MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80782-1

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:
LUNIG, JOHANN CHRISTIAN

TITLE:
DAS TEUTSCHE REICHS-ARCHIV

PLACE:
LEIPZIG

DATE:
1710-1722

Master Negative #

92-80782-1

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943
L97 Lünig, Johann Christian, 1662-1740.
Q Das teutsche reichs-archiv... Leipzig, Lanck, 1710-22.
24 v in 30. 34 cm.

Contents.--[T. 1] Pars generalis I-II. 1710. 2 v in 1.--[T. 2] Continuatio. 1713.--[T. 3] 1.-2. fortzetzungen der continuation. 2 v in 1--[T. 4] Continuatio II. 1720.--[T. 5] Pars specialis I-IV. 1713. 4 v in 2.--[T. 6, 1. theil] Continuatio I:[2. theil] 1. fortzetzung. 1711. 2 v.--[T. 7, 1.th eil] Continuatio I (Von

See next card.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 13½x
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 10/1/92 INITIALS MG
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

Master Negative #

92-80782-1

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943
L97
Q

Lünig, Johann Christian. Das teutsche reichs-archiv... 1710-22. (card 2)

Oesterreich): [2. theil] Anhang zur 1. fortzetzung: [3. theil] Anhang von Mayland. 3 v in 1.--[T. 7, 4. theil] 2. fortzetzung.--[T. 7, 5.theil] 3. fortzetzung: [6. theil] Continuatio I (Vom teutschen orden). 2 v in 1.--[T. 8] Continuatio II. 1712.--[T. 9] 1. fortzetzung.--[T. 10] 2.-3. fortzetzungen. 2 v.--[T. 11] Continuatio II:(Von den graffen und herren des Heil. römischen reichs) Suppl. Anhang. 3 v in 1.--[T. 12] Continuatio III. 1713.--[T. ( ) 13-14] Continuatio IV,

See next card.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 13½x
IMAGE PLACEMENT: IA ~~IA~~ IB IIB
DATE FILMED: 10/1/92 INITIALS RTG-4
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

Master Negative #

92-80782-1

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943
L97
Q

Lünig, Johann Christian. Das teutsche reichs-archiv... 1710-22. (card 3)

I.-II. theil: Fortzetzung. 1714. 3 v.--[T.15-16] Spicilegium ecclesiasticum, I: Fortzetzung. 1716. 2 v.--[T. 17] Spicilegium ecclesiasticum, II.--[T. 18] Spicilegium ecclesiasticum III.--[T. 19] Continuatio I. 1720.--[T. 20] Continuatio II. 1721.--[T. 21] Continuatio III. 1721.--[T. 22-23] Spicilegium seculare. 1719. 2 v.--[T. 24] Haupt-register. 1722.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 13½x
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 10/1/92 INITIALS MH
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

REEL 3
VOL. 3

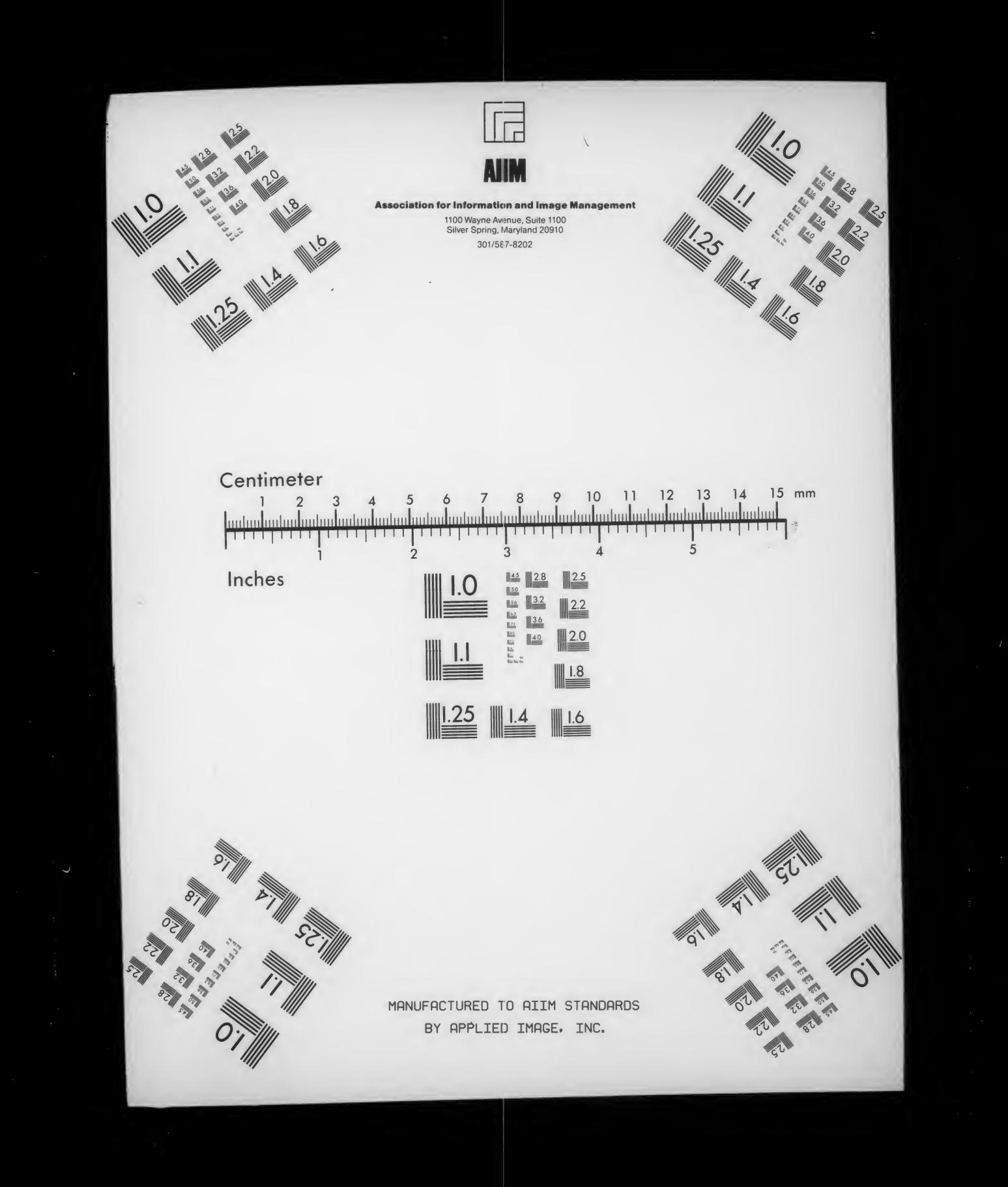
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

VOLUME 3

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Das Deutsche Reichs- Archiv.
vol. II

Bibliographic Irregularities in the Original Document
List volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____ Page(s) missing/not available: _____

_____ Volumes(s) missing/not available: _____

_____ Illegible and/or damaged page(s): _____

✓ Page(s) or volumes(s) misnumbered: page 189 misnumbered 589

_____ Bound out of sequence: _____

_____ Page(s) or illustration(s) filmed from copy borrowed from: _____
_____

_____ Other: _____

Erſte

Fortſetzung

Der

CONTINVATION

Des

PARTIS GENERALIS.

(IX.) Unter Käyser Ferdinando I.

I.

Protestatio und Erklärung, den Artickel der Freystellung der Religion betreffend, wie durch die Augspurgische Confessions-Stände solche König Ferdinando I. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1556. den 22. Decembris übergeben worden.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster Römischer/ zu Hungern vnd Behem König/ Allergnedigster Herr; Ew. Kön. May. haben aus gnedigstem veterlichen Gemüt/ mit sonderlichem angewenden Fleiß im Heil. Reich Teutscher Nation/ des geliebten Vaterlands/ zwischen der Röm. Key. vnd E. Kön. May. auch Churf. Fürsten vnd Stenden/ einen bestendigen gemeinen jmmerwehrenden vnbedingten Religion- vnd Prophan-Frieden/ auff jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag gemacht vnd auffgericht/ solchen Frieden achten vnsere gnedigste vnd gnedige Herren/ die Churfürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession verwandt/ für ein treffliches Christliches hochlöblich Werck/ so zu Ruhm vnd Ehr Ew. Kön. May. bey menniglich/ vnd zu Wolfart und Aufnemen des H. Reichs ohne Zweiffel gereichen wird/ auch zu Auffhebung deß Mißuertrawens/ vnd zu Christlicher vnd freundlicher Vergleichung der spaltigen Religion nicht geringe Beförderung geben möge/ vnd seind vnsere gnedigste vnd gnedige Herren vnd die Stende berürten Frieden/ so viel derselbig Ihr Chur- vnd F. G. belangt/ steht vnd fest zu halten/ vnd demselbigen nachzusetzen/ trewlich gemeinet/ zweiffeln gantz nicht/ es sey der Röm. Key. vnd E. Kön. May. der Churfürsten/ Fürsten vnd anderer Stende Gemüt auch/ daß solcher auffgerichter bewilligter/ mit hohen Zusagen an Eydts statt betheuerter/ beschlossener vnd verabschidter Religion-Fried/ in Krefften vnd Wesen gelassen werde/ vnverruckt vnd vnverendert bleiben stehen soll. Aus was aber hochbeweglichen trefflichen Christlichen Vrsachen vnsere gnedigste vnd gnedige Herren/ der Augspurgischen Confession verwandte Churfürsten vnd Stende/ den Puncten der Geistlichen Vorbehalt oder Freystellung/ in dem Reichs-Abschied zu Augspurg einuerleibt/ anfahend/ Vnd nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen ꝛc. (welcher Punct kein Disposition des Friedens ist/ vnd einen Standt gegen dem andern in nichts obligirt oder verbindt) ihrer Gewissen halber nicht bewilligen können/ dessen haben damahls E. Kön. May. zu gutter Notturfft von den Gesandten schrifft- vnd mündlichen Bericht empfangen/ inmassen denn E. Kön. May. sonderlich diese vnter andern folgenden außführlichen Vrsachen allervnterthänigst fürbracht worden/ nehmlich/ daß Ihr. Chur- vnd F. G. die Ehre GOttes zu befürdern schüldig/ keinem Menschen den Weg zur wahren Erkänntnüß des Worts GOttes/ dardurch die ewige Seeligkeit zu erlangen/ durch ihre Bewilligung oder einige Nachlassung/ so derhalben bey jnen stünde/ nit hindern vnd beschlüssen künden vnd wolten/ alldieweil kein Creatur jemands die Erkenntnis des heiligen Evangelii verbieten/ sondern seiner Allmacht ewiger vnd vnwandelbarer Will ist/ daß alle Menschen seinen Sohn hören sollen/ vnd solchs müsten sie nicht allein der Geistlichen selbst Personen/ sondern auch ihrer Vnterthanen halben/ bedencken vnd äfern/ denn wo kein Bischoff der Augspurgischen Confession geduldet/ so könte auch derselbig vnd seine Vnterthanen der Lehr nicht berichtet vnd vnterwiesen werden.

Ferner auch/ daß sie nicht still schweigen noch hangen/ vnd geschehen köndten lassen/ ihrer Chur- vnd F. G. Christlicher Religion/ diesen nit geringen Schimpff/ Mackel vnd Verachtung auffzulegen vnd zuzufügen/ daß diejenigen/ so dieselbig Religion annemen/ vnd die Warheit des Wort GOttes bekennen würden/ jrer Administration, Dignitäten vnd Officien entsetzt/ vnd des geistlichen Standts Namens/ welchs sie sich keineswegs begeben können/ nicht würdig sein solten.

Hierüber/ daß bey ihren Chur- vnd F. G. vnd G. kein Zweiffel/ der Fundatorn vermutlicher Christlicher Will werde durch die Augspurgische Confession ausgericht/ vnd die

404137

Stifftung, so zur Ehre GOttes gemeinet, rechtschaffen vnd vollkömmlich erfüllet, derowegen auch das Christlich vnd wohlgemeinte Fundation jrer Religion zuwider were, nachzugeben jhrer Chur- vnd F. G. nicht allein bedencklich, sonder auch im Gewissen vnuerantwortlich sey.

Dieweil denn aus solchen vnd andern mehr im Reich angezognen, vnd E. Kön. May. fürgebrachten Vrsachen, vnsere genedigste vnd gnädige Herren in vorberürten der Geistlichen Vorbehalt oder Freystellungs-Artickel nicht willigen können, vnd aber die Geistlichen daruon nicht abstehen wollen, wissen E. Kön. May. berürten Artickel, aus dazumal habender Volmacht, ohne Verwilligung der Augspurgischen Confession-Verwandten, Churfürsten vnd Stenden geordnet vnd constituirt, vnd doch auch zu Anzeig der Augspurgischen Confession-Verwandten, dieses für solcher E. May. Constitution die Wort, (welches sich aber beyder Religion Stende nicht vergleichen können,) allergnedigst setzen und præmittiren lassen.

Solches alles daß es dermassen ergangen, vnd sonderlich jrer Chur- und F. G. vnd Gunsten, durch mündlichs und schrifftlichs Vbergeben vnd gethan Fürbringen, vnd Bedingung in solchen Puncten offtmals erklert, dieses haben Ewer Kön. May. jr Chur- vnd F. G. vnd Gunsten, allerunterthänigst zu erinnern vnd zu erholen befohlen, vnd bezeugen hiermit jr Chur- vnd F. G. vnd Gunsten vor GOtt dem Allmächtigen, daß jr Chur- und F. G. vnd Gunsten in solchen berürten Puncten hiebeuor nicht bewilligt, noch nachmahls ihrer Gewissen halben nicht willigen können oder mögen.

Wiewol aber vnser gnedigste vnd gnedige Herren, in der Constitution berürtes Artickels E. Kön. May. Form vnd Maaß nicht geben können, vnd derhalben berürter Punct, so ohne jrer Chur- vnd F. G. vnd Gunsten Bewilligung gesetzt, auff ihrer Verantwortung nicht stehet, auch Jhr Chur- vnd F. G. vnd Gunsten E. Kön. May. vnd den andern Churfürsten und Stenden, in derselbigen allein eignen Sachen nicht greiffen sollen; so haben doch Jhr Chur- vnd F. G. vnd Gunsten berürten Puncten wiederumb auf diesen Reichs-Tag, aus erheblichen vnd hochtrefflichen Vrsachen zu erwegen, vnd ihre derhalben Christliche Bedencken anzubringen, keineswegs vmbgehen oder vnterlassen können vnd wollen.

Denn jr Chur- vnd Fürstl. Gn. vnd Gunsten die Ehr Christi zu befürdern, vnd so viel an jhnen, daß keinen Menschen der Weg zur Seligkeit durch einige Vrsachen beschlossen werde, im Reich anzubringen, zu berathschlagen, bey Ewer Kön. May. anzulangen, zu bitten vnd zu befürdern, sich schuldig vnd pflichtig geachtet.

So erwegen auch jr Chur- vnd F. G. vnd Gunsten diese Ding der gantz hoch notwendigen Religions-Vergleichung halben, so ietzt im Reich vorstehet, fürnemlich dahin, daß zu befahren, wenn den Geistlichen die Augspurgische Confession ohne einige Scheuch vnd Anhang nicht solte frey gelassen werden, solchs möcht in künfftiger Tractation der Religions-Vergleichung ein sonderliche Hinderung bringen, vnd derselbigen ein fürnembst præjudicium vnd obstaculum sein. Dieweil etliche Geistliche aus Furcht solcher im Reichs-Abschied einuerleibter Peen vnd Verlassung ihrer Dignität vnd Güter, die Warheit in Religions-Sachen vermuthlich nicht bekennen, vnd derhalben kein liberam vocem, sonder zu Christlicher Reformation vnd Vergleichung der Religion, ein betrangte vnd furchtsame Stimm haben vnd geben würden.

Zudem bedencken jhr Chur- vnd F. G. vnd Gunsten, zu was mehrerm vnd freundlicherm Willen vnder den Stenden des Heiligen Reichs diese Christliche vnd billiche Freystellung gereichen, vnd dardurch mehr Guts vnd Vertrawens gestifftet vnd gepflantzet werden möcht.

Vnd haben derwegen aus solchen vnd andern mehr angebrachten vnd ausgeführten Vrsachen, jhr Chur- vnd F. G. vnd Gunsten Räthe dieses Reichs-Tags dahin ihren Rath vnd trewes Bedencken, durch vns die Gesandten eröffnen lassen, daß zu besserer Vorbereitung vnd Tractation in Religion-Sachen, so Vermög des Passawischen Vertrags anzustellen, auch Befreyung der bestrickten Gewissen, Aufhebung alles Mißtrawens vnd Befürderung anderer des Reichs obliegenden Sachen, für allen Dingen den Geistlichen, Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Prælaten vnd andern zu der Augspurgischen Confession zu treten, nach GOttes Wortt vnd Befelch frey gelassen, oder den obbemelt Artickel, wie derselbig in den Augspurgischen Abschied kommen, wiederumb gentzlich ausgethan vnd abrogirt werden solte.

Darneben haben sich ihr Chur- vnd F. G. und Gunsten hiebeuor zu Augspurg vnd ietzt, auff diesem gehaltenen Reichs-Tag des geistlichen Stands erwunden, vnd der Kirchen-Güter halben ausdrücklich erklehrt, beruhen auch darauff nochmahls, daß jr Gemüte nicht seye, solche Güter den Reichs-Stifften zu Nachteil von abhanden, oder in Zerrüttung vnd Prophanation bringen zu lassen, sondern vielmehr neben andern Reichs-Ständen daran zu seyn, vnd darob zu halten, weil nit der geringste Theil der Reichs-Stende, vnd sonderlich die Hochheit der geistlichen Churfürsten darauff gewidembt, daß sie bey den Stifften vnuerrückt bleiben, vnd da sich jemands einiger Gerechtigkeit deren anmassen wolte, dieselbig daruon abzuweisen, können auch wol geschehen lassen, daß alle Prophanation vnd Verwendung der geistlichen Güter zu Erbschafften auffs best vnd krefftigst, wie es müglich, verhütet, vnd durch Obligationen und Assecurationen præcaviret werden mögen.

Vielweniger ist Jhrer Chur- vnd F. G. vnd Gunsten Will vnd Meynung, daß die Ertz- vnd Bischoffe, auch andere Prælaten jr recht Officium, derhalben sie aus vermutlichem Willen der Fundatorn ihre beneficia haben, mit reiner Lehr des Worts GOttes, Reichung der Sacrament nach Christi Einsetzung, auch Anstellung anderer Christlichen Ceremonien nicht üben sollen, sondern sie begehrn nichts Höhers, denn daß sie ihr Ampt recht nach der Evangelischen vnd Prophetischen Lehr, zu Besserung vnd Auffnehmen gemeiner Christenheit brauchen, vnd darneben bey jren beneficien vnd Gütern, ohne Verminderung gelassen werden sollen vnd mögen.

Wiewohl nun auff diesen im Reich angebrachten Sachen, vnsere gnedigste vnd gnedige Herren, vns Anfangs also zu verharren Befelch geben, daß berürter Punct vor allen andern erledigt, vnd auff Christliche, billiche vnd gewisse leidenliche Wege abgehandelt werden möchte; So haben doch ihr Chur- vnd F. G. vnd Gunsten, auff E. Kön. May. in derohalben eröfneten Resolutionen gegebener gnedigster Vertröstung, die Sach der Freystellung zu E. Kön. May. persönlicher Ankunfft allergnedigst ingedenck zu sein, geschehen lassen, daß mittler Zeit in andern proponirten Artickeln Berathschlagung fürgenommen würde, doch mit dieser ausgedruckten Maß, Bedingung vnd Vorbehalt, wo vielberürte Freystellung nachmahls nicht für die Hand genommen, tractiert vnd erledigt würde, daß wir anstatt jhrer Chur- vnd F. G. vnd Gunsten, vns keineswegs in etwas vergreifflichs vnd endlichs einlassen oder beschließlichen gehandelt haben solten, wie denn solche Ding Ewer Kön. May. verordenten Commissarien den 24. Novemb. in schrifftlicher Relation fürgetragen, vnd ohne Zweiffel E. Kön. May. allerunterthänigst weiter einbracht sein.

Dieweil denn, allergnedigster Römischer König vnd Herr, E. Röm. Kön. May. aus hohem erleuchten Kön. Verstand, selbst allergnedigst behertzigen vnd ermessen können, daß an diesen obberürten Puncten, dem Heil. Röm. Reich, dem geliebten Vaterland nicht weniger, sondern vielmehr denn andern Obliegen, gelegen, auch derselbig von wegen der Ehre GOttes, Befreyung der Christlichen Gewissen, so auff GOttes Wortt sich gründen sollen, der fürstehenden Religions-Vergleichung mehr guts Vertrawens im Reich zu pflantzen, vnd andere Obliegen zu befürdern, vor andern billich erledigt werden soll;

So bitten wir Ew. Kön. May. an statt vnser gnedigsten vnd gnedigen Herren allervnterthenigst, Ew. Kön. May. geruhen allergnedigst, berürten Artickel der Freystellung auff schierst vnd ehest für die Hand zu nemen, vnd denselbigen auff die gesuchte vnd gebetene Christliche vnd den Gewissen verantwortliche Weg zu richten.

Vnd haben E. Kön. May. allergnedigst zu bedencken, da dieses fürnembsten Puncten Abhandlung verschoben vnd eingestellt werden solt, nit wenig Hinderung und Verzug bringen mücht. Denn wir gleichwol allervnterthenigst E. Kön. May. nicht verhalten sollen, daß wir nochmahls von unsern gnedigsten Herren vnd den Stenden der Augspurgischen Confession keinen andern Befelch haben, denn auff den 24. Novembr. jrer Chur- und F. G. halben referirten Vorbehalt zu uerharren, vnd würden vns derwegen one andere Resolutionen, deren wir vns doch nach Gestalt dieser Sachen nicht vermuten mögen, in nichts schließlich einlassen können, wir wissen aber, daß vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herren Gemüt dahin gericht, daß jre Chur- vnd F. G. vnd G. nach Abhandlung dieses Artickels der Freystellung in andern dieses Reichs-Tags Puncten, kein Mangel oder Saumsal werden erscheinen lassen, vnd Ew. Kön. May. haben wir solches alles, als die vnterthänigsten vnd gehorsamen Diener, aus Befelch vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herren, anbringen sollen. Vnd bitten darauff E. Kön. May. vmb allergnädigste vnd förderlichste Antwortt, thun vns in E. Kön. May. G. allerunterthänigst befehlen, seyn E. Kön. May. allerunterthänigste gehorsame Dienst zu leisten, allerunterthänigst schuldig vnd willig.

II.

Königs Ferdinandi I. Resolution, von Freystellung der Religion, den Räthen und Gesandten derer Protestirenden Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1557. den 5. Februarii zugestellt.

DJe Römisch zu Hungern und Behaim, ꝛc. Königliche Majestät, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, hat genediglich angehört und vernommen, was der dreyen weltlichen Churfürsten, und der andern Fürsten und Stende der Augspurgischen Confession Verwandten Räth und Pottschafften, zu diesem Reichs-Tag abgefertigt, jrer Königlichen Majestät von wegen des Punctens der Geistlichen Vorbehalt oder Freystellung auf dem jüngsten zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage beschlossenen, aufgerichten und verabschidlichen Religions-Fried einverleibt, mündlich anbracht, und dann auch in der darneben überraichten Schrifft fürgetragen. Und wissen sich Ihre Königliche Majestät wol zu erinnern, was solches Vorbehalts oder Freystellung halb der Geistlichen, auf diesem werenden Reichs-Tag gehandelt, und Jrer Majestät verordneten Commissarien fürbracht, auch an Jr. Königl. Majestät darauf für Antwort geben lassen, und sich erbotten haben, nemlich daß Jr. Königl. Majestät nit gern gehört, daß angeregts Punctens halben, stritt und gespaltene Meynungen entstanden und fürbracht worden. Dieweil aber Jr. Königl. Majestät entschloßen weren, auf den damals bestimbten Tag selbst persönlich alhie anzukommen, auch der gnedigen Zuversicht weren, die Churfürsten und maiste Fürsten, werden auf Jrer Majestät von newen an sie gethane Ersuchung, auch bey ihrer Majestät einkommen, so wolten Jr. Königl. Majestät diesen erregten Puncten der Freystellung halben bis auff dieses Jrer Majestät, auch Churfürsten, und Fürsten glückliche Persönliche Ankunfft in Bedencken nemen und einstellen, und demnach die Stende und der abwesende Räthe und Pottschafft gnedigklich vermahnen lassen, mit Berathschlagung und Vergleichung der proponirten Puncten, ain solche gute Vorberaittung zu machen, damit Jr. Königl. Majestät auch Churfürsten und Fürsten zu Jrer persönlichen Ankunfft umb so viel desto eher schließen möchten.

Solchem Jrem Erpieten betten auch Jr. Königliche Majestät gnediglich gern nachgesetzt, und Jr Bedencken vilberürts Punctens halben eröffnet, wo die Churfürsten und Fürsten aigner Personen erschienen weren, wie dann Jr. Königliche Majestät bishero allweg sonderlich wol genaigt gewesen, allen Mißverstand aufzuheben, und rechtes wahres Vertrawen, Friede, Ruhe, und Ainigkait zu erhalten und zu pflantzen, und solches gnedigen väterlichen Willens und Gemütes noch sein. Dieweil nun aber über dis alles obbemelter Augspurgischen Confessions-Verwandten Stende Räth und Gesandten des angeregten Punctens der Geistlichen Vorbehalt oder Freystellung halben, laut ihrer übergebenen Schrifft undertheniglich bitten, daß Jr. Königl. Majestät solchem Articul aufs schirst und ehist für die Handt zu nemen, und denselben auf die gesuchte und gebettene Weg zu richten geruchten, so geben jnen Jr. Königl. Majestät darauf diese gnedige Antwort.

Daß sich Jr. Königliche Majestät gnedigklich wohl zu berichten haben, was langwiriger Stritt sich mehrgedachts Vorbehalts halben, hievor auf jüngsten Reichs-Tag zu Augspurg, zwischen den Stenden unserer alten Christlichen Religion und den Stenden der Augspurgischen Confession zugetragen, und als sie sich dessen in den Räthen mit ainander nit vergleichen mögen, daß sie solches Puncten halb, Jhrer Königlichen Majestät gespaltene Mainung fürbracht, darauf auch Jr. Königl. Majestät in Jrer schrifftlichen Widerantwort erkleret, daß solcher der Geistlichen Vorbehalt, jnen mit Fug nit könte verwidert werden, sonder solle jnen den Rechten und des Heiligen Reichs Ordnungen und Constitutionen, und sonderlich dem Paßawischen Abschied und aller Billigkait nach, gutwillig zugelassen, und dem Religion-Frieden einverleibt werden, mit Anregung etlicher statlicher Ursachen, und gnädiger Vermahnung, daß der Augspurgischen Confession verwandte Stände mit ihrer Verwiderung die Sachen nit lenger streitten noch aufhalten wolten. Und wiewol dagegen von jnen auch etliche Ursachen angezogen, derenhalb sie vermaint, daß solcher Vorbehalt dem Religion-Frieden nit inserirt, sonder underlassen solte werden, so ist doch die Sach letzlich dahin gelangt, daß Jr. Königliche Majestät mit gutem Vorwissen und Willen baider Thail Religion Stende, und der abwesenden Räthen und Bottschafften, solches Vorbehalts, oder Freystellung halb der Gaistlichen, den obberürten, dem Religion-Frieden einverleibten Articul, anfahendt: Und nachdem bey Vergleichung dieses Fridens Stritt fürgefallen, ꝛc. wie derselbig mehrers Jnhalts ausweiset, begreiffen, stellen, und dem Abschiedt, wie andere verglichene und beschlossene Articul, einleiben lassen. Welches alles der Augspurgischen Confession verwandte Stend und jre Räth und Bottschafften damaln nit allein ferner nicht widerfochten, sonder Jrer Königlichen Majestät ihrer gehalten vätterlichen trewen Bemühung und Arbeit halb underthenigen und vil mehrern und vleißigern Danck gesagt, weder von wegen der Stende Unserer alten Religion bescheben. Zu deme allen haben sie sowol als die Stende der alten Religion, und derselben Räth und Bottschafften, zu End des bemelten jüngsten Augspurgischen Reich-Tags Abschidt bekennet, daß alle und jede in demselben Abschidt beschribene Puncten und Articul, also wie obstehet, mit jrem gutem Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn, und daß sie dieselben auch alle sambt und sonderlich bewilligen, gereden, und versprechen, auch in guten wahren Treuen, die, so vil ainen jeden sein Herrschafft oder Freunde, von denen er geschickt oder gewalthabent ist, betrifft, oder betreffen mag, wahr, stett, vest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen, und deme nach allem jrem Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Geverde.

Dieweil nun deme allen also, und sich auch wol geziemen und gebüren will, daß der zu Augspurg auf jüngsten Reichs-Tag, nach so vil und langwirigen Strittigkeiten und gepflogenen mühsamen Handlungen beschlossen und verabschiedet Religion-Fried, laut gedacht Abschids in allen seinen Puncten und Articuln sampt und sonderlich, vest und unverbrüchlich gehalten werde, so vil der ainen jeden betrifft, oder betreffen mag; So gesinnen und vermahnen Jre Königliche Majestät der dreyer Weltlichen Churfürsten, auch der Fürsten und Stende der Augspurgischen Confession anhengig, Räth und Bottschafften, daß sie von jrer Herrschafften und Obern wegen, jres Suchens und Bittens des mehr berürten Vorbehalts oder Freystellung der Geistlichen, gutwillig abstehen, und die Sachen, sowol solches Vorbehalts, als anderer damaln beschlossener und verabschidter Articul halben, bey dem Abschied einverleibter hochbeteurter Zusag, bleiben lassen wöllen. Daran werden sie nit allein gegen GOtt und der Welt die Billigkeit handeln, sonder auch ihren Herrn und Obern annemmigs Gefallen thun, welche auf genugsame Erinderung verloffner Sachen und Handlungen ohne Zweifel daran gantz wol zu frieden sein werden. So wöllen es Jre Königliche Majestät auch gegen jren Churfürstlichen, Fürstlichen Gnaden und G. in aller Freundtschafft und Gnaden zu erkennen wol genaigt sein. Sölten sie aber über dieses Jrer Königlichen Majestät trewes vätterlichs und gnediges Vermanen, solcher ihrer Suchung nit abstehen wöllen, so haben sie und Jrer Chur- und Fürstl. Gnaden und G. verordnete Räthe und Abgesandten, vernünfftiglich wol zu ermessen, ob nit dardurch dem andern Theil Ursach gegeben würde, zu gedencken, als ob ihr Chur- und Fürstliche Gn. und G. durch solchen Weg den gantzen Religion-Fried wiederum in Zerrüttung, und die Sachen in vorige Weitkufftigkeit zu richten und zu bringen vorhabens wären. Nochmaln gantz gnediglich gesinnet, und begeren, die Räthe und Gesandten wöllen diese Sach der Notturfft nach behertzigen, und derhalben die Zeit ferner nit vergeblich verzehren, sonder die nothwendigen proponirten Articul, zu förderlicher Erledigung und Vergleichung bringen und fürdern helffen. Das wolten Jr. Königl. Majestät obbemelten Räthen und Gesandten gnediger Wolmainung nach nit verhalten, und sein jren Herrn und Obern, und jnen mit aller Freundtschafft und Gnaden wol genaigt.

III.

Königs Ferdinandi I. anderweite Resolution von Freystellung der Religion, denen Ständen der Augspurgischen Confession zu Regenspurg den 27. Februarii Anno 1557. gegeben.

DJe Römisch, zu Hungern und Behaim, ꝛc. Königliche Majestät, Unser allergnedigister Herr, hat gnedigklich angehört und vernommen, was der dreyen weltlichen Churfürsten, und der andern Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession verwandt, zu diesem Reichs-Tag abgesandte Räth und Bottschafften, Jhrer Königlichen Majestät abermals von wegen des Punctens der Geistlichen Vorbehalts oder Freystellung, in dem jüngsten Augspurgischen beschlossenen aufgerichten und verabschiedten Religion-Frieden begriffen, mündlich und schrifftlich fürbracht und gebetten haben.

Nun wissen sich Jhre Königliche Majestät aller dises Punctens halben zu Augspurg verloffenen Handlung stattlich und genugsam zu erindern, und sonderlich, daß ermeldte der Augspurgischen Confession verwandte Stende, die Freystellung der geistlichen Personen und Güter halben gesucht und begeret, aber die Churfürsten und Stende der alten Christlichen Religion ein solichs keines Wegs bewilligen wöllen.

Darauf dann, als derwegen Stritt eingefallen, und baide Thail sich dessen mit einander in den Rechten nicht vergleichen mögen, sonder Jrer Königl. Majestät gespaltene Mainungen

gen fürgebracht/ Jr. Königl. Majestät nach langer hin und wider gepflogener Underhandlung/ mit baider Theil guten Wissen und Willen/ die Declaration und Erklärung angeregts der Geistlichen Vorbehalts halben gethan/ und den Religion-Frieden im Abschidt also einleiben lassen. Wie dann solcher Vorbehalt jnen den Geistlichen mit Fug nit verwidert/ sonder den Rechten/ des Heiligen Reichs Constitution, und sonderlich den Passawischen Abschied/ und aller Billigkeit nach bewilligt hat werden sollen/ und Jr. Königliche Majestät damals den Stenden/ der Augspurgischen Confession verwandt/ vil stattliche und erhebliche Ursachen/ warumben solches billich beschehe/ ausführen und erzehlen haben lassen. Welche Declaration sie die Stende der Augspurgischen Confession und jre Räth und Bottschafften/ auch wie sie sich selbst zu berichten wissen/ damaln unwidersochten angenommen und zugelassen/ auch darüber jrer Majestät von wegen jhrer gehabten vätterlichen getrewen Bemühung und Arbeit underthenigen hochfleißigen Danck gesagt/ und volgents den Reichs-Abschidt/ und den darinn begriffenen Religion-Frieden/ mit und neben den Stenden der alten Christlichen Religion dermassen und mit angeregtem darinn verleibtem der Geistlichen Vorbehalt aufrichten/ verfertigen und besiglen helffen.

Und zu deme haben gedachte Stende der Augspurgischen Confession verwandt/ und ihre gesandte Räthe/ sowohl als die andern Stende der alten Religion/ zu Endt des bemelten jüngsten zu Augspurg aufgerichten und ergangenen Reichs-Abschiedts bekennet/ daß alle und jede in demselben Abschid gestelte Puncten und Artickul/ mit ihrem guten Willen/ Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seyen/ daß sie dieselben auch alle sament und sonderlich bewilligt/ gereden und versprechen auch in gutem wahrem Treuen/ die/ so vil ainen jeden sein Herrschafft oder Freunde/ von denen er abgefertigt oder gewaldhabent ist/ betrifft/ oder betreffen mag/ wahr/ stet/ vest/ aufrichtig und unverbrüchlich zu halten/ zu vollziehen/ und deme nach allen jrem Vermögen zu geleben/ sonder Geverde.

Demnach und dieweil nun Ihrer Königlicher Majestät nicht gebüren wil/ über angezeigten beschlossenen Religion-Frieden und aufgerichten verfertigten jüngsten Augspurgischen Reichs-Abschied dieses Puncten/ der Geistlichen Vorbehalt oder Freystellung halb/ ainige Verenderung fürzunemen/ und wo gleich die Sachen noch in denen Terminis stünden/ darinnen sie vor Beschliessung und Aufrichtung des Religion-Friedens gestanden seyn/ und solcher Religion-Frieden nit dermassen (wie beschehen) in allen Articuln durchaus beschlossen/ aufgericht und zu halten versprochen were/ daß doch die Sachen derselben Freystellung oder Vorbehalts halber also geschaffen/ daß Jhre Majestät sich darinnen anderst noch weiter nicht einlassen köndte noch möchte: So ist Jhr. Königl. Majestät freundlichs und gnedigs Gesinnen und Begeren/ der Augspurgischen Confession verwandte Stende/ und jhre gesandte Bottschafften wöllen Jhrer Königlichen Majestät nechster wohl begründten/ und dieser jhrer rechtmeßigen billigen Antwort gütlich zufriden sein/ von ihrem Suchen und Begeren gütlich abstehen/ und die Sachen sowol dieses als anderer Puncten und Articul halber bey gemainen aufgerichten Religion-Frieden und ergangenem jüngsten Reichs-Abschiedt bleiben und beruhen lassen/ Jhr. Majestät damit lenger vergeblich nit aufhalten/ sonder ermelte Räth und Bottschafften mit Berathschlagung der noch übrigen nothwendigen proponirten Articul vollendts fürschreitten/ und dieselben zu fruchtbarer schleuniger Erledigung bringen und befürdern helffen/ wie es dann die hoch unvermeidlich Notturfft wol erfordert/ welches sie auch umb sovil billicher thun sollen/ dieweyl in der Religion-Sachen nunmehr ein Colloquium auf ain gewisse Zeit zu halten fürgenommen/ und die streittig Religion vermittelst göttlicher Genaden zu Christlicher Einigkeit und Vergleichung zu bringen verhoffentlich ist. Daß seyn Jr. Königl. Majestät gegen gedachten der Augspurgischen Confession verwandten Churfürsten/ Fürsten und Stende/ auch derselben Bottschafften/ in aller Freundschafften und Gnaden zu erkennen allzeit genaigt/ und haben ihnen den anwesenden Räthen und Bottschafften solches gnediger Wolmainung nit wöllen bergen.

IV.

Abschied der Römischen Königlichen Majestät und gemeinen Stände/ auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr 1557. aufgericht.

WIr Ferdinand/ von GOttes Gnaden Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Schlavonien/ ꝛc. König/ Infant in Hispanien/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Brabandt/ zu Steyr/ zu Kerndten/ zu Crayn/ zu Lützelburg und Wirtemberg/ in obern

obern und nidern Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff deß H. Römischen Reichs zu Burggaw/ zu Mähren/ obern und nidern Laußnitz/ Gefürsteter Graff zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Kyburg/ und zu Görtz/ ꝛc. Landgraff im Elsaß/ Herr auff der Wendischen Marck/ zu Portenaw/ und zu Salins/ ꝛc. Bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich. Als auff jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichstag gerathschlagt und verordnet werden sol/ durch was ziemliche und gebührliche Wege/ die nothwendige und heilsame Vergleichung und Einigkeit in der streittigen Religion und Glaubens-Sachen zu suchen/ und vermittelst Göttlicher Gnaden zu treffen und zu erlangen. Welches aber vieler/ und zum Theyl in dem Abschied daselbst auffgericht vermelter Vrsachen halben nicht geschehen mögen. Derwegen wir uns damals mit der Churfürsten Räthen/ erscheinenden Fürsten/ Ständen/ und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten/ und sie hinwieder sich mit uns vereinigt und entschlossen/ dieses Articuls Erledigung auff ein andere nottürfftige Reichs-Versamblung zu verschieben/ also und mit solcher Bescheidenheit/ daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung und Trennung in unserer Heil. Christlichen Religion und Glaubens-Sachen/ die Röm. Käyserl. May. unser lieber Bruder und Herr/ oder wo jhr Liebd. und Käyserl. May. daran verhindert würde/ von jhrer Liebd. und Käyserl. May. wegen/ wir eigner Person solchen Reichs-Tag besuchen/ und dem beywohnen/ dergleichen Churfürsten und Fürsten auch in eignen Personen erscheinen/ und ausserhalb kündlicher Leibs-Schwachheit und Unvermöglichkeit/ auch andern ehehafften Ursachen/ nicht ausbleiben sollen.

1. Darumb auch/ und auff daß solch nothwendig Werck/ daran nicht allein aller zeitlicher Wohlfahrt/ sonder auch unser Seelen Heyl und Seligkeit zum höchsten viel gelegen/ in kein unnothwendigen Verzug gestellt würde/ haben wir im Nahmen und an statt der Röm. Käys. May. ein andern Reichs-Tag auff den ersten Tag deß Monats Martij/ deß sechs und fünfftzigsten Jahrs/ in unser und deß H. Reichs Stadt Regenspurg fürgenommen/ bestimpt und angesetzt/ darauff fürnemlich von bemelter Christlichen Vergleichung unserer H. Religion und Glaubens-Sachen/ und dann auch von endlicher Richtigmachung/ und würcklicher Vollnziehung der newen Müntz-Ordnung/ und deß Käyserlichen Edicts/ und was sonst mittler Weil vor mehr Obligen und Sachen fürfallen würden/ davon höchstgedachter Käyserl. Mayestat/ uns und gemeinen Ständen deß H. Reichs daselbst zu handlen/ und Erledigung zu thun nütz und noht seyn würde/ schleunige Berahtschlagung/ Vergleichung und Erledigung beschehen solte.

2. Und aber Jhr Liebd. und Käys. May. jhres Leibs Ungelegenheit und ander mercklichen Verhinderung halben/ als sich dann mitler Zeit auch jhre Liebd. und Käyserl. May. auß dem H. Reich Teutscher Nation in jhre Hispanische Königreich begeben/ nicht eigner Person erscheinen können/ so haben auff jhr Liebd. und Käyserl. May. freundlichs und brüderlichs Gesinnen/ Begehren und Aufferlegen/ wir auß vätterlichem getrewen Gemüht und angeborner Zuneigung zu dem H. Reich Teutscher Nation unserm lieben Vatterland/ die gemeine Wolfahrt desselbigen/ den heilsamen Frieden und Sicherheit zu erlangen und zu erhalten/ uns deß Wercks dieses Reichs-Tags unterziehen und annemmen wöllen.

3. Wiewol wir nun hierauff vätterlich und gnädiglich wol geneigt gewesen/ uns auff jetzt bestimpte Zeit zu solchem Reichs-Tag persönlich zu verfügen/ so seynd wir doch gemeiner Christenheit Erb-Feinds deß Türcken beschwerlichs Fürnemmens und Kriegshandlung halben/ und dann auch von wegen unserer Königreich und Landen nothwendigen Gegen-Rüstung/ und sonst dermassen aufgehalten worden/ daß wir weder auff bemelten ersten Tag Martij/ noch den ersten Tag deß darnach folgenden Monats Aprilis/ (wie wir entlich entschlossen gewest) erscheinen mögen.

4. Derhalben wir ein andern Tag/ deß jüngst verschienen Monats Junij/ ernent/ guter Zuversicht/ daß wir darzwischen die nothürfftige Gegenwehr zu Widerstand bemelts Erbfeinds deß Türcken/ und anderer unserer Widerwertigen/ ungehorsamen Unterthanen und Rebellen/ also anordnen/ damit wir ohne sondern Nachtheyl und Beschwerung unserer getrewen Königreich und Landen/ auff bestimten ersten Tag des Monats Junij/ zu Regenspurg einkommen/ und den Reichs-Tag im Nahmen deß Allmächtigen anfahen/ beywohnen/ auch seiner göttlichen Allmächtigkeit zu Lob/ und gemeiner Christenheit/ sonderlich aber dem H. Reich Teutscher Nation/ zu Wolfahrt/ Nutz und Gutem hetten mögen beschliessen.

5. Dieweil sich aber die Sachen mittler Weil in unserm Königreich Hungern/ durch Anstifftung unserer ungehorsamen Rebellen/ und sonst Türckischen Befelchhaber gewaltigs Fürnemmen/ dermassen beschwerlich und gefährlich ereugt und zugetragen/ daß wir ohne hohen Nachtheyl/ Gefahr und Verderben unserer getrewen Königreich und Landen/ auch ohne gefährlichen Schaden und Abbruch gemeiner Christenheit/ uns auff dem bestimpten

Tag, von dem Wesen daniden auff den Reichs-Tag gar nicht begeben mögen, sonder vielmehr die Notturfft erfordert, vns mit gedachter vnserer Königreich vnd Landen getrewen Hülff vnd Darthun, mit Kriegs-Volck zu Roß vnd Fuß zu der Gegenwehr, in Bereitschafft vnd Verfassung zu schicken, darzu auch in Ansehung der vorstehenden Noth vnd Gefährlichkeit, vnd daß wir derselbigen Zeit von andern Orten wenig Hülff vnd Beystand gehabt, mit dem Auffbott in vnsern Landen, vnd die andere nothwendige Wege, Anordnung und Fürsehung thun müssen, vnsere Christl. Königreich, Land vnd Leut, soviel menschlich vnd möglich, zu schützē vnd zu retten.

6. Damit dann die Handlung deß Reichs-Tags nicht länger eingestellt, auch neben andern der nothwendige Articul der Türcken-Hülff, so viel desto förderlicher bedacht werden möcht, so haben wir den Hochgebornen, vnsern freundlichen lieben Sohn, Vettern vnd Fürsten, Albrechten Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzog in Obern- vnd Nidern-Beyern, freundlich vnd gnädiglich ersucht, daß sein Liebd. in Ansehung oberzehlter nothwendigen billigen Vrsachen vnbeschwert seyn wolte, sich zu Anfang solchs Reichs-Tags, an statt vnd im Nahmen vnser Person, als vnser Commissari gebrauchen zu lassen, vnd von vnsert wegen den erscheinenden Ständen, vnd der Abwesenden, Räthen vnd Bottschafften, vnser Proposition vnd Fürtrag zum allerförderlichsten zu thun, vnd darauff mit den Sachen, so auff diesem Reichs-Tag gehandelt werden sollen, zu procediren vnd zu handlen, biß wir vermittelst göttlicher Gnaden, selbst eigner Person ankommen, vnd was biß daselbst hin nicht verglichen oder erörtert, alsdann abhandlen vnd beschliessen helffen möchten. Welches gedachter vnser Sohn, Vetter vnd Fürst, vns zu Ehren vnd Gefallen, vnd gemeinem Nutz zu Gutem, nicht abschlagen wöllē, sonder freundlich sich solchem also gutwillig vnterfangen.

7. Vnd als der Churfürsten geordnete Räthe, etliche Fürsten vnd Stände des Heil. Reichs eigner Person, vnd etliche durch ihre Bottschafften, mit vollkommenen Gewalt, damals gehorsamlich erschienen, denen gedachter vnser Sohn, Vetter vnd Fürst, unser Proposition, zu gegenwärtigem Reichs-Tag, an vnser statt vnd in vnserm Nahmen geöffnet, vnd sie die erscheinende Stände, Bottschafften vnd Gesandten, darüber in die Berahtschlagung getreten, vnd sich gleich anfänglich bedächtiglich erinnert, welcher massen der Articul vnser Christlichen Religion, in berührtem jüngst zu Augspurg auffgerichtem Reichs-Abschied, auff ein andern künfftigen Reichs-Tag verlegt, was deßwegen Vermög deß Passawischen Vertrags ins Werck zu stellen, daselbst beschlossen vnd verabschiedt. Zu dem auch, daß dieser Articul vnvermeinlich, der trefflichst und hochwichtigst vnter allen andern deß H. Reichs Obligen, daran einem jeden Christen billich zu dem höchsten gelegen seyn soll, auch auff vorigen Reichs-Tägen, als vnwidersprechlich der fürnembst, jedesmals fürgezogen, wir auch den in bemelter vnser Propolition, zu gegenwertigem Reichs-Tag, allen andern fürgesetzt.

8. So haben wir uns zu unserer glücklichen Ankunfft in unserer und des Heil. Reichs Statt Regenspurg, mit jhnen, und sie hinwieder sich mit uns, hierüber verglichen und entschlossen, daß der Articul der Religion, in einem sondern Außschuß, von beyderseits Religion Ständen, in gleicher Anzahl zu besetzen, inhalt hiebevor zu Passaw, und jüngst zu Augspurg abgeredten verabschiedten Beschlüssen zu tractiren und zu handlen, vnd nit desto weniger, den hiebevor zu Augspurg, in Religion und Prophan-Sachen, auffgerichten und betheydigten Frieden, dem Augspurgischen Abschied beschließlich einverleibt, wiederumb vernewert, repetiert: Setzen, ordnen und wöllen, daß im Fall die Vergleichung der streitigen Religion sich etwas verweilen, oder endlich nit getroffen würde, derselbig Fried, in Religion- und Prophan-Sachen, alles seines Innhalts, beständig in seinen Kräfften bleiben, und jmmerwehrend gehalten, und durch diese fürgenommene Tractation der Religion, demselbigen nichts derogirt, entzogen oder abgebrochen werden soll: Alles bey den Versprüchnussen in obberührtem Augspurgischen Abschied weiter verleibt.

9. Als nun derselbig verordnet Außschuß solche Tractation deß Religion Articuls fürgenommen, mit Fleiß erwogen, vnd auff erfolgte gnugsame Relation, gepflogener Berathschlagung der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Stände, vnd der Abwesenden gesandte Bottschafften sich darüber auch in gemein vnterredt, vnd jhr Gutbedüncken vns fürbracht, darunter sie sich gleichwol erinnert, daß in allen vorgehenden Berathschlagungen, wie zu Vergleichung der spaltigen Religion fürzugehen vnd zukoñen, jedesmals vier Wege, nemblich, eins General- oder National- Concilii, Colloquii, oder der gemeinen Reichs-Versamblung, fürkoñen, aber jetzmals daneben geachtet, daß auß allerhand bewegenden Vrsachen die zween Wege, eines National-Concilii, oder auch einer Reichs-Versamlung, zu Vergleichung der streitigen Religion, undienstlich, auch derselbig Articul in deren Wege einen nicht möge gezogen werden, und obgleich der Weg eines general freyen und Christl. Concilii der ordentlichst vnd richtig ist, von alters bey der Christl. Kirchen, biß auff gegenwertige Zeit, herkoñen, so in gleichen Fällen vnd Spaltungen gebraucht, vnd dardurch den Sachen erschießlich abgeholffen worden, dieser auch

auch vnvermeinlich der best, nützlichst vnd fürträglichst ist, vnd darumb zu gelegener Zeit, mit allem Ernst nachzutrachten, wie ein solch Christlich Concilium zu erlangen, daß darnach nach Gelegenheit gegenwärtiger Zeit vnd Läufft, viellerhand einfallenden Vnrichtigkeiten, auch der Kriegs-Empörungen, so sich zwischen den Königen vnd Potentaten gemeiner Christenheit ereugen vnd erhalten, ein General Christlich Concilium schwerlich anzustellen, viel weniger möglich zu gewünschtem End zu bringen.

10. Vns aber vnd gemeinen Ständen deß H. Reichs, vnd derselben Vnderthanen, an Christlicher Vergleichung angezeigter Religion, nit allein die zeitliche, sondern auch die ewige Wohlfahrt, vnd der Seelen Heyl vnd Seligkeit gelegen seyn will, vmb desto mehr dieser Artickul aller möglichen Beförderung wol würdig vnd nottürfftig ist, vnd in fernere Verlängerung, dem H. Reich Teutscher Nation zu weitern Nachtheyl, nicht zu stellen, vnd dann der Weg eins Colloquii freundlichen verträwlichem Gesprächs, vor dieser Zeit mehr in diesen vnd dergleichen Fällen, vnd Religions-Spaltungen, gebraucht.

11. So haben auff solchs alles, wir uns mit ihnen, vnd sie sich hinwieder mit vns verglichen, vereinigt vnd entschlossen, daß dißmahls obberührts Articuls halben, der gezweyten Religion, im Namen deß Allmächtigen, ein Colloquium ordentlicher gebührlicher Weiß angestellt werden soll auff Maß vnd Form einer Christlichen Consultation, Vnterrede, vnd Berathschlagung der Sachen, darinn alle Handlungen, so fürgenommen, vnverbündlich vnd vnvergreifflich seyen, vnd also solch Colloquium kein Erkandnuß, Decision, Determination oder Definition auff jhm trage, sonder daß bemeldte Handlung alle, auch der Colloquenten freundlich vertrewlich Gespräch, Vnderrede vnd Collation sampt jhrem rathsamen Bedencken, nachmals der Römischen Kayserlichen Mayestät vnserm lieben Bruder vnd Herrn, oder vns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, fürbracht, und ein jeder Stand der Gebür und seiner Notturfft nach, auch frey und unvergreifflich über alle Articul und Puncten, so in solchem freundlichen Gespräch fürkommen und berathschlagt, gehört werde: Guter Zuversicht, wo die Colloquenten in solchem Colloquio, die Sachen freundlich, vertrewlich und mit Christlicher Woimeynung, wie billich beschehen soll, erwegen und berathschlagen werden, und alsdann hernachmals jhr rahtsam Bedencken, mit Außführung der Vrsachen, worinn sie einig, und worinn sie nachmals streitig, gemeinen Ständen anbringen, werden sich gemeine Stände

sampt oder sonders umb soviel desto besser und freundlicher, jhrer Notturfft nach zu richten, und dasjenig der Käyserl. May. unserm geliebten Bruder und Herrn, oder uns anzubringen und zu befördern wissen, was zu Auffhebung der Streitigkeit und Erlangung guter Christlicher Vergleichung und Einigkeit in unserer heiligen Christlichen Religion, dienstlich und förderlich sein mag.

12. Vnd nachdem aus allerhand fürgefallenen und beweglichen Ursachen, jetzmals allhie zu solchem Colloquio, auch fruchtbaren Handlung füglich nicht fortgeschritten, viel weniger beschlossen werden mögen: So haben wir auff der Churfürsten Räthe, anwesenden Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Gesandten, Bottschafften, Rath und Gutbedüncken, einen andern Tag und Malstatt, nemlich auff Bartholomäi den vier und zwantzigsten Tag Monats Augusti, in unser und des H. Reichs Statt Wormbs, zu Haltung des vorhabenden Colloquii einzukommen fürgenommen, und diß Colloquium dahin verschoben.

13. Dieweil es aber an solchem Werck, damit das Colloquium und desselbigen Proceß, ohn allerhand Weitläufftigkeit und nottürfftiger Disputation für- und abgehen, auch gewünschte ersprießliche Beförderung, und vermittelst göttlicher Gnaden, gute Außrichtung erlangt werden möge, viel und hoch gelegen, daß ein ansehnlich Præsident demselbigen vorsey: Haben uns die Stände, Räthe, Bottschafften und Gesandten, gehorsamlich gebetten, wir wolten uns solcher Præsidentz gnädiglich und vätterlich beladen, eigner Person diesem Colloquio beywohnen und præsidieren.

14. Wiewol wir nun darauff, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, und gemeiner Wohlfahrt der Teutschen Nation zu Auffnemmung und guten Gedeyen, vätterlich und gnädiglich geneigt, auch willig gewesen, den Ständen in diesem jhrem unterthänigem Ansuchen und Begehren zu willfahren, und uns solcher Præsidentz in der Person zu underfahen: So werden wir doch von wegen vielfaltiger ehehafften und mercklichen obligen, so wir den Ständen zu gutem Begnügen gnediglich und freundlich vermelden lassen, daran sonderlich umb solche Zeit, da diß Colloquium sein Anfang erlangen soll, über unsern gnädigen Willen verhindert.

15. Nicht desto weniger aber, und auff daß in solchem kein Mangel erscheine, haben wir auff der Stände, Räth, Bottschafften und Gesandten underthänige gehorsame Bewilligung, den Bischoffen zu Speyer, unsern Fürsten und lieben Andächtigen, an unser Statt, zu einem Præsidenten verordnet, der unser Königl. Person in diesem Fall præsentiren und vertreten soll.

16. Vnd haben neben solchs Præsidenten Verordnung, wir uns mit der Churfürsten Räthen, anwesenden Fürsten, Ständen, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns vereyniget, verglichen, und demselben Præsidenten ferner vier Assessores aus den Chur- und Fürsten, von wegen beyderseits Religions-Verwandten, zugeordnet, nemlich, von wegen der Churfürsten, Fürsten und Stände unser alten Religion, den Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzler, und den Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, unsere liebe Neven, Churfürsten, Fürsten und liebe Andächtigen, vnd dann von wegen der Churfürsten, Fürsten und Ständen der Augspurgischen Confession verwandt, den Hertzog zu Sachsen, deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalcken, vnd Hertzog Christoff zu Würtemberg und Teck, Graffen zu Mumpelgard, unsere liebe Oheym, Churfürst und Fürsten, selbst in der Person diesem Colloquio zu bestimpter Zeit und Mahlstatt beyzuwohnen.

17. Wofern aber jhrer Liebden, etwan auß zufallender Verhinderung, beschwerlich und ungelegen fallen wolte, berührtem Colloquio biß zum Endt abzuwarten, darauß dann Unrichtigkeiten und nachtheylige Verlängerung, und etwa gar ein Zerrüttung dieses Wercks entstehen möchte, damit nun das verhütet werde: So haben wir auff der Stände und Bottschafften Wolgefallen und Vergleichung, in dem solche Fürsehung fürgenommen. Wo aber jhr Liebden, als zu Assessoren deputirte Chur- und Fürsten einer oder mehr, zu Anfang ernennts Colloquii, oder im Mittel desselbigen der Sachen, anderer mercklichen Obliegen, Ehehafft und Geschäfft halben selbst nit beywohnen, oder biß zum End außwarten möchten, daß alsdann dieselbige ein jede, so dermassen verhindert, an seine statt ein geschickte, ansehenliche und vernünfftige Person, zum wenigsten auß den Prælaten, Thumb-Capitel, Graffen oder Herrn zu Assessorn substituiren, und alsbald verordnen sollen, damit dieses Mangels halben das Colloquium nit auffgezogen noch verhindert werde. Vnd soll zu unsers verordneten Præsidenten, deßgleichen der jetztbenandten Assessorn Chur- und Fürsten, auch derselben substituirten Assessoren Gefallen stehen, auß jhren geheimsten Räthen oder Zugeordneten, einen oder zween mit in diß Colloquium Raths-weiß zu ziehen, und bey jhren Liebd. und jhnen zu haben.

18. Dieweil auch daneben stattlich bedacht und erwogen, daß zu diesem vorhabenden Colloquio gottsfürchtige, gelehrte, geschickte und friedliebende Personen zu Collocutorn, Adjuncten, Adjutorn und Notarien, beyderseyts in gleicher Anzahl, zu vermögen und zusammen zu bringen, von nöhten sein wolle: So haben der Churfürsten Räthe, erscheinende Stände, auch der abwesenden Bottschafften und Gesandten, nach bedachtlicher Erinnerung aller in andern vorgehenden Colloquien gepflogener Handlung, welches wir uns auch gnädiglich wollgefallen lassen, daß von wegen unser alten Religion verwandten Stände, sechs Colloquenten, sechs Adjuncten, sechs Adjutorn und zwen Notarien: Vnd hergegen von wegen der Augspurgischen Confession, gleicher Gestalt sechs Colloquenten, sechs Adjuncten, sechs Adjutorn und zween Notarien, zu bestimpter Zeit und Mahlstatt abgefertigt werden sollen, mit Befelch, dieser Sachen halben allen möglichen Fleiß und Ernst fürzuwenden, und nicht zu verseyren, in dem was Christlicher Vergleichung der streitigen Religion, zu Beförderung der Ehr GOttes, zu Ergründung der Warheit seines Heil. Worts, und gottseliger gemeiner Einigkeit in der Christlichen Kirchen anzurichten und zu erhalten, immer dienstlich und ersprießlich sein mag.

19. Vnd seynd hierauff beyderseits die Colloquenten, Adjuncten und Notarien allhie benannt worden, wie dessen einem jeden Theyl Verzeichnuß zugelassen.

20. Wiewol wir auch uns, deßgleichen die Stände, Räth und Bottschafften, jhnen kein Zweiffel machen, es werde der Præsident und unser Fürst, so wir an unser statt zu verordnen gesinnet, gleicher Gestalt auch die obbemelte unsere liebe Neven, Oheymen, Chur- und Fürsten, als Assessorn oder aber jhre nachgenente Substituirten in dieser trefflichen Sachen jhres Thuns und Laßens, und zu Dirigirung des Proceß eins gemeinen Umbfragens, auch was sonst zu dieses Wercks Richtigkeit und Ausführung am besten und am nützlichsten sein mag, sich zu entschliessen, zu verrichten, auch die ernstliche Fürsehung zu thun wissen, damit ein jede Person, zu diesem Colloquio gehörig, jhrem Beruff und befohlenem Ampt (als dann ferner hieunden vermeldet) trewlich und embsig abwarte, dieselbige Personen auch als viel jmmer möglich, und es die Theologen zu erschwingen, zeitlich zusammen kommen.

21. So setzen, ordnen und wöllen insonderheit wir doch, daß nach aller Gelegenheit, Præsident und die Assessores eine solche gute Fürsehung thun und fürnemmen sollen, damit in viel berührtem Colloquio durchauß aller Vberfluß, auch Häßigkeit, Verunglimpffung und Convitia zwischen den Personen vermitten bleiben, keiner den andern unbeschiedlicher Weiß in seine Rede einfall, ein jede Parthey jhrer Notturfft auff Maß hierunder begriffen, außgehört, und diese Collation, freundlich vertrewlich Gespräch zu Christlicher güttlicher Fruchtbarkeit, für und abgehen möge.

22. Darneben auch, auff daß mit desto mehrerem Fleiß und Ernst die Christliche Einigkeit gesucht und befördert werde, daß unser geordneter Præsident sampt den ernenten Assessoren, oder jhren Nachgeordneten von obgedachten Colloquenten und Adjuncten, Handgelübd an Eydstatt nemmen, und jhnen mit sonderm Ernst einbilden sollen, daß sie die Colloquenten, so von der alten Religion, desselben gleichen die andere, so von der Augspurgischen Confession Verwandten abgefertiget, und derselben Adjuncten, von den Articuln unsers Christlichen Glaubens, Lehr und Religion, freundlich, Christlich und vertrewlich, auff die Form, Maß und Ordnung, wie sie sich deren zu vergleichen, unterreden, und in solchem Christlichem Gespräch, zuvorderst die Glori und Ehr deß Allmächtigen, die Christliche Wahrheit, die Liebe deß Nechsten, und allgemeine Einigkeit, wie oben gemelt, suchen, sich auch daran nichts, so dem allen zuwider seyn möcht, verhindern lassen, wie sie solches vor GOttes Angesicht, am jüngsten Gericht gestehen und verantworten wollen. Daß sie auch, deßgleichen alle andere Personen, so zu diesem Colloquio gehörig und gezogen (so mit gleicher Gelübd hierunter zu beladen) in keinerley Weiß, weder heimlich oder offentlich, schrifftlich oder mündlich, jemands etwas, weß Standts oder Wesens derselbig seyn möchte, weder klein noch groß, auß diesem Gespräch oder der gantzen Handlung, entdecken, sonder die jederzeit, und sonderlich biß auff die Zeit obangeregter gemeiner Relation, Rathweiß, in guter Still und geheym halten wöllen.

23. Und soll den verordneten Colloquenten und Adjuncten diese Collocution, weß sie sich darinn vergleichen werden, an jhren Ehren, Würden, Leib und Gütern, unverletzlich und unnachtheylig seyn.

24. So soll auch ferner ein sondere dreyschlößige Truhen auffgericht und verordnet, darinn alle Protocolla, Acta, Schrifft und Handlungen, nach jedesmals vollnbrachtem und geendtem Gespräch, gelegt werden, darvon ermelter unser verordneter Præsident einen, die Assessores unser alten Religion den andern, und die Assessores von der Augspurgischen Confession den dritten, alle underschiedliche Schlüssel haben, und nach geendtem Colloquio biß zur nechsten Reichs-Versamlung (daselbst hin diese Truhen zu bringen, und den Reichs-Ständen nottürfftige Relation zu thun) behalten, diese Truhen auch anders nicht, dann in gemeiner Audienz, und wann colloquiert, eröffnet werden.

25. Da sich aber eins oder mehrmahl zugetragen oder begeben würde, von wegen ungleichmäßigen Verstands, oder aber anderer Gelegenheiten halben, daß von nöthen seyn wölle, die Protocolla und Acta zu revidieren, in solchem Fall sollen sich der Præsident, und die Assessores gleichmäßig erzeigen, und die Revision den Colloquenten (doch in allem gesamleten Rath) nicht verweigern.

26. Es soll auch zu diesem Colloquio niemand anders, dann obbemelte Personen, weder zum Reden, noch zum Anhören zugelassen werden, und obwohl obsetzt, daß der Collocutorn auff jeder Seyten sechs alle gottsförchtige, gelehrte, verständige, der heiligen Schrifft erfahrne, friedliebende, schiedliche Personen, zu diesem Werck vermögt und abgefertigt werden sollen, so haben wir uns doch, von mehrer Richtigkeit wegen, mit den Ständen und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, und wöllen, daß von wegen unserer alten Religion, allein durch eine, deßgleichen von wegen der Augspurgischen Confession, auch durch eine Person, aus den Colloquenten, oder aber auß den Adjuncten, beyderseyts, welche jemals einem oder andern Theyl, nach der Gelegenheit der Articul und Materi, so fürkommen, gefällig sein wird, die Fürträge und Bedencken über dieselb Articul freundlich und friedlich eröffnet, darauff Rathsweise conferirt, und dardurch mit allem Fleiß und Ernst die Vergleichung gefordert werden.

27. Und soll hierdurch gleichwol doch beyderseyts Colloquenten nit abgestrickt oder benommen seyn, da jhrer einer, nach geendter Rede, deß auß jhnen Erwehlten, zu mehrer Erklärung und Bestättigung der in gemeyn angezeigter Stimm, und der Sachen dienstlich, jchts ferner anbringen wolte, solchs mit Zulassung der Præsidenten und der Assessorn, in gemein fürzubringen.

28. Daneben dann auch der Præsident den andern Mit-Colloquenten zuzusprechen, und sie zu befragen, ob jemands auch desselbigen Theyls Colloquenten etwas mehr fürzubringen, und darzu zu reden hett.

29. In welchem allem doch Gleichheit zu halten, und darauff unser Præsident und die Assessores, nach Zusammentragung der zwo Stimmen, den Beschluß mit Abkürtzung aller unnottürfftiger disputation zu befürdern.

30. So viel die sechs Adjuncten auff jeder Seiten betrifft, sollen dieselbige nicht allein dem Colloquio beywohnen, sonder auch den Colloquenten, welchen sie zugeordnet, in- und ausserhalb der Gespräch, Christlich mit Rath stewren und behülfflich seyn.

31. Und auff den Fall, da sich zutrüge, daß

in wehrenden Gespräch, der Colloquenten einer oder mehr, auff einem oder dem andern Theil, Todts verfiele, oder sonst darvor oder nach, oder im Mittel des Colloquii durch Leibs Schwachheit, und andere Zufäll, dermassen ehehafftiglich verhindert würde, daß er oder sie diesem Werck nicht ob noch fürseyn könten, alsdann sol auß denselbigen Adjuncten, dessen oder deren statt jederzeit, nach eines jeden Theils Gutbedüncken, wiederum erfüllet und ersetzt, auch nichts weniger mit dem Colloquio fürgangen werden.

32. Und haben sich über solchs auch die Stände, Räthe, und Bottschafften, auff unser gnädigst Wollgefallen verglichen, daß beiderseits Religion Verwandte, auff obberührten Fall, des Abgangs oder Verhinderung, nicht allein der Colloquenten, sondern auch der Adjuncten, über die obbestimpte Anzahl sich ihrer Gelegenheit, mit noch etlichen qualificierten Theologen gefaßt machen, und deren, wo von nöthen, gewiß seyn wöllen, auff daß die Anzahl der Adjuncten jedesmals ohn Verlängerung darauff ergäntzt werden, und dißfals dem gantzen Werck auch keine Verhinderung entstehe.

33. Und sollen dieselbige Supernumerarii, wann sie an statt eines oder mehr zu diesem Colloquio geordnet, mit gleichmäßiger Gelübt, wie die andere Theologen, als obstehet, beladen werden.

34. Anlangend die Auditorn, deren jedes Theils, wie vorgesetzt, sechs zu geben, nachdem dieselbe anderer Gestalt nicht zu diesem Colloquio dargegeben, dann daß sie als der Gespräch und aller Handlung Zuhörer und Zeugen bey eine m jeden Colloquio sind, und ausserhalb dessen sich sonst in den Sachen deß Colloquii weiter nit einlassen, so haben wir uns mit den Ständen, Räthen und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit uns, der Dargebung halben solcher Auditorn, dahin vereiniget:

35. Daß von wegen unser alten Religion Verwandten der Ertzbischoff zu Mäyntz, und der Ertzbischoff zu Cölln, deß H. Römischen Reichs durch Germanien und Italien Ertz-Cantzler, beyde unsere Neven und Churfürsten, der Bischoff und Cardinal zu Augspurg, der Bischoff zu Passaw, Hertzog Albrecht in Bayern, ꝛc. und Hertzog Wilhelm zu Gülich, Cleve und Berge, unsere Freunde, Oheym, Vettern, Söhn und Fürsten, ein jeder einen: Deßgleichen auch von wegen der Augspurgischen Confession, das Chur- und Fürstlich Hauß Pfaltz eine, das Chur- und Fürstlich Hauß Sachsen eine, das Chur- und Fürstlich Hauß Brandenburg eine, beyde Hertzogen zu Pommern eine, und Landgraff Philips zu Hessen, ꝛc. eine, und dann alle Graffen und Herren, so der Augspurgischen Confession verwandt sind, auch eine, doch alle dieser Ding verständige, aufrichtige Personen, geistlichs und weltlichs Stands, zu bestimpter Zeit, zu diesem Colloquio abfertigen wöllen und sollen.

36. Als dann auch weiter vier Notarien in diß Colloquium, wie obgedacht, verordnet, wie dieselbige allhie namhafft gemacht: So sollen unser Præsident und die Assessores solcher Notarien halben, die gute Auffmerckung haben, daß dieselbige nicht allein verschwiegen, zu excipiren tüglich und geschickt, sonder auch der Sachen, so verhandelt, selbst verständig seyen, und die Terminos Theologiæ wol wissen: Zu dem, daß sie auch solche Gespräch, so vorgehen werden, so viel nöthig, und der Sachen dienstlich, fleißig und trewlich, in einer jeden Audientz in ihre Protocolla vermercken, Acta alsbald verfertigen, dieselbige allemaln, vor dem man aus dem Colloquio abtretten würde, in ihrer der Præsidenten und der Assessoren, auch der andern zum Colloquio gehörigen Personen aller gegen einander mit Fleiß conferieren und zu Gleichheit bringen, nachmals auch und davon nichts in ihrem Gewalt behalten: Und dann daß sie die Protocolla auch mundieren, die Acta und Handlungen des Colloquii vierfachtig (doch alles an geheymen Orten, dahin sie von Præsidenten und Assessoren bescheiden) ingrossieren und verfertigen, also verfertigt mit ihren Händen authenticiren, und in die verordnete Truhen einlegen, damit zu erstkünfftiger Reichs-Versamblung gemeinen Reichs-Ständen darauff Relation gethan, auch der verfertigten Actorum ein Exemplar der Römischen Käyserlichen Mayestät, unserm lieben Bruder und Herrn, oder uns, desgleichen ein Exemplar unser alten Religion, das dritt der Augspurgischen Confession verwandten Ständen mitgetheylt, und das viert bey des H. Reichs Actis und der Mäyntzischen Cantzley behalten werden mögen.

37. Da auch einer oder mehr aus denselbigen Notarien, diesem Werck abzuwarten ehehafftiglich verhindert, oder sich dessen verweygern würde, alsdann zu eines oder des andern Theyls Religion Verwandten, welchem solcher Mangel zustünde, gefallen stehen, mit tüglichen Personen, alß dann aus den allhie benannten Supernumerariis Notariis, oder sonst der Gelegenheit den Mangel zu erstatten, oder auch mit einem Notarien auff seiner Seiten benügig zu seyn.

38. Und sollen die Notarien über obbemelt ihr thun, und dann daß sie alle Sachen verschweigen, und in guter geheym halten wöllen, von

von unserm Præsidenten, und den Assessorn leiblich beeydigt werden.

39. Es soll auch neben diesen Notarien keinen andern Personen in diesem Colloquio zugelassen werden, die Gespräch in Schrifften, oder durch Außzug zu verfassen: Jedoch da der Colloquenten und Adjuncten einer oder mehr, zu seiner Notturfft den Sachen desto stattlicher nachzudencken, die Argumenta, und Allegata dessen, so den Fürtrag zu thun geordnet, mercken wolt, in dem Fall sol dem oder denselbigen, eines Memorials sich zu gebrauchen, unbenommen seyn.

40. Und haben sich gemeiner Stände, auff unser Wolgefallen, so viel den Kosten und Underhaltung beyderseits Personen, bey diesem Colloquio anlangend, verglichen und vereynigt, daß beyderseits Religions-Verwandte, ein jeder Theil die Seinige, auff die Außtheylung, wie under jhnen beschehen, mit Liefferung underhalten soll.

41. Nachdem wir dann ferner der Churfürsten Räthen, den erscheinenden Fürsten, Ständen, der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, gnädiglich auch fürhalten lassen, welcher Gestalt wir und unsere Christliche Königreich und Lande, von gemeiner Christenheit Erbfeinds des Türcken beschwerlichem Fürnemmen und seinem gewaltigen Kriegs-Volck, zum höchsten betrangt, angefochten und beschüldiget werden.

42. Und man sich aus allen einhelligen und glaubwürdigen Kundtschafften, so uns von mehr Orten zukommen, und uns täglich zugesandt werden, ermelts Erbfeinds unsers Christlichen Namens und Glaubens des Türcken versöhnlichen gewaltigen Anzugs, zum eingehenden Sommer gewißlich zu befahren, auch sein Gemüht und Meynung endlich dahin gerichtet ist, nit allein unsern noch innhabenden Theyl an der Kron Hungern, sonder auch ander anrührende Christliche Königreich, Land und Gräntz-Flecken, desgleichen anderer nechst angelegener Churfürsten, Fürsten und Stände deß H. Reichs Land und Leuth, mit Heers-Krafft zu überziehen, anzugreiffen und zu bekriegen, und also seinen Fleiß je länger je mer in die Christenheit, fürnemblich Teutscher Nation, zu setzen, und ein Land neben oder nach dem andern, in seinen Tyrannischen Gewalt und Dienstbarkeit (wo jhm solches der Allmächtige verhängte) zu zwingen.

43. Wann es aber uns, unsern Königreichen und Landen, nach so langwirigen und beharrlichen Kriegen, damit wir nahend von Eingang unserer Regierung wider diesen beschwerlichen Feind beladen, und derhalben in trefflicher Erschöpffung unsers Cammer-Guts, so wol unser Land, Leut und Unterthanen Vermögens, solchem mächtigen überlegnen Feind stattlichen und erschießlichen Widerstand, ohn stattliche Hülff deß Heil. Reichs zu thun, noch jhm zu unfriedlichen Zeiten, in seinem beharrlichen Fürnemmen auffzuhalten, und die weitschweiffigen Grentzen und Ort-Flecken zu erretten, je nicht möglich ist, und dann die Stände, und der Abwesenden Räth und Bottschafften, aus beywohnendem höchsten Verstand selbst vernünfftiglich zu erwegen hetten, was nicht allein uns und den Christlichen Königreichen und Landen, sondern auch dem Heil. Reich Teutscher Nation, an Erhaltung unsers noch innhabenden Theyls der Kron Hungern und andern Ort-Flecken und Grentz-Häusern gelegen, und was dargegen aus Verlust derselben für unwiderbringlicher Schaden, Nachtheyl und Verderben stehe, und zu gewarten seyn würde, mit angehefftem freundlichen und gnädigem Gesinnen und Begehren, sie wolten solchs alles stattlich zu Gemüth führen, und sonderlich unserer betrangten Königreich und Land vorstehende Gefährligkeit, darzu auch die Schäden, Nachtheyl und Verderben, so gemeinen des Heil. Reichs Ständen erfolgen würden, wo dem Türcken sein ferner Fürbrechen zugesehen, und so lang gestattet würde, bis er unsern noch übrigen Theyl an der Kron Hungern in seinen Gewalt brächt, nottürfftiglich bedencken, und demnach einer stattlichen und fürträglichen Hülff entschliessen: Und wo es je ein mehrers dißmahl nicht seyn könt, doch zum wenigsten ein doppeln Romzug vollkömmlich und ohn Abgang, acht Monat lang zu bewilligen, und den an Gelt, umb mehrer Richtigkeit willen zu leisten, unbeschwert seyn.

44. Und wiewol die Stände, Räthe, Bottschafften und Gesandten, auff berührt unser gnädigs Anbringen, Ansinnen und Begehren, bey sich erwegen, auch hinwider vermeldet, welcher massen gemeine Stände deß H. Reichs dieser Zeit beschwert, jhr Cammer-Güter und Einkommen erschöpfft, und die Underthanen durch erlittene und überstandene Krieg, Uber- und Durchzug, auch sonst in andere Wege beschädigt, daß es beschwärlich, sich in solche Hülff einzulassen;

45. So haben sie doch zu Gemüth geführet und bey sich ermessen, dieweil die Sachen, wie von unsert wegen angetragen, des Türcken halben beschwerlich gnug beschaffen, und dann so dieser überlästiger Feind seine Füß weiter in die Christenheit (das GOtt der Allmächtig miltiglich verhüte) fortsetzen solt, daß auch die ander Christliche Königreich und Land, und zuvorderst diese, als zu nechst den jetzt betrangten angrentzenden Teutscher Nation, in sorglicher Gefährligkeit

ligkeit stehen, und eben dasjenig, das zuvor andern Verlassenen begegnet, zu gewarten haben müsten, ꝛc. Auch in Betrachtung der ernstlichen, embsigen und höchst fleißigen Werbungen, Anbringen, und Bitten unserer Königreichen, Hungern und Böhem, so wol der Nider-Oesterreichischen Erblanden verordneten stattlichen Bottschafften, bey den erscheinenden Ständen und der Abwesenden Räthen und Gesandten, beschehen und erfolget.

46. Vnd demnach, zu Schutz und Schirm, Auffenthalt und Trost der betrangten Christen, so der Gefahr nahe gesessen, mit denen billich ein Christlichs Mitleiden zu haben, auch die vorstehende Gefährlichkeit, mit Verleyhung göttlicher Gnaden, von dieser löblicher Nation abzuhalten, sich verglichen, entschlossen und bewilligt, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs Teutscher Nation, uns, unsern Königreichen und Landen jhr Hülff acht Monat lang gedoppelt, nach eines jeden Anschlägen leysten und reichen wöllen und sollen. Vnd damit diese Hülff so viel mehr fruchtbarlicher und richtiger ins Werck zu bringen und nützlich angelegt werden möge, auch die Ungleichheiten, so hiebevor in gleichen Fällen sich zugetragen, da ein jeder Stand sein Anzahl Volcks geschickt, vermitten bleiben, und in der Nähe ein gutes, geübtes, erfahrnes und tügliches Kriegs-Volck zu Roß und Fuß angenommen, und in gleiche Bezahlung gebracht, nützlich gebraucht, und dargegen die Unordnung, so durch dergleichen An- und Abzug, auch in Musterungen und Bezahlungen, hiebevor, da die Hülff an Volck geleist, entstanden, abgeschnitten oder fürkommen würden.

47. So haben der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Ständ und Abwesenden Bottschafften und Gesandten, uns auch bewilliget, und sich entschlossen, daß obbestimpte Hülff angelegt, wie vermeldet, auff eines jeden Standts Anschläge, in grober und gangbahrer gülden oder silbern Müntz, von den höchsten bis auff den wenigern, im Heil. Reich gemeinlich, und durchaus geng und geb, angesehen, daß uns und den Ständen, durch andere kleine Müntzen, mercklicher Schaden und Abgang entstehet, zum halben Theyl auff Ostern schierstkünfftig, und das ander halb Theyl auff folgenden Johannis Baptistæ, ungefährlich acht oder viertzehen Tag, vor oder nach, in den Stätten, Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg oder Leiptzig bezahlt und erlegt werden sol.

48. Welches wir von gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, zu gnädigem Wolgefallen angenommen haben, und uns mit jhnen verglichen: Dieweil diese nothwendige Hülff den bekümmerten Christl. Landen, so in und an der Gefährligkeit gesessen, zu Trost, auch den Feind von den Grentzen der Teutschen Nation abzuwenden, männiglichen, hohen oder nidern Stands Oberkeiten und Unterthanen zu befridigen, und bey jhren Land und Leuten, Haben und Gütern, Weibern und Kindern zu erhalten gesucht, und nothwendig bewilligt, und es den Churfürsten, Fürsten und Ständen, so hiebevor mercklich und kündlich beschwert, beschwerlich, diese Hülff aus jhren eygnen Cammer-Gütern und Gefällen zu erschwingen;

49. So sol es derwegen einer jeden Oberkeit, wie Herkommen und Recht ist, frey stehen und zugelassen seyn, auch Fug und Macht haben, jhre Underthanen, geistliche und weltliche, sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit Stewr zu belegen, doch höher und weiter nit, dann so ferr sich einer jeden Oberkeit gebührende Anlag erstrecken wird, und daß den Unterthanen zuförderst eygentlich und austrücklich diese Hülff kundbar und namhafftig gemacht werde.

50. Vnd sollen die Unterthanen auff Ersuchung der Oberkeit, jede sein Gebührnuß auszurichten und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capitulares bey den hohen Stifften, und derselbigen Unterthanen, jhren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, dergleichen der Städt, und jhre eingesessene Bürger, so Churfürsten, Fürsten und anderen Ständen, ohn Mittel underworffen seynd, denselbigen jhren Churfürsten, Fürsten, Ständen und Oberkeiten, in solcher Hülff auch zu Stewer kommen, unverhindert aller Verträg, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewonheiten und Herkommen, so einige Stifft oder Stätt mit jhren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten oder Oberkeiten, dieser Fälle halben allegieren und fürwenden möchten.

51. Vnd soll der Käyserl. Cammer-Procurator oder Fiscal gegen den Ungehorsamen und Säumigen, so jhr Gebührnuß zu den obgesetzten bestimpten Zielen und Terminen nicht erlegen, wie gewöhnlich und sich gebürt, schleunig procedieren, dieselbige zu bezahlen anweisen, und gegen einem Stand, wie den andern in seinen Processen Gleichheit halten, darüber auch Cammer-Richter und Beysitzer erkennen und sprechen sollen.

52. Damit auch diese Hülff auff eines jeden Stands Anschläg, desto völliger geleist und bezahlt, und gegen diesem überlästigen Feind desto stattlicher, ansehnlicher und fürträglicher ins Werck gebracht were: So sollen die Stände, so durch andere ausgezogen, und nit in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder neben andern

andern Ständen sein gebührend Anlag, vermög des Reichs Anschläge, in dieser Hülff selbst entrichten, oder aber die ausziehende Ständ, für sie unabbrüchig zu bezahlen schüldig seyn, doch den Exempten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an jhrer Gerechtigkeit nichts benommen.

53. Wir wollen auch auß gleichem Bedencken, bey der freyen Ritterschafft, auch den Hain und Seestätten, so keinen Churfürsten, Fürsten, oder andern Oberkeiten, ohn Mittel underworffen, und zugehörig sind, vnd in deß H. Reichs Anschlägen nicht belegt werden, alles gnädigen Fleiß handlen lassen, sie zu dieser Christlichen Expedition wider den Erbfeind, in gleiche Bürd und Hülff zu bewegen, deß gnädigen Versehens, sie werden sich darinn Christlich und willfährig erzeigen und halten.

54. Als dann ferner eines ansehenlichen Obersten, ins Feld, zu einem solchen hohen Werck, und wider diesen mächtigen Feind, vonnöthen, damit auch die bewilligt Hülff nit unfruchtbarlich abgehen, oder angewendt werde, und wir ein lange Zeit etliche viel Jahre gegen dem Türcken, und den Seinen, in Kriegs-Ubungen und Handlungen gestanden, vnd dieses Feindes Vorhaben, Anschläge und Rüstung wol erfahren vnd kündig: So haben wir auff der Chur-Fürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Stände, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten underthänigs Anlangen, uns dahin erklärt, bewilligt, und mit jhnen verglichen, daß wir uns mit eygner Königlichen Person, in das Feld wider diesen allgemeinen Feind der Christenheit begeben, und das Kriegswesen selbst führen, auch einen oder zween unserer geliebten Söhn zu uns ziehen wöllen: Oder auff den Fall, da wir etwan auß Leibs-Schwachheit, oder andern mercklichen ehehafften Verhinderungen, selbst persönlich nit ziehen möchten, alsdann wöllen wir unsern geliebten Sohn, König Maximilian zu Böhem, und im Fall, daß sein Liebd Leibs Schwachheit halben daran verhindert würde, zum wenigsten unsern geliebten Sohn, Ertzhertzog Ferdinanden ins Feld schicken, und berührt Kriegswesen befehlen.

55. Nachdem dann höchlich vonnöten, zu fürgenommener Expedition und Feldzug, Kriegsräthe, und Musterherrn, auch Zahl- oder Pfenningmeister zu ordnen, welche das erlegte Hülffgelt jederzeit bey den bestimpten Legstätten erheben, das Kriegsvolck ordentlich mustern und bezahlen, und also solche Hülffen nirgend anders wohin, dann zu diesem Christlichen Werck und Expedition wider den Türcken verwenden.

56. So seynd von wegen aller Ständen deß Reichs, als der Churfürsten drey, der Ständ deß Fürsten-Raths vier, und der Frey- und Reichsstätt einer zu Musterherrn und Kriegsräthen, beyde Empter samptlich zu vertretten und zu versehen, geordnet: Und damit zween Zahl- oder Pfenningmeister, so Graffen oder Herrn, oder sonst ehrliche Personen, im Reich Teutscher Nation dermassen begütert gesessen, deß Wesens, Ansehens, und also herkommen, auf die ein gut Vertrawen zu setzen, denen auch solch Werck wohl zu befehlen, zu ordnen, darzu dann Dham von Siebenbottendorff, auch Rohtwerendorff, und Wolff Haller zum Hallerstein bestelt und gegeben. Und seynd daneben diesen Musterherrn und Kriegsräthen, auch den Zahl- und Pfenningmeister jhre Instruction begriffen und verfertiget, deren sie sich in ihren aufferlegten Emptern gemäß zu erzeigen und zu halten.

57. Und haben wir, sampt gemeinen Ständen, Räthen, Bottschafften und Gesandten einem Kriegsrath oder Musterherrn Monatlich R. Gülden, aber einem Zahl- oder Pfenningmeister R. Gülden, zu ferner Besoldung und Stattgelt geordnet, welche ihnen auß obgeregter Ständ Hülff zu entrichten und zu bezahlen.

58. Und sollen obgedachte Kriegsräthe und Musterherrn, neben andern von unsert wegen zugeordneten solche fürsichtige Ansiellung thun, damit das Kriegsvolck, so anzunemmen, umb zimlich Kauff nothwendige Proviand bekommen und haben möge, und daneben eben die nachtheylige Unrichtigkeit und Unordnungen, so sich zwischen den Obersten und Kriegsleuten ereugen, abgeschafft werden, indem dann gute Ordnungen, mit derer der Kriegsräthe und Musterherrn, Vorwissen, Rath und Zuthun, fürgenommen und auffgericht werden sollen.

59. Als wir uns dann ferner mit gemeinen Ständen und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, Gestalt und Gelegenheit des Feinds Macht, und seiner gewaltigen Kriegshandlung erinnert, haben wir uns mit jhnen auch dessen verglichen, daß in fürfallender Noht, die acht monatliche Bewilligung in sechs Monat eingezogen, und also die übrige zween Monat eingetheylt, ein desto mehrer Anzahl Kriegsvolck angenommen, und solche sechs Monat lang underhalten werden mög. Zu dem daß in ebenmäßiger Betrachtung, wir mit Rath und Gutbedüncken der Kriegsräht ein mehrer Anzahl Pferd, und um soviel desto weniger Fußvolck, auß solcher Hülff bestellen und halten mögen.

60. So viel dann uns, unserer getrewen Königreich und Land Hülffleistung halben, zu diesem gemeinen Christlichen Werck, antrifft:

Wiewohl wir nähend, seyther Eingang unserer Regierung, biß in dreyßig Jahr hero, mit beschwerlichen Kriegen, und unerschwencklichen trefflichen Außgaben und Unkosten, wie gemeinen Ständen, und sonst männiglich offenbahr ist, beladen gewesen, damit unser Kron Hungern, als ein Vormawer gemeiner Christenheit, und bevorab deß Heiligen Reichs Teutscher Nation, von dem Türcken errettet, und gemeiner Christenheit erhalten werden möcht, darumb wir dann an unsern Cammergütern, und auch unsere getrewe Königreich und Land, an ihrem Vermögen zum höchsten erseygert und erschöpfft, und zu dem allem, wir an den Confinen, welche eines sehr grossen Bezircks, auch allenthalben in den Besatzungen und Ort-Flecken, gegen dem Türcken, eine stattliche Anzahl Kriegsvolck, zu Bewahrung derselben Confinen und Orthäuser, ohn frembde Hülff, etliche Jahr hero underhalten müssen, und noch jährlich mit bemelter unser Königreich und Land getrewen äusserſten Darthun und Hülff erhalten, darauff uns ein mercklich grosser Unkosten jährlich aufflauffen thut: Dergleichen daß auch unsere getrewe Land, Leuth, und Underthanen von Graffen, Herrn und Ritterschafft, in unsern Königreichen und Erblanden, sich im Fall, da wir oder unser geliebter Sohn, einer oder mehr, persohnlich sich in das Feldt begibt, auch jhrem äusserſten Vermögen nach, zu Roß und Fuß gefast und gerüst machen, und in eigenen Personen mitziehen, und sonderlich die Hungerische Land-Leuth, so noch in unserm Gehorsam seynd, mit so viel geringen Pferden, als jhnen jmmer möglich sein wird, auch persöhnlich ins Feld begeben, und zu uns und unsern geliebten Sohn, als jhrem Herrn und Landfürsten trewlich zusetzen.

61. Nicht destoweniger aber, und über das alles seynd wir vätterlich und gnädiglich urbietig, zu diesem Christlichen Werck, und Expedition, das nothwendig Geschütz sampt seiner zugehörigen Artelarey, Munition und Schiffbrücken, dergleichen auch die Armada, und Schiff auff der Donaw, deren wir schon gefast, die man auch bey dem Feind nicht entberen kan, und darzu das Proviant-Wesen, und die nottwendigen Kundschafften, daran, als nit den wenigsten Kriegsstucken, sehr viel gelegen, zu underhalten, und in solchem allem nothwendige Fürsehung zu thun, auch andere nothwendige Extraordinari Außgaben zu verrichten, auff welches alles wir dann ein grosse Anzahl Persohnen haben, und einen unfüglichen grossen Kösten und mercklichen Summ Gelts auffwenden werden müssen.

62. Welches gemeine Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, von uns in Underthänigkeit angenommen: Und dieweil diesem Feind vielmehr Abbruch durch reysig Volck, dann Kriegsleut zu Fuß geschehen mag, so seynd wir des gnädigen Willens, mit unsern Königreichen und Landen auff ein stattliche Anzahl leichter Pferd auff unsern Kosten gefast zu machen, gegen diesem Feind ins Feld zu bringen, und in solchem an unserm äusserſten Vermögen nichts erwinden zu lassen.

63. Nachdem auch die erscheinenden Stände und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten uns hiebey in Underthänigkeit erinnert, daß in diesem Fall, da sie sich in Hülff und Rettung gegen einen äusserlichen Feind einlassen, die hohe Notturfft erfordert, solche ernstliche und embsige, fleißige Fürsehung zu thun, damit in den Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch jhren Underthanen, Angehörigen, Verwanden, die innerliche Krieg, dardurch ein Zeit lang die Teutsche Nation zum höchsten vernachtheylt, etliche hohe und andere Stände in verderblichen Schaden geführt, gäntzlich abgeschafft werden und vermitten bleiben, damit sich die Ständ und Underthanen gemeines Friedens, gewisser Ruhe und Sicherheit zu getrösten, auch wider und ohn erlangt Rechtens in keine Weg beleidigt, bekümmert, betrangt oder genöhtigt werden.

64. Ob nun gleichwol jüngst auff dem Augspurgischen Reichs-Tag, nicht allein der gemein Land-Frieden, in Prophan-Sachen erneuert, und derselben Execution und Handhabung halben gute Ordnung auffgericht, sonder auch in der Religion ein beständiger, für und für ewigwehrender Friede beschlossen worden, derwegen wir uns vermittelst göttlicher Gnaden, eines beständigen, beharrlichen, innerlichen Friedens, zwischen gemeinen Ständen zu versehen. So seynd wir doch auff solche beschehene Erinnerung, und für uns selbst ohn das, des vätterlichen, gnädigen und begierlichen Willens, mit getrewem und gnädigem Fleiß, alle mögliche Fürsehung zu thun, alles fürzunemmen, zu rahten und zu handeln, was zu Abwendung aller innerlichen Krieg und thätlichen Handlungen jmmer dienstlich seyn, und dardurch beharliche Ruhe und Einigkeit zwischen gemeinen Ständen, zu Auffnemmung und Wolfahrt des Heil. Reichs Teutscher Nation gepflantzt und erhalten werden mög.

65. Als wir uns dann bey diesem Articul mit gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten ferner erinnert, welcher Gestalt die Underthanen hin und wieder durch Musterplätz ein jeder hero beschwert worden, sie aber auch in diesem, bey gemeiner Sicherheit und Frieden gehandhabt werden, und deß jhren vor gewalthäbig seyn sollen:

sollen: So wöllen wir die allergnädigst vätterlich Fürsehung thun, damit die Unterthanen neben den innerlichen Kriegen, Durch- und Uberzug, auch der Musterplätz halben, über und wider des Heil. Reichs Constitution, Abschied und Satzungen hiebevor auffgericht, unbeschwert gelassen werden.

66. Damit auch fürter diesem beschwerlichen Feind desto beständiger und ernstlicher Widerstand gethan werden möge, so wöllen wir bey andern Königen und Potentaten der Christenheit, umb Erlangung willen mitleidentlicher Hülff wider den Türcken alles Fleiß werben, und an möglicher Handlung nichts erwinden lassen, der Hoffnung, sie sollen zu Rettung und Schirm gemeiner Christenheit, und als die solche Gefährligkeit gleich so wol, als die jetzund anrinnenden, da diesen Feind von seinem Vorhaben nicht abgewand, in kurtzen Jahren berühren möcht, wie sie dann ohn das als Mit-Christen zu thun schüldig, in diese nothwendige Hülff sich einzulassen bewegt werden.

67. Weiter haben wir der Churfürsten Räthe, die erscheinende Fürsten und Stände, in dieser Tractation und Berathschlagung, gnädiglich und nothwendig erinnert, daß mehr ernenter unsers Christl. Glaubens und Nahmens Erbfeind der Türck, durch Einnemmung und Eroberung der fürnembsten Stätt und Flecken, dem H. Reich Teutscher Nation, und sonderlich unsern betrangten Königreichen und Landen, dermassen nahend an die Seiten kommen, auch seine Macht mit Einwürtzlung, in die Kron Hungern also erweitert, daß seins Fürbrechens, gegen gemeiner Christenheit, je länger je mehr zu befahren, derwegen die hochdringende und grosse Notturfft erfordert, nicht allein im Fall seines persöhnlichen Anziehens, auff dieselb unser Kron Hungern, sondern auch sonst gegen seinem Kriegsvolck, so er jederzeit an den Gräntzen, in jhren Besatzung ligen hat, und in Eyl zusammen bringen mag, auch ein stattlich Christlich Kriegsvolck, zu Roß und Fuß, Sommer und Winter, jährlich zu underhalten, damit den Türcken nicht allein jhre Streyffzüg, deren sie sich mit Mord, Raub, Brand, und Verheerung der Christen Land, auch Hinwegführung eines Theyls deß Christlichen Volcks, unauffhörlich understehen, gewehrt, sonder sie auch von andern jhren thätlichen feindlichen Fürnemmen und Handlungen gegen uns, und unsern getrewen Underthanen, Ort, Flecken, und Gräntzhäusern, desto mehr und dapfferer abgetrieben, und dieselbe Flecken, Schlösser, gemeiner Christenheit zu gutem, errett werden möchten. Dieweil nun aber unser und mehr berührter unser erschöpfften Königreich und Land Vermögen auch nicht were, ein solchs stättigs Kriegsvolck beharrlich zu erhalten, das dem Türckischen Kriegsvolck jederzeit starck gnug seyn, und jhm im Feldt Abbruch thun, oder doch die noch überbliebene Ort, Päß und Grentzen vor jhm erretten möcht, und wir derwegen gnädiglich gesunnen und begehrt, sie der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten und Stände, und der Abwesenden Gesandten, wölten sich einer beharrlichen Hülff gegen jhm auff etliche Jahr lang entschliessen, und so ein ansehenliche, Christliche, mitleydenliche Hülff zu Erhaltung unser und unserer betrangten Christlichen Königreichen und Landen, und zu deß heiligen Reichs langwieriger Sicherheit und Befriedung, bewilligen und leysten, daß vermittels göttlicher Gnaden, nicht allein das, so noch übrig, erhalten, sonder auch das Abgetrungen recuperiert und wieder erlangt werden möcht.

68. Wiewol nun gemeine Ständ, Räth, Bottschafften und Gesandten, underthänig wol geneigt gewesen, solch unser Anlangen gegenwärtiger Zeit auch in Berathschlagung zu ziehen, aber sich befunden, daß die Räthe, Bottschafften und Gesandten nicht zu allen Theylen mit Befelch versehen, auch beschwerlich die Wege bey jetztwehrendem Reichs-Tage zu finden, dardurch solche beharrliche Hülff schließlich anzustellen: So haben sie sich dahin verglichen und entschlossen, daß zu künfftiger Reichs-Versamblung, welche mit Rath, Bewilligung unser und des Reichs Churfürsten, altem Herkommen nach, auff eingenommen Bericht, was wir bey den andern Potentaten erlangt, ob und wie solcher Articul zu tractieren und zu handeln, geredt und gerathschlagt werden mög.

69. Als dann auff gedachten jüngsten Augspurgischen Reichs-Tag, zu Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation, in Religion und Prophan-Sachen ein gemeiner Fried auffgericht, darzu auch von desselben stattlichen Execution und Handhabung wegen etliche sonderbahre nutz und nothwendige Ordnungen fürgenommen und beschlossen worden, was derhalben in Kreissen und des Heil. Reichs hin und wider gehandelt werden sol: Vnd aber an würcklicher Vollnziehung und Richtigmachung solicher Kreyß-Sachen, gemeinem Nutz und allem friedlichen Wesen nit wenig gelegen, und wir derwegen freundlich und gnädiglich gesunnen, gemeine Stände und der Abwesenden Räthe und Bottschafften wölten sich erinnern und berichten, ob und wie berührten Ordnungen durch die Kreiß allenthalben Vollnziehung beschehen, und wo bey einem oder dem andern einiger Mangel befunden, solche Mittel und Wege berathschla-

gen und schliessen, dardurch dieselbe abgestellet, und zu Erhaltung gemeines Friedens, Ruhe und Einigkeit, die bestimpte Ordnungen in gute Richtigkeit und Vollnziehung gebracht würden.

70. Vnd sich hierüber befunden, daß die Execution-Ordnung mit Benennung und Bestellung der Obersten, anderer Personen und Articul halben noch zur Zeit nicht gäntzlich und würcklich allenthalben angestelt, daß auch wol darauff acht zu geben, wie solche heylsame, hoch nothwendige Ordnung in jhr endliche Würcklichheit, zu Erhaltung gemeines Friedens zu bringen, damit männiglich die Stände und Unterthanen im H. Reich Teutscher Nation so viel mehr gemeiner Sicherheit sich zu getrösten und zu erfrewen.

71. So haben wir uns mit gemeinen Ständen und der Abwesenden Bottschafften entschlossen, setzen, ordnen und wöllen hiemit ernstlich, daß hinführo von allen und jeden des H. Reichs Ständen und Unterthanen, auch männiglichen angeregter unser Land-Fried stet, vest, auffrichtig und unverbrüchlich gehalten, trewlich gehandhabt, und darwider nit gehandelt werden soll, in keine Wege, bey Vermeydung der ernstlichen Straff und Peen, in demselbigen unsern Land-Frieden begriffen, darnach sich ein jeder weiß zu richten. Daß auch diejenige Kreyß und Stände, so noch zur Zeit vielgedachter Execution-Ordnung des Friedens nicht gebührlich Verordnung und Fürsehung gethan, hie zwischen Johannis Baptistæ noch künfftig in jhren Kreyssen, der vielberührter zu Augspurg verabschiedeter Ordnung auch nachsetzen, dieselbige in würckliche Vollnziehung bringen, und was sie derhalben verricht, uns alsdann zu schreiben und zu erkennen geben, und sich in dem gantzen Werck, insgemein verabschiedeten Beschluß gemäß erzeigen und erweisen wollen und sollen, auch daran kein Mangel oder Saumnuß erscheinen lassen.

72. Vnd dieweil uns auch gemeine Stände und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten auff gegenwärtigem Reichs-Tag glaublich fürbracht, daß sich hin und wieder im Reich Teutscher Nation vielerhand Plackereyen, verdächtliche Reutereyen, Raubereyen und Mörd beschwerlich ereugen und zutragen, dardurch der gemeine Fried und Sicherheit nicht wenig betrübt und zerrüt, auch gemeinen Ständen und Unterthanen im Heil. Reich Teutscher Nation nicht geringer Nachtheyl und Schaden darauß erfolget: So wöllen wir und gebieten hiemit ernstlich, daß unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständ, ein jeder in seinen Gebieten und Oberkeiten auff solche Plackereyen, verdächtig Reutereyen und Raubereyen ein fleißigs, ernstlichs Auffsehen haben, und in all Wege berührter Execution-Ordnung in dem sich gemäß erzeigen und verhalten sollen. Darauff uns auch für nothwendig und gut angesehen, unsere vorige hierüber ausgangene Mandata zu ernewern, die wir auch unverlängert in das Heil. Reich auskünden zu lassen gnädiglich gemeynt seyn.

73. Nachdem auch etliche Articul in der Cammer-Gerichts-Ordnung auff vielgemelten jüngst gehaltenen Reichs-Tag zu bewegen fürbracht, in denselben aber ausserhalb beständigs Berichts des Cammer-Richters und Beysitzer damals Enderungen einzuführen nicht für rahtsam angesehen, derwegen solche in ein Memorial-Zettel zusammen gefast, und auff die Visitation des Käyserlichen Cammer-Gerichts, welche in demselbigen Reichs-Abschied zu dem stattlichsten, mit Zuordnung der Extraordinari Visitatorn aus den Ständen fürgenommen, verwiesen, und in jetziger Reichs-Versamblung der Käyserlichen Majestät unsers lieben Bruders und Herrn Commissarien, von der Ständ Ordinari und Extraordinari Visitatorn Relation, gehaltner Visitation, an jhr Liebd. und Käyserl. Mayt. gestelt, und darbey der Abschied durch sie die Commissarien und Visitatorn begriffen, zu sampt etlicher mehr beygelegten Articuln gemeinen Ständen und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten fürbracht, welche wir und sie ihres Inhalts ersehen.

74. Wiewol wir nun sampt den erscheinenden Ständen, auch der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten nach Möglichkeit wol geneigt gewesen, wie es dann die hohe Nottursft erfordert, solche Handlung alhie auff gegenwertigem Reichs-Tag in Berahtschlagung zu nemmen, und zu Vergleichung helffen zu bringen: Dieweil aber seithero der Zeit dieses Wercks der Visitation auff gegenwärtigen Reichs-Tag proponiert wird, und die erscheinende Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten mit den hohen und trefflichen Articuln der Religion-Sachen und Türcken-Hülff zum höchsten bis daher beladen, und mit denen vielfältig zu thun gehabt, daß nicht wol müglich gewesen, seithero zu dieser oder andern wichtigen Sachen, Berahtschlagungen zu kommen, und die Zeit nunmehr nicht wol erleiden will, solchen hochwichtigen Articul der Visitation mit inhaltenden Puncten zu erörtern und zu verabscheiden.

75. Vnd aber diß Werck dermassen beschaffen, wo nicht zeitlich darzu gethan und wolmeinende Fürsehung geschehe, daß der Justitien dardurch einen grossen Abbruch begegnen möcht,

möcht, derwegen sich die Ding in die Läng nicht einstellen lassen wöllen: So haben wir uns mit den erscheinenden Ständen, uñ der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten verglichen und entschlossen, daß aus den gemeinen Ständen des Reichs ein Ordnung fürzunemmen, darzu auch wir, an statt der Römischen Käyserlichen Mayestät, unsers lieben Bruders und Herrn, und für uns, unsere Commissarien geben wöllen, die auff den Sontag Exaudi, den dreyßigsten Tag Maji, schierst zu Speyer einkommen, und folgends berührt auff künfftige Visitations-Handlung zu berahtschlagen fürnemmen, auch sich darin von wegen unser und gemeiner Ständ über diesen Articul der Visitation verglichen, und was durch sie also verglichen, entschlossen und verabschiedt, das soll im Reich gehalten, ins Werck gericht und vollnzogen werden.

76. Vnd seynd von wegen gemeiner Stände zu solcher Verordnung deputiert und geordnet die sechs Churfürsten und aus den Fürsten sechs, nemlich, von der Geistlichen wegen, der Bischoff zu Speyer, Bischoff zu Straßburg und Bischoff zu Augspurg. Von der Weltlichen wegen, Hertzog Albrecht in Beyern, Hertzog Wilhelm zu Gülich, ꝛc. und Hertzog Christoff zu Wirtenberg, ꝛc. Vnd dann von den Prælaten, der Apt zu Weingarten, auch der Schwäbischen Graffen und Herrn, Friederich Graff zu Fürstenberg, ꝛc. und von der Frey- und Reichs-Stett wegen, Speyer und Nürnberg.

77. Dieweil sich auch weiter aus angerechter Visitations-Relation befunden, daß etlicher Beysitzer Stände vacieren und ledig stehen sollen, und etwa diejenigen, so zu præsentieren Mangel haben der Personen, was jhnen die Ordnung aufflegt, in gebührliche Zeit nicht verrichten oder qualificirte Personen dargeben können. Vnd dann auch obwol solche Præsentation oder Auffnemmung der Personen in diesen Fällen an Cammer-Richter devolvirt, sie aber nach der Hand dieselbige erledigten, und an die devolvirte Plätz nicht ersetzten, daraus erfolget, daß wenig Sachen expediert oder erledigt werden, den rechtgängigen Partheyen nit zu geringem Nachtheil und schädlichen Auffzug jhrer Sachen.

78. Diesen Mängeln zu begegnen, haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, den erscheinenden Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns auch entschlossen: Setzen, ordnen, und wöllen demnach, daß von dato dieses Reichstags Abschied, diejenige Stände oder Kreyß, deren Stell jetzund nicht besetzt, in Zeit der Ordnung vom newem zugelassen werden, und Macht haben sollen, als ob an Cammer-Richter und Beysitzer den Devolution noch nicht geschehen, zu præsentieren.

79. Und da abermahls etliche Stände oder Kreyß, wie vor, säumig seyn würden, so sollen wiederumb Innhalts der Ordnung Cammer-Richter und Beysitzer, die erledigte, und auff sie devolvierte Stell besetzen: Im Fall dann solches auch nicht beschehe, und abermals Cammer-Richter uñ Beysitzer sich säumig erzeigten, und derwegen der ordentlichen Visitation, also ledigte und devolvierte Beysitzer Stände befunden würden, so sollen unser Commissarien, und der Ständ Visitatores Macht haben, zu solcher Beysitzer Ständ andere zu præsentieren, in welcher Annemmung Cammer-Richter und die Beysitzer der Ordnung auf jüngst gehaltenen Reichstag, des fünff und fünfftzigten Jahrs, revidiert, sich gemäß, und wie herkommen, zu verhalten, damit so viel mehr Ursach gegeben, die erledigten Beysitzer Stell, mit tüglichen qualificierten Personen jedesmals zu ersetzen.

80. Letzlich haben wir mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, uns bedächtlich erinnert, was mercklicher verderblicher Nachtheil, und Schaden, dem H. Reich, und allen Ständen und Unterthanen desselben, deß geringen schädlichen, und ungleichen Wercks der Müntz halben, auch Verführung Gold und Silbers auß dem H. Reich Teutscher Nation und anderer unordentlichen Sachen, biß daher vielfältiglich zugefügt worden, und wo dem nicht stattlich und würcklich begegnet, künfftiglich noch mehr zustehen möcht, was auch auff vorgehenden Reichs- und Müntz-Tägen derhalben fürgangen, auff was Verursachung solcher Articul auf gegenwärtigen Reichstag verlegt. Derhalben wir nichts liebers wolten, dann daß diesem Articul allhie in gegenwärtiger Reichs-Versammlung hett mögen endtlich abgeholffen werden, darzu auch der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stände, so wol der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, auff unser gnädige Erklärung der Gülden und Silbern Bezahlung halben, so auff jüngstem Reichstag geschehen, jhres Theils wol geneigt gewesen.

81. Dieweil aber solches dißmals nicht beschehen mögen, und der gegenwärtige Reichstag nicht länger auffzuhalten, und dann diese Müntz-Sachen noch wol ferner über vorig gestelt Müntz-Edict, zeitigs Rahts bedürfftig, sich auch allbereit in demjenigen, was hiebevor hierüber berathschlagt, etliche Mängel ereugen, derhalben wohl gute vorbetrachtliche Fürsehung zu thun.

82. Damit nun solche nothwendige Ordnung in der Müntz auch nicht gäntzlich verbleibe, oder in die Läng eingestelt werde, und dann ohn das von wegen der jüngst gewesenen Kayserlichen Cammer-Gerichts Visitation, auß gemeinen Ständen, ein Verordnung gen Speyer, auff Sontag Exaudi den dreyssigsten Tag Maji, schierst künfftig einzukommen, fürgenommen: So haben wir uns mit gemeinen Ständen und der Abwesenden Bottschafften verglichen, daß dieser Articul daselbst zu jetzt bestimter Zeit auch zu tractieren und zu handeln.

83. Derwegen so sollen obgemelte geordnete aus den Ständen, neben unsern Commissarien, ausserhalb des Cardinals und Bischoffs zu Augspurg, an dessen Statt der Ertzbischoff zu Saltzburg, ꝛc. zu dieser Handlung geordnet, die Müntzsachen, und was darinn hiebevor verabschiedet, auff nechst darnach folgenden Trinitatis, den dreyzehenden Julii, wiederumb zu ersehen, fürnemmen, und wol jemands auß den gemeinen Ständen, gegen dem vorigen außgangnen Müntz-Edict, gravamina, oder etwas in demselbigen bedencklichs oder beschwerlichs fürbringen würden, solchs sollen sie die Geordnete annemmen, mögliches Fleiß berathschlagen, und weß sie sich darüber mit unsern Commissarien vergleichen, und verabscheiden, den Ständen auf nechstfolgender gemeiner Reichs-Versamblung proponieren und fürbringen, die Werck auch weiter haben zu erwegen, und endlich darüber zu schliessen.

84. Nachdem aber je lenger je mehr nachtheyligs Schaden in der Müntz und Müntzwerck sich ereugen, so wöllen wir, noch mehr Schaden zu verhüten, die vorigen Müntz-Mandat wiederumb renovieren, erneuern, und abermals ins Reich öffentlich außkünden lassen.

85. Und dieweil jederzeit in den gehaltenen Müntztägen, und solcher Berathschlagung zu mehrer Beständigkeit nothwendig bedacht, daß die Nider-Burgundische Erbland auch in dise Ordnung mit eingezogen werden, so wöllen wir nachmals, über vorige der Nider-Erbländer beschehene Bewilligung, dem König zu Hispanien und Engellandt, ꝛc. unsern freundlichen geliebten Vettern, dahin vermahnen, daß jhr Liebd, von gedachter Nieder-Erbland wegen, sich auch, was im H. Reich hierin constituiret und gesetzt, gemäß erzeigen und halten wölle.

86. Es sol daneben die Session und Stimm, auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen, einem jeden an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit gantz unnachtheylig, unschädlich und unvergreifflich seyn.

87. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und die Kayſ. Mayt. unsern lieben Bruder und Herrn, und uns anrühret, gereden und versprechen wir, an Statt und im Nahmen der Kayſ. Mayt. und für uns selbst, stett, vest, unverbrüchlich und auffrichtig zu halten und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen, und zu geleben, sonder alle Gefährde.

88. Deß zur Urkund haben wir unser Königlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

89. Und wir die verordnete Churfürstl. Räthe, erscheinende Fürsten, Prælaten, Graffen und Herrn, auch der abwesenden Fürsten, Prælaten, Graffen und Herren und des H. Reichs Frey- und Reichsstätte Gesandten, Bottschafften und Gewalthaber, hernach benennt. Bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, alles wie obstehet, mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen sind, willigen auch dieselbigen alle, sampt und sonderlich, hiemit in Krafft dieses Briefs: Gereden und versprechen in guten wahren Trewen, die so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freund, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, vest, auffrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollnziehen, und dem nach allen unsern Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

Und seynd diese hernach beschriebene, wir der Churfürsten Räthe, Fürsten, Prælaten, Graffen, Herrn, und der Abwesenden Stände, auch des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Stätte Bottschafften und Gewalthaber; Der Churfürsten Räthe und Bottschafften; Von wegen Danielen, erwehlten und bestättigten zu Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Philips von Roypenstein, Thumb-Herr zu Mäyntz, Christoff Matthias der Rechten Licentiat, Cantzler, Peter Echter zu Meßpelbron, Amptman zu Prottenfelten, Hans Leonhard Kotwitz von Aulnbach, Amptman zu Klingenberg und Georg Bohemus Theologiæ Licentiatus. Johansen erwehlten und bestättigten Ertz-Bischoffen zu Trier, deß H. Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten, Ertz-Cantzelern und Churfürsten, Philips von Reiffenberg, Ampman zu Cochem, und Niclaus von Enschringen, Licentiat. Anthonien erwehlten zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, Frantz Burckhard, Doctor, und Michael Glaser Licentiat. Otto Heinrichen Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Nider-Beyern, des H. Römischen Reichs

Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hans Heinrich, Graff zu Leiningen und Dachspurg, Herr zu Appermont, Johan von Dhaun, Graff zu Falckenstein, Herr zu Oberstein und Bruch, Everhard von und zu der Thann, Großhoffmeister, Philips von Gemmingen, Hoff-Richter, Johann von Dienheym, Amptmann zu Creutzenach, Eberhard von Graenrod, Amptmann zu Oppenheim, Erasmus von Venningen, Philips Heyloß, D. Johann Ludwig Castner, Licentiat und Hector Hägener. Augusten Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgraffen zu Thüringen, und Marggraffen zu Meichssen, Erasmus von Conritz auff Lobschitz, Frantz Kram und Laurentius Lindemann, beyde Doctor. Joachim Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Wilhelm Graff zu Hanstein, und Herrn zu Viraden, Christoff von der Strassen, Ordinarius zu Franckfurt an der Oder, Caspar Widerstatt, Andreas Zoch, und Thimotheus Jung der Rechten Doctor. Deß Hauß Oesterreichs, Wilhelm der Jünger, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsses und Freyherr zu Walpurg, Georg Ylsung von Trantzberg, Landvogt in Obern- und Nidern-Schwaben, und Johan Ulrich Zasius, D. alle drey der Römischen Käyserlichen Mayestat Räthe. Geistlicher Fürsten persöhnlich. Von GOttes Gnaden, Michael, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuels zu Rom. Wolffgang, Administrator des Hochmeisters-Ampt in Preussen, Meister in Teutschen und Welschen Landen. Georg erwehlten und bestättigten zu Bischoff zu Bamberg. Melchior Bischoff zu Würtzburg. Eberhard Bischoff zu Eychstätt. Otto der H. R. Kirchen T. T. Sanctæ Sabinæ Priester, Cardinal und Bischoff zu Augspurg, vor sich und mit Befelch Christoffen, Cardinals und Bischoffen zu Trient, und Administratorn zu Brixen, ꝛc. Georg Bischoff zu Regenspurg. Michael Bischoff zu Mörsenburg. Geistl. Fürsten Bottschafften. Von wegen Christoffen, Ertzbischoffen zu Bremen, und Administratorn zu Werden, Hertzogen zu Braunschweig, Johann von Hall, Doctor. Dietrichen, Bischoffen zu Wormbs, Wendel Artzt, Doctor, Speyerischer Fürstlicher Rath. Rudolffen Bischoffen zu Speyer, Wendel Artzt, Doctor. Erasmussen, Bischoffen zu Straßburg, und Landgraffen in Elsaß, Christopff Welsinger, Doctor, Cantzler. Christoffen, Bischoffen zu Costnitz, und Herrn zu Reichenaw, Heinrich Michel, und Justinian Möser, beyde D. Leo Bischoffen zu Freysingen, Marcus Tatius, D. Cantzler. Wolffgangen Bischoffen zu Passaw, Lorentz Hohenwart, Doctor, Thumherr, Karl von Fraunberg zu Boraw, und Erlenbach, deß H. Römischen Reichs Erb-Ritter, Hoffmeister, und Poley Probst. Johansen postulirten und bestättigten des Stiffts Osnabruck, Johann von der Ley, und Servatius Eick, der Rechten Licentiat. Georgen, confirmirten des Stiffts Minden, Thumbprobsten zu Cölln und Bremen, Hertzogen zu Braunschweig, und Lünenburg, ꝛc. Veit Krummer, Probst zum alten Kloster. Georgen Bischoffen zu Lüttich, Hertzogen zu Bullion, Graffen zu Lohen, Marggraffen zu Franchimont, ꝛc. Christoff Matthias Licentiat, Mäyntzischer Cantzler, Christoff Welsinger Doctor, und Simon Baghen, Mäyntzischer Secretari. Julii Bischoffen zu Naumburg, Johann Töpffer, Mörsenburgischer Secretari. Johann Bischoffen zu Meichssen, Johann Töpffer. Melchiors Bischoffen zu Basel, Christopff Welsinger Doctor, Cantzler. Wolffgangen Apts zu Fulda, Christoff Welsinger Doctor, Cantzler, und M. Conradus Greulich. Michael Apts zu Hirßfeld, M. Bartholdus Murhardus. Johann Rudolffs Apts zu Murbach und Lüder, Christoff Welsinger, Doctor, Cantzler. Georgen von Hohenheym genannt Bombast, Meister St. Johanns-Ordens in Teutschen Landen, Christoff Welsinger, Doctor, Cantzler. Heinrichen von Galen, Meistern in Liffland, Georg Sieburg zu Wischslingen, Hanß Commenthur zu Riga, Teutsches Ordens, und Michael Bruchner, Secretari. Otto Cardinals und Bischoffen zu Augspurg, als Probsten und Herrn zu Elwangen, Ludwig Freyherr zu Graveneck, Thumbherr zu Augspurg, Chorherr zu Elwangen, und Hieronymus Möser, Doctor, Fürstlicher Augspurgischer Rath und Cantzler zu Elwangen. Weltliche Fürsten persönlich, von GOttes Gnaden, Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern und Nidern Bayern, ꝛc. Wolffgang Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bäyern, und Graffen zu Veldentz. Erich Hertzog zu Braunschweig und Lünenburg. Christoff Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graff zu Mumpelgard, ꝛc. Philippert Marggraff zu Baden, und Graff zu Spanheym. Ludwig Heinrich, Landgraff zum Leuchtenberg, und Graff zu Halß. Heinrich der Elter des H. Römischen Reichs Burggraff zu Meichsen, Graff zu Hartenstein, Herr zu Plawen und Geraw, für sich und seinen Bruder Heinrichen den Jüngern. Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Ott Hein-

82. Damit nun solche nothwendige Ordnung in der Müntz auch nicht gäntzlich verbleibe, oder in die Läng eingestelt werde, und dann ohn das von wegen der jüngst gewesenen Kayserlichen Cammer-Gerichts Visitation, auß gemeinen Ständen, ein Verordnung gen Speyer, auff Sontag Exaudi den dreyssigsten Tag Maji, schierst künfftig einzukommen, fürgenommen: So haben wir uns mit gemeinen Ständen und der Abwesenden Bottschafften verglichen, daß dieser Articul daselbst zu jetzt bestimter Zeit auch zu tractieren und zu handeln.

83. Derwegen so sollen obgemelte geordnete aus den Ständen, neben unsern Commissarien, ausserhalb des Cardinals und Bischoffs zu Augspurg, an dessen Statt der Ertzbischoff zu Saltzburg, ꝛc. zu dieser Handlung geordnet, die Müntzsachen, und was darinn hiebevor verabschiedet, auff nechst darnach folgenden Trinitatis, den dreyzehenden Julii, wiederumb zu ersehen, fürnemmen, und wol jemands auß den gemeinen Ständen, gegen dem vorigen außgangnen Müntz-Edict, gravamina, oder etwas in demselbigen bedencklichs oder beschwerlichs fürbringen würden, solchs sollen sie die Geordnete annemmen, mögliches Fleiß berathschlagen, und weß sie sich darüber mit unsern Commissarien vergleichen, und verabscheiden, den Ständen auf nechstfolgender gemeiner Reichs-Versamblung proponieren und fürbringen, die Werck auch weiter haben zu erwegen, und endlich darüber zu schliessen.

84. Nachdem aber je lenger je mehr nachtheyligs Schaden in der Müntz und Müntzwerck sich ereugen, so wöllen wir, noch mehr Schaden zu verhüten, die vorigen Müntz-Mandat wiederumb renovieren, erneuern, und abermals ins Reich öffentlich außkünden lassen.

85. Und dieweil jederzeit in den gehaltenen Müntztägen, und solcher Berathschlagung zu mehrer Beständigkeit nothwendig bedacht, daß die Nider-Burgundische Erbland auch in dise Ordnung mit eingezogen werden, so wöllen wir nachmals, über vorige der Nider-Erbländer beschehene Bewilligung, dem König zu Hispanien und Engellandt, ꝛc. unsern freundlichen geliebten Vettern, dahin vermahnen, daß ihr Liebd, von gedachter Nieder-Erbland wegen, sich auch, was im H. Reich hierin constituiret und gesetzt, gemäß erzeigen und halten wölle.

86. Es sol daneben die Session und Stimm, auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen, einem jeden an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit gantz unnachtheylig, unschädlich und unvergreifflich seyn.

87. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und die Kayf. Mayt. unsern lieben Bruder und Herrn, und uns anrühret, gereden und versprechen wir, an Statt und im Nahmen der Kayf. Mayt. und für uns selbst, stett, vest, unverbrüchlich und auffrichtig zu halten und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen, und zu geleben, sonder alle Gefährde.

88. Deß zur Urkund haben wir unser Königlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

89. Und wir die verordnete Churfürstl. Räthe, erscheinende Fürsten, Prælaten, Graffen und Herrn, auch der abwesenden Fürsten, Prælaten, Graffen und Herren und des H. Reichs Frey- und Reichsstätte Gesandten, Bottschafften und Gewalthaber, hernach benennt. Bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, alles wie obstehet, mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen sind, willigen auch dieselbigen alle, sampt und sonderlich, hiemit in Krafft dieses Briefs: Gereden und versprechen in guten wahren Trewen, die so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freund, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, vest, auffrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollnziehen, und dem nach allen unsern Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

Und seynd diese hernach beschriebene, wir der Churfürsten Räthe, Fürsten, Prælaten, Graffen, Herrn, und der Abwesenden Stände, auch des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Stätte Bottschafften und Gewalthaber; Der Churfürsten Räthe und Bottschafften; Von wegen Danielen, erwehlten und bestättigten zu Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Philips von Roypenstein, Thumb-Herr zu Mäyntz, Christoff Matthias der Rechten Licentiat, Cantzler, Peter Echter zu Meßpelbron, Amptman zu Prottenselten, Hans Leonhard Kotwitz von Aulnbach, Amptman zu Klingenberg und Georg Bohemus Theologiæ Licentiatus. Johansen erwehlten und bestättigten Ertz-Bischoffen zu Trier, deß H. Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten, Ertz-Cantzelern und Churfürsten, Philips von Reiffenberg, Ampman zu Cochem, und Niclaus von Enschringen, Licentiat. Anthonien erwehlten zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, Frantz Burckhard, Doctor, und Michael Glaser Licentiat. Otto Heinrichen Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Nider-Beyern, des H. Römischen Reichs

Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hans Heinrich, Graff zu Leiningen und Dachspurg, Herr zu Appermont, Johan von Dhaun, Graff zu Falckenstein, Herr zu Oberstein und Bruch, Everhard von und zu der Thann, Großhoffmeister, Philips von Gemmingen, Hoff-Richter, Johann von Dienheym, Amptmann zu Creutzenach, Eberhard von Graenrod, Amptmann zu Oppenheim, Erasmus von Venningen, Philips Heyloß, D. Johann Ludwig Castner, Licentiat und Hector Hägener. Augusten Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgraffen zu Thüringen, und Marggraffen zu Meichssen, Erasmus von Conritz auff Lobschitz, Frantz Kram und Laurentius Lindemann, beyde Doctor. Joachim Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Wilhelm Graff zu Hanstein, und Herrn zu Viraden, Christoff von der Strassen, Ordinarius zu Franckfurt an der Oder, Caspar Widerstatt, Andreas Zoch, und Thimotheus Jung der Rechten Doctor. Deß Hauß Oesterreichs, Wilhelm der Jünger, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsses und Freyherr zu Walpurg, Georg Ylsung von Trantzberg, Landvogt in Obern- und Nidern-Schwaben, und Johan Ulrich Zasius, D. alle drey der Römischen Käyserlichen Mayestat Räthe. Geistlicher Fürsten persöhnlich. Von GOttes Gnaden, Michael, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuels zu Rom. Wolffgang, Administrator des Hochmeisters-Ampt in Preussen, Meister in Teutschen und Welschen Landen. Georg erwehlten und bestättigten zu Bischoff zu Bamberg. Melchior Bischoff zu Würtzburg. Eberhard Bischoff zu Eychstätt. Otto der H. R. Kirchen T. T. Sanctæ Sabinæ Priester, Cardinal und Bischoff zu Augspurg, vor sich und mit Befelch Christoffen, Cardinals und Bischoffen zu Trient, und Administratorn zu Brixen, ꝛc. Georg Bischoff zu Regenspurg. Michael Bischoff zu Mörsenburg. Geistl. Fürsten Bottschafften. Von wegen Christoffen, Ertzbischoffen zu Bremen, und Administratorn zu Werden, Hertzogen zu Braunschweig, Johann von Hall, Doctor. Dietrichen, Bischoffen zu Wormbs, Wendel Artzt, Doctor, Speyerischer Fürstlicher Rath. Rudolffen Bischoffen zu Speyer, Wendel Artzt, Doctor. Erasmussen, Bischoffen zu Straßburg, und Landgraffen in Elsaß, Christopff Welsinger, Doctor, Cantzler. Christoffen, Bischoffen zu Costnitz, und Herrn zu Reichenaw, Heinrich Michel, und Justinian Möser, beyde D. Leo Bischoffen zu Freystingen, Marcus Tatius, D. Cantzler. Wolffgangen Bischoffen zu Passaw, Lorentz Hohenwart, Doctor, Thumherr, Karl von Fraunberg zu Boraw, und Erlenbach, deß H. Römischen Reichs Erb-Ritter, Hoffmeister, und Poley Probst. Johansen postulirten und bestättigten des Stiffts Oßnabruck, Johann von der Ley, und Servatius Eick, der Rechten Licentiat. Georgen, confirmirten des Stiffts Minden, Thumbprobsten zu Cölln und Bremen, Hertzogen zu Braunschweig, und Lünenburg, ꝛc. Veit Krummer, Probst zum alten Kloster. Georgen Bischoffen zu Lüttich, Hertzogen zu Bullion, Graffen zu Lohen, Marggraffen zu Franchimont, ꝛc. Christoff Matthias Licentiat, Mäyntzischer Cantzler, Christoff Welsinger Doctor, und Simon Baghen, Mäyntzischer Secretari. Julii Bischoffen zu Naumburg, Johann Töpffer, Mörsenburgischer Secretari. Johann Bischoffen zu Meichssen, Johann Töpffer. Melchiors Bischoffen zu Basel, Christopff Welsinger Doctor, Cantzler. Wolffgangen Apts zu Fulda, Christoff Welsinger Doctor, Cantzler, und M. Conradus Greulich. Michael Apts zu Hirßfeld, M. Bartholdus Murhardus. Johann Rudolffs Apts zu Murbach und Lüder, Christoff Welsinger, Doctor, Cantzler. Georgen von Hohenheym genannt Bombast, Meister St. Johanns-Ordens in Teutschen Landen, Christoff Welsinger, Doctor, Cantzler. Heinrichen von Galen, Meistern in Liffland, Georg Sieburg zu Wischslingen, Hanß Commenthur zu Riga, Teutsches Ordens, und Michael Bruchner, Secretari. Otto Cardinals und Bischoffen zu Augspurg, als Probsten und Herrn zu Elwangen, Ludwig Freyherr zu Graveneck, Thumbherr zu Augspurg, Chorherr zu Elwangen, und Hieronymus Möser, Doctor, Fürstlicher Augspurgischer Rath und Cantzler zu Elwangen. Weltliche Fürsten persönlich, von GOttes Gnaden, Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern und Nidern Bayern, ꝛc. Wolffgang Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bäyern, und Graffen zu Veldentz. Erich Hertzog zu Braunschweig und Lünenburg. Christoff Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graff zu Mumpelgard, ꝛc. Philippert Marggraff zu Baden, und Graff zu Spanheym. Ludwig Heinrich, Landgraff zum Leuchtenberg, und Graff zu Halß. Heinrich der Elter des H. Römischen Reichs Burggraff zu Meichsen, Graff zu Hartenstein, Herr zu Plawen und Geraw, für sich und seinen Bruder Heinrichen den Jüngern. Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Ott Hein-

Heinrichs Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Churfürsten, ꝛc. Von wegen des Fürstenthumbs Newburg, Hanß Krafft von Westenburg zum Fronberg, ꝛc. Landrichter und Pfleger zu Burgklenfeld, und Georg Frölich von der Lemnitz. Johansen Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, und Graffen zu Spanheym, Sebastian Mayer, Licentiat, Schultheiß zu Creutznach. Johanns Friderichen deß Mitlern, Johannß Wilhelmen und Johanß Friderichen deß Jüngern Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. Heinrich Schneidewein Doctor, Christian Bruck, Doctor und Cantzler, und Lucas Tangel, Doctor. Johansen Marggraffen zu Brandenburg, ꝛc. Barthold von Mandesloe. Georg Friderichs Marggraffen zu Brandenburg, ꝛc. Heinrich von Mußloe, Amptmann zu Schwabach. Heinrichen des Jüngeren, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Veit Krummer, Probst zum alten Kloster. Wilhelmen Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Graffen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, Wilhelm von Newhofen, genant Ley, ꝛc. Hoffmeister, ꝛc. und Heinrich von der Reck. Philipsen, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Burckhard von Cram, Amptmann zu Lippoldesberg, Friderich von der Than, und Jacob Lerßner, Doctor. Barnimbs zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen, und Graffen zu Gutzgaw, Laurentius Otto, Doctor. Philipsen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen und Graffen zu Gutzgaw, Heinrich von Welde, und Valentin von Eickstetten. Johannß Albrechten Hertzogen zu Mechelnburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Land Rostock und Stargard Herrn, Carl Drachstetter, Doctor. Karl Marggrafen zu Baden und Hochberg, Christoff Landschad von Steinach. Wolffgang Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien und Herrn zu Bernburg, Hennig von Welde, Fürstlicher Pommerischer Rath. Joachim Karl, Joachim Ernst und Bernhard, Gevettern und Brüder, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien und Herrn zu Bernburg, Barthold von Mandeßloe, Wilhelm und Georg Ernsten, Vatter und Sohn, Graffen und Herrn zu Hennenberg, Niclaus Kistner, Doctor, Christian Brücken, Doctor, Cantzler, und Lucas Tangel, beyde Fürstliche Sächsische Räthe. Prælaten persönlich, Wolffgang Probst und Ertz-Priester zu Berchtolßgaden, Erasmus Apt zu S. Heymeran in Regenspurg. Sigmund von Hornstein, Land-Commenthur der Baley Elsaß und Burgundi. Georg Apt zu Roggenburg. Prælaten Bottschafften. Von wegen Johansen von Salmanßweiler, Gerwicks zu Weingarten und Ochsenhausen, Sebastian zu Elchingen, Sebastian zu Yrsin, Dominicus zu Roth, Thomas zu Vrsperg, Andreas in der Minderaw, Benedict zu Schussenried, und Christoff zu Marckthal, alle Aepte berührter Gotts-Häuser. Erasmus Apt zu Sanct Heymeran in Regenspurg, und Christoff von Hausen, Doctor, der Stifft und Gotts-Häuser Selz und Waldsachssen, vorgenandte Pfaltzgräffische Churfürstliche Räthe. Johansen Apts des Gotts-Hauß Keysersheim, Conrad Braun Doctor, Augspurgischer Cantzler. Abbatissin Befelchhaber. Von wegen Barbara, Abbatissin zum Obermünster zu Regenspurg, Steffan Gottsberger, Secretari. Barbara Abbatissin zu Nidermünster zu Regenspurg, Johan Lorichius, Doctor, Regenspurgischer Cantzler. Graffen und Herren persönlich. Ludwig der ält, Graff zu Oettingen. Friderich Graff zu Oettingen. Ludwig Graff zu Stolberg, Königstein und Rutschenfort, Herr zu Eptstein und Müntzenberg. Georg, Graff zu Helffenstein, Freyherr zu Gundelfingen. Joachim, Graff zu Ortenburg. Wilhelm der Jünger, des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchseß und Freyherr zu Waltpurg. Conrad Graff zu Castel. Wolff von Reichselrein, Freyherr zu Waldeck. Grafen und Herrn Bottschafften. Von wegen der Wedderawischen Graffen, als Wilhelmen, Graffen zu Nassaw, Catzenelenbogen, Vianden und Dietz. Philipsen Grafen zu Nassaw, Herrn zu Wißbaden und Itzstein. Philipsen Graffen zu Nassaw und Sarbrücken. Johan Graffen zu Nassaw, Herrn zu Beylstein. Reinharden, Philipsen und Friederich Magnussen, Gevettern, Graffen zu Solms, und Herrn zu Müntzenberg. Anthonien und Reinharden von Eysenburg, Graffen zu Büdingen. Philipsen Graffen zu Hanaw, Herrn zu Lichtenberg. Johann, Graffen zu Wied, Herrn zu Runckel und Eysenburg, und Philipsen, Graffen zu Hanaw, und Herrn zu Müntzenberg, Johann Liberich von Krofftelbach, Solmischer, und M. Johann Bauter, Eysenburgische Räthe und Secretarien. Der Schwäbischen Graffen und Herrn, nemlich Friederichen Graffen zu Fürstenberg, Werdenberg und Heiligenberg, Landgraffen in Bare. Haugen, Graffen zu Montfort und Rotenfelß, Herrn zu Tetnang und Argen. Niclaus, Graff zu Hohenzollern, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerern. Ulrichen Grafen zu Helffenstein, Freyherr zu Gundelfingen. Joachim und Eitelfritz, Gevettern, Graffen zu Lützpffen,

Lützpffen, und Landgraffen zu Stulingen. Wilhelmen, Graffen zu Sultz, und Landgraffen im Kleckaw. Frobin Christoff, Graffen und Herrn zu Zimmern. Maria Jacoba, Eptissin zu Buchaw, und Freyen zu Schwatzenburg. Wilhelmen der ält, des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchseß, Freyherr zu Waltpurg. Qvirin Gangolff, Herrn zu Hohen-Geroltzeck. Georgen, Freyherrn zu Fronßberg und Mündelheim. Ludwig, Freyherr zu Graffeneck. David und Georg, Gebrüder von Baumgarten, Freyherrn zu Hohenschwangaw und Erbach, Johann Rudolff Ehinger, D. Fürstenbergischer Rath, und Conrad Kauffmann, Land-Schreiber der Herrschafft Tetnang, mit Befelch der Graffen und Herrn in Francken. Hansen Georgen, und Hanß Albrechten, Gebrüder, Graffen und Herrn zu Manßfeld, Edle Herrn zu Heldrungen, Michel Nickel D. Cantzler. Philipsen Reinharden und Georgen, Gebrüder, Graffen zu Leyningen, Herrn zu Westerburg und Schaumburg, Johan Liberich von Krofftelbach. Conraden, Graffen zu Teckelberg, Herrn zu Rede, ꝛc. Johan Liberich von Krofftelbach, und Johann Birckman von Rede. Ernsten, Graffen und Herrn zu Rheinstein und Blanckenburg, Melchior Nickel, D. Ladißlaen, Graffen zum Hag, ꝛc. Niclaus Bawer, Leuchtenbergischer Cantzler. Wolffgangen, Graffen und Herrn zu Barby und Mülingen, Marcus Zimmerman, D. Der Frey- und Reichs-Stätt Gesandten. Rheinische Banck. Cölln, Laurentius Weber von Hagen, Secretari. Aach, Gerlach Redermacher, D. Syndicus. Straßburg, Hanß Hammerer, alter Ammeister, Ludwig Gremp, D. und M. Jacob Herman, Syndicus. Wormbs, Johann Melchior Seuter, Stattschreiber und Syndicus. Speyer, Adam Sueß, deß Raths. Franckfurt, mit Befelch der Stätt Wetzlar und Northausen, Anthoni zum Jungen, Rathsverwandter. Hagenaw, mit Befelch anderer Stätt der Land-Vogtey, als Schlettstatt, Weissenburg am Rhein, Landaw, Ober Ehenheim, Käysersberg, Münster im S. Gregorien-Thal, Roßheim und Türckheim, Veit Moll, Stattschreiber zu Hagenaw, und dann von wegen Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersberg. Colmar, Beatus Henßlein, Gerichtschreiber. Schwäbisch Banck. Regenspurg, Caspar Portner, Statt-Cämmerer, Hanß Stewer, Dionysi von Preggendorff, beyde deß innern Raths, und M. Niclaus Dintzel, Synd. Augspurg, mit Befelch der Stadt Donawerd, Marx Pfister, geheimer Raths-Freund, Johann Baptista Heintzel, des Raths, Sebastian Christoff Relinger, und Marx Zimmerman, beyde Doctor. Nürnberg, mit Befelch Windesheim und Weissenburg am Nordgaw, Sebald Haller vom Hallerstein, des Raths, Christoff Gugel, Doctor, Joachim Haller von Hallerstein, Rathsverwandter, und Christoff Fabius Gugel, Doctor. Ulm, mit Befelch der Stätt Eßlingen, Ravenspurg, Bibrach, Giengen, Allen, Hailbrunn, Wepl, Buchorn, Reutlingen, Pfullendorff und Buchaw am Federsee, Hanß Ehinger von Platzen, alter Bürgermeister, und Jost Weickmann, deß Raths. Nördling, mit Befelch Schwäbischen Hall und Popfingen, Hanß Rottinger der ält, Bügermeister, und Kilian Reichard, des Raths. Rottenburg, Hanß Jagsheymer, alter Burgermeister. Zacharias Weringer, des Raths, und Günther Bock, Doctor, Syndicus. Rotweyl, Martinus Gulden, des Käyserlichen Hoff-Gerichts Vrtheilsprecher daselbst. Schwäbisch Gemünd, Paulus Goltsteiner, Stättmeister. Memmingen, mit Befelch Leutkirch, Wilhelm Vogt, Doctor. Dünckelspühel, Joseph Berlin, des Rahts, und Bernhard Kreß, Licentiat, Syndicus. Lindaw, mit Befelch Wangen, Simon Stocker, des Raths. Schweinfort, Conrad Zeitlosen und Kylian Göbel, deß Raths. Kempten, Rudolff Bonrieder, des Raths, und Peter Colman, Stattschreiber. Vßni, Hanß Braunmeyer, Bürgermeister. Wimpffen, Conrad Bender, des Raths.

Deß zu Urkund, haben wir Philips von Koppenstein, Thumherr zu Mäyntz, Eberhard von und zu der Than, Großhoffmeister, als Mäyntzische und Pfaltzgräfische Churfürstliche Geordnete und Räthe zu diesem Reichstag, an statt unserer Gnädigsten Herren, und der andern Churfürsten, Michael, Ertzbischoff zu Saltzburg, Legat deß Stuls zu Rom, und Albrecht, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Bayern, von unser und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen. Erasmus, Apt zu S. Heymeran zu Regenspurg, von wegen der Prælaten, Johann Liberich von Krofftelbach, der Wedderawischen Graffen Gesandter, von wegen der Graffen und Herrn, und wir Burgermeister und Rath zu Regenspurg, von unser und der Frey- und Reichsstätt wegen, unsere Insiegel an diesen Abschied thun hangen. Geben in unser Königs Ferdinandi, und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg, den sechzehenden Tag deß Monats Martii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im fünfftzigsten Jahr, unserer Reich des Römischen im sieben und zwantzigsten, und der andern im ein und dreyßigsten.

FERDINANDVS.

Ia. Ionas, D. Vicecancellarius subscripsit.

V.

Protestation, so durch der Augspurgischen Confession verwandten Stände, der Freystellung der Religion halber, den 16. Martii 1557. bey Verlesung des Reichs-Abschieds zu Regenspurg überreicht worden.

ALlerdurchleuchtigster Römischer König und Herr,

Die drey Weltlichen Churfürsten, und andere der Augspurgischen Confession Verwandten Fürsten und Stende, unsere gnedigste gnedige Herren und Obern, seind mannigfaltig, auch ietzund endlich bericht worden, wie es allenthalben von Anfang biß zum Ende, mit der Sachen der Geistlichen Vorbehalt, so in einem sondern Artickel dem Religion-Frieden zu Augspurg zugesetzt, ergangen, waser Gestalt auch Ew. Kön. May. sich gegen uns ihrer Chur- und F. G. Abgesandten resolvirt, und haben uns demnach E. Kön. May. in Unterthänigkeit mündlich und schrifftlich für- und anzubringen befohlen:

Daß sich gleichwol Ihr Churfürstlichen und F. G. und Gunsten nach Gestalt der zu Augspurg verloffnen Handlung, auch deß, was sich E. Kön. May. gegen etlichen Chur- und Fürsten in den Werbungen, so des persönlichen Erscheinens, und des daran geheneckten der Freystellung Artickels halben geschehn, gnedigst erbieten lassen, in Unterthenigkeit solcher Resolutionen nicht versehen, und sey dieselb ihrer Chur- und F. G. und Gunsten zum Höchsten bedencklich, schmertzlich und beschwerlich.

Und wissen sich darauff jr Chur- und Fürstl. G. und G. wol zu erinnern, aus was hochbeweglichen, trefflichen Christlichen Ursachen dieselbig den Abgesandten jüngst zu Augspurg Befelch geben, daß sie den offtmals in Rähten, und durch E. Kön. May. fürgeschlagnen Punct der Geistlichen Vorbehalt, an statt jrer Chur- und F. G. und G. nicht willigen solten, solche Ursachen, so damals nach der Leng angezogen, haben ihre Chur- und F. G. und G. in einer sonderlichen Schrifft den 22. Decembr. albie E. Kön. May. übergeben, darauff sich Ihr. Fürstl. G. und G. gezogen haben wöllen, und zweiffeln nit, E. Kön. May. werden dieselbigen also geschaffen befinden, daß sie dessen alles gute erhebliche und Christliche Ursachen gehabt, und es ihrer Gewissen halben nicht umbgehen mögen.

Wiewol aber an ihme selbst unlaugbar ist, daß berürter Punct der Geistlichen Vorbehalt dem Religion-Frieden zugesetzt, so verhoffen doch Jr Chur- und F. G. und G. gentzlich, es werde menniglichen aus dem Buchstaben desselben zu ersehen haben, daß er nit mit jrer Chur- und F. G. und G. Bewilligung, sondern aus Ew. Kön. Mayt. Bewegnüß also einverleibt.

So seynd auch darneben ihren Chur- und F. G. und Gunsten, auff beide jüngst zu Augspurg und ietzt von hinnen ab, gnugsame Relation beschehen, was gestalt dieser Ding in Räthen, und vor E. Kön. May. fürgeloffen, und das zu Erklerung jhrer Chur- und F. G. und Gunsten dieses, auch zu Befreyung derselbigen Gewissen, die Wort, welches sich aber bei der Religions Stende nicht vergleichen können, berürter Constitution præmittirt und fürgesetzt worden, inmaassen dann Ew. Königl. May. jrer Chur- und F. Gn. und Gunsten Gesandten, des unterthenigste Erinnerung und Ausführung gethan, und dieselbig in Schrifften den 12. Februarii übergeben, darauff sich jhr Chur- und F. G. und G. auch gezogen, und es dabey wenden lassen wollen.

Es zweiffeln auch jhr Chur- und Fürstliche G. und Gunsten gantz nicht, E. Kön. May. werden aus allerhand ergangener Handlung, beschehenen Relation und übergebenen Schrifften gnediglich befinden, daß jr Chur- und F. G. und Gunsten aus Christlichem trewen Bedencken, und mit sonderlicher Erklerung ihres friedliebenden Gemüts (der Geistlichen Stand und Güter, dieselbig in kein Zerrüttung und Prophanation zu bringen, belangend) diesen Punct auff diesen Tag erregen und anbringen lassen, und daß jhr Chur- und F. G. und Gunsten nichts anders gesucht und gemeint, denn damit die Ehr GOttes zu befürdern, das hochschädlich Mißtrawen auffzuheben, und mehr guts Vertrawen im Reich zu pflantzen, und die Religion desto schleuniger zu Christlicher Vergleichung und Reformation zu bringen.

Und haben sich darauff jhr Chur- und F. G. und Gunsten nicht vermuten mögen, daß denselbigen, von den Ständen der andern Religion nit allein allen Handlunge in solchem trewen Bedencken abgeschlagen, sondern auch von Ew. Kön. May. darüber solte aufferleget und zugemessen werden wollen, als hetten jhr Chur- und F. G. und Gunsten den berürten Puncten der Geistlichen Vorbehalt, wie andere vergliechene und beschlossene Artickel einzuverleiben bewilligt.

Wiewol nun jhr Chur- und F. G. und Gunsten darüber, daß sie solche Ding im Reich aus angezogenen wichtigen Ursachen anzubringen, zu berathschlagen, anzulangen, zu bitten und zu befürdern, sich als Reichs-Stände schuldig geachtet, ferner der Geistlichen einigen Sachen nicht eingreiffen wollen, auch jr Chur- und F. G. und Gunsten Gemüt nicht ist, derhalben

halben zu einiger Zerrüttung oder andern Ursach zu geben, so können sie doch darneben auff jrem Gewissen nicht liegen, oder dieselbig damit, als hetten jhr Chur- und Fürstl. Gn. und Gunsten einige Constitution oder Declaration, so jrer waren Christlichen Lehre, Glauben und Gewissen zuwider, bewilligt, beladen lassen.

Und haben doch jhr Chur- und F. G. und G. uns jhrer Chur- und F. G. und G. Diener und Abgesandten mit Ernst befohlen und aufferlegt, im Namen und an statt jrer Chur- und F. G. und G. vor E. Kön. May. öffentlich, mündlich und schrifftlich zu protestiren, zu bedingen und zu declariren, bezeugen auch solches für GOtt dem Allmächtigen, daß jr Chur- und F. G. und G. in den berürten Puncten der Geistlichen Vorbehalt, den Religion-Frieden zu Augspurg zugesetzt, ansahend, und nachdem die Vergleichung ꝛc. niemals gewilliget, auch nachmahls ihres Gewissens halben nicht willigen können oder wollen.

Darneben auch jre Chur- und Fürstl. G. und G. diß erklehrt haben wollen, wann sich darüber ein Fall ietzt oder künfftig begeben und zutragen solte, daß von wegen der angenommenen Augspurgischen Confession einiger Geistlicher, seines Stands, Würden, Beneficien oder Officien solte entsetzet und benommen werden, daß sie nit allein derhalben in jr Chur- und F. G. und G. Gewissen befreyt, sondern auch denselben in oder ausserhalb des Rechtens nicht verdammen, mit der That, oder in andere Wege mit nichten verfolgen helffen wollen, inmassen sie auch die Execution des Land-Friedens, den Religion- und Prophan-Frieden angehangen, auff berürtem Fall wider die Geistlichen fürzunemen, jrer Chur- und F. G. und G. keineswegs geziemen und gebüren will, und ist ihnen vor GOtt dem Allmächtigen unverantwortlich, an einem Ort jr Christlich Religion für wahr zu bekennen, und am andern dieselbige sampt ihren Glaubens-Genossen und Christlichen Gliedern zu verdammen, zu straffen und verfolgen zu helffen.

Es ist aber darneben jhrer Chur- und F. G. und G. Gemüt gantz nicht, den Religion-Frieden in einige Disputation, Zerrüttung und Auffhebung zu bringen, oder zu Weitleufftigkeit Ursach zu geben, dann berürter Punct des Vorbehalts ie kein Substantz des Friedens ist, so werden auch mit solchem Vorbehalt jhre Chur- und F. G. und Gunsten eines Friedens halben reciproce gegen den andern Stenden in gantz nichts verbunden, sonder berürter Artickel belangt allein die Geistlichen und ihre Satzungen und Ordnungen, und beruhet auff derselbigen Verantworttung.

Wenn auch die Stende der andern Religion derhalben einigen Gedancken schöpffen, oder selb Zerrüttung daraus suchen wolten, hätten sie darzu kein Ursach.

Es versehen sich aber jr Chur- und F. G. und Gunsten, berürte der andern Religion Verwandte werden den Frieden in allen und ieden Puncten, des man sich reciproce mit hohen an Eides statt beteuerten Zusagen vergliechen und vereinigt, trewlich nachsetzen, welches auch nicht weniger neben der Käyserl. und Kön. May. jhre Chur- und F. G. und Gunsten, zum höchsten gemeinet: Es haben jhre Chur- und F. G. und Gunsten solche nothwendige Protestation, Declaration und Erklehrung, ihres diß Endts in dem Punct der Geistlichen Vorbehalt, Gewissens halben nicht umbgehen können. Bitten darauff E. Kön. May. unterthenigklich, E. Kön. May. wollen derselben allergnedigst eingedenck sein, und die Ding nicht anderst, denn als dieselbige allein zu Befreyung der Gewissen gemeinet, väterlich verstehen und auffnemen, dann jr Chur- und F. G. und Gunsten zu friedlichem Wesen im Reich, und des geliebten Vaterlands Ehr, Nutz und Wohlfarth zu befördern, und E. Kön. May. unterthenigsten schuldigen Gehorsam zu leisten willig und erbietig sein.

VI.

Abschied der Römischen Königlichen Majestät und der verordneten Churfürsten, Fürsten und Stände, für sich, und im Nahmen aller anderer gemeiner des Heiligen Reichs Ständen, zu Speyer Anno 1557. aufgericht.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützelburg und Wirtemberg, in Obern und Nidern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff deß H. Römischen Reichs, zu Burggaw, zu Mähren, Obern und Nidern Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auff der Wendischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich und thun kundt allermännig-

lich: Nachdem auff dem Reichstag im fünff und funfftzigsten Jahr zu Augspurg gehalten, der Römischen Käyserlichen Mayestät, unsers lieben Bruders und Herrn, Cammergerichts-Ordnung, und gemeine Stände wiederumb ersehen, ernewert, und an etlichen Orten geändert, und aber in etlichen auch fürbrachten, und in einem Memorial-Zettel verfasten Articuln, ausserhalb beständigs Berichts, Cammerrichter und Beysitzer damals Enderung einzuführen, nicht für rathsamb angesehen, derowegen, und zu noch mehrer deß Käyserlichen Cammergerichts Erkündigung, auch was sich weiter für Mängel und Gebrechen in berührter Ordnung erhalten möchten, dieselbigen von Cammerrichter und Beysitzern, sambt jhrem Gutbedücken, wie denen zu begegnen, anzuhören, wir mit den Ständen und der Abwesenden Bottschafften, so auff angeregtem Reichstag erschienen, entschlossen, daß auff den ersten Tag deß Monats Maji, verschienes sechs und funfftzigsten Jahrs, das Käyserlich Cammergericht ordentlicher Weise durch der Käyserlichen Mayestät unsers lieben Brudern und Herrn Commissarien, und der Stände Visitatorn, denen damals die andere, unser und deß H. Reichs Churfürsten, etliche Fürsten und Stände, wie die in dem Abschied bemelts Reichstags benannt, als Extraordinarii Visitatores zugeordnet, die Visitation, und was ferner in demselbigen Abschied derhalben begriffen, zu verrichten, vermög, und Jnnhalt der Ordnung visitirt werden solt, welche dann zu obgedachter Zeit, solche Werck der Visitation fürgenommen, daselbig zu Ende bracht, darauff auch jhr Relation gehaltener Visitation an jhr Liebd und Käyserlich Mayestat gestalt, mit dem Abschied durch sie verfast, zusambt etlichen mehr beygelegten Articuln, gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesanden, auff dem jüngst gehaltenen Regenspurgischen Reichstag fürgebracht.

1. Und aber auß Ursachen in dem jetztgedachten Reichtags-Abschied angezogen, solcher Artickul der Justitien damals nicht abgehandelt werden mögen, und derhalben ein Verordnung, von wegen und an statt der Kayserlichen Mayt. unsers lieben Brudern und Herrn, und für uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände angestellt, auff den Sontag Exaudi den 30. Maji, jüngsthin zu Speyer einzukommen, die Acten beyder deß 56. und 57. Jahrs Visitationen zu berathschlagen, auch von wegen unser und gemeiner Ständen, sich darüber zu vergleichen, und was durch sie also verglichen, entschlossen, und darauff verabschiedet, das solte im Reich gehalten, ins Werck gericht, und vollnzogen werden, ferner Jnnhalts angeregts Abschieds.

2. Und darauff unsere Commissarien, auch der geordneten Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthe, Befelchhaber und Gesandten, mit vollkommenem Gewalt erschienen, und beyder berührter Visitationen, Acten, Relationen, Abschied, einbrachte Gravamina, Beschwerden, Bedencken, und darauß erfolgte Bericht, auch was mehr eingefallen, ein jeder in seiner Ordnung berathschlagt, sich in Krafft gedachts Regenspurgischen Abschieds darüber verglichen, entschlossen, und uns solche jhre Berathschlagung, Vergleichung und Beschluß fürbracht.

3. Daß wir demnach an statt der Römischen Käyserl. Majestät unsers lieben Bruders und Herrn, auch für uns selbst, als Römischer König, gemelter unserer Commissarien, der geordneten Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthen, Befelchhaber und Gesandten, an statt und von wegen gemeiner Stände, bemelte Berathschlagung, Vergleichung und Beschluß, uns gnädiglich wolgefallen, dieselbig approbirt, bekräfftigt, bestättigt, vnd in diesen als unsern und gemeiner Stände Abschied stellen, setzen, und in das Reich Teutscher Nation, gemeinlich außkünden lassen.

4. Nemlich, als Anfang in angeregten Acten einverleibt, daß in den vorigen Visitationen etliche beschriebene Visitatorn auß den Ständen an jhre Statt Personen, die nicht jhre Räthe, oder sonst zu solchem Werck der Visitation nicht qualificirt, etliche aber Personen, so dem Cammer-Gericht noch mit Pflichten verwandt, oder so newlich davon kommen, daß dieselbige selbst noch personæ visitandæ geacht werden mögen, geschickt, derowegen es sich nicht wol geziemet, sie auch unter den Visitatoribus zuzulassen, daraus dann gefolgt, daß die Commissarien und andere Visitatorn, oder derselbigen Räthe hierüber in Disputation erwachsen, ob solche zuzulassen oder nicht, dardurch sich die Zeit verweylet, auch diese Personen mit jhrer Herrschafften und jhrem selbst Unwillen von den Visitationen abgewiesen: Diesem hinfüro zu vorkommen, statuiren, setzen und ordnen wir, daß hinfürter die Churfürsten, Fürsten oder Stände, jedesmals zu der Visitation beschrieben, jhr ansehenliche, tapffere, gelobte und geschworne Räthe, Syndicos oder Raths-Freund, die in Jarsfrist dem Cammer-Gericht nicht verpflicht gewesen, zu den Visitationen abfertigen sollen.

5. Ferner, nachdem hiebey in der Berathschlagung eingefallen, daß nicht in allen Fällen und Sachen in der Cammer-Gerichts-Ordnung gewisse Maß gegeben oder Versehung beschehen, auch jetzund unversehenliche und tägliche einfallende Fäll nicht mögen bedacht werden: Wo dann künfftiglich einiger zweiffelhafftiger

tiger Verstand in der Cammer-Gerichts-Ordnung, nicht die Proceß, sondern Articulos decisivos anlangend, oder sonst in des H. Römischen Reichs Constitutionibus jetzunder were, oder sich künfftiglich zutrüge, dessen sich Cammer-Richter und Beysitzer in pleno Consilio, gemeinen Rechten nach, nicht vergleichen könten, so setzen, ordnen und wöllen wir, daß sie solchs an die Käyserl. Mayt. unsern lieben Bruder und Herrn, oder in dero Abwesen aus dem Reich, an uns und Stände des Reichs, durch unsern Neven den Ertz-Bischoffen, Churfürsten zu Mäyntz, ꝛc. als Ertz-Cantzlern des Heil. Reichs (dessen lieben Bruder sie derhalben sollen ersuchen) gelangen lassen, und darüber Erklärung und Bescheids erwarten.

6. Dieweil auch in den Visitationen sich ereugt, daß etliche viel alter und newer Sachen definitive und interlocutorie beschlossen, und noch in nicht geringer Anzahl unerledigt vorhanden, welches den rechtshängigen Partheyen beschwerlich und nachtheilig, und aber die Ordinarii Assessores solche Sachen allein dißmals nicht expediren mögen: So setzen, ordnen und wöllen wir, daß zu jetziger Anzahl der Ordinari Beysitzer noch sechtzehen geschickte, vermög der Ordnung qualificirte Personen, welche zusambt und neben den Ordinari Beysitzern, als zu vermuthen, die jetzige beschlossene Sachen, und so noch täglich beschlossen werden, erledigen mögen, fünff viertheil Jahrs an das Käyserlich Cammer-Gericht bestellt und geordnet werden sollen, dergestalt, daß sie auff den ersten Tag des Monats Aprilis im 58. Jahr schierstkünfftig solchen jren Stand antretten, und auff den folgenden letzten Tag Junii im 59. Jahr jhre Zeit ausgehen und sich enden, und sollen die Erscheinende sich gleich alßbald bey dem Cammerrichter anzeigen, und ein jeder an sein Ort geordnet werden.

7. Jm Fall aber der Käyserl. Mayt. unsers lieben Bruders und Herrn, oder unsere Commissarii und der Stände Visitatorn in der Visitation auff den ersten Tag Maji in angeregtem 59. Jahr künfftig ermessen würden, daß die Notturfft erfordern thete, gedachte Extraordinarios noch länger zu behalten, so mögen sie die nach Gelegenheit forther ein halb oder gantz Jahr continuiren und bleiben lassen.

8. Damit auch diese Extraordinarii allen möglichen Fleiß, wie sie dann schuldig seyn werden, in Erledigung der Sachen fürwenden, soll ihrer jedem fünffhundert Gülden für ein jährliche Besoldung in gleicher Wehrung, wie den Ordinariis zu erlegen beschlossen, erfolgen, und aus der ordentlichen Underhaltung deß Cammergerichts vergnügt und bezahlt werden.

9. Auff daß auch in der obgesatzten Anzahl der Extraordinarien zu der angesetzten Zeit jhres Antrettens kein Mangel erscheine, so wöllen und sollen wir an statt der Käyserlichen Mayestat und für uns, vier Personen, und dann die sechs Churfürsten, und sechs Creyß, zu der Præsentation an das Cammergericht geordnete, jhm jeder ein Person, wie vorgemelt, qualificirt, auff obgesetzten ersten Tag Aprilis gewißlich zu erscheinen, bestellen und dargeben.

10. Und dieweil für nothwendig geachtet, fürnemblich den beschlossenen Sachen abzuhelffen, und in dem übrigen so viel mehr schleuniger die Proceß zu fürdern, die Extraordinarios, wie vor gemeldet, an das Cammergericht neben den Ordinariis zu stellen, solch wolmeynend Fürnemmen den rechtshängigen Partheyen, zu Ende jhrer Rechtfertigung desto unverlängerter zu verhelffen, ins Werck zu richten: So sollen und wöllen wir an statt der Kayf. Mayt. unsers lieben Bruders und Herrn, für uns, auch die sechs Churfürsten und Creyß, ein jeder für sich selbst, allen möglichen Fleiß ankehren, und dero massen, wie obberührt, geübte und erfahrne Personen darzu geben, die in referendo & votis sich der Ordnung gemäß erzeigen könten. Jn dem wir und sie uns dieser Bescheidenheit zu verhalten, daß diejenigen, so vorhin an diesem Cammer-Gericht Urtheiler gewesen, oder aber andere an unserm und jhren Höffen und Diensten oder sonst, wo die zu erlangen, an Gerichten, Rechten, und in Rechten gebraucht und geübt, für geschickt und tüglich befunden, durch uns und sie bestelt, an das Cammergericht bracht werden.

11. Darmit auch die Ordinarii und künfftige Extraordinarii Beysitzer desto richtiger sich in jhren Aemptern zu erzeigen, und ungehindert der Zweiffel, so etwan unversehenlich einfallen möchten, in Sachen fürzugehen: So setzen, ordnen und wöllen wir, daß von beyden Ordinarien und Extraordinarien Beysitzern vier Definitiv-Räthe geordnet, dergestalt, daß in einem jeden vier Ordinarien und vier Extraordinarien zusammen gesetzt werden, under denen zwen Räthe beschlossene Acta, vermög der Ordnung, allein referiren, decidiren, darin Urtheil fassen, und mit allen andern Extraordinari Geschäfften nicht beladen, sonder, wie vermeldet, des Referirens und Decidirens allein auswarten.

12. Aber die andere zwen Räthe, die sollen Ordinari und Extraordinari, auch Extrajudicial-Sachen und Geschäfft, vermög der Ordnung, tractiren und verrichten.

13. Jedoch so sollen die Räthe, zu einem jeden halben Jahr Gleichheit zu halten, abgewechselt werden, dergestalt, daß die zum erstenmahl allein die beschlossene Sachen referirt,

nachmals die Ordinari und Extraordinari Sachen handeln, und die andere in die Ordinari Räthe, allein dieselbigen zu tractiren, antreten.

14. Und sollen doch alle Beysitzer jedesmals ante supplicationem sententiarum, zu Abhörung der Urtheil und Bescheid, zu gewöhnlicher Stund sambtlich in der Rath-Stuben erscheinen, und nachmals die Acht, so allein zu den beschlossenen Sachen geordnet, in ihrem Raht, die Sachen allein zu referiren, sich alsbald begeben, und zwo Stund beysammen bleiben: Aber die andere zwen und dreyßig in die Audientz gehen und sobald die Urtheil und Bescheid publicirt und verlesen, sollen diejenigen, so von der Audientz abtreten, nemlich die allein zu den beschlossenen Sachen zu referiren geordnet, auch zwo Stund, und die andere zu den Supplicationen, ein jeder in sein Rath gehen. Da sich aber zu nechstkünfftiger Visitation durch die Commissarios und Visitatores befinden würde, hierunder ein ander Verordnung zu schleuniger Abhandlung der beschlossenen Sachen, der Ordinari und Extraordinari Beysitzer halben, dann hieoben gestellt, fürzunemmen, so sollen sie zu Beförderung der Justitien und Abhelffung der rechtshängigen Sachen, darunder Verbesserung anzustellen, Fug und Macht haben.

15. Ferner, nachdem sich ein zimlicher Außstandt zu des Cammer-Gerichts Underhaltung in verschienen Zielen, auff die Anschläge etlicher Ständ, so biß dahero hindersteilig, im empfangenen Bericht befind, welcher, so der eingebracht und erlegt, zu Erhaltung der Extraordinarien nothwendig, und dann recht und billich, daß Gleichheit in den Bezahlungen, auff die Anschläge under den Ständen gehalten werde: So sollen diejenigen, so noch etwas an das Cammer-Gericht zu bezahlen schuldig, dasselbig ohne ferner Verweigerung oder Auffzug, wie sie vermög des Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden ohn das zu thun verbunden und schuldig, bey Vermeydung der Käyserl. Mayt. unsers lieben Bruders und Herrn, unser und des Heil. Reichs schweren Ungnad nachtragen und bezahlen, damit auff hiebevor des Fiscals Handlung und Beschluß, gegen ihnen mit Declaration zu vollnfahren nicht vonnöthen.

16. Und soll nicht desto weniger des Käyserl. Cammer-Gerichts Procurator oder Fiscal hiemit abermals und von newem seinen gegen den Säumigen angefangenen Processen schleunig nachzusetzen Befelch haben, und gegen denen, so sich künfftiglich gleichfalls ungehorsam oder säumig in ihrer Bezahlung erzeigen, wie sich gebührt, ernstlich procediren.

17. Es sollen auch die Personen, so, wie obgesetzt, zu Extraordinarien von uns, den Churfürsten und Creyssen an das Cammer-Gericht zu ordnen, da sie uns, den Churfürsten, Fürsten und Ständen oder sonst jemand mit Pflichten und Eyden verwandt, derselbigen erlassen, und auff diesen unsern Abschied und die obgemelt im fünff und funfftzigsten Jahr zu Augspurg erneuerte Cammer-Gerichts-Ordnung, wie die ordentliche Beysitzer gethan, geloben und schweren.

18. Weiter, nachdem bey dem ersten Articul der Cammer-Gerichts-Ordnung, betreffend die Præsentation unser und des Reichs Churfürsten, gesetzt und geordnet, daß ein jeder geistlicher Churfürst, einen der Rechten gelehrt und gewürdigt, wie in demselben Titul vermeldet, sie weren von der Ritterschafft oder nicht, und ein jeder aus den weltlichen Fürsten einen aus der Ritterschafft geboren, ernennen und præsentiren sollen; Und aber im dritten Titul, von Geschicklichkeit der Personen des Cammer-Gerichts und der Beysitzer: Deßgleichen sollen, ꝛc. im ersten Theil, zu Ende derselbigen, die Articul, der Præsentation halben, in einen Zweiffel gezogen, solchen auffzuheben, auch Gleichheit zwischen den sechs Churfürsten zu erhalten, so declariren und erklären wir die Ordnung an beyden angeregten Orten, dergestalt: Da die geistliche Churfürsten der Rechten gewürdigte, und die weltliche Churfürsten aus der Ritterschafft gebohren, zu Zeiten ihrer Liebden zu præsentiren haben und sollen, vermög der Ordnung, solche qualificirte und geschickte Personen respective nach möglichem angewendten Fleiß nicht bekommen mögen, daß alsdann allen ihren Liebden, und einem jeden für sich bevorstehen, frey und zugelassen seyn soll, aus der Ritterschafft gebohrne, ob sie gleich der Rechten nicht gewürdiget, oder aber graduirte und der Rechten gewürdigte Personen, ob die gleich nicht aus der Ritterschafft gebohren, doch auff beyde Fäll sonst der Ordnung allerding qualificirt, gemäß zu præsentiren und darzu geben.

19. Dieweil auch den Ständen und Unterthanen ihrer rechtshängigen Sachē und Rechtfertigungen halben nicht wenig daran gelegen, daß diß Gericht mit tapffern, gelehrten und geübten Personen, wie solches die Ordnung weiter ausweist, besetzt sey, und aber diejenigen, so ihre Sachen der Besoldung halben, oder in andere Wege verbessern mögen, von dem Gericht sich an andere Ort und Dienst begeben, und die Beysitzer sich der Besoldung halben, nach Gestalt und Gelegenheit der theuren Zeit, und besorgsamen Lauff under andern gravaminibus und Beschwerungen durch Cammer-Richter und sie einbracht, derohalben auch sich beklagt, und

und Erhöhung derselbigen begehrt: Damit dann tüglichen geschickten Personen so vielmehr Ursachen gegeben, bey diesem Cammer-Gericht zu verharren, oder nachmals daran zu rahten, so haben sich an statt der Churfürsten, Fürsten und Stände, die geordnete Räthe, Befelchhaber und Gesandten, verglichen und entschlossen. Darauff setzen, ordnen und wöllen wir, daß hinfürter den Beysitzern ihre bestimpte Bezahlung eines jeden Güldens, so bißhero durch sechtzehen Batzen oder vier und sechtzig Creutzer entricht und vergnügt, von dem ersten Tag Aprilis deß acht und fünfftzigsten Jahrs anzusahen, ein jeder Gülden zu zwen und siebentzig Creutzern gelieffert und bezahlt werden soll.

20. Als dann in der Visitation des sechs und fünfftzigsten Jahrs gehalten, befunden, daß dem gewönlichen Eyd der Cammer-Gerichs-Ordnung einverleibt, so die Personen in ihrer Annemmung schweren, ein Appendix und Zusatz nachfolgender Gestalt zugethan, nemlich, mit diesen Worten:

21. Weiter ist auch Käyserlicher Mayestät Befelch, daß ihr geloben und schweren, Ihrer Käyserl. Mayt. und dem Reich getrew und gehorsam zu seyn, Ihrer Mayestät und des Reichs Jurisdiction, so viel an euch, trewlich zu erhalten, und darwider nicht zu thun noch zu rahten, sondern wo sich jemands unterstünde, darwider zu handlen oder fürzunemmen, den oder dieselbigen mit allem Fleiß darvón abzuweisen helffen, und sonst alles zu thun und zu vollnziehen, das euch vermög der Ordnung gebührt, ohn alle Gefährde. Und dann solcher Appendix dermassen beschaffen, auch so fürbedächtig und wol gestellt, daß derselbig billich bey angeregtem Jurament bleiben und gelassen werden soll. Damit dann dieser Zusatz so viel desto beständiger mit anderm Innhalt des Juraments den Cammer-Gerichts-Personen, wann die angenommen, fürgehalten werden, und ein jeder wissen möge, daß dieser Anhang von ihrer Liebd und Käyserl. Mayt. und uns, auch gemeinen Ständen des Reichs, wie anderer Innhalt des Cammer-Gerichts Ordnung approbirt, angenommen, verglichen und beschlossen, so soll dieser Appendix gemeltem Jurament addirt und zugesetzt, auch hinfüro den Personen, so an das Cammer-Gericht angenommen, fürgehalten werden.

22. Betreffend die Anregung bey dem Titul in der Cammer-Gerichts-Ordnung, daß von wegen Uberfahrung des Käyserl. Land-Friedens am Cammer-Gericht geklagt werden möge, ꝛc. über den letzten §. anfahend: Und so also an unserm Cammer-Gericht Tit. 9. im andern Theil der Cammer-Gerichts-Ordnung geschehen, daß denselbigen einverleibten Fällen noch zu so viel mehrer Erläuterung und Verbesserung zugethan werden solt, nemlich, da in solchen Fällen auff ein Geltpeen geklagt, daß deß Beklagten Erben dieser Geltpeen halben nicht weniger als von wegen der Beschädigung zum Rechten zu stehen auch schuldig seyn solten: Statuiren, setzen und ordnen wir, daß jedesmals, da sich diese Fälle zutragen, und auff ein Geltpeen geklaget, Cammer-Richter und Beysitzer vermög des Land-Friedens, Cammer-Gerichts-Ordnung und der gemeinen beschriebenen Rechten, was gegen den Erben zu erkennen, sprechen und sententiiren sollen.

23. Wiewol ferner Inhalt deß Tituls, von Revision und Besichtigung der Acten, Tit. 53. im dritten Theil der Cammergerichts-Ordnung bedächtlich, wie es in denselbigen Fällen der Revision und Syndicats gehalten werden sol, Versehung beschehen, desto weniger aber nicht, dieweil sich begeben, daß etliche unruhige Personen sich der Revision und Syndicats angemaßt, dieselben bey unserm Neven dem Ertzbischoffen zu Mäyntz, vermög der Ordnung außschreiben lassen, und künfftiglich andere desgleichen begehren, und aber zu der Zeit der Visitation, da solche Revision und Syndicat zu tractiren, von ihrem Vorhaben unverwarnter Ding abgestanden, dardurch die Visitatores, auch diejenigen Beysitzer, so zur Zeit der gesprochnen Urtheil bey dem Gericht gewesen, aber von ihren Diensten abkommen, zu erscheinen, in vergeblichen Kosten, Mühe und Arbeit geführet: Und obwol berührte Revision und Syndicat den Partheyen nicht abzuschneiden, aber gleichwol diesem muthwilligen Fürhaben zu begegnen, setzen, ordnen und wöllen wir, daß die Ordnung unter vorgemeldtem Titul, in dem, daß nicht mehr dann zween Monat vor prima Maji, zu jeder Zeit unserm Neven dem Ertzbischoffen und Churfürsten zu Mäyntz, von wegen deß Außschreibens bestimpt, zu ändern, und die Zeit in diesen Fällen biß auff drey Monat zu erstrecken sey. Und da einer oder mehr von der außgeschriebenen Revision oder Syndicat abstehen, die nicht prosequiren oder vollnziehen wolten, und solches sechs Wochen vor der Visitation, darinn die Revision oder Syndicat ihren Fürgang erlangen solten, zur Mäyntzischen Cantzley zu erkennen geben, den beschriebenen Visitatoribus, auch Cammer-Richtern und Beysitzern wiederumb abzuschreiben, und damit den Unkosten deß Auß- und Abschreibens, und was sonst auffgangen seyn möchte, alsbald auch erlegten, welchen der oder dieselbe Abkünder auff diese Fäll zu erlegen und zu erstatten schuldig sind, der oder dieselbe Abkünder sollen alsdann keiner Straff underworffen seyn, sonder der fürgenommenen Revision oder Syndicat ohne Nachtheil abstehen mögen.

24. Im

24. Im Fall aber die Abkündung vor abgesetzten sechs Wochen nicht geschehe, und dann derjenigen, so die Revision oder Syndicat begehren, muthwilliger Fürnemmen gespürt werde, dieselbe sollen alsdann gebührlicher Weise, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, auch fürgenommener Revision oder Syndicats auff Ermessen der Commissarien und Visitatorn gestrafft werden.

25. Zudem auch die expensas, so derentwegen auffgangen seyn möchten, entrichten und bezahlen: Sonst soll dieser Titul, wie der in der ernewerten Ordnung gesetzt, seines Innhalts stehen und bleiben.

26. Wir ordnen und wöllen auch, daß dem §. in der Cammergerichts-Ordnung, anfahend: Item, es sollen die Assessores die Acta, &c. Tit. 13. Von der Beysitzer Ampt im Rath, im ersten Theil zu Ende, wie folgt, zugesetzt werde: Und über das jhre Diener beeydigen, daß dieselbige sie jhre Herrn, als Referenten nicht vermelden, und wo sie für sich selbst, und etwan ungefährlich die Heimlichkeit der Gerichts-Acten, oder deß Gerichts erführen, dasselbig zu verschweigen, und nicht zu offenbaren.

27. Dieweil auch zu Erörterung der rechthängigen Sachen nicht ein geringer Verzug dardurch entstanden, indem die Beysitzer, so etliche viel Sachen zu referiren haben, und dieselben zu referiren gefast sind, zu Zeiten jhrer Gelegenheit nach, jhre Dienst auffsagen, und also die Sachen unreferirt bleiben, und den andern bleibenden Assessoribus von newem außgetheilt werden, dardurch dann nicht allein mercklicher und nachtheiliger Verzug und Verhinderung der Sachen und Partheyen, sondern auch doppelte Mühe und Arbeit erfolgt: So setzen, ordnen und wollen wir, daß die ankommende Beysitzer jederzeit, nach Auffkündung jhrer Beysitzer Stände, alsbald dem Cammerrichter die Sachen, die sie gelesen und zu referiren urpietig, anzeigen, und daß der Cammerrichter jederzeit nach Gestalt und Gelegenheit derselben Sachen darüber Bescheid gebe, welche Sachen, und in was Ordnung dieselbigen zu referiren fürzunemmen, doch dergestalt, daß der ankommend Beysitzer alle Acta, die er hinder ihm hat, und auch gelesen, ersehen, studiret, in denen er ad referendum und conferendum gefast, vor seinem Abscheiden von dem Gericht erledige, daß auch Cammerrichter und Beysitzer in dem solche Bescheidenheit halten, damit der ankommend nicht eben in einem Rath alle Acta, sondern nach Gelegenheit in andern Räthen zu referiren zugelassen werden möge.

28. Nachdem sich dann auch befunden, daß durch Absentirung und lang aussen bleiben der Cammerrichter, Præsidenten, Assessorn, Verwalter, Advocaten, Procuratorn, und anderer Cammergerichts-Personen, von dem Gericht, die Sachen bißhero mercklich verhindert worden, so soll hinfürter denselben über sechs Wochen, inclusis feriis, im gantzen Jahr hinweg zu ziehen nicht gebühren, noch erlaubt oder zugelassen werden, es weren dann solche Ehehafften und unvermeidentliche Ursachen und Notturfft vorhanden, daß einem auß Ermessung Cammerrichter und Beysitzer länger auszubleiben vergünstigt würde, und soll doch demselben sein Besoldung der Zeit, so er über sechs Wochen würde außbleiben, abgezogen, aber den andern, so ohne Erlaubnuß über die sechs Wochen außbleiben, soll nicht allein jhre Besoldung abgezogen, sondern auch dieselbe nach Ermessung Cammerrichters und Beysitzers gestrafft werden.

29. Und sollen die Assessores in der Vacanz alle Wochen drey Täge, wie es von alters beschehen, den Rath ersuchen, und die Geschäffte desselben verrichten.

30. Und wiewol in der Cammergerichts-Ordnung, Tit. 10. Von deß Cammerrichters Ampt im Rath §. So soll auch sonst der Cammerrichter nicht gestatten, ꝛc. im ersten Theil der Cammergerichts-Ordnung, daß die Sachen in gantzem vollem Rath aller Beysitzer, es erforderts dann die hohe Notturfft, nicht zu berathschlagen, versehen: Jedoch so sollen hinfüro, wie bißher, die Advocaten und Procuratores in gemeinem Rath, doch ausserhalb der gewönlichen Rahtsstunden, wie das der Cammerrichter jederzeit für gut und rathsam ansehen wird, angenommen, und darunter alle Beysitzer gehört werden. So viel aber Annemmung der Botten betrifft, sollen die durch Cammerrichter, oder Præsidenten sambt etlichen auß den Beysitzern, auch in Beywesen des Verwalters angenommen werden.

31. Wir ordnen und wöllen ferner, daß mit der disposition under dem 39. Tit. Von den Notarien, ꝛc. im ersten Theil hinfürter auch gehalten werde, wo etliche Notarii, so dem Cammer-Gericht nicht beywohnen, jhre Documenta Legalitatis in die Cantzley schicken, und dieselben durch den Cammer-Richter, zwen Beysitzer und den Verwalter gnugsam befunden würden, so soll es ohn ferner suppliciren oder Erkäntnüß der andern Beysitzer darbey gelassen werden.

32. Weiter bey dem §. Und wo über solches obgemelte Stände oder Creyß, ꝛc. Tit. 4. im ersten Theil, davon Præsentation ex officio geordnet, setzen, ordnen und wöllen wir, daß derwegen der beyden Religion halben, vermög des Augspurgischen im fünff und funffzigsten Jahr

Jahr auffgerichten Abschieds, kein Underscheid gehalten werden soll.

33. Wiewol dann in der Visitation des Käyserlichen Cammer-Gerichts im fünffzigsten Jahr gehalten, und auch im nachfolgenden Reichs-Abschied zu Augspurg im ein und fünffzigsten Jahr auffgericht, constituirt worden, dieses Innhalts, wo Supplicationes einkommen würden, darinn das gestellt underschiedlich Begehren nicht aus den fürbrachten Narratis von Rechts wegen folgen möchte, doch zu Ende derselben Clausulæ salutaris mit solchen und dergleichen Worten, wie daselbst vermeldet, angeheñckt würde, daß alsdann Cammer-Richter und Beysitzer, unangesehen, daß in specie gethane Begehren nicht förmlich noch schließlich, auff die fürbrachte Narrata erkennen sollen, was darauff von Rechts wegen zu erkennen sich gebührt, und der Supplicant in specie hette bitten sollen oder mögen, und diese Clausul in der nachgehenden desselbigen ein und fünffzigsten Jahrs Visitation wiederumb auffgehaben, aber jetzund aus den Acten der Visitation des sechs und fünffzigsten Jahrs abermals in die Berathschlagung eingefallen und bewogen, daß berührte Clausul aus etlichen beweglichen Ursachen zu statuiren und zu setzen. Desto weniger aber nicht, dieweil entgegen stattliche, erhebliche und begründte Bewegnussen in dieser Berathschlagung auch fürbracht, sonderlich vielerhand Unrichtigkeit in den Rähten und der Cantzley zu vermeyden: So setzen und ordnen wir, daß diese Clausula in den Supplicationen nicht statt haben, sonder Cammer-Richter und Beysitzer, vermög und Jnhalt der Ordnung und der gemeinen Rechten, auch nach Herkommen und Gebrauch des Gerichts, sich in solchen gebührlich erzeigen sollen.

34. Ferner, so sollen, allerley Unrichtigkeit und Verdacht zu verhüten, hinfürter zwen Gebrüder, deren einer Assessor, der ander Procurator, am Käyserlichen Cammer-Gericht nicht angenommen werden.

35. So viel dann weiter deß Käyserlichen Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter und Personen, so der Cantzley verwandt und zugethan, als Protonotarien, Notarien, Leser und andere Cantzley-Personen belangt, soll hinfürter der Cantzley-Verwalter in seinem officio von allen Personen des Cammer-Gerichts und sonst männiglichs unverhindert bleiben und gelassen werden, jhme auch in den Rath und in die Cammer-Gerichts-Gewölb jederzeit zu gehen unbenommen seyn. Und sollen ihm die Notarii, Leser und andere Cantzley-Personen gebührlichen Gehorsam zu leisten, auff sein Begehren jhrer Registratur und Arbeit halben gebührlichen Bericht zu thun, Red und Antwort zu geben schuldig seyn, auch daß der Verwalter sie die Leser und andere Cantzley-Personen, der Gebühr nach, möge zu dem, so sie Ampts halben schuldig, anhalten, alles vermög der Ordnung und wie herkommen.

36. Und soll die Cantzley des Käyserl. Cammer-Gerichts von unserm Reven, dem Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mäyntz, als Ertz-Cantzlern, mit tüglichen Personen jederzeit nach Notturfft versehen werden.

37. Und wo hinfürter in der Cantzley an derselben Beampten und Dienern, als nemlich Protonotarien, Notarien, Lesern, Secretarien, Ingrossisten, Copisten, und anderer jhrer Personen oder Aempter halben Klag were, oder Mängel an Unfleiß und andern gespürt würde, so soll unser Reve, der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mäyntz, dieselben Mängel und Gebrechen, als Ertz-Cantzler des Heil. Reichs in Germanien, von allen Personen, so der Cantzley verwandt, von jedem insonderheit bey dem Eyd, darmit jhrer jeder dem Käyserl. Cammer-Gericht zugethan, (dessen sie ermahnet, und bey derselben Hand-Trew die Warheit zu sagen schuldig seyn, und sagen sollen) erkündigen lassen, und vermög der Ordnung abschaffen.

38. Und wo die obgemelte der Cantzley verwandte Personen, sich nach gehabter Erkündigung, und Befindung jhrer Mängel nicht reformiren lassen, oder dergestalt, daß sie abzuschaffen befunden würden, so soll obgemeltem Ertzbischoffen und Churfürsten dieselbige zu beurlauben oder in andere Weg zu straffen unbenommen seyn: Doch Cammerrichtern und Beysitzern, solcher ihrer Mißhandlung nach, (wo es derselben Grösse und Wichtigkeit erfordert) vermög der Ordnung zu straffen, hiemit vorbehalten, auch der gemeinen General-Visitation, und sonst der Ordnung dardurch nichts benommen seyn.

39. Als dann sich befunden, daß etwan die Partheyen oder Procuratores taxam laborum der Cantzley einzufordern und zu verrichten sich verwidern, so setzen und ordnen wir, da auff der Partheyen oder ihrer Procuratorn Ansuchen und Begehren, Urtheil-Brieffe, Procell, Copeyen, oder anders gefertigt würden, daß diejenigen, so darumb Ansuchens gethan, es seyen die Procuratorn oder Principaln selbst, nachmals dieselben in der Cantzley nit ligen lassen, sondern zu redimiren und zu lösen, schuldig seyn sollen.

40. Gleichergestalt, da die Procuratores pro laboribus, und umb andere Schulden der Cantzley sich obligirt, so sollen sie alsdann ohne Verweigerung die Cantzley jederzeit derohalben entrichten und zu frieden stellen, und die

Cantzley auff die Partheyen solcher Schuld halben nicht ferner verweisen, auch durch Cammerrichter und Beysitzer auff deß Einnemmers Ansuchen, darzu ernstlich anhalten werden.

41. Und nachdem die taxirte labores, derowegen die Partheyen, vermög der Ordnung, sich mit der Cantzley vertragen sollen, über allen fürgewendten Fleiß von ihnen den Partheyen oder ihren Procuratoren beschwerlich zu bekommen und einzubringen, nicht destoweniger aber recht und billich, daß der Cantzley ihr Gebührniß, von wegen gehabter Mühe und Arbeit entricht werde, darzu die Procuratores gute Beförderung wol thun mögen: So sollen sie bey ihren Eydspflichten, damit sie dem Cammergericht zugethan, solche taxirte labores und andere Cantzley-Schulden mit allem ernstlichen Fleiß einzumahnen, den Partheyen darumb zu schreiben, und sie zu erfordern schuldig seyn, was sie auch einbringen, sollen sie unverzüglich in die Cantzley liefern, und dann jedesmal, wann sie durch den Verwalter oder Einnemmer der Cantzley ersucht, ihres fürgewendten Fleiß glaubwürdige Anzeige und Bericht, darthun: Wo sie aber solches zu thun sich verweigerten, sollen sie durch Cammerrichter und Beysitzer, ihrem Ermessen nach, gestrafft werden.

42. Im fall aber durch obgesetzten Wege die taxa der Cantzley-Arbeit nicht eingebracht werden möchte, und sich zutragen, daß ein Advocat und Procurator von wegen seines Salarii oder Besoldung, so ihm ein Parthey, deren er gedienet, schuldig were, ein Monitorium außbringen würde, und auff derselbigen Partheyen der Cantzley auch noch Schulden außstünden, es were pro laboribus oder sonst, so sollen solche der Cantzley Schulden demselben Monitorio auch mit einverleibt, und durch die Procuratorn rechtlich, und mit ihren Salariis eingebracht werden.

43. Da aber der Cantzley ihre labores oder ander Schulden auff einer Partheyen ausstünden, und der Procurator, so derselben Partheyen gedienet, nit noth hette, Monitoria ausgehen zu lassen, darmit dannoch der Cantzley dasjenig, so ihr gebührt, auch entricht, und sie bey ihren Gefällen gehandhabt werde, so soll alsdann der Käyserl. Cammer-Gerichts-Procurator oder Fiscal, durch gebührliche Monitoria und Proceß, solche der Cantzley ausständige Schulden einzubringen schuldig seyn.

44. Nachdem auch fürbracht, wie sich kurtz verschiener Zeit begeben, daß etliche Cantzley-Personen in gleichen Aemptern ihre Dienst einsmals mit einander auffgesagt und abkommen, daraus erfolgt, dieweil man nicht gleich alsbald andere geschickte Personen bekommen mögen, zudem auch die ankommende der Sachen noch unerfahren, daß sich etwan verhinderliche Mängel in den Räthen, Audientzen und Cantzley ereugen, daraus auch Klagen entstanden: Solchen Mängeln nun hinfüro zu begegnen, so setzen, ordnen und wöllen wir, daß die Cantzley-Personen, als Verwalter, Protonotarien, Notarien und Leser, ihre Dienst ein halb Jahr zuvor auffkünden sollen: hergegen, da sie ihrer Dienst zu erlassen, soll ihnen auch, Gleichheit zu halten, ein halb Jahr zuvor auffgekündt werden.

45. Und dieweil etliche Aempter der Cantzley dermassen beschaffen, so in einem Ampt zwo Personen auff einmal ihre Dienst auffkünden, und nachmals zu einer Zeit mit einander gleich abtreten, daß dem Gericht ein beschwerliche Verhinderung darauß wol entstehen möchte, so soll, auff den Fall in einem Ampt ein Person auffsagen würde, der ander, so in gleichem Ampt, vor dreyen Monaten nach Abkündung der ersten, seinen Dienst nicht verlassen, damit, wann der zum ersten Urlaub begehrt, abgestanden, ein ander new Ankommender in demselbigen Dienst bey dem andern anstehen, die Geschäfft auch begreiffen und erlernen möge.

46. Es soll auch fürter den Cantzley-Personen durch den Cammer-Richter, mit Vorwissen des Verwalters, als dem jedesmals kündlich, ob man der Person, so Urlaub begehrt, derselbigen Zeit Cantzley-Geschäfft halben entrahten möge, erlaubt werden.

47. Der Käyserl. Fiscal soll auch sein Protocoll fleißig und in guter Ordnung halten, also, daß in den ältesten Sachen zum ersten procedirt, Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern beschwehrt werde, ungeacht aller Extraordinari Befelch, ausserhalb unser und gemeiner Stände des Reichs Bewilligung, in gemeiner Reichs-Versamlung ausgangen, so ihme zukommen oder zukommen möchten. Als auch in die Berahtschlagung gezogen, daß von wegen des Fiscals-Proceß die Legstätt monatlich ihme zu erkennen geben solten, was bey ihnen in des Reichs Anlagen die Stände auff ihre Anschläge erlegt hetten, aber den Legstätten etwas beschwerlich seyn möchte, monatlich solche Anzeig zu thun: So setzen und stellen wir die Anzeige auff zwen Monat, daß also dem Fiscal von einer jeden Legstatt, was und wer bey ihr erlegt, jährlich sechs Anzeige geschehen sollen. Auff den Fall aber ein Legstatt zu bestimbter Zeit kein Anzeig thäte, so soll er der Fiscal darfür halten, daß bey derselbigen Legstatt auff die nechstvorgehend ihr Anzeige nichts erlegt were, sich in seinen Processen darnach zu richten.

48. Und demnach an diesem Käyserl. Cammer-Gericht sich befunden, daß etliche Procuratores

ratores allein des Procurirens sich unterziehen, und den Partheyen in den Sachen zu advociren abschlagen, und wo ihnen die Partheyen andere Advocaten nicht bestellen wollen, in der Sachen zu dienen gar weigern, daraus sich dann befind, daß dem Befelch in der Visitation im ein und fünfftzigsten Jahr gegeben, bis anhero in diesen Puncten nicht nachgesetzt: So setzen und ordnen wir abermals mit ernstlichem Befelch, daß die Procuratores hinfürter bey ihren Eyden, damit sie dem Cammer-Gericht zugethan, den Partheyen, von denen sie neben der Procuration auch zu advociren ersucht und angesprochen werden, dasselb nicht sollen abschlagen, und die Partheyen andere Advocaten zu bestellen beschweren, sondern der Sachen desto weniger annemmen, auff daß sie den Partheyen mit advociren und procuriren könten behülfflich seyn, es were dann, daß sie solches aus sondern Ursachen durch Cammer-Richter und Beysitzer erlassen würden.

49. Wir setzen, ordnen und wöllen auch, daß hinfürter kein Procurator die Partheyen mit übermäßigen Subarrationibus oder Belohnungen beschweren, auch ohne Vorwissen der Partheyen keinem andern Advocaten die Sach vertrawen oder befehlen, sondern ein jeder selbst in denen Sachen, die er, darin zu advociren, angenommen, advociren soll, oder wo sie junge Doctores in Sachen gebrauchen würden, daß dasselbig mit Vorwissen der Partheyen geschehe, und daß sie zum wenigsten derselben Advocaten, so sie gebrauchen, producta und Handlung mit Fleiß examiniren, ersehen, erwegen, und dero Gestalt verfertigen, daß einiger Mangel, Unfleiß oder Versaumnuß darin nicht gespürt werden möge.

50. Deßgleichen sollen die Procuratores und Advocaten den Partheyen jährlich Dienst- oder Wartgelt zu geben nicht anmuthen, noch sie wider ihren Willen darmit beschweren, oder dieselbige von ihnen mit Commination ihnen sonst in der Sachen nit zu dienen, andingen, viel weniger auch sollen sie andere pacta, de quota Litis remuneratoria, oder sonst unziemliche, ungebührliche und beschwehrliche Conventiones machen, sondern sollen, wo sie sich sonst der Billichkeit nach mit der Partheyen guten Willen (doch ausserhalb der obbemelten verbottenen Pacten) nicht vergleichen könten, mit der Richterlichen Tax, vermög der Ordnung, begnügen lassen, und wo solchs von ihnen überschritten, sollen dieselben Pacta, Conventiones und Geding unkräfftig seyn, die Partheyen nicht binden, und darzu die Procuratores mit Entsetzung ihres Stands, oder sonst in andere Wege, nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Uberfahrung gestrafft werden. Und sollen die Procuratores, wann sie ihre Arbeit zu taxiren begehren, zuvor anzeigen, was sie vorhin von den Partheyen empfangen haben. Da aber einer oder mehr solchs übertretten, der oder dieselbige sollen zum ersten mahl zwantzig Gülden, zu der andern Ubertrettung viertzig Gülden zu Straff geben, die ihnen auch unnachläßlich abzunemmen, aber für die dritte Ubertrettung sollen sie ihrer Stände privirt und entsetzt werden.

51. Und wann zwo Herrschafften, die sich eines Procurators am Cammer-Gericht gebrauchen, Sachen gegen einander hetten oder bekämen, so soll derselbig Procurator ohne Vorwissen und Verwilligung seines Principals, keinem andern Procuratorn oder Advocaten solche Sachen zustellen.

52. Wo auch von dem Cammer-Richter, wie obstehet, (nemlich sechs Wochen im Jahr, inclusis feriis, und darüber) den Procuratoribus erlaubt würde, derowegen ihnen Substituirens vonnöthen, so sollen sie ihren Substituirten gnugsamen Bericht thun, und ohn solchen gnugsamen Bericht soll sich kein ander substituiren lassen, auff daß unnöthige Submissiones verhütet werden, bey Straff der Ordnung.

53. Zudem sollen Advocaten und Procuratores des Käyserl. Cammer-Gerichts, wo sie Urlaub bey dem Cammer-Richter über Feld zu verreysen bitten wollen, dasselbig vermög der Ordnung persöhnlich thun: Wo sie aber in der Stadt bleiben, dasselbige in fallender Notturfft durch andere zu thun Macht haben.

54. Uber den dreyssigsten Titul in dem ersten Theil der Ordnung, Von der zweyer Leser Ampt, also gestellt: Die zween Leser sollen den Notariis in Complirung der Acten verholffen seyn, declariren und erklären wir folgends Inhalts zu setzen: Die zween Leser sollen, wann sie mit ihrer ordentlichen Arbeit in den Gewelben fertig, oder sonst nicht nothwendig zu thun haben, den Notarien in Complirung der Acten in der Cantzley verholffen seyn, auch fleißig Acht haben, daß kein andere Sachen in die Cantzley gegeben werden, dann darinn Complirens von nöthen.

55. Nachdem dann weiter des Fiscals halben in den Visitationen fürkommen, obwol zween Deputaten zu seinen Sachen, Inhalt der Ordnung, ihm zugeordnet, so befindet sich doch, daß die Bescheid indifferenter referirt werden, darauß andern Sachen Verhinderung entstehen, daß auch je zu Zeiten die gedachte Deputaten auß den ordentlichen Relationen zu Verfertigung deß Fiscalischen Bescheid erfordert, und derowegen dieselbige Relationen impedirt werden: Derohalben so ordnen, und wöllen wir, daß hinfüro zu den jetzigen zweyen noch zwo Personen dergestalt zugeordnet wer-

den, daß dieselbe ausserhalb der Definitiven sonst alle andere Interlocutorien in Fiscalischen Sachen, doch extra ordinem, wie von Alters herkommen, durch diese vier allein begriffen, und der gemeine Rath darmit nicht beschwert, oder auch die ordentliche Relation hiedurch verhindert, sondern also eins neben dem andern gefördert, und daß in einem jeden halben Jahr einer der alten, und einer der newen Deputirten abtretten, und zween andere newen an derselben statt geordnet, auff daß also durch solche Auswechßlung der Personen, ein jeder Beysitzer der Fiscalischen Sachen und Proceß Bericht empfahen, und nicht allein zween damit beladen werden.

56. Als dann der Advocaten und Procuratorn halben, auß vieler Anzeig in den Visitationen fürkommen, wie etliche viel ihrer Partheyen Sachen vertragen werden, aber durch sie die Procuratores solchs bißhero Cammerrichter und Beysitzern nicht angezeigt worden: Dieweil nun jetztermelte Cammerrichter und Beysitzer solcher Verträge nicht verständig, so werden nicht desto weniger in denselben Sachen Urtheil gefast, auch etwan vergeblich außgesprochen, dardurch das Gericht verkleinert, die Urtheiler und Cantzley umsonst bemühet, und andere rechthängige Sachen verhindert und auffgehalten werden. Setzen, ordnen und wöllen wir demnach, daß dem Articul unterm 11. Titul, Was Sachen vor den Deputaten nach der gerichtlichen Audienz gehandelt werden sollen, parte 3. §. Item, Wann die Procuratores anzeigen wöllen, ꝛc. Darinn von beschlossen Sachen kein Meldung beschicht, folgender Innhalt zugesetzt, und gehalten werde: Es soll auch gleichfals ein jeder Procurator seiner Partheyen beschlossene Sachen, so vertragen, Cammerrichter und Beysitzern anzeigen: Wo aber einer oder mehr solches unterliessen, der oder dieselben sollen durch Cammerrichter und Beysitzer, ihrem Ermessen nach, gestrafft werden.

57. Wiewohl auch weiter in der Berathschlagung fürbracht, obgleich etwan Prima dilatio vermög der Ordnung, hinc inde bewilligt, und zugelassen, daß nicht destoweniger den Advocaten und Procuratorn kein Commiss ohne fernern sonderlichen gerichtlichen Bescheid erfolge, dardurch die Sachen nicht wenig verlängert, und man sich hierüber erinnert, daß gleichwol bey vorigen Zeiten an dem Cammergericht kein außdrücklich Decret jedesmals in diesen Fällen ergangen, sondern, als der Richter darzu geschwiegen, für erkannt gehalten. Dieweil aber dieser Artickul also angezogen, und die Sachen nunmehr an diesem Gericht dahin gestellt, daß indem der Commissarien Jurisdiction zu fundiren, gerichtliche Bescheid ergehen sollen: Damit dann hiedurch den Sachen oder Partheyen kein nachtheiliger Verzug entstehe, so soll in solchem, wann, wie angeregt, hinc inde prima dilatio, auch die Commissarien, und Commission bewilligt und zugelassen, der Richter in continenti und gleich alsbald mündlichen Bescheid, ungefährlich mit den Worten ist ernannt, darüber ergehen lassen.

58. Ferner haben unsere Commissarien, der geordneten Churfürsten, Fürsten und Stände, Befelchhaber und Gesandten über die hie oben berathschlagte Articul, der Relation, Abschieds, und andern, sich auch deß Memorial-Zettels, so von dem Augspurgischen Reichstag im fünff und funfftzigsten Jahre gehalten, herkommen, erinnert, denselben auch vermög der Regenspurgischen Commission in Tractation nemmen wollen, dieweil aber gleich alsbald in der Berathschlagung eingefallen, daß die wichtigsten Articul dieses Memorial-Zettels in den Gravaminibus, so in der Visitation deß sechs und funtzigsten Jahrs einkommen, mit begriffen, und daselbst weitläufftiger außgeführt, darauff auch deß Cammergerichts und der Beysitzer begehrter uñ befohlener Bericht erfolgt und bewogen, daß eins ohn das ander nicht füglich köndte oder möchte erledigt werden: Und aber diese Gravamina sambt ihrem Bericht, auff den Reichstag gen Regenspurg nicht kommen, und gemeine Stände deren Inhalt wissens nicht haben, derhalben ihnen bedencklich eingefallen, in ein solch Werck, das männiglich im Reich durchauß, hohes, mittels und nieders Stands betrifft, ohne Vorwissen gemeiner Stände sich einzulassen. Und dann diese Gravamina neben dem Bericht, allererst in jrer Versamlung zu Speyer abgeschrieben, und sie die Räthe diese an ihre Herrschafften zurück geschickt, darauff aber von ihrer Weitläufftigkeit wegen, als die in Eyl nicht berathschlagt werden mögen, sie nicht alle Befelch empfangen, und ihnen beschwerlich, ohn Befelch, darüber sich in die Berathschlagung zu begeben, und also aus unvermeidentlicher, erheischender Notturfft, dißmals berührten Memorial-Zettel, mit den Gravaminibus zu berathschlagen eingestellt: Derowegen so wöllen wir dieses Werck, so gemeinen Ständen zum Theil noch unbekannt, sie aber alle sambt und sonders belangen thut, auff einer künfftigen Reichs-Versammlung proponiren und fürtragen lassen, damit die Stände darüber jhr Gelegenheit alsdann ferner haben zu bedencken. Jedoch sollen mittler Zeit Cammerrichter und Beysitzer, jhrem gegebenen Bericht, und darinn gethanen Erbieten, sich in fürfallenden Sachen jederzeit gemäß erzeigen und erhalten.

59. Ob-

59. Obgesetzte Articul, Constitution, Ordnung und Satzung, sollen Cammerrichter und Beysitzer, auch andere Cammergerichts-Personen, so viel ein jeden belangen oder berühren, bey jhren Eyden und Pflichten, damit sie der Käyserl. Mäyt. unserm lieben Bruder und Herrn, und dem Cammergericht zugethan, hiemit befohlen und eingebunden seyn, sich diesem in allwege gemäß zu erzeigen. Zu dem auch den gerichtlichen Proceß zu Befürderung der Partheyen Sachen, dergleichen die Cammergerichts-Ordnung hiebevor zu Augspurg in fünff und fünfftzigsten Jahr revidirt, sambt daselbst damals auffgerichten und angenommenem Reichs-Abschied, in allen jhren Puncten und Articuln auch festiglich halten und nachsetzen, und wo künfftiglich daran Mangel erscheinen würde, derohalben jederzeit gebührend Einsehens haben.

60. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und die Kay. M. unsern lieben Bruder und Herrn, und uns anrührt, gereden und versprechen wir bey unsern Königlichen Würden und Worten, stet, vest, unverbrüchlich und auffrichtig zu halten und zu vollnziehen, dem gestracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, darwider nichts fürzunemmen und zu handlen, oder außgehen zu lassen, noch jemands anders von unsertwegen zu thun gestatten, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Königlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

61. Und wir der Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Graffen und Herren, auch deß H. Römischen Reichs Frey- und Reichs-Stätt Räthe, Befelchhaber und Gesandten hernach benandt: Bekennen offentlich an statt unserer gnädigsten, gnedigen Herrn und Obern, auch gemeiner Stände deß Heil. Reichs, mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen sind, willigen auch dieselbige alle sambt und sonderlich an statt unser Herrschafften, obern und gemeiner Stände des H. Reichs, als darzu abgefertigte Befelchhaber, hiemit und in Krafft dieses Abschieds, welche als in Krafft obgedachts Regenspurgischen Reichs-Abschieds gemeinlich beschlossene Articul, Constitution und Satzung von gemeinen Ständen des Heil. Reichs wahr, stet, vest, auffrichtig und unverbrochen gehalten und vollnzogen werden sollen, sonder Gefährde.

62. Und seynd diese hernach geschriebene, wir der Königlichen Mayestät Commissarien, und der Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthe, Befelchhaber und Gesandten. Hanß Philips Schad von Mittel-Bibrach zu Warthausen, Ritter, Cämmerer, Johan Ulrich Zasius, und Christoff Mellinger, Doctores, alle drey Königlicher Mayestät Räthe und Commissarien. Von wegen Danieln, Ertzbischoffen zu Mäyntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Marqvard von Hatstein, Thumbscholaster zu Speyer und Thumbherr zu Mäyntz, Christoff Matthias, der Rechten Licentiat, Cantzler, und Peter Echter zu Mespelbron, Amptmann zu Protselden. Johansen, erwehlten und bestättigten zu Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Bartholomeus Latomus, der Rechten Doctor, Heinrich von Büchel, Licentiat und Schultheiß zu Trier, und Philips von Nassaw. Anthonien, erwehlten Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, Peter Zinß, S. Cassii Kirchen zu Bonn Dechant, Licentiat, und Michael Glaser, der Rechten Doctor. Ott Heinrichs, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses und Churfürsten, Hertzogen in Obern- und Nider-Bayern, ꝛc. Erasmus von Venningen, Hoff-Richter, Wolff Wambolt von Umstatt, Christoff Prob von Altzen, Sebastian Hüglin, Philips Heyloß und Sebastian Meißner, alle vier der Rechten Doctores. Augusten Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, ꝛc. Johann Schneidewein, der Rechten Doctor. Joachim Marggraffen zu Brandenburg, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Kämmerer und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Timotheus Jung, der Rechten Doctor. Von wegen und an statt aller geistlichen Fürsten, und für sich selbst. Rudolffen, Bischoffen zu Speyer und Probsten zu Weissenburg, Werner Koch, der Rechten Doctor, Cantzler. Erasmussen, Bischoffen zu Straßburg und Landgraffen in Elsaß, Christoff Welsinger, Doctor, Cantzler, und Kylian Günther, der Rechten Licentiat. Otto, der Heiligen Römischen Kirchen Cardinal und Bischoff zu Augspurg, Probsten und Herrn zu Elwangen, Hieronymus Myser, der Rechten Doctor und Cantzler zu Elwangen. Von wegen und an statt aller weltlichen Fürsten und für sich selbst. Albrechts, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen im Obern und Nidern Beyern, Jacob Kübel, der Rechten Doctor und

Cantzler zu Landeßhut. Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berge, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. Wilhelm Wissel, der Rechten Doctor. Christoffen, Hertzogen zu Wirtemberg und zu Teck, Grafen zu Mumpelgart, Severin von Massenbach, und Niclaus von Varenbüler, der Rechten Doctor. An statt und von wegen der Prælaten, Gerwigs, Apts der Gottshäuser Weingarten und Ochsenhausen, Andreas Masius, Probst zu St. Cunibert zu Cölln, und Thumbherr zu Utreicht. An statt und von wegen der Graffen und Herren, Friederichen, Grafen zu Fürstenberg, Werdenberg und Heiligenberg, Landgrafen in Bare, Herrn zu Hausen im Küntzerthal, und Ritter des Gülden Fließ, Johann Rudolff Ehinger, der Rechten Doctor. An statt und von wegen der Frey- und Reichs-Städt, Stadt Speyer, Friederich Mewerer, Bürgermeister. Stadt Nürnberg, Christoff Kotzler, Doctor.

Deß zu Urkund, an Statt und von wegen der Churfürsten, haben wir Marqvard von Hattstein, Thumb-Scholaster zu Speyer, und Thumbherr zu Mäyntz, und Christoff Prob von Altzen, Doct. alter Cantzler, Mäyntzische und Pfaltzgräffische Verordnete, und Räthe, vor uns, und andere Churfürstliche Räthe, und Befelchhaber. An Statt und von wegen der Geistlichen und Weltlichen Fürsten, Wernher Koch, und Jacob Kübel, beyde Doct. und Cantzlere, als Speyerische und Beyerische Räthe, und Befelchhaber. An Statt und von wegen der Prælaten und Graffen, Andreas Masius, deß Apts zu Weingarten, ꝛc. Johan Rudolff Ehinger, Doct. Friderichs Grafen zu Fürstenberg, ꝛc. Räthe. An Statt und von wegen der Frey- und Reichsstädt, der Stadt Speyer, Friderich Mewerer, Bürgermeister, für mich, und der Stadt Nürnberg Gesandten, unsere Insiegel an diesen Abschied thun hangen. Der geben ist in unser Königs Ferdinandi, und deß H. Reichs Stadt Speyer, den sechzehenden Tag Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im fünffzehen hundert und fünfftzigsten Jahr, unserer Reich deß Römischen, im sieben und zwantzigsten, und der andern, im ein und dreyßigsten.

FERDINANDVS.

Ja. Jonas, D. Vicecancellarius.

VII.

Königs Ferdinandi I. Resolution über die Irrungen und Spaltungen derer Augspurgischen Confession-Verwandten in dem Wormbsischen Colloquio, de Anno 1557.

DEm Ehrwürdigen Juliussen Bischofen zu der Naumburg, unserm Fürsten, Præsidenten im Colloquio, Rath und lieben Andechtigen; auch den Edlen, Ersamen, unsern und des Reichs lieben Getreuen, N. und N. unser alten waren Religion und Augspurgischen Confession substituirten Assessorn iz im selbigen Colloquio zu Wormbs versamlet.

FErdinand von GOttes Genaden, Römischer König, zu allezeit Merer des Reichs, ꝛc.

Wir haben deiner unsers Præsidenten Andacht ausfürlich Schreiben von 27ten Tag, nechst verlauffens Monat Octobris ausgangen entpfangen, und daraus die fürgefallen Irrungen, die sich erstlich zwischen den Augspurgischen Confession-Verwandten Colloquutorn und Adjuncten, auch andern Personen desselbigen Theils zugetragen, und volgends dann auch anderer mehr Ursachen halben sich zwischen den Colloquutorn und Adjuncten unser alten Religion ahn einem, und der Augspurgischen Confession verordenten Colloquutorn und Adjuncten am andern Theil, vererbet und so weit eingerissen, daß auch das fürgenommen Colloquium in einen Stillstandt gelangt. Und demnach dein Andacht uns untherdenig vleißig gebetten, sie zu erster unserer Gelegenheit solches fürgefallens Streits halber, und dann in der Gemein, wo solch Colloquium nochmals lenger weren solle, und sich dergleichen mehr Irrungen zutrügen, darinnen sich die Assessorn beiderseit mit iren Stimmen nicht vergleichen könten, wes sich dein Andacht von unsert wegen darinnen erzeigen und halten sollen, genädigen Bescheidt und Resolution zukommen lassen wollen, alles Inhalts gnediglichen vernommen. Nhun haben wir solche fürgenommene Irrungen und Streit nit gern gehört, hätten auch wohl leiden mögen, daß dieselbigen mit höchstem Vleiß fürkommen und fürhüt blieben weren: Wie wir dann auch nicht zweiffeln, dein Andacht habe zu Fürkummung gedachten Irrungen ahn ihrem getrewen Vleiß nichts erwinden lassen. Dieweil aber ein solches nicht hat verhüt werden mögen, und dann uns über berürte fürgefallene Streite und Irrungen ainige Erclerunge zu thun etwas bedencklich und ungelegen fürfelt, wie dein Andacht und ihr andern, nach Gestalt und Gelegenheit der ankhommen und uns überschicken

ten Schrifften, selbst wohl zu ermessen haben. Und aber dennoch nichts liebers haben noch sehen wolten, dann daß zu allen Thailen dem jüngst zu Regenspurg ufgerichten Reichs-Abschiedt trewlich nachgelebt, und von den Artickeln unsers Christlichen Glaubens, Lehr und Religion, früchtbarlich, Christlich und vertreglich auf die Form, Maß und Ohrdnung, wie sich die Colloquenten und Adjuncten unser alten Religion und der Augspurgischen Confession mit einander verglichen, gehandelt were, und noch gehandelt würde, und sonderlich in der Sachen zuförderst die Glori und Ehre der allgemeinen Christlichen Wahrhait, Lieb des Nechsten und algemein Einigkeit gesucht und befürdert würde, in Betrachtung, daß durch dieses hochwichtiges Werck nith allein die zeitliche Wollfarth, sondern auch der Seelen Heyl und Seeligkeit höchlich befördert werden mag. Darumb wir dann auch die Anstellung und Haltung solches Colloquii unsers besten Vermögen befördert, und von wegen Unterhaltung etlicher darzu fürgenommener Personen den Costen über uns genommen, und denselben zu Beförderung geliebter Ainigkeyt und Vergleichung unserer heiligen Religion hinfür zu tragen gnädiglich woll geneigt und uhrpütig sein.

Dem allen nach, so haben wir nith unterlassen wollen, dein Andacht und Euch hiermit gnediglich und ernstlich zu ersuchen und zu ermanen, daß sie nachmaln für allem fürstendige Mittel und Wege, dardurch die fürgefallene Irrungen mit beider Theil Bewilligung hingelegt werden mögen, getrewes Christliches Nachdencken haben, und dieselbigen dermassen fortsetzen, damit nicht allein mehre Verpitterung verhüt, sunder beide Theil zu mehrer brüderlichen, freundlichen und Christlichen Collation, und, so vil der Almechtig Genad gibt, Vergleichung in unserm heiligen Glauben und Christlicher Religion würcklich zu greiffen Ursach haben. Welchs vielleicht bey jnen durch ein solch Mittel zu erlangen sein mocht, wo erstlich die Colloquutores und Adjuncten der Augspurgischen Confession vermocht würden, daß die ausgeschlossenen Theologi wiederumb zu dem Colloquio erfordert und vertröstet würden, daß sie dieselbigen, inmassen sie dann von ihres Theils Churfürsten, Fürsten und Stenden darzu verordnet, unverhindert darbey bleiben, und demselben neben ihnen auswarten lassen wollen. Und herwiederumb, daß durch deine Andacht und Euer fleißige Unterhandlung die Colloquutores und Adjuncten unser alten Religion, ihrer ahn die Colloquutores und Adjuncten der Augspurgischen Confession gethanen Frag halber, sich mit der Antwort erclären und erbieten, so dieselbigen darauf gethan, setigen und begnügen lassen.

Dann ob woll sie von Billigkeit wegen, und nach Ausweisung der jüngsten zweyer Reichs-Abscheidt, wohl Ursach gehabt, solch Frag zu thun, und des andern Theils Theologen gar unvorweislich sein hat mögen, wo sie sich in specie erclert hetten, welche Opinionen sie der Augspurgischen Confession eingeschlossen sein hielten, nit desto weniger, dieweil sie sich der Augspurgischen Confession anhengig seyn erclert, mit dem Anhang, daß sie die Leren, so derselben zuwider seyn, damnirn, und sich bey jeden Artickeln zu erclern erpotten, so mögen auch die Theologi unser alter Religion sich an solchem Erpieten woll benügen lassen.

Dann im Fall, do der Augspurgischen Confession verwanthen Theologi einer oder mehr sich bey dem volgenden Artickel ainig oder mehr ainige Opinion oder Sect, ausserhalb der Augspurgis. Confession zu defendiren unterstehen würde, mag alsdann gegen demselbigen, was sich gepürn würdt, geantwort, und im clar gesazt werden, sich solcher, als der Augspurgischen Confession ungemessen Argumenten oder Opinionen zu enthalten: angesehen, daß vermög obberürter Reichs-Abscheidt, allein zwischen der alten Religion und der Augspurgischen Confession verwandten Stenden oder jren Verordenten dies Colloquium gehalten werden soll. Wie auch allein der alten Religion und der Augspurgischen Confession Verwanthe in dem Religion-Frieden begriffen, und alle andere, so diesen peiden Religionen nicht anhengig, in den Religion-Frieden nicht gemeint, sondern genzlich ausgeschlossen sein sollen.

Durch diese oder andere füglicher und erschlußlichere gütliche Mittel und Weg, wollen dein Andacht und Ihr, das hochnothwendig Werck des Colloquii in seinem Fürgang wieder mit paiden Teilen guthem Willen zu richten, und zu erhalten, keinen Vleiß, Mühe noch Arbeit sparen, und wo die Güthe je nit statt finden möchte, alsdann auch in allen dem, so obberürter jüngst Regenspurgischer Reichs-Abscheidt in sich begreifft und ausweiset, nachkommen, und euch demselben gemeß halten: Wie wir nicht zweiffeln, dein Andacht und Ihre ohne das zu thun woll geneigt seyn. Daran beschicht uns anneimigs Wolgefallen, gegen deiner Andacht und Euch, dergleichen auch andern Personen zu solchem Colloquio verordnet, in allen Gnaden und Guthem zu erkennen und zu bedencken. Und so nuhn diese Irrung und Streitigkeit aufgehebt, versehen wir uns gnediglich, es werden sich hinfür solche Irrungen

gen nicht leichtlich mehr zutragen, sundern dein Andacht und Jr dieselbigen iderzeit mehrgedachtem Reichs-Abschiedt nach wohl hinzulegen, und des Colloquii Proceß im würcklichen Lauff und Fürderung zu erhalten wissen.

Des alles wolten wir deiner Andacht und Euch gnediger Meinung nith verhalten. Geben in unser Stadt Wien, den 9. Tag Novemb. Anno 1557. Unserer Reich des Römischen im 27ten, und der andern im 31ten.

FERDINANDVS.

J. Jonas, D. Vice-Cantzler.

Ad mandatum Regis proprium

L. Kirchschlager *mpr.*

IIX.

Käysers Ferdinandi I. Wahl-Capitulation, de Anno 1558.

WIr Ferdinand, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich; Als Wir hievor nach Christi unsers HErrn Geburt, im tausend fünffhundert und ein und dreyssigsten Jahr, aus Schickung des Allmächtigen, durch die Wahl der Hochwürdigen, Ehrwürdigen und Hochgebornen, Albrechten, der Heiligen Römischen Kirchen, des Tituls S. Petri ad Vincula Cardinals, zu Maintz und Magdeburg Ertzbischoff, Administratorn des Stiffts Halberstatt; Hermann zu Cöln, und Reichard zu Trier, Ertzbischoffen, des Heiligen Römischen Reichs in Germanien, Italien, auch Gallien, und das Königreich Arelat, Ertzcantzler: Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein, und Hertzogen in Baiern, und Joachim Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchses und Ertzcammerer, unsere liebe Freunde, Neven und Churfürsten, auch mit folgender Genehmhaltung und Ratification, des auch Hochgebohrnen Johann Friderichen, Hertzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalcken, Unsers lieben Oheimen und Churfürsten, zu der Ehr und Würde des Königlichen Namens und Wappens erhaben, erhöhet und gesetzt seyn, auch GOtt zu Lob, dem Heiligen Reich zu Ehren, und der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeines Nutzens willen, dieselbige auff Uns genommen, und mit deren etlichen Jahr hero beladen gewesen: und nunmehr sich zugetragen, daß die Römische Kaiserliche Majestät, unser lieber Bruder und Herr, aus hochbeweglichen Ursachen, fürnemlich aber von wegen Jhrer Liebde und Kaiserlichen Majestät obligenden Alters, immerwärenden Leibes-Schwachheit, und augenscheinlicher Unvermöglichkeit, sich in ihres geliebten Sohns, der Königl. Würde zu Hispanien und Engelland, Hispanische Königreich begeben; deren Liebden auch aus erzehlten Ursachen, alle weltliche Regierung anderer Jhr Liebden, und Kaiserlichen Majestät Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen, gäntzlichen, völliglichen und allerding frey übergeben und zugestellet, auch darneben zu endlicher Resignation und Abtrettung des Heiligen Römischen Reichs Kaiserthumbs Jhr Liebden und Kaiserlichen Majestät Bottschafft, die Hochgebornen und Ehrsamen, Gelehrten, unsere und des Heiligen Römischen Reichs liebe Getreue, Wilhelm, Printzen von Vranien und Grafen zu Nassau, ꝛc. und Georg Sigmung Selden, Lehreren der Rechten, als rechte, wahre, unzweiffentliche Procuratoren, Gesandten, Sachwalter, Gewalt- und Befelchshaber zu uns; auch den Ehrwürdigen und Hochgebornen, Danieln, zu Maintz Ertzbischoffen, Johannsen zu Trier, Antonium zu Cöln, erwehlten und confirmirten zu Ertzbischoffen, des H. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, auch das Königreich Arelat, und Italien Ertzcantzler: Otto Heinrich, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Nieder und Obern Bairn; Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen: Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, Stetin und Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraf zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen, Ertzmarschalcken und Ertz-Cämmern, unsern lieben Neven, Oheimen und Churfürsten mit Credenz, Instruction, vollkommlichen Gewalt und Befehl abgefertiget, obangeregt Römisch Kaiserthumb, wie Jhr Liebd und Kaiserl. Majest. dasselbig biß dahero getragen, nicht allein an Recht, Macht und Gewalt, das Heilige Reich zu regieren, verwalten und administriren, sondern auch den Titul, Namen und Würden des Kaiserthumbs mit sampt dem Scepter und Cron, gäntzlich, vollkommlich, ewig und unwiderrufflich, mit Vorwissen, Bewilligung und in Beywesen derselben unserer Churfürsten, uns auffzutragen und resigniren, auch zu diesem Effect sie die Churfürsten, und dann andere unsere und des Heil. Reichs Fürsten und Stände, aller und ieder ihrer Eyd und

und Verwandnuß, darmit sie Jhr Liebde und Kaiserlichen Majestät, als Römischen Kaiser, zugethan und verbunden gewesen, gäntzlich zu erlassen und ledig zu zehlen, und sie damit an uns zu weisen. Welche Bottschafft dann bey uns und gedachten unsern lieben Neven, Oheimen und Churfürsten allhier zu Franckfurt erschienen, wie auch auff ihre gethane Werbung und Auffrag, zuförderst aber obgedachter unserer Churfürsten Liebde Genehmhaltung, und derowegen uns frey, mündlich und unterthäniglich mitgetheilten Raht, Gutbeduncken, Consens und Bewilligung uns als zuvor erwehlter und gecrönter Römischer König, solch des Kaiserthumbs Administration und Regierung beladen: daß wir uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben unsern lieben Neven, Oheimen und Churfürsten, dieser nachfolgenden Articul Geding- und Pactweis vereiniget, vertragen und angenommen, bewilliget und zu halten zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

1. Zum ersten, daß wir in Zeit unserer Würde, Ampts und Regierung, die Christenheit und den Stul zu Rom, auch Päpstliche Heiligkeit, und die Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem Befehl, Schutz und Schirm haben, darzu insonderheit im Heiligen Reich, Frieden, Recht und Einigkeit pflantzen, und auffrichten und verfügen sollen und wollen, daß die ihren gebührlichen Gang, dem Armen als dem Reichen, gewinnen und haben, auch gehalten, und denselben Ordnungen, auch Freyheiten und allen löblichen Herkommen nach, gerichtet werden soll.

2. Wir sollen und wollen auch sonderlich die vorgemachte Gulden Bull, in Religion- und Prophan-Sachen, auch den Landfrieden sampt der Handhabung desselben, so auff jüngst zu Augspurg im fünff und fünfftzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag durch uns, an statt der Römischen Kaiserlichen Majestät, unsers lieben Bruders und Herrn, auch für uns selbst und gemeine Ständ auffgericht, angenommen, verabschiedet und verbessert worden, stät und fest halten, handhaben, und darwider niemands beschweren, oder durch andere beschweren lassen, und die andern des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel die dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abschied, im fünff und fünfftzigsten Jahr in Augspurg auffgericht, nicht zuwider, confirmiren, erneuern, und wo nobt, dieselben mit Rath, unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, bessern, wie das zu ieder Zeit des Reichs Gelegenheit erfordern wird.

3. Und in alle Weg sollen und wollen wir, die Teutsche Nation, das Heil. Römische Reich und die Churfürsten, als die förderesten Glieder desselben, auch andere Fürsten, Grafen, Herren und Ständ, bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ieden nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen, ohne unsere und männiglichs Irrung, Eintrag und Verhinderung, und ihnen darzu ihre Regalia und Obrigkeit, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften und Gerechtigkeiten, auch Gebräuche und gute Gewonheiten, so sie bisher gehabt haben, oder derer in Ubung gewest seyn, zu Wasser und zu Land, in guter beständiger Form, ohne alle Weigerung confirmiren und bestätigen, sie auch darbey, als erwehlter Römischer Kayser, handhaben, schützen und schirmen; doch männiglich an seinen Rechten unschädlichen.

4. Wir lassen auch zu, daß die gedachten sechs Churfürsten ie zu Zeiten, nach vermög der Gulden Bull und ihrer Gelegenheit, des Heiligen Reichs, und zu ihrer Nohtdurfft, auch so sie beschwerlich Obligen haben, zusammen kommen mögen, dasselbig zu bedencken und zu berathschlagen, das wir auch nicht verhindern noch irren, und derhalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen samptlich und sonderlich schöpffen und empfahen, sondern uns in dem und andern, der Gulden Bull gemäß, gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen.

5. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche hätzige Bündnussen, Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volcks, auch der Empörung, Auffruhr und ungebührlichen Gewalt, gegen den Churfürsten, Fürsten und andern fürgenommen, und die hinfüro geschehen möchten, auffheben, abschaffen, und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ, Raht und Hülff daran seyn, daß solches, wie sichs gebührt und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten und vorkommen werde.

6. Wir sollen und wollen auch darzu für uns selbst, als erwehlter Römischer Kaiser, in den Reichs-Händeln auch keine Bündnuß oder Einung mit frembder Nation oder sonsten im Reich machen, wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten derohalben an gelegene Mahlstatt zu zimblicher Zeit erfordert, und ihren Willen samptlich, oder des mehren Theils aus ihnen, in solchem erlangt.

7. Was auch die Zeit hero einem ieden Churfürsten, Fürsten, Herrn und andern, oder deren Vor-Eltern oder Vorfahren, geistliches oder weltliches Stands, dergestalt ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgetrungen, sollen und wollen wir der Billigkeit, wie sich im Recht gebührt, wieder zu dem Seinen verhel-

gen nicht leichtlich mehr zutragen, sundern dein Andacht und Jr dieselbigen iderzeit mehrgedachtem Reichs-Abschiedt nach wohl hinzulegen, und des Colloquii Proceß im würcklichen Lauff und Fürderung zu erhalten wissen.

Des alles wolten wir deiner Andacht und Euch gnediger Meinung nith verhalten. Geben in unser Stadt Wien, den 9. Tag Novemb. Anno 1557. Unserer Reich des Römischen im 17ten, und der andern im 31ten.

FERDINANDVS.

J. Jonas, D. Vice-Cantzler.

Ad mandatum Regis proprium

L. Kirchschlager *mpr.*

IIX.

Käysers Ferdinandi I. Wahl-Capitulation, de Anno 1558.

Wir Ferdinand, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermännigklich; Als Wir hievor nach Christi unsers HErrn Geburt, im tausend fünffhundert und ein und dreyssigsten Jahr, aus Schickung des Allmächtigen, durch die Wahl der Hochwürdigen, Ehrwürdigen und Hochgebornen, Albrechten, der Heiligen Römischen Kirchen, des Tituls S. Petri ad Vincula Cardinals, zu Maintz und Magdeburg Ertzbischoff, Administratorn des Stiffts Halberstatt; Hermann zu Cöln, und Reichard zu Trier, Ertzbischoffen, des Heiligen Römischen Reichs in Germanien, Italien, auch Gallien, und das Königreich Arelat, Ertzcantzler: Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein, und Hertzogen in Baiern, und Joachim Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchses und Ertzcammerer, unsere liebe Freunde, Neven und Churfürsten, auch mit folgender Genehmhaltung und Ratification, des auch Hochgebohrnen Johann Friderichen, Hertzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalcken, Unsers lieben Oheimen und Churfürsten, zu der Ehr und Würde des Königlichen Namens und Wappens erhaben, erhöhet und gesetzt seyn, auch GOtt zu Lob, dem Heiligen Reich zu Ehren, und der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeines Nutzens willen, dieselbige auff Uns genommen, und mit deren etlichen Jahr hero beladen gewesen: und nunmehr sich zugetragen, daß die Römische Kaiserliche Majestät, unser lieber Bruder und Herr, aus hochbeweglichen Ursachen, fürnemlich aber von wegen Jhrer Liebde und Kaiserlichen Majestät obligenden Alters, immerwärenden Leibes-Schwachheit, und augenscheinlicher Unvermöglichkeit, sich in ihres geliebten Sohns, der Königl. Würde zu Hispanien und Engelland, Hispanische Königreich begeben; deren Liebden auch aus erzehlten Ursachen, alle weltliche Regierung anderer Jhr Liebden, und Kaiserlichen Majestät Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen, gäntzlichen, völliglichen und allerding frey übergeben und zugestellet, auch darneben zu endlicher Resignation und Abtrettung des Heiligen Römischen Reichs Kaiserthumbs Jhr Liebden und Kaiserlichen Majestät Bottschafft, die Hochgebornen und Ehrsamen, Gelehrten, unsere und des Heiligen Römischen Reichs liebe Getreue, Wilhelm, Printzen von Vranien und Grafen zu Nassau, ꝛc. und Georg Sigmung Selden, Lehreren der Rechten, als rechte, wahre, unzweiffentliche Procuratoren, Gesandten, Sachwalter, Gewalt- und Befelchshaber zu uns; auch den Ehrwürdigen und Hochgebornen, Danieln, zu Maintz Ertzbischoffen, Johannsen zu Trier, Antonium zu Cöln, erwehlten und confirmirten zu Ertzbischoffen, des H. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, auch das Königreich Arelat, und Italien Ertzcantzler: Otto Heinrich, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Nieder und Obern Bairn; Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen: Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, Stetin und Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraf zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen, Ertzmarschalcken und Ertz-Cämmern, unsern lieben Neven, Oheimen und Churfürsten mit Credenz, Instruction, vollkommlichen Gewalt und Befehl abgefertiget, obangeregt Römisch Kaiserthumb, wie Jhr Liebd und Kaiserl. Majest. dasselbig biß dahero getragen, nicht allein an Recht, Macht und Gewalt, das Heilige Reich zu regieren, verwalten und administriren, sondern auch den Titul, Namen und Würden des Kaiserthumbs mit sampt dem Scepter und Cron, gäntzlich, vollkommlich, ewig und unwiderrufflich, mit Vorwissen, Bewilligung und in Beywesen derselben unserer Churfürsten, uns auffzutragen und resigniren, auch zu diesem Effect sie die Churfürsten, und dann andere unsere und des Heil. Reichs Fürsten und Stände, aller und ieder ihrer Eyd und

und Verwandnuß, darmit sie Jhr Liebde und Kaiserlichen Majestät, als Römischen Kaiser, zugethan und verbunden gewesen, gäntzlich zu erlassen und ledig zu zehlen, und sie damit an uns zu weisen. Welche Bottschafft dann bey uns und gedachten unsern lieben Neven, Oheimen und Churfürsten allhier zu Franckfurt erschienen, wie auch auff ihre gethane Werbung und Auffstrag, zuförderst aber obgedachter unserer Churfürsten Liebde Genehmhaltung, und derowegen uns frey, mündlich und unterthäniglich mitgetheilten Raht, Gutbedunckens, Consens und Bewilligung uns als zuvor erwehlter und gecrönter Römischer König, solch des Kaiserthumbs Administration und Regierung beladen: daß wir uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben unsern lieben Neven, Oheimen und Churfürsten, dieser nachfolgenden Articul Geding- und Pactweis vereiniget, vertragen und angenommen, bewilliget und zu halten zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

1. Zum ersten, daß wir in Zeit unserer Würde, Ampts und Regierung, die Christenheit und den Stul zu Rom, auch Päpstliche Heiligkeit, und die Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem Befehl, Schutz und Schirm haben, darzu insonderheit im Heiligen Reich, Frieden, Recht und Einigkeit pflantzen, und auffrichten und verfügen sollen und wollen, daß die ihren gebührlichen Gang, dem Armen als dem Reichen, gewinnen und haben, auch gehalten, und denselben Ordnungen, auch Freyheiten und allen löblichen Herkommen nach, gerichtet werden soll.

2. Wir sollen und wollen auch sonderlich die vorgemachte Gulden Bull, in Religion- und Prophan-Sachen, auch den Landfrieden sampt der Handhabung desselben, so auff jüngst zu Augspurg im fünff und fünfftzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag durch uns, an statt der Römischen Kaiserlichen Majestät, unsers lieben Bruders und Herrn, auch für uns selbst und gemeine Ständ auffgericht, angenommen, verabschiedet und verbessert worden, stät und fest halten, handhaben, und darwider niemands beschweren, oder durch andere beschweren lassen, und die andern des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel die dem obgemelden angenommenen Reichs-Abschied, im fünff und fünfftzigsten Jahr in Augspurg auffgericht, nicht zuwider, confirmiren, erneuern, und wo nohtdurfft, dieselben mit Rath, unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, bessern, wie das zu ieder Zeit des Reichs Gelegenheit erfordern wird.

3. Und in alle Weg sollen und wollen wir, die Teutsche Nation, das Heil. Römische Reich und die Churfürsten, als die fördersten Glieder desselben, auch andere Fürsten, Grafen, Herren und Ständ, bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ieden nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen, ohne unsere und männiglichs Irrung, Eintrag und Verhinderung, und ihnen darzu ihre Regalia und Obrigkeit, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften und Gerechtigkeiten, auch Gebräuche und gute Gewonheiten, so sie bisher gehabt haben, oder derer in Ubung gewest seyn, zu Wasser und zu Land, in guter beständiger Form, ohne alle Weigerung confirmiren und bestätigen, sie auch darbey, als erwehlter Römischer Kayser, handhaben, schützen und schirmen; doch männiglich an seinen Rechten unschädlichen.

4. Wir lassen auch zu, daß die gedachten sechs Churfürsten ie zu Zeiten, nach vermög der Gulden Bull und ihrer Gelegenheit, des Heiligen Reichs, und zu ihrer Nohtdurfft, auch so sie beschwerlich Obligen haben, zusammen kommen mögen, dasselbig zu bedencken und zu berathschlagen, das wir auch nicht verhindern noch irren, und derhalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen samptlich und sonderlich schöpffen und empfahen, sondern uns in dem und andern, der Gulden Bull gemäß, gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen.

5. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche hätzige Bündnussen, Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volcks, auch der Empörung, Auffruhr und ungebührlichen Gewalt, gegen den Churfürsten, Fürsten und andern fürgenommen, und die hinfüro geschehen möchten, auffheben, abschaffen, und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ, Raht und Hülff daran seyn, daß solches, wie sichs gebührt und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten und vorkommen werde.

6. Wir sollen und wollen auch darzu für uns selbst, als erwehlter Römischer Kaiser, in den Reichs-Händeln auch keine Bündnuß oder Einung mit frembder Nation oder sonsten im Reich machen, wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten derohalben an gelegene Mahlstatt zu zimblicher Zeit erfordert, und ihren Willen samptlich, oder des mehren Theils aus ihnen, in solchem erlangt.

7. Was auch die Zeit hero einem ieden Churfürsten, Fürsten, Herrn und andern, oder deren Vor-Eltern oder Vorfahren, geistliches oder weltliches Stands, dergestalt ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgetrungen, sollen und wollen wir der Billigkeit, wie sich im Recht gebührt, wieder zu dem Seinen verhelf-

sen, bey solchem auch, so viel er Recht hat, handhaben, schützen und schirmen, ohn alle Verhinderung, Aufhalt oder Saumnuß.

8. Zu deme und insonderheit sollen und wollen wir dem Heiligen Römischen Reich und desselben Zugehörenden, nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten samptlich, nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in ander Weg veräussern oder beschweren, sondern auch uns auffs höchst bearbeiten, und allen möglichen Fleiß anwenden, dasjenige, so davon kommen, als verfallene Fürstenthumbe, Herrschafften und andere, auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer frembden Nation Händ ungebührlicher Weise gewachsen, zum förderlichsten wieder darzu bringen, zueignen, auch darbey verbleiben lassen: doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich.

9. Und ob wir selbst oder die Unsern ichts, das dem Heiligen Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, innen hätten, das sollen und wollen wir bey unsern schuldigen und gethanen Pflichten, demselben Reich ohne Verzug, auff ihre, der Churfürsten, Gesinnen wieder zu handen wenden, zustellen und folgen lassen.

10. Wir sollen und wollen uns darzu, in Zeit bemeldter unser Regierung, friedlich und nachbarlich gegen den anstossenden und Christlichen Gewälten halten, kein Gezänck, Fehde noch Krieg in oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen ansahen oder unternehmen, noch einig frembd Kriegs-Volck ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichs-Ständ, zum wenigsten der sechs Churfürsten: Wo wir aber von des Reichs wegen, oder das Heilige Reich angegriffen und bekrieget würden, alsdann mögen wir uns dagegen aller Hülff gebrauchen.

11. Dergleichen sie, die Churfürsten, und andere desselbigen Reichs Ständ mit den Reichs-Tägen, Cantzley-Gelt, Nachreisen, Auflagen oder Steuer, unnothdürfftlich und ohne redliche tapffere Ursachen nicht beladen noch beschweren, auch in zugelassenen nothdürfftigen Fällen, die Steuer, Aufflag und Reichs-Täg, ohn Wissen und Willen der sechs Churfürsten, wie obgemeldt darzu erfordert, nicht ansetzen noch ausschreiben; und sonderlich keinen Reichs-Tag ausserhalb des Reichs Teutscher Nation fürnehmen oder ausschreiben.

12. Wir sollen und wollen auch unsere Kaiserliche und des Reichs Aempter am Hof und sonst im Reich, mit keiner andern Nation denn gebornen Teutschen, die nicht nieder Stands noch Wesens, sondern nahmhaffte, redliche Leut, von Fürsten, Grafen, Herren, von Adel, und sonst dapffers guten Herkommens, hohen Personen, besetzen und versehen, auch die obbenante Aempter bey ihren Ehren, Würden, Fällen und Rechten, auch Gerechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen oder entziehen lassen, in einige Weg, sonder Gefährde.

13. Darzu in Schrifften und Handlungen des Reichs kein andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche oder Lateinische Zungen, es wäre dann an Orten, da gemeiniglich ein andere Sprach in Ubung und Gebrauch stünde, alsdann mögen wir und die Unsern uns derselben daselbst auch behelffen.

14. Auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, von Adel, auch andere Ständ und Unterthanen des Reichs, mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen, ausserhalb Teutscher Nation, von ihren ordentlichen Richtern nicht tringen, erfordern noch fürbescheiden, sondern die alle und iede insonderheit im Reich, laut der Gulden Bull, auch wie des Heiligen Reichs Ordnungen und andere Gesetz vermögen, bleiben lassen.

15. Und als über und wider concordata Principum, auch auffgerichte Verträg zwischen der Kirchen, Päpstlicher Heiligkeit oder dem Stul zu Rom, und Teutscher Nation, mit unsäglichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, so täglich mit Manigfaltigung und Erhöhung der Officien am Römischen Hof, auch Reservation, Dispensation und in andere Weg, zu Abbruch der Stifft, Geistlichkeit und anders, wider gegebene Freyheit, darzu zu Nachtheil Juris Patronatus und den Lehen-Herren stätigs und ohne Unterlaß offentlich gehandelt, derhalben auch unleidliche verbottene Gesellschafften und Contract oder Bündnuß, als wir bericht, fürgenommen und auffgerichtet worden, das sollen und wollen wir, mit der Churfürsten und anderer Stände Rath, bey unserm heiligen Vatter dem Papst und Stul zu Rom, unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte concordata Principum und auffgerichte Verträg, auch Privilegia und Freyheiten gehalten, gehandhabt, und denselben festiglich gelebt und nachkommen, iedoch, was Beschwerung darinn befunden und Mißbräuch entstanden, daß dieselben, vermög deshalb gehabten Handlung zu Augspurg der mindern Zahl im dreyßigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tags, abgeschaffet, und hinfüro dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

16. Wir

16. Wir sollen und wollen auch die grosse Gesellschafften der Kauffgewerbsleut, so bißhero mit ihrem Gelt regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Theurung viel Ungeschicklichkeit dem Reich, dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zugefügt, einführen, und noch täglich thun gebähren, mit ihrer, der Churfürsten, und anderer Ständ Rath, wie deme zu begegnen, hievor auch bedacht, und fürgenommen, aber nicht vollstreckt worden, gar abthun.

17. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil Teutsche Nation, und das Heilige Römische Reich, zu Wasser und Land zum höchsten vor damit beschwehrt, nun hinfüro keinen Zoll von neuem geben, noch einigen alten erhöhen, ohne besondern Raht, Wissen, Willen, und Zulassen, der bemeldten sechs Churfürsten, wie vor und offt gemeldet.

18. Und nachdem etzliche Zeit hero die Churfürsten am Rhein mit viel und grossen Zoll-Freyungen, über Ihre Freiheit, und Herkommen, offtmals durch Förderungs-Brieff, und in andere Weg ersucht, und beschwehrt worden, das sollen und wollen Wir, als unträglich, abstellen, fürkommen, und zumahl nicht verhengen, noch zulassen, fürter mehr zu üben, noch zu geschehen.

19. Und insonderheit sollen und wollen wir auch, ob einiger Churfürst, Fürst, und ander, seine Regalien, Freiheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit halber, das ihnen geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert oder betrübt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwertigen zu gebührlichen Rechten kommen, oder fürzufordern unterstehen wolte, oder auch anhängig gemacht hätte, daßselbe und auch alle andere ordentliche schwebende Rechtfertigung nicht verhindern, noch verbieten, sondern den freyen starcken Lauff lassen.

20. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Graven, Herren, und andere Ständ des Reichs, selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhengen, sondern, wo Wir oder jemands anders, zu ihnen allen, oder einem insonderheit zu sprechen hätten, oder einige Forderung fürnehmen, dieselben sampt und sonders, Auffruhr, Zwytracht und anderen Unrath im Heiligen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen, und mit nichten gestatten, in denen oder andern Sachen, darinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und es urbötig seyn, mit Raub, Nahme, Brand, Fehden, Krieg, oder anderer Gestalt zu beschädigen, anzugreiffen, oder zu überfallen.

21. Wir sollen und wollen auch fürkommen,

und keines Wegs gestatten, daß nun hinfüro iemands, hohes oder nieder Stands, Churfürst, Fürst, oder ander ohn Ursach, auch unverhöret, in die Acht und Oberacht gethan, gebracht und erkläret werde, sondern in solchem ordentlicher Procell, und des Heiligen Römischen Reichs vorauffgerichte Satzung, nach Außweisung des Heiligen Reichs in bemeldten fünff und funffzigsten Jahr reformirter Cammergerichts-Ordnung, in dem gehalten und vollzogen werden, doch dem Beschädigten seine Gegenwehr, vermög des Landfriedens, unabbrüchig.

22. Und nachdem daßelbig Römisch Reich fast und höchlich in Abnemung und Ringerung kommen, so sollen und wollen wir neben andern die Reichs-Steur der Stätte und andere Gefäll, so in sonderer Personen Hände gewachsen und verschrieben, wieder zum Reich ziehen, und nicht gestatten, daß solches dem Reich und gemeinen Nutzen, wieder Recht und alle Billigkeit, entzogen werde; es were dann, daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen wäre.

23. Wann auch Lehen dem Reich und uns, bey Zeit unser Regierung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Fürstenthumb, Grafschafften, Herrschafften, Stätte und dergleichen, die sollen und wollen wir ferners niemand leihen, sondern zu Unterhaltung des Reichs, unser und unserer nachkommenden Königen und Kaisern behalten, einziehen und incorporiren, biß so lang daßelbig Reich wider zu Wesen und Auffnehmen kommt: doch uns von wegen unser Erbland, und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich.

24. Wo wir auch mit Rath und Hülff der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ des Reichs, ichts gewinnen, überkommen, oder zu handen bringen, das alles sollen und wollen wir dem Reich zuwenden und zueignen: wo wir aber in solchen, ohne der Churfürsten, Fürsten, und anderer Stände, Wissen und Willen ichts fürnehmen, darinnen sollen sie uns zu helffen unverbunden seyn, und wir nichts desto minder dasjenige, so wir in solchen erobert oder gewonnen hätten, oder würden, und dem Reich zustünde, dem Reich wieder zustellen und eignen.

25. Und nachdem im Reich bißhero viel Beschwerung und Mängel der Müntze halben gewesen, und noch seyn, wollen wir denselben zum förderlichsten mit Raht der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichen Fleiß fürwenden.

26. Und insonderheit sollen und wollen wir uns auch keiner Succession oder Erbschafft, des offternanten Römischen Reichs, anmassen,

unterwinden, noch in solcher Gestalt unterziehen oder darnach trachten, auff uns selbst, unser Erben und Nachkommen, oder auff iemand anders unterstehen zu wenden, sondern wir, dergleichen unsere Kinder, Erben und Nachkommen, die gemeldten Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, zu ieglicher Zeit bey ihrer freien Wahl, auch Vicariat, wie von alters hero auff sie kommen, die Guldene Bull, Päbstl. Recht und andere Gesätz und Freiheiten vermögen, so es zu Fällen kommen, die Nohtdurfft und Gelegenheit erfordern würde, auch bey ihrem gesonderten Raht, in Sachen das Heilig Reich belangende, geruhiglich bleiben, und gantz ungetrengt lassen: wo aber darwider von iemands gesucht, gethan, oder die Churfürsten in dem betrungen würden, das doch keines Wegs sein soll, das alles soll nichtig seyn und darfür gehalten werden.

27. Wir sollen und wollen auch unsern ersten Hoff gen Nürnberg, inmassen von Alters im Reich herkommen, ansetzen und ausschreiben, auch uns zum besten befleißigen, die Kaiserliche Cron in ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten zu erlangen, und alle und jede Churfürsten, ihr Ampt zu versehen, zu solcher Crönung thun erfordern: Uns auch in deme allen dermassen erzeigen und beweisen, daß unsert halben an aller Möglichkeit kein Mangel gespührt oder vermerckt werden soll.

28. Solches alles und jedes besonder, wie obsteht, haben wir obbemeldter Römischer Kaiser den gedachten Churfürsten geredt, versprochen, und bey unsern Kaiserlichen Ehren, Würden und Worten, im Namen der Warheit zugesagt, thun dasselbige auch hiemit in Krafft diß Briefs, inmassen wir dann deß einen leiblichen Eyd zu GOtt und den Heiligen geschworen, dasselbe stät, vest und unverbrochen zu halten, dem treulichen nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch schaffen gethan werden, in einige Weiß oder Wege, die möchten erdacht werden.

29. Wir sollen und wollen auch in dieser unserer Zusag der Guldenen Bull, des Reichs Ordnung, den obgeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden, sampt Handhabung desselben und andern Gesetzen, so ietzo gemacht, oder künfftiglich durch uns, mit Ihr der Churfürsten, auch anderer Ständ des Reichs Rath möchten auffgericht werden, zuwider kein Rescript oder Mandat oder ichtwas anders beschwerliches ausgehen lassen oder zu geschehen verstatten, in einige Weiß oder Wege: desgleichen auch für uns selbst wider solche Guldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, und Landfrieden, sampt Handhabung desselben, von einiger hohen Obrigkeit nicht erlangen, noch auch, ob uns etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben wäre oder würde, nicht gebrauchen, in keine Weiß, sonder alle Gefährde.

30. Ob aber diesem oder andern vorgemeldten Artickeln und Puncten einiges zuwider erlangt oder ausgehen würde, das alles soll krafftloß, tod und abseyn, inmassen wir es auch ietzo als dann, und dann als ietzo hiemit cassiren, tödten und abthun, und, wo noth, der begehrenden Partey derhalb nothdürfftige Urkund und briefflichen Schein zu geben und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn sollen, arge List und Gefährde hierinnen ausscheiden.

31. Des zu Urkund haben wir dieser Brieff sechs in gleichem Laut gefertiget, und mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt, und iedem obgemeldten Churfürsten einen zustellen lassen, der geben ist in unser und des H. Reichs Stadt Franckfurt am Main, den vierzehenden Tag des Monats Martii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt tausend fünff hundert acht und fünfftzig, unserer Reiche, des Römischen im acht und zwantzigsten, und der andern im neun und dreißigsten Jahre.

Ferdinand.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium

I. Ionas, Vicecantzler.

H. Kirchschlager Ungelter von Wiesenhausen.

IIX. *

Abschied einiger der Augspurgischen Confession zugethaner Chur- und Fürsten, welchen sie in puncto Religionis Anno 1558. zu Franckfurt am Mayn aufgerichtet.

NAchdem aus vielen trefflichen, nothwendigen, ansehnlichen Ursachen, zu Verrichtung des Heiligen Römischen Reichs hochwichtigsten Geschäfften, die allgemeine Wolfahrt, Ruh, Einigkeit und Wolstandt der Deutschen Nation unsers geliebten Vaterlands belangend, die Röm. Käyserl. Mayt. unser allergnädigster Herr aus gnädiger väterlicher Fürsorge, so Ihr Mayt. Ihrem gebührenden befohlnem obliegenden Ampt nach billig tragen, sich mit allen des Heiligen Reichs Churfürsten einer Zusammenkunfft für dieser Zeit gnädiglich verglichen, und letzlich dieselbige ihren würcklichen Fürgang erreichet, also, daß höchstermelte Ihrer Käyserl. Mayt. und neben derselben jetz und hochgedachte Churfürsten zu Franckfurth am Mayn, im Monat Februario dieses jetz lauffenden 1558. Jahrs in eigner Persohn ein und zusammen kommen, auch folgend die Sachen, darumb die gemelte Versammlunge angesetzet, zur Handlunge gerathen, und mit und neben den dreyen weltlichen Churfürsten etzliche andere Fürsten, der wahren allein seligmachenden, in göttlicher Prophetischer und Apostolischer Schrifft gegründeten Bekäntnüß unsers Christlichen Glaubens nach, Erklärung der Augspurgischen Confession verwant und zugethan, sich gleicher Gestalt hieher verfügt und erschienen; So haben neben obangeregter hochwichtiger Berathschlagunge gemelte zeitliche Sache und derselben Wollfahrt belangende, die Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Otto Heinrich, Pfaltzgraff bey Rhein Lbd. Herr Augustus Hertzog zu Sachsen Lbd. Herr Joachim Marggraff zu Brandenburg Lbd. alle drey des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten ꝛc. mit den andern anwesenden Confessions-verwandten Fürsten persohnlich, und mit etzlichen Abwesenden durch Schrifften und Bottschafften, und nemlich mit dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen und Herrn Wolffgang, Pfaltzgrafen Lbd. Herrn Christoffen, Hertzogen zu Würtenberg Lbd. und Herrn Philipsen, Landgrafen zu Hessen ꝛc. und Herrn Carln Marggrafen zu Baden Lbd. umb allerhand Sachen sich freundlichen besprochen, und wir alle Christliebende thun sollen, nicht allein das Zeitliche und Zergängliche, sondern vielmehr und zuförderst das Ewige und Unvergängliche zu Gemüth geführet, auch unter andern bedächtlich erwogen, welcher massen Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden sampt andern der Augspurgischen Confession verwandten Ständen, so viel ihre bekandte wahre Religion belangt, von ihren Widerwertigen abermahls und von neuen in beschwerliche Nachrede gesetzt, berüchtiget und verunglimpffet.

Dann wiewol dieselbige Confessions-verwandte Stende sich auf vielen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen und andern Versammlungen, auch unverlängter Zeit deren auch mit albie zu Franckfurth in ihrem aufgerichten Abschiede Christlich und gottseliglich erkläret, daß sie bey der einmahl angenommenen und bisher bekandten Wahrheit, mit Hülff des Allmächtigen, standhafftig bleiben und verharren, sich darvon nichts abwenden, auch keine Secte, Rotten oder widerwärtige Lehren, so viel ihnen müglich, in ihren Kirchen einreissen, oder denselben wissentlich Statt, Raum oder Platz geben wolten.

So würden doch dis alles unangesehen, sie und andere Christliche Confessions-verwandte Stände, bey menniglich hoch und nieders Standes beschrien und ausgetragen, würde auch ihnen gleichwol unverschulter Weise auferlegt, als weren sie in ihrer Confession zweytrechtig, irrig und spaltig, suchten auch etliche mit den verschienen fürgelauffenen Handlungen des Colloquii zu Wormbs allerley Schein-Uhrsachen, wir stünden dasjenige, so daselbst unsers Theils tractiert, zum übelsten auszulegen, und also die gantze Christliche Confession mit mancherley gesuchten Nachreden, darauf doch der Grund des Handels wenig beruwet, zum ärgerlichsten anzuziehen, zu verkleinern und zu verunglimpffen, daraus dann erfolget, daß die Verfolger Christlicher Lehre sich selbst in ihrem Fürnehmen gestercket und geschärfft, und deren etzliche, diesen Stenden zuwider, unglimpffliche schmertzliche Reden und Schrifften ausgegossen, und die Sache dahin verbittert, daß auch etzliche hohe Persohnen fürgeben, als rissen unter dem Schein der Augspurgischen Confession vielerley schädliche Secten ein. Dieweil nun obangeregte Bezüchtigung, Nachred und Verunglimpffung dieser Religions-verwandten Churfürsten und Fürsten gantz beschwerlich und schmertzlich zu Gemüth gangen, wie Ihre Chur- und Fürstl. Gn. sich derselben über ihre zum offtermahl repetirte Bekäntnüß billig nicht versehen, sondern derselben der Gebühr nach so viel mehr überhoben sein sollen. So haben sie aus Christlichem treuhertzigen Gemüth, so sie von wegen ihrer eigenen Seligkeit, auch zur Wolfahrt ihrer angehörigen Unterthanen, zu Mehrung, Uspflantzung und Ausbreitung göttliches Nahmens, und zu Abwendung aller schändlichen Aergernissen billig tragen, die Sache dahin bedacht und erwogen, daß zu Abwendung, Vertilgung und Ausleschung dieser abscheulichen Nachreden, welche die Feinde der göttlichen Wahrheit, zu Verkleinerung unserer wahren Confession, hin und wieder ausgiessen, nichts nützlichers, fürtreglichers oder fruchtbahrers sein könte, dann daß die Churfürsten und Fürsten, auch andere der wahren Religion zugestandene Stände in grosser Anzahl, sampt einer ziemlichen ansehnlichen etzlicher gottfürchtigen, sittigen und gelehrten Lehrern und Kirchen-Dienern aus den fürnehmen Kirchen, welche reine Christliche Lehr bekennen, in einer gemeinen Versamblung zusammen kommen, sich von etzlichen Sachen, die von denen Widerwertigen nicht recht verstanden werden wollen, oder die weiter Erklärung

rung bedürfften, nothdürfftiglich und freundlich zu unterreden, immassen dann der jüngste Franckfurtische Abschied in Anno 1557. im Monat Junio aufgericht, solche Mittel und Wege gleicher Gestalt auch angeregt und fürgeschlagen.

Als aber darneben diese Beschwerunge fürgefallen, daß ein solcher gemeiner Convent von wegen vielerhand Ungelegenheit und Unruhe der Läuffte und Zeit bisher und seidt den Franckfurtischen Abschied mit Müh in das Werck gesetzt, auch noch in kurtzer Zeit füeglich nicht darein gesetzt werden kan, und doch die unvermeidliche Nothurfft nicht desto weniger zum höchsten erfordert, den ungegründeten und unbefugten des Gegentheils Nachreden, Gegenwürffen und Verunglimpffungen zeitlich zu begegnen, damit dieser beschwerlichen Anzug, als weren die Stände der Augspurgischen Confession in den Haupt-Artickeln nicht eins, oder weren in einige Wege von gemelter Christlichen Religion abgewichen, gebürender Weise verantwortet und abgeleinet werde. So haben gegenwertige der Augspurgischen Confession verwandte Churfürsten und Fürsten, auch in Betrachtung, daß sie als eine Christliche gottselige Oberkeit, denen der Schutz und Uffpflantzung der göttlichen erkandten Wahrheit ernstlich aufferlegt und befohlen, für GOttes Angesicht schuldig und pflichtig weren, alles dasjenige, so zu Verkleinerung und Betrübung göttliches Namens gereichen mag, sonderlich bey ihren von GOtt befohlnen Unterthanen nach ihrem höchsten Vermögen zu verhüten und abzuschaffen, damit die reine wahre Lehre unverfälscht auf die Nachkommen geerbet werden möchte, für rathsam bedacht und erwogen, daß sie abermahls ihre zuvor offtmahls gethane Confession und Bekäntnuß eintrechtiglich bezeugten, repetirten und erholten, gar nicht der Maynung, daß sie dadurch einige neue Confession an Tag bringen, oder neue Artickel stellen, sondern allein, daß sie sich selbst zuforderst ihres obliegenden Ampts nothdürfftiglich erinnerten, denjenigen, so unsere Kirche verächtlich antasten und lästerten, gebührlicher Weise begegneten, den kleinmüthigen und beträngten Christen hin und wieder eine Erkläbrung und Trost ihres standhafftigen Gemüths geben, auch insonderheit in ihrem Churfürstenthumb, Fürstenthumb und Landen ihre Unterthanen so viel desto mehr in Ruh blieben, und unnötiger Irrunge überhieben, welche sich sonst vielleicht eines andern bereden lassen, und von wegen so vielfältiger Bezüchtigunge, so unser Kirchen täglich wiederfahren, in ein beschwehrlich Nachdencken gerathen möchten, und wird durch diese Bekäntnüß gar nicht gesucht, daß man andere, insonderheit den jetzt anwesenden unser Confession verwandten Ständen eine sondere Confession fürzuschreiben gedencken, oder daß man derselben ein oder mehr in ihren Kirchen verächtlich verkleinern, oder etliche in dem Verdacht haben wolte, als stimmeten sie mit unser Confession nicht überein, oder weren in ein Abfall gerathen, sondern alleine aus dieser Haupt-Ursachen, dieweil höchst und hochgedachte Chur- und Fürsten jetzund persöhnlich bey einander, und sich solche Gelegenheit sobald nicht zutragen möchte, daß Ihre Chur- und Fürstl. Gn. ihre Gebühr verrichteten, sich selbs der Wichtigkeit dieses Handels Christlich und gottseliglich erinnerten, und denen andern Ständen ein gut Christlich Exempel darstelleten, welche ohn Zweiffel zu gleichmäßiger Christlicher Erholung ihrer Confession bereit und genigt seyn würden.

Derowegen wird aus oberzehlten hochwichtigen und nicht geringen Ursachen, und daß man nicht fälschlich ausgeben könte, als seyen höchst und hochgedachte Churfürsten und Fürsten zu einiger Neuerung, Zwietracht und Spaltungen in der Lehr geneigt, so erholen und repetiren Ihro Chur- und Fürstl. Gn. ihre zuvor offtgethane und jedermänniglich fürgebrachte Bekentnüß, bezeugen und bekennen hiemit und in Krafft dieses Abschieds wissentlich, wolbedächtiglich und freywilliglich, inmassen auch ihrer eins Theils über die zuvor ausgegangene Confession jüngst alhie zu Franckfurth im Anno 1557. und dann im verschienen Wormischen Colloquio gleicher Gestalt gethan, daß Ihre Chur- und Fürstl. Gn. allein der reinen wahren Lehre, so in Göttlicher, Prophetischer und Apostolischer Schrifft des Alten und neuen Testaments, und auch in den dreyen Haupt-Symbolis, und also der Augspurgischen Confession, sampt derselben Apologia, welche aus gemelter Prophetischer und Apostolischer Lehre, als ein Summarien und Corpus Doctrinæ gezogen, und derselben gleich stimmet, auch darauf, als auf das unverwerffliche Haupt-Fundament im Buchstaben und rechten wahren unverfälschten Verstand wahrhafftiglich gegründet, und in Anno 1530. der Röm. Kayſ. Mayt. unserm allergnädigsten Herrn zu Augspurg von Churfürstl. Fürstl. und verwanten Ständen überantwortet ist, anhengig, nachfolgig und gleichförmig seyn, gedencken auch vermittelst göttlicher Hülff, in ihren Kirchen angeregter bekanten Lehre gemeß lehren, predigen und handlen zu lassen, und keine widerwertige, verführische, irrige Opinionen oder Secten der Wahrheit zuwider, mit ihrem Willen wissentlich zu gedulden, oder denselbigen einigen Raum oder Platz zu geben, sondern bey der rechten

rechten einigen Richtschnur Göttlicher, Prophetischer und Apostolischer Schrifften, und also bey obgemelter Augspurgischen Confession und Apologia, so darauf gebaut und gegründet, standthafftig bis an ihr Ende zu bleiben und zu verharren.

Und nachdem diejenige, so unsere Kirchen und wahrhafftige bekante Religion mit obangezeigten verächtlichen Nachreden zu verkleinern unterstehen, vielleicht daher Uhrsach nehmen wollen, daß etzliche streitige Reden und Schrifften vor dieser Zeit bey etlichen fürgelossen und ergangen.

Wiewol nun dieser Abschied nicht darumb aufgericht, dardurch jemand, wer der sey, in dergleichen Special-Puncten unverhört zu verdammen, auch nicht alle höchstermelte Chur- und Fürsten oder derselben Theologen, diese streitige Disputationen in den Kirchen ihrer Lande gehabt oder noch haben, oder sich derselben theilhafftig gemacht, so ist doch für gut, nothwendig und rathsam angesehen, daß Ihre Chur- und Fürstl. Gn. sämptlich und einhelliglich allein bekenten, und Confessions-weise dasjenige repetirten und erhohlten, welches zuvorn in offtgemelter Augspurgischen Confession an seinem Ohrt auch erklehret, damit derwegen bey einigen, er were wer er wolte, einiger Zweiffel oder Nachdenckens nicht einfallen möchte.

Und dieweil Ihre Chur- und Fürstl. Gn. so viel in Bericht funden, daß unter etzlichen, so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen, jetziger Zeit von diesen vier Stücken etzliche Disputationen und Streite erreget seyn, nemblich und zum ersten

In der Lehre, da gelehret wird, wie wir vor GOtt gerecht werden.

Zum andern von der Proposition, gute Wercke sind nöthig zur Seligkeit.

Zum dritten vom Sacrament des Leibs und Bluts Christi.

Zum vierdten von denen Adiaphoris und mittelmäßigen Dingen in der Kirchen.

So haben hochgedachte Chur- und Fürsten sich dieser Puncten halben freundlich, schiedlich und vertraulich mit einander unterredet, und nach gehabten Rath sich aus Grund göttlicher Schrifft, als ein Christenliche Oberkeit, die diese hochwichtige Sache billig bey sich selbst bewegen sollen, statlich erinnert, daß ihrer zuvorn offtgethanen rechten wahren Bekändtnuß in alle Wege gemeß, und nemlich also, wie folget, gelehret werden solle.

Nemblich und **zum ersten**, so viel die Lehr betrifft, da gelehrt wird, wie wir vor GOtt gerecht werden. Da soll gelehrt werden, daß der Glaube soll vertrauen auf die verheissene Barmhertzigkeit GOttes, der uns gewißlich annimbt, allein von wegen des Gehorsams Christi, wie der Text spricht, justificati sanguine ipsius Jesu Christi: Wir sind durch sein Blut gerecht worden, und allein durch diesen Glauben ist der Mensch vor GOtt gerecht geacht, umb Christi willen, das ist, er hat Vergebung der Sünden und imputationem justitiæ propter Christum, wird vor GOtt gerecht geacht umb Christi willen, und ist GOtt gefällig, und wird die Persohn also gerecht für GOtt, das ist ihme angenehm, so der Glaube uf den Mitler den Herrn Christum und seinen Gehorsahm und Verdienst vertrauet, also traten die Propheten und alle Heiligen vor GOtt, suchten die verheissene Barmhertzigkeit umb des Mittlers willen, und sind durch diesen Glauben gerecht, und haben Friede durch GOtt, wie David spricht: Hilff mir umb deiner Barmhertzigkeit willen. Wiewol nun Verneuerung folget und anfähet, so ist sie doch nicht dieses, darumb die Person für GOtt gerecht und gefällig ist, dann in diesem sterblichen Leben ist noch Sünde im Menschen, und bleibt der Spruch: Totus mundus sit reus Deo: Die gantze Welt ist für GOtt schuldig, darumb muß dieser Trost für und für bleiben, daß die Persohn durch Barmhertzigkeit, von wegen des Mittlers und seines Gehorsahmbs und Verdienstes gerecht sey, das ist GOtt gefällig, allein durch den Glauben an ihn.

Nach diesem Trost ist wahr, daß GOtt im Menschen wohnet, und Verneuerung folget, und daß dieselbige Verneuerung GOttes Werck ist, wie viele Sprüche sagen: Joh. 14. cap. Wer mich liebet, der wird meine Red bewahren, und mein Vater wird ihn lieben, und wir werden zu ihm kommen, und Wohnung bey ihm machen. Joh. 4. Er ist von uns, dann von seinem Geist giebt er uns.

Aber obgleich dis neu und angefangene Licht und angefangener Gehorsam in den Gläubigen auch Gerechtigkeit genennet wird, welches recht zu verstehen ist, nemblich, daß der Gehorsam gegen GOttes Gebot also anfahet, und in den Gläubigen GOtt gefällig ist, ja es ist GOttes Werck, so wissen doch alle Heiligen, daß neben diesem Anfang des neuen Gehorsambs und göttlicher Wirckung in uns in diesem sterblichen Leben grosse Schwachheit und Sünde bleiben, wie der Psalm spricht: Vor dir ist kein Lebendiger gerecht, und wie Job spricht cap. 9. Ich weiß warlich, daß kein Mensch gerecht ist vor GOtt, und ist diese ernstliche Lehr sehr offt in göttlicher Schrifft erhohlet.

Darumb ist dieser Trost für und für im Leben zu wissen, daß die Persohn nicht von wegen der folgenden Neuigkeit, sondern durch den

Glau-

Glauben an Christum, und sein Verdienst allein, aus Barmhertzigkeit, umb des Herrn Christi willen gerecht, das ist, GOtt gefällig sey, und Vergebung der Sünden empfahe. Diese Lehre ist klahr in göttlicher Schrifft ausgedrücket, und ist durch GOttes Gnad in unsern Kirchen bekannt, ist nicht unrichtig oder unverstendlich, sondern muß in täglicher Anruffung, Glauben und Vertrauen geübet werden.

Der ander Artickel.

Von dieser Propoſition, gute Werck sind nöthig zur Seligkeit.

Es ist gewißlich göttliche unwandelbahre Wahrheit: Nova obedientia est necessaria, der neue Gehorsahm ist nothwendig in den Gerechtfertigten, und sollen diese Worte in ihrem rechten Verstand bleiben, nöthig heist göttliche Ordnung, Nova obedientia est necessaria, und nova obedientia est debitum, eo ipso, quia ordo immotus est, ut creatura rationalis Deo obediat, neuer Gehorsahm ist nöthig, und neuen Gehorsahm sind wir schuldig, eben darumb, daß es ist GOttes unwandelbahre Ordnung, daß die vernünfftige Creatur GOtt gehorsahm sey. Dargegen machen etzliche eine grobe Deutung, nöthig heisse, daß es gezwungen ist durch Furcht oder Straffe, diese Wortte, gute Wercke, werden auch grob verstanden, allein von eusserlichen Wercken, diese Rede aber, nova obedientia, neuer Gehorsam, soll also verstanden werden, das neue Licht im Hertzen, durch das Wortt GOttes vom Sohn und Heiligen Geist angezündet, und Freude in GOtt, Anruffung, Guter Fürsatz, daraus euserliche gute Werck kommen, und wird in Summa nicht geredt von eusserlichen Wercken, oder von Menschen Gebotte, sondern wie im Zacharia geschrieben ist cap. 12. Ich will ausgiessen über das Haus David den Geist der Gnaden und des Gebets, und wie Paulus redet zum Ephes. am 2. Wir sind sein Werck erschaffen durch JEsum Christum zu guten Wercken, die GOtt in uns vorbereitet hat, daß wir darinne wandeln. Daß nun neuer Gehorsahm nöthig sey, von wegen göttlicher Ordnung, bezeugen diese Reden im 5. Psalm: Non Deus volens iniquitatem tu es, du bist nicht ein GOtt, dem gottlos Wesen gefält. Item Zachar. 3. Lügen und dis alles hasse ich. Der göttlich Eyd fasset die Bekehrung: So wahr ich leb, ich will nicht den Todt des Sünders, sondern daß er bekehret werde und lebe. Item Röm. 8. Debitores estis: So seind wir nun lieben Brüder Schuldner nicht dem Fleisch, daß wir dem Fleisch leben:

Zum andern, daß auch anderer Gehorsahm denen, so gerechtfertiget, nöthig sey, von wegen der Folge, Causa & Effectus ist klar, dann der Heilige Geist wird in das Hertz darumb gegeben, daß dieser Gehorsahm angefangen werde im Hertzen, und euserlich. Rom. 8. Ihr habt den Geist empfangen, daß ihr GOttes angenehme Kinder seidt, dardurch wir schreyen Abba, lieber Vater. Item: Wer den Geist Christi nicht hat, derselbige ist nicht des HErrn Christi, item 1. Cor. 6. Last euch nicht betriegen, Hurer, Ehebrecher, Abgöttische werden das Reich GOttes nicht besitzen.

Und ist gantz öffentlich, daß die Bekehrung in diesem Leben geschehen muß, und zu diesem Ende geordnet ist, daß in uns das ewige Leben, ein Trost, welchen der Glaub mitbringet, angefangen werde, wie Paulus spricht: Wir werden überkleidet, doch also, daß wir nicht bloß gefunden werden, darumb ist diese Folg der Neuerung im Gläubigen ein nöthig Ding, und bleibt gleichwol diese Propoſition, daß wir allein durch den Glauben an den HErrn Christum für GOtt gerecht und Erben ewiger Seligkeit seynd, ohne Zuthun der Wercke.

Auch ist diese Folg der Verneuerung allezeit zum ersten von folgenden Tugenden, nach der Bekehrung, als im bekehrten Mörder am Creutz. Nach der Bekehrung sein voll hoher Tugend und Werck, das ist ein groß Licht, daß er Messiam erkennt und verstehet, warum Christus leidet, und daß ein ewig Leben künfftig ist. Item der Glaub selbst, der Trost und Freud an GOtt bringt, item Gedult im Leiden GOtt zu Ehren, Anruffung zu GOtt und zu dem Herrn Christo, Bekäntnüß eigner Sünde, Bekäntnüß des Glaubens ꝛc. und in Summa, alles ist in ihm gewesen, das dieser Spruch begreifft: Omnis qui invocaverit nomen Domini, salvus erit. Der den Nahmen des HErrn anrufft, soll selig werden.

Dieweil dann Paulus dieses Wort selbst braucht, sollen billig diese Propoſitiones oder Reden: Nova obedientia est necessaria. Nova obedientia est debitum. Der neue Gehorsam ist nöthig, und neuen Gehorsahm sein wir schuldig, nicht verworffen, und soll doch daneben gelehrt und wol unterschieden werden, daß wir durch und von wegen solches neuen Gehorsams nicht selig werden, sondern daß die, welche durch den Glauben an Christum gerechtfertiget, und GOtt angenehm worden seyn, sich in demselbigen üben, und damit ihren Glauben sollen bezeugen, aber gleichwol das Vertrauen ihrer Seligkeit nicht darein, sondern allein auff das Vertrauen des Verdiensts des Mitlers Christi stellen.

Wiewol nun diese Propoſition fest zu halten ist: Nova obedientia est necessaria. Der neue Gehorsahm ist nötig, so wollen wir gleichwol diese

diese Wortte: ad salutem, zur Seligkeit, nicht daran hencken, dieweil dieser Anhang gedeut wird auf das Meritum oder Verdienst, und wird die Lehr von der Gnaden verdunckelt, dann dieses bleibt wahr, daß der Mensch für GOtt gerecht und ein Erbe der ewigen Seligkeit sey, aus Gnaden umb des HErrn Christi willen, allein durch den Glauben an ihn.

Der dritte Artickul,

Vom Sacrament des Leibs und Bluts des HErrn Christi.

Daß greuliche öffentliche Abgötterey durch die Papisten mit der Messen, Umbtragung des Sacraments, Repoſition und falschen Anbetung in die Welt eingeführt sey, und noch mit Blut-Vergiessung gesterckt werde, ist offentlich. Denn es kan nichts Sacrament sein, ausserhalb der göttlichen Einsetzung, und hat kein Creatur Gewalt, göttliche Sacrament zu machen, solches ist gantz gewiß. Dieweil dann des HErrn Nachtmahl eingesetzt ist, daß es soll ein Niessung seyn, mit der Weiß und Ordnung, wie es im Evangelio geschrieben ist, accipite & manducate, nehmet hin und esset, und so folget klahr, daß diese Päbstliche Gewohnheiten öffentliche Abgöttereyen seyn, daß sie das Brodt, ausser der geordneten Niessung, anbeten in mancherley Mißbrauch, auch in der Opffer-Messe, im Umbtragen, Repoſition und sonst. Wider diese und dergleichen der Papisten Abgötterey ist diese Regel gesetzt, und offt in Schrifften repetirt, auch nochmahls zu halten, daß nichts Sacrament sein könte ausser der göttlichen Einsetzung.

Vom wahrhafftigen Sacrament in unsern Kirchen.

Von diesem Articul soll gelehrt werden, wie in der Augspurgischen Confession bekant wird. Nemblich, daß in dieser des HErrn Christi Ordnung sein es Abendmahls er wahrhafftig, lebendig, wesentlich und gegenwärtig sey, auch mit Brodt und Wein also von ihm geordnet, uns Christen sein Leib und Blut zu essen und zu trincken geben, und bezeuget hiemit, daß wir seine Gliedmassen seyn, appliciret uns sich selbst und sein gnädige Verheissung, und würckt in uns, also spricht Hilarius: Hæc sumpta & hausta faciunt, ut Christus sit in nobis & nos in ipso, das ist: So man dieses isset und trinckt, ist damit Christus in uns und wir in ihm. Diese Wortte reden klahr von der Niessung, wie auch ausdrücklich von der Niessung, Paulus redet: Das Brodt ist die Gemeinschafft mit dem Leib Christi, das kan nicht ausser der Niessung verstanden werden. Das Brodt ist dieses, damit Gemeinschafft des Leibs Christi uns mitgetheilt wird, und also reden die fürnehmen alten Scribenten. Irenæus spricht: Eucharistia constat ex duabus rebus, terrena & cœlesti. Das Sacrament hält in sich zwey Ding, ein irrdisch und ein himmlisch, und Epiphanius und Theodoretus sprechen klar, daß die Natur des Brodts bleibt, aber damit werden die Gaben gegeben, das ist, der Leib und das Blut Christi.

Hernach sein neue Reden eingeführt, daß das Blut verwandlet werde, wie der Stecken Mosis in die Schlange, darnach haben die Münch ein andere Rede erdicht, daß das Brodt sein Wesen verliehr, und werde Transsubstantiatio, das ist, ein Verwandlung, und sey also der Leib in der Gestalt des Brodts auch ausserhalb der Niessung, und daß diese Reden den Alten unbekant seyn, ist leichtlich zu erweisen.

Was weiter vom rechten Brauch und Mißbrauch und von der Meß zu sagen, ist sonst weiter anderswo erklehrt, und ist hoch nöthig, daß dieser Verstandt in der rechten Kirchen bleibe, daß die Niessung zu Stärckung des Glaubens, als zum Trost geschehen soll, daß uns gewißlich der Sohn GOttes sich und seine Verheissung applicirt, und mit dem Brodt und Wein wahrhafftiglich gegeben werde, und daß dieses Werck kein Opffer für andere sey, davon ist sonst in andern Schrifften nöhtiger Bericht beschehen.

Daß auch etliche dieses allein sagen, daß der HErr Christus nicht wesentlich da sey, und daß dieses Zeichen allein eusserliche Zeichen seyn, darbey die Christen ihre Bekentnüß thun und zu kennen seyn, diese Reden sein unrecht.

Der vierdte Artickul,

Von den Adiaphoris oder mittelmäßigen Ceremonien in der Kirchen.

Von mittelmäßigen Ceremonien soll also gelehrt werden, daß dieselben mögen ihrer selb halb ohn Sünde gebraucht oder unterlassen werden, und so die rechte Christliche Lehr des heiligen Evangelien recht und rein geführt wird, mögen die bemelten Ceremonien ohn Schaden und Nachtheil gehalten werden, da aber die recht Christliche Lehr des heiligen Evangelions verunreinigt oder verfolgt würde, da sein nicht allein die mittelmäßigen, sondern auch andere Ceremonien schädlich und nachtheilig, wie Paulus sagt: Den Unreinen ist alles unrein. Und soll also rechter Verstandt von den Ceremonien in der Kirchen dem Volck fleißig eingebildet werden, wie sonst an seinem Ohrt nothdürfftiglich erklehrt ist, auch demselbigen nach, ein jedlicher Stand der Augspurgischen Confession verwandt, in seinem Land und Kirchen die Ceremonien also anstellen, damit sie dem Wortt GOttes, und also der Augspurgischen Confession, so auf das Wort GOttes gegründet, nicht zuwider sey, auch zu guter

Ordnung dienet, und soll kein Standt dem andern, der mittlern Ceremonien halb, obschon dieselbigen nicht allenthalben gleich seyn, und was derwegen bisher in einem jeden Land dermassen und in dem Verstand, wie oben gemelt, verordnet oder noch geordnet werden möchte, beschweren, anfechten, damniren und in Nachrede setzen, oder den Seinen zu thun gestatten.

Bey dieser obgesetzten Bekentnüß, und allen denen, so Göttlicher, Prophetischer und Apostolischer Schrifften in rechtem, wahren und unverfälschten Verstand gewest ist, gedencken Ihr Chur- und Fürstl. Gn. standthafftiglich mit Hülff des Allmächtigen zu bleiben und zu verharren, dawider nichts zu thun oder zu handlen.

Da aber in künfftiger Zeit obbemelter Articul halben durch andere Disputationen erregt würden, derwegen einiger weitern Ausführung oder Berichts von nöthen, wollen Ihr Chur- und Fürstl. Gn. sich mit andern Christlichen Confessions-verwandten Fürsten und Stenden, gern durch gebührliche Mittel und Wege mit Christlicher brüderlicher Liebe und Sanfftemühtigkeit weiter unterreden und besprachen, und sich also erzeigen und verhalten, wie sie sich nach Ausweisung göttliches Befelchs jederzeit werden pflichtig und schuldig erkennen.

Wollen auch fürder nicht gestatten, daß in ihren Kirchen, Schulen und Landen etwas gelehrt, gepredigt oder unter die Leut gebracht werde, so angeregter Confession zuwider sein möchte, damit ihnen mit Wahrheit nicht zugemessen werden könne, daß sie einige ungöttliche Spaltung und Trennung wissentlich zulassen, wie sie denn ihren Kirchen-Dienern, deren sie mächtig seyn, ernstlich zu gebieten und zu befehlen bedacht seyn, daß sie sich der vorausgegangenen auch dieser jetzigen repetirten Confession, so in all Wege mit derselben gleich stimmet, gemeß erzeigen, das Wort GOttes rein und unverfälscht lehren und predigen, kein verführliche, gefährliche oder auch unnötige, ärgerliche Opinionen erregen oder mit einmischen, dardurch der Nahme des Allmächtigen und sein heiligmachendes Wort verkleinert, die armen Einfältigen geärgert, und die Christlichen Confessions-verwandte Kirchen in beschwerliche Nachrede gesetzt werden.

Do auch jemands in Ihrer Chur- und Fürstl. Gn. Landen und Gebieten künfftiglich sein würde, der jm selbst, wie er vermeint, in seinem Gewissen etwas anders fürbildete, und streitige Opinionen, in denen er aus menschlicher Schwachheit nicht ruhig seyn möchte, bey sich trüge, derselb soll solche nicht alsobald unter das einfältig Volck ausgiessen, sondern bey den Gelehrten, Verständigen und Erfahrnen Rath suchen, sie durch das Mittel göttlicher Schrifft sittiglich und gütiglich unterweisen lassen, wie dann Ihr Chur- und Fürstl. Gn. bey ihren verordneten Consistorien und Superintendenten deswegen gebührenden Befehl, Bescheid und Verordnung allbereit gegeben, auch fürter geben wollen.

Es soll auch keinesweges geduldet oder zugelassen werden, daß einer, er sey wer er wolle, in Ihrer Chur- und Fürstl. Gn. Landen einige Schrifft oder Libell in Religions-Sachen in Druck ausgehen lasse, welches zuvor durch die verordneten Befehlshaber nicht besichtiget, und der wahren Bekentnüß unsers Glaubens gemeß befunden.

Viel weniger soll gestattet werden, einig Schmäh-Buch in Religion- oder Prophan-Sachen, oder etwas dergleichen an Tag und in Druck zu verfertigen, sondern dasselbig hiemit, wie dann zuvor mehrmahls geschehen, auch dem vorigen Franckfurthischen Abschied eingeleibt ist, bey ernster Poen und Straff verboten seyn.

Und damit in solchen allen an gebührender Handhabung und Vollstreckung kein Mangel erschein, so haben sich Ihr Chur- und Fürstl. Gn. hiemit vereinigt und entschlossen, so offt er zu felen kombt, unseumliche, forderliche, nothwendige Execution fürzuwenden.

Und soll, wo es von nöthen, über die vorige Befelch den verordneten Consistorien und Superintendenten gebührliche, Christliche Maasse und Ordnung gegeben werden, wie sie sich zum fürfallenden Felen, Gezäncken und Streiten gegen den beschuldigten Personen mit dem Proceß verhalten, wie sie dieselbigen auf vorgehende Citation nothdürfftiglich hören, und kein einige Person, viel weniger ein gantze Kirche unerhört verurtheilen oder verdammen, sondern alles nach Christlicher Bescheidenheit abhandlen sollen.

Da auch einer auf vorgehende billig Verhör dermassen befunden, daß er unserer Christlichen Confession zuwider redete oder handelte, so soll solches Ihren Chur- und Fürstl. Gn. als der Oberkeit jederzeit angebracht, und die abtrünnige verführte Person keinesweges im Kirchen-Dienst oder Lehr-Ambt geduldet oder gelitten, auch do solches an einem Ohrt abgeschafft, solches den andern Churfürsten und Fürsten angezeigt, vor denselben und andern Stenden, so diesen Abschied annehmen, keinesweges ferner unterschleifft oder zu gleichen Aembtern gebraucht werden.

Und ist höchst und hochgedachter Churfürsten und Fürsten Gemüth und Meynung nicht, durch diese ihre Verordnung, welche sie nach Gelegenheit zu Erhaltung und Auffpflantzung gemeines Friedens in der Kirchen für dienstlich, nothwendig und fürträglich ansehen, jemands aus der andern Confessions-verwandten Stenden zu verachten, zu verdammen, zu verunglimpffen oder gefährlicher Weiß dardurch auszuschliessen, oder aufs wenigste in ein Verdacht zu bringen. Sonder Ihr Chur- und Fürstl. Gn. sein in allwege geneigt, erbötig und parat, sich mit andern Abwesenden gleicher Gestalt und auff alle Christliche gebührende Wege zu vereinigen und zu vergleichen. Daran dann Ihr Chur- und Fürstl. Gn. nicht irren, oder von diesem hochwichtigen Werck abwendig machen solle, alles dasjenige, so sich vor dieser Zeit (wie dann der leidige Satan bey der rechten wahren reinen Kirchen nimmermehr feyret,) in ein oder den andern Wege zugetragen und verloffen haben mocht, wollen dasselb durch Christliche Gedult und Sanfftmuth selbst mildern, und ihren Prædicanten und Kirchen-Dienern solches gleicher Gestalt zu thun gnädigst und gnädig befehlen, daß also die Unruhe und Verbitterung, so einige verhanden seyn solt, unter denen, die dieses Verstands mit ihren Chur- und Fürstl. Gn. einig seyn werden, in Vergessen gestelt, derselben nimmermehr gedacht, alle gottselige Ruhe und bestendige Einigkeit in der Kirchen dagegen wieder an die statt gepflantzet, doch in allewege dergestalt, wie sichs auch in diesen hochwichtigsten Religions-Sachen gebührt, daß der wahren Christlichen allein seligmachenden Bekentniß nichts benommen, sondern dieselb unverfälscht und unverdunckelt in ihren Würden und Kräfften hinfürter bleiben und gelassen werde.

Dieweil auch Ihr Chur- und Fürstl. Gn. in keinen Zweiffel setzen, es werden die abwesende Confessions-verwandte Stände in diesem Christlichen Werck für sich selbst willig und geneigt seyn; so haben sie ferner für rathsam angesehen, auch allbereit bewilliget und beschlossen, die andern Fürsten, Grafen, Städten und Ständen, so dieser Confession verwant seyn, zum förderlichsten zu versuchen und zu erbitten, daß Ihr Fürstliche Gnaden und sie, in Betrachtung, daß durch diesen Abschied nichts neues gesucht oder gehandlet, sondern allein die zuvor ausgegangene Bekentniß repetirete und erhohlete, sich mit diesen Ständen auch gleichfals nothdürfftiglich erklehren wolten, allein fürnehmlich aus der Ursache, daß die Verfolger Christlicher Wahrheit suchen und spüren möchten, daß die Evangelische Stände in der Lehr und Haupt-Articuln Christliches Glaubens einig, obschon sonst, wie die wahre Kirche nimmermehr ohne Betrübnüß ist, allerley Anfechtung durch den Erb-Feind Christliches Nahmens in diesen letzten gefährlichen Zeiten entgegen geworffen würde.

Und soll darauff im Nahmen aller Chur- und Fürsten, so diesen Abschied unterschrieben, Hertzog Johann Friederich von Sachsen, sampt seiner Fürstl. Gn. Brüdern, gleicher Gestalt freundlich erinnert und ersucht werden.

Insonderheit aber, so soll und will Pfaltzgraff Otto Heinrich, Churfürst, Ihr Chur-Fürstl. Gn. benachbahrte Stände von Fürsten und Graffen dergestalt ersuchen, auch zu Forderung der Sachen mit der Stadt Straßburg dahin handlen, daß sie bey den andern benachbahrten Städten, und insonderheit mit denen, so dem Reinischen Krayß nahe gesessen, diß Christlich nötig Werck befördere.

Und damit solches bey andern weit gesessenen auch desto forderlicher fürgehe, so sollen und wollen wir vom Churfürsten Pfaltzgraffen vermeldet, die andere beyde, Hertzog Augustus zu Sachsen und Marggraff Joachim zu Brandenburg ꝛc. Churfürsten, bey Ihrer Churfürstl. Gn. Benachbahrten gleichmeßige Anmahnung thun, und sonderlich höchstgedachter Churfürst zu Sachsen bey Marggraff Georgen Friederichen zu Brandenburg und bey den Fürsten zu Anhalt, under andern auch bey der Stadt Magdeburg, welche auf jüngsten allhie gehaltenen Religions-Tage zu Franckfurth derwegen angesucht, damit dieselbige Stadt bey andern nahe gelegenen Städten ferner Handelung pflegen könne; Item der Churfürst zu Brandenburg bey seiner Chur-Fürstl. Gn. Bruder, Marggraff Hansen zu Brandenburg, auch bey den Fürstlichen Häusern Lüneburg, Mechelburg und Pommern, und andern Benachbahrten. So soll auch durch Hertzog Christoph zu Würtenberg bey seiner Fürstl. Gn. Vettern, Graff Georg zu Würtenberg, und dann auch etlicher Graven. Item bey etlichen den führnehmsten Oberländischen Städten, als Ulm, Augspurg, Nürnberg und Regenspurg gleichformige Ansuchung geschehen, mit den beyden, das sie, inmassen oben von Straßburg gemeldet ist, mit andern ihren Nachbahrn gleiche Handlung fürzunehmen bewilligt, und wo einige Stände von Fürsten, Graven, Herrn, Städten, jetzo schon ausdrücklich nicht gedacht werden, so soll nichts desto weniger derselbigen dieses Abschieds verständigt, und darauf mit ihnen wie mit andern freundlich, bitlich und ersuchlich gehandlet werden.

Was auch durch dieses Ansuchen hin und wieder ausgericht oder nicht, das soll der Churfürst Pfaltzgraff, (dessen Churfürstliche Gn. auch Christoff Hertzog zu Würtenberg, was seiner Fürstl. Gn. begegnet, zu wissen thun will) dem Churfürsten zu Sachsen, und dann hochermelter Churfürst zu Sachsen dasselbig alles, und was sein Churfürstl. Gn. erlangen, dem Churfürsten zu Brandenburg, und dem

Landgrafen zu Hessen, und dagegen höchstermelter Churfürst zu Brandenburg, was Ihr Churfürstliche Gnaden verrichtet, dem Churfürsten zu Sachsen hinwieder freundlich verstendigen, welches alles dann Ihro Churfürstl. und Fürstl. Gn. auch an den Churfürsten, Pfaltzgrafen gelangen lassen, und derselbige Churfürst Pfaltzgraf, dessen die andern in diesem Abscheide benante Fürsten hie zwischen S. Johanns Tag ungeändertlich, freundlich und vertraulich berichten.

Were es aber Sach, daß jemands aus denjenigen, bey denen dergestalt zu Erhaltung gemeines Friedens in der Kirchen Christlicher Weise angesucht, sich nicht einlassen wolle, daß man sich doch in Bewegung obangeregter Uhrsachen, und daß man hiemit nichts neues aufrichten, sondern die alte Christliche Bekentniß erholt und repetirt, gar nicht versieht;

So sollen und wollen nichts desto weniger höchst und hochbemelte Chur- und Fürsten bey diesem Abschiede und desselben wahren Christlichen Bekentniß, und allen obbemelten Puncten bestendiglich und einhelliglich bleiben, und derselben nichts zuwider, so einige Verfälschung der Lehr, unbilliger Ruhe oder Weiterung auf sich tragen möchte, gestatten, einräumen oder annehmen.

So aber künfftiglich, wie sich doch Ihr Chur- und Fürstl. Gn. billig nicht zu versehen haben, jemand diesen Abschied in ein oder den andern Weg anfechten, darwider schreiben, oder denselbigen in einen Mißbrauch ziehen wolte, so ist für rathsam hiemit angesehen und bewilligt, daß Ihr Chur- und Fürstl. Gn. dasselbige einander förderlich verstendigen, und alsbald darauff zeitlich und unverzüglich, je nach Gelegenheit der Sachen Ihre Theolog. mit nothwendigen genugsahmen Befehlen und Instructionen zusammen schicken, und stattlich bedencken, berathschlagen und abhandlen lassen, was darauff zu weiter Ausführung und Erklehrung fürzunehmen, die Nothdurfft erfordern wolle, darinn sich dann Ihr Chur- und Fürstl. Gn. jederzeit freundlich und Christlich vergleichen, und einhelliglich darüber halten und erzeigen wollen, gleicher Gestalt soll es auch in andern wichtigen, so der Religion halben fürfallen möchten, die diese Stende in gemein berühren, gehalten werden.

Stellen auch in keinen Zweiffel, und haben die tröstliche Hoffnunge zu GOtt dem Allmächtigen, dieweil solches alles keiner zeitlichen Ehr oder jemandts zu Verkleinerung oder Nachtheil gesucht oder gemeinet, es werde die göttliche Majestät, deren Werck es ist, ihnen Gnade und Segen dazu mildiglich mittheilen, wie sie auch darumb zum fleißigsten bitten, damit es von andern Christlichen und gottseligen Ständen dermassen, wie es gemeint, verstanden, und endlich dahin gedeye und ersprieſſe, daß alle der wahren Confession verwandte Stände, desto einiger und ruhiger in geistlichen und weltlichen Sachen bey einander leben und bleiben, auch dem gemeinen Feinde der Wahrheit und derselben Gliedern deſter ernstlicher widerstanden werde, solches alles und jedes, wie obstehet, haben sie höchst und hochgenandte Churfürsten und Fürsten mit einander einhelliglich verglichen, und zu mehr Behaltens auf das Papier bringen lassen, auch denselben wircklich und unweigerlich nachzusetzen bewilliget, und sich entschlossen, und zu mehr Uhrkund diesen Abscheid mit Ihr Chur- und Fürstl. Gn. eignen Handen unterschrieben, welcher gegeben ist zu Franckfurth am Meyen, den 18. Martii, im Jahr 1558.

Otto Heinrich Churfürst.
Augustus Churfürst.
Joachim Churfürst.
Wolffgang Pfaltzgraff und Graf zu Veldentz manu propria subscripsit.
Christoff Hertzog zu Württenberg.
Philip Landgraff zu Hessen.

IX.

Käysers Ferdinandi I. Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, de Anno 1559. wie solche im Reichs-Hoff-Raths-Buch eingeschrieben sich befindet.

FErdinand von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Nachdem wir vielfältige beschwerliche Obliegen, damit wir von des Heiligen Reichs, auch unserer Königreich und Erb-Länder wegen, beladen, desgleichen auch die Gefährlichkeit gegenwärtiger Läuff und Zeiten zu Gemüth führen, und bey uns selbst bewogen, wie hoch und groß vonnöthen, denselben allenthalben stattlich auszuwarten, damit solch Obliegen und Läuff jederzeit nach dem Willen und Wohlgefallen des Allmächtigen, auch fürnemlich zu seinem Lob, Ehr und Preiß, und dann allgemeiner Christenheit, dem Heil. Reich, unsern Königreichen, Land und Leuthen zu gut, Trost und Wohlfahrt gelaitet, gehandelt und verricht werden, inmassen wir uns des vom Anfang unserer Regierung, und

und in Krafft unsers obliegenden Käyserlichen Ambts, unserm Vermögen nach, bisher getreulich beflissen, uns auch hinfüro kein Mühe noch Arbeit daran betauren zu lassen gedencken, und umb so viel desto mehr, dieweil wir aus Schickung des Allmächtigen und voriger Käyserl. Majest. unsers lieben Bruders und Herrns brüderlichen Cession und Resignation, auch mit der Churfürsten des Heiligen Reichs Vorwissen, Bewilligung, Rath und freundlichs unterthänigs Ersuchen und Bitte, jetzo zu vollkommener Administration und Regierung des Heiligen Reichs erhöcht und gewürdiget worden.

Hierumb und damit wir nun solch unser Christlich und Käyserlich Vorhaben so viel mehr in Würckung bringen, und gemeiner Christenheit, auch unsern, des Heiligen Reichs, unser Königreich, Land und Leut, hohen schweren obliegenden Haupt-Sachen desto berümbter und fruchtbarlicher nachgedencken, und denselben stattlich vorseyn und auswarten, und dannoch daneben männiglichen, so uns umb Hülff und Handhabung ansuchen, ordentlichs, aufrichtigs, förderlichs und beständigs Recht und Expedition mitteilen, und dessen verhelffen möchten.

So haben wir biß anher zu Förderung und Verrichtung der Justitia und Partheyen-Sachen, unserm Käyserlichen Hoff-Rathe erhalten, welchen wir auch hinführo gleicher massen erhalten, und der Nothdurfft nach, mit noch mehr ansehentlichen, erbahrn, frommen, geschickten und gelährten Personen aus dem Reich, und unsern Nieder- und Ober-Oesterreichischen Landen ersetzen, und alle Justici- und Partheyen Händel, (ausserhalb deren, so Finantz-Sachen und unser Cammer-Gericht belangen) vor berührtem unsern Hoff-Rathe zu erledigen, remittiren und weisen wollen, doch wo solche Sachen fürfiehlen, die zugleich berührt unser Cammer-Gut, und die Justitien betreffen, als da seynd causæ Revisionis Actorum in Processen, so durch unsere Cammer-Procuratores angestellt werden, darinn wollen wir uns, wohin dieselben zu weisen seyn sollen, Maß und Ordnung zu geben, vorbehalten haben.

Und damit solcher unser Hoff-Rath jederzeit uns zu Ehren und Reputation ansehentlich gehalten werde, so haben wir zu desselben unsers Hoff-Raths Præsidenten fürgenommen und verordnet den Wolgebohrnen unsern und des Reichs Erb-Cämmerer und lieben Getreuen, Carln, Grafen zu Zollern, unsern Rath, und wollen, daß derselb unsers Hoff-Raths Vorgeher seyn, und die Umbfrag haben, und an jeden Orth, da wir ein Zeit lang unser beharlich Läger haben, Verordnung thun, damit jederzeit zu Haltung solches unsers Hoff-Raths, in unsern Herbergen, oder so es der Zimmer halber nicht seyn kan, an andern gelegenen nahenden Orten, dabey ein ehrlich Zimmer und Gemach verordnet, und darinn alle fürfallende Justici- und Partheyen-Sachen gehandelt, auch dasselb Zimmer durch deren Hoff-Raths-Diener oder Thürhüter (welcher sein Aufsehen auf bemeldten unsern Præsidenten haben soll) verwahrt und sauber gehalten werde.

Doch ist unser Will und Meynung, wo wir einen Fürsten auf den Reichs-Tägen in unserm Reichs-Hoff-Rath gebrauchen, daß bemeldter unsers Hoff-Raths Præsident demselben den Vorsitz, auch die Umbfrag und Beschluß im Hoff-Rath folgen lasse, die Zeit, die er im Rath selbst zugegen seyn wird.

Ob auch je beyweilen unser Præsident von unserm Hoffe reisen würde, soll er einen aus unsern Hoff-Räthen fürnehmen, so ihn die Zeit seines Abwesens in unserm Hoff-Rath vertrete.

Und solle unsere Hoff-Räthe alle unsern Præsidenten, oder in Abwesen, seinem Verwalter in Hoff-Raths-Sachen gehorsamb seyn, und auf Erfodern allezeit gutwillig erscheinen, und sich gebrauchen lassen, auch keiner über die angesetzte Stund ausbleiben, welcher aber solches ohne Erlaubniß thun und säumig seyn würde, der soll von unserm Præsidenten oder seinem Verwalter derhalben angesprochen, auch von ihme die Ursachen seines Ausbleiben vernommen werden, damit fernerer unser Nothdurfft nach Einsehung beschehen und gehandelt werden möge.

Ob auch einer oder mehr unserer Hoff-Räthe ansuchen würden, ihnen ein Zeit lang von unserm Hofe zu seyn zu erlauben, soll solches ohne Vorwissen unsers Præsidenten und der Cantzley nicht beschehen, sondern zuvor die Gelegenheit der Zeit, auch die Anzahl gegenwärtiger Räthe, desgleichen ob die Sachen, so selbiger Zeit zu erledigen seyen, solch der Hoff-Räthe Abreisen erleiden mögen oder nicht, weißlich bedacht werden, doch daß, nach altem Gebrauch, den Räthen, so beweibet, acht, und den andern, so lediges Stands, sechs Wochen jedes Jahrs, ihren eigenen Sachen abzuwarten und zu verreysen, unbenommen seyn soll.

Alle und jede verschlossene und offene Schreiben, Supplicationes, Brieff und dergleichen, so an uns gestellt, und uns nicht zu unsern Handen überantwortet werden, die soll und mag unser Vice-Cantzler annehmen, die verschlossene, so nicht zu unsern eignen Händen stehen, aufbrechen, besichtigen, auch folgends die obbemeldte alle, nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Handlung, entweder bey uns, in unserm geheimen Rath anbringen, oder aber

in andere unsere Verordnete des Heil. Reichs, auch Hungarische, Böheimische und Oesterreichische Hoff- oder Cammer-Räthe austheilen.

Und wo die Supplicationes und andere Schrifften zu unserer Secretarien Handen kommen, sollen sie den Tag, Monat und Jahr-Zahl ihres Empfangs alsbald darauf verzeichnen.

Damit auch die Justici- und Partheyen-Sachen, und zuvorderist die armen Leut, so uns etwa aus Noth, und zum Theil aus Einfalt aus dem Reich, und unsern Erb-Landen ferne Weg nachreisen, umb so viel mehr gefürdert, und vor langem Auffhalten und beschwerlichen Unkosten verhütet, auch Armuth halber unser gebührliche Hülff, Handhabung und Fürderung niemand verzogen und verlängert werde;

So ordnen und wöllen wir, daß unsere Hoff-Räthe täglich zu Morgens in ihr ausgezeigte Rath-Stuben ordinarie, und wo es die Nothdurfft erfordert, auch Nachmittag zusammen kommen, und die Sachen, so jederzeit fürfallen und fürhanden seyn werden, in unserm Nahmen und an unser statt fürnehmen, und die nicht übereilen, sondern stattlich und mit höchstem Fleiß hören, berathschlagen und erledigen, auch unser Præsident, oder in seinem Abwesen sein Verwalter die Umbfrag haben.

Dieselb Umbfrag soll abgewechselt, zwischen den Layen und gelehrten Räthen, je einen umb den andern gehalten, und mit Frag der ersten Stimm, in Sachen die Justitien im Heiligen Reich betreffend, an den Gelährten, aber in Staats-Lands- und andern Sachen an den Layen angefangen werden, jedoch soll unser Præsident in demselben, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, Lands-Arth und voriger Relationen nicht befahrt werden.

Unser Præsident soll auch daran seyn, daß ein jeder aus unsern Räthen sein Stimm anders nicht, dann in seiner Ordnung geb, einem andern nicht fürgreiff, noch in die Red fall, sondern sich hierin aller gebührlicher Bescheidenheit befleiß, jedoch, wo einer vermercken würde, daß sein vorgebene Stimm von den andern nicht recht verstanden worden, und sich deshalben erklären, oder wo er aus denen Ursachen, so durch die nachstimmende Räthe angezeigt, sein vorige Meynung ändern oder verbessern wolt, das ihme mit kurtzen Worten zu thun unbenommen seyn.

Dergleichen soll auch unser Præsident darob seyn, daß umb Abschneidung willen aller überflüßiger Läng, keiner aus unsern Räthen dasjenig, so verlesen, oder durch einen andern Rath in seiner Stimm erzehlt, wiederumb unnothdürfftiger Weiß erholt und repetirt werd, sonder ein jeder, der nichts Neues fürzubringen, ihme mit kurtzen Worten eines andern Meynung gefallen laß.

Auf beschehene Umbfrag soll unser Præsident beschliessen, und die mehrere Stimmen ihren Fürgang haben, jedoch, wo die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilet, und unser Præsident vermercken würd, daß beyder oder mehrer Theil Meynung mit stattlichen Ursachen bestärckt, so soll er ausserhalb unsers Vorwissens nicht beschliessen.

Sondern die Sach mit kurtzer Erzehlung jedes Theils Bedencken zuvor an uns gelangen lassen, und sonst gemeiniglich in allen Handlungen männiglichen gleiches Rechtens und Abschieds, auch fürderlicher Abfertigung, auch unserm Hoff-Rath, oder wo noth, bey uns treulich verhelffen, alles nach seinem besten Verstand und Vermögen, und damit solches umb so viel besser beschehe, ordnen und wollen wir, daß hinfüro die Supplicationes und andere Schrifften, darinnen die Sachen, so zu berathschlagen stehen, disputirt, oder sonst ausführlich und hauptsächlich angezogen, sollen nach Läng verständiglich gelesen, und sonderlich in Ablesung der Supplication und anderer Justitien-Sachen guter Fleiß gebraucht werden, also, ob schon dieselbigen umb desto förderlicher Richtigkeit willen einen oder mehr Gelährten zuvor zu ersehen, und ihr räthlich Guthbedünckten darüber zu verfassen, zugestellt werden, daß dieselbigen nichts desto weniger im Rath gar verlesen und abgehört werden, doch daß hierinn die Consilia und Informationes Juris, so die Partheyen selbst ihnen stellen lassen, ausgeschieden, dann mit Abhörung derselben wollen wir unsern Hoff-Rath nit beladen, sondern bey dem bleiben lassen, daß sie durch unsere gelährte Räthe, so viel die Nothdurfft erfordert, daheim ersehen werden, es sollen auch unsere Räthe, bevorab die gelährten, fürnemlich in hochwichtigen und weitleufftig disputirlichen Handlungen, unter dem, als man die Schrifften verlieset, die Principal Puncten und Motiven derselben zu besserer ihrer Gedächtniß, alsbald im Rathe in ihre Memorial aufzuzeichnen gefast seyn.

Wo auch unserer Räthe einer oder mehr in gerichtlichen Sachen, nach beschehener Verlesung, umb besseres Nachdenckens willen, dieselbe Schrifften ihme anheimb auf eine kurtze Zeit zu vergönnen, sich baß darin zu ersehen, oder wo vonnöthen, darauf zu studiren begehren wird, das soll ihnen unser Præsident, nach Ermessen und Gelegenheit der Sach, doch in allweg, daß hierinnen kein unnothwendiger Auffzug gesucht werde, nicht abschlagen.

Wo auch sonst etliche aus unsern Räthen mit

mit ihren Stimmen auf die beschehene Umbfrag so bald nicht könten gefast seyn, sondern Bedacht bis auf den andern Tag begehren würden, das soll ihnen sonderlich in wichtigen oder disputirlichen Sachen, auf die Maß, wie obstehet, gleicher Gestalt durch unsern Præsidenten zugelassen werden, und darauf sollen die Rathschläg durch den Secretari gefast, und dem Præsidenten und Räthen, ehemahlen die ausgehen, und sobald immer möglich, fürgelesen, und so sie von ihnen approbirt, alsdann allererst ingrossirt und verfertigt werden.

Wir setzen und ordnen auch, daß alle Raths-Handlungen, und sonderlich auch, wer diejenigen seyen, denen man je zu Zeiten die Sachen zu ersehen und zu referiren befilcht, in rechter Geheim gehalten, und ausser unsers Præsidenten und Secretarien, denen es befohlen, durch die andern unsere Hof-Räth, den Partheyen die berathschlagten Bescheid und Antworten nicht eröffnet werden sollen, Unordnung und Verdacht zu verhüten.

Damit auch umb so viel desto besser im Gedächtniß behalten werde, und in was Gegenwärtigkeit gerathschlagt und geschlossen worden, so wollen wir, daß unserer Secretarien jeder ein eigen Buch zu Verzeichniß solcher Rathschläg allezeit bey ihm im Rath habe, und den Monat und Tag im Anfang des Raths erstlich schreibe, und darnach den Præsidenten oder Verwalter seines Ambts, auch die Hoff-Räthe und Beschluß, so dieselbige Raths-Zeit beschehen, ordentlich nach einander setze.

Ob dann unsern Hoff-Räthen Sachen und Beschwerungen fürkämen, darinnen je zu Zeiten die Parteyen ihr negst ordentlich Obrigkeit und Gericht, auch unser fürgesetzt und Landsfürstliche Regierung überschritten und umbgangen, sollen unsere Hoff-Räth dieselben Partheyen erstlich für bemeldt ihr ordentlich Obrigkeiten, Gericht oder Regierungen, wohin sie dann gehören, zu gebührender Expedition weisen, es were dann, daß solche Sachen und Beschwerungen, die ordentliche Obrigkeiten, Gericht oder Regierungen, derselben ihrer Aembter halber, selbst berührten, oder sonst beweglich Ursachen vorhanden weren, die Sachen in unserm Hoff-Rath anzunehmen, darauf sollen und mögen unsere Hoff-Räth nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen, wie es sich gebührt, handlen und erledigen thun.

Wo auch in unsern Hoff-Rath Sachen fürkommen, darinnen sich unsere Hoff-Räth nicht vergleichen möchten, oder die sonst an ihnen selbst hochwichtig, tapffer und ansehnlich wären, daß sie Erledigung bey uns bedörffen, die sollen uns jederweil mit ihrem verzeichneten räthlichen Bedencken, durch der Sachen Secretarien, in Gegenwärtigkeit unsers Hoff-Raths Præsidenten und etlicher unserer Hoff-Räth, sonderlich die, so der Sachen Referenten gewesen, fürbracht werden, darauf wir folgends solche Sachen erledigen, oder nach unserm Willen und Gefallen, in ander Weg der Gebühr nach zu geschehen befehlen wollen, und was wir uns dann derwegen entschlossen, das soll der Secretari in sein Protocoll und Rath-Buch schreiben, auch hernach solches Entschlusses die Räth wiederumb berichten.

Was Sachen dann in vermeldtem unsern Hoff-Rath, auch nach unser Erledigung, wie obsteht, beschlossen, darauf Brieff verfertigt werden sollen, derselben Sachen Secretari soll solche Brieff, wie oblaut, mit höchstem Fleiß zierlich und verständiglich copiren und ingrossiren lassen, auch darob seyn, daß die Hoff-Cantzley-Schreiber, denen sie dieselben zu grossiren befehlen, selbige unverzogentlich fertigen.

Und insonderheit meinen und wollen wir, daß die Beschluß, Bescheid und Decreta unserer Hoffräthe alsbald nach Berathschlagung einer jeden Supplication und Sachen verzeichnet und abgehört werden, damit folgends die Fertigung der Brieff oder mündlich Verabschiedung der Partheyen desto ordentlicher, richtiger und gewisser erfolgen möge, es were dann, daß je bey weilen unserer Hoff-Räthe Deliberation und Rathschläge, eine stattliche Ausführung erforderten, dieselben von unsern Secretarien fürderlich verfast, und vor weiterer Fertigung in nechstfolgendem Hoff-Rath, oder zum wenigsten unserm Præsidenten in Gegenwärtigkeit zweyer oder dreyer Hoff-Räthe, so bey selbigem Rathschlag gewesen, abzuhören fürgebracht werden.

Es sollen auch unsere Secretarien schuldig seyn, jedes Morgens gedachten unserm Præsidenten des Hoff-Raths, oder in Abwesen seinem Verwalter anzuzeigen, was ihr jeder für Sachen im Hoff-Rath zu erledigen habe, damit er derselben ein Wissen empfahen, und die nötigsten am ehisten zu der Erledigung befürdere, und wo der Vormittag zu Erledigung derselbigen nicht genug, alsdann im Fall der Nothdurfft auch Nachmittag wiederumb unsern Hoff-Räthen ansage, und also ohne langk Verzug alle Sachen zu gebührender Erledigung bringen möge, auch sollen die Secretarien in alten Sachen, so vormahls auch in dem Hoff-Rath gewesen, ehe sie dieselben wiederumb in den Rath bringen, zusammen suchen, was in denselben zuvor fürkommen und verabschiedet.

Es soll auch in Berathschlagung der Händel diese Ordnung gehalten werden, daß allewegen unsere eigene Sachen (wie billig) vorgehen, darnach erstlich die Sachen, so keinen

Verzug,

in andere unsere Verordnete des Heil. Reichs, auch Hungarische, Böheimische und Oesterreichische Hoff- oder Cammer-Räthe austheilen.

Und wo die Supplicationes und andere Schrifften zu unserer Secretarien Handen kommen, sollen sie den Tag, Monat und Jahr-Zahl ihres Empfangs alsbald darauf verzeichnen.

Damit auch die Justici- und Partheyen-Sachen, und zuvorderist die armen Leut, so uns etwa aus Noth, und zum Theil aus Einfalt aus dem Reich, und unsern Erb-Landen ferne Weg nachreisen, umb so viel mehr gefürdert, und vor langem Auffhalten und beschwerlichen Unkosten verhütet, auch Armuth halber unser gebührliche Hülff, Handhabung und Fürderung niemand verzogen und verlängert werde;

So ordnen und wöllen wir, daß unsere Hoff-Räthe täglich zu Morgens in ihr ausgezeigte Rath-Stuben ordinarie, und wo es die Nothdurfft erfordert, auch Nachmittag zusammen kommen, und die Sachen, so jederzeit fürfallen und fürhanden seyn werden, in unserm Nahmen und an unser statt fürnehmen, und die nicht übereilen, sondern stattlich und mit höchstem Fleiß hören, berathschlagen und erledigen, auch unser Præsident, oder in seinem Abwesen sein Verwalter die Umbfrag haben.

Dieselb Umbfrag soll abgewechselt, zwischen den Layen und gelehrten Räthen, je einen umb den andern gehalten, und mit Frag der ersten Stimm, in Sachen die Justitien im Heiligen Reich betreffend, an den Gelährten, aber in Staats- Lands- und andern Sachen an den Layen angefangen werden, jedoch soll unser Præsident in demselben, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, Lands-Arth und voriger Relationen nicht befahrt werden.

Unser Præsident soll auch daran seyn, daß ein jeder aus unsern Räthen sein Stimm anders nicht, dann in seiner Ordnung geb, einem andern nicht fürgreiff, noch in die Red fall, sondern sich hierin aller gebührlicher Bescheidenheit befleiß, jedoch, wo einer vermercken würde, daß sein vorgebene Stimm von den andern nicht recht verstanden worden, und sich deshalben erklären, oder wo er aus denen Ursachen, so durch die nachstimmende Räthe angezeigt, sein vorige Meynung ändern oder verbessern wolt, das ihme mit kurtzen Worten zu thun unbenommen seyn.

Desgleichen soll auch unser Præsident darob seyn, daß umb Abschneidung willen aller überflüßiger Läng, keiner aus unsern Räthen dasjenig, so verlesen, oder durch einen andern Rath in seiner Stimm erzehlt, wiederumb unnothdürfftiger Weiß erholt und repetirt werd, sonder ein jeder, der nichts Neues fürzubringen, ihme mit kurtzen Worten eines andern Meynung gefallen laß.

Auf beschehene Umbfrag soll unser Præsident beschliessen, und die mehrere Stimmen ihren Fürgang haben, jedoch, wo die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilet, und unser Præsident vermercken würd, daß beyder oder mehrer Theil Meynung mit stattlichen Ursachen bestärckt, so soll er ausserhalb unsers Vorwissens nicht beschliessen.

Sondern die Sach mit kurtzer Erzehlung jedes Theils Bedencken zuvor an uns gelangen lassen, und sonst gemeiniglich in allen Handlungen männiglichen gleiches Rechtens und Abschieds, auch förderlicher Abfertigung, auch unserm Hoff-Rath, oder wo noth, bey uns treulich verhelffen, alles nach seinem besten Verstand und Vermögen, und damit solches umb so viel besser beschehe, ordnen und wollen wir, daß hinfüro die Supplicationes und andere Schrifften, darinnen die Sachen, so zu berathschlagen stehen, disputirt, oder sonst ausführlich und hauptsächlich angezogen, sollen nach Läng verständiglich gelesen, und sonderlich in Ablesung der Supplication und anderer Justitien-Sachen guter Fleiß gebraucht werden, also, ob schon dieselbigen umb desto förderlicher Richtigkeit willen einen oder mehr Gelährten zuvor zu ersehen, und ihr räthlich Guthbedünckten darüber zu verfassen, zugestellt werden, daß dieselbigen nichts desto weniger im Rath gar verlesen und abgehört werden, doch daß hierinn die Consilia und Informationes Juris, so die Partheyen selbst ihnen stellen lassen, ausgeschieden, dann mit Abhörung derselben wollen wir unsern Hoff-Rath nit beladen, sondern bey dem bleiben lassen, daß sie durch unsere gelährte Räthe, so viel die Nothdurfft erfordert, daheim ersehen werden, es sollen auch unsere Räthe, bevorab die gelährten, fürnemlich in hochwichtigen und weitleufftig disputirlichen Handlungen, unter dem, als man die Schrifften verliesst, die Principal Puncten und Motiven derselben zu besserer ihrer Gedächtniß, alsbald im Rathe in ihre Memorial aufzuzeichnen gefast seyn.

Wo auch unserer Räthe einer oder mehr in gerichtlichen Sachen, nach beschehener Verlesung, umb besseres Nachdenckens willen, dieselbe Schrifften ihme anheimb auf eine kurtze Zeit zu vergönnen, sich baß darin zu ersehen, oder wo vonnöthen, darauf zu studiren begehren wird, das soll ihnen unser Præsident, nach Ermessen und Gelegenheit der Sach, doch in allweg, daß hierinnen kein unnothwendiger Auffzug gesucht werde, nicht abschlagen.

Wo auch sonst etliche aus unsern Räthen mit

mit ihren Stimmen auf die beschehene Umbfrag so bald nicht könten gefast seyn, sondern Bedacht bis auf den andern Tag begehren würden, das soll ihnen sonderlich in wichtigen oder disputirlichen Sachen, auf die Maß, wie obstehet, gleicher Gestalt durch unsern Præsidenten zugelassen werden, und darauf sollen die Rathschläg durch den Secretari gefast, und dem Præsidenten und Räthen, ehemahlen die ausgehen, und sobald immer möglich, fürgelesen, und so sie von ihnen approbirt, alsdann allererst ingrossirt und verfertigt werden.

Wir setzen und ordnen auch, daß alle Raths-Handlungen, und sonderlich auch, wer diejenigen seyen, denen man je zu Zeiten die Sachen zu ersehen und zu referiren befilcht, in rechter Geheim gehalten, und ausser unsers Præsidenten und Secretarien, denen es befohlen, durch die andern unsere Hof-Räth, den Partheyen die berathschlagten Bescheid und Antworten nicht eröffnet werden sollen, Unordnung und Verdacht zu verhüten.

Damit auch umb so viel desto besser im Gedächtniß behalten werde, und in was Gegenwärtigkeit gerathschlagt und geschlossen worden, so wollen wir, daß unserer Secretarien jeder ein eigen Buch zu Verzeichniß solcher Rathschläg allezeit bey ihm im Rath habe, und den Monat und Tag im Anfang des Raths erstlich schreibe, und darnach den Præsidenten oder Verwalter seines Ambts, auch die Hoff-Räthe und Beschluß, so dieselbige Raths-Zeit beschehen, ordentlich nach einander setze.

Ob dann unsern Hoff-Räthen Sachen und Beschwerungen fürkämen, darinnen je zu Zeiten die Parteyen ihr negst ordentlich Obrigkeit und Gericht, auch unser fürgesetzt und Landsfürstliche Regierung überschritten und umbgangen, sollen unsere Hoff-Räth dieselben Partheyen erstlich für bemeldt ihr ordentlich Obrigkeiten, Gericht oder Regierungen, wohin sie dann gehören, zu gebührender Expedition weisen, es were dann, daß solche Sachen und Beschwerungen, die ordentliche Obrigkeiten, Gericht oder Regierungen, derselben ihrer Aembter halber, selbst berührten, oder sonst beweglich Ursachen vorhanden weren, die Sachen in unserm Hoff-Rath anzunehmen, darauf sollen und mögen unsere Hoff-Räth nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen, wie es sich gebührt, handlen und erledigen thun.

Wo auch in unsern Hoff-Rath Sachen fürkommen, darinnen sich unsere Hoff-Räth nicht vergleichen möchten, oder die sonst an ihnen selbst hochwichtig, tapffer und ansehnlich wären, daß sie Erledigung bey uns bedörffen, die sollen uns jederweil mit ihrem verzeichneten räthlichen Bedencken, durch der Sachen Secretarien, in Gegenwärtigkeit unsers Hoff-Raths Præsidenten und etlicher unserer Hoff-Räth, sonderlich die, so der Sachen Referenten gewesen, fürbracht werden, darauf wir folgends solche Sachen erledigen, oder nach unserm Willen und Gefallen, in ander Weg der Gebühr nach zu geschehen befehlen wollen, und was wir uns dann derwegen entschlossen, das soll der Secretari in sein Protocoll und Rath-Buch schreiben, auch hernach solches Entschlusses die Räth wiederumb berichten.

Was Sachen dann in vermeldtem unsern Hoff-Rath, auch nach unser Erledigung, wie obsteht, beschlossen, darauf Brieff verfertigt werden sollen, derselben Sachen Secretari soll solche Brieff, wie oblaut, mit höchstem Fleiß zierlich und verständiglich copiren und ingrossiren lassen, auch darob seyn, daß die Hoff-Cantzley-Schreiber, denen sie dieselben zu grossiren befehlen, selbige unverzogentlich fertigen.

Und insonderheit meinen und wollen wir, daß die Beschluß, Bescheid und Decreta unserer Hoffräthe alsbald nach Berathschlagung einer jeden Supplication und Sachen verzeichnet und abgehört werden, damit folgends die Fertigung der Brieff oder mündlich Verabschiedung der Partheyen desto ordentlicher, richtiger und gewisser erfolgen möge, es were dann, daß je bey weilen unserer Hoff-Räthe Deliberation und Rathschläge, eine stattliche Ausführung erforderten, dieselben von unsern Secretarien fürderlich verfast, und vor weiterer Fertigung in nechstfolgendem Hoff-Rath, oder zum wenigsten unserm Præsidenten in Gegenwärtigkeit zweyer oder dreyer Hoff-Räthe, so bey selbigem Rathschlag gewesen, abzuhören fürgebracht werden.

Es sollen auch unsere Secretarien schuldig seyn, jedes Morgens gedachten unserm Præsidenten des Hoff-Raths, oder in Abwesen seinem Verwalter anzuzeigen, was ihr jeder für Sachen im Hoff-Rath zu erledigen habe, damit er derselben ein Wissen empfahen, und die nötigsten am ehisten zu der Erledigung befördere, und wo der Vormittag zu Erledigung derselbigen nicht genug, alsdann im Fall der Nothdurfft auch Nachmittag wiederumb unsern Hoff-Räthen ansage, und also ohne langen Verzug alle Sachen zu gebührender Erledigung bringen möge, auch sollen die Secretarien in alten Sachen, so vormahls auch in dem Hoff-Rath gewesen, ehe sie dieselben wiederumb in den Rath bringen, zusammen suchen, was in denselben zuvor fürkommen und verabschiedet.

Es soll auch in Berathschlagung der Händel diese Ordnung gehalten werden, daß allewege unsere eigene Sachen (wie billig) vorgehen, darnach erstlich die Sachen, so keinen

Verzug,

Verzug, oder doch nicht wohl erleiden mögen, folgends der Gefangenen, Wittiben, Waisen und armen Leut, auch alsdann anderer Partheyen Sachen, je nachdem ein Person vor der andern einkommen, vor oder nach, erledigt werden.

Und nachdem sich ausserhalb Raths offtermahls zuträgt, daß die Partheyen deren Sachē halben, so sie in unserm Hoff-Rath fürbringen wollen, oder schon fürgebracht haben, einen oder mehr unserer Räthe schrifftlich oder mündlich ersuchen oder ansprechen, so mögen dieselben sich gegen ihnen in denen Sachen, so zu erledigen stehen, wol mit gemeinen Worten, solche Sachen zu der Billigkeit und zu dem, das sie die Partheyen befugt, (zu befördern erbieten, auch in den erledigten Sachen sie umb Bescheid und Antwort an unsern Præsidenten oder die Secretarien weisen, und wo die Bescheid ihnen den Partheyen schon eröffnet weren, und sie sich derselben beschwert zu seyn vermeinen würden, sie deshalben undisputirter Sachen, ihr Nothdurfft ordentlicher weiß fürzubringen vermahnen, aber sonst ihnen in specie ihr Stimm zu versprechen, oder ihnen, welcher Gestalt sie suppliciren, oder ihre Sachen fürbringen sollen, zu rathen, oder ihre Schrifften zu corrigiren, oder in den geledigten Sachen, darinnen vielleicht den Partheyen widerwertige Bescheid beschlossen oder eröffnet werden, sich gegen denselben für ihre Person mit Worten oder Geberden schön wollen zumachen, oder vielleicht auch andere Räth deshalben zu beschuldigen, auch hinwiederumb in Sachen, da die Partheyen guten Bescheid erlangt hätten oder erlangen möchten, sich derselben für ihre Personen allein zu berühmen, deß alles sollen sich unsere Räthe bey ihren Pflichten enthalten.

Und damit sich unsere Hoff-Räthe keiner Unwissenheit dieser unserer Ordnung zu entschuldigen haben, so ordnen und wollen wir, daß ein jeder aus unsern Hoff-Räthē eine Abschrifft nehme und beybehalte, auch sonst ein Abschrifft derselben, sampt einem Exemplar der Gülden Bull, unsers Käyserl. Land-Friedens und anderer Reichs-Cammer-Gerichts- und Policey-Ordnungen, auch der Concordaten Germanicæ Nationis, auff des Hoff-Raths Tafel liegen, damit unserer Hoff-Räthe jeder, so offt es ihnen beliebt, solche Ordnungen lesen, und sich derselben desto besser erinnern mögen.

So wollen wir auch mit Gnaden bedacht seyn, etliche andere Rechts-Bücher, deren man in zweiffelichen Handlungen nicht wohl entbehren kan, bestellen, und unserm Käyserl. Hoff nachführen zu lassen.

Zum andern, so wollen wir auch, daß alle Qvatember-Zeit, am Freytag diese unsere Ordnung durch unserer Secretarien einen verlesen, und von unserm Præsidenten und Hoff-Räthen abgehört werde, damit sie es umb so viel mehr in der Gedächtniß behalten, und sich darnach zu richten, und unser und der Partheyen Sachen zu handlen und zu fürdern wissen.

An dem allen beschicht unser ernstlicher Will und Meynung, und wir behalten uns bevor, obbeschriebene Ordnung jederzeit unserm gnädigsten Ansehen, Willen und Gefallen nach, zu mindern und zu verändern. Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg, den dritten Aprilis Anno im neun und funffzigsten, unserer Reiche des Römischen im neun und zwantzigstē, und der andern im drey und dreyßigsten.

Ferdinand.

Vt. Seld.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium

L. Kirchschlager.

X.

Käysers Ferdinandi I. Reichs-Hoff-Cantzley-Ordnung, de Anno 1559.

ALs uns der Allmächtige GOtt mit der hohen Würde der Käyserlichen Cron gnädiglichen begabt, und wir unserm obliegenden Ampt nach, zu Gemüth geführt und betrachtet, die mehrfältige Sachen und Geschäfft, so täglich bey unserer Käyserl. Reichs-Cantzley sich häuffen, an welchen daß sie nicht allein ihre forderliche und ersprießliche Expedition erlangen, sondern auch zu Erhaltung unserer Käyserlichen Majestät, auch deren Angehörige Recht und Gerechtigkeiten in ein gute Ordnung beysammen bracht, registriret, und der Gebühr verwahrlich gehalten werden, treffentlichen viel gelegen, daß wir auch sonsten durch göttliche Mildigkeit mit vielen ansehentlichen Königreichen, Landen und Fürstenthümern versehen seynd, so unterschiedliche Regierung haben, und deswegen nicht weniger unterschiedlicher Expedition und guter Ordnung bedürfftig; Auf daß aber solche Sachen und Geschäfft nicht unter einander vermischt, oder eines das andere verhindere, daraus uns, dem Heiligen Reich, desselbigen Gliedern und Angehörigen, auch ietztgedachten unsern Erb-Königreichen und Landen wohl allerhand mercklicher Irrung, Schade und Verlust zu gewarten.

Daß

Daß wir demnach aus unvermeidlicher Nothdurfft nicht allein uns und dem Heiligen Römischen Reich, desselbigen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Gliedern und Unterthanen zu Ehren, Auffnehmen, Wolfahrt, Trost und Gutem, sondern auch umb mehrer Beförderung, Erörterung und Richtigkeit willen bemelter Sachen und Geschäfft, damit männiglichen in seinem Anliegen desto fleißiger vernommen, auch jederzeit nach Gelegenheit ersprießliche und fürderliche Abfertigung erlangen möge, nachfolgende unsere Käyserliche Reichs-Hoff-Cantzley-Ordnung, mit Rath und Zuthun des Ehrw. Daniels, Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, unsers und des Heiligen Reichs in Germanien Ertz-Cantzlern, lieben Neven und Churfürsten, fürgenommen, und mit seiner Lbd. darüber verglichen und entschlossen, auch allen und jeden berührten unserer Käyserl. Reichs-Cantzley-Personen und Verwandten, was Ampts, Stands, Wesens oder Condition die seyen, fästiglichen zu halten geboten und befohlen, wie wir ihnen dann dieselbe also unverbrüchlich zu halten, und deren in ihren Puncten und Articuln nachzukommen und zu geleben befehlen.

Und anfänglich, nachdem wir uns mit gedachtem unsern Ertz-Cantzler, lieben Neven und Churfürsten berührter unserer Reichs-Cantzley halben, so viel deren Administration, sonderlich bey wehrendem Reichs-Tag betrifft, freundlichen und gnädiglichen verglichen, so sollen alle und jede unserer Käyserl. Reichs-Cantzley-Personen, so viel wir deren zu Verrichtung unserer und des Heiligen Reichs Geschäfften jederzeit bedürfftig, vom Höchsten bis auf den Wenigsten, ihr Auffsehen fürnehmlichen auf uns, als den Herrn und Ober-Haupt, auch folgends unsern Neven und Churfürsten von Mäyntz, als den Ertz Cantzler, haben, und den Geboten und Verboten, so wir oder seine Liebde in unsern Nahmen thun werden, zu gehorsamen schuldig seyn.

Und soll gedachter unser Ertz-Cantzler itzo alsbald darob und daran seyn, damit unsere Käyserl. Reichs-Cantzley zu Verrichtung des hohen Käyserthumbs und anhangender Reichs-Sachen und Geschäfften, mit tauglichen, erfahrnen, redlichen, und nach Gelegenheit jedes Ampts und Stands geschickten, Vice-Cantzler, Secretarien, Registrator, Taxator, Schreibern und andern Personen, der Gebühr nothwendig bestellt werde, auch solcher Personen Annehmung und Beurlaubung seiner Liebden, doch mit unserm Vorwissen und Bewilligung kund zu thun gebühren.

Damit aber an Anzahl solcher Personen der Uberfluß vermieden, auch kein Mangel erscheine: So wollen wir, daß alle und jede Sachen, unser Käyserthumb und das Heil. Reich, desselbigen Hochheit, Recht, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Pfandschafft, Lösung, Regalien, Privilegien, Indult, Confirmation, Lehen-Verleyhung und anders, wie solches Nahmen haben mag, betreffendt, in Lateinischer, Teutscher oder andern Sprachen, von unserer Erb-Königreiche und Landen andern Sachen abgesondert, und durch bemeldte unserer Käyserl. Reichs-Cantzley-Personen expedirt und in guter Ordnung gehalten werden sollen. Inmassen hernach bey dem Registrator-Ampt weiter vermeldet, auch hinführo zu der Teutschen Expedition über vierzehen Cantzley-Schreiber nicht angenommen werden.

Und nachdem wir solcher Sachen halber unsern sonderlichen Reichs-Rath, mit ansehenlichen, tapffern unsern Räthen besetzt, und ihres Verhaltens in Sachen sonderliche Ordnung und Instruction gegeben, so soll es zu obgemeldten unsers Ertz-Cantzlers Gefallen und Willen bevorstehen, da seine Liebden unserm Käyserl. Hoff beywohnet, wann und so offt es derselbigen Gelegenheit seyn will, solchen unsern Käyserl. Reichs-Hoff-Rath zu besuchen, in demselbigen auch alsdann zu præsidiren, und im Fall seine Liebden abwesend oder ungelegen, unserm Vice-Cantzler zu befehlen, daß er solchem unseren Reichs-Hoff-Rath stätigs und embsigs beywohne, die Sachen, so daselbst fürkommen, helffe dirigiren, auch gute Achtung habe, daß alle Beschryde und Expeditiones, den ergangenen Raths-Beschlüssen gemäß, ausgehen und verfertigt werden.

Da wir aber je seiner des Vice-Cantzlers Persohn, von wegen anderer unser geheimen Raths-Sachen nicht entbehren wolten, also daß er nicht jederzeit gemeldtem unsern Reichs-Hoff-Rath beywohnen könte, so wollen wir an statt seiner eine andere Persohn verordnen, die berührten Vice-Cantzler in allen obgemeldtem vertretten, die auch deshalb für ein fürnehme Raths- und Cantzley-Persohn, mit Ehren und Standt gehalten werden soll.

Und sollen sich ermeldter unser Vice-Cantzler und diejenige Persohnen, so wir in unserm Käyserl. Reichs-Hoff-Rath verordnen möchten, sonderlich befleissen, daß sie von allen Reichs-Handlungen, desgleichen andern Sachen, unser Käyserthumb und demselbigen anhangende Reputation, Würde, Hoch-Recht und Gerechtigkeit betreffendt, vor andern unsern Räthen guten Bericht haben, davon, so offt vonnöthen, gewissen Bericht zu thun, fürzutragen, zu tractiren und zu handlen, damit sie nicht allein in unserm Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath, sondern auch auf Reichs-Tägen

und andern Enden Fürsehung zu thuen wissen, und ihrem Ampt stattlichen und mit Ruhm vorseyn mögen.

Und damit was fürter aller und jeder Personhnen, so unser Käyserlichen Reichs-Cantzley verwandt, Schuldigkeit, und Thun in gemein, und eins jeden insonderheit sey mehrer specificirt, so wollen wir, daß nachfolgende Articul und Puncten insonderheit festiglich gehalten werden.

Gemeine Articul, einen jeden, so unser Käyserl. Reichs-Hoff-Cantzley verwandt, berührend.

Von erst soll ein jeder, so unser Käyserlichen Reichs-Hoff-Cantzley verwandt, und darein aufgenommen ist, oder wird, zuforderst uns, als dem Herrn und Ober-Haupt, und dann gemeldten unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, als Ertz-Cantzlern getreu, gehorsamb und gewärtig seyn, unsern und seiner Liebden Schaden warnen, Frommen fürdern, und alles das thun, das ein getreuer Diener seinem Herrn zu thun schuldig und verbunden ist.

Demnach auch unsere Geschäffte, sonderlich so fern die unsere Käyserliche Administration, Regierung, Recht, Gerechtigkeit und Reichs-Handlung betreffen, und an ihnen gelangen, vor allem andern fürdern, verfertigen, und darinn keinen Fleiß spahren, ohne Gefahr.

Zu dem auch keinen andern Potentaten, Fürsten, Herren, Commun, noch andern sondern Personen mit Dienst oder fernern Pflichten, oder in andere Wege verwandt seyn, noch bestimbten Soldt, dieweil er also uns und unsern Ertz-Cantzlern verpflicht, von ihnen haben oder nehmen, es wäre dann, daß wir ihme solches aus redlichen Ursachen nachgeben.

Und soll sich auch darneben ein jeder Ziemlich-Redlich-Tapffer- und Erbarkeit befleissen; Und ob ihm etwas von der Cantzley wegen von uns, unserm Ertz- oder Vice-Cantzler zu concipiren oder zu schreiben befohlen würde, den Stylum unser Römischen Cantzley gebrauchen und halten; Wo er aber daran zweiffelte oder irrig wäre, andere, so älter bey den Sachen herkommen, oder daß sie mehr wüsten, fragen, die sollen ihme das tugendlich und gütlichen sagen und unterweisen; Ob auch einer, wer der wäre, sehe oder mercke, daß im Stylo geirret oder gefehlet wäre, der solle es dem, der geirret hat, nach seinem besten Verstand zu sagen pflichtig seyn, und der andere das in Gutem aufnehmen; Wolte er aber das in Gutem nicht verstehen, sondern das Seinige noch besser achten, so soll das Concept nicht ausgehen, noch expedirt, sondern zuvor unsern Ertz- oder Vice-Cantzlern anbracht, und nicht verschwiegen werden, damit seine Lbd. oder er wissen zu schaffen, was zu thun seye, und unserer Cantzley nicht Nachrede entstehen, oder unwissentlich nachgesagt werde.

Es soll auch keiner, er sey Secretarius, Registrator, Taxator, Schreiber, Diener, mit keiner Person, so in der Cantzley zu thun hat, oder gewünne, durch sich selbst, noch andere, ohne unsern gnädigen Willen, gantz keine Practica oder Forderung, Schänckung, Ehrung, oder Verwehrung der Schänckung halben haben noch thun, sondern soll seinen Fleiß thun, männiglichen zu fertigen, auf Maaß und Ordnung hieunten ferner angezeigt. Mag er aber solcher gegebener Maaß unentgegen einen vor dem andern fertigen oder fürdern, ohne anderer Sachen Verhinderung, und dessen ohne Abgang der Tax oder gemeiner Bibalien, ein ziemlichs, und ohne solche Gefährde geniessen, soll es ihme von wegen seines angewandten sonderlichen Fleisses gegönnet werden.

Dergleichen sollen auch obbemelte unsere Cantzley-Personhnen niemands, wer der an unserm Käyserlichen Hoff oder anderer Orthen seye, einige Zeitungen, so bisweilen an uns gelangen, oder in unseren Cantzeleyen zu schreiben befohlen würden, ausschreiben, zustellen oder publiciren, ohne unsern oder unsers Ertz- und Vice-Cantzlers sondern Befelch.

Und nachdem an uns gelangt, daß eine Zeither bey angehender unserer Käyserl. Regierung sich begeben, daß die Expeditiones unserer Käyserl. Reichs- auch desselben Angehörigen und Unterthanen Sachen, aus gemeiner unserer Reichs-Hoff-Cantzley, in sonderbahrer Personhnen Behausung gezogen, in solchen Privat-Orthen auch ausgefertigt, und etwa durch diejenigen, so unserer Käyserl. Reichs-Hoff-Cantzley mit gebührenden Gelübten nicht zugewand, geschrieben worden, als dem Inhalt weyland Käyser Ferdinanden, unsers lieben Herrn und Vattern hochlöblichster Gedächtnüß, mit gedachtem unsern Ertz-Cantzlern, Neven und Churfürsten verglichenen Cantzley-Ordnung zuwider, dahero dann nicht allein viel Klag der Partheyen ihres Ungewissen und Umblauffens und anderer Beschwerden, sondern auch bey eines jeden Ambts-Verrichtung, davon nachfolgende unterschiedliche Befelch gesetzt, grosse Unordnung eingeführt, ja auch wol allerhand Weitläufftigkeiten in den Expeditionen, zugleich auch dieser unserer Cantzley halb verweißliche, oder geheimen Sachen Offenbahrung sich erzeigt, zu deme in Abfertigung der Posten, bey solchen unterschiedlichen häußlichen Expeditionen etwan mehrfältige unnötige Unkosten uns aufwachsen, aus denen und andern

andern mehr beweglichen Ursachen, auch umb mehrer richtiger und steiffer Haltung willen, ob- und nachgesetzter Articuln, und unserer Ordnung. So wollen wir hiemit, ernstlich befehlend, daß nun hinfüran alle und jede in diese unsere Ordnung gehörige Teutsche und Lateinische Expeditionen, wie dieselbigen zu Zeiten unsern Vice-Cantzlern oder Secretarien befohlen, sowohl der Pergamenen als Papieren Brieffen, waserley Sachen, Gnad, Privilegien, Lehen, Justiz, Befelch, Vorschrifft oder anders betreffent, in offner oder verschlossener Form, an keinen andern Orth, dann daselbst unsere Reichs-Hoff-Cantzley gehalten würde, und durch unsere verpflichte Schreiber ingrossirt, der Gebühr expedirt, und wem es in nachfolgender Ordnung befohlen, ausgeben werden sollen. Es wehren dann dermassen geheime und eylende unserer Sachen, darunter wir ein anders befehlen würden.

Und soll zuförderst in den Städten und Orthen, daselbst unsere Käyserliche Hoff-Cantzley gehalten, die Fürsehung geschehen, daß unser Vice-Cantzler, und wer dessen Ambt vertreten helffen würde, sampt unsern Käyserlichen Hoff-Secretarien, auch Taxatorn und Registratorn, so viel möglichen, nahend bey derselben Cantzley in erbar gelegene Herbergen und verschlossene Zimmer dergestalt losirt werden, damit sie in denselben, da es die Nothdurfft erfordert, ihre Ambts-Geschäfft unverhindert verrichten mögen, wie dann solches alles unserm Hoff-Marschalck und Qvartier-Meister zu vollziehen, durch ein unser Käyserl. Decret ernstlich auferlegt und befohlen. Auch in unserer Cantzley gebührende verschlossene Plätze zur Expedition geordnet werden sollen.

Es soll auch, sonderlich aber in dem Zimmer oder der Stuben, so zu unserer Käyserl. Reichs-Cantzley zum Schreiben verordnet, ein jeder gegen dem andern sich aller Einmütigkeit und guten friedlichen Willens befleissen, und allen Fleiß anwenden, damit es allenthalben aufrecht und redlich zugehe.

Welche aber mit einander spennig würden, sollen sie, oder die andern, die dessen Wissens trügen, schuldig seyn, ohne alle Schmähe, Lästerung oder Aufruhr, solches an unsern Ertz- oder aber nach Gelegenheit der Sach und Personhnen, Vice-Cantzler zu gelangen, und deren Entscheids darunter gewarten, wo aber einer oder mehr solches überfahren, darüber mit Worten oder Wercken freveln, und in gemelter unser Cantzley und unter den Personen Unlust zu erwecken unterstehen würden, der oder diejenigen sollen nicht allein in unser Straff nach Gelegenheit ihrer Verwürckung gefallen, sondern auch der Beurlaubung gewißlich gewärtig seyn.

Sie sollen auch keine frembde unverwandte Personen, es seyen Fürsten-Städt- oder andere Bottschafften, oder wer die sonst seyn, zu Zeiten als man schreibt, in die Stuben oder Zimmer, darinn unser Käyserliche Reichs-Cantzley gehalten wird, führen, gefährlichen darinn setzen, oder darinn erhalten, also, daß der oder dieselben sehen oder hören möchten, was Geheims in der Cantzley gehandelt, oder ob etwas wider sie oder ihre Herren gearbeitet, erworben oder ausbracht würde, auch niemand deß warnen, noch ohne sondern Befelch einige Copey-Brieff oder Abschrifft zeigen, sehen lassen, noch hinaus geben, es seye wann es wolle, in keine Weg. Welches wir auch auf unserer Vice-Cantzlers und Secretarien Diener, damit durch sie dergleichen Geheimnüß zu Veracht unserer Cantzley nicht auskommen, verstanden haben wollen.

Were aber, daß solche Personhnen zu solcher Zeit, da sie zu Sollicitirung ihrer Händel in die Cantzley gelassen, Schrifften, Brieff oder Concepten, so ihnen nicht zugehörig, unterstunden zu besichtigen oder zu lesen, welcher solches in der Cantzley vermerckte, der solle dieselbige davon mit bester Bescheidenheit und Fueg abweisen.

Sonderliche Articul, unsere Käyserliche Reichs-Secretarien betreffendt.

Unsere Secretarien, so jetzo zu Verrichtung unserer Käyserlichen und des Reichs Sachen in Lateinischen und Teutschen Sprachen aufgenommen, oder in künfftige Zeit aufzunehmen, sollen über obberührte gemeine Articul, so viel dieselbige sie berühren mögen, alle Sachen und Schrifften, so von uns, unserm Ertz- oder Vice-Cantzler ihnen zugestellt, fleißig annehmen und verwahren, den Tag und Monath, da dieselbige ihnen überantwortet, verzeichnen, in unserm Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath fürderlichen fürbringen, und nicht bey ihnen erliegen lassen, sondern vielmehr embsige Anmahnung thun, damit, so viel müglich, dieselbige zum ehisten berathschlagt werden, aber in solcher ihrer Fürbringung und Beförderung einer Sachen vor der andern unserer gestellten Raths-Ordnung sich gemäß erzeigen, und in allweg die ergangene Ratschläg und Beschluß in ihre sondere Raths-Bücher oder Protocolla, mit Benennung deren, so bey solchen Rathschlägen, oder die Referenten gewesen, summarie verzeichnen, auch was also beschlossen oder sonst ihnen befohlen, nach Gelegenheit der Sachen unverzüglichen expediren, concipiren, und müglichs Fleiß darob und anseyn, damit die ansuchende Partheyen mit langem Stillager und unnöthigen Unkosten nicht beschwert, noch auch zu billicher Ungedult bewegt

wegt werden, in welchem je einer dem andern ohne Verwaigerung beholffen seyn, und übertragen sollen.

Da aber die Sachen und Händel also häuffig, daß unsern Secretarien dieselbige ohne Verlängerung zu expediren nicht wohl müglich, so sollen und mögen sie in den geringschätzigen Sachen, auch unsern Cantzley-Schreibern, die sich für andern geschickt und fleißig erzeigen, ihnen zum concipiren behülfflich zu seyn, gebrauchen.

Was dann also von berührten unsern Secretarien, oder aus ihrem Befelch, wie jetzt gemeldt, concipirt, (welche Concepten oder Minuten sie auch nach unserm besten Nutzen dem Cantzley-Stylo gemäß, zu ihrer selbst Ehr, bestes Verstands zu begreiffen und zu stellen) solches alles sollen dieselbigen unsere Secretarien, von welchen es verfast oder angegeben, in wichtigen Sachen, und die man nicht nach gemeinen Formularn fertiget, bevor denn und ehe ichtwas ingrossirt, vielberührtem unsern Ertz-Cantzlern, oder an seiner Lbd. statt unserem Vice-Cantzler zeigen, und so dasselbige der Berathschlagung gemäß, mit einem sondern Passier-Zeichen vermercken, auch was also gezeichnet, fürt mehr gefährlicher Weiß nicht endern, sondern zum ingrossiren geben und fertigen lassen.

Und so die Copey oder Concept mundirt oder geschrieben, alsdann soll unser Secretari, durch welchen die concipirt oder angegeben, dieselbige mit dem Schreiber, bevor und ehe sie zum fernern Zeichen getragen werden, überlesen, wo vonnöthen, doch ohne Radierung der Brieff, so auf Pergament geschrieben, sonderlich an denen Orthen, da Geld-Summen, Nahmen und Zunahmen, und Datum Jahrs oder Tags gesetzt, corrigiren, und alsdann wie Gewonheit ist, und an gebührlichen Orthen seinen Nahmen daran schreiben, damit man erkennt, wer die concipirt und überlesen hab, und ob geirret wurde, man denselben darumb zur Antwort stellen möge; Wann dann auch der Brieff also collationirt, überlesen und unterschrieben, so soll er denselbigen, zu sampt der Copeyen oder den Concept, dem Taxator zustellen, seinem sondern Befelch nach damit zu vollfahrn, und bey unserm Regiſtrator zu verfügen wissen, damit, was nöthig, regiſtrirt, oder was unvonnöthen, und in geringschätzigen Sachen zu den alten oder neuen Handlungen, oder sonst in gute Ordnung, auf den Fall man dern hernachmahls bedürfftig, gewißlichen zu finden, gebracht werde.

Sie, unsere Secretarii, sollen auch schuldig seyn, die Concept aller Hand-Brieffe, nicht nach den Minuten, so ihnen von den Partheyen je zu Zeiten zugestellt werden, sondern nach dem wissentlichen unserer Cantzley Gebrauch und alten Formularen zu stellen; Sonderlichen aber in unseren Verleyhungen unserer und des Reichs Regalien, Lehen und Lehenschafften ohne unsern sondern Befelch keine Enderung thun, damit zu unnöthigem Zanck wegen solcher Veränderung nicht Ursach gegeben werde.

Auf daß aber sie diß fallß desto weniger irren, sollen sie, so viel möglich, und es etwan an gelegener Zeit haben, daß sie mit sondern Geschäfften nicht beladen, unsere und des Reichs Saal- und Lehen-Bücher besichtigen, daraus unser Käyserliche und des Heil. Reichs Gerechtigkeit erlehrnen, und sich aller Händeln und Geschäfften kundig machen, damit sie uns und dem Heil. Reich desto getreulicher und nützlicher dienen mögen, und durch Unwissenheit uns und dem Heiligen Reich nichts verabsäumen. Doch sollen sie auch gute Achtung haben, und versügen, daß dieselbigen Saal- und Lehen-Bücher nicht anderst, dann zu ihrem Behuffe, und im Fall der Nothdurfft herfür gethan, und wann sie gebraucht, wiederum aufgehaben, deßgleichen auch alle andere Cantzley-Acta, Händel und Brieff in guter Ordnung und Verwahrung gehalten werden.

Wir wollen auch, daß solche unsere und des Heiligen Reichs Regalien und Lehenschafften, auch obberührte Privilegien, Confirmation, desgleichen andere ansehenliche Fertigungen, als Erhöhungen in Grafen- Herrn- Adels- und Ritter-Standt, neue Freyheiten, so von uns als Röm. Käyser verliehen oder gegeben werden, allein durch unsere Reichs-Secretarien; Was aber unserer Erb-Königreich und Landen Lehen und Güter, auch Erhöhung derselben Persohnen antrifft, das solle von deren Landen Secretarien expedirt werden, wie auch unter unserm Hoff-Gesindt und dero Erhöhung gleicher Unterschied, ob nehmlich dieselben im Reich oder in unserem Erb-Königreich und Landen gesessen, zu halten, doch wie obgemeldt, in gemeiner Cantzley geschehen sollen, ꝛc.

Ferner wollen wir, daß unsere Secretarien alle Acta, Concept und Handlungen, aufs längste nach Endung eines Monaths, sambt einer Verzeichnüß derselbigen ordentlich zu der Regiſtratur geben, und berührte Verzeichnüß die Regiſtratores jedesmahls unterschreiben lassen, auf daß zu wissen, wann und was-für Sachen in die Regiſtratur gegeben, und der Regiſtrator empfangen habe.

So wir auch gemeldte unsere Secretarien in unsern eigen, auch unserer Erb-Königreich und Lands-Sachen zu gebrauchen bedacht, wofern sie alsdann mit unsern Käyserl. und des Reichs

Reichs Geschäfften nicht beladen, und es ungehindert derselbigen geschehen mag, sollen sie, sonderlich aber ausserhalb der Reichs-Tage, unverweigerlich erweisen.

Sonderliche Articul, unsers Taxators Ambt und Dienst betreffendt.

Unser verordneter Taxator soll alle und jede Brieffe, Copey und Concept, so, wie oblaut, berathschlagt, abgehört, bezeichnet, und von den Secretarien zum ingrossiren und verfertigen gegeben werden, nach Gestalt, und wie sie auf Pappier oder Pergament geschrieben werden sollen, unter unsere Cantzley-Schreiber, die wir zu unsern Käyserlichen Reichs-Sachen gebrauchen, ordentlich austheilen, bey ihnen anhalten, damit die Papierne Brieff, sonderlich aber die Posten, daran uns und dem Heiligen Reich gelegen, auch die armen unvermöglichen Partheyen, so uns von fern und sonst nachreisen, umb unsere gnädige Hülff und Einsehung ihrer Beschwerden halben ansuchen, und auf ihre Fertigung nicht lang warten mögen, desgleichen auch die Vertragungen, Paß- und Gläidts-Brieffe, darinn etwan die Tagsatzung in kurtzem bestimbt, und da beneben die andern Expeditionen, auch so viel immer möglich, mit der Fertigung befürdert werden, und was also täglichs aufgearbeitet und verfertigt, auch von unsern Secretarien, so die Minuten oder Copey concipirt oder angeben, und inmassen, wie oben bey ihrem Befelch gemeldet, wieder überlesen, und am gebührlichen Orth mit ihrem Nahmen unterschrieben, solches alsdann unserm Cantzley-Diener zustellen, mit dem Befelch, daß er die zu ordentlicher und bester Zeit verpetschiert zum fernern Zeichnen trage, wiederumb hole, ihme Taxatori zu Handen bringe, und darinn solche Ordnung halte, nehmlich, daß alle Brieffe auff Pergament oder Pappier geschrieben, Gnad, Justiz, oder wasserley Sachen betreffend, zuvor sie uns fürbracht, über vorige unserer Secretarien Nahmen, auch mit unsers Vice-Cantzlers, und nachmahls, wofern die mit unserem grossen oder mitlern Siegel besiegelt werden sollen, oder sonst alle solche Patent wehren, daran uns und dem Heiligen Reich gelegen, mit unsers Ertz-Cantzlers lieben Neven und Churfürsten, des Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, Handschrifft, oder aber seiner Liebden Abwesens von unserm Käyserl. Hoff, an dero statt durch jetztgedachten unsern Vice-Cantzler, mit diesen Worten: Vice ac Nomine Reverendiſſimi Archi-Cancellarii Moguntini, &c. gezeichnet seyn.

Es soll auch hinführo wider uns, unserm Ertz- und Vice Cantzler einig geschriebene Libell oder Pergament-Brieffe, in denen mehrley Freyheiten begriffen, zur Signatur nicht fürgebracht noch verfertiget werden, es seyen dann dieselbigen Freyheiten, in der Relation oder einem Neben-Zettel in ſpecie benennt und nahmhafftig gemacht, damit wir dero Wissens haben.

Was dann nach unserm angesetzten Hand-Zeichen, darunter von Papiernen Brieffen, Miſſiven, Commiſſionen, Mandaten oder Patenten wären, das soll unser Taxator übersehen, was vonnöthen, regiſtriren lassen, und folgends, so es Miſſiven, dieselbigen sambt ihren zugehörigen Einschlüssen, Bey- oder Zulagen verschliessen, solche Papierne Brieff alle mit unserm Secret, so wir ihme zustellen lassen und vertraut, versieglen, und fürter den ansuchenden Partheyen mit Einbringung der gebührenden Tax, oder aber nach Gelegenheit durch die Post oder andere Bottschafften, wie er dessen von unserm Ertz- oder Vice-Cantzler bescheiden würde, hinfertigen, und nicht liegen lassen, jedoch was er also jederzeit bey der Post oder andern Bothen hinzuschicken verordnen würde, dasselbige fleißig in ein sondere Post- oder Bothen-Regiſter, sambt dem Tage der Hinfertigung, und des Postmeisters oder der Bothen Relation einschreiben, wie und welcher Gestalt solche Sachen hingefertigt und überantwortet, desto beständigere Wissenschafft jederzeit zu haben. Doch haben wir unsern Secretarien hiemit zugelassen, daß sie der gemeinen Partheyen Befelch und Fürschrifften, sonsten aber gar nichts offens, oder so den offenen Brieffen gleichlautend, mit ihren von uns habenden Secreten fertigen, auch unserer Tax-Ordnung nach von einer Fürschrifft dreyßig, und von einem Befelch zwantzig Kreutzer fordern und nehmen mögen; Den armen unvermöglichen Partheyen aber solches gratis folgen und zustellen lassen sollen.

Was aber die Pergament-Brieffe betrifft, so die allentbalben, wie jetzt verordnet, unterzeichnet seyn, sie betreffen Recht, Gnad, Gaab, Lehen, Freyheiten, Indulten, Confirmation, Nobilitationen oder Proceſs, nichts ausgeschlossen, dieselbige sollen sambt den Minuten und Concepten unserm verordneten Regiſtratori behändigt, seinem hierunten angezeigten Befelch gemäß damit zu gebähren, und darnach zu Besiglung angehängt werden.

Und soll nachmahlen gedachter unser Taxator solche Brieffe, so mit unserm grossen und mitlern Siglen zu besiglen, wie dann auch diejenigen, so unter dem Secret verfertiget, alle nach Gelegenheit der Sachen, Gnaden und Gaaben, getreulichen taxiren, inmassen wir ihme derwegen eine sondere Tax-Ordnung gegeben, darwider er niemands weder um Schankung

kung, Verheiß, Neyd oder Haß willen auffhalten, noch auch ausserhalb unserer eignen Sachen ohn taxirt durchgehen zu lassen, er werde dann dessen also von unserm Ertz-Cantzler oder seiner Liebden abwesens, von unserm Vice-Cantzler aus unserm Befelch oder erheblichen Ursachen beschieden.

Wir wollen auch, daß hinfüro unserm Taxator, in künfftigen seinen Ampts-Rechnungen keine Tax-Freyung, so über zehen Gülden Müntz seyn würde, noch auch einige Extraordinari-Ausgaben nicht passiert werden sollen, er bringe dann dessen aus unserer Hoff-Reichs-Cantzley Expedition und Fertigung von uns, oder unsers Ertz-Cantzlers, sonderlich da seine Lbd. an unserm Käyserl. Hoff gegenwärtig, Hand-unterschriebene Schein und Urkund für, doch in Fällen, so vielleicht in unserer Tax-Ordnung nicht begriffen seyn möchten, bestes Verstandts, und damit den Partheyen zu billicher Beschwehrung keine Ursach gegeben werde, handlen, oder darunter sich bey unserm Ertz- oder Vice-Cantzler Berichts erholen, und alsdann, was solche Tax ist, auf einen jeden Brieff zurück an gewöhnliche Orthe, nicht durch Ziffern oder Numeros, sondern nach längs schreiben.

Damit auch die Partheyen umb so viel desto weniger sich über unsere Cantzley zu beklagen oder zu beschwehren Ursach gewinnen, so sollen von denselbigen Partheyen, über die ziemliche mäßigliche Jura Cancellariæ einige Bibal oder Verehrung nicht gefordert, (sie wolten dann selbst aus freyem guten Willen unerinnert, in das gemeine Bibal gern etwas geben) noch derowegen ihre Brieffe und Expeditionen aufgehalten werden.

Darauf dann gemelter unser Taxator selbst solche Brieffe und Expeditionen, mit angeschriebenem Tax unserm Ertz-Cantzler oder seiner Lbd. abwesens, wem alsdann unsere Käyserliche Sigill befohlen, zum siglen bringen, versiglen, wieder zu seinen Händen nehmen, und in der Versiglung diesen Unterschied halten solle, daß er alle hohe Regalien, Lehen, was Churfürsten, Fürsten, Fürstenmäßigen gegebē, auch grosse Haupt-Verschreibungen, Adels- und andere Freyheiten, mit unserm grossen, aber deren von Adel Lehen-Wappen und andere geringe Gnaden-Brieffe mit unserm mittlern Insigel besigle, und das Summarien eines jeden Brieffs in ein Regiſter, so bey angeregten unsern Insigeln ist, einschreiben.

Und soll alsdann unser Taxator die Partheyen gefährlicher weiß ferner nicht aufhalten, sondern gegen Erlegung der angeschriebenen Tax, wie obvermeldt, ihnen ihre Expeditiones verfolgen lassen; Und was er also in Beysin vielgemelts unsers Ertz-Cantzlers Gegen-Schreibers, (den seine Lbd. darbey haben mag) einnehmen würde, treulichen verwahren, und sambt demselbigen Gegen-Schreiber darüber, und solcher Einnahm wegen Regiſter halten.

Doch soll er gute Achtung in Ausgebung solcher Brieffe bey unserm Regiſtrator haben, damit kein Brieffe, welcher unser und des Reichs Nothdurfft nach zu regiſtriren ist, ohn regiſtriert den Partheyen gelieffert, daß auch die Bewilligung oder Decret, oder Adels- und Wappen-Freyheiten, so hinnaus gelöst, sambt den gebesserten, von neuem gegebenen, bewilligten oder confirmirten Wappens-Noteln, in ein sonders Buch, so die Wappen-Regiſtratur genant wird, einverleibet, und bey unserer Käyserlichen Regiſtratur auf behalten werden.

Und was für Expeditionen durch unsern Ertz-Cantzler, oder seine Liebden Abwesens, den Vice-Cantzler aus unserm sondern Befelch, oder wie vorstehet, durch uns selbst, oder erheblichen Ursachen gefreyet wären, dieselbigen unserm Taxator also taxirt, vor Einnahmen, und der Nachlaß mit Bescheinung desselben, als vor eine Ausgabe, in seiner Raithung, so die jederzeit von ihme erfordert, und er unsern lieben Neven und Churfürsten, als des Reichs Ertz-Cantzlern jährlichen, oder wann solche seine Lbd. begehren, zu thun, passiert werden.

So viel dann den obangeregten unsers Ertz-Cantzlers lieben Neven und Churfürsten, deß Ertz-Bischoffen zu Mäyntz Gegen-Schreiber anlangt, haben wir seiner Liebden freundlich und gnädiglich heimgestellt, denselbigen (jedoch dieser unser Ordnung in allen Puncten und Articuln gemäß) seines Ampts und Verhaltens zu instruiren.

Wir wollen auch, daß unser Käyserlicher Reichs-Cantzley-Taxator in allermassen, wie oben von unseren Secretarien gemeldet, zu Zeiten, da er mit unsern Käyserl. und des Reichs Geschäfften nicht sonderlich beladen, und ohne Verhinderung derselben beschehen mag, (in Sachen unserer Erb-Königreich und Lande,) wozu er tauglich, unverweigerlichen sich gebrauchen zu lassen schuldig seye, doch daß er unser Käyserliche und des Reichs Sachen, noch auch die Tax-Regiſter unter einander nicht vermische.

Er, unser Taxator soll auch daran seyn, und verfügen, daß alle und jede Pergament-Brieffe, in unserer Reichs-Hoff-Cantzley Behausung mit der Capsen des gelben Wachs, und sonst nirgendt anderstwo angehängt oder verfertiget werden.

Son-

Sonderliche Articul, unserer Käyserl. Reichs-Sachen Regiſtrator betreffendt.

Unserer Käyserl. Reichs-Sachen Regiſtrator solle hinführo alle und jede offene Brieffe und Patenta, so unter unserm Bekennen oder Entbiethen in das Reich, unter unserm anhangenden oder Secret-Insiegel gefertiget worden, sambt allen Instructionen nach unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers Bescheidt, in unterschiedliche Bücher regiſtriren, und nicht durch einander vermischen, sondern was Regalien, Reichs-Lehen, und darzu nothwendige Gewalts Brieffe seynd, darüber sonderliche Lehen, Feudal, von andern Expeditionen, nach Gelegenheit der Sachen, sondere Commun-Bücher machen, und in keinem Wege einigen Original-Brieff, er betreffe gleich was er wolle, mit seiner Handt-Regiſtratur bezeichnen oder ausgehen lassen, er habe dann die gegen den erstgemachten Minuten, Copey oder Concepten übersehen, und gleichlautendt befunden.

Und wofern es ja geschehen mag, so soll er unser Regiſtrator darob und an seyn, damit, bevor und ehe denen Partheyen ihre Expeditionen zugestellt, dieselbige durch die hierzu verordnete Cantzley Schreiber von Wort zu Worten eingeschrieben, sonst aber, da die Geschäfften so häuffig, daß alsdann zum wenigsten über ein Monath lang nicht ungeregiſtriert bleibe, sondern bey Vermeidung unserer Straffe, fleißig in die fürgenommenen Bücher gebracht, auch gegen den Originalen oder gleichlautenden Copeyen von den Schreibern collationirt, und warhafftig gemacht worden.

Aber die Copeyen von den beschlossenen kleinen Missiven und Befelchen, sollen von unsern Regiſtratoren, nachdem sie mundirt seyn, aufgehebt, und zu künfftigem Wissen, Gedächtnüß und Nothdurfft ungefährlich mit dem Summario, was ein jegliche in sich hält, und wem dieselbige antreffen, jederzeit, sobald es seyn mag, in ein sonderes Buch geschrieben, und ein Tablatur oder Index darüber gehalten, auch was darunter befunden, anhängige Sachen betreffent, solches bey die andere Handlungen, solcher anhangenden Sachen, dieselbige damit zu compliern, zu ergäntzen, und solches alles bey der Regiſtratur verwahrlich gelegt und behalten werden, und darüber solche Gedächtnüß fassen, damit auf Erfordern er das wieder heraus zu nothwendigen Berathschlagungen geben möge.

Er soll auch niemands Frembden über unsere Käyserliche und des Reichs Regiſtratur gehen, oder ichts daraus lesen oder schreiben lassen, dann wem es vermög dieser Ordnung gebührt, oder welchem es durch unsern Ertz- oder Vice-Cantzler beschieden wird.

Und soll sonderlich unser Regiſtrator alle unsere Käyserl. Reichs-Sachen, Händel, hohe und niedere, in solcher guter Gewahrsame, es sey in unserm Stillager, oder da wir über Land ziehen, in Sorgfältigkeit haben und behalten, damit er uns oder unserm Ertz- und Vice-Cantzler, auf jederzeit Erfordern aufrichtige Lifferung thun möge, und darüber Bescheid geben.

Und ob einige Acta, briefliche Uhrkund oder andere Gerechtigkeit aus unserer Cantzley, doch mit unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers Vorwissen hinweg gelyhen, oder durch unsere Käyserl. Bottschafften, auf Tägen, in Schickungen oder sonst gebraucht würden, so soll unser Regiſtrator, der solches hinaus geben oder leyhen würde, was es seye, in ein sonders darzu verordnetes Buch eigentlich aufschreiben, damit man solches wieder zu erfordern, und unserer Cantzley Händel zu ergäntzen wüste.

Darzu soll er auch daran seyn, damit alle Regalien, Städt- und Lehens-Pflichten, Glaids- und Paß-Brieffe, (wie lang die gegeben) auch alle Tag-Satzungen und nothdürfftige Instructionen in sonderliche darzu verordnete Bücher geschrieben werden, damit man in den Handlungen eines jeden Stücks nothwendigs Wissen empfahen und haben möge.

Und nachdem von wegen der mehrfältigen Geschäffte und Händel des Reichs, und unserer Nider-Oesterreichischen Lande, das Ampt eines Regiſtrators eine Zeit lang auf zwo Personen gestanden, welche auch mit einander die Reichische und Oesterreichische Sachen verwaltet haben, damit aber ein jeder seiner Expedition desto füglicher auswarten könne, so solle hinführo ein Regiſtrator allein zu den Reichs- und der ander zu den Oesterreichischen Sachen und Expeditionen gebraucht, auch ietzmahls unserm Reichs-Regiſtratori drey, und unserem Oesterreichischen zwey Regiſtranten zugegeben, auf daß die Händel desto mehr gefördert, regiſtrirt, und nicht durch einander confundirt werden.

Wir wollen auch denselbigen unseren itzigen Regiſtratorn insonderheit auferlegt haben, daß sie nicht allein die Schrifften und Handlungen, so täglich fürfallen, und ihnen hievor zugestellt worden, in guter Ordnung halten, sondern auch die alten in verflossnen Jahren verfertigte, und noch unausgetheilte Sachen, (so viel sie an der Zeit haben können,) durchsuchen, in gute Richtigkeit bringen, und in Classes, laut dieser unserer Instruction, austheilen, dieweil unter solchen alten Schrifften viel Guts vorhanden, das zu unser und des Reichs, auch unser Erb-Lande Nothdurfft, in fürfallenden Berathschlagungen wohl zu gebrauchen.

Wofern

kung, Verheiß, Neyd oder Haß willen auffhalten, noch auch ausserhalb unserer eignen Sachen ohn taxirt durchgehen zu lassen, er werde dann dessen also von unserm Ertz-Cantzler oder seiner Liebden abwesens, von unserm Vice-Cantzler aus unserm Befelch oder erheblichen Ursachen beschieden.

Wir wollen auch, daß hinfüro unserm Taxator, in künfftigen seinen Ampts-Rechnungen keine Tax-Freyung, so über zehen Gülden Müntz seyn würde, noch auch einige Extraordinari-Ausgaben nicht passiert werden sollen, er bringe dann dessen aus unserer Hoff-Reichs-Cantzley Expedition und Fertigung von uns, oder unsers Ertz-Cantzlers, sonderlich da seine Lbd. an unserm Käyserl. Hoff gegenwärtig, Hand-unterschriebene Schein und Urkund für, doch in Fällen, so vielleicht in unserer Tax-Ordnung nicht begriffen seyn möchten, bestes Verstandts, und damit den Partheyen zu billicher Beschwehrung keine Ursach gegeben werde, handlen, oder darunter sich bey unserm Ertz- oder Vice-Cantzler Berichts erholen, und alsdann, was solche Tax ist, auf einen jeden Brieff zurück an gewöhnliche Orthe, nicht durch Ziffern oder Numeros, sondern nach längs schreiben.

Damit auch die Partheyen umb so viel desto weniger sich über unsere Cantzley zu beklagen oder zu beschwehren Ursach gewinnen, so sollen von denselbigen Partheyen, über die ziemliche mäßigliche Jura Cancellariæ einige Bibal oder Verehrung nicht gefordert, (sie wolten dann selbst aus freyem guten Willen unerinnert, in das gemeine Bibal gern etwas geben) noch derowegen ihre Brieffe und Expeditionen aufgehalten werden.

Darauf dann gemelter unser Taxator selbst solche Brieffe und Expeditionen, mit angeschriebenem Tax unserm Ertz-Cantzler oder seiner Lbd. abwesens, wem alsdann unsere Käyserliche Sigill befohlen, zum siglen bringen, versiglen, wieder zu seinen Händen nehmen, und in der Versiglung diesen Unterschied halten solle, daß er alle hohe Regalien, Lehen, was Churfürsten, Fürsten, Fürstenmäßigen gegebē, auch grosse Haupt-Verschreibungen, Adels- und andere Freyheiten, mit unserm grossen, aber deren von Adel Lehen-Wappen und andere geringe Gnaden-Brieffe mit unserm mittlern Insigel besigle, und das Summarien eines jeden Briefs in ein Register, so bey angeregten unsern Insigeln ist, einschreiben.

Und soll alsdann unser Taxator die Partheyen gefährlicher weiß ferner nicht aufhalten, sondern gegen Erlegung der angeschriebenen Tax, wie obvermeldt, ihnen ihre Expediciones verfolgen lassen; Und was er also in Beysin vielgemelts unsers Ertz-Cantzlers Gegen-Schreibers, (den seine Lbd. darbey haben mag) einnehmen würde, treulichen verwahren, und sambt demselbigen Gegen-Schreiber darüber, und solcher Einnahm wegen Register halten.

Doch soll er gute Achtung in Ausgebung solcher Brieffe bey unserm Registrator haben, damit kein Brieffe, welcher unser und des Reichs Nothdurfft nach zu registriren ist, ohn registriert den Partheyen geliefert, daß auch die Bewilligung oder Decret, oder Adels- und Wappen-Freyheiten, so hinnaus gelöst, sambt den gebesserten, von neuem gegebenen, bewilligten oder confirmirten Wappens-Noteln, in ein sonders Buch, so die Wappen-Registratur genant wird, einverleibet, und bey unserer Käyserlichen Registratur auf behalten werden.

Und was für Expeditionen durch unsern Ertz-Cantzler, oder seine Liebden Abwesens, den Vice-Cantzler aus unserm sondern Befelch, oder wie vorstehet, durch uns selbst, oder erheblichen Ursachen gefreyet wären, dieselbigen unserm Taxator also taxirt, vor Einnahmen, und der Nachlaß mit Bescheinung desselben, als vor eine Ausgabe, in seiner Raithung, so die jederzeit von ihme erfordert, und er unsern lieben Neven und Churfürsten, als des Reichs Ertz-Cantzlern jährlichen, oder wann solche seine Lbd. begehren, zu thun, passiert werden.

So viel dann den obangeregten unsers Ertz-Cantzlers lieben Neven und Churfürsten, deß Ertz-Bischoffen zu Mäyntz Gegen-Schreiber anlangt, haben wir seiner Liebden freundlich und gnädiglich heimgestellt, denselbigen (jedoch dieser unser Ordnung in allen Puncten und Articuln gemäß) seines Ampts und Verhaltens zu instruiren.

Wir wollen auch, daß unser Käyserlicher Reichs-Cantzley-Taxator in allermassen, wie oben von unseren Secretarien gemeldet, zu Zeiten, da er mit unsern Käyserl. und des Reichs Geschäfften nicht sonderlich beladen, und ohne Verhinderung derselben beschehen mag, (in Sachen unserer Erb-Königreich und Lande,) wozu er tauglich, unverweigerlichen sich gebrauchen zu lassen schuldig seye, doch daß er unser Käyserliche und des Reichs Sachen, noch auch die Tax-Register unter einander nicht vermische.

Er, unser Taxator soll auch daran seyn, und verfügen, daß alle und jede Pergament-Briefe, in unserer Reichs-Hoff-Cantzley Behausung mit der Capsen des gelben Wachs, und sonst nirgendt anderstwo angehängt oder verfertiget werden.

Son-

Sonderliche Articul, unserer Käyserl. Reichs-Sachen Registrator betreffendt.

Unserer Käyserl. Reichs-Sachen Registrator solle hinführo alle und jede offene Brieffe und Patenta, so unter unserm Bekennen oder Entbiethen in das Reich, unter unserm anhangenden oder Secret-Insiegel gefertiget worden, sambt allen Instructionen nach unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers Bescheidt, in unterschiedliche Bücher registriren, und nicht durch einander vermischen, sondern was Regalien, Reichs-Lehen, und darzu nothwendige Gewalts Brieffe seynd, darüber sonderliche Lehen, Feudal, von andern Expeditionen, nach Gelegenheit der Sachen, sondere Commun-Bücher machen, und in keinem Wege einigen Original-Brieff, er betreffe gleich was er wolle, mit seiner Handt-Registratur bezeichnen oder ausgehen lassen, er habe dann die gegen den erstgemachten Minuten, Copey oder Concepten übersehen, und gleichlautendt befunden.

Und wofern es ja geschehen mag, so soll er unser Registrator darob und an seyn, damit, bevor und ehe denen Partheyen ihre Expeditionen zugestellt, dieselbige durch die hierzu verordnete Cantzley-Schreiber von Wort zu Worten eingeschrieben, sonst aber, da die Geschäfften so häuffig, daß alsdann zum wenigsten über ein Monath lang nicht ungeregistriert bleibe, sondern bey Vermeidung unserer Straffe, fleißig in die fürgenommenen Bücher gebracht, auch gegen den Originalen oder gleichlautenden Copeyen von den Schreibern collationirt, und warhafftig gemacht worden.

Aber die Copeyen von den beschlossenen kleinen Missiven und Befelchen, sollen von unsern Registratoren, nachdem sie mundirt seyn, aufgehebt, und zu künfftigem Wissen, Gedächtnüß und Nothdurfft ungefährlich mit dem Summario, was ein jegliche in sich hält, und wem dieselbige antreffen, jederzeit, sobald es seyn mag, in ein sonderes Buch geschrieben, und ein Tablatur oder Index darüber gehalten, auch was darunter befunden, anhängige Sachen betreffent, solches bey die andere Handlungen, solcher anhangenden Sachen, dieselbige damit zu compliern, zu ergäntzen, und solches alles bey der Registratur verwahrlich gelegt und behalten werden, und darüber solche Gedächtnüß fassen, damit auf Erfordern er das wieder heraus zu nothwendigen Berathschlagungen geben möge.

Er soll auch niemands Frembden über unsere Käyserliche und des Reichs Registratur gehen, oder ichts daraus lesen oder schreiben lassen, dann wem es vermög dieser Ordnung gebührt, oder welchem es durch unsern Ertz- oder Vice-Cantzler bescheiden wird.

Und soll sonderlich unser Registrator alle unsere Käyserl. Reichs-Sachen, Händel, hohe und niedere, in solcher guter Gewahrsame, es sey in unserm Stillager, oder da wir über Land ziehen, in Sorgfältigkeit haben und behalten, damit er uns oder unserm Ertz- und Vice-Cantzler, auf jederzeit Erfordern aufrichtige Lifferung thun möge, und darüber Bescheid geben.

Und ob einige Acta, briefflliche Uhrkund oder andere Gerechtigkeit aus unserer Cantzley, doch mit unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers Vorwissen hinweg gelyhen, oder durch unsere Käyserl. Bottschafften, auf Tägen, in Schickungen oder sonst gebraucht würden, so soll unser Registrator, der solches hinaus geben oder leyhen würde, was es seye, in ein sonders darzu verordnetes Buch eigentlich aufschreiben, damit man solches wieder zu erfordern, und unserer Cantzley Händel zu ergäntzen wüste.

Darzu soll er auch daran seyn, damit alle Regalien, Städt- und Lehens-Pflichten, Glaids- und Paß-Brieffe, (wie lang die gegeben) auch alle Tag-Satzungen und nothdürfftige Instructionen in sonderliche darzu verordnete Bücher geschrieben werden, damit man in den Handlungen eines jeden Stücks nothwendigs Wissen empfahen und haben möge.

Und nachdem von wegen der mehrfältigen Geschäffte und Händel des Reichs, und unserer Nider-Oesterreichischen Lande, das Ampt eines Registrators eine Zeit lang auf zwo Personen gestanden, welche auch mit einander die Reichische und Oesterreichische Sachen verwaltet haben, damit aber ein jeder seiner Expedition desto füglicher auswarten könne, so solle hinführo ein Registrator allein zu den Reichs- und der ander zu den Oesterreichischen Sachen und Expeditionen gebraucht, auch ietzmahls unserm Reichs-Registratori drey, und unserem Oesterreichischen zwey Registranten zugegeben, auf daß die Händel desto mehr gefördert, registrirt, und nicht durch einander confundirt werden.

Wir wollen auch denselbigen unseren itzigen Registratorn insonderheit auferlegt haben, daß sie nicht allein die Schrifften und Handlungen, so täglich fürfallen, und ihnen hievor zugestellt worden, in guter Ordnung halten, sondern auch die alten in verflossnen Jahren verfertigte, und noch unausgetheilte Sachen, (so viel sie an der Zeit haben können,) durchsuchen, in gute Richtigkeit bringen, und in Classes, laut dieser unserer Instruction, austheilen, dieweil unter solchen alten Schrifften viel Guts vorhanden, das zu unser und des Reichs, auch unser Erb-Lande Nothdurfft, in fürfallenden Berathschlagungen wohl zu gebrauchen.

Wofern

Wofern dann auch sonst, neben ihrem jetzt befohlnen Ampt und Befelch, unsere Regiſtratorn in unsern Käyserl. Reichs-Sachen zu gebrauchen, sollen sie dem (doch unverhindert dessen, so ihnen in dieser Ordnung sonderlichen auferlegt) auf unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers Befelch zu gehorsamen schuldig seyn, und sich mehr nicht, als unsere Secretarien und Taxator verwidern.

Sonderliche Articul, unsere Käyserliche Reichs-Hoff-Cantzley-Schreiber betreffendt.

Unsere Käyserliche Reichs-Hoff-Cantzley-Schreiber, so auf- und angenommen worden, sollen zu stattlicher Ausrichtung und Verfertigung obberührter Sachen, zu Sommers-Zeiten Morgens zu sechs, und Winters-Zeiten zu sieben Uhren, in dem verordneten Zimmer erscheinen, darinn, und sonst nirgendt anderst, ihrem Ampt und Dienst auswarten, auch Vormittags bis zu zehen, und Nachmittags bis auf fünff Uhr bey den Händlen bleiben, welches wir auf ermelte unsere Secretarien, Taxator und Regiſtrator, doch auf Mäßigung unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers verstanden haben wollen.

Wofern es aber die Nothdurfft erforderte, und von unserem Ertz- oder Vice-Cantzler jemands angesagt würde, in eylenden Sachen in die Cantzley zu kommen, oder über die ernante Zeit darinn zu bleiben, zu verharren, und was ihm befohlen, auszurichten, demselben soll gehorsamblich nachgesetzt werden.

Wir wollen auch, daß berührte unsere Cantzley-Schreiber, was ihnen von unseren Secretarien, Taxator und Regiſtrator in unsern Käyserl. und des Reichs Sachen zu schreiben fürgegeben wird, solches alles annehmen, schreiben, willig und gehorsamb seyen, und sich keiner darinn auf den andern verwaigere; doch soll in wichtigen Sachen, und die nicht nach gemeinen Formularien gefertiget, ihr keiner keine Copy oder Minut auszuschreiben und zu ingroſſiren annehmen noch schreiben, dasselbige sey dann, inmassen wie oblaut, und bey unseren Secretari-Diensten verordnet, der Gebühr abgehöret, passiert und signiert worden.

Und so ihrer einiger oder mehr, als die verzeichnete Copey abgeschrieben hat, so soll er sie mit dem Secretari, der sie concipirt oder angeben hat, gegen dem Brieffe überlesen und corrigiren, jedoch an Nahmen, Zunahmen, Summa, Tagen oder Zeit, Datum, Jahrzahl oder andere gefährlichen, und dergleichen Enden nicht radiren, oder so der Ort radirt wäre, nicht ausgehen lassen, es habs dann zuvor unser Ertz- oder Vice-Cantzler gesehen und verwilliget, daß man es ausgehen möge lassen, damit es hernach nicht für ein Falsch oder Unfleiß der Cantzley möge geachtet werden, und so der Brieff corrigirt, und vom Secretari sein Nahm unterschrieben ist, soll der Secretari oder Schreiber solchen Brieff oder Concept dem Taxator geben, doch kein Missiv zur Signatur kommen lassen, es seye dann zuvor durch den, der es inwendig geschrieben, auch von aussen überschrieben.

Dieweil sich auch zuträgt, daß in solchen Uberschrifften mit Gebung der gebührlicher Titul zu mehrmahlen geirret wird, so sollen unsere Cantzley-Schreiber ein jeder insonderheit sich befleissen, nicht allein gute Titular zu haben, sondern auch sonsten in dem Stylo Cancellariæ täglich zu proficiren, damit, wann etwa die Secretarien mit Verfertigung wichtiger Sachen beladen und überhäufft, ihnen die gemeine Sachen, als Fürschrifft, Missiven, Commissionen, Mandaten und andere dergleichen Fertigung zu concipiren gegeben, durch sie expedirt, und also letzlichen zu höhern Sachen gefördert und gebraucht werden mögen.

Sie sollen auch in dem, was ihnen zu schreiben fürgelegt und unter Händen gegeben, sich nicht sperren, noch einer auf den andern verziehen, oder sich entschuldigen, sonderlich aber die Papieren Brieffe alle Tage aufschreiben, und dißfals unserm Vice-Cantzler, Taxator und Regiſtrator gewärtig und gehorsam seyn.

So wollen wir auch, daß unser Cantzley-Schreiber den Tag, und die bestimbten Stunden aus- in der Cantzley warten und seyn, welche aber zu ziemlicher Zeit, und so sie nichts zu schreiben hätten, ausgehen wollen, sollen die andere, und allzeit zum wenigsten der halbe Theil in der Cantzley warten, ob Geschäffte fürfielen, daß die nicht verhindert, sondern durch sie gefertigt werden, und die, so ausgehen wollen, sich ansagen, damit man sie, ob noth würde, zu finden wüste.

Und zu Handhabung dieser unser Ordnung wollen wir, daß unser Vice-Cantzler, Secretarien, Taxator und Regiſtrator darauf achtung geben sollen, damit den unfleißigen und ungehorsahmen Personen erstlich gütlich, mit Betrohung ernstlicher Straff und ihrer Dienst Beurlaubung, zu mehrerm Fleiß vermahnen und anhalten, den oder diejenigen aber, welche in solchem Unfleiß und Ungehorsam verharren würden, zum andern mahl mit Abziehung eines Theils an habendem Dienst-Gelde und gebührendem Bibal unnachläßig straffen, endlich aber auf den beharrlichen Ungehorsam, so sich über angeregte Vermahnung und Geld-Straffe zutrüge, mit Beurlaubung eines oder mehr, abschaffen, doch wollen wir sie an den Sams-Tägen Nachmittag, auch den Sonn- und

und Feyer-Tägen nicht dermassen gestreng halten, sondern nachdem als die Viele der Geschäfft erleiden mag, in derselben Zeit anheimbs zu seyn, (sie werden dann insonderheit erfordert) zu lassen.

Wir wollen auch, daß fürbaß hin an der zu Zeit abgehenden unserer Cantzley-Schreiber Plätze, geschickte, geübte und zierliche Hand-Schreiber aufgenommen, und in dem keine Promotion oder Beförderung angesehen werden solle, daß auch mit unnothdürfftigen Personen dieselbige unsere Cantzley nicht überladen, sondern die Nothdurfft den Geschäfften nach bedacht werde.

So auch unsere Cantzley-Schreiber in unsern Käyserl. Reichs-Sachen nicht zu schreiben hätten, wollen wir, daß sie in andern unserer Erb-Königreiche und Lande Geschäfften, da sie darzu erfordert, zu schreiben schuldig seyn sollen.

Sonderliche Articul, unsern Cantzley-Diener betreffendt.

Unser Cantzley-Diener soll allwegen Sommers-Zeit eine halbe Stunde vor sechs Uhren, und Winters-Zeit eine halbe Stunde vor sieben Uhren in dem Zimmer, da die Cantzley gehalten wird, seyn, alles verruckte zurecht stellen, und Ordnung mit Verfügung des Einheitzens, und was da der Cantzley halben zu handeln noth ist, und er ziemlicher Weiß geheissen würde, (darinn er auf ein Taxator Aufsehens haben soll) thun und ausrichten.

Er soll auch die Thür der Cantzley, Morgens, den Tag, und zu Abends wohl bewahrt haben, niemands, der nicht darein gehört oder erfordert wird, darein lassen noch enthalten.

Auch niemands über die Brieffe oder Geheimnüß lassen, sondern wo er die sicht, oder was der Cantzley zugehörig, verwahren, und die Geheim, wie in gemeinen Puncten begriffen ist, verschweigen.

Und soll sich sonst weiter seines Diensts halben verhalten, wie ihme derowegen ein sonderliche Instruction zugestellt worden ist.

Wo unsere Käyserliche Reichs-Cantzley gehalten werden soll.

Beschließlichen: so ordnen und wollen wir, daß an Orthen, da wir jederzeit im Heil. Reich, unsern Königreichen oder Erb-Landen, unser beharrlich Hoff Läger haben, zu Haltung unserer Käyserl. Reichs-Cantzley, in unserm Palatio, Hoff oder Herberge, oder wo es der Platz nicht geben mag, zu nechst in deren Häusern ordentlich und gnugsame Zimmer durch unserm Obristen Hoff-Meister oder Marschalck ausgezeigt, und von unserm verordneten Cantzley-Diener, der auch sein Aufsehen auf unsern Ertz- und Vice-Cantzler haben soll, jederzeit sauber gehalten und verwahrt, desgleichen unsern Secretarien und andern Cantzley Personen, wie hievor einverleibt, sampt unsern Hoff-Räthen und Post-Meistern, am Reisen über Land, und dann auch in beharrlichen Lägern, erbahr gelegen Herbergen, nahend bey unserm Vice-Cantzler gegeben werden, alles zu Förderung unserer Cantzley-Sachen und Expeditionen.

So wir aber nach Gelegenheit unserer, auch unserer Königreich, Land und Leute Obligen, über Land reisen, sollen sich unsere Secretarien unserm Vice-Cantzler in jedem Läger anzeigen, und die Cantzley-Schreiber sich nahent bey ihnen enthalten, und keiner ohn ihr Vorwissen von ihnen aus den Herbergen wegreisen, oder hinter ihnen bleiben, alles bey ernstlicher Straff und Verlierung ihrer Dienste.

Und so die Zeit ist, über Land zu reisen, sollen die Secretarii, Taxator und Regiſtrator von unserm Vice-Cantzler Bescheid empfangen, was Sachen und Händel sie mitnehmen, und die alsdann wohl verwahrlich einmachen, und sonst nichts Frembds auf die verordnete Wägen nehmen, legen noch laden lassen.

Und sollen auf dieser Ordnung, so viel dieselbige einen jeden berühren thut, unsere Vice-Cantzler, Secretarien, Taxator, Regiſtrator, Schreiber und Cantzley-Diener, so sie auf- und angenommen werden, Gelübt thun und schweren.

Des Vice-Cantzlers Aydt.

Der Vice-Cantzler soll geloben, und einen Ayd zu GOtt und den Heiligen schwehren, daß er zuforderst uns als dem Herrn, und dann unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, als unserm Ertz-Cantzler, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, unsern und seiner Liebden Schaden warnen, Frommen fürdern, auch alle und jede unsere und des Heiligen Reichs, desselbigen Glieder und Unterthanen Sachen und Geschäfft, so fürfallen werden, neben andern unsern verordneten Præsidenten und Reichs-Hoff-Räthen nach seinem besten Verständtnüß berathschlagen, bedencken und erwegen helffen, und was darinnen beschlossen wird, so viel ihme zustehet, vollziehen und zu geschehen verschaffen, in schweren Sachen die Hand selbst mit ansetzen, darzu daß er an unsers Ertz-Cantzlers statt in unser Cantzley fleißig Aufsehen haben, damit regiſtriert, und alle Händel in guter Ordnung gehalten werden, auch was in geheimen Sachen gehandelt, gerathschlagt und geschlossen wird, uns und dem Heiligen Reich zu Nach-

theil, zu ewigen Tagen verschweigen, bey ihme in Geheim halten, und sonst dieser unser Ordnung, so viel die ihme betrifft, zum fleißigsten nachkommen wolle, alles getreulich und ungefährlich.

Der Secretarien Aydt.

Die Secretarien sollen geloben und schweren, daß sie zuförderst uns, als dem Herrn, und dann unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, als unserm Ertz-Cantzler, getreu und gehorsam seyn wollen, nach ihrem besten Verständtnüß und Vermögen, unsern und seiner Liebden Schaden warnen, Frommen und Bestes werben, ihrem Ampt mit concipiren, schreiben und anderm, so ihnen jederzeit befohlen würde, treulichen und mit Fleiß vorseyn, alle zufallende Sachen und Brieffe, so an sie vermöge dieser Ordnung gelangen, fürderlichen anbringen, so die zugelassen, fleißig fertigen, und gefährlichen nicht aufziehen, auch einige Brieffe ohne Wissens unsers Ertz- oder seiner Liebden Abwesens des Vice-Cantzlers, nicht zeichnen oder ausgehen lassen, sondern in allen Sachen auf itztbemeldte unsere Ertz- und Vice-Cantzler, wie sich gebührt, ein sonders Aufsehen haben, und mit derselbigen Wissen handlen, die Rathschläge, so sie im Rath, der Cantzley oder sonst in Geheim vornehmen, schreiben oder handlen werden, in guter Geheim halten, die niemands offenbahren, noch jemands deren Warnung oder Anzeig thun, keiner Parthey wider die andere rathen, noch auch keiner Brieffe, Rathschläge oder Händel, ohne Erlaubnüß und Bescheide unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers, jemand Abschrifft oder Copey geben, und sonst dieser Ordnung, so viel dieselbige sie berührt, zum fleißigsten nachkommen, alles getreulich und ohn Gefährde.

Des Taxators Aydt.

Der Taxator soll geloben und schweren, daß er zuforderst uns, als dem Herrn, und dann unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, als unserm Ertz-Cantzler, getreu, holdt und gehorsam seyn, Frommen und Bestes, nach seinem Vermögen und Verständnüß, werben, alles dasjenige, so ihme diese unsere Ordnung ingemein oder insonderheit auferlegt, verrichten, auch alle und jede unsere Käyserl. Reichs-Cantzley-Gefälle von jeden Brieffen, inmassen dieselbige taxirt, oder wie er darüber von unserm Ertz- oder seiner Lbd. Abwesens Vice-Cantzler, bescheiden würde, getreulichen einbringen, empfahen, in die ordentliche, sein und des Gegen-Schreibers Raith-Bücher einzeichnen und einzeichnen lassen, und wie sich gebührt, vermög dieser unser Ordnung, verrechnen und Lieferung thun, auch sonst seinem Ampt in allem, so ihme geziemt, treulich vorseyn, und was er bey den Sachen in der Cantzley oder sonst in Geheim vornehmen, schreiben oder handeln wird, in guter Geheim halten, solches niemands offenbahren, noch derwegen einige Warnung oder Anzeig thun, auch keiner Brieffe, Rathschläge oder Händel, ohne Erlaubnüß und sondern Bescheid unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers, jemands Copeyen oder Abschrifft geben, alles treulich und ungefährlich.

Des Registrators Ayd.

Der Registrator soll geloben und schweren, daß er zuforderst uns, als dem Herrn, und dann unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, als unserm Ertz-Cantzler, getreu, hold und gehorsam seyn wolle, nach seinem besten Vermögen und Verständnüß, unsern und seiner Liebden Schaden warnen, Frommen und Bestes werben, alle und jede Regalien, Lehnen, Privilegien, Indulten, Confirmationen und andere Brieffe, so in unserm Nahmen ausgehen werden, so viel die Nothdurfft erfordert, treulichen und fleißiglichen selbst registriren und registriren lassen, seinem Ambt mit Schreiben und anderm, so ihm jederzeit befohlen würde, treulichen vorseyn, was er in der Cantzley oder sonst in Geheim vornehmen, schreiben oder handlen würde, in guter Geheim halten, niemand offenbahren, oder jemands, so in dieser unser Ordnung dessen nicht Fug hat, Warnung oder Anzeig thun, auch keine Brieffe, Rathschläge oder Händel registrirt oder ohnregistrirt, ohne Erlaubnüß und sonderem Bescheid unserer Ertz- oder Vice-Cantzlers, Copey oder Abschrifften von sich geben wolle, und sich sonst unserer Ordnung, so viel die ihme berühren mag, gemäß verhalten, getreulich und ungefährlich.

Der Schreiber Aydt.

Die Schreiber sollen geloben und schweren, daß sie zuförderist uns, als dem Herrn, und dann auch unserm Neven und Churfürsten dem Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, als unserm Ertz-Cantzler, getreu und hold seyn, Schaden warnen, und Bestes werben wollen, auf unsere Ertz- und Vice-Cantzler, auch die Verordneten Secretarien gehorsamlich warten, und was ihnen jederzeit von denselben, auch unserm Taxator und Registratorn befohlen, dasselbige mit Fleiß verrichten, und keines Wegs zu schreiben verwaigern, oder auf einen andern schreiben, sondern zum fleißigsten und förderlichsten fertigen, und was ihnen also zu schreiben fürkömbt, oder was sie sonsten in unsern und des Reichs, auch der Partheyen Sachen, Heimlichkeit hören, in guter Geheim halten, niemands offenbahren, noch dessen einige Warnung thun, auch von keinen Brieff, Rathschlag oder Handel, wie die Nahmen haben möchten, niemands Copey oder Abschrifft geben, ohne unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers, oder der Secretarien sonderm Befelch, und sonst dieser unser Ordnung, so viel einen jeden betrifft, zu geleben, und nachzukommen, alles treulich und ungefährlich.

Des Cantzley-Dieners Aydt.

Der Cantzley-Diener soll geloben und schweren, daß er zuförderist uns als dem Herrn, und dann unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, als unserm Ertz-Cantzler, getreu und holdt seyn wolle, auch dem Vice-Cantzler, Secretarien, Taxatorn und Registratorn Gehorsam leisten, die Cantzley Tag und Nachts treulichen verwahren, was ihm von unserm Taxator befohlen wird, embsig verrichten, und sonst dieser unser Ordnung, so viel die ihme betrifft, auch seiner sonders habenden Instruction zu geleben und nachzukommen, alles getreulich und ungefährlich.

Hierauf gebieten Wir allen und jeden, so unserer Cantzley verwandt, und in dieser unser Ordnung begriffen, daß sie derselben Ordnung in allen und ieden Puncten und Articuln gestracks, auch fleißig und gehorsamlich nachkommen und geleben, bey Verlierung ihres jeden Diensts, auch Vermeydung unserer Straff und Ungnadt.

Und behalten uns darneben bevor, vermeldte Ordnung jederzeit, unserm gnädigsten Ansehen, Willen und Gefallen nach, zu mindern, zu mehren, und zu verändern.

XI.

Käysers Ferdinandi I. Erklärung, welche er denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten und Ständen, auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, über die Freystellung der Religion den 13. Junii Anno 1559. gegeben.

DJe Römisch Käyserlich Majestät, Unser allergnädigster Herr, hat der abwesenden Churfürsten Gesandten, auch der anwesenden Fürsten, und der abwesenden Fürsten, und andere der Augspurgischen Confession zugethane Stende und Bottschafften jüngst beschehen schrifftlich Fürbringen von wegen des Punctens des Geistlichen Vorbehalts oder Freystellung, in dem jüngsten alhie Anno 1555. beschlossenem, aufgerichtem und verabschiedten Religion-Frieden begriffen, mit Gnaden vernommen.

Nun sollen es die Stände gentzlich dafür halten, dieweil Ihr. Käyserl. Majestät bishero bey ihnen in vielfältig Weg allen freundlichen getreuen Willen im Werck gespürt und befunden, dessen auch hinfüro nit weniger von jnen gewertig, so wolt Ihr. Majestät jnen nit gern etwas versagen, so Ihrer Majestät immer verantwortlich oder möglich seyn könte.

Nachdem aber dieses eine Sach ist, so allein zum Thail die Stende der alten Catholischen Religion, fürnemblich die Geistlichen, und zum Theil Ihr. Majestät selbst, Dero Käyserlichen Ambts und Christlichen Gewissens halben berüren thäte, so hat Ihr Majestät nit underlassen können, die ietzgemeldte Catholische Stende darüber zu hören, und dann der Sachen für Ihr Person auch mit Fleiß nachzudencken.

So viel dann ernannte Catholische Stände belanget, vermerckt Ihre Majestät, daß dieselben aus vielen durch sie erzelten Ursachen von der Constitution, so vormals deshalben aufgericht, nit weichen wollen, davon auch Ihr. Majestät sie mit keinen Fug wird wissen zu tringen.

Was aber Ihrer Majestät Person betrifft, da befindt Ihr. Majestät, daß dieser von neuen erweckte Stritt, sampt allen beyderseits hin und wieder erregten Fundamenten, Motiven und Ursachen, vast auf der Substanz unser Catholischen Christlichen Religion beruhen, und dahin gezogen werden will.

Da kan Ihro Majestät als ein Christlicher Käyser nit underlassen, ihr Gemüt hierinn lauter und austrücklich zu erkleren, nemlich, daß Ihro Majestät bishero bey dieser Religion geblieben, darinnen Ihr. Majestät geboren, getaufft und erzogen, die sie von ihren frommen Eltern und Vorgehern gelernet, die auch nit allein von ihren löblichen Vor-Eltern, sonder auch von ihren hochlöblichsten Vorfahren am Reich, so lang dasselb bey Teutscher Nation gewesen, und also viel hundert Jahr hero von einem zu dem andern, und bis auf Ihro Majestät ererbt und erwachsen, bey deren auch (Ihrer Majestät Wissens) das Heilig Reich Teutscher Nation jedesmals in grossen Ehren, Reputation und aller Wolfarth, auch in Christlicher Zucht, Gottseligkeit, Erbar- und Ainhelligkeit des Glaubens gestanden ist.

Dabey gedenckt Ihro Majestät auf vorgehende Gnad des Allmächtigen, ihres Theils, unangesehen, ob und was Ihro Majestät für

Widerwertigkeiten darob zusteben möchten, beständiglich bis in ihre Grueb zu verharren.

Und haben also die Stände der Augspurgischen Confession, wo sie (wie billich) alle sonderbare Affection hindan setzen wollen, selbst als die Verstendigen leichtlich zu ermessen, da Ihr Majestät durch den Weg solcher Nachlassung Ihrer Majestät selbst eigne Religion für ein Abgötterey, und für ein solche Religion, die dem heilseligmachenden Wort GOttes zuwider, und dadurch alle Christliche Reformation und Einigkeit des Glaubens, auch alles Glück und Hail verhindert würde, dargeben und verdammeten, wie gantz hoch beschwerlich und verletzlich es Ihrer Majestät und derselben Christlichem Gewissen fallen wolte.

Es ist dieser Handel hievor allhie zu Augspurg, folgends Anno 1557. zu Regenspurg vielfältiglich hin und wieder gezogen.

Was nun Ihre Majestät zur selben Zeit sich zum offtermal vernemen lassen, das gedenckt sie dieses Orts umb geliebter Kürtze willen nit zu repetiren. So will auch Ihre Majestät, ob und welcher Gestalt die Stende des einen oder andern Theils in berührte Ihrer Majestät Constitution tacite oder expresse bewilligt oder nit, auf dis mal alle Weitleufftigkeit zu vermeiden, nit hoch disputiren: allein kan Ihr Majestät, ihrer Notturfft nach, dieses uneröffnet nit lassen, obschon die Sachen noch in denen Terminis stünden, darinn sie vor Beschliessung und Aufrichtung des Religion-Friedens gestanden, so gebet es doch Ihr Majestät dermassen zu Gemüt, daß sie sich zu keiner Zeit darinnen anders noch weiter, dann wie Ihr Majestät sich nunmehr zu offtermal erkleret, einlassen könten oder mögen, wie es auch insonderheit der hochbetheurten geschwornen Obligation nach, so Ihr Majestät und des Heiligen Reichs Churfürsten, auf ihr selbst einhellig Ersuchen, persönlich und zierlich gegeben, dabey sie auch Ihr Maj. ohne ainige weitere Umbstände freundlich und gehorsamlich bleiben lassen, in viel Weg nit gebüren wird.

Weil dann auch dieses ein solche Sach, die jrer der Augspurgischen Confession verwandte Stende aigner Bekändtnis nach sie nit betrifft, auch auf ihrer Verantwortung nit stehet, sonder Ihrer Majestät und der andern Stende allein aigen ist, darinnen auch sie der Augspurgischen Confession verwandte Stend sich vormals Ihrer Majestät nit einzugreiffen, noch Form oder Maß zu geben, austrücklich erbotten, so ist Ihrer Majestät gantz gnedig Begeren, sie wöllen es nochmaln bey demselben also gutwillig beruhen, auch in einer solchen schweren, und darzu Ihrer Majestät aignen Sach die Verantwortung (wie dann solches alle menschliche Vernunfft erfordert) Ihrer Majestät selbst lassen, die nimt auf sich, GOtt und der Welt Rede und Rechenschafft davon zu geben. Und ist Ihr Majestät es gegen ihnen sampt und sonders mit allen Gnaden zu erkennen genaigt.

XII.

Protestation und Erklärung der Augspurgischen Confession verwandten Stände, die Freystellung der Geistlichen Vorbehalt belangend, der Römischen Käyserlichen Majestät zu Augspurg den 7. Julii 1559. übergeben.

DEr Röm. Key. May. unsers Allergnädigsten Herrn Resolution und Antwort auf jüngst der dreyer weltlichen Churfürsten Gesandten, anwesenden Fürsten, und der abwesenden Räthe und Bottschafften, der Augspurgischen Confession zugethan, Ihrer May. übergebener Schrifft, die Freystellung oder Geistlichen Vorbehalt der Religion belangendt, haben der abwesenden Churfürsten und ermelte Stände in Unterthenigkeit und mit gebührlicher Reverentz empfangen und verlesen.

Und auß sonderlicher Ihrer May. Resolution unter andern mit bekümmertem beschwerten Gemüth vermerckt, daß Ihr. Kay. May. auf Ihren Fürnemen dermassen bestehen, und daß die Churfürsten, Fürsten und Stende der anderen Religion, berürte Christliche Freystellung, die doch ihnen der andern Religion verwandten Ständen, und ihrem Unterthanen allein zu gutem gesucht, abschlagen, und bey der Constitution, so verschienens 55. Jahrs dem Religion-Frieden aus eigner Bewegnüß Jrer Key. May. und ohn gemeiner Stende einhelligen Consens angehengt, verharren, und darvon nicht weichen wöllen.

Denn die Stende der Augspurgischen Confession bezeugen mit GOtt und jrem Gewissen, daß sie angeregte Freystellung auf beiden vorigen Reichs-Tägen zu Augspurg und Regenspurg, und auch ietzo aus keiner sonderbaren Affection oder anderer Ursachen gesucht; Dann wie sie dieselben Ihrer Key. May. aus schuldigem Christlichen Eyfer und Pflichten, damit sie GOtt dem Allmächtigen, und seinem göttlichen Wort und ihrem Nechsten denen sie den Weg der Seligkeit nicht gar verschliessen, vielweniger Ursach darzu geben wolten, verwant, zum offtermal schrifftlich und mündlich fürgetragen.

Und haben Jre Key. May. ihres Ermessens kein Christlicher unpartheyischer und billicher Mittel zu Vergleichung der streittigen Religion, Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich Teutscher Nation, dann dieses fürzuschlagen wissen, wie Sie es dann noch für das best und taughichst achten und halten.

Es ist vernünfftiglich zu ermessen, wo gleich der andern Religion Zugethanen in solches bewilligten, daß doch kein Stand also seiner Seelen Seeligkeit vergessen seyn würde, der sich leichtlich zu der Augsp. Confession verwandten Religion (wo er dieselbige nicht für die wahre und Christliche erkendte) eygens freyens Willens, wider sein Gewissen bewegen lassen würde.

Wie dann herwiederumb der Augspurgischen Confessions Stende, wo sie ihre Religion nicht in Gottes Wort gegründet, Prophetischer und Apostolischer Lehre gemäß, zu allen guten Frieden, Wohlfahrt, Zucht, gottseliger Erbarkeit, auch unterthänigstem Christlichen Gehorsam, eigentlich gericht und geneigt wüsten und erkendten, also bestendiglich darbey verharren, und dieselbigen allen Menschlichen Lehren, Satzungen, Gewohnheiten und Gebreuchen, sie heissen und seyen so alt als sie wollen, auch aller zeitlicher Wolfarth, weltlichen Ehren, Hochheit und Dignität fürsetzen wöllen.

Derwegen, weil aus diesem, und vielmahls erregten Ursachen die Freystellung der Religion umb GOtt zu erbitten, und bey Ihr. Kay. May. unterthenigst zu ersuchen, und in alle befügte Wege zu befürdern, sich vielbenannte Stende der Augspurgischen Confession pflichtig und schuldig erkennen.

Und Ihre May. die Augspurgische Confession, und wahre Christliche Religion, Anno &c. 55. im Religion-Frieden menniglichen frey gelassen, so ist nachmahls der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ermelter Confession unterthänig, auch unterthänigst Bitten, Ihr. Mayest. wöllen die Constitution, so sie der Geistlichen Vorbehalt halben, dem Religion-Frieden, dessen doch solche Constitution kein Theil ist, aus eigner Bewegnüs angehengt, und derwegen sich Ihr. Kayserl. May. weder jüngst zu Franckfurt in Antrettung Ihres Kayserthumbs, noch zuvor an dieselbig gebunden, allergnedigst wiederumb aufheben, damit Ihre Kayſ. May. Churfürsten, Fürsten und Stende des Reichs, so viel fürderlicher und fruchtbarlicher, durch Christliche und gebührliche Mittel und Wege, zu Vergleichung der Religion zukünfftiger Zeit, vermittelst göttlicher Hülffe kommen, und hiezwischen mit Christlicher Gedult bey einander im Religion-Frieden, immassen derselbig bewilligt, friedlich und freundlich leben und wohnen mögen.

Sollen aber Ihr. Kay. May. solches alles unangesehen, das man sich doch in Underthänigkeit nicht versehen tut, dessen auch Bedenckens tragen, und die Churf. Fürsten und Stende der andern Religion nicht darein willigen; So wöllen die Churfürsten, Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession sich hiemit abermals erklert haben, daß sie in die vielgemelte Anno 1555. von Ihrer Käyserl. May. aufgerichte Constitution nie gewilliget, noch auf ferner zu consentiren bedacht, wann sich auch darüber ein Fall ietzo oder künftig begeben oder zutragen solte, daß von wegen der angenommenen Augspurgischen Confession ein geistlicher Stand seiner Würde, Beneficien oder Officien solt entsetzt oder beraubt werden, daß sie nicht allein derhalben in jhrer Chur- und Fürstl. G. und G. Gewissen gefreyet, sonder auch denselben in oder ausserhalb Rechtens nicht verdammen, mit der That, oder in andere Wege mit nichten verfolgen helffen wollen, inmaassen dann sich auch gegen Ihr. Käy. May. vielbemelte der Augspurgischen Confession verwandte Stende hievor auf gehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg des 57. ꝛc. Jahrs erklehrt haben.

Solches haben der Augspurgischen Confession verwandte Churfürsten, Fürsten und Stende, Ihrer Käyserlichen Majestät nach erheischender jrer wahren Religion Notturfft unterthenigst nicht verhalten sollen, mit unterthenigster Bitt, dieser ihrer Protestation allergnedigst inngedenck zu sein, und nachmahls die Sachen zu Stifftung gutes Friedens, Ruhe und Einigkeit in Teutscher Nation zu befürdern. In diesem erzeigen Ihre Käy. May. GOtt dem Allmächtigen sonder Zweiffel ein angenehmes gefälliges Werck, und seind es offtgemelte Stende der Augspurgischen Confession umb Ihr. Käyserl. Mayt. in gebührlicher Unterthenigkeit und Demuth zu verdienen schuldig, und in sampt und besonder gantz willig und geneigt.

XIII.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät und gemeiner Stände auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1559. aufgericht.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi,

Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, zu Lützelburg und Wirtemberg, in Obern- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs, zu Burggaw, zu Mehren, Obern- und Nidern-Laußnitz. Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfierdt, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Als weiland milter und hochlöblicher Gedächtnus, Käyser Carol der fünfft, unser nechster Vorfahr, Bruder und Herr, aus mercklichen, grossen, dapffern und trefflichen Ursachen, sonderlich aber, von wegen Ihr. Liebd. und Käyserl. Maj. obliegenden Alters und immerwehrenden Schwachheit, über alles unser freundlichs und brüderlichs Vermahnen und Bitt, die Administration und Verwaltung des Röm. Reichs ferner nit behalten, sondern nechst verschienen acht und funfftzigsten Jahrs in unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mäyn, durch ihre ansehenliche Bottschafft in gemeiner persönlichen Versamlung der Ehrwürdigen und Hochgebornen, unserer lieben Neven, Oheymen, und des Heil. Reichs Churfürsten, uns als hiebevor erwöhlten, bestättigtem und gekröntem Röm. König, auch Ihr Liebd. und Käyserl. Maj. und im Fall der Erledigung des Käyserthumbs unzweiffentlichem rechten Successori und erwöhlten Röm. Käyser, mit Vorwissen jetztgedachter des Heil. Reichs Churfürsten verlassen, resignirt und übergeben, wir auch solche Cession und Ubergab mit ihrer Liebden Rath, Bewilligung, und auf derselbigen Bitt angenommen, und uns mit der Bürde der Administration und Verwaltung des Heil. Reichs, auch anhangender Dignität, Hochheit, Regierung, Titul, Scepter und Kron des Röm. Käyserthumbs, im Nahmen des Allmächtigen beladen, der tröstlichen ungezweiffelten Zuversicht und Hoffnung, sein göttlich Majestät werde uns Gnad, Verstand, Krafft und Stärcke verleyhen, daß wir solch Käyserl. Ampt und Regierung ihm zu Lob und Ehr, auch gemeiner Christenheit, bevorab dem Heil. Reich Teutscher Nation, dem gemeinen Vatterland zu Aufnehmen, Nutz und Wolfahrt tragen, führen und verrichten mögen: Und dann allerhand hochwichtige Sachen und Obliegen, so zum Theil in des jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tags Abschied angeregt, und daran uns und dem Heiligen Reich viel gelegen, fürgefallen.

1. Derowegen wir auf vorgehabten stattlichen Rath, ermelter unser und des H. Reichs Churfürsten, als für eine hohe Notthurfft geachtet, einen gemeinen Reichs-Tag auf den ersten Tag des Monats Januarii nechsthin anhero in unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg fürzunehmen, auszuschreiben und zu halten, den wir also Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs verkündet, der Meynung, in solchen unsern und des Heil. Reichs hochwichtigen Sachen und Obliegen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, solches alles zu rathschlagen und zu schliessen, das unsere und des Heil. Reichs Notturfft erforderen, demselbigen zu Ehren, Nutz, Wolfahrt, auch Abwendung gemeiner des Heil. Reichs Beschwerden, und endlich zu allem Guten gereichen möchte.

2. Und seynd demnach solchem Reichs-Tag bey uns von Churfürsten, Fürsten und andern des Heil. Reichs Ständen, eine gute Anzahl in eigner Person, auch etliche durch ihre Räthe, Gesandten und Bottschafften, mit Gewalt und Vollmacht, gehorsamlich erschienen.

3. Darauf wir uns zu Anfang mit ihnen erinnert, auf was Form und Weise, von wegen der streitigen Religion, laut obangeregtes jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tags Abschied, ein Colloquium, Christlich freundlich Gespräch zu Wormbs zu halten, fürgenommen und angestellt worden, und auf ihr räthlich Ermessen die gnädige Fürwendung gethan, daß durch unsern zu solchem Colloquio verordneten Præsidenten, sampt den zugeordneten Assessorn, die verschlossene anhero zu Hand gebrachte Trühen, darinn die Acta des Colloquii verwahret gewesen, eröffnet, die Austheilung berührter Acten, auch mündliche und schrifftliche Relationen ergangner Handlung beschehen.

4. Wiewol nun wir, desgleichen Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften nichts liebers gesehen, dann daß berührt Colloquium die Frucht und Würckung, wie man verhofft, erlangt hätte.

5. Dieweil aber dasselbig, auch etliche vorige wenig fürträglich gewesen, und solcher Weg der Colloquien, den Spaltungen in der Christlichen Religon dardurch abzuhelffen, dißmal weiter nit fürgenommen werden mag: So haben wir auf stattliche derwegen gepflogene Berathschlagung und Fürkommen der Churfürsten, Fürsten, Stände, der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften Bedencken für rathsam angesehen, die Tractation der Religion auf andere und bessere Gelegenheit einzustellen, und daß nit desto weniger der Passawische Vertrag, auch der darauf erfolgte und allhie im fünff und fünffzigsten Jahr beschlossen Religion- und Land-Fried, sampt Handhabung und Execution derselbigen, für und für kräfftig und beständig bleiben, derohalben wir uns dann zu allen und jeden Ständen sampt und sonderlich versehen, setzen, ordnen und wollen, daß jetztberührter Passawischer Vertrag darauf erfolgte, und allhie im fünff und funfftzigsten Jahr beschlossen Religion- und Land-Fried, sampt Handhabung und Execution derselbigen, stett, vest und unverbrüchlich gehalten werden sollen, alles bey den Versprechnussen in angeregtem Augspurgischen Abschied weiter verleibt und begriffen.

6. Als wir dann ferner zu Anfang dieses unsers Reichs-Tags, die erscheinenden Churfürsten, Fürsten, Stände, der Abwesenden Räth, Gesandten und Bottschafften freundlich und gnädiglich berichten lassen, was Handlung zwischen unserer Bottschafft und dem Türcken, und von wegen eines friedlichen Anstandes gepflogen, aber allen dißmals erlangten Kundtschafften nach, in unser Proposition ausgeführt und begriffen, wir uns anderst nit versehen, dann daß er der Türck, mit welchem, als gemeiner Christenheit Erb-Feind, wir nun viel und lange Jahr hero gantz hefftige und hochbeschwerliche Krieg geführt, sich zu ehister seiner Gelegenheit, und vielleicht noch dieses lauffenden Jahrs wiederumb erheben, unsere gehorsame Erb-Königreich und Landt mit Heers-Krafft überfallen, beschädigen, verderben, und den Fuß weiter in die Christenheit setzen möchte.

7. Derwegen wir gemeine des H. Reichs Stände umb ein Christliche, stattliche, ansehenliche und beharrliche Hülff wider gedachten Türcken ersucht, wir auch bey ihnen uns alles unterthänigen getrewen Willen endlich zu versehen gehabt und noch.

8. Wann aber inmittelst die Sachen sich also ansehen lassen, als ob die langwirige Kriege zu einem friedlichen Anstand gelangen möchten, jedoch wir sampt unsern Christl. Königreichen und Landen solches Fried-Stands kein ander Versicherung haben mögen, dann daß wir die Christl. Grentzen und Ort-Flecken allenthalben völliglich erbawen, bessern, besetzen, und in guter Gewahrsam halten, und auf den Fall der Nithaltung und einigs unversehenen Uberzugs, mit der Gegenwehr gefast seyn.

9. Darauf wir dann gemeine Stände zu berührter unserer Grentz und Christi. Ort-Flecken Erhaltung und völliger Erbawung umb ihre Hülff freundlich und gnädiglich ersucht.

10. Und nachdem auf unserm jüngst zu Regenspurg im sieben und funfftzigsten Jahr der mindern Zahl gehaltenem Reichs-Tag, Churfürsten, Fürsten und Stände, zu Schutz, Schirm, Aufenthalt und Trost unser Erb-Königreich, und der betrangten Christen, so der Beschwerd nechst gesessen, auch dardurch vorstehende Gefährlichkeit von dieser löblichen Teutschen Nation abzuhalten, sich einer namhafften Hülff zu Erhaltung des Kriegs-Wesens in Ungern wider ermelten Erb-Feind entschlossen, welche Hülff in einer guten Anzahl auf das Kriegs-Volck, so wir verschienes Jahrs in Hungern gehalten, verwendt worden, und sich befunden über das, so, wie jetzt gemelt, aufgangen, noch ein ansehnliche Summa im Rest und Uberschuß bevor, aber gleichwol noch nit gäntzlich einbracht.

11. Haben sich Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände uns zu unterthänigem Gefallen, unsern Königreichen und Landen zu Christlicher Hülff und Trost, völliger Erbawung und Besserung obberührter Ort-Flecken, und Erhaltung derselbigen, mit einander verglichen, und bewilligt, daß gemelte Restanten und Uberschuß, aus der Türcken-Hülff von Regenspurg herrührend, wie bewilligt, unangesehen derselbigen Reichs-Abschieds-Disposition, uns gefolgt, auch durch unsern Cammer-Procurator-Fiscal, auf Maß berührtes Regenspurgisches Reichs-Abschieds ausweiset, eingebracht werden sollen.

12. Und damit wir noch weiter ihr unterthänigst, getrew und gehorsam Gemüth zu erkennen, auch die fürhabende unvolnbrachte Gebäwe an bemelten Grentz- und Ort-Flecken desto stattlicher ausgeführt und erhalten werden mögen, über berührte Restanten und Uberschuß sich ferner entschlossen, und uns bewilligt, N. Gülden in nechstfolgenden dreyen Jahren bey wehrendem Anstand, sofern derselbig durch ein gewältigen Uberzug nit aufgehaben, und sie alsdann uns ein fernere Hülff bewilligen und leisten würden, auf den sondern Anschlag, so in gleichem Fall uns bewilligten Baw-Gelts, und im 48. Jahr der weniger Zahl derwegen gemacht, weß einem jeden Standt, vermög derselbigen, an solcher obbestimpten Summa, den Gülden zu sechzig Creutzern gerechnet, gebühren wird, zu erlegen und zu bezahlen, dergestalt, daß auf nechstkünfftig Ostern des sechzigsten Jahrs, desgleichen darauf folgende Ostern des 61. Jahrs, jedesmals ein jeder Stand die Anzahl Gülden, so ihme an berührtem allhie im acht und viertzigsten Jahr des Baw-Gelts halben gemachtem Anschlag zu einem Ziel gebührt hat, gedoppelt, und dann im dritten und letzten Jahr solche Gebühr seines Anschlags einfacht, in den Städten Nürnberg, Augspurg und Franckfurt, zu handen Bürgermeister und Raths daselbst entricht werden sollen.

13. Und damit gemeine Stände solche ihre bewilligte Hülff mit so viel weniger Beschwerden leisten mögen, haben wir uns mit ihnen, und sie sich herwiedrumb mit uns verglichen und entschlossen, daß zu völliger Leistung solches Baw-

Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, zu Lützelburg und Wirtemberg, in Obern- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs, zu Burggaw, zu Mehren, Obern- und Nidern-Laußnitz. Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfierdt, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Als weiland milter und hochlöblicher Gedächtnus, Käyser Carol der fünfft, unser nechster Vorfahr, Bruder und Herr, aus mercklichen, grossen, dapffern und trefflichen Ursachen, sonderlich aber, von wegen Ihr. Liebd. und Käyserl. Maj. obliegenden Alters und immerwehrenden Schwachheit, über alles unser freundlichs und brüderlichs Vermahnen und Bitt, die Administration und Verwaltung des Röm. Reichs ferner nit behalten, sondern nechst verschienen acht und funfftzigsten Jahrs in unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mäyn, durch jhre ansehenliche Bottschafft in gemeiner persönlichen Versamlung der Ehrwürdigen und Hochgebornen, unserer lieben Neven, Oheymen, und des Heil. Reichs Churfürsten, uns als hiebevor erwöhlten, bestättigtem und gekröntem Röm. König, auch Ihr Liebd. und Käyserl. Maj. und im Fall der Erledigung des Käyserthumbs unzweiffentlichem rechten Successori und erwöhlten Röm. Käyser, mit Vorwissen jetztgedachter des Heil. Reichs Churfürsten verlassen, resignirt und übergeben, wir auch solche Cession und Ubergab mit jhrer Liebden Rath, Bewilligung, und auf derselbigen Bitt angenommen, und uns mit der Bürde der Administration und Verwaltung des Heil. Reichs, auch anhangender Dignität, Hochheit, Regierung, Titul, Scepter und Kron des Röm. Käyserthumbs, im Nahmen des Allmächtigen beladen, der tröstlichen ungezweiffelten Zuversicht und Hoffnung, sein göttlich Majestät werde uns Gnad, Verstand, Krafft und Stärcke verleyhen, daß wir solch Käyserl. Ampt und Regierung jhm zu Lob und Ehr, auch gemeiner Christenheit, bevorab dem Heil. Reich Teutscher Nation, dem gemeinen Vatterland zu Aufnehmen, Nutz und Wolfahrt tragen, führen und verrichten mögen: Und dann allerhand hochwichtige Sachen und Obliegen, so zum Theil in des jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tags Abschied angeregt, und daran uns und dem Heiligen Reich viel gelegen, fürgefallen.

1. Derowegen wir auf vorgehabten stattlichen Rath, ermelter unser und des H. Reichs Churfürsten, als für eine hohe Notthurfft geachtet, einen gemeinen Reichs-Tag auf den ersten Tag des Monats Januarii nechsthin anhero in unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg fürzunehmen, auszuschreiben und zu halten, den wir also Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs verkündet, der Meynung, in solchen unsern und des Heil. Reichs hochwichtigen Sachen und Obliegen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, solches alles zu rathschlagen und zu schliessen, das unsere und des Heil. Reichs Notturfft erforderen, demselbigen zu Ehren, Nutz, Wolfahrt, auch Abwendung gemeiner des Heil. Reichs Beschwerden, und endlich zu allem Guten gereichen möchte.

2. Und seynd demnach solchem Reichs-Tag bey uns von Churfürsten, Fürsten und andern des Heil. Reichs Ständen, eine gute Anzahl in eigner Person, auch etliche durch ihre Räthe, Gesandten und Bottschafften, mit Gewalt und Vollmacht, gehorsamlich erschienen.

3. Darauf wir uns zu Anfang mit ihnen erinnert, auf was Form und Weise, von wegen der streitigen Religion, laut obangeregtes jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tags Abschied, ein Colloquium, Christlich freundlich Gespräch zu Wormbs zu halten, fürgenommen und angestellt worden, und auf jhr räthlich Ermessen die gnädige Fürwendung gethan, daß durch unsern zu solchem Colloquio verordneten Præsidenten, sampt den zugeordneten Assessorn, die verschlossene anhero zu Hand gebrachte Trühen, darinn die Acta des Colloquii verwahret gewesen, eröffnet, die Austheilung berührter Acten, auch mündliche und schrifftliche Relationen ergangner Handlung beschehen.

4. Wiewol nun wir, desgleichen Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften nichts liebers gesehen, dann daß berührt Colloquium die Frucht und Würckung, wie man verhofft, erlangt hätte.

5. Dieweil aber dasselbig, auch etliche vorige wenig fürträglich gewesen, und solcher Weg der Colloquien, den Spaltungen in der Christlichen Religon dardurch abzuhelffen, dißmal weiter nit fürgenommen werden mag: So haben wir auf stattliche derwegen gepflogene Berathschlagung und Fürkommen der Churfürsten, Fürsten, Stände, der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften Bedencken für rathsam angesehen, die Tractation der Religion auf andere und bessere Gelegenheit einzustellen, und daß nit desto weniger der Passawische Vertrag, auch der darauf erfolgte und allhie im fünff und fünfftzigsten Jahr beschlossen Religion- und Land-Fried, sampt Handhabung und Execution derselbigen, für und für kräfftig und beständig bleiben, derohalben wir uns dann zu allen und jeden Ständen sampt und sonder-

sonderlich versehen, setzen, ordnen und wollen, daß jetztberührter Passawischer Vertrag darauf erfolgte, und allhie im fünff und funfftzigsten Jahr beschlossen Religion- und Land-Fried, sampt Handhabung und Execution derselbigen, stett, vest und unverbrüchlich gehalten werden sollen, alles bey den Versprechnussen in angeregtem Augspurgischen Abschied weiter verleibt und begriffen.

6. Als wir dann ferner zu Anfang dieses unsers Reichs-Tags, die erscheinenden Churfürsten, Fürsten, Stände, der Abwesenden Räth, Gesandten und Bottschafften freundlich und gnädiglich berichten lassen, was Handlung zwischen unserer Bottschafft und dem Türcken, und von wegen eines friedlichen Anstandes gepflogen, aber allen dißmals erlangten Kundtschafften nach, in unser Proposition ausgeführt und begriffen, wir uns anderst nit versehen, dann daß er der Türck, mit welchem, als gemeiner Christenheit Erb-Feind, wir nun viel und lange Jahr hero gantz hefftige und hochbeschwerliche Krieg geführt, sich zu ehister seiner Gelegenheit, und vielleicht noch dieses lauffenden Jahrs wiederumb erheben, unsere gehorsame Erb-Königreich und Landt mit Heers-Krafft überfallen, beschädigen, verderben, und den Fuß weiter in die Christenheit setzen möchte.

7. Derwegen wir gemeine des H. Reichs Stände umb ein Christliche, stattliche, ansehenliche und beharrliche Hülff wider gedachten Türcken ersucht, wir auch bey jhnen uns alles unterthänigen getrewen Willen endlich zu versehen gehabt und noch.

8. Wann aber inmittelst die Sachen sich also ansehen lassen, als ob die langwirige Kriege zu einem friedlichen Anstand gelangen möchten, jedoch wir sampt unsern Christl. Königreichen und Landen solches Fried-Stands kein ander Versicherung haben mögen, dann daß wir die Christl. Grentzen und Ort-Flecken allenthalben völliglich erbawen, bessern, besetzen, und in guter Gewahrsam halten, und auf den Fall der Nithaltung und einigs unversehenen Uberzugs, mit der Gegenwehr gefast seyn.

9. Darauf wir dann gemeine Stände zu berührter unserer Grentz und Christi. Ort-Flecken Erhaltung und völliger Erbawung umb jhre Hülff freundlich und gnädiglich ersucht.

10. Und nachdem auf unserm jüngst zu Regenspurg im sieben und funfftzigsten Jahr der mindern Zahl gehaltenem Reichs-Tag, Churfürsten, Fürsten und Stände, zu Schutz, Schirm, Aufenthalt und Trost unser Erb-Königreich, und der betrangten Christen, so der Beschwerd nechst gesessen, auch dardurch vorstehende Gefährlichkeit von dieser löblichen Teutschen Nation abzuhalten, sich einer namhafften Hülff zu Erhaltung des Kriegs-Wesens in Ungern wider ermelten Erb-Feind entschlossen, welche Hülff in einer guten Anzahl auf das Kriegs-Volck, so wir verschienes Jahrs in Hungern gehalten, verwendt worden, und sich befunden über das, so, wie jetzt gemelt, aufgangen, noch ein ansehnliche Summa im Rest und Uberschuß bevor, aber gleichwol noch nit gäntzlich einbracht.

11. Haben sich Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände uns zu unterthänigem Gefallen, unsern Königreichen und Landen zu Christlicher Hülff und Trost, völliger Erbawung und Besserung obberührter Ort-Flecken, und Erhaltung derselbigen, mit einander verglichen, und bewilligt, daß gemelte Restanten und Uberschuß, aus der Türcken-Hülff von Regenspurg herrührend, wie bewilligt, unangesehen derselbigen Reichs-Abschieds-Disposition, uns gefolgt, auch durch unsern Cammer-Procurator-Fiscal, auf Maß berührtes Regenspurgisches Reichs-Abschieds ausweiset, eingebracht werden sollen.

12. Und damit wir noch weiter jhr unterthänigst, getrew und gehorsam Gemüth zu erkennen, auch die fürhabende unvollnbrachte Gebäwe an bemelten Grentz- und Ort-Flecken desto stattlicher ausgeführt und erhalten werden mögen, über berührte Restanten und Uberschuß sich ferner entschlossen und uns bewilligt, N. Gülden in nechstfolgenden dreyen Jahren bey wehrendem Anstand, sofern derselbig durch ein gewältigen Uberzug nit aufgehaben, und sie alsdann uns ein fernere Hülff bewilligen und leisten würden, auf den sondern Anschlag, so in gleichem Fall uns bewilligten Baw-Gelts, und im 48. Jahr der weniger Zahl derwegen gemacht, weß einem jeden Standt, vermög derselbigen, an solcher obbestimpten Summa, den Gülden zu sechzig Creutzern gerechnet, gebühren wird, zu erlegen und zu bezahlen, dergestalt, daß auf nechstkünfftig Ostern des sechzigsten Jahrs, desgleichen darauf folgende Ostern des 61. Jahrs, jedesmals ein jeder Stand die Anzahl Gülden, so jhme an berührtem allhie im acht und viertzigsten Jahr des Baw-Gelts halben gemachtem Anschlag zu einem Ziel gebührt hat, gedoppelt, und dann im dritten und letzten Jahr solche Gebühr seines Anschlags einfacht, in den Städten Nürnberg, Augspurg und Franckfurt, zu handen Bürgermeister und Raths daselbst entricht werden sollen.

13. Und damit gemeine Stände solche jhre bewilligte Hülff mit so viel weniger Beschwerden leisten mögen, haben wir uns mit jhnen, und sie sich herwiedrumb mit uns verglichen und entschlossen, daß zu völliger Leistung solches

Baw-

Baw-Gelts die Stände, so durch andere ausgezogen, und nit in Possessione vel quasi libertatis seynd, ein jeder neben andern Ständen seine gebührende Anlage, vermög obberührts Anschlags, dißmals selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn sollen, doch den Eximenten oder ausziehenden Ständen an ihrer Gerechtigkeit, auch den Ständen, so in ihren ordentlichen Anschlägen moderirt worden, an ihrer erlangten Moderation in künfftigen Fällen nichts benommen, unnachtheilich oder abbrüchig, daß auch gemeine Stände hinfüro zu künfftigen Contributionen, so bewilligt werden möchten, auf die Cammer-Gerichts-Anschläge nit sollen ferner belegt noch angehalten werden.

14. Im Fall aber einiger Stand hierin an Erlegung seines Antheils und Gebührnus zu den obgesetzten Zielen oder Terminen säumig erscheinen würde, gegen dem soll unser Käyserl. Cammer-Procurator-Fiscal, als dem Ungehorsamen zu Einbringung solcher Gebürnus, an unserm Käyserl. Cammer-Gericht schleunig bis in die Acht procediren, auch Cammer-Richter und Beysitzer darüber zu sprechen schuldig seyn.

15. Es sollen auch obgemelte drey Städte, Nürnberg, Augspurg und Franckfurt, unsern verordneten Einnehmern, gegen gebührlicher Qvittung, die erste zwey Jahr N. Gülden, jedes Jahrs, und des dritten Jahrs N. Gülden liefern und folgen lassen, auch nirgend anderst hin, dann wie oblaut, zu völliger Erbawung, Beschützung und Erhaltung gemelter Ort-Flecken verwendt werden, und was über solche Summa jedes Jahrs überständig seyn wird, bis auf gemeiner Ständ weitern Befelch verwarlich behalten, und niemand anders reichen lassen.

16. Und wiewol es darfür zu halten, daß die Sachen, als oblaut, zwischen uns und dem Türcken zu einem friedlichen Anstand gelangen möchten, desto weniger aber nit und auf solchem Fall die Nithaltung bey ihme dem Türcken entstünd, also daß er mit seinem Gewalt und in Heers-Krafft unsere Christl. Erb-Königreich und Lande angreiffen würde, seynd wir auf der Churfürsten, Fürsten, Stände, auch der abwesenden Räth, Gesandten und Bottschafften unterthänige Erinnerung entschlossen, bey wehrendem Anstand andere Potentaten und Communen der Christenheit umb mitleidentliche Hülffe anzulangen, auch mit allem gnädigen Fleiß dahin zu trachten und zu handlen, damit von wegen Erlangung solcher auswendigen Christlichen Potentaten und Communen Hülff und gemeinen Verständtnuß, mit ihnen etwas nutz- und fruchtbarliches erlanget und ausgericht werden könte, an unserer vätterlichen embsigen Bemühung nichts erwinden, der Zuversicht, sie werden in dem zu Rettung, Schutz und Schirm gemeiner Christenheit, sich aller gutwilligen Willfährigkeit erweisen.

17. Auf welches dann auch Churfürsten, Fürsten und Stände des gutwilligen Christlichen Erbietens, daß sie in solchen ungezweiffelten Nothfällen (die der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle) und uns, unsere Königreich und Lande ihres Theils mit möglicher und erschwinglicher Hülff (wie die alsdann durch gewönliche und im Reich bräuchliche Wege zu berathschlagen und zu befördern) mitleidentlich nit verlassen wollen.

18. So wollen wir auch inmittelst, auf daß gemeine Stände und derselbigen Unterthanen gemeines Friedens, gewisser Ruhe und Sicherheit sich zu getrösten, inmassen, wie bishero gnädiglich beschehen, auch über das, so wir in diesen unserm Abschied derwegen geordnet, ferner gnädige, ernstliche, embsige und fleißige Versehung thun und Aufmerckens haben, dardurch die innerliche Kriege und daraus folgende Beschwerden abgewendt, und männiglich, ohne oder wider erlangt Recht nit beleydigt, bekümmert, betrangt oder genötigt werden.

19. Ferner haben wir uns auch erinnert und zu Gemüth geführt, welcher massen mit Zuthun Churfürsten, Fürsten und Stände, auf unserm allhie zu Augspurg nechst gehaltenem Reichs-Tag, im Jahr der mindern Zahl fünff und funfftzig, ein gemeiner Fried aufgericht, auch zu würcklicher Execution und Handhabung desselbigen stattliche Ordnung fürgenommen und beschlossen worden, daß auch zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Wolfahrt im Heiligen Reich, nachmaln kein besser oder austräglicher Weg, dann eben wie dazumaln bedacht, wol zu finden: Desto weniger aber nicht, dieweil in demjenigen, so mit embsiger Vorbetrachtung einmal berathschlaget, beschlossen und verabschiedet, sich etwas Verzüglichkeit eräuget, daher dann erfolget, daß viel des H. Reichs Stände, auch derselbigen getreue Unterthanen und Angehörigen, nit allein von wegen des durchziehenden Kriegs-Volcks, sondern auch der unaufhörlichen Raubereyen und Plackereyen, entweder thätlich angegriffen, beschädigt und verderbet worden, oder doch in unaufhörlicher Sorg und Gefahr stehen, sich etwan in Rüstung begeben, und also unträglichen Unkosten auf sich laden müssen.

20. So haben auf unsern gnädigen Fürtrag Churfürsten, Fürsten und Stände, der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, berührten allhie im fünff und funfftzigsten Jahr aufgerichten Abschied, auch darin verleibte Executions-Ordnung, wiederumb zu ersehen fürgenommen, darüber uns ihr räthlich Gutbedüncken angezeigt.

21. Und wiewol in solcher Executions-Ordnung unter andern, zu vorkommen allerhand ungebürlicher Reutereyen, Plackereyen, Raubereyen und Mord, statuirt und gesetzt, wo im Heil. Reich Teutscher Nation, in was Ober-Herrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu Roß oder Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen, gesehen oder gespürt würde, daß dieselbe, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnlich befunden, in eines jeden Obrigkeit angenommen, gefangen, und vermög des Land-Friedens, des Heil. Reichs Recht und eines jeden Orts Gewonheiten, Freyheiten und altem Herkommen, gegen denselbigen gehandelt werden solt, auch in Ansehung angeregte Reysigen und Fuß-Knecht, an vielen Orten Teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet ins ander, und von einer Obrigkeit ungesäumet die ander zu erlangen, entrinnen und darvon kommen, die benachbarte Churfürsten, Fürsten und Ständ, wie denselbigen nachzueylen, und sie zu Handen zu bringen, sich ihrer Gelegenheit zu vereinigen: Darauf dann in etlichen Kräysen zwischen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, Ordnung und Vergleichung fürgenommen, aber von wegen daß solche Ordnung und Vergleichung der Nacheil nicht durchaus ingemein angestellet, diejenigen so gemeinen Frieden zu betrüben, auch sonsten der Plackereyen, Raubereyen und Mord sich befleissen, leichtlich aus den Kräysen oder der Obrigkeit, da die Nacheil verordnet ist, an andere Ort, da kein gewisse Nacheil im Gebrauch, entweichen, ungestrafft bleiben, darumb dann solchem Ubel zu begegnen, zu mehrer Beständigkeit gemeines Friedens und Sicherheit der Nacheil halben, ein durchgehende Vergleichung fürzunehmen, welches wir an ihme selbst für ein hohe unvermeidliche Notturfft geachtet.

22. Und haben uns demnach mit ermelten Churfürsten, Fürsten, Ständen, der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, setzen, ordnen und wollen, da hinfüran obgemelte gefährliche Reysigen und Fuß-Knechte, Räuber oder Mörder, einer oder mehr in der Ober-Herrligkeit und dem Gebiet, darin er oder dieselbige argwöhnliche befunden, jemands wider unsere und des Heil. Reichs Constitution und gemeinen Frieden, auch derwegen hiebevor ausgangne Mandat thätlich angegriffen, beschädigt, oder einiger boßhafftiger Handlung sich unterstanden hätten, und in solcher Ober-Herrlichkeit und Gebiet, darin diese Angriff und Beschädigung beschehen oder fürgenommen, nit betreten, ereylet oder ergriffen werden könten, daß diejenigen, so beschädigt zu Roß und Fuß, ziemlicher Weise, und nach Gelegenheit der Macht oder Stärcke, auch Rüstung dessen oder deren, so solchen Angriff und Beschädigung gethan, oder zu thun unterstanden hätten, den oder dieselben von einer Obrigkeit an die ander, auch einem Kräyß in den andern, jedoch ihnen den Obrigkeiten und Kräysen ohne Entgelt nacheilen, und sie niderwerffen mögen.

23. Wofern aber die Nacheyler und Beschädigten dißfalls berührte Thäter und Beschädiger niderzuwerffen und handzuhaben, selber nit mächtig noch starck genug wären, alsdann mögen sie die nechst gesessene Obrigkeit, oder dero Amptleuth und Befelchhaber, mit Erzehlung, warumb die Nacheyl beschicht, umb Hülff und Handhabung, auch Mittastung oder Einziehung der Thäter und Beschädiger, anruffen, und soll dieselbige Oberkeit oder dero Amptleuth und Befelchhaber verbunden und schuldig seyn, ihrem besten Vermögen nach, alsbald den Anruffenden zu Roß und zu Fuß, zu Hülff zu kommen, und im Fall es die Notthurfft uñ Gelegenheit wolte erfordern, den Sturm uñ Glockenstreich ziemlicher massen angehen, auch in mittels alsbald von einem Flecken, Dorff oder Weiler in das ander, warumb solchs beschicht, mit Vermahnung den Thätern oder Beschädigern, mit helffen, nacheylen, berichten lassen.

24. Doch soll Sturmstreichs halben ein solche Maß und Unterscheid gegeben werden, damit in den Flecken, Dörffern oder Weilern, da derselbig mit Anschlagung der Glocken, oder Außschiessung der Büchsen, nach Gelegenheit eines jeden Orts erfolgt, die Unterthanen, ob derselbig von wegen Fewers, oder ander der Plackereyen beschehe, wissen mögen.

25. Dabey auch in einer ieden Stadt, Marck, Flecken, Dorff und Weiler, die Amptleuth, Vögt, Schultheyß, oder andere, so der Gemein vorstehen, die Ordnung geben, auf daß die Unterthanen, wie starck, und wo hinauß sie lauffen, Bericht haben, und in dem nach Gelegenheit und Zufäll der Sachen, die Versehung thun, daß kein gefährliche Aufwicklung, oder Rottirung daraus erfolge.

26. So nun in solcher Nacheyl, einer oder mehr Thäter, oder Beschädiger nidergeworffen und ergriffen, sollen der oder dieselbig, in der Obrigkeit und Herrschafft Gericht, darin er oder sie nidergelegen, gelassen und eingestellt, daselbst verstrickt, oder ins Gefängnis und gute Verwahrung geantwort, der Ort auch von dem Beschädigten oder Beleydigten, vermög

Baw-Gelts die Stände, so durch andere ausgezogen, und nit in Possessione vel quasi libertatis seynd, ein jeder neben andern Ständen seine gebührende Anlage, vermög obberührts Anschlags, dißmals selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn sollen, doch den Eximenten oder ausziehenden Ständen an jhrer Gerechtigkeit, auch den Ständen, so in jhren ordentlichen Anschlägen moderirt worden, an jhrer erlangten Moderation in künfftigen Fällen nichts benommen, unnachtheilich oder abbrüchig, daß auch gemeine Stände hinfüro zu künfftigen Contributionen, so bewilligt werden möchten, auf die Cammer-Gerichts-Anschläge nit sollen ferner belegt noch angehalten werden.

14. Im Fall aber einiger Stand hierin an Erlegung seines Antheils und Gebührnus zu den obgesetzten Zielen oder Terminen säumig erscheinen würde, gegen dem soll unser Käyserl. Cammer-Procurator-Fiscal, als dem Ungehorsamen zu Einbringung solcher Gebürnus, an unserm Käyserl. Cammer-Gericht schleunig bis in die Acht procediren, auch Cammer-Richter und Beysitzer darüber zu sprechen schuldig seyn.

15. Es sollen auch obgemelte drey Städte, Nürnberg, Augspurg und Franckfurt, unsern verordneten Einnehmern, gegen gebührlicher Qvittung, die erste zwey Jahr R. Gülden, jedes Jahrs, und des dritten Jahrs R. Gülden liefern und folgen lassen, auch nirgend anderst hin, dann wie oblaut, zu völliger Erbawung, Beschützung und Erhaltung gemelter Ort-Flecken verwendt werden, und was über solche Summa jedes Jahrs überständig seyn wird, bis auf gemeiner Ständ weitern Befelch verwarlich behalten, und niemand anders reichen lassen.

16. Und wiewol es darfür zu halten, daß die Sachen, als oblaut, zwischen uns und dem Türcken zu einem friedlichen Anstand gelangen möchten, desto weniger aber nit und auf solchem Fall die Nithaltung bey jhme dem Türcken entstünd, also daß er mit seinem Gewalt und in Heers-Krafft unsere Christl. Erb-Königreich und Lande angreiffen würde, seynd wir auf der Churfürsten, Fürsten, Stände, auch der abwesenden Räth, Gesandten und Bottschafften unterthänige Erinnerung entschlossen, bey wehrendem Anstand andere Potentaten und Communen der Christenheit umb mitleidentliche Hülffe anzulangen, auch mit allem gnädigen Fleiß dahin zu trachten und zu handlen, damit von wegen Erlangung solcher auswendigen Christlichen Potentaten und Communen Hülff und gemeinen Verständtnuß, mit jhnen etwas nutz- und fruchtbarliches erlanget und ausgericht werden könte, an unserer vätterlichen embsigen Bemühung nichts erwinden, der Zuversicht, sie werden in dem zu Rettung, Schutz und Schirm gemeiner Christenheit, sich aller gutwilligen Willfährigkeit erweisen.

17. Auf welches dann auch Churfürsten, Fürsten und Stände des gutwilligen Christlichen Erbietens, daß sie in solchen ungezweiffelten Nothfällen (die der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle) und uns, unsere Königreich und Lande jhres Theils mit möglicher und erschwinglicher Hülff (wie die alsdann durch gewönliche und im Reich bräuchliche Wege zu berathschlagen und zu befördern) mitleidentlich nit verlassen wollen.

18. So wollen wir auch inmittelst, auf daß gemeine Stände und derselbigen Unterthanen gemeines Friedens, gewisser Ruhe und Sicherheit sich zu getrösten, inmassen, wie bishero gnädiglich beschehen, auch über das, so wir in diesen unserm Abschied derwegen geordnet, ferner gnädige, ernstliche, embsige und fleißige Versehung thun und Aufmerckens haben, dardurch die innerliche Kriege und daraus folgende Beschwerden abgewendt, und männiglich, ohne oder wider erlangt Recht nit beleydigt, bekümmert, betrangt oder genötigt werden.

19. Ferner haben wir uns auch erinnert und zu Gemüth geführt, welcher massen mit Zuthun Churfürsten, Fürsten und Stände, auf unserm allhie zu Augspurg nechst gehaltenem Reichs-Tag, im Jahr der mindern Zahl fünff und funffzig, ein gemeiner Fried aufgericht, auch zu würcklicher Execution und Handhabung desselbigen stattliche Ordnung fürgenommen und beschlossen worden, daß auch zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Wolfahrt im Heiligen Reich, nachmaln kein besser oder austräglicher Weg, dann eben wie dazumaln bedacht, wol zu finden: Desto weniger aber nicht, dieweil in demjenigen, so mit embsiger Vorbetrachtung einmal berathschlaget, beschlossen und verabschiedet, sich etwas Verzüglichkeit eräuget, daher dann erfolget, daß viel des H. Reichs Stände, auch derselbigen getreue Unterthanen und Angehörigen, nit allein von wegen des durchziehenden Kriegs-Volcks, sondern auch der unaufhörlichen Raubereyen und Plackereyen, entweder thätlich angegriffen, beschädigt und verderbet worden, oder doch in unaufhörlicher Sorg und Gefahr stehen, sich etwan in Rüstung begeben, und also unträglichen Unkosten auf sich laden müssen.

20. So haben auf unsern gnädigen Fürtrag Churfürsten, Fürsten und Stände, der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, berührten allhie im fünff und funffzigsten Jahr aufgerichten Abschied, auch darin verleibte Executions-Ordnung, wiederumb zu ersehen fürgenommen, darüber uns jhr räthlich Gutbedüncken angezeigt.

21. Und wiewol in solcher Executions-Ordnung unter andern, zu vorkommen allerhand ungebürlicher Reutereyen, Plackereyen, Raubereyen und Mord, statuirt und gesetzt, wo im Heil. Reich Teutscher Nation, in was Ober-Herrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu Roß oder Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen, gesehen oder gespürt würde, daß dieselbe, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnlich befunden, in eines jeden Obrigkeit angenommen, gefangen, und vermög des Land-Friedens, des Heil. Reichs Recht und eines jeden Orts Gewonheiten, Freyheiten und altem Herkommen, gegen denselbigen gehandelt werden solt, auch in Ansehung angeregte Reysigen und Fuß-Knecht, an vielen Orten Teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet ins ander, und von einer Obrigkeit ungesäumet die ander zu erlangen, entrinnen und darvon kommen, die benachbarte Churfürsten, Fürsten und Ständ, wie denselbigen nachzueylen, und sie zu Handen zu bringen, sich jhrer Gelegenheit zu vereinigen: Darauf dann in etlichen Kräysen zwischen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, Ordnung und Vergleichung fürgenommen, aber von wegen daß solche Ordnung und Vergleichung der Nacheil nicht durchaus ingemein angestellet, diejenigen so gemeinen Frieden zu betrüben, auch sonsten der Plackereyen, Raubereyen und Mord sich befleissen, leichtlich aus den Kräysen oder der Obrigkeit, da die Nacheil verordnet ist, an andere Ort, da kein gewisse Nacheil im Gebrauch, entweichen, ungestrafft bleiben, darumb dann solchem Ubel zu begegnen, zu mehrer Beständigkeit gemeines Friedens und Sicherheit der Nacheil halben, ein durchgehende Vergleichung fürzunehmen, welches wir an jhme selbst für ein hohe unvermeidliche Notturfft geachtet.

22. Und haben uns demnach mit ermelten Churfürsten, Fürsten, Ständen, der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, setzen, ordnen und wollen, da hinfüran obgemelte gefährliche Reysigen und Fuß-Knechte, Räuber oder Mörder, einer oder mehr in der Ober-Herrligkeit und dem Gebiet, darin er oder dieselbige argwöhnliche befunden, jemands wider unsere und des Heil. Reichs Constitution und gemeinen Frieden, auch derwegen hiebevor ausgangne Mandat thätlich angegriffen, beschädigt, oder einiger boßhafftiger Handlung sich unterstanden hätten, und in solcher Ober-Herrlichkeit und Gebiet, darin diese Angriff und Beschädigung beschehen oder fürgenommen, nit betreten, ereylet oder ergriffen werden könten, daß diejenigen, so beschädigt zu Roß und Fuß, ziemlicher Weise, und nach Gelegenheit der Macht oder Stärcke, auch Rüstung dessen oder deren, so solchen Angriff und Beschädigung gethan, oder zu thun unterstanden hätten, den oder dieselben von einer Obrigkeit an die ander, auch einem Kräyß in den andern, jedoch jhnen den Obrigkeiten und Kräysen ohne Entgelt nacheilen, und sie niderwerffen mögen.

23. Wofern aber die Nacheyler und Beschädigten dißfalls berührte Thäter und Beschädiger niderzuwerffen und handzuhaben, selber nit mächtig noch starck genug wären, alsdann mögen sie die nechst gesessene Obrigkeit, oder dero Amptleuth und Befelchhaber, mit Erzehlung, warumb die Nacheyl beschicht, umb Hülff und Handhabung, auch Mittastung oder Einziehung der Thäter und Beschädiger, anruffen, und soll dieselbige Oberkeit oder dero Amptleuth und Befelchhaber verbunden und schuldig seyn, jhrem besten Vermögen nach, alsbald den Anruffenden zu Roß und zu Fuß, zu Hülff zu kommen, und im Fall es die Notthurfft uñ Gelegenheit wolte erfordern, den Sturm uñ Glockenstreich ziemlicher massen angehen, auch in mittels alsbald von einem Flecken, Dorff oder Weiler in das ander, warumb solchs beschicht, mit Vermahnung den Thätern oder Beschädigern, mit helffen, nacheylen, berichten lassen.

24. Doch soll Sturmstreichs halben ein solche Maß und Unterscheid gegeben werden, damit in den Flecken, Dörffern oder Weilern, da derselbig mit Anschlagung der Glocken, oder Außschiessung der Büchsen, nach Gelegenheit eines jeden Orts erfolgt, die Unterthanen, ob derselbig von wegen Fewers, oder ander der Plackereyen beschehe, wissen mögen.

25. Dabey auch in einer ieden Stadt, Marck, Flecken, Dorff und Weiler, die Amptleuth, Vögt, Schultheyß, oder andere, so der Gemein vorstehen, die Ordnung geben, auf daß die Unterthanen, wie starck, und wo hinauß sie lauffen, Bericht haben, und in dem nach Gelegenheit und Zufäll der Sachen, die Versehung thun, daß kein gefährliche Aufwicklung, oder Rottirung daraus erfolge.

26. So nun in solcher Nacheyl, einer oder mehr Thäter, oder Beschädiger nidergeworffen und ergriffen, sollen der oder dieselbig, in der Obrigkeit und Herrschafft Gericht, darin er oder sie nidergelegen, gelassen und eingestellt, daselbst verstrickt, oder ins Gefängnis und gute Verwahrung geantwort, der Ort auch von dem Beschädigten oder Beleydigten, vermög

des Landfriedens, und des H. Reichs Rechten, oder sonst nach Gelegenheit, und wie er dessen zum besten befugt seyn, bey sich selbst befinden mag, beklagt, und gegen den Beklagten, Inhalt gemeltes Landfriedens, der gemeinen Rechten, und wie es sonst jedes Orts, die sondere Gewonheit, Freyheiten und alt Herkommen vermögen und mitbringen, gehandelt werden.

27. Dieweil sich aber offtmals zuträgt, daß die anruffende Partheyen in denselbigen Gerichten mercklichen Unkosten geführt, und die Sachen durch schwerliche Proceß dermassen verlängert, dardurch die Klagende etwan die Sachen nit durchbringen, sondern von wegen solchs Unkostens und der Proceß gedrungen werden, das angefangen Recht ersitzen zu lassen: Setzen, ordnen und wollen wir, daß alle und jede solcher Gericht Oberkeiten die gewisse Versehung thun sollen, damit hinfür an den Klägern fürderlich und ungesäumet Recht gegen solchen Mißthätern ergehe und ertheilt werde, daß auch daneben nichts weniger ausserhalb berührter Nacheyl oder Klag, dieselbige Oberkeiten, für sich selbst, nach gestalten Sachen, gegen ermelten verdächtigen Thätern und Beschädigern, ex officio, mit ernstlicher Straff sich erzeigen.

28. Nachdem aber hierin die Erfahrnus giebt, daß über gemeine unsere und des Heil. Reichs Ordnung und Satzung viel bemeldte Beschädiger und Räuber, desto ungestraffter ihr Vorhaben und Boßheit zu vollnziehen und zu üben, von etlichen ihren Schlossen und Häusern enthalten, und vorgeschoben werden, so haben wir uns weiter mit Churfürsten, Fürsten, Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Gesandten, und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, und wollen, wo im H. Reich und desselbigen Kräysen, solche Raubhäuser befunden, darin die Strassenräuber und andere Beschädiger wissentlich unterschleifft und enthalten, so fern und bald man dessen in gute und gewisse Erfahrung käme, daß gegen denselbigen auf vorgehende gnugsame Erkündigung und Schein, vermög gemeiner Recht, und des Heil. Reichs Ordnung vollnfahrn, auch auff Erkäntnüs der Cräyß-Obersten und darzu Geordneten, und gemeinen des Cräyß Kosten, darin sie gelegen, verbrännt, oder sonst umbgerissen werden soll.

29. Im fall aber die Erfahrnüs und Gewißheit nit also, wie ietzt gemelt, kundtbar, und doch die Vermuthungen und Indicia vorhanden, so sollen und mögen wir, oder unser Käys. Cammer-Gericht, auf Anruffen der Partheyen, oder unsers Käys. Fiscals, oder aus eigner Bewegnüs, und von Ampts wegen, nit allein berührte Beschädiger und Thäter, sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter, zu der Purgation und Entschuldigung erfordern, und wofern sie darauff nit erscheinen, oder sich ordentlicher Weise, vermög unser und des Heil. Reichs Ordnung, und Käyserl. Landfriedens, nit purgiren würden, alsdann zum schleunigsten gegen ihnen procediren, und die Achts-Erklärung, auch deren würckliche Execution ergehen lassen.

30. Und nachdem etliche Churfürsten, Fürsten und Ständ, vielgemelter Nacheil halben, in ihren Churfürstenthumben, Landen und Gebieten, allbereit unter ihnen Krafft mit einander habenden Erb-Einigung, und Verträge, oder sonst weitere sondere Ordnung fürgenommen, denselbigen soll in ihrer Vergleichung, ob sie gleich obgesetztem Articul nit durchaus gemäß, jedoch auch nichts zuwider, hierdurch nichts derogirt oder benommen seyn.

31. Gleicher Gestalt andern Churfürsten, Fürsten und benachbarten Ständen, so dieser Nacheil halben sich noch nit gäntzlich verglichen, und aber hinfüro solche gute Ordnung anstellen sollen, diesen unsern und des H. Reichs Beschluß, nach ihrer Landsfahrt Gelegenheit, wie es die Notturfft erfordert, zu verbessern, und zu extendiren bevorstehen.

32. Und damit dessen, so obgesetzt und geordnet, männigliche in Wissens, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Gesandten auch Bottschafften, eines offenen Mandats hierüber in das Reich auskünden, und in allen und ieden Churfürstenthumben, Fürstenthumben, Landschafften, Städten, Flecken und Gebieten, öffentlich und unverzüglich, nach dato dieses unsers Reichstags Abschied, anzuschlagen, verglichen und entschlossen: Gebieten und wollen hiemit ernstlich, daß hinfüro von allen und jeden, des H. Reichs Ständen und Verwandten, auch männiglich, demselbigen gelebt, trewlich nachgesetzt, und darwider nit gehandelt werden soll, in keinem Weg, bey Vermeydung unser schweren Ungnad und Straff, darnach sich ein jeder wisse zu richten.

33. Als wir uns auch hierbey erinnert, welcher massen auf berührtem unserm Regenspurgischen letzten Reichstag, dieser schädlichen Plackereyen, verdächtlichen Reutereyen, Raubereyen und Mord wegen, wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, verglichen, und darauf ernstlich gebotten, daß ein jeder in seinen Gebieten und Oberkeiten, auf solche Plackereyen, verdächtige Reutereyen, und Raubereyen, ein fleißigs ernstlichs Aufsehens haben, und gemelter Executions-Ordnung, auch den gemeinen Frieden, gemäß verhalten solte, und nichts desto weniger an etlichen Orten solche Plackereyen, Raub und Mord, mit nit geringem Nachtheil der Teutschen Nation, geübt werden.

34. Damit dann die Oberkeit in diesem ein mehrer ernstlichs Einsehens zu thun nicht unterlassen, und solche Beschwerde von dieser löblichen Nation einmal möge abgewendet werden, so haben wir derwegen mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Setzen, ordnen und wollen wir, wofern von Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder einiger Oberkeit, die sey wer sie wolle, jemands Geleyd gegeben, und derjenig darüber, auf derselbigen Churfürsten, Fürsten, Stände, oder Oberkeit, Geleyd-Strassen thätlich ergriffen, und beschädigt, daß der Stand, so solch Geleyd gegeben, nach Gestalt solches Geleyds, dem Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun schuldig seyn solle.

35. Und nachdem anetlichen Orten, Oberkeiten und Gebieten, solche Mißbräuch und Gewonheiten, in Ubung seynd, nemlich da etwa die Räuber und Beschädiger nidergeworffen werden, daß derselbigen Orts Oberkeit, Amptleuth oder Befelchhaber, das abgeraubt oder gestohlen Gut, als verwürckt, confisciren, und jhnen zueignen, oder aber die Beschädigten dahin bewegen, sich darumb mit ihnen zu vertragen: Wann nun solche Mißbräuch und unleidentliche Gewonheiten, dem Rechten widerig, so haben wir auf der Churfürsten, Fürsten, und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, uns eröffnet, bedencken, solche Mißbräuch und unrechtmäßige Gewonheit, als den Beschädigten hochbeschwerlich, gäntzlich aufgehaben, thun das auch hiemit aus Käyserl. Macht und Vollkommenheit, in Krafft dieser unser Käyserl. Constitution, und wollen, daß dieselbig Mißbräuch, auch dem Rechten widerwärtige Gewonheiten, den Beraubten, Beschädigten, oder Bestohlenen hinfüro mehr ohne Nachtheil seyn, sondern dasjenig, so entwendt, mit Gewalt abgedrungen, oder gestohlen, und bey den Thätern, so, wie oblaut, nidergeworffen, befunden, oder aber sonst noch gäntzlich, oder zum Theil unter handen, jhnen ohne Entgelt wiederumb zugestellt werden soll.

36. Weiter, haben auch auf ebenmäßige rathliche Gutachten der Churfürsten, Fürsten, Stände, und der Abwesenden Räthe und Gesandten, zu mehr Befriedigung gemeiner Stände des Heil. Reichs, derselbigen Unterthanen, und Angehörigen, für nothwendig angesehen, unsere vorige auf die gemein Executions Ordnung und Handhabung gemeines Friedens ausgangene Mandata zu vernewen, die wir wiederumb unverlängt in das Reich auskündigen zu lassen gemeynt sind.

37. Und dieweil wir in solcher Ordnung unter andern gesetzt, und bey einer namhafften Poen gebotten, daß niemands, weß Stands oder Wesens der sey, besondern und fürnemlich Oberste, Rittmeister, Hauptleuth, Befelchhaber und gemeine Kriegsleut, auch alle die, so der Vergadderungen, Zusammenlauffens oder Häuffens, auch andere Werbung und Bestallungen der Knecht, Anfänger, Aufwickler sind, und sich darzu gebrauchen lassen, sich zu einigem Krieg und unfriedlicher, thätlicher Handlung oder Fürnehmen, zu dienen, wider uns oder einigem gehorsamen Stand des H. Reichs, ohne unser, oder seiner Oberkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey jetzigen geschwinden, förglichen Zeiten und Läufften, auch künfftiglich bewegen lassen solte, ferners Inhalts desselbigen Abschieds.

38. Damit dann hinfüro im H. Reich Teutscher Nation Ruhe, Fried und Einigkeit desto beständiglicher erhalten und gehandhabt werden möge: So haben wir auf Churfürsten, Fürsten und Stenden, auch der Abwesenden Räthen uñ Gesandten Ermässen und Bewilligung, obgemelte Poen erweitert, dergestalt, daß die Uberfahrer solches unsers Käyserl. Gebotts und gemeiner des H. Reichs Satzung, neben und über die benannte Poenfäll, in unsere und des H. Reichs Acht, ipso facto, gefallen seyn sollen, wie wir dann dieselbige dißfalls, auch ohne einige fernere Erklärung, jetzo als dann, und dann als jetzo, in die Acht thun, und sie als unsere und des Reichs Aechter erkennen.

39. Wiewol auch ferner in obberührten Augspurgischen, desgleichen dem Regenspurgischen letzten unsern und des Reichs Abschieden, der Musterplätz halben, damit etliche Stände und derselbigen Unterthanen ein zeithero beschwehret worden, welcher gestalt das Kriegsvolck besprochen werden, auch die Haupt- oder Befelchsleut jhre Befelchs-Brieff aufzulegen schuldig seyn solten, gesetzt und geordnet, so haben doch über solches alles in etlichen Kräysen, etlicher Kriegsheeren Haupt- und Befelchsleut unerfordert und unangesucht der Kräyß-Obersten, oder der Stände, ohne Fürlegung einiger Befelchs-Brieff, oder Patent, die Muster-Plätz in solche Kräyß gelegt, die Unterthanen damit, auch mit Durch- und Uberzügen, zum höchsten in Verderben gesetzt.

40. Dem zu begegnen, auch die Unterthanen bey schuldigem Gehorsam zu halten, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften verglichen, und wollen, daß hinfüro an keinem frembden Potentaten einiger Musterplatz, oder seines Kriegsvolcks also beschwerliche Durchzüg, im Heil. Reich und desselben Kräysen gestattet werde, und ob einiger

Obriſter, Haupt- oder Befelchs-Mann, eigens Gewalts, von ſolches frembden Potentaten wegen, Muſterplätz in die Kräyß zu legen, oder ſonſt mit Kriegs-Volck den Durchzug zu nehmen, unterſtehen würde, demſelbigen ſoll durch gemeine Kräyß-Hülff, vermöge viel angeregter Execution-Ordnung, und Handhabung gemeines Friedens, Widerſtand gethan, und ſolche Beſchwerd von den Unterthanen abgewendet werden.

41. Im Fall aber ſonſt im Heiligen Reich Teutſcher Nation, es geſchehe von weßwegen es wolle, Muſterung fürgenommen würden, ſo ſollen die Muſter-Herren zuvor der Kräyß Oberſten und Zugeordnete umb die Muſter-Plätz anſuchen, aber mit der Muſterung fürzugehen, nit zugelaſſen werden, ſie haben dann zuvor dem Kräyß, darin die Muſterung fürgenommen wird, mit ſtatthafften Ständen, im Heil. Reich Teutſcher Nation geſeſſen, Bürgſchafft gethan, was in ſolcher Muſterung bey den Unterthanen oder ihren Herrſchafften verzehrt, oder was die ſolcher Muſterung wegen Schaden nehmen, daß ſolches allerdings gäntzlich bezahlt werden ſolte, daß auch ſie mit ſolchem gemuſterten Kriegs-Volck keinen Stand des Reichs überziehen, vergwältigen noch beſchädigen wollen.

42. Dieweil auch bey etlichen Kräyſen dieſe Beſchwerden erfunden, was durch den mehrern Theil der Kräyß-Ständen in der Executions-Sachen und Handhabung des Friedens betreffend, berathſchlagt und beſchloſſen, daß der weniger Theil ſich ſolchem Beſchluß nachzukommen verwidert.

43. Daß auch etliche ſeynd, die kein Ordnung noch Beſchluß ihres Kräyß annehmen wollen, es werde dann auch in allen Kräyſen ein ſolches zugleich geordnet und gehalten, daraus viel Unrichtigkeiten in den Kräyſen erfolgen, und was in der Ordnung wolbeträchtlich geſetzt, in Verlängerung gezogen.

44. Dieſen Beſchwerden zu begegnen und abzuhelffen, haben wir uns mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, der Abweſenden Räthen, Geſandten und Bottſchafften entſchloſſen: Setzen, ordnen und wollen, was hinfüro in berührter Executions-Sachen und Handhabung gemeines Friedens, durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Kräyß, demſelbigen Kräyß zu Gutem beſchloſſen und ſtatuirt wird, daß ſolches durch den wenigern Theil nit verhindert noch hindertrieben, ſondern durch alle Stände, ſo viel der Beſchluß einen jeden betrifft oder betreffen würd, ohn alles Verweigern getrewlich vollnzogen werden ſoll. Wäre es aber, daß einer oder mehr Kräyß-Stände an ſolcher Vollnziehung ungehorſam oder ſäumig erſcheinen würde, das doch nit ſeyn, ſo ſollen die andere Stände mit Hülff und Zuthun des Kräyß-Oberſten und der Zugeordneten durch Mittel und Wege, wie ſie ſich deren ſonderlich zu vergleichen, den oder dieſelbigen Ungehorſamen zu der Gebür, auch Abtrag des Schadens anhalten.

45. Und ſollen in allen dem, ſo viel das Anſtellen und Verrichtung vielbemelter Executions-Ordnung und Handhabung des Friedens anlangt, kein Kräyß auf den andern mit Verweigerung deſſen, ſo jeglichem inſonderheit obligt, nachſehen, oder derhalben Ausrede ſuchen.

46. Als aber daneben fürkommen, daß in den Kräyſen viel Herrſchafft, auch gefreyte Perſonen, die da vermeynen von den Kräyſen, und was denſelbigen Krafft angemelter Executions-Ordnung obligt, exempt und frey zu ſeyn, in welcher Stadt, Sitz, Flecken, Dörffer, Weyler und Höf, etwan auch die umbſchweiffenden Reuter, Herrnloſe und gardende Knecht ſich enthalten: So wollen wir auf beſchehene Vergleichung mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, daß dieſelbig Executions-Ordnung, weß auch der Nachtheil halben wir allhie, als oblaut, geſetzt, und in den Kräyſen zu Vollnziehung deſſen alles beſchloſſen, ermelte Herrſchafften und gefreyte Perſonen, ohnangeſehen vorgewandter Exemption, nit weniger als andere Reichs-Cräyß-Stände binden, und ſie dem zu gehorſamen ſchuldig ſeyn ſollen.

47. Wann auch weiter auf dieſem unſerm Reichs-Tag aus etlicher Kräyß Anzeig vernommen, daß in denſelbigen die Kräyß-Oberſten beſchwehrlich gewöhlt und geordnet werden, und aber ſolcher Kräyß-Oberſten halben, wie dieſelbige zu erkieſen, zu wöhlen oder auch zu beſtellen, offt gedachter unſer zu Augſpurg ergangner Reichs-Abſchied, gnugſame Maß giebt: So ſollen ſich dieſelbige Kräyß-Stände, in dero Kräyſen ſolcher Mangel der Oberſten noch bevorſtehet, oder ſich künfftiglich zutrügen, der gegebenen Maß und Wege, zu Erwehlung oder Beſtellung der Kräyß-Oberſten erinnern, und Krafft derſelbigen hierüber ſich unverzüglich entſchlieſſen, wie wir dann hierauf derſelbigen Kräyß-Stände mit allem Ernſt gnädiglich erſuchen, daß ſie gemeiner Teutſcher Nation, auch ihnen ſelbſt zu Wolfahrt, Fried, Ruhe und Sicherheit, auf vielberührte Executions-Ordnung ein embſigs Aufſehens haben, derſelbigen mit Fleiß nachkommen, und was darin einem jeden Kräyß verhinderlich bevorſtehet, daß ſie daſſelbig nach Möglichkeit abſchaffen und wenden.

48. Damit aber ſolchs, und weß wir uns, wie oblaut, allhie auf dieſem unſern Reichs-Tag,

Tag, mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, auch der Abweſenden Räthen, Geſandten und Bottſchafften entſchloſſen, und in den Kräyſen noch zu verrichten iſt, ferner nicht eingeſtellt werde oder überbleibe: So haben wir uns mit gemeinen Ständen, und der Abweſenden Bottſchafften verglichen: Setzen, ordnen und wollen hiemit ernſtlich, daß innerhalb dreyen Monaten nach dato dieſes Abſchieds, ein jeder Kräyß und darin gehörige Stände, dieſes alles in würckliche Vollnziehung bringen, und weß ſie derhalben verricht, uns, auch den nechſtgeſeſſenen Kräyſen alsdann zu erkennen geben ſollen.

49. Nachdem ſich darneben die erſcheinende Churfürſten, Fürſten, Stände, und der Abweſenden Räthe, Geſandten und Bottſchafften erinnert, der Vergleichung in vielgemeltem unſern des fünff und fünfftzigſten Jahrs aufgerichtem Abſchied begriffen, welcher maſſen auf dem Fall einiger Kriegs-Empörung, Muſter-Platz, anderer Rottirungen und thätlichen Vergadderungen im Heil. Reich, da ſich die Sachen alſo ſchwerlich eräugten, daß der fünff Kräyß beſtimpte Hülff dagegen nit fürträglich oder ſtarck genug, ſondern derſelbigen fünff Kräyß Oberſten und ihre Zugeordnete ermäſſene würden, aller Kräyß-Hülff vonnöthen ſeyn wolte, unſer Neve und Churfürſt, der Ertz-Biſchoff zu Mäyntz, ꝛc. auf ſolcher Kräyß-Oberſten und Zugeordneten Bericht und Anlangen, als Ertz-Cantzler des Heil. Reichs, im Nahmen und unſert wegen, die andern Churfürſten, auch in demſelbigen Abſchied benannte ſechs Fürſten, Prælaten und Grafen auf einen beſtimpten Tag gen Franckfurt am Mäyn, die Sachen neben unſern Commiſſarien nothwendig zu gemeiner Wolfahrt zu befördern und zu berathſchlagen, ꝛc. zuſammen beſchreiben und erfordern ſolte, und aber aus den alſo benannten allbereit etliche abgangen, auch von unſern und des Reichs Frey- und Reichs-Städten keine in ſolchem Abſchied damals namhafft gemacht.

50. Auf daß dann dißfalls unſere und des Heil. Reichs Ordnung unmangelhafft ſey, und die Gebühr erfolgen möge, haben wir uns auf ihr der Churfürſten, Fürſten, Stände, Räthe und Geſandten Gutbedüncken mit ihnen, und ſie ſich hinwieder mit uns verglichen, daß jetzt angeregte Diſpoſition in ermeltem des fünff und funfftzigſten Jahrs ergangnen Abſchied verleibt, ſo hiebevor auch die namhafft gemachte Fürſten und Stände geſtanden, auf derſelbigen Nachkommen und Erben zu ſtellen, alſo und dergeſtalt, daß auf ſolchen Fall, wofern ſich derſelbig über Verſehen zutrüge, ermelter unſer Neve und Churfürſt, der Ertz-Biſchoff zu Mäyntz, zu mehrer Gewißheit die andern ſeiner Liebd. Mit-Churfürſten, und neben demſelbigen einen Hertzogen zu Oeſterreich, den Biſchoffen zu Würtzburg, den Biſchoff zu Münſter, den Hertzogen in Obern- und Nider-Bäyern, den Hertzogen zu Gülich, den Landgrafen zu Heſſen, als von Fürſten, einen Apt zu Weingarten, von der Prælaten, den Grafen zu Fürſtenberg, von der Grafen, und von der Frey- und Reichs-Städt wegen, die Stätt Cölln und Nürnberg beſchreiben, dieſelbige auch zu erſcheinen ſchuldig ſeyn ſollen, zu berathſchlagen, zu handeln und zu ſchlieſſen, alles auf Maß der gemelt unſer jüngſt allhie aufgerichter Abſchied ausweiſet und mitbringet.

51. Demnach wir dann auch mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, auch der Abweſenden Räthen, Bottſchafften und Geſandten uns erinnert, welcher maſſen auf mehrgedachtem unſern jüngſt zu Regenſpurg gehaltenen Reichs-Tag, von wegen etlicher Articul, unſer Käyſerlich Cammer-Gericht und deſſelbigen Ordnung betreffend, ſo zum Theil auf obberührten unſern allhie im fünff und funfftzigſten Jahr gehaltenem Reichs-Tag zu bewegen fürbracht, zum Theil auch aus darauf folgenden Viſitationen herrührend, ein Verordnung gen Speyer, etlicher Churfürſten, Fürſten und Stände fürgenommen worden, ſampt und neben unſern Commiſſarien ſolche Articul unſers Käyſerl. Cammer-Gerichts für Handen zu nehmen, zu berathſchlagen und zu vergleichen, daß auch ſolche Verordnung zu beſtimpter Zeit zu Speyer einkommen, die Sachen in Berathſchlagung gezogen, und bemelter Articul und Puncten viel erledigt, wie deſſelbigen Reichs-Tags unſer gemachter und publicirter Abſchied ſolchs alles weiter inhält.

52. Als aber unter andern der Memorial-Zettel, ſo allhie in gemeltem fünff und funffzigſten Jahr verfaſſt, und auf die folgende des ſechs und funtzigſten Jahrs Ordinari- und Extraordinari-Viſitation darüber zu diſponiren gewieſen worden, desgleichen unſers Cammer-Richters, Ampts-Verweſers, und der Beyſitzer dißmals in derſelbigen Viſitation auf ſolchem Memorial-Zettel gegebener Bericht, auch etliche derſelbigen Viſitations-Zeit einkommen, weitläufftige Gravamina und darauf abermals erfolgter Bericht, unſere Commiſſarien, und angeregter gen Speyer deputirter Churfürſten, Fürſten und Stände, Räthe, zu berathſchlagen fürgehabt, jedoch von wegen der Weitläufftigkeit, ohne vorgehende zeitliche Berathſchlagung und Befelch derſelbigen Geordneter daſelbſt nit mögen abgehandelt werden, ſondern als ein unbekant Werck anſtehen blieben, und durch die Verordneten dazumaln auf ein künfftige Reichs-Verſamlung, (die dann jetzt auf

diesem unsern Reichs-Tag zugetragen) damit wir und gemeine Stände die Gelegenheit ferner zu bedencken gewiesen.

53. Wären neben uns die Churfürsten, Fürsten und Stände, der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften nichts liebers willens gewesen, dann solche Articul und Puncten auf gegenwärtigen Reichs-Tag helffen zu erörtern: Dieweil sich aber diß Werck also ansehen lassen, daß es im Grund nothwendig bewogen und berathschlagt werden soll und muß, daß auch leichtlich fürfallen mag zu Erledigung dieser Articul und Puncten, die höchste Justitien im Heil. Reich betreffend, wan noch fernern unsers Cammer-Richters und der Beysitzer Berichts vonnöthen seyn würde, und dann auch nunmehr solche weitläufftige Articul und Puncten des Memorial-Zettels, der Gravaminum, und erfolgter Bericht gemeinen Ständen kündlich gemacht, und ein jeder die seine darzu mit Befelch und Instruction, zu ferner Tag-Satzung wol abfertigen kan: So haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten verglichen und entschlossen, daß abermals aus gemeinen Ständen des Heiligen Reichs ein Verordnung fürzunehmen, darzu auch wir unsere Commissarien geben wollen, die auf Sontag Oculi des sechzigsten Jahrs schierstkünfftig zu Speyer jhre ansehenliche, erfahrne und gelärte Räth schicken, welche folgends berührten Memorial-Zettel, Gravamina, auch die Bericht, und dann etliche mehr hie unten vermeldte Articul zu berathschlagen fürnehmen, stattlich bewegen, auch sich darinn vergleichen, und von wegen unser und gemeiner Stände des Heil. Reichs schliessen sollen, und was durch sie also verglichen, entschlossen und verabschiedet, das soll im Reich in aller massen, ob es der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, gehalten, ins Werck gericht und vollnzogen werden.

54. Und seynd also hierauf von gemeinen Ständen dazu deputirt und geordnet, die sechs Churfürsten, und aus den Fürsten sechs, nemlich, von der Geistlichen wegen, der Bischoff zu Speyer, Bischoff zu Straßburg und Bischoff zu Augspurg, und von der Weltlichen wegen, Hertzog Albrecht in Bäyern, ꝛc. Hertzog Wilhelm zu Gülich, und Hertzog Christoff zu Wirtemberg. Und dann von der Prælaten, der Apt zu Weingarten, auch der Schwäbischen Grafen und Herren, Hugo Graf zu Montfort und Rottenfels, ꝛc. und von der Frey- und Reichs-Städt wegen, Aach und Nürnberg.

Als dann auch aus jüngst ergangener Visitation unsers Käyserl. Cammer-Gerichts, von unsern Commissarien und der geordneten Visitatorn, an uns und gemeine Stände gelangt, welcher massen bey dem Articul der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, von der Visitation, Reformation und Straff der Personen des Käyserl. Cammer-Gerichts in gemein, im ersten Theil, darin gesetzt: Wo etliche zu dem angesetzten Tag der Visitation nit erscheinen würden, solten sie nichts desto weniger die Erscheinende mit der Visitation vortfahren, ꝛc. Zweiffel fürgefallen, ob in solchem Fall der weniger Theil der Erscheinenden, unangesehen daß der mehrer Theil, so beschrieben, ausen bleibt, oder entgegen der mehrer Theil, und nit der weniger in der Visitation fürgehen solte, was auch in solchen ebenmäßigen Fällen der Revision oder Syndicat einfielen, unsere Commissarien und die geordnete Visitatorn sich zu verhalten.

56. Ob nun gleichwol ohne sonderlich Nachdenckens die Ordnung in gemeltem Articul oder Rubrick leichtlich auf den mehrern Theil declarirt und erklärt werden möchte, dieweil aber neben dem sich so viel unrichtiger Fäll eräugen, die gleich damit auch in Zweiffel gezogen, (welchen nit wol möglich allen ihr Dispositon zu geben) und also jedesmals Verhinderung der Visitation halben wol einfallen möchten.

57. So haben dem allen abzuhelffen, wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften verglichen und entschlossen: Setzen, ordnen und wollen, daß hinfüro diejenige Stände, so zu den Visitationen jedesmals beschrieben werden, neben unsern Commissarien, ein jeder seine Räthe oder Befelchshaber zu der Visitation qualificirt, und der Ordnung gemäß, gewißlich abfertigen, und sich daran nichts verhindern lassen soll.

58. Solte aber der beschrieben Stand ausen bleiben, noch auch keinen qualificirten seinen Rath oder Befelchhaber zu solcher Visitation abfertigen oder schicken, derselbig, oder wo der zwey, drey oder mehr befunden, sollen den Erscheinenden unsern Käyserl. Commissarien, der andern Visitatorn Ständen und Räthen, allen Unkosten, so in jhrem An-Abreisen und Stilligen aufgangen, entrichten und bezahlen, die Visitation aber, durch die erscheinende unsere Commissarien, der andern Stände, Räthe und Befelchhaber, auf dieselbige beschriebene Stände wiederumb prorogirt, und auf das nechstfolgende Jahr erstreckt werden.

59. Wofern dann in solchem folgenden Jahr derselbigen, oder auch der andern Stände einer oder mehr, oder dero qualificirte Räthe oder Befelchhaber abermals ausbleiben, so sollen sie nochmals, wie vorhin, unsern Commissarien

rien und den andern erscheinenden Visitatorn, den Kosten, An- und Abzugs, auch Stilligens zu erstatten schuldig seyn, und es wiederumb der Prorogation halben, wie voriges Jahrs, gehalten werden.

60. Gleicher Gestalt in Fällen, da einige Revision oder Syndicat, vermög der Ordnung, ausgeschrieben wäre, und der beschriebenen Visitatorn nit Erscheinens halben Mangel wär, oder aber dagegen den erscheinenden Räthen oder Befelchhabern wegen jhrer nit Zulassung rechtmäßige Ursachen vorhanden, darumb sie von solcher Handlung erheblich auszuschliessen wären, (welche Ausschliessung, inmassen hienunten weiter disponirt, doch jederzeit zu Erkäntnus unserer, zur Visitation, Revision oder Syndicat geordneter Commissarien, und der andern Visitatorn Räthe stehen und bleiben soll,) setzen, ordnen und wollen wir, auf vorgehende Vergleichung mit gemeinen Ständen, der Abwesenden Räthen und Bottschafften, daß die Stände, bey welchen solcher Mangel befunden, den gewesenen Beysitzern, so von dem Gericht abkommen, und nit mehr an dem Ort, da das Gericht gehalten wird, jhr häußlich Wesen hätten, aber bey Verfassung der Urtheil, darüber die Revision oder Syndicat fürgenommen gewesen, und derenthalben Krafft der Ordnung bey dem Gericht zu erscheinen, beschrieben worden, auch erscheinen, daneben den Partheyen, so deswegen vergeblich umbgezogen, jhren Unkosten der Zehrung, so jhnen inmittelst des An-Abzugs und Stilligens aufgangen, in aller massen, wie hieoben bey der Visitation vermeldet, entrichten und bezahlen sollen.

61. Wie dann auch den Partheyen an jhrer Revision oder Syndicat nichts benommen, sondern denselbigen jhr Recht und Gerechtigkeit der Revision oder Syndicat, bis zu nechstfolgender Visitation vorbehalten seyn, und abermals auf die vorhin beschriebene Stände prorogirt werden soll.

62. Und nachdem sich in etlichen vergangnen Visitationen zugetragen, daß deren Ständen, so zu der Visitation beschrieben, abgesandte Räthe und Befelchhaber, durch unser Käyserl. Cammer-Gerichts gesetzte Cammer-Richter und Beysitzer, aus fürgewendten Ursachen recusirt worden, und Zweiffel fürgefallen, ob solche Recusirte bey der Visitation zu lassen, oder davon abzuweisen, dardurch dann etwa die Visitation, auch zufallende Revision oder Syndicat-Sachen leichtlich, wo nit gar zerstöret, jedoch zum wenigsten in beschwerliche Verlängerung gerathen müssen.

63. Solche fürfallende Exceptionen gegen den Räthen und Befelchhabern, auch den Zweiffel aufzuheben, sollen, wie oblaut, die beschriebene Churfürsten, Fürsten und Stände, zu den Visitationen, Revisionen oder Syndicat jedesmals jhre treffliche, erfahrne, gelehrte oder geschworne Räthe, Syndicos oder Raths-Freund, die in Jahrsfrist dem Cammer-Richter verpflicht gewesen, abfertigen.

64. Da aber hinfüro darüber dergleichen Exception würden fürkommen, auf daß dann hierin der Erkäntnus halben ein gewisse Maß behalten werde, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen und entschlossen: Setzen, ordnen und wollen, daß in solchen Fällen der Exception oder Recusation unsere Commissarien, und die andere, von gemeinen Ständen gordnete Visitation-Räthe und Befelchhaber, ob einer oder mehr gegen dem oder denen also excipirt, bey der Visitation, Revision und Syndicat bleiben, oder davon auszuschliessen, erkennen, auch solcher Erkäntnuß nachgesetzet werden, aber auf den Fall ein oder mehr Erscheinende aus erheblichen Ursachen durch jetzt gemelte Erkäntnus ausgeschlossen, und dardurch die Visitation, Revision oder Syndicat verhindert, der oder diejenigen Stände, so sie geschickt und verordnet, sollen den Kosten und Zehrung, An-Abzugs und Stilligens, inmassen, wie oblaut, zu entrichten schuldig seyn, und die Visitation, Revision oder Syndicat, abermals auf die vorhin beschriebene Stände prorogirt, und auf das künfftig Jahr erstreckt werden.

65. Wiewol auch ferner in obangeregter Rubrick, unter dem Titul unser Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibet, von der Visitation, Reformation und Straff der Personen, ꝛc. zu Erhaltung der Justitien, als hoch nothwendig, mit zeitigem Rath, und wolbedächtlich geordnet, daß ein jedes Jahr, ein geistlicher oder ein weltlicher Fürst, welchen die Ordnung betrifft und beschreiben wird, eigner Person zu der Visitation erscheinen, oder so es dem Fürsten, an welchem die Ordnung seyn würde, aus redlichen Ursachen, eigner Person zu erscheinen nit gelegen, einen andern Fürsten oder Fürstmäßigen die Visitation eigner Person zu besuchen, an seine statt zu erbitten und zu vermögen zugelassen seyn solt: So ist uns und gemeinen Ständen auf diesem unsern Reichs-Tag doch fürkommen, in etlichen ergangnen Visitationen sich solcher Mängel eräugt, daß weder der Beschrieben, noch auch ein ander Fürst oder Fürstmäßig an seine statt in der Person zu solcher Visitation erschienen.

66. Damit dann berührter unser Cammer-Gerichts-Ordnung in dem auch gelebt und nachgesetzt werde, so vermahnen wir diejenigen

Fürsten,

Fürsten Geistliche uñ Weltliche, so beschrieben, und welche die Ordnung in der Person, durch sich selbst oder einen andern Fürsten, der Visitation beyzuwohnen, antrifft, hiemit gnädig und ernstlich, daß sie sich der Ordnung, was auch ihr selbst, desgleichen anderer Reichs-Ständen Notturfft in diesem erfordert, erinnern, und demnach jedesmals, so sie persönlich zu vielgemelten Visitationen beschrieben, sich selbst dahin begeben, oder aber an ihre statt andere Fürsten oder Fürstmäßige verordnen, und an ihrem Fleiß nichts erwinden lassen.

67. Solt aber in dem gemelter Fürsten oder Fürstlicher Nachordnung halben solcher Mangel erscheinen, darumb die Sachen der Visitation eingestellt werden müsten, so haben wir uns abermals mit gemeinen Ständen verglichen, und wollen, daß derselbig Fürst, an welchem der Mangel wäre, zu Erstattung deß Unkostens, ingestalt bey obgesetzten Fällen geordnet, auch verbunden seyn soll.

68. Im Fall aber derselbig Fürst, oder in vorigen unterschiedlichen Fällen, andere säumige Stände, gemelten Kosten zu erstatten sich verwidern würden, das doch nit seyn soll, so befehlen wir unsers Käyserl. Cammer-Gerichts Fiscaln hiemit ernstlich, und wollen, daß er gegen den also Säumigen, zu Einbringung gedachts Kostens, auf gebührliche Cammer-Richter und Beysitzer Mäßigung, durch Monitoria, und in Ungehorsam durch Executorial und fernere Proceß, welche auf Anruffen sein des Fiscals, dieselbige Cammer-Richter und Beysitzer, ohn Zulassung einiger Exception erkennen, förderlichen procediren soll.

69. Nachdem sich auch zugetragen, daß etwan zween Stände oder zwo Herrschafft, so zu der Visitation beschrieben, und ihre unterschiedliche, der Ordnung gemäß, Räthe, Syndicos oder Raths-Freunde schicken sollen, einer Person zu Visitation ihren Gewalt, Befelch und Stimmen zugestellt, welches fürgehen zu lassen, wir und gemeine Stände bedencklich zu seyn geachtet, und derwegen uns abermals mit ihnen verglichen, und wollen, daß jedesmals ein jeder beschriebener Visitator ein eigen Rath oder Befelchhaber an seine statt verordnen, und zu den Visitationen dargeben soll, bey Straff und Poen, wie oben gemelt.

70. Als wir uns dann unter andern auch erinnert, daß verschienen sieben und funffzigsten Jahrs, zu Erledigung der Alten und Newen, an vielgemeltem unsern Käyserl. Cammer-Gericht, der Zeit definitive oder interlocutorie beschlossenen Sachen noch sechzehen Extraordinarii Beysitzer daselbst hin, fünff Viertheil Jahr lang (welche Zeit sich zu Ausgang des nechst verschienen Monats Junii geendet,) verordnet, und bis daher aus gemeiner Ständ am Cammer-Gericht habenden und einbrachten Vorrath unterhalten und verso[l]det, und auf angenommenen Bericht, zu Beförderung der Justitien, im Heil. Reich für gut angesehen, daß dieselbige Extraordinarii Beysitzer noch ein Zeit lang continuirt, und bey dem Gericht behalten würden.

71. Wann wir nun allbereit vorgemelter Articul und Puncten halben, die Justitien und unser Käyserl. Cammer-Gericht betreffend, inmassen hie oben diesem unsern Abschied einverleibt, uns mit gemeinen Ständen, einer Verordnung zu Speyer, auf Sontag Oculi des sechzigsten Jahres einzukommen entschlossen, so haben wir auf vorgehende Vergleichung mit ihnen ermelten Extraordinarien, bis auf dieselbig Zeit die Verordnung ihren Fürgang erreicht, continuirt, auch ferner uns mit den Ständen verglichen, obgemelten unsern Commissarien, und den Geordneten aus den Ständen Befelch und Vollmacht gegeben, wie wir ihnen dann die auch geben, hiemit und in Krafft dieses unsers Abschieds, daß sie nach fernerer Erkündigung und gnugsamen Bericht, ihrer der Extraordinarien halben, ob die weiter, wie lang und auf was Zeit zu behalten, vonnöthen und rathsam erwegen, und nach Gelegenheit schliessen sollen und mögen.

72. Und damit an gewisser Bezahlung der Ordinari und Extraordinari Beysitzer, (dieweil der Vorrath darzu nunmehr nit gnugsam) kein Mangel erscheine, so haben Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände uns gutwillig bewilligt, daß ein jeder Stand nach seinem Gebühr und dem hiebevor gemachten Anschlag, zu ordentlicher Unterhaltung unsers Käyserl. Cammer-Gerichts, auf einen jeden Gülden der gantzen Summ seiner Anschläg weiter sechs Batzen darüber zu rechnen, zu den nechst eingefallenen Zielen, neben und mit der vorbestimten ordinari Gebühr auch vergnügen und entrichten sollen und wollen, doch länger nit, dann die Zeit, so man berührter Extraordinari Beysitzer bedörfftig, und dieselbig bey dem Gericht gehalten werden.

73. Als dann auch bishero viel Jahr dem Heil. Reich, allen Ständen und Unterthanen desselbigen mercklicher, verderblicher und hoch nachtheiliger Schade, der geringen schädlichen Müntz halben zugefügt, derwegen vielfältige Handlung auf etlichen Reichs- und Müntz-Tägen gepflogen, aber letzlich auf unserm jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tag verglichen und beschlossen worden, daß dieser Articul durch unsere Commissarien und gemeiner Deputirten Ständen Räthe, so gen Speyer deswegen auf den Sontag Trinitatis, den dreyzehenden

Junii, des verschienen sieben und funffzigsten Jahrs, verordnet, zu tractiren fürgenommen, wo jemands aus gemeinen Ständen, gegen dem vorausgangnen Edict, Gravamina, oder etwas Bedencken fürbringen würde, dieselbig berathschlaget, und weß sie die Verordneten mit unsern Commissarien sich darüber verglichen und verabschieden, in nechstkünfftiger Reichsversamlung, Churfürsten, Fürsten und Ständen proponirt werden solte, dieses Werck auch haben zu erwegen, und endlich darüber zu schliessen.

74. Auf solchs seynd wir und gemeine Stände, unsere Commissarien, und der Deputirten aus den Ständen, gepflogener Handlung der Notturfft berichtet, welche Handlung zusampt dem vorhin ausgangnem Edict, und allen Umbständen, die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, auf diesem unsern Reichstag weiter und stattlich bewogen, und derwegen ihr Bedencken fürbracht. Darauf und damit nun diese Müntzhandlung dem H. Reich, gemeinen Ständen und derselben Unterthanen zu Nutz und Gutem, zu einem lautern einhelligen Verstandt einmal gelangt, haben wir uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns, einer beständigen Ordnung der Müntz, und was derselbigen anhängig, verglichen, darüber unser Käyserl. Edict, zu verfertigen, welches alles unverlängt im H. Reich publicirt werden soll: Setzen demnach und ordnen hiemit, von Röm. Käyserl. Macht, ernstlich gebietend, und wollen, daß männiglich, weß Würden, Stand oder Wesens der sey, so viel jhnen diese und des H. Reichs Ordnung und Edict betrifft oder betreffen mag, denselbigen alles jhres Inhalts würckliche Folg und Vollnziehung thun, dero ungeweigert geleben und nachkommen, auch darob festiglich halten, und gegen den Verbrechern, mit den darin bestimpten Pœnen, ernstlich verfahren, und handeln soll.

75. Weiter haben wir auch mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen, Bottschafften, und Gesandten, was auf vorigen Reichstägen der Policey halben, gehandelt, zu Gemüth und Bedencken geführt, und unter andern befunden, Wiewol ermelter hochlöblicher Gedächtnüs, Käyser Carol, unser nechster Vorfahr, Bruder und Herr, sich letzlich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, einer Reformation bemelter vorhin aufgerichter Policey-Ordnung im 48. Jahr, allhie verglichen und entschlossen, dieselbig auch in das H. Reich publiciren und auskünden lassen, darin der geschenckten und ungeschenckten Handwercken, zu Vorkommung allerhand Unruhe, Widerwillens, und Nachtheils, so von wegen des müßigen Umbgehens, Schenckens, und Zehrung der Meister-Söhnen, Gesellen, Knecht und Lehr-Knaben, vielfältig entstanden, heilsame Versehung beschehen, solche Versehung auch im folgenden 51. Jahr erneuert worden, daß dannoch derselbigen nit allein gar wenig gelebt, sondern auch da gleich in etlichen Städten, solcher Ordnung gehorsamlich, und, wie sich gebührt, nachgesetzt werden wollen, von deswegen, daß nit alle Stände durch das Reich Teutscher Nation gemeinlich in jhren Oberkeiten über dieser Ordnung zugleich halten, handhaben, noch in die Ubung bracht, die Handwercks-Gesellen, sich deren widersetzt, darüber verzogen, oder sich sonst allerhand ungebührlichen Muthwillens erwiesen.

76. Derwegen wir dann auf räthlich Gutbedencken gemeiner Reichs-Ständen, ein Notturft zu seyn geachtet, obangeregten Articul der Policey-Ordnung, von Handwercks-Söhnen, Gesellen, Knechten und Lehrknabē, zu erneuern, zu verbessern, und in Würcklichkeit zu bringen, wie wir dann denselbigē also und hiemit wissentlich, alles Inhalts erneuern, und nachfolgender Gestalt verbessern: Setzen, ordnen, und wollen, daß in berührten geschenckten und ungeschenckte Handwercken, als viel der im H. Reich, auch unsern Erb-Königreichen und Landen, in Stätten oder andern Flecken, im Gebrauch, die Handwercks-Gesellen, so jährlichs, oder von Monaten zu Monaten, den frembden ankommenden Gesellen, die Dienst begehren, dieselbe Dienst zu werben und zu ändern bißhero erwehlet worden, abseyn sollen.

77. Wo aber jemand von solchen frembden Handwercks-Gesellen, in einer oder mehr Stätt oder Flecken ankommen, Dienst oder einen Meister begehren, der soll sich allwegen solcher Sach halben bey seines gelehrten Handwercks Zunfft-Gaffel- oder Stubenknecht, oder wo kein Zunfft-Gaffel oder Stubenknecht were, bey desselben Handwercks-Gesellen angenommenen Wirth und Vatter, oder bey den jüngsten Meister, so jederzeit des Handwercks seyn, oder aber bey den jenigen, so von einer jeden Oberkeit darzu verordnet, oder bestellt werden möcht, anzeigen, derselbig Zunfft-Gaffel- oder Stubenknecht, oder angenommene Wirth und Vatter, oder verordnet für sich selbst, oder durch seinen Knecht, oder jüngsten Meister, soll alsdann zu jederzeit, mit getrewen Fleiß, und wie der Ort Gebrauch ist, denselbigen ankommenden Handwercks-Gesellen, umb Dienst, und ein Meister sehen und werben, in allermassen, wie hiebevor die erwählte Handwercks-Gesellen und Knechte jederzeit gethan hetten: Doch soll in und nach dem allem, das sämptliche

Schencken und Zehren, zum An- und Abzug, oder sonst in andere Weise, keines wegs hinfürter gedacht werden.

78. Es sollen auch einige Straffen von obgemelten geschenckten oder nicht geschenckten Handwercks-Meisters Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebraucht werden, zu dem keiner dem andern weder schmähen, auff- und umbtreiben, noch unredlich machen, welcher das thete, das doch nicht seyn, so soll derselbe Schmäher solchs vor der ordentlichen Oberkeit des Orts ausführen. Und ob der hierin ungehorsam erschiene, so soll er von derselben Oberkeit, nach Gestalt der Sachen gestrafft und für unredlich gehalten werden, so lang und viel, biß das, wie obsteht, ausgeführt. Und soll derjenig, so geschmähet worden, keins wegs auffgetrieben, sondern bey seinem Handwerck gelassen, und die Handwercks-Gesellen, mit und neben jhm zu arbeiten schuldig seyn, so lang biß die angezogenen Injurien, und Schmach gegen jhm, wie sich gebührt, erörtert wird, auch ein jeder seine Sprüch und Förderung, so er zu dem andern, umb Sachen das Handwerck oder anders betreffend, hett, oder zu haben vermeynte, vor der Oberkeit oder Flecken, darinn sie betretten werden, oder sich enthalten, der Gebühr austragen.

79. Und welches Meisters Söhne oder Gesell, solch obgemelt Ansehen, Erkäntnuß und Vertrag nicht annehmen noch halten wolt oder würde, der soll im Reich Teutscher Nation, auch in unsern Erb-Königreichen und Landen in Städten oder Flecken, ferner zu arbeiten, und solche geschenckte oder nicht geschenckte Handwerck zu treiben, nicht zugelassen, sondern ausgetrieben, und hinweg geschafft werden.

80. Damit dann auch diß alles in desto gleichmäßiger Würcklichkeit und Haltung gebracht und vollnzogen werde, so haben wir uns ferner mit gemeinen Ständen eines offenen Mandats, derwegen in das Reich auskünden, und unverlängt, nach dato dieses Reichstags Abschied, anzuschlagen, verglichen: Setzen, ordnen und wollen dabeneben, daß eine iede Oberkeit, in jhren Fürstenthumen Landen, Städten, Flecken, Aempten und Gebieten, innerhalb dreyer Monaten, nach dato dieses Abschieds, die Handwercks-Meister oder Gesellen beschicken, ihnen den Inhalt dieses unsers und des H. Reichs Beschluß fürhalten, daß auch demselben stet, fest, und unverbrüchlich nachgesetzt, sie mit allem Ernst vermahnen und anhalten, die Uberfahrer und Verbrecher aber mit gebührlicher Thurn- oder anderer Straff, vermög obgemelter allhie im acht und viertzigsten Jahr reformirter Policey-Ordnung, und darauf folgender Reichs-Abschied, auch nach Gelegenheit eines ieden Orts alt Herkommen und Gewonheit, ernstlich vollnfahren soll.

81. Als aber in derselben Policey-Ordnung, auch unter andern von Verführung der Wolle statuirt und gesetzt, darauf wir unsere offene Mandata, auf unserm jüngst allhie im fünff und funfftzigsten Jahr gehaltenen Reichstag ausgehen lassen, und befunden, daß darunder sich allerhand Unrichtigkeiten ereugen, so haben wir auf vorgehabtem Rath mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen und Bottschafften, aus bewegenden Ursachen, solche unsere vorausgekündte Mandata, und die Würckung derselbigen, was auch derwegen in vorigen Policey- und andern Ordnungen begriffen, hiemit eingestellt.

82. Nachdem auch auff diesem unsern Reichstag unter andern mit vorkommen, welcher gestalt noch viel Stände im H. Reich in die Anschläg gehörig und gewiß, die doch für sich selbst die bewilligte gemeine des H. Reichs Contribution und Anlagen nichts bezahlen, sondern daran gehindert, und ihre Anlage von andern, so doch nichts von jhrentwegen erlegen, gesperret werden, dahero dann ein mercklicher Abgang in den Contributionen, auch ein beschwerliche Ungleichheit erscheinet, derhalben es Churfürsten, Fürsten und Stände, der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, für eine hohe Notturfft geachtet, mit unserm Zuthun, auf die Wege bedacht zu seyn, dardurch diese Ungleichheit abgeschafft, und bemelter Ständen gebürliche Anschläge richtig gemacht werden möchten.

83. Dieweil aber auf diesem unsern Reichstag von wegen anderer vielfältigen Obligen, solchem Werck füglich nit mögen abgeholffen werden, haben wir uns mit gemeinen Ständen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß unsere Commissarien, und die Deputirte von Churfürsten, Fürsten und Ständen, so, wie obgemelt, auf Sontag Oculi, in unser und des H. Reichs Stadt Speyer einkommen, die Sachen auch zu berathschlagen, zu bedencken, fürnemmen, wo möglich, darinnen schliessen sollen: Indem sie dann auch zu erwegen, wie die Proceß, so allbereit gegen etlichen durch unsern Cammergerichts-Fiscaln geübt, zum schleunigsten zu Ende gebracht, wie daneben gegen andern, wider die Proceß noch zur Zeit angestellet, förderlich möge gehandelt, und ihre Gebührniß richtig gemacht werden.

84. Als sich dann auch bißhero zwischen etlichen Fürsten, Prälaten, und andern Ständen des Reichs, jhrer Session und Vorstimmen wegen, Irrung und Streit erhalten, derhalben wir auf diesem unsern Reichstag zu allen Theilen von ihnen angelangt worden, haben wir uns in

in offtbemeltem acht und viertzigsten, und ein und funfftzigsten Jahren, allhie auffgerichter Abschied, was solcher streitigen Session halben, weyland hochgedachter unser nechster Vorfahr, Bruder und Herr, löblicher Gedächtnis sich zu Hinlegung dieses Streits benommen, erinnert, und darauf für den besten Weg seyn gehalten, wie wir dann auch gnädiglich bedacht, zwischen denselbigen Ständen, so der Session halben streitig, Commissarien, doch allein zu gütlicher Handlung, und Vergleichung, zu verordnen. Im fall aber sie darinn allerseits gütlich nicht vertragen werden möchten, wollen wir alsdann auf nechstkünfftiger Reichs-Versamlung, etliche der Sachen halben verwandte Churfürsten und Stände zu uns ziehen, und sambt denselbigen nach gnugsamer Vernehmung jedes Theils habenden Gerechtigkeiten, in Sachen endlichen Rechtlichen Ausspruch und Erkäntnis thun, und soll die Session und Stimm, auch die Subscription zu Ende dieses Abschieds beschehen, einem jeden an seinem hergebrachten Brauch und Gerechtigkeit gantz unnachtheilig, unschädlich, und unvergreifflich seyn.

85. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns Käyser Ferdinanden betrifft, gereden und versprechen wir, bey unsern Käyserlichen Würden und Worten, stet, fest, unverbrüchlich, aufrichtig zu halten, und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Käyserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

86. Und wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Herrn, auch der Abwesenden Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Herrn, und des Heil. Römischen Reichs Frey- und Reichs-Stätt, Räthe, Gesandten, Bottschafften und Gewalthaber, hernach benennet, bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit unserm guten Willen, Wissen und Rath, fürgenommen und beschlossen seynd, willigen auch dieselbige alle, sampt und sonderlich, hiemit und in Krafft dieses Briefs: Gereden und versprechen, in rechten, guten, wahren, Trewen, die, so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freunde, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, fest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollnziehen, und dem, nach allem unsern Vermögen, nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde.

87. Und sind diß die hernach beschriebene, Wir die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und des H. Reichs Stätte, Bottschafften, Gewalthaber und Geschickte. Churfürsten persönlich: Von Gottes Gnaden, Daniel, des H. Stuls zu Maynz Ertzbischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler. Johann, erwählter und bestettigter zu Ertz-Bischoffen zu Trier, des H. Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler. Fridrich, Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses, Hertzog in Bayern, ꝛc. Alle drey Churfürsten. Chur-Fürsten Bottschafften: Von wegen Johanns Gebharden, erwählten Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten, Hertzogen in Westphalen und Engern, Eberhard, Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Frantz Bürckhard, Doctor, Cantzler. Johann von Bremb, Amptmann zu Ode, Friderich Fürstenberg, Amptmann zu Beylstein, Peter Zunß, Licentiat, Dechant zu Bonn, und Johann von Broich, Doctor. Augusten, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck und Chur-Fürsten, Land-Graffen in Thüringen, und Marggraffen zu Meissen, ꝛc. Ludwig, Graff von Eberstein, Herr zu Newgarten und Massa, Heinrichen von Einsiedel, zum Gnantenstein, Franciscus Kran, und Gregorius Croco, beyde Doctores. Joachimen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Kämmerern und Chur-Fürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Wilhelm Graff von Honstein, Herr zu Viraden, Landvogt in der Uckermarck, Christeff von der Strassen, Ordinarius zu Franckfurt an der Oder, und Thimotheus Jung, beyde der Rechten Doctores. Des Hauß Oesterreichs wegen, Von Gottes Gnaden, Carl, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, ꝛc. Graff zu Habspurg, und zu Tyrol, ꝛc. Des Hauß Burgundi, Johann von Ligni, Graff von Arenberg, und Freyherr zu Barbason, Statthalter in Frießland und Ritter des Ordens des gülden Fließ, Felix Hornung, Präsident des Fürstliche Raths zu Lützenburg, und Philipps Köbel, Königlicher M. zu Hispanien Hoffräth, beyde Lehrer der Rechten. Geistliche Fürsten persönlich: Von Gottes Gnaden, Michael, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuls zu Rom. Wolffgang, Administrator des Hoch-Meister Ampts in Preussen, Meister Teutsches Ordens in Teutschen und Welschen Landen. Friederich, erwählter und bestättigter zu Bischoffen zu Würtzburg, ꝛc. Otto, der Heiligen Römischen Kirchen Tituli Sanctæ Sabinæ Priester, Cardinal und Bischoff zu Augspurg, Probst und Herr zu Elwangen. Ludwig, erwählter und confirmirter zu Bischoffen zu Trient. Julius, erwählter und bestättigter zu Bischoffen zu Naumburg, Georg, Apt zu Kempten.

Schencken und Zehren, zum An- und Abzug, oder sonst in andere Weise, keines wegs hinfürter gedacht werden.

78. Es sollen auch einige Straffen von obgemelten geschenckten oder nicht geschenckten Handwercks-Meisters Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebraucht werden, zu dem keiner dem andern weder schmähen, auff- und umbtreiben, noch unredlich machen, welcher das thete, das doch nicht seyn, so soll derselbe Schmäher solchs vor der ordentlichen Oberkeit des Orts ausführen. Und ob der hierin ungehorsam erschiene, so soll er von derselben Oberkeit, nach Gestalt der Sachen gestrafft und für unredlich gehalten werden, so lang und viel, biß das, wie obsteht, ausgeführt. Und soll derjenig, so geschmähet worden, keins wegs auffgetrieben, sondern bey seinem Handwerck gelassen, und die Handwercks-Gesellen, mit und neben jhm zu arbeiten schuldig seyn, so lang biß die angezogenen Injurien, und Schmach gegen jhm, wie sich gebührt, erörtert wird, auch ein jeder seine Sprüch und Förderung, so er zu dem andern, umb Sachen das Handwerck oder anders betreffend, hett, oder zu haben vermeynte, vor der Oberkeit oder Flecken, darinn sie betretten werden, oder sich enthalten, der Gebühr austragen.

79. Und welches Meisters Söhne oder Gesell, solch obgemelt Ansehen, Erkäntnuß und Vertrag nicht annehmen noch halten wolt oder würde, der soll im Reich Teutscher Nation, auch in unsern Erb-Königreichen und Landen in Städten oder Flecken, ferner zu arbeiten, und solche geschenckte oder nicht geschenckte Handwerck zu treiben, nicht zugelassen, sondern ausgetrieben, und hinweg geschafft werden.

80. Damit dann auch diß alles in desto gleichmäßiger Würcklichkeit und Haltung gebracht und vollnzogen werde, so haben wir uns ferner mit gemeinen Ständen eines offenen Mandats, derwegen in das Reich auszukünden, und unverlängt, nach dato dieses Reichstags Abschied, anzuschlagen, verglichen: Setzen, ordnen und wollen dabeneben, daß eine iede Oberkeit, in jhren Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken, Aempten und Gebieten, innerhalb dreyer Monaten, nach dato dieses Abschieds, die Handwercks-Meister oder Gesellen beschicken, ihnen den Inhalt dieses unsers und des H. Reichs Beschluß fürhalten, daß auch demselben stet, fest, und unverbrüchlich nachgesetzt, sie mit allem Ernst vermahnen und anhalten, die Uberfahrer und Verbrecher aber mit gebührlicher Thurn- oder anderer Straff, vermög obgemelter allhie im acht und viertzigsten Jahr reformirter Policey-Ordnung, und darauf folgender Reichs-Abschied, auch nach Gelegenheit eines ieden Orts alt Herkommen und Gewonheit, ernstlich vollfahren soll.

81. Als aber in derselben Policey-Ordnung, auch unter andern von Verführung der Wolle statuirt und gesetzt, darauf wir unsere offene Mandata, auf unserm jüngst allhie im fünff und funffzigsten Jahr gehaltenen Reichstag ausgehen lassen, und befunden, daß darunder sich allerhand Untrichtigkeiten ereugen, so haben wir auf vorgehabtem Rath mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen und Bottschafften, aus bewegenden Ursachen, solche unsere vorausgekündte Mandata, und die Würckung derselbigen, was auch derwegen in vorigen Policey- und andern Ordnungen begriffen, hiemit eingestellt.

82. Nachdem auch auff diesem unsern Reichstag unter andern mit vorkommen, welcher gestalt noch viel Stände im H. Reich in die Anschläg gehörig und gewiß, die doch für sich selbst die bewilligte gemeine des H. Reichs Contribution und Anlagen nichts bezahlen, sondern daran gehindert, und ihre Anlage von andern, so doch nichts von jhrentwegen erlegen, gesperret werden, dahero dann ein merckticher Abgang in den Contributionen, auch ein beschwerliche Ungleichheit erscheinet, derhalben es Churfürsten, Fürsten und Stände, der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, für eine hohe Nothurfft geachtet, mit unserm Zuthun, auf die Wege bedacht zu seyn, dardurch diese Ungleichheit abgeschafft, und bemelter Ständen gebürliche Anschläge richtig gemacht werden möchten.

83. Dieweil aber auf diesem unsern Reichstag von wegen anderer vielfältigen Obligen, solchem Werck füglich nit mögen abgeholffen werden, haben wir uns mit gemeinen Ständen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß unsere Commissarien, und die Deputirte von Churfürsten, Fürsten und Ständen, so, wie obgemelt, auf Sontag Oculi, in unser und des H. Reichs Stadt Speyer einkommen, die Sachen auch zu berathschlagen, zu bedencken, fürnemmen, wo möglich, darinnen schliessen sollen: Indem sie dann auch zu erwegen, wie die Proceß, so allbereit gegen etlichen durch unsern Cammergerichts-Fiscaln geübt, zum schleunigsten zu Ende gebracht, wie daneben gegen andern, wider die Proceß noch zur Zeit angestellet, förderlich möge gehandelt, und ihre Gebührniß richtig gemacht werden.

84. Als sich dann auch bißhero zwischen etlichen Fürsten, Prälaten, und andern Ständen des Reichs, jhrer Session und Vorstimmen wegen, Irrung und Streit erhalten, derhalben wir auf diesem unsern Reichstag, zu allen Theilen von ihnen angelangt worden, haben wir uns in

in offtbemeltem acht und viertzigsten, und ein und funffzigsten Jahren, allhie auffgerichter Abschied, was solcher streitigen Session halben, weyland hochgedachter unser nechster Vorfahr, Bruder und Herr, löblicher Gedächtnis sich zu Hinlegung dieses Streits benommen, erinnert, und darauf für den besten Weg seyn gehalten, wie wir dann auch gnädiglich bedacht, zwischen denselbigen Ständen, so der Session halben streitig, Commissarien, doch allein zu gütlicher Handlung, und Vergleichung, zu verordnen. Im fall aber sie darinn allerseits gütlich nicht vertragen werden möchten, wollen wir alsdann auf nechstkünfftiger Reichs-Versamlung, etliche der Sachen halben verwandte Churfürsten und Stände zu uns ziehen, und sambt denselbigen nach gnugsamer Vernehmung jedes Theils habenden Gerechtigkeiten, in Sachen endlichen Rechtlichen Ausspruch und Erkäntnis thun, und soll die Session und Stimm, auch die Subscription zu Ende dieses Abschieds beschehen, einem jeden an seinem hergebrachten Brauch und Gerechtigkeit gantz unnachtheilig, unschädlich, und unvergreifflich seyn.

85. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns Käyser Ferdinanden betrifft, gereden und versprechen wir, bey unsern Käyserlichen Würden und Worten, stet, fest, unverbrüchlich, aufrichtig zu halten, und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Käyserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

86. Und wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Herrn, auch der Abwesenden Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Herrn, und des Heil. Römischen Reichs Frey- und Reichs-Stätt, Räthe, Gesandten, Bottschafften und Gewalthaber, hernach benennet, bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit unserm guten Willen, Wissen und Rath, fürgenommen und beschlossen seynd, willigen auch dieselbige alle, sampt und sonderlich, hiemit und in Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen, in rechten, guten, wahren, Trewen, die, so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freunde, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, fest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollnziehen, und dem, nach allem unsern Vermögen, nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde.

87. Und sind diß die hernach beschriebene, Wir die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn und des H. Reichs Stätte, Bottschafften, Gewalthaber und Geschickte. Chur-Fürsten persönlich: Von Gottes Gnaden, Daniel, des H. Stuls zu Maynz Ertzbischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler. Johann, erwählter und bestettigter zu Ertz-Bischoffen zu Trier, des H. Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler. Fridrich, Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses, Hertzog in Bayern, ꝛc. Alle drey Churfürsten. Chur-Fürsten Bottschafften: Von wegen Johanns Gebharden, erwählten Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten, Hertzogen in Westphalen und Engern, Eberhard, Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Frantz Bürckhard, Doctor, Cantzler. Johann von Brembt, Amptmann zu Ode, Friderich Fürstenberg, Amptmann zu Beylstein, Peter Zunß, Licentiat, Dechant zu Bonn, und Johann von Broich, Doctor. Augusten, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck und Chur-Fürsten, Land-Graffen in Thüringen, und Marggraffen zu Meissen, ꝛc. Ludwig, Graff von Eberstein, Herr zu Newgarten und Massa, Heinrichen von Einsiedel, zum Gnantenstein, Franciscus Kran, und Gregorius Craco, beyde Doctores. Joachimen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Kämmerern und Chur-Fürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Wilhelm Graff von Honstein, Herr zu Viraden, Landvogt in der Uckermarck, Christoff von der Strassen, Ordinarius zu Franckfurt an der Oder, und Thimotheus Jung, beyde der Rechten Doctores. Des Hauß Oesterreichs wegen, Von Gottes Gnaden, Carl, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, ꝛc. Graff zu Habspurg, und zu Tyrol, ꝛc. Des Hauß Burgundi, Johann von Ligni, Graff von Arenberg, und Freyherr zu Barbason, Statthalter in Frießland und Ritter des Ordens des gülden Fließ, Felix Hornung, Präsident des Fürstlichē Raths zu Lützenburg, und Philipps Köbel, Königlicher M. zu Hispanien Hoffräth, beyde Lehrer der Rechten. Geistliche Fürsten persönlich: Von Gottes Gnaden, Michael, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuls zu Rom. Wolffgang, Administrator des Hoch-Meister Ampts in Preussen, Meister Teutsches Ordens in Teutschen und Welschen Landen. Friederich, erwählter und bestättigter zu Bischoffen zu Würtzburg, ꝛc. Otto, der Heiligen Römischen Kirchen Tituli Sanctæ Sabinæ Priester, Cardinal und Bischoff zu Augspurg, Probst und Herr zu Elwangen. Ludwig, erwählter und confirmirter zu Bischoffen zu Trient. Julius, erwählter und bestättigter zu Bischoffen zu Naumburg, Georg, Apt zu Kempten.

Geistlicher Fürsten Bottschafften: von wegen Sigismunden, Ertz-Bischoffen zu Magdenburg, Primaten in Germanien, Administratorn des Stiffts Halberstatt, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Andreas von Holtzendorff, Thumb-Herr zu Magdenburg, und Joachim von Alvensleve, auf Alvensleve, mit Befelch des Stiffts Halberstatt. Georgen, Bischoffen zu Bamberg, Marqvard von Berge, der Rechten Doctor, zu Augspurg Thumb-Probst und Thumb-Dechant zu Bamberg, Joachim von Streitberg, Land-Richter, Hanß Joachim Stieber zu Buttenheim, Matthias Reuter, Cantzler, und Andreas Kebitz, beyde der Rechten Doctor. Dieterichen, erwählten und bestettigten zu Bischoffen zu Wormbs, Johann Wimphelin, der Rechten Doctor, Syndicus. Eberharden, Bischoffen zu Aychstätt, Thumb-Probsten und Ertz-Priestern zu Saltzburg, Martin von Schamburg, Thumb-Herr, Matthias Luchs, Cantzler, und Andreas Butelmayer, beyde Doctor. Rudolphen, Bischoffen zu Speyer und Probsten zu Weissenburg, Andreas vom Oberstein, Thumb-Herr, und Conrad Jung, Anvptmann zu Deidesheim. Erasmussen, Bischoffen zu Straßburg, Landgraffen in Elsaß, Christoff Welsinger, Doctor, Cantzler. Christoffen, Bischoffen zu Costentz, und Herrn der Reichenaw, ꝛc. Andreas vom Stein, Thumb-Herr, und Heinrich Michel, Doctor, Cantzler, Probst, Dechant und Capitul des Thumb-Stiffts Freysingen, vacante sede, Christoff Stenglin, Thumb-Herr, und Marcus Tatius, Cantzler, beyde Doctor. Georgen, Bischoffen zu Regenspurg, Conrad Braun, Thumb-Herr, Johann Lorichus, Cantzler, und Erasmus Lützelkircher, alle drey Doctor. Wolffgangen, Bischoffen zu Bassaw, Urban von Trenbach, Thumb-Probst, und Georg Gulden, Cantzler, Doctor. Christoffen, Cardinalen, Bischoffen zu Trient, und Administratorn des Stiffts Brixen, von wegen desselben Stiffts, Wolffgang Baumgartner, Doctor, Cantzler. Bernharden, erwählten und bestettigten Bischoffen zu Münster, ꝛc. Gotthard von Raßfeld, Thumb-Scholaster, und Probst zu S. Moritz zu Münster, und Jobst von Dincklagen, Thumb-Herr zu Oßnabrück, Paterborn und Minden. Ruprechten von Bergen, Bischoffen zu Lüttich, Hertzogen zu Bullion, Graffen zu Leon, ꝛc. Arnold von Bucholtz der jünger, Thumb-Probst zu Minden, und Thumb-Herr zu Lüttich, Christoff Welsinger, der Rechten Doctor, Fürstlicher Straßburgischer Cantzler, und Simon Bagen, Mäyntzischer Rath und Secretari. Johansen, postulirten und bestetigten des Stiffts Oßnabrück, Jobst von Dincklagen, Canonick zu Oßnabrück und Paderborn, ꝛc. Georgen, confirmirten des Stiffts Minden, Thumb-Probsten zu Cölln, ꝛc. Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, ꝛc. M. Veit Chummer, Probst zum alten Closter. Michaelen, Bischoffen zu Mörsenburg, Römischer Käyserlicher Majestät Cammer-Richters, ꝛc. Hanß Töpffer, Rath und Secretari, Melchiorn, Bischoffen zu Basel, Christoff Welsinger, Doctor, Fürstlicher Straßburgischer Cantzler. Wolffgangen, erwählten und bestettigten Apt des Stiffts Fulda, Röm. Käyserl. Ertz-Cantzlern, durch Germanien und Gallien Primaten, M. Conrad Greulich. Michaelen, bestettigten Apts des Stiffts Hirßfeld, M. Bertholdus Murhard. Johann Rudolphen, Apten zu Murbach und Luders, Christoff Welsinger, der Rechten Doctor, Fürstlicher Straßburgischer Cantzler. Georgen von Hohenheim, genannt Bombast, Meister S. Johanns-Ordens in Teutschen Landen, Apollinaris Kirscher, Doctor und des Ordens Cantzler, und Christoff Welsinger, Doctor, Fürstlicher Straßburgischer Cantzler. Wolffgangen, Propst und Ertz-Priestern zu Bechtolsgaden, Rochius Freymann, Doctor, Cantzler. Weltliche Fürsten persönlich, von GOttes Gnaden Albrecht, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern- und Nidern-Bayern, ꝛc. Wolffgang, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, und Graff zu Veldentz. Georg Friederich, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorff, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen. Johanns Albrecht, Hertzog zu Mechelnburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Land Rostock und Stargart Herr. Christoff, Hertzog zu Wirtemberg und Teck, Graff zu Mumpelgard, ꝛc. Carl, Marggraff zu Baden und Hochberg, Landgraff zu Susenberg, Herr zu Rötteln und Badenweiler, ꝛc. Philipert, Marggraff zu Baden und Graff zu Spanheim. Weltlicher Fürsten Bottschafften: Von wegen Johanns Friederichen des mitlern, Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, Eberhard von der Than, und Hanß Veit von Obernitz. Johansen, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Berthold von Mandeßloe. Heinrich des jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, ꝛc. M. Veit Chummer, Probst zum alten Kloster. Franz Otten, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, ꝛc. Berthold von Mandeßloe. Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berge, Graffen zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Heinrich von der Reck, Carl Harst und Wilhelm Gülich, beyde Doctores. Barnim, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Fürsten zu Rügen und Graff zu Gutzgaw, Laurentius Otto, Doctor, Cantzler, und Anthoni Zitzwitz zu Podel. Philipsen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen und Graffen zu Gutzgaw, Valentin von Eichstetten, Cantzler. Philipsen, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nida, Burckhard von Cramm, Land-Vogt an der Werrha, und Reinhard Schäfer, Vice-Cantzler. Ulrichs, Hertzogen zu Mechelnburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Landen Rostock und Stargarten Herrn, Johann Bauck, der Rechten Doctor. Emanuel Philiperten, Hertzogen zu Sophoyen, zu Chablays und zu Augst, Printzen zu Piemont, ꝛc. Graff zu Genff, zu Remund und zu Miza, Herr zu Preß und Ast, ꝛc. Prosper, Graff von Arch, und Philips Cobel, Doctor, beyde Königlicher Würden zu Hispanien Räthe. Wolffgangen, Joachimen und Carlen, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernenburg, vor sich, und dann in Vormundschafft Joachimen, Ernsten und Bernharden, Fürsten zu Anhalt, ꝛc. ihrer jungen Vettern der Brüder, Johann Truckenbrod, Cantzler, Marx Zimmermann, Doctor, der Stadt Augspurg Advocat, und Alexius Pultz. Der Vormundschafft Graff Georgen zu Wirtemberg und Mumpelgard ꝛc. seligen hinderlassenen unmündigen Kinder, Jacob Königsbach, der Rechten Doctor. Heinrichen des jüngern, des Heil. Röm. Reichs Burggraffen zu Meissen, Graffen zu Hartenstein, Herrn zu Blawen und Geraw, ꝛc. vor sich und deren Brüder, Herrn Heinrichen den ältern, des Heil. Röm. Reichs Burggraffen zu Meissen, ꝛc. Friederich Trauboth, Cantzler, und Raphael Seyler, der Rechten Doctor. Georg Ernsten, Graffen und Herrn von Hennenberg, ꝛc. Eberhard von der Than, Hanß Veit von Obernitz, Fürstliche Sächsische Räthe, und M. Sebastian Glaser, Cantzler. Prælaten persönlich: Johann, Apt des Gotts-Haus Käyserheim, Johann, Apt zu Roggenburg. Sigmund von Hornstein, Landcommenthur der Balley Elsaß und Burgundi, Teutsches Ordens. Prælaten Bottschafften: Von wegen Georgen zu Salmensweiler, Gerwicks zu Weingarten und Ochsenhausen, Sebastian zu Yrsin, Dominici zu Roth, Thome zu Ursperg, Jacoben der Mindernaw, Benedicti zu Schussenried, und Christoffen zu Marckthal, alle Aept berührter Gotts-Häuser, Johann, Apt zu Roggenburg, und Sebastian Reichhard, der Rechten Doctor. Anthonien von Weyer zu Nickendeich, Land-Commenthur der Balley Coblentz, Teutsches Ordens, ꝛc. Thomas Mayerhofer, Doctor, Erasmus, Apt zu St. Heymeran, zu Regenspurg, Stephan Gottssperger, Secretari. Christoffen, Apt zu Petershausen, Heinrich Nechel, Doctor, Costentzischer Cantzler. Der Stifft und Gotts-Häuser Seltz und Waltsachsen, Pfaltzgräfische Churfürstliche Räthe. Dechant und Capitul unser lieben Frawen Stifft zu Brüssel am Brurein, als Vertretter der Probstey Odenheim, Andreas von Oberstein, Thumb-Herr zu Speyer. Reinharden, Apt des Käyserlichen freyen Stiffts Corvey. Simon Bagen, Mäyntzischer Churfürstlicher Rath und Secretari. Albrechts von Wachtendonck, Apt der Käyserlichen Aptey S. Corneli Münster auf der Inden, Gerlacus Rädermacher, Doctor, und der Stadt Aach Syndicus. Christoffen zu Manderschied, Apts zu Prume und Stabel, Laurentius Weber von Hagen, der Stadt Cölln Secretari. N. Apten in St. Gregorien Thal, M. Veit Moll, Stadtschreiber zu Hagenaw. Herman, der Käyserlichen Stifft Werden und Helmstätten Apt. Heinrich von der Reck, Fürstlicher Clevischer Rath. Des Gotts-Haus Rottenmünster, Hanß Conrad Hettinger, Bürgermeister zu Rottweil, und Johann Spretter, Doctor. Eptissin Bottschafften, von wegen Anna, des Käyserl. freyen weltlichen Stiffts zu Qvedelburg Eptissin, gebohrne Gräfin zu Stollberg und Werningeroda, ꝛc. Marx Zimmermann, Doctor, und der Stadt Augspurg Syndicus. Elisabeth, des gefürsteten, freyen, weltlichen Stiffts Gerenrode, erwählten Eptissin, gebohrne Gräfin zu Gleichen, Fraw zu Rembda und Blanckenheim, ꝛc. Marx Zimmermann, Doctor. Margaretha, des gefürsten freyen weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee, gebohrne Freyen zu Schwartzenberg, Johann Jacob Han, Doctor. Graffen und Herrn persönlich. Haug, Graff zu Montfurt von Rottenfels, Herr zu Tetnang und Argen, ꝛc. Georg, Graff zu Helffenstein, Frey-Herr zu Gundelfingen, Ludwig der älter, Graff zu Oettingen. Friederich, Graff zu Oettingen. Wolff, Graff zu Oettingen. Carl, Graff zu Zollern und Sigmaringen, Herr zu Heigerloch, Werstein und Hechingen, des Heil. Röm. Reichs

Erb-Cämmerer. Eytel Friederich, Graff zu Lupffen, Landgraff zu Stullingen. Philips, Graff zu Hanaw, Herr zu Liechtenberg. Albrecht, Graff und Herr zu Manßfeld, Philips, Graff zu Hanaw und Herr zu Müntzenberg. Ludwig Casimir, Graff von Hohenlohe und Herr zu Langenberg. Eberhard und Valentin, Graffen zu Erbach, und Herrn zu Brewburg, Gebrüder. Joachim, Graff zu Ortenberg, für sich und seine Vettern, Sebastian, Hanß Ulrich, und dann als ein Pfleg-Vatter Leonharden, aller Graffen von Ortenberg. Ladislaus, Graffen zum Hag. Ewerwin, Graff zu Bentheim, Teckelnburg und Steinfurt, Herr zu Rede und Wevelinckhoven. Friederich, Herr zu Limburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Schenck und Semperfrey. Christoff, Herr zu Limburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Schenck und Semperfrey. Johann Jacob, Frey-Herr zu Königseck und Allendorff. Wilhelm, des Heil. Reichs Erb-Truchses, Frey-Herr zu Waldburg. Heinrich Reuß von Blawen, der älter, Herr zu Gretz, Kranichfeld und Gera, ꝛc. Hanß Georg und David Baumgarten von Baumgarten, Frey-Herrn zu Hagen, Schwangaw und Erbach. Ludwig der jünger, Frey-Herr zu Graveneck, Herr zu Eglin. Wolff von Mechselrein, Frey-Herr zu Waldeck. Grafen und Herren Bottschafften. Von wegen der Schwäbischen Grafen und Herrn, als Christoffen, Heinrichen und Joachimen, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bare, Ulrichen, Grafen zu Helffenstein und Gundelfingen, Johann und Eitelfritz, Gevettern, Grafen zu Lupffen und Landgrafen zu Stullingen, Wilhelmen, Graffen zu Sultz und Landgraffen in Kleckaw, Frobin Christoff, Grafen und Herrn zu Zimbern, ꝛc. Johann Jacoben, Frey-Herrn zu Königseck und Allendorff, ꝛc. Georgen und Heinrichen, Gevettern, des Heil. Reichs Erb-Truchsessen, Frey-Herrn zu Waldburg, Qvirin Gangolffen, Herrn zu Geroltzeck, ꝛc. Georgen, Frey-Herrn zu Fronsberg und Mündelheim, Ludwigen, Frey-Herrn zu Graveneck, Johann Jacob, Frey-Herrn zu Königseck und Allendorff, und Johann Jacob Han, der Rechten Doctor. Der Wetterawischen Grafen, nemlich, Wilhelmen, Graven zu Nassaw Catzenelnbogen, Vianden und Dietz ꝛc. Rheinharden, Philipsen und Friederich Magnussen, Gevettern, Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg, Philipsen, Grafen zu Nassau und Sarbrücken, Johann, Grafen zu Nassau, und Herrn zu Beilstein, Anthoni von Eysenberg, Grafen zu Büdingen, Philipsen, Grafen zu Nassau, Herrn zu Wißbaden und Isstein, Reinharden von Eysenberg, Graffen zu Büdingen, Johann, Graffen zu Wied, Herrn zu Runckel und Isenburg, Friederich Reiffstock, der Rechten Doctor, und Johann Lieberich von Krofftelbach, Rath und Secretari. Der Fränckischen Graffen und Herrn, als Ludwigen, Casimirn und Eberharden, Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg, Gebrüder, Conrad, Heinrichen und Georgen, Grafen und Herrn zu Castel, Gebrüder, Ludwigen, Grafen zu Stollberg, Königstein und Wertheim, ꝛc. Philipsen, Grafen zu Rieneck, Heinrichen, Herrn zu Limpurg des Römischen Reichs Erb-Schencken und Semperfrey, und Friederichen, Frey-Herrn zu Schwartzenburg und hohen Landsberg, Ambrosius Schlehenriet, der Rechten Doctor. Hanß Georgen und Peter Ernsten, für sich und deren Brüder und jungen unmündigen Vettern, weyland Graff Philipsen seligen nachgelassenen Söhnen, alle Grafen und Herrn zu Manßfeld, Edle Herrn zu Heldrungen, Wilhelm Barschs, Hanß Heinrichen, Grafen zu Leyningen und Dagspurg, Herrn zu Arpermont, für sich, und als Vormünder seines Brudern, Emichs, Graffen zu Leyningen und Dagspurg hinderlassenen Söhnen, nemlich, Hanß Philipsen und Emichs Gebrüder, Johann Lieberich von Krofftelbach, Solmischer Rath und Secretari. Philipsen, Graffen zu Leyningen, zu Westerburg und Schaumburg, von wegen sein selbst und seiner Gebrüder, Rheinhard und Georgen, ꝛc. Johann Lieberich von Krofftelbach, Solmischer Rath und Secretari. Ludwigen und Albrechten, Georgen Gebrüder, Graffen zu Stollberg, Königstein, Rutschenforts und Weringeroda, Herrn zu Epstein und Müntzenberg, Aichmont und Breuberg, für sich und ihre andere Brüder der jungen Vettern, Johann Lieberich von Krofftelbach. Günthern und Hanß Günthern, Graffen zu Schwartzenburg und Herrn zu Arnstatt und Sondershausen, ꝛc. David Schieferdecker, der Rechten Doctor. Bernhards, Graffen und Edel-Herrn zu der Lippe, Heinrich Flörchen, Secretari. Albrechten, Grafen zur Hoya und Bruchhausen, Wilhelm Hanebaum. Volckmar Wolffen, Ewerwin und Ernsten Gebrüder, Graffen von Hornstein, Herrn zu Lora und Clettenberg, Peter Bettichen, Rath und Cantzler. Johann von Dhan, Grafen zu Falckenstein, Herrn zum Oberstein und Brück, ꝛc. Sebastian Meyer, L. und Schultheiß zu Creutznach. Rudolphen, Grafen zu Dipholt und Brunckhorst, Herrn zu Bockeloe, Antoni Meyering, Teckelnburgischer Cantzler, und Johan Heydeman. Wilhelmen von Sayn, Grafen zu Witgen-

Witgenstein, Herrn zu Homburg, ꝛc. Johann Lieberich von Krofftelbach, Solmischer Rath und Secretari. Wolffgangen, Grafen und Herrn zu Barbi und Mülingen, Marx Zimmermann, Doctor. Philipsen des ältern und Walrath, Gevettern, Grafen zu Waldecken, M. Sebastian Glaser, Hennenbergischer Cantzler. Heinrichen des mitlern und Heinrichen des jüngern, Gebrüder, Reussen, Herrn von Plaw, Herrn zu Grätz, Kranichfeld und Gera, Heinrich Franck, Secretari. Heinrichen von Fleckenstein, Frey-Herr zu Dagstul, Christoff Welsinger, Doctor und Fürstlicher Straßburgischer Cantzler. Bern von Wolffstein, Frey-Herrn zu Obern Sultzburg, ꝛc. Hanß Enders von Wolffenstein, Frey-Herr, ꝛc. und Jacob Hetzel, Pfleger zu Bierbaum. Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten. Rheinische Banck. Von wegen Cölln, Laurentius Weber von Hagen, Cöllnischer Secretari. Aach, Gerlacus Rädermacher, der Rechten Doctor, Syndicus. Straßburg, Steffan Sturm, alt Stattmeister, Georg Liemer, alt Ampтmeister, Ludwig Gremp, der Rechten Doctor, und M. Jacob Herman, Syndicus. Lübeck, Johann Rüdel, Doctor, Syndicus. Wormbs, Erasmus Caspar Meihel, alter Stättmeister, und Johann Melchior Seitherr, Stattschreiber und Syndicus daselbst. Speyer, Friederich Meurer, Burgermeister. Franckfurt, Daniel zum Jungen, Bürgermeister, mit Befelch der Stadt Wetzlar. Hagenaw, mit sambt den Stätten in die Land-Vogtey gehörig, nemlich, Colmar, Schlettstatt, Landaw, Obern Ehenheim, Keysersberg, Münster in S. Gregorien Thal, Roßheim und Türckheim, M. Veit Moll, Stattschreiber zu Hagenaw, und Beatus Hensel, Stattschreiber zu Colmar. Weissenburg am Rhein, Frantz Keller, alter Burgermeister. Goßlar, Christoff Trautenbühel, Doctor, und Johann Reck, Raths-Freund. Mülhausen in Thüringen, Sebastian Fleischhawer, Franciscus Kindenvatter, beyde Kriegsmeister, und M. Lucas Otto, Syndicus. Northausen, M. Matthias Luder, Secretari, und Ernestus Ernst, Raths-Freund. Offenburg, mit Befelch der Stätt Gengenbach, und Zell am Hammersbach, Paulus Reschs, Stättmeister zu Gengenbach, und Alexander Fabri, Stattschreiber zu Offenburg. Gelnhausen, Pfaltzgräfische Churfürstliche Räthe. Dortmund, Laurentius Weber von Hagen, Cöllnischer Secretari. Friedberg in der Wetteraw, Johann Geyse, Raths-Verwandter. Schwäbische Banck. Von wegen Regenspurg, Hanß Steiwer, Dionysius von Breckendorff, beyde Raths-Verwandte, und M. Niclaus Dintzel, Syndicus. Nürnberg, mit Befelch Weissenburg am Nortgaw, Sebald Haller von Hallerstein, Jacob Muffel von Eckentheil, Gabriel Nützel, Joachim Haller von Hallerstein, und Thomas Löffelholtz. Ulm, Georg Besserer, Jobst Weigman und Heinrich Schielbock, der Rechten Licentiat, mit Befelch der Stätt Bibrach, Allen, Buchaw am Federsee und Eßlingen. Reutlingen, Hanß Rockenstiel, Schultheiß. Nörtlingen, Johann Reuter, Burgermeister. Rotenburg an der Tauber, Hanß Jartheimer, Burgermeister, Güntherus Bock, der Rechten Doctor. Schwäbisch Hall, Leonhard Fiechter, Stättmeister, und Georg Rudolph Wiedman, Doctor. Rotweil, Hanß Conrad Hettinger, Burgermeister, und Johann Spretter, Doctor. Heylbronn, Wolff Berlin, Burgermeister, und Gregorius Kugler, Stattschreiber. Schwäbisch Gemünd, Johann Rauchbein, Burgermeister, und Hanß Müller, Syndicus. Memmingen, Christoff Zwicker, Burgermeister, und Ulrich Wolfahrt, Doctor, Syndicus. Dünckelspühel, Johann Schwerdfür, Burgermeister, und Bernhard Kreyß, Licentiat, Syndicus. Uberlingen, Hanß Jacob Pan, Burgermeister. Lindaw, Anthoni Rhem, Burgermeister, und Simon Stocker, Raths-Verwandter. Ravenspurg, Conrad Gelderich, alter Burgermeister, und Johann Christoff Taffinger, Stattschreiber daselbst. Kempten, Martin Schmeltz, Burgermeister, Jacob Trautwein, Raths-Freund, und M. Bartholomeus Holderried, genannt Schmid, Stattschreiber. Windesheim, Caspar Hoffmann und Hanß Mulich, Raths-Freund. Schweinfurt, Conrad Zeitloß, alter Burgermeister, und Adam Alberti, Syndicus und Stattschreiber. Wimpffen, Jacob Haug, Burgermeister, und Leonhard Pleymoir, Stattschreiber. Schwäbisch Werd, Hanß Bucher, Burgermeister, Sixt Sommer, deß geheimen Raths, und Wolffgang Bischinger, Stattschreiber. Kauffbüren, Rudolph Bonrieder und Blasius Gerhard. Wangen, Bartholomeus Moge, Burgermeister, und Hanß Hindenlang, Raths-Freund. Yßni, Hanß Jacob Erlewein, Stattschreiber. Giengen, Rochius Amptmann, Burgermeister, und Hanß Meyer, Stattschreiber. Bopfingē, Melchior Ostermayer, Raths-Freund, und Johann Franck, Stattschreiber. Leutkirch, Melchior Freyherr, Bürgermeister, Bartholome Folck, Statt-Amptmann, und Simprecht Thonawer, Stattschreiber. Weissenburg am Norckaw, Gabriel Nützel, Nürnbergischer Gesandter. Augspurg, Hieronymus im Hoff, der älter, Johann Baptista Heintzel,

Heintzel, Burgermeister, und Sebastian Christoff Rhelinger, der Rechten Doctor.

Des zu Urkundt haben wir von GOttes Gnaden, Daniel, Ertz-Bischoff zu Mäyntz, ꝛc. und Friederich, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, ꝛc. beyde Churfürsten, von unser und unserer Mit-Churfürsten, wir Wolffgang, Administrator des Hochmeister-Ampts in Preussen, Meister Teutsches Ordens, in Teutschen und Welschen Landen, ꝛc. Und Albrecht, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern und Nidern Bayern, ꝛc. von unser und der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen: Johann, Apt zu Roggenburg, von unser und der Prælaten: Carl, Graf zu Zollern und Simeringen, von unser und der Graffen und Herrn: Und wir Burgermeister und Rath zu Augspurg, von unser und der Frey- und Reichs-Stätt wegen, unsere Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Geben in unser Käysers Ferdinandi und des Heil. Reichs Stadt Augspurg, Sambstag den neuntzehenden des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im funffzehenhundert und neun und funfftzigsten, unserer Reich des Römischen im neun und zwantzigsten, und der andern im drey und dreyßigsten Jahr.

FERDINANDVS.

Daniel, Archiepiscopus Moguntin.
Archicancellarius, ꝛc.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

XIV.

Neben-Abschied zu Augspurg, durch die Käyserliche Majestät, Churfürsten, Fürsten und Ständ verglichen, 1559.

ALs wir uns auch mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Abwesenden Räthen und Gesandten erinnert, welcher massen verschiener Jahren in vorgewesenen Kriegen unsere und des Heiligen Reichs Stifft, Fürstenthumb und Stätt Metz, Tull, Verdun, ein Theil des Stiffts Lüttig und anders mehr dem Heil. Reich angehörig und zuständig, von weyland König Heinrichen zu Franckreich eingenommen, in folgenden Kriegen zu seiner L. Kriegen zum Vortheil gebraucht, und das Heil. Reich nit allein ahn seinem Bezirck und Jurisdiction, sondern auch seiner Macht und Stärck dardurch mercklich gemindert und geschwächt worden. Demnach dann uns als Römischen Käyser obliegt und gebürt, mit Zuthun Churfürsten, Fürsten und gemeiner Reichs-Stände uff die Weg zu trachten, auch ins Werck zu richten, damit dieses und anders, so dem Heil. Reich entzogen, wieder darzu gebracht, die also entzogene Stände und Unterthanen wiederumb in vorigen Stand und Libertät gesetzt, und das H. Reich ergäntzt und in seiner Reputation und Macht erhalten werden und bleiben möge. So hat uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, der Abwesenden Räthe und Bottschafften für rathsam, nutz und gut angesehen, die Restitution und Wiedereinantwortung berührter Stifft, Fürstenthumb, Stätt und anderst, so dem Reich zugehörig, und in der Cron Franckreich Gewalt, wie oblaut, kommen, durch eine Schickung in unserm und gemeiner des Heil. Reichs Stände Nahmen, bey jetziger Königlichen Regierung freundlichen, nachbarlichen und gütlichen zu suchen.

2. Und haben darauf Churfürsten, Fürsten und Stände sich uff unser Wohlgefallen einer Instruction unserer und des H. Reichs Schickung und Gesandter Verhaltung verglichen, dieselbige uns zugestellt, und darauf in Underthänigkeit angelangt, und zu unserm gnädigen Gefallen gestellt, daß wir dem Heil. Reich zu Gutem zwo Personen, eine der alten Catholischen Religion, die andere der Augspurgischen Confession verwandt, wo möglich, zu beyden Theilen Fürstlichs Stands oder Fürstmäßige, wo nit, doch andere ansehenliche Stände des Reichs, Ihrer Käyserl. Mayt. und dem Heil. Reich underthänig und angehörig, zu dieser Schickung mit unserer Credentz und berührter Instruction in unserem und gemeiner Reichs-Ständ Nahmen verordnen wolten, welches wir also dißmahls auf uns genommen, und seynd des gnädigen Vorhabens, schierster und bester Gelegenheit solches alles ins Werck zu richten und fürgehen zu lassen.

3. Was aber die Underhaltung ermelter Schickung betrifft, haben gemeine Stände dieselbige auf sich genommen, und sich dahin vereinigt und entschlossen, daß wofern wir zwo Fürstliche Personen zu dieser Legation vermögen werden, alsdann denselbigen einem jeden Fürsten zeitwehrender solcher Legation monatlich drey tausent Gülden, uf den Fall aber wir zwen Grafen oder Herrn verordnen würden, einem

einem jeden, also wie oblaut, monatlichen zwey tausent Gülden, jeden zu sechtzig Creutzer gerechnet, auf Zehrung und allen Unkosten gefolgt und gereicht werden sollen.

4. Und sollen uf vorgehende Vergleichung von wegen solches Unkostens Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ein jeder nach seinen Anschlägen anderthalb Viertel eines Monats, so viel sich solch anderthalb Viertel ahn Geld uf die Sold zu Roß und Fuß erträgt, in unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg hinder Bürgermeister und Rath daselbst uf schierst künfftige Weyhenacht gewißlichen erlegen.

5. Were es aber Sach, daß einiger Stand, wer der were, daran säumig erschiene, gegen denselben soll unser Käyserlicher Fiscal, inmassen deßfalls bey dem Articul uns bewilligten Baw-Gelts verabschiedet, zu Einbringung solches Stands Antheil schleunig ahn unserm Cammer-Gericht procediren.

6. Und damit vor Einbringung solcher Zusammenlage die Legation gleichwol ihren Fortgang habe und erlange, so haben gedachte Bürgermeistere und Rath unser und des H. Reichs Stadt Augspurg auf gemeiner Ständ gnädigs und freundliches Ersuchen und Begehren, dem Heil. Reich zu Ehren und gemeiner Wolfahrt Beförderung bewilligt, daß sie, auch bevor obangeregten Weyhnachten schierst künfftig und zugleich wir berührte Legation abfertigen werden, uf unser ferner Anlangen die vorbestimbte Summa der Underhaltung ohne einig Interesse gemeinen Ständen Anlehensweiß fürsetzen wollen.

7. Und soll derowegen in nechstkünfftiger Reichs-Versammlung gebührliche Rechnung ihrer Einnahm und Ausgab angehört, und von gemeinen Ständen allerdings richtig gemacht werden.

8. Ferner, nachdem uf gegenwärtigen unsern Reichs-Tag under andern uns und gemeinen Ständen auch fürbracht, was unversehenliche Kriegs-Beschwerden gemeinen Ständen, dern Liefland durch den Großfürsten der Moscaw zugefügt worden, darin sie auch noch verhafft seyn sollen; Wann wir nun sambt Churfürsten, Fürsten und Ständen, mit diesen Landen ein Christl. Mitleyden tragen, so wollen wir gemelten Moscowiter schrifftlichen ersuchen, gegen gedachten Liefländischen Ständen, als dem Reich angehörigen Mitgliedern, seine Kriegs-Ubung abzustellen, und dasjenig, so er denselbigen Ländern abgetrungen, wiederumb restituiren, und sie künfftiglichen mit dergleichen feindlichen Handlungen nit zu belästigen.

9. Dabeneben wir dann auch noch ferner die Könige zu Hispanien, Engelland, Dännemarck, Schweden und Pohlen, auch die See-Stätt durch unsere Schreiben förderlich ersuchen und vermahnen wollen, daß ihre Lbd. und sie, zu Erhaltung ihrer selbst und anderer Christenlicher Landen, sich der Sachen annehmen, und bedacht seyn wollen, wie gedachter Moscowiter nicht allein von den Liefflanden, sondern auch andern Christlichen Völckern, deren Verherung und Verderben abzuwenden, und derowegen vor sich selbst, als die Christenliche König und Communen, alle behüffliche und ersprießliche Weg durchschreiben, schicken und sonst fürnemmen wollen.

10. Wo wir alsdann daruff von ihnen in Antwort etwa so viel vernemmen würden, daß vorgenanndte Potentaten und König, oder deren etliche des Willens, nachmals über die Hülff, so sie immittelst mitleydentlich zuversichtlich thun werden, wie den Beschwerungen gemelter Landen abzuhelffen, sich einzulassen, und derhalben uf ein Zusammenkunfft under ihnen bedacht seyn würden. Uf solchen Fall haben sich gemeine Stände, dieweil vor Endung dieses Reichs-Tags man der Antwort nit zu verhoffen, sich einer Deputation aus ihnen zu Verrichtung nachfolgender Sachen verglichen, und uns benambt, nemblichen alle sechs Churfürsten, den Bischoffen zu Münster, Bischoffen zu Paderborn und Bischoffen zu Oßnabrück, Heinrichen zu Braunschweig, Wilhelmen zu Gülich, und Barium und Philipsen zu Pommern Hertzogen, von dern geistlichen und weltlichen Fürsten, den Abt zu Werden von der Prælaten, Wilhelmen, Grafen zu Nassau von der Grafen, und die Städt Lübeck und Goßlar von der Städt wegen.

11. Und wollen wir nach geschaffener Antwort, da es von nöthen, und wir es fürträglich zu seyn ermessen möchten, dieselbige an obgemelte Deputirten gelangen lassen, und wofern alsdann durch uns und sie für rathsamb und nothwendig geachtet, daß weitere Berathschlagung dieser Sachen halb vorzunemmen, sie darauf ahn ein gelegene Mahlstatt beschreiben, sambt unsern Commissarien, so wir auch darzu verordnen wollen, die Sachen, ob und wie ermelter Potentaten, Königen und Städt Zusammenkunfft von wegen unser und gemeiner Stände zu besuchen, und sein des Moscowiter Gewalt gemeinlichen zu begegnen, nothwendiglichen zu berathschlagen und zu schliessen.

12. Damit auch die Stände in Liefland, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Christlich getrew Mitleyden im Werck mehr spüren und befinden mögen, wiewol sie in hohen Beschwerden stehen, haben sie dannoch, damit die Liefland sich desto baß aufzuhalten, ihnen bewilligt,

willigt, einmahl hundert tausent Gülden, jeden zu sechtzig Creutzer gerechnet, zu einer mitleydenlichen Hülff uf ein Nothfall zu geben und folgen zu lassen.

13. Und haben sich zu Leistung solcher Hülff gemeine Reichs-Stände hierüber verglichen, und entschlossen, daß ein jeder Stand, daran einen Monat seiner Hülff zu Roß und Fuß, nach des Reichs Anschlägen, so viel solcher Monat uf die Solde gerechnet, ahn Gelt ertragen mag, hierzwischen Johannis Baptistæ des schierst künfftigen sechszigsten Jahrs in deren Stätten eine, so ihme am gelegensten seyn würdet, nemblich Cöllen, Franckfurt am Mayn, oder Lübeck, hinder Bürgermeister und Rath daselbst völlig erlegen, und was von gemelten Stätten Cölln und Franckfurt erhaben, fürter gen Lübeck bester Gelegenheit geschafft werden sollen.

14. Da aber, deren Ständ einer oder mehr an Erlegung seiner Gebühr zu bestimbter Zeit nachläßig oder säumig erscheinen würde, welches auch nit seyn, so soll in gleicher gestalt, wie obgemelt der Legation Unkostens halb unser Käyserl. Cammer-Procurator Fiscal gegen denselbigen ernstlich und schleunig procediren.

15. Und nachdem man nit wissen mag, wie ietziger Zeit die Sachen in Liefland eigentlichen geschaffen, so wollen wir obberührten Bischeffen zu Münster, zusampt Hertzog Heinrichen zu Braunschweig, und die Hertzogen zu Pommern von unsern und gemeiner Reichsständ wegen gnädiglichen ersuchen, daß sie als den Landen näher gesessene eigentliche Erfahrnüß, wie die Sachen geschaffen, einnemmen, und uns fürderlich allerding berichten wöllen, nach Gelegenheit darauf desto baß zu gedencken.

16. Als auch die vorberührte Einmahl hundert tausent Gülden jetzo nit gleich alsbald zusamen gebracht, sondern wie oblaut hier zwischen Johannis fürter gen Lübeck geliefert werden;

17. So wollen wir die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg in Namen gemeiner Reichs-Stände gnädiglichen ersuchen, solche berührte Einmahl hundert tausend Gülden zusammen zu legen, und dißfalls uff die Vergewissung, daß sie dessen wiederum häbig seyn sollen, ohne einig Interesse vorstrecken wollen, der Zuversicht, sie werden uff solche Vergewissung, gemeinen Ständen zu willfahren kein Bedenckens haben. Damit auch solch Geld anderst nit, dann in Nothfällen, darzu es bewilligt, verwendet, So haben sich Churfürsten, Fürsten, Stände, der Abwesenden Räthe und Gesandten verglichen und entschlossen, daß in gemelter Bischoffs zu Münster, Hertzogs zu Braunschweig und dern Hertzogen zu Pommern von gemeiner Ständ wegen Erkäntnüß stehen soll, ob und wann solch Geld zu Rettung der Liefland anzugreiffen und wie es anzuwenden, indem wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände zu ihren Andacht und Liebden ein gut Vertrawen setzen.

18. Es haben auch weiter gemeine Stände, deren Abwesenden Räthe und Gesandten auf diesem Reichstag, was hievor im 48. und dann folgents im ein und funfftzigsten Jahr, der mindern Zahl, zu einem Vorrathgelt und desselbigen Ergäntzung im heiligen Reich von gemeinen Ständen bewilligt und erlegt worden, sich erinnert, und darüber der Legstätt Register ihrer Einnahm und Ausgabe ersehen lassen. Und nachdem sich anfänglich befunden, daß viel Stände etliche gar nichts, etliche etwan den halben Theil, oder etwas darüber an ihrer Gebühr erstattet, derhalb dann bey einer merckli-chen Summa berührter Vorrath-Geld noch nit gäntzlich einbracht, sondern bey den säumigen Ständen ausständig, welches als für ein grosse Ungleichheit geachtet. So haben Churfürsten, Fürsten und Stände, deren Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten unserm Käyserlichen Cammer-Procurator Fiscal auferlegt, daß er ungesäumt zu Einbringung berührtes noch ausständigen Vorrath-Gelds und Ergäntzung desselbigen gegen gemelten säumigen Ständen zugleich einem als dem andern ohne einigen Unterschied an unserm Käyserl. Cammer-Gericht procediren und fürfahren soll, diejenige allein ausgeschieden, denen auf diesem unserem Reichstag Nachlaß beschehen, und derhalben ihme Fiscal sondere Befelch zukommen.

19. Was dann also auf die Fiscalische Proceß oder aber sonst für sich selbst gemeine Stände erlegen, das alles soll bey den Legstätten verwahrlich behalten, und daraus niemands ausserhalb nachfolgender Verordnung ichts gefolgt werden, dergestalt, daß Bürgermeister und Rath berührter Legstätte von dato dieses Abschieds zu rechnen, über ein Jahr, und also folgent darauf alle Jahr am ersten Tag May anzufangen, dem Ertzbischoffen zu Maintz, was und wie viel bey ihnen erlegt und vorhanden, verständigen, und uff den Fall S. L. befinden würden, sich ein solches dahin erstrecken, damit nach gestalten Sachen daßjenig, so man aus diesem Vorrath zu erstatten bewilligt, möge eins theils, oder zumal abgericht werden, alsdann soll gedachter Ertzbischoff und Churfürst zu Maintz fürter die fünff andere S. L. Mit-Churfürsten, auch daneben den Ertzbischoff zu Saltzburg, den Hertzogen in Bayern und die Stadt Franckfurt an ein gelegene Mahlstatt die ihren abzufertigen, beschreiben, berührte dern Legstätt Einnahme zu Abzahlung, wes man, wie jetzgemelt, schuldig seyn möchte, gebührlichen auszutheilen und zu verweisen.

20. Es soll auf solch des Ertzbischoffs und Churfürsten zu Maintz beschreiben den vier Churf. Trier, Cöllen, Sachsen und Brandenburg, ob sie solchen Tag besuchen lassen wollen oder nit, frey und bevorstehen, doch daß sie ihres Erscheinens oder nit Erscheinens halb sich zeitlich in Schrifften erklären, damit der andern verordneten Chur-Fürsten und Stätt, Räthe und Gesandten (so nit ausbleiben sollen) vergeblich nit auffgehalten.

21. Und soll in berührter Austheilung diese Maaß gehalten werden, anfänglich, nachdem Wolff Hallers zu der Magdenburgischen Expedition verordneten Pfenningmeisters von derselbigen Stadt Magdeburg Belägerung herrührend Rechnung Einnahm und Ausgab angehört worden, und derhalb mit ihnen die Vergleichung fürgangen, daß ihme aus solcher Rechnung sechs und dreyssig tausent Gülden, jeden zu 60. Creutzer gerechnet, aus dem Vorrath-Geld gefolget werden, dergestalt, daß ermeltem Haller zuforderst durch die verordnete Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, so schierst, so viel bey den Legstätten vorhanden seyn würde, zwantzig tausent Gülden bezahlt und die übrige sechzehen tausent anstehen, aber von jme Haller darauf keine Interesse geschlagen werden solle.

22. Und nachdem etliche Stände in obangeregter Magdeburgischer Expedition zu Abschlagung des Kriegs-Volcks Geld fürgestreckt, darunter Bürgermeister und Rath der Stadt Northausen liquidirt, fürbracht zwölff tausend Gülden, dagegen sie in den Vorrath schuldig gewesen zweyhundert sechszehen Gülden, welche beyde Summen gegen einander abgezogen, sollen ihnen gleich auf angeregter zwantzig tausend Gülden des Hallers Abzahlung noch eylff tausent, sieben hundert achtzig vier Gülden vergnügt werden.

23. Gleicher gestalt soll auch auf allhie beschehene liquidation der Abbatissin zu Qvedelburg acht tausent Gülden jeden zu 21. Mariengroschen und nit höher gerechnet, auch dem Bischoffen zu Naumburg tausent Gülden zu 15. Batzen bezahlt werden.

24. Dabeneben auch, dieweil der Rath zu Mülhausen in Thüringen zu ermeltes Kriegs-Volcks Abzahlung 960. Gülden vorgestreckt und liquidirt, aber sie entgegen in den Vorrath acht hundert siebentzig zween Gülden schuldig gewesen, soll ihnen der Uberfluß, nemlich 88. fl. gereicht werden.

25. Deßgleichen sollen Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm all solche 10000. fl. so sie auch zu diesem Werck vorgestreckt, in derselbigen Austheilung gefolgt und erstattet werden.

26. Und ob gegen dieser Ständ einem oder mehr zu Einbringung ihres gebührenden Ausstandts an Erlegung des Vorraths, oder desselbigen Ergäntzung unser Käyserlicher Fiscal Proceß erlangt, sollen dieselbige hiemit gäntzlich abgeschafft seyn.

27. Nach Abrichtung der jetzgedachten fünff Posten, sollen alsdann vor allen andern obberührtem Wolff Hallern uff endliche Qvittung die noch ausständige sechszehen tausent Gülden auch vollent vergnügt werden, und er damit gäntzlich abgefriedigt seyn.

28. Und nachdem uff etlicher Craiß Verabschiedung den vereinigten Ständen in Franckfurt ein Anlehen bewilligt, welches Anlehen den Erlegenden an demjenigen, so sie in das Vorrath-Geld schuldig abgehen, oder aber folgents, da sie über ihre Gebührnüß erlegten, ihnen aus solchem Vorrath-Geld dasselbige wiederumb erstattet werden solte, und sich dann befunden, daß viel Stände über ihre Gebührnuß, was sie in beyde Vorrath und Ergäntzung desselbigen schuldig, ein mehrers gethan, welche Summa sich uff 85955. fl. erstreckt.

29. Dieweil dann billich, daß dieselbige Stände hierin auch nit auffgehalten, haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände, auch deren Abwesenden Räthe und Gesandten entschlossen, daß dieselbige Stände, so, wie oblaut, zu viel angelegt, wie solches allhie uff diesem unserm Reichstage liquidirt worden, auch aus solchem Vorrath-Geld und dessen Ergäntzung nach eins jeden Gelegenheit bezahlt und vergnügt werden sollen.

30. Gleicher gestalt ist erfündlich gemacht, daß etliche Churfürsten, Fürsten und Stände der vier Chur-Fürsten und Rheinischen Craiß in vorgewesenen beschwerlichen Läufften und Zeiten zu gemeiner Wohlfahrt des H. Reichs eine streiffende Rotte underhalten, darauf ungefährlich 9535. fl. jedesmals liquidirt, Demnach soll uff nechstbestimbte Posten diesen Ständen, so solchen Unkosten gemeinen Wesen zu gutem getragen, auch der Gebühr Vergnügung beschehen.

31. Es haben sich auch gemeine Stände erinnert, welcher massen die Stadt Magdenburg von wegen ihrer Aussöhnung, laut von sich gegebener Capitulation noch 25000. fl. in dem Vorrath schuldig, Soll demnach gemelter unser Fiscal zu Einbringung dieser Schuld rechtlichen anhalten und wider sie procediren, Und aus diesen fünff und zwantzig tausend Gülden beyden Ertz- und Stifftern Magdeburg und Halberstatt zu Abrichtung ihrer angezeigten Schulden funffzehen tausend Gülden

gefolgt, und das übrig in den verordneten Legstätten zu berührten und nachfolgenden Ausgaben behalten werden.

32. Als auch beyde Ertz- und Stifft in vielgedachten Vorrath zu bezahlen schuldig gewesen sechs tausend achtzig vier Gülden, haben Churfürsten, Fürsten und Stände ihnen solche ausständige Schuld gäntzlich nachgelassen, und dem Fiscal befohlen, wider sie derowegen ferner nit zu procediren, damit gedachte von Magdeburg und Halberstatt ihrer fürgewendeten Forderung halb gäntzlich und endlichen abgefriediget seyn sollen.

33. Als auch neben diesen der Bischoff zu Mörsenburg, die Hertzogen zu Holstein, Graffen zu Stollberg, Mantzfeld, Schwartzenberg und Hanstein etliche Forderungen von gleichen Ansehen herrührend fürbracht, aber dieselbigen nit gnugsamb liquidirt worden, seind dieselbige vor den Deputirten aus gemeinen Ständen, so Sontags Oculi zu Speyer einkommen sollen, daselbsten ihre Forderung zu liquidiren, gewiesen worden, und auf den Fall gnugsamer Darthuung, sollen dieselbigen nach Gelegenheit auch bedacht werden.

34. Was dann hierüber im Rest bey vielgemelten Legstätten bleiben wird, soll bey ihnen biß uff gemeiner Reichs-Stände fernern Bescheid behalten werden.

35. Letzlichen haben wir ein Schreiben von unsern, auch deren Churfürsten, Fürsten und Ständen zu der jüngst gehaltener Visitation beschriebenen Visitatorn, Commissarien, Räthen, Bottschafften und Befelchhabern, sampt eingeschlossener Anzeig unsers Cammerrichters und Beysitzern empfangen, darin sie sich beschwehrt befindet in den Appellation-Sachen, so von der Erkäntnis deren Moderatorn an unserm Käyserl. Cammer-Gericht anhängig gemacht worden, als in secunda Instantia Urtheil zu sprechen, welches wir an Churfürsten, Fürsten, Stände und der Abwesenden Räthe und gesandte Botschafften gelangen lassen, und uns mit ihnen hierüber erinnert, wes in den Reichs-Abschieden deß 48. 51. fünff und funfftzigsten Jahre, der Appellation halben in diesen Sachen der Moderation und Ringerung statuirt, gesetzt und geordnet, nemblich daß der, so sich durch den Spruch der Moderatorn beschwehrt befind, seine eingebrachte Gravamina, sampt darauf gefolgter Erkundigung an den Orten, da die wiederumb durch die Moderation eines jeden Creyß beschlossen, hinderlegt, erfordern dieselbige am Käyserl. Cammer-Gericht, sampt seiner summarischen petition (doch ohne einige newer beschwehrten Einführung über die, so zuvor den Moderatoribus fürbracht) gerichtlich einbringe, und die Sachen zu ferner des Gerichts Erkäntnis stelle.

36. Hierauf ermessen wir, sampt Churfürsten, Fürsten, Ständen und den gesandten Bottschafften, Cammer-Richter und Beysitzer haben sich vernünfftiglich wol zu bescheiden, daß sie von den appellirenden Partheyen nichts weiters, dann derselbigen Gravamina und darauf gefolgte Erkündigung, wie die von den Moderatorn beschlossen hinderlegt, sambt einer summarischen Petition anzunehmen, wie sie dann vermög berührter Abscheid annehmen sollen. Wo nun ein Appellant in diesen Moderations-Sachen Beschwerungen und Ursachen ohn einige vorgangene Inquisition oder Probation, neben blossen angehengten schrifftlichen Urkunden fürbracht, damit haben sich Cammer-Richter und Beysitzer nicht zu beladen, wo auch in den Sachen, darin Inquisitiones und Erkündigung gepflegt, dieselbige Erkündigungen nit durchaus uf alle Beschwerungen, sondern des geringern Theils fürgenommen und mangelhafftig befunden werden, das haben sich Cammer-Richter und Beysitzer auch nit irren zu lassen, dann so der Appellant in Fürbringung seiner Gravamina und darauf angestellter Erkündigung etwas verlast oder versaumbt, oder versehen worden, solches hat er ihm selbst zuzumessen, und sollen unser Cammer-Richter und Beysitzer allein uf dasjenig, was ihnen uf vermeldte Maaß fürbracht, decidiren, sprechen und erkennen.

37. Als aber ferner in dem Abschied des 55. Jahrs begriffen, wie folgt: Wann dann Cammer-Richter und Beysitzer ermessen würden, daß ihnen etwas weiters zu ihrer information vonnöthen were, so geben wir ihnen hiemit auf der Churfürsten, erscheinenden Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten Vergleichen und Bewilligen, Gewalt und Macht, daß sie dasselbig durch gebührliche Compulsoriales, denen auch menniglich pariren und gehorsamen soll, an Orten, da es behalten, zu Handen bringen mögen. Indem unser Cammer-Richter und Beysitzer die Anregung thun, ob ihnen gleich hierin, wo vonnöthen, zu weiterer information Compulsoriales zu geben, so seyen doch solche Sachen etwan dermassen geschaffen, daß wider welchen Compulsoriales zu erkennen, oder bey wem ferner Erkündigung zu haben, nit zu ermessen noch abzunehmen.

38. Solchen Zweiffel uf zuheben, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten, Ständen und der Abwesenden gesandten Bottschafften verglichen und entschlossen, setzen und wöllen, dieweil dieser Paß des Abschieds, unsers Cammer-Richters und Beysitzer Anzeig nach, ein solche Unrichtigkeit in sich hat, und beschwerlich in die Practic zu bringen, auch ausserhalb dem geordneten Weg der Moderation nit wol ferner Inquisition geschehen oder Erkündigung ufgehaben werden kan, daß dieser Paß wiederumb cassirt oder ufgehoben, und solcher Appellation-Proceß in Ringerungs-Sachen stracks bey Einbringung der Gravamina und Erkündigung den Moderatorn fürbracht, sambt der summarischen Petition gelassen werden soll, oder aber dasjenig, so von Compulsorialibus des Orts disponirt, allein dahin interpretirt und verstanden werde, da einem Appellanten seine angebrachte Gravamina, sambt darauf gefolgter Erkündigung an denen Orten, da die wiederumb durch die Moderatorn eines jeden Creyß, wie man sich zu erinnern, hinder jede Chur- und Fürsten, so das Ausschreiben des Creyß haben, beschlossen hinderlegt, erfordert, und die ihme verweigert, daß dieselben per Compulsoriales erlangt werden mögen.

39. Daß aber angezogen, es könten Cammer-Richter und Beysitzer uff diese Weg anderst nit erkennen, dann durch die Moderatorn wohl geurtheilt und übel appellirt seyn, und also solcher Vorbehalt der Appellation überflüssig und von Unwürden, achten wir sambt Churfürsten, Fürsten, Ständen und der Abwesenden Gesandten, Räthen und Bottschafften, es sey billig und recht, was vorhin wohl gesprochen, dasselbig in Appellation-Sachen keineswegs zu retractiren, sondern dabey zu lassen, daß auch derohalben die Appellationen in den vorigen Urtheiln bekräfftigt, nit als überflüßig oder unwürdig zu halten, sondern werde dardurch die Gemein und der Partheyen Freyheit erhalten, daß keiner mit Fuge sich zu beklagen, als ob er aus Mißgunst oder anderm ungleichen Bedencken were vernachtheilt worden.

40. Als dann ferner angeregt, ob gleich kein Mangel erschiene, sondern die Sachen unserm Cammer-Richter und Beysitzern plene überschickt, sie doch ohne Abbruch des Reichs Anlagen zur Moderation oder Ringerung nit kommen könten. Hiebey haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Räthen und Bottschafften auch erinnert, kein Abschied mit sich bringe, daß durch sie, was einem aberkant, einem andern ufgelegt werden soll, es könten auch die Stände sich deshalb nit einlassen, derohalben sollen sich unser Cammer-Richter und Beysitzer, da sie gleich einem etwas aberkennen müssen, einem andern dasselb nit zulegen.

41. Gleicher Gestalt die Ursachen, es seyen etliche Stände durch Krieg, Unfall und allerley unglückliche Zustände dahin gerathen, daß sie vielleicht zu ringern, ob solche Ursachen, welche temporal und uf ein unglücklichen Zustandt eingefallen, da doch ein jeder Standt sonst bey seinen Fürstenthumen, Landen, Leuten, Obrigkeiten, Gebiethen und beständigen Gefällen, daruff ein jeder Standt bewiedembt, nit geschmählert, vernachtheilt oder in Abgang nit kommen, geringert werden soll oder nit, das haben sich unser Cammer-Richter und Beysitzer leichtlich und unweitläuffig Nachdenckens aus vorberührten Reichs-Abschieden, darin die Moderation formirt, geordnet und gesetzt, wohl abzunehmen.

42. Betreffend die Stände, so wolte darfür geacht werden, als ob sie dem Reich gäntzlich entzogen, haben sich unser Cammer-Richter und Beysitzer derselbigen in dieser Ringerungs-Erkantnuß nit anzunemmen, dann ihnen hierin anderst nichts uferlegt, als daß sie ferner denen, so von der Moderatorn Erkantnuß appellirt, uf vorgesetzte Maaß weiter Urtheil ergehen lassen sollen.

43. Wie auch Churfürsten, Fürsten, Ständ, und der Abwesenden Räthe und gesandte Bottschafften erwegen, daß gleichwohl diese Ringerungs-Sachen ein neu Werck, und vermög gemeiner geschriebener Recht nicht wohl zu decidiren, daß aber dannoch gelehrte, verständige, vernünfftige Personen, zu denen wir von gemeines Nutz wegen ein gnädiges gutes Vertrawen setzen, aus den Reichs-Abschieden diese Ding nicht so beschwehrlich zu decidiren oder zu erörtern.

Actum in unser und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, Sambstags, den neunzehenden Tag des Monats Augusti, Anno im neun und funfftzigsten, unserer Reich des Römischen im neun und zwantzigsten, und der andern im drey und dreyßigsten.

FERDINANDVS.

(L.S.)

XV.

Neue Müntz-Ordnung Käysers Ferdinandi I. **sambt** Valvirung **der gülden und silbernen Müntz, und darauf erfolgten Käyserlichen** Edicts **zu Augspurg** Anno 1559. **aufgericht,** **siehe oben** in Part. General. p. 334.

XVI.

Käysers Ferdinandi I. **Probier-Ordnung,** de Anno 1559. **siehe oben** in Part. General. p. 349.

XVI. *

Käysers Ferdinandi I. Mandatum, worinn aller Handel und Wandel mit Moscau untersagt worden, de Anno 1560. siehe oben Part. Gen. p. 500.

XVI. **

Eydderer Churfürsten, vor der Wahl Königs Maximiliani II. de Anno 1562.

Ich N. N. schwere zu dem heiligen Evangelio, hie gegenwertiglich für mich gelegt, daß ich durch den Glauben oder Trew, damit ich GOtt und dem Heil. Röm. Reich verstrickt und verbunden bin, nach aller meiner Vernunfft und Verständniß, mit GOttes Hülff wehlen will ein weltlich Haupt, dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König in künfftigen Käyser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich sey, so viel mich meine Sinn und Vernunfft weisen, und nach dem berührten meinen Glauben oder Treu, mein Stimm, Votum und Wahl geben will, ohne Geding, Sold oder Lohn, oder Verheiß, oder welcher massen die genennt möchten werden, als mir GOtt helff und das H. Evangelium.

XVII.

Königs Maximiliani II. **Wahl**-Capitulation, de Anno 1562.

Wir Maximilian der Ander von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Boheim König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lützenburg, in Ober- und Nieder-Schlesien, zu Braband, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain, zu Würtenberg ꝛc. Fürst zu Schwaben, Marggraff zu Mähren, in Ober- und Nieder-Lausitz ꝛc. Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff im Elsaß, Marggraff des Heil. Röm. Reichs ob der Ens und zu Burgau, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich: Als wir aus Schickung des Allmächtigen, in kurtz vergangenen Tagen durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen, Daniel, zu Mäyntz Ertz-Bischoffen: Johannsen, bestätigten zu Trier: Friedrichen, erwählten zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs in Germanien, Gallien und durch das Königreich Arelat auch Italien Ertz-Cantzler; Friedrichen, Pfaltzgrafen beym Rhein und Hertzogen in Bayern, Augusten, Hertzogen in Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen; und Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, Stettin und Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschalln und Ertz-Cämmerern, Unserer lieben Neven, Oheimen und Churfürsten, zu der Ehr und Würde des Röm. Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt seyn, der wir uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeines Nutzens willen beladen, daß wir uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben unsern lieben Freunden, Neven, Oheimen und Churfürsten, dieser nachfolgenden Articul Gedings und Pacts weiß vereiniget, vertragen, die angenommen, bewilliget, und zu halten zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft diß Brieffs.

1. Zum ersten, daß wir in Zeit solcher unser Königlichen Würde, Ampts und Regierung, die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch Päbstliche Heiligkeit und die Christliche Kirchen, als derselben Advocat, in gutem Befehl, Schutz und Schirm haben, darzu insonderheit in dem Heil. Reich Frieden, Recht und Einigkeit pflantzen, aufrichten und verfügen sollen und wollen, daß die Justitia ihren gebührlichen Gang, dem Armen als dem Reichen, gewinnen und haben, und denselbigen Ordnungen, auch Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach gerichtet werden soll.

2. Gleichwol so viel diesen, auch den nachfolgenden Artickel gegenwärtiger Obligation, anfahende: Das sollen und wollen wir mit ihr der Churfürsten ꝛc. belangend, haben vorgemeldte unsere liebe Oheimen, die weltlichen Churfürsten, sich austrücklich gegen uns erklärt, was daselbst von dem Stuhl zu Rom, auch der Päbstlichen Heiligkeit für Meldung beschicht, daß Ihre Liebden darein nicht wolten bewilliget, noch uns damit verbunden haben.

3. Wir sollen und wollen auch sonderlich die vorgemeldte Gülden Bulla, den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, auch den Land-Frieden sambt der Handhabung desselben, so auf jüngst zu Augspurg im fünff und funffzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, angenommen, verabschiedet und verbessert worden, stät und vest halten, handhaben, und darwi-

darwider niemands beschweren, oder durch andere beschweren lassen; und die andere des Heil. Reichs Ordnunge und Gesetz, so viel die dem obgemelten angenommenen Reichs-Abschied, im fünff und funffzigsten Jahr zu Augspurg aufgerichtet, nicht zuwider, confirmiren, erneuen, und wo noth, dieselbigen mit unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath besseren, wie das zu jederzeit des Reichs Gelegenheit erfordern wird.

4. Und in alle Wege sollen und wollen wir die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich und die Churfürsten, als die fordersten Glieder desselbigen, auch andere Fürsten, Grafen, Herren und Stände, bey ihren Hoheiten, Würden und Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, jeden nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen, ohne unser und männiglichs Eintrag und Verhinderung; und ihnen darzu ihre Regalia und Obrigkeit, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafft und Gerechtigkeiten, auch Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt haben, oder in Ubung gewesen seyn, zu Wasser und zu Land in guter beständiger Form, ohne alle Weigerung confirmiren und bestätten; sie auch dabey, als erwöhlter Römischer König, handhaben, schützen und schirmen, doch männiglich an seinen Rechten unschädlich.

5. Wir lassen auch zu, daß die gedachten sechs Churfürsten ie zu Zeiten, nach vermög der Gulden Bull und ihrer Gelegenheit, zu des Heil. Reichs und ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwerlich Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und berathschlagen; das wir auch nicht verhindern noch irren, und derhalben kein Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen samtlich noch sonderlich schöpffen und empfahen, sondern uns in deme und andern der Gulden Bull gemäß gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen.

6. Wir sollen und wollen auch alle unziehmliche häßige Bündnissen, Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen, des Adels, gemeines Volcks, gegen den Churfürsten, Fürsten und andern fürgenommen, und die hinführo geschehen möchten, auf heben, abschlagen, und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Raths und Hülffe daran seyn, daß solches, wie sichs gebühret und billich ist, in künfftiger Zeit verbotten und fürkommen werde.

7. Wir sollen und wollen auch darzu für uns selbst, als erwöhlter Römischer König, in des Reichs Händeln auch kein Bündnuß oder Einigung mit frembden Nationen noch sonst im Reich machen, wir haben dann die sechs Churfürsten deshalben an gelegene Mahlstäte zu ziemlicher Zeit erfordert, und ihren Willen samtlich, oder des mehrern Theils aus ihnen, in solchem erlangt.

8. Was auch die Zeit her einem jeden Churfürsten, Fürsten, Herrn und andern, oder dero Voreltern oder Vorfahren, geistlichen oder weltlichen Stands, dergestalt ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgetrungen, sollen und wollen wir, der Billigkeit, wie sichs in Rechten gebührt, wieder zu dem Seinen verhelffen, bey solchen auch, so viel er Recht hat, handhaben, schützen und schirmen, ohne alle Verhinderung, Aufhalt oder Saumnüs.

9. Zu dem und insonderheit sollen und wollen wir dem Heil. Reich und desselben Zugehörenden, nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten, nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege vereussern oder beschweren, sondern auch uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Arbeit fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verfallen Fürstenthumb, Herrschafften und andere, auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer frembder Nationen Hände ungebührlicher Weiß gewachsen, zum förderlichsten wieder darzu bringen, zueignen, auch darbey bleiben lassen, und in diesem mit Rath, Hülff und Beystand der sechs Churfürsten, der andern Fürsten und Stände iederzeit an die Hand nehmen, was durch uns und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird: doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten unschädlich.

10. Und ob wir selbst oder die Unsern etwas, das dem Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen were oder würde, innen hätten, das sollen und wollen wir, bey unsern schuldigen und gethanen Pflichten, demselbigen Reich ohne Verzug, auf Ihr der Churfürsten Gesinnen wieder zu Handen wenden, zustellen und folgen lassen.

11. Wir sollen und wollen uns darzu in Zeit bemelter unserer Regierung friedlich und nachbarlich gegen den Anstössern und Christlichen Gewalten halten; Kein Gezänck, Fehde, noch Krieg, in oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen anfahen oder unternehmen, noch einig frembd Kriegs-Volck ins Reich führen, ohne Vorwissen Rath und Bewilligung des Reichs Ständen, zum wenigsten der sechs Churfürsten. Wo wir aber von des Reichs wegen, oder das Heil. Reich angegriffen und bekriegt würden, alsdenn mögen wir uns dargegen aller Hülff gebrauchen.

12. Dergleichen sie die Churfürsten, andere dessel-

desselben Reichs Stände, mit den Reichstägen, Cantzelley-Geld, Nachreisen, Auflagen und Steuer, unnothdürfftiglich und ohne redliche tapffere Ursach nicht beladen noch beschwehren, auch in zugelassenen nothdürfftigen Fällen, die Steuer-Pfleg- und Reichs-Täge, ohne Wissen und Willen der sechs Churfürsten, wie obgemeldet, darinn erfordert, nicht ansetzen noch ausschreiben: Und sonderlich keinen Reichs-Tag, ausserhalb des Reichs teutscher Nation fürnehmen oder ausschreiben.

13. Wir sollen und wollen auch unsere Königliche und des Reichs Aempter am Hoff und sonst ins Reich, auch mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, die nicht nieders Standes noch Wesens, sondern nahmhafftige redliche Leute von Fürsten, Graffen, Herrn, von Adel, und sonst tapffers gutes Herkommens, hohen Personen, besetzen und versehen, die sonst niemand als Uns und den Heil. Reich mit Pflichten und Diensten verwandt seyn; Auch die obbemelten Aempter bey ihren Ehren, Würden, Fallen, Rechten und Gerechtigkeiten, bleiben, und denselben nichts entziehen oder entziehen lassen, in einige Weg oder Gefährde.

14. Darzu in Schrifften und Handlungen des Reichs keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen, denn die teutsche oder lateinische Zung, es wäre dann an Orten, da gewöhnlich eine andere Sprache in Ubung wäre und Gebrauch stünde, alsdann mögen wir uns und die unsrigen derselbigen daselbst auch behelffen.

15. Auch die Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, von Adel, auch andere Stände und Unterthanen des Reichs, mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen, ausserhalb teutscher Nation, und von ihren ordentlichen Richtern, nicht dringen, erfordern noch fürbescheiden; Sondern sie alle und jede, insonderheit im Reich laut der Gülden Bullen, auch wie des Heil. Röm. Reichs Ordnung und andere Gesetze vermögen, bleiben lassen.

16. Und als über und wider Concordata Principum, auch auffgerichteter Verträg zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und Teutscher Nation mit unförmlichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, auch Reservation, Dispensation und in andere Wege, zu Abbruch der Stifft, Geistlichkeit und anders wiedergegeben Freyheit, darzu zu Nachtheil Juris Patronatus, und den Lehen-Herrn, stetigs und ohnunterläßig offentlich gehandelt; Derhalben auch unleidlich verbotten Gesellschafften und Contract oder Bündniß, als wir bericht, fürgenommen, und auffgericht werden. Das sollen und wollen wir, mit Ihr der Chur-Fürsten, Fürsten und anderer Stände Rath, bey unserm Heil. Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom, unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen, auch darob und daran seyn, daß die vermeldte Concordata Principum und aufgerichte Verträg, auch Privilegia und Freyheiten gehalten, gehandhabt, und denselben festiglich gelebet und nachkommen; Jedoch was Beschwehrung darinn funden und Mißbrauch entstanden, daß dieselbigen, vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg der mindern Zahl, im dreyßigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tages abgeschafft, und hinfürther dergleichen ohne Verwilligung der Chur-Fürsten, nicht zugelassen werden.

17. Wir sollen und wollen auch die grossen Gesellschafften der Kauffgewerbs-Leute, so bißhero mit ihrem Geld regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Theurung viel Ungeschicklichkeiten dem Reich, dessen Inwohnern und Unterthanen mercklich Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugefügt, einführen, und noch täglich thuen gebähren, mit ihrer der Churfürsten und anderer Stände Rath, wie dem zu begegnen, hiervor auch bedacht und fürgenommen, aber nicht vollstreckt worden, gar abthun.

18. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil Teutsche Nation und das Heil. Reich, zu Wasser und Land, zum höchsten vor damit beschweret, nun hinführo keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen lassen, ohne besondern Rath, Wissen, Willen und Zulassen der bemelten Churfürsten, wie vor und offt gemeldet.

19. Und da jemand bey uns umb neue Zolls-Begnadigung oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zöllen suppliciren und anlangen würde, so sollen und wollen wir ihme einige Vertröstung, promotoriales oder vorbittliche Schreiben, an die Churfürsten nicht geben oder ausgehen lassen.

20. Auf den Fall auch einer oder mehr, wes Stands und Wesens der oder die wären, die einigen neuen Zoll in ihren Fürstenthümen, Landschafften, Herrschafften und Gebiethen, für sich selbst, ausserhalb unser Begnadigung, und der sechs Churfürsten Bewilligung angestellt oder aufgesetzt hätten, oder künfftiglich also anstellen und auffsetzen würden, den oder dieselben, sobald wir dessen für uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeig davon empfangen, sollen und wollen wir durch Mandata sine clausula, und in alle ander mögliche Wege davon abhalten, und gantz und zumahl nicht gestatten, daß jemand de facto und eigens Fürnehmens neue Zölle anstellen, oder sich deren gebrauchen und einnehmen möge.

21. Und

21. Und demnach etliche zeithero die Chur-Fürsten am Rhein mit vielen und grossen Zollfreyungen, über ihre Freyheit und Herkommen offtermahls durch Förderungs-Brieff und in andern Weg ersucht und beschweret worden, das sollen und wollen wir als unträglich abstellen, fürkommen und zumahl nicht verhengen noch zulassen, fürters mehr zu üben noch zu beschehen.

22. Und insonderheit, so sollen und wollen wir, ob einiger Chur-Fürst, Fürst oder andere seine Regalien, Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit halber, das ihme geschwächt, geschmälert, genommen, bekümmert oder betrübt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen, zu gebührlichen Rechten kommen, oder fürzufordern unterstehen wolte, oder auch anhängig gemacht hätte, dasselbe und auch alle andere ordentliche schwebende Rechtfertigung, nicht verhindern noch verbieten, sondern den freyen starcken Lauff lassen.

23. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zuthun verhengen; Sondern wo wir, oder jemands anders, zu jhnen allen oder einem insonderheit zu sprechen hätten, oder eine Forderung fürnemen, dieselben sampt und sonders und andere Auffruhr, Zwietracht und andere Unruhe im Heil. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, zur Verhör und gebührlichen Recht stellen und kommen lassen, und mit nichten gestatten in den oder andern Sachen, in was Schein, oder was Namen es geschehen möge, darin sie ordentlich Recht leiden mögen, und das vrbietig seyn, mit Raub, Nahme, Brand, Fehden, Krieg, oder ander Gestalt zu beschädigen oder zu überfallen.

24. Wir sollen und wollen auch vorkommen, und keines Wegs gestatten, daß nun hinführo jemands, hohes oder nidrigen Stands, Churfürst, Fürst, oder andere, ohne Ursach, auch unverhört in die Acht oder Ober-Acht gethan, bracht oder erklärt werden, sondern in solchem ordentlicher Proceß und des Heil. Römischen Reichs vorauffgerichtete Satzung, nach Ausweisung des Heil. Reichs in bemeldtem fünff und funffzigsten Jahr reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung in dem gehalten und vollzogen werden, doch dem Beschädigten sein Gegenwehr, vermög des Land-Friedens, unabbrüchig.

25. Und nachdem dasselbe Römische Reich fast und höchlich in Abnehmen und Ringerung kommen, so sollen und wollen wir neben andern die Reichs-Steuer der Städt und ander Gefäll, so in sondrer Person Hände gewachsen und verschrieben, wieder zum Reich ziehen und nicht gestatten, daß solches dem Reich und gemeinen Nutz, wider Recht und alle Billigkeit entzogen werde, es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen wäre.

26. Wann auch Lehen dem Reich und uns bey Zeit unserer Regierung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Städt und dergleichen, die sollen und wollen wir ferner niemands leihen: Sondern zu Unterhaltung des Reichs einziehen und incorporiren, biß so lang dasselb Reich wieder zu Wesen und Auffnehmen kömmt; Doch uns von wegen unserer Erblande, und sonst männiglichen an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich.

27. Auf dem Fall aber zukünfftiger Zeit Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, und andere Güter dem Heil. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen und Steuren und sonst verpflicht, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben derer Innhaber Uns durch Erbschafft heimfallen oder aufwachsen, und wir die zu unsern Handen behalten, oder andern zukommen lassen würden, davon sollen dem Heil. Reich seine Recht, Gerechtigkeiten, Anlagen, Steuren und andere schuldige Pflicht, wiederum herbracht, geleist, abgericht und erstattet werden.

28. Wo wir auch mit Rath und Hülffe der Churfürsten und anderer Stände des Reichs, ichts gewinnen, überkommen oder zuhanden bringen, das alles sollen und wollen wir dem Reich zuwenden und zueignen: Wo wir aber in solchem ohne der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Wissen und Willen ichtes fürnehmen, darinnen sollen sie Uns zu helffen unverbunden seyn, und wir nichts desto minder dasjene, so wir in solchem erobert oder gewonnen hätten oder würden, und dem Reich zustünde, dem Reich wieder zustellen und eignen.

29. Und nachdem im Reich bißher viel Beschwehrung und Mangel der Müntz halben gewesen und noch seyn; Wollen wir dieselben förderlichsten, mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zuvorkommen, und in beständigliche Ordnung und Wesen zu stellen, möglichen Fleiß fürwenden.

30. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen der sechs Chur-Fürsten niemands, was Standes oder Wesens der sey, mit Müntz-Freyheit begaben oder begnadigen.

31. Und insonderheit sollen und wollen wir uns auch keiner Succession oder Erbschafft des offternennten Röm. Reichs anmassen, unterwinden,

desselben Reichs Stände, mit den Reichstägen, Cantzelley-Geld, Nachreisen, Auflagen und Steuer, unnothdürfftiglich und ohne redliche tapffere Ursach nicht beladen noch beschwehren, auch in zugelassenen nothdürfftigen Fällen, die Steuer-Pfleg- und Reichs-Täge, ohne Wissen und Willen der sechs Churfürsten, wie obgemeldet, darinn erfordert, nicht ansetzen noch ausschreiben: Und sonderlich keinen Reichs-Tag, ausserhalb des Reichs teutscher Nation fürnehmen oder ausschreiben.

13. Wir sollen und wollen auch unsere Königliche und des Reichs Aempter am Hoff und sonst ins Reich, auch mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, die nicht nieders Standes noch Wesens, sondern nahmhafftige redliche Leute von Fürsten, Graffen, Herrn, von Adel, und sonst tapffers gutes Herkommens, hohen Personen, besetzen und versehen, die sonst niemand als Uns und den Heil. Reich mit Pflichten und Diensten verwandt seyn; Auch die obbemelten Aempter bey ihren Ehren, Würden, Fallen, Rechten und Gerechtigkeiten, bleiben, und denselben nichts entziehen oder entziehen lassen, in einige Weg oder Gefährde.

14. Darzu in Schrifften und Handlungen des Reichs keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen, denn die teutsche oder lateinische Zung, es wäre dann an Orten, da gewöhnlich eine andere Sprache in Ubung wäre und Gebrauch stünde, alsdann mögen wir uns und die unsrigen derselbigen daselbst auch behelffen.

15. Auch die Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, von Adel, auch andere Stände und Unterthanen des Reichs, mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen, ausserhalb teutscher Nation, und von ihren ordentlichen Richtern, nicht dringen, erfordern noch fürbescheiden; Sondern sie alle und jede, insonderheit im Reich laut der Gülden Bullen, auch wie des Heil. Röm. Reichs Ordnung und andere Gesetze vermögen, bleiben lassen.

16. Und als über und wider Concordata Principum, auch auffgerichteter Verträg zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und Teutscher Nation nit unförmlichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, auch Reservation, Dispensation und in andere Wege, zu Abbruch der Stifft, Geistlichkeit und anders wiedergegeben Freyheit, darzu zu Nachtheil Juris Patronatus, und den Lehen-Herrn, stetigs und ohnunterläßig offentlich gehandelt; Derhalben auch unleidlich verbotten Gesellschafften und Contract oder Bündniß, als wir bericht, fürgenommen, und auffgericht werden. Das sollen und wollen wir, mit Ihr der Chur-Fürsten, Fürsten und anderer Stände Rath, bey unserm Heil. Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom, unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen, auch darob und daran seyn, daß die vermeldte Concordata Principum und aufgerichte Verträg, auch Privilegia und Freyheiten gehalten, gehandhabt, und denselben festiglich gelebet und nachkommen; Jedoch was Beschwehrung darinn funden und Mißbrauch entstanden, daß dieselbigen, vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg der mindern Zahl, im dreyßigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tages abgeschafft, und hinfürther dergleichen ohne Verwilligung der Chur-Fürsten, nicht zugelassen werden.

17. Wir sollen und wollen auch die grossen Gesellschafften der Kauffgewerbs-Leute, so bißhero mit ihrem Geld regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Theurung viel Ungeschicklichkeiten dem Reich, dessen Inwohnern und Unterthanen mercklich Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugefügt, einführen, und noch täglich thuen gebähren, mit ihrer der Churfürsten und anderer Stände Rath, wie dem zu begegnen, hiervor auch bedacht und fürgenommen, aber nicht vollstreckt worden, gar abthun.

18. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil Teutsche Nation und das Heil. Reich, zu Wasser und Land, zum höchsten vor damit beschweret, nun hinführo keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen lassen, ohne besondern Rath, Wissen, Willen und Zulassen der bemelten Churfürsten, wie vor und offt gemeldet.

19. Und da jemand bey uns umb neue Zolls-Begnadigung oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zöllen suppliciren und anlangen würde, so sollen und wollen wir ihme einige Vertröstung, promotoriales oder vorbittliche Schreiben, an die Churfürsten nicht geben oder ausgehen lassen.

20. Auf den Fall auch einer oder mehr, wes Stands und Wesens der oder die wären, die einigen neuen Zoll in ihren Fürstenthümen, Landschafften, Herrschafften und Gebiethen, für sich selbst, ausserhalb unser Begnadigung, und der sechs Churfürsten Bewilligung angestellt oder aufgesetzt hätten, oder künfftiglich also anstellen und auffsetzen würden, den oder dieselben, sobald wir dessen für uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeig davon empfangen, sollen und wollen wir durch Mandata sine clausula, und in alle ander mögliche Wege davon abhalten, und gantz und zumahl nicht gestatten, daß jemand de facto und eigens Fürnehmens neue Zölle anstellen, oder sich deren gebrauchen und einnehmen möge.

21. Und

21. Und demnach etliche zeithero die Chur-Fürsten am Rhein mit vielen und grossen Zollfreyungen, über ihre Freyheit und Herkommen offtermahls durch Förderungs-Brieff und in andern Weg ersucht und beschweret worden, das sollen und wollen wir als unträglich abstellen, fürkommen und zumahl nicht verhengen noch zulassen, fürters mehr zu üben noch zu beschehen.

22. Und insonderheit, so sollen und wollen wir, ob einiger Chur-Fürst, Fürst oder andere seine Regalien, Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit halber, das ihme geschwächt, geschmälert, genommen, bekümmert oder betrübt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen, zu gebührlichen Rechten kommen, oder fürzufordern unterstehen wolte, oder auch anhängig gemacht hätte, dasselbe und auch alle andere ordentliche schwebende Rechtfertigung, nicht verhindern noch verbieten, sondern den freyen starcken Lauff lassen.

23. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zuthun verhengen; Sondern wo wir, oder jemands anders, zu ihnen allen oder einem insonderheit zu sprechen hätten, oder eine Forderung fürnemen, dieselben sampt und sonders und andere Auffruhr, Zwietracht und andere Unruhe im Heil. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, zur Verhör und gebührlichen Recht stellen und kommen lassen, und mit nichten gestatten in den oder andern Sachen, in was Schein, oder was Namen es geschehen möge, darin sie ordentlich Recht leiden mögen, und das vrbietig seyn, mit Raub, Nahme, Brand, Fehden, Krieg, oder ander Gestalt zu beschädigen oder zu überfallen.

24. Wir sollen und wollen auch vorkommen, und keines Wegs gestatten, daß nun hinführo jemands, hohes oder nidrigen Stands, Churfürst, Fürst, oder andere, ohne Ursach, auch unverhört in die Acht oder Ober-Acht gethan, bracht oder erklärt werden, sondern in solchem ordentlicher Proceß und des Heil. Römischen Reichs vorauffgerichtete Satzung, nach Ausweisung des Heil. Reichs in bemeldtem fünff und funffzigsten Jahr reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung in dem gehalten und vollzogen werden, doch dem Beschädigten sein Gegenwehr, vermög des Land-Friedens, unabbrüchig.

25. Und nachdem dasselbe Römische Reich fast und höchlich in Abnehmen und Ringerung kommen, so sollen und wollen wir neben andern die Reichs-Steuer der Städt und ander Gefäll, so in sondrer Person Hände gewachsen und verschrieben, wieder zum Reich ziehen und nicht gestatten, daß solches dem Reich und gemeinen Nutz, wider Recht und alle Billigkeit entzogen werde, es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen wäre.

26. Wann auch Lehen dem Reich und uns bey Zeit unserer Regierung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Städt und dergleichen, die sollen und wollen wir ferner niemands leihen: Sondern zu Unterhaltung des Reichs einziehen und incorporiren, biß so lang dasselb Reich wieder zu Wesen und Auffnehmen kömmt; Doch uns von wegen unserer Erblande, und sonst männiglichen an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich.

27. Auf dem Fall aber zukünfftiger Zeit Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, und andere Güter dem Heil. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen und Steuren und sonst verpflicht, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben derer Innhaber Uns durch Erbschafft heimfallen oder aufwachsen, und wir die zu unsern Handen behalten, oder andern zukommen lassen würden, davon sollen dem Heil. Reich seine Recht, Gerechtigkeiten, Anlagen, Steuren und andere schuldige Pflicht, wiederum herbracht, geleist, abgericht und erstattet werden.

28. Wo wir auch mit Rath und Hülffe der Churfürsten und anderer Stände des Reichs, ichts gewinnen, überkommen oder zuhanden bringen, das alles sollen und wollen wir dem Reich zuwenden und zueignen: Wo wir aber in solchem ohne der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Wissen und Willen ichtes fürnehmen, darinnen sollen sie Uns zu helffen unverbunden seyn, und wir nichts desto minder dasjene, so wir in solchem erobert oder gewonnen hätten oder würden, und dem Reich zustünde, dem Reich wieder zustellen und eignen.

29. Und nachdem im Reich bißher viel Beschwehrung und Mangel der Müntz halben gewesen und noch seyn; Wollen wir dieselben förderlichsten, mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zuvorkommen, und in beständigliche Ordnung und Wesen zu stellen, möglichen Fleiß fürwenden.

30. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen der sechs Chur-Fürsten niemands, was Standes oder Wesens der sey, mit Müntz-Freyheit begaben oder begnadigen.

31. Und insonderheit sollen und wollen wir uns auch keiner Succession oder Erbschafft des offternennten Röm. Reichs anmassen, unterwinden,

winden, noch in solcher Gestalt unterziehen, oder darnach trachten auf uns selbst, unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders unterstehen zu wenden: Sondern Wir, dergleichen unsere Kinder, Erben und Nachkommen, die gemelten Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, zu jeglicher Zeit bey Ihrer freyen Wahl, auch Vicariat, wie von alters her auf sie kommen, die Gülden Bull, Päbstlich Recht und andern Gesetz, oder Freyheit vermögen, so es zu Fällen kommen, die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern würde, auch bey jhrem gesunderten Rath in Sachen, so das H. Reich belangen, geruhiglich bleiben und gantz unbedrängt lassen: Wo aber darwider von jemands gesucht, gethan, oder die Churfürsten in dem gedrungen würden, das doch keines weges seyn soll, das alles soll nichtig seyn, und dafür gehalten werden.

32. Wir sollen und wollen auch die Röm. Königl. Cron, wie Uns als erwehlten Röm. König wohl geziemt, empfahen, und anders, so sich deshalb gebührt, thun: Auch unsere Königl. Residentz, an Wesen und Hochhaltung, in dem Heil. Römisch. Reich Teutscher Nation, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Ehren, Nutzen und Gutem, des mehrern Theils, so viel müglich, haben und halten, und nachfolgends, so sich der Fall der Erledigung des Käyserthums begeben, das der Allmächtig lang mildiglich verhüten wolle, und alsdann und nicht eher zum besten befleißigen, die Käyserliche Cron zu ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten zu erlangen; und alle und jede Churfürsten ihr Ambt zu versehen, zu solcher Crönung thun erfordern, uns in dem allen dermassen erzeigen und beweisen, daß unserthalb an aller Müglichkeit kein Mangel gespühret oder vermercket werden soll.

33. Wir sollen und wollen auch uns keiner Regierung noch Administration im Heiligen Römischen Reich weiters oder anders unterziehen, dann so viel uns dessen von Käyserlicher Majestät vergönnet und zugelassen wird, daß wir auch Ihrer Käyserl. Majestät die Zeit ihres Lebens an ihrer Hoheit und Würden des Käyserthumbs kein Irrung oder Eintrag thun sollen und wollen.

34. Wir sollen und wollen auch in dieser unserer Zusag der Gulden Bull, des Reichs Ordnung, dem obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Landfrieden, sampt Handhabung desselben und andern Gesetzen, so ietzo gemacht, oder künfftiglich durch uns, mit ihrer der Churfürsten und Fürsten, auch anderer Stände des Reichs Rath, möchten aufgerichtet werden, zuwider kein Mandat oder Rescript, oder anders beschwerliches ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten, in einige Weiß oder Wege: Dergleichen auch für uns selbst, wider solche Gulden Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, und Land-Frieden, sampt Handhabung desselben, von einiger Obrigkeit nichts erlangen, noch auch, ob uns etwas dergleichen aus eigener Bewegnus gegeben were oder würde, nicht gebrauchen, in keine Weise, sonder alle Gefährde.

35. Ob aber diesem und andern vorgemelten Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll krafftloß, tod und abe seyn, inmassen wir es auch jetzo als dann, und dann als jetzo hiemit cassiren, tödten und abthun, und wo noth, der begehrenden Parthey derhalben nothdürfftig Urkund oder briefflichen Schein zu geben und wiederfahren zu lassen schuldig seyn sollen, Argelist und Gefährde hierinn ausgeschieden.

36. Solches alles und jedes besonder, wie obsteht, haben wir obgemeldter erwählter Römischer König den gedachten Churfürsten geredt, versprochen, und bey unsern Königlichen Ehren, Würden und Worten, im Nahmen der Warheit zugesagt, thun dasselbe auch hiemit und in Krafft dieses Brieffs, inmassen wir dann dessen einen leiblichen Eyd zu GOtt und dem heiligen Evangelio geschworen, dasselbe stätt, vest und unverbrüchlich zu halten, dem treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun noch schaffen gethan werden, in einige Weiß oder Weg, wie die möchten erdacht werden.

37. Dessen zu Urkund haben wir dieser Brieff sechse in gleichem Laut gefertiget, und mit unserm anhangenden Insiegel bekräfftiget, und iedem Churfürsten einen zustellen lassen. Der geben ist in unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, am Tag des Heil. Apostels Andreä, den letzten Tag des Menats Novembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im tausend, fünff hundert und zwey und sechzigsten Jahr, unserer Reiche des Römischen im ersten, und des Böhmischen im vierzehenden.

MAXIMILIAN.

Ad mandatum Domini Regis proprium

V. Lindegg.

XIIX.

XIIX.

Käysers Ferdinandi I. Mandatum, sowohl an Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, als auch die von Adel, Städte und andere, so in dem Bezirck des Käyserlichen Hoff-Gerichts zu Rothweil gesessen, daß sie den Gerichts-Zwang solchen Käyserl. Gerichts nicht schmälern und verhindern sollen, de Anno 1563.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kernden, Crain und Würtenberg ꝛc. Graff zu Tyrol ꝛc. Enthieten allen und ieden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, den von Adel und Städten, auch andern allenthalben in dem Bezirck unsers freyen Hoffgerichts zu Rothweil gesessen, auch darum und daranstossend, die mit diesem unsern Brieff oder glaubwürdiger Abschrifft davon ersucht werden, unser Freundschafft, Gnad und alles Guts. Ehrwürdige, Hochgebohrne, liebe Vetter, Oheimb, und Fürsten, Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Geistliche, Andächtige und liebe Getreue. Wiewohl obberührt unser Käyserlich Hoffgericht von weyland unsern Vorfahren am Reich Römisch. Käysern und Königen, nicht umb geringer sondern mercklicher Verdienst, bessern Friedens und Rechtens, auch ehehaffter Ursachen und Nothdurfft willen, erhebt, in berührte Stadt Rothweil verordnet, auch mit ordentlichen Gerichts-Zwang, Bezirck und sondern Freyheiten fürsehen worden. So gelangt uns doch ietzt an, daß sich etlich mehr Ständ vielmals unterstehen sollen, gegen demselben unsern Hoff-Gericht, allerley Veränderung, Ein- und Ubergriff, Schmälerung und Abbruch zu geben und fürnemen, sonderlich aber daß denselben von euch etlichen Unterthanen und Verwanden auf Anruffen und Ersuchen anderer Stände, dergleichen der Beklagten, und so die Euern an einander selbs mit Hoff-Gerichts Ladungen und andern Proceß, fürgenommen haben, und ihr desselben gewahr worden seyd, für euch selbst aus eigner Bewegnüs, bey Aydts-Pflichten, auch durch sondere Satzung, Ordnung, und zu Zeiten bey Geld und andern Straffen, Ungnad, gefänglichs Annehmens, auch andern Trauungen und Untersagung gebunden werden, die ausgebrachten Ladungen und ander Hoff-Gerichts Proceß, gegen den Beklagten abzustellen, darzu die Hoffgerichts-Botten mit Vergewaltigungē, Vergliebtungen und sonst andern Betrauungē, gleichfals auch mit Insinuirung euer habenden Freyheiten, Mandaten und Declarationen (mit welchen ihr allein einesmals und nicht weiter zu erscheinen, oder dieselben fürzubringen schuldig seyn, vermeinen wollet) zu beschweren, alles unsern Käyserlichen freyen Hoff-Gericht und desselben wohlerlangten Freyheiten, alten löblichen Herkommen, Gebräuchen, Ordnungen, Rechten und Gerechtigkeiten zuwider. Dieweil uns aber als Römischen Käyser gebürt, und zustehet, auch unser endlicher Will und Meynung ist, solch unser Hoff-Gericht, so uns eigenthümlich zugehört, bey seinen alten Herkommen, Gericht-Zwang, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und zu behalten, und daß dasselbig, wie billig, seinen freyen Lauff und Gang, ohnabgestellt und unverhindert allermenniglichs, wie obstehet, haben solle, immassen Wir dann obbenanten unsern Hoff-Richter und Urtheil-Sprechern durch ein sonderlich Mandat ernstlich aufferlegt und befohlen, daß sie bey unsern schweren Ungnadt, dasselb unser Hoff-Gericht, iederzeit bey seiner Ordnung, Wesen, Distrikt, Ehehafftinnen, alten Herkommen und Gebräuchen behalten, auch sich in Hebung und Gebrauch desselbigen unsers Hoff-Gerichts, daryn nichts verhindern lassen, sondern fürohin, wie bißher, mit seinen Processen fortfahren sollen; So gebieten wir demnach euch allen sämptlich, und euer ieden insonders, bey einem Poen, nemlich funffzig Marck löttigs Golds, Uns unabläßlich zu bezahlen, mit diesen Brieff ernstlich, und wollen, daß euer Lieb, Andacht, und ihr, unser Hoff-Gericht, bey seinen lang hergebrachten Käyserlichen Gerichts-Zwang, Ubung und Gebrauch, Recht und Gerechtigkeit beruhiglichen bleiben lassen, dasselb nicht schmählern, noch verhindern, noch den ihren auf iemands Ersuchen gestatten, noch auch für euch selbst aus eigner Bewegnüß, weder mit Geboth, Verbott, Auflegung der Ayds-Pflichtung, Ordnungen, Satzungen, Statuten, Trauung, gefängliches Annehmens, Geld und andere Straffen, oder auch Vergewaltigung der Hoff-Gerichts-Botten, wie solliches alles Nahmen hat, oder gehaben möchte, die Ladung und Rechtfertigungen an söllichem unsern Hoff-Gericht hinführo nicht abstellen noch verhindern, und hiewider nichts, dann euere von Römischen Käysern und Königen habende Privilegien und Freyheiten, Mandaten und Declarationen, oder die ihr künfftiglich erlan-

gen und ausbringen werdet, gegen gemeldten unsern Käyserlichen Hoff Gericht, wann ihr oder die Eurigen für dasselb unser Käyserlich Hoff-Gericht citirt, geladen und fürgebeischen, oder ander dergleichen Procesꝛ wider dieselben allda ausgeben würden, nicht anderer Gestalt, dann wie sich solliches von Rechts wegen, und desselben unsers Käyserlichen Hoff-Gerichts Privilegien und Freyheiten, auch von Alters wohl hergebrachten Ordnungen und Gebrauch nach gebürt und herkommen, das ist mit ordentlicher Abforderung und Fürwendung derselben ihrer Privilegien, Freyheiten, Mandaten, Declarationen, fürwenden, gebrauchen, und euch deren behelffen, und wo alsdann was Beschwerliches darwider erkennt oder gehandelt würde, so mag derselbe beschwerte Standt, Obrigkeit oder Parthey, davon folgends an unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht appelliren, und sich sollicher begegneter und zugefügter Beschwerde daselbs durch die ordentliche und gebührliche Mittel der Rechten erhohlen, und euch hierinnen also gehorsamlichen und dermassen halten und erzeigen, auf daß nicht noth werde, um euer Ungehorsam auf obbestimte Poen und sonsten in ander Wege, nach Hoff-Gerichts Gebrauch, als einer sondern Ehehafften desselben, gegen euch zu handeln und procediren, daran thut ihr unser ernstlich Meynung. Geben in unser Stadt Inßbruck, den vier und zwantzigsten Tag Maji. Anno tausend, fünff hundert, drey und sechzigsten. Unserer Reiche des Römischen im drey und dreyßigsten, und der andern im sieben und dreyßigsten.

Ferdinand.

Vt. Seld.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Haller. Rta Straßburger.

XIX.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät, und der verordneten Churfürsten, Fürsten und Ständen, für sich und im Nahmen aller anderer gemeiner des Heiligen Reichs Stände, zu Wormbs im Jahr 1564. aufgericht.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhem, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, zu Lützelburg und Wirtemberg, in Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs, zu Burggaw, zu Mähren, Obern und Nidern Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich und thun kund allermänniglich: Wiewol wir uns von Anfang, und sobald wir zu Verwaltung des Römischen Käyserthumbs kommen, zum höchsten beflissen, beständigen Frieden, Ruhe und Einigkeit, im Heil. Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland zu erhalten, wie uns dann solches bishero aus gnädiger Verleihung des Allmächtigen, dieselbe gantze Zeit hero glücklich und wohl zugestanden, also daß unsers Verhoffens männiglich derwegen nit allein mit uns zufrieden sondern auch bishero danckbar gewesen, und noch. Und sich aber allein diß Jahr, über all unser Versehen und Gedancken, auch dermassen geschwind, daß uns unmöglich gewesen, die Notturfft dargegen fürzunemmen, beschwerliche und Landfriedbrüchige Thaten, wie landkündig, zuzetragen, und dieses alles im Reich männiglich unverborgen. Und dann ferner glaubwürdige Anzeig uns fürkommen, daß etliche andere ihnen einen mercklichen Anhang suchen, und im Werck seyn sollen, einen andern unsern und des Heil. Reichs gehorsamen Fürsten, mit gleichem Gewalt anzugreiffen, und also den vorangeregten Friedbrüchigen Thaten nachzufolgen, wir auch bey uns zeitlich bewogen, wo solchem allen nicht mit guter Vorbetrachtung begegnet, aus diesem erfolgen thet, daß kein gehorsamer, friedliebender Stand des Reichs, der sonst Recht und alle Billigkeit leiden möge, nit in einige Stund noch Augenblick, weder Tag noch Nacht, bey dem Seinen sicher und ruhig sitzen oder bleiben möchte. Und aber in solchen hochbeschwerlichen zutragenden Fällen, als die Erfahrnuß nunmehr mit sich bringt, die einzählige Aufmahnung der Creyß-Obersten, mit vorgehenden Berathschlagungen, wie in unserem und des Reichs Abschied, des fünff und funffzigsten Jahrs zu Augspurg aufgericht, geordnet nit dermassen, wie es angesehen, und die jetzige Zeit und Läufft erfordern, fürträglich: Derwegen einer fernern unverzüglichen Berathschlagung und förderlicher Vergleichung, wie die Execution und Handhabung des Land-Friedens durch richtige

richtige unverlängerte Hülff-Leistung, in den geschwinden jetziger Zeit unversehenlichen einfallenden landfriedbrüchigen Handlungen, dargegen eylends ins Werck zu richten, hochnötig, welche auf ein künfftige allgemeine Reichs-Versammlung nit verzogen werden mögen.

1. Daß wir demnach aus gnädiger getrewer vätterlicher Bewegniß, unsern Neven und Churfürsten, den Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, mit gnädigem Fleiß ersucht haben, seine Liebde wölt die Churfürsten, Fürsten und Stände, in beyden Reichs-Abschieden des fünff und neun und funfftzigsten Jahrs, die Execution und Handhabung des Land-Friedens betreffend, von wegen gemeiner Stände benannt und geordnet, auf gelegene Zeit und Mahlstatt, mit dem förderlichsten zusammen beschreiben, uns auch zu solcher Zeit und Mahlstatt in Schrifften verständigen, damit wir unsere Räthe dahin abfertigen, und also, was dieses Orts des Heil. Reichs Notturfft erfordert, zu Abwendung und Fürkommung dergleichen beschwerlichen sträfflichen Thaten und Handlungen dienstlich seyn wolt, berathschlagt, fürgenommen und ins Werck gericht werden möchte.

2. Auf solch unser gnädig Ersuchen, gedachter unser Neve und Churfürst, der Ertz-Bischoff zu Mäyntz, einen Tag zu berührter Berathschlagung auf den vierten Februarii, jüngst verschienen in unser und des Reichs Stadt Wormbs ausgeschrieben und angesetzt.

3. Darauf auch unsere Commissarien, und der Churfürsten, geordneten Fürsten und Ständen, Räthe und Bottschafften mit Gewalt erschienen, und auf unserer Räthe und Commissarien mündlich und schrifftlich Fürbringen, auch angehefft unser allergnädigst Begehren, unter anderen vermeldet, welcher Gestalt ungebührliche Handlung von allerhand Personen dermassen sich zutrügen, daß wo denselbigen nicht billicher und fürträglicher Weiß gesteweret, sondern dieselbe für und für ihren Gang und Continuation gewinnen, zu besorgen, daß etwan der gemein Frieden über alle unsere getrewe und vätterliche Sorgfältigkeit betrübt werden, und aus kleinen wachsenden Fünclein mit der Zeit ein groß Fewer, welches alsdann ohne sondern mercklichen Schaden und Nachtheil nicht leichtlich wiederumb zu leschen, entstehen möchte, wie wir dann derhalben von vielen frommen trewhertzigen Leuten, hohes und nieders Stands, der einen und der andern Religion verwand, nunmehr vielfältig verwarnet werden.

4. Dann erstlich, so begebe sich, daß zu Zeiten etliche, nicht allein des hohen und mitlern, sondern auch des niedern Stands Personen, allein umb bürgerliche Sachen oder nachbarliche Spän und Irrung willen, die sie billich durch den ordentlichen Weg der Güte oder des Rechtens gegen einander austragen solten, sich offentliche und gewaltige Kriegs- und That-Handlungen gegen einander einliessen, und etwan so verstockt darinn verharreten, daß sie sich weder durch unsere vätterliche oder gütliche Vermahnungen, noch auch sonst durch ausgangene ernstliche Mandata nicht wöllen davon abhalten lassen.

5. So unterstünden sich etliche andere je zu Zeiten merckliche grosse Anzahl Reuter und Knecht, doch unter blinden Nahmen und ohn einige Anzeig des Kriegs-Herrn aufzubringen, ohn Zweiffel keiner andern Meynung, dann uns und unsern freundlichen lieben Sohn den Römischen König, als die Häupter, dardurch zu verhindern, daß wir und seine Liebde solche ungebührliche Werbung durch Mandata und in andere Wege desto weniger abstellen, und also männiglich vermeynen solt, was sie dißfalls theten, das beschehe nit dem gemeinen Land-Frieden zuwider, sondern vielmehr in ziemlichen und zugelassenen Fällen.

6. Es wird auch durch etliche unterweilen fürgewendet, daß sie vorhabens, ihr bestellt Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, diesem oder jenem Christlichen König oder Potentaten zuzuführen, und sonst niemand im Heiligen Reich darmit zu beschädigen, da man doch folgends im Werck befindet, daß sie von denselbigen angegebenen Königen und Potentaten gar keinen Befelch, oder auch zum wenigsten Vertröstung, zu geschweigen dann einige Bestallung hetten: Und würden alsdann nicht desto weniger von denselbigen Werbenden und dem geworbenen Kriegs-Volck etliche gehorsame des H. Reichs Fürsten, Stände und Unterthanen, nit allein mit Lägern und Durchzügen solches Kriegs-Volcks zum höchsten beschedigt, sondern auch zum Theil gewaltiglich überzogen, geplündert, gebrandschätzt, und zu hochbeschwerlichen Vertragen getrungen.

7. Und obwol je zu Zeiten, von ausländischer Königen oder Potentaten wegen, offentliche Werbungen umb Kriegs-Volck zu Roß und Fuß geschehen, sich auch warhafftiglich befinde, daß solch Kriegs-Volck demselben und niemand anders zugeführt würde: So käme uns mercklicher Beschwerung für, daß durch diesen Weg, gleicher massen, wie durch die oberzehlten etliche des Heil. Reichs, und zum Theil ansehenliche Stände, sambt ihren armen getrewen Underthanen, welche doch alle mit denselbigen Kriegs-Sachen ihres Theils gar nichts zu thun, durch dasselbig Kriegs-Volck mit Muster-Plätzen, Läger und Durchziehen zum allerhöchsten belästiget würden, und also

desjenigen entgelten müsten, das sie nie genossen.

8. So es schier beschwerlicher und gefährlicher, daß, wann dasselbig Kriegs-Volck in solcher frembder und ausländischer Potentaten Dienst schon kommen, und aber folgends von demselben wiederumb geurlaubt, und also seinen Abzug wiederum gegen der Teutschen Nation nemme, dannoch ie zu Zeiten understanden wird, solch Kriegs-Volck bey einander zu behalten, und darauf allerhand hefftige Beträwungen gegen etlichen gehorsamen, friedliebenden Ständen des Heil. Reichs, die doch sonst zum Rechten und aller Billigkeit gesessen, dessen auch für ihre Personen urbietig, ausgeben zu lassen, alles dahin gerichtet, was etwan für faule Zusprüch, der wenigsten Rutmeister oder Befelchsleut einer, so bey demselbigen Kriegs-Volck beyhanden, wider einen oder mehr gehorsame Stände des Heil. Reichs haben möcht, daß alsdann dieselben Stände, wolten sie anderst nicht von Land und Leuten vertrieben werden, sich schier auf eines jeden Willen und Gefallen mit ihnen zu vertragen getrungen.

9. Uber diese Beschwerden, so fiengen auch ietzund an die feindliche, thätliche und Landfriedbrüchige Handlungen mit allerley gesuchtem Anhang, dermassen eylends und unversehenlicher, ja auch unerhörter Ding ihren Fortgang zu gewinnen, daß weder uns noch unserm freundlichen lieben Sohn dem Röm. König, oder auch den Creyß-Ständen oder derselben Obersten einige nothwendige Fürsehung oder Wendung darinnen zu thun möglich, wie dann von allen jetztermelten Fällen klare und helle Exempel erzehlt werden könten.

10. Dieweil dann solcher und obgemelter Unrichtigkeit halben die Ständ in unträglichen Unkosten gedrungen, da man nicht wissen mag, wohin und wider wen dieselbige Kriegs-Gewerb gelten sollen, und dann die Beschädigten ihr Kummer und Noth gar nicht klagen dörffen, uns aber als dem Haupt in alle Wege gebühren wolt, obschon gar niemand bey uns anhielte, dannoch in der Sachen keineswegs zu feyern, sondern für uns selbst die Frommen zu schützen und zu schirmen, wie wir bey uns selbst, auch bey den Ständen im Rath am besten finden würden.

11. Und obwol auf beyden jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tägen, in etlichen Articuln der Land-Fried gebessert worden, derwegen wir vermeint, die Sachen dardurch gnugsam verseben werden möchten, und auch wir des gnädigsten Gemüths und Meynung, daß alle dieselben heilsame, unsers gemeinen Land-Friedens und darauf gestellter Executions-Ordnung, in unverrucktem Werck gäntzlich bleiben sollen, aber gleichwol darfür hielten, wie sich die Fäll jetziger Zeit zum Theil mit grosser Geschwindigkeit, zum Theil mit grosser Macht zutragen, und vielleicht etliche aus denselben Ordnungen, zu Abwendung solcher Unrichtigkeiten nit genugsamb seyn möchten, derwegen unsers Erachtens der Mühe wol werth seyn solt, den Sachen, nachdem es die Erfahrung selbst unter die Hand gebe, weiter mit Fleiß nachzudencken, und aber wir hierinn gern für uns selbst, sondern vielmehr auf vorgehenden zeulichen guten Rath, deren wir zu diesen Sachen uns am meisten gebrauchen, fürgeben und handlen.

12. Und wir hierauf allergnädigst gesinnen und begehren lassen, die erscheinende Räthe und Gesandten wolten solches alles, was ihnen also von unsert wegen, durch unsere Commissarien dieser Zeit fürgetragen worden, oder auch dasjenig, was ihr jeder selbst zu dieser Sachen dienstlich, über das vorgemelt in Erfahrung gebracht, in stattlich Bedencken ziehen, die Sachen berathschlagen, und folgends an gedachte unsere Commissarien gelangen lassen, die von uns auch Befelch empfangen, sich mit unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständ, dieser Verordnung erscheinenden Räthen und Gesandten, an unser Stadt und Nahmen zu vergleichen.

13. Haben sie die Berathschlagung über berührt unser Proposition, auch auf unser allergnädigst, getrew, sorgfältig Erinnern und Begehren, uns zu allerunterthänigstem Gehorsam, zu Schutz und Schirm gemeiner Ständ und deren Unterthanen, Erhaltung gemeiner Sicherheit wider die unruhige, muthwillige Rebellen, unser und des Reichs Ordnungen, Constitutionen und Satzungen, ungehorsame Verächter, verglichen, entschlossen, und uns solche ihre Berathschlagung, Vergleichung und Beschluß fürbracht, welches alles wir allergnädigst fleiß ersehen lassen: Und haben wir als Römischer Käyser, gedachter unser Commissarien, der Churfürsten, geordneter Fürsten und Ständ Räthe, Befelchhaber und Bottschafften, an statt und von wegen gemeiner Ständ, solche Berathschlagung, Vergleichung und Beschluß uns gnädiglich wolgefallen, dieselbig approbirt, bekräfftiget, bestettigt, und in diesen als unseren und gemeiner Ständ Abschied stellen, setzen, und in das Reich Teutscher Nation gemeinlich auskünden lassen. Nemlich und zum Anfang:

14. Als in dem Abschied des fünff und funffzigsten Jahrs zu Augspurg aufgericht, unter anderen in der Executions-Ordnung verfasst und begriffen, daß in einem jeden Creyß-Obersten, Nach- und Zugeordnete erwählt, und aus eines jeden Creyß Ständen gezogen, die angenommen werden sollen. Und dann weiter, welcher Gestalt die Creyß ihre Hülff leisten, und auf Erfordern schicken, auch ein jeder Creyß mit etlichem Geschütz, Artelarey, Munition und was darzu gehörig, von nöthen, in Bereitschafft stehen, dieselbig haben zu gebrauchen, sich gefasst machen, auch in das gemein, auf nothwendige und tügliche Befelchs-Leut, in Kriegs-Sachen und Handlungen, neben seinen Obersten und Zugeordneten bedacht, und derselbig, im Fall der Notturfft sie zu gebrauchen, vergewist und häbig seyn soll, alles ferners Innhalts berührter Executions-Ordnung: Und aber vielleicht deren, in diesem und noch mehr Articuln, nicht durchaus in allen und jeden Creisen nachgesetzt, noch ein solches gäntzlich in Bereitschafft gestellt seyn möcht: So setzen, ordnen und wöllen wir, daß die Stände des Reichs in ihren Creysen, an den Orten, da die Ordnung noch nicht in gewisse richtige Würcklichkeit gestellt, dasselbig nachmals ohn einige Saumnuß oder Verlängerung geschehe, die Obersten gewehlet, Nach- und Zugeordnete aus den Creyß-Ständen gezogen, auch anders, nach Innhalt vielberührter Ordnung, ohne fernern Aufzug fürgenommen werde. Und soll eines jeden Creyß Oberster uns und den andern Creyß-Obersten zu erkennen geben, wie dieses alles bey den Ständen desselbigen Creyses, in dem er zum Obersten gewehlet oder gezogen, angestellt, wie hoch, worauf und wie viel sich die Hülff derselbigen Creyß-Stände zu Roß und Fuß erstrecken möge.

15. Nachdem dann ferner in der Executions-Ordnung statuirt und gesetzt, daß in allen Chur-Fürsten-Fürstenthumen, Landen, Oberkeiten, und Gebieten, die Vergadderungen und Versamlungen des Kriegsvolcks, welches sich selbst eigens Vorhabens, ohne Vorwissen und Erlaubnis der ordentlichen Oberkeit, zusammen schlagen möcht, daraus anders nichts, dann unruhige Empörungen, Auffruhr, Verderben und Verheerungen der Land und Leut zu gewarten ist, keines wegs geduldet, sondern mit allem Fleiß dargegen getracht werden soll, und aber hierüber so fleißig nicht, wie es geordnet, durchaus gehalten worden; So setzen, ordnen und wollen wir, da in eines Churfürsten, Fürsten, Stands des Reichs, oder auch anderer Oberkeiten und Gebieten im Reich, jemand, wer der were, sich unterstehen würde, ein Kriegsvolck auffzuwicklen, und zu versamlen, daß derselbig Stand oder Oberkeit, ihres Vermögens, solches unverzüglich abschaffen, und keines wegs geduldet soll. Da aber solches in eines Vermögen nicht wäre, so soll er unverzüglich, was also jederzeit fürgeben wird, uns, und unserm freundlichen lieben Sohn, dem Röm. König zu erkennen geben, und damit gleich alsbald den Creyß-Obersten, under dener gehörig, oder in dem Creyß oder Bezirck sein Oberkeit gelegen, zum förderlichsten umb Hülff anruffen, der auch sich in diesem seines Ampts gebrauchen, die Hülff der Creyß-Stände zusammen erfordern, und dem angehenden Fewer wehren soll.

16. Auf den Fall aber ein Stand, in des Oberkeit und Gebiet ein Kriegsvolck sich zu hauff zu schlagen unterstehen wird, in diesem sich säumig, und ungehorsam erzeigen, für sich selbst dergleichen Fürnemmen nicht abschaffen, oder auch uns, unsern freundlichen Sohn, den Römischen König, und des Creyß Obersten, gleich zu Anfang, wie vermeldet, nicht ersuchen, und dardurch ein ander Stand mit seinen Unterthanen zu Schaden gebracht würde, so soll derselbig, neben dem Beschädiger, und ihr jeder für sich selbst, allen erlittenen Schaden den Beschädigten zu restituiren, abtragen, und zu bezahlen schuldig seyn. Darzu auch der Säumig, oder Ungehorsame, durch den Obersten und Zugeordneten des Creyß, darunter der gehörig, auf derselben Mäßigung angehalten werden soll: Jedoch, da ein Kriegs-Volck in einem Stand des Reichs, oder eines andern Oberkeit, so unversehenlich und eylend sich zusammen thun, oder einfallen, und fürther von dannen auf einen andern ziehen, oder sich lägern, und Schaden zufügen würde, so soll derselbig Stand oder Oberkeit, der ein solchen gefasten Gewalt oder gesamlet Kriegsvolck nicht abwenden, oder auch uns, unserm freundlichen lieben Sohn, dem Röm. König, und dem Obersten des Creyß, zuvor Anzeigung hievon nicht thun könte, derhalben die Creyß-Hülff zum Widerstandt nicht gleich erfolgen, oder auffbracht werden mögen, in diesem nicht gefährt werden, und den Schaden, so einem andern auf solchen Fall zugefügt, abzutragen nicht schuldig seyn. Und soll uns, oder unserm freundlichen lieben Sohn, dem Römischen König bevorstehen, dieselben werbenden Personen, umb Abstellung fürgenommener Gewerb anzuhalten, und die Geworbenen abzufordern, auch die Creyß-Obersten, in denen Creysen solche Gewerb getrieben würden, umb Verhütung und Abstellung deren anzulangen, darauf sie dann berührte Gewerb mit allem Fleiß für sich abwenden sollen.

17. Als dann den Creyß-Obersten jhres Ampts Verwaltung und Ausrichtens halben, in der Executions-Ordnung ein gemässer Befelch gegeben, und derselbig auf eine gewisse Maß eingezogen, als unter andern, daß ein

Creyß-Oberster in fürstehender Gefährlichkeit, ohn Verlängerung die ihm Zugeordnete, an ein gelegen Ort zusammen erfordern, welche auch förderlich erscheinen, sämptlich zu berathschlagen und zu erwegen, wie starck auf die Anschläge der Ständ Hülff fürzunehmen. Und auf den Fall ein Creyß-Oberster mit seinen Zugeordneten die Sachen in ihrem Creyß so beschwehrlich befünden, daß desselbigen Creyß bestimpte Hülff nicht gnugsam, sie alsdann Macht haben sollen, der andern ihnen nechst anreinenden zweyer Creyß Obersten, und deren Zugeordnete, umb Hülff anzuruffen, also noch die drey noch zween andere Creyß, an gelegene Malstatt, auf ein bestimpte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu erfordern, und ferner, da der versamleten fünff Creyß bestimpte Hülff von nöthen seyn solt, die Ding an unsern Neven und Churfürsten, den Ertz-Bischeffen zu Mayntz, ꝛc. in Schrifften zu gelangen, ferners Innhalts der Ordnung. Und aber in solchen geschwinden, sorglichen, und verborgenen Auffwicklungen und Versamlungen des Kriegsvolcks, wie dieser Zeit fürgangen, und man sich künfftiglich nicht weniger zu befahren, durch obangeregt geordnet zusammen erfordern, und vorgehende Berathschlagung nachtheiliger Schad einem oder mehr Ständen, und deren Unterthanen, durch Verzug künfftiglich entstehen möcht.

18. Demnach declariren und erklären wir die Ordnung, setzen, ordnen und stellen in der Creyß-Obersten Befelch und Macht, da solche Kriegs-Gewerb, Auffwicklung, und Bestellung der Reuter und Knecht sich zutrogen, und den Creyß-Obersten durch einen oder mehr Ständ hievon Anzeige geschicht, oder sie selbst der Ding in Erfahrung kommen, daß sie die Creyß-Obersten alsdann nicht allein die ihnen Zugeordnete zu vorgehender Berathschlagung, sondern gleich ein jeder seines Creyß Stände Hülff auffmahnen, und gleicher Gestalt, anderer zweyer Creyß Obersten mit der Hülff erfordern, die auch gleich alsbald unweigerlich zuziehen sollen.

19. Desto weniger aber nicht, so sollen in diesen Fällen die Zugeordnete eines jeden Creyß unverzüglich zu den Berathschlagungen nachfolgen, oder mitziehen, und daneben die fünff Creyß, in solchen geschwinden unversehnlichen Fällen, der übrigen fünff etliche oder alle, auch zu der Hülff aufzumahnen haben, die ohne vorgehende Ordnung einverleibter Berathschlagung zu erscheinen: Und sollen zu dem, wie die Ordnung dieses ausweist, in solchem die fünff Creyß-Obersten, unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Maynz, dieses zu erkennen geben, damit sein Lieb sich wissen, unsers und gemeiner Ständen auf dem Reichstag zu Augspurg im fünff und funfftzigsten Jahr, der wenigern Zahl, aufgerichteten Abschieds, im Ausschreiben und Anzeigen gemäß zu verhalten.

20. Dieweil auch der Hülff halben, so ein jeder Stand in seinem Creyß zu Roß und zu Fuß schicken soll, in der Executions-Ordnung ein gewisse Maß gegeben, dergestalt, daß kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags, ohn fernere Vergleichung der Chur-Fürsten, deputirten Fürsten, Stände oder auch gemeiner Reichs-Versammlung zu leisten, oder zu schicken schuldig sey, ꝛc. Derwegen die Creyß-Obersten mit Gewalt nicht versehen, über solch bestimpte Hülff etwas weiters für sich zu erfordern, so declariren und erklären wir diesen Articul dergestalt: Setzen, ordnen und wollen, daß in angezogenem, geschwindem, überläfftigem Ubereilen, die Creyß-Obersten, nicht allein die einfach, sondern auch die gedoppelte Hülff erfordern, und die Stände solche unweigerlich zu schicken schuldig seyn sollen.

21. Und Wir als Römischer Käyser, wollen auf die Fäll, da drey oder mehr Creyß, ihr einfache oder gedoppelte Hülff zusammen zu stossen verursacht werden, die Ritterschafft und vom Adel, uns und dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffen, erfordern und ersuchen, daß sie zu Rettung, Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit in bestimpter Anzahl, deren wir uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.

22. Ferner, dieweil ohne das ein jeder Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß, an Personen schicken soll, und in Auffrichtung der Executions-Ordnung, unser und der Stände, unzweiffentliche Meynung gewesen, daß Kriegsgeübte und darzu tügliche geschickt werden solten, und aber in diesem sich auch etwas mangelhafftig erfinden möchte, so sollen diejenigen, so geübtes Kriegsvolck unter ihnen nicht haben, geübte, tügliche, so in den Musterungen bestehen, sonderlich zu Roß, in Dienst-Wart-Geld, oder Bestallungen auffnehmen, oder in andere Wege deren gewiß seyn, damit sie, so offt von den Obersten sie ersucht, ihre geübte Kriegsleute schicken mögen: Und sollen die Creyß-Obersten sampt den auch- und Zugeordneten, dißmal auf den 25. Tag Aprilis schierstkünfftig, oder unverlängert darnach, ein jeder desselbigen Creyß angehörige Stände, auf zween, drey oder vier Plätz, nach Gelegenheit, ihre Reuter zu der Musterung zu schicken erfordern, und soll nachmal ein jeder Stand jährlich, biß uff weiter Verordnung, die seinen selbst mustern.

23. Wiewol auch in der Executions-Ordnung statuirt, gesetzt, und ernstlich gebotten, daß niemand,

niemand, weß Stands oder Wesens der sey, besonder und fürnemlich kein Oberst, Rittmeister, Hauptleut, Befelchhaber, und gemeine Kriegsleut, und alle die, so der Vergadderungen, Zusammenlauffens, oder Häuffens, auch andere Werbungen und Bestallungen der Knecht, Anfänger, Ursächer, Auffwickler sind, und sich darzu gebrauchen lassen, bey der Pflicht, damit ein jeder uns, dem H. Reich, und sonst seiner Oberkeit zugethan und verwand ist, auch Vermeydung unser und des Reichs, und seiner Oberkeit schweren Ungnad und Straff, Privirung und Entsetzung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirms, so viel ein jeder des von uns, dem Heil. Reich, und seiner Oberkeit hat, sich zu einem Krieg, und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnemen zu dienen, wider uns, unsern geliebten Sohn, den Röm. König, oder einigen gehorsamen Stand des H. Reichs, ohne unser, oder seiner Oberkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey jetzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läufften auch künfftiglich bestellen oder bewegen lassen, weder heimlich noch offentlich, wider uns, und unsern geliebten Sohn den Römischen König, oder die Stände des Reichs zuziehe, noch einige Hülff oder Beystand, Förderung und Fürschub thun, oder sich sonst im H. Reich in einige Vergadderung, oder ungebührliche Versamlung eines Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß begebe, sondern ein jeder sich des gäntzlich enthalte, alles bey Verwirckung und Confiscirung eines jeden Haab und Güter, Lehen und eigen, beweglichen und unbeweglichen, auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen, mit Nachschickung Weib und Kinder.

24. Und dann bey ebenmäßiger Vermeydung obberührter Straff auch verbotten, daß sich niemand zu einiger Versammlung wider uns, unsern geliebten Sohn, den Röm. König, noch einigen Stand des Reichs, weder heimlich noch offentlich begeben, bestellen oder annemmen lassen: Daß auch die, so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten, oder für sich selbst im Reich Teutscher Nation sich rottirt, vergaddert oder zusammen geschlagen hetten, oder nachmals rottiren, vergaddern oder zusammen thun würden, von Stund an wiederumb bey obberührten Peenen abgemahnet und abgefordert werden sollen.

25. Und aber hierüber dergestalt, wie sich wol ernstlichs Fleiß gebühret, bis dahero nicht durchaus gehalten, sondern diesem zugegen etwann hin und wieder Kriegs-Volck aufbracht, angenommen, bestellt, und nachmals die Ständ und deren Underthanen zum höchsten beleydigt, geplündert und gebrandschätzt werden.

26. Demnach so declariren und erklären wir diesen Articul der Ordnung, statuiren, setzen und gebieten, daß niemand, was Wesens der sey, im Heiligen Reich hohes oder nieders Stands, sich understehen soll, einig Kriegs-Volck anzunemmen, zu bestellen, in sein selbst oder andern Oberkeiten und Gebieten, ohn Vorwissen, Bewilligung und Erlaubnuß desselben Creyß Obersten, welchen diejenige, so Kriegs-Volck zu bewerben vorhett, glaubwürdig Anzeig seiner Bestallung fürbringen, anzeigen und zu erkennen geben soll, wem er dasselbig Kriegs-Volck zuführen, oder wozu er sich dessen gebrauchen wolt, zu dem gnugsame Caution und Versicherung durch Bürgschafft, die gesessene Stände des Reichs und desselbigen Creyß sind, thun soll, daß er solch Kriegs-Volck wider uns, unsern geliebten Sohn den Röm. König, auch Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, und deren Underthanen Angehörige und Verwandten nit gebrauchen, dieselbigen keineswegs angreiffen, sonder sich mit sambt dem Kriegs-Volck, unserm und des H. Reichs Land-Frieden, Ordnungen, Constitutionen und Satzungen in allweg gemäß erzeigen soll.

27. Und da einer oder mehr sich diesem in einem oder dem andern widersetzen würde, so soll alsdann der Creyß-Oberste sambt seinen Zugeordneten, denselbigen von seinem Fürnemmen abzuhalten, und das zusammen laufend oder allbereit versammlet Kriegs-Volck zu trennen schuldig seyn.

28. Und damit jetztbemeltem Rottiren, Vergaddern und Versammlungen, der Ordnung in dieser Declaration zuwider, desto stattlicher gesteuret und gewehret, und diejenigen, so sich darzu begeben, bestellen oder annemmen lassen, sich anderst nit dann vorberührter Straffen zu versehen, und dann diejenigen, so sich also rottirt, vergaddert oder zusammen geschlagen hetten, auf Abmahnen oder Abfordern sich deren wissen zu enteussern, und davon abzusondern: So setzen und ordnen wir ferners, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände, gegen den Ubertrettern, ihnen underworffenen Underthanen, Hindersassen und Angehörigen, mit Ernst auf vorgesetzte Peenen vollfahren, und über diese Constitution zum strengsten halten soll.

29. Und wöllen wir als Röm. Käyser gegen denen, so nicht Ständ des H. Reichs, jedoch dem H. Reich immediate underworffen, diese Constitution exerciren, würcklich vollnziehen, und die Verbrecher zu denselbigen Straffen unnachläßlich anhalten.

30. Wir setzen, ordnen und wöllen auch, da sich einer, hohes und nieders Stands, Fürsten oder andere Befelchs anmassen würde, fremb-

den Königen oder Potentaten Kriegs-Volck zu bestellen und zuzuführen, daß solchs durch die Creyß-Obersten, und jede Oberkeit in ihren Gebieten auch nit vergönnet, zugelassen und gestattet werde, es sey dann, daß dieselbige ihre redliche glaubwürdige Bestallungen in Originali fürlegen: Zu dem auch gnugsame Caution und Versicherung thun, wie obstehet, daß sie in ihrem An- und Durchziehen alle in Rotten weiß ziehen, niemand beleydigen, und was sie verbrauchen, bezahlen. Und da sie wieder abziehen und sich anheimisch begeben, ehe sie unser und des H. Reichs Oberkeiten und angehörige Stände, Herrschafften und Underthanen wiederumb berühren, sich von einander thun, trennen, und abermals Rottenweiß ziehen, und sich gegen den Ständen und Underthanen des Reichs, der Ordnung in alle Wege gemäß erzeigen und verhalten sollen.

31. Und damit diesen Aufwicklern des Kriegs-Volcks, die sich bey den Creyß-Obersten, wie vorgesetzt, nicht anzeigen, mit deren Vorwissen und Bewilligung in diesem nit handlen wöllen, ihr Befelch von uns und unserm geliebten Sohn dem Röm. König nicht fürlegen, auch Caution, wie obberührt, nicht thun würden, sondern dessen unangesehen heimlich oder öffentlich in ihrem Vorhaben fürzugehen, ein oder den andern Stand und deren Underthanen zu vernachtheilen und zu beschädigen understehen würden, desto mehr Abscheuens und Nachdenckens gemacht werde, sich dergleichen Aufwicklungen zu entschlagen, so sollen dieselbige Ubertretter, wie ohne das in dem Abschied des neun und funfftzigsten Jahrs auch geordnet worden, ipso facto in die Acht gefallen, dergestalt, daß sie dißfalls auch ohne einige fernere Erklärung, jetzo als dann und dann als jetzo in die Acht gethan, und als unser und des Reichs Echter erkennt seyn sollen.

32. Wir wöllen auch, auf uns fürbracht Bedencken, die hiebevor ausgekündte Mandata, die Kriegs-Gewerb betreffend, wiederumb erneuren, auch in diese die Ganerben, und andere von der Ritterschafft und dem Adel, welche unter den Creyß- und Reichs-Ständen mit begriffen sind, mit einziehen. Und sollen die Churfürsten, Fürsten und Stände, in ihren Oberkeiten hierüber auch sonderbare Mandata gegen ihren Lehenleuten, Landsassen, Underthanen, Hindersassen und Angehörigen ausgehen lassen.

33. Und soll wider alles, was obgesetzt, declarirt, erklärt und geordnet, niemands, wes Würden Stands oder Wesens der sey, einige Gnad, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündnuß und Pflicht von uns oder andern hiebevor ausgangen und verfaßt in dem, und die in einige Weiß wider diese Ordnung seyn oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen die gesetzt und verpflicht weren, schützen, schirmen, verantworten, befreyen oder ausziehen, in keine Weiß.

34. Und sollen die Herrschafften und gefreyte Personen, die Ganerben und deren Häuser, so hin und wieder im Reich gemengt liegen, und derselbigen Burggraffen und Burgmann, welche unter den Creyß-Ständen nit begriffen, ohn angesehen einiger Exemption, Privilegien und Freyheiten, solchem, was obgesetzt, ihres Theils auch zu gehorsamen und nachzukommen schuldig seyn.

53. Ferner, als uns in obgemelter unser Commissarien, der Churfürsten, Fürsten und Stände, dieser Verordnung Rath und Botschafften, Berathschlagung und Beschluß, auch weiter fürbracht: Wiewol sie sich underthäniglich erinnerten, da wir, unser geliebter Sohn der Röm. König, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auch Creyß-Oberste, Nach- und Zugeordnete, auf Innhalt unsers Käyserl. Land-Friedens, darauf gefaßte Executions-Ordnung, ein fleißig Aufsehens haben, denselben, und was jetziger Zeit declarirt, erklärt und geordnet, getrewlich nachsetzen wolten, daß jederzeit ein ansehenlich Kriegs-Volck zusammen gebracht werden möcht, dardurch der Vergadderungen, Versammlungen, Aufwicklungen und zusammen lauffender Kriegsleut ungebührlichem Gewalt und daraus erfolgenden Unrath wohl gewehret und gestewret werden möcht.

36. Dieweil aber gegenwärtiger Zeit allerhand gefährlicher, sorgsamer Gewerb und Aufwicklung des Kriegs-Volcks, welches uns, unserm geliebten Sohn, dem Röm. König, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Unterthanen, wo nicht allen ins gemein, jedoch deren etlichen zu entgegen, zuwider, auch Betrübung gemeines Friedens, Ruhe und Sicherheit zusammen gebracht werden möcht, als dann allbereit etliche Beträwungen verlauffen seyn, und wie verschienen Sommers fürgangen, noch andere unruhige Leut ungebührlicher, gewaltiger Handlung sich ebenmäßig underfangen, und da dergleichen nicht zeitlicher Widerstand gethan, nicht weniger dann hiebevor Plünderung, Brandschatzung, Beraubens und Verderbens daraus zu befahren, dessen die Unschuldigen gewärtig seyn müsten, und uns demnach in ihrem Bedencken und berathschlagtem Beschluß vermeldet, daß neben der Executions-Ordnung, bis auf jetzige Declaration, und diesen unsern und des Reichs Abschied in mehr Richtigkeit gebracht, einer zuverläßiger, förderlicher Hülff vonnöthen seyn solt.

37. Darauf auch von wegen der Churfürsten,

sten, Fürsten und Stände, in underthänigster Gehorsam uns gebetten, und höchstes Fleiß ersuchet, wir wolten uns so allergnädigst, getrewlich und vätterlich erzeigen, und zu gemeiner Stände, deren Underthanen, Hindersassen und Angehörigen Sicherheit, Schutz und Schirm unbeschwert seyn, funffzehen hundert gerüster Pferd, auf gemeinen der Churfürsten, Fürsten und Stände Unkosten, in ein Wart- und Rüst-Gelt, zu schierster unser Gelegenheit aufzunemmen, und dabey zu unserm Gefallen und Willen gestellt seyn solt, daß wir auf unser Gutachten und Ermessen, in fürfallenden landfriedbrüchigen, thätlichen Vergewältigungen, und in unser und des Reichs Constitutionen, widerigem Fürnemmen zu begegnen, obberührte Anzahl Reuter gäntzlich oder zum Theil, wie es unsers Bedenckens die Notturfft erfordern wird, aufmahnen, mustern, und in völlige Besoldung auf vorige aufgerichte Reichs-Bestallungen annemmen, und wohin es die Notturfft erfordert, ins Feld bringen möchten.

38. Mit der weitern Anzeig, daß obbestimte Anzahl Reuter in das Wart-Gelt, erstlich auf drey Monat zu bestellen seyn solte, dergestalt, da die drey Monat umblauffen, und die weiter im Wart-Gelt behalten werden, daß sie noch drey Monat zu gewarten schuldig seyn solten.

39. Und auf den Fall, vor Ausgang der dreyer Monat, ein gemeine Reichs-Versammlung einfallen würde, so hetten wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, ob die weiter in Wart-Gelt zu behalten, oder was sonst zu würcklicher Handhabung gemeines Friedens fürzunemmen, ferner zu vergleichen.

40. Auf dem Fall aber auch alsdann ein gemein Reichs-Versammlung noch nicht bevor seyn, und die Sachen darfür angesehen würden, daß es die Notturfft erfordert, soll es zu unserm Gefallen stehen, dasselbig berührt Wart-Gelt noch drey Monat zu erstrecken: Und wollen wir solch Wart-Gelt hin und wieder im Reich austheilen, damit im Fall der Notturfft, den Betrübern gemeines Friedens, so andere zu beschädigen und zu überfallen vorhabens, begegnet, und sie von ihrem thätlichen Vorhaben abgehalten werden möchten: Mit dem weitern allerunterthänigsten Anlangen und gehorsamer Bitt, dieweil nicht gleich alsbald zu Anfang und Eingang dieses Wercks ein jeder Stand sein Gebührnuß erlegen möchte, und aber an der Bezahlung Mangel nicht erschiene, so wolten wir uns so allergnädigst und vätterlich erzeigen, und solch Gelt auf gewöhnliche Pension, oder wie wir es zu dem nechsten erlangen möchten, aufnemmen.

41. Und stellen in kein Zweiffel, es würden alle und jede Stände deß Reichs nicht allein dieser Verordnung, sondern auch alle andere, wie sie in Krafft voriger Abschied und Cammergerichts-Ordnung, auch dieses gegenwärtigen Beschluß, und aufgerichten Abschieds, zu thun schuldig, ein jeder sein Antheil an berührtem Wartgelt, Besoldung, und was darauf lauffen wird, gegen gebührlicher Rechnung unweigerlich entrichten, bezahlen, und sich von uns, den Churfürsten, Fürsten und Ständen dieser Verordnung nicht absondern, sondern vielmehr uns, jhrer Liebden und ihnen, zu aller underthänigster Gehorsam, freundlicher und underthäniger Willfahrung, was zu gemeiner Wolfahrt, Sicherheit, Schutz und Schirm gemeines Vaterlands, getrewhertziger Meynung fürgenommen und vollnzogen, an Erstattung jhres Theils nichts erwinden lassen.

42. Und damit die Zusammenlegung deß Gelts von den Ständen, zu der Underhaltung obbestimpts Kriegsvolcks, desto richtiger erfolge, so wird ein jeder Stand auf seine Reichsanschläge in die Bezahlung einzuziehen und zu belegen seyn, wie dann ein Uberschlag hierauf gemacht, auf massen wie folgt.

43. Nemlich, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, nach deß Reichs Anschlägen ein Monat lang, sein Hülff zu Roß und Fuß, und so viel die Zeit eines Monats, auf die einfachen Sold gerechnet, an Gelt ertragen mögen, entrichten und bezahlen soll.

44. Demnach haben wir oberzehlt unserer Commissarien, der Churfürsten, geordneter Fürsten und Stände, Räthe und Botschafften weiter Fürbringen, Berathschlagung, Vergleichung und bittliches Anlangen, uns allergnädigst auch wohlgefallen, dasselbige approbirt, bekräfftiget, bestettiget, und zu vorgehender der Executions Ordnung Erklärung, diesem unserm und gemeiner Ständ Abschied einverleiben lassen.

45. Und wollen hierauf unser und deß H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu Gnaden und gutem, zu Schutz und Schirm der Underthanen, Land und Leut, uns dieses Wercks allergnädigst underziehen, und wie von uns solches in diesem Fürbringen underthänigklich zu verrichten, und ins Werck zu stellen, erbetten, obgemelte Anzahl Pferd, auf gemeiner Stände Unkosten in Wart- und Rüstgelt aufnemmen, auch so es unsers Ermessens die Notturfft erfordern würde, aufmahnen, und in Antritt kommen lassen, und dann, was sich zu solcher Underhaltung gebührt, biß auf nechstbestimpten Termin, der Ständ Erlegung und völliger Bezahlung, auf gemachten Anschlag, das Gelt auf Pension und Interesse, zu unser Gelegenheit aufnemmen, und zu Underhal-

tung deß benandten reysigen Kriegsvolcks anwenden, auch das Wartgelt, an Ort, da es die Nottursft am meisten erfordert, austheilen, und alles, wie obvermeldet, verrichten lassen.

46. Und damit, so viel gemeine Stände belangt, an allem, was sie an Aufnemmung, und Erhaltung der berührten funffzehenhundert Pferd, gemachtem obeingeführtem Anschlag nach, entrichten, tragen und bezahlen sollen, kein Mangel oder Abgang erscheine: So thun wir uns auf vorgesetzt unser Commissarien, der Churfürsten und geordneter Fürsten und Ständen Räthe und Bottschafften Fürbringen und Berathschlagung mit jhnen vergleichen.

47. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände, wie hiebevor in der Anzeig begriffen, nach des Reichs Anschlägen ein Monat lang, ein jeder sein Hülff zu Roß und Fuß, und so viel die Zeit eines Monats auf die einfachen Sold gerechnet, an Gelt ertragen mag, hiezwischen Ascensionis Domini, den 11. May, schierst künfftig, in deren Stätt eine, so jhm am gelegensten seyn wird, als Cöllen, Augspurg, und Franckfurt am Mayn, oder Leipzig, hinder Burgermeister und Rath daselbst, völlig und ohne Abgang erlegen soll.

48. Und sollen diejenige Stände, so jhr Gebürnuß eines Monats Hülff, auf die einfachen deß Reichs-Anschläge deß Romzugs, wie obgesetzt, nicht erlegen, sondern sich daran auffzüglich erzeigen werden, nach jhrem Antheil mit der Hauptsuma deß Interesse oder Pension, so aufgelauffen seyn möcht, auch entrichten und bezahlen: Aber die andere so jhr Hauptsumma auf deß H. Reichs Anschläge, wie vorgemelt, jhnen zugerechnet, baar, und ohne Aufzug, zu obbestimpten Terminen erlegen und bezahlen werden, sollen kein Interesse zu tragen, oder für die andern zu bezahlen schuldig seyn.

49. Was dann ferner die angezogene Landfriedbrüchige Handlungen anlangen thut, haben uns unsere Commissarien, der Räthe und Bottschafften fürgangene Berathschlagung, darüber auch in Unterthänigkeit vermeldet, darauf wir uns aller gnädigen Gebühr gedencken zu verhalten. Und was in dieser Verordnung dißmals nicht hat mögen gehandelt, darvon soll auf künfftiger gemeiner Reichs-Versammlung ferner Berathschlagung fürgenommen werden.

50. Es soll auch in diesem der Exempten und ausgezogenen Ständ halben gehalten werden, in massen der Reichs-Abschied, Anno, 2c. funffzig fünff zu Augspurg aufgericht, in demselbigen Fall, jnnhelt und ausweist.

51. Und soll den vorigen unsern und deß Reichs Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, dem aufgerichten Land-Frieden, der Executions-Ordnung, deß fünff und funfftzigsten, und neun und funfftzigsten Jahrs Reichs-Abschieden, hiemit, und durch diesen unsern, und gemeiner Stände Abschied nichts benommen, derogirt noch abgebrochen seyn, sondern dieselbig in allen Puncten, Articuln, Clausuln, Innhaltungen, und Meynungen, kräfftig seyn und bleiben, und alles jhres Begriffs festiglich gehalten werden.

52. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns als Römischen Käyser anrührt, gereden und versprechen wir, stett, fest, unverbrüchlich zu halten, und zu vollziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, sondern alle Gefährde.

53. Deß zu Urkund haben wir unser Käyserlich Jnsiegel an diesen Abschied thun hangen. Und wir der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Herren, auch deß H. Römischen Reichs Stätte, Räthe, Befelchhaber und Gesandten, hernach benannt, bekennen öffentlich, an statt unser gnädigsten, gnädigen Herrn und Obern, auch gemeiner Stände deß H. Reichs, mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn, willigen dieselbige alle, sampt und sonderlich, an statt unserer Herrschafften, Obern, und gemeiner Stände deß H. Reichs, als darzu abgefertigte Befelchhaber, hiemit, und in Krafft dieses Abschieds, welche auch von gemeinen Ständen deß H. Reichs wahr, stet, fest, aufrichtig, und unverbrochen gehalten und vollzogen werden soll.

Und seynd diß die hernach geschriebene, sonder Gefährde, wir, der Käys. Mayt. Commissarien und der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Räthe, Befelchhaber und Gesandten. Ludwig, Graff zu Stollberg, Königstein, Rutschefort, und Wertheim, 2c. Ludwig, Graff zu Löwenstein, Herr zu Scharffeneck, Timotheus Jung, der Rechten D. alle drey Jhrer Käys. Mayt. Räthe. Von wegen Daniel, Ertzbischoffen zu Mäyntz, deß H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Johann Andreas Moßbach von Lindenfels, Thumdechant und Cämmerer zu Mäyntz, Christoph Matthias, der Rechten Lic. Cantzl. und Peter Echter zu Mespelbronn, Amptmann zu Prottselden. Johansen, bestettigten zu Ertzbischoffen zu Trier, deß H. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Philips von Reiffenberg, Amptmann zu Montebawer, Limpurg und Molsperg, Johann von Lanstein, Amptmann zu Cochem und Ulmen, Dieterich Flad, der Rechten Doctor, und Conrad Reck, der

der Rechten Licentiat, alle Räthe. Friderichen, erwehlten zu Ertzbischoffen zu Cölln, deß Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, 2c. George von der Leyen, Hoffmeister und Amptmann zu Andernach, Frantz Burckhard, Cantzler, und Michael Glaser, beyde der Rechten D. Räthe. Friderichen, Pfaltzgraffen bey Rhein, deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen, und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, 2c. Adam von Hoheneck, Philips Heyloß, Veit Poland, und Ulrich Bitter, alle drey der Rechten Doct. Räthe. Augusten, Hertzogen zu Sachsen, deß H. Römischen Reichs Ertzmarschalck, und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, und Marggraffen zu Meichsen, 2c. Erich Volckmar von Berlipsch, Amptmann zu Saltza, und Georg Crato, der Rechten Doctor, Ordinarius Professor zu Wittenberg, Räthe. Joachimen, Marggraffen zu Brandenburg, deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Andreas Zoch, der Rechten Doctor, Professor zu Franckfurt an der Oder, Räthe. Von wegen deß Hauß Oesterreichs, Johann Freyherr zu Polweiler, und im Weilerthal Georg Sphet von Sultzburg, Hauptmann zu Costnitz, und Christoph Mellinger, der Rechten D. alle drey Räthe. Von wegen und an statt aller Geistlichen Fürsten, und für sich selbst. Friederichen Bischoffen zu Würtzburg, 2c. Michael von Liechtenstein, Thumb-Probst zu Bamberg und Thumb-Herr zu Würtzburg, Johann Egolff von Körringen, zu Würtzburg und Augspurg Thumb-Herr, Albrecht Eytel von Wyrsberg, Amptmann zu Karlstatt, Balthasar von Helln, 2c. Licentiat, Cantzler, und Adam Zech, Doctor, Räthe. Bernharden, erwehlten und bestättigten des Stiffts Münster, Wilhelm Ketler und Johann Schad, der Rechten Licentiat, Räthe. Von wegen und an statt aller weltlichen Fürsten, und für sich selbst. Albrechten, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Bayern, 2c. Albrecht, Graff zu Lewenstein, Herr zu Scharffeneck, Wilhelm von der Leyter, Herr zu Bern und Vincentz, Wiguleus Hund zu Sultzenmoß, Pfleger zu Dachaw, und Sigmund Vichhauser, beyde der Rechten Doctores und Räthe. Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berge, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, 2c. Heinrich von der Reck, Wilhelm Gülich, Amptleut in der Lymers und Blanckenberg, und Heinrich von Wetze, beyde der Rechten Doctores, alle Räthe. Philipsen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, 2c. Johann Milchling von Schönstatt, Ober-Amptmann der Ober-Grafschafft Catzenelenbogen, Simon Bing, und M. Heinrich Hund, alle drey Räthe: An statt und von wegen der Prælaten. Gerwichs, Apts der Gotts-Häuser Weingarten und Ochsenhausen, Nicolaus Hammerer, der Rechten Doctor. An statt und von wegen der Grafen und Herrn: Heinrichs, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg 2c. Johann Jacob Han, der Rechten Doctor, gemeiner Schwäbischen Grafen und Herrn Räthe und Diener. An statt und von wegen der Frey- und Reichs-Stätt: Cölln, Philips Gayl, Renthmeister und alter Burgermeister, Caspar von Geylenkirchen, Raths-Verwandter, und Petrus Schulding von Steinwich, der Rechten Licentiat, Syndicus. Nürnberg, Georg Roggenbach, Rathgeber, der Rechten Doctor, und Thomas Löffelholtz, Raths-Verwandter.

Deß zu Urkund, an statt und von wegen der Churfürsten, haben wir Johann Andreas Moßbach von Lindenfelß, Thumdechand und Cammerer zu Mayntz, und Adam von Hoheneck, Mayntzische und Pfaltzgräfische Verordnete und Räthe, vor uns und andere Churfürstliche Räthe und Befelchhaber, an statt und von wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten, Johann Freyherr zu Pollweiler und im Weylerthal, und Albrecht, Graff zu Löwenstein, Herr zu Scharffeneck, als des Hauß Oesterreichs und Beyerische verordnete Räthe, vor uns und der andern geistlichen und weltlichen Fürsten Räthe und Gesandten. An statt und von wegen der Prälaten, Niclaus Hammerer: Der Grafen und Herrn, Johann Jacob Han, der Rechten Doctor. An statt und von wegen der Erbaren Freyen Reichs-Stätt, Statt Cölln, Philips Gayl, Renthmeister und alter Burgermeister, vor mich und der Stadt Nürnberg Gesandten, unsere Jnsigel an diesen Abschied thun hencken, geben in unser und des H. Reichs Statt Wormbs, auf den achtzehenden Tag des Monats Martii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im funffzehen hundert und vier und sechzigsten Jahr, unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten, und der andern im acht und dreyßigsten.

FERDINANDVS.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

V. Johann Bap. Weber, D.

Haller. Sst.

(X.) Unter Käyser Maximiliano II.

XX.

Ordnung und Satzung von Käyserlicher Majestät angestellt/ auf dem Reichs-Tag zu Augspurg zu halten/ Anno 1566.

NAchdem die Römische Käyserliche Majestät ꝛc. unser allergnädigster Herr/ aus hochbeweglichen nothwendigen Ursachen ein gemeinen Reichs-Tag ausgeschrieben/ und die Malstatt in diese Reichs-Statt benennt hat/ damit dann allenthalben gute Ordnung gehalten werde/ und ein jeder wissen möge/ weß er sich gegen den andern und männiglich halten solle/ so hat Ihr. Käyserliche Majestät für gut und notwendig angesehen/ diese nachfolgende Ordnung und Satzung fürzunemen/ und offentlich verkünden zu lassen. Und ist ihrer Majestät ernstlicher Befelch/ Will und Meynung/ daß derselben Ordnung und männiglich gestracks vollzogen und nachgelebt werde.

I.

Männiglich soll sich friedlich halten.

Erstlich sollen alle diejenigen/ so zu diesem Reichs-Tag erfordert/ auch die/ so unerfordert denselben besuchen/ oder sonst hieher kämen/ in was Würden/ Stands oder Wesens die seynd/ sambt ihren Dienern und Angehörigen/ niemandts ausgeschlossen/ sich in ihren Herbergen/ und sonst allenhalben gegen männiglich friedlich/ und dermassen unbeschwerlich halten und erzeigen/ damit die under einander kein Rumor/ noch ander unziemliche Handlung anfahen/ und sonderlich diejenigen/ so nit erfordert/ sich mit denen/ so zum Tag erfordert seyn/ und ihren Dienern/ auch in ihren Herbergen/ und sonst dermassen halten/ damit von ihnen kein Klage beschehe. Welcher aber das übertritt/ der soll darumb ernstlich gestrafft werden.

II.

Wie sich die Gäst gegen den Wierthen/ und die Wierth gegen den Gästen halten sollen.

Es soll auch kein Gast/ was Würden/ Stands oder Wesens der sey/ seinem Wierth/ bey dem er herberget/ dergleichen auch der Wierth den Gast einicherley Weise nicht beschweren noch beleidigen/ und sonderlich der Gast weder Fütterung/ Heu/ Holtz/ noch sonst ichts anders wider seines Wierths Willen/ und ohne vorgehende Vergleichung und bahre Bezahlung eines jeden Werths/ darumb sie sich verglichen/ vordern oder nehmen/ sondern ein jeder dasjenig/ so er also fordern und nehmen will/ alsbald zu des Verkauffers billichen Benügen bezahlen. Wer aber hiewider handlen würde/ der soll nach Gelegenheit seiner Verbrechung ernstlichen darumben gestrafft werden.

III.

Daß sich ein Nation gegen der andern mit Schelt-Worten/ Anschlahen/ und der verletzlichen Zetteln enthalten soll.

Es soll auch ein Nation die ander/ ihrer Sprach/ Kleydung/ oder Sitten halb/ noch um keiner anderley Sachen willen/ verachten noch verspotten/ auch keiner/ es sey Frembder oder Inwohner/ Wirth oder Gast den andern einicherley Sachen willen/ weder mit Worten/ Schrifften/ noch in ander We/ antasten/ schelten oder schmähen/ noch vielweniger mit anschlahen/ noch sonst nichts thätlichs einer gegen dem andern fürnemen/ oder den Seinigen zu thun gestatten/ sonder vielmehr ein jeder sich gegen dem andern freundlich und züchtig erzeigen und halten/ auf daß Zwytracht und Zanck verhüt werde. Ob sich aber einer über den andern einicherley Sachen halben zu beschweren vermeinte/ der soll denselben deshalben/ wie sich gebührt/ vor seiner ordentlichen Obrigkeit/ wie von Alters her gebräuchig/ beklagen/ und daselbst ferrers Bescheids erwarten. Wer aber hierüber handeln würde/ der soll darumben gestrafft werden.

IV.

Von Rumor und Gefechten.

Ob sich auch einig Rumor oder Gefecht zutrüge/ so soll niemand einicherley Parthey zulegen/ oder anhängig machen/ doch wo die Obrigkeit nit verhanden/ mag einer scheidens oder rettens halben wol wehren. Es soll auch ein jede Stadt-Obrigkeit allhie/ die am ersten zu solchem Gefecht kompt/ die Person/ so an solchem Gefecht und Rumor betretten werden/ gefencklichen anzunemen Macht und Gewalt haben/ die sich auch derselben Stadt Oberkeit mit nichten widersetzen/ noch under dem Schein/ als ob sie

ob sie ihrer Jurisdiction und Gerichts-Zwang nicht underworffen seyn/ gegen ihnen entschütten oder ausreden sollen/ bey Leib-Straff. Doch sollen die/ so also gefänglich angenommen/ nachmals zum förderlichsten ihrer ordenlichen Obrigkeit überantwort werden.

V.

Nacht-Wacht soll Zwytracht und Uneinigkeit/ so viel immer müglich/ verhüten.

Und damit auch bey nächtlicher Weil/ zwischen der Käyserl. Majestät/ auch der Chur- und Fürsten Hoff-Gesind und andern frembden Personen/ auch von denjenigen bey gemeiner Stadt/ allerley Uneinigkeit und Zwytracht verhüt werde; So hat die Käyserlich Majestät mit und neben der Stadt-Wacht eigne Personen darzu verordnet/ die bey nächtlicher Weil mit der Wacht umbgehen/ und solche Uneinigkeit/ so viel bey männiglich immer müglich/ verhüten und abweisen sollen.

VI.

Wie man sich in Feuers-Nöten halten soll.

Ob sich auch zutrüge/ daß Feuer auskäme/ (das doch männiglich mit Fleiß verhüten wolle) so soll niemands Frembder/ es sey bey Tag oder Nacht/ weder Löschens noch anderer Ursachen halben zulauffen/ dann allein diejenigen/ so nach Ordnung der Stadt allhie darzu verordnet seyn/ sonder ein jeder in seiner Herberg bleiben. Wer aber hiewider thät/ der soll mit Ernst darumb gestrafft werden. Doch mögen und sollen der Käyserlichen Majestät/ auch Chur- und Fürsten Hoff-Gesindt und Diener sich zu ihren Herrschafften verfügen/ wie in solchen Fällen gebräuchig ist.

VII.

Von Verwahrung der Lichter.

Die Gäst sollen auch/ und derselben Diener/ auch sonst männiglich/ mit Haitzung der Feuwr und sonderlich gut Achtung haben/ daß die Kamin und Rauchfäng offt und fleißig gesäubert und kert werden. Gleichfalls mit den Lichtern in den Kammern/ Ställen/ und sonst allenthalben fleißigs Aufsehen haben/ und gute Verwahrung thun/ damit durch Unfleiß kein Schaden entstehe/ dann wo durch jemands allhie einige Verwarlosung und Schaden beschehe/ der soll mit Ernst darumb gestrafft werden.

VIII.

Bey nächtlicher Weil nit ohn ein Licht auf der Gassen zu gehen.

Es sollen sich auch alle Gäst befleissen/ bey Tag in die Herberg zu gehen/ und zu Nachts darinn bleiben. Ob aber jemands Herren Dienst oder anderer redlichen Geschäfft halben bey Tag in die Herberg nit kommen möchte/ und also zu Nacht über die Straß zu gehen und zu wandeln hette/ so soll sich doch der oder die auf der Gassen/ sonderlich bey der Nacht/ züchtig und gebürlich halten/ auch nit ohn/ sonder mit Licht gehen. Wo aber einer das nicht thät/ der soll darumb nach Gestalt der Uberfahrung mit Ernst gestrafft werden.

IX.

Von Abschiessung der Büchsen in der Stadt.

Es soll auch niemandts/ in was Würden/ Standts oder Wesens der sey/ weder bey Tag oder Nacht/ innerhalb der Stadt Rinckmawr/ einige grosse oder kleine Büchsen abschiessen/ sonder wer damit kurtzweylen oder sich versuchen will/ der soll es ausserhalb der Stadt/ an den darzu verordneten Oertern/ da es ohn Schaden und Gefahr beschehen mag/ thun/ bey ernstlicher Straff.

X.

Frembde Personen sollen sich aus der Stadt thun.

Es sollen auch alle und jede Personen/ was Nation oder Standts die seyn/ so nicht Herren-Dienst haben/ oder Handwerck oder andere aufrichtige Handthierung treiben/ sich alsbald und innerhalb dreyen Tagen/ nach Verkündung dieser Ordnung/ aus der Stadt allhie an andere Ort/ nach eines jeden Gelegenheit thun/ und ferrer allhie nit einkommen/ welcher aber hierüber betretten wurde/ der soll mit der Staupen der Stadt offentlich verwiesen werden.

XI.

Von Wirthschafft halten.

Es soll auch kein Hoff-Gesindt einige Wirtschafft halten/ heimlich noch offentlich/ ohne Wissen und Zulassung der Käyserl. Majestät Obristen Hoff-Marschalcks/ bey unabläßlicher Straff.

XII.

Von Spielleuten/ Gaucklern/ und andern Freud-Machern.

Es sollen auch keine Spielleut/ Freud-Macher/ Schalcks-Narren/ Reymen-Sprecher und dergleichen Personen/ auf diesem Reichs-Tag weder zu Churfürsten/ Fürsten noch andern gehn/ sie seyen dann sonderlich darzu erfordert/ bey schwerer Peen und Straff.

XIII.

Von falschen und betrüglichen Spielen.

Es soll auch niemandts kein falsch oder betrüglich Spiel treiben noch gestattet werden/ jedoch soll dadurch denen von der Ritterschafft und Adel/ auch andern erbarn Personen in ihren Behausungen oder Herbergen/ und auf zweyen Stuben allhie/ oder sonst an denen Orten/ da ehrlich Spiel zugelassen ist/ (doch daß sich

sich dieselben mit ihrem Spiel der Gebür nach unstäfflich halten) ziemblich Spiel zu halten nicht benommen noch verbotten seyn, aber ungebürliche betrügliche Spiel sollen an keinem Ort gestatt, sonder in allwegen gestrafft werden.

XIV.

Von Bettlern und siechen Personen.

Es sollen auch die frembden und ausländischen, insonders aber die unbekandten und starcken Bettler, und dann andere Siechen, so mit vergifften, Contagiösen oder Erb-Kranckheiten befleckt und beladen, und sich herein in die Stadt schleiffen, aus allerley Bedencken, alsbald nach Verkündung dieser Ordnung, ohn alles Verziehen aus der Stadt verfügen, und sich ferrer darinnen nit enthalten, auch denjenigen, so dieselben auszutreiben von gemeiner Stadt insonderheit darzu verordnet, nicht verhinderlich seyn, sonder solchen ihren Befelch zu verrichten, ungeirrt und unbeschwert lassen, auf daß gute Ordnung gehalten werde. Und sonderlich auch, damit man derhalben keiner sterbenden Läufft allhie zu besorgen hab, und in dem allen ihrer Käyserl. Majestät ꝛc. und des Heiligen Reichs Rechten, auch jüngster allhie aufgerichten Policey, und dieser Stadt löblichen Ordnungen würcklich nachgesetzt werde.

XV.

Seuberung der Stadt.

Es soll auch ein jeder, er sey Wirt oder Gast, alle Wochen den Mist und andere Unsauberkeit aus den Häusern, und ob dem Pflaster hinweg führen, und über die obangezeigte Zeit lenger nicht liegen lassen, bey schwerer Peen und Straff.

XVI.

Von Juden.

Die Juden, so von des Heil. Reichs Erb-Marschalck auf diesem Reichs-Tag verglaitet, sollen von männiglich unbeleidigt bleiben, und wer zu ihnen zu sprechen, solches vor ernanten Marschalck thun.

XVII.

Sich vor den Fischen im Stadt-Wasser-Graben zu enthalten.

Es sollen auch alle und jede Personen, was Nation, Standts oder Wesen die immer seyn, sich nit understehn, in einigen Wassern, Gräben und an andern Orten und Enden zu fischen, da solliches durch einen ehrsamen Rath allhie verbotten ist, noch die Fisch-Kästen aufzubrechen, zu öffnen, oder einicherley Fisch daraus zu nemmen heimlich noch offentlich, alles bey Leib-Straff, die niemands, so hiewider thäte, nachgelassen noch darmit verschont werden solle.

XVIII.

Raiger, Enten und ander Gefügel innerhalb drey Meilwegs nit zu schiessen

Es soll auch keiner, es sey hochs oder nieders Stands, umb die Stadt innerhalb dreyer Meilwegs, weder auf den Teuchen, noch andern Wassern, Raiger, Enten noch ander Gefügel schiessen, bey Leib-Straff.

Ordnung, wie es auf demselbigen Reichs-Tag der Zehrung halben und sonsten in allen andern nothwendigen Dingen gehalten werden soll

XIX.

Vom Fürkauff.

Nachdem sich auch nicht allein die von gemeiner Stadt, sonder auch andere frembde Personen unterstehen möchten, die zugeführte Proviant auf der Strassen und sonst fürzukauffen, und von Stund an allhie wider umben zu verkauffen, dardurch dann nicht wenig Thewrung zu gewartten, damit aber solcher Fürkauff bey männiglich durchaus abgestellt, und keineswegs gestattet werde, so ist der Römischen Käyserlichen Majestät ernstlicher Befelch, Will und Meinung, daß fürohin keiner, er sey Bürger oder Innwohner allhie, oder aus den umbliegenden Fürstenthumben und Landen, auch sonst vom Hoff-Gesind, auch der Chur- und Fürsten Diener, gar niemands ausgenommen, durch sie selbs, oder aber andere derselben Verordnete, nicht allein in der Stadt, sonder auch ausser derselben auf fünff Meilwegs den nechsten umb die Stadt hierumb, einicherley Proviant zum Fürkauff nicht aufkauffen, sonder solche Proviant alle soll ohn allen Fürkauff auf die von gemeiner Stadt darzu verordnete offne freye Feil-Märcken gebracht, und von niemandt fürgeloffen, oder ehe, wann dieselben der Orten gefürt, gekaufft werden, bey der Römischen Käyserl. Majestät schweren Straff und Ungnad, auch Verlierung der Proviant, die er also wider diese Ordnung erkaufft hette.

XX.

Von offnen Wirts-Häusern und Mahlzeiten.

Der Malzeiten halben, an den Tagen, daran man Fleisch speiset, als Hennen, Hüner, Gebratens, Wein und anders darzu giebt, mag der Wirt für jedes solches Mal 14. Kreutzer und nit mehr nemen. Aber ein Fleisch-Mal, daran gesottens Fleisch mit der Suppen, Kraut, Gemüß und Gebratens, oder dafür eingemacht Fleisch aus der Metzgk, und Wein darzu giebt, mag der Wirt für jedes solliches Mal 12. Kreutzer und nit mehr nehmen. An den Visch-Tägen, so man die Herrn Visch-Mal,

Mal, daran man drey Essen Visch, nemlichen gesotten, gebachen und gebraten, oder eingemachte Visch und Wein darzu giebt, mag der Wirt für jedes Mal 14. Kreutzer und nicht mehr nemmen. Aber da man allein gesotten und gebachen, oder gebraten Visch zum Kraut, Wein und anders Zugehörig giebt, soll der Wirt für jedes solliches Mal 12. Kreutzer und nicht mehr nemmen. Und es soll auch ein jeder Gast Macht haben, sich mit seinem Wirt, nach ihrer beyder Gelegenheit und Willen, allein umb die trucken Malzeit oder sonst zu vergleichen, und dann, als viel der Gast ausser der Malzeit gebraucht, insonders bezalen. Was auch die Gäst ausserhalb der oben angezeigten Ordnung von Essen oder Getranck haben wollen, das sollen sie den Wirten sonderlich bezahlen.

XXI.

Von Bezahlung der Morgensuppen, Schlaff- und Undertrünck.

Die Gäste sollen auch die Morgensuppen, Schlaff- und Undertrünck nach der Anzahl und als viel sie auf jhr Erfordern gebrauchen, insonders bezalen. Doch sollen die Wirth den Gästen den Wein nit höher geben oder verrechnen, dann wie sie den Wein von Zapffen schencken. Wolte aber jemands das Pfenwert oder sonsten weniger oder mehr, als obsteht, essen oder trincken, so soll jhme der Wirt solches auch umb ein ziemlichs und leidlichs Gelt geben, auch niemands hierinnen unbillich beschweren. Welcher aber hierüber betretten wurde, der soll unnachläßlich darumben gestrafft werden.

XXII.

Der Herberg halben.

1. Ob auch jemandt, wer der were, der einige Herberg angenommen hette, oder noch annehmen würde, und doch weder Mal noch Fütterung von dem Wirth nimpt, sonder allein Zinß vom Hauß, Stallung und Geschirr bezahlen solte, in solchen mögen sich der Gast und Wirth, nach Gestalt und Gelegenheit der Häuser, Bewohnungen und Personen solches Zinß halben gütlich mit einander vergleichen, und im Fall sie sich in der Güte mit einander des Zinß oder andern Sachen halben nit vergleichen möchten, auch einige Irrung zwischen den Gästen und Wirthen zutragen möchte, so hat die Römische Käyserliche Majestät, solche Sachen zu entscheiden, neben des Heil. Reichs Marschalck von jhrer Majestät wegen noch zwen, auch von einem Ersamen Rath alhie gleichfalls zwo Personen, so wochentlich ein Tag zwen, oder als offts die Notturfft erfordert, auf dem Rathhauß alhie sitzen, und solche Irrung und Zwytracht zwischen den Wirthen und Gästen, auch andern Klag und Gegenrede verhören, und die Billigkeit darauf handeln, auch die Herbergen nach Gelegenheit zu taxiren allergnädigst verordnet. Was nun dieselben verordneten Personen mit Taxirung der Herbergen zwischen denen Partheyen handeln werden, darbey soll es auch forthin also bestehn und bleiben.

2. Und damit nun also zwischen den Wirthen und Gästen künfftiger Streit und Irrung der Verzinsung halb vermitten bleib, und dann ein jeder Gast zeitlich wissen mag, was er dem Wirth geben, und auch die Wirth von den Gästen empfahen sollen, so ist der Käyserlichen Majestät ernstlicher Befelch, daß sich ein jeder Gast, wer der sey, und sonderlich von Ihr Majestät Hoffgesindt, in 14. Tagen nach Verkündung dieser Ordnung mit dem Wirth vergleichen solle. Dargegen aber sollen sich die Wirth gegen den Gästen mit Begerung der Verzinsung dermassen auch gebürlich, und andern Reichs-Tägen gemäß, leydenlich erzeigen und halten, wie dann gemeine Stadt bey ihren Mitburgern derwegen insonderheit Verordnung thun werden, damit sich die Gäst wider die Billigkeit auch nit Ursach zu beschweren. Wo aber die Wirth oder Gäst sich über hie obangezeigtes Mittel mit einander nicht vergleichen möchten, so solle der beschwert Theil solliches der Käyserlichen Majestät und gemeiner Stadt darzu verordneten Commissarien, und die vom Reichs-Standt des Reichs Marschalck solliche Beschwerungen anzeigen, die werden hierinnen ferrer der Billichheit nach zu mäßigen Macht haben, damit kein Parthey beschwert werde, bey dem es auch also bleiben solle.

3. Item, welcher Gast bey seinem Wirth zehrt, und ausserhalb seiner Schlaff-Kammer kein besondere Stuben oder Gemach für sich oder die Seinen hat, oder haben will, sondern in der gemeinen Stuben bey dem Wirth oder andern ist, und seyn will, der soll von derselben gemeinen Stuben dem Wirth nichts zu geben schuldig seyn.

4. Woferr auch ein Gast nit in seiner Herberg mit dem Wirth essen, sondern allein darinnen liegen oder schlaffen, und sein Pferd stellen wurde, und doch kein besondere Stuben oder ander Gemach daselbst hat, der soll von der gemeinen Stuben und Kammer, darinn er liegt, nichts anders oder weiters dann allein für die Bett, so er braucht, sampt Stallmüth für seine Roß, Bezahlung zu thun schuldig seyn.

XXIII.

Von Betten, und was wochentlich davon bezahlt werden soll.

Welcher Gast bey einem Wirth zehrt, Futter und Mal von ihm nimpt, der soll dem

Wierth umb das Geläger nichts zu geben schuldig seyn. Welcher Wierth aber Gäst hat, die bey ihm nicht, sondern anderstwo zehren, oder selbst einkauffen lassen, derselbig mag von einem guten Herren-Bett, ungeacht ob einer allein oder mehr bey einander liegen, ein Nacht 2. Kreutzer nemen, aber von einem geringschätzigern schlechten Bett, darin die Diener oder Dienerin liegen, soll der Wierth oder andere, so dieselben darleihen, 5. schwartz Pfennig und nicht mehr davon nemmen.

XXIV.

Stallmüth halben.

Welcher Gast von seinem Wierth Heu und Streu, aber doch kein Futter nimpt, der soll von einem Roß Tag und Nacht zu Stallmüth fünff Kreutzer, näm er aber auch das Futter, so soll er nur vier Kreutzer geben. Hette aber ein Gast Habern, Heu und Streu selbst, so soll er Tag und Nacht von einem Roß (doch von einem guten Standt, und daß auch der Gast auf ein Monat lang alle Fütterung legen kan) ein Kreutzer, und nicht mehr zur Stallmüth geben, auch dergleichen in andern Bürgers-Häusern nit mehr erfordert werden.

XXV.

Von Verkauffung des Habern, Heu und Streu, auch anderer Notturfft.

Des Habern halb hat man dieser Zeit kein Satzung darinnen thun mögen, doch sollen sich die Wierth mit dem Habern nach Gelegenheit gebürlich halten, wurden sich aber die Wierth understehn, die Gäst in dem übermäßig zu beschweren, soll durch des Reichs Marschalck neben zweyen von der Käyserl. Majestät zwen des Raths allhie Verordneten, gleicher Weiß wie von den Häusern Anzeig beschehen, solliches gemäßigt werden. Und dieweil auch in Verkauffung des Habern, Heu, Streu, und alle andere Notturfft, so zu täglichen feylen Marckt gebracht wird, dieser Zeit kein sondere Satzung noch Ordnung fürgenommen werden mögen, so sollen doch alle diejenigen, so solche Notturfft an feylen Marckt bringen, gäntzlich bedacht und hiemit gewarnet seyn, daß sich ein jeder mit dem laden Heu und Streu, auch sonsten in all ander Weg betrüglicher Weiß, darzu auch mit Uberbietung und Steigerungen aller Notturfft, es sey was da wolle, gäntzlichen verhalten, wie dann allbereit zu Verhütung solcher ungebürlicher Steigerung, falschen Betrugs, von einem Ersamen Rath alhie sondere Personen darzu verordnet worden, die ihr Auffsehen haben, und solches an Enden und Orten, da es sich gebürt, anzeigen sollen, und wo also einer oder mehr mit einigem Betrug oder ungebührlichen Steigerung hierüber betretten würde, der oder dieselben sollen mit Verweisung des Marckts und in ander Weg, nach Gestalt und Gelegenheit eines jeden Verbrechung, ernstlichen darumben gestrafft werden.

XXVI.

Ordnung und Satzung des Holtz-Kauffs.

Das best Büchin Holtz, die Stadtklaffter, nit über 28. Batzen, oder aber aufs allermeist in dem aller bösesten Weg 30. Batzen. Büchin Holtz vierklüfftig, umb 26. oder aufs meist umb 28. Batzen. Eytel Bürckenholtz, die Klaffter umb 25. oder aufs meist umb 27. Batzen. Mischling, als Bürckin, Aichin, Eschpin, und anders under einander, umb 24. Batzen. Feuchtin und Thännin Holtz, umb 19. Batzen.

Doch soll hieneben verstanden werden, daß aller Holtzkauff nach hieiger Stadtklaffter, und derselben Leng, wie bey dieser Stadt gebräuchig, und nit überhaupt erkaufft werden soll, auf daß, wo es an der Leng zu kurtz were, sollen die geschwornen Messer, denen solches insonderheit auferlegt, dieser Stadt Ordnung und Gebrauch nach, darinnen erkennen, und absprechen was billich ist, damit hierinnen niemandts beschwert werde.

XXVII.

Ordnung und Satzung des Fleisch-Kauffs.

Gut Ochsen-Fleisch, das Pfund umb 7. Rinder und Küh-Fleisch umb 6. Pfennig. Schwein Bratfleisch umb 7. Pf. Castron umb 6. Pf. Lambfleisch und Kitzfleisch, des besten, ein Seiten umb 12. Kreutzer. Des ringer und nachgiltigern Lamb- und Kitzfleisch, ein Seyten um 10. Creutzer. Schweinen-Fleisch ob einander, das Pfund umb 8. Pf. den Speck um 10. Pf. gut Kalbfleisch das Pfund um 7. Pf. ein Kalbs-Kopff um 3. Kreutzer. Doch sollen alle und jede hieige und frembde Metzger, so das Fleisch zu feylem Marckt bringen, wissen, daß sie allerley Fleisch nach dem Gewicht, und nit nach dem Gesicht, im Werth wie hie oben angezeigt, männiglich, dem Armen als dem Reichen, ohn einige überflüßige Zulegung der Gebein noch anderm wider des Kauffers Willen geben, und ohn einige Weigerung verkauffen. Wo aber einer oder mehr des übertretten, und über des Kauffers Willen etwas zulegen wolte, der oder dieselben sollen auf des Kauffers Anzeigen, nach eines jeden Verwürckung, andern zum Exempel ernstlich darummen gestrafft werden. Es sollen auch sonst die frembden und hieigen angesessne Metzger, mit Verkauffung des groben, auch Brat und anderm Fleisch, sich gemeiner Stadt alhie hievor aufgerichten Ordnung gäntzlich halten, und derselben bey Vermeidung ernstlicher Straff getreulich nachsetzen.

XXVIII.

XXVIII.

Ordnung und Satzung des Fisch-Kauffs.

1. Die Hechten, das Pfund umb 10. Kreutzer, die besten Karpffen, so 2. Pfund wegen und darüber, das Pfund umb 6. Kreutzer. Aber die, so under 2. Pfunden haben, umb 5. Kreutzer. Die Nörfling, das Pfund umb 8. Kreutzer. Die kleinen Nörfling, so bey 1. Pfund und darunter seyn, umb 6. Kreutzer. Groß Rugeten, das Pfund umb 11. Kreutzer. Die Barmen das Pfund umb 7. Kreutzer. Die Roten oder Hüchen das Pfund umb 6. Kreutzer. Die Ael das Pfund umb 15. Kreutzer. Die Prechsen das Pfund umb 10. Kreutzer. Die Furchen, Haßlen, und Alant, under anderhalb Pfund, umb 5. Kreutzer. Alant, was über 2. Pfund wiegt, um 6. Kreutzer. Die Nasen, so über ein Pfund wegen, umb 14. Pfennig, was darunter wiegt, umb 12. Pfenning. Die Förhinen, was zwey Pfund oder darüber wiegt, das Pfund umb 15. Kreutzer, was aber under 2. Pfunden wiegt, umb 14. Kreutzer. Die Aschen, was bey einem Pfund uñ darüber wiegt, umb 15. Kreutzer, was aber under einem Pfund wiegt, umb 13. Kreutzer. Sälbmling das Pfund umb 40. Kreutzer. Kleine Lech Sengle 1. Maß umb 30. Kreutzer. Schwartze oder kleine Sengle 1. Maß umb 26. Kreutzer. Die Grundlen 1. Maß umb 22. Kreutzer. Die Groppen ein Maß umb 22. Kreutzer. Die Pfrüllen ein Maß umb 12. Kreutzer. Mischling 1. Maß umb 8. Kreutzer. Die grünen Rengken, was ein Pf. wiegt, umb 8. Kreutzer, was aber darunter wiegt, umb 6. Kreutzer. Die digen Rengken mag ein jeder nach dem Gesicht kauffen. Die Versich das Pf. umb 6. Kreutzer. Die Schlein das Pfund umb 12. Pfenning. Stock und Schußlaugen, die Maß umb 8. Kreutzer.

2. Die besten und gröstен Kreps das Pf. umb 10. Kreutzer. Gemeine Kreps umb 7. Kreutzer.

3. Der gesaltzenen Waar halben hat man auch dieser Zeit einige Satzung darinnen nicht thun mögen, doch sollen alle diejenigen, so gesaltzne Waar, als Lax, Häring, Stockfisch, Platteissen und dergleichen Waaren verkauffen, bedacht seyn, daß sie solches in eim ziemlichen Werth, ohn männiglichs Beschwerung, bieten und verkauffen, wie dann die von gemeiner Stadt, damit solche Steigerung gäntzlich verhüt werd, ihr sonderlich Aufmercken darauf haben sollen. Würde aber einer oder mehr in solchem betrüglich handeln, oder einige Steigerung thun wolte, darüber betretten, der soll ernstlichen darumben gestrafft werden.

XXIX.

Von allerley gemeinen geringen Victualien.

Was derselben, es sey was es wolle, auf den Marckt zu feylen Kauff kompt und gebracht wird, sollen von einem Ersamen Rath allhie sondere Personen auch bestellt werden, damit disfalls niemand wider die Billichkeit beschweret werde. Und ist Keyserlicher Majestät vorbehalten, diese Ordnung und Satzung allezeit nach Gelegenheit der Sachen zu ändern, zu mindern und zu mehren.

XXI.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät und gemeiner Ständ, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, Anno 1566. aufgericht.

WIr Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhem, Dalmatien, Croatien und Schiavonien, König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, Kernden, zu Krain, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Nidern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burggau, zu Mörhen, Obern und Nidern Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, ꝛc. Bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich: Nachdem wir bey Lebzeit des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, Römischen Käysers, unsers geliebten Herrn und Vaters, hochlöblichster gottseliger Gedächtnüß, aus sonderer gnädiger Versehung und Schickung des Allmächtigen, durch unser und des H. Reichs Churfürsten einhellige Wahl zum Röm. König, und angehenden Röm. Käyser ordentlicher weiß erkoren, und im Nahmen des Allmächtigen GOttes, seiner Göttlichen Gnaden zu Lob und Ehr, auch gemeiner Christenheit, bevorab dem H. Reich Teutscher Nation dem gemeinen Vaterland zu Aufnemmen, Nutz und Wohlfahrt, solche hohe Dignität und Würde auf uns genommen, und löblichem Brauch nach, offentlich zu einem Römischen König proclamirt und gekrönet worden, daß wir gleich alsbald nach zeitlichem Abgang gedachts unsers geliebten Herrn und Vatters hochlöblicher Gedächtnuß, als wir uns der Administration und Regierung des erledigten Römischen Käyserthumbs unter-

fangen, embsigs, vätterliches, getrewes Fleiß nachgetrachtet, welcher Gestalt das H. Reich bey seiner Præeminentz, Ehren, Stand und Würden erhalten, und dessen Abfall und Schmälerung, so viel immer möglich, verhütet werden möcht.

1. Diesem unsern embsigen Nachsinnen, getrewes vätterliches Fleiß anzuhangen und nachzusetzen, sind wir zu Eingang unser Käyserlichen Regierung derselben, so viel mehr eine beständige Grundfeste zu legen, höchster Begierde, gäntzlichs Willens gewesen, zuvorderst des Heil. Reichs von vielen Jahren herrührende, hochwichtige, unerledigte, ansehentliche Obliegen an die Hand zu nemmen, uns mit unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen darüber zu berathschlagen, und sonderlich die Anstellung und Versehung zu thun, wie das Heil. Reich in bemelten seinen Würden und Wesen künfftiglich bestehen, und männiglich die Stände und Unterthanen im Heiligen Reich Teutscher Nation in sicherm Friede und Ruhe erhalten, und bey allenthalben hiebevor aufgerichten Constitution und Satzungen unbetrübt gelassen, deren geniessen, und bey Gleich und Recht bleiben möchten. Derwegen wir dann ebenmäßig, wie hochgedachter unser geliebter Herr und Vatter, Käyser Ferdinand, kurtz darvor, von wegen hochbeschädlicher, thätlicher, im Heiligen Reich selbiger Zeit unserm Käyserlichen und Heiligen Reichs Land-Frieden zu entgegen fürgangener Handlungen, (wo sein Liebd und Käyserliche Majestät darein eingefallener Leibs-Schwachheit, und darauf letzlich erfolgten tödlichen Abgangs halben nicht verhindert) selbst auch in Vorhaben gestanden, ein gemeine Reichs-Versamblung, wie es die hohe Notturfft erfordert, fürgehen zu lassen, in fürnemblicher Betrachtung, daß ausserhalb derselbigen wir ohne getrewe Zusetzung der Churfürsten, Fürsten und Stände berührt unser vätterlich Vorhaben, zu Bekräfftigung des hochnothwendigen Friedens, auch andere fürtreffliche, unerledigte Obliegen fürzunemmen, Bedenckens getragen: Welcher Gestalt aber solchem unserm getrewen, sorgfältigen, gnädigen Fürnemmen hoch sorgliche Verhinderung eingefallen, sonderlich daß der Weyda in Siebenbürgen über und wider alle unsere Zuversicht, und mit demselben getroffenen Fried-Stand, ohn alle gegebene Ursach, feindlicher unrechtmäßiger Weise uns angegriffen, auch den Türcken selbst wider uns, solchem hohen bethewerten Friedstand zu entgegen, unchristlicher Weise aufwegig gemacht, und also uns und die Unseren gegen demselbigen aufzuhalten und zu retten nothwendige Versehung zu thun, höchlich verursachet, und in beschwerliche Kriegs-Ubung geführt, dardurch wir bis gegen angehenden verschienen Winters-Zeit, von unserm getrewen, sorgfältigen, vätterlichen Fürnemmen, wider unsern Willen abgehalten worden, solches ist öffentlich und männiglich unverborgen. Als aber entgegen GOtt der Allmächtig mildiglich Gnad verliehen, daß dem überlästigen Feind und seinem Anhang ein ziemlicher Widerstand gethan, und nicht geringer Abbruch geschehen, und wir auch unser dem Feind anreinenden Königreich, Land und Leuth, des sorglichen, beschwerlichen Kriegs, wo nicht gäntzlich, (derwegen wir auch unser Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zu gutem Theil beysammen behalten müssen) jedoch in etwas entladen, und die Gelegenheit uns fürgestanden, daß wir uns etwas in die Nähe, zu unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen begeben könten: haben wir von wegen obberührter hochwichtiger, des Heiligen Reichs Teutscher Nation Obliegen, fürnemlich zu Bestättigung des hiebevor betheydigten, verabschiedeten, und bey haben Pflichten versprochenen und zugesagten in Religion und Prophan-Sachen, allgemeinen Frieden, zu Beförderung der Justitien und Rechtens, zu dem auch, welcher massen vorbemelter des Erb-Feinds Christliches Namens und Glaubens, Tyrannischer gewalthätiger Zunöthigung begegnet, und Widersetzung geschehen möchte, notwendigs embsigs Fleiß zu bedencken, und dann durch das Mittel, nicht allein unsere dem Feind anreinende Christliche Königreich, Land und Leut, sonder auch damit das Heil. Reich Teutscher Nation, welches gleich unsern Erb-Landen, das Fewer zum nähesten anscheint, vor endlichem Verderben errett, erledigt, auch die Oberkeiten und Underthanen bey Ehr, Leib und Gut, Weib und Kind, vor erbärmlichem Untergang, jämmerlichem Umbringen und schnöder und ungebürlicher Dienstbarkeit zu schützen, schirmen, zu bewahren und zu erhalten seyn solten, unvermeidenlich, ernstliches Fleiß zu erwegen und zu berathschlagen, gegenwärtigen gemeinen Reichs-Tag in unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg, auf den 14. des Monats Januarii, jüngst verschienen, ausgeschrieben und zugesetzt: Auf solchem Reichs-Tag sind wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, in ansehenlicher Anzahl eigner Person, und etliche durch ihre Bottschafften mit vollkommenem Gewalt, bey uns gehorsamlich erschienen.

2. Als wir nun hierauf nach eröffneter unser Käyserl. Proposition, mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, dem Articul der streitigen Religion, vor-

vornemlich, wie einsmals durch göttliche Gnad solche Streitigkeit und Trennung zu gottseliger Christlicher und lang erwünschter Vergleichung zu bringen: Was auch solchem Articul, wegen Abschaffung der verführischen Secten weiter anhangt, in Berathschlagung gezogen, und zu erwegen fürgenommen, haben wir uns mit ihnen zuvorderst erinnert und zu Gemüth geführt, wie nicht allein von vielen Jahren hero, für mercklich Beschwerung und Unrath aus der so schädlichen langwierigen Spaltung in jetzt gemelter Religion in unserer Teutschen Nation erfolgt, sonder auch wie vielfältig und embsig beyde unsere nechste Vorfahren am Reich, geliebste Herrn Vetter, Schwäher und Vatter, milter und lobseligster Gedächtnuß, mit Rath und Zuthun gemeiner des Reichs Stände, sich bearbeytet und beflissen, allerhand Mittel und Wege zu bedencken und zu versuchen, dardurch angemelte Trennung in der Religion in einhelligen Verstand gebracht würden, aber solche gebrauchte vätterliche Fürwendung, aus sonderer Verhängnuß GOttes, und von wegen eingefallenen Verhinderung, das gewünscht, auch von ihren Lbd. und Käyserl. Majestät, desgleichen den Ständen, so getrewlich gesuchtes End und Ausrichtung niemals erlangen mögen.

3. Wiewol wir nun auf solchs alles, sampt Churfürsten, Fürsten, Ständen, der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, diese hochwichtige Sachen, daran alle zeitliche und ewige Wolfahrt hanget, uns nicht weniger zu Hertzen gehen lassen, uns auch darüber von jhnen den Ständen allerhand stattliche, ausführliche Bedencken und Anzeigung fürbracht, und von GOtt mehrers und höhers nicht wünschen wolten, als daß die Gelegenheiten und Zeiten dieser Weil also beschaffen weren, daß wir das unser darzu thun, und mit Fürwendung alles treuen vätterlichen Fleiß zu unserm, auch jhrem der Ständen Theil, in äusserster Bemühung gar nichts unversucht lassen, dardurch einmahl ein Christl. gemein Concordi erlangt, alle Spaltung und Trennung in der Religion gottsel. aufgehaben, und vermittelst Göttliches Segens, zu heilsamer Vergleichung gebracht werden möcht.

4. Dieweil aber solches der kündlichen hochlästigen und beschwerlichen andern grossen Obligen, und mercklichen Verhindernüssen halben, so diese Zeit, leider, mehr als zu viel offenbahr, vor Augen und im Weg liegen, die Gelegenheit je nicht geben kan, sich jetzt allbereit verlauffner Zeit, weder einiger fernerer hauptsächlichen Tractation zu unterwinden, noch auch auf andere Maß oder Weg, denenjenigen, so hie vor Zeiten vorkommen, wie darvon in etlichen, sonderlich den letzten Reichs-Abschieden Meldung beschicht, schließlich bedacht zu seyn. So seynd wir jetzo zumal des gnädigen Erbietens, daß wir diese hochwichtige Sachen ferner gnädiglichen zu Bedacht nemmen, und so viel wir neben Vollführung vorstehenden, und hie unten angezeigten schweren Kreyß-Wesens, mit GOttes Gnaden immer thun können oder mögen, gantz Christlich, treulich, embsig und väterlich Nachdenckens haben wollen, was etwa zu einer andern unverlängten Zeit uñ besserer Gelegenheit, so ehest das auch immer beschehen kan und mag, für ziemliche, gebürliche und gottselige Mittel und Weg zu treffen, und ins Werck zusetzen seyn möchten, daher durch milte Mitwirckung Göttlicher Güte und Barmhertzigkeit, zu ewigem Lob und Preiß seines H. Namens, und allgemeiner, ewiger und zeitlicher Wolfahrt der Christenheit, bevorab unser Teutschen Nation und des Vaterlands, ein Christliche Vergleichung je zuletzt fügsamlich getroffen werden könt.

5. Auf daß aber in mitler Zeit der verführischen, je länger je mehr beyden der alten Religion und Augspurgischen Confession zu wider einbrechenden Secten und jrrigen Opinion kein Raum noch Statt gelassen, sonder dieselbe von dem H. Reich Teutscher Nation unserm geliebten Vaterland abgewendet werden: So haben wir uns mit jhnen den gemeinen Ständen, und sie sich herwieder mit uns verglichen, daß solcher Secten und jrrigen Opinionen, so, wie gemelt, sich von beyden der alten Religion und Augspurgischen Confession absondern, oder denselben zu wider seyn, vermög des Religion-Friedens, keine gelitten noch gedult, sonder allenthalben der Gebür und dem Religion-Frieden gemäß, gäntzlich abgeschafft werde.

6. Und nachdem dann nicht weniger bey obvermelter unverglichener hauptsächlich streitiger Religion, auf dem im Jahr fünff und funfftzig allhie gehaltenem Reichs-Tag, zwischen hochgemelten unsern nechsten Vorfahren, mildseligster Gedächtnuß Käyser Carln und Ferdinanden, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, der alten Religion und der Augs. Confession anhängig und verwandten, ein gemeiner Religion- und Land-Fried, sampt Handhabung und Execution desselbigen aufgericht, verabschied und beschlossen, welcher auf folgenden Reichs-Tägen, so im Jahr 57. zu Regenspurg, und im Jahr 59. allhie zu Augspurg gehalten worden, in allen ihren Inhaltungen ernewert und bestättigt, so haben wir uns mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Gesandten, Räthe und Bottschafften, solches alles wiederumb erinnert, und darauf wir uns mit ihnen,

und sie hinwieder sich mit uns verglichen, und einander festiglich zugesagt und versprochen: Setzen, ordnen und wöllen, es erfolge die viel angemelte Religions-Vergleichung über kurtz oder lang: oder aber (welches nicht zu verhoffen) zumal nicht, daß nichts desto weniger obgemelter Religion- und Land-Fried, sampt Handhabung und Execution desselbigen, in allermassen, wie obgedachts 55. Jahrs verabschiedt, höchlich zugesagt und versprochen, auch jetzt gehörter Gestalt wieder ernewert, und der Execution halben etlicher massen, wie gleichfals jetzt auf gegenwärtigen Reichs-Tag verbessert, in allen seinen Kräfften beständig bleiben, auch stet, fest und unverbrichlich gehalten, und niemands darwider beschwert werden soll, als bey obvermelten Verschreibnussen und Peen, in angeregtem Augspurgischen des 55. Jahrs, und nachfolgenden Reichs-Abschieden weiter verleibt und begriffen. Wir wöllen auch unserm Cammer-Richter und Beysitzer unsers Käyserl. Cammer-Gerichts, hiemit abermals gnädiglichen auferlegt und befohlen haben, wie wir ihnen dann mit Krafft dieses Abschieds auch auferlegen und befehlen, ob jemand, wer der were, wider solchen Religion- und gemeinen Frieden beschwert were, oder künfftiglichen beschwert oder betrübt werden wolt, daß auf der Beschwerten Anruffen, mit Ertheilung gebürlichen rechtmäßigen Hülff, sie sich förderlich und gleichmäßig erweisen sollen: Wie wir dann als Römischer Käyser, und das Oberhaupt im Reich, männiglich bey solchem Religion- und gemeinen Frieden unserm tragenden Käyserlichen Ampt gemäß zu schützen und zu handhaben, so viel immer menschlich und möglich, gewolt, auch urbietig, nichts ermangeln, oder an unserm getrewen sorgfeltigen Fleiß abgehen zu lassen, damit Ruhe, Fried, Einigkeit und Sicherheit im Heil. Reich erhalten, und männiglich bey dem Seinigen gehandhabt werden möge.

7. Neben Erledigung jetzt gesetzts Articuls von der Religion und Religions-Frieden, haben die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften, von wegen des Land- und gemeinen Friedens, auf unser gnädigs Fürhalten, Gesinnen und Begehren, erstlich, daß sie die landfriedbrüchige Uberfallung, Einnemmung und Plünderung der Statt Würtzburg anlangend, derenthalben weyland vorgedachter unser geliebter Herr Vatter, Käyser Ferdinand hochlöblicher Gedächtnuß, wider die Anstiffter und Hauptsacher derselben, als die Innhalt unser und des Heil. Reichs Ordnung ipso facto, in ihr Majestät und des Heil. Reichs Acht gefallen, rechtmäßige Executions-Mandata ergehen, und öffentlich ins Reich publiciren lassen, was darauf gebürender Execution halben nunmehr weiter anzustellen seyn solt, uns ihr räthlich Bedencken mit den ersten mittheilen wolten, in underthäniger Anzeig fürbracht.

8. Demnach im 64. Jahr der mindern Zahl jüngst verschienen, auf gehaltenem Deputation-Tag zu Wormbs, obgedachtem unsern geliebten Herrn und Vatter, Käyser Ferdinanden hochlöblicher Gedächtnuß, was gegen angeregten Friedbrechern, ihr Majestät, als dem Oberhaupt des Heil. Reichs, hochtragenden Käyserlichen Ampt nach, fürzunemmen und zu verrichten gebüren möchte, in Unterthänigkeit zu deren allergnädigsten Gefallen gestellet: So setzen die erscheinende Churfürsten, Fürsten, Stände, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften, in keinen Zweiffel, wir als Nachfolger im Reich, würden aus hocherleuchtem Verstand für uns selbst, zu Handhabung unser und des Heil. Reichs Constitutionen und Satzungen, auch zu Erhaltung unsers und des Heil. Reichs Authorität, in diesem, was zu Förderung, Begründung und Erhaltung bemelts gemeinen Friedens im Heil. Reich Teutscher Nation, zum ersprießlichsten und fürträglichsten erscheinen möchte, wissen in wircksame Vollziehung zu stellen, indeme sie sich zu allen demjenigen, so ihnen geziemet, und sie, vermög des Reichs Ordnungen, Constitutionen und Satzungen zu thun schuldig, wie hiebevor zu Wormbs geschehen, jetzmals auch in allerunterthänigster Gehorsam erbotten: mit dem fernern Vermelden, dieweil bis daher unser und des Heil. Reichs Land-Fried, bey vielen unruhigen Betrübern gemeines Friedens, und denen, die sich an Gleich und Recht nicht sättigen lassen, sondern alle ihre Begierde, Sinn und Gedancken dahin gestellt, wie sie andern Ständen und Underthanen gewaltthätig ohne Recht das Ihr entwenden, nicht allein ein gering Ansehens gehabt, sonder verächtlich und spöttlich gehalten worden, uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, nicht zu geringer Verkleinerung, daß wir uns entgegen solchen muthwilligen Frevlern, die alle Satzung, Gebott und Verbott verachten, etwas zu stewern, und sie von ihrem mutwilligen Fürsatz abhalten, als Römischer Käyser ernstlich erzeigen möchten, welches auch zu unserm Gefallen gesetzt seyn solte.

9. Demnach haben wir wider die Anstiffter des Würtzburgischen Uberfalls, und desselbigen Haupt-Thätern hiebevor ergangen Acht und Executions-Mandata wiederumb renoviret, erwiedert, geschärpffet, und von newen bey

bey jetztwehrendem Reichs-Tag publiciren und auskünden, desgleichen auch Mandata gegen berührter Echter Receptorn, Aufenthaltern, Helffern und Helffers Helffern, darinn denselbigen allen bey Peen der Acht, darein sie ipso facto gefallen seyn, gebotten, sich der Echtern gäntzlich zu entschlagen, auch da sie dieselbigen Echter nachmals bey sich enthalten, uns zu Straff folgen, und sich derwegen bey uns, daß sie bis dahero vorigen Mandaten nicht parirt und ungehorsam gewesen, aussöhnen sollen, decernirt, erkannt, publicirt, ausgehen und insinuiren lassen.

10. Und sollen diese unsere Mandata nit allein auf vorige, sonder auf künfftige Aufenthalter und Fürschieber verstanden werden.

11. Wir setzen und wöllen auch, daß hinfüro niemand, wes Stands oder Wesens der sey, diesen Echtern Unterschleiff geben, und Fürschub thun soll: Da aber solches durch jemands Ubertretten, und dardurch einem oder mehr Ständen oder Unterthanen einiger Schad erfolgen würde, den sollen dieselbige Receptatores, Unterschleiffer und Fürschieber, dem Beschädigten abzutragen schuldig seyn, alles Innhalts derselbigen unser ausgekündten Mandaten.

12. Und da einiger Stand oder andere, was Wesens der oder die weren, sich diesem widersetzen, obangeregten Mandaten nicht pariren, und gehorsam erzeigen würden: So setzen, ordnen und wollen wir, daß vermög unser und des Heil. Reichs Land-Frieden, Executions-Ordnung und darauf erfolgte Declaration und Erklärung die wircksame Execution gegen denselbigen fürgenommen werden sollen. Und gebieten hiemit, und in Krafft dieses unsers und gemeiner Stände Abschieds, den vier Obern und Niedern Sächsischen, Fränckischen und Westphälischen Kreyssen, sämptlich und sonderlich, solche Execution unweygerlich und wircklich zu vollnziehen, und da sich dieser Kreiß keiner vor dem andern solcher Execution unterfangen, und der Anfänger seyn wolt, welchem wir dann einem unter ihnen, daß er dieser Sachen ein Anfang gebe, auferlegen und befehlen, der soll unweygerlich uns in diesem Gehorsam erzeigen, und die anderen drey Kreyß aufmahnen, welche vier, im Fall sie nicht starck gnug, auch andere Kreyß zu erfordern Macht haben sollen. Wir sind daneben bedacht, etliche ausländische Könige, als Hispanien, Franckreich, Dennemarck, Polen, Schweden, und gemeine Eydgnossen, dieser ernewerten Mandaten der Acht zu vergwissen, und mit angehefftem Begeren zu ersuchen, daß sie denen, als erklärten unsers und des Heil. Reichs Echter, kein Fürschub, Aufenthalt oder Unterschleiff, in und bey ihren Königreichen, Landen und Leuten nicht gestatten oder zulassen, auch mit Dienst-Gelt nicht unterhalten, sonder wo derselben einer oder mehr allbereit mit Dienst-Gelt bestellt, oder sonst provisionirt weren, daß sie dem oder denselben solche Dienst- oder Provision-Gelt alsbald auf uns abkünden, und sie von ihnen gäntzlich abweisen wöllen.

13. Wiewol dann ferner in kein Zweiffel zu stellen, wo den jetztberührten Reichs-Constitutionen stracks nachgesetzt, und die Kreyß-Obersten, deren Zugeordnete und Ständ, an dem, was jedem gebürt, kein Mangel würde erscheinen lassen, die Rebellen und Ungehorsamen wol möchten zu verdienter Straff und gebürlichem Gehorsam zu bringen seyn. Damit aber die Execution und Handhabung des Friedens desto mehr ihr Wircklichkeit gegen den thätlichen Beschädigern erlange, ob nun gleich die Stände und deren Underthanen mit nicht geringen Beschwerden beladen, sich auch jetzmals in ein treffliche ansehenliche Hülff gegen den gemeinen Feind der Christenheit, uns zu allerunderthänigstem Gehorsam eingelassen: So haben doch Churfürsten, Fürsten und Stände, ꝛc. für nothwendig angesehen, sich auch vereinigt, verglichen und entschlossen, daß zu gewisser Erhaltung des innerlichen Friedens Teutscher Nation, und damit im Fall erheischender Noth, gegen den Betrübern gemeiner Ruhe der Kreyß-Hülff, zu Schutz und Schirm der Stände und Unterthanen, desto gewisser zusammen gesetzt, und in wircksame Vollnziehung, wo vonnöthen, gericht werde, gegenwärtiger Zeit zwölff hundert gerüster Pferd, in einem Wart- und Rüst-Gelt, auf gemeinen ihren Unkosten drey Jahr lang zu erhalten, sonderlich für sich, oder im Fall der Noth, neben der Kreyß-Hülff zu gebrauchen, auf- und angenommen werden, und die Zeit ihrer Bestallung, auf den ersten Tag des Monats Julii schierstkünfftig angehen, wir auch die Austheylung berührter Pferd in gelegene Ort und Kreyß des Reichs, allergnädigster getrewer Sorgfältigkeit, nach unserm Gutachten zu thun haben sollen.

14. Auf solche unser und gemeiner Stände Vergleichung setzen, ordnen und befehlen wir, daß ein jeder Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, zu jetzt gemelter dreyjähriger Unterhaltung, nach seinen Reichs-Anschlägen, zween Monat auf die einfachen Sold zu Roß und Fuß gerechnet, so hoch sich eines jeden Summa streckt, an Gelt zu entrichten, zu bezahlen, und in deren Stätt eine, nemlich Cölln, Augspurg, Franckfurt am Mayn oder Leipzig, völlig und ohn allen Abgang, den ersten Monat auf Trium Regum, des schierstkünfftigen 67.

und

und den zweyten Monat, auch auf Trium Regum deß nechst darnach folgenden acht und sechtzigsten Jahrs, bey Bürgermeister und Rath daselbst zu erlegen und einzuantworten schuldig seyn soll. Davon sowol den Restanten aus dem Wormbsischen Abschied, im vier und sechtzigsten Jahr aufgericht, herfliessend, bemelte zwölff hundert Pferd in berührtem Wart-Gelt erhalten, auch im Fall, da es die Notturfft erfordert, gäntzlich oder zum Theyl aufgemahnt, gemustert, und in völlige Besoldung, auf vorige aufgerichte Reichs-Bestallung, angenommen, und wo es die Notturfft erfordert, ins Feld gebracht, und vermög der Executions-Ordnung von gemeinen Ständen des Reichs bezahlt werden sollen.

15. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder neben andern Ständen sein gebürend Anlag, vermög des Reichs Anschlag, in dieser Unterhaltung selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände, oder andere dem Reich unterworffen, Innhaber derselbigen Herrschafften und Güter, so vom Reich herrührend, und dem ohn Mittel unterworffen seynd, für sie die ausgezogene, oder von wegen innhabender Güter unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn sollen, doch den Exempten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen. Und dieweil in der Bezahlung vorbestimpter auf eines jeden Stands jetzund bewilligter zweyer Monat Anschlägen, auch der Restanten aus dem Abschied zu Wormbs Anno 64. berührend die Mängel, so sich hiebevor in andern dergleichen Stewren ereucht, jetztmals mit fürfallen mögen: Auf den Fall dann einer oder mehr Stände in dieser Bezahlung säumig oder ungehorsam sich erweisen würden, so ordnen und setzen wir, daß der oder die in die Peen der Acht gefallen seyn, darauf unser Cammer-Procurator-Fiscal gegen denselbigen ein oder mehr Citation, zu sehen und zu hören, sich in jetztbemelte Peen zu declariren und zu erklären, ausgehen lassen, und ferner, wie sich gebürt, vollnfahren, darüber auch Cammer-Richter und Beysitzer erkennen und sprechen sollen.

16. Als dann in fernerm Erwegen dieses Haupt-Articuls, Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften, uns auf unser gnädigs Begehren in Underthänigkeit vermeldet, nachdem unser und des Heil. Reichs Land-Fried hiebevor auf vielfältigen Reichs-Tägen stattlich berathschlagt, und jüngst 48. Jahr gehaltenem Reichs-Tag erklärt, gemehrt und gebessert, und dann im 55. Jahr ein Executions-Ordnung aufgericht, deren nachmals im 59. zu Augspurg und 64. Jahr zu Wormbs etliche Declarationen und Zusätz zugethan, derwegen jetztmals berührte Constitution und Abschied in ihrem Wesen zu lassen seyn solten, so haben wir uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns hierüber verglichen: Setzen, ordnen und wöllen, daß berührter Land-Fried und darnach erfolgte Abschied, wie die mit zeitiger Vorbetrachtung beschlossen, und sonderlich der Abschied, Anno ꝛc. sechtzig vier zu Wormbs aufgericht, auch für ein gemein unser und des Heiligen Reichs Constitution und Satzung, nicht weniger, als die in einer gemeinen Reichs-Versamblung beschlossen, gehalten, vollnzogen, und diese alle also in ihrem Wesen gelassen, bleiben und bestehen sollen, wie wir dann auch hiemit und in Krafft dieses unsers und gemeiner Stände Abschieds, gedachte Constitution, Satzung und Abschied ernewren, confirmiren, bekräfftigen, bestättigen und mit Fleiß zu halten ernstlich gebieten, alles bey unser und des Heil. Reichs schwerer Ungnad, auch die Straff und Peen, die in dem Land-Frieden und gemelten Abschieden eines jeden Orts gesetzt, statuirt und verfast sind, zu vermeiden.

17. Dieweil aber daneben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften, uns etlicher Additionen und Zusätz bemelter Executions-Ordnung, Anno fünff und funfftzig zu Augspurg, desgleichen der Declarationen, im Jahr vier und sechtzig zu Wormbs aufgerichten Abschieden begriffen, zu thun verglichen: Setzen, statuiren und wöllen wir, daß solche, wie die hernach folgen, nicht anderst, als ob sie hiebevor in denselbigen Abschieden begriffen, und gleich andern Reichs-Constitutionen gehalten werden sollen.

18. Als nemlich in berührtem funfftzigsten Jahrs Abschied, in dem Versicul, anfahend: Als sich dann auch zu vielmahlen und an vielen Orten, ꝛc. soll in der Disposition wider die Ausgetrettene auch diß zugesetzt seyn, daß ein jeder Absager durch denjenigen, dem abgesagt worden, oder seine Befelchhaber, auch in einer andern Oberkeit, da der Absager in des Abgesagten Gebiet angetroffen, und daraus flüchtig würde, in der Nacheyl nieder geworffen, angegriffen, gefänglich angenommen, in daßselbig Gericht eingestellt, und zu Recht angehalten werden. Also auch im Versicul, solches alles abzustellen, ꝛc. sollen denn Worten, damit die muthwillig ausgetretten Unterthanen, ꝛc. folgende Wörter zugesetzt seyn, und verdächtige Personen, Absager und Bevehder.

19. Der Disposition des Versiculs, wo sich auch zutrüge, daß in einem Kreyß, ꝛc. soll zu End derselbigen zugethan seyn: Und da ein Kreyß, oder dessen Oberster und Nachgeordneter sich der Sachen nit unterziehen, und was in diesem ihnen obliegt, sich säumig erzeigen thäten, so soll eines andern Kreyß Oberster oder Nachgeordnete, welche berührte thätlich Handlung, Versammlung eines Kriegs-Volcks, und aufgehendt Kriegs-Gewerb betreffen möchten, oder auch zu Erhaltung gemeines Friedens, Beschädigung abzuwenden und zuvorkommen, solche Aufforderung zu thun Macht haben, auch zu thun schuldig seyn.

20. Gleicher Gestalt in dem Versicul: Als dann zu Verrichtung alles was obgesetzt, ꝛc. da geordnet, daß sich die Stände eines jeden Kreyß, nach ihrer Gelegenheit, was sie anfänglich, und fürter jederzeit aus erheischender Notturfft zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben, soll zugethan seyn: Nicht allein zu bemelten Ausgaben Gelt zusammen zu legen, sondern auch, daß in eylender Noth der säumigen Stände, gebürliche Hülff darvon erstattet werden. Wo dann in einem Kreyß durch die Stände desselbigen Gelt zusammen gebracht, und in Aufforderung der Kreyß-Obersten oder Nachgeordneten, einer oder mehr Stänt ihr Anzahl Volcks annemmen, und aus dem zusammen gelegten Gelt besoldten, aber nichts desto weniger der säumig Stand, was auf die Kriegs-Leute von seinet wegen, seiner Anzahl nach, aus gemeinem Seckel ausgelegt, wiederumb zu erstatten schuldig seyn.

21. In versiculo: Nachdem aber ein jeder Churfürst, ꝛc. ist statuirt: Was einem jeden Churfürsten, Fürsten oder Stand, auf Erhaltung der streiffenden Rotten auflauffen würde, daß er dasselbig auf sein eygen Kosten verrichten soll. Dabey ordnen wir, daß auch ein ganzer Kreyß insgemein sich zu seiner Gelegenheit einer streiffenden Rotten, und wie offt und zu was Zeiten im Jahr solch Streiffen fürzunemmen, auch andere nechst gesessene Kreyß-Obersten, dessen umb besserer Animadvertentz halben zu vergewissen, vergleichen möge.

22. Ebenmäßig ordnen und setzen wir, daß dem Versicul: Auf daß auch desto weniger in Zweiffel zu stellen, ꝛc. bey den Wörtern, Versammlung, Reuter und Knecht, ꝛc. folgende zu setzen, Und gegen allen denen, die sonst dieser Executions-Ordnung und dem Land-Frieden zuwider handlen, auch alle, ꝛc.

23. Dem Versicul: Ferner nachdem es ein gantz vergebenlich Werck, ꝛc. thun wir diesen Zusatz, Jedoch den Kreyssen in solchen Fällen unbenommen, sich des Schadens an dem Ursacher zu erholen. Und da auch einer oder mehr Ständ, in Leistung seiner Anschläg säumig oder ungehorsam seyn würde, so soll den Kreyssen, oder denen Obersten und Nachgeordneten zugelassen seyn, wo die Säumigen oder Ungehorsamen ihr Kriegs-Leute auf ihr Anschläge nicht schicketen, so hoch sich die ertragen, dieselbige Anzahl zu Roß und Fuß selbst anzunemmen, aufzubringen und zu erhalten, alles auf des Ungehorsamen Kosten, was auch also darauf gehet, soll der oder die Säumigen und Ungehorsamen, neben daraus entstehenden Schaden, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn.

24. Bey dem Versicul: Und befehlen hierauf und gebieten dem Käys. ꝛc. Dieweil die Process durch gesuchte Ausflüchten der beklagten Partheyen offtermals in Verlängerung gezogen, und diesem schwerlich gestewert werden mag: So setzen und wollen wir, daß auch in Saumnuß oder Ungehorsam eines oder mehr Ständ, in der Obersten und Zugeordneten, der zu Hauff erforderten Kreyssen, Will und Macht stehen soll, den oder dieselbige ungehorsame Stände zu erfordern, daß sie ihres Ungehorsams oder Saumnuß Ursachen fürbringen und anzeigen. Und da die fürgewante Ursachen unerheblich erfunden, so sollen sie sich, was gegen denselbigen Ungehorsamen nach Gelegenheit fürzunemmen, wie die zu gebürlicher Gehorsam zu bringen, mit unserm Vorwissen entschliessen.

25. Dem Versicul: Anlangend ein gantzen Kreyß, ꝛc. thun wir diesen Zusatz, Jedoch daß des nechst angesessenen Kreyß Oberster schuldig seyn soll, die Aufforderung zu thun, da derselbige säumig seyn würde, wie obsteht.

26. Ferner, nach Besichtigung dessen, so im Abschied des 59. Jahrs über die Executions-Ordnung gestellet, begriffen und zugethan, wöllen wir das Mandat, darvor in versic. Und damit dessen, so obgesetzt und geordnet, ꝛc. wiederumb renoviren, und im Reich von newem auskünden lassen.

27. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß des 64. Jahrs durch uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände confirmirtem, und in gegenwärtiger unser und gemeiner Stände Versammlung bestättigtem Abschied zu Wormbs, in versic. Als dann den Kreyß-Obersten ihres Ampts Verwaltung, ꝛc. bey den Worten: Demnach declariren und erklären wir die Ordnung, ꝛc. zu End desselbigen, (die auch gleich alsbald unverweygerlich zuziehen sollen) diß hinzu zu setzen, ohne Fürwendung einiger Ursachen und Exceptionen, wie die gleich geschaffen seyn möchten.

und den zweyten Monat, auch auf Trium Regum deß nechst darnach folgenden acht und sechtzigsten Jahrs, bey Bürgermeister und Rath daselbst zu erlegen und einzuantworten schuldig seyn soll. Davon sowol den Restanten aus dem Wormbsischen Abschied, im vier und sechtzigsten Jahr aufgericht, herfliessend, bemelte zwölff hundert Pferd in berührtem Wart-Gelt erhalten, auch im Fall, da es die Notturfft erfordert, gäntzlich oder zum Theyl aufgemahnt, gemustert, und in völlige Besoldung, auf vorige aufgerichte Reichs-Bestallung, angenommen, und wo es die Notturfft erfordert, ins Feld gebracht, und vermög der Executions-Ordnung von gemeinen Ständen des Reichs bezahlt werden sollen.

15. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder neben andern Ständen sein gebürend Anlag, vermög des Reichs Anschlag, in dieser Unterhaltung selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände, oder andere dem Reich unterworffen, Innhaber derselbigen Herrschafften und Güter, so vom Reich herrührend, und dem ohn Mittel unterworffen seynd, für sie die ausgezogene, oder von wegen innhabender Güter unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn sollen, doch den Exempten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen. Und dieweil in der Bezahlung vorbestimpter auf eines jeden Stands jetzund bewilligter zweyer Monat Anschlägen, auch der Restanten aus dem Abschied zu Wormbs Anno 64. berührend die Mängel, so sich hiebevor in andern dergleichen Stewren ereucht, jetzmals mit fürfallen mögen: Auf den Fall dann einer oder mehr Stände in dieser Bezahlung säumig oder ungehorsam sich erweisen würden, so ordnen und setzen wir, daß der oder die in die Peen der Acht gefallen seyn, darauf unser Cammer-Procurator-Fiscal gegen denselbigen ein oder mehr Citation, zu sehen und zu hören, sich in jetzbemelte Peen zu declariren und zu erklären, ausgehen lassen, und ferner, wie sich gebürt, vollnfahren, darüber auch Cammer-Richter und Beysitzer erkennen und sprechen sollen.

16. Als dann in fernerm Erwegen dieses Haupt-Articuls, Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften, uns auf unser gnädigs Begehren in Underthänigkeit vermeldet, nachdem unser und des Heil. Reichs Land-Fried hiebevor auf vielfältigen Reichs-Tägen stattlich berathschlagt, und jüngst 48. Jahr gehaltenem Reichs-Tag erklärt, gemehrt und gebessert, und dann im 55. Jahr ein Executions-Ordnung aufgericht, deren nachmals im 59. zu Augspurg und 64. Jahr zu Wormbs etliche Declarationen und Zusätz zugethan, derwegen jetzmals berührte Constitution und Abschied in ihrem Wesen zu lassen seyn solten, so haben wir uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns hierüber verglichen: Setzen, ordnen und wöllen, daß berührter Land-Fried und darnach erfolgte Abschied, wie die mit zeitiger Vorbetrachtung beschlossen, und sonderlich der Abschied, Anno ꝛc. sechtzig vier zu Wormbs aufgericht, auch für ein gemein unser und des Heiligen Reichs Constitution und Satzung, nicht weniger, als die in einer gemeinen Reichs-Versamblung beschlossen, gehalten, vollnzogen, und diese alle also in ihrem Wesen gelassen, bleiben und bestehen sollen, wie wir dann auch hiemit und in Krafft dieses unsers und gemeiner Stände Abschieds, gedachte Constitution, Satzung und Abschied ernewren, confirmiren, bekräfftigen, bestättigen und mit Fleiß zu halten ernstlich gebieten, alles bey unser und des Heil. Reichs schwerer Ungnad, auch die Straff und Peen, die in dem Land-Frieden und gemelten Abschieden eines jeden Orts gesetzt, statuirt und verfast sind, zu vermeiden.

17. Dieweil aber daneben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften, uns etlicher Additionen und Zusätz bemelter Executions-Ordnung, Anno fünff und funfftzig zu Augspurg, desgleichen der Declarationen, im Jahr vier und sechtzig zu Wormbs aufgerichten Abschieden begriffen, zu thun verglichen: Setzen, statuiren und wöllen wir, daß solche, wie die hernach folgen, nicht anderst, als ob sie hiebevor in denselbigen Abschieden begriffen, und gleich andern Reichs-Constitutionen gehalten werden sollen.

18. Als nemlich in berührtem funfftzigsten Jahrs Abschied, in dem Versicul, anfahend: Als sich dann auch zu vielmahlen und an vielen Orten, ꝛc. soll in der Disposition wider die Ausgetrettene auch diß zugesetzt seyn, daß ein jeder Absager durch denjenigen, dem abgesagt worden, oder seine Befelchhaber, auch in einer andern Oberkeit, da der Absager in des Abgesagten Gebiet angetroffen, und daraus flüchtig würde, in der Nacheyl nieder geworffen, angegriffen, gefänglich angenommen, in daßselbig Gericht eingestellt, und zu Recht angehalten werden. Also auch im Versicul, solches alles abzustellen, ꝛc. sollen denn Worten, damit die muthwillig ausgetretten Unterthanen, ꝛc. folgende Wörter zugesetzt seyn, und verdächtige Personen, Absager und Bevehder.

19. Der Disposition des Versiculs, wo sich auch zutrüge, daß in einem Kreyß, ꝛc. soll zu End

End derselbigen zugethan seyn: Und da ein Kreyß, oder dessen Oberster und Nachgeordneter sich der Sachen nit unterziehen, und was in diesem ihnen obliegt, sich säumig erzeigen thäten, so soll eines andern Kreyß Oberster oder Nachgeordnete, welche berührte thätlich Handlung, Versammlung eines Kriegs-Volcks, und aufgehendt Kriegs-Gewerb betreffen möchten, oder auch zu Erhaltung gemeines Friedens, Beschädigung abzuwenden und zuvorkommen, solche Aufforderung zu thun Macht haben, auch zu thun schuldig seyn.

20. Gleicher Gestalt in dem Versicul: Als dann zu Verrichtung alles was obgesetzt, ꝛc. da geordnet, daß sich die Stände eines jeden Kreyß, nach ihrer Gelegenheit, was sie anfänglich, und fürter jederzeit aus erheischender Notturfft zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben, soll zugethan seyn: Nicht allein zu bemelten Ausgaben Gelt zusammen zu legen, sondern auch, daß in eylender Noth der säumigen Stände, gebürliche Hülff darvon erstattet werden. Wo dann in einem Kreyß durch die Stände desselbigen Gelt zusammen gebracht, und in Aufforderung der Kreyß-Obersten oder Nachgeordneten, einer oder mehr Ständ ihr Anzahl Volcks annemmen, und aus dem zusammen gelegten Gelt besoldten, aber nichts desto weniger der säumig Stand, was auf die Kriegs-Leute von seinet wegen, seiner Anzahl nach, aus gemeinem Seckel ausgelegt, wiederumb zu erstatten schuldig seyn.

21. In versiculo: Nachdem aber ein jeder Churfürst, ꝛc. ist statuirt: Was einem jeden Churfürsten, Fürsten oder Stand, auf Erhaltung der streiffenden Rotten auflauffen würde, daß er dasselbig auf sein eygen Kosten verrichten soll. Dabey ordnen wir, daß auch ein gantzer Kreyß insgemein sich zu seiner Gelegenheit einer streiffenden Rotten, und wie offt und zu was Zeiten im Jahr solch Streiffen fürzunemmen, auch andere nechst gesessene Kreyß-Obersten, dessen umb besserer Animadvertentz halben zu vergewissen, vergleichen möge.

22. Ebenmäßig ordnen und setzen wir, daß dem Versicul: Auf daß auch desto weniger in Zweiffel zu stellen, ꝛc. bey den Wörtern, Versammlung, Reuter und Knecht, ꝛc. folgende zu setzen, Und gegen allen denen, die sonst dieser Executions-Ordnung und dem Land-Frieden zuwider handlen, auch alle, ꝛc.

23. Dem Versicul: Ferner nachdem es ein gantz vergebenlich Werck, ꝛc. thun wir diesen Zusatz, Jedoch den Kreyssen in solchen Fällen unbenommen, sich des Schadens an dem Ursacher zu erholen. Und da auch einer oder mehr Ständ, in Leistung seiner Anschläg säumig oder ungehorsam seyn würde, so soll den Kreyssen, oder denen Obersten und Nachgeordneten zugelassen seyn, wo die Säumigen oder Ungehorsamen ihr Kriegs-Leute auf ihr Anschläge nicht schicketen, so hoch sich die ertragen, dieselbige Anzahl zu Roß und Fuß selbst anzunemmen, aufzubringen und zu erhalten, alles auf des Ungehorsamen Kosten, was auch also darauf gehet, soll der oder die Säumigen und Ungehorsamen, neben daraus entstehenden Schaden, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn.

24. Bey dem Versicul: Und befehlen hierauf und gebieten dem Käys. ꝛc. Dieweil die Procels durch gesuchte Ausflüchten der beklagten Partheyen offtermals in Verlängerung gezogen, und diesem schwerlich gestewert werden mag: So setzen und wollen wir, daß auch in Saumnuß oder Ungehorsam eines oder mehr Ständ, in der Obersten und Zugeordneten, der zu Hauff erforderten Kreyssen, Will und Macht stehen soll, den oder dieselbige ungehorsame Stände zu erfordern, daß sie ihres Ungehorsams oder Saumnuß Ursachen fürbringen und anzeigen. Und da die fürgewante Ursachen unerheblich erfunden, so sollen sie sich, was gegen denselbigen Ungehorsamen nach Gelegenheit fürzunemmen, wie die zu gebürlicher Gehorsam zu bringen, mit unserm Vorwissen entschliessen.

25. Dem Versicul: Anlangend ein gantzen Kreyß, ꝛc. thun wir diesen Zusatz, Jedoch daß des nechst angesessenen Kreyß Oberster schuldig seyn soll, die Aufforderung zu thun, da derselbige säumig seyn würde, wie obsteht.

26. Ferner, nach Besichtigung dessen, so im Abschied des 59. Jahrs über die Executions-Ordnung gestellet, begriffen und zugethan, wöllen wir das Mandat, darvor in versic. Und damit dessen, so obgesetzt und geordnet, ꝛc. wiederumb renoviren, und im Reich von newem auskünden lassen.

27. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß des 64. Jahrs durch uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände confirmirtem, und in gegenwärtiger unser und gemeiner Stände Versammlung bestättigtem Abschied zu Wormbs, in versic. Als dann den Kreyß-Obersten ihres Ampts Verwaltung, ꝛc. bey den Worten: Demnach declariren und erklären wir die Ordnung, ꝛc. zu End desselbigen, (die auch gleich alsbald unverweygerlich zuziehen sollen) diß hinzu zu setzen, ohne Fürwendung einiger Ursachen und Exceptionen, wie die gleich geschaffen seyn möchten.

28. Bey dem Versicul: Dieweil auch der Hülff halben, so ein jeder, ꝛc. da den Kreyß-Obersten Gewalt gegeben über die einfach auch die gedoppelt Hülff aufzumahnen, und sich aber die Fäll zutragen, und noch zutragen mögen, daß auch die gedoppelte Hülff zu gering, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß auch die Kreyß-Obersten, in höchster erheischender Noth, die Hülff getripelt, auf die Anschläg aufzumahnen Macht haben sollen. Dieweil aber der Kreyß und Stände Gelegenheit nicht durchaus gleich, noch allenthalben der massen beschaffen, daß ein jeder Stand oder Kreyß solche Hülff an Volck, sonderlich zu Roß schicken mag, so soll hiemit zugelassen seyn, daß an statt der Anzahl Volcks, nach Gelegenheit und Vergleichung eines jeden Kreyß-Stand, diejenigen, so mit Leuten zu Roß und Fuß nicht gefast, ihre Gebürnuß in ihren Kreyssen mit Gelt erstatten mögen, jedoch mit solcher bescheydenlicher Anstellung, da derselbigen Kreyß Hülffe, in denen diese Verordnung fürgenommen, ins Feld zusammen bracht werden solt, daß auch die Obersten oder Nachgeordnete ihrer Kreyß Anzahl Kreyß-Volck zu Roß und Fuß, unverhinderlich aufzubringen gefast seyn sollen.

29. Und wir als Röm. Käyser wollen auf die Fäll, da drey oder mehr Kreyß ihr einfach, gedoppelt oder getripelt Hülffe zusammen zu stossen verursachet, die Ritterschafft und vom Adel uns und dem H. Reich ohn Mittel unterwerffen, erfordern und ersuchen, daß sie zu Errettung, Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit in bestimpter Anzahl, deren wir uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.

30. Dem Versicul: Wiewol auch in der Executions Ordnung, ibi: Demnach so declariren und erklären wir diesen Articul, ꝛc. soll hiemit zugesetzt seyn, daß niemand, hohes, mittels oder nieders Stands, ohne Vorwissen und Bewilligung der Kreyß-Obersten, auch vor dem er sich mit ihnen der Caution halben endlich verglichen, einigen Kriegs-Mann anzunemmen, zu bestellen, oder auch Anritt- oder Lauff-Gelt zu geben, zugelassen seyn soll.

31. Ferner in dem Versic. Wir setzen, ordnen und wollen auch, da sich einer, hohen oder niedern, ꝛc. Soll den Worten im Context, zu dem auch gnugsam Caution und Versicherung thun, wie obsteht, zugethan seyn: (zuvor und ehe er solch Kriegs-Volck annimpt) Also auch an dem Ort zu Ende, wie folget, gleichfals soll auch was jetzt gesetzt, in dessen Person, der für sich und ihme selbst ein Kriegs-Volck in zulässigen Fällen in Bestallung aufnimpt, gehalten werden.

32. Ferner auch den Fall, da noch etlicher Kreyssen Mängel der Execution halben bevor weren, so sollen derselbigen Kreyß Obersten, gleich alsbald nach Ausgang dieses Reichs-Tags, solche Mängel der Execution unverzogentlich ergäntzen, und innerhalb dreyen Monaten nach dato dieses unsers Abschieds, ihre Relationes solcher ihrer Verrichtung uns zuschreiben.

33. Und damit abermals, so viel möglich, den landfriedbrüchigen, unrubigen, unzuläßigen Empörungen abgewehrt, so wollen wir die Rittmeister und Obersten, so wir aus den Kreissen des H. Reichs in Hungern, in jetziger Expedition zu gebrauchen, gnädigs vorhaben, der Kreyß Obersten, darunder dieselbige gesessen, und sich enthalten, anzeigen und namhafft machen, damit denen, so sonst zu Aufruhr und Unruhe begierig, und under dem Schein solcher Bestallung andere böse Practicken suchen, und dem H. Reich zu grossem Nachtheyl und Schaden üben möchten, durch solche Benennung dieselbe Wege gäntzlichen abgekürtzt werden, wie wir auch die Mandaten, daß niemand wider uns und die Stände des Reichs sich in einig Kriegs-Gewerb begeben soll, wiederumb ernewern lassen wöllen.

34. Auf unser weiter den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften, aus unvermeidentlicher erheischender hohen Noth, gnädiges gethanes Vorhalten, daß wir in glaubwürdiger gewisser Erfahrung stünden, uns auch nichts anders zu versehen, dann daß gemeiner Christenheit Erb-Feind der Türck, und obgemelter sein unchristlicher Anhang, über vorige unmenschliche gegen dem Königreich zu Hungern geübte Tyranney, und letzlich wider alle aufgerichte, versprochene und beschlossene Fried-Stände, ohne einig gegebene Ursach, jüngst verschienen Sommers, uns und unser anreinende Königreich und Land, mit thätlichem Kriegs-Gewalt anfechten, und seinen Tyrannischen gegen uns und unsern Christl. Landen und Leuten geübten Muthwillen, auch jetziger Zeit endlich bedacht, und ohn zweiffenlichs Vorsatzes, ein gewaltige Expedition, Heerzug und Haupt-Krieg gegen unsern Christl. Königreichen und Landen fürzunemmen, und unangesehen seines hohen Alters, sich in der Person in angeregte Expedition zu begeben, wie er dann albereit für guter Weil zu solcher Rüstung sein Anstellung gethan, seine Ampt- und Befelchs-Leut aufmahnen, auch solchen fürgenommen Haupt-Krieg nach seinem Brauch offentlich publiciren und ausruffen lassen.

35. Und wiewohl unser Orator zu Constantinopel

tinopel bey dem Türcken und seinen Obersten Baschen unsertwegen, umb Haltung der Fried-Stände angesucht: So hat doch der Tyrannische Feind gedachtem Oratorn in solchem nicht allein kein Gehör geben wollen, sondern auch ihn verwahrlich einschliessen, und demselbigen allen Zugang versperren lassen. Aus diesem allen wir uns nichts anders, auch nichts gewissers, als eines gewaltigen Uberzugs, beharrlichen Kriegs, dardurch die noch überbliebend Dition an dem Königreich Hungern, und die Nieder-Oesterreichische Land, in die äusserst Gefährligkeit gesetzt werden, zu besorgen: Wo dann diesem barbarischen Feind in seinem Tyrannischen Fürnemmen zugesehen, und er in Hungarn und Oesterreich seinen Tyrannischen Willen vortsetzen und erlangen möchte, in diesem männiglich bey sich zu ermessen, was mehrbemelter mächtiger Feind für ein freyen Zugang bekommen würde, unverhindert männiglichs, immer fort bis in das Hertz unsers gemeinen Vatterlands der Teutschen Nation, mit seinem erschrecklichen Gewalt und Macht durchzudringen, und diese löbliche Nation in unwiederbringlich ewig Verderben und endlichen Untergang zu richten. Wir, auch die Churfürsten, Fürsten, Stände und Bottschafften demnach getrewes vätterlichs Fleiß vermahnen, ersucht, und an sie gnädiglich gesunnen und begehrt, sie wolten in solchem allen die offenbahre gemeine Noth und Gefahr, so nicht allein uns und unsern Christl. Königreichen und Landen, sondern gleich sowol gemeinen Ständen des Reichs, deren Unterthanen, Hindersassen, und jedermänniglich sampt und sonderlich beschwerlich obliegt, und für der Thür ist, behertzigen und zu Gemüth führen, ihr Vermögen zusammen setzen, und damit diesem barbarischen Feind, vermittelst göttlicher Verleihung, mit dapfferem Widerstand begegnet werden möchte, sich in solcher augenscheinlicher Noth Christlich und mitleidentlich erweisen, aufs äusserst angreiffen, und uns ohn alles Verziehen und Aufhalten, zuförderst GOtt dem Allmächtigen, zu Lob und Preiß seines göttlichen Namens, und dann zu Christlichem nachbarlichen Trost und Rettung unser bekümmerten, und dieser höchsten Gefahr anreinenden Landen und Leuten, ein stattlich, ansehenlich eylend Hülff, und dieselbig umb mehrer Richtigkeit willen, an Gelt, zu Bestellung einer namhafften und dapffern Anzahl Kriegs-Volcks, als nemlich, N. und N. tausend zu Roß und Fuß, N. Monat lang zu unterhalten, völliglich und ohn allen Abgang guthertzig bewilligen und reichen.

36. Wiewol nun Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und

Bottschafften, auf jetztbemelt unser gnädigs Anbringen, Ansinnen und Begehren, sich ihrer jetzigen beschwerlichen Obliegen und anderer Ungelegenheit erinnert. So haben sie doch in Betrachtung vorbemelter fürstehenden grossen hohen Gefährlichkeit, und daß gleich alsbald nach abgedrungenem übrigem Theil der Kron Hungern, auch Verwüstung der Oesterreichischen Fürstenthumb und Land, (welches GOtt der Allmächtig miltiglich abzuwenden geruhe) das Fewer das H. Reich Teutscher Nation zum nechsten anscheint, und dieser Tyrannischer Feind, von dem man seiner Gewonheit nachst anderst nichts, dann grimmigen Tyrannischen Wütens, gäntzlich Verwüstens Land und Leut, und sonderlich endlichs Austilgens und Vertruckung des Christlichen Namens und Glaubens zu erwarten, ein freyen offenen Paß und Zugang in die Teutsche Nation dardurch erlangen würde, und männiglich, hohes und nieders Stands, das Sein verlassen, entweichen in frembde Land, ins Elend sich begeben, oder Verlusts Leibs, Lebens, Weib und Kind, gewärtig seyn müsten, zu Schutz und Schirm der anreinenden Christlichen Land und Leut, auch solche grosse Gefährlichkeit und verderbliche Verheerung und Verwüstens von dieser löblichen Nation abzuwenden, und zu Aufenthalt gegen diesen wütenden Feind sich dahin verglichen, entschlossen und bewilligt, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs Teutscher Nation, an statt der begehrten Anzahl Kriegs-Volcks, zu Roß und Fuß Besoldung, und ihr Hülff dieses gegenwärtigen sechs und sechtzigsten Jahrs, N. Monat, dreyfach an Gelt dieser Zeit, und im Reich Teutscher Nation gangbarer, und in grober gülden und silbern Müntzen, nach eines jeden Stands Anschlägen, zu dreyen Zielen, nemlich des ersten zu jetzigen Pfingsten, des zweyten auf Jacobi, des dritten auf Michaelis leisten, entrichten, bezahlen, und in den Stätten Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig erlegen, und dahin hinder Bürgermeister und Rath, jedes Orts lieffern wollen und sollen: Welches wir auch allein von gemeinen Ständen, der Abwesenden Räthen und Gesandten, zu gnädigem Wolgefallen angenommen haben.

37. Wiewol dann aus mitler Verleyhung göttlicher Gnaden, und der Stände des Heiligen Reichs trewhertziger Zusetzung, dem gemeinen Feind im jetzt lauffenden Jahr etwas an seinem grimmigen Fürsatz verhoffentlich abgebrochen werden soll: Und aber dieser Feind seiner Art und hergebrachtem Gebrauch nach, sein höchste Macht und Gewalt, nicht allein von wegen eins halben

Jahrs, oder etlicher weniger Monat, in ein solchen fürgenommen Haupt-Krieg ins Feld bringt, und sich in ein so weite Reiß mit gewaltigem Heer in Anzug begiebt, sondern gäntzlich zu besorgen, dieser arglistige Feind werde den angestellten Krieg beharrlich vollnführen, und nit absetzen, bis er die betrübten Benachbarten, unser Christlich Land und Leut, durch sein übergwältig Heer gantz in Untergang stelle, und sich weiter in die Christenheit eindringe, und nachmals dem Heil. Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland, seines Gefallens nähern möge, indem man sich ferner einiges weitern sichern Fried-Stands keinswegs zu getrösten, und obgleich ein solcher in widerwärtigem des Feinds Zustand, jedoch anderst nit, dann zu seinem Vortheil erlangt wird, und aber aus langer Erfahrung kundbar, daß dieser Feind getroffene Frieden und Fried-Stände länger nicht helt, oder sich zu halten schüldig vermeynt, dann bis er ferner Gelegenheit, sein Gewalt zu verderblicher Untertruckung der nechst angesessenen Land durchzudringen, haben möchte.

38. Derwegen die augenscheinliche Noth zum höchsten erfordert, daß wir uns entgegen zu einem beharrlichen Werck und beständigen Gegenwehr, Widerstand und Abbruch bey jetzigem noch wehrenden Reichs-Tag bedächtlich gefasst machen.

39. Ob wir dann gnädiglich, aus vätterlichem Gemüth in dieser notwendiger, beharrlicher Anstellung, gemeine Stände des Heiligen Reichs ferner Darlegens gern enthaben sehen, und gantz geneigt weren, die Sachen dergestalt fürzunemmen, dardurch jetziger Zeit deren verschonet werden möcht: Dieweil aber über das, bey weiland unsers geliebten Herrn und Vatters, Käyser Ferdinanden hochlöblicher Gedächtnuß Regierung, in dieses überlästigen Feinds schädlichem Zunötigen und Eindringen, sein Liebd und Käyserl. Majestät, auch deren Königreich und Land mercklich erschöpfft, wir auch nunmehr gegen den Türcken und seinen Anhang, aus hochdringender Noth, bis in die zwey gantze Jahr herum geführte hefftige Kriegs-Ubung, ein treffliche ansehenliche Summa Gelds aufgewandt, und uns gegenwärtigs Jahrs noch vielmehr auflauffen wird, derhalben wir ein solchen schweren Kosten, zukünfftigem Widerstand und verhoffentlichem Abbruch, allein mit unsern beschwerten getrewen Landen nicht wol ausharren und erschwingen köndten: Derwegen in solchem nit umbgeben mögen, an unser und des Heil. Reichs erschienende Churfürsten, Fürsten, Stände, auch der Abwesenden Bottschafften zu gesinnen, und sie gnädiglich zu ersuchen, sie wolten sich in solcher ihnen selbst, auch ihren Landen und Leuten obliegender hoden Gefährlichkeit, auf ein beharrlich gegen diesen geschwinden Feind mitleidenlich Hülff an Gelt einlassen, und nach Ausgang jetziges Jahrs vorbestimpter bewilligter Handreichung, noch fürter auf ein Anzahl Jahr lang ihre weiter beharrliche Hülff bewilligen und zu leisten unbeschwert seyn, damit der grawsam Feind gemeiner Christenheit, durch Verleihung göttlicher Gnaden, von diesen der Teutschen Nation nechst angelegenen Landen noch ferner abgehalten, und dem verhoffentlicher Abbruch gethan werde. So haben Churfürsten, Fürsten, Stände und Bottschafften, unangesehen anderer ihrer obliegenden Beschwernussen, sich verglichen, entschlossen, und uns bewilligt, nach Ausgang dieses 66. Jahrs, die nechst nach einander folgende N. Jahr, eines jeden Jahrs N. Monat lang, ein jeder Stand sein Antheil zu berührter Besoldung an Gelt, nach seinen Reichs-Anschlägen, einfach, zu Zeit und Zielen, wie hiebevor in der Contribution gegenwärtigs 66. Jahrs auch benannt, entrichten, bezahlen, und in der vorgedachter Stätt Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, hinder Bürgermeister und Rath derselbigen, einantworten, lieffern und erlegen wöllen.

40. Und soll solche Gelt-Hülff, im Fall der Noth, benannte Jahr gegen den Tyrannischen Feind angewendt, da aber GOtt der Allmächtige verhoffentlich Gnad verleihen würde, daß dieser Feind inmittelst von seinem hochlästigem gewaltigen Fürsatz abgetrieben, oder in was Wege abgewendt wird, so soll berührt Gelt-Hülff beysammen in den Legstätten, bis zu andern gegen dem Türcken Nothwendigkeiten behalten, und zu andern Sachen nicht gebraucht werden.

41. Dieweil nun diese bemelte nothwendige Hülffen den bekümmerten Christlichen Landen, so in und an der Gefährlichkeit gesessen, zu Trost, auch den Feind von der Teutschen Nation abzuhalten männiglichen, hohen und niedern Stands, Obrigkeiten und Unterthanen zu befriedigen, und bey ihren Landen und Leuten, Haaben und Gütern, Weib und Kindern zu erhalten, gnädiglich gesucht und nothwenig bewilligt, und es doch den Churfürsten, Fürsten und Ständen, die hiebevor mercklich und kündlich beschwert, unerschwencklich, diese Hülff aus ihren eigenen Cammer-Gütern und Gefällen darzustrecken: So soll es derowegen einer jeden Obrigkeit, wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist, freystehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seyen exempt, gefreyet oder nit gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit Stewer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird, und daß den Unterthanen zuvorderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülff kundbar gemacht werde.

42. Und sollen die Unterthanen auf Ersuchung der Obrigkeit, jeder sein Gebürnuß abzurichten und zu bezahlen schuldig seyn: Und insonderheit sollen die Capitula bey den hohen Stifften und derselbigen Unterthanen, ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, dergleichen die Stätt und eingesessene ihre Bürger, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen seyn, denselbigen ihren Churfürsten, Fürsten und andern Ständen in solcher Hülff auch zu Stewer kommen, unverbindert aller Verträg, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewonheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Statt mit ihren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, allegiren und fürwenden möchten.

43. Und dieweil diese Constitution in vorigen dergleichen Reichs-Stewren auch gesetzt, statuirt, geordnet, und aber deren etliche vorbemelter Unterthanen, dieser unser und des Heil. Reichs Satzung zu entgegen und zuwider, ihre schuldige Hülff nicht entrichten wöllen, welches denselbigen Ständen, denen diese widerspännige Unterthanen unterworffen, nicht zu geringem Nachtheil gelangt, und man sich zu befahren, daß in gegenwertiger hochnöthiger Anlag, zu Schutz und Schirm unser Königreich, Land und Unterthanen, auch des Heil. Reichs Teutscher Nation, gemeines Vatterlands, gegen den Tyrannischen Feind, und überlästigen Gewalt angestellt, berührte den Rechten, Billig- und Erbarkeit widerstrebende Unterthanen sich ebenmäßig auch jetzmals unserm und des Heil. Reichs allgemeinen Beschluß widersetzen würden: derwegen ihre Obrigkeiten mit andern ihren gehorsamen Unterthanen diese stattliche Hülff nicht wol würden ertragen mögen, dardurch der Bezahlung ein Abgang entstehen möchte:

44. Derwegen haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen. Setzen und wöllen, auf den Fall gemelte und andere Unterthanen dieser Constitution nit pariren und gehorsamen, sondern ihrer Obrigkeit ihre Anlagen zu entrichten, sich widersetzen, und zu angestellten Terminen und Zielen nicht lieffern oder bezahlen würden, so sollen sie dardurch in pœnam dupli gefallen seyn, dergestalt, daß sie ihr Anlag und Schult gedoppelt, ihren Obrigkeiten zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn sollen.

45. Darwider auch an unserm Cammer-Gericht kein Proceß, denselbigen Ungehorsamen und Säumigen gegen ihre Obrigkeit erkennt werden. Dargegen aber sollen und mögen die Churfürsten, Fürsten und Stände und Obrigkeiten, in solcher Verweigerung und Widersetzung vorbemelter ihrer Unterthanen, gegen ihnen am Käyserl. Cammer-Gericht zu procediren, und sie zu der Bezahlung zu bringen, Fug und Macht haben, auch Cammer-Richter und Beysitzer auf solche Constitutionen gebührliche Proceß und Erkändtnuß, auf der Klagenden Begehr und Anruffung, ergehen zu lassen schuldig seyn.

46. Weiter, nachdem die Erfahrnuß mitbringt, daß in vorigen bewilligten und ausgelegten Reichs-Contributionen und Stewer, die gehorsame Stände zu angesetzten Terminen und Ziel ihre Gebührnuß entricht und bezahlt, etliche aber in nicht geringer Anzahl in der Bezahlung sich säumig erzeiget, dieselbige so lang verzogen, bis sie etwan durch Fiscalische Proceß darzu angehalten und getrungen worden, und dannoch berührte Proceß ihrer Zeit und Weil auch erfordern, über das solche auffzügige langsame Bezahlung in Nothfällen zu Nachtheil gelangen: So setzen, ordnen und wöllen wir, daß zu Erhaltung gebührlicher Gleichheit, da einer oder mehr Ständ in Bezahlung seiner Anlag säumig und ungehorsam seyn würden, daß der oder die dardurch in die Peen der Acht gefallen seyn, und soll unser Fiscal Cammer-Procurator, wie wir ihm auch solchs hiemit auferlegen und befehlen, gegen denselbigen ein oder mehr Citation, zu sehen und zu hören, sich in die Peen der Acht zu declariren und zu erklären, ausgehen lassen, und ferner darauf gebürlich zu procediren.

47. Und damit der Cammer-Procurator-Fiscal ein eigentlich Wissen empfahe, gegen welchen Ständen er von wegen ihrer nicht Erledigung und Säumigkeit procediren soll, so sollen obermelte Legstätt, nach Ausgang eines jeden, aus den vorbestimpten dreyen unterschiedlichen Zielen, in viertzehen Tagen, oder aufs längst in einem Monat darnach, gedachtem Cammer-Procuratorn-Fiscal ein Verzeichnuß deren Stände, so die Erlegung gethan, gewißlich überschicken, damit er der Cammer-Procurator-Fiscal alsdann gegen den andern, so sich säumig erzeigen, und die ihr Gebühr zu den bestimpter Fristen nicht erlegt, Proceß ausgehen lassen, und gegen ihnen vollfahren möge.

48. Damit auch diese Hülff auf eines jeden Stands Anschläg desto völliger geleist und bezahlt, und gegen diesen überlästigen Feind so viel desto stattlicher, ansehenlicher und fürträglicher ins Werck gebracht werde, so sollen die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht

in poſſeſſione vel quaſi libertatis ſind, ein jeder neben andern Ständen ſein angebührende Anlag, vermög des Reichs Anſchläg, ſelbſt entrichten, oder die ausziehende Stände, dem Reich unterworffene Innhaber, derſelben Herrſchafften und Güter, ſo von dem H. Reich herrührend, und ohne Mittel unterworffen ſind, für ſie unabbrüchig zu bezahlen ſchuldig ſeyn, doch den Exempten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

49. Wir wollen auch aus gleichem Bedencken, mit der freyen Ritterſchafft vom Adel, uns und dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffen, handlen laſſen, daß ſie zu ſolcher Hülff, wider den gemeinen Feind ſich auch Chriſtlich und mitleidentlich zu erzeigen, unbeſchwert ſeyn wöllen.

50. Die Hain- und Seeſtätt belangend, dieweil wir allbereit von wegen ſolcher Hülffleiſtung mit ihnen Handlung zu pflegen, ein Tag auf Sontag Trinitatis, den neunten Julii ſchierſtkünfftig, in unſer und des Reichs Statt Lübeck ausſchreiben laſſen, dahin wir unſere ſtattliche Commiſſarien abzufertigen und zu verordnen bedacht, auch von wegen der Churfürſten, Fürſten und Stände etliche benennt worden, daß ſie ihre Räthe und Befelchhaber von ihrer und anderer Stände dahin, berührter Handlung beyzuwohnen, ſchicken ſollen. Ob dann nicht allein die Stätt, welche keinem Churfürſten, Fürſten oder andern Oberkeiten ohne Mittel unterworffen und zugehörig von denen im Regenſpurgiſchen Abſchied des ſieben und funffzigſten Jahrs Meldung beſchicht, ſondern auch andere, ſo Churfürſten, Fürſten oder andern Obrigkeiten ohne Mittel unterworffen und zugehörig ſeynd, und in des H. Reichs Anſchlägen nicht belegt werden, zu beſtimpten Tag beſchrieben: So haben wir uns mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, auch der Abweſenden Räthen und Bottſchafften dahin erinnert und verglichen, daß in berührter Handlung dieſe Beſcheidenheit gehalten werden ſoll, damit den Churfürſten und Obrigkeiten an ihrer habenden Gerechtigkeit, Superiorität, Obrigkeit, und was in ihr e Contribution, Stewer und Anſchläg gebürt und zuſteht, nichts benommen. Dieſe Stätt auch von ihnen den Churfürſten, Fürſten und Obrigkeiten nicht ausgezogen, zu dem des Reichs Anſchlägen nichts derogirt oder daraus verwend werden, und derſelbigen auch in einigem Weg kein Abgang dardurch erfolge. Dieweil es aber anſehnliche vermögliche Stätt, und dieſe gemeine Hülff zu Troſt der bedrangten Chriſten mitleidentlich angeſtellt, ſo wöllen wir uns, auch Churfürſten, Fürſten und Stände zu ihnen verſehen, ſie werden ſich von dieſem allgemeinen gottſeligen Werck nicht abſondern.

51. Nachdem ferner die anweſende Churfürſten, Fürſten und Stände, auch der Abweſenden Räthe und Bottſchafften, die Beſtellung und Verſehung des Feld-Oberſten Ampt, in vorſtehender Expedition und Kriegs-Ubung, uns gutwillig heimgeſtellt. So haben wir ſolches von ihnen zu gnädigen dancknemmigen Gefallen angenommen, und ſeynd auch hierauf gnädigs, getrewes, vätterlichs Gemüths bedacht, uns mit Beſtellung und Verſehung ſolches Ampts, nach Gelegenheit Türckiſcher fürgehender eigener perſönlichen Expedition und Feldzugs, dermaſſen zu erzeigen, daß gemeine Stände unſers Verhoffens ſpürlich abnemmen, und im Werck befinden ſollen, daß uns das gemeine Heil, die Rettung Chriſtlichs Bluts, und Abwendung der grewlichen Tyranney dieſes barbariſchen Feinds, mit allem Ernſt und zum trewlichſten angelegen, wir auch ſampt unſern geliebten Brüdern, beyden Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich, an Darſtreckung unſer Leib, Guts und Vermögens, laut unſers vorigen Erbietens, gar nichts mangeln noch erwinden laſſen werden.

52. Als dann auch wol von nöthen, zu berührtem Feldzug Kriegs-Räthe und Muſter-Herren, auch Zahl- und Pfennig-Meiſter zu ordnen, welche das erlegte Hülff-Gelt jederzeit bey den beſtimpten Legſtätten erheben, das Kriegs-Volck ordentlich muſtern und bezahlen, und alſo ſolche Hülffe nirgends anders wohin, dann zu dieſem Chriſtlichen Werck und Expedition wider den Türcken verwenden: So ſeynd von wegen der Churfürſten, Fürſten und gemeiner Stände, zwen zu Muſter-Herrn und Kriegs-Räthen, beyde Aempter ſämptlich zu vertretten und zu verſehen verordnet, und dann zwen Zahl- und Pfennig-Meiſter, ſo Graffen oder Herren, oder ſonſt ehrliche Perſonen im Reich Teutſcher Nation dermaſſen begütert, geſeſſen, des Weſens, Anſehens und alſo herkommen, auf die ein gut Vertrauen zu ſetzen, denen auch ſolch Werck zu befehlen, darzu dann Dahm von Siebottendorff auf Rottwerendorff, als für einen beſtellt und gegeben, und ſeynd auch dieſen Muſter-Herrn und Kriegs-Räthen, auch den Zahl- oder Pfennig-Meiſtern ihre Inſtruction begriffen und verfertigt, deren ſie ſich ihren auferlegten Aemptern gemäß zu erzeigen und zu verhalten.

53. Und haben wir ſampt gemeinen Ständen, den Räthen, Bottſchafften und Geſandten, einem Kriegs-Rath oder Muſter-Herrn monatlich N. Gülden, aber einem Zahl- oder Pfennig-Meiſter N. Gülden zu ſeiner Beſoldung und Statt-Gelt geordnet, welche ihnen aus

aus obangeregter der Stände Hülff zu entrichten und zu bezahlen.

54. Und ſollen gedachte Kriegs-Räthe uns allen unterthänigſten Gehorſam erzeigen, ihr Aufſehen auf uns haben, und ſich zu Rath und Kriegs-Sachen, auch Muſterung des Kriegs-Volcks, neben andern unſern Kriegs-Räthen und Befelchhabern gebrauchen laſſen.

55. Gleicher Geſtalt ſollen auch die Pfennig-Meiſter auf uns beſcheiden, uns gehorſam und gewärtig ſeyn, und ſoll ihnen den Pfennig-Meiſtern, ohn unſer Bewilligung, in ihren Reitungen nichts paſſirt werden.

56. Ferner wollen wir unſerm gethanen Erbieten nach, welches dann die Stände zu unterthänigem danckenemigen Gefallen angenommen haben, ſampt unſern geliebten Brüdern, aller unſerer, auch ihrer erblichen Königreich, Fürſtenthumb und Land, Macht, Leibs und Guts, ſowol möglicher Beſtellung und Verſehung des Geſchützes, Munition, Artelarey, Schiff-Brücken, Schiff-Haltung guter Kundſchafften, desgleichen, damit man mit Proviant gnugſamlich und andern dergleichen Notturfften verſehen, an aller möglichen Vollziehung an uns nichts erwinden laſſen.

57. Wir ſeynd auch weiter auf der Stände unterthänig Erinnern des gnädigen Willens, ein Anzahl leichter Pferd, ſo viel deren immer in unſerm Königreich Hungern aufgebracht werden mögen, wie wir dann allbereit in Beſtellung und Aufnemmung ſolcher Pferd in vollem Werck ſtehen, in Beſtallung aufzunemmen, und gegen den Feind neben anderm Kriegs-Volck zu gebrauchen.

58. Gleicher Geſtalt ſeynd wir dahin gnädiglich (wie dann nunmehr dieſes ohne das ins Werck gebracht) bedacht, und endlichs Vorhabens, nicht allein gemeiner Stände des Heil. Reichs Leut und Unterthanen zu ſolcher Expedition, und zu hohen Aemptern und Befelchs-Leuten zu ziehen, ſonder auch das Kriegs-Volck, in gemein zu Roß und Fuß mehrern Theils, aus der Stände Fürſtenthumben, Landen und Gebieten beſtellen und annemmen zu laſſen.

59. Als dann die Churfürſten, Fürſten und Ständ, auch der Abweſenden Räthe und Geſandten, bey unſerm gnädigen Erbieten, Beſtellung der Proviant betreffend, aus etlichen eingeführten Anzeigungen und ſtattlichen Bewegnuſſen, Anlangens gethan, daß ein General-Proviant-Meiſter aus ihrer der Churfürſten oder Fürſten Unterthanen und Angehörigen, oder aus andern Ständen oder deren Unterthanen, dem andere darzu tügliche, der Ding erfahrne ehrbare Perſonen zugeordnet werden möchten, dieſem Ampt vorgeſetzt werden ſolt.

60. Und aber wir hiebevor mit einem tüglichen, dapffern und verſtändigen Oberſten Proviant-Meiſter gefaſt, der allbereit im Werck, dieſe Verſehung nach Notturfft zu beſtellen: So haben wir uns mit ihnen, und ſie ſich hinwieder mit uns verglichen, daß es fürgenommener Anſtellung des Proviant-Meiſters halben alſo bleiben, und von wegen der Stände, den zweyen geordneten Kriegs-Räthen, einem oder denen beyden auferlegt werde, unſerm bemelten Oberſten Proviant-Meiſter, allenthalben zu deſto richtiger Beſtellung und Herzubringung der Proviant, allen hülfflichen Rath und Beyſtand zu erzeigen, auch jederzeit verholffen zu ſeyn, wann die Proviant ins Läger gebracht, daß die Satzung derſelben nach Gelegenheit, wie die erkaufft, und bis dahin gelieffert, in einer gleichmäßigen und träglichen Werth geſetzt werde.

61. Und dieweil dann noch der Proviant halben mögliche Verſehung, und dem Kriegs-Volck zu guten Beförderung geſchehen ſoll, und aber die Reuter-Beſtallung in newlichen Zeiten auch in beſchwerlich Ubermaß geſtiegen, und noch täglichs ſich erhöcht: So wollen wir, auf der Stände und Bottſchaffen uns fürbracht räthlich Anzeig, in jetziger nothwendiger Expedition, auf unſer bedächtlich, in ſolchen Fällen hierüber aufgerichte und gegebene Beſtallung handlen, und nach möglicher Gelegenheit hinfüro in üblichen Brauch richten.

62. Dieweil auch hiebevor in allen Reichs-Berathſchlagungen eingefallen, daß zu beſtändigem erſchießlichen Widerſtand, dieſem mächtigen Feind zu thun, auch andere König und Potentaten der Chriſtenheit zu Hülff und Beyſtand mit einzuziehen: Was dann über unſern getrewen ſorgfältigen Fleiß, in dieſem allbereit fürgewendt und erhalten, weiter Anlangens und Erſuchens bey andern gleicher Geſtalt zu thun für gut angeſehen, in deme wollen wir nach Gelegenheit, da etwas verhoffentlich fruchtbarlichs auszurichten, mit denſelbigen uns in Handlung einzulaſſen auch unbeſchwert ſeyn.

63. Wiewol ſich dann ferner in einer ſolchen Kriegs-Ubung wider einen frembden Tyranniſchen Feind, gegen dem nicht allein umb die Herrſchung, ſondern vielmehr umb Ehr, Leib und Leben zu ſtreiten, billich im Heiligen Reich Teutſcher Nation gewiſſe Sicherheit männiglich ſolt haben, und deren unzweiffentlich ſich zu getröſten: Dieweil aber aus beſchwerlichen verſchiener Jahr zugeſtandenen Widerwärtigkeiten, noch andere nachtheilige landfriedbrüchige Beſchädigung erfolgen, oder auch von newen andere unverſehenlich entſtehen möchten, ſo ſeynd wir auf ſolche der Stände und

de und Bottschafften uns gethane Erinnerung, und für uns selbst, ohne das, des vätterlichen, gnädigen und begierlichen Gemüths, mit getrewem und gnädigen Fleiß, alles möglich Einsehens zu haben, damit landfriedbrüchige, thätliche, gewaltsame Handlungen verhütet, und die Stände und Unterthanen in ruhigem Frieden, bey Recht und dem was billich, bleiben, innerliche Aufwicklung, Empörung, unversehenlicher Uberfall, Plünderung, Brandschatzung, Verheerung und anders dergleichen vermitten bleiben.

64. Dieweil auch die Stände, und deren Unterthanen durch die Muster-Plätz, wie sie bis dahero an mehr Orten empfunden, überlästiglich beschwert, und an ihrer Nahrung in Schaden geführt werden, so seynd wir in jetzigen Annehmung des Kriegs-Volcks auch des gnädigen vätterlichen Willens, diese gnädige Anstellung zu thun, daß die Stände und deren Unterthanen berührter Muster-Plätz, so viel immer müglich, entladen und geübrigt seyn mögen.

65. Weiter ist in den Berathschlagungen dieses Articuls auch eingefallen, daß hiebevor in Versamblungen der Kriegs-Leut und Feldzügen sich etwan zugetragen, daß Rittmeister, Haupt- und andere Kriegs-Leut, anderer ihrer Mit-Kriegs-Leut ihnen ein Anhang gemacht, und zu Ritter-Diensten gegen andern, zu denen sie ein Unwillen, Feindschafft und Mißgunst gehabt, sich zu versprechen und zu verpflichten bewegt, und sich dergleichen nachmals auch zutragen möcht, daraus nachtheiligs zu befahren: So setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfüro dem Obersten Rittmeister, Haupt- und allen anderen Kriegs-Leuten, in ihren Bestallungen, und auch Articuls-Briefen eingesetzt, und sie bey Eyds-Pflichten verbunden werden sollen, daß sie ihnen solche Anhäng nicht machen, sich auch gegen niemands nit dermassen versprechen oder einigem Stand und dessen Unterthanen zuwider, zu Nachtheil und Schaden Reuter-Dienst leisten, oder in einigem Weg zu gewaltiger Beschädigung, im An- und Abziehen nit gebrauchen lassen sollen noch wollen.

66. Daß sie auch im An- und Abziehen anderst nicht dann Rottenweiß ziehen sollen, alles bey Peen unser und des Heiligen Reichs Acht, darinn die Ubertretter ipso facto gefallen seyn sollen, als wir dann dieselbigen in diesen Fällen, auch ohn einige fernere Erklärung, jetzo als dann und dannas jetzo, hiemit in unser und des Heiligen Reichs Acht erkläret, erkannt, und sie als unsere und des Reichs Aechter, in Krafft dieses unsers Reichs-Abschieds, denunciirt und ausgekündt haben wollen.

67. Und dieweil auch ohn allen Zweiffel GOtt der Allmächtig seiner armen Christenheit, umb derselbigen vielfältigen Sünde wegen, diesen grausamen und mächtigen Feind fürbrechen, sein Tyranney üben und überhand nehmen läßt, derhalben hoch vonnöthen, daß jedermänniglich, zu Abwendung des göttlichen Zorns, von den mercklichen und vielfältigen beschwerlichen Lastern abstehe, und sein Leben in Besserung richt: So gebieten wir hiemit ernstlich, und wollen, daß alle Oberkeiten in ihren Gebieten, den Pfarr-Herrn und Prædicanten auferlegen und befehlen, daß sie die Unterthanen zur Buß und Besserung, und embsigem Gebet zu GOtt dem Allmächtigen ernstlich vermahnen und anweisen sollen.

68. Wir wollen und gebieten auch, daß täglich in Städten, Flecken, Märckten und Dörffern, zu Mittags-Zeiten ein Glocken geleutet, und das Volck von den Cantzeln unterwiesen und vermahnet werde, zur selbigen Zeit, wie auch sonst GOtt dem Allmächtigen umb Sieg und Uberwindung gegen den Erb-Feind, auch Abwendung GOttes gerechten Zorns und der vorstehender grausamen Straff, mit hertzlicher Andacht anzuruffen und zu bitten.

69. Uber vorigs haben uns Churfürsten, Fürsten und Sände in ihren bedencklichen Anzeigen, unter andern fürbracht und Anlangens gethan: Dieweil sie nun etlich mal mehrgedachtem unsern geliebten Herrn und Vatter, Käyser Ferdinanden hochlöblicher Gedächtnuß, ihr mitleydentliche Hülff, zu Rettung des Königreichs Hungern, gutwillig erzeigt, und sich mit ansehenlichen Contributionen des gemeinen Pfennigs und anderer Reichs-Hülffen beladen, an Gelt und Leuten getrewlich zugesetzt, auch jetzund uns zu allem unterthänigsten Gehorsam in ein mercklich ansehnliche hohe Reichs-Hülff, abermals gedachtem Land fürnemlich zu Gutem einlassen, da doch solche Landschafft im Heiligen Reich Teutscher Nation in nichts verwandt oder zugethan daß es nit unziemlich oder unbillich, daß zu einer Danckbarkeit gemelt Land zu Hungern, da es durch göttliche milte Gnad von dem Feind errett, in etwas Aufnehmen, Gedeyen und zu Kräfften käme, es dem Heiligen Reich zugewandt, verbunden und zugethan, auch gegen andern Feinden, wo sichs zutrüge, uns als Römischen Käyser, Churfürsten, Fürsten und Ständen behülfflich und beyständig seyn, und gleichfalls mit in gemeine Reichs-Contribution eingezogen werden solt.

70. So halten wir nit vor unziemlich, da unser Königreich Hungern zu seinem vorigen Stand, Würden und Wesen wiederumb gebracht, und auß diesem beschwerlichen Jammer und Trangsal erledigt werden solt, daß alsdann solch Königreich und desselben angehörige Ständ, sich herwiederumb gegen dem H. Reich, desselbigen Gliedern und Ständen, in fürfallenden Nothfällen auch mitleidentlich und dermassen erzeigt, daher derselbigen Nachbarlich danckbar Gemüth im Werck erkennt werde, welches wir nit allein für uns selbst jederzeit gern befürdern, sondern auch unser Erben und Nachkommen dahin mit allem Fleiß zu weisen bedacht seyn wollen.

71. Auf der gemeinen erscheinenden Ständ, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften bittlichs Anlangen, von wegen etlicher Stände, deß Fürsten Raths, so in unsern Ober- und Nider Oesterreichischen Landen begütert seynd, und sich beschweren, diese bewilligte Hülff, dem Reichs Anschlag nach, zu leisten, und nichts desto weniger berührter ihrer Güter halben noch besonderbar mitleidlich seyn sollen: Wir wollen uns so allergnädigst, in gegenwärtigen und künfftigen währenden Reichshülffen erzeigen, und diese gnädigste Versehung thun, daß sie mit der doppel Stewer an beyden Orten nit beschwehrt werden, in diesem wollen wir uns so gnädigst erweisen, Fleiß fürwenden, und die Sach dahin richten, damit dieselbe Stände über und wider alt Herkommen nit beschwert werden sollen.

72. Nachdem dann der gemeine Frieden im Reich Teutscher Nation, in Religion- und Prophan-Sachen, ohne beständigs gleichmässigs Recht nit zu erhalten, derwegen unser Käys. Cammergericht anfänglich, damit männiglich mit wenigster Beschwernus zu seinem Rechten verhoiffen werden möcht, geordnet und aufgericht, auch seithero erster Insatzung desselbigen, biß zu gegenwertiger Zeit, in allen Reichsversamblungen und vielfältigen gehaltenen Verordnungen und Visitationen, von gerichtlichen Processen und anderem, dasselbig unser Käyserlich Cammergericht betreffend, Tractation, Berathschlagung und Handlung fürgangen, und sonderlich aufm Reichstag, im acht und viertzigsten Jahr zu Augspurg gehalten, ein ergäntzte Ordnung wolbedächtlich mit zeitlichem Rath zusamen gezogen, und auf allen folgenden Reichs- und andern sonderbaren deß Cammergerichts halben eingesetzten Tagleistungen weiter, wie dasselbige in seinem Wesen im H. Reich zu erhalten, und die Rechtliche der Sachen Erörterung zum schleunigsten befürdert werden möchten, weiter stattliche Berathschlagung jedesmals fürgangen, aber nichts desto weniger, uns unter andern deß H. Reichs hohen Obligen, vom Eingang unser Käys. Regierung auch fürkommen, daß von wegen Grösse und Viele der Rechthängigen Sachen, die sich häuffen, und dann verhinderlicher Execution und ergangener Vrtheil etliche Mängel und Gebrechen, an bemeltem unserm Cammergericht eräugen sollen.

73. Als wir nun Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Gesandten, Bottschafften, zu Eingang gegenwertigs Reichstags, solches neben andern fürhaben lassen, und etlich fürnehme Puncten in förderliche Berathschlagung gestellt, darauf auch sie die Stände und Bottschafften uns ihr räthlich Bedencken unterthänigklich eröffnet, haben wir uns mit jhnen und sie sich hinwieder mit uns verglichen und entschlossen, daß zu etwas mehr förderlicher Erledigung der am gedachten unserm Cammergericht schwebender Rechthängiger, und sonderlich der beschlossenen Sachen, die Anzahl der Ordinari Beysitzer, umb etwas zu erhöhen, auß sonderlichen bewegenden Vrsachen, daß hinfüro drey definitiv Räth beständiglich gehalten, und die beschlossene Sachen in mehrer Anzahl durch dieselbigen zu Recht außgebracht werden möchten.

74. So setzen, ordnen und wollen wir, daß den vorigen vier und zwantzig Ordinari Beysitzern noch acht Personen adjungirt, zugethan und als Ordinari in gleicher den andern Besoldung an unserm Käys. Cammergericht bestellt, und zugeordnet werden sollen.

75. Und sollen unsere und deß H. Reichs Churfürsten, an den acht bemelten Personen, zwo, und die sechs Kräyß zu der Præsentation geordnete, die übrigen sechs, jeder Kräyß einen für sich, an unser Cammergericht, vermög und nach Außweisung der Ordnung qualificirt und geschickt, præsentiren, und diese Anstellung thun, daß sie auf den ersten Tag Sept. diß jetzt lauffenden sechs und sechzigsten Jahrs, in jhre Ständ antretten, und auf die Zeit sie in gewönliche Pflicht und Eyd aufgenommen, einem jeden die bestimpte Beysitzer Besoldung angehen soll.

76. Und dieweil noch drey Extraordinari im sieben und funfftzigsten Jahr angenommen, dem Cammergericht beywohnen, und in den Gerichtlichen Händeln nunmehr erfahren, so sollen sie bey dem Gericht behalten, und als deren einer von dem Westphälischen Kräyß, hiebevor præsentiret, derselbig dabey gelassen, oder auch von newen durch jetzt gemelten Kräyß in die Zahl angeregter acht Personen, wiederumb præsentirt, aber die zwen, welche derselben Zeit durch miltester Gedächtnus, weyland unsern geliebten Herrn Vatter seligen, Käyser

Ferdinanden, in der Zahl der sechzehen Extraordinariorum dem Cammer-Gericht beygesetzt, sollen auch bey jhren Ständen bleiben, und den andern, als Ordinarii in Besoldung, und sonst, gleich gehalten werden.

77. Damit auch diese acht zugethane Beysitzer, sampt den zweyen noch bleibenden, gleich den vorigen jhrer geordneten Besoldung, auf unsers Cammer-Gerichts Unterhaltung häbig seyn mögen: So setzen, ordnen und wollen wir, auf der Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räth und Gesandten fürgehende und uns angezeigte Vergleichung, daß eines jeden Stands zu ordinari Erhaltung des Cammer-Gerichts, ihme aufgesetzte Anschläge umb den dritten Theil erhöhet, und ein jeder gleich alsbald nach diesem publicirten und ausgekündten Abschied, hinfüro den dritten Theil, berührt seiner Anlag zuzulegen, und hinfürter zu bezahlen schuldig seyn soll.

78. Dieweil auch hiebey erwogen, daß die mehrfältige Veränderung der Beysitzer Personen, den Rechthängigen, auch ad interloquendum und definiendum beschlossenen Sachen verhinderlich: So ordnen und wollen wir, daß die Beysitzer, so hinfüro nach publicirtem dieses Reichs-Tags Abschied an das Cammer-Gericht genommen werden, sechs Jahr lang, da sie anders qualificirt und tüglich befunden würden, daran bleiben, und vor Ausgang der sechs Jahren davon nicht abkommen. Da aber einem solche ehehaffte Ursachen fürfielen, daß er bemelte Zeit dem Cammer-Gericht nicht beywohnen könt, so soll er dieselbige in einfallenden Visitationen, unsern Käys. Commissarien und der Ständ Visitatorn fürbringen, und deren Erkantnus darüber gewärtig seyn.

69. In weiter unser Anzeig, wes sich unser Cammer-Richter und Beysitzer unsers Käyserl. Cammer-Gerichts, der Prorogationen halben, so sich in den Revisionen zutragen, beschwehrt befunden, ist in den Berathschlagungen erregt: Dieweil im Abschied des neun und funffzigsten Jahrs zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag, aus damals fürgefallenen Bewegnussen, und zuvor zugetragenen Unrichtigkeiten, auch in Erwegung, daß ausserhalb unserer ansehnlichen Commissarien und der Stände Visitatorn, in den Visitationen nit so leichtlich fürgangen werden solte, die Cammer-Gerichts-Ordnung, unter dem funffzigsten Titul, primæ partis, im Versicul, Wo etlich der gemelten Commissarien, ꝛc. also erläutert, erklärt und damals statuirt, gesetzt und geordnet, daß im Abgang einer Personen, die andere in den Visitationen nit vollnfahren, sondern dieselbigen einstellen in das folgend Jahr, sampt den einfallenden Revisionen prorogiren solten, alles Inhalts berührts Abschieds.

80. Dieweil aber in mittelst sich in Erfahrung befunden, da einer ausbleibt, oder die Seinen nit geschickt, die Visitationen, auch zu Zeiten zutragende Revisionen nit zu geringer der Visitatorn, des Cammer-Richters und Beysitzer Beschwerd, eingestellt und prorogirt werden müssen, dieses aber (als der Justitien verhinderlich), und daraus sonst nit wenig in diesen Fällen ungeräumbts erfolgt) abzustellen, auch in ein gewissere Richtigkeit zu bringen: So haben wir uns mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen und entschlossen, daß angezogener Versicul, Und wo etliche, ꝛc. darin seines Inhalts gesetzt, wo etliche der Visitatorn nicht erscheinen würden, daß nicht desto weniger die erscheinende mit der Visitation fürfahren solen, ꝛc. Auf ein gewisse Anzahl der Ausbleibenden zu erklären sey, wie wir dann solchem hiemit, und in Krafft dieses Abschieds, declariren, ordnen und wollen, auf die Fäll einer, zwen oder drey der Visitatorn, zu den Visitationen, zu denen sie beschrieben, ei fordert, oder die auf sie prorogirt, ausbleiben, oder nit erscheinen würden, daß nit desto weniger die andere erscheinende, mit unsern Commissarien, in den Visitationen fürschreiten, und dieselbige zu End bringen: Da aber mehr dann drey nit erscheinen, oder die jhren nit schicken würden, alsdann sollen die Visitationen eingestellt, und biß ins nechstfolgend Jahr prorogirt und erstreckt werden.

81. Wir setzen, ordnen und wollen auch, auf den Fall die Stände zu den Visitationen beschrieben und erfordert, oder auf welche die Visitationen prorogirt werden, jedesmals nit erscheinen, oder die jhren nit schicken würden, daß deren jeder vor sich ein tausend Gülden in Gold oder Golds Wehrung, in guter grober Müntz: Da aber ein Fürst, Geistlich oder Weltlich, der in eigner Person beschrieben, ausbleiben, oder keinen andern Fürstmässigen an seine statt abordnen würd, daß derselbig drey tausend Gülden, jetztbemelter Wehrung, in unsers Käys. Cammer-Gerichts Unterhaltung, unnachläßlich und ohne einigen Abgang, excipiren, und Widerrede, entrichten und bezahlen soll.

82. Und nachdem die Visitation in das fünff und sechzigste Jahr jüngst verschienen ausgeschrieben, damals verbindert, und biß auf den ersten Maji diß jetzt lauffenden sechs und sechzigsten Jahrs prorogirt und erstreckt, aber auch

auch jetziger Zeit ihren Fortgang nicht erlangen mag: So setzen und wollen wir, daß die Stände in vorgedachtem 65. Jahr beschrieben, als nemlich der Churfürst zu Brandenburg, Bischoff zu Straßburg, Hertzog Erich zu Braunschweig und Lünenburg, die Prælaten, Wedderawische Grafen und Herren, die Stadt Eßlingen, auf den ersten Maji, im künfftigem sieben und sechzigsten Jahr, zu der Visitation wiederumb bey vorgesetzter Poen erscheinen, oder nach Ausweisung der Ordnung die jhren schicken sollen.

83. Gleicher Gestalt in ferner erwegen, was diesem Articul anhängig, haben Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften, uns in jhrer Anzeig unter andern anbracht, daß noch ein ziemlicher Ausstand zu vielgedachter des Cammer-Gerichts Unterhaltung, von verflossenen Jahren hero, in verschienenen Zielen, auf die Anschläg etlicher Ständ, so biß dahero hinderstellig, noch unbezahlt bevor sey.

84. Dieweil aber recht und billich, daß Gleichheit in dem unter den Ständen gehalten werde, so haben wir uns mit jhnen, und sie sich hinwieder mit uns hierüber verglichen: Setzen und wollen, daß diejenigen, so noch etwas an das Cammer-Gericht zu entrichten schuldig, dasselbig ohn ferner Verweigerung und Aufzug, wie sie vermög des Reichs Constitutionen oder Abschieden ohne das verbunden und schuldig, bey Vermeydung unser und des H. Reichs schweren Ungnad, nachtragen und bezahlen, damit auf hiebevor des Fiscals Handlung und Beschluß gegen jhnen mit Declaration zu vollnfahren nit vonnöthen. Und soll nichts desto weniger unsers Käys. Cammer-Gerichts Procurator Fiscal abermals und von newem seinen gegen den Säumigen angefangenen Processen schleunig nachzusetzen, und gleichfalls gegen denen, so sich künfftiglich ungehorsam oder säumig in dieser jhrer Bezahlung erzeigen würden, wie sich gebührt, auch ernstlich procediren, und zu beschließlicher Handlung vollfahren.

85. Als wir dann weiter bey diesem Articul ein Verzeichnus aller Puncten aus den Abschieden in den Visitationen vom funtzigsten Jahr biß in das vier und sechzigst jüngst verschienen aufgericht, ausgezogen, den gemeinen Ständen und Bottschafften zu berathschlagen fürgelegt, sie auch dieselbigen unter andern zu erwegen fürgenommen, und uns jhr rathlich wolmeynend Bedencken darüber eröffnet, so haben wir uns mit jhnen verglichen und entschlossen.

86. Erstlich, dieweil in der Ordnung titulo quinto, in prima parte, gesetzt, statuirt und geordnet, welcher Gestalt sich Cammer-Richter und Beysitzer gegen denen, so angenommen, und jhrem Stand und Amt in Verrichtung, was die Ordnung auffiegt und erfordert, nit gemäß erfunden werden, verhalten sollen, und Inhalts dieses Tituls aus hochbewegenden Ursachen fürnemlich gestellet, auch Cammer-Richter und Beysitzer mit sonderlicher Special-Vermeldung, bey jhren Pflichten eingebunden, da auch nit mit Ernst hierüber gehalten, sondern etwas nachgeben werden solt, wo nit die gantze Ordnung, jedoch deren fürnembste Haupt-Articul, darauf das gantze Gericht fundirt und gegründet, in Unrichtigkeit gebracht, und gäntzlich vernichtet würde, welche uns, Churfürsten, Fürsten und Ständen unträglich: So setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfür an allem Inhalt, unter berührtem fünfften Titul verfaßt, fürnemlich durch den Cammer-Richter und Beysitzer, so viel sie dieses belangend, mit Fleiß ernstlich und unnachläßig durchaus nachkommen und derselbige gehalten werde bey den Pflichten, darin ausdrücklich begriffen, daß auch gleicher Gestalt unsere Commissarien und der Stände Visitatorn bey den Eyds-Pflichten, damit sie uns die gesandte Räthe und Bottschafften jedesmals bey den Visitationen erscheinend, jhren Herren und Obern verwandt und zugethan, alles Inhalts der Ordnung unter dem funffzigsten Titul des Ersten Theils verfaßt, unangesehen, wen solchs betreffen möcht, nachsetzen, und was an unsers Cammer-Gerichts Personen, vom obersten biß zum untersten, und sonst in andern mangelhafft befunden, alles Inhalts jetzt bemeltes Tituls hinweg schaffen, corrigiren und verbessern, und sich daran einige Affection oder Bewegnus, wie die beschaffen seyn möcht, nit verhindern noch irren lassen sollen.

87. Als auch fürkömpt, daß sich die Procuratores in Sachen einlassen, mit Erbietung zu bestimpter Zeit gnugsame Mandata einzubringen, und aber solchem nit nachsetzen, und wann sie hierüber contumacirt, alsdann abermals zu noch mehrerm Aufzug fürwenden, sie seyen mit Gewalt von jhren Partheyen nit versehen: Wo nun hinfüro einer oder mehr in angebottener oder bestimpter Zeit seinem Erbieten in diesem nit nachkommen würde, so sollen dieselbige ex arbitrio unsers Cammer-Richters und Beysitzers gestrafft, zu dem in expensas moræ oder retardatæ litis der Gegen-Parthey condemnirt werden.

88. Da in einiger Sach durch den Procuratorn abkommen vom Gericht, oder aber durch derselben oder jhrer Partheyen Absterben, oder auch sonst anderer Ursach halben ferner

Legitimation von nöthen, sollen die Procuratores jhres Theils die Sachen dahin richten und anhalten, damit unverzüglich wiederumb andere gnugsame Gewält und Legitimationes zu den Actis kommen und derhalben, wo von nöthen, newe Ladungen ad reassumendam causam förderlich außziehen, und sich zu solchem nicht erst durch Gerichtliche Bescheid treiben lassen, so bald auch einiger Gewalt also gerichtlich fürbracht würd, soll der Gegen-Procurator denselbigen besichtigen, und wo er jhn mangelhafft oder ungenugsam befünde, alsbald dagegen excipiren, und umb vollkommene Legitimation anhalten, auf daß nit erst nach gethanem Beschluß die Referenten dasselb durch Bescheid auflegen, und die Eröffnung der Urtheil derhalben einstellen müssen, und damit der Gegen-Procurator diesem desto baß nachsetzen mögen, sollen die Procuratores hinfüro neben jhren Gewälten, oder derselben signirten Copeyen, auch ein gleich lautende Abschrifft (wie es mit andern Producten gehalten wird) davon gerichtlich fürzubringen, und ihrem Gegentheil alsbald herauß folgen zu lassen schuldig seyn.

90. Und dieweil etliche Procuratores, so von jhren Herrschafften und Principaln generalia mandata bekommen, sich darauf in etlichen Sachen Gerichtlich eingelassen, und aber in etlichen andern, und sonderlich in Fiscalibus, unangesehen derselbigen habender Generalmandaten nit einlassen wollen: So setzen und wollen wir, daß zu Verhütung deß darauß bißhero erfolgten Verzugs, auch deß Unkostens, so dem Fiscal, und andern privat Partheyen, mit Außziehung und Exequirung newer Ladungen, sonst dißfalls verursacht werden möchten, sich dieselbigen Procuratores hinfüran, in aller derselbigen jhrer Herrschafften und Principaln Rechthängigen Sachen, vermög gemelter Gewalt einlassen, oder aber glaubwürdigen Schein, daß jhnen solches von jhren Herrschafften und Principaln zu thun verbotten, gerichtlich fürlegen.

91. Und wiewol den Procuratoribus vermög der Ordnung, ohn Vorwissen jhrer Partheyen zu substituiren nit gebührt, noch dann und damit die privat Personen mit jhren Rechtsachen mittlerweil, biß sie Erinnerung empfahen, daß jhr Procurator vom Gericht abgestanden, und sich andere Wege wiederumb mit einem Procuratorn versehen mögen, in nachtheiligen Stillstand nit erwachsen.

92. So setzen und ordnen wir, daß in dem Fall, da die Procuratores gäntzlich von jhrem Procurator-Stand, im Käys. Cammergericht abstehen so fern sie in jhren Gewälten clausulam substituendi haben, mit Vorwissen deß Cammergerichts und zweyer Beysitzern, biß auf der Partheyen Wolgefallen und Veränderung, andere substituiren mögen.

93. Ferner, nachdem auch befunden worden, daß die Procuratores jhren Gegen-Anwälden, offtermals in- und ausserhalb Gerichts, länger Termin bewilligen und zulassen, dann die Ordnung vermag, dardurch der Partheyen Rechthängigen Sachen verzogen werden: Solchem zu begegnen, setzen und wollen wir, daß hinfürter in keines Procurators Willen oder Macht stehen soll, in- oder ausserhalb deß Gerichts seinem Gegentheil zu seiner Handlung mehr oder andere Termin zu bewilligen, dann die Ordnung selber außweist und zugibt, oder durch Cammerrichter und Beysitzer erkänt werden.

94. Als dann bißweilen ein Procurator dem andern sein Substituten absetzt, dardurch er seiner Partheyen Gegentheil Heimlichkeit zu Zeiten erlernet, so sollen die Procuratores jhre Substituten, die sie annehmen, gebührlicher Weiß astringiren, da sie von jhnen abweichen, und in andere Dienst sich begeben, die Geheimnussen der Partheyen Rechtfertigung, die sie bey ihnen erlernt haben, zu verschweigen, und weiter nit zu offenbaren. Wo sich auch in dem ein Procurator von wegen seines abziehenden Substituten beschwehrt befinden würde, soll derselbe jhm den Klagenden für Cammerrichtern und Beysitzern Rechts gewärtig seyn. Und dieweil auch die Erfahrung gibt, daß die Sollicitatorn, indeme sie über der Procuratorn Protocolla lauffen, der Partheyen Geheimnussen dardurch erlernen, so sollen die Substituten fürbaß, solche Sollicitatores über die Protocolla zu geben, mit nichten gestatten, sondern sollen dieselben, wie sie bey den Substituten zu verrichten in der Audientz thun und fürnehmen.

95. Wenn auch hinfürter Bescheid, oder Decreta auf Supplicationes in wichtigen oder auch zweiffelichen Sachen gefast, so sollen die Motivæ derselben, zusampt der Referenten Namen, durch die Protonotarien und Notarien fleißig neben dem Bescheid aufgeschrieben werden, auf daß, wo die Procuratores etwas folgends wiederumb durch dergleichen Supplicationes ansuchen, Cammerrichter und Beysitzer sich der vorigen Motiven erinnern, und nach denselben Gleichheit zu halten, und sich zu richten haben.

96. Ferner setzen und ordnen wir, daß die Manualia Protonotariorum und Notariorum niemands auß den Gewelben zu tragen gegeben, da aber ein Beysitzer darin sich zu ersehen, sollen solche Manualia mit Vorwissen deß Herrn Cammerrichters, demselbigen durch die Leser

Leser in den Gewelben, oder im Rath zu besichtigen behändigt werden, da aber dieses übertretten, soll der Cammerrichter dagegen ex arbitrio gebürliche Straff fürnehmen.

97. Da dann ein Procurator Anwaldschafft Namen und Ladung, oder andere Proceß, wider Vormünder, Erben, Helffer, Helffers Helffer, und dergleichen anzuhalten hätte, soll er die Namen derselbigen in Supplicatione anzeigen, und soll die Cantzley hinfüran kein Proceß, ob die gleich in genere decretiret und erkant, es wären dann zuvor durch die Advocaten und Procuratores die Partheyen außdrücklich in der Cantzley benandt, verfertigen und außgeben lassen.

98. Hinfüran sollen die Procuratores in Appellation-Sachen, aller Appellaten Namen, auch benennen, damit die Executiones Citationum jhren gebürlichen Fürgang erlangen mögen, und sollen die Ubertretter nach Gelegenheit gestrafft werden.

99. Uber das setzen und ordnen wir, da ein Parthey, in zwey, drey, vier, fünff, weniger oder mehr Sachen, so sie an unserm Käys. Cammergericht Rechthängig hat, und darüber Commissarien, Zeugen zu verhören, erlangen, und der Zeugen Sage in allen solchen Sachen in ein Rotulum examinis verfassen und zusammen bringen lassen, und nachmals, da solcher Rotulus zu einer Sachen allein gelegt, und den andern im Fall der Noth nit befunden, Unrichtigkeiten darauß erwachsen, und in diesem den Lesern beschwerlichs zugemessen wird, so sollen hinfürter post publicationem attestationum, nach Anzahl der gehäufften Sachen, auf der Partheyen Kosten, copiæ gemacht, und zu der einen das Original, und den andern jeglicher ein Copey gelegt, und darauf geschrieben werden, bey welcher Sachen das Original zu finden sey.

100. Unter anderm ist fürkommen, daß vielmals die Instrument, Brief und Siegel, auch andere Urkunden, so in originali mit gleich lautenden Copeyen fürbracht, bey den Acten gelassen, und nit wiederumb herauß genommen werden, wie dann deren noch in einer grossen Anzahl und Hauffen in den Gewelben ligen sollen, dardurch erfolget, daß die Partheyen und auch derselbigen Erben, nach Verfliessung der Zeit nit wissen, wo jhre Documenta hinkommen, und in fürfallenden Nothwendigkeiten solche nit bey Hand haben, nit wissen, wo die zu finden, dardurch an jhren Gerechtigkeiten vernachtheilt werden: Solchen der Partheyen Schaden zu verhüten, so sollen die Procuratores, ob gleich jhre Principalen in diesem säumig, dieselbige erinnern, daß sie berührte Originalia bey guter Zeit aus den Gewelben fordern, und zu jhrer der Principaln selbst Handen nehmen wollen.

101. Und dieweil in distributione causarum fiscalium der Gebrechen befunden, daß die für dieser Zeit durch den Notarium zu denselbigen Sachen geordnet, ohn Vorwissen deß Cammerrichters außgetheilt: So statuiren und ordnen wir, daß solches hinfüro keinem Notario gestattet und zugelassen werde, sondern gemelter Notarius mit Wissen, und auß Befelch unsers Cammerrichters, diese Sachen zugleich unter die Assessores außtheilen, darüber auch Directoria und Registratur, ebenmässig, wie durch die Leser in andern Sachen, aufgericht und gehalten werden sollen.

102. Wir ordnen und gebieten auch, da jemands die jhm ad referendum zugestellte Acta, die noch nit erledigt, ohn Vorwissen und sondern Befelch unsers Cammerrichters, in die Gewelb wieder antworten wolt, daß die Leser solche nit annehmen, deßgleichen da einer oder mehr Acta selbst fordern, und jhme zu schreiben begehren würd, die Leser sich dessen enthalten sollen, welches also bey jhren Pflichten unverbrüchlich zu halten, jhnen hiemit eingebunden seyn soll.

103. Irrungen zwischen den Procuratorn und Lesern, deß collationirten Gelds halben zuvorkommen, setzen und wollen wir, daß in collationibus von einem jeden ziemlichen Blat, in Gewelben und andern, vier Creutzer, in depositis von hundert Gülden, wo dieselbige durch die Leser gezehlt, acht halben Batzen, in Aufsuchung Actorum von Zeit an dieselbige Acta, so Aufsuchung begehrt, an unserm Käys. Cammergericht Rechthängig worden, von einem jeden Jahr, nach Anzahl derselbigen vier Creutzer, und dann von insinuationibus privilegiorum jedesmals einen Goldgülden bezahlt und genommen werden sollen.

104. Wir ordnen und wollen ferner, daß die Advocaten und Procuratores von wegen jhrer Partheyen, oder die Partheyen selbst, dem Notario causarum fiscalium in collationibus, von einem jeden ziemlichen Blat vier Creutzer zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

105. Auf die Fäll die säumigen Stände, und die, so durch executoriales dasjenig, was sie schuldig, zu entrichten und zu bezahlen, angehalten werden, daneben aber solcher ausgangener Executorialn halben, und sonst, aufgelauffne Expens, vermög derselben Executorialn nit erstatten wollen, soll der Fiscal hinfüro gegen den Säumigen, welche den aufgewendten Kosten verursacht, und noch nit erlegt, zu Einbringung dergleichen Expens und

Unkosten, wie sich in solchen Fällen gebührt, procediren und vollnfahren, ꝛc.

106. Fürters, von wegen juramenti paupertatis, wollen wir, da diß Jurament einmal erstattet, daß dieselbige Parthey, in der zweyten, dritten, oder mehr eingeführten Sachen schuldig sey, berührt Juramentum von newem zu schweren, oder aber Versprüchnus zu thun, da sie aus Armuth zu besserm Glück und Vermögen kommen würden, daß sie männiglich seiner Arbeit auf gebührliche Tax zufrieden stellen und begnügen soll.

107. Wir setzen und wollen auch, daß diejenigen, es seyen Inn- oder Ausländische, die sich unter dem Schein die Practic zu sehen, an unser Käyserl. Cammer-Gericht begeben, so jetzo zu Speyer anwesend, oder künfftiglich deswegen ankommen werden, sich bey unserm Cammer-Richter anzeigen, und angeben sollen, zu dessen Erkantnus und Gefallen wir es hiemit stellen, nach Gestalt und Wesen der Personen, dieselbigen unter die Cammer-Gerichts-Personen anzunehmen, und durch den Pedellen aufzeichnen, und immatriculiren zu lassen, und soll ein ieder, der sich angibt, aufgeschrieben und immatriculirt wird, dem Pedellen einmal ein halben Gülden zu entrichten schuldig seyn.

108. Causas injuriarum belangend, die bißweilen zwischen den Personen des Cammer-Gerichts einfallen, und da die in Rechtfertigung gezogen, wie bißhero etlich mal geschehen, und sich noch zum Theil unentscheiden an dem Gericht, nit zu geringer Verhinderung und Aufhalten anderer Partheyen Rechthängigen Sachen erhalten, solche Verhinderung abzuschaffen, setzen und ordnen wir, daß in verbalibus injuriis, die aus unbedächtlichen hitzigen Bewegnussen des Gemüts und unbesonnener Weiß ausgegossen, und andern geringern thätlichen Schmähungen, der Cammer-Richter nach fürbrachter Klag und gehörter Verantwortung ausserhalb Gerichtlich Proceß ex officio inquisition fürnehmen, und nach Befindung der Sachen, und da der Injuriant zu viel und Unrecht gethan, nach Gestalt der Personen, den Injurianten mit dem Thurn straffen, oder ein Buß und Frevel an Geld abnehmen möge, und die ergangene Schmachreden darüber keinem Theil an seinen Ehren und guten Leymut verletzlich oder nachtheilig seyn sollen. Aber in atrocioribus injuriis, so aus Fürsatz und bedächtlichem Gemüth entstehen, und zu grossem hohen Nachtheil des Geschmächten gelangen möchten, auf den Fall die Partheyen nicht könten vertragen werden, und der Kläger beharrlichs Rechts begehren würde, soll ihme dasselbige auch nicht abgeschnitten werden.

109. Nachdem denen Partheyen, welche die, so hohes Stands, oder auch anderer Personen, laut der Ordnung ihnen Rechts zu pflegen, ersuchen, offt begegnet, daß sie auf ihr schrifftlich Ersuchen von denselbigen Ersuchten kein Antwort erlangen, auch nit Notarien bekommen mögen, die von ihrent wegen solch Ersuchen anbringen, und darüber Instrument aufrichten, dardurch ferner erfolgt, daß sie nach Verfliessung der Zeit in der Ordnung bestimpt, von Mangel des Documenti oder Beweisung ihres beschehenen Ersuchen, bey dem Käys. Cammer-Gericht Proceß nit ausbringen mögen: So ordnen und wollen wir, daß auf Ansuchen der Partheyen oder ihrer Procuratorn, Cammer-Richter und Beysitzer gegen derselben Widertheil promotorial erkeñen sollen, ihnen nach Ausweisung der Ordnung Rechtens zu pflegen, unangesehn, daß die ersuchend Parthey ihres vorgethanen bey dem Gegentheil Ersuchens kein Schein fürlegen würde. Da aber solche aus gangene promotoriales hernacher reproducirt, so sollen keine Procels erkeñt werden, es seyen dann zugleich auch die documenta requisitionis, oder exequirter promotorialium und denegatæ Justitiæ fürbracht.

110. Dieweil auch die Rechthängige Sachen in einer namhafften mercklichen Anzahl, sich an unserm Käys. Cammer-Gericht erhalten sollen, daß derwegen in denen allen und jeden nit wol schleunig, vermög der Ordnung, durch aus procedirt werden mag, zu dem auch etwan die Partheyen selbst in solchem zu ihrem Vortheil vielmals Verlängerung suchen, derwegen sie zu procediren, zu handeln und im Rechten fürzugehen, anders nichts dann durch die Umbfragen in contumaciis angehalten und getrieben werden: Wiewol nun die Cammer-Gerichts-Ordnung in berührten Umbfragen contumaciarum gute richtige Maß und Weiß in sich begreifft, wie zum schleunigsten procedirt werden soll, derwegen in der Ordnung an dem Orth fruchtbarlich nit wol Enderung fürgenommen werden mag, und doch zu Beförderung und Abhelffung der Rechtschwebenden Sachen, für nothwendig und fürträglich erachtet und ermessen worden, daß auf die drey Gerichts-Täge, die in der Wochen gehalten werden, jedes Tags derselben morgen für Mittag Audientz in contumaciis gehalten werde.

111. Demnach statuiren, ordnen und wollen wir, daß auf jetzt berührte drey Gerichts-Täge jeder Tags derselben zu früer Tag-Zeit, von 9. Uhren an biß auf zehen, noch ein extraordinari Audientz, jedoch allen und jeden Audientzen, wie die hiebevor gehalten, unabbrüchig, auch den Relationen und Fassung der Urtheil in definitivis und interlocutoriis, unverhinderlich in contumaciis, in der gewöhnlichen Gerichts-Stuben, für einem der Præsidenten und zween Beysitzern hinfüran, in beyden Umbfragen excusationum & accusationum auf Inhalt der Ordnung, auch in Abwesen der Herren Præsidenten, nit desto weniger, durch zween aus den Beysitzern gehalten und verricht werden, und sollen die Procuratores, in berührten vormittägigen Audientzen, nicht weniger als sonst in andern, auch gleich ohne einigen Verzug, zu bestimpter neundten Stund erscheinen.

112. Es sollen auch die Procuratores in ihrer Ordnung, in allen ihren Sachen, darin sie zu handeln schuldig, ihre Entschuldigung thun, darauf auch jedesmals ein Umbfrag in accusationibus fürgehen soll, in deren der Gegentheil Procuratores in ihrer Partheyen Sachen, darin das Entschuldigen durch den Procuratorn, den die Ordnung troffen, übergangen, anruffen mögen, und da gespührt, daß die Entschuldigung gefährlicher Weiß unterlassen, soll derselbig Procurator durch den Cammer-Richter oder Ampts-Verweser und die Beysitzer, der Straff auf ihr Ermässigung gewärtig seyn.

113. Es soll auch den Procuratoribus in solchen Umbfragen contumaciarum in einer jeden Sachen, nit mehr dann einmal in seiner Ordnung, biß dieselbig durchaus herumb gehet, und wieder an ihn kömpt, anzuruffen, bey Poen der Ordnung zugelassen seyn.

114. Und damit abermals die Partheyen und der gerichtlich Proceß desto schleuniger befördert werde, auch männiglich sich umb so viel desto weniger Verlängerung der Sachen zu beklagen, so sollen die viel gemelte Procuratores sich hinfüran des weitläufftigen mündlichen Entschuldigens enthalten, und entweder mit wenigen Worten mündlich, oder wo das mit der Kürtz nit beschehen könte, alsdann allein schrifftlich ihre Entschuldigungen und Ursachen der Verhindernussen laut der Ordnung fürbringen, auch die Gegentheil darauf, in massen in offt angeregter Ordnung versehen, zu handeln und beschliessen, schuldig seyn.

115. Nachdem weiter fürkommen, daß in contumaciis diejenigen Procuratores, gegen denen angeruffen wird, sie aber zu handeln nit gefasst, wie sie billich seyn solten, ad proximam bitten, dieselbige auch erhalten, aber gleichwol solchem nit nachsetzen, die gebettene und erhaltene Termine überschreiten, dardurch die Sachen in beschwerliche Verlängerung gestellt werden, solches abzuschneiden, setzen und ordnen wir, so offt hinfüran ein Procurator, wie vermeldt, Zeit ad proximam bitt, sich zu handeln erbeut, auch dasselbige erhält, und aber nit nachsetzet, daß er unnachläßlich durch Cammer-Richter und Beysitzer ex arbitrio nach Gelegenheit gestrafft werden soll.

116. So viel die Appellation betrifft, dieweil ohn das in causis appellationum circumductio termini nit zugelassen seyn, oder statt haben soll, so sagen und wollen wir, daß der Versiculus, Es soll auch, ꝛc. unter dem zwölfften Titul, in tertia parte ordinationis gesetzt, ad causas Appellationum nit extendirt, oder auf dieselbigen gezogen werden soll.

117. Hieneben ist der Appellationen halben fürkommen, wie offtermals fürfalle, daß durch die Appellaten eben sowol, als die Appellanten die eingeführte Appellationen, so ohn das beyden Theilen gemein, prosequirt, oder vollführt werden, wo dann in solchem der Appellatus sich der Acten prioris instantiæ, so Appellans redimiret oder erlöst, und gerichtlich producirt, auch gebrauchen wolt, und deswegen zwischen beyden Theilen der angewendten pro redemptione Actorum Expens halben Streit einfiele, ob der Appellatus dem Appellanten etwas daran zu erstatten oder zu Stewer zu kommen schuldig seyn solt, in diesem weitläuffige Erörterung, so zum Verzug anderer Sachen fürkommen möchte, abzukürtzen, und damit hierunter Gleichheit gehalten werden möge: So setzen und ordnen wir, daß der Theil, so der Appellation als beyden Partheyen gemein, anzuhangen bedacht, sich mit dem andern, der solche Acta prioris instantiæ, wie vorgemelt, redimirt und erlöst, deswegen ausgelegts Unkostens, und aufgewendter Expens halben, vertragen und vergleichen soll: Da aber solches zwischen ihnen nit statt haben möchte, so soll dieses zu des Richters Entscheid und Mäßigung gestellt seyn.

118. Als dann vielmals judicialiter newe und nothwendige Proceß, Commissiones ad perpetuam rei memoriam, Arrest und andere nothwendige Hülff gebetten, in welchem durch Verzug und Verweilung der Zeit, die Partheyen in Nachtheil geführt, und in der Cammer-Gerichts-Ordnung statuirt und gesetzt, daß ad proximam, oder sonst in Zeit derselbigen Ordnung, auf solche Supplicationes förderlich gehandelt, oder so darin submittirt, unverzügliche Hülff erfolgen soll. Wo dann diesem nit stracks nachgesetzt, oder auf Bewilligung und Præfixion nit gehandelt, aber dagegen der Supplicant in novis ohne fernern Verzug sein Supplication und Præfixion erholen, und ihm zum unverzüglichsten darauf Bescheid erfolgt, welches zu mercklicher Beförderung der Sachen dienlich, daneben zu Zeiten die Gefangene, wie sich gebührt, erledigt, hohe und niders Stands Partheyen zu ihren nothwendigen Bewei-

Beweisungen kommen, und daran zu Abbruch ihrer Gerechtigkeit nit verlustigt, zu dem zwischen hohen Stands-Personen und andern, beschwerliche Weitläufftigkeiten, Empörungen und Betrübungen gemeines Friedens verhütet werden.

119. So declariren, erklären und ordnen wir, daß in den Fällen, da periculum in mora, den Procuratoribus zugelassen seyn soll, ihrer Parthey unvermeydenliche Nothurfft und fürstehende Beschwerden durch ein Supplication in der Umfrag in novis fürbringen, und umb gebührende Hülff der Rechten anzurufen, und zu bitten, daß auch darauf den Anrufenden unverzüglich Bescheid und Hülff Rechtens mitgetheilt werde: Doch also und dermassen, da Cammerrichter und Beysitzer hernach so viel erlernet, daß unerheblicher und nottürfftiger Weise supplicirt, augeruffen und angezogen, periculum in der Sachen nit gefunden, daß alsdann die Anwäld ihres ungebührlichen und unnottürfftigen Anruffens und Begehrens halben, nach Ermässung durch Cammerrichter und der Beysitzer gestrafft werden mögen und sollen.

120. Dieweil sich auch mehrmals zuträgt, daß diejenigen, denen es nach fürgewendter Exception, die litis contestation durch Rechtlich Erkantnus aufferlegt, aber nit desto weniger dieses, so alsbald vermög der Ordnung beschehen solt, durch die Partheyen oder Procuratorn, unter dem Schein begehrts Termins ad proximam in Verlängerung gezogen wird, zu beschwerlichem unziemlichen Aufhalten des Gegentheils: So wollen wir, daß hinfüran, wann dergestalt die litis contestatio dem beklagten Theil per interlocutoriam auferlegt wird, derselben interlocutori auch angehenckt werden soll, daß der Krieg Rechtens, da der noch in wehrender oder nechstfolgender Audientz nicht also befestigt würde, hiemit in contumaciam für befestiget angenommen seyn soll.

121. Auf den Fall einer Gefangenen haben mandatum sine clausula ausgebracht, und Gerichtlich produciret, dagegen der ander Theil Zeit ad proximam zu handeln begehrt, und ungehandlet fürgehen lässet, dardurch der Gefangen mit schwerer Gefängnus in die Läng belästigt, wo alsdann in begehrtem und erhaltenem Termin nicht gehandelt, so ist gesetzt und geordnet, daß dem klagenden und anruffenden Theil seiner Widerpart contumaciam in novis zu accusiren frey sey, aber ausserhalb dieses Articuls, und dann dessen, so hiebevor von den Sachen, ubi periculum in mora, gesetzt, sollen sonst alle andere Recess in diese Umbfrag, vermög der Ordnung, nit gehörig, unter was Schein die eingeführt befunden werden, ohn Unterscheid cassirt, verworfen, abgethan, und die Procuratores nach Ermässung des Richters von wegen Ubertrettens gestrafft werden.

122. Als auch im zwey und zwantzigsten Articul des andern Theils der Cammergerichts-Ordnung, bey dem Articul der Pfändung gesetzt und geordnet, daß dem Pfänder oder Faher mandirt werden soll, ohn Verzug, auch einige Einrede, die Pfändung wieder zu geben, und die Gefangene auf alte gewöhnliche Urphed, ꝛc. ledig zu lassen: Statuiren und ordnen wir, daß solches Wiedergeben der Pfand und Erledigung der Gefangenen, ohne Entgelt geschehen, und diese Wort hinfüro den Mandatis, so auf die Pfändung sine clausula ausgehen, einverleibt werden sollen.

123. Da auch die Pfand, durch des Pfänders Verschulden und Fahrläßigkeit vernachtheilt, oder gar verderben, oder auch zu Vorkommung solches Schadens, durch den Gepfändten, umb Geld wieder gelöst werden, es sey gleich vor oder nach ermeltem Proceſs, wollen wir, daß der Beklagt oder Pfänder, nit weniger den billigen Werth der vernachtheilten verdorbnen Pfand, oder aber das an statt der gelösten Pfand eingenommen Geld zu erlegen, und damit ausgangnen Mandaten Vollziehung zu thun, schuldig seyn soll.

124. Uber jetzt gesetzte Puncten haben wir etliche andere, unsers Käys. Cammergerichts Personen, und was ihnen zu verrichten, und sich zu erzeigen obliegt, belangend, in ein sondere Verzeichnus zusammen setzen, und unserm Cammerrichter und Beysitzern zustellen, und überreichen lassen, mit gnädigem Befelch, daß sie, auch andere Cammergerichts-Personen, so viel die einen jeden betreffend, solchen nachkommen, und sich derselben gemäß erzeigen: Demnach ordnen und wollen wir, daß dieselbige nit weniger, als ob sie gegenwertigem unserm und gemeiner Ständ Abschied einverleibt, gehalten werden sollen. Sonsten aber in allem andern, was in diesem unserm Reichs-Abschied nit ausdrücklich vermeldt, gesetzt, und unsers Cammergerichts Ordnung zu- oder abgethan, soll derselbig in all ihren Begriffen, Inhaltungen und Articuln, stet und unverändert bleiben, und deren allerdings nachgesetzt werden.

125. Nach obgesetzten Articuln haben wir auch in der Churfürsten, Fürsten, Ständ und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten Bedencken gestellt, demnach dem Heil. Reich vor Jahren, und sonderlich bey jetzigen Zeiten, etliche ansehenliche Ständ, Land und Güter, durch frembde Potentaten entzogen, entwendet, und von denselbigen thätlicher Weiß inbehalten werden, und man sich noch mehr Abziehens und Zunöthigens zu den Ständen des Reichs zu befahren, welcher Gestalt und durch was fügliche Mittel und Wege, nit allein dasjenig, was dem Heil. Reich bißhero entfremdt, wiederum herzu gebracht, sondern auch, wie noch weiter Schmälerung und Abgang fürkommen und denselben ungefährlichen nachsetzigen Anschlägen und Practicken begegnet werden möge.

126. Dieweil aber solches in gemein auf einen gewissen Beschluß, dem in allen diesen Fällen deren veränderlichen Umbständ halben nachgangen werden möcht, nicht wol zu setzen, so haben sie dieses gantze Werck, neben andern des Heil. Reichs Obligen, was hierunter zutragender Gelegenheit nach fürzunehmen, in unser ferner gnädigs, getrewes, sorgfältigs Nachdencken gestellt.

127. Wiewol nun wir, auch unser Königreich, Land und Leut, durch des gewaltigen gemeiner Christenheit Feindes, des Türcken, und seines Anhangs geschwind tyrannisch Fürhaben hochbeschwerlich beladen, und all unser Sinn, Gedancken, Vermögen und Macht zu nothwendiger Rettung und Abbruch darwider zu setzen, unvermeydentlich verursacht: So wollen wir doch aus trewen vätterlichem Gemüth, gnädiger und sorgfältiger Zuneigung zu dem H. Reich Teutscher Nation, nachtrachtens haben, wie inmittelst, und auch zu andern Bequemlichheiten, und durch was Mittel und Wege die abgenöthigte Stände und Güter wiederumb in des Reichs Contribution, Anschläg und Subjection zu bringen, und uns denjenigen Ständen, so künfftiglich durch die gewaltthätige öffentliche oder heimliche, auffsätzige, listige Anschläg und Practicken von andern angefochten, unterzudrucken, und von dem Reich hinzuziehen, unterstanden, und sonst beträngt werden, in aller Möglichkeit beständig erzeigen, sie auch mit Rath, Hülff und Rettung nit verlassen, in deme unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständ sich neben und gleicher Gestalt berathlich und hülfflich erzeigen sollen.

128. Wiewol dann ferner in verschienen Jahren gewesenen Reichs-Tägen und andern sonderbaren angestellten Moderation-Tägen, von wegen der alten und sonderlich im 21. Jahr der mindern Zahl, zu Wormbs aufgerichten Reichs-Anschläge für die Hand genommen, und über vorgehende Tractationen im Reichs-Tag des 48. Jahrs zu Augspurg gehalten, ein gantze Form und Weiß, welcher Gestalt ein beständig Moderation ins Werck zu stellen, verglichen und beschlossen, darauf daß etliche von Mäßigung, Vergleichung und Richtigmachung halben der Anschläge, Handlung und Tagleistung erfolget, und aber für diesem, auch in gegenwärtigem unsern Reichs-Tag uns und gemeiner Ständen vielfältige Supplicationes, von wegen Nachlassung und Mäßigung der Ständ Anschläg fürkommen, welche auf eines jedes angezogene Beschwerden und bloß Angeben, ohn einig vorgehende nothwendige Erkündigung, und noch mehr irriger Ungleichheit Einführung nit mögen erledigt werden, und aber derselbigen Supplicanten Anlangen gäntzlich ersitzen zu lassen, entgegen, auch bedencklich fürgefallen.

129. Demnach haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten verglichen, daß abermals ein Moderations-Tag dermassen in allen des Reichs Kräyssen durchgehends geordnet werde, daß alle Ständ des Reichs, auch diejenige, so in vorgewesenen Moderationen ihr Beschwerden einbracht, obgleich ihnen darauf den Moderatorn Erkantnus erfolget, jedoch von newem zu dieser Moderation auch zuzulassen, und soll ihnen neben dem, was sie jetztmals weiter fürzubringen, auch ihr vorige, in gewesenen Moderation-Tägen einbrachte Gravamina und Beweißthumben (jedoch aus den Kräyssen, da die hinderlegt, oder auch von dem Cammer-Gericht, dahin sie per appellationem kommen, glaubwürdig beschlossen) wiederum einzuführen unbenommen seyn.

130. Und soll diese Moderations-Handlung auf Maß und Form, wie in angeregtem Reichs-Abschied des 48. Jahrs wol bedächtlich verfast, auch darauf im 51. und 55. Jahren ebenmäßig in weitere Auslegung gesetzet, jetziger Zeit auch fürgenommen und würcklich vollnzogen werden. Dieweil dann gedachter Moderation halben in berührten Reichs-Abschieden geordnet, wo einer oder mehr Ständ des H. Reichs sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwehrt zu seyn erachten, daß der oder dieselbige Ständ alle ihre Beschwerungen innerhalb bestimpter Zeit in den Kräyssen, darunter sie gehörig, denen so die Kräyß zu beschreiben haben, in Schrifften beschlossen, übergeben, darauf die Kräyß beschrieben, und durch sie zwo Verordnungen, eine zu der Erkündigung, die andere zu der Moderation fürgenommen werden solten.

131. Demnach auf jetzig abermals dieser Sachen halben uns durch Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Befelchhaber fürbracht Bedencken, haben wir uns mit ihnen und sie sich mit uns verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß nachmals wie zuvor geordnet gewesen, diejenigen, so geringert zu werden begehren, noch

dato dieses unsers Reichs-Abschieds, inwendig den nechstfolgenden sechs Monaten, die wir jhnen hiemit peremptorie angesetzt und bestimpt haben wollen, jhre Beschwerden mit den Ursachen, warumb, auch wie weit die begehrte Ringerung geschehen soll, in den oder die Kräyß, darunter der oder die Beschwerden gehörig, denen Kräyß ausschreibenden Fürsten in Schrifften verschlossen, übergeben sollen, mit der ausdrücklichen Certification und Vergewisserung, da sie inwendig solchem Termin jhre Beschwerungen nit ein- oder fürbrächten, daß sie ferners nit gehöret, noch in der Moderation bedacht, sondern jhnen hiemit alsdann ein ewig Stillschweigen aufgelegt seyn soll.

132. Hierauf wollen wir ferner, daß nach solcher Übergebung und nach Ausgang der jetzt bestimpten sechs Monaten, der oder die, so allein die Kräyß, darin Beschwerungen übergeben seynd, zu beschreiben haben, innerhalb eines Monats ein jeder seinen Kräyß, darin die Beschwehrten gehörig, an gelegene Mahlstatt, und auf nämlichen Tag, innerhalb jetzt bestimpten Monaten zu benennen, beschreiben und erfordern, welche Kräyß-Ständt, darin solche Beschwerungen fürkommen, und obberührter massen beschrieben sind, auf ernennten Tag wie obstehet, an bestimpter Mahlstatt ungeweygert erscheinen, und zusammen kommen sollen.

133. Wo aber einer, so der Kräyß einen zu beschreiben, selbst beschwehrt seyn, und Ringerung begehren würde, der soll seine Beschwerung alsdann auf solchem Kräyß-Tag auch fürbringen.

134. Es sollen daneben die beschriebene Kräyß-Verwandten zwo Ordnungen, ein zu Erkündigung, die andere zu der Moderation, auf Form und Maß, wie im vorigen 48. Jahrs Abschied hievon begriffen, fürnehmen. So dann solche beyde Verordnungen dermassen durch die Kräyß-Stände beschehen, sollen die erste Verordneten zu der Erkündigung alsbald nach Ausgang des Monats, so der Kräyß beschrieben, zugelassen, die Erkündigung für die Hand nehmen, und aller massen darin procediren, wie hiebevor in jetztberührtem Abschied Versehung beschehen ist, doch daß solch Erkündigung in den Kräyssen, in denen, wie vor gemelt, Beschwerden einbracht, in dreyen Monaten geschehen und vollbracht werde.

135. Wo aber einer oder mehr Ständ nachmals in bestimpter Zeit jhre Beschwerden dem oder denen Kräyssen, der oder die hiebevor zusammen beschrieben worden, und bemelte Verordnungen allbereit gethan haben, fürbringen würden, mag die Erkündigung durch die vorigen darzu geordneten, doch in jetzt bestimter Zeit geschehen, damit den oder die Kräyß von newem derwegen zu beschreiben nit vonnöthen.

136. Und demnach solche Erkündigung und Erforschung in denen gesetzten letzten dreyen Monaten fürgangen, so sollen abermals nach Ausweisung vorbemelts 48. Jahrs Reichs-Abschied, alle einbrachte Beschwerungen, und darauf gehaltene Erkündigung der zweyten Verordnung zu der Moderation überschickt werden, und sollen alsdann die Verordnete zu der Moderation, nach Ausgang der obgemelten letzten dreyen Monaten, innerhalb den nechstfolgenden zweyen Monaten, gewißlich auf den letzten Tag derselbigen wiederumb zu Wormbs erscheinen, und alles Inhalts mehr gemelts Reichs-Abschieds, wie auf darin angesetztem Tag geschehen seyn solt, procediren und vollnfahren.

137. Und damit in diesem Werck der Beschreibung der Kräyß halben kein ferner Verhinderung fürfalle, so seynd die Fürsten, so derentwegen streitig, dermassen verglichen, daß solch Ausschreiben unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit, sein gewissen Fortgang in bestimpter Zeit gewinnen soll.

138. Nachdem auch hiebevor angesetztem Kräyß-Tag zu Wormbs sich Zweiffel und ungleicher Verstand zwischen den Moderatorn zugetragen, ob nach dem jüngsten des 45. Jahrs, der mindern Zahl fürgeschlagen, doch nit aller Ding vollbrachten Reichs-Anschlag, oder aber nach dem alten Wormbsischen Anschlag Anno tausend fünff hundert und ein und zwantzig aufgericht, die Handlung der Moderation fürgenommen werden solte: Damit dann zukünfftigem Kräyß-Tag die Moderation derhalben nit ferner aufgehalten oder gehindert werde, so lassen wir uns auf der Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, derhalben beschehene Vergleichung gefallen, daß die Moderation auf die alte Wormbsische Anschläg deß ein und zwantzigsten Jahrs anzustellen sey, und fürgenommen werden soll, wie dann gemeiner Ständ Meynung auf vorigen allhiesigen Reichs-Tägen, auch anderst nit gewesen ist, derwegen die Moderatores zukünfftigen Kräyß-Tag zu Wormbs sich ferner hierüber nit zu irren, oder dieses in ein Zweiffel zu ziehen haben.

139. Es soll auch künfftigem Moderation-Tag, der Moderatorn aus den Kräyssen zu diesem Werck geordneten Stimm und Session, auch der Kräyß einbrachten Beschwerden halben, wie die in jhrer Ordnung abzuhandlen, dem Brauch nach, wie sonst in des Reichs Versamlungen herbracht, gehalten werden.

140. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen, der Session halben, wäre, so soll

so soll doch die Session, wie die gehalten wird, niemand an seinem Rechten nachtheilig seyn, dergleichen den Kräyssen an jhrer gebrachten Session auch keinen Nachtheil oder Vortheil gebären.

141. Und wiewol wir uns zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten versehen, es werden zukünfftiger Zeit die Moderatores in so einem hochwichtigen nothwendigen Werck, darzu sie aus sonderem der Stände eines jeden Kräyß Vertrawen geordnet, sich fürfallende, ringfügige Zweiffel nit irren lassen, oder sich derwegen wol wissen zu vereinigen, nit desto weniger, da sich je solche zutrügen, wie auch gleichwol aus unversehenen Ursachen dergleichen Irrthumb bißweilen entstehen mögen, damit dann die Moderatores in Vollführung dieses Wercks nit gehindert würden, und sie sich etwa in angeregten jrrigen Zweiffeln nit selbst vergleichen könten: So thun wir hiemit den Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, auf jhr gutwillige Heimstellung gnädiglich bewilligen, da den Moderatorn solche Zweiffel, welche den ordinem oder modum procedendi, und wie sie in der Moderation vollnfahren solten, betreffend, einfielen, die sie an uns angelangen liessen, daß wir jhnen auf jhr Ansuchen förderlichen Entscheid geben und zukommen lassen wollen, damit nit, wie vormals zu Worms geschehen, ungleichmäßiger Bedencken halben die Moderation ferner aufgeschürtzt und verzogen werde.

142. Was aber decisionem und endliche Erörterung solcher Moderation belangen thut, indem seynd den Moderatoribus Mittel und Weg in viel bemeltem des 48. Jahrs Reichs-Abschied vorgeschrieben, wie und welcher Gestalt sie ex æquo & bono die Ringerung und Vergleichung, nach Befindung, Gelegenheit und Gestalt der Sachen erkennen, und sich jemands solcher Erkantnuß beschwehrt befünde, wie und wann er sich für das Käys. Cammer-Gericht beruffen möge, derhalben es beym selbigen Abschied billich bleibt und gelassen wird.

143. Damit aber diejenigen, so nach geschehener Moderation der Verordneten, oder aber (wo die Ursachen nit erheblich erachtet) nach Abschlagung der begehrten Ringerung, sich nachmals beschwehrt zu seyn befünden, und es dabey nit bleiben lassen, sondern sich, wie jhnen im selben Abschied zugeben, für unser Käys. Cammer-Gericht beruffen wolten, auch ein Wissens haben, wie sie den Proceß instituiren mögen, so soll nach Gelegenheit dieses Handels dergestalt procedirt und vollfahren werden, daß der, so sich beschwehrt befindt, seine eingebrachte Gravamina sampt darauf erfolgter Erkündigung an den Orten, da die wiederumb durch Moderatorn eines jeden Kräyß beschlossen hinderlegt, fordert, dieselbige unserm Käys. Cammer-Gericht, sampt seiner summarischen Petition (doch ohne einig newer Beschwerden Einführung über die, so zuvor den Moderatoribus fürbracht) Gerichtlich einbringe, und die Sachen zu ferner des Gerichts Erkändtnis stelle. Und sollen Cammer-Richter und Beysitzer über solche Gravamina und darauf erfolgte Erkündigung, wie die von den Moderatoribus beschlossen hinderlegt, sampt einer summarischen Petition ferners nichts anzunehmen schuldig seyn. Desgleichen auch, wo ein Appellant in Moderations-Sachen seine Beschwerungen und Ursachen ohne einige fürgangene Inquisition oder Probation neben blossen angehencken schrifftl. Urkunden fürbracht, also auch, wo in den Sachen, darin Inquisitiones und Erkündigung gepflogen, dieselben Erkündigungen nit durchaus auf alle Beschwerungen, sondern des geringern Theils fürgenommen und mangelhafftig befunden werden, das haben sich Cammer-Richter und Beysitzer nichts irren zu lassen, sondern sollen allein auf dasjenig, was jhnen auf vermelte Maß fürbracht, decidiren, sprechen und erkennen. Dann so der Appellant in Fürbringung seiner Gravaminum und darauf angestellter Erkündigung etwas erläst, versäumt oder übersehen, solches hat er ihme selbst zuzumessen.

144. Als aber ferner in den Abschieden des 51. auch fünff und funffzigsten Jahren begriffen, wie folget: Wann dann Cammer-Richter und Beysitzer ermessen würden, daß jhnen etwas weiters zu jhrer Information vonnöthen wäre, so geben wir jhnen hiemit auf der Churfürsten, erscheinenden Fürsten und Ständen, uñ der Abwesenden Bottschafften und Gesandten Vergleichen und Bewilligen Gewalt und Macht, daß sie dasselbig durch gebürliche compulsoriales, denen auch mäñiglich pariren und gehorsamen soll, an Orten, da es behalten, zu Handen bringen möge. Indeme unser Cammer-Richter und Beysitzer die Anregung thun, ob jhnen gleich hierin vonnöthen, zu weiterer Information compulsoriales zu geben, so seynd doch solche Sachen etwan dermassen beschaffen, daß wider welchen compulsoriales zuerkeñen, oder bey weme ferner Erkündigung zu haben, nit zu ermessen noch abzunemē, solchen Zweiffel aufzuheben, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständ, und der Abwesenden Gesandten und Bottschafften verglichen und entschlossen: Setzen und wollen, dieweil dieser Paß des Abschieds unsers Cammerrichters und Beysitzer Anzeig nach, ein solche Unrichtigkeit in

sich hat, und beschwerlich in die Practic zu bringen, auch ausserhalb dem geordneten Weg der Moderation nicht wol ferner Inquisition geschehen, oder Erkündigung eingenommen werden kan, daß dieselbige wiederumb cassirt, oder aufgehaben, und solche Appellation-Processen in Ringerungs-Sachen, stracks bey Einbringung der Gravaminum und Erkündigung der Moderatorn fürbracht, sampt der summarischen Petition gelassen werden soll, oder aber dasjenig, so von compulsorialibus diß Orts disponirt, allein dahin interpretirt und verstanden werde, da ein Appellant seine eingebrachte Gravamina sampt darauf erfolgter Erkündigung, an den Orten, da die wiederumb durch die Moderatorn eines jeden Krayß, wie man sich zu erinnern, hinder jede Chur- und Fürsten, so das Ausschreiben der Krayß haben, beschlossen hinderlegt, abfordert, und die jhme verweigert, daß dieselbige per compulsoriales erlangt werden mögen.

145. Dieweil dann weiters durch Cammer-Richter und Beysitzer angeregt, obgleich kein Mangel erschiene, sondern die Sachen unsern Cammer-Richter und Beysitzern plene überschickt, sie doch ohne Abbruch des Reichs Anlagen zur Moderation oder Ringerung nit kommen könten, hiebey haben wir mit Churfürsten, Fürsten, Ständen und der Abwesenden Räthen und Bottschafften, uns auch erinnert, kein Abschied mit sich bringe, daß durch sie, was einem aberkant, einem andern aufgelegt werden soll: Es könten auch die Stände sich deshalben nit einlassen, derwegen sollen sie unser Cammer-Richter und Beysitzer, da sie gleich einem etwas aberkennen müssen, einem andern dasselbig nit zulegen.

146. Gleicher Gestalt die Ursachen, es seyen etliche Stände durch Kriegs-Unfall, und allerley unglückliche Zuständ dahin gerathen, daß sie vielleicht zu ringeren, ob jemand auf solche Ursachen, welche temporal, und auf ein unglücklichen Zustand eingefallen, da doch ein jeder Stand sonst bey seinen Fürstenthumben, Landen, Leuten, Obrigkeiten, Gebieten und beständigen Gefällen, darauf ein jeder Stand bewidumbt, nicht geschmälert, vernachtheilt, oder in Abgang nicht kommen, geringert werden soll oder nicht, das haben unser Cammer-Richter und Beysitzer leichtlich und ohn weitläufftig Nachdenckens, aus vorberührten Reichs-Abschieden, darin die Moderation formirt, geordnet und gesetzt, abzunehmen.

147. Betreffend die Stände, so dafür wolten geachtet werden, als ob sie dem Reich gäntzlich entzogen, haben sich unser Cammer-Richter und Beysitzer derselbigen in dieser Ringerungs-Erkandtnuß nicht zu benemmen, dann jhnen hierein anderst nicht abgelegt, als daß sie ferner denen, so von der Moderatorn Erkandtnuß appellirt, auf vorgesetzte Maß weiter Urtheil ergehen lassen sollen.

148. Wiewol auf vielfältige, von etlichen Jahren hero, der Müntz halben gepflogene Handlung, letztlich im Reichs-Tag des neun und funffzigsten Jahrs zu Augspurg gehalten, ein gemeine durchgehende Müntz-Ordnung, wie die von derselbigen Zeit an im Heiligen Reich Teutscher Nation von männiglich zu halten, verglichen, entschlossen, und offentlich durch den Druck ins Reich ausgekündt worden, und aber dieselbig jhren Fortgang, wie hoch von nöthen gewesen, durchaus nicht erlangen mögen.

149. Derwegen wir die erscheinende Stände, auch der Abwesenden Räthe und Botschafften, mit sonderm Ernst ersucht, sich derselbigen hinfüro gemäß zu verhalten, dardurch sie dann verursacht, diese Müntz-Handlung nach Gelegenheit, was sich seithero des neun und funffzigsten Jahrs in Ringerung der Müntzen zugetragen, von newem zu erwegen.

150. Und als sie demnach uns jhres wolmeynenden Bedenckens unterthänigklich zu erkennen geben, obwol in vorigen Berathschlagungen für gut angesehen, daß zu Aufrichtung einer beständigen im Reich durchgehender Müntz, die Thaler, gantz, halb, und Oerter, eingestellt werden sollen, und aber seithero fürgenommener Müntz-Ordnung in Erfahrung befunden, nachdem nunmehr an vielen Orten und Landschafften der Teutschen Nation, die Conträct und Verschreibungen auf angeregte Thaler-Müntzen regulirt und gericht, derwegen jetziger Gelegenheit nach diese von andern gemeinen des H. Reichs Müntzen, nicht wol unverhinderlich des gantzen Handels ausgeschlossen werden möchten.

151. Demnach haben wir uns mit jhnen, und sie sich hinwieder mit uns entschlossen, setzen, ordnen und wollen, daß berührte Thaler, gantz, halb, und Oerter, neben andern in dem Müntz-Edict geordneten Stücken und Sorten, jedoch denselbigen in gleicher Güte und Gehalt gemüntzt, geschlagen und in Bezahlungen für Wehrschafften, Inhalt vielberührter Müntz-Ordnung gegeben und genommen werden sollen: Als nemlich, ein gantzer Thaler, derer ein Stück sechzig acht Creutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen acht Stück, und fein halten vierzehen Loth und vier Gren, wird die fein Marck ausgebracht umb zehen Gülden und zwölff Creutzer.

152. Am andern halben Thaler, deren ein Stück vier und dreyßig Creutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechzehn Stück, und fein halten vierzehen Loth, vier Gren, wird die fein Marck ausgebracht, wie jetzt gemelt.

153. Am dritten Viertheil Thaler, deren ein Stück siebenzehen Creutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zwey und dreyßig Stück, und fein halten vierzehen Loth, vier Gren, wird die fein Marck ausgebracht, wie obgesetzt.

154. Und damit der gemein Mañ mit Viele der Müntz-Sorten oder Stück nicht überladen, so sollen die dritthalb und fünff Creutzer-Müntzen, in der Ordnung gesetzt, unterlassen, und hinfüro zu müntzen umbgangen, und in der Müntz-Ordnung am sechsten Blat auf der andern Seiten im Versicul anfahend: Wir ordnen, ꝛc. für das Wort fünff, zehen Creutzer gesetzt werden.

155. Es soll auch den Krayssen und Landschafften, die hiebevor jhre sonderbahre Land-Müntzen in jhren Bezircken gehabt und gebraucht, hinfürter sich derselbigen auch zu gebrauchen, und zu ihrer Gelegenheit anzustellen unbenommen seyn, jedoch daß dieselbige Land-Müntzen auch auf den Gehalt und Werh der Reichs-Müntzen regulirt und geordnet werden. Da sich dann auf den Probation-Tägen befinden wird, daß einer oder mehr Ständ, weiter als obsteht, und durch die Krayß verglichen, müntzen würde, das wöllen wir sampt den Krayssen, darunter sie gesessen, abschaffen, und keinem seines eygen Willens in diesem zu handeln gestatten.

156. Nachdem dann die Thaler, welche hiebevor in der Müntz-Ordnung ausgeschlossen, derwegen sich etliche Stände des Reichs auf solche Müntz-Ordnung, Anno neun und funffzig ausgekündet, nicht verglichen, in dieser unser der Stände und Bottschafften weiter Berathschlagung zugelassen werden, und sie hinfüro desto weniger Ursach haben, sich von dieser Müntz-Ordnung abzusondern, so wöllen wir nunmehr mit denselbigen Ständen Handlung fürnemmen, und sie gnädiglich dahin weisen, daß sie sich dieser Müntz-Ordnung auch unterwürffig zu machen, und deren gemäß zu verhalten.

157. In weitere Berathschlagungen dieses Haupt-Articuls ist auch erregt, daß etliche Müntz-Genossen unter den Krayssen des H. Reichs begriffen, ein Zeitlang, sonderlich seithero des neun und funffzigsten Jahrs, geringschätziger Thaler, auch andere gülden und silbern Müntzen, eines geringen Gehalts geschlagen, und im hohem Werth ausgehen lassen: Des gleichen des H. Reichs, so wol anderer Potentaten und Herrschafften, gülden und silbern Müntzen, betrüglich abconterfeyt, und gefährlich nachgeschlagen, auch frembde, ausländische, geschwächte Müntzen eingeführt, dardurch nachtheiliger Schaden entstanden, und da diesem länger zugesehen, und nicht zum förderlichsten abgestellt werden solt, männiglich ein unleidlichen Abgang an seiner Nahrung empfinden würde, solchem nachtheiligen Unrath abzuschaffen, wöllen wir von Römischer Käys. Macht, etlichen Müntzgenossen, so bißhero zu jhrem Vortheil und höchstem Betrug gemeins Nutzens, untüchtige Müntz geschlagen, und in hohem Werth im Reich ausgebreit, das Müntzen, ungeachtet ihren Privilegien, da sie (wie etlicher halben zweifflich) einige erlangt hätten, einstellen, und sie daran suspendiren, wie wir dann denselbigen, so wir insonderheit hierunter zu ersuchen bedacht, angeregte Müntzen hiemit und in Krafft dieses unsers Abschieds, ernstlich verbieten, setzen und wöllen, daß sie sich hinführo Müntz zu machen, biß zu austräglichen Rechten, gäntzlich enthalten.

158. Und damit jetztgemelte Recht, gegen vorbemelten auch künfftigen Ubertrettern, desto richtiger und förderlicher zu Ende gebracht werde, so sollen die Geordnete zu der Valvirung, von denen hieunten Meldung geschicht, jhre gemachte Proben, unserm Käys. Cammer-Procuratorn Fiscal unterschiedlich überschicken, sich deren in seinen Processen nothwendig haben zu gebrauchen, dem wir auch hiemit erstlich befehlen, setzen und wöllen, daß er gegen vorgedachten Müntz-Genossen und Ubertrettern der Ordnung ad pœnam & privationem, förderlich und unverzüglich procediren und im Rechten vollfahren soll, bey Vermeydung unser schweren Ungnad.

159. Auf den Fall dann ungeacht der vorbestimpter Suspension, dieselbig Müntz-Genossen, einer oder mehr, diesem unserm Befelch und Gebott sich nicht gehorsam erzeigen, sonder mit Müntzen fortzufahren unterstehen würden: So setzen, ordnen und wöllen wir, daß der oder die, neben andern hiebevor in der Müntz-Ordnung benanten Peen-Fällen in unser und des Reichs Acht ipso facto gefallen seyn sollen, als wir dann dieselbige in diesem, auch ohne einige fernere Erklärung, jetzo als dann, und dann als jetzo, in die Acht thun, sie als unsere und des Reichs Echter erkennen, und darauf die Execution der Acht, durch die Krayß, hinter denen sie gesessen, vollzogen, zu dem sie jhr müntzens Freyheit und Gerechtigkeit, gäntzlich ohne ferner procediren des Fiscals, verwirckt und verlohren haben sollen.

160. Und dieweil deren etliche, die sich zu ihren unziemlichen Gewinn, solches betrüglichen Müntzens gebraucht, unter dem Burgundischen Kreyß und Niederländischer Regierung

gesessen, so wollen wir unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Brudern, den König zu Hispanien, freundlich ersuchen, daß sein Liebde gleichmäßige Anstellung thun, und gegen denselbigen auch vorgemelte Straff fürgehen lassen wollen.

161. Wir setzen und wöllen weiter, daß es gleicher Gestalt mit denen, die künfftiglich in obgesetztem die Ordnung übertretten, auch gehalten werde, und sollen die nicht allein jetztgesetzter Peen und Straff, sondern auch andern der Müntz-Ordnung einverleibt, unterworffen seyn, jedoch wollen wir hierdurch uns, und dem Heil. Reich an unser Ober- und Gerechtigkeit, in nichten etwas begeben haben.

162. Wir ordnen und wöllen auch, daß die Müntz-Meister und Müntz-Gesellen denjenigen Müntz-Genossen, welchen, wie obermelt, ihr Müntzen eingestellt, zu dem Müntzen nicht dienen oder darzu verholffen seyn, auch sonst anderst nicht, dann auf des Reichs Ordnung zu müntzen sich bestellen lassen sollen, alles bey höchster Leibstraff.

163. Als auch hiebey fürkommen, daß bißhero allein die grossen Müntz-Sorten, Stück für Stück aufgezogen worden seyn, und aber dieses in den kleinen Sorten unterlassen, dardurch Falsch und eygennützigerGesuch des Aufwechselns darunter fürgangen, dieses zu verhüten und abzustellen, sollen ausserhalb Heller und Pfennig, alle andere Sorten, so wol als die grobe Müntzen, Stück für Stück, auch aufgezogen, und dem Schrott gleich gemacht, darzu die Reckbanck gestellt und gebraucht werden soll: Und da sich einiger Müntz-Meister oder Gesell die Reckbanck zu gebrauchen widersetzen würde, der oder derselbige sollen bey männiglich als infames, untüglich, unredlich gehalten, und zu keinen Ehren zugelassen werden.

164. Ferner haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen und entschlossen, dieweil allerhand verbottene leichte Müntz-Sorten eingebracht, daß gleich alsbald allhie zu Augspurg auf Montag nach Trinitatis den zehenden Junii schierstkünfftig durch etlich darzu geordnete, die Valvirung und Probirung derselbigen Müntz fürgenommen, und wie jede in ihrem Halt befunden, den soll ihr Werth auf des Reichs Müntz darnach gesetzt und geordnet, die auch auf solchen gesetzten Werth innerhalb 6. Monaten, nach dato dieses unsers Reichs-Abschieds, und länger nicht, in Bezahlung gegeben und genommen werden sollen.

165. Und sollen die Geordneten zu diesem Werck der Probirung ihr verfertigte Valvation den Kräyß ausschreibenden Chur- und Fürsten zum förderlichsten zuschicken, die fürter haben jede in ihren Kräyssen, den andern Kräys-Ständen zu eröffnen, damit sich ein jeder Stand und Obrigkeit mit ihren Unterthanen der Müntz-Ordnung und diesem Abschied gemäß, darnach wisse zu richten. Und soll denjenigen Personen, so von gemeiner Ständ wegen zu der Probirung und Valvation dieselbige zu verrichten bestellt, die Zeit wehrender solcher Valvation ihr Unterhaltung aus der Ständ Vorrath-Geld geordnet und gefolgt werden.

166. Nachdem dann, wie vor geordnet, die geschwächte geringe Müntzen unser und des Reichs Ordnung ungemäß geschlagen, länger nit auf ihren in angeregter Valvirung gesetztem Werth, dann sechs Monat nach dato dieses unsers Reichs-Abschieds gangbar seyn sollen, damit dann nach Ausgang der benanten sechs Monat dieselbige untüchtige Müntz gäntzlich abgeschafft, aus ihrem Gang und den gemeinen Händen kommen, so soll eine jede Oberkeit ihre Unterthanen dessen zeitlich verwarnen, auch auferlegen und befehlen, daß sie dieselbig verworffene und verbottene Müntzen inmittelst der sechs Monaten, nach Gelegenheit ausgeben, verhandthieren und fortbringen.

167. Wir haben uns auch hiebey über vorberührte gemeine Valvation allhie zu verrichten, mit den erscheinenden Ständen und der Abwesenden Bottschafften verglichen, ordnen und setzen, daß ein gantzer Kräyß mit gesamptem Rath, oder ein jeder Stand abgesondert, für sich in seiner Oberkeit und Gebiet Fug und Macht haben soll, inwendig gedachter und zu den Bezahlungen in diesen Müntzen bestimpter sechs Monaten, damit das ferner Abfallen und Ringerung angeregter Müntzen vor Ausgang derselbigen vorkommen, vielgemelte geschwächte verbottene gülden und silbern Müntzen, wie es eines jeden Stands, Chur- und Fürstenthums, Herrschafft und Landschafft Notturfft erfordert, weiter zu probiren, zu valviren, und denselbigen ihren gebührlichen Werth auf den Halt in der Müntz-Ordnung bestimpt zu setzen, oder aber sonst andere gebührliche Wege fürzunemmen, wie viel gedachte, geringschätzige, schädliche, im Reich eingebrachte Müntzen mit wenigstem Nachtheil derselbigen gebrochen, untergebracht, oder ausgetrieben werden mögen. Und sollen nach Ausgang der sechs Monaten, wie vorgesetzt, dieselbe verbottene und dergleichen geringe Müntzen nicht länger in Bezahlung zugelassen werden, alles bey Peenen, der Müntz-Ordnung einverleibt.

168. Was dann der Müntz halben, Saigreger, Granalirer, Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wescher, Abgiesser, Auswieger, Auffwechßler und Fälscher, auch deren, die mit Verführung der Müntz Kauffmannschafft treiben, und eigennützigen Vortheil suchen, und andere Straffbarn halben in der Ordnung statuirt und gesetzt, das alles soll wircklich ohne Nachlaß vollzogen werden.

169. Wir ordnen und wöllen auch, auf den Fall die Obrigkeiten, hinter denen solche Übertretter gesessen, in diesem sich säumig gegen denselbigen Straffbarn erzeigen, oder sich selbst der Sachen theilhafftig machen würde, daß alsdann durch die Kräyß, unter denen sie die Säumigen gesessen, deren Uberfahrung halben, unserm Cammer-Procurator Fiscal nothwendige Anzeige beschehen, wider die gedachter Fiscal zu Declaration der Peen, nemlich zehen Marck löttigs Golds, die wir hiemit zu Straff aufgesetzt haben wollen, procediren, und unserm Käys. Fisco einbringen soll. Und da derselben Kräyß einer auch hieran sich säumig erzeigen würde, alsdann soll ein anderer Kräyß, der dessen in Erfahrung kompt, berührte Anzeig, unserm Käys. Fiscal zu thun schuldig seyn. Daneben sollen dieselbige säumigen Stände uns auch namhafft gemacht werden, und da sie mit Müntz-Freyheiten begabt, sollen sie von wegen solcher ihrer Ungehorsam derselbigen suspendirt, und ihre Müntzen eingestellt seyn, in Krafft dieses unsers Abschieds.

170. Dieweil aber nicht allein durch diejenigen, welche in Verführung der guten Müntzen Kauffmannschafft treiben, der gemeine Nutz geschwächt, sondern auch die, so frembde geringe Müntzen dagegen ins Land bringen, hohen nachtheiligen Schaden in dieser Nation mit ihrem ungebührlichen Gewinn verursachen: So wöllen wir hiemit die Straff gegen diesen die bösen Müntzen Einführern, Parthierern, und angeregter frembder Müntzen Austheylern, in der Müntz-Ordnung statuirt und gesetzt, hiemit wieder ernewert und bestättigt haben, ernstlich gebietend, daß solchen unnachläßlich nachgesetzt werden soll.

171. Wiewol dann auch unter andern in mehr berührtem Müntz-Edict oder Ordnung stattlich und wolbedachtlich, auch nothwendig versehen, daß jedes Jahrs in den Reichs-Kräyssen zween Probation-Täg, einer auf den ersten Maji, der ander den ersten Octobris gehalten werden sollen, und aber diesem nit allenthalben nachkommen, dardurch den Verfälschern der Müntzen desto mehr Raum gegeben, dem gemeinen Nutzen nachtheiligen Schaden zuzufügen: So setzen, ordnen und wöllen wir, daß die ausschreibende Chur- und Fürsten hinfüro die Probation-Täge zu bestimpter Zeit ausschreiben sollen. Da aber einer oder mehr mit Kräyß-Verwandter, so mit Müntz-Freyheit begabt, auf solch Schreiben und Erfordern nit erscheinen würden, so sollen nicht desto weniger die Gehorsame erscheinende in Sachen der Probation fürfahren, und dann in Ungehorsam eines oder mehr der beschriebenen und nit erscheinenden Müntz-Stände, alles des Kräyß aufgewendten Unkostens, ein Verzeichnuß dem Käys. Fiscal zuschicken, dem hiemit befohlen seyn soll, zu Einbringung desselbigen rechtlich zu procediren. Und soll derselbe einbrachte Unkosten des Kräyß Churfürsten, Fürsten und andern müntzenden Ständen gefolgt, und unter sie ausgetheilt werden. Und ob gleich dieselbige Churfürsten und Stände solchen Unkosten nit begehren würden, so soll nicht desto weniger derselb eingebracht, und unserm Fisco durch den Fiscal zu verrechnen, heimgefallen seyn.

172. Nachdem dann zu vorigen Reichs- und Müntz-Tägen, in Berathschlagung dieses Wercks, jedesmals für rathsam und gut angesehen, daß die Nieder-Burgundische Erbland in Vergleichung unser Reichs-Müntz-Ordnung mit eingezogen werden solten, darzu sie sich dann zu vorigen Zeiten gutwillig erbotten, und auch mehr gedachter unser geliebter Herr und Vatter, Käyser Ferdinand, hochlöblicher Gedächtnuß, im 57. Jahr gehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tag letztlich sich gegen den Ständen gnädiglich resolvirt, daß ihr Liebd und Käys. May. den König in Hispanien, unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Brudern dahin vermahnen wolten, daß ihr Liebd von gedachter Nieder-Land wegen sich auch was im Heiligen Reich hierinn constituirt und gesetzt, gemäß erzeigen wolt.

173. Darauf sich dann die Burgundische Räthe und Befelchhaber, so mit fürgelegter Vollmacht zu dem Reichs-Tag allhie erschienen, auf jetzigs bey ihnen gethanes Erlangen, der Müntz-Handlung halben, dahin declarirt und erklärt, auf die Fäll, da die Reichs-Müntz aufgericht, wircklich vollzogen, und die Ständ des Reichs gemeinlich die annemmen und halten, auch die bösen Hecken-Müntzen abgeschafft würden, daß alsdann die Nieder-Burgundische Erb-Land dieser Müntz-Ordnung sich auch gemäß erzeigen, ihre Land-Müntzen auf solche der Reichs-Müntz Schrot, Korn und Gehalt zu reguliren bedacht wären.

174. Dieweil ferner auf gegenwärtigem Reichs-Tag wir uns mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften und sie sich auf unser gnädigs ernstes Ersuchen allbereit dahin verglichen uñ entschlossen, daß die angeregte Müntzordnung, als ein gemein nützlich Werck hinfüro gehalten, und die geringschätzige böse

böse Inländische und anders wo hero eingeführte und dergleichen gefälschte der Ordnung ungleiche Müntzen ausgerott werden sollen.

175. Und demnach uns sampt gemeinen Ständen des Reichs nunmehr dessen zu versehen, daß die Nider-Burgundische Erbland, in massen obgemelt, sich auf unser Müntz-Ordnung vergleichen, die annemmen, und sich deren ebenmäßig verhalten werden, und aber in unser Müntz-Ordnung neben andern, daß das vermüntzt Rheinisch Gold aus dem Reich Teutscher Nation und andere Frembde, auch in die Niderland, biß sie sich auf unser Müntz-Ordnung vergleichen, oder die annemmen, keines Wegs verführt werden soll, gesetzt ist: Wo dann wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, neben obermelter Erklärung, auch dessen, daß die beyden gülden und silbern Müntzen aus ihrem in frembde Land nit weiter verführt, und entgegen die Gleichheit gehalten werden, daß hinwieder ihr Gold und Silber unversperret auch ins Reich geführet werden möcht, vergewisst und versichert, zu dem auch die Burgundisch Nider-Erbland, der Sorten und Stück halben, die sie zu müntzen gemeynt, und wie die auf Schrott, Korn und Gehalt der Reichsmüntz gleichmäßig gemacht, richtige Anzeig und Anstellung gethan haben, so soll angeregt Verbott gegen jhnen relaxirt und aufgehaben werden.

176. Und dieweil die Burgundische Bottschafften dißmals nicht gewißlich anzeigen können, was für Stück die Nider-Erbland, der Reichs-Ordnung gemäß, und auf darin geordnet Schrot und Korn, zu müntzen entschlossen: So haben gemelte Bottschafften und Gewalthaber sich erbotten, daß mehr bemelte Niderländische Regierung zu nechstem des Westphälischen Kräyß Probation-Tag, so der ihnen verkündet und namhafft gemacht würde, die Ihren dahin abordnen, und sich in diesem endlich resolviren und erklären wollen.

177. Als dan die Müntz-Ordnung in versic. So fern aber der Angeber, ꝛc. unter andern das Wort, Irren, gesetzt, so soll aus beweglichen Ursachen nachfolgender Gestalt erklärt und gesetzt werden, nemlich, so fern aber der Angeber jemand muthwilliger und gefährlicher Weis angeben würde, ꝛc. Sonsten aber in allem anderm, so in diesem unserem Reichs-Abschied an mehr bemeltem gemeinen Reichs-Müntz-Edict und Ordnung nicht austrücklich declarirt, geändert, zu und von gethan, soll dieselbig jhres gantzen Jnhalts in allen jhren Clausuln, Articuln und Satzungen beständig bleiben, stet und fest gehalten, und deren allerding nachgesetzt werden, wie wir dann dieselbige hiemit erneuern, confirmiren und bestättigen, in Krafft gegenwärtigs unsers und des Reichs Abschied.

178. Ferner haben wir uns mit Churfürsten und Ständen, auch den Räthen und Bottschafften erinnert, daß obwol im acht und vierzigsten Jahr eine heilsame Policey-Ordnung bedächtlich verglichen und ins Reich ausgekündt, in deren unter andern wolbedächtlich, von wegen der geschenckten Handwerck Versehung geschehen, auch verschienes neun und funffzigsten Jahrs dieselbige Mandata renovirt, ernewert, und deswegen weiter heilsame gute Ordnung aufgesetzt, und aber solchem nicht allenthalben wie sichs gebührt, nachgesetzt, dardurch gemeinen Handwercks-Leuten selbst nachtheiliger Schaden entstanden: Demnach setzen und gebieten wir hiemit ernstlich, daß alles was hiebevor angeregter geschenckten Handwerck halben beschlossen, statuirt, und ins Reich ausgekündt, durch Churfürsten, Fürsten, Stände und alle Oberkeiten in Frey- und Reichs- auch andern Städten und Flecken steiff und festiglich gehalten, dasselbig allzumal treulich vollnzogen, und Handwercks-Meistern, Knechten und Gesellen keines Wegs gestattet werden soll, sich demselbigen zu widersetzen, und in einigen Weg verwegerlich zu erzeigen, alles bey Vermeydung Peen und Straff zehen Marck lötiges Golds, die alle und jede Ubertreter unserm Käys. Fisco unnachläßlich zu entrichten schuldig seyn und bezahlen sollen.

179. Auf gleichmäßige uns fürkommene Anzeig, daß unangesehen in hiebevor beschlossener unser uñ des Reichs ausgekündter Policey-Ordnung, gemeinen Ständen auferlegt und befohlen, gute Ordnung fürzunemen, damit die Wollenweber an Wollen nicht Mangel leyden, sonder dieselb umb einen ziemlichen Kauff bekommen mögen, und die Woll nit mit grossen Hauffen in frembde Nation verführt werde: Nicht desto weniger solche übermäßige Verführung seithero ohne gegebene Maß zu grossem Abgang der Mannschafft an vielen Orten, auch sonst andern nachtheiligen Schaden der Teutschen Nation fürgangen, und aber auch in solchem Wollenkauff nicht wol ein gemein general durchgehend Constitution und Satzung, die in allen Orten statt haben und gehalten werden könt, aufgericht und wircklich vollzogen werden mag: Jedoch und damit dannoch der gemeine Nutz bedacht, und die Einwohner Teutscher Nation an jhrer Nahrung, wie billig geschicht, befordert werden, so haben wir uns hierüber mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen uñ Bottschafften dahin verglichen und entschlossen: Setzen und wollen, daß unser und des Heiligen Reichs Kräyß jeder für sich, nach seiner Gelegenheit, diesen Wollenkauff uñ Verführung derselbigen betreffend, wie es in ihren Land-

Landschafften, Oberkeiten und Gebieten gehalten werden soll, Ordnungen unverlängt nach Ausgang dieses unsers Reichs-Tags fürzunemmen, auffsetzen, und weß sie sich in diesem vergleichen, statuiren und setzen, dasselbig sollen nicht allein die Kreyß-Stände und ihre Unterthanen, sonder auch alle andere in den Kreyssen, ob die gleich nicht Kreyß-Stände seynd, auch denselbigen nit unterworffen, zu halten, und denselbigen nachzusetzen schuldig seyn, alles bey Peen und Straffen, die ein jeder Kreyß in Krafft dieses unsers Abschieds in solchem verordnen und auffsetzen wird.

180. Als sich auch noch etwas Jrrungen zwischen etlichen Ständen des Reichs der Session halben erhalten, deren sich dieselbige streitige Stände dißfalls endlich auch nicht vergleichen mögen: Demnach wollen wir, daß einem jeden Fürsten, Prælaten und Stand, dieses Reichs-Tags gehaltene Session, und die Subscription zu Ende des Abschieds beschehen, an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, in einigem Weg nicht nachtheilig, schädlich oder vergreifflich seyn soll. Und seynd wir des gnädigen Erbietens, möglichen Fleiß fürzuwenden, nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit, sie solcher Jrrung der Session auf ziemliche Wege zu vereinigen und zu vertragen, oder sonst nach Billichkeit zu entscheiden.

181. Wiewol dann letzlich nach altem Herkommen, Gewonheit und Gebrauch unserer löblichen Vorfahren am Reich, nach Ausweisung der gülden Bull, unser erster Königlich Hoff, in unser und des Heiligen Reichs Statt Nürnberg gehalten werden sollen, und aber aus uns zugestandenen Kriegen, wir ein solchen Hoff fürzunemmen und zu halten, wie kündtlich, verhindert worden, und dieser Zeit, aus erheblichen ehehafften bewegenden Ursachen, diesen unsern ersten Reichs-Tag anhero gen Augspurg verlegt, so soll hierdurch gedachter unser und des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg, an ihren alten Herkommen, Gewonheit und Gebrauch, auch der gülden Bullen, Haltung halben des ersten Königlichen und Käyserlichen Hoffs daselbsten zu Nürnberg, nicht derogirt, abgebrochen und benommen seyn, dieses auch, was nach unser jetziger Zeit Gelegenheit des Reichs-Tags halben fürgangen, in künfftigem zu keinem Exempel oder Folge genannter Statt Nürnberg zu Nachtheil gezogen und eingeführt werden.

182. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns Käyser Maximilian anrührt, gereden und versprechen wir, bey unsern Käyserlichen Würden und Worten stet, fest, unverbrüchlich und aufrichtig zu halten und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweygert nachkommen und zu geleben, darwider nichts fürzunemmen und zu handeln, oder ausgehen zu lassen, noch jemand anders von unsert wegen zu thun gestatten, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Käyserlich Jnsiegel an diesen Abschied thun hangen, und wir Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Herrn, auch der Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Herrn, und des H. R. Reichs Frey- und Reichs-Stätte gesandte Bottschafften und Gewalthaber, hernach benannt, bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn, willigen auch dieselbigen alle, sampt und sonderlich, in und mit Krafft diß Brieffs: Gereden und versprechen in rechten guten wahren Trewen, die, so viel einen jeden sein Herrschafft oder Freunde, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, fest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollziehen, und dem, nach allem unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben, ohne Gefährde.

Und seynd diß die hernach geschriebene, wir die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, und des Heiligen Reichs Stätt Bottschafften, Gewalthaber und Geschickten. Churfürsten persönlich. Von GOttes Gnaden, Daniel, des Heiligen Stuls zu Mäyntz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler. Johann, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und des Königreichs Arelaten Ertz-Cantzler. Friederich, erwählter zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Jtalien Ertz-Cantzler. Friederich, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses, Hertzog in Beyern. Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck, Landgraff in Thüringen und Marggraff zu Meissen, ꝛc. aller fünff Churfürsten Bottschafften. Von wegen Joachimen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, und in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Wilhelm, Graff zu Honstein, Herr zu Schwed und Viraden, Land-Vogt in der Ubermarck,

marck, Levin von der Schullenburg, Andreas Zoch, und Albrecht Thuen, beyde Doctores. Von wegen des Haus Oesterreichs, Philips, Frey-Herr zu Winnenberg und Beylstein, Hoff-Raths Præsident, Ludwig, Graff zu Leonstein, und Herr zu Scharffeneck, Georg Ilsing zu Tratzberg, Land-Vogt in Obern und Niedern Schwaben, Timotheus Jung, Doctor, und Joban Achilles Ilsing, beyde Käyserlicher Mayestät Räthe. Von wegen des Haus Burgund, Peter Ernst, Graff zu Mansfeld, Edel-Herr zu Heldrungen, Ritter des Ordens vom gülden Velliß, Königlicher Würden zu Hispanien Gubernator, und Capitan General des Hertzogthumbs Lützelburg, und der Grafschafft Chini, Thomas von Perenot, Herr zu Schantonay, und Haurincurt Ritter, Königlicher Würden zu Hispanien Rath und Hoffmeister, und Philips Cöbel, Doctor, Hoff-Rath. Geistliche Fürsten persönlich. Von GOttes Gnaden, Hans Jacob, Ertz-Bischoff zu Saltzburg. Legat des Stuls zu Rom. Georg, Administrator des Hochmeister-Ampts in Preussen, Meister Teutsches Ordens, in Teutschen und Welschen Landen. Martinus, Bischoff zu Aystett. Marx Sittich, der Heiligen Römischen Kirchen Cardinal, Bischoff zu Costentz und Herr der Reichenaw. Otto, der Heiligen Römischen Kirchen Bischoff, Cardinal zu Alban, Bischoff zu Augspurg, Probst und Herr zu Elwangen, und dann von wegen Christoffen, der Heiligen Römischen Kirchen Bischoff, Prænestinensis Cardinal, Bischoff zu Trient, und Administrator zu Brixen. Veit, Bischoff zu Regenspurg. Urban, Bischoff zu Passaw, Maximilian von Bergen, Bischoff und Hertzog zu Camerich, Graff zu Cambrensis. Georg, Apt zu Kempten. Geistlicher Fürsten und Bottschafften. Von wegen Sigmunden, Ertz-Bischoffen zu Magdenburg, Primaten in Germanien, Administratorn des Stiffts Halberstatt, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Wilhelm Böcklin von Bocklißaw, Ritter und Thumb-Probst zu Magdenburg, Moritz von Arnimb, Johann Trautenbühel, Doctor, und Romanus Schmied, mit Befelch des Stiffts Halberstat. Georgen, confirmirten der Ertz- und Stiffts Bremen und Verden, Administrators des Stiffts Münden, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Otto von Thüringen, Thumb-Herr, und Hieronymus Oelgarten, Doctor. Veite, Bischoffen zu Bamberg, Marqvard von Berg, zu Augspurg Thumb-Probst, Thumb-Dechant zu Bamberg, Christoff Adam vom Stein, Thumb-Herr, Wolff von und zu Weisenthaw, Hoffmeister, Lorentz von Guttenberg ꝛc. Christoff von Gich, und Achatius Hulß, der Rechten Doctor. Friederichs, Bischoff zu Würtzburg, ꝛc. Michael von Lichtenstein, Thumb-Probst, Johann Egenolff von Knöringen, Thumb-Herr, Sebastian von Crailheim, und Balthasar von Hellu, Cantzler. Dieterichen, erwehlten und bestättigten zu Bischoffen zu Worms, Philips Christoff von Stöttern, Thumb-Herrn zu Trier und Wormbs, und Canonicus des Stiffts Sintzheim, und Georg Siblin, der Rechten Doctor, Cantzler. Marqvarden, Bischoffen zu Speyer, und Probsten zu Weissenburg, Wolffgang Cämmerer von Wormbs, genannt von Dalberg, Thumb-Probst, Andreas von Oberstein, Thumb-Scholaster, und Hieronymus Moser, Doctor, Cantzler. Erasmussen, Bischoffen zu Straßburg, Landgrafen in Elsaß, Christoff Welsinger, Doctor, Cantzler. Remberten, Bischoffen zu Badelborn, Gotthard von Raßfeld, Thumb-Herr. Moritzen, Bischoffen zu Freysingen, Johann Lorich, Doctor, Cantzler. Gerharden von Graßbeck, Bischoffen zu Lüttich, Hertzogen zu Bullion und Graffen zu Loen, Arnold von Bucholtz der älter, Thumb-Probst zu Lüttich, und Thumb-Custor zu Mäyntz, Niclaus von Westenraid, Thumb-Herr, Doctor, und Christoff Welsinger, Doctor, Fürstlicher Straßburgischer Cantzler. Bernharden, erwehlten und bestättigten zu Bischoffen zu Münster, Wilhelm Ketteler, und Gotthard Raßfeld, Thumb-Scholaster, und Probst zu Sanct Moritz, zu Münster. Johann, postulirten und bestettigten zu Bischoffen zu Oßnabrück, Andreß Schlick und Lorentz Schrader. Melchiors, Bischoffen zu Basel, Christoff Welsinger, Doctor, Fürstlicher Straßburgischer Cantzler. Caroli, der Heiligen Römischen Kirchen Tituli S. Apollinaris Presbyteri, Cardinalis, Administratoris des Stiffts Metz, M. Ioannes Veteris, Nicolai Pfaulme, Bischoffen zu Verdun, Claudius von Serecuort, Doctor. Eberhard, confirmirten Bischoffen zu Lübeck, postulirten Coadjutors zu Verden ꝛc. Joachim Müller, Doctor, Administratorn des Stiffts Katzenberg, Johann Benck, Doctor. Wolffgangs, bestettigten Apt des Stiffts Fulda, Römischer Käyserin Ertz-Cantzler, durch Germanien und Gallien Primatis, M. Lommersheim. Michaeln, Apten zu Hirßfeld, Reinhard von Baumbach, Marschalck, und M. Bert-

Berthold Murhard. Johann Rudolffs, Apten zu Murbach und Luders, Leonhard Linck, Licentiat, Cantzler. Wolffgang, Probst zu Bechtolgaden, und alten Oettingen, Ertz-Priesters, Rochius Freymand. Georgen von Hohenheim, genannt Bombast, Meister St. Johanns Ordens in Teutschen Landen, Apollinaris Kirsser, Doctor, des Ordens Cantzler, und Christoff Welsinger, Fürstlicher Straßburgischer Cantzler. Weltliche Fürsten persönlich. Von GOttes Gnaden, Albrecht, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog im Obern und Niedern Bäyern. Wolffgang, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bäyern und Graff zu Veldentz. Georg Hantz, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bäyern und Graff zu Veldentz. Hantz Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Landgraff in Thüringen und Marggraff zu Meissen. Georg Friederich, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen. Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Graff zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein. Ulrich, Hertzog zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Land Rostock und Stargard, Herr Christoff, Hertzog zu Wirtenberg und Teck, Graff zu Mümpelgard. Johann Friederich, zu Stettin und Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Fürsten zu Rügen und Graff zu Gutzgaw, auch von wegen Bugißlaw, Ernst Ludwigen, Parmin und Casimir, Gebrüder, Hertzogen zu Stettin und Pommern, ꝛc. Emanuel Philibert, Hertzog zu Sophoy, zu Cablays und zu Augst, Printz zu Piemont, ꝛc. Graff zu Genff, zu Remund und zu Niza, Herr zu Preß und Ast, ꝛc. Carl, Marggraff zu Baden und Hochberg, Landgraff zu Sussenberg, Herr zu Kötteln und Badenweyler. Philibert, Marggraff zu Baden, und Graff zu Spanheim. Joachim Ernst, Fürst zu Anhalt, Graff zu Ascanien, Herr zu Zerbst und Bernburg, für sich und seinen Bruder Berhard, Fürsten zu Anhalt. Heinrich der älter, des Heil. Römischen Reichs Burggrafen zu Meissen, Graff zu Hartenstein, und Herr zu Plawen und Geraw. Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Georgen, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bäyern, Johann Bysantzer, Doctor, und Johann Knauff, Licentiat. Johann Friederichen des mitlern, Hertzog zu Sachsen, Landgraff in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Hantz Veit von Obernitz, und Christoff Dürfelden, Doctor. Johansen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Rügen, Adrianus Albinus, Doctor, und Berthold von Mandeßloe zu Bybertеych. Heinrichen des jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Joachim Mynsinger von Frundeck, Doctor, Cantzler, und Veit Crummer, Probst zum alten Closter. Erichs, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Christoff von Brißberg, Dieterich von Dinckelaw, und Andreß Krauß. Ernsten, Hertzogen zu Braunschweig, Joachim Mynsinger von Frundeck, Doctor, und Veit Crummer, Probst zum alten Kloster. Heinrichen und Wilhelmen, der jüngern Gebrüder, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Joachim Müller, Doctor, Philipsen des ältern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Johann Milchling von Schönstatt, Ober-Amptmann der Obern Grafschafft Catzenelnbogen, Johann Maisenbusch, Landt-Vogt an der Werra, Reinhard Scheffer, Cantzler, und Jacob Lerßner, Doctor, Parmin des ältern, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graff zu Gutzgaw, Laurentius Otto, Doctor, Cantzler, und Andreas Borcke zu Regenwalde. Johann Albrechten, Hertzogen zu Meckelburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Land Rostock und Stargard Herrn, Berthold von Mandeßloe, und Adrianus Albinus, Doctor. Ludwig Heinrichen, Landgrafen zu Leuchtenberg, und Grafen zu Halß, ꝛc. Ulrich Mileus, Doctor, Cantzler, der Vormundschafft, Friederichs, Grafen zu Wirtemberg und Mümpelgard ꝛc. Johann Krauß, Doctor. Heinrichen des jüngern, des Heil. Römischen Reichs Burggrafen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein, Herr zu Plawen und Geraw, ꝛc. Friederich Traubott, Cantzler, und Heinrich Wolrad von Watzdorff. Georg Ernsten, Grafen und Herrn zu Hennenberg, Theodoricus Lüdiger, Doctor, und M. Sebastian Glaser, Cantzler, Peter Brem, Doctor. Prælaten persönlich. Gerwig, Apt zu Weingarten und Ochsenhausen. Johannes, Apt zu Käysersheim. Johannes, Apt zu Roggenburg. Michael, Apt in der Mindernaw, genannt Weissenaw. Blasius, Apt zu Sanct Haimeran zu Regenspurg. Sigmund von Hornstein, Teutsches Ordens, Land-Commenthur der Baley Elsaß und Burgundi. Prælaten Bottschafften. Von wegen Georgen zu Salmansweiler, Erhard zu Elchingen, Thomassen zu Irsin, Thomassen zu Ursperg, Martinussen zu Roht, Benedict zu Schussenried, Christoffen zu Marckthal, alle Aept berührter Clöster, Johannes, Apt zu Roggenburg,

burg, Hanß Rudolff, Vogt von Summeraw zu Brasperg, und Galli Hager. Otto von Guns, Teutsches Ordens, Land-Commenthur der Baley Coblentz, Thomas Meyerhöfer, D. Teutschmeisterisch Cantzler. Christoff, Apts zu Petershausen, Galli Hager, Doctor, Apts zu Sanct Cornelien Münsters, Garlacus Radenmacher, Arnoldus von Wachtendunck, Canonicus und Peter Sneck, Secretarius. Petri, Abt zu Sanct Maximin, Theodericus Scipio von Reutschin, Maximinischer Amptmann. Christoffs von Manderschied, Apts beyder Stifft Stabel und Prim, Niclaus Raw, Stabelischer Protestat, Ludwig Turriculanus, Licentiat, und Lorentz Weber von Hagen, der Statt Cölln Secretarius. Herman, Apts zu Lüdgers, zu Werden und Helmstatt, Heinrich von der Reck, Gülchischer Rath. Jacobs, Abt zu Walckenried, Franciscus Schüßler, D. Aeptißin Bottschafften. Von wegen Anna, des Käyserlichen freyen weltlichen Stiffts Qvedelburg Eptißin, gebohrne Gräfin zu Stollberg und Weringerode, Franciscus Schüßler, Stollbergischer und Königsteinischer Rath. Elisabeth, des Gefürsten freyen weltlichen Stiffts Gerenroda Eptißin, geborne Fürstin zu Anhalt, Gräffin zu Ascanien, Fraw zu Zerbst und Bernburg, Marx Zimmermann, Doctor. Mariä Jacobä, Eptißin des Gefürsten freyen weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee, geborne Freyin zu Schwartzenberg, Johann Jacob Han, Doctor, der Schwäbischen Grafen und Herrn Rath. Barbara, Eptißin zu Rottenmünster, M. Justinianus Schleg, Urtheilsprecher in Rottweil, und Johann Spretter, Doctor, Protonotarius daselbsten. Barbara zu Obermünster, auch Barbara zu Nidermünster, beyder Eptißin zu Regenspurg, Johann Alverbach, Doctor, Bischofflicher Regenspurgischer Cantzler. Catharina, Eptißin unser lieben Frawen Stifft zu Lindaw, Hanß Rudolff, Vogt zu Summeran, zu Brasperg. Grafen und Herrn persönlich. Ludwig, Graff zu Oettingen. Friederich, Graff zu Oettingen. Wolff, Graff zu Oettingen. Joachim, Graff zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraff in Bare, Herr zu Hausen, im Kitzingerthal, ꝛc. Carl, Graff zu Zollern, und Sigmaringen, Herr zu Haigerloch, Werstein und Hochingen, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer. Georg zu Erbach, und Herr zu Breuburg, der jünger, von sein selbst und seines Vatters, Graff Georgen zu Erbach, ꝛc. des ältern wegen. Joachim, Graff zu Ortenburg. Ulrich, Graff zu Ortenburg. Heinrich, Graff und Herr zu Castel. Georg, Graff und Herr zu Castel. Wolffgang und Ludwig, Gebrüder, von wegen ihrer selbst und ihrer Brüder, Friederichen und Albrechten, alle Grafen zu Leonstein, und Herrn zu Scharffeneck. Christoff, Graff und Herr zu Manßfeld. Georg zu Leyningen, Herr zu Westerburg und Schaumburg, des Heil. Röm. Reichs Semperfrey. Günther und Wilhelm, Gebrüder, Grafen zu Schwartzenburg, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen und Lantenburg. Anthoni, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst. Volckmar, Graff zu Honstein, Herr zu Lohr und Clettenberg. Johann Philips der ältere, und Johann Philips der jünger, beyde Wilt- und Rheingrafen, Grafen zu Salm, für sich und ihrer Vätter und Gebrüder, aller Rheingrafen wegen. Wolff und Burckhard, Grafen und Herrn zu Barbi und Mülingen, für sich und von wegen ihrer Brüder, Grafen zu Barbi. Christoff, Herr zu Limburg, des H. Römischen Reichs Erb-Schenck und Semperfrey. Friederich, Herr zu Limburg, des H. Römischen Reichs Erb-Schenck und Semperfrey. Johann, Frey-Herr zu Schwartzenberg und Hohen-Landsberg. Georg und Wolff, Herrn von Schönburg, von wegen ihrer selbst, und Georg Haug, Veiten und Christoffen Friederichen, ihrer Vettern. Johann Reinhard von Stauff, Frey-Herr zu Ernfelß. Wilhelm, Frey-Herr zu Graffeneck, Herr zu Eglingen und Osterhoffen. Ludwig, Frey-Herr zu Grafeneck, Herr zu Eglingen und Osterhoffen. Ulrich, Frey-Herr zu Graffeneck und Burcklingen. Wolff Dieterich von Merelram, Herr zu Waldeck. Michael Ludwig und Ferdinand von Freyburg, Gebrüdern, Innhaber der Herrschafft Justingen. Der Wederawischen Grafen, nemlich, Philipsen, Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg. Ludwigen und Albrechten, Gebrüder, für sich und ihre Vettern, Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschenfort und Werningeroda, Herrn zu Ebstein, Müntzenberg und Breuberg. Balthasarn, Graffen zu Nassaw, Herrn zu Wißbaden und Itzstein. Rheinharden und Philipsen, Gebrüdern von Isenberg, Grafen zu Büdingen, Hansen, Grafen zu Nassaw und Sarbrücken. Johann, Grafen zu Nassaw Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein, und von wegen seiner Gebrüder. Der Vormundschafft, weyland Philipsen, Grafen zu Hanaw, Herrn zu Müntzenberg nachgelassenen Sohns. Ernsten und Eberharden, Graffen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg, Gebrüder. Georgen Wolffgangs und Heinrichs, Gebrüder von Isenberg, Grafen zu Büdingen. Philipsen, Grafen zu Sain, Herrn zu Witgenstein.

Johanns,

Johanns, Graffen zu Wida, Herrn zu Runckel und Isenburg. Albrecht, Graff zu Nassaw, und Herr zu Sarbrücken. Adolff zu Nassaw Catzenelnbogen, ꝛc. Conrad zu Solms, und Johann Meichßner, Doctor, Nassawischer, Catzenelenbogischer Rath und Diener. Von wegen Hanß Georgen, Hanß Albrechten, Hanß Hoyer und Hanß Ernsten, Gebrüdern, Grafen und Herrn zu Manßfeld, Edele Herrn zu Heldrungen, Wilhelm Barsch. Otten Erichs und Friederichen, Gebrüder, Grafen zu Hoya und Bruchhausen, Joachim Möller, Doctor, und Ruprecht Hack. Johann von Dun, Grafen zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein und zu Bruch, Johann Roßbeck, Doctor. Anna, Gräfin zu Teckelnburg, Bentheim und Steinfurt, Fraw zu Rhede und Wevelinghoffen, Witwe, Jacob Lerßner, Doctor, und Johann Andreas, genannt Lautz, Secretarius. Sebastian und Adolffen, Grafen zu Sain, Herrn zu Homburg, Munckler und Mentzburg, Gevettern, Johann Heintzenberger von Wetzlar, Doctor, und Martin Möller von Oppenheim. Otten, Grafen zu Holstein, Schaumburg und Sternenberg, Herrn zu Gemen, Joachim Müller, Doctor. Georgen, Ludwigs, Karls und Hansen, Gevettern und Gebrüdern, Grafen zu Gleichen, Herrn zu Tonna und Blanckenheim, Cranchfeld und Rembta, M. Seyfrid Runtz. Heinrichen, des ältern Reussen, Herrn von Plawen, Herrn zu Graitz, Cranchfeld und Geraw, Heinrichs Reuß von Plawen, sein ältester Sohn, und Peter Andres. Heinrichen des mitlern, und Heinrichen des jüngern, Gebrüdere, Reussen, Herrn von Plawen, Herren zu Graitz, Cranchfeld und Geraw, David Schifferdecker, Doctor. Ludwig von Fleckenstein, Frey-Herr zu Dachstul, Philips, Graff zu Hanaw, Herr zu Lichtenberg. Johann von Hohenfels, Herr zu Reypoltskirch und Ruxingen, Philips Wolff von Rosenbach, Doctor, Hanß Sigmunden, Frey-Herrn zu Degenberg, geordneter Vormünder, Matthias Leyman, Doctor. Jacobs und Deserus, Gevettern, Frey-Herrn zu alten und newen Fronhoffen. Georg Deserus, Frey-Herr zu alten und newen Fronhoffen. Von wegen der Schwäbischen Grafen und Herrn, als Georgen, Grafen zu Helffenstein und Frey-Herrn zu Gundelfingen. Johann Jacobs, Frey-Herrn zu Königseck und Alendorff. Froben Christoff, Grafen und Herrn zu Zimbern, Herrn zu Mößkirch, Wida und Falckenstein. Philipsen, Grafen zu Eberstein. Ulrich, Grafen zu Helffenstein und Frey-Herrn zu Gundenfinden. Ulrich, Grafen zu Montfort und Rottenfelß, Herr zu Tettwangen und Argen. Heinrichs und Joachim, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bare, Herrn zu Hausen im Kintzingerthal. Eytel Friederich, Grafen zu Lüpffen, Landgrafen zu Stülingen, und Herrn zu Hohenhoffen. Ulwig, Grafen zu Sultz, Landgrafen in Gleckaw, des H. Röm. Reichs Hoff-Richter zu Rotweil, Herr zu Badutz, Blumeneck und Schellenberg. Weiland Wilhelms, auch Georgen, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Truchsessen, Frey-Herrns zu Waldburg, nachgelassener Kinder Vormünder. Qvirin Gangolff, Frey-Herrn zu Hohen-Geroltzeck und Sultz. Georgen von Fronsperg, Frey-Herrn zu Mündelheim, Herrn zu Sanct Petersberg und Stertzingen. Ludwigs, Frey-Herrn zu Graffeneck und Herr zu Echlingen. Johann Georg von und zu Baumgarten, Frey-Herr zu hohen Schwangen und Erbach. Karl zu Hohen-Zollern, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Heygerloch und Werstein, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer, und Johann Jacob Han, Doctor, Schwäbischer Grafen und Herrn Rath. Der Frey- und Reichs-Stätt Gesandten. Rheinische Banck. Von wegen Cölln, Constantinus von Leißkirchen, alter Bürgermeister, Petrus Schultig von Steinwig, der Rechten Licentiat, und Laurentius Weber von Hagen, Secretari. Aach, Leonhard von Hoff, alter Bürgermeister, und Gerlacus Radermacher, Doctor, Syndicus. Straßburg, Wolff Sigmund Wormbser, Stättmeister, Hanß Hammerer, Ammeister, Ludwig Gremp, Doctor, Advocat, und Johann Karle Lörcher, des geheimen Raths. Lübeck, Herman von Vegtelde, D. Wormbs, Bartholomeus Staud, alter Stättmeister, und Conrad Offenbach, Doctor, Advocat. Speyer, Adam Süß, Bürgermeister. Franckfurt, Daniel zum Jungen, und Karl von Glauburg, des Raths, mit Befehl der Statt Wetzlar. Hagenaw mit sampt den Stätten in die Landvogthey gehörig, nehmlich, Colmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landaw, Oberehenheim, Käysersberg, Münster in S. Gregorienthal, Roßheim und Türckheim, Rochius Botzheim, Stättmeister zu Hagenaw, und Johann Rotzschawrender, Syndicus, und Colmar, Goßlar, Christoff Tautenbühel, Doctor, Syndicus, Benedictus Simon, und Albertus Cammerer, des Raths. Mülhausen in Thüringen, M. Niclaus Fritzler, Raths-Verwanter und Oberster Stattschreiber, und Johann Meler, Raths-Verwanter. Northausen, Conrad Schmit, Raths-Freund, und Georgius Wildt, Licentiat, Syndicus. Offenburg, mit Befelch der Stätt Gengenach und

Zell am Hammersprach, Alexander Fabri, Stattschreiber zu Offenburg. Gelnhausen, Pfaltzgräfische Churfürstliche Räthe. Dortmund, Lampert Breßwort, Bürgermeister, und Wilheim von der Brincke, Secretarius. Cammerich, Petrus Pricqvet, der Rechten Doctor. Friedberg in der Wedderaw, Dieterich Brickel, der jünger, Doctor. Schwäbische Banck. Von wegen Regenspurg, Hanß Stewer, Raths-Verwandter, und Michael Bigelmayer, Doctor, Syndicus. Nürnberg, mit Befelch Weissenburg am Nortgaw, Gabriel Nützel, Georg Volkommer, und Thomas Löffelholtz. Ulm, Hans Ehinger, alter Bürgermeister, Jobst Wickman, beyde des innern geheymen Raths, und Heinrich Schielbeck, Licentiat, Advocatus, mit Befelch der Statt Biberach, Allen und Buchaw am Federsee. Eßlingen, Johann Krötteler, Doctor. Reutlingen, Hans Rockenstul, Stattschreiber. Nördlingen, Kylian Reinhard, Bürgermeister, und Hans Victor Vogelman, Raths-Freund. Rottenburg an der Tauber, Albrecht Bernbeck, des Raths, und Güntherus Boch, Doctor, Syndicus. Schwäbischen Hall, Georg Rudolff Widmann, Doctor. Rothweil, Justinianus Schleg, des Raths, und Johann Spretter, Doctor. Uberlingen, mit Befelch Bucha, Hanß Schultheiß, Bürgermeister, Hans Han, des Raths. Heilbrun, Gabriel Wöllner, des geheimen Raths, und Steffan Feyerabend, Licentiat, Syndicus. Schwäbischen Gemünd, Paul Goltsteiner, Bürgermeister. Memmingen, Ulrich Wolffhard, Doctor, Syndicus. Dünckelspühel, Hans Wilhelm Huster, Bürgermeister, und Georg Zausenbart, Stattschreiber. Lindaw, Johann Rudolff Ehinger, D. und Anthoni Rehm. Ravenspurg, Philips Schmidelein zu unter Reytenaw, Bürgermeister, und Joachim Christoff Dapfflinger, Stattschreiber. Kempten, Paulus Fehrer, Bürgermeister, M. Bartholomeus Holdermuth, genannt Schmid, Stattschreiber. Windeßheim, Caspar Hoffmann, Bürgermeister. Kauffbewern, Rudolff Banrider, Bürgermeister, und Johann Heydler, Stattschreiber. Schwäbischwerdt, Mattheus Funck, Bürgermeister, und Wolff Tischinger, Stattschreiber. Weyl, Hans Christoff Lutz, Stattschreiber, und Hans Redlin, Schultheiß. Schweinfurth, Wolffgang Krämer, und Johann Schepper, beyde des Raths. Wangen, Hans Hinderlang, Bürgermeister, und Barthel Möge, des Raths. Isin, Hans Jacob Erlewein, Stattschreiber. Gengen, Rochius Amman, Bürgermeister. Pfullendorff, Claus Wild, Bürgermeister, und Hans Jacob Jocher, Stattschreiber. Bopffingen, Hans Hack, Bürgermeister, und Johann Reinhard, Stattschreiber. Leutkirchen, Bernhard Erlewein, Stattschreiber. Augspurg, Hieronymus im Hoff, des gemeinen Raths, Johann Baptista Haintzel, Bürgermeister, Georg Tradel, und Conrad Pius Peutinger, beyde Doctor, &c.

Deß zu Urkund haben wir von GOttes Gnaden, Daniel, Ertz-Bischoff zu Mäyntz, und Friederich, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bäyern, ꝛc. beyde Churfürsten, von unser und unserer Mit-Churfürsten wegen, wir Johann Jacob, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, und Albrecht, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog zu Obern und Niedern Bäyern, ꝛc. von unser und der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen. Michael, Apt in der Minderaw, genannt Weissenaw, von unser und der Prælaten: Adolff, Graff zu Nassaw Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, von unser und der Grafen und Herrn: Und wir Bürgermeister und Rath zu Augspurg, von unser und der Frey- und Reichs-Stätt wegen, unser Insiegel an diesen Abschied thun hangen. Geben in unser Käyser Maximilians und des Heil. Reichs Statt Augspurg, Donnerstag den dreyßigsten Maji, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im funfftzehenhundert und sechtzigsten, unserer Reich des Römischen im vierdten, des Ungerischen im dritten, und des Böheimischen im achtzehenden Jahren, ꝛc.

MAXIMILIANVS.

Daniel, Archiepiscopus Mogunt. per Germaniam Archicancellarius.

Vt. Vlrich Zasius, D. Vice-Cancel.

XXII.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät und gemeiner Ständ, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, Anno 1567. aufgericht.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhem, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Bra-

zu Braband, zu Steyer, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs, zu Burggaw, zu Mehren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich, gegen allermänniglichen: Nachdem wir auf jüngst unsern ersten, in unser und des Heil. Reichs Statt Augspurg gehaltenem Reichs-Tag, mit unsern Neven, Oheimen, Schwägern, Andächtigen, und des Reichs lieben Getrewen, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, so daselbsten bey uns in guter ansehnlicher Anzahl versamblet gewesen, auch der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, von etlichen wichtigen des Heil. Reichs Obliegen und Notturfft gerathschlaget und gehandelt, und insonderheit von wegen Verbesserung, Stärckung und Erläuterung allerhand heilsamer, und in gemein nützlicher Constitution, Ordnungen und Satzungen, beyde den gemeinen Frieden, Beförderung der heiligen Justitien, und deren gerechte und gleichmäßige Administration, auch andere mehr hochwichtige Sachen betreffend, vermittelst einhelliger Vergleichung, zu glücklichem Ende und schließlicher Verabschiedung bracht.

1. Derwegen wir in angehender unser Käyserlichen Regierung uns desto mehr erfrewen mögen, und noch ergetzen, als vie! wir unsere Hoffnung zu GOtt dem Allmächtigen gesetzt, daß dardurch und seine göttliche gnadreiche, milde und mächtige Hülff, wofern anders demselbigen allenthalben wircklichen nachgesetzt, wir unser tragenden Bürden, obliegenden Käyserlichen Ampts, und deren anhangender, unaufhörlicher, steter Sorgfältigkeit, nit wenig erleichtert, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, deren Zugewandte, Angehörige und Unterthanen, sich nun fürann im Heil. Reich guten beständigen Friedens, gemeiner Ruhe, Einigkeit und Sicherheit zu getrösten, gegen landfriedbrüchigen Unterthanen bey Recht und Billigkeit bleiben und gelassen werden mögen.

2. Und dann hiebeneben auf demselbigen unserm erstgehaltenen Reichs-Tag, auf unser gnädigs, hochnothwendigs Anlangen, von wegen deßmals vorgewesenen und verstorbenen blutdürstigen, gemeiner Christenheit Erb-Feind, des Türckischen Tyrannischen Solimanni und seines Anhangs fürgenommenen Uberfals und persönlichen mächtigen Herauszugs auf unser Königreich Hungern und die Nieder Oesterreichische Land, uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen, ein ansehenliche, hohe, stattliche, eylende, so dann auch auf nechstfolgende Jahr ein dreyjährige beharrliche Hülff gewilliget, auch guten Theils wircklich und trewlich geleistet worden, darumb wir gegen ihnen den Reichs-Ständen zum höchsten danckbar: Wolten wir aus der besondern, vätterlichen, freundlichen und gnädigen Zuneigung, so wir allezeit zu dem Heil. Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland getragen, und damit wir alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände, und Glieder desselbigen meynen, nichts liebers gewünscht haben, als daß auf so glücklichem abgangenen unsern ersten, wir gemeiner Reichs-Stände zu jetziger beschwerlichen Zeit, mit Fürnemmung dieses unsers alsobald darauf erfolgenden Reichs-Tags verschonen und übrigen mögen.

3. Weil wir aber Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, zum Theil durch Bottschafft und sonsten, einem jeden insonderheit, in unserm gemeinen Ausschreiben freundlich und gnädiglich zu erkennen gegeben, aus was unvermeydlichen, hochnothwendigen Ursachen wir tringlichen gemüßiget, und nicht Umbgang haben mögen, (doch auf vorgebenden Rath, Wissen und Bewilligung ehegemelter unser lieben Neven und Oheimen, des Heil. Reichs Churfürsten) solchen Reichs-Tag fürzunemmen, und in unser und des Heil. Reichs Statt Regenspurg zu halten, anzusetzen und zu benennen.

4. So wären wir auch gantz gnädiglichen und wol Willens gewesen, wie wir in obgemeltem unserm Ausschreiben uns etlicher massen gnädiglich erbotten, darauf in selbst eigner Person zu erscheinen, und demselbigen von Anfang bis zum Ende beyzuwohnen;

5. Dieweil wir aber von wegen fürgefallener newer Türcken-Gefahr, allerhand nothwendiger Unordnung zur Gegenwehr, mit Haltung etlicher Land-Tägen in unserm Königreich Böhem, demselbigen incorporirten und andern unsern Fürstenthumben und Landen, auch sonsten mehrfältiger unserer und des Heil. Reichs Obliegen halben daran mercklichen verhindert.

6. So haben wir an unser statt den Hochgebornen Albrechten, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Bäyern, unsern lieben Vettern, Schwagern und Fürsten, zu unserm vordersten Commissarien, auf diesen Reichs-Tag zu Vertrettung unserer Käyserlichen Person angenommen, und seiner Ld. den Wolgebornen, und unsere uñ des Reichs lieben Getrewen, Karlen, Grafen zu Hohen-Zollern und Sigmaringen, ꝛc. des Heil. Röm.

Reichs

Reichs Erb-Cämmerern, auch Georg Ylsungen zu Tratzberg, Land-Vogten in Obern und Niedern Schwaben, und Vogten zu Newburg am Rhein, beyde unsere Räthe als Mit-Commissarien adjungirt und zugeordnet, seiner Liebd und ihnen gnugsamen Befelch, Gewalt und Instruction gegeben, was an unser statt und in unsern Namen, seine Liebd und sie, auf diesem unsern Reichs-Tag proponiren, fürtragen, auch fürter handeln, verrichten, und nach Gelegenheit erzeigender Fäll, von unsert wegen weiter eröffnen, resolviren, erklären, mit schliessen und verabschieden solten und möchten.

7. Und seynd demnach solchem Reichs-Tag, an statt und von wegen der Churfürsten, ihr ansehenliche Räthe und Geordnete, auch zu Ende dieses unsers Abschieds benannte des Heil. Reichs Fürsten und Ständ, in der Personen und in guter Anzahl, durch ihre Gesandten und Bottschafften, mit Gewalt und Vollmacht gehorsamlich erschienen.

8. Als wir nun ihnen unser Proposition und Fürtrag in unserm Namen, und an unser statt zu diesem Reichs-Tag durch gemelte unsere Commissarien, in Beyseyn seiner Liebd Adjuncten und Zugeordneten eröffnet: Haben wir anfänglichs unserm beschehenen gnädigen Erbieten nach, ihnen der Churfürsten Räthen, anwesenden Ständen, und der Abwesenden Gesandten und Bottschafften, von deme, was sich in jüngster unser Kriegs-Expedition mit obgedachtem Tyrannischen Erb-Feind dem Solimanno, desgleichen seinem Sohn Sultan Selim, (als dem Nachfolger am Ottomannischen Reich) welche beyde von wegen ihres unersättlichen Geitz und Blutdürstigkeit, zu Verheerung und Vertilgung unser und anderer Christlichen Königreich, Land, Leut und Völcker, jener in seinem höchsten erlebten Alter, und bis in seinen letzten Athem, dieser aber gleich ungescheucht seines schweren grossen Leibs, und in newer Antrettung seiner Tyrannischen Regierung, umb allerhand seines Volcks Besorgsamkeit, weder Ferre des Wegs, noch solch Alter, Leibs und andere Ungelegenheit sich verhindern oder abwenden lassen, neben der grossen Macht eines unzehlbaren, unchristlichen, barbarischen Kriegs-Volcks, und was zu einem höchsten Krieg, so sie mit sich geführt, gehörig, auch persönlichen herausser von Constantinopel bis auf unsere Kron Hungern zuziehen, verloffen und zugetragen, allerhand ausführlichen Bericht gethan, daraus sie vernommen, daß auf die stattliche Hülffleistung, die von Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, zu derselbigen Expedition aus Christlicher Lieb und Mitleiden guthertzig bewilligt, auch gutem Theils würcklich und trewlich erfolgt.

9. So dann auch der Päpstlichen Heiligkeit und unsers freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Bruders, des Königs zu Hispanien, ꝛc. desgleichen anderer Christlichen Communen und etlicher Welschen Fürsten, so zum Theil persönlich, und mit stattlicher Verfassung, auf eigenen Kosten zu uns ins Feld kommen, eins Theils aber ihr ansehenlich Kriegs-Volck zu Roß und Fuß geschickt, auch gemeiner unserer und des Reichs freyen Ritterschafft Zuschiessung an Geld, hoch ersprießlichen tröstlichen Beystand, auch wir unsers Theils hierzu, sampt unsern freundlichen geliebten Gebrüdern und Fürsten, beyden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, mit vätterlicher, gnädigster und ungescheuchter Darsetzung unserer eigenen Käyserlichen und ihrer Liebden Fürstlichen Personen, und sonst an allem unsern und ihrem höchsten menschlichen Vermögen und embsigen Fleiß (wie männiglich gesehen) nichts erwinden haben lassen.

10. Wiewol nun in dieser Expedition Verlauffenheit beyde Guts und Böses, wie es GOtt geschickt, uns unter Augen gestanden, so hat er doch sein Allmächtigkeit also gnädiglich, nach seinem hochgepreisesten göttlichen Willen geschafft, daß vermittelst seiner starcken und obberührten menschlichen Hülff, so dann auch unser und unserer Gebrüder Fürwendung und Zusetzen nicht allein die anreinende Nieder-Oesterreichische Landschafften, sampt der Hungarischen Dition, so wol bey den Hungarischen Bergstätten, als hieroben, jenseit und herwerts der Thonaw gelegen, und also andere nechstgesessene Christliche Land, vor des bestimpten Erb-Feinds unterstanden grawsamen Einfall, Streiff-Zügen und weiterm Tyrannischen Vorbrechen errettet worden, sondern daß es auch obberührts Türckischen Käysers Solimanni halben die Endschafft erlangt, daß ihm dieser gleichwol sein mächtiger Herauszug und grimmigs blutsichtigs Vorhaben, so zur Vertilgung vieler Christl. Landen und Leuten gewest, sein Leben gekost, und also ihm vor seine Person thewer gnug gestanden, zu dem auch nit in kleiner, sondern in trefflicher grosser Anzahl vieler tausend, und wie im geringen überschlagen, weit ob viertzig tausend Mann vor den Vestungen, und im Feld den gantzen nechst verschienen Sommer und Herbst herumb von den Unsern erlegt, und dann sonsten auch Kranckheit halben (die gleichwol dem Christl. Kriegs-Volck, mit ihnen den Feinden gemein gewest) nit weniger in den folgenden Abzü-

Abzügen und Winterläger, und zum Theil ihrem wieder Hineinziehen, umbkommen und todt blieben.

11. Daß aber unangesehen solcher unser vätterlichen getrewen und gutwilligen Fürwendung, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, desgleichen vorgemelter löblichen ausländischen Christl. Potentaten, Fürsten und Communen Darstreckung und Mithülff, der gütig GOtt aus allerhand verhinderlichen Ursachen und Ungelegenheiten, auch der Türcken überschwencklichen grossen Macht halben, fürnemlich aber sonder Zweiffel umb des Christlichen Volcks mannigfaltiger Sünden, Ubertrettung und unbußfertigen Lebens willen, dardurch sein göttl. gerechter Zorn erweckt wird, die Ding nit durchaus und an allen Orten dermassen, wie wir es am liebsten gewolt, und man allenthalben von Gott dem Allmächtigen gebetten, gewünscht und verhofft, geschickt hat, solches müssen wir seinem allerhöchsten göttlichen Willen heimstellen und befehlen, der guten Hoffnung, da man allenthalben sein Allmächtigkeit, mit rechter Christl. Bekehrung vom gemeinen sündlichen Wandel und Leben, in wahrem innigen hertzlichen Gebett, mit gutem Gewissen und Vertrawen demüthiglich anruffen, seinen durch uns wol verschuldten Zorn gnädiglich wiederumb abzuwenden, würde hinfüro mehr Gnad, Sieg und Victori, gegen diesen allgemeinen Feind und grimmigen Verfolger seiner Christenheit, mitiglich verleyhen, und vor seinem Tyrannischen Gewalt und unträglichen viehischen Joch, Servitut und Dienstbarkeit vätterlichen schützen und erhalten.

12. Und obwol gemelter Sultan Selim, als der sich zuvor auf abscheulicher Gedächtnus seines Vatters Todt, nit allein zu Constantinopel, sondern auch herausser in unserm Königreich Hungern, bey Griechischen Weissenburg, daselbsten des verstorbenen Vatters Krigs-Volck versammlet gewesen, (welchs er auch alsobalden in seine Verpflichtung genommen) sich für ein Türckischen und ihren Käyser publicirt, und erkennen und begrüssen lassen, von wegen vorgehabten und hernach verrichten prächtlichen Einritts in der Stadt Constantinopel, sampt einem guten Theil seines Türckischen und fürnembsten Volcks wieder abgezogen.

13. So ists aber an deme, daß er nit ein geringe Mennige seines Türckischen Kriegs-Volcks herowerts auf den Grentzen (über das, so sonsten andern hievorigen verschienen Jahren, an derselbigen Grentzen gewöhnlichen, aber jetzo dißmals überalle mehr als doppel, und umb noch so viel gestärckt) hinterlassen, auch nun solchen Vortheil auf diesen Sommer vor seinem verstorbenen Vatter hat, daß er das Kriegs-Volck nit erst von seinen in der Ferne entlegenen Provintzen und Landen, eins grossen Theils der Welt erfordern, und dasselb von weiten Orten zu sich bringen darff, weil er von seines Vatters nechst vorigs Jahrs zusammen gebrachten grossen und mächtigen Heer, noch einen guten Theil entweder in Græcien und Bulgarien, und also nit in gar zu ferner Entlegenheit, und zum Theil näher herausswerts, aus den Winter-Lägern im Vorrath hat, zu geschweigen, was er für eine grosse Männige der leidigen unmenschlichen Tartern leichtlich zur Hand zu bringen weiß, und darneben dem allen mit aller Bereitschafft der Armaden, noch heutigs Tags auf dem Thonaw-Strom gefast und vorhanden, desgleichen mit den Schiff-Brücken, und welches das meiste, mit dem Geschütz, sonderlich an groben Stücken und Mawerbrechern, in mercklicher grosser Anzahl, sampt darzu gehöriger Munition da herausser bereit, und weder Zeit, Sorg, Mühe noch Unkosten aufwenden darff, alle die nothwendige Zugehörungen zum Krieg, erst zu ihme gefälliger und bequemer Gelegenheit herausser von ferren zu bringen, (welches dann sonsten seinen abgeleibten Vattern, den gewesenen alten Türcken, mehrmahlen aufgehalten, und ihme viel Zeit aus Handen gezuckt, aber diesem new angehenden Türckischen Haupt alle Stund, wanns ihm gelüst, wider uns und unsere Christliche Königreich und Landen, sein blutdürstig Haben fortzusetzen, die best Bequemlichkeit gegeben.

14. Wiewol wir nun auf vorgehenden zeitlichen gehabten Rath und Vorbetrachtung dränglich dagegen bewegt worden, vor unserm persönlich genommenen Abzug aus dem Feld, zu Fürkommung weiters Unraths, Schaden und Nachtheil, die fürnembste unsere Ort-Flecken, Päß und Grentzen, auch viel stattlicher und starcker, dann zuvor ehemals beschehen, zu besetzen, also, daß wir allein die Oesterreichischen Grentzen, von der Thonaw bis an die Troa, an unterschiedlichen nothwendigen Oertern, mehr als mit zehen tausend Mann versehen und verwahren müssen, ohn was sonsten vieler anderer Orten der Kron Hungern, wir in Besatzungen hiebevor in den Winter-Lägern, von derselben Zeit her bis noch, darzu ohn Unterlaß solche gantze Winter-Zeit, bis auf den heutigen Tag, an mehr als einem Ort, sonderlich in Zips, unterschiedliche Hauffen zu Roß und Fuß unterhalten thun, und noch ferner, damit des Feinds Verbrechen nothwendiger Widerstandt geleistet, und die bekümmerte unsere Christliche Land und Grentzen, sampt den Befestigungen errett,

errett, vor endlichem jämmerlichen Untergang vertheidingt, geschützt, und dem Feind der Zugang auf die nechst anreinende Christliche Lande abgestrickt werden möchte, (auch unverhindert der mercklichen gemeinen Ersaigerung, aus dem nun so viel lang Jahr herumb beharrten, immerwehrenden Darstrecken) wir ferner unser und obermelten beyder unser geliebten Gebrüder, der Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, und unser allerseits Königreichen und Landen, äusserst höchstes Leibs, Guts und alles zeitlichen Vermögens, darbey willigklichen aufzusetzen entschlossen.

15. Dieweil aber dieser Feind nit allein gleich anfänglichs, und alsbald nach seines abgeleibten Vatters Todt, sich dahin resolvirt und entschlossen, in alle Wege und gestracks ohne Verziehen, die durch jetzt erwehnten seinen Vatter vergangenes Jahrs angefangene gewaltige Expedition gegen uns, und die Christenheit zu prosequiren, sondern auch in nechst verlauffenem Monat Februario, den Krieg hinwerts gegen unserm Königreich Hungern offentlich ausruffen und publiciren lassen, und nunmehr zu Verhütung mercklichs Unraths, Ubels und Unheils, die Notthurfft erheischt, sich wider diesen allgemeinen blutgierigen Feind und Verfolger der Christenheit, auf ehest und stärckest, so immer möglich, mit der Gegenwehr wiederumb nach Nottursfft, es seye gleich, daß er mit seiner grawsamen Macht selbst eigner Person heraus züge, oder auch, da er schon dißmals selbst nit heraus kommen, und aber doch etliche seiner Kriegserfahrnen Baschen Beglerbegen mit Heers-Kräffte herausser schicken that, (inmassen dann er allbereit deren etliche zum Vorzug auf die Christliche Land, mit einer mercklichen grossen Macht in Bereitschafft verschafft) dannoch gefast zu seyn.

16. So haben wir dem allen nach, und von wegen erzehlter grosser Gefahr des Kriegs Continuation und Uberfalls, obernennten der Churfürsten Räthen, gemeinen Reichs-Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten fürhalten, und sie gnädiglich erinnern lassen: Wiewol auf obberührten unsern jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag, durch Churf. Fürsten und Stände des H. Reichs, neben der gedachten ansehnlichen eylenden auch ein dreyjährige beharrliche Hülff, wie dieselbig nach Innhalt und Verstandt aufgerichten Reichs-Abschieds, an Geld in bemelten dreyen Jahren, jedes Jahrs besonder, geleistet und erlegt werden solte, das wir doch nit ermessen könten oder möchten, nach Gelegenheit verändertem Türckischen Regiment, und seyn des jetzigen Türcken angezeigten Vortheils und vorstehenden sorglichen Fürhaben, diese jährliche beharrliche Hülff, (wo die also simpel und einfach bleiben und folgen solt) dardurch den Sachen nit gar gnugsam geholffen, sondern also wol alles unser und unserer geliebten Gebrüder, und unserer allerseits Land und Leut höchstes Darstrecken, zu sampt angeregter Reichs simpel Hülff, wenig erspriessen würde.

17. Derwegen und aus andern mehren wichtigen Ursachen wir sie gnädiglich ersucht, daß sie im Namen und an statt der Churf. Fürsten, Stände des H. Reichs, auch die erscheinende Stände für sich, obangeregte jüngst zu Augspurg verglichene und verabschiedete dreyjährige Hülff, in etwas engere Zusammenschlagung richten wolten, auf Maß wir in unserm Fürtrag ihnen eröffnet.

18. Ob nun wol die Churfürstl. Räthe, Fürsten, Stände, und der Abwesenden Gesandten und Botschafften, solch unser gnädigs Fürhalten, Erinnern, Ersuchen und Begehren, bey sich und aus habendem Befehl bewogen, und uns hinwieder vermelden lassen, wasserley Gestalt gemeine Stände des H. Reichs über vorige vielfältige Hülff-Leistung, auch auf vorbemelten unserm zu Augspurg erst gehaltenen Reichs-Tag zum höchsten sich angegriffen, alles ihr äusserst Vermögen bewilligt, und nit allein deshalben, sondern auch von wegen vielfältiger anderer, zum Theil newen, und von Alters ungewöhnlichen Reichs und andern Ausgaben und Beschwerden dieser Zeit, an ihren Cammer-Gütern und Einkommen erschöpfft, zugleich die Unterthanen auch dardurch, und von wegen unaufhörlicher höchster Auflag und zugestandenen Kriegen, Sterbens-Läufften, Mißwachs, Theurung und andern dergestalt hart ausgemärgelt, daß auch dasjenig, so zu obberührter eilenden Hülff bewilligt, nicht allerdings, wie man es sonst gutwillig und gerne gethan hätte, geleistet werden mögen, und also gantz beschwerlich fallen wolte, ausser dem Innhalt ehegemelts Augspurgischen Abschieds zu schreiten, und sich auf unsere begehrte Einziehung der angezeigten dreyjährigen Hülff einzulassen.

19. So haben sie doch zu Gemüth geführt und ermessen, dieweil die Sachen, wie unsert wegen angetragen, und oben vermeldet, berührtes Feinds und seines Anhangs halben so gar geschaffen, daß auf vorige zu Augspurg allbereit beschehene Bewilligung, nach Möglichkeit uns ferners zu willfahren.

20. Und demnach zu Schutz und Schirm, Aufenthalt und Trost der bedrangten Christen, so der Gefährlichkeit gesessen, mit denen ein billichs Christlichs Mitleyden zu haben, auch die anhan-

anhangend Besorgsamkeit, so andern nechst gesessenen gleich vor der Thür, mit Verleyhung göttl. Gnad, von denen und dem Heil. Reich, sonderlich der löblichen Teutschen Nation, unserm geliebten Vatterland abzuwenden, sich obangeregter und von uns begehrter Einziehungen wegen, der dreyjährigen jüngst zu Augspurg verabschiedeten beharrlichen Hülff dahin verglichen, entschlossen und bewilligt, daß dieselbig ermelte dreyjährige Hülff, in ein zweyjährige bracht werden soll, dergestalt zu verstehen, da Inhalt mehrgemelts Reichs-Abschieds, und auf derselbigen Verstandt, nach Ausgang nechst verschienen 66. Jahrs, die nechst nach einander folgende drey Jahr, eins jeden Jahrs acht Monat lang, ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, sein Antheil an Geld seinen Reichs-Anschlägen einfach, zu Zeit, zielen, und in dem Abschied benameten Legstätten zu antworten und zu liefern sich unternommen, welches einem jeden Stand des H. Reichs sämptlichen in den dreyen Jahren zu bezahlen, 24. monatliche einfache Hülff an Geld ertragen thäte, dieselbige vier und zwantzig Monat in zwey Jahr, nemlich jedes Jahr zwölff Monat einfach, und sie die Churf. Fürsten und Stände, was solche zwölff Monat auf eines jeden einfache Reichs-Anschlag an Geld ertragen, jetzt diß lauffenden 67. Jahrs, zum halben Theil, als da seynd sechs Monat auf Nativitatis Johannis Baptistæ, und zum andern halben Theil, auf nechst darnach folgend Fest Michaelis, und dann abermaln schierstkünfftigen acht und sechtzigsten Jahrs, auf die H. Ostern desselbigen Jahrs sechs Monat, und den letzten Theil wiederumb sechs monatliche Geldhülff, wie gemelt, auf Michaelis, in den zuvor, auf gehaltenen Augspurgischen nechsten Reichs-Tag, benameten Legstätten, Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, hinter Bürgermeister und Rath derselbigen eine, wie sie den Ständen am gelegensten, erlegen sollen.

21. Und soll solche Geldhülffe im Fall der Noth, inmassen vorhin auf drey Jahr gemeynet und bestimmet, nunmehr auf diese engere Einziehung, die benamete zwey Jahr gegen dem Tyrannischen Feind angewendt werden. Da aber GOtt der Allmächtig verhoffentlich Gnad verleyhen, daß dieser Feind inmittelst von seinem hochlästigen gewaltigem Fürsatz abgetrieben, oder in was Wege abgewendt würde, so soll berührte Geldhülff beysammen in den Legstätten, bis zu künfftigen gegen den Türcken Nothwendigkeiten behalten, und zu andern Sachen nicht gebraucht werden, alles vermög zu Augspurg dieser beharrlichen Hülff hauptsächlichen erfolgten Bewilligung und darüber gemachten und beschlossenen Reichs-Abschieds.

22. Damit aber aus ungleichmäßigem Verstand und Andeutung des Nothfalls, kein Stand sonderlich, und so ohne das zur schädlichen Säumigkeit geneigt, ihme einigen Behelff nicht schöpffen, die schuldige Richtigmachung seiner Hülff-Leistung etwan zu disputiren, aufzügig, und sich davon auspflüchtig zu machen: So haben auf unser gnädigs Ansuchen, an statt Churf. Fürsten und der Ständen, sie die Räthe, Gesandten und Bottschafften, sich mit uns, und wir hinwieder mit ihnen, der ausdrücklichen Erläuterung und Erklärung verglichen, daß alle des H. Reichs Stände, und ein jeder Stand insonderheit, schuldig und verbunden seyn sollen, es sey gleich des Türcken halben der Nothfall oder nit vorhanden, nichts desto weniger, und also bey Kriegs- und Friedens-Zeiten ihre gebührende Anlag, zu obermelten auf letzten Reichs-Tag bewilligten uñ allhie in zwey Jahr eingezogene Geldhülff, die gedachten zwey Jahr lang in den obangezeigten Legstätten zu bezahlen und zu erlegen, damit wir in allen Nothfällen, jedoch gegen vielberührtem Erb-Feind den Türcken, davon die Notturfft erheben mögen.

23. Und nachdem in jetzt berührtem Augspurgischen Reichs-Abschied einer jeden Oberkeit frey zugelassen, derwegen ihre Unterthanen mit Steuer zu belegen, auch darinn versehen, wie einer jeden Oberkeit angehörige Unterthanen, auf Ersuchung solcher ihrer ordentlichen Oberkeit, jeder Unterthanen derselbigen seiner Oberkeit sein Gebührnus abzurichten schuldig, zu deme auf dem Fall deren vorberührten Unterthanen etliche über das, so dergestalt in vielgemeltem unsern Augspurgischen Reichs-Abschied versehen und statuirt, ihren Oberkeiten sich widersetzen, und ihre schuldige Hülff zu angestellten Terminen und Zielen nit liefern oder bezahlen würden, verordnet, beschlossen und verabschiedt, durch was Weg, vermittelst der Peen (darinn sie die ungehorsamen Unterthanen ihren ordentlichen Obrigkeiten verfallen seyn sollen) sie zu gebührlicher Abrichtung ihrer Schuldigkeit und Gebühr zu bringen, wir auch sampt der Churf. Räthen, erscheinenden Ständen, der Abwesenden Gesandten und Bottschafften, ausserhalb dieser berührten Zusammenziehung der beharrlichen bewilligten Hülff, den nechst angemelten unsern Augspurgischen Reichs-Abschied in seinen Kräfften bleiben lassen.

24. So sollen demnach zu obberührter Obrigkeiten Gefallen stehen, vermög desselbigen Reichs-Abschieds sich gegen ihren Unterthanen zu verhalten, und der Ungehorsamen halben, vermittelst der darinn begriffenen Wege, sie zu gebührlicher gehorsamer Schuldigkeit zu bringen vorbehalten seyn.

25. Wir haben gleichwol hieneben den Churfürstlichen Räthen, Reichs-Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten gnädiglich vorbalten lassen, wiewol wir in dem obangezeigten kündlichen Nothfall, wie derselbig vergangen Jahrs zum allergefährlichsten, beyder des Verstorbenen und seines Nachfolgers Türckischen Feinden, eigen persönlichen verbrachten gewaltigen Haupt-Kriegs halben, sich grawsamlich erzeigt, und auf so stattliche und steiffe beschehene Bewilligung und Verabschiedung wir uns nit weniger versehen, als daß jemand von hohen oder niedern Ständen im Heil. Reich, mit der beschlossenen Leistung eines jeden Angebührnuß, der vor Jahrs zu Augspurg gewilligten eilenden Hülff säumig erscheinen solt, daß dannoch bey vielen, und darzu etlichen fürnehmen Ständen, wider alles Verhoffen, der Mangel in Vollziehung erschienen, also daß derselbigen Orten zum Theil die gantz Hülff-Leistung auch ein grosser, und bey andern ein guter Theil noch hinterstellig restirend, derhalben wir für ein besonder Notthurfft gehalten, zu berathschlagen, welcher massen, wie und durch was erhebliche schleunige Mittel die angeregten Ständ, zu Leistung schuldiger und völliger ihrer Angebürnuß, ohn alles Verziehen in Richtigkeit zu bringen.

26. Darauf hinwieder gegen uns die Churfürstliche Räthe, erscheinende Stände, und der Abwesenden Gesandten und Bottschafften sich in Antwort vernehmen, und uns in unterthänigster Gehorsam erinnern lassen, was derwegen auf letzten Reichs-Tag zu Augspurg vorgelauffen und bedacht worden, daß auch die Peen der ungehorsamen und säumigen Ständ halben, über alle hiebevorige Reichs-Verabschiedungen so hoch geschärfft, nemlich, da einer oder mehr Ständ in Bezahlung seiner Anlag ungehorsam oder säumig seyn würde, daß der oder die dadurch in die Peen der Acht gefallen seyn, und der Fiscalische Proceß in deme so viel bekürtzt, daß unser Fiscal-Cammer-Procurator ohne längern Verzug und Weitläufftigkeit, gegen solchen Ungehorsamen und Säumigen, einen oder mehr Citationes zu sehen und zu hören, sich in die Peen der Acht zu declariren und zu erklären, ausgehen solt.

27. Und obwol zu verhoffen, und sich endlich zu versehen, daß in Bedenckung solche Peen schwer und scharff, so dann auch der Proceß kurtz, die jetzt an obgemelter eilender Hülff noch säumigen, und künfftigen nit weniger der bewilligten, und allhie in etwas näher Zusammenschlagung, gerichtlicher beharrlicher Hülff wegen, die Stände zu Erhaltung billicher Gleichheit, damit einer nicht höher als der andere beschwehrt, sich gehorsamlich gegen uns und dem Heil. Reich erzeigen werden.

28. Dieweil aber in solchen Fiscalischen Processen bisher sich etwas Ungleichheit erzeigt hat, und bey denselbigen allerhand Säumnus gespürt seyn möchte, so haben wir uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns hierüber deren Gleichmäßigkeit verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß in solchem Fall der Saumnuß und Ungehorsam der Cammer-Procurator-Fiscal, ohne einigen Respect oder Unterscheid der Personen, gleichmäßig, unsäumlich, vermög und Inhalt vielgedachts unsers zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tags-Abschied, auf angezeigte und darinn verleibte Peen, gegen den säumigen und ungehorsamen Ständen, damit sie zu Erlegung ihrer Gebührnus gebracht, procediren und vollnfahren soll.

29. Wir befehlen und gebieten auch hiemit auf solches alles unsern Cammer-Richter und Beysitzern unsers Käyserl. Cammer-Gerichts, daß sie nit allein auf jetzt ernennt unsers Cammer-Procurator-Fiscals, gegen den säumigen und ungehorsamen Ständen, sondern auch ihr der Churfürsten, Fürsten, Ständ, und einer jeden rechtmäßigen Obrigkeit, gegen dero widerspenstigen säumigen Unterthanen Anrufen in bemelten Fällen, bey der noch ausständiger eilenden, und dann der bewilligten und nunmehr eingezogenen beharrlichen Hülffen, mit Bekürtzung alles unnötigen Aufenthalts, förderlich Recht und Declaration ergehen lassen sollen.

30. Daneben meynen und wollen wir auch, damit ernennter unser Cammer-Procurator-Fiscal nun fürbaß in diesem Fall der beharrlichen Hülff ein eigentlich Wissen empfahen, gegen welchen Ständen er von wegen ihrer nit Erlegung und Säumigkeit procediren soll, daß nit allein die obermelte Legstätt, ein jede insonderheit, nach Ausgang eines jeden aus den vorbestimpten Zielen in vierzehen Tagen, oder aufs längst in einem Monat darnach, gedachten unser Cammer-Procurator-Fiscalen ein Verzeichnuß deren Ständ, so die Erlegung bey ihnen den Legstätten gethan, gewißlich überschicken, sondern sollen sie und mögen unser verordnete Kriegs-Pfennigs- und Zahlmeister, ihre eigentlich Verzeichnuß, auch eingenommen Gelds, an der nechst verschienen Jahrs gewilligten eilenden Hülff, und was daran, und bey wem noch ausständig, ihme Fiscal auch zusenden, damit er allenthalben gegen denen, so sich säumig erzeigt, oder die hinfüro ihr Gebühr zu den bestimpten Fristen nicht erlegen würden, Proceß ausgehen, und gegen ihnen vollfahren möge.

31. Wir

31. Und sollen auch hiebeneben aller des Heil. Reichs Cräyß-Obersten, zu nechsten und folgenden ihren Kräyß-Tägen die säumigen Stände vermahnen, ihre Schuldigkeit und Gebühr unsäumlichen zu entrichten, mit der Verwarnung, damit nicht noth sey, auf die schwere Peen der Acht-Erklärung, und deren Execution, gegen ihnen den Säumigen unvermeydenlich zu vollnfahren.

32. Und lassen wir es dißfalls der Ständ wegen, so durch andere ausgezogen, auch der Ausziehenden halben, bey deme, wie davon in vielbemeltem unsern Augspurgischen Reichs-Abschied statuirt, auch nochmals also gnädiglich bewenden.

33. In gleicher Gestalt auch, wie zu Augspurg von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs unterthäniglich beschehen, haben im Namen und an statt derselbigen die Räth, Stände für sich, und die Gesandten und Bottschafften, auf Inhalt daselbst aufgerichten unsers Reichs-Abschieds, uns alle Verrichtung des Kriegs Expedition, als wol und so viel nützliche und ersprießliche viel angeregter jüngst zu Augspurg bewilligten, und jetzt in ein zweyjährige zusammen gezogen beharrlicher Hülff-Anwendung, gegen allgemeinen Erb-Feind dem Türcken, als auch die Versehung und Bestellung des Felds, Feld-Obersten-Ampts, zugleich die Kriegs-Räthe, Muster-Herren, auch Zahl-Pfennigs- und Proviantmeisters, und was demselbigen anhangt, gehorsamlich und gutwillig heimgestellt, alles auf Maß in solchem Abschied begriffen und verglichen worden.

34. Entgegen wollen wir auf solch Vertrawen uns dermassen löblich, Käyserlich und unverweißlich zu erweisen wissen, daß an uns kein Mangel, sondern vielmehr alle vätterliche Beflissenheit und nützliche Fürwendung solcher Hülff gespürt und erfahren werden soll, zu dem auch, und wie es die hohe Notturfft erfordert, das gemein Christlich Kriegs-Volck gegen obberührtem Erb-Feind sich gebrauchen zu lassen, nit allein bewegt und erlangt, sondern auch in allem guten freudigen Willen erhalten und gebrauchet werden möge.

35. Wir wollen auch fürhin auf jetzt abermals von wegen der Churfürsten, Fürsten und gemeiner des Heil. Reichs Ständ an uns gelangte, unterthänigste, gehorsame Bitt und Erinnerung, nit weniger als bishero beschehen, mit wachendem, embsigen, gnädigem Fleiß, und allem vätterlichen Fürwenden, uns zum höchsten angelegen seyn lassen, im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, dem löblichen wehrten Vaterland, so viel an uns stehet, den geliebten Frieden zu erhalten, und die Reichs-Stände, Glieder und Unterthanen vor ungerechtem Gewalt zu schützen und zu vertheydigen, wie wir dann (ohn Ruhm) solchs die wenig Jahr herumb unserer Käyserlichen Regierung trewlich gethan, und sonderlich in Newlichheit, zu Folg unsers jüngsten verabschiedten Erbietens, mit Hindansetzung aller unser mercklichen Ungelegenheit und selbst eignen hohen und beschwerlichen Obliegen gutermassen haben sehen lassen, und in künfftigem nit weniger zu thun, und alle Sachen zu solcher friedfertigen Sicherheit, so viel immer menschlich und müglich, zu wenden, gnädiglich gewolt und begierig seyn, auf daß gemeine Ständ und deren Unterthanen die bewilligte Hülff-Leistung desto besserer erschwingen und getröster verrichten mögen.

36. Auf daß dann auch vermittelst göttlicher Gnaden, durch Mitzusetzung anderer ausländischen Christl. Potentaten und Communen, mit mehrer Ersprießlichkeit, die Christliche bedrangte Lande gegen dem Tyrannischen blutgierigen Feind aufenthalten, geschützt, vertheydingt, und gegen ihme dem Feind desto fruchtbarlicher gehandelt werden mög: So stehen wir über die erzeigte Christl. und oben danckbarlicher vermelter Potentaten, Fürsten und anderer Ausländischen geleiste Mithülff, auch noch heutigs Tags bey der Königin von Engelland, so wol den Hann- und See-Städten in Tractation, seynd gleichfalls von den Eydgenossen hierüber hauptsächlichen Antwort auch erwartend, und wollen damit diese und andere, so zu solcher Mithülff bewegt, nach Gelegenheit fernere Handlung zu pflegen nit unterlassen.

37. Dieweil es aber zuforderst an deme, darumb des Christl. Volcks mannigfaltiger Sünden, Ubertrettung, Unbußfertigkeit willen, GOttes gerechter Zorn erwecket, daß hoch vonnöthen, jedermänniglich zu Abwendung desselbigen, von den mercklichen beschwerlichen Sünden und Lastern abstehe, und sein Leben in Besserung richte: So gebieten wir hiemit ernstlich, und wollen, daß abermals Obrigkeiten in ihren Gebieten, den Pfarr-Herrn, Seelsorgern, Kirchen-Dienern und Prædicanten auferlegen und befehlen, daß sie die Unterthanen zu Buß und Besserung, und embsigen Gebet zu GOtt dem Allmächtigen vermahnen und anweisen sollen: Daß auch täglich in Städten, Flecken, Märckten und Dörffern, zu Mittags-Zeiten ein Glock geleutet, das Volck von den Cantzeln unterwiesen und vermahnet werden solle, zur selbigen Zeit, wie auch sonst, GOtt den Allmächtigen umb Sieg und Uberwindung gegen den Erb-Feind, auch Abwendung GOttes gerechten Zorns und vorstehen-

der grausamen Straff/ mit hertzlicher Andacht anruffen und zu biten.

38. Als wir dann ferner für den andern Haupt-Articul dieses unsers Reichs-Tags/ die Churfürstl. Räthe/ anwesende Fürsten/ Stände/ und der Abwesenden Gesandten und Bottschafften erinnern/ und ihnen gnädiglich vorhalten lassen/ welcher massen wir auf vielgemelten jüngst gehaltenen Regenspurgischen Reichs-Tag/ uns mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen des H. Reichs/ und der Abwesenden Räthen und Bottschafften/ so daselbst bey uns versammlet gewesen/ und sie hinwiederumb sich mit uns auf vorgehende stattliche/ bedächtige und nothwendige Erwegung und Berathschlagung der Sachen/ einhelliglich verglichen und entschlossen/ weyland des Durchleuchtigen Fürsten/ Herrn Ferdinanden/ dem Röm. Käyser/ &c. unsers geliebten Herrn und Vatters hochmilter gottseliger Gedächtnuß hiebevor ausgangene/ offene/ publicirte General-Acht/ Executions-Mandat/ wider den hingerichten Echter/ der sich genannt Wilhelm von Grumbach/ und seines Theils auch gestraffte Consorten und Mit-Echtere/ fürnemblich die zwen/ so sich genennet und nennen Wilhelm von Stein/ und Ernst von Mandeßloe/ auch Jobsten von Setwitz/ Dieterich Piechten und Michael Faistlin/ ihres begangenen/ landfriedbrüchigen/ gewaltthätigen Uberfalls/ Einnehmung und Plünderung der Stadt Würtzburg/ und anderer Unthaten und Mißhandlung halben/ umb deren willen sie in Krafft jüngst hiebevor aufgerichter Reichs-Abschied/ über die Peen in andern unsern und des Reichs Constitutionen/ Satzung/ Ordnungen/ und sonderlich den gemeinen ausgekündten Land-Frieden begriffen/ in unser und des Reichs Acht ipso facto gefallen/ würcklich zu vollnziehen/ und solch Executions-Mandat wieder zu ernewern und zu schärffen/ auch über das noch ferner/ und insonderheit gegen obgedachter Echter Receptatorn/ Aufenthaltern/ Unterschleiffern/ Helffern und Helffers Helffern/ sondere Mandat offentlich ins Reich zu publiciren und auszukünden/ darinn ihnen bey Peen der Acht zu gebieten/ sich der Echter zu entschlagen/ und da sich solche Echter noch bey ihnen erhielten/ uns dieselbigen zu gebührlicher Straff zu überantworten.

39. Wir auch darauf zu gebürender Folge jetzt erzehlts unsers und gemeiner Reichs-Stände einträchtigen Beschluß und Vergleichung/ damaln alsbald nit allein wider die Echter/ sondern desgleichen/ und nit weniger auch derselbigen Receptatorn/ Aufenthaltern/ Helffern und Helffers Helffern/ solche unterschiedliche erfrischte und geschärffte Acht/ Executions-Mandat und offene Käyserl. Gebotts-Brieff allenthalben im H. Reich/ auch unsern Königreichen/ erblichen Fürstenthumben und Landen offentlich publiciren und verkünden lassen/ und uns gnädiglichen und entlichen wol versehen hätten/ es solt angezeigten weiland unsers geliebten Herrn Vatters ausgangenen/ auch unsern darüber mit Rath/ Zuthun/ und gemeinen unserer und des Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständ wiedermals ernewerten ausgekündigten Acht-Executions-Mandaten/ fürnemlich von der ernennten Echtern Receptatorn/ Schützer/ Unterschleiffer und Herberger/ Hertzog Hanß Friederichen von Sachsen schuldiger Gebühr/ auch unsern vielfältigen hievorigen und seithero ferners sonderbaren an ihnen erfolgten Befehlen/ und gantz gnädigsten ernstlichen Erinnerungen/ Warnung/ Vermahnungen und Gebotten/ auch den hochverpeenten unsern offenen Käys. Mandaten gehorsamlich gelebt und nachgegangen worden seyn.

40. Doch daß wir doch je länger je mehr/ über unsere vielfaltige Langmütigkeit/ auch gemeiner des H. Reichs Ständen wegen an ihnen gefertigten Legation/ desgleichen mehrfaltige andere seiner nechst Gesipten/ Bluts- und Erbeinigungs-Verwandten vätterliche/ brüderliche und freundliche Vermahnung und Verwarnung/ augenscheinlich gespürt und befunden/ wie er Hertzog Hanß Friederich dessen unerwogen/ sich solchem allen gestracks widersetzt/ und nit allein zuwider/ mit gemeinen zeitigem Rath gemachten Reichs-Beschluß und Abschied/ und vielberührten ergangnen Mandaten und unsern Gebotten obgesagte Echter und Land-Fried-Brecher/ offentlich und ungescheucht auf der Vesten Gotha und Grimmenstein etliche Jahr hero aufgehalten/ unterschleifet/ gehauset/ geherbergt/ geschützet/ gehegt/ verthädingt/ sonder in solcher seiner Ungehorsamb die untüchtigen und zum andern mal proscribirten Echtern/ ihn dahin beredet und vermöcht/ die Sachen als wol durch die Faust auszufechten/ als auch newe Unrube/ Empörungen und gemein verderbliche Aufruhr im Heil. Reich zu erwecken und anzuzünden: Wie dann solche Practicken (auch) nach der Reichs-Ständen jüngsten so stattliche Beschickung) vielmehr als zuvor/ täglich so geschwind und häuffig bey ihme dem Receptatorn und seinen Schutz-verwandten Echtern gewachsen/ daß wir vergangnes Jahrs/ nit mit geringen Sorgen uns aus dem H. Reich/ zu der hochgenothdrangten Expedition/ wider allgemeinen Feind den Türcken in das Feld begeben.

41. Und nachdem wir nach unserm genommenen Abzug aus dem Feld/ den beharrlichen Vorgang solchs im Reich zuvor nit erhörten

Trutzs/

Trutzs/ Hochmuths und Ungehorsambs/ ja der ungescheuchten Rebellion/ und darauf fortgetriebener gefährlichen bösen/ und zu gemeiner Aufruhr unterstandene Practicken offentlich gespührt/ dergestalt/ wo solchem Rebellischen empörischen Ubel/ und landfriedbrüchigem wicklischen Fürhaben nit in Zeit/ und noch vor Ausgang des nechst verflossenen Winters und vorgewesenen Frülings/ durch ernstlich Einsehen gestewert/ daß darnach und zur Zeit/ wann gegen dem Erb-Feind die Gegenwehr auch nothwendig zu gebrauchen/ das gantz liebe Vatterland/ durch des Widerwärtigen Receptatorn/ Hertzog Hanß Friederichen/ und desselbigen Echterischen Anhangs zeitigem Aufkommen und erreichten Vorstreich/ mit Flammen/ Krieg/ Empörung und Aufruhr erfüllt/ viel gehorsame/ friedliebende Stände vertrucket/ und also ein gantz abscheuliche/ erbärmliche Zerrüttlichkeit/ darauf die Echter nun lange Zeit hero hefftiglich geträwet/ zu gewarten gewest wäre.

42. So hätten wir/ als der sorgfältig wachende Käyser und trewer Vatter/ zu Verhütung solchs gemeinen jämmerlichen Unheils/ GOttes Gnad zu Hülff genommen/ und auf den Augspurgischen Reichs-Beschluß und uns beschehene Heimstellung/ dem Hochgebornen Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalcken/ unserm lieben Oheym und Churfürsten/ nach langer stattlicher Handlung ernstlichen befohlen und gebotten/ daß sein Liebd/ zu Erhaltung unser und des H. Reichs Autorität/ Hochheit/ Würde und Ehr/ auch wieder Erpflantzung schuldigen gebürlichen Gehorsams im H. Reich/ sich der höchst genöthigten beschlossenen würcklichen Execution/ unserer ergangenen Acht-Erklärung-Mandaten und Gebotten (deren den Anfang zu machen) als General-Oberster/ unser und des Ober-Sächsischen Kräyß/ vermög des H. Reichs Constitutionen und Abschied/ unterfangen/ und zu Vollnziehung desselbigen unsern ernstlichen Käyserl. Befehls/ sampt etlicher anderer Benachbarten/ und fürnemlich denen in vielgemeltem Augspurgischen Reichs-Abschied Deputirten und benandten Cräyß-Hülffen/ die wir auch darzu aufgemahnet/ mit einem stattlichen Kriegs-Volck zu Ruß und Fuß für Gotha und Grimmenstein geruckt/ und solche Vestungen belägert/ in Meynung/ als unser hierzu verordneter General/ Befelchhaber und Kriegs-Oberster/ bey diesem heilsamen/ unsern und des H. Reichs gemeinen Justitien-Werck/ Vertretter unser Käyserl. Person/ ferners den gebürenden Ernst gegen offtgedachten unsern widerwärtigen Rebellen/ den Echtern und Consorten zu gebrauchen/ darbey wir unsers Theils nit unterlassen/ so unsers Ermessens den Sachen fürständig und ersprießlich seyn können/ alles auf Trost und steiffe Hoffnung/ daß der ewig GOtt kein Conspiration/ Aufruhr/ Empörung und Aufleynung wider die ordentliche Oberkeit/ in die Länge ungestrafft hingehen lassen.

43. Wann es nun unerlängt darnach bey diesem noch wehrenden unserm Reichs-Tag/ aus seiner göttl. milten und gütigen Fürsehung/ Verordnung/ auch gerechtem göttl. Gericht und Urtheil die Wege erreicht/ daß nicht allein Hertzog Hans Friederich/ sondern auch guten Theils die andere unsere und des Reichs muthwillige/ freventliche/ aufrührische und boshafftige Feind der Echterischen Conjuration/ in gemelter Befestungen Gotha und Grimmenstein/ sampt denselben beyden Festungen am nechst verschienen Sontag Misericordiæ Domini/ in unsern Gewalt kommen/ eins Theils deren Personen ihre rechtliche wolverdiente Straff/ und solche Execution-Werck/ diesem gewünschten/ und zu Handhabung der heilsamen Justitien/ auch Erhaltung gebührends schuldigs Gehorsams/ Fried und Ruhe im H. Reich/ neben Rettung und Vertheydigung unserer Käys. und des Reichs so hoch verletzten Ehr und Hochheit/ gemein nützlichen Sieg erreicht/ (welches wir allein göttl. Gnaden und Allmacht zuschreiben) und wir solches alles bey guter Zeit den Chur- und Fürstlichen Räthen und Bottschafften/ den Ständen und andern Gesandten zu wissen gethan.

44. Haben sie neben uns den ewigen Gott umb den wolgeglückten/ und aus seiner Gnaden fürsehenen scheinbaren Verordnung gefügten erwünschten Ausgang/ und sieghaffte Verrichtung solchs grossen Justitien-Wercks und gemeinen Execution Nutzen gelobet und gepreiset/ zu dem sich an statt der Churf. Fürsten und Stände des H. Reichs/ mit gantz rühmlicher Anmeldung darumb gegen uns/ auch jetzt gemelten unsern Oheymen den Churfürsten zu Sachsen/ unserer beyderseits trewen Vorwendung halben/ und wer sonsten darzu gerathen und geholffen/ mit sonderlicher fleißiger Danckbarkeit vernehmen lassen.

45. Dieweil es aber mit dieser fürgenommenen und verrichten Execution solche Gelegenheit/ und befunden worden/ daß der fürnembsten Echter einer/ nemlich Mandeßloe/ guter Zeit vor der Belagerung von unsern Widerwärtigen/ aus dem Haus und Herberg der Proscribirten und Landfriedbrecher/ Grimmenstein und Gotha abgefertigt worden/ die oben vernommen/ längst zuvor bey ihnen beschlosse-

schlossene, verbottene, empörische Aufwicklung, mit geschwinder Aufmahnung aller bestellten Obersten und Rittmeister, zum Anritt und Anzug ins Werck zu stellen, wie dann durch denselbigen Echter aller Fleiß fürgewandt, und in massen der schädlich gewesener Haupt-Echter Grumbach, in dem vielbemelten Receptacul der Rebellen und Friedbrecher der Vestung, die oberste Kriegs-Verwaltung getragen, also auch dieser vorbenannt Echter Mandeßloe heraussen zur landfriedbrüchigen Vergadderung, und Besammlung eines aufrührischen Kriegs-Heers, zu General-Obersten deputirt und verordnet worden, zu deme und von wegen, daß aus den deputirten Kräysen einer sein gebührende Anzahl an Volck, zu Roß und Fuß gar zu mal nit geschickt, und in etlichen der andern Kräyß Mangel und Säumnus sich erzeigt.

46. Und dann nach Befindung beyder Befestigung Gotha und Grimmenstein, Schwere und Wichtigkeit dieser Eroberung der Deputirten, und im Feld erschienenen dreyen Kreysen, so wol den vierdten, oder auch einem oder zweyen, noch mehrern Kräysen unmöglich gewesen, diß Execution-Werck einig zu tragen und auszuführen, darumb es unser und des gantzen Reichs, auch aller gehorsamen Stände und Gliedern derselbigen höchste unvermeidliche Nottursft erfordert gehabt, zu angeregtem gleich ersten Anfang, und hernach neben der Kräyß-Hülff mit einer stattlichen Anzahl Reuter und Fuß-Volck, in unverlängte gute Verfassung zu kommen, welches Kriegs-Volck, Reiter und Knecht, auf unser hohes und mehrfaltigs Begehren, sein des Churfürsten zu Sachsen Liebd, von Anfang bis zu Ende versoldet.

47. So haben wir aller erheischender Billichkeit nach, ein unvermeidliche Noth zu seyn geachtet, seiner Liebd jetzt ermelte Versoldung, und das zu Unterhaltung der versoldeten Reuter und Knecht, selbst uns und dem H. Reich zu Ehren, Frommen und Besten gethan, stattlich und guthertzig fürstrecken, sampt aufgewendten Kosten, nach Ausweisung seiner Liebd richtigen und ordentlichen Rechnung, wiederumb durch gemeine der Ständ Contribution völlig, schleunig und mit Danck zu erstatten.

48. Und demnach der Churfürsten Räthe, anwesende Fürsten, Stände, und der Abwesenden Gesandten und Bottschafften, gantz gnädig und hochfleißig vermahnet, und an sie gesinnen, daß sie nit weniger, auch mit allem getrewen Fleiß bey sich guthertzig oberzehlte der Sachen Gelegenheit und gute Verrichtung erwegen, und im Namen und an statt Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständ, zu angeregter wieder Erstattung ehebestimpts unsers Oheymen, des Churfürsten zu Sachsen trewhertzig, gutwillig fürgestreckten und dargereichten Auslagen und Kriegs-Kostens, ein namhaffte Geldhülff, auf des H. Reichs Anschlag, gleichmäßig auszutheilen, und unsäumlichen zu bezahlen, willigen wolten.

49. Wiewol nun zu Anfang, so viel die Räthe, Gesandten und Bottschafften betrifft, sie sich gegen uns in aller Unterthänigkeit vernehmen lassen, daß sie von deswegen solcher Articul und Sachen, in unserm Ausschreiben zu diesem Reichs-Tag nit begriffen, mit nothwendigen Befelchen (deren sie sich doch zum Theil nach der Hand erholet) hierüber allerdings nit ausdrücklichen versehen.

50. Aber doch, da sie sich neben den anwesenden Fürsten und Ständen, oberzehlten Herkommens dieser Execution-Sach erinnert, und sonderlich zu Gemüth geführt, daß uns auf vielgemelten unserm jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag, Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, wie zum Theil oben angemelt, nit allein abermaln unterthäniglichen heimgestellt, daß wir nach eingefallenem tödtlichen Abgang höchstberührter gottseliger Gedächtnus, unsers geliebten Herrn und Vatters, Käysers Ferdinanden, ꝛc. als ihrer Liebd und Käyserlichen Majestät Nachfolger am Reich, besten Verstands für uns selbst, zu Handhabung unserer, und des Heiligen Reichs Constitutionen und Ordnung, auch Erhaltung unserer und des Heiligen Reichs Authorität, Reputation und Hochheit in diesem, was zu Förderung, Begründung und Erhaltung gemeines Friedens im Heiligen Reich, sonderlich der Teutschen Nation, unserm geliebten Vatterland zum ersprießlichsten fürnehmen, und in wirckliche Vollnziehung stellen, sondern sich auf solchen Fall gehorsamblich erbotten, zu allem denjenigen, so ihnen geziemet, und sie, vermög unserer und des Reichs Ordnungen, Constitutionen und Satzungen, zu thun schuldig, mit dem unterthänigsten Anhang, wir uns gegen den muthwilligen Verächtigern unser und des Heiligen Reichs Satzung, Gebott und Verbott als Röm. Käyser ernstlichen erzeigen möchten.

51. So haben sie sich hierauf, und sonderlich, was vermög gemelter unserer und des Heiligen Reichs Constitutionen und Verabschiedung sich geziemen wollen, auf vermelte unsere Proposition und Fürtrag in Berathschlagung eingelassen, und nach Erwegung berührter heilsamen Constitutionen des Rechten, auch gemeinen Land-Friedens darüber aufgerichte Handhabung, und auf etlichen gemeinen Reichs- und Deputations-Tägen ergangenen Reichs-

Beschlüssen, uns ihr unterthänigst Gutbedüncken eröffnet: Darüber wir uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, und für billich geachtet, daß unserm Oheymen und Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. auch andern, so viel, und was ihre gebührend Kriegs-Hülff in Kriegskosten aufgewendet, und ein jeder fürgesetzt, vermög berührter Reichs-Ordnung, und auf gebührliche Abrechnung, mit Danckbarkeit vollständige Erstattung beschehe.

52. Und obwol wir, auch der Churfürsten Räthe, die Stände und Bottschafften, als für gleichmäßig billich geachtet, daß dieselbig Erstattung zum allerförderlichsten erfolgen solte, und vermög der Reichs-Constitutionen, nach gebührlichem obberührten Abzug eines jeden gebührenden Kräyß-Hülff, auch dessen, so man sich an dieses aufgewandten beschwerlichen Kriegskostens verursachen, deren Haab und Güter, und sonsten zu erholen, dem Heiligen Reich und desselbigen Glieder, dißfalls zu gutem kommen mag, der Rest berechnet, und gleichmäßig auf alle des H. Reichs Kräyß und Stände schleunig zu behalten, ausgetheilet werden solte.

53. Dieweil aber ohn grosse Auffenthaltung und Verlängerung dieses Reichs-Tags, von deßwegen, daß man mehrern nothwendigen Berichts, so viel zu solcher Sachen Berathschlagung, Inhalt des Heil. Reichs Ordnung gehörig, in Mangel, sonderlich auch daß die völlige Berechnung ergangenen Kriegskostens nit vorhanden gewesen, oder man deren ein gnugsame vollständige Wissenschafft haben können, zu solcher Austheilung nit geschritten werden mögen.

54. So haben wir uns darumb mit ihnen der Churfürsten Räthen, Fürsten, gemeinen des H. Reichs Ständen, und sie sich hinwieder mit uns eines andern Tags, nemlichen auf den ersten Tag, schierstkünfftigen Monats Augusti, in des Ehrwürdigen Danieln, Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers, unsers lieben Neven und Churfürsten Stadt zu Erffurt, als dem verrichten Kriegswesen nahenden Ort einzukommen, verglichen und entschlossen, daselbsten aller des H. Reichs Kräyssen Obersten und Zugeordneten, oder an dero statt ihre fürtreffliche, dieser Sachen verständige Räthe, gewißlich erscheinen, welche diß allhie unverricht Werck, sampt allem seinen Anhang, mit Einnehmung nothwendigen gnugsamen Berichts, wessen man sich an den Verursachern zu erholen, auch Anhörung der Rechnung und Justificirung derselbigen Fürnehmen berathschlagen und darin endlich, nach Inhalt vielgemelter unserer und des Heil. Reichs Ordnungen und Constitutionen vollmächtiglich, sonderlich dahin, ohn alles hinder sich bringe, schliessen sollen, damit ernennter unser Oheym und Churfürst zu Sachsen, auch andere des angewendten Kriegskostens und Fürleyhens, nach Abziehung seiner Liebd, ihrer Gebührnuß und schuldiger Kräyß-Hülff billich Erstattung empfahen.

55. Wir seynd auch des gnädigen Erbietens, solchen gen Erffurt angesetzten Versamlungs-Tag durch unsere bey dem jüngsten Execution-Kriegswesen gehabte Käys. Kriegs-Commissarien auf alle ob- und nachbemelte Fäll und andere mehr nothwendige Puncten, mit Gewalt und Instruction genugsamlichen versehen besuchen zu lassen, und alles befördern zu helffen, das unsers Ermessens der Sachen Nottdurfft und des Reichs Wolfahrt und Befriedung erheischen wird.

56. Damit aber sein des Churfürstens von Sachsen Liebd, und die andern, so das ihrig fürgesetzt, dannoch mit solcher Erstattung nit so gar in die Länge aufgehalten, dem Kriegs-Volck ohn Nachtheil abgedanckt, dasselbig abgefertigt, und zu vielleicht noch ausständiger Bezahlung verwiesen werden möge: So haben wir uns ferner mit den Churfürstlichen Räthen, Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Gesandten und Bottschafften auf ihr uns eröffnets räthlichs Gutbedencken vereinigt und verglichen, daß unverlängert und alsbald nach Endung dieses Reichs-Tags aller Kräyß-Ausschreibens, Chur- oder Fürsten, die in ihre Kräyß gehörige Churfürsten, Fürsten und Ständ zusamen beschreiben und erfordern, ihnen den Beschluß dieses Reichs-Tags eröffnen, und dieselbige Churfürsten, Fürsten und Ständ schuldig seyn sollen, innerhalb zweyer Monat, nach dato dieses unsers Reichs-Tags-Abschied, und also vor dem ersten Monats-Tag Augusti, nach ihren Reichs-Anschlägen, so viel dieselbige ihre Anschläg zu Roß und Fuß auf vier Monat einfach an so viel Geld ertragen, sich gefast zu machen, solche ihre Gebühr auch in den Kräyssen, darin ein jeder Churfürst, Fürst und Stand gesessen, zu erlegen und zusammen zu tragen, damit die Kräyß-Obersten und Zugeordneten, oder diejenigen, so an ihr statt verordnet, solch Geld alsbald bey vorhabender Rechnung und Consultation daselbsten zu Erffurt beysammen bringen, oder aber ein gewisse Anzeig thun können, wo solch zusammen gebracht Geld, entweder zu Nürnberg, Franckfurt, Leipzig (so hierzu als Legstätt dieses Falls fürgenommen und ernennet) von eines jeden Kräyß wegen zu finden.

57. Und soll alsdann nach angehörter Rechnung, obberührtem unsern Obeymen und Churfürsten zu Sachsen, und den andern, so zu viel bemelter Execution vorgesetzt, solch Geld zugestellt, und fürter durch die Verordneten in ihren habenden obermelten Befelchen fortgefahren, und was nach Befindung derselbigen Rechnung, weniger oder mehr in Kriegs-Kosten aufgelauffen, nach gebührlichem Abzug, vermög unser und des H. Reichs Abschied und Ordnungen, unter gemeine Reichs- und Kriegs-Stände ausgetheilt werden.

58. Als uns dann bieneben der Churfürsten Räthe, Fürsten, Stände, und der Abwesenden Gesandten, in Unterthänigkeit zu Gemüth geführt: Nachdem auf viel berührtem unseren nechst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag, auf unser freundlichs und gnädigs Anlangen, zu mehr Beförderung und Handhabung des allgemeinen Friedens, auch würcklicher Execution gegen den thätlichen Beschädigern, ꝛc. Churfürsten, Fürsten und Stände für nothwendig angesehen, sich auch verglichen und entschlossen, daß zu gewisser Erhaltung des innerlichen Friedens in der Teutschen Nation, und damit im Fall der Noth gegen den Betrübern gemeiner Ruhe, neben der Kräyß-Hülff, zu Schutz und Schirm aller des H. Reichs Ständen und Unterthanen desto stattlicher und gewisser zusammen gesetzt werden möchte, zwölff hundert Pferd in ein Wart- und Rüst-Geld, auf gemeinen ihren Unkosten angenommen, und drey Jahr lang der Gebühr nach unterhalten werden solten, deren Bestallung den nechst verschienen ersten Tag des Monats Julii verflossenen 60. Jahrs angangen, auch solcher Pferd Austheilung in gelegene Ort und Kräyß zu thun, unserm getrewen sorgfältigen Gutachten unterthänig und gehorsamlich vertrawt worden.

59. Aber nunmehr nach glücklichem erlangten Obsieg gegen vorgemelten Echtern und ihren Receptatorn zu bedencken fürgefallen, obberührt zwölff hundert Pferd in gemeltem Rüst- und Wart-Geld, neben vielfältigen andern gemeinen Ständen obliegenden Beschwerungen, fürbaß länger die gemelten drey Jahr aus zu unterhalten, oder aber zu Erleichterung solcher hohen, ihnen den Ständen auferwachsenen Bürden wiederumb nach Gelegenheit abzuschaffen.

60. Wiewol wir nun nach solcher von Göttlicher Allmächtigkeit jüngst gegündter glück- und sieghafften Vollendung, verrichter gemeiner heilsamen Execution und Justitien-Wercks, da deren Echter und ihres beschwerlichen Anhangs, guter Theil ihre wolverdiente Straff erreicht, ihr Receptator, Hertzog Hans Friderichen in unsern Gewalt und Custodi angelangt, wir auch aus mehrfältigen, hochbeweglichen, rechtmäßigen, guten Ursachen verordnet, die eroberte Vestungen Gotha und Grimmenstein aus den Fundamenten zu schleppfen, zu zerstören und zu zerbrechen, in Meynung, wie wir uns gegen der Churfürsten Räthen, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Gesandten und Bottschafften, aus der Käys. Macht und tragenden hohen Ampt wegen, ausdrücklich erklärt, daß unser Will und Meynung seye, daß nun fürbaß hin keine Bevestigung, weder zu Gotha noch Grimmenstein angefangen, gebawet oder aufgericht werden soll (darauf doch sie die Räthe und Gesandten, aus Mangel nothwendigen Befelchs, sich hinwieder gegen uns nicht vernehmen noch einlassen könten, aber geachtet, auf künfftigen Tag zu Erffurt hievon, und was der nicht Wiederbawung deren Vestungen halben zu ordnen, zu reden seyn möchte) und also obberührter gestraffter Echter ihres Anhangs und des gantzen verrichten Executions-Wercks halben, es (GOtt Lob) die Endschafft erreicht, daß zuversichtiglich nit allein die friedhäßigen und unruhigen Leut, sonderlich die, so weder Gleich noch Recht leyden können, auf alle nachkommende Zeiten, ein vorbildigen Spiegel hieran haben und behalten, sondern auch desto standhaffter und beharrlicher der geliebt heilsam gemein Fried im Heil. Reich Teutscher Nation das gebührend Aufsehen, und vor Augen Haltung, und Gehorsamung der H. Justitien, als des einigen höchsten Kleynots im Reich behegt, erhalten, und der Gebühr exequirt werden möge.

61. Dieweil aber nach beschaffenen Läufften jetzt gleich auff diesem Reichs-Tag nicht also eben bedacht werden mögen, was hin und wieder im H. Reich solcher in Wart-Geld bestellter Reysigen, ihrer ferner Unterhaltung oder Abschaffung halben, gemeiner Reichs-Stände Notturfft und Gelegenheit seyn mag, und in deme die Kräyß-Obersten und ihre Zugeordnete in vorstehender ihrer nechsten Versamblung, was ihrer und aller Kräyß-Stände Bedürfftigkeit seyn will, wol zu erlernen und zu bedencken.

62. So haben wir uns abermaln mit der Churfürsten Räthen, Fürsten, Ständen und der Abwesenden Gesandten und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit uns, über solchen fürgefallenen Zweiffel dahin verglichen und entschlossen, daß in nechst vermeldter gemeiner Kräyß-Versamblung zu Erffurt, neben Verrichtung obberührter anbefohlner Sachen die Kräyß-Obersten, und ihre Zugeordnete, oder an dero statt, ihre abgesandte Räthe, aller

aller Kräyß Gelegenheiten und Bedencken zusammen tragen, dieselbige ferner erwegen, berathschlagen, und endlich darüber schliessen sollen.

63. Auf den Fall dann, so es gemeiniglich darfür gehalten, und dahin geschlossen würde, daß berührte zwölff hundert Pferd, in noch gelenerm Rüst- oder Wart-Geld zu erhalten unnöthig, sondern gemeiner Ständen des Heil. Reichs dieser Auslage und Beschwehrung zu entheben, und aber allbereit das erste Ziel der bewilligten Unterhaltung, auf Trium Regum nechsthin erschienen, welchs die Stände zum Theil erlegt, und was nit erlegt (nachmals die Säumigen zu erlegen schuldig und verbunden.

64. Wofern sich auch in obangesetzter Rechnung und Vergleichung des Executions-Kriegs-Kostens befinden würde, daß die angeregte vier monathliche Erlegung aller Kräyß- und Reichs-Stand Gebührnus nit gnugsam, so sollen alsdann sie die Kräyß-Obersten und Zugeordnete, oder an ihre statt dero Räthe ferner erwegen und schliessen, was davon zu viel gerührtem Executions-Kosten zugeschossen werden, oder sonst in andere Weg dem Heil. Reich und desselbigen Ständen zu Gutem kommen möge.

65. Damit auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs solcher Bürden jetzt gemelter Unterhaltung und des Wart-Gelds desto füglicher entledigt werden könten, und dann uns, als dem Ober-Haupt, und ihnen, als den Gliedern, zu Stifftung und Erhaltung friedlicher Wolfahrt, mehrer Sicherheit, Ruhe und Eintracht im Heil. Reich, auch daran nicht wenig gelegen, daß gegen dem noch überbliebenen Rest, von der obermelten conspirirten Echterischen Rott, als auch fürnehmen, und zum andern mal erklährten Echtern und Aber-Echtern, die zu Betrübung des gemeinen Friedens und Anrichtung gemeines verderblichen Ubels und Unraths, nit die geringsten ihres Mittels seynd, als nemlich die vorgenandte Ernst von Mandeßloe, Jobst von Setwitz, Dieterich Piecht und Michael Faistlin, die jüngst zu Augspurg verabschiedete würckliche Execution auch vollstreckt, denselben allerhöchster Möglichheit zum embsigsten nachgestellt, und sie nit weniger als die andere zu wolverdienter Straff gebracht werden: So haben der Churfürsten Räthe, Fürsten, Stände und die gesandte Bottschafften auf unser wolmeynend Gutbedüncken, ihnen wolgefallen lassen, daß derwegen in diesem unsern Reichs-Abschied nachfolgende ernstliche Versehung zu thun.

66. Darauf befehlen wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und Gliedern des Heil. Reichs, setzen, statuiren, ordnen und wollen, daß sie und ihr jeder, seines Theils, insonderheit den jetzt gemelten Landfriedbrechern, aufrührischen Echtern und Conspirations-Verwandten, bestes Fleiß, so viel ihnen möglich, nachtrachten sollen, und wo deren einer oder mehr zu Hafften und Gefängnus gebracht, daß derselbe in wol verwahrlichen gefänglichen Banden gehalten, dasselbig alsbald uns kundt thun, und unserer ferner Verordnung darunter erwarten sollen.

67. Und soll nichts desto weniger auf künfftigen Versamlungs-Tag zu Erffurt der ehegenandten Echter und deren Enthaltung halben, Erkündigung eingenommen, auch davon, wie sie zu Hand und Hafft gebracht, gerathschlagt werden.

68. Als sich auch noch etwas Irrung zwischen etlichen Ständen des Reichs, der Session halben erhalten, deren sich dieselbige streitige Ständ, und an dero statt ihre Räthe und Bottschafft, dißmals auch endlich nicht vergleichen mögen: Demnach wollen wir, daß einem jeden Fürsten, Prælaten, Grafen und Stand dieses Reichs-Tags gehaltene Session und Subscription zu Ende dieses Abschieds beschehen, an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, in einigen Weg nit nachtheilich, schädlich oder vergreifflich seyn soll. Und seynd wir nochmals des gnädigen Erbietens, möglichen Fleiß fürzuwenden, nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit, sie solcher Irrung der Session auf ziemliche leidliche Wege zu vereinigen und zu vertragen, oder sonsten nach Billichkeit zu entscheiden.

69. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns Käyser Maximilian betrifft, gereden und versprechen wir bey unsern Käys. Würden und Worten, stet, fest, unverbrüchlich und aufrichtig zu halten, und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweygert nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkundt haben wir unser Käyserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

70. Und wir die verornete Churfürstliche Räthe, erscheinende Fürsten, Prælaten, Grafen und Herren, auch der Abwesenden Fürsten, Prælaten, Grafen und Herren, und des H. Reichs Frey- und Reichs-Stätt Gesandten, Bottschafften und Gewalthabere hernach benennt, bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, alles wie obstehet, mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd: Willigen auch dieselbige alle, sampt und sonderlich, hiemit und in Krafft dieses Briefs: gereden und versprechen in guten,

wahren Trewen, die, so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freund, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrift oder betreffen mag, wahr, stet, fest, aufrichtig und ungebrochen zu halten, zu vollnziehen, und demnach allem unsern Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

Und seynd diese hernach geschriebene, Wir der Churfürsten Räthe, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, und der Abwesenden Stände, auch des H. Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschafften und Gewalthabere. Der Churfürsten Räthe und Bottschafften. Von wegen Daniels, des H. Stuels zu Mäyntz Ertz-Bischoffen, des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürsten, ꝛc. Johann Andreas Moßbach von Lindenfels, Thumb-Probst und Cämmerer zu Mäyntz, ꝛc. Hans Leonhard Kotwiß von Aulnbach, Ampt-Mann zu Orba, und Hansen Simon Bagen, auf diesem Reichs-Tag Cantzler, Ampts-Verwalter, Philips Wolff von Rosenbach, Doct. und Andreas Erstenberger, Licentiat. Jacobs, erwöhlten zu Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten, Ertz-Cantzlers und Churfürsten, Johann von Schönberg, Thum-Custor zu Trier, Philips von Nassaw, Ampt-Mann zu Bern-Cassel, Hunolstein und Baldenaw, und Conrad Reck, Licentiat. Friderichs, erwöhlten zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, des H. Röm. Reichs durch Italien, Ertz-Cantzlers und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, Frantz Burckhard, D. Cantzler, und Anthoni von Eltz. Friderichs, Pfaltz-Grafen von Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Beyern, Johann von Dienheym, Hans Schot, Räthe, Christoff Oheym, Doct. und Johann Albrecht Fraiß, Lic. alle Räthe. Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschalck und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meichsen, ꝛc. Heinrich von Eynsidel, Hoff-Richter des Obern Hoff-Gerichts zu Leipzig, Johann von Ezeschaw, zum Buch, und Franciscus Cram, Doct. Räthe. Joachims, Marggrafen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerers und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Werner von der Schulenburg, und Andreas Zoch, D. Ordinarius zu Franckfurt an der Oder. Von wegen des Haus Oesterreichs, Friderich, Graf von Oettingen, Ludwig, Graf zu Leonstein, Herr zu Scharpfeneck, Johann Achilles, Ilsing, Christoff Mellinger, und Johann Hegenmüller, beyde Doct. Käyserliche und Oesterreichische Räthe. Geistliche Fürsten persönlich. David, erwöhlter Bischoff zu Regenspurg. Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Johann Jacobs, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legaten des Stuels zu Rom, ꝛc. Jacob von Haunspurg zu Vohenlueg, und Simon Bawrs, der Rechten Doct. Georgen, Administrators des Hochmeister-Ampts in Preussen, und Meister Teutsches Ordens, ꝛc. Heinrich von Babenhausen, Commenthur zu Blumenthal, Teutsches Ordens. Veitten, Bischoffs zu Bamberg, Georg Marschalck, Christoff von Gieg, und Jobst Lorber, D. Räthe. Friderichen, Bischoffs zu Würtzburg, ꝛc. Johann Egnolff von Knöringen, zu Würtzburg und Augspurg Thumb-Herr und Scholasticus, Balthasar von Hellu, Lic. Cantzler, und Johann Chrysostomus Kraisser, D. Räthe. Dieterichen, erwöhlten und bestettigten Bischoffs zu Wormbs, Philips Christoff von Soetern zu Wormbs, Adam Vetter von Gilgen, zu Eystett und Regenspurg Thumb-Herr, und Thomas Seldt, D. beyde Fürstliche Augspurgische Räthe. Martin, Bischoffs zu Eystett, Niclaus Seldt, Doct. Cantzler. Marqvarden, Bischoffs zu Speyer und Probsten zu Weissenburg. Erasmussen, Bischoffen zu Straßburg, Landgrafen in Elsaß. Otten, der H. Römischen Kirchen Bischoff, Cardinal zu Alban und zu Augspurg, Probst und Herr zu Elwangen, ꝛc. Adam Vetter von der Gilgen, zu Eystett und Regenspurg Thumb-Herr, und Thomas Seldt, Doct. beyde Fürstliche Augspurgische Räthe. Marxs Sittigs, Cardinals, ꝛc. Bischoffs zu Costentz, und Herrn der Reichenaw, Hambrandt Wenglein, Doct. Ernsten, Administrators des Stiffts Freysingen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Nidern-Beyern, ꝛc. Johann Lorichius, Doct. Cantzler. Wolffgang, bestettigten Apts des Stiffts Fulda, ꝛc. M. Laurentius Lommessem, Rath. Michaels, bestettigten Apten des Stiffts Hirßfeld, M. Laurentius Lommessen, Fuldischer Rath. Georgen, Apts des Stiffts Kempten, Wolffgang Anthoni Ferner, Doct. Wolffgangs, Probsts zu Berthersgaden und alten Oettingen, Jacob von Haunspurg, zu Vohenlueg, und Simon Bawrs, der Rechten Doct. beyde Saltzburgische Räthe. Weltliche Fürsten persönlich. Albrecht, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Obern- und Nidern-Beyern, und mit Gewalt Heinrichs, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg des Jüngern. Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Georgen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bey-

in Beyern, ꝛc. Daniel Capito, Doctor, Wolffgangs, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Beyern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, Hans Landschad von Steinach, der Jünger, Land-Vogt zu Newburg an der Tonaw, Ulrich Sitzinger zum Holenstein, und Walther Drechsel, beyde Doct. alle drey Räthe. Georgen Hansen, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzogen in Beyern und Grafen zu Veldentz, Daniel Capito und Jacob Pophard, genant Schütz, beyde Doct. Johans Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meichsen, Christoff Dürfelden, D. Hoffrath und Assessor zu Jehna. Johann, auch Georgen Friderichs, beyder Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, ꝛc. Hertzogen, ꝛc. Werner von der Schulenburg, und Andreas Zoch, D. Wilhelms, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, Wilhelm von Scheid, genant Weschpfennig, Licentiat, und Heinrich Rudolph von Wetze, Doct. beyde Räthe. Barnimbs des Eltern, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gutzgaw, Andreas Borcke zu Regenwalde. Johans Friderichs, Buglaff, Ernst, Ludwigs, Barnim und Casimir, Gebrüdere, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gutzgaw, Hening von Walde, zu Berwaldt. Christoffen, Hertzogen zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mumpelgart, Eberhard Schenck von Winterstetten, und Balthasar Eßlinger, beyde der Rechten Licentiaten. Wilhelms Ludwigen, Philips des Jüngern, und Georgen, Gebrüder, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenheym und Nidda, Jacob Lerßner und Johann Kleinschmidt, Doct. und Räthe. Carlen, Marggrafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Susenberg, Herrn zu Rötteln und Badenweyler, auch Philipperten, Marggrafen zu Baden und Grafen zu Spanheym, ꝛc. Joachim Meinhard, D. Ludwig, Heinrichs, Landgrafens zum Leuchtenberg, und Grafen zu Halß, Ulrich Mileus, D. Cantzler. Joachim, Ernsten und Bernharden, Gebrüder, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, Johann von Ezeschaw, und Christoff Dürfelden, D. Heinrichen des Jüngern, des H. Röm. Reichs Burggrafen zu Meichsen, Grafen zu Hartenstein, Herrn zu Blawen und Geraw, Heinrich Volrath von Watzdorff, und Georg Leugfelder, Doct. Georgen Ernsten, Grafen und Herrn zu Henenberg, Christoff Dürfelden, D. Prælaten persönlich. Blasius, Apt zu S. Heymeran zu Regenspurg. Michael, Apt des Gotts-Hauß Mindernaw, genannt Weissenaw, Prælaten Bottschafften. Von wegen Johann, Apts zu Käysersheym, Christoff Leiman. Doct. Der Schwäbischen Prælaten, Apts Georgen von Salmansweyler, Gerwichen zu Weingarten und Ochsenhausen, Erhard zu Elchingen, Thomas zu Irsee, Georgen zu Roggenburg, Thomas zu Ursperg, Martinus zu Roth, Benedict zu Schussenried, Christoff Margthal, und Christoff zu Petershausen, alle Aept bemelter Gotts-Häuser, Michael, Apt des Gotts-Hauß Mindernaw, genant Weissenaw, und Galli Hager, Doctor, Sigmunds von Hornstein, Teutsches Ordens, Land-Commenthur der Baley Elsaß und Burgundi, Johann Jacob Han, Doctor. Eptißin Bottschafften. Von wegen Maria Jacobä, Eptißin des Gefürsten Freyen Weltlichen Stiffts Buchaw, ꝛc. am Federsee, Johann Jacob Han, Doctor. Barbara, Aeptissin zu Obermünster in Regenspurg, Johann Awerbach, D. Regenspurgischer Cantzler. Barbara, Aeptißin zu Nidermünster in Regenspurg, Pelagius Probst. Grafen und Herren persönlich. Carl, Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Hagerloch und Werstein, des H. Römischen Reichs Erb-Cämmerer, Römischer Käyserlicher Mayestat Rath. Friderich, Graf zu Oettingen. Heinrich, Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf zu Bare, Herr zu Hausen in Küntzingerthal, ꝛc. Ludwig, Graf zu Leonstein, Herr zu Scharpfeneck, ꝛc. Grafen und Herren Bottschafften. Von wegen der Schwäbischen Grafen und Herren, als Georgen, Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen. Philipsen, Grafen zu Eberstein. Ulrichen, Grafen zu Montfort und Rotenfels, Herrn zu Rothmang und Argen, für sich, und als Vormünder, weyland Christoffen, Grafen zu Fürstenberg, ꝛc. seligen, hinderlassenen Söhne. Ulrichs, Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen. Eytel Friderichs, Grafen zu Lüpffen, Landgrafen zu Stüllingen, und Herrn zu Hewe. Johann Jacobs, Freyherr zu Königseck und Aulendorff. Alwigs, Grafen zu Sultz, Landgrafen zu Gleckaw. Joachim, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bare, Herrn zu Hausen, im Küntzingerthal. Heinrichs, Grafen zu Lüpffen, Landgrafen zu Stülingen, und Herrn zu Hewen. Wilhelms, Grafen zu Zimmern, Herrn zu Moßkirch, Wild und Falckenstein. Qvirin Gangolffs,

Freyherrn zu hohen Geroltzeck und Sultz. Georgen von Fronſperg, Freyherrn zu Mindelheim, Herrn zu S. Petersberg und Sterzingen. Jacob, des Heil. Römiſchen Reichs Erb-Truchſeß, Freyherr zu Waltburg, ꝛc. hinderlaſſene Söhne, Vormundſchafft. Johañ Jacobs, Freyherrn zu Graffeneck, ꝛc. Und Hanß Georgen von und zu Baumgarten, Freyherr zu Hohenſchwangaw, und Erbach. Heinrich, Graf zu Fürſtenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in Bare, Herr zu Hauſen, im Küntzingerthal, und Johann Jacob Han, Doctor, der Schwäbiſchen Grafen und Herren Rath und Ober-Vogt der Herrſchafft Mindelheim, ꝛc. Joachims, Johanns und Ulrichen, Gevettern, Grafen zu Ortenburg, Georg Tradel, Doctor. Anthoni, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt, Georgen Ludwigs und Carlen, Gevettern und Brüder, Grafen zu Gleichen, Herrn zu Thonna, Blanckenheim und Kranchfeld. Günthers und Hanß Günthers, Gebrüder, des H. Römiſchen Reichs Gevierter Grafen zu Schwartzenburg, Herren zu Arnſtatt und Sundershauſen, Magiſter Henricus Tiling, Oldenburgiſcher Secretarius. Johanns von Obun, Grafen zu Falckenſtein, Herrn zu Oberſtein und zu Bruch, Jacob Pophard, genant Schütz, Doctor. Wolff Dieterichs von Mechſſelrein, Freyherrns zu Waldeck, Matthæus Raid, Pflegern zu Nieder-Traubling, Innhaber Inſtingen. Der Frey- und Reichs-Stätt Geſandten. Von wegen der Stadt Straßburg, Bernhard Botzheim, Doctor, Advocatus, mit Befehl der Stadt Aach. Franckfurt, Carl von Glauburg, mit Befehl der Stadt Wetzlar. Der Stätt in die Landvogtey bey Hagenaw gehörig, als Hagenaw, Colmar, Schlettſtatt, Weiſſenburg, Landaw, Oberheym, Keyſersberg, Münſter in S. Gregorienthal, Rotzheim und Türckheim, Rochius Botzheim, Stättmeiſter zu Hagenaw. Regenſpurg, Hanß Stewer und Haubolt Flecracher, beyde des innern Raths, Michael Bigelmayer, Doctor, und M. Nicolaus Dintzel, Syndicus, mit Befehl nachfolgender Stätt, Mülhauſen, Offenburg, Gengenbach und Zell. Augſpurg, Johann Baptiſta Heintzel, Burgermeiſter, und Georg Tradel, Doctor, mit Befehl Kauffbeweren und Schwäbiſchen Werdt. Nürnberg, Georg Volckheymer, und Thomas Löffelholtz, beyde des inneren Raths, mit Befehl Windsheim, Dünckelſpühel, Weiſſenburg im Nortgaw, Rotenburg, Nörtlingen und Schweinfurt. Ulm, Daniel Schad, des Raths, und Heinrich Schilbock, Licentiat, mit Befehl der Stätt Eßlingen, Reutlingen, Schwäbiſchen Hall, Uberlingen, Heylbronn, Gemünd, Memmingen, Lindaw, Bibrach, Ravenſpurg, Kempten, Weyl, Wangen, Yſin, Wimpffen, Giengen, Bopffingen, Leutkirch, Buchhorn, Alen und Buchaw am Federſee. Und iſt zu der Käyſerlichen Verſieglung dieſes Abſchieds hiehero abgefertigt, der Käyſerl. Mayeſtat Rath, Secretari und Taxator, Chriſtoff Ungelter von Teiſſenhauſſen.

Deß zu Urkund haben wir Johann Andreas Moßbach, von Lindenfels, Thumbprobſt des hohen Thumbſtiffts, und Cämmerer zu Mäyntz, Johann von Dienheim, als Mäyntziſche und Pfaltzgräfiſche Churfürſtliche Geordnete und Räthe zu dieſem Reichs-Tag, an ſtatt unſerer gnädigſten Herren und der andern Churfürſten. Jacob von Haunſperg zu Behenlung, Saltzburgiſch Geſandter, Albrecht, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Obern- und Niedern-Bayern, von der Geiſtlichen und Weltlichen Fürſten wegen. Michael, Apt des Gotts-Hauß Mindernaw, genant Weiſſenaw, von wegen der Prælaten. Carl, Graf zu Hohenzollern und Sigmaringen, ꝛc. des H. Römiſchen Reichs Erb-Cämmerer, ꝛc. von der Grafen und Herren wegen. Und wir Burgermeiſter und Rath zu Regenſpurg, von unſer und der Frey- und Reichs-Stätt wegen, unſer Inſiegel an dieſen Abſchied thun hencken. Geben in unſer Käyſer Maximiliani und des Heil. Reichs Stadt Regenſpurg, Montags nach Exaudi, den zwölfften Tag des Monats Maji, nach Chriſti unſers lieben HERRN Geburt, im funffzehen hundert und ſieben und ſechtzigſten, unſerer Reich des Römiſchen im fünfften, und des Hungariſchen im vierdten, und des Böhemiſchen im neunzehenden Jahren.

XXIII.

Abſchied der Römiſchen Käyſerlichen Majeſtät, und des Heil. Reichs Creyſſen Verordneter, für ſich, und im Nahmen Churfürſten, Fürſten und Reichs-Ständ, in des Ertz-Biſchoffen und Churfürſten zu Mäyntz Stadt Erfurt,

Anno 1567. aufgericht.

WIr Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Käyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgun-

Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kernden, zu Krain, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern- und Niedern-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römiſchen Reichs zu Burggaw, zu Mehren, Obern- und Niedern-Laußnitz, Gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraf im Elſaß, Herr auf der Wendiſchen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich gegen allermänniglichen: Als wir auf jüngſtem in unſer und des Reichs Stadt Regenſpurg gehaltenem Reichs-Tag, von wegen etlicher in deſſelbigen Reichs-Tags Abſchied vermeldter und unerledigter, überbliebener Articul, die zuvor wider die erklärte Echter und deren damals Receptatorn beſchloſſene, und durch ſondere Vorſehung und Schickung des Ewigen Allmächtigen GOttes, glücklich zu Ende verbrachte Acht-Execution und derenthalben nothwendigen aufgewendten Kriegs-Koſtens Erſtattung und anders betreffend, uns mit den Churfürſtlichen Räthen, erſcheinenden Ständen, und der Abweſenden Geſandten und Bottſchafften, eines andern Tags, auf den verlauffenen erſten des Monats Auguſti, in des Ehrwürdigen Danieln, Ertz-Biſchoffen zu Mäyntz, des Heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers, unſers lieben Neven, und Churfürſten Stadt Erffurt, durch aller des Heil. Reichs Cräyß-Oberſten und Zugeordneten, oder an der ſtatt jhre fürtreffliche Räthe zu halten, verglichen und entſchloſſen: Uns auch daneben gnädiglich erbotten, zu ſolchem angeſtellten gemeinen Reichs-Cräyß-Verſamblungs-Tag unſer Käyſerliche, inſonderheit auch bey ermeltem Execution-Kriegswesens, gehabte Kriegs-Commiſſarien mit Gewalt und Inſtruction genugſamlich verſehen, abzufertigen, welche die obberührte zu Regenſpurg überbliebene Articul und unverrichts Werck, ſambt allem ſeinem Anhang mit Einnemmung nothwendigen genugſamen Berichts, weſſen man ſich an den Verurſachern jetzgedachts Executions-Kriegs-Koſten zu erholen, auch Anhörung darüber gemachten Rechnung und Juſtificirung derſelbigen für die Hand nemmen, beratſchlagen, und darinn endlich nach Innhalt unſerer und des Heiligen Reichs Ordnungen und Conſtitutionen vollmächtiglichen, ſonderlich dahin, ohn alles hinder ſich bringen, ſchlieſſen ſolten, damit der Hochgebohrne Auguſtus, Hertzog zu Sachſen, Landgraf in Thüringen, und Marggraf zu Meichſen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalck, unſer Oheym und Churfürſt, als unſer bey angeregten Execution-Werck verordnet geweſener Generalen im Feld Kräyß-Oberſter und Vertretter unſer Käyſerlichen Perſon, hierzu von ſeiner Liebd, auch andere Kräyß und Stände von jhnen abgewendten Krigskoſtens und Fürlephens nach Abziehung eines jeden Gebürnuß und ſchuldiger Kräyß-Hülff, billige Erſtattung zu empfahen.

1. Darauf wir nach Ausweiſung und vermög obangeregts Regenſpurgiſchen Reichs-Tags-Abſchied, zu unſern Käyſerlichen Commiſſarien fürgenommen und verordnet, die Wolgebohrnen, Edlen, Geſtrengen, unſere und des Reichs liebe Getrewen, Günthern, der vier Grafen des Heil. Reichs, Grafen zu Schwartzenburg, Herrn zu Arnſtatt, Sondershauſen und Leuchtenberg, Otten, Grafen zu Eberſtein, Fabian von Schönach, zu Spretaw und Moskaw, und Chriſtoffen von Karlewitz, zum Rottenhauß, unſere Räth, mit vollmächtigem unſern Gewalt und Befehl, alles mit rathen, handeln, ſchlieſſen, verabſchieden und befördern helffen, was der Sachen Notturfft, und des Reichs Wolfart und Befriedung erheiſchen würde.

2. Demnach ſeynd auf ſolchem Reichs-Kräyß-Verſamblungs-Tag, zu End dieſes unſers Abſchieds benamete der Churfürſten Bottſchafften, auch eines Theils der andern Cräyſſen Oberſten, Nach- und Zugeordnete in der Perſon, und an der andern ſtatt der Deputirten Kriegs-Räthe und Geſandte, in guter anſehnlicher Stattlichheit, bey ihnen unſern Commiſſarien zu Erffurt einkommen und erſchienen, denen wir unſere aus ehegemeltem Abſchied herflieſſende Käyſerliche gnädige und wolmeynende Propoſition und Fürtrag eröffnen laſſen.

3. Nachdem ſie nun hierauf, und dann auch aus dem Innhalt obberührtes Regenſpurgiſchen Reichs-Tags-Abſchieds bewogen und ſich erinnert, wie vornemlich in ſolchem Abſchied vermeldet, daß von wegen vorangeregter Acht-Execution, und mit glücklichen Sieg erobterten Veſtungen zu Gotha und Grimmenſtein, auch darunder verlauffenen und ausgeſchloſſenen Kriegs-Koſten durch uns, und an ſtatt der Churfürſten, Fürſten und Ständ des H. Reichs für billich geachtet und verabſchiedet worden, gedachtem unſern Oheym dem Churfürſten zu Sachſen, auch anderen, ſo viel und nach Ausweiſung deren gebürlichen, ordentlichen und richtigen Rechnungen über jhre Kräyß-Hülff in und zu gemelten Kriegs-Koſten angewend, und ein jeden fürgeſetzt, vermög des Heiligen Reichs Ordnung, und auf gebürliche Abrechnung mit Danckbarkeit vollſtändige Erſtattung beſchehen ſolt, zu welcher Erſtattungs-Berathſchlagung desmals zu

Regen-

Regenſpurg, aus Urſachen, daß man mehrern Berichts, ſo viel zur Sachen, Innhalt gemelter des Reichs Ordnung gehörig, ſo dann auch der völligen Rettungen ergangenen Kriegs-Koſtens in Mangel geweſen, nit fürgangen werden mögen.

4. So ſeynd von ihnen der Kräyß-Deputirten Räthen und Verordneten zu anfangs vor aller anderer Conſultation zugleich, auf Innhalt berührts Regenſpurgiſchen Abſchieds und darin gethanen Befehls, gegebenen Gewalts und Vollmachts, ſo dann auch auf der Churfürſten und allerſeits der andern Kräyſſen ſonderbare ihnen gegebene Inſtruction, neben Einnehmung allerhand Berichts, ſo viel bey jeder Tractation und Handlung vonnöthen und zu erlangen geweſt, von ihnen nit allein obermelte von wegen des Churfürſten zu Sachſen, ſondern auch in einer guten Anzahl anderer Kräyß und ſonderbaren Ständ fürgelegte Rechnungen beſchehener Auslagen und geſchickter Hülff zu dieſem Executions-Kriegsweſen angehöret worden, davon ſie folgens, und als mit Belegung und Juſtificirung derſelbigen ein gute Zeit zugebracht, unſern Commiſſarien nottürfftige Relation gethan, und alſo letzlich ſolch Werck aller Rechnung mit Abſchneidung und Bekürtzung des Uberfluß (ſo viel immer thunlich geweſen) in ein gemein Haupt-Summa der Ausgaben bracht, wie deßhalben ein ſonderbar eigentlich Verzeichnuß verfertigt worden, deren Summa ſich erſtrecken thut in alles, neunmal hundert tauſend, drey und funffzig tauſend, ſechshundert, dreyßig vier Gülden, ſiebenzehen Groſchen, achthalben Pfennig.

5. Als ſich nun unter andern befunden, daß in obberührter, von wegen des Churfürſten zu Sachſen, durch ſeiner Liebden Räth, dem hierzu verordneten Pfennig-Meiſter, Obam von Sebottendorff, auf Rottwarendorff, fürgelegter und liquidirter Rechnung, nicht allein was zu Erlangung, Unterhaltung und Bezahlung vor Gotha und Grimmenſtein gehabten ſtattlichen Kriegs-Heers an Reutern und Knechten, ſambt darzu gehörigen Geſchütz, Munition und Artelerey, auch andern gemeinen und ſonderbaren Nothwendigkeiten halben, von Anfang biß auf Zeit der Eroberung der Veſtungen und hernacher zu Beſetzung derſelbigen, ſondern was auch zu deren angeordneter Demolition und Zerſchleiffung aufgewendet, und ferner noch aufzuwenden von nöthen, alls Dings, als für Ausgaben verrechnet, und alſo ohne einigem Abzug ſeiner Liebden an Gebürnuß dero Kräyß-Hülff oder anderer Einnammen, des Orts vorgeſetzte und verrechnete Auslag, ſo auch mit in der Haupt-Summa des gantzen Kriegs-Koſtens begriffen, in einer Summa, ſiebenmal hundert tauſend, ſieben und viertzig tauſend, ſechs hundert fünf und dreyßig Gülden, zehen Groſchen und eylff Pfennig ertragen, darauf dann des jetztgemelten ſämptlichen Kriegs-Koſtens halben, ein ſondere Austheilung auf gemeine des H. Reichs Stände, wie hieunden vermeldet, geordnet worden.

6. Aber die von Kräyſſen anhero deputirte Kräyß-Oberſten, nachgeordnete Geſandten, Räthe und Bottſchafften, in Erwegung ihrer den Kräyß-Ständen empfangenen ſonderbaren Inſtructionen nicht befinden mögen, daß ſie der jetzgemelten Demolition und derenthalben verrechneten Schleyff-Koſtens ichtes zu willigen, oder das H. Reich und deſſelbigen Glieder damit zu beladen, mit nothwendigen gnugſamen Befehlen aller Theils verſehen geweſen, jedoch entgegen, an ſtatt und in Nahmen ſeiner des Churfürſten zu Sachſen Liebden allerhand Argumenta und Bewegnuſſen der ſchuldigen Erſtattung ſolchs Schleyff-Koſtens angezeigt und eingeführt, darauf hinwieder den Verordneten, von wegen obberührten, und zum Theil widrigen, auch eines Theils ungenugſamen Befehls ſich einzulaſſen bedencklich geweſen.

7. So ſeynd in ſolchem Zweiffel und Streit zu jetzigesmahls Aufhebung deſſelbigen die Sachen abſchiedlich dahin geſtellt worden, daß von der Anlag und Haupt-Summa, ſo Churfürſten, Fürſten und Stände zu erlegen, und dem Churfürſten zu Sachſen zu bezahlen ſchuldig, in oder bey der Stadt Franckfurt (welche, wie hernach vermelt, neben andern zu einer Leg-Statt deputirt) von wegen obberührten Schleyff-Koſtens, wie derſelbig unterſchiedlich in vorgemelter Verzeichnuß angezeiget und zuſammen gezogen, fünff und funffzig tauſend, fünff hundert, neun und neuntzig Gülden, ſieben Groſchen und neun Pfennig, als des H. Reichs Geld, ſo lang hinderlegt bleiben und verwahrlich gehalten werden ſollen, biß daß wir uns ſolchs Zweiffels und Streits halben, ſo von Bezahlung des Schleyff-Koſtens eingefallen, und jetztmals nicht erörtert werden können, mit Churfürſten, Fürſten und gemeinen des Heil. Reichs Ständen, oder aber mit den Kräyſſen allertheils verglichen.

8. Demnach ſich nun hiegegen, vermög angeregten Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchieds gebühren wollen, ferner zu erkündigen, zu berathſchlagen und zu erwegen, weſſen ſich gemeine Reichs-Stände dieſes aufgewandten beſchwerlichen Kriegs-Koſtens halben an den Verurſachern, deren Haab und Güter und ſonſten zu erholen.

9. In welchem anfänglichs von demjenigen, was

was in der Veſtung Grimmenſtein befunden ſeyn möchte, gehandelt worden, und in Bericht ſo viel erlangt, daß Barſchafft Gelds nichts vorhanden geweſen, desgleichen die güldene und ſilberne Geſchirr, zuſambt den güldenen Ketten zuvorhin und Zeit wehrender Belägerung allbereit vermüntzet und verkommen. Wie dann ſonſten, ſo viel und was die Fürſtliche Kleydung und Fräwliche Kleinod und Gezierde anlangen, dieſelbige zum Theil Hertzog Johanns Friderichen Gemahln, eines Theils auch ihme Hertzog Johanns Friderichen ſelbſt gefolget.

10. Und demnach des Vorraths halber an Wein, Getreydig und anderer Proviant die Beſchaffenheit angezeigt worden, wiewol Hertzog Johanns Wilhelmen zu Sachſen ſolcher Vorrath als in geweſener unzertheilten Gemeinſchafft mit Hertzog Johanns Friderichen zum halben Theil zuſtändig, daß doch der gröſſeſt Theil deſſen alles verzehrt, und von Getreydig den armen Leuten und Unterthanen, ſo vorhin ſolch Getreydig guten Theils dargeben müſſen, Erſtattung beſchehen, und es für ringſchätzig zu halten, was von dieſem allen im übrigen, ihm Hertzog Johanns Wilhelmen zu ſtatten kommen. Derwegen und aus andern Bedencken, ſo haben an unſere ſtatt mit unſern Commiſſarien, ſie die Verordnete von Kräyſſen ſich verglichen, daß er darbey zu laſſen ſeyn ſoll.

11. In gleicher Geſtalt dann und ſo viel, daß in Grimmenſtein und zu Gotha gefundenes Geſchütz, Pulver, Kugeln und andere darzu gehörige Artelerey anlangt, dieweil deſſenthalben Bericht beſchehen, daß von ſolchem allen, als in einem unzertheilten, ihme Hertzog Johanns Wilhelmen der halbe Theil zugeſtanden, von uns auch Befehl und Ordnung beſchehen, ſolcher halb Theil ſeiner Liebden zugeſtelt worden, als iſt es darbey auch bewunden.

12. So viel aber den übrigen Theil ietztermelts Geſchütz, ſambt ſeiner Zugehörung betrifft, haben auf ſonderbaren empfangenen Befehl, die vom Kräyß Verordnete es darfür achten wollen, ob dem H. Reich und deſſelbigen Ständen, ſo mit dem obermelten hohen Kriegskoſten beladen, ſolch Geſchütz, Artlerey und Zugehörung, oder deſſen rechter Werth darfür zuſtändig ſeyn, und zu eines Theils Erleichterung deſſelbigen Kriegskoſtens von gemeiner des H. Reichs Stände wegen nicht unerfordert bleiben, ſondern vom Kriegskoſten abgezogen werden ſoll.

13. Als ſie aber darauf und entgegen verſtändigt worden, daß wir wegen ſolches halben Theils Geſchützes zuſambt ſeiner Zugehör, andere Verordnung gethan, wie dann daſſelbig allbereit in obgedachts unſers Oheymen, des Churfürſten zu Sachſen Behaltnuß gelanget, davon gemeine Kräyß-Stände zuvor keine ſondere oder all ſolche Wiſſenſchafft gehabt, daß ſie darauf dero Kräyß-Oberſten Zu- und nachgeordnete, oder die andere an ihr ſtatt Deputirte mit weiterem Befelch abfertigen mögen, ihnen den von Kräyſſen Verordneten auch hochbedencklich gefallen, auſſer deren ſonderbaren obangezeigten habenden Befelchen zu ſchreiten, oder diß falls ſich in weitläufftige Zweyung einzulaſſen.

14. Demnach ſeynd die Sachen dieſes Geſchützes, Pulver, Kugeln und zugehöriger Artelerey halben dahin erwogen, daß auf maß, wie oben von Hinderlegung des Schleiffkoſtens vermeldet, alſo in gleicher Geſtalt, das berührt übrig Geſchütz, ſambt ſeiner Zugehör in aller Beſchaffenheit, wie daſſelbig in vielgemelts unſers Oheymen, des Churfürſten zu Sachſen Gewahrſam kommen und inventirt worden, bey ſeiner Liebd verwahrlich bleiben ſoll, biß ſo lang, und dahin, daß wir hierüber, ob und was darvon derſelbigen endlich zuzueignen, mit den andern des H. Reichs Churfürſten, Fürſten und gemeinen Ständen, oder aber mit den Kräyſſen aller theils der Gebür verglichen. Wir wollen aber doch auf allbereit beſchehene Vergleichung zwiſchen unſern Commiſſarien und den von Kräyſſen verordneten, daß derenthalben der Churfürſt zu Sachſen, auſſer was an ſtatt des Schleyffkoſtens biß auf Vergleichung hinderlegt bleiben, ſeine Liebd an der andern völligen Erſtattung und Bezahlung des verlangten Gelds unaufgehalten ſeyn ſoll.

15. So viel dann den von Hertzog Johann Friderichen eingehabten Theil Lands, auch deſſen Gelegenheit und Nutzbarkeit, daran ſich das H. Reich des obberührten hohen Kriegskoſtens zu erholen, betreffen thut, iſt von gedachts Hertzogs Johann Wihelms zu Sachſen Räthen allerhand Bericht eingenommen, und von ſeiner Liebd wegen angezeigt worden, daß ſolche Land durchaus alle, ſo dieſelbige mit dero Bruder, Hertzog Johann Friderichen in Gemeinſchafft gehabt, von uns und dem H. Reich, auſſer wenig ſonderbaren Stucken, welche gleicher Geſtalt von uns als regirendem König zu Böhem, geliehen, zu Lehen rührten, inmaſſen die Chur- und Fürſten zu Sachſen, und Land-Landgrafen zu Thüringen über etliche viel hundert Jahren ſolch Land in Lehen und Gewehrſchafft gehabt, genoſſen und gebraucht, und alſo auf beyde Hertzogen zu Sachſen Gebrüdere kommen und gefallen, auch von unſerem geliebten Herrn Vatter und nechſtem Vorfahren, hochlöblicher und milten Gedächtnuß, Käyſers Ferdinanden, durch ſie die Hertzogen

in gesambt unzertheilt zu Lehen empfangen, und unzertrennet in solidum besessen. Als uns aber nechst verflossenen 66. Jahrs, auf gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg, obermelte Hertzogen zugleich um Renovation Investituræ, in Underthänigkeit angelangt und gebetten, hätten wir in Bedacht der ernewerten Achts-Erklärung, gegen den Echtern, Grumbach und seinem Anhang, und deren geübten Receptation ihr der Echter und seines Ungehorsams halben, ihme Hertzog Johanns Friderichen in stehender Acht keines wegs mit berührtem Land mitbelehnen wöllen, sonder dasselbig sambt seinen Regalien, Aemtern, Stätten, auch beyden Vestungen, Grimmenstein und Gotha, und allen andern Zugehörungen, nichts ausgeschlossen, in allermassen, wie damals für Augen, allein seiner Hertzog Johann Wilhelms Liebd geliehen und aufgetragen: Daneben auch durch sonderliche Käyserliche Anweisungen, auf den Fall, des beharrlichen Ungehorsams Hertzog Johann Friederichen, solches S. Lbd. zugeeignet, wie nachmals von derselbigen solche Käyserliche Belehnung genug apprehendirt.

16. Daraus dann von Hertzog Johann Wilhelms wegen eingeführt werden wöllen, daß obberührte Land nicht eygen, sonder Lehen, und seiner Liebden in solidum zugestanden habe, und noch auch mit nichten derselbigen, als einen gehorsamen Fürsten und Stande des H. Reichs, durch des Bruders Ungehorsam und erfolgte Acht verwürcket, oder nachmals beschwert werden mögen, zuvorderst weil es auch vor der letzten insonderheit beschehenen Belehnung, dannoch unzertheilet gewesen.

17. Wiewol nun hierauf mit ehegemelten seiner Liebd Räthen, mit Einführung, was des H. Reichs Ordnung, Constitution und Satzung dißfalls vermöchten: Insonderheit aber auch auf Assecuration, so sein Liebd von wegen Widererlegung und Erstattung des in viel gemelter Execution-Sachen ausgegeben und aufgewandten Kriegskosten von sich gegeben, fernere Handlung fürgenommen, so haben sie doch vorige ihre Anzeig wieder erholet, und den Innhalt bemelter Assecuration dahin verstanden haben wollen, ob solche Assecuration conditionaliter aufgericht, dergestalt, daß der Hertzog Johañs Wilhelm die gemelte Wiedererlegung des Kriegskostens zu erstatten nit ferner schuldig, dann so weit sich seines Bruders eingehabten Theils Vermögen ungefährlich erstrecken möchte, und so viel S. Lbd. nach Versehung der Rechten, und des H. Reichs Ordnung in diesem Fall zu thun schuldig, darbey dann Hertzog Johanns Friderichen Gemahl, deren Leibgut, und der jungen Herrschafft die gebürliche Underhaltung und Alimenta, auch ihme Hertzog Johanns Wilhelmen und andern Glaubigern ihnen zustehend Recht, Gerechtigkeit und Priorität ausdrücklich vorbehalten.

18. Dagegen wäre ihm Hertzog Johanns Wilhelmen die Zusage beschehen uñ cavirt, daß dieselbig bey den überwiesenen Land und Underthanen wider männiglichen, so sich einigen Gewalts oder thätlichen Handlung understehen würde, getrewlich geschützt, gehandhabt und verthädinget werden solt. Und ob wol sie sich bey der Execution alles Gehorsams gegen uns und dem H. Reich verhalten, so hätte nichts desto weniger diß Land ein grossen verderblichen Schaden erleiden müssen, wie dann dasselbig auch mit so einem mercklichen Last, als vätterlicher und newer Schulden beladen, daß unmüglich ichtes, daran sich das H. Reich und gemeine Ständ zu ergetzen, übrig, derwegen sie, die Räth ihre Bitt dahin gestellet, daß darüber noch weiter ihm, Hertzog Johanns Wilhelmen, nicht zuzumuthen, noch seiner Liebd einig ferner Beschwerden aufzudringen seyn solte.

19. Wann nun auf empfangenen Befehl, vermög angeregten Regenspurgischē Abschieds, die von den Kräyssen allerseits verordnet, ungern an ihrem Fleiß ichtes wöllen ermangeln lassen, sonder mehr alle mögliche Fürwendung zu thun sich schüldig erkennen, dadurch die Stände des H. Reichs der hochbeschwerlichen Bürden, so ihnen durch verlauffenes Kriegswesen auferwachsen, erleichtert werden können, so haben sich doch die Sachen über angewandte Bemühung zu einiger dem Reich wincklich erschießlichen Mitlung nicht schicken wöllen: Daher dann erfolgt, daß von des Lands Einkommen und Nutzbarkeit, entgegen auch ihme obliegenden Beschwerden und angezogenen Schulden-Lasts, gewisse Anzeige zu thun, mit ihnen den Fürstlichen Sächsischen Räthen Handlung gepflogen.

20. Darauf zu underschiedlichen malen, so mündlich so schrifftlich von ihnen Bericht beschehen, welcher darbey bewendet, so viel beyder Hertzogen Gebrüder Lands (die ietzt gäntzlich in Hertzog Johann Wilhelms Einhaben seynd) Gefälle betreffe, daß laut der von Wittenberg aufgerichten Capitulation (daraus die Sächsischen Räthe nicht zu schreiten sich bedingt) beyden Hertzogen, als vor N. tausend Gülden werth, jährlicher Nutzung Lands eingeraumbt worden, da sie aber solche Summ nicht ertragen, nachmals von jetzigem Churfürsten zu Sachsen, auf gepflogene gütliche Handlung ein Zuschuß beschehen, welche Lande allein jährliche Renthe, über N. tausend Gülden nicht wol erstrecken möchten, und so darzu die Coburgische Art, welche nach Absterben Hertzog Johanns

Johanns Ernsten zu Sachsen, beyden Gebrüdern heimgefallen, zugerechnet, so N. tausend Gülden jährlichs beständigs Einkommens langen möchte, erstreckten sich (ausser der Herrschafft Römhilt, welche am Cammer-Gericht, und sonst an andern Orten Rechthängig und noch streitig) die jährliche Gefälle in N. tausend Gülden, an welchem allen also Hertzog Johanns Friderichen der halbe Theil, das seynd auch N. tausend Gülden jährlicher Gefälle, gebührt haben möchten. Dagegen an Schulden, und was Hertzog Johanns Wilhelmen Zuspruch, laut einer übergebener Verzeichnuß, so viel angezeiget, daß mit eingrechneten Hertzog Johanns Friderichen Gemahl, jährlichen verschriebenen Leib-Gedinge der N. tausend Gülden, und dann Hertzogen Ernsten verlassenen Wittwe Leib-Gedings, daran Hertzog Johanns Friderichen N. Gülden jährlich zu bezahlen verpflichtet, solche Schulden in jährlichen Pensionen sich belauffen solten, in N. tausend und mehr Gülden, aus welchem allem (solcher Rechnung nach) in dieser Consultation das Ansehen gewonnen, es noch an eim weiten ermangeln wölle, so von jährlichen Einkommen Hertzog Johanns Friderichen Theil Landes, die Schulden-Last bezahlet, und jährlich verricht werden solten, ohn was zu ziemlichen Underhalt und den Alimenten ihme Hertzog Johann Friderichen in der Custodi, und der jungen Herrschafft zu verordnen seyn möchte.

21. Dieweil aber des H. Reichs und desselbigen gemeiner Stände Notturfft erfordert, hierüber ein mehr eigentlichere Wissenschafft zu haben, uñ derenthalben nottürfftige Erkündigung einzunemmen, welche jetztmals nicht erlangt werden können noch mögen: So haben an unsere statt unserm Commissarien ermelte Churfürstliche Bottschafften, und der andern Kräyssen Obersten zu- und nachgeordnete, auch von denselbigen deputirte Räthe und Gesandten, ihr Bedencken eröffnet, darauf sie sich allenthalben dahin verglichen, und uns in Underthänigkeit gehorsamlich heimgestellt, daß wir ein Verordnung aus etlichen Churfürsten oder Ständen, in ringer Anzahl vornemmen, und nach unserm wolgefälligen Gutbedüncken zu ehester Gelegenheit uns derselbigen Churfürstlichen, oder Ständ Personen resolviren, und dieselbigen in Schrifften ersuchen mögen, ferner nothwendige Erkündigung halben, auf ein benante Zeit, und an gelegener Mahlstatt, im Land beysammen selbst zu erscheinen, oder aber nach derselbigen Churfürsten, Fürsten oder Ständ Wolgefallen ihre ansehnliche Räthe zu schicken.

22. Und als daneben bedacht und verglichen worden, daß indem diejenigen, so wir ersuchen werden, uns zu Gehorsam, und dem H. Reich zu Ehren und Nutz, sich mit nichten zu entschuldigen, ihnen dann auch Krafft dieses unsers Abschieds, jetzo als dann, und alsdann wie jetzo, aller vollkommener Gewalt und Befelch gegeben seyn soll, daß sie im Nahmen und von wegen unser, als Römischen Käysers und des Ober-Haupts, auch Churfürsten, Fürsten und der Stände des H. Reichs zuvorderst obberührte Erkündigung, neben Anhörung Hertzog Johann Wilhelms Berichts und Notturffs dergestalt fürnemmen sollen, daß sie nicht allein der ständigen jährlichen Renth und Gefälle, sondern auch aller anderer unbeständiger des Landes Nutzbarkeiten, wie die Namen haben und eingenommen werden möchten, ein eigentliche Gewißheit erlangen.

23. So haben wir uns diesen Weg auch gnädiglich wolgefallen lassen, und wollen darauf die Fürsetzung solcher unser und des Heil. Reichs gemeiner Commission in keine Verlängerung kommen lassen.

Damit aber sie die Verordnete in ihren von uns und dem Reich habenden Befelchen desto schleuniger und ohn grössere Weitläufftigkeit fürzuschreiten: So befehlen wir auf ermelte vorgehende Vergleichung in Krafft und vermittelst desselbigen allhie gegebenen unsers Abschieds, seiner Hertzog Johanns Wilhelmen zu Sachsen Liebd gnädiglichen (wie dann sein Liebd auch zu pariren schuldig seyn soll) und wollen, daß derselbig zu der Zeit und Mahlstatt, die wir zu benennen, mit allen und jeden ihren, so wohl auch dero Bruders in Hand und Gewahrsam habenden Lehen-Brieffen, Nutz- und Salbücher, auch andern Urkunden und Registern gefast, dieselbige ohne Verwegerung den alsdañ von uns verordneten Churfürsten oder Ständen, und an deren statt ihren subdelegirten Räthen fürlegen lasse, sich zu obberührtem Effect darin nottürfftiglichen zu ersehen haben.

24. Daneben und in gleicher Gestalt sollen sein Liebd dero Schösser oder gemeine Land-Rentmeister von beyden brüderlichen Theilen Landes den Verordneten Bericht geben, auch fürstellen, und dieselbige allein dißfalls der Erkündigung wegen, ihrer gethaner Pflicht und Eyd, sonderlich, so sich dieselbigen auf Verschweigung der Geheimnussen erstrecken thäten, ledig zehlen.

25. Uber das es bey derselbigen Deputirten, oder ihre Subdelegirten Discretion stehen, und sie nicht weniger Gewalt und Macht haben sollen, in was andere Wege bessere, beqvemlichere Erforschung und Erkündigung zu erlangen,

dieselbig also dem H. Reich zu gutem an die Hand zu nemen.

26. Wann dann die Erforschung der Land-Nutzbarkeit fürgangen, und derenwegen die Möglichkeit erlangt, alsdann sollen ebener massen die Verordneten oder ihre Subdelegirten zur Liquidation der angegebener Lands-Beschwerungen und Schulden fürschreiten, derenthalben sich in ebegedachten Saal-Büchern, Urkunden und Register ersehen, darüber die erdigte und gemeine Lands-Renthmeister oder Schösser, auch nach Gelegenheit andere mehr anhören, erlernen und vernemmen, was von altvätterlichen Schulden fürhanden, ob die nicht zuvor der Wittenbergischen Capitulation auf den Landen gestanden, und in Erstattung der N. tausend Gülden Einkommens abgezogen, und desto mehr Lands eingeräumt worden, was auch solcher Schulden halben, als von Pfandweiß entweder vor Realia oder Personalia zu erachten, zu was Zeit entweder in gemeiner brüderlichen, oder hernacher Regierung solche Schulden gemeinlich oder abgesondert gemacht worden.

27. Zu welchem Effect obberürten Verordneten, oder deren Subdelegirten, vermittelst desselbigen Abschieds, auch vollkommener Gewalt gegeben, gegen den Gläubigern und andern für ihnen zu erscheinen, Ladung und Citation ausgeben zu lassen, die Schulden und nach Befindung deren Gelegenheit, in was Fällen dieselbig zu bezahlen nöthig, auch in was fallender Gebühr möchte mit Bezahlung einzuhalten seyn, und durch was Mittel die Land sich deren zu erledigen, zu erwegen und zu bedencken.

28. Hierauf dann noch weiter, auch in ihrer der Verodneten, oder andern statt der Subdelegirten Gewalt stehen soll, daß sie sich nach Befindung ermelte Land-Nützung, und gegen Beschwerung, auf ein benamte ansehenliche stattliche Summa Gelds von wegen des schuldigen Kriegskostens, damit Churfürsten, Fürsten und Stände beladen seyn, mit ermeldtem Hertzog, Johanns Wilhelmen, in Handlung Vertrags weiß, doch auf unser, auch Churfürsten, Fürsten, und der Reichs-Stände oder Kräyssen Ratification einzulassen, und daneben Hertzog Johanns Friderichen seiner Unterhaltung, auch die junge Herrschafft, deren Alimenten halben neben vorhin Hertzog Johanns Friderichen Gemahlen verschriebenen Leib-Gut gebührlicher weiß zu bedencken.

29. So ferr aber Hertzog Johanns Wilhelm solche wolmeynende Handlung abschlagen, oder sich darauf nach gleichmäßigen billichen Dingen nicht vernemmen lassen würde, alsdann sollen die Verordnete auf ein solchen Fall die endliche Vollnziehung des H. Reichs Constitutionen und Satzung (deren sich ernendter Hertzog Johanns Wilhelm mit nichten von Rechts und Billichkeit wegen zu widersetzen, an die Hand nemmen, und wie solche Sache dem Heil. Reich zum nützlichsten angestellt werden mögen, so schleunig es gesеyn mag, in Wirckligkeit befördern, oder darüber ihr Rathlich Gutbedüncken neben vollständiger Relation von aller Verrichtung, uns, damit wir fürther die Kräyß-Stände dessen gnädiglichen auch zu verständigen wissen, in Schrifften anzeigen.

30. Und nachdem ferner der erklärten Echter, so zum theil hingericht, theils auch entkommen, und in Unsicherheit umbschweiffen, als der Haupt-Verursacher, Güter halben gerathschlagt worden, aber derentwegen so viel unterschiedliche Bericht einkommen, entweder deren Haupt-Echter etliche also verarmet und in Schulden erwachsen, daß nichtis aus ihren ingehabten Gütern zu verhoffen, deren andern aber etliche, welche Lehen-Güter von sondern Ständen des Heiligen Reichs inngehabt, in die Gelegenheit erwachsen (darunter dann insonderheit Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Stein und Doctor Brück begriffen) daß von deren Lehen-Herren, aus Ursachen vorlängst beschehener Verwirckung und begangener Feloney ihre Lehen-Herren die gemelte Güter allbereit eingenommen, und als die Eygenthumbs-Herrn, die zum theil nun ein Anzahl von Jahren possedirt und besessen, zu dem darauf die Lehens-Erben ihre Zuspruch und Anforderung den Kriegs-Verordneten anbringen lassen.

31. So ist geacht worden, daß man sich dißmals hierüber nicht länger aufzuhalten, sonder die Erholung an solchem auch der entkommener Echter Güter zu anderer schierster des H. Reichs Gelegenheit eingestellt werden müssen, mit der Bescheidenheit, daß neben obberührten Befelchen, die vorhabene Verordnete, oder ihre Subdelegirte, so viel die Gelegenheit geben mag, weiter eigentliche Erkündigung hierunder einnemmen.

32. Ferner als auch in obberührtem Regenspurgischen Reichs-Tag verabschiedet, daß von wegen der zwölff hundert Pferd (deren Unterhaltung in einem Wart-Geld zu mehrer Beförderung und Handhabung des allgemeinen Friedens, auch würcklicher Execution gegen den thätlichen Beschädigern, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, sich auf drey Jahr lang im letzten Augspurgischen Reichs-Abschied gutwillig benommen) durch der Kräyß-Obersten und ihre Zugeordneten

neten in jetziger Versamlung, der Kräyssen allerseits Bedencken zusammen getragen, sonderlich was hin und wieder im Heil. Reich solcher in Wart- und Rüst-Geld bestelter Reysigen ihrer fernerer Unterhaltung oder Abschaffung halber gemeiner Reichs-Stände Gelegenheit seyn möchte, bewogen, und endlich darüber geschlossen werden soll, darumb wir dann in unserer Proposition dieses Articuls halben gnädige wolmeynende Anmeldung gethan.

33. Hierauf haben unsere Commissarien, sie die von den Kräyß-Deputirten auf empfangenen der Kräyssen Churfürsten, Fürsten und Ständen Befelch, ihr der Stände Gelegenheit und Gutbedüncken vermeldet, welche wir auch also geschaffen seyn ermessen mögen, ob wir gleich gern die längere Unterhaltung gerührter zwölff hundert Pferd gesehen hätten: Daß dannoch durch hiebevor stattliche bewogene und jetzt erinnerliche uns anbrachte Mittel, nicht allein den Betrübern gemeines Friedens der Gebühr wohl begegnet, sondern auch was sich vermög unserer und des H. Reichs Executions-Ordnung ereignet, nach Gelegenheit wol verrichtet werden möge.

34. Darumb wir uns auf solche Mittel und Wege nicht zuwider seyn lassen, daß zu etwas Erleichterung der hohen gemeinen Ständen des Heil. Reichs und deren Unterthanen auferwachsenen Contributionen und Bürden, den also im Rüst- oder Wart-Geld bestelten Rittmeistern und Reißigen alsbald abzudancken, und dieselbige dißmals in des Heil. Reichs Kosten ferner oder länger nicht zu underhalten, auch Churfürsten, Fürsten und Stände derhalben, ausser was sie von wegen der funffzehenhundert, und dann jetztgemelter zwölffhundert, in Rüst- und Wart-Geld erhaltener Pferd biß anhero bezahlt und erlegt, oder zu bezahlen und zu erlegen noch schuldig, der fernern Erlegung nechstkünfftigen Termins Trium Regum schierſten acht und sechtzigsten Jahrs enthebt seyn sollen.

35. Dieweil aber hieneben auch fürkommen, welcher massen etliche der entkommenen, und im letzten Regenspurgischen Reichs-Abschied benamenten Echter, auch ander ihres Anhangs und Conspirations-Verwandten noch nit aufhören sollen, allerhand schädliche und empörische, böse Practicken, zu Erweckung newer Unruh, Sedition und Rebellion im H. Reich, mit aller Geschwindigkeit zu treiben und anzustifften.

36. So haben uns die von Kräyssen Deputirten, vermög vielgedachtes Regenspurgischen Reichs-Abschieds, solcher der Echter und ihrer Conspiration halben ihr Bedencken auch eröffnet, darauf wir entschlossen, unverlängt über vorige unsere Satzungen und Constitution unsere offene Mandata durchs Reich publiciren zu lassen, nemlich daß alle und jede Churfürsten, Fürsten, Stände und Glieder des Reichs, und ihrer jeder seins theils insonderheit den noch überbliebenen Rest von der obbemelten conspirirten Rebellischen Echterischen Faction, als auch fürnemmen, und zum andernmahl erklärten und proscribirten Echtern und Aber-Echtern, die zu Betrübung des gemeinen Friedens, und Anrichtung gemeinen verderblichen Ubels und Unraths, nicht die geringste ihres Mittels seynd, fürnemblichen Ernsten von Mandeßloe, Jobsten von Setwitz, Dieterich Piechten, Michael Faistlin, und allen andern ihren Conspiratorn Verwandten, bestes Fleiß, und so viel möglich, nachtrachten sollen, also, wo deren einer oder mehr zu Hafften und Gefängnuß bracht, daß derselbig in wolverwarlichen gefänglichen Banden gehalten, solchs alsbald uns kund gethan, und unserer weiter Verordnung darunder erwartet werden soll, daß auch über vorige des H. Reichs Satzung und der zu Augspurg im sechs und sechtzigsten Jahr Verabschiedung aller und jeder, wes hohen oder niedrigen Stands die seyen, dieselbige Echter und ihren Anhang keines wegs, jetzt oder künfftiglich, wissentlich oder gefährlich beherbergen, hausen, ätzen, trencken, enthalten oder gedulden, noch auch ihnen mit einigem Rath, Hülff oder Fürschub steweren, sondern sich deren gäntzlich entschlagen sollen, alles bey Peen der Acht, darin die Ubertretter und Verächter solcher unser und des H. Reichs Constitutionen, Mandaten und Gebotten ipso facto, gefallen seyn sollen.

37. Wir wöllen auch, wie dann allbereit theils beschehen, nach Gelegenheit, wie wirs am besten seyn erachten mögen, dieser Echter und ihres unzimlichen Anhangs halben, etliche zuvor in unserm Augspurgischen Abschied benamete König, als Hispanien, Franckreich, Dennemarck, Polen und Schweden, auch die gemeine Eyd-Genossen abermaln, entweder durch Schickung, oder in Schrifften ersuchen, daß sie denen erklärten unsern und des Reichs Echtern und Betrübern gemeines Friedens, kein Fürschub, Auffenthalt oder Underschleiff, in und bey ihren Königreichen, Landen und Leuten nicht gestatten oder zulassen, auch mit Dienst-Geld nicht underhalten wollen.

38. Und nachdem wir hieneben gemeiner Kräyß-Ständen Deputirten gnädiglich anzeigen und vermelden lassen, wie wir ein mehr ergründlichs Wissens empfangen, als daß von etlichen underschiedlichen Stands-Personen im

Reich, so dem obangeregten, zum theil hingerichten, und dennoch umbschweiffenden Echtern, auch ihrem gemein verderblichen aufrührischem und Rebellischem vorgehabten und noch nicht allerdings erloschenem Werck und Anschlag, zum theil beypflichtig und zugethan gewest, theils aber noch heutigs Tags ohne Rew und Bekehrung darinn stecken, also auch, daß man hin und wieder an mehr Orten solcher unruhiger friedhäßigen Leut halben, zwar nicht überall zu gnügen versichert, derwegen dann unsers Ermessens zu solchem ein geziemer Ernst, auch ein gebührlicher starcker Proceſs nothwendiglich gehörig.

39. Auf solches haben sie gleicher maß ihr räthlich Gutbedüncken mitgetheilt, und uns ferner in Unterthänigkeit erinnert, und es dafür gehalten, dieweil vorige des Heil. Reichs Landfried, und darauf fürther bessere erklärte heylsame Constitutiones und Ordnungen, in dem gute maß geben, woferr dann solche gründliche Wissenschafft, Indicia, Ursachen und Vermutungen hiebevor, darauf ad purgandum Proceſs instituirt werden könten, daß wir alsdann, vermög jetzt angeregter Reichs-Ordnungen, oder auch aus eigner Bewegnus, als das Ober-Haupt im Heil. Reich, von Amts wegen, diejenigen, so solcher der Echter und ihres Anhangs bösen Practicken und fürgehabten Conspirationen heimlich oder öffentlich verwand gewest, oder noch, wes Stands die auch seyn, zu der Purgation und Entschuldigung erfordern, und im Fall ihres Erscheinens, nach Beschaffenheit der Entschuldigung und Purgation, oder auch auf den Fall, woferr sie auf solch Erfordern nicht erscheinen, oder sich ordentlicher weiß nicht purgiren würden, vermög viel angeregter Constitutionen des Landfriedens, und anderer des Heiligen Reichs Ordnung zum schleunigsten, und mit Käyserlichem Ernst procediren und fürfahren mögen: Welchem wir unserer wolgefälligen Gelegenheit also nachzusetzen in Vorhaben und entschlossen.

40. Wann wir nun ihn unser Käyserliche Proposition weiter fürtragen lassen, auch in mehr angezogenem Regenspurgischen Reichs-Abschied verglichen und gebilliget, damit vielgemelter unser Oheym, der Churfürst zu Sachsen, und die andere, so das ihrig fürgesetzt, dannoch mit gebürlicher Erstattung nicht so gar in die Länge aufgehalten, alle Chur-Fürsten und Stände des Heil. Reichs schuldig seyn solten, vor nechst erschienen ersten Monats-Tag Augusti, nach ihren Reichs-Anschlägen, so viel dieselbige Anschläge zu Roß und Fuß auf vier Monat einfach, an so viel Geld betrügen, sich gefaſt zu machen, solche ihre Gebürnuß, auch in den Kräyssen, darin ein jeder Churfürst, Fürst oder Stand gesessen, zu erlegen und zusammen zu tragen, dergestalt, daß die Kräyß-Obersten und die Zugeordnete, oder diejenigen, so an ihr statt verordnet, solch Geld alsbald bey den allhie beschehenen Rechnungen beysammen bringen, und aber ein gewisse Anzeig thun, wo solch zusammen gebracht Geld in den benameten Legstätten von eines jeden Cräyß wegen zu finden, seiner Liebden und den andern, so zu vielbemelter Execution fürgesetzt, gleich zugestellt werden mögen.

41. Als ist hierauf solchs vier Monatlichen Gelds halben bey der Kräyß-Verordneten Erforschung beschehen, und befunden worden, daß bey etlichen Kräyssen und deren Ständen noch etwas Mängel und Säumnuß sich ereugen.

42. Dieweil nun solche Säumigkeit dem obangeregten Regenspurgischen Reichs-Abschied ungemäß, und dann die ehrbar und billiche Gleichheit mit nichten gestatten, daß die Säumigen ihres schädlichen Säumnuß vor den gehorsamen hohen und niedern Ständen genieſſen, und die andere richtige und gehorsame ausgebende Ständ ihrer gehorsamen Gutherzigkeit entgelten sollen.

43. So haben die von Kräyssen Deputirte bedacht, auch mit unsern Commissarien sich verglichen, darauf wir dann allen und jeden dißfalls säumigen Kräyssen und Kräyß-Ständen ernstlich gebieten, und wollen, daß sie nachmals auf vorige Verabschiedung und Vergleichung ungesäumbt und alsbald nach dato dieses allhiesigen Abschieds ihre vier Monatliche Gebührnuß, sonderlich der noch gebenden und gewissen Ständ halben richtig machen, und zu eins theils Abzahlung des Kriegskostens, wie von gemeinen des H. Reichs Ständen zu Regenspurg einhelliglich bewilligt, in die verordnete Legstätte ungezweiffelt erlegen.

44. Als aber in obangesetzten Rechnungen und Vergleichungen des Executions-Kostens gegen dem Gelde, so jetzt angeregter der Monatlichen Hülff ertragen möcht, befunden worden, daß die gemelte vier Monatliche Erlegung aller Kräyß- und Reichs-Stände Gebürnuß, bey noch einem weitem, zu völliger Abzahlung des gantzen Kriegskostens nicht gnugsam, und es der Verursächern solches hochbeschwerlichen Kriegskostens, und der Echtern Land, Leut, Haab und Güter halben, daran das H. Reich sich zu erholen, die Geschaffenheit hat, wie vermeldet, also daß nothwendiglichen der übrig ausgelegt Kriegskosten unter alle des Heil. Reichs Stände zu bezahlen gleichmäßig ausgetheilt werden müssen.

45. Hierumb haben die Kräyß-Verordnete sich

sich dahin mit einander verglichen, in Bedacht kein richtiger Weg der Austheilung bey ihnen befunden werden mögen, daß zu gäntzlicher Abzahlung des viel angemelten Kriegs und Acht Execution-Kostens, ein jeder Churfürst, Fürst und Stand über die vier Monatliche zu Regenspurg bewilligte Erlegung noch weiter und ferner seine Reichs-Hülff zu Roß und Fuß, so viel dieselbig auf sechs Monat lang einfach am Geld, nach eines jeden Stands Anschlägen erträgt, zuschiessen, und in zweyen folgenden Zielen oder Zahlfristen, nemlich, zum halben Theil, das seynd drey Monat, auf unser lieben Frawen Lichtmeß, zu Latein Purificationis genannt, des schierstkünfftigen acht und sechtzigsten Jahrs, und dann den andern halben Theil, das seynd abermahln drey Monat, alles an Geld, auf folgenden S. Jacoben des Apostels Tag, desselbigen acht und sechtzigsten Jahrs, in deren Stätt eine, nemblich Nürnberg, Franckfurt oder Leipzig, bey Bürgermeister und Rath daselbst zu erlegen, und einzuantworten schuldig seyn, und solch Geld (auſserhalb vorhin angemelten und ausgesetzten Schleyffkostens, welcher in obberührter Summa, nemlichen fünff und funffzig tausend, fünff hundert, neun und neuntzig Gülden, sieben Groschen und neun Pfennig ertragen thut, bey der Stadt Franckfurt, biß auf unserer Mit-Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen des Reichs, oder der Kräyssen Vergleichung, wie oblaut, hinderlegt bleiben) gedachtem Churfürsten zu Sachsen auf gebürliche Qvittung, biß zu gäntzlicher Erstattung seiner Liebd Verlag, gefolget werden solle.

46. Denjenigen Kräyssen und Ständen aber, so über ihre gebürende Anlage, der allbereit erschienen vier Monatlichen Leistung, bey wehrender Expedition vor oder hernacher ein mehrers ausgegeben, soll auf gebürliche Berechnung solche ihre weitere Ausgabe in Erlegung jetztgemelter übrigen sechs Monat abgekürtzt werden.

47. Da aber einiger Cräyß oder Stand ichts weiters, als die vorhin bewilligter vier Monat, und auch nachfolgend sechs Monatliche Zuschiessung an Geld ein mehrers ausgegeben, oder zu obberührten Kriegskosten angewendet hätte, demselbigen soll solcher Uberschuß und Restant auf vorgehende Vergleichung, mit ernentem Churfürsten zu Sachsen, aus gemelten Legstätten auch gefolgt werden.

48. Und dieweil in abermals Uberschlagung viel berührter Acht-Execution und Kriegskostens vermerckt worden, daß die sämptliche Erlegung vermelter vier, und der übrigen sechs, welches zusammen zehen Monat seynd, von wegen etlicher zum theil dem Reich entzogener, theils auch ungewissen Ständ den völligen Kriegskosten nicht erreichen möchten, und dißfalls der Regenspurgisch Reichs-Abschied vermag, auf dem Fall, so es in dieser Kräyß-Versamlung für gut angesehen, und dahin geschlossen würde, daß die bestelte zwölffhundert Pferd in noch längerm Rüst- und Wart-Geld zu erhalten unnöthig, daß alsdann die Kräyß-Obersten und Zugeordnete, oder an ihre statt dero Räthe ferner erwegen und schliessen, was von der Anlage bewilligten Wart-Gelds zu viel gerührten Executions-Kosten zugeschossen werden, oder sonsten in andere Wege dem Reich zu gutem kommen möchte.

49. So seynd hierauf von beyden Pfennig-Meistern, Dham und Schottendorff, und Georg Langen dero Rechnung, als wol von wegen der funffzehenhundert Pferd, so Innhalt des Deputation-Tags zu Wormbs, im vier und sechtzigsten Jahr aufgerichten Abschieds, als auch der gemelten zwölffhundert zu warten bestelter Pferd, und hierüber bewilligten Anschlags, ihrer der Pfennig-Meister Einnemmens und Ausgebens gebürliche Rechnungen angehört, darin nicht ein geringer Mangel an den nicht erlegenden und noch säumigen Ständen befunden, also daß nach Bescheinung, da auf beyde bewilligte Wart-Geld der funffzehnhundert und zwölffhundert Pferd, Innhalt der übergebenen Rechnung, einmal hundert und fünff tausend, dreyhundert und acht Gülden aufgangen, dieselbige Summa Gelds noch nicht gäntzlich erlegt worden, zu geschweigen was noch (beschehener Bewilligung gemäß) endlich bey den säumigen Ständen zu bezahlen hinderständig.

50. Dieweil dann, wie oberwehnet, die weitere Wart-Geld nach Endung dieses Monats eingestelt, und es je ziemlich und billich, daß dasjenig, so zu gemeiner Wolfahrt, und zugleich aller Ständ und Underthanen mehrern Schutz und Befriedung bewilligt, auch von allen Ständen gleichmäßig getragen werde: So haben die Churfürstliche Räthe, und anderer Kräyssen Obersten, Zu- und Nachgeordnete, auch die gesandte Bottschafften sich hierüber verglichen, daß auf unsers Käyserlichen Cammer-Procurator Fiscals (deme wir solchs abermal hiemit auferlegen und befehlen) Fiscalische Proceſs, auf Peen, wie in dem Augspurgischen letzten gehaltenen Reichs-Tags Abschied vermeldt, solcher ausständigen Restant, versäumlichen, in den darzu verordneten und benamten Legstätten zu bezahlen einbracht werden, und kein Stand vor dem andern, aus nachfolgenden Ursachen der Verwendung, solchs noch ausständigen Rests sich darwider mit ichts zu entschuldigen haben soll.

51. Und soll alsdann von solchen Restanten zuforderst, was man an Wart-Geld fürgelegts, und dem Reich geliehenen Geld schuldig, abbezahlt, und den übrigen vielgedachten Churfürsten zu Sachsen noch weiter darzu, und zu Abrichtung des ausständigen Mangels an Kriegskosten seiner Liebd Gebür nuß gefolgt, und was alsdann, und wann die obberührte Bezahlung allenthalben beschehen, nicht allein von dieser, sondern auch der nechst vorgemelter zehen Monatlichen Contribution der gewissen oder ungewissen Stänb halben übrig seyn möcht, bey aller Theils den Legstätten, als des H. Reichs Geld verwahrlich, biß auf fernere der Churfürsten, Fürsten und Ständ Verordnung behalten werden.

52. Es sollen auch, wie auf etlichen Reichs-Tägen wolbedächtlich und aller Billichkeit gemäß verabschiedt und beschlossen, die Ständ, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder neben andern Ständen sein angebührend Anlag, vermög des Reichs Anschlag, nicht allein bewilligter und verabschiedter massen, im Fall des restirenden Wart-Gelds, sondern auch in allhiesigem verglichenem Fall der Erstattung verlauffenen Acht-Execution Kriegskostens selbst entrichten, oder aber die ausziehende Ständ, oder andere dem Reich underworffen, Innhaber derselbigen Herrschafften und Güter, so von dem Reich herrührend, und dem ohn Mittel underworffen seynd, für sie die ausgezogene, oder von wegen innhabender Güter, unabbrüchlich zu bezahlen schuldig seyn, doch den Exempten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihren Gerechtigkeiten nichts benommen.

53. Würde sich aber dißfalls und in schuldiger Erlegung und Abzahlung der Acht-Execution Kriegskosten zu bestimpten und vorbemelten Zielen und Zeit, auch Mangel an einem oder mehr hohen oder niedern des Heil. Reichs Stand erzeigen, (welches doch nicht seyn soll;) So haben wir auf vorgehend, und in Krafft empfangenen und habenden Kräyß-Verordneten Vollmacht, unseren Käyserlichen Commissarien fürgebrachts Bedencken uns auch gnädiglichen gefallen lassen: Setzen, ordnen und wöllen, daß vermög dieses unsers Abschieds, solche ein oder mehr Ständ, bey welchem der Mangel und Saumsal befunden, in die Peen der Acht gefallen seyn, und darauf jetztgemelter unser Caßner-Procurator Fiscal gegen denselbigen, einen oder mehr Citationes zu sehen und zu hören, sich in ietztgemelte Peen zu declariren und zu erklären, ausgehen lassen, und ferner wie sich gebührt, procediren, auch Caßner-Richter und Beysitzer darüber zu erkennen und zu sprechen schuldig seyn sollen.

54. Damit sich aber gemeine Stände dessen halben einiger Unwissenheit nicht zu entschuldigen: So ist derwegen ferner verglichen und beschlossen, daß deren Kräyß ausschreibende Chur- oder Fürsten, welche Kräyß sich nicht vorhin einer förderlichen Beysammenkunfft verglichen haben, alle und jede in solche Kräyß gehörige Stände, nach dato dieses Abschieds, innerhalb zweyer Monats Frist beysammen beschreiben, dieselbigen dieses alles, und der statuirten Peen zeitlich verwarnen sollen, ein jeder Stand vor höherm gefährlichen Zustand und Nachtheil sich mit billicher Gehorsam zu verhüten habe und wisse.

55. Ferner zum andern, haben wir uns erinnert, welcher massen wir auch jüngstlich zu Regenspurg durch unsere damals Commissarien uns gnädiglichen erbotten, den zuvor vertrösten, aber aus angezeigter Verhinderniß nicht einkommen eygentlich Bericht, deren verschienes Jahrs bey unserer-stattlichen Kriegs-Expedition wider den Erb-Feind erfolgter meister Verlauffenheit hernach in die Kräysse zu verordnen, welches füglicher nicht, als jetzo bey dieser gemeiner Versamlung geschehen könten: So haben nicht allein derenthalben, sondern auch was über die zuvor bey Bäpstlicher Heiligkeit und Königlicher Würde zu Hispanien, auch etlichen andern Italiänischen Fürsten und Communen, erlangte Hülff wider obgemelten Erb-Feind, wir bey Engeland, den Seestätten und Schweitzern gesucht, was allerseits in Antwort erfolgt, so dann auch, was der Tractation wegen des friedlichen Anstands mit dem Türckischen Käyser fürgangen: Derhalben und zu Abhandlung eins solchen friedlichen Anstands wir ein gar ansehenliche Legation in treffenlicher Stattlichheit gen Constantinopel ausgefertigt, und ausführlichen Bericht in Schrifften thun lassen, welchen Bericht sie die Räthe und Geordnete ihrer allerseits Oberkeiten und Herrschafften fürzubringen sich unternommen, unzweifflich, dieselbige würden solchs alles mit unterthänigster gehorsamster Danckbarkeit von uns vermercken.

56. Als wir aber ihnen darbey vermelden lassen, welcher Gestalt, unangesehen der stattlichen wider berührten Erb-Feind eylenden und beharrlichen Hülffen Bewilligung, auch derentwegen jüngst zu Regenspurg Verabschiedung, dannoch ein mercklicher hinderbleibend Restant fast in allen Cräyssen daran noch ausständig, darumb wir aus vielerhand Nothwendigkeiten und hochtränglichen Ursachen unvermeidlich gezwungen worden, die Erledigung der andern zusammengezogen beharrlichen

Hülff

Hülff ersten Termins Joannis Baptistæ nechst verschienen, guten Theils zu Abzahlung des unbezahlten Kriegs-Volcks verwenden zu lassen, zu verordnen, und von wegen angemelter säumigen Ständ, auch wider unsern Willen benöthigt werden möchten, die jetzige Zahlfrist Michaelis gleichfalls nothwendiglichen dahin zu verordnen.

57. Haben sie sich darauf in Antwort vernemmen lassen, daß sie solches alles der Säumigen halben nicht gern vernommen, und wie sie sich beyder der Augspurgischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden erinnert, wolten sie nichts liebers, dann was denselbigen allenthalben, wie sichs geziemet und eignet, nachgesetzt werde, oder noch die gebürliche Erfolgung beschehe. Und dieweil solcher Säumnuß halben nachmals kein andere Form oder Process gegen denselbigen Säumigen, dann wie in jetzt gemelten Abschieden mit aller Schärffe gesetzt und statuirt, in dieser ihrer Verordnung bewegt werden mögen, so stünde zu verhoffen und zu versehen, wann diese Process ihren Fürgang haben, es sollen gefährliche Ungehorsam dardurch abgekürtzt werden.

58. Wie dem aber, so haben sie sich dahin auch mit unsern Commissarien verglichen, daß Krafft dieses Versammlung-Tags-Abschieds, allen Creyß-Obersten auferlegt und befohlen seyn soll, zu den vorangeregten nechsten ihren Creyß-Tägen, oder sonsten die säumigen Stände abermals und mit allem Ernst, auf die in beyden Reichs-Abschieden vermelte steiffe Peen, und beyde deren Vermeydung zu vermahnen, und dahin zu bewegen, damit sie in Abrichtung alles Ausstandts, auch der beharrlichen Hülffen, bestimbter Zahlfristen halben, nit weniger als andere gehorsame willige Ständ, Schuldigkeit und Gebühr unsäumlich entrichten.

59. Entgegen haben wir aus gantz gnädiger und vätterlicher, gegen gemeinen Reichs-Ständen tragender Zuneigung, und auf daß die Entrichtung desto träglicher fallen mögen, uns nicht entgegen seyn lassen, daß die fernere übrige in das acht und sechtzigst Jahr zusammen geschlagene Richtigmachung solcher beharrlichen Hülff, wiederumb in den vorigen zu Augspurg gewilligten Stand und desselbigen Mäßigung verändert, und die auf dasselbig nachfolgend acht und sechtzigst, letzt zu Regenspurg zu Hauff gezogene zwen Bezahlungs-Termin, wiederumb in drey abgetheilt werden, und also noch das halbe neun und sechtzigst Jahr in der völligen Zahlung darzu kommen möge: Dasselbig dann an statt Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständ, ermelte Räth, deputirte Bottschafften und Gesandten in Unterthänigkeit danckbarlich angenommen, zuversichtiglich die Säumigen sich desto mehr gehorsamer ihrer schuldigen unerlegten Angebürnuß halben erzeigen sollen. Und wollen in keinen Zweiffel setzen, gemeine des H. Reichs Stände werden in dem unser allergnädigste vätterliche Zuneiglichkeit, mit nicht wenigerm Danckgefallen nemmen, alleruunderthänigst annemmen.

60. Wir haben auch aus gantz trew wolmeynender Bewegnuß, für ein sondere Notturfft geachtet, den Creyß-Verordneten fürtragen, und vermelden zu lassen, was von wegen des nun so lange Zeit gewehrten schädlichen Kriegs, zwischen beyden Königen Dennemarck und Schweden, auf die zu Augspurg angesehene Unterhandlungs-Tractation von uns fürgewendt, und wie gern wir ie gesehen hetten, dieselbige in ausrichtige Würcklichheit bracht werden mögen, daneben wir dann ihnen, den Geordneten ferner antragen und Erinnerung thun lassen, des Königs zu Polen beschehenes Suchen, die Norwegische Navigation und Schiffung aus dem Reich nach der Moscaw, und sein des Polnischen Königs Fürnehmen, gegen unserer und des H. Reichs Statt Ryga betreffend. Uber welches alles uns von ihnen den Geordneten ihr räthlich Gutbedüncken eröffnet: Darüber wir uns schierster Gelegenheit zu resolviren und zu entschliessen benommen, und an allem, so zu Wiedererpflantzung und Erhaltung friedlicher Einigkeit, auch zu des H. Reichs Wolstand immer dienstlich, unsers Theils nicht ermangeln lassen wollen.

61. Demnach ferner in dieser Verordnung unsere Käyserl. Commissarien, der Churfürsten Bottschafften und andere Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, auch an dero statt die deputirte Cräyß-Räthe und Gesandten wolbedächtlich zu Hertzen und Gemüth geführet, welcher massen nunmehr ein gute Zeit von Jahren hero allerhand unruhige, leichtfertige und üppige Leut, inn- und ausserhalb des Reichs sich nicht geschewet, vielfältige Schmachschrifften, Gemählte und aufrührische Tractätlein, zuwider unserer Vorfahren, unserer und des H. Reichs derwegen nothwendiglichen publicirten Satzungen und Ordnungen, in offenen Truck ausgehen zu lassen, und zu gemeinen Märckten zu feilen Kauff zu bringen, oder sonsten in andere gutherzige Leut, und sonderlich dem gemeinen Mann zuzuschieben, darzu dann nit weniger andere hochschädliche unwarhaffte Gedicht, entweder unter dem Schein newer Zeitungen oder Paßqvillen hin und wieder spargirt werden, darinn je länger je mehr nicht allein die ringere Personen, durch langmütigs der Obrigkeiten Zusehen, sondern auch sie die Obrigkeiten zugleich, sambt andere Churf. Fürsten und Ständ, ja unser Käyserl. Person selbst angetastet, auch

wol zu besorgen, so diesen falschen üppigen Dichtern also ohn gebührliche ernstliche Straff länger zugesehen werden solte, daß dardurch ein solch Mißvertrawen und Verhetzung zwischen allerseits hohen und niedern Ständen erwecket, welches wol unversehenliche Empörung und viel Unheils verursachen möchte.

62. Wann sie uns nun hierauf dessen, was vermelte unsere Vorfahren am Reich statuirt, und derentwegen weiter in der zu Augspurg, Anno viertzig acht, aufgerichten Policey-Ordnung gesetzt worden, in Unterthänigkeit erinnern lassen, wir auch ob solchem allen billich ungnädigs Mißfallen tragen, und zu Handhabung unserer und des H. Reichs Gebotten und Ordnungen mit Gnaden geneigt, dahin zu sehen und zu trachten, wie dannoch diesen leichtfertigen bösen Leuten, als sondern Anstifftern aller Unruhe, und selbst Aufrührern beyzukommen, und sie zu wolverdienter Straff, vermög gemeiner beschriebener Recht und jetzt ermelter des H. Reichs Constitutionen, Abschied und Ordnung, gebracht werden mögen; So wollen wir auf solche vorige Reichs-Abschied und Constitutionen deren, auch der jetztgemelten fliegenden Zeitungen, und deren Ding Abtrucker und Verkauffer halben, unsere offene Mandata ins Reich publiciren und ausgehen lassen.

63. Setzen, ordnen und wollen hierauf, daß alle und jede Obrigkeiten, so uns und dem Heil. Reich unterworffen, ernstlichs Einsehens thun, und verschaffen sollen, daß nicht allein solchen unsern Mandaten trewlich nachkommen und gelebt werde, sondern daß auch nichts schmählichs, paßqvillisch oder anderer Zeitungs-weise, wie das Namen haben, oder zu eim solchen obvermelten Mißvertrawen, Empörung und Unheil im H. Reich zu erwecken verstanden werden möchte, in was Weise das Gedicht geschrieben, in Truck bracht, gemahlt, geschnitzt, gegossen oder gemacht were, in ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Stätten und Gebieten keineswegs feyl gehabt, gekaufft, umbgetragen, noch ausgebreitet werden, alles bey Peen und Straff der obgemelter gemeinen beschriebenen Recht und des Reichs Ordnungen.

64. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns als Römischen Käyser anrühret, gereden und versprechen wir, steth, vest und unverbrüchlich zu halten und zu vollnziehen, deme auch nachzukommen und zu geleben, sonder alle Gefährde.

65. Deß zu Urkund, haben wir unser Käyserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

66. Und wir der Churfürsten Botschafften, auch anderer Creysen Obersten, zu- und nachgeordnete, auch an dero statt deputirte Creyß-Räthe und Gesandten hernach benambt, Bekennen öffentlich, an statt unserer gnädigen und günstigen Herrn und Obern, und gemeiner Creyß-Ständen, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath, also wie oberzehlt, fürgangen und beschlossen seynd, willigen auch dieselbigen alle sampt und sonderlich, im Namen wie jetztgemelt, als darzu Abgefertigte, und in Krafft des Regenspurgischen Reichs-Abschieds Gevollmächtigte, hiemit und in diesem Abschied, welche gleichfalls von gemeinen Ständen des H. Reichs wahr, stet, fest, aufrichtig und unverbrochen gehalten und vollnzogen werden solle, sonder Gefährde. Und seynd diese, wir der Creysen aller (ausserhalb der Burgundischen, welcher diesen Versammlungs-Tag nicht besuchen lassen) Geordnete und Befelchhaber.

Von wegen der vier Churfürsten am Rhein, nemlich, Daniels, des H. Stuels zu Mäyntz Ertz-Bischoffen, des H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churf. ꝛc. Hanß Leonhard Kotwitz von Aulnbach, Amptmann zu Orba und Hausen, Caspar von Berlipsch, gemeiner Amptmann des Eichsfelds, Simon Bagen, Cantzler, Ampts-Verwalter, und Philips Wolff von Rosenbach, der Rechten Doct. Räthe. Jacoben, erwehlten zu Ertz-Bischoffen zu Trier, des H. R. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlers und Churfürsten, ꝛc. Philips von Nassaw, Amptmann zu Bernkassel, Hunolstein und Baldenaw, und Conrad Reck, der Rechten Licentiat, Räthe. Friederichen, erwehlten zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, des H. R. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlers und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, ꝛc. Frantz Burckhard, der Rechten D. Cantzler, Wilhelm von Breitbach, zu Boretzheim, Amptmann zu Lintz und Newenburg, und Johann Broich, auch der Rechten D. Räthe. Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, Heinrich Ridesel von Bellersheim, Fauth zu Germersheim, und Christoff Eheim, der Rechten D. Räthe. Von wegen des Ober-Sächsischen Creyß, nemlich Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des H. R. Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgrafen in Düringen und Marggrafen zu Meichsen, Hanß von Ponickaw auf Pomsen, Cammer-Rath und Hauptmann zu Grimb. Erich Volckmar von Berlipsch, Amptmann zu Saltza, Laurentius Lindemann zu Sedlitz, D. Johann von Zetschau zum Buch, und Abraham Bock zu Polach. Joachims, Marggrafen zu Brandenburg, des H. R. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen

Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Werner von der Schulenburg, und Andreas Zoch, der Rechten Doctor, Ordinarius zu Franckfurt an der Oder. Johanns Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Friederich von Wangenheim, der älter, zu grossen Beringen, Lucas Tangel, Cammer-Räthe, und Christoff Dürfeld, beyde der Rechten Doctores. Barnims des ältern, Johanns Friederichen, Bugislaffen, Ernst Ludwigen, Barnims und Casimiren, Gevettern und Gebrüdern, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzgaw, Christian von Russow zu Muggenwalda, und Georg von Pudewelt zu Garffin, mit Gewalt der Fürsten zu Anhalt. Von wegen des Oesterreichischen Creyß, Joachim Schlick, Graff zu Posen, Herr von der Weissen Kirchen und Schlackenwört, der Cron Böhem Teutscher Lehen-Hauptmann und Land-Vogt des Marggrafthumbs Ober-Laußnitz. Timotheus Jung, der Rechten Doctor, und Johann Achilles Ilsung, alle Käyserliche und Oesterreichische Räthe. Von wegen des Fränckischen Creyß, Georg Ludwig von Sainsheim, zu Hohenrottenheim und Seehauß, Römischer Käyserlicher Majestät Rath, und dieses Creyß Oberster, Wolbrecht von Schwalbach, Statthalter der Balley Francken, Teutsches Ordens und dieses Creyß Oberster, Nachgeordneter, Melchior von Langenstein, genannt Gutzrod. Von wegen der geistlichen Fürsten, Hanß Zobel, von und zu Gibelstatt, alter Würtzburgischer Hoffmeister, ꝛc. Martin Schorschmid, Schwartzbergischer Secretarius. Von wegen der Grafen und Herrn, Hanß, Ritter von Kronburg. Von wegen der Stätt, Conrad Müllar, Creyß-Pfenningmeister, ꝛc. Von wegen der Bayerischen Creyß, nemlich, Albrecht, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Bayern, als dieses Creyses Obersten, Hanß Zenger zu Trufftelfingen, Ritter, Vitzthumb zu Landshut, Augustin Baumgärtner, der Rechten Doctor, und Hanß Töpffer, alle drey Räthe. Johann Jacobs, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuels zu Rom, als dieses Creyß Nachgeordnete, Caspar Pauchner zu Wolensdorff, Land-Richter zu Zell und Probst in der Fusts, Wolff Alt, der Rechten Doctor, beyde Räth. Wolffgangen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz, als dieses Creyß Geordneten, Heinrich vom Stein, zu Niederstötzingen, ꝛc. Rath und Pfleger zu Gundelfingen, Walther Drechsel, D. Rath zu Neuburg und an der Thonaw. Von wegen des Schwäbischen Creyß. Albrecht Arbogast, Frey-Herr zu Hetwen und Herr zu Hohentrentz, gemeines Creyß General-Oberster Leutenant, Christoff von Landenberg, Pfleger zu Füssen, Balthasar Eißlinger, der Rechten Licentiat, und Johann Jacob Han, D. Ober-Vogt zu Mündelheim. Von wegen der Rheinländischen Creyß, Ernst, Graff zu Solms, und Herr zu Müntzenberg, dieses Creyß Oberster. Sebastian Mayer von Diederstetten, der Rechten Licentiat, Schultheiß zu Creutznach und Pfaltzgräfischer Rath, Hanß Herman von Buseck, genannt Mönch, Dieterich Brickel der älter, Solmischer Rath, Heinrich Fulle von Geißpoltzheim, und Abraham Held, beyde des geheimen Raths der Stadt Straßburg. Von wegen des Niderländischen und Westphälischen Creyß, nemlich, Wilhelmen, Hertzogen zu Gülch, Cleve und Berg, Graven zu der Marck und Herrn zu Ravenstein, als Creyß-Obersten, Caspar Ledeburg, und Conrad Fürstenberg, der Rechten Doctor, beyde Räthe, als Zugeordnete, Johannsen, Postulirten und Bestättigten beyder Stifft Münster und Oßnabrück, Adrian von Entzdrossat zu Stürnberg. Remberts, Bischoffen zu Padelborn, Georg von Brencken, Christoffen von Manderschieds, Apten zu Stabel und Prunheim, Gottfried Linnerus, Secretari. Johannsen, Grafen zu Nassaw Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, ꝛc. Johann Pincier, D. Der Stadt Cölln, Constantin von Leyßkirchen, Bürgermeister der Stadt Cölln. Von wegen des Nieder-Sächsischen Creyß, nemblich, Joachim Friederichs, postulirten zu Ertz-Bischoffen zu Magdenburg, Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. Levin von der Schulenburg, Thumb-Probst zu Havelburg, zu Magdenburg Thumb-Hert, und Bartholomeus Uden, Räthe. Des Ertz-Stiffts Bremen, Gideon Egling, der Rechter Doctor und Syndicus des Thumb-Capituls zu Bremen. Heinrichen des jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Rudolff Halffer, der Rechten D. Vice-Cantzler und Rath. Johannß Albrechts und Ulrichs, Hertzogen zu Meckelnburg, ꝛc. Heinrich Belaw, Lehens-Verwandter. Adolffen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwick, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Valentin Heyde, der Rechten Doctor, Rath, und Benedict Hundertmarck, Secretari.

Deß zu Urkund haben an statt und von wegen obbemelter Creyß, nemlichen, der vier Churfürsten am Rhein, Heinrich Ridesel von Bellersheim. Von wegen des Ober-Sächsischen, Andreas Zoch, D. Von wegen des

Oesterreichischen, Johann Achilles Ilsung. Von wegen des Fränckischen, Georg Ludwig von Sainsheim, zu Hohentottenheim und Seehauß, Oberster. Von wegen des Bayerischen, Augustin Baumgärtner, D. Von wegen des Schwäbischen, Albrecht Arbogast, Frey-Herr zur Hewen, ꝛc. Leutenant. Von wegen des Rheinländischen, Ernst, Graff zu Solms, ꝛc. Oberster. Von wegen des Niederländischen und Westphälischen, Caspar Ledeburg. Von wegen des Niedersächsischen, Bartholomeus Uden, alle unsere Siegel an diesen Abschied thun hencken. Der geben ist zu Erffurt, auf Sambstag den sieben und zwantzigsten Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im funffzehen hundert sieben und sechtzigsten Jahr, unserer Reich des Römischen im fünfften, des Hungarischen im vierdten, und des Böheimischen im neuntzehenden.

XXIV.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät und gemeiner Ständen, auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt im Jahr Christi 1569. aufgericht.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krain, zu Lützenburg, zu Wirtenberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heil. Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Obern und Niedern Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, obwohl die heylsame publicirte Constitution des hochberührten Landfriedens, und desselben Handhabung, von unsern beyden nechst vorigen hochlöblichen Vor-Herrn, Käyser Carl und Käyser Ferdinand, unsern geliebten Schweher, Vetter und Vatter hochlöblichster Gedächtnuß, als friedliebenden Käysern, wie auch darnach von uns, mit Rath und Zuthun der hochlöblichen Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständen, dermassen mit weißlich bedachtem nützlichen Zusatz gemehrt, bestärckt, auch sonderlich in allen Kreysen des Heil. Reichs solche richtige gute Ordnungen zu schleuniger Handhab des allgemeinen Friedens gemacht, daß wir ja in guter Hoffnung gestanden, es soll nunmehr bey unserer Käyserlichen Regierung im Heil. Reich der löblichen Teutschen Nation beständiger Fried gepflantzet, allen Unruhen fürgebawet, und den Friedbetrübern alsbald in ihrem Anbeginnen leichtsam zu wehren seyn.

1. So ist doch unverborgen, was hochbeschwerliche, verbottene, gewaltige Kriegs-Zügen, mit Vergewaltigung und Landbeschädigung vieler Ständ, und ohnzähliger unschuldigen armen Underthanen, nun ein gute Zeit hero, im nechst abgeloffenen und jetzigem wehrenden neun und sechtzigsten Jahr im Heiligen Reich fürgangen.

2. Derhalben dann etliche Kreyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in unser und des Heiligen Reichs Stadt Cölln am vierzehenden Novembris jüngst geendigten acht und sechtzigsten Jahrs versammlet gewesen, so sich unterredt und berathschlagt, wie und welcher massen solche an mehr Orten angefangene Unruhen und Friedbetrübungen, durch die verordnete Hülff der fünff Creyß zu stewren, auch die Stände und Underthanen für weiterem androhenden Unrath verhütet werden möchten, da sich dann in fürgenommener Berathschlagung die Sachen so groß wichtig und beschwerlich eräugt, daß angeregten fünff Creyß Hülff dargegen nit fürträglich noch starck gnug, sondern einer stattlichen, ansehenlichen, aller Creyß Hülff wohl vonnöthen. Haben sie von dannen aus, die fürstehende Beschwerlichkeiten an uns umbständlich gelangen lassen, mit Vermeldung, daß etliche für rathsamb und nothwendig erachten, auf ordentliche Anstellung eines gemeinen Reichs-Deputation-Tags fürderlich bedacht zu seyn.

3. Demnach, und als wir aus gantz vätterlicher Käyserlicher Sorg, Trew und Eiffer, die zur selbigen Zeit, wie auch noch fürwesende widerwertige Läufften bey uns erwegen, haben wir nit mögen umbgehen, den Ehrwürdigen Danieln, Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, als durch Germanien Ertz-Cantzlern, unsern lieben Neven und Churfürsten, ꝛc. gnädiglich zu ersuchen, und ernstlich zu vermahnen, solchen Deputation-Tag aufs ehist und schleunigst, wie dann in dergleichen Fällen unsere und des Reichs Abschiedvermögen, auszuschreiben und zu befürdern, darauf sein Liebd sich willfährig erzeigt, einen Tag zu solcher Deputations-Versammlung auf den 14. Aprilis nechsthin, in unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn ernannt und ausgeschrieben.

4. Da

4. Da nun auf solchen angesetzten Tag unsere Commissarien, neben der Churfürsten, auch deputirten Fürsten und Stände abgesandte Räthe und Bottschafften, mit fürgelegten Gewälden erschienen, haben wir durch unsere Commissarien ihnen mündlich und schrifftlich proponiren und fürtragen lassen.

5. Es were gnugsam am Tag, was sich nun ein lange Zeit hero, und sonderlich die jüngst verflossene 2. Jahr herumb in unserm geliebten Vatterland des Röm. Reichs löblicher Teutscher Nation, sowol von wegen der benachbarten Uncuhen, als inheimischen erfolgten hoch beteuerlichen Beschwerungen, Vergwaltigung und gemeinen Land-Beschädigung halb, gegen hohe, mitle und andere Stände, und derselben unschuldigen armen Unterthanen, für mercklicher, abscheuwliche, unerhörte Widerwertigkeiten, Jammer, Angsten und Elend zugetragen, inmassen dann das alles, wie es sich allenthalben aufs beschwerlichst verleffen, mit weitläufftiger Erzehlung begründlich in specie ausgeführt werden möchte. Dieweil es aber durch mehr als einen Kreyß, darinnen die vermeldte unziemliche Thaten geübt, in etlichen verschienen Kreyß-Tägen für- und einbracht, und eins Theils derselben seithero gegen uns sich erklärt, auf jetzigen Deputation-Tag ihre Klagen, Obliegen und erlittene Verderbnuß noch weiter an Tag geben zu lassen. Wie dann auch nunmehr von etlichen hochbeschädigten Ständen beschehen, die andern aber gleichfalls ihre empfangene äusserste Belästigungen und Schaden auch zu anderer Zeit vorzubringen, ihnen vorbehalten haben, so erachten wir es gentzlich dahin, daß hierüber embsiger Deliberation und ernstlichen Einsehens aufs höchst vonnöthen seyn wolle.

6. Dann wie wir nunmehr mit mercklicher Beschmertzung unsers Käys. Gemüths erfahren, daß es fast dahin gerathen, daß diejenigen, so sich in Newlichkeit besonder Kriegs-Expedition understanden, allen heilsamen Reichs-Constitutionen stracks und gar vermeßlich widerstreben dörffen, ja es auch dahin kommen, daß under diesem oder jenem vorgebnen verborgnen Schein, man sich understehen darff, im Reich ohn Geld und gewissen Kriegs-Herrn ein Aufwicklung von Reuter und Knechten, in gewaltiger Anzahl zu machen, nit allein in den An- Durch- und Abzügen unleidlichen Schaden zu thun, sondern auch solch vergadert mächtig Kriegs-Volck, in anderer Fürsten und Stände des Reichs (so mit ihnen, doch in Ungutem im geringsten nichts zu schaffen) Fürstenthumb, Land und Gebieth eygen Gewalts zu führen, einzulägern, den armen Leuten all ihr Nahrung ohn einige Bezahlung aufzusetzen, zu verwüsten, auch mit offentlichem Rauben, Plündern und andern Unthaten in das äusserst Verderben zu setzen, und wann es also bey einem aufgeraumbt, alsdann uf andere, under dem Prætext angemaster Durchzüge, zu rucken, daselbst noch viel mehrers Verderben auzurichten, darzu frembde Kriegs-Leuth zu hochbeschwerlichen Ausfällen zu reitzen.

7. Wie wir dann ferners in specie anzeigen lassen die grewliche Unthaten, deren unterschiedlich vorigen und jetzigen Jahrs in den Niedern und Obern Rheinischen Landen versammleten mächtigen Kriegs-Heeren, so eins Theils in die Burgundische Nieder Erblanden, und von dannen aus durch Franckreich in das Nieder-Elsaß: die andern in Franckreich mit starcker Macht hinein gezogen, und dann des Frantzösischen wütenden Kriegs-Volcks, so heraussen auch in gemelt Elsaß gewaltiglich gefallen, welche in ihren unterschiedlichen An- Durch- und Abzügen ein Lägerung, Musterung, Ein- und Ausfäll, vieler Ständ und Glieder des Heil. Reichs Lande, und unschuldige Unterthanen, wider alle hoch verpönte Reichs-Constitutionen, Recht, Erbar- und Billichkeit, ja auch mit offentlicher Verachtung unserer Käyserlichen ihnen insinuirten Mandaten, und darneben beschehenen ernstlichen Vermahnungen zum höchsten beleydiget, beraubt, geplündert, verderbt, zum Theil auch verbrannt, geschetzt, ja auch die arme Leuth eins Theils erstochen und erschossen, und in Summa alle unerhörte Grausamkeiten im Heiligen Reich, ihrem eygenen Vatterland zum grewlichsten geübt.

8. Nachdem dann solche oberzehlte Unthaten hoch schädlich, ärgerlich und sträfflich, und darumb einem jeden friedliebenden Reichs-Stand billich zu Hertzen gehen, bevorab, dieweil es leider! sichtiglich an dem, daß das jetzig gemein Wesen mehrentheils Teutschen Kriegs-Volcks (so hiebevor vor andern Nationen, wegen kündlicher Frombkeit, Zucht und Erbarkeit, den Preiß gehabt) nunmaln ein Ansehen fast barbarischer Art gewinnen, auch in eine solche Freyheit verwandelt werden will, daß in die Länge kein Bidermann bey Haus und Hoff, auch kein Herr bey Land und Leuten bleiben soll: Dann wol zu gedencken, da man solcher Freyheit und Land-Verderben zusehen, daß es dabey nit bewenden, sondern daß es heut an einem Stand aufgehört, gleich morgen am andern anfahen, und letzlich zum Garaus gerathen möcht.

9. Als dann auch noch diese mercklich grosse Gefahr für Augen, da das in Franckreich geführt Teutsch Kriegs-Volck etwan zuruck getrieben,

trieben, oder sonsten zum Abzug kommen solt, daß der gantz Schwaal und Uberlast solcher freywilligen ungezeumbten Hauffen, darbey kein Regiment, sonder nur höchste Freywilligkeit zu Verbringung alles Ubels gespürt, nit allein in das Elsaß gerathen, sondern auch andere Reichs-Stände dermassen treffen könte, daß hinnach solchem Ubel und Unheil zu steuren viel zu spat, und zu lang geharret seyn würde.

10. Darumb haben wir an die erscheinende Räth und Abgesandten allergnädigst gesinnen und begehren lassen, sie wollen das alles und jedes mit getrewem Gemüth erwegen, sich darüber, und was von andern Creysen oder Orten für Klagen oder Querelen erlittener Schäden, wie ihnen dieselbige zu erstatten einkommen, auch was für Peenen gegen die Ubertreter, vermög des H. Reichs Land-Friedens Execution und andere Satzungen fürzunemmen, sich mit allem Fleiß erinnern, und in Berathschlagung ziehen, darneben durch was fernere Besserung und Bestreckung obangeregter Reichs-Ordnungen, solche geschwinde, ungewöhnliche Uberlast und Jammer im Reich hero verhütet, und man darfür gesichert seyn möge, trewlich bedencken, auch insonderheit, ohn alles Verweilen berathschlagen, durch was Mittel und Weg fernere Unrath und Land-Verderb, so hernach aus dem Abzug des Teutschen Kriegs-Volcks erfolgen möcht, zuvorkommen. Und dann, wie es mit Verbietung der frembden Kriegs-Diensten, oder auch mit Abforderung deren, so sich allbereit in Kriegs-Diensten eingelassen, zu halten, indem gleichwol durchgehende Gleichheit, ohn Ausnahm des einen oder andern zu halten seyn soll.

11. Und was sie also bey sich bedacht und berathschlagt, unsern verordneten Commissarien folgends referiren und anzeigen lassen, die alsdann unserntwegen, vermög ihres habenden Käyserlichen Befelchs und Instruction, mit ihnen den abgesandten Räthen und Bottschafften an statt unserer und des Heiligen Reichs Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen sich zu vergleichen.

12. Zum andern haben wir obgerührten Räthen und Abgesandten gnädiglich zu Gemüth führen lassen, sie wüsten sich zu erinnern, daß der Gothauische Execution-Krieg ursprünglich ein Werck des heilsamen Land-Friedens, und welcher massen wir auf der Stände Freyheimbstellung, den hochgebohrnen unsern lieben Oheymen und Churfürsten zu Sachsen, zu unserm Feld-Herrn und General-Obristen, auch zu Vollführung derselben Execution, ein ansehentliche Summa Gelds dem Heiligen Reich fürzuleisten, durch embsige gnädige Behandlung vermöcht haben.

13. Demnach aber wir jetzt von seiner Liebd. verständiget werden, daß ungeachtet der Erfordischen Verabschiedung, die versprochene Wiedererstattung, durch die verabschiedete Contribution seiner Liebd. nit erfolgt, sondern darauf noch ein sehr grosse Summa, mit mercklichen Unstatten, unbezahlt ausstehe, zu dem sich befinden thue, daß solche verglichene und bewilligte Contribution, von wegen Ungewißheit vieler Stände, zu Bezahlung der fürgestreckten Summen, bey weitem nit zureichen wolte, wie dann seine Liebd. auf jetzigen Deputations-Tag, durch ihre Abgesandte, darvon weitern Bericht zu thun willens; Haben wir obgerührte Räthe und Gesandten auch gnädiglich vermahnet, sie wolten an statt ihrer Herrn und Obern auf solche Mittel bedacht seyn, damit sein Sachsens Liebd. seines berechneten, liquidirten Fürleyhens und Ausstands unsäumlich vergnüget, auch woferr befunden, daß die zuvor gewilligte Contribution zu völliger Abrichtung nit langen wolte, alsdann auf ein mehrers so weit gehen, dannenhero die völlige Erstattung zu vergewissen seyn möge.

14. Auf solches von uns allergnädigst, und aus getrewer vätterlicher Sorgfältigkeit beschehen proponiren, ersuchen und begehren, haben die abgeordnete Churfürstliche, auch der deputirten Fürsten und Stände Räthe und Bottschafften, uns zu allem unterthänigsten Gehorsamb, zu Beförderung dessen im Heiligen Reich allgemeinen friedlichen Wesens, solche angehörte hochwichtige Sachen in gebürliche Berathschlagung gezogen, darüber mit unsern Commissarien ihres räthlichen Bedenckens sich verglichen, entschlossen, und uns das alles allerunterthänigst fürbracht; Da wir dann dasselbig allergnädigst ersehen lassen, haben wir als Römischer Käyser solche wohlbedachte Berathschlagung und Beschluß uns gnädiglich gefallen, approbirt, und in diesen, als unsern und gemeiner Ständ Abschied setzen, dardurch ins Heilig Reich Teutscher Nation publiciren, und männiglich verkünden lassen.

15. Nemblich, als man zuvorderst den Puncten dessen noch bevorstehenden gefährlichen Abzugs beyder mächtigen Teutschen Kriegs-Heeren, so wol der Königlichen Würden in Franckreich, als dem widrigen kriegenden Theil zugezogen, umbständlich consultirt und in dem vorgelauffen, in was grosse Gefahr oder äusserst Verheeren und Verderben, die an Franckreich angesessene Ständ, deren Landen und Unterthanen, oder auch vielleicht das gantze Reich leichtsam gesetzt werden möcht, da entweder ein Hauff mit obsiegender Macht den andern zuruck auf des Reichs Boden treiben und

und verfolgen: Oder aber, da sonsten einer oder beyde Hauffen zum Abzug gerathen, und sich zuforderst nit trennen, sondern Hauffenweiß wiederumb ins Teutschland anheimb sich abziehen wolten, da man dann nit weniger gemeln Verderbens und Fried-Betrübenuß allenthalben gewärtig seyn müste, bevorab, dieweil von ihren Obristen, Rittmeistern, Haupt- und Befelchsleuten keine verbürgte, im Reich gnugsam gesessene Cautiones, Inhalt der Reichs-Ordnungen, geleistet.

16. Dieweil dann unser Commissarien, und der löblichen 6. Churfürsten abgefertigte Räth, auf dem im Monat Febr. Anno &c. sechtzig acht gehaltenem Churfürstlichen Tag von einem fast ebenmäßigen Fall, dessen zur selben Zeit fürstehenden, auch gefährlichen Abzugs deren mächtigen Kriegs-Hauffen, so damals auch in das Königreich Franckreich gezogen, dermassen vernünfftiglich consultirt, und solche ersprießliche Mittel und Weg bedacht, dardurch alle antrohende Unruhen und Widerwertigkeiten im geliebten Vatterland durchaus vorkommen und abgewendet.

17. So hat man im Rath für gut und nützlich ermessen, den Fuldischen Abschied in dem Paß vom Abzug zu ersehen, solche wolbedachte Mittel und Provision auch dißmal zu gebrauchen, doch mit Enderung und Verbesserung etlicher Puncten, nach Gestalt und Gelegenheit deren jetzigen Leufften.

18. Solchem nach haben wir uns mit anwesenden Räthen und Bottschafften verglichen, und beschlossen, daß unsere und des Heiligen Reichs 6. Churfürsten, auch nachbenannte 4. deputirte Fürsten, Oesterreich, Würtzburg, Bayern und Hessen, auf Jacobi den 25. Tag Julii nechstkünfftig etliche ihre kriegserfahrne ansehenliche Gesandten nacher Straßburg, unsern daselbst wartenden Käyserlichen Commissarien zu ordnen, und gewißlich einzukommen, abfertigen sollen: Die sich alsdann neben gemelten unsern Commissarien daselbst, oder wo sie es am bequemsten erachten würden, aller Gelegenheit und fürwesender Gefährlichkeiten mit Fleiß zu erkündigen, und uns dessen alles zum förderlichsten zu berichten.

19. Aber fürnemblich sollen unsere Commissarien, mit obberührter Chur- und Fürsten Gesandten, underschiedliche Schickung an die Königliche Würden in Franckreich, und beyderseits geworbenem und zugezogenem Teutschen Kriegs-Volck, Feld- und andern Obersten, Leutenant, Rittmeistern, Haupt- und Befelchsleuten aus ihrem Zuthun sich vergleichen, nemlich zu diesem Effect.

20. Die Königliche Würden in Franckreich in unsern, auch der sechs Churfürsten und andern obernannten vier deputirten Fürsten Namen, an statt aller Reichs-Stände, nach fürgehenden gewöhnlichen Zuentbieten, und Erbieten, freundlich und nachbarlich zu ersuchen: Da etwan hernach, das jetzig in Franckreich unruhig Wesen sich stillen, und dann dem Teutschen von ihrer Königlichen Würden geworbenem Krigs-Volck abgedanckt werden soll, dieselbe diese Versehung thun wolten, daß solch Abdancken, Abziehen und Trennung ihrer Kriegsleut, nit auf des Heiligen Reichs Boden, sonder ehe und zuvor sie dessen Gräntzen erreichen, beschehe, darzu ihren abziehenden Obristen, Leutenant, Rittmeistern, Haupt- und Befelchsleuten, auch sonsten allen und ieden Kriegsleuten, mit Ernst zu befehlen, in ihrem Ab- und Anheimbziehen keinen Stand noch Underthanen des Reichs einiges Wegs zu beschwehren noch zu beleydigen.

21. Zum andern sollen sie gleichfalls mit der Schickung bey allen und jeden beyderseits Feld-Herrn, Obristen, Rittmeistern, Haupt- und Befelchsleuten, entweder in ihren Feldlägern, oder da sie sonsten am füglichsten anzutreffen, nachmahlen umb würckliche Erstattung obberührter verbürgten Cautionen, auch sonsten in ihren Abzügen sich den Reichs-Constitutionen in allen Dingen gemäß zu verhalten, mit embsigen Fleiß Vermahnung thun, darbey sie dann der Reichs publicirten Satzungen und comminirten Peenen mit sonderm Ernst zu erinnern.

22. Zum dritten wollen wir hiezwischen unsere Käyserliche offene Patenten und Mandaten, so wohl an alle Obristen und Befelchsleut, als alle und jede sonderbahre Kriegsleut zu Roß und Fuß, beyden kriegenden Theilen in Franckreich zugezogen, fertigen und ausgehen lassen, darinn ihnen gebotten werden soll, da sie etwa zum Abzug kommen, daß sie sich zuforderst ausserhalb des Reichs Boden trennen, und eintzelich oder Rotten weiß, ohn alles Beschädigen oder Nachtheil des Reichs Ständen und Underthanen, auch mit gebührlicher Bezahlung, wie dann ferners in des Reichs Abschieden versehen, abziehen sollen: Alles bey Vermeydung unserer schweren Ungnaden, auch Verlust ihrer Lehen, so sie vom Heiligen Reich haben, oder etwan anwartend seyn mögen; Darneben bey Verlust aller ihrer Ehren, wie wir dann gleicher massen allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey welchen wir es nöthig erwegen würden, befehlen wollen, daß ein jeder seinen Landsassen, Lehenleuten und Underthanen, so sich dieser Zeit in Franckreich in Kriegs-Dienste begeben haben, auch durch ebenmäßige Mandaten ernstlich gebieten sollen, mit dem angehenckten unsern gnädigsten

Erbie-

Erbieten / daß wir auch aus Käyserlichem Ambt, die geringere Stände gegen ihren stärckern Lehenleuten, bey solchen verwürckten Lehen allergnädigst handhaben, ihnen zur Execution verholffen seyn wollen.

23. Welche unsere Käyserliche, der Churfürsten, Fürsten und Stände verfertigte offene Patenten und Mandaten, sollen obgedachten unsern Commissarien, und dann den Chur- und Fürstlichen Gesandten zugestellt werden, dieselbe den Kriegsleuten, da sie etwan zu dem Hauffen, wie oben verlaut, schicken und kommen, offentlich under Augen zu verkündigen.

24. Damit dann unser Commissarien, auch Chur- und Fürstliche Gesandten, zu solcher Schickung und Verrichtung, nothwendig Geleyd und Sicherheit gehaben mögen, wollen wir, als Römischer Käyser, offene Patenten mitgeben, wie dann auch ein jeder schickender Chur- und Fürst den Seinigen auch sondere Patenten zustellen lassen soll; Doch im Fortziehen werden sie selbst umb weitere nottürfftige Verglaitung bey der Königlichen Würden, oder auch deren widerwertigen Theil nach Gelegenheit anzusuchen wissen, darumb ihnen unser Käyserlicher Herold zugeordnet werden soll.

25. Credentz-Schrifften sollen von uns, auch den Churfürsten und mitschickenden Fürsten insgemein und insonderheit gefertigt werden, wie nechst von den Patenten gehört.

26. Gleicher Gestalt seynd auch die Instruckionen zuzustellen, und ungefährlich zu solchem Effect, wie hieoben von ihrer Werbung und Schickung disponirt worden, doch weil sich immittelst das Kriegs-Wesen wol endern, auch sonsten andere Nothwendigkeiten einfallen möchten; sollen unsere Käyserliche Commissarien mit den Chur- und Fürstlichen Gesandten, da sie zu Straßburg zusammen kommen, sich ihrer Verrichtung selbst ferners underreden und vergleichen, aber insonderheit darauf gute Erkündung thun, wie sich die Sachen in Franckreich zur Pacification oder in andere Weg anlassen werden, wann, wie und wohin die Abzüg fallen möchten, ob zu vermuthen, daß die abziehende Kriegsleut, unsern und den andern verkündigten Patenten oder Mandaten gehorsam würden, oder aber sonsten schädliche Practick im Heiligen Reich, uns oder einigem Stand zu Nachtheil, fürnemlich durch böß Anstifften des Reichs vertriebene Aechter angespunnen werden wolte. Welches sie mit allem Fleiß und möglichen Beredungen zu verhindern, und darneben uns, was fürlauffen würd, aufs ehist zu verständigen, damit man dargegen gebürliche Hülff und Rettung thun möge.

27. Weil dann für Augen, in wessen betrübten Stand und Unwesen die Christliche Landen in Franckreich durch burgerliche innerliche Uneinigkeit jetzo gerathen; haben wir beneben und mit den Churfürsten, Fürsten und deputirten Gesandten, bey jetzo schwebenden benachbarten Ungewitter, im Heiligen Reich (darauf dieser Zeit sonderlich gut Achtung und Aufwachens zu haben) uns erinnert, dessen zu Augspurg Anno 55. hochbetewerten und versprochenen Religion-Friedens (an dessen Steiffhaltung wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs kein Zweifel tragen;) zugleich dann auch der heilsamen Constitution des allgemeinen Land-Friedens, dessen Erklärung, und ferner verbesserter Executions-Ordnung, und derselbigen Inhalt in gemeinen Rath ponderirt; darauf wir dann uns mit ihnen den Räthen und Gesanden, und sie mit uns sich verglichen, und entschlossen, daß solche wohlbedächtlich aufgerichte Satzungen des Religion- und Prophan-Friedens, und darauf weiters gefolgten Executions-Ordnungen in allwegen zu halten und zu vollnziehen, und ein Creyß oder Stand dem andern, so da wider solchen Religion- oder Prophan-Frieden offendirt werden soll, die hülffliche Hand desto getrewer zu erbieten und würcksamblich zu erzeigen.

28. Demnach, und damit dann aus dem jetzo in Franckreich angangenen mächtigen Kriegs-Wesen, unsere und des Heiligen Reichs angehörige Ständ, Landen und Unterthanen, durch des ein und andern Theils geworbene Teutschen und andere Krigsleut, mit gewaltigen ungebührlichen Ausfällen oder Abzügen, wider unsere und des Reichs Religion- und Land-Frieden, weiters nit offendirt und beschädiget, sondern man dargegen mit starcker gebührender Hülff und Rettung gefast seyn, auch in diesem unsere und des Reichs Reputation und Hochheit, der Gebühr erhalten werden möge, wollen wir allen und jeden Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in Krafft dieses Abschieds ernstlich gebotten und befohlen haben, (wie dann auch hernach noch weiter unsere Käyserliche Mandata derwegen an sie ausgehen sollen) mit guter Verfassung in Bereitschafft, alles nach Ordnung unsern und des Reichs Abschieden zu setzen, auch derhalben gebührende Musterungen, vermög dessen zu Wormbs im Jahr der mindern Zahl 64. aufgerichten Deputations-Abschieds alsbald fürzunehmen.

29. Als aber mehrmaln im Werck gespürt, wie langsamb und verzüglich aller Creyß Hülff zu erlangen: und dann bey jetzigen in Franckreich Kriegs-Geschwindigkeiten leichtsam ein solcher

solcher eylender unversehentlicher Uberfall sich zutragen kan, daß ein oder mehr Ständ oder Creyß des Heiligen Reichs, deren Landen und Unterthanen, in grosser Eyl wider obangeregten Religion- und Land-Frieden, mit thätlichem Gewalt offendirt und beschwert werden möchten, und also die weit entsessene Creysen dem offendirten beschwerten Stand oder Creyß, in solcher eylender Noth die gebührende Hülff nit wohl leisten könten.

30. So haben wir uns mit der Churfürsten, auch deputirten Fürsten und Ständen abgesandten Räthen und Bottschafften, und sie mit uns sich verglichen, wie wir dann hiemit ordnen und wollen, daß an statt aller Creysen, diese 5. nechst gesessene, nemblich der Churfürstlich, Fränckisch, Bayerisch, Schwäbisch und Rheinisch Creyß, sich alsbald nach dato dieses Abschieds, mit Kriegsleuten und anderer Notturfft, in bereiter Verfassung, mit Reutern auf die gedoppelte, aber mit Fuß-Volck auf die einfache Hülff, auf ihren Kosten, wie des Reichs Abschied in solchen Fällen disponiren, stellen sollen.

31. Damit man auch dieser hochnötigen Verfassung und Hülff-Leistung desto gewisser seyn möge, soll man in einem jeden obbestimbter fünff Creysen, die verordnete Musterung, nach Inhalt obangezogenen Wormbsischen Abschieds, alsbald es nach dato dieses Franckfurtischen Abschieds beschehen mag, fürnemmen.

32. Wann dann diese fünff gefaste Creyß, vom General-Obristen, wie hernach folgen wird, aufzuseyn erfordert, soll ein jeder sein bestelte Kriegsleut, auf gemeinen aller zehen Creyß Kosten, zum Abzug, wohin es bescheiden, ohnverzüglich anschicken.

33. Derhalben zu Underhaltung dieser und anderer Kriegsleut, so im Fall der Noth weiters anzunehmen, (wie hieunden davon disponirt) sollen alle zehen Creyß und derselben angehörige Stände, auf ein gemeine Geld-Hülff, nemblich mit gedoppelter Hülff auf zween Monat, nach eines jeden Anschlag sich gewißlich gefast machen, dergestalt, daß alle zehen Creyß und derselben Stände, innerhalb Monats-Frist nach Publicirung dieses Abschieds, die zwey monatlich gedoppelte Geld-Hülff richtig machen, und an ein gewiß beqvemb Orth in den Creysen, darüber sie dann ihrer bester Gelegenheit nach sich zu vergleichen, zusammen tragen, und verwahrlich erlegen sollen.

34. Damit auch in allen 10. Creysen diese hochnothwendige angestelte Hülff desto stattlicher und ansehenlicher in einem jeden ins Werck richtig einbracht werden möge. So sollen die Stände, (so durch andere ausgezogen, und nit in possessione vel quasi libertatis seyn) ihre gebührende Anlagen neben andern Ständen, vermög des Reichs Anschläge, in diesen Hülffen, es sey mit Schickung der Leut, oder des Gelds (wie dann hieoben darvon verordnet) selbst entrichten, oder aber die eximirende Stände sollen eins jeden Gebühr an ihre statt unabbrüchig zu verrichten schuldig seyn, doch den ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

35. Da dann der General-Oberster aus zutragendem Nothfall alle 10. Creyß zur eylenden Hülff aufmahnen wird, sollen die obernandte 5. schickende Creyß ihre gebührende Hülff an Leut, zu Roß zwifach, aber zu Fuß einfach, darzu aus ihrem zusammengelegten Geld anfänglich auf einen Monat auch zwifach, neben Verzeichnuß, was sie ihren Kriegs-Leuten darvon zu Antritt oder Lauff-Geld geben, mitschicken.

36. Aber die andere 5. Creyß (als Oesterreich, Obersächsisch, Burgundisch, Westphälisch und Niedersächsisch, und darinn gehörige Stände) sollen gleichfalls ihre schuldige gedoppelte Geld-Hülff innerhalb 14. Tagen, gleich nach des General-Obersten beschehen Aufmahnen, auch anfänglich auf einen Monat dem Rath zu Nürnberg oder Franckfurt, als verordneten Reichs Legstätt, gewißlich und vollkommentlich zuschicken und überlieffern lassen.

37. Und aus solchen gemeinen, von allen 10. Creysen zum ersten Monat contribuirten Geld-Hülffen, soll der General-Oberster Macht haben, noch ein tausend oder funffzehen hundert, oder wo es nöthig, 2000. Reuter alsbald zu eylender Defension, doch mit Rath der andern fünff mitschickenden Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auf den Monat anzunemmen und zu besolden, dergleichen soll daraus dem General und andern Obersten ihr Statt-Geld, Besoldung, auch was sonsten auf Munition, Artholory, Kundschafft, und andere Extraordinari-Ausgaben aufgehen mag, gemacht und entricht werden.

38. Er soll aber die Rechnung, sowol in Annehmung dieser Reuter, auch in Underhaltung dessen von den andern fünff Creysen zugeschickten Kriegs-Volcks, als in Bestellung der Aempter und anderer Kriegs-Notturfft dermassen machen, daß er keine weitere Ausgaben oder Unkosten auf den ersten Monat anstelle, als die Summa obangeregten, von allen zehen Creysen zum ersten Monat contribuirten gedoppelten Gelt-Hülffen erreichen, und daher abgezahlt werden möge.

39. Da aber der General und andern 5. schickenden Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordne-

ordneten, nach ihrem Anzug vermercken und erfahren würden, daß die entstandene Gefährlichkeiten im ersten Monat nit zu stillen, sondern fernere Rettung und Hülff zu thun nötig seyn würd. In dem Fall soll das Kriegs-Volck in längerm Dienst, nemblich auf noch einen Monat behalten werden, alles mit Underhaltung und Besoldung, wie vom ersten Monat gesagt.

40. Und demnach sol der General-Oberster allen zehen Creysen, abermals ihre andere zwifache Gelt-Hülff auf den zweyten Monat, auch innerhalb 14. Tagen ohnverzüglich zu erlegen, in aller massen, wie beym ersten Monat disponirt, zuschreiben und erfordern, welche Erlegung dann auch von einem jeden in solcher Zeit völliglich beschehen soll.

41. Wo aber darüber noch weitere Hülff, von wegen continuirenden Gefährlichkeiten zu leisten vonnöthen, soll der General-Obrister in allermassen, wie nechst gemelt, auch auf den dritten Monat, von allen zehen Creysen, die zwifache Gelt-Hülff zu begehren Macht haben, indem auch die Creyß, sich wie im zweyten Monat, mit Darlegung ihrer Gelt-Hülffen unweigerlich zu erzeigen, schuldig seyn sollen.

42. Solte dann die Gefahr zu noch längerer Verweilung oder zu grösserer Weiterung im Reich sich ansehen lassen, also daß solche bewilligte Hülff nit gnugsamb, alsdann hat man dasselbig an uns zu gelangen, Gutachtung der 6. Churfürsten, eine gemeine Reichs-Versammlung den nechsten fürzunemmen.

43. Wann nun solche Hülff geleistet, dem Kriegs-Volck abgedanckt und Bezahlung beschehen, und dann in guter Rechnung, so derwegen zu thun sich befinden würd, daß ein Creyß etwas mehr als der ander ausgeben, in dem soll ihme gebürliche Erstattung von gemeinen versammleten Geld wiederfahren. Damit in diesem gemeinen Werck under den Creysen Gleichheit allenthalben gehalten werde.

44. Und nachdem diese hochnothwendige eylende Hülff keinen Verzug an würcklicher förderlicher Erlegung des Gelds, noch an Zuschickung der Kriegsleut zu Roß und Fuß, wie oben gehört, erleiden mag. Da dann ein oder mehr Creyß oder Ständ an Leistung seiner Anlag, es seye an Leuten oder Geld, seumig oder ungehorsamb seyn würd, soll dem General und andern gehorsamen, deren fünff zum Zuzug verordneten Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten zugelassen seyn, des Säumigen oder Ungehorsamen schuldigen Anzahl zu Roß und Fuß selbsten anzunehmen in Gleichnuß auch dessen Angebür, Angelt auf Interesse, wie mans nur zum ehisten gehaben kan, bey andern aufzubringen.

45. Was dann also darauf gehen, soll der Säumig oder Ungehorsam, neben allen daraus entstehenden Kosten und Schäden, ohnweigerlich und ohn allen Verzug zu entrichten schuldig seyn, auch derwegen obgerührter General und andere Obersten, Zu- und Nachgeordneten Macht haben, wider denselben die schleunige geweiste Weg zu Einbringung solches aufgenommenen Gelds, auch aller ander Kosten, Schäden und Interesse, inmassen in beyden Augspurgischen Reichs-Abschieden, im Jahr funfftzig fünff, und sechtzig sechs aufgericht, ernstlich statuirt, den nechsten für die Hand zu nehmen, und damit würcklich zu verfahren, auch in dem niemands zu verschonen.

46. Ferners soll auch diese gemeine Hülff-Leistung anderer Gestalt nit, dann im Reich zu gebürlicher Defension deren Ständen, Landen und Underthanen, so wider des Heiligen Reichs publicirten Religion-Land- und Prophan-Frieden offendirt würden, gebraucht werden, und demnach auch allein auf die thätliche Vergewaltigungen der besorgten Ausfäll, feindlichen Angriffen oder ungebürlichen Abzug, dero jetzo in Franckreich fürwesenden Kriegs-Empörungen, und deren allen Kriegs-Heern und Leuten, so beyderseis in Kriegs-Zügen sich eingelassen haben, zu gebürlicher Defension, deren wider angeregten Religion- und Prophan-Frieden offendirten und betrengten Ständen und Underthanen, verordnet seyn, auch nit länger währen, dann bis beyder kriegenden Theils in Teutschland geworbene Kriegs-Volck wiederumb beurlaubt, sich getrennet, und wie in den Reichs-Abschieden ferners geordnet, ins Vatterland eintzig oder Rottenweiß, ohn Beschädigung anheimbsch abgezogen; Oder aber bis daß auf einen gemeinen Reichs-Tag wir und die Churfürsten, Fürsten und Stände ein anders statuiren.

47. Dieweil nun zu solchem großwichtigen gemeinen Werck eines General-Obristen vonnöthen und aber der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, Räth und Gesandten, an statt ihrer hohen Herrschafften und Obern, uns allerunderthänigst ersucht und gebetten, wir als Römischer Käyser und das Ober-Haupt im Heiligen Römischen Reich, wolten solch Obristen-Ambt, auf uns, dem Heiligen Reich zu sondern Gnaden und Ehren, gnädiglich nemmen; Haben wir aus gnädigster väterlicher Liebe, so wir zu unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation tragen, ohnangesehen unserer hohen Obliegen und Geschäfft, berührt General-Obristen-Ambt nachgesetzter massen auf uns genommen, auch alsbald unserm lieben Getrewen und Rath, Lazarus von Schwendi, unserer Ziepsischen Landen

Landen und Obristen, als einen berühmten, wohlerfahrnen Kriegsmann zu unserm Obristen Leutenant, vor uns selbst, auch auf der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände underthänigst Ersuchen verordnet, mit allergnädigstem Erbieten, denselben unverlängt herauffer an die Rheinische Landen abzufertigen, von unsert wegen, bey diesen geschwinden widerwertigen Kriegsleufften, fleißig Aufmerckens und Erkündigung zu thun, wo hinaus das mächtig Kriegs-Wesen in Franckreich lauffen, wann, wohin und welcher Gestalt das Teutsch Kriegs-Volck etwan zum Abzug kommen, und sonsten alles dasjenig, was einem Käyserlichen wachenden Leutenant zu thun gebührt, mit embsigen Fleiß zu verrichten; Da wir dann daraus vernehmen würden, daß gemelt Teutsch Kriegs-Volck sich nit zuforderst trennen, sondern Hauffen weiß, mit starcker Gewalt wiederumb ins Reich abziehen, dessen Stände oder Unterthanen wider aufgerichten Religion- und Land-Frieden zu vergewaltigen und zu beschädigen, darumb Aufmahnens zu eylender Hülff und Defension, wie oben weiters verordnet, vonnöthen seyn soll, wollen wir vorbestimbte fünff Creyß zum eylenden Anzug, gleichfalls die andere fünff Creyß, auch ihre Gelt-Hülffen, inmassen oben davon disponirt, zu leisten ohnverzüglich aufmahnen und erfordern, aber wie den Kriegs-Leuthen Bestallung zu machen, ihre Zahlung und Rechnung aller Einnahm und Ausgaben, auch sonsten alle andere Kriegs-Direction, wollen wir mit Rath und Zuthun der nechst angezogenen fünff zuschickenden Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten tractiren und verrichten lassen.

48. Solt auch ein Creiß oder Stand, sonsten aus gewisser Anzeig vernehmen, daß Aufmahnens zu nothwendiger Hülff und Zuzug, von wegen des jetzigen Frantzösischen Kriegs-Wesens in obvermeldten billichen Fällen vonnöthen seyn, mag er dasselbig aufs ehist an uns gelangen lassen, wollen wir alsdann nach Gestalt nothwendiger Defension das Aufmahnen thun, und dargegen mit Hülff und Rath der andern zuschickenden fünff Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, gebührliche Rettung und Defension ohnsaumlich ohn alles Verziehen fürnehmen. Gleichwol soll einem jeden beschwerdten Creyß oder Stand nicht desto weniger bevorstehen, sich zu seiner nothwendigen Defension gefast zu machen. Wie dann auch sonsten alle andere zutragende Fäll, bey gemeinen des Heiligen Reichs Constitutionen und Ordnungen gelassen werden.

49. Und als es an ihme selbst billich, darneben in unsern und des Reichs publicirten Abschieden wohl versehen, daß die Verursacher und Betrüber des heylsamen Land-Friedens, alle Kosten und Schäden, so die Creyß oder Stände ihrentwegen anwenden und erleiden, wiederumb erstatten, und darzu neben andern Straffen angehalten werden sollen, wollen wir auch dißfalls gegen alle und jede, so unsere und des Reichs gehorsame Stände oder Creyse, in einigen Kosten oder Schaden, von wegen geleister Hülff und Rettung, in oberzehlten künfftigen Fällen, gebracht würden, durch verabschiedete gebührliche Mittel und Wege ernstlich verfahren, auch sonsten alle unsere und des Reichs gehorsame Stände und Underthanen, wider die Fried-Betrüber und Land-Beschädiger, vermög wolbedachter Reichs-Constitutionen, (darob dann in allwegen mit Ernst zu halten) aus Käyserlichem Ambt der Gebühr schützen und beschirmen.

50. Ferners haben der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände abgeordnete Räth und Bottschafften, auch die übrige vier Puncten im ersten Theil unserer Käyserlichen Proposition begriffen, (als wir die vielfaltig erlittene Schäden den Beschädigten zu erstatten; Was Pönen gegen die Ubertretter fürzunemmen, wie die Reichs-Constitutionen gegen solche geschwinde Uberläst zu bestärcken, und dann, wie es mit Verbietung der frembden Kriegs-Diensten, oder Abforderung zu halten) zu berathschlagen, under Handen genommen. Und gleich zu Anfang nicht allein aus den häuffig einkommenen Klagen, deren hochbeschädigten und vergewaltigten gehorsamen Ständen, Glieder und Unterthanen des Heiligen Reichs, sondern auch sonsten aus mündlicher Anzeig und Bericht, etlicher viel mehr Ständen, deren Landen und Unterthanen auch zum höchsten verderbt, beschwehrt und beleydigt, gnugsamlich vernommen, in was unerhört barbarisch Wesen der Kriegsleuth Muthwill nunmehr gerathen, so eben so wenig ihrer Freund und der Unschuldigen in ihrem eygen Vatterland, als ihrer Feind, mit Raub, Plündern und andern sträfflichen Unthaten verschonen.

51. Darumb mehrbemelte Räth und Gesandten für recht, billich und hochnöthig ermessen, daß solcher unteutscher barbarischer Frechheit keineswegs nachzugeben, sondern in diesem vielmehr die allgemeine Wohlfahrt, uhralter Wohlstandt und berühmter Nahm der löblichen Teutschen Nation fortzusetzen, auch uns als Römischen Käyser und allen Ständen des Heiligen Reichs, allen göttlichen und weltlichen Gebott und Rechten nach gebührt und schuldig seynd, deren unschuldiglich hochbeleydigten und betrangten Reichs-Glieder und Underthanen, (so unserm Käyserlichen

und des Heiligen Reichs Christlichen Schutz und Schirm von GOtt vertrawet und befohlen) mit allem getrewen Fleiß und Ernst uns anzunehmen, und gegen solches je länger je mehr zuwachsenden Ubel ernstliche verordnete Mittel und Weg für die Hand zu nehmen und zu gebrauchen.

52. Nachdem aber diese obgehörte 4. Puncten solcher Weitläufftig- und Wichtigkeit seynd, daß denen dißmahln bey jetziger Deputations-Handlung nit abzuhelffen, sonder gemeine Berathschlagung aller Reichs-Ständen nottürfftiglich erfordern thun.

53. Als haben wir dieser großwichtigen Puncten Tractation und Erörterung auf nechstkünfftigen Reichs-Tag verschieben, und daselbsthin einstellen müssen, da dann diese Ding auf unser allergnädigst ferner Proponiren und Gesinnen, in gemeiner Reichs-Versammlung von allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu Handhabung gemeiner Wolfahrt, auch unserer und des Heiligen Reichs Majestät und Reputation, viel stattlicher consultirt, beschlossen, und würcksamlich zu vollnziehen verabschied werden mögen.

54. Doch soll nit desto minder einem jeden beschädigten oder vergewaltigten Stand und Reichs-Angehörigem frey und bevorstehen, immittelst alle gebürliche Mittel und Weg, vermög der Reichs-Constitutionen, Recht und Ordnungen gegen die Thäter und Beschädiger sich zu gebrauchen.

55. Seynd also die Chur- und Fürstliche und andere deputirte Stände, Räth und Gesandten, zum andern Theil angeregter unserer Proposition fürgangen, und als man von der Gothawischen Execution und Kriegs-Kosten zu tractiren angefangen, haben des Hochgebornen unsers lieben Oheymen und Churfürsten zu Sachsen Liebden abgesandte Räth zu fernerm Bericht fürbracht. Man wüste sich wol zu bescheiden, daß auf nechst zu Erffurt gehaltenem gemeinen Deputation- und Creyß-Tag der Gothauischen Kriegs- und Executions-Kosten, auf neunmal hundert tausend, drey und funfftzig tausend, sechshundert dreyssig vier Gülden, siebenzehen Groschen und achthalben Pfenning berechnet, und daß die Ständ, zu gebürlicher Abrichtung solcher Kosten, auf 10. Monat zur Contribution angelegt, darzu dann die Restanten an beyden Wart-Gelt zu Wormbs und Augspurg bewilliget, mit geschlagen worden, alles nach deren zu Erffurt beschehener Vergleichung; Nun aber thun sich befinden, daß daselbst vielen Ständen alte Anschläg gesetzt, so doch zur selben Zeit allbereit moderirt gewesen. Daß auch viel Stände eingezogen, so dem Reich nichts contribuiren wollen, wie dann auch im Nieder-Sächsischen Creyß Irrungen zwischen den Ständen, und dem Hochgebornen unserm lieben Oheymen, Hertzog Adolffen zu Holstein, von wegen einer stattlichen Summen, so seine Liebden zu Erffurt in der Rechnung nit passirt, und dahero dem Reich noch zu erstatten ausständig, eingefallen.

56. Begehrten darumb an statt ihres gnädigsten Herrn auf Weg zu gedencken, wie die gewisse doch säumige Ständ zur Contribution zu bringen, wie auch diejenige Stände, so ihre Gebührnussen nit wollen erlegen, durch förderliche Mittel zu angezogener Contribution zu vermögen, und was zwischen gedachten Hertzogen und den Niedersächsischen Ständen zu handlen, damit derselbig Rest auch einbracht würde, mit diesem fernern Vermelden, wann auch solches alles einkommen, solle dannoch ein ansehenliche Summa an den Gothischen Kosten mangeln, derhalben auf eine neue Contribution under den Ständen auf etliche Monat zu gedencken.

57. Auf diesen Bericht, und dann, was wir deswegen zuvor auch proponiren lassen, haben die abgesandte Räth und Bottschafften zur Gedächtnuß geführt, was hiebevor der Gothauischen Contribution, und beyder Wart-Gelts wegen zu Regenspurg und Erffurt tractirt und verabschiedet worden, und daß wohlermeltem Churfürsten zu Sachsen, und andern, so dem Reich, gemeinem Wesen zum Besten trewliche Fürsetzung gethan, gebürliche Abrichtung, laut beyder gemachten Abschieden, billich beschehen soll.

58. Demnach, so viel alle gewisse doch säumige Stände anlanget, haben unsere Käyserliche Commissarien, neben ihnen den Räthen und Gesandten, alsbald von Franckfurt aus, unserm Cammer-Richter, Ambts-Verweser und Beysitzern geschrieben und befohlen, auf Anruffen unsers Käyserlichen Fiscals, gegen obvermelte säumige Ständ, so ihr Gebührnussen nit bezahlt, zum schleunigsten, mit Abkürtzung aller aufzüglichen Dilationen oder Prorogationen, auf die Erklärung deren notori verwürckten Peenen, Inhalt obangeregten Effortischen Abschieds zu verfahren wie dann auch gemeltem unsern Fiscal zu gleichem Effect zu procediren, und keine längere Dilationes noch Prorogationes jemand zu gestatten, auch sich ernstlich auferlegt worden ist; und ihr gleichfalls gedachten unsern Cammer-Gerichts-Ambts-Verwesern, Beysitzern und Fiscal insonderheit schreiben und mandiren wollen.

59. Und

59. Und obwol darneben mit unterschiedlicher Benennung angeregt, es sollen etliche Kriegs-Stände seyn, von denen keine Bezahlung erfolgen woll, daher dann dem Reich ein gewisse Summa an desselbigen Anschlägen abgehen solle. Wollen wir doch uns vielmehr versehen, dieselbige, als uhralte ansehenliche Stände und angehörige Glieder des Heiligen Römischen Reichs, werden ihre schuldige bewuste Anlagen zu diesem hochnützlichen verrichten Werck, unserer und des Heiligen Reichs erhaltener höchster Majestät Gehorsam, Justitien und heilsamen gemeinen Friedens an gebührende Oerter ohnweigerlich dargeben. Wie sie dann auch auf jetzigen Deputations-Tag von unsern Käyserlichen Commissarien, sambt anwesenden Räthen und Gesandten, schrifftlich ersucht, und wir sie ferners dahin vermahnen wollen.

60. Was dann den obgemelten eingefallenen Streit zwischen gedachtem Hertzog Adolffen und dem Nieder-Sächsischen Creyß betreffen thut, wollen wir die Hochgebohrne und Ehrwürdige, unsere liebe Oheym den Churfürsten zu Brandenburg, auch Administratorn zu Magdenburg, und Hertzog Julium zu Braunschweig, zu unsern Käyserlichen Commissarien sambt und sonder verordnen, so beyde Theil auf den ehisten Nieder-Sächsischen Creyß-Tag, noch vor nechstkünfftigem Reichs-Tag gegen einander verhören, allen Bericht einnehmen, und embsiglich dahin handlen sollen, damit der übrig Rest völliglich erlegt werde, indem auch sie Macht und Befelch haben sollen, den andern Theil, so in Unfugen befunden, mit Ernst zu vermahnen, in diesem dem Heiligen Reich die Gebür zu leisten, wo dann beym selbigen kein Volg seyn wolt, sollen sie allen Bericht uns zum ehisten zuschicken, darauf wir unserm Käyserlichen Fiscal zu befehlen, gegen demselbigen auf die schwere verabschiedete Peen, vermög des Erffortischen Abschieds zum schleunigsten zu procediren.

61. Weiters wollen wir allen und jeden Creyß ausschreibenden Fürsten, in Krafft dieses Abschieds, (wie ihnen dann auch hernach unsere fernere ernstliche Befelch zukommen sollen) mandirt und befohlen haben, ihre Creyßangehörige Stände, so ihre Schuldigkeit an der Gothischen Contribution und Wart-Geld noch nit entrichtet, auf nechsten Creyß-Tägen mit sonderm Fleiß und Ernst zu vermahnen, ihre Gebühr ohne alles länger Verziehen, an bestimbte Oerter oder Legerstätt zu erlegen, oder aber daß sie sonsten in die comminirte Peen, dessen zu Erffurt aufgerichten Abschieds, ohn einiges Einreden erklärt, auch folgends mit schleuniger Execution gegen sie verfahren werden solle.

62. Bey dem zu End angehengten Begehren, daß von wegen obangezogenen merecklichen Abgangs und Ausstands, auf ein newe Contribution under allen Ständen zu gedencken, ꝛc. Haben die abgesandte Räthe und Bottschafften sich erinnert, obwohl ihre gnädigste, gnädige und günstige Herrn und Obern für billich erachten, und wohl geneigt, alle gebührliche Beförderung zu thun, daß wohlgedachtem Churfürsten zu Sachsen, und den andern, was zu Erffurt verglichen und verabschiedet, der Gebühr völliglich entrichtet und bezahlt werden möge. So steht doch diß Werck nit in ihrer Macht oder Disposition allein, sondern gehört zur gemeinen Reichs-Versammlung, so von uns etwan hernach ausgeschrieben werden soll. Daselbst dann alle Stände in gemeiner Berathschlagung sich neben uns, auch den Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, hierüber aller Gebühr ohne Zweiffel verhalten werden.

63. So viel letzlich des auch hochgebornen unsers lieben Oheyms, Hertzogen Johann Wilhelms zu Sachsen angezogene sondere Beschwerungen und Erbietens berühren thut, darüber wir der anwesenden Räthen und Bottschafften, am vier und zwantzigsten Maji jüngsthin, durch unsere Commissarien räthlich Bedencken auch begehren lassen, sintemahl aber dieselbige auch deren Wichtigkeit erachtet, daß derentwegen in jetziger Deputations-Tractation nichts schließlichs zu statuiren, sondern zur gemeinen Reichs-Consultation zu ziehen seyn sollen, wollen wir derselben Erörterung daselbsthin auch einstellen, doch zu mehrer Beförderung und schleuniger Abhandlung, wollen wir daneben nit underlassen, immittelst mit gedachtem Hertzogen, auf seiner Liebden in obangeregten Beschwerungen beschehenen Erbieten, aber doch auf Ratification aller Stände zu tractiren und zu handlen, von seiner Liebden gefangenen Bruders Antheil Landes, ein ansehenliche stattliche Summa Gelts, dem Heiligen Reich zu etwas Ergötzlichkeit deren grossen aufgewandten Execution und Kriegs-Kosten, in gewisser, bestimpter, doch kurtzer Zeit baar zu erlegen; Darauf dann alle Stände auf künfftigen Reichs-Tag ferners zur Vergleichung, oder aber wie sonsten hiebevor zu Erffurt beschlossen und verabschiedet worden, sich der Gebühr verhalten mögen.

64. Das alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns als Römischen Käyser betrifft, gereden und versprechen wir vest, steth und unverbrüchlich zu halten und zu vollnziehen, dem stracks und ohnweigerlich nachzukommen und zu geleben, ohne alle Gefährde.

Dessen zu Urkund, haben wir unser Käyserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken, und wir der Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Graven und Herrn, auch des Heiligen Römischen Reichs Stätte, Räthe, Bottschafften und abgesandte Befelchshabere, hernach benennt, Bekennen auch offentlich, an statt unserer gnädigsten, gnädigen und günstigen Herrn und Obern, auch gemeiner Stände des Heiligen Reichs wegen, mit diesem Abschied, daß alle und jede obbeschriebene Puncten und Articuln, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn. Bewilligen und versprechen auch, an statt unserer hohen Herrschafften, Obern und gemeiner Stände des Heiligen Reichs, als darzu abgefertigte Befelchshaber, hiemit in Krafft diß Abschieds, daß dieselbige alle sambt und sonderlich von ihnen, so viel einen jeden betreffen thut, vest, steth, aufrichtig und unverbrochen gehalten und vollnzogen werden sollen, sonder alle Gefährde.

Und seynd diß hernach beschriebene, wir der Käyserlichen Majestät Commissarien, und der Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthe, Befelchhaber und Gesandten; Marqvard von GOttes Gnaden, Bischoff zu Speyer und Probst zu Weissenburg, und Ulrich, Graff zu Montfort und Rotenfelß, Herr zu Tettnang und Argen, beyde ihrer Majestät Räthe;

Von wegen:

Danieln, Ertz-Bischeffen zu Mäyntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Johann Andreas Moßbach von Lindenfels, Thomb-Probst und Cämmerer zu Mäyntz, Christoff Faber, der Rechten Doctor, Cantzler, Peter Echter zu Meselbron, Amptmann zu Oreburg, Hartmuth von Cronberg, Amptmann zu Hörst und Hoffheim, Philips Wolff von Rosenbach, der Rechten Doctor, alle Räthe;

Jacoben, Ertz-Bischoffen zu Trier, des H. Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Johann von Schonenburg, Thumb-Cüster. Philips von Nassaw, Ambtmann zu Berncastell, Baldenaw und Huneldstein, Christoff von Eltz der jünger, Ambtmann zu Wittlich, Conrad Reck, der Rechten Licentiat, alle Räthe;

Salentins, erwöhlten zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, Johann Walbott von Bassenheim, zu Olbrücken und Königsfeld. Johann Kurtzrock, der Rechten Licentiat, beyde Räthe;

Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, ꝛc. Johann von Dienheim, Hartmannus Hartmanni von Eppingen, Hoff-Richter, und Fauth zu Bretheim, Dieterich Freytag, Amptmann zu Oppenheim, Christoff Rhem, der Rechten Doctor, und Wenceslaus Zuleger, der Rechten Licentiat;

Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalck und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meichsen, ꝛc. Erich Volckmar von Berlipsch, Ober-Hauptmann in Thüringen, Johann von Zeschau zum Buch, und Laurentz Lindenmann zu Sedlitz, der Rechten Doctor, alle Räthe;

Joachimen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Werner von der Schulenburg, und Albrecht Thurn, der Rechten Doctor, beyde Räthe.

Von wegen des Haus Oesterreichs.

Schweickard, Graff zu Helffenstein, Frey-Herr zu Gundelfingen, Hanß Heinrich von Steinnach, Timotheus Jung, und Johann Hagenmüller, beyde der Rechten Doctores, alle Räthe.

Von wegen und an statt aller geistlichen Fürsten und vor sich selbst.

Friederichen, Bischoffen zu Würtzburg, Hanß Zobel von und zu Gibelstatt, alter Hoffmeister und Ambtmann zu Carstatt, Balthasar von Gellu, der Rechten Licentiat, Cantzler, und Hieronymus Hagen, Secretarius und Räthe.

Johansen, Bischoffen zu Münster, ꝛc. Adrian von Ense, Trost zum Stromberg, Melchior von der Wick, und Gerlach Radermachen, beyde der Rechten Doctores.

Von wegen und an statt aller weltlichen Fürsten und vor sich selbst.

Albrechten, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Bayern, ꝛc. Wolff Wilhelm von Mächselrain, Frey-Herr zu Waldeck, Pfleger zu Scherdingen, ꝛc. Clemens Münch zu Guntzelhoffen, und Ludolff Halver, der Rechten Doctor, alle Räthe;

Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Dieterich von der Horst, Ambtmann zu Düsseldorff und Angermond, und Conrad Fürstenberg, der Rechten Doctor, beyde Räthe.

Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. Johann Milchling von Schönstatt, Ober-Ambtmann der obern Grafschafft Catzenelnbogen, Eckebrecht von der Malspurg, und Wilhelm Rudolph Meckbach, der Rechten Doctor, alle Räthe.

An statt und von wegen der Prælaten.

Johansen, Abts des Gotteshauses Weingarten, Gall Hager, der Rechten Doctor.

An statt und von wegen der Grafen und Herren.

Heinrichs, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Johann Rahm, der Rechten Doctor.

An statt und von wegen der Frey- und Reichs-Städt.

Cölln, Constantin von Lyßkirchen, alten Burgermeister, und Heinrich Krufft, genannt Krudener, Raths-Verwandter.

Nürnberg, Georg Volckmann, Abraham Löschen, der Rechten Doctor, und Jacob Fürtener.

Deß zu Urkund, an statt und von wegen der Churfürsten, haben wir Johann Andreas Moßbach von Lindenfels, Thomb-Probst und Cämmerer zu Mäyntz, und Johann von Dienheym, Mäyntzische und Pfaltzgräfische Verordnete und Räthe, für uns und andere Churfürstliche Räth und Befelchhaber. An statt und von wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten, Schweickhard, Graf zu Helffenstein, Frey-Herr zu Gundelfingen, Wolff Wilhelm von Mechselrain, Herr zu Waldeck. Als des Haus Oesterreichs, und Bäyerische verordnete Räthe, vor uns und der andern geistlichen und weltlichen Fürsten, Räthe und Gesandten. An statt und von wegen der Prælaten, Gall Hagen, der Grafen und Herren, Johanns Rahm, der Rechten Doctor.

An statt und von wegen der ehrbarn freyen Reichs-Städt.

Der Stadt Cölln, Constantin von Lyßkirchen, älter Burgermeister, vor mich und der Stadt Nürnberg Gesandten, unsere Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Geben in unsers Käysers Maximilian, und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth, auf den vierzehenden Tag des Monats Junii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth im funffzehen hunderten und neun und sechzigsten Jahr, unserer Reiche des Römischen im siebenden, des Hungarischen im sechsten, und des Böhemischen im ein und zwantzigsten.

XXV.

Der Römischen Käyserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Reuter-Bestallung: Item von Bestellung des Felds, erneuert Reuter-Recht, und der Teutschen Knechten Artickeln, sambt Verzeichniß etlicher sonder Puncten obbemelter Bestallung und Artickeln anhängig, aufgerichtet auf dem Reichs-Tag zu Speyer, Anno 1570. siehe oben Part. Gen. p. 393.

XXVI.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät und gemeiner Ständen auf dem Reichs-Tag zu Speyer, im Jahr Christi 1570. aufgericht.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krain, zu Lützenburg, zu Wirtenberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober und Niedern Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich gegen allermänniglichen: Demnach uns aus tragendem von GOtt anbefohlenen Käyserlichen Ampt obliegt und gebührt, mit aller vätterlichen Sorgfältigkeit des Heiligen Römischen Reichs, dessen Glieder, Ständen und Unterthanen, Wolfahrt, Ruh und Aufnehmen jederzeit nach Möglichkeit zu befördern, als haben wir uns bis daher nichts höhers angelegen lassen seyn, dann wie wir das gemein Best zum trewlichsten fortsetzen, und von den Ständen allen unziemlichen Gewalt abwenden möchten, wie wir dann die Zeit unserer Käyserlichen Regierung gar kein Mühe noch Arbeit gesparet, sobald wir einige dem Heiligen Reich annahende Gefahr oder Unruhe vermerckt, derselben durch gebührliche Mittel zu stewern und zu wehren: Darneben solche fürfallende Obliegen ihr vielen zu gemeinen Reichs- oder andern Versammlungen gezogen, und daselbsten dermassen stattlich bedencken

dencken und verabschieden helffen, daß sich ja zu versehen, es soll alles widerwertig Fürnehmen und Thätlichkeit im Heiligen Reich verblieben, und in vielen Jahren keiner weiterer Reichs-Versammlung vonnöthen gewesen seyn.

1. Es haben sich aber über alles unser Verhoffen, etlich wenig Jahr anhero, und seit unserem erst zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag hin und wieder, in und ausser dem Heiligen Reich und desselben angräntzenden Oertern, allerhand unversehenliche, geschwinde und sorgliche Fäll eräuget, welchen auch durch unsere äusserste Bemühung nit allerdings hat mögen abgewend, noch dermassen gestewert werden, daß nicht etliche friedliebende Stände darunter unschuldig beschwehrt worden, daher dann noch weiters schädliche Nachfolg und grössere Zerrüttung gemeinen guten Wesens zu gewarten.

2. Wann nun unser und des Heiligen Reichs unvermeidliche Notturfft erfordert, solchen Dingen zeitlich entgegen zu trachten, und zu bedencken, welcher massen nunmehr im Reich zuvorab Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland, die jetziger Zeit zu viel überhand nehmende Frechheit des Teutschen Kriegs-Volcks etwas einzuziehen und so viel möglich, auf unserer löblichen Vorfahren alte Teutsche ritterliche Tapffer- und Redlichkeit zu richten seyn möchte: Wie auch des heilsamen Land-Friedens Executions-Ordnung gegen denen dieser Zeit einreissenden Geschwindigkeiten der Kriegsleut, mit etwas schleuniger Defensions-Verfassung, Aufmahnung und Hülff-Leistung der Kräysen zu verbessern: Und ferners, wie es ein Gelegenheit hab, mit unsern Hungarischen Grentzen gegen den Erb-Feind unsers Christl. Namens den Türcken: Was auch noch an der Gothischen Execution zu verrichten bevor: Und dann, wie die Justitia an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht mit Abkürtzung des verzüglichen Procedirens zu befördern, neben andern mehr nothwendigen Puncten, an dero gebührlicher Erledigung, uns und dem Heil. Reich nit wenig gelegen.

3. Als haben wir nicht umbgehen mögen, ein gemeine Reichs-Versamblung, nach vorgehabten Rath und Gutachten unser und des Heiligen Reichs Churfürsten, auf den zwey und zwantzigsten Tag Maji nechstihin, anhero in unser und des Reichs Stadt Speyer auszuschreiben und zu benennen, den wir auch in unserer Käyserlichen Person, gemeine Ruhe, Frieden und Wolfahrt im Heiligen Reich desto mehr zu befördern, besucht, wie dann auch auf solchen Reichs-Tag neben uns die Churfürsten, Fürsten und andere des Heiligen Reichs Stände, in guter Anzahl eigner Personen, und die andere durch ihre Räth und Bottschafften mit Befelch abgefertiget, gehorsamlich erschienen sind.

4. Denselben wir dann Anfangs obangeregte des Heiligen Reichs Beschwerden, zunehmend Ubel und andere Obliegen ausführlich proponiren, und ihr räthlich Bedencken darüber gnädiglich begehren lassen. Da dann diese proponirte Puncten in gebührende Berathschlagung genommen und tractirt, haben wir uns mit ihnen zuforderst erinnert, wie es im Heiligen Reich Teutscher Nation von Alters ein löbliche Gestalt Teutscher Freyheit, umb Ehr und Ruhm, mit ritterlichen Thaten, frembden Potentaten, ohn alles Beleydigen des Vatterlands und dessen Angehörigen, zu dienen, gehabt.

5. Und was vor etlichen Jahren, da solche Freyheiten in etwas Mißbrauch zu gerathen angefangen, durch sondere publicirte Reichs- und Deputations-Abschieden heilsamlich geordnet und versehen, welcher massen den Obristen, Rittmeistern, Hauptleut oder andern Befelchshabern, Kriegsleut für frembde Potentaten im Heiligen Reich Teutscher Nation zu werben verstattet werden soll, nemlich, da sie zuforderst ihre Original glaubwürdiger Bestallung der Creyß-Obersten, und jeder Obrigkeit in ihrem Gebiet fürgelegt, auch darauf gnugsame verbürgte Caution, Inhalt derselben Abschied, würcklamlich erstattet, damit ihrenthalben niemand im Heiligen Reich, in denen Durch- und Abzügen beschwehrt, beschädigt oder beleydigt würde.

6. So ist doch nunmehr in etlichen fürgangenen Kräyß-Werbungen, An-Durch- und Abzügen mehr als gnugsam empfunden, daß solche löbliche Reichs-Satzungen von vielen zu nicht weniger Geringerung unser und des Heiligen Reichs Autorität und Reputation veracht, und in viel Weg eludirt, keine habende Bestallung fürlegen, noch die verbürgte Versicherungen thun wollen, sondern ihres Gefallens, auch je zu Zeiten unter frembden Namen Kriegsleut zu Roß und Fuß, in grosser Anzahl im Reich, anfänglich in der Geheime, durch sich oder andere bestellen und werben lassen, darnach mit grosser Geschwindigkeit in Anzug bringen, andere Oberkeit und Gebiet gewaltiglich durchziehen, darinn auch bisweilen beharrlich still liegen, den armen Leuten das Ihr auffsetzen, darüber nichts zahlen, ja auch verwüsten, verderben und hinweg nehmen.

7. Dieweil dann solcher einreissenden Frechheit und Mißbrauch Teutscher Freyheit, daraus

daraus nichts Guts, sondern vielmehr gemein Verderben, Empörung und Untergang des Vatterlands zu gewarten, länger nit zuzusehen, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, und sie sich mit uns verglichen, und entschlossen: Setzen, ordnen und wollen, daß hinfüro ein jeder frembder Potentat, wer der auch sey, so im H. Reich Kriegs-Leut werben lassen wolle, zuförderst bey uns, als Röm. Käyser, darumb ansuchen soll, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leut er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Ritt-Meister und Haupt-Leut seyen: Darneben diese Erklärung und Zusag thun, daß solch Kriegs-Volck wider uns, des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände und Unterthanen nit gebraucht werden, auch in den An- Durch- und Abzügen niemand beschweren, was sie verbrauchen, zahlen, kein Muster-Platz noch Musterung, gleichfalls kein Abdancken oder Trennen, in des H. Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Obrigkeit, fürgenommen werden, sondern ausserhalb desselben solches alles beschehen soll.

8. Die Obersten, Ritt-Meister, Haupt- und andere Befelchs-Leut, die seyen hohen oder niedern Stands, so frembden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, sollen in all Wege, es hab der Potentat bey uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan oder nicht, schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leut annehmen, und in Anzug bringen wollen, mit Versprechnus, daß der Muster-Platz und Musterung ausserhalb des Heil. Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Oberkeit gehalten werden: Die Kriegs-Leut ihren Fuß auf des Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden keins Wegs, es sey defensive oder offensive, mit Gegenwehr oder Angreiffen, setzen: Auch ehe sie wiederumb im Abziehen des Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden, Landen, getrennet, eintzig oder Rotten weiß, oder Hauffen weiß, keins Wegs ziehen sollen, und dann daß sie gnugsam verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen, vermög des Reichs Abschieden, den Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Kräyß und Landen geworben, oder der An- und Durchzug fürgehen möcht, zuförderst thun wollen.

9. Darauf sie dann bey denselben Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuförderst anzeigen, ihre habende Bestallungen, glaubwürdig in Original fürzeigen, demselben gleichen Bericht und Versprechnus,

wie uns beschehen, darzu gnungsame Caution durch Burgschafft mit Ständen im Reich gesessen, Inhalt angeregter Abschieden, in massen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen.

10. Wir N. oder ich N. thue kund, und bekenne mit diesem Brief, nachdem N. König oder Potentat mich als seinen bestellten Obersten, Ritt-Meister, Haupt-Mann, oder N. Befelchs-Mann gelangt, im Heil. Reich Teutscher Nation N. Reuter oder Fuß-Volck in Bestallung auf und anzunehmen, auch solches der Röm. Käys. Maj. unserm allergnädigsten Herrn zuförderst, nach Inhalt des H. Reichs Abschied zu Speyer, im Jahr der mindern Zahl, siebentzig, in Unterthänigkeit verständigt hab, neben Erbietung, alles dasjenig zu thun und zu leisten, was wir jetzt angeregter, und anderer Reichs-Abschieden auferlegen thun: Daß ich solchem nach, auf heut dato N. Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Kräyß und Landen ich zu werben, oder das Kriegs-Volck durch- an- oder zuzuführen, Fürhabens bin, bey wahren Worten, Trewen und Glauben, neben Fürzeigung meiner habenden Original-Bestallung zugesagt und versprochen hab, auch in Krafft dieses Briefs zusage und verspreche festiglich: Zum ersten, daß solche Kriegs-Leut wider höchstgedachte Käyserl. Majest. und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Unterthanen, Schutz- und Schirms-Verwandten keines Wegs dienen, noch ihren Fuß auf des H. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden keinerley Ursachen wegen, es sey defensive oder offensive, das ist gegenwärtlich oder mit Beleydigen nit setzen, und sonsten dargegen sich brauchen lassen, sollen noch wollen. Zum andern, daß sie auch in ihren An- und Durchzügen niemand beleydigen, beschädigen noch beschweren, auch nicht Hauffen- sondern eintzig und Rottenweiß, als lang sie des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen: Die Unterthanen mit schädlichen Stilliegen nit beschweren, was sie verbrauchen, bezahlen sollen, dafür ich auch selbst Haupt-Schüldner und Bezahler seyn will, darumb will ich auch in den An- und Durchzügen bey einer jeden Rott einen Rott-Meister, oder ein andern an seine statt, verordnen, so seinen Namen an Orten und Enden, da sie durchziehen, angeben soll, damit man wissen möge, daß ich das Kriegs-Volck geworben, und da es sich ungebührlich verhielte, mich darumb anzusprechen hab. Zum dritten, daß kein Muster-Platz oder Musterung innerhalb des Reichs oder dessen Schirms-Verwandten Boden, durch mich fürgenommen

werden soll, oder da es ein ander zu thun unterstünde, Kriegs-Leut dahin führen noch bescheiden, auch mit daran seyn, und selbst darfür haffte, daß das Abdancken und Trennen des Kriegs-Volcks, ehe und zuvor es des Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden wiederumb erreicht, beschehen, und dann in Annehmung die Kriegs-Leut dahin weisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen des Reichs Land-Frieden, Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen. Derhalben ich dann alle meine Haab und Güter, wo die auch gelegen oder anzutreffen, hiemit verpfände, und in bester Form eingesetzt haben will.

11. Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und jeder obgemelter Puncten, hab ich die N. und N. gebeten, für mich gebürgte Caution, als Haupt-Schuldiger, Inhalt des H. Reichs Ordnung, zu thun, dergestalt da ich in einem oder mehr, obgehörter versprochner Puncten ungehorsam oder säumig funden, und meine Zusage nicht leisten würde, daß n t allein ich, sondern auch sie, sampt und sonders ehegedachten Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, Oberkeiten, Unterthanen und Schirms-Verwandten, alle zugefügte Kosten und Schäden, wie es im selbigen Kräyß nach billigen Dingen ermessen wird, unverzüglich entrichten und bezahlen sollen und wollen, alles nach fernerm Inhalt obberührts nähern Speyerischen Abschieds.

12. Welcher wir N. und N. also wahr seyn, und einem jeden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schüldigern gesetzt zu seyn, alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter, auch mit Verziehung aller Rechtlichen Welthaten, als dann ein jeder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten, und Zahlung thun solt, auch unangesehen, daß unser Principal zuförderst nit sey darumb Rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in Krafft dieses Briefs frey und offentlich bekennen. Zu Urkund der Warheit, hab ich N. als Principal, und wir N. und N. Haupt-Bürgen, ein jeder sein angebornen Insiegel (oder Pittschafft) unten aufs Spacium fürgedrückt. Geschehen und geben, ꝛc.

13. Darauf und da solche oberzehlte Anzeig, Versicherung und Caution, von ihnen den Obersten, Ritt-Meistern, Haupt- und Befelchs-Leuten, würcksamlich fürgangen und erstattet, sollen sie an Werbung des Kriegs-Volcks unverhindert gelassen seyn.

14. Im Fall die werbende Obersten, Ritt-Meister, Haupt- und Befelchs-Leut in ihren An- und Durchzügen, den Kräyß-Ständen, oder Unterthanen, Schäden oder Unkosten verursachten und zufügten, darüber sollen desselben Kräyß Obersten, Zu- und Nachgeordnete summarie zu erkennen, zu ermäßigen, und dasselbig sowol gegen dem Principal, als dessen Bürgen, auch deren Haab und Güter unverzüglich zu exequiren, oder die Obrigkeit, darunter die verpfändte Güter gelegen, umb schleunige Execution zu thun, zu ersuchen haben.

15. Da aber einiger Oberster, Ritt-Meister, Haupt- oder ander Befelchs-Mann, ehe und zuvor er solche obangesetzte Anzeig uns und den Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechnus und Leystung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegs-Leut heimlich oder öffentlich den Potentaten zu werben, und in Anzug zu bringen, unterstehen würde, soll derselbig mit allein mit der That ohn weitere Erklärung, in der Acht seyn, sondern auch alsbald durch den Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, in Bestrickung genommen, ihme seine Werbungen niedergelegt, das Kriegsvolck, da es allbereit fürhanden, getrennet, und sonsten weiters, was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, fürgenommen werden.

16. Damit dann auch sowol die gemeine Kriegs-Leut, es seyen Reuter oder Fuß-Volck, als die Obersten, Ritt-Meister, Haupt- oder andere Befelchs-Leut, einmal durchaus wissen mögen, wie und welcher massen ein jeder, da er von uns, oder andern Kriegs-Herren geworben, in allen Dingen sich ritterlich, mannlich uñ redlich, nach Ordnung des alten löblichen Reuter- und Kriegs-Rechtens, und dann nach jetziger Zeit Gelegenheiten zu verhalten, ferners, wie auch alle Untugend bey den Kriegs-Leuten zu verhüten, oder aber zu straffen, haben wir auf vorgehabtem Rath der Chur- und Fürsten, auch der andern Ständen und Abgesandten, unsere und des H. Reichs alte Reuter-Bestallung und Articuls-Brief ersehen, verbessert, und zu End dieses unsers und des H. Reichs Abschieds, auch in Druck ausgehen lassen: Demnach setzen, ordnen und befehlen wir allen und jeden unsern und des H. Reichs Angehörigen und Unterthanen, so sich in Kriegs-Zügen zu Roß oder Fuß bestellen und gebrauchen lassen, daß ein jeder solchen Articul, so viel ihn berühren mag, in seinem Ampt und Dienst sich gemäß, gehorsam und unverweißlich erzeige, alles bey Vermeydung unserer Ungnad und Straffen darin verleibt.

17. Weiters, als auch in vergangenen geschwinden Werben und Kriegs-Läuften erfahren, obwol die heilsame Constitution des Land-Friedens, und darauf gerichte Execution-Ordnung vernünfftiglich bedacht, daß doch daran allerhand Mangel, zuvorab in Aufmahnen und Zuziehen, so viel beschwehrten Ständen zu lang-

zu langsam oder zumal nit erfolget, darüber sie, ihr Land und Unterthanen grosse verderbliche Schäden erlitten: Darumb solches hinfürter mit schleuniger Ordnung zuvorkommen, haben wir uns mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen und Bottschafften darauf verglichen, hiemit statuiren und wollen, da einiger Stand wider aufgerichten Religion- und Prophan-Frieden beschwehrt, oder die antrawen Gefahr bevor zu seyn spüren würde, und ihm auf sein Gesinnen, vom Obersten, seines oder ander Kräyssen, vermög der Ordnung, nit zeitlich geholffen, sondern Verzug oder Saumsal darunter gebraucht werden wolle, soll derselb auch Macht haben, dasselbig an uns, als Röm. Käyser gelangen, darauf dann wir nach Gestalt fürstehender Gefahr, einen oder drey, nechst angesessenen Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten mit Ernst zu befehlen, und aufzumahnen haben sollen, den Beschwehrten, Inhalt der Executions-Ordnung, unverzüglich Hülff zu thun.

18. Welcher massen auch in Fällen, da etwan grosse Gefährlichkeiten sich eräugen würden, die zuletzt auf einem gemeinen Reichs-Deputation-Tag anbracht und tractirt werden solten, ist im Augspurgischen Abschied, Anno &c. 55. im vers. So sich dann abermals die Sachen, ꝛc. mit sonderer Ordnung versehen: Sintemal aber seithero vielmaln erfahren, daß nunmehr das Aufwicklen und Werben der Kriegs-Leut gantz geschwind, und ehe man zu solchem Deputation-Tag kommen mag, sie schon mit gantzer Macht auf seyn, die Kräyß und Landen durchziehen, jederman betrüben und beleydigen.

19. Derhalben solcher geschwinden Thätlichkeit und gemeiner Land Verderben, auch mit eilender Hülff und Abwendung zu begegnen, haben wir uns mit gemeinen Ständen und den Abgesandten dahin verglichen: Setzen, ordnen und wollen, da hinfüro jemand wider obangeregten Religion- und Prophan-Frieden mit thätlichem Gewalt beschwehrt, oder da im Reich Empörung, Aufwicklung, Vergadderung, Muster-Plätz, ungebührliche An- Durch- oder Abzüge, oder dergleichen schädliche Gefährligkeiten, sich eräugen würden, oder auch bey den benachbarten Potentaten solche Krieg entstünden, daraus dem Reich, dessen Ständen und Unterthanen Gefahr und Nachtheil zu gewarten, und aber der Verzug zu grösserer Weiterung reichen soll, daß alsdann neben denen zuvor verordneten Kräyß-Hülffen, auch wir als Römischer Käyser, unserm Neven dem Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mäyntz befehlen sollen, und wollen einen Reichs-Deputation-Tag gen Franckfurt, oder aber, wo es sonst den Sachen am gelegensten seyn soll, unverzüglich, und aufs bäldest geschehen möcht, zusammen zu kommen, an die deputirte Stände ausschreiben, dahin auch dieselbige beschriebene Deputirte selbst zu erscheinen, oder aber ihre stattliche ansehenliche Räthe zu Berathschlagung gemeiner Notturfft, abzufertigen, schuldig seyn sollen, wie dann in obangezogenem Augsp. Abschied, im vers. So sich dann abermaln, ꝛc. ferners statuirt.

20. Und damit solche wichtige Ding auf gemeinen Reichs-Deputation-Tägen bey diesen unrichtigen Zeiten, mit mehrer Reichs-Ständen Rath und Zuthun tractirt, berathschlagt, in den Kräyssen publicirt, und darob gehalten würde, soll gemelter Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz, zu und neben denen in beyden Augspurgischen Anno &c. funfftzig fünff, und funfftzig neun publicirten Abschieden benanntliche deputirten Ständen, hinfüro zu künfftigen Deputation-Tägen, jedesmal noch vier Stände, als jederzeit regierenden Bischoffen zu Costnitz, dergleichen die Regierung des Burgundischen Kräyß, Hertzog Julium zu Braunschweig, und Hertzog Hans Friderichen zu Pommern, auch erfordern und beschreiben, so dahin selbst, oder aber durch ihre fürnehme abgefertigte Räthe zu erscheinen schuldig seyn sollen. Doch da auf beschehen Erfordern ein oder mehr deputirte Stände, oder deren Befelchhaber aussen bleiben, oder zumal niemand schicken würden, sollen die Anwesende eben so wol, vermög obberührts Anno &c. funfftzig fünff publicirten Augspurgischen, und anderer erfolgten Abschieden, in fürstehenden Sachen procediren, und schließlich handeln, welches nit weniger, als ob sie sampt erschienen wären, Krafft und Macht haben soll.

21. Und sollen solche Hülff der Kräyß mit Aufmahnen und Zuzug statt haben, wider alle im H. Reich zutragende Vergadderung, Aufwicklung und Versamblung Reuter und Knecht, auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im H. Reich an Gleich und Recht nit begnügen lassen, und dann alle Vergewältigungen frembder Ein- oder Ausfällen, feindlich angreiffen, ungebührliche, gewaltige An- Durch- oder Abzüge: Demnach sollen auch dieselbige Kräyß-Hülff allein denjenigen zu statten kommen, so wider des H. Reichs Religion- und Prophan-Frieden beschwehrt, beschädigt, bedrängt, oder sonsten thätlich offendirt würden, wie darvon in mehr angeregten Augspurgischen Anno funfftzig fünf aufgerichten Abschied, im Vers. Auf daß auch desto weniger, ꝛc. zum Theil auch disponirt worden.

22. Sintemal auch aus hochbewegenden Ursachen in etlichen vorigen Reichs- und Deputations-Abschieden, sonderlich Anno funffzig fünff, funffzig sieben, sechzig vier und sechzig sechs, verordnet, welcher massen ein jeder Kräyß mit seinen erwehlten Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch andere Befelchs-Leuten, Geschütz, Artilarey, Munition, und was darzu gehörig, in guter gewisser Bereitschafft stehen, auch die Stände eines jeden Kräyß, nach ihrer besten Gelegenheit, wes sie anfänglichs, und fürters jederzeit auf erheischender Nottursst zu solchen Ausgaben auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben sollen, damit man dessen alles im Fall der Nottursst zu gebrauchen, durchaus vergewisst, und ein Kräyß dem andern vertrawlichen Beystandt, Hülff und Rettung leisten könte, und aber an solcher Anordnung noch etlichen Kräyssen etwas Mangel erscheinen soll.

23. So haben wir uns mit der abwesenden Ständen und der andern Bottschafften entschlossen, setzen, ordnen und wollen, daß die Stände und Kräyssen, so noch zur Zeit nit dermassen, wie oben erzehlt, sich gefast gemacht, nach dato dieses Abschieds in Monats Frist sich zusammen fügen, und die gewisse Verfassung in richtige Würcklichkeit stellen, ohn alles länger Verziehen, auch uns und den andern angesessenen Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, innerhalb dreyen Monat, davon gebührlichen Bericht, wie auch zu Regenspurg, Anno &c. funffzig sieben, und abermals zu Wormbs, Anno &c. sechzig vier verabschiedet, eigentlich thun sollen.

24. Nach erledigten Puncten, wie innerlicher Fried und gut beständig Regiment im H. Reich zu erhalten, haben wir als ein wachend Haupt des Röm. Käyserthumbs, nit umbgehen mögen, den erscheinenden Churfürsten, Fürsten, Ständen und der Abgesandten ferners zu vermelden, aus was bewegenden Ursachen wir nach Absterben des alten Türckischen Käysers Solimanni (so des Christlichen Namens Feind biß in sein Grub verblieben) mit seinem Sohn Selim Sultan einen Frieden biß auf acht Jahr troffen und gemacht. Dieweil dann für Augen, daß des Türcken durchbrechender Gewalt je länger je mehr dem Heil. Reich Teutscher Nation sich zunähern thut, und es gewißlich an dem, da wir in wehrendem Fried-Stand unsere Ortflecken und Grentzen in unsern übrigen Hungarischen und Zipsischen Landen, nit allein mit guten Kriegs-Leuten, Munition und aller darzu gehörender Notthurfft für und für starck besetzen, und für dem Türckischen ungewissen Glauben wol bewahren, sondern auch dieselbige, wie sie hiebevor zu befestigen angefangen, völliglich mit mercklichem grossen Kosten ausbawen, darzu noch mehr Ort-Päß auch zu Gegenwehr und Auffenthalt des Feindes Macht wol gelegen, von newem erbawen, befestigen und besetzen nit liessen, daß er hernach, da er nur seine Gelegenheit ersehen, nit allein angeregte unsere vorige Hungarische und Zipsische Landen zu seinen Handen reissen, sondern auch in kurtzem seinen Fuß auf den Teutschen Boden setzen, daselbst ohn alles Hindern alle Land und Leut urplötzlich überfallen, mit erschrecklichem Blutvergiessen alles jämmerlich niederhawen, verwüsten, und seiner Tyranney unterwürffig machen würden.

25. Sintemal aber solchen grossen Last, Kosten und Ausgaben, uns, unsern Königreichen, Landen und Unterthanen allein auszustehen und zu ertragen beschwerlich, als würden wir nothdränglich verursacht, ihr mitleydentliche Hülff zu angeregter hochnöthigen Erbawung und Befestigung solcher Hungarischen und Zipsischen Päß und Ortflecken zu ersuchen.

26. Wiewol nun die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Ständ, sampt der Abwesenden Räthen und Gesandten bey diesen Puncten uns anzeigen und berichten lassen, welcher massen sowol gemeine Stände an ihren Cammer-Gütern und Einkommen, als derselben Unterthanen, von wegen vielfältigen ordinari und extraordinari Reichs-Anlägen, und darneben erlittenen vielen beschwerlichen Durchzügen, Theuerungen und andern zugestandenen Unfällen zumahl beschwerlich fallen würde, mit weitern Anlagen sich beladen zu lassen.

27. Jedoch, dieweil sie darneben bedacht, und für Augen gesehen, wie hoch und viel dem H. Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland, daran fürnemlich gelegen, daß unsere Hungarische und Zipsische Frontier, als Teutscher Nation nechste Vormawr, für des Türcken gewaltige Hand, durchbrechen und überfallen, an nöthigen Pässen gebessert und erbawet, als haben sie uns zu unterthänigstem Gefallen, auch unsern bedrangten Christlichen Unterthanen in Hungarn und Zips, zu mehrerm Trost, und dem gemeinen Vatterland selbst zum Besten, sich dahin erklärt und eingewilliget.

28. Erstlich, dieweil noch ein ansehnlicher Vorrath an Geld im H. Reich bevor, so von gemeinen Ständen zur beharrlichen Türcken-Hülff, auf nähern Anno sechzig sechs zu Augspurg, und Anno sechzig sieben zu Regenspurg gehal-

gehaltenen beyden Reichs-Tägen bewilligt, und biß dahero in den verordneten Legstätten, Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg und Leipzig zusammen getragen, und verwahrlich behalten, daß wir solchen Vorrath zum Theil, oder zumal, unser Notturfft nach, zu unsern Handen nehmen sollen und mögen, damit obbemelte unserer Hungarischen und Zipsischen Landen, Ort, Päß und Flecken, unserm Gutachten nach, zum Besten zu erbauen und zu befestigen: Darneben haben sie uns zu solchem Baw-Geld noch ferner Hülff an Geld, nemlich zwölff Monat auf eines jeden einfachen Anschlag in dreyen Jahren, und jedes Jahrs vier Monat in grober gangbarer gülden oder silbern Müntzen zu Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, und dahin hinder Burgermeister und Rath, gegen Empfahung gebührlicher Urkund, richtig zu erlegen, versprochen und zugesagt. Und soll das erste Ziel auf Nativitatis Mariæ, Anno siebenzig zwey: das ander Ziel auf Sontag Lætare, im folgenden drey und siebenzigsten Jahr angeben: Und also weiters die Ziel nach einander im vier und siebenzigsten Jahr, biß auf Sontag Lætare, des fünff und siebenzigsten Jahrs (thun in Summa zwölff Monat in sechs Zahl richtig zu machen) sich continuiren.

29. Welche von gemeinen Ständen, und der Abwesenden Bottschafften, uns also eingewilligte und versprochene Geld-Hülff, haben wir zu gnädigem Wolgefallen angenommen: Seynd auch desselben Erbietens, alle mögliche Versehung zu thun, damit die Stände und Unterthanen im Heil. Reich für den ungebührlichen Landverderblichen An- Durch- und Auszügen, Muster-Plätz und andern thätlichen Handlungen, so unserm und des Reichs vorigen oder jetzigem Abschied zuwider, vorgenommen werden solten, von uns der Gebühr geschützt, und deren geübrigt seyn mögen.

30. Auf daß auch diese Baw-Hülff eines jeden Stands Anschlag noch desto völliger geleistet, und ihre Schuldigkeit desto gewisser und stattlicher einbracht würde, so sollen die Stände, so durch andere ausgezogen, und nit in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder neben andern Ständen seine angebührende Anlag, vermög des Reichs Anschläg selbst, entrichten: Oder aber die ausziehende Stände, oder andere dem Reich unterworffene Einhaber, derselben Herrschafften und Güter (so vom Heil. Reich herrührend, und demselben ohne Mittel unterworffen seynd) für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn, doch den Exempten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

31. Und nachdem solche Hülff-Leistung zu Erbawung obberührter Frontier keinen Verzug erleyden kan, sondern von allen und jeden Ständen auf bestimpte Ziel, soll und muß unabgänglich einbracht und erlegt werden (wofern man sonsten das Geld zum Baw nützlich anlegen, und die Ortpäß in wehrenden Fried-Stand höchster Notthurfft nach, befestigen soll) als mit gemeinem Beschluß der anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten verglichen: Setzen, ordnen und wollen wir, daß zu Beförderung solcher nothwendigen Contribution, und zu Erhaltung Gleichheit, da einiger Stand sein Gebühr auf angesetzte Ziel nit erlegen, sondern sich daran ungehorsam erzeigen würde, derselb, damit in die Pœn der Acht gefallen seyn, auch unser Cammer-Procurator Fiscal gegen denselben Ladung zu sehen, und hören, sich darin erklären, ꝛc. ausbringen, und darauf zum schleunigsten procediren soll.

32. Darumb die verordnete Legstätt auch verpflichtet seyn sollen, nach Ausgang eines jeden obgesetzten Termins, innerhalb drey oder vier Wochen unserm Fiscal ein Verzeichnus, was ein jeder Stand bey ihnen erlegt, unsäumlich zu fertigen, darnach er sich seines Ampts oder Gebühr wider die Säumigen ohn einigen Respect der Personen zu verhalten.

33. Sintemal auch noch etliche Stände zu obangezogenem Vorrath der beharrlichen Hülff noch N. tausend Gulden zu erlegen schuldig: Damit dann Gleichheit durchaus gehalten, und derselb gäntzlich dahin verordnet, einbracht und angewendet werden möge, soll ermelter unser Käys. Fiscal gegen solche säumige Stände mit schleunigem Procediren, Inhalt unsers und des H. Reichs Abschieds, Anno sechzig sechs zu Augspurg publicirt, wie sich gebührt, verfahren.

34. Es sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer nach Gelegenheit der Umbständen, und zu richtiger Einbringung des Ausstands Macht haben, die Säumigen an statt verwürckter Pœn der Acht, allein in die ansehnliche Geld-Straff, so auch der Acht-Erklärung, vermög des Land-Friedens ipso jure einverleibt, zu declariren, und darauf zu gebührlicher Execution, Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, part. 3. tit. 48. v. Und so also, ꝛc. durch unsern Fiscal weiters unverzüglich procediren lassen.

35. Ferners haben die anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, neben der anderer Räthe und Gesandten, uns ihr unterthä-

nigst Gutbedüncken, beym dritten Articul des Gothawischen Executions-Kosten, sampt andern anhangenden Puncten, und dann was wir in der Neben-Proposition (wie dem hochgebornen unsern lieben Oheymen, Hertzogen Augusto, Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. und etlichen andern Ständen, ihr Ausstand an berührtem Executions-Kosten, und am Wormbsischen Wart-Geld gebührliche Bezahlung beschehen möge) ihnen zu berathschlagen fürgetragen, auch was derneben der hochgeborn unser lieber Oheym, Hertzog Hans Wilhelm zu Sachsen, für seiner Liebd Interesse, sowol uns als ihnen, den Ständen und Abgesandten fürbringen lassen, und eröffnet, und sich dahin erklärt: Welcher massen sie sich wol zu erinnern, was dieser Puncten wegen auf näherm Regenspurgischen Reichs-Tag, auch erfolgten zu Erffurt und Franckfurt gemeinen Käyß-Versamlung, und Deputations-Tägen tractirt, insonderheit aber daß gemeine Stände solchen grossen mercklichen Executions-Kosten abzurichten, ohn gebührliche Gegen-Erstattung, aus Hertzog Hans Friderichs Antheil Lands, auf sich mit nichten genommen, noch viel weniger, daß sie solches zu thun schuldig seyn sollen, in Erwegung im Erffurtischen Abschied ein anders statuirt, auch in des Heil. Reichs Constitution vom Land-Frieden heilsamlich versehen, daß auch der Uberfahrer Lehen-Güter, ob die wol dem Lehen-Herrn heimgefallen, dannoch derselb Lehen-Herr als lang der Echter lebt, kein Macht haben soll, ihme oder andern Lehns-Erben zu leyhen, oder die Abnutzung folgen zu lassen, sondern sollen gemelte Abnutzungen, was über nothdürfftige Vorsehung übrig, dem Beschädigten nach unserer oder unsers Cammergerichts Ermäßigung, als lang der Friedbrecher lebt, oder er sich mit dem Beschädigten nicht verglichen, und der Acht erledigt, gefolget werden, wie dann auch in unser und des H. Reichs sonderer Executions-Ordnung ferner disponirt.

30. Demnach und dieweil solch obgerührt Hertzog Hans Friderichs Antheil Lands, in Krafft ergangner Achts-Erklärung und angezogner Executions-Ordnung, im Namen der Ständen würcklich eingenommen, darauf sie auch N. tausend Gülden angewendt, und dann vorgedachten Churfürsten zu Sachsen, noch N. tausend Gülden vorgesetzten Anleyhens wegen, wie in beschehener Rechnung befunden, zu entrichten ausständig.

37. Als können sie obberührt Hertzog Hans Wilhelms an uns beschehen Begehren kein Statt thun, sonder müssens bey obangeregter Constitution des Land-Friedens, auch der Executions-Ordnung und Verabscheidung bewenden lassen.

38. Wann auch von den Churfürstlichen Sächsischen Abgesandten darneben so viel mehr Berichts, (mit Fürzeigung zweyer sonderer Assecuration, deren beyde Data stehen am achten Januarii, Anno tausend fünff hundert sechzig sieben) ihnen den Ständen fürbracht: Welcher Gestalt mehrgemelten Churfürsten zu Sachsen, vier darin benante Aempter für den Executions-Kosten von seiner Hertzog Johann Wilhelms Liebd, in massen derselben Bruder solche innen gehabt, selbst einzunehmen bewilligt, ꝛc. Darauf sie dann gebetten, ihren gnädigsten Herrn, entweder obangemelten Ausstands wegen, mit Geld abzufriedigen, oder aber vermög habender Assecuration, bey solchen verschriebenen Aemptern bleiben zu lassen, ꝛc. Als erachten sie die Stände und Gesandten, umb so viel mehr Sachsen Churfürsten Liebd, bey Einnehmung einer, zweyer, dreyer oder aller vier Assecurirten (und den Ständen ohne das verhaffter) Aempter, so hoch und weit derselben Ausstand sich erstreckt, zu lassen, auch dahin hiemit zu weisen, als des Reichs Stände und Unterthanen mit weitern Contributionen zu beschweren. Doch derselben eingenommener Aempter Einlösung ehegedacht Hertzog Hans Friderichen jungen Söhnen und Herrschafften vorbehalten, ꝛc.

39. Nachdem wir nun Gestalt und Herkommenheit dieser Sachen guter massen berichtet, auch nit anders ermessen mögen, dann die Ständ bey unsern und des Heil. Reichs publicirten Land-Frieden, Abschieden, Executions- und andern heilsamen Ordnungen, in allwegen zu handhaben, so haben wir solch obgehört gemeiner Ständen, und der Abgesandten Bedencken, uns auch gnädigst gefallen lassen.

40. Was dann sein Hertzog Hans Friderichs übrigen Antheil Lands, obwol derselbig Antheil, uns und dem Heil. Reich, vermög des Land-Friedens und Executions-Ordnung, wie oben gehört, heimgefallen und verhafftet: Doch auf der anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der andern Räthen und Bottschafften unterthänigste an uns beschehen Vorbitt und mitleydentlich Ersuchen, haben wir jetzt genantes Hertzog Hans Friderichs drey junge Söhn aus Käys. Gnaden, und auf beschehen von ihrent wegen bey uns unterthänigst Abbitten, zu solchem Antheil Landes mit allen seinen Pertinentzen (doch auch mit allen darauf stehenden Oneribus, und einem jeden seine darauf gebührende Anforderungen, durchaus vorbehalten) wiederumb allergnädigst restituirt, und damit belehnet, auch

auch ferners uns gnädiglich erbotten, gemelten Söhnen etliche Vormünder, und dann Commissarien zu verordnen, so förderliche gebührliche Theilung aller Landschafften und Güter mit ihrem Vetter, Hertzog Hans Wilhelmen fürnehmen, darneben solche Anordnung und Verwaltung der Landschafften und Güter anstellen sollen, damit nit allein sie, auch ihr Vatter und Fraw Mutter ihre gebührliche Unterhaltung davon haben, sonder auch gemeinen Ständen des H. Reichs ihr aufgewandter Execution-Kosten, als von ihrem Vatter verursacht, hernach vergnügt, und bezahlt werden möcht.

41. Als auch in Tractation dieses Articuls, von wegen des Fränckischen Käyß, und dann etlicher sonderbaren Ständen fürkommen, daß sie zu angemelten Gothawischen Executions-Kosten mehr Gelds, als ihr Angebühr, ausgelegt, und aber derhalben noch zur Zeit nit aller Ding schuldig Erstattung bekommen haben solten, wie dann darüber unterschiedliche Verzeichnussen fürgelegt worden, seynd sie von uns neben gemeinen Ständen und Abgesandten, dessen zu Erffurt Anno sechzig sieben, nechsthin gemachten Abschieds erinnert, darin ausdrücklich versehen, wo und wie ein jeder aus der zehen Monatlichen Hülff seiner Ubermaß wegen vergnügt werden soll, darnach sie sich zu verhalten. Doch zu förderlicher Erlangung ihres Ausstands, wollen wir unserm Käyserl. Fiscal hiemit befohlen haben, zu Einbringung des übrigen Gothawischen Executions-Kosten, und Wormbsischen Wart-Gelds gegen die Säumigen, mit unverzüglichen Rechten zum schleunigsten zu procediren, sintemal ja billich und recht, daß in solchem administrirten Justitien-Werck, auch Verhüter innerlicher höchster Empörung, ein jeder seine versprochene Contribution dargebe, und darin durchgehende Gleichheit gehalten werden.

42. Weiters, nachdem auch bey allen Regimenten die tägliche Experientz beweiset, wie beschwerlich, oder vielmehr unmöglich es sey, beständig friedlich Wesen zu erhalten, da kein förderlich gleichmäßig Recht einem jeden administrirt und vollnzogen würde, darumb wir auch zu mehrer Beförderung gebürlicher Justitien im Heil. Reich auf unserm ersten zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag unsers Käyserl. Cammer-Gerichts Ordnung mit gemeiner des Heil. Reichs-Ständen Rath und Zuthun, nit allein an vielen Orten verbessert, nützliche Erklärungen und Zusatz darzu gethan, sondern haben auch dasselbig mit noch acht ordinari Beysitzer besetzen lassen, damit der Rechtshängigen Sachen ja desto mehr zu gebührlicher Erörterung verholffen, und also die Stände und Unterthanen zu demjenigen, was einem jeden von Rechts wegen gebührt, kommen, und darbey gehandhabt werden möchten.

43. Dieweil wir aber seithero aus etlichen uns einbrachten Visitationen, Abschieden und Relationen eigentlich berichtet, wie ein solche grosse Menge rechtlicher Sachen, an ermeltem unsern Cammer-Gericht anhängig, so auch je länger je mehr zunehmen, daß dieselbige, wo kein andere Verordnung mit Anstellung mehr Audientzen, und was weiters darzu erfordert wird, fürgenommen, zuletzt sich selbst stöcken, und also die bedrangte Partheyen zu Erlangung gebührlichen Rechts, gantz beschwerlich kommen werden mögen.

44. Also haben wir Churfürsten, Fürsten und gemeinen Stände, auch den abwesenden Räthen, Bottschafften, neben andern des Heil. Reichs Obliegen, auch diesen Articul, wie der Justitien an berührtem unsern Cammer-Gericht, zu schleuniger gebührender Erörterung einmal aus dem Grund zu helffen, und beständiglich befördert werden möchten, zu berathschlagen proponiren lassen, darauf sie dann dieser Sachen ihrer Wichtigkeit nach, mit embsigem Fleiß nachgesonnen, und ihr räthliche Bedencken uns eröffnet.

45. Demnach haben wir uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen und entschlossen, wie und welcher Gestalt nunmehr alle Tag (da sonsten keine Ferien) Gerichtliche Audientzen anzustellen, auch noch mehr Beysitzer, und andere nothwendige Gerichts-Personen auf- und anzunehmen.

46. Derohalben setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfürter an unserm Käys. Cammer-Gericht alle Tag (doch ausgenommen den gebannten gebührlichen Ferien) gerichtliche Audientz nach Mittag, im Sommer von ein Uhr biß zu fünffen, aber im Winter von ein Uhr biß zu vier, gewißlich gehalten werden soll.

47. Und damit man unterschiedlich Gerichtliche Protocolla in den Audientzen halten, und folgends daraus in der Cantzley mit Compliren der andern Protocollen und Acten näher kommen möge, sollen nunmehr zweyerley unterschiedliche Audientzen, eine simplicis querelæ, die andere appellationum angestellt, und alternatim gehalten werden: Dergestalt, da am Montag Sachen simplicis querelæ, gehört, soll man am folgenden Dienstag in Appellation-Sachen procediren, gleichfalls auch die ordinari Audientzen, sowol in Appellation als simplicis querelæ Sachen, wie vor, vermög der Ordnung, abwechseln.

48. In den Appellation-Audientzen sollen causæ nullitatum, restitutiones in integrum

grum wider ergangne Urtheil und Pfandungen, aber in den andern Audientzen simplicis querelæ genant, sollen auf fractæ pacis, und alle andere Sachen tractirt werden: Doch soll unsern Commissarien, und der Stände Visitatorn, so zu nechster Visitation abzuordnen, darin fernere gleiche Austheilung zu machen, hiemit Macht und Befelch gegeben seyn.

49. Es sollen auch die Fiscalische Audientzen am Sambstag, wie biß dahero vor Mittag zu Sommer-Zeit von sieben Uhren biß zun zehen, aber im Winter, von achten biß zun zehen, so lang er zu handeln, gehalten werden: Da aber so viel Zeit nit nottürfftig, sollen die Procuratorn alsdann in accusationibus contumaciarum in ihren Sachen procediren.

50. Dieweil dann von wegen der täglichen Audientz förderlich Procedirens und Expedition in den Rechtlichen Sachen, mehr Beysitzer, Procuratores, Cantzley- und andere Gerichts-Personen anzunehmen vonnöthen seyn würde: So setzen, ordnen und wollen wir, daß zu den vorigen zwen und dreyßig Beysitzer, noch neun Beysitzer an unserm Cammer-Gericht auf den zweyten oder dritten Maji nechstkünfftig præsentirt, und auf sechs Jahr angenommen werden sollen.

51. Nemlich, wollen wir als Röm. Käyser, noch einen Grafen oder Freyherrn zu den vorigen zweyen ehner massen qualificirt, verordnen und præsentiren; und soll unsere und des Heil. Reichs Churfürsten von den übrigen acht Personen zwo, und die sechs Kräyß, wie Anno &c. sechzig sechs, auch ein jeder eine unserm Cammer-Gericht, doch an eines jeden statt zwo oder drey, Inhalt der Ordnung, qualificirten Personen (darunter Cammer-Richter und Beysitzer, nach gebührlicher Erkündigung, wie hernach weiters folget, die Wahl haben) præsentiren, und indem diese Anordnung thun sollen, daß sie allesampt auf den zweyten oder dritten Maji nechstkünfftig zu solchen Aemptern kommen oder eintretten mögen.

52. Nachdem aber bey diesen Puncten, von Præsentirung der sechs neuen Beysitzer die Oesterreichische und Burgundische Abgesandten Anregung gethan, welcher massen die Oesterreichische und Burgundische Erb-Landen, auch zu solcher Præsentation, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, Interesse haben, als ist diese Vergleichung zwischen den Ständen gemacht, daß vorbestimpte sechs Kräyß dißmalen, die sechs newe Beysitzer præsentiren sollen.

53. Wann aber künfftiglich sich zutrüge, daß die Zahl der Beysitzer umb zwey oder mehr Personen zu mehren, soll Oesterreich und Burgund alsdann in præsentando für andern bedacht werden, oder auch, da einer oder zwen aus diesen neuen sechs Beysitzern, innerhalb obbestimpter sechs Jahren, durch gebührlich Zulassen aufkünden, abstehen oder absterben würden, an derselben statt andere zu præsentiren haben.

54. Da dann von diesen beyden, oder auch den andern newen vier Beysitzern, einer oder mehr ihre Stände gebürlicher Weiß, wie erst angeregt, aufkünden, oder mit Tod abgehen würden, alsdann sollen derselben fernere Præsentationes unter gemelten acht Kräyssen successive umbgehen, und der Kräyß, dessen Stell am längsten vacirt, jedes mal zu erster Præsentation gelassen werden.

55. Und obwol in mehr angezogener unser Cammer-Gerichts-Ordnung in 3. & 4. tit. part. 1. der Gebühr versehen, wie diejenige Personen, so von den præsentirenden Ständen oder Kräyssen præsentirt werden, insonderheit qualificirt seyn sollen: Dieweil aber in diesem der Ordnung nit allerdings nachgesetzt, nit ohne Nachtheil und Verkleinerung unserer Käyserl. Justitien, so soll hiemit Cammer-Richter und Beysitzern auferlegt und befohlen seyn, der præsentirten Redlichkeit, Geschicklichkeit, und andere Requisiten, hinfürters mit etwas mehrer Gewißheit, zuförderst zu erkündigen, auch sonderlich mit Anhörung einer Relation in beschlossener Sachen, und alsdann denjenigen, so allerding gnugsam, und für den andern mit præsentirten geschickter, und sonst qualificirter befunden, auch andern fürzusetzen, und zum erledigten Stand kommen zu lassen.

56. Sintemal nun die vielfältige Veränderung der geübten und gelehrten Beysitzer, unserm Cammer-Gericht sowol verkleinerlich als schädlich, damit dann solche Personen desto geneigter seyn, berührtem Cammer-Gericht mit beharrlichem guten Willen beyzuwohnen: Haben wir uns mit gemeinen Ständen, und den abgesandten Räthen und Bottschafften, und sie hinwieder sich mit uns verglichen, welcher massen den Beysitzern ihre ordinari Besoldung zu verbessern.

57. Derhalben setzen, ordnen und wollen wir, daß einem jeden Grafen oder Freyherrn, acht hundert Gülden (den Gülden zu achtzehen Batzen gerechnet) aber den andern Beysitzern, einem jeden sieben hundert Gülden (für funffzehen Batzen den Gülden zu erlegen) zu ihrer jährlichen ordinari Besoldung von dem nechstkünfftigen ersten Maji, Anno &c. siebentzig eins, und also hinfürters aus der ordinari Unter-

Unterhaltung unsers Cammer-Gerichts gegeben und bezahlt werden sollen.

58. Demnach zu Unterhaltung der neun ankommenden neuen Beysitzer, auch nechst gemelter Erhöhung aller Beysitzer, und dann etlicher anderer unten benannten Gerichts angehörigen Personen Besoldung, wollen wir auf beschehene Bewilligung gemeiner Stände, und der Abgesandten hiemit statuirt und geordnet haben, daß ein jeder Stand umb den dritten Theil seiner Anlag zu gemeltes Cammer-Gerichts gewöhnlichen Unterhaltung, wie auch Anno sechzig sechs beschehen, hiemit erhöcht, und so viel mehr nach publicirtem jetzigen Abschied, hinfüro zu bezahlen schuldig seyn soll.

59. Und dieweil nicht nöthig, daß zu jedem Gerichts-Tag nach Mittag alle Beysitzer (so in der Anzahl nunmehr ein und viertzig seyn werden) zu Abhörung der Bescheid und Urtheiln im Rath zuförderst, und darnach hinauf zur Audientz-Stuben zu Eröffnung derselben, erscheinen, wollen wir unserm Cammer-Richter hiemit befohlen haben, die Anordnung unter den Beysitzern zu machen, daß jedes mal umb den andern Tag nur der halb Theil dahin komme, und aber die andere ihrem Protocolliren und Erwegung der Acten alternatim abwarten mögen: Doch sollen die Referenten sampt denen, so bey Verfassung der Urtheilen oder Bescheidt gewesen, jederzeit zu Abhörung derselben, zugegen seyn; Aber im Sitzen mögen die Grafen und Frey-Herren mit einander abwechseln, und der andern Beysitzer sollen nur vier in den Audientzen sitzen bleiben.

60. Sintemal auch die Zeit der Audientzen den Partheyen ihre Nothurfft fürzubringen, zustehet und gebühret, und demnach, da ihnen dieselbige benommen oder abgekürtzt werden soll, eben so viel, ob ihnen die Justitia zum Theil verweygert zu achten, welches dann auch eine fürnehme Ursach und Verlängerung der Gerichtlichen Processen ist: Derhalben ordnen und wollen wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer jedesmal in puncto primæ, alsbald es geschlagen, hinauf zur Audientz gehen, und sich durch keinerley Ursachen daran verhindern lassen sollen. Da auch etliche Urtheil oder Bescheid nit abgelesen, sollen dieselbige unverlesen biß zu folgender Audientz eingestellt werden: Darumb auch unser Cammer-Richter ernstlich verschaffen soll, daß die Beysitzer zum halben Theil alternative, wie oben gemelt, vor halb eins in gewöhnlicher Rath-Stuben zu Abhörung der Urtheilen und Bescheid, vermög nechster Visitations-Abschied, gleichfalls die Protonotarien und Notarien mit ihren Urtheil-Protocollen gefast erscheinen, und was zu publiciren, alsbald ablesen.

61. Unserm Käys. Fiscal, der nunmehr der täglichen Audientz wegen auch mehr Arbeit haben wird, sollen sieben hundert Gülden, gleichfalls seinem Advocaten vier hundert Gülden versoldet werden.

62. Wiewol auch leichtsam zu ermessen, da man tägliche Audientzen halten, und also die Sachen viel geschwinder daher gehen werden, daß mehr Procuratores zu halten vonnöthen: Als wollen wir unserm Cammer-Richter und den Beysitzern mehr Procuratorn, biß auf sechs anzunehmen, zugelassen haben.

63. In unsers Cammer-Richters Cantzley wird die Arbeit hinfürter sich auch dupliren: Darumb ordnen und wollen wir, daß durch unsern Neven, den Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mäyntz, als Ertz-Cantzlern, zu den vorigen Cantzley-Verwandten, so viel vonnöthen, noch ein oder zwen geschickte Protonotarien, Notarien, auch Leser angenommen werden sollen, darum auch zu Unterhaltung solcher Personen, so hinfüro die gewöhnliche Tax in der Cantzley zum vierdten Pfenning erhöhet, und also bezahlt werden.

64. Es soll auch zu den vorigen noch einer zum Pedellen-Ampt angenommen, und einem jeden sechzig Gülden zur Besoldung gegeben werden.

65. Den Cammer-Gerichts-Botten, von wegen theuer Zehrung, soll auch aus der gewöhnlichen Unterhaltung einem jeden zwen und zwantzig Gülden erlegt werden.

66. Als wir dann aus obangeregten Visitation-Abschieden und Relation berichtet, wie bey diesen unfriedsamen Zeiten des muthwilligen unnöthigen appellirens wegen, die rechtliche Sachen an unserm Käyserl. Cammer-Gericht sich nicht wenig häuffen, auch vielmaln mehr Unkosten auf die Sachen, als sie werth seyn mögen, getrieben werden: Darumb diesem so viel möglich zu begegnen, haben wir nach angehörten der Chur- und Fürsten, so wol gemeiner Ständen, und der Abgesandten Räthe und Bottschafften räthlich Bedencken, uns mit ihnen, und sie sich mit uns verglichen: Setzen, wollen und ordnen darauf, daß hinfüro an unserm Käys. Cammer-Gericht keine Appellation-Sachen, da die Klag unter hundert und funffzig Gülden Haupt-Guts wäre, angenommen werden sollen.

67. Was aber unablößlich Gült, Zinß oder Nutzung anlangt, setzen und wollen wir, daß sechs Gülden jährlichs, und was darüber, summa appellabilis seyn soll, aber was darunter, davon soll nit mögen appellirt werden: ausgenommen, da die Gült, Zinß oder Nutzung der

Oberkeit anhängig, oder aber, da derwegen auf das verfallen Eygenthumb, vel quasi, so obgehörter Summen gemäß, oder darüber werth, geklagt würd, dann in denen, wie auch in andern Fällen, soll es bey der Ordnung bleiben.

68. Damit aber die Unterthanen nit Rechtloß gelassen würden, soll ein jeder sein Unter- oder Hof-Gericht mit verständigen Urtheilern besetzt halten, auf daß daselbst den Partheyen zu Recht und Billichkeit verholffen werden möge.

69. Ebener massen soll es auch gehalten werden, da man auf die Nullität principaliter oder pro restitutione in integrum, wider ergangen Urtheil klage.

70. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß alle Stände und Oberkeit ihre von uns erlangte Privilegien, de non appellando, in sondern Fällen, ꝛc. unserm Käyserl. Cammer-Gericht, da es allbereit nit geschehen, innerhalb sechs Monat von dato dieses Abschieds, in originalibus insinuiren sollen, damit unser Cammer-Richter und Beysitzer sich darnach in Ertheilung der Process, und sonsten darauf der Gebür zu verhalten wissen. Und sollen solche Insinuirte in ein Pergament-Buch durch die Leser umb gebührliche Belohnung abgeschrieben, auch die Summa und andere Qualitates, derhalben nit zu appelliren, in ein gemein Taffel summarie annotirt, und in der andern Rath-Stuben angehenckt werden, darin die Beysitzer jederzeit der Notturfft nach, sich zu ersehen.

71. Und nachdem uns fürkommen, daß auch an unserm Käyserl. Hof-Gericht zu Rottweil allerley Unrichtigkeiten einreissen, viel eximirte Stände und Unterthanen unangesehen unserm Hof-Richter und Urtheyler der exempten Privilegien insinuirt und bewust, dannoch dahin citirt, mit vergeblichen Processen und Unkosten bemühet, auch sonsten kein ordentlicher Process mehrer Theils gehalten werde, ꝛc. Daher auch viel Appellationes an unser Käys. Cammer-Gericht erwachsen, die Process und Urtheil vielmaln cassirt werden; Als haben wir uns gegen gemeinen Ständen und den Abgesandten gnädigst erklärt und erbotten, vorgemelt unser Rothweilisch Hof-Gericht, durch unsere ansehenliche verordnete Commissarien, noch vor dem ersten Maji, nechstkünfftig visitiren zu lassen, und verschaffen, daß es mit verständigen Urtheilern besetzt, der Process und Gerichts-Ordnung gebessert, auch niemand wider habende eximirte Privilegien, da ihnen dieselbige einmahl insinuirt, oder sonsten bewust seynd, citirt, und sonderlich das Wort (ehehafft) weiters in specie, waserley Sachen darunter begriffen, declarirt werden soll.

72. Wir wollen auch hiemit gesetzt und geordnet haben, daß kein Stand, da er seine Unterthanen abfordern lässet, einigem Kläger Geleyd, wider Recht, sonder allen zum Rechten zu geben schuldig seyn soll.

73. Da dann auch einiger Stand sonderbare Beschwehrden oder Mängel obberührten Rothweilischen Gerichts anzuregen, dieselbig mag er inmittelst uns oder unsern künfftigen Commissarien zur Visitation, darüber gebührlich einsehen zu begehren, überschicken.

74. In den Appellation-Sachen werden die Partheyen an unserm Cammer-Gericht auch vielmaln umb des willen, daß den Appellanten auf ihr Ansuchen, auch auf insinuirte Compulsorialn, die Acta gar nit, oder doch vielmaln mangelhafft von Ständen oder Unter-Richtern edirt werden, auf etliche Jahr aufgehalten: Darumb haben wir uns mit den abwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der andern Räthen und Bottschafften, und sie sich mit uns entschlossen, als wir dann hiemit setzen und wollen, daß die Stände und Unter-Richter, von deren Urtheilen an unser Cammer-Gericht appellirt, auf der Appellanten gebührlichs Ansuchen, und vielmehr, da ihnen die erkandte Compulsorialn insinuirt, die Acta, vermög der Ordnung, ohn allen Mangel mit gäntzlicher Inferirung alles und jedes, sowol was vor der Urtheil, als was darunter, und darnach einbracht, erkent, gehandelt oder fürgenommen worden, gegen ziemliche Belohnung edirn, oder aber in die comminirte Pœn compulsorialium gefallen seyn, auch darin ohn Weitläufftigkeit erklärt werden sollen.

75. Wiewol auch in allen wolgeordneten Gerichten, nit weniger nach eines jeden löblichen herbrachten Stylo, als Verordnung gemeiner Recht gangen, und Gleichheit in Ertheilung der Process durchaus zu halten sich gebührt: Dieweil aber an unserm Cammer-Gericht durch vielfältige Veränderung der Beysitzer, auch dessen alter wolherbrachter Stylus und Brauch, zu bevorab in Erkennung der Process, zu vielmaln geändert, und darneben grosse Ungleichheit in vielen Sachen gebraucht wird, welches unser Käys. Justitien zumal verkleinerlich, auch den Ständen und Partheyen hochbeschwerlich.

76. Derhalben aus räthlichem Bedencken und Vergleichung gemeiner Stände und Abgesandten, wollen wir hiemit Cammer-Richter und Beysitzern auferlegt und gebotten haben, hinfüro den löbl. alten Brauch und Stylum unsers

unsers Käyserl. Cammer-Gerichts, wie es jederzeit auf sie bracht, unverhindert zu lassen, sonder demselben, sowol in decernendis processibus, als decisionibus causarum zu folgen.

77. Damit aber aller Veränderung und Ungleichheit künfftiglich vorkommen werden möge, ordnen und befehlen wir unserm Cammer-Richter, etliche Beysitzer insonderheit zu verordnen, so die substantial qualitates, darauf die Process, es sey in erster oder ander Instantz zu erkennen, (bevorab in Sachen fractæ pacis, Pfändungen, Mandatorum sine clausula, Inhibitionum, Citationis contra plures correos diversi fori, und dergleichen, so täglich fürkommen, zusammen tragen sollen, darnach in pleno Senatu referiren, darauf sich das Collegium eines einhelligen Brauchs und alten Styli, in Fundirung unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction, und Ertheilung der Process, endlich verglichen: daneben auch diejegen Opiniones, so bey den Rechts-Lehrern gantz streitig, und aber etwan in relationibus causarum mit Approbation des gantzen Raths angenommen, mit Fleiß colligiren, solches alles in ein besonder Protocoll-Buch, so die Leser in ihrer Verwahrung haben sollen, mit Vorwissen unsers Cammer-Richters, durch einen Protonotarien, nur per modum conclusionis beschreiben lassen, und die Mäyntzische Cantzley, durch uns auf nechstkünfftige Reichs-Versamblung, auf Rath und Gutachten gemeiner Ständ publiciren zu lassen, schrifftlich überschicken. Gleichwol sollen Cammer-Richter und Beysitzer, inmittelst solcher verglichenen Puncten, in decernendo processus, & decidendo causas, sich gemäß verhalten.

78. Als dann auch wenig nutzt, gute Satzungen zu machen, da denselben nicht nachgesetzt, und aber an unserm Cammer-Gericht, sowohl rühmlich als nöthig, daß zwischen des Heil. Reichs Ständen und Unterthanen in gleichen Fällen, gleich Recht und Process erkendt, und was einem mitgetheilt, dem andern nicht verweigert werde: So setzen, ordnen und wöllen wir ferners, da hinfüro in Ertheilung und Verweygerung der Process, solche Ungleichheit in ebenmäßigen Fällen gespürt, und derhalben der Partheyen Anwald, aus empfangenem Befelch weiters umb gebettene Process, mit Anregung des herkommenen Styli, oder gleicher erkandter Process, in gleiche Fällen suppliciren würde, soll Cammer-Richter, oder in dessen Abwesen der Ampts-Verweser zu solcher anderer Supplication nicht allein die vorige, sondern noch mehr, als sechs oder acht oder zehen des herkommenen Styli erfahrne Beysitzer deputiren, so darüber consultiren, und mit Fleiß darob sehen sollen, daß Gleichheit gebraucht, und einem jeden gleich gebürlich Recht mitgetheilt werde.

79. Da auch in diesem etwan Mangel erscheinen, und die gebrauchte Ungleichheit nicht geacht werden wolte, soll dem Supplicanten erlaubt seyn, seine Notturfft den jedes Jahrs nechst von uns verordneten Käyserl. Commissarien und Visitatorn fürzubringen, die alsdann Macht haben sollen, Bericht und Ursachen, warumb solche Process verweygert, von Cammer-Richtern und Beysitzern zu erfordern, und nach Befindung, entweder den Supplicanten von seinem Begehren abzuweisen, oder aber, da seine Bitt gegründet, Cammer-Richtern und Beysitzern zu befehlen, dem Supplicanten auf ferner Ansuchen gebettene Process mitzutheilen.

80. Und aus sondern erwogenen Ursachen ordnen und befehlen wir, Cammer-Richter und Beysitzer, wann umb Process suppliciret würde, und der Referenten Ermessen nach, an den Narratis oder Petition etwas Mangels seyn soll, welches von Supplicanten durch weiter suppliciren gleichsam verbessert werden möchte, daß sie alsdann den gewöhnlichen alten Sylum (auf fürgebrachte Narrata abgeschlagen) oder (wie gebetten abgeschlagen,) oder dergleichen in Verfassung der Decreten jederweil observiren und folgen sollen.

81. Obwol auch bey Cammer-Richter und Beysitzern ein weil bedencklich gewesen, da in Appellation-Sachen terminus reproducendi citationem in die Ferien eingefallen, und aber nach den Ferien die Zeit der sechs Monat oder terminus hominis vom vorigen Richter angesetzt, schon abgelauffen wäre, ob die Appellatio für desert zu achten, und darumb der Appellant mit seiner Reproduction nit mehr zu hören: Doch dieweil in diesem ermessen würde, daß der Appellant seinen gebürenden Fleiß angewendet, auch Zeits genug zur Reproduction übrig gehabt, da er nur vom Cammer-Richter und der Ferien wegen daran nicht verhindert worden wäre: Darumb ordnen und statuiren wir, daß solche eingefallene Impedimenta zur Reproduction, keinem Appellanten nachtheilig seyn, und also keine Desertion operiren, sondern daß die Ladung nach Endung der Ferien soll und mag vom Apellanten reproducirt, und darauf, wie recht, procedirt werden.

82. Ferners statuiren und ordnen wir, daß auch zu mehrer Abkürtzung der Process hinfüro den sondern Mandaten, so ohn Clausula justificatoria impedirt, Ladung ad viden-

dum se declarari, &c. (so biß anhero seorsim ausbracht) zugleich angehencket und verfertigt werden soll.

83. Aus was billichen Ursachen die wucherliche Contract (so jederzeit im Reich grossen Unrath und Verderben angericht) in gemeinen Rechten, und etlichen unsern Reichs-Abschieden verbotten, ist unnöthig zu erholen: Derhalben wir Cammer-Richtern und Beysitzern befohlen haben wöllen, in solchen Sachen, was einmahl statuirt und verabschiedet, in kein ferner Nachdenckens zu ziehen.

84. Wann auch die Arresta, wie die Repressalien generaliter in Rechten verbotten, bevorab da auf angebottene Caution de judicio sisti, & judicatum solvi, dieselbige nicht wöllen relaxirt werden, welches ja so beschwerlich, als das thätlich Pfänden zu achten: Demnach haben wir der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände, auch der Abgesandten räthlich Gutachten darüber angehört, und uns mit ihnen verglichen: Setzen, ordnen und wöllen, daß in solchen Fällen, da einer dem Reich ohne Mittel unterworffen, durch sich selbst oder die seine, einem andern dem Reich gleicher Gestalt ohne Mittel unterworffen, dessen Güter und Unterthanen, oder deren Güter arrestiren würde, und solch Arrest auf angebottene gebürliche Caution, de judicio sisti, & judicatum solvi, nicht wolle aufgehebt werden, daß alsdann solcher Arrestirter am Käys. Cammer-Gericht auch Mandat ohne Clausul, mit angehefftet Ladung, ad docendum se paruisse, vel ad videndum &c. sollen und mögen gebetten, und ausbracht werden: Da dann demselben Mandat Gehorsam geleistet, soll die Haupt-Sach, darumb das Arrest angelegt, an ordentlich Recht, wie sich gebürt, auszuführen remittirt, und hingewiesen werden.

85. In unser Cammer-Gerichts-Ordnung, part. 2. tit. 4. vers. Zum achten, &c. da geordnet, welcher massen die Prælaten, Grafen, &c. gegen Chur- und Fürsten oder Fürstmäßigen, vor derselben neun Räthen sollen mögen mit Recht procediren, und mit Einbringung vier Schrifften beschliessen, wollen wir solchen Paß weiters erklärt, und darzu addirt haben, daß solche neun Räthe auch Macht haben sollen, die beschlossene Sach und Acten mit Bewilligung beyder Partheyen, auf ein unpartheyische Universität umb Verfassung des Urtheyls zu schicken, doch sollen sie das verfast Urtheil in ihrem selbst Namen eröffnen und aussprechen.

86. Welcher massen einem jeden Procuratorn, auf seines Gegentheils Handlung, Zeit der Ordnung seine Notturfft dargegen einzubringen gebürt, ist in angeregter Ordnung gnugsam versehen. Wiewol nun eine gute Zeit hero keinem Theil Zeit der Ordnung, sine præjudiciali comminatione zugelassen, dardurch man verhofft, die Sach zu befördern, und die Zeit etwas zu gewinnen: Nachdem aber dadurch viel unzehliche Submissiones, Complirung der Protocollen und Acten, Relationes, Bescheid, Prorogationes und Petitiones umb Restitution, &c. verursacht, auch die Umbfragen mehrer theils confundirt, und die Zeit zu den Ordinari Handlungen vielmahln verzehrt: Als ordnen und wöllen wir, daß ein jeder Procurator auf sein Handlung oder Recess, seinem Gegentheil Zeit der Ordnung ohne Submission zulassen, welche ihme auch damit finaliter angesetzt seyn soll, aber darnach, da derselb contumacirt worden, soll ihm der ander Termin nach Beschaffenheit der Sachen und Partheyen, geräumlich oder enger cum comminatione præjudiciali, angesetzt werden.

87. Doch in Fällen, da die Ordnung kein ander Zeit, dann den nechsten mündlich zu beschliessen, zugiebt, soll hierdurch nichts geändert, sonder derselben in allweg gelebt werden.

88. Wiewol auch vermög gemeiner Recht, und obangezogener Ordnung, einem jeden klagenden Appellanten seine Klag summari oder articulirt fürzubringen, frey stehet: Sintemahl aber von Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, sampt den Räthen und Bottschafften, aus sonderen erwogenen Ursachen, für gut angesehen, daß zu mehrer Schleunigkeit der rechtlichen Processen einem jeden, so seine Klag Articuls weiß, auch darzuthun Fürhabens, keine summari, sonder alsbald articulirt einzugeben schuldig seyn soll, haben wir uns mit ihnen ferners verglichen, wöllen und statuiren hiemit, daß nunmehr in allen Sachen, simplicis querelæ oder appellationum ein jeder Kläger oder Appellant, so seine Klag-Puncten oder Gravamina zu articuliren bedacht, keine Summari-Klag sonder zugleich articulirter weiß stellen, und in primo termino eingeben lassen soll, oder aber, es soll ihm der Weg zu articuliren darnach præcludirt seyn.

89. Demnach sollen die gewönliche Termin, so wol erster, als anderer Instantzen, etwas geändert und eingezogen werden, als nemlich, da der Kläger seine articulirte Klag einbracht, soll Beklagter im zweyten Termin seine Declinatorias oder andere Exceptiones, dardurch das Recht differirt, oder die Kriegs-Befestigung verhindert werden soll, zu produciren, darneben in scriptis litem eventualiter, oder aber, da dergleichen Einreden keine bevor, litem pure zu contestiren, auch zugleich seine

seine Auszüg mit angehefften Antworten in eventum auf die Articul, und dann sein Peremptorial, oder defensional-Articul, da er einige hätt, einzubringen schuldig seyn.

90. Da aber kein articulirte, sondern nur ein summari Klag einkommen, soll Beklagter im selben zweyten Termin, neben seinen Declinatori oder andern Dilatori Einreden, auch in eventum das in scriptis zu befestigen, darzu seine gegenwärtige Articuln, wie nechst auch vermelt, zu produciren verbunden seyn: Darauf dann ferners und sämptlich, vermög der Ordnung, verfahren werden soll.

91. Aber in Appellation-Sachen, davon beym Urtheil, so nicht Krafft eines End-Urtheils hätt, appellirt worden wäre, soll es bey der Ordnung, wie im 31. tit. vers. Und so fern von einer, &c. im dritten Theil versehen, zugelassen seyn, darauf alsdann, Inhalt folgenden 32. tit. weiters zu verfahren, doch da der Appellat contraformalia oder devolutionem, oder andere verzügliche Exceptiones fürzuwenden, soll er denselbigen jederzeit seine eventual litis contestation auch anhencken.

92. Sonsten in andern Appellation-Sachen, da der Appellant seine gravamina articulirt fürbracht, soll der Appellat mit den zweyten Termin, nicht allein was er contra formalia appellationis, oder contra devolutionem, oder sonsten an verzüglichen Einreden anzuregen, fürbringen, sondern auch in scriptis eventualiter litem contestiren, seine Auszüg gegen die articulirte gravamina, sampt den Eventual antworten, und gegenwärtige Articul, oder was ihme derwegen gebüren soll, zugleich übergeben, oder aber, da er zumal keine Auszüg anzuregen, neben der litis contestation, auch auf die gravamina respondiren und andere Notturfft, wie nechst gehört, produciren, darauf auch alsdann ferner, vermög der Ordnung, zu procediren.

93. Da aber nur ein summari Appellation-Klag übergeben, soll der Appellat darauf auch in andern Termin, in massen nechst erzehlt, doch ausgenommen, was von den gravaminibus disponirt, handlen.

94. Aber in Fällen, da der Appellant nichts neues einbringen, sonder nur Acta vorgehender Instantzen, loco gravaminum erholen würde, soll darauf, vermög der Ordnung, wie vor, vollfahren werden.

95. In puncto attentatorum, die da Neuerungen abschaffen, in Gleichnus in puncto inhibitionis, da pœnæ declaratio gebetten würde, soll man hinfüro auch keinen Procuratorn, sondere litis contestation noch Proceß zu führen verstatten, sondern nur judicis officio implorato, die Attentata oder Contravention articuliren, oder sonsten zur Probation oder Beschluß dieses Punctens, Inhalt der Ordnung, förderlich verfahren lassen.

96. Die Commissarien und was darzu notturfftig, sollen auch neben den Beweiß-Articuln durch sondere Supplication, oder aber darnach coram deputatis mündtlich benandt und gebetten werden, da dann Gegentheil darwider zu excipiren, oder aber darein bewilligen wölle, soll solches entweder neben den Antworten in scriptis oder coram deputatis beschehen, daselbst dann auch zum Beschluß procedirt werden soll.

97. Was und wie viel den abgehörten Zeugen, oder deren Aussagen zu glauben, steht mehren theils bey der Richter Ermessen: Sintemal aber zum öfftermal darüber viel überflüßige Wechsel-Schrifften nur zur Verlängerung des Process einkommen, wöllen wir auf Gutachten gemeiner Ständen und Abgesandten, hiemit statuirt und verordnet haben, daß ein jede Parthey auf die publicirte Attestationes nur zwo Schrifften einbringen, und damit in diesem puncto beschliessen soll.

98. Wie oben in puncto commissariorum disponirt, also soll auch vor den Deputirten in puncto tutorum oder curatorum zu Beschluß procedirt, und demnach vor denen in diesen und andern Sachen coram deputatis gehörig, contumacirt werden.

99. Und als der Gewalt halben hiebevor auch Disputationes erregt, dardurch die Process offtermaln verzüglich aufgehalten: damit dann jederman wissens haben möge, welche Substantial-Clausuln zu einem jeden Gewalt nothwendig, seynd derselben etliche Formularia zu End dieses Abschieds gedruckt, darnach sich in Verfertigung der Gewalt zu verhalten habe.

100. Nachdem auch in gemeinen Rechten gnugsam versehen, welcher massen und wie fern ein jeder Anwald, da er der Gebür mit gewönlicher Clausul judicatum solvi, und andern constituirt, darauf sich zu Recht eingelassen, und litis dominus worden, in den Sachen zu verfahren schuldig, als ordnen und wöllen wir, daß die Procuratorn solcher rechtlicher Disposition nach, in ihren Sachen Inhalt der Ordnung, procediren, und sich also Verzüglichkeit enthalten sollen.

101. Weiters wöllen wir allen Partheyen, und deren Anwälden hiemit auferlegt haben, ihre Original-Urkunden, so häuffig in unsers Cammer-Gerichts Gewölben verhalten, und über unsern Anno &c. sechzig sechs jüngsthin zu Augspurg aufgerichten Abschied, im Vers.

Unter anderm ist fürkommen, ꝛc. beschehene Verwahrung zu ihren Handen nicht wieder genommen, nachmahln wiederumb zu erfordern, sonsten, da sie in diesem säumig, und angeregte Urkunden darüber Schaden leiden würden, sollen sie dasselbig niemand als ihnen selbst zumessen. Darneben soll unser Cammer-Richter auch Macht haben, einem jeden Anwald seine hinderlegte Originalia, deren man beym Gericht nicht nottürfftig, auch bey sonder Peen in benanter Zeit abzuholen, zu gebieten.

102. Aus besondern ansehenlichen Ursachen ist der Ordnung, auch im Abschied Anno &c. sechzig sechs, für gut und nöthig angesehen, welcher massen zu unsers Käyserl. Cammer-Gerichts jährlicher Visitation ein Fürst, oder Fürstmäßig Person selbst, bey Peen drey tausend Gold-Gülden auf den ersten Tag Maji gewißlich erscheinen, und solcher neben unsern Commissarien und andern Ständen abgeordneten Visitatorn beywohnen soll. Dieweil aber vergangener Zeit etliche Fürsten zur Visitation beschrieben, dannoch aussen blieben, und derentwegen die aufgesetzte Peen als etwas zu gering geachtet worden: So wöllen wir auf beschehene Vergleichung, mit anwesenden Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen auch der andern Abgesandten weiters statuirt und geordnet haben, wann der zur Visitation beschriebener Fürst, oder Fürstmäßig in der Person selbst, noch auch durch keinen andern Fürsten oder Fürstmäßigen an seine statt zur Visitation vermöcht, nit erscheinen würde, so soll derselb damit 5000. Gold-Gülden, wie auch ein jeder von den andern zur Visitation erforderten Ständen, da derselb keinen Qualificirten dahin abgeordnet hätte, damit ein tausend Gold-Gülden, zu Unterhaltung unsers Cammer-Gerichts ohn alles excipiren, entschüldigen, oder widerreden, unnachläßlich zu entrichten und zu erlegen schuldig seyn, auch unsere Commissarien und andere Visitatorn unserm Fiscal zu Einbringung derselben alsbald mandato executoriali zu procediren befehlen, und gleichwol in der Visitation, unangesehen kein Fürst oder Fürstmäßiger zugegen, do so ferr sonsten über drey von allen beschriebenen Visitatorn nicht aussen bleiben würden, vermög der Ordnung und Reichs-Abschieden procediren: Im Fall aber darneben auch ein Revision oder Syndicat fürzunemmen schuldig seyn soll, wöllen wir zu solchem wichtigen Werck es bey voriger Dispositon unserer Cammer-Gerichts-Ordnung auch unverändert lassen.

103. Dieweil dann auch je billich, daß diejenigen so andere visitiren, allerding auch nicht weniger, als die Visitandi, qualificirt seyn sollen: Setzen und wöllen wir, daß die visitirende Stände jedesmals ihre ansehenliche, redliche, gelehrte, geübte Räth und Syndicos zur Visitation schicken, und sonsten keine andere darzu gelassen werden. Darneben ehe und zuvor die abgeordnete Käys. Commissarien und Visitatorn zur Visitation der Personen schreiten, diese gebürliche Erinerung und Vermahnung unter ihnen beschehen soll, alles dasjenige was in solcher Visitation der Personen wegen erkündigt, tractirt und verrichtet, bey sich in der Geheym zu behalten, und niemand anders als uns, oder ihrer Oberkeit, daher ein jeder abgefertiget, zu referiren. Wann und wohin unser Cammer-Richter und Beysitzer das Gericht, da dieses Orts zu Speyer Sterben oder Kriegs-Läufften einfallen würden, ein Weil zu transferiren, ist im andern Theil der Ordnung tit. 34. versehen. Nachdem dann die Acta und andere Ding zu Speyer in sondern Gewölben, von uns und dem Heil Reich verwahrlich zu behalten, verordnet, und aber da dieselbige dem Gericht auch folgen und dahin geführt werden solten, an dero gewisser Vergleytung uns und gemeinen Ständen, sowol den sonderbahren Partheyen groß und viel gelegen: So wollen wir auf räthlich Bedencken der anwesenden Chur- und Fürsten, auch andern Ständen und Abgesandten hiemit statuirt und geordnet haben, daß Cammer-Richter und Beysitzer, da die solche Translation fürnemmen bedacht, uns daselbig zeitlich zuschreiben sollen: da wir dann solche Translation uns gefallen lassen, sollen sie unsern Neven, den Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mäyntz, dessen auch zeitlich berichten, damit seine Liebd unsers Cammer-Gerichts Cantzley-Verwaltern befehlen möge, die Versehung zu thun, damit die Acta, und was weiters nöthig seyn soll, durch die Leser, auch mit Hülff der Protonotarien und Notarien annotirt, empackt, auf bestellte Wägen oder zu Schiff geladen, und also zu Land oder zu Wasser, in Beyseyn einer oder mehr vertrawten Cantzley-Personen, so hierin Gehorsam leysten sollen, an das bestimpt Ort des transferirten Gerichts, in und mit gebürlicher Vergleytung deren Ständen, durch deren Oberkeit die Acta geführt werden solten, auch sicherlich herkommen möchten, doch alles auf gemeiner Stände Kosten und Gefahr, welcher Kosten jederweil aus des Cammer-Gerichts Unterhaltung Vorrath genommen, und erlegt werden soll.

104. Dieweil aber die Läufften und Zeit ungleich, ordnen und wöllen wir weiters, da man Sterbens halben weichen müst, daß nicht mehr

mehr Acta und andere Ding, dann man zu Haltung des Gerichts der Ends nottürfftig, auch dahin abführen, und das übrig in den verordneten Gewölben verschlossen lassen, die auch Burger-Meister und Rath zu Speyer, ihres bestens Vermögens zu schützen und zu schirmen schuldig seyn sollen. Aber wann man aus fürstehenden Kriegs-Gefährlichkeiten das Gericht an ein andern sichern Ort ein Weil zu transferiren entschlossen, da man dann daselbst hin durch der Anstossenden Ständen und Oberkeiten Gebiet, gnugsame Vergleytung haben möchte, sollen alle Acta, und was dem Gericht zugehörig, auch dahin, wie oben gehört, transferirt werden. Im Fall aber die Gefahr so groß, daß die Stände und Oberkeiten kein sicher starck Geleyd zu sagen und leisten möchten, so sollen alle Acta, und was dem Gericht zuständig, daselbst zu Speyer unverrückt gelassen, auch hiemit ernandten Burger-Meister und Rath solche Ding, wie ihr eygene Güter, im besten Schutz und Schirm zu haben befohlen seyn.

105. Wir haben auch ferners den Chur- und Fürsten, zusampt den gemeinen Ständen, Räthen und Botschafften, zu bedencken geben, wie doch die Stände, Land und Leut, dem Heiligen Reich nun ein Zeit hero von frembden Potentaten gewaltiglich entzogen, durch füegliche Mittel wiederumb herzu gebracht, auch weiter Schmälerung und Abfall verhütet und demselben fürgebauet werden möchte.

106. Darauf sie nach gehabter fleißiger Deliberation bey diesem wichtigen Articul, uns allerley ersprießliche Mittel und Wege, so für die Hand zu nemmen, angezeigt, mit angehenckten unterthänigsten Begehren, wir wolten uns, als dem Haupt, und Röm. Käyser, diß Werck, wie biß dahero beschehen, gantz vätterlich angelegen seyn lassen, und erwegen, wie solche Mittel zu ehester Gelegenheit ins Werck zu richten seyn möchten, darneben sich erbietend, neben und mit uns, ein solch wachend und ernstlichs Auffsehens zu haben, auch einander solche alte Teutsche vertreuliche Zusammensetzung zu leysten, damit unsere und des H. Reichs Widerwärtigen heymliche oder öffentliche thätliche Anschläge und Fürnemmen zeitlich gespürt, gewehrt, auch dargegen unsere und des Reichs Reputation, Würde und Macht mit lobwürdigen Thaten öffentlich erzeigt, erhalten und gerühmet werden solten.

107. Welches wir zu sonderen Käys. Gnaden und danckneblichen Gefallen von ihnen vernommen, wöllen auch mit allem getrewen vätterlichen Eyffer und Geflissenheit daran seyn, damit der wolbedachten ersprießlichen Mittel, eins oder mehr, so viel immer möglich, ihren gewünschten Fürgang erreichen, und das Heil. Reich Teutscher Nation, unser geliebt Vatterland, sowol an seinen entzogenen Gliedern, Landen und Leuten ergäntzt, als auch sonsten gemehrt, und gegen allen heymlichen oder gewaltigen Thätligkeiten beschützt werden möge, in dem allen, was unserm Käys. tragenden Ampt mit Rath, Hülff und Rettung zu thun obliegt, kein Mangel, wie auch biß dahero erscheinen soll.

108. Als wir dann weiters gemeinen Ständen, und den Abgesandten fürtragen lassen, was merckliche Zerrüttung und Abgang in des Heil. Reichs Matricul und Anschlägen sich ein Zeitlang hero ereuget, so alles aus dem herfleust, daß das Heil. Reich an seinen Gliedern nit allein von frembden Potentaten mercklich geschwächt, sondern auch etliche sich selbst davon abgesondert, viel Prælaturn, Graf- und Herrschafften, auch Fürstenthumbe, durch allerley Mittel davon entwendet, zertheilet, und dermassen zertrennet, daß man ihrer Anschläg nicht häbig seyn kan, ja auch wol gantz aus der Matricul verlohren werden, neben Anregung, was Unrichtigkeiten und Abgang auch aus der näher zu Wormbs gepflogener Moderations-Handlung, an des Reichs Anschlägen verursacht, in dem, da viel Stände daselbsten geringert, und aber andere, so in der moderirten Landen succedirt, dargegen nit erhöhet, sondern daß solche Moderations-Handlung ein gantz unvollkommen Werck, zu deme würden die Exemptiones zu gar gemein, und vielmalen die geringere Stände durch andere mit der That eximirt, und doch nicht vertretten, ꝛc. dardurch dem Heiligen Reich an seinen Gliedern, Session, Stimm, Vermögen und Hülffen grosse Zerrüttung und Abgang erfolgen thut, darumb wir zu bedencken gnädigst begehrt, wie die Matricul wiederumb ergäntzt, und in eine richtige Ordnung gebracht werden möchte, darneben die Wormbsische Moderations-Handlung zu ersehen, und was an einem geringert, dem andern Inhabern derselben Güter zu erstatten aufzulegen.

109. Da nun die anwesende Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, auch der andern Räthe und Botschafften, von solchen wichtigen Puncten in den Räthen geredt, haben sie ihr wolmeynend Bedencken uns dahin eröffnen lassen, daß sie es, so viel die entzogene, oder abgefallene Stände und Lande anlangt, bey ihrem nechst obgehörtem räthlich Ermessen, und darauf von uns beschehener gnädigsten Erklärung und Erbieten bewenden liessen.

110. Wie

110. Wie aber dißmaln der verwendten Prælaturn, Graf- und Herrschafften wegen, ꝛc. gebührliche Anschläge zu machen, wie auch den Beschwerten ferners zu helffen, und andere zu erhöhen, auch diejenige Stände, so andere eximiren wöllen, zu gebührlicher Erlegung der Anlagen zu vermögen, das alles soll in jetziger Reichs-Versamblung dieses Orts nicht gründlich tractirt, noch abgehandelt werden mögen, sintemal darüber in den Kräyssen gebürliche Erkündigungen, wie die Ding allenthalben beschaffen, zuförderst eingenommen und fürbracht werden müsten.

111. Wann dann darneben erwogen, daß solche Zerrüttung und Abgang an des Reichs Hülffen und Contributionen in kein Verlängerung zu stellen, sonder die gemeine des Reichs Nottursfft zum höchsten erfordern thut, eff: gemelte Matricul einmahl zu ergänzen und richtig zu machen: So haben wir mit Chur- und Fürsten auch andern Ständen, Räthen und Bottschafften, und sie sich mit uns eines sondern Reichs-Deputation-Tags, zu Ergäntzung und Richtigmachung obangeregter Reichs-Matricul auf den ersten Julii, und respective den ersten Augusti des zunahenden ein und siebentzigsten Jahrs, in unsers und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt einzukommen, folgender Gestalt successive fürzunemmen, verglichen und entschlossen.

112. Demnach setzen, ordnen und wöllen wir, daß alle ausschreibende Kräyß, Fürsten oder Stände, gemeine Kräyß-Täge, innerhalb zweyer Monat, nach dato dieses Abschieds, in allen und jeden Kräyssen ausschreiben, daselbst dann ein jeder Kräyß zwo unterschiedliche Verordnungen machen, deren eine in Zeit dreyer Monat darnach folgend mit allem gebürenden Fleiß Bericht und Erkündigung einnemmen soll, ob und welche Glieder oder Stände demselben Kräyß entzogen, oder sonsten abgangen, wohin sie, oder deren Landen, Leut und Güter verwendt, zertheilt, oder in andere Wege enteussert, dardurch dem Kräyß und dem Heil. Reich seine gebürende Anlagen und Hülffen entzogen.

113. Ferners, da auch einiger Kräyß-Stand von seinen Landen, Leuten und Güter, daher derselb, da bevor dem Reich gestewert, abkommen, und derhalben auf vorgewesenen Moderation-Tägen, Ringerung erlangt, und aber andern, denen solche Lande, Leut und Güter zugefallen, dargegen zu erhöhen seyn solten: Oder auch, da etliche Stände ihre Beschwerungen, warumb sie zu moderiren, selbigen Kräyß, vermög dessen zu Augspurg, Anno sechzig sechs publicirten Abschieds gern einbracht, aber aus zugestandenen Verhinderungen nicht haben mögen angehört, noch die gebürende Erkündigung eingeholt werden: Oder auch an Uberschickung beschehener Erkündigung, Saumnus bevor seyn soll, alsd, daß sie dardurch auf zu Wormbs gehaltenen Moderation-Tag verabsäumet.

114. Solches alles soll obberührte erste Verordnung von den beschwerten Ständen anhören, darüber und sonsten alle nothwendige Gelegenheiten, so zu Abhelffung solcher Kräyß-Ständen Beschwernussen, und dann was zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul und Reichs-Anlagen dienlich seyn möcht, innerhalb obgesetzter dreyer Monat (in massen Anno viertzig acht, und sechzig sechs zu Augspurg auch verabschiedet) erforschen, eygentlich einnemmen, unterschiedlich beschreiben lassen, und darnach den andern Verordneten zum förderlichsten überschicken, welche alsdann damit zu Franckfurt auf den ersten Tag Julii, obgemelt erscheinen, und in puncto moderationis, gleich wie in nechstberührten beyden Abschieden verordnet, procediren, handeln und erkennen sollen.

115. Was aber die fernere Erkündigung zum puncto Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul, &c. anlangen thut, das alles sollen die Moderatorn, denen am ersten Augusti darnach erscheinenden Käys. Commissarien, auch Churfürsten und deputirten Ständen, oder deren Abgesandten, Räthen und Bottschafften, auch zu berathschlagen, wie hierunter folget, zu stellen.

116. Wo dann einiger Stand ob solcher der verordneten Moderatorn Ringerung oder Abschlagung sich beschwert zu seyn vermeynen würde, soll er Macht haben, darvon alsbald an die am ersten Augusti darnach ankommende unsere Commissarien, Churfürsten, und andere deputirte Stände, oder deren Räthe und Bottschafften sich zu beruffen, vor denen die vorige einkommene Gravamina und Erkündigung, neben einer summari Petition-Schrifft unverzüglich einzubringen, und darauf zu beschliessen, so alsdann darüber ex bono & æquo, an unsere statt, zu erkennen, in Krafft dieses Abschieds Macht haben sollen, dabey es auch in einem oder anderm Weg, ohn alles ferner Appelliren, oder Ansuchen umb Moderation, endlich gelassen werden, und dessen ein jeder hiemit gnugsam gewarnet seyn soll.

117. Nachdem uns auch angelanget, wie etliche Stände von denen zu Wormbs, Anno 67. jüngst ergangenen Moderation-Erkandtnussen, an unser Käyserlich Cammer-Gericht appellirt, daselbst dann solche Sachen noch zur Zeit unerörtert schweben, damit nun darüber auch desto schleuniger zu Recht pronunciirt, und derenthalben die Richtigmachung der Matriculn nit gehindert würde, sollen dieselbige Sachen und einbrachte Acta dißmaln vom Cammer-Richter und Beysitzern erfordert, und in der Mäyntzischen Cantzley, bis zu obgemeltem künfftigen Deputations-Tag verwahrlich behalten, daselbst von unsern Commissarien, Churfürsten und deputirten Ständen, oder deren Abgesandten, Räthen und Bottschafften, darüber, inmassen oben gesetzt, auch was recht und billich ist, erkennt, und es endlich dabey gelassen werden soll.

118. Derhalben statuiren und wollen wir ferners, daß an berührtem ersten Tag Augusti zu Franckfurt, neben unsern ansehentlichen Commissarien, so wir dahin abzuordnen bedacht sind, die sechs Churfürsten, und dann alle deputirte Fürsten und Stände, oder aber deren abgefertigte Räthe und Bottschafften gewißlich einkommen, von unser als Römischen Käysers, auch Churfürsten, Fürsten und aller Ständ wegen, vollen Gewalt und Macht haben, in obberührten Appellation-Sachen, was recht und billich ist, zu erkennen, darneben allen und jeden von den Kreysen überschickten andern Bericht und Erkündigungen, und was sonsten weiters des Heiligen Reichs Notturfft, zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll, mit gebürlichem Fleiß zu ersehen, zu erwegen, auch darüber ex æquo & bono zu erkennen, und zu statuiren, darbey es dann ohne alles Appelliren oder Widerreden, gelassen, und darauf angeregt Reichs-Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

119. Wir haben auch auf jetzigen Reichs-Tag gründlichen Bericht einnemmen lassen, wie es ein Gestalt mit unsern und des Heiligen Reichs Fiscalischen Sachen hab. Wann wir dann daraus so viel vernommen, daß in vielen, so wol unsers Cammer-Gerichts Unterhaltung, als andere Reichs-Anlagen betreffend, zu Urtheil für längst gestellt, und darüber zu pronunciren Bedenckens eingefallen seyn soll, daher unter den Ständen grosse Ungleichheit erfolgt, und die gehorsame Stände für den andern zur Ungebühr hoch beschwert werden: Derhalben wollen wir Cammer-Richtern und Beysitzern hiemit ernstlich befohlen haben, solche beschlossene Sachen länger nit einzustellen, sondern vermög der Ordnung, darüber was recht, förderlich zu erkennen, wie auch in den andern noch zur Zeit nicht beschlossenen Sachen gegen einem jeden Stand gebürliche Gleichheit mit schleunigem Procediren zu halten.

120. Neben angehörten Articuln, haben wir gemeinen Ständen und den Abgesandten fernere Erinnerung thun lassen, welcher massen weyland Käyser Ferdinand, unser geliebter Herr Vatter hochlöblicher Gedächtnuß, auf Anno funfftzig neun gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg, ein sondere wolbedachte Müntz-Ordnung und Käyserlich Edict publiciren, so wir auch darnach durch den Augspurgischen Abschied Anno sechzig sechs weiters erklären lassen, darinn ein solche vernünfftige, nützliche und ehrbare Ordnung, wie im Heiligen Reich Teutscher Nation ein durchgehende, gleichmäßige, probirte Müntz anzustellen, und beständiglich zu erhalten, verfasst, daß ohn allen Zweiffel, da man nur derselben Ordnung und Edict im Müntzen probiren, und andern Stücken, wie sichs gebürt, gelebt, auf diese Stund alle böse Müntzen, so wol heimische als frembde abgeschafft, und man sich angeregter gemeiner gerechter Müntz allenthalben im Reich hett mögen erfrewen.

121. Dieweil dann nunmehr vor Augen, was grosse unaufhörliche Schäden jedermann, hohen und niedern Stands, allbereit nur daher zugefügt, daß man nicht in allen Kreysen obangeregter Müntz-Ordnung und Edict gefolgt, ja es auch gewißlich an dem, wo kein eylend ernstlich Einsehen beschehen soll, daß man im Heiligen Reich Teutscher Nation, an statt der guten probirten Reichs-Müntzen nichts anders, als böse, frembde, verfälschte Müntz-Sorten sehen und haben muß, welches dann auch nicht die geringste Ursach der beharrlichen Steygerung in allen Victualien und Commercien.

122. Als haben neben uns Churfürsten, auch gemeine Stände und die Abgesandte umb so viel mehr hoch nöthig und nützlich zu seyn erachtet, und sich mit uns endlich verglichen, ob solchem unsern Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden festiglich mit allem getrewen Fleiß zu halten: Demnach setzen, ordnen und wollen wir, daß angeregt Edict, Müntz-Ordnung und Abschieden in ihren Kräfften bleiben, vollnzogen, und was dargegen durch jemand fürgenommen, gäntzlich abgeschafft und cassirt werden soll, nit allein bey denen darinn verleibten, sondern auch hernach gesetzten schärffern Straffen und Peenen.

123. Derhalben, obwol vermög jetzo angezogenen Edicts, einem jeden Müntz-Herrn

oder Stand geringe Müntz-Sorten, als Pfennig oder Heller, so viel man deren in seinem Gebiet und Lands-Art nottürfftig, zu müntzen erlaubt, doch daß der Pfennig nur sechshundert, dreysig sechs auf die Cöllnische Marck gehen, und dann an Hellern, daß aus der fein Marck Cöllnischen Gewichts nicht mehr dann eilff Gülden und fünff Creutzer ausbracht werden.

124. So ist doch am Tag, wie verächtlichen diesem berührten Edict zuwider gehandelt wird, da etliche Müntz-Ständ auf die Marck an Pfennig über acht, auch neun hundert aufgestückelt, an den Hellern auch kein Maß gehalten, darumb sie alle gute Reichs-Müntz häuffig aufwechseln, in den Tiegel werffen, zu bösen Pfennig oder Heller vermüntzen, und damit alle Lande ausfüllen, dargegen wir dann gebürliche ernstliche Straff fürzunemmen uns vorbehalten.

125. Damit aber solch übermäßig betrüglich Pfenning- und Heller-Müntzen gäntzlich abgeschafft werden möge, setzen und wollen wir, daß das Pfenning- und Heller-Müntzen durchaus hiemit verbotten und eingestellt seyn soll.

126. Im Fall aber etwan hernach an einem Ort solche kleine Sorten zu haben ja vonnöthen, so soll derselb Müntz-Stand dasselbig zuvorderst an seines Kreyß Verordnete zu den Probation Tägen gelangen, und anderer Gestalt nicht, dann mit derselben Ermessen und Erlaubnuß nur so viel geringer Sorten, als man in seinem Gebiet nottürfftig, auch mit Aufstückeln, und gehaltener unserer Müntz-Ordnung gemäß, zu müntzen Macht haben.

127. Da aber jemand anderer Gestalt sich des Müntzen anzumassen unterstünde, sollen solche Müntz-Sorten von desselben ausschreibenden Kreyß Fürsten und Ständen, oder von uns, da wir es in Erfahrung bracht, alsbald verbotten, auch im selben und andern Kreysen, wo nur solche Sorten anzutreffen, confiscirt werden, was aber darvon ausgegeben, dessen Schaden und Interesse soll der Müntz-Herr dem Kreyß, und einem jeden Beschädigten, wie es auf den Probation-Tägen taxirt, ohn alles Appelliren unverzüglich zu erstatten schuldig, darneben seiner Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkantnuß verlustigt seyn, auch ihme von uns alsbald gebotten werden, sich des Müntzens hinfürter zu enthalten. Darumb zu noch mehrerm Abschewens, seynd wir erbietig, solchen privirten Müntz-Stand auf sein unterthänigst Suppliciren bey uns nicht bald zu restituiren, sondern wollen solches Ansuchen jederzeit bis zu gemeiner Reichs-Versambelung und der Ständ Bedencken einstellen.

128. Der Müntz-Meister aber, dieweil er wider unser Edict, Ordnung und seinen geleisten Eyd (darvon hernach geordnet) mit ungebürlichem Auffstücklen oder falschem Gehalt gemüntzt, und also uns und das Heilige Reich fürsetzlich betrogen und beleidigt, so soll er nicht allein dem Kreyß und Unterthanen den verursachten Schaden, wie es auf den Probation-Tägen in einem jeden Kreyß die Müntz unterschoben, taxirt, unverlängt erstatten, sondern auch an Gut, Leib und Leben, nach Gestalt begangenen Frevels, gestrafft werden, demselben dann die Kreyß-Stände allenthalben nachstellen, und auf Recht niederwerffen sollen.

129. Und was jetzo von den ungebürlichen Pfenning- oder Heller-Müntzen disponirt, also setzen und ordnen wir, daß es auch gehalten werden soll, da man andere kleine Sorten, als Creutzer, halbe Batzen oder andere im Edict zugelassene Land-Müntzen, wider Maß und Ordnung unsers Edicts, nach jetzigem Abschied müntzen würde.

130. Was aber Reichs, gantze, halbe und viertheil Thaler, item Reichs, gantze und halbe Gülden, und dann Zehen Creutzer (so man grössere silberne Sorten nennet) anlangt, wie viel derselben auf ein Marck, auch wie viel Silbers sie halten sollen, ist alles in unserm Edict und Abschieden oben gemelt, versehen. Weil aber demselben in etlichen Kreysen auch nit allerdings nachkommen, wöllen, ordnen und gebieten wir, daß ein jeder Müntz-Herr oder Stand, solchem unsern Edict und Abschieden in seinen Müntzen sich gemäß verhalten und gehorsamlich nachsetzen soll, alles bey den Pren und Straffen, wie oben von ungebürlichen Pfenning- und Heller-Müntzen gehört.

131. Daß auch nur Goldgülden und Ducaten ihres gewissen Gehalts, und mit bestimmter Anzahl auf die Marck im Heiligen Reich gemüntzt werden sollen: Die andere Ducaten und Cronen, so viel deren Sorten im Edict benanntlich, passirt, auch anders nit, dann in ihrem gesetzten Werth gangbar, und aber sonsten alle andere güldene Sorten, die seyen heimische oder ausländische, verbotten seyn sollen, ist im selbigen Edict auch wol statuirt, und also publicirt worden: Darumb setzen, ordnen nnd gebieten wir, daß ein jeder, hohes und nieders Stands, in diesen Puncten unserm offtangerührten Edict gehorsamlich nachkommen, auch gegen die Ubertretter mit gleichem Ernst, Mittel und Straffen, wie oben von Pfenning und Hellern vermeldet, verfahren werden soll.

132. Als

132. Als dann auch die Müntz-Gerechtigkeit kein Mercantz, sonder unser Käyserliche Regal, so die Müntz-Stände aus unserm sondern Vertrawen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern wie wir selbst, dem Heiligen Reich zu Ehren und Wolfahrt brauchen sollen, demnach ja billich, wer solch unser Regal untrewlich mißbraucht, daß er sich dessen selbst dardurch unwürdig machet und entsetzet: Derhalben wollen wir nochmaln allen und jeden, so Müntz-Gerechtigkeiten haben, hiemit ernstlich gebotten haben, ihre Müntzen durch keinen Weg andern verkauffen, zu verleyhen oder verlegen zu lassen, viel weniger mit dem Müntz-Meister wochentlich, monatlich oder durch einig ander Mittel den Gewinn zu theilen, oder daher eigen Nutz zu gewarten, sondern wollen wir, daß in diesem mehr angezogenen unserm Edict stracks nachgangen werden soll, auch bey obengerührten unterschiedlichen Peenen, sowol gegen den Müntz-Herrn als den Müntz-Meister ernstlich fürzunemmen. Da auch seithero einige dergleichen genießliche verbottene Pacta, Geding oder Verschreibungen gemacht, dieselbige sollen hiemit cassirt, und keinswegs vollnzogen, oder auf jetztberührte Straffen dargegen verfahren werden.

133. Und dieweil man mit grossem Schaden erfahren, daß die Hecken-Müntzen hin und wieder in den Kreysen ausgebreitet, gemeinem Besten hochschädlich, und in einem jeden Ort, was daselbst gemüntzt, den Kreyß-Verordneten und Wardein gleich zu erfahren beschwerlich, und darumb unser heilsam Edict in ihren Müntzen wenig geachtet worden: Demnach auf räthlich Ermessen gemeiner Ständ und der Abgesandten, setzen, ordnen und wollen wir, daß nunmehr keinem, so Müntz-Gerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Müntzstätt in den Kreysen anzurichten, zu erstatten, sonder sollen die Kreyß-Stände und Müntz-Herrn zum förderlichsten auf gemeine Kräyß-Täg zusammen kommen, und eines jeden Kreyß Gelegenheit nach, sich auf drey oder vier Oerter, daselbst gemeine Müntzstätt anzustellen, vergleichen, darneben solche Anordnungen machen, damit in Müntzen durchaus unserm Edict, Ordnungen und Abschieden gelebt, und würcksamlich nachgesetzt werde, auch bey Vermeydung unserer schweren Ungnad, und dann bey Verlierung eines jeden Müntz-Gerechtigkeit: Doch soll denjenigen Ständen, so eigene Bergwerck haben, auch sondere Müntzen darneben zu halten, und daselbsten, Inhalt unsers Edicts und Abschieden, zu müntzen unverbotten, sondern zugelassen seyn.

134. Darumb, zu weiterer Fortsetzung und Handhabung unsers Edicts, statuiren und wollen wir, daß auch hinfüro kein Müntz-Meister in den Kreysen, von einigem Müntz-Herrn oder Stand angenommen, noch darinn gelitten werde, derselb sey dann zuvorderst auf gemeinem Probation-Tag, den Ständen oder deren Verordneten in der Person præsentirt, sein Herkommen, Geschicklichkeit, Redlichkeit und ehrlicher Abschied von der Obrigkeit, darunder er gesessen, durch gute gewisse Erkündigung alles aufrecht befunden, darauf er alsdann den Kreyß-Ständen und Gesandten, als an unserer und des Heiligen Reichs statt gleichfalls seiner Müntz-Herrn geloben und schweren soll, im Müntzen und allen andern Puncten, vermög mehrgedachts unsers Edicts, Ordnung und Abschieden sich allerding gemäß zu verhalten, alles mit Verpfändung seiner Haab und Güter, auch sich selbst, so offtmal erfordert würde, einzustellen, Red und Antwort zu geben, und alles dasjenig zu leisten, und gewärtig zu seyn, was des Reichs Edict, Ordnung und Abschied vermögen.

135. Was dann oben von Annemmung eines Müntz-Meisters disponirt, also soll es auch mit Bestellung des Wardeins, doch so viel seinem Ampt zustehen soll, gehalten, und ihme sonderlich eingebunden werden, jederzeit des Kreyß Ständen und Abgeordneten, auf den Probation-Tägen, was er unserm Edict, Ordnung und Abschieden zu Nachtheil zu müntzen, oder sonsten fürzunemmen erfahren würde, anzuzeigen.

136. Und obwol bis daher, da ein Stück Wercks an einem Grän zu gering befunden, in denen sowol dem Wardein als dem Müntz-Meister übersehen worden, doch der Gestalt, daß im nechstfolgenden Werck solches erstattet werden soll: Dieweil aber vielmaln erfahren, daß sie solch Remedium zu viel mißbrauchen, so ordnen und wollen wir, daß ihnen in solchem nicht mehr übersehen, sondern vielmehr, da man ihre Collusion oder Fahrläßigkeit spüren würde, gebührlich Einsehens gegen sie fürzunemmen seyn soll.

137. Sintemahl auch zu Handhabung unserer Müntz-Ordnung kein besser Mittel, als da die gebottene beyde Probation-Täge, jedes Jahrs am ersten Maji und am ersten Octobris, in den Kreysen steiff gehalten, und aber in diesem bey etlichen Kreysen grosser Mangel, ja auch ein lange Weil keine Probation-Täge fürgenommen worden, dardurch die gute Müntzen an sich bracht, zerschnitten, und böse geringere Sorten daraus gemacht, und also jederman grosser unmäßlicher Schade zugefügt, wie noch heutigs Tags beschicht.

138. Als wollen wir nachmaln einem jeden Kreyß und darinn gesessenen Müntz-Genossen hiemit gebotten und befohlen haben, jedes Jahrs, beyde in unserm Edict angesetzte Probation-Täge, wie sich gebührt, mit sonderm Fleiß zu besuchen, unter einander darüber (in Erwegung gemeinem Nutzen im Heiligen Reich, daran so viel gelegen) gute Correspondentz zu halten, sonderlich zu Abschaffung alles desjenigen, so unserm Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden zuentgegen fürgenommen würde.

139. Da aber in diesem abermal bey einem oder mehr Kreysen oder Müntz-Ständen Nachläßigkeit gespürt, sollen die nechst angesessene Kreyß, Fürsten und Stände, dasselbig uns unverzüglich zu erkennen geben, darauf wir ernstlichs Einsehens mit Suspension oder sonsten nach Gelegenheit zu thun, darneben einem jeden zu gebieten, die angesetzte Probation-Täge ohn alles Verziehen ins Werck zu richten, oder aber daß sie ipso facto, ohn weiter Erklärung aller ihrer Müntz-Gerechtigkeiten verlustig seyn sollen.

140. Was auch inmittelst in solchen säumigen Kreysen gemüntzt, darüber sollen die nechst anstossende Kreyß-Fürsten und Müntz-Genossen, als unsere verordnete Commissarien, gebührliche Probierung, mit Fürbescheidung dessen, so gemüntzt, indem auch derselb bey Peen der Privirung ipso facto dahin erscheinen, und die Probation fürgehen lassen soll, fürnemmen.

141. Wir setzen, ordnen und gebieten ferners, daß mehrangeregt unser Müntz-Edict, Ordnung und beyde Abschieden vom Jahr funfftzign und sechtzig sechs, in allen ihren andern Puncten, mit durchgehender Gleichheit von allen und jeden unsern und des Heiligen Reichs Ständen, Angehörigen und Unterthanen stracks gehalten und vollnzogen werden sollen. Und derwegen wollen und gebieten wir nachmals, daß im Heiligen Reich kein andere silberne Müntz-Sorten, dann die darinn bestimpte, an Schrot und Korn probirte Reichs gantze, halbe und viertheil Thaler, sollen 8. Stück fein halten 14. Loth, 4. Grän, auch Reichs gantze und halbe Gülden, Zehen Creutzer, halbe Batzen, Creutzer, Pfenning, Heller, und etliche benannte Land-Müntzen gemüntzt, noch in Kauffen, Verkauffen oder andern Handlungen und Bezahlungen, in ihrem unterschiedlich gesetztem Werth gegeben und genommen werden sollen. Gleichfals, daß auch im Heiligen Reich nur Rheinische Goldgülden und Reichs-Ducaten, Innhalt des Edicts, gemüntzt, dieselbige, sowol etliche andere im Edict specificirte Ducaten und Cronen, in ihrem Werth für Wehrschafft genommen werden mögen.

142. Aber sonsten alle andere frembde güldene und silberne Müntz-Sorten, wie die auch beschaffen oder benannt, sollen in das Heilige Reich keineswegs eingeführt, eingeschleifft, viel weniger für einige Wehrschafft ausgegeben oder genommen werden, alles bey Confiscirung derselben Sorten, so die Oberkeit, da die selbige angetroffen, fürzunemmen, auch dem Anzeiger den dritten Theil darvon zu geben: Wie hinwieder die im Reich gemüntzte güldene und silberne Müntz-Sorten, und dann alles ungemüntzt Silber aus dem Reich zu führen, durchaus verbotten seyn soll, auch bey Peen gleicher Confiscation, und nach gestalten Umbstand der Geschicht, die Thäter mit harter Straff anzusehen.

143. Und sonderlich soll das betrieglich aller Reichs-Müntzen Pregen, Granaliren, Saigern, Ringern, Beschneiden, Schwächen, Wäschen, Abgiessen, Auswiegen, Aufwechseln, und dann Verfälschen, bey Verlust Leibs und Guts, nach gestalten Dingen unnachläßlich ohn allen Respect der Personen fürzunemmen (wie auch zuvor in unserm Edict und Abschieden) verbotten seyn und bleyben.

144. Derhalben wollen wir alle und jede unsere und des Heiligen Reichs Stände und Unterthanen, in Krafft dieses Abschieds und sonderbahrer unserer Mandaten hin und wieder im Reich anzuschlagen, gewarnet haben, sich solcher silbern und güldenen verbottenen Müntz-Sorten, und dann auch der geringen Inländischen Müntzen hie und zwischen den ersten Martii nechstkünfftiglich gäntzlich zu entäussern, weil dieselbige darnach als verbottene Müntz keineswegs für Wehrschafft ausgegeben noch genommen werden sollen.

145. Damit man nun solcher verbottenen, verbanten, frembden und der heimischen geringen Müntz-Sorten einmahl allenthalben abkommen, und aber dargegen ein allgemein durchgehende gleiche Reichs-Müntz haben möge, sollen alle Kreyß-Müntz-Stände und Müntz-Genossen dieselbe frembde und geringe Müntzen von ihren Unterthanen, mit derselben wenigsten Beschwerung und ohn ihren eigen gesuchten Nutz, ungefährlich, wie derselben rechter Werth, aufzuwechseln auch alsbald in gute Reichs-Sorten, Innhalt unsers Edicts, zu verändern und zu vermüntzen schuldig seyn.

146. Und zu fernerer beständiger Handhabung unsers Edicts, Ordnung und Abschieden, wollen wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Ständen und Oberkeiten hiemit auferlegt und befohlen haben, allenthalben in ihren Stätten, Landen und Gebieten, sonderlich auf den

den Jahr-Märckten ernstlichs Aufmercken zu haben, und zu inquiriren, damit kein Reichs güldene oder silberne Müntz, noch auch roh Silber aus dem Reich zu Wasser oder zu Lande verführt, noch verbottene güldene oder silberne Müntz-Sorten eingeführt, auch gemelte Reichs-Müntz-Sorten anders nit, dann in ihrem gesetzten probirten Werth genommen und ausgegeben, oder aber wider die Ubertreter ernstliche Straff fürzunemmen, dargegen dann kein Gleyd jemand gegeben noch darunder begriffen seyn soll.

147. Und aus sondern nothwendigen, mit gemeinen Ständen und den Abgesandten wohlerwognen Ursachen, setzen, ordnen und wollen wir, daß unser und des Heiligen Reichs vier Churfürsten am Rhein, ihre sondere verordnete Räth, neben unsern Commissarien zu Franckfurt zu den jährlichen Messen abordnen, die da Macht und Befelch haben sollen, darauf gute Achtung zu geben, und zu inquiriren, (darzu wir dann Bürgermeister und Rath, ihnen auf ihr Begehren auch verholffen zu seyn, hiemit ernstlich befehlen) ob frembde verbottene Müntz dahin geführt, oder auch des Reichs güldene oder silberne Müntz, oder roh Silber aus dem Reich zu führen, von jemand Anstellung gethan, oder aber, ob im Kauffen, Verkauffen oder andern Ausgaben verbottene Müntz genommen, des Reichs Müntz anders oder in höherm Werth, dann sie gevalvirt, in einigem Schein oder Weg ausgegeben oder genommen werden.

148. Da sie dann deren Dingen gewißlich berichtet und erfahren, sollen sie solche güldene oder silberne Müntz und roh Silber, den nechsten zu ihren Handen Gewalt nemmen, und bis auf vier Churfürsten ferner Verordnung verwahrlich behalten.

149. Dergleichen Anstellungen, Erkündigungen und Einsehens zu thun, wollen wir den Hochgebornen, unsern lieben Oheymen, beyden andern Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, in ihrer Liebden Stätten, auf den Jahr-Märckten oder Messen sonderlich fürzunemmen, hiemit befohlen haben, wie wir dann auf andern Jahr-Märckten oder Messen, in unsern und des Heiligen Reichs Stätten, wo wir es nützlich erachten würden, mit sonderm Fleiß zu verschaffen erbietig seynd.

150. Damit dann solch heilsam Edict, Müntz-Ordnung und Abschied in stettigem Wesen, mit durchgehender Gleichheit in allen Kreyssen erhalten, und alle Unordnung oder Ungleichheit, so gleichwol einreissen wollen, (darab sich etliche Kreyß und Stände auf jetzigen Reichs-Tag nit wenig beschwert haben) vermitten bleiben, auch alle künfftige Ungleichheiten oder Beschwerungen fürkommen, aufgehebt, und also desto steiffer angeregt Edict, Ordnung und Abschied vollnzogen werden mögen: So haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Bottschafften, eines andern gemeinen Deputation- oder Reichs-Müntz-Tags, auf den ersten Augusti schierst in unser und des Heil. Reichs Statt zu Franckfurt zu halten verglichen.

151. Demnach setzen, ordnen und wollen wir, daß auf jetzt gemelten ersten Tag Augusti, zu Franckfurt neben unsern ansehnlichen Commissarien, unsere und des Heiligen Reichs sechs Churfürsten, auch andere deputirte Fürsten und Stände, sampt den Ständen, so Bergwerck haben, selbst oder durch ihre Vollmächtige, doch auf gemeinen eines jeden Kreyß Kosten erscheinen, daselbst dann, wo einige Ungleichheit, Unordnung oder widerwärtige Beschwernuß in einem oder mehr Kreysen einreissen wollen, wie solches alles zuvorkommen und abzustellen, ferners tractirt, beschlossen und verabschiedet werden soll.

152. Als dann abermals auf jetziger Reichs-Versamblung uns angelangt, obwol wir hiebevor in etlichen Reichs-Abschieden, zuvorab in Anno &c. viertzig acht zu Augspurg publicirter Policey-Ordnung, und seithero die Mißbräuch der geschenckten und ungeschenckten Handwercken gäntzlich abzuthun, allen und jeden Obrigkeiten gebotten, so wollen doch angemelte schädliche Mißbräuch nit allenthalben aufgehebt werden, darumb wir nachmals gemeine Edict und Mandaten ausgehen, und an gebürende Oerter anschlagen zu lassen bedacht seyn. Wollen demnach allen und jeden Ständen und Obrigkeiten hiemit gebotten haben, solchen unsern Mandaten schuldige Folg und Gehorsam zu leisten, alles bey Vermeydung unserer Ungnad, und anderer Peen darinn verleibt.

153. Wir seynd darneben weiters bericht, obwol in gemeiner Policey-Ordnung auch mit sonderm Ernst gebotten, daß kein Wöllen Tuch mit der Elen im Ausschnidt verkaufft werden soll, es sey dann zuvor genetzt und geschoren, was aber gantze Tücher weren, daß dieselbige ungereckt oder ungestreckt, aber doch genetzt verkaufft werden sollen: So würden doch solchem unsern Gebott zuwider in den Jahr-Messen zu Franckfurt und andern Oertern, die Tücher nit allein übel gereckt und gestreckt, sondern auch inwendig voller Löcher und sonsten verderbt, betrüglicher Weiß, da sie schon auswendig für gute Tücher anzusehen, verkaufft und gelieffert. Weil dann solchem betrüglichen Handel und Verachtung angezogener

ner Ordnung, umb so viel mehr mit ernstlichen Straffen zu begegnen, wollen wir auf Gutachten gemeiner Ständ und der Abgesandten, hiemit einer jeden Obrigkeit gebotten und befohlen haben, solchen Betrug nit allein Inhalt angezogener Policey-Ordnung, sondern auch mit Confiscirung aller Güter des betrieglichen Verkauffers, wann und wo dieselbe begriffen, zu straffen, doch daß aller Schad dem Kauffer daraus zuforderst entrichtet werde.

154. Wiewol auch auf etlichen vorigen gehaltenen Reichs-Tägen, bey schweren Peenen statuirt und gebotten worden, daß die Obrigkeit bey ihren Truckereyen, Buchführern, und sonsten ernstliche Versehung thun sollen, damit keine Schmähe-Bücher, Gemählte oder dergleichen, (dardurch nichts Guts, sondern nur Zanck, Aufruhr, Mißtrawen und Zertrennung alles friedlichen Wesens angestifft) öffentlich oder heimlich gemacht, getruckt, verkaufft oder sonsten ausgeben: So kommen wir doch in gewisse Erfahrung, daß solchem unsern und des Heiligen Reichs Gebott an vielen Oertern nicht gelebt, sondern zugesehen werden will, daß hin und wieder allerley schamlose Schmäh-Schrifften, Bücher, Karten und Gemählte getruckt und gemahlet, ohne alles Straffen, zuvorab auf den gemeinen Jahr-Märckten, Messen, und in andern Versamblungen umbgetragen feil gegeben, verkaufft und ausgebreitet, darunter dann auch niemand, es sey Obrigkeit, Herr oder Unterthan verschonet werde.

155. Dieweil dann solche vermessen ungescheuhte Frechheit des lästerlichen Truckens, Mahlens und Schmähens umb so viel mehr zu coërciren und allenthalben abzustellen, haben wir uns mit gemeinen Ständen und den Abgesandten dahin verglichen; Darauf setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfüro im Römischen gantzen Reich Buchtruckereyen an keine andere Oerter, dann in denen Stätten, da Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hoff-Haltung haben, oder da Universitates studiorum gehalten, oder in ansehenlichen Reichs-Stätten verstattet, aber sonsten alle Winckel-Truckereyen stracks abgeschafft werden sollen.

156. Zum andern soll kein Buchtrucker zugelassen werden, der nit zuforderst von seiner Obrigkeit, da er häuslich sitzet, darzu redlich, ehrbar und allerding tüglich erkennt, auch daselbst mit sonderm leiblichen Eyd beladen, in seinem Trucken, jetzigen und andern Reichs-Abschieden sich gemäß zu verhalten. Zum dritten sollen einem jeden alle lästerliche Bücher, Schrifften, Karten und Gedichte in Truck zu geben oder zu trucken, durchaus bey hoher Straff, sowol Verlust der Bücher und Truckereyen verbotten seyn. Zum vierdten soll keiner etwas zu trucken Macht haben, das nit zuvor von seiner Obrigkeit ersehen, und also zu trucken ihme erlaubet were. Zum fünfften soll derselb alsdann auch des Dichters oder Authoris, gleichfalls seinen Namen und Zunamen, die Stadt und Jahrzahl darzu setzen.

157. Da aber deren Ding eines oder mehr unterlassen, sollen nicht allein die getruckte Bücher, Schrifften oder Karten alsbald von der Obrigkeit confiscirt, sondern auch der Trucker, und bey weme die zu kauffen oder sonsten auszubreyten begriffen, an Gut, oder sonsten nach Gestalt und vermög gemeiner Recht unnachläßlich gestrafft werden.

158. Mit gleichen Straffen und Ernst soll auch gegen denjenigen, so lästerlich schmähliche Gemählde machen, zu verkauffen, oder sonsten zu divulgiren umbführen.

159. Darumb gebieten und wollen wir, daß alle und jede Stände und Obrigkeiten, ob diesem unsern Gebott mit allem ernstlichen Fleiß halten, auch sonderlich ihre Truckereyen unverwarnter Ding visitiren, dann da sie in diesem jemand übersehen, colludiren, oder keinen gebürenden Ernst und Straff gegen die Ubertretter fürnemmen würden, sollen sie damit in unsere schwere Ungnad gefallen seyn, und nach gestalten Dingen pro arbitrio von uns gestrafft werden.

160. Zum letzten, als dann zwischen etlichen Ständen, ein lange Zeit hero der Session wegen, kein geringe Streitigkeiten sich erhalten, so eines Theils seithero in der Güte verglichen, theils auf unsere Austräge gestellt, die andere aber noch bey ihrer Unrichtigkeit schweben, dardurch die Stimmen in den Räthen abgehen, und förderlich Expedition gemeiner Geschäfft nicht weniger verhindert werden.

161. Damit nun diesen Sachen dermaleins, durch förderliche gebürliche Erkandnuß gäntzlich abgeholffen werden möge: Also auf räthlich Ermessen und Gutachten der abwesenden Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständen, auch der andern Räth und Bottschafften, wollen, ordnen und statuiren wir hiemit, daß sie, der Session wegen streitige Stände, so sich auf sondere Austräge mit einander verglichen, darauf ihrer Vergleichung nach ferners, doch zugleich in possessorio & in petitorio, bis zum endlichen Beschluß verfahren, und unsere Erkanntnuß darüber erwarten sollen.

162. Den andern aber, so noch zur Zeit in keinem Austrag verfasst, wollen wir hiemit Zeit sechs Monat benannt haben, darinn ein jeder Stand, so zu den andern der Session halben zu klagen, seine Klag auch samptlich in possessorio & petitorio an unserm Käyserlichen Hoff

Hoff duplirt eingeben, darauf sein Gegentheil (der seyen ein oder mehr) auch in Zeit sechs Monat antworten, und darneben seinen Gegen-Bericht an unserm Käyserlichen Hoff gleichfalls duplirt fürbringen, darauf dann ein jeder mit noch zweyen Rechtsätzen oder Producten gehört, damit zu unserer endlicher Erkanntnuß gestellt werden soll, und was also darauf von uns mit Recht erkennt, darbey soll es endlich bleiben.

163. Nachdem auch noch etliche Reichs-Stände hiebevor, so noch zur Zeit zu keiner Session kommen, und derhalben mit keinem streittig worden: Damit dann denselben ihre gebürliche Session und Stimm im Reichs-Tag eingegeben, und also das Reich an seinen Gliedern, Stimmen und Anlagen gestärckt würde, seynd wir erbietig, mit denselbigen billige Verordnung zu ehester Gelegenheit, doch in dem des Reichs und anderer Interessenten Notturfft zu bedencken, fürnemmen zu lassen.

164. Aber inmittelst soll ein jeder bey seiner Possession vel quasi, wie die herbracht, gelassen, und durch jetzigen Reichs-Tags Session, auch beschehene Subscription, niemand an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigem nachtheilig oder in etwas præjudicirt seyn.

165. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns Käyser Maximilian den Andern berühren thut, gereden und versprechen wir bey unsern Käyserlichen Würden und Worten, stet, fest und aufrichtiglich zu halten und zu vollnziehen, dem stracks unweigerlich nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund, haben wir unser Käyserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

166. Und wir Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Herrn, auch der Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Stätt gesandte Bottschafften und Gewalthaber hernach benannt, bekennen offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Artickul mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd, bewilligen auch dieselbige alle sampt und sonderlich, in und mit Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen in rechten guten wahren Trewen, dieselbige, so viel einen jeden selbst, seine Herrschafft oder Freunde, von denen er abgesandt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, fest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollnziehen, und dem nach allen unsern Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

Und seynd diese die hernach geschriebene, wir die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, und des Heiligen Reichs Stätt, Bottschafften, Gewalthaber und Abgesandte. Churfürsten persönlich. Von GOttes Gnaden, Daniel, des Heiligen Stuels zu Mäyntz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler. Jacob, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler. Valentin, erwählter zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler, Hertzog zu Westphalen und Engern. Friederich, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses, Hertzog in Bäyern. Churfürsten Bottschafften. Von wegen Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalcken, Landgrafen in Thüringen und Marggraff zu Meissen, ꝛc. Heinrich Ludwig, Graff zu Eberstein, Herr zu Newgarten und Massa, Erich Volckmar von Berlipsch, Ober-Hauptmann in Thüringen, Adam von Sebottendorff zu Rotwerendorff, Lorentz Lindemann zu Sedlitz, Doctor, Johann von Tzeschaw zum Puch, und Abraham Bock zu Pollach, alle Räthe. Joachim, Marggraffen zu Brandenburg, des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Georg Hans, Herr zu Putlitz, Albrecht Thuem, Doct. Thumb-Probst zu Brandenburg, Heinrich von Staupitz, Obrister, und Oetloff Winterfeld, alle Räthe. Oesterreich persönlich. Ferdinand, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, Crain und Wirtenberg ꝛc. Landgraf in Elsaß, Marggraff zu Burggaw, ꝛc. Graff zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Von wegen des Haus Oesterreichs, Philips, Frey-Herr zu Winnenberg und Herr zu Beylstein, Römischer Käyserlicher Majestät Hoff-Raths Præsident, Ludwig, Graff zu Leonstein, und Herr zu Scharffeneck, Georg Ilsung von Tratzburg, Landt-Vogt in Obern und Niedern Schwaben, Timotheus Jung, Doctor, und Johann Achilles Ilsung, alle Räthe. Von wegen des Haus Burgund, Thomas von Perenot, Herr zu Schantonoy und Hauraincourt der Königlichen Würden zu Hispanien Hoffmeister, Johann de Mepsthe, Doct. Leutenampt zu Gröningen, beyde Räthe. Geistliche Fürsten persönlich. Georg, Administrator des Hochmeister-Amts in Preussen, Meister Teutsches Ordens in Teutschen und Welschen Landen. Marqvard, Bischoff zu Spey-

zu Speyer, und Probst zu Weissenburg. Johann, erwählter Bischoff zu Straßburg, Landgraff in Elsaß. Ernst, Administrator zu Freysingen, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Bäyern. Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Johann Jacoben, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuls zu Rom, ꝛc. Georg von Kienburg, zu Kieneck und Newkirchen Thumb-Herr, Jacob von Haunspurg zu Hohenlueg, Carl Frelich zu Freligsburg, Wolff Alt, Johann Baptista Fickler, beyde Doctores, alle Räthe. Heinrichen, postulirten Ertz-Bischoffen zu Bremen, Hertzogen in Sachsen, Engern und Westphalen, ꝛc. Gedeon Egling, Doctor, Bremischen Thumb-Capitels Syndicus, und Niclaus Bosse, Probst zum Newen Closter. Claudi, Ertz-Bischoffen zu Bysantz, Johann Gray, der Universität zu Doll Professor, und Johann Bisantzer von Beffurt, Doctor, Fürstlicher Lotthringischer Rath, ꝛc. beyde Doctorn. Veiten, Bischoffen zu Bamberg, Marqvard von Berg, Doctor, Thumb-Probst zu Augspurg, Thumb-Dechant zu Bamberg, Simon von Berg, Thumb-Herr zu Bamberg und Würtzburg, Georg, Marschalck von Ebnet zu Wildenberg, Jobst Lorber und Georg Langenfelder, Doct. Friederichen, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, Neidhart von Thungen, Thumb-Herr zu Würtzburg, Wältin, Truchseß zum Heselhoff, Balthasar von Hellu, Licentiat, Cantzler, Conrad Dinner, Doctor, Martin von und zu der Thann, und Hieronymus Hager, Secretarius, alle Räthe. Dietrichen, erwählten und beständigten zu Bischoffen zu Wormbs, Philips Christoff von Sötern, Thumb-Dechant, Thumb-Herr zu Trier und Speyer, Canonicus zu Sintzheim, Georg Seiblin, Doctor, Cantzler. Martin, Bischoffen zu Aichstätt, Niclaus Seld, Cantzler, Sebastian Reichard und Philips Luchs, alle Doctorn und Räthe. Marxen Sittich, der Heiligen Römischen Kirchen Cardinal, Bischoffen zu Costentz und Herrn der Reichenaw, ꝛc. Hambrad Wenglin, Doctor, Cantzler und Rath. Otten, der Heiligen Römischen Kirchen Bischoffen, Cardinal zu Sabin und Augspurg, Probst und Herr zu Elwangen, Johann Schenckinst, Doctor, Vicarius und Thumb-Herr, Georg Rinderbach, Vogt zu Rötelin, und Thomas Seld, Doctor. Des Stiffts Halberstatt, Gedeon Egling, Doctor. Johannsen, Bischoffen zu Münster, Administratorn der Stiffren Oßnabruck und Paderborn, Bitter von Roßfeld, Thumb-Custor zu Münster, Herman von Vele, Hoff-Marschalck, Rath, Amptmann zu Beverger n und im Embschland, und Lorentz Schrader, Hoff-Rath. Eberharden confirmirten Bischoffen und Administratorn des Stiffts Verden und Lübeck, Herr im Haus zu Lünenburg, Johann von Hall, Doctor, und Gerhard Stading, Rath. Gerharden, Bischoff zu Lüttich, Hertzogen zu Bullion, Graff zu Lohen, Arnold von Buchholtz, zu Mäyntz und Lüttich Thumb-Herr, Probst zu Sanct Paul, Heinrich von Eineren, zu Bollandt, Hoffmeister, und Johann Qvoyens, Doctor. Herman, postulirten und bestättigten Administrators des Stiffts Minden, Gerhard Steding. Melchiorn Bischoff zu Basel, Christoff Welsinger, Doctor, Bischoff-Eicher Straßburgischer Cantzler, und Georg Seiblin, Doctor, Bischofflicher Wormbsischer Cantzler. Urbanen, Bischoffen zu Passaw, ꝛc. Johann Gotthard zu Osterskirchen, Doctor, Cantzler, und Johann Baptista Fickler, Ertz-Bischofflicher Fürstlicher Saltzburgischer Rath. Christoffen, Administratorn des Stiffts Ratzenburg, ꝛc. Johann Boucke, Doctor. Christoffen, der Heiligen Römischen Kirchen Bischoffen, Portuensi, Cardinalen zu Trient, Bischoffen zu Brixen, ꝛc. Johann Schenckin, Vicarius und Thumb-Herr zu Augspurg, Thomas Seld und Georgius Albertus, alle Doctorn. Carln, der Heiligen Römischen Kirchen Priester, Cardinaln von Lotthringen, Administratorn des Stiffts Metz, Johann Verus, Doctor, Rath, und Johann Aubertin, Cantzler. Peter de Castelleto, Bischoffen und Grafen zu Tull, Johann Bysiantzer von Beffurt, Doct. Lothringischer Rath. Niclausen Psaulme, Bischoffen und Grafen zu Verdun, Franciscus le Clere, Doct. Procurator General. Maximilian von Bergen, Bischoffen und Hertzogen zu Camerich, Grafen zu Cambresis, Rogerius Valerius, der Heil. Schrifft Doctor, Thumb-Herr und Archidiacon, Gerhard de la Rue, Secretarius, Conrad Bettsdorff, Johann Secke, und Andreas Gottwalt, Doctor. Balthasarn, erwählten und bestättigten Apts des Stiffts Fuld, Römischer Käyserinnen Ertz-Cantzlers, durch Germanien und Gallien Primats, Johann Klauer von Wehra, und Georg Kormann, Doctor, beyde Räthe. Michaeln, Apten zu Hirßfeld, Magister Berthold Murhard. Georgen, Apten des Stiffts Kempten, Wolffgang Anthon Torner, Doct. Cantzler und Rath. Johanns Ulrichen, Apten zu Murbach und Luders, Hans Wernher von Raitnow, zu Langenstein Oberster, und Theobald Megerer, Licentiat. Adamen von Schwabach, Sanct Johanns Orden in Teutschland Meister, Hans Georg von Schönborn, Johanner Ordens Ritter und Com-

Commenthur zu Rottenburg an der Tauber, Receptorn in Obern Teutschland, und Niclaus Huber, Doctor, Cantzler. Jacoben, Probsten und Ertz-Priesters zu Bechtolsgaden, Johann Baptista Fickler, Doctor, Fürstlicher Saltzburgischer Rath. Christoffen, Grafen zu Manderschied, Apt zu Promb und Stabel, Herman, Graff zu Manderschied und Blanckenheim, ꝛc. Niclaus Raw, Stablischer Potestat, Gottfried Lenner, Secretari. Weltliche Fürsten persönlich, Georg Hans, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bäyern und Graff zu Veldentz. Hans Wilhelm, Hertzog in Sachsen, Landgraff in Thüringen und Marggraff zu Meissen. Wilhelm, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda. Georg, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda. Johann Albrecht, Hertzog zu Meckelnburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Carl, Marggraff zu Baden und Hochberg, Landgraff zu Susemberg, Herr zu Rötelin und Badenweiler. Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Albrechten, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Bäyern, ꝛc. Wilhelm von der Leytern, Herr zu Bern und Vincentz, Pfleger zu Wasserburg, Wiguleus Hund zu Soltzenmonß, D. Pfleger zu Dachaw, Georg Christoff von Rorbach, zu Hoffdorff, Ludolff Halffer, und Hieronymus Nadler, beyde D. alle Räthe. Reicharden, Pfaltzgrafen bey Rhein, und Hertzogen in Bäyern, Johann Knauff, Lic. Philips Ludwigen, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzogen in Bäyern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, Christoff Landschad von Steinach, und Heinrich Schwebel, Lic. Johansen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Cressen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Barthel von Mandeßloe, zu Biberteich, Adrian Albin, D. und Sigmund von Schlichting zu Starpel. Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorff, ꝛc. Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Hans Christoff von Gieg, Land-Richter, Doct. Conrad von Rechenberg, und Caspar Etzel, Lic. Julusen, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Lucas Tangel, Doct. und Heinrich von der Lube, beyde Räthe. Erichen, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Moritz Frieß, Drost zu Wittenberg, Johann Reich, Doct. und Andreas Crause, Hoff-Richter, alle Räthe. Wolffgangen, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, M. Matthias Luder, Rath. Wilhelmen des jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Friederich von Weyhe, Doctor. Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Graff zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Heinrich von der Reck, Drost in der Leymerß, Wilhelm Gülich, Conrad Fürstenberg, Marx Ludwig Ziegler, alle vier Doctorn und Räthe. Ludwigen, Hertzogen zu Wirtenberg und Teck, Grafen zu Mümpelgard, Philips von Grimmigen, Eraßmus von Venningen, Ober-Vogt zu Newenburg, Kylian Bertschein, Doctor, und Balthasar Eßlinger, Licentiat. Ludwigen, Landgraff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Johann Reitzenberger, Cantzler, und Jacob Lerßner, Doctor. Philips, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Jobst Odemar, Doct. Johansen Friederichen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzgaw, Lüttich Borcken, auf Labeß, ꝛc. Rath. Ernst Ludwigen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzgaw, Dieterich von Schwerin, zu Spankow, und Christoff Budde zur Retzaw, Räthe. Ulrichen, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Landen Rostock und Stargard Herrn, Johann Bouck, Doctor, Rath. Emanuel Philiberten, Hertzogen zu Sophoy, zu Cablays und zu Augst, Printz zu Piemont, ꝛc. Graff zu Genff, zu Remund und zu Miza, Herr zu Preß und Ast, ꝛc. Balthasar Rouoyra crucis domini. Philipsen, Marggrafen zu Baden und Grafen zu Spanheim, Vormündern, Wilhelm von der Laitter n, Herr zu Bern und Vincentz, Wiguleus Hund zu Sultzenmoß, Georg Christoff von Rorbach zu Hoffdorff, und Hieronymus Nadler, Doctor. Frantzen des ältern, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Hans von Sondershausen, Hoffmeister, Gedeon Egling, Doctor, und Magister Niclaus Hartung. Adolffen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Adam Tratzinger, Cantzler, und Frantz Mitzeltin, Licentiat. Georgen Ludwigen, Landgrafen zu Leuchtenberg, Vormündern, Wiguleus Hund zu Sultzenmoß, Pfleger zu Dachaw, Hieronymus Nadler, beyde Doctorn, Conrad von Rechenberg, und Caspar Etzel, Licentiat. Joachim Ernsten, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, Sigmund von Schlichting, und Friederich Traubott, D.

der Vormundtschafft Friederichen, Grafen zu Wirtenberg und Mümpelgart, ꝛc. Balthasar Eßlinger, Licentiat. Heinrichen, des H. Römischen Reichs Burggrafen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein, Herrn zu Plawen und Gerauw, ꝛc. Johann Godelmann, Doctor, und Thomas Hoffeheim, Secretarius. Ernsten, Grafen und Herrn zu Hennenberg, Heinrich von Erffa. Niclausen von Lothringen, Herzogen zu Vauldemont, Printzen von Mercœur, und Marggraff zu Neummeny, ꝛc. Johann Bisantzer von Beffurt, Doct. und Fürstlicher Lotthringischer Rath, ꝛc. Prælaten persönlich, Michael, Apt in der Minderaw, genannt Weissenaw. Prælaten Bottschafften.

Von wegen Georgen zu Salmansweiler, Johansen zu Weingarten, Andressen zu Ochsenhausen, Erharden zu Elchingen, Thomasen zur Irsee, Georgen zu Roggenburg, Georgen zu Ursperg, Martinussen zu Roth, Michaeln zu Mindernaw, genannt Weissenaw, Benedicten zu Schussenried, und Christoffen zu Marckthal, alle Ept berührter Clöster, Michael, Apt zu Mindernaw, genannt Weissenaw, Gall Hager, Doctor, Christoff Creitzer, Secretari und Ober-Amptmann zu Weingarten: Otten von Gumß, Land-Commenthur der Baley Coblentz, Thomas Mayerhoffer, Doctor, Teutschmeisterischer Cantzler. Christoffen, Apts zu Peterhausen, Gall Hager, Doctor, Albrechten von Wachtentung, Apts zu S. Cornelien Münster, Gerlach Radermacher, der Statt Aach Syndicus, und Werner Schenck, beyde Doctorn. Herman, Apts zu Werden und Helmstatt, Herman, Graff zu Newenar und Mörß, Herr zu Bettpur, ꝛc. Heinrich von der Reck, Drost in der Limischen, und Conrad Fürstenberg, Doctor. Georgen, Apts zu Walckenried, Peter Botticher, des Stiffts Halberstatt Cantzler. Reinharden, Apts zu Corvey, Arnold von Bucholtz, Thumherr zu Mäyntz und Lüttig, Probst zu Bingen, Jobst von Falckenberg, Corveyischer Drost zu Blanckenaw, und Johann Haistermann, genannt Krämer, Secretari. Johansen, Apts in Käysersheim, Christoff Laymann, Doctor, Syndicus. Heinrichen, Apts zu Münster in S. Gregorien Thal, Sebald Rölinger, Licentiat. Sigmunden von Hohenstein, Teutsches Ordens, Land-Commenthur der Baley Elsaß und Burgund, Johann Ram, Doctor. Eptißin Bottschafften. Von wegen Annen, des Käyserlichen frey weltlichen Stiffts Quedelnburg Eptißinnen, gebornen Gräfinnen zu Stollberg und Weringerod, Heinrich Kelner, Doctor. Irmgarten, gebornen Gräfinnen und Edlen Tochter zu Diepholtz, des Käyserlichen frey weltlichen Stiffts Essen Eptißinnen, Conrad Fürstenberg, Doct. Marien Jacoben, Eptißin des gefürsteten frey weltlichen Stiffts Bachaw am Federsee, gebornen Freyinnen zu Schwartzenberg, Johann Ram, Doctor. Barbara, Eptißin zu Rottmünster, Johann Spretter, Doctor. Grafen und Herren persönlich. Carl, Graff zu Zollern und Sigmaringen, Herr zu Haigerloch, Werstein und Hochingen, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer. Friederich, Graff zu Oettingen. Georg, Graff zu Erbach und Herr zu Breuberg. Günther, Wilhelm und Albrecht, Gebrüder, der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzenberg, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen und Lautenberg, vor sich und ihren abwesenden Bruder, Graff Hans Günthern zu Schwartzenberg, ꝛc. Johann Meißner, D. Anthoni, Graff zu Ortenburg, Röm. Käyserl. Majestät Hoff-Rath, vor sich und von wegen Joachimen und Ulrichen, Gevettern, der ältern Grafen zu Ortenburg, und an statt ihres jungen Gevättern und Pfleg-Sohns, weyland Johansen, Grafen zu Ortenburg nachgelassenen Sohns, Graff Heinrichen. Ludwig, Grafen zu Leonstein und Herr zu Scharffeneck, Volrath und Carl der älter, Gebrüder, Grafen und Hn. zu Mantzfeld. Anthoni, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst. Philips Reinhard und Georg, Gebrüder, Grafen zu Leyningen, Herr zu Westerburg und Schawenburg des Heil. Röm. Reichs Semperfreyen. Herman, Graff zu Newenar und Mörß, Herr zu Betbur und Rodemach, Ertz-Hoffmeister des Ertz-Stiffts Cöln. Adolff, Graff zu Newenar und Limpurg, Herr zu Alpen. Ludwig, Graff von Sain, zu Witgenstein, Herr zu Hamberg, ꝛc. Herman, Graff zu Sayn, Herr zu Hamberg, Münckler und Maintzenberg, vor seinen Vettern und Bruder, Grafen Sebastian und Heinrichen. Johann, Graff zu Schwartzenburg und Herr zu hohen Landsberg, vor sich und von wegen seines Bruders Graff Paulussen. Wilhelm, Frey-Herr zu Kriechingen und Pirtingen, seinen Vettern. Erhard und Johann, Gebrüder, Grafen zu Ostfriesland. Von wegen der Wedderawischen Grafen. Philipsen, Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg, ꝛc. vor sich selbst und als Vormund weyland Graff Friederich Magnussen seligen von Solms Laupachs nachgelassener Söhne, Hans Georgens und Ottonis, Gebrüder. Ludwigen, Grafen zu Stolberg, Königstein, Reutschenfort und Weringerode, Herr zu Epstein, Müntzenberg und Breuberg. Philipsen, Grafen zu Hanaw und Herrn zu Lichtenberg des ältern, ꝛc. Johansen, Grafen zu Nassaw und Sarbrücken, Herr zu Lohr, vor sich selbst und als Vormund weyland

Grafen

Grafen Balthasars zu Nassaw Ytzstein, ꝛc. seligen nachgelassenen Sohns, Johann Ludwigs, ꝛc. Johannsen, Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herr zu Beylstein, vor sich selbst und seine beyde Gebrüder, Ludwigs und Heinrichs, auch als Vormund weyland Grafen Philipsen zu Hanaw, Müntzenberg, ꝛc. seligen nachgelassenen Sohns, Philips Ludwigen. Ernsten und Eberharden, Gebrüdere, Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg. Albrechten und Philipsen, Gebrüdern, Grafen zu Nassaw und Sarbrück. Ludwigs, ꝛc. Grafen von Sain, Herrn zu Witzenstein, ꝛc. Philipsen, Ludwigen, Georgens, Wolffgangs und Heinrichs, Gebrüdere und Gevettern, Grafen zu Isenburg und Herrn zu Büdingen, ꝛc. Johann Meißner, und Heinrich Kelner, beyde Doct. Von wegen der Schwäbischen Grafen und Herrn, als Georgen, Grafen zu Helffenstein, und Frey-Herrn zu Gundelfingen, für sich selbst und im Namen weyland Ulrichen, Grafen zu Helffenstein, Frey-Herrn zu Gundelfingen seligen hinderlassenen Söhnen. Friederichen, Grafen zu Oettingen. Philipsen, Grafen zu Eberstein, Ulrichen, Grafen zu Montfort und Rottenfels, Herrn zu Tettnang, Argen und Wasserburg. Dalwig, Grafen im Gleckaw, Herrn zu Blümeneck von Schellenberg. Heinrichs und Joachim, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bare, Herrn zu Hausen im Kintzingerthal. Heinrichs, Grafen zu Lupfen, Landgrafen zu Stielingen und Herrn zu Heuwen, für sich selbst und an statt weyland Qvirin Gangolffs, Frey-Herrn zu hohen Geroltzeck und Sultz, seligen hinderlassen Sohns, Wilhelms, Grafen zu Zimbern, Herrn zu Mößkirch, Wild von Falckenstein. Georg von Frondsperg, Frey-Herrn zu Mindelheim, Herrn zu St. Petersberg und Störtzingen. Jacob, des H. R. R. Erb-Truchsessen, Frey-Herrn zu Waldburg, ꝛc. für sich und an statt seiner Brüder. Friederichen, des H. R. R. Erb-Truchsessen, Frey-Herrn zu Waldburg, ꝛc. für sich und an statt seiner Brüder. Weyland Hans Jacoben, Frey-Herrn zu Königseck und Aulendorff seligen verlassener Söhne Vormundschafft. Wilhelms, Frey-Herrn zu Grafeneck, Herrn zu Marschalck Zimbern. Ludwigen, Frey-Herrn zu Graffeneck, Herrn zu Eglingen und Osterhoffen. Ulrichs, Frey-Herrn zu hohen Schwangau und Erbach. Carl, Grafen zu hohen Zollern, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Haygerloch, Werstein und Hechingen, des H. R. R. Erb-Cämmerer, ꝛc. und Johann Ram, der Rechten D. Schwäbischen Grafen und Herrn Rath. Michael Ludwigs von Freyburg, Einhaber der Herrschafft Instingen, Johann Ram, D. Von wegen Gottfrieden, Grafen zu Oettingen und seiner minderjährigen Gebrüder Vormundschafft, Ludwig Oremp von Frewdenstein, der Stadt Straßburg Advocat, und Jacob Moser, beyde Doct. Johansen, Heinrichen und Emichen, Grafen zu Leyningen und Dachspurg, Herrn zu Appermont, Gevettern, Conrad Accentius Pfeilsticker, Licent. Bischofflicher Straßburgischer Rath. Volckmar Wolffen, Grafen zu Honstein, Herr zu Lohra und Clettenberg, Peter Bottiger, Rath, des Stiffts Halberstatt Cantzler. Johansen, Grafen zu Salm, Herrn zu Vievirs, Vinstingen und Brandenburg, Johann Bysatzer von Beffurt, D. Fürstl. Lotthringischer Rath. Christoffen, Thumb-Probsten zu Halberstatt, Ludwigen, Heinrichen und Wolff Ernsten, Gebrüdern und Vettern, alten Grafen zu Stolberg, Königstein, Ratschfort und Weringeroda, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Aigmont und Breuberg ꝛc. Heinrich Kelner, D. Albrechts Georgen, Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschfort und Weringeroda, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg und Aigmont, Heinrich Kelner, Doctor. Johansen, Grafen zu Wied, Herrn zu Runckel und Eisenberg, ꝛc. Conrad von Offenbach, Doct. Hans Georgen, Peter Ernsten, Hans Albrechten, Hans Hoyern und Hans Ernsten, vor sich und ihre abwesende Vettern, Grafen und Herrn zu Mantzfeld, Edel Herrn zu Heldrungen, Jacob Streit, Licent. Otten und Erichen, Gebrüdern, Grafen zur Hoya, Rittperg und Bruchhausen, Herrn zu Esenz, Segedorff und Witmunde, Friederich von Weihe, Doct. Johansen von Daun, Grafen zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein und zu Bruch, Johann Roßbeck, Doct. Sebastian zu Daun, Grafen zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein und zu Bruch, Conrad von Offenbach, Doct. Annen, Gräfinnen zu Bentheim, Teckelnburg und Steinfurt, Frawen zu Rhede und Wevelinghoffen, Wittibin, als Vormunderinnen ihres Sohns Arnolds, Grafen zu Bentheim und Steinfurt, Bernhard Kühorn, Doctor. Georgen, Ludwigen und Carln, Gevettern und Gebrüdern, Grafen zu Gleichen, Herrn zu Choma, Blanckenheim und Cranichfeld, auch in tragender Vormundschafft ihres Vettern und Mündlins, Graff Gebharden zu Gleichen, Kylian Reinhard, Doctor. Herman Simon, Grafen und Edel Herrn zur Lipp und Spigelberg, auch der Vormundschafft Simons, Grafen und Edel Herrn zur Lipp, Caspar Fürstenberger. Drost, der Aempter Beilstein und Waldenberg, Michael Glaser, Doctor, und Johann Kürtzrock, Licentiat.

Cölnische Churfürstliche Räth. Wilhelmen, Grafen zu dem Berg, Frey-Herrn zu Bocksmehr und Biland, Herr zu Hedel, Hoimoid, Haibs, Wisch und Spalbeck, Arnold Rosenberger, Doctor, Rath. Heinrichen des mitlern, und Heinrichen des jüngern, Gebrüdern, Reussen, Herrn zu Graitz, Cranichfeld und Geraw, Johann Berlin, D. Johansen von Hohenfels, Herr zu Reipoltskirchen, Ruringen und Furpach, ꝛc. Philips Wolff von Rosenbach, D. Johann Bernhardten von Stauff, Frey-Herrn zu Ernfelß, Georg Hübel, Richter zu Regenspurg. Wolff Dieterichen von Mächsselrayn, Frey-Herr zu Waldeck, Wilhelm von der Laitern, Herrn zu Bern und Vincentz. Der Frey- und Reichs-Stätt Gesandten. Rheinische Banck. Von wegen Cöln, Laurentius Weber von Hagen, Secret. Aach, Gerlach Radermacher, D. Syndicus. Straßburg, Wolff Sigmund Wormbser, Stattmeister, Abraham Held, Ammeister, Ludwig Gremb von Freydenstein, Doct. und Theodosius Garbelius, Stattschreiber. Lübeck, Herman von Vscheld, Doct. Syndicus. Wormbs, Job von Moß, alter Stattmeister, und Conrad von Offenbach, Doctor, Advocat. Franckfurt, Carl von Glauburg, Burgermeister, und Arnold Engelbrecht, Doct. Advocat. Hagenaw mit sampt den Stätten in der Landvogtey Hagenaw gehörig, nemlich, Colmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landaw, Obernehenheim, Käysersberg, Münster in S. Gregorienthal, Roßheim und Türckheim, Rochus Botzheim Stattmeister zu Hagenaw. Goßlar, Christoff Trautenbühel, D. Syndicus, Dortmund, Lorentz Weber von Hagen, der Statt Cölln Secretari. Wetzlar, Carl Heintzenberger, Stattschreiber. Friedberg in der Wederaw, Adolff Zügwolff, und Zacharias Mülner. Obernehenheim, Lorentz Waller, alter Stattmeister, und Andreas Lang, Stattschreiber. Schwäbische Banck. Von wegen Regenspurg, Johann Stewer, Haubold Fledacher, beyde des Raths, Johann Diemmayer, Doct. Advocat, und Magister Niclaus Dintzel, Synd. Augspurg, Johann Mattheus Stambler, Conrad Pius Peutinger, Doct. Advocat. Nürnberg mit Befelch Winsheim und Weissenburg am Norckaw, Georg Volckhamer, Thomas Löffelholtz, beyde des geheimen Raths, Jacob Füterer, Julius und Philips de Geyder von Herolzberg, beyde des innern Raths. Ulm, Daniel Schad, des ältern geheimen Raths, Albrecht Schad, Antoni Schleuchter, beyde des Raths, Heinrich Schilbock, Licentiat. und Veit Wick, Doct. beyde der Statt Advocaten, mit Gewalt und Befelch nachgeschriebener Stätt, nemlich, Reutlingen, Uberlingen, Gemünd, Memmingen, Lindaw, Bibrach, Ravenspurg, Kempten, Kauffbäwren, Isni, Leutkirch, Gingen, Wangen, Buchen, Aalen, Bopfingen und Buchaw am Federsee. Eßlingen, Matthes Herwart, und Johann Krötlen, D. Synd. Nördlingen, Peter Seng, Bürgermeister, und Sebastian Rötingen, D. Synd. Rottenburg an der Tauber, Zacharias Wörnitzer, und Guntherus Bock, D. Synd. Schwäbischen Hall, Conrad Fuchs, Stättmeister, Alexander Hellin, D. Synd. Rottweil, Johann Spretter, D. Synd. Hailbrunn, Ulrich Winter, Schultheiß, und Steffan Feyrabend, Licent. Synd. Dünckelspühel, Bernhard Kreyß, Lic. Synd. Schweinfurt, Johann Fischer, des Raths, und Adam Albern, Stattschreiber, Synd. Wimpffen, Niclaus Maler, Bürgermeister, Hans Mayer, alter Schultheiß, und Leonhard Bleymayer, Stattschreiber. Donawerd, Mattheus Funck, Bürgermeister, und Wolff Tirschinger, Stattschreiber. Offenburg, Alexander Fabri, Stattschreiber. Speyer, mit Befelch der Statt Mülhausen, und Weilderstatt, Peter Augspurger, Bürgermeister, Haman Petsch, alter Bürgermeister, und Josephus Feuchter, Licentiat, Stattschreiber.

Des zu Urkund, haben wir von GOttes Gnaden, Daniel, Ertz-Bischoff zu Mäyntz, und Friederich, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bäyern, ꝛc. beyde Churfürsten, von unser und unserer Mit-Churfürsten wegen. Georg von Kienburg, zu Rheneck und Newkirchen, Thum-Herr zu Saltzburg, und Rudolff Halsser, D. Saltzburgische und Bäyerische Gesandten, von der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen. Michael, Apts des Gottshaus Mindernaw, genannt Weissenaw, von wegen der Prælaten. Johann Meißner, D. von der Gräfen und Herrn wegen. Und wir Bürgermeister und Rath der Statt Speyer, von unser und der Frey- und Reichs-Stätt wegen, unser Insiegel und Pittschafften respective an diesen Abschied thun hencken. Geben in unser Käyser Maximiliani und des H. Reichs Statt Speyer, Montag den 11. Tag des Monats Dec. nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im funfftzehenhundert und siebentzigsten, unserer Reich des Römischen im neunden, des Ungerischen im achten, und des Böhemischen im zwey und zwantzigsten Jahr.

MAXIMILIANVS.

Daniel, Archiepiscopus Moguntinensis.

Vt. Jo. Bap. Weber, D.

XXVII.

XXVII.

Mandatum **Käysers** Maximiliani II. **wegen des Müntz-Wesens**, de Anno 1571. siehe oben Part. General. pag. 359.

XXIIX.

Erstes Proclama, **so des Müntz-Wesens halber, im Nahmen der Römischen Käyserlichen Majestät, und der vier Churfürsten am Rhein, zu Franckfurt am Mayn, den** 25. Augusti 1571. **publiciret worden**, siehe oben Part. General. pag. 361.

XXIX.

Anderes Proclama, **welches im Nahmen der Römischen Käyserlichen Majestät und der vier Churfürsten am Rhein, wegen des Müntz-Wesens zu Franckfurt am Mayn, den** 24. Septembris 1571. **in der Herbst-Messe daselbst** publiciret **worden**, siehe oben Part. Gen. p. 362.

XXX.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät, auch Churfürsten, deputirter **Fürsten und Ständen, für sich und im Nahmen gemeiner des Heiligen Reichs Stände, auf den** Deputations-Tag **zu Franckfurt, Anno** 1571. **aufgericht.**

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhem, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krain, zu Lützelburg, zu Wirtenberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Obern und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit gegen jedermann: Demnach wir auf unserm zu Speyer, Anno &c. 70. jüngst gehaltenem Reichs-Tag, uns mit unsern und des Heiligen Reichs erscheinenden Churfürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten, einen sondern Reichs-Deputation-Tag auf den 1. Augusti dieses ablauffenden 71. Jahrs, in unserer und des Heiligen Reichs Statt Franckfurt, zu fernerer steiffer Handhabung weyland Käyser Ferdinands, unsers geliebten Herrn Vatters, hochlöblicher Gedächtnuß, Müntz-Edicts und Ordnung, und dann zu Ergäntzung und Richtigmachung des Reichs Matricul anzustellen verglichen.

1. Als auf gehorsamlich Erscheinen ermelter unser Churfürsten, auch deputirter Fürsten und Ständen vollmächtiger abgefertigter Räth und Botschafften, haben wir, denselbigen durch unsere Commissarien fürtragen, und zu berathschlagen anzeigen lassen.

2. Obwol angeregte Käyserliche Müntz-Ordnung dermassen wohlbedächtlich verfasset, auch seithero bey nechsten zu Augspurg und Speyer gehaltenen Reichs-Tägen, mit allerhand nöthigen und nützlichen Zusetzen verbessert, und bey ernsten Straffen durchaus zu halten befohlen: So haben wir doch aus deme, was uns von nit wenigen Ständen in Schrifften angezeigt worden, so viel vermercket, daß, ungeachtet solche Müntz-Ordnung und Edict von jedermann, als wohlbedacht, gerecht und gemein nützlich gelobet, dannoch in Vollziehung und gleichmäßiger Haltung derselben, allerley Difficultäten sich nachmals ereugen: Wie dann auch die frembde verbottene Müntzen noch nicht allerley eingewechselt und gebrochen, sondern bey etlichen für Wehrschafft genommen werden, daneben auch sonsten allerhand schädliche Verfälschung, Aufwechslung, Ausführung und Brechung der guten Reichs-Sorten, und aber dargegen Einschleiffung verbottener ausländischer Müntzen fürgehen solten.

3. Zum andern, wüste man sich auch aus demjenigen, so wir auf berührtem Speyerischen Reichs-Tag gemeinen Ständen proponiren lassen, wol zu berichten, in was mercklicher Unrichtigkeiten und Abfall, und aus was Ursachen des Reichs Matricul ein Zeit lang hero kommen, derhalben dasmahln auch verglichen und verabschiedet, daß auf jetzigen Deputation-Tag, in allen Appellation-Sachen, von denen am ersten Julii nechst allhie verordnet gewesenen Moderatorn interponirt, und dabevor an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht anhängig gemacht, was recht und billich,

endlich erkannt, darauf und dann aus eines jeden Kreyß überschickter Erkundigung der entzogenen oder unrichtigen Ständen, inmassen im Speyerischen Abschied versehen, obangeregte Reichs-Matricul ergäntzet und richtig gemacht werden soll.

4. Wann nun die höchste Notturfft gemeines Besten erfordern thut, jetzt erzehlter Unrichtigkeiten ohn länger Verziehen zu begegnen, und der Gebür abzuhelffen. Haben wir an sie die Churfürstliche, auch deputirte Fürsten und Stände, Räth und Bottschafften gnädigst gesinnen und begehren lassen, das alles umbständlich zu erwegen, und mit gemeinem Rath dahin zu gedencken, wie obvermeldt unser Käyserlich Müntz-Edict, Ordnung, und darauf verabschiedete Zusätz in allen Kreysen in eine durchgehende Gleichheit zu bringen: Dann ferners, wie die fürbrachte Appellationes in Moderation-Sachen ex æquo & bono zu decidiren, und endlich offtgemelte Reichs-Matricul nach Möglichkeit zu ergäntzen und richtig zu machen.

5. Und folgends, weß sie sich über solche proponirte Puncten bedacht, und gemeinem Wesen zum Besten ermessen, unsern abwesenden Commissarien zu eröffnen, so von unsert wegen, laut unserer Käyserlichen ihnen zugefertigten Instruction, weiters Befelch hetten, mit ihnen an statt unserer und des Heiligen Reichs Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, sich, wie herkommen, zu entschliessen.

6. Auf solchs unser gnädigst Proponiren und Begehren, haben obberührte Räthe und Abgesandten solchen Sachen im Rath mit Fleiß nachgedacht, auch ihr räthlich Bedencken unsern Commissarien referirt, und folgends, wes sie sich darüber mit einander entschlossen, uns in Unterthänigkeit fürbracht.

7. Dieweil wir dann uns angeregt ihr wol erwogen Bedencken allergnädigst gefallen lassen, haben wir dasselbig, als einen gemeinen Reichs-Beschluß, aus Käyserlicher Authorität approbirt, und durch diesen, als unsern und aller Stände Abschied, jedermänniglich verkünden nnd publiciren lassen.

8. Und anfänglich haben wir uns mit ehegenannter Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände abgefertigten Räthen und Bottschafften verglichen, wie wir dann darauf hiemit setzen, ordnen und wollen, daß unser Käyserlich Müntz-Edict und Ordnung, (als aller billicher ehrbarer Gleichheit nach, vernünfftiglich und wol bedacht) sampt den fernern Zusätzen, inmassen auf unsern nähern zu Augspurg, Anno &c. sechtzig sechs, und zu Speyer, Anno &c. siebentzig gehaltenen Reichs-Tägen verabschiedet, festiglich gehalten, vollnzogen, alles widriges Fürnemmen abgeschafft, und keinem darinn übersehen werden soll.

9. Sintemal aber etliche Kreyß und Stände ihre Gravamina in Schrifften uns fürbringen, und darinn ausführlich anzeigen lassen, wie beschwerlich es ihnen bis daher gewesen und noch, in ihren Kreysen und Landen, unserm Käyserlichen Müntz-Edict und Abschieden durchaus zu folgen, und zur durchgehenden Gleichheit zu bringen, in Erwegung sie mit den Burgundischen und andern benachbarten frembden Landen ihre Commercia haben, daselbsten die Müntz theils zu hoch gesteygert, theils an Schrot und Korn gefallen, dardurch des Reichs gute Sorten häuffig aufgewechslet, verfürt, zerbrochen, in den Tiegel bracht, unter frembde Gepreg vermüntzt, und also ihre Lande und Unterthanen des Reichs guter Müntzen erlödet würden.

10. Haben wir uns aus Käyserlichem vätterlichen Gemüth und Zuneiglichkeit, so wir zu Fortsetzung des gemeinen Besten im Heiligen Reich Teutscher Nation unserm geliebten Vatterland tragen, dahin allergnädigst erklärt und entbotten, unsern freundlichen lieben Vettern, Schwager und Sohn, den König zu Hispanien, und ihrer Liebden Regierung der Burgundischen Niederlanden, freundlich, gnädiglich aufs bäldest zu ersuchen, und dahin zu vermögen, von angeregter Steigerung ihrer Müntz-Sorten abzustehen, sonder ihr Schrott und Korn unserm Müntz-Edict und Ordnung gemäß zu machen, auch derhalben die nöthige billiche Reduction ihrer gemüntzten Sorten fürgehen zu lassen: Wie dann ebenmäßig Ersuchen bey etlichen andern Benachbarten, da es nöthig, durch uns auch beschehen soll.

11. Aber, damit dem hochsträfflich gefährlichen, unserer und des Heil. Reichs Müntz-Sorten Aufwechslen, Ausführen, aber fürnemlich das Zerbrechen und Vermüntzen, (so zu sonderm Veracht unserer Käyserlichen Majestät gereichen thut) wie dann auch das Ausführen des rohen Silbers, und deren verbottenen nunmehr verwürckten Müntzen, allenthalben mit sonderm Ernst gewehret und gestrafft würde, haben wir uns ferners mit der Churfürsten, und deputirter Ständ Räthe und Gesandten verglichen: Demnach setzen, ordnen und gebieten wir allen Ständen und Oberkeiten, darauf allenthalben in ihren Stätten, Landen und Gebieten auch insonderheit an allen Pässen und Zöllen, zu Wasser und zu Landen fleißig Aufsehens zu haben, und solche Erkündigung zu verordnen, damit die gefährliche Aufwechsler, Ausführer, Zerbrecher und Vermüntzer an Leib und Gut, wie

wie zu Speyer jüngst verabschiedet, und auch sonsten, Inhalt unserer publicirten Käyserlichen Mandaten, zu verdienter Straff bracht würden.

12. Und soll das verbotten Ausführen dahin verstanden werden, daß keine Reichs güldene oder silberne Sorten, oder roh Silber, noch auch die verbottene verwürckte Müntzen, so viel deren noch übrig, aus dem Reich Teutscher Nation in andere frembde Landen, noch auch in die Burgundische Niederlanden, als lang sie sich gemelter unserer Müntz-Ordnung allerding würcklamlich nicht gemäß verhalten, unter einigem Schein oder Titul sollen geführt werden.

13. Darumb alle und jede Oberkeiten, sonderlich in den Kauff- oder Handels-Stätten, da die Güter in Fässer oder Ballen eingepackt werden, darauf fleißig Auf- und Einsehens thun, und darinn ihren geflißnen Gehorsamen uns und dem Heiligen Reich erzeigen sollen.

14. Wie dann hinwiederumb die Burgundische und andere frembden Landen silberne und güldene Müntz-Sorten (allein diejenige Ducaten und Cronen, in angeregtem unsern Müntz-Edict, sampt denen Engelotten und Nobeln, in jetzigem Abschied hieunten benanntlich gesatzt,) ausgenommen, in das Reich Teutscher Nation keineswegs sollen eingeführt, eingeschlepfft, viel weniger für Wehrschafft gegeben oder genommen werden, alles bey aufgesetzter Straff der Confiscation.

15. Was auch gegen den Steigern oder Schwächern der Reichs-Sorten und andere Ubertretter unsers Müntz-Edicts, Ordnung und Abschieden, mit Confiscation oder andern Straffen an Leib und Gut, nach Gestalt begangenen Frevels fürzunemmen, ist in angeregtem unsern Edict und Speyerischem Abschied lauter versehen, demselben auch jede Oberkeit aus schuldiger Gehorsam unnachläßig nachsetzen soll.

16. Dieweil aber viel verbottene, frembde und heimische ungerechte Müntzen hin uñ wieder untergeschleifft, wollen wir auf Gutachten und Bewilligen der Churfürsten und deputirter Stände Abgesandten, hiemit gesetzt und geordnet haben, daß ein jeder, alsbald dieser Abschied publicirt, solche verbottene Sorten auf den Bruch, wie allhier zu Franckfurt auf werenden Deputation-Tag durch unser offen Proclama publicirt, zu verwechseln und zu vermünzen, in die verordnete eines jeden Kreyß Müntz-Stätt lieffern, aber keineswegs für Wehrschafft ausgeben, noch auch in die Burgundische oder andere frembde Landen ausführen soll, alles bey Vermeydung vorberührter Peenen. Darauf dann gleichfalls alle Oberkeiten an allen Zöllen und Pässen, und sonsten in ihren Gebieten fleißigs Aufmerckens haben, und die Ubertretter mit Ernst straffen sollen.

17. Wie verächtlich auch etliche Müntz-Herrn und Müntz-Meister, wider Verbott unsers Käyserlichen Müntz-Edicts, auch unsers nähern Augspurgischen und Speyerischen Abschieds böse, unzuläßige und sonsten ungerechte Sorten, groß und klein (als drey Bätzner, drey Creutzer, so je keinem zu müntzen gebüret hat, halbe Batzen, Pfenning, Heller und andere mehr) nun ein gute Zeit gemüntzet, nicht ohn grossen Betrug und Vervortheilung des gemeinen Manns, ist alles offenbahr und vor Augen.

18. Derhalben, damit solche Ubertretter ihres Frevels oder Verschuldens nicht geniessen, noch ungestrafft hingehen, haben wir uns weiters mit offtberührter Churfürsten und anderer deputirten Ständen Räth und Bottschafften verglichen: Demnach ordnen und wollen wir, daß auf fürstehenden Probation-Tägen in den Kreyssen darüber gebürliche Erkündigung, mit fleißiger Probirung solcher zuläßigen, und dann ungerechten groß und kleiner Sorten, wann und durch wem ein jedes Gemüntz eingenommen, und was also erkündiget, uns folgends zu erkennen gegeben werden soll, darauf wir aus Käyserlichem Ampt gegen solche ungehorsame Müntz-Ständen, mit Verbieten ihrer verwürckten Müntz-Gerechtigkeiten, oder sonsten nach Gestalt verschulter Sachen, alsbald zu verfahren urbietig seynd.

19. Daneben soll ein jeder Kreyß in den verordneten Müntzen, was und wie viel böser oder ungerechter Sorten einzuwechseln, von den Ständen oder Unterthanen einbracht, verzeichnen lassen, folgend den Schaden, vermög obberührtes Speyerischen Abschieds, auf den Probation-Tägen taxiren, und was also taxirt, gegen den Verursachern (es sey Müntz-Herr, Müntz-Meister oder andere) so im selbigen Kreyß gesessen, oder aber begütert, inmassen in geurtheilten Sachen herkommen, als von uns verordneter Exequutor, unverzüglich exequiren, und den Beschädigten zum Besten einbringen.

20. Da aber die Verursacher in selbigem Kreyß nicht gesessen noch begütert, soll gleichwol derselb Kreyß dem andern, darunder die Verursacher ihre Wohnung oder Güter hetten, die taxirte Schäden, neben Uberschickung eins oder zwey Stück der bösen oder ungerechten befundenen Sorten, zu schreiben, und gleichfalls den Beschädigten zu gutem Einfordern, darauf der ersuchte Kreyß auch an unsere statt

als

als Käyserlicher Exequutor den Verursachern gebieten soll, solchen taxirten Schaden dem ansuchenden Kreyß in benannter kurtzer Zeit ohn alles Verwidern zu erstatten, da aber dasselbig nicht beschehen, soll der Kreyß gebürlich Exequution unverzüglich selbst thun, damit solche taxirte Schäden, darzu der Exequutions-Kosten, wie in andern geurtheilten und Exequutions-Sachen herkommen, gäntzlich entrichtet würden, davon auch keinsweges appellirt werden soll.

21. Demnach wollen wir obgehörter massen, den Vers. Da aber jemand anderer Gestalt ꝛc. berührts unsers Speyerischen Abschieds erklärt, auch ferners hiemit geordnet und statuirt haben.

22. Da der Müntz-Herr mit solchen seinen ungebürlichen Müntzen in Arbeit stünde, und mit der That fortführe, sollen desselben Kreyß Stände an unsere statt, ihme dasselbig fürhabend ungebührlich Müntz-Werck alsbald verbieten, niederlegen, alle Materialia zu sich verwahrlich nemmen, und solches alles uns unverzüglich zu erkennen geben, unsers Käyserlichen Ampts gegen solchen ungehorsamen Müntz-Herrn, wie zu Speyer verabschiedet, ferners zu gebrauchen.

23. Aber den Müntz-Meister, Wardein, und welche Personen weiters daran schuldig begriffen, sollen sie zur Custodien annemmen, und gegen denselbigen, Inhalt angezogner Speyerischen und Augspurgischen Abschieden, auch sonsten unsers Käyserlichen Müntz-Edicts nach gestalten Dingen zur Straff, neben Erstattung der Schäden verfahren, und insonderheit des Reichs Sorten gefährliche Auswechsler, Granalirer, Verbrecher, Schwächer oder Vermüntzer an Leib und Gut straffen lassen.

24. Im Fall aber diese Kreyß-Stände, darunter das ungebührlich thätlich Müntzen gebraucht, solch förderlich Verbieten, Abschaffen und Einsehens nicht thun, sonder zusehen und verstatten würden, soll der nechst angesessene Kreyß, oder wem solch Müntzen zu Nachtheil gereichen möcht, dasselbig uns unverlängert zu wissen machen, darauf wir mit förderlichem Verbieten und sonsten, Inhalt angeregts Speyerischen Abschieds, so wol gegen den Müntz-Herrn, Müntz-Meistern, Wardein und andere Helffer, als auch gegen den säumigen zusehenden Kreyß-Ständen unnachläßig procediren wollen.

25. Solte auch derselb Müntz-Meister, Wardein oder ihre Helffer entweichen, und demselben jemand Hülff oder Fürschub thun, damit man sie zur Custodien nicht möchte annemmen, soll bey der Stände Ermessen stehen, was weiters in solchem Fall fürzunemmen.

26. Ebenmäßigen Käyserl. Befelch und Macht wollen wir jetzgerührten Kreyß-Ständen, auch in allen folgenden sieben Fällen, nemlich vom Vers. Und was jetzo, ꝛc. bis zum Vers. Was dann oben, ꝛc. ꝛc. einschließlich, alles von dem Müntz-Herrn, Müntz-Meister und Wardein gesetzt, hiemit gegeben haben.

27. Und wiewol in mehrangeregtem unsern Speyerischen Abschied aus billichen Ursachen statuirt, daß in einem jeden Kreyß nur drey oder vier Müntz-Stätt anzuordnen, doch denjenigen, so einige Bergwerck haben, auch sondere Müntzen darneben zu haben vorbehalten: So wird jedoch allbereit gespürt, daß solcher Vorbehalt will mißbraucht werden, nemlich, als solt ihnen daselbsten auch frembd erkaufft, oder sonsten dahin bracht Gold oder Silber zu müntzen erlaubt seyn. Dieweil aber dardurch die hochnöthige Verordnung der dreyen oder vier Kreyß-Müntz-Stätt, und derselben gewünschter Effect gäntzlich eludirt, und dann jetztvermelte sondere Vergünstigung allein auf die Bergwerck, und daselbsten gewonnen Gold und Silber billich zu verstehen: Als setzen, ordnen und erklären wir, daß den Müntz-Herrn, so eigene Bergwerck haben, auf ihren besondern Müntzen nur dasjenig Gold oder Silber, so viel daselbsten gewonnen, zu vermüntzen unverbotten, aber sonst alles ander erkaufft oder sonsten an sich gebracht Gold oder Silber, sollen sie, wie andere Stände, auf den angestellten drey oder vier Kreyß-Müntz-Stätten vermüntzen zu lassen schuldig seyn.

28. Ferners, daß die beyde jedes Jahrs angestellte Probation-Täge, zu Handhabung gerechter Müntzen, und Abwendung alles gesuchten Betrugs, hochnöthig und fürträglich, ist alles gnugsam versehen und wirckſamlich erfahren. Demnach und damit in diesem allgemeinen nützlichen Werck die Kreyß, zuvorab die benachbarten, bessere Correspondentz und Communication unter einander (wie dann bey etlichen allbereit angefangen) brauchen mögen, wollen wir auf Gutachten der Chur- und Fürsten Räthe, auch andere deputirter Stände Abgesandten, hiemit gesetzt und geordnet haben, daß der Churfürstlicher Rheinischer, auch Rheinischer und Westphälischer Kreyß: Item, der Ober- und Nieder-Sächsischer Kreyß, (doch daneben mit dem Westphälischen Kreyß seine alte Correspondentz zu continuiren vorbehalten) und dann der Franckischer, Bäyerischer und Schwäbischer, sampt dem Oesterreichischen Kreyß, mit einander gute nachbarliche Correspondentz, zu Handhabung durchgehender Gleichheit, bey unserer Müntz-Ordnung zu halten schuldig seyn sollen.

29. Nem-

29. Nemlich dergestalt, entweder alle Jahrs einen gemeinen Probation-Tag samptlich zu halten, oder aber doch sonsten (wie sie sich derhalben ihrer besten Gelegenheit nach zu vereinbahren) mit Zuschreiben und Bericht, was auf eins jeden sondern Probation-Tag unserm Müntz-Edict und Abschieden zuwider, in einem oder mehr Weg fürgangen, befunden, was dargegen bedacht, tractirt, verabschiedet, oder weiters zu thun seyn möcht.

30. Darneben ordnen und wollen wir, daß ein jeder Kreyß dem andern unverlängert anzeigen soll, wo und wie viel Müntz Stätt er in seinem Kreyß angeordnet, auf daß man sich in zutragenden Fällen, mit Ersuchung und anderm, der Gebühr zu verhalten wisse.

31. Obwol auch der Niederländischen Hecken-Müntzen ungerechte güldene Sorten, auch gantze, halbe und Ort-Thaler, und andere silberne Sorten, durch unser Käyserlich Edict und Abschieden, Anno, &c. sechtzig sechs zu Augspurg publicirt, im Reich durchaus verbotten und verbannet, so langet uns doch an, daß solche Sorten im Westphälischen und andern anstossenden Landen sollen unterschleifft, gegeben und genommen werden, nit ohne sondern sträfflichen Veracht unserer und des Heiligen Reichs Satzungen und Mandaten: Derhalben wollen wir allen und jeden Oberkeiten, bey Vermeydung unserer Käyserlichen Ungnaden, hiemit auferlegt und gebotten haben, solche verbannte ungerechte güldene und silberne Sorten allenthalben, wo die nur zu bekommen, ohn alles Einreden, den nechsten zu confisciren, und keineswegs für einige Wehrschafft ausgeben zu lassen, auch einem jeden Anzeiger den dritten Theil darvon zuzustellen.

32. Und dieweil viel Lande mit bösen Pfenningen und Hellern ausgefüllet, dem gemeinen Mann zu sonderm grossen Schaden, dardurch auch Ursach gegeben wird, zu wucherlicher Steygerung anderer groben Sorten, als mit Bewilligung der Churfürsten und deputirten Fürsten Räth, statuiren und befehlen wir, daß auf nechsten Probation-Tägen auf Mittel und Wege bedacht, und ins Werck gerichtet werden solle, wie solche ungerechte Pfenning und Heller wiederumb auszutilgen, doch mit Erholung aller Schäden gegen den Verursachern, wie oben disponirt.

33. Darumb zu mehrer Verhüttung des ungleichen und zu viel Aufstücklens, soll hinfürter die Reck- oder Ziehe-Banck zum Pfenning- oder Heller-Müntzen (doch nit anders dann zum Durchziehen der Zähn, damit im Anstücklen Gleichheit gehalten werden möge) wie zu andern kleinen Sorten gestellt und gebraucht werden. Da aber einiger Müntz-Meister oder Gesell sich dessen verwidern oder underlassen, oder auch zu viel aufstücklen würd, derselb soll Inhalt unsers Anno &c. sechtzig sechs zu Augspurg gemachten Abschieds, bey männiglich, als unredlich gehalten und zu keinen Ehren kommen mögen, zu dem von selben Kreyß und Ständen, nach Gestalt seines Frevels ferner, wie hiebevor verabschiedet, gestrafft werden.

34. Als dann auf jetzigen Deputations-Tag fürbracht, daß die Engelotten, Heinrichs-Rosen- und Schiff-Nobeln in den Obern und Niedern Sächsischen Landen von langen Zeiten hero in Handthierungen und Kauffmannschafften mit Polen, Dennemarck, Schweden und andern benachbarten Landen gantz brechlich, und solche Sorten von trefflichem guten Gold, und darumb für Wehrschafft im Reich billich passiren solten: Auf solch Fürbringen und Bewilligung offtbemelter Räth und Gesandten ordnen und wollen wir, daß solchen Sorten auch ihr gewisser gebührlicher Werth an Schrot und Korn, wie hiebevor etlichen Hispanischen und Frantzösischen Ducaten und Kronen, auf nechst künfftigen Probation-Tägen gemacht, ein Kreyß dem andern solches zuschreiben, auch wir dessen berichtet werden sollen, damit wir darauf für Wehrschafft zu nemmen befehlen mögen, doch daß keine derselben im Reich nachgeschlagen werden sollen.

35. Gleichfalls, weil etliche frembde doch passirte Ducaten und Kronen am Gehalt und Gewicht etwas gering, und dann Goldgülden von etlichen den Rheinischen Chur- fürstlichen an Schrott und Korn ungemäß geschlagen seyn sollen, setzen und wollen wir, daß auf denselben Probation-Tägen, darüber gewisse Erkündigung mit Probirung derselben Sorten eingenommen, und uns folgends darüber Bericht zugefertiget werden soll. Darauf wir alsdann unsere Käyserliche Mandaten, wie dieselbige zu nemmen, ausgehen lassen wollen.

36. Sintemal auch offenbahr, daß die fürnembste Kauffmannschafften und Handthierungen in den Reichs-Kauff- und Handel-Stätten mit Geld und Wahren getrieben, daselbst auch durch etlicher eigennützigen wucherlichen Gesuch das höchstschädlich Steigern, Auswechslen, Ausführen, Verbrechen, Einführen und andere verbottene Stück mit des Reichs Müntz-Sorten, Silber und verwürckten Müntzen am meisten geübt, daher dann alle Unordnung, Veracht und Ubertrettung unsers Käyserl. Müntz-Edicts am ersten verursacht: Wollen wir allen und jeden Oberkeiten in solchen Kauff- und Handel-Stätten hiemit ernstlich auferlegt und gebotten haben, die

Mittel und Weg mit sonderm Eyffer für die Hand zu nemmen, damit solche oberzehlte sträffliche Stück bey ihren Bürgern gäntzlich abgeschafft, und wir hinfüro ihren schuldigen gebürlichen Gehorsam gegen angeregtem unsern Müntz-Edict und Abschieden, mit mehrerm Ernst im Werck empfinden mögen.

37. Sonsten, da sie nachmaln darinn säumig befunden, wollen wir uns vorbehalten, daselbsthin unsere Käyserliche Commissarien, neben Erfordern etlicher angesessener Chur- und Fürsten abzuordnen, und solche Mittel fürzunemmen, damit unser hochnötig Müntz-Edict und Abschied auch bey ihnen der Gebühr ins Werck gericht und exequirt werde.

38. Weiters haben die Chur- und Fürstliche Räth, auch der andern deputirten Ständen Abgesandte dasjenig, was wir beym andern Articul unser Käyserlichen Proposition (von Erledigung deren Appellation, so von etlichen Ständen in Moderations-Sachen interponirt, und dann von Ergäntzung und Richtigmachung des Heiligen Reichs Matricul, &c.) zu berathschlagen gnädiglich begehrt, in den Rathschlägen zu tractiren fürgenommen.

39. Und wiewol sie, vermög ihrer habenden Befehlen, diesen hochwichtigen Sachen (daran uns, allen Ständen und gemeinem Besten viel gelegen) nach Möglichkeit gerne abgeholffen hetten, damit einmahl, die von vielen Ständen etliche Jahr hero angezogene Beschwerden, der Gebühr erledigt, unter allen Ständen in des Reichs Anlagen billiche Gleichheit gehalten, auch was dem Reich an seinen Gliedern, Landen und Gütern entzogen, wiederumb ergäntzet, und also die gemeine obliegende Bürde und Hülffen desto mehr erleichtert werden möchten.

40. So haben sich doch, alsbald man das Werck angegriffen, die eingebrachte Acten und Erkündigungen ersehen, solche ansehenliche Mängel, Defect und Unrichtigkeit ereuget, daß ihnen zumal unmöglich gewesen, jetziger Zeit in solchen schweren Sachen, inmassen jüngst zu Speyer verabschiedet, endlich zu verfahren, und ex æquo & bono abzuhelffen, sonder müsten dieselbige nothwendiglich bis zur ander Zusammenkunfft einstellen, wie uns dann darvon ausführlicher Bericht und Relation fürbracht.

41. Wann wir dann solchs ihr Bedencken, aus eingenommenen ehehafften Ursachen uns allergnädigst gefallen lassen, haben wir uns darauf aus Käyserlichem vätterlichen Gemüth erbotten, mit Rath und Zuthun Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände, auf fügliche Wege bedacht zu seyn, dardurch solchen eingefallenen Verhinderungen und Mängel in beyden obberührten Sachen zur andern Gelegenheit der Gebühr Rath geschafft, und alsdann solch hochnothwendig allgemein nützlich Werck einmahl zu gewünschter Erledigung bracht werden möge.

42. Das alles, wie oben beschrieben, und uns als Römischen Käyser anlangen thut, versprechen und gereden wir bey unsern Käyserlichen Würden und Worten, stet und fest zu halten, und auffrichtig zu vollnziehen, demselben stracks und unweigerlich nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Dessen zu Urkund haben wir unser Käyserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

43. Und wir der Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Herrn, auch deß Heiligen Römischen Reichs Stätt, Räthe, Bottschafften, Gesandte und Befelchhaber hernach benennt, bekennen offentlich, an statt unserer gnädigsten, gnädigen und günstigen Herrn und Obern, auch gemeiner Stände des Heiligen Reichs, mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen sind, bewilligen und versprechen auch an statt unser hohen Herrschafften, Obern und gemeiner Stände des Heiligen Reichs, als darzu abgefertigte Befelchhaber, hiemit in Krafft dieses Abschieds, daß dieselbige alle, sampt und sonderlich, von ihnen, so viel einen jeden betreffen thut, fest, stet, aufrichtig und unverbrochen gehalten und vollnzogen werden sollen, sonder alle Gefährde.

44. Und seynd diß hernach geschriebene, wir der Käyserlichen Majestät Commissarien, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Befelchhaber und Gesandten. Ludwig, Graff zu Leonstein, Herr zu Scharffeneck, &c. Timotheus Jung, der Rechten Doctor, und Johann Achilles Ilsung, alle ihrer Majestät Räth. Von wegen Daniel, Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, &c. Hartmut von Cronberg, Hoffmeister, Amptmann zu Högst und Hoffheim, &c. Christoff Faber, der Rechten Doctor, Cantzler, Peter Echter zu Meßpelbrun, Amptmann zu Dieburg, Johann Thomas Eysenberger, und Johann von Bern, beyde der Rechten Doctorn, alle Räthe. Jacoben, Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Philips von Nassaw, Amptmann zu Berncastel, Hunolstein, Baldenaw, Walmich und Leonstein, und Conrad Reck, Licentiat, alle Räthe.

Valen-

Valentin, erwöhlten zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, &c. Wilhelm von Breitbach zu Boritzheim, Amptmann zu Lintz und Newenburg, Michael Glaser, Johann von Bruch, und Johann von Kurtzrock, der Rechten Doctor und Licentiat, alle Räthe. Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Beyern, &c. Gerhard Pastor, Bechthold Freyspach, und Ludwig Cullmann, alle der Rechten Doct. und Räth. Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des H. R. R. Ertz-Marschalck und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen und Burggrafen zu Magdenburg, &c. Johann von Tescaw zum Buch, und Matthes Koler, der Rechten Doct. Räth. Johans Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, des H. R. R. Ertz-Kämmerer und Churfürsten, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Dettloff von Winterfelden, und Christoff Meyenburg, Räthe. Von wegen des Haus Oesterreich, Ulrich Sitzinger zum Holenstein, der Rechten D. Röm. Käyserl. Majest. &c. Rath. Von wegen des Haus Burgund, Jacob von Rollingen, Herr zu Ansenburg, und Johann von Hatstein, der Rechten D. beyde der Königl. Würden zu Hispanien Lücenburgische Räth. Von wegen und an statt aller geistlichen Fürsten und für sich selbst: Johann Jacoben, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuels zu Rom, &c. Wolff Alt, und Johann Baptista Fickler, beyde der Rechten D. Räthe. Friederichen, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, &c. Julius Echter zu Meßpelbron, Thumb-Dechant zu Würtzburg, Capitular-Thumb-Herr zu Mäyntz, Albrecht Eitel von Wirberg, zu Walda und Grutzendorff, &c. Amptmann zu Wallburg, und Conrad Dünner, der Rechten D. Räthe. Marx Sittigen, der H. Röm. Kirchen Cardinal Bischoffen zu Costentz, und Herrn der Reichenaw, &c. Hambrand Wenglein, der Rechten D. Rath und Cantzler. Johansen, Bischoffen zu Münster, Administratorn der Stifften Oßnabrück und Paderborn, &c. Wilhelm Ketler, Herman von Wölen, Thumb-Herr zu Münster, und Johann Hardenroth, der Rechten Doct. Räth. Gerharden, Bischoffen zu Lüttich, Hertzogen zu Bullion, Grafen zu Lohen, Servatius Eick, der Rechten D. Von wegen und an statt aller weltlichen Fürsten und für sich selbst. Albrechten, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Beyern, &c. Hieronymus Radler, der Rechten D. Lazarus Offenheimer zu Guteneck, und Augustin Baumgärtner, der Rechten D. alle Räth. Georg Hansen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Beyern und Grafen zu Veldentz, &c. Johann Eigelsbach, der Rechten D. Rath und Cantzley-Verwalter. Julii, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, &c. Laux Tangel, der Rechten D. Frantz Mützeltin, Lic. Bischöfflicher Hildesheimischer Cantzler, und Matthias Luder, Magister, Fürstlicher Braunschweigischer Rath zum Hertzberg. Wolffgangen, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, &c. Matthias Luder, Magister, Rath. Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Graff zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, &c. Wilhelm Gülich und Conrad Fürstenberg beyde der Rechten D. Räthe. Johans Friederichen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzkaw, &c. Littich Borcken, auf Labeß und zu Burow gesessen, Räthe. Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, &c. Eckbrecht von der Malsburg, und Jacob Lerßner, der Rechten Doct. Räth. Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, David Lauck, der Rechten Doct. Rath. An statt und von wegen der Prælaten. Johansen, Apten des Gotts-Haus Weingarten, Gall Hager, der Rechten Doctor, gemeiner Schwäbischer Reichs-Prælaten Rath. An statt und von wegen der Grafen und Herren. Heinrich, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bare und Herrn zu Hausen im Kitzingerthal, &c. Johann Ram, der Rechten Doct. der Schwäbischen Grafen und Herrn Rath. An statt und von wegen der Frey- und Reichs-Städt. Cölln, Constantinus von Lißkirchen, alter Burgermeister und Rentmeister, Heinrich Krudner, Raths-Richter, und Lorentz Weber von Hagen, Secret. Nürnberg, Thomas Löffelholtz von Kolberg, des geheymen Raths, Georg Rockenbach, der Rechten Doctor, Rathgeber, und Philips Geuder zum Herolzberg, des innern Raths.

Des zu Urkund, an statt und von wegen der Churfürsten, haben wir Peter Echter zu Meßpelbron, Amptmann zu Diepurg, und Gerhard Pastor, der Rechten Doctor. Mäyntzische und Pfaltzgräfische Verordnete und Räthe, vor uns und anderer Churfürsten Räthe und Befelchhaber. An statt und von wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten, Ulrich Sitzinger zum Holenstein,

Augustin Baumgartner, beyde der Rechten Doctorn, als des Haus Oesterreichs und Beyerische verordnete Räthe, von uns und der andern geistlichen und weltlichen Fürsten, Räth und Gesandten. An statt und von wegen der Prælaten, Gall Hager. An statt und von wegen Grafen und Herrn, Johann Ram, beyde der Rechten Doctorn. An statt und von wegen der ehrbarn Frey- und Reichs-Städt, der Stadt Nürnberg, Georg Rockenbach, der Rechten Doctor, Rathgeber, vor mich und der Stadt Cölln Gesandten, unsere Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Geben in unser Käysers Maximilian, und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mäyn, auf den ersten Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers HErrn Geburt, im funffzehenhundert und ein und siebentzigsten Jahr, unserer Reich des Römischen im neundten, des Hungarischen im achten, und des Böhemischen im ein und zwantzigsten.

XXXI.

Käysers Maximiliani II. Privilegium, welches er denen Müntz-Gesellen ertheilet, Anno 1571. siehe oben Part. General. pag. 363.

XXXII.

Käysers Maximiliani II. Hoff-Gerichts-Ordnung, des Käyserlichen Hoff-Gerichts zu Rothweil, de Anno 1572.

Wir Maximilian der Ander von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavenien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kiburg und zu Göertz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc. Entbieten allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzdumben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Hoff-Richtern, Land-Richtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder wer die seyen, unsere Freundschafft, Gnad und alles Gutes, und damit zu wissen:

Demnach uns unter andern vielfältigen Geschäfften, unser von GOtt dem Allmächtigen befohlener Käyserlicher Regierung obliegt und gebühret, neben Erhaltung gemeines Friedens und Ruhe im Heiligen Reich, dahin fürnemlich zu trachten, wie im geliebten Vaterland die gemeine Justitia, (ohne welche dann kein beharrlich Regiment und Frieden bestehen kan) dermassen bestellet und administriret werde; mit iedermänniglich zu schleunigen, gleichmäßigen und unpartheyischen Rechten komme, und dabey bleiben möge: Auf Maß wir uns dann dasselbig bis dahero, die Zeit unserer Käyserlichen Regierung allwegen gantz väterlich angelegen seyn lassen, und GOtt Lob! mit getreuem Rath und Zuthun unserer und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bey unserm Käyserlichen Cammer-Gericht, als der höchsten Justici im Reich, unlängst die Mittel und Wege funden, und angestellet, daß der Ends nunmehro gute austrägliche Beförderung der rechthängigen Sachen zu gewarten. Und aber bey nechst gehaltenem unsern Reichs-Tag zu Speyer, in Tractation solches Articuls, unter andern fürkommen, dieweil neben berührten Cammer-Gericht, nicht die wenigsten Sachen an unserm Käyserlichen Hoff-Gericht zu Rothweil gerechtfertigt, und folgends durch den Weg interponirter Appellation, in grosser Anzahl angemeldt unser Cammer-Gericht, zu mercklicher Verhinderung desselben, auch beschwerlichen Unkosten der Partheyen gebracht, mehrer theils der Ursachen, daß diejenigen, so wider solch unser Hoff-Gericht privilegirt zu seyn vermeynten, auf fürbrachte Freyheiten, unter dem Schein des Gerichts, Ehehafften und alten Herkommens, entweder nicht remittirt, oder ja sonsten in ihrer rechtschwebigen Sachen, mit unordentlichen Processen und nichtigen Erkänntnüssen und Urtheilen beschwert würden, und darumben gemeiniglich für eine hohe Nothdurfft geachtet worden, solch Hoff-Gericht, (wie etwan hiebevor der geringen Zahl, in ein und zwantzigsten und zwey und dreyßigsten Jahren, auf dem Reichs-Tag zu Wormbs und Regenspurg, auch für rathsam angesehen, aber nit ins Werck kommen) durch unsere darzu verordnete ansehnliche Käyserliche Commissarien zu visitiren, der Ständt Gravamina und Beschwerungen, und dargegen auch des Gerichts Freyheiten zu vermehren, die erscheinende Mängel abzustellen, zu erklären und zu verbessern, und den gerichtlichen Proceß in gute schleunige Ordnung zu bringen; So haben wir demnach, zu Beförderung gemeiner Justitien und würcklicher Fortsetzung der Stände wohlmeinenden Bedenckens, sonderlich aber auch, damit ein solch uralt, frey, gemein und in vielen Fällen nöthig und nützlich Gericht, (welches von weyland unsern Vorfahren, Käyser Conraden dem dritten milder Gedächtniß, nit ohne sondere hochbewegliche Ursachen angestellet, und in unser und des Heiligen Reichs Stadt Rotweil, umb desselben besondern Verdiensts und Wohlverhaltens willen, daselbst ewiglich zu bleiben gelegt und verordnet worden, im Heil. Reich länger erhalten, unverlängt unsere fürneme, der Rechten und unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Ordnung wolerfahrne Käyserliche Commissarios daselbsthin gen Rotweil, mit gnugsamen Gewalt, Befehl und Instruction verordnet, welche nach fleißiger Ersehung des Gerichts Privilegien, Freyheiten und Gebräuchen, und dagegen der Ständ übergebener Beschwerungen, auch fürgenommener Erkündigung und Inquisitions der Gerichts- und Cantzley-Personen, und letzlich des rechtlichen Processs und anderer Nothdurfft Belernung, die alte Hoff-Gerichts-Ordnung conferiret, daraus auf unsern sondern Befehl eine Reformation und neue Ordnung gezogen, und uns samt nothwendiger ausführlicher Relation und Bericht des gantzen gerichtlichen Wesens überschicket, die wir auch mit unserm Recht, und gleichfalls unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts wohlerfahrnen Räthen, zum fleißigsten ersehen und berathschlagen, und an nothwendigen Orthen mit etlichen Zusätzen, sonderlich aber eigentlicher und deutlicher Erleuterung und Erklärung des Gerichts Ehehafften, und was nun fürterst unter denselben verstanden und nit remittirt werden soll, verbessert, und folgends aus Röm. Käyserl. Macht Vollkommenheit, mit zeitigem Rath und rechtem Wissen autentisiret, bestettiget, und in hernach gestellter Form publiciret haben, verbessern, erläutern, erklären, autentisiren, bestetten und publiciren die auch hiemit in Maß, Weiß und Gestalt, wie von Articuln zu Articuln hernach folgt:

Der erste Theil Käyserlicher Hoff-Gerichts-Ordnung zu Rotweil, von Personen des Hoff-Gerichts. Wie das Käyserlich Hoff-Gericht mit Richtern und Urtheilern besetzt werden, wie viel derselben seyn sollen.

Titulus 1.

Erstlich, dieweil das Hoff-Gericht, sambt dem Hoff-Richter-Ambt zu Rotweil, von uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rühret und gehet, so gebühret uns und unsern Nachfahren am Reich, Römischen Käysern und Königen, einen Hoff-Richter bemeldtes Hoff-Gerichts zu Rotweil zu setzen, welcher ein Graff oder Frey-Herr, oder an dem Adel höher, aber nicht minder seyn, und das Gericht von eben unsert wegen besitzen, und allwegen zu Antrettung seines Ambts, vor offenem Rath zu Rotweil, wie von Alters her kommen, und hie unten (infra part. 1. tit. 9.) weiter in specie vermeldet wird, Pflicht thun soll, infra part. 1 tit. 19. Solchem unsern Hoff-Richter oder seinem Stadthalter, seynd von Alters her dreyzehen Assessores oder Urtheilsprecher aus dem Stadt-Rath zu Rotweil zugeordnet worden, dabey es auch nochmahls bleiben, und ein jeder solcher Beysitzer, so offt deren einer angenommen, unserm Käyserlichen Hoff-Richter unten specificirter massen Pflicht thun soll, infra part. 1. tit. 19. Wir wollen aber nichts desto minder künfftig Nachdenckens haben, und Weg suchen, wie etwan mit der Zeit solche Anzahl der Beysitzer mit etlichen von Adel und Rechts-Gelehrten möchte gelegentlich vermehret werden, indessen wo etwan gantz schwere und solche Sachen fürfielen, darunter ihrer darzu insonderheit bestellter Advocaten und Rechts-Gelehrten Bedenckens vonnöthen, sollen sich unser Hoff-Richter und die Urtheilsprecher ihres Raths gebrauchen, und nachdem hierbey fürkommen, daß jetzt obbemeldte dreyzehen Urtheilsprecher jährlich allein vom Stadt-Rath erwehlet und gesetzt worden, hinwieder auch zu dessen Gefallen gestanden, dieselben zu Ausgang des Jahrs zu confirmiren und zu bestettigen, oder andere an ihre statt zu verordnen. Ob wir gleichwol nicht gesinnet, ermeldten von Rotweil dißfalls ihr alt Herkommen zu schmälern; dennoch, dieweil wir mit Rath, und auf freye Heimstellung gemeiner Ständt des Reichs fürgenommen, diß unser Käyserlich Hoff-Gericht in Aufnehmung und Verbesserung zu richten, und nach Gelegenheit des Gerichts uns allein zuständig, deme auch ein Hoff-Richter an unser statt præsidiret, leichtlich zu ermessen ist, daß derselbig, in Annehmung und Urlaubung der Ge-

richts-Personen, nit allerdings auszuschliessen seyn wolle, zu dem obangeregte Veränderung, Abwechslung und Privat-Ersetzung der Beysitzer zu allerley Zerrüttung und Ungerechtigkeit Ursach giebt: So ist unsere Meynung, daß alle und jede Beysitzer, so hinfürter vom Stadt-Rath, nach alten Herkommen, wie obstehet, erwehlet werden, allwegen durch Hoff-Richter und Urtheilsprecher sämbtlich, oder etliche deren Deputirte aus ihnen mit Fleiß examiniret, und gute Achtung darauf gegeben, daß zu Erhaltung des Gerichts Autorität und Notturfft, qualificirte und taugliche Personen genommen und gebraucht, auch alldieweil sie sich in ihrem Stand, zu gedachtes unsers Hoff-Gerichts und der übrigen Urtheilsprecher Begnügen gemäß verhalten, ohne vorgehende erhebliche und rechtmäßige Ursachen nicht geendert noch entsetzt werden sollen.

Vom Ampt und Geschicklichkeit des Hoff-Richters und seiner Statthalterey.

Titulus II.

Unser Hoff-Richter soll sein Hoff-Richter-Ampt selbst in der Person vertretten und verrichten, wo er aber durch ehehaffte und erhebliche Ursachen und Verhinderung dem Gericht nicht selbst beywohnen oder auswarten möchte, alsdann soll er einen Grafen oder Frey-Herrn, und nicht geringern Standes, zu einem Statthalter zu verordnen Macht haben, doch daß derselbige gleicher Gestalt, wie der Hoff-Richter selbst, mit Pflicht beladen werde. Es soll auch der Hoff-Richter, als der das Haupt des Hoff-Gerichts ist, desgleichen sein Statthalter dieser unser Hoff-Gerichts-Ordnung, und des rechtlichen Processerfahren seyn, und alle Sachen im Hoff-Gerichts-Rath und Gericht, vermög derselben bestes Fleiß dirigiren, anstellen, und die Partheyen in ihren Rechtfertigungen zu schleunigem Austrag und Urtheil befördern, daneben auch sie beyde bey ihren Pflichten schuldig seyn, jederzeit ein gut Aufsehen zu haben, daß sich die Gerichts-Personen in ihren befohlenen Aemptern und Diensten fleißig, erbar und unverweißlich halten, und diese Ordnung in allen ihren Articuln und Inhalt treulich vollzogen, und dero nichts zuwider gehandelt werde. Da aber einiger Person des Hoff-Gerichts Ungeschicklichkeit, Unfleiß oder Wandels halben Mangel erschiene, soll er dieselbige, in Gegenwertigkeit zweyer Urtheilsprecher, seines tragenden Ampts vermahnen, und so solche Ermahnung nicht erschiessen wolt, alsdann in Beyseyn aller Urtheilsprecher demselben, an dem der Mangel, seinen Unfleiß oder Untauglichkeit entdecken, und darauf weiters der Schuldigkeit erinnern, mit ernstlicher Anzeige, da solche Mängel nicht verbessert, daß alsdann er der Hoff-Richter oder sein Ampts-Verweser, sampt den Urtheilsprechern verursachet würden, mit gebührlicher Straff gegen ihme zu handeln, als sie dann auch, da auf solchen Fall jetzo angeregte Privat- und öffentliche Ermahnung nicht statt finden wolte, zu thun, und solche ungehorsame Person, nach Gelegenheit ihres Unfleisses oder Mißhandlung, bis an eine benannte Summa Gelds zu straffen oder auch, wo vonnöthen, ihres Ampts und Standes entsetzen zu lassen, Macht haben sollen. Hergegen, wo auch unser Hoff-Richter oder sein Statthalter dem allen, wie jetzt gemeldet, sich nicht gemäß erzeigen, ungeschickt, fahrläßig oder untauglich erfunden würden; So sollen die Beysitzer und Urtheilsprecher, vermög ihres erstatteten Eyds, verbunden seyn, solches an uns um gebührlich Einsehen gelangen zu lassen. Und damit die gerichtlichen Sachen befördert, und die Partheyen zu förderlichem Austrag und Erörterung ihrer Rechtfertigung kommen mögen, ordnen und wollen wir, daß unser Hoff-Richter oder sein Statthalter fleißig verschaffe, daß die Hoff-Gericht zu gewöhnlichen Zeiten, Stund und Tägen; als nemlich im Sommer Vormittags von sechs, und im Winter von sieben, jedesmahl bis zehen Uhren, und dann Nachmittag, Sommers- oder Winter-Zeiten, von zwölff bis drey oder vier Uhren gehalten, und da aber Vor- oder Nachmittag die Procuratores mit ihren Fürträgen so lange nicht zu schaffen, daß alsdann die übrige Zeit, mit referiren der beschlossenen Sachen und Verfassung Bescheids und Urtheil, angewendet werde. Und da zu obbestimmten Stunden der Hoff-Richter, sein Statthalter oder sein Beysitzer nicht erscheinen oder gar ausbleiben würden, soll alsdann wider den oder dieselben die Straff, deren sie sich unter einander verglichen, fürgenommen, und dieselbige unnachläßigen durch den Hoff-Richter oder seinen Statthalter eingefodert, und unter ihnen zugleich ausgetheilet werden. Damit auch der Hoff-Richter oder sein Statthalter eigentlich wissen möge, was jederzeit im Rath und gerichtlichen Audientien durch die Beysitzer votiret und beschlossen, soll er die Umbfragen selbst thun, und nicht gestatten, daß etwas anders dann gerichtliche Sachen tractiret, sondern die Relationes und Vota ordentlicher Weiß beschehen und eingenommen werden, auch fleißig dran seyn, daß ein jeder Urtheilsprecher sein Votum und Meynung, mit Vermeldung der Motiv und Ursachen kürtzlich anzeige, und da einer oder mehr dem zugegen thäte, demselben einreden, ihn der Ordnung erinnern, und die Vota anderer Gestalt nicht annehmen.

Desgleichen setzen und wollen wir auch, daß der Hoff-Richter oder sein Statthalter Achtung habe, daß die Procuratores zur bestimbten Zeit und Stunden, in denen gerichtlichen Audientien erscheinen, ihre Recesse und mündliche Fürträge ordentlich, bescheidentlich und ohne Weitläufftigkeit vorbringen, Schimpff- und Spott-Worte oder sonst hitzige, undienstliche und unnütze Reden im Gericht und in der Cantzley vermeyden, und da einer darwider thäte, demselben einreden, oder auch eine gebührliche Straffe auflegen.

Von der Beysitzer Ambt.

Titulus III.

Die Beysitzer und Urtheilsprecher, so also, wie obstehet, durch einen Stadt-Rath zu Rothweil aufgenommen, und durch Hoff-Richter und die andern Beysitzere examiniret werden, sollen sich in und ausser Gerichts und Raths, in ihrem Handel, Thun und Lassen, auch mit ehrlicher Kleidung, ihrem Stand und dieser Ordnung allerdings gemäß verhalten. Fürters sollen sie zu gewöhnlichen Stunden im Gericht erscheinen, sich von demselben ohne ehehaffte Ursachen, und des Hoff-Richters und seines Statthalters Wissen und Willen, bey Vermeydung einer benannten Straffe, deren unser Hoff-Richter und sie sich zu vergleichen, nicht absentiren noch ausbleiben, sondern, so lang das Gericht währet, demselben ohne Abtretten allein fleißig auswarten, sich keiner anderer Geschäfften unterziehen, die ihnen an fleißiger Zuhörung, und Erwegung der Gerichts-Händel, Verhinderung bringen möchte.

Und da Sachen, die in Rechten berühret, vorkämen, sollen sie nach gehabtem Rath ihrer darzu, als oben vermeldet, insonderheit bestellter Advocaten und Rechts-Gelehrten, und nicht allein auf ihr Gutbedüncken oder eigenen Wahn, auch nimmer, es seyen dann ihrer aufs wenigste sieben, kein Urtheil fassen noch aussprechen, und also sich allerdings, vermöge und nach Ausweisung ihres Eyds, wie der hierunten gesetzet, erzeigen und verhalten. Und so sichs begebe, daß die Urtheilsprecher in ihren Votis spennig, und sie in zwey gleiche Theile zerfielen, oder aber, daß unter dem wenigen Theil ansehnliche und tapffere Ursachen vorhanden, so soll alsdann die Sache oder Puncte, darinnen der Streit an den Hoff-Richter, dessen Ambts-Verweser, auch andere Assessores, so nicht gegenwärtig, gelangen, und zu derselben Erwegen und Ermessenheit stehen, in solchen streittigen Sachen oder Puncten, nach Gelegenheit, Grösse und Wichtigkeit derselben, einem Theil Beyfall zu thun, und was alsdann das mehres, gefolget und zurecht erkennt werden. Es soll kein Urtheilsprecher in Sachen, da er einer Parthey mit Sipschafft, Schwägerschafft, oder sonst dergestalt (daß er de jure möchte recusiret werden) verwandt oder sonst advociret, consuliret, oder in andere Wege gedienet, nicht urtheilen, sondern davon abtretten, und sich deren gäntzlich enthalten, dadurch ist ihm aber, in Sachen seine Verwandten betreffend, Beystand zu thun, und zu rathen unbenommen.

Als uns auch vorkommen, daß bishero zu den Sachen bey Hoff-Gerichten, (darinnen die beschlossene Sachen referiret, Urtheile und Bescheid verfasset werden) keine gewisse Zeit bestimmt gewesen, dardurch die beschlossene vielfältiglichen gehäuffet, und zu Nachtheil der Partheyen unerörtert geblieben. So wollen wir, daß hinfürter, zum wenigsten je von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen, solche beym Hoff-Gericht gehalten werden, an welchem sich die Urtheilsprecher, bey ihren gethanen Eyden, durch kein ander Geschäfft abhalten noch verhindern lassen sollen.

Von des Käyserlichen Hoff-Gerichts Fiscal.

Titulus IV.

Der Hoff-Richter soll altem Herkommen nach, jederzeit eine gelehrte, geschickte und taugliche Person, sa der Fiscalischen Sachen und gerichtlichen Handlungen verständig, zu einem Fiscal den Urtheilsprechern præsentiren und ernennen, welche denselben auf fürgehend gebührlich Examen, da er tauglich erfunden, auf- und annehmen, und derselbig Fiscal ein fleißig Aufsehen haben soll, daß alles dasjenige, so zu Nachtheil, Abbruch und Schmälerung unsers Käyserlichen Hoff-Gerichts hin und wieder in seinem Bezirck fürgenommen, gerechtfertiget, zu Abschaffung und gebührlicher Straff gebracht, erörtert und ausgespühret, und darinnen niemands verschonet, auch in allen und jeden, nach Inhalt seines hienach bestimmten Eyds gelebet werden.

Von Procuratorn insgemein.

Titulus V.

Als bis daher die Procuratores, unter welchen einer von unsers Haus Oesterreich Stadt Freyburg in Breyßgau, altem Herkommen nach præsentiret wird, von einem Rath zu Rothweil gesetzet und entsetzet, dardurch dann die

die geübten und erfahrnen Personen dem Gericht entzogen, andere unerfahrne an derselben statt verordnet, und also der Partheyen Sachen mercklich gehindert: So setzen und wollen wir, daß gleichwol von einem Stadt-Rath solche, wie auch andere Gerichts-Personen ebener Gestalt, (so dieselbe gleicher massen erbare, redliche, und nach jedes Dienst Nothdurfft gelehrte, geschickte, des gerichtlichen Processes erfahrne, und allerdings qualificirte Personen seyn) auf Hoff-Richters und der Urtheilsprecher vorgehend Examen, jederzeit auf- und angenommen, und ohne rechtmäßige Ursachen ihres Standes nicht entsetzet werden sollen.

Welche sich keiner Rechtfertigung unterfahen, sie seyen dann von ihren Partheyen entweder schrifftlich, oder vor Gericht am Stab, oder in des Hoff-Gerichts Cantzley, wie Herkommens und gebräuchlich, mit gnugsamer Gewalt und Vollmacht constituiret und verordnet, es wäre dann, daß einer von seiner Parthey, sub spe ratificationis, vor geübter Handlung gerichtlich zu erscheinen, besondern Befehl empfangen, alsdann soll er in einer bestimmten Zeit Gewalt vorbringen, zu caviren und Beystand zu thun, vom Hoff-Richter und Urtheilsprecher zugelassen werden.

Von der Procuratorn Ambt und Gericht.

Titulus VI.

Es sollen die Procuratores auf die Gerichts-Täge, zu jeder bestimmter Gerichts-Stunde, ehe und zuvor Hoff-Richter und Urtheilsprecher sich zu Gericht setzen, erscheinen und ohne Erlaubnüß des Hoff-Richters oder seines Statthalters, vom Gericht nicht abweichen, sondern in ihrer Ordnung stehen bleiben, auch in den rechtlichen mündlichen Fürträgen dergestalt in die Feder reden, daß der Protonotarius (welcher alle und jede ihre Worte und Reden zu verzeichnen schuldig) solches von Worte zu Worte protocolliren und aufschreiben möge. So soll auch kein Procurator wider die Parthey, die ihm ihre Sachen entdecket, sich nicht gebrauchen lassen, und welche Parthey ihn zum ersten zu dienen ersuchet, derselben soll er zu willfahren und zu procuriren verbunden seyn.

Desgleichen ist auch den Procuratorn bey schwerer Straffe, nach Ermessung des Hoff-Richters oder seines Statthalters, und dem Urtheilsprecher verbotten, daß sie niemand seine Sache mit Listen oder Gefährden aufziehen und hindern, auch keine pacta de quota litis, oder andere unziemliche Gedinge mit denen Partheyen machen, sondern sich dessen allen enthalten sollen. Da auch der armen Partheyen Sachen an der Procuratorn einen gelanget, soll derselbige die anzunehmen, und seinem besten Fleiß nach zu verwalten schuldig seyn, und damit Gleichheit gehalten werde, keiner darunter für dem andern beschwert werden.

Als auch fürkommen, daß die Procuratores und Boten die Bezahlung deren Processe, so sie aus der Cantzley genommen, auf die Partheyen verweisen, sollen sie hinfürter jederzeit dieselben zu lösen, und die Cantzley derhalben zu vergnügen pflichtig seyn.

Und im Fall die Procuratores Geld, so der Cantzley zuständig, von den Partheyen empfangen, dasselbig sollen sie bey ihrem Eyd, allweg daselbsthin förderlichen überantworten. Auch sollen die Procuratores, da sie in der Cantzley zu schaffen, fürohin über die aufgerichte Schrancken nicht gehen, noch die Cantzley-Personen in ihren Schreiben und Geschäfften irren, auch sich darinn einiger Geschäfft nicht beladen noch annehmen, sondern derselben gäntzlich durchaus enthalten.

Von des Käyserlichen Hoff-Gerichts Cantzley-Personen, wie viel derselben, und wie sie angenommen werden sollen.

Titulus VII.

Dieweil an den Cantzley-Personen, als durch welche die Process und Acta verfertiget, verwahret, und die Gerichts-Händel dirigirt, nicht wenig gelegen, so setzen und wollen wir, daß eine erbare, erfahrne und den Rechten gewürdigte Person, zu deren man ein sonders gehorsames Aufsehen, und die mit allem Thun und Wesen der Cantzley mit Nutz und Nothdurfft fürstehen möge, zu einem Verwalter; (den man bishero einen Hoff-Gerichts-Schreiber genennet:) desgleichen vier redliche Personen, deren einer zum Protonotario, und die übrigen drey, (wie bishero beschehen) zu Secretarien und Schreibern, von einem Stadt-Rath zu Rotweil, (gleichwie andere oben bemeldte Hoff-Gerichts-Personen, auf des Hoff-Richters oder seines Statthalters und Urtheilsprechers fürgehend Examen,) jederzeit gesetzt und entsetzt werden sollen.

Und über solchen dreyen Secretarien oder Schreibern, soll ein Registrator und Bottenmeister verordnet werden.

Darzu mögen auch, nach Gelegenheit und Viele der Geschäfften, Copisten, deren Handschrifften bewährt, und ein Cantzley-Diener von dem Verwalter, doch mit Wissen des Hoff-Richters und Urtheilsprechers bestellt und angenommen werden.

Von

Von des Hof-Richters Cantzley-Verwalters Ambt.

Titulus VIII.

Nachdem einem Cantzley-Verwalter alle der Cantzley Geschäffte zu dirigiren gebühret, soll er insonderheit darob und daran seyn, daß eine richtige Ordnung gehalten, und die Personen zu rechter und gewöhnlicher Zeit in der Cantzley erscheinen, darinn bleiben, und ihrer Aembter mit Fleiß auswarten, damit dasjenige, so einem jeden Ambts halben gebühret, oder ihme sonst durch den Verwalter in Cantzley-Geschäfften, aus fürfallenden Ursachen, zu thun befohlen, förderlich und fleißig verfertigt, und ausgericht werde, und sonderlich soll er die Versehung thun, daß die Acta und Protocolla in den Sachen, die beschlossen und Bescheidt gesetzt, complirt, auch Fleiß anwenden, damit im Compliren nichts übersehen, oder versäumbt, auch daß die complirte Acta förderlich im Rath referiret, und darinnen Urtheil und Bescheidt verfast und publicirt; desgleichen, daß die Process, Urtheil und andere Brief, jederzeit in der Cantzley zum ehesten, so müglich, verfertigt, und die Partheyen nit lang aufgehalten werden.

Es soll auch der Verwalter jederzeit auf die Mängel der Cantzley fleißig Aufmerckens haben, und da er deren einen oder mehr, es sey an Personen, oder sonst womit es wolle, dadurch die Arbeit und Geschäffte der Cantzley verhindert, befindet, den oder dieselbige, so viel müglich, mit Zuthun des Hoff-Richters, oder seines Statthalters und der Beysitzern, bessern und abschaffen.

Von des Protonotarii Ambt.

Titulus IX.

Nachdem sich befunden, daß vor dieser Zeit die mündliche Fürträg der Procuratorn, nit aufgeschrieben, und aber, daß solches beschehe, die hohe Nothdurfft erfordern will: So setzen und ordnen wir, daß hinfort aus den vier Cantzley-Personen, der verordnete Protonotarius alle und jede Receß und mündliche Fürträg im Gericht alsbald fleißig verzeichne, und damit er an solchem Geschäfft und Schreiben nicht verhindert werde, soll ihme noch eine Cantzley-Person zugesetzt werden, die auf die gerichtlich übergebene Producta, wann die einkommen seyn, schreibe und vermercke.

Und damit die Geschäfften desto ordentlicher verrichtet werden, sollen drey Bücher gemacht werden, als nemlich und zum ersten für die Protonotarien, darinnen alle mündliche Receß und Fürträg verzeichnet. Zum andern ein Raths-Protocoll, darinnen die Urtheil und Bescheid, so jederzeit auf mündliche Fürträg der Procuratorn in continenti gegeben, auch die, so im Rath beschlossen, gefast und eröffnet, geschrieben. Zum dritten noch ein Buch, darinnen alle solche Urtheilen und Bescheid, des gantzen Jahrs ergangen, mundirt und fleißig zusammen gebracht, und soll solches ander und dritte Buch einem aus den dreyen übrigen Cantzley-Schreibern, als Registratorn, durch den Verwalter befohlen werden.

Da dann nach Gelegenheit der Sachen und Geschäfften der Cantzley-Verwalter dem Protonotario auch andere Cantzley-Geschäfft zu verrichten befehlen würde, soll er sich in denselben gehorsamlich und willig jederzeit zu erzeigen schuldig seyn.

Vom Ampt der übrigen drey Secretarien und Cantzley-Schreibern.

Titulus X.

Der übrigen drey Cantzley-Secretarien und Schreiber Ampt und Befehl ist, die Process, und was in der Cantzley zu schreiben und zu fertigen vonnöthen, fleißig und gehorsamlich zu verzeichnen, auch solche Process ohn registrirt niemand hinaus folgen zu lassen, die Gerichts-Bücher, Protocolla und Siegel getreulich und fleißig zu verwahren, und auf benannte Stunden, Vor- und Nachmittags, in der Cantzley zu erscheinen, und der Cantzley ungesäumt allein auszuwarten, was auch ihm von dem Verwalter für Cantzley-Geschäfften, je nach Gelegenheit der Sachen auferlegt, gehorsamlich zu verrichten.

Und nachdem, wie oben vermeldet, aus diesen dreyen einer dem Protonotario (auf die Producta und Schrifften, zu welcher Zeit sie gerichtlich einkommen, zu verzeichnen) adjungirt, soll demselbigen das Registrator-Ampt allein befohlen seyn, welcher in einer jeden Sache das Protocoll compliren, die einkommende Producta, Beylagen, und nach beschehner Submission, und Beschluß der Sachen, zusammen gebunden, dem Verwalter überantworten soll.

Von der Copisten Befehl.

Titulus XI.

Die Copisten sollen anderer Gestalt nicht, dann so sie einer zierlichen, saubern und fertigen Hand, angenommen werden, und alles dasjenige, so ihnen jederzeit durch den Verwalter, in und ausserhalb der Cantzley befohlen, mit Fleiß zu schreiben und zu verrichten schuldig seyn.

Von der Cantzley Dienern.

Titulus XII.

Ein Cantzley-Diener, so dem Verwalter anzunehmen, und in Kosten zu erhalten gebühret,

bühret, ist schuldig, die Cantzley zu rechter und gewöhnlicher Zeit auf- und zuzuschliessen, dieselbige sauber zu erhalten, und allem andern fleißig nachzukommen, wes er vom Verwalter bescheiden wird.

Vom Tax der Cantzley-Gefälle.

Titulus XIII.

Mit Unsers Käyserl. Hof-Gerichts-Cantzley-Tax, damit dieselbige gewiß, und männiglich sich darnach zu richten, soll es nun fürohin nachfolgender Gestalt gehalten werden:

I.

Item, für eine Ladung 4. Kr.

II.

Item, für eine gemeine Verkündigung 5. Batz.

III.

Item, für eine articulirte lange Verkündigung 1. flor. 1. Ort.

IV.

Item, Ein- und Ausschreib-Geld in contumaciis 5. Batz.

V.

Und in geurtheilten Sachen, darumb einer ungehorsam, des nicht parirens in die Acht kommt, giebt man je von zehen biß in zwantzig Gulden, ein Gulden, ein Ort; was aber biß in hundert Gulden, vierdthalben Gulden, und so die Haupt-Sache darüber, allwege je von hundert Gulden, fünff Gulden, für Cantzley-Gerechtigkeit, also auf- und abzurechnen, umb so viel einer eingeschrieben wird.

VI.

Item, von einer Beleutung, Anläiten, Verbiet- und Acht-Brief, für jedes 5. Batz.

VII.

Item, für ein gemein erlangt Recht und Schirm-Brief, als Executoriales 3. flor. 1. Ort.

VIII.

Und auf namhaffte Güter, darunter die Gerechtigkeiten vieler Personen der Potiorität erkennet und ausgesprochen, erlangt Recht und Executoriales 6. flor. 1. Ort.

IX.

Item, eine Commission ad perpetuam rei memoriam 3. flor. 30. Kr.

X.

Aber in namhafften Sachen 6. flor. 15. Kr.

XI.

Item, eine gemeine Commission und Compaß-Brief geringer Personen 2. flor. 15. Kr.

XII.

Aber zwischen Commun oder andern fürnehmen Partheyen 4. flor. 15. Kr.

XIII.

Und da die Acta denen beyden Commissionen einverleibet oder angehänget, je nach Gelegenheiten.

XIV.

Item, Copey-Geld von einem jeden Blat 1. Batz. 2. Kr.

XV.

Item, Acta auf abgeschlagene Remission, von zweyen biß in fünff Gulden, je nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen.

XVI.

Item, für einen Urtheils-Brief, welcher in allen Sachen auf Papier geschrieben, es wäre dann, daß eine Parthey denselben auf Pergament, darumb sie sich sonderlich zu vergleichen, zu schreiben begehrt, vom gantzen Blat 30. Kr.

Da auch (wie sich offt zuträgt) expensalitis, durch Urtheile compensiret, und kein Theil die Acta redimiren wolte, sollen sich beyde Partheyen nichts desto minder umb die labores Cancellariæ, nach Gelegenheit der Grösse des Handels, mit der Cantzley der Gebühr zu vertragen schuldig seyn. Item, von Vidimus und Exemplationen gegen Adels- und hohen Standes-Personen, von sieben biß in funffzehn Gulden, es wären dann dieselben der Personen und Sachen halben so hoch geschaffen, erfolgte die Taxa nach Gelegenheit der Umbstände der Handelung; Was aber nicht Adels-Personen wären, nimmt man von vierdthalben biß sieben Gulden. Also auch wird es mit den Verzügen, Testamenten, Kauf-Briefen, und dergleichen gehalten.

Von des Käyserl. Hof-Gerichts-Zeugen, Commissarien-Ampt, und wie es mit demselben gehalten werden solle.

Titulus XIV.

Nachdem an diesem Käyserl. Hof-Gericht also herkommen, daß durch zween von dem Hof-Gericht verordneten Commissarien, in allen Recht-hängigen Sachen die Zeugen examiniret, und nothdürfftige Kundschafft und Beweisung eingenommen werden, soll es bey solchem Brauch, bevorab weil dieselben Commissarii zu solchen Effect unserm Käyserlichen Hof-Gerichte sonderlich gelobet und geschworen, und ohne das einer jeden Partheyen einen Notarium zu adjungiren zugelassen ist, hinfürter bleiben.

Doch sollen sich die Commissarien in Vorbescheid der Partheyen und Zeugen, mit Fürweisung ihrer habenden Commissionen und andern Rechtlicher Ordnung gemäß verhal-

chen, zu Verhütung übriges Kostens, die nächst gesessenen Stadt-Schreiber oder Notarii auf der Partheyen, oder ihrer Anwalde Vorschlag und Bewilligung, zu Commissarien zugelassen werden.

Und dieweil an den Commissarien nicht weniger als an dem Richter gelegen, befehlen wir dem Hof-Richter, oder seinem Statthalter und Beysitzern, ein fleißiges Aufsehen zu haben, daß ehrbare, gelehrte, und der Gerichtlichen Practic erfahrne Personen, auch vom Käyserl. Cammer-Gericht approbirte Notarien, so möglich, auf vorgehend ernstlich Examen, wie andere Gerichts-Personen, auf- und angenommen, gesetzet und entsetzet werden.

Von des Pedellen Ampt.

Titulus XV.

Als auch unter andern für- und angebracht worden, daß das Pedellen-Ampt durch einen der Stadt-Diener bißhero vertretten, und derselbige aber solchem Ampt, als der mit andern Stadt-Geschäfften beladen, nicht wol auswarten mögen. So soll hinfürter eine besondere Person zu solchem Dienst angenommen werden, dessen Ampt seye, dem Rath und Hoff-Gericht jederzeit beyzuwohnen, und in den gerichtlichen Audienzien die Producten und Schrifften, so die Procuratores einlegen, zu empfangen, und dem verordneten Registratori alsbald hinein ins Gericht auf dem Tisch zu überantworten; Dergleichen die Ruffen, so auf Ungehorsam ausbleibender citirten Partheyen beschehe, hinfürter altem Brauch nach thun und verrichten, auch in allem, was ihme jederzeit von Hof-Richter und Beysitzern, auch andern Gerichts-Personen auferlegt wird, sich gehorsamlich erzeigen.

Von des Botten-Meisters Ampt.

Titulus XVI.

Nachdem sich bißhero der Botten halben, (nicht zu geringem Nachtheil der Partheyen, und zu Verkleinerung des Hoff-Gerichtes,) viel Unfleiß und Mängel befunden, welche mehrentheils daraus entstanden, daß sie kein Haupt, noch jemands, der ein fleißiges Aufsehen auf sie gehabt: So befehlen wir ernstlich, und wollen, daß ein Botten-Meister verordnet, dessen Ampt und Befehl seyn soll, die Process, wann sie in der Cantzley gefertigt, und wie gebräuchlich, verrechnet, zu seinen Handen nehmen, und die verordneten Botten des Zirckels, in welchen die Personen, denen die Process verkündt werden sollen, gesessen, damit unverzüglichen abfertigen, und keines wegs dem Procuratorn noch Botten gestatten, solche Process aus der Cantzley selbst zu nehmen.

Der Botten-Meister soll auch mit allem Ernst daran seyn, da ein Bott durch ihn mit Process und Briefen abgefertigt, daß derselbe Bott zum förderlichsten seine Reiß fürnehmen, seinem Befehl getreulich und fleißig nachkommen, und nicht, wie bißhero vielfältig beschehen, etliche Tage heimlich verborgen liegen bleibe; So sollen Hoff-Richter und Beysitzer, welcher massen Concordien und eine gemeine Büchs unter den Botten anzurichten und zu bestellen, auch dem Botten-Meister darüber Befehl zu geben wäre, bedacht seyn. Und da sich begeben würde, daß etwan kein Ordinari Botten vorhanden, soll der Botten-Meister Macht und Gewalt haben, ein oder mehr Bey-Botten, zu Beförderung der Partheyen und Recht-hängigen Sachen, und des Hoff-Gerichts Botten-Büchsen abzufertigen.

Von den Hoff-Gerichts-Botten und ihrem Ampt.

Titulus XVII.

Nachdem hoch und viel daran gelegen, daß die Botten glaubhafft, fromm und redlich, und zum Botten-Ampt tauglich, und fürnehmlich, daß sie ziemlich schreiben und lesen können, so wollen wir, daß keiner, er sey dann gehörter massen qualificirt und geschickt, angenommen, und da einer oder mehr untauglich befunden, alsdann abgeschafft, und andre verordnet werden. Und soll demnach ein jeder Bott zum wenigsten so viel schreiben können, daß er seine Executiones selbst verständiglich zu schreiben, und zu verrichten geschickt sey, und so er die Process von dem Botten-Meister empfangen, auch daß er dieselbe empfangen, in des Botten-Meisters Register unterschreiben, und soll er sich alsdann ungesäumbt, und von Sund an auf die Reiß begeben, und nicht wie etwan beschehen, etliche Tage verziehen.

So dann der Bott seine Reiß vollbracht, und wieder ankommt, soll er sich von Stund an dem Botten-Meister anzeigen, seine Relation thun, und mit Vermeldung, was ihme zu Bringung neuer Process von den Partheyen befohlen, in des Botten-Meisters Register, darein solche Executiones geschrieben werden, sich unterzeichnen.

Dergleichen, wo ein Bott Geld oder anderes von den Partheyen, ihren Procuratorn, der Cantzley oder andern zu bringen empfangen, das soll er unverzüglich, wie ers empfangen, bey seinem Eyd überantworten.

Also sollen auch die Botten an denen Orten, da sie die Processe verkündigen, sich der Gebühr und guter Bescheidenheit halten, und nie-

mand mit Worten oder Wercken beschweren oder beleidigen, und ob ihm gleich durch diejenigen, die sie exequiren, oder ihre Diener, mit unbescheidenen Worten begegnet würde, dargegen sollen sie mit freundlichen Worten anzeigen, daß sie solches zu thun Befehl haben, und so sie dem nicht nachkommen und gemäß handlen, darüber gestrafft würden.

Weiters sollen die Botten über ihre bestimmte Belohnung, die Partheyen in viel oder wenig nit beschweren, oder übernehmen, sondern sich ihrer gebührlichen Ordinari Belohnung, wie dieselbige nach Gelegenheit jedes Bezircks von Alters gemacht und genommen worden, und zu noch mehrer Gewißheit in der Cantzley, auf eine besondere Taffel verzeichnet werden soll, ersättigen lassen.

Letzlich sollen sie in ihrer Execution gebührlichen Fleiß thun, die Proceß, so ihnen zu exequiren befohlen, denjenigen, wider die sie ausgangt, ob sie füglich mögen, unter Augen oder zu Handen, oder aber in ihre gewöhnliche Behausung, Heimwesen, oder sonst an die Ort, wie von Alters herkommen und gebräuchlich, zum wenigsten 14. Tag, vor angesetztem Hof-Gericht, getreulich verkünden, überantworten oder anschlagen, und Execution auf die Original der Proceß schreiben, und in ihr Register verzeichnen, auch angehends ihre Relation dem Botten-Meister thun, wie hernach weiter und unterschiedlich gesetzt wird.

Von der Botten Execution insgemein.

Titulus XVIII.

Erstlich, so ein Bott mit Proceß an hohe Standes-Personen, als Fürsten, Fürstenmäßige, Grafen und Herren, Geistliche oder Weltliche, zu verkündigen abgefertiget, soll er ungesäumt an den Ort, da solche Personen ihre ordentliche Hofhaltung haben, sich verfügen, und Fleiß anwenden, daß er, so möglich, denselben Personen unter Augen, oder, wo es nicht seyn könte, alsdann seinem Cantzler, fürnehmsten Räthen, oder Befehlhabern, insinuiren und verkünden.

Da aber solche hohe Standes-Personen, oder deren Räthe, die Processe von den Botten nicht annehmen wolten, alsdann soll der Bott dieselbe an das Thor stecken, oder davor augenscheinlich liegen lassen, und keines weges wieder mit ihm führen.

Desgleichen, da solche Personen nicht allewege an einem Ort, sondern nur je zu Zeiten an dem, und an einem andern Ort ihre Hofhaltung hätten, in diesem Fall soll sich der Bott zuförderst wohl erkundigen, an welchem Ort solche Personen den mehrern Theil des Jahrs, sich mit ihrer Hofhaltung enthalten, und dann denselbigen Ort für sich nehmen, und obgemelter massen seine Execution thun.

Zum andern, so einen Botten Processe oder Briefe einem Prælaten, Abbt, Prælatin, Probst, Aebbtißin, und dergleichen durch den Botten-Meister zu exequiren befohlen wird; soll er denselben Prælaten, und Prælatin im Closter suchen, und da er ihm die Processe nicht unter Augen verkünden und überantworten könte, alsdann die Briefe oder Processe dem Verweser, Prior, Secretario, oder sonsten einer Befehlhabenden Person überantworten, und da dieselbe solchen Proceß anzunehmen sich verweigerten, dem Pförtner dieselben geben, an das Thor stecken, oder davor augenscheinlich liegen lassen, und soll der Bott seine Execution, (wie oben gemeldt) auf die Processe, wie er exequiret, aufzeichnen.

Zum dritten, wann einem Botten durch den Botten-Meister Processe, wider den Burger-Meister und Rath zu verkünden befohlen wird, soll der Bott die Processe, so fern er den Rath daselbst versammlet findet, im sitzenden Rath überantworten: wo aber der Rath nicht versammlet, oder auf des Botten Begehren nicht versammlet werden wolte, alsdann dem Burger-Meister, oder seinem Verweser, in Beyseyn zweyer Raths-Personen, oder da er die auch nicht haben möchte, ihm Burger-Meister allein zustellen, oder, wo er die nicht annehmen wolte, vor ihm liegen lassen, und darauf die Execution mit Namen und Zunamen des Burger-Meisters und der zweyen Raths-Freunde, oder sonst nach Gelegenheit der Sachen, verzeichnen.

Zum vierdten, da der Bott mit Processen an eine gantze Gemeinde oder Gericht, durch den Botten-Meister abgefertiget wird, und auf sein des Botten Begehren die Gemeine oder das Gericht nicht versammlet würde, soll er die Processe oder Briefe an das Rath-Hauß, Pfarr-Kirchen, oder andere gewöhnliche Orte, anschlagen, und darauf seine Relation, wie und welcher Gestalt er solche Execution gethan, obgemelter massen ordentlich beschreiben.

Zum fünfften, so einem Botten Beleutung, Acht, Verbiets-Brief, Anleitung, und dergleichen Briefe, zu verkünden befohlen würden, soll er dieselbe an dem Orte, die in solchen Briefen benannt, der Obrigkeit verkündigen, oder öffentlich anschlagen, und sich hierinnen der Gebühr verhalten.

Und

Und was er in obgemeldten allen und jeden Fällen verricht, und ihm begegnet, fleißig aufschreiben, und bey seiner Ankunfft dem Botten-Meister richtige Relation thun.

Von Eyden der Hof-Gerichts-Personen, und Partheyen, so daran zu handlen haben.

Von des Käyserl. Hof-Richters, desselben Statthalters und Beysitzers Eydt.

Titulus XIX.

Der Hof-Richter, oder sein Statthalter, und die Urtheil-Sprecher, sollen geloben und schweren einen Eydt zu GOtt, dem Käyserl. Hof-Gericht getreulich und mit Fleiß obzuseyn, nach seiner besten Verständnüs, den Hohen und Niedern gleich zu richten, und keine Sache sich dargegen bewegen zu lassen, auch den Partheyen, oder jemands anderm keiner Sachen halben, so im Gericht hanget, oder hangen würde, keine Gabe, Geschenck, oder einigen Nutzen, durch sich selbst, oder andere, wie das Menschen Sinn erdencken möchte, zu nehmen, oder nehmen lassen, auch keine sondere Parthey im Gericht, oder Anhang, und Zufall im Urtheil zu suchen oder zu machen, und keiner Parthey zu rathen oder warnen, und was im Rathschlagen gehandelt wird, den Partheyen, oder niemands, vor oder nach der Urtheil zu eröffnen, die Sachen auch aus böser Meynung nicht aufzuhalten oder verziehen, dazu keine Sache, wie die genennet (ausserhalb deren, darinnen er ohne das abzutretten schuldig) anzunehmen, noch darinnen zu rathschlagen. Es soll ihn auch in allen Puncten des Eyds keine andere Pflicht verhindern, sondern sich seinem Ampt durchaus gemäß, wie in der Ordnung bestimmt, zu erzeigen und beweisen.

Cantzley-Verwalters Eydt.

Titulus XX.

Der Cantzley-Verwalter solle an unser, als Römischen Käysers statt, Unserm Hof-Richter, oder seinem Statthalter, und den Beysitzern einen Eydt zu GOtt geloben und schweren, seinem Ampt getreulich obzuseyn, auf die Mängel der Cantzley fleißiges Aufmercken zu haben, und dieselbige, so viel möglich, an Personen und sonst zu bessern und abzuschaffen, auch jederzeit (daß die Personen ihren Aemptern mit Fleiß abwarten) die Cantzley-Sigilla in guter Verwahrung zu haben, und dieselbe zu keinem andern, dann zu des Hof-Gerichts Sachen zu gebrauchen, und die geheimliche Gerichts-Händel, und was in Sachen jederzeit gerathschlagt, niemands zu eröffnen, keiner Parthey wider die andere zu rathen, noch ein Geschenck zu nehmen, oder ihme zu Nutz nehmen zu lassen, darzu die Cantzley-Gefäll treulich einzuziehen, und von allen seinen Cantzley-Einnahmen, jährlich einem Hof-Gerichte und der Stadt Rottweil, und deren Befehlhaber Rechnung zu geben, schuldig seyn, alles treulich und ungefährlich.

Des Protonotarien, Registrators und andern Secretarien Eydt.

Titulus XXI.

Der Protonotarius, Registrator, und andere Secretarien sollen an unser statt, unserm Hof-Richter und seinem Statthalter und den Beysitzern geloben und schweren, einen Eydt zu GOtt, ihrem Ampt getreulich obzuseyn, umb und ausserhalb Gerichts, und mit aufschreiben, registriren, lesen, und anderm, die Brief und Urkunden, die im Gericht fürbracht werden, getreulich zu bewahren, was von den Sachen in Rathschlägen des Richters und der Urtheiler gehandelt wird, auch die Heimligkeit der Gerichts-Händel den Partheyn, noch jemands andern zu offenbaren, lesen oder sehen lassen, und kein Copey von den eingebrachten Briefen und Schrifften, ohne Erlaubnuß des Gerichts geben, auch keiner Parthey wider die andern rathen noch warnen, kein Geschenck nehmen, noch ihnen zu Nutz nehmen lassen, desgleichen was sie der Cantzley-Gefällen von jemands empfangen oder einnehmen, alsbald in das darzu gehörig Ort legen, oder einem Cantzley-Verwalter überantworten und zustellen, was ihnen auch von dem Cantzley-Verwalter jederzeit auferlegt wird, demselben getreulich geleben und nachkommen.

Der Commissarien Eydt.

Titulus XXII.

Die Commissarien sollen an unsere als Römischen Käysers statt, unserm Hof-Richter, seinem Statthalter, und den Beysitzern einen Eydt zu GOtt geloben und schweren, die Zeugen über die Beweiß-Articul und Fragstück mit gantzem Fleiß, und allen Treuen zu examiniren und zu verhören, auch nichts unterlassen, das zur Erforschung und Ergründung der Warheit dienstlich und die ihnen vorbrachte briefliche Urkunden ihrem Examen zu einverleiben, und alles und jedes, was für ihnen gehandlet, fleißig aufzuschreiben, in der Geheim biß zu der gerichtlichen Eröffnung zu halten, und Hof-Richter, auch den Beysitzern verschlossen zu überantworten, desgleichen

sich gewöhnlicher Tax begnügen lassen, und die Partheyen darüber nicht beschweren, und in dem allen unpartheyisch, sondern aufrichtig und redlich, wie einem Commissarien, vermög der gemeinen Recht, gebührt, sich zu halten, und zu erzeigen schuldig seyn, alles getreulich und ungefährlich.

Des Fiscals Eydt.

Titulus XXIII.

Der Fiscal soll an unser, als Römischen Käysers statt, dem Hof-Richter, oder seinem Statthalter und Urtheil-Sprechern einen Eydt zu GOtt geloben und schweren, alle und jede Sachen und Händel, so ihme befohlen seyn, oder werden, oder die ihme als Fiscaln fürkommen, und Ampts halben zu handlen gebühren, mit gantzen und rechten Treuen meynen, auch nach seiner besten Verständnus mit Fleiß fürbringen und handlen, darinnen keines vor dem andern verschonen, und wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch einigen gefährlichen Schub oder Dilation, zu Verlängerung der Sachen, suchen, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fürdern, vor Gericht Erbarkeit gebrauchen, der Fiscalischen Gefällen und Einnamen, jährlichs dem Hoff-Richter oder seinem Befelchshaber aufrichtige Rechnung zu geben, verbunden seyn, alles getreulich und ungefährlich.

Vom Advocaten-Eydt.

Titulus XXIV.

Wiewol biß anhero keine Advocaten bey dem Hoff-Gericht gewesen, sondern die Partheyen Ausländische in ihren Sachen gebraucht, und aber künfftiglich sich dahin begeben möchten, sollen sie alsdann an unsern als Römischen Käysers statt, einen Eydt zu GOtt geloben und schweren, daß sie die Partheyen, deren Sachen sie zu handlen annehmen, mit gantzen und rechten Treuen meynen, in solchen Sachen nach ihrer besten Verständnuß, den Partheyen zu gutem mit Fleiß handlen, und darinnen wissentlich keinerley Falsch, Gefährde, noch Unrecht brauchen, auch mit ihren Partheyen kein ungebührlich, und in den Rechten verbotten Geding machen, die Heimligkeit der Partheyen zu Schaden niemands offenbahren, das Gericht und Gerichts-Personen ehren, fürdern, und Erbarkeit gebrauchen, und sich Lästerung bey Peen, nach Ermessung des Hoff-Gerichts, enthalten, auch die Partheyen über gebührliche Belohnung nicht beschweren, und da zwischen ihnen und den Partheyen, der Belohnung halben Streit fürfiele, des Hoff-Richters und der Urtheil-Sprecher Entscheid sich sättigen und begnügen lassen, auch der Sachen, so sie angenommen, ohne redliche Ursachen nicht entschlagen, sondern ihren Partheyen biß zu Ende des Rechtens handlen wollen, ohne alle Gefährde.

Der Procuratoren Eydt.

Titulus XXV.

Die Procuratores sollen an unser, als Römischen Käysern statt, unserm Hoff-Richter, und den Beysitzern geloben und schweren einen Eydt zu GOtt, daß sie die Partheyen, deren Sachen zu handlen sie annehmen, in denselben Sachen mit gantzen und rechten Treuen meynen, und solche Sachen an ihren besten verstehen, der Partheyen zu gut mit Fleiß fürbringen und handlen, und darinnen wissentlich keinen Falsch, oder Unrecht gebrauchen, noch gefährlich Fürschub, und Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen, und das die Partheyen zu thun, oder zu suchen, nicht unterweisen, auch mit den Partheyen keinerley Fürgeding, oder Fürwort machen, einigen Theil von der Sachen, darzu sie im Recht Redener sind, zu haben oder zu warten, auch Heimligkeit, so sie von Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die sie von ihnen selbst mercken werden, ihren Partheyen zu Schaden, niemands offenbahren, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fürdern, für Gericht Erbarkeit brauchen, und Lästerung bey Peen, nach Ermessung des Gerichts sich enthalten, darzu auch die Partheyen, über den gebührenden Lohn, Mehrung oder Geding nit beschwehren, oder erhöhen, und ob zwischen ihnen uñ ihren Partheyen deshalben Irrung entstünde, derselben Erkänntnuß bey Hoff-Richter und Urtheil-Sprecher suchen, und erwarten, daß sie auch der Sachen, so sie angenommen hätten, oder noch annehmen würden, ohne erhebliche Ursachen, und rechtliche Erlaubnuß, sich nicht wol entschlagen, sondern ihren Partheyen biß zu Ende des Rechten handlen, und alles und jedes, was ihnen diese Hoff-Gerichts-Ordnung auferlegt, getreulich und fleißig erstatten und verrichten wollen, ohn alle Gefährde.

Des Pedellen Eydt.

Tit. XXVI.

Der Pedell soll einen Eydt zu GOtt geloben und schweren, daß er wolle seinem Pedellen-Ampt mit allen Treuen und Fleiß auswarten, dem Käyserlichen Hoff-Richter, oder seinem Statthalter und Urtheilsprechern gehorsam und gewärtig seyn, dieselben ehren, und ob er Heimligkeit des Raths ichts, oder etwas hören und vernehmen würde, dasselbig verschweigen, und niemands öffnen, auch keine Parthey der andern zu Schaden warnen, und sonst alles das thun, was ihme diese Hof-Gerichts-Ordnung auflegt, ohngefährlich.

Des Bottenmeisters-Ampt.

Titulus XXVII.

Der Botten-Meister soll an unser Statt, Hof-Richter oder seinem Statthalter, und Beysitzern einen Eydt zu GOtt geloben und schweren, daß er dem Botten-Meister-Ampt zum getreulichsten fürseyn wolle, die Botten mit den Käyserlichen Processen auf das förderlichste abfertigen, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fördern, und sonst allen dem, so ihm die Ordnung auferleget, fleissig und getreulich nachkommen wolle, alles getreulich und ungefährlich.

Der Hoff-Gerichts-Botten Eydt.

Titulus XXVIII.

Die Botten sollen geloben und einen Eydt zu GOtt schweren, dem Hof-Richter und Urtheil-Sprechern gewärtig und gehorsam seyn, ihre Bottschafft und Processe, so ihnen von dem Botten-Meister zu jederzeit befohlen und übergeben werden, getreulich, und mit förderlichem Fleiß auszurichten, und den Personen, an die solche Briefe stehen, in ihr eigen Person, oder häußliche Wohnung, oder sonsten nach Inhalt dieser Hof-Gerichts-Ordnung, zu antworten, und zu verkünden, solcher Antwortung Tag und Malstatt darauf zu schreiben, dem Botten-Meister dessen glaubliche Relation, auch sonst alles das zu thun und zu handeln, das ihnen nach Inhalt dieser Hof-Gerichts-Ordnung gebühret, ungefährlich.

Andere Eydt.

Titulus XXIX.

Als nemlich, Juramentum calumniæ, taxirter Kosten, dandorum, respondendorum, malitiæ, Curatoris ad litem, Vormünder, Zeugen, der Armen, Artzt, oder Barbierer, und Jüden-Eyd, sollen an diesem unserm Hof-Gericht allermassen, wie die unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibet sind, gebraucht, deferirt und erstattet werden.

Wie die Procuratores Juramentum calumniæ schweren sollen.

Tit. XXX.

Der Eydt für Gefährde soll den Procuratorn in nachfolgender Form vorgelesen werden: Ihr werdet schweren einen Eydt zu GOtt und den Heiligen, in euer Partheyen und euer eigen Seel, daß ihr glaubet eine gute Sache zu haben, daß ihr auch keinen unnothdürfftigen gefährlichen Schub der Sachen begehren, und so offt ihr im Rechten gefraget werdet, die Warheit nicht verhalten, auch in dieser Sachen, niemand andern, dann demjenigen, so das Recht zulässet, ichts geben, oder verheissen wollet, damit ihr die Urtheile erlangen und erhalten möget, alles getreulich und ungefährlich. Gleicher Weiß soll der Principal den Eydt auch schweren.

Wie die Procuratores schweren sollen, so sie die taxirten Kosten bey dem Eydt erhalten wollen.

Tit. XXXI.

Ihr werdet schweren einen Eyt zu GOtt und den Heiligen in euer Partheyen Seele, daß sie in dieser Sachen N. Gülden Rheinisch, darob und nicht darunter, Gerichts-Kosten ausgeben, und erlitten hat, und in euer eigen Seele, daß ihr das also zu thun von ihr Gewalt empfangen, und unterrichtet seyd, ohn alle Gefährde.

Ein anderer Eydt.

Auf mein einbrachten Gewalt, in desselben Gewalthabers Seele, schwere ich, daß er in dieser Sachen, N. Gülden Rheinisch, darob und nicht darunter, Gerichts-Kosten ausgeben, und erlitten habe: In meine eigene Seele, daß ich das also zu thun von ihm Gewalt empfangen habe, und unterrichtet sey, ungefährlich.

So der Principal diesen Eydt selbst thut.

Titulus XXXII.

Daß ich in dieser Sachen N. Gülden Gerichts-Kosten ausgegeben, und erlitten habe, ungefährlich.

Der Eydt, so des Klägers Anwalt seine Articul mittels des Eyds übergiebt.

Titulus XXXIII.

Ihr, als Anwalt, werdet schweren einen Eydt zu GOtt und den Heiligen, daß die Articul von euch in dieser Sachen gegeben und überantwortet, so viel dieselben euer Partheyen eigen Geschicht oder That berühren, wahr seyn, so fern aber dieselben frembd, und andere That oder Geschicht betreffen, daß ihr glaubt die wahr und bewährlich zu seyn.

Form des Eydts, so der Kläger selbst seine Articulos mittels des Eydts übergiebt.

Titulus XXXIV.

Daß die Articul von meinet wegen in dieser Sachen einbracht, so viel die mein eygen Geschicht betreffen, daß ich die glaub, wahr und bewährlich seyn, ohn alle Gefährde.

Der

Der Eydt des Beklagten, auf des Klägers Articul, so der Beklagte selbst zugegen ist.

Titulus XXXV.

Ihr werdet schwehren einen Eydt zu GOtt und den Heiligen, daß ihr auf des Widertheils eingebrachte und zugelassene Position und Articul, und jeden besendern, die Warheit antworten wöllet, ob ihr die glaubt oder nit glaubt wahr seyn, ohn alle Geferde.

Der Eydt, so des Beklagten Anwaldt auf des Klägers Anwalds Articul Antwort geben soll.

Titulus XXXVI.

Ihr, als Anwaldt, sollet bey eurem Eydt, den ihr jetzt thun werdet, zu den Articuln durch euern Widertheil in dieser Sachen einbracht, und euch übergeben, vermittels dieser Wort, daß ihr glaubt, dieselben wahr, oder nicht wahr seyn, antworten, alle Geferde ausgeschlossen.

Der Eydt der Boßheit, genannt Juramentum malitiæ, den der Procurator in sein selbst, und seiner Partheyen Seelen schwehret.

Titulus XXXVII.

Der Eydt der Boßheit, genannt Juramentum malitiæ, soll den Procuratoren in nachfolgender Form fürgelesen werden: Ihr werdet in euer Partheyen und euer eigene Seele schwehren einen Eydt, zu GOtt und den Heiligen, ob ihr das in euer Gewissenheit thun möget, daß ihr dasjenig, das ihr vorbringet und begehrt, nit aus Geferden, oder böser Meynung, noch Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thut, und daß ihr das also zu thun, von euer Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habt.

Der Eydt, so einer wird zu einem Curator im Krieg gegeben.

Titulus XXXVIII.

Ihr werdet schwehren einen Eydt zu GOtt und den Heiligen, daß ihr alles und jedes, so N. denen ihr zum Curator geben seyd, in ihren angezeigten Sachen, gut und nützlich ist, nach euerm besten Verständnüß, getreulich handeln, vollbringen und üben, auch der Warheit gebrauchen, und des nicht säumig noch hinterstellig seyn, was auch unnützlich und schädlich ist, verhüten, nit gebrauchen, noch gestatten gebraucht werden, und alles, das in dieser Sachen zu euern Handen kommt, dem ehegenannten N. gäntzlich übergeben, alles ohne Geferde.

Der Eydt, so einer oder mehr zu Vormündern geben werden, und durch einen Procuratorn geschwohren wird.

Titulus XXXIX.

Ihr N. von N. als Anwaldt N. und N. sollet auf euern eingebrachten Gewalt, von wegen derselben N. und N. in ihre Seele geloben, zu GOtt und den Heiligen schwehren, daß sie all und jedes, so E. von D. verlassenem Sohne, des Vormundschafft sie Bestättigung begehren, was gut und nützlich ist, thun und handlen, was unnütz und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, desselben Jungen Güter und Person, zu seinem Nutz in gutem Glauben und Treuen vertretten, und im besten versehen, Inventarium von seinen Haaben und Güetern machen lassen, ihrer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Uberliefferung alles des, so der Vormundschafft halb zu ihren Handen kommen, und dem Jungen zustehen wird, und das sie ihme schuldig bleiben, und sonst alles das thun wollen, das getreuen Vormündern zugehöret, alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güter, ohne alle Gefährde.

Form der Zeugen Eydt.

Titulus XL.

Ihr sollet schwehren ein Eydt zu GOtt und den Heiligen, daß ihr auf die Articul in Recht zugelassen, und in der gantzen Sachen zwischen N. und N. wellend sagen, vor beyde Partheyen, keiner zu Lieb noch zu Leid, die Warheit, so euch davon wissend, ihr besinnet und befragt werdet, zu sagen, und das nicht lassen um einig Geschencke, Gab, Nutz, Gunst, Haß, Freundschafft, Furcht oder anders, wie Menschen-Sinn das erdencken möchte, ohn Gefährde.

Eydt der Armen.

Titulus XLI.

Ihr N. sollet schwehren einen Eyd zu GOtt und den Heiligen, daß ihr arm seyd, auch nicht an liegender oder fahrender Haab noch Schulden vermöget, daß ihr die Cantzley umb nothdürfftige Brieff, noch euern Advocaten und Procuratorn bezahlen noch belohnen möget, daß ihr auch darumb euer Haab und Güter gefährlicher weiß nicht entäussert, oder übergeben habt, und so ihr eure Sachen mit Recht behalten, oder sonst zu bessern Vermögen kommen werdet, daß ihr alsdann jeden nach seiner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thun wollet, alles getreulich und ungefährlich.

Des

Des Käyserl. Hoff-Gerichts Copisten Eydt.

Titulus XLII.

Die Copisten in unserer Käyserl. Hoff-Gerichts-Cantzley verordnet, sollen an unser statt, unserm Hoff-Richter geloben, und einen Eydt zu GOtt schweren, daß sie ihren Aemptern und Copiern, nach Bescheid des Verwalters und Protonotarien, mit gantzen Treuen und Fleiß obseyn, darin kein Gefährde gebrauchen, die Heimligkeit der Cantzley, als gefaster Urtheil, eingebrachter Kundschafft, Protocollen, Gerichts-Handlung und Schrifften niemand eröffnen, lesen, hören, oder lesen lassen, und davon Copey geben, anders dann mit Erlaubnuß eines Verwalters oder Protonotarien, und darumb kein Geschenck von jemands fodern, heischen oder nehmen.

Des Cantzley-Dieners Eydt.

Titulus XLIII.

Der soll geloben und schweren, solchen seinen Dienst, mit auf- und zuschliessen, warten, und Diensten der Cantzley fleißig und getreulich fürzuseyn, was von gefasten Urtheilen, eingebrachten Kundschafften, Actis, Protocollen, Registern, Sigillen, und anders darin wären, oder was Heimligkeit er darinn erfahren würde, ohne Erlaubnus eines Hoff-Richters oder Verwalters, niemands zu eröffnen, oder lesen zu lassen, deshalben gar kein Geschenck zu nehmen, und anders zu thun, das ein frommer und getreuer Cantzley-Diener thun solle, alles getreulich und ungefährlich.

Der Eydt, so ein Artzt, Barbierer, oder einer andern Kunst Erfahrner schwert, über das, so ihme aus Erfahrung seiner Kunst bewust ist.

Titulus XLIV.

Ihr werdet schweren, daß ihr in dieser Sachen, darumb ihr erfordert, so viel ihr das aus Erfahrung euerer Kunst erlernet, und mit euern leiblichen Sinnen erkündiget seyd, niemand zu Lieb noch zu Leid, weder umb Neyd, Haß, Miedt, Gunst oder Gab, sondern allein der Gerechtigkeit zu Förderung, und wie ihr Gestalt der Sachen erfindet, die Warheit sagen wöllet, und daß ihr glaubet, daß dem also sey, als euch GOtt helff und die Heiligen.

Ordnung und Form des Juden-Eydts.

Titulus XLV.

So einem Jüden ein Eydt aufgelegt wird, soll er zuvor, ehe er den Eydt thut, vor Handen und vor Augen haben ein Buch, darinnen die Gebott GOttes, die dem Mose auf dem Berg Sinay von GOtt geschrieben geben seynd, und mag darauf den Juden bereden, mit den nachfolgenden Worten:

Jud, ich beschwere dich bey dem einigen lebendigen und allmächtigen GOtt, Schöpffer der Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, und bey seinem Torach und Gesetz, das er gab seinem Knecht Mose auf dem Berg Sinay, daß du wöllest wahrlichen sagen und verjähen, ob diß gegenwertig Buch sey das Buch, darauf ein Jüd einem Christen, oder einem Jüden, einen rechten gebührlichen Eydt thun und vollführen mög und soll.

So dann der Jud auf solche Beschwerung bekennt und sagt, daß es dasselbige Buch sey, so mag ihme der Christ, der den Eydt von ihm erfordert, oder an seiner statt der, der ihme den Eydt giebt, fürhalten und vorlesen, diese nachfolgende Frag und Vermahnung, nehmlich: Jud, ich verkündige dir warhafftiglichen, daß wir Christen anbetten den einigen allmächtigen und lebendigen GOtt, der Himmel und Erden, und alle Ding geschaffen hat, und daß wir ausserhalben des keinen andern GOtt haben, ehren und anbetten, das sag ich dir darumb und aus der Ursachen, daß du nicht meynst, daß du wärest entschuldiget vor GOtt, eines falschen Eydts, indem daß du wähnest, und halten möchtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und frembde Götter anbetten, das doch nicht ist, und darumb sintemal, daß die Neste oder Haupt-Leut des Volcks Israel schuldig gewesen seynd, zu halten, das sie geschworen hatten, den Männern von Giffan, die doch dieneten den frembden Göttern, vielmehr bist du schuldig uns Christen, als denen, die da anbetten einen lebendigen und allmächtigen GOtt, zu schweren und zu halten einen warhafftigen und unbetrüglichen Eydt.

Darum Jud, frag ich dich, ob du das glaubest, daß einer schändet und lästert den Allmächtigen GOtt in dem, so er schweret ein falsch und unwarhafftigen Eydt, so sprech der Jud ja.

So spricht der Christ: Jud, ich frag dich ferner, ob du aus wohlbedachtem Muth, und ohn alle arge List und Betrüglichkeit den einigen lebendigen und Allmächtigen GOTT wöllest anruffen zu einem Zeugen der Warheit, daß du in dieser Sachen, darumb dir der Eydt aufgelegt ist, keinerley Unwahrheit, Falsch- oder Betrüglichkeit reden noch gebrauchen wöllest in einige Weiß, so sprech der Jud ja.

So das alles beschehen ist, so soll der Jud seine rechte Hand biß an den Knorren legen, in das vorgemeldte Buch, und nemlich auf die Wort des Gesetzes und Gebott GOttes, welche Wort und Gebott im Hebräischen also lauten: Lo sisa et schemo Adonay eloecha laschaff

Kilo ienappe adonay et aſcher iſſa et ſchemo laſchoff, zu Teutſch: Nicht erheb den Nahmen des HErrn deines GOttes unnützlich, dann nicht wird unſchuldig oder ungeſtrafft laſſen der HErr den, der da erhebt ſeinen Nahmen unnützlich.

Alsdann und darauf, und ehe der Jud den Eydt vollführet, ſoll der Jud dem Chriſten, dem er den Eydt thun ſoll, oder an ſeiner ſtatt dem, der ihme den Eydt aufgiebet, dieſe Wort nachſprechen:

Adonay, ewiger Allmächtiger GOtt, ein HErr über alle Melachim, einiger GOtt meiner Vätter, der du uns die heiligen Torach gegeben haſt, ich ruffe dich und deinen heiligen Nahmen Adonay, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir belffeſt beſtätten meinen Eydt, den ich jetzo thun ſoll, und wo ich unrecht, oder betrüglich ſchweren werde, ſo ſey ich beraubt aller Gnaden GOttes, und mir werden aufgelegt alle die Straffen uñ Flüche, die GOtt den verfluchten Jüden aufgelegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einigen Theil an der Verſprechung, die uns GOtt gethan hat, und ſoll auch nicht Theil haben an Meßias, noch am verſprochenen Erdreich des heiligen ſeligen Lands.

Ich verſpreche auch, und bezeuge das bey dem ewigen GOtt Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, auch mein und der Menſchen, die hie ſtehen, ich ruffe dich an durch deinen heiligen Nahmen, auf dieſe Zeit zu der Warheit, als und der N. mir zugeſprochen hat, umb den oder den Handel, ſo bin ich ihme darumb, oder daran gantz nicht ſchuldig oder pflichtig, und hab auch in dieſen Handel keinerley Falſchheit oder Unwarheit gebraucht, ſondern wie es verlaut hat, umb Haupt-Sach, Schuldt, oder ſonſt, was die Sach iſt, alſo iſt es wahr, ohn alle Gefährde, arge Liſt und Verborglichkeit, alſo bitte ich mir GOTT Adonay zu helffen, und zu beſtätten dieſe Warheit; wo ich aber nicht recht oder wahr habe in dieſer Sachen, ſondern einige Unwarheit, Falſch- oder Betrüglichkeit darinnen gebraucht, ſo ſeye ich heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieſer Sache, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorrha übergieng, und alle die Flüche, die an der Torach geſchrieben ſtehen, und daß mir auch der wahre GOTT, der Laub und Graß, und alle Ding geſchaffen hat, nimmermehr zu Hülff noch zu ſtatten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen; wo ich aber wahr und recht habe in dieſer Sache, alſo helffe mir der wahre GOtt Adonay.

Das ander Theil des Käyſerl. Hof-Gerichts Ordnung.

Vom Gezirck, Jurisdiction, und Gerichts-Zwang des Käyſerlichen Hoff-Gerichts.

Titulus I.

Unter andern, von weylandt unſern Voꝛfahren am Reich, Römiſchen Käyſern und Königen, der Stadt Rothweil gegebenen Begnadigung und Freyheiten, iſt beſchrieben ein Zirckel, wohin und wie weit daſſelbig Hoff-Gericht zu richten haben ſoll, als nemlich von Rothweil biß an die Furſt, und an das Gebirg, innhalb Ober Elſaß, und her dißhalb dem Gebirg dem Rhein ab und ab, biß gen Cölln, und nit fürter. Und hieher dißhalb dem Rhein wiederumb herauf gen Franckfurt, und alſo weit Francken-Landt gehet, biß an den Thüringer Waldt, und in Francken und Schweinfelden (lege Schwanfeld, prope Schweinfurtum & Herbipolim in Franconia,) biß ans Bayerlandt, und hie dißhalben Bayern umbher, biß gen Augſpurg an den Lech, und nicht über den Lech, und vor dem Gebirg umbher, und was vor dem Gebirg umbher gen Schwaben zu, biß gen Chur, und was in demſelben Strich und Kreiß umbher liegt, biß gen Appenzell, gen Schweitz, gen Lucern, gen Bern, gen Freyburg im Uchtland, und denſelben Kreiß umbher, biß gen Welſchen Neuenburg, da dannen innher, biß gen Bruntraut, gen Mümpelgart, und nicht füro, und daſelbſt wieder herein, biß an den Furſt, und an das Gebirg innerhalb Obern Elſaß, und an alle Ende, ſo zwiſchen den vorgeſchriebenen Kräyſſen, von einem und dem andern liegend, weit Landt und breit.

Wann und zu welchen Zeiten jedes Jahrs die Hoff-Gerichte gehalten werden ſollen.

Titulus II.

Alle und jede Jahre, im Anfang eines jeden Jahrs, auf Weyhenachten ſollen, wie bißhero beſchehen, zum wenigſten vierzehen Hof-Gerichte, je nach gelegener Zeit, auf welche Tag und Monat dieſelben zu halten: Als nemlich von vierzehen Tagen, drey, vier, biß in fünff Wochen ungefährlich, wie man eine gantze Wochen, unverhindert der Ferien, und Feyer-Tägen haben mag, geordnet, und in offene Zettel gedrucket, ausgekündt, und hin und wieder in obgemeldtem Gezirck, durch die Procuratores den Partheyen geſchicket werden.

Und ſoll ein jedes Hof-Gericht allwegen anfangen am Dienſtag zu zwölff Uhren, vor der Stadt unterm offenen Himmel, an der Käyſerl. Land-

Land-Straſſen, und dem inſonderheit darzu geordneten Platz, dergleichen Mittwochs Vor- und Nachmittags, und Donnerſtags, auch Freytags allein vor Mittag in der Stadt auf dem Rathhauß, ſo dann der Ruffen und Achts-Erklärung wegen, an dem Donnerſtag nach Mittag wiederumb unterm offenen Himmel an obbemeltem Platz gehalten werden.

Wann dann der Hoff-Richter, oder ſein Statthalter alſo auf Dinſtag, wie jetzt angeregt, in Gegenwärtigkeit aller, oder zum wenigſten ſieben Urtheil-Sprecher, das Hof-Gericht beſitzet. Sollen alsdann auf des Cantzley-Verwalters, oder des Protonotarien Anzeigen, durch den Hoff-Richter, oder ſeinen Statthalter, an die Urtheil-Sprecher, drey Umbfragen, wie gebräuchlich beſchehen.

Die erſte, ob es Zeit ſey, das Käyſerliche Hoff-Gericht anzufahen, und verbieten zu laſſen, welches nach beſchehener Erkäntnuß der Beyſitzer, und auf des Hoff-Richters oder Statthalters Befehl, durch den Pedellen ausgeruffen werden ſoll.

Die andere, da jemands über offene verſchriebene Achter, Achts-Verbiets- und Anleit-Briefe.

Die dritte, da jemands Supplicatoria in die Biſthume, ſo im Hoff-Gerichts-Gezirck gelegen, über offene verſchriebene Achter, die Jahr, Monat, Tag, und länger in Acht geweſen, und ſich daraus nicht erlediget, begehren würde, ob das alles mitgetheilet werden ſoll.

Darauf durch die Urtheil-Sprecher erkennt, ſo fern ſich der Proceſs ſo weit erſtrecket und verlauffet, ſo ſolle den Partheyen ihr Begehren zugelaſſen, und darüber Brief mitgetheilet werden.

Und nach ſolchen durch den Cantzley-Verwalter, oder Protonotarien, wie auch zu folgenden Hoff-Gerichts-Tägen und Stunden, des Käyſerlichen Cammer-Gerichts Inhibitiones, Abforderungen und dergleichen abgeleſen werden.

Von den Umbfragen, ſo in einem jeden Hoff-Gericht gehalten werden.

Titulus III.

Es ſoll üblichem Gebrauch und Herkommen nach, jedes Hoff-Gericht drey Umbfragen gehalten werden, als nemlich, in novis, in præfixis, in contumaciis.

In novis ſoll auf Dinſtag und Donnerſtag nach Mittags, in Ausbringung der Verkündungen, Beleutungen, Supplicatorien, und am Mittwochen vor und nach, auf Freytag vor Mittag, Abforderung und Reproducirung der Proceſs gehandelt werden.

In der Umbfrag præfixarum ſoll der Procurator, dem durch ſeinen Gegentheil, oder Gerichtlichen Beſcheid, Zeit zu gebührlicher Handlung zugelaſſen, oder angeſetzet, procediren und handeln.

Und dann in contumaciis, da ein Procurator, (wie jetzt gemeldet) Zeit erhalten, nicht handeln würde, ſoll der Gegentheil Fug und Macht haben, ihn zu contumaciren, und zu begehren, daß dem Gegen-Anwalt terminus cum præjudiciali commination, zu gebührlicher Handlung angeſetzet werde.

Wie und welcher Geſtalt die Abforderungen, Remiſſiones, beſchehen ſollen.

Titulus IV.

Als in dem von unſern Vorfahren am Reich, unſerm Käyſerlichen Hoff-Gericht gegebenen, und durch uns confirmirten Freyheiten, verſehen und verordnet, welcher Geſtalt die privilegirte Reichs-Stände, und deren Unterthanen, ſollen von dieſem Hoff-Gericht abgefordert, wollen wir, daß es hinfürter als folget, gehalten werden ſoll: Nemlich, welcher, es ſeyen Fürſten, Grafen, Herren, Städte, oder andere Stände, in dem vorgemelten des Hoff-Gerichts-Zirckel begriffen, insgemein, oder inſonderheit von Römiſchen Käyſern und Königen, unſern Vorfahren am Reich, für das jetztberührte unſer und des Reichs Hoff-Gericht zu Rothweil begnadet, und befreyet ſeynd, ſich ſelbſt, oder die ihren, wann ſie für daſſelbe unſer Hoff-Gericht geheiſchen und geladen werden, in Krafft ſolcher ihrer Freyheiten davon ziehen und abfordern wollen, daß dieſelben ihre Freyheiten, oder glaublich Vidimus davon, unter eines Römiſchen Käyſers oder Königs, oder des berührten Hoff-Gerichts zu Rothweil Inſiegel, daſelbſt vor Hoff-Gericht zu zeigen, vorzubringen, und zu verhören, zu laſſen ſchuldig ſeyn ſollen, damit der Kläger, ſo alsdann die Sachen geweiſt werden, wiſſen könte, wie und welcher maſſen er ſeinem Rechten nachkommen möge. Es wäre dann, daß ſie ſolcher ihrer Freyheit, oder glaublich beſiegelt Vidimus (hæc continentur etiam in Privil. Maximil. II. Anno 1496. Rotwilenſibus conceſſo, quod ſupra ad princ. poſuimus) als obſtehet, davon vormals, vor dem berührten unſern Hof-Gericht fürgebracht, oder inſinuiret, und daſelbſt bey dem Hoff-Gericht gelaſſen, oder in das Gerichts-Buch, nach Gewohnheit eingeſchrieben, und verzeichnen laſſen hätten, alsdann weren ſie dieſelben ihre Freyheiten, oder Vidimus, davon weiter fürzubringen nicht pflichtig, doch in ſolchen unſern,

und des Heiligen Reichs Churfürsten ausgeschneiden, die seyen derselben ihrer Freyheiten, nachdem die in der güldenen Bull gesetzet, und kündig, vor Hof-Gericht vorzubringen, noch zu zeigen nicht pflichtig, sondern dieselben mögen die Ihren, wann die für das gemeldt unser Hoff-Gericht fürgefordert und geladen werden, allein durch ihr offen besiegelt Brief abfordern, die auch darauf nach Hoff-Gerichts-Ordnung gewiesen werden sollen, wo aber jemand ausserhalb unser und Reichs-Churfürsten, in vorgemeldtem Zirckel begriffen, von was Standts der oder die wären, die ihren allein, durch ihre offne besiegelte Brief abzufordern unterstünden, und ihre Freyheiten oder glaublich Vidimus davon, als vorberührt ist, auf das genannt unser Hof-Gericht nit schicken, verhören oder vorbringen liessen, so würden die ihren auf solch ihr Abfordern nicht gewiesen, sondern dem Kläger auf seine Klag an demselben Hof-Gericht gegen den fürgeladen, Recht gestattet und verholffen, als sich das nach seiner Ordnung, und des jetztberührten Hoff-Gerichts Herkommen und Gewohnheit gebührt. Wann dann nach ausgangener, exequirter und reproducirter Ladung oder Verkündung, des Antworters Anwald erscheinet, und die Sachen durch eine schrifftliche Abforderung, wie obstehet, zu remittiren begehret, und des Klägers Procurator dieselben nicht widerficht, sondern zuläst, soll alsdann die Sach in continenti remittiret, und darauf durch den Richter, dahin die Sach gewiesen, in Zeit der Ordnung dem Kläger frey, unverdingt Recht, mitgetheilt werden.

Da aber des Klägers Anwald die Abforderung impugnirt und widerspricht, als nemlich, daß es umb ein Ehebafftin zu thun, oder der Beklagte der Obrigkeit, so abfordert, immediate nicht unterworffen, oder dergleichen Ursachen, darum die allegirten Freyheiten nicht statt hätten, fürbrächte, und es derowegen beyderseits zu Rechten gesetzt, soll nach gehaltenen Bedacht, die Remission nach Gelegenheit der Sachen, wie weiters unterschiedlich hernach folgt, erkennt oder abgeschlagen werden.

Von Fällen, so auf der privilegirten Stände Abfordern nicht remittirt werden.

Titulus V.

Nachdem das Hoff-Gericht zu Rothweil uns als Römischen Käyser ohne mittels zuständig und jederzeit von unsern Vorfahren, regierenden Käysern und Königen, über alle die, so in obbestimmten unsers Käyserlichen Hoff-Gerichts Gezirck gesessen, ordinariam jurisdictionem empfangen, und dieselbigen in allen und jeden Sachen gegen männiglichen exercirt und geübt, und obwohl folgender Zeit durch hohe und niedere Stände des Reichs, vielerley Freyheiten und Exemption wider vielgemelt unsers Hoff-Gerichs Jurisdiction und Gerichts-Zwang erlanget, so wollen wir doch, daß die hernach bestimmte sondere Fälle, die so man Ehehafften nennt, und durch unser Vorfahren am Reich, unserm Hoff-Gericht zu rechtfertigen gegeben, und von denselbigen successive, wie auch durch uns confirmiret und bestättiget, der darwider ausgebrachten Freyheiten, (deren wir hiemit aus Käyserlicher Macht und Vollkommenheit derogirt haben wollen) ungehindert an unserm Hoff-Gericht gerechtfertiget, erörtert, und auf Abfordern nicht remittirt noch gewiesen werden sollen, und seynd dieselben aus obangeregten unsern, und unser am Reich Vorfahren, unserm Käyserlichen Hoff-Gericht gegebene Freyheiten, auch des Gerichts alten unverdencklichen Herbringen gezogen, und durch uns erläutert, wie unterschiedlich hernach folgt, als nehmlich und zum ersten:

I.

Welcher ein offner, verschriebener Achter, oder ein Banniger ist, und solches mit gnugsamen Briefen oder Verkünden auf ihn bracht, oder sonst kündlich gemacht wird.

II.

Item, wer sich in Händeln, darumb er vorgefordert und geladen wird, Freyheit, der er zu verzeihen und zu begeben mächtig ist, begeben und verziehen hat, in besiegelten Briefen.

III.

Item, welcher oder welche, nach vorgebrachter Freyheit, und gethaner Abforderung gewiesen und remittiret wird, alsdann den Kläger in Zeit, als die Freyheiten inhalten, oder ob die Freyheiten keine Zeit inhielten, auf Zeit, durch gemelt Unser Hof-Gericht mit Urtheil erkennet, Rechts nicht gestattet und verholffen, also daß der Kläger Rechtloß stünde, oder so jemand Gewieß, und dem Kläger Geleit zum Rechten zu geben, ohne redliche Ursache geweigert, oder gefährlich vorgehalten, und in gebührender Zeit nicht zugeschicket würde, doch sollen keine Obrigkeiten ihre ausgetrettene, umb begangener Mißhandlung halben Landes-Verwiesene, zu vergleiten schuldig seyn.

Da aber jemand das Geleit gegeben und zugesandt, alsdann an ihnen verbrochen wird, und sich also redlich und glaublich erfunden.

Oder auch, ob dem Kläger Rechts verholffen, und der Antworter den gefallenen Urtheilen nicht nachkäme, und Folg thäte, sondern darinnen freventlich und ungehorsam erscheine,

scheine, und dieselben Kläger sich dessen vor Hoff-Gericht beklagten, so würde darnach dem Kläger auf seine Klage, und in solchen Sachen, an dem berührten unsern Hoff-Gericht zu Erlangung gebührlicher Vollziehung und Execution Rechts gestattet und verholffen, wie sich gebühret, und in jetzo berührten Fällen ferner nicht gewiesen.

IV.

Item, wann offene verschriebene Achter zu enthalten verboten würden, mit des gemeldten unsers Hof-Gerichts zu Rothweil Botten und versiegelten Briefen, und jemand dieselben Botten verachtet, und darüber dieselben Achter in denen Schlössern, Städten und Gebieten, darinnen sie also verboten würden, enthielte: Wann dann der Ankläger solches klagt, so wird dem, oder denselben Enthaltern, darumb mit des Hoff-Gerichts besiegelten Briefen, und geschwornen Botten verkündet, und fürters dieselbigen Enthalter nicht geweist, es wäre dann, daß sie von Römischen Käysern und Königen begnadet und befreyet wären, in ihren Schlössern, Städten und Gebieten, offene Achter zu enthalten, und Gemeinsame mit ihnen zu haben, des geniessen sie auf ihr Fürbringung solcher Freyheiten, die darinnen bestimmte Zeit aus, auch Recht billig.

V.

Item, so werden auch die Sachen, darinnen jemand den andern an den berührten unserm Hof-Gericht, wie sich nach seiner Ordnung gebühret, mit Recht verfolgte und erlangte, in Vollziehung und Execution der Urtheilen, nach Freyheit Sag, auch nicht gewiesen.

VI.

Und dieweil ein jeglicher Hof-Richter des vorbestimmten unsers Hof-Gerichts zu Rothweil, bey den Eyden, den er einem Römischen Käyser oder König von solches Hof-Gerichts wegen thut, schuldig und pflichtig, alle Stücke, so des berührten unsers Hoff-Gerichts Ehebafften berühret, an demselben Hof-Gericht zu Rothweil mit Recht zu straffen, und zu rechtfertigen, wann, und so offt das vor ihn kommt, so sich dann, indem einer oder mehr übersehe und verbreche, und darumb von dem Hoff-Richter mit Recht vorgenommen, der würde auch nicht geweist nach Freyheit Sag: Supple: Und soll man ihm darumb verkünden. Vide antiquam ordinationem Rotwil. part. in princ. & exemplum d. Ord. antiq. part. 9. tit. 25.

VII.

Wer sich unterstünde das Hoff-Gericht zu schmähen, oder zu bekräncken in seinen Begnadigungen, Freyheiten und alten Herkommen, Supple: Es sey über das Hoff-Gericht zu richten, oder mit andern Sachen: Et hæc verba extant in d. part. 4. §. 1. antiq. Ord. Rotwil. Vide & part. 1. tit. 2. antiq. Ord. ubi dicitur: Auch ihm, hoc est, dem Hoff-Richter fürkäme, daß jemand das Hoff-Gericht schmähe mit freveln Worten oder Wercken, mit vehden, niederwerffen, fahen, oder mit andern unzimlichen Freveln, es sey an denen, die Urtheil sprechen, an des Hoff-Gerichts Ampt-Leuten, an seinen Botten, oder an denen, die das Hoff-Gericht treiben, allda suchen, oder an andern, durch die das bemelte Hoff-Gericht an seiner Würdigkeit, an seiner Ehebafftin, und seinem Herkommen, geschwächt oder geschmähet würde, daß er dasselbige mit Klag fürbringen, und nach Erkänntnuß der Urtheil-Sprechern, oder des mehrentheils, so zu der Zeit auf dem Hoff-Gericht seyn und Recht sprechen würden, richten wölle, ꝛc.

VIII.

Item, wer des Hoff-Gerichts geschworne Botten, wann sie des Hoff-Gerichts Brief tragen, und nach des Hoff-Gerichts Recht und Herkommen, antworten und exequiren, ohne redtlich Ursachen und Verschulden, mit schlagen, fahen und anderer Unzucht mißhandelt und beleydiget.

IX.

Item, wer die fahet, die das Hoff-Gericht besuchen und brauchen, und sie dränget davon zu lassen, oder auf des Reichs Strassen an sie halten.

X.

Item, welcher Kläger einen Achter in einem Gericht betritt und anfället, und ihme der daselbst nicht zu Recht gestellt, oder ihme von niemands erwehrt, oder der Kläger darumb gefangen, oder mißhandelt wird. Vide quæ notavi supra ad §. 4. hujus tituli, sub lit. cm.

XI.

Item, wer das berührt unser Hoff-Gericht gefährlich, oder anders treibet, als des Hoff-Gerichts Recht oder Herkommen ist.

XII.

Item, wo einer den andern mit Verkündung vornimmt, die Ehr berührend, welches wir also erkläret haben wöllen, daß nit ohn Unterschied alle schlechte Schmach-Sachen, sondern allein die, so zu Verkleinerung des Klägers Ehr, Reputation und guten Leumunds bey Ehrliebenden gereichen thun.

XIII.

Item, wo sich eine Person gegen der andern Todtschlags, Mordt, Brandt, Diebstals, Landfriedt-Bruchs, Straßraubens oder Bedrauens beklagt.

XIV.

Item, wo ein Land-Gericht in des Käyserlichen Hoff-Gerichts Circul, darinnen es zu richten hat, (gelegen) übergriffe, und ferner und weiter richtete, dann solch ihr Landgrafschafft reichte, und ihnen gebührten.

XV.

Item, wann einer seines Ungehorsams halben in die Acht kommen, und sich dergestalt daraus erledigt, daß er seinem Gegentheil vorm Hoff-Gericht Rechtens zu seyn verspricht.

XVI.

Item, alle Fiscalische Frevel, Verhandelung, Ungehorsam, so sich wider das gemeldte unser Hof-Gericht und seine Ehehafften begeben, oder begeben werden.

XVII.

Item, daß die Jüden, so sie vorgenommen und beklaget, nicht remittiret und gewiesen werden sollen.

XVIII.

Item, wann der Geistliche Richter, das Hoff-Gericht umb Execution für ihme erfolgten Banns, umb Hülffe anruffet, Supplicatoria genannt.

XIX.

Item, wann jemand klaget, daß des Hoff-Gerichts Gebotts-Briefen, auch erlangten Rechten.

XX.

Item, wann das Käyserliche Hof-Gericht einer Stadt-Commun, Gottes-Hauß, oder andern, wer der oder die seyen, von Römischen Käysern, oder Königen zu Conservatoren ihrer Privilegien und Freyheiten gegeben, und von denselben die erlangten Conservatoria in glaubwürdigen Schein fürgebracht werden.

XXI.

Item, wann auch sonsten unter freyen Adels-Personen umb Erbschafft auch geklagt wird.

XXII.

Item, wann einem das Recht kündlichen versaget oder verzogen wird.

XXIII.

Item, wann jemand dem andern sich mit Hand gegebener Gelübde, oder durch einen geschwornen leiblichen Eyd vor der Obrigkeit oder deren Befehlhaber Bezahlung zu thun, obligiret, und dem nicht nachkäme.

XXIV.

Item, wann einer vor Hof-Gericht citiret, erscheinet, und der Schuld vor offentlichem Hof-Gericht bekantlich, und sich gegen seinem Glaubiger auf Zeit und Ziel Zahlung zu thun, verspricht, der Kläger dasselbige annimmt, also mit Gerichtl. Erkäntnuß zugelassen, und dem Hoff-Gerichts-Protocoll, wie andere Urtheile und Bescheid einverleibet. Wann dann der Schuldener solcher Erkäntnuß nicht nachkäme, der Kläger sich desselben am Hoff-Gericht beklagte, ihn, Schuldener, citiren liesse, und derselbige sich erst der Abforderung gebrauchen wolt, wird die Sache, als um Execution allhier ergangener Urtheile nicht remittiret.

XXV.

Item, als sich bißhero an unserm Käyserl. Hoff-Gericht, des Wörtleins Gewaltsam halben, als ein Ehehafften, was darunter zu verstehen, Disputation zugetragen und begeben, so ordnen wir, und wollen, daß allein unter solchem Wörtlein die Fälle begriffen werden sollen, wann einer durch den andern, oder seine Angehörigen, aus seinem Befehl mit unvorsehnlichem Gewalt, fürsetzlich und freventlich überfallen, an seinem Leib, Haab und Gütern, mit der That beleidiget und beschädiget wird, doch sollen die Schlägereyen, Turbationes und Unfugen, die sich ungefährlich zutragen, darunter nicht verstanden werden.

XXVI.

Desgleichen, als bißhero ein ungleichmäßiger Verstand, was durch Spolium, und Entsetzung, (so auch für ein Ehehafften gehalten) zu verstehen, wollen wir solche Wörter nachfolgender Gestalt erkläret haben: Als nemlich, da einer seiner habenden Possession, liegender Güter, oder anderer Gerechtigkeiten, Jurium incorporalium mit der That, und unerlangtes Rechtens, gäntzlich entsetzet und beraubet würde, daß solche Sache nicht zu remittiren: Aber schlechte Turbirung und Betrübung, so sich etwa unter den Benachbarten zutragen, damit nicht gemeynet seyn solle.

XXVII.

Item, wañ Beleutungen, vermöge des hieunten in der Ordnung beym zehenden Titul gestellten Puncten, erkennet, und ausgehet, und Remissiones, ohne Benehmung des Inhabers begehret würden.

XXVIII.

Item, wann umb Gerichts-Kosten, Procurator- und Botten-Lohn, auch Cantzley-Tax geklaget wird.

XXIX.

Und nachdem bey diesen Puncten der Ehehafften vorkommt, daß die Procuratores und Partheyen, in Ausbringung der Processen, ihre Supplicationes, Klagen und Narrata gemeiniglich alle auf eine Ehehaffte stellen, ungeachtet dieselben im Grund anders geschaffen, und hernacher nicht mögen verificirt werden, dannenhero viele vergeblicher Mühe, Kosten, und Disputationes verursachet, so wollen wir den Procuratorn hiemit ernstlich befohlen, und sie verwarnet haben, nun füro angeregte ihre

te ihre und ihrer Partheyen Supplicationes gefährlicher Weise auf Ehehafften nicht zu bestellen, sondern sich in Ausbringung der Processe, der Selbst-Warheit zu befleissen, da aber einer oder mehr, demselben zuwider handeln, und sich die gebrauchte Gefahr und Ungrund, auf nie erfunden würde, der oder dieselben sollen von Hoff-Richter und Urtheil-Sprechern, nach Ermessung gestraffet werden.

XXX.

Doch in allen oberzehlten Articuln den Churfürsten, vermög der Gülden Bullen, ihrer Gerechtigkeiten, wie sie die hergebracht, vorbehalten.

Von etlichen besondern Fällen und Handlungen, so von alters und noch vor dem Käyserl. Hoff-Gericht fürzubringen zugelassen.

Titulus VI.

Demnach biß dahero an unserm Käyserl. Hoff-Gericht neben obberührten Rechts-Sachen, auch andere mehr Handlungen, als Vorzug, Heyrath-Brief, Morgen-Gab, Verweisungen, Testamenten, Donationen und Kauffsfertigung, Bevögtung der minderjährigen Kinder, Curatoria, Insinuationes, Confirmationes, Exemplationes, (über welche Brief man auf dem Hof-Gericht Vidimus giebt, und über welche nicht; Vide veterem Ordin. Rotwil. part. II. tit. 14. ubi dicitur: Non über Schuldt- Zinß- oder Kauff-Brief: Sed bene super andere Brief, als Freyheit-Bestettigung-Gerichts- oder Urtheil-Brief, Betrugnuß-Brief und alle andere Brief, wo das im Gericht erfordert wird) Vidimus, und dergleichen Actus, von Hohen und Niedern, Ehelichen und Lediges Stands, Manns- und Weibs-Personen fürgenommen, gesucht, tractirt und erkännt werden, so sollen dasselbig auch noch fürbaß allda männiglich zu thun, wie von Alters her, vergönnt und zugelassen seyn, und allerdings rechtlicher Ordnung und Herkommen nach Krafft und Macht haben.

Von Citationen in gemein.

Titulus VII.

Nachdem die Citationes zweyerley bey dem Hoff-Gericht ausgehen: Als erstlich, wann die Klage nicht inseriret, und umb Zinß, oder andere schrifftliche Obligation der Streit ist. Zum andern, wann die Klag Summarischer, oder Articulirter Libells-weise einverleibt. Und wird die erste Citation eine Ladung, die andere eine Verkündung genennt, als lassen wir es auch bey solchem Stylo und Gebrauch bleiben.

Von Ladung.

Titulus VIII.

Die Ladung und gemeine schlechte Citation, sollen und mögen, wie bißher, durch die Procuratores aus der Cantzley genommen, und dem Botten-Meister durch die Botten verkünden zu lassen, zugestellt werden. In veteri Ordinatione Rotwilensi part. 9. tit. 1. Fürbott vocatur id, quod hoc loco est Ladung.

Forma simplicis citationis oder Ladung talis est:

Wir N. N. Käyserlichen Hoff-Gerichts-Ampts zu Rothweil Stadthalter, gebieten dir N. N. daß du antwortest auf dem Hofe zu Rothweil, Dienstag nach Hilarii nächstkommend, gegen Klage L. P. zu R. geben Dienstag auf Martini Anno 1603. Et insinuationis per nuncium adscriptæ: Hoff-Botten Hans Bregetzer, hat es überantwortet den 14. Tag Christ-Monats 1603.

Vom Verkünden.

Titulus IX.

Ehe und zuvor aber die Verkündungen ausgehen, sollen die Procuratores, wie von Altem herkommen und gebräuchig, die Klag im Hoff-Gericht jederzeit Dienstag, oder am Donnerstag nach Mittag verlesen, übergeben, und darauf umb Verkündung anruffen, da dann die Sach in Ehehafftin berührt, soll die Verkündung erkennt, und derselben, wie obvermeldt, die Klag einverleibt werden, und wöllen wir, daß Hoff-Richter und Urtheil-Sprecher in Erkennung der Verkündungen ein fleißiges Aufmercken haben, damit niemands ungebührlicher Weiß beschwert und umbgetrieben werde.

Von Beleutung.

Titulus X.

Und nachdem üblich Herkommen, wann einer auf Gütter, deren Innhaber oder Besitzer Nahmen ihme unbewust, zu klagen gemeynt, daß er eine Beleutung, das ist, Citationem per edictum, oder publicum proclama, durch welches der Innhaber, oder Besitzer der Gütter namhafft gemacht wird, vor offentlichem Hoff-Gericht zu erkennen bittet, soll es bey solchem lang hergebrachten Stylo bleiben. Und sollen auch solche Beleutungen nit, wie bißhero unter eines Urtheilsprechers, sondern des Hoff-Richters, oder seines Statthalters Namen, wie hernach folgt, beschehen.

Forma einer Beleutung.

Titulus XI.

Wir N. Käyserlicher Hoff-Richter oder Statthalter zu Rothweil, bekennen hiemit, daß N. auf N. Haab und Gütter, ob sich jemand derselben in Erb- Kauff- oder anderen rechtmäßigen Titul annehmen, und ihme auf seinen Zuspruch und Gerechtigkeit, auch Kosten und Schäden, so viel ihme an diesem Käyserlichen Hoff-Gericht taxiret, Bezahlung und

Abtrag

Abtrag thun wolt, oder sonst Einrede zu haben vermeynte, daß derselbig dann solches thue, und fürbringe, biß zum Hoff-Gericht, so seyn und gehalten wird Dienstag nach N. nächstkommendt, ein Beleutung mit Urtheil erkennt worden.

Und damit hierinn niemand in vergebliche Kosten geführt und umbgetrieben, soll hinfürter keine Beleutung erkennt werden, es sey dann, daß der Beleuter bey seinem Eyd erhalte, daß ihme der Besitzer oder Innhaber der Gütter, auf welche die Beleutung begehrt, umbsonst sey, da er aber dagegen thäte, soll der Beleuter auf des Besitzers, oder Innhabers der beleuten Gütter begehren, die Kosten ihme versprechen, derentwegen aufgeloffen, zu entrichten schuldig seyn. Es wäre dann Sach, daß der Innhaber der beleuten Gütter, gleichwol bewust, aber ausserhalb Hoff-Gerichts-Circul besessen, alsdann mögen die Gütter wol beleutet werden, und der Innhaber, so er die verspricht, einen Trager, Vertretter oder vollmächtigen Anwald, der ins Hoff-Gerichts-Circul gesessen, zu geben schuldig seyn, gegen welchen die Beleuter, an statt des rechten Innhabers, sein Recht vor Hoff-Gericht, oder in desselben Bezirck, ausführen künte.

Da dann die Beleutung also erkannt, exequiret und reproduciret, und der Innhaber der beleuten Gütter oder sein Anwalt, wie jetzo gemeldt, erscheinet, und dieselbe vertritt, soll die Beleutung aberkannt und cassirt werden, mit dem Anhang, wofern der Beleuter wölle, daß er den Versprecher, seiner Zuspruch halben, mit Recht wol fürnehmen möge.

Were aber Sach, daß der Innhaber der beleuten Gütter für sich selbst oder seinen Vertretter nicht erschiene, und der Beleuter umb ferner Proceſs ansuchte, soll ihme immissio ex primo decreto, so Anleitung genennt, erkennt werden, wie hernach folgt.

Form der Anleitung auf unversprochene Beleutungen.

Titulus XII.

Wir N. des Käyserlichen Hoff-Gerichts zu Rothweil Hoff-Richter oder Statthalter, bekennen hiemit, demnach N. auf N. Güttern hiebevor eine Beleutung ausgebracht, und von niemand versprochen, daß ihme N. derwegen auf solch- Gütter diß Anleitung und Einsatz mit Urtheil erkannt, in Urkundt diß Briefs, so mit des Heff-Gerichts aufgedruckten Secret versiegelt, geben Dienstag N. Anno &c.

Form der Anleitung auf eines Achters Haab und Gütter.

Titulus XIII.

Wir N. Hoff-Richter oder Statthalter, bekennen hiemit, demnach N. von Klage N. in ehegedachts Käyserlichen Hoff-Gerichts Acht erkennt, declariret und verschrieben, daß derwegen ihme Klägern auf desselben Haab und Gütter, es sey Hauß, Hoff, ꝛc. zu N. gelegen, sambt Renten, Zinsen, ꝛc. umb N. Gülden, diese Anleitung und Einsatz erkennt, in Urkundt. Solche Anleitung wird alsdann der Obrigkeit, unter welcher die Gütter gelegen, insinuirt und verkündt, und hat der Innhaber nach beschehner Insinuation Zeit dreyzehen Wochen und drey Tag, in welcher Zeit er noch erscheinen mag. Und die Anleitung nachmals versprechen. So er alsdann erscheinet, wird zu Recht erkannt, daß ein jeder Theil seine Gerechtigkeit biß N. Hof-Gericht darthue, und darüber beschehen soll, was recht ist, wird darauf die Urtheil, über die Gerechtigkeiten, nach Beschaffenheit der Sachen ausgesprochen, da aber in obbestimmter Zeit die Anleitung niemands versprechen würde, so giebt man auf des Anleiters weiter Begehren erlangte Rechte, welche Krafft haben der Immission ex secundo decreto, und darüber Schirm-Brief an die Obrigkeit, darunter die Gütter gelegen, welche auch solche zu exequiren schuldig seyn soll.

Von Supplicatorien.

Titulus XIV.

Wann einer, so in die Acht erklärt, Jahr, Monat, Tag, oder länger darinnen verharret, und zu keiner Gehorsam gebracht werden mag, alsdann bittet und begehret der Kläger, ihm an die Geistliche Gericht, des Bistumbs, darunter der Achter gesessen, Anruffs-Briefe, Supplicatoria genannt, wider den Achter mit Geistlichem Bann zu vollfahren, mitzutheilen, die dann ihm mit Urtheil erkennt, und darauf der Geistliche Richter angeruffen, welcher dann dem Achter, in einer benannten Zeit, dem Kläger seiner Ansprach, darumb er in die Acht gekommen, ein Gnügen zu thun, bey Pœn des Banns gebeut.

Dergleichen, wann die Geistliche Richter, der Bisthüme im Käyserlichen Heff-Gerichts-Bezirck gelegen, umb und von wegen für ihnen den Geistlichen erfolgten Banns, Hoff-Richter und Urtheil-Sprecher requirirte und ersuchte: Alsdann werden der ansuchenden Parthey Proceſs auch mitgetheilet, und gegen Excommunicirten, wie Recht, auf Acht procediret und gehandelt. Bey solchen üblichen und bißher gehaltenen Processen lassen wir es unverändert bleiben.

Der

Der dritte Theil des Käyserl. Hoff-Gerichts Ordnung, von dem Gerichtlichen Proceſs.

Von Terminen des Käyserlichen Hoff-Gerichts.

Titulus I.

Als bißhero die Termine am Käyserl. Hoff-Gericht ungewiß gewesen sind, dessen sich die Partheyen und Advocaten nicht wol verrichten kunten, so ist unser Befehl, und wollen, daß dieselbe præcise angesetzet und gehalten, doch ihnen den Partheyen, oder Hof-Richter und Urtheil-Sprechern ferner Termin, auf eines Theils Begehren, nach Gelegenheit der Sachen, mit gebührlichen, endlichen, oder andern Præjudicial-Comminationen zugelassen, zu præfigiren und anzusetzen, unbenommen seyn soll.

Dieweil auch biß dahero an unserm Käyserl. Hof-Gericht löblicher Gebrauch gewesen, daß man in Sachen (insonderheit da mündlich und summarie procediret) der citirten, und im ersten Termin nit erscheinenden Partheyen, eingeräumte Zeit, bey Pœn der Acht zu handeln, angesetzet, dadurch dann die Partheyen, so lautere und richtige Sachen gehabt, zu schleunigen Austrag derselben kommen, so wollen wir, daß es zu Verhütung Nachtheil und Beschwehrung, so durch Veränderung des uralten Gebrauchs, dem Hoff-Gericht und den Partheyen daraus entstehen möchte, bey solchem Stylo und gewöhnlichen Herkommen bleibe.

Vom ersten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Titulus II.

Auf den ersten Termin soll des Klägers Anwalt die ausgegangene, es sey simplex citatio, Verkündungen, oder andere Processe, sambt der darauf geschriebenen Execution, und gnugsamen Gewalts, auch sein summarisch und articulirt Libell (im Fall er klagen, und nicht, wie in causis liquidis zu geschehen pfleget, mündlich handeln wolt) Gerichtlich vorbringen.

Und sollen die Processe der citirten Partheyen vierzehen Tag zum wenigsten, vor dem darinnen bestimmten Hof-Gericht (wie oben von der Botten Execution gesetzet) verkündiget worden seyn, da aber solches nicht beschehe, alsdann der Beklagte nicht ehe, dann zum nächst darnach folgenden Hoff-Gericht zu erscheinen schuldig seyn, derowegen dann Hoff-Richter und Beysitzer ein fleißiges Aufsehen haben soll, daß die Botten in Verrichtung ihres Ampts, und Verkündigung der ihnen zugestellten Processe, nicht fahrläßig noch säumig gefunden werden.

Und da die Execution rechtmäßig beschehen, so mag die klagende Parthey, auf nicht erscheinen des Beklagten, in diesem Termin ruffen, und in contumaciam, in der Sachen zu vollfahren, sich zuzulassen bitten und begehren, oder aber auf die Acht procediren, wie solches hernach von Ungehorsam des Antworters geordnet. (Infr. tit. 14. part. 3.)

Vom andern Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Titulus III.

In dem andern Termin, welcher (wie obvermeldt) das ander Hoff-Gericht, nachdem die ausgangene und verkündte Processe reproducirt, soll des Beklagten Anwaldt, sofern er keine exceptiones fori declinatorias (de quibus infr. tit. 10. ubi etiam de remissionibus,) oder andere dilatorias fürzuwenden hätte, den Krieg Rechtens auf das kürtzest befestigen, und darauf der Kläger seine Klag repetiren, oder in Sachen, da mündlich, und ohne ordentlichen Proceſs gehandelt, wie von Alters herkommen, gehalten werden.

Da dann der Krieg Rechtens also befestiget, mögen beyde Partheyen, ob sie wolten in diesem Termin, oder zu welcher Zeit es darnach begehrt, ein Eydt für Gefährde gestatten.

Von dem dritten Termin.

Titulus IV.

In diesem Termin, so die Klag articulirt einkommen, soll der Kläger seine Positionales, die der Klag gemäß gestellt, quottirt, (De verb. Quottiren, vide Wehner. obs. pract. lit. Q. verb. quottiren. Estque quottiren idem, ac dicere, quotus sit ex ordine,) oder additionales, da aber die Klag articulirt, alsdann der Beklagte darauf seine Responsiones fürzubringen schuldig seyn.

Von dem vierdten Termin.

Titulus V.

In diesem Termin soll der Antworter seine Responsiones, auf des Klägers im dritten Termin fürgebrachte Positionales, mit und neben seinen Defensionalen, Elisiv oder dergleichen Articul auch quottirt, oder aber rechtmäßige Exceptiones, scilicet peremptorias, infra tit. 11. wider des Klägers Articul, warum dieselbige nicht zuläßig, produciren.

Auf solche Exceptiones soll der Kläger mündlich zu beschliessen, oder aber in dem fünfften Termin darwider schrifftlich zu repliciren pflichtig seyn, und soll nach demselben keine fernere schrifftliche Handlung in diesen Puncten zugelassen werden.

Damit aber die Partheyen wissen mögen, welcher massen die Articul zu beantworten, setzen und ordnen wir, daß alle Articul, so nicht juris, sondern facti, durch das Wort, glaub, wahr, oder nicht wahr seyn, ohne fernern Anhang respondirt werden, und da der Antworter einen Articul an einem Ort glaubt, soll er alsdann in seiner Antwort den Articul distinguiren, und unterscheidentlich anzeigen, wo er den Articul glaubt oder nicht glaubt.

Da dann auf einen oder mehr Articul nicht gnugsam respondirt, soll dem andern Theil wider solche Responsiones zu exequiren in specie, und unterschiedlich anzuzeigen unbenommen seyn, und darauf alsbald, oder im nächsten Hoff-Gericht, ohne fernere Replication mündlich beschlossen werden.

Und im Fall ein Theil in dem angesetzten Termin auf seines Gegentheils Articul zu antworten säumig seyn wird, alsdann mag er begehren, in contumaciam seine Articul für bekant anzunehmen, und sich zu ferner Handlung zuzulassen.

Es soll auch auf diesen Termin, und sonst zu jederzeit, wann sich die Partheyen zu beweisen erbieten, zu beyder Theil Willen und Gefallen stehen, als Commissarios zu ernennen, und dilationem probandi zu bitten, oder solches zu thun, Zeit der Ordnung zu nehmen.

Vom fünfften Termin.

Titulus VI.

In diesem Termin soll der Kläger auf des Beklagten Articul (im Fall darwider nicht zu excipiren) respondiren, und da er Kläger, wie vor vermeldt, die Commissarien nicht ernennt, ad probandam dilationem genommen, soll er solches in diesem fünfften Termin zu thun schuldig seyn.

Und dieweil an diesem Hoff-Gericht zween Commissarien zu allen und jeden Sachen von Hof-Richter und Beysitzern hißhero verordnet und beeydigt, soll es damit, wie oben beym vierzehenden Articul des ersten Theils dieser Ordnung disponirt, gehalten, und den Partheyen, ob sie wollen, solchen Commissariis Notarios zu zuordnen zugelassen werden.

Betreffend die dilationes probandi, die sollen Hoff-Richter und Urtheil-Sprecher, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen, moderiren und mäßigen.

Ob dann der Dilationen halben Streit fürfiele, und derowegen zu Recht gesetzt würde, sollen Hoff-Richter und Urtheil-Sprecher darüber förderlichen Bescheid eröffnen.

Als sich auch etwan zugetragen, daß die Procuratores in währender Zeugen Verhöre, und Beweisung schrifftlicher Handlung gerichtlich fürgebracht, wollen wir, daß solches hinfürter abgeschnitten, und ihnen, bey Vermeydung einer Straff, weiters nicht gestattet werden.

Von dem sechsten Termin.

Titulus VII.

Nach beschehener Zeugen-Verhör soll der Kläger seine Attestationes, und sonst briefliche Urkunden in diesem sechsten Termin fürbringen, auch Publication und Eröffnung seiner Kundschafft, und deren Abschrifft begehren, da aber der Antworter seine Zeugen nicht verhören läst, und er solches gerichtlich anzeigen würde, alsdann soll des Klägers Zeugen Sagen, biß der Antworter seine Kundschafften geführet, und gerichtlich procedirt, uneröffnet und verschlossen bleiben.

Vom siebenden Termin.

Titulus VIII.

So dann die Beweisung hinc inde, Gerichtlich eingebracht und eröffnet, auch Copey erhalten, soll jedem Theil seine Probationes, & respective Exceptiones, und Einreden darwider vorzubringen, in diesem siebenden Termin angesetzt seyn, damit aber contumaciren, und vergebenlich Anruffen verhütet werden möge, soll dieser Termin von der Zeit, da die Parthey Copey oder Beweisung in des Hoff-Gerichts Cantzley aufgebracht, anfahen und gerechnet werden.

Von dem achten und übrigen Terminen.

Titulus IX.

Wider die beyderseits einkommende Probation- und Execution-Schrifft, sollen die Partheyen in dem achten Termin zu excipiren und zu repliciren, im neundten Termin zu expliciren und dupliciren, und dann im zehenden zu dupliciren und tripliciren, im eilfften zu tripliciren und Conclusion-Schrifft, alles respective fürzubringen, und keine fernere schrifftliche Handlung zugelassen, sondern im zwölfften Termin mit kürtzlicher Erholung fürbrachter Handlung, mündlich zu beschliessen verbunden seyn.

Und ist einer jeden Parthey, an welcher die Handlung alle und jede obgesetzte Termin, ob sie wol zu anticipiren, und ehe ihren Anwalt der obbestimmten Termin einer erreicht, zu Beförderung der Sachen, zu handlen unbenommen, sondern hiemit vorbehalten.

Vom Termin dilatorischer Exceptionen und Auszügen.

Titulus X.

Wann der Antworter exceptiones fori declinatorias hätte, soll er dieselbig im ersten Termin, doch so der dieselbige zu beweisen vermeynte, Articuls-Weiß, darauf der Kläger im andern Termin seine Antwort einbringen, oder da solche Exceptiones nicht

nicht articulirt, wie bißhero beschehen, summarie repliciren, oder per generalia beschliessen.

So dann der Beklagte seine Exceptiones articulirt, und der Kläger darauf geantwortet hätte, soll er Antworter in dem dritten Termin seiner Beweisung zugelassen, und darmit (wie oben in der Haupt-Sachen vermeldet) procedirt werden.

Da aber der Kläger replicatorios articulos übergeben, soll der Beklagte in diesem Termin darauf zu antworten schuldig seyn, und dieselbige gleicher Gestalt zu beweisen zugelassen werden.

Wann aber die replicatorii articuli nicht verneint, alsdann soll der Kläger auf des Beklagten Duplic alsbald in diesem Termin beschliessen, und keine fernere schrifftliche Handlung zugelassen, und nach beschehenem Recht-Satze dieser Punct förderlichen durch rechtlichen Bescheid erörtert werden.

Es soll auch hinfürter kein Procurator in diesem puncto fori declinatoriarum, vel dilatoriarum exceptionum die Haupt-Sach einmischen oder disputiren, und Hoff-Richter und Beysitzern mit Verlesung solcher undienstlichen Handlung nicht bemühen.

Und nachdem unter andern solcher Exceptionen halben Zweiffel fürgefallen, daß die Juden auf fürgebrachte Schuld-Briefe, mit Anzeige, daß des contrahirenden Christen nächste Obrigkeit darein bewilliget und gesiegelt habe, Proceß ausbringen, hergegen aber solche Obrigkeiten der angegebenen Bewilligung und Siegelung nicht geständig seyen, sondern die beklagten Unterthanen abfordern, ob berührte Exception vor der litis Contestation, und in puncto remissionis solle zugelassen und erörtert, oder aber zur Haupt-Sachen verschoben werden, aus welchem Zweiffel allerhand unnöthige Disputationes und Unkosten verursachet, so erklären wir hiermit, wo sich nun hinfüro ein solcher Fall zutrüge, und jemand gegen fürbrachten Jüdischen Schuld-Briefen fürwendet, daß der Contract, vermöge unser und des Heil. Reichs Policey-Ordnung, mit Wissen der nächsten Obrigkeit nicht ergangen, noch gesiegelt sey, und sich solches in continenti darzuthun und zu beweisen anerbietig machet, daß er mit solcher Exception, vor der Kriegs-Bevestigung gehöret, und zu Beweisung zugelassen, auch so er die zu Recht darthut, remittiret und gewiesen werden soll.

Von peremptorischen Exceptionen und Auszügen.

Titulus XI.

Also und dergleichen, da der Beklagte nach der Kriegs-Bevestigung, peremptorische Exceptiones vorzubringen hätte, soll er dieselbige mit seinen Antworten auf des Klägers Articul, im vierdten Termin, wie oben bey der Haupt-Sachen angeregt, einlegen, darauf der Kläger im nächsten Termin seine Antworten und peremptorial-Articul vorbringen, und beyde Theile, nach hinc inde einkommenen Antworten, zu beweisen, und nach der Triplic und Conclusion-Schrifft keine fernere Handlung zugelassen werden.

Von Reconvention oder Gegen-Klag.

Titulus XII.

Im Fall der Beklagte den Kläger mit Gegen-Klag im Recht fürnehmen wolte, soll er seine Gegen-Klag vor der Kriegs-Bevestigung, oder den nächstfolgenden Termin vorzubringen schuldig seyn, und alsdann in beyden Sachen, con- & reconventionis unterschiedlich procediret, und ein Termin umb den andern (wie oben in der Haupt-Sachen angeregt) gehalten werden.

Da aber der Beklagte seine Reconvention in bestimmter Zeit nicht vorbringen würde, soll ihm alsdann solches zu thun benommen seyn.

Vom Ungehorsam der nicht erscheinenden Partheyen.

Wie und welcher Gestalt gegen dem nicht erscheinenden Kläger gehandelt werden soll.

Titulus XIII.

So der Kläger nach ausbrachten oder insinuirten Proceß, in termino nicht erschiene, und durch den Antworter sein Ungehorsam beklaget, und Ruffen wider ihn begehrt, erkennet und beschehen, soll (wie bißhero) das Fürnehmen aberkennet, und der Beklagte von der Citation absolviret, und ihm der Kläger in die Kosten condemniret werden, und als bißhero am Donnerstag die Ruffen gebeten und erkannt worden, so sollen hinfürter den Procuratoribus aller und jeden Audientzen, dieselben ruffen und bitten, und durch den Pedellen zu beschehen erlaubet und zugelassen seyn.

Wo aber der Kläger in Recht erschiene, seine Klage vorbrächte, und darnach vor der Kriegs-Bevestigung ungehorsam ausbliebe, und gegen ihm das Ruffen erkannt und beschehen wäre, soll es zu des Beklagten Willen stehen, von ausgegangener Ladung ledig erkennt zu werden, zu bitten, oder den Krieg Rechtens auf vorgebrachte Klage zu bevestigen, und also in der Sachen biß zu endlichem Beschluß zu procediren und vollenfahren, und sollen darauf Hoff-Richter

und Beysitzer, nach Gestalt der Sachen, von Kläger und Beklagten erkennen und urtheilen, was recht, doch der Gehorsam, ob er gleich die Urtheile verlohren hätte, die Gerichts-Kosten dem Kläger zu erlegen, nicht schuldig werden.

Vom Ungehorsam des nicht erscheinenden Beklagten.

Titulus XIV.

Wo der Beklagte auf den in der Verkündung angesetzten Termin, oder auf die gemeine Ladungen nach dem dritten Hoff-Gericht nicht erscheinen, und darauf das Ruffen gebeten, und beschehen würde, soll in des Klägers Gefallen stehen, in der Haupt-Sachen in contumaciam, oder aber mit Acht, wie bißhero gebräuchlich, ohne fernere Citation zu procediren, und zu vollfahren, und da also der Kläger den Proceß auf die Acht vor die Hand nehmen würde, sollen ihm nach beschehenem Ruffen, und darauf gefolgter Gerichtlicher Declaration, Acht-Verbiet- und Anlait-Brief, welches er unter denen will, mitgetheilet, und wo die Anlaitung in gebührender Zeit nicht versprochen, alsdann ihm erlangt Recht, und Immission ex secundo Decreto erkennt werden, wie oben im andern Theil (im Titul von den Beleutungen, und Anlaiten) begriffen ist.

Wofern aber der Kläger auf die Acht nicht, sondern in der Hauptsachē fürfahren wolte, mag er nach beschehenem Ruffen begehren, den Krieg Rechtens in contumaciam für bevestiget anzunehmen, und sich zu fernerer Handelung zuzulassen. Wann dann solches beschehen mag er seine Beweiß-Articul übergeben, und da dieselbige erheblich und schließlich befunden, sollen Hof-Richter und Urtheil-Sprecher den Kläger zu derer Beweisung durch einen Gerichtlichen Bescheid zulassen, darauf, wie sich gebühret, biß zu dem Beschluß der Sachen, durch ihn, Klägern, vollfahren, doch da für den Ungehorsam-Beklagten geurtheilet, der Kläger von den Gerichts-Kosten absolviret und erlediget werden.

Wie und welcher Gestalt einer aus der Acht sich erledigen mag.

Titulus XV.

Als an unserm Käyserl. Hof-Gericht die Acht auf zweyerley Weise gebraucht wird. Erstlich, wann einer ungehorsam seines Nicht-Erscheinens halben (wie vorgemeldt) in die Acht erkläret.

Zum andern, wann einem etwas durch ein End- oder Bey-Urtheil, so Krafft einer End-Urtheil, auferleget, und er demselben zu pariren, und zu gehorsamen sich widersetzet. Und also von wegen seines Nicht-parirens und Ungehorsams in die Acht kommt, so wird in Erlangung der Absolution nachfolgender Unterscheid gehalten: Als nemlich, da der, so seines Nicht-Erscheinens halben in die Acht kommt, sich mit des Hof-Gerichts Fiscal und der Cantzley vertragen, und seinem Gegentheil die Gerichts-Kosten des Ungehorsams erleget, auch die Sachen in dem Stand, so er die findet, anzunehmen, und vor Hoff-Gericht auszuführen versprochen hätte, daß er alsdann aus der Acht deliret und ausgethan werden soll.

Mit dem aber, so Ungehorsams und Nicht-Vollziehens halben dessen, so ihm durch einen End- oder Bey-Urtheil, welche Krafft einer End-Urtheil hat, auferleget, und also propter contumaciam non parendi in die Acht erkläret, wird es also gehalten, daß er sich keiner andern Gestalt, dann mit des Klägers Willen, aus der Acht erledigen mag, und da der Kläger, und der Achter sich derwegen nicht vergleichen, noch vertragen künten, wird die Sache durch sie beyde zu Hoff-Richter und Urtheil-Sprechern Rechtlicher Moderation und Erkäntnus gesetzet, dieweil dann solcher uralter Gebrauch, den gemeinen geschriebenen Rechten fast gleichförmig, wollen wir in diesem keine Aenderung vornehmen, sondern es dabey lassen beruhen.

Von Urtheilen, und durch wie viel Urtheil-Sprecher dieselben verfasset werden sollen.

Titulus XVI.

Es soll, zu Erörterung der beschlossenen Sachen, zwischen den ordentlichen Hoff-Gerichten, nochmals wie von Alters, und oben im ersten Theil gemeldet, bey Hoff-Gericht gehalten, und in denselben die Urtheile zum wenigsten durch sieben der Beysitzer verfasset, und zu nächsten darauf folgenden ordinari Hoff-Gericht, in vollem Rath abgehöret, und fürters in offener Audientzen publiciret und ausgesprochen, und in den allwegen die ältesten und gefreyete Sachen, als Spolien, Execution, Witwen und Pupillen belangende, und dergleichen, für andere gefürdert werden.

Wie, in welcher Zeit, und von welchen Urtheilen, von dem Hoff-Gericht appelliret werden soll.

Titulus XVII.

Wann einer durch End- oder Bey-Urtheil, so Krafft einer End-Urtheil hätten, sich beschweret fünde, mag er in continenti, und im Fußstapffen mündlich, oder aber innerhalb zehen Tagen, von Zeit der ausgesprochenen Urtheil anzurechnen, vor einem Notarien, und zweyen Gezeugen, für und an das Käyserliche

liche Cammer-Gericht zu Speyer appelliren, und sich beruffen, die Appellationes aber, so von schlechten Bey-Urtheiln, welche nicht Krafft einer End-Urtheil haben, sollen nit anderst angenommen werden, sie seyen dann in obbestimmter Zeit der zehen Tage für Notarien und Gezeugen, mit Vermeldung aller und jeder Beschwerden, beschehen. Welche Gravamina und Beschwerden dem Instrumento Appellationis, durch den Notarien einverleibt werden sollen. Wann dann solche Appellationes von End- und Bey-Urtheilen, so Krafft einer End-Urtheil, jetzt angeregter massen formlich beschehen, und Hoff-Richter und Beysitzer insinuiret, sollen sie, obgleich keine Inhibition am Käyserlichen Cammer-Gericht ausgangen, still zu stehen, und in der Sachen nichts ferners zu vollfahren, als die Acta ohne Compulsorial, doch auf gebührlicher Belohnung, dem appellirenden Theil folgen zu lassen schuldig seyn: In den Sachen aber, davon Bey-Urtheilen, so nicht vim diffinitivæ haben, so ihnen Hoff-Richter und Beysitzern, ehe und zuvor ihnen von unserm Käyserlichen Cammer-Gericht inhibiret, zu procediren und fürzufahren unbenommen, sondern vorbehalten seyn.

Von Execution ausgesprochener Urtheil.

Titulus XVIII.

Die Vollziehung der ausgesprochnen Urtheil, von welchen nicht appellirt, wird dem Condemnirten, bey Pœn der Acht, gemeinlich zum dritten Hoff-Gericht auferlegt, und da er in solcher Zeit nicht parirte, er in das Acht-Buch eingeschrieben, und für ein erklärten Achter gehalten, und darauf wider ihn mit Achts-Verbiets- und Anleits-Brief procediret, wie oben unter dem Titul, von Ungehorsam des nit erscheinenden Antworters, ferners vermeldet ist, in welchen wir keine Veränderung fürzunehmen wissen, sondern lassen es bey solchen üblichen gerichtlichen Herkommen und Stylo bewenden.

Von Gerichts-Kosten.

Titulus XIX.

Als uns fürkommen, daß an unserm Käyserlichen Hoff-Gericht die Gerichts-Kosten zum öfftermal compensiret, und verglichen worden, setzen und wollen wir, daß hinfürter der Condemnirte (so er anders seines Litigirens nicht erhebliche Ursachen gehabt) dem obsiegenden Theil, vermög der gemeinen Rechten, in die Gerichts-Kosten soll verdammt werden.

Von des Käyserl. Hof-Gerichts Visitation.

Titulus XX.

Damit dieser unser Käyserlichen Hoff-Gerichts-Ordnung hinfürter in allen Articuln und Puncten stracks nachgesetzt, und für und für gelebt werde, so wollen wir fürbaß, so viel müglich, Vorsehung thun, daß unser Käyserl. Hoff-Gericht, nach Gelegenheit der Zeit, und erheischenden Nothdurfft durch unsere ansehnliche Commissarien visitirt, und denselben jederzeit ihres Verhaltens gebührliche nothwendige Instruction zugestellt werden soll.

Wie es in andern Fällen, so in dieser Ordnung nit begriffen, gehalten werden soll.

Titulus XXI.

So einer oder mehr Fäll, den Proceß, oder anders belangend, sich begeben wird, der, oder die in dieser Ordnung nicht begriffen, soll Hoff-Richter und Beysitzer nach altem Brauch und Herkommen, oder aber nach gemeinen geschriebenen Rechten, des Heil. Reichs Abschieden und Ordnung, zu procediren und zu urtheilen schuldig und pflichtig seyn.

Doch in diesen und allen andern, so zu Verbesserung und Erhaltung vielberührtes Käyserlichen Hoff-Gerichts, und zu Förderung gemeiner Justicien im Heiligen Reich dienstlich, uns, und unsern Nachkommen am Reich, Römischen Käysern und Königen, künfftigliche Vermehrung oder Minderung vorbehalten. Und darauf gebieten wir hiemit, von Röm. Käyserl. Macht, und wollen, daß nun hinführo alle unsere und des Heiligen Reichs Stände und Unterthanen, so in obbestimmter Gezirck des Hoff-Gerichts gesessen und begriffen, weß Nahmen die seyen, desgleichen auch Cammer-Richter und Beysitzer unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer, und dann fürnehmlich unsere Hoff-Richter und Urtheil-Sprechern zu Rothweil, solcher neuen Hoff-Gerichts-Ordnung, Erklärung der Ehehafften, und andern darinn begriffenen Satzungen allerdings gemäß verhalten, und in Sachen dahin gehörig (ungeachtet vielleicht in einem oder mehr Fällen biß dahero, in Mangel Berichts, aus Unwissenheit dawider gesprochen, oder erkennt worden wäre) nach derselben Innhalt nun fürderst procediren, urtheilen und handlen, und also jedermänniglich berührtem unsern Käyserlichen Hof-Gericht seinen gebührlichen freyen und gestrackten Lauff lasse, alles getreulich und ungefährlich. Geben in unser Stadt Wien, den dreyzehenden Tag des Monats Novembris, Anno &c. Im zwey und siebentzigsten, unserer Reiche, des Römischen und Hungarischen im zehenden, und des Beheimischen im vier und zwantzigsten.

XXXIII.

Königs Rudolphi II. Wahl-Capitulation, de Anno 1575.

WIr Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützelburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck zu Portenau und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Als wir aus Schickung des Allmächtigen, in kurtz verwichenen Tagen, durch eine ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebornen, Daniels zu Maintz, Jacoben zu Trier, Salentin, erwehlten und bestätigten zu Cölln, Ertz-Bischoffen; Ludwigen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Baiern, und Grafen zu Sponheim, als vollmächtigen Gewalttragers S. Liebd. Pfaltzgraf Friederichs; Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, und Hans Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen; des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien, Ertz-Cantzlern, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschalcken, und Ertz-Cammerern, unsern lieben Neven, Oheimen und Churfürsten, zu der Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt worden, der wir uns auch GOtt zu Lob, dem Heiligen Reich zu Ehren, und der Christenheit, und Teutscher Nation, auch gemeines Nutzens willen, beladen, daß wir uns demnach aus gnädigem freyen Willen, mit denselben, unsern lieben Neven, Oheimen, und Churfürsten, dieser nachfolgenden Articul, Geding und Pactsweis vereiniget, vertragen, die angenommen, bewilliget und zugesagt haben, alles wissentlich, und in Krafft dieses Briefs.

1. Zum ersten, daß wir in Zeit, solcher unser Königlichen Würden, Ampts und Regierung, die Christenheit, und den Stul zu Rom, auch Päbstliche Heiligkeit, und die Christliche Kirchen, als derselben Advocat, in guten Befehl, Schutz und Schirm haben, darzu insonderheit in dem Heil. Reich Frieden, Recht und Einigkeit pflantzen, aufrichten, und verfügen sollen und wollen, daß die ihren gebührlichen Gang, dem Armen als dem Reichen, gewinnen und haben, auch gehalten, und denselbigen Ordnungen, auch Freyheiten, und alten löblichen Herkommen nach gerichtet werden sollen. Gleichwol so viel diesen, als auch den nachfolgenden Articul gegenwärtiger Obligation, anfahende, das sollen und wollen wir, mit Ihr der Churfürsten ꝛc. belangende, haben vorgemeldte unsere liebe Oheim, die weltliche Churfürsten, sich ausdrücklich gegen uns erklärt, was daselbsten von dem Stul zu Rom, auch der Päbstlichen Heiligkeit, für Meldung geschicht, daß ihre Liebden darein nicht bewilligen, noch uns damit verbunden haben wollen.

2. Wir sollen und wollen auch sonderlich die vorgemelte gulden Bull, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden, sampt der Handhabung desselbigen, so auf jüngst zu Augspurg im fünff und funffzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag aufgericht, angenommen, verabschiedet und verbessert worden, stät und fest halten, handhaben, und darwider niemands beschweren, oder andere auch beschweren lassen, und die andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetz, so viel die dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abschied im fünff und funffzigsten Jahr zu Augspurg aufgericht, nicht zuwider, confirmiren, erneuren, und wo noth, dieselbe mit Rath unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ, bessern, wie das zu jederzeit des Reichs Gelegenheit erfordern wird.

3. Und in alle Weg sollen und wollen wir die Teutsche Nation, das H. Römische Reich, und die Churfürsten, als die vordersten Glieder desselben, auch andere Fürsten, Grafen, Herren, und Stände, bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, jeden nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen, ohn unser männiglichs Eintrag und Verhinderung, und ihnen darzu ihre Regalia und Obrigkeit, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften und Gerechtigkeiten, auch Gebräuch und Gewonheiten, so sie bißhero gehabt haben, oder in Ubung gewesen seyn, zu Wasser und zu Land, in guter beständiger Form, ohn alle Weigerung confirmiren und bestätigen, sie auch darbey, als erwehlter Römischer König, handhaben, schirmen, schützen, doch männiglich an seinen Rechten unschädlich.

4. Wir lassen auch zu, daß die gedachten sechs Churfürsten je zu Zeiten, nach vermög der gulden Bulla und ihrer Gelegenheit, und des H. Reichs und ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwerlich Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu betrachten, das wir auch nicht verhindern noch irren, und derhalb kein Ungnad noch Widerwillen gegen ihnen, samptlich und sonderlich, schöpffen und empfahen, sondern uns in dem und andern der gulden Bull gemäß, gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen.

5. Wir sollen und wollen auch alle unzieml. häßige Bündnussen, Verstrickung und Zusammenthun der Unterhanen, des Adels und gemeinen Volcks, auch die Empörung und Aufruhr, und ungebührlich Gewalt, gegen die Churfürsten, Fürsten und andere fürgenommen, und die hinfüro geschehen möchten, aufheben, abschaffen, und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie sichs gebührt, und billig ist, in künfftige Zeit verbotten und überkomen werde.

6. Wir sollen und wollen auch darzu für uns selbst, als erwehlter Römischer König, in des Reichs Händeln, auch kein Bündnuß und Einigung mit frembden Nationen, noch sonst im Reich machen, wir haben dann die sechs Churfürsten zuvor deshalben an gelegene Mahlstatt zu ziemlicher Zeit erfordert, und ihren Willen sämptlich, oder des mehren Theils aus ihnen, in solchem erlanget.

7. Was auch die Zeit hero einem jeden Churfürsten, Fürsten, Herren, und andern, oder dero Voreltern, oder Vorfahren, geistlich oder weltlichs Stands, dergestalt ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgetrungen, sollen und wollen wir der Billigkeit, wie sich im Recht gebühret, wieder zu dem Seinen verhelffen, bey solchem auch, so viel er Recht hat, handhaben, schützen und schirmen, ohn alle Verhinderung, Aufhalt oder Saumnuß.

8. Zudem, und insonderheit, sollen und wollen wir dem H. Röm. Reich und desselben Zugehörenden, nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten, samptlich, nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weg veräussern oder beschweren, sondern auch uns aufs höchst bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenig, so davon kommen, als verfallen Fürstenthumbe, Herrschafften und andere, auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer frembder Nation Händ ungebührlicher Weiß gewachsen, zum förderlichsten wieder darzu bringen, zueignen, auch darbey bleiben lassen, und in diesem mit Rath, Hülff und Beystand der sechs Churfürsten, der andern Fürsten und Stände, iederzeit an die Hand nehmen, was durch uns und die für rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird, doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten unschädlich.

9. Und ob wir selbst, oder die unsern, ichts das dem H. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inhätten, das sollen und wollen wir, bey unsern schuldigen und gethanen Pflichten, demselben Reich ohne Verzug, auf ihr der Churfürsten Gesinnen, wieder zu handen wenden, zustellen und folgen lassen.

10. Wir sollen und wollen uns darzu in Zeit bemeldter unser Regierung friedlich und nachbarlich gegen den Anstössern und Christl. Gewälten halten, kein Gezänck, Fehd noch Krieg, in oder ausserhalb des Reichs von desselben wegen anfahen und unternehmen, noch einig frembd Kriegs-Volck ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Reichs Stände, zum wenigsten der sechs Churfürsten. Wo wir aber von des Reichs wegen, oder das H. Reich angegriffen und bekriegt würde, alsdann mögen wir dargegen aller Hülff gebrauchen.

11. Dergleichen sie die Churfürsten und andere desselben Reichs Stände, mit den Reichs-Tägen, Cantzley-Geld, Nachreisen, Auflagen oder Steuer, unnothdürfftiglich und ohne redliche dapffere Ursachen nicht beladen, noch beschweren, auch in zugelassenen nothdürfftigen Fällen, die Steuer, Auflag und Reichs-Täg, ohne Wissen und Willen der sechs Churfürsten, wie obgemeldt, darzu erfordert, nicht ansetzen noch ausschreiben, und sonderlich keinen Reichs-Tag, ausserhalb des Reichs Teutscher Nation, fürnehmen oder ausschreiben.

12. Wir sollen und wollen auch unser Königl. und des Reichs Aempter am Hof und sonst im Reich, mit keiner andern Nation, dañ gebornen Teutschen, die nit niderես Stands noch Wesens seyn, sondern namhafftig, redl. Leut, von Fürsten, Grafen, Herren, von Adel, und sonst tapfferes guten Herkomens, hohen Personen, besetzen und versehen, die sonst niemands als uns und dem H. Reich mit Pflichten u. Diensten verwandt seyn, auch die obbenanten Aempter bey ihren Ehren, Würden, Fällen, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen oder entwenden lassen, in einige Weg, sonder Gefährde.

13. Dazu in Schrifften und Handlungen des Reichs kein andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche oder Lateinische Zungen, es wäre dann an Orten, da gemeiniglich ein andere Sprach in Ubung wäre, und Gebräuch stünde, alsdann mögen wir, und die unsern, uns derselben daselbst auch beheiffen.

14. Auch

14. Auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, vom Adel, auch andere Stände und Unterthanen des Reichs, mit rechtlichen und gütlichen Tagleistungen, ausserhalb Teutscher Nation, und von ihren ordentlichen Richtern, nicht tringen, erfordern, noch fürbescheiden, sondern sie alle, und jede insonderheit, im Reich, laut der gulden Bulla, auch wie des H. Reichs Ordnungen, und andere Gesetz vermögen, bleiben lassen.

15. Und als über und wider concordata Principum, auch aufgerichte Verträg, zwischen der Kirchen, Päpstlicher Heiligkeit, und dem Stul zu Rom, und Teutscher Nation, mit unformlichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, so täglich mit Mannigfaltigung uñ Erhöhung der Officien am Römischen Hof, auch Reservation und Dispensation, und in andere Weg, zu Abbruch der Stifften Geistlichkeit, und anders, wider gegebene Freyheit, darzu zu Nachtheil Juris patronatus und den Lehen-Herren, stätigs und ohnunterläßig offentlich gehandelt, derhalben auch unleidliche verbottene Gesellschafft und Contract, oder Bündnuß, als wir berichtet, fürgenommen und aufgericht worden, das sollen und wollen wir mit ihr der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ Rath, bey unserm heiligen Vatter dem Papst, und dem Stul zu Rom, unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen, auch darob und daran seyn, daß die vermeldte concordata Principum und aufgerichte Verträg, auch Privilegia und Freyheiten, gehalten, gehandhabt, und denselben festiglich gelebt und nachkommen: Jedoch was Beschwerungen darinn gefunden, und Mißbräuch entstanden, daß dieselbigen vermög deshalben gehabter Handlung zu Augspurg, der minder Zahl im dreyßigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag, abgeschafft, und hinfürters dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten nicht zugelassen werden.

16. Wir sollen und wollen auch die grosse Gesellschafften der Kauffgewers-Leut, so bißhero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Theurung viel Ungeschicklichkeiten dem Reich, dessen Innwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerden zugefügt, einführen, und noch täglich thun gebären, mit ihrer der Churfürsten, und anderer Ständ Rath, wie dem zu begegnen, hiervor auch bedacht und fürgenommen, aber nicht vollstreckt worden, gar abthun.

17. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil Teutsche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und zu Land, zum höchsten vor damit beschwert, nun hinfüro keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen lassen ohne besondern Rath, Wissen, Willen und Zulassen der vermeldten sechs Churfürsten, wie vor und offt gemeldet.

18. Und da jemand bey uns um neue Zollbegnadigung, oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zoll, suppliciren und anlangen würde, so sollen und wollen wir ihm einige Vertröstung, promotoriales, oder vorbittliche Schreiben an die Churfürsten nicht geben, oder ausgehen lassen.

19. Auf den Fall auch einer, oder mehr, was Stands oder Wesens der oder die wären, die einigen neuen Zoll in ihren Fürstenthumen, Landschafften, Herrschafften und Gebieten, für sich selbst, oder ausserhalb unser Begnadigung, und der sechs Churfürsten Verwilligung, angestellet oder aufgesetzt hätte, oder künfftiglichen also anstellen oder aufsetzen würde, den oder dieselben, sobald wir dessen für uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeig davon empfangen, sollen und wollen wir durch mandata sine clausula, und in alle andere mügliche Weg, davon abhalten, und gantz und zumal nicht gestatten, daß jemand de facto, und eignes Fürnehmens, neue Zöll anstellen, oder sich deren gebrauchen möge.

20. Und nachdem etzliche Zeit hero die Churfürsten am Rhein, mit vielen und grossen Zoll-Freyungen, über ihre Freyheit und Herkommen, offtmals durch Förderungs-Brief, und in andere Weg ersucht und beschwert worden, das sollen und wollen wir, als unträglich, abstellen, fürkommen und zumal nicht verhängen noch zulassen, fürters mehr zu üben noch zu geschehen.

21. Und insonderheit so sollen und wollen wir, ob einiger Churfürst, Fürst, oder anderer, seiner Regalien, Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit halber, das ihme geschwächt, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert oder betrübt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, oder fürzufordern, unterstehen wollen, oder auch anhängig gemacht hätte, dasselb, und auch alle andere ordentliche schwebende Rechtfertigung nicht verhindern, noch verbieten, sondern den freyen starcken Lauff lassen.

22. Wir sollen und wollen auch, die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen, sondern so wir, oder jemand anders zu ihnen allen, oder einen insonderheit zu sprechen hätten, oder eine Forderung fürnehmen, dieselben samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und ander Unrath im H. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, zur Verhör, und gebührl. Rechten stellen und kommen lassen, und mit nichten gestatten, in dem oder

oder andern Sachen, in was Schein oder unter was Namen es geschehen möchte, darinn sie ordentlich Recht leyden mögen, und das urbötig sey, Raub, Name, Brand, Fehden, Krieg oder anderer Gestalt zu beschädigen, anzugreiffen oder zu überfallen.

23. Wir sollen und wollen auch fürkommen und keineswegs gestatten, daß nun hinfüro iemands, hoch und nieder Stands, Churfürst, Fürst oder anderer, ohne Ursach, auch unverhört, in die Acht und Oberacht gethan, gebracht oder erklärt werde, sondern in solchen ordentlicher Procels, und des Heiligen Römischen Reichs voraufgerichte Satzung, nach Ausweisung des Heiligen Römischen Reichs in bemeldtem fünff und funfftzigsten Jahr reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung, in deme gehalten und vollzogen werde, doch dem Beschädigten sein Gegenwehr, vermög des Land-Friedens, unabbrüchig.

24. Und nachdem dasselbig Röm. Reich fast und höchlich in Abnehmung und Ringernuß kommen, so sollen und wollen wir neben andern, die Reichs-Steuer der Stätt und andere Gefälle, so in sonderer Personen Händ gewachsen und verschrieben, wieder zum Reich ziehen, und nicht gestatten, daß solches dem Reich und gemeinem Nutz, wider Recht und alle Billichkeit entzogen werde, es wäre dann, daß mit rechtmäßiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen wäre.

25. Wann auch Lehen, dem Reich und uns bey Zeit unser Regierung eröffnet, und ledig heimfallen werden, so etwas mercklichs ertragen, als Fürstenthumbe, Graffschafften, Herrschafften, Stätte und dergleichen, die sollen und wollen wir ferner niemand leihen, sondern zu Unterhaltung des Reichs, unser und unserer nachkommender Könige oder Käyser behalten, einziehen und incorporiren, bis so lang dasselbig Reich wieder zu Wesen und Aufnehmen kommt: doch uns von wegen unserer Erb-Land, und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich.

26. Auf den Fall aber, so künfftiger Zeit Fürstenthumbe, Graffschafften, Herrschafften und andere Güter, dem Heiligen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonst verpflicht, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Innhaber uns durch Erbschafft heimfallen oder aufwachsen, und wir die zu unsern Handen behalten, oder andern zukommen lassen würden, davon sollen dem Heiligen Reich seine Recht, Gerechtigkeiten, Steuern und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, geleist, abgericht und erstattet werden.

27. Wo wir auch mit Rath und Hülff der Churfürsten und anderer Ständ des Reichs ichts gewinnen, überkommen oder zu Handen bringen, das alles sollen und wollen wir dem Reich zuwenden und zueignen: wo wir aber in solchem, ohn der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ Wissen und Willen ichts fürnehmen, darinn sollen sie uns zu helffen unverbunden seyn, und wir nichts desto minder dasjenige, so wir in solchem erobert oder gewonnen hätten oder würden, und dem Reich zustünde, dem Reich wieder zustellen und eignen.

28. Und nachdem im Reich bishero viel Beschwerung und Mängel der Müntz halber gewesen, und noch seyn, wollen wir denselben zum förderlichsten, mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zuvorkommen, und in beständiglicher Ordnung und Wesen zu stellen, möglichen Fleiß fürwenden.

29. Wir sollen und wollen auch hinfüro, ohne Vorwissen des Reichs sechs Churfürsten, niemands, wes Stands oder Wesens der sey, mit Müntz-Freyheiten begaben oder begnadigen.

30. Und insonderheit sollen und wollen wir uns keiner Succession oder Erbschafft des offternannten Römischen Reichs anmassen, unterwinden, noch in solcher Gestalt unterziehen oder darnach trachten, auf uns selbst, unser Erben und Nachkommen, oder auf iemand anders, unterstehen: sondern wir, dergleichen unsere Kinder, Erben und Nachkommen, die gemeldten Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, zu ieglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, auch Vicariat, wie von Alters hero auf sie kommen, die gulden Bull, Päpstlich Recht und andere Gesetz oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommt, die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, auch bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heilige Reich belangende, geruhiglichen bleiben und gantz unbetrangt lassen: wo aber darwider von iemands gesucht, gethan, oder die Churfürsten in dem getrungen würden, das doch keineswegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn und dafür gehalten werden.

31. Wir sollen und wollen auch die Römische Königliche Cron, wie uns als erwehlten Römischen König wol geziemet, empfahen, und anders, so sich derhalb gebühret, thun, auch unsere Königliche Residentz, Anwesen und Hoffhaltung in dem Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen, desselben zu Ehren, Nutzen und Guten, des mehrer Theils, so viel möglich, haben und halten, und nachfolgends, so sich der Fall der Erledigung des Kaiserthumbs begebe, (das der Allmächtige lang miltiglich verhüten wolle) uns alsdann, und nicht eher, zum besten befleis-

befleißigen, die Käyserliche Cron zu ziemlicher gelegener Zeit zum schierſten zu erlangen, und alle und iede Churfürſten ihr Ampt zu verſehen, zu ſolcher Crönung erfordern thun, uns auch in dem allen dermaſſen erzeigen und beweiſen, daß unſert halben an aller Möglichkeit kein Mangel geſpüret oder vermerckt werden ſoll.

32. Wir ſollen und wollen auch uns keiner Regierung noch Adminiſtration im Heiligen Römiſchen Reich, unter oder anders unterziehen, dann ſo viel uns das von Käyſerlicher Majeſtät vergönnt und zugelaſſen wird; daß wir auch ihrer Käyſerlichen Majeſtät die Zeit ihres Lebens, an ihrer Hoheit und Würde des Käyſerthumbs, keine Irrung noch Eintrag thun ſollen und wollen.

33. Wir wollen auch in dieſer unſer Zuſag der gulden Bull, des Reichs Ordnung, dem obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch dem Land-Frieden, ſampt Handhabung deſſelben, und anderer Geſetz, ſo itzo gemacht, oder künfftiglich durch uns, mit ihrer der Churfürſten und Fürſten, auch anderer Ständ des Reichs Rath möchten aufgericht werden, zuwider kein Reſcript oder Mandat, oder ichts anders beſchwerlichs ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiß oder Weg.

34. Dergleichen auch vor uns ſelbſt wider ſolche gulden Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen und Land-Frieden, ſampt Handhabung deſſelben, von einiger hohen Obrigkeit nichts erlangen, noch auch, ob uns etwas dergleichen aus eigner Bewegnuß gegeben wäre oder würde, nicht gebrauchen, in keine Weiß, ſonder alle Gefährde.

35. Ob aber dieſem oder andern vorgemeldten Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt oder ausgehen würde, das alles ſoll krafftloß, todt und abſeyn, inmaſſen wir es auch itzo als dann, und dann als itzo hiemit caſſiren, tödten und abthun. Und wo noth, der begerenden Partey derhalb nothdürfftig Urkund oder briefflichen Schein zu geben und wiederfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſollen, arge Liſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden.

36. Solches alles und iedes beſonders, wie obſtehet, haben wir obgemeldter Römiſcher König den gedachten Churfürſten geredt, verſprochen, und bey unſern Königlichen Ehren, Würden und Worten, im Namen der Warheit zugeſagt, thun daſſelb auch hiemit und in Krafft dieſes Brieffs, inmaſſen dann wir des einen leiblichen Eyd zu GOtt und dem heiligen Evangelio geſchworen, daſſelb ſtät, feſt und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, darwider nicht zu ſeyn, zu thun, noch ſchaffen gethan zu werden, in einige Weiß oder Weg, ſo möchten erdacht werden.

Deß zu Urkund, haben wir dieſer Brieff ſechs in gleichem Laut gefertiget, und mit unſerm anhangenden Inſiegel beſiegelt, und iedem obgenannten Churfürſten einen zuſtellen laſſen, der geben iſt in unſer und des Reichs Statt Regenſpurg, den erſten Tag des Monats Novembris, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt funffzehen hundert und im fünff und ſiebenzigſten, unſerer Reiche des Römiſchen im erſten, des Hungariſchen im vierdten, und des Böhmiſchen im erſten Jahr.

XXXIV.

Käyſers Maximiliani II. Reſolution, **von Freyſtellung der Religion auf den Stifften, den Grafen und Herren der Augſpurgiſchen** Confeſſion **verwandt, auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg, den** 25 Auguſti 1576. **ertheilet.**

DJe Römiſche Käyſerliche auch zu Hungern und Behaim Königliche Majeſtät, haben dasjenige, wes im Namen Graven und Herren der Augſpurgiſchen Confeſſion, von wegen der Freyſtellung, auch Enderung der hohen Domb-Stifften, Juramenten und Statuten, ſowol bey nechſtgehaltenem Königlichen Wahl-Tag, als auch zu Eingang jetziger Reichs-Verſammlung allhie in Schrifften übergeben und gebetten worden, ſampt auch denjenigen, was derſelben Confeſſion Churfürſten, Fürſten und Stände, und deroſelben Räth und Geſandten, ihrenthalben intercedendo an Ihr Majeſtät gelanget, nach aller Notturfft hören verleſen und erwegen.

Nun wollen Ihre Käyſerliche Majeſtät nit allein von jeztgerührter ſo anſehenlicher Interceſſion, ſonder auch deren vordern Gnaden wegen, damit ſie den anſuchenden Grafen und Herrn genaigt, liebers nit ſehen, dann daß angeregte ihre Begeren dermaſſen beſchaffen, daß ihnen darinnen unverweißlich willfahret werden möchte.

Dieweil aber Ihre Käyſerl. Maj. in fleißiger Erwegung des Handels und Erſehung desjenigen, was hiebevor zu andern Reichs-Verſammlungen darunter vorgangen, ſo viel befinden, daß dieſes ein gantz hochwichtige Sach, ſo ſeit Aufrichtung des publicirten Religion-Friedens mehr als einmal erreget, und nottürfftiglich

tiglich gehandelt worden, darüber ſich auch letzlich im Jahr der ringern Zal funffzig und neun, auf damaln zu Augſpurg gehaltenem Reichs-Tag, weyland Käyſer Ferdinand hochlöblichſter Gedächtnüs austrücklich reſolvirt und erklärt, darauf dann erfolgt, daß es deſſelben Puncten und Vorbehalts halben, nicht allein damals, ſonder auch ſeit anhero auf allen Reichs-Wahl- und Deputations-Tägen, bey dem aufgerichten hochbetheurten Religion-Frieden gelaſſen, derſelbig jedesmahl durch Churfürſten, Fürſten und Stände, alles ſeines Inhalts, wie er Anno &c. 55. zu Augſpurg beſchloſſen und publicirt, wieder erholet, und zu halten gelobet und verſprochen worden. Zu deme auch dieſe Sachen nit allein bemelte Graven und Herren, ſondern auch viel andere höhere und niedere Stände, bayder Religion anlanget.

So ſehen ihre Käyſerliche Majeſtät nit, wie ſich nunmehr gebüren wölle, aus demjenigen, was alſo einmal erkläret, beſchloſſen und aufgericht, dazu ſo offtermals wiederholet, zu ſchreiten, und demſelben Abſeins und ohne Mitwiſſen und Bewilligung derjenigen, welche diß Suchen fürnemlich betreffen thut, etwas Widrigs einzuführen, oder zu ſtatuiren ſeye, ſondern laſſen es nochmals bey berürtem Religion-Frieden beruhen und verbleiben, des unzweiffenlichen Verſehens, es werden gedachte anhaltende Grafen und Herren nicht weniger als andere Stände, darmit zur Gebühr auch erſättiget ſeyn, und ſich demſelben ihres Theils gehorſam und gemäß erzeigen, welches Ihre Käyſerliche Majeſtät bemelten Graven in Antwort gnädigklich nicht verhalten wollen, denen ſie mit Gnaden wohl geneigt ſeind.

XXXV.

Käyſers Maximiliani II. Reſolution, **welche er auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg denen Churfürſten und Ständen Augſpurgiſcher** Confeſſion, **wegen der Religion ertheilet, den** 25. Auguſti, Anno 1576.

DJe Römiſche Käyſerliche, auch zu Hungarn und Boheim Königliche Majeſtät, haben ihren Vertröſten nach dasjenige, was zu Eingang dieſer Reichs-Verſammlung, im Nahmen der Churfürſten und Stände Augſpurgiſcher Confeſſions-Räth und Geſandten, den Religion-Frieden und andere demſelben anhangende Sachen belangend, ſuppliciret und begehrt worden, weitters für die Hand genommen, darüber, ſo viel dißmahls abweſens derjenigen, welche dieſe Begehren fürnemlich betreffen thun, beſchehen mögen, Bericht eingenommen, und daneben vormahls deswegen fürgangene Handlungen mit allem Fleiß erſehen und erwogen.

Dieweil dann ihre Käyſerliche Majeſtät daraus ſo viel befinden, ſich auch ohne das für ſich ſelbſt wohl erinnern künden, wes maſſen weyland ihr geliebter Herr und Vater, Käyſer Ferdinand Chriſtſeligſter Gedächtniß, im Jahr der ringern Zahl funffzig und fünff, im Heiligen Reich Teutſcher Nation einen Religion-Frieden, zwiſchen allen der alten Catholiſchen Religion, und dann der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten Churfürſten, Fürſten und Ständen, auf dermahlen zu Augſpurg gehaltenen Reichs-Tag, mit derſelben allem guten zeitigen Rath, Vorwiſſen und Bewilligung aufgerichtet hochbetheuert beſchloſſen und publiciret, ſolche Friedens-Conſtitution auch ſeit anhero auf allen gehaltenen Reichs- und Deputations-Tägen, desgleichen der Käyſerlichen und Königlichen Wahlen und Crönungen, jederzeit wiederum erholet, und als das einige Mittel, dardurch Friede und Ruhe im Heiligen Reich erhalten, alles ſeines Innhalts durchaus veſtiglich zu halten gelobt und verſprochen worden.

So erachten Ihro Käyſerliche Majeſtät dafür, daß es nochmahls bey demſelbigen ainhelligen und ſo offt erholtem hochbetheurten Beſchluß beruhen, und derſelbig Frieden jetzo abermahls vorangeregter maſſen vernewert, und dieſem Reichs-Tags-Abſchied einverleibet werden ſoll. Sintemahl ſich je nicht fügen noch gebühren will, in dero ſo wohl bedachtlich aufgerichteten Conſtitution, wider aines oder des andern Thails Willen ichtwas zu ändern, oder auch, obgleich der Religion halben etwas fürfiele und gehandelt werden ſolte, daſſelbig in Abweſen der Chur- und Fürſten, und ſo ringer Anzahl der erſcheinenden Ständ fürzunehmen.

So viel dann weyland Käyſer Ferdinanden lobſeligſter Gedächtniß angezogen Decret oder Declaration belanget, daſſelbig laſſen Ihro Käyſerliche Majeſtät bey deme wie es iſt, und achten aus obbemelten und andern mehr beweglichen Urſachen für unnöthig, deswegen dem gemainen Reichs-Abſchied ichtwas einzuverleiben, oder Ihrer Majeſtät Käyſerlichen Cammer-Gericht ſonderlich zu inſinuiren. Ihro Käyſerl. Majeſtät ſeind aber diß freundlichen und gnädigen Erbietens, und ſollen Churfürſten und Stände der mehrbemelten Confeſſion, Ihrer Majeſtät gewißlich zuver-

trawen, daß Ihre Käyserliche Majestät nichts desto minder der geklagten Gravaminum halben, und was sich dergleichen noch ferners zutragen möchte, ainige Mühe und Arbeit nit spahren, sondern mit allem väterlichen Fleiß und Sorgfältigkeit auf Mittel und Weg gedencken, auch mit des andern Thails Ständen durch embsige Ermahnungen, Schreiben, Schickungen, Commissiones, und andere dergleichen dienliche Weg, dahin handeln und befürdern wollen, damit solche Beschwerungen, so viel immer menschlich und möglich, nit weniger, als Ihro Käyserliche Majestät allbereit bis dahero etlicher Orten gethan, und noch im Werck seyn, mögen der Gebühr förderlich abgestellt, gemiltert und verglichen, und also zwischen baiderseits Religions-Verwandten Ständen gute, freundliche, aufrichtige Vertrewlichkeit gepflantzet und erhalten werden. Inmassen Ihre Käyserliche Majestät ihr keinen Zweifel machen, es werden die Catholischen Stände Ihro Käyserlichen Majestät dißfalls nit aus Händen gehen, sondern sich auf solche Ihrer Majestät Behandlung und Ermahnung gegen der andern Religion genachbarten Ständen, und sonsten männiglich alles freundlichen Willens, Milte und Beschaidenheit erzaigen, daß sich darob niemand mit Fuge zu beklagen Ursach haben möge, nit weniger als sie sich auch des andern Thails aller Friedfertigkeit und solcher Bezaigung, die dem vorgemelten Religion-Frieden allerdings gemäß ist, gäntzlich versehen, sie auch darzu hiemit freundlich und gnädiglich ermahnet haben wolle.

Was dann letzlich der jetztbemelten Confessions-Verwandten Grafen und Herrn, der hohen Dohm-Stifft halben beschehenen Suchen betrifft, dessen gedachte Räth und Gesandten Intercessions-weiß auch mit gedencken, da haben Ihro Käyserl. Majestät bemelte Grafen und Herrn insonderheit also beantwortet, daß Ihro Majestät versehens, sie zur Gebühr und Billichkeit werden zufrieden seyn. Welches alles Ihro Käyserlichen Majestät obgedachter Ständ Räth und Gesandten auf ihr Anbringen zu vertröster Antwort und Erklärung gnädiglichen nit verhalten wollen, und seind denselben nicht weniger als ihren Herrschafften und Obern mit allen Gnaden gantz wohl gewogen.

XXXVI.

Käysers Maximiliani II. Resolution, von Freystellung und Religion-Frieden, insonderheit die Unterthanen der Geistlichen betreffend, denen Ständen der Römischen Religion verwandt, den 28. Augusti Anno 1576. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg überantwort.

WEs sich die Catholischen Churfürsten und Ständ, sampt der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten, auf der Augspurgischen Confession zugethaner Chur- und Fürstlicher Räth, auch derselben Confession Graven und Herrn in Newlichkeit einbrachte Begehren, den Religion-Frieden und andere demselben anhangende Sachen belangend, in Antwort erkläret und auch gebetten, das alles haben Ihr die Römische Käyserl. Majestät aus bemelter Catholischer Ständ übergebenen Bericht verlesen lassen, und seithero der Sachen mit allem Fleiß nachgedacht; Sintemal sie dann aus allerhand Umständen und wichtigen Ursachen und Bedencken, so bey solchen Puncten fürfallen, so viel befunden, daß dißmals den Sachen, in einem und dem andern erregten Begehren, besser und füglicher nit zu helffen, dann daß es nachmals bey dem zu Augspurg Anno 1555. aufgerichten und publicirten Religion-Frieden gelassen, und derselbig jetzo abermals, wie bis dahero bey allen Reichs-Versammlungen geschehen, in jetzigem Reichs-Tags-Abschied erholet und ernewert werde.

So haben demnach Ihre Käyserliche Majestät solche ihre Antwort und Erklärung, die sie den gemelten Confessions-Verwandten, auf berürte ihre Begeren diese Tag gegeben, dahin stellen lassen, und sich demselben gemäß zu erzeigen ermahnet.

Wann aber auch neben demselben Ihre Käyserliche Majestät sie gnädigst vertröstet, alles vätterlichs Fleiß dahin zu trachten, daß die Gravamina und Beschwerungen, so eines oder des andern Theils erregt, auf etwa gütliche oder andere gebürliche Mittel und Weg möchten verglichen und abgestellet, und also zwischen beyder Religion Ständen hinfüro gute vertreuliche Freund- und Nachbarschafft gepflantzet und erhalten werde, darzu fürnemlich vonnöthen, daß man sich eines und des andern Theils aller Bescheydenheit gebrauche, und solche Ding, so etwa zu Erregung unnötiger Mißverstand und Offension Ursach geben könten, bestes Fleiß vermitten bleiben.

Als haben ihre Käyserliche Majestät für ein Notturfft geachtet, gleichwie sie durch obberürte ihre Erklärung den Catholischen nichts benemmen, sondern die Sachen allerdings bey einmahl aufgerichtem Religion-Frieden verbleiben lassen, also auch dieselbigen hiemit gnädigs

digs Ernsts zu ermanen, sie wollen die vor Augen schwebende, fast zerrütte und gefährliche Zeiten wol zu Gemüth führen, und sich ihres Theils in gleichmäßiger Vollziehung des Religion-Friedens gegen ihren genachbarten Ständen dermassen bescheidenlich erzeigen, und also bedachtlich handeln, daß ihrenthalben zu fernerm billichen Klagen niemand Ursach gegeben werde. Des wollen sich ihre Käyserliche Majestät zu ihnen mit Gnaden versehen, und haben solches den anwesenden Churfürstlichen Räthen, auch Ständen und Gesandten der Catholischen Religion, sich darnach zu richten und zu erzeigen, gnädiger Wolmeynung nit verhalten wöllen.

XXXVII.

Käysers Maximiliani II. denen der Augspurgischen Confession verwandten Ständen, in puncto Religionis, auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg gegebene Erklärung, den 24. Septembr. Anno 1576.

DEr Röm. Käyserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn ist verlesen worden, was die Churfürstliche Pfältzische und Brandenburgische Fürstliche und andere der Augspurgischen Confession-Verwandter Stände Räth, Bothschafften und Gesandten, auf Ihrer Käyserl. Majestät nähere Resolution und Antwort, die Religion-Sachen belangend, newlicher Tagen fürbracht und gebetten.

Nun wissen gedachte Räth, Bothschafften und Gesandten Zweiffels ohne, mit was sonderer Freundschafft und Gnaden die Käyserl. Maj. Ihren Herrschafften und Obern jederzeit genaigt: und wie sie denselbigen biß dahero nit weniger als den andern ungern ichtes, so sich immer thun lassen, oder in Ihrer Käyserl. Majest. Käyserlichen Macht gestanden, verwaigert, auch nachmahls ungern verwaigern wolten. Derer Ursachen dann auch, und aus sonderer vätterlicher Wohlmeynung, so sie zu gemainer Ruhe und Wohlstand des geliebten Vaterlandes tragen, sich Ihro Käyserl. Majest. jüngstlich gegen den Räthen und Gesandten dermassen erkläret, und wegen Abstellung der geklagten Gravaminum so guthertzig erbothen, auch hergegen den Ständen der Catholischen Religion die Nothdurfft und so viel vermeldet, daß Ihre Käyserl. Majest. sich gäntzlich versehen, es würde also beyderseits ohn weiter difficultiren dabey verbleiben, mit demselben Ihrer Majest. Begnügigung gewesen seyn.

Dieweil aber Ihro Käyserl. Majest. aus jetzt einbrachten Schrifften so viel vermercken, daß gedachte Räth und Gesandten, aus angezogenem Ihrer Herrschafften und Obern sondern Bevelch, nochmahls auf vorigen Ihren Begehren bestehen, und dieselbigen nebenst angehengter Protestation etwas weitläufftiger erholen und ausführen, so können Ihro Käyserl. Majest. nit umbgehen, sie darauf der Nothdurfft ferners mit kurtzem zuerinnern.

Und daß anfänglich Churfürsten, Fürsten und Ständ der Augspurgischen Confession, zuvorderst die Ehre GOttes und Erhaltung des Religion- und Prophan-Friedens, auch Pflantzung guten Vertrawens zwischen den Ständen des Reichs, sampt Ruhe und Ainigkeit, auch Abschaffung aller Widerwärtigkeiten und Mißverstand suchen; die Räth und Gesandten sich auch an statt ihrer Herrschafften und Obern, dann auch für ihr selbst Personen darzu Anerbietung machen, dasselbig vermercken Ihro Käyserl. Majest. von Ihnen sammet und sonderlich zu besondern gnädigen Wohlgefallen: Welches Ihro Majest. und männiglich an Ihnen billich rühmen und beloben. Wie sich dann auch Ihro Käyserl. Majest. biß dahero keines andern zu Ihnen niemahls versehen, noch künfftiglich versehen wollen, allermassen hinwieder Ihro Käyserl. Majest. auch die Zeit derselben Käyserlichen Regierung sich Ihres Theils dahin fürnehmlich beflissen, und alle Ihre Handlungen dahin gerichtet haben, damit nur zwischen den Ständen beyder Religion gute friedliche Ainigkeit und aufrichtig Vertrawen gepflantzet und erhalten werden möchte. Zu welchem Ende dann Ihro Käyserl. Majest. nachmahls alle Ihr Gedancken und Handlungen dirigiren, und sich zum höchsten befleissen, einer und der andern Religion-Verwandten Ständen, als gemeinen Mitgliedern, in ihren jedes Anliegen und Beschwernussen, allen freundlichen gnädigen Willen, (so viel sich immer thun lässet, und in Ihrer Majest. Vermögen stehet) Willfährigkeit zu erzaigen.

Nun wissen sich aber die Räth, Gesandten und Bothschafften guter massen selbst zu erinnern, was es für eine Gelegenheit mit dem Religions-Frieden habe, zwischen weme, als nemlich der Käyserl. und Königl. Majest. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs Teutscher Nation, auch mit was zeitlichen Rath und höchster Bemühung derselbig Anno 1555. zu Augspurg abgeredt, beschlos-

sen, aufgericht und in das gantze Reich publiciret, desgleichen dem Käyserlichen Cammer-Gericht darauf zu erkennen, insinuiret, nachfolgends auch nit allein von ainer Reichs-Versammlung zur andern wiederholet, und durch baider Religions-Verwandte Ständ zum höchsten betewret, und zu halten versprochen, sonder auch darauf die Käyserl. und Königl. Juramenta und Capitulationes reguliret worden, mit dem sondern ausdrücklichen Anhang, daß solcher Frieden biß zu Vergleichung des Religions-Streits, immer und ewig gehalten, und dagegen einige Constitution, Satzung, Declaration oder ichtwas anders, so denselbigen verhindern oder verändern möchte, nit ausgeben oder gegeben werden, oder da es auch beschehe, dasselbig alles von Unkräfften und nichtig seyn solle.

Dieweil dann bemeldter Augspurgischen Confessions Verwandten, der Räth, Bothschafften und Gesandten jetzige Begehrn solche Fälle anlangen, welche eben diese Churfürsten, Fürsten und Ständ fürnehmlich berühren, deren keiner, oder je gar wenig zur statt seyn, so haben derwegen die anhaltenden Räth, Bothschafften und Gesandten selbst vernünfftiglich zu ermessen, wie Ihre Käyserl. Majest. gebühren und verantwortlich seyn wölle, dißfalls wider obangeregten Innhalt des Religion-Friedens, und Ihrer Majestät selbst aydliche Bewehrung, ohne Mitwissen und Bewilligung ainer und der andern Religion verwandter Churfürsten, Fürsten und Stände etwas weiters zu verabscheiden oder Erklärung zu thun, des gütigen Versehens, ihr der Räth und Gesandten Herrschafften und Obern, werden Ihrer Majestät dasjenige, was in Ihrer Majestät Thun und Macht, nit zuermuten, sondern vielmehr an Ihrer Majestät nechstmahls gegebener Resolution und ziemlich Erbieten freundlich und gehorsamlich ersettigt seyn, und es ihr der Räth und Bottschafften hievorigen und jetzo wiederholtem Erbieten nach, nit weniger als auch die Catholischen zu thun sich erbieten, bey dem ainmahl aufgerichten, angenommenen und publicirten Religions-Frieden, sowohl der Underthanen als der Stände selbst halben, gehorsamlich verbleiben lassen, inmassen dann Ihro Käyserliche Majestät sie die Räth und Bottschafften hiemit gnädiglich ermahnen, sie wollen an statt ihrer Herrschafften und Obern, Ihre Majestät mit berührtem Begehren gehorsamlich verschonen, und dardurch die endliche Abhandelung der proponirten Articul und verhoffentlich glücklichen Beschluß dieses Reichs-Tages länger nit aufhalten. Dann sie die Ständ, Räth und Bottschafften aus Ihrer Majestät Replic-Schrifften, beym ersten Articul der Käyserlichen Proposition genugsam vernommen haben, was dißfalls an guter schleuniger Beförderung gelegen seyn wolle, und wie die eusserste Noth, darinn Ihro Käyserliche Majestät Christliche Königreich und Lande des Erb-Feinds halben stecken, so gar kein Verzug leiden könte, sondern nichts gewissers sey, wo man nicht förderlichst, und jetzo gleich alsbald die Gräntzen mit nothdürfftigem Volck und Munition stärcket oder verwahret, daß dieselb jämmerlich muß verlassen und verlohren, und also dem Türcken zu fernerm Einbruch und längst begehrter Verheerung des Teutschen Landes, Thür und Thor geöffnet werden.

Solte nun Ihro Käyserliche Majestät und deroselben getrewe Land-Stände und Unterthanen, von wegen dieses zwischen den Ständen der Religion halben erregten Streits und Mißverständniß, in dero scheinbaren Gefahr verlassen, und also die Hungarische Gräntz und Vormauer Teutscher Nation niedergerissen und zurück gesetzt werden, das würde nicht allein Ihro Käyserlichen Majestät (als die in diesen Sachen ja kein Parthey seyn, und damit für Ihre Person anders nicht als Ampts halben zu thun haben) gantz unverschuldeter Dingen begegnen, sonder auch dadurch das geliebte Vaterland Teutscher Nation in eusserstes unwiederbringliches Verderben und ewige Dienstbarkeit gesetzt. Derhalben wollen sich Ihro Käyserliche Majestät zu vielgedachten Ständen, auch Räthen und Bothschafften gnädiglich versehen, und nicht zwaifeln, sie werden hierinn das gemein Heyl und Rettung der löblichen Teutschen Nation dermassen bedencken, daß Ihro Käyserliche Majestät (ob die auch gleich zu diesem hohen Stand des Römischen Käyserthumbs niemahls erhaben, und ihre vorgesetzte Obrigkeit nit wäre) dieses Streits nit entgelten müsse, noch viel weniger es dahin kommen lassen, daß Ihro Majestät sampt ihren Unterthanen, und so vielen unzehlichen Christlichen Seelen in die Türckische Tyranney hingerissen werden, sondern vielmehr zu unvermeidlicher Rettung und Abwendung vor Augen schwebender höchsten und gemeinen Noth, neben andern Mitgliedern des Heiligen Reichs guthertzig und getreulich zusetzen.

Da entgegen seyn Ihre Käyserliche Majestät nochmahls erbietig, über die ordentliche Mittel und Weg, welche in dergleichen Religions-Sachen, vermög des Heiligen Reichs Ordnung und Abschied, den Gravirten bevorstehen, und wie sie sich in nechster Resolution erbotten, noch ferners von wegen der Geklagten und anderer vorkommenen Beschwernissen, mit ainem und dem andern Theil bestes Fleisses zu handeln, und vermittelst embsiger und eusserster Bemühung, auch (nach Gelegenheit und Befindung der Sachen, und wo nöthig) ernstlicher Einsehen dermassen zu bezaigen, damit fürnemblich dem aufgerichteten Religions-Frieden allenthalben gleichmäßig nachgesetzet und verhoffentlich alle Ständ damit wohl zufrieden seyn, und zu fernerm Mißtrawen nicht Ursach haben sollen.

Da aber ain oder mehr Sachen (dessen sich doch Ihro Käyserliche Majestät mit nichten

versehen) durch alle solche Mittel und Wege nit möchten richtig gemacht werden und je solche Beschwernißen für fallen solten darunter aines oder des andern Theils mehrers Einsehens und Tractation vonnöthen, auf denselben Fall soll Ihro Käyserlichen Majestät nicht zuwider seyn, künfftiglichen mit den Churfürsten auf die Mittel und Weg verdacht zu seyn, dardurch angeregte Mißverständ verglichen und aufgehoben werden mögen.

XXXIIX.

Käysers Maximiliani II. Resolution, von Freystellung der Religion auf den Stifften, der gemeinen gefreyten Reichs-Ritterschafft, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, den 9. Octobr. Anno 1576. zugestellt.

Die Römische Käyserl. Majestät, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, ist underthenigist bericht worden, was die Abgesandten und Gewalthaber der freyen Reichs-Ritterschafft am Rhein-Strom, zu Francken und Schwaben, newlicher Tagen von wegen hievor bey Ihrer Maj. gesuchten Freystellung in Schrifften erindert und gebeten. Demnach sich dann Ihre Käyserl. Majest. allberait hiebevor gegen den Graven und Herrn Augspurgischer Confession, solcher Freystellung halben erkläret, und es allerdings bey aufgerichtem Religion-Frieden verbleiben lassen; so achten Ihre Käyserliche Majest. dißfalls nit nötig, derwegen ichtes weiters zu decretiren. Da aber inkünfftig derhalben ferner Anregens beschehen solte, wollen Ihre Käyserl. Majest. dieser der Ritterschafft Erinderung und Einred mit Gnaden ingedenck seyn: Und seynd denselben mit Gnaden wol gewogen. Datum Regenspurg, den 9. Octobr. Anno &c. im sechs und siebentzigisten.

XXXIX.

Käysers Maximiliani II. anderweite Resolution, von Freystellung der Religion auf den Stifften, den Grafen und Herren der Augspurgischen Confession verwandt, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, den 10. Octobr. Anno 1576. übergeben.

Was Graven und Herren der Augspurgischen Confession, nebens derselben Confession Churfürsten, Fürsten und Stände, anwesende Räth und Gesandten Intercession-Schrifften, der Freystellung halben weiters replicirt, und der Käyserl. Majest. unsers allergnädigisten Herrn gehaimen Räthen newlicher Tagen überraichen lassen, das alles ist Ihrer Majest. ordentlich referirt worden.

2. Dieweil sich dann Ihre Käyserl. Maj. in dero nähern Resolution lauter erkläret, warumb Ihre Käyserliche Majest. diesem Suchen statt zu thun, oder darinnen ichtes weiters dann der aufgericht Religion-Frieden mitbringt, zu ordnen nit gebüren wolte, so versehen sich Ihre Käyserl. Majest. es werden gedachte Graven und Herren es ihres Thails bey solcher Ihrer Majest. ziemlicher Erklärung und Erbieten, auch einmal aufgerichten und seithero so offt wiederholten und bestettigten Religion-Frieden gehorsamlich bleiben lassen. Wolten Ihr Käyserl. Majest. ihnen in Antwort gnädiglich nit bergen, denen sie mit Gnaden wol genaigt seynd.

XL.

Käysers Maximiliani II. endliche Resolution, welche er auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, einigen Ständen Augspurgischer Confession, der Religion halber ertheilet, und sie darinn zu allem friedlichen Wesen ermahnet, den 10. Octobris 1576.

Der Römischen Käyserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist mit getrewem Fleiß referiret worden, was die Churfürstliche Pfältzische und Brandenburgische, auch Fürstliche und andern der Augspurgischen Confession verwandter Ständ, Räth, Bothschafften und Gesandten, der Religion-Sachen halben, auf Ihro Käyserl. Maj. anderwerts gethane Erklärung abermahls fürbracht und gebethen haben. Ob dann gleichwohl Ihro Käyserl. Majest. an dem nit zweifeln, was gedachte Räth und Gesandten dißfalls

falls thun und handeln, werde ohn Befelch ihrer Herrschafften und Obern nit beschehen, und umb so viel weniger sie solches ihres fernern Anhaltens verdencket, noch ainige Verhinderung der andern Reichs-Sachen zumessen wolten, so haben doch ermelte Räth und Gesandten, aus Ihrer Majest. beyden Resolutionen so viel verstanden, daß Ihro Käyserl. Majest. ihren Herrschafften und Obern, mit Freundschafft, Gnaden und allem Guten dermassen gewogen, daß Ihro Käyserl. Majest. ungern unterlassen haben wolten, wo indert Mittel und Weg vorhanden gewesen, ihnen ihres Suchens freundlich und gnädiglich zu willfahren.

Dieweil dann Ihro Kayserl. Majest. dißfalls mehrers oder weiters, als sie sich erbotten, nicht thun mögen, und Ihr Majest. verhoffen, deroselben Erklärung und Erbieten dem Religion-Frieden allerdings gemeß, und dermassen geschaffen, daß männiglich darmit zur Gebühr wohl zufrieden seyn mag. Zudem Ihre Käyserl. Majest. nit allein die fürgeschlagene Mittel, Ihrer Majest. Schreiben, Schickungen, Vermahnungen und unpartheyischer Commission fortzusetzen gemaint, sonder auch desselben allbereit im Werck seind, und ein Anfang gemacht haben. So wollen sich darumben Ihre Käyserl. Majest. gäntzlich versehen, es werden es die Räth und Gesandten, sampt ihren Herrschafften und Obern, darbey ihres Theils nit allein gern beruhen lassen, sondern sich auch (inmassen dann Ihre Käyserl. Maj. hiermit gnädiglich ermahnet haben wollen,) so viel an ihnen, alles friedlichen Wesens befleißigen, und gegen den Catholischen Ständen also bezaigen, daß man nicht weniger hinfürthers, als bis dahero über zwantzig Jahr (GOtt Lob) beschehen, in gutem nachbarlichen Vertrauen und Einigkeit bey einander bleiben und wohnen möge. Inmassen dann Ihro Majest. die Catholischen Ständ dazu mit allem gnädigen Fleiß auch ermahnet haben. Das gereicht ihnen selbst und gemeinem Vaterlande zum Besten, und Ihro Käyserl. Majest. zu sonderm angenehmen und guten Gefallen, welches sie in allen Gnaden, damit sie gedachten Herrschafften und Obern, sowohl auch den Räthen und Abgesandten vörder gewogen, hinwieder zu erkennen.

XLI.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät und gemeiner Ständen, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr Christi 1576. aufgericht.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krain, zu Lützenburg, zu Wirtenberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober und Niedern Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Wiewol wir vom Anfang unserer Käyserlichen Regierung jederzeit dahin gantz geneigt, auch unsers äussersten Vermögen daran gewesen, und noch des vätterlichen Erbietens seynd, das Heilige Römische Reich, unser geliebtes Vatterlandt, dessen angehörige Glieder, Stände und Unterthanen, bey gutem, beständigen, friedlichen Wesen zu regieren, zu beschützen und zu handhaben, auch die Stände zu keiner unnöthigen Reichs-Versammlung zu bemühen.

1. Jedoch, dieweil unsere Christliche Stände und Unterthanen unserer Kron Hungarn, des nechst verflossenen 75. Jahrs, in unserm Abwesen, durch den Türcken und seinen Bassa zu Ofen, sampt dessen untergebnen Begen und Kriegs-Volck, gantz unversehener und unverursachter Dingen, wider aufgerichten und ernewerten achtjährigen Fried-Stand, an etlichen unterschiedlichen Oertern, feindlich überfallen, mit Mord, Brand, Plünderung und Hinwegführung vieler Christen-Menschen, auch gewaltsamen Einnehmung etlicher ansehenlicher Grentz-Häuser, gantz blutdürstiglich angriffen worden. Dargegen wir gleichwol ein ziemliche Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß in Eyl auf bracht, und den Unsern zu Trost und Hülff auf die Grentzen zugeordnet. Darneben auch unsern Oratorn zu Constantinopel beym Türckischen Sultan Amurath, solcher friedbrüchigen Handlung Bericht thun, auch umb Abschaffung Restitution abgetrungener Häuser und anders, mit Fleiß anhalten lassen.

2. Solch unser ziemlich Begehren aber bis dahero beym Türcken nit allein keine statt finden wollen, sondern lässet auch nachmals seine Kriegs-Leut (unangesehen seines mit uns erneweten Fried-Stands) in unser Dition und Gebiet noch weiters gewaltiglich einfallen, unsere Flecken, Häuser, Dörffer und gantze Spänschafften mit Schwert und Fewer einnehmen, zur Huldigung und Zinß-Reichung nöthigen. Darumb wir in Sorgen stehen müssen, er würde noch weiters unsere übrige Hungarische und andere anreinende Christliche Landen mit gewaltigem Krieg und Uberzug feindlich angreiffen.

3. Sintemal dann in solcher andräwender Gefahr des Heil. Reichs und gemeiner Christenheit, uns obliegenden Käyserl. Ampts halben gebühren wollen, mit Rath und Zuthun unserer und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf beharrlichen eylenden Widerstand zu trachten: Zu dem auch ohn das noch andere mehr wichtige Puncten fürhanden, als von Handhabung gemeinen Friedens, und Abschaffung der immer mehr einreissenden Unordnung der Kriegs-Gewerb und Durchzüg: Desgleichen, was da zu mehrer Beförderung gleichmäßiger Justitien an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht anzuordnen seyn möcht: Ferners auf steiffer Execution unsers publicirten und verbesserten Käyserlichen Müntz-Edicts: Von Moderation- und dahero interponirten Appellation-Sachen, und endlicher Richtigmachung des Reichs Matricul: Von Recuperirung der abgangen und eingenommenen Ständ und Städt, und was dergleichen mehr Nothwendigkeiten, so alle sampt und sonders der Ständen zeitliche Berathschlagung nit weniger erfordern.

4. Als haben wir, mit Rath und Bewilligung obgemelter unserer und des Reichs Churfürsten, nit umbgehen mögen, eine gemeine Reichs-Versammlung auf den fünfften Februarii nechstihin in unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg auszuschreiben. Und ob wol wir nichts liebers gesehen, dann daß solche Reichs-Versamblung auf bestimpte Zeit fürgangen, so seynd doch inmittelst solche wichtige Verhinderungen über unser Versehen eingefallen, wie auch sonderlich die Zeiten und Läufften an unsern Hungerischen und andern Grentzen dermassen beschwerlich und verwirret worden, daß uns weder möglich noch rathsam gewesen, zur selbigen Zeit uns von dannen zu begeben. Darumb wir nothdränglich verursacht worden, solchen ausgeschriebenen Reichs-Tag zum andern mal, als auf den ersten Tag Aprilis, und dann weiters zum ersten Maji zu verstrecken, zu welcher Zeit wir gleichwol gäntzlich entschlossen gewesen, zu Regenspurg (durch göttliche Verleyhung, selbst persönlich einzukommen. Aber weil obangedeute beschwerliche Läufften so bald nit nachlassen wollen, darneben wir auch mit Leibs-Schwachheit angegriffen worden, haben wir daselbsthin umb die prorogirte Zeit nit mögen erscheinen.

5. Alsbald wir aber folgends die Gefährlichkeiten etwas mit Widerstandt wenden mögen, auch unsere zugestandene Schwachheit zur Besserung sich geschickt, haben wir uns ohnsäumlich gen Regenspurg verfügt, und daselbsten auf den fünff und zwantzigsten Junii, den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der andern abgeordneten Räthen und Bottschafften, obgehörte des H. Reichs, ja gantzer Christenheit bedräwete höchste Gefährlichkeiten und andere bevorstehende Obliegen und Beschwerden mündlich und in Schrifften fürtragen, und das alles mit sonderm eyfferigen Fleiß wol zu behertzigen, zu berathschlagen, und ihr räthlich wolmeynend Bedencken uns darüber zu eröffnen, gnädiglich begehren lassen.

6. Darauf sie dann den ersten proponirten Puncten, von der Türckischen newlich entstandenen friedbrüchigen Empörung, als den wichtigsten zuforderst zu berathschlagen fürgenommen, und darunter sich erinnert, nachdem sich der Türck mit uns, unserer Hungarischen übrigen Landen wegen, in einen neuen achtjährigen friedlichen Anstand eingelassen, und denselben festiglich zu halten zugesagt, daß man derwegen sich gäntzlich versehen, es solte solcher eingewilligter achtjähriger Fried vom Türcken, seinem Zusagen nach, fest gehalten, und inmittelst alle feindliche Thätlichkeiten eingestellt werden seyn: Dieweil man aber seithero mit der That erfahren, daß gleichwol das Türckische Kriegs-Volck auf den Hungarischen Frontiren und Grentzen, den aufgerichten Frieden wenig geachtet, sondern unsere angehörige Häuser, Dörffer, Flecken und Unterthanen, ein Weg wie den andern feindlich überfallen, erobert, und unter seinen Gewalt, als oben angerührt, mit Fewr und Schwerdt bracht, daraus leichtlich abzunehmen, da nit die übrige Hungarische und andere Christliche Grentzen, Päß und Häuser an Bäwen gebessert, mit guten Kriegsleuten stärcker besetzt, und mit andern Nothwendigkeiten zur Gegenwehr zeitlich versehen werden solten, daß solcher mächtiger Erbfeind nit allein gantz Hungern bald in seinen Gewalt bringen, sondern auch seine Macht darnach gleich auf des H. Reichs Grund und Boden (welches doch Gott gnädiglich verhüten wolle) mit dem Schwerdt erweitern würde.

7. Dieweil aber unsern Königreichen und Erblanden, solchen schweren Last zur nothwendigen immerwehrenden Defension, auf den Christl. Grentzen allein zu tragen und zu continuiren in die Harr zu schwer fallen will, als haben sie die anwesende Stände, Räthe und Bottschafften uns zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, dann auch sowol zur mitleydentlicher Hülff unser hochbeschwerten Hungarischen und andern Christl. Landen und Leuten, als

auch zu Abwendung dero dem Heiligen Reich/ unserm gemeinen geliebten Vatterland selbst annahenden schröcklichen Gefahr/ zur beharrlichen Defension-Hülff gutwillig eingewilliget R. Monat/ auf den einfachen Römer-Zug/ nach eines jeden gewönlichen Anschlag/ innerhalb sechs Jahren/ in grober gangbarer güldenen oder silbernen Reichs-Müntz/ zu Franckfurt/ Nürnberg/ Regenspurg/ Augspurg oder Leipzig/ daselbsten hinder Bürgermeister und Rath/ gegen Empfahung gebührlicher Urkund/ richtig zu erlegen/ dergestalt/ daß jedes Jahr R. Monat darvon/ in zwey Zielen/ auf Sontag Lætare und Nativitatis Mariæ bezahlt werden sollen. Aber dieweil auf den Grentzen allbereit die grosse Noth für Augen/ soll das erst Ziel angehen auf nechstkünfftig Martini, &c. dieses ablauffenden sechs und siebenzigsten Jahrs: Darnach das ander Ziel Sontag Lætare, &c. Das dritte Ziel Nativitatis Mariæ, An. &c. 77. Das vierdte Ziel Sontag Lætare. Das fünffte Ziel wiederumb Nativitatis Mariæ, An. &c. 78. und also weiters die Ziel nach einander/ bis auf Sontag Lætare, Anno &c. 82. einschließlich (so in Summa obbemelte R. Monat machen) erfolgen/ in denen solche bewilligte Stewer/ von einem jeden Stand seiner Angebühr nach/ völliglich bey Pön der Acht oder Privation/ darauf gegen den Säumigen am Käyserl. Cammer-Gericht durch den Fiscal gantz schleunig zu procediren/ entricht und bezahlt werden soll.

8. Dann weiters zum Fall/ da inmittelst derselben sechs Jahren/ der Türck entweder selbst oder durch einen Bellerbeg oder Bassa/ mit einem Kriegs-Heer herausser ziehen/ und die Hungerische anreinende Christliche Landen mit einem Haupt-Krieg angreiffen würde/ (dafür doch GOtt gnädig seyn wolle) alsdann haben sie die Stände sich gegen uns noch weiters erbietig gemacht/ im selben Jahr/ neben den vorigen bewilligten R. Monaten/ noch R. Monat zur eylenden Hülff (das seynd R. simpel Monat im selben Jahr) auf beyde obbestimpte Zeit Lætare & Nativitatis Mariæ, auch bey daselbsten verwilligter Pön und Processen mitleydentlich zu stewren und zu erlegen.

9. Doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt/ im Fall in denselbigen sechs Jahren kein solcher Türckischer Uberzug/ als oben gemelt/ fürgehen würde/ (darumb dann GOtt der Allmächtig von jedermann billich zu erbieten) so sollen auch die Stände nichts mehr dann die obbewilligte erste R. Monat/ innerhalb sechs Jahren zur beharrlichen Defension-Hülff (als oben vermelt) zu entrichten schuldig seyn/ darumb sie auch ihre Unterthanen inmittelst/ von wegen solcher R. Monat zur eylenden Hülff (darvon hernach folgen wird) ohnbelegt lassen sollen.

10. Welche von wegen aller Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ uns und unsern bedrangten Christl. Königreichen und Landen/ mitleydentliche eingewilligte beharrliche/ und in eventum, auch eylende Hülff/ haben wir zu sonderm gnädigen Wolgefallen angenommen: Seynd auch des Erbietens/ alle mögliche Versehung zu thun/ damit die Stände und Unterthanen im H. Reich für den ungebührlichen landverderblichen An- Durch- und Abzügen/ Muster-Plätzen und andern thätlichen Handlungen/ so unsern und des Reichs Abschieden zuwider fürgenommen werden möchten/ von uns der Gebühr beschützt/ und deren geübrigt seyn mögen.

11. Und nachdem diese ansehnliche Hülff-Leistung ein allgemein nothwendigs Werck/ so den hochbedrangten Christl. Landen der Gefährlichkeit am nechsten gelegen/ zu Trost und mitleydentlicher Hülff/ und dann männiglichen/ hohen und niedern Stands/ auch allen und jeden Unterthanen/ ihr Leib und Leben/ Haab und Güter/ für das grewlich Uberfallen/ Verheren und Verderben des mächtigen Türcken (so unsers Christl. Glaubens abgesagter Verfolger) zu versichern/ von uns gnädiglich gesucht/ auch von Churfürsten/ Fürsten und andern gemeinen Ständen/ also nothwendig bewilligt worden: Und aber denselben (als die hiebevor mercklich und kündlich beschwehrt) solche beharrliche/ auch in eventum eylende Hülffen/ aus ihren eignen Cammer-Gütern und Einkommen allein zu leysten und abzurichten/ unerschwincklich fallen will: So soll es derwegen einer jeden Oberkeit/ wie rechtmäßig Herkommen und recht ist/ darüber dann niemand mit der That sich zu beschweren/ freystehē und zugelassen seyn/ ihre Unterthanen/ Geistlich und Weltlich/ die seyen exempt oder nit exempt, gefreyet oder nit gefreyet/ niemand ausgenommen/ derhalben mit Stewer zu belegen/ doch höher und weiters nit/ dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird/ und dann den Unterthanen zuforderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülff kundbar gemacht werde: Indem auch die Oberkeiten verarmbde Unterthanen/ mit Abforderung der Contribution, so viel möglich/ zu bedencken/ noch jemand sonsten mit Ubermaß zu beschweren werden wissen.

12. Und demnach sollen die Unterthanen/ auf Ersuchen ihrer Oberkeit/ jeder sein Gebührnuß unweygerlich darzugeben/ und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capituln bey den hohen und andern Stifften/ wie auch derselben Unterthanen/ ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen/ dergleichen die Städt und ihre angesessene Bürger/ auch die vermögende Hospitalien/ und was dergleichen mehr/ so Churfürsten/ Fürsten und andern Ständen ohn Mittel unterworffen sind/ denselben in dieser

Hülff

Hülff auch zu Stewer kommen/ unverhindert aller Verträg/ Obligation, Statuten/ Gebräuchen/ Gewonheit und Herkommen/ so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertz-Bischoffen/ Bischoffen/ Fürsten und Oberkeiten in diesen Fällen haben/ anziehen und fürwenden möchten.

13. Und obwol in etlichen vielen vorigen unsern und des Heiligen Reichs Abschieden/ ebenmäßig Versehung und Constitution, als nechst gemelt/ zu dergleichen gemeinen Reichs-Stewren ohnweygerlich einzubringen/ auch verleibt/ und derselben ohn alles Verwiddern oder Verziehen zu gehorsamen/ allen und jeden Unterthanen von uns mit Ernst gebotten worden: Doch dieweil etliche aus denselben solcher unser und des Heiligen Reichs Satzung zuwider/ ihrer Oberkeit selbst nit dargeben wollen/ welches dann nit allein denselben Ständen (denen sie ohn Mittel unterworffen) zu sonderm Nachtheil gelanget/ sondern daraus man sich auch zu befahren/ daß sie in dieser hochnothwendigen Anlag/ Hülff und Rettung unserer Christlichen Königreichen/ Landen und des Heiligen Reichs Teutscher Nation, unsers gemeinen Vatterlands/ gegen den Tyrannischen übermächtigen Gewalt/ sich auch jetzmals unsern und des Heiligen Reichs gemeinem Beschluß widersetzen möchten/ daher dann ihren Herren und Obern/ mit andern ihren gehorsamen Unterthanen/ die stattliche Hülff allein zu leisten/ desto beschwerlicher fallen würde.

14. Dieweil dann in dieser allgemeinen hochnöthigen Contribution niemand zu verschonen/ und insonderheit keine Einrede/ Entschuldigung/ Verzug noch einiger Verweygerung jemand zu verstatten/ als haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ und der Abwesenden Räthen und Bottschafften/ und sie hinwieder sich mit uns verglichen: Setzen und wollen/ auf den Fall gemelte oder andere Unterthanen dieser Constitution nit gehorsamen/ sondern ihrer Oberkeit sich in deme widersetzen/ oder auch derselben ihre Anlagen zu angestellten Terminen und Zielen nit liefern würden/ daß sie alsdann dardurch in pœnam dupli, mit der That ohnwiderspruchlich gefallen/ und also ihre Anlagen gedoppelt ihrer Oberkeit zu bezahlen schuldig seyn/ auch darzu von ihrer Oberkeit durch gebührliche Mittel und Wege vermöcht und angehalten werden sollen.

15. Darwider auch an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht keine Procels denselben ungehorsamen oder säumigen Unterthanen gegen ihrer Oberkeit erkannt werden sollen. Aber dagegen mögen die Churfürsten/ Fürsten und Stände/ solcher Verweygerung oder Widersetzung wegen/ gegen ihren Unterthanen an ermeltem Cammer-Gericht/ zu Einbringung der gebührlichen Anlagen und verwürckter pœnæ dupli, mandata pœnalia ad solvendum, &c. mit angehenckter Ladung/ wie recht/ darzuthun/ daß sie ihre Schuldigkeit/ wie jetzo gemelt/ ihrer Oberkeit selbst erlegt/ oder zusehen und hören/ sich auch in diese comminirte Poen zu erklären/ &c. erlangen/ darumb Cammer-Richter und Beysitzer/ ihnen auch auf ihr Ansuchen/ solche gebührliche Processen erkennen/ darauf förderlich/ mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit/ verfahren/ und was recht ist/ ergehen lassen solten.

16. Weiters/ nachdem die Erfahrnuß mitbringt/ daß in vorigen bewilligten und aufgelegten Reichs-Contributionen/ die gehorsame Stände zu angesetzten Terminen ihre Gebührnuß entricht/ aber etliche andere/ in nicht geringer Anzahl/ in der Bezahlung sich säumig erzeigt/ und dieselbige so lang verzogen/ bis sie etwan durch Fiscalische Processen darzu gedrungen worden/ so gleichwol auch ihre Zeit und Weil erfordern: Wann dann solche langsame ungleiche Bezahlung in Nothfällen zuvorab hochschädlich/ da man gegen solchen mächtigen Erb-Feind zeitliche beständige Gegenwehr (mit starcker Besetzung und Erbauung der Ort Festungen/ Flecken und gantzer Frontier, und dann mit guter Versehung aller anderer Nothwendigkeiten) anordnen und brauchen soll und muß: So setzen/ ordnen und wollen wir/ zu Erhaltung gebührlicher Gleichheit/ da einiger Stand/ wer der auch sey/ sein Gebühr auf angesetzte Ziel nit erlegen/ sondern sich daran ungehorsam erzeigen würde/ daß derselb damit in die Poen der Acht oder Privation gefallen seyn/ auch unser Fiscal-Cammer-Procurator gegen derselben Ladung zu sehen und hören/ sich in die verwürckte Poen zu erklären/ &c. ausbringen/ und darauf gantz schleunig verfahren soll. Darumb auch unserm Cammer-Richter und Beysitzer hiemit befohlen wird/ in solchem förderlich zu procediren/ und keine Verzüglichkeit zu verstatten.

17. Damit dann auch nit nöthig/ gegen den Säumigen auf alle und jede verfallene Ziel/ jedesmals durch unsern Fiscal newe Procels auszubringen/ und mit newen Kosten verkündigen zu lassen/ soll unser Fiscal in dieser sondern Reichs-Stewer/ in der ersten Ladung/ die gantze eingewilligte Hülff/ und alle Ziel ausdrücklich benennen und setzen lassen/ da dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündiget und reproducirt/ soll er darnach dieselbige zu allen folgends erscheinenden Zielen repetiren/ und also ferners darauf der Gebühr verfahren.

18. Darneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben/ nach Gelegenheit

der Umbständen, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, die Säumigen an statt verwürckter Acht oder Privation, allein in die ansehenliche Geld-Poen (so auch ipso jure dem Land-Frieden einverleibt) zu declariren, und darauf zur schleunigen Execution, wie gleichfalls im Reichs-Abschied zu Speyer, An. &c. 70. publicirt, im Vers. Es sollen auch Cammer-Richter, ꝛc. versehen mit Recht verfahren.

19. Damit dann unser Fiscal-Procurator wissen möge, welche Stände ihre Gebührnuß zum jeden Ziel erlegt, oder aber daran säumig worden, sollen die obgenannte verordnete Legstätt auch schuldig seyn, nach Ausgang eines jeden Termins, innerhalb drey oder vier Wochen, unserm Fiscal ein Verzeichnuß, was ein jeder Stand bey ihnen erlegt, unsäumlich zuzufertigen, darnach er sich seines tragenden Ampts, gegen den Säumigen ohn Respect der Personen, der Gebühr zu gebrauchen.

20. Wann auch in dieser allgemeinen hochnöthigen Hülff-Leistung niemand gefreyet seyn kan, so sollen diejenige Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder sein gebührende Anlag neben andern Ständen, vermög des Heiligen Reichs Anschlag, entweder selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände für sich zu bezahlen schuldig seyn: Doch den Eximenten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

21. Gleichfalls, dieweil etliche Stände des Heiligen Reichs, geistlichen oder weltlichen Stands, so hiebevor im Heiligen Reich ihre Anlagen gehabt, und contribuirt haben, nunmehr in Abgang kommen, gleichwol derselben Landen, Leut und Güter vom Reich herrührend, und demselbigen ohn Mittel unterworffen, von andern Ständen besitzlich eingenommen worden seynd, sollen auch dieselbigen, als jetzige Inhaber, darvon die gebührende Anlagen zur jetzigen Stewer ohnweygerlich, als von andern Ständen oben statuirt, entrichten und bezahlen.

22. Wir wollen auch, zu mehrer Bestärckung solcher nothwendiger Defension, mit den Hain- und See-Städten handlen lassen, und sie dahin vermögen, daß sie ihre hülffliche Stewer auch darzu geben, doch den Churfürsten, Fürsten und Ständen sonsten an ihren herbrachten Ober- und Gerechtigkeiten dardurch nichts benommen.

23. Dann weiters wollen wir nit verlassen, die freye Ritterschafft uns und dem Heiligen Reich ohn Mittel unterworffen, zu erfordern, daß sie zu derselben Hülff, gegen unsern gemeinen Feind sich auch mitleydentlich und hülfflich zu erzeigen, unbeschwehr seyn wollen.

24. Wie auch die Eydgenossen und andere Christliche Potentaten von uns ersucht werden sollen, zu dieser gemeiner Noth und Rettung der Christlichen Landen, aus Christlicher Liebe und Mitleyden, ihre mögliche Hülff darneben zu erzeigen.

25. Und nachdem etliche Stände, so in unsern Obern und Niedern Oesterreichischen Landen begütert seyn, sich ob dem beschweren, da sie die bewilligte Stewer, nach des Heil. Reichs Anschlag darlegen, daß sie desto weniger nit, berührter ihrer Güter halben, auch in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit doppelter Stewer an beyden Orten belegt werden solten: Als sind wir auf gemeiner anwesenden Ständen, auch Räthen und Bottschafften vorbittlichs Anlangen, des gnädigsten Erbietens, in diesem so gnädigst uns zu beweisen, damit dieselbig Stände über alt Herkommen zur Ungebühr nit beschwehrt werden sollen.

26. Als wir auch an den anwesenden Ständen, Gesandten und Bottschafften gnädiglich begehren lassen, diese ansehnliche bewilligte Hülffen durch ihre eigene Muster-Herren und Pfenning-Meister zur Kriegs-Notturfft auszahlen zu lassen: Daneben auch etliche kriegserfahrne Personen, so unserm Kriegs-Rath beywohnen, und alle Sachen zum besten dirigiren und handeln helffen solten, zu verordnen: Dieweil aber dieser Punct bey ihnen dermassen wichtig und weitläufftig zu seyn erachtet, daß es fast nöthig, denselben in weitern Bedacht zu nehmen, auch zuforderst an die abwesende Churfürsten, Fürsten und Stände selbst anzubringen, so ist solche Berathschlagung bis zum nechstbestimpten sondern Reichs-Deputation-Tag gen Franckfurt, ꝛc. (wie hieunten folgen wird,) eingestellt, als dann weiters davon, was des Reichs Notturfft erfordern wird, im Rath tractiret, und an uns oder unsere daselbst anwesende Käyserliche Commissarien gelangt werden soll.

27. Doch seynd wir nichts desto weniger des gnädigsten Willens und Erbietens, (wie wir dann auch von ihnen den Ständen und Abgesandten in aller Unterthänigkeit gebetten worden seynd) inmittelst solche fleißige Versehung zu thun, damit die jederzeit erlegte Reichs-Stewren nirgend anders wohin, dann zur nothwendigen Defension unsever Christlichen Landen und Frontier gegen dem Türckischen gewaltigen Einbrechen angewendet: Damit auch die Päß und Festungen auf den Grentzen mit guten Kriegs-Leuten, Teutschen und andern besser besetzt und gestärckt, auch mit Gebäwen, Geschütz, Artelarey, Proviand, und andern nothwendigen Dingen förderlich versehen: Den Kriegs-Leuten ihre Besoldung durch

durch die verordnete Befelchshaber nit an Tuch, Wein, Proviand oder anderm eigennützigen Gesuch, sondern an barem, guten, gangbaren Geld, zur gebührlichen Zeit ohnabzüglich bezahlt, auch sonsten ihnen gute Proviand in billichem Werth, nach Gelegenheit zugeschafft, und in dem allen gewisse richtige Ordnung, mit fleißiger Aufsicht gehalten werden soll.

28. Nachdem auch auf jetzo wehrendem Reichs-Tag gemeinen Ständen, Räthen und Bottschafften, von wegen der dreyen Landschafften, Steyer, Kerndten, Crain, und der Fürstlichen Graffschafft Görtz, durch dero Abgesandten kläglich fürbracht, welcher massen dieselbige Land- und Graffschafft, dieser Zeit vom Türckischen Kriegs-Volck auf den Gräntzen, mit gewaltigen Ausfällen, Fewer und Schwerdt erschröcklich angriffen und bedrängt, derwegen sie auch gemeine Stände des Heiligen Reichs umb mitleydentliche Christliche Hülff und Retung gantz flehenlich bitten und anruffen thäten, ꝛc. Dieweil dann solche betrangte Land und Leut unserm Käyserlichen Schutz und Schirm auch verwandt, und darumb von ihnen den Ständen, Räthen und Bottschafften an uns gewiesen worden seynd, dergestalt, daß sie dieser bewilligten Reichs-Stewer, wie andere Christliche Landen, so von den Türcken beschwehrt werden, geniessen, und sich erfrewen solten, so seynd wir des Käyserl. vätterlichen Gemüths und Erbietens, in Abwendung mehrgedachter Reichs-Stewren solche gnädigste Anordnung zu thun, damit sie desselben auch mithülfflich und empfindlich geniessen mögen und sollen.

29. Ferners haben wir bey diesem proponirten ersten Articul von Türckischem Wesen, gemeinen Ständen, Räthen und Abgesandten darvon auch zu tractiren fürtragen lassen, wie dieser Zeit ein löblicher Ritter-Orden gegen den Türcken anzustellen und zu erhalten, so die anreinende Christliche betrangte Landen und Frontier, mit rühmlichen ritterlichen Streiten gegen dem Türckischen Einbrechen für und für beschützen und beschirmen, und also das gemein Vatterland für erschröcklichem Uberfall, Verwüsten und Verderben, mit ewigen, ruhmwürdigen, mannlichen Thaten erretten solten.

30. Darzu wir dann allerhand gute Anleytung, Mittel und Wege, wie solcher Ritter-Orden anzurichten, wie auch derselb ohn sondere Beschwerden des Heil. Reichs, mit beharrlichem Einkommen und Gütern, auch darneben mit guten Satzungen, Freyheiten und Privilegien zu begaben, ꝛc. aus sonderm vätterlichen Käyserlichen Eyfer fürgeschlagen, darüber wir dann ihr wolmeynend Bedencken uns zu eröffnen, auch gnädigst begehren lassen.

31. Wiewol nun sie die Stände und Abgesandten allbereit so viel im Rath bey sich ermessen, und gegen uns in ihrer übergebnen unterthänigsten Relation sich dahin erklärt, da solcher Ritter-Orden, inmassen wir es vätterlich bedacht und fürbringen lassen, ins Werck gerichtet werden könte, daß dardurch dem Türcken kein geringer Widerstand und Abbruch zu thun, und die betrangte Christen an der Frontier mehr Ruhe, Schutz und Schirms haben, auch das Heilige Reich für seinem überlästigen Betrangen desto mehr sicher seyn möchte: Darumb sich auch, neben unterthänigster Dancksagung, solch löblich und gemein nützlich Werck ferners zu berathschlagen, auch darzu alle mögliche Beförderung zu thun geneigt wären.

32. Dieweil sie aber dabey sich erinnert, daß diß Werck seiner Wichtigkeit nach, auch zuvorderst an die abwesende Churfürsten, Fürsten und andere Stände gelanget, und davon auf nechstkünfftigen Kräys-Versammlungen weiters geredt werden müste: Was dann also mit gemeinem Rath und Wissen für nützlich und thunlich ermessen wird, daß darüber ferner Consultation auf obangeregten Deputation-Tag fürgehen solte.

33. Als haben wir uns solchs Anbringens, auch Communication in den Kräysen, und dann beschließliche Handlung auf denselben Deputation-Tag fürzunehmen, gnädiglich gefallen lassen: Mit dem gnädigsten Erbieten, inmittelst den Teutsch- und Johanser-Meister durch unsere Käyserliche Commissarien auch gnädiglich zu ersuchen, und durch solche fügliche, gantz nützliche löbliche Mittel und Motiven dahin zu berichten, daß sie, neben ihren Ritterbrüdern, verhoffentlich ihren geneigten Willen, uns und dem gantzen Römischen Reich zu sondern Ehren und Gefallen, darzu geben werden: Wie wir darneben auch sonsten bedacht sind, demselben Werck, unserm beschehenen gnädigsten Erbieten nach, einen guten Anfang, und solche Vorbereitung zu machen, damit es mit Verleyhung göttliches Beystandts, seinen gewünschten glücklichen Fortgang erlangen möge: Darvon dann auf berührten Deputation-Tag, von unsern Käyserl. Commissarien gründlicher Bericht beschehen soll, des gnädigsten Versehens, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände, ihnen sampt und sonders in diesem, das gemein Best und Wolfahrt zu befördern, nicht weniger angelegen lassen seyn.

34. Zum andern haben wir die Stände und Abgesandte gnädiglich erinnern lassen, was jüngst zu Speyer auf gehaltenem Reichs-Tag, zu mehrer Handhabung des Land-Friedens,

auch Fortsetzung dessen Executions-Ordnung (damit die hochschädliche Mißbräuch im Werben und Durchführen der Kriegs-Leut, mit landverderblichem Schaden des gemeinen Manns, endlich abgeschafft werden solten ꝛc.) wolbedächtlich statuirt. Ob dann wol wir uns keines andern versehen, dann daß demselben durchaus gehorsamlich gelebt werden seyn solte: So sey doch sowol uns als den Ständen und Bottschafften unverborgen, wie dasselbig seithero von etlichen in Wind geschlagen, so da ohn gebührlichs Anzeigen bey uns, dann auch ohn vorgehende Leistung schuldiger verbürgter Caution in den Kräysen, nit allein Kriegs-Leut ihres Gefallens im Heiligen Reich geworben und durchgeführt, sondern auch an vielen Orten die arme Leut, so sie antroffen, mit Stillager, Atzung, Nam und Raub zum äusserſten beschwehrt, und sonsten nur zu viel unleidlicher Weiß gebäret: Derhalben wir an sie die Stände und Abgesandte gnädiglich begehren lassen, solche That-Handlung auch zur Berathschlagung zu ziehen, und ihr räthlich Gutachten, was nunmehr dagegen fürzunehmen, uns gehorsamlich zu vermelden.

35. Wann dann nach fleißiger Erwegung dieser fürgangner Händel, sie ihre Bedencken uns dahin eröffnet, daß gleichwol zu Erhaltung unserer und des Helligen Reichs Reputation und gemeinen friedlichen Wesens fast nöthig und recht sey, gegen demselbigen Verbrechen gebührlich Einsehens zu thun, darumb uns die Bestraffung oder Aussöhnung fürzunehmen gäntzlich heimgestellt worden: So seynd wir auch selbst nit weniger gewolt, dem begangenen Ubel nit zu übersehen, sondern vielmehr solche ziemliche Mittel gegen den Ubertrettern zu gebrauchen, damit der Ungehorsam nach Gelegenheit und Bezeugnus gestrafft, und unsers Reichs Constitutionen hinfüran schuldiger Gehorsam geleist werde.

36. Was aber die zugefügte Schäden anlangen thut, weil im nähern Speyerischen Reichs-Abschied, im Verß: (Im Fall dann die Werbende, ꝛc.) sondere Maß und Ordnung begriffen, daß nemlich die Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete darüber summarie zu erkennen, zu mäßigen und zu exequiren haben, ꝛc. so lassen wir es auch darbey bewenden, doch daß allen und jeden Beschädigten, auf nechstkünfftigen Kreyß-Tägen, zu gebührlicher Erstattung ihrer erlittenen Schäden verholffen würde.

37. Aber, damit das ungebührlich Werben und Durchführen der Kriegs-Leut, ohne vorgehende Anzeig, Verspruchnuß und Leystung verbürgter Caution, &c. zu Veracht unser und des Reichs heilsamen Constitutionen und Abschieden hinfürters gäntzlich vermitten, Ruhe und Gehorsam im Reich desto mehr gepflantzt und gehandhabt würde, auch niemand einige Unwissenheit fürzuwenden habe, wie und welcher massen er obberührte Anzeig und Verspruchnuß uns zuvorderst, dann auch gebührliche Caution der Obersten, Zu- und Nachgeordneten in den Kräysen, darinn zu werben, und dardurch er seinen An- und Durchzug zu nehmen begehrt, thun soll: Als haben wir uns mit gemeinen anwesenden Ständen, auch Räthen und Bottschafften verglichen, denselben gantzen Paß, auch den Speyerischen Reichs-Abschied des Orts zu erholen, zu ernewern, und daß dem allen festiglich gelebt werden soll, wiedermals zu publiciren.

38. Setzen, ordnen und wollen, daß hinfüro ein jeder frembder Potentat, wer der sey, so im Heiligen Reich Kriegs-Leut werben lassen wolle, zuvorderst bey uns, als Römischen Käyser, darum ansuchen soll, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leut er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Rittmeister und Hauptleuten seyen. Darneben diese Erklärung und Zusag thun, daß solch Kriegs-Volck wider uns und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, Unterthanen und Schirms-Verwandten nit gebraucht werden, auch in den An- Durch- und Abzügen niemand beschweren, was sie verbrauchen, zahlen, kein Muster-Platz noch Musterung, gleichfalls kein Abdancken oder Trennen in des Heiligen Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Oberkeit fürgenommen werden, sondern, daß ausserhalb desselben solches alles beschehen soll.

39. Die Obersten, Rittmeister, Haupt- und andere Befelchsleut, die seyen hohen oder niedern Stands, so frembden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, sollen in allwegen (es hab der Potentat bey uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan oder nit) schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leut annehmen, und in Anzug bringen, uns solches ihres Vorhabens auch zu verständigen: Nemlich, welchen Potentaten und wie viel Kriegs-Volck sie werben und in Anzug bringen wollen, mit Verspruchnuß, daß der Muster-Platz und Musterung ausserhalb des Heil. Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Oberkeit gehalten werden: Die Kriegs-Leut ihren Fuß auf des Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden keinswegs, es sey defensive oder offensive, mit Gegenwehr oder Angreiffen, setzen: Auch ehe sie wiederumb in Abziehen, des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden erlangen, getrennt: Eintzig oder

oder Rotten weiß, aber Hauffen weiß keineswegs ziehen sollen, und dann, daß sie gnugsam verbürgte Caution, mit Ständen im Reich gesessen, vermög des Reichs Abschieden, den Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Kräyß und Landen geworben, oder der An- und Durchzug fürgehen möcht, zuvorderst thun wollen.

40. Darauf sie dann bey denselben Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuforderst anzeigen, ihre habende Bestallung glaubwürdig im Original fürzeigen, demselben gleichen Bericht und Versprechnuß, wie uns geschehen, thun: Darzu gnugsame Caution durch Bürgschafft, mit Reichs-Ständen im Reich gesessen, Inhalt angeregter Abschieden, inmassen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen.

41. Wir N. oder ich N. thun kunt, und bekennen mit diesem Brieff: Nachdem N. König oder Potentat mich als seinen bestellten Obersten, Rittmeister, Hauptmann oder N. Befelchsmann angelangt, im Heiligen Reich Teutscher Nation N. Reuter oder Fuß-Knecht in Bestallung auf- und anzunehmen, auch solchs der Römischen Käyserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn zuvorderst, nach Inhalt des Heil. Reichs Abschied zu Speyer, im Jahr der minder n Zahl siebentzig, in Unterthänigkeit verständigt hab, neben Erbietung, alles dasjenig zu thun und zu leisten, was mir jetzt angeregte und andere Reichs-Abschied auferlegen thun: Daß ich solchem nach auf heut dato N. Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Kräyß und Landen ich zu werben, oder das Kriegs-Volck durch- an- oder zuzuführen vorhabens bin, bey wahren Worten, Trewen und Glauben, neben Vorzeigung meiner habenden Original-Bestallung, zugesagt und versprochen hab, auch in Krafft dieses Brieffs zusage und verspreche festiglich: Zum ersten, daß solche Kriegsleut wider höchstgedachte Käyserliche Majestät, des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Unterthanen, Schutz- und Schirms-Verwandten keineswegs dienen, noch ihren Fuß auf des Heiligen Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden, keinerley Ursachen wegen, es sey defensive oder offensive, das ist, gegenwehrlich oder mit Beleydigen nit setzen, oder sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen noch wollen. Zum andern, daß sie auch zu ihren An- und Durchzügen niemand beleydigen, beschädigen, beschwehren, auch nit häuffen, sondern eintzig und Rotten weiß, als lang sie des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen: Die Unterthanen mit schädlichem Stilliegen nit beschweren: was sie verbrauchen, bezahlen sollen: Dafür ich auch selbs Haupt-Schuldner und Bezahler seyn will. Darumb will ich in den An- und Durchzügen, bey einer jeden Rott einen Rottmeister oder einen andern an seine statt verordnen, so seinen Namen an Orten und Enden, da sie durchziehen, angeben soll, damit man wissen möge, daß ich das Kriegs-Volck geworben, und da es sich ungebürlich verhielte, mich darumb anzusprechen hab. Zum dritten, daß kein Muster-Platz noch Musterung innerhalb des Reichs oder dessen Schirms-Verwandten Boden durch mich fürgenommen werden soll, oder das ein ander zu thun unterstünde, keine Kriegsleuth dahin führen oder bescheiden: Auch mit daran seyn, und selbst darfür hafften, daß das Abdancken und Trennen des Kriegs-Volcks, ehe und zuvor es des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden wiederumb erreichet, beschehen, und dann in Annehmung die Kriegsleut dahin weisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen des Reichs Land-Frieden, Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen. Derhalben ich dann alle meine Haab und Güter, wo die auch gelegen oder anzutreffen, hiemit verpfändt, und in bester Form eingesetzt haben will.

42. Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und jeder obgemelter Puncten, habe ich die N. und N. gebetten, für mich verbürgte Caution, als Haupt-Schuldigere, Inhalt des Reichs Ordnung zu thun, dergestalt, da ich in einem oder mehr obgehörter versprochener Puncten ungehorsam oder säumig erfunden, und meine Zusag nicht leisten würde, daß nicht allein ich, sondern auch sie sampt und sonders gedachten Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, Oberkeiten, Underthanen und Schirms-Verwandten alle zugefügte Kosten und Schäden, wie es im selbigen Creyß nach billichen Dingen ermessen wird, unverzüglich entrichten und bezahlen sollen und wollen, alles nach fernerm Inhalt obgerührten nähern Speyerischen Abschieds.

43. Welches wir N. und N. also wahr seyn, uns und einem jeden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn, alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter, auch mit Verzeihung aller rechtlichen Woltaten, alsdann ein jeder uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten, und Zahlung thun soll: auch unangesehen, daß unser Principal zuvorderst nit sey darumb rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in Krafft dieses Brieffs frey und öffentlich bekennende: Zu Urkund der Warheit hab ich N. als Principal, und wir N. und N. Haupt-Bürgen, ein jeder sein angeborn Insiegel (oder Pitschafft) unten aufs Spatium fürgetruckt. Beschehen und geben, ꝛc.

44. Dar-

44. Darauf und da solche oberzehlte Anzeig/ Versicherung und Caution von ihnen den Obersten/ Rittmeistern/ Haupt- und Befelchs-Leuten wirckſamlich fürgangen und erſtattet/ ſollen ſie an Werbung des Kriegs-Volcks unverhindert gelaſſen ſeyn.

45. Im Fall dann die werbende Obersten/ Rittmeiſter/ Haupt- und Befelchs-Leut in ihren An- und Durchzügen/ den Creyß-Ständen oder Unterthanen Schaden oder Unkoſten verurſachten und zufügten/ darüber ſollen deſſelben Kreyß Obersten/ Zu- und Nachgeordnete ſummarie zu erkennen/ zu ermäßigen/ und daſſelbig ſo wol gegen dem Principal als deſſen Bürgen/ auch deſſen Haab und Güter unverzüglich zu exequiren/ oder die Oberkeit/ darunter die verpfändte Güter gelegen/ umb ſchleunige Execution zu thun/ zu erſuchen haben.

46. Da aber einiger Oberſter/ Rittmeiſter/ Haupt- und Befelchsmann/ ehe und zuvor er ſolche obgeſetzte Anzeig uns und dem Creyß-Obersten/ Zu- und Nachgeordneten/ neben der Verſprüchnuß und Leiſtung der Caution, wie oben diſponirt/ gethan/ Kriegsleut heimlich oder öffentlich den Potentaten zu werben/ und in Anzug zu bringen unterſtehen würde/ ſoll derſelbig nicht allein mit der That/ ohne weitere Erklärung/ in der Acht ſeyn/ ſondern auch alſobald durch den Creyß-Obersten/ Zu- und Nachgeordneten in Beſtrickung genommen/ ihme ſein Werbung niedergelegt/ das Kriegs-Volck/ da es allbereit fürhanden/ getrennet/ und ſonſten weiters/ was des Reichs Executions-Ordnung in ſolchen Fällen vermag/ fürgenommen werden.

47. Und zu noch mehrer ſteiffer Fortſetzung deſſen alles/ wie oblaut/ haben wir uns mit gemeinen anweſenden Ständen und der andern Abgeſandten/ und ſie hinwieder mit uns ſich verglichen: Setzen/ ordnen und wollen/ daß auch derſelben Creyß Obersten/ Zu- und Nachgeordnete/ darinn jemand zu werben unterſtünde/ beſonders fleißiges Aufmerckens thun ſollen/ damit jetzterholtem Speyeriſchen Reichs-Abſchied in allen Puncten/ wie oben erzehlt/ durchaus vor allem Werben gelebt: Oder aber/ da jemand in einigem Stück ungehorſam ſich erzeigte/ und alſo für ſich ſelbſt ohn fürgangene Anzeig/ Verſprüchnuß und Caution zu werben unterſtünde/ daß ihm den nechſten das thätlich Werben niedergelegt/ und gegen ihm/ ſo wol allen andern Ubertrettern ernſtliche Straffen/ als dann im ſelbigen Speyeriſchen Abſchied ſtatuirt/ fürgenommen werden ſollen.

48. Es ſollen auch dieſelbige Creyß-Obersten/ Zu- und Nachgeordnete/ was alſo bey ihnen zu werben angefangen/ und ſie ſonſten Ampts wegen erkündiget und verrichtet/ den andern Creyß-Obersten/ Zu- und Nachgeordneten/ durch deren Creyß oder Landen der An- und Durchzug vermuthlich gehen möchte/ unverzüglich zuſchreiben und zu wiſſen thun/ und alſo mit einander gute nachbarliche Correſpondentz halten/ damit im Heiligen Reich Ruhe und Fried gehandhabt/ und das jämmerlich Verderben des gemeinen Manns in den Flecken/ Dörffern und Creyſen/ mit getrewer Zuſammenſetzung vorkommen und abgewehrt werden möge.

49. Im ſelben Speyeriſchen und andern vorigen Reichs-Abſchieden iſt auch nicht ohn ſonder Bedencken geordnet/ daß alle und jede Creyß nicht allein ihre ſondere Creyß-Obersten/ Zu- und Nachgeordnete/ dann auch andere Befelchs-Leut erwehlen und beſtellen/ ſondern auch in wircklicher Verfaſſung mit Vorrath/ Munition und Leuten ſtehen ſolten/ wie davon fernere Anmeldung in angerührtem Speyeriſchen Abſchied im Verſ. Sintemal aus hochbewegenden Urſachen/ ꝛc. beſchicht. Dieweil dann bey dieſen unruhigen Zeiten vielmehr nöthig/ daß in ſolcher Verfaſſung bey den Creyſen nicht gefeyret/ ſo wollen wir abermals/ auf Gutachten gemeiner Ständen und Bottſchafften/ hiemit befohlen haben/ daß alle und jede Creyß/ ſo noch zur Zeit nicht allerdings/ als oben angezogen/ ſich gefaſt gemacht/ innerhalb zween Monaten/ nach dato dieſes Abſchieds/ beyſammen erſcheinen/ ſich auch mit aller Bereitſchafft/ wie da verabſchiedet worden/ in Verfaſſung ſtellen/ auch darvon den andern angeſeſſenen Creyß-Obersten/ Zu- und Nachgeordneten gewiſſen Bericht thun ſollen/ damit man zum Nothfall ſich darauf verlaſſen/ und dahero allen unverſehenen Unfällen mit eylender Rettung ſtewren köndte. Derhalben ſollen auch alle und jede Creyß uns innerhalb obbeſtimmter Zeit die Namen ihrer Obersten/ Zu- und Nachgeordneten zuſchreiben/ und daß ſie ſich gehorſamlich gefaſt gemacht/ wie nechſt zu Speyer verabſchiedt/ verſtändigen.

50. Weiters/ als wir Anno &c. 70. zu Speyer in gemeiner Reichs-Verſammlung/ aus Rath und Beliebung aller Ständen und Geſandten ein ſondere Reuter-Beſtallung und Articuls-Brieff verfaſſen und publiciren laſſen/ darinn wohlbedächtlich begriffen/ was ein jeder Oberſter/ Rittmeiſter/ Haupt- und andere Befelchs-Leut/ dann auch die gemeine Kriegs-Leut zu Roß und Fuß/ in Kriegsläufften in- und auſſerhalb Reichs ſich zu verhalten/ damit gut Kriegs-Regiment/ Recht und Diſciplin im Heil. Reich (daher die Teutſche Nation vor Jahren weit berümbt geweſen) gepflantzt und erhalten/ die Kriegsleut ihren Herren trew und gehorſam/ dem armen unſchuldigen

digen Mann nicht überläſtig ſeyn/ ſondern umb ihre Beſoldung redlich und mannlich gegen dem Feind ſtreiten und dienen/ aber keineswegs wider das Heil. Röm. Reich (ihr eigen Vatterland) noch deſſen Glieder/ Underthanen und Schirms-Verwandten ſich beſtellen und brauchen laſſen ſollen.

51. Derhalben/ damit ſolche löbliche Kriegs-Ordnung/ Recht und Beſtallung in kein Vergeß gerathe/ ſonder alle Teutſche Kriegsleut ſich derſelbigen gemäß erzeigen/ wollen wir dieſelbige hieher erholt und erneuert/ auch allen und jeden Befelchs- und Kriegs-Leuten hiemit aus Käyſ. Ampt gnädigſt auferlegt und befohlen haben/ in zutragenden Kriegshändeln/ allen und jeden darinn verleibten Articuln und Satzungen gehorſamlich zu geleben/ wie es dann redlichen Kriegs-Leuten wol geziemet/ auch gemeiner Ritterſchafft und andern frommen Kriegs-Leuten Teutſcher Nation, bey jedermann zu ſonderm Ruhm und Aufnemmen gereichen wird.

52. Als wir dann zum dritten Articul/ den erſcheinenden Ständen und Geſandten/ von des H. Reichs Juſtitia an unſerm Käyſ. Cammer-Gericht zu reden proponiren laſſen/ darunter ſie bericht worden/ was Mängel/ dann auch Bedencken auf etlichen nechſt Relationen fürgangenen Viſitationen deſſelben Gerichts uns fürkommen ſeynd/ welches alles von ihnen mit gebührendem Fleiß berathſchlagt/ und ihr wolmeynend Bedencken uns referiret worden: Alſo laſſen wir uns auch daſſelbig gnädiglich wolgefallen/ ſintemal das Juſtitien-Werck/ und was da zu gleichmäßiger Beförderung deſſelbigen fürträglich ſeyn möchte/ auf nähern Speyeriſchen Reichs-Tag von gemeinen Ständen mit ſonderm hohen Fleiß tractiret und zum Abſchied bracht/ dardurch auch ſeithero die Sachen und Partheyen nicht wenig gefördert/ darumb es bey derſelben Verordnung/ Proceſs und Umbfragen unverändert zu laſſen.

53. Doch dieweil im Viſitation-Abſchied/ Anno &c. 73. durch unſere abgeordnete Käyſ. Commiſſarien und anweſende Viſitatorn/ etliche ſondere fürkommene Puncten dermaſſen vernünfftiglich erkläret/ daß dieſelbige nicht zu verbeſſern: Derhalben/ damit darvon auch jedermann Wiſſenſchafft erlangen möge/ haben wir mit Vorwiſſen und Beſchluß jetzterſcheinender Ständen/ Räthen uñ Bottſchafften/ dieſelbige erklärte Puncten durch jetzigen Abſchied/ ferners zur gemeinen Reichs-Satzung bekräfftigen wollen.

54. Setzen und ordnen demnach/ da einiger Procurator Terminum ordinationis, ohn Handlung fürüber gehen ließ/ und derſelbig darüber ſich entſchuldigen/ oder contumacirt würde/ auch ſein Gegentheil ihme ſeine ſelbſt gebetne fernere geraume Zeit cum commina-tione præjudiciali zuzulaſſen erbietig/ daß er ſolche eingewilligte Zeit præjudicialiter ohn weiters ſubmittiren/ bey Straff der Ordnung anzunemmen ſchuldig ſeyn/ auch ſolches annemmen eben den Effect, gleich ihme die Zeit durch Beſcheid præjudicialiter angeſetzt worden were/ haben ſoll: Doch da ſie der Zeit und anderer Urſachen halben ſtreitig/ ſoll man unſers Cammer-Richters Beſcheid darüber/ wie zu Speyer verabſchiedet/ begehren und erwarten.

55. Mit was Gefahr bey dieſen untreuen Zeiten/ die Stände und andere Partheyen ihre Brieff und Siegel oder andere ſchrifftliche Urkunden über Land ſchicken/ zuvorab da ſie weit entſeſſen/ iſt jederman kündig. Dieweil dann in ſolchen und andern Special-Fällen/ die beſchriebene Recht und gemeine Practick zuläſſet/ die commiſſiones in meliori forma dem beweiſenden Theil mitzutheilen: Als wollen wir hiemit ſtatuirt haben/ daß Cammer-Richter und Beyſitzer in obgerührten und andern ſondern Fällen (als da Saal- oder Lehen-Bücher/ oder Documenta ex Archivo publico, ſo man beſichtigen ſoll/ zu produciren/ oder da die Siegel und Handſchrifften durch Zeugen/ im Fall ſie nicht recognoſciret werden ſollen/ zu beweiſen/ und was dergleichen Umbſtände mehr) dem probirenden Theil zu Gutem/ gebettene Commiſſion in beſter Form erkennen ſollen.

56. Ob auch wol in angezogenem Speyeriſchen Reichs-Abſchied verſehen/ daß jederzeit nur der halb Theil der Beyſitzer zu den Adientzen erſcheinen ſoll: Doch will dabey inſonderheit bedacht und ermeſſen ſeyn/ mit was Solennitäten die Käyſ. Achts-Erklärung/ dardurch des Achters Leib/ Haab und Gut/ ſeinem Gegentheil und einem jeden erlaubt wird/ jederzeit auf den Reichs-Tägen und an unſerm Käyſerl. Cammer-Gericht publicirt worden ſeynd.

57. Damit dann ſolche Käyſ. Erklärungen in die Acht/ bey jederman deſto mehr Anſehen und Abſchreckens mache. So ordnen und wollen wir/ daß in ſolchem Fall alle Præſidenten und Beyſitzer im Gericht zugegen ſeyn/ auch von dannen hinaus an gewöhnlichem Ort underm freyen Himmel zu Publicirung der Acht ſämptlich erſcheinen ſollen.

58. Ferner/ da ein Beyſitzer durch Aufkündten/ Abſterben oder ſonſten von ſeinem Stand abkommen würde/ daß in ſolchen Fällen die præſentirende Stände oder Creyß/ Cammer-Richter und Beyſitzer/ nach beſchehenem Erſuchen förderlich/ innerhalb ſechs Monaten nur zwo oder drey andere qualificirte Perſonen zu præſenti-

sentiren haben, ꝛc. ist in der Cammer-Gerichts-Ordnung im 4. Titul des ersten Theils, und auch im nähern Speyerischen Reichs-Abschied, Vers. Nemlich wollen wir als Röm. Käyser, ꝛc. aus sondern wolerwogenen Ursachen dispo-nirt, darbey es auch billich zu lassen.

59. Dieweil aber in Newlichkeit von etlichen Ständen oder Creysen angefangen worden solcher unserer Käys. und Reichs Ordnung zu entgegen, zu Zeiten vier, fünff und sechs Personen zu præsentiren, auch zuletzt deren kein Maß seyn wird, daraus erfolgt, daß Cammer-Richter und Beysitzer, mit Examinirung so vieler Personen, auch Anhörung derselben Relationen, und folgends, da solches alles in pleno senatu referiret, erwogen und consultirt wird, gar viel Zeit unnützlich zubringen müssen: Und endlich, sintemal nur einer anzunemmen, dem Collegio zu Zeiten viel Unwillen zuwächst.

60. Derhalben statuiren und setzen wir hiemit, daß Cammer-Richter und Beysitzer, in zutragenden Fällen der Præsentation, stracks bey angeregter Cammer-Gerichts-Ordnung und Abschied bleiben, und demnach jedesmals in ihrem Ausschreiben, die præsentirende Stände oder Creyß, zwo oder drey qualificirte Personen, und darüber keine mehr, vermög der Ordnung zu præsentiren, ersuchen sollen. Da auch darüber in der Præsentation mehr Personen ihnen benannt, sollen sie doch aus derselben nur zwo oder drey, so am tüglichsten erachtet, und sich förderlich einstellen würden, zum Examen und referiren lassen, und die andern, bis über die Ordnung præsentirt, abweisen: auch diejenigen, so sich zum ehesten persönlich anzeigen, nicht allein zum Examen und Relation förderlich lassen, sondern auch, da aus denen einer allerding gnugsam qualificirt befunden, denselben unverlängt zu solchem Stand annemmen, und keineswegs bis zur Ankunfft des letzten erwarten.

61. Solte dann auch nachmals etwas mehr bey der Ordnung zu verbessern seyn, darvon sollen unsere künfftige Käys. Commissarien und andere Visitatorn gebührliche Erkündigung einnemmen, uns dessen Relation thun, davon hernach zur andern Reichs-Versammlung weiters zu handeln, wie und welcher massen unser Käys. Cammer-Gericht jedes Jahrs durch unsere Käyserl. Commissarien, und von wegen des Heil. Reichs Stände zu visitiren. Daß auch demselben, was unsere Käys. Commissarien und Visitatorn, nach gehabter Erkündigung, so wol der Personen, als der rechtlichen Proceß und anders wegen, für nützlich, recht und billich, ihrem besten Gutbedüncken nach ermessen, corrigiren, reformiren und verabschieden, von allen und jeden Cammer-Gerichts angehörigen Personen schuldiger Gehorsam geleistet werden soll, ꝛc. Das alles ist aus sondern treffentlichen wol erwogenen Ursachen in unser Cammer-Gerichts-Ordnung am ersten Theil im 50. Titul klärlich statuirt: Dann auch im Augspurgischen Reichs-Abschied, Anno &c. 66. im Vers. Erstlich, dieweil in der Ordnung, ꝛc. wiederumb anbefohlen worden: darumb sich niemands darob, was also von uns mit der Ständen gemeinem gehabten Rath constituirt, in etwas zu beschweren.

62. Derhalben statuiren und befehlen wir nochmals, daß solcher Ordnung, Abschied, so wol unserm Memorial-Zettel, auf näheren Speyerischen Reichs-Tag und andern seithero verrichteten Visitationen, sondern Memorialn und Abschied, so wol dem Collegio als andern Gerichts-Verwandten unterschiedlich zugestellt, von einem jeden der Gebühr gehorsamlich gelebt: Daß auch keine andere præsentirte Personen, dann die entweder der alten Religion, oder aber der Augspurgischen Confession sich gemäß verhalten, von dem Collegio aufgenommen, und daß im Aufnemmen sonsten der Religion und anderer Qualitäten wegen, stracks auf die Ordnung, im 3. Titul des ersten Theils, und nechstem Speyerischen Reichs-Abschied gesehen und gangen werden soll. Da auch jemand im Collegio befunden würde, der sich in denen Dingen, die einem Cammer-Richter oder seinem Ampts-Verweser anzuordnen und zu verrichten gebührt, widersetzen, oder auch Mißverstand und Widerwillen unter den Personen zu erwecken, sich beflisse, oder sonsten ungebührlich sich erzeigen würde, daß gegen demselbigen mit ernstlichen Einsehen, nicht allein von unsern Käyserlichen Commissarien und andern Visitatorn, sondern auch vom Cammer-Richter selbst, in Beysein 2. oder 3. Beysitzer, oder auch darnach mit anderm Ernst, inmassen in der Ordnung im 5. Titul des ersten Theils, ausdrücklich statuirt, in einem und dem andern Weg verfahren, und demselben, ohn allen Respect der Personen, stracks nachgesetzt werden soll.

63. Wann auch zu der jährlichen Visitation unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts, unser lieber Neve und Churfürst, der Ertz-Bischoff zu Mäyntz, als Ertz-Cantzler, sein qualificirte Abgesandten allemaln schicken, und dann ein Fürst oder Fürstmäßige Person selbst persönlich erscheinen muß, so soll ermeltem Ertz-Bischoffen, neben einem von Adel und seinem Cantzler, noch einen gelehrten Rath zu solcher Visitation abzuordnen, dann auch dem visitirenden Fürsten oder Fürstmäßigen, zween qualificirte Räth zu sich in Rath zu nemmen, frey und bevorstehen.

64. Neben

64. Neben diesem seynd wir auch von den Ständen und Bottschafften underthänigst erinnert, obwol zu Speyer, Anno &c. 70. durch der Zeit gemachten Reichs-Abschied, aus sonderem Bedencken unserm Käys. Cammer-Gericht noch neun Beysitzer auf sechs Jahr, den vorigen zugeordnet worden, welche Zeit nunmehr zu Ende ablaufft, daß solch Zeit über die anhangende und Theils beschlossene Sachen sich nicht wenig gehäufft, darumb es fast rathsam, solche Zeit, und dahero erhöchte unsers Cammer-Gerichts Unterhaltung, auf noch sechs Jahr zu prorogiren, welche Prorogation wir uns auch gnädiglich gefallen lassen. Darauf sollen unsere Käys. Commissarien und Visitatorn, bey nechstkünfftiger Visitation fleißige Erkündigung, vermög eines sondern verfasten Memorial Zettels, einnemmen, und dann ferners, was zu Beförderung der Justitien nützlich und dienlich befunden wird, ihrem besten Ermessen nach, die Gebühr fürnemmen und verrichten.

65. Gemeinen abwesenden Ständen und der andern Abgesandten ist ferners zum vierten Articul zu erwegen von uns proponirt, mit was mercklicher Bemühung und sonderlichem Eyffer weyland Käyser Ferdinand, unser Herr Vatter, Christseliger Gedächtnuß, mit Beliebung aller Ständen, Anno der ringern Zahl 59. zu Augspurg ein gut nützlich Müntz-Ordnung aufgericht, so auch seithero mit allerley guten Zusätzen, sonderlich, Anno &c. 66. zu Augspurg, Anno 70. zu Speyer, und An. 71. zu Franckfurt dermassen verbessert, daß zwar daran nichs mehr übrig noch mangele, dann allein, daß dieselbige allenthalben im Reich zu gleichmäßiger durchgehender Vollnziehung gerichtet und exequirt würde. Dieweil es aber bis daher nit allenthalben zur gleichmäßigen Fortsetzung bracht: darneben auch etliche Creyß und Stände ihre sonderbare Beschwerungen und Difficultäten, warumb es bey ihnen in etlichen Puncten zu folgen nit thunlich oder auch möglich seyn soll: Als haben sie die Stände und Abgesandten darüber in gemeinem Rath, auch wie herkommen, sich unterredet, ihre Bedencken zusammen getragen, und sich gegen uns dahin underthäniglich erklärt.

66. Nachdem dasselbig Müntz-Edict mit seinen Verbesserungen nicht allein ehrbar und recht, sondern auch zu Erhaltung Gleichmäßigkeit in den Commercien, und zu Abstellung aller Vervortheilung und wucherlichen Gesuchs bey den Müntzen im Ausgeben und Einnehmen hoch nützlich und nöthig zu halten, auch wol ins Werck, da nur mit rechtem Ernst darzu gethan, allenthalben im Reich zu bringen, daß es darumb darbey in allen und jeden verleibten Puncten durchaus zu bleiben. so lassen wir uns dasselbig gemein Bedencken auch nachmal gnädiglich wolgefallen.

67. Setzen, ordnen und wollen darauf, daß mehrgemelt Käyserl. Müntz-Edict mit seinem Anno 66. zu Augspurg, Anno 70 zu Speyer, und Anno 71. zu Franckfurt successive publicirten Verbesserungen in allen und jeden Creysen, Landen und Stätten festiglich gehalten und vollnzogen werden soll, und daß alles bey Vermeydung deren darinn unterschiedliche verleibten Peenen gegen den Ubertrettern unnachläßlich fürzunemmen.

68. Dieweil aber neben andern Verhinderungen, darumb man zu durchgehender Gleichhaltungen nit kommen mögen, auch daher nicht der geringste Mangel erscheinen soll, daß der Burgundisch Creyß und die Schweitzer mit ihrem Müntz-Schlagen, Probiren, Reduciren und andern Dingen bis dahero nicht gefolget, derhalben die Stände und Gesandten sich erinnert, was in dem Fall zu Franckfurt, An. &c. 71. im selben Reichs-Deputations-Abschied, vom Vers. Sintemal aber etliche, ꝛc. bis zum Vers. Wie dann hinwiederumb, ꝛc. mit sonderem Ernst gesetzt, welche Mittel dann sie auch so wol gegen Burgund als gegen den Schweitzern da sie zu billicher Folg nicht zu vermögen, zu brauchen bedacht: Aber doch zu Vermeydung solcher Weitläufftigkeit, seynd wir des gnädigen Erbietens, nachmals unsern freundlichen lieben Vetter, Schwager und Bruder, den König zu Hispanien freundlich zu ersuchen darneben die Regierung der Burgundischen Niederlanden, und dann die Schweitzer mit gnädigem möglichen Fleiß dahin zu vermögen derselben unserer und des H. Reichs Müntz-Ordnung in allen Stücken sich gemäß zu verhalten, damit sie selbsten nit Ursach geben, die andere obberührte schäffere Mittel gegen ihnen an die Hand zu nemmen, wie es dann im Fall der Verweigerung nicht verbleiben kan. Gleichfalls seynd wir auch selbst erbietig, in unsern anreinenden Königreichen und Erb-Landen diese Verfügung zu thun, damit in denselben des Reichs Müntzen anders nicht, dann vermög des Reichs Müntz-Edicts und Abschieden gegeben und genommen werden sollen.

69. Setzen also demnach und befehlen weiters, daß in allen und jeden Creysen die beyde bestimpte Probation-Täge, jährlichs durch die Müntz-Stände besucht, die gemüntzte Sorten, wie sichs gebührt, probirt, und was ferners im Müntz-Edict und dessen Verbesserung versehen, verrichtet werden soll. Aber insonderheit sollen alle Ständ und Oberkeiten in den Creysen, auf nechstkünfftigen Probation-Tag, mit allem schuldigen Fleiß und Ernst

daran seyn, damit dasjenig, was solchem Käyserlichen Müntz-Edict, Ordnung, Augspurgischem, Speyerischem und Franckfurtischem Abschied (fürnemlich mit ungebührlichem Müntzen, Steigern, Unterschleiffen, wucherlichem Aufwechslen, Verbrechen, Ausführen, und was deß mehr) zuwider fürgenommen oder eingerissen, gäntzlich abgeschafft, auch dargegen auf die verabschiedete Mittel und Peen-Fäll verfahren, und in deme niemand übersehen werde, darumb die Creyß und Stände auch mit einander gute Correspondentz, wie es verabschiedet, halten sollen.

70. Wiewol auch in gemeiner Reichs-Versammlung jüngst Anno 70. zu Speyer, und dann zu Franckfurt, Anno 71. für nöthig und nützlich zu seyn ermessen, und beschlossen worden, daß in einem jeden Creyß sondere gemeine, als 3. oder 4. Müntz-Stätt anzustellen, wie dann auch dasselbig also verabschiedt, und zu halten gebotten worden: Doch, dieweil in solchem die Stände des Ober-Rheinischen Creyß ihre Schuldigkeit bis dahero nicht geleistet, als wollen wir denselben Ständen sampt und sonders, bey Verlierung eines jeden Müntz-Gerechtigkeit hiemit befohlen haben, in dem ihren schuldigen Gehorsam, mit Anstellung der drey oder vier Müntz-Stätt, auf nechstkünfftigen Probation-Tag, den ersten Maji, Anno &c. 77. auch würcklich zu erzeigen, und uns deswegen ihren verrichten Gehorsam gleich zuzuschreiben.

71. Und nachdem in etlichen Müntzen nun ein gute Zeit hero Pfenning und halbe Batzen wider die Gebür gemüntzt worden, und dasselbig auch dermassen in grosser Anzahl und Menge, daß damit die benachbarte Landen am Rhein, und sonsten hin und wieder die Creysen überfüllet, und hoch beschwehrt worden, welches doch in mehrgemeltem Kayserl. Müntz-Edict und Speyerischem Abschied hoch verbotten, auch dieselbige Creyß-Stände, bey denen solch ungebürlichs Müntzen der überhäufften halben Batzen und Pfenning (so ohne das ungerecht befunden) so lange Zeit fürgangen, und noch dasselbig den Müntz-Ständen und Müntz-Meistern keineswegs verstattet, sondern vielmehr dargegen solch ernstlich Einsehens, wie es Anno 70. zu Speyer, und Anno 71. zu Franckfurt verabschiedet, für längst gethan haben solten: Sintemal dardurch der gemeine Mann so hoch vernachtheilt, die gute, grobe, silberne Reichs-Sorten gebrochen, und wiederumb zum Diegel bracht werden, dardurch die Müntz-Meister und Aufwechsler mit gemeinem Schaden und Land-Verderben ihren eigen Nutz suchen und sich höchlich bereichen, auch offtgemelt Kayserlich Müntz-Edict und dessen Verbesserungen zu nichten machen wollen.

72. Derhalben auf beschehen Vergleichen mit den anwesenden Ständen, Räthen und Bottschafften, setzen und ordnen wir, daß das Pfenning-Müntzen in denselben Landen und Creysen, fürnemlich am Rhein, auf fünff Jahr gäntzlich eingestellt, aber das Müntzen der halben Batzen dergestalt verbotten seyn soll, daß dieselbige anderer Gestalt auch nicht zu müntzen, dann mit sonderer Erkäntnuß und Erlaubnuß der Creyß-Verordneten zum Probation-Tägen, doch mit solcher angezogener Maß und Ordnung, wie zu Speyer, An. &c. 70. im Vers. Im Fall aber etwan, ꝛc. und im Vers. Und was jetzo von den ungebührlichen ꝛc. verabschiedt und statuirt worden ist. Daß nemlich, da einiger Müntz-Stand anzeigen und Bericht thun würd, daß ihme bey seinen Unterthanen halbe Batzen zu haben und zu müntzen nöthig, so soll demselbigen Müntz-Stand nur so viel halber Batzen, als man in seinem Gebiet nottürfftig, auf ein bestimpte Anzahl Marck-Silbers, und innerhalb einer benannten Zeit zu müntzen erlaubt werden, doch mit Aufstückeln und Gehalt, unserm Müntz-Edict und Ordnung gemäß: Daß auch dessen Müntz-Meister und Diener damit kein Aufwechsel, noch ander wucherlich Gesuch der guten groben silbern Sorten treiben sollen, und das alles bey Peen der Privation, und anderer mehr in obgührtem Speyerischen Abschied, im Vers. Da aber jemand anderer Gestalt ꝛc. und im Vers. Was aber des Reichs halben, ꝛc. und dann im Vers. Was auch inmittelst, ꝛc. ferners im Franckfurtischen Abschied, vom Vers. Wie verächtlich auch, ꝛc. bis zum Vers. Solte auch derselb Müntz-Meister, ꝛc. mit guter bereiter Execution ausdrücklich gesetzt und begriffen.

73. Aber, dieweil allbereit die Creyß-Stände und Unterthanen des H. Reichs, mit den ungerechten Pfenningen, halben Batzen, auch andern frembden verbottenen Sorten (sonderlich Philips- oder Königs-gantzen, halben oder viertheil Thaler, Holländischen, Schweitzerischen und andern hiebevor verbannten Thalern, Paulinern, Testonen, Schaafen, Dreycreutzern, und was der Sorten mehr) überfüllet, dardurch andere gute Reichs-Sorten vertrieben, und aber dem gemeinen Mann, ja dem gantzen Reich unausrechliche und unaufhörliche Schäden zugefügt worden. Damit dann solchem landverderblichen einreissenden Ubel mit Ernst gewehrt, seynd wir des gnädigsten Erbietens, solche oberzehlte und alle andere ungebürliche grosse und kleine Sorten, durch unsere Käyserliche Mandata von newen im Heiligen Reich für Wehrschafft zu nemmen, bey den sondern bevor aufgesatzten Peenen, verbieten und abschaffen zu lassen.

74. Doch

74. Doch dergestalt, daß dieselbige nicht aus dem Reich geführt, sondern darinn behalten, und innerhalb benannter sonderer Zeit, auf die gemeine angeordnete Müntz-Stätt in den Creysen, gegen den gebürlichen Werth abzuwechslen, und zu vermüntzen gelieffert, und zugleich im Angesicht zerschnitten werden sollen: Wie und welcher massen aber derselbigen bösen oder verbannten Sorten ihr gebührlicher Werth zu setzen, innerhalb benannter Zeit einzuwechslen, zu brechen und umbzuprägen, auch gemeinem Mann seine Schäden von dem Müntz-Herrn, Müntz-Meistern und andern Verursachern zugefügt, vermög Speyerischen und Franckfurtischen Abschied, wiederumb zu erstatten, darvon sollen die Müntz-Stände auf künfftigen Creyß- und Probation-Tägen tractiren, handlen, und in deme die jüngst zu Speyer und Franckfurt verglichene und verabschiedte Mittel, mit schuldigem Gehorsam für die Hand nemmen, und darauf zur Execution verfahren.

75. Demnach ordnen und setzen wir hiemit ernstlich, daß niemand des H. Reichs güldene und silberne Müntzen, noch auch das robe Silber aus dem H. Reich unter einigem Schein führen, viel weniger andere verbottene frembde Müntzen hinein bringen soll, alles bey Confiscation derselben und andern aufgesetzten Straffen. Darumb soll auch ein jede Oberkeit in ihrem Gebiet, auf solche Ausführer und Einschleiffer, dann auch sonderlich auf die gefährliche Aufwechsler, Granalirer, Verbrecher und Vermüntzer der guten, groben, silbern und gülden Reichs-Sorten, gleichfalls so die Pfenning, halb Batzen oder andere kleine Sorten häuffig zu ihrem Gesuch schlagen lassen, oder in den Müntzen mit Hauffen an sich wechslen, und darnach hin und wieder mit ihrem eigennützigen Gesuch oder Wechsel unterschleiffen, fleissig Aufmerckens haben, dieselbige mit Confiscirung des Gelts (Silbers oder Golts) und sonsten, vermög mehrgemelts Käyserlichen Edicts, Reichs- und Deputation-Abschieden zu Speyer und Franckfurt publicirt, mit gebührlichem Ernst straffen.

76. Insonderheit wollen wir hieneben unser vorig Käyserl. Müntz-Edict erweitert, und demnach gesetzt haben, daß niemand in den Zahlungen über 25. Gülden an halben Batzen oder andern kleinen Sorten für Wehrschafft anzunemmen schuldig seyn, noch viel weniger von der Obrigkeit dasselbig gebilliget werden soll: Sondern da jemand betretten, der seinen Glaubigern grössere Zahlung mit kleinen Sorten aufzudringen sich unterstünde, derselbig soll auch mit Confiscirung derselben Müntzen unnachläßlich gestrafft werden.

77. Ferners, als auch dißmal gemeinen Ständen und Abgesandten Bericht im Rath fürkommen, daß frembde Cronen, so am Gehalt zu gering, ins Reich häuffig eingeführt, und zu hoch ausgegeben, damit andere Reichs gute güldene Sorten aufgewechselt uñ verprägt werden: gleichfalls, daß im Reich Portugaleser, nicht ohnveracht unsers Kayserl. Müntz-Edicts, gemüntzt worden: Demnach wollen wir, auf ihr der Stände und Abgesandten räthlich Bedencken, obberührt Müntzen der Portugaleser hiemit ernstlich verbotten, darneben auch allen und jeden Creyß-Ständen befohlen haben, bey schierstkünfftigen Probation-Tägen obermelte frembde Cronen zu probiren, denselbigen ihren rechten Werth zu setzen, und solches alles in den Creysen zu publiciren, auch darob bey Confiscation derselben Cronen endlich zu halten, darneben die gefährliche Aufwechsler und Verpräger anderer güldenen Sorten, nit allein mit Confiscation der Müntzen, sondern auch sonsten an Guth und Ehren zu straffen.

78. Und aus sonderm vernünfftigen Bedencken der anwesenden Ständen, Räth und Bottschafften, wollen wir dieses Orts auch aus unserm Käys. Müntz-Edict den Paß (Ducaten zu müntzē) hieher erwiedert haben, daß nemlich) Ducaten zu müntzen nur denjenigen Ständen, so hohes Golt in ihrem Lande und Gebiet fallen haben, gebühre, doch dergestalt, daß 67. schon ausbereite Stück eine Cöllnische Marck wiegen, und lauter fein 23. Karat, 8. Gran halten, und von niemand höher, dann umb hundert und vier Creutzer genommen oder ausgegeben werden sollen: Gleicher Gestalt soll man auch die Rheinische Goltgülden (deren 72. Stück schon ausbereit, eine Cöllnische Marck wiegen, und an fein halten achtzehen Karat, sechs Gran, das ist, zwölff Loth und sechs Gran) nit höher dann umb 75. Creutzer einnemmen und ausgeben. Und das alles bey aufgesetzter Confiscirung beyder obberührter güldenen Sorten.

79. Wann aber wenig nutzet, gute Satzungen zu machen, da keine steiff-Handhabung darbey durch die Oberkeit gebraucht wird, so wollen wir alle und jede Churfürsten, Fürsten, Stände und Oberkeiten, aus Käyserl. Ampt, mit gnädigem Ernst hiemit vermahnet, auch einem jeden gebotten und befohlen haben, diß alles, was oben aus gutem gemeinen Rath, aus ehrbarn gemein nützlichen und billichen Ursachen bey dem Müntz-Werck wolbedächtlich gesatzt, dann auch, was desselben Müntz Wercks wegen in unserm Käys. Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden hiebevor zu Augspurg, Speyer und Franckfurt publicirt, mit sonderem hohen Fleiß auch wol geordnet, festiglich zu halten und zu vollnziehen.

80. Und insonderheit mandiren und befehlen wir hiemit allen und jeden Oberkeiten in unsern und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Stätten, in ihren Stätten fleißigs Aufmerckens zu haben, und zu verschaffen, daß die hochschädliche Commercia mit dem wucherlichen Aufwechslen, Steigern, Granaliren, Vermüntzen und Verführen des Reichs Müntzen, oder auch Silbers, und dargegen mit dem Einführen oder Unterschleiffen frembder verbottener Müntz, darzu Theils gar böser Sorten (als Pauliner, Dreycreutzer und dergleichen mehr) keinem Bürger noch Händler, heimischen oder frembden, unter was Schein das erdacht werden möchte, verstattet, sondern daß dargegen solcher Ernst und Straff, wie zu Speyer, Anno &c. 70. und darnach zu Franckfurt, An. 71. verabschiedt, auch unsere Käyserl. darauf erfolgte, und im H. Reich allenthalben verkündigte Mandata ferners gebieten, unnachläßlich fürgenommen werde. Damit uns nicht Ursach gegeben, gegen denjenigen, so darinn nachmals säumig oder ungehorsam befunden, durch unsere sondere Käyserliche Commissarien selbst die hochnöthige billiche Execution fürgehen zu lassen.

81. Derhalben zu förderlicher beständiger Fortsetzung dieses alles, wie oben verlaut, seynd wir entschlossen, abermals unsere Käys. Mandaten verfassen und ausgehen zu lassen, und darinn einem jeden mit Ernst zu gebieten, allen demjenigen, was bey jetziger Reichs-Versammlung, auch biebevor in unserm Käyserl. Müntz-Edict, Augspurgischen, Speyerischen und Franckfurtischen Abschieden, durch uns mit gemeinem Reichs-Beschluß wolbedächtlich statuirt und verabschiedt, schuldigen Gehorsam zu leisten, alles bey Vermeydung unserer Käyserlichen Ungnad, und anderen darinn betrawten Straffen.

82. Wir haben auch gemeinen Ständen, Räthen und Bottschafften, ein sonder austrücklich, nützlich Bedencken, diß Müntz-Wesen betreffend, so uns von sondern Müntz-Verständigen zukommen, darüber sich auch mit einander zu unterreden, gnädiglich zustellen lassen, darinn dann allerhand vernünfftige Mittel und Wege, wie unser Käys. Müntz-Edict und dessen Verbesserungen noch baß ins Werck mit durchgehender Gleichheit zu stellen, und darob zu halten, angeregt. Dieweil aber dieser Zeit darvon beschlüßlich nichts gehandelt werden kan, als haben wir uns auf der Ständen, Räth und Abgesandten Gutachten gnädiglich gefallen lassen, daß davon auf nechstfürstehenden Creyß- und Probation-Tägen, mit Rath der Müntz-Verständigen tractirt, auch darnach weiters zu obvermeltem Reichs-Deputation-Tag alle Notturfft ferners bedacht, gehandelt, und was daselbst beschlossen, öffentlich publicirt und verabschiedet werde.

83. Demnach wir ferners zum fünfften Articul unserer Käyserl. Proposition im Reichs-Rath ausführlich vermelden lassen, was grosse Unrichtigkeit und Abgäng in des H. Reichs Matricul sich ereugen, auch je länger je mehr zunemmen, darumb auch dißmals von Ergäntzung angeregter Matricul, dann auch von Exemption, Moderation, und daher interponirten Appellation-Sachen geredt werden solt, inmassen zu Speyer, Anno &c. 70. von gemeinen Ständen darvon tractirt, aber darnach Anno &c. 71. von denen zu Franckfurt deputirten Ständen, zu jetziger Reichs-Versammlung verschoben worden: Also haben Chur- und Fürsten, auch andere Stände und Abgesanten, die jetzigem Reichs-Tag beygewohnet, solche fürgetragene Puncten zur Berathschlagung gezogen, dieselbige ihrer Wichtigkeit nach erwogen, auch wiederumb ersehen, was darüber mehrmals in fürgangenen Reichs-Versammlungen, insonderheit im Jahr der mindern Zahl 48. 51. 55. 66. zu Augspurg, An. 70. zu Speyer, und Anno 71. zu Franckfurt, mit gemeinem Rath gehandelt und verabschiedet, und darauf ihr gehorsamlich Bedencken uns dahin fürbringen lassen.

84. Anfänglich, so viel die Exemption-Sachen an unserm Käys. Cammer-Gericht, durch unsern Procurator-Fiscal anhängig gemacht, berühren thut, obwol dieselbige favore Imperii mehr zu befördern, so sey doch in obbemeltem Augspurgischen Abschied, Anno 48. publicirt, ein solcher schleuniger richtiger Proceß, zu förderlicher Erledigung derselben Exemption-Sachen (daß nemlich darinn simpliciter & de plano, tam in petitorio, quam in possessorio, zugleich zu verfahren: was auch einem jeden Theil zu beweisen nöthig seyn soll: und dann welcher Gestalt darüber, condemnando vel absolvendo, cum onere, vel sine onere zu erkennen, ꝛc.) beschrieben, daß derselbig nicht zu verbessern, derhalben wir es bishero auch dabey bewenden lassen, und wollen darauf ermeltem unsern Fiscal und seinem Advocaten gnädigst befohlen haben, in solchen Exemption-Sachen obgerührter massen zum schleunigsten zu procediren, darzu dann auch Cammer-Richter und Beysitzer, mit Abkürtzung aller gesuchter Verzüglichkeit ihnē zu Recht verholffen seyn sollen.

85. Was aber die andere, dem Heil. Reich und in den Creysen abgangene Stände, Prælaturen und Herrschafften anlangen thut, wie nemlich dieselbige wiederumb zur Richtigkeit zu bringen, oder doch zum wenigsten derselben Anlagen zu erlangen: Ferners, wie die Moderation- und Appellation-Sachen zu erörtern: davon sey gleichwol von gemeinen Ständen, auf andern Reichs-Tägen, aber insonderheit Anno &c. 70. zu Speyer tractirt, auch sondere Maß und Ordnung (was zuförderst derentwegen in den Creysen zu erkündigen, aber darnach auf den zu Franckfurt, Anno &c. 71. angestellten Moderation- und Deputation-Tag, weiters zu verrichten gewesen) dardurch denselben Sachen allenthalben einmal abzuhelffen, im Abschied begriffen.

86. Wiewol nun nicht ohn, daß zu Fortsetzung seines Reichs-Abschieds, darnach An. 71. sondere Creyß-Täge ausgeschrieben, die beyde angedeute Verordnungen fürgangen, auch allerhand Bericht und Erkündigungen, in beyden anbefohlenen Puncten (die Ergäntzung der Matricul und die Moderation-Sachen belangend) von den ersten Verordneten eingenommen: Damit dann die andere Verordnete zur bestimpten Zeit, als den ersten Tag Junii ermeltes 71. Jahrs gen Franckfurt ankommen, und da in Creysen erkündiget, verschlossen mit sich bracht, und in den Moderation-Sachen (darbey gleichwol ziemliche Unrichtigkeiten und Mängel an den Erkündigungen gespürt) ex æquo & bono erkennt haben, davon auch von wegen etlicher Ständen, vermög des Speyerischen Reichs-Abschieds, appellirt worden.

87. So solten doch unsere folgends daselbsthin verordnete Käyserl. Commissarien, auch die Churfürstliche und anderer deputirter Fürsten und Ständen erscheinende Räth und Gesandten, (da sie darnach am ersten Augusti auch zu Franckfurt ankommen, und Inhalt desselbigen Speyerischen Abschieds, in beyden Sachen die Ergäntzung und Appellationes in Moderation-Sachen betreffend, ihres Theils auch verfahren wollen) neben andern Verhinderungen, auch die Mängel bey eingeholten Erkündigungen, aus Verlesung der Acten und sonsten vernommen haben, daß nemlich in den Creysen nicht allerding gebürender Fleiß zu nothwendiger Erkündigung angewendet, sondern daß darbey solche grosse Defect gespürt, darumb man zu keiner Ergäntzung der Matricul verfahren möge.

88. Derhalben, dieweil nachmals zu keiner Ergäntzung derselben Reichs-Matricul zu schreiten, es seyen dann zuforderst dieselbige Mängel und impedimenta hinweg gethan, und newe gebürliche Erkündigung, wie auch zu Speyer verabschiedt gewesen, eingeholet: Als haben wir uns mit ihnen den anwesenden Ständen, Räthen und Bottschafften, bey jetziger Reichs-Versammlung wiederumb eins newen Moderation- und Deputation-Tags, zu endlicher Richtigmachung und Ergäntzung der Reichs-Matricul, auf den ersten Junii und ersten Augusti respective des 77. Jahrs in unsere und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt einzukommen, folgender Gestalt successive fürzunemmen, verglichen.

89. Darumb setzen, ordnen und wollen wir, daß alle ausschreibende Creyß-Fürsten oder Stände, gemeine Creyß-Täge innerhalb zweyer Monat nach dato dieses Abschieds, in allen und jeden Creysen ausschreiben, auf welchen ein jeder Creyß zwo unterschiedliche Verordnungen machet, deren eine in Zeit dreyer Monat darnach, mit sonderem gebürenden Fleiß, glaubhafften Bericht und Erkündigung einnemmen soll, wie folget.

90. Zum ersten, welche Glieder oder Stände demselben Creyß entzogen, oder sonsten abgangen, wohin sie oder dero Landen, Leut und Güter verwendt, zertheilt, oder in andere Weg enteussert, dardurch dem Creyß und Heiligen Reich seine gebührende Anlagen und Hülff entzogen. Dann ferners, da auch einiger Stand von seinen Landen, Leut und Gütern, dahero derselben dem Reich gestewret abkommen, und derhalben Moderation erhalten hätte, wem doch solche Land, Leut und Güter zugefallen: was und wie viel zu des Reichs und Creyß-Hülffen, darauf vermög der alten Anschläge in des Heiligen Reichs Matricul gestanden: Oder aber, was und wie viel nachmals darauf, nach billichen träglichen Dingen und Werth derselben zu legen.

91. Zum andern, daß sie auch sonsten die Namen der Beysitzer und Einhaber aller und jeder Herrschafften in denselben Creysen gehörig, eigentlich erkündigen, und zur sondern Verzeichnuß beschreiben sollen, damit man künfftiglich, da etwan Fiscalische Procesß am Käyserlichen Cammer-Gericht, zu Erlegung des Heiligen Reichs Anlagen auszubringen, wissen möge, gegen wem dieselbige zu fertigen und zu verkündigen seyn solten.

92. Zum dritten, da etliche Stände, so umb Moderation anhalten, ihre Ursachen und Gravamina, darumb sie Moderation bitten, im selben Creyß, vermög nähern Speyerischen Reichs-Abschieds, haben fürbringen wollen, oder auch fürbracht, aber aus eingefallenen Verhinderungen gnugsame Erkündigung, Bericht und Beweißthumb, darüber nit hat mögen eingeholt werden, oder aber, da an Uberschickung dessen alles, derselb Stand verabsaumet seyn solte, so sollen die Verordnete denselben beschwerten Stand darüber nachmals anhören, und alsdann in allen dreyen Puncten allen Grund und Gelegenheit, innerhalb dreyer Monat, zum fleißigsten erkündigen, darüber

als

als von uns verordnete Käyserliche Commissarien, Ampts wegen, alle und jede erkündigte Zeugen, wie recht, mit Citirung der Interessenten, da sie dieselben wüsten, abhören: Auch wo nöthig, mit ziemlichen Peenen darzu anhalten: Darnach original-schrifftliche Urkunden, was und so viel sie derselben erfahren, oder ihnen fürbracht würden, transsumiren, und derwegen gewöhnliche Compulsoriales, solche zu ediren, daraus die Notturfft ausziehen zu lassen, gegen anderen, so viel dieselbige zu Recht zu ediren schuldig seyn solten, erkennen, und darauf mit Recht simpliciter & de plano verfahren, indem auch ein jeder, bey deme solche Urkunden oder Bericht zu erlangen, sich gebührlichen Gehorsams erzeigen soll.

93. Und was sonsten weiters zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul und Reichs-Anlagen dienlich seyn möchte, das alles sollen sie getrewlich erforschen, beschreiben, und darnach den andern Verordneten im selben Creyß zum ersten wohl verschlossen unter ihren Insiegeln zu fertigen, die alsdann damit den ersten obbemelten Tag Julii, auf gemeinen eines jeden Creyß Kosten gen Franckfurt erscheinen, und in den Moderation-Sachen, neben andern Creyßabgeordneten Moderatoren, gleich wie jüngst zu Speyer Anno &c. 70. und dabevor zu Augspurg Anno &c. 48. 51. 55. 66. auch statuirt und verabschiedt worden, procediren, handlen und erkennen sollen, was da ex æquo & bono recht und billich seyn möchte.

94. Aber die erste und zweyte Erkündigung sollen sie die Moderatorn verschlossen in die Mäyntzische Cantzley daselbsten zu Franckfurt einantworten, darüber die andere unsere ankommende Käyserliche Commissarien, auch die Churfürsten und deputirte Stände, Räth und Bottschafften, fernere gebührliche Berathschlagung fürnemmen sollen, davon hernach weiters.

95. Im Fall dann einiger Stand ob solcher der Moderatorn Ringerung und Aufschlagung sich beschwehrt zu seyn vermeynen würde, demselben soll erlaubt seyn, darvon gebürlicher Weiß an die am ersten Augusti darnach erscheinende unsere Käyserliche Commissarien, Churfürsten und andere deputirte Stände, oder deren Räth und Bottschafften sich zu beruffen und zu appelliren. Darumb sollen auch denselben die vorige eingebrachte Gravamina, darauf eingeholte Erkündigung, und was da erkannt, neben einer Summari-Petition, von wegen des Appellanten, ohnerlängt zu übergeben, und gleich damit zu beschliessen, durch die Mäyntzische Cantzley fürbracht werden, darüber weiters ex æquo & bono zu erkennen.

96. Solchem nach, haben wir uns mit den Ständen und Abgesandten, und sie sich mit uns ferners verglichen, daß neben unsern ansehenlichen Käyserl. Commissarien, so wir auf den ersten Tag Augusti obermelt gen Franckfurt abzuordnen Willens seynd, auch die sechs Churfürsten, und dann alle deputirte Fürsten und Stände, entweder selbst auf denselben ersten Tag Augusti zu Franckfurt erscheinen, oder aber ihre geschickte Räthe und Bottschafften, mit vollmächtigem Gewalt daselbsthin gewißlich abfertigen sollen: Die alsdann, neben unsern Käyserlichen Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und aller Stände wegen, vollen Gewalt und Macht haben sollen, solche newe, und alle vorige Appellationes in Moderation-Sachen anzuhören, davon zu tractiren, und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen: Darneben allen und jeden von den Creysen überschickten andern Bericht, Erkündigungen, und was sonsten weiters des Heiligen Reichs Notturfft, zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll, mit gebührlichem Fleiß zu ersehen, zu erwegen, auch darüber ex æquo & bono zu erkennen und zu statuiren, dabey es dann ohn alles Appelliren oder Widerreden gelassen, und darauf dieselbige Matricul ergäntzet und richtig gemacht werden soll.

97. Damit aber auf zukünfftigen Deputation-Tag alle andere eingefallene impedimenta gäntzlich aufgehebt, auch sonsten die gantz nöthige Expedition dieser Sachen künfftiglich nicht mehr verhindert noch eingestellt würde: Also auf gemeiner Stände und Gesandten Gutachten setzen und wollen wir, demnach die vorige Moderatorn, davon appellirt, von ihren Herrn und Obern ihrer Pflicht und Eyden dergestalt erlassen, daß sie deren unverhindert, was sie ex æquo & bono billich zu seyn ermessen, votiren und erkennen haben mögen, uñ derhalben mit newen Eyden beladen worden seynd, wie davon in beyden Reichs-Abschieden zu Augspurg Anno 48. und 55. gesetzt, auch Meldung beschicht: So sollen der Churfürsten und aller deputirten Fürsten und Ständen Räth und Bottschafften, so zu nechstbestimpten Deputation-Tag abzufertigen, zu dem gantzen Werck, so wol zu Erledigung der Appellation-Sachen, als zu Ergäntzung und endlicher Richtigmachung der Reichs-Matricul, ihrer Pflicht und Eyden von ihren Herrn und Obern obgehörter massen auch erledigt, davon glaubhafften Schein fürlegen, und alsdann mit newen Eyden beladen werden.

98. Da dann die Sachen, nach angehörter unserer Käyserlichen Proposition für die Hand zu neh-

zu nehmen, so man alle Præparatoria abgesondert, im Chur- und Fürsten-Rath abhandlen, mit einander referiren, und darüber altem löblichen Brauch nach sich vergleichen. Aber darnach, da man die alte und newe eingenommene Erkündigungen, zu dero Matricul Ergäntzung gehörig, dann auch die Acta aller Appellation-Sachen eröffnet, verlesen anhören, darüber votiren, und beschließlich, ex æquo & bono, was da billich seyn soll, decidiren und erkennen wolte, alsdann soll das alles in gesamtem gemeinen Rath, auch in Beyseyn unserer Käyserl. Commissarien verrichtet, decidirt, und beym mehrern gelassen werden: Solten aber paria vota, in einer oder mehr Sachen über Versehens fürlauffen, deren man sich ja nit vergleichen könte, da dann dasselbig an uns, durch unsere Käyserl. Commissarien gelanget, seynd wir des gnädigsten Erbietens, unsere Käyserliche Resolution darüber zu eröffnen, und ermelten unsern Commissarien unverlängt zufertigen zu lassen.

97. Wann auch zu Franckfurt nechst diß dubium erregt worden, welche Reichs-Matricul für Augen zu haben, darauf man sich im Votiren und Erkennen fundiren solte: Weil dann unverborgen, daß die Matricul im Jahr der mindern Zahl zwantzig ein, mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen aufgericht, für unser und des H. Reichs gerechte und gewiste Matricul zu halten, davon auch in unsern und des Reichs Abschieden, Anno &c. 51. 56. und 66. zu Augspurg publicirt, Meldung beschicht: So setzen und erklären wir, daß derselben Matricul im Votiren und Erkennen zu folgen, und alle und jede Stände darinn begriffen, bey denselben Anschlägen zu lassen, was und so viel daran, durch die vorige im Jahr, &c. 45. 57. und 71. gewesene Moderatorn, (doch den interponirten Appellationibus ohn Nachtheil) oder durch nechstkünfftige Moderatorn oder Deputirten nicht geändert würde, darnach dann dieselbige erste Matricul endlich ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

98. Und im Fall bey nechst bewilligten newen Deputation-Tag abermal etwas bedencklichs, so einige Verhinderung verursachen möchte, einfallen würde, so soll den abwesenden deputirten Ständen, Räthen und Bottschafften hiemit Macht und Gewalt gegeben seyn, darüber im Namen aller Stände sich zu unterreden und zu vergleichen: Doch sollen solche Bedencken und Vergleichungen unsern Käys. Commissarien, wie herkommen, referirt werden, derselben, oder auch (da es nöthig seyn soll) unsere selbst gnädigste Resolution darüber zu begehren und zu gewarten.

99. Bey Berathschlagung dieses Articuls (wie doch die Matricul und Anschläge des Heil. Reichs einmal zur Richtigkeit zu bringen) ist auch diß Bedencken erregt worden, da zween, drey oder mehr Stände in Besitz und Niessung einer unzertheilten Herrschafft seyn, daß dahero grosser Streit und Difficultät einfalle, gegen wem unser Procurator Fiscalis an unserm Käyserl. Cammer-Gericht, zu Einforderung des Reichs Hülffen, die Proceß fertigen lassen, und darauf procediren soll. Sintemal dann billich, daß solche nöthige Reichs-Hülffen unverzüglich erlegt werden, als mit Rath und Vergleichung aller Ständen und Abgesandten erklären und ordnen wir, daß in obgehörtem Fall, allemal der Stand, so das Stamm-Haus besitzlich innhat, zu Erlegung des Reichs Stewren, mit Recht von unserm Fiscal angelanget, und gegen denselben verfahren werden soll. Doch demselben seine Forderung gegen seine Mit-Erben oder Mit-Besitzern derselben Herrschafft, zu Vergnügung ihrer Gebührnussen, auch daselbst an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht zu verfolgen, in allwege hiemit vorbehalten.

100. Damit auch in den Exemption-Sachen, bey anhangendem Rechten, dem Heil. Reich die jederzeit bewilligte Stewer, da daselbig in possessione vel quasi collectandi befunden, nit entzogen, sondern darbey gelassen: aber hinwieder, da der exemptus in possessione vel quasi libertatis befunden, derselbig darüber pendente lite auch nit beschwehrt würde: So haben wir auf gemeiner Ständen, auch der Räth und Bottschafften Gutachten, bey diesem Abschied erholen und inseriren lassen, was darüber in gemeiner Reichs-Versammlungen zu Augspurg, Anno &c. 48. wol und vernünfftiglich statuirt, nemlich mit diesen Worten:

101. Würde sich aber mittler Zeit, und vor rechtlicher Erörterung obbemelts Puncten, (das ist, der Exemption-Sachen) einige Hülff im Heil. Reich zutragen, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, daß in diesem Fall die Anschläg durch diejenigen, so bishero in des Reichs Anschlägen begriffen, welche auch dieselbigen würcklich geleistet, deren das Reich im Innhaben und Possess wäre, selbst ungeweigert entrichtet und geleistet werden sollen.

102. Aber die Ausgezogene, so hiebevor einige Anlagen nicht erlegt hetten, und also in possessione vel quasi libertatis weren, dieselbe sollen bis zu endlichem Austrag der Sachen darbey gelassen, und hinwieder weder sie noch die Ausziehende zu einiger Bezahlung angehalten noch getrungen werden.

103. Wo aber innerhalb Menschen-Gedencken, der ausgezogen Stand dem Reich einmal, zwey oder mehr gesteweret hette, so soll solcher Stand, mittlerzeit rechtlicher Erörterung der Sachen, von der Stewer nicht gefreyet, sondern dieselben zu reichen schuldig seyn.

104. Bey welcher Disposition wir es auch nachmals bleiben lassen, darnach sich unser Procurator Fiscalis der Gebühr zu richten und verhalten wissen wird.

105. Wir haben auch zum sechsten Articul nit mögen umbgehen, die erscheinende Chur- und Fürsten, auch andere Stände, Räth und Bottschafften gnädiglich zu berichten und zu erinnern, was wir von Zeit nechstgeendigten Reichs-Tags zu Speyer, bey etlichen benachbarten Potentaten ansuchen und fürnemmen lassen, damit dem H. Reich zu seiner Subjection diejenige Landen Stätt und Leut, so vergangener Zeit von denselben mit der That occupirt, wiederumb recuperirt und zugestellt werden möchten: Ferners, wie es auch dieser Zeit eine Gelegenheit mit dem hochbedrangten Liffland: Und dann, was nechst zu Speyer und Franckfurt, der Legation halben an den Groß-Fürsten in die Moscaw, auf der Stände gemeinen Kosten fürgehen zu lassen, beschlossen worden: Mit angehencktem gnädigsten Begehren, darüber ihr wolmeynend Bedencken uns auch zu vermelden.

106. Was dann den ersten Puncten berühren thut, weil die Stände und Gesandten sich erinnern, daß diß Werck aus allerhand sondern Bewegnussen, hiebevor zu Augspurg und zu Speyer, durch gemeinen Reichs-Beschluß, uns, als des H. Reichs Haupt, zu verrichten heimgestellt, wir auch seithero der Sachen einen guten Anfang gemacht, darauf sie uns dann in Underthänigkeit gebetten, der gesuchten, auch theils vertrösten gütlichen Tractation ferners anzuhangen: So seynd wir nachmals des gnädigen Willens, alsbald die Gelegenheit an einem oder andern Orth erleiden mag, dem H. Reich etwas zu Gutem erhandlen, oder sonsten, wie zu Speyer auch verabschiedt, fürzunemmen, unsers Theils an einigem Fleiß und Bemühung nichts zu sparen, damit dem H. Reich seine gebührende Restitution einmal erfolgen möge.

107. Und dieweil auch nachmals für gut angesehen, dem bedrangten Liefland zu Trost und Beystand die ansehenliche Legation, zum ehesten es beschehen kan, in die Moscaw abzufertigen, als seynd wir zu dero mehrer Beförderung aus räthlichem Bedencken und Bewilligung gemeiner Ständen und Abgesandten entschlossen eine Fürstliche Person zu ersuchen, und dahin zu vermögen, solche Legation uns und dem H. Reich zu sondern Ehren und Gefallen, neben denen Personen, so darzu ferner adjungirt werden sollen, auf sich zu nemmen, und laut einer sondern Instruction, bey unserer Reichs-Hoff-Cantzley zu verfassen, persönlich zu verrichten.

108. Es sollen auch aus bewegenden Ursachen, zu solcher Legation noch drey oder vier andere Personen, denen des H. Reichs Ober- und Gerechtigkeiten, dann auch sonsten alle Gelegenheit am besten bewust, zugeordnet werden.

109. Damit dann dieselbige Legation desto zeitlicher ins Werck gestellt, haben die abwesende Ständ, auch der andern Räth und Bottschafften sich dahin verglichen, auch bewilliget und zugesagt, solchen Legations-Kosten uns auf S. Andreä, laut einer sonderer Vergleichung und Neben-Abschieds, zu Franckfurt, Nürnberg, Augspurg oder Leipzig, hinder Bürgermeister und Rath daselbsten, gegen Empfahung gebührlicher Urkund, gewißlich zu erlegen.

110. Ferner und zum siebenden Articul ist uns zu bedencken proponirt worden: Nachdem nun etliche Jahr hero sondere Streitigkeiten des Vorsitz und Stimmens halben zwischen etlichen Ständen sich erhaben, und aber theils in solchen Sachen nunmehr, vermög des Speyerischen nechsten Reichs-Abschieds, zum Beschluß kommen, so seye unser gnädigs Begehren, etliche Personen aus allen dreyen Reichs-Räthen zu verordnen, so neben unsern Käyserl. Commissarien solche Acten ersehen, und uns ordentlich, was darinn zu sprechen, referiren sollen.

111. Wann dann die Churfürstl. Räth, Stände und andere Abgesandte, auch solch unser gnädigs Proponiren gegen uns sich in Unterthänigkeit vernemmen lassen, daß sie sich schuldig erkennen, auch gantz geneigt weren, des Heil. Reichs fürfallende Sachen mit schuldigem Fleiß zu berathschlagen, und ihr underthänigst räthlich Bedencken uns gehorsamlich zu vermelden: Aber dieweil diese streitige Session-Sachen dermassen beschaffen, daß dieselbige mehrertheils die Chur- uñ Fürsten, so einander verwand und befreund, mit belangen theten, darumb ihnen nit gebühren wollen derselben Relation und Decision beyzuwohnen, und daß nit allein Verdacht zuvorkommen, sonder auch, weil sie mit Relaxirung ihrer Eyd darzu nicht qualificirt, derhalben uns underthänig gebetten, sie für entschuldigt gnädiglich zu nemmen, mit dem angehenckten underthänigsten Vermelden, weil uns über solche Sachen, vermög Speyerisch. Reichs-Abschied, zu erkennen gäntzlich heimgestellt, da sie kein Zweiffel trügen, wir würden selbst darüber, was da recht und billich seyn würde, zu erkennen und ergehen zu lassen geneigt seyn.

Doch

Doch da wir es ja nöthig erachten würden, etlicher Stände oder Abgesandten Bedencken, auch beyder Relation zu vernemmen, daß wir etliche aus ihnen, so den Sachen und Partheyen nit verwand, nachmals darzu gnädiglich erfordern möchten: So haben wir es bey solcher eingewandter Entschuldigung beruhen lassen, mit dem gnädigsten Erbieten, dieselbige Sachen mit sonderm Fleiß ersehen, erwegen und uns referiren zu lassen, damit eim jeden gebührlichs Recht erkannt und mitgetheilt werden soll.

112. Neben Berathschlagung obgemelter des H. Reichs Obliegen, haben wir den anwesenden Churfürstlichen Räthen, Ständen und andern Bottschafften auch fürtragen lassen: Obwol in vorigen des Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden, fürnemlich aber in der Policey-Ordnung, Anno &c. 48. zu Augspurg gemacht, von wücherlichen Contracten, und von der Jüden übermäßigem Gesuch, sondere gute Versetzung begriffen, wie und welchermassen solchem im Heil. Reich hochschädlichen umbfressenden Unrath zu wehren, daß doch seithero derselben Ordnung wenig gelebt worden, sondern der arm Mann ein lange Zeit hero durch unbillliche wücherliche Contract und Händel, wider die göttliche und unsere Käyserliche beschriebene Recht, auch zu sonderm Veracht angeregter Policey-Ordnung, in viel Wege zur eusserstem Armuth verurtheilt, bedrangt und gezwungen worden, ꝛc. Darumb wir nicht umbgehen mögen, sie dieser Zeit gnädiglich zu erinnern, was in beyden solchen Fällen hiebevor bey andern Reichs-Versammlungen verabschiedet, und demnach sondere füegliche Mittel und Wege, dardurch solch wucherlich eingerissen Ubel nachmals abzuschaffen und zu bestraffen, gnädiglich anzuregen.

113. Darauf dann sie die Stände und Abgesandte, nach fleißiger Deliberation dieses Puncten, mit einhelligem Bedencken dahin geschlossen, daß der leidige Wucher im Reich gantz weit eingerissen, und nicht allein den gemeinen Mann, sondern auch viel andere gute Leuth zu unbillichen verderblichen Schäden, Noth und Armuth bracht, dessen auch nachmals kein Auf hörens seyn will, da nit Oberkeit wegen demselben gestewert werden solte. Derhalben liessen sie ihnen solch unser vätterlich Bedencken, sambt allen darbey vermelten Mitteln in beyden Puncten (zu Abschaffung und Bestraffung der wucherlichen Contract und des Jüdischen unziemlichen Gesuchs) underthänigst wolgefallen.

114. Doch mit allerhand ferneren wol ausgeführten Motiven, Zusätzen und Bedencken: Fürnemlich auch, daß es fast nöthig seyn soll, obangeregte Policey-Ordnung dieser Zeit durch uns ernewern und publiciren zu lassen, sintemal dieselbige bey diesen betrübten Zeiten, so wol gemeinen Ständen als den Unterthanen, zu Erhaltung gutes politischen Regiments und mäßiger ehrbaren Haushaltung, durchaus nicht wenig nutzen und fruchten würde.

115. Wiewol nun wir solch gemeiner Stände und Abgesandten guthertzig Bedencken uns nicht allein gnädiglich wolgefallen lassen, sondern auch selbst achten, die hohe Notturfft zu seyn, solche angeregte fernere Fälle von den wücherlichen Contracten und von Jüdischen Handlungen zu noch weiters Berathschlagung zu nemmen, derselben Umbstände, nach Gelegenheit verloffener Zeit, auch der Personen, und anders zu erwegen: Darneben auch die gantze Policey-Ordnung (darinn die wücherliche Händel auch begriffen) revidiren, und nach Gestalt jetziger Zeit verbessern zu lassen. Dieweil aber dißmals solche Besichtigung, Tractation und Verneuerung berührter Policey-Ordnung nicht beschehen kan, so haben wir uns mit ihnen, den Ständen, Räthen und Bottschafften verglichen, solche fernere Tractation, Ersehung und Publication der gantzen Policey-Ordnung, darzu dann die Disposition von wücherlichen und Jüdischen Händeln gehörig, auf schierstkünfftigen Franckfurtischen Reichs-Deputation-Tag fürzunemmen, zu beschliessen, und folgends in das H. Reich, damit sich ein jeder darnach zu richten, publiciren zulassen.

116. Weiters seynd wir auch glaubhafftig berichtet worden, daß etliche Stände ohne unsern Käys. Consens, auch ohne Bewilligung unserer und des H. Reichs Churfürsten, sondern für sich selbst, mit eigner That hin und wieder im H. Reich Teutscher Nation, zu Wasser und zu Lande, theils newe Zölle anzustellen, theils ihre alte Zöll zu ersteigern angefangen, und dasselbig auch zum theil unterm Namen Ungelts, Aufschlags, Brücken-Gelts oder Weg-Gelts, und was des Scheins mehr, verantwort werden wöll.

117. Dardurch dann nicht allein die gemeine Gewerb, Commercien, Victualien und alle Handthierungen, zu noch höherm Aufschlag, Werth und Theurung mercklich getrieben, auch leichtlich Ursach zur Ungedult und schädlicher Empörung geben möchte, sonder will auch das alles zu unserer Käyserlichen besondern Hoheit und Reservation, dann so wol zu unserer Käyserlichen, als auch der Churfürsten Reputation Veracht, Schmälerung und Abbruch de facto durchgebracht und fortgesetzt werden, wie uns etliche unterschiedliche Fälle auf dem Rhein, dann auch an der Donaw,

Elben, Weser und andern Flüssen mehr, gleichfalls zu Land an vielen Orten fürgenommen, angezeigt worden seynd.

118. Derohalben, damit in diesem auch unsere und der Churfürsten Reputation, zu keinem Veracht noch Schmählerung gerathe, dann auch das gemein Best, wie uns aus Käyserlichem Ampt fürnemlich obliegt, gefördert werde: Haben wir gantz nöthig zu seyn gnädiglich ermessen, derentwegen mit unserm Käyserlichen Schreiben alle und jede Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten insonderheit zu ersuchen, und ihnen zu befehlen, wie wir dann auch ein jeden Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, darzu die andere Creyß-Stände selbst, in Krafft dieses Reichs-Abschieds gnädigst ersuchen, vermahnen, ihnen sampt und sonders gebieten und befehlen, bey denen Pflichten und Gehorsam, damit sie uns und dem Heil. Reich verwandt, auf nechstkommenden Creyß-Tägen, so wol in ihren als auf dero benachbarten Creysen fleißig nachfragen, auch Erkündigung zu thun, ob, wo und welcher massen ungebührliche neue Zölle, oder der alten Zölle Ersteigerung in den Creysen, zu Wasser oder zu Lande, von einem oder mehr Ständen, unter was Schein dasselbig auch bedeckt werden wolte, fürgenommen seyn solten: Wann und wie lange das alles ungefährlich angefangen: Was und wie viel Zolls, oder auch unterm andern Namen, den Leuten zu Wasser und zu Lande abgenommen: Und dann, was sie sonsten weiters zum Bericht darvon thun köndten, das alles sollen sie die Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, auch die andere Creyß-Stände selbst beschreiben, und verschlossen zu obberührtem Franckfurtischen Deputation-Tag, in die Mäyntzische Cantzley daselbst überantworten lassen. Welches alsdann unsere abwesende Käyserliche Commissarien, und der sechs Churfürsten abgeordnete Räth erbrechen, verlesen, was darinn ferners zu thun sich vergleichen, uñ uns dessen zum förderlichsten berichten sollen. Darauf wir alsdann die gebührende Notturfft fürnemmen und verschaffen wöllen.

119. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns Käyser Maximilian den Andern berühren thut, gereden und versprechen wir bey unsern Käyserlichen Würden und Worten, stet, fest und aufrichtiglich, so viel uns belangen thut, zu halten, zu vollnziehen, dem stracks nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Käyserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

120. Und wir Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, und des H. Reichs Frey- und Reichs-Stätt abgesandte Bottschafften und Gewalthabere hernach benannt, Bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articuln, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen, tractirt und beschlossen seynd, bewilligen auch dieselbigen alle sampt und sonders, in und mit Krafft dieses Briefs. Gereden und versprechen in rechten, guten, wahren Trewen, dieselbige, so viel einen jeden selbst, seine Herrschafft und Freunde, von denen er abgesand oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, steth, fest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollnziehen, und dem nach allem unsern Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

121. Und seynd diese hernach geschriebene, wir der Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Herrn, und der abwesenden Churfürsten und Ständen, auch des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Stätt, Bottschafften und Gewalthabere. Churfürst persönlich. Von GOttes Gnaden Salentin, erwählter zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, des H. R. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler, Hertzog zu Westphalen und Engern, Administrator des Stiffts Paderborn. Der Churfürsten Bottschafften und Räthe. Von wegen Daniel, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, des H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, ꝛc. Wolffgang, Cämmerer von Worms, genannt von Dalberg, zu Mäyntz und Speyer Thumb-Probst, Christoff von Graenrod, Thumb-Capitular zu Mäyntz, Christoff Faber, der Rechten Doctor, Cantzler. Philips von Bicken, zum Ham und Thainhausen Marschalck, und Amptmann zu Steinheim, Hartmann von Cronberg der mitler, und Johann von Born, der Rechten Doctor, alle vier Hoff-Räthe. Jacoben, Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Johann von Schönenburg, Thum-Probst zu Trier, Johann Wimpheling, der Rechten D. Cantzler. Johann Zand von Mörle, und Johann Philips Staud, der Rechten Doctor. Friederichen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, ꝛc. Ludwig von Sain, Graff zu Witgenstein und Herr zu Homburg, Groß-Hoffmeister, Johann Philips, Frey-Herr von Hohen Sachsen, Herr zu Sachs und Forsteck, Gerhard Pastor, der Rechten Doctores, Vice-Cantzler, Wolff Haller, Ludwig Culmann, und Johann Hartlieb, beyde der Rechten Doct. Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des H. R. Reichs Ertz-Marschalck und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen,

ringen, Marggrafen zu Meissen, Oberm von Sebottendorff, zu Rottwerendorff, Erich Volckmar von Berlipsch, zu Roßla und Uhrleben, Ober-Hauptmann in Thüringen, und Hoff-Richter des Obern Hoff-Gerichts zu Leipzig, Hanß von Berbißdorff, Wolffgang Eilenbeck, und Andreas Paul, beyde der Rechten Doctores. Johanns Georgen, Marggraff zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, ꝛc. Georg Hanß, Herr zu Puttlist auf Wolffshagen, Ditloff von Winterfeld, zu Dalman, Andres Joch, der Rechten Doct. Professor zu Franckfurt an der Oder, und Christoff Mayenburg. Oesterreich persönlich. Ferdinand, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, zu Kerndten, Crain und Wirtemberg, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Marggraff zu Burggaw, ꝛc. Graff zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Von wegen des Hauß Oesterreich. Philips der älter, Frey-Herr zu Winnenberg und Beylstein, Georg Ilsung zu Tratzberg, Land-Vogt in Ober und Niedern Schwaben, und Vogt zu Newburg am Rhein, Timotheus Jung, der Rechten D. Johann Achilles Ilsung zu Ruhenberg und Linda, und Jacob Holtzapffel, der Rechten D. Ertz-Hertzog Ferdinands geheimer Rath und Vice-Cantzler. Von wegen des Hauß Burgund. Don Franciscus Hurtado de Mendoca, Marggraff zu Almacan und Graff zu Montagudo, Johann von Hattstein, der Rechten D. des Fürstenthumbs Lützenburg und der Grafschafft Chiny Ordinari-Rath, und Ludolff Halver, der Rechten Doct. Geistliche Fürsten persönlich. Johann Jacob, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuels zu Rom. Martin, Bischoff zu Eychstätt. Marqvard, Bischoff zu Augspurg. Ernst, Administrator beyder Stifft Hildesheim und Freysingen, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober und Nidern Bayern. David, Bischoff zu Regenspurg. Balthasar, Apt des Stiffts Fulda, Röm. Käyserin Ertz-Cantzler. Philips Flach von Schwartzenburg, Johanser-Ordens in Teutschland Meister. Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Heinrichen, Postulirten zu Ertz- und Bischoffen zu Bremen und Oßnabrück, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gedeon Eglin, der Rechten D. Rath. Claudii, Ertz-Bischoffen zu Bysantz, ꝛc. Johann Bysantzer von Besford, der Rechten D. Fürstlicher Lotthringischer Rath. Heinrichen, Administrators des Hochmeisterthumbs in Preussen, Meistern Teutsches Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Volbrecht von Schwalbach, Land-Commenthur der Baley Francken, Johann von Hörd, Commenthur von Zapffenburg, beyde Teutsches Ordens, und Leonhard Kirchheimer, der Rechten D. Rath. Veiten, Bischoffen zu Bamberg, Johann Georg Zobel, Thum-Herr zu Bamberg und Würtzburg, Jost Lorber, und Achatius Hülsen, beyde der Rechten D. und Räthe. Julien, Bischoffen zu Würtzburg, ꝛc. Johann Gerbick, Graff zu Schwartzenburg, Thum-Herr zu Würtzburg, Hanß Christoff von Hornstein, Hoffmeister, Theobald Julius von Thüngen, zu Büchold und Sottenberg, Amptmann zu Ebenhausen und Bottenlauben, Johann Gelchsamer, der Rechten D. Rath, und Hieronymus Hagen, Secretarius. Dieterichen, erwählten und bestättigten Bischoffen zu Wormbs, Philips Christoff von Söttern, Thum-Custor zu Wormbs, Thum-Herr zu Speyer, und Canonicus des Stiffts Sintzheim, und Julius Herden, Speyerischer Hoff-Rath. Marqvarden, Bischoffen zu Speyer, und Probsten zu Weissenburg, Wolffgang Cämmerer von Wormbs, genannt von Dalburg, Thum-Probst zu Mäyntz und Speyer, Philips Christoff von Söttern, Thumb-Custor zu Worms, und Thumb-Herr zu Speyer, und Julius Herden, Hoff-Rath. Johansen, Bischoffen zu Straßburg, Landgrafen im Elsaß, Arnold, Graff zu Manderschied, zu Blanckenheim, Jacob Pfaffenlap, Amptmann zu Ruffach und Obermundach, und Valentin Adam Cong, der Rechten Doct. alle drey Räthe. Salentin, Ertz-Bischoffen zu Cölln, Churfürsten, als Administratorn des Stiffts Paderborn, Frantz Burckhard, der Rechten D. Cantzler. Caspar Fürstenberg zu Watterley, Amptmann zu Bielstein, Johann Jacob Eysengreyen, der Rechten D. alle drey Räthe, und Servatius Eick, der Rechten D. Marx Sittichen, der H. R. Kirchen Cardinaln, Bischoffen zu Costentz und Herrn der Reichenaw, ꝛc. Johann Spretter, der Rechten D. Des Stiffts Halberstatt, sede vacante, Heinrich von der Lube, und Franciscus Müntzeltin, Licentiat. Eberharden, Bischoffen zu Lübeck, Administratorn zu Verden, Apten und Herrn vom Hauß zu S. Michael zu Lünenburg, Joachim Lindenmann, und Joachim Moller, der Rechten Doct. Gerharden, Bischoffen zu Lüttich, Hertzogen zu Bullion, Marggrafen zu Franchimond, Grafen zu Loben, auch als Innhabern und Lehen-Herren der Grafschafft Horn, Niclas von Wüstenrod, Thum-Herr zu Lüttich, und Probst zu S. Paul, Heinrichen von Eineten, Herr zu Bolland, Ober-Hoffmeister und Land-Trost der Marggrafschafft Franchimond, und Servatius Eick,

der Rechten Doctor, alle drey Räthe. Hermannen, Confirmirten des Stiffts Minden, Joachim Moller, der Rechten Doct. Jacob Christoffen, erwählten Bischoffen zu Basel, Valentin Adam Contz, der Rechten Doct. Bischöfflicher Straßburgischer Rath. Urbanus, Bischoffen zu Passaw, ꝛc. Hans Christoff von Seybelsdorff zu Rittersperd, Thum-Herr zu Regenspurg und Passaw, und Florentinus Abtacker zu Guttersdorff, der Rechten D. Cantzler. Christoffen, Administrators des Stiffts Ratzenburg, Hertzogen zu Mechelnburg, ꝛc. Johann Bowckhen, und Joachim Moller, beyde der Rechten D. Ludwigen, der H. R. Kirchen, des Tituls S. Honophrii Priester, Cardinals und Bischoffen zu Trient, Gregorius de Albertis, Rath und Thum-Herr zu Trient, und Johann Awerbach, Fürstl. Regenspurgischer Rath und Cantzler, beyde der Rechten D. Christoffen, der H. R. Kirchen Bischoffen Portuense, Cardinalen von Trient und Bischoffen zu Brixen, Georg de Albertis, Rath und Thum-Herr zu Trient, und Johann Awerbach, Fürstlicher Regenspurgischer Rath und Cantzler, beyde der Rechten D. Ludwigen, der H. R. Kirchen Tituli S. Thomæ in Parione Priester, Cardinaln von Guiß, Bischoffen zu Metz, Johann Aubertin, Cantzler im Bisthumb Metz, und Desiderius Lable, der Rechten D. Des Stiffts Verdun, Jacobs Lable, und Magister Humbertus de la Plume, Syndicus. Ludwigen, Ertz-Bischoffen und Hertzogen zu Camerich, Conrad Fürstenberg, der Rechten D. Ludwigen, bestettigten Apts des Stiffts Hirßfeld, Reinhard von Bawmbach, Marschalck, Mauritius Winckelmann, der Rechten D. Fuldischer Cantzler, und Magister Barthold Murhard. Eberharden, Apten zu Kempten, Dieterich von Horlen und Ringenberg, Land-Vogt zu Sultzberg und Rath. Johann Ulrichen, Apts zu Murbach und Luders, Theobald Megrer, Rath und Luders, und Valentin Adam Contz, D. Bischöfflicher Straßburgischer Rath, Christoffen, Probsten und Herrn zu Elwangen, Georg von Rinderbach, Hoffmeister und Rath, und Johann Schencking, der Rechten Doct. Thum-Herr zu Augspurg. Jacoben, Probsten und Ertz-Priesters zu Bechtolsgaden, Johann Baptista Fickler, der Rechten D. Jacoben, Ertz-Bischoffen zu Trier, Churfürsten, ꝛc. Von wegen der Aptey und Gottshauß Prüm, Johann von Schönenburg, Thumb-Probst zu Trier, Philips Christoff von Söttern, Thumb-Capitular daselbst, und Johann Wimpheling, der Rechten D. Cantzler. Aptey Stabel, Niclaus Raw, Stabelischer Potestat, Laurentz Weber, der Statt Cölln Secretarius, und Dieterich Cämmerling. Weltliche Fürsten persönlich. Albrecht, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Bayern. Philips Ludwigen, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern. Georg Hanß, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graff zu Veldentz. Philips, Marggraff zu Baden und Graff zu Spanheim. Carl, Gefürsteter Graff zu Arrenberg. Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Reicharden, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, ꝛc. Johann Knauff von Rüdesheim, der Rechten Licentiat, Cantzler und Rath. Johansen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, Christoff Landschad von Steinach, Adam vom Kraut, Walther Drechsel, der Rechten Doct. und Lic. Heinrich Schwebel. In Vormundschafft Hertzog Wilhelmen zu Sachsen verlassenen Söhnen, Friederichen Wilhelmen und Johansen, Gebrüdern, und auch in Vormundschafft Johanß Friederichen, Hertzogen zu Sachsen hinderlassenen Söhnen, Johann Casimirn und Johann Ernsten, Gebrüdern, allen Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Lucas Thangel, der Rechten D. Rath und Cämmerer zu Weinmar. Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorff, ꝛc. Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Conrad von Rechenberg und David Heffmann, beyde Räthe. Juliussen, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, ꝛc. Heinrichen von der Lühe, Statthalter, und Franciscus Mutzeltin, der Rechten Lic. Cantzler, beyde Räthe. Wolffgangen, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Georg Wild, der Rechten Licent. und der Stadt Northausen Synd. Wilhelmen des Jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Joachim Möller, der Rechten D. Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berge, Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, Dieterich Knipping, Amptmann zu Ham, Conrad Fürstenberg und Walther Fabricius, beyde der Rechten D. Johanß Friederichen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzgaw, Andres Borck, auf Regenwalde Erbseß, Rath. Ernst Ludwigen, Hertzogen zu Stettin, Pammern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzgaw, Heinrich Normann, Rath. Ludwigen, Hertzogen zu Wirtemberg und zu Teck, Grafen zu Mumpelgart, Heinrich Herr zu Limpurg, des H. R. Reichs Erb-Schenck und Semperfrey, Erasmus von Leyningen, Ober-Vogt zu Stuttgarten, Nicolaus Varenbühler, der Universität zu Tübingen Ordinari Professor, und Kylian Betschin, beyde der Rechten Doctores. Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Anthonius von Wersabe, Amptmann zu Schmalkalden, Heinrich Hund, der Rechten Doct. Vice-Cantzler, und Bernhard Kundel, Rath. Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Johann Riedesel zu Eysenbach, und David Lauck, der Rechten D. Räthe. Philipsen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Johann Knüttel, der Rechten Doct. und Rath. Georg, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Herman Lerßner, der Rechten Doct. Rath. Ulrichen, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Landen Rostock und Stargarten Herrn, vor sich und in Vormundschafft weyland Johansen Albrechten, Hertzogen zu Meckelnburg, ꝛc. nachgelassener Söhnen, Johansen und Sigmundi Augusti, Joachim Möller, und Johann Bowcken, beyde der Rechten Doct. Emanuel Philiberten, Hertzogen zu Sophoy, zu Cableys und zu Augst, Printzen zu Piemont, ꝛc. Grafen zu Genff, zu Remund und zu Niza, Herrn zu Preß und Ast, ꝛc. Claudius a Chiallene, Villartey Chastillioni, oberster Præsident im Hertzogthumb, ꝛc. Carolus Cacherannus, und Philibertus a Louencito. Carln, Marggrafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Susenberg, Herrn zu Rötteln und Badenweiler, Paul Wonacker, der Rechten D. und Rath. Frantzen, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gedeon Eglin, der Rechten D. In Vormundschafft weyland Ludwig Heinrichen, Landgrafen zu Leuchtenberg nachgelassenen Sohns, Georgen Ludwigen, ꝛc. Ulrich von Milen, Cantzler, und Wilhelm Schrenck zu Jartzet, beyde der Rechten D. Räthe. Joachim Ernsten, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, Johann Truckenrod, Hauptmann in grossen Alsleben, Rath. Georgen Ernsten, Grafen und Herrn zu Hennenberg, Lucas Tangel, der Rechten D. Niclausen von Lotthringen, Hertzogen zu Vauldemond, Printzen von Marcopur, und Marggraff zu Rummen, Johann Bysantzer von Beffort, D und Renatus Olerius, beyde Fürstliche Lotthringische Räthe. Prælaten persönlich. Mattheus, Apt zu Salmansweiler. Martinus, Apt zu Mindernaw, genannt Weissenaw. Christophorus, Apt zu Petershausen bey Costantz. Ulrich, Apt zu Käysersheim. Prælaten Bottschafften. Von wegen Johann Christoffs zu Weingarten, Andreassen zu Ochsenhausen, Erharden zu Elchingen, Thomassen zu Yrsin, Johansen zu Roggenburg, Martinus zu Roth, Georgen zu Ursberg, Oßwalden zu Schussenried, Conraden zu Marckthal, aller Aepte berührter Klöster, und dann Hieronymussen, Probsten zu Wettenhausen, Matthiessen, Apt zu Salmansweiler, Martin, Apt zu Mindernaw, genannt Weissenaw, Christophori, Apt zu Petershausen, Johann Jacob Langhanß, der Rechten D. Otten von Gunß, Land-Commenthur der Baley Coblentz, Teutsches Ordens, Thomas Mayerhoffer, der Rechten D. Teutschmeisterischer Cantzler. Niclaussen von Vorsem, Apten zu S. Cornelii Münster auf der Inden, Magister Hubrecht von Münster, Aachischer Secretarius. Ambrosien, Apten zu S. Heymeran in Regenspurg, Johann Awerbach, der Rechten Doct. Fürstlicher Regenspurgischer Rath und Cantzler. Heinrich, Apten zu Werden und Helmstätten, Conrad Fürstenberg, der Rechten D. Georgen, Apten zu Walckenried, Georg Wild, der Rechten Licentiat und Syndicus der Stadt Northausen. Reinharden, Apten zu Corvey, Arnold von Buchholtz, Thumherr zu Mäyntz, Lüttich, Minden, Probst zu Bingen, Moritz Winckelmann und Albrecht Butsch, beyde der Rechten D. Abbatissin Bottschafften. Von wegen Elisabethen, des Käyserl. freyen weltlichen Stiffts Quedelburg Eptissin, Gräfin von Rheinstein, Georg Wild, der Rechten Lic. der Stadt Northausen Synd. Annen, Abbatissin zu Niedermünster in Regenspurg, Johann Awerbach, der Rechten D. Fürstl. Regenspurgischer Rath und Cantzler. Barbaren, Abbatissin zu Obermünster in Regenspurg, Sebastian Newsässer Leupelbacher, der Rechten D. Annen Marien, Abbatissin zu Groenrode, Hanß Wilhelm von Traubitz, Rath. Barbara, Abbatissin zum Rotenmünster, Johann Hildebrand Mercker, der Rechten D. Magdalenen, Abbatissin zu Gandersheim und Wünschdorff, gebohrne von Calumna, Albrecht Busch, und Johann Holdbeck, Advocat zu Regenspurg, beyde der Rechten Doct. Marien Magdalenen, erwählten und bestettigten Abbatissin zu Andlaw, Theobald Megrer, der Rechten Lic. Lucien zu Hegbach, Marien zu Guttenzell und Annen zu Baind, Abbatissin, Matthæus, Apt zu Salmansweiler. Grafen und Herrn persönlich. Friederich, Graff zu Oettingen. Gottfried, Graff zu Oettingen. Joachim, Graff zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraff in Bare, Herr zu Hausen im Kintzingerthal. Wilhelm, Graff zu Zimmern, Herr zu Wildenstein und Moßkirch, ꝛc. Günther, der vier Grafen des Reichs, Graff zu Schwartzenburg, Herr zu Arnstatt, Son-

Sondershausen und Lautenberg, für sich und seine Brüder, Hanß Günther und Albrechten, Grafen zu Schwartzenburg, ꝛc. Heinrich, Herr zu Limpurg, des H. Röm. Reichs Erbschenck und Semperfrey. Philips der ältere, Frey-Herr zu Winnenberg und Beylstein, Röm. Käyserl. Majestät Rath. Joachim, für sich und Ulrich den ältern, Grafen zu Ortenburg, beyde als Vormünder weyland ihres Vettern und Brudern, Graff Johansen von Ortenburg nachgelassenen Sohns, Graff Heinrichen. Heinrich Reuß, Herr von Plawen, Herr zu Grätz, Kranchfeld, Gerauw, Schlaitz und Lobenstein, für sich und in Vormundschafft seines unmündigen Vettern zu Gerauw, ꝛc. auch Heinrichen des andern und Heinrichen des dritten Reussen von Plawen, Vettern und Gebrüder. Johann Graff zu Schwartzenberg und Herrn zu Hohen Landsberg. Wolff Dietherich von Maxelrain, Frey-Herr zu Waldeck, für sich und an statt seines Bruders, Wolff Wilhelmen von Maxelrain, Frey-Herrn zu Waldeck. Von wegen der Schwäbischen Grafen, Herrn und Bancks-Verwandten, als Heinrichen, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bare, Herrn zu Hausen im Kützingerthal, als ausschreibenden Grafen. Marien Jacobe, Abbatissin zu Buchaw am Federsee, gebohrne Freyin von Schwartzenburg. Sigmunden von Herrnstein, Land-Commenthur der Baley Elsaß und Burgundi, Teutsches Ordens, Christoffen Ladislay, Thumb-Probsten zu Straßburg, Grafen von Nellenburg Herrn zu Tengen. Gerharden, Thum-Dechants zu Straßburg, des H. R. Reichs Erb-Truchsessen, Frey-Herrn zu Waldburg. Ulrichen, Frey-Herrn zu Königseck und Aulendorff, Thum-Herrn zu Augspurg und Costentz. Philipsen, Grafen zu Eberstein. Joachim, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, als Vormünder weyland Graff Christoffs zu Fürstenberg nachgelassenen Sohns. Schweickharden, Grafen zu Helffenstein, vor sich und als Vormünder weyland Graff Ulrichs zu Helffenstein, und Graff Alwigen zu Sultz hinderlassener Söhne. Heinrichen, Grafen zu Lupffen, Landgrafen zu Stülingen, und Herrn zu Hewen. Eytel Friederichen, Grafen zu Hohenzollern. Carlen des jüngern, Grafen zu Hohenzollern, vor sich und als Vormünder weyland Gangolffs, Frey-Herrn zu Geroltzeck verlassenen Sohns. Wilhelmen, Grafen zu Zimmern, Herrn zu Wildenstein und Mößkirch, als Vormünder weyland Graff Georgen zu Helffenstein nachgelassener junger Söhne. Jacoben Johansen und Carlen, Erb-Truchsessen, Frey-Herren zu Waldburg, Georgen von Frondberg, zu Mindelheim, Herrn zu S. Petersberg und Störtzingen. Ludwigen, Frey-Herrn zu Graveneck, weyland Hanß Georgen von Baumgarten, gebohrnen Freyen von Konnach. Friederich, Graff zu Oettingen, Joachim, Graff zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bare, Herrn zu Hausen im Kützingerthal, und Leonhard Rager, der Rechten D. Synd. Von wegen der Wedderawischen Grafen. Albrechten, Grafen zu Nassaw, zu Sarbrücken und zu Sarwerden, Herrn zu Lohr, für sich und als Vormünder Johann Ludwigen, Grafen zu Nassaw, Herrn zu Wißbaden und Itzstein, Philipsen, Grafen zu Nassaw, zu Sarbrücken und zu Sarwerden, Herrn zu Lohr. Johann, Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz Herrn zu Beilstein. Philipsen, Grafen zu Solms, Herren zu Müntzenberg. Ernsten, Eberharden und Hanß Georgen, alle Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald. Philipsen des ältern, Grafen zu Hanaw und Herrn zu Liechtenberg. Philips Ludwigen, Grafen zu Hanaw, Herrn zu Müntzenberg. Christoffen, Grafen zu Stollberg, Königstein und Rutschefurt, Herrn zu Müntzenberg, Epstein, Aigmund und Breuberg. Philips Ludwigen, Georgen, Wolffgangen und Heinrichen, allen Grafen von Eysenberg, Grafen zu Büdingen. Ludwigen von Sayn, Grafen zu Witgenstein und Herrn zu Homburg, Heinrichen und Herman, Grafen zu Sayn, Herrn zum Homburg, Monckler und Müntzenberg. Reinharden und Georgen, Grafen zu Leyningen, Herrn zu Westerburg und Schawenburg. Reymundus Pius Fichard, der Rechten D. und Mag. Johannes von Rehe, Solmischer Rath und Secr. Michael Ludwigen von Freyburg, als Inhabern der Herrschafft Instingen, Leonhard Rager, der Rechten D. Haubrechten, Grafen zu Eberstein, Herrn zu Frawenburg und Rixingen, Joseph Feuchter, der Rechten Lic. Stattschreiber zu Speyer. In Vormundschafft des unmündigen Johann von Hohenfelß, Herrn zu Reypolskirch, Rixingen und Furtbach. Philipsen, Grafen zu Leyningen, Herrn zu Westerburg und Schawenburg, des Heil. Römischen Reichs Semperfrey, Conrad von Offenbach, der Rechten Doctor, Fürstlicher Hessischer und Lotthringischer Rath, der Stadt Wormbs Advocat. Hermans, Grafen zu Newenar und Mörs, Herrn zu Betthur und Rottemach. Laurentz Holtman, der Rechten Doct. Volckmar Wolffen, Grafen zu Houstein, Herrn zu Lohra und Klettenberg. Georg Wild, der Rechten Licentiat. Hanß Georgen, Hanß Albrechten, Hanß Hoyer, und Bruno, Gebrüder und Vettern, Grafen und Herrn zu Mantzfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, Jacob Möser, der Rechten Doctor.

Albrechten, Graven und Herrn zu Barbi und Mülingen, Georg Wild, der Rechten Licent. Heinrichen Reussen von Plawen des mitlern, Herrn zu Graitz, Kranichfeld, Gerauw, Schlaitz und Lobenstein, und in Vormundschafft weyland Heinrichen Reussen von Plawen des jüngern nachgelassenen Sohns, M. Johann Borner, Johansen, Graven zu Wiedt, Herrn zu Runckel und Isenberg, Conrad von Offenbach, der Rechten D. Fürstl. Hessischer und Lotthringischer Rath. Erharden Graven und Herrn zu Ostfrießland, Ludolff von Haluer, Königl. Majest. zu Hispanien, und Fürstl. Bayerischer Rath, der Rechten D. und Joachim Lindenman. Johann, Graven und Herren zu Ostfrießland, Laurentz Holdman, der Rechten D. Johann, Graven zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jever, Burckhard Bawer, der Rechten Lic. Otten, Graven zu Hoya und Bruchhausen, Gedeon Egling, der Rechten D. Ernsten und Boden, Gebrüdern, Graven und Herrn zu Rheinstein und Blanckenburg, Georg Wild, der Rechten Lic. Syndicus der Stadt Northausen. Wilhelm, Graven zu dem Berge, Gerhard Fussen, der Rechten D. Synd. Johann, Graven zu Salm, Herrn zu Vivirs, Vinstingen und Brandenburg, Marschalcken des Hertzogthumbs Lotthringen, und Obersten zu Naney, Wilhelm Krantz von Gaispoltzheim, und Conrad von Offenbach, der Rechten Doct. beyde Lotthringische Räthe. Johann von Thaun, Graven zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein und zu Bruch, vor sich und in Vormundschafft weyland Sebastian von Thauns, Graven zu Falckenstein nachgelassener Kinder, Ernestus Regius, und Conrad von Offenbach, beyde der Rechten D. Georgen und Wolffen, Gebrüdern, Herrn zu Schönburg, Herrn zu Glauchaw und Waldenburg, für sich und ihre unmündige junge Vettern zu Waldenburg, Jacob Möser, der Rechten D. Heinrichen und Herman, Graven zu Sayn, Herrn zu Homburg, Munckler und Mintzberg, Gebrüdern, Martin Möller von Oppenheim, Secretarius. In Vormundschafft Hanß Sigmunden, Frey-Herrn zu Degenberg, Nicolaus Dintzel, Syndicus der Stadt Regenspurg. Hanß Endressen von Wolffstein, Frey-Herrn zu Obern Sultzburg, Johann Hoffmann, der Rechten D. Peter Melchior Wolckenstein, Pfleger zu Bierbaum. Philipsen von Freyburg, Thumb-Dechanten zu Costantz, und Statthaltern, als Curatorn Maximilian, Carln und Philipsen, der jungen Baumgärtner, Johann Jacob Langhans, der Rechten D. Wilhelm, Herrn zu Marschalckzimmern, Ludwigen, Herrn zu Egeningen und Osterhoffen, und Ulrichen, Herrn zu Burgberg, aller drey gebohrnen Frey-Herrn zu Graveneck, Sebastian Röttinger, der Rechten Doct. und Advocat zu Nördlingen. Der Frey- und Reichs-Stätt Gesandten. Rheinische Banck. Von wegen Cöllen, Constantin von Leißkirchen, Burgermeister, und M. Laurentius Weber von Hagen, Secret. Aach, Johann Lützen, Bürgermeister und Raths-Freund, Magister Hauprecht von Münster, Secret. Straßburg, Theobald Johann von Mündoltzheim, alter Stättmeister, Wolffgang Schilterlin, alter Ammeister, und Paulus Hochfelder, Synd. Lübeck, Herman Warmbuch, der Rechten Doct. Synd. Wormbs, Georg Krapff, alter Stättmeister, und David Ruff, Syndicus und Stattschreiber. Speyer, Peter Reinhard, Bürgermeister, Frantz Permenter, alter Bürgermeister, und Joseph Feuchter, Licentiat und Stattschreiber. Franckfurt, mit Befelch der Stadt Wetzlar, Carle von Glauburg, Georg Weiß, beyde des Raths, und Heinrich Keller, der Rechten Doct. Advocat und Synd. Hagenaw mit sambt den Stätten in die Land-Vogtey Hagenaw gehörig: Nemlich, Collmar, Schlettstatt, Weissenburg, Lindaw, Obern Ehenheim, Käysersberg, Münster in St. Gregorien-Thal, Roßheim und Türckheim, Rochus Botzheim, Stättmeister zu Hagenaw, Sebastian Wilhelm Linck, des Raths zu Colmar, und Laurentius Bösch, Bürgermeister zu Schlettstatt. Goßlar, Hanß Stoß, Burgermeister, Christoff Trauttenbühel, der Rechten D. und Johann Ziegler, Lic. Friedberg in der Wedderaw, Zacharias Müllner, Raths-Freund. Schwäbisch Banck. Augspurg, Johann Mattheus Stammler, des Raths, und Conradus Pius Peuttinger, der Rechten D. Advocat. Nürnberg, mit Befelch der Stätt Dünckelspühel und Weissenburg am Nortgaw, Hieronymus Baumgartner, und Hanß Jacob Haller von Hallerstein. Ulm, Albrecht Schad, des geheimen Raths, und Heinrich Schielbock, Lic. und Vitus Wick, der Rechten D. Advocat, mit Befelch nachgeschriebener Stätt, Uberlingen, Bibrach, Ravenspurg, Kempten, Kauffbeuren, Weil, Ysin, Leutkirch, Wimpffen, Giengen, Pfullendorff, Wangen, Buchhorn, Alen und Buchaw am Federsee. Eßlingen, Johann Baptista Köttlin, der Rechten D. Synd und Advocat Reutlingen, Georg Becht, alter Burgermeister, Fabian Egen, Syndicus und Stattschreiber. Nörtlingen, Sebastian Röttinger, der Rechten D. Advocat, mit Befelch der Stadt Bopffingen. Rotenburg an der Tauber, Zacharias Wernitzer, alter Burgermeister, und Friederich Renger, der Rechten D. Synd. Schwäbischen Hall, Conrad Fuchs, Stättmeister, und Alexander Haule, der Rechten Doctor, Syndicus. Rottweil,

weil/ Johann Hildebrand Meckher/ der Rechten D. Hoff- und Statt-Gericht-Schreiber. Heylbronn/ Clement Imblin/ Burgermeister/ und Michael Kießlin/ der Rechten Licentiat, Advocat und Syndicus. Schwäbischen Gemünd/ Heinrich Holtzward/ Stättmeister/ und Wolff Fischer/ Stattschreiber. Memmingen/ Ulrich Wolfahrt/ der Rechten Doct. Advocat. Lindaw/ Hanß Rudolff Ehinger/ der Rechten Doct. Advocat. Windsheim/ Friederich Bürtzel/ Burgermeister/ und Paulus Stephan/ des alten Raths. Schweinfurt/ Magister Zacharias Morbanus, des Raths/ und Adam Alberti, Stattschreiber und Syndicus daselbst. Donawerth/ Wolff Distinger/ Stattschreiber und Syndicus. Offenburg/ Jacob von Bern. Gengenbach/ Daniel Langenbach. Zell am Hamersbach/ Albrecht von Stollhoffen. Regenspurg/ mit Befelch Mülhausen in Thüringen/ Haubold Flettacher/ Hanß Albrecht Portner/ beyde des innern Raths/ und Michael Büchelmeyer/ der Rechten Doctor, Advocat.

Deß zu Urkund haben wir Wolffgang Cämmerer von Wormbs/ genannt von Dalberg/ Thumb-Probst zu Mäyntz und Speyer/ Ludwig von Sayn/ Graff zu Witgenstein und Herr zu Homburg/ Mäyntzische und Pfältzische Churfürstliche Geordnete und Räthe zu diesem Reichs-Tag/ an statt unserer gnädigsten Herrn und der anderen Churfürsten. Johann Jacob/ Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ Legat des Stuels zu Rom/ ꝛc. und Albrecht/ Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Obern und Nidern Bayern/ von unser und der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen. Matthæus, Apt zu Salmansweiler/ von wegen der Prælaten. Leonhard Rager/ der Rechten Doct. von wegen der Grafen und Herren. Und wir Cämmerer und Rath zu Regenspurg/ von unser und der Frey- und Reichs-Stätt wegen/ unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Geben in unsers Käysers Maximiliani und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg/ den zwölfften Tag Monats Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt/ im funffzehenhundert und sechs und siebentzigsten Jahr/ unserer Reich des Römischen im vierzehenden/ des Hungerischen im dreyzehenden/ und des Böhemischen im sieben und zwantzigsten.

MAXIMILIANVS.

Vt. Johann Bapt. Weber, D.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium
A. Erstenberger.

XLI. *

Abschied derer Churfürsten/ Fürsten und anderer Ständ der Augspurg. Confession-Verwandten/ von wegen der Land-Stände/ Ritterschafft/ Städte und Communen Freystellung und Religion-Frieden/ auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg/ den 12. Octobr. Anno 1576. gemacht.

Demnach der Augspurgischen Confession verwandter Ständ Räth/ Bottschafften und Gesandten/ aus Befelch ihrer Herrschafften und Obern/ aus Christl. Eyffer und Mitleiden/ so sie mit denjenigen/ welche umb jetzberührter Confessions-Religion willen von ihren Obrigkeiten verjagt/ und in ander mehr Weg beschwert/ billich tragen/ die Röm. Käyserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn/ auf dieser Reichs-Versamblung umb Abschaffung solcher Beschwerung/ desgleichen umb Bestettigung weyland Käyser Ferdinanden/ über den Religion-Frieden gegebner Declaration, &c. auch der geistlichen Freystellung halb/ und damit deswegen in dem allhie gemachten Abschied Provision beschehe/ aller unterthänigst ersuchet und gebeten/ welches aber dißmals aus etzlichen fürgebrachten Ursachen nicht zu erlangen gewesen/ derhalben dann gedachte Räth und Gesandten verursacht worden/ die Sach ihres Theils bey übergebnen Schrifften und Bedingungen bewenden zu lassen/ und ihren Herrschafften heimbzustellen/ wessen sie sich der conditionirter Bewilligung halb/ und sonsten ferner gegen Ihro Käyserl. Maj. zu verhalten. Als werden gemelte Räth/ Bottschafften und Gesandten diese Gelegenheit ihren Herrn und Obern gebürlich anzubringen: Die Herrschafften aber sich gegen höchstgedachter Käys. Maj. also zu erklären/ und sonsten in ander Weg zu verhalten wissen/ damit Ihre Käy. May. nicht allein zu vermercken/ daß die Räth ihren Befelch ausgericht/ sondern auch desto mehr Ursach haben mögen/ nachmals aus Käys. Ambt/ und zu Erhaltung guten Vertrauens im H. Reich daran zu seyn/ damit die geklagte Beschwernuß abgeschafft/ und vorgedachte Käyserl. Declaration beständig bleibe/ und man sich deren würcklich zu erfreuen habe. Dazu dann für fast nütz und nothwendig erachtet würdet/ daß vorgemelte Stände und Herrschafften/ auf eingenommene Relation, sich einer Zusammenschickung vergleichen/ darvon zu handeln und zu tractiren/ wie die Röm. Käys. May. auf die allhier vorgelauffene Handlungen ferner sämtlich/ oder je auf gleichstimmende Maß zu beantworten. Dessen sich dann die Stände zum förderlichsten gegen einander in Schrifften zu erklären. Und ist zu mehrerm und gleichen Behalt dieser Memorial-Zettel/ durch mehrermelte Räthe und Gesandten verglichen worden/ Signatum Regenspurg den 12. Octob. An. 1576.

(XI.) Unter Käyser Rudolpho II.

XLII.

Käysers Rudolphi II. Privilegium, denen Juden ertheilet/ Anno 1577. worinn Käysers Caroli V. Privilegium confirmirt worden/ siehe oben Part. Gen. p. 581. und ferner derer Juden Privilegium, pag. 573.

XLIII.

Römischer Käyserlicher Majestät und des Reichs Ständen Policey-Ordnung/ zu Franckfurt 1577. gebessert/ siehe oben in Part. Gen. p. 412.

XLIV.

Der Römischen Käyserlichen Majestät/ unsers allergnädigsten Herrn/ Ordnung und Satzung/ wie es auf itzigen Reichs-Tag allhier zu Augspurg gehalten werden solle/ de Anno 1582.

Als die Römische Käyserliche Majestät/ ꝛc. unser allergnädigster Herr/ einen gemainen Reichs-Tag in das Heil. Römische Reich ausgeschrieben/ und denselben anhero in diese Reichs-Statt Augspurg gelegt/ und ihre Majestät bedacht/ daß aus Unordnung viel und grosser Schaden erwachsen/ durch gute Ordnung aber ein gemainer Nutz fruchtbarlich erhalten wirdet. So haben ihre Römische Käyserliche Majestät ꝛc. diese nachfolgende Ordenung fürzunemen und offentlichen verkündigen zu lassen/ allergnädigst für gut und rathsam angesehen. Und ist ihrer Majestät ernstlicher Befelch/ Wille und Mainung/ daß solliche Ordenung von männigklich gehalten/ und darwider nichts fürgenommen noch gehandelt werde. Derowegen soll hiemit dem Reichs-Marschalck ernstlich auferlegt seyn/ auf folgende eingeleibte Articul für sich selbst und durch seine Untergebene fleißig und trewlich Achtung zu haben/ darüber auch vest und alles Ernsts zu halten.

Erstlichen sollen alle diejenigen/ so zu diesem Reichs-Tage beschrieben und erfordert/ oder deren abgesandte Räthe und Verordente/ auch die/ so sonsten anhero kommen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/ sampt ihren Dienern und Angehörigen/ niemandt ausgeschlossen/ sich in ihren Herbergen und sonsten gegen männigklichen friedlich und dermassen verträglich verhalten und erzaigen/ darmit sie unter sich selbst/ noch mit andern kein Rumor noch andere unziemliche Handelung anfahen/ und sonderlich diejenige/ so nicht erfordert/ dem Erforderten keinerley Unruhe oder Ungelegenheit zuziehen/ bey Vermeydung ernstlicher unnachläßlicher Straffe.

Entgegen und nicht weniger sollen auch die Bürger und Innwohner dieser Stadt/ gegen den Erforderten/ die sowol und mehr/ als sie von wegen der gemainen Wolfahrt ihre Ungelegenheit thun müssen/ gebürende Gedult und schuldiges Mitleyden mit den Gästen tragen. Der gemaine Handwercks-Mann aber und dessen Gesinde/ zu Hauß und auf der Gassen/ bey Tag und Nacht/ aller leichtfertigen Gebärden/ Redens/ Poldern/ Singens/ Plerrens und Schreyens/ daraus dann bald Unrath erfolgen mag/ sich gar und gäntzlich enthalten.

Ob sich aber bey Tag oder Nacht einiger Rumor/ Verwundung/ Todtschlag/ oder was dergleichen seyn mag/ zutrüge/ so soll niemands Scheidens oder anderer Ursachen halben zulauffen/ damit die Oberkeit/ deren hierauf zu sehen befohlen/ wisse/ wer an solchem Rumor oder Unfall schuldig sey/ nach dem Schuldigen zugreiffen/ und gegen einem jeden/ seiner Verwircknng nach/ handlen möge.

Es soll auch ein jeder Richter oder Befelchhaber/ der solchem Lermen oder Handel am nechsten/ oder zum ersten gewahr würde/ ausserhalb einiges Zweiffels/ vollkommene Macht und Gewalt haben/ diejehnigen/ so bey solchen unfriedlichen Thaten und Fürnehmen betretten/ in Verwarung oder gefengklich anzunemen/ die sich auch/ oder sonsten jemandts/ wer der auch sey/ demselben Richter oder Befelchhabern mit nichten widersetzen/ noch under dem Schein/ als ob sie seiner Jurisdiction und Gerichts-Zwangk nicht underworffen/ gegen ihme entschütten oder widersetzig erzaigen sollen/

bey Leibs-Straffe: Doch sollen nachmals die, so also verwarlich oder gefängklich angenommen, ein jeder seinem ordentlichen Richter, auf seine beglaubliche Abforderung, gefolget und überantwortet werden.

So sollen auch alle und jede Personen, was Nation oder Standes die seyn, so nit Herrn-Dienst haben, und Handwercke oder sonst andere Handtierungen treiben, (darunder auch insonderheit die frembden, ausländischen, unbekannten, starcken Bettler und Siechen, so mit vergifften, contagieusen Erb-Kranckheiten oder andern abscheuligen Leibes-Schaden befleckt und beladen, begriffen) alsbald nach Verkündung dieser Ordnung, ohn allen Verzug sich aus der Stadt verfügen, und ferner darinnen, auch sonderlich die Bettler, ausserhalb der Stadt an den Gräben, nicht finden noch betretten lassen. So soll auch niemands denjehnigen, so dieselben hinaus und wegzuschaffen hierzu sonderlich verordnet, verhinderlich seyn, alles bey Straffe der Verweisunge.

Es sollen auch die Wirth, Gäste, ihre Diener und sonst männiglich, mit Haitzung der Zimmer, dem Fewer und den Lichtern in Kammern, Ställen und sonsten allenthalben fleißig Aufsehen haben, und gute Fürsichtigkeit brauchen, darmit durch Unfleiß und Verwarlosung dißfalls kein Schaden entstehe: Dann da jemandts befunden, durch wellichen Fewer-Schaden verursacht, der soll, sampt Wendung und Kehrung solliches Schadens, mit Ernst darumb gestrafft werden.

Da aber hierüber, das doch GOtt gnädiglich verhüten wolle, Fewer auskäme, so soll niemandt Frembdes, bey Tag oder Nacht, weder Leschens oder anderer Ursachen halben zulauffen, dann allein diejehnigen, so nach gemeiner Statt Fewer-Ordnung allhie darzu gehörig, oder ihrer Aempter halben darbey zu seyn gebürt, sondern ein jeder in seiner Herberge bleiben. Doch mögen der Käyserl. Majestät ꝛc. auch Churfürsten und Fürsten Hoff-Gesinde und Diener, sich zu ihren Herrschafften thun, wie in solchen Fällen gebräuchlichen. Und so zu viel mehrer Verhüttung Fewers-Gefahr und anderer Unruhe, soll niemandt, wer der auch sey, weder bey Tag oder Nacht, innerhalb der Stadt Augspurg Ringk-Mauer einige grosse oder kleine Püchsen abschiessen, sondern wer damit kurtzweilen oder sich versuchen will, der mag es ausserhalb der Stadt thun.

Alle und jede, was Nation dieselben seyn, sollen sich ehrerbietig und freundlich gegen einander verhalten, jeden umb sein Geld zu zehren, zu kauffen und zu verkauffen vergündt werden, und keiner den andern, von wegen der underschiedlichen Sprachen, Sitten und Kleydern, noch einigerley andern, sonderlich Religion- oder Glaubens-Sachen willen verachten noch verspotten, bey Vermeydung der Straff, so dißfalls nach eines jedern Verbrechen fürgenommen werden solle.

Ob sich aber einer oder mehr über den andern, einicherley Sachen halben, so sich zuvor zugetragen, oder allhier zutragen möchten, zu beschweren, und ihne deshalben zu besprechen vermainte, so soll er sich alles thätlichen Fürnemmens mit Worten, Schrifften und Wercken, bey Vermeydung der Käyserlichen Majestät schweren Ungnadt und Straff, gäntzlich enthalten, und ausserhalb Rechts nichts handeln, sonder vor ordentlicher Oberkeit suchen und austragen.

Es sollen sich alle Gäste, auswendige Personen und derselben Diener, jedesmals zu rechter Zeit in ihre Herberge begeben, auf der Gassen kein Unruhe, mit Geschrey, ungewönlichem Gepoche oder sonsten erregen, zu niemandt sich nöthigen, sondern männigklichen unverhindert seins Wegs gehn und passiren lassen.

So aber jemandts Herrn-Dienst oder anderer redlichen Geschäfften halben bey Tag in sein Herberg nicht kommen möchte, und also zu Nachts über die Strasse oder Gasse zu gehen oder zu wandeln sein Notturfft erfordert, der oder dieselben sollen sich züchtig und gebürlich halten, auch nicht ohne Licht gehen.

Würde sich dann zutragen, (das der Allmächtig gnediglich verhüten wolle) daß ein Lermen und Auflauff, durch was Weg solches immer geschehen oder angestifft werden möchte, sich erhübe, so soll niemandt blasen oder Lermen schlagen lassen, ohn der Käyserlichen Majestät oder derselben Befelchhaber Wissen, und soll ihrer Käyserlichen Majestät Beschaidt in dem allen gelebet werden, doch unabbrüchlichen hiesiger gemainer Statt Verordnung des Fewers und Sturm-Schlagens halben.

Es soll niemand falsch oder betrüglich Spiel treiben, jedoch hiedurch denen von der Ritterschafft und Adel, auch andern erbarn Personen, in ihren Behausungen oder Herbergen, auch auf den Trinck-Stuben allhier, oder sonsten an andern Oertern ehrliche Spiel zu treiben nicht verbotten seyn.

Es soll auch kein Bürger oder Innwohner der Stadt jemandten Frembden, wer der sey, in seine Behausunge, er werde dann ordentlichen einlogiret, nicht einnemmen.

Die freye Zufuhren aber sollen diesen wehrenden Reichs-Tag männigklich, nicht allein an den gewöhnlichen Wochen-Märckten, sondern täglichen, also auch allen ehrbarn und aufrichtigen Handels-Leuten der Zugang zu handtieren erlaubt und zugelassen seyn, doch sollen

sollen sich diejehnigen und männigklich rechter Maß, Gewicht und Elen gebrauchen.

Die Herbergen und Zimmer anlangend, weil dieselben in viel Wege einander ungleich, kan hierauf unbesichtigt derselben kein gewisse Tax gemachet werden. Es soll aber hiemit Wirth und Gästen auferlegt seyn, innerhalb vierzehen Tagen sich friedlich mit einander zu vergleichen. Im Fall aber in der Vergleichung bey einem oder dem andern Theil Mangel erschiene, mag der beschwert Theil sich bey dem Reichs-Marschalck anmelden, dem, zu sampt zweyen ihrer Majestät Verordneten, die Billichkeit zu handeln hiemit auferlegt: Damit auch die Bürgerschafft sich einiger Ungleichheit dißfalls nicht zu beschweren, soll ihnen gleichfalls zwo Personen ihres Mittels, dem Reichs-Marschalck zuzuordnen bewilliget und zugelassen seyn.

Was aber das Beth-Gewandt anlanget, soll von einem guten Herren-Beth, es lieg einer oder zwen daran, geben werden ein Nacht zwen Kreutzer, von einem Diener-Beth ein Kreutzer, was aber selbs waschen läßt, mag das gewöhnliche Wascher-Lohn am Zinß abziehen.

Wie es mit Kauffen und Verkauffen der Proviant, auch Zehrung, Geliger und Mahlzeiten halben bey den Wierthen gehalten werden soll.

Erstlich soll aller Fürkauff auf fünff Meyl umb die Statt herumb verbotten, und niemandt zugelassen seyn. Es soll auch alle Proviant auf die gewönliche und darzu verordnete Plätz und freyen Marckt gefüret werden.

Brodt-Kauff.

Was nun den Brodt-Kauff anlanget, soll es mit den hiesigen Becken bey dieser Statt-Ordnung bleiben. Auf die frembden Becken aber sollen sondere Personen verordenet werden, die ihr Aufsehen geben, damit kein Betrug von ihnen gebraucht, auch ein recht Pfenwerth, wolgebacken und ungefälscht Brodt auf den Marckt gebracht werde.

Flaisch-Ordnung.

Und daß ein jedes Pfundt theurer nicht, als hernach folget, verkaufft werden soll.

Das Pfundt besten Ochsen-Flaisch nicht über acht Pfenning.
Rindt und Kühe-Flaisch, sechs Pfenning.
Das Pfundt Kalb-Flaisch, nicht über sieben Pfenning.
Schaf-Flaisch, auch nicht über sieben Pfenning.
Schwein-Flaisch mit dem Boden, das Pfundt neun Pfenning.
Speck allein nicht über drey Kreutzer.
Ein Kalbs-Kopff nicht über vier Kreutzer.
Ein Gelüng von einem Kalb, fünff Kreutzer.
Ein gemaine schlechte Lamb-Seiten, zehen Kr.
Ein gute Lamb-Seiten, nicht über zwölff Kr.
Vier Kalbs-Füß, nicht über zwen Kreutzer.
Ein gut Kröß auch nicht über drey Kreutzer.

Visch-Ordnung.

Die Höchten, das Pfundt nicht über zehen Kr.
Karpffen, so zwey Pfundt und darüber, das Pfundt sechs Kreutzer.
So aber unter zwey Pfundt, das Pf. fünff Kr.
Nerfling, so zwey Pfundt, das Pfundt acht Kr.
Under zwey Pfundt, das Pfundt sechs Kr.
Die schöne grose Ruggetten, das Pfundt nicht über zwölff Kreutzer.
Die kleine Ruggetten, das Pfundt zehen Kr.
Barmen, das Pfundt nicht über sechs Kreutzer.
Die Rothen oder Huechen, das Pf. sieben Kr.
Ael, das Pfundt nicht über sechtzehen Kreutzer.
Prechssen, das Pfundt nicht über zehen Kr.
Kleine Prechssen, das Pfundt acht Kreutzer.
Alent und gemeine Bach-Fisch, sechs Kreutzer.
Haßlen, das Pfundt nicht über sechs Kreutzer.
Nasen, das Pfundt nicht über vier Kreutzer.
Schlein, das Pfundt auch nicht über vier Kr.
Förhen, so zwey Pfundt und darüber, das Pf. sechszehen Kreutzer.
Was aber unter zwey Pfundt, das Pfundt vierzehen Kreutzer.
Aschen, was zwey Pfundt und darüber, das Pfundt sechszehen Kreutzer.
Aber under einem Pfundt, das Pf. vierzehen Kr.
Lechsänglen, die Maß nicht über sechs und dreyßig Kreutzer.
Schwartze Sänglen, die Maß nicht über dreyßig Kreutzer.
Grundlen, die Maß nicht über vier und zwantzig Kreutzer.
Groppen, die Maß auch nicht über vier und zwantzig Kreutzer.
Pfrillen, die Maß nicht über zwölff Kreutzer.
Grün Renken groß und klein, das Pf. sechs Kr.
Digen Renken nach Augen.
Krebs, das Pfundt nicht über neun Kreutzer.
Die gemaine kleine Krebs, das Pfundt nicht über sieben Kreutzer.
Persing, das Pfundt nicht über acht Kreutzer.
Mischling, ein Maß nicht über zehen Kreutzer.
Stock und Schußlaugen, die Maß nit über acht Kreutzer.
Grießlaugen, zwölff Kreutzer.

Traidt-Kauff.

Den Rocken, das Schaff nicht über drey Gulden.
Korn, das Schaff nicht über vier Gulden, dreyssig Kreutzer.
Gersten, nicht über zwen Gulden, dreyßig Kr.
Den besten Habern, ein Schaff nicht über zwen Gulden, sechszehen Kreutzer.

Den Ringern nach Gelegenheit der Güte.
Den Wierthen soll dreyßig Kreutzer auf ein Schaff gegen den Gästen, und nicht darüber zu Gewinn zugelassen seyn.

Wein- und Bier-Kauff.

Dieweil die freye Zufuhr, jedoch daß solche an gewöhnliche Plätz und freyen Marckt geführt werden, männigklichen erlaubet, so wird hiemit dem Kauffer mit dem Verkauffer sich zu vergleichen die freye Wahl zugelassen, doch der Römischen Käyserlichen Majestät, den Chur- und Fürsten, und derselben Hoff-Gesinde der Vorkauff in alle Weg vorbehalten.

Von Zehrung und Mahlzeiten.

Bey offentlichen Wierthen und Gast-Geben soll es mit den Herrn-Mahlzeiten also gehalten werden: Welcher drey ziemblicher guter Flaisch-Gericht, Gebraten und Gesotten, darunder Hennen oder ander dergleichen gut tauglich Fleisch, darzu Suppen, Gemüß, Käß und Obs, und zum Getränck guten Wein giebt, dem soll die Mahlzeit umb sechszehen Kreutzer; Da aber die Gäste das Getränck selber haben, soll dem Wierth für das trucken Mahl bezahlt werden zehen Kreutzer.

Von der Diener und schlechten Mahlzeiten, da weder Hennen, Capaunen oder ander Geflügel, und allein Suppen, Gemüß und zweyerley Fleisch geben wird, soll dem Wierth für die Mahlzeit, sampt dem Wein vierzehen Kreutzer. Da aber das trucken Mahl allein gessen wird, soll darfür acht Kreutzer gegeben werden, und hat der Wirth von den Zimmern und Beth-Gewandt vom Gast, der bey ihm zehret, nichts zu fodern.

Item, welcher Wirth drey gut Essen Visch, von Höchten, Karpffen und dergleichen Vischen, sampt einer Suppen, Kraut oder Gemüß, Käß und Obs, und zum Getränck guten Wein giebt, dem soll von der Mahlzeit sechszehen Kreutzer bezahlt, was aber die köstlichisten Visch, als Sälmling, Fürhen und dergleichen betrifft, welcher Gast die haben will, wirdet sie vermöge der Visch-Tax wissen zu bezahlen.

Von Morgen-Suppen und Schlaff-Trüncken.

Weil das mehr ein Uberfluß weder ein Notturfft, werden sich die Morgen-Suppen- und Schlaff-Trüncks-Brüder mit dem Wirth derhalben, wie billich, wissen zu vergleichen, und soll der Wirth, ohne Wissen und Willen ihres Herrn, den Dienern kein Schlaff-Trunck noch Suppen nicht geben noch rechnen.

Fütterung und Stallmüth.

Des Habern, Heu und Stroh halben, sollen sich die Wirth mit den Habern nach der Statt gebranten, und keinem andern Maß, auch nicht zu höherm Anschlag, als ihnen diese Ordnung zugiebt, gegen den Gästen gebürlich halten, und soll ein jeder Wirth schuldig seyn, den Gästen dasjehnige Maß zu geben, welches sie von ihme begehren.

Würden sich aber die Wirth unterstehen, die Gäste in deme übermäßig zu beschweren, und mit ungebranten oder andern Maß, als bey dieser Statt gebräuchlich, befunden werden, dasselbe soll durch des Reichs Marschalck, neben der Käyserlichen Majestät und des Raths allhier Verordneten, gleicher Weiß gemäßiget, und volgends die Wirthe, nach Gelegenheit eines jedern Verbrechung, ernstlich gestrafft werden.

Welcher Gast von seinem Wirth Hew und Stroh, aber doch kein Futter nimpt, der soll von einem Roß Tag und Nacht geben fünff Kreutzer.

Neme er aber das Futter, so soll er nur vier Kreutzer geben.

Hätte dann ein Gast Habern, Hew und Stroh selbst, so soll er Tag und Nacht von einem Roß (doch von einem guten Stande, und daß er auch auf ein Monat lang alle Fütterung legen könne) einen Kreutzer und nicht mehr zu Stallmüthe geben, und dergleichen in andern Bürgers-Häusern nicht mehr erfordert werden, was für übrige ledige Stände verhanden, und die Gäste etwan nicht bedürffen, darfür soll nichts gegeben werden.

Es soll auch ein jeder, er sey Wirth oder Gast, zu Verhüttung Infection, die Zimmer und Gemach rein und sauber halten, und zum wenigsten alle Wochen den Mist und andere Unsauberkeit aus den Häusern vom Pflaster hinweg führen, über die angezaigte Zeit nicht liegen lassen, und soll ein ernstes Aufsehen deshalben gehalten werden.

Holtz-Kauff.

Das Buche-Holtz, die Statt-Klaffter nicht über zwen Gulden, vier und zweintzig Kr.
Bircke-Holtz, zwen Gulden, sechszehen Kr.
Mischling, zwen Gulden, acht Kreutzer.
Feichtin und Bairisch Tannen-Holtz, mit der Rinden, ein Gulden, sechs und dreyßig Kreutzer.
Feuchtin und Thännen Floß-Holtz, ein Gulden, dreyßig Kreutzer.
Bortzen und Reysach, den Schober zweintzig Kreutzer.
Leriche, den Schober achtzehen Kreutzer.

Doch soll hierneben verstanden werden, daß aller Holtz-Kauff, nach hiesiger Statt-Klaffter und derselben Länge, wie bey dieser Statt gebräuchig, und nicht überhaupt erkaufft werden, und wo es an der Länge zu kurtz wäre, sollen die geschworne Messer, denen solches insonderheit auferlegt, dieser Statt Ordnung und Gebrauch nach, darinnen erkennen und absprechen, was billich ist, damit hierinnen niemandt beschweret werde.

Roß- Viehe- und Schwein-Marckt.

Der Roß- Viehe- und Schwein-Marckt soll an den darzu verordneten Orten, wie gebräuchig, gehalten werden, und sonderlich im Viech-Kauff niemandt einig Marckflüßig oder in andere Weg kranck und untauglich Viehe undermischen, wer darüber betretten würde, soll gestrafft, und darzu des Viehes verlustiget werden.

Müntz.

Der gülden und silbern Müntz halben, läßt man es bey der Käyserlichen Majestät und des Heiligen Reichs ausgangner und publicirter Ordnung bleiben.

Von Juden.

Die Juden, so von des Heiligen Reichs Erb-Marschalcken auf diesen Reichs-Tag vergleidet, sollen von männigklich unbeleidiget bleiben, und wer zu ihnen zu sprechen, solches vor ernanntem Marschalck thun.

Solches alles und jedes, so underschiedlich hieroben verfast und geordnet ist, wollen offthöchstgedachte Käyserliche Majestät männiglich gehorsamlich zu halten, und ihme nachzusetzen ernstlich befohlen haben, mit der eigentlichen Vergewissung, daß diejehnigen, so solcher ihrer Majestät Ordnung in einem oder mehr zuwider handlen, nach Befindung und Gelegenheit ihres Ubertrettens, mit Ernst unnachläßig sollen gestrafft werden.

Und behalten ihrer Käyserlichen Majestät ihr nichts desto weniger bevor, solche Ordnung und Satzungen nach Zeit und Gelegenheit der Sachen zu ändern, zu mindern, zu vermehren, oder gar aufzuheben. Geschehen zu Augspurg, unter ihrer Käyserlichen Majestät ꝛc. hiefür getrucktem Secret Insiegel, den siebenden Julii Anno &c. im zwey und achtzigisten.

XLV.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät und des Reichs Ständen zu Augspurg, im Jahr 1582. aufgericht.

WIr Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyr, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burggaw, zu Mähren, Obern und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund gegen allermänniglichen: Wiewol wir nach Eintrettung unserer Käyserl. Regierung, gleich nach tödtlichem Abgang weyland Käyser Maximilians des Andern, unsers geliebten Herrn Vatters (gottseligster Gedächtnuß) alle unsere Gedancken, Mühe und Arbeit dahin angewendet, damit im Heil. Reich, unserm geliebten Vatterland, gut, beständig, friedlich Wesen erhalten, und dargegen allen antrawenden innerlichen und äusserlichen Gefährlichkeiten zeitlich vorkommen, oder auch niedergelegt werden möchten.

1. So seynd wir doch von mehr Orten glaubhafftig berichtet, nachdem der friedliche Anstand, so höchstgedachter unser geliebter Herr Vatter, Käyser Maximilian, Anno &c. 79. mit dem Türcken aufgericht, zu Ende läuffet, daß aus allerhand einkommenen Anzeigungen und Bericht fast ungewiß, was fernere mit ihm zur Continuation des Friedens zu erhandeln: Daher wir in Sorgen stehen, eines Türckischen gewaltigen Uberzugs in unsern Hungarischen und Oesterreichischen Landschafften, darumb hoch nöthig, unsere Grentz-Häuser und Frontier mit Bawen, Kriegs-Leuten und andern Notturfften besser zu versehen und zu stärcken, und uns sonsten zum Fall des besorgten Uberzugs gefasst zu machen.

2. Wann nun neben diesem auch die innerliche Unruhe in den Burgundischen Niederlanden noch nit auf hören, darunter wir gleichwol zum andern mal gütliche Handlung aus Käyserlichem Ampt für nehmen lassen, so doch nit allein ohn Frucht zerschlagen, sondern es seynd die Sachen je länger je mehr zu dero noch vor Augen schwebender Gefährlichkeit Weiterung gerathen. Dieweil wir dann darneben uns erinnern, daß noch andere mehr Landen uns und dem Heil. Reich mit der That vorenthalten werden gleichfalls was Bedencken uns von unsern zu den jährlichen Visitationen unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts abgeordneten Käyserl. Commissarien und andern Visitatorn, wie auch von desselbigen Collegio, zu mehrer Beförderung der Justitien zu unterschiedlichen Zeiten zugefertigt: Ferners, wie hochnöthig auch sey, daß einmal unser und des Heil. Reichs Matricul, nach Erledigung gesuchter Moderation, und daher interponirter

Appel-

Appellation-Sachen, vermög dero nechst zu Franckfurt Anno &c. siebentzig sieben, und Anno &c. siebentzig acht zu Wormbs gemachter Deputation-Abschied, endlich ergäntzt und richtig gemacht würde: Und letzlich, daß auch nachmals das wolbedacht Müntz-Edict mit seinen Verbesserungen nit allenthalben mit durchgehender Handhabung vollnzogen: Und was dann dergleichen mehr wichtige Sachen im Heiligen Reich zu expediren bevor und fürgefallen.

3. Derhalben zu nothwendiger gebührlicher Abhelffung derselben gefährlichen und schweren Händel, haben wir auf Gutachten und Rath unserer und des Heil. Reichs Churfürsten, ein gemeine Reichs-Versamblung, auf den 22. Aprilis nechsthin, in unserer und des H. Reichs Stadt Augspurg einkommen, benennen und aufschreiben lassen, wiewol unsere persönliche Ankunfft bis in den Monat Junii, von wegen eingefallenen unversehenlichen Verhinderungen, wider unsern Willen sich verzogen.

4. Als wir nun daselbsthin durch göttliche Verleyhung ankommen, auch unsere und des H. Reichs Chur- und Fürsten neben andern Ständen in guter Anzahl persönlich dann auch der andern abgefertigte Räthe und Bottschafften gehorsamlich daselbst erschienen: Haben wir am 3. Julii oberzehlten des H. Reichs hohe Obliegen und vorwesende Gefährligkeiten ihnen im gemeinen Reichs-Rath ausführlich fürtragen, und darüber ihre wolmeynende getrewe Bedencken uns zu eröffnen gnädigst begehrt und gesonnen.

5. Da nun solche wichtige Sachen in Berathschlagung gezogen, und darvon zu reden angefangen, haben die anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, zusampt der andern Abgesandten, Räthen und Bottschafften, so wol aus unserm angehörten Bericht, bey unserm ersten Articul ausgeführt, als auch sonsten aus denen vergangner Zeit erfahrnen Gefährlichkeiten, sich der Gebühr erinnert, wie es auch nachmals eine Gelegenheit mit den betrangten Landen und Christen, auf den Hungar- und Oesterreichischen Confinien, gegen den Türckischen Grentzen und gewaltigen Einbrechen habe.

6. Wann dann dem Heil. Reich und gemeiner Christenheit nicht weniger daran gelegen, daß angeregte betrangte Christen und Lande (dieweil ihnen solchem Türckischen zunehmenden Gewalt allein Widerstand zu thun, nit wol möglich) nit allerdings Hülff- und Trostloß zu lassen: Als haben sie die Stände und Abgesandte, uns zu freundlichem und unterthänigsten Gefallen, dann auch angemelten betrübten angesessenen Christen zu tröstlicher mitleydender Hülff, und endlich zu Verhütung gemeiner antrawender Gefahr des Heil. Reichs, sich dahin verglichen, N. Monats an Geld, auf den einfachen Römer-Zug, nach eines jeden gebührlichen Anschlag, zur beharrlichen Defensiv-Hülff, in grober gangbarer güldenen oder silbern Reichs-Müntz, in fünff Jahren zu Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, daselbst hinder Bürgermeister und Rath, gegen Empfahung gebührlicher Urkund, uns richtig zu bezahlen und zu erlegen, dergestalt, daß jedes Jahrs, daran N. Monat zu zweyen Zielen, nemlich, das erste Ziel auf Sontag Lætare, im Jahr ꝛc. 83. N. Monat, das ander Ziel auf Nativitatis Mariæ, im selben Jahr, auch N. Monat, und also weiters hinaus, bis ins Jahr achtzig sieben einschließlich, (so in Summa angeregter N. Monat machen) völliglich bey Poen der Acht oder Privation, darauf gegen den Säumigen an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht, durch unsern Fiscal zum förderlichsten zu verfahren, erleget werden sollen.

7. Ferners, da innerhalb obgemelter fünff Jahren der Türck ein Kriegs-Heer herausser schicken, und die Hungarische oder andere anreinende Christl. Landen mit einem Haupt-Krieg angreiffen würde, (darfür doch GOtt zu bitten) auf solchen Fall haben mehrgerührte Stände und Abgesandten sich dahin verglichen, neben den vorigen N. Monaten, noch N. Monat zur eylenden Hülff, (das seynd N. Monat im selben Jahr) auch auf beyde benannte Ziel Lætare und Nativitatis Mariæ, und bey oben comminirter Poen und Processen uns mithülfflich zu erlegen.

8. Doch mit diesem Vorbehalt, im Fall innerhalb solcher fünff Jahren kein Türckischer Uberzug, als nechst gehört, erfolgen würde, so sollen die bemelte N. Monat zur eylenden Hülff in eventum bewilligte auch gefallen, und die Stände daran nichts zu erlegen schuldig seyn, auch derentwegen ihre Unterthanen zur mithülfflicher Contribution (darvon hernach Meldung beschicht) unbelegt lassen.

9. Welche von wegen aller Churfürsten, Fürsten und Stände, uns, unsern betrangten Christlichen Königreichen und Landen mitleidentliche, eingewilligte, beharrliche, und in eventum eilende Hülff, haben wir zu sonderm gnädigen Wolgefallen angenommen, seynd auch des Erbietens, alle mögliche Versehung zu thun, damit die Stände und Unterthanen im H. Reich, vor den ungebührlichen landverderblichen An- Durch- und Abzügen, Muster-Plätz und andern thätlichen Hand-

Handlungen, so unsern und des Reichs Abschieden zuwider fürgenommen werden möchten, von uns der Gebühr geschützt, und deren geübrigt seyn mögen: Neben dem auch, so viel immer an uns, männiglich bey Gleich und Recht, auch aufgerichten Religion- und Prophan-Frieden geschützet, gehandhabt, und niemand denselben zugegen beschwehrt werden soll.

10. Und nachdem diese ansehnliche Hülffleistung ein allgemein nothwendigs Werck, so den hochbetrangten Christlichen Landen, der Gefährlichkeit am nechsten gelegen, zu Trost und mitleydentlicher Hülff, und dann männiglichen, hohen und niedern Standes, auch allen und jeden Unterthanen ihr Leib und Leben, Haab und Güter, für das grewlich Uberfallen, Verheren und Verderben des mächtigen Türcken (so unsers Christl. Glaubens abgesagter Verfolger) zu versichern, von uns gnädiglich gesucht, auch von Churfürsten, Fürsten, und andern gemeinen Ständen, also nothwendig bewilligt worden, und aber denselben, als die hiebevor mercklich und kündlich beschwert, solche beharrliche, auch in eventum eylende Hülffen, aus ihren eignen Cammer-Gütern und Einkommen, allein zu leysten und abzurichten, unerschwinglich fallen will: So soll es derwegen einer jeden Oberkeit, wie rechtmäßig Herkommen und recht ist, darüber dann niemand mit der That zu beschwehren, frey stehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen, Geistlich und Weltlich, die seyen exempt oder nit exempt, gefreyet oder nit gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit Stewer zu belegen, doch höher und weiters nit, dann sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken würde: Und dann daß den Unterthanen zuvorderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülff kundbar gemacht werde, indem auch die Oberkeiten die verarmte Unterthanen, mit Abforderung der Contribution, so viel möglich, zu bedencken werden wissen.

11. Und demnach sollen die Unterthanen, auf Ersuchung ihrer Oberkeit, jeder sein Gebührnus unweygerlich darzugeben und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capituln bey den hohen Stifften, wie auch derselben Unterthanen, ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, desgleichen die Städte, und ihre eingesessene Bürger, auch die vermögende Hospitalien, und was dergleichen mehr, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen seynd, denselben in dieser Hülff auch zu Stewer kommen, unverhindert aller Verträge, Obligation, Statuten, Gebräuchen, Gewonheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten und Oberkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und fürwenden möchten.

12. Und obwol in etlichen vorigen unsern und des Reichs Abschieden, ebenmäßig Versehung und Constitution, als nechst gemelt, zu dergleichen gemeinen Reichs-Stewren, unweigerlich einzubringen, auch verleibt, und derselben ohne alles Verwidern, oder Verziehen, zu gehorsamen, allen und jeden Unterthanen von uns mit Ernst gebotten worden, jedoch, dieweil etliche aus denselben, solcher unser und des H. Reichs Satzungen zuwider, ihre schuldige Hülff ihrer Oberkeit selbst nit dargeben wollen, welches dann nit allein denselben Ständen (denen sie ohne Mittel unterworffen) zu sonderm Nachtheil gelanget, sondern daraus man sich auch zu befahren, daß sie in dieser hochnöthigen Anlag, Hülff und Rettung unserer Christl. Königreichen, Landen, und des Heil. Reichs Teutscher Nation, unsers gemeinen Vatterlands, gegen den tyrannischen übermächtigen Türck. Gewalt, sich auch jetzmals unserm und des Heil. Reichs gemeinen Beschluß widersetzen möchten, dahero dann ihren Herren und Obern mit andern ihren gehorsamen Unterthanen, diese stattliche Hülff allein zu leisten, desto beschwerlicher fallen würde.

13. Dieweil dann in dieser allgemeinen hochnöthigen Contribution niemand zu verschonen, und insonderheit keine Einrede, Entschuldigung, Verzug, noch weniger Verweygerung jemand zu verstatten, als haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Bottschafften, und sie hinwieder sich mit uns verglichen: Setzen und wollen, auf den Fall gemelte oder andere Unterthanen dieser Constitution nit gehorsam, sondern ihrer Oberkeit sich in dem widersetzen, oder auch derselben ihre Anlagen, zu angestellten Terminen und Zielen nit liefern würden, daß sie alsdann dadurch in pœnam dupli, mit der That unwidersprechlich gefallen, und also ihre Anlagen gedoppelt ihrer Oberkeit durch gebürliche Mittel und Wege, vermöget und angehalten werden sollen.

14. Darwider auch an unserm Käys. Cammer-Gericht keine Proceß denselben ungehorsamen oder säumigen Unterthanen gegen ihrer Oberkeit erkant werden sollen. Aber dargegen mögen die Churfürsten, Fürsten und Ständ, solcher Verweygerung oder Widersetzung wegen, gegen ihren Unterthanen, an ermeltem Cammer-Gericht, zu Einbringung dero gebührlichen Anlagen und verwirckter pœnæ dupli, mandata pœnalia ad solvendum, &c. mit angehenckter Ladung, wie recht, darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie jetzo angemeldt,

ihrer Oberkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören, sich in diese comminirte Pœn zu erklären, erlangen, darumb Cammer-Richter und Beysitzer ihnen auch auf ihr Ansuchen solche gebürliche Proceſs erkennen, darauf förderlich, mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit, verfahren, und was recht ist, ergehen lassen sollen.

15. Weiters, nachdem die Erfahrnus mitbringt, daß in vorigen bewilligten und aufgelegten Reichs-Contributionen die gehorsame Stände zu angesetzten Terminen ihre Gebührnus entricht, aber etliche andere in nit geringer Anzahl, in der Bezahlung sich säumig erzeigt, und dieselbige so lang verzogen, biß sie etwan durch Fiscalische Processen darzu gedrungen worden, so gleichwol auch ihre Zeit und Weil erfordern. Wann dann solche langsame ungleiche Bezahlung in Nothfällen bevorab hochschädlich, da man gegen solchem mächtigen Erb-Feind zeitliche, beständige Gegenwehr (mit starcker Besetzung und Erbawung der Ort-Festungen, Flecken und gantzer Frontier, und dann mit guter Versehung aller anderer Nothwendigkeiten) anordnen, und brauchen soll und muß: So setzen, ordnen und wollen wir, zu Erhaltung gebührlicher Gleichheit, da einiger Stand, wer der auch sey, sein Gebühr auf angesetzte Ziel nit erlegen, sondern sich daran ungehorsam erzeigen würde, daß derselbig damit in die Pœn der Acht oder Privation gefallen seyn, auch unser Fiscal Cammer-Procurator gegen denselben Ladung zu sehen und zu hören, sich in die verwirckte Pœn zu erklären, ꝛc. ausbringen, und darauf gantz schleunig verfahren soll. Darumb unserm Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird, in solchem förderlich zu procediren, und keine Verzüglichkeit zu verstatten.

16. Damit dann auch nit nöthig, gegen den Säumigen auf alle und jede verfallene Ziel jedesmals durch unsern Fiscal neue Proceſs auszubringen, und mit neuem Unkosten verkündigen zu lassen, soll unser Fisal in dieser sondern Reichs-Steuer, in der ersten Ladung die gantze eingewilligte Hülff, und alle Ziel ausdrücklich benennen und setzen lassen: Da dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündiget und reproducirt, soll er darnach dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen repetiren, und also ferners darauf der Gebür procediren.

17. Darneben soll auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben, nach Gelegenheit der Umbständen, und zu rechter Einbringung der Anlagen, die Säumigen an statt verwirckter Acht oder Privation, allein in die ansehenliche Geld-Pœn (so auch in ipso jure, dem Landfrieden einverleibt) zu declariren, und darauf zur schleunigen Execution, wie gleichfalls im Reichs-Abschied zu Speyer, Anno &c. 70. publicirt, im Vers. Es sollen auch Cammer-Richter, ꝛc. versehen, mit Recht verfahren.

18. Damit dann unser Fiscal-Procurator wissen möge, welche Stände ihre Gebührnus zu jedem Ziel erlegt, oder aber daran säumig worden, sollen die obernandte verordnete Leg-Städte auch schuldig seyn, nach Ausgang eines jeden Termins, innerhalb dreyer oder vier Wochen, unserm Fiscal eine Verzeichnus, was ein jeder Stand bey ihnen erlegt, unsäumlich zu zufertigen, darnach er sich seines tragenden Ampts, gegen den Säumigen, ohne Respect der Personen, der Gebühr zu gebrauchen.

19. Wann auch in dieser allgemeinen hochnöthigen Hülffleystung niemand gefreyet seyn kan, so sollen diejenige Stände, so durch andere ausgezogen, und nit in possessione vel quasi libertatis seynd, ein jeder sein gebührende Anlag, neben andern Ständen, vermög des H. Reichs Anschlag, entweder selbst entrichten, oder aber sie, die ausziehende Stände vor sie zu bezahlen schuldig seyn, doch den Exempten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

20. Gleichfalls, dieweil etliche Stände des Heiligen Reichs geistlichen oder weltlichen Standes, so hiebevor im Heil. Reich ihre Anlagen gehabt und contribuirt haben, nunmehr in Abgang kommen, gleichwol derselben Landen, Leut und Güter, vom Reich herrührend, und demselben ohn Mittel unterworffen, von andern Ständen besitzlich eingenommen worden seynd, sollen auch dieselbig, als jetzige Inhaber, darvon die gebührende Anlagen zu jetziger Stewer unweygerlich, als von andern Ständen oben statuirt, abrichten und bezahlen.

21. Wir wollen darneben zu Bestärckung solcher nothwendiger Defension, mit den Hayn- und See-Städten handlen lassen, und sie dahin vermögen, ihre hülffliche Stewer auch darzu zu geben, doch den Churfürsten, Fürsten und Ständen, sonsten an ihren herbrachten Ober- und Gerechtigkeiten dardurch nichts benommen.

22. Dann weiters wollen wir nicht unterlassen, die freye Ritterschafft, uns und dem Heiligen Reich ohne Mittel unterworffen, zu erfordern, daß sie derselben Hülff, gegen unserm gemeinen Feind sich auch mitleydentlich und hülfflich zu erzeigen, unbeschwert seyn wolten.

23. Wie dann auch die Eyds-Genossen, und andere Christl. Potentaten von uns ersucht werden sollen, zu dieser gemeiner Noth und Rettung der

der Christlichen Landen, aus Christlicher Liebe und Mitleyden, ihre mögliche Hülff darneben zu erzeigen.

24. Und nachdem etliche Stände, so in unser Ober- und Nieder-Oesterreichischen Landen begütert seynd, sich ab deme beschweren, da sie die bewilligte Stewr, nach des Heiligen Reichs Anschlag darlegen, daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halben, auch in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit doppelter Stewer an beyden Orten belegt werden solten, also seynd wir auf gemeiner abwesenden Ständen, auch Räthen und Bottschafften vorbittliches Anlangen, des gnädigsten Erbietens, in diesem so gnädigst uns zu beweisen, damit dieselbige Stände über alt Herkommen, zur Ungebühr nit beschwehrt werden sollen.

25. Wir seynd auch dieses gnädigsten Willens und Erbietens, solche fleißige Vorsehung zu thun, damit die jederzeit erlegte Reichs-Stewren nirgend anders wohin, dann zur nothwendigen Defension unserer Christlichen Landen und Confinien, gegen dem Türckischen gewaltigen Einbrechen angewendet: Dann auch, damit die Päß und Festungen auf den Grentzen, mit guten Kriegs-Leuten, Teutschen und andern, besser besetzt und gestärckt, auch mit Gebäwen, Geschütz, Artelarey, Proviant und andern nothwendigen Dingen, förderlich versehen, den Soldaten und Kriegs-Leuten ihre Besoldung, durch die verordnete Befelchhaber, nit an eigennützigem Gesuch oder Wahren, sondern an bahrem guten Geld, zur gebührlichen Zeit, unabzüglich bezahlt, auch sonsten ihnen gute Proviant im billichem Werth, nach Gelegenheit zugeschafft, und in dem allen gewisse richtige Ordnung mit sonderer fleißiger Aufsicht gehalten werde.

26. Und demnach bey jetzigen Reichs-Tag der Durchleuchtig, Hochgeborn, unser freundlicher lieber Vetter, Ertz-Hertzog Carl zu Oesterreich, den anwesenden Ständen, Räthen und Bottschafften, von wegen seiner Liebd dreyen Landschafften, Steyer, Kärndten und Crain, kläglich fürbracht, welcher massen dieselbige angrentzende Landen und Unterthanen, sowol als andere unsere Crabatische und Wendische Landschafften, vom Türckischen Kriegs-Volck mit gewaltigen Ausfällen, Plündern, Fahen und andern überlästigen Thätlichkeiten, für und für beschwert und angegriffen werden, ꝛc. Darumb ihr Liebd auch bey gemeinen Ständen des Heil. Reichs, umb mitleydentliche Christl. Hülff und Rettung freundlich und gnädiglich angesucht, ꝛc. Wann nun solche betrangte Landen und Unterthanen, unserm Käyserl. Schutz und Schirm auch verwandt, und derhalben ihre Liebd von ihnen den Ständen, Räthen und Bottschafften, an uns gewiesen worden seynd, dergestalt, daß obgerührte ihrer Liebd beschwerte Landen und Unterthanen, dieser bewilligten Reichs-Stewren, nach Gelegenheit und Weite derselben Grentzen, proportionaliter, mithülfflich zu geniessen, und sich zu erfrewen haben solten: So seynd wir des Käyserl. gnädigsten Gemüths und Erbietens, in Anwendung und Austheilung angeregter beharrlicher Hülff, uns gegen ihre L. und derselben Landen dermassen freundlich zu erzeigen, daß dieselbigen sich einiger Ungleichheit nit zu beklagen.

27. Wir wollen daneben auch unvergessen seyn, auf solche Mittel und Wege zu gedencken, wie nachmals ein löblicher Ritter-Orden an und auf den Christl. Confinien, gegen dem Türck. Einbrechen, zu Rettung der hochbeläſtigten Christen, füglich anzustellen, auch mit guter Ordnung, Unterhaltung und andern Nothwendigkeiten zu versehen.

28. Nach Erledigung des ersten Articuls von der Türck. Contribution, haben mehrgedachte Churfürsten, Fürsten und Stände, neben den Räthen und Abgesandten, auch darvon, was wir zum andern von den innerlichen Unruhen, sonderlich der Nieder-Burgundischen Landen, gnädiglich proponiren lassen, in gemeinem Rath tractirt, und ihr wolmeynend Bedencken, wie denselben in einem oder anderm Wege Rath zu schaffen, uns gehorsamlich referirt und eröffnet, so wir biß auf weitere Gelegenheit und Nachdencken beruhen und bleiben lassen.

29. Wann aber das verdächtig im H. Reich fürgangen schädlich Practiciren, der ausländischen Fürsten und Gesandten, dann auch das unziemlich Werben, An- und Durchziehen, nit allein uns und dem H. Reich gantz verkleinerlich, sondern auch allerhand Unruhe und Anhang, leichtsam verursachen kan, also haben wir uns mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Gesandten, Räthen und Bottschafften dahin verglichen: Setzen und ordnen darauf, daß nemlich sowol die Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete in ihren Kräyssen, als auch ein jeder Stand und Oberkeit in ihren Landen und Gebieten, auf solch sorglich verdächtig Practiciren, Bestellen und Werben, fleißig Aufmerckens haben und dargegen gebührl. Einsehens fürnehmen soll, wie in unserm und des H. Reichs Abschied, Anno &c. 55. allhie publicirt, im Vers. Wir setzen, ordnen, wollen und gebieten auch, ꝛc. und im folgenden Vers. Daß auch die Oberkeit, ꝛc. heysamlich versehen: Und im Reichs-Deputation-Abschied, Anno &c. 64. Vers. Wiewol auch in der

Executions-Ordnung, ꝛc. Vers. Und dann bey ebenmäßiger Vermeydung, ꝛc. Vers. Demnach so declariren und erklären wir, ꝛc. Und Vers. Und damit diesen, ꝛc. wiederumb erholet, gebessert, und bey hohen Pœnen, solchem allen gehorsamlich zu geleben, gebotten worden ist.

30. Welche löbliche Satzungen wir auch hiemit zu gewisserer Erinnerung und Nachrichtung erwiedert, und denselbigen durchaus mit schuldiger Gehorsam nachzusetzen, einem jeden hohen und niedern Standts, gnädiglich vermahnet, und auferlegt haben wollen.

31. Ferners, obwol im Heil. Reich Teutscher Nation, von Alters diese Freyheit gebraucht, frembden Potentaten umb Ehr und Ruhm, mit ritterlichen löblichen Thaten, ohn alles Beleydigen, sowol unserer als auch des Heil. Reichs, dessen angehörigen Ständen, Unterthanen und Schirms-Verwandten zu dienen: Dieweil aber solche Freyheit bey diesen unruhigen Zeiten, von etlichen zu viel mißbraucht, auch dieselbige unsere und des Heil. Reichs wolbedachte Constitutiones, so zu Abschaffung solches Mißbrauchs, in etlichen Reichs-Abschieden, sonderlich zu Speyer, im Jahr, ꝛc. 70. und folgends zu Regenspurg, im Jahr 76. publicirt, in Vergeß gerathen wollen, also haben wir fast nützlich und nöthig geachtet, mit fürgehendem Rath und Bewilligen aller Ständen und Abgesandten, solche angeregte Speyerische und Regenspurgische Verabschiedungen allhie zu repetiren, einzuleiben, und daß denselben nachmals von einem jeden hohen und niedern Stands, gebührliche Folg geleystet werden soll, aus Käys. Autorität zu befehlen.

32. Demnach setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfüro ein jeder frembder Potentat, wer der auch sey, so im Heil. Reich Kriegs-Leut werben lassen wolle, zuforderst bey uns, als Röm. Käyser, darumb ansuchen soll, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leut er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Ritt-Meister und Haupt-Leuten seyen, darneben diese Erklärung und Zusag zu thun, daß solch Kriegs-Volck wider uns und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Unterthanen und Schirms-Verwandten nicht gebraucht werden, auch in den An- Durch- und Abzügen niemand beschwehren, was sie verbrauchen, zahlen, kein Muster-Platz noch Musterung, gleichfalls kein Abdancken und Trennung in des Heil. Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Oberkeit fürgenommen werden, sondern ausserhalb desselben solches alles beschehen soll.

33. Die Obersten, Ritt-Meister, Haupt- und andere Befelchs-Leut, die seyen hohen und niedern Stands, so frembden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, die sollen allwege (es habe der Potentat bey uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan oder nicht) schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leute annehmen, und in Anzug bringen, uns solches ihr Vorhaben auch zu verständigen, nemlich, welchen Potentaten, und wie viel Kriegs-Volck sie werben, und in Anzug bringen wollen, mit Versprüchnus, daß der Muster-Platz und Musterung ausserhalb des Heiligen Reichs, und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Obrigkeit, gehalten werden, die Kriegs-Leut ihren Fuß auf des Reichs, und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden, keinswegs, es sey defensive oder offensive, mit Gegenwehr oder Angreiffen, setzen, auch ehe sie wiederumb im Abziehen, des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden langen, getrennet, eintzig oder Rottenweiß, aber Hauffenweiß keinswegs ziehen sollen: Und dann, daß sie gnugsam verbürgte Caution, mit Ständen im Reich gesessen, vermög des Reichs Abschieden, den Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Kräyß und Landen geworben, oder der An- und Durchzug fürgehen möcht, zuvorderst thun wollen.

34. Darauf sie dann bey denselben Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuvorderst anzeigen, ihre habende Bestallung glaubwürdig in originali fürzeigen, demselben gleichen Bericht und Versprüchnus, wie uns beschehen, thun, darzu gnungsame Caution durch Bürgschafft, mit Reichs-Ständen im Reich gesessen, Inhalt angeregter Abschieden, inmassen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen.

35. Wir N. oder ich N. thun kund und bekennen mit diesem Brief, nachdem N. König oder Potentat, mich als seinen bestellten Obersten, Ritt-Meister, Haupt-Mann, oder N. Befelchs-Mann anlanget, im Reich Teutscher Nation N. Reuter oder Fuß-Volck in Bestallung auf- und anzunehmen, auch solches der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn zuvorderst, nach Inhalt des Heil. Reichs Abschied zu Speyer, im Jahr der mindern Zahl 70. und Anno 76. zu Regenspurg publicirt, in Unterthänigkeit verständigt habe, neben Erbietung, alles dasjenig zu thun und zu leisten, was mir jetzt angeregte und andere Reichs-Abschieden auferlegen thun: Daß ich solchem nach auf heut dato N.

Kräyß-

Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Kräyß und Landen ich zu werben, oder das Kriegs-Volck durch- an- oder zuzuführen Vorhabens bin, bey wahren Worten, Trewen und Glauben, neben Vorzeygung meiner habenden Original-Bestallung, zugesagt und versprochen habe, auch in Krafft dieses Briefs zusage und verspreche festiglich: Zum ersten, daß diese Kriegs-Leut wider höchstgedachte Käyserl. Majest. ꝛc. des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Unterthanen, Schutz- und Schirms-Verwandten keinswegs dienen, noch ihren Fuß auf des Heil. Reichs, und dessen Schirmsverwandten Boden, keinerley Ursachen wegen, es sey defensive oder offensive, das ist, gegenwärtiglich oder mit Beleydigen, nicht setzen, oder sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen noch wollen. Zum andern, daß sie auch zu ihren An- und Durchzügen niemand beleydigen, beschädigen noch beschwehren, auch nit Hauffen, sondern eintzig und Rottenweiß, als lang sie des Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen, die Unterthanen mit schädlichem Stilliegen nicht beschwehren, was sie verbrauchen, bezahlen sollen, darfür ich auch selbst Haupt-Schuldner und Bezahler seyn will: Darumb will ich auch in den An- und Durchzügen bey einer jeden Rott einen Rott-Meister, oder einen andern an seine statt verordnen, so seinen Namen an Orten und Enden, da sie durchziehen, angeben soll, damit man wissen möge, daß ich das Krigs-Volck geworben, und da es sich ungebührlich verhielte, mich darumb anzusprechen habe. Zum dritten, daß kein Muster-Platz noch Musterung innerhalb des Reichs, oder dessen Schirms-Verwandten Boden, durch mich fürgenommen werden soll, oder da es ein ander zu thun unterstünde, keine Kriegs-Leut dahin führen noch bescheiden, auch mit daran seyn, und selbst dafür hafften, daß das Abdancken und Trennung des Kriegs-Volcks, ehe und zuvor er des Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden, wiederumb erreicht, beschehen, und dann in Annehmung die Kriegs-Leut dahin weisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen des Heil. Reichs Land-Frieden, Satzungen und Abschieden, sich gemäß verhalten sollen, derhalben ich alle meine Haab und Güter, wo die auch gelegen oder anzutreffen, hiemit verpfändet, und in bester Form eingesetzt haben will.

36. Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und jeder obgemeldter Puncten, hab ich die N. und N. gebetten, vor mich verbürgte Caution, als Haupt-Schuldigere, Inhalt des H. Reichs Ordnung zu thun, dergestalt, da ich in einem oder mehr obgehörter versprochener Puncten, ungehorsam oder säumig funden, und meine Zusag nicht leisten würde, daß nicht allein ich, sondern auch sie, sampt und sonders, gedachten Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, Oberkeiten, Unterthanen und Schirms-Verwandten, alle zugefügte Kosten und Schäden, wie es im selbigen Kräyß nach billigen Dingen ermessen wird, unverzüglich entrichten und bezahlen sollen und wollen, alles nach fernerm Inhalt obgerührter nähern Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden.

37. Welches wir N. und N. also wahr seyn, uns und einen jeden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn, alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter, auch mit Verzeyhung aller Rechtlicher Wolthaten, als dann ein jeder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten, und Zahlung thun soll, auch unangesehen, daß unser Principal zuvorderst nicht sey darumb rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in Krafft dieses Briefs frey und offentlich bekennen. Zu Urkund der Warheit, hab ich N. als Principal, und wir N. und N. Haupt-Bürgen, ein jeder sein angeborn Insiegel (oder Pittschafft) unten aufs Spacium fürgedruckt. Geschehen und geben, ꝛc.

38. Darauf und da solche oberzehlte Anzeig, Versicherung und Caution von ihnen den Obersten, Ritt-Meister, Haupt- und Befelchs-Leuten, wircksamlich fürgangen und erstattet, sollen sie an Werbung des Kriegs-Volcks unverhindert gelassen seyn. Im Fall dann die werbende Obersten, Ritt-Meister, Haupt- und Befelchs-Leut, in ihren An- und Durchzügen, den Kräyß-Ständen oder Unterthanen, Schaden oder Unkosten verursachten und zufügten, darüber sollen desselben Kräyß Obersten, Zu- und Nachgeordnete, summarie zu erkennen, zu ermäßigen, und dasselbig, so wol gegen dem Principal, als dessen Bürgen, auch derselben Haab und Güter unverzüglich zu exequiren, oder die Oberkeit, darunter die verpfändte Güter gelegen, umb schleunige Execution zu thun, zu ersuchen haben.

39. Da aber einiger Oberster, Ritt-Meister, Haupt- oder andere Befelchs-Mann, ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeig, uns und dem Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechnus und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegs-Leut heimlich oder öffentlich den Potentaten zu werben, und in Anzug zu bringen, unterstehen würde, soll derselb nicht allein mit der That, ohne weitere Erklärung, in der Acht seyn, sondern

auch alsbald den Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in Bestrickung genommen, ihm sein Werbung niedergelegt, das Kriegs-Volck, da es allbereit vorhanden, getrennet, und sonsten weiters, was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, fürgenommen werden.

40. Und zu noch mehrer steiffer Fortsetzung dessen alles, wie oblaut, haben wir uns mit gemeinen anwesenden Ständen, und der andern Abgesandten, und sie hinwieder mit uns sich verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß auch derselben Kräyß Obersten, Zu- und Nachgeordnete, darin jemand zu werben unterstünde, besonder fleißigs Aufmercken thun sollen, damit jetzt erholter Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden, in allen Puncten, wie oben erzehlt, durchaus vor allem Werben gelebt: Oder aber, da jemand in einigem Stück ungehorsam sich erzeigt, und also für sich selbst, ohne vergangene Anzeig, Versprüchnus und Caution zu werben, unterstünde, daß ihm den nechsten das thätlich Werben niedergelegt, gegen ihm, und allen andern Ubertrettern, ernstliche Straffen, das dann in selben Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden statuirt, fürgenommen werden sollen.

41. Es sollen auch dieselbige Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, was also bey ihnen zu werben angefangen, und sie sonsten Ampts wegen erkündiget und verrichtet, den andern Kräyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, durch deren Kräyß oder Landen, der An- und Durchzug vermuthlich gehen möchte, unverzüglich zuschreiben und zu wissen thun, und also mit einander gute und nachbarliche Correspondentz halten, damit im Heil. Reich Ruhe und Friede gehandhabt, und das jämmerlich Verderben des gemeinen Manns, in den Flecken, Dörffern und Kräyssen mit getrewer Zusammensetzung vorkommen und abgewehrt werden möchte.

42. Aber was insonderheit das Niederländisch Kriegswesen anlangen thut, dieweil dasselbig über allen unsern gnädiglich angewendten Fleiß und Bemühung, biß anhero nit zu stillen gewest, und aber die benachbarte Land, Stände und Unterthanen in Westphälischen und andern anstossenden Kräyssen, unangesehen sie mit solchen Kriegshändeln nichts zu schaffen, gleichwol in viel Wege von denselben Kriegs-Leuten mit gewaltigen Ausfällen, Plündern, Faben und andern Thathandlungen (gleich wann es Feinde wären) nun etliche Jahr hero unaufhörlich bedrangt und beschwert worden seynd.

43. Damit dann dieselbe Betrangte, mit gebührender Hülff und Defension von uns und dem Heil. Reich nicht verlassen, so haben wir uns mit den anwesenden Ständen, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften dahin verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß der Westphälischer, gleichfalls der Churfürstl. Rheinischer und Ober-Rheinischer Kräyß (als die drey nechst angesessene Kräyssen) wie auch alle andere Kräyssen, vermög unserer und des Heil. Reichs Executions-Ordnung und Abschieden, mit ihren ordinari Kräyß-Hülffen gefast sitzen, und je einer dem andern betrangten Kräyß die schuldige Hülff und Rettung leisten soll.

44. Neben und über solche Ordinari-Verfassung zur gebührenden Hülff-Leistung, haben auch alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs ferners bewilligt und zugesagt, mit zwen Monaten an Gelde, auf den einfachen Römer-Zug, alsbald nach Publicirung dieses Abschieds, in einem jeden Kräyß sich gefast zu machen, dergestalt, daß obgenannte Westphälischer Churfürstlicher Rheinischer und Ober-Rheinischer Kräyssen, zum ehesten ihre erfahrne, verständige Räthe und Befelchshaber gen Cölln zusammen abschicken sollen, darvon zu tractiren und zu beschliessen, ob, wie und welcher Gestalt, beneben, mit oder ohne den Kräyß Ordinari-Hülffen, den benachbarten beschwehrten Landen und Unterthanen würckliche Hülff und Defension mit Kriegs-Leuten, auf gemeinen Kosten des H. Reichs zu thun und zu leisten, und wessen sie sich darüber vergleichen, und wie viel Geld darzu zu erlegen vonnöthen (es sey ein Monat, anderthalb oder zwey) solches sollen sie den nechsten allen Kräyß-Ausschreibenden Fürsten zu wissen thun, und begehren, daß die Kräyß-Stände ihre Angebühr an Geld, unverzüglich auf N. Tag gen Franckfurt oder Cölln, dem Rath daselbsten zuschicken und lieffern lassen wollen, der auch daselbig Geld annehmen, und bemeldten dreyen Kräyssen, auf ihr Ansuchen, und gegen gebührlicher Recognition, verfolgen lassen soll. Solch von allen Kräyssen contribuirt Geld, soll zu keinem andern Ende, als nur zur nothwendigen Defension der betrangten Landen, Ständen und Unterthanen, in obgerührten benachbarten Kräyssen angewendet werden, davon auch die Einnehmer gebührliche Rechnung gemeinen Ständen thun sollen.

45. Damit auch solche allgemeine nothwendige Contribution, von allen und jeden Ständen, auf und zu bestimpter Zeit, mit gleichmäßiger durchgehender Erlegung einbracht werde, so soll unser Fiscal gegen den Säumigen alsbald mandato Executoriali, cum annexa Citatione, &c. ad declarationem banni vel privationis, zum schleunigsten an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht verfahren, auch unser Cammer-Richter und Beysitzer mit Abkürtzung aller Verzüglichheit, darüber was recht ist, erkennen und ergehen lassen.

46. Und als wir zum dritten Puncten, gemeinen Ständen und der Abgesandten bedencken, auch darüber gnädigst begehren lassen, wie und durch welche Mittel nachmals denjenigen Land und Leut, so hiebevor dem H. Reich mit der That von andern entzogen, wiederumb zu erlangen, darauf dann nach gepflogener Unterredung ihr gehorsamst Bedencken uns auch in Schrifften in aller Unterthänigkeit vorbracht: Seynd wir des gnädigsten Erbietens, den Sachen und Gelegenheiten, so sich etwan zutragen möchten, mit allem Käyserlichen Eyfer nachzusinnen, und in deme und andern, was zu Wolfahrt und Aufnehmen des Heil. Reichs immer dienlich und förderssam seyn kan, einige Mühe und Fleiß nit zu sparen, wie dann sie, die Churfürsten, Fürsten und Stände, auf etwa zutragende Gelegenheiten, in ihrem getrewen Beystand, auch nichts erwinden zu lassen, sich gegen uns gehorsamlich erklärt und erbotten haben.

47. Wiewol wir auch zum vierdten, gemeinen Ständen und Abgesandten, von Administration der Justitien an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht, allerhand zu bedencken, und sich der Gebühr gegen uns zu erklären, gnädiglich begehren lassen, indem sie auch nit weniger als bey andern Articuln, gehorsamlich zu verfahren, erbietig gewest: Dieweil aber, da man von solchem Justitien-Werck zu tractiren angefangen, so viel Difficultates und Dubia vorgelauffen, darüber ferner Bericht und Erkündigung bey dem Collegio und sonsten zuvorderst einzunehmen, fast nöthig befunden, so haben wir auf ihr Gutachten uns gnädiglich gefallen lassen, daß am 5. Tag Maji nechstkünfftigen 83. Jahrs, ein gemein Reichs-Deputation-Convent, in unserer und des H. Reichs Stadt Speyer, anzustellen, daselbst bin, neben unsern Käyserl. Commissarien, unsere und des Reichs Churfürsten, auch andere deputirte Fürsten und Stände, wie dieselbe in beyden Augspurgischen Reichs-Abschieden Anno &c. Vers. So sich dann abermals, ꝛc. auch Anno &c. 59. Vers. Auf daß dann dißfalls, ꝛc. und im jüngsten Speyerischen Abschied, Anno &c. 70. Vers. Und damit solche wichtige, ꝛc. verordnet, entweder selbst, oder aber durch ihre ansehnliche, gelehrte und erfahrne Räth und Bottschafften, zu bestimpter Zeit gewißlich erscheinen, und darvon weiters reden, handeln und beschließlich verabschieden sollen, was wir derentwegen allhie zu Berathschlagung gnädigst proponirt, und in gemeinem Rath darüber hätt sollen oder mögen verrichtet werden.

48. Und im Fall etliche derselben Ständen aussen bleiben, oder keine qualificirte Räthe und Bottschafften an ihre statt, zu Verrichtung solches hohen Justitien-Wercks vorschicken würden, so sollen gleichwol die andere Erscheinende zu verfahren Macht haben: Aber die Säumigen, und ein jeder derselben, sollen den Anwesenden tausend Thaler, zu Erstattung ihrer Mühe und Unkostens, ohn alles Verwidern oder Excusiren, erlegen, dargegen auch unser Procurator Fiscalis, an ermeldtem unsern Cammer-Gericht, mandato executoriali, förderlich procediren soll.

49. Da inmittelst daselbsten zu Speyer sterbende Läuffte einfallen würden, mögen unsere Commissarien und die Deputirte solchen Convent an ein ander gelegen Ort und Reichs-Stadt, ihrem Gutachten nach, transferiren, und daselbsten solche Sachen verrichten.

50. Weiters, als wir auch zum fünfften Puncten, den anwesenden Ständen und Abgesandten gnädigst fürtragen lassen, wie hoch und viel uns und dem H. Reich daran gelegen, daß einmal des Heil. Reichs Matricul ergäntzt und richtig gemacht, und demnach, daß auch den gesuchten Moderation- und daher interponirten Appellation-Sachen gäntzlich abgeholffen würde. Wann aber bey nechst Anno &c. 77. zu Franckfurt, und Anno &c. 70. zu Worms gepflogenen Reichs-Deputations-Handlungen allerley Impedimenta, theils bey den Einkommen der Acten, theils der abgesandten Personen wegen, eingefallen, darumb man der Zeit solche Sachen nit verrichten und expediren mögen: Derhalben wir an sie gnädiglich gesunnen, nunmehr auf Wege und Mittel bedacht zu seyn, daß dermahln fürgefallene Verhinderungen und Mängel gäntzlich aufgehaben oder verbessert, und also diese Sachen zu ihrer endlicher Erledigung gebracht werden mögen. Also haben gemeine Stände, zusampt den Räthen, Bottschafften, nach fleißiger Erwegung aller vorgangener Handlungen, ihr gehorsams Bedencken uns in Unterthänigkeit darüber vorbracht, so wir uns auch gnädiglich gefallen lassen.

51. Setzen, ordnen darauf, demnach so viel in Erfahrung bracht, daß in etlichen Kräyssen nicht allein die gebührliche Erkündigungen zu Ergäntzung angeregter Matricul fast nöthig, sondern auch über etlicher Stände anbrachte Beschwehrnussen, von den verordneten Inquisitorn,

sitorn / vermög nähern Regenspurgischen Reichs-Abschied / nit angehört / auch die Probationes, wie sich gebührt / nit angenommen / dahero die beschwehrte Stände zu protestiren / zu beruffen / und zu appelliren / bewegt worden / ꝛc. Daß nachmals in allen und jeden Kräyssen / darin neue oder weitere Erkündigungen (es sey in Moderation-Sachen / oder auch zu Ergäntzung der Matricul) zu thun und einzuholen / nöthig / gemeine Kräyß-Täge / innerhalb zween Monaten / nach dato dieses Abschieds angestellt / und in denselben zwo unterschiedliche Verordnungen gemacht werden / deren eine in Zeit dreyer Monat darnach / mit sonderm gebührenden Fleiß / glaubhafften Bericht und Erkündigung einnehmen soll / wie folgt.

52. Zum ersten / welche Glieder und Stände demselben Kräyß entzogen / oder sonsten abgangen / wohin sie / oder dero Landen / Leut und Güter verwendt / zertheilt / oder in andere Weg entäussert / dardurch dem Kräyß und Heil. Reich seine gebührende Anlagen und Hülffen entzogen. Dann fernes / da auch einiger Stand von seinen Landen / Leut und Gütern / dahero derselb dem Reich gestewret / abkommen / und derhalben Moderation erhalten hätte / wem doch solche Landen / Leut und Gütern / dahero derselb dem Reich gestewret / abkommen / und derhalben Moderation erhalten hätte / wem doch solche Landen / Leut und Gütern zugefallen / was und wie viel zu des Reichs Kräyß-Hülffen / darauf / vermög der alten Anschläg / in des Heil. Reichs Matricul gestanden / oder aber / was und wie viel nachmals darauf / nach billigen träglichen Dingen und Werth derselben zu legen.

53. Zum andern / daß sie auch sonsten die Namen der Besitzer und Einhaber aller und jeder Herrschafften in denselben Kräyß gehörig / eigentlich erkündigen / und zur sondern Verzeichnus beschreiben sollen / damit künfftiglich / da etwan Fiscalische Proceß am Käyserl. Cammer-Gericht / zu Erlangung des H. Reichs Anlagen / auszubringen / wissen möge / gegen wem dieselbige zu fertigen und zu verkündigen seyn sollen.

54. Zum dritten / da etliche Stände / so umb Moderation anhalten / ihre Ursachen und Gravamina, darumb sie Moderation bitten / im selben Kräyß / vermög nähern Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden / haben fürbringen wollen / oder auch fürbracht / aber aus eingefallenen Verhinderungen / gnugsame Erkündigung / Bericht und Beweißthumb darüber nicht hat mögen eingeholt werden / oder aber / da an Uberschickung dessen alles / derselb Standt verabsäumt seyn solte / so sollen die Verordnete denselben beschwehrten Stand darüber nochmals anhören / und also in allen dreyen Puncten / allen Grund und Gelegenheit / innerhalb dreyer Monat / zum fleissigsten erkündigen / darüber als von uns verordnete Käyserl. Commissarien / Amptswegen / alle und jede erkündigte Zeugen / wie recht / mit Citirung der Interessenten / da sie dieselben wüsten / abhören / auch wo nöthig / mit ziemlichen Pœnen darzu anhalten / darneben Original Schrifftliche Urkunden / was und so viel sie derselben erfahren / oder ihnen fürbracht würden / transsumiren / und derwegen gebührliche Compulsoriales / solche zu ediren / und daraus die Notturfft ausziehen zu lassen / gegen andern / so viel dieselbige zu Recht zu ediren / schuldig seyn solten / erkennen / und darauf mit Recht / simpliciter & de plano verfahren / indem auch ein jeder / dem solche Urkunden oder Bericht zu erlangen / sich gebürlichen Gehorsams erzeigen soll.

55. Und dann was sonsten weiters zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul und Reichs-Anlagen dienlich seyn möchte / das alles sollen sie getrewlich erforschen / beschreiben / und darnach den andern Verordneten im selbigen Kräyß / zum ehesten wohl verschlossen / unter ihren Insiegeln zufertigen / so alsdann auf den ersten Tag Julii, auf gemeinen eines jeden Kräyß Kosten gen Speyer erscheinen / und in den Moderation-Sachen / neben andern Kräyß abgeordneten Moderatorn / gleichwie zu Speyer Anno &c. 79. und folgends Anno &c. 76. zu Regenspurg (dabevor auch) zu Augspurg Anno &c. 48. 61. 55. und 66.) ebenmäßig statuirt und verabschiedt worden / procediren / handeln und erkennen sollen / was da ex æquo & bono, recht und billich seyn möchte.

56. Aber die erste und zweyte Erkündigung / sollen sie die Moderatorn verschlossen in die Mayntzische Cantzley daselbsten zu Speyer einantworten / darüber dann die andere unsere ankommende Käyserliche Commissarien / auch Churfürsten und deputirter Stände Räthe und Bottschafften fernere gebürliche Berathschlagung fürnemmen sollen / darvon hernach weiters.

57. Im Fall dann einiger Stand / ab solcher Moderatorn Ringerung und Abschlagung sich beschwert zu seyn / vermeynen würde / demselben soll erlaubt seyn davon gebürlicher weiß / an die am ersten Tag Augusti darnach erscheinende unsere Käyserliche Commissarien / Churfürsten und andere deputirte Stände / oder deren Räthe und Bottschafften sich zu beruffen und zu appelliren: Darumb sollen auch denselben die vorige eingebrachte

brachte Gravamina, darauf eingeholte Erkündigung / und was da erkandt / neben einer summari Petition, von wegen des Appellanten / unverlängt zu übergeben / und gleich damit zu beschliessen / durch die Mäyntzische Cantzley fürbracht werden / darüber weiters ex æquo & bono zu erkennen.

58. Solchem nach haben wir uns mit den Ständen und Abgesandten / und sie sich mit uns fernes verglichen / daß neben unsern ansehenlichen Käyserl. Commissarien / so wir auf denselben ersten Tag Augusti obermelt / gen Speyer abzuordnen willens seynd / auch die sechs Churfürsten / und dann alle deputirte Fürsten und Stände / entweder selbst auf denselben ersten Tag Augusti zu Speyer erscheinen / oder aber ihre geschickte Räthe und Bottschafften mit vollmächtigem Gewalt daselbst hin gewißlich abfertigen sollen / so alsdann neben unsern Käyserl. Commissarien / auch Churfürsten / Fürsten und aller Stände wegen / vollen Gewalt und Macht haben sollen / solche newe und alle vorige Appellationes in Moderation-Sachen anzuhören / darvon zu tractiren / und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen: Darneben allen und jeden von den Cräyssen überschickten andern Bericht / Erkündigungen / und was sonsten weiters des Heil. Reichs Notturfft / Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll / mit gebührlichem Fleiß zu ersehen / zu erwegen / auch darüber ex æquo & bono zu erkennen und zu statuiren / darbey es dann ohne alles Appelliren oder Widerreden gelassen / und darauf dieselbige Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

59. Damit aber auf künfftigen Deputation-Tag alle andere eingefallene Impedimenta gäntzlich aufgehebt / und sonsten die gantz nöthige Expedition dieser Sachen künfftiglich nicht mehr verhindert / noch eingestellt würde: Also auf gemeiner Ständen und Gesandten Gutachten setzen und wollen wir / demnach die vorige Moderatorn darvon appellirt / von ihren Herrn und Obern / ihrer Pflicht und Eyden dergestalt erlassen / daß sie deren unverhindert / was sie ex æquo & bono billich zu seyn ermessen / votiren und erkennen haben mögen / und derhalben mit newen Eyden beladen worden seynd / wie darvon in des Heil. Reichs Abschieden zu Augspurg Anno &c. 48. 51. und 55. gemacht / auch Meldung beschicht / so sollen der Churfürsten / und aller deputirten Fürsten und Ständen / Räthe und Bottschafften / so zum nechsten Deputation-Tag abzufertigen zu dem gantzen Werck / sowol zu Erledigung der Appellation-Sachen / als zu Ergäntzung und endlicher Richtigmachung des Reichs Matricul / ihrer Pflicht und Eyden von ihren Herren und Obern / wie auch inmaßen von ihren Lehen-Herren / dero Lehen-Pflicht obgehörter massen auch erledigt / davon glaubhafften Schein fürlegen / und alsdann mit newen Eyden beladen werden / alles laut des begriffenen / und unten folgenden Eyds mit A. signirt.

60. Und damit solch allgemein nützlich Werck desto richtiger / und ohn allen Verdacht verrichtet würde: Ordnen und wöllen wir / daß kein gewesener Inquisitor, auch kein Zeug noch Advocat, in derselben Sachen / darin er inquirirt / gezeugt oder advocirt hätte / zum Moderatorn / noch zu Erledigung der Appellation, von den Moderatorn interponirt / zuzulassen / gleichfalls / daß auch ein jeder deputirter Stand zum wenigsten zwo erfahrne verständige Personen / Räthe und Bottschafften / zu Abhelffung solches wichtigen Wercks / mit gnugsamen Gewalt / Inhalt dero Abschrifft mit B. am Ende bedruckt / abfertigen soll.

61. Und obwol nechst zu Franckfurt auf gehaltenem Deputation-Tag / im Rath für gut ermessen / daß bey dieser Reichs-Versamlung die einkommende Moderation- und Appellation-Acta, durch einen Ausschuß zu ersehen / so darvon / wie sie die eingeholte Erkündigung beschaffen finden / uns und gemeinen Ständen Relation thun solten: So wollen wir doch / auf räthlich Bedencken und Vergleichen der Stände und Abgesandten / unsern Käyserl. Commissarien und deputirten Ständen / so zu Speyer / wie oben vernommen / Anno &c. 83. zusammen kommen werden / solch Ersehung der Acten / es sey vor oder nach erstattem ihren Eyd / auch sonsten alle andere Nothwendigkeiten zu verrichten / hiemit anbefohlen haben / in allermassen es allhie hätte sollen oder mögen beschehen.

62. Im Fall auch etliche aus den deputirten Ständen zu solchem angesetzten Reichs-Deputation-Tag entweder selbst / oder aber durch ihre gnugsame qualificirte Räthe / Gesandten und Bottschafften / zu bestimpter Zeit / zu Speyer nicht erscheinen würden / dieselbe und ein jeder soll damit N. N. ohne alles Einreden oder Excusiren / den andern Erscheinenden / zu Ergätzlichkeit ihrer Bemühung und Unkosten / zu Speyer an unserm Käys. Cammer-Gericht / bey den Lesern zu erlegen / verfallen seyn / dagegen auch unser Käyserl. Fiscal daselbsten Mandato & Processu executoriali zum schleunigsten verfahren soll: Doch sollen gleichwol unsere Käyserliche Commissarien / und die andere deputirte Stände und Abgesandte / in Krafft dieses unsers Käyserlichen Abschieds /

als oben vermeldet, verfahren, wie denselbigen gleichfalls hiemit Macht und Befelch gegeben wird, da der Lufft daselbsten zu Speyer nicht rein zu seyn gespüret würde, diß gantz Moderation, Appellation und Matricul-Werck, in ein andere bequeme Reichs-Statt, ihrem Gutachten nach, zu transferiren, und sich daselbst hin zu begeben.

63. Da dann die Sachen nach angehörter unserer Käyserl. Proposition für die Hand zu nemmen, soll man alle Præparatoria abgesondert im Chur- und Fürsten-Rath abhandeln, mit einander referiren, und darüber, altem löblichen Brauch nach, sich vergleichen. Aber darnach, da man die alte und newe eingenommen Erkündigungen zu dero Matricul Ergäntzung gehörig, dann auch die Acten aller Appellation-Sachen eröffnet, verlesen, anhören, darüber votiren, und beschließlich ex æquo & bono, was da billich seyn soll, decidiren und erkennen wollen, alsdann soll das alles in gesambtem gemeinen Rath, auch in Beysein unserer Käyserl. Commissarien verrichtet, decidirt, und beym mehrern gelassen werden. Solten aber paria vota in einer oder mehr Sachen, über versehens fürlauffen, deren man sich ja nit vergleichen könte, da dann dasselbig an uns, durch unsere Käyserl. Commissarien gelangt, seynd wir des gnädigsten Erbietens, unsere Käys. Resolution darüber zu eröffnen, und ermelten unsern Commissarien unverlängt verfertigen zu lassen.

64. Wann auch zu Franckfurt nechst diß dubium erregt worden, welche Reichs-Matricul vor Augen zu haben, darauf man sich im Votiren und Erkennen fundiren soll: Weil dann unverborgen, daß diese Matricul im Jahr der mindern Zahl 21. mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen aufgericht, für unsere und des H. Reichs gerechte uñ gewisse Matricul zu halten, darvon auch in unsern und des Reichs Abschieden Anno &c. 51. 56. und 66. zu Augspurg, und Anno &c. 76. zu Regenspurg publicirt, Meldung beschicht: So setzen und erklären wir, daß derselben Matricul im Votiren und Erkennen zu folgen, und alle und jede Stände darinn begriffen, bey denselben Anschlägen zu lassen, was und so viel daran, durch die vorige im Jahr 45. 57. 67. 71. und 77. gewesene Moderatorn (doch den interponirten appellationibus ohne Nachtheil,) oder durch nechstkünfftige Moderatorn, oder Deputirten nicht geendet würde, darnach dann dieselbige erste Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

65. Und im Fall bey nechstbewilligten newen Deputation-Tag abermals etwas bedencklicheſ, so einige Verhinderung verursachen möchte, einfallen würde, so soll den abwesenden deputirten Ständen, Räthen und Bottschafften hiemit Macht und Gewalt gegeben seyn, darüber im Namen aller Stände sich zu unterreden und zu vergleichen: Doch sollen solche Bedencken und Vergleichung, auch unsern Käyserl. Commissarien, wie herkommen, referirt werden, derselben oder auch (da es nöthig seyn soll) unsere selbst gnädigste Resolution darüber zu begehren und zu gewarten.

66. Demnach gemeinen Ständen, so zugegen, und der andern Räthen und Bottschafften, von uns zum sechsten Puncten, auch darvon im Rath zu reden proponirt worden, daß nachmals unser und des H. Reichs Müntz-Edict, nicht allenthalben im Heil. Reich mit durchgehender gleichmäßiger Handhabung exequirt, sondern (unangesehen auch unser Käyserl. ausgangnen Mandaten) von vielen heimischen und frembden, dargegen mit ungerechten Müntzen, mit aufwechslen der guten Reichs-Sorten, auch verbrechen, unziemlich steigern, ausführen und einschleiffen der frembden verbottenen groß und kleinen Sorten, was ihnen nur gefällig, zu ihrem Vortheil gehandelt wird, welches dann nicht allein uns und dem Heil. Reich fast verkleinerlich, sondern auch gemeinen Nutzen, ja auch allen Ständen und Unterthanen zu unmäßigen Schaden und Abbruch aller ihrer Nahrung und Einkommen gereichen thut, derhalben wir allergnädigst begehren lassen, auf solche ernsthaffte ersprießliche Mittel zu gedencken, dardurch solchen erzehlten Verachtungen und frevenlichen Widersetzungen zeitlich gewehrt, und das wolbedacht billichmäßig Müntz-Edict gehandhabt werden möge.

67. Wann nun von gemeinen Ständen und Abgesandten dahin geschlossen, und ihr wohlmeynende Bedencken uns referirt worden, daß solch publicirt Müntz-Edict, sampt seinen darüber sonderlich Anno &c. 70. 71. erfolgten verabschiedeten Erklärungen, dermassen vernünfftiglich bedacht, daß es nicht zu verbessern, sondern zu Erhaltung gleichmäßiger Billichkeit, in den Müntzen und in allen Commercien, dasselbig vest zu handhaben, zum höchsten nützlich und nöthig: So ordnen, statuiren und gebieten wir hiemit gantz ernstlich, daß ein jeder, hohen und niedern Stands, obberührt unser Käyserlich und des H. Reichs Müntz-Edict, sambt allen seinen Verbesserungen, sonderl. Anno &c. 70. zu Speyer, Anno &c. 71. zu Franckfurt, und Anno &c. 76. zu Regenspurg verabschiedt, durchaus gehorsamlich halten, und demselben in allen Puncten folgen, geleben, und

und was dargegen allbereit fürgenommen, in allen Creysen, mit förderlichem Einsehen und Straffen abgeschafft werden soll, alles bey Vermeydung deren angesetzten hohen Peenen und Bestraffungen, wie wir dann auch erbietig seyn, darüber unsere sondere ernstliche Käyserliche Mandaten ausgehen zu lassen, und insonderheit diejenige Müntz-Ständ, als Battenburg, Bergen, Thor und andere mehr, so da notorie wider angeregt unser Müntz-Edict unrecht gemüntzt, aller ihrer Müntz-Gerechtigkeit den nechsten zu priviren, auch alle solche Sorten, wo die nur anzutreffen, zu confisciren und preyß zu geben.

68. Und dieweil am Rheinstrom die meiste difficultates an durchgehender gleicher Execution, nun ein gute Zeit hero gespürt, so sollen der Rheinisch Churfürstlicher, auch Ober-Rheinisch und Westphälischer Creyß, als die drey benachbarte Correspondentz, wie auch andere Correspondentz-Creysen, da es bey denselben nöthig, innerhalb dreyer Monaten, nach dato dieses Abschieds, auf gebürlich Erfordern der ausschreibenden Chur- und Fürsten, an sondern bestimpten Ort und Tag, durch die erfahrne, verständige Räthe, Müntz-Meister und Guardein zusammen erscheinen, davon zu reden, zu tractiren und zu beschliessen, in welchen Stücken unserm Käyserlichen Müntz-Edict und Abschieden, als insonderheit von den häuffig, darzu ungerechten gemüntzten halben Batzen und Pfenningen, dergleichen von den Dreyencreutzern, so doch zu müntzen verbotten seynd, dann auch von dem unziemlichen Aufwechslen, Verbrechen, Ausführen, Steigern, Unterschleiffen, und was derselben verbottner Händel mehr, zuwider gehandlet, wie und welcher massen das alles mit schuldiger steiffer Execution abzustellen, zu bestraffen, und allwege dahin zu sehen, und sich sämptlich zu vergleichen, obmehrgemelt unser Käyserlich Müntz-Edict und Abschieden, mit gemeiner Correspondentz, Rath und Beystand, in allen Puncten durchaus zu halten, zu vollnziehen, und was darwider von Heimischen oder Frembden würde angestellt oder gehandelt, mit steiffer sämptlicher Execution zu wehren, zu straffen, und in dem keinen zu übersehen.

69. Und was also von gemeinen Creyß- und Müntz-Correspondentz-Ständen gehandlet und verabschiedet, demselben soll auch von allen denselben Ständen und Creyß-Verwandten gehorsamlich gelebt und nachgesetzt werden, in allermassen es allhie von uns und gemeinen Ständen constituirt und verabschied worden were.

70. Nachdem auch allbereit vor Augen,

wie verächtlich mit dem eygennützigen ungerechten Müntzen der halben Batzen und Pfenning (dardurch kein geringe schädliche Verwirrung im gantzen Müntz-Werck verursachet) bey etlichen umbgangen, und in deme unser Regenspurgischer Reichs-Abschied gantz wenig geachtet worden, (dargegen gleichwol auf den angestellten Probation-Tägen gebürlich Einsehens gethan seyn solte:) So wollen und ordnen wir, aus Rath und Gutachten gemeiner Stände, daß alle Müntzen der halben Batzen und Pfenning hiemit allenthalben verbotten seyn, und niemand dieselbige zu schlagen Macht haben soll, es werde ihm dann daſselbig aus erheblichen nothwendigen wahren Ursachen, von gemeiner Creyß Correspondentz Müntz-Ständen samptlich erlaubt, doch daſselbig nur mit sonderer eingezogener Maß, Ordnung und benannter Zeit, wie nechst zu Regenspurg auch verabschiedet.

71. Damit auch mehrangeregt unser Müntz-Edict und Ordnung desto steiffer zu durchgehender Execution zu bringen, seynd wir des gnädigsten Erbietens, mit den Ständen unserer Cron Böheim, wie auch mit unsern freundlichen lieben Vettern, Schwager und Bruder, den König zu Hispanien, als Herrn der Burgundischen Landen, dahin freundlich zu handlen, daneben in unsern Erb-Landen zu verordnen, daß ihre Liebd und sie, zu allen Theilen in derselben Landschafften, angeführtem unsern Müntz-Edict und Ordnungen sich auch gemäß verhalten, und folgen sollen: Wie wir dann insonderheit solche gnädige, fleißige Versehung thun wollen, damit keine Reichs-Sorten in Italien oder andere frembde Landen verführt, noch die ausländische verbottene Müntzen im Reich unterschleifft werden sollen.

72. Wir haben auch zum Beschluß den anwesenden Ständen und Abgesandten gnädiglich anzeigen sollen, daß nachmals allerhand Streit des Vorsitzens und Vorstimmens halben hiebevor, darinnen gleichwol auch zur Zeit zum Ausspruch nicht alles beschlossen worden. Und ob solcher Sachen Erkantnuſſen, vermög nähern Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden, an uns endlich gestellt: So haben wir doch aus sonderm Bedencken gemeiner Stände Zuordnung allergnädigst begehren lassen. Wann aber sie die Stände und Abgesandten solche Zuordnung zu thun, nachmals unnöthig erachtet, mit Erholung deren Motiven, so nechst zu Regenspurg darüber auch fürkommen, so lassen wir es auch dieser Zeit darbey allergnädigst bewenden.

Folgen nun obgemeldte mit A. und B. signirte Formen des sonderbaren Eydts und Gewalts.

A.

73. Die anwesende Käyserliche Commissarien, auch des Heil. Reichs Churfürsten und anderer deputirter Fürsten und Ständen abgesandte Räthe und Bottschafften, sollen sämptlich und ein jeder insonderheit angeloben und schweren, daß sie und ein jeder in anbrachten Appellation- oder Moderation-Sachen, des Heil. Römischen Reichs, und desselben eingeleibten Ständen und Gliedern, gemeinem Nutz zu Wolfahrt, ihrem und seinem besten Verstand und Gewissen nach, zum ehrbarlichsten und gleichmässigen ex æquo & bono, juxtaque boni viri arbitrium, vermög des Heil. Reichs, Anno 1548. und aller anderer publicirten Reichs-Abschieden, bedencken, handlen, und im selben kein Privat-Affect, in welcher Weiß und Wege das beschehen möchte, sich daran verhindern lassen: Und was sie und ein jeder in solchen Sachen in geheim fürbracht, und darüber votirt wird, dasselbig keinem Stand, noch derselben Personen zu Nachtheil, nimmer eröffnen, sondern in höchster Geheim, die Zeit ihres und eines jeden Lebens, behalten wollen, alles getrewlich und ungefährlich.

B.

74. Wir N. bekennen und thun kund mit diesem Brief: Als in jüngst gehaltenem Reichs-Abschied zu Augspurg, in dem Puncten, Ergäntzung des Heil. Reichs Matricul, &c. unter andern verabschiedet, was massen nach verrichter Moderation-Handlung der Churfürsten, deputirten Fürsten, und Stände, Räthe, Abgesandten und Bottschafften, auf den ersten Tag Augusti, diß lauffenden drey und achtzigsten Jahrs, der wenigern Zahl, in des Heil. Reichs Stadt Speyer, mit vollmächtigem Gewalt erscheinen sollen, neben und mit den Käyserlichen anwesenden Commissarien, die newe, wie auch alle vorige Appellationes in Moderation-Sachen vor die Hand zu nemmen, anzuhören, davon zu tractiren, und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen: Darneben allen und jeden von den Creysen überschickten andern Bericht, Erkundigungen, und was sonsten weiters des Heil. Reichs Notturfft, zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul, seyn soll, mit gebürlichem Fleiß zu ersehen, zu erwegen, auch darüber ex æquo & bono zu erkennen, und zu statuiren, darbey es ohn alles Appelliren oder Widerreden gelassen, und darauf dieselbig Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll. So haben wir deme zu gehorsamer Folge, den oder die N. unsert wegen, oder als ein deputirter Stand, mit vollkommener Macht und Gewalt abgefertigt: Thun auch solches hiemit in Krafft dieses Briefs, also und dergestalt, daß gedachter unser abgeordneter Rath, Befelchhaber oder Syndicus, solchem Deputation-Tag beywohnen, mit und neben den anwesenden Käyserlichen Commissarien, der Churfürsten, auch deputirter Fürsten und Ständen Räth, Abgesandten und Bottschafften, solche Appellation-Sachen und Ergäntzung des Heiligen Reichs Matricul, Inhalt und vermög gedachts Augspurgischen Abschieds, in verschienem zwey und achtzigsten Jahr aufgericht, vor die Hand nemmen, ersehen und erwegen, und seines besten Verstands ex æquo & bono erkennen, und also was zu endlicher Richtigmachung gedachter Reichs-Matricul nottürfftig seyn erachtet würde, an ihm nichts erwinden lassen soll. Damit aber er unser Rath, oder gevollmächtigter Syndicus &c. solchem Appellation- und Matricul-Werck mit desto mehrerm Bestand beywohnen möge, so sagen wir ihnen nach Ausweisung mehrgedachts Augspurgischen Abschieds, hiemit seiner Pflicht, Lehens, Rath oder Dienst, &c. damit er uns verwandt und zugethan, so viel diesen Actum belangt, qvit, ledig und frey, dergestalt, daß er nach verrichter dieser Handlung, uns mit denselben, wie zuvor, wieder gewärtig seyn soll. Da auch mehr gemelter unser Rath, oder gevollmächtigter Syndicus, fernern Gewalts, dann hierin begriffen, bedürfftig, den wollen wir ihme auch hiemit vollkommentlich gegeben haben, als ob dasselb mit ausdrücklichen Worten hierin begriffen were. Was auch also unser Rath, oder Gevollmächtigter, oder Syndicus, hierin neben obgemelten Käyserlichen Commissarien, Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, Räthe, Bottschafften und Gesandten verhandlen, erkennen und sprechen wird, das gereden wir, so viel uns anlangt, steth, fest und unverbrüchlich zu halten, Gefährde und Argelist zumal ausgeschlossen. Und des zu Urkund haben wir unser Secret Insiegel an diesen Brief thun hangen, oder aufdrucken: Der gegeben ist, &c.

75. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns Käyser Rudolffen den Andern, berühren thut, gereden und versprechen wir bey unsern Käyserl. Würden und Worten, steth, fest und aufrichtiglich zu halten, zu vollnziehen, dem stracks nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Käyserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

76. Und wir Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen,

Grafen, Herren, und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Stätte abgesandte Bottschafften und Gewalthabere, hernach benandt, bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articuln, mit unserm Wissen, Willen und Rath fürgenommen, tractirt und beschlossen seynd, bewilligen dieselbe alle, sampt und sonders, in und mit Krafft dieses Briefs: Gereden und versprechen in rechten, guten, wahren Trewen, solche, so viel einen jeden selbst, seine Herrschafft oder Freunde, von denen er abgesandt, oder Gewalthaber ist, betrifft oder betreffen mag, steth, fest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollziehen, und dem nach allem unsern Vermögen, nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

77. Und seynd diese hernach geschriebene, Wir, die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Herren, und der abwesenden Churfürsten und Ständen, auch des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Stätt, Bottschafften und Gewaltbabere.

Churfürsten persönlich. Von GOttes Gnaden, Wolffgang, erwählter zu Ertz-Bischoffen des heiligen Stuels zu Mäyntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler. Johann, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler. Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalck, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, alle drey Churfürsten. Der Churfürsten Bottschafften und Räthe: Von wegen Gebharden, erwählten und bestättigten zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlers, und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, &c. Christopff Ladislaus, Graf zu Nellenburg, und Herr zu Tengen, Affterdechant, und Thumprobst der hohen Stifft Cölln und Straßburg, Eberhard, Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg, Land-Trost in Westphalen, Frantz Burckhard, der Rechten Doct. Cantzler, Caspar von Fürstenberg zu Watterlapp, Trost zu Beilstein, und Michel Glaser, Doctor, Räthe. Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein, des H. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen, und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, Friederich, Groß-Hoffmeister, und Eberhard, beyde Herren zu Limpurg, des Heil Römischen Reichs Erb-Schencken, und Semper-Freyen, Gebhard Pastor, der Rechten Doctor, Cantzler, Christoff von Gottfahrt, Frantz von Sickingen, Fauth zu Moßbach Georg Herdern, Licentiat, Ambergischer Cantzler, Julius Micillus, und Ludwig Culman, beyde der Rechten Doctores, und Räthe. Johannes Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heilgen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, &c. Joachim Friederich, Marggraf zu Brandenburg, &c. Georg Hanß, Herr zu Puttlist, der Marck Brandenburg Ertz-Marschalck, Dietlauff von Winterfelt, Christoff Meyenburger, und Christian Distelmayr, alle Räthe. Oesterreich persönlich. Carl, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, Crain und Wirtenberg, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Burggaw, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, &c. Von wegen des Hauß Oesterreich, Eitel Friderich, Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen, Vöhringen, Herr zu Haigerloch und Wehrstein, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer, Maximilian Freyherr zu Ysung und Wolckenburg, Herr zu Egloff und Tratzburg, Johann Achilles Ysung zu Küneburg und Linda, Wendel Artzet, der Rechten Doctor, und Johann Cobentzel von Pressick Teutsches Ordens zu Brützeney, Padua und Görtz, alle Räthe. Von wegen des Hauses Burgundi, Carl, Gefürsteter Graf zu Arenberg, Graf zu der Marck Freyherr zu Barbason und Siebenbergen, Wilhelm de S. Clemente, Königlicher Würden in Hispanien Ambasciator, Johann von Hatstein, und Rudolff Haluer, beyde Doctores, alle Räth. Geistliche Fürsten persönlich. Julius, Bischoff zu Würtzburg, &c. Martin, Bischoff zu Eystett, Johann, Bischoff zu Straßburg, Landgraf in Elsaß. Marqvard, Bischoff zu Augspurg, und Thumbprobst zu Bamberg. Ernst, Bischoff zu Lüttich, Administrator der Stifft Hildesheim und Freysingen, Fürst zu Stabel, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, und zu Bullion, Margraf zu Franchmont, und Graf zu Loben, Ving und Horn. Ludwig, Titulo S. Onophrii Priester, Cardinal, Apostolischer Legat in Germanien, und Bischoff zu Trient. Philips Flach von Schwartzenburg, Johanser-Ordens, Meister in Teutschen Landen. Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Johann Jacoben, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuels zu Rom, &c. Herr Georg, Bischeff zu Seckaw, Anthoni, Graf zu Lodern, und Herr zu Castalon und Joachim Perner zu Gottenrod, Thumbherr zu Saltzburg, Augspurg und Eychstätt, Sigmund von Lamberg, Freyherr zu Orteneck und Ottenstein, Pfleger zu Timoning, Achatius zum

Thurn, Erb-Schenck und Pfleger zu Mühldorff, auch Johann Baptista Fickler, Balthasar Hoffinger, und Caspar Mayer, alle drey der Rechten Doctores und Räthe. Heinrichen, Postulirten Ertz-Bischoffen zu Bremen, Administratorn des Stiffts Paderborn und Osnabrück, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Jobst Friese, Trost zu Borden und Newhausen, Raban von Westphal, Trost zum Dringenberg, Niclaus Bosch, und Laurentius Schroder, alle Räthe. Heinrichen, Administratorn des Hochmeisterthumbs in Preussen, Meister Teutsches Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Hugo Dieterich von Hohen Landenburg, der Baley Elsaß und Burgund, Volpert von Schwalbach, der Baley Francken Land-Commenthurn, Philips von Mauchenheim, genandt Bechtolsheim, zu Blommenthal, Johann von Hörd, zu Zapffenburg, Commenthuren, alle Teutsches Ordens, Leonhard Kirchheimer, der Rechten Doctor, und Johann Stör, Secretarius. Martin, Bischoffen zu Bamberg, Wolffgang Albert von Würtzburg, Ernst von Mengersdorff, Thumbherr, Nicolaus Curtius, Vicarius in Spiritualibus, Hanß Paulus von Schaumberg, Hauptmann zu Cronach, Achatius Hülß, und Otto Reinhold, beyde der Rechten Doctores, Räthe. Georgen, erwählten und bestättigten Bischoffen zu Wormbs, Philips Christoff von Sötern, Chor-Bischeff zu Trier, Thumb-Custor zu Wormbs, und Thumb-Senger zu Speyer, Philips Cratz von Scharpffenstein, Thumb-Herr zu Mäyntz und Wormbs, Probst des Stiffts zu Sanct Bartholome zu Franckfurt, Hanß Reichhard von Schonberg, Hoffmeister, und Georg Seiblin, der Rechten Doctor, Cantzler, Eberharden, erwählten und bestättigten Bischoffen zu Speyer, und Probsten zu Weissenburg, Philips Christoff von Sötern, Chor-Bischoff zu Trier, Thumb-Senger, und Julius Herden, Cantzler, beyde Räthe. Marx Sittichen, der Heiligen Römischen Kirchen Cardinal, Bischoffen zu Constantz, und Herr zu Reichenach, Steffan Wolgemuth von Muthburg, Rath und Weltlicher Statthalter, auch Ober-Vogt zu Mörßburg und Marckdorff. Heinrich Julien, Bischoffen zu Halberstatt, dann wegen des Stiffts Minden, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Heinrich von der Lühe, Hauptmann des Stiffts Halberstatt, und Leven von Börsteln, beyde Räthe. Eberharden, confirmirten Bischoffen zu Lübeck, als Administratorn des Stiffts Verden, Apt und Herr vom Hauß zu Sanct Michael in Lünenburg, Joachim Reich, des Thumb-Capitels zu Lübeck Syndicus. Jacob Christoffen, Bischoffen zu Basel, Valentin Adam Cuntz, der Rechten Doctor, Fürstlicher Straßburgischer Rath. Philipsen, postulirten Bischoffen zu Regenspurg, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Bayern, Octavianus Schrenck, Cantzler, und Theodorus Beüsser, Bayerischer Rath, beyde der Rechten Doctores. Urban, Bischoffen zu Passaw, Johann Rieger von Westernach, Thumb-Herr, Egidius Radler, Cantzler, und Sebastian Knab Eckins, beyde der Rechten Doctores, alle Räthe. Johann Wilhelmen, postulirten Administratorn des Stiffts Münster, Hertzogen zu Gülch, Cleve und Berge, Heinrich von Raßfeld, Thumb-Herr daselbst, und Georg Jacob, der Rechten Licentiat, beyde Räthe. Johann Thomassen, Bischoffen zu Brixen, Ernst, Freyherr zu Wolckenstein, Hieronymus von Rockabrun, Archi-Diacon zu Trient, beyde Thumb-Herren zu Brixen, und Georg von Albertis, Thumb-Herr und Cantzler zu Trient. Carlen, postulirten Bischoffen zu Metz, Hertzogen zu Lotthringen, Johann Baulard, der Rechten Licentiat, Rath. Carlen von Lotthringen, Cardinals von Vademont, Bischoffen und Grafen zu Tull, Renatus Olerius, Lotthringischer Rath und Secretarius. Niclausen Bousmar, Bischoffen und Grafen zu Verdun, Johann Boucard, der Rechten Licentiat. Ludwig de Berlamont, Ertz-Bischoffen und Hertzogen zu Cammerich, Niclaus von Westenrod, Thumb-Herr und Probst zu S. Paul in Lüttich, Cantzler daselbst, und Cornelius Boureots, Canonicus zu Cammerich und Mastrich, beyde der Rechten Doctorn und Rath. Hildenbranden, Bischoffen zu Wallis und Sitten, Adrian von Rietmatten, Thumb-Dechant zu Sitten, und Frantz von Monthey, beyde Räthe. Heinrichen, Administratorn des Hoch-Meisterthumbs in Preussen, Meister Teutsches Ordens in Teutschen und Welschen Landen, als Käyserlicher Commissarius des Stiffts Fulda, Johann Achilles Ilsung, zu Küneburg und Linden, als Commissari, un dann Johann von Herden, Commenthur zu Zapffenburg, Leonhard Kirchheimer, der Rechten Doctores, Räthe, und Johann Stöer, Secretarius. Ludwigen, bestättigten Apten des Stiffts Hirßfeld, Valentin Adam Cuntz, Fürstlicher Straßburgischer, Friderich Landaw, Fuldischer, und Laurentz Lauck, Hirschfeldischer Räthe, alle drey der Rechten Doctores. Eberharden, Apten des Stiffts Kempten, Dieterich von Horben zu Ringenberg, Land-Vogt zu Sultzberg, Rath, und Valentin Adam Cuntz, Doctor, Bischo-

Bischofflicher Straßburgischer Rath. Ulrichen Apten zu Murbach und Luders, Valentin Adam Cuntz, Doctor, Bischofflicher Straßburgischer Rath. Christoffen Probsten und Herrn zu Elwangen, Christoff Keller, Thumb-Herr und Official zu Augspurg, und Johann Ratzer, beyde der Rechten Doctores, Räthe. Jacoben, Probsten und Ertz-Priesters zu Berchtolsgaden, Balthasar Hoffinger, der Rechten Doctor, und Saltzburgischer Rath. Reinharden, Apten des Käyserlichen Freyen Stiffts Corvey, Andreas Cramer, Scholaster zu Northausen, Ludolff Hauer, Königl. Würde zu Hispanien, und Friderich Landaw, Fürstliche Fuldische Räth, beyde der Rechten Doctores. Weltliche Fürsten persönlich. Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Bayern. Philips Ludwig, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grafe zu Veldentz und Spanheim. Ludwig, Hertzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mompelgard. Ulrich, Hertzog zu Mechelburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Land Rostock und Stargard, Herr Frantz der Jünger, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen. Carl, Gefürsteter Grafe zu Arnberg. Weltlicher Fürsten Botthschafften. Wegen Johann Casimirs, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Bayern, &c. Christoff Eheym, der Rechten Doct Cantzler, Hanß Dieterich Wambold von Umbstatt, Georg Almus Schregel, und Hieronymus Witzdorff, alle Räthe. Reicharden, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Bayern, &c. Johann Knauff von Rüdesheim, der Rechten Licentiat, Cantzler und Rath. Johansen, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, Wolff Wambold von Umbstatt, Hoffmeister, Walther Drechsel, Pfaltzgraf-Newburgischer Cantzler, und Heinrich Schwebel, der Rechten respective Doctor und Licentiat, Räthe. Georg Hansen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz, Christoff Eheym, der Rechten Doctor. In Vormundschafft Hertzog Wilhelmen zu Sachsen hinderlassener Söhn, Friderich Wilhelm, und Johansen, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Joachim Wahl, der Rechten Doctor, Rath. In Vormundschafft Hertzog Johanns Friderichen zu Sachsen unmündiger Söhne, Johann Casimir, und Johann Ernsten, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, Joachim Wahl, der Rechten Doctor, Rath. Georg Friderichen, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorff, &c. Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Georg Ludwig von Saynsheym, Freyherr, Statthalter, Conrad von Rechenberg, Niclaus Stattmann, der Rechten Doctor, Cantzler, Andreas Mußman, und Andreas Frobenius, Doctores, Brandenburgische Räthe. Juliussen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, &c. Heinrich von der Lühe, des Stiffts Halberstatt Hauptmann, Gottfried Keller, der Rechten Doctor, und Wolff Ewert Secretarius. Wolffgang, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Georg Wildder, der Rechten Licentiat, Northausischer Syndicus. Philipsen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Georg Wild, der Rechten Licentiat, Northausischer Syndicus. Wilhelmen, Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, &c. Wilhelm von Harff zu Alstorff, Erb-Hoffmeister des Fürstenthumb Gülich, Niclaus von der Bröel, und Andreas Hartzheim, der Rechten Licentiat, alle Räthe. Philipsen, Marggrafen zu Baden und Grafen zu Spanheim, Nicasius Magenbreuter, zu Treußing Præsident und Hoffmeister, Johann Aschmann, der Rechten Doctor, Cantzler, Hanß Jacob von Castell, und Wolffgang Hunger, Doctor. In Vormundschafft, Marggrafen Carls zu Baden, hinderlassener Söhne, Ernst Friderichen, Jacoben, und Georg Friderichen, Gebrüdern, Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Sussenberg, Herrn zu Rötel und Badenweiler, Paulus Wonecker, der Rechten Doctor, Rath. Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Anthonius von Wersabe, Amptmann zu Schmalkalden, Bernhard Reuttel, Amptmann zu Rottenberg und Sontra, und Heinrich Hund, der Rechten Doctor, Vice-Cantzler, Räthe. Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Johann Riedesel zu Eysenbach, und David Lauck, der Rechten Doctor, beyde Räthe. Philipsen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Johann Knüttel, der Rechten Doctor, Rath. Georgen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Otto von Tettenborn, Rath. Johanns Friderichen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gutzgaw, Bernhard Wachter, der Rechten Doctor, Rath. Ernst Ludwigen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassu-

Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gutzgaw, Vicke Steding zu Lentzkow, Rath. Carln Emanueln, Hertzogen zu Saphoy, zu Cableiß, und zu Augst, Printzen zu Piemont, Grafen zu Genff, zu Rhemund, und zu Niza, Herr zu Preß und Ast, ꝛc. Thomas Isnarous, Comes Sanfredus, supremus ordinis equestris & cohortium Præfectus, und Franciscus a Voudan, Rath. Georg Ludwigen, Landgrafen zu Leuchtenberg, Grafen zu Hals, Vormündern, Theodorus Beusser, und Johann Federle, beyde der Rechten Doctores, Bayerische und Leuchtenbergische Räthe. Joachim Ernsten, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, Johann Truckenrod, der älter, Land-Rath. Georg Ernsten, Grafen und Herrn zu Hennenberg, Humbert von Langen, und Wolffgang Resch, der Rechten Doctor, Räth. Philips Emanueln von Lotthringen, Hertzogen zu Mercoeur, und Marggrafen zu Nummeney, Renatus Olerius, Lotthringischer Rath und Secretarius. Prælaten persönlich. Matthäus, Apt zu Salmanswepler. Hugo Dieterich von Hohen Langenberg, Teutsches Ordens, Land-Commenthur der Baleyen Elsaß und Burgund, Commenthur zu Alschhausen. Prælaten Bottschafften. Wegen Johann Ehristoffen zu Weingarten, Andreassen zu Ochsenbausen, Gallen zu Elchingen, Thomassen zu Yrsehe, Georgen zu Ursberg, Veiten zu Rockenburg, Martin zu Rod, Leonharden zu Minderawe, Oswalden zu Sussenried, Andreassen zu Petershausen, Conraden zu Marckthal, aller Aepte berührter Gottshäuser, und dann Hieronymussen, Probsten zu Wettenhausen, obermelter Matthäus, Apt zu Salmansweyler, und Johann Jacob Langhans, der Rechten Doctor, gemeiner Prælatischer Syndicus, und Rath. Reinharden Scheiffarts von Meroda, Land-Commenthurs der Baley Coblentz, Thomas Mayrhover, und Leonhard Kirchheimer, Teutschmeisterischer Cantzler und Rath, auch Andreas Hartzheim, Gülchischer Rath, alle der Rechten Doctores, und respective Licentiatus. Andreassen von Oberstein, Probsten des Stiffts Odenheim, und Thumb-Dechanten zu Speyer, Julius Herden, Bischofflicher Speyerischer Rath und Cantzler. Johann von Hammersteins, erwählten Apts zu Sanct Corneli Münster, Jacob Kemp, der Rechten Doctor, Dechant und Official zu Bonn. Ulrichen, Apten zu Käysersheim, Christoff Leymann, der Rechten Doctor und Syndicus. Hieronymus, Apten zu Sanct Heimeran in Regenspurg, Georg Heimbl, des Gottshauß Sanct Ulrich in Augspurg, Cantzler. Heinrich Duden, Apten zu Werden und Helmstatt, Andreas Hartzheim, der Rechten Licentiat, und Fürstlicher Gülchischer Rath. Abbatißin Bottschafften. Von wegen Elsabethen, des Käyserlichen Freyen weltlichen Stiffts Qvedelnburg Abbatißin, Gräfin zu Rheinstein, Georg Wild, der Rechten Licentiat, der Stadt Northausen Syndicus. Wegen Elisabethen, Abbatißin des Käyserlichen Freyen weltlichen Stiffts Essen, Gräfin zu Sein, Andreas Hartzheim, der Rechten Licentiat, und Fürstlicher Gülchischer Rath. Agnesen Hedewicken, des Freyen weltlichen Stiffts Gerenda erwählter Abbatißin, Fürstin zu Anhalt, Bernhard Hanffstengel, Anhaltischer Rath. Marien Jacoben, Abbatißin des Gefürsteten Freyen weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee, gebohrner Freyin von Schwartzenburg, Leonhard Kager, und Jacob Moser, beyde der Rechten Doctores, und gemeiner Schwäbischen Grafen Syndicus und Räthe. Marien Magdalenen, Abbatißin des Stiffts Andlaw, Johann Jacob Langhanß, Prælatischer Syndicus, Doctor. Annen, Abbatißin zu Nieder-Münster in Regenspurg, Octavianus Schrenck von Natzing, Bischofflicher Regenspurgischer Cantzler, auch Bayerischer Rath. Magdalenen, Abbatißin zu Ober-Münster in Regenspurg, Adam Vetter von der Gilgen, Bayerischer Rath. Barbaren, Abbatißin zum Roten-Münster, Johann Hildebrand Möcker, der Rechten Doctor, und gemeiner Stadt Rotweil Syndicus. Margarethen, Abbatißin des Freyen weltlichen Stiffts Gandersheim, gebohrner von der Columna, Albrecht Buscht, und Caspar Gladebeck, beyde der Rechten Doctores. Lucien Heckbach, Abbatißin, Marien zu Guetenzell Abbatißin, Matthäus, Apt des Gotthauß Salmansweiler. Grafen und Herren persönlich. Eitel Friderich, Römischer Käyserlicher Majestät Rath, und Carl, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vähringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer. Jacob, des Heil. Römischen Reichs Erb-Truchseß, Freyherr zu Waldburg, Herr zu Wolffseck, Zeil und Marstätten. Wilhelm, Graf zu Oettingen. Gottfried, Graf zu Oettingen. Wilhelm, Graf und Herr zu Zimbern, Herr zu Wildenstein und Meßkirchen. Albrecht, Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in Bare, und Herr zu Hausen im Küntzinger Thal. Georg, Graf zu Montfort, Herr zu Bregentz, Tettnang, Argen und Beggach, Römischer Käyserl.

Käyserl. Majestät Rath und Cämmerer. Ruprecht, Graf zu Eberstein und Ritzingen, Herr zu Frawenberg. Heinrich, Herr zu Limburg, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Schenck und Semperfrey. Joachim, der ältern Grafen, Graf zu Ortenburg. Heinrich, der ältern Grafen, Graf zu Ortenburg. Ludwig, Graf zu Löwenstein, Herr zu Scharffeneck, und als Mitt-Innhaber der Graffschafft Wertheim, und Herrschafft Brewberg. Ernst, Thumb-Herr zu Cölln und Straßburg, auch Christoff, Caspar und Heinrich, alle Grafen zu Mannsfeld, Edle Herren zu Heldrungen. Ludwig, Graf zu Leyningen, Herr zu Westerburg und Schawenburg. Albrecht Georg, Graf zu Stollberg, Königstein, Rutschefort und Weringeroda, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Brewberg und Aigmont. Hermann Adolff, und Otto, Gevettern, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald. Philips, der älter, Freyherr zu Winnenberg und Beilstein, Römischer Käyserl. Majest. Rath. Rudolff, Graf zu Helffenstein. Marqvard Berchthold, und Georg, Freyherr zu Königseck und Aulndorff. Wilhelm, Freyherr zu Graffeneck und Burgberg, Herr zu Marschalcken Zimbern, des Käyserl. Hoff-Richter-Ampts zu Rotweil Statthalter. Ferdinand, Freyherr zu Graseneck und Burgberg, Herr zu Marschalcken Zimbern. Burckhard, Albrecht und Jost, Gebrüder, Grafen und Herren zu Barby und Mühlingen. Simon, Graf und Edel Herr zu der Lipp und Rettberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittemenen. Georg von Fronsperg, Freyherr zu Mindelheim. Wolff Dieterich von Mechselrein, Freyherr zu Waldeck. Michael Ludwig von Freyberg, Innhaber der Herrschafft Justingen. Conrad, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschalck, Freyherr zu Bappenheim. Marx, Hanß und Jacob die Fugger, Gebrüder, Herren von Kirchberg und Weissenhorn. Von wegen der Wedderawischen Grafen. Johann, Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beilstein. Albrechten, Grafen zu Nassaw, zu Sarbrücken und Sarwerden, Herrn zu Lohr, für sich, und als Vormünder Johann Ludwigen, Grafen zu Nassaw, Hern zu Wißbaden und Itzstein. Philipsen, Grafen zu Nassaw, zu Sarbrücken und zu Sarwerden, Herrn zu Lohr. Ernst Eberharden, und Herman Adolff, Conrad und Hanß Georgen, Gevettern, aller Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald. Philipsen, des ältern, und Philipsen des Jüngern, Grafen zu Hanaw und Herrn zu Liechtenberg. Und dann Philips der ältere, Graf zu Hanaw, Johanns, Graf zu Nassaw, Catzenelnbogen, und Ludwigen von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, in Vormundschafft Philips Ludwigen und Albrechten, Gebrüdern, Grafen zu Hanaw und Rieneck, Herrn zu Müntzenberg, Philips Ludwigen, Wolffgangen und Heinrichen, Gebrüder und Gevettern von Eisenburg, Grafen zu Büdingen. Heinrichen und Herman, Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, Münckler und Müntzenberg. Georgen und Ludwigen von Sayn, Grafen zu Witgenstein, und Herrn zu Homburg, ꝛc. Philipsen Reinharden und Georgen, Grafen zu Leyningen, Herrn zu Westerburg und Schawenburg, Semperfrey. Otten und Johann Ehristoffs, Wildgrafen zu Salm und Herrn zu Vinstingen. Herman, Grafen zu Manderschied und Blanckenheim, Herrn zu Junckernrod. Herman und Wilhelm, Gebrüder, Grafen zu Wida, Herrn zu Runckel, und Isenberg. Sebastian von Daun, Grafen zu Falckenstein, Oberstein und Bruch. Herman Adolffen, und Otten, Gevettern, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, Curt Tiel von Berlipsch, Ober-Amptmann zu Hanaw, Jacob Schwartz, und Johann Graf, beyde der Rechten Doctores, und gemeiner Wedderawischer Grafen Räthe und Syndicus, und Magister Johann von Röhe, Solmischer Rath und Wedderawischer Grafen Secretarius. Günthers, der vier Graffen des Reichs zu Schwartzenburg, Herren zu Arnstatt, Sondershausen und Leuttenberg, Georg Wild, der Rechten Licentiat, Syndicus zu Northausen. Philipsen, Grafen zu Leyningen, Herrn zu Westerburg und Schawenberg, und Conrad von Offenbach, der Rechten Doctor, Lotthringischer und Landgräffischer Rath. Christoffen, Hanß Albrechten, Hanß Hoyers, Bruno Hoyers, Christoffen und Caspars, Gebrüder und Vettern, Grafen zu Mantzfeld, Edle Herren zu Heldrungen, Wolffgang Schrötter, der Rechten Licentiat, Rath und Cantzler. Wolff Ernsten, Johann und Heinrichen, Graffen zu Stollberg, Königstein, Rutschefort und Weringeroda, Herrn zu Epstein, Müntzenberg, Aigemont, und Brewberg, Valentinus Meder, der Rechten Doctor. Ursulen, Gräfin, und Sebastian, Grafen zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein und Bruch, als jetzige Regenten, Julius Herden, der Rechten Doctor, Speyerischer Cantzler. Salentinus, Grafen und Herrn zu Eisenburg, Caspar von Fürstenberg zu Watterlapp, Trost zu Beilstein, Michael Glaser, Churfürstliche

Cöllnische, und Andreas Hartzheim, Gülchischer, der Rechten Doctor und respective Licentiat, Räthe. Heinrichen, des ältern, Heinrichen, des andern, Heinrichen, des dritten, und Heinrichen, des fünfften, auch in Vormundschafft Heinrichen des mittlern, so dann Heinrichen des jüngern unmündigen Sohns, Gebrüder und Vettern, alle Reussen von Plawen, Herren zu Graitz, Kranichfeld, Geraw, Schlaitz und Lobenstein, Jacob Moser, der Rechten Doctor, Oettingischer Cantzler. Ludwigen, und Carls, Gebrüdern, Grafen zu Gleichen, Herren zu Planckenheim und Kranchfeld, Wolffgang Resch, der Rechten Doctor, Hennebergischer Rath. Johann, Grafen zu Salm, Herrn zu Viviers, Vinstingen und Brandenburg, Marschalcken des Hertzogthumbs Lotthringen, und Gubernatorn zu Nanci, Wilhelm Crantz von Geispoltzheim, Herr zu Heilgenmeyer, und Lotthringischer Teutsch Billis, so dann Conrad von Offenbach, der Rechten Doctor, und Lotthringischer Rath. Eberharden, Grafen und Herrn zu Ostfrießland, Heinrich von Holtz, und Herman Mayr, der Rechten Doctor und respective Licentiat. Bothen vor sich selbsten, und dann in Vormundschafft Ernsten und Martin, Grafen zu Rheinstein, und Herrn zu Blanckenburg, Georg Wild, der Rechten Licentiat, und der Stadt Northausen Syndicus. Georgen, des jüngern, und Hugen, beyder Gebrüdern, für sich selbsten, und an statt Georgen, des ältern, Veiten Wolffgangen, und Hanß Ernsten, aller Herrn zu Schönburg, Glauchen von Waldenburg, Johann Graffe, der Rechten Doctor und Wetteraw'scher Grafen Syndicus und Rath. Wilhelm Qvads, Freyhern zu Rechum, Wilhelm von Harff, Herr zu Allstorff, und Andreas Hartzheim, der Rechten Licentiat, beyde Gülchische Räthe. Von wegen der Schwäbischen Grafen, Herrn und Bancks-Verwandten. Christoffen Ladislawen, Grafen zu Nellenburg, Herr zu Tengen, Thumprobsten und Afterdechanten der hohen Stifft Straßburg und Cölln. Heinrichen und Joachim, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in Bare, und Herrn zu Hausen im Küntzinger Thal. Schweickharden, Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen und Gomegins, auch als Administrator weyland Grafen Allwigen zu Sultz, nachgelassener Söhne. Heinrichen, Grafen zu Lüpffen, Landgrafen zu Stulingen, und Herrn zu Hewen. Gangolffen, Freyherrn zu Geroltzeck. Gottfrieden, Grafen zu Oettingen. Carln und Christoffen, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Währингengen, Herrn zu Haigerloch und Werstein, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer. Wilhelm, Grafen und Herrn zu Zimmern, Herrn zu Wildenstein, und Meßkirch, für sich selbsten, und als Vormünder weyland Grafen Georgen zu Helffenstein nachgelassener Söhne. Haubrechten, Grafen zu Eberstein und Rixingen, Herrn zu Frawenberg, für sich selbsten, und als Curators, Graf Philipsen zu Eberstein, ꝛc. zusambt Joseph Feuchtern, der Rechten Licentiaten. Albrechten, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen zu Bare, Herrn zu Hausen im Küntzinger Thal. Georgen von Fronsperg, Freyherr zu Mindelheim, Herr zu Sanct Petersberg und Störtzingen. Carlen und Christoffen, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Truchsessen, zu Waldburg, Herrn zu Scher und Trauchburg. Bertholden, Freyherrn zu Königseck und Aulendorff, für sich selbst, und im Namen seiner Gebrüdern, Eitel Friderich, Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen, und Währингen, Herr zu Haygerloch und Wehrstein, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer, Jacob, des Heil. Römischen Reichs Erb-Truchseß, Freyherr zu Waldburg, Wilhelm, Graf zu Oettingen, Leonhard Kager, und Jacob Moser, beyde der Rechten Doctores, und gemeiner Schwäbischen Grafen und Herrn Syndicus und Räthe. Ulrichen, des ältern Grafen, Grafen zu Ortenburg, Joachim und Heinrich Gebrüder, der ältern Grafen, Grafen zu Ortenburg. Marqvarden, Bertholden und Georgen, Frey-Herrn zu Königseck und Aulendorff, als Innhabern der Grafschafft Rottenfels und Herrschafft Stauffen, Josephus Feuchter, der Rechten Licentiat. Ulrich, Freyherrn zu Graffeneck, Fürstlicher Kemptischer Rath, und Verwalter der Herrschafft Kemnat, für sich selbst, auch in Vormundschafft weyland Ludwigen, Freyherr zu Graffeneck, Herrn zu Eglingen und Osteroffen, nachgelassener Kinder, Dieterich von Horben, zu Ringenberg, Kemptischer Land-Vogt und Rath. Hanß Ernsten, und Ferdinanden von und zu Baumgarten, Freyherrn zu Hohenschwangaw, und Erbach, Vormündern wegen, Leonhard Kager, der Rechten Doctor, und gemeiner Schwäbischen Grafen Syndicus. Hanß Sigmunden, Freyherrn zum Degenberg, Erb-Hoffmeisters in Bayern, und Fürstlichen Bayerischen Raths, Magister Andreas Röckler. Hanß Andressen von Wolffstein, Freyherrn zu Otern Sultzberg, Johann Hörel, der Rechten Doct. und der Stadt Nürnberg Syndicus. Der Frey- und Reichstätte Gesandten. Rheinisch Banck. Von wegen der Stadt Cölln, Gerhard Angelmächer, Rathsfreund, und Laurentius Weber, Secretarius. Straßburg, Johann Philips von Kettenheim, Statt-Meister, Johann Carl Lorcher, alter Ammeister, und Paulus Hochfelder, Syndicus. Lübeck, Joachim Luitenberg, Bürger-Meister, Calixtus Schein, beyder Rechten Doctor und Ober-Syndicus, Gotthard von Höveln, Raths-Mann, und Thilemannus Kenckel, Secretarius. Wormbs, Georg Krapff, alter Statt-Meister, und Peter Weber, der Rechten Licentiat und Advocat. Speyer, Christmann Petsch, alter Bürger-Meister, und Mary Ludwig Ziegler, der Rechten Doctor und Advocat, mit Befelch der Stadt Mülhausen in Thüringen. Franckfurt, Christoff zum Jungen, des Raths, Heinrich und Christoff Keller, beyde der Rechten Doctores. Hagenaw, mit sampt den Stätten in der Land-Vogtey Hagenaw gehörig, nemlich, Colmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landaw, Obern Ehenheim, Käysersberg, Münster in S. Gregorienthal, Roßheim und Türckheim, Daniel Hecker, alter Statt-Meister zu Hagenaw, und Sebastian Wilhelm Linck, Raths-Verwandter zu Colmar. Goßlar, Valentin Witzhausen, Bürger-Meister, Wolffgang Falckner, Syndicus, und Albertus Cämmerer, Secretarius. Dortmund, Detmar von der Beschwart, und Wilhelm von Brincken, Secretarius. Offenburg, Gengenbach, und Zell am Hamersbach, Paulus Hochfelder, der Rechten Licentiat, Syndicus und Stadt-Schreiber zu Straßburg. Wetzlar, Carl Heintzenberger, Stadt-Schreiber daselbst. Friedberg in der Wedderaw, Zacharias Müller, des Raths. Schwäbisch Banck. Regenspurg, Haubolt Fletacher, und Hanß Albrecht Portner, beyde Cämmerer und des Raths, auch Johann Diemer, der Rechten Doctor, Advocat. Nürnberg, Hieronymus Baumgartner, des geheimen Raths, Julius Geuder von Heroltzberg, Hanß Jacob Haller von Hallerstein, des innern Raths, und Johann Hörel, der Rechten Doctor, Rathsgeber, mit Befelch der Statt Weissenburg am Nortgaw. Ulm, Albrecht Schade, alter Burgermeister, Matthäus Greck, beyde des ältern geheimen Raths, und Vitus Wick, beyder Rechten Doctor, Advocat daselbst, mit Befelch der Stätte Kempten, Ysin, Giengen, Buchhorn, Alen und Buchaw am Federsee. Eßlingen, Johann Baptista Kröttlin, und Melchior Haintzel, beyde der Rechten Doctores und Syndici. Augspurg, Johann Matthäus Stammler, und Matthäus Welser, beyde des Raths, auch Georg Tradel, und Conrad Pius Peutinger, beyde der Rechten Doctores und Advocaten. Nördlingen, Carl Gundelfingen, des Raths, und Sebastian Rehlinge, der Rechten Doctor, Advocat. Rotenburg an der Tauber, M. Georg Schnepff, alter Bürger-Meister und Syndicus. Schwäbischen Hall, Conrad Fuchs, Statt-Meister, und Georg Herman, der Rechten Doctor und Advocat. Rotweil, Johann Hildebrand Möcker, der Rechten Doctor, Käyserlichen Hoff-Gerichts Cantzley-Verwalter, und gemeiner Statt-Syndicus daselbst. Uberlingen, Conrad Eschinsberger, Burger-Meister daselbst. Hailbronn, Clement Imlin, Bürger-Meister, und Samuel Hormolt, der Rechten Doct. Syndicus und Advocat. Schwäbischen Gemünd, Heinrich Holtzwart und Bernhard Wandel, Bürger-Meister, Stättmeister und Rathsfreund daselbst. Memmingen, Raphael Sätelin, Bürger-Meister, und Ulrich Wolffart, der Rechten Doctor und Advocat. Dinckelspühel, Johann Schildberger, Bürger-Meister, und Hildebrand Thiermayer, der Rechten Doctor, Syndicus. Lindaw, Johann Rudolff Ehinger, der Rechten Doctor. Windesheim, Johann Hörel, der Rechten Doctor, und der Stadt Nürnberg Advocat und Rathgeber. Kauffbeuern, Hanß Kurtz, der älter Burger-Meister, und Hanß Heutlar, Statt-Schreiber daselbst. Schwäbischen Werth, Matthäus Funck, Bürger-Meister, und Werner Seuter, der Rechten Doctor. Weyl, Veit Zaan, Bürger-Meister, Bernhard Rottacker, alter Schultheiß, und Hanß Georg Kuegler, Stattschreiber. Schweinfurt, Johann Vischer, Magister Zacharias Moibanus, beyde Rathsfreund, und Magister Nicodemus Schön, Statt-Schreiber daselbst. Wangen, Johann Rudolff Ehinger, der Rechten Doct. Leutkirchen, Raphael Sätelin, Bürger-Meimeister der Stadt Memmingen, und Ulrich Wolffart, der Rechten D. Wimpffen, Niclaus Mahler, Stadtschreiber daselbst. Bopfingen, Sebastian Rehlinger, der Rechten D. und der Stadt Nördlingen Syndicus. Bibrach, Gottschalck Klock, Richter, und des ältern geheimen Raths daselbst. Pfullendorff, Bürgermeister und Rath der Stadt Pfullendorff.

Deß zu Urkund haben wir Wolffgang von GOttes Gnaden, des H. Stuels zu Mäyntz erwählter Ertz-Bischoff, des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, und Friderich, Herr zu Limburg, des H. Römischen Reichs Erbschenck und Semperfrey, Churfürstlicher Pfaltzgräffischer Groß-Hoffmeister, und zu diesem Reichs-Tag verordneter, an statt unser, und unserer besondern

lieben Freund und Brüder, auch gnädigsten Herren, der ander Churfürsten, und dann Joachim Perner, Thumb-Herr zu Saltzburg, Augspurg und Eichstätt, Saltzburgischer, Adam Vetter von der Gilgen, Bayerischer, abgeordnete Räthe, von wegen der Geistlichen und Weltlichen Fürsten: Matthäus, Apt zu Salmansweiler, von wegen der Prælaten: Herman Adolff, Graf zu Solms, Herr zu Müntzenberg und Sonnenwald, von wegen der Grafen und Herren: Und wir Pfleger, Bürger-Meister und Rath zu Augspurg, von unser und der Frey- und Reichs-Stätt wegen, unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Geben in unser Käyser Rudolphen, und des Heil. Reichs Stadt Augspurg, den 30. Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im funffzehenhundert und zwey und achtzigsten Jahr, unserer Reiche des Römischen im siebenden, des Hungarischen im zehenden, und des Böheimischen im achten.

XLVI.

Käysers Rudolphi II. Edictum wegen des neuen Gregorianischen Calenders, daß auch die Stadt Augspurg, und mut. mutand. andere sich darzu accommodiren sollen, de Anno 1583.

RUdolph der Ander von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Ehrsame liebe Getreuen, nachdem sich bißhero im alten Calendario, sowohl der Fest als auch der Jahr-Zeit und anders halben allerley Mängel befinden, derowegen dann unlängst nicht allein mit unserm Vorwissen, sondern auch nicht weniger auf etlicher unserer als anderer Christlichen Potentaten und Herrschafften fürnehmen Mathematicorum fleißiges Nachdencken und Gutachten, ein neues Calendarium verfasset, und von ihnen, als derselben Sachen Verständigen, einhelliglich für gut, auch die vorberührte Mängel wiederumb ab, und alles in eine beständige immerwährende Richtigkeit zu bringen, für nothwendig geachtet worden, und dann hierauf weiter erfolget, daß verschienen 82. Jahrs solch neu Calendarium hin und wieder, und nicht allein in Italien, sondern andern mehr mit den geringsten Christlichen Nationen und Königreichen publicirt und ins Werck gerichtet worden, auch nunmehr, als nehmlich Franckreich, Engelland, Schottland, Irrland, auch den Staden in Holland, ꝛc. Item in Hungarn, Böhmen, Mähren, ꝛc. bey denselben, ungehindert deren zum Theil underschiedlichen Religionen, üblich gebraucht wird.

So wären wir gleichwohl noch vor der Zeit nicht ungeneigt gewesen, solch neu Calendarium auch unsers Theils, sowohl im Heil. Reich Teutscher Nation, als in unsern Erb-Königreichen und Landen anzustellen und zu gebrauchen, jedoch fürnemlich, damit der Ursachen bißher ingehalten, daß wir die Sach gern zuvor auf ein durchgehend allgemeine Gleichheit gerichtet gesehen hätten.

Wir befinden aber je länger je mehr, nachdem berührtes neue Calendarium bey den vorbemelten meistentheils an das H. Reich nechst an einander stossenden Potentaten und Herrschafften, mit denen Deutschland, sowol auch unser Königreich und Land, ihre fürnehmste Handthierung und Kauffmanns-Gewerb haben, obangeregter massen in üblichen Brauch kommen, daß die Ungleichhaltung desselben Calendarii in viel Weg, sonderl. auch der Marckt, Wechsel und Zahlung, Rechts und Gerichts-Handlung halben fast grossen Confusion und Unrichtigkeit verursachet, also daß, wo es länger in dem Stand verbleiben, und im Heil. Reich auch unsern Königreichen und Landen das alt Calendarium noch ferner, wie bißher, gebraucht werden solt, solche Unordnung sich von Tag zu Tag beschwerlicher erzeigen würde, und dasselbe umb so viel desto mehr, daß allbereit etliche fürnehme des Reichs Fürsten und Ständ, Geistliche und Weltliche, das neu Calendarium in ihren Fürstenthumen, Landen und Städten, auch Gebiethen angerichtet, und Zweifels ohn noch andere mehr denselben nachthun werden. Daher dann erfolget, daß in den nechst an einander gelegenen Gebiethen, ja wohl etwan an einem Flecken, da es underschiedliche Herrschafften hat, neben anderer beschwerlicher Ungleichheit, nicht allein die hohen Fest, sondern auch die Sonn- und gemeine Feyer-Tag unterschiedlich zu merckticher Zerrüttung des gemeinen Wesens, gehalten würden.

Wann nun dem also, und dann mehrberührtes neu Calendarium, neben dem, daß es seine rationes mathematicas hat, anders nicht, dann wie oben angeregt, für gut, nützlich und nothwendig kan angerichtet werden, so haben wir uns dem allem nach dahin beschlossen, solch neu Calendarium, sowohl als Römischer Kayser im Reich Teutscher Nation, als in unsern Königreichen und Landen zu gebrauchen umb dasselbig auf den October dieses jetztlauffenden Jahrs

Jahrs ins Werck zu richten, dergestalt, daß es nach den zehen Tagen, welche von demselben Monath, allermassen, wie in den obgemeldten andern Nationen, Königreich und Landen verschienes 82. Jahres beschehen, zu nehmen und auszulassen seyn, anfahen, und von derselben Zeit fürther continuirt und gebraucht werden solle: und hierauf neben andern des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch euch dieser unserer Resolution hiemit erinnern, und dann auch zu desto besserer Nachrichtung, einen Abdruck des auf die letzten drey Monath dieses jetztlauffenden Jahrs gestellten Calendarii oder Fragmenti mit schicken wöllen, der gnädigen ungezweifelten Zuversicht, ihr werdet eures Theils, sonderlich auch zu Abschneidung und Verhütung der obangeregten Confusionen, Unordnungen, Zerrüthlichkeiten, und was dabey weiter von Tag zu Tag mit höchster ein und des andern Landes Beschwerlichkeit und Nachtheil zu befahren seyn wird, euch solcher unsere Resolution und Erinnerung zu accommodiren, und derselben gemäß zu halten wissen, das reicht uns von euch zu sondern gnädigen angenehmen Gefallen, und wir sind euch mit Käyserlichen Gnaden und allem Guten jederzeit wohlgeneigt. Geben in unser Stadt Wien den 4. September im 83. Jahr, Unserer Reiche, des Römischen im achten, des Ungarischen im eilfften, und des Böhmischen auch im achten.

RVDOLF.

Vt. S. Vieheuser, D.

Ad mandatum Sac. Maj. proprium.

P. Obernburger.

Inscriptio.

Den Ehrsamen unsern und des Reichs lieben Getreuen, N. Stadt-Pflegern, Burger-Meistern und Rath der Stadt Augspurg.

XLVII.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät, auch Churfürsten, Deputirter Fürsten und Ständen, für sich, und im Nahmen gemeiner des Heigen Reichs Stände auf dem Deputation-Tag zu Wormbs Anno 1586. aufgericht.

WIr Rudolff der Ander ꝛc. Bekennen und thun kundt allermänniglich, daß wir auf unserm nehist Anno &c. 82. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag etliche gantz nothwendige Puncten unsern und des Heil. Reichs daselbst erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Pottschafften und Gesandten in gebührende Berathschlagung zu ziehen, proponirt, auch liebers nichts gewünscht, denn daß dieselbige damahls mit guter Gelegenheit, durch der Ständt ferner zusammen Ordnung ihrer Räthen, und darauf lauffenden schweren Kosten verschonet wurden, abgehandelt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen.

1. Daß doch aus eingefallenen Verhinderungen und beweglichen Ursachen etliche derselbigen, und nicht die geringste Articul, als nemblich, das heylsam Justitien-Werck, die Moderation und Ergäntzung des heiligen Reichs Matricul, dann die eingeführte Unordnung im Müntz-Wesen; Item, ob und wie die zwey monatliche Hülff zu erlegen und auszutheilen, daselbst unerledigt blieben, und eines Theils zu gemeiner Deputation, Theils auch zu besondern Kräyß-Tägen verschoben werden müssen.

2. Inmassen dann zwischen uns, unsern Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden verordneten Räthen und Gesandten, solcher ausgesetzten Puncten halben, die Vergleichung geschehen, daß zu Berathschlagung angeregtes Justici-Wercks, ein gemeiner Deputation-Tag uf den 15. Tag Maji, zu Aufnehmung und Eröffnung der Inquisition in Moderations-Sachen, den ersten Julii, und wieder zu Erledigung und Discussion der Moderatorn Beschaidt, und daher erfolgter, auch hiebevor einkommener alter Appellation-Sachen den ersten Augusti, alles des verschienen 83. Jahrs gen Speyer einzukommen, bestimbt und ausgeschrieben werden soll.

3. Die übrige Puncten aber, das Müntz-Wesen und obangedeutete zwey monatliche Hülff berührend, zu der dreyer, als Churfürsten, Rheinischen, Ober-Rheinischen und Niederländischen Westphälischen Kräyssen sämbtlicher Consultation, die gleichfalls innerhalb dreyer Monaten, nach geöffneten Augspurgischen Abschiedt anzuordnen, gewiesen worden.

4. Ob wir nun wohl ausser allem Zweiffel setzen, es werde männiglich unverborgen seyn, was unversehenliche Verhinderung, gleich nach publicirten Reichs-Abschied, eingefallen, und was hochschädlicher Unruhe und Zerrüttung im Heiligen Reich, bevorab aber in dem löblichen Churfürstlichen Collegio, durch

unruhige Leuth erregt, daher dann nicht allein obangeregte Deputations, und andere Versambiungen zu bestimpten Zeiten nicht fortgängig seyn können, sondern ins gemein fast alle des Reichs Nothwendigkeiten (die wir zwar mit aller guthertziger Zuneigung gern befördert gesehen hätten) zurück gestellt worden.

5. Jedoch, dieweil durch Verleihung Göttlicher Gnaden, auch guter friedfertiger Stände wohlmeinende Bemühung solche Verhinderungen etlicher massen aufgehört, das löblich Churfürstliche Collegium wiederumb ergäntzt, und dann die unvermeidliche Notturfft erfordert, obangezogene Articul in die Länge also nicht unerledigt zu lassen.

6. Neben deme sich auch hiezwischen vorangedeutter Verwirrung, noch allerley mehr beschwehrliche Handlungen hin und wieder im Heiligen Reich begeben, sonderlich im Ertz-Stifft Cölln mit gewaltsamen Uberfall, und Einnehmung der Stadt Neuß, im Stifft Münster, Hertzogthumb Gülich, ꝛc. ꝛc. mit peinlicher Verherung, Rantionirung und Hinschleiffung der armen Unterthanen.

7. Desgleichen in der Grafschafft Ost-Frießland mit Einlegung der Frey-Beutter, Sperrung der Embs, und anderer Ströme, auch Strassen und Commercien, ꝛc.

8. Letzlich auch allerley ausländische hochgefährliche Practicken im Heil. Reich mit verbottenen Bestallungen, Werbungen, An- Durch- und Abzügen Teutsches Kriegs-Volcks, Annehmung frembder Händel, und fürsetzlicher Betrübnus gemeinen friedlichen Wesens sich zutragen, und täglichs noch mehr ereugen.

9. Da wir dann bey uns erwogen, daß dieses alles, und wie demselben bey Zeiten zu begegnen seyn möchte, nicht weniger dann obvermeldte ausgesetzte Puncten in reiffe Berathschlagung gezogen werden müsten.

10. Als haben wir nicht umbgehen mögen, unsern Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoff zu Maintz, ꝛc. mit gnädigem Fleiß zu befehlen, aufs förderlichst einen gemeinen Deputations-Tag auszuschreiben, wie auch sein L. darauf einen Tag zu berührter Berathschlagung auf den 17. Januarii jüngst verschienen in unser und des Heiligen Reichs Stadt Wormbs ausgeschrieben, und uns denselben zu Verordnung unserer Commissarien wissend gemacht hat.

11. Wann nun neben angedeutten unsern hierzu verordneten Commissarien, der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, Räth und Pottschafften zu bestimpter Zeit, mit gebührender Vollmacht und Gewalt, gehorsamlich erschienen seyn, ist ihnen durch gemelte unsere Commissarien an unser statt die verfaste Proposition auf obgesetzte Puncten gericht, eröffnet, und darbey begehrt worden, daß sie die erscheinende Räthe und Gesandten, alles was ihnen vorbracht, in zeitlich Bedencken ziehen, nothdürfftig berathschlagen, sich darüber vergleichen, und ihre Wohlmeynung an unsere Commissarien zu deren ferner Resolution gelangen lassen wöllen.

12. Demnach dann uns solche Commissarien, der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, Räthe und Pottschaffeten Berathschlagung, Vergleichung und Beschluß vorbracht, haben wir als Römischer Käyser uns dieselbige als wohlgeordnet gefallen lassen, an statt von wegen gemeiner Ständ approbirt, bekräfftigt, bestättigt, und in diesen als unsern und gemeiner Ständ Abschied stellen, und in das Reich Teutscher Nation auskünden lassen.

13. Als ist dann anfangs bey den Puncten Justitiæ befunden, daß derselbe nicht allein an sich selbst weitläufftig und wichtig, sondern auch in vielen unterschiedlichen Fällen, einfallender zweiffelhafftiger Fragen halben, so wohl den Gerichtlichen Proceß unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts, als auch die Erkäntnuß unterschiedlicher Mandaten und anders belangend, etwas unlauter und in ziemblicher Unrichtigkeit sey, dahero sich begebe, daß noch etliche Sachen in grosser Anzahl, so gleichwohl zum Beschluß allbereit bracht, an gedachtem unsern Cammer-Gericht lange Zeit hinterhalten worden, und für Erledigung dieser Dubien zu keinen Urtheil gefordert werden mögen.

14. Derowegen auch hiebevor zu mehrer Vorbereitung Cammer-Richtern und Beysitzern befohlen und auferlegt worden, was dergleichen unrichtige Puncten vor weren, in eine Verzeichnuß zu bringen, wie denselben ihre richtige Maß zu geben, selbst nachzudencken, und solche ihre bey jedern Puncten verfaste Bedencken zu vorstehender Reichs- oder Deputations-Versamblung einzuliefern, wie auch auf dem Reichs-Tag Anno &c. 70. bey den Visitationen Anno &c. 72. und 73. beschehen.

15. Demnach gedachte Cammer-Richter und Beysitzer dafür gehalten, daß nach Gelegenheit des Gerichts der Terminus finalis aufzuheben, und an dessen statt der Terminus præjudicialis geordnet werden soll, und befunden, daß solcher jetzt gemeldter Terminus præjudicialis nutz und gut, dardurch die Gerichtliche Sachen mercklich gefordert, der Proceß abgekürtzt, und so wohl den Beysitzern und Procuratorn, als der Cantzley, viel Mühe und Arbeit gespahrt würde.

16. So ordnen und wöllen wir, deß es nachmahls bey demselben angestellten Termino præjudiciali verbleiben, der Terminus finalis allerdings gefallen und abseyn: Diesen aber würcklich nachgegangen werden soll.

17. Nemblich dergestalt, wann ein Procurator seinem Gegentheil in primo termino sein selbst gebetne geraume Zeit cum præjudiciali comminatione zuzulassen urbietig, daß er solche eingewilligte Zeit præjudicialiter ohne weiters submittirn bey Straff der Ordnung anzunemmen schuldig, daß auch solch præjudicial Annemmen, vermög 73. und 76. Visitations-Abschieden, eben die Würckung haben soll, als wann dem Procuratori die Zeit præjudicialiter angesetzt worden.

18. Welche jetzt vorgesetzte Verordnung nicht allein in primo termino, sondern auch in primis prorogationibus statt haben, und darauf verstanden werden soll.

19. Solten sich aber auch Sachen zutragen, daß deren Wichtigkeit nach, die Procuratores aus rechtmäßigen Ursachen sich der Zeit halben nicht vergleichen künten, und darüber submittiren müsten, damit sich dann niemand Abkürtzung der Zeit oder Ubereylens billich zu beklagen: Dißfalls setzen, ordnen und wöllen wir, daß der Richter in solchen Fällen, nach einer jeden Sachen Wichtigkeit, Ferne des Wegs, und in Erwegung anderer Umbstände, gute geraume Termin ansetzen, sich auch gleicher Bescheidenheit in Prorogation derselben verhalten soll.

20. Es sollen auch hinfüro die Procuratores prorogationes prorogationum für sich selbst einander nicht verstatten oder zulassen, sondern dieselbige jederzeit allein zu gerichtlicher Erkäntnuß gesetzt seyn.

21. Und demnach ein Zeit hero vermerckt worden, welcher Gestalt die Procuratores in termino prorogationis die Umbfrag in ihrer Ordnung bißweilen ungehandelt fürüber gehen lassen, biß solcher Terminus schier gar zu End gelauffen, da sie dann auch die Ordnung einen im letzten Tag nicht erreichen können, und alsdann sich erst zur Handlung erbieten, darüber nach erlangten Termino præjudiciali lange Zeit verfleust, solchem zu vorkommen, wollen und ordnen wir ferner, daß sich die Procuratores hinfüro prorogationem prorogationis, und an statt derselben novum terminum ohne Bescheinung erheblicher Ursachen bitten: Also auch des Anzeigens, daß sie mit Handlung gefast, und dieselbige in nähester Ordnung fürzubringen urbiettig, bey Straff nach Ermäßigung gäntzlich enthalten, sondern in erhaltener Zeit, oder da sie die Ordnung des letzten Tags nicht erreichen würden, in nähester ihrer Ordnung der Gebühr zu handeln schuldig seyn sollen.

22. Und damit ja hierunter aller verzüglicher Aufschub verhütet werde, wollen wir allen und jeden Procuratorn, bey ihren Eyden und Pflichten eingebunden und auferlegt haben, wann einer oder der ander prorogationem erhalten, und inter primum oder auch prorogatum terminum von den Partheyen producta oder gebührende Handlung oder Ordnung begreifft, unangesehen und erwartet, daß der erhalten Terminus oder Prorogatio noch nicht zu Ende gelauffen, handeln, oder der Terminus pro purificato gehalten werden soll.

23. Wann auch befunden wird, daß zu wieder übergebner Memorial-Zettel unserer Commissarien und Visitatorum, und darauf erfolgter gemeiner Bescheid, die Umbfrag in novis und præfixis sehr confundirt, also daß die libelli, item articuli causales, und anders mehr, so in die Umbfrag in novis gehörig, in præfixis, dergleichen in Pfandungs-Sachen, punctus paritionis in die Umbfrag præfixarum auch gebracht, und gezogen werden, so sollen sich die Procuratores desselben nachmahls allerdings enthalten, und bey Straff nach Ermäßigung die Handlungen, so in die Umbfrag in novis gehörig, sonderlich was in Pfandungs- und dergleichen Sachen, zu Erledigung puncti paritionis gereicht, darzu causales und anders, so vermöge der Ordnung und Abschieden dahin gehört, in derselben Umbfrage, und nicht in præfixis, unangesehen ihnen darzu Zeit præjudicialiter angesetzt worden, ein- und fürbringen.

24. Nicht weniger befindt sich, daß im Bitten vierdter Dilation cum solennitate legali, allerhand Verzuglichkeit geursacht werde, darumb es hiemit, wie zum Theil im vergangenen Memorial-Zettel allbereit versehen, also verordnet seyn soll, wann die Procuratores gedachte quartam dilationem cum solennitate legali bitten wöllen, daß die schuldig seyn intra tertiam dilationem Gewalt ad pentendam quartam einzubringen, oder sonsten Anzeig zu thun, daß sie deswegen bey ihren Partheyen gnugsamb Fleiß angewendet, und wo demselben nicht gelebet, alsdann der Recess mit fürgehaltener Straff verworffen werden soll.

25. Als

25. Als ferner Zweiffel fürgefallen, wie es mit den Mandaten, darinn keine gewisse Zeit præfigirt, und ob dieselbige vor annalia zu halten, wollen wir, daß dieselben (wie sie auch billig seyn,) pro annalibus gehalten, und derhalben, da sie die Procuratores innerhalb Jahrs-Frist, bey der Cantzley nicht fertigen und exequiren lassen, allerdings gefallen seyn soll.

26. Demnach aber vermöge des in Anno &c. 70. zu Speyer verfasten Reichs-Abschieds, alle Mandata, so auch ohne Clausul erkandt werden, cum annexa citatione ad docendum ausgehen sollen, lassen wir es auch nochmahls bey derselben allgemeinen Reichs-Satzung als wolbedacht, beruhen, und wollen, daß derselben durchaus nachgegangen, und dergleichen mandata ohne Einverleibung solcher Clausul der Citation ad docendum, &c. nicht abgefertigt werden sollen.

27. Neben diesem ist auch vermerckt worden, welcher Gestalt die Handlungen in novis sich dermassen häuffen, daß man durch Continuirung derselben zu den Umbfragen in præfixis & contumaciarum langsam kommen können, welchem aber durch ein Memorial-Zettel, Anno &c. 80. und darauf erfolgten gemeinen Bescheid dergestalt Maß gegeben, daß nemblich in demselben auch auf die Sambstäg von sieben biß auf acht Uhren, vor den Deputirten gehandelt werden soll.

28. Ob dann wohl zu Winters-Zeit für achte Uhrn keine offene Audientz angestellt werden kan, so lassen wir es doch bey obangedeuter Verordnung, dieweil solche Audientz an ihr selbst gut, und dem Proceß förderlich, beruhen, und wöllen, daß demselben, so viel sich immer thun lassen will, und die Nothdurfft erfordert, nachgesetzt und gelebt werde.

29. So viel dann die Gerichtliche Termin belangen, welche vermöge obangeregter 70. Jähriger Verabschiedung, sowohl in erster als anderer Instantz über die vorige Ordnung etwas geändert und eingezogen werden, als nemblich, da der Kläger seine articulirte Klage einbracht, daß der Beklagte im zweyten Termin seine Declinatorias oder andere Exceptiones, dardurch das Recht differirt, oder die Kriegs-Befestigung verhindert werden soll, zu produciren, darneben litem eventualiter oder pure, da er keine Einrede hätte, contestiren, auch zugleich seine Auszüge mit angebefften Antworten in eventum auf die Articul sambt den peremptorialen und defensionalen, da er deren etliche zu übergeben hätte, alles einzubringen schuldig, oder da nur ein summarische Klag einkommen, gleicher Gestalt, wie vorgemelt, zu handeln und zu procediren verbunden seyn.

30. Wiewol wir solche nebist angedeute Verordnung zu Beförderung des Proceß nicht unersprießlich, sondern aus wohlbedächtlichen Ursachen also erfolgen zu seyn, erachten können, jedoch wann man hiergegen bedencken wolle, wie beschwerlich es den Beklagten fallen möge, in Sachen, so in prima Instantia an das Käys. Cammer-Gericht gebracht werden, sich so geschwind und in primo termino ad libellum actoris, darzu derselbig so lang geraume Zeit gehabt, wie und was Gestalt die Action anzustellen, sich gefast zu machen, zu erklären, zu handeln, und sein defensionales so bald zusammen zu bringen, welches den Beklagten in Juribus & factis antiquis sonderlich unmöglich, der auch also leichtlich an seiner nothwendigen Defension verkürtzet werden künte, zudeme daß geklagt wird, wenn gleich die Beklagte beständige Exceptiones declinatorias vorzuwenden haben, daß sie doch nichts da weniger Krafft angezogenes Reichs-Abschieds die Haupt-Sach vergeblich mit einführen und tractiren lassen müssen, da hernach uf befundene Erheblichkeit der Declinatorien, daß die Sach an das Käys. Cammer-Gericht mit erwachsen, erkandt, und darüber grosser unträglicher Unkosten verursacht wird.

31. Ferner auch diß in Achtung gehabt, daß die Gefahr in solchem Fall leichtlich fürlauffen mag, wann der Kläger des Beklagten Gelegenheit, ex quo jure quid possideat, gern wissen wolt, daß er durch erdichte Narrata Proceß auszubringen, und den Beklagten durch den Weg obbemeldter Ordnung und Überreichung solcher angedeuten Schrifften und Handlung, zu Eröffnung aller seiner Gegenwehr, so wohl auch tituli possessionis leichtlich bringen mag, darzu aber der Beklagt von Rechts wegen nicht verbunden, noch es sonsten zu thun schuldig, sondern müste also sein eigne Arma darreichen, in den Sachen merckich vernachtheiliget, ja offtmals der Defension gar verlustiget werden.

32. Aus diesen hochbeweglichen Ursachen, haben wir uns mit der Churfürsten, deputirter Fürsten und Ständt, Räthe, Bottschafften und Gesandten Bedencken dahin verglichen, daß sonderlich in Erwegung, zur Zeit vor und mehrberührter Reichs-Disposition zu Speyer, der terminus finalis noch gehalten, nunmehr aber derselbig Krafft dieses Abschieds gar abgeschafft, und an dessen statt der terminus præjudicialis verordnet, und zu Erledigung solcher Constitution zwischen den Sachen simplicis querelæ & appellationum ein underschiedliche Abtheilung zu machen.

33. Setzen demnach, ordnen und wollen, damit

damit niemandt sich übereylens zu beklagen, und männiglich schleunigen Rechtens verholffen, hergegen alle gesuchte Verweylung und Verzüglichkeit der Proceß abgeschnitten, daß in Sachen simplicis querelæ nach einbrachter Klag, der Beklagt im zweyten Termin seine Exceptiones declinatorias & dilatorias, seu litis ingressum impedientes, cum eventuali litis contestatione einbringen, oder da er solche Exceptiones nicht vorzuwenden hätt, litem pure zu contestiren schuldig seyn.

34. Hernach aber, wann der Gegentheil darüber nothdürfftig in tertio termino gehört, und über solche vorgewendte exceptiones dilatorias & declinatorias & litis ingressum impedientes durch den Richter gesprochen, die Klage ad litis contestationem zugelassen, oder da es sonsten der litis Contestation, nach zutragenden Fällen, nit nöthig, daß alsdann der Beklagte seine responsiones ad libellum, da derselbig articulirt einkommen wäre, und zugleich auf seine Defensionales, oder auf den Fall nur libellus summarius eingeben, seine Defensionales gerichtlich vorbringen soll.

35. In der Appellation-Sachen aber, dieweil die merita causæ principalis in prima Instantia ausgeführt und disputirt seyn, soll es bey obgedachter Speyerischen Reichs-Verabschiedung allerdings verbleiben, und derselben nachgangen werden.

36. Doch mit dieser fernern Erklärung, wo der Beklagt in simplicis querelæ oder Appellation-Sachen der obgesetzten Exceptionen, so er fürzubringen, eine unterlassen würde, daß ihme deshalb hernach zu thun abgeschnitten, dergleichen da er derselben mehr oder alle unterliesse, gleicher massen hernacher zu überreichen benommen, und in obgesetzten zweyten Termin litem contestirn, oder in Contumaciam pro contestata angenommen seyn, und darauf weiter, vermöge der Ordnung, verfahren werden solle.

37. Als auch der Compromiß halben dieser Zweiffel vorgefallen, demnach an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht in vielen unterschiedlichen Sachen compromittirt wird, ob und wie dieselbige angenommen werden, auch in denen die im Heil. Reich verordnete Revision statt haben könne und soll, welchem Werck dann, ob wir uns gleichwol erinnern, daß die gemeine beschriebne Rechten dißfalls der Appellation, Reduction und Revision halben disponirn, um so viel mehr nachzusinnen, dieweil solch Compromiß an berührtem Cammer-Gericht so viel gemein wären und aufwachsen, darumb die unvermeidtliche Nothdurfft erfordert, uf ein beständige Verordnung zu gedencken, was vor compromittirte Sachen, und welcher Gestalt dieselbige künfftig daselbst angenommen und erörtert werden sollen.

38. Setzen, ordnen und wollen hierumb, daß nicht alle Compromissa oder Arbitria, wie sie auch beschaffen wären, an unserm Cammer-Gericht zugelassen und anzunehmen, sondern (jedoch mit Cammer-Richters und Beysitzers freyen guten Willen) allein diejenige, so zwischen den Ständen, die dem Reich immediate unterworffen, und vermöge der Reichs-Ordnung die Austräge haben, dann auch den Personen, welche ihrer Eigenschafft nach in erster Instanz ans Cammer-Gericht gehörig, zu tragen, daselbst auf- und angenommen werden sollen.

39. Den Proceß aber belangend, damit vielgedacht unser Käys. Cammer-Gericht zu Verhinderung anderer dahin gehöriger Sachen mit Ausführung derselben nit aufgehalten werde, so wollen und ordnen wir, daß der Proceß in solchen und andern gelegnen Orten im Reich, wie sich die compromittirende Partheyen dessen vergleichen werden, von Anfang biß zum Ende usque ad sententiam diffinitivam exclusive vollführt, und alsdann die Acta post conclusionem in causa utrinque factam von denjenigen, für welchen der Proceß geführt wäre, in Beyseyn beyder Partheyen oder derselben Anwälden, verwarlich zusammen gebracht, und unter seinen und ihren Siegel unserm Käyserlichen Cammer-Gericht, dieselbige zu eröffnen, zugestellt, und was sich von Rechts wegen und gestalten Sachen nach ferner zu thun gebührt, darinn endlich gesprochen werden soll.

40. In diesen Compromiß oder Arbitriis soll auch die Revisio nit statt haben, es sey dann, daß sich die Partheyen enormissima læsione beklagen würden, quæ liquido & manifeste ex Actis constare possit, adeoque pravum sit arbitrium, ut manifesta ejus iniquitas appareat, auf welchem Fall die Revisio nicht abgeschlagen, sondern derselben statt geben werden soll.

41. Doch soll die obgesetzte Verordnung nicht ad præteritos casus, sondern allein zu künfftigen Fällen, von dato dieses Abschieds zu verstehen und zu ziehen seyn.

42. Ferner ereugen sich bey den Sachen fractæ pacis nicht geringe Mängel, in denen Fällen zu mehrmahlen nicht allein citationes ad videndum se declarari, sondern auch neben denselben und zuweiln seorsum oder abgesondert, de restituendo, und andere Mandata sine clausula justificatoria, dem gewöhnlichen Stylo und Gebrauch zuwider, vermöge dessen in gemein mit derselben Clausul ausgehen soll, gebetten werden.

43. Dieweil aber nicht weniger nöthiger ob ei-

ob eines jeden Gerichts herbrachten Gebrauch als Verordnung gemeiner Rechten beständig zu halten, dahin dann auch durch mehr angezogene Reichs-Constitution de Anno 70. Andeutung geschicht, so soll es nochmahls bey solcher wohlherbrachten Ordnung verbleiben, demselben Stylo nachgesetzt, und daraus nicht geschritten werden.

44. Also ist auch Zweiffel fürgefallen, wie in den Fällen, da einer omittendo oder committendo, doch ohne äusserlichen offentlichen Gewalt in die Pœn des Land-Friedens zu erklären gebetten wird, die Bescheinung der Geschicht und Gewalts beschehen soll.

45. Welches dahin verordnet wird, daß in obgesetzten Fällen, als wann einer uf des andern Ersuchen, einem offentlichen Land-Fried-Brecher nicht nacheylen will, oder demselben heimlich Rath und Fürschub thut, weder in narratis supplicationis, noch in processu causæ, die Erzehlung und Beweisung violentiæ, vel coadunationis hominum vonnöthen.

46. In den andern Fällen aber, da der Land-Fried mit offentlichen Gewalt, und gewapneter Hand violirt und gebrochen wird, und darüber Proceſs und Citation ausgebracht werden sollen, daß alsdann sowol violentiæ & coadunationis hominum deductio in supplicatione und deren Beweisung in processu causæ vonnöthen, auch also bey denselben requisitis de Stylo verbleiben soll, nicht dergestalt, daß es also eben im Buchstaben angezogen oder erwiesen seyn müsse, sondern wird vor gnung geacht, wann sie aus der Supplication, oder erwiesener Gewaltthat Umständen schließlich erscheinen und colligirt werden möge.

47. Ebener massen ist man bißhero in dem Zweiffel gestanden, durch wie viel Personen der Land-Friede geschwächt werden könne: Indem wir diese Verordnung thun, daß solches zu des Richters Discretion gestellt seyn soll, welcher sich aus den Umbständen der erzählten und erwiesner Gewaltthat, auch der Worten Verstand oder Dispositition des ausgekündten Land-Friedens und gemeiner beschriebener Rechten jederzeit zu informiren und in Erkennung oder Verwegerung der Proceſs darnach zu richten wissen wird.

48. Da sich aber ein solcher Fall begeben, wann nur ein einige Person, sonderlich die mit Mittel dem Reich unterworffen, auf freyer Land-Strassen einen andern böslich erschiessen, oder dergleichen Mißhandlung thäten, wiewohl man in Zweiffel stehn können, ob dieselbe Person durch die ordentliche des Orts, da die That geschehen, oder die ohnmittelbare Oberkeit zu straffen, und welches Orts der Beschädigte seine Klag anbringen möge, so setzen, ordnen und wollen wir doch, daß in diesen Fällen, damit unser Käyserlich Cammer-Gericht mit denselbigen nicht überhäufft, der Beschädigt bey der ordentlichen Obrigkeit umb Recht ansuchen soll.

49. Demnach auch durch Cam̃er-Richter und Beysitzer bey diesem Proceſs erregt wird, daß in narratis supplicationum und Erkennung der Proceſs nit allerege dolus dermassen erfordert, daß er eben im Buchstaben also erzehlt werde, sondern genungsamb sey, wann das Factum an ihme selbst straffwürdig, und im Land-Frieden ausdrücklich verbotten befunden, und also dolus aus allerhand erzehlten Umbständen abzunehmen, oder sich ex ipsa facti evidentia unzweiffenlich sehen ließ, hernach aber dem Ankläger obliegen soll, den angegebnen Frevel, gefährlichen Vorsatz, und dolum malum des Angeklagten, wie recht, zu beweisen und darzuthun.

50. Und weiter erwogen, obgleich constitutio fractæ pacis verum dolum erfordert, daß es doch genung, sintemahl solcher dolus in mente delinquentis beruhet, und derwegen schwerlich directe zu probiren, derselbe aus den Umbständen der That-Handlung, ex perspicuis indiciis & evidentia ipsius facti könne und möge erwiesen werden, als da vis publica, coadunatio hominum, incendium, hostilis invasio territorii alieni fürhanden, so lassen wir uns solch Bedencken unsers Cammer-Gerichts wohlgefallen, und wollen, wann die Narrata nit alle mit vorerzehlten Umbständen, auf welche die Proceſs seyn ausgebracht, durch den Kläger, wie sichs gebührt, gnungsam erwiesen, und ans denselben vetus dolus ex circumstantiis, perspicuis indiciis, seu evidentia facti ist dargethan, daß alsdann zu Erklärung der Pœn des Land-Friedens möge gestritten werden.

51. Dieweil dann ferner bedacht worden, nachdeme die Verwirckungen und wider den Land-Fried begangnen Mißhandlungen einander fast ungleich, zudeme der angeklagten Defensiones bißweilen dermassen gefunden werden, daß das geklagte Factum nicht allerdings für ein Landfried-Bruch zu achten, und aber gleichwohl der Angeklagt ob simplex commissum delictum, oder ja zum wenigsten ob latam culpam versutiæ straffwürdig ist.

52. Und derwegen aus etlichen Ursachen, daß in solchen Fällen nicht allein in puncto citationis der Straff halber, und wie dieselbe nach Gestalt und Gelegenheit der Verhandlung uñ derselben Umbstände, zu setzen und zu mäßigen, sondern auch, da gleich in solchem puncto citationis der Beklagte gäntzlich zu absolviren wäre, dannoch in puncto mandati auch diffinitive gesprochen und geurtheilt werden soll.

53. Erinnert man sich hiebey, was für ein Gelegenheit mit solchen Fällen habe, und daß die Qualitäten in Landfriedbrüchigen Sachen eigentlich sollen und müssen durch den klagenden Theil bewiesen werden, welche auch von dem facto principali nicht abzusondern, adeo ut omissa qualitate, aliud censeatur factum, quam illud, quod in libello propositum est.

54. Sintemahl dann im Mangel der Bescheinung vorberührter Qualitäten auf den Land-Frieden jurisdictio unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts, sowohl in puncto citationis als auch mandati de restituendo nit fundirt, und hierdurch den Beklagten nicht allein beneficium primæ Instantiæ, sondern auch der ordentlichen Obrigkeit die gebührliche Straff in solchen Fällen benommen würde, und dem klagenden Theil allernehist zuzulegen, und zu imputiren, quod ineptam actionem intentavit, &c.

55. So setzen, ordnen und wollen wir, daß es disfalls bey unsers Cammer-Gerichts herbrachten Stylo, und gemeiner rechtlicher Verordnung gelassen, und wann in causis fractæ pacis die erforderte Qualitates, wie sich vermöge der Rechten, Reichs-Ordnung, und nach Gelegenheit der Sachen gebührt, nicht gnugsam erwiesen und dargethan, daß der Beklagt a puncto citationis absolvirt, und die Partheyen an ihren ordentlichen Richter gewiesen werden sollen.

56. Damit aber auf einen solchen Fall absolutionis rei in puncto citationis super fracta pace, wann der klagender Theil sein Widersacher vor der ordentlichen Obrigkeit super spolio, turbatione, Injuria, oder anderer Sachen halben mit Recht gebührender Weiß fürnehmen wolte, die Sachen umb so viel schleuniger befördert, und die Partheyen mit neuen Vollnführungen der Beweisung, und weiter Unkosten nicht beschwert, sondern zu förderlicher Rechts-Ertheilung kommen könne, dißfalls sollen die Acta, welche super fracta pace am Cam̃er-Gericht einbracht und ventilirt, per viam Implorationis subsidiariæ dem ordentlichen Richter, für welchen die Sachen in erster Instanz gehörig, verfolgt werden, und sollen in diesem Fall dieselbige Acta eben sowohl gelten und kräfftig seyn, als wann sie coram eodem judice wärn fürbracht und vollnführt, auch darauf, was nach Gestalt derselben von Rechts wegen sich gebührt, gesprochen werden, doch hierdurch einem oder dem andern Theil, da sie ferner Beweisung thun und fürnehmen wolten nichts benommen.

57. Die Mandata in Pfandungs-Sachen, und andere cum & sine clausula belangend, ist man nicht weniger im Streit gewesen, ob und wie sonderlich res tertia in Pfandungs-Sachen verstanden und in Achtung genommen werden soll.

58. Wann dann in diesen Puncten mehrgedachts unsers Cammer-Gerichts Wohlmeynung der Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände Räthen und Bottschafften fürkommen, und sie ihnen dieselbig als rechtmäßig gefallen lassen.

59. So vergleichen wir uns auch mit ihnen, und wollen, daß allein in den Fällen, da res tertia, die nicht streittig ist, abgenommen wird, mandata mit angeheffter Citation ad docendum se paruisse, &c. erkennt werden sollen, in Erwegung, daß diese That eine rechte Pfandung sey, und keinem Theil dardurch vorgegriffen werde.

60. Wir wollen auch, daß in Pfandungs-Sachen der Supplicant zu Erlangung der Proceſs uf dieselbe Constitution in specie anzeigen soll, was der Pfänder vor Gerechtigkeit durch die fürgenommene Pfandung schöpffen wölle.

61. Und als sich offt zuträgt, daß die arme Unterthanen, wo zwischen den Herrschafften, dem Reich ohne Mittel unterworffen, die Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, oder auch die darunter gesessene Personen streitig, und dieselbe Unterthanen sich gegen den streittigen Obrigkeiten, eins und andern Theils, alles gebührenden Gehorsambs erbieten, auch gern denjenigen geben wolten, welcher der Obrigkeit, Herrlich- und Gerechtigkeit befugt, darüber aber ohne ihre Beschuldigung von einer oder der andern Obrigkeit gefangen werden.

62. So wollen wir, daß in diesen Fällen hinfüro das obgesetzt requisitum de re tertia so genau nicht, sondern da dergleichen Personen über ihr Anerbieten, und die mit den zwischen den Obrigkeiten erhaltenen Streitigkeiten ihres Theils nichts zu schaffen, ins Gefängnuß geworffen werden, daß derowegen mandata auf die Constitutiones von Pfandungen zu erkennen seyn.

63. Da aber in Pfandungs-Sachen partim res tertia, partim res ipsa gepfändet, als da einer sich einer Gerechtigkeit des Beholtzens anmasset, Wagen und Pferdt mit dem streittigen Holtz hinweg führt, wird aus erwognen Ursachen billich darfür gehalten, daß die Mandata de restituendo allein ad rem, quatenus est tertia & innocens, verstanden, und dem Pfänder die

die Wiederstellung rei ipsius nicht alsbald gebotten, noch ad punctum paritionis gezogen, sondern das streitig von dem unstreitigen underschieden, und allein desselben halben parirt werden soll.

64. Aber die Personen belangend, so nicht umb Malefiz, sondern anders Muthwillens halben an einem Orth, da die Obrigkeit streitig, von dem einen Theil, der sich seiner habenden Jurisdiction zu gebrauchen vermeynet, eingezogen worden, und da, wann der Gefangne seines Verbrechens halben noch nicht gestrafft, præventio punientis delictum statt haben soll, wollen wir, daß solcher vorangezogener Underschied nicht zu halten sey, sondern bey der Constitution allerdings gelassen werden soll, doch daß solche Personen nicht selbst zu dergleichen Pfandungen Ursach geben hätten.

65. Wann sich auch in Pfandungs-Sachen zutragen solt, da eines Herrn oder Obrigkeit Diener oder Befelchhaber einen pfändet, und von den Partheyen nach erlangten Mandat de Consensu vel ratihabitione domini spitzig und scharff zu Aufzug der Parition disputirt wurde, damit disfalls auch aller gefährlicher Ufzug verhütet, solle es hinfüro damit also gehalten werden, wofern der Herr oder Obrigkeit in solchem Fall nach ausgangenem Mandat rei restituendæ facultatem und Gelegenheit hätte, die Restitution nicht erfolgen wolte, daß durch solche Restitutions-Veränderung die Ratihabitio nach eingeführtem üblichen Stylo gnungsamblich bescheint seyn soll.

66. In Fällen aber, da ein Person dem Reich ohne Mittel underworffen, und under eins andern Herrn herbrachter Landesfreyheit oder Jurisdiction, Zwang- und Bahn-Güter hätte, sollen hinfürter quoad illa bona keine Mandata erkennt werden.

67. Wir lassen uns auch, was durch Cammer-Richter und Beysitzer etlicher unterschiedlicher Fäll halber, circa materiam mandatorum cum & sine clausula bedacht worden, wohlgefallen, und wollen, daß erstlich Betrauung halben mandata de non offendendo erkannt werden mögen, sofern die Personen, so getrauet, also geschaffen, und im Brauch haben, ihren Betrauungen, dem Land-Frieden zuwider, nachzusetzen, oder ein solches sonsten aus allerhand Umbständen vermuthlich und zu besorgen wäre.

68. Zum andern, wann Mandata de non offendendo gebetten werden, daß nit nöthig, die Narrata auf die Constitution des Land-Friedens allerdings qualificirt und narrirt werde, sondern gnung sey, so die vorstehende Landfriedbrüchige Gefahr des Klägers etlicher massen bescheinen oder sonsten kündig.

69. Dann auch zum dritten, daß in Sachen mandatorum sine clausula kein Auszug, dann allein sub- & obreptionis, item maleficii, banni, privationis, und dergleichen, zuzulassen.

70. Fürters und zum vierdten, daß in vorermeldten Sachen mandatorum sine clausula möge vor Gericht declaratio pœnæ mündlich gebetten werden und nit nöthig sey, daß solches in Schrifften beschehe.

71. So soll auch zum fünfften, dieweil nicht möglich, alle Fäll, darauf mandata sine clausula erkennt werden mögen, unterschiedlich zu erzehlen, jederzeit fleißig bedacht und erwogen werden, daß dieselbe nicht erkennt, es seyen dann die Narrata den darüber ufgerichten General-Constitutionen, und gemeinen beschriebnen Rechten allerdings gemäß, und sonderlich in Achtung genommen werden, daß solche oder dergleichen Mandata den unmuteibahren Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, und da die Narrata nicht verisimiliter bescheint, nicht leicht erkandt.

72. Dieweil auch circa mandata cum clausula gezweiffelt wird, ob der Kläger ohne und zuvor der Beklagt causales einbringt, libellum zu übergeben schuldig, und da der Kläger derenthalben contumaciret würde, daß ihme sub comminatione absolutionis a citatione, zugleich auch cassationis mandati, ein solches zu thun uferleget werden soll.

73. Haben wir uns mit den Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Räthen verglichen, und wollen, daß aus sondern bewegenden und guten Theils durch Cammer-Richter und Beysitzer unsers Cammer-Gerichts angedeuten Ursachen, in solchen vorangezogenen Mandat-Sachen cum clausula einigen libellirens nicht nöthig, sondern der citirt, warumb er dem Mandat zu pariren nicht schuldig, auf den ersten Termin vorbringen soll.

74. Bey den Arresten sind ebenmäßige Irrungen und unerledigte Fragen eine Zeit hero entstanden, welche dahero fürnemblich geursacht worden, daß das Wort Arrestum in der Reichs-Constitution Anno 70. zu Speyer aufgericht, unterschiedlich gedeutet, und in ungleichmäßigen Verstand gezogen werden wollen.

75. Damit dann in diesem ein Richtigkeit gemacht, haben wir uns mit der Churfürsten, Fürsten und anderer deputirten Stände, Räthen Bedencken gefallen lassen, dieses also zu verordnen.

76. Dieweil die Reichs-Constitution lauter und klar mit sich bringt, da einer dem Reich ohne

ohne Mittel underworffen, durch sich selbst, oder die Seine, ein andern dem Reich gleicher Gestalt underworffen, dessen Güter und Unterthanen, oder deren Güter arrestiren wurde, und solch Arrest uf angebotne gebührliche Caution, de judicio sisti & judicatum solvi, nicht wolle aufgehebt werden, daß alsdann solches Arrests halben am Käyserlichen Cammer-Gericht Mandat ohne Clausul mit angeheffter Ladung ad docendum se paruisse, sollen und mögen gebetten, und ausgebracht, da dann demselben Mandat Gehorsam geleistet, die Haupt-Sach, darumb das Arrest angelegt, an ordentlich Recht, wie sichs gebührt, auszuführen remittirt, und hingewiesen werden, daß man es nochmahls dabey bewenden lassen soll.

77. Und so viel die ungleiche Meynungen und Verstand des Worts Arrests, und daher eingefallnen Streit belanget, dieselbige zu entscheiden, wollen wir, daß die Constitutio Arrestorum, ad illicita arresta facti, quæ fiunt propria authoritate sine cognitione causæ, und die ihrer Rechten Eigenschafft nach, wahre und in Rechten verbottene Arresta genannt werden, zu verstehen, und ad licita de jure permissa arresta, welche ratione contractus confessati, rei judicatæ, conventionis, factæ transactionis, consuetudinis, privilegii, auch gewöhnlicher herbrachter Nachsteuer, Abzug, rechtmäßig erlangten und gewöhnlichen Zolls halben sich zutragen möchten, nit zu extendiren seyn, noch uf simplices turbationes, pignorationes, compensationes, occupationes, und dergleichen Sachen, darüber sonderbahre Reichs-Constitutiones, oder gemeiner beschriebener Rechten Verordnung aufgericht, verstanden, und mit vorermeldten Arrestis nicht confundirt werden sollen.

78. Obwohl auch ferner in Zweiffel gezogen wird, wie es mit denen Arresten ein Gelegenheit habe, so vor einen Richter, Magistrat oder Obrigkeit, welche von einer dritten Person, als der Parthey, pro interesse suo Ampt und Obrigkeit halben angeruffen werden, erlangt und beschehen, dieweil jedoch vorgesetzt, wie das Wort Arrestum, und auf was Proprietæten es zu verstehen, so wird solcher Zweiffel dardurch leichtlich aufgehoben seyn, wie auch nicht dafür zu halten, daß solcher Fall in der Reichs-Constitution von Arresten zu verstehen.

79. Als auch der Nachsteuer halben gegen den Unterthanen Arresta angelegt werden, sollen dieselbige in Erwegung der Unterthanen Güter, nach Ausweisung der Rechten, tacite, oder sonsten altem Gebrauch und Herkommen nach, für männiglich darumb verhafft, hypothecirt, und affectirt, under gemeldter Constitution auch nicht begriffen seyn.

80. Wir setzen, ordnen und wollen auch, so viel die Requisita obgemeldter Constitution von Arresten berühren mag, daß zu Erlangung derselben Processs, es betreffe gleich die Person oder Güter, res tertia, wie in Pfandungs-Sachen nicht nothwendig sey, in Erwegung, daß gewöhnlich diejenige, so entweder streitig, oder nocentes, oder sonsten affectirt, verhafft, und also res ipsa arrestirt werden, obgleich auch res innocentes & tertiæ bißweilen in Arrest kommen mögen.

81. Dergleichen sollen auch gemeldte Processs in Arrest-Sachen erkennt werden, obgleich kein Documentum oder Urkund, angebottner Caution fürbracht werde, sondern gnungsamb seyn, daß in supplicatione pro mandato narrirt und angezeigt solches zuvor geschehen, und noch gegenwärtiglich offeriret und angebotten werden, doch wo ermeldte Caution, nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen etwas zweiffelich, oder vor ungnungsam angesehen, daß alsdann sowohl in decretis als mandatis die Special Clausul (doch auf vorgehende gnungsame Caution) hingesetzt werden soll.

82. Und damit allerhand erwachsenden fernerm Zweiffel vorkommen, ob die Constitution von Arresten auf diejenige Fälle zu verstehen sey, die vor Aufrichtung derselben Constitution fürgangen, oder allein die künfftigen, wollen und ordnen wir, daß dieselbige allein auf die Fälle verstanden werden solle, die sich vor Zeit aufgerichter Constitution (immassen es die Wort mit sich bringen) begeben, und allein auf dieselbe Mandata erkannt werden sollen.

83. Was dann ferner bey diesen Sachen de arrestis den Expens-Kosten, Schaden, Deterioration, und Interesse erregt werden möcht, von welcher Zeit an dieselbige dem klagenden Theil erstattet werden sollen, sintemahl in des Arrestirten Gelegenheit stehet, die Caution förderlicher zu offeriren und zu leisten. So wollen und ordnen wir, daß dieselbige Erstattung a tempore oblatæ cautionis, und nicht weiter, auch kein andere Expens und Interesse, dann allein die, so ex re ipsa geursacht, geschehen und erkannt werden sollen.

84. Als sich auch der Appellation-Sachen halb Streit erhalten, dieweil in Visitations-Abschied Anno &c. 59. in §. als sich dann zu Zeiten ꝛc. verordnet, da aus vorbrachten Ur-

ten Ursachen die Fatalia appellationis prorogirt, und dabey versehen, daß bey der Cantzley solche Prorogationes einverleibt werden sollen, ob auch zugleich die Ursachen, darumb Prorogationes geschehen, in berührten Processen zu vermelden, so haben wir diese Sache dahin ermessen, daß, wann der Appellant zu Anbringung seiner Appellation die gebräuchliche sechs Monatliche Fatalia hat, Prorogatio derselben ohne Bescheinung ehehafften Verhinderung mit und neben den Processen nicht erkannt werden sollen, daß auch also die angedeute Ursachen erkannter Prorogation den Processen einverleibt, viel weniger nöthig sey.

85. In Fällen aber, da dem Appellanten ein kurtzer Termin, als sechs Monat, von dem Unter-Richter angesetzt, möge Prorogatio fatalium ohne Bescheinung der Verhinderung erkannt werden, und wird doch gleicher Gestalt auch dißfalls die Ursachen der Prorogation den Processen einzuverleiben, für unnöthig geachtet, ꝛc.

86. Wann auch befunden wird, wie etliche Procuratores im Brauch haben, so die Fatalia zu End lauffen, daß sie alsdann ad cautelam die ausgangne Proceß allein verbaliter reproduciren, cum protestatione de diligentia, und hernach erst, wenn die Fatalia verschlossen, gedachte Proceß cum executione in judicio realiter einführen, darauf etwan ohne weiter Justificirung der Formalien appelationis procediren, und die Sache propter nudam protestationem für nicht desert halten wollen.

87. Dieweil dann solches der Ordnung stracks entgegen und zuwider laufft, so setzen, ordnen und wollen wir hiemit, daß die Procuratores schuldig seyn sollen, zugleich mit vorangedeuter Protestation, auch prorogationem fatalium zu bitten, und alsbald hernach mit sampt Einbringung der exequirten Processen, legitimas causas prorogationis schrifftlich zu übergeben, den Gegentheil auch darüber zu hören, und damit die formalia appellationis vor allen Dingen justificirt werden, in solchem puncto zu submittiren, also und dergestalt, wo solches die Procuratores ante litis Contestationem nicht verrichten, und dieser Ordnung zuwider in principali causa procediren würden, daß alsdann die Appellationen, ungeachtet der Protestation für desert zu halten, und sobald Cammer-Richter und Beysitzer diesen Mangel befunden, in quacunque parte Judicii darüber sprechen sollen.

88. Und demnach den Rechten gemäß, daß die Appellatio a sententia incompetentiæ, da sich nemblich voriger Richter tacite vel expresse competentem erklärt, in scriptis geschehen soll, demselben aber biß daher auch zuwider gehandelt worden, sollen solche Appellationes hinführo auch anders als in scriptis nicht geschehen, es sey dann Sach, daß es an andern Oertern per statutum, consuetudinem oder Privilegium anderst herkommen, uf den Fall soll es bey demselben Gebrauch, Privilegio oder Statuto beruhen, und hierdurch niemands nichts benommen seyn.

89. Gleicher Gestalt begiebt es sich auch, wann coram Notario schrifftlich appellirt wird, daß dem Rechten nach die Appellation-Zettel nicht inserirt werden.

90. Damit dann in diesem hinfüro die rechtmäßige Folge geschehe, sollen die Advocaten, Anwälde und Notarii dessen künfftiglich ingedenck seyn, und sich dem Stylo gemäß zu erzeigen, hiermit gewarnet seyn.

91. Die Inhibitiones in Appellations-Sachen belangend, demnach auch derwegen zu beständiger Richtigkeit bißhero nicht gewesen, wie und wo dieselbige erkannt werden sollen, setzen und ordnen wir, wann von einem End-Urtheil oder vim diffinitivæ habende appellirt worden, es habe gleich der Richter a quo der Appellation deferirt oder nicht, daß indistincte die vor Appellanten gebettene Inhibition erkannt werden soll, ausserhalb der folgenden Fäll, nemblich in possessorio retinendæ, da der Appellat in Besitz ist, item, wann man der Jurisdiction halben noch in Zweiffel stehet, oder da Jure communi die Appellation verbotten.

92. Wann aber von gemeiner Interlocutori, so doch appellabilis ist, appellirt wird, soll alsdann nach Inhalt gemeiner beschriebnen Rechten nicht inhibirt werden, es sey dann evidens periculum in mora, oder daß daraus damnum irreparabile erfolgen müste, welches doch zuvor bescheinet werden soll. Also soll auch in extrajudicialibus appellationibus, ehe und zuvor die Jurisdiction und Appellation gnungsam fundirt und justificirt, für der Kriegs-Befestigung, oder zum wenigsten ehe der Gegentheil darüber gehört, durchaus kein Inhibitio erkannt werden. Aber nachdem die Extrajudicial-Appellationen fast häuffig an unser Käyserlich Cammer-Gericht erwachsen, dahero etwan geklagt worden, als würden dardurch die ordentliche Austräge abgeschnitten.

93. Wiewohl es nicht ohn, da die Obrigkeit vi potestatis atque jurisdictionis für sich selbsten, oder uf eines andern Ansuchen ihre Unterthanen, oder einen andern ausserhalb Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Gebotten

botten und Verbotten, oder auch Geld-Straff gravirt, daß solche Appellationes vermöge der gemeinen Rechten angenommen, wie es auch billich, bey solcher Rechten Disposition verbleibt.

94. Jedoch, damit die Unterthanen gegen ihren Unterthanen nicht leichtlich die Ursachen schöpffen möchten, als wann ihnen von allen Ampts- und denen Bescheiden, so ihnen von Obrigkeiten und aus deren vorgehenden Geheiß auferlegt, zu appelliren bevor und frey stehe; Darumb setzen, ordnen und wollen wir ferner, daß den unmittelbahren Underthanen auf solch Extrajudicial-Appellation, es wäre dann dasselbe Gravamen zuförderst verisimiliter erwiesen, und daß der Magistrat tanquam judex procedirt hätte, kein Proceß und Ladung erkennt werden sollen, ꝛc.

95. Sonsten aber und im Fall in narratis interpositæ extrajudicialis appellationis in Processu erscheinen wird, daß die Obrigkeit tanquam pars, und als ein Widersacher und nicht richterlicher Weiß gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierinnen mehr simplex querela, dann die Appellation statt haben soll, solche Sach an Richter erster Instanz gewiesen werden.

96. Wann auch bisweiln geschicht, daß der Appellat in termino, da die Appellation eingeführt werden soll, erscheinet, und seines Theils die Appellation zu prosequiren understehet, der Appellant aber allein de diligentia protestirt, und hernach, wann die Fatalia verflossen, allererst die exequirte Proceß reproducirt, und daher der Zweiffel fürfällt, ob dieser Gestalt des Appellati prosecutio kräfftig sey, und dem Appellanten auch zu Gutem kommen möge, so soll es hiemit also verordnet seyn, wofern der Appellat diß obgesetzten Falls die Appellation pro suo Interesse auszuführen bedacht, daß ihme vermög der Rechten das commune beneficium (ungeachtet die Reproduction exequirter Ladung durch den Appellanten zu spat geschehen) nicht soll abgestrickt seyn, sondern die Appellation bey Kräfften bleiben, und nicht für desert geacht werden.

97. Dieweil auch Streit fürgelauffen, ob nicht in Contractibus meri mutui, damit die Partheyen in puncto Liquidationis an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht des langwierigen Proceß überhaben seyn möchten, auch gemelt unser Cammer-Gericht damit nicht überladen, ein gewisses loco Interesse a tempore moræ zu statuiren und zu setzen, und dann je billich, wann der Schuldner in mora restituendi pecuniam mutuam ist, daß er seinen Gläubiger von derselben Zeit hero (der Vermuthung halben, daß der Creditor sein Geld von solcher Zeit an anlegen, und zugelassener Weiß, zum wenigsten von hundert Gulden wohl fünff haben möge,) das Interesse zu erlegen und gut zu machen schuldig sey, so wollen und ordnen wir, daß solch Interesse a tempore moræ erstattet, und derentwegen dem Creditori fünff Gulden vom hundert bezahlet werden, oder aber, da dem Creditori solche fünff Gulden nicht annemblich, sondern er vermeynen wolt, tam ex lucro cessante, quam damno emergente ein mehrers zu fordern, daß ihme alsdann sein gantzes Interesse zu deduciren, gebührlich zu bescheinen, und der richterlichen Erkänntnus darüber zu gewarten, unbenommen seyn soll.

98. Als dann zwischen unserm Käyserlichen Cammer-Gericht und der Stadt Speyer des §. finalis halben in 50. Titul des ersten Theils unserer Käyserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung Streit fürgefallen, wie derselbige sonderlich in Criminal-Fällen zu verstehen, und wie es mit den darinn angedeuten Delictis zwischen jetztgedachtem Cammer-Gericht und der Stadt zu halten, wiewohl nun die Ordnung dermassen gestalt befunden wird, daß sie an sich selbst zierlich, klar und lauter, immassen auch man sich unterschiedlicher Fälle erinnern kan, damit es nach Ausweisung derselben gehalten worden, nichts desto weniger, damit obgesetzter §. besser erleuttert, und der rechtmäßig Verstand desselben zu haben seyn könne;

99. So wollen, setzen und ordnen wir ferner hiermit, wann sich ein Criminal-Fall, und ein solch Delictum mit einer dem Cammer-Gericht verwandten Person zutrüge und begebe, so an ihm selbst notorium, manifestum und bekannt wäre, daß hierinn unserm Cammer-Gericht einige Inquisition nit gebühre oder zustehe, noch auch, da der Thäter verhafft, und durch die Stadt eingezogen, daß derselbige dem Cammer-Gericht zu überantworten, sondern sowohl der Angriff, als die Berechtigung oder cognitio juris de perpetrato delicto der Stadt unverhindert zu lassen sey.

100. Wann aber solche Delicta nicht offenbar wären, sondern, so viel die Geschicht belangt, mehrer Erkundigung und Inquisition quoad notorietatem facti, doch nicht quoad cognitionem Juris bedörfftig seyn, so soll die Uberantwortung des beschuldigten angegriffen Thäters, auch die Schlüssel zu dem Gefängnus unserm Cammer-Gericht verfolgt, und die Erkundigung demselben zuständig seyn, auch durch die Stadt Speyer an diesem kein Eintrag beschehen.

101. Auf welchem Fall, da das Factum erkundigt, und also beschaffen, daß es ordinarie ein Leib-Straff auf sich tragen thäte, soll der Gefangen der Stadt Speyer wieder verfolgt, und dardurch nach Gelegenheit der Uberfahrung darüber erkannt werden.

102. Damit aber obangedeute Inquisition dißfalls desto gegründter angestellt und eingenommen werden möchte, so soll auch Bürger-Meister und Rath der Stadt Speyer, auf Ansuchen und Erfordern des Cammer-Gerichts ihre Bürger und Unterthanen zu Vollnziehung solcher Inquisition jederzeit folgen und erscheinen lassen.

103. Was sonsten zu unterschiedlichen malen durch Cammer-Richter und Beysitzer der Translation und Suspension halben des Cammer-Gerichts in Kriegs- oder auch sterbenden Läufften bey uns gesucht worden, demnach wir uns erinnern, was derowegen nit allein in der Cammer-Gerichts-Ordnung, sondern auch im Speyerischen Reichs-Abschied hierunter verordnet, auch zu Franckfurt Anno 77. erholet, so lassen wir es bey demselben nochmahls als wolbedächtlich statuirt, beruhen und bewenden.

104. Nach vorgangner Consultation, wie das Justitien-Werck zu mehrer und besserer Richtigkeit zu bringen, haben auch der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen Abgesandten in Bedencken gezogen, was ihnen Krafft unser Käyserl. Proposition, von Moderations-Handlung und Richtigmachung des Heil. Reichs Matricul vorgehalten, und von obberührter Reichs-Versamblung zu Augspurg zu solchem Deputation-Tag verschoben worden.

105. Und nachdem sie sich bedächtlich erinnert, was zu ersprießlicher Abhelffung dieser so lang gewährter unerörterter Sachen nit allein uf vielen verschienen Reichs und andern, sondern auch in jüngster nebist angedeuter Verabschiedung durch Churfürsten, Fürsten und Stände deswegen vor nothwendig angesehen, und darauf geordnet worden, auch ihres Theils wohl gewüntscht, daß nach derselben Verordnung dieses Werck die gewünschte Erledigung hätte erlangen mögen; so haben sie gleich anfangs befunden, welcher Gestalt es noch an der vorbereitlicher Inquisition, und anderer Verordnung fast allenthalben mangel, die dann in alle Wege, da man zu Erledigung solcher Moderations-Handlung gelangen soll, fortgängig zu seyn, ermessen, dahero sie dann noch dißmahl in solcher Sachen nicht fortschreiten können.

106. Damit aber dieses hochnothwendige gemein nützliche Werck einmahl seinen würcklichen Fortgang erreichen möge, und mehrgedachter in Anno 82. verabschiedter Reichs-Disposition nachgesetzt werde, haben wir uns auf ihr der Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände Räthen, unsern Commissarien überreicht Bedencken auch gnädigst gefallen lassen, daß die Ordnung solches zwey und achtzig jährigen Reichs-Abschiedts nochmahlen gehalten werde.

107. Wollen und verordnen demnach, daß innerhalb zweyen Monaten nach dato dieses Deputation-Abschiedts in denen Kreysen, da es noch nit geschehen, gemeine Kreyß-Täge angestellt, und in denselbigen zwo unterschiedliche Verordnungen gemacht werden, deren eine in Zeit 4. Monaten mit sondern gebürendem Fleiß glaubhafften Bericht einnemen, und anderst verrichten sollen, was vielgemeldter Reichs-Abschiedt im Buchstaben bey den Puncten, Ergäntzung der Matricul und Moderations-Sachen im §. zum ersten und andern, folgenden Dispositionen zu dieser ersten Inquisition gehörig, ausweist und mit sich bringt.

108. Was dann also durch die erste Verordnung in solcher bestimpter Zeit, so wohl in Moderations-Handlungen als Ergäntzung der Matricul erforschet worden, daß solches den andern im Creyß Verordneten zum ersten wohl verschlossen unter ihren Siegeln zugeschickt werden soll. Welche auf den ersten Febr. nehist künfftigen 87. Jahrs, auf gemeinen eines jeden Creyß Kosten zu Wormbs erscheinen, und in den Moderations-Sachen neben andem Creyß-Moderatorn, gleichwie zu Speyer An. &c. 70. und anderswo ebenmäßig statuirt und verabschiedt worden, procediren, handeln und ex æquo & bono, was recht und billich, erkennen sollen.

109. Diese Moderatorn sollen auch, nach laut des mehrangeregten jüngsten Augspurgischen Abschiedts, die erste und zweyte Erkündigung daselbst zu Wormbs in die Mayntzische Cantzley einantworten, darüber dann ferner die ankommende unsere Commissarii, auch der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen Räthe und Bottschafften, den ersten Martii nehist, darnach auch zu Wormbs einkommen, ferner Berathschlagung fürnehmen, und in Appellation von den Moderatorn, auch Erledigung der alten und neuen Appellation, allerdings dergestalt verfahren, wie es der Buchstab offt und vielberührten Abschiedts mit sich bringt.

110. Ferner bey den dritten Puncten unserer Käyserlichen Proposition haben wir der Churfürsten, deputirter Fürsten, Räthe und Gesandten, auch desjenigen erinnern lassen, was der grossen hochschädlichen Unordnungen,

nungen, Müntz-Wesens halben, von dem obgemelten 82. jährigen Reichs-Abschied anhero verschoben, mit gnädigster Erinnerung, dem Werck mit allem treuen Eyffer nachzudencken, wie unser und des H. Reichs heilsam Müntz-Edict in gleichmäßige Execution zu bringen, und verderblichen Ausführung der guten Reichs-Müntzen, hergegen Einführung der ungültigen frembden ringern Sorten, und insgemein übermäßiger Ersteigerung aller Müntz-Sorten, auch anderem mehr wider gedacht Müntz-Edict eingeführtem Unheil dermaleins möchte gestewret werden.

111. Wiewohl nun gedachter Churfürsten Räthe, Bottschafften und Gesandten, so viel das Müntz-Edict anbelangt, anders nicht befinden können, als daß dasselbig wohlbedächtlich und nach aller Nothdurfft aufgerichtet, versehen, und gar nichts daran zu verbessern sey, sondern aller Mangel an Vollnziehung desselben haffte.

112. Dabey auch in Achtung gehabt, daß vermöge vielgedachten Reichs nehisten Abschiedts darfür gehalten, demnach die meiste Mängel dieses Unwesens am Rheinstrom vermerckt wurden, daß die drey Rheinische Creyß zusammen beschrieben, und zu Verbesserung dieses Wercks gedacht seyn sollen.

113. So haben sie doch unsern Commissarien zu Gemüth geführt, daß nicht allein die Beschreibung solcher drey Kreysen zum andern mahl versucht und geschehen, aber niemals einige fruchtbarliche Handlung dabey vermerckt worden, aus denen sonderlich eingeführten Ursachen, daß sich der Westphälisch, Niederländisch, wie auch der Niedersächsich Creyß so wohl gegen uns selbst, als den Kreysen rundt erklärt, wie hochbeschwerlich es ihnen fallen thue, woferrn der Niderländisch Burgundisch Creyß sich nicht gleichmäßig zu dem Müntz-Edict bekenne, sich ihres Theils derselben durchaus gemäß zu halten, also, daß man auch dismahl zu Richtigmachung dieses Wercks nicht kommen mögen, als seynd wir aus diesen Ursachen bewegt worden, solchen Puncten zu weiterm Nachdencken und bis zu anderer Gelegenheit auszustellen.

114. Doch befehlen wir hiemit ernstlich, und wollen, daß immittelst solcher in kurtzem verhoffender dieses Wercks gäntzlicher Erledigung, bey allen Creysen ernstliche Verfügung geschehe, damit bey den gewöhnlichen Probation-Tägen, und sonsten mit allem embsigen Fleiß, auf ferner Verbesserung dieses Unwesens gedacht werde, und in allewege künfftige mehre Unordnung, und sonderlich weitere Ersteigerung der Müntz allenthalben verhütet und vermitten bleibe.

I. Forts. der CONT. des PART. GEN.

115. Demnach zum vierdten wir auch bey dieser Deputations-Versamblung den Anwesenden der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Räthe, Abgesandte und Bottschafften nachlengst, und der Notturfft die hohe Betrangnüssen und eusserste Beschwerdten, mit welchen des Niederländischen und Westphälischen Creyß Stände und Benachbarten nun so lange Zeit, und jetzo je länger je mehr, von wegen der noch immerwärenden Niederburgundischen, und noch darzu newlicher Zeit entstandener Cöllnischen Unruhen und Kriegs-Empörungen, gantz kläglich verhafftet, so wohl in genere als in specie fürtragen und ausführen lassen, und dahin vätterlich erinnert, vermahnt und begehrt, dieweil bishero der von uns genommene Weg wenig hafften wollen, daß auch mit einer oder zweyer Creyß Hülff, ohne andere mehrere Hülff und Beystandt, wenig auszurichten, auf solche ersprießliche Mittel und Weg zu gedencken, damit alle Beschwerdte, Obliegen und Beträngnüssen obgedachtes Creysses, so viel immer möglich, erleichtert, vor unrechtmäßigem Gewalt geschützt, und ohne Clag bey dem Heil. Reich erhalten werden mögen, immassen dann über dieses von den betrangten Ständen selbst all solche ihre Beschwernüs ausführlich und gantz kläglich in specie deducirt worden.

116. Ob nun wohl nach gehabter Berathschlagung, unsern Käyserl. Commissarien auf ein oder den andern Weg allerhand Bedencken eröffnet worden, wie und welcher Gestalt diesem eingerissenen Unheil zu steuern und zu begegnen seyn möchte, jedoch, dieweil dieselbige auf unterschiedliche Meynungen gefast gewesen, auch ein anders, als allbereit bedacht, auf beschehen gedachter unser Commissarien ferner unterschiedlich Anhalten nit erlangen können, und aber bedacht und beschlossen worden, daß mehrgedachtem betrangten Creyß und dessen Ständen, mit deren jüngst auf gehaltenem gemeinen Reichs-Tag zu Augspurg eingewilligten zwo monatlichen Hülff entgegen zu gehn.

117. So haben ihnen unsere Käyserl. Commissarien dasselbe auch dergestalt gefallen lassen und angenommen, daß neben den ordinari Creyß-Hülffen bemeldte zu Augspurg verabschiedte zwey monatliche Contribution-Geldt auf den einfachen Römer-Zug, innerhalb vier Monaten nach dato diß in unser und des Heil. Reichs Stadt Cölln von allen und jeden Reichs-Ständen mitleidentlich erlegt, und in deme nit länger verzogen werden, sondern ein jeder sein Angebür, wie in solchen Reichs-Hülffen herkommen, richtig erstatte, und daß derwegen, wie gegen den Säumigen schleunig zu procediren, bey der Disposition mehrgemeltes Augspurgis.

Reichs-Abschiedes in dem Versicul, damit auch solche gemein, ꝛc. gelassen werden solle.

118. Und obwohl auch hierbey vorgefallen, wie und auf was Maß von solcher zwey Monatlichen Hülff einem oder dem andern betrangten Standt möge die Handt gebotten werden, und derhalben nach umständiger beschehner Erwegung, daß die vor Augen schwebende Gefahr keine Verzug leiden mag, auf Verordnen unser Käyserl. Commissarien, denen diß Werck anzubefehlen, und zu vertrauen, sey geredt worden: So haben doch des Puncten halb unsere Käyserl. Commissarii, auf der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Räthe, Abgesandten und Bottschafften eröffnet Bedencken, dasselb ad referendum an sich genommen.

119. Als auch zum fünfften und beschließlichen wir auf unsere der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Räthen, Abgesandten und Bottschafften fürgetragene und proponirte Gefährlichkeit der ausländischen besorglichen Practicken, die sich jetzo von wegen in der Cron Franckreich abermahls entstandenen Kriegs-Empörungen ereugen, daher auch eins und des andern Theils unterstanden werden wollen, ihnen ein Anhang im Reich zu machen, und also die Stände zu trennen, daraus dann nit geringe Zerrüttung gemeinen Friedens, auch Verderben vieler friedfertiger Ständ zu gewarten stünde, zu dem daß auch zum andern bey obgedeuten Werbungen dessen Kriegs-Volcks, des Heil. Reichs wolbedachte Constitutiones allerdings umbgangen, wir auch deswegen, wie sich gebührt, nicht ersucht, viel weniger Patenten erlanget, sondern bisweilen allein auf Caution, auch offtmahls ohne dieselbige solliche Werbungen verstattet und passirt, wie solliches unserntwegen ferner in der Proposition ausgeführt worden ist, der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Räthe, Abgesandten und Bottschafften anfangs sich nicht versehen wollen daß sich ein oder der ander Standt des Heil. Reichs frembder Practicken oder Händel, dardurch demselben Schaden oder Nachtheil zuwachsen möchte, bishero angenommen, oder noch, sondern ein jeder vielmehr geneigt seyn werde, so viel an ihm, dessen Wohlfahrt zu befördern, und in deme den Reichs-Constitutionen zu geleben, mit angeheffter allerunterthänigster Bitt, welcher Gestalt wir in obangeregten beeden Fällen, da sich ein widriges und den Reichs-Constitutionen ungemäß zutragen würde, unser Käyserliche Autorität interponiren solten.

120. Wann dann in jüngsten unserm Reichs-Abschiedt zu Augspurg, An. &c. 82. abermahls gantz nothwendig und ausführlich bey den Versiculn, wann aber das verdächtig im H. Reich vorgangen schädlich practiciren, ꝛc. wie aus den andern folgenden Versiculn, mit Einverleibung des 55. Reichs- und dann des in Anno 64. aufgerichten Reichs-Deputation-Abschiedts, Versehung geschehen ist, wie es obangeregter Fäll halben im H. Reich gehalten werden soll.

121. So setzen, ordnen und gebieten wir auch hiemit ernstlich, und wollen, daß solche wohlbedachte, löbliche und heylsame Satzungen, Reichs-Ordnungen und Verabschiedungen, steiff, fest und unverrückt, aller schuldigen Gebühr nach, zu gemeiner des Heiligen Reichs Wohlfahrt gehalten, und demselben in alle Wege nachgegangen werde, darzu wir dann alle und jede Creyß-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, wie auch insgemein die Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständte des H. Reichs, demselben also durchaus würcklich ohn einig Respectirens zu geleben, aus Käys. tragendem Ampt erinnert und vermahnt haben wöllen.

122. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns als R. Käyser anrührt, gereden und versprechen wir, stet, vest und unverbrüchlich zu halten und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, sonder alle Gefehrde.

Dessen zu Urkundt haben wir unser Käyserl. Insiegel an diesen Abschiedt thun hencken, und wir der Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Herrn, auch des Heil. Röm. Reichs Städte, Räthe, Befelchhabere und Gesandten hernach benannt, bekennen auch öffentlich an statt unser gnädigsten, gnädigen Herren und Obern, auch gemeiner Stände des H. Reichs in diesem Abschiedt, daß alle und jede obbeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen, Willen, und Rath vorgenommen und beschlossen seyn, willigen, auch dieselbige alle sampt und sonderlich, an statt unserer Herrschafften, Obern und gemeiner Stände des Heiligen Reichs, als darzu abgefertigte Befelchhabere, hiemit und in Krafft dieses Abschiedts, welche auch von gemeinen Ständen des Heiligen Reichs wahr, stet, vest, aufrichtig und unverbrochen gehalten und vollnzogen werden sollen, sonder Gefehrde.

Und seynd diß die hernach geschriebene, wir der Käyserlichen Majestät Commissarien, und der Churfürsten, Fürsten und Stände, Räth, Befelchhaber und Gesandten.

Eydel Friederich, Grafe zu Hohenzollern und Sigmaringen, des Heiligen Reichs Erb-Cämmerer, Johann Achilles Ilsung, zu Kumerburg und Linda, Christoph Faber, und Ciriacus Rulandt, beede der Rechten Doctores.

Chur-

Churfürsten.

Mäyntz.

Johann Schweickhardt von Cronberg, Thumb-Scholaster zu Meintz, Philips Wolff von Rosenbach, Cantzler, Frantz Philips Faust, beede der Rechten respective Doctorn und Licentiaten, und Petrus Kreich, Secretarius, alle Räth.

Tryer.

Anthoni Waldbott von Baßenheim, Johann von der Leyhen, und Conradt Reckh, der Rechten Licentiat, alle Räth.

Cölln.

Caspar von Fürstenberg, zu Watterlap, Trost zu Pilstein, Dietrich Bisterfeldt, und Johann Georg Lorich, beede der Rechten Doct. alle Räthe.

Pfaltz.

Joachim der älter, Graff zu Orttenberg. Fabian, Burggraff und Herr zu Dona, Hartmannus Hartmanni von Eppingen, Hoff-Richter. Justus Reuber, Ludwig Culman und Petrus Denaisius, alle drey der Rechten Doctorn und Räthe.

Sachsen.

Erich Volckmar von Berlebsch zu Rossa, Wolffgang Eulenberg, Doctor, Hannß von Seidlitz, von Schönfeldt, und Johann Badenhorn, der Rechten Doctorn, alle Räth.

Brandenburg.

Ditloff von Winterfeldt auf Dalein, Land-Voigt in der Neuen Marck, Comptur zu Schnulbein, und Carl Part auf Bastendorff, der Rechten Doctor, beede Räth.

Oesterreich.

Johann Cobentzl von Proßegkh, zu Moschaw, und Lueg Ritter, Commenthur zu Gratz und Padua, ꝛc. Gallus Hager, und Christoff Pickhammer, beede der Rechten Doctorn, alle Röm. Käyserlicher Majestät, auch Fürstlicher Durchlauchtigkeit ꝛc. zu Oesterreich Räthe.

Burgundt.

Johann von Norda, Doct. der Königlichen Würde zu Hispanien Rath in Frießlandt.

Von wegen und an statt aller geistlichen Fürsten und vor sich selbst.

Johann Barreich, Graf zu Schwartzenburg und Herr zu hohen Landtsperg, Thumb-Herr und Cantor, Eckhardt von Lichtenstein, Johann Christoph von Hornstein, Valten Echter zu Messelborn, zu Otterhausen und Grienbach, und Andreas Schulteis, Lic. alle Räthe.

Costentz.

Leonhardt Kager, und Johann Hager, D. Räth.

Münster.

Johann von Roesfeldt, Dietrich Siekmann, Lic. des Thumb-Capitels zu Münster Syndicus, Vit. Treklams, alle Räthe.

Von wegen und an statt aller weltlichen Fürsten und für sich selbst, ꝛc.

Pfaltz-Grafen bey Rhein.

Philips von Lobentberg zu Wegwireig und Rideseu, Hertzog Ferdinand in Bayrn, Hoffmeister, Wolffgang Lutz, Cantzler, und Hannß Georg Herberdt, Doctorn, alle Räthe.

Braunschweig.

Heinrich von der Lühe, des Stiffts Halberstatt Hauptmann, und Johann Conradt Barenbuler, Doctor, beede Räthe.

Gülich.

Andreas Hartzheim, Peter Ihren, und Dietrich Heistermann, alle der Rechten Licentiaten, Räth und Secretarii, &c.

Pommern.

Gall Beck, der Rechten Doctor, Rath, ꝛc.

Hessen.

Berndt Keudl, Amptmann zu Rottenburg und Sontra, Johann Antrecht, Regnerus Sixtinus, Professor primarius zu Marpurg, und Wilhelmus Rodingus, alle drey der Rechten Doctores und Räthe.

Von wegen der Prælaten.

Johann Jacob Langhanß, und Abraham Häuselin, beede der Rechten Doct. und Räthe.

Von wegen der Grafen und Herrn.

Fürstenberg.

Johann Dretzler, Ober-Vogt der Grafschafft Hohenzollern, Rath, und Henricus Sonelius, Doctores.

An statt und von wegen der Frey- und Reichs-Städt.

Cölln.

Johann Hardenrodt, alter Burgermeister, Werner Schenck, Doct. und Syndicus, Bernhardt Anglmacher, Raths-Verwandter.

Nürnberg.

Joachim Nutzel, Hannß Jacob Haller von Hallerstein, beyde des Raths, und Johann Hörl, der Rechten Doctor und Rathgeber, ꝛc.

Nota. Aus dem 10. §. vorherstehenden Deputations-Abschieds erhellet, daß der Deputations-Tag zu Wormbs den 17. Jan. 1586. ausgeschrieben worden.

XLVIII.

Käysers Rudolphi II. Reichs-Hoff-Raths Instruction.

WIr Rudolph der Ander, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, nachdeme wir in unserm Käyserlichen Gemüth zu mehrmalen mit ernstlichem Fleiß und nothwendiger Sorgfältigkeit ermessen, auch in täglicher Erfahrung vermerckt, wie beschwerlich, ja auch

ja auch unmüglich einig friedlich Wesen in Regimenten bestehen, da nicht gute Ordnung und gleichmäßig Recht einem jeden administrirt und mitgetheilt wird, derowegen dann durch weyland unsern lieben Herrn und Anherrn, Käyser Ferdinand, mildseligster Gedächtniß, im Jahr als man von Christi unsers Seligmachers Geburt zehlt, tausend fünffhundert und neun und funffzig, zu Augspurg eine Ordnung und Instruction, nach welcher unser Käyserl. Hoff-Rath gehalten werden solle, aufgericht.

Dieweilen aber durch Veränderung der Zeit und Leufft, immittelst allerhand Unrichtigkeit eingerissen, daß dieselbe wol eine Erleuterung auch Erneuerung bedürfftig, und wir uns dann nicht weniger als unsere vorgemelte löbl che Vorfahren, die Justitiam zu befördern, schuldig erkennen, auch solches zu thun jederzeit geneigt seyn, also haben wir mit guter Vorbetrachtung und gehabtem Rath unserer Räthe, ermeldte Ordnung mit allem Fleiß wieder ersehen, dieselbe an vielen Orten vergrössert, nothwendige und nützliche Erklärungen hinzugethan, und denjenigen Räthen, so an unserm Käyserlichen Hoff-Rath itzo seyn, oder künfftiglich daran kommen möchten zu besserer Nachrichtung solche Ordnung erneuern lassen, darnach sich unser Hoff-Raths-Præsident, Räthe, Secretarien und andere dem Hoff-Rath zugehörige Personen, in allen und jeden Puncten, so viel sie dieselben berühren, zu richten und zu verhalten wissen werden.

Titulus I.

Wo und an welchen Orten der Käyserliche Reichs-Hoff-Rath gehalten, und wie derselbe besetzt werden soll.

Und erstlich, damit solcher unser Käyserlicher Reichs-Hoff-Rath jederzeit uns zu Ehren und Reputation desto stattlicher angesehen, soll derselbe allwegen in unserm Käyserl. Hoff-Läger, in gewöhnlicher und absonderlich darzu geordneter Hoff-Raths-Stuben, gehalten werden.

Tit. II.

Von Geschicklichkeit der Personen des Hoff-Præsidenten und der Hoff-Räthe.

So dann solle das Haupt unsers Hoff-Raths, so die Umbfrag hat, ein Fürst, Graff oder Herr aus dem Reich Teutscher Nation geboh n und also geschickt seyn, daß er des Heil. Reichs Ordnungen, Constitutiones und Gebräuche ordentlich wisse und verstehe, sich auch dermassen in Verwaltung seines Ambts verhalte, daß auf ihn all unsere Hoff-Raths-Personen eine Furcht und Aufsehen zu haben, auch ihme gebührlich n Gehorsamb zu leisten, desto mehr beweg werden mögen. Doch ist unser Will und Meynung, da je zu Zeiten bey unserm ordentlichen Hoff-Läger der Præsident kein Fürst were, und wir auf den Reichs-Tägen, zu desto stattlicher Verwe lung unsers Reichs-Hoff-Raths, einen Fürsten gebrauchen wolten, daß bemeldter unser Reichs-Hoff-Raths-Præsident demselben den Vorsitz, auch die Umbfrag und Beschluß im Hoff-Rath zustehen und erfolgen lasse, die Zeit, so er im Rath selbst zugegen seyn wird.

Ob nun ie bey weilen unser Præsident von unserm Hoff reis n und abwesend seyn würde, wollen wir allweg n einen aus unsern Hoff-Räthen fürnehmen, so ihme die Zeit seines Abwesens in unserm Hoff-Rath vertrette.

Und sollen unsere Hoff-Räthe alle unserm Præsidenten, oder in Abwesen, seinem Verwalter in Hoff-Raths-Sachen gehorsamb seyn, und auf Erfordern allezeit gutwillig erscheinen, und sich gebrauchen lassen, auch keiner über die angesetzte Stund ausbleiben.

Welcher aber solches ohne Erlaubniß thun und säumig seyn wird, der soll von unserm Præsidenten oder seinem Verwalter derhalben angesprochen, auch von ihme die Ursachen seines Ausbleibens vernommen werden, damit ferner, unserer Nothdurfft nach, Einsehung beschehen und gehandelt werden möge.

Desgleichen solle unser Hoff-Rath mit ansehenlichen, erbarn, frommen, geschickten und gelährten Personen aus dem Reich, wie auch unsern Nieder- und Ober-Oesterreichischen Landen gebohren, die derselben Herkommen, löbliche Gebräuch und gute Gewohnheit nicht allein wol kündig und erfahren, sondern auch verständig, die rechtlichen Proces zu dirigiren, und die Partheyen zu Austrag zu befördern wissen, besetzt werden.

Tit. III.

Von Kleidung und anderm Wandel der Hoff-Räthe.

Die sollen auch, dieweil sie zu allerhöchsten Justitien verordnet, und an unser Statt sitzen, sich mit zierlicher ehrlicher Kleidung, auch sonsten in allem Wesen und Wandel vor andern also stattlich, erbarlich und tapfferlich halten und erzeigen, damit sie uns und den Ständen des Heil. Reichs zu Ehren, bey männiglichen im äusserlichen Schein dafür angesehn, wie billich geacht und gehalten werden, wie sich auch ihrem Stand nach wol geziembt und gebührt.

Tit. IV.

Von Urlaub-Nehmung des Præsidenten und der Hoff-Räthe.

Ob auch unser Præsident oder einer oder mehr unserer Hoff-Räthe ansuchen würden, ihnen ein Zeit lang von unserm Hoff zu seyn zu erlauben, soll solches ohne Vorwissen unsers Obristen Hoffmeisters nicht beschehen, sondern zuvor

zuvor die Gelegenheit der Zeit, auch die Anzahl gegenwärtiger Räthe, desgleichen, ob die Sachen, so selbiger Zeit zu erledigen seyn, solch der Hoff-Räthe Abreisen erleiden mögen oder nicht, fleißig bedacht, und also ohne redliche Ursach keinem Hoff-Rath erlaubt werden, doch daß nach altem Gebrauch, dem Præsidenten fünff, und den Räthen, so beweibt, acht, und den andern, so lediges Stands, sechs Wochen jedes Jahrs, ihren eignen Sachen abzuwarten und zu verreisen, unbenommen seyn solle.

Tit. V.

Von des Hoff-Raths-Præsidenten und der Räthe Ambt.

Solchem nach sollen und wollen wir alle Justitz- und Parthey-Händel, ausserhalb dern, (so Finanz-Sachen und Cammer-Gut belangen) vorberührtem unsern Hoff-Rath zu erledigen, remittiren und weisen, doch wo solche Sachen vorfielen, die zugleich berührt unser Cammer-Gut und Justitiam betreffen, als da seyn Causæ Revisionis Actorum in Processen, so durch unsere Cammer-Procuratores angestellt werden, darinnen wollen wir uns, wohin dieselben zu weisen seyn sollen, Maaß und Ordnung zu geben vorbehalten haben.

Und sollen darauf unsere Hoff-Raths-Præsidenten und Räthe, diese unsere Hoff-Raths-Ordnung eigentlich wissen und verstehen, derselben wol kündig und erfahren seyn, und im Rath und sonsten zum treulichsten Aufsehens haben, daß derselbigen, oder wie die hernacher, da einiger Defect und Mangel darinnen vorhanden, mit unserm oder unserer Nachkommen Vorwissen und zeitigem Rath ferners verbessert, gehorsamlich gelebt und nachgegangen, auch solcher entgegen und zuwider nichts gehandelt oder fürgenommen, sondern die Ubertretter ernstlich gestrafft und gehalten.

Damit auch die Justici- und Partheyen-Sachen, und zuforderst der armen Leut, so uns etwan aus Noth und zum theil aus Einfalt aus dem Reich und unsern Erb-Landen ferne weg nachreisen, umb so viel mehr befördert, und vor langem Aufhalten und beschwerlichen Unkosten verhütet, auch Armuth halber unser gebührliche Hülff, Handhabung und Förderung niemand verzogen noch verlängert werde.

So ordnen und wollen wir, daß unser Hoff-Præsident und Räthe ordinarie, und da es die Nothdurfft erfordert, auch Nachmittag auf hernach bestimte Täg, als Montags, Mittwochs und Freytags, zu gebührender Zeit im Rath, als von unser lieben Frauen Lichtmeß-Tag an, bis auf omnium Sanctorum des Morgens umb halber siebene, und dann zu Winters Zeiten, als von gemeltem Allerheiligen Tag bis wiederumb auf Lichtmeß umb halber achte bis auf zehen Uhren gewißlich erscheinen und zusammen kommen, gleich bald zu Glocken-Schlag sieben und acht Uhren sich zu der Consultation niedersetzen, und die Sachen, so jederzeit fürfallen und vorhanden seyn werden, in unserm Nahmen und an unserer statt fürnehmen, und die nicht übereilen, sondern stattlich und mit allem Fleiß hören, berathschlagen und erledigen, auch unser Præsident, oder in seinem Abwesen sein Verwalter die Umbfrag haben, und sich daran nichts anders, dann Ehehafft, verhindern und abhalten lassen.

Dieselbe Umbfrag soll abgewechselt, zwischen den Leyen und gelehrten Räthen ie einem umb den andern gehalten, und mit Frag der ersten Stimmen, in Sachen, die Justitien im H. Reich betreffend, an den Gelehrten, aber in Staats-Lands- und andern Sachen, an den Leyen angefangen werden, jedoch soll unser Præsident in denselben, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, Lands-Orth und vorigen Relationen nicht befahrt werden.

Auf beschehene Umbfrag soll unser Præsident beschliessen, und da die mehrer Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilt, und unser Præsident vermercken wird, daß beyder oder mehrer Theilen Meynung mit stattlichen Ursachen besterckt, soll er ausserhalb unsers Vorwissens nicht beschliessen, sondern die Sach mit kurtzer Erzehlung jedes Theils Bedencken, zuvor an uns gelangen lassen, und sonsten gemeiniglich in allen Handlungen männiglichen gleich Rechtens und Abschieds, auch förderliche Abfertigung aus unserm Hoff-Rath, oder wo noth, bey uns treulich verhelffen, alles nach seinem besten Verstand und Vermögen.

Und damit solches umb so viel besser beschehe, ordnen und wollen wir, daß hinführo die Supplicationes und Schrifften, darinnen die Sachen, so zu berathschlagen stehen, disputirt oder sonst ausführlich und hauptsächlich angezogen, obschon dieselben umb desto förderlicher Richtigkeit willen, einem oder mehr Gelehrten zuvor zu ersehen, und ihr rechtlich Gutbedüncken darüber zu verfassen, zugestellt worden.

Nicht desto weniger im Rath nach der Länge verständiglich gar gelesen und abgehört, oder da sie ie zu weitläufftig, der Nothdurfft nach fleissig und eigentlich extrahirt und referirt werden, doch daß hierinnen die Consilia und Informationes Juris, so die Partheyen selbst ihnen stellen lassen, ausgeschieden, dann mit Anhörung derselben wollen wir unsern Hoffrath nit beladen, sondern bey dem bleiben lassen, daß sie durch unsere gelehrte Räthe, so viel die Nothdurfft erfordert, dahin ersehen werden. Es sollen auch unsere Räthe, bevorab die Gelehrten, fürnemlich in hochwichtigen disputirlichen Hand-

lungen unter dem, als man die Schrifften verlieſt, oder durch richtige Extract referirt, die Principal-Puncten und Motiva derſelben zu beſſerer ihrer Gedächtnuß, alsbald im Rath aufzuzeichnen gefaſt ſeyn.

Wo auch unſere Räthe einer oder mehr in Sachen, nach beſchehener Verleſung und Relation, um beſſers Nachdenckens willen, dieſelben Schrifften ihme auch anheimbs auf eine kurtze Zeit zu vergönnen, ſich daß darinn zu erſehen, oder, wo vonnöthen, darauf zu ſtudirn begehrn wird, das ſoll ihnen unſer Præſident nach Ermeſſen und Gelegenheit der Sachen, doch in allweg, daß hierinnen kein unnothwendiger Aufzug geſucht werde, nicht abſchlagen.

Wo auch ſonſten etliche aus unſern Räthen, mit ihren Stimmen auf die beſchehene Umbfrag ſo bald nicht künten gefaſt ſeyn, ſondern Bedacht ungefehrlich bis auf den andern Tag begehren würden, das ſoll ihnen ſonderlich in wichtigen und diſputirlichen Sachen, auf die Maß, wie obſtehet, gleicher Geſtalt durch unſern Præſidenten zugelaſſen werden, und darauf ſollen die Rathſchläge durch den Secretarien gefaſt, und dem Præſidenten und Räthen, ehemahlen die ausgehen, und ſo bald immer müglich, fürgeleſen, und ſo ſie von ihnen approbirt, alsdann allererſt ingroſſirt und verfertigt werden.

Unſer Præſident ſoll auch daran ſeyn, daß unſere Hoff-Räthe in allen Sachen auf die gemeine unſerer Vor-fahren Römiſchen Käyſern und Königen geſchriebene Recht, und des Heil. Reichs Conſtitutiones, gute Ordnungen, unſer Land-Recht, redliche erbahre Gewohnheiten unſer Nieder- und Ober-Oeſterreichiſchen Landen, und dero Gericht, auch gemein und ſonderbahre unſerer Vorfahren, und unſere gegebene Privilegien und Begnadung, da ſie fürgebracht, wie ſolches von Alters herkommen, nach Vermög und Ausweiß ihrer Pflicht und Ayds, wie die hier unten geſetzt urtheilen laſſen, ausſprechen, Beſcheid und Decreta geben, an ſolchem ſich weder Forcht, Drohung, Gewalt, Befelch, Geſchäfft oder andere Sachen, von wem oder in was Nahmen das immer beſchehen möchte, verhindern laſſen, ſondern männiglichen, was Würden oder Stands die ſeyn, ohne ſondere einige Affection, bey und vermög angeregter ihrer Pflichten, gleichmäßig Recht ſprechen und Beſcheid mittheilen.

Wir wollen auch unſern Hoff-Raths-Præſidenten und Räthe ihrer Ayd und Pflicht, damit ſie uns auſſerhalb des Hoff-Raths verwand, oder darinn gehören wird, frey, unverbunden, und hiemit in Krafft dieſer unſerer Ordnung gäntzlich und gar erlaſſen, auf daß ſie frey, ungeſcheut und ohn alle Gefahr, allein der Warheit gleich und der Gerechtigkeit zu Steuer, männiglichen urtheilen, erkennen und ſprechen mögen.

Unſer Hoff-Raths-Præſident ſoll auch in Relationibus cauſarum, und ſonderlich im Votiren der Räthe fleißigs Aufmercken haben, auch darob ſeyn und halten, daß dieſelben ordentlicher Weiß fürgenommen und beſchehen, und keiner dem andern, es werd ihm dann aus erheblichen Urſachen vom Hoff-Raths-Præſidenten zugelaſſen und erlaubt, fürgreiffe noch in die Red falle, ſondern ſich hierinn aller gebührlicher Beſcheidenheit befleiſſe, und ſo in demſelben einiger Unfleiß, Unordnung oder ſonſten unnothdürfftige Diſpoſitionen, undienſtliche Allegationes, Repetitiones, Geſchwätz oder Parentiſirn, dadurch die Sachen aufgehalten, wolten gebraucht werden, daſſelbig nicht geſtatten, ſondern Einſehens thun, auf daß die Relationes, ſo viel müglich, befördert, und die Zeit nicht unnützlich oder vergeblich zugebracht werde.

Desgleichen ſoll auch er, unſer Hoff-Raths-Præſident darob halten, und daran ſeyn, daß die Räthe einander in ihren Relationibus fleißig hören, daß auch diejenige, ſo in der Umbfrag votiren ſollen, des andern Votum, ſo allein zu Verlierung der Zeit gereichen thut, unnöthiger Weiß und ſo viel immer möglich, weitläufftig zu erholen ſich enthalten, ſondern ein jeder, der nichts neues fürzubringen, ihme mit kurtzen Worten, eines oder des andern Meynung gefallen laſſe, und da er je ein Bedencken darinn anzuzeigen, daſſelb kürtzlichen zu vermelden, nemlich aus was Grund der Rechten diß oder ein anders in Recht zu erkennen, auch mit nichten verſtatten, einander im Votiren, und ehe das Votum an einen kombt, oder er darüber befragt wird, einzureden, noch ſonſten andere Dinge zu tractiren, zu reden oder zu leſen, ſondern daran ſeyn, daß ſie die Räthe in Relationibus jederzeit ordentlich zuſammen ſitzen, in dem Votirn allen Fleiß fürwenden, von einander nicht aufſtehn, umbgehn oder andere Ding verrichten, damit in Relationibus den Partheyen zu Nachtheil nichts überhört oder verſäumbt werde.

Wo auch die Nothdurfft einer Sachen erfordert, oder unſer Hoff-Raths-Præſident ſonſten für gut anſehen würde, mag er zum zweyten mahl umfragen. Auch ſollen ſich die Räthe in ihren Votis der Kürtz befleiſſen, und was diſputirt worden, unnothwendiger Weiß nicht repetiren und wiederholen.

Es ſolle ihme auch, die Sachen einem andern, wo noth, ad conferendum zu geben, unbenommen ſeyn, als nemlich, wann die Sach ſo groß, wichtig, der Fall im Rechten diſputirlich und zweiffelhafftig, und ſich die Räthe in ihren

ihren Votis nicht vergleichen können, da auch die Räthe an den Relationibus einen Zweiffel hätten, ſoll ihnen nicht allein frey ſtehen, ſich in Actis zu erſehen, ſondern ſie auch verpflichtet ſeyn, da ſie etwas weiters, dann referirt, befunden, ſolches im Rath in ihren Votis anzuzeigen, und in ſolchem ſich dem Rath zu anſehnlichen Ehren, Ruhm und Reputation, aller Beſcheidenheit, Zucht und Erbarkeit zu befleiſſen.

Da auch ein Rath einer Parthey mit Sipſchafft, Schwägerſchafft oder ſonſten dergeſtalt verwandt, oder er mit einer Parthey in öffentlicher Feindſchafft ſtünde, oder in derſelben Sachen einen Theil advocirt, conſulirt, oder in ander Weg gedient, ſoll er ſich derſelben Sachen gäntzlich entſchlagen, und im Referirn und Votirn davon aufſtehen und abtretten.

Es ſollen auch die Räthe in den Sachen, darinnen ſie zuvor, ehe ſie Räthe worden, advocirt, oder ſich anderer Geſtalt darinnen gebrauchen laſſen, in denſelbigen, ſo lang ſie Räth, Advocirens und Conſulirens enthalten, es wäre dann die Sach ihrer einen ſelber, oder betreffe diejenigen, ſo ihnen mit nechſter Sipſchafft verwand, dann in denen ihnen zu rathen unverbothen ſeyn ſolle.

Vor allen Dingen aber ſoll unſer Hoff-Raths-Præſident ernſtlich Einſehens thun, und in allweg verhüten, daß die Hoff-Räthe im Rath ſich mit Schmähe- oder andern hitzigen Worten und Reden gegen einander nicht einlaſſen, und ſo das beſchehe, alsdann gegen denen, die ſich deß befleißigen, und je zu Zeiten zu Unwillen und Zanck Urſach geben, ſich ſeines Ambts mit Ernſt gebrauchen, und jederzeit die Wege ſuchen und fürnehmen, dardurch zwiſchen den Hoff-Räthen kein Spaltung entſtehe, ſondern gute Freundſchafft und Einigkeit erhalten, aber Unwillen verhütet und abgeſchnitten werde.

Wir ſetzen und ordnen auch, daß alle Raths-Handlungen, und ſonderlich wer auch diejenigen ſeyn, denen man je zu Zeiten die Sach zu erſehen und zu referiren befilcht, in rechter Geheim gehalten, und auſſer unſers Præſidenten, des Referendarii und der Secretarien, denen es befohlen, durch die andern unſere Hoff-Räthe, den Partheyen die berathſchlagten Beſcheid und Antwort nicht eröffnet werden ſollen, Unordnung und Verdacht zu verhüten.

Ob dann unſern Hoff-Räthen Sachen und Beſchwerungen fürkommen, darinnen ie zu Zeiten die Partheyen ihre nechſtordentliche Obrigkeit und Gericht, auch unſer fürgeſetzte Landsfürſtliche Regierung überſchritten und umbgangen ſollen unſere Hoff-Räthe dieſelben Partheyen ernſtlich für bemeldte ihre ordentliche Obrigkeit, Gericht oder Regierung, wohin ſie dann gehören, zur gebührenden Expedition weiſen, es wäre dann, daß ſolche Sachen und Beſchwerungen die ordentliche Obrigkeit, Gericht und Regierung derſelben ihrer Aemter halben ſelbſt berührten oder ſonſt bewegliche Urſachen vorhanden, die Sachen in unſerm Hoff-Rath anzunehmen, darauf ſollen und mögen unſere Hoff-Räthe, nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen, wie ſich gebührt, handlen, und Erledigung thun.

Wo auch in unſerm Hoff-Rath Sachen wären oder fürkommen, darinnen ſich unſere Hoff-Räthe nicht vergleichen möchten, oder die ſonſt an ihnen ſelbſt hochwichtig, tapfer und anſehnlich wären, daß ſie Erledigung bey uns bedürffen, die ſollen uns jederweil mit ihrem verzeichneten räthlichen Bedencken, durch der Sachen Secretarien, in Gegenwärtigkeit unſers Hoff-Raths-Præſidenten oder deſſelben Verwalters, welcher aus ihnen bey der Berathſchlagung geweſen, und wo vonnöthen, durch ihnen unſern Hoff-Raths-Præſidenten und etliche unſere Hoff-Räthe, ſonderlich die, ſo der Sachen Referenten geweſen, fürbracht werden, darauf wir folgends ſolche Sachen erledigen, oder nach unſerm Willen und Gefallen in andere Wege der Gebühr nach zu geſchehen befehlen wollen, und was wir uns dann derwegen entſchloſſen, das ſoll der Secretarius in ſein Protocoll und Raths-Buch ſchreiben, auch hernach ſolchen Entſchluſſes die Räthe wiederumb berichten.

Was Sachen dann in vermeldten unſerm Hoff-Rath, auch nach unſer Erledigung, wie obſtehet, beſchloſſen, darauf Brieffe verfertiget werden ſollen, derſelben Sachen Secretari ſoll ſolchen Brieff, wie oblaut, mit höchſtem Fleiß zierlich und verſtändlich copiren und ingroſſiren laſſen, auch darob ſeyn, daß die Hoff-Cantzley-Schreiber, denen ſie dieſelben zu ingroſſiren befehlen, ſelbige unverzüglich fertigen.

Und inſonderheit meynen und wollen wir, daß die Beſchluß, Beſcheid und Decreta unſerer Hoff-Räthe, alsbald nach Berathſchlagung einer jeden Supplication und Sachen verzeichnet und abgehört werden, damit folgends die Fertigung der Brieffe oder mündliche Verabſchiedung der Parteyen deſto ordentlicher, richtiger und gewiſſer erfolgen möge. Es wäre dann, daß jeweilen unſerer Hoff-Räthe Deliberation und Rathſchläg eine ſtattliche Ausführung erfordern, dann dieſe von unſern Secretarien fürderlich verfaſt, und vor weiter Fertigung in nechſtfolgendem Hoff-Rath, oder zum wenigſten unſerem Præſidenten, in Gegenwärtigkeit zweyer oder dreyer Hoff-Räthe, ſo bey ſelbigem Rathſchlag geweſen, abzuhören fürgebracht werden ſollen.

Es

Es soll auch in Berathschlagung der Händel diese Ordnung gehalten werden, daß allweg unsere eigene Sachen (wie billich) vorgehen, darnach erstlich die Sachen, so keinen Verzug, oder doch nicht wohl erleiden mögen, folgends der Gefangenen, Wittiben, Waisen und armen Leut, auch alsdann anderer Parteyen Sachen, je nachdem eine Person vor der andern gewürdigt, oder eine Sach vor der andern einkommen, vor oder nach erledigt werden.

Und nachdem sich ausserhalb Raths offtermals zuträgt, daß die Parteyen deren Sachen halben, so sie in unserm Hoff-Rath fürbringen wollen, oder schon fürbracht haben, einen oder mehr unserer Räthe schrifftlich oder mündlich ersuchen oder ansprechen, so mögen dieselben sich gegen ihnen in denen Sachen, so zu erledigen stehen, wol mit gemeinen Worten, solche Sachen zu der Billigkeit, und zu dem, da sie die Parteyen befugt, zu befördern erbieten, auch in den erledigten Sachen, die umb Bescheid und Antwort an unseren Præsidenten, Referendarium oder die Secretarien weisen, aber sonst ihnen in specie ihre Stimm zu versprechen, oder ihnen, welcher Gestalt sie suppliciren oder ihre Sachen fürbringen sollen, zu rathen, oder ihre Schrifften zu corrigiren, oder in den erledigten Sachen, darinnen den Parteyen vielleicht widerwärtiger Bescheid beschlossen oder eröffnet wäre, sich gegen dieselben für ihre Person mit Worten und Geberden schön wollen machen, oder vielleicht auch andere Räthe derhalben zu beschuldigen, auch hinwiederumb in Sachen, da die Parteyen guten Bescheid erlangt hätten oder erlangen möchten, sich derselben für ihre Person allein zu berühmen; das alles sollen sich unsere Räthe bey ihren Pflichten enthalten. Sonsten sollen sich auch unsere Hoff-Räthe, nach Bescheid unsers obristen Hoffmeisters, Hoff-Raths-Præsidenten und Vice-Cantzlers, zu Commissarien bey und ausserhalb unsers Käyserlichen Hoffs, in allen fürfallenden Sachen und Schickung gutwillig gebrauchen lassen, und in denselben Sachen ihrem besten Verstand nach getreulich handlen, und ihrer Ausrichtung halben jedesmals in unserer Käyserl. Reichs-Hoff-Cantzley schrifftliche Relation übergeben.

Tit. VI.
Von des Vice-Cantzlers Ambt und Befelch.

Dieweil dem Vice-Cantzler alle der Cantzley Geschäfften zu dirigiren gebührt, soll er vor allen Dingen fleißiges Auffsehens haben, damit zu Verrichtung solcher der Cantzley Geschäfften gute richtige Ordnung gehalten, und daß die Personen ihren Aembtern mit Fleiß auswarten, zu rechter und gewöhnlicher Zeit in der Cantzley und in Räthen seyn, darinnen bleiben, und dasjenige, was einem jeden Ambts halber gebührt, oder sonst durch ihn den Vice-Cantzler, in den Cantzley-Geschäfften aus fürfallenden Ursachen zu thun befohlen, förderlichen und mit Fleiß verfertigen und ausrichten, alles mehrers Ausweisens seiner deswegen von dem Andächtigen unserm lieben Neven und Churfürsten zu Mäyntz, Ertz-Cantzlern des Römischen Reichs, habenden Instruction und Ordnung.

So dann soll und mag unser Vice-Cantzler alle und jede verschlossene, offene Schreiben, Supplicationes, Brieff und dergleichen, so an uns gestellt, uns nicht zu unsern Händen zugestellt werden, annehmen, die verschlossene, so nicht zu unsern eignen Händen stehen, aufbrechen, besichtigen, auch folgends die obvermeldte alle, nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Handlung, entweders bey uns in unserm geheimen Rath anbringen, oder aber in andere unsere Verordnete des Heiligen Reichs, auch Hungarische, Böheimische und Oesterreichische Hoff- oder Kammer-Räthe austheilen.

Tit. VII.
Von der Secretarien Ambt und Befelch.

Wir wollen auch unsern Hoff-Rath jederzeit mit gelehrten, erfahrnen, glaubhafftigen Secretarien verordnen und bestellen lassen, die getreulich und mit allem Fleiß in den Räthen alles das, so räthlich einkommen, mündlich und schrifftlich fürgetragen oder gehandelt wird, aufschreiben, Producta, Brieff, Urkund und Documenta, die in Rath gebracht werden, bey demselben bewahren, oder wo sie sonsten hingehören, bringen, und alles anders thun und handlen sollen, so ihr Ayd hernach gesetzt ausweist und mit sich bringt.

Und endlich sollen die Secretarien, wann die Supplicationes und andere Schrifften zu ihren Händen kommen, den Tag, Monat und Jahr-Zahl ihres Empfangs alsbald darauf verzeichnen.

So dann sollen sie allwegen zu gewöhnlicher Rath-Stunden, zeitlichen und nicht die letzte im Rath gegenwärtig seyn, und alles, was fürbracht und referirt, getreulich und mit gutem Fleiß protocolliren und auffschreiben, und dann unter dem Referirn und Notirn dem Referenten nicht einreden, sondern da sie was der Sachen zum Besten zu berichten, sollen sie es nach gethaner Relation mit Bescheidenheit anzeigen, und vermelden, und also die Referentes nicht irrig machen.

Damit auch umb so viel desto besser im Gedächtniß gehalten werde, was jederzeit in Gegenwärtigkeit gerathschlagt und geschlossen worden,

worden, so wollen wir, daß unserer Secretarien jeder ein Buch, zu Verzeichniß solcher Rathschläg, allzeit bey ihme im Rath haben, und den Monat und Tag im Anfang des Raths erstlich schreiben, und darnach den Præsidenten oder Verwalter seines Ampts, auch die Hoff-Räth, so darbey seyn, verzeichnen, und darnach die Rathschläg und Beschluß, so dieselbige Raths-Zeit beschehen, ordentlich nach einander setzen.

Es sollen auch unsere Secretarien schuldig seyn, über Austheilung der Acten (so dem Hoff-Præsidenten allein zustehet) ein sonder Register zu machen, dasselbig zu allen Hoff-Raths-Tägen mit in Rath zu nehmen, damit sich der Hoff-Raths-Præsident, oder in Abwesen sein Verwalter darinnen ersehen, was jeder für Sachen im Hoff-Rath zu erledigen, und wie lang ers gehabt, damit er derselbigen ein Wissen empfahen und die alten und nöthigsten vor den neuen am chisten zu der Erledigung befördern, und wo der Vormittag zur Erledigung derselben nicht gnug, alsdann im Fall der Nothdurfft auch Nachmittag wiederumb unsern Hoff-Räthen anlagen, und also ohne langen Verzug alle Sachen zu gebührender Erledigung bringen möge, auch sollen die Secretarien in allen Sachen, so vormals auch in dem Hoff-Rath gewesen, ehe dieselben wiederumb in Rath kommen, zusammen suchen, was in denselben zuvor fürkommen und verabschiedet, da dann unser Hoff-Raths-Præsident auch diese gute Ordnung halten, daß den Referenten allwegen die Sachen, darinnen sie zuvor auch referirt, ad continuandum wieder zugestellt und anbefohlen werden.

Auch sollen die Hoff-Raths-Secretarien, was decretirt, selbst darauf schreiben, was beschlossen, verfertigen, revidiren, collationirn, subscribirn und ad Acta registrirn, oder wohin es gehört, bringen, sieglen, und die Partheyen, oder wer derowegen Befelch hat, zu sollicitirn, zum schleunigsten und unverzüglich, als müglich, abfertigen, unsere ihnen zugestellte Hoff-Raths-Sigill in guter Verwahrung halten, dieselbig in keinen andern, als in den durch gerichtliche oder andere unsere Erkänntniß, Abschieden, Decreta und beschlossenen Sachen gebrauchen, noch gebrauchen lassen, und alles, was darunter ausgehet, unsere Hoff-Raths-Secretarien selber subscribirn.

Tit. VIII.
Von der Procuratorn, Agenten und Sollicitatorn Ambt.

Gleiches Falls soll unser Hoff-Raths-Præsident und die Räthe bey den Agenten und Procuratorn, ernstliches Einsehen haben, sich vorm Rath und sonsten aller Erbar- und Bescheidenheit in Reden zu gebrauchen, und in ihren schrifft- und mündlichen Fürträgen und Recessen (die jederzeit von ihren Principalen selbst, oder ihnen als ihren gevollmächtigten Anwälden subscribirt werden sollen) aller Weitläufftigkeiten, die zur Verlängerung, auch Verhinderung der Sachen und Partheyen dienen, dergleichen auch ungebührlicher hitziger Schmähe- und andern Neben-Reden gäntzlich zu enthalten, auch alles dasjenig, was sie fürzutragen haben, solches lauter, verständiglich und dergestalt in die Feder reden, damit es durch den Hoff-Raths-Secretarien eigentlich aufgeschrieben und verzeichnet werden möge.

Wo es auch bey ihr ein oder mehr nicht verfänglich, oder daß sie ihren Partheyen zu nachtheilig, fahrläßig und unfleißig seyn, derselben befohlne Händel und Sachen fürsetzlicher Weiß aufzuziehen, die in vergeblichen Kosten einzuführen unterstehen, befunden würden, zu Abschaffung desselbigen gegen ihnen je nach Gelegenheit mit gebührender Straff zu verfahren, und also alles, das sonsten zu Pflantzung mehrgedachtes unsers Reichs-Hoff-Raths, und gleichmäßiger Justition und Handhabung derselbigen, auch schleuniger Expedirung der ausschwebenden Partheyen Sachen und Händel dienlich seyn mag, ins Werck zu richten und zu befördern.

Tit. IX.
Von des Hoff-Raths Diener oder Thürhüter-Ambt.

Unsers Hoff-Raths Diener oder Thürhüter (welcher sein Auffsehen auf unsern Præsidenten, dessen Verwalter und Referendarii fürnemlich haben soll) soll jederzeit vor der Rath-Stuben fleißig aufwarten, dieselbige verwahrt und sauber halten, und sonderlich im Winter in die Stuben wohlriechenden und guten Rauch machen, und nichts unterlassen, das zu Reinigung der Gemach und Luffts dienet, sodann die auch zu rechter und gewöhnlicher Zeit, und sonst, so offt ihm das befohlen, öffnen und schliessen.

Es soll auch der Hoff-Raths-Diener oder Thürhüter zu Raths-Zeiten, so man referirt, nicht aus- und einlauffen, auch sonst nicht in der Rath-Stuben seyn, sondern, so er in Rath Supplicationes, Acta oder anders zu überantworten, an der Rath-Stuben zuvor anklopffen.

Weiter soll er mit dem Ansagen der Hoff-Räthe gute Ordnung halten, damit sich keiner deshalben zu beschweren habe.

Reichs-Hoff-Raths-Ayd.

Ich N. gelobe und schwere dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Hn. N. Röm. Käyser, auch zu Hungarn und Böheimb König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, meinem allergnädigsten Hn. getreu, gehorsamb und gewärtig zu seyn, seiner Maj. Ehr und Nutz zu befördern,

Es soll auch in Verathschlagung der Händel diese Ordnung gehalten werden, daß allweg unsere eigene Sachen (wie billich) vorgehen, darnach erstlich die Sachen, so keinen Verzug oder doch nicht wohl erleiden mögen, folgends der Gefangenen, Wittiben, Waisen und armen Leut, auch alsdann anderer Parteyen Sachen, je nachdem eine Person vor der andern gewürdigt, oder eine Sach vor der andern einkommen, vor oder nach erledigt werden.

Und nachdem sich ausserhalb Raths offtermals zuträgt, daß die Parteyen deren Sachen halben, so sie in unserm Hoff-Rath fürbringen wollen, oder schon fürbracht haben, einen oder mehr unserer Räthe schrifftlich oder mündlich ersuchen oder ansprechen, so mögen dieselben sich gegen ihnen in denen Sachen, so zu erledigen stehen, wol mit gemeinen Worten, solche Sachen zu der Billigkeit, und zu dem, da sie die Parteyen befugt, zu befördern erbieten, auch in den erledigten Sachen, die umb Bescheid und Antwort an unseren Præsidenten, Referendarium oder die Secretarien weisen, aber sonst ihnen in specie ihre Stimm zu versprechen, oder ihnen, welcher Gestalt sie suppliciren oder ihre Sachen fürbringen sollen, zu rathen, oder ihre Schrifften zu corrigiren, oder in den erledigten Sachen, darinnen den Parteyen vielleicht widerwärtiger Bescheid beschlossen oder eröffnet wäre, sich gegen dieselben für ihre Person mit Worten und Geberden schön wollen machen, oder vielleicht auch andere Räthe derhalben zu beschuldigen, auch hinwiederumb in Sachen, da die Parteyen guten Bescheid erlangt hätten oder erlangen möchten, sich derselben für ihre Person allein zu berühmen; das alles sollen sich unsere Räthe bey ihren Pflichten enthalten. Sonsten sollen sich auch unsere Hoff-Räthe, nach Bescheid unsers obristen Hoffmeisters, Hoff-Raths-Præsidenten und Vice-Cantzlers, zu Commissarien bey und ausserhalb unsers Käyserlichen Hoffs, in allen fürfallenden Sachen und Schickung gutwillig gebrauchen lassen, und in denselben Sachen ihrem besten Verstand nach getreulich handlen, und ihrer Ausrichtung halben jedesmals in unserer Käyserl. Reichs-Hoff-Cantzley schrifftliche Relation übergeben.

Tit. VI.
Von des Vice-Cantzlers Ambt und Befelch.

Dieweil dem Vice-Cantzler alle der Cantzley Geschäfften zu dirigiren gebührt, soll er vor allen Dingen fleißiges Auffsehens haben, damit zu Verrichtung solcher der Cantzley Geschäfften gute richtige Ordnung gehalten, und daß die Personen ihren Aembtern mit Fleiß auswarten, zu rechter und gewöhnlicher Zeit in der Cantzley und in Räthen seyn, darinnen bleiben, und dasjenige, was einem jeden Ambts halber gebührt, oder sonst durch ihn den Vice-Cantzler, in den Cantzley-Geschäfften aus fürfallenden Ursachen zu thun befohlen, förderlichen und mit Fleiß verfertigen und ausrichten, alles mehrers Ausweisens seiner deswegen von dem Andächtigen unserm lieben Neven und Churfürsten zu Mäyntz, Ertz-Cantzlern des Römischen Reichs, habenden Instruction und Ordnung.

So dann soll und mag unser Vice-Cantzler alle und jede verschlossene, offene Schreiben, Supplicationes, Brieff und dergleichen, so an uns gestellt, uns nicht zu unsern Händen zugestellt werden, annehmen, die verschlossene, so nicht zu unsern eignen Händen stehen, aufbrechen, besichtigen, auch folgends die obvermeldte alle, nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Handlung, entweders bey uns in unserm geheimen Rath anbringen, oder aber in andere unsere Verordnete des Heiligen Reichs, auch Hungarische, Böheimische und Oesterreichische Hoff- oder Kammer-Räthe austheilen.

Tit. VII.
Von der Secretarien Ambt und Befelch.

Wir wollen auch unsern Hoff-Rath jederzeit mit gelehrten, erfahrnen, glaubhafftigen Secretarien verordnen und bestellen lassen, die getreulich und mit allem Fleiß in den Räthen alles das, so räthlich einkommen, mündlich und schrifftlich fürgetragen oder gehandelt wird, aufschreiben, Producta, Brieff, Urkund und Documenta, die in Rath gebracht werden, bey demselben bewahren, oder wo sie sonsten hingehören, bringen, und alles anders thun und handlen sollen, so ihr Ayd hernach gesetzt ausweist und mit sich bringt.

Und endlich sollen die Secretarien, wann die Supplicationes und andere Schrifften zu ihren Händen kommen, den Tag, Monat und Jahr-Zahl ihres Empfangs alsbald darauf verzeichnen.

So dann sollen sie allwegen zu gewöhnlicher Rath-Stunden, zeitlichen und nicht die letzte im Rath gegenwärtig seyn, und alles, was fürbracht und referirt, getreulich und mit gutem Fleiß protocolliren und aufschreiben, und dann unter dem Referirn und Notirn dem Referenten nicht einreden, sondern da sie was der Sachen zum Besten zu berichten, sollen sie es nach gethaner Relation mit Bescheidenheit anzeigen, und vermelden, und also die Referentes nicht irrig machen.

Damit auch umb so viel desto besser im Gedächtniß gehalten werde, was jederzeit in Gegenwärtigkeit gerathschlagt und geschlossen worden,

worden, so wollen wir, daß unserer Secretarien jeder ein Buch, zu Verzeichniß solcher Rathschläg, allzeit bey ihme im Rath haben, und den Monat und Tag im Anfang des Raths erstlich schreiben, und darnach den Præsidenten oder Verwalter seines Ampts, auch die Hoff-Räth, so darbey seyn, verzeichnen, und darnach die Rathschläg und Beschluß, so dieselbige Raths-Zeit beschehen, ordentlich nach einander setzen.

Es sollen auch unsere Secretarien schuldig seyn, über Austheilung der Acten (so dem Hoff-Præsidenten allein zustehet) ein sonder Register zu machen, dasselbig zu allen Hoff-Raths-Tägen mit in Rath zu nehmen, damit sich der Hoff-Raths-Præsident, oder in Abwesen sein Verwalter darinnen ersehen, was jeder für Sachen im Hoff-Rath zu erledigen, und wie lang ers gehabt, damit er derselbigen ein Wissen empfahen und die alten und nöthigsten vor den neuen am ehisten zu der Erledigung befördern, und wo der Vormittag zur Erledigung derselben nicht gnug, alsdann im Fall der Nothdurfft auch Nachmittag wiederumb unsern Hoff-Räthen ansagen, und also ohne langen Verzug alle Sachen zu gebührender Erledigung bringen möge, auch sollen die Secretarien in allen Sachen, so vormals auch in dem Hoff-Rath gewesen, ehe dieselben wiederumb in Rath kommen, zusammen suchen, was in denselben zuvor fürkommen und verabschiedet, da dann unser Hoff-Raths-Præsident auch diese gute Ordnung halten, daß den Referenten allwegen die Sachen, darinnen sie zuvor auch referirt, ad continuandum wieder zugestellt und anbefohlen werden.

Auch sollen die Hoff-Raths-Secretarien, was decretirt, selbst darauf schreiben, was beschlossen, verfertigen, revidiren, collationirn, subscribirn und ad Acta registrirn, oder wohin es gehört, bringen, sieglen, und die Partheyen, oder wer derowegen Befelch hat, zu sollicitirn, zum schleunigsten und unverzüglich, als müglich, abfertigen, unsere ihnen zugestellte Hoff-Raths-Sigill in guter Verwahrung halten, dieselbig in keinen andern, als in den durch gerichtliche oder andere unsere Erkänntniß, Abschieden, Decreta und beschlossenen Sachen gebrauchen, noch gebrauchen lassen, und alles, was darunter ausgehet, unsere Hoff-Raths-Secretarien selber subscribirn.

Tit. VIII.
Von der Procuratorn, Agenten und Sollicitatorn Ambt.

Gleiches Falls soll unser Hoff-Raths-Præsident und die Räthe bey den Agenten und Procuratorn, ernstliches Einsehen haben, sich vorm Rath und sonsten aller Erbar- und Bescheidenheit in Reden zu gebrauchen, und in ihren schrifft- und mündlichen Fürträgen und Recessen (die jederzeit von ihren Principalen selbst, oder ihnen als ihren gevollmächtigten Anwälden subscribirt werden sollen) aller Weitläufftigkeiten, die zur Verlängerung, auch Verhinderung der Sachen und Partheyen dienen, dergleichen auch ungebührlicher hitziger Schmähe- und andern Neben-Reden gäntzlich zu enthalten, auch alles dasjenig, was sie fürzutragen haben, solches lauter, verständiglich und dergestalt in die Feder reden, damit es durch den Hoff-Raths-Secretarien eigentlich aufgeschrieben und verzeichnet werden möge.

Wo es auch bey ihr ein oder mehr nicht verfänglich, oder daß sie ihren Partheyen zu nachtheilig, fahrläßig und unfleißig seyn, derselben befohlne Händel und Sachen fürsetzlicher Weiß aufzuziehen, die in vergeblichen Kosten einzuführen unterstehen, befunden würden, zu Abschaffung desselbigen gegen ihnen je nach Gelegenheit mit gebührender Straff zu verfahren, und also alles, das sonsten zu Pflantzung mehrgedachtes unsers Reichs-Hoff-Raths, und gleichmäßiger Justitien und Handhabung derselbigen, auch schleuniger Expedirung der ausschwebenden Partheyen Sachen und Händel dienlich seyn mag, ins Werck zu richten und zu befördern.

Tit. IX.
Von des Hoff-Raths Diener oder Thürhüter-Ambt.

Unsers Hoff-Raths Diener oder Thürhüter (welcher sein Auffsehen auf unsern Præsidenten, dessen Verwalter und Referendarii fürnemlich haben soll) soll jederzeit vor der Rath-Stuben fleißig aufwarten, dieselbige verwahrt und sauber halten, und sonderlich im Winter in die Stuben wohlriechenden und guten Rauch machen, und nichts unterlassen, das zu Reinigung der Gemach und Lufft dienet, sodann die auch zu rechter und gewöhnlicher Zeit, und sonst, so offt ihm das befohlen, öffnen und schliessen.

Es soll auch der Hoff-Raths-Diener oder Thürhüter zu Raths-Zeiten, so man referirt, nicht aus- und einlauffen, auch sonst nicht in der Rath-Stuben seyn, sondern, so er in Rath Supplicationes, Acta oder anders zu überantworten, an der Rath-Stuben zuvor anklopffen.

Weiter soll er mit dem Ansagen der Hoff-Räthe gute Ordnung halten, damit sich keiner deshalben zu beschweren habe.

Reichs-Hoff-Raths-Ayd.

Ich N. gelobe und schwere dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Hn. N. Röm. Käyser, auch zu Hungarn und Böheimb König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, meinem allergnädigsten Hn. getreu, gehorsamb und gewärtig zu seyn, seiner Maj. Ehr und Nutz zu befördern,

Nachtheil und Schaden nach meinem besten Vermögen zu warnen und zu wenden, die Römische Käyserliche Wahl-Capitulation und Reichs-Hoff-Raths-Ordnung beym Consilio in acht zu haben, in allen Sachen und Handlungen ihrer Majestät das Best und Nützlichst zu rathen, die Raths-Geheimnüß bis in meine Gruben zu verschweigen, und sonst alles, das der Erbarkeit gemäß ist, zu handlen und zu thun schuldig und pflichtig seyn, als wahr mir GOtt helff und das heilige Evangelium.

XLIX.

Decretum, daß die gefreyte Reichs-Ritterschafft in Erkennung der Processs soll in acht genommen werden, de Anno 1591.

VOn der Römischen Käyserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, deroselben Reichs-Raths Præsidenten und Räthe zu erinnern, nachdem Ihre Käyserl. Majestät unter dato den 16. Augusti erst verflossen, den Abgesandten der gefreyter Reichs-Ritterschafft des Schwäbischen, Fränckischen und Reinländischen Crävsses, auf ihre einbrachte Gravamina aus dero Reichs-Hoff-Cantzley ein schrifftlichen Bescheid geben lassen, darinn ihnen unter andern die Vertröstung beschehen, daß Ihre Käyserl. Majestät bey dero Reichs-Hoff-Rath verordnen wolten, wann sie oder die Ihren von jemand wider Recht und Reichs-Ordnung beschweret, und deswegen bey Ihr Käyserliche Majestät umb Hülff und Einsehen ansuchen würden, daß ihnen bey gedachtem Ihrer Majestät Hoff-Rath, mit Vor- und Ermahnung-Schreiben, auch Commissionen und anderer Nothdurfft solte beygesprungen werden, so ist darumb Ihr Käyserl. Majestät gnädiger Will und Meynung, daß der Hoff-Rath auf jeweils fürfallende und einkommende Klagen bemeldter gefreyter Ritterschafft gute Achtung gebe, und denselben, so viel sich nach Befindung und Gelegenheit der Sachen, nach Ordnung der Rechten und des Heil. Reichs Constitutionen gebühren, und ungefährlich thun lassen wird, an statt ihrer Käyserl. Majest. nothdürfftige Hülff wiederfahren lassen.

Per Imperatorem 8. Octobris 1591.

J. Kurtz V. S.

A. Erstenberger.

L.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät und gemeiner Ständen, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, im Jahr 1594. aufgericht.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhem, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Mähren, Obern und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund gegen allermänniglich: Wiewol wir von der Zeit an, als uns der Allmächtig zu der Würden und Dignität des Römischen Käyserthumbs erhöhet, uns nichts höhers angelegen seyn lassen, dann wie im Heil. Röm. Reich und den benachbarten Landen der geliebt Fried und alles ruhig Wesen beständiglich auferbawt, fortgepflantzt, und zu gemeiner gedeylicher Wolfahrt erhalten werden möchte: Und uns nichts anders versehen mögen, dann nachdem wir mit jetzigem regierenden Türcken Sultan Amurathes, in nechst aufgelauffenem ein und neuntzigsten Jahr der ringern Zahl, durch unsern der Zeit zu Constantinopel gehabten Oratorn ein achtjährigen Friedstand von newem erhandlen lassen, wie von auch gedachtem Türcken ratificirt, angenommen, und darüber sonderbare Frieds-Brieff aufgericht, verfertigt und uns übersendet worden, es solte zugesagter, versprochener und getroffener massen, derselb Friedstand unverrückt in seinen Kräfften gelassen, und dagegen nichts thätlichs mit feindlichem Ein- und Zugriff fürgenommen seyn worden.

1. So ist doch wider alle Zusag und versprochene Trew und Glauben im Werck erfolgt und befunden, daß gedachter gemeiner Christenheit Ertz- und Erb-Feind solchen vorberührten Friedstand gantz unversehener und ohnverursachter Ding, schändlicher, barbarischer Weiß violirt und gebrochen, indem er unter demselben nicht allein zu unterschiedlichen Zeiten und Orten unsere Cron Hungern, sondern auch

auch andere anreinende Christliche Ditiones und Land mit vielen Streiff-Zügen und Einfällen, insonderheit durch seinen Blutgierigen Hassan Bassa in Bosna, feindlich und grimmig angegriffen, und erstlich das alte Grentz-Haus Repitsch, hernach Wihitsch, Dresnick, Hrassowitz, und andere fürnemme Päß und Ort-Flecken mit Geschütz und Heers-Krafft belägert, beschossen und eingenommen, zu dem auf unserm unwidersprechlichem Grund und Boden ein höchst schädlich starck Block-Haus, Petrinia genannt, von newem erhaben, und von dannen dem übrigen Crabatischen und Wendischen Land eine überaus erschreckliche Bekleydung von güldenen Stücken verehret, und hierdurch seine Thaten und Handlungen dermassen confirmirt, gestärckt und gelobt worden, daß dem angefangenen Fried-Bruch zu Folg, endlich mit hellen Hauffen, und einer trefflichen Anzahl wol gerüsten, auch ihme zum Theil von der Porta zugezogenen Kriegsvolcks zu Roß und Fuß sich aufgemacht, über das Wasser die Culpa gesetzt, und daselbsten das Schloß und Vestung Siseck belägert.

2. Dieweil aber vorermelter Hassan Bassa, aus sonder Schickung und miltem Beystand des Allmächtigen starcker Hülff, durch unser zur Defension in Eyl aufgebrachtes Kriegs-Volck fast biß aufs Haupt erledigt, hat der Tyrannische Türck sein Friedhäßigen Vorsatz bald aller Welt erkläret, und einen offenen Krieg gegen uns und unser Cron Hungern, so wol zu Constantinopel als hievorn zu Ofen mit gewöhnlichen Solennitäten auf allen Haupt-Plätzen und Gassen publiciren, ausruffen, und durch den Beller Beggen Græciæ die Vestung Siseck wiederumb von neuem belägern und einnemmen lassen. Ob wir dann gleichwol auch damals noch (damit man je dissеits zu Erhaltung des Friedens ein Ernst spüret) den Türcken der beschlossenen Capitulation und Verpflichtung erinnern, und an uns nichts ermangeln lassen: So ist doch dessen ungeacht der blutgierige Erb-Feind mit nichten von seinem Vorhaben abzuwenden gewesen, sondern hat seinen Obersten Vezier Sinan Bassa, zusambt dem Beller Beggen aus Græcia, und andern viel mehr untergebenen Bassen und Beggen alsofort in unser Cron Hungarn geschickt, welche das Land-Volck mit Feuer und Schwerdt, zur Huldigung und Zinßreichung genöthigt, und zwey Grentz Ort-Flecken benenntlich Wesprin und Palota dem Türckischen Gewalt unterwürffig gemacht. Ja damit alle Welt dieses Tyrannen Trewlosigkeit, und wie er weder Schwur, Brief noch Siegel in Acht nemme, erkennen möge, ist durch ernennten Obersten Vezier Sinan Bassa aus Verordnung und Zulassung seines Herrn, wider aller Völcker Recht, unmenschlicher, und hiebevor bey den Türcken selbst auch in offenen Kriegs-Zeiten nie erhörter Weiß, unser Käyserlicher Orator, Friderich von Kreckowitz, erstlich zu Constantinopel in das ihme eingeben Haus versperret, folgends zu mercklicher der gantzen Christenheit Verschimpffung in Eysen geschlagen, die meiste seiner bey sich gehabte Leut auf die Galeen geschmiedet, er der Orator selbst aber, sampt etlichen wenigen seiner Diener mit dem Sinan Bassa heraus gen Griechischen Weissenburg geführt, und daselbsten in ein Thurn geworffen worden, auch also lang gefänglich blieben, biß er darüber sein Leben in der Verhafftung elendiglich geendet und lassen müssen. Solchem erzehlten boßhafftigen unehrbaren Friedbruch zu begegnen und Widerstand zu thun, haben wir gleichwol unsere betrangte und der Gefährligkeit Nechstgesessenen zu Schutz und Trost ein ziemliche Anzahl Volcks zu Roß und Fuß in Eyl ausgerüstet und unterhalten, durch welche aus Gnad und Beystand des Allmächtigen der Bassa von Bosna den Lohn seines Fried-Bruchs bekommen, und vor Siseck ins Wasser die Culp mit seinem Kriegs-Heer gestürtzt, und dann auch dem Bassa von Ofen, nicht weit von Stulweissenburg viel tausend Mann und ansehentliche Türckische Kriegs-Leut nieder gehawen, und etliche Häuser, Vestungen und Städt, wie dieselben in unserer Käyserlichen Proposition unterschiedlich benennet, angezeigt und erzehlet, erobert und eingenommen worden.

3. Wann aber diese durch des Allmächtigen sonderbahre Schickung erhaltene Victoria gegen solchen so mächtigen blutdürstigen Feind nicht gnug, sondern einer beharrlichen Continuation und Widerstands hoch vonnöthen; Sintemal man stündlich gewarten muß, und schon allbereit in offenem Werck befunden wird, daß der Türck den empfangenen Schaden zu vindiciren und zu rechnen, seine äusserste Macht ohn Unterlaß fortsetzen werde: So haben wir mit Vorwissen und Bewilligung unser und des Reichs Churfürsten, diese Reichs-Versamblung vorerzehlter Ursachen, wie auch anderer nothwendiger, und nachfolgender Puncten, des Land-Friedens, der Niederländischen Kriegs-Empörung, der Justitiæ und Müntz-Wesens, wie nicht weniger Ergäntzung des Reichs Matricul und Moderations-Handlungen wegen ausschreiben und ankündigen lassen, mit ferner eingeführten Berichten und Ermahnungen, wie hoch und viel daran gelegen seye, daß man dem Türckischen fürbrechenden Gewalt zeitlich entgegen trachte, der betrangten Cron Hungern, sich als eines starcken

Schilts und Vormawer des geliebten Vatterlands mit rechtschaffenem Ernst annemme, Rettung thue, und den übermächtigen Feind von fernerem fortdringenden Gewalt, verderblichem Jammer und endlichen Untergang abhalte.

Derhalben dann und dieweil uns und unsern Königreichen und Erb-Landen, solchen immerwehrenden Last allein zu schwer und unerschwinglichen fallen wolle, wir die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, erinnern, suchen und begehren lassen, ihme hülffliche ansehnliche Handbietung zu Abwendung oberzehlter Beschwerung dabey zu thun, zu leisten und gutwilliglich darzureichen, alles auf ausführlicher Maß, wie solches obgesetzte Käyserl. Proposition mehrers Innhalts mit sich bringt und weiter ausweiset.

4. Darauf Churfürsten, Fürsten und Stände, zusambt der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, sich zusammen verfüget, die oberzehlte Puncten in bedächtliche Berathschlagung dem löblichen Herkommen nach gezogen.

5. Wiewol nun Churfürsten, Fürsten und Stände, sambt der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, etliche Ursachen und Difficultäten fürbracht, wie schwerlich bey so viel mißwachsenden Jahren und andern ereugten wichtigen Bewegnussen, zu solcher begehrter und erforderter Hülff-Leistung zu gelangen: So hat man doch die höchste vor Augen schwebende Gefahr der lieben Christenheit und gemeinen Vatterlands zu Gemüth gefasset und hindan gesetzt, derselben angezogene Beschwerden dißmal uns zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, auch den betrangten Christlichen Landen zu Trost, Wolfahrt, und zu Abwendung des Türckischen Fürbrechens, einer freywilligen mitleidenlichen Hülff-Leistung sich entschlossen, und auf den einfachen Römer-Zug N. Monat an Gelt zur eylenden beharrlichen Hülff, an guter grober gangbarer Reichs-Müntze in den gewöhnlichen Legstätten, als Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, und nirgends anders zu erlegen bewilligt, als nemlich zur eylenden Hülff N. Monat, an denen dann N. nechstkünfftig Nativitatis Christi, dieses noch wehrenden vier und neuntzigsten Jahrs, und die andern N. Monat folgends auf Johannis Baptistæ, des zukünfftigen fünff und neuntzigsten Jahrs, die übrige N. Monat aber zu benannten Terminen, Nativitatis Christi und Johannis Baptistæ in fünff nechstfolgende Jahr, so weit sich solche nechstbemelte Anzahl Monat erstrecken thut, gleich eingetheilt werden. Als nemlich in nechstkünfftigem fünff und neuntzigsten Jahr Nativitatis Christi N. Monat, in folgendem sechs und neuntzigsten Jahr Johannis Baptistæ abermals N. Monat, und also nachfolglich bis zu endlicher Bezahlung und Abrichtung der über die N. Monat eylender Hülff restirender N. Monat erlegt und bezahlt werden sollen.

6. Wir wollen auch nicht unterlassen, bey etlichen fürnemen ausländischen Potentaten, auch andern mehr ein beharrliche stattliche Mit-Hülff zu erhandeln, und dieselbige zu erlangen, uns zum höchsten angelegen seyn lassen.

7. Desgleichen die freye Ritterschafft, welche in des Reichs Anschlägen nicht begriffen, zusampt den Hansa- und See-Stätten, zum förderlichsten in Betrachtung oberzehlter Noth umb gleichmäßige Bewilligung zu ersuchen, und daneben auch unsere Commissarios und Abgesandten zu den Eyd-Genossen zu verordnen, in gäntzlicher Zuversicht, sie werden ihres Theils gleichfalls der bedrangten Christenheit mitleidenlich und gutherzig zuspringen.

8. Was dann wir, sampt unsern Königreichen und Erb-Landen, welche gleichwol über ihre hiebevorige langwirige, schwere und fast immerdar werende Hülff-Reichung, erst noch newlicher Zeit wiederumb solche Bewilligung, dergleichen in vielen Jahren nicht beschehen, eingangen, und über sich genommen, weiter darzustrecken vermögen, an dem allen, so nur menschlich, möglich und erschwinglich, soll unsers Theils nichts erspart und unterlassen werden, sondern wollen all unser Macht und Vermögen bey dieser Rett- und Erhaltung der Christenheit und des Reichs Teutscher Nation zusetzen, wie auch wir der Churfürsten, Fürsten und Stände obgesetzte treweyfferige freywillige Erzeigung, nicht allein zu gnädigem Gefallen angenommen, sondern seynd urbietig, dasselb in allen guten und Käyserlichen Gnaden zu verschulden und zu erkennen, und darneben uns den innerlichen Wolstand im Reich alles getrewen, vätterlichen Fleiß angelegen und empfolen seyn lassen, und die Administration der Justitiæ in förderlichem gleichmäßigen Gang erhalten, den hochbetheverten Religion- und Prophan-Frieden schützen und handhaben. Desgleichen, was zu Abhelffung der Ständ billichen Gravaminum und Beschwehrung dienlich, nachdem wir den andern Theil hierüber gehört, an förderlichster Erledigung nichts ermanglen lassen.

9. Nachdem nun die vorgesetzte freywillige Hülff-Leistung, zu Trost und Wolfahrt der gemeinen Christenheit, hohes und niedern Stands, und zu Widerstand des übermächtigen Feindes, und Abwendung seines Tyrannischen Gewalts beschicht, so soll einer jeden Oberkeit, wie

wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist, darüber dann niemand mit der That zu beschweren, freystehen und zugelassen seyn, ihre Underthanen, Geistliche und Weltliche, die seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, mit Stewer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so ferr einer jeden Oberkeit gebührende Anlag sich erstrecken wird.

10. Und daß den Underthanen zuforderst eigentlich und austrücklich diese bewilligte Hülff kundbar gemacht, indem auch ein jede Oberkeit die erarmte und erschöpffte Underthanen, mit Abforderung solcher Contribution, so viel möglich, und sich thun lassen kan, zu bedencken wissen wird.

11. Demnach sollen die Underthanen, auf vorbemeldte Ersuchung ihrer Oberkeit, jeder sein Gebührnuß und auferlegte Stewer unweygerlich darzugeben und zu bezahlen schuldig seyn: Darneben die Capitul bey den hohen Stifften, wie auch deroselben Underthanen ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, desgleichen die Städt und ihre angesessene Bürger, sowohl die vermögliche Hospitalien und dergleichen, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen, denselben in dieser Hülff auch zu Stewer kommen, unverhindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewonheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt, mit ihren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten und Oberkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und fürwenden möchten. Und damit sich niemand von dieser Hülff zu entschütten, sondern unweygerlich einer jeden Oberkeit erlegt, und unsäumlich bezahlt und entricht werde: So haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen. Setzen, ordnen und wollen, auf den Fall der Underthanen, in Stätten und Dörffern befundenen ungehorsamen Widersetzlichkeit, und da sie ihre gebührende und aufgesetzte Anlage, zu angestellten und bestimpten Terminen und Verzielungen nicht lieffern würden, sie in pœnam dupli mit der That unwidersprechlich gefallen und derohalben ihre gebührende und gesetzte Anlag ihrer Oberkeit gedoppelt zu bezahlen schuldig seyn, auch darzu von ihrer Oberkeit durch gebührliche Mittel und Wege vermöcht und angehalten werden sollen.

12. Darwider auch solchen widersetzigen ungehorsamen Underthanen oder Säumigen, gegen ihrer Oberkeit an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht keine Proceſs erkannt werden: Dagegen aber sollen Churfürsten, Fürsten und Stände, vorgesetzter ihrer Underthanen Verweygerung oder widersetzlichen Ungehorsams halben, gegen denselben an gedachtem unsern Cammer-Gericht, zu Anbringung der auferlegten und aufgesetzten Anlag und verwirckten Peen dupli, mandata pœnalia ad solvendum, &c. mit angebenckter Ladung, wie Recht, darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie nechst gemeldt, ihrer Oberkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören, in die comminirte Peen gefallen zu seyn, zu erklären, zu erlangen. Darumb Cammer-Richter und Beysitzer den Oberkeiten auf ihr Ansuchen solche gebührliche Proceſs erkennen, darauf förderlich mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren, und was recht ist, ergehen lassen sollen. Da aber einiger Stand, wer der auch seye, seine Gebühr auf angesetzte Ziel nicht erlegen, sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde, soll derselb, inmassen wie zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet, in die Peen der Acht und Privation gefallen seyn, wie dann unser Cammer-Procurator-Fiscal gegen denselben Ladung zu sehen und hören, sich in die verwirckte Peen gefallen zu seyn erklären, ꝛc. ausbringen, und darauf gantz schleunig verfahren, darumb auch unserm Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird, in solchem förderlich zu procediren, und keine Verzüglichkeit zu gestatten.

13. Und damit nicht nöthig, gegen den Säumigen auf alle und jede verfallene Ziel, durch den Fiscal neue Proceſs auszubringen, und mit newen Unkosten verkündigen zu lassen, ordnen und wollen wir, daß unser Käyserlicher Cammer-Gerichts-Procurator-Fiscal, in dieser Reichs-Stewer in der ersten Ladung, die gantze eingewilligte Hülff und alle Ziel austrücklich benennen und setzen lasse: Wie dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbig zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetiren, und also ferner der Gebühr zu procediren.

14. Darneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben, nach Gelegenheit der Umbständen, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, die Säumige an statt verwirckter Acht oder Privation in ansehenliche Gelt-Peen, wie auch dem Land-Frieden ipso jure einverleibt, zu declariren, und darauf zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied Anno &c. 79. und zu Augspurg Anno &c. 82. statuirt und versehen, mit Recht zu verfahren.

15. Und damit unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Procurator Fiscalis wissen möge, welche Ständ ihre Gebührnuß zu jedem Ziel erledigt, oder daran säumig worden, sollen die verordnete Legstätt schuldig seyn, nach Ausgang eines jeden Termins, innerhalb dreyer

oder vier Wochen unserm Käyserlichen Fiscal ein Verzeichnuß, was ein jeder Stand bey ihnen erlegt, unsäumiglich zuzufertigen, darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen. Und dieweil in diesem hochnothwendigen Werck niemand gefreyet seyn kan, sollen diejenigen Stände, so durch andere angezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder sein gebührende Anlag neben andern Ständen, vermög des Heiligen Reichs Anschläge, entweder selbst, oder die ausziehende Stände vor sie zu bezahlen schuldig seyn: Doch den Eximenten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

16. Demnach dann etliche Stände, beydes geistlich und weltlichs Stands, so hiebevor ihre Anlagen gehabt und contribuirt haben, nunmehr in Abgang kommen, gleichwol derselben Land, Leut und Güter vom Reich herrührende, und demselben unterworffen, von andern Ständen besitzlich eingenommen worden, sollen auch die jetzige Innhaber davon die gebührende Anlagen zu dieser Stewer ohnweigerlich, als wie von andern Ständen gesagt worden, abrichten und bezahlen.

17. Wir wollen, ordnen und setzen darneben auch, daß in allen Landen und Orten der Teutschen Nation vor den Pfarr-Kirchen, in Stätten und auf dem Land besondere Stöck, Kasten oder Truhen aufgesetzt, und das Volck alle Sonn- Feyer- und andere Täge durch die Pfarr-Herrn und Prediger ermahnet werden, ihre Hülff und Allmosen zu besserer Unterhaltung der Verwundten, Krancken und Spitäler, so sich vor die gemeine Christenheit im Sturm, Feld-Lägern und Schlachten, und sonst redlich gebrauchen lassen, aus Christlicher Lieb und gutem Eyffer, etwas, wie ihnen der Allmächtig ermahnen möchte, zu reichen, welche Truhen oder Stöck durch die Oberkeit und Amptleut, in Beyseyn etlicher ehrbarer Personen, aufgethan, und die Gefälle der Oberkeit alle drey Monat in die verordnete Legstätt absonderlich geschickt, und denen darzu Deputirten ingehändiget, und ordentliche Rechnung darüber gethan werden soll.

18. So nemmen wir darbey zu gnädigem guten Gefallen an, daß die Stände bey den Ihrigen mögliche Erinnerung thun wollen, damit sich die Fürstliche, Gräffliche und andere Jugend, die sonst frembden Kriegen nachziehen, vor allen Dingen gegen den Erb-Feind streiten, und mit Darstreckung ihres eygenen Kostens und Aufwendung, Ruhm, Ehr und Lob dem geliebten Vatterland und ihnen zum Besten zu erlangen, sich befleissen sollen.

19. Und wiewol wir gern leiden möchten, daß die Stände, unser Käyserlich Proposition und Erinnerung nach, bey rechter und möglicher Anwendung dieser Hülffen, desgleichen Bestellung der Kriegs-Notturfften, ihre eigene Leute und Befelchhabere verordnet hetten: Dieweil aber die Stände dessen Bedenckens tragen, und solches uns selbst vertrawen, so nemmen wir dasselb von ihnen zu freundlichen gnädigen Danck an, und sollen sich Churfürsten, Fürsten und Räthe veranläßig versehen, gleich wie obgesetzte Hülff von ihnen den Ständen, zu Beschützung der Christlichen Wolfahrt, gantz trewlich und wol gemeynt, daß auch dieselbe von uns zu keinem andern End noch Nutzen gebraucht, sondern allerdings trewlich und aufrichtig damit umbgangen werden soll.

20. Dieweil auch der Allmächtige ohne Zweiffel unserer vielfältigen sündlichen Ubertrettung halben, diesen grausamen und mächtigen Feind fürbrechen läßt: so wollen und ordnen wir, daß alle Oberkeiten in ihren Gebieten den Pfarr-Herrn und Predigern auflegen und befehlen sollen, die Underthanen zur Buß und Besserung ihres sündhafftigen Lebens und innerlichem Gebett trewlich zu vermahnen und anzuweisen, daß auch derohalben täglich in Stätten, Flecken, Märckten und Dörffern zu Mittags-Zeiten ein Glocken geleutet, und das Volck von den Cantzeln unterwiesen werde, dem Allmächtigen, von dem alles sieglich Obliegen herkompt, umb glückliche Uberwindung gegen den Erb-Feind, und Abwendung seines gerechten Zorns und vorstehender Bestraffung, mit innerlicher Andacht getrewlich anzuruffen und zu bitten.

21. Und als sich etliche Stände, so in unsern Obern und Nieder Oesterreichischen Landen begütert sind, ob dem beschweren, da sie die bewilligte Stewer nach des H. Reichs Anschlag darlegen, daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halben, auch in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit doppelter Stewer an beyden Orten belegt werden solten: Seynd wir auf diese beschehene der Stände Erinnerung des Erbietens, und stellen es dahin, daß wir uns nachmals, wie wir hiebevor, und unsere löbliche Vorfahren, die Ertz-Hertzogen zu Oesterreich gethan, hierinn der Gebühr und unverweißlich erzeigen wollen.

22. Nachdem dann auch bey dieser werenden Reichs-Versammlung Churfürsten, Fürsten und Stände, und deroselben Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, die drey Landschafften, Steyer, Kärndten und Crain, durch dero Verordnete, so wol mündlich als schrifftlich, die höchste vor Augen schwebende Gefahr des grausamen Türckischen Gewalts der-

dermassen mit ausführlicher Bewegung vor Augen gestellet, daß man darüber bewegt, aus Christlichem Mitleiden, sich etwas höher anzugreiffen, und dann dieselbige Landschafften, unserm Käyserl. Schutz und Schirm verwand und zugethan, derohalben auch uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen verwiesen, also und dergestalt, daß die vorgedachte Landschafften und Underthanen dieser bewilligten Reichs-Stewer, nach Gelegenheit und Weite derselben Grentzen zu geniessen, und sich zu erfrewen haben sollen.

23. So sind wir nachmals des gnädigsten Gemüths und Erbietens, in Anwendung und Austheilung obberührter bewilligter Hülff, uns gegen denselben Landen dermassen zu erzeigen, daß dieselbe einiger Ungleichheit sich nit zu beklagen, sondern deren empfindlich und mithülfflich zu geniessen haben sollen.

24. Nach erledigtem ersten Articul unserer Käyserlichen Proposition, und als wir fürs ander Churfürsten, Fürsten und Ständen fürhalten und anzeigen lassen, wie von allen Orten fast täglich, häuffich und über die massen viel Klag und Beschwerd einkommen, wie daß nicht allein wider die hochverpeente Reichs-Constitutionen des Land-Friedens in viel Weg eigens Gewalts gehandelt, sondern wider des Heiligen Reichs lautere und vielmals geschärffte Satzungen und Abschied, Kriegs-Werbungen fürgenommen, und folgends ohne einige geleiste Caution mit Musterungen, Einlägerung und Durchführung, die friedliebende gehorsame Stände und Underthanen aufs eusserst beleydigt, betrangt, auch das gemein Wesen in nicht geringe Gefahr gezogen worden: So haben wir die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Stände, sampt den Räthen, Bottschafften und Gesandten gnädiglich ermahnt und begehrt, in jetztermelden Fällen ihre Bedencken zusammen zu tragen, und auf solche Fürsehung bedacht zu seyn, damit den hochbeschwerten wolverfasten Friedens-Constitutionen steiff und festiglich gelebt, die Uberfahrungen derselben abgeschafft, männiglich zur Gebühr geschützt, insonderheit aber die Unordnungen und Beschwerlichkeiten in An- und Durchzügen, sampt den gefährlichen des Reichs Abschieden zuwider lauffenden Werbung aufgehebt und vermitten bleiben mögen.

25. Und dieweil unter andern, so des Heiligen Reichs innerliche Ruhe und Frieden beschweren, die benachbarte Niederländische Kriegs-Empörung nicht für die geringste gehalten, auch so lang dieselbe nicht gestillet oder beygelegt, dem Land-Verderben und Unsicherheit, so dieses Orts von den nechstgesessenen Reichs-Ständen unaufhörlich geklagt wird, übel gerathen und geholffen werden kan.

26. So haben wir mit weiter Ausführung unserer bis anhero hierinnen guthertziger angewendter Bemühung und vielfältiger gepflogener Handlung, umb des Heiligen Reichs Wolstand willen, und damit diesen herrlichen Provincien und ansehenlichen Reichs-Crepsen einmal zu gewünschter Ruhe geholffen, zugleich gnädiglich gesinnen lassen, Churfürsten, Fürsten und Stände wolten unbeschwert den Sachen mit Fleiß nachdencken, was Gestalt beyde kriegende Theil zu Continuirung unserer hiebevor offt und noch newlich gepflogener Friedens-Tractation vermögt und erhandelt, auch fürters, wie vermittelst unserer und etlicher friedliebender Chur- und Fürsten des Reichs, beyder Religionen, die Sach zu gewünschtem Effect und Ende dirigirt und befördert werden möge, uns ihr wohlmeynlich rathsames Ermessen vertrewlich und in Gehorsam zu entdecken und anzumelden, welche beyde nechsterzehlte Puncten dann von Churfürsten, Fürsten und Ständen zu erwegen, und uns ihr Gutachten zu eröffnen an die Hand genommen.

27. Was und so viel nun die Handhabung des gemeinen Land-Friedens und Abschaffung der Unordnungen in Kriegs-Gewerben und Durchzügen berührt und belangen thut, hat man sich wolbedächtlich erinnert, was über die hiebevor im Jahr tausent fünff hundert funfftzig fünff aufgerichte und hernach verbesserte Land-Friedens- und Executions-Ordnung, im Jahr tausend fünff hundert siebentzig zu Speyer statuirt und verordnet, und Anno &c. 76. allhie zu Regenspurg, auch jüngst im zwey und achtzigsten Jahr zu Augspurg wiederholet worden, darinn solche heylsame Versehung begriffen, wie und welcher massen, auch mit was Condition die Bewerbungen geschehen und fürgehen, auch auf was Form und Maß die Cautiones von den Obersten Rittmeistern, Haupt- und Befelchs-Leuten würcklich geleistet, und wie gegen den, so darwider handeln, verfahren werden soll; Auch was der Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneter Ampt und Befelch seye, daß darinn nichts zu verbessern, oder auf andere und schärffere Weg zu richten: Dieweil aber darbey befunden worden, daß allerhand hochschädliche Mißbräuche, zu mercklicher Beschwerung der Stände und deroselben Underthanen, in solchen Bewerbungen, An- Durch- und Abzügen einreissen, wie schwerlich es mit Leistung der Caution und schuldigen Sicherheit zugehet, und wie sich die Obersten Rittmeister, Haupt- und Befelchs-Leut, deroselben nicht allein bisweilen verweigern, sondern auch nach ihrem Gefallen gestellt haben wollen, daß man ihnen auch mit schweren Kosten nachziehen muß, und dannoch neben

ben den aufgewendten Kosten nicht weniger Beschwerung, ohnangesehen geleister Caution, bey den Underthanen empfunden, dahero dann auch aus solcher Unordnung den wolerwogenen guten Reichs-Satzungen stracks zugegen vielfältige Beschädigung, mit schmertzlichem Klagen der armen Underthanen erfolgt, und diesem einbrechenden Ubel zuvor kommen, mehr nichts übrigs zu statuiren und zu verordnen ist, dann daß allenthalben und in allen Creysen, in denen solche und dergleichen Bewerbungen vorgehen, auch mit An- und Durchzügen betroffen werden, mit gantz steiffem Ernst, Eyffer und Vermögen dasjenige vollnzogen und geleistet werde, was obberührte Reichs-Verordnung und Abschied, sonderlich in annis siebentzig sechs, und achtzig zwey, der weniger Zahl, stattlich und wohlbedachtsam aufgerichtet, und daß ein jeder Creyß-Oberster, Zu- und Nachgeordneter, vermög und in Krafft seines tragenden Ampts und geleister Pflicht, dasjenig ohne Respect thue und vollnziehe, was dieselbe alles ihres Innhalts mit sich bringen, und einem jeden auferlegen. Also haben wir, und neben uns Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten nicht für undienlich, sondern gantz hoch nothwendig zu seyn ermessen, solche so heylsame wohlbedachte Constitutiones und Reichs-Abschied anhero wieder zu erholen.

28. Demnach setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfüro ein jeder frembder Potentat, wer der auch seye, so im Heiligen Reich Kriegs-Leut werben lassen wolle, zuvorderst bey uns als Römischen Käyser darumb ansuchen soll, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leut er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Rittmeister und Hauptleut seyen: Darneben diese Erklärung und Zusag thun, daß solch Kriegs-Volck wider uns und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Ständ, Underthanen und Schirms-Verwandten nicht gebraucht werden, auch in den An- Durch- und Abzügen niemand beschweren, was sie verbrauchen, bezahlen, kein Muster-Platz noch Musterung, gleichfalls kein Abdancken oder Trennen in des Heiligen Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Obrigkeit fürgenommen werden, sondern ausserhalb desselben solches alles beschehen soll.

29. Die Obersten, Rittmeister, Haupt- und andere Befelchsleut, die seyen hohen oder niedern Stands, so frembden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, die sollen allweg (es habe der Potentat bey uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan oder nicht) schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leut annemmen und in Anzug bringen, uns solches ihr Vorhaben auch zu verständigen: Nemlich, welchen Potentaten, und wie viel Kriegs-Volck sie werben und in Anzug bringen wollen, mit Versprechung, daß der Muster-Platz und Musterung ausserhalb des Heiligen Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Obrigkeit gehalten werde, die Kriegs-Leut ihren Fuß auf des Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden keineswegs, es sey defensive oder offensive, mit Gegenwehr oder Angreiffen, setzen, auch ehe sie wiederumb im Abziehen, des Reichs und Schirms-Verwandten Boden erlangen, getrennet, eintzig oder Rottenweiß, oder Hauffenweiß keineswegs ziehen sollen.

30. Und dann daß sie gnugsam verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen, vermög des Reichs Abschieden den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Creyß und Landen geworben, oder der An- und Durchzug fürgehen möcht, zuvorderst thun sollen. Darauf sie dann bey denselben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuvorderst anzeigen, ihre habende Bestallung glaubwürdig in originali fürzeigen, demselbigen gleichen Bericht und Versprechnuß, wie uns beschehen, thun, darzu gnugsame Caution durch Bürgschafft mit Reichs-Ständen im Reich gesessen, Innhalt angeregter Abschieden, innassen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen.

31. Wir N. oder Ich N. thun kund und bekennen mit diesem Brieff: Nachdem N. König oder Potentaten, mich als seinen bestelten Obersten, Rittmeister, Hauptmann oder N. Befelchsmann angelanget, im Heiligen Reich Teutscher Nation N. Reuter oder Fuß-Volck in Bestallung auf- und angenommen, auch solches der Römischen Käyserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn zuvorderst, nach Innhalt des Heiligen Reichs Abschied zu Speyer, im Jahr der mindern Zahl siebentzig, und Anno &c. siebentzig sechs zu Regenspurg publicirt, in Underthänigkeit verständiget habe, neben Erbietung, alles dasjenig zu thun und zu lassen, was mir jetzt angeregte und andere Reichs-Abschiede auferlegen thun. Daß ich solchen auf heut dato N. Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Creyß und Lande nicht zu werben, oder das Kriegs-Volck durch- an- oder zuzuführen vorhabens bin, bey wahren Worten, Trewen und Glauben, neben Vorzeigung meiner habenden Original-Bestallung zugesagt und versprochen habe, auch in Krafft dieses Brieffs zusage und verspreche vestiglich: Zum ersten, daß diese Kriegs-Leut

Leut wider höchstgedachte Käys. Majestät, &c. des H. Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Underthanen, Schutz- und Schirms-Verwandten keineswegs dienen, noch ihren Fuß auf des H. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden, keinerley Ursachen wegen, es sey defensive oder offensive, das ist, gegenwehrlich oder mit Beleydigung, nicht setzen, oder sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen noch wollen. Zum andern, daß sie auch zu ihren An- und Durchzügen niemand beleydigen, beschädigen noch beschweren, auch nicht Hauffen- sondern eintzig und Rottenweiß, als lang sie des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen, und die Underthanen mit schädlichen Stilliegen nicht beschweren, sondern, was sie verbrauchen, bezahlen sollen, darfür ich dann selbst Haupt-Schuldiger und Bezahler seyn will: Darumb will ich auch in den An- und Durchzügen bey einer jeden Rott einen Rottmeister, oder einen andern an seine statt verordnen, so seinen Namen an Orten und Enden, da sie durchziehen, angeben soll, damit man wissen möcht, daß ich das Kriegs-Volck geworben, und da es sich ungebührlich verhielte, mich darumb anzusprechen habe: Zum dritten, daß kein Muster-Platz noch Musterung innerhalb des Reichs oder dessen Schirms-Verwandten Boden, durch mich vorgenommen werden soll, oder da es ein ander zu thun unterstünde, keine Kriegs-Leut dahin führen noch bescheiden, auch mit daran seyn und selbst darfür halten, daß das Abdancken und Trennen des Kriegs-Volcks, ehe und zuvor es des Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden wiederumb erreicht, beschehen, und in Annemmung der Kriegs-Leut dahin weisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen des H. Reichs Land-Frieden, Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen, derohalben ich dann alle meine Haab und Güter, wo die gelegen oder anzutreffen, hiemit verpfändt und in bester Form eingesetzt haben will.

32. Und zu mehrer Sicherheit und Vesthaltung aller und jeder obgemelter Puncten, hab ich die N. und N. gebetten, vor mich verbürgte Caution, als Haupt-Schuldiger, Innhalt des H. Reichs Ordnung zu thun, dergestalt, da ich in einem oder mehr obgehörter versprochener Puncten ungehorsam oder säumig funden, und meine Zusag nicht leisten, daß nicht allein ich, sondern auch sie sambt und sonders gedachten Creyß-Obersten, zu- und nachgeordneten Oberkeiten, Underthanen und Schirms-Verwandten alle zugefügte Kosten und Schäden, wie es im selbigen Creyß nach billichen Dingen ermessen wird, unverzüglich entrichten und bezahlen sollen und wollen, alles nach fernerm Innhalt obgerührter nähern Spey-rischen und Regenspurgischen Abschieden. Welches wir N. und N. also wahr seyn, uns und einen jeden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn, alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter, auch mit Verzeihung aller rechtlichen Wolthaten, als dann ein jeder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten, gelten und Zahlung thun soll, unangesehen, daß unser Principal zuvorderst nicht seye darumb rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in Krafft dieses Brieffs frey und offentlich bekennen. Zu Urkund der Warheit hab ich N. als Principal, und N. und N. Haupt-Bürgen, ein jeder sein angeboren Insiegel (oder Pitschafft) unten aufs spacium fürgetruckt. Beschehen und gegeben, &c.

33. Darauf und da solche oberzehlte Anzeig, Versicherung und Caution von ihnen den Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befelchs-Leuten würcklamlich fürgangen und erstattet, sollen sie an Werbung des Kriegs-Volcks unverhindert gelassen seyn. Im Fall dann die werbende Obersten, Rittmeister, Haupt- und Befelchs-Leut in ihren An- und Durchzügen, den Creyß-Ständen oder Underthanen Schaden oder Unkosten verursachen und zufügen, darüber sollen dessalben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete summarie zu erkennen, zu ermäßigen, und dasselbige sowol gegen dem Principal als die Bürgen, auch derselbigen Haab und Güter unverzüglich zu exequiren, oder die Oberkeit, darunter die verpfändte Güter gelegen, umb schleunige Execution zu thun, zu ersuchen haben.

34. Da aber einiger Oberster, Rittmeister, Haupt- oder andere Befelchsmann, ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeig, und den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechnuß und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegs-Leut heimlich oder offentlich den Potentaten zu werben, und in Anhang zu bringen, unterstehen würde, soll derselb nicht allein mit der That ohne weitere Erklärung in der Acht seyn, sondern auch alsbald durch den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten in Bestrickung genommen, ihme seine Werbung niedergelegt, das Kriegs-Volck, da es allbereit vorhanden, getrennet, und sonsten weiters, was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, fürgenommen werden.

35. Und zu noch mehrer steiffer Fortsetzung dessen alles, wie oblaut, haben wir uns mit gemeinen anwesenden Ständen, und der andern Abgesandten, und sie hinwieder sich mit uns verglichen: Setzen, ordnen uñ wollen, daß auch dieselben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete,

darinn jemand zu werben unterstünde, sondern fleißigs Aufmercken thun sollen, damit jetzterholten Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden in allen Puncten, wie oben erzehlet, durchaus vor allem Werben gelebt: Oder aber da jemand in einigem Stück ungehorsam sich erzeigt, und also für sich selbst ohne vorgangene Anzeig, Versprechnuß und Caution zu werben unterstünde, daß ihme den nechsten das thätlich Werben niedergelegt, gegen ihme und allen andern Ubertrettern ernstlich Straffen, als dann in selben Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden statuirt, fürgenommen werden.

36. Es sollen auch dieselbige Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, was also bey ihnen zu werben angefangen, und sie sonsten Ampts wegen erkündiget und verrichtet, den andern, Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, durch deren Creyß oder Landen der An- und Durchzug vermuthlich gehen möchte, unverzüglich zuschreiben und zu wissen thun, und also mit einander gute nachbarliche Correspondentz halten, damit im Heil. Reich Ruhe und Fried gehandhabt, und das jämmerlich Verderben des gemeinen Manns in den Flecken, Dörffern und Creysen, mit getreuer Zusammensetzung vorkommen und abgewehret werden möchte.

37. Wir erinnern und ermahnen auch alle Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, und wollen ihnen hiemit gnädiglich auferlegt haben, wann obgerührte und dergleichen Werbungen in eines oder des andern Creyß vorgenommen werden, daß die Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, mit allem Ernst darob und daran seyn sollen, daß von den werbenden Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befelchsleuten, die verabschiedte Cautiones ihnen, in deren Landen geworben, oder der An- und Durchzug gehen möchte, geleistet, und dasjenig treulich vollnzogen werde, was derowegen nothwendiglich und wol statuirt, verordnet und gesetzt worden.

38. Derowegen wir dann auf Gutachten unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zusambt der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten nicht allein tragenden Käyserl. Ampts halben, hin und wieder an gebührenden Orten im Heil. Reich unsere Käyserl. Mandata, zu steiffer und vester Handhabung des zuvor im Reich aufgerichten und verbesserten Land-Friedens und Executions-Ordnung, und was dabey ferner von wegen der Bewerbungen statuirt und verordnet, bey denen darinnen begriffenen und gesetzten Peenen publiciren und anschlagen lassen, sondern auch einem jeden Stand, da es in solchen und dergleichen Fällen in seinen Fürstenthumen und Landen herbracht, freystehen soll, derglei-

chen ernste Befelche und Mandaten sich zu gebrauchen, und also mit samptlichem Zuthun ernstlich über den Land-Frieden, dessen Executions-Ordnungen und andern hochnützlichen Verfassungen gehalten, und gegen die Uberfahrer mit den statuirten Peenen endlich verfahren werde.

39. Und demnach unter anderm fürkommen, daß etliche, wann man Kriegs-Volck annimbt, sich bewerben und bestellen lassen, und auf den Muster-Platz kommen, der Oerter aber, ehe die Musterung vorgehet, mit Rauben, Plündern und Verderben der armen Underthanen, allen ihren Muthwillen treiben, und wann es zur Musterung kompt, oder sonsten darzwischen ohne Urlaub mit ihrem Raub wieder darvon ziehen, und mit denselben entweder den Krieg verlassen, oder aber nachmals bey andern sich bestellen und schreiben lassen, und dergleichen Rauberey gebrauchen: So setzen, ordnen und wollen wir, daß gegen denselbigen, welche also gefunden und betretten werden, mit unnachläßlicher Straff an Leib und Leben, vermög der Rechten, verfahren werden soll.

40. Dergleichen und dieweil in etlichen Orten Leut gefunden werden, die sich zu den verbottenen Vehd- und Ansags-Brieffen zu schreiben gebrauchen lassen, und dannenhero desto mehr Ursachen zu den sträfflichen Diffidationen und Absagungen gegeben wird: So statuiren, ordnen und wollen wir, daß diejenige, so sich also zu Absags-Brieffen zu schreiben ziehen und vermögen lassen, oder desselben unterfangen thäten, nicht weniger als der Diffidant, nach Innhalt unserer und des Reichs Ordnung, mit unnachläßiger Straff angesehen und angehalten werden sollen.

41. Fürters aber, die bey diesem zweyten hauptsächlichen Articul erregt Niederländisch beschwerlich Kriegs-Wesen betreffend: Ob wir wol neben Churfürsten, Fürsten und Ständen in der guten zuversichtigen Hoffnung gestanden, es solte die darunder so vielfältige gepflogene Handlung und angewendte embsige Bemühung einmal die fruchtbare und ersprießliche Wirckung erlangt, dadurch dem dahero entsprungenen gemein verderblichem Unwesen begegnet und abgeholffen, auch die herrliche Land, so wol zu ihrer selbst aufnemmender Wolfahrt, als Abwendung der benachbarten und anderer immerwerenden Klagen und unwiederbringlichen Vernachtheilungen, zu hochgewünschtem friedlichen Wesen gerichtet seyn worden: So hat doch die Erfahrnuß, mehr als gut ist, im Werck erwiesen und erzeigt, daß man über so viel guthertzige Tractat zu dem End des geliebten Friedens nicht kommen mögen, darumb dann nicht allein die benachbarte und anreinende, sondern

sondern auch die weit gesessene noch dieses Tags mercklich empfinden, wie hoch und wie viel dem gantzen Röm. Reich daran gelegen, daß diese wehrende Kriegs-Unruhe einmahl mit Verleyhung göttlicher Gnaden, auch andere Wege und Mittel gerichtet, damit dem bis anhero gespürten jämmerlichen Zustand, Verheren, Lands-Verderben, Verhinderung der Commercien und anderm unzehligen Unrath begegnet, gestewret und abgewehret werden möge.

42. Zu welchem Effect uns die anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, sampt der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten ihr Gutachten und Bedencken gehorsamlich eröffnet, angezeigt und zu erkennen geben, wie auf kein erschießlicher, besser und bequemlicher Mittel gedacht oder erwogen werden könne, dann daß zwischen den kriegenden Partheyen nochmals die Frieds-Handlung versucht und vorgenommen werde, vermittelst welcher, und da dieselbe mit göttlichem Beystand bey beyden Partheyen zu erlangen, derselben statt gegeben, und solche Tractation eingeräumet werden solte, alsdann tröstlicher tragender Zuversicht, nach dem so offt und viel geklagten Beschwerungen Rath geschafft, und die Sachen in alten Wolstand gerichtet, und männiglich sich desselben erfrewen könne und vermöge, welches umb so viel mehr zu verhoffentlicher nutzbarlicher Fortsetzung zu richten, wann wir uns von wegen unserer und des Reichs Namen dieser wohlgemeynten Pacifications-Handlung unternemmen, und mit Zuthun etlicher Churfürsten, Fürsten und Stände beyder Religion zur Sachen greiffen, und an eusserstem Fleiß, was zu Hinlegung und dergleichen dienlich seyn möchte, nichts erwinden lassen würden, wie wir uns auch des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten, unsers freundlichen geliebten Bruders und Fürsten, Ertz-Hertzog Ernsten zu Oesterreich, als jetzigen General-Gubernators der Niederlanden halben hiebey keinen Zweiffel machen, es werde der als ein friedliebender aus unserm löblichen Hauß Oesterreich erborner Fürst, an eusserster Beflissenheit zu Wiederbringung der hochgeliebten Friedfertigkeit seines Theils auch nichts abgehen lassen.

43. Darauf dann Churfürsten, Fürsten und Stände sich mit uns, uñ wir hinwieder uns mit ihnen verglichen, daß wir etliche aus des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, so uns zum Theil benanntlich gemacht worden, gleicher Anzahl von beyden, der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession zu uns ziehen, und uns mit denselben einer ansehenlichen Schickung zu beyden Theilen dergestalt zu vergleichen, daß darzu qualificirte, und solche Perso-

nen, welche einem und dem andern Theil angenehm seyn möchten, verordnet und deputirt, und solche Abordnung oder Schickung zugleich und zu einer Zeit also fürgenommen, daß eine an wohlermelten unsern lieben Bruder, als jetzigen General-Gubernatorn der Nieder-Burgundischen Erb-Landen, die ander an die Staaten in Hol- und Seeland, und alle unirte Provincien abgefertigt, welche Befelch haben solten, einen Theil so wol als den andern nach Notturfft ausführlich zu Gemüth zu führen und erinnern, wie sie auf hievorig bey beyden Theilen beschehen Suchen und Begehren sich erbotten, die auf des Reichs Boden occupirte Städt, Oerter, Plätz, Vestungen, aufgeworffene Schantzen und anders abzutretten und zu restituiren, aber dasselb nicht allein noch nicht erfolgt, sondern zum höchsten Nachtheil und Schaden des Reichs, und dessen Underthanen vorenthalten würden, die gewaltthätige Uber- und Einfälle continuirt, beschwerliche neuerliche Licenten und Impositen angestellt, Zöll und andere Vernachtheilungen nicht abgeschafft noch aufhöreten, sondern je mehr und mehr gehäufft, und mit denselben fortgefahren, welches dem H. Reich Teutscher Nation und desselben gehorsamen Ständen, Gliedern und Underthanen nicht länger zu gedulden, zu leiden, noch zuzusehen, sondern zum höchsten beschwerlich seye.

44. Derohalben man denn nicht längern Umbgang haben können, die Schickung fürzunemmen, sie die beyde Theil solcher beschehener vertrösteten Zusag wiedermals zu berichten, und darbey zu begehren, nachmals die Restitution im Werck zu vollnzieben, von des Reichs zugehörigen Stätten, Oertern und Plätzen nicht allein abzustehen, sondern auch desselben Boden mit Einlägerungen, Ausfällen, Plündern, Schätzen, Fangen und Fürnemmung der ungebührlichen Repressalien zu verschonen, die angestellte Impositen, Licenten und andere unträgliche Beschwerungen abzuschaffen, und die Stände und deren Underthanen damit unbeläßtigt zu lassen, alles auf Maß uns solch obberaicht Bedencken, was auf einen andern zutragenden Fall in dieser Sachen fürzunemmen, und ins Werck zu richten, mehrers und weitläufftigers Inhalts ausweiset und zu erkennen giebt.

45. Dieweil dann vorangezeigt Bedencken der Sachen erforderter Gelegenheit nach gantz wolbedächtlich erwogen, haben wir uns dasselbig nicht allein gnädiglich gefallen lassen, sondern seynd auch darauf urbietig, mit Zuziehung obberührter von Churf. Fürsten und Ständen Deputirter, auf die angedeute Mittel und Weg, das Unserig dabey vätterlich und trewlich,

zu thun und anzuwenden, auch mit denselben zugezogenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Krafft gemeiner Reichs-Versammlung aufgetragenen Gewalts, förderlich zur Berathschlagung greiffen, wie und worauf die Instructiones der Pacifications- und Friedens-Tractation zu richten, und was mehr übrig oder diesem Werck anhängig, auch welcher Gestalt die Schickung fortzusetzen, und allen dem, damit die Sach mit unserer und des Heil. Reichs Authorität, auch zu Wolstand desselben unsäumlich ins Werck komme, und glücklich vollnzogen werde, an unserer Käyserlicher und guthertziger Zuthuung keine Mühe, Sorg oder Fleiß ersparen.

46. Auf den Fall nun, daß die vorgesetzte Restitution nicht erfolgen, oder die Friedshandlung nicht zu erlangen, oder sich zerschlagen, oder je zu lang verweilen, und die verderbliche Ausfälle, Streyffen, Plackereyen und andere obgesetzte Beschwerungen nicht abgeschafft werden, haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände, neben der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten dahin entschlossen, daß dennoch die nechst angesessene Stände in solchen Betrangnussen dißmal nicht stecken zu lassen, sondern ihnen mit der hülfflichen Handbietung zu gratificiren seye, und derhalben bewilligt, dieweil die in Anno &c. achtzig zwey zu Augspurg bestimpte zwey monatliche Hülff, nicht zum Effect kommen, daß man neben der ordentlichen Reichs-Verfassung, welche durch diese jetzt beschehene Bewilligung nicht geschwächt noch aufgehaben, sondern in ihren Kräfften gelassen wird, sich einer Gelt-Hülff auf drey Monat nach dem einfachen Römer-Zug zu rechnen verglichen, und dieselben in dreyen Zielen, nemlich ein Monat nechstkünfftig Lætare des fünff und neuntzigsten Jahrs, den andern Monat Nativitatis Mariæ desselben Jahrs, und den dritten Monat wiederumb Lætare des folgenden sechs und neuntzigsten Jahrs zu Cölln, Franckfurt oder Leipzig richtig zu machen und zu erlegen, welche den beschwerten Ständen, zu Abwendung der zustehenden Trangsaln, zu gutem angewendet und verordnet werden sollen.

47. Und obwol auch bey diesen Puncten darfür gehalten worden, daß die vier Creyß, als des Churfürstlichen Rheinischen, Ober-Rheinischen, Westphälischen und Nieder-Sächsischen Abgeordnete sich bey dieser Reichs-Versammlung zusammen thun, und die angedeute drey monatliche Hülff den beschwerten Ständen zum Besten anzuwenden, mit einander deliberiren und bedencken solten: So hat es doch aus vorgefallenen Ursachen und Verhinderungen, daß auch eines Theils hierzu mit Befelch nicht versehen gewesen, dißmals nicht seyn können: nichts desto weniger aber und damit inmittelst solch eingewilligte Hülff dem Westphälischen Creyß, und andern mit ihnen benachbarten beschwerten Ständen desto gedeylicher und wircklicher erspriessen möge: So haben wir uns hierüber mit gemeinen Ständen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß wir einen Käys. Commissarium an unser statt, darzu uns von ihnen der wohlgeborne unser Rath, auch unser und des Reichs lieber Getrewer, Simon, Graff zu der Lipp benennet worden, den wir auch hierzu zu behandeln gemeynet, verordnen, welcher vollkommene Macht und Gewalt haben soll, in unsern Namen, und des H. Reichs wegen, als unser verordneter Käyserl. Commissarius den Churfürstl. Rheinischen und Westphälischen Creyß, auch wo nöthig, andere benachbarte beschwerte Stände förderlich zu sich zu ziehen, und an einen bequemen Ort zusammen zu erfordern, auch sie schuldig seyn, daselbst zu erscheinen, alsdann von Sachen zu reden, und sich eines eygentlichen gewissen Mittels zu vergleichen und zu verabschieden, wie allein zu notturfftiger Defension und keiner Offension, auch Abwendung der besorgten gefährlichen Einfäll, Landstreiffern und Freybeutern, nach Gestalt der eingewilligten Hülff und der Creyß-Ständ selbst Vermögen jetztgedachte Hülff anzulegen seyn möchte, in welchem dann gedachten unsern Käyserlichen Commissario die direction hiemit vertrawet wird.

48. Dabey und neben dem noch weiter bedacht und erwogen worden, auf den Fall die obgedeute begehrte Restitution nicht erfolgen, oder die geklagte Beschwerungen nicht abgeschafft werden wolten, daß wir alsdann unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mäyntz auferlegen und befehlen solten, einen gemeinen Reichs-Deputation-Tag auszuschreiben, auf welchen von allen vorgelauffenen Handlungen, und worauf die Sachen bestanden, oder woran der Mangel gehafftet, vollständige Relation angehört und vernommen, und alsdann von dem gantzen Werck, was darunter zu thun, fürzunemmen oder zu verordnen seye, schließlich bedacht und gehandelt werden solte. Und demnach obangeregte Schickung von gemeiner Stände wegen des H. Reichs fürgenommen werden soll, wird nicht für unbillich geachtet, daß auch der darzu gehörig und auflauffende Unkosten gleichmäßiglich von gemeinen Ständen insgemein getragen und erstattet werde, dergestalt, was und so viel erstlich die præparatoria der Legation anlangt, daß ein halber Monat in benannten Legstätten von gemeinen Ständen des Reichs pro quota eines jeden Anschlags auf den einfachen Römer-Zug gegen

gegen Lætare des nechstkünfftigen fünff und neuntzigsten Jahrs eygentlich und gewißlich erlegt, und da die Pacifications-Handlung ihren Fortgang erreichet, alsdann bey nechstkünfftiger Reichs-Deputation fernere Versehung geschehen soll, dabey wir auch dessen, was uns von gemeinen Ständen zu solcher Legation zu gebrauchen vor ein Vorschlag geschehen, eindächtig und unvergessen seyn wollen.

49. Weiter und als wir zum dritten auch in unserer Käyserl. Proposition den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten fürtragen lassen, welcher Gestalt hochnöthig seyn wolle, auch das Justitien-Werck, dieweil ohne dasselb kein Reich in ordentlichem friedlichen Wesen erhalten werden könne, in förderlichen Gang zu richten und zu stellen, in Erwegung, daß man sich zu erinnern gewust, was derentwegen in Anno &c. achtzig sechs in unserer und des H. Reichs Stadt Wormbs gehaltenen Deputation-Tag fürgangen, und was Gestalt daselbsten etliche ansehenliche dubia, mit reiffem Rath und bedächtlicher Berathschlagung zu gebührender Erledigung gebracht, und in besondere Verabschiedung zusammen gesetzt und verfaßt, solcher Abschied aber, von deswegen durch den offentlichen Truck ins Reich nicht publicirt, daß denjenigen, so darinnen, von wegen der Landsässerey, Jurisdictionis cameræ, auch ratione mutui & interesse angeregt und bedacht, von etlichen Ständen contradicirt und in Zweiffel gezogen worden: Als ist vor rathsam und sehr nützlich angesehen, haben uns auch mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Dieweil in gedachtem Wormbsischen Abschied andere mehr heilsame Verordnungen, welchen nicht contradicirt oder in Zweiffel gezogen, aber doch zu Beförderung der Procels und schleuniger Erledigung der Sachen und hiebevor eingefallener dubien, für sehr dienstlich geachtet, daß dieselben nunmehr in forma pragmaticæ sanctionis diesem Abschied einverleibt, und offentlich durch den Truck ins Reich publicirt, und unserm Käyserl. Cammer-Gericht zu gewisser und stättiger Nachrichtung insinuirt werden soll. Ordnen, setzen und befehlen auch hiemit Cammer-Richtern und Beysitzern ihres Theils, demselben steth, fest und unverbrüchlich nachzusetzen, und sonst insgemein dahin zu sehen, daß demselben allerdings richtiglich nachgelebt werde.

50. Wann dann jetztgedachte Cammer-Richter und Beysitzer in obermelten ihren zusammen getragenen Bedencken und dubien darfür gehalten, daß nach Gelegenheit des Gerichts der terminus finalis aufzuheben, und an dessen statt der terminus præjudicialis geordnet werden soll, und befunden, daß solcher jetztgemelter terminus præjudicialis nutz und gut, dardurch die gerichtliche Sachen mercklich gefördert, der Procels abgekürtzet, und so wohl den Beysitzern und Procuratorn, als der Cantzley viel Mühe und Arbeit ersparet wird, so setzen, ordnen und wollen wir, daß es nachmals bey demselben angestellte termino præjudiciali verbleiben, der terminus finalis allerdings gefallen und abseyn, diesem aber würcklich nachgangen werden soll, nemlich dergestalt, wann ein Procurator seinem Gegentheil in primo termino sein selbst gebettene geraume Zeit cum præjudiciali comminatione zuzulassen urbietig, daß er solch eingewilligte Zeit præjudicialiter ohne weiters submittiren, bey Straff der Ordnung anzunemmen schuldig, daß auch solch Præjudicial-Annemmen, vermög siebentzig drey und siebentzig sechs Jahren Visitations-Abschieden, eben die Würckung haben soll, als wann den Procuratorn die Zeit præjudicialiter angesetzt worden, welche jetzt vorgesetzte Verordnung nicht allein in primo termino, sondern auch in primis prorogationibus statt haben und darauf verstanden werden soll.

51. Solten sich aber auch Sachen zutragen, daß deren Wichtigkeit nach die Procuratores aus rechtmäßigen Ursachen sich der Zeit halben nicht vergleichen könten, und darüber submittiren müsten, damit sich dann niemand Abkürtzung der Zeit oder Ubereylens billich zu beklagen, dißfalls setzen, ordnen und wollen wir, daß der Richter in solchen Fällen, nach einer jedwedern Sachen Wichtigkeit, ferre des Wegs und Erwegung anderer Umbstände, gute geraume Termin ansetzen, sich auch gleicher Bescheidenheit in prorogation derselben verhalten soll. Es sollen auch hinfüro die Procuratorn prorogationes prorogationum für sich selbst einander nicht verstatten oder zulassen, sondern dieselbe jederzeit allein zu gerichtlicher Erkanntnuß gesetzt seyn.

52. Und demnach ein Zeit hero vermerckt worden, welcher Gestalt die Prorogationes in termino prorogationis, die Umbfragen in ihrer Ordnung bisweilen ungehandelt vorüber gehen lassen, bis solcher Termin schier gar zu Ende gelauffen, da sie dann auch die Ordnung eben im letzten Tag nicht erreichen können, und alsdann sich erst zur Handlung erbieten, darüber nach erlangtem termino præjudiciali lange Zeit verfleust, solchem zuvorkommen, wollen und ordnen wir ferner, daß sich die Procuratores hinfüro prorogationem prorogationis, oder an statt derselben novum terminum

ohne Bescheinung erheblicher Ursachen zu bitten, als auch des Anzeigens, daß sie mit Handlung gefast, und dieselbige in nechster Ordnung vorzubringen erbietig seyen, bey Straff nach Ermäßigung gäntzlich enthalten sondern in erhaltener Zeit, oder da sie die Ordnung des letzten Tags nicht erreichen würde, in nechster ihrer Ordnung die Gebühr zu handeln schuldig seyn sollen.

53. Und damit ja hierunter aller verzüglicher Aufschub verhütet werde, wollen wir allen und jeden Procuratorn bey ihren Eyden und Pflichten eingebunden und auferlegt haben, wann einer oder der ander prorogationem erhalten, und inter primum oder auch prorogatum terminum von den Partheyen Producta oder gebührende Handlung bekommen, daß sie darauf sobald ohne daß die Handlung oder Ordnung begreifft, unangesehen und unerwartet, daß der erhalten Termin oder prorogatio noch nit zu End gelauffen, handeln, oder der terminus pro purificato gehalten werden soll. Wann auch befunden wird, daß zuwider etlicher übergebener Memorial-Zettel, unserer Commissarien und Visitatorn, und darauf erfolgter gemeinen Bescheid, die Umbfragen in novis und præfixis sehr confundirt, also daß die libelli, item, articuli causales und anders mehr, so in die Umbfrag in novis gehörig, in præfixis, dergleichen in Pfandungs-Sachen punctus paritionis in die Umbfrag præfixarum auch gebraucht und gezogen werden, so sollen sich die Procuratores desselben nachmals allerdings enthalten, und bey Straff nach Ermäßigung die Handlungen, so in die Umbfrag in novis gehörig, sonderlich was in Pfandungs und dergleichen Sachen zu Erledigung puncti paritionis gericht, darzu causales und anders, so vermög der Ordnung und Abschieden dahin gehört, in derselben Umbfrag und nicht in præfixis, ohnangesehen ihnen darzu Zeit præjudicialiter angesetzt worden, ein- und fürzubringen.

54. Nicht weniger befindt sich, daß im Bitten vierter Dilation, cum solennitate legali, allerhand Verzüglichkeit geursacht werde: Darumb es hiemit, wie zum Theil in vorgangenen Memorial-Zetteln allbereit versehen, also verordnet seyn soll, wann die Procuratores gedachte quartam dilationem cum solennitate legali bitten wollen, daß sie schuldig seyen, intra tertiam dilationem Gewalt ad petendam quartam einzubringen, oder sonsten Anzeig zu thun, daß sie deswegen bey ihren Partheyen gnugsam Fleiß angewendet, und wo demselben nicht gelebt, alsdann der Recess mit vorbehaltener Straff verworffen werden soll.

55. Als ferner Zweiffel vorgefallen, wie es mit den Mandaten, darinn kein gewisse Zeit præfigirt, und ob dieselbige für annalia zu halten, wollen wir, daß dieselbigen (wie sie auch billich seyn) pro annalibus gehalten, und derhalben, da sie die Procuratores innerhalb Jahrs-Frist bey der Cantzley nicht fertigen und exequiren lassen, allerdings gefallen seyn sollen.

56. Demnach aber, vermög des in An. &c. siebentzig zu Speyer verfasten Reichs-Abschieds, alle Mandata, so ohne Clausul erkennt werden, cum annexa citatione ad docendum, &c. ausgehen sollen, lassen wir es auch nochmals bey derselbigen allgemeinen Reichs-Satzung, als wol bedacht, beruhen, und wollen, daß derselben durchaus nachgangen, und dergleichen Mandata, ohne Einverleibung solcher Clausul der Citation, ad docendum, &c. nicht ausgefertiget werden sollen.

57. Neben diesem ist auch vermerckt worden, welcher Gestalt die Handlungen in novis sich dermassen häuffen, daß man durch Continuirung derselbigen zu den Umbfragen in præfixis und contumaciarum langsam kommen könne, welchem aber durch ein Memorial-Zettel, Anno &c. achtzig, und darauf erfolgten gemeinen Bescheid dergestalt Maß gegeben, daß nemlichen in denselbigen auch auf die Sambstag von sieben bis acht Uhren vor den Deputirten gehandelt werden soll. Ob dann wol zu Winters-Zeit vor acht Uhren keine offene Audienz angestellt werden könne, so lassen wir es doch bey obangedeuter Verordnung, dieweil solche Audienz an ihr selbst gut, und dem Process förderlich, beruhen, und wollen, daß demselbigen, so viel sich immer thun lassen will, und die Notturfft erfordert, nachgesetzt und gelebt werde.

58. So viel dann die gerichtliche Termin belangt, welche vermög obangeregter siebentzigjähriger Verabschiedung, so wol in erster als ander Instantz, über die vorige Ordnung etwas geändert und eingezogen worden, als nemlich da der Kläger sein articulirte Klag einbracht, daß der Beklagt im zweyten Termin seine declinatorias oder andere Exceptiones, dardurch das Recht differirt, oder die Kriegs-Befestigung verhindert werden soll, zu producirn, darneben litem eventualiter oder pure, da er kein Einrede hat, contestiren, auch zugleich sein Auszüg mit angehefften Antworten in eventum auf die Articul, sampt den peremptorialn oder defensionaln, da er deren etliche zu übergeben hätte, alles einzubringen schuldig, oder da nur ein summarisch Klag einkommen, gleicher Gestalt, wie vorgemelt, zu handeln und zu procediren verbunden seyn soll.

59. Wiewol wir nun solche nechst angedeute Verordnung, zu Beförderung des Process nicht unersprieplich, sondern aus wolbedächtlichen

lichen Ursachen, also erfolgt zu seyn, erachten können: Jedoch, wann man hergegen bedencken wollen, wie schwerlich es dem Beklagten fallen möge, in Sachen, so in prima instantia an das Käys. Cammer-Gericht bracht werden, sich so geschwind und in primo termino ad libellum actoris, darzu derselb so lange geraume Zeit gehabt, wie und was Gestalt die Action anzustellen, sich gefast zu machen, zu erklären, zu handlen, und seine defensionales so bald zusammen zu bringen, welches dem Beklagten, in juribus & factis antiquis, sonderlich unmüglich, der auch also leichtlich an seiner nothwendigen Defension verkürtzt werden könte.

60. Zu dem daß geklagt wird, wann gleich die Beklagte beständige Exceptiones declinatorias fürzuwenden haben, daß sie doch nichts desto weniger, Krafft angezogenen Reichs-Abschieds, die Haupt-Sach vergeblich mit einführen und tractiren lassen müssen, da hernach auf befundene Erheblichkeit der Declinatorien, daß die Sachen an das Käyserl. Cammer-Gericht nicht erwachsen, erkannt, und darüber grosser unträglicher Unkosten verursacht würd, ferner auch in diß Achtung gehabt, daß die Gefahr in solchem Fall leichtlich vorlauffen mag, wann der Kläger des Beklagten Gelegenheit, & quo jure quid possideat, gern wissen wolte, daß er durch erdichte narrata Process ausbringe, und den Beklagten durch den Weg obvermeldter Ordnung und Uberreichung solcher angedeuten Schrifften und Handlung, zu Eröffnung aller seiner Gegenwehr, so wol auch tituli possessionis leichtlich bringen mag, darzu aber der Beklagt von Rechts wegen nicht verbunden, noch es sonsten zu thun schuldig, sondern müste also seine eygene arma darreichen, in den Sachen merckich vernachtheilt, ja offtmals der Defension gar verlustigt werden.

61. Aus diesen hochbewegenden Ursachen haben wir uns damals mit den Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände Räthe, Botschafften und Gesandten Bedencken dahin verglichen, daß sonderlich in Erwegung zur Zeit vor- und mehrberührter Reichs-Disposition zu Speyer, der terminus finalis noch gehalten, nunmehr aber derselbig, Krafft dieses Abschieds, gar abgeschafft, und an dessen statt der terminus præjudicialis verordnet, zu Erläuterung solcher Constitution, zwischen den Sachen simplicis querelæ und appellationum ein unterschiedliche Abtheilung zu machen.

62. Setzen demnach, ordnen und wollen, damit niemands sich Ubereylens zu beklagen, und männiglich schleunigen Rechtens verholffen, hergegen alle gesuchte Verweilung und Verzüglichkeit der Process abgeschnitten, daß in Sachen simplicis querelæ, nach einbrachter Klag, der Beklagt im zweyten Termin seine Exceptiones declinatorias & dilatorias, seu litis ingressum impedientes, cum eventuali litis contestatione einbringen, oder da er solche Exceptiones nicht fürzuwenden hätte, litem pure zu contestiren schuldig seyn. Hernach aber, wann der Gegentheil darüber nottürfftig in tertio termino gehört, und über solche fürgewendte Exceptiones declinatorias, dilatorias, & litis ingressum impedientes, durch den Richter gesprochen, daß die Klag ad litis contestationem zuzulassen, oder da es sonst der litis contestation nach zutragenden Fällen nicht nöthig, daß alsdann der Beklagt seine responsiones ad libellum, da derselb articulirt einkommen wäre, und zugleich auch, oder auf den Fall, nur libellus summarius eingeben, seine defensionales gerichtlich fürbringen soll.

63. In Appellation-Sachen aber, dieweil die merita causæ principalis in prima instantia ausgeführt und disputirt seynd, soll es auch bey obgedachter Speyerischen Reichs-Verabschiedung allerdings verbleiben, und derselbigen nachgangen werden, doch mit dieser vermehrter Erklärung, wo der Beklagt in simplicis querelæ oder Appellation-Sachen, der obgesetzten Exceptionen, so er fürzubringen eine unterlassen würde, daß ihme dasselb hernach zu thun abgeschnitten, dergleichen, da er derselben mehr oder alle unterliesse, gleicher massen hernach zu überreichen, benommen, und in obgesetztem zweyten Termin litem contestiren, oder in contumaciam pro contestata angenommen seyn, und darauf weiter, vermög der Ordnung, verfahren werden soll.

64. Als auch der Compromiss halben dieser Zweiffel fürgefallen, demnach an unserm Käys. Cammer-Gericht in vielen unterschiedlichen Sachen compromittirt wird, ob und wie dieselbig angenommen werden, auch denen, die im Heil. Reich verordnete Revisionstatt haben können und sollen, welchem Werck dann, ob wir uns gleichwol erinnern, was die gemeine beschriebene Recht diß falls, der Appellation, Reduction und Revision halben disponiren, umb so viel mehr nachzusinnen, dieweil solche Compromiss an berührtem Cammer-Gericht zu viel gemein werden, aufwachsen, und darumb die unvermeidenliche Notturfft erfordert, auf eine beständige Verordnung zu gedencken, was compromittirte Sachen, und welcher Gestalt dieselbige künfftig daselbst angenommen und erörtert werden sollen: Setzen, wollen und ordnen hierumb, daß nicht alle compromissa oder arbitria, wie sie geschaffen wären, an unserm Cammer-Gericht zugelassen oder anzunemmen, sondern (jedoch mit Cammer-Richters und Beysitzer gutem freyen Willen) allein diejenigen,

jenigen, so sich zwischen den Ständen, die dem Reich immediate unterworffen, und vermög der Reichs-Ordnung die Austrag haben, dann auch den Personen, welche, ihrer Eygenschafft nach, in erster Instantz ans Cammer-Gericht gehörig, zutragen, daselbst auf- und angenommen werden sollen. Den Proceſs aber belangend, damit vielgedacht unser Käyserlich Cammer-Gericht, zu Verhinderung aller dahin gehöriger Sachen, mit Ausführung desselben nicht beschwert werde;

65. So wollen und ordnen wir, daß der Proceſs in solchen Sachen, an andern gelegenen Orten im Reich, wie sich die compromittirende Partheyen dessen vergleichen werden, vom Anfang bis zum End, usque ad sententiam definitivam exclusive vollnführet, und alsdann die acta post conclusionem in causa utrinque factam, von demjenigen, für welchem der Proceſs geführt wäre, in Beyseyn beyder Partheyen, oder derselbigen Anwälden, verwahrlich zusammen gebracht, und unter seinem und ihrem Insiegel, unserm Käys. Cammer-Gericht dieselbigen zu eröffnen zugestellt, und was sich von Rechts wegen und gestalten Sachen nach ferner zu thun gebühret, darinnen endlich gesprochen werden soll, in diesen Compromiſſis oder arbitriis soll auch die Reviſio nicht statt haben, es seye dann, daß sich die Partheyen de enormissima læsione beklagen würden, quæ liquido & manifeste ex actis constare possit, adeoque pravum sit arbitrium, ut manifesta ejus iniquitas appareat, auf welchen Fall die Reviſio nicht abgeschlagen, sondern derselbigen Statt geben werden soll: Doch soll diese obgesetzte Ordnung nicht ad præteritos casus, sondern allein zukünfftigen Fällen von dato dieses Abschieds zu verstehen und zu ziehen seyn.

66. Ferner erregen sich bey den Sachen fractæ pacis nicht geringe Mängel in den Fällen, daß zu mehrmalen nicht allein citationes ad videndum se declarari, &c. sondern auch neben demselben und zuweilen seorsim oder abgesondert, de restituendo und andere mandata sine clausula justificatoria, dem gewönlichen stylo und Gebrauch zuwider, vermög dessen sie ingemein, mit derselben Clausuln ausgehen sollen, gebetten worden. Dieweil aber nicht weniger nöthig, ob eines jeden Gerichts hergebrachtem Brauch, als Verordnung gemeiner Rechten beständig zu halten, dahin dann auch durch mehrangezogene Reichs-Constitutionen de Anno &c siebentzig, Andeutung geschicht, so soll es nachmals bey solcher wolbedachten Ordnung verbleiben, demselben stylo nachgesetzt, und daraus nicht geschritten werden.

67. Also ist auch ein Zweiffel fürgefallen, wie in den Fällen, da einer omittendo oder committendo, doch ohne eusserlichen offenen Gewalt, in die Peen des Land-Friedens zu erklären gebetten würd, die Bescheinung der Geschicht und Gewalts geschehen soll. Welches dahin verordnet wird, daß in obgesetzten Fällen, als wann einer auf des andern Ersuchen einem offentlichen Landfried-Brecher nicht nacheylen will, oder demselben heimlich Rath oder Fürschub thut, weder in narratis supplicationis, noch in processu causæ die Erzehlung oder Beweisung violentiæ, vel coadunationis hominum vonnöthen, in andern Fällen aber, da der Land-Fried mit offentlichem Gewalt und gewapneter Hand violirt und gebrochen wird, und darüber Proceſs und Citation ausgebracht werden sollen, daß alsdann, so wol violentiæ & coadunationis hominum deductio, in supplicatione, und deren Beweisung in processu causæ vonnöthen, auch also bey denselben requisitis de stylo verbleiben soll, nicht dergestalt, daß es eben im Buchstaben also angezogen oder erwiesen seyn müste, sondern wird für gnug geachtet, wann aus der Supplication der erwiesener Gewaltthat Umbständen dasselb schließlich erscheinen und colligirt werden mögen.

68. Ebener massen ist man bishero in dem Zweiffel gestanden, durch wie viel Personen der Land-Fried geschwächt könne werden, in dem wir diese Verordnung thun, daß solches zu des Richters Discretion gestellet seyn soll, welcher sich aus den Umbständen, der erzehlten und erwiesenen Gewaltthat, auch der Worten Verstand und Dispoſition des ausgekünten Land-Friedens und gemeiner beschriebener Rechten, jederzeit zu informiren, und in Erkennung oder Verweygerung der Proceſs, darnach zu richten wissen wird. Da sich aber ein solcher Fall begebe, wann nur ein einige Person, sonderlich die mit Mittel dem Reich unterworffen, auf freyer Land-Strassen einen andern erschiessen, oder dergleichen Mißhandlung thete, wiewol nun in Zweiffel stehen können, ob dieselbige Person durch die ordentliche des Orts, da die That geschehen, oder die unmittelbare Oberkeit zu straffen, welches Orts der Beschädigte seine Klag anbringen möge: So setzen, ordnen und wollen wir doch, daß in diesen Fällen damit unserm Käys. Cammer-Gericht mit denselbigen nicht überhäuffet, der Beschädigt bey der ordentlichen Oberkeit umb Recht ansuchen soll. Demnach auch durch Cammer-Richter und Beysitzer bey diesem Proceſs erregt wird, daß in narratis supplicationum, und Erkennung der Proceſs nicht allweg dolus dermassen erfordert, daß er eben im Buchstaben also erzeblet werde, sondern gnugsamb sey, wann das factum an ihm selbst straffwürdig, und im Land-Frieden ausdrücklich verbotten befunden, und also der dolus aus allerhand erzehlten Umbständen abzunemmen, oder sich ex ipsa facti evidentia unzweiffentlich sehen lasse, hernach aber dem Ankläger obliegen soll, den angegebenen Frevel, gefährlichen Vorsatz, und dolum malum des Angeklagten, wie recht, zu beweisen und darzuthun, und weiter erwegen, ob gleich constitutio fractæ pacis verum dolum erfordere, daß es doch gnug, sintemahl solcher dolus in mente delinquentis beruhet, und derwegen schwerlich directe zu probiren, derselbe aus den Umbständen der That-Handlung, ex perspicuis indiciis, & evidentia ipsius facti, könne und möge, als da vis publica, coadunatio hominum, incendium, hostilis invasio territorii alieni vorhanden: So lassen wir uns solch Bedencken unsers Cammer-Gerichts wohlgefallen, und wollen, wann die Narrata mit allen vorerzehlten Umbständen, auf welche die Proceſs seynd ausgebracht, durch den Kläger, wie sichs gebührt, gnugsam erwiesen, und aus denselben verus dolus ex circumstantiis, perspicuis indiciis seu evidentia facti ist dargethan, daß alsdann zu Erklärung der Pœn des Land-Friedens möcht geschritten werden.

69. Dieweil dann ferner bedacht worden, nachdem die Verwürckungen, und wider den Land-Frieden begangene Mißhandlungen, einander fast ungleich, zu dem der Angeklagten Defenſiones bißweilen dermassen befunden werden, daß das geklagte Factum nicht allerdings für ein Land-Fried-Bruch zu achten, und aber gleichwohl der Angeklagt ob simplex commissum delictum, oder ja zum wenigsten ob latam culpam versutiæ strafwürdig ist, und derowegen aus etlichen Ursachen, daß in solchen Fällen nicht allein in puncto citationis der Straff halben, und wie dieselbig nach Gestalt und Gelegenheit der Verhandlung, und derselben Umbstände zu setzen und zu mäßigen, sondern auch, da gleich in solchem puncto citationis der Beklagt gäntzlich zu absolviren wäre, dannoch in puncto mandati, auch definitive gesprochen und geurtheilt werden soll, &c. Erinnert man sich hierbey, was es vor ein Gelegenheit mit solchen Fällen habe, und daß die Qualitäten in Landfriedbrüchigen Sachen eygentlichen sollen und müssen durch den klagenden Theil bewiesen werden, welche auch von dem facto principali nicht abzusondern, adeo ut omissa qualitate facti, aliud censeatur factum, quam illud quod in libello propositum est. Sintemahl dann, in Mangel der Bescheinung vorberührter Qualitäten, auf den Land-Frieden Jurisdictio unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts, so wohl in puncto citationis, als auch mandati de restituendo, nicht fundirt, und hiedurch den Beklagten nicht allein beneficium primæ instantiæ, sondern auch der ordentlichen Oberkeit die gebührende Straff in solchen Fällen benommen würde, und dem klagenden Theil allermeist zuzulegen und zu imputiren, quod ineptam actionem intentarit: So setzen, ordnen und wollen wir, daß es dißfalls bey unsers Cammer-Gerichts hergebrachten Stylo, und gemeiner rechtlichen Verordnung gelassen, und wann in causis fractæ pacis die erforderte Qualitates, wie sich vermög der Recht, Reichs-Ordnung, und nach Gelegenheit der Sachen gebührt, nicht gnugsam erwiesen und dargethan, daß der Beklagt in puncto citationis & mandati absolvirt, und die Partheyen an ihren ordentlichen Richter gewiesen werden sollen: Damit aber, auf einen solchen Fall absolutionis rei, in puncto citationis super fracta pace, wann der klagend Theil sein Widersacher vor der ordentlichen Obrigkeit, super spolio, turbatione, injuria, &c. oder anderer Sachen halben, mit Recht, gebührender Weiß fürnemmen wolte, die Sachen umb so viel schleuniger befürdert, und die Partheyen mit newen Vollführungen der Beweisung, und weiter Unkosten nicht beschwert, sondern zu förderlicher Rechts Ertheilung kommen könne, dißfalls sollen die Acta, welche super fracta pace am Cammer-Gericht einbracht und ventilirt, per viam implorationis subsidiariæ, dem ordentlichen Richter, vor welchen die Sachen in erster Instantz gehörig, verfolgt werden. Und sollen in diesem Fall dieselbige Acta sowol gelten und kräfftig seyn, als wann sie coram eorum judice wären vorbracht und vollnführet, auch darauf was nach Gestalt derselben von Rechts wegen sich gebührt, gesprochen werden, doch hierdurch einem oder dem andern Theil, da sie fernere Beweisung thun und fürnemmen wolten, nichts benommen.

70. Die Mandata in Pfandungs-Sachen und andere, cum & sine clausula belangend, ist man nicht weniger im Streit gewesen, ob und wie sonderlich res tertia in Pfandungs-Sachen verstanden, und in Achtung genommen werden soll. Wann dann in diesen Puncten, mehrgedachts unsers Cammer-Gerichts Wolmeynung, der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständ, Räth und Bottschafften zukommen, und sie ihnen dieselbe als rechtmässig gefallen lassen, so vergleichen wir uns auch mit ihnen, und wollen, daß allein in den Fällen, da res tertia, die nicht streitig ist, abgenommen wird, Mandata mit angeheffter Citation ad videndum se paruisse, &c. erkennt werden sollen, in Erwegung, daß die That eine rechte Pfandung seye, und keinem Theil dardurch vorgegriffen wird.

71. Wir wollen auch, daß in Pfandungs-Sachen der Supplicant zu Erlangung Proceſs, auf dieſelbe Conſtitution in ſpecie anzeigen ſoll, was der Pfänder vor Gerechtigkeit durch die vorgenommene Pfandung ſchöpffen wolle. Und als ſich offt zuträgt, daß die arme Unterthanen, wo zwiſchen den Herrſchafften, dem Reich ohne Mittel unterworffen, die Obrig- Herrlich- und Gerechtigkeiten, oder auch die darunter geſeſſene Perſonen ſtreitig, und dieſelbige Unterthanen ſich gegen den ſtreitigen Obrigkeiten, eines und andern Theils, alles gebührenden Gehorſams erbieten, auch gern demjenigen geben und leiſten wolten, welcher der Obrig- Herrlich- und Gerechtigkeit befugt, darüber aber, ohne ihre Beſchuldigung, von einer oder der andern Obrigkeit gefangen werden: So wollen wir, daß in dieſen Fällen hinfüro das obgeſetzte requiſitum de re tertia, ſo genaw nicht geſucht, ſondern da dergleichen Perſonen, über ihr Anerbieten, als unſchuldig, und die mit den zwiſchen den Obrigkeiten erhaltenden Streitigkeiten ihres Theils nichts zu ſchaffen, in Gefängnuß geworffen werden ſolten, daß derwegen Mandata auf die Conſtitution der Pfändung zu erkennen ſeyen.

72. Da aber in Pfändungs-Sachen, partim res tertia, partim res ipſa gepfändet, als da einer ſich einer Gerechtigkeit des Beholtzens anmaſſet, Wagen und Pferd mit dem ſtreitigen Holtz hinweg führet, wird aus erwogenen Urſachen billich darfür gehalten, daß die Mandata de reſtituendo, allein ad rem, quatenus eſt tertia & innocens verſtanden, und dem Pfänder die Wiederſtellung rei ipſius nicht alſobald gebotten, noch ad punctum paritionis gezogen, ſondern das Streitig von dem Unſtreitigen unterſchieden, und allein deſſelben halben parirt werden ſoll.

73. Aber die Perſonen belangend, ſo nicht umb Maleficien, ſondern andern Muthwillens halben, an einem Ort, da die Obrigkeit ſtreitig, von dem einen Theil, der ſich ſeiner habenden Jurisdiction zu gebrauchen vermeynt, eingezogen würden, und wann der Gefangen ſeines Verbrechens halben noch nicht geſtrafft, præventio punientis delictum ſtatt haben ſoll, wollen wir, daß ſolcher vorangezogner Unterſchied nicht zu halten ſey, ſondern bey der Conſtitution allerdings gelaſſen werden ſoll, doch daß ſolche Perſonen nicht ſelbſt zu dergleichen Pfändungen Urſach geben hätten.

74. Wann ſich auch in Pfändungs-Sachen zutragen ſolt, da eines Herrn oder Oberkeit Diener, oder Befelchhaber einen pfänd, und von den Partheyen nach erlangten Mandat de conſenſu, vel ratihabitione domini, ſpitzig und ſcharff, zu Aufzug der Parition diſputirt würde: Damit dißfalls auch aller gefährlicher Aufzug verhütet, ſoll es hinfüro damit alſo gehalten werden: Wofern der Herr oder Oberkeit, in ſolchem Fall, nach ausgangenem Mandat rei reſtituendæ, facultatem und Gelegenheit hätte, und die Reſtitution nicht erfolgen wolte, daß durch ſolche Reſtitutions-Verwegerung, die Ratihabitio, nach eingeführtem üblichen Stylo gnugſamlich beſcheinet ſeyn ſoll. Wir laſſen uns auch, was durch Cammer-Richter und Beyſitzer, etlicher unterſchiedlicher Fäll halben, circa materiam Mandatorum cum & ſine clauſula, bedacht worden, wolgefallen, und wollen, daß erſtlich, Betrauung halben, Mandata de non offendendo erkennt werden mögen, ſo fern die Perſonen, ſo getrauet, alſo geſchaffen und im Brauch haben, ihren Betrauungen dem Land-Frieden zuwider nachzuſetzen, oder ein ſolches ſonſten aus allerhand Umbſtänden vermuthlig und zu beſorgen wäre.

75. Zum andern, wann Mandata de non offendendo gebetten werden, daß nicht nöthig, daß die Narrata auf die Conſtitution des Land-Friedens allerdings qualificirt und narrirt werden, ſondern gnugſam ſey, da die vorſtehende Landfriedbrüchige Gefahr des Klägers etlicher maſſen beſchienen, oder ſonſten kündig.

76. Dann auch im dritten, daß in Sachen Mandatorum ſine clauſula kein Auszug, dann allein ſub- & obreptionis. Item, maleficii, banni, privationis und dergleichen zuzulaſſen.

77. Fürters und zum vierdten, daß in vorermelten Sachen Mandatorum ſine clauſula möge vor Gericht declaratio pœnæ mündlich gebetten werden, und nicht nöthig ſeye, daß ſolches in Schrifften geſchehe.

78. So ſoll auch zum fünfften, dieweil nicht möglich alle Fäll, darauf Mandata ſine clauſula erkennt werden mögen, unterſchiedlich zu erzehlen, jederzeit fleißig bedacht und erwogen werden, daß dieſelbe nit erkennt, es ſeyen dann die Narrata den darüber aufgerichten General-Conſtitutionen und gemeinen beſchriebenen Rechten allerdings gemäß, und ſonderlich in Achtung genommen werden, daß ſolche oder dergleichen Mandata, den unmittelbaren Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, und die Narrata nicht veriſimiliter beſcheint, nicht leichtlich erkennt.

79. Dieweil auch circa Mandata ſine clauſula gezweiffelt wird, ob der Kläger ehe und zuvor der Beklagt cauſales einbracht, libellum zu übergeben ſchuldig, und da der Kläger derenthalben contumacirt würde, daß ihm ſub comminatione abſolutionis a citatione, zugleich auch ceſſationis mandati, ein ſolches zu thun, auferlegt werden ſoll: Haben wir uns mit der Churfürſten, Fürſten und anderer Ständ Räthen verglichen, und wollen, daß aus ſondern bewegenden und guten Theils durch Cammer-Richter und Beyſitzer unſers Käyſerl. Cammer-Gerichts angedeuter Urſachen, in ſolchen vorangezogenen Mandat-Sachen, cum clauſula, einigen Libellirens nicht nöthig, ſondern der Citirt, warumb er dem Mandat zu pariren nicht ſchuldig, auf den erſten Termin vorbringen ſoll.

80. Bey den Arreſten ſeynd ebenmäßige Irrungen, und unerledigte Fragen ein Zeithero beſtanden, welche dahero fürnemblich geurſacht worden, daß das Wort Arreſtum, in der Reichs-Conſtitution Anno &c. ſiebentzig zu Speyer aufgericht, unterſchiedlich gedeutet, und in ungleichmäßigen Verſtand gezogen werden wollen, damit dann in dieſem ein Richtigkeit gemacht, haben wir mit den Churfürſten, Fürſten und anderer deputirter Ständ Räthen Bedencken, uns gefallen laſſen, dieſes alſo zu verordnen. Dieweil die Reichs-Conſtitution lauter und klar mit ſich bringt, da einer dem Reich ohne Mittel unterworffen, durch ſich ſelbſt oder die Seine, ein andern dem Reich gleicher Geſtalt unterworffen, des Güter und Unterthanen, oder deren Güter arreſtiren würde, und ſolch Arreſt auf angebottene gebührliche Caution, de judicio ſiſti & judicatum ſolvi, nicht wollen aufgehebt werden, daß alsdann ſolches Arreſts halben, an unſerm Cammer-Gericht, Mandat ohne Clauſul, mit angehäffter Ladung ad docendum ſe paruiſſe, &c. ſollen und mögen gebetten und ausbracht, da dann demſelbigen Mandat Gehorſam geleiſt, die Haupt-Sach, darumb das Arreſt angelegt, an ordentlich Recht, wie ſichs gebührt, auszuführen, remittirt und hingewieſen werden, darbey man es nachmals bewenden laſſen ſoll.

81. Und ſo viel die ungleiche Meynungen und Verſtand des Worts Arreſt, und dahero eingefallene Streit belangt, dieſelbe zu entſcheiden, wollen wir, daß die conſtitutio arreſtorum ad illicita arreſta facti, quæ fiunt propria authoritate ſine cognitione cauſæ, und die ihren rechten Eygenſchafft nach, wahre und in Rechten verbottene Arreſta genennet werden, zu verſtehen, und ad licita de jure permiſſa, Arreſta, welche ratione contractus confeſſati, rei judicatæ, conventionis, pacti, transactionis, conſuetudinis, privilegii, auch gewöhnlicher herbrachter Nachſteuer, Abzug, rechtmäßig erlangten und gewöhnlichen Zolls halben ſich zutragen möchten, nicht zu extendiren ſeyen, noch auch auf ſimplices turbationes, pignorationes, compenſationes, occupationes, invaſiones, und dergleichen Sachen, darüber ſonderbare Reichs- Conſtitutionen, oder gemeiner beſchriebener Rechten, Verordnungen aufgerichtet, verſtanden, und mit vermeldten Arreſtis nicht confundirt werden ſollen.

82. Obwohl auch ferner in Zweiffel gezogen wird, wie es mit denen Arreſten ein Gelegenheit habe, ſo von einem Richter, Magiſtrat oder Obrigkeit, welche von einer dritten Perſon, als der Parthey pro intereſſe ſuo, Ampts und Obrigkeit halben angeruffen werden, erlangen und beſchehen: Dieweil jedoch vorgeſetzt, wie das Wort Arreſtum, und in was Proprietät es zu verſtehen, ſo wird ſolcher Zweiffel dardurch leichtlich aufgehaben ſeyn, wie auch nicht darfür zu halten, daß ſolcher Fall in der Reichs-Conſtitution von Arreſten verſehen.

83. Alſo auch, ſo der Nachſteuer halben, gegen den Unterthanen Arreſta angelegt würden, ſollen dieſelbige, in Erwegung der Unterthanen Güter, nach Ausweiſung der Rechten, tacite oder ſonſten altem Gebrauch und Herkommen nach, vor männiglich darumb verhafft, hypothecirt und affectirt, unter gemelter Conſtitution auch nicht begriffen ſeyn. Wir ſetzen, ordnen und wollen auch, ſo viel die Requiſita obgemelter Conſtitution de arreſtis berühren mag, daß zu Erlangung deroſelben Proceſs, es betreffe gleich die Perſon der Güter, res tertia, wie in Pfandungs-Sachen nicht nothwendig ſey, in Erwegung, daß gewöhnlich diejenigen, ſo etwas ſtreitig und innocentes, oder ſonſten affectirt, verhafft, und alſo res ipſæ arreſtirt werden, ob gleich auch res innocentes & tertiæ bißweilen in Arreſt kommen mögen.

84. Dergleichen ſollen auch gemelte Proceſs in Arreſt-Sachen erkeüet werden, obgleich kein Documentum oder Urkund angebottener Caution vorbracht werde, ſondern gnugſamb ſeyn, daß in ſupplicatione pro mandato narrirt und angezeigt, ſolches zuvor geſchehen, und doch gegenwärtiglich offerirt und angebotten werde: Doch wo ermeldte Caution, nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, etwas zweiffenlich oder ungnugſamb angeſehen, daß alsdann, ſowohl in Decretis als Mandatis, die Special-Clauſul, doch auf vorgehende gnugſame würckliche Caution hinzu geſetzt werden ſoll.

85. Und damit allerhand erwachſenden fernern Zweiffel vorkommen, ob die Conſtitution von Arreſten auf diejenige Fäll zu verſtehen ſey, die

die vor Aufrichtung derselben Constitution vorgangen, oder allein die künfftige: Wollen und ordnen wir, daß dieselbig allein auf die Fälle verstanden werden soll, die sich von Zeit aufgerichter Constitution (inmassen es die Wort mit sich bringen) begeben, und allein auf dieselbig Mandata erkennt werden sollen.

86. Was dann ferner bey diesen Sachen de arrestis, der Expens, Kosten, Schaden, Deterioration und Interesse halben erregt worden, von welcher Zeit an dieselbige dem klagenden Theil erstattet werden sollen, sintemal es in des Arrestirten Gelegenheit stehet, die Caution förderlich zu offeriren und zu leisten: So wollen und ordnen wir, daß dieselbig Erstattung a tempore oblatæ cautionis, und nit weiter, auch kein andere Expens und Interesse, dann allein die, so ex re ipsa geursacht, geschehen und erkennt werden soll.

87. Als sich auch der Appellation-Sachen halben Streit erhaben, dieweil in Visitations-Abschied, Anno &c. 59. in §. Als sich dann zum zweyten verordnet, ꝛc. da aus vorbrachten Ursachen die fatalia appellationis prorogirt, und dabey versehen, daß bey der Cantzley solche Prorogationes einverleibt werden sollen, ob auch zugleich die Ursachen, darumb solche Prorogationes geschehen, in berührten Processen zu vermelden: So haben wir diese Sach dahin ermessen, daß wann der Appellant, zu Anbringung seiner Appellation, die gebührliche sechs Monatliche Fatalia verfliessen lassen, Prorogatio derselben, ohne Bescheinung ehehaffter Verhinderung, mit und neben den Processen nicht erkennt werden solle, daß auch also die angedeute Ursachen erkandter Prorogation, den Processen einzuverleiben viel weniger nöthig seye.

88. In Fällen aber, da dem Appellanten ein kürtzerer Termin, als sechs Monat von dem Unter-Richter angesetzt, mag auch Prorogatio Fatalium, ohne Bescheinung der Verhinderung erkennt werden, und wird doch gleicher Gestalt, auch dißfalls die Ursachen der Prorogation der Processen einzuverleiben, vor unnöthig geacht.

89. Wann auch befunden wird, wie etliche Procuratores im Brauch haben, so die Fatalia zu End lauffen, daß sie alsdann ad cautelam die ausgangene Proceß allein verbaliter reproducirn, cum protestatione de diligentia, und hernach erst, wann die Fatalia verflossen, gedachte Proceß cum executione in judicio realiter einführen, darauf etwan ohne weiter Justificirung der Formalien appellationis procediren, und die Sach propter nudam protestationem für nicht desert halten wollen: Dieweil dann solches der Ordnung stracks zugen und zuwider läufft: So setzen, ordnen und wollen wir hiemit, daß die Procuratores schuldig seyn sollen, zugleich mit vor angedeuter Protestation, auch prorogationem fatalium zu bitten, und alsbald hernacher, mit sambt Einbringung der exequirten Processen, legitimas causas prorogationis schrifftlich zu übergeben, den Gegentheil auch darüber zu hören, und damit die formalia appellationis vor allen Dingen justificirt werden, in solchem puncto zu submittiren, also und dergestalt, wo solches die Procuratores ante litis contestationem nicht verrichten, und dieser Verordnung zuwider, in principali causa procediren würden, daß alsdann die Appellation, ungeachtet der Protestation vor desert zu halten, und alsobald Cammer-Richter und Beysitzer, wann sie diesen Mangel befinden, in quacunque parte judicii darüber sprechen sollen.

90. Und demnach den Rechten gemäß, daß die Appellatio a sententia competentiæ, da sich nemblich voriger Richter tacite vel expresse competentem erklärt, in scriptis geschehen soll, demselben aber bißhero auch zuwider gehandelt worden, so sollen solche Appellationes hinfüro, auch anderst nicht, in scriptis geschehen, es sey dann Sach, daß es an andern Orten per statutum, consuetudinem, privilegium anderst herkommen, auf den Fall soll es bey demselbigen Gebrauch, Privilegio oder Statuto beruhen, und hierdurch niemands nichts benommen seyn.

91. Gleicher Gestalt begiebt es sich auch, wann coram Notario schrifftlich appellirt wird, daß dem Rechten zuwider, die Appellation-Zettel nicht inserirt werden. Damit dann in diesem hinfüro die rechtmäßige Folge geschehe, sollen die Advocaten, Anwäld und Notarii dessen künfftig ingedenck zu seyn, und sich dem Stylo gemäß zu erzeigen, hiemit verwarnet seyn.

92. Die Inhibitiones in Appellation-Sachen belangend, demnach auch derwegen so beständige Richtigkeit bißhero nicht gewesen, wie und wann dieselbige erkennt werden sollen: Setzen und ordnen wir, wann von einer End-Urtheil oder vim definitivæ habente appellirt worden, es habe gleich der Richter a quo der Appellation deferirt oder nit, daß indistincte die vom Appellanten gebettene Inhibition erkennt werden soll, ausserhalb der folgenden Fäll, nemblich in possessorio retinendæ, da der Appellant in Besitz ist. Item, wann man der Jurisdiction halben noch im Zweiffel stehet, oder da jure communi die Appellation verbotten.

93. Wann aber von gemeiner Interlocutori,

tori, so doch appellabilis ist, appellirt wird, soll alsdann nach Inhalt gemeiner beschriebner Recht nicht inhibirt werden, es sey dann evidens periculum in mora, oder daß daraus damnum irreparabile erfolgen müste, welches doch zuvor bescheinet werden soll, also soll auch in extrajudicialibus appellationibus, ehe und zuvor die Jurisdiction und Appellation gnugsam fundirt und justificirt, vor der Kriegs-Befestigung, oder zum wenigsten, ehe der Gegentheil darüber gehört, durchaus kein Inhibitio erkennt werden, aber nachdem die Extrajudicial-Appellationen fast häuffig an unser Käyserlich Cammer-Gericht erwachsen, dahero etwan geklagt worden, als würden dardurch die ordentliche Austräge abgeschnitten, wiewol es nicht ohne, da die Obrigkeit jure & vi potestatis atque jurisdictionis, vor sich selbst, oder auf eines andern Ansuchen ihren Unterthanen, oder ein andern ausserhalb des Gerichts, mit beschwerlichen Bescheiden, Gebotten und Verbotten, oder auch Geld-Straff gravirt, daß solche Appellationes, vermög der gemeinen Rechten, angenommen, wie es auch billich bey solcher rechtlichen Disposition verbleibt: Jedoch, damit die Unterthanen gegen ihren Oberkeiten nicht leichtlich die Ursach schöpffen möchten, als wann ihnen von allen Ampts und denen Bescheiden, so ihnen von Obrigkeit, und aus deren vorgehenden Geheiß, auferlegt, zu appelliren bevor und frey stehe.

94. Darumb setzen, ordnen und wollen wir ferners, daß den ohnmittelbaren Unterthanen auf solche Extrajudicial-Appellationen, es wäre dann dasselb Gravamen zuvorderst verisimiliter erwiesen, und daß der Magistrat, tanquam judex procedirt hätte, kein Proceß oder Ladung erkennt werden sollen, sonsten aber und im Fall, ex narratis interpositæ extrajudicialis appellationis in processu erscheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars, und als ein Widersacher, und nicht richtiger Weiß gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierinnen mehr simplex querela, dann die Appellation statt habe, sollen solche Sachen an Richter erster Instantz gewiesen werden.

95. Wann auch bißweilen geschicht, daß der Appellat in termino, da die Appellatio eingeführt werden soll, erscheint, und seines Theils die Appellation zu prosequiren unterstehet, der Appellant aber allein de diligentia protestirt, und hernach wann die Fatalia verflossen, allererst die exequirte Proceß reproducirt, und dahero der Zweiffel fürfället, ob dieser Gestalt des Appellanten prosecutio kräfftig sey, und den Appellanten auch zu gutem kommen möge. So soll es hiemit also geordnet seyn, wofern der Appellat diß obgesetzten Falls die Appellation pro suo interesse auszuführen bedacht, daß ihme, vermög der Rechten, das commune beneficium (ohngeachtet die Reproduction exequirter Ladung durch den Appellanten zu spät geschehen) nit soll abgestrickt seyn, sondern die Appellation bey Kräfften bleiben, und nicht für desert geachtet werden.

96. Was sonsten zu unterschiedlichen malen durch den Cammer-Richter und Beysitzer der Translation und Suspension halben des Cammer-Gerichts in Kriegs- oder auch Sterbens-Läufften bey uns gesucht worden, demnach wir uns erinnern, was derowegen nicht allein in der Cammer-Gerichts-Ordnung, sondern auch im Speyerischen Reichs-Abschied hierunter verordnet, auch zu Franckfurt Anno &c. 77. erholet, so lassen wir es bey demselben nochmals, als wohlbedächtlich statuirt, beruhen und bewenden.

97. Was und so viel aber nach diesem allen die obangeregte drey Puncten in specie anlangt, denen widersprochen, und in Zweiffel gezogen worden, haben wir uns mit den anwesenden Churfürsten Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten dahin verglichen und verabschiedet, dieweil dieselbe dismahls aus eingewendten verhinderlichen Ursachen nicht erledigt werden können, und dann seithero von unserm Käyserlichen Cammer-Gericht mehr andere Dubia und Gravamina einkommen, welche der Weitläufftig- und Wichtigkeit seyn, und angesehen, daß denselbigen mit zeitigem Rath soll und muß nachgedacht werden, daß neben unsern ansehenlichen Käyserlichen Commissarien die verordnete deputirte Churfürsten, Fürsten und Stände, oder derselben Räth, Bottschafften und Gesandten, mit vollkommenem Gewalt, ohne hindersich bringen, nechst künfftigen fünff und neuntzigsten Jahrs, auf den dreyzehenden neuen, und dritten Julii, alten Calenders, in unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer, da man Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer zu nothwendiger einfallender Berichts-Erholung an der Hand haben kan, ohnausbleiblich und gewiß einkommen, und sich zusammen fügen sollen, die contradicirte und obgesetzte unerledigte Puncten und andere vorkommene Dubia, und was darneben inmittelst noch mehr zu erledigen einkommen, und sonsten in allem die Nothdurfft erfordern wird, in Berathschlagung zu ziehen, ihr Bedencken zusammen zu tragen, und an statt allgemeiner Ständ des Reichs beschließlich zu erörtern. Inmittelst aber sollen Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer, berührte überschickte weitere Dubia zu Berath-

schlagung ziehen, wie dieselbe zu erledigen, ihre Bedencken verfassen, und zu gedachtem gemeinen Reichs-Deputations-Tag unsern Käyserlichen Commissarien, auch deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen, umb mehrer Beförderung willen, in Schrifften überreichen, wie nicht wenigers, einem jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen, mächtig und frey heimgestellt wird, gedachte Dubia hiezwischen bemelts Deputations-Tags, seinen gelehrten, erfahrnen und verständigen Advocaten und Räthen zu untergeben, berathschlagen zu lassen, und ihre Bedencken ebener massen darüber zu erfordern, damit bey der künfftigen Deputations-Berathschlagung, dieselb bey der Hand gehabt, mit einander conferirt, und was nach gestalten Sachen recht seyn, und die Nothdurfft erfordern wird, man sich darüber desto richtiger entschliessen, und demselben endlich auch sein Ordnung und Maß gegeben, und in die Deputations-Verabschiedung, als ein gemeiner des Heil. Reichs Beschluß, gebracht werden möge. Und haben wir uns weiter mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns verglichen: Ordnen, setzen und wollen auch hiemit, daß neben unsern Käyserlichen Commissarien, mehrgemelte deputirte Churfürsten, Fürsten und Stände, oder derselben gevollmächtigte abgefertigte Räthe und Gesandten zuvorderst vor dißmals extraordinarie, und sine præjudicio unser und des Heil. Reichs hiebevor verfaster Cammer-Gerichts-Ordnung, umb bestimbte Zeit zu Speyer unser Käyserlich Cammer-Gericht visitiren, und die gefundene Mängel, in personis & rebus ändern, verbessern, und in gebührende Verabschiedung, neben Erledigung obangedeuter und ander fürfallenden Dubien, darzu sie durch solche Visitation und erholte Bedencken, gute Anleytung haben werden, richten und bringen, auch Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer schuldig seyn sollen, derselben Visitation sich zu submittiren, doch daß nach Gelegenheit des Herkommens ein jeglicher Stand ausserhalb, was hiebevor im Jahr siebentzig sechs allhie, unsers lieben Neven und Churfürsten, des Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, als Ertz-Cantzlers halben, statuirt, nur eine vermög der Ordnung qualificirte Person, wie es sonsten in ordinariis Visitationibus gebräuchlich, zu solcher vorhabenden Visitation ordnen, und alle gemeine Visitations-Handlungen verrichten soll.

98. Da auch einer, zween oder drey aus den deputirten Ständen zur Visitation ausbleiben, oder nit erscheinen würden, so sollen nichts desto weniger, die andern Erscheinende (nach Besag des sechs und sechtzigstjährigen Augspurgischen Reichs-Abschieds) mit unsern Commissarien, in diesem verordneten Visitations-Werck fortschreiten, und dieselb zu End bringen.

99. Als uns auch bey wehrendem diesen Reichs-Tag, gedachter unser lieber Neve und Chur-Fürst, der Ertz-Bischoff zu Mäyntz, unterthäniglich zu erkennen geben, daß seiner Liebden nöthig zu wissen sey, wie es auf den Fall zu halten, da wider sie und dero Ertz-Stifft an unserm Käys. Cammer-Gericht ein oder mehr Urtheil gefällt, und dieselb aus erheblichen, rechmäßigen, begründten Ursachen, sich des Mittels einer Reformation, Besserung oder Revision ohnvermeidentlich gebrauchen und an die Hand nemmen solte oder müste, bey weme seine Liebden umb Ausschreibung solcher Revision, weil ein solcher Fall in unserer und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung nicht versehen, ansuchen sollen, haben wir ein solches zu Berathschlagung Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen fürtragen lassen, mit denen wir uns dann, nach eingeholtem ihren Bedencken, dahin verglichen. Ordnen und wollen auch hiemit, da erzehlter massen S. L. oder dero Nachkommen Ertz-Bischöffe zu Mäyntz, ein Revision, in deren und dero Ertz-Stiffts Sachen zu begehren hätte, daß solch Ausschreiben bey unserm auch lieben Neven und Churfürsten dem Ertz-Bischoff zu Trier gesucht werden, S. L. auch dasselb über sich nemmen, die Revision ausschreiben, und die Direction, vermög des Reichs Ordnung, haben und unterrichten soll: Welches auch in dem Fall, wann gegen gedachtem Ertz-Bischoffen zu Mäyntz einer ein Urtheil an vorgedachtem Cammer-Gericht erhalten, und derselb Verlustigt oder Widertheil gegen S. L. ein Revision auszuschreiben suchen würde, daß des Triers L. darumb zu ersuchen, und ebenmäßig, wie nechst vermelt, damit gehalten werden soll.

100. Als wir dann für den vierdten Articul unserer Käyserlichen Proposition, Churfürsten, Fürsten und Ständen, neben der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, fürbringen und anzeigen lassen, wie dem ins Reich publicirten, und nun verbessertem Müntz-Edict, so gar nicht würckliche Folg geleyst, sondern demselben gestracks zuwider, und fast von einem jeden mit den Müntzen, auch Einschleichung der ungerechten und Steygerungen der guten Sorten, fürgenommen und gehandelt wird, und derohalben gnädiglich gesonnen und begehrt, die Stände wollen, wie solchem hochschädlichen Unrath fruchtbarlich und ehist zu steweren, und was Gestalt unsere und

und des Reichs aufgerichte verbesserte Müntz-Ordnung, nachmahls in gleichmäßige Vollnziehung zu richten, ihr rathsamlich Gutachten eröffnen und anzeigen: Haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe wohl zu berichten gewust, was hiebevor und vom Jahr 59. der wenigern Zahl, auf vielen gehaltenen Deputation- Müntz- und Probation-Tägen deshalben bedacht, gehandelt, beschlossen, und durch die unterweilen publicirte unsere Käyserliche Edicta und Mandata, bey schweren Leib- und Geld-Straffen gebotten, sonderlich aber Anno &c. siebentzig, siebentzig eins, siebentzig sechs, und achtzig zwey dabey verbessert worden, also daß nicht wohl zu sehen, was zu solchen heylsamen Satzungen und Müntz-Ordnungen dieser Zeit weiters zu thun seyn möchte, da nur allein entweder der schuldig Gehorsam geleistet, oder aber gegen den widerspännigen Ständen und Unterthanen, so ein Zeit hero nicht in geringer Anzahl erfunden worden, die würckliche Execution an die Hand genommen. Dieweil aber dieser Articul, wie es die Nothdurfft wohl erfordert, bey jetzigem wehrenden Reichs-Tag nicht völliglich erlediget werden kan: So haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie sich hinwiederumb mit uns verglichen, daß solcher Articul, zu gäntzlicher Erledigung, auf dem nechstkünfftigen Speyerischen Reichs-Deputation-Tag, zu verschieben und zu remittiren sey, daselbsten dann die hierzu durch die Käyß und Stände zusammen getragene, und noch vorstehende rathsame Bedencken, und was dieser Sachen Nothdurfft und Wichtigkeit weiters dabey erfordert, in fleißige Achtung, Consultation und Berathschlagung genommen, darzu auch von den Käyssen erfahrne, qualificirte, müntzverständige Personen erwehlet, und alsdann von den deputirten Churfürsten und Ständen dasjenig gehandelt, gerathschlagt und beschlossen werden soll, was zu Handhabung der vorigen so stattlich erwogenen Müntz-Ordnungen, darauf erfolgten Verbesserung, und die Nothwendigkeit dieses Wercks erfordern und erheischen wird. Inmittelst aber, und biß diesem so wichtigen Werck sein endlicher Ausschlag gegeben, auch die schädliche und verderbliche Unordnungen und sträffliche Mißbräuch verhütet und vorkommen werden, so haben wir für gut, rathsam und nothwendig ermessen, auch uns mit den Ständen, und sie sich mit uns verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß die vorige hochnützliche, heylsame Müntz-Ordnungen, und derselben Verbesserung, mit seinen Anno &c. 66. zu Augspurg, Anno &c. 70. zu Speyer, &c. Anno &c. 71. zu Franckfurt, Anno &c. 76. allhie zu Regenspurg, und jüngstlich Anno &c. 82. publicirten Reichs-Verabschiedungen, in allen und jeden Käyssen, Landen und Städten, festiglich gehalten und vollnzogen werden sollen, alles bey Vermeydung deren darinn unterschiedlichen verleibten Pœnen, wie wir dann berührte jüngste 76. und 82. Reichs-Beschlüß in specie wiederholet haben wollen.

101. Setzen also demnach, ordnen und befehlen, daß das halb Batzen-Müntzen bey allen Ständen des Reichs, biß auf unser und des Reichs Widerruffung und Revocation endlich abgestellt und nicht gebraucht werden soll, darob neben uns alle und jede Käyß ein ernstlich Aufsehen haben, und die Uberfahrenden mit Straff angesehen werden sollen.

102. Wir ordnen, wollen und gebieten auch, daß kein Stand dem andern sein Müntzstatt, bey Verlust seiner habenden Müntz-Freyheit, verleihen oder verkauffen soll, und da befunden, und in Erfahrung gebracht, daß einer oder mehr demselben zuwider handelte, und sich hierinn ungehorsam erzeigen würde, so thun wir in eum eventum unserm Käyserlichen Cammer-Procuratorn Fisaln hiemit ernstlich auferlegen und befehlen, daß er auf Bericht und Erinnerung der Käyß-Stände gegen solchen ungehorsamen Ständen, ohne allen Respect, mit Fiscalischen Processen der Suspension oder Privation Rechtlicher Ordnung nach, verfahren und procediren soll. Wir wollen auch allen und jeden Käyssen, und deroselben Ständen, hiemit erlaubt, zugelassen haben, und zu thun schuldig seyn sollen, die falsche Müntz-Meister, wie auch auf die zugehende Fäll, die Müntz-Gesellen, so biß anhero weder zum Gehorsam, noch zur Hand erlangt oder gebracht werden mögen, wo sie betretten, gefänglich annemmen, und gegen ihnen und ihren Gesellen, mit denen hiebevor verordneten und gesetzten Leibes-Straffen, nach eines jedwedern Uberfahrung und Gebrechen, verfahren sollen. Es soll keinem Stand, so kein eygen Bergwerck haben, erlaubt, sondern gäntzlich verbotten seyn, seine Müntzen anderer Orten, dann in den verordneten Müntzstätten, müntzen zu lassen. Und nachdem vermerckt und befunden, daß eins Theils der Müntz-Meister und Wardein an etlichen Orten den Käyssen in gemein nicht gelobt, und mit Pflichten verbunden: So verordnen wir, und wollen hiemit befohlen haben, daß die Müntz-Meister und Wardein hinfürter, nicht allein den Stand, so sie angenommen, sondern dem gantzen Käyß mit Eyds-Verwandnuß zugethan und verbunden seyn soll.

103. Die-

103. Dieweil auch durch die Ausführer der guten, und Einschleicher der bösen Münz, hoher unermäßlicher Schaden den Ständen und deroselben Unterthanen zugefügt wird: So ist unser befehlende Meynung, daß man bey allen Kräyssen und Ständen, auf dieselbe Ausführer und Einschleicher, dann auch sonderlich auf die gefährliche, betriegliche Aufwechsler, Granalirer, Verbrecher und Vermünzter der guten, groben, silbern und güldenen Reichs-Sorten, fleißige Aufmerckung und Aufachtung setzen und geben soll, und da derselbigen einer oder mehr betretten, daß die und derselbe, neben Confiscation des eingeführten Golds, Silbers oder Golds, nach Gestalt der Sachen, und vermög der sechs und siebentzigsten, und voriger Reichs-Abschiede, unnachläßlich, ernstlich gestrafft werden.

104. Darneben sollen die Kräyß und ein jede Obrigkeit schuldig seyn, damit der schädlichen Einschleichung oder Einführung der bösen Münz abgewehret und vorkommen werde, in den Kräyssen, auch jedes Obrigkeit und Gebieten, sonderbare Edicta, Gebott und Verordnungen, welche gleichwol dem Münz-Edict nicht zuwider seyn, fürzunemmen und ins Werck zu richten.

105. Wie wir auch sonsten hiemit ernstlich befehlen und wollen, daß alle Kräyß die endliche und ernstliche Verfügung thun sollen, damit bey den gewöhnlichen Probation-Tägen, und sonsten mit allem embsigen Fleiß, auf ferner Verbesserung dieses Wercks gedacht werde, und in allweg künfftige mehre Unordnung, und sonderlich weiter Ersteigerung der Müntz, allenthalben vermitten und verhütet bleibe.

106. Demnach wir auch zum fünfften, die anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten wiederumb erinnern lassen, was von wegen Ergäntzung und Richtigmachung des Heil. Reichs Matricul nun vielmals fürkommen, und was mercklicher Abgang und Ringerung des Reichs Anschlägen, sich je mehr und mehr erzeigen, darüber dann in nechstem unsern zu Augspurg, in Anno &c. 82. gehaltenem Reichs-Tag, wie erstlich die bevorgewesene Impedimenta aus dem Weg geräumet, und folgends einmal diesem Werck zu helffen, und gebührende Endschafft zu geben seyn möchte, gute Versehung geschehen, hernacher aber bey deme in unserer und des Heil. Reichs Stadt Wormbs, folgendem gemeinen Deputation-Tag Anno &c. 86. sich befunden, welcher Gestalt noch an der vorbereitlichen Inquisition, und anderer Verordnung fast allenthalben Mängel gespührt, und gedachtem Augspurgischen Reichs-Abschied nicht allerdings nachgesetzt, und darumb sowol damals, als hernacher solch hoch nothwendig Werck ersitzen bleiben.

107. Als haben wir uns zu endlicher Fortsetzung desselben, mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß nachmals ohne länger Einstellung, solch Moderation-Werck wieder vor die Hand genommen, und auf Maß in bemeltem Augspurgischen Reichs- und Wormbsischen Deputation-Abschied bedacht, gerichtet, und endlich vollnzogen werden soll.

108. Und nachdem dieser Mangel erstlich noch bevor, daß in etlichen Kräyssen nicht allein die gebührliche Erkündigungen, zu Ergäntzung angeregter Matricul nicht eingenommen, sondern auch etliche Stände über die anbrachte Beschwernussen von den verordneten Inquisitorn, vermög näheren Augspurgischen Reichs-Abschied, nicht angehört, auch die Probationes, wie sichs gebührt, nicht vorgangen, daher die beschwerte Stände zu protestiren, zu beruffen, und zu appelliren bewegt worden, ꝛc. So ordnen und wollen wir, daß nachmals in allen und jeden Kräyssen, darinnen neue oder weitere Erkündigung (es sey in Moderation-Sachen, oder auch in Ergäntzung der Matricul) zu thun und einzuholen nöthig, gemeine Kräyß-Täge, innerhalb zween Monaten, nach dato dieses Abschieds angestellt, und in denselbigen zwo unterschiedliche Verordnungen gemacht werden, deren eine in Zeit dreyer Monat darnach, mit sonderm gebührenden Fleiß, glaubhafften Bericht und Erkündigung einnemmen soll, wie folget.

109. Zum ersten, welche Glieder und Stände demselben Kräyß entzogen, oder sonst abgangen, wohin sie oder dero Landen, Leut und Güter verwendet, vertheilt, oder in andere Weg entäussert, dardurch dem Kräyß und H. Reich seine gebührende Anlagen und Hülffen entzogen: Dann ferners, da auch einiger Stand von seinen Landen, Leut und Gütern, dahero derselben dem Reich gesteuert, abkommen, und derhalben Moderation erhalten hätte, wem doch solche Lande, Leut und Güter zugefallen, was und wie viel zu des Reichs Kräyß-Hülffen darauf, vermög der Anschläg, in des Heil. Reichs Matricul gestanden, oder was und wie viel nachmals darauf nach billichen träglichen Dingen und Werth derselben zu erlegen.

110. Zum andern, daß sie auch sonsten die Namen der Beysitzer und Einhaber aller und jeder Herrschafften, in denselbigen Kräyß gehörig, eygentlich erkündigen und zur sondern Verzeichnuß beschreiben sollen, damit man künfftiglich, da etwan Fiscalische Proceß, an unserm Cammergericht zu Erlegung deß H. Reichs Anlagen, außzubringen wissen möge, gegen weme dieselbige zu verfertigen und zu verkündigen seyn solten.

111. Zum dritten, da etliche Stände, so umb Moderation anhalten, ihre Ursachen und gravamina, darumb sie Moderation bitten, im selben Creyß, vermög nähern Speyerischen, Regenspurgischen, und Augspurgischen Reichs-Abschieden, haben fürbringen wollen, oder auch fürbracht, aber aus eingefallenen Verhinderungen gnugsame Erkündigung, Bericht und Beweißthumb, darüber nicht hat mögen eingeholt werden, oder aber, da an Uberschickung dessen alles, derselb Stand verabsaumet seyn solte, so sollen die Verordnete solchen beschwerten Stand darüber nachmals anhören, und also in allen dreyen Puncten, allen Grund und Gelegenheit, innerhalb dreyer Monat zum fleissigsten erkündigen, darüber als von uns verordnete Käyserliche Commissarien, Ampts wegen, alle und jede erkündigte Zeugen, wie recht, mit Citirung der Interessenten, da sie dieselben wüsten, abhören, auch wo nöthig, mit ziemlichen Peenen darzu anhalten, darneben Original schrifftliche Urkunden, was und so viel sie derselben erfahren, oder ihnen fürbracht würden, transsumiren, und derwegen gebührliche compulsoriales, solche zu ediren, und darauß die Notturfft außziehen zu lassen, gegen andern, so viel sie dieselbige zu Recht ediren schuldig seyn solten, erkennen, und darauf mit Recht simpliciter & de plano verfahren, in deme auch ein jeder, bey dem solche Urkunden oder Bericht zu erlangen, sich gebührlichen Gehorsams erzeigen soll.

112. Und dann was sonsten weiters zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul, und Reichs-Anlagen dienlich seyn möchte, das alles sollen sie getrewlich erforschen, beschreiben, und darnach den andern Verordneten im selbigen Creyß, zum ehisten wol verschlossen, unter ihren Insiegeln zufertigen, die alsdann auff den 1. und 11. Tag Junii nechstkünfftigen 95. Jahrs, auf gemeinen eines jeden Creyß Kosten, gen Speyer erscheinen, und in den Moderation-Sachen, neben andern Creyßabgeordneten Moderatorn, gleichwie zu Speyer, Anno ꝛc. 70. und folgends, Anno ꝛc. 76. zu Regenspurg, und jüngst Anno ꝛc. 82. zu Augspurg (dahevor auch zu Augspurg, Anno ꝛc. viertzig acht, funfftzig eins, funfftzig fünff und sechtzig sechs) ebenmässig statuirt und verabschiedet worden, procediren, handlen und erkennen sollen, was da ex æquo & bono, recht und billich seyn möchte.

113. Darüber dann unsere Käyserliche Commissarien, auch der Churfürsten, und deputirten Fürsten und Stände, Räthe und Bottschafften, so den 3. und 13. Julii hernach, wie obgemelt, der Ort mit vollkömmlichem Gewalt, ferner gebührliche Berathschlagung fürnemmen sollen.

Im Fall dann einiger Stand ob solcher der Moderation-Ringerung oder Abschlagung sich beschweret zu seyn vermeynen würde, demselbigen soll erlaubt seyn, davon gebührlicher Weiß an die am 3. und 13. Julii darnach erscheinende unsere Käyserliche Commissarien, Churfürsten, Fürsten und andere deputirte Ständ, oder deren Räthe und Bottschafften, sich zu beruffen und zu appelliren. Darumb sollen auch denselbigen, die vorige eingebrachte gravamina, darauf eingeholte Erkündigung, und was da erkannt, neben einer summari Petition, von wegen des Appellanten unverlängt zu übergeben, und gleich damit zu beschliessen, durch die Mäyntzische Cantzley fürbracht werden, darüber weiters ex æquo & bono zu erkennen.

114. Es sollen auch neben unsern Käyserlichen Commissarien, gedachte deputirte Stände, vollen Gewalt und Macht haben, solche newe und alle vorige appellationes in Moderation-Sachen anzuhören, darvon zu tractiren, und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen, darneben allen und jeden, von den Creysen überschickten andern Bericht, Erkündigungen, und was sonsten weiters deß H. Reichs Notturfft zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll, mit gebührlichem Fleiß zu ersehen, zu erwegen, auch darüber ex æquo & bono zu erkennen, und zu statuiren, dabey es dann ohn alles Appelliren oder Widerreden gelassen, und darauf dieselbige Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

115. Damit aber auf künfftigen Deputation-Tag, auch alle andere eingefallene impedimenta gäntzlich aufgehebt, auch sonsten die gantze nöthige Expedition dieser Sachen künfftiglich nicht mehr verhindert noch eingestellt würde: Also auf gemeiner Ständen und Gesandten Gutachten, setzen und wollen Wir, demnach die vorige Moderatorn darvon appellirt, von ihren Herrn und Obern ihrer Pflicht und Eyden deregestalt erlassen, daß sie deren unverhindert, was sie ex æquo & bono billich zu seyn ermessen, votiren und erkennen haben mögen, und derenthalben mit newen Eyden beladen worden seynd, wie darvon in deß Heil. Reichs Abschieden zu Augspurg, Anno, ꝛc. viertzig acht, funfftzig eins, und funfftzig fünff gemacht, auch Meldung geschicht, so sollen der Churfürsten und aller deputirten

Fürsten und Ständen Räthe und Bottschafften, so zu nechstenDeputation-Tag abzufertigē, zu dem gantzen Werck, sowol zu Erledigung der Appellation-Sachen, als zu Ergäntzung und endlicher Richtigmachung des Reichs Matricul, ihrer Pflicht und Eyden, von ihren Herrn und Obern, wie auch insonderheit von ihren Lehenherren, deren Lehenpflicht obgehörter massen auch erlediget, davon glaubhafften Schein fürlegen, und alsdann mit neuen Eyden beladen werden, alles laut des begriffenen und unten folgenden Eyds, mit A. signirt.

116. Und damit solch allgemein nützlich Werck desto richtiger, und ohne allen Verdacht verrichtet würde, ordnen und wollen wir, daß kein gewesener inquisitor, auch kein Zeug noch Advocat, in derselben Sachen, darinn er inquirirt, gezeugt oder advocirt hette, zum Moderatorn, noch auch zu Erledigung der Appellation, von den Moderatorn interponirt, zuzulassen. Gleichfalls, daß auch ein jeder deputirter Stand zum wenigsten zwo erfahrne verständige Personen, Rähte und Bottschafften, zu Abhelffung solches wichtigen Wercks, mit gnugsamen Gewalt, Innhalt der Abschrifft mit B. am Ende beygedruckt, abfertigen soll.

117. Und obwol hiervor gut ermessen, daß auf nechst gehaltenem Reichstag zu Augspurg, die einkommene Moderation- und Appellation-Acta, durch den Außschluß zu ersehen, so darvon, wie die eingeholte Erkündigung beschaffen gefunden, uns und gemeinen Ständen Relation thun solten, solches aber damals auf die folgende Deputation verschoben, und also bißhero weiter nichts fürgangen, so sollen unsere Käyserl. Commissarien und deputirte Stände, in ietziger bedachter Zusammenkunfft zu Speyer, solche Ersehung der Acten, es sey vor oder nach ihrem erstatten Eyd, auch sonsten alle andere Nothwendigkeit zu verrichten anbefohlen seyn, allermassen es bey vorigem und jetzigem Reichstag geschehen soll.

118. Im Fall auch etliche aus den deputirten Ständen zu solchem angesetzten Reichs-Deputation-Tag, entweder selbst, oder aber durch ihre gnugsame qualificirte Rähte, Gesandte und Bottschafften, zu bestimpter Zeit zu Speyer nicht erscheinen würden, dieselbe und ein jeder soll damit R. Gülden, ohne alles Einreden oder excusiren, den andern erscheinenden zu Ergötzlichkeit ihrer Bemühung und Unkosten zu Speyer an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht, bey den Lesern zu erlegen verfallen seyn, dagegen auch unser Käyserlicher Fiscal daselbsten mandato & processu executoriali zum schleunigsten verfahren, doch sollen gleichwol unsere Käyserliche Commissarien, und die andere deputirte Stände und Abgesandten, in Krafft dieses unsers Käyserlichen Abschieds, als oben vermelt, verfahren, wie denselbigen gleichfalls hiemit Macht und Befelch gegeben wird, da der Lufft daselbsten zu Speyer nicht rein zu seyn gespürt würde, diß gantz Moderation- Appellation-und Matricul-Werck, in ein ander bequeme Reichsstatt, ihrem Gutachten nach zu transferiren und sich selbst hin zu begeben.

119. Da dann die Sachen nach angehörter unserer Käyserlichen Proposition vor die Hand zu nemmen, soll man alle Præparatoria abgesondert im Chur- und Fürsten-Rath abhandeln, mit einander referiren, und darüber altem löblichen Brauch nach, sich vergleichen: Aber darnach, da man die alte und newe angenommene Erkündigung, zu der Matricul Ergäntzung gehörig, dann auch die Acten aller Appellation-Sachen eröffnet, verlesen, anhören, darüber votiren, und beschließlich ex æquo & bono, was da billich seyn soll, decidiren und erkennen wöllen, alsdann soll das alles in gesambtem gemeinen Rath, auch in Beyseyn unserer Käyserlichen Commissarien verrichtet, decidirt, und bey mehrerm gelassen werden. Solten aber paria vota in einer oder mehr Sachen, über Versehens, fürlauffen, derer man sich ja nicht vergleichen könte, da dann dasselbig an uns durch unsere Käyserliche Commissarien gelangt, seynd wir des gnädigsten Erbietens, unsere Käyserliche Resolution darüber zu eröffnen, und ermeldten unsern Commissarien unverlängt zu verfertigen lassen.

120. Wann auch bey voriger Tractation diß dubium erregt worden, welche Reichs-Matricul vor Augen zu haben, darauf man sich im votiren und erkennen fundiren solte: Weil dann unverborgen, daß diese Matricul im Jahr der mindern Zahl zwantzig eins, mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen aufgericht, für unsere und des H. Reichs gerechte und gewisse Matricul zu halten, darvon auch in unsern, und des Reichs Abschieden, Anno ꝛc. funfftzig eins, funfftzig sechs, und sechtzig sechs, zu Augspurg, und Anno ꝛc. siebentzig sechs, zu Regenspurg, auch jüngst Anno ꝛc. 82. zu Augspurg publicirt, Meldung geschicht: So setzen und erklären wir, daß derselben Matricul im votiren und erkennen zu folgen, und alle und jede Ständ darinn begriffen, bey denselben Anschlägen zu lassen was und so viel daran durch die vorige im Jahr viertzig fünff, funfftzig sieben, sechtzig

sechtzig sieben, siebentzig eins, und siebentzig sieben, gewesene Moderation (doch den interponirten Appellationibus ohne Nachtheil) oder durch nechstkünfftige Moderatorn oder Deputirten nicht geändert würde, darnach dann dieselbige erste Matricul ergäntzet und richtig gemacht werden soll.

121. Und im Fall bey nechst bewilligtem neuen Deputations-Tag abermals etwas bedencklich, so einige Verhinderung verursachen möchte, einfallen würde, so soll den anwesenden deputirten Ständen, Räthen und Bottschafften hiemit Macht und Gewalt gegeben seyn, darüber in Namen aller Ständen sich zu unterreden und zu vergleichen, doch sollen solche Bedenckung und Vergleichung, auch unsern Käys. Commissarien, wie herkommen, referirt werden, derselben, oder auch (da es nöthig seyn soll) unser selbst gnädigste Resolution zu begehren und zu gewarten.

122. Letzlich, was die zwischen den Ständen schwebende Mißverstände, der streitigen Session belangt, lassen wir es allerdings bey hiebevor deswegen verfasten Processen und Austrägen, auch Anno &c. siebentzig sechs allhier zu Regenspurg, und achtzig zwey zu Augspurg beschehenem Erbieten, nemblich daß nach complirten Actis wir sampt etlichen aus dem Mittel der dreyen Reichs-Räth hierzu deputirten Personen uns, was hierunter von den Partheyen einkommen, referiren lassen, und nach Befindung, was recht seyn wird, erkennen und aussprechen wolten, nachmals bewenden.

123. Und als auch bey diesem währenden Reichs-Tag Beschwerungs weiß fürbracht, obwohl bey vielen gehaltenen Reichs-Tägen, bey den Articuln der Policey-Ordnung, statuirt und versehen, wie es mit den geschenckten und ungeschenckten Han wercken zu halten, und daß keiner, es seyen Handwercks-Söhne, Gesellen Knecht oder Lehr-Knaben, den andern mit Zehren zum An- und Abzug belästigen, noch auch einer den andern schmähen, auftreiben oder sonst injuriiren, viel weniger auf- oder umbtreiben, und vor unredlich angeben soll, es wäre dann die Verbrechung oder Injuria gnugsam ausgeführt, und da hierüber jemand verbrechen wird, daß er von eines jeden Orts Oberkeit gestrafft werden soll, nach fernerm Innhalt gedachter unterschiedlichen ins Reich publicirten Policey-Ordnungen: daß jedoch, deme zu entgegen, an vielen Orten die Handwercks-Meister den Muthwillen gebrauchen sollen, daß keiner umbs Geld arbeiten will, wann derjenig, der seiner bedarff, zuvor bey einem andern hat arbeiten lassen, ob man auch gleich dem ersten nichts schuldig blieben ist: neben demselben auch die Gesellen die Meister schelten, und halten die andern Gesellen abe, dahero sich offtmals zuträgt, daß in einer Statt, oder auch einem Lande, ein Handwerck ohne Gesellen verbleiben muß, dahero groß Unrichtigkeit erfolgt, daß nemlich, auf schlecht bloß Angeben etlicher muthwilligen Gesellen ohne alle rechtmäßige Ursach und Ausführung andere Gesellen auftreiben, dieselbige sowohl als die Meister selbst, an frembde Ort, vor ihr Zunfft fordern, mit Straff belegen, die Handwercks-Gesellen umbtreiben, die Meister auch, wie nechst angedeutet, verbrechen, und durch diesen gantz gefährlichen Muthwillen den Communen und Städten, zu sonderm Nachtheil und Aufwicklung des gemeinen Manns, Unordnung und Beschwerden zufügen.

124. Wie dann auch fürkommen, daß sonderlich in etlichen Städten die Handwercks-Meister neue Innungen machen, und darein setzen, daß ein Lehr-Jung drey oder vier Jahr lernen soll, und unterstehen sich hernach die alte Meister in andern Städten, welche viel Jahr zuvor deme damals üblichem Handwercks-Brauch nach, redlich ausgelernet, ihr Meister-Recht gewonnen, und das Handwerck ohne jemands Einrede lange Zeit geruhiglich getrieben haben, zu tadeln, und die Gesellen, so bey denselbigen vor aufgerichter neuer Innungen redlich ausgelernt haben, oder sonst den alten Meistern arbeiten, zu scheiten, auszutreiben und zu nöthigen, entweder anderwerts zu lernen, oder sich von den neuen Innungs-Meistern ihres Gefallens, auch ohngeacht, was hierinnen die Oberkeit zur Billigkeit verschafft und anordnet, straffen zu lassen, und was dergleichen mehr.

125. Als haben wir zu Vorkommung desselben uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, ordnen, setzen und wollen, wo hinfüro im Heil. Reich, eins und anderer Orts dergleichen Zerrüttung, Unordnung, Mißbräuch und Übertrettung, obgedachter geschenckter und ungeschenckter Handwercke, neuen ungewöhnlichen Jüngen fürlauffen, daß es nicht allein bey den Pœnen in mehr angedeuten, sonderlich in deren Anno &c. viertzig acht zu Augspurg aufgerichten, und hernacher zu Franckfurt Anno &c. siebentzig sieben der weniger Zahl, ernewerten Policey-Ordnungen verbleiben sondern auch gegen den Ubertrettern, nach Gestalt befan ener Mißhandlung mit Leibs-Straff, Staupenschlagen, und dergleichen von eines jeden Obrigkeit, da die Mißhändler befunden, verfahren werden soll.

126. Beneben diesem ist auch weiters fürkommen, daß allerhand Falsch und Betrug in den

Seyden-Farben, durch vortheilhafftige Färber und Kauff-Leut in vielen Orten im Reich, da solche Handlung ist, geübt wird, uñ an statt der guten bißhero gebrauchten, und bey dem Seyden-Handel in den Städten approbirten Farben und Materialien, böse undüchtige durchfressende schwere Materi gebraucht, und dardurch männiglich nit wenig angeführt und vernachtheilt werden kan, sintemal etlicher Ort in der Prob befunden, daß durch jetzt angeregte böse durchfressende Materien, die Seyden nicht allein an ihrer natürlichen Stärcke handgreifflich geschwächt, sondern auch an den Gewichten dermassen beschwert, daß einem Pfund weisser Nehe- oder Stepp-Seyden, allein durch das Gewicht der bösen Farben, zwey oder drey Pfund mehr und weniger gemacht und zugericht werden können.

127. Als ordnen und befehlen wir, mit Wissen Churfürsten, Fürsten und Stände, daß solchem gemeinen Betrug, Schaden und Nachtheil, ernstlich abgewehret, und gegen den Verbrechern unnachläßlich verfahren werde, allermassen in jüngster Anno &c. siebentzig sieben zu Franckfurt ernewerter Policey-Ordnung, in dem ein und zwantzigsten Titul von Verkauffung der Wüllen Tücher, gantz oder zum Ausschnitt mit der Elen, und von verbottenen newlich gefundenen fressenden Farben, ꝛc. wohl statuirt und verordnet, wie wir auch deswegen in beyden jetzt erzehlten Fällen, unsere Käyserliche Mandata, sowohl in dem Heil. Reich, als unsern Königreich und Erb-Landen, wo nöthig, zu publiciren gemeynt seyn.

Folgen nun obbemeldte mit A. und B. signirte Formen des sonderbahren Eyds und Gewalts zu dem Moderation-Werck.

A.

128. Die anwesende Käys. Commissarien, auch des H. Reichs Churfürsten, und andere deputirte Fürsten uñ Stände, Abgesandte, Räthe und Bottschafften, sollen samptlich, und ein jeder insonderheit, angeloben und schweren, daß sie und ein jeder in anbrachten Appellation- und Moderation-Sachen, des Heil. Röm. Reichs, und desselben eingeleibten Ständen und Gliedern, gemeinem Nutz und Wolfahrt, ihrem und seinem besten Verstand und Gewissen nach, zum ehrbarlichsten und gleichmäßigsten, ex æquo & bono, juxtaque boni viri arbitrium, vermög des Heil. Reichs, Anno tausend fünffhundert viertzig acht, und aller andern publicirten Reichs-Abschieden Bedencken handlen, und im selbigen kein Privat-Affect, in welcher Weiß und Wege das beschehen möchte, sich daran verhindern lassen, und was sie und ein jeder in solchen Sachen in geheim fürbracht und darüber votirt wird, dasselbig keinem Stand, noch derselben Personen zu Nachtheil, immer eröffnet, sondern in höchster Geheim, die Zeit ihres und eines jeden Lebens, behalten wollen, alles getrewlich und ungefährlich.

B.

129. Wir N. bekennen und thun kund mit diesem Brief: Als im jüngst gehaltenen Reichs-Tag zu Regenspurg in den Puncten, Ergäntzung des Heil. Reichs Matricul, unter andern verabschiedet, was massen nach verrichter Moderations-Handlung der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, Räthen, Abgesandten und Bottschafften, auf den 3. und 13. Julii, diß lauffenden fünff und neuntzigsten Jahrs, der wenigern Zahl, in des Heiligen Reichs Stadt Speyer, mit vollmächtigem Gewalt erscheinen sollen, neben und mit den Käyserlichen anwesenden Commissarien, die newe, wie auch alle vorige Appellationes, in Moderations-Sachen, vor die Hand zu nemmen, anzuhören, darum zu tractiren, und darüber ex æquo & bono, endlich zu erkennen und zu sprechen, darneben allen und jeden von den Käyssen überschickten andern Bericht, Erkündigung, und was sonsten weiters, des Heiligen Reichs Nothdurff, zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll, mit gebührlichem Fleiß zu versehen, zu erwegen, auch darüber ex æquo & bono zu erkennen und zu statuiren, dabey es ohne alles Appelliren oder Widerreden gelassen, und darauf dieselbig Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

130. So haben wir mit deme zu gehorsamer Folge den oder die N. unsertwegen, oder als ein deputirter Stand mit vollkommener Macht und Gewalt abgefertiget, thun auch solches hiemit in Krafft dieses Briefs, also und dergestalt, daß gedacht unser abgeordneter Rath, Befelchhaber oder Syndicus, solchem Deputation-Tag beywohnen, mit und neben den anwesenden Käyserl. Commissarien, der Churfürsten, auch deputirter Fürsten und Ständen Räth, Abgesandten und Bottschafften, solche Appellation-Sachen, und Ergäntzung des Heil. Reichs Matricul, Inhalt und vermög gedachts Regenspurgischen Abschieds, im verschienen vier und neuntzigsten Jahr aufgericht, vor die Hand nemmen, ersehen und erwegen, und seines besten Verstands ex æquo & bono erkennen, und also was zu endlicher Richtigmachung gedachter Reichs-Matricul nothdürfftig seyn erachtet wird, an ihme nichts erwinden lassen soll. Damit er aber unser Rath, Gevollmächtigter oder Syndicus &c. solchem Appellation- und Matricul-Werck mit desto mehrerm Bestand beywohnen möge: So sagen wir ihnen, nach Ausweisung mehrgedachts Regenspurgischen Abschieds, hiemit seiner Pflicht, Lehens, Rath oder Diensts, ꝛc. damit er uns verwandt und zugethan, so viel diesen Actum belangt, qvit, ledig und frey, dergestalt, daß er nach verrichter dieser Handlung, uns mit denselbigen wie zuvor wieder gewärtig seyn soll, da auch mehrgemelter unser Rath, Gevollmächtigter oder Syndicus fernern Gewalts, dann hierinn begriffen, bedürfftig, den wollen wir ihme auch hiemit vollkommentlich gegeben haben, als ob dasselb mit ausdrücklichen Worten hierinn begriffen wäre, was auch also unser Rath, Gevollmächtigter oder Syndicus hierinn neben obgemelten Käyserlichen Commissarien, Churfürsten, deputirter Fürsten und Ständen Räthen, Bottschafften und Gesandten verhandlen, erkennen und sprechen wird, das gereden wir, so viel uns anlangt, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, Gefährde und Argelist zumal ausgeschlossen. Und des zu Urkund, haben wir unser Secret Insiegel an diesen Brief thun hangen oder auforücken, der geben ist, ꝛc.

131. Solches alles und jedes, so obgeschrieben, und uns Käyser Rudolphen den Andern, berühren thut, gereden und versprechen wir, bey unsern Käyserlichen Würden, Worten, stet, fest und aufrichtig, so viel uns belangen thut, zu halten, zu vollziehen, dem stracks nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Käyserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Und wir Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte Abgesandte, Bottschafften und Gewalthabere hernach benennet, bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen, tractirt und beschlossen seynd, bewilligen auch dieselbigen alle, sampt und sonders, in und mit Krafft dieses Briefs: Gereden und versprechen in rechten, guten, wahren Trewen dieselbige, so viel einen jeden selbst, seine Herrschafft oder Freunde, von denen er abgesandt oder deren Gewalthaber ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollnziehen, und deme, nach allem unsern Vermögen, zu geleben und nachzukommen, sonder Gefährde.

Und seynd diese hernach beschriebene wir die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Herren, und der abwesenden Churfürsten und Stände, auch des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschafften und Gewalthabere. Churfürsten persönlich. Von GOttes Gnaden, wir Wolffgang, des Heyl. Stuls zu Mäyntz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler. Johann, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler. Ernst, Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler, Bischoff zu Lüttich, und Administrator der Stifft Münster, Hildesheim und Freysing, Fürst zu Stabel, Pfaltzgraf bey Rhein, in Obern und Niedern Bayern, Westphalen, Engern und Bullion Hertzog, Marggraf zu Franchimont. Alle drey Churfürsten. Friderich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Vormundschafft, und der Chur Sachsen Administrator, Landgraf in Thüringen, und Marggraf zu Meissen. Der Churfürsten Bottschafften und Räthe. Von wegen Herrn Friderichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Truchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Bayern ꝛc. Fabian, Burggraf und Herr von Donaw, Oberster, Ludwig Eulmann, der Rechten Doctor, Vice-Cantzler zu Heydelberg, Wolff Dieterich von Mörlen, genannt Böheim, Burggraf zu Starckenburg, Luther Qvat von Wickenrod, Ampt-Mann zu Bacharach, Volrath von Plessen, Claus Heinrich von Eberbach, Georg Asmus Schregel, Oberster, Michael Dœfenius, der Rechten Doctor, Paul Hochfelder, Leonhard Schuch, und Johann Christoff Reimer, beyde der Rechten Doctores. Von wegen Herrn Johanns Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, und in Schlesien, zu Crossen, Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, ꝛc. Wolff Ernst, Graf zu Stollberg, Königstein, Rutschefort und Weringeroda, Herr zu Müntzenberg, Epstein, Breuberg und Egemond, Adam von Schlieben auf Pappitz, Carl Barth zu Bassendorff, der Rechten Doctor, in der newen Marck Cantzler, Sigmund von der Martwitz zu Berfelde, und Johann Köppen, der Jünger zu Rangesdorff, der Rechten Doctor, alle Räthe, sambt Andres Lindholtz zu Buckow, Secretari. Von wegen des Hauß Oesterreichs. Wilhelm, Graf zu Oettingen, Carl, Graf zu Hohenzollern und Sigmaringen, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer, Johann Cobentzel von Posseg, Frey-Herr zu Lueg,

Mossaw von Leutenburg, Land-Hauptmann in Crain, Teutsches Ordens, Land-Commenthur zu Wien, und der Newstatt, und Prior zu Brixeney, Johann Achilles Ilsung, zu Künenburg und Lindaw, Hanß Ludwig von Ulm, Gall Hager und Balthasar Layman zu Libenaw, beyde der Rechten Doctores, Käyserliche und Oesterreichische Räthe. Von wegen des Hauß Burgund. Carl Philips, Marggraf zu Haure, Graf zu Fonteney und Herr zu Vinstingen, Johann von Hattstein, Præsident im Hertzogthumb Lützelburg, und Simon von Grimaldi, Hoffraths-Secretarius. Geistliche Fürsten persönlich. Von GOttes Gnaden wir Wolff Dieterich, Ertz-Bischoff zu Saltzburg und Legat des Stuels zu Rom. Julius, Bischoff zu Würtzburg, ꝛc. Urban, Bischoff zu Passaw. Ludwig, der heiligen Römischen Kirchen des Tituls S. Laurentii in Lucina Priester, Cardinal von Madrutsch, Apostolischer Legat in Germanien, Bischoff zu Trient. Philips Riedesel von Camberg, Sanct Johanns Ordens Meister in Teutschen Land, Römischer Käyserlicher Majestät Rath und General über die Armada des Donaw-Stroms. Johann Adam, erwählter Apt zu Kempten. Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Herrn Ferdinanden, Ertz-Bischoffen zu Bisantz, Michael Gothenetus, Clericus loci de Graijaco, ac perpetuus Commendatarius Prioratus de Monterto Bysuntinæ diœcesis. Maximilian, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kerndten, Crayn und Wirtemberg, ꝛc. als Administrator des Hochmeisterthumbs in Preussen, Meister Teutsches Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Grafen zu Tyrol, ꝛc. Johann Eustachius von Westernach, Rath, Cämmerer, Statthalter und Commenthur zu Mergentheim und Kapffenburg, Volpert von Schwalbach, Land-Commenthur der Baley Francken, Johann von Hört, Commenthur zu Blumenthal, alle Teutsches Ordens, und Leonhard Kirchenheimer, der Rechten Doctor, Rath und Cantzler. Neidharden, erwehlten und bestettigten Bischoffen zu Bamberg, und Thumb-Probsten zu Würtzburg, Erasmus Newstetter, Stürmer genannt, Probst zu Comburg, Wolffgang Heinrich von Redwitz, Alexander von Jahrsdorff, alle drey Thumb-Herrn zu Bamberg, Pangratz Motschenbach, der heiligen Schrifft Licentiat, Chor-Herr zu Sanct Stephan zu Bamberg, und Decanat Gerichts-Official, Pangratz Stieber, Schultheiß zu Forchheim, Christoff von Crailsheim, Pfleger zu Vilseck, Friderich von Eib, Ampt-Mann zu Weichsenfeld, Achatius Hülß, und Johann Gregorius von Harsee, beyde der Rechten Doctores. Georgen, Bischoffen zu Wormbs, und Thumb-Probsten zu Mäyntz, Philips Cratz von Scharpffenstein, Thumb-Dechant zu Mäyntz, Thumb-Probst zu Wormbs, und Probst zu Sanct Bartolome zu Franckfurt, Philips Christoff von Sötern, Thumb-Sänger zu Speyer, und Thumb-Custor zu Wormbs. Philips von Rotenstein, Thumb-Capitular zu Wormbs und Speyer, und Johann Koler, der Rechten Doctor, Rath. Johann Conraden, erwählten und bestettigten Coadjutorn und Administratorn des Stiffts Eichstatt. Joachim Berner von Gottenrod, Thumb-Herr zu Saltzburg, Eichstätt und Augspurg. Hildebrand Thiermayer, und Philips Luchs, beyde der Rechten Doctores. Eberharden, Bischoffen zu Speyer, und Probsten zu Weissenburg, Römischer Käyserlicher Majestat Cammer-Richters, Philips Christoff von Sötern, Thumb-Sänger, Philips von Rotenstein, Thumb-Capitular, Philips von Hoeneck, Ampt-Mann auf Magdeburg und Cyriacus Rueland, der Rechten Doctor, Rath. Andreassen, der Heil. Römischen Kirchen Cardinaln von Oesterreich, Bischoffen zu Costentz und Brixen, Herrn der Reichenaw, Administratorn beyder Fürstlichen Stifften Murbach und Luders, des H. Römischen Reichs Marggrafen zu Burggaw, Landgrafen zu Nellenburg, und Gubernatorn der vordern Oesterreichischen Landen, Ulrich, Freyherr zu Königseck und Aulendorff, Herr der Graf- und Herrschafften Rotenfels und Stauffen, der Ertz- und hohen Stifften Saltzburg, Costentz und Augspurg Thumb-Herr, Probst des Stiffts Weissensteige, Johann Pistorius Niddanus, Thumb-Herr zu Costentz, der Heil. Schrifft, und Johann Hager, der Rechten Doctor, Cantzler. Johann Otten, Bischoffen zu Augspurg, Balthasar von Hornstein, Pfleger der Herrschafft Füessen, Albrecht Fabri, Cantzler, und Christoff Schilling, beyde der Rechten Doctores, Räthe. Ernsten, Ertz-Bischeffen zu Cölln und Churfürsten, ꝛc. als Administratorn des Stiffts Hildesheim, Arnold von Buchholtz, Thumb-Herr zu Lüttich und Hildesheim, und Archi-Diacon zu Haßbegaw, geheimer Rath, und Albrecht Busch, der Rechten Doctor. Dieterichen, Bischoffen des Stiffts Paderborn, Philips, Graf zu der Marck, Caspar von Fürstenberg, Trost zu Beylstein, Dieterich Bisterfeld, und Balthasar Knaust, beyde der Rechten Doctores. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln, Chur-Fürsten, ꝛc. als Administratorn des Stiffs Freysingen, Ulrich Hacker,

Hacker, Thumb-Dechant, Ludwig Schrenck, Thumbherr, Vicarius und Officialis daselbst, und Daniel Pagge, Cantzler, alle drey der Rechten Doctores, Freysingische Räthe. Philipsen, erwählten und bestättigten Bischoffen zu Regenspurg, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Nidern Bayern, Johann Wilhelm von Hoholdingen, Thum-Dechant zu Regenspurg, und Michael Ranck, der Rechten Doctor, Cantzler. Andreassen, der H. Römischen Kirchen Cardinals von Oesterreich, ꝛc. als Bischoffen zu Brixen, ꝛc. Johann Pistorius Niddanus, SS. Theologiæ Doctor, und Protonotarius Apostolicus, Thumherr der hohen Stifft Costentz, Costentzischer, Oesterreichischer und Bayerischer Raht. Jacob Christoffen, Bischoffen zu Basel, Cyriacus Ruetland, der Rechten D. Fürstlicher Speyerischer Rath. Ernsten, Ertzbischoffen zu Cölln, und Churfürsten als Administratorn des Stiffts Münster, ꝛc. Johann von Vehlen, Thumbcustor, Johann von Westerhold, Thumbherr daselbst zu Münster, und Johann Schad, der Rechten Licentiat. Ernsten, Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Bischeffen zu Lüttich, ꝛc. Arnold von Buchholtz und Johannes Dullardus, beyde Thumbherrn zu Lüttich, ꝛc. und respective Archidiaconus Hasborniæ, Räthe. Anthonien, Bischeffen zu Münden, Arnold von Buchholtz, Thumbherr zu Lüttich und Hildesheim, Albrecht Busch, der Rechten Doctor. Ludwigen de Barleymont, Ertzbischoffen und Hertzogen zu Cammerich, Grafen zu Cammeracensi, Petrus Ludovicus Martinus, Thumbherr zu Cammerich, und M. Johannes Eßlinger. Hildebranden, Bischoffen zu Sitten, Præfecten und Grafen in Wallis, Adrian von Riedmatten, Dechant daselbst, erwählten Apt des Gottshauß zu Sanct Mauritzen in Cablais. Carlen, der H. Röm. Kirchen Cardinaln, als Bischoffen zu Metz, gebornen Hertzogen zu Calabrien, Barr, Geldern und Lothringen, Marggraff zu Pontamouson, Josephus Bilonius, der Rechten Doctor, Raht. Dechanten und Capituls zu Verdun, Jacobus Bukrurault, Thumbherr daselbst, und M. Rupertus de la Plume. Christoffen a Valle, Bischeffen zu Tull, Franciscus Navell, der Collegiat-Kirchen S. Eucharii zu Liberdun Dechant, und Claudius a Valle, Herr zu Vallee. Anthonien, Bischoffen zu Lusan, Hanß Albrecht Dichtel zu Dutzing, und Otto Förstenhäuser, der Rechten D. Fürstliche Bayerische Räthe. Maximilian, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Wirtemberg, ꝛc. als Käyserl. Commissarien des Stiffts Fulda, ꝛc. Johann Eustachius von Westernach, Cämmerer, Statthalter und Commenthur zu Blumenthal, beyde Teutsches Ordens, und Leonhard Kirchheimer, der Rechten D. Teutschmeisterischer Cantzler. Joachim, bestettigten Apt des Stiffts Hirschfeld, Friderich Landaw, der Rechten Doctor, und Bartholomeus Winich, der Rechten Licentiat. Andreassen, der H. Röm. Kirchen Cardinals von Oesterreich, Bischoffen zu Costentz und Brixen, ꝛc. als Administratorn beyder Fürstlichen Stifften Murbach und Luders, ꝛc. Johann Hager, der Rechten Doctor, Rath und Cantzler. Wolffgangen, Probsten und Herrn zu Elwangen, Diethelm Plarer von Wartensee, Statthalter zu Elwangen, und Johan Ratzer, der Rechten Doctor, Cantzler. Jacoben, Probsten und Archidiacon zu Berchtersgaden, Johann Fabricius, der Rechten Doctor, Cantzler. Johann, Ertzbischoffen zu Trier und Churfürsten, ꝛc. als Administratorn zu Pfrim, Philips Christoff von Sötern, Archidiacon, tituli S. Mauritii, zu Tolley, des Thumbstiffts zu Trier, Carl Heinrich von Wiltberg, Amptmann zu Münster, Meynfeld und Cobern, und Burckhard Wimpffling, der Rechten Doctor. Dieterichen, Apten des Käyserlichen Freyen Stiffts Corvey, Cyriacus Ruetland, und Albrecht Busch, beyde der Rechten D. Ernsten, Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten, ꝛc. als Innhabern der Käyserl. Gefürsteten Aptey Stabel, ꝛc. Johann Roperti, der Rechten D. Raht. Weltliche Fürsten persönlich. Philips, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graff zu Veldentz und Spanheim. Johann Casimir, Hertzog zu Sachsen, Landgraff in Thüringen, und Marggraff zu Meissen. Johann Ernst zu Sachsen, Landgraff in Thüringen, und Marggraff zu Meissen. Friderich, Hertzog zu Wirtemberg und Teck, Graff zu Mompelgart. Georg Ludwig, Landgraff zu Leuchtenberg, Graff zu Halß. Christian, Fürst zu Anhalt, Graff zu Ascanien, Herr zu Zerbst und Bernburg. Weltlicher Fürsten Bottschafften. Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Bayern, Rudolff, Graff zu Helffenstein, Herr zu Gundelfingen, geheimer Raht und Landhoffmeister, Schweickhard, Graff zu Helffenstein, Herr zu Gundelfingen, Raht und Pfleger zu Landsperg, Adolph Wolff, genannt Metternich, Protonotarius Apostolicus, und Thumbcustor zu Speyer, Hanß Georg Herwart, der Rechten D. geheimer Raht, Oberster Cantzler und Pfleger zu Schwaben, Adam Vetter von Gilgen, zu Obern Collnbach, Hoffrahts-Præsident und Pfleger zu Meynburg, und Johann Geilkircher der Rechten D.

gehei-

geheimer Rath/ Hoff-Cantzler und Pfleger zu Mentzing. Friderichen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ des H. Röm. Reichs Erbtruchseſſen und Churfürſten/ Hertzogen in Bayern/ ꝛc. als Innhaber weyland Hertzog Johann Caſimirs/ Pfaltzgrafen/ Fürſtenthum und Land/ Luther Ovat/ Amptmann zu Bacharach/ Georg Asmus Schregel/ Oberſter/ Leonhard Schuch/ und Johann Chriſtoff Reimer/ beyde der Rechten Doctores. Reicharden/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ ꝛc. David Rorarius, Cantzler/ und Johann Georg Floſculus, beyde der Rechten Doctores, Räthe. Johanſen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Grafen zu Veldentz und Spanheim/ Ott Heinrich Landſchad von Steinach/ Amptmann zu Zweybrücken/ Johann Sturtz/ und Hanß Heinrich Schwebel/ der Rechten Doctores, Räthe. Georgen Guſtavuſſen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ und Grafen zu Veldentz/ Johann Eggeſpach/ der Rechten Doctor. Friderich Wilhelmen/ Vormundern/ und der Chur-Sachſen Adminiſtratorn/ und Johann/ Gebrüder/ Hertzogen zu Sachſen/ Landgrafen in Thüringen/ und Marggrafen zu Meiſſen/ wegen ihrer Erb-Landen/ ꝛc. Wolffgang Spelt/ der Rechten Doctor/ und Hanß Melchior von Wittern zu Gundersleben. Georgen Friederichen/ Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern/ der Caſſuben und Wenden/ auch in Schleſien zu Jägerndorff Hertzogen/ Burggrafen zu Nürnberg/ und Fürſten zu Rügen/ ꝛc. Chriſtoff von Wallenfels auf Lichtenberg/ Adam von Wildenſtein/ Hauptmann zum Hoff/ Niclaus Stattmann/ Cantzler/ Caſpar Brandner/ Stephan Num/ und Johann Putner/ alle vier der Rechten D. und Andreas Frobenius. Wolffgangen und Philipſen/ Gebrüder/ Hertzogen zu Braunſchweig und Lünenburg/ ꝛc. Niclaus Gerick der Rechten Doctor. Heinrich Juliuſſen/ Hertzogen zu Braunſchweig und Lünenburg/ Ludolph von Roſſing zu Roſſing und Johann Jagemann zu Hardegſen und Göttingen/ der Rechten Doctor, Cantzler, beyde Cammer- und Land-Räthe. Ernſten/ Hertzogen zu Braunſchweig und Lünenburg/ Hanß Hartman von Erſa/ Statthalter/ und Caſpar Nitz/ Räthe. Johann Wilhelmen/ Hertzogen zu Gülich/ Cleve und Berg/ Graff zu der Marck und Ravenſpurg/ Herr zu Ravenſtein/ Weinand von Lerod/ Cammermeiſter und Amptmann zu Randenrod/ und Bernhard zum Putz/ der Rechten Licentiat, Gülchiſcher und Bergiſcher Cantzley-Verwalter/ Johanns Friderichen/ Hertzogen zu Stettin/ Pommern/ der Caſſuben und Wenden/ Fürſten zu Rügen/ und Grafen zu Gutzgaw/ vor ſich/ Gall Beck/ der Rechten Doctor/ und Jobſt Borck zu Stramel geſeſſen/ Räthe. Bogislaven/ Hertzogen zu Stettin/ Pommern/ der Caſſuben und Wenden/ Fürſten zu Rügen/ und Grafen zu Gutzgaw in Vormundſchafft dero Vettern und Pflegſohns/ Philips Juliuſſen/ Hertzogen zu Stettin Pommern/ ꝛc. Stephan Heinrich/ Graff zu Eberſtein/ Herr zu Newgarten und Naſſaw/ und Henning von Ramin/ Pommeriſcher Cantzler zu Wolgaſt/ zu Bockaw geſeſſen. Moritzen/ Landgrafen zu Heſſen/ Grafen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn und Nidda/ Georg von Sayn/ Graff zu Witgenſtein/ und Herr zu Homburg/ Georg Meiſſenbuſch/ und Eberhard von Weyhe/ der Rechten Doct. Räthe. Ludwigen/ Landgrafen zu Heſſen/ Grafen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn und Nidda/ ꝛc. Johann Riedeſel zu Eyſenbach/ Erbmarſchalck zu Heſſen/ und Sigfritz Klotz/ der Rechten D. Cantzler/ beyde Räthe. Georgen/ Landgrafen zu Heſſen/ Grafen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn und Nidda/ ꝛc. Johann Strupp von Gelnhauſen/ Raht. Ernſt Friderichen/ Marggrafen zu Baden und Hochberg/ Landgrafen zu Suſenberg/ Herrn zu Rötel und Badenweiler/ Jacob Piſtoris von Seuſelitz/ Obervogt zu Pforzheim/ und Johann Ulrich Burrus, der Rechten Licentiat. Eduardi Fortunati, Marggrafen zu Baden und Hochberg/ Grafen zu Spanheim und Eberſtein/ Herrn zu Lohr und Mahlberg/ ꝛc. Carolus von Orſcelar zu Oudegöde/ Ritter/ Landhoffmeiſter/ und Johann Aſchman/ der Rechten Doctor, Cantzler. In Vormundſchafft Georgen Friderichen/ Marggrafen zu Baden und Hochberg/ ꝛc. Johann von Ulm/ Oberamptmann zu Badenweiler/ Rath. Frantzen/ Hertzogen zu Sachſen/ Engern und Weſtphalen/ Werner von der Schulenburg/ Statthalter des Niderſächſiſchen Fürſtenthumbs/ und des Lands zu Handeln/ Herman von der Becke/ beyde Räthe. Chriſtian des Vierdten/ erwählten Königen zu Dennemarck/ Norwegen/ der Wenden und Gothen/ Hertzogen zu Schleßwig/ Holſtein/ Stormar und der Ditmarſchen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt/ Benedict von Alsfeld/ Amptmann auf Steinburg/ und Veit Winßheimer/ der Rechten Doctor. Johann Adolphen/ Erbe zu Norwegen/ Hertzogen zu Schleßwig/ Holſtein/ Stormarn und der Ditmarſchen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt/ Herman von der Becke/ Probſt zu Oldenkloſter. Carl Emanuelen/ Hertzogen zu Sophoy/ zu Cablais/ und zu Augſt/ Printz zu Piemont/ Graf zu Genff zu Rebemont/ und zu Nitza/ Herr zu Preß/ und Aſt/ Bernhardinus a Parpa-

Parpalea Baſtitæ Comes, und Clemens Vialdus, Juris Conſultus, dominus montis Barcarii. Johans Georgen/ Fürſten zu Anhalt/ Grafen zu Aſcanien/ Herrn zu Zerbſt/ und Bernburg/ Joachim von Britzke/ Commenthur zu Buro/ Johann Truckenrod zu Walda/ und Albrecht von Wütenaw/ zu Meinsdorff/ Räthe. Bernharden/ Fürſten zu Anhalt/ Grafen zu Aſcanien/ Herrn zu Zerbſt und Bernburg/ Statthalter der Baley Thüringen/ Johann Truckenrod zu Walda. Friderich Wilhelms/ Hertzogen zu Sachſen/ und der Chur Sachſen Adminiſtratorn/ ꝛc. vor ſich/ und von wegen Johann Georgen/ Marggrafen und Churfürſten zu Brandenburg/ ꝛc. in Vormundſchafft Chriſtian/ Johann Georgen/ Auguſten/ Gebrüder/ Hertzogen zu Sachſen/ ꝛc. und dann hochermelter Adminiſtrator vor ſich/ und von wegen dero Brüdern/ Johanſen/ Hertzogen zu Sachſen/ als geſampte Inhabern der Fürſtlichen Grafſchafft Henneberg/ Humpert von Langen/ Hennebergiſcher Raht/ und Joachim Goldſtein/ ꝛc. Philipſen Emanueln von Lotthringen/ Hertzogen zu Merceur und Marggraff zu Numeni/ Johann Gleß von Jani/ der Rechten D. Lotthringiſcher Raht. Carln/ Gefürſten Grafen zu Arnberg/ Freyherrn zu Siebenbürgen/ Ritter von den Orden des Gülden Velleris/ Königl. Würde in Hiſpanien Raht/ und beſtellten Oberſten/ Johann von Hatſtein/ Königl. W. zu Hiſpanien Raht und Præſident in dem Hertzogthumb Lützenburg und Grafſchafft Chyni/ Herr zu Born. Prælaten perſönlich. Georg/ Apt des Gotteshauß Weingarten/ Hugo Dieterich von hohen Landenberg/ Land-Commenthur der Baley Elſaß und Burgund/ Commenthur zu Altshauſen/ Teutſches Ordens. Hieronymus/ Apt zu S. Heymeran in Regenſpurg. Prælaten Bottſchafften. Wegen Petern zu Salmansweyler. Chriſtoffen zu Ochſenhauſen. Gallen zu Elchingen/ Thomaſſen zu Irrſee/ Jacoben zu Ursberg/ Jacoben zu Roth. Matthiaſſen zu Ow genannt Mindeawe/ Ludwigen zu Schuſſenried. Johannen zu Marckthal. Andreaſſen zu Petershauſen/ alle Aepte/ und Hieronymuſſen/ Probſten zu Wettenhauſen. Georg/ Apt des Gottshauß Weingarten/ ꝛc. Johann Sigmund Hornſtein/ und Johann Joachim Beck/ beyde der Rechten D. Reinharden Schöffarts von Meroda/ Land-Commenthur der Baley Coblentz/ Teutſches Ordens/ Leonhard Kirchheimer/ der Rechten D. Teutſchmeiſteriſcher Raht und Cantzler. Andreen von Oberſtein/ Probſten zu Odenheim/ Philips von Rodenſtein/ Thumbſänger zu Wormbs/ und Thumb-Capitular zu Speyer/ und Cyriacus Rueland/ der Rechten D. Speyeriſcher Raht. Johann/ Apten des Käyſerlichen freyen Stiffts zu S. Corneli-Münſter/ Bartholomæus Wirichius/ der Rechten Licentiat. Sebaſtian/ Apten des Gottshauß Käysersheim/ Georg Tradel/ der Rechten Doct. Ulrichen/ Apten des Gottshauß Einſiedeln/ Georg/ Apt zu Weingarten. Abbatißin Bottſchafften. Von wegen Annen/ des Käyſerl. freyen Weltlichen Stiffts Qvedlenburg Abbatiſſin/ gebohrne Gräfin zu Stollberg/ und Werningeroda/ Tobias Bawmeiſter/ der Rechten D. Eliſabethen/ des Käyſ. freyen Weltlichen Stiffts Eſſen Abbatiſſin/ Herman/ Graff zu Manderſchied von Blanckenheim/ Herr zu Junckerod und Daun/ ꝛc. Godheit von Haen/ Scholaſter zu Bonn. Von wegen des Freyen Weltlichen Stiffts Gerenroda/ Albrecht von Wittenaw zu Nerßdorff. Marien Jacoben/ Abbatißin des freyen Weltlichen Stiffts Buchaw/ gebohrne Freyin zu Schwartzenburg/ und hohen Landsberg/ ꝛc. Gall Müller/ der Rechten Doctor. Barbaren/ Abbatißin zu Lindaw/ ꝛc. Hans Dieterich von hohen Landenberg/ Land-Commenthur zu Altshauſen/ Teutſches Ordens/ und Gall Müller/ der Rechten D. Annen/ Abbatißin zu Nider-Münſter in Regenſpurg/ Georg Greil/ Probſt Richer/ M. Joh. Eßlinger/ Hoffrichter und Secret. Dorotheen/ erwehlte zu Abbatißin zu Ober-Münſter in Regenſpurg/ Adam Vetter von der Gilgen/ Welt. Probſt deſſelben Stiffts. Marien Magdalenen/ Abbatißin des Gefürſten freyen Weltlichen Stiffts Andlaw/ Joſephus Bilonius, der Rechten Doctor, Cardinaliſcher Lotthringiſcher Raht/ und Sebaſtian Wenger/ Secretarius. Barbaren/ Abbatißin des Gottshauß Rotenmünſter/ Niclaus Breiſeiſen/ der Rechten Doctor, Cantzley-Verwalter deß Hoffgerichts zu Rotweil. Annen Eruen/ Abbatißin des freyen Weltlichen Stiffts Gandersheim/ gebohrne Gräfin zu Waldeck/ ꝛc. Albrecht Buſch/ der Rechten Doctor, Churfl. Cöllniſcher Raht/ und Vice-Cantzler des Stiffts Hildesheim/ und Hieronymus Awerbach/ der Rechten Licentiat. Urſulen zu Hegbach/ Marien zu Gutenzell/ und Urſulen zu Baind/ allen dreyen Abbatißin/ ꝛc. Georg/ Apt zu Weingarten/ Johann Sigmund Hornſtein/ und Johann Joachim Beck/ beyde der Rechten Doctores. Grafen und Herrn perſöhnlich. Wilhelm/ Graff zu Oettingen. Carl/ Graf zu Hohenzollern/ Sigmaringen und Vähringen/ Herr zu Haigerloch und Wehrſtein/ des heiligen Römiſchen Reichs Erbcämmerer/ Käyſerlicher Majeſtät Oeſterreichiſcher und Bäyeriſcher Raht/ und Hauptmann der Herrſchafft Hohenberg. Georg/ Graf zu Erbach/ und Herr zu Breuberg/ ꝛc. Chriſtoff/ des heiligen Röm. Reichs Erbtruchſeß/ Freyherr zu Walburg/ ꝛc. Römiſcher

Erbtruchseß, Freyherr zu Walburg, ꝛc. Römischer Käyserl. Majest. Raht. Eberhard, Herr zu Limburg, des heiligen Reichs Erbschenck und Semperfrey, Fürstlicher Wirtembergischer Raht und Ober-Amptmann zur Newstatt am Kocher. Georg, der ältern Grafen, Graff zu Ortenburg, ꝛc. Ludwig, Graff zu Leonstein, Herr zu Scharffeneck, und als Mit-Innhaber der Graffschafft Wertheim. Emich, Graf zu Leiningen und Dagsperg, Herr zu Appermont. Otto, Wild- und Rheingraff, Graff zu Salm und Herr zu Vinstingen. Rudolph, Graff zu Helffenstein, Freyherr zu Gundelfingen, Römischer Käyserlicher Majestät und Fürstlicher Bäyerischer Raht und oberster Landhoffmeister. Schweickhard, Graff zu Helffenstein, Freyherr zu Gundelfingen, Fürstlicher Bäyerischer Raht und Pfleger zu Landsperg. Marqvard, Freyherr zu Königseck und Aulendorff, Herr der Graffschafft Rottenfels, und Herrschafft Stauffen, Fürstlicher Bäyerischer geheimer Raht, und oberster Hoffmeister. Salentin, Graff und Herr zu Eysenburg, ꝛc. Heinrich, der mitler Reuß, Herr von Plawen, ꝛc. Georg Friderich von Hohenloe, und Herr zu Langenburg, ꝛc. Berchthold, Freyherr zu Königseck und Aulendorff, Herr der Graffschafft Rottenfels, und Herrschafft Stauffen, Röm. Käys. Mayt. Raht, ꝛc. Frantz, Graff und Herr zu Waldeck. Simon, Graff und Edler Herr zu der Lipp und Rettling, Röm. Käys. M. Raht, ꝛc. Philips Wolff von Fleckenstein, Freyherr zu Dachstul, ꝛc. Georg Ludwig, und Johann Pleickhard, Gebrüdere von Freyberg, Freyherrn zu Justingen und Popffingen ꝛc. Georg Deserus, Freyherr zu alten und newen Fronhofen. Von wegen der Schwäbischen Grafen, Herrn und Mitbancks-Verwandten. Joachim, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraff in der Bahre, und Herr zu Hausen im Kintzingerthal. Eitel Friederichen, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen nnd Vehringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, des heiligen R. Reichs Erbcämmerer beyder ausschreibender Grafen. Marien Jacoben, Aptissin des Gefürsten Freyen Weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee, gebohrne Freyin zu Schwartzenberg und hohen Landsberg. Hugo Dieterichen von hohen Landenberg, Teutsches Ordens, Landcommenthur der Baley Elsaß und Burgund, Commenthur zu Altshausen. Heinrich, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bahre, und Herrn zu Hausen im Kintzingerthal, ꝛc. Wilhelmen, Grafen zu Oettingen. Carl, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, deß heiligen Röm. Reichs Erbcämmerer, vor sich selbst, und als Mitt-Vormünder, weyland Graff Christoffen zu Hohenzollern sel. nachgelassenen Söhnen. Wilhelmen, Grafen und Herrn zu Zimmern, Wildenstein und Mosskirch, Herrn zu Oberndorff, der freyen Herrschafft Schramberg, vor sich, auch von Käyser. Vormundschafft wegen, weyland Georgen, Grafen zu Helffenstein und Jacoben, des heiligen Römischen Reichs Erbtruchsessen, Freyherrns zu Walburg, hinderlassenen Söhnen. Gottfrieden, Grafen zu Oettingen, ꝛc. Albrechten, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bahre, und Herr zu Hausen im Kintzingerthal, ꝛc. Rudolphen, Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen, ꝛc. Rudolphen und Carln Ludwigen, Gebrüdern, Grafen zu Sultz, R. Käys. Mayt. Hoffgerichts Erbhoffrichter in Rotweil, Landgrafen in Kleggaw, Herrn zu Vadutz, Blummeneck und Schellenberg, ꝛc. Johan und Anthonien Gebrüdern, Grafen zu Montfort, Herrn von Bregentz und Tettnang, Argen und Beckach, ꝛc. Philips, Grafen zu Eberstein, ꝛc. Christoffen, des heil. Röm. Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu Walburg, Herrn zu Scher und Trauchburg, ꝛc. Marqvarden, Berchtholden und Georgen, Gebrüdern zu Königseck und Aulendorff, Herrn der Graffschafft Rotenfels und Herrschafft Stauffen, ꝛc. Jacoben, Herrn zu Geroltzeck und Sultz, ꝛc. Ferdinanden, Freyherrn zu Graffeneck, Herrn zu Burgberg und Marschalckenzimmern, ꝛc. Johann Fuggern, Freyherrn zu Kirchberg und Weissenhorn, als Inhabern des Reichs Regalien, der Herrschafft Mündelheim. Wilhelm, Graff zu Oettingen, ꝛc. Carl, Graff zu Hohenzollern, Christoff, des H. Röm. Reichs Erbtruchseß, Berchthold, Freyherr zu Königseck und Aulendorff, Herr der Graffschafft Rotenfels, und Herrschafft Stauffen, und Gall Müller, der Rechten D. Raht und Syndicus. Carln, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, des heiligen R. Reichs Erbcämmerern, als legitimi hæredis, weyland Christoff Ladislai, Grafens von Nellenburg und Herrn zu Tengen, und als Mit-Vormünders weyland Graff Christoffs von Hohenzollern hinderlassenen Pupillen, ꝛc. Hieron. von Pflaumern, der Recht. D. Raht und Cantzler. Ferdinanden, Freyherrn zu Graffeneck und Burgberg, Herrn zu Marschalckenzimmern, des Käyserlichen Hoffeichter-Ampts zu Rotweil Statthalter, ꝛc. Niclaus Brenneisen, der Rechten D. und des Käyserlichen Hoffgerichts zu Rotweil Cantzleyer-Vwalter, ꝛc. Ernsten und Ferdinanden von Baumgarten, Freyherrn zu hohen Schwangaw und Erbach Gebrü-

Gebrüdern, ꝛc. Gall Müller, der Rechten D. Hansen Fuggers, Herrns von Kirchberg und Weissenhorn, als Innhabern des Reichs Regalien, der Herrschafft Mündelheim, und anderer seiner des Reichs Matricul einverleibter Güter. Christoff Fugger, Herr zu Kirchberg und Weissenhorn, ꝛc. Matxen Fuggers, Herrn von Kirchberg und Weissenhorn, des ältern, Röm. Käyserlicher Majestät Rahts, ꝛc. Philips Fuggers, Herr von Kirchberg und Weissenhorn, Herrn zu Babenhausen, ꝛc. Philips Radel, der Rechten Doctor, der Statt Augspurg Advocat. Johann Christoffen, Grafen zu der hohen Embs, von wegen sein, und weyland Jacoben Hannibals, Graffen zu der hohen Embs, hinderlassenen Sohns, Graff Caspars, ꝛc. Gall Müller, gemeiner Schwäbischen Grafen und Herrn, Raht, Advocat und Syndicus. Von wegen der Wedderawischen Grafen. Johannsen, des ältern, Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein, ꝛc. Philipsen, Grafen zu Nassaw, zu Saarbrücken, und Saarwerden, Herrn zu Lohr, ꝛc. so wol vor sich, als auch in Vormundschafft Namen, weyland Graff Albrecht zu Nassaw-Saarbrücken, ꝛc. seligen nachgelassenen minderjährigen Sohns, Grafen Johann Casimirs zu Nassau, Saarbrücken, ꝛc. Ludwig und Wilhelmus, Gebrüder, Grafen zu Nassaw, zu Saarbrücken, und zu Saarwerden, Herrn zu Lohr, ꝛc. Johann Ludwigs, Grafen zu Nassaw, Herrn zu Wißbaden, und Itzstein, ꝛc. Eberhard, und Herman Adolffs, Gebrüder, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, ꝛc. und dann ietzgedachts Grafen Eberhards zu Solms, ꝛc. als Vormunds, weyland Grafen Ernsten zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, sel. nachgelassener Söhnen zu Lich, ꝛc. Johanns Georgen, und Otten, Gebrüder, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, ꝛc. Johann, des ältern, Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein, ꝛc. und abermals, Johannes Georgen, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, ꝛc. als Vormünder, weyland Graff Conrads zu Solms, ꝛc. sel. nachgelassenen minderjährigen Söhnen zu Braunfels, ꝛc. Johanns Albrechten, und Eberharden, Gebrüder, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, ꝛc. Philips, Grafen zu Hanaw, Herrn zu Lichtenberg und Ochsenstein, ꝛc. und abermals, Johanns, des ältern, Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, ꝛc. und Philips, Graf zu Hanaw, Herrn zu Lichtenberg, dann auch Ludwigs von Sayn, Grafen zu Witgenstein, Herrn zu Homburg, ꝛc. als Vormünder, weyland Grafen Philips Ludwig, zu Hanaw, Herrn zu Müntzenberg, ꝛc. auch vor sich selbsten, Philips und Wolffgangs Ernsten von Eysenburg, Vatter und Sohns, Grafen zu Büdingen, ꝛc. Wolffgangs und Heinrichs, von Eysenberg, Gebrüder, Grafen zu Büdingen, ꝛc. Heinrichen, Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, ꝛc. Adolphs Heinrichs, Wild- und Rheingrafen, Grafen zu Solms, und Herrn zu Vinstingen, ꝛc. vor sich, und als Vormund, weyland Rheingrafen Christoffen, sel. nachgelassener Söhnen, ꝛc. Wilhelmen, Grafen zu Wied, Herrn zu Ronckel und Ysenburg, ꝛc. Georgen, Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein, als Vormund, weyland Graff Hermans zu Wied, ꝛc. sel. nachgelassener Söhnen. Frantzen, Grafen und Herrn zu Waldeck, ꝛc. vor sich, und als Vormunds seiner jungen Vettern und Pupillen, Wilhelmen, Ernst, Christian und Volraten, Grafen zu Waldeck, und Philips Wolffen von Fleckenstein, Freyherrn zu Dachstul. Wilhelm, Graf zu Wied, Herr zu Runckel und Isenburg, ꝛc. Philips Ludwig, Graff zu Hanaw, Herr zu Müntzenberg, Johann Engelbert von Lautern, Hanaw Müntzenbergischer Raht und Amptmann zu Hanaw, ꝛc. Andreas Christian, der Rechten Doctor, und gemeiner Wedderauischer Grafen bestellter Syndicus, auch Nassau Catzenelnbogischer und Hanaw Müntzenbergischer Raht, dann auch Matthäus Hirschbach, der Rechten Doct. und Nassaw Saarbrückischer Cantzler zu Ottweil. Wilhelm Albrechten und Günthern, Gebrüdern und Vettern, der Vier-Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzenburg und Hohenstein, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg, und Wolff Ernsten, Johann Heinrichen, Ludwig Georgen und Christoff, Gebrüdern und Vettern, Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschefort, Werningeroda und Hohenstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Egemond, Lohra und Klettenberg, als Successores der Graffschafft Hohenstein, ꝛc. Jacob Rottstatt, der Rechten D. Cantzler zu Werningeroda. Bruno, Gebharden, Hans Günthern, Otten, Hans Georgen und Vollrathen, Grafen und Herrn zu Mansfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, und dann in Vollmacht Ernsten und Friderich, Gebrüder, Grafen und Herrn Christoffs zu Mansfeld, ꝛc. Christophorus Faber, der Rechten D. gemeiner Herrschafft Cantzler. Daviden Grafen und Herrn zu Mansfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen und Schrapberg, ꝛc. Christophorus Faber, der Rechten D. gemeiner Herrschafft Cantzler.

Joachimen und Heinrichen der ältern, Grafen zu Ortenburg, ꝛc. Georg, Graff zu Ortenburg. In Vormundschafft Johann Ludwigen und Philips Georgen, Grafen zu Leiningen, ꝛc. Emich, Graff zu Leiningen und Dagspurg, Herr zu Apermont. Albrechten, der vier Grafen des Reichs, Graff zu Schwartzenburg und Hohenstein, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg, ꝛc. Abraham Fabri, und Matthäus Hirschbach, beyde der Rechten Doctor. und respective Gräfflicher Nassawischer Cantzler. Wilhelmen, der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzenburg und Hohenstein, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg, ꝛc. M. Wolffgang Milhorn Raht. Wolffgangen, Grafen zu Hohenloe, und Herrn zu Langenburg, Georg Friderichen des ältern, Grafen von Hohenloe, und Herrn zu Langenburg, ꝛc. Jacob Heiner der Rechten D. Rath und Advocat. Wolffgangen, Grafen und Herrn zu Barby und Mühlingen, ꝛc. Johann, Graff und Herr zu Barby und Mühlingen, und Christophorus Faber, der Rechten D. Gräfflicher Mansfeldischer Cantzler. Heinrichen des andern, Heinrichen des fünfften und Heinrichen des ältern Reussen, Gebrüder und Vettern, Herrn von Plawen, Herrn zu Graytz, Kranichfeld, Geraw, Schleytz und Lobenstein. Und in Vormundschafft Heinrichen des Jüngern Reussen, Herrn zu Plawen, ꝛc. Heinrich der Mitler Reuß, Herrn von Plawen, und Jacob Heimer, der Rechten Doct. Wolff Ernsten, Johann Heinrichen, Ludwig Georgen und Christoff, Gebrüdern und Vettern, alle Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschefort, Werningeroda und Hohenstein, Herrn zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Lohra und Klettenberg, ꝛc. Jacobus Rottstatt, der Rechten Doctor, Raht und Cantzler. Heinrichen und Georgen, Grafen und Herrn zu Cassel, ꝛc. Johann Herel, der Rechten Doct. Sebastian und Emichen von Daun, Gebrüdern, Grafen zu Falckenstein, Herrn zum Oberstein und Bruch, ꝛc. Cyriacus Rueland, der Rechten D. Fürstlicher Speyerischer Raht. Johann, Grafen zu Salm, Herrn zu Viviers, Küpp und Brandenburg, Marschalck des Hertzogthumbs Lotthringen, Gubernatorn zu Nancey, ꝛc. Johann Hertzbach, der Rechten Doct. Lotthringischer Rath. Wolff Jacoben, Grafen zu Schwartzenburg, Herrn zu hohen Landsberg auf Wüntzer, Fürstlichen Bäyerischen Rahts und Cämmerers, ꝛc. Christoff Heberer. Arnolden, Grafen und Herrn zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, Herrn zu Reda und Wevelinckhoffen, ꝛc. Bertram von Lützenraht zum Eliff, Trost zu Steinfurt, und Lorentz Holdmann, der Rechten Doctor. Boden, Ernsten und Martin, Gevettern und Brüdern, Grafen und Herrn zu Rheinstein und Blanckenburg, ꝛc. Tobias Bawermeister, der Rechten Doct. Johannsen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jhever und Kniphausen, ꝛc. Anthonius Hering, der Rechten Licentiat. Johann von Bronckhorst und Battenborch, Grafen zu Gronßfeld, Freyherrn zu Rimporch, Herrn zu Alpen, ꝛc. Bartholomäus Wirich, der Rechten Licentiat. Hermannen von Lunden, Freyherrn zu Reckum, Herrn zu Houten und Tongernel, Rittern, ꝛc. Arnold von Buchholtz Thumherr zu Lüttich, ꝛc. und Johann Ruperti, der Rechten Doctor. Wolffen, Georgen, Haucken und Veiten, Herren von Schönburg, zu Glaucha und Waldenburg, Gevettern und Brüdern, und in Vormundschafft Wolffen und Georgen, Herrn von Schönburg, ꝛc. Andreas Christian, der Rechten D. Frantzen, Herrn zu Eltz und Pirmont, ꝛc. Melchior Sohn zu Eltz, Oberster der Cron Franckreich, und Trierischer Amptmann zu Montabawr. Georgen Ludwigen von Sainsheim, zu Kottenheim, Seehaus, Sinchingen und Erlach Freyherrns, ꝛc. Johann Horn vom Hoff, Secretarius.

Der Frey- und Reichs-Stätt Gesandten.

Rheinisch Banck. Von wegen der Statt Cölln, Johann Harderod, Bürgermeister, und Wilhelm Hackstein, der Rechten D. Syndicus. Straßburg, Johann Philippus von Kettenheim, Stättmeister, und Georg Christoff Kreyß, der Rechten Doctor, Advocat. Lübeck, Calixtus Schein, der Rechten D. Syndicus. Wormbs, Hanß Caspar Meyel, alter Stättmeister, und Peter Weber, der Rechten Licentiat, Advocat. Speyer, Johann von Cassel, alter Bürgermeister, und Hieronymus zum Lamb, der Rechten Doctor, Advocat. Franckfurt, mit Befelch der Statt Friedberg in der Wedderaw und Wetzlar ꝛc. Hieronymus zum Jungen, Mittschöpff und Rahtsfreund, und Christoff Keller, der Rechten D. Advocat. Hagenaw, mit sampt den Stätten in die Landvogtey Hagenaw gehörig, nemblich Colmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landaw, Obernehenheim, Käysersberg, Münster in S. Gregorienthal, Roßheim und Türckheim, ꝛc. Johann Rüff, der Rechten Licent. des Rahts und Schöpff zu Hagenaw, und Andreas Beck, der Statt Colmar, Vogt zum heiligen Creutz. Goßlar, Christoff Keller, der Rechten D. Syndicus und Advocat der Statt Franckfurt. Dortmünd, Johann Harderod, Bürgermeister zu Cölln.

Bisantz,

Bisantz, Thomas Nardin. Schwäbische Banck. Regenspurg, mit Befelch der Statt Northausen, Jonas Paulus Wolff, Cämmerer, Hans Niclaus Flettacher, des innern Rahts, Johann Viemayr, und Caspar Stemper, beyde der Rechten Doctor. Advocaten. Nürnberg, mit Befelch der Statt Wintzheim, Schweinfurt, und Weissenburg am Nordgaw, ꝛc. Joachim Nützel, ꝛc. Christoph Führer, beyde des ältern geheimen Rahts, und Johann Herel, der Rechten D. Rahtgeber. Ulm, mit Befelch der Statt Lindaw, Ravenspurg, Bibrach, Giengen, Kempten, Kauffbäwren, Jsin, Wimpffen, und Buchaw am Federsee, ꝛc. Servatius Ehinger von und zu Baltzheim, des ältern geheimen Rahts, Albrecht Schad, des Rahts, Heinrich Schilbock, und Leo Krafft, beyde der Rechten respective Lic. und Dock. Eßlingen, mit Befelch der Statt Schwäbischen Hall, ꝛc. Johann Friderich Becht, geheimer Rahtsfreund, und Johann Leonhard Fleiner, der Rechten D. Advocat und Syndicus. Augspurg mit Befelch der Statt Dünckelspühel, Matthäus Welser, des Rahts, Georg Tradel, und Philips Tradel, beyde der Rechten D. und Advocaten, und Johann Lutzenberger, Secretarius. Nördlingen, Thomas Dietey, und Sebastian Röttinger, der Rechten D. Reutlingen, Abraham Wittamb, Bürgermeister, und M. Georg Ott, Syndicus und Stattschreiber. Rotweil, Johann Beck Käyserl. Hoffgerichts-Assessor und Stattschultheiß, und Niclaus Brenneisen, der Rechten D. Käyserl. Hoffgerichts-Cantzley-Verwalter, und Statt-Synd. mit Befelch der Statt Offenburg, und gemelter D. Niclaus Brenneisen, von wegen der Statt Gegenbach. Uberlingen, mit Befelch der Statt Buchorn und Wangen, ꝛc. Mathäus Weßmar, alter Bürgermeister, und Jacob Reutlinger, des Rahts. Hailbrun, Erasmus von Oltenhausen, geheimer Rahtsfreund, und Samuel Hornmold, der Rechten D. Advocat und Syndicus. Schwäbischen Gemünd, Heinrich Dapp, Bürgermeister, und Carl König, der Rechten D. Advocat. Memmingen mit Befelch der Statt Leutkirchen, Nicolaus Wahrenbuhler, der Jünger, der Rechten D. Advocat. Schwäbischen Werth, Georg Wurm, Rahtsfreund, und Georg Cuno, Stattschreiber. Weyl, Martin Weyser, Bürgermeister, Georg Schöning, Mit-Rahtsfreund, und Hans Georg Kugler, Stattschreiber. Bopfingen, Sebastian Röttinger, der Rechten D. Advocat. Aulen, Hans Brucker, und Balthasar Simon, beyde Bürgermeister und Rahtsfreund, und Johann Prew, Stattschreiber. Pfullendorff, Sebastian Waldbeurer, Stattschreiber. Thul, M. Humpertus de la Plume, der Rechten Lic. General-Procurator des Capituls zu Verdun.

Des zu Urkund haben wir Wolffgang von GOttes Gnaden, des heil. Stuels zu Mäyntz Ertzbischoff, des heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst: und Fabian, Burggraf und Herr von Thona, Oberster Churfürstl. Pfaltzgräffischer Raht, und zu diesem Reichs-Tag Verordneter, an unser und unserer besondern lieben Freund und Brüder, auch gnädigsten Herrn, der andern Churfürsten, und der Chur-Sachsen Administratorn: Wir Wolff Dieterich, Ertzbischoff zu Saltzburg, ꝛc. und Schweickhard, Graff zu Helffenstein, Fürstlicher Bäyerischer Abgeordneter von wegen der Geistlichen und Weltlichen Fürsten: Georgius, Apt zu Weingarten, von wegen der Prælaten: Wilhelm, Graff zu Oettingen, von wegen der Grafen und Herrn: Und wir Cammerer und Raht zu Regenspurg, von unserer und der Frey- und Reichs-Stätt wegen, Unser Jnsiegel an diesen Abschied thun hencken. Geben in unser Käyser Rudolphen, und des heiligen Reichs Statt Regenspurg, den neuntzehenden Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im funffzehenhundert, und vier und neuntzigsten Jahr, Unserer Reich des Römischen, im neuntzehenden, des Hungerischen, im zwey und zwantzigsten, und des Böhemischen, auch im neuntzehenden.

LI.

Decretum, **den** Abusum **der Hoff-Commissionen, und desselben Abschaffung, wie auch die genaue** Observation **erster** Instanz Privilegien **betreffend,** de Anno 1596. **siehe oben** Part. General. p. 1115.

LII.

Käysers Rudolphi II. Edictum, in puncto **des Müntz-Wesens,** de Anno 1596. **siehe oben** Part. General. p. 364.

LIII.

Proclama im Nahmen Käysers Rudolphi II. der Müntze halber zu Straßburg publiciret, Anno 1597.

DEr Röm. Käyserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, anwesender Commissarius, Ich Achatz Hulß, der Rechten Doctor, verordneter Käyserl. Rath, thue kund und jedermänniglich hiemit zu wissen.

Demnach hiebevor aus Befehl der Röm. Käyserl. Majestät den 7. und 17. Septembr. Anno 96. zu Franckfurt, wie auch hernacher allhie zu Straßburg ein Käyserlich Müntz-Edict publicirt und angeschlagen, darinn gebotten, daß dem Käyserlichen Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden jedermann Gehorsam leisten, oder aber die Ubertretter mit aufgesetzten Straffen angesehen werden sollen: Als läst man es nochmals bey solchem publicirten Mandat bleiben, doch aus sondern bewegenden Ursachen, will gedachter Käyserl. Commissarius und Rath, ꝛc. hiermit den frembden und einheimischen Kauff- und Handels-Leuten, auch männiglich wie gemelt, allein in gegenwärtiger Straßburger Weyhenacht Meß, und so lang sich Ihro Majest. eines andern erklären und vergleichen werden, vor dießmahl verstattet und vergundt haben, alle Reichs güldene und silberne Sorten (jedoch gefährlichen Aufwechsel, Vermög voriger und zuvor zu vielmaln vernewerten ernstlichen Straffen, einen Weg als den andern verbotten) im Werth, wie folgt, zu geben und zu nehmen, nehmlich:

Die Doppel-Ducaten zu zwey hundert und zwantzig Kreutzer.

Die einfachen zu einhundert und zehen Kreutzer.

Die Gold-Gülden zu achtzig Kreutzer.

Jedoch daß solche güldene Sorten, Vermöge des Müntz-Edicts, ihr gerecht gebührlich Gewicht haben.

Die Cronen, als Burgundisch, Niederländisch und Frantzösisch Sonnen-Cronen für sechs und neuntzig Kreutzer. Die Reichsthaler, halbe und Oerter höher nicht, denn zu zween und siebentzig Kreutzer.

Die Gülden Thaler zu vier und sechzig Kreutzer.

Die halben nach advenant.

Die Reichs neue Drey-Kreutzer, halbe Batzen und Kreutzer, Rheinische neue Pfenning, und andere kleine Land-Sorten, so von Anno &c. 94. nächst publicirten Reichs-Abschiedt gemüntzt und ausgangen, sollen durchaus bey Confiscirung und Leibs-Straff in Kauffen und Verkauffen, Wechslung und dergleichen Commercien einzunehmen und auszugeben allerdings verruffen und verbotten seyn.

Und wiewohl auch sonsten andere frembde güldene und silberne Sorten im Tiegel verdammt, so sollen doch in dieser gegenwärtigen Straßburgischen Meß, und weiters, wie gemelt, auch höher nicht nachbenennte frembde Sorten in folgenden specificirten Werth ausgeben und genommen werden.

Die Burgundische dicke Königs-Thaler, welche gerecht und unbeschnitten, zu achtzig Kreutzer.

Halbe nach advenant.

Die Pauliner zu zehen Kreutzer.

Frantzösische dicke Pfenning zu vier und zwantzig Kreutzer.

Lothringische und andere gute, deßgleichen dicke Pfenning zu ein und zwantzig Kreutzer.

Francken zu zween und dreyßig Kreutzer.

Silber-Cronen zu vier und achtzig Kreutzer.

Die Lothringische Dolchen und Metz-Plänclein zu vier und zwantzig Kreutzer.

Auſſer und über ietztbenannte Sorten, was für güldene und silberne frembde Müntz in die Stadt Straßburg gebracht, oder wo dieselbe befunden werden, die sollen hiermit verruffen und confiscirt seyn.

Jmgleichen sollen obangedeutete verbottene newe Sorten der drey Kreutzer, halben Batzen, Creutzer und Pfenning, so allhie in der Meß, auch anderer Orth zu finden und zu bekommen, dem anwesenden Käyserlichen Commissario und Rath bey Straff dem Reichs-Abschied einverleibt, gelieffert und überantwort werden.

Da aber jemand anderer Gestalt obberührt frembd Geld einnehmen und ausgeben, verführen, oder under einigen Schein aufwechseln, oder sonsten andere Händel darmit treiben wird, derselb soll nicht allein das Geld verfallen, kein Gleit zu Wasser noch Land haben, sondern nach Gestalt seiner Ubertrettung an Leib und Gut gestrafft werden.

Ferners sollen auch mehr angeregt Käyserlicher Müntz-Edict, Ordnung und Abschiedt, sonsten in allen Puncten in ihren Kräfften bleiben, auch hinführo durch in- oder ausländische, wes Standes oder Würden die seyn möchten, kein Nation ausgenommen, im Kauffen, Verkauffen, Commercien, Handlungen, Zahlungen, in zuläßigen Wechsel, die in den Müntz-Edict specificirte Sorten höhers, auch anders nicht, denn wie die Anno &c. 59. valvirt, genommen und ausgeben werden, sondern berührt Käyserliches Müntz-Edict, und dessen Verbesserung ꝛc. wircksamblich vollnzogen werden, darnach ein jedermann sich zu halten wisse.

Zu Uhrkund mit meinem zu Ende fürgetruckten Siegel bekräfftiget. Geben in des H. Reichs freyen Stadt Straßburg, den letzten Decembr. alt und 9. Januarii newen Calenders, im 96. und 97. Jahr.

LIV.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät, und gemeiner Ständen, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, im Jahr 1598. aufgericht.

WIr Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhem, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyr, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Nidern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff, des H. Römischen Reichs zu Burggaw, zu Möhren, Obern und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, wiewol wir in der tröstlichen guten Zuversicht und Hoffnung gestanden, es solte durch gnädigen Beystand des Allmächtigen, auf die von des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey jüngst allhie zu Regenspurg verschienenem 94. Jahrs, gehaltenem Reichstag, uns und unsern Christlichen Königreichen und Erblanden, auch allgemeiner Wolfahrt der Christenheit zum besten, eingewilligte, ansehenliche, mitleydentliche Hülff, wider das wütterliche Einbrechen des Erbfeinds Christliches Namens des Türcken, auch stattlicher Zuthuung anderer frembder und außländischen Christlichen Potentaten, und was wir selbst mit allem unsern und der unsern Vermögen, aufs äusserst, neben andern mehr erlangten Hülffen angewendet, so viel sieghafftes Glücks wider gedachten Erbfeind, aber seiner werthen und thewer erworbenen Christenheit zu Trost und Erqvickung, erfolget seyn, damit ihme einsmals sein Stoltz und Hochmuht, welcher einig und allein zu gäntzlicher Ausrottung und Vertilgung Christliches Namens, Guts und Bluts gerichtet, gebrochen, zu nichten gemacht, und dardurch die nun viel Jahr hero angefochtene und zu Grund gesetzte Hungerische, und andere angrentzende benachbarte Christenliche Lande, zu besserer Ruhe und Sicherheit gebracht, und also nachfolgig umb so viel mehr das Reich Teutscher Nation, unser geliebtes Vatterland, aller bißhero anträwender Gefahr und weiterer Hülff gesichert werden mögen.

1. So haben wir jedoch wider geschöpffte Zuversicht, und alle unsere höchstangewendte Käyserl. Bemühung, Anstellung und immerdar stets obgelegene Sorgfältigkeit, mit sonderer hohen Betrübnuß unsers Gemüths müssen anschawen, wie nahend entzwischen gedachts allhie gehaltenen Reichstags, solche Türckische Gefahr nit allein in Nieder-Hungern, bey dem Donawstrom hereinwerts, an das Reich Teutscher Nation, und unsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich Hauptstatt Wien, durch Verlust der Vestung Raab, und anderer mehr Einnam in demselbigen Bezirck gelegener Grentzhäuser, eingerissen, sonder daß auch bald hernacher der Türckisch Sulthan in Obern Ungern eigner Person eingefallen, die Vestung Erlaw erobert, daselbst einen fürnemmen Sitz und Paß genommen, und daher nunmehr von dannen fast durch ein offenes plattes ebenes Land, biß aufs Teutsche Meer, vor sich, und also aus GOttes gerechten Zorn, über der Christenheit vielfältigen Sünde, und unbußfertiges Leben, über die hiebevorige seinem Joch unterworffene Land, an ehegenannten beyden Seiten, die nechste zween Schlüssel zur Christenheit in Händen habe.

2. Derwegen und dieweil dannenhero leichtlich die Rechnung zu machen gewesen, daß bemelter Türckischer Erbfeind bey solchem Zustand nit nachlassen, sonder mit seinem unersättigem Geitz und hochmütiger Begierden, die gantze Welt zu herrschen, immer fortfahren werde, andere mehr Vestungen, Land und Leut, mit gleicher Macht und Gewalt, unter seinen Türckischen Zwang zu bringen, haben wir uns gleichwol dagegen, sowol mit selbst eigenem unserm euersten Vermögen, als auch gedachter eingewilligten ordinari Reichs, und etlicher Kreyß, auch anderer gutwillig und mitleidentlich geleisten extraordinari Volck-Hülffen, so best wir gekönnt, bishero aufgehalten.

3. Als

3. Als aber darzwischen von wegen Ungleichheit dieser Hülffleistung allerhand Beschwerungen eingewendet worden, wir aber auch weder einer oder andern, angeregter Ursachen, hoher Noht und Gefahr wegen, nit entperen können, und darumb, wie diesem überschweren Last mehrere und ersprießlichere Erläuterung und Rath gefunden werden könt, mit unsern und des Reichs Churfürsten Communication gepflogen, und die Sachen dahin angesehen, und erwogen worden, daß ausserhalb einer ordentlichen gemeiner Reichs-Versamlung diesem Wesen beständig Raht zu schaffen, nit wohl möglich: Derohalben wir dann diesen Reichs-Tag mit Vorwissen und Bewilligung gedachter Churfürsten, anhero ausschreiben und ankündigen, und durch unsern hierzu gevollmächtigten fürtrefflichen Käyserlichen Commissarium (weil wir anderer unserer vielfältigen Obliegen wegen eigner Person zu erscheinen, abgehalten worden) den Durchleuchtigen Hochgebornen Matthiam, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kärnten, Crain und Wirtemberg, ꝛc. Grafen zu Habspurg und Tyrol, unsern freundlichen geliebten Brudern und Fürsten, die Bewegnussen unsers Käyserlichen Außschreibens, durch unsere Käyserliche und S. L. zugestellte Proposition, den Churfürsten, Fürsten und Stände, oder deren Abwesenden Rähten, Bottschafften und Gesandten, fürtragen, und dabey hohe unvermeydliche Ursachen einwenden lassen, warumb wir die Stände umb ein nochmahlige Christliche mitleidenliche freywillige, und wohlergiebige Hülff, zu ferner Gegenverfassung und Abhaltung des Feinds, gnädig und vätterlich ersuchen müssen, weitern Innhalts solcher unserer Käyserl. Proposition.

4. Ob wir uns nun wol hierbey zu erinnern wissen, auch gern gestehen, daß Churfürsten, Fürsten und Ständ, und der Abwesenden Räht, Bottschafften und Gesandten, bey nechst allhie gehaltenem Reichstag, auf selbig mals durch uns fürgetragene hohe und äusserste Feinds-Noht, sich mit einer ansehnlichen, stattlichen, freywilligen Hülff angegriffen, und mit derselben unsern Christlichen Feld- und Heerzug wider den Türcken, zu statten kommen, welches mitleidenlichen Zusprungs wir nach als vor, zu sonderm Käyserlichen Gefallen und Danck annemmen, und solches zu jeder zutragenden Gelegenheit, gegen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in Käyserl. Gnaden und allem Guten zu erkennen, unvergessen seyn wollen.

5. Jedoch und dieweil über diß, und seithero unsers Käyserlichen Ausschreibens, uns diese gewisse und glaubwürdige Schreiben und Kundschafften einkommen, auch nach und nach sich continuiren, daß allbereit vielbemelter Türckischer Erbfeind, wiederumb zu Wasser und Land, mit einem so grossen Kriegs-Gewalt, als zuvor niemals, sich ausrüste, auch der Sulthan selbst eigner Person, und zwar früher und stärcker, als vorhin kein Jahr, entschlossen herausser zu ziehen, sondern auch unsere Stadt Wien zu belägern, zu welchem Ende allbereit die Proviant gen Adrianopel und Griechischen Weissenburg verschafft, auch durch den daselbst über Winter verbliebenen Serdar Mehmet, den armen gehuldigten Christen, bey dem Säbel auferlegt habe, sich mit Schantzen und anderer Notturfften gefast zu halten: Haben wir der Ständ Räht, Bottschafften und Gesandten, ferner für Augen zu stellen nicht unterlassen können, wie hoch die äusserste Noth dißfalls, nicht allein unsers geliebten Vatterlands, des Reichs Teutscher Nation, sonder gemeiner Christenheit ermahnen und erfordern wolle, dieser Zeit, als vor jemals geschehen, mit einmüthiger Zusammensetzung, sich vor des Feinds Verwüstung und Verheerung aufzuhalten, zu schützen und zu retten. Und darumben, weil uns und unsern Königreichen und Erblanden, die nun viel Jahr hero das äusserst hiebey aufgesetzt, diesem übermächtigen Gewalt allein zu widerstehen unmöglich fallen wolt, wir desto unumbgänglicher, nach laut unserer weiter in den überreichten Schrifften gethaner trewhertziger Erinnerung und Vermahnung, bewogen worden, die bey den Ständen gesuchte ansehentliche Hülffleistung zu treiben, und zu urgiren.

6. Darauf sich dann der Churfürsten, Fürsten und Ständ Räht, Bottschafften, auch Stände und Gesandten, Vermög dessen von ihren Herrschafften gethanen Auftrags, zusammen verfüget, und solche unsere Käyserliche Proposition, sampt was derselben weiter angehefftet, in gebührende Berathschlagung, Vermög des alten löblichen Herkommens und Gebrauchs, gezogen.

7. Ob nun wol in vorgangener Deliberation der Churfürsten, Fürsten und Ständ Räht, Bottschafften, Ständen und Gesandten allerhand und vielfältige obliegende Difficultäten und Beschwernussen, deren die Stände, und ihre gehorsame Unterthanen noch nicht erledigt, fürgefallen, warumb ihnen zu einer abermaligen, und so ansehendlicher erforderter Hülff, Handreichung zu thun, höchstbeschwerlich fallen wolt, gestalt unserm Käyserl. Commissario deßwegen weitere Ausführung geschehen.

8. So ist doch von ihnen die hohe vor Augen schwebende Noth und Gefahr des Türckischen Einbrechens, dagegen unerwogen nicht gelassen und derhalben hindan gesetzt, aller in dem Weg liegenden Beschwernussen und Difficultäten, an statt und von wegen Churfürsten, Fürsten und Stände, uns zu underthänigstem Gefallen und Ehren, unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation zu ersprießlicher Rettung, und gemeiner lieben Christenheit zu Trost und Wolfahrt, sich einer nachmaligen, mitleidentlichen, freywilligen Hülff-Leistung entschlossen, und nemlich auf den einfachen Römer-Zug N. Monat an Geld, welches Geld, wie hernach folgt, in ein Volck-Hülff zu verwenden, an guter grober gangbarer Reichs-Müntz, in den gewönlichen Legstätten, als Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, und nirgends anderst zu erlegen, dergestalt, daß diß lauffenden acht und neuntzigsten Jahrs N. Monat, zu dreyen Zielen und Terminen, als Georgii, Jacobi und Michaelis, folgenden neun und neuntzigsten Jahrs N. und des dritten, nemlich tausent sechshunderten Jahrs N. Monat, zu bemelten Terminen erlegt und bezahlt werden sollen, doch des ersten Ziels Georgii halb, dieweil dasselb allbereit vor der Thür, auf die Maß verstanden, wie der Ständ Räth, Bottschafften und Gesandten sich gegen uns erkläret haben.

9. Und demnach uns von ihnen die Direction und Bestallung des gantzen Kriegs-Wesens dergestalt heimvertrawet, daß wir die Oberste, so viel deren vonnöthen, welche in dem Reich gesessen, und hierzu gnugsam qualificirt und geschickt, ordnen und annemmen, welche, ausser solchem erlegten Hülff-Gelt, jedes Jahrs, der bestimpten dreyen Jahren, so viel Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, als weit sich solch Geld ohngefähr erstrecken würd, allenthalben im Reich, wo die am besten zu bekommen, in unsern und des H. Reichs Namen werben, und auf unsere Verordnung zum Krieg wider den Türcken in Anzug bringen solten, auch daselbst, so weit die Geld-Hülff der N. Monaten jedes Jahrs reicht, unterhalten werden: So haben wir dasselb allergnädigst auf uns genommen, und wollen auch die Oberste sowol als das Kriegs-Volck, so viel man dessen aus dem Reich Teutscher Nation tauglich und wol haben kan, in unsern und des Reichs Namen werben, und an nothwendiger Direction unserthalben kein Mangel lassen.

10. Dabey dann auch für ein hohe Notturfft ermessen worden, zu dieser mitleidentlich eingewilligten Gelt-Hülff mit einem sondern Reichs-Muster-Commissario und Pfenningmeistern versehen zu seyn. Derwegen der Stände Räthe, Bottschafften und Gesandten sich zweyer Instructionen verglichen, auf welche dieselbe zu bestellen und anzunemmen seyn solten, die wir ersehen, und uns gnädiglich gefallen lassen. Darauf uns der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten weiter heimgestellt. Wir auch dasselb also gnädigst angenommen, so ehest möglich, auf dermassen qualificirte und unter dem Reich gesessene Personen verdacht zu seyn, welche berührten Emptern mit Nutzen und guter Fürsichtigkeit vorstehen, und dieselbe bedienen können. Und wann wir die erlangen, wollen wir alsdann mit Zuziehung zweyer nechstgesessenen Reichs-Fürsten, beyderley Religion, uns mit ihnen einer gewissen Bestallung und Besoldung, und was einem oder dem andern weiter für Personen zu adjungirn seyn möchten, vergleichen, auf dieselbe, wie auch die Articul der allhie verglichenen Instructionen und Juraments, uns und dem Heil. Reich geloben und schweren lassen, auch gebührende versiegelte Revers, einen für uns zu behalten, und den andern den Ständen des Reichs zur Mäyntzischen Cantzley einzulieffern, von ihnen empfahen.

11. Dieweil dann nun die vorgesetzte freywillige Hülff-Leistung, zu Trost und Wolfahrt der gemeinen Christenheit, hohes und niedern Stands, und zu Widerstand des übermächtigen gemeinen Feinds Christl. Namens des Türcken, und Abwendung seines Tyrannischen Gewalts geschicht, so solle allen und jeden Oberkeiten, wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist darüber dann niemand mit der That zu beschweren, freystehen und zugelassen seyn, ihre Underthanen geistlich und weltlich, die seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, mit Stewer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so ferr einer jeden Oberkeit gebührende Anlag sich erstrecken wird.

12. Und daß den Underthanen zuforderst eygentlich und austrücklich diese bewilligte Hülff kundbar gemacht, indeme auch eine jede Oberkeit die erarmte und erschöpffte Underthanen, mit Abforderung solcher Contribution, so viel möglich, und sich thun lassen kan, zu bedencken wissen wird.

13. Demnach sollen die Underthanen, auf vorbemelte Ersuchung ihrer Oberkeit, jeder sein Gebührnuß und auferlegte Stewer unweygerlich darzugeben und zu bezahlen schuldig seyn: Daneben auch die Capitul bey den hohen Stifften, wie auch deroselben Underthanen, ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, desgleichen die Städt und ihre eingesessene Bürger, auch die vermögliche Hospitalien und dergleichen, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen, denselben

in dieser Hülff auch zu Stewer kommen, unverhindert aller Verträg, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewonheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten und Oberkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und fürwenden möchten.

14. Und damit sich niemand von dieser Hülff zu entschütten, sondern unweygerlich einer jeden Oberkeit erlegt, und unsäumlich bezahlt und entrichtet würde, so haben wir uns mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Setzen und wollen darauf, da auf den Fall die Underthanen in Stätten und Dörffern, in ungehorsamer Widersetzigkeit befunden, und ihre gebührende und aufgesetzte Anlag, zu angestellten und bestimpten Terminen und Verzielungen nicht lieffern würden, daß sie in pœnam dupli mit der That unwidersprechlich gefallen, und derhalben ihre gebührende und gesetzte Anlag ihrer Oberkeit gedoppelt zu bezahlen schuldig seyn, auch darzu von denselben ihrer Oberkeit durch gebührliche Mittel und Weg vermögt und angehalten werden sollen. Darwider auch solchen widersetzigen ungehorsamen Underthanen oder Säumigen, gegen ihrer Oberkeit, an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht keine Proceſs erkannt werden.

15. Dagegen aber sollen Churfürsten, Fürsten und Ständ, vorgesetzter ihrer Underthanen Verweygerung oder widersetzlichen Ungehorsams halber, gegen denselben, an gedachtem unsern Cammer-Gericht, zu Einbringung der auferlegten und aufgesetzten Anlag und verwirckten Peen dupli, mandata pœnalia ad solvendum, mit angehenckter Ladung, wie recht, darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie nechst gemeit, ihrer Oberkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören, in die comminirte Peen gefallen zu seyn zu erklären, auszubringen und zu erlangen Macht haben. Darumb Cammer-Richter und Beysitzer den Oberkeiten auf ihr Ansuchen solche gebührliche Proceſs erkennen, darauf förderlich, mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren, und was recht ist, ergehen lassen sollen.

16. Da aber einiger Stand, wer der auch sey, seine Gebühr auf angesetzte Ziel nicht erlegen, sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde, soll derselb, inmassen wie zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet, in die Peen der Acht oder Privation gefallen seyn, auch unser Cammer-Procurator-Fiscal, gegen derselben Ladung zusehen und hören, sich in die verwirckte Peen gefallen zu seyn, zu erklären, ausbringen und darauf gantz schleunig verfahren: Darumb auch unserm Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird, in solchem förderlich zu procedirn, und keine Verzüglichkeit zu gestatten.

17. Und damit nicht nöthig, gegen den Säumigen auf alle und jede verfallene Ziel, durch den Fiscal newe Proceſs auszubringen, und mit newen Unkosten verkündigen zu lassen, ordnen und wollen wir, daß unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Procurator-Fiscal, in dieser Reichs-Stewer in der ersten Ladung, die gantze eingewilligte Hülff und alle Ziel austrücklich benennen und setzen lasse. Wo dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbig zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetirn, und also ferner darauf der Gebühr zu procedirn.

18. Daneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben, nach Gelegenheit der Umbstände, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, die Säumige an statt verwirckter Acht oder Privation in ansehentliche Geid-Peen (wie auch dem Land-Frieden ipso jure einverleibt) zu declarirn, und darauf zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied Anno 70. und Augspurg 82. statuirt und versehen, mit Recht zu erfahren.

19. Und damit unsers Käys. Cammer-Gerichts Procurator-Fiscalis wissen möge, welche Stände ihr Gebührnuß zu jedem Ziel erlegt, oder daran säumig worden, sollen die verordnete Legstätt schuldig seyn, nach Ausgang eines jeden Termins, innerhalb drey oder vier Wochen, unserm Käys. Fiscal ein Verzeichnuß, was ein jeder Stand bey ihnen erlegt, unsäumlich zu verfertigen, darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen.

20. Und dieweil in diesem hochnothwendigen Werck niemand gefreyet seyn kan, sollen diejenige Stände, so durch andere ausgezogen und nicht in possessione vel quasi libertatis seyn, ein jeder seine gebürende Anlag neben andern Ständen, vermög des H. Reichs Anschläge, entweder selbst, oder die ausziehende Stände für sie zu bezahlen schuldig seyn, doch den Eximenten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

21. Demnach dann etliche, beydes geistliches und weltliches Stands, so hiebevor ihre Anlagen gehabt und contribuirt haben, nunmehr in Abgang kommen, gleichwol derselben Lande, Leut und Güter vom Reich herrührende, und demselben unterworffen, von andern Ständen besitzlich eingenommen worden: sollen auch die jetzige Innhabere, davon die gebührende Anlagen zu dieser Stewer unweigerlich, als wie von andern Ständen gesagt worden, abrichten und bezahlen.

22. Und

22. Und nachdem etliche Stände, so in unser Ober- und Nieder-Oesterreichischen Landen begütert seyn, sich ob dem beschweren, da sie die bewilligte Stewer, nach des Heil. Reichs Anschlag, darlegen, daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halb, auch in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit doppelter Stewer an beyden Orten belegt werden solten: Also seynd wir des Erbietens, in diesem uns so gnädigst zu beweisen, damit dieselbe Ständ, daß sie über alt Herkommen zur Ungebühr beschwert werden, zu klagen nicht Ursach haben sollen.

23. Und als wir hiebey, durch der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten erinnert worden, uns auch desselben selbst zu berichten gewust, welcher Gestalt bey etlichen Ständen, der vorigen eingewilligten Hülffen halber, noch etliche ansehenliche alte und newe Restanten aussen stehen, und dabey erwogen, daß, zu Erhaltung Gleichheit, bevorab in diesem Christl. und löblichen Werck dieselbe unweygerlich eingebracht, zu vorhabendem Zug wider den Türcken billich angewendet und gebraucht werden.

24. So haben wir uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Wollen, ordnen und setzen hiemit, daß alle und jede Stände des Reichs, welche also noch in vorigen Restanten begriffen, bey Peen der Acht oder Privation, schuldig seyn, auch unser Cammer-Richter Procurator-Fiscal darauf gegen die Säumige schleunig procediren solle, solche ihre alte und newe Restanten, neben dieser Hülff, zu bestimpten Terminen, in die verordnete Legstätt zu entrichten und zu bezahlen.

25. Und weil ein Zeit hero befunden, daß wider solch Fiscalische Proceſs allerley schrifftliche und weitläufftige Exceptiones an unserm Käys. Cammer-Gericht einzuwenden, angemasset wird, dardurch dann die verabschiedete Hülffen nicht wenig geschwächt, gesperret und gestecket werden: So sollen Cammer-Richter und Beysitzer, wie ihnen auch hiemit auferlegt wird, auf solche und dergleichen einkommende Exceptiones, ob sie relevantes, frivolæ oder nicht, fleißig Aufmerckens haben, und nach Gestalt derselben, wie sie befinden, ihr officium interponirn, und hierinn, wie sichs von Rechts wegen gebürt, schleunig und förderlich procedirn.

26. Neben dieser der Ständ freywilligen uñ mitleidentlichen Hülff, die wir zu hohem und gnädigsten Danck angenommen, auch urbietig, dasselb umb Churfürsten, Fürsten und Ständ in allen guten und Käyserl. Gnaden zu erkennen, wollen wir ferner in dieser hohen Noth gern all unser Macht und Vermögen anspannen und darstrecken, und unsere gleichwol aufs eusserst erschöpffte Königreich, Erb-Länder und Cammer-Güter, zum höchsten wir das immer erschwingen können, gegen vielgedachten Erb-Feind den Türcken, zu nachmaligem möglichen Widerstand erhandlen und gebrauchen, auch an Ersuchung der Päpstlichen Heiligkeit, unsers freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Brudern, des Königs zu Hispanien Liebden, und anderer ausländischer Christl. Potentaten, Fürsten und Communen, (denen wir billich umb ihre bishero geleiste Christenliche, gutwillige und ansehenliche Hülffen danckbar, auch uns nachmals ferner zu ihnen mitleidentlichen ergiebigen Beystands versehen und getrösten wollen) umb ferner wirckliche und ersprießliche Assistentz und Mit-Hülff an unserm Fleiß und Vermögen nichts ermangeln, sondern embsig angelegen seyn: Desgleichen auch die gefreyte Reichs-Ritterschafften, welche in des H. Reichs Anschlägen mit begriffen, sampt den Hansee-Stätten und Eydgenoßschafften, umb billiche, Christenliche, mitleidenliche Handreichung zum besten ansprechen und behandlen lassen: Hiebey wir dann gleichfalls erbietig seyn, auch verhoffentlich bishero uns anderst nicht erzeygt haben, unsere Käys. und vätterliche Bemühung dahin anzuwenden, wie durch innerliche Ruhe und Sicherheit des H. Reichs Wolstand, Aufnemmen und Gedeyen fortgepflantzt, gleiche Justitia, Recht und Gerechtigkeit administrirt, die Stände bey einander in gutem Vertrawen erhalten, und das schädliche Mißtrawen unter denselben, und was deme anhangt, aufgehebt werden möcht, der guten Zuversicht, die Stände für sich selbsten auch darzu geneygt seyn werden, dardurch also mit desto mehr einmüthiger Zusammensetzung, die Wolfahrt unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation zu befördern, und im Flore zu erhalten.

27. Und ob wir wol auch auf die bey nechstgehaltenem Reichs-Tag allhie, Anno neuntzig vier bedachte Legation in die Niederburgundische Lande, zu Erhandlung eines Friedens, fürnemlich aber, und zuvorderst Abschaffung der benachbarten Stände, vielfältige und höchste eingeführte und geklagte Beschwerungen, an uns beneben denen von uns zugezogenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, zumal nichts ermangeln lassen, und derwegen, wie ihnen bewust, bey uns nicht angestanden: So wollen wir jedoch, dieweil wir vernemmen, daß über hiebevorig beschehen Ersuchen und Erbieten, bey diesem beharrlichen Kriegs-Wesen, gegen die angewendte, benachbarte und ungehorsame ansehenliche Stände des Reichs, immerdar und unaufhörlich, mit höchstverderblichen Excursionen, Einfällen und Einlägern auch Abzwackung Land und Leut, Rauben, Plündern,

Ranzionirn, Spannen, Sengen, Brennen und dergleichen unmenschlichen That-Handlungen angriffen und beleydiget werden, fürter beneben obgedachten zugezogenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an allen unserm vermöglichen Fleiß nichts sparen, solch vorhabend nützlich Werck, vermög und nach Innhalt der vier und neuntzigjähriger Verabschiedung allhier, förderlichst zu Werck zu richten, bevorab, weil es allbereit so weit bracht, daß verhoffentlich bald nunmehr mit ihnen den zugezogenen Ständen Vergleichung zu treffen seyn wird.

28. Dieweil aber noch wenig Stände den in berührtem Reichs-Abschied zu solcher præparatori Legation bewilligten halben Monat erlegt, und aber bedencklich fallen will, ohn denselben viel Auslåge zu thun, sollen die Stände in Krafft obgedachter Reichs-Verabschiedung, und bey der Peen dupli schuldig seyn, berührten halben Monat, pro quota eines jeden Anschlags, auf den einfachen Römer-Zug, innerhalb 2Monats-Frist nach dato dieses Abschieds, in die verordnete Legstått zu bezahlen.

29. Inmittelst aber und weil hierbey auch in bemeltem vier und neuntzigsten Jahr allhie, nach Ausweisung bemeltes Reichs-Abschieds, den betrangten Ständen, in dem Niederländischen Westphälischen Kreyß zum Besten, einer drey monatlichen Hülff halb, in den dabey bestimpten Jahrn und Terminen gen Cölln, Franckfurt oder Leipzig zu erlegen, Vergleichung geschehen, welches aber bishero noch nicht erfolget, und derwegen berührte Kreyß-Stände nicht allein hiebevor umb Beförderung solcher verabschiedeten drey monatlichen Hülff bey uns angehalten, wir auch darüber unsere Käyserl. Erinnerungen an alle Kreyß abgehen lassen, sonder der nicht Erfolgung halb sich wiederumb bey gemeinen Ständen beschweret. So ist demnach für billich ermessen, was einmal von den Ständen bey zweyen vorigen Reichs-Tägen, Anno achtzig zwey zu Augspurg, und Anno neuntzig vier nechst allhie, eingewilligt, dasselbe auch der Gebür zu erstatten. Derhalb so wird bemelter vier und neuntzigjähriger Abschied dieses Puncten halb dergestalt anhero erholet, daß ein jeder Stand schuldig seyn soll, sein Angebürnuß solcher bewilligten drey monatlichen Hülff nach dem einfachen Römer-Zug zu rechnen, und nemlich ein Monat auf Nativitatis Christi diß lauffenden acht und neuntzigsten und nachfolgenden neun und neuntzigsten Jahrs, den zweyten auf Georgii, und den dritten auf Jacobi, in obberührte Legstått Cölln, Franckfurt oder Leipzig zu erlegen, dieselb verabschiedter massen, zu Abwendung der zustehenden gedachter Ständ Trangsal, zu gebrauchen und anzuwenden.

30. Demnach auch die Stände und Unterthanen an dem Rheinstrom, und sonsten hin und wieder, wie uns bey wehrender dieser Reichs-Versammlung klagend fürkommen, von deme bishero geworbenen, und naher unser Cron Hungern geführten Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, durch die Einlägerung und Muster-Plätz mercklichen grossen Schaden empfunden, und aufs eusserst überlästigt gewesen seyn sollen. So thun wir uns in jetziger Annemmung des Kriegs-Volcks dahin gnädiglich und vätterlich erklären und erbieten, diese gnädigste Anstellung zu thun, daß die Stände und Unterthanen berührter Muster-Plätz halber, so viel möglich, entladen und geübrigt seyn mögen.

31. Betreffend aber die Durchzüge, nach dem mal es damit diese Gelegenheit hat, daß wider den Türcken ein Kriegs-Heer von unterschiedlichen Nationen aufgebracht werden muß. Dannenhero wir jeweils, wie auch was uns etwa sonsten von ausländischen Hülffen zugeschickt werden möcht, mit Durchführung des Kriegs-Volcks des Reichs Boden zu berühren nicht umbgehen können: so sollen doch unsere bestellte Obersten, in Krafft dieses Reichs-Abschieds, schuldig und verpflichtet seyn, denjenigen Oberkeiten und Herrschafften, die sie mit dem geworbenen Kriegs-Volck berühren werden, gebürliche Caution, solch Kriegs-Volck ohn Schaden durchzuführen, von sich zu geben, und daß auch dasselbe Rottenweiß, auf den verordneten Strassen, den nechsten und richtigsten Weg, naher den Qvartiern, so ihnen von den Ständen durchzuziehen benennt, fortziehe, und mit ihren Lauff-Zetteln versehen seyen.

32. Und als für ein sondere Notturfft hiebey angesehen wird, daß bey allen und jeden Kreissen, da solche An- und Durchzüg fürgenommen werden, Tax-Ordnungen aufzurichten, wie umb leidliche und billiche Bezahlung der Kriegsmann mit Kost und Futter einen Imbiß und über Nacht hinaus zu bringen, daß auch keiner weiter darüber (er wolte dann umb sein Pfennig ein mehrers, dann die Ordnung mit sich bringt, verzehren) zu geben angehalten werden solle. So sollen die Stände berührter Kreyß deswegen Macht haben, sich eines Leidlichen und Gewissen mit einander zu vergleichen, und ein jeder in seiner Obrigkeit, an Orten und Enden, da es die Notturfft erfordert, zu publiciren und darob zu halten.

33. Ob wir wol auch die Stände, Räthe Bottschafften und Gesandten gnädiglich erinnern lassen, was wir von wegen Vergleichung Reuter- und Knecht-Bestallung, bey jüngstem allhie, im Jahr neuntzig vier, unserm gehaltenen Reichs-Tag, Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten proponirt und begehrt, wie nemlich, und was Gestalt unter diesem Krieg wider den Türcken, bey solchen Bestallungen, welche auf eine so unerschwingliche Ubermaß gestiegen, und noch täglich gesteygert werden, eine ziemliche Moderation und Mäßigung gemacht, und ein durchgehende Gleichheit damit gehalten, auch in den Feldzügen wider den Türcken, von den Obersten, Rittmeistern, Hauptleuten, sowol andern hohen und niedern Befelchhabern und Kriegs-Volck, vielmehr auf die Rettung unsers geliebten Vatterlands, als auf den eygnen Vortheil und Genieß gesehen werde, und derwegen gnädiglich begehret, dieweil solches bey obangeregtem jüngsten Reichs-Tag allhie unerlediget anstehen blieben, und die Zeit hero nicht allein die Bestallungen und dero Vortheil uns sowol als den Reichs-Kreyssen selbsten viel unträglicher worden, sondern auch unter dem Kriegs-Volck, der ungleichen Bestallungen halb, viel Unordnung und Widerspännigkeit erwachsen, jetzo allhie davon zu reden, zu tractirn und zu schliessen, was der Sachen hohe Notturfft erfordern wolte.

34. So haben sie jedoch uns etliche Ursachen und Bewegnussen angezeigt, warumb füglich jetzo zu keiner gewissen Richtigkeit zu kommen, und derwegen uns, als die wir das directorium über dises Reichs Kriegs-Volck, auch Annemmung Oberster, Haupt- und Befelchs-Leut auf uns genommen, gleicher Gestalt heymgestellet, so best und nahest wir jetziger Zeit können, solcher Bestallung halben mit ihnen zu handlen, welches wir uns auch (ob wir wol, daß demselbigen eine richtige Maß allhie gegeben were worden, am liebsten gesehen) nicht zu entgegen seyn lassen, sondern uns dahin gnädigst erbotten, mit Zuziehung etlicher erfahrner Kriegs-Obersten, eine Bestallung, dabey Reuter und Knecht wol bestehen können, fassen, und auf die Banck-Bezahlung nach Möglichkeit richten zu lassen, damit derselben in Werbung und Auszahlung nachgegangen werde, und da wir derselben halben richtig, zu männiglichs Wissen, den ausschreibenden Fürsten eines jeden Kreysses zu communiciren, welche fürter die andere ihre Mit-Kreyß-Verwandte Stände zu ebenmäßiger Wissenschafft und Nachrichtung, und sich in dergleichen Bestallung darnach wisse zu accommodiren, ein solches verständigen sollen.

35. Und weil ohne gewisse Proviant-Verordnung, auch Taxirung derselben, nicht wol zu einer richtigen Bestallung zu kommen, wollen wir, wie wir auch allbereit in dem Werck, solche Anordnung und Versehung thun, damit hernacher zu Feld, so wol bey dem Donawstrom, als wann man von demselben kommen würde, der Habern, Brod, Fleisch, Wein und andere Victualien nach Gelegenheit also leidlich taxirt werde, dabey Reuter und Knecht bestehen, und sich dessen so hoch nicht zu beschweren haben mögen.

36. Dabey dann auch auf unser gnädigs Begehren der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandten für billich geachtet, daß solchem Christlichen Kriegs-Heer von gelegenen Orten und denen Ständen, so Hungarn und Oesterreich am nechsten gesessen, mit Zuführung der Proviant, so viel immer möglich, Hülff geschehe, und derhalben uns etliche Fürstliche Personen fürgeschlagen, welche zu nützlicher Versehung dieses Wercks zu behandlen wären: So wollen wir ferner hieran an uns kein Mangel seyn lassen, und uns umb so viel mehr solcher Proviant zuvor halb gewißlichen getrösten, und solle hierbey, wie wir uns dessen mit der Ständ Räthen, Bottschafften und Gesandten verglichen, dasjenig, was also an Proviant zugeführt wird, gleichwol auf Fürlegung guter gewisser Urkunden, daß darunter kein Privat-Vortheil oder Faisch gebraucht werde, Gleyd, Zoll, Frey-Gelt, Maut, auch aller anderer Auflagen und Beschwehrungen zu Wasser und zu Land, in allen Städten und Orten frey und unbeschwert gelassen.

37. So viel aber etliche andere mehr Kriegs-Mängel antrifft, deren wir, daß sie bey vorigen Feld-Zügen fürgangen seyn sollen, erinnert, haben wir zwar unsers Theils ungern vernommen, und wie wir von Jahren zu Jahren uns beflissen, das Kriegs-Wesen je länger je mehr in gute Ordnung zu richten: Als wollen wir auch noch ferner uns dasselb, was sowol in specie als ingemein angeregt worden, und die Notturfft erfordert, gantz trewlich angelegen seyn lassen und alle mögliche Versehungen darunter allenthalben anstellen.

38. Wir haben auch der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten, derjenigen Schreiben und Vermahnungen, so wir in das Reich hin und wieder ausgehen lassen, nemlich bey jetzigem offenen Krieg, wider gemeinen Erb-Feind den Türcken die frembde Werbungen, sie seyen auch angesehen wohin sie immer wollen, von Reutern und Knechten in dem H. Röm. Reich, weder heimlich noch öffentlich zu gestatten, sondern sowol die Befelchshaber als diejenige, die sich wider ehegedachtes Verbott zu frembden ausländischen Kriegen werben und bestellen lassen, ernstlich zu straffen, welcher unserer Käyserl. ergangenen Vermahnungen, sich auch der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten erinnert, und derwegen darfür ge-

acht, dieweil es löblich, rühmlich und Christlich sey, nirgend anderst wohin, bey dieser vor Augen schwebender Noth, und des geliebten Vatterlands andräuender Gefahr, dann gegen den Erb-Feind Christliches Namens sich gebrauchen zu lassen, es sollen und werden Churfürsten, Fürsten und Ständ des Reichs weniger nicht, als bishero von etlichen geschehen, sich hierinnen aller Gebühr in ihren Landen und Gebieten unabgesondert zu erzeigen wissen.

39. Und obwohl zu Erbawung, auch Befestigung und Versehung der Stadt Wien, darzu dann ein mercklicher Unkosten erfordert wird, an Churfürsten, Fürsten und Ständ dißmals nichts begehret, sonder solches eines jeden zu gemeinem Vatterland tragender Lieb, Trew und Guthertzigkeit heimgestellt: So haben wir jedoch auf der Ständ gehorsame Erinnerung uns dahin gnädiglich erbotten, dieselbe unsere Stadt Wien, zu unserer selbst und Teutscher Nation Sicherheit, in guter Aufachtung zu haben, und bey Continuirung des Bawes und anderer Versehung alles das zu thun, was uns möglich seyn wird, und versehen uns dabey, es werden gemeine Ständ, auf den Nothfall, an ihrer Treuhertzigkeit auch nichts ermangeln lassen.

40. Bey unserer Käyserlichen Proposition haben wir auch mit nothwendigen Umbständen ausgeführt, wie gar unumbgänglich die hohe äusserste Noth erfordern wolt, da der Türckische Sulthan selbst eigner Person, mit solchem noch grössern Gewalt, als zuvor, mit Aufbringung einer grossen Mennig Tartarn, solte fort herausziehen, oder an seine statt, mit einem so mächtigen Heer-Zug, einen Vezier Beeglerbeeg oder Serdar herausser verordnen, daß wir, zu Bestärckung und Rettung unsers Christlichen Kriegs-Heers, eines mehrern Beysprungs oder Nachzugs bedörffen, und derwegen Churfürsten, Fürsten und Ständ, oder derselben Räthe, Bottschafften und Gesandten gnädiglich ersucht, sich mit einer Anzahl geübter Reuter und Knecht in Bereitschafft zu stellen, daß wo es die äusserste Noth erfordert, alsdann aus allen Käysen, ohn weitere deren Zusammen-Beschreibung und Erhandlung, uns auf unser Gesinnen und Erinnerung, ein starcker Nachzug zu Roß und Fuß gefolget werden solle, auf Maß darinnen weiter ausgeführet.

41. Ob nun wol der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten, bey dieser uns abermaligen eingewilligten, mitleidentlichen, ansehenlichen Hülff hochbeschwerlich angezogen, ein mehrers und weiters, als allbereit mit grossem Unstatten geschehen, einzuwilligen, oder auch zu leisten: So haben sie jedoch dabey, auf die von unsert wegen stete dargethane Noth und Gefahr, die in Verbleibung dessen, so wol unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation, als auch gemeiner Christenheit leichtlich dahero zuwachsen könte, treweyfferiges Gemüths nicht unerwogen gelassen, da sich je ein solcher obangedeuter Nothfall begeben solte, daß wol so viel und fast mehr an einem solchen Nachzug gelegen, als die jetzige Ausrüstung eines Vorzugs, und derwegen sich erinnert, was in gleichem Fall, im Jahr der mindern Zahl Anno viertzig zwey, durch gemeine Ständ des Reichs zu Speyer und Nürnberg, nach Ausweisung derselben Reichs-Abschied, für beqvem und nützlich angesehen worden, wie auf solchen Fall, da der Türck also starck käme, daß sich zu besorgen, daß Christliche Kriegs-Volck möchte, ohne Gefahr der Niederlag, sein des Türcken nicht mächtig seyn, oder da es sich zutrüge, daß das Christliche Kriegs-Volck geschlagen, oder auch also geschwächt würde, daß die überbliebene sich seiner des Türcken Macht nit auf halten möchten, man sich einer eilenden Hülff zu gebrauchen, daß nemlich unser Königreich und Erb-Land auf unsern Kosten, und dann die anreinende fünff Kräyß, der Ober- und Nieder-Sächsisch, Fränckisch, Bäyerisch und Schwäbisch, in Eyl mit aller Macht, auf gleiche Darlegung und Bezahlung gemeiner Stände, ohn alle Weygerung und Ausflucht zuziehen und retten, auch keiner auf den andern verziehen, und sich desto förderlicher in guter Bereitschafft und Rüstung halten solten, auf unser nothwendigs Erfordern gefasst zu erscheinen, und wie dabey, von wegen solches ausgelegten und dargestreckten Unkostens, die Stände und Kräyse sich unter einander zu vergleichen; Und darauf darfür gehalten, daß diese Versehung und Verordnung, auf die obangedeute äusserste Nothfäll, anhero wol zu erholen, und dergestalt zu Werck zu richten, daß nemlich berührte fünff Kräyß, der Ober- und Nieder-Sächsich, Fränckisch, Bäyerisch und Schwäbisch, sich nach publicirtem diesen Abschied, förderlichst durch einen Ausschuß, dessen sie sich zu vergleichen, und etwa gegen dem ersten Junii newes, und den zwey und zwantzigsten Maji alten Calenders, in unserer und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg hätten zusammen verfüget, von diesen Sachen deliberirt, gerathschlagt, und endlich geschlossen, wie auf einen zutragenden, eilenden und umbgänglichen Nothfall, als oberzehlt, man mit Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, Munition, Wehren, und aller anderer hierzu gehörigen Notturfft, und wie starck man auf Erfordern und Ermahnen gefasst seyn, auch dieser wolgemeynter Nachzug, mit gebührender Direction, deß An- und Vorzugs zu Werck gericht werden könt,

könt, welches alles, und was also geschlossen, wir unsäumlich zu berichten und zu verständigen wären. Und dieweil hiebey auch für ein Notturfft angesehen worden, aus berürten fünff Kräysen diß Werck, wie es allenthalben in eine gute Ordnung zu richten, und auf den Nothfall die Aufmahnung zu thun, zweyen Fürsten anzuvertrawen: So seynd hierzu beyde die Hochgeborne unsere Vetter, Oheymen und Fürsten, Friederich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, der Chur Sachsen Administrator, &c. und Maximilian, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Bäyern, benentlich gemacht worden, in dem Vertrawen und Zuversicht, sie werden, gemeiner Wolfahrt zum Besten, an ihrem Fleiß und Vermögen nichts ermangeln lassen, denen dann auch, was durch den Ausschuß obgedachter Kräyß geschlossen, communicirt werden solle.

42. Und damit auch mehrgemelte fünff Kräyß umb so viel eher und besser in diesem wolgemeynten Werck fortkommen mögen, solten die Ständ des Reichs hierzu ein Hülff an Geld, und nemlich R. Monat, auf den einfachen Römer-Zug, und ein jeder sein Antheil pro quota, seines Anschlags in die Städt Nürnberg, Franckfurt oder Leipzig, in zweyen Zielen, eins auf nechstkünfftigen Jacobi, das ander folgenden Michaelis diß wehrenden 89. Jahrs, sub pœna dupli, und auf Maß oben angedeut, zu erlegen schuldig seyn, und zum Fall die Sachen sich also zutrügen, daß die gemelte R. Monat hierzu nicht erklecklich, und sie die Kräyß über dieselbe ein weitere Auslag unumbgänglich thun müsten, daß alsdann dasselb auf gemeine gleiche Bürde und gebürliche Vergleichung der Ständ und Kräyß geschehen, doch dergestalt, da man eines solchen Nachzugs in einem, zweyen oder dreyen Jahren, der eingewilligten Hülff nicht bedörffte, daß alsdann die Ständ damit nicht beschwert, sondern dasselbig, was also in ein Vorrath zusammen getragen, ihnen wieder zum Besten kommen sollen.

43. Welches alles wir uns dann, als diesem Christlichen Kriegs-Wesen zum Besten gantz wolbedacht, nicht allein gnädiglich gefallen lassen, sonder nehmen auch dasselb gleicher Gestalt zu Käyserl. vätterlichem und gnädigstem Danck an, ermahnen und erinnern auch obgedachte fünff Kräyß, an förderlichster Fortsetzung dieses heilsamen und hochnöthigen Wercks, bey ihnen kein Fleiß noch Mühe ersparen zu lassen, und seynd es gegen ihnen und gemeinen Ständen des Reichs in Käyserl. Danckbarkeit und vätterlichen Hulden und Gnaden zu erkennen, auch dabey all unser Macht und Vermögen aufzuwenden und darzustrecken erbietig und geneigt, neben welchem dann auch alle Kräyß, und jeder Stand für sich selbst, in guter Anfechtung, vermög unserer und des Reichs Executions-Ordnung, auf alle zutragende Fälle sitzen und sich gefasst halten sollen.

44. Bey nechster Reichs-Verabschiedung allhie ist versehen, welcher Gestalt in allen Landen und Orten der Teutschen Nation, vor den Pfarr-Kirchen in Städten und auf dem Land, besondere Stöck, Kästen oder Truhen aufgesetzt, und das Volck alle Sonn- Feyer- und andere Täge durch die Pfarr-Herren und Prediger ermahnet werden sollen, ihre Hülff und Allmosen, zu besserer Unterhaltung der Verwundten, Krancken und Spitäler, so sich für die gemeine Christenheit in Stürmen, Feld-Lägern, Schlachten und sonsten redlichen gebrauchen lassen, aus Christenlicher Lieb und gutem Eiffer etwas, wie sie der Allmächtig ermahnen möcht, zu reichen, welche Truhen oder Stöck durch die Oberkeit und Amptleut, in Beyseyn etlicher ehrbarer Personen, aufgethan, und die Gefäll der Oberkeit alle drey Monat in die verordnete Legstätt absonderlich geschickt, und denen darzu Deputirten eingehändiget, und ordentliche Rechnung darüber gethan werden solle.

45. Ob nun wol deme zu Folg solches von etlichen, aber schier den wenigsten Orten beschehen, jedoch und weil dieses ein Christlich löblich und GOtt dem Allmächtigen wolgefällig Werck ist, wir auch in Anrichtung etlicher Feld-Spitäl einen guten Anfang gemacht, auch davon, so weit der Verlag erklecken kan, nicht aussetzen wollen, zu welchem aber auf die Medicos, Wund-Aertzten, Officier, der Spitäler, Zelt-Wägen und dergleichen, nicht ein geringes gehöret, solle billich hierunter ein gemeine Gleichmäßigkeit bey allen und jeden Kräysen und Orten verabschiedter massen gehalten werden, und darumb dieselbe, so solche Verordnungen in ihren Landen und Gebieten noch nicht angestellet, schuldig seyn, dasselb noch zu Werck zu richten, und von solchem einmal bedachtem und geschlossenen Christlichen Werck sich nicht abzusondern, wollen wir die gnädige Versehung thun, damit das Teutsche Kriegs-Volck zuförderst der Billichkeit gemäß desselben, da es dahin gemeynet, Genoß zu empfinden haben möge.

46. Wir wollen auch hiemit abermals und ernstlich erholet, befohlen und verordnet haben, was ebenmäßig bey jüngster im Jahr neuntzig vier allhier fürgangener Reichs-Verabschiedung wolbedächtlich versehen, wie nemlich alle Oberkeiten in ihren Gebieten, den Pfarr-Herrn und Predigern auferlegen und befehlen sollen, die Unterthanen zur Buß und Besserung ihres sündhafftigen Lebens trewlich zu vermahnen und anzuweisen, daß auch derohalben

ben täglich in Städten, Flecken, Märckten und Dörffern zu Mittags ein Glocken geleutet, und das Volck von den Cantzeln unterwiesen werde, von dem Allmächtigen, dahero alles sieglich Obliegen herfleussetz umb glückliche Uberwindung gegen den Erb-Feind, und Abwendung seines gerechten Zorns und vorstehender Bestraffung, mit innerlicher Andacht anzuruffen und zu bitten. Welches dann alle und jede Obrigkeiten in ihren Gebieten darumb desto eifferiger und ernster anzustellen, weil ohn dasselbig, und da kein Besserung, Buß, Rew und Leid vorhanden, man sich auch keiner glücklichen oder sieghafften Uberwindung zu versehen hat.

47. Nachdem dann bey dieser wehrender Reichs-Versammlung, und gleich Anfangs die drey Landschafften, Steyer, Kärndten und Crayn, bey der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, durch ihre ansehenliche anhero Verordnete, so mündlich, so schrifftlich fürbringen lassen, wie äusserst sie sich nun viel Jahr hero bey diesem mächtigen Einbrechen des Türcken angegriffen, auch nach all ihrem Vermögen ihnen sowol, als auch Teutscher Nation und gemeiner Christenheit zum Besten Widerstandt gethan, und dahero sich dermassen ermattet und erschöpffet, daß sie ohn Christerliche mitleydentliche Hülff des H. Reichs nicht mehr könten fortkommen sondern endlich unter diesem sehr unträglichen und unerschwinglichen Last erliegen müsten: So ist solches durch der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten auch zu Gemüth geführet worden, und derowegen verursachet, dieweil dieselbe Landschafften uns mit angehörig, und unserm Käyserl. Schutz und Schirm verwandt, und darinn begriffen, sich etwas höher anzugreiffen, und ihnen derwegen, aus deren uns eingewilligten mitleydentlichen Hülff, ein benanntes verordnet, so ihnen von unserm und des Reichs verordneten Pfenningmeister oder Legstätten eingeliefert werden soll, auf Maß sie die Ständ sich dessen gegen uns schrifftlichen erkläret haben, mit dem wir dann auch gnädiglich zufrieden seyn.

48. Es haben uns auch der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten erinnert, was etwa hiebevor im Jahr 76. auf gehaltenem Reichs-Tag allhie, und folgends bey ergangener Deputations-Verrichtung Anno siebentzig sieben zu Franckfurt vor Bedencken fürgelauffen, wie gegen dem wütterichen Einbrechen des Türcken nach Teutscher Nation, ein Ritter-Orden in den Hungarischen Grentzen anzustellen, dessen wir uns gleichwol, und was der Zeit für Difficultates in dem Weg gelegen, ebenmäßig zu berichten gewust: Wir seynd aber des Käyserl. Erbietens, desselben eingedenck zu seyn, und da etwas fruchtbarlichs gehandelt werden kan, an unserer Interposition und Zuthun nichts ermangeln zu lassen.

49. Und obwol wir auch gantz gern gesehen, daß man allhie bey wehrender dieser Reichs-Versammlung, zu einer durchgehenden Gleichheit in dem Müntz-Wesen, der Ständen Räthe, Bottschafften und Gesandten selbst beschehenem Anregen nach kommen können, welches Werck wir uns nun viel Jahr hero mit allem Käyserlichen und vätterlichen angelegenen Fleiß, Ernst und Sorgfältigkeit, wie es einmal zu würcklicher Fortsetzung und Execution zu bringen seyn möcht, angelegen seyn lassen, auch jetzo ihnen, wie wir dessen von gemeinen Ständen gute Zeugnuß haben gnugsam wieder vor Augen gestellet: So hat es doch ihrem der Räthe und Gesandten Bedencken nach, an diesem fast noch hafften wollen, daß die am Rheinstrom nechst angesessene Stände für unmöglich halten wollen, zu einer durchgehenden Gleichmäßigkeit des im Jahr funffzig neun aufgericht, und seithero vielmals erholten Müntz-Edicts zu kommen, wo nicht der Burgundisch Kräyß demselben sich würde conformiren, wiewol wir ihnen der Ständ Räthen, Bottschafften und Gesandten, neben andern zu erkennen geben, welcher Gestalt wir unsern freundlichen geliebten Herrn Bruder, Herrn Albertum, Cardinaln und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, als derselben Land Königlichen Spanischen General-Gubernatorn, bey einem sonderbaren eignen Gesandten ersucht, daß sie in derselben Gubernament und Landschafften, angeregter Reichs-Müntz-Ordnung sich auch conformiren und gemäß halten wolten, welches seine L. also zu thun, und ihr angelegen seyn zu lassen, sich gegen uns und dem Reich guthertzig erbotten haben.

50. Dieweil aber unerachtet dessen die Sachen dahin angesehen, daß bey vorstehender Legation in die Niederlande, und verhoffender Pacifications-Handlung, zu würcklicher Vollnziehung dieses wolgemeynten Müntz-Wesens, sowol auf Seiten unsers Vettern, Schwagern und Brudern, des Königs zu Hispanien L. als auch den unirten Provincien in gedachten Niederburgundischen Erb-Landen, unsere Käyserl. Commissarii, und die zu uns gezogene Churfürsten, Fürsten und Ständ befelcht seyn sollen, das Werck dabey auch zum Besten zu befördern, ob man beyder Ort zu richtiger guter Resolution kommen, und ein willfährig Antwort erlangen könte, lassen wir uns gleichwol auch nicht zuwider seyn, und wollen unsers Theils dabey, so viel an uns, gern das Best mit helffen einwenden, werden auch die

die zugezogene Churfürsten und Ständ, die Ihrige darauf seiner Zeit mit notwendiger Instruction und Befelch abzuordnen haben.

51. Nichts weniger aber, so lassen wir es entzwischen bey obgemeltem Reichs-Müntz-Edict, und unsern bis dahero erfolgten und publicirten recht- und billichmäßigen Mandaten, und was uns zu gebührender Execution, darunter tragenden Käyserlichen Ampts und Oberkeit wegen fürzunehmen obliegt und gebühret, unverändert verbleiben.

52. Dieweil aber auch dieser Punct, bey nechst unserm allhie Anno neuntzig vier gehaltenem Reichs-Tag, zu endlicher desselben Richtigmachung und Erledigung gen Speyer, auf folgenden Deputation-Tag remittirt worden, aber daselbst, von wegen unvollkommener dessen Verrichtung unerledigt blieben.

53. So haben wir uns darauf mit der Churfürsten, Fürsten und Ständ Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß dieser Punct des Müntz-Wesens, bey der Reassumption bemelts Deputations-Tags, naher Speyer, welche wiederumb, wie hernach statuirt und verordnet, für und an die Hand genommen werden solle, allerdings, wie daselbst bey der Reichs-Verabschiedung Anno neuntzig vier versehen, auch dergestalt zu reassumiren seye, daß daselbst nachmals die hierzu durch die Kräyß und Stände zusammen getragene und noch vorstehende rathsame Bedencken, und was dieser Sachen Notthurfft und Wichtigkeit weiters dabey erfordert, in fleißige Achtung, Consultation und Berathschlagung genommen, dazu auch von den Kräysen (welches gleichwol bey nechstem zu Speyer angefangenen Deputation-Tag nicht ohn geringe Verhinderung dieses heilsamen Wercks verblieben) erfahrne, qualificirte, müntzverständige Personen gezogen, und alsdann von den Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen dasjenig gehandelt, gerathschlaget, und endlich ohn einigs weiter Verschieben geschlossen werden solle, was zu Handhabung der vorigen so stattlich erwogenen Müntz-Ordnungen, darauf erfolgte Verbesserungen, und die Nothwendigkeit dieses Wercks erfordern und erheischen wird.

54. Und zum Fall immittelst etwas bey der vorhabenden und nunmehr anstehenden Legation in die Niederland verrichtet, und in Antwort erlangt, dessen sollen der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandten naher Speyer, zu mehrer Nachrichtung verständiget werden.

55. Wir ordnen und wollen aber, daß die vorige hochnützliche heylsame Müntz-Ordnungen, und derselben Verbesserungen, mit seinen Anno sechtzig sechs zu Augspurg, Anno siebentzig zu Speyer, siebentzig eins zu Franckfurt, siebentzig sechs allhie zu Regenspurg, und Anno achtzig zwey zu Augspurg publicirten Reichs-Verabschiedungen, und was weiter bey nechst allhie gehaltenem Reichs-Tag neben Churfürsten, Fürsten und Ständ, wir ernstlich erinnert und anbefohlen, in allen ihren Clausuln und Articuln allenthalben festiglich gehalten und vollnzogen werden sollen, alles bey Vermeydung deren darinn unterschiedlich verleibten Pönen, gegen den Ubertrettern, wo sie auch zu erlangen, unnachläßlich und ernstlich fürzunehmen und zu vollnziehen.

56. Dabey wir dannoch nachmals geordnet und befohlen wollen haben, daß halb Batzen, auch drey Creutzer und anderer geringerer Sorten Müntz, bey allen Ständen des Reichs, bis auf unser und des Reichs Widerruffung und Revocation endlich ab- und einzustellen, darob dann neben uns alle und jede Kräyß ein ernstlich Einsehens haben, und die Uberfahrende mit Confiscation und anderer gebührenden Straff ansehen, und gegen sie verfahren sollen.

57. Und als sich noch weiter hiebey befunden, daß bey etlicher Ständen Müntz-Städten die gute grobe Reichs-Müntz-Sorten häuffig verschlagen, und in andere geringe Sorten verwendet werden, darunter dann ein sondere hohe Vervortheylung fürgehet, und nicht geringer Abgang an guten groben Reichs-Müntzen gespüret wird, welches gleichwol, vermög des Müntz-Edicts und Reichs-Abschied, ernstlich verbotten: So ordnen und wollen wir, daß dasselb in keinem Ort verstattet, sondern in allen und jeden Kräysen fleißig Achtung darauf gegeben werde, daß dergleichen Verschlagung der guten groben Reichs-Müntzen keineswegs verstattet, sondern die Uberfahrer mit allem Ernst und Eyffer gestrafft werden, damit nicht noth seye, in Verbleibung dessen, und Nachlassung ernsten Einsehens, mit Privation und anderer Notturfft gegen den Delinquenten zu verfahren.

58. Welcher Gestalt wir nun diesem nach, in unserm Käys. Ausschreiben und darauf erfolgter Proposition den Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deroselben Räthen, Bottschafften und Gesandten zu erkennen geben, aus was Ursachen jetziger vor Augen schwebender Feinds-Noth und Gefahr wegen, andere mehr vorwesende Reichs-Notturffte, so vermög jüngsten An. vier und neuntzigjährigen Abschieds, auch hernach gefolgten Deputation-Tag gen Speyer remittirt worden, aber noch unerledigt blieben, dißmals nicht allhie tractirt werden

könten, sondern gemeynet wären, denselben unvollendten Deputation-Tag förderlich zu reassumiren, dessen haben sie sich der Gebühr zu erinnern gewüst, und darauf uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns dahin verglichen. Setzen, ordnen und wollen, daß neben unsern Käys. Commissarien auch die Churfürsten, deputirte Fürsten uñ Ständ, ihre zu diesem hohen Werck, besonder in dem Justitien-Wesen, tügliche, gelehrte, in Reichs-Sachen treffliche, erfahrne und gnugsam qualificirte Personen, gegen dem ersten Februarii newen, und zwantzigsten Januarii alten Calenders, des zukünfftigen neun und neuntzigsten Jahrs, wieder naher gedachter unser Stadt Speyer, ohne weiter Erfordern oder Ausschreiben mit gnugsamen Befelch abfertigen, welche in Krafft dieses Reichs-Abschieds vollkommene Macht und Gewalt haben sollen, nicht allein die von unserm Cammer-Gericht vorhin angebracht, oder noch vorhandene Dubia, auch ob deren inmittelst noch mehr vorkämen, sonder weiter insgemein über allem andern, so zu Erhaltung und Verbesserung des Justitien-Wesens, daran dem Reich so viel gelegen, es treffe gleich den Proceß gedachts unsers Käys. Cammer-Gerichts oder ichtwas anderst dergleichen an, zu erledigen, alles auf Maß in jüngster Reichs-Verabschiedung auch versehen, daß dasjenig, was also endlich geschlossen, in die Deputations-Verabschiedung, als ein gemeines des Heiligen Reichs Beschluß, gebracht werden solle. Dabey dann auch weiter hievon zu reden, zu erörtern, und in bemelte Verabschiedung zu bringen seyn soll, wie doch den Thätlichkeiten, deren man sich bevorab die benachbarte gegen einander, so vielfältig im Reich ein Zeit hero gebraucht, ernstlich abgewehret und gestewret werden mögen, und wie auch ein Mittelung zu finden, daß unser Cammer-Gericht, mit denen bishero, zu höchster Vernachtheilung der Justitien und derselben Execution, indifferenter und ohn allen Unterschied gesuchten Revisionen nicht so vielfältig molestirt und beschwehret werden.

59. Darauf haben wir uns weiter mit der Ständ Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns verglichen, ordnen, setzen und wollen auch hiemit, daß neben unsern Käyserlichen Commissarien bemelte Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, oder derselben hierzu gnugsam Bevollmächtigte, und auf Maß obangedeut abgefertigte Räthe und Gesandten, abermals und zuforderst extraordinarie und sine præjudicio unserer und des Heiligen Reichs hiebevor verfasster Cammer-Gerichts-Ordnung, und bestimpte Zeit zu Speyer unser Käyserlich Cammer-Gericht visitirn, und die gefundene Mängel in personis & rebus ändern, verbessern, und in gebührende Verabschiedung, neben völliger Erledigung der vorigen vorgewesenen und noch mehr vorfallenden Dubien, bey angeregter Deputation zu expedirn, verfassen und bringen, und was sonsten mehr bey den ordentlichen Visitationibus zu verrichten, Herkommen und gebräuchlich ist, vollnziehen, auch Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzere schuldig seyn sollen, solcher Visitation sich zu submittirn, doch daß, nach Gelegenheit des Herkommens, ein jeglicher Standt, ausserhalb was hiebevor Anno 76. allhie unsers lieben Neven und Churfürsten, des Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, als Ertz-Cantzlers halber statuirt, nur eine vermög der Ordnung qualificirte Person, wie es sonsten in ordinariis Visitationibus gebräuchlich, zu derselben verordne.

60. Da auch einer, zwen oder drey aus den deputirten Ständen zur Visitation ausbleiben, oder nicht erscheinen würden, so sollen nichts desto weniger die andere Erscheinende (nach Besag des sechs und sechzigjährigen Augspurgischen Reichs-Abschieds) mit unsern Commissarien in diesem verordneten Visitations-Werck fortschreiten, und dieselb zu End bringen, und sonsten, wie daselbsten und in andern Reichs-Abschieden der nicht Erscheinenden halber disponirt, gehalten werden.

61. Und als bey wehrender dieser Reichs-Versammlung Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzere gedachts unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer, ein Schreiben an obvermelten unsern Commissarium und geliebten Brudern, Ertz-Hertzog Matthiam, wie auch gemeine Ständ des Reichs, ihrer Besoldungen und andern mehr dabey angezogenen Beschwehrungen halb, abgehen und einantworten lassen, darüber der Ständ Räth, Bottschafften und Gesandten mit Befelch nicht versehen gewesen. So haben sie und jeder darvon Abschrifft genommen, solches ihren Herrschafften zu referirn, dergestalt, daß bey künfftiger Reassumption gemelts Deputation-Tags, zu Erledigung fürbrachter Puncten, der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständ Räthen und Gesandten, mit gnugsamen Gewalt auch versehen seyn sollen, dabey wir es, daß demselben also nachgesetzt werde, auch gnädiglich bewenden und uns gefallen lassen.

62. Weiter, und als etlich Jahr hero von denen an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht litigirenden Ständen und Partheyen, viel unterschiedliche Revisiones, nach Ausweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung, bey unserm lieben Neven und Churfürsten, des Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, als Ertz-Cantzlers Liebden gesucht, deren wir jederzeit verständigt worden, aber von wegen deren bishero unterbliebenen ordinari Visitationen, ihren Fortgang nicht erreichen können, dardurch dann die rechtliche Executiones, zu vieler Partheyen ohnwiederbringlichen Schaden und Nachtheil, gesteckt werden, und das Justitien-Wesen ein sehr gefährlichen Stoß leydet, deme zu begegnen und vorzukommen, haben wir uns mit der Churfürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, ordnen, setzen und wollen, dieweil die Erörterung solcher Revisionen der Visitation anhängig, auch alle Præparatoria Revisionum bey derselben verrichtet werden, daß ein solches bey seiner Ordnung zu lassen, aber neben unsern Käyserlichen Commissarien sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Ständ, oder dero Gesandten, nicht allein alle Revisiones, so bis dato gesucht worden, sondern auch diejenige, so inmittelst und vor Ausgang obgedachter Deputation noch ferner gesucht werden möchten, fürnehmen, erledigen, und darüber erkennen und sprechen.

63. Wie und welcher Gestalt nun in Unternehmung und Erörterung der Revisionen procedirt werden solle, ist in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, unter dem drey und funfftzigsten Titul des dritten Theils, Versehung geschehen, dabey es zu lassen.

64. Damit aber auch alles ander, so etwa zu Verhinderung dieser hochnothwendigen Erledigung einfallen möchte, aus dem Weg geräumet werde, und sich zutrüge, daß einer, zwen oder drey deputirten Stände nicht erscheinen, oder ihre, vermög berührter Ordnung und folgenden Reichs-Abschieden, qualificirte, geschickte und erfahrne Räthe nicht schicken, oder auch bey wehrender Revision einer oder mehr der Revisorn aus unvermeydentlicher Notturfft abgehen würden.

65. So ordnen, setzen und wollen wir, daß nichts desto weniger die andere und übrige schuldig seyn, auch der Sachen nichts gefährlichs zustehen oder abgehen solle, in den vorgenommenen Revisionen fortzuschreiten, dieselbe zu erörtern und zur Endschafft zu bringen. Diejenige aber, so also nicht erscheinen, oder nicht, wie sich gebührt, schicken würden, sollen, vermög des Augspurgischen Anno 82. aufgerichten Abschieds, in dem Paß, und im Fall etliche derselben Ständen, ꝛc. in die darinn benannte Peen, nemlich tausend Thaler, den Anwesenden zu Erstattung ihrer Mühe und Unkostens, ohne alles Verwidern oder Excusirn zu erlegen schuldig seyn, unser Procurator-Fiscalis auch gegen die Schuldige Mandato executoriali förderlich procedirn.

66. Wir ordnen und wollen auch, daß die Revisores vollkommenen Gewalt und Macht haben sollen, der ihnen dann auch hiemit zugestellt wird, sich bey Erörterung solcher Revisionen in einem oder mehr Räthe, nach Gestalt und Gelegenheit befundenen Acten, deren Kleine oder Grösse, auch Wichtigkeit auszutheilen, zu stärcken oder zu minuirn, wie sie es am bequemsten ermessen werden, desgleichen auch, was mehr zu Beförderung dieses Wercks allenthalben dienlich seyn wird, sich zu vereinbarn und zu vergleichen, als wann sie darüber mit ausdrücklichem Befelch versehē wären, welches alles auch also kräfftig seyn und bleiben solle.

76. Und als in berührter Cammer-Gerichts-Ordnung bemelten Theils und Tituls unter andern versehen, ob einer oder mehr der Assessorn oder Urtheilern, so bey Verfassung solcher Urtheil gewesen, von dem Cammer-Gericht abgestanden, oder sonst abwesend wären, daß sie demselben Cammer-Richter und Beysitzern solches auch verkünden sollen. Derwegen und dieweil sie jetztmals berührter gesuchten Revisionen bishero von gedachts unsers Neven und Churfürsten zu Mäyntz L. als Ertz-Cantzlern berichtet, so sollen sie angeregter Ordnung dißfalls nachzusetzen schuldig seyn.

68. Desgleichen sollen auch diejenige, so Revisiones gesuchet, sampt ihrem Gegentheil, in Krafft dieses Reichs-Abschieds, mit ihrer Notthurfft, nach Innhalt mehrgedachter unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, beyderseits unausbleiblich zu rechter Zeit gefasst erscheinen, oder nach Gestalt einer oder des andern Aussenbleibens verfahren, und die Gebühr darunter fürgenommen werden.

69. Wir seynd auch hiebey erinnert und bericht worden, was von wegen Ersehung, Verneuerung und Verbesserung unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, hiebevor und sonderlich bey jüngst zu Speyer Anno &c. neuntzig fünff angefangenem Deputation-Tag für ein Bedencken, unsern damals dabey angewesenen Käyserlichen Commissarien eröffnet, sie auch ihnen dahin und dergestalt gefallen lassen, wie erstlich die hohe Notturfft erfordern wolle, aus denen vom Jahr funfftzig fünff ergangenen Reichs- Deputations- und Cammer-Gerichts- Visitations-Abschieden, Memorialn, auch gemeinen Bescheyden und andern Conclusis (durch welche, nach Gelegenheit fürgefallener Sachen und Zeit, die Cammer-Gerichts-Ordnung an vielen Orten geändert) einen Extract zu machen, welcher jederzeit bey der Hand, und an dem Bescheyd-Tisch zu gebrauchen, inmassen dann auch

Cammer-Richter und Beysitzere, etliche gelehrte und des Käyserlichen Cammer-Gerichts erfahrne Personen, beyderseits Religionen, in gleicher Anzahl zu verordnen, so die Cammer-Gerichts-Ordnung zu ersehen, und was darinn, zu Beförderung des Proceſs, allbereit aus den Reichs-Deputations- und Visitations-Abschieden geändert, auf das Pappier zu bringen, und in die Mäyntzische Cantzley zu liefern, so dann folgends an uns und die Ständ des Reichs zu ratificirn, und in Truck zu verfertigen, gelangt werden solt.

70. Dieweil wir uns dann diß Bedencken auch gnädiglich gefallen lassen, so wollen wir hiemit, in Krafft dieses Abschieds, Cammer-Richter und Beysitzern auferlegt und befohlen haben, demselben also, wie bedacht und jetzt erzehlt, so viel immer möglich, ohne Verhinderung der ordinari-Geschäfften geschehen kan, unweygerlich nachzusetzen, und damit vor anstehender Reassumption allerdings gefaſst zu seyn.

71. Und zum Fall, welches der Allmächtig gnädiglich verhüten wolle, etwa wehrender Deputation Sterbens-Läufft daselbst eingerissen wären, oder Anfangs sich da eräugen solten, haben unsere Käyserliche Commissarii, sampt der Churfürsten, deputirter Fürsten und Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten, sich einer andern der Sachen gelegene, beqveme Mahlstatt zu vergleichen, und deren sich zu gebrauchen.

72. Ob wir nun wol auch bey wehrender dieser Reichs-Versammlung, auf Anhalten des Niederländischen, Westphälischen Kräyß Stände erinnert worden, was bey vorigen gehaltenen Reichs-Tägen sie für unterschiedliche Klagen und Beschwerungen, von wegen der Brabandischen Proceſs und Evocationen eingeführet, auch noch täglich je länger je mehr damit beschwehrt werden sollen, angebracht, was auch uns bey jüngster Reichs-Versammlung allhie Anno &c. 94. wie diesen Beschwerlichkeiten mit andern Proceſſen zu begegnen und abzuhelffen seyn möchte, uns für ein Bedencken, dem gemeinen Reichs-Beschluß einzuverleiben, überreicht worden, und derwegen jetzo unterthänigst ersuchet, dasselb, was also bedacht, durch jetzigen Abschied zu bekräfftigen: So haben wir uns jedoch dahin erklärt und erbotten, obgenannten unsern Herrn Brudern, Ertz-Hertzog Albertum, jetzigen General-Gubernatorn der Niederland, &c. nachmals zu des Reichs und derselben klagenden Stände Bestes, zu endlicher Abhelffung solcher Beschwehrung zu ersuchen, und an uns nichts ermangeln zu lassen, ohn Zweiffel, seine L. werde sich also darauf erzeigen, daß es keines weitern procedirens bedörffe. Solte es aber über geschöpffte Zuversicht je nit helffen, und keine Abschaffung dieser Ding an berührten Orten erfolgen, sonder des Reichs Ständ und Unterthanen einen Weg als den andern mit solchen Brabandischen Processen und Evocationen angefochten werden, wollen wir alsdann gern ferner alles das thun, was nach Befindung uns unsers Käyserlichen Ampts halben obliegt, und uns sonsten von den Ständen an die Hand geben worden.

73. Beschließlichen, die streittige Session-Sachen betreffend, seynd wir noch des Käyserl. Erbietens, daß wir nicht allein nach complirten Actis, sampt etlichen aus dem Mittel des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen hierzu deputirten Personen, was hierunter von den Partheyen einkommen, uns referiren lassen, und nach Befindung, was recht seyn wird, erkennen und aussprechen wollen, sondern auch nachsuchen, wie es mit denjenigen Proceſſen und Austrägen geschaffen, und da etwas darinnen complirt und beschlossen zu seyn befunden wird, derselben erbottener massen ehist möglich abzuhelffen.

74. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns Käyser Rudolphen den Andern berühren thut, gereden und versprechen wir, bey unsern Käyserl. Würden und Worten, stett, fest und aufrichtiglich, so viel uns belangen thut, zu halten, zu vollnziehen, dem stracks nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Käyserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

75. Und wir die verordnete Churfürstliche, Fürstliche und anderer Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten, auch erschienene Prælaten, Grafen und Herren hernach benannt, bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, alles, wie obstehet, mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd, willigen auch dieselbe alle sampt und sonderlich, hiemit und in Krafft dieses Briefs, gereden und versprechen auch in guten wahren Trewen, die, so viel einen jeden sein Herrschafft oder Freund, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stett, vest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollnziehen, und demenach allen unsern Vermögen, nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

76. Und seynd diese hernach geschriebene, wir der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Prælaten, Grafen, Herren, und der Abwesenden Bottschafften und Gewalthabere. Der Churfürsten Räthe und Bottschafften. Von wegen Wolffgang, des H. Stuels zu Mäyntz Ertz-

Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürsten, &c. Johann Adam von Bickhen, zum Hayn und Thaynhausen, Thumb-Scholaster zu Mäyntz, und Thumb-Herr zu Würtzburg, Philippus von Rosenbach, der Rechten Doctor, Cantzler, Johann Reichard Brömbser von Rüdeßheim, Bernhard Philips Wolff von Rosenbach, der Rechten Licentiat, und Petrus Kraych von der Hart, Secretarius, alle Räthe. Johannen, Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und des Königreichs Arelaten Ertz-Cantzlers und Churfürsten, &c. Gotthard von Schönenburg, Amptmann zu Cochem, Daun und Ulmen, Damian von der Layen, und Petrus Schneidanus, der Rechten Doct. Räthe. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlers, Bischoffen zu Lüttich, Administratorn der Stifft Münster, Hildesheym und Freysingen, Fürsten zu Stabel, Pfaltzgraff bey Rhein, in Ober und Niedern Bäyern, Westphalen, Engern und Bullion Hertzogen, Marggrafen zu Franchimont, &c. Caspar von Fürstenberg zu Watterlay, Droßt zu Beilstein und Fredeburg, Dieterich Bisterfeld, der Rechten Doctor, Cantzler, Dieterich von Lohe, und Christoff Wintzler, der Rechten Doctor, alle Räthe. Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, &c. Fabian, Burggraff und Herr von Dhona, Oberster, Wolff Dieterich von Mörle, genannt Böhem, Marschalck, Ludwig Cuiman, der Rechten Doctor, Vice-Cantzler, Claus Heinrich von Eberbach, Land-Richter zu Amerbach, Hanß Georg von Rumrot, Pfleger zu Teussenreut, Paul Hochfelder, Johann Albrecht Fraiß, und Leonhard Schuch, der Rechten respective Licent. und Doct. alle Räthe. Friederichen Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen Vormunden, und der Chur Sachsen Administrators, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, &c. Anarg Friederich, Herr zu Wildenfels, Hauptmann des Voigtlands, Abraham Bock zu Kliphausen und Salhausen, Hoff-Richter des Obern-Hoff-Gerichts zu Leipzig, Georg Ulrich vom Ende, Johann Badehorn, der Rechten Doct. Abraham Bock der jünger, David Rorarius und Johann Thimer, beyde der Rechten Doctores, alle in Vormundschafft, respective verordnete geheyme und andere Räthe. Joachimen Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, &c. Adam von Schlieben zu Papitz, Commenthur zu Lietzen, Heine Pfüllen, zu Trebenitz Oberster, Isaac Krachten zu Lindenberg, Abraham von Bellin zu Marckaw, Johann Coppen der jünger zu Rangensdorff, und Friederich Pruckman, beyde der Rechten Doctores, alle respective geheyme Kriegs- und Hoff-Räthe, und Andreas Lindholtz zu Buckaw, Secretarius. Von wegen des Hauß Oesterreichs, &c. Friederich, Graff zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Land-Vogt in Unter-Elsaß, Johann Achilles Ilsung zu Kunenburg und Linda, Hanß Ludwig von Ulm, Gall Hager, und Balthasar Layman, von und zu Lübennaw, beyde der Rechten Doctores, der Käyserlichen Majestät Räthe. Von wegen des Hauß Burgund: Johann von Hattstein zu Born, Præsident des Hertzogthumbs Lützenburg, und Johann Ferdinand von Berthy zu Berthann. Geistlicher Fürsten Bottschafften: Von wegen Wolff Dieterichen, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuels zu Rom. Balthasar von Raunach, Thumb-Herr zu Saltzburg, Senior und Probst zu St. Moritz bey Freysach, Georg Sigmund von Lamberg, Frey-Herr zu Orteneck und Ottenstein, Herr auf Stockarn, Pfleger zu Tittmaring, Caspar Gröpper, Cantzler und Lehen-Probst, Wolffgang Kümmerle, beyde der Rechten Doctores, und Tobias Fabrici, alle respective geheyme Hoff- und Cammer-Räthe. Maximilianen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crayn und Wirtemberg, als Administratorn des Hochmeisterthumbs in Preussen, Meistern Teutsch Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Grafen zu Tyrol, &c. Johann Eustachius von Westernach, Käyserlicher Majestät Rath, Cämmerer, Stadthalter und Commenthur zu Mergtheym und Kapffenburg, Volpert von Schwalbach, Land-Commenthur der Baley Francken, Johann Conrad Schutzber, genannt Milchling, Commenthur zu Virnsperg, alle Teutsch Ordens, Leonhard Kirchheymer, Cantzler, und Johann Jacob Herold, beyde der Rechten Doctores und Räthe. Neidhardten, Bischoffen zu Bamberg, und Thumb-Probsten zu Würtzburg, Wolffgang Heinrich von Redwitz, Alexander von Jahrsdorff, Thumb-Herrn zu Bamberg und Würtzburg, Achatius Hülß, der Rechten Doct. Röm. Käys. Maj. und Bambergischer Rath, und Jeremias Baunach, Secretarius. Julien, Bischoffen zu Würtzburg, &c. Erhard von Lichtenstein, Land-Richter des Hertzogthumb zu Francken, Valentin Echter von Mespelbronn, Amptmann zu Aschach, und Johann Gelchsamer, der Rechten Doct. alle Räthe. Philipsen, erwöhlten

und bestettigten Bischoffen zu Wormbs, ꝛc. Cyriacus Ruland, der Rechten Doctor, Röm. Käys. Maj. und Speyerischer Rath. Johann Conraden, Bischoffen zu Eychstett, ꝛc. Joachim Berner von Gottenrot, Thumb-Herr zu Saltzburg, Eychstett und Augspurg, ꝛc. Andreas Schultheyß, der Rechten Licentiat, Cantzler, und Johann Aulæus, der Rechten D. alle Räthe. Eberharden, Bischoffen zu Speyer und Probsten zu Weissenburg, Röm. Käyserl. Maj. Cammer-Richters, ꝛc. Cyriacus Rudland, der Rechten Doctor, Röm. Käys. Maj. und Speyerischer Rath. Andreen, Cardinaln von Oesterreich, Bischoffen zu Costantz und Brixen, Herrn zu Reichenaw, Administratorn beyder Fürstlichen Stifften Murbach und Luders, des Heil. Reichs Marggraff zu Burggaw, Landgrafen zu Nellenburg, Grafen zu Hohenberg, Herrn zu Feldkirch, Bregentz und Hoheneck, Gubernatorn der vordern Oesterreichischen Landen, ꝛc. Jost Ludwig von und zu Ratzenried, des Stiffts Costantz Erb-Cämmerer, Rath, Cammer-Præsident und Ober-Vogt zu Merspurg, Johann Hager, der Rechten Doctor, geheymer Rath und Hoff-Cantzler, und Bernhard Raßler, Secret. Johann Otten, Bischoffen zu Augspurg, ꝛc. Joachim Berner von Gottenrot, Thum-Herr zu Saltzburg, Eychstett und Augspurg, Andreas Schultheiß, der Rechten Licentiat, und Johann Aulæus, der Rechten Doctor. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, ꝛc. als Administratorn des Stiffts Hildeßheim, ꝛc. Arnold von Buchholtz, Thum-Herr zu Lüttich, Münster und Hildeßheim, geheimer Rath und Cämmerer. Dieterichen, Bischoffen zu Paderborn, ꝛc. Arnold von Buchholtz, Thum-Herr zu Lüttich, Münster und Hildeßheim, Caspar von Fürstenberg, Droßt der Empter Beilstein, Friedburg, Amptmann zu Fritzlar und Naumburg, Dieterich Bisterfeld, der Rechten Doctor. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln, und Churfürsten, als Administratorn des Stiffts Freysingen, ꝛc. Daniel Pagger, der Rechten Doctor, geheymer Rath und Cantzler zu Freysingen. Philipsen, der Heil. Röm. Kirchen Cardinaln, Bischoffen zu Regenspurg, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Bayern, ꝛc. Quirinus Leoninus, der Heil. Schrifft Doct. Thum-Dechant zu Regenspurg, und Michael Ranck, der Rechten Doctor, Cantzler. Urbanen, Bischoffen zu Passaw, ꝛc. Christoff Pöttinger von Persing, Thum-Probst zu Passaw, Johann Rieger von Westernach, Thum-Herr und Probst zu Mattsee, und Wilhelm Aschman, Räthe. Ludwigen, der Heiligen Röm. Kirchen, des Tituls St. Laurentii in Lucinia Priesters, Cardinaln von Madrutz, und Bischoffen zu Trient, ꝛc. Ferdinand, Frey-Herr zu Wolckenstein und Trosburg, Erb-Stallmeister und Fürschneider zu Tyrol. Andreen, Cardinaln von Oesterreich, Bischoffen zu Costantz, ꝛc. als Bischoffen zu Brixen, ꝛc. Jost Ludwig von und zu Ratzenried, des Stiffts Costantz Erb-Cämmerer, Rath, Cammer-Præsident und Ober-Vogt zu Merspurg, Johann Hager, der Rechten Doctor, geheimer Rath und Hoff-Cantzler, und Bernhard Raßler, Secretarius. Christoffen, Bischoffen zu Basel, ꝛc. Bernhard Raßler, Costantzischer Secretarius. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Administratorn des Stiffts Münster, ꝛc. Johann von Westerhold zu Lembeck, Thum-Herr zu Münster und Rath, und Martin Schnell, der Rechten D. Gülischer Rath, ꝛc. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Bischoffen zu Lüttich, ꝛc. Arnold von Buchholtz, Thumb-Herr zu Lüttich, Münster und Hildeßheim, geheimer Rath und Cämmerer. Carln, der H. Röm. Kirchen, des Tituls S. Agathæ Diacon, Cardinaln, Bischoffen zu Metz, Hertzogen zu Calabrien, Lotthringen und Barr, Marggrafen zu Pontamouson, ꝛc. Johann Gleß von Igny, der Rechten Doctor. Philipsen, des Ritterlichen S. Johanns Ordens Meister in Teutschen Landen, Cyriacus Rudland, der Rechten Doctor, Speyerischer Rath. Maximilian, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, ꝛc. als Käyserl. Administratorn und Commissarien des Stiffts Fulda. Johann Eustachius von Westernach, Röm. Käys. Mayt. Rath, Cämmerer, Statthalter und Commenthur zu Mergetheim und Kapfenburg. Johann Conrad Schutzper, genannt Milchling, Commenthur zu Virnsperg, beyde Teutsch Ordens, und Leonhard Kirchheymer, der Rechten Doctor, Rath und Cantzler. Joachimen, bestettigten Apt des Stiffts Hirßfeld, Christophorus Vultejus, der Rechten Doctor, Rath. Johann Adamen, Apten zu Kempten, Matthäus von Geißberg, Vogt zu Westerried, und der Reichs-Vogtey Aytrang, und Dominicus Hochreuter, der Rechten Doctor, Räth. Andreassen, der Heil. Röm. Kirchen Cardinaln von Oesterreich, Bischoffen zu Costantz und Brixen, als Administratorn beyder Fürstlichen Stifften Murbach und Luders, ꝛc. Jost Ludwig von und zu Ratzenried, des Stiffts Costantz Erb-Cämmerer, Rath, Cammer-Præsident und Ober-Vogt zu Merßburg. Johann Hager, der Rechten Doctor, geheimer Rath und Hoff-Cantzler, und Bernhard Raßler, Secretarius. Wolffgangen, Probsten und Herrn

Herrn zu Elwangen, ꝛc. Joachim Berner von Gottenrod, Thumb-Herr zu Saltzburg, Eichstett und Augspurg. Andree Schultheiß, der Rechten Licentiat, und Johann Aulæus, der Rechten Doct. Ferdinanden, Coadjutorn des Ertz-Stiffts Cölln, als Administratorn des Stiffts Bergtesgaden, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Bäyern, ꝛc. Rudolph, Frey-Herr zu Polweiler und Weilerthal, Herr zu Maßmünster, Blumberg und Hilckersberg. Johann Geilkircher, der Rechten Doctor, Hoff-Cantzler zu München. Heinrich von Haßlang, zu Haßlangsreut und Hohenkammer, und Leonhard Zindecker, der Rechten Doctor, Johansen, Ertz-Bischoffen zu Trier und Churfürsten, ꝛc. als Administratorn des Fürstlichen Stiffts Prüm, ꝛc. Cyriacus Rudland, und Johann Friederich Haug, beyde der Rechten Doctores. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, ꝛc. als Gefürsten Apten zu Stabel, ꝛc. Arnold von Buchholtz, Thumb-Herr zu Münster und Hildesheim, geheimer Rath und Cämmerer. Dieterichen, Apten des Käyserlichen freyen Stiffts Corvey. Caspar von Wreden, Oberster, Fürstl. Braunschweigischer Rath und Drost zu Pulla. Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Maximilianen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober und Niedern Bäyern, ꝛc. Rudolph, Frey-Herr zu Polweiler und in Weilerthal, Herr zu Maßmünster, Blumberg und Hilckersberg, Pfleger zu Vilshoffen. Johann Geilkircher, der Rechten Doctor, Hoff-Cantzler und Pfleger zu Mentzing. Heinrich von Haßlang, zu Haßlangsreit und Hohenkammer. Joachim Dourſperger, Cantzler zu Landshut, und Leonhard Zindecker, beyde der Rechten Doct. alle geheime und respective Hoff-Räthe. Friederich, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bäyern und Churfürsten, ꝛc. als Innhabern, Hertzog Johann Casimirn, Pfaltzgrafen, angefallenen Fürstenthumb und Lands, ꝛc. Hanß Georg von Pfleger zu Türsenreut, Johann Albrecht Fraiß, der Rechten Licentiat, und Leonhard Schug, derselben Doctor, Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bäyern, Churfürsten, als Innhabern, Hertzog Reichardten, Pfaltzgrafen bey Rhein, angefallenes Land, Hertzogthumbs Simmern, ꝛc. Leonhard Schug, der Rechten Doctor. Philips Ludwigen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bäyern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, ꝛc. Georg Ludwig Frölich, der Rechten Doctor, Cantzler. Wolff Heinrich Lemble zu Rennertzhoffen, Land-Vogt zu Newburg an der Donaw, Gregorius Silbermann, der Rechten Doct. und Johann Zöschlin, derselben Lic. Johannsen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bäyern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, ꝛc. Salomon von Kretschaw, Vogt auf Falckenberg, und Petrus de Poeter, der Rechten Doctor, Räthe. Georg Gustaven, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bäyern, Grafen zu Veldentz, ꝛc. Johann Georg Würth, der Rechten Doct. Rath. Friederichen Wilhelmen, Vormunden, und der Chur-Sachsen Administratorn, und Johannsen Gebrüdern, beyden Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, ꝛc. wegen ihrer Erb-Lande. Wolffgang Spelt, der Rechten Doctor, und Hanß-Melchior von Wittern zu Wundersleben, Räthe. Johann Casimirn, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, ꝛc. Moritz von Heldritt der jünger auf Beckstett, und Christoff Wolff, der Rechten Licentiat. Johann Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, ꝛc. Moritz von Heldritt der jünger auf Beckstett, und Christoff Wolff, der Rechten Licentiat. Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorff Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, ꝛc. Christoff von Waldenfelß auf Lichtenberg, Bernhard von Hütten, auf fordern Franckenberg, Stephan Muhmius, Simon Eisen, Vice-Cantzler, und Victorinus Streitberger, alle der Rechten D. Räthe. Heinrich Julien, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, ꝛc. Caspar de Wreda, auf Polla, Oberster, Johann Jageman, zu Hardegsen und Güttingen Cantzler, und Hildebrand Gißler Ruman, der Rechten Doctor, Räthe. Ernsten, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, ꝛc. Hanß Hartman von Erffa. Johannß Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. Wilhelm von Zours, zu Keyenberg, und Martin Schnell, der Rechten Doct. Räthe. Friederichen, Hertzogen zu Wirtemberg und zu Teck, Grafen zu Mumpelgard, ꝛc. Georg, Herr zu Limburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Schenck und Semperfrey, Ober-Amptmann zu Weinsperg und Meckmühl, Christoff Fickler, Hoff-Rath, Burckhard Stickel, Ober-Vogt zu Lewenberg, und Christianus Thoke, der Rechten D. Rath. Moritzen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, ꝛc. Otto von Starschedel auf Rödern, Eckbrecht von der Malspurg der ältere, und Eberhard von Weihe, der Rechten Doct. alle drey Räthe. Ludwigen des ältern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegen-

Ziegenhayn und Nidda, ꝛc. Johann Riedesel zu Eisenbach, Erb-Marschalck zu Hessen, und Siegfried Clotzen, der Rechten Doctor, Cantzler, beyde Räthe. Ludwigen des jüngern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Johann Strup von Gelnhausen, Rath. Ernst Friederichen, Marggrafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Susenberg, Herrn zu Rötteln und Badenweiler, ꝛc. Jacob Pistoris von Seuselitz, Ober-Vogt zu Pforzheim, und Carl Paul, beyde Räthe. Georg Friederichen, Marggrafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Susenberg, Herrn zu Rötteln und Badenweiler, ꝛc. Caspar von Stein, von Reichenstein, und Joseph Helder, der Rechten Doctor, und Land-Schreiber der Herrschafft Rötteln. Frantzen, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, ꝛc. Johann Jageman zu Hardegsen und Güttingen, und Hildebrand Gißler Ruman, der Rechten Doctores. Johann Friederichen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzgaw, ꝛc. Jost Barck zum Strammel gesessen, Rath. Bogißlaven, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzgaw, und in Vormundschafft dero Vettern und Pfleg-Sohns, Philips Julien, Hertzogen zu Stettin, Pommern, ꝛc. Albrecht Wackenitz zu Claumaw gesessen, Rath. Georg Ludwigen, Landgrafen zu Leuchtenberg und Grafen zu Halß, ꝛc. Johann Federl auf Prück, der Rechten Doct. Cantzler, mit Substitution der Fürstl. Bäyerischen anwesenden Räthen. Johannß Georgen, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, ꝛc. Albrecht von Wüttenaw zu Menßdorff, Rath. Christian, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, ꝛc. Albrecht von Wüttenaw zu Menßdorff, Rath. Friederichen Wilhelms, Hertzogen zu Sachsen, Administratorn der Chur Sachsen, ꝛc. in Vormundschafft Christian, Johann Georgen, Augusten, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, und dann ermelter Administrator für sich und von wegen dero Brüdern, Johansen, Hertzogen zu Sachsen, als gesampten Innhabern der Fürstlichen Grafschafft Henneberg, ꝛc. Humpert von Langen, Hennebergischer Rath und Amptmann zu Schleusingen. Philipsen Emanueln von Lotthringen, Hertzogen zu Mercur und Ponteure, Fürsten zu Morteigne, als Marggrafen zu Numeny, Johann Gleß von Igny, der Rechten Doctor, Fürstlicher Lotthringischer Rath. Carln, Gefürsten Grafen zu Arnberg, Frey-Herrn zu Barbason und Siebenbürgen, Rittern vom Orden des gülden Velleris, Königlicher Würden zu Hispanien Rath, und Hauptmann dero Finantzen in Niederburgundischen Landen, Johann von Hattstein zu Born, Königlicher Würden zu Hispanien Rath, und Præsident im Hertzogthumb Lützenburg und Grafschafft Chiny. Prælaten persönlich. Georg, Apt des Gottshauß Weingarten. Prælaten Bottschafften. Von wegen Petern zu Salmanswepler, Christoffen zu Ochsenhausen, Gallen zu Elchingen, Sebastian zu Yrsen, Johann zu Ursperg, Jacoben zu Reggenburg, Balthasarn zu Roth, Christian zu Ow, genannt Mindernaw, Ludwigen zu Schussenried, Johansen zu Marckthal, Andreassen zu Petershausen, alle Aepte, und Hieronymi, Probsten zu Wettenhausen. Georg, Apt des Gottshauß Weingarten, Johann Sigmund Hornsteiner, der Rechten Doctor, und Jacob Jäger, Petershausischer Secretarius. Andreassen von Oberstein, Probsten zu Odenheim, Cyriacus Rudland, der Rechten Doctor, Fürstl. Speyerischer Rath. Johannen, Apten des Käyserlichen freyen Stiffts auf der Inden, Bartholomæus Wirichius, der Rechten Licentiat, und Constantinus Francot, Fürstlicher Gülchischer Secretarius. Sebastian, Apten des Gottshauß Käysersheim, Johann Meyer, der Rechten Doctor, und Georg Friederich Germanier, Secretarius. Abbatißin Bottschafften. Von wegen Annen, des Käyserlichen freyen weltlichen Stiffts Qvedlinburg Abbatißin, M. Wolffgangus Mehlhorn, Schwartzenburgischer Rath. Von wegen des freyen weltlichen Stiffts Gerenroda. Albrecht von Wüttenaw zu Menßdorff. Eleonoren, des freyen weltlichen Stiffts Buchaw Abbatißin, gebornen Gräfin zu Montfurt und Rotenfelß, Gall Müller, der Rechten Doctor. Barbaren, Abbatißin zu Lindaw, Gall Müller, der Rechten Doctor. Annen, Abbatißin zu Nieder-Münster in Regenspurg, Georg Greil, Probst Richter, und Hanß Niclaus Steurer, Hoff-Richter. Dorrotheen, Abbatißin zu Ober-Münster in Regenspurg, Andreas Hanniwald von Eckersdorff, zu Rotensirben und Pilßnitz, Röm. Käyserl. Maj. Hoff-Rath. Marien Magdalenen, des Gefürsten freyen weltlichen Stiffts Andlaw Abbatißin, Wilhelm von Zours zu Keyenberg, Fürstlicher Gülichischer Rath. Annen Erichin, des Käyserlichen freyen weltlichen Stiffts Gandersheim Abbatißin, geborne Gräfin zu Waldeck, Arnold von Buchholtz, Churfürstlicher Cöllnischer geheimer Rath und Cämmerer, Thumb-Herr zu Lütrich, Münster und Hildesheim. Ursulen zu Heggbach, Marien zu Guttenzell, und Elisabethen zu Baind, allen dreyen

dreyen Abbatißin, Georg, Apt des Gottshauß Weingarten, Georg Sigmund Hornsteiner, der Rechten Doctor. Herren persönlich. Ludwig von Mechselrain, Frey-Herr zu Waldeck, ꝛc. Hanß Adam und Hanß Albrecht von Wolffstein, Frey-Herrn zu Ober-Sultzburg, Herrn zu Pierbaum. Philips Fugger, Herr von Kirchberg und Weissenhorn, im Namen sein selbst und Georgen, Anthoni und Albrechten seiner Gebrüder. Von wegen der Wedderawischen Grafen. Johannen des ältern, Grafen zu Nassaw Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein, ꝛc. Philipsen, Grafen zu Nassaw, zu Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lohr, für sich und als Vormund weyland ihres Bruders, Graff Albrechts zu Nassaw Saarbrücken, ꝛc. seligen nachgelassenen minderjährigen Sohns, Grafen Johann Casimirs zu Nassaw Saarbrücken, ꝛc. Ludwigen und Wilhelmen, Gebrüdern, Grafen zu Nassaw, zu Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lohr, und abermals Philips und Ludwig, Gevettern, Grafen zu Nassaw Saarbrücken, ꝛc. als weyland Graff Johann Ludwigs, Grafen zu Nassaw, und Herrn zu Wißbaden und Itzstein nachgelassener minderjähriger Söhnen, Johann Philips und Johann Ludwigs, Gebrüdern, Grafen zu Nassaw, Wißbaden, Vormunder. Johannen des ältern, Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein, und Ludwigen von Sayn, Grafen zu Witgenstein, Herrn zu Homburg, als weyland Philips Ludwigen, Grafen zu Hanaw, Herrn zu Müntzenberg seligen, beyder nachgelassenen Söhnen, Philips Ludwigs und Albrechts, Gebrüder, Grafen zu Hanaw, Herrn zu Müntzenberg Vormünder. Eberharden und Herman Adolphen, auch Johann Georgen, dann auch Johann Albrechten und Wilhelmen, Gebrüdern und Vettern, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, ꝛc. Johann des ältern, Grafen zu Nassaw Catzenelnbogen, und Hanß Georgen, Grafen zu Solms, als weyland Conrad, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald seligen nachgelassener minderjähriger Söhne, Otto, Reinharden, Philipsen und Heinrichen, Gebrüdern, Grafen zu Solms, Vormündern. Otten und Adolph Heinrichen, Wild- und Rheingrafen, Grafen zu Salm und Herrn zu Vinstingen. Ludwigen, Georgen und Christoffen, Gebrüdern, Grafen zu Stollberg, Königstein, Rütschenfort und Werningeroda, Herrn zu Müntzenberg, ꝛc. Heinrichen und Wolffgang Ernsten, Gebrüdern und Vettern von Isenberg, Grafen zu Büdingen, ꝛc. Heinrichen, Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, Monckler und Meintzberg, ꝛc. Ludwigen von Sayn, Grafen zu Witgenstein, Herrn zu Homburg. Georgen, Graffen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein, ꝛc. als weyland Graff Hermans zu Wied, sel. nachgelassener Söhnen Vormund. Wilhelmen Graff zu Wied, Herrn zu Runckel und Isenberg, ꝛc. Andreas Christiani, Syndicus, und Herman Schilt, beyde der Rechten Doctores, Räthe. Von wegen der Schwäbischen Graffen, Herrn und Mitbancks-Verwandten. Joachimen, Graffen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraffen in Bahre, und Herrn zu Hausen im Kintzingerthal, für sich selbst, und als Käyserlicher Vormünder, weyland Georgen, Graffen zu Helffenstein, seligen hinderlassener Söhne. Carln, Graffen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, des H. Röm. Reichs Erbcämmerer, Römischer Käyserlicher Majestät auch Fürstlichen Bayerischen Raths und Hauptmann der Herrschafft Hochenberg, für sich und Käys. Vormundschafft wegen, weyland Christoffen, Grafens zu Hohenzollern seligen Söhnen. Haug Dieterichen von Hohenlandenberg, Teutsch Ordens, Land-Commenthur der Baley Elsaß und Burgund, Commenthur zu Altshausen. Wilhelmen, Grafen zu Oettingen. Eitel Friederichen, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, für sich und Käyserl. Vormundschafft wegen, weyland Herr Peters von Mersperg hinderlassenen Sohns. Gottfrieden, Grafen zu Oettingen. Albrechten, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen zu Bahre und Herrn zu Hausen im Kintzingerthal, ꝛc. Rudolphen, Grafen zu Sultz, Röm. Käys. Majestät Hoff-Gerichts Erb-Hoff-Richter zu Rottweil, Herrn zu Vaduz, Schellenberg und Blumeneck. Rudolphen, Grafen zu Helffenstein, Frey-Herrn zu Gundelfingen. Johannen, Grafen zu Montfurt, Herrn zu Bregentz, zu Tetnang und Argen, ꝛc. Philipsen, Grafen zu Eberstein, Herrn zu Rixingen und Frawenburg, ꝛc. Christoffen, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Truchsessen, Frey-Herrn zu Waldburg, Herrn zu Schär und Truchburg, ꝛc. Marqvarden Berchtholden und Georgen, Gebrüdern, Frey-Herrn zu Königseck und Aulendorff, Herrn der Graffschafft Rotenfels und Herrschafft Stauffen, ꝛc. Jacoben, Herrn zu Hohengeroltzeck und Sultz, ꝛc. Heinrichen und Froben, des H. Röm. Reichs Erb-Truchsessen, Frey-Herrn zu Waldburg,

Herrn zu Waldsee, Zeil, Morsletten und Wolfseck, ꝛc. Ferdinanden, Frey-Herrn zu Grafeneck, Herrn zu Burgberg und Marschalckzimmern, ꝛc. Johann Fuggern, Herrn von Kirchberg und Weissenhorn, als Innhabern der Reichs-Regalien der Herrschafft Mindelheim. Wilhelm, Graff zu Oettingen, Gall Müller, der Rechten Doctor. Wilhelmen, Albrechten und Anthonien Heinrichen, Gebrüdern und Vettern, für sich und ihre Gebrüdere, Günthern, Hanß Günthern und Christian Günthern, alle der Vier-Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzenburg und Hohenstein, Herrn zu Arnstatt, Sundershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg, ꝛc. M. Wolffgangus Mehlhorn, Rath. Joachimen, Heinrichen und Georgen der ältern, Grafen zu Ortenberg, Gevettern, Johann Herel, der Rechten Doctor, der Stadt Nürnberg Advocat und Rathgeber. Ludwigen, Grafen zu Leiningen und Rixingen, so dann Philips Jacoben Reinharden und Christoffen, Gebrüdern, auch Grafen zu Leiningen, alle Herren zu Westerburg und Schawenburg, des Heiligen Römischen Reichs Semperfrey, Johann Strupp von Gelnhausen. Wolffgangen, Philipsen und Georgen Friederichen des ältern, Grafen von Hohenloe und Herrn zu Langenburg, ꝛc. Wolffgangen und Gottfrieden, Grafen und Herrn zu Castel, Ludwigen, Grafen zu Lewenstein und Wertheim, ꝛc. Georgen, Grafen und Herrn zu Erbach, ꝛc. Johann Eberharden und Albrechten, Herrn zu Limpurg, ꝛc. Wolff Jacoben, Grafen zu Schwartzenburg, Georg Ludwigen von Seinsheim, Frey-Herrn, ꝛc. Georg, Herr zu Limpurg, des H. Röm. Reichs Erb-Schenck und Semperfrey, Fürstlicher Wirtembergischer Rath und Amptmann zu Weinsperg und Meckmühl, und Johann Baptista Eisen, der Rechten Doctor. Josten, Grafen und Herrn zu Barby und Mühlingen, M. Wolffgangus Mehlhorn. Heinrichen des andern, Heinrichen des fünfften, Heinrichen des ältern, Heinrichen des mittlern und Heinrichen des jüngern, Gebrüdern und Vettern, Herrn von Plawen, Herrn zu Graitz, Kranichfeld, Gerau, Schlaitz und Lobenstein, ꝛc. M. Wolffgangus Mehlhorn. Wolff Ernsten, Johann und Heinrichen, Gebrüdern, für sich und ihre Vettern, Ludwigen, Georgen und Christoffen, Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschefort, Werningeroda und Hohenstein, Herrn zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Lohra und Klettenberg, ꝛc. M Wolffgangus Mehlhorn. Johann Eberharden und Albrechten, Gevettern, Herrn zu Limpurg, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Schencken und Semperfrey. Georg, Herr zu Limpurg, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Schenck, Semperfrey, Fürstlicher Wirtembergischer Rath und Ober-Amptmann zu Weinsperg und Meckmühl. Wegen Vormundschafft weyland Wolffgangen, Grafen zu Lewenstein und Herrn zu Scharpfeneck, ꝛc. Johann Baptista Eisen, der Rechten Doctor. Wolffgangen und Gottfrieden, Grafen und Herrn zu Castel, ꝛc. Johann Herel, der Rechten Doctor. Sebastian und Emichen von Dhun, Grafen zu Falckenstein, Herrn zum Oberstein und zu Bruch, ꝛc. so dann jetzt gedachter Grafen Sebastian, als Leiningischer geordneter Vormund, Cyriacus Rudland, der Rechten Doctor, Fürstlicher Speyerischer Rath. Johann Christoffen und Casparn, beyden Grafen zu Hohenembs, ꝛc. Gall Müller, der Rechten Doct. des Schwäbischen Creyß Grafen und Herrn Syndicus. Johannen, Grafen zu Salm, Herrn zu Viviers, Rupp und Brandenburg, Marschalcken des Hertzogthumbs Lotthringen, Gubernatorn zu Nancy, ꝛc. Johann Gleß, der Rechten Doctor, Fürstlicher Lotthringischer Rath. Wegen Vormundschafft Wilhelm Ernsts, so dann Christian und Wolraths, beyder Gebrüder, Grafen und Herrn zu Waldeck, Andreas Christian, der Rechten Doctor, der Wetterawischen Correspondentz Grafen und Herrn Syndicus, auch Nassaw-Catzenelnbogischer, Hanaw- und Müntzenbergischer Rath, und Herman Schild, der Rechten D. und Nassaw-Catzenelnbogischer Rath auf Dillenberg. Wegen Vormundschafft Hauß Ernsten, Grafen zu Rheinstein und Blanckenburg, ꝛc. Hildebrand Gießler Rhuman, der Rechten Doctor, Fürstl. Braunschweigischer Rath. Johann, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jever und Kniphausen, ꝛc. Johann Jagemann zu Hardegsen und Göttingen. Johannen von Bronchhorst, Grafen zu Grönßfeld, Frey-Herrn zu Rimpurg, Herrn zu Alpen, ꝛc. Martin Schnell, der Rechten Doct. Fürstl. Gülchischer Rath. Hermannen von Linden, Frey-Herrn zu Reckhum, Rickholtbautten, ꝛc. Arnold von Buchholtz, Thumb-Herr zu Lüttich, Münster und Hildesheim, ꝛc. Wolff Georgen, Hugo und Veiten, Gevettern und Brüdern, Herrn von Schönburg, Herrn zu Glaucha und Waldenburg, ꝛc. Andreas Christian, der Rechten Doct. obgenannt. Georg Deserüssen, Frey-Herrn zu Fronhoffen auf Trifftling, für sich und als Vormunder seiner Brüder, Vetter und Pfleg-Söhne, Hanß Wolffen und Hanß Wilhelmen, Gebrüdern, Frey-Herrn zu Fronhoffen, ꝛc. Andreas Hannwald von Erckersdorff, auf Rotensirben und Pilßnitz, R. Käys. Mayt. Reichs-Hoff-Rath, Hanß

Hanß Ernsten und Ferdinanden von Baumgarten, Frey-Herrn zu Hohenschwangaw und Erbach, Gebrüdern, ꝛc. Gall Müller, der Rechten Doctor. Frantzen von Eltz, Herrn zu Pirmont, ꝛc. Bernhard Philips von Rosenbach, der Rechten Licentiat und Churfürstlicher Mäyntzischer Rath. Hansen Fuggers, Herrn von Kirchberg und Weissenhorn, ꝛc. Röm. Käys. Majestät Raths, als Innhabers der Herrschafft Mindelheim, dann ferner anderer seiner dem H. Reich incorporirter Herrschafften und Güter halber. Christoff Fugger, Herr zu Kirchberg und Weissenhorn, ꝛc. Jacoben Fuggers des ältern, Frey-Herrn von Kirchberg und Weissenhorn, und Herrn zu Babenhausen, ꝛc. Georg Fugger, Frey-Herr von Kirchberg und Weissenhorn, ꝛc. Georgen Fuggers, Frey-Herrn von Kirchberg und Weissenhorn, Röm. Käys. Mayt. Raths, und Land-Vogten in Obern und Niedern Schwaben, wegen der Herrschafft Wasserberg, Wolffgangus Haius, gemeiner Fuggerischer Advocatus. Der Frey- und Reichs-Stätt Gesandten. Rheinische Banck. Von wegen der Stadt Cölln, Gerhard Angelmacher, Bürgermeister, Johann von Lieskirchen, Rentmeister, Wilhelm Haickstein und Johann Michel Kronenberg, der Rechten respective Doctores und Licentiat, Syndici. Straßburg, Melchior Greiner, Stattschreiber zu Hagenaw, und Andreas Beck, der Stadt Colmar Vogt zum heiligen Creutz. Lübeck, Laurentius Finckeltauß, der Rechten D. Synd. Franckfurt, mit Befelch der Stadt Wormbs, Speyer, Friedberg in der Wedderaw, Wetzlar und Mülhausen in Thüringen, Hieronymus zum Jungen, Johann von Martorff, Mitschöpffen und Raths-Freund, und Christoff Keller, der Rechten D. Stadt-Advocat. Hagenaw, mit sambt den Stätten in die Land-Vagtey Hagenaw gehörig, als Colmar, Schlettstatt, Weissenburg Landaw, Obern Ehenheim, Käysersberg, Münster in S. Gregorienthal, Roßheim und Türckheim. Melchior Greiner, Stattschreiber der Stadt Hagenaw, und Andreas Beck, der Stadt Colmar Vogt zum H. Creutz. Tull, Cyriacus Rudland, der Rechten Doct. Fürstlicher Speyerischer Rath. Schwäbische Banck. Regenspurg, Jonas Paulus Wolff, Cämmerer, Hanß Niclaus Flettacher, des innern Raths, Caspar Stemper, und Johann Stambler, beyde der Rechten Doct. Advocat. Nürnberg, mit Befelch der Stätt Rottenburg an der Tauber, Wintzheim, Schweinfurt und Weissenburg am Nordgaw, Christoff Führer von Sammendorff, des geheimen, Martin Haller von Hallerstein, des innern Raths, Georg Volckheimer, Hanß Wilhelm Löffelholtz, und Johann Herel, der Rechten Doct. Rathgeber. Ulm, mit Befelch der Statt Reutlingen, Uberlingen, Ravenspurg, Heilbronn, Isin, Eßlingen, Kempten, Bibrach, Lindaw, Gengen, Wimpffen, Weyl, Wangen, Pfullendorff und Buchaw am Federsee, Albrecht Schad, des Raths, Leo Krafft und Hieronymus Schleicher, beyde der Rechten Doctores und Advocaten. Augspurg, mit Befelch der Stadt Dünckelspühel, Johann Jacob Rembold, Johann Lauginger, Veit Breitschwert, und Leonhard Kager, beyde der Rechten Doct. Nördlingen, Johann Georg, Bürgermeister, und Sebastian Röttinger, der Rechten Doct. Advocatus. Schwäbischen Gemünd, Leonhard Kager, der Rechten Doctor, der Stadt Augspurg Advocat. Memmingen, Nicolaus Varenbüler der jünger, der Rechten Doctor, Advocat. Schwäbischen Werth, Christoff Batwmann, Statt-Amptmann, und Georg Cuno, Stattschreiber. Schwäbischen Hall, Conrad Toldius, der Rechten Doct. Advocat. Kauffbäyren, Johann Bonrieder der älter, Advocat, und Johann Georgius Bonrieder, beyde der Rechten Doct. Zell am Hamerspach, Andreas Beck, der Stadt Colmar Abgesandter. Bopffingen, Sebastian Röttinger, der Rechten Doctor, der Stadt Nördlingen Advocat. Leutkirch, Nicolaus Varenbüler, der Rechten Doctor, der Stadt Memmingen Advocat. Aulen, Sebastian Röttinger obgemelt.

Und deß zu Urkund haben wir Johann Adam von Bickhen zum Hain und Thainhausen, Thumb-Scholaster des hohen Thumb-Stiffts zu Mäyntz, Fabian, Burggraff und Herr von Thona, Oberster, als Mäyntzische und Pfaltzgräfische Churfürstliche Geordnete und Räthe zu diesem Reichs-Tag, an statt unserer gnädigsten Herren und der andern Churfürsten: Georg Sigmund von Lamberg, Frey-Herr zu Orteneck und Ottenstein, Herr auf Stockharn, Fürstl. Saltzburgischer Rath und Pfleger zu Titmaring, Saltzburgischer, und Johann Geilkircher zu Kemmaten, beyde der Rechten Doct. Fürstl. Bäyerischer geheimer Rath, Hoff-Cantzler, Lehen-Probst und Pfleger zu Mentzingen, Bäyerischer Gesandte, von der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen: Georg, Apt des Gottshauß Weingarten, von wegen der Prælaten: Gall Müller, der Rechten Doctor, von der Grafen und Herrn: Und wir Cämmerer und Rath zu Regenspurg, von unserer und der Frey- und Reichs-Stätt wegen, unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

Geben in unser Käyser Rudolphen und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg, Montags

nach Misericordias Domini, den sechsten Aprilis, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im funffzehenhundert und acht und neuntzigsten Jahr: Unserer Reiche des Römischen im drey und zwantzigsten, des Hungerischen im sechs und zwantzigsten, und des Bohemischen auch im drey und zwantzigsten.

LV.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät, auch der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, für sich und im Nahmen aller anderer gemeiner des Heil. Reichs Ständen zu Speyer, im Jahr 1600. aufgericht.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhem, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Obern und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Nachdem auf unserm abgewichenen 94. Jahrs, in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag, bey deme von uns damals proponirten Puncten Justitiæ Verordnung geschehen, welcher Gestalt diejenige Dubia, so von wegen unsers Käys. Cammer-Gerichts, auf deme in An. 86. in unser und des H. Reichs Stadt Wormbs angestellten gemeinen Reichs-Deputation-Tag, zu berathschlagen fürkommen, auch zu gebührender Erledigung mehrern Theils gebracht worden, in forma pragmaticæ sanctionis, durch denen damals zu Regenspurg verfassten Abschied, ins Reich publicirt, und unserm Käys. Cammer-Gericht, wie geschehen, zu gewisser Nachrichtung insinuirt werden solle, ausserhalb etlicher gegen gedachten Deputations-Abschied zu Wormbs contradicirter und in Zweiffel gezogener Puncten, der Landsesserey, Jurisdictionis Cameræ und mutui: Derenthalb dann verabschiedet, weil jetzt angeregte contradicirte Puncten damals bey gemeltem Reichs-Tag zu Regenspurg, aus fürgeloffenen verhinderlichen Ursachen nicht erledigt werden können, und dann seithero von unserm Käys. Cammer-Gericht mehr andere dubia einkommen, welche der Weitläufftigund Wichtigkeit geachtet und angesehen worden, daß demselben mit zeitigem Rath solte und müste nachgedacht, und in ihre Erledigung gegeben werden, daß darumb neben unsern ansehenlichen Commissarien, der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständ oder dero Räthe, Bottschafften und Gesandten, mit vollkommenem Gewalt des andern Jahrs hernach, auf denen in bemeltem Abschied bestimpten Terminen, in obgedachter unser und des H. Reichs Stadt Speyer, gewiß erscheinen, und sich zusammen fügen sollen, die contradicirte und unerledigte Puncten, auch andere vorkommene dubia, und was darneben inmittelst noch mehr zu erledigen vorbracht, und sonst in allem die Notturfft erfordern wird, in Berathschlagung zu ziehen, die Bedencken zusammen tragen, und an statt unser und allgemeiner Stände des Reichs beschließlich zu erörtern: Darneben dann weitere Versehung geschehen, zuvorderst auch die Visitation unsers Käys. Cammer-Gerichts extraordinarie und sine præjudicio der ordentlichen Visitationen fürzunemmen, die gefundene Mängel in personis & rebus zu ändern, zu verbessern, und in gebührende Verabschiedung, neben Erledigung obangedeuter und anderer fürfallender Dubien, zu richten und zu bringen, alles mehrern und weitern Inhalts obangeregten in vorangezogenem Jahr 94. aufgerichten unsers und des Reichs Abschieds.

1. Ob nun wol zu Folg desselben zu bestimpter Zeit unsere Käys. Commissarien, auch der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen Räthe und Gesandten, allhier zu Speyer einkommmen, die mehrangeregte dubia in gebührende Berathschlagung gezogen, und mehrertheils erlediget, auch die Visitation unsers Käys. Cammer-Gerichts verrichtet: Dabey dann etliche fürnemme Puncten sich ereuget, deren man sich zu Beförderung der heilsamen Justitien, auch desto förderlicher Erledigung der beschlossenen Sachen, in den Abschied zugleich mit zu bringen, verglichen: So hat man doch von deswegen zu keiner endlichen Erledigung und Verabschiedung damals kommen können, daß etliche der Abgesandten mit Schwachheit angegriffen und behafft, theils verstorben, und also von wegen nicht anstehenden Luffts das Werck nicht beharret werden mögen, welches sich auch aus andern eingefallenen Verhinderungen so lang verzogen, bis endlich wir in dem nechst abgewichenen 97. Jahr, aus höchst obliegenden Ursachen der Türckischen einreissenden Gefahr, einen gemeinen Reichs-

Reichs-Tag nacher bemelter unser und des H. Reichs Stadt Regenspurg ausgeschrieben, und nach Erledigung desselbigen Puncten insgemein verabschiedet und verglichen, die Realsumption angeregten, angefangenen und unvollendten Deputation-Tags, und also die Continuation dieser unerledigten Puncten, wie auch gleicher Gestalt die Visitation mehrgedachts unsers Käys. Cammer-Gerichts extraordinarie und sine præjudicio wiederumb für und an die Hand zu nemmen, alles auf Maß und Gestalt der in dem Jahr 98. hernach gefolgter unser und des Reichs Abschied mit mehrem ausweisen und mit sich bringen thut.

2. Ob nun wol auf die darinn verabschiedete Zeit, abermals unsere Käys. Commissarien, auch mehrertheils der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandten des folgenden 99. Jahrs allhier zu Speyer erschienen, so hat doch solche Continuation aus denen von newen fürgefallenen Verhinderungen, in jetzt angeregtem Jahr nicht vorgenommen und verrichtet werden mögen. Derwegen wir verursacht worden, damit diß hochnöthige Justitien-Werck länger nicht ersitzen bleib, dem Ehrwürdigen Wolffgangen, Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, unserm lieben Neven und Churfürsten, als des H. R. Reichs in Germanien Ertz-Cantzlern, anzubefehlen, von newem die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, zur Continuation angeregten noch unvollzogenen Deputation-Tags, gegen dem 10. Aprilis newen Calenders, dieses 1600. lauffenden Jahrs, anhero naher unser Stadt Speyer zu erfordern, welche auch neben unsern abgeordneten Commissarien, durch ihre Räthe und Gesandten, gehorsamlich erschienen, auf unsere ihnen durch unsere Commissarien eröffnete Proposition, die Visitation unsers Käys. Cammer-Gerichts angefangen und vollendet, und was in dem Jahr 95. zu Verbesserung des Justitien-Wesens zu statuiren, vor nothwendig und nutz ermessen, mit etwas zugethanen Erläuterungen ratificirt, und zugleich mit und dabeyneben die Erledigung obangeregter Dubien, ihnen der Gebühr angelegen seyn lassen.

3. Wann nun darauf erfolget, daß uns der gemein Beschluß, welchen unsere Commissarien mit der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen Räthen, Bottschafften und Gesandten, sowol in dem Visitations- als auch Deputations-Rath getroffen, gebührlich vorbracht worden. So haben wir als Röm. Käyser denselben, als wol bedacht und geordnet, allerdings approbirt, bekräfftiget, und in diesen, als unsern und gemeiner Stände Abschied, stellen und verfassen, und in das Reich Teutscher Nation auskündigen lassen.

4. Wiewol wir uns nun bey nechstem in dem Jahr 98. zu Regenspurg aufgerichtem Abschied das Bedencken, so im Jahr 95. bey angefangenem Deputation-Tag allhie zu Speyer unsern Käys. Commissarien eröffnet worden, gnädiglich gefallen lassen, wie nemlich die hohe Notturfft erfordern wolle, aus denen von dem Jahr 55. ergangenen Reichs-Deputations- und Cammer-Gerichts-Visitations-Abschieden, Memorialn, auch gemeinen Bescheiden und andern Conclusis (durch welche, nach Gelegenheit fürgefallener Sachen und der Zeit, die Cammer-Gerichts-Ordnung an vielen Orten geändert) einen Extract zu machen, welcher jederzeit bey der Hand, und bey dem Bescheid-Tisch zu gebrauchen, inmassen dann auch Cammer-Richter und Beysitzere etliche gelehrte und Käys. Cammer-Gerichts erfahrne Personen, beyderseits Religionen in gleicher Anzahl verordnen, so unser Cammer-Gerichts-Ordnung ersehen, und was darinn, zu Beförderung des Processs, allbereit aus den Reichs- Deputations- und Visitations-Abschieden geändert, auf das Pappier bringen, und in die Mäyntzische Cantzley einlieffern solten, dasselb fürter an uns und die Stände des Reichs zu ratificirn, und in Truck zu verfertigen, zu gelangen: Derwegen wir auch in gedachtem Abschied Cammer-Richtern und Beysitzern auferlegt und befohlen haben, demselben, wie jetzt erzehlt, so viel ohne Verhinderung der ordinari Geschäfft geschehen mag, nachzusetzen; Weil aber jedoch zur Mäyntzischen Cantzley noch nichts einkommen, aber auch allerhand in diesem Abschied begriffen, das bey angeregter Erneuerung unser Cammer-Gerichts-Ordnung in acht zu haben nöthig: So ordnen und befehlen wir nochmals Cammer-Richtern und Beysitzern, dasselbig, was wir uns also gnädiglich gefallen lassen, und in angeregtem Abschied ihnen auferlegt, zu befördern, und was hierinnen verabschiedet, auch sonst nach verrichten Visitationen, durch Memorialn vor erinnerlich und nöthig ermessen, und ihnen zugestellt, dabey in Aufachtung zu haben, und ehest möglich in die Mäyntzische Cantzley den Begriff zu vorangedeutem Effect einzulieffern.

5. Demnach dann in vorgenommenen Visitationen befunden und vermerckt worden, daß bey den ordentlichen Relationen der beschlossenen Sachen, mit dem Dictiren und Abschreiben der Articuln einkommener Exceptionen, Urkunden und Documenten, bisweilen der mehrer Theil Zeit verzehret und zugebracht wird, welches den Sachen ein merckliche Verhinderung bringet: So ordnen und wollen wir, daß hinfüro die Partheyen schuldig und pflichtig seyn sollen, nach endlichem Beschluß der Sachen, die hinc inde einkommene

und beyderseits fürbrachte Klagen, Exceptional- Defensional- Peremptorial- und Elisiv-Articul, sampt den darauf gestellten Responsionen und einbrachten schrifftlichen Documenten und Urkunden, fünffmal neben der ordentlichen Einlag abgeschrieben und collationirt, in die Leserey einzugeben, die auch die Leser anzunemmen, und ad acta zu registriren schuldig seyn sollen, damit, wann solche concludirte Sach in ihrer Ordnung fürgenommen, und ad referendum übergeben, solche Abschrifften unter die andere Assessores, ausserhalb des Referenten und Correferenten, welche vor sich selbsten berührte Articul und Schrifften aus den Actis gezogen haben sollen, distribuirt, und dardurch umb so viel mehr die Zeit, so auf die schädliche Verweilung des Dictirens gehen würde, nützlich ersparet, und die Relationes desto förderlicher expedirt werden mögen: Und zum Fall der Beklagte oder der Appellat hierinn säumig seyn, oder berührte seine eingebene gegenwehrliche Articul, Responsionen, Documenten und schrifftliche Urkunden nicht würde Copeylich eingeben, soll alsdann der Kläger oder Appellans Macht haben, dasselb für sich selbst zu verrichten, dessen dann hernacher bey der Tax expensarum billich in acht gehabt. Und dieses sowol in denen allbereit beschlossenen als auch künfftigen Sachen verstanden werden solle, ausserhalb dessen, und da ein solches unterlassen, und obvermelte Schrifften erzehlter Gestalt nicht fünfffach eingelieffert, sollen keine Acta ad referendum aus der Leserey gegeben werden.

6. So viel aber der armen Partheyen Sachen betreffen thut, wann die Notturfft erfordern wird, dergleichen Schrifften fünffmal eines oder des andern halben einzugeben, welches hiemit ad judicantis arbitrium, was dasselbe seyn solle, gestellt wird, als soll die Verordnung von unserm Cammer-Richter oder Præsidenten geschehen, daß dieselbe zum Abschreiben in unsers Käys. Cammer-Gerichts Cantzley, woferr dieselbe der Zeit nicht mit andern Geschäfften beladen, gegeben, und die gebührliche Tax darfür aus dem armen Seckel erlegt werden, darüber dann ein Verzeichnuß oder Register zu halten, was also angeregter massen ausgelegt, darein zu zeichnen, damit auf den Fall eines oder des andern der armen Partheyen erhaltenen Siegs, dasselbig dem armen Seckel wieder erstattet werden könte.

7. Als auch vor sehr verhinderlich befunden worden, daß viel unnöthige Recess und weitläufftige extensiones actorum, aus dem Ertz-Stifft und Stadt Cölln, diß und jenseit des Rheins, wie auch beyden Stifften Lüttich und Münster, so dann dem Hertzogthumb Gülich an unserm Käys. Cammer-Gericht einbracht, und dardurch in relatione causarum ein grosse Verhinderung und Verlängerung verursacht wird: So wollen wir hiemit dieselbe Herrschafften und Oberkeiten erinnert, auch auferlegt und befohlen haben, solche defectus und überflüßige verlängerliche extensiones abzuschaffen, und zu einer richtiger und kurtzer notturfftiger Ordnung zu bringen, und nur dasjenig, was zur Sachen gehöret und dienstlich ist, den Actis zu inseriren.

8. Und nachdem weiter vorkommen, welcher Gestalt der armen Partheyen Sachen sich an unserm Käys. Cammer-Gericht mercklich und sehr häuffen, und derselbigen jetziger Zeit ein ansehenliche Summa daran rechthängig, aber gemeinlich und fast das mehrer Theil bawfällige, die sie gegen ihre Oberkeit unbefugter Weiß fürnemmen, seyn sollen, der Ursachen wegen, wann in processu causæ gefunden wird, daß sie faul, nichtig und untüglich, und derwegen mit gebührender Straff und Einsehen gegen sie verfahren werden muß, ein grosse Verhinderung sowol dem Rath und Gericht als der Cantzley verursacht wird. So ist vor hochnothwendig angesehen worden, hierinnen auch gebührende Verbesserung fürzunemmen: Ob nun wol männiglich die heilsame Justitia gelten, und administrirt werden solle, und die gemeine Recht dem armen sowol als dem Reichen verordnet, so wird doch in deme weniger nicht Recht und Gerechtigkeit ertheilet, wann die malitia und Bosheit, da sie überhand nimmet, und diejenige Wolthaten, so den Armen zum Besten gemeynet, mißbraucht, gestrafft, und andere in ihren billichmäßigen Sachen dardurch nicht aufgehalten und verhindert werden.

9. Dann obwol in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, unter dem 41. tit. von den armen Partheyen des ersten Theils, wol versehen, welcher Gestalt ein Armer, ehe er zugelassen, seine Armuth bekundschafften, und darauf ihme Ladung oder andere nothwendige Process erkennt, wie es auch mit den Compulsorialn zu halten, und folgends die einkommene Acta durch zween Assessores ersehen, und darauf verfahren werden solle, dabey es auch beständiglich gelassen wird: So ist doch in mehr Weg gespürt worden, und sich handgreifflich befunden, wie gar solch beneficium mißbraucht, und dardurch viel vergeblicher Zeit verspielet wird, indem sie eins Theils nicht ehe der Armuth sich beklagen, bis sie Process ausbracht, hernacher aber dieselbe Armuth angeben, theils auch dergleichen und anderer mehr betriegliche Argelistigkeit hierunder gebrauchen, und das Gericht dardurch zu eludirn unterstehen: So statuiren, setzen und ordnen wir, da hinfüro einer anfänglich die Armuth beklagt, und in Mangel der obangedeuten documentorum darein zu schweren begehrt, daß er alsgleich mit Ernst umb gewissen Bericht der Sachen gefragt, und dahin angehalten werde, seine Klag durch einen Advocaten ordentlich stellen und überreichen zu lassen, darüber auch umb Bericht an die Oberkeit oder Untergericht geschrieben werden soll, da dann derselb einkommen, und daraus erscheinen wird, daß sein Suchen und Begehren nicht Statt und Raum haben könne, sondern bawfällig und auf ein bösen Grund gelegt, soll er vor unserm Käys. Cammer-Gericht gäntzlich abgewiesen, in dem Gegenfall aber, da er seiner Sachen fug, gebührliche Process erkennt werden.

10. Damit aber auch dieselbe arme Parthey, so in die Armuth zu schweren begehrt, und umb Process ansuchet, den Ernst desto mehr zu spüren und zu mercken hab, bevorab, wann sie gegen ihren Oberkeiten dasselb fürzunemmen bedacht seyn sollen sie zuförderst mit allem Ernst verwarnt werden, wann man befinde, daß sie mit rechten Sachen auf Land gehen, und kein Muthwill oder Frevel darhinder stecke, daß alsdann dieselbe wie andere angenommen, und zu Recht gezogen: Zum Fall aber die Sachen unbegründ und bawfällig und daß betrieglicher Weiß damit umbgangen werde, sich würde erzeigen, daß alsdann gegen ihme nach befundenen Sachen mit allem Ernst verfahren, und am Leib gestrafft werden solle: Welches Falls dann hiemit Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern befohlen wird, mit gebührendem Ernst und Eyffer hierüber zu halten, und jetzt berührter Gestalt zu procedirn.

11. Und als hiebey noch weiter vermerckt worden, wie ungebührlich die arme Partheyen sich in loco, da unser Käys. Cammer-Gericht gehalten wird, verhalten, auch den Advocaten und Procuratorn, welche ihnen zu dienen verordnet, dermassen mit stetigem Nachlauffen, inn- und ausserhalb Hauses und Gerichts, unnottürfftig und muthwilliglich beunruhigen, daß sie an andern ihren Sachen hierdurch nicht wenig verhindert werden, so wird hiemit Cammer-Richtern und Præsidenten auferlegt und befohlen, hinführo die Versehung zu thun, wann den armen Partheyen zu ihren Sachen Advocaten und Procuratores bestellet, und sie mit Bericht versehen, daß sie alsdann, nach Gestalt und Gelegenheit eines und des andern Sachen, welches zur Discretion unsers Cammer-Richters gestellt wird, über ein halbes Jahr sich zu Speyer nicht aufhalten, sondern wieder davon hinweg, ihrer Nahrung und Arbeit daheim zu warten, oder sonst ihr Brod zu suchen, abgewiesen werden, jedoch ihren bestellten Advocaten und Procuratorn gebührlichen Bericht zu hinderlassen, wo sie die Parthey sich verhalte, oder im Fall erheischender Notturfft zu finden seyn könne.

12. Als aber auch hiebey mit Beschwerden fürkommen, daß allein denjenigen Advocaten, so unter unserer Cammer-Gerichts-Jurisdiction begriffen, und derselben geschworen, welche jetzo in der Anzahl wenig seyn, alle solche der armen Partheyen in mercklicher Anzahl schwebende Sachen darinn zu advocirn aufgetragen werden, da doch diejenige, so in loco ausser des Cammer-Gerichts Jurisdiction gesessen, aber advocando an diesem unsern Cammer-Gericht nicht weniger ihre Nahrung und Aufkunfft haben, zugleich die Bürden mit tragen zu helffen, sich nicht zu beschweren: So wollen wir hiemit Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern auferlegt und befohlen haben, hierinnen gebührender Discretion sich zu gebrauchen, und die Mittel und Weg, wie deswegen ein gebührende Gleichheit zu halten, durch nützliche Erinnerung nicht zu unterlassen.

13. Dieweil aber auch von Notarien, Procuratorn und andern dergleichen Personen hin und wieder in Stätten und Flecken gefunden werden, die sich anders nichts befleißigen, dann die Underthanen wider ihre Herrschafften aufzuleinen und zu steiffen, oder sonst einen ungebührlichen Anhang unter den armen Leuten zu machen, und mit vergeblichem Vertrösten ihres vermeynten Fugs und Rechtens zu solchen Wegen anzureitzen und zu leiten: So wird hiemit Cammer-Richtern und Beysitzern befohlen, dieselbe arme Partheyen, wann sie mit solchen ihren Supplicationen herfür kommen, und dieselben anbringen, daß sie schuldig seyn sollen, denjenige namhafft zu machen, der ihnen zu solchen ihrem Process Fürschub und Anleitung gebe, da dann einer oder der ander in loco befunden, soll gegen demselben ernste Straff fürgenoñen, oder da sie unter andern Oberkeiten begriffen, dieselbe gleiche ernste Bestraffung fürzunemmen, mit Erzehlung der Ursachen schrifftlich ersucht werden, welche auch schuldig seyn sollen, zu Stewer der Gerechtigkeit, aller Gebühr sich zu erzeigen, solte aber die supplicirende arme Parthey solchem mit Benennung des Advocaten oder Procuratorn nicht nachkommen, und sich dessen verweigern, solle sein Supplication nicht angenommen, sondern damit gäntzlich abgewiesen werden.

14. Wiewol nun auch in dem Speyerischen Abschied, An. 70. aufgericht, versehen, daß kein Appellation-Sach, da die Klag under hundert funffzig Gülden Haupt-Guts were, angenommen, und es ebener Gestalt, da man auf die Nulli-

Nullitäten principaliter oder pro restitutione in integrum wider ergangen Urtheil klagen und procediren wolle, gehalten werden, mit dieser Erläuterung, damit die Underthanen nicht rechtloß gestellt würden, daß ein jeder die Versehung thun solle, daß sein Unter- oder Hoff-Gericht mit verständigen Urtheilern besetzt sey, auf daß daselbst den Partheyen zu Recht und Billichkeit verholffen werden möge, ferners Inhalts berührter Constitution; So ist doch bey wehrender Visitation fürkommen, wie gar und vielfältig die Sachen an unserm Käys. Cammer-Gericht per frivolas appellationes überhäuffet und gestecket, in deme, daß Partheyen gefunden werden, welche nicht allein unter berührter Summen der hundert funfftzig Gülden anhero appelliren, und derwegen, damit sie nur ihren Gegentheil länger aufhalten, daß sie höher sey, betheuren dörffen, sondern, daß auch etliche, wider der vorigen Richter und Stände habende Privilegia, dergleichen unterstehen und vornemmen, daraus ihnen, unangesehen der notori insinuirten und angenommenen Privilegien, auch etlichs mals daraus ergangenen Erkanntnussen, Processen ertheilt, da doch in berührtem 70. jährigem Abschied man ausdrücklich auf solche Privilegia, die Erkennung der Processen einzustellen, verwiesen ist. Derwegen dann und nach erwegenen dieser Sachen Umbständen und Gelegenheit, und damit dieses höchste unser Gericht mit so vielfältigen, muthwilligen und frevenlichen Appellationen und Nullitäten, als obangeregt, wider die Gebühr nicht überhäuffet und zuletzt gar stecken bleib. Setzen und ordnen wir, daß berührte Summa der 150. Gülden, auf noch 150. Gülden, so in Summa 300. Reichs-Güldener seyn soll, zu erhöhen und zu setzen seye: Wie wir auch dieselbe erhöhen und setzen, also und dergestalt, daß nun hinfüro kein Appellation-Sach, da die Klag unter drey hundert Reichs-Güldener Haupt-Gelts were, an diesem unsern Käys. Cammer-Gericht angenommen werden solle, und was in obgedachtem Speyerischen Reichs-Abschied nechst hernach in dem §. Was aber, ꝛc. von ablösigen Gülten, Zinsen oder Nutzungen disponirt ist, das soll in seinem Verstand, wie gesetzt, proportionabiliter nach dieser Erhöhung verstanden und regulirt werden und bleiben.

15. Dieweil aber hiebey die höchste Nothurfft erfordert, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Herrschafften und Orten wo die in dem H. Reich begriffen, die Unter- Ober- und Hoff-Gericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, aufs ehest förderlich und unverhinderlich visitirt, reformirt, mit verständigen Urtheilern besetzt, und in ein gute, richtige, der Rechten Reichs- und Cammer-Gerichts-Proceß gemässe Ordnung, so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht, und darauf festiglich gehalten werde, damit den Underthanen, da sie rechtloß gestellt worden seyen, Ursachen zu klagen abgeschnitten werden: So wollen wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und allen andern des Reichs eingesessenen Zugethanen und Verwandten, wie die Namen haben mögen, ernstlich auferlegt und befohlen haben, solche hiebevor, und jetzo bedachte nützliche Anordnungen ihrer Under- Ober- und Hoff-Gerichte, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel bevor, zum aller ehesten unverhinderlich ihren und des Reichs Underthanen selbsten, zum Besten anzuordnen, und darinnen einigen weitern Aufschub noch Einstellung nicht zu suchen.

16. Es soll aber den Unterthanen unbenommen seyn, sondern frey stehen, da sie unter benannter Summa der dreyhundert Reichs-Güldener, darvon nicht appellirt werden mag, sich beschwert zu seyn befinden, solche ihre Beschwerde und Gravamina, per viam supplicationis, an ihre ordentliche Oberkeiten und Herrschafften in gebührender Zeit Rechtens anzubringen, welche auch schuldig seyn sollen, dieselbe anzunemmen, und per modum Revisionis ex eisdem actis (es hätten dann die Partheyen etwas Neues fürzubringen, darüber sie gehört werden müsten, indeme ihnen noch zween Sätz oder zwo Schrifften weiter zu gestatten wären) endlich zu entscheiden, oder aber nach Gelegenheit einer jeden Sachen, und da es von einer oder der andern Parthey begehrt wird, und erhebliche Ursachen vorhanden wären, auf einer Universität, oder aber zweyen oder dreyen Rechts-Gelehrten ad revidendum zu überschicken. Diese ungemelte Erhöhung aber der Appellations-Summen, soll den Ständen des Reichs an ihren erlangten und habenden Privilegien, Freyheiten, und sonsten unabbrüchig verstanden, und dieselben in ihrem würcklichen Effect und Kräfften gelassen werden.

17. Und obwol weiter versehen, und in dem Memorial-Zettel, Anno 74. bey gehaltener Visitation Cammer-Richtern und Beysitzern zugestellt, in fine desselben erholet und verordnet, wie zu Vorkommung der frevenlichen muthwilligen Appellationen, mit einem mehrern Ernst als zuvor geschehen, begegnet werden möcht: Darumb dann damals die geringste Peen auf zween Marck löttigs Silber zu erlegen angesehen worden: So befindet man jedoch,

doch, daß auch diese Peen die Partheyen von ihrem freventlichen und muthwilligen Appellirn nicht hat Abscheu machen können, sondern nur je länger je mehr nechst angeregter Mangel gespürt wird: Derhalben und damit dißfalls weniger nicht solchem sehr verhinderlichen Werck begegnet werden möge, so ordnen und setzen wir, daß nun hinfürter solche Peen der zehen Marck lötigs Silbers, in zehen Marck lötigs Golds verändert und erhöhet werden soll, also, daß in solchen Fällen gebührender Bestraffung der muthwilligen freventlichen Appellanten, die geringste Peen von einer Marck lötigs Golds geachtet, und fürter bis auf zehen Marck pro arbitrio Judicantis gesetzt werden möge, und daß solcher Peen-Fall, wie von Alters herkommen, unserm Käyserlichen Fisco zu appliciren seye, darnach sich unser Procurator-Fiscal in Einbringung derselben zu richten wissen wird.

18. Wir wollen auch hiemit Cammer-Richtern, Præsidenten und Beysitzern mit sonderm Ernst auferlegt und befohlen haben, da ihnen der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen ausbrachte Käyserl. oder Königliche Privilegien de non appellando einmal originaliter, wie sichs gebürt, fürbracht und insinuirt, darwider keine Processen zu erkennen, sondern dieselbe dabey unbeschwehrt zu lassen, und daselb mehr, als bis dahero geschehen seyn mag, in Aufachtung zu haben, da auch einiger Procurator darwider Proceß sub- & obreptitie ausbracht, dieselbe, ohne weitläuffig vergeblich procediren, den nechsten auf heben und cassiren. Und damit die Beysitzere solcher Freyheiten und Privilegien jederzeit desto baß sich zu erinnern, und darnach, da umb Processen supplicirt wird, zu richten wissen, wollen wir hiehero den nähern Anno 70. aufgerichten Speyerischen Reichs-Abschied in Vers. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß alle Ständ, ꝛc. repetirt, und anbefohlen haben, solcher Reichs-Constitution mit endlicher gewisser Observantz vestiglich nachzusetzen.

19. Demnach auch durch den Memorialn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern bey verrichter Extraordinari-Visitation An. 95. zugestellt, sie erinnert worden, wie mercklich, und viel zu Beförderung der Rechtschwebenden Sachen, auch desto schleuniger Erlangung mehrer End-Urtheil daran gelegen, daß man geschickte, gelehrte und erfahrne Assessores habe, welche ein Zeit lang auf Universitäten profitirt und gelesen, oder bey Chur- und Fürstlichen Höffen herkommen, oder auch sonsten in andern gerichtlichen Sachen und Händeln sich gebraucht, und dessen, wie auch ihres Wesens und Thuns gute Kundschafft haben, wie

solches alles unsere Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede mit mehrem ausführlich in sich halten, und gehabt haben wollen, als ist auch Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern, alle solche qualitates bey den Præsentationen, Examinibus und Relationen in Acht zu haben, und wohl zu erwegen, allen vermöglichsten Fleiß anzuwenden, daß hierinn ohn Respect, und nach eines jeden Pflicht und Gewissen verfahren werde, anbefohlen, deme sie vestiglich nachzusetzen, hiemit angewiesen werden.

20. Damit aber auch mit gemeinem Zuthun das Justitien-Wesen befördert, und männiglich hohes und niedern Stands desto schleuniger und förderlich Recht zu erlangen hab, so wollen wir hiemit allen Ständen und Creyssen des Reichs gnädigst erinnert, auch auferlegt und befohlen haben, wann die Ordnung des Præsentirens einen oder den andern erreichet, umb solche Personen, und sie nicht selbst haben, sich in demselben Cräyß, darunder er gesessen, oder sonsten umbzuthun und zu bewerben, welche mit obangeregten qualitatibus versehen, und allerdings diesen unserm allerhöchsten Gericht, als gleich zu ihrer Eintrettung, da sie angenommen, nutz und dienstlich seyn können.

21. Und als weiter bey Erörterung der fürkommenen Dubien sich befunden, daß in den Sabbathinis Relationibus fast viel Sachen, daran offtmal viel gelegen, in wenig Zeit, ohne grosse Weitläufftigkeit erörtert werden, derwegen und damit dergleichen kurtze, doch etwan fast wichtige Sachen nicht gehindert oder aufgezogen, sondern zu gebührender und schleuniger Decision, ungehindert der andern ordentlichen Relationen kommen mögen: So setzen, ordnen und wollen wir, daß, da jederweil auf den Sambs-Tag ein gebannter Feyer-Tag einfallen solte, der nechst vorhergehende Tag zu solchen Relationibus, jedoch beneben denen zu dem Sambs-Tag ordentlich gehörigen Sachen gebraucht werden solle und möge.

22. Ferner, als bis anhero die Unordnung befunden und gespürt worden, nachdem alle Supplicationes, mit denen darauf geschriebenen Decretis, sambt allen Beylagen, den Supplicanten auf ihr Begehren wiederumb aus der Cantzley gegeben werden, aus welchen dann erfolgt, daß, wo die Partheyen mit den abschläzigen Decreten zufrieden, oder die erbannte Processen nicht extrahirn oder exequirn lassen wollen, und also die Supplicationes bey sich behalten,

man in dem Gericht deswegen die geringste Nachrichtung nicht haben können, daraus allerhand Vernachtheilungen und Eluſiones entſtanden, ſolchem aber zu begegnen, haben wir, aus fürbrachten gantz wol vernünfftigen und bedencklichen Urſachen, für ein Notturfft erachtet, daß hinfür ein jede Supplication umb Proceſs in Rath alſobald zwyfach oder gedoppelt, auch hernacher der Beylagen, ſo viel deren nothwendig erachtet und erfordert werden, bey der Cantzley übergeben und gelaſſen, auch daſelbſt zur Nachrichtung auf jeden künfftigen Fall behalten werden ſollen.

23. Bey unſerm Käyſ. Cammer-Gericht iſt auch zweiffentlich vorgefallen, wie es in decernendis proceſſibus zu halten, wann wider zween oder mehr Conſortes, deren jeder ſeine ſonderbare Austräge hätte, alſobald in Camera ſupplicirt würde: Zu deſſen endlicher Erläuterung und künfftiglich gewiſſer Nachrichtung, iſt unſer befehlender Will, daß in ſolchem Fall, da ſich aus den narratis die continentia cauſæ befinden würde, und ſich die Partheyen eines endlichen und gewiſſen Richters nicht vergleichen könten, alsdann alſobald an unſerm Käyſerlichen Cammer-Gericht Proceſs erkannt ſollen und mögen werden.

24. Gleichermaſſen wann einer, ſo vermög der Reichs-Ordnung für die Austräge gehörte, mit andern ſeinen Underthanen und Dienern zu beklagen, ſollen die Austräge dißfalls nicht ſtatt haben, ſondern ſoll unſer Käyſ. Cammer-Gericht, als das höchſte Gericht, ob continentiam cauſæ darunter anzulangen ſeyn, es wäre dann, daß die Diener oder Underthanen für ſich ſelbſten mit der Sachen nichts zu ſchaffen, und allein zu derſelben als bloſſe Miniſtri gebraucht, auch ex facto ſuo ſie nicht, ſondern ihr Herr dem Kläger obligirt, und condemnirt werden möchten, auch der Herr die Diener oder Underthanen ſelbſt vertretten wolte oder könte, auf welchen Fall allein auf den Principaln zu ſehen, und nach Ordnung der Austräg die Herren denſelben nicht, ſondern der Underthan und Diener dißfalls ihnen zu folgen ſchuldig ſeyn ſoll.

25. Und nachdem die Ungleichheit befunden worden, wann ein Fürſt oder Fürſtmäſſige Perſon, vermög der Austräg, von einem freyen von Adel oder anderm privato, es wäre in was Sachen er zu beklagen ſeyn ſolte, zu Recht erfordert würde, ob er in Benennung der Fürſten alle requiſita, als wann er von einem Fürſten requirirt worden, præciſe zu halten ſchuldig ſeyn ſolte, fürnemlich, daß die erneüte Fürſten nicht über 12. Meil dem Requirenten entſeſſen, auch nicht aus einem Hauß gebohren ſeyen, dieweil dann in unſerer Käyſ. Cammer-Gerichts-Ordnung dißfalls nichts gewiſſes ausdrücklich verordnet, jedoch dabey, allen gnugſamen erwogenen Umbſtänden nach, befunden, daß zwiſchen beyden Fällen nicht geringer Unterſchied, wie daß an vielen Orten, als in Sachſen, Meiſſen, Marck, Pommern, ꝛc. und andern entlegenen Orten faſt unmüglich, alle durch die Ordnung vorgeſchriebene requiſita zu finden, ſo haben wir uns aus dieſen und andern erheblichen fürgefallenen Bedencken, zu mehrer Erläuterung gedachter unſer Käyſ. Cammer-Gerichts-Ordnung, mit der Churfürſten, deputirten Fürſten und Ständen Räthen und Geſandten verglichen. Setzen, ordnen, erklären und wollen, daß in dieſem Fall eines vom Adel oder andern Privat-Klägers, gegen einem Fürſten oder Fürſtmäßige Perſon, alle ſolche erforderte Qualitäten und requiſita ſo hochnöthig nicht zu halten, jedoch daß der benennt Churfürſt, Fürſt oder Fürſtmäßige über zwantzig Meil nicht entſeſſen ſey.

26. Wann zwiſchen zweyen unmittelbaren des H. Reichs Herrſchafften, die Jurisdiction ſtreitig, und ein jede derſelben einem pupillo oder minderjährigen Vormünder zu ordnen berechtiget zu ſeyn vermeynen will, iſt bedencklich vorgefallen, ob lite indeciſa einem oder dem andern Theil in ſeiner Poſſeſſion Eintrag zu thun, ꝛc. Dieweil dann ſolches cauſa favorabilis und perſonas miſerabiles betreffen thut, damit dieſelbige indefenſæ nicht gelaſſen, und in andere Beſchwerlichkeiten eingeführt werden, ſo wollen wir, daß den Pupillis mit nothwendiger Verordnung der Vormünder, nach Geſtalt und Gelegenheit der Perſon, durch unſer Käyſerlich Cammer-Gericht verholffen werden ſolle und möge.

27. Ob auch promotoriales cum effectu devolutivo cauſæ principalis ohne Unterſcheid, es ſey gleich die Sachen coram Judice inferiori anhängig gemacht, darinn lis conteſtirt, oder auch definitive concludirt oder nicht, an unſerm Käyſ. Cammer-Gericht zu erkennen, alſo daß, wann innerhalb der in den promotorialibus beſtimpter Zeit, dem Supplicanten zu Recht nicht verholffen wird, alsdann die Haupt-Sach alſobald, in dem Stand dieſelbe befunden, angenommen, und erörtert mögen und ſollen werden, ſeyn aus beyderſeit vorgefallenen anſehenlichen Bewegnuſſen, verſchiedene Meynungen und Bedencken bey gedachtem unſern Käyſ. Cammer-Gericht befunden worden. Zu deſſen ſchließlicher Erklärung ſetzen, ordnen und wollen wir, daß auf den Fall promotoriales ad inferiorem Judicem zu Beförderung des Rechtens erkennet, und darinnen eine gewiſſe geraume Zeit, nach Geſtalt und Gelegenheit Orts und der Sachen beſtimbt, aber

aber dem Supplicanten auf fürbrachten Schein und documenta, nach Beſag deſſen zu Augſpurg im Jahr ſechtzig ſechs aufgerichten Reichs-Abſchied, §. Nachdem denen Partheyen, ꝛc. nicht verholffen, ſondern ihnen das Recht notorie verſagt, oder ſonſten gefährlich verzogen, und keine Adminiſtratio Juſtitiæ zu ſpüren, daß alsdann die Haupt-Sach, in dem Stand ſie befunden, ad Cameram devolvirt und erwachſen, und daſelbſten gebührender maſſen verfahren werden ſoll und möchte, doch ſoll den Partheyen keine Gefährde geſtattet, und fürters, vermög der Ordnung, procedirt werden.

28. Als auch offtmals Commiſſiones ad perpetuam rei memoriam erkannt, und hernach das darauf verfertigte Rotul verſiegelt, in die Leſerey gelieffert, folgends ſolches wiederumb heraus zu geben, ſupplicando begehrt worden, und Zweiffel vorgefallen, ob auf ſolche bloſſe narrata ohne weitere Erkündigung, ob und worzu man ſolches bedürfftig, daſſelbig verfolgen zu laſſen ſeyn ſolle. So wollen wir, daß zu Verhütung allerhand daraus entſtehenden Gefährlichkeiten, hinfüran derjenige, der ſolche atteſtationes wiederumb heraus begehrt, einen Schein von dem Richter, da dieſelbe Sache zu Recht verfangen geweſen, fürbringen, daß die Sach anhängig gemacht, und man der atteſtationum bedörfftig, oder aber der Gegentheil zufrieden ſeye.

29. Es wird nicht wenigers in Zweiffel gezogen, ob an unſerm Käyſerlichen Cammer-Gericht Mandata ſine clauſula auf die vier Fäll gegen denjenigen, ſo nicht ohne Mittel, ſondern mediate dem Heiligen Reich unterworffen, zu erkennen ſeyen? Derhalben unſerer Käyſerl. und gemeiner Ständ Ausſchlag, nicht unbillich, nöthig zu ſeyn erachtet worden, und darauf ſo verordnen wir, daß dißfalls den Magiſtratibus proxime immediatis in deme nicht fürzugreiffen, oder zu deroſelben Nachtheil etwas zu erkennen, ſintemal ſie mehr in der nähe geſeſſen, auch wol etwas ſchleuniger den Betrangten die rechtliche Gebühr wiederfahren laſſen, und die hülffliche Hand bieten können, und ſolches vermuthlich nicht verziehen oder abſchlagen werden noch ſollen.

30. In Fällen, da umb Mandata ſine clauſula auf ein Obligation oder Verſchreibung, darinnen unter andern etliche zu Recht verbottene und billiche Puncten befunden, ſupplicirt wird, iſt Zweiffel fürgefallen, ob gleicher Geſtalt, wie in andern Supplicationibus, da mehr gebetten als von Rechts wegen zu erkennen ſeyn mag, ein Separation und Abtheilung derſelben Puncten zu machen, und allein etwas zum Theil zu erkennen ſeyn? Solches zu erläutern, ſo ordnen und wollen wir, daß dieſer Geſtalt die Separation und Abtheilung geſchehen ſolle und möge, inmaſſen dann die Reichs-Conſtitutiones ſelbſt ſolche von einander ſcheiden, und wollen, daß in dergleichen Contracten weiter nicht, als ſich von Rechts wegen gebührt, verholffen ſoll werden, und ſeye ex clauſula ſalutari applicationum dasjenige allein, welches nicht gebetten, noch aus den narratis oder relatis zu vernemmen, nicht ex mero officio zu ſuppliciren und zu erſtatten, wo aber gewiſſe verſchiedene Stück inſonderheit angezeigt und ausgetruckt, oder ſich die narrata darauf relative ziehen, und die petitio darauf gerichtet, in dem Fall möge und ſolle dasjenige, ſo alſo ſpecificirt und ſtatt haben kan, von den andern untauglichen abgetheilt und ſeparirt werden.

31. Ob auch auf Obligationes und Verſchreibungen, welche nicht ausdrücklich auf den Puncten executionis, ohne einige fernere Rechtfertigung und Proceſs anzuſtellen, gerichtet, aus andern darinnen vermelten gemeinen und erheblichen Anhängen, Mandata ſine clauſula zu erkennen, und alſo ab executione anzufangen? Seynd bishero unterſchiedliche Fälle, Zweiffel und Præjudicia fürgefallen, ſonderlich wann die clauſula executionis in Camera ſine ordinario Proceſſu ullo ſuſcipiendæ ausdrücklich in der Verſchreibung geſetzt, jedoch nicht univerſaliter & pro libitu, ſondern allein auf die Unterpfände und verſchriebene Güter gerichtet, alſo, daß der Glaubiger auf den Fall zu denſelben greiffen, ſich darinnen alſobald via executiva durch unſer Käyſerlich Cammer-Gericht einſetzen, oder ſich ſeines Gefallens daraus bezahlt machen möge, zu deſſen Ausſchlag ſetzen, ordnen und wollen wir, nach allen erwogenen Umbſtänden, daß hinfüran die Mandata (da ſonſten unſers Käyſerlichen Cammer-Gerichts Jurisdictio fundirt) de ſolvendo nicht in perſonam, ſondern auf die verſchriebene und hypothecirte Güter ſine clauſula erkennet werden ſollen.

32. Gleicher Geſtalt iſt gezweiffelt worden, ob Mandata ſine clauſula zu erkennen, da einer in einer Verſchreibung dem Glaubiger Macht und Gewalt giebt, ſeines Gefallens gegen den verſchriebenen Gütern zu verfahren, und ſich an den Pfanden oder Gütern mit oder ohne Recht bezahlt zu machen? Zu deſſen Ausſchlag haben wir uns mit der Churfürſten, deputirter Fürſten und Stände Räthen und Geſandten dahin verglichen, daß ſolche Wort (mit Recht) ad viam executivam nicht zu extendiren oder zu erſtrecken, ſondern zu ordentlichem Weg zu verſtehen ſeyn ſollen, da aber die Wort (oder ohne Recht) ſo etwan mehr auf ſich haben, in der

Haupt-Verschreibung befunden, sollen Mandata, doch in denen Personen und Sachen, so ohne Mittel an unser Käyserlich Cammer-Gericht gehörig, erkennt werden.

33. Wann in einer Verschreibung oder Obligation der Execution nicht gedacht, sondern andere kräfftige, erhebliche und bündige Anhäng mit einverleibtem austrücklichen Juramento gesetzt, ist in Zweiffel gezogen worden, ob solches Juramentum, sonderlich da dasselbig leiblich und würcklich geleistet, oder sonsten die verba Juramenti ipsa der Verschreibung einverleibt, alle andere solennitates erfülle und ersetze, also, daß dafür zu achten, die Schuldner sich bester Form obligirt und verbunden, auch allen andern exceptionibus und Behelffen, so die Zahlung aufziehen und verlängern möchten, renunciirt und verziehen, also, daß via executiva gegen ihme stracks zu procediren, damit er nicht sonsten in Gefahr seiner Seelen Heyl und Seligkeit und des Meineyds gesetzt, oder aber von ihme vermuthet werde, als wolte er seinen Eyd disputiren oder in Zweiffel ziehen: So setzen, ordnen und wollen wir, daß solch der Verschreibung einverleibt Juramentum, welcherley Gestalt dasselbige vorgangen, viam executivam nicht verursachen, noch deswegen Mandata sine clausula zu erkennen, sondern als ein Bestärckung und Bekräfftigung derselben zu halten seyn soll.

34. Ebener massen sollen die confessiones und Instrumenta, so der Schuldner nach aufgerichter Obligation und Verschreibung von sich geben, darinnen er der Schuld extrajudicialiter geständig, ob sie schon wiederholet, nicht für gnugsam gehalten, oder Mandata sine clausula erkennt, noch ad viam executivam gezogen werden.

35. Ferners ist bis anhero im H. Reich nicht austrücklich versehen gewesen, da der Schuldner sich selbsten obligirt und verbunden, da er in Zahlung der jährigen Gülten sich säumig erzeigen würde, alsdann dem Glaubiger alsobald die Kauff- oder Haupt-Summa neben den Gülten wieder zu geben, ob solcher Contract im H. Reich zugelassen, und auf solchen Fall stantibus aliis clausulis executivis, Mandata sine clausula zu erkennen seyn möchten: Derenthalben, zu Verhütung aller künfftiger daraus erwachsender Ungleichheit, haben wir auf vorgehende Vergleichung dahin geschlossen. Setzen, ordnen und wollen, daß solcher Contract den im Heil. Reich üblichen und zugelassenen Gebräuchen nicht ungemäß, und daß das pretium auf den Fall von dem Verkauffer per viam executionis und mandato ex illo pacto wieder erfordert werden möge.

36. Weiter ist auch in unserm Käys. Cammer-Gericht etwas zweiffentlich vorgefallen, was in der Constitution von Pfandungen eigentlich pro re tertia vel innocente zu halten, darauf Mandata sine clausula erkennt mögen werden? Uber welches ein geraume Zeit hero Ungleichheit befunden worden, fürnemlich in nachgesetzten Fällen, als, da ein Gerechtigkeit Jagens und Fischens streitig, und einem das gefangen Wildpret oder Fisch abgenommen wären, ob solches nicht pro re tertia & innocenti zu achten, dieweil es anders nichts als die Nutzung und quasi pars derselben Gerechtigkeit, durch dessen Abführung oder Pfändung die Gerechtigkeit selbsten geschmälert und geringert wird, darfür vermuthet wollen werden, zwischen diesen und andern fructibus, als ligno, fœno, frumento, glande, &c. nicht so groß Unterschied zu machen: Zu dessen Ausschlag und endlicher Vergleichung, haben wir neben gemeinen Reichs-Ständen dahin geschlossen, daß künfftiglich in Erkennung der Mandat, obgesetzte angepfändte Wildpret, Fisch, &c. pro re tertia & pignoratione, und nicht pro fructu seu parte rei litigiosæ, als die durch Abführung oder Pfändung in des Pfänders Hand kommen, zu halten, und derenthalben Mandata sine clausula zu erkennen seyen.

37. Da aber die Gerechtigkeit der Forstlichen Oberkeit oder Geäckerts streitig, und einem das aufgelesen wild Obs oder Eycheln abgenommen, wird solches pro re ipsa und nicht tertia geachtet, derentwegen Mandata auf die Constitution der Pfändung nicht erkennt, dann solches quasi pars fundi & rei ipsius controversæ ist, wie es dann auch mit Hew, Holtz und andern fructibus naturalibus, & ex fundo ipso prognatis, gehalten wird, in solchem aber gleichwol auch dieser Unterschied zu machen, und in Achtung zu nehmen, ob die angenommene Frucht eigentlich die Nutzungen des Controversi Juris ipsius oder eines andern Juris separati seyen, also, da der Behöltzung, Eycheln, Schatzungs-Geträyd, Zehendes Gerechtigkeit halben, die unabgesonderte oder unausgesetzte Frucht abgenommen, dann dißfalls es nicht unbillich pro pignoratione zu achten.

38. Wann zwischen zweyen Partheyen eine Gerechtigkeit des Zolls, Busse, Frevels, Stewrens, &c. streitig, und einer des andern Angehörigen mehr oder anders nichts abgenommen oder abgedrungen, als dem pignoranti zu angemaster solcher Gerechtigkeit gebühren möchte, so wird etwas dunckel und unlauter befunden, ob solches pro pignoratione zu achten, derenthalben ist dieser Punct dahin erläutert, erörtert und geschlossen, daß solche Abführung in Fällen des Zolls und Stewer, da einem nicht mehr oder weniger, als pecunia ipsa und die angemaste Schuld-Forderung selbsten, ohne einige Beschwerung der Personen abgenommen, nicht pro pignoratione zu halten, da sich aber begeben solte, daß einer begangenen Frevels halben gefangen, und ihm mehr nicht abgenöthigt als die Straff oder Buß, auch wiederumb ehe umb ein Mandat supplicirt oder ausbracht, schon ohne allen Entgelt loß gelassen, sollen nicht desto weniger Mandata erkennt, und der Pignorant zur Restitution des abgepfändten Frevels oder Bussen angehalten werden.

39. Im Fall, da ein Diener oder Unterthan dahin allein genöthiget worden zu versprechen und zu geloben, daß er hinfüran sich der streitigen Gerechtigkeit seines Herrn wegen nicht brauchen wolle, ist aus allerhand vorgeloffenen Bedencken in Zweiffel gezogen, ob solches pro pignoratione zu halten, und zu unser, auch gemeiner Reichs-Ständ Entscheid und Ausschlag gestellt worden: Dieweil dann die benannte Person in diesem Fall, durch die abgenöthigte Gelübdnuß nicht für frey und ledig zu halten, so sollen auf solchen Fall Mandata auf die Constitution von Pfändungen, &c. erkennet werden.

40. Da es sich auch begeben solt, daß zwischen zweyen Partheyen die Jurisdiction oder Oberkeit streitig, und der ein Theil die Unterthanen mit Gefängniß dahin zwingen, daß sie nicht allein Huldigung leisten, sondern auch schweren müssen, dem andern Theil nicht zu huldigen noch zu gehorsamen, ist durch unser und der deputirten Ständ Gutachten dahin geschlossen, daß keine Mandata de relaxando zu Bestrickung allerhand beschwerlichen und nachtheiligen Consequentz, und ausser denen von unserm Käyserlichen Cammer-Gericht bedächtlich uns angezeigten Ursachen und Bewegnussen, &c. dißfalls zu erkennen seyen.

41. Fürters, wann ein gefangener Ubelthäter, aus der Oberkeit Hand und Gefängniß, durch eine andere Oberkeit hinweg genommen und geführt, propter prætensum jus der hohen Oberkeit, ist aus erheblichen Bewegnussen geschlossen, daß ebner Gestalt die Constitution de relaxando nicht Statt habe, derentwegen darauf Mandata nicht zu erkennen, sondern allein solches factum pro simplici turbatione zu halten.

42. Es seynd auch bis anhero etliche verschiedene Meynungen vorgefallen, im Fall sich zutragen solte, daß einer entleibten oder justificirten Person Cörper, von einer Oberkeit propter assertum jus Imperii hinweg genommen und begraben, ob nach vollnbrachter That solcher abgeführter Cörper nicht mehr pro re ipsa, sed tertia & innocenti, und also solches pro extraneo actu ab exercitio & jure gladii zu halten, &c. Zu dessen Ausschlag ist geschlossen, und wollen darauf, daß in diesem Fall die restitutio in pristinum locum per mandata nicht zu erkennen sey.

43. Da auch ein Oberkeit einen Entleibten besichtigen, Wunden und Stich abmessen und in signum meri imperii dieselbige Maß und kein anders Freyß-Pfand von dem Leib oder Kleydern hinweg nehmen lässet, ist zweifflich worden, nachdem solchs für ein Pfand geachtet und gemeynet wollen werden, ob auf die Constitution von Pfandungen zu mandiren: So haben wir uns dahin verglichen, setzen und wollen, daß solches fürgenommenes factum, allein, da man zu fernerm exercitio, als das cadaver zu begraben, nicht kommen mögen, pro exercitio juris seu turbatione zu achten, und derentwegen keine Mandata zu erkennen seyen.

44. Es ist auch bis anhero im Heil. Reich vielfältig befunden und gespürt worden, daß von etlichen Ständen in fraudem constitutionis, an statt der Pfändung einem andern nichts abgenommen, sondern allein verderbt, verwüst oder Schaden gebracht, und Ursach geben werden, als Netz oder Garn zerhawen, Hund erschossen, das Viehe verjagt und zu Schaden gebracht, die Frucht zertretten, ins Wasser geworffen, die Diener und Unterthanen übel geschlagen, verwundt und verlämet, und dergleichen: Wann dann solche fürgenommene Thätlichkeit einig zu Eludirung und Veracht der heilsamen Constitution gereichen, so setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfüro auf obgesetzte Fall Mandata sine clausula, auf die Constitution von Pfandungen zu erkennen.

45. Auf den Fall, da wegen einer Gerechtigkeit das Zeichen oder Wappen, als eines Weinschancks halben, suspensa hædera hinweg gethan, aber dessen nichts verderbt, sondern gantz und vollkommentlich gelassen worden, daß es wiederumb zu brauchen, soll solches factum pro mera turbatione gehalten werden, auch Mandata nicht statt haben: Hergegen da solche Wappen, Weinschancks-Zeichen verderbt, zerbrochen oder von abhanden kommen, ob auch gleichwol dieselbe also gering, daß sie kaum umb wenig Heller oder Pfenning geschätzt werden könten, oder aber, da ein schlechtes Wappen, Zeichen und dergleichen, unangesehen es mit weniger Mühe, fast ohne einigen Kosten angezeichnet werden, ausgestrichen, oder von der Wand abgekratzet, solle in Erwegung, daß solches nicht ein geringes præjudicium tam in puncto Mandati paritionis quam causalium auf sich trägt, gleicher Gestalt auf nechstbenannten Fall gedachte Constitution von Pfandungen statt haben, und darauf gleich wie vorgesetzt, Mandata sine clausula erkennt werden.

46. Wann sich dann zutrüge, daß wegen einer streitigen Gerechtigkeit etwan ein Gebäw, als ein Hoch-Gericht, Vogelherd, Zoll-Häußlein, Zaun, oder ein gleichförmigs niederlegt, zerbrochen oder abgerissen, davon nichts hinweg geführt, oder sonst kommen, seynd verschiedene Meynungen vorgefallen, dieweil es das Ansehen, als ob solches factum in fraudem constitutionis beschehen, ob Mandata sine clausula zu erkennen? So sollen inskünfftig dißfalls weniger nicht in allen dergleichen Fällen, quatenus res æstimationem aliquam admittit, Mandata sine clausula erkennet werden.

47. Es ist auch bey etlichen des H. Reichs Ständen gespührt worden, daß nicht lang post paritionem Mandati factam dasjenige, so zuvor restituirt oder relaxirt, keiner andern Ursachen oder newen facti wegen, zu sonderlicher Elusion und Veracht des Mandats wiederumb von newem angehalten, darüber dann bis anhero newe Mandata ausbracht, und sondere Proceß angestellt werden müssen: Derenthalben wollen und setzen wir, daß in solchem Fall (da kein new factum oder Ursach vorhanden) nicht allein eines newen Mandati nicht vonnöthen, sondern auch, wofern schon per sententiam non obstantibus exceptionibus paritio aufgelegt, und dieselbige nicht beständig erfolgt, auf das vorige Mandat ad declarationem pœnæ zu procediren, und die Declaration alsobald erfolgen soll, dann in den Mandatis die Restitution nicht allein, sondern auch cum effectu so lang beharrlich, bis mit Recht die Wiederstellung dem Kläger auferlegt, befohlen soll werden.

48. Wann sich begebe, daß auf jemands Anhalten und Begehren, ein Oberkeit einen durch sein Gebiet oder territorium Reisenden arrestirt, und darbey der Zweiffel eingefallen, ob Mandatum auf die Constitution von Arresten, stantibus aliis requisitis erkennet werden möchte, oder ob, dieweil allein diß arrestum jure magistratus geschehen, solches via ordinaria per appellationem zu klagen sey? Diesen Puncten zu erklären und zu declariren, setzen und wollen wir, daß in diesen angedeuten Fällen, auf anerbottene Caution de judicio sisti & judicatum solvi, Mandata auf die Constitution von Arresten, erkennet werden sollen.

49. Ob wol in allen Mandatis sine clausula ausdrücklich befohlen wird, alsobald zu pariren, und hernach in primo termino (welcher den Beklagten in specie hierzu bestimpt und angesetzt wird) de paritione jam facta zu dociren, oder sich in die Poen des Mandats gefallen seyn, sehen zu erklären, oder aber, da der Beklagte erhebliche Ursachen hätte, warumb solche Erklärung alsdann nicht geschehen solte, dieselbe in ermeltem Termin fürzubringen: So wird jedoch befunden, daß dero keinem gemeinlich in denselben nachgesetzt, sondern wird erst ein anderer Termin gebetten, und obgleich dieselbige sub eventuali declaratione pœnæ ad docendum, &c. angesetzt und zugelassen wird, so hat doch der Beklagte dieselbe Zeit nachmals in effectu allein ad excipiendum und nicht ad docendum præcise de paritione, also, daß so fern nur allein hernacher exceptiones quales fürbracht werden, dieselbige angenommen, und super relevantia earum Judicis cognitio, ohne einiges ander Præjudicium oder Straff interponirt: Dahero also sowol die erste Zeit, so in Mandato, als auch die andere so per sententiam bestimmet, sampt derselben utrobique angehenckten commination ibus fruſtratoria & elusoria, mitlerweil aber die Sach mit grosser Vernachtheilung, bevorab da es Gefangene betreffen thut, verzogen, und etwan in fraudem und zu Verlängerung derselben fürsetzlich lange Zeit, auch wol hernach derselben Prorogation gebetten und erhalten, ꝛc. In welchem dann bis anhero unserm Käys. Cammer-Gericht bedencklich gefallen, von dem bis anhero üblichen Stylo, quoad præclusionem viæ excipiendi, oder auch declarationem pœnæ, sonderlich generaliter und ohne andere trifftige und hochwichtige ansehenliche Ursachen abzuweichen: Derenthalben für ein unumbgängliche Notturfft angesehen worden, weitere Fürsehung zu thun, und Ordnung zu machen, damit dieser summarischer und privilegirter Proceß nicht dergestalt vergeblich aufgezogen und gesteckt werde: Setzen derhalben, ordnen und wollen, daß hinfüran auf solch Begehren, über den ersten in dem Mandat bestimpten Termin, fernere Zeit, viel weniger derselben Prorogation, ohne sondere erhebliche Ursachen, jedoch nach Erwegung der Umbständ und Gelegenheit der am weitest entsessenen Partheyen, einen, zwen, oder zum höchsten vier oder fünff Monat, obwol solches in primo termino hätte können und sollen geschehen, nicht zugelassen werden sollen, derwegen auch allen und jeden Procuratorn ernstlich hiemit befohlen wird, zu Verhütung vergeblicher Submissionen und Verlängerung der Sachen, über angeregte Zeit mehr nichts zu begehren, noch einander zuzulassen.

50. Damit sich aber auch die Partheyen dergleichen vergeblichen Aufzugs zu mäßigen, ist durch einmütige Vergleichung für nöthig erachtet worden, daß, so offt solche exceptiones sub- & obreptionis unerheblich befunden, insonderheit, da dieselbige nicht in primo termino oder ad proximam, sondern erst hernach post intervallum fürbracht, und unangesehen derselbigen die paritio auferlegt werden muß, daß in die-

in diesem Fall (wofern nicht andere fast erhebliche und bewegende Ursachen vorhanden, und die exceptiones sehr zweiffentlich wären) auch der bis anhero gespürten vergeblichen Disputation, ob die condemnatio expensarum pure oder conditionaliter zu verstehen seye, zu begegnen, und solche Erstattung der expens ohne das gleichsam pars mandatæ paritionis, als welche ohn allen Entgelt solle geschehen, darunter dann aller deswegen verursachter Kosten und Schäden begriffen zu achten und zu halten ist, soll der Beklagte jederzeit in die expens pure und nicht eventualiter condemnirt werden.

51. Gleichwol ist auch zweiffentlich vorgefallen, ob solches alles also ohne Unterschied in allen Mandat-Sachen zu halten, oder ob in den Pfandungs-Sachen ein Unterschied zu machen, alldieweil in denselbigen nicht wie in andern auf die vier Fäll oder Arrest, der punctus allerdings, sondern allein quoad tempus, bis in der Haupt-Sachen anders gesprochen, und also auch die litis pendentia nicht allein quoad causam principalem, sondern auch quoad punctum mandati apud unum & eundem Judicem verbleiben thut, für dessen Ausgang man eigentlich de causæ justitia vel injustitia nichts verordnen können, so haben wir dessen endlicher Erklärung aus wol erwogenen Ursachen geschlossen, daß der punctus expensarum auch in Pfandungs-Sachen zugleich neben dem puncto paritionis (cujus pars & sequela est) auch der seinen sondern Proceß hat, und was darinnen für Excess begangen, mit dem puncto principali, sive justus sive injustus is sit, nichts zu schaffen hat, decidirt werden soll.

52. Dieweil auch bey unserm Käys. Cammer-Gericht befunden worden, daß die exceptiones, so in einer Mandat-Sachen allbereit pro irrelevantibus erkennt, und ungeachtet derselben Parition auferlegt ist, etwan in einer andern Sachen, ubi de eodem jure & inter easdem personas agitur, fürbracht pflegen zu werden, da doch schon zuvor mit rechtlichem Ausspruch erkennet, daß dergestalt pignorando vel arrestando Unrecht beschehen, und solche Einreden die auferlegte Parition nicht verhindern mögen, derentwegen billich alsobald in primo vel alio breviori ad paritionem præfixo termino parirt, und nicht abermal fürsetzlich frivolæ excipirt werden solle, als ist unser befehlender Will, damit dem vergeblichen excipirn und vielfältigen wiederholten Pfandungen gestewert möge werden, da solches aus den narratis supplicationis zu ersehen, daß die Poen in dem Mandat etwas erhöhet, und hernacher desto kürtzer Zeit ad petendum præcise und nicht ad excipiendum zugelassen, und wofern abermal dergestalt aus vorigen und keinen andern Neben-Ursachen excipirt, und die auferlegte paritio aufgezogen, alsobald ad declarationem pœnæ & arctiores processus geschritten werden soll.

53. Im Fall, da in primo termino vel ulteriori nichts de paritione docirt, sondern allein exceptiones sub- & obreptionis fürbracht, jedoch dieselbe gantz frivolæ und keineswegs anzunehmen seyn würden, soll nicht alsbald ad declarationem pœnæ geschritten, sondern bey dem bishero üblichen Herkommen und gehaltenem Stylo es dißfalls verbleiben, gleichwol auf den befundenen Fall der unerheblichen Exception, sollen als gleich neben der Eventual-Declaration non in eventum non paritionis, die arctiores processus ohne ferner Anrufen erkennt werden.

54. Dieweil auch zu unser und gemeiner Ständ Ausschläg gestellt, wie es zu halten, wann einmal vorgewandter Einred unverhindert paritio per sententiam dem Beklagten auferlegt, und derselben hernach intra terminum gleichwol etwas, aber doch nicht vollkommentlich, sondern allein zum Theil parirt und docirt, darauf dann bishero, alldieweil etwas geleistet, und die contumacia nicht vera oder plena gespürt, noch fernere Zeit ad docendum, &c. sub eventuali declaratione angesetzt, dannenhero die schuldige Parition durch die Beklagte sehr lang aufgehalten und verzogen, indem solches nicht allein einmal, sondern hernacher mehrmain continuirt, und jederzeit pro viranda & eludenda pœna und etwas allein præstirt, das übrig zu des Richters Erkanntnuß gesetzt worden, und dessen erwartet müssen werden, welches zu nicht geringer Verhinderung des Gerichts und andern Sachen gereichen thut, derenthalben solcher betrüglichen, aufzüglichen Verlängerung der schuldigen auferlegten Parition zu begegnen, setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfüran in dem Fall, da fernere exceptiones sub- & obreptionis nicht statt, sondern allbereit per sententiam verworffen, und entweder ex mandato oder sonsten offenbar, was und worinnen parirt soll werden, und derentwegen fernere Liquidation nicht vonnöthen, doch gleichwol der Beklagt in contemptum mandati obgesetzter massen alles dasjenig, so schon gewiß und liquidirt ist nicht gäntzlich, sondern allein zum Theil præstirn, und intra terminum dociren wird, alsdann stracks ad declarationem pœnæ geschritten werden soll.

55. Ob allen Schäden, Kosten und Interesse, so durch die Pfandung oder Gefängnuß verursacht, ohne Unterschied in puncto paritionis zu restituiren und zu refundiren, oder

welche

welche derselben, zu andern ordentlichen Wegen, Rechtens und Ausführens, zu remittiren seyen? Seynd bey unserm Käyserl. Cammer-Gericht verschiedene Meynungen vorgefallen, auch daraus ungleiche præjudicia erfolgt und entstanden, welche wir durch einmüthige Vergleichung dahin setzen und schliessen, daß alles dasjenig, so von wegen der Pfandung oder Gefängnuß aufgewendet, ausgeben, oder sonst Schaden erlitten, so in einer gewissen æstimation angeschlagen mag werden, als Atzung, Versäumnuß, Artzt-Lohn und dergleichen, so dem Gepfändten oder Gefangenen zu Nachtheil und Schaden aufgewendet, erstattet und refundirt werden soll, wie in gleichem auch, da ein Person nicht gefangen, sondern allein verwundt oder geschlagen, also, daß auf Barbier-Lohn etwas aufgewendet, oder an der Handthierung und Nahrung versäumt werden müssen: Sonsten aber, da jemands nicht hart geschlagen, allein erschröckt, abortus verursacht worden, oder dergleichen, also, daß derwegen nichts angewendet, oder dem Gepfändten etwas, quod æstimationem admittit, entzogen, oder zu Nachtheil entberen müssen, so durch andere Mittel ausgeführt mag werden, und einen sondern Proceß erfordern thut, solches soll in puncto paritionis, oder auch in der gantzen Mandat Sachen nicht angesehen, noch attendirt werden.

56. Auch ist Zweiffel vorgefallen, ob nicht allein in Pfandungs, sondern auch in andern Mandat-Sachen die anbefohlene Relaxation oder Parition ohne Entgelt geschehen soll, also, daß auch dasjenige, was ratione ipsius juris principalis, als Schatzung, Straff, Schuld, extorquirt worden, zu restituiren seye? Alldieweil darfür gehalten wollen werden, nachdem diese Wort (ohne Entgelt) in unserer Käys. Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 23. part. 2. ausdrücklich nicht vermeldet, und die Mandata ohne das stricti juris, derenthalben nicht zu extendiren, sondern allein gnugsam seyn möchte, daß die anbefohlene Erledigung erfolgt, insonderheit auch, dieweil sich ein Oberkeit sonsten gegen die Widersetzige nicht schützen, oder auf andere Weiß ihre Gerechtigkeit nicht handhaben oder exerciren kan, ꝛc. Jedoch dessen unerachtet, haben wir aus bewegenden Ursachen dahin uns mit den Churfürsten, deputirter Fürsten und Ständ Räthen und Gesandten verglichen, daß solche Wort sowol in der Ordnung als darauf folgenden Mandatis gnugsam exprimirt, indem selbige Mandata ohne einige Widerred oder Verhinderung vollnzogen werden sollen, welche Wort mehr universalia als ohne Entgeld, und nicht allein auf die Gefangene, sondern auf alle restitutiones (von den obgedachte Ordnung redet) zu verstehen sollen seyn.

57. Obwol aus vorbrachtem Bedencken zweiffentlich angesehen wollen werden, wann die æstimation des erlittenen Schadens und aufgewendten Unkostens in Pfandung oder andern Mandat-Sachen, sich nicht über 20. Gülden erstrecken thut, ob auch in diesem Fall diese geringe æstimation ohne Unterschied mit dem leiblichen Eyd judicialiter zu bethewren und zu erhalten, oder aber, ob es in so geringen Summen bey des Richters æstimation und moderation, so allweg vorher gehet, verbleiben, und ohne andere vorhergehende eydliche Bethewrung, den Partheyen die Parition auf die moderirte Summen alsobald injungirt werden soll, so ist doch nach erwogenen Umbständen dahin ermessen und geschlossen, daß es bey dem bisher üblich gehaltenem Stylo zu lassen, und gesetztes Falls das Jurament zu leisten seye.

58. Auch haben wir uns durch einmüthige Vereinigung gefallen lassen, daß in mandatis de relaxando captivo, auf die vier Fäll die Caution sich, da es mit Recht erkannt würd, wiederumb einzustellen, ꝛc. Alldieweil dieses allein in lite ist, ob die gefängliche Einziehung für sich selbst verbotten, billich oder unbillich sey, darauf sowohl in decernendo als decidendo gesehen, und pleno jure in puncto paritionis decidirt werden soll, nicht vonnöthen, noch der relaxandus solche zu leisten schuldig, sondern gnug, daß der Gefangene sich zu Recht erbiete, und principali sich zu Recht zu stellen cavire.

59. Es ist auch bis anher Ungleichheit gehalten, wann in mandatis pignorationum, ante paritionem Caution begehrt worden, derenthalben haben wir dahin geschlossen, daß wiewol, da es vom Gegentheil nicht erfordert, der Caution nicht bedürffe, jedoch da sie begehrt wird, unweigerlich zu leisten seyn soll, gleichwol nicht exacte pignoribus oder fidejussoribus, sondern soll dißfalls nuda promissio für gnugsam gehalten werden.

60. So ist auch aus überreichten und zusammen getragenen Bedencken nichts gewiß und beständiges zu schliessen gewesen, ob die Caution sub hypotheca omnium bonorum in Arrest-Sachen gnugsam, in Ansehung die Fäll und deren Umbständ vielfältig und mancherley: Derenthalben haben wir uns belieben und gefällig seyn lassen, daß solches dem arbitrio Judicis, welcher nach Befindung der Umbständ causæ, rerum & personarum in solchen ein gebührlichen Ausschlag zu geben heimgestellt werde.

61. Es ist nicht weniger verhinderlich an des Cammer-Gerichts Proceß befunden, daß in puncto sub- & obreptionis viel Weitläufftigkeit

tigkeit gesucht und gebraucht worden, und durch die Partheyen etwan anderst nicht als in ordinario processu mit vielen Articuln, Respondiren und Beweisungen, per plures dilationes procedirt, welches gleichwol in der Anno 68. gehaltener Visitation, §. Demnach, ꝛc. verbotten, dieweil es aber langsam zur Submission gelangt, ist solches umb so viel desto weniger von dem Richter in Achtung zu nehmen, oder auch hernach der Gebühr zu ändern gewesen, derenthalben wollen wir, daß in solchen Fällen schleunig procedirt, und jedesmals dasjenig, was ad causam principalem gehörig, nicht eingemischet, auch in den probationibus, nach Gestalt der Sachen, kürtzere dilationes begehret und zugelassen, auch gegen diejenige, so dem also nicht nachkommen, ernstliche Straff fürgenommen, und das überflüßig verworffen werde.

62. Nachdem auch etwan in Pfandungs-Sachen der punctus causalium zu einer andern zuvor inter easdem & de eodem jure rechthängigen Sachen zu remittiren und zu weisen begehrt wird, so durch den Gegentheil allein per generalia widersprochen hieraus aber nicht allein vergeblicher Mühe und Weitläufftigkeit, sondern offtmal grosse Obscurität verursacht, indem der Richter aus den narratis mandati, welche durch Impetranten, und den causalibus, so durch den Beklagten vorbracht worden, und dißfalls zu conferiren seyn, nicht eigentlich befinden mag, ob utrobique de eodem jure in omnibus circumstantiis paribus, oder von einem andern entweder allein oder zugleich, neben den vorigen schon Rechthängigen principaliter controvertirt werde: Solchem zu begegnen, haben wir für ein Notthurfft ermessen, den Partheyen hiemit aufzuerlegen, und zu befehlen, hinfüran anderst nicht als in specie zu handlen oder zu excipirn, was Newes oder mehr juris durch diese angegebene andere Pfandung gesucht werden wollen.

63. Demnach bey unsers Käys. Cammer-Gerichts-Procuratorn viel Mängel gespührt worden, indem dieselben offtmal sich absentiren, dardurch neben andern Ungelegenheiten irrige Recess und Bedenck-Zeit verursacht, derenthalben soll hinfüran fleißige Aufsehung beschehen, damit keiner ohn erhebliche Ursach ungestrafft von der Audientz verbleibe oder daraus gehe.

64. Als auch in unserm und des H. Reichs Abschied in An. 1570. §. Und als der Gewalt, ꝛc. vermeldet wird, daß etliche formularia der Gewalt, darinnen die Substantial- und Haupt-Clausuln zu jedem Gewalt nöthig, darnach man sich in Verfertigung derselben zu verhalden, begriffen, zu End gedachts Abschieds gedruckt und publicirt werden solten, solche formularia aber noch daselbsten, noch sonsten bisher glaubhafftig zu finden gewesen seyn: Damit dann die Partheyen wissen mögen, wie sie unsers Käys. Cammer-Gerichts Stylo gemäß, ihre gemeine und andere Gewält beständig stellen, auch allen entstehenden Unrichtigkeiten begegnet, sonsten die Partheyen und Sachen mit vielfältigen Submittiren gehindert mögen werden: So haben wir für nöthig angesehen, daß solche formularia durch etliche unsers Käys. Cammer-Gerichts, des Process und üblichen Styli erfahrne Personen (inmassen oben ihnen die Cammer-Gerichts-Ordnung zu ersehen aufgetragen) gestellt, verfertigt, und zu unsers Neven des Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mäyntz, ꝛc. Cantzley bis zu völliger unserer und gemeiner Reichs-Ständ Vergleichung, Publicirung und Ausfertigung verschicket werden sollen.

65. Dieweil aber insonderheit die Procuratorn, vermög der Ordnung und Memorial-Visitationis An. &c. 75. §. Item daß sie, ꝛc. schuldig, andere Gewält nicht als auf die gantze Sachen vorzubringen, darinnen gemeinlich der punctus executionis (so der fürnembst Theil Judicii ist, und anders wo nicht als ubi lis definita est, sonderlich der Expensen halben ausgeführt werden mag) entweder gantz ausgelassen, oder ja allein active darinnen gesetzt, daraus hernacher viel verzügliche Disputationes entstanden, ob der Gewalt auch passive in demselben zu procediren gnugsam seyn, alldieweil er sich, cum sit stricti juris, nicht wol extendiren lässet, da doch solcher punctus für andern privilegirt und billich befürdert werden solle, damit dann allen dergleichen vergeblichen Disputationen abgeholffen, und auch ohne Executorialn (so fern die verlustigte Parthey ihr selbst zu Gutem solchen Unkosten ersparen lassen will, welches ihr nicht desto weniger freystehet) bis zu endlicher Erledigung der gantzen Haupt-Sachen procedirt werden möge: So ist für nöthig ermessen worden, alldieweil ohne das solches in nechst angemelten Memorialn gnugsam versehen, und dessen in angezogenen bevorstehenden formularibus der Gewält in Achtung genommen, und klärlicher vermeldet soll werden, deß die Procuratores desselben mit mehrerm erinnert, und bey mehrer und ernster Straff zu halten ihnen auferlegt werde.

66. Als auch befunden, daß in dem Ungleichheit gehalten worden, wie nach tödtlichem Abgang der Procuratorn die Sachen verlängert, und die Partheyen, indem sie dessen etwas langsam bericht, nicht wenig beschwert worden, oder wol gar die Sachen nicht gern befürdert sehen, also offtmal gar langsam hernach die Citationes

tiones ad reassumendum nicht ohne grossen vergeblichen Kosten ausbracht und insinuirt werden müssen, da dann hernach etwan in puncto legitimationis von newem weitläufftige Disputationes erregt, und vielfältige submissiones erfolgen, dardurch das Gericht vergeblich bemühet, und von andern nothwendigen Sachen abgehalten, hierzwischen sich zuzutragen pflegt, daß etwa Documenta, Acta oder Handlung, so hinder der Procuratorn Erben verbleiben, von Handen kommen, verlegt, verlohren, Schaden nehmen, oder je nicht ohn grossen Verzug und Kosten wiederumb zuwegen bracht werden mögen, solchen Verlängerungen aber zu begegnen, soll den Partheyen hiemit freystehen, jederzeit, so fern sie die Sachen selbst gern befürdert sehen wollen, mehr als einen Procuratorn allein zu constituiren und zu verordnen, jedoch daß der ein principaliter, die andere aber non nisi in eventum, da der erst abgehen solte, in der Sachen zu procediren schuldig, sobald entweder die Sach mit Repetition des Gewalts zu prosequiren, oder wann er Ursachen, dasselbige nicht zu thun, solches dem dritten oder folgenden in dem Gewalt benameten übergeben, oder sich sonsten bey dem Gericht extrajudicialiter, und auch bey den Partheyen entschuldige, hiebey aber soll den Substituirten ernstlich verbotten seyn, inmittelst von den Partheyen an Wartgeld oder sonsten etwas zu nehmen.

67. Bey unsers Käys. Cammer-Gerichts Procuratorn ist gespührt worden, daß wo sie gemeine Gewalt von einer Parthey bekommen und vorbracht, dessen Copien etwan ehe nicht zu andern rechthändigen Sachen pflegen beyzulegen, sie werden dann dessen durch den Gegentheil erinnert, oder per sententiam auferlegt, aber wegen dieses Verzugs und Verursachung vergeblichen Recess, Submission und Bescheid, seyn sie nicht der Gebühr gestrafft, sondern ihnen allein solches ad proximam bey Straff der Ordnung zu thun auferlegt worden: Damit aber solchem vergeblichen Aufhalten begegnet, und Gleichheit gehalten werde, soll hinfüran wie es in effectu in der Visitation des 59. Jahrs, §. Und dieweil etliche Procuratores, so von ihren, ꝛc. geordnet, diese Observantz in Achtung genommen werden, daß, so offt ein Procurator erwartet, ihme Copia seines gemeinen Gewalts beyzulegen, durch Bescheid auferlegt werden muß, gegen ihme zugleich die Straff der Ordnung unnachläßlich vorbehalten, und ad proximam solches alles nachmals zu thun bey Straff nach Ermäßigung auferlegt werde; Es wäre dann, daß der Procurator ausdrücklichen Befelch hätte, sich in die Sachen nicht einzulassen so er an statt der Legitimation vorzubringen schuldig, und daß in diesem Fall die säumige Procuratores mit gemeiner Straff der Ordnung allein angesehen werden.

68. Wenigers nicht ist beschwerlich fürgefallen, wann ein Procurator nur allein caviret, aber noch re ipsa keinen Gewalt vorbracht, daß man pendente illo termino cautionis, ad legitimationem nicht wol procediren, oder citra periculum elusionis futuræ etwas, auch quoad præfixionem termini (qui facile extra tempus cautionis, & sic in tempus inhabile incidere potest) sprechen oder erkennen mag: Alldieweil dann noch ungewiß ist, ob die legitimatio re ipsa erfolgen werde, auch offt sich zugetragen, daß solches hernacher verblieben, derwegen dann zu besorgen, daß alles dasjenig, was zuvor gehandelt, geurtheilt oder sonsten gerichtlich geschehen, gantz zu Grund fallen und vernichtiget werden möchte, deren keines jemand, so es gegen ihnen ergangen oder ergehen möchte, vermuthlich ratificiren, und durch Vorbringung Gewalts genehm halten, sondern lieber die Straff der Ermäßigung leiden, und die durch solchen Verzug verursachte Kosten und Schäden erlegen würde, und wann darauf der Process in contumaciam angestellt, (welches von newem geschehen muß, alldieweil alles anders, so zuvor gehandlet, gefallen) alsdann sich erstlich mit der Legitimation herfür thun, sich einlassen, und die Sach in dem Stand, darinnen er dieselbige in hoc Processu contumaciæ befindet, annehmen mag, mitlerweil aber sich vielmals periculum in mora erzeigt, auch unwiederbringlicher Schaden und Vernachtheilung zu gewarten und zu befahren ist, daß also mit derselben Bestraffung, welche in diesem Fall, da ante litis contestationem sich einer intra tempus cautionis nicht legitimirt, allein nach Ermässigung gesetzt, den Betrangten gar nicht geholffen werden mag, und dann die Erstattung der Gerichts-Kosten, so aus solchem Verzug, und diese Zeit cautionis über allein verursacht, auch ohne das solche Straff den Principaln nicht, sondern den Procuratorn betreffen thut, daß also posito etiam, quod æstimationem res recipere, jedoch die Erstattung und Straff gering, und principalis citatus der fürnembste Verursacher, ledig ausgehet: Solchem allen zuvor kommen, und damit nicht alles, was also gehandelt, in Zweiffel, und dessen effectus alein in arbitrium unius partis gestellt werde, auch der Richter etwas beständigs sowol in principali als ratione termini commination aliqua solita erkennen möge, haben wir auf vorgehende Vergleichung dahin geschlossen, setzen, ordnen und wollen, daß in allen solchen Sachen, darinnen periculum damni irreparabilis, vel annullationis sententiæ vorhanden, hinfüran Cautiones nicht gestattet, sondern

sondern in contumaciam alsobald procedirn, oder je gar kurtze Zeit, doch nach Gelegenheit der nahe oder weit entsessenen Partheyen, ad veram legitimationem (welche in primo termino geschehen hätte sollen) sub comminatione proclamatis angesetzt, jedoch in andern Puncten und submissionibus dergleichen cautiones zugelassen werden sollen.

69. Wird aber einer in causa jam pendente für sich selbst ohne Citation ad reassumendum sich einlassen und caviren, die Zeit vergeblich verfliessen lassen, also, daß erst nach verspielter voriger Zeit Citation ad reassumendum ausbracht werden müste, der soll hinfüran ernster als sonsten gestrafft werden, wie auch nicht weniger gleiche Bestraffung fürzunehmen, da von wegen einer solchen geleisten und vergeblich verflossenen Caution und Zeit sonsten etwas sonders nachtheiliges dem Gegentheil zugestanden und verursacht wäre, welches dann, da die Legitimation alsobald erfolgt, nicht geschehen wäre.

70. Da ein Procurator zu caviren sich anerbotten, aber der Gegen-Anwald die von ihme angebottene Zeit ad legitimandum nicht zugelassen, sondern darüber submittirt, ist befunden worden, daß solche submission etwan lang angestanden, ehe der Bescheidt erfolgen mögen, und alsdann erst a tempore præstitæ revera cautionis die Zeit angefangen zu lauffen, inmittelst die Sachen nicht wenig aufgezogen, und die Legitimation sich weit über die Zeit, so von dem Procurator selbst begehrt, verweilet: Solchem vergeblichen Aufzug zu begegnen, haben wir dahin geschlossen, daß gleicher Weiß, wie in andern Terminen, auch in diesem Fall die Zeit alsobald a die oblatæ cautionis ihren Anfang nehmen, lauffen, und derjenig, so also cautionem offerirt, darfür geachtet werden soll, als wann er schon realiter caution geleistet, fürnemblich zu dem End, daß er schuldig, sub pœna arbitraria sich in selbst angebottener Zeit zu legitimiren, und seinem Entbieten nach zukommen.

78. Auf den Fall ein Procurator, nachdem hinc inde beschlossen, oder in einem oder mehr Puncten submittirt, abgehn, und ein ander an dessen Statt geordnet und erscheinen würde, soll derselbige, so viel vorige submissiones belangt, einige fernere Zeit, wie bisher zu gantz beschwerlichen und verlängerlichen Aufzug vergeblich beschehen, nicht bitten, sondern dieselbe submissiones abermal repetiren, sonsten ihme solch Begehren mit vorbehaltener Straff abgeschlagen, und auf beschehene submissiones, ohne Wiederholung derselben Urtheil eröffnet werden solle.

79. Da bey Lebzeiten eines Procuratorn, die von ihme erhaltene Zeit schon gantz verflossen, oder ehe die Handlung oder Ordnung ihnen erreichet, derselbe abgehet, ist Zweiffel vorgefallen, ob dem Procuratorn, so an seine Stelle sich hernacher einlässet, von newem Zeit zu gestatten, oder schuldig seye, proximo suo ordine zu handlen? Zu dessen Endscheid haben wir dahin geschlossen, alldieweil vielfältige Verhinderung ex mora & intervallo interveniente mit einfallen mögen, daß dem newen Procuratorn noch ein kurtze Zeit, darinn er sich allein gefast machen, und die Handlung zu der Hand bringen möge, zuzulassen und zu gestatten seye.

80. Nachdem auch in Zweiffel gezogen wollen werden, wann der Principaln einer nach der Kriegs-Befestigung, oder nachdem in der Sachen hernach beschlossen, verstorben, wann und wie fern in dem Fall, contra Procuratorem, als Dominum litis zu verfahren seye? Zu dessen Erleuterung und endlichem Endscheid setzen und wollen wir, da in den Sachen definitive beschlossen, daß alsdann ohne Ladung ad reassumendum, &c. die Urtheil contra Procuratorem, als Dominum litis ergehen, aber in allen andern Fällen Ladung ad reassumendum ausbracht werden sollen.

81. Gleicher massen seynd ungleiche Meynung bevor gewesen, ob der §. Nachdem unser und gemeiner Ständ in An. 1570. aufgerichter Verabschiedung, auf den Fall auch zu verstehen sey, da beyde Procuratorn abgangen, also, ob gleich neutra ex parte jemand apud acta, jedoch definitive gesprochen werden möge? Zu dessen Ausschlag wollen wir auf diesen Fall, da kein Procurator noch Parthey zugegen, daß zu Verhütung allerhand hieraus entstehenden Ungelegenheiten keineswegs zu pronuncirn seyn soll.

82. Würde sich auch zutragen, daß ein Procurator wegen etlicher ungebührlicher hitziger, oder anderer sonsten in seinen Producten befundenen unverantwortlicher Worten gestrafft, hernachmals aber der Principal umb Nachlaß derselben, welcher Gestalt es auch geschehen mag, anhalten wird, soll der Principal (in Erwegung er selbsten für sträfflich zu halten,) nicht angesehen, noch des Procuratorn hierinnen verschonet, sondern mit gebührender Bestraffung gegen demselben verfahren werden, wie wir dann auch zu Verhütung allerhand vernachtheiliger entstehender Ungleichheit, hiemit unsers Käys. Cammer-Gerichts Procuratorn bey unnachläßlicher Straff eingebunden und befohlen haben wollen, solche ihnen aus selbst eigner Verwirckung verursachte Straff von ihren Principaln nicht wiederumb anzunehmen, noch einigerley Weiß zu erfordern.

83. Obwol auch in unserer Käys. Cammer-Gerichts-Ordnung auch Reichs- und andern

Abschieden genugsamlich versehen, und den Procuratorn vielfältig und ernstlich gebotten, sich aller langen mündlichen Recess gäntzlich zu enthalten, sondern, da etwas mit mehrern ausführlichern Worten fürbracht werden müste, solches anders nicht als in scriptis oder per schedulam zu verrichten: So ist doch solchem allen bis anhero nicht allerseits nachgesetzt, auch nicht wenige Ungleichheit in den Straffen befunden, und also die geringe nicht in Achtung genommen worden: Damit aber solchem begegnet, so vielfältige Abschied einsmals zu Werck gerichtet, und den Sachen gewisse Maß gegeben, so setzen, ordnen und wollen wir, daß kein mündlicher Recess über drey oder vier Linien lang, er sey gleich nothwendig oder nicht, gehalten, und was nicht ohne mehrere Wort geschehen kan, solches anders nicht, als in scriptis fürbracht werde, jedoch soll in diesem Fall judicis arbitrio alle nothwendige Umbständ zu erwegen nichts benommen, sondern fürbehalten seyn.

84. Dieweil auch bey den Procuratorn vorige Straff wenig geacht will werden, und unserm Käys. Cammer-Gericht fürlängst befohlen, dieselbige zu erhöhen, also, daß nach Gestalt und Zahl der Verbrechung in contumaces & parvi facientes alias pœnas, auch endlich Entsetzung des Stands comminirt und ins Werck gerichtet werde: Damit umb so viel desto mehr die Procuratores sich dessen zu mäßigen verursachet, auch diejenigen, so etwan gantz fürsetzlich dargegen gehandelt, gemerckt werden können, und da die Sachen etwas langsam ad referendum bracht, solches nicht gleich oder auch gar ungestrafft verbleibe, so soll in Sabbathinis protocollorum revisionibus auf solche Uberfahrung Achtung gegeben, und durch sondern Bescheid in offentlicher Audientz die Straff publicirt, und von den Pedellen jederzeit unnachläßlich eingefordert und aufgezeichnet werden.

85. So ist auch in mündlichen Recessen und Gegen-Recessen viel unnöthig oder je verlängerlich und fast unauf hörliches Wechsel-Gezänck gespührt worden: Dieweil dann, wie hiernechst gemeldt, in den schrifftlichen Handlungen ein gewisse Maß unverbrüchlich zu halten gesetzt, und in den mündlichen Recessen solchen Unordnungen nicht weniger zuvor kommen, für ein hohe Notturfft ermessen worden, auch für sich selbsten gantz ärgerlich für unserm in Reich höchsten Gericht, solche gleichsam schimpffliche und vergebliche Gezänck nachzusehen, derenthalben keinen Procuratorn leichtlich einige weitere mündliche Recess ultra replicas zuzulassen, zu halten oder zu gestatten seyn sollen.

86. Obwol in unsers Käys. Cammer-Gerichts Ordnung und andern Abschieden verbotten, da keine schrifftliche Handlung mehr zuzulassen, sondern man per generalia schuldig zu beschliessen, in solchem Fall schrifftliche an statt mündlicher Beschluß nicht zu übergeben, wie es dann ohne das ein lauterer Uberfluß, auch des Gegentheils überflüßige Handlung und petitio termini hierdurch verursacht, da doch ernstlich verbotten, etwas neues auch in der letzten schrifftlichen Handlung fürzubringen, wie auch dergleichen in generalibus conclusionibus etwas in specie aus vorigen Handlungen zu repetiren, so ist doch solches nicht jederzeit mit gleichem Ernst gestrafft, noch durch die Straff dißfalls viel Frucht geschafft worden, derenthalben wollen wir, daß dieselbige Straff künfftiglich nach Ermäßigung erhöhet und geschärfft werd, so ihnen die Procuratores zur Warnung seyn lassen können.

87. Nachdem aber auch die Straff der Ordnung nicht hoch geachtet, oder die Procuratorn zu mehrerm Fleiß bewegt worden, in deme, daß sie die Producta fleißiger zu collationirn, zu corrigirn, die Partheyen zu distinguiren unterlassen, oder vergebliche dilationes ad proximam, vel ad secundam begehren oder bitten, derwegen dann in den letzten Visitationibus in Anno 66. 67. solche Straff nach Ermäßigung des Richters erhöhet, dieweil aber dieselbige Straff nicht allezeit stricte irrogirt noch erfordert worden, und man so bald nicht allemal solche Verbrechung spühren können, sonderlich als die Procuratorn angefangen ad proximam oder secundam zu bitten, fast gantz zu unterlassen, und allein nur fernere Notturfft vorzubehalten, welches dann kein Submission gewesen, dardurch die Sach bey weitem mehr, als da sie ad proximam gebetten, aufgezogen worden: in gleichem hat man nicht leichtlich vermercken mögen, ob die Partheyen und Sachen nach der ersten Intitulation genennet und distinguirt seyen oder nicht, welches auch nicht wenig Irrung und Verlängerung in Aufsuchen und Justificirung der Protocoll, so wol in der Cantzley als Leserey, zu Auf haltung anderer Sachen, verursacht, derenthalben so werden hiemit die Procuratores nochmals der gedachten Abschied erinnert, darauf auch fernere Verordnung gethan werden soll, daß jederzeit solche verzügliche und andere verbottene Handlungen durch die Referenten, oder auch in revisione protocollorum gemerckt werden, insonderheit verbotten seyn, ulteriora allein zu reserviren, und gantz keine Zeit zu begehren, wie auch wo ad proximam vel ad secundam gebeten, dieselbige ungehandelt fürüber gehen zu lassen, die Sachen aber nach der ersten intitulatur, daß der Impetrant jederzeit priori loco gesetzt, distinguiren, und solchem allen gebürlich nachgesetzt werden soll.

88. Alldieweil die in der Ordnung bestimpte gewisse Anzahl, von den Producten in jeder Sachen und Puncten vielfältig überschritten wird, indem man das Verbrechen nicht also leichtlich spüren mögen, dieweil in den inscriptionibus productorum mancherley Namen erdacht, als Anzeig, Gegen-Anzeig, Ableinung, Gegen-Ableinung, Verantwortung, Hintertreibung, Gegen-Handlung, Gegen-Beschluß, Endlich-Beschluß, und dergleichen, daraus nicht abzunehmen gewesen, ob solche Schrifften über die Anzahl der Ordnung, und ob es exceptiones, replicæ, duplicæ, triplicæ oder quadruplicæ, &c. So sollen, solcher Unordnung zu begegnen, und damit der Gegen-Anwald sowol als der Richter alsbald erkennen möchte, ob etwas über die Zahl der Ordnung sey oder nicht, die Procuratores, ob sie wol die Intitulatorn, wie sie durch die Advocaten den Producten affingirt, nicht wol ändern können, jederzeit darauf bey denselbigen die rechte Namen in specie zu verzeichnen schuldig seyn, auch die producta anderst nicht, als wie sie seyn, nennen, als exceptiones, replicæ, duplicæ, &c. oder ob an derselben statt eines die Schrifft einkommen, ob es die erste, andere oder dritte Schrifft in einem Puncten sey, sich umb so viel desto besser darnach haben zu richten, verzeichne.

89. Unsers Käys. Cammer-Gerichts Ordnung, p. 3. tit. 35. lässet auf Supplicationes pro novis processibus judicialiter zu handlen, mehr nicht als ad proximam zu, nachdem mal aber von solchen etlicher massen abgewichen, und etwan gar lange Zeit vergönnet worden, auch durch gedachts unsers Käyserl. Cammer-Gerichts, &c. Assessorn, &c. vernünfftige eräugte Bedencken, ungleiche Meynung dißfalls fürgefallen, so ist umb besserer und künfftiger Nachrichtung willen für gut angesehen und geschlossen worden, daß solches arbitrio Judicis heimzustellen, doch daß darauf zu handlen über zwen oder drey Monat nicht zugelassen, und in solchem Werck anderst nichts in cognitionem, als da man sonsten extrajudicialiter umb Bericht schreibt, gezogen werde, jedoch soll in Ansehung der weit entsessenen Partheyen dem arbitrio judicis, da mehrer Zeit vonnöthen, nichts benommen, und unsers Käys. Cammer-Gerichts Præsidenten und Beysitzer in Erkennung der Process, der Stänt habende privilegia de non appellando, wie zu Eingang diß Abschieds auch angedeutet, in Achtung zu nehmen, hiemit erinnert seyn.

90. Wann judicialiter pro commissione ad perpetuam rei memoriam supplicirt, ist in Visitation. An. 85. §. Doch dagegen, &c. geordnet, dieweil periculum in mora, daß dem Gegen-Anwald auf sein Begehren mehr nicht als vierzehn Tag, oder zum längsten vier Wochen, zugelassen seyn sollen, welches aber offtmals überschritten, und also gewiß nicht gehalten worden, und dann darüber auch geachtet wollen werden, daß nach Ungleichheit und Unterschied der Sachen einige Gewißheit nicht wol gemacht werden könne: Damit es dann nicht gäntzlich in Abgang und zu dem vorigen Stylo gerathe, so sollen die Procuratorn hiemit dessen erinnert, auch ihnen auferlegt und befohlen seyn, bey Vermeydung ernstlicher Straff solchem allen nachzukommen, und einander mehr Zeit nicht zuzulassen noch zu bitten, doch dem Richter hierinn nach vorfallender Gelegenheit, darbey auch die weit entsessene Partheyen in Achtung zu nehmen, ein anders nachzugeben nichts benommen, sondern frey gestellt seyn soll.

91. Wiewol auch alle prorogationes prorogationum, ohne Bescheinung gnugsamer Ursachen zu bitten verbotten, also, wo hernacher post terminum die Verhinderung gleich bescheinet, solches doch nicht in Achtung genommen würde, und dieweil der Gegentheil per lapsum termini schon ein Jus und præjudicium erlangt, so ihme stracks & causa non plenius cognita nicht mag wieder entzogen werden: Nichts desto weniger befindet man, daß bishero derselbigen vergeblichen Recess viel gehalten, daß Prorogatio ohne Bescheinung etwan nur allein also (dieweil ein Bott vermuthlich oder sonder Zweiffel unter Wegen) gebetten worden, welches dann an sich selbsten kein Ursach, ut ex quo non potest constare de diligentia partis principalis, &c. Derwegen sollen solche vergebliche Recess hiemit bey ernstlicher Straff insonderheit verbotten seyn.

92. Demnach auch nunmehr alle termini præjudiciales seynd, quibus lapsis jus parti quæsitum, quo stante, ulterius quasi re integra procedi nequit, derwegen auch nicht andere newe Zeit mag gestattet werden, also alle die Recess, darinnen bishero vielfältige post purificatum terminum Zeit pro novo termino gebetten, gantz überflüßig und vergeben, dann was auch für Ursachen vorbracht oder bescheinet, jedoch circa medium restitutionis ea cognita & auditis partibus, dardurch der Parthey nicht geholffen werden mag, derwegen sollen zu Gewinnung der Zeit, und Verhütung dergleichen vergeblicher submissionum, solche Recess den Procuratorn ernstlich hiemit verbotten seyn.

93. Als auch die restitutiones contra lapsum fatalium aut alius termini præjudicialis etwan hie zuvor lang hernach über viel Jahr

oder Monat erst gebetten, und cognitio darüber angestellt, und darinn allerhand Ungleichheit befunden worden, so haben wir es aus wolerwogenem Bedencken dahin gestellt seyn lassen, und geschlossen, daß keinem mehr Zeit ad petitionem instituendam, als er zuvor re adhuc integra gehabt, dißfalls nachgegeben und zuzulassen seye.

94. Es ist auch bisher in Zweiffel gezogen worden, ob das Ruffen stracks in primo termino begehrt, und intra sex juridicas erkennt werden möge, dieweil illis nondum lapsis der terminus sonsten in effectu pure nicht circumducirt, oder in contumaciam procedirt werden mag, wiewol nun unsere Käys. Cammer-Gerichts-Ordnung in diesem Fall lautere und klare Maß genug giebt, daß nemlich in dem Fall, da hinc inde niemands erscheinet oder anruffet, der terminus erst post lapsas sex juridicas pro circumducto zu halten, sondern aber die sechs Gerichts-Täge nicht auf den Proceß zu dem Ruffen, sondern expresse hernacher nach geschehenem Ruffen ad ulteriorem processum in contumaciam bestimmet und restringirt, so haben wir doch solches zu Verhütung allerhand vergeblichen Disputirens etwas mehr und lauter hiemit zu erklären nicht für unnöthig erachten wollen.

95. Wann das Ruffen erkennet, und Bescheid deswegen publicirt, auch die Procuratores bisher alsobald angefangen zu handlen, ehe dann der Pedell das Ruffen thun kan, wie dann er die Namen der Ungehorsamen zuvor aus dem Bescheid ausziehen muß, mitler Zeit hat sich jederweil begeben, daß ein Procurator in der ersten Umbfrag auf Bescheid zu handlen, alsbald mit Gewalt oder Caution erscheinet, und derwegen, dieweil das Ruffen noch nicht geschehen, nicht vermeynet, schuldig zu seyn, contumaciam zu purgirn, ꝛc. Aber solches Erscheinen zu spat, und re non amplius integra geschicht, da es in primo termino auch noch wol impune ante sententiam geschehen hätte sollen, quo semel decreto & contumacia jam declarata, der Citirte schuldig, die Sach in dem Stand anzunehmen, darinnen er dieselbige befindet, und solche Urtheil nicht wiederumb vernichtiget, aufgehoben, oder elusoria gemacht werden mag, sintemal wegen des nicht Erscheinens schon das Gericht in viel Weg bemühet, dessen dann principaliter und nicht des Pedellen wegen die purgatio contumaciæ angeordnet, ist derenthalben dahin geschlossen, solche fernere vergebliche submissiones bey ernstlicher Straff zu verbieten, und den Procuratorn aufzuerlegen, in diesem Fall ohne dergleichen oder andere Einreden contumaciam zu purgirn.

96. So auf die reproducirte Proceß niemand erscheinet, stehet man etwan still, und wird erst lang und wol über viel Monat oder Jahr hernach Ruffen adversus contumacem begehret, und der Processus in contumaciam angestellt, ist aus allerhand fürgefallenen Bedencken zweiffentlich fürgefallen, wie es dißfalls künfftiglich zu halten, auch zu unserm und der Stände beschließlichem Ausschlag gestellt, ob solches in infinitum zu gestatten, oder aber ein gewisser Termin hierzu zu bestimmen seyn möchte: Zu dessen Endscheid, haben wir zu endlicher und gewisser künfftigen Nachrichtung, aus wol erwogenen Ursachen dahin geschlossen, setzen, ordnen und wollen, daß solches nicht in infinitum zu gestatten, sondern ein gewisser terminus hierinnen zu statuiren seyn soll, derenthalben wir unsers Käys. Cammer-Gerichts-Ordnung pag. 3. tit. 12. & 43. dergestalt erklären, und verabschieden daß der Kläger das gebürlich Ruffen im ersten Termin, da die exequirte Ladung reproducirt, wider den nicht erscheinenden Citirten zugleich bitten, darauf auch ferners, vermög der Ordnung, den nechsten oder innerhalb sechs Monat verfahren, oder aber erhebliche Ursach, quare non, sub comminatione absolutionis a citatione anzuzeigen schuldig seyn soll.

97. Gleicher massen ob die sechs Gerichts-Täg nach geschehenem Ruffen continui, oder ob zum wenigsten der letzt pro utili zu achten sey? dieweil man nicht wissen kan, ob einer, und welcher der Procuratorn Befelch haben möge, zu erscheinen, und an denselben die Ordnung des letzten oder sechsten Tags, oder auch etliche Tag hernach nicht möcht gelangt seyn, ist dahin geschlossen, daß dieselbige sechs Gerichts-Täge continui seyn sollen, wie dann die Ordnung præcise sechs Gerichts-Täg bestimmet, und nicht, daß die Ordnung oder Umbfrag für alle Procuratorn vorüber gehe.

98. Demnach der Citirte alsbald in primo termino in citatione præfixo, præcise zu erscheinen schuldig, wofern die insinuatio legitime beschehen, so ist es dahin bedacht, verglichen und verabschiedet worden, daß hinfüran nicht, wie etwan zuvor beschehen, das Ruffen allein conditionaliter, wofern sich jemand ad proximam legitimirn wird, sondern pure entweder erkennt oder abgeschlagen werden soll.

99. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß in causis mandatorum executorialium, so dann in citationibus ad reassumendum, es sey gleich causa appellationis oder simplicis querelæ, circumductio termini gleich so wol, als in andern citationibus, statt haben solle.

100. Es seynd auch viel vergebliche Receß und Bescheid aus diesem verursacht, daß man denjenigen, so nach geschehenem Ruffen erschienen,

nen, erst erinnern, auch wol per sententiam darzu anhalten müssen, daß er contumaciam purgire, dieweil dann ein jeder, ehe er erscheinet, wol wissen soll und mag, ob Ruffen erkennet oder nicht, und wofern das erkennet, er kein Ursach haben kan, warumb er nicht contumaciam purgiren soll, derentwegen ist geordnet, daß in dem Fall der Erscheinend jederzeit für sich selbst und ohne Gegentheils viel weniger des Richters Erinnern, contumaciam purgiren, und solches selbst anzeigen, oder je daß er das thun wolle, ultro sich anerbieten solle.

101. Wann aber eine gantze Gemein citirt, und gegen derselben Ruffen erkennet, dieweil mehr nicht als ein Execution processuum und ein Proclama geschehen, soll es bey dem alten Herkommen und Stylo, als daß pro purganda contumacia mehr nicht als ein Gülden erfordert, inskünfftig auch verbleiben.

102. In dem Fall aber, da contra tutores oder curatores contumaces Ruffen ergangen, und darauf in contumaciam zu procedirn, ist dahin einmüthig geschlossen, dieweil allein die Citirten in culpa befunden, und den Pupillen billich nicht schädlich, sondern ihr habendes Recht allzeit unverletzt seyn soll, daß der Proceß nicht in der Haupt-Sachen der Pupillen und Minderjährigen, noch deren Güter, sondern wider die Curatores oder Tutores, als nemlich auf die Acht, oder auf deren Güter angestellt oder verfahren werden solle.

103. Dieweil auch in unser und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung, ehe die ausbrachte Proceß realiter im Gericht einbracht worden, de diligentia allein ohne fernere Handlung zu procediren verbotten, aber befunden wird, daß solches in viel Weg mißbraucht, und etwa dabey ferners nichts gehandlet, dann die Proceß verbaliter & prout penes exequentem producirt, oder allein auf des Botten Ankunfft, oder auch andere prorogation vergebentlich gebetten worden, so ist dahin endlich geschlossen, daß solche Receß als überflüßig zu verbieten, und der real production jederzeit erwartet werden soll.

104. So seyn auch in reproductione processuum bisher viel vergebliche Wort allein zum Aufenthalt der Audientzen gebraucht worden, als die weitläufftige Titul der Principaln, und daß narrirt wird, wie die Proceß, Citatio, Inhibitio, &c. ausgangen, derenthalben solle hiemit den Procuratorn ihre Receß in initio litis anders nicht, als sonst, ohne dergleichen vergebliche Wort zu halten, auferlegt und befohlen seyn, als nemlich: In Sachen N. contra N. reproducir ich ausgangene Ladung, Krafft beyliegenden Gewalts. Desgleichen sollen auch die Citirte die weitläufftige protestationes de non consentiendo, nisi quatenus & in quantum de jure & aliis omnibus exceptionibus salvis, &c. auslassen, und allein cum solita protestatione & reservatione erscheinen. Zu dem sollen auch die Procuratores, damit die Receß und Gegen-Receß übermäßig nicht multiplicirt, und viel vergeblich Zeit zubracht, alles dasjenig, so sie auf einen Termin einzubringen, nicht mehr in unterschiedliche Receß theilen, sondern auf einmal conjunctim fürzubringen schuldig seyn.

105. Demnach dem Appellanten frey gelassen, daß er, dieweil der terminus citationis nicht circumducirt wird, auch hernach wann er will, doch intra fatalia die Proceß reproduciren, und die Sach gerichtlich einführen mag, so ist jederweil Zweiffel fürgefallen, ob der Appellatus, qui citatus est, in termino oder post terminum, noch intra fatalia erscheinen, die insinuirte Citation reproduciren, Ruffen begehren, und nach sechs Gerichts-Tägen absolutionem a citatione a durantibus adhuc fatalibus bitten möge, dieweil aber unsere Käys. Cammer-Gerichts-Ordnung in dem Fall keinen Unterschied machet, auch hergegen durch den Appellanten der Proceß alsobald und indifferenter auch intra fatalia angestellt werden mag, und der Impetrant in dem kein Vortheil haben soll, als haben wir es dißfalls dahin gestellt seyn lassen, daß es bey der General Disposition der Ordnung verbleiben soll.

106. Wann die Instrumenta appellationis coram Notario & testibus interposita, nicht stracks in primo termino, vermög der Ordnung, vorbracht, und also formalia justificirt, ist es mit dem Præjudicio oder Straff ungleich gehalten worden, dieweil die Ordnung kein Straff dißfalls ausdrücklich setzt, sondern allein, da Acta nicht producirt, absolutio a citatione verordnet, tit. 31. § So soll, ꝛc. in principio p. 3. in Visitat. Aber An. 64. §. Demnach, ꝛc. allein arbitraria pœna in diesem Fall cum Interesse den Procuratoribus gesetzt, dieweil aber die Ordnung in geringen Fällen, als da Acta oder documenta requisitionis nicht verbracht worden, fast aus gleichmäßigen Ursachen, daß nemlich die formalia nicht justificirt, die Straff absolutionis a citatione gesetzt, und hierdurch in vorbemeltem Fall die Sachen gleichfalls etwan aufgehalten, und das Gericht vergebenlich bemühet, da dieselbe hernach nicht gnugsam befunden, und dann auch solches dem Procuratorn fast leicht, als welcher die Instrumenta (da deren vorhanden) gleich anfangs pro impetratione processuum bey sich haben muß, deren die Principaln nicht bedürffen, oder je bey dem Notario, wo es vonnöthen, leichtlich finden können, so ist dahin geschlossen,

daß

daß die Procuratores die instrumenta appellationis sub pœna absolutionis a citatione in primo termino fürzubringen schuldig und verbunden seyn sollen.

107. Ob auch die documenta requisitionis in primo termino ohne Unterschied bey so hoher Straff als Verlust der gantzen Sachen fürzubringen, seynd nach allerhand fürgefallenen Bedencken ungleiche Meynungen befunden worden, damit aber unser Käys. Cammer-Gericht inskünfftig unserer beschehener Verordnung gemäß sich zu verhalten haben möge, so setzen, ordnen und wollen wir, daß von dem ausdrücklichen Text der Ordnung dißfalls, als daß das documentum requisitionis in primo termino, bey Verlust der gantzen Sachen fürzubringen, auch den durch die Visitation in An. 85. approbirten gemeinen Bescheid nicht abzuweichen, sondern dessen buchstäblichen Inhalt nach in diesem Fall verfahren werden.

108. Ferners ist zu unserer und der Ständ endlicher Decision und Ausschlag gestellt, wie es künfftiglich zu halten, wann anfänglichs neben den Processen extrajudicialiter keine compulsoriales ausbracht, ob derentwegen ein documentum requisitionis cum reproductione citationis vonnöthen sey? Derenthalben allerhand zweiffentliche Bedencken fürgefallen, nachdem mal nun in unserer Käys. Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 31. pag. 3. austrücklich verordnet, daß es gnugsam sey, in diesem Fall, da weder compulsoriales ausgangen, noch documentum requisitionis fürbracht, in primo termino compulsoriales zu bitten, zu welcher Ausbringung einiges documenti requisitionis nicht vonnöthen, wie dann wol geschehen möge, daß dem Appellanten gute Hoffnung bey dem Richter edition actorum halben gemacht, also, daß er nicht vermeynt gehabt, daß es ein einigs documenti oder compulsorialium nöthig, und hernach nichts erfolgt oder verzogen worden, wie dann auch ohne das die Wort der Ordnung in einem gemeinen Bescheid den 6. Junii, An. 85. repetirt und wiederholt seyn, so lassen wir es nochmals bey jetzt angemeltem Verstandt gedachter Ordnung endlich verbleiben, und soll der Appellant darbey gelassen, und ferners das documentum requisitionis, wie hernechst gemeldt, auszubringen nicht schuldig noch verbunden seyn.

109. Gleicher massen seynd bisher verschiedene Meynungen und Bedencken bevor gewesen, da der Appellant in dem ersten Termin erscheinet, und kein documentum requisitionis, sondern erst in dem andern Termin, da der Appellat erscheinet, fürbringt, welches aber vondem Appellaten, als daß es zu langsam geschehen, impugnirt, ob deswegen absolutio a citatione geschehen solle? Ist dahin bedacht, verordnet und geschlossen, daß so fern compulsoriales ausbracht, der Appellat wenigers nicht gehört, und absolutio a citatione erkennt werden soll.

110. Wann auch aus den Actis und denjenigen, so in primo termino fürbracht, ausdrückenlich erwiesen, daß der Richter die Acta nicht ediren wollen, sondern sich dessen verweigert, als da er selbst deswegen excipirt, und gegen dem Cammer-Botten sich erklärt, so soll der Appellant deswegen nicht gefährt oder gestrafft, sondern für entschuldigt gehalten werden.

111. Demnach auch nicht austrücklich bisher versehen gewesen, ob der Cammer-Gerichts-Botten relatio oder executio, darinnen vermeldet wird, daß der Richter auf Insinuation der compulsorialium sich erbotten, in gewisser Zeit Acta herausser zu geben, pro documento requisitionis gnugsam zu halten, darbey dann jederweil andere unterschiedliche Ungleichheiten vorgefallen: So sollen künfftiglich die Cammer-Botten, alldieweil solcher massen die relationes nicht für genugsam zu halten, mit sonderm Jurament dahin adstringirt, so fern es durch die Appellanten an sie begehrt, die Requisition mit Fleiß zu thun, und welcher massen sie ersucht worden, auch wie sie dasselbe verrichtet, und was sie zur Antwort bekommen, alles mit Fleiß und eigentlich in ihren relationibus vermelden sollen, und alsdann solchen relationibus Glauben zugestellt werden.

112. Wann ferners der Appellant absolutionem a citatione ex causa non factæ requisitionis nicht begehren, und in der Sachen sonsten vollnfahren würde, soll absolutio von Ampts wegen nicht, sondern vermög gemeiner beschriebenen Rechten ad implorationem partis beschehen.

113. Da auch auf nechst gedachten Fall der Appellatus gar nicht erscheint, so ist dahin geschlossen, daß dem parti contumaci nicht zu verschonen, und umb so viel weniger von Ampts wegen die absolutio a citatione erfolgen soll.

114. Wann aber der Appellant in dem ersten Termin documentum requisitionis fürzubringen unterlassen, und der Appellat dargegen nicht excipirt, noch absolutionem a citatione, sondern wann er hernacher dieses Ubersehens gewahr, alsdann erst gedachte Absolution bitten wird, soll jetzt angezogene Exception und Begehrn als zu spat fürbracht, nicht zugelassen, und hergegen ein solches in primo termino fürgewendet, oder deswegen mehr nicht als ad proximam, oder bis der Appellat ein anders handeln möchte, gebetten wird, dasselb verstattet werden.

115. Dieweil auch bey unserm Käys. Cammer-Gericht zweiffentlich fürgefallen, ob der Kläger etiam non comparente reo in primo termino zu libelliren schuldig? So haben wir nach allerhand angezeigten vernünfftigen Ursachen und Bewegnussen uns gefallen lassen, ordnen und wollen auch, alldieweil unsere Käys. Cammer-Gerichts-Ordnung, Tit. 12. p. 3. v. 1. & 2. allein dahin zu verstehen, da der Citirt selbst, oder aber durch seinen Anwald in illo termino gehorsamlich erschienen, und noch ungewiß, ob dessen vonnöthen, daß der Kläger diesen Weg in principali causa zu procediren, oder einen andern Weg erwehlen möchte, und er Kläger dißfalls sonderlich bey so hoher Straff peremptæ instantiæ, mit dieser vergebenlicher Handlung nicht zu beladen seyn solle.

116. Demnach ferners in dem Regenspurgischen aufgerichten Abschied, A. 94. §. Dieweil auch circa Mandata, &c. genugsamlich versehen, in welcher Sachen mündlich oder schrifftlich libellirt werden soll, so lassen wir es bey derselben Disposition allerdings verbleiben, jedoch ist hiebey mit mehrer Erläuterung nicht für unbillich ermessen worden, daß in scriptis libellis allein narrata mandati oder acta repetirt, und denselben die Petition oder Conclusion annectirt werden möge, und wer auf andere als obgedachte zugelassene Weg libelliren würde, soll pro non libellante gehalten werden, und Absolution des Gegentheils a citatione gewarten.

117. So soll auch vermöge der An. 70. im Reich publicirten Verabschiedung, in dem §. Aber in Fällen, &c. wann terminus ad libellandum begehrt und erhalten, dem Appellanten, ob er in termino libellandi acta loco libelli mündlich repetiren oder sonsten libelliren wolte, frey gestellet und unbenommen seyn.

118. In dem Fall, da einer prorogationem termini ad libellandum obtenti, ohne Bescheinung des Impedimenti bitten thut, und in eventum acta loco libelli repetirt, aber hernach erst termino lapso in scriptis libellum fürbringt, ist auch Zweiffel vorgefallen, ob solcher libellus in scriptis oder repetitio actorum loco libelli anzunehmen? Haben wir zu mehrer Erklärung dißfalls geschlossen, daß das letzt libell also vergebenlich nicht anzunehmen, aber doch die erste repetitio loco libelli nicht zu verwerffen seyn soll.

119. Es soll auch, wann einmal summarie in scriptis oder mündlich libellirt worden, einige Variation ante litis contestationem, daß in einer Sachen, da zuvor mündlich, hernacher schrifftlich, & vice versa libellirt werden möchte, keinswegs verstattet, sondern hiemit ernstlich verbotten seyn.

120. Nach dem mal in unser Käyserlichen

Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. 13. p. 3. §. Und so ferr, &c. ausdrücklich versehen und statuirt, daß in Sachen, da a simplici interlocutoria appellirt, anderst nicht als per repetitionem instrumenti oder schedulæ appellationis libellirt werden soll, wie dann die Appellation allein aus demselben, und ex actis prioribus justificirt werden muß, und dann hierzu kein Zeit vonnöthen, auch offtermal, wann Zeit hierzu gebetten, oder ex adverso zugelassen, daraus sehr weitläufftiges Procediren verursacht wird, so soll es dißfalls bey nechst angeregtem §. Und so ferr von einer Beschwerung, &c. allerdings ungeändert verbleiben; Darneben sollen die Procuratores alle solche, sowol jetzige als künfftige Appellation-Sachen in specie also zu intitulirn, daß es ein Appellation ab interlocutoria sey, schuldig seyn.

121. Es sind in den gravaminibus appellationum offtermals nicht wenig Zweiffel und Obscuritäten fürgefallen, indem man sich nicht resolviren können, ob dieselbe ferner zu beweisen zuzulassen oder nicht, und gemeinlich darinn generaliter herdurch gangen und fast allein prior libellus de verbo ad verbum repetirt, damit also der Richter mit übe: flüßiger Besichtigung der Acten beschwert wird, ob nun gleichwol uns und den Ständen etliche ansehenliche Bedencken eröffnet worden, wie solchem vorzukommen, jedoch dieweil schwerlich einige Gewißheit darinn zu treffen, wollen wir, daß es bey der Ordnung, als den gemeinen Rechten und dem üblichen Stylo gemäß, endlich verbleiben und bewenden zu lassen, dannenhero auch der Anno 93. am 13. Decemb. eröffnete gemeine Bescheid hiemit endlich aufgehaben und cassirt seyn soll.

122. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß den Procuratorn post libellum, und nachdem schon Zeit darauf zu handlen gebetten und erhalten, ihre dilatorias oder declinatorias exceptiones, es sey denselben eventual Handlung, Inhalt des 94. Abschieds, annectirt oder nicht, in novis oder præfixis vorzubringen frey gelassen seyn soll.

123. Wir setzen, ordnen und wollen, daß die exceptiones non devolutionis, desertionis und dergleichen, &c. so mündlich fürbracht, und der Ordnung sonsten gemäß und notoriæ seyn, oder sich ad acta ipsa vel instrumentum referiren, keinswegs zu verwerffen, sondern ob sie wol nicht jederzeit in scriptis geschehen, zuzulassen und anzunehmen seyn sollen.

124. Ob auch exceptiones dilatoriæ darumb allein zu verwerffen, und der terminus pro purificato, auch in causa principali, so viel die eventual Handlung betrifft, zu halten, alldieweil demselben nicht zugleich, vermög des Reichs-

Abschieds An. 70. die eventual Handlung annectirt, ist etwas Zweiffel fürgefallen: Zu dessen endlicher Erläuterung setzen, erklären und ordnen wir, nachdem gedachter Abschied von einiger commination nichts meldet, auch der terminus præjudicialis der Zeit nicht, sonst erst hernacher eingeführt worden, und an sich selbst ohn das pœnalis, derenthalben mehr zu restringirn, als zu extendirn, daß die comminationes allein eventualiter zu verstehen, der præjudiciorum effectus in suspenso bleibe, und ad definitionem puncti exceptionum zu verschieben, und hierauf einem jeden frey gelassen seyn soll, seinen exceptionibus, nach dem er solchen vertrawt, eventual Handlung auf sein Gefahr anzuhangen, oder dieselbe zu verlassen.

125. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß einige Separation der Handlung, wann exceptiones zeitlich zum ersten und hernacher abgesondert, eventual Handlung intra terminum ad hoc obtentum nondum adhuc lapsum, oder in nechster Ordnung præfixarum vorbracht, nicht zu gestatten noch zugelassen seyn: Jedoch, da ein appellatio wider die privilegia de non appellando und andere fürgenommen, und sich diejenige, so derentwegen privilegirt, interponiren würden, daß alsdann der Punctus devolutionis für allen Dingen erlediget, und die Partheyen inmittelst mit der eventual Handlung verschonet werden sollen.

126. Wann aber ante libellum, oder gleich in derselben nachfolgenden oder zweyten Audientz exceptiones declinatoriæ vorbracht, also daß unmöglich, zugleich in principali causa nondum quasi proposita, nedum cœpta, eventualiter zu handeln, soll solche Separation dißfalls vermög unser Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung wol statt haben und zugelassen seyn.

127. Dieweil auch befunden wird, wann neben den exceptionibus eventual Handlung einkommen, daß durch die Procuratorn zu mehrmaln allein der exceptionum und nicht zugleich der eventual Handlung Copey gewilliget worden, so ist geordnet, daß solche vergebliche Recess und Submissiones bey ernstlicher Straff verbotten, und die Procuratores einander auch die eventual Handlung zuzulassen schuldig seyn sollen, und als in unser und gemeiner Ständ Reichs-Verabschiedung im Jahr 70. §. Da aber, ꝛc. ausdrücklich vermeldet, verordnet und statuirt worden, wie weit solche gesampte Handlung zu erstrecken seye, so setzen, ordnen und wollen wir, daß es bey jetztangeregter Dispositon ungeändert hinfüro zu lassen.

128. Es sollen auch additionales additionalium, &c. vermittelst eydlicher Bethewerung, ohn Unterschied nicht zugelassen, sondern arbitrio judicis heimgestellt, auch keinem Procuratorn solche Verzüglichkeit, seine angegebene additionales declarativos, oder andere Articul allererst ad probandum einzugeben, wann sein Gegentheil seine dilationes probandi gehabt, noch weniger dessen rotul producirt, eröffnet, und ihme Abschrifft communicirt worden, verstattet und nachgegeben werden.

129. Fürters soll in dem Fall, da ein Procurator, nachdem er Zeit ad respondendum articulis erhalten, und ehe dieselbe verflossen, abgehn, und also der Principal ad reassumendum in dem Stand die Sach befunden, citirt wird, derjenig, so keinen Procuratorn apud acta hat, als wann er contumaciter ausblieben, einig præjudicium confessatorum nicht zu gewarten haben.

130. Es ist auch bey unserm Käys. Cammer-Gericht Zweiffel fürgefallen, wann die Juramenta dandorum & respondendorum allein in productis und nicht mündlich gebetten, auch nachdem in der Sachen geschlossen, dasselb nicht præstirt, als ob dann solch Eyd durch den Richter nachmals erfordert werden soll, und daß vermittelst derselben die Articul oder Antwort zu repetirn, den Partheyen aufzulegen? Zu dessen Ausschlag haben wir auf beschehenen Schluß uns gefallen lassen, daß solches nicht nöthig, dem arbitrio judicis, wann es die Gelegenheit erfordert, hierinnen nichts benommen seyn soll.

131. Als auch unserer und der Ständ Endscheid erfordert worden, ob juramentum calumniæ, so allein in Schrifften und nicht mündlich begehrt, zu verstatten, oder præterirt werden möge? So stellen wir es aus vorhergehenden nottürfftigen Erwegungen dahin, daß so fern das Juramentum nicht mündlich gesucht, von dem Richter überschritten und præterirt werden könne und möge.

132. Es sollen auch Commissiones ad perpetuam rei memoriam, lite instituta & pendente non obstante, daß man hernach ordinaria via zur Beweisung gelangen möge, zugelassen, und dem arbitrio Judicis, was hierinnen nach befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen zu erkennen, heimgestellt seyn.

133. Nachdem hiebevor, wann erhebliche Exceptiones nicht wider alle fürgeschlagene Commissarios vorgebracht, sondern einer allein aus denselben omni exceptione major und tauglich befunden, ist hie zuvor beneben demselben andere mehr unpartheyische zu benennen Zeit angesetzt worden, dieweil aber gespürt wird, daß dardurch der Proceß und die Probatio der neuen Exception halben sonderlich aufgezogen und verweilet worden, so wollē wir, daß solches künfftiglich eingestellt, und derjenig Commissarius, so tauglich ermessen worden, allein zu deputiren seyn soll, wo es aber je also anderer Ursachen halben geschaffen seyn möchte, daß für nothwendig eracht, oder der Principal selbst andere mehr beneben dem einigen übrigen zu ernennen, Zeit bitten wird, soll nicht die Commination præclusionis viæ probandi, sondern dieses einigen deputandi gezogen werden.

140. Als dann ferners die Beweisung offtermal vergebenlich, allein aus der Ursach, daß der Gegen-Anwald in Camera abgehet, aufgehalten, und also der Proceß gesteckt, bis ein anderer an des vorigen Stell geordnet, inmittelst etwan viel Jahr verlauffen, sonderlich da der gegenwärtige die Sach nicht viel zu befördern begehrt, so ist solcher Verlängerung zu begegnen für nothwendig erachtet und geschlossen worden daß die erste dilationes probandi deswegen bey Lebzeiten der Procuratorn plene submittirt worden, obgleich der Gegentheils-Procurator abgangen, dem Gegenwärtigen, so dieselbe gebetten gehabt, erkennet, auch hernach die folgende dilationes und prorogatio weniger nicht, als ob der Gegen-Anwald nicht abgangen, lauffen und gebetten, zugelassen und angesetzt werden sollen.

141. Wir erklären auch, setzen, ordnen und wollen, daß hinfüro an, wann Commissiones ausbracht, potestas transsumendi, &c. nicht in communi, sondern allein meliori forma zu verstehen seyn soll.

142. Da in contumaciam non comparentis so fern procedirt, daß Commission in der Sachen erkennet, soll aus sonderlich erheblichen und bewegenden Ursachen parti contumaci einen unpartheyischen Notarien der Verhöre zu adjungiren nicht vorbehalten, sondern in sententia ausgelassen werden.

143. Jedoch soll auf solchen Fall der Commissarius den Gegentheil zu dem Actu productionis zu citiren, oder da er selbst einen adjunctum ernennen, und denselben zu adhibiren begehren würde, solchen aufzunehmen schuldig seyn.

144. Nachdem auch hiebevor verordnet und statuirt gewesen, wann secunda oder tertia dilatio für Verflissung der ersten gebetten, daß solches mit Anzeigung gnugsamer Ursachen und Verhinderung, ob die gleich nicht bescheinet, geschehen soll, solches aber nicht jederzeit gehalten und observirt worden, in dem, daß allein gantz generaliter vermeldet, daß die Commission in prima dilatione über angewendten Fleiß nicht verrichtet werden können, und dergleichen, ꝛc. aber solches für kein rechtmäßige Ursach gehalten werden, derenthalben setzen, ordnen und wollen wir, daß solche angezogene gemeine Ursachen nicht gnugsam, jedoch deswegen via probandi oder ulterior probatio nicht abzustricken, sondern allein der Recess mit vorbehaltener Straff, nach Ermäßigung gegen den Procuratorn als unförmlich verworffen werden soll.

145. Obwol in unserer Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung die prorogatio der ersten dreyen Dilationen probandi nicht verbotten, sondern approbirt, als si qua causa fuerit, &c. Aber doch gespürt und befunden wird, daß die Beweisung hierdurch sehr aufgezogen, und ohne das alle vier Dilationes leichtlich zwey Jahr oder mehr lauffen mögen, als haben wir dahin geschlossen, setzen, ordnen und wollen, daß hinfüran kein Dilation, als allein quarta prorogirt, nach derselben prorogation gebetten werden solle.

146. Auch soll inskünfftig, wann erst nach verflossenen Dilationen, oder nachdem die angesetzte Zeit ad producendum rotulum fürüber, die Zeugen beeydigt, solches Examen seiner kündlichen Nullität halben nicht angesehen oder attendirt werden, wann aber in währender Dilation (bevorab wann kein ferner Dilation statt haben kan) die Zeugen beeydigt, ob sie wol erst nach Verfliessung derselben examinirt worden, soll die Zeugen-Verhör nicht desto weniger für kräfftig gehalten werden.

147. Als auch bisher post publicas attestationes offtmal und viel Recess gehalten, in denen etwas lang hernach, da schon Zeit darauf zu handlen erhalten, von den Procuratorn angezeigt, daß ihnen erst Copien aus der Cantzley gefolgt und gebetten worden, alsdann erst a tempore, da das angezeigt, die Zeit angehen zu lassen: Damit nun der Richter jederzeit der Procuratorn Fleiß und Nachläßigkeit dißfalls spüren möge, sollen dieselbig Recess künfftiglich verbotten, und hiemit endlich abgeschafft seyn, hergegen aber soll in der Cantzley durch den Verwalter die Versehung geschehen, daß daselbst jederzeit fleißig vermerckt werde, wann und wie offt durch jeden Procuratorn umb Verfertigung der Copien attestationum angehalten, welchen Tag sie gefertiget, und das Schreib-Gelt entrichtet sey, solches alles alsdann auf die attestationes zu verzeichnen.

148. Nachdem in dem Reichs-Abschied A. 70. allhie zu Speyer gehalten, ausdrücklich versehen, daß post publicatas attestationes keinem Theil mehr als zwo Schrifften damit zu beschliessen, gebüren und zugelassen seyn sollen, ꝛc. Und aber befunden worden, daß solches vielfältig überschritten, und mehr Schrifften eingeschlichē, auch viel vergebliche Recess in dem verursacht worden, daß der Beklagte sowol als der Kläger oder der Appellant Zeit gebetten, und ob schon dieselbig verflossen, er doch auf Gegen-

theils Probation- und Exception-Schrifften, quasi re integra zu handlen gehabt, solchem aber zu begegnen, haben wir für eine Nottursst ermessen, gedachte unsere siebenzigjährige Verabschiedung dißfalls alles ihres buchstäblichen Inhalts zu wiederholen, und mit Ernst zu verbieten, keinem Theil, post publicatas attestationes, auf einige solche Wege mehr als zwo Schrifften zu verstatten.

149. Dieweil in puncto expensarum vermög der Ordnung schleunig zu vollnfahren, auch derselb ohn das ein lange Zeit aufgehalten, als ist dahin geschlossen, daß hinfüran nicht allein designationes expensarum, sondern auch exceptiones in novis einbracht sollen und mögen werden, doch soll in diesem Puncten ohn sonderbare erhebliche Ursach nicht zu repliciren seyn.

150. Als ferners in liquidationibus und andern Forderungen der interesse pretii oder æstimationibus offtmal mancherley, und unserm Käyserl. Cammer-Gericht unbekannte Müntz-Sorten, so an dem Ort, da die Partheyen gesessen gangbar seyn, specificirt worden, darauf der Richter ein gewisse Tax oder Moderation nicht machen können, so soll hiemit den Procuratorn auferlegt und befohlen seyn, jederzeit alle und dergleichen Forderung, so an Geld, welches nicht durch das gantze Reich gangbar, angeschlagen, entweder zu Reichs-Müntz zu resolviren, oder sich bey den Partheyen dessen Werths, wie dieselbe gegen der Reichs-Müntz zu achten, eigentlich zu erkündigen, und in specie dem Richter zu vermelden.

151. Wann gegen einer interlocutori restitutio in integrum zu bitten, ist geschlossen, daß da ein Procurator sonst apud acta, dieweil in solchen Puncten schleunig zu procediren, ist einer besondern Citation nicht vonnöthen, sondern solche Petitiones alsobald judicialiter, summarie oder articulatim vorbracht werden mögen, jedoch daß Judicis arbitrio, ob den Partheyen summarie oder articulatim zu handeln aufzuerlegen seyn soll, nichts benommen.

152. So viel nun diesem nach, den zum Eingang jetzigen Abschieds angeregten Puncten mutui anlangen thut, haben sich der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände anwesende Räthe und Gesandten erinnert, was derentwegen bey gehaltenem Deputation-Tag zu Wormbs, im Jahr achtzig sechs der wenigern Zahl, fürgangen, unsere damals anwesende Commissarien auch sich mit ihnen verglichen, daß nemlich in dem vorgefallen Streit, ob nicht in contractibus mutui, damit die Partheyen in puncto liquidationis an unserm Käys. Cammer-Gericht des langweiligen Proceß enthaben seyn möchten, auch jetzt gemelt Cammer-Gericht damit nicht überladen, ein gewisses loco interesse a tempore moræ zu statuiren und zu setzen, vor billich geachtet worden, wann der Schuldner in mora restituendi pecuniam mutuam ist, daß er seinem Glaubiger von derselben Zeit hero (der Vermuthung halben, daß der Creditor sein Geld von solcher Zeit an anlegen, und zugelassener Weiß zum wenigsten vom hundert fünff wol haben möge) das interesse zu entrichten und gut zu machen schuldig seye, welches wir uns auch gnädigst also gefallen lassen: So ordnen und wollen wir nochmals, daß solch interesse a tempore moræ erstattet, und derentwegen den Creditorn fünff Gülden von hundert bezahlt werden, oder aber dem Creditori solche fünff Gülden nicht annehmlich, sondern er vermeynen wolte, tam ex lucro cessante quam damno emergente ein mehrers zu fordern, daß ihme alsdann sein gantz Interesse zu deducirn, gebürlich zu liquidiren und zu bescheinen, und der Richterlichen Erkänntnuß darüber zu gewarten unbenommen seyn soll.

153. Es haben uns auch unsere Käys. Commissarien der Gebühr referirt, was ihnen von den Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, Räthen und Gesandten in denen von unserm Käys. Cammer-Gericht überreichten Dubien bey dem achten, zwölfften und zwey und dreyßigsten Puncten, vor unterschiedliche Meynungen und Bedencken in Schrifften eröffnet, deren sie sich dißmals nicht vergleichen können, sondern darfür gehalten, daß dieselbe zu gemeiner Decision aller Stände auszustellen seyen: Ob wir nun wol neben unsern Commissarien am liebsten gesehen, daß angeregte drey Puncten dießmals durch einmütige Vergleichung ihre schließliche Erledigung erlangen mögen, jedoch und weil der Churfürsten, deputirter Fürsten und Ständ Räthe auf ihrer Meynung beharret, so wollen wir dasselbig den Ständen bey künfftiger gemeiner Reichs-Versammlung wieder fürzutragen unvergessen seyn.

154. Sintemal fürter bey währender dieser Deputations-Handlung von Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern etliche mehr Dubia überreicht worden, so dießmals aus eröffneten Ursachen nicht erledigt werden mögen, so befehlen wir hiemit unserm Cammer-Richter, die Verordnung zu thun, daß berührte neue dubia extraordinarie vor die Hand genommen, die Bedencken zusammen getragen, und so viel möglich, zu gleichmäßigem Verstand gerichtet werden, darauf soll, was also erwogen und bedacht, zur Mäyntzischen Cantzley, dasselb zu unserm Wissen, und bey künfftiger Reichs-Versammlung zu gemeiner unser und der Stände Decision kommen zu lassen, übersendet werden, darbey wir dann Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern wollen erinnert und befohlen haben, sich inmittelst, allein des Processhalben, in berührten acht dubiis eines gleichmäßigen Styli in den Räthen zu gebrauchen, alle contraria præjudicia, und damit sich kein Stand vor dem andern derenthalben zu beschweren hätte, dardurch zu vermeyden.

155. Und als gleicher massen etliche Bedencken bey dieser Deputations-Handlung einkommen, wie der ordo præfixarum in den Audientien, der sich so mercklich stärcket, befördert werden möcht, wie in denselben weiter ausgeführt, und ihre sondere Meynung haben: Damit aber berührte Ordnung nicht je länger je mehr gesteckt bleibe, so ordnen und wollen wir, daß hinfürter, wie zuvor mehr geschehen, unser Cammer-Richter die Anordnung thue, daß auf drey Tag in der Wochen, als Montags, Mittwochs und Freytags, jedes Tags ein Stund, von neunen bis auf zehen in præfixis gehandelt werde.

156. Betreffend den Puncten Jurisdictionis Cameræ, in denen zwischen unserm Käys. Cammer-Gericht und der Stadt Speyer eingefallenen Streitigkeiten, dieweil von beyden Theilen hinc inde bey währenden diesem Deputations-Tag weitere Gravamina gegen einander einkommen, und derwegen allerseits ermessen worden, daß jedem Theil des andern einkommene Gravamina aus der Mäyntzischen Cantzley abschrifftlich zu communiciren, und bey nechster bequemlichsten Versammlung, Handlung zwischen ihnen fürzunehmen, so haben wir uns dasselb auch nicht zuwider seyn lassen, wir wollen aber Cammer-Richtern, Præsidenten und Beysitzern unsers Käyserl. Cammer-Gerichts, wie auch Burgermeistere und Räthe gemelter unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer, hiemit ernstlich erinnert, vermahnet, auch befohlen haben, inmittelst gegen einander sich aller Einmütigkeit zu befleißigen, und zu einiger ferner Weiterung nicht Ursach zu geben, sondern guter Correspondentz sich zu gebrauchen.

157. Als auch Streit fürgefallen, wann durch ein Parthey, wegen einer an unserm Cammer-Gericht wider sie ergangen Urtheil, ein Revision gebürender Weiß begehrt, und solches durch unsers lieben Neven, des Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mäyntz, als Ertz-Cantzlers, ꝛc. Lbd. bemeltem unsern Cammer-Gericht notificirt, ob desselben, ungeachtet auf Anhalten der obsiegenden Partheyen, und auf oblation oder Leistung gebürender Caution, in puncto executionis zu procediren und zu vollnfahren, oder ob darmit gäntzlich, bis zu endlicher Erörterung der ausgeschriebenen Revision, still zu stehen, wie bey dem durch unser Cammer-Gericht überreichtem hundert und zwey und zwantzigsten dubio weiter ausgeführt, dieses zu erläutern, obwol auch in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung parte tertia tit. penultimo derwegen gute Versehung geschehen, darbey es zu lassen: So ordnen und wollen wir doch, daß pendente Revisione mit der Execution nicht zu verfahren, sondern damit eingehalten werden soll: Es solle aber in puncto liquidationis, wann in causa petitionis hæreditatis, restitutionis in integrum und dergleichen Revisio gesucht worden parti victrici frey stehen, ungehindert der angekündigten Revision an unserm Cammer-Gericht, darinn der Gebühr zu verfahren.

158. Und obwol hiebey in Erinnerung deren jüngsten Regenspurgischen Reichs-Verabschiedung, nemblich bey jetziger Deputations-Versammlung auf Mittel und Weg zu gedencken, daß unser Cammer-Gericht mit denen bishero zu sonderer Vernachtheilung der Justitien, und derselben Execution indifferenter ohne allen Unterschied gesuchten Revisionen nicht so vielfältig molestirt und beschwert werde, allerhand vernünfftige Bedencken sich eräuget, inmassen aus der Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände Räthen und Gesandten, unsern Käys. Commissarien eingeantworten Schrifften weiter ausgeführt, so seynd doch etliche derselben bis zu gemeiner Decision unser und gemeiner Ständ ausgestellt, in etlichen aber insgemein geschlossen, so wir uns auch gefallen lassen, setzen, ordnen und wollen darauf, daß ein jede Parthey, welche Revision suchen will, parte adversa petente schuldig seyn soll, Juramentum calumniæ entweder in der Person, oder durch ihren hierzu gnugsam gevollmächtigten Anwald vor unsern Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern zu leisten.

159. Belangend aber causas mandatorum de relaxando captivo & decretorum alimentorum, solle die Revision keinem verweigert seyn, aber gleichwol pendente Revisione die auferlegte Parition de relaxando captivo, auf Anerbietung und Leystung gebührlicher gnugsamer Caution erfolgen, und der Gefangene erlediget, wie auch in Sachen decretorum alimentorum effectus sententiæ nicht suspendirt, sondern mit der Execution unverhindert verfahren werden, und soll dieses alles allein in künfftigen Fällen und Sachen zu verstehen seyn.

160. Und als wir hiebey auch erinnert worden, darauf gnädigst bedacht zu seyn, wie die ordentliche Visitationes, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitutionen wieder in ihren richtigen Gang zu bringen, wollen wir an unserm Käys. Fleiß und angelegener Sorgfältigkeit, wie bishero verhoffentlich

lich geschehen, zumal nichts unterlassen, was zu Beförderung dieses Wercks immer kan und mag vor dienstlich und ersprießlich erachtet werden.

161. Wiewol auch dem nechstgemelten Regenspurgischen jüngsten Reichs-Abschied einverleibt, ebener massen hiervon zu reden, wie doch den Thätlichkeiten, deren man sich, bevorab die Benachbarte gegen einander, so vielfältig im Reich gebrauchen, ernstlich abgewehret und gesteuret werden möge. Jedoch und weil befunden, daß in unseren und des Reichs allein nach einander aufgerichten Constitutionen, Abschieden und Ordnungen gute, nützliche und nottürfftige Versehung geschehen: So wollen wir hiemit, daß zu Erhaltung und Fortpflantzung alles guten, friedlichen, einmüthigen, nachbarlichen Wesens, denselben allenthalben richtiglich und fest nachgangen und gelebt werde.

162. Ferner ist auch in mehrgedachtem nechsten Regenspurgischen Reichs-Abschied Versehung geschehen, welcher Gestalt der Punct des Müntz-Wesens, bey Reassumption dieses Deputation-Tags, für und an die Hand genommen, und in Berathschlagung und Schluß gebracht werden solle, dessen Erledigung wir dann bey dieser vor Augen schwebender und eingerissener höchster Unordnung im Müntz-Wesen gantz gern gesehen, weil aber ie in fürgangener Berathschlagung darfür wollen geachtet werden, daß von deswegen, daß die bey beyden jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieden bedachte Mittel zu keiner Richtigkeit gebracht, man auch der Kräyß Bericht und Bedencken, so dann Zuziehung der erfahrnen Wardein und anderer Müntzverständigen Personen, wie daselbst verabschiedet, in Mangel gestanden, darzu nicht zu kommen gewesen, sondern daß es bis zu völliger Erledigung dieses Puncten, bey unsers in GOtt selig ruhenden Anherrn, Käyser Ferdinanden Christl. Angedenckens, im Jahr funffzig neun publicirten Müntz-Edict, und darauf erfolgten Reichs-Verabschiedung verbleiben, und denselben nachgesetzt werden solle, so thun wir als Röm. Käyser berührt Müntz-Edict, und was weiter darauf in folgenden Reichs-Abschieden verordnet, und bey nechst zu Regenspurg gethanem gemeinen Beschluß durch uns in specie angedeutet und befohlen, wie auch mehrmals durch unsere entliche Käys. getruckte Mandata ins Reich offentlich publiciren lassen, anhero wiederholen, befehlen auch hiemit ernstlich, und wollen, daß alle und jede Kräyß und Obrigkeiten demselben in allen Puncten, Clausuln und Articuln zu allerseits gemeinem Nutzen, und unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation selbst Wolfahrt, trewlich und festiglich nachsetzen, und gegen die Verbrecher mit unnachläßiger Straff eyferig und ernstlich verfahren sollen und wollen: Was wir dann, so viel den Burgundischen Kräyß betrifft, auf beschehene Erinnerung weiter bey unserm geliebten Bruder, Ertz-Hertzog Albrechten, als Inhabern und Besitzern derselben Land, befördern können, das soll unsers Theils nicht unterlassen werden.

163. Es ist auch bey dieser Deputations-Handlung erregt worden, wie man doch einsmals zu Erledigung der Moderations-Handlung und Richtigmachung des Reichs Matricul, daran uns und den Ständen des Reichs so viel gelegen, kommen und endlich gelangen möge, und derhalben wir ersucht worden, weil dißmals von deswegen zu derselben Erledigung nicht zu kommen gewesen, daß auf die An. 94. zu Regenspurg gemachte gemeine Reichs-Verabschiedung, indem mehrer Theil der Kräyß die nothwendige gebührende Inquisitiones nicht fürgenommen, auch wie versehen, bey etlichen die Kräyß-Täg nicht ausgeschrieben, theils solche Erkündigungen und andere Nothwendigkeiten in der Form und Maß, wie sie præscribirt, anzustellen unterlassen, so dann der bedachte und erfolgte Moderation-Tag seinen Fortgang nicht erreichet, und also auch dißmal, weil im nechsten Regenspurgischen Reichs-Abschied nichts darvon disponirt, der weniger mit nothwendigem Gewalt hierzu versehen, wir wolten an die Kräyß schreiben, und sie ermahnen und erinnern, da in einem oder dem andern noch etwas Mangels, wie angeregt, bevor, denselben ehest müglich zu ergäntzen, und sich gefast zu machen, damit wann künfftig bey Anstellung eines andern und gewissen Moderation- und Deputation-Tags, ein jeglicher desto richtiger erscheinen, und man ungehindert an denselben Sachen verfahren, und zu endlicher Erledigung gebracht werden möge, dieweil wir uns dann diß Bedencken nicht mißfallen lassen, so soll, was an gebührlicher Erinnerung und Anbefehlen bey den Kräysen nöthig seyn wird, unsers Theils auch nicht Mangel erscheinen.

164. Beschließlichen, als auch vermög unsers mit gemeinen Ständen in obgemelten unserm und des Reichs Abschied, in dem Jahr neuntzig acht aufgericht, gethanen Schluß, bey verrichter Extraordinari-Visitation die Præparatoria der gesuchten Revisionen vorgenommen, und so weit verfahren, daß man zur Taxation derselben gerathen, auch etliche Gravamina eingeben worden, von welcher und künfftiger Viele und Weitläufftigkeit wegen, und daß man allerseits davon Abschrifft haben wollen, dißmals darinn nicht weiter procedirt werden können,

können, sondern zu Fürnehmung und Erledigung derselben, unsere Käys. Commissarii mit der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Räthen und Gesandten, sich continuando einer andern Zusammenkunfft, nemblich den ersten Tag Maji künfftigen sechzehen hunderten und einen Jahrs allhie in unser Stadt Speyer wieder einzukommen verglichen, so haben wir uns auch dasselb also aus angeregten Ursachen gnädiglich gefallen lassen, die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände hiemit gnädigst erinnernd und ersuchend, mit Abfertigung ihrer Räthe und Revision, sich also gemeinen Justitien-Wesens zum Besten gehorsamlich zu erweisen, damit solche nothwendige Reviliones einsmals zu Ende gebracht, und was jedem Rechts wegen gebührt, gedeyen und wiederfahren möge, gestalt dann unserthalb mit wieder Zuordnung unserer Käys. Commissarien, wie verglichen, nicht Mangel erscheinen soll.

166. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns als Röm. Käyser anrühret, gereden und versprechen wir stet, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollnziehen, deme stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Käys. Insiegel an diesen Abschied thun hencken, und wir der Churfürsten, deputirten Fürsten, Prælaten, Grafen und Herrn, auch des H. Röm. Reichs Städt, Räthe, Befelchhabere und Gesandten hernach benannt, bekennen auch offentlich an statt unserer gnädigsten, gnädigen Herren und Obern, auch gemeiner Stände des H. Reichs, mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn, willigen auch dieselbige alle sampt und sonderlich, an statt unserer Herrschafften, Obern und gemeiner Stände des H. Reichs, als hierzu abgefertigte Befelchhabere, hiemit und in Krafft dieses Abschieds, welche auch von gemeinen Ständen des Reichs wahr, stett, fest, aufrichtig und unverbrochen gehalten und vollnzogen werden sollen, sonder alle Gefährde.

Käyserliche Commissarii. Philips, erwehlter und bestätigter Bischoff zu Wormbs, ꝛc. Johann, Grafe zu Montfurt, Herr zu Tettnang und Argen, Eberhard Wambold von Umbstatt, Christoff, und Johann Jacob Streit, beyde der Rechten Doctores, Jhro Käys. Maj. Räthe. Von wegen Wolffgangen, Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, ꝛc. und Churfürsten, ꝛc. Georg Friederich Greiffencloe von Vollraths, Thumb-Capitular zu Mäyntz und Speyer, Thumb-Sänger zu Wormbs, Philips Wolff von Rosenbach, der Rechten D. Cantzler, Hanß Reichard Brömbser von Rüdesheym, Bernhard Philips Wolff von Rosenbach, der Rechten Licent. und Petrus Kraich von der Harth, alle Räthe. Von wegen Lotharien, Ertz-Bischoffen zu Trier, ꝛc. und Churfürsten, ꝛc. Jacob von Eltz, Thumb-Capitular zu Mäyntz, Trier und Speyer, Anthoni Cratz von Scharpffenstein, Amptmann zu Coblentz, in der Bergpflegen und zu Engers, Damian von der Leyen, Amptmann zu Cochem, Daun und Ulmen, Petrus Schneid, und Johann Beyer, beyde der Rechten D. alle vier Räthe. Von wegen Ernsten, Pfaltzgrafen bey Rhein, ꝛc. Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, ꝛc. Adolff Wolff, genannt Metternich zu Gracht, Thumb-Custor zu Speyer, Johann Roperti, Johann Venlo, und Christoff Wentzler, der Rechten respective D. und Lic. Räthe. Von wegen Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, ꝛc. Churfürsten, ꝛc. Ludwig Culman, der Rechten D. Vice-Cantzler, Heinrich von Schwerin, Fauth zu Heydelberg, Michael Lœfenius, und Leonhard Schug, beyde der Rechten D. alle Räthe. Von wegen Friederichen Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administratorn, ꝛc. Georg Witzthumb von Eckstett zu Kannawurff, Hauptmann zu Salza und Sachsenburg, Johann Badehorn, der Rechten D. Wolff von Lüttichaw uff Kamelen, Georg Ulrich vom Ende, David Rorarius, und Theodorus Möstel, beyde der Rechten D. alle in Vormundschafft geheime und andere Räthe. Von wegen Joachim Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. Churfürsten, ꝛc. Joachim von Wenierfeld, auf Sandaw und Frawendorff Erbgesessen, Hauptmann des Lands Sterneberg, Rath, und Arnoldus de Reyger auf der Gladebecke, Erbgesessen, der Rechten D. Cämmerer, und Alt Märckischer Qvartal-Gerichts-Rath. Von wegen des Hauß Oesterreichs, ꝛc. Friederich, Grafe zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraff zu Babre, Herr zu Hausen im Kintzingerthal, Land-Vogt in Unter-Elsaß, Hanß Ludwig von Ulm, zu Marbach und Wangen, Gall Hager, und Balthasar Layman, von und zu Libenaw, Regent Ober-Oesterreichischer Landen, beyde der Rechten Doct. Röm. Käys. Maj. respective Hoff- und Oesterreichische Räthe. Von wegen des Hauß Burgund, ꝛc. Carl, Graff zu Egmont, Printz zu Gaure, Ritter vom Orden des Gülden Vellus, Cämmerer, und Gubernator der Grafschafft Namur, Johann von Hatzstein zu Born, Præsident des Hertzogthumbs Lützenburg und Grafschafft Ceny, Peter von dem Busch, Præsident der Grafschafft Namur, und Gilgen von Faing, zu Corua Ritter, ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Truchses, alle Räthe.

Von

Von wegen Juliussen, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, ꝛc. Wolff von der Than, Thumb-Capitular zu Würtzburg und Speyer, Johann Servatius von und zu Demantstein, Bartholomäus Kobold, der Rechten Doctor, alle drey Räthe. Von wegen Andreassen, Cardinaln von Oesterreich, als Bischoffen zu Costentz, ꝛc. Christoff Frantz, Frey-Herr zu Wolckenstein, Herr zu Trostburg, Cämmerer, Otmar Weibel, und Johann Jacob Langhantz, beyde der Rechten Doct. alle drey Räthe. Von wegen Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln, als Administratorn des Stiffts Münster, ꝛc. Arnold von Welfeld, Thumb-Herr zu Münster und Speyer, Petrus Hoffschlag, und Michael Tegeder, beyde der Rechten D. Münsterische Räthe. Von wegen Maximilian, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Beyern, ꝛc. Gundacker von Thamberg, Herr zu Aurolmünster, Johann Leonhard Rod, Leonhard Ziendecker, der Regierung zu Landshut Cantzler, Otto Forstenhäuser, alle drey der Rechten Doct. Räthe. Von wegen Heinrich Juliussen, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, ꝛc. Wernerus König, und Hildebrand Giseler Ruhman, beyde der Rechten D. Räthe. Von wegen Johantz Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, ꝛc. Petrus Juen, Jacob Rheinfeld, Petrus Simonius, genannt Ritz, der Rechten respective D. und Licent. &c. Räthe. Von wegen Moritzen, Landgrafen zu Hessen, ꝛc. Eberhard von Weyhe, Reinhard Schäffer, und Johann Groth, der Rechten Doct. Räthe. Von wegen Barnim, Hertzogen zu Stettin in Pommern, ꝛc. Egidius von Blanckensee, zu Schönenwerder gesessen, und Frantz Juchard, der Rechten D. Räth. Von wegen Georgen, Apts zu Weingarten, vor sich und gemeiner des H. Reichs Prælaten. Beatus Moses, Fürstl. Speyerischer Rath, und in spiritualibus Vicarius generalis, und Albertus Eberhardi, gemeiner Schwäbischen Reichs Prælaten, und Weingartischer Syndic. beyde der Rechten D. Von wegen Herrn Friederichen, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, ꝛc. vor sich und gemeiner des H. Reichs Grafen und Herren, Gall Müller, Schwäbischen Reichs Grafen und Herren Synd. und Jacob Raßler, beyde der Rechten D. Synd. und Räthe. Von wegen der Stadt Cölln, Adam Hülß, und Johann Michael Croneburger, beyde der Rechten D. und Synd. Von wegen der Stadt Nürnberg, Philips Cammermeister, genannt Cammerarius, Christoff Held, beyde der Rechten Doct. Advocaten und Rathgebere.

Und des zu Urkund, haben wir Georg Friederich Greiffencloe von Vollraths, Thumb-Capitular zu Mäyntz und Speyer, Thumb-Sänger zu Wormbs, Ludwig Culman, der Rechten Doct. Vice-Cantzler, als Mäyntzische und Pfältzische Churfürstl. zu diesem Reichs-Deputation-Tag Verordnete und Räthe, an statt unserer gnädigsten Herren und der andern Churfürsten. Friederich, Graff zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraff zu Bare, ꝛc. Leonhard Ziendecker, der Rechten Doct. der Fürstl. Regierung zu Landshut Cantzler, Fürstl. Oesterreichische und Bäyerische Gesandte und Räthe, von der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen. Beatus Moses, der Rechten Doct. von wegen der Prælaten. Gall Müller, der Rechten Doct. von der Grafen und Herren, und Johann Michael Croneburger, der Rechten Doct. von gemeiner des Heil. Reichs Städt wegen, unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

Geben in unser Käyser Rudolphen und des Heil. Reichs Stadt Speyer, Montags den dreyssigsten Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt in dem sechzehenhunderten Jahr, unserer Reiche des Römischen im fünff und zwantzigsten, des Hungarischen im acht und zwantzigsten, und des Böheimischen auch im fünff und zwantzigsten.

LVI.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät und gemeiner Ständ, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, Anno 1603. aufgericht.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhem, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Obern und Niedern Lauß-nitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund jedermänniglich, wiewol wir nicht ungleich zu Käys. Gemüth führen, die unterthänigste Treuwilligkeit, so uns sowol bey Zeit unserer Käys. Regierung, als auch unsern lobseligsten beliebten Vorfordern, Röm. Käysern, des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, mit gutwilliger Darschiessung ansehenlicher und

und nicht ohngedeylicher Hülffen, zu Widerstand des übermüthigen mächtigen Erb-Feinds Christl. Namens und Glaubens, des Türcken, auch Abwendung aller dahero besorgender Noth und Gefahr, von der gantzen Christenheit und unserm geliebten Vatterland dem Reich Teutscher Nation, viel und offtmals erwiesen, und je die gute Hoffnung getragen, der Allmächtig GOtt würde Gnad verliehen haben, daß vermittelst derselbigen unterschiedlichen, aus dem H. Reich von desselben Churfürsten, Fürsten und Ständen erfolgten Hülffen, und was wir aus unsern Erb-Landen und Königreichen, so wol von andern Christlichen Potentaten, Herrschafften, Communen, auch von des H. Reichs Ritterschafft vor Handbietung darzu gehabt, solchen blutdürstigen Tyrannen so viel Abbruchs geschehen, oder je bey ihme etwas friedlichen Anstands zu erlangen gewesen, damit man allenthalben etlicher massen respiriren, und sich bevorab ohne fernere Beschwehrung des H. Reichs Stände, gegen desselbigen Gewalt aufenthalten können.

1. Daß wir doch im Werck erfahren müssen, was massen sein blutdürstig Eindringen in die Christenheit nicht allein hefftiger fortgesetzt worden, sondern so viel ein Friedens-Tractation belangen könte, obwol An. 1599. uns des Türcken Oberster Vezier Ibrahim Bassa durch der Tartar Cham den Frieden zu etlichen malen angebotten, wir auch unsere fürnehme Commissarios zwischen Ofen und Gran auf eine Insul zu seinen Deputirten abgefertiget: Desgleichen im Jahr 1600. durch etliche Schreiben in seins Herrn des Sultani Nahmen wiederumb ein Friedens-Handlung vorgeschlagen, auch daß es Ernst und aufrichtig gemeynt seyn soll, bey dem GOtt Himmels und der Erden Schöpffern, darzu (wider gewöhnlichen Türckischen Brauch) bey den Schrifften Moysis, Psalmen Davids und dem H. Evangelio geschworen, newe Bevollmächtigte gen Ofen geschickt, daß doch alle solche Erbieten auf nichts anders, als lautern Betrug, Vortheil und falsche Vorwendungen gerichtet gewesen, indem gleich nach dem ersten Anerbieten zum Frieden nichts anders erfolgt, als daß die Türckische Deputirte von ihres Herrn ohnüberwindlichem Gewalt viel bravirens gemacht, zuforderst ein vollkommentliche Satisfaction aller in bishero verlauffenem und noch wärenden, von ihme dem Türcken selbst muthwillig erhobenen Krieg empfangener Schäden, so dann Restitution und Wiedergebung aller und jeder von uns hiezwischen recuperirter Land, Leut und Grentz-Häuser. Item, Erstattung inmittelst nachbliebener Præsent ohne Schew beharrlich begehrt, hingegen aber, was uns und den Christl. Landen abgezwackt, von dessen Restitution und Wiedererstattung, wider aller Völcker Recht, auch eigene Schwur, Brieff und Siegel, einig Wort nicht hören wollen: Uber das er auch sein falsches Gemüth und Trewlosigkeit an dem erwiesen, als man sich damals zwischen solcher Handlung eines Stillstands aller Gewaltthaten beyderseits verglichen, deshalben Geysel gegen einander geschickt, unsere Commissarii ihre gethane Zusag beständig und festiglich gehalten, daß ermelter Oberster Vezier Ibrahim Bassa solche Verspruchnuß allerdings hindan gesetzt, ohne Aufkündigung ehegedachtes Stillstands, Abforderung der Geysel, und männiglichs ohnverwarnet, mit einer grossen Anzahl Türcken und Tartarn in unsere Christl. Land, sonderlich für die Berckstätt gestreifft, dieselbige mit Mord und Brand angegriffen, über zwey tausend Menschen, Jung und Alt, darunter viel Adeliche Frawen- und Manns-Personen gewesen, niedergehauen, schändlich und abscheulich mit ihnen gehauset, theils auch gefänglich hinweg geführt.

2. Ebener massen und nicht besser hat er sich auch bey dem andern Anerbieten An. 1600. als obvermeldet geschehen, bezeigt, und so bald wir unsere Commissarios auf solch des Vezier Ibrahims ferners Anerbieten abordnen wollen, anzuhören und zu vernehmen, was doch vorangeregts so hoch bethewertes Werck guts würcken werde, hat er inmittelst nicht allein unser Kriegs-Volck in unserer Festung Pappa, welche dem Oesterreichischen Boden gleich zu nechst gelegen, durch Geld zum Abfall gereitzt und bewegt, sondern ist selbst mit Heers-Krafft (ohne einige weitere Meldung des Friedens) für Babotsch, und nach Einnehmung desselbigen Hauses, stracks für Canischa gerucket.

3. Und demnach gleichwol unter solcher Belägerung von ihme nichts desto weniger abermals durch Mittel des Bassa von Ofen, vom Frieden etwas Anregung geschehen, damit dann je männiglich zu sehen, daß wir, wo immer müglich, gern Frieden haben und halten wolten, haben wir zu allem Uberfluß noch eins, im Monat Septembr. desselben 1600. Jahrs unsere Commissarios gen Gran verschafft, welche sich zur Friedens-Tractation gefasst zu seyn, bey dem Bassa zu Ofen angemeldet, aber von ihme gar schlechtlich ab, und auf den Obersten Vezier verwiesen, auch ohnangesehen unser beliebter Bruder, Ertz-Hertzog Matthias zu Oesterreich, ꝛc. warumb er wider voriges Zusagen die begehrte Friedens-Handlung zurück setze, und Canischa belägere, gegen ihme dem Ibrahim Bassa geandet, die austrückliche unverschämbte Antwort geben, er müsse Canischa und dieselbige Grentz seinen grossmächtigen Herrn vorhero

einnehmen, alsdann auf seinen Abzug möge man vom Frieden handeln.

4. Wann nun aus diesem allein handgreifflich abzunehmen, daß nach solcher Beschaffenheit bey dem Türcken kein Fried zu hoffen, auch desselben Tractation, ob sie gleich von ihme angemuthet würde, auf nichts anders, als lautern Vortheil und hohe Gefahr angesehen, und wir also, wie schmertzlich und bekümmerlich es uns fällt, solchen Krieg länger zu führen, und (wir wolten dann wider unsere Pflicht und Käyserl. Ampt, sowol die beliebte Christenheit ingemein, als das H. Reich Teutscher Nation in gewisse und endliche Gefahr setzen) so viel uns immer möglich, und die Hand darzu gebotten wird, solchem grausamen Feind Widerstandt zu thun, zum äusserſten genöthigt und getrungen werden. Solcher Last aber uns und unsern eigenthümlichen Gütern, Cammer-Gefällen, Einkommen, sowol auch unserm höchsterschöpfften Königreich und Erb-Landen (als welche derselbige ohne das am meisten druckt und trifft) dißmal ohnerschwinglich ist, angesehen, wie hoch solches Feinds Gewalt gestiegen, so sich aus seiner übermäßigen grossen Macht, die er nicht allein gegen uns und den Christl. Landen, sondern zugleich auch jenseit des Meers und andern Orten, zu Land und Wasser erweiset, auch ohnlängst zuvor in dem Persianischen Krieg erwiesen gehabt, wol abnehmen lässt, was wir auch allbereit nun in das zwölffte Jahr, zuforderſt die Ständ der Cron Hungarn, desgleichen das Königreich Böhem, in Ertz-Hertzogthumb Oesterreich, unter und über der Enß, Steyer, Kärndten, Crain, in Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen gethan, dabey sich unsere selbst eigene Darlag, und was wir auf unsere sonderbare eigene Einkommen mit anleihen, und anderm, für Beschwerungen bracht, nicht auf eine schlechte Anzahl Millienen belauffen, und befinden wird, zu geschweigen, wie wir über die Ordinari oder gewöhnliche nothwendige Verwahr- und Besatzungen der Gräntzen, so sich über zwey hundert Teutscher Meilen erstrecken, noch an viel unterschiedlichen Orten, als an Zängerischen, Windischen, Crabatischen Grentzen, item gegen Canischa in gantz Nieder-Hungarn, desgleichen Ober-Hungarn, in Siebenbürgen, und gar in Walachey, fast durch das gantze Jahr mit Kriegs-Heeren in Bereitschafft stehen und gefasst seyn müssen.

5. Hierumb und dieweil wir ohne fernern Beyspringung des H. Reichs Stände, und von etlichen andern ausländischen Christl. Potentaten erwartende Hülff bey solchem schweren Kriegs-Wesen ferner nicht fortkommen mögen, seynd wir verursacht worden, solch hochwichtige unvermeidliche Nothwendigkeit, gleich zu Eingang des 1601. Jahrs, des Heil. Reichs Churfürsten durch unsere unterschiedliche abgesandte Commissarios berichten zu lassen, und demnach dieselbige solche Gefahr und Noth selbst darfür angesehen, daß bey gemeiner Reichs-Versammlung davon berathschlaget und geredt werden müsse, und also zu Ausschreibung eines Reichs-Tags ihre Einwilligung gethan: Ist dieser und anderer mehr hochwichtigen Bewegnussen willen, wie hernach vermeldet, im Namen GOttes ein Reichs-Tag auf den 1. Decembr. des nechst abgelauffenen 1602. Jahrs durch uns anhero ausgeschriebē worden: Und hätten zwar zum liebsten gesehen, wäre uns auch in dergleichen vor Augen geschwebter Feinds-Gefahr noch viel heilsamer gewesen, daß er so bald auf solchen bestimpten Tag seinen Anfang gewinnen, und wir selbsten auch demselbigen in der Person beywohnen können: Es hat sich aber aus eingefallenen beschwerlichen Verhinderungen etwas damit verzogen, und dieweil wir aus hochwichtigen trefflichen Ursachen und Verhinderungen, bey solcher Reichs-Versammlung in der Person nicht erscheinen mögen, haben wir den Durchleuchtigen Hochgebornen Matthiam, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain und Wirtemberg, ꝛc. Grafen zu Habspurg und Tyrol, unsern freundlichen geliebten Brudern und Fürsten, als unsern gevollmächtigten fürtrefflichen Commissarium hierzu vorgenommen und an unser statt verordnet, dergestalt daß S. L. nicht allein unsere gefasste Käys. Proposition und darinn begriffene hohe Bewegnussen zu Ausschreibung dieses Reichs-Tags, Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder deren Räthen, Bottschafften und Gesandten vortragen und eröffnen lassen, sondern auch solcher proponirten Puncten wegen, so viel es die Notturfft erfordern möchte, sich mit ihnen unterreden und vergleichen sollen. Demnach dann sowol unser Ausschreiben, als auch die eröffnete Käys. Proposition, auf nachbenannten fünff gemeinen Obliegen und Haupt-Puncten bestanden. Erstlich, wegen des Türcken noch wärenden offnen Kriegs, was zu fernerm Aufhalt und Widerstand desselben zu berathschlagen und zu schliessen. Zum andern, wie der benachbarte langwierige hochschädliche Niederländische Krieg entweder zu einem Frieden zu bringen, oder doch zum wenigsten inmittelst denen je länger je fährlicher dem Reich Teutscher Nation daraus zu Wasser und Land anwachsenden Beschwerlichkeiten zu helffen und Rath zu schaffen. Zum dritten, was von wegen der Justitz und Cammer-Gerichts-Ordnung. Zum vierdten, wider die überhand nehmende hochverderbliche Unrichtigkeiten im Müntz-Wesen. Zum fünff-

fünfften, der noch schwebenden Moderations-Handlung und Ergäntzung des Reichs Matricul zu thun und anzustellen.

6. Haben sich darauf die erschienene Stände, auch der abwesenden Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ zu diesem Reichs-Tag abgeordnete Räth, Bottschafften und Gesandten, zu nothwendiger Berathschlagung solcher eröffneten Proposition zusammen begeben, den Puncten, das Hungarische Kriegs-Wesen, und gegen dem Erb-Feind den Türcken erforderten Widerstandt belangend, als welcher nicht allein der Ordnung nach in der Proposition für den ersten gesetzt, sondern auch die allgemeine eilfertige Nothwendigkeit betreffen thäte, in Deliberation gezogen. Und wiewol die erschienene Ständ und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, ihre von ihrer Herrschafften und derselbigen angewandten und zugehörigen Unterthanen höchste Ungelegenheit, Armuth und andere Beschwehrungen mit gnugsamen Umbständen, sonderlich auch, wie man in dieselbige durch die so lang continuirte Reichs-Hülffen, auch mit eingefallene viel unterschiedliche mißwachsende Jahr, und andere beschwerliche Zustände gerathen, nottürfftig erkläret, inmassen auch uns dieselbe mehr als nur zu viel bekannt, und wo die Noth so gar groß nicht gewesen, billich bewegen sollen und können, die Stände mit fernerer Anforderung zu verschonen.

7. Nichts desto weniger aber darneben ihre Meynungen so viel eröffnet, daß sie die gemeine Noth darfür ansehen, und so fern zu Gemüth ziehen, deren vor allen andern sonderbahren Anliegen Rath zu schaffen seyn wolle. Haben sie die erschienene Stände derenthalben, ohnangesehen aller solchen von ihnen angezogener merckticher Beschwehrungen, für sich selbst, die abgeordnete Räthe aber, aus mitgehabtem und noch ferner eingeholtem Befelch ihrer gnädigsten auch gnädigen Herren und gebietender Obern, zu Erhebung der grossen Gefahr, und möglicher Abhaltung des Erb-Feinds weiter einbrechenden Gewalts von der lieben Christenheit und gemeinem Vatterland, und zu sonders gefälligen Ehren, und den betrangten Christen-Landen zu Trost, sich abermals einer freywilligen mitleidentlichen Hülff-Leistung an Geld, auf N. Monat, dem einfachen Römerzug nach, in vier nechst auf einander folgenden Jahren, und acht hernach bestimpten Zielen in den hierzu verordneten gewöhnlichen Legstätten, als Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, an guten groben, gangbaren Reichs- oder andern Müntz-Sorten, in dem Valore und Werth, wie sie biebevor durch unsern und des Reichs Pfenningmeister angenommen worden, zu erlegen entschlossen, dergestalt, daß an solchen N. Monaten dieses noch werenden 1603. Jahrs, auf nechst anstehenden Jacobi des H. Apostels Tag, und darauf folgendes Nativitatis Christi Fest auch N. Monat, dann in den nechst darauf folgenden 1604. 1605. und 1606. Jahrs, jedes Jahr auf Lætare und Nativitatis Mariæ N. und also in vorgesetzten Jahren solche N. Monat allerdings vor voll, und ohne Defalcation oder Abzug voriger Kräyß-Hülffen sollen entrichtet und bezahlt werden: Welche guthertzige Bezeigung der Churfürsten, Fürsten und Stände, wir dann als ein ansehnliche Hülff zu sonderm hohen Danck verstanden haben, und wollen dieselbige zu aller vorfallenden Begebenheit gegen Churfürsten, Fürsten und Ständen in Käys. Gnaden, Freundschafft und allem Guten erkennen, seynd auch des gnädigsten Gemüths, damit sich je niemand der Ubereylung zu beklagen, dieweil sonderlich der erst Termin auf Jacobi, nach Gestalt dieses Reichs-Tags-Beschluß, fast nahend ansteht, in demselbigen, da die Erledigung so gleich in termino nicht erfolgt, auf etliche wenig Wochen, oder je zum längsten bis auf dieses Jahrs nechst anstehende Franckfurter Herbst-Meß, wie auch der in den andern Jahren folgenden Terminen halben, Lætare und Nativitatis Mariæ, bis auf jeden denselbigen Terminen nechst anstehende Franckfurter Messen, zum längsten die Stände nicht zu gefähren, dagegen aber wollen wir uns gegen Churfürsten, Fürsten und Ständen, sonderlich denjenigen, so an vorigen bewilligten Reichs-Stewren noch in etwas restirend blieben, gnädigst versehen, sie werden, ihrem bey dieser Reichs-Versammlung gethanen Erbieten nach, sich derselbigen Restanten halben also gegen uns abfinden, damit wir zufrieden seyn, und uns deren in nechstvorigem Abschied dißfalls statuirten Mittel zu gebrauchen nicht Ursach haben, daß auch sonsten in Erlegung eines jeden Gebürnuß die Fürsehung geschehe, damit umb mehrer Richtigkeit willen ein jedweder Stand sein Zahlung in die Legstadt, dahin er gehört, verschaffe.

8. Und damit diese Hülff zu desto besserer Würcklichkeit gegen dem Erb-Feind erschiessen möge, wollen wir auch nicht unterlassen, (wie es dann bishero ohne das zu allen vorgestandenen Nothfällen nicht verblieben) sowol unserer Königreich und Erb-Landen, auch unser selbst Einkommen, Cammer-Güter und Gefäll, so viel immer erschwinglich, noch ferner zu Rettung der Christenheit und Teutscher Nation, getrewlich mit anzuwenden, sondern auch die Päbstliche Heiligkeit und andere ausländische Christliche Potentaten, Fürsten und Communen, nicht weniger die gefreyte

freyte Reichs-Ritterschafft, die Hansa- und See-Städt, umb gleichmäßige guthertzige Assistentz und Beysprung zu ersuchen, ohn zweiffentlicher Zuversicht, sie werden, wie wir bishero an mehrern Orten mit sonderm Danck verspürt, ihre zu gemeiner Sicherung der geliebten Christenheit und Vatterlands Teutscher Nation gerichte woleyfferige Neygung, nicht weniger mit einem wolergiebigen und erkecklichen Zuschuß auch erweisen.

9. Und demnach uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen die Direction und Disposition der jetzigen Reichs-Hülff abermals allerdings anvertrawet und heimgestellt worden, wollen wir uns angelegen seyn lassen, alle nothwendige Fürsehung dabey zu thun, daß solche Geld-Hülff zum gleichmäßigsten ausgetheilet, das Kriegs-Volck zu rechter Zeit davon bezahlt, und solches Geld nicht anderst wohin, als zu der hochnothwendigen Kriegs-Expedition, ohn allen unziemlichen Vortheil verwendet werde. Da auch bey dem Kriegs-Wesen einige Unordnungen vermerckt werden solten, seynd wir urbietig, denselbigen wie bishero, so viel müglich gewesen, also auch hinfürter zum besten zu remediren und abzuhelffen, daneben auch gantz wol geneigt, da wir versuchte Kriegs-Personen aus dem Teutschen im H. Reich gesessenen Adel, hohen und niedern Standts, erfahren werden, dieselbige in Ersetzung der erledigten Kriegs-Befelch, vor frembden in gnädigster Consideration zu haben.

10. Als sich dann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in dem ein Zeit hero nicht wenig beschwehrt befunden, daß etlich frembd Kriegs-Volck, so wir zu besserer Fortsetzung des Hungarischen Kriegs-Wesens werben, und durch das Reich führen lassen, in ihren Durchzügen sich ziemlicher Unbescheidenheit, auch ungebürlicher Einlägerungen beflissen, die Obersten die Muster-Plätz mit verderblichem Schaden der Unterthanen darinn angestellt und gehalten, und derenthalben bey uns unterthänigst gesucht, daß demselbigen hinfürter vorkommen werden möchte: Ob wir wol bey vorgangenen Reichs- und Crayß-Tägen gnugsame Anzeig thun lassen, warumb man dergleichen frembden Kriegs-Volck bey gegenwärtigem Krieg nicht gäntzlich überhaben seyn könte, und damit der Stände des Reichs deshalben desto mehr verschonet würde, daß ausser etlicher gar wenigen, fast alle Musterungen solchs Volcks mit höchster unträglicher Beschwehr, Verderb und Untergang der Landsassen und Unterthanen, auch mercklichen Abbruch der Proviant, in unsere Königreichen und Erb-Landen gelegt worden, so wollen wir doch hinfüro gnugsame Vorsehung thun, wann es je nicht umbgangen werden kan, dergleichen Volck zu werben und aufzubringen, daß demselbigen taugliche und bescheidene Commissarien bey- und zugeordnet werden, damit man sich keiner Inconvenientien und Unordnung mit Fugen zu beklagen habe.

11. Gleicher Gestalt uns auch angelegen seyn soll, wegen der Reichs-Stände hiebevor uns anbrachter und noch schwebender Beschwehrungen, über das, so bishero von uns zu unterschiedlichen malen, theils absonderlich und theils in gemein geschehen, auch künfftig zu Erledigung derselbigen dasjenig zu befürdern, was unserm Käys. Ampt gebührt, des Reichs Rechten und Constitutionibus gemäß, und nach Befindung der Sachen Gestalt verantwortlich, wenigers nicht zu Erhaltung innerlicher Ruhe, guter Vertrawlichkeit unter den Ständen, und alles Wolstands, auch gleichmäßiger Justitien im Reich dienlich seyn wird.

12. Dieweil aber je die Notturfft bey diesem gefährlichen und hochverursachten Kriegs-Wesen erfordern thut, daß man alle mögliche Verfassung an Volck und anderem viel eher dahin, als zu andern frembden Kriegen verwendt, und wir dahero bewogen, den erschienen Ständen, und der Abwesenden zu diesem Reichs-Tag abgeordneten Räthen, Bottschafften und Gesandten wiederumb zu Gemüth zu ziehen, was von uns vor diesem durch sonderliche Schreiben und Vermahnungen in das Reich, sonderlich auch in nechstverflossenen acht und neuntzigsten Jahr, allhie der frembden Werbungen halben, so in dem Heil. Reich vorgehen, gnädigst und wolmeynend erinnert, auch durch sie die Abgeordnete damaln neben uns erachtet worden, daß es löblich, rühmlich und Christlich sey, bey solcher vor Augen schwebender Noth, und dem Reich antrawender Gefahr sich nirgend anderst wohin, dann gegen den Erb-Feind Christl. Namen und Glaubens gebrauchen zu lassen, dem aber bishero auch nicht allerdings gleichmäßig gelebt und nachgesetzt worden, ist nicht für undienstlich ermessen, Churfürsten, Fürsten und Stände solcher vorgangenen Reichs-Verabschiedung abermals zu erinnern, dieselbige bishero zu erholen, und tragen wir demnach die gnädigste gute Zuversicht, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, nach Ausweisung derselben, die gemeine Noth woleyffrig zu Hertzen fassen, und sich mit Verfügung guter und dißfalls nützlicher Anordnung in ihren Landen und Gebieten aller Gebühr verhalten.

13. Insonderheit aber die gute Sorgfältigkeit in allen Kreysen mit und neben uns anwenden, demnach ohn gewiß, wie bey einem übermüthigen grawsamen Feind ein unversehener Nothfall zustehen möchte, dem in Mangel eines hierzu sonderbar verordneten Nachzugs in der

der Eyl auf andere Mittel und Wege nicht entgegen gebawet werden könte, daß die Kreyß und ein jeder Standt für sich selbst, sich gegen solchs Erb-Feinds mächtigerem Vorbrechen auf des Reichs Boden, (welches der Allmächtig gnädig und ewig verhüten wolle) in guter Bereitschafft gefast halte, im übrigen soll unsers Theils an dem nicht ermangeln, alle Müglichkeit anzuwenden, wie mit Gnad-Verleyhung des lieben GOttes, solchem grossen und grausamen Feind ein namhaffter Abbruch geschehen, hergegen der Christenheit und derselben Landen möglichster Schutz gehalten werden möge.

14. Wie wir auch ohnvergessen bleiben wollen, was wir auf diesem Reichs-Tag abermals, der vor diesem vorgeschlagenen Anstellung eines Ritter-Ordens in Hungarn halben, wolmeynend erinnert worden, und da etwas fruchtbarlichs damit angestellt werden kan, an möglicher Beförderung nichts erwinden lassen.

15. Als dann aller Feind Uberwindung allein in des Allmächtigen Hand stehet, und also seine Allmacht ohn Unterlaß umb Verleihung des sieglichen Obliegens angeruffen und gebetten seyn will: Hierumb auch vor diesem wolbedächtlich statuirt und verabschiedet worden, daß alle Oberkeiten in ihren Gebieten den Pfarr-Herrn und Predigern anbefehlen sollen, von den Cantzeln das Volck zur Buß, Besserung des Lebens und inbrünstigem andächtigen Gebett zu vermahnen, daß auch deswegen täglich in Städten, Flecken, Märckten und Dörffern zu Mittags-Zeiten ein sondere Glocken geleutet werde.

16. Also und dergleichen auch die Christliche Lieb erheischet, daß diejenige, so vor andern sich zu solchem Christl. Krieg begeben, Leib, Ehr, Gut und Blut dabey aufsetzen, wann sie darüber in Schwachheit und gefährliche Beschädigung gerathen, hinwiederumb durch ihre Christl. Mitglieder mitleidentlich bedacht werden: Deswegen dann ebenmäßig bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet worden, vor den Pfarr-Kirchen in Städten und auf dem Land besondere Stöck, Kästen, Truhen auf- und anzustellen, und gleicher Gestalt von den Cantzeln das Volck zu vermahnen, ihre Hülff und Allmosen zu besserer Unterhaltung solcher Beschädigter und Kranckheiten, so viel sie dessen von dem Allmächtigen ermahnet werden, aus gutem Eyffer zu reichen, welche Stöck, Truhen oder Kästen hernach durch die Oberkeiten oder ihre Amptleut, in Beyseyn etlicher ehrbarer Personen, aufgethan, was darinn befunden, alle Viertheil Jahr in die verordnete Legstädt überschickt werden soll; Als haben wir uns mit den erscheinenden Ständen, auch der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten verglichen, und gnädigst gefallen lassen, daß solchen vorangedeuten Verordnungen, als welche auf die Christl. Liebe und sonderliche Demonstration der Barmhertzigkeit fundirt seyn, allhero auch wiederholet, und dieselbige Anordnung an Ort und Enden, da sie schon einen Anfang hat, fürter also continuirt und verfolgt. Anderstwo aber, da solche Anstellung noch nicht geschehen, förderlich zu Werck gerichtet, und also solcher heilsamen Reichs-Constitution mit durchgehender Gleichheit nachgesetzt werden soll.

17. Nachdem es nun mit obgemelter Hülff die kündliche Gelegenheit hat, daß sie aus getreuen mitleidentlichem Eyffer gegen der angefochtenen Christenheit, und durch des Christi. Bluts dürstigen Erb-Feinds Gewalt höchst betrübten Landen, allein zu Trost und Rettung derselben, und nachfolgig mehrer Sicherung unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation, und aller desselben Angewandten, hergegen nothwendigen Widerstandt des Türcken, gemeynet, so soll einer jeden Obrigkeit, wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist, darüber dann niemand mit der That zu beschwehren, frey stehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, die seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, mit Stewer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so fern einer jeden Obrigkeit gebürende Anlag sich erstrecken thut.

18. Und dann, daß den Unterthanen zuforderst eigentlich und ausdrücklich diese bewilligte Hülff kundbar gemacht, indem auch ein jede Obrigkeit die erarmte und erschöpffte Unterthanen, mit Abforderung solcher Contribution, so viel möglich, und sich thun lassen kan, zu bedencken wissen wird.

19. Demnach sollen die Unterthanen auf vorbemelte Ersuchung ihrer Obrigkeit, jeder seiner Gebührnuß und auferlegte Stewer unweigerlich darzugeben und zu bezahlen schuldig seyn, daneben auch die Capitel bey den hohen Stifften, wie auch derselben Unterthanen ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, desgleichen die Städte und ihre angesessene Bürger, auch die vermögliche Hospitalien, und dergleichen Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohn Mittel unterworffen, denselben in dieser Hülff auch zu Stewer kommen, ohnverhindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewonheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und fürwenden möchten.

20. Und damit sich niemand in dieser Hülff

entschütten, sondern unweigerlich einer jeden Oberkeit erlegt, und unsaumblich bezahlt und entrichtet werde, so haben wir uns mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Setzen und wollen darauf, auf den Fall die Unterthanen in Städten und Dörffern in ungehorsamer Widersetzigkeit befunden, und ihre gebürende und aufgesetzte Anlag zu angestellten und bestimpten Terminen und Verziehlungen nicht lieffern würden, daß sie in pœnam dupli mit der That unwidersprechlich gefallen, und derhalben ihre gebürende und gesetzte Anlag ihrer Obrigkeit gedoppelt zu bezahlen schuldig seyn, auch darzu von derselben ihrer Obrigkeit durch gebürliche Mittel und Weg vermögt und angehalten werden sollen. Darwider auch solchen widersetzigen ungehorsamen Unterthanen oder Säumigen, gegen ihrer Obrigkeit an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht keine Proceſs erkannt werden.

21. Dagegen aber sollen Churfürsten, Fürsten und Ständ vorgesetzter ihrer Unterthanen Verweygerung oder widersetzlichen Ungehorsams halber, gegen denselbigen, an gedachtem unsern Cammer-Gericht, zu Einbringung der aufgelegten und aufgesetzten Anlag und verwirckten Pœn dupli, mandata pœnalia ad solvendum, mit angehenckter Ladung, wie recht, darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie nechst gemeldet, ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zusehen und hören, in die comminirte Pœn gefallen zu seyn, zu erklären, auszubringen und zu erlangen Macht haben. Darumb Cammer-Richter und Beysitzer den Obrigkeiten auf ihr Ansuchen solche gebürliche Proceſs erkennen, darauf förderlich, mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren, und was recht ist, ergehen lassen sollen.

22. Da aber einiger Stand, wer der auch sey, sein Gebühr auf angesetzte Ziel nicht erlegen, sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde, soll derselb, inmassen wie zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet, in die Pœn der Acht oder Privation gefallen seyn, auch unser Cammer-Procurator-Fiscal gegen demselben Ladung zu sehen und hören, sich in die verwürckte Pœn gefallen zu seyn, zu erklären, ausbringen, und darauf gantz schleunig verfahren: Darumb auch unserm Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird, in solchem förderlich zu procedirn, und keiner Verzüglichkeit zu gestatten.

23. Und damit nicht nöthig, gegen den Säumigen auf alle und jede verfallene Ziel durch den Fiscal newe Proceſs auszubringen, und mit newen Unkosten verkünden zu lassen, ordnen und wollen wir, daß unsers Käys. Cammer-Gerichts Procurator-Fiscal in dieser Reichs-Stewer, in der ersten Ladung die gantze eingewilligte Hülff und alle Ziel ausdrücklich benennen und setzen lasse: Wo dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetiren, und also ferner darauf der Gebühr zu procediren.

24. Daneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben, nach Gelegenheit der Umbstände, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, die Säumige an statt verwürckter Acht oder Privation in ansehenliche Gelt-Pœn (wie auch dem Land-Frieden einverleibt) zu declarirn, und darauf zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied, An. 70. und zu Augspurg 82. statuirt und versehen, mit Recht zu verfahren.

25. Und damit unsers Käys. Cammer-Gerichts Procurator Fiscalis wissen möge, welche Stände ihre Gebühr nuß zu jedem Ziel erlegt, oder daran säumig worden, sollen die verordnete Legstädt schuldig seyn, nach Ausgang eines jeden Termins, innerhalb drey oder vier Wochen unserm Käys. Fiscal ein Verzeichnuß, was ein jeder Stand bey ihnen erlegt, unsäumblich zu verfertigen, darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen.

26. Dieweil aber ein Zeit hero befunden, daß wider solche Fiscalische Proceſs allerley schrifftliche und weitläufftige Exceptiones an unserm Käys. Cammer-Gericht einzuwenden, angemasset wird, dardurch dann die verabschiedete Hülffen nicht wenig geschwächt, gesperret und gestecket werden: So sollen Cammer-Richter und Beysitzer, wie ihnen auch hiemit auferlegt wird, auf solche und dergleichen einkommende Exceptiones, ob sie relevantes, frivolæ oder nicht, fleißig Aufmerckens haben, und nach Gestalt derselben, wie sie befunden, ihr Officium interponirn, und hierinn, wie sichs von Rechts wegen gebührt, schleunig und förderlich procedirn.

27. Als auch abermals bey dieser Reichs-Versammlung etliche Stände, so in unsern Ober- und Nieder-Oesterreichischen Landen begütert seyn, sich beschweret, da sie gleich die bewilligte Stewer nach des H. Reichs Anschlag darlegen, daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halb, auch in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit doppelter Stewer an beyden Orten belegt werden solten, als seynd wir des Erbietens, in diesem uns so gnädig zu beweisen, damit dieselbige Stände, daß sie über alt Herkommen zur Ungebühr beschwehrt werden, zu klagen nicht Ursach haben sollen.

28. Als

28. Als wir dann vor den andern Puncten unserer Käyserl. Proposition die erschienene Stände, auch der abwesenden Churfürsten, Fürsten und anderer Stände abgeordnete Räthe, Bottschafften und Gesandte gnädigst erinnern lassen, was mercklicher Beschwerungen dem H. Reich, und vielen desselben gehorsamen Ständen und deren Unterthanen, ja gantzen ansehenlichen und vornehmen Reichs-Kräysen, aus den beharrlichen Kriegs-Empörungen in den Nieder-Burgundischen Landen zustehen, und je länger und mehr aufwachsen, wie wolmeynend auch wir sowol für uns selbsten zu viel unterschiedlichen malen, als mit Zuziehung etlicher aus dem Reich darzu deputirter ansehenlicher Churfürsten, Fürsten und Stände bemühet gewesen, durch ansehenliche Legationen ihnen nicht allein ein Frieds-Handlung anzubieten, dadurch solche herrliche Land selbst wieder zu gewünschten Ruhen gelangen möchten, sonder auch sie zu Restitution deren dem Reich und desselben Ständen durch solche ihre Krieg entzogene und bishero ungebürlicher Weiß, über alles Versprechen und Vertrösten vorenthaltene Stück und Pertinentien, zu ersuchen und zu vermögen, wie wenig aber dasselbig alles sonderlich von dem ein Theil respectirt worden, weniger aber die vorangedeute Restitution erfolgt, und die hohe Betrangnussen von des Reichs Kräysen und Ständen bishero abgewendet werden wollen, und derenthalben an sie die Stände, auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften gesinnen lassen, demnach bey den ersten Puncten berathschlaget seye, welcher Gestalt man sich gegen auswärtigem Gewalt des Türcken etlicher massen aufhalten möge, auch bey diesem andern das sorgfältig Nachdencken zu pflegen, und uns ihr Gutachten gehorsambst zu eröffnen, wie die Stände der vielgedachten Niederländischen Unruhen halben möchten gesichert, und also die innerliche Ruhe und Wolfahrt im Reich erhalten werden, darzu wir unsers Theils alsdann gern alle Forderung erweisen wolten;

29. So haben vielgedachte Stände und die abgeordnete Chur- und Fürstl. Räthe, ihnen dieselbige Berathschlagung mit sonderm Fleiß angelegen seyn lassen: Und ob sie wol in nicht geringen Zweiffel gesetzt, (inmassen ihre an uns referirte Bedencken ausgeführt) nach dem mal unsern sonderbaren Abgesandten zu mehrmaln, hernach auch den zugeordneten ansehnlichen Deputirten von den Reichs-Ständen, die Verringerung sonderlich eins der kriegenden Theil begegnet, daß man sie entweder gar, oder aber anderst nicht als mit austrücklicher Vorbedingung von keiner Friedens-Tractation zu hören, oder derselben statt zu thun, einkommen lassen wolle, ob man solche Legationes weiter fortsetzen, und nicht vielmehr fernerm Despect und noch mehrer Verringerung des Reichs Reputation zuvorkommen, dieselbige allerdings anstehen lassen, und auf Mittel und Wege bedacht seyn soll, wie sowol zu den noch vorenthaltenen Reichs-Oertern und Pertinentien wieder zu gelangen, als die Stände vor bishero ausgestandenen Beschwernussen hinfüro zu versichern.

30. Nichts desto weniger doch, haben sie es auf fernere Erwegung der Sachen dahin ermessen, damit es je an gnugsamer Demonstration nicht ermangeln möchte, daß man zu billichmäßiger Recuperation des Reichs Gebühr, und Abwendung bishero erzeigten übermäßigen Gewalts gegen desselben Ständen vielmehr alle gütliche, als andere schärffere und weitläufftigere Mittel belieben thäte, auch solcher Land selbst eigenen Wolstand zu befördern gantz begierig und wolgeneigt wäre, solche lang vorgehabte Legation nicht allerdings von Handen zu stellen, sondern nochmaln in unsern und des Reichs Namen, neben und mit denen, aus denselben hiebevor darzu deputirter Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder wofern bey denselbigen, wegen immittelst veränderten Stands, erhebliche Entschuldigungen vorfielen, mit Zuziehung anderer Stände gleicher Anzahl, von beyden der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession, die wir nützlich darzu befunden, fortzusetzen, dergestalt, daß wir uns mit ihnen den deputirten Ständen, zu solcher ansehenlicher Schickung wol qualificirter, beyden Theilen, so viel möglich, annehmlicher Personen, an gleicher Anzahl vergleichen, und deren einen Theil an unsern beliebten Brudern und Fürsten, Ertz-Hertzogen Alberten zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, ꝛc. als jetzigen Regenten der Nieder-Burgundischen Erb-Landen, den andern Theil aber an die Staaden in Holl- und Seeland, und aller unirten Provincien, zu einer Zeit, und so viel immer geschehen könte, zum förderstlichsten abordnen: Dieselbige aber alles, das beyden kriegenden Theilen wegen Restitution des Reichs Pertinentien, Abstellung der übermäßigen bishero gegen desselben Kräysen und gehorsamen Ständen, mit Einlägerung ihres Kriegs-Volcks und desselben vielfältigen Ausfällen, Plündern, Schätzen, Fangen des Reichs Unterthanen, verübten Gewalts, der unordentlichen, zu Behinderung der Commercien aufgesetzter Licenten, Impoſten und Zöll, Sperrung deren auf der offnen See, und andern Wasserströhmen im Reich befreyter Navigation und Schifffarten, und anders mehr, sowol auch Abtragung aller dem Reich und dessen Unterthanen bishero zugefügter Schäden, Præstirung genug-

genugsamer Caution de non amplius gravando, turbando, vel offendendo, werben und suchen sollen, was vermög dessen im Jahr 94. aufgerichten Reichs-Abschieds hierunter bedacht, und denen darauf gefertigten, hernach auch durch unsere Commissarien, und zu solcher Legation deputirter Stände Verordnete, verglichenen Instruction (welche umb gleichmäßiger Vollnziehung willen dieses jetzt bedachten Reichs-Beschluß, wie auch die Credentialn und andere hiebevor dieser mehrangeregten Legation halben gemachte Præparatoria, widerumb zu ersehen, und mit Gutachten der Deputirten gänzlich abzureden, und schließlich zu vergleichen stünden) mit mehrerm einverleibt. Welchen insonderheit auch einzurucken seyn soll, was bey dieser Reichs-Versammlung von unterschiedlichen Ständen gegen einen und andern kriegenden Theil geklagt, und daß dessen bey offt angeregter Legation mit gedacht werden möchte, auf Gutachten der erschienen Stände, und der Abwesenden Bottschafften und Abgesandten an unsern Commissarium referirt, und gebetten worden.

31. Und ob man wol aus des einen kriegenden Theils vielen unterschiedlichen Erklärungen nichts anders abnehmen können, als daß alles Anerbieten zu einer Frieds-Handlung rund ausgeschlagen worden, und dahero Ursach haben und nehmen möchte, ihnen den Frieden über ihren Willen ferner nicht aufzutringen. Daß es doch dessen unangesehen, dißfalls bey vorigen Instructionen auch zu lassen, und unsern Käys. Commissarien, sampt der vielbemelten hierzu deputirten Reichs-Stände Bottschafften und Abgesandten nicht benommen, sondern ihrer beywohnenden Discretion und Gutachten anheim und freygestellt seyn soll, nachdem sie der Partheyen Gemüther, und von denselbigen guten Anlaß zu einer Friedens-Tractation vermercken werden, ihnen neben, mit oder nach obangedeutem Ersuchen und Begehren, nicht allein die Friedens-Tractation anzubieten, sonder auch sie im Namen unser und des Reichs dabey so viel zu vertrösten, daß zu derselbigen Tractation förderliche Tage ernannt, vorgenommen, und an allem möglichsten Fleiß nichts erwinden soll, auf alle ersprießliche Mittel und Wege zu trachten, und dieselbige zu befürdern, damit solche beschwehrliche, zwischen ihnen, mit ihrem selbst und des Reichs höchsten Schaden, nun so lang gewehrte Kriegs-Unruhen, zu guter Vergleichung gebracht werden mögen.

32. So viel aber den Unkosten zu solcher Abordnung betreffen thut, sintemal die vielerwehnte Legation dem H. Reich und dessen Ständen zu Gutem, auch aus derselbigen Gutachten geschicht, demnach dißmals alle Umbständ, die so wol der abgeordneten Personen, als auch allenthalben bekannter Thewrung, zu dem Ungewißheit der Verrichtung halben, und wie sie die Abgeordnete in ihrem hin und wieder zurück reisen möchten erfordert werden. Desgleichen, was sonst des Reichs Authorität wegen vor ein Consideration dabey zu haben, durch der Ständ Abgeordnete erwogen und erachtet worden, demnach hierzu mit dem hiebevor verabschiedten halben Monath nicht zugelangt möge werden, daß derenthalben noch ein halber Monath zu dem vorigen halben, und also ein gantzer Monat, damit je derentwegen solche hochnützliche Legation nicht behindert, nach dem einfachen Rom-Zug förderlichst, und zum längsten auf nechstkommende Franckfurter Herbst-Meß in den gewöhnlichen und obbenannten Legstätten solte erlegt werden, und da etwas mehrers bey diesem Legation-Werck, sonderlich wann man zu der Haupt-Tractation des Friedens gelanget, durch die Abgeordnete aufgewendet würde, daß bey künfftiger Zusammen-Ordnung der Stände, davon hernach Meldung geschicht, deswegen auf weitere gebührliche Fürsehung zu gedencken.

33. Wann dann solche vorgesetzte der Ständ und der Abgeordneten Meynung, von uns der Sachen nicht abträglich, vielmehr aber sehr dienlich, und nach gestalten Dingen gantz nothwendig befunden worden, haben wir uns dieselbe gleicher Gestalt gnädigst gefallen lassen, und wollen darauf die ohnverlängte Anordnung thun, damit wir der deputirten Stände Gelegenheit, und was sie vor Personen zu solcher Legation vorzunehmen bedacht, erkündigen, auch die Instruction nach jetzigem Beschluß ersehen, erkläret und extendirt, und also die Legation, wann der verordneten und bewilligten Unkosten halben kein Mangel erscheint, zum förderlichsten mit unserer und des Heiligen Reichs Authorität und Wolstandt zu Werck gerichtet, auch so viel der Allmächtig Gnad darzu verleyhen wird, glücklich vollnzogen werden möge.

34. Und zum Fall die Stände des Westphälischen Krayß für nöthig ermessen werden, umb gleichmäßiger Restitution willen, der in demselbigen Krayß von den kriegenden Theiln occupirter Oerter, allein unsern und des Reichs Gesandten zu vorfallenden Notturfft Bericht zu thun, zu jederm Theil ein Person solcher Legation beyzuordnen, soll ihnen dasselbig auf ihre sonderbare Darlag und Kosten gantz ohnbenommen seyn, sonder frey stehen.

35. Und dieweil gleichwol nicht ein wenigere Notturfft ist, daß in Betrachtung der bishero bey einem oder andern kriegenden Theiln verspürter

spürter ungleicher Erklärung, auch diß bedacht werde, da über bessere Zuversicht und gefasste Hoffnung sich derselbigen ein oder ander Theil zu keiner Willfahrung anlassen, und nicht allein keine Friedens-Tractation eingehen, sondern auch die Restitution deren, dem Reich oder desselben Stände vorenthaltener Pertinentien verweygern, über das der Reichs-Stände mit denen bißhero ausgestandenen überlästigen Beschwerungen nicht verschonen wolte, wie dennoch wir selbst und das Reich hinfürter eines fernern Schimpffs von denen Ohrten möchten enthebt bleiben, und das Reich durch gebürliche Mittel bey dem Seinen gehandhabt werden: Als haben wir uns mit den erscheinenden Ständen, auch der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß nachdem solche Legation ins Werck gerichtet, und der Abgesandten Relation uns einkommen, (wie sie die Abgeordnete dann, dieselbige so bald nach ihrer Verrichtung einzuschicken, befehlicht seyn sollen) aber dem anbefohlenen Suchen und Werben gemäß, sonderlich wegen der Restitution und Abschaffung der Uberfäll in das Reich nicht willfährig befunden würde, wir ohnverlängt verfügen solten, daß zum förderlichsten ein Deputation-Tag, an ein den Sachen am besten gelegen, und uns gefälligen Ort ausgeschrieben, und daselbst von dem gantzen Werck, was darunter zu Erhaltung unser und des H. Reichs Ehr und Reputation, auch Beschützung und Versicherung dessen Stände, gegen einen oder andern Theil, so sich auf solche Ersuchung aller Schuldigkeit zu entziehen unterstünde, vorzunehmen, die Notturfft erfordern wolle, gerathschlagt werde, sonderlich auch, ob und wie den beschwerten Ständen, über hienach vermelte Hülff, in andere Weg, mehrere und gewissere Fürsehung zu thun, oder weitere Hülff zu verordnen, und daß dißfalls alles, was bey solcher Deputations-Handlung eins und anders, sowol auch der fernern angedeuten Hülff halben beschlossen wird, ohne ferner Zuruckbringen, nicht weniger kräfftig und verbindlich seyn und bleiben soll, als wann es bey einer gantzen Reichs-Versammlung fürgangen wäre, wie wir dann hierzu nicht undienstlich ermessen, seynd es auch also zu verfügen gemeynt, damit die Abgeordnete zu solcher Deputations-Handlung hernach desto besser instruirt, und alles reifflich und fruchtbarlicher abgehandelt werden möge, daß der Abgesandten in die Niederlanden eingeschickte Relation, sobald sie einkommt, neben Abschrifften der ihnen mitgegebenen Instruction, und was zu gnugsamer Information der Sachen mehr nöthig seyn möchte, förderlich aller Kräyß ausschreibenden Churfürsten und Fürsten communicirt und zugefertigt werde.

36. Neben diesem aber, damit auch die Stände des Reichs, sonderlich in dem Westphälischen und andern mit demselben benachbarten Kräysen, die bishero aus solchen der Niederlanden Kriegs-Empörungen über alles Verschulden viel beschwehrliche Uberfäll, Einlägerungen und andere dergleichen unzehlige Betrangnussen ausgestanden, (welche bey dieser Reichs-Versammlung gantz beweglich, und wie sie ohn das bekannt, unterschiedlich von vielen erzehlet worden) inmittelst solche Legation vollnzogen würde, derselbigen nicht mehr zu gewarten, oder je sich bis zu weiterer Fürsehung etwas dagegen aufhalten mögen.

37. Haben die anwesende Stände und der andern Abgeordneten nicht für billich gehalten, daß dieselbige ohne alle Hülffe in solchen Beschwerungen stecken zu lassen, sonder ihnen die hülffliche Handbietung auch zu leisten seye, und sich derenthalben entschlossen, dieweil angeregter Ständen zu solchem Ende erstlich im Jahr achtzig zwey, zween Monat, hernach des Jahrs neuntzig vier, zu den erst benannten zweyen noch ein Monat gewilliget, abermals, oder je von sehr wenigen etwas darvon erlegt worden, daß solche hievor verabschiedete drey monatliche Hülff in ihren Kräfften verbleiben, und was daran noch ausstehet, unsäumlich in den hierzu verordneten Städten, als Cölln, Franckfurt oder Leipzig richtig gemacht, über dieselbige aber noch drey Monat nach dem einfachen Römer-Zug zu rechnen, und deren einer auf Nativitatis Mariæ, der ander Nativitatis Christi, und der dritt Lætare, alles nechstkünfftig in benannten dreyen Städten einer, bey den Pœn, wie sie in vorgesetzten ersten Puncten der Hülff gegen den Erb-Feind bedacht, erlegt und ausgezahlt werden sollen.

38. Indem wir gleichwol der Direction halben über solche Hülff, auf Gutachten der Stände Abgeordneten uns gnädigst gefallen lassen, dieselbige dem Westphälischen Krayß, als dem mehrbeschwerten anvertrauet werde, doch dergestalt, damit einige ungleiche Affection oder Partheylichkeit in Anwendung derselbigen nicht gebrauchet, sondern solches Geld zu des Kräyses und demselbigen benachbarter beschwerter Stände befundener Notturfft gleichmäßig angelegt, auch aufrichtige Neutralität gehalten, und allein defensive damit verfahren werde, daß wir zwen Commissarien, einen der Catholischen Religion, den andern Augspurgischer Confession, darzu verordnen mögen, welche gebührende Inspection darüber haben, und mit deren Vorwissen alle Anordnung solcher Hülff halben geschehen, und über dieses der

Westphälische Kräyß verpflicht und verbunden seyn soll, ihres Thuns und Anordnens mit solcher Hülff nicht allein obgedachten unsern Commissarien, sondern auch uns und dem Reich Red, Antwort, auch auf Erfordern Rechnung und Vertheidigung zu thun, und daß sie sich keiner Partialität gebrauchen, sonder solche Hülff allein zu ihrer und ihrer benachbarten beschwehrten Stände Defension, und niemand zu ohngetrungner Offension anwenden wollen, gnugsam zu versichern.

39. Und demnach wir neben andern aus den Nieder-Burgundischen Unruhen dem H. Reich herfliessenden Beschwerungen, offtgedachten erschienen Ständen, auch der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Abgesandten ausführlich zu erkennen geben, als erst kurtz verschiener Zeit in der Grafschafft Ostfriesland (wie nunmehr bey allen des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen ohn allen Zweiffel erschollen) die Stadt Embden über hievorige bey nechst verstorbenem Grafen Etzarden erhobene Tumult und Empörungen, sich wiederumb von neuem gelüsten lassen, gegen ihrem Erb- und Land-Herrn den jetzo regierenden Grafen, Enno zu Ostfriesland, abermals zu rebelliren, und in solchen Sachen, darinn gedachte Stadt vor diesem unsere Jurisdiction angeruffen, sich derselben ohn Mittel submittirt, auch den End- und Ausspruch mit grossem Danck acceptirt, darzu so offt zwischen dem Grafen und ihnen einige Mißhelligung oder zweiffenlicher Verstand fürfiele, nirgend anderst wo dann bey uns und an unserm Käys. Hoff Recht und Endscheid gehorsamlich zu empfahen, sich bey Verwirckung höchster Straff verbunden, dessen ohngeachtet mit spöttlicher Verwerffung aller hierunter vom Grafen selbst, sowol durch andere fürgeschlagener billicher gütlicher Mittel, auch hindangesetzt unser angeordneter Commissionen, rechtmässiger Befelch und hochverpœnten Mandaten, zu den unirten Staaden in Niederland ein Absprung genommen, daß jetztgemelte Staaden ihnen denen von Embden, wie vor etlich Jahren bey obgenannts Grafen Etzards Lebzeit auch beschehen, zu grossem Schaden und Verderb der gantzen Grafschafft Ostfriesland, wie auch mit nicht schlechter Gefahr anderer des H. Reichs Grentzen des Orths zu Wasser und Land gesessener Reichs-Ständen jetzo abermals ein starcke Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zugeschickt, und daran nicht allein ihnen den Embdern zu hoch nachtheiligen Eingriff und Abbruch unser und des Reichs unwidersprechlich und wissentlich habender Jurisdiction und Gebiet wider ihre Herrschafft armata manu ungerechten Vorschub erzeigt, sonder auch dasselbe Kriegs-Volck schon hin und wieder im Land geraubt, geplündert, etliche dem Grafen zugehörige Schlösser und Güter belägert, mit Gewalt angriffen und bezwungen, und bis auf heute noch nicht nachlasse, vielgedachten Grafen zu Ostfriesland feindlich anzufallen und zu verfolgen.

40. Und ob wir wol in jüngst verflossenem Monat Aprill über zuvor zu mehrmaln versuchte, und ihnen den Theilen fürgeschlagene güttliche Mittel an mehrgedachte General-Staaden, und mit ihnen unirte Niederländische Provincen, zween Commissarios mit Credentz und Instruction abgefertiget, ermelte Staaden der Sachen Beschaffenheit zu erinnern, und solches in die Stadt Embden verordnets Kriegs-Volck von des Reichs Boden zu Land und Wasser abzuführen, auch occupata & oblata zu restituiren zu begehren, und zum Fall sie dem nicht Folg thun würden, sowol ihnen den Staaden, als ihren in die Grafschafft Ostfriesland verschafften Kriegs-Obersten und Volck, offne Mandata avocatoria gegen denjenigen, so dem Reich unterworffen, sub pœna Banni, den Ausländischen aber bey Leibs-Straff mit der Vermahnung zu insinuiren, da demselben keine Statt geschehe, daß wir nicht umbgehen künten, mit Hülff und Zuthun des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, Mittel und Wege fürzunehmen, Krafft deren das Reich und dessen Mitglieder bey gebührender Hochheit und Jurisdiction erhalten, auch künfftig solcher Zunötigung und Trangsaal mögen überhebet und entladen bleiben, daß doch von ihnen in allem kein Folge geschehen, auch berührte Stadt Embden die anerbottene Güte nicht allein nicht respectirt, sondern noch darüber unter m Namen Burgermeister, Rath, Viertziger, Gilden und gantzer Bürgerey, unterschiedliche und insonderheit zwey Famoß-Schrifften, sub titulo eines Vorlauffers, item einer Apologiæ &c. in offenen Truck und hoch Teutscher Sprach durchs Reich spargirt und ausgeben lassen: Derentwegen wir auch allbereit in das H. Reich auf solche Bücher Aufacht zu geben, und die Ausbreiter zu straffen Verordnung gethan.

41. Dieweil dann jetztverstandener Verlauff nicht für die geringste Beschwerd des H. Reichs zu achten, und da solchem ärgerlichen Eingang und daraus andräuender mehr schädlicher Consequentz nicht unverzüglich gesteuert würde, ohnschwer zu ermessen, wie hoch in kurtzem das gantze Reich und dessen angehörige Ständ, Glieder und Unterthanen darüber werden leiden müssen. Haben wir an die erscheinende Stände, auch der Churfürsten Fürsten und Stände verordnete Räthe und Gesandten allergnädigst gesinnen lassen, daß sie bey gegenwertiger Reichs-Versammlung solche hohe

hohe Beschwerung ihrer erheischenden unvermeidenlichen Notturfft nach, auch in treueyfferige Berathschlagung ziehen, und uns ihr Bedencken darüber gehorsamlich eröffnen wolten, welcher Gestalt nemlich oberzehlte Ostfriesische Beschwerungen, der Stadt Embden Aufruhr und Abfall, sampt darauf beruhender gewaltthätiger Entziehung und Hinwegreissung des Reichs, Land, Leut und Gerechtsame würcklich und beharrlich abzuschaffen, item, welcher Gestalt uns und des Heil. Reichs hohe Obrigkeit hierunter handzuhaben, auch wo nöthig, andern zum Abscheu, die gegen vielbesagten von Embden erkannte rechtliche Process mit schleuniger Execution zu bestätten und zu erhalten, darauf wir alsdann an unserm Zuthun, Sorg und Fleiß auch nichts ersparen wollen.

42. Wann nun die Stände und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, diese Sachen, vermög ihres unserm hochansehenlichen Commissario überreichten Bedenckens, uns dergestalt heimgestellt, dieweil ihnen deren hierunter von uns erkannter Process-Gelegenheit nicht sonders bekannt, oder wie weit mit denselben verfahren sey, daß wir nach Gestalt der ergangenen Mandat und Citationen, nachdem wir es vonnöthen, auch der Sachen verträglich, und wenigers nicht dem H. Röm. Reich nützlich befinden würden, gegen vielbesagter Stadt Embden, wie auch ihren beharrlichen Helffern die Achts-Erklärung ergehen und publiciren lassen, und darauf wider ermelte von Embden mit würcklichen Executions-Mitteln, so auf solche Fäll in des Reichs Constitutionibus gesetzt und verordnet, so lang verfahren möchten, bis sie sich in ihres Erb-Herrn des Grafen zu Ostfriesland schuldigen Gehorsam einstellen würden.

43. So wollen wir unser Käys. Ampt hierauf so viel erweisen, wie es den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, auch zu Erhaltung unser selbst und des Reichs Authorität und Reputation dienlich, und desselben, wie nicht weniger auch des Grafen zu Ostfriesland rechten Ober- und Gerechtigkeiten ohnnachtheilig seyn wird, und seynd der unzweiffentlichen Zuversicht, da wir in dieser Sachen ein würckliche Execution fürnehmen müsten, es werden diejenige Stände, welchen es in solchen Fällen vermög der Reichs-Constitutionen gebüret, an ihrer Zuthuung und Handreichung der Schuldigkeit nach nichts ermangeln lassen.

44. Wie wir dann auch der Stände und der abgeordneten Räthe Bottschafften und Gesandten Gutachten nach geschehen lassen könen, waß zu Zeit obbedachter vorgehender Legation in die Niederland solche Embdische Unruhen nicht gestillet, sondern mit Hülff und Zuthun der unirten Staaden bis dahin continuirt würden, damit auch ermelte Staaden des H. Reichs Ständ Mißfallen desto mehr hiebey mercken, daß den Abgesandten zu solcher Legation in eum eventum mit anbefohlen werden möchte, sie die unirte Staaden neben andern zu ersuchen, sich hinfüro der Embder, wie auch anderer dem Reich zugewandter Unterthanen ingemein und insonderheit ferner nicht anzunehmen, sondern dieselbige bey uns und dem H. Reich bleiben, auch in vorfallenden Mißverständen unserer als ihrer ordentlichen rechten Oberkeit Endscheid und Verordnung gewarten zu lassen.

45. Wie hoch und viel dann an gleichmässiger Handhabung der heilsamen Justitien gelegen, als ohn welche kein Reich oder Gubernament in der Welt immer kan bestehen, haben wir den anwesenden Ständen, und der Churfürsten, Fürsten, auch anderer Ständen Räthen, Bottschafften und Gesandten ebenmäßig in dem dritten Puncten unserer Käys. Proposition fürtragen lassen, mit ausführlicher Erinnerung, was bey solchem Justitien-Wesen, sowol wegen Beförderung des rechtlichen Process als anderer mehr an unserm Käys. Cammer-Gericht zu Speyer vorfallender Notturfft, insonderheit auch Erledigung der vielen gesuchten und noch schwebenden Revisionen, und etlicher ausgesetzten Dubien, Resolution zu bedencken nothwendig.

46. Wiewol aber eben solche Nothwendigkeit nicht weniger von ihnen den Ständen und abgeordneten Räthen, Bottschafften und Gesandten bedacht und zu Gemüth geführet, auch allerseits zum höchsten gewünscht worden, daß man anjetzo solchen Puncten, und was desselben Richtigmachung belangen mag, hätte fruchtbarlich erledigen mögen, so seynd doch allerhand erhebliche Verhinderungen dabey eingefallen, daß man über geschöpffte Hoffnung bey dieser Reichs-Versammlung damit nicht fortkommen mögen, sondern denselben dißmals in dem Stand, wie er jetzund ist, sine præjudicio cujusque partis, bis zu anderer besserer Gelegenheit ansteben lassen müssen.

47. Damit aber gleichwol dermaleins demselbigen abgeholffen werde, wollen wir zu ehester förderlichster Gelegenheit, mit Rath und Gutachten unserer Neven und sämptlichen Churfürsten uns zu förderlicher Reassumirung desselben, auf andere gelegene Zusammenkunfft entschliessen, und damit solch Justitien-Wesen zum besten gefördert werde, und sich also männiglich durchgehender gleichmäßiger Rechtens Administration zu erfreuen habe, dasselbig Werck also erwegen, wie es künfftig fruchtbarlich von neuem anzugreiffen und zu erheben seyn möge.

48. Nachdem auch für den vierdten Puncten unserer

unſerer Käyſerl. Propoſition, der erſchienenen Ständen und der Churfürſten, Fürſten und anderer Stände Räthen, Bottſchafften und Geſandten abermals fürgetragen worden, was bey dem im nechſt verfloſſenen tauſend, ſechshundert und erſten Jahr zu Speyer aufgerichten Deputation-Abſchied, des Müntz-Weſens halben für Bedencken fürgefallen, in Anſehung deren man auch damals zu der längſtverhofften, und in Krafft des acht und neuntzigjährigen Reichs-Abſchieds dahin verſchobenen Reformation und Verbeſſerung deſſelben Puncten nicht gelangen können, und wir derenthalben nicht fürüber gemöcht, deſſelbigen ſowol in unſerm Ausſchreiben zu dieſem Reichs-Tag zu gedencken, damit die Stände die ihrige deſto vollkömmlicher darüber abfertigen möchten, als auch unſere Käyſ. Propoſition darauf zu richten, und ſie die erſchienene Stände und abgeordnete Räthe, Bottſchafften und Geſandten ſonders Fleiß zu erinnern, wie hochnothwendig es ſeye, dieſem beſchwerlichen Werck (deſſen Wichtigkeit, und da ihme nicht Rath gefunden, hohe Gefahr, allen Ständen mehr als gnugſam bekannt, und von vielen anſehenlichen Kräyſen des Reichs uns zum offtermaln fürbracht worden) dermaleins abzuhelffen und nicht nachzuſehen, daß ſich ſolche Unordnung ſo weit verlauffen thue, daß man derſelben hernach zu der Ständ ſelbſt, ihrer Unterthanen und männiglichs unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil, entweder gar nicht oder mit höchſter Beſchwerung ſteuren könne.

49. So haben gleichwol offtgenannte Stände, auch die abgeordnete Räthe, Bottſchafften und Geſandten angeregten Puncten nach den vorgeſetzten, auch in embſige Berathſchlagung genommen, und deſſelben Müntz-Weſens hochſchädliche verderbliche Unordnung darfür angeſehen und erwogen, daß derſelbigen zu remediiren die äuſſerſte Nothurfft erfordere.

50. Wie gern wir nun geſehen, und zum höchſten gewünſcht, daß nicht allein auf jetztmals erwiederte unſere gnädigſte Erinnerung, ſondern auch vermöge der unterſchiedlichen hiebevor verfaſſten Reichs- und Deputations-Abſchied, bey dieſer Reichs-Verſammlung den Sachen im Grund abgeholffen, und einmal ein verbeſſerte und gleich durchgehende Richtigkeit bey dem Müntz-Weſen getroffen werden mögen, ſo hat ſich doch der Mangel abermals befunden, daß über ſo vielmablige Vermahnungen, und ſowol in Jahren neuntzig vier und neuntzig acht allhie, als bey denen unterſchiedlichen, zwiſchen und nach dieſen jetztbenannten Jahren zu Speyer gehaltenen Deputation-Tägen gethane Fürſehung, weder der Kräyß verfaſſte rathſame Bedencken allenthalben einkommen, noch auch ſonderbare qualificirte Müntzverſtändige zur Hand gebracht worden, alſo daß von wegen verbliebener ſolcher Præparation auch dißmals die verhoffte fruchtbarliche Erledigung dieſes Punctens angeſtanden.

51. Nach dem mal aber je beſchwerlich, ſolches hochnothwendige Werck immerdar alſo erſitzen zu laſſen, und umb ſolcher Verhinderung willen, von einem Tag zum andern zu verſchieben: Haben wir uns mit der Churfürſten, Fürſten und Stände Räthen, Bottſchafften und Geſandten verglichen, und ſie ſich hinwieder mit uns, daß alle zehen Kräyß des Reichs nochmaln zu vermahnen, den vorangedeuten Mangel, mit Einſchickung ihrer erforderten Bedencken, zum förderlichſten zu erſetzen. Und wollen derenthalben alle und jede des Reichs Kräyß in Käyſ. Gnaden und ernſtlich vermahnet haben, dieweil an dieſem Werck nicht allein dem H. Reich ingemein, ſonder allen deſſelben Ständen und Eingeſeſſen, und jeden inſonderheit zum höchſten gelegen, daß ſie zum förderlichſten und innerhalb deren Zeit, die wir durch unſere ſonderbare Käyſerl. Zuſchreiben, jedes Kräyſes ausſchreibenden Fürſten unverlängt benennen werden, ihre Gutachten und rathſame Bedencken, wie ſolcher hochſchädlicher Unordnung im Müntz-Weſen zu begegnen, zu unſers Neven und Churfürſten, des Ertz-Biſchoffen zu Mäyntz Cantzley einſchicken ſollen, welche hernach ſein des Ertz-Biſchoffen und Churfürſten zu Mäyntz L. wie ſie aus einem oder andern Kräyß einkommen, einen jeglichen Kräyß, ſo deren noch keinen Bericht hätte, communicirn, und wann dergeſtalt die Bedencken alle einbracht, auch allen Kräyſen unterſchiedlich communicirt worden, uns deſſen berichten ſoll.

52. Worauf wir alsdann mit ſeiner L. verfügen wollen, daß ſie einen gewiſſen Tag allen zeben Kräyſen, zuvorderſt den ſämptlichen Churfürſten des H. Röm. Reichs an gelegene Orth und Mahlſtatt ausſchreiben, darzu wir unſere Käyſ. Commiſſarios auch verordnen, und die Nothurfft proponirn laſſen wollen: Dergeſtalt, daß daſelbſt nach ſolcher vorgangner Communication aller Kräyß Bedencken, durch derſelben vornehme Abgeordnete, dieſer Sachen Nothwendigkeit wol bedacht werden möchte, indem wir auf der Stände Gutachten dem Werck auch nicht undienſtlich befinden, in ſolchem Ausſchreiben bey allen Kräyſen ſo viel angedeutet würd, daß diejenige Stände in einem jeden Kräyß, ſo Bergwerck haben, und alſo mit erfahrnen, qualificirten Müntz- und Bergwercks-verſtändigen Perſonen vor andern gefaſſt und verſehen, hierunter zu Rath gezogen, auch ſo viel die Gelegenheit jedes Kräyſes erdulden mag, dieſelbige neben andern

Müntz-

Müntz-Weſens verſtändigen, und aller Kräyß beſtellten gemeinen Wardeinen, auf den von des Ertz-Biſchoffen und Churfürſten zu Mäyntz L. beſtimpten Tag verordnet werden möchten, dabey ſonderlich jetztgemelte Kräyß-Wardein, die bey ſolcher von etlichen Jahren hero verlauffener Verordnung, in das H. Reich gebrachte und noch gegenwärtige im Reich ſelbſt auskommene, auch inzwiſchen ſolches Tages noch ferner erfolgende in- und ausländiſche, ungerechte und ungültige Müntz-Sorten, ſampt ihren Proben und dabey befundenen Mängeln aufzuweiſen und zu referirn hätten, damit alſo mit deſto mehrer Erſprießlichkeit dasjenig gehandelt und berathſchlagt werden könte, was zu Handhabung der vor ſo ſtattlich bedachten, und in das Reich publicirten Müntz-Ordnung, und ſonſten die Nothurfft erfordern würde.

53. Damit aber dasjenig, ſo bey ſolcher Zuſammen-Ordnung aller 10. Kräyß bedacht, zu deſto mehrerm Beſtandt und Kräfften befürdert werde, wollen wir, ſobald uns ſolch Bedencken und ingemein verfaſſter Beſchluß zugefertiget wird, daſſelbig zu nechſt darauf vorſtehender Reich- oder Deputations-Verſammlung der Stände, oder wann deren keine ſo nahend anſtünde, einer andern Zuſammenkunfft, die wir hie an beqveme Ort, die allen Kräyſen am angelegenſten ſeyn könten, beſtimmen möchten, denen dahin verordneten Räthen, Bottſchafften und Geſandten zufertigen und proponiren laſſen, die alsdann ſolches Gutachten ferner erwegen, und nach gäntzlicher Vergleichung und Approbation für einen beſtändigen Reichs-Beſchluß in das Reich zu publicirn, mit einander ſchlieſſen ſollen.

54. Und dieweil faſt allewegen bey ſolchem vorgelauffenen unrichtigen Müntz-Weſen für die meiſte Urſachen angeben und fürgewendet worden, daß ſowol der Burgundiſch Kräyß, als auch andere mit dem Heil. Reich benachbarte Herrſchafften und Landſchafften nicht allein in Sorten der Müntzen, ſondern fürnemlich in dem Valore derſelben ein groſſe Ungleichheit gegen dem Reich halte, dahero dann die Unordnung im Reich ſonderlich mit übermäßiger Steygerung deſto gröſſer erfolgt, und bey nahe unvermöglich gehalten wird, wann ſolche benachbarte Herr- und Landſchafften dißfalls nicht zu einer Conformität bewegt werden ſolten, daß man im Reich ein Gewißheit dieſes Müntz-Wercks halben haben könne: So wollen wir nicht allein für uns den Durchläuchtigen und Hochgebornen, unſern freundlichen beliebten Brudern und Fürſten, Ertz-Hertzog Albrechten zu Oeſterreich, Hertzogen zu Burgundi, ꝛc. als jetzigen regierenden Herrn der Niederlanden, anlangen, daß ſeine L. neben Verfügung, damit aus den Burgundiſchen gleicher Geſtalt, wie andern Reichs-Kräyſen obgedachter maſſen ein Bedencken zu der Mäyntziſchen Cantzley überſendet werde, ſich ſowol in Obern- als Nieder-Burgundiſchen Landen, nach des H. Reichs Müntz-Ordnung beqvemen und accommodiren wolle, ſondern wir laſſen uns auch gefallen, daß eben daſſelbig durch unſere Käyſerl. Commiſſarien und des Reichs Abgeſandte, vermittelſt der hiebevor gedachten Legation bey ſeiner L. geſucht, nicht weniger auch die Staaden der unirten Provincien ihrer Gebühr dißfalls erinnert und vermahnet werden: Wie dann auch den Hertzogen von Lottringen, die Schweitzer und Eydgenoßſchafft, oder bey wem daſſelbig, wegen mit dem Reich angrentzender Nachbarſchafft mehr anzuregen nützlich erachtet werden möchte, zu gleichmäßiger Conformität zu erſuchen, nicht unterlaſſen werden ſoll: Als wir aber ſelbſt befinden, daß umb bishero verbliebener Execution willen, deren in des Reichs heilſamen Conſtitutionibus bedachten Straffen, wider diejenige, ſo ſich vor andern ſolcher groſſen Unordnung in dem Müntz-Weſen befleiſſen, die Uberfahrung nur deſto mehr zugenommen und ungeſcheuter erfolgt: Indem wir zwar, theils aus Käyſ. Milte, nicht allmal den Ernſt fürgewendt, theils aber auf die Kräyß geſchehen, als die für ſich, nach Befindung eines jeden Verbrechens, die Gebühr hierunter zu verordnen haben. Damit dann inmittelſt, und bis obgedachte Handlung ihren Fortgang erreichen wird, dieſes Wercks Unrichtigkeit ſich nicht ſo gar weit verlauffe;

55. So ſetzen, ordnen und wollen wir, daß nichts deſto weniger unſer und des H. Reichs Müntz-Edict, und alle andere zu Beſtättigung und Verbeſſerung deſſelben, ſowol Anno tauſend, fünff hundert funffzig neun, als ſechzig ſechs, und in anndern unterſchiedlichen Jahren verfaſſte heilſame Reichs-Conſtitutiones, fürnemlich die im Jahr neuntzig vier, in dieſem Puncten gethane Reichs-Verabſchiedung, in vollen Kräfften ſeyn und bleiben, denſelben auch würcklich nachgeſetzt werden ſoll, Geſtalt wir dann Churfürſten, Fürſten, Stände und alle des Reichs Kräyß in Käyſ. Gnaden und mit Ernſt hiemit erinnern und vermahnen thun, ob denſelben feſtiglich zu halten, und niemand dagegen etwas nachzuſehen, ſondern diejenige, welche ſolche heilſame hochnützliche Satzungen und Abſchied bishero alſo verächtlich hindan geſetzt, oder einiger Geſtalt noch darwider thun, als die übermäßige Steygerung aller Müntz-Sorten verurſachen, ſich derſelben für ſich ſelbſt befleiſſen, die gute Reichs-Müntzen ausführen: Hergegen die ärgere untüchtigen einſchleichen, mit dem betrüglichen Cementirn

tirn umbgehn, die grobe gute Reichs-Sorten auswechslen, wiederumb brechen, in andere an Schrot und Korn geringere vermünt-n, und in andere mehr Wege sich auf gefährlichen und sträfflichen Betrug betretten lassen würden, mit denen in denselbigen bedachten, oder nach Gestalt der Uberfahrung andern ernstlichen Straffen zu belegen und zu straffen: Zugleich wir dann jedermänniglich sich für selbigen Straffen zu hüten, auch hiemit verwarnet haben wollen, und da jemand darüber verbrechen würde, gegen dem oder denselbigen, nach erkündigter Uberfahrung, unser Käys. Ampt mit allem Ernst zu erweisen, und sie mit den verwürckten Straffen anzusehen, gäntzlich gemeynt seyn.

56. Insonderheit aber wollen wir alle des H. Reichs Kräyß erinnert, und ihnen hiemit anbefohlen haben, nachdem mehr als Landkündig, daß durch das unmäßig Müntzen der geringen Sorten, als halb Batzen und Pfenning, die Steygerung der gröbern Sorten zum allermeisten verursacht wird, und bey dieser Reichs-Versammlung vorkommen, daß an etlichen Orten, bevorab im Ober-Rheinischen Kräyß, Müntz-Stände gefunden werden, welche zu zwantzig und mehr Müntz-Gesellen, allein zu Fertigung solcher geringen, und gleichwol der Müntz-Ordnung gar ungleichmäßigen Sorten (als daran sich ingemein zwantzig, drey und zwantzig, vier und zwantzig, sechs und zwantzig und mehr Gülden pro cento Verlust befindet) unterhalten, daß sie mit allem Ernst daran seyn sollen, dieselbige jedes Kräyß angehörige Stände von solchen ohne das in vorigen Abschieden verbottenen halb Batzen und übermäßigen Pfenning, oder anderer geringer Sorten Müntzen, entweder gantz und gar abzumahnen, oder da man je des gemeinen Manns halben der geringen Sorten, als Pfenning, nicht gar in Mangel stehen könte, alsdann eines jeden müntzenden Kräyß-Stands Wardein und Müntz-Meister, bey den gewöhnlichen Probation-Tägen ein gewisse, doch mäßige Anzahl Marcken, wie viel ihnen von einem Probation-Tag zu dem andern, solcher geringen Sorten (doch daß sie der Müntz-Ordnung gemäß seynd) passiren solten, namhafft machen, und darüber keinem Stand oder dessen Wardein und Müntz-Meistern das wenigst nachsehen, sondern im Fall sich hernach bey Eröffnung der Probier- und Müntz-Büchsen (die sie zu den gewöhnlichen Probation-Tägen unverbrüchlich einzubringen, angewiesen werden sollen) befinden würde, daß über die benannte Anzahl weiter geschritten, oder auch sonsten des Reichs Constitutionen in andere Weg zuwider gehandelt worden, alsdann gegen denselbigen Müntz-Meistern und Müntz-Gesellen mit Leibs, auch Lebens und andern in angedeuten Reichs-Constitutionibus begriffenen Straffen, nach Gestalt eines jeden Uberfahrung, unnachläßig und ernstlich procedirn und verfahren sollen.

57. Wir haben auch für den fünfften Puncten unserer Käys. Proposition nicht unterlassen, die erschienene Stände, und der abwesenden Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Räthe, Bottschafften und Gesandten, wiederumb gnädigst anzumahnen, wie hoch vonnöthen sey, daß man einsmals zu Erledigung und Entscheidung der so lang anstehenden Moderations-Handlung und Richtigmachung des Reichs Matricul, daran sowol den Ständen als uns selbst gelegen, endlich kommen und gelangen möge, und wobey es gestanden, daß man bey mehrgemeltem jüngsten Deputation-Tag damit nicht verfahren können, wohin auch damals die Erledigung solches Punctens gestellet worden, zu erinnern, und nochmals zu begehren, auf daß diese Sach nicht stets also stecken bleiben, es wolten die Stände und abgeordnete Räthe, Bottschafften und Gesandten auf ersprießliche Mittel bedacht seyn, und uns dieselbige eröffnen, wodurch solche Moderations-Handlung und Matricul zu endlicher Richtigkeit hauptsächlich gebracht werden könte.

58. Ob dann wol die auf diesen Puncten hafftende Notturfft bey jetziger Reichs-Versammlung in den Reichs-Räthen nicht ohnerwogen blieben, sonderlich aber die meiste Verhinderung noch an dem befunden, daß den vorigen Reichs-Abschieden vom Jahr achtzig zwey, neuntzig vier und neuntzig acht, mit Anstellung deren in allen Kräysen anbefohlenen Inquisitionen, zu Ergäntzung der Matricul nicht nachgesetzt, und nicht allerdings vor unbillich ermessen worden, wann es allein an dem bestünde, daß etliche beschwehrte Stände wegen bishero geklagten Abgangs ihrer Land, Leut, oder andern Einkommens, ihre Gravamina nicht einbracht, oder darüber inquirirn lassen, daß umb deren willen, dieweil sie sich entweder aus Nachläßigkeit desselben Mittels bishero nicht gebraucht, oder sonsten dasselbige ohn Ursach aufgeschoben, doch die übrige, so ihr Gebühr deswegen geleistet, die processus Inquisitionis vorgenommen, auch die Examina vorlängst an gehörigen Orten einbracht, mit Entscheidung ihrer Sachen möchten gefördert werden;

59. So haben doch die Stände und abgeordneten Räthe, Bottschafften und Gesandten uns ihre Bedencken dahin eröffnet, welche wir selbsten auch nicht unerheblich erachtet, dieweil, wie obgemelt, von so viel Jahren hero die mehrangedeute Inquisition in den Kräysen vor räthlich und gut angesehen worden, und es nicht allein an dem bewendet, daß die gravirte Stände ihre Beschwerungen und geklagten Abgang möchten

möchten docirn und zu Erkündigung stellen, sondern daß auch dieses mit inquirirt werde, wann einem Standt etwas abgangen, wohin es kommen, und daß man bey andern desselbigen Anschlag im Reich wieder einbringen, und also die Matricul ergäntzen könne, daß es darumb bey hiebevor verabschiedter Inquisition billich zu lassen, und die Kräyß dieselbige Præparation zu machen, anzuweisen.

60. Wollen derenthalben hiemit nochmaln alle und jede Kräyß erinnert und vermahnet haben, zugleich wir auch unverlängt derselbigen ausschreibende Fürsten, durch sonderbahre Schreiben dessen noch ferner gnädigst zu erinnern entschlossen, da in einem oder dem andern Kräyß, an denen in bemelten Jahren verabschiedten Præparatoriis, der Inquisition halben noch etwas Mangels, bevor denselbigen zu ergäntzen, und die bedachte Inquisitiones, Erkündigungen und andere Nothwendigkeiten, allermassen die in bemelten Abschieden vorgeschrieben und angedeutet, förderlich anzustellen, und nicht allein über den Abgang, dessen sich einer oder mehr Stände zu Erhaltung billichmäßiger Moderation beklagen möchten, sonder auch, wem dieselbige geklagte abgangene Stück in andere Weg zugangen, eigentlich zu inquirirn, und solche Process oder eingeholte Erkündigung innerhalb sechs Monat Zeit zu der Mäyntzischen Cantzley einzuschicken, damit hernacher sowol zu endlicher Richtigmachung des Reichs Matricul, als auch schleuniger Abhelffung deren noch unerörtert hangenden Moderation-Handlungen, zu nechst vorfallender gemeiner Zusammenkunfft der Stände, oder andern förderlichen Tagen, welche wir, nachdem die Præparatoria allerdings vollnzogen seyn worden, hierunter vernehmen möchten, desto ersprießlicher Verordnung geschehen möge.

61. Demnach unter wehrender dieser Reichs-Versammlung auch abermals fürkommen und beschwerlich geklagt worden, daß ungesehen in hiebevor beschlossener unser und des Reichs ausgekündten Policey-Ordnung, gemeinen Ständen auferlegt und befohlen, gute Ordnung fürzunehmen, damit die Wollen-Weber im Reich an Wollen nicht Mangel leiden, sondern dieselbig umb ein ziemlichen Kauff bekommen mögen, und die Wollen nicht mit grossem Hauffen in frembde Nation verführt würden, nicht desto weniger solche übermäßige Verführung seithero ohn gegebene Maß zu grossem Abgang der Mannschafft an vielen Orten, auch sonsten andern nachtheiligen Schäden der Teutschen Nation fürgangen: Und aber auch in solchem Wollen-Kauff nicht wol ein gemein general durchgehende Constitution und Satzung, die in allen Orten statt haben und gehalten werden könte, aufgericht und würcklich vollnzogen werden mag: Jedoch und damit dannoch der gemeine Nutz bedacht, und die Einwohner Teutscher Nation an ihrer Nahrung, wie billich beschicht, befördert werden;

62. So haben auf einkommene Klagen die anwesende Stände und abgeordnete Räthe, Bottschafften und Gesandten uns gehorsamlich erinnert, was dieses Puncten wegen hiebevor bey gemeinen Reichs- und Deputations-Versammlungen, sonderlich An. tausend fünffhundert sechzig sechs zu Augspurg, und siebenzig sieben zu Franckfurt tractirt und beschlossen worden, und daß dieselbige Verabschiedung nochmaln gehandhabt werden möchten, uns unterthänigst angelangt, gleichwie wir auch selbst darzu geneigt, und solche Fürsehung nicht zu verbessern wissen.

63. Demnach setzen und wollen wir, daß unser und des H. Reichs Kräyß jeder vor sich, nach seiner Gelegenheit, diesen Wollen-Kauff und Verführung desselben betreffend, wie es in ihren Landschafften, Oberkeiten und Gebieten gehalte werden soll, ohnverlängt nach Ausgang dieses unsers Reichs-Tags, gute Ordnung fürnehmen, auffsetzen, und was sie sich in diesem vergleichen, statuiren und setzen, daß solches nicht allein die Kräyß-Stände und ihre Unterthanen, sondern auch alle andere in den Kräysen, ob die gleich nicht Kräyß-Stände, auch denselben nicht unterworffen wären, zu halten, und demselben nachzusetzen schuldig seyn, alles bey Pœn und Straffen, die ein jeder Kräyß, in Krafft dieses unsers Abschieds, in solchem verordnen und auffsetzen wird, darob auch alle und jede Kräyß-Stände und Oberkeiten in ihren Gebieten mit Ernst und gebührlicher Execution halten und verfahren sollen.

64. Gleichfalls und dieweil noch weiter fürkommen, daß allerhand Falsch und Betrug in den wüllen Tüchern und Seiden-Farben, durch vortheilhaffte Färber und Kauffleut, in vielen Orten im Reich, da solche Handlung ist, geübt wird, und an statt der guten bishero gebrauchten, und bey den wüllen Tuch- und Seyden-Handel in den Städten approbirten Farben und Materialien böse, untüchtige, durchfressende, schwehre Materi gebrauchet, dardurch männiglich nicht wenig angeführt und vernachtheilt werden kan, alldieweil etlicher Orth in der Prob nachmals befunden, daß durch jetzt angeregte böse fressende Materien, sonderlich die Seyden nicht allein an ihrer natürlicher Stärcke handgreifflich geschwächt, sondern auch an den Gewichten dermassen geschwehrt, daß aus einem Pfund weisser Nehe- oder Step-Seiden, allein durch das Gewicht der bösen Farben, zwey oder drey Pfund mehr und weniger gemacht und zugericht werden können: Sintemal dann für billich ermessen wird, daß solchem je mehr und

mehr

mehr einreissenden Falsch und Betrug mit allem Ernst abzuwehren, und was A. &c. 1577. zu Franckfurt, und 94. allhier zu Regenspurg, deswegen auf damals gehaltenen Reichs- und Deputation-Tägen, mit Rath und Bewilligung der Zeit anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften beschlossen und verabschiedet worden, nochmals ins Werck zu richten sey.

65. Als wollen und befehlen wir, daß obvermeltem gemeinen Betrug, Schaden und Nachtheil nicht allein ernstlich abgewehrt, und gegen den Verbrechern mit unnachläßiger Straff verfahren werde, allermassen in jüngster obgemeltes 77. Jahrs zu Franckfurt erneuerter Policey-Ordnung, in dem 21. titulo, von Verkauffung der wüllen Tücher, &c. Und dann An. &c. 1594. allhie zu Regenspurg, auf damals gehaltenem Reichs-Tag, §. Beneben diesem, &c. wol statuirt und verordnet, sondern auch, daß die hierüber eröffnete, und wehrender dieser Reichs-Versammlung der Ständen Räthen, Gesandten und Bottschafften vorgetragene, wolerwogene und vernünfftige Bedencken aller Orts im Reich, so viel sich jedes Lands Art und Gelegenheit nach immer thun lassen will, mit allem Ernst fürgenommen, angerichtet und im Werck vollnzogen werden sollen.

66. Der in dem H. Reich noch unerledigter Session-Streit halben, dieweil wir je vermercken, daß von wegen solcher Mißhelligkeit je zuweilen des Reichs gemeine Obliegen und vorfallende Notturfften zurück gehalten und verzogen, auch ungleiche Affection dahero verursacht werden: Erklären wir uns abermals, daß wir zu Folg unsers bey unterschiedlichen Reichs-Tägen, als im Jahr siebentzig sechs, achtzig zwey, neuntzig vier und neuntzig acht gethanen Erbietens, nach complirten Actis, sampt etlichen aus Mittel des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, darzu deputirten Personen, und dasjenige, was hierunter von den Partheyen einbracht, einkommen, so förderlich es möglich, referiren, und alsdann, was recht seyn würde, erkennen und aussprechen wollen, indem wir die interessirende Stände im besten ermahnen thun, daß sie an Einbringung ihrer zu allen Theilen nothwendiger Bericht und Handlung (damit sie sich bishero mehrer Theil selbst gehindert) keinen Mangel erscheinen lassen.

67. Und demnach sich bey jetziger Reichs-Versammlung befunden, daß etliche Stände, so der Session halben gegen einander streitig, bishero bey uns weder geklagt, noch in andere Weg ihre Prætensiones vorbracht, gleichwol bey den Reichs-Räthen allerhand Disputation zu Aufhaltung anderer Sachen derentwegen vorgelauffen. Befehlen wir auch denselbigen, daß sie zu Vorkommung künfftiger Verhinderung bey Reichs-Tägen vorfallender hochwichtigen Sachen, ihre Jura oder andere nothürfftige Handlungen, dardurch jeder Theil sein Vornehmen zu bescheinen vermeynt, zum förderlichsten bey uns anbringen und deduciren sollen, ohne daß ihnen die verbliebene Abhelffung solcher Streit selbst möchte zugemessen werden: Und soll auch für dißmal die bey jetzigem Reichs-Tag gehaltene Session, wie auch desselben Subscription, niemand an seinem herbrachten Gebrauch in einigem nachtheilig oder etwas præjudicirlich seyn.

68. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns Käyser Rudolphen den Andern berühren thut, gereden und versprechen wir bey unsern Käys. Würden und Worten stett, fest und aufrichtiglich, so viel uns belangen thut, zu halten, zu vollnziehen, dem stracks nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde: Des zu Urkund haben wir unser Käys. Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

69. Und wir die erscheinende Fürsten, auch die verordnete Churfürstl. und anderer Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten, die erscheinende Prælaten, Grafen und Herren, auch der Abwesenden Bottschafften und Gewalthabere hernach benannt, Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul alles, wie obstehet, mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn, willigen auch dieselbige alle sampt und sonderlich, hiemit und in Krafft dieses Briefs, gereden und versprechen auch das in guten wahren Treuen, die, so viel einen jeden sein Herrschafft oder Freund, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stett, fest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollnziehen, und nach allem unsern Vermögen nachzukomen und zu geleben, sonder Gefährde.

70. Und seynd diese hernach geschriebene Wir die erschienene Fürsten, auch die verordnete Churfürstl. und anderer Stände Räthe, Bottschafften und Gesandten, die erschienene Prælaten, Grafen und Herrn, auch der Abwesenden Bottschafften und Gewalthabere.

Der Churfürsten Räthe und Bottschafften.

Von wegen Johann Adamen, des H. Stuels zu Mäyntz Ertz-Bischoffen, des H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürsten, &c. Johann Schweickhard von Cronberg, Thum-Dechant und Cämmerer zu Mäyntz, auch Probst des Ritterlichen S. Albans Stiffts daselbsten: Hanß Heinrichen von Hausenstam, Amptmann zu Amorbach, Buchen und Oburn: Jobst Philips von Bicken zum Hayn, Amptmann zu Steinheym: Frantz Philips Faust, Vice-Cantzler, und Caspar Fleischbein, beyde

beyde der Rechten Licentiaten, alle Räthe. Lotharien, Ertz-Bischoffen zu Trier, des H. R. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlers und Churfürsten, &c. Philips Christoff von Sötern, Archidiacon Tituli S. Petri in der Thumb-Kirchen zu Trier, Thumb-Herr zu Mäyntz und Speyer, Dechand zu Bruchsal: Damian von der Leyen, Amptmann zu Boppart, Wesel und Welmich: Johann Jacob von der Fels, Amptmann zu Pfaltzel und Grunburg, und Peter Schneid, der Rechten Doct. alle Räthe. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln, des H. R. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlers und Churfürsten, Bischoffen zu Lüttich, Administratorn der Stifft Münster, Hildesheym und Freising, Fürsten zu Stabel, und des Primat und Ertz-Stiffts Magdenburg Thum-Probsten, Pfaltz-Grafen bey Rhein, in Obern und Niedern Beyern, Westphalen, Engern, und Bullion Hertzogen, Marggrafen zu Franchimont, &c. Arnold von Bucholtz Thumb-Probst zu Hildesheim, auch der beyden Stifft Münster und Lüttich Archidiacon und Canonicus, Churfürstl. Cöllnischer geheimer Rath und Cämmerer: Caspar von Fürstenberg zu Watterlapp, Drost auf Beilstein und Fredeburg: Johann von Ludingshausen, genannt Wolff zu Feuchten, und Dieterich Viesterfeld, der Rechten D. und Cantzler, alle Räthe. Friederichen Pfaltzgrafen bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Beyern &c. Fabian der älter, Burggraff und Herr von Dohna, Obrister, Ludwig Culman, der Rechten Doct. Vice-Cantzler zu Heidelberg: Wolff Dieterich von Mörle, genannt Behem, Burggraff zu Starckenburg: Michael Lœfenius, der Rechten D. Johann Christoff Reiner, Cantzler zu Amberg: Christoff von Beulwitz, Land-Richter zu Amberg: Dieterich von Winterfeld, Land-Richter zu Newburg vorm Wald: Leonhard Schuch, und Ludwig Cammermeister, Cammerarius genannt, beyde der Rechten D. alle Räthe. Herrn Christian des Andern, Hertzogen zu Sachsen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, &c. Philips Ernst, Graff und Herr zu Mansfeld, Edler Herr zu Heldrungen, Hauptmann zu Leipzig und Eilenberg: Bernhard von Polnitz zu Schwartzbach, Revensorge und Lindencreutz, Cantzler zu Dreßden: Caspar von Schönberg zur Pulßnitz: Johann von Badehorn zu Ranstatt, und David Rorarius, beyde der Rechten D. alle Räthe. Joachim Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, des H. R. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, &c. Joachim von Winterfeld, auf Sandaw und Frawendorff: Hanß von der Schulenburg, Werners seligen Sohn, auf Boitzendorff: Friederich Bruckman, der Rechten D. und Simon Ulrich Pistoris auf Seiselitz, alle Räthe. Wegen des Hauß Oesterreich: Hanß Georg, Graff zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vährингen, Herr zu Haigerloch und Werstein, des H. R. Reichs Ertz-Cämmerer. Johann Achilles Ilsung zu Künenburg und Linda: Johann Ludwig von Ulm zu Marbach und Wangen, R. Käys. Maj. Reichs-Hoff-Rath. Gall Hager, der Rechten D. Hanß Ulrich Ilsung, zu Künenburg und Linda, alle Räthe. Von wegen des Hauß Burgund: Dieterich, Graff zu Manderschied, Blanckenheym und Rhusy, Herr zu Daun, Keyl, Bettingen, Falckenstein und Newerburg, Ritter und Richter der Edlen des Hertzogthumbs Lützenburg und Grafschafft Chiny: Peter von dem Busch, der Rechten D. Præsident der Grafschafft Namur, und Philips von Hatstein zu Born, alle Räte. Geistl. Fürsten persönlich: Wolffgang, erwöhlter und bestettigter Bischoff zu Regenspurg, Probst und Herr zu Elwangen. Geistl. Fürsten Bottschafften: Von wegen Wolff Dietrichen, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuels zu Rom. Albrecht, Frey-Herr zu Törring, Stein und Brechtenstein, Thum-Herr zu Saltzburg: Joh. Kurtz, Protonotarius: Wolff Kimerle, beyde der Rechten D. und Georg Caspar Pörtner, alle Räthe. Maximilian, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Wirtemberg, als Administratorn des Hochmeisterthums in Preussen, Meistern Teutsch-Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Grafen zu Tyrol, &c. Christoff Thumb von Newburg, Land-Commenthur der Baley Elsas und Burgund, Commenthur zu Althschhausen: Joh. Conrad Schutzbar, genannt Milchling, Commenthur zu Plomenthal: Hanß Hercules Chun zu Bellasy, Commenthur zu Regenspurg, alle Teutsch Ordens, und Johan Jacob Herold, der Rechten D. Räthe. Joh. Philipsen, Bischoffen zu Bamberg. Joh. Christoff Newstätter, genannt Stürmer, Thumb-Dechant zu Bamberg, Thumb-Herr zu Mäyntz und Würtzburg: Sebastian Schenck von Stauffenberg, Thumb-Herr zu Bamberg, Würtzburg, Augspurg und Costentz: Otto von Vohenstein, Oberster: Pancrats Stieber, Schultheyß zu Forchheym und Amptmann zu Naudeck: Bernhard von und zu Bibra: Hanß Joachim Stieber von Buttenheym, zu Aysch: Achatius Hulß, der Rechten D. R. Käys. Maj. Rath, und D. Georg Maul, des Thumb-Capituls zu Bamberg Syndicus, alle Räthe. Julien, Bischoffen zu Würtzburg, Erhard von Liechtenstein

tenstein, Thumb-Herr und Custos des Stiffts Würtzburg, Land-Richter des Hertzogthumbs Francken: Valentin Echter von Mespelbrun, Amptmann zu Aschach. Joh. Servatius zum Diemanstein: Caspar Meyer, der Rechten D. alle Räthe, und Joh. Hirsch, Secret. Philipsen, Bischoffen zu Wormbs, Balthasar Sylvius, der Rechten D. Rath. Joh. Conraden, Bischoffen zu Eichstett, Hanß Georg von Werderstein, Thumb-Herr zu Eichstett und Augspurg. Veit von Rechberg, von hohen Rechberg, Thumb-Probst zu Augspurg. Andreas Schultheyß, der Rechten Lic. und Joh. Aulæus, der Rechten D. beyde Räthe. Eberharden, Bischoffen zu Speyer und Probsten zu Weissenburg, R. Käys. Maj. Cammer-Richter, Caspar Meyer, und Joh. Brand, beyde der Rechten Doct. und Fürstl. Würtzburgische Räthe. Hanß Georgen, Bischoffen zu Costentz, Herrn der Reichenaw, Leonhard Götz, der Rechten D. Cantzler. Heinrichen, Bischoffen zu Augspurg, Albrecht Fabri, der Rechten D. Thumb-Herr zu Augspurg und Cantzler, Hanß Diepolt von Gemmingen, zu Dillingen Stadthalter, Pfleger der Herrschafft Schöneck, und Paul zum Acker, D. alle Räthe. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, ꝛc. als Administratorn des Stiffts Hildesheym, Arnold von Buchholtz, Thumb-Probst zu Hildesheym, ꝛc. und Petrus Christophorus Schlabatius, der Rechten Doct. Freysingischer Cantzler. Dieterichen, Bischoffen des Stiffts Paderborn, Petrus Simonius, genannt Ritz, der Rechten Licent. Churfürstl. Trierischer und Fürstl. Gülgischer Rath, Constantinus Franckot, des Niederländischen, Westphälischen Kräyß und Fürstl. Gülichischer Secret. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Administratorn des Stiffts Freysingen, Arnold von Buchholtz, Thumb-Probst zu Hildesheym, ꝛc. Ludwig Schrenck, Vicarius in Spiritualibus generalis, und Probst S. Andreæ Stiffts zu Freysingen, und Petrus Christophorus Schlabatius, der Rechten Doct. Cantzler. Christoff Bottingers, verordneten Administratorn des Stiffts Passaw, Joh. Reyger von Westernach, Thumb-Herr, Rudolff Bottinger von Persing, Erasmus Gold, zu obern Parschenbron, und Joh. Cochnot, Cantzler, beyde der Rechten D. Räthe. Carln, Bischoffen zu Trient, Albrecht Fabri, der Rechten Doct. Thumb-Herr zu Augspurg, Hanß Diepold von Gemmingen, ꝛc. und Paul zum Acker, der Rechten D. Fürstl. Augspurgische Räth. Christoffen, Bischoffen zu Brixen und Gurck, Leonhard Götz, der Rechten D. Constantzischer Cantzler. Christoffen, Bischoffen zu Basel, Christoff von Stingelheym zu Thurnthenning ꝛc. Thumb-Scholaster zu Regenspurg, und Sigmund Kimerle, der Rechten D. Regenspurgischer Secret. beyde Räthe. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Administratorn des Stiffts Münster, Joh. von Vehlen, Thumb-Custor, Arnold von Buchholtz, Thumb-Herr daselbsten, und Thumb-Probst zu Hildesheim, und Joh. Caspar von Plettenberg, Hoff-Richter und Rath. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Bischoffen zu Lüttich, Arnold von Buchholtz, Archidiacon zu Lüttich, und Thumb-Probst zu Hildesheym, Arnold von Wachtendunck, Thumb-Herr daselbsten, und Probst zu Zanten. Guilelmi de Berghes, Archiepiscopi & Ducis Cameraceni, Comitis Cameracesii, Sacri Imperii Principis, Doct. Petrus von dem Busch, Præsident zu Namur, Philips von Hatstein zu Born, und Rutgerus Grunoldi. Carln, der H. R. Kirchen Cardinaln, als Bischoffen zu Metz, gebornen Hertzogen zu Calabrien, Lottringen und Baar, Marggrafen zu Pontamuson, ꝛc. Joh. Gleß von Igni, der Rechten Doct. Rath. Balthasar, Apten zu Fulda, Röm. Käyserin Ertz-Cantzler, durch Germanien und Gallien Primatis, Melchior von Dernbach, Amptmann zu Rockenstuel, Marschalck, Sebastian Newsesser, und Bartholomæus Wirichius, beyde der Rechten respective D. und Lic. alle Räthe. Joachimen, Apten des Käys. freyen Stiffts Hirschfeld, Niclauß Seligen, der Rechten D. Capitular-Herr und Probst auf St. Peters Berg, Bartholomæus Wirichius, der Rechten Lic. beyde Räthe. Joh. Adamen, Apten zu Kempten, Hanß Heinrich Sechshelder, Cantzler, D. Hanß Georgen, Apten beyder Fürstl. Stiffts Murbach und Luders, item, D. Hanß Heinrich Sechshelder, Weyprechten, Mitstern des Ritterlichen S. Johans Ordens in Teutschen Landen, Balthasar Sylvius, der Rechten D. Fürstl. Wormbsischer Rath. Ferdinanden, Coadjutorn des Ertz-Stiffts Cölln Pfaltzgrafen bey Rhein, als Administratorn des Stiffts Bechtersgaden, Marqvard, Frey-Herr zu Königseck und Aulendorff, Stadthalter zu Ingolstadt, Heinrich von Haßlang zu Hohen Cammer, Conrad von Bemelberg, Herr zu Pussingen, aller drey Cämmerer, Joh. Gabler, Cantzler zu Straubingen, und Matthäus Puttelmeyer, beyde der Rechten D. und Räthe. Lotharien, Ertz-Bischoffen zu Trier und Churfürsten, als Administratorn der Fürstl. Aptey Brum, Philips Christoff von Sötern, Archidiacon Tituli St. Petri in der Thumb-Kirchen zu Trier, Damian von der Leyen, Amptmann zu Boppart, Wesel und Welmich, Joh. Jacob von der Felß, Amptmann zu Pfaltzel und Grimburg, Peter Schaeid, und Petrus Simonius, der Rechten respective D. und Lic. alle Räthe. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Gefürsteten Apten

zu

zu Stabel, Arnold von Buchholtz, Thumb-Probst zu Hildesheym, ꝛc. und Arnold von Wachtendunck, Thumb-Herr zu Lüttich, und Probst zu Zanten. Dieterichen, Abten des Käys. freyen Stiffts Corvey, idem Arnold von Buchholtz, Thumb-Probst zu Hildesheym. Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Maximilian, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Beyern, ꝛc. Marqvard, Frey-Herr zu Königseck und Aulendorff, Stadthalter zu Ingolstadt, Heinrich von Haßlang zu Hohen Cammer, Conrad der jünger, Frey-Herr von Bemelberg und Hohenburg, Herr zu Pussingen, alle drey Cämmerer, Joh. Gabler, Cantzler zu Straubingen, und Matthæus Puttelmeyer, beyde der Rechten D. und Räthe. Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Beyern, ꝛc. als Inhaber beyder Hertzog Joh. Casimirs und Hertzog Reichards, Pfaltzgraff bey Rhein angefallener Fürstenthumb und Land, Dieterich von Winterfeld, Land-Richter zu Newburg vorm Wald, Leonhard Schuch, und Ludwig Cammermeister, Cammerarius genannt, beyde der Rechten Doct. alle Räthe. Philips Ludwigen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Beyern, Grafen zu Veldentz und Sponheym, Georg Ludwig Frölich, der Rechten D. Cantzler, Wolff Heintich Leimbling zu Renhartshoffen, Land-Vogt zu Newburg an der Donaw, Georg Silbermann, Joh. Zöschlin und Caspar Heuchlin, alle der Rechten respective D. und Lic. Räthe. Johansen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Beyern, Grafen zu Veldentz und Sponheim, ꝛc. Carl von Landos, Amptmann zu Zweybrücken, und Petrus von Potter, der Rechten D. beyde Räthe. Gustavusen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Beyern und Grafen zu Veldentz, David Schmalkalder, der Rechten Doct. Rath. Johansen, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, ꝛc. vor sich, und dann neben Christian dem Andern, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. in Vormundschafft Namen weyland Friederich Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. seligen nachgelassenen Söhnen, Hanß Melchior von Wittern, zu Wundersleben, und Helias Förster, der Rechten D. beyde Räth. Joh. Casimirn und Joh. Ernsten, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen und Marggrafen zu Meissen, ꝛc. Christoff Wolff, der Rechten Lic. Rath. Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jegerndorff Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, ꝛc. Hanß Albrecht, Frey-Herr zu Wolffstein, Amptmann zu Kreilsheim und Lobenhausen, Christoff von Waldenfels auf Liechtenberg, Josua Pottigkammer, Oberster Leutnambt und Amptmann zu Wundsiedel, Dan Victorinus Streitberger, Joh. Baptista Evsen, und Georg Schel, alle drey der Rechten Doct. und Räthe. Heinrich Julii, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Anthon von der Streithorst auf Schliestet, und Werner König, der Rechten D. beyde Hoff- und Cammer-Räthe. Ernsten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Erich Hedeman, der Rechten D. Rath. Joh. Wilhelm, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, Wilhelm von dem Bongart zur Heyden, Cammermeister, Petrus Simonius, genannt Ritz, und Adolff Awerdunck, beyde der Rechten Lic. alle Räthe. Barnims, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzgaw, ꝛc. Ægidius von Blanckensee, zum Schönen Werder gesessen, Rath. Boguslaffen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzgaw, vor sich und in Vormundschafft Namen dero Vettern und Pfleg-Sohns, Philips Juliussen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzgaw, ꝛc. Hanß von Krackewitz, auf Postelitz Erbseß, Rath. Friederichen, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mumpelgart, Joh. Ulrich von Reinichingen, Ober-Vogt zu Plawenbeuren, Jacob Haug, der Rechten D. und Joh. Külman, alle Räthe. Moritzen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Eckbrecht von der Malspurg, und Reinhard Schäffer, alle Räthe. Ludwigen des ältern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Jacob Jungman, der Rechten D. Rath. Ludwigen des jüngern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Joh. Strup von Gelnhausen, Rath. Ernst Friederichen, Marggrafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Susenberg, Hn. zu Röteln und Badenweiler, Carl Paul und Joh. Ulrich Burruß, der Rechten Lic. beyde Räthe. Georg Friederichen, Marggrafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Susenberg, Hn. zu Röteln und Badenweiler, Jacob Pistoris von Seuselitz, und Joh. Heller, beyde respective geheyme und Räth. Frantzen, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, ꝛc. Anthon von Streithorst auf Schliestet, und Werner König, der Rechten D. beyde Fürstl. Braunschweigische Räthe. Christian des Vierdten, Königen zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dietmar-

marschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Heinrich Rosenthal, der Rechten Doct. Rath. Joh. Adolffen, Erbe zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dietmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, idem Doct. Heinrich Rosenthal, Rath. Georg Ludwigen, Landgrafen zu Leuchtenberg und Grafen zu Halß, Joh. Federle auf Pirck, der Rechten D. Cantzler, mit Substitution der Fürstl. Bayerischen anwesenden Räth. Hanß Georgen Christian Augusten, Rudolffen und Ludwigen, Gebrüdere, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Hn. zu Zerbst und Bernburg, Ludwig Cammermeister, Cammerarius genannt, der Rechten D. Churfürstl. Pfältzischer Rath. Christianen des Andern, Hertzogen zu Sachsen, des H. Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen und Burggrafen zu Magdenburg, ꝛc. vor sich selbsten und in Vormundschafft dero Gebrüdere, Hanß Georgen und Augusten, Hertzogen zu Sachsen: So dann Johansen, Hertzogen zu Sachsen vor sich, auch mit und neben vorgedachtem Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. in gesampter Vormundschafft weyland Hertzog Friederich Wilhelmen zu Sachsen seliger hinderlassener unmündiger Söhne, als gesampter Inhaber der Fürstl. Grafschafft Hennenberg, Humpert von Langen, Ampemann zu Schleusunden, und Rudolff von Pönnickaw, bemelter Fürstl. Grafschafft verordnete Räthe. Marien, geborner von Lützenburg, weyland Philips Emanuels von Lotthringen, Hertzogen zu Mercur und Marggrafen zu Nomeny seligen nachgelassener Wittib, in tragender Vormundschafft ihrer eintzigen Tochter, Princessin Francisca zu Lotthringen, Hertzogin zu Mercur und Marggräffin zu Nomeny Joh. Gloß von Igny, der älter, Lotthringischer Rath, und Joh. Gloß von Igny der jünger, beyde der Rechten D. Carln, Gefürsteter Grafen zu Arnberg, Frey-Herrn zu Siebenbergen, Ritters von dem Orden des gülden Velleris, Königl. Würden zu Hispanien Rath, und bestellten Obersten, Philips von Hatstein zu Born. Prælaten persönlich: Hieronymus, Apt zu St. Heymeran in Regenspurg. Prælaten Bottschafften. Wegen Petern zu Salmansweyler, Georgen zu Weingarten, Christoffen zu Ochsenhausen, Thomasen zu Elchingen, Sebastian zu Irsee, Joh. zu Ursperg, Jacoben zu Rockenburg, Balthasars zu Roth, Jacoben zu Minderaw, genannt Weissenaw, Ludwigen zu Schussenried, Jacoben zu Marthal, Andreasen zu Petershausen, aller Apt, und Hieronymus, Probsten zu Wettenhausen. Hieronymus, Apt zu S. Heymeran in Regenspurg, Albrecht Eberhard, Joh. Heinrich Hettinger, beyde der Rechten Doct. und Joh. Schiller, jetztbemelts Gottshaus zu S. Heymeran Secr. Adolffs von dem Bongart, Land-Commenthurs der Baley Coblentz, Teutsches Ordens, Wilhelm von dem Bongart zur Heyden, Fürstlicher Gülichischer Rath und Cammermeister. Andreasen von Oberstein, Probsten zu Odenheym. Philips Christoff von Sötern, Archidiacon St. Petri in der Thumb-Kirchen zu Trier, Thumb-Herrn zu Mäyntz und Speyer, und Dechant zu Bruchsal. Joh. Heinrichen von Gertzen, genannt Syntzing, Apten des Käys. freyen Stiffts zu S. Cornelii Münster. Petrus Simonius, genannt Ritz, Fürstl. Gülchischer Rath. Sebastian, Apten des Gottshauß Käysersheym, Georg Friederich Germanier, und Philips Weinhard, Christoff Thumben von Newburg, Teutsch Ordens, Land-Commenthur der Baley Elsaß und Burgund, Commenthurs zu Althschhausen. Albrecht Eberhard, der Rechten D. Joh. Heinrich, Apten des Gottshauß Münster, in St. Gregorienthal, Leonhard Treydwein, Fürstl. Regenspurgischer Rath. Abbatißin Bottschafften: Marien, geborner Hertzogin zu Sachsen, Abbatißin des Käyserl. freyen weltlichen Stiffts Quedlenburg, Hanß Melchior von Wittern zu Wundersleben, und Helias Förster, der Rechten D. Fürstl. Sächsische Hoff-Räth zu Weymar. Wegen des freyen weltlichen Stiffts Gerenroda, Ludwig Cammermeister, Cammerarius genannt. Eleonoren, Abbatißin zu Buchaw am Federsee, geborner Gräfin zu Montfort, Leonhard Götz, der Rechten D. Costentzischer Cantzler. Barbaren, Abbatißin zu Lindaw, Christoff Thumb von Newburg, Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund, Commenthur zu Althschhausen. Catharinen, Abbatißin zu Nieder-Münster in Regenspurg. Simpert Mertz, der Rechten D. Fürstl. Regenspurgischer Rath, und Gregorius Geyl, Probst, Gericht-Schreiber. Dorotheen, Abbatißin zu Ober-Münster in Regenspurg, Leonhard Treydwein, der Rechten D. Fürstl. Regenspurgischer Rath. Marien Magdalenen, Abbatißin des Gefürsteten freyen weltlichen Stiffts Andlaw, Gall Müller, der Rechten D. Annen, Abbatißin des Gottshauß Rottenmünster bey Rotweil, Albrecht Eberhard, der Rechten D. Annen Erichen, des Käys. freyen weltlichen Stiffts Gandersheym Abbatißin, geborner Gräfin zu Waldeck, Georgius Koch. Ursulen zu Heegbach, Marien zu Gutenzell, und Elisabethen zu Baind, aller dreyer Abbatißin, Hieronymus, Apt des Gotteshauß zu St. Heymeran in Regenspurg, Albrecht Eberhard, Joh. Heinrich Hettinger, beyde der Rechten D. und Joh. Schiller, Secret. bemelts Gottshauß zu S. Heymeran. Von wegen der Schwäbischen Grafen, Hn. und Mitbancks-Verwandten. Carln, Grafen zu Hohenzollern, Sigmar-

Sigmaringen und Vehringen, Hn. zu Haygerloch und Wehrstein, des H. R. Reichs Erb-Cämmerers, Röm. Käys. Majestät Rath und Hauptmann der Herrschafft Hohenberg, für sich selbsten und als Vormünder weyland Christoffen, Grafen zu Hohenzollern hinderlassener Söhne. Friederichen, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraff in Bare, Hn. zu Hausen im Küntzingerthal, Röm. Käys. Maj. geheymen Raths, vor sich und in Käyserl. Vormundschafft weyland Albrechten, Grafen zu Fürstenberg minderjährigen nachgelassener Söhne, als beyder ausschreibenden Grafen. Eleonoren, Abbatißin des Gefürsteten weltlichen freyen Stiffts Buchaw am Federsee, geborne Gräfin zu Montfort und Rottenfels, Christoff Thumben von Newburg, Teutsch Ordens, Land-Commenthurn der Baley im Elsaß und Burgund, Commenthurn zu Althschhausen. Eytel Friederichen, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, Hn. zu Haygerloch und Wehrstein, des H. R. Reichs Erb-Cämmerern, Röm. Käys. Maj. Raths. Gottfrieden, Grafen zu Oettingen, Rudolphen und Carln, Ludwigen, Grafen zu Sultz, Röm. Käys. Maj. Hoff-Gerichts Erb-Hoff-Richter zu Rotweil, Herrn zu Badutz, Schellenberg und Blumeneck, Röm. Käyserl. Maj. auch Königl. Würden in Hispanien, und Fürstl. Durchläuchtigkeit in Bayern respective Rath, Stadthalter zu Straubingen, Oberster über ein Regiment Knecht, und General über die Artelarey in Ungern. Joh. und Wolffgang, Grafen zu Montfort, Hn. zu Bregentz, zu Tetnang und Argen, R. Käys. Maj. Rath. Georgen und Frobein, Grafen zu Helfenstein, Frey-Herrn zu Gundelfingen, Hn. zu Wildenstein, Moßkirch und Gomogies, Röm. Käys. Maj. Cammer-Præsident zu Speyer. Philipsen, Grafen zu Eberstein, Hn. zu Rexingen und Frawenburg. Joh. Christoffen und Caspars, Grafen zu der Hohen Embs und Gallern. Christoffen, des H. R. Reichs Erb-Truchsessen, Frey-Herr zu Walpurg, Hn. zu Scher und Trauchberg, R. K. M. Raths und Cämmerers. Marqvarden, vor sich und als Vormunders weyland Rudolffs, Grafen zu Helfenstein hinderlassenen Sohns: So dann Berchtholden und Georgen, Gebrüdere, Hn. zu Königseck und Aulendorff, Hn. der Grafschafft Rotenfels und Herrschafft Stauffen, R. K. M. und Fürstl. Speyerischen Raths und Stadthalters zu Ingolstatt, Jacoben, Hn. zu Hohen Gerolseck und Sultz. Heinrichen und Frobein, Gebrüdere, des H. R. Reichs Erb-Truchsessen, Frey-Herrn zu Walpurg, Hn. zu Wolffseck und Waltsee, Zeil und Marstätten. Joachim Christoffen, Frey-Herrn zu Merspurg und Befort. Ferdinanden, Frey-Herrn zu Graveneck und Burgberg. Christoff Fuggers, Frey-Herrn zu Kirchberg und Weissenhorn, als Inhabern der Reichs-Regalien der Herrschafft Mindelheym. Hanß Ernsten, R. K. M. Rath, und Ferdinanden, Gebrüdere von Baumgarten, Frey-Herrn zu Hohen Schwangaw und Erbach. Joh. Graff zu Montfort, Heinrich, des H. R. Reichs Erb-Truchseß, ꝛc. Gall Müller, der Rechten D. Rath und Synd. und Abraham Heußlin. Carl, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, ꝛc. und Ulrichen, Grafen zu Oettingen, in Vormundschafft weyland Graff Wilhelms zu Oettingen seligen nachgelassener Erben, Wilhelm Hammonius, Oettingischer Cantzler. Von wegen der Wedderawischen Grafen. Joh. des ältern, Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Hn. zu Beylstein. Ludwigen, Grafen zu Nassaw, zu Sarbrücken und Sarwerden, Hn. zu Lahr, vor sich selbsten und als Vormund weyland Joh. Ludwigs, Grafen zu Nassaw, Hn. zu Wißbaden und Itzstein seligen nachgelassenen minderjährigen Sohns, Joh. Ludwigs, Grafen zu Nassaw, Wißbaden. Philips Ludwigen, Grafen zu Hanaw, Herrn zu Müntzenberg. Johansen des ältern, Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, und Ludwigen von Sayn, Grafen zu Witgenstein, als Vormündere Graff Albrechts von Hanaw, Hn. zu Müntzenberg. Joh. Reinharden, Grafen zu Hanaw und Bitsch, Hn. zu Lichtenberg und Ochsenstein. Herman Adolffen und Ernsten, Gevettern, Grafen zu Solms, Hn. zu Müntzenberg und Sonnenwald. Joh. Albrechten, Wilhelm Otten, Reinhard und Philipsen, Gebrüdere, Grafen zu Solms, Hn. zu Müntzenberg und Sonnenwald. Ott und Adolff Heinrich, Gevettern, Wild- und Rhein-Grafen, Grafen zu Salm, Hn. zu Vinstingen, vor sich und als Vormund weyland Rhein-Grafen, Christoffen nachgelassener Söhne. Wolffgang Ernsten von Isenburg, Grafen zu Büdingen. Ludwig Georgen und Christoffen, Gebrüdere, Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschenfort und Weringeroda, Hn. zu Müntzenberg. Ludwigen, Grafen zu Leyningen und Rixingen, Hn. zu Westerburg und Schaumburg, des H. Röm. Reichs Semperfreyen. Philips Jacoben, Reinhard und Christoff, Gebrüdere, Grafen zu Leyningen, Hn. zu Westerburg und Schaumburg, des H. Röm. Reichs Semperfreyen. Ludwigen von Sayn, Grafen zu Witgenstein, Hn. zu Homburg, Wilhelmen, Grafen zu Wied, Herrn zu Runckel und Ysenburg. Georgen, Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Hn. zu Beylstein, als Vormund weyland Graff Hermans zu Wied seligen nachgelassener Söhne, Hanß Wilhelmen und Hermans, Grafen zu Wied, Herrn zu Runckel und Ysenburg.

Engelbert von Lautern, Burggraff zu Gelnhausen. Herman Schilo, der Rechten D. Nassaw Catzenelnbogen. Rath und Amptmann zu Dietz, und Joh. Ludwigen von Camberg, Nassaw Sarbrück. Rath. Albrechten, Anthoni, Heinrich und Christian Günthers, Gebrüdere und Vettern, vor sich und ihre Gebrüdere, Günthern und Hanß Güntern, aller der Vier-Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzenburg und Honstein, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen, Leuttenburg, Lohra und Clettenberg, Andreas Kühn, Schwartzenburgischer Rath. Ernsten und Friederich Christoffen, Grafen zu Mansfeld, Edlen Hn. zu Heldrungen, Erich Herman, Fürstl. Lüneburgischer Rathe. Heinrichen und Georgen, der ältern Grafen, Grafen zu Ortenburg, Gevettern, Johann Federle auf Prück, Fürstl. Leuchtenbergischer Cantzler. Wolffgangen, Grafen zu Hohenloe und Hn. zu Langenburg, Georg Friederich, Graff von Hohenloe und Herr zu Langenburg, und Joh. Baptista Eysen, der Rechten D. Philipsen, Grafen zu Hohenloe, Hn zu Lanzenburg und Baron zu Lißfeld, Joh. Baptista Eysen, der Rechten D. jetztermeltes Philipsen, Grafen zu Hohenloe, ꝛc. in nechst hernach folgender Hohenloischer Vormundschafft Namen, in specie Georg Friederich, Graff zu Hohenloe und Hn. zu Langenburg, Dorotheen, Gräfin von Hohenloe, Wittiben, Philipsen Grafen von Hohenloe und Hn. zu Langenburg, Gottfrieden, Grafen zu Leyningen und Dagspurg, Hn. zu Apermont: So dann Eberharden, Hn. zu Limburg, des H. R. Reichs Erb-Schencken und Semperfreyen, als verordneten und am Käyserl. Cammer-Gericht bestettigten gemeinen Vormündere weyland Georg Friederichen, Grafen zu Hohenloe und Hn. zu Langenburg nachgelassener unmündigen Söhne, Ludwig Eberharden, Philips Heinrichen und Georg Friederichen, Gebrüdere, Grafen zu Hohenloe und Hn. zu Langenburg. Jacob Heiner, und Joh. Baptista Eysen, beyde der Rechten D. Wolffgang und Gottfrieden, Grafen und Hn. zu Castel, Gebrüdere, Philips Cammermeister, Cammerarius genannt, der Stadt Nürnberg Synd. und Joh. Baptista Eysen, beyde der Rechten D. Ludwig, Graff zu Löwenstein und Wertheim, Hn. zu Scharffeneck und Breuberg, idem D. Johan Baptista Eysen. Georg, Graff zu Erbach und Hn. zu Breuberg, Hanß Heinrich von Heusenstam, Churfürstl. Mäyntzischer Rath und Amptmann zu Amorbach, und D. Joh. Baptista Eysen. Friederichen Magnussen, Grafen zu Erbach und Hn. zu Breuberg. Joh. Albrechten, Eberharden und Georgen, Hn. zu Limburg, des H. R. Reichs Erb-Schencken und Semperfreyn. Wolff Jacoben, Grafen zu Schwartzenburg, Herrn zu Hohen Landsberg und Wintzar, Joh. Baptista Eysen, der Rechten Doct. Joh. Erckingers von Sainsheym, Frey-Herrn zu Hohen Kottenheym, Seehauß, ꝛc. Sinchingen und Erlach, Michael Ranck, Fürstl. Bischofflicher Rath und Cantzler zu Regenspurg, und Joh. Baptista Eysen, beyde der Rechten D. Albrechten, Heinrichen und Christian Günthers, Gebrüdere und Vettern, vor sich und ihre Gebrüdere, Günther und Hanß Günthern, aller der Vier-Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzenburg und Honstein, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen, und dann Wolff Ernsten, Joh. Heinrichen, Ludwig Georgen und Christoffen, Gebrüdere und Vettern, aller Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschefort, Weringeroda und Honstein, Hn. zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Egmont, Lohra und Clettenburg, ꝛc. als Successorn der Graffschafft Honstein, Wilhelm Fach, der Rechten D. mit Substitution Andreæ Kühnen, Schwartzenburgischen Raths. Wegen Vormundschafft Joh. Ludwigen, und Philips Georgen, Grafen zu Leyningen und Dachsburg, Hn. zu Apermont, Carl Paul, Fürstl. Badischer Rath. Jobsten, Grafen und Hn. zu Barbi und Mühlingen, Andreas Kühn, Schwartzenburgischer Rath. Heinrichen des Andern, Heinrichen des Fünfften, Heinrichen des ältern, und Heinrichen des mittlern, und Heinrichen des jüngern, aller Reussen, Gebrüdere und Vettern, Reussen von Plawen, Hn. zu Graitz, Cranichfeld, Gerauw, Schleitz und Lobenstein, Jacob Heiner, der Rechten Doct. Oettingischer Cantzler. Philips Ludwigen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Beyern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, als Inhabern der Herrschafft Ernfels, Ludwig Frölich, der Rechten Doct. Cantzler. Heinrich Lemblein zu Renhartshoffen, Land-Vogt zu Newburg: Georg Silberman: Joh. Jöschlein, und Caspar Heuchlein, alle der Rechten D. Räthe. Wolff Ernsten, Johann und Heinrichen, Gebrüdere, aller Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschefort, Weringeroda und Honstein, Hn. zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Lohra und Clettenberg, Andreas Kühn, Schwartzenburgischer Rath. Walraben, Hn. zu Blanckenstein, Cranichfeld und Rembda, Philips Ernsten und Joh. Ludwigen, Grafen zu Spiegelberg und Pirmont, Hn. zu Thona, Gebrüdere und Vettern, aller Grafen zu Gleichen. Laurentius Norinberger, der Rechten D. Cantzler, Sebastian und Emichen von Ohaun, Gebrüdere, Grafen zu Falckenstein, Hn. zu Oberstein und Bruch, Carl Paul, Fürstl. Badischer Rath. Georgen, Grafen zu Erbach und Hn. zu Breuberg, ꝛc. in Vormundschafft Namen Christian und Volraden, beyder Grafen zu Waldeck, Gebrüdere. Hanß Heinrich von Heusenstam, Churfürstlicher Mäyntzischer Rath und Amptmann zu Amorbach. Ernsten, Grafen zu Holstein, Schaumburg und Sternenberg, Hn. zu Gehmen, Erich Hedeman, Fürstl. Lüneburgischer Rath, und Reinhard Scheffer, Fürstl. Hessischer Rath. Arnolden, Grafen zu Bentheim, Teckelnburg und Steinfurth, Herrn zu Reda und Wevelinckhoven. Heinrich von Rosenthal, der Rechten D. Rath. Joh. Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Hn. zu Jevern und Kniphausen, idem, Heinrich von Rosenthal, der Rechten D. Rath. Enno, Grafen zu Ostfrießland, Hn. zu Essens. Thomas Frantzius und Peter Fischer, beyde Räthe. Hanß Adamen und Hanß Albrechten von Wolffstein, Frey-Herrn zu Obern Sultzberg, Herrn zu Birnbaum. Philips Cammermeister, Cammerarius genannt, der Rechten D. Johansen von Bronckhorst und Battenbrug, Grafen zu Grensfeld, Frey-Herrn zu Rimpurg, Hn. zu Alpen. Ludwigen, Frey-Herrn zu Meyelrein. Leonhard Treydwein, der Rechten D. Fürstl. Regenspurgischer Rath. Wolffen, Georgen, Hugo, Veiten und Augusten, Gebrüdere und Vettern, Hn. von Schönberg, Hn. zu Glaucha und Waldenburg. Herman Schild, der Rechten D. Nassawischer, Catzenelnbogischer Rath und Amptmann der Graffschafft Dietz. Wegen Vormundschafft weyland Deserussen, zu alten und neuen Fronhoffen selige nachgelassene Söhne, Hanß Wolffen und Hanß Wilhelmen, Gebrüdere, Frey-Herrn zu alten und neuen Fronhoffen. Caspar Stemper, der Rechten D. und der Stadt Regenspurg Syndic. Frantzen von Eltz, Hn. zu Pirmont. Peter Schneid, der Rechten Doct. Churfürstl. Trierischer Rath. Christoffel Fuggers, Frey-Herrn von Kirchberg und Weissenhorn, Marxen Fuggers, Frey-Herrn von Kirchberg und Weissenhorn, Röm. Käys. Maj. auch Fürstl. Beyerischer Raths, Cämmerer und Pflegers zu Landsberg. Georgen des ältern, Anthoni des jüngern, Marxen und Albrechten aller Fuzger, vor sich und in Vormundschafft Namen Marx Fuggers seliger nachgelassener Erben. Veit Breitschwerd, der Rechten D. und der Stadt Augspurg Advocat. Der Frey- und Reichs-Stadt Gesandten. Rheinische Banck. Von wegen der Stadt Cölln, Adamus Hulß, der Rechten D. Synd. Aach, Michael Klöckher, der Rechten Lic. Synd. Straßburg, mit Befelch der Stadt Wormbs, Hanß Philips Böcklin, und Jacob Kips, alte Stätt-uñ Ammeister, auch Steyban, der Rechten D. Adv. Lübeck, Laurentius Finckelthaus, der Rechten D. Synd. und Herman von Dorn, Rathmann. Speyer, Caspar Semper, der Rechten D. der Stadt Regenspurg Adv. und Syndicus. Franckfurt, mit Befelch der Stadt Wetzlar, Hieronymus zum Jungen, Raths-Verwandter, und Christoff Keller, der Rechten Doct. Synd. und Adv. Hagenaw und andere Städt in die Land-Vogtey Hagenaw gehörig, als nemlich Collmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landaw Obernehenheym, Käysersberg, Münster in S. Gregorienthal, Roßheym und Türckheim, Ott Heinrich Westermeyer, der Rechten Lic. Raths-Schöpff und Advocat zu Hagenaw, und Andreas Beck, der Stadt Collmar Vogt zum H. Creutz. Goßlar, Johannes Baptista Cæsar, und Christoff Keller, beyde der Rechten D. der Stadt Franckfurt am Mäyn Syndici. Friedberg in der Wedderaw, idem Doct. Christoff Keller. Schwäbische Banck. Regenspurg mit Befelch der Stadt Mülhausen in Thüringen, Nicomed Schwebel, Hanß Niclaus Fiettacher, beyde Cämmerern und des innern Raths Caspar Stemper und Sebastian Faber, beyde der Rechten Doct. und gemeiner Stadt Adv. Augspurg, Hieronymus im Hoff zu Spielsberg und Ober-Schwambach: Joh. Lauginger zu Mittelstetten, beyde des geheimen Raths: Veit Breitschwert, und Leonhard Weinhard, beyde der Rechten Doct. und Adv. Nürnberg mit Befelch der Stadt Rottenburg an der Tauber, Wintzheim, Schweinfurt und Weissenburg am Norgaw, Georg Volckemar, Churfürstl. Mäyntzischer Rath, und Wolff Löffelholtz, beyde des innern Raths zu Nürnberg, Philips Cammermeister, Cammerarius genannt der Rechten Doct. Rathgeber. Ulm, mit Befelch der Städt Eßlingen, Schwäbischen Hall, Heilbron, Schwäbischen Werda, Lindaw, Kempten, Giengen, Leutkirchen, Wimpffen, Ylm, Reutlingen, Ravensperg, Wangen, Weyl, Offenburg, Giengenbach, Zell am Hammerspach, Bibrach und Buchaw am Federsee, Matthäus Oheym und Conrad Krafft, beyde des Raths, Leo Krafft, der Rechten D. Adv. Nördlingen, Joh. Wilhelm Gundelfinger, Burgermeister, und Sebastian Röttinger, der Rechten D. und Adv. Rotweil, mit Befelch der Städt Uberlingen, Buchhorn, Pfullendorff und Schwäbisch Gemünd: Joh. Finck, Käys. Hoff Gerichts Assessor zu Rotweil, und Joan Baptista Sachsen, der Rechten Doct. bemelts Hoff-Gerichts Cantzley-Verwalter und Stadt-Syndicus. Dünckelspüel, M. Joh. Gernin, Burgermeister, Leonhard Kobold, des geheimen Raths, und Georg Conler, der Rechten D. Synd. Kauffbeurn, Joh. Georg Banrieder, der Rechten D. und Wilhelm Schmid, Stadtschreiber. Bopfingen, Sebastian Rottinger, der Rechten D. und Adv. Aulen, idem D. Sebastian Rottinger, Adv.

Und des zu Urkund haben wir Johann Schweickhard von Cronberg, Thumb-Dechant und Cämmerer zu Mäyntz, Probst zu S. Alban, Wolff Dieterich von Mörle, genannt Böhem,

Böhem/ Burggraff zu Starckenburg/ als Mäyntzische und Pfaltzgräfische Churfürstliche Geordnete und Räthe zu diesem Reichs-Tag/ an statt unserer gnädigsten Herren und der andern Churfürsten; Albrecht/ Frey-Herr zu Törring/ zum Stein und Brechtenstein/ Thumb-Herr zu Saltzburg/ Saltzburgischer/ und Conrad der jünger/ Frey-Herr zu Bemelberg und Hochenburg/ ꝛc. Fürstl. Beyerischer Rath und Cämmerer/ Bäyerischer Gesandte/ von der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen; Hieronymus/ Apt zu S. Heymeran in Regenspurg/ von wegen der Prælaten; Gall Müller/ der Rechten D. von der Grafen und Herrn; Und wir Cämmerer und Rath zu Regenspurg/ von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen/ unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Geben in unser und des H. Reichs Stadt Regenspurg/ Donnerstag den 3. Julii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im sechzehen hundert und dritten: Unserer Reiche des Röm. im acht und zwantzigsten/ des Hungarischen im ein und dreyßigsten/ und des Böhemischen auch im acht und zwantzigsten Jahren.

LVII.

Käysers Rudolphi II. Constitution, wegen der Bücher/ de Anno 1608.

siehe oben Part. General. pag. 439.

LIIX.

Käysers Rudolphi II. Resolution, welche er wegen der Wahl eines Römischen Königs einigen Churfürstlichen Gesandten Anno 1611. ertheilet.

DJe Röm. Käys. Maj. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. unser allergnädigster Herr/ haben aus dem/ von des H. R. Reichs Churfürsten/ der Chur-Pfaltz Administratorn/ wie auch der Chur-Brandenburgischen Gevollmächtigten/ allen anitzo zu Nürnberg collegialiter versammleten/ anhero abgeordneten fürnehmen geheimen Rath und Mit-Gesandten Anbringung und Werbung/ nicht allein den beharrlichen/ gefährlichen/ betrübten Stand des H. Reichs/ sondern auch so viel vermerckt/ daß zu Fürkommung besorgenden mehren Unheils und Gefahr/ des H. R. Reichs Churfürsten kein ersprießlich- und fürtrefflicher Mittel erachten/ dann daß auf alle Fäll das H. R. Reich eines gewissen Succelloris versichert/ und Ihr Käys. Maj. dahin allergnädigst zu verstehen geruheten/ daß sie des Heil. Reichs Churfürsten solcher Succession halber ihr Gebühr/ vermög Käyser Carl des Vierdten hochlöblicher Gedächtniß aufgerichten gülden Bull/ verrichten/ und sich eines künfftigen Successorn dergestalt vergleichen möchten/ daß Ihr Käys. Maj. zwar die Zeit ihres Lebens/ ohn ihr selbst Nachgeben/ und so lang sie dem Käyserthum selbst vorstehen wolten/ nichts entzogen/ deroselben ihre Ehr/ Titul und Administration verbleiben/ durch solchen erwöhlten Successorn am Käyserthum auch nichts anders an gemeinen Nothwendigkeiten des Reichs/ als was Ihrer Maj. beliebte/ gehandelt und verrichtet werden solt.

Nun erinnern sich zwar höchstgedachte Ihre Käys. Maj. gnädigst/ was eben dieses Wercks halben vor diesem/ durch theils ihrer der Churfürsten Mittel/ fürnemlich aber im nechstverschienen Jahr/ unter dero Anwesenheit am Käys. Hoff für Erinnerung beschehen/ was auch darauf Ihr Käys. Maj. sich freundlich und gnädiglich vernehmen lassen/ es sind aber von solcher ihrer fürgehabten und vertrösten Resolution Ihr Käys. Maj. bis auf dato, theils durch die in diesem Königreich fürgegangene unversehene gantz beschwerliche Läufft/ theils daß sie/ ehe und zuvor in diesen Sachen etwas tractirt und geschlossen wurde/ gern/ wie auch noch ein allgemeine des Heil. Reichs Versammlung/ deren sie selbst in der Person beywohnen wollen/ gesehen/ abgehalten worden/ zu solchem Ende wären sie auch/ den nach Nürnberg verordneten Käys. Comissarien Befehl zu geben/ im Werck gewesen/ daß bey dieser der Churfürsten Collegial-Versammlung/ die Occasion nicht verabsäumet/ sondern entweder zu Ausschreibung eines neuen Reichs-Tags/ dero Consens, dem Herkommen gemäß/ erlangt/ oder da sie die Churfürsten es für gut ansehen würden/ der jüngst verschobene wieder reassumirt werden möchte.

Weil aber das Churfürstl. Collegium den andern Weg/ das ist/ Erwehlung eines künfftigen Successoris, zu Erhaltung/ Vermehr- und Versicherung Ihr. Käys. Maj. Hoheit/ Reputation und Respects, wie auch Stifftung im H. Reich beständiger Ruhe und Friedens am fürträglichsten befinden/ also lassen ihr höchstgedachte Ihr Käys. Maj. obverstandenes der Churfürsten Erbieten zwar auch gefallen/ versehen sich aber darneben/ es werde hierzu von dem löblichen Churfürstl. Collegio eine solche beqveme Zeit benennet werden/ daß Ihr Käys. Maj. dero Nothdurfft diß Orts fürzubringen/ die Gelegenheit haben mögen/ in allwegen aber/ und dieweil je ohn ein allgemeinen Reichs-Tag den übrigen des Heil. Reichs Obliegen nicht zu remediren/ zu Gewinnung der Zeit/ und damit es des ferneren Ansuchens bey den sämtlichen Churfürsten nicht bedürffe/ also ersuchen Ihre Käys. Maj. sie die anwesenden Gesandten/ sie wollen in ihren Nahmen/ bey ihren Herren und Obern/ gemeinem nothleidentlichen Wesen zu gutem/ was Ihre Käys. Maj. der Reassumption halben/ oder sonst wegen eines Reichs-Tags sich zu entschliessen/ anbringen/ und möglichsten Fleiß der sämtlichen Churfürsten Wohlmeynung befördern helffen.

Hierum erzeigen sie der Käys. Maj. sonder angenehmes Gefallen/ mit Käys. Gnaden/ damit sie ihnen samt und sonders wohl gewogen/ hinwiederum zu erkennen. Signatum Prag/ unter Ihrer Käys. Maj. aufgedrucktem Secret-Insiegel/ den 25. Nov. A. 1611.

Zweyte Fortsetzung Der CONTINUATION Des PARTIS GENERALIS.

(XII.) Unter Käyser Matthia.

I.

Juramentum des Raths zu Franckfurt am Mäyn, vor dem Wahl-Tage des Römischen Königs, geleistet den 26. May hor. 9. Anno 1612.

IHr Burgermeister und Rath sollet anfangs dem Hochwürdigsten ꝛc. Ertz-Bischoff zu Maintz ꝛc. vor Sich Selbst/ und in Nahmen aller andern gegenwärtigen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ benebenst der Chur-Pfaltz Administratori, und denen anhero verordneten vollmächtigen Churfürstl. Brandenburg. ansehnlichen Räthen/ vor Euch selbst/ und in Nahmen Euerer anbefohlenen gantzen Bürgerschafft/ auch Eueres angenommenen Kriegs-Volcks/ und aller derjenigen/ so in Eueren Versprechnüß stehen/ mit Hand gegebenen Treuen angeloben/ und fürters für Euch sonderbar und einen ieden/ so unter dem Rath begriffen/ und allhier zu gegen seyn/ mit einen leiblichen Eyd bestätigen/ daß Ihr alle Churfürsten in gemein/ und ieglichen/ vor Uberfall des andern/ ob einige Wiederwertigkeit unter Ihnen entstünde/ oder sonsten von andern Leuten mit allem Ihren Volck/ daß Ihr Sie und Ihrer ieglichen in der Anzahl der zweyhundert Pferde/ so sie gen Franckfurth gebracht haben/ mit treuen Fleiß und ernstlicher Sorgnüß beschirmen und behüten wollet/ bey denen Pœnen und Bußen in der Güldenen Bullen ausgedruckt/ daß Ihr auch die gantze Zeit/ da von der Election oder Wahl eines Römischen Königes tractiret und gehandelt wird/ niemand in der Stadt Franckfurth/ was Würden/ Condition oder Standes der sey/ einlassen/ oder einiger maßen gestatten wollet/ die Churfürsten oder Ihre Pottschafften und Gewalthaber allein ausgenommen. Und ob nach dem Eingang in Franckfurth der Churfürsten/ oder Ihrer Gegenwärtigkeit/ iemandts in gemeldter Stadt erfunden/ des Ausgang sollet Ihr Bürgermeister und Rath/ auch andere obgemeldt/ ohne allen Verzug und mit dem Wercke verschaffen und ordnen/ bey denen in obgemeldter Güldenen Bulle bestimmten Eyd und Pœnen.

Nach Ablesung dieser Puncten und darauff vollzogenen Handtrauung/ ist dem Rath die Eydes-Leistung mit folgenden Worten durch den Maintzischen Cantzler vorgehalten worden/ und hat ieder mit auffgereckten Fingern nachsagen müssen:

Was mir ietzt vorgelesen ist, Ich auch wohl verstanden habe, dem will ich also nachkommen alles getreulich und ohne Gefehrde, So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

In simili ist der Ayd der Bürgerschafft durch D. Nicolaum Geven, Maintzischen Rath/ eben in dieser Form vorgehalten worden/ wie nichts weniger auch den uffgenommenen Soldaten/ so viel die beede in dem Aid benante Articul anlanget/ und nicht den Churfürsten mit Pflichten zugethan seyn solten/ welche Sie dem Rath zuvor geleistet haben.

II.

Proclamatio Königs Matthiæ zu Hungarn und Böheim, zum Römischen König, de Anno 1612.

NAchdem das Heil. Römische Reich durch Abster ben weyland des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwundlichen Fürsten und Herrn/ Herrn Rudolphi II. erwehlten Römischen Keysers ꝛc. verlediget worden/ haben die Hochwürdigsten/ Durchl. und Hochgebohrne Fürsten und Herren/ meine gnädigste Herren/ die Churfürsten/ und derselben abgesandte Pottschafften/ wie sich/ nach Inhalt der Keyserl. G. setze darüber auffgerichtet/ geziemet und gebühret/ zu der Chur und Wahl eines andern Haupts der Christenheit und Römischen Reichs gedacht/ und ietzt dem Allmächtigen GOtt zu Lob und Ehren/ auch dem H. Römischen Reich zu Nutz und Wohlfarth/ und zu Mehrung gemeiner Christenheit/ sich sämtlich und einmüthiglich mit einander vereiniget und vertragen/ und den Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Matthiam, zu Hungarn und Böheim König/

Ertz-Hertzog zu Oesterreich und König zu Böheim/ und Ihren Mit-Churfürsten/ zum Römischen König/ und künfftigen Käyser bewilliget/ benannt und gewehlet in dem Nahmen des Allmächtigen. Solche einmüthige Wahl verkündige und eröffne Ich von wegen meiner gnädigsten Herrn der Churfürsten und Ihrer geschickten Pottschafften allermänniglich/ damit genandte Herren wissen/ vorerwehlten Römischen König zu ehren und zu halten/ wie sich das gebühret.

Diese Proclamation ist geschehen von dem Herrn Dohm-Probst zu Maintz/ Herrn George Friederich von Greiffenclaw/ den $\frac{13}{23}$ Junii um 11. Uhr. in S. Bartholomæi Kirchen zu Franckfurth Anno 1612.

III.

Revers Königs Matthiæ zu Hungarn und Böheim, daß Er mehr Personen und Pferde uf den Wahl-Tag nach Franckfurt gebracht, als in der Güldenen Bull begrieffen, de Anno 1612.

WIr Matthias &c. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe/ und thun kundt allermänniglich/ Nachdem der Hochwürdigste Fürst/ des H. Röm. Reichs durch Germanien, Ertz-Cantzler und Churfürst/ Herr Johann Schwenkhardt/ Ertz-Bischoff zu Maintz/ unser sonders lieber Herr und Freundt/ Crafft ihrer Lbden tragenden Ertz-Canzlariat-Amts/ durch zwey unterschiedliche Erforderungs-Schreiben und Schickunge/ Uns als König zu Böheimb und Mit-Chur-Fürsten/ zu der Wahl eines Römischen Königs zum künfftigen Käyser zu machen/ freundlich und gebührlich erfordert/ auch zu solcher Wahl entweder in Person/ oder durch Unsere der Gülden Bull vollmächtige Abgesandten zu erscheinen/ Uns und andern Unseren Mit-Chur Fürsten den 21. Maji, das ist/ den Montag nach den Sonntag Cantate dieses lauffenden 1612. Jahres bestimbt und angesetzt; Als haben Wir Uns in Anmerckunge Unseres Chur-Fürstlichen Ambts und Pflicht schuldig und willig befunden/ solcher Forderung und Intimation ein Gnügen zu leisten/ und in eigener Person allhier zu erscheinen. Wann nun vor unserer Ankunfft allhier in der Stadt Franckfurth viel ansehnliche Graffen/ Herren und von Adel/ Uns und den andern Churfürsten Lbden aus sonderlicher gehorsahmer Affection und Zuneigung aufzuwarten/ auf den Weg zu Uns gestossen/ und dannenhero es das Ansehen gewinnen mögen/ als wäre in unserm Einzug allhier die in der Güldenen Bulle gesetzte Anzahl so wohl mit Pferden/ als auch gewapneten Leuten/ etlicher maßen übergangen worden; Und aber unser Intention und Gemüthe niemahls gewesen/ und noch nicht ist/ wieder hochgedachte Güldene Bulla und Alt-Herbringen das wenigste wissentlich fürzunehmen/ so zu præjudicirlichem Eingang gereichen möchte/ sondern Wir vielmehr geneigt und gemeint seyn/ auff der oberwehnten mehr gedachten Güldenen Bullen zu bestehen/ die hochbetheuerte Satzungen in acht zu nehmen/ und dieselben allerseits manuteniren und handhaben zu helffen. Diesen allen nach/ und dafern was fürgangen seyn solte/ daß bey obgedachtem unserm Einzug in Franckfurth/ obangeregte in der Güldenen Bulla einbewilligte Maß und Anzahl an Pferden und Gewapneten in etwas überschritten worden: So erklären Wir Uns hiermit deutlich/ daß solches weder zu Abbruch der G. Bulla gemeint/ noch zu præjudicirlicher Einführung gebrauchet/ viel weniger vor Uns/ oder Jemandt anders/ in einige Consequens und Nachfolg soll angezogen werden können. Darüber Wir dann obgedachter Unserer Mit-Churfl. Lbden/ so wohl auch dem Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Johann Pfaltz-Graffen bey Rhein/ Hertzogen in Bäyern/ Vormünden und der Chur-Pfaltz Administratorn, Graffen zu Velden und Spanheimb/ unsern freundlichen lieben Oheimb und Schwägern/ so dann dem Churfürstl. Brandenburgischen anietzo anwesenden Gesandten diesen öffentlichen Revers und Recognition geaeben/ mit unseren Königl. anhangenden Insiegel bekräfftiget/ und mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen zu Franckfurth den 5. Junii Anno 1612.

IV.

Königs Matthiæ Ordnung und Satzung so auf dem Wahl- und Crönungs-Tag zu Franckfurt am Mayn gehalten werden soll, de Anno 1612.

NAchdem die Hochwürdigsten/ Durchl. und Hochgebohrnen/ des Heil. Römischen Reichs Churfürsten auff iezigem ausgeschriebenen Wahl-Tag/ den Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Matthiam zu Hungarn und Böheim König/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgundt/ &c. Unsern Allergnädigsten Herrn/ zu einem Römischen König allhier erwehlet/ haben Ihre Königl. Majestät/ damit allenthalben gute Ordnung gehalten werde/ und ein jeder wissen möge/ wessen er sich gegen den andern und männiglich halten solle/ für gut und nothwendig angesehen/ diese nachfolgende Ordnung und Satzung fürzunehmen/ und öffentlich verkünden zu lassen/ und ist ihrer Majestät ernstlicher Befehl/ Will und Meynung, daß dieselbige Ordnung von männiglichen gestracks vollzogen/ und deren nachgelebt werde.

I.

Männiglich soll sich friedlich halten.

Erstlich sollen alle diejenigen/ so zu diesem Wahl und Krönungs-Tag erfordert/ auch die/ so unerfordert/ denselben besuchen/ oder sonst hieher kommen/ in was Würden/ Standts oder Wesens die seynd/ sampt ihren Dienern und Angehörigen/ niemandts ausgeschlossen/ sich in ihren Herbergen/ und sonst allenthalben/ gegen männiglich friedlich/ und dermassen unbeschwerlich halten und erzeigen/ damit die unter einander kein Rumor noch ander unziemlich Handlung anfahen/ und sonderlich diejenigen/ so nicht erfordert seynd/ und ihren Dienern/ auch in ihren Herbergen und sonst dermassen halten/ damit von ihnen kein Klag beschehe/ welcher aber das übertrette/ der soll darum gestrafft werden.

II.

Wie sich die Gäste gegen den Wirthen/ und die Wirthe gegen den Gästen halten sollen.

Es soll auch kein Gast/ wes Würden/ Standts oder Wesens er sey/ seinen Wirth/ bey dem er beherberget/ dergleichen auch der Wirth den Gast einicherley Weise nicht beschweren noch beleydigen/ und sonderlich der Gast/ weder Futterung/ Heu/ Holtz/ noch sonst nichts anders/ wider seines Wirths Willen/ und ohne vorhergehende Vergleichung und baare Bezahlung eines jeden Werths/ darum sie sich vergleichen/ fordern oder nehmen/ sondern ein jeder dasjenige/ so er also fordern und nehmen will/ alsbald zu des Verkauffers billigen Begnügen bezahlen/ wer aber hierwider handeln würde/ der soll nach Gelegenheit seiner Verbrechung ernstlich darum gestraffet werden.

III.

Von Rumor und Gefechten.

Ob sich auch einig Rumor oder Gefechte zutrüge/ so soll niemandts einicherley Parthey zulegen/ oder anhängig machen/ doch wo die Obrigkeit nit vorhanden/ mag einer Scheidens oder Rechtens halber wohl wehren. Es soll auch ein iedwede Stadt-Obrigkeit allhie/ die am ersten zu solchen Gefechten kommen/ die Personen/ so an solchen Gefechten betretten werden/ gefänglich anzunehmen/ Macht und Gewalt haben/ die sich auch derselben Stadt-Obrigkeiten mit nichten widersetzen/ noch unter dem Schein/ als ob sie ihrer Jurisdiction und Gerichts-Zwang nit unterworffen seyn/ gegen jnen entschütten oder ausreden sollen/ bey Leibes-Straff. Doch sollen die/ so also gefänglich angenommen/ nachmahls zum förderlichsten jrer ordentlichen Obrigkeit überantwortet werden.

IV.

Wie man sich in Feuers-Nöthen halten soll.

Ferner ob sichs zutrüge/ daß Feuer auskäme/ (das doch männiglich mit Fleiß verhüten wölle) so soll niemands Frembder/ bey Tag oder Nacht/ weder Leschens noch anderer Ursachen halben zulauffen/ dann allein diejenigen/ so nach gemeiner Stadt allhie Feuer-Ordnung darzu gehörig seynd/ sondern ein ieder in seiner Herberge bleiben. Wer aber hiewider thut/ der soll mit Ernst darum gestrafft werden: Doch mögen und sollen der Königlichen Majestät auch Churfürsten und Fürsten Hoff-Gesind und Diener sich zu ihren Herrschafften verfügen/ und denselben warten/ wie in solchen Fällen gebräuchlich ist.

V.

Von Verwahrung der Lichtern.

Es sollen auch die Gäste und derselben Diener/ auch sonst männiglich/ den Lichtern in den Kammern und Ställen fleißig Auffsehens haben/ und gute Verwahrung thun/ damit durch Unfleiß kein Schaden entstehe/ dann wo durch jemands allhie einige Verwarlosung und Schaden beschehe/ der soll mit Ernst darum gestrafft werden.

VI.

Von Abschiessen der Büchsen in der Stadt.

Es soll auch niemands in was Würden/ Standts oder Wesens der sey/ weder bey Tag oder Nacht innerhalb der Stadt Franckfurt Rinckmaur/ einige grosse oder kleine Büchsen abschiessen/ sondern/ wer damit kurtzweilen oder sich versuchen will/ der soll es ausserhalb der Stadt/ an den darzu verordneten Oertern/ da es ohn Schaden und Gefahr beschehen mag/ thun/ bey ernstlicher Straff.

VII.

Bey nächtlicher Weil nicht ohne ein Licht auff der Gassen zu gehen.

Es sollen sich auch alle Gäste befleißigen bey Tage in ihre Herberge zu gehen/ und zu Nachts darinn bleiben/ ob aber jemands Herren-Dienst oder anderer redlichen Geschäfft halben/ bey

Tag in sein Herberg nit kommen möchte / und also zu Nacht über die Straß zu gehen und zu wandeln hätte / so soll sich doch der / oder die auff der Gassen / sonderlich bey der Nacht / züchtig und gebührlich halten / auch nicht ohn / sondern mit Licht gehen. Wo einer aber das nit thut / der soll darum nach Gestalt der Uberfahrung mit Ernst gestrafft werden.

VIII.

Daß sich ein Nation gegen der andern mit Scheltworten / Anschlagen und Ehrverletzlichen Zettlen enthalten soll.

Es soll auch kein Nation die ander jrer Sprach, Kleidung oder Sitten halb / noch um keiner anderley Sachen willen verachten noch verspotten / auch keiner / es sey frembd oder Inwohner / Wirth oder Gast / den andern einerley Sachen willen / weder mit Worten / Schrifften noch ander Weg antasten / schelten / oder schmähen / noch viel weniger mit Anschlagen noch sonst nichts thätlichs einer gegen dem andern fürnehmen / oder den Seinigen zu thun gestatten / sondern vielmehr ein jeder sich gegen dem andern freundlich und züchtig erzeigen und halten / auff daß Zwytracht und Zanck verhütet werde. Ob sich aber einer über den andern einigerley Sachen halben zu beschweren vermeinte / der soll denselben deshalben / wie sich gebühret / vor seiner ordentlicher Obrigkeit / wie von Alters her gebräuchig / beklagen / und daselbst ferners Bescheids erwarten. Wer aber hierwider handeln würde / der soll ernstlich darum gestraffet werden.

IX.

Von Bettlern und siechen Personen.

Es sollen auch die Frembden und Ausländigen / insonders aber die unbekandten starcken Bettler / und dann auch andere Siechen / so mit vergifften Contagiösen oder Erb-Kranckheiten befleckt und beladen / und sich herein in die Stadt schleiffen / aus allerley Bedencken / alsbald nach Verkündigung dieser Ordnung / ohn alles Verziehen / aus der Stadt verfügen / und sich ferner darin nit enthalten / auch niemand denjenigen / so dieselben auszutreiben von gemeiner Stadt insonderheit darzu verordnet / nit verhinderlich seyn / sonder solchen jren Befelch zu verrichten / unaeirret und unbeschwert laßen / auff daß gute Ordnung gehalten werde / und sonderlich auch / damit man derhalben keiner sterbenden Lauff zu besorgen hab / und in dem allen jrer Königlichen Majestät und des Heiligen Reichs Rechten / auch dieser Stadt löblichen Ordnung würcklich nachgesetzet werde.

X.

Vom Vorkauff.

Nachdem sich auch nicht allein die von gemeiner Stadt / sonder auch ander frembde Personen unterstehen möchten / die zugeführt Proviandt auff der Strassen und sonst fürzukauffen / und von Stund an allhie wiederum zu verkauffen / dadurch dann nicht wenig Theuruug zu gewarten / damit aber solcher Fürkauff bey männiglich durchus abgestellet / und keineswegs gestatt werde / so ist der Römischen Königlichen Majestät ernstlicher Befelch / Will und Meynung / daß furthin keiner / es sey Bürger oder Innwohner allhie / oder aus dem umliegenden Fürstenthum und Landen / auch sonst vom Hauß-Gesindt / auch der Chur- und Fürsten Diener / gar niemandts ausgenommen / durch sie selbst / oder aber andere derselben Verordnete / nicht allein in der Stadt / sondern auch ausser derselben / auff fünff Meilwegs der nechsten um die Stadt herum einerley Proviandt zum Vorkauff nicht auffkauffen / sondern solche Proviand allen / so ohn alle Vorkauff auff die von gemeiner Stadt darzu verordnete offne freye Feylmarcke bracht werden / bey der Königlichen Majestät schweren Straff und Ungnad / auch Verliehrung der Proviandt / die er also wider diese Ordnung verkaufft hätte.

XI.

Von Erkauffung der Proviand.

Es ist auch der Römischen Königlichen Majestät ernstlicher Befelch / so Wein / Frucht / Haber / Heu / Stroh oder anders auff dem Land oder Wasser allhier kommt / daß ausser der Königl. Majestät auch der Ständt des Reichs / Hof-Gesindt und Gesandten / sonsten niemandts anders von den Plätzen / Schiffen oder Wägen / von den verordneten Plätzen und Oertern / noch sonsten vor Mittags / und biß auf zwölff Uhr solche Proviandt erkauffen / sondern ihrer Majestät und den Ständen des Reichs / auch Hof-Gesindt deshalben den Vorkauff und Vorgang lassen / aber wann es zwölff auff der kleinen Uhr geschlagen hat / mag ein jeder Bürger oder anderer / doch zu keinem verbottenen Vorkauff / unverhindert kauffen.

XII.

Von Säuberung der Stadt.

Item / es soll ein jeder / er sey Wirth oder Gast / alle Wochen den Mist / und andere Unsauberkeit aus den Häusern / und auf dem Pflaster hinweg führen / über die obangezeigte Zeit länger nicht liegen lassen.

XIII.

Von Juden.

Die Juden / so von des Heiligen Reichs Erb-Marschalck vergleitet / sollen von männiglich

lich unbeleidiget bleiben / und wer zu ihnen zu sprechen / solches vor ernenntem Marschalck thun.

Weiter ist Königlicher Majestät Meynung, daß es auff diesem Wahl- und Krönungs-Tag allhie zu Franckfurt, von wegen der Zehrung und sonst gehalten werden soll, wie nachfolgt.

XIV.

Von offnen Wirths-Häusern und Mahlzeiten.

Der Mahlzeiten halben / da der Wirth in einer Mahlzeit zu zweyen Trachten / jede zu vier oder fünff guten Gerichten / gute Fleisch-Gericht / von Rindern oder Kälbern / Hüner oder dergleichen / wie auch Fisch und Bratens / und darbey Gemüß / Käß und Obst speiset / darzu auch zweyerley Wein giebt / mag der Wirth für ein iedes solches Mahl acht Batzen / und nicht mehr nehmen; da aber ein Gast mehr Trachten und Speiß zu haben und auffzutragen begehren würde / soll er sich derhalben mit dem Wirth insonderheit vergleichen. Wofern aber zu obgenanter Speiße kein Wein / sondern Bier auffgesetzt wird / soll vor jede Mahlzeit mehr nicht denn fünff Batzen bezahlt werden. Vor eine truckne Mahlzeit / darbey kein Getränck vorgetragen wird / mag sich der Wirth mit dem Gast der Billichkeit nach vergleichen.

XV.

Von Bezahlung der Morgen-Suppen und Schlafftrüncken.

Nachdem mit den Morgen-Suppen und Schlaff-Trüncken schwerlich ein gleichmäßige gewisse Tax getroffen werden / noch damit gleich zugehen kan / so soll es bey dem stehen / wie es sich die Gäst und Wirth derhalben mit einander vergleichen.

XVI.

Von Betten, und was davon bezahlt werden soll.

Welcher Gast bey einem Wirth zehret / der soll dem Wirth um das Geläger nichts zu geben schuldig seyn. Welcher Wirth aber Gäst hat / die bey jme nit / sondern anderswo zehren / derselbe mag / von einem guten Herrn-Bette / ungeacht / ob einer allein / oder mehr bey einander liegen / eine Nacht einen Batzen nehmen / aber von einem Diener-Bett soll der Wirth oder andere / so dieselbe darleihen / zween Creutzer und nicht mehr darvon haben.

XVII.

Der Gemach und Stuben halben.

Damit hinführo der Stuben und Gemächer wegen kein Streit zwischen Gästen und Wirthen sich erhebe / soll der Gast dem Wirth vor ein ansehnliche Stube und Kammer mit zwey Betten wochentlich drey Gülden / doch daß die Bett nit absonderlich gerechnet werden / erlegen. Wo aber ein Gast alle Nothdurfft vor sich zubereiten läst / und der Wirth nit allein Stuben / Kammer / sondern auch Küchen / Keller / Zinn- und Tisch-Geräthe / auch Küchen-Geschirr darleihen wird / mag sich Gast und Wirth gütlich mit einander vergleichen / und im Fall sie sich in der Güte mit einander des Zinß oder andern Sachen nit vergleichen könten / und ein Irrung zwischen den Gästen und Wirthen in ietzt und obgemeldten Puncten zutragen möchte / so hat die Römische Königliche Majestät / solche Sachen zu entscheiden / neben des Heil. Reichs Marschalck von ihrer Majestät wegen / noch zween / auch von einem Ehrsamen Rath allhie gleichfalls zwo Personen / so wochentlich ein Tag / zween / oder als offt die Nothdurfft erfordert / auff dem Römer allhier sitzen / und solche Irrung und Zwytracht zwischen den Gästen und Wirthen verhören / und die Billigkeit darauff handeln / allergnädigst verordnet / was nun dieselbige verordnete Personen zwischen den Partheyen handeln und decidiren werden / darbey soll es auch hinfüro also bestehen und bleiben.

XVIII.

Von Stallungen und Stallmiethen.

Wann ein Wirth dem Gast vor seine Pferdt Stallung / Haber / Heu / Stroh und Licht giebt / soll der Gast dem Wirth dafür auff ein jedes Pferdt Tag und Nacht acht Batzen zu bezahlen schuldig seyn. Giebt er aber allein Stallung / Heu / Stroh und Licht / und keinen Habern / soll ihm darfür Nacht und Tag vier Batzen gegeben / aber vom blossen ledigen Standt vor ein Pferdt über Nacht und Tag nicht mehr als zween Kreutzer bezahlt werden.

XIX.

Des Habern / Heu und Stroh halben.

Weil Haber / Heu und Stroh ietzo in hohem Werth / verhoffentlich aber eines naher Kauffs hinfurt seyn werden / ist derohalben kein gewisser Tax gestellet / soll aber nach Gelegenheit der Zufuhr darinn ein billiger Tax gemacht werden.

XX.

Von Fleisch, Fisch, Brodt und Weinkauff.

Dieweil die Römische Königliche Majestät berichtet / daß der Fleisch-Fisch- und Brodtkauff unter den Metzgern / Fischern und Beckern jre sondere Ordnung / wie die hievor und jetzo im Truck öffentlich publicirt / bey gemeiner Stadt Franckfurt haben / darüber auch sondere Personen

sonen verordnet seynd / welche darzu beeydigt/ darob zu halten/ das Fleisch und Fisch zu schetzen/ und das Brodt zu wägen/ desgleichen/ daß es auch über dem Wein / so anhero zu feylen Kauff kompt / oder sonst vom Zapffen ausgeschenckt wird/ seine Verordnete hat/ welche sonderlich den Wirthen / so den Wein mit der Maaß ausgeben/ solchen Wein zu verschetzen/ und dann der Wein/ so sonst mit gantzen Faßen verkaufft wirdt/ von wegen der großen Ungelegenheit/ auf kein bestimpte Summa gesetzt werden mag/ so soll es bey solchen alten Ordnungen dismals auch gäntzlich beruhen / und durch die Stadt-Oberkeit allhie darob vestiglich gehalten und gehandthabt werden / damit niemandts darwider beschwert oder gesteigert werde.

Was derselben Victualien auf den Marck zu feylen Kauff getragen wirdt / als Cappaunen/ Hüner / Vögel / Wildpret / Gänß / Enten / Eyer/ Butter/ Käß und dergleichen/ nachdem hievor von einem Rath ein Marckmeister mit Eydes-Pflichten darzu bestellet und geordnet/ Auffsehens zu haben / daß niemands darinnen wider die Billigkeit beschweret/ und solche Victualia nit übersetzt werden / so soll es darbey auch noch gelassen werden. Und ist der Römischen Königlichen Majestät vorbehalten diese Ordnung und Satzung allzeit nach Gelegenheit der Sachen zu ändern/ mindern und mehren/ Geschehen zu Franckfurt am Mäyn/ und mit ihrer Königlichen Majestät hiefür getruckten Insiegel verfertiget / den achten Tag des Monats Junii, Anno Ein tausendt sechshundert und zwölffe.

XXI.

Von allerley gemainen Victualien.

V.

Königs Matthiæ Wahl-Capitulation, de Anno 1612.

WIr Matthias/ von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien vnd Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- vnd Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau/ zu Mähren / Ober- vnd Nieder-Laußnitz / Gefürster Graff zu Habspurg / zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg / vnd zu Görtz / Landgraff in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau vnd zu Salins/ ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermännigklich: Als Wir aus Schickung des Allmächtigen/ in kurtz verwichenen Tagen/ durch eine ordentliche Wahl der Ehrwürdigen vnd Hochgebornen/ Johann Schweickarten zu Maintz/ Lotharien zu Trier/ Ferdinanden zu Cölln/ Ertzbischoffen; Johann Pfaltzgraffen am Rhein/ Vormund/ vnd der Chur-Pfaltz Administratorn / Hertzog in Baiern / Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen / Gülch / Cleve vnd Berg/ Burggraffen zu Magdeburg / und an statt/ vnd von wegen Johann Sigmunden/ Marggraffen zu Brandenburg/ aller des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien/ Gallien vnd das Königreich Arelaten/ auch Italien/ Ertzcantzlern/ vnd respective Ertzmarschalcken / vnd Ertzcammerern / Unsern lieben Neven/ Oheimen vnd Churfürsten/ S. Lden vollmächtigen Bottschafft / Adam Gansen/ Edlen Herrn zu Puttlitz auff Wolffhagen/ der Chur-Brandenburg / Erbmarschalck / zu der Ehr vnd Würde des Röm. Königlichen Namens vnd Gewalts erhoben / erhöhet vnd gesetzt worden/ der Wir Vns auch/ GOTT zu Lob/ dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren/ vnd der Christenheit vnd Teutscher Nation/ auch gemeines Nutzens willen / beladen / daß Wir Vns demnach aus freyem gnädigen Willen/ mit denselben/ Unsern lieben Neven/ Oheimen/ vnd Churfürsten / dieser nachfolgenden Articul / Geding vnd Pactsweis vereiniget/ vertragen/ die angenommen/ bewilliget vnd zugesagt haben / alles wissentlich / vnd in Krafft dieses Brieffs.

1. Zum ersten/ daß Wir in Zeit/ solcher Unser Königlichen Würden / Ampts vnd Regierung/ die Christenheit/ vnd den Stul zu Rom/ auch Päbstliche Heiligkeit/ vnd die Christliche Kirch/ als derselben Advocat/ in gutem treuen Schutz vnd Schirm halten/ darzu insonderheit in dem Heiligen Römischen Reich Fried/ Recht vnd Einigkeit pflantzen / richten vnd verfügen sollen vnd wollen / daß die ihren gebührlichen Gang/ dem Armen als dem Reichen/ gewinnen vnd haben/ auch gehalten/ vnd denselben Ordnungen/ auch Freyheiten/ vnd alten löblichen Herkommen nach/ gerichtet werden soll. Gleichwol so viel diesen Artickel betrifft/ auch den nachfolgenden siebenzehenden Artickel gegenwärtiger Obligation/ vers. Das sollen vnd wollen Wir/ mit Ihr der Churfürsten/ ꝛc. haben ehegemeldte Unsere liebe Oheimen/ die Weltliche Churfürsten / sich austrücklich gegen uns erclärt/ was daselbst von dem Stul zu Rom/ auch der Päbstlichen Heiligkeit für Meldung geschicht/ daß Ihre Lden darein nicht bewilligen/ noch Uns damit verbunden haben wollen.

2. Wir sollen vnd wollen auch/ sonderlich die vorgemachte Gulden Bull/ den Frieden in Religion-profan-Sachen/ auch den Landfrieden/ sampt der Handhabung desselben/ so auff jüngst zu Augspurg im fünff und funffzigsten Jahr gehaltnen Reichstage auffgerichtet/ angenommen/ verabscheidet/ verbessert/ auch in den darauff gefolgten Reichs-Abschieden wiederholet vnd confirmirt worden/ stät vnd vest halten / handhaben / und darwider niemands beschweren/ oder auch durch andere beschweren lassen/ vnd die andern des Heiligen Reichs Ordnung vnd Gesetze/ so viel dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abschied/ im fünff vnd fünffzigsten Jahr zu Augspurg auffgericht/ nicht zu wider/ confirmiren/ erneuern / vnd / wo es Noth/ dieselben mit Rath / Unser vnd des Reichs Churfürsten / Fürsten vnd anderer Stände/ bessern/ wie es ieder Zeit des Reichs Gelegenheit erfordern wird.

3. Vnd in allweg sollen und wollen Wir/ die Teutsche Nation/ das Heilige Röm. Reich/ vnd die Churfürsten/ als die vörderste Glieder desselben/ auch andere Fürsten/ Graven/ Herren vnd Ständ/ bey ihren Hoheiten/ Würden/ Recht vnd Gerechtigkeiten / Macht vnd Gewalt / ieden nach seinem Stand vnd Wesen/ bleiben lassen / ohn Unser oder männigliches Eintrag vnd Verhinderung/ vnd Ihnen darzu Ihre Regalia vnd Obrigkeit/ Freyheiten/ Privilegia, Pfandschafften/ und Gerechtigkeit/ auch Gebräuch vnd gute Gewohnheiten/ so sie biß daher gehabt haben/ oder in Vbung gewest seyn/ zu Wasser und Land / in guter beständiger Form/ ohn alle Weigerung/ confirmiren vnd bestätigen/ sie auch darbey/ als erwöhlter Römischer König/ handhaben/ schützen vnd schirmen/ doch männiglich an seinen Rechten ohne Schade.

4. Wir lassen auch zu/ daß die gedachten sechs Churfürsten je zu Zeiten/ nach vermög der Gulden Bullen/ vnd Ihrer Gelegenheit/ des Heiligen Reichs/ zu ihrer Nothdurfft/ auch so sie beschwerliche Obliegen haben / zusammen kommen mögen/ dasselbig zu bedencken vnd zu berathschlagen/ daß Wir auch nicht verhindern oder irren/ vnd derohalb keine Vngnad/ noch Widerwillen gegen ihnen / sämptlich vnd sonderlich/ schöpffen vnd empfahen/ sondern Uns in dem/ vnd andern/ der Gulden Bull gemäß/ gnädiglich vnd unverweislich halten/ sollen vnd wollen. Gestalt Wir dann auch der Churfürsten gemeine/ vnd sonderbare Rheinische Ver-

ein / als welche ohne das mit Genehmhaltung vnd Approbation der vorigen Käyser rühmlich auffgericht/ so wol diesen/ als alle darinnen begriffene Puncten/ auch Unsers theils approbiren/ vnd confirmiren thun.

5. Wir sollen vnd wollen auch alle unzimliche / häßige Bündnung / Verstrickung / vnd Zusammenthun/ der Unterthanen/ des Adels/ vnd gemeinen Volcks/ auch die Empörungen vnd ungebührliche Gewalt / gegen den Churfürsten / Fürsten / vnd andern fürgenommen/ vnd die hinführo geschehen möchten/ auffheben vnd abschaffen/ vnd mit ihrer der Churfürsten vnd anderer Ständen Raht vnd Hülff daran seyn/ daß solches/ wie sichs gebührt/ vnd billich ist/ in künfftiger Zeit verbotten/ vnd fürkommen werde.

6. Wir sollen vnd wollen auch für Uns selbst / als erwöhlter Römischer König/ in des Reichs Händeln kein Bündnüß / oder Einigung/ mit frembden Nationen / oder sonst im Reich / machen / Wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten / deshalben / an gelegene Mahlstatt/ zu ziemlicher Zeit/ erfordert/ vnd ihren Willen/ sämptlich/ oder des mehrern Theils aus ihnen/ in solchem erlanget.

7. Was auch die Zeit hero / einem ieden Churfürsten/ Fürsten/ Herren vnd andern/ oder dero Voreltern/ vnd Vorfahren/ Geistliches vnd Weltliches Stands/ dergestalt ohne Recht gewaltiglich genommen/ oder abgetrungen/ sollen vnd wollen Wir/ der Billigkeit nach/ wie sich im Reich gebührt/ wieder zu dem seinigen verhelffen/ bey solchem auch/ so viel er Recht hat / handhaben / schützen vnd schirmen / ohn alle Verhinderung/ Auffhalt oder Saumnuß.

8. Zu dem vnd insonderheit sollen vnd wollen Wir dem Heiligen Römischen Reiche vnd desselben zugehörenden/ nicht allein ohn Wissen/ Willen vnd Zulassen/ gemeldter Churfürsten sämptlich / nichts hingeben / verschreiben/ verpfänden/ versetzen/ noch in ander Weg veräussern / oder beschweren / sondern auch Uns auffs höchst bearbeiten / vnd allen möglichen Fleiß vnd Ernst fürwenden/ dasjenige / so davon kommen / als verfallen Fürstenthumbe/ Herrschafften / vnd andere / auch confiscirte vnd unconfiscirte merckliche Güter / die zum theil in anderer frembden Nationen Hände/ ungebührlicher Weise gewachsen/ zum förderlichsten wider darzu bringen/ zueignen/ auch darbey bleiben lassen.

9. Fürnehmlich auch/ dieweil vorkommen/ daß etliche ansehentliche/ dem Reich angehörige/ Herrschafften vnd Lehen/ in Italia vnd sonsten/ vereussert seyn sollen / eigentliche Nachforschung derentwegen anstellen/ wie es mit solcher

Alienation bewandt/ vnd in diesem/ wie auch obigem allen/ mit Rath/ Hülff vnd Beystand/ der sechs Churfürsten / vnd anderer Fürsten vnd Ständen/ iederzeit an die Hand nehmen/ was durch Vns vnd Sie für rathsamb/ nützlich vnd gut angesehen/ vnd füglich seyn wird/ doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien/ Recht vnd Gerechtigkeiten ohne Schade.

10. Vnd ob Wir selbst/ oder die Vnserigen/ ichtwas/ das dem Römischen Reich zuständig/ vnd nicht verliehen/ noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre/ oder würde/ innen hätten/ das sollen vnd wollen Wir/ bey vnsern schuldigen vnd gethanen Pflichten/ demselben Reich ohne Weigerung/ auff Ihr der Churfürsten Gesinnen/ wieder zu Handen bringen/ zustellen/ vnd folgen lassen.

11. Wir sollen vnd wollen darzu/ in Zeit bemeldter Vnser Regierung / vns friedlich vnd nachbarlich / gegen den Anstossenden / vnd Christlichen Gewälten / verhalten / kein Gezänck/ Vnruhe/ Fehde/ noch Krieg/ in oder ausserhalb des Reichs/ von desselben wegen anfahen oder vornehmen/ noch einig frembd Kriegsvolck in das Reich führen / ohne Vorwissen/ Rath vnd Bewilligung der Reichs-Stände/ zum wenigsten der sechs Churfürsten : da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs/ dergleichen fürgenommen / vnd ein frembdes Kriegsvolck in das Reich geführt würde / dasselbe mit Ernst abschaffen. Wo Wir aber von des Reichs wegen/ oder das Heilige Reich angegriffen vnd bekrieget würde/ alsdann mögen Wir Vns dargegen aller Hülff gebrauchen.

12. Deßgleichen Sie/ die Churfürsten/ vnd andere des Heiligen Reichs Stände/ mit den Reichstägen / Cantzleygeldern / Nachreisen/ Aufflagen/ vnd Steuern / vnnothdürfftiglich vnd ohne redliche dapffere Vrsachen/ nicht beladen noch beschweren / auch in zugelassenen nothdürfftigen Fällen die Steuer / Aufflagen vnd Reichstäge/ ohne Wissen vnd Bewilligung des sechs Churfürsten / wie obgemeldt / nicht ansetzen/ oder ausschreiben/ vnd sonderlich/ keinen Reichstag/ ausserhalb des Reichs Teutscher Nation/ fürnehmen/ oder ausschreiben/ auch die von dem Reich/ vnd desselben Ständen/ eingewilligte Steuer vnd Hülffen/ zu keinem andern / vnd als wozu sie bewilliget worden/ anwenden.

13. Wir sollen vnd wollen auch/ Vnsere Königliche/ vnd des Aempter/ am Hoff/ vnd sonsten im Reich/ mit keiner andern Nation/ dann gebornen Teutschen/ die nicht niedriges Stands noch Wesens seyn/ sondern namhafftige/ redliche Leut/ von Fürsten/ Graven/ Herren/ von Adel / vnd sonsten dapfferes vnd hohen Herkommens/ hohen Personen/ besetzen/ vnd sonst niemands/ als die Vns vnd dem Heiligen Römischen Reich mit Pflichten und Diensten verwant; auch die obbenanten Aempter/ bey ihren Ehren vnd Würden/ Gefällen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ bleiben/ vnd denselben nichts entziehen oder entwenden lassen/ in einige Weg/ sonder Gefährde.

14. Dazu in Schrifften vnd Handlungen des Reichs/ keine andere Zungen vnd Sprachen gebrauchen lassen/ dann die Teutsche/ vnd Lateinische Zungen/ es wäre dann an Orten/ da gemeiniglich eine andere Sprach in Vbung wäre/ und in Gebrauch stünde/ alsdann mögen Wir vnd die Vnserigen/ Vns derselben daselbsten auch gebrauchen/ vnd behelffen.

15. Auch Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graven/ Herren/ von Adel/ auch andere Stände/ vnd Vnterthanen des Reichs/ mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen/ ausserhalb Teutscher Nation / von ihren ordentlichen Richtern/ nicht tringen/ erfordern/ noch vorbescheiden/ sondern sie alle vnd iede insonderheit/ im Reich/ laut der Gulden Bull/ auch wie des Heiligen Reichs Ordnung / vnd andere Gesetze vermögen/ bleiben lassen;

16. Insonderheit auch/ nach dem die Churfürsten des Reichs/ als die fürnembste Glieder desselben/ vor andern Ständen/ nicht allein in Krafft der Gulden Bull / sondern auch durch andere hohe Privilegia, vor allen frembden/ zuforderst aber dem Rothweilischen Gericht/ so wol für sich/ als ihre Vnterthanen/ vnd Zugewanten gefreyet seynd/ nichts destoweniger aber/ durch dessen Hoffgerichts-Procels, ie zu weilen dero Vnterthanen molestirt werden wollen/ in alle Weg versehen/ daß solches bey gedachtem Hoffgericht abgestellt/ vnd da hinführo eines oder andern/ der Churfürsten Vnterthanen/ vnd Zugewanten/ mit dergleichen Processen fernere Molestation geschehe/ daß sie nicht allein die Procels nicht annehmen sollen/ sondern auch/ die Churfürsten/ dieienigen/ so über Verwarnung/ der Insinuation solcher Procels nicht müßig gehen wollen/ mit Straffen ansehen mögen/ vnd sollen.

17. Vnd als über vnd wider die Concordata Principum, auch auffgerichte Verträg / zwischen der Kirchen/ Päbstlicher Heiligkeit/ oder dem Stul zu Rom/ vnd Teutscher Nation/ mit vnformlichen Gratien / Rescripten / Annaten der Stifft/ so täglich mit Mannigfaltigung/ vnd Erhöhung der Officien am Römischen Hoff/ auch Reservation vnd Dispensation/ oder in andere Weg/ zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit/ vnd anders/ wieder gegebene Freyheiten/

ten/ darzu zu Nachtheil/ Juris Patronatus, vnd den Lehenherren/ stets vnd ohne vnterlaß öffentlich gehandelt / derhalben auch vnleidentliche verbottene Gesellschafft/ Contract oder Bündnüß / wie Wir berichtet / fürgenommen / vnd auffgerichtet werden / das sollen vnd wollen Wir/ mit der Churfürsten/ Fürsten/ vnd anderer Stände Rath/ bey Vnserm Heiligen Vater/ dem Pabste vnd Stul zu Rom/ Vnsers besten Vermögens abwenden/ vnd fürkommen; auch daran vnd darob seyn/ daß die vermeldte Concordata Principum, vnd auffgerichte Verträg/ auch Privilegia vnd Freyheiten / gehalten / gehandhabt/ vnd denselben vestiglich nachgelebt/ vnd nachkommen: iedoch / wo Beschwerung darinn gefunden / vnd Mißbräuch entstanden/ daß dieselben / Vermög deshalben gehabter Handlung zu Augspurg/ der minder Zahl im dreißigsten Jahr gehaltenen Reichstage/ abgeschafft/ vnd hinfürters dergleichen/ ohne Verwilligung der Churfürsten / nicht zugelassen werden.

18. Wir sollen vnd wollen auch die grosse Gesellschafften/ der Kauffgewerbsleuht/ so bishero mit ihrem Geld regirt / ihres Willens gehandelt/ vnd mit Steigerung/ viel Vngeschicklichkeiten dem Reich/ dessen Inwohnern/ vnd Vnterthanen mercklichen Schaden/ Nachtheil vnd Beschwerung zugefügt/ einführen/ vnd noch täglich thun gebären/ mit Ihr der Churfürsten/ vnd anderer Stände Rath/ wie dem zu begegnen/ hievor auch bedacht/ vnd fürgenommen/ aber nicht vollstreckt worden/ gar abthun.

19. Wir sollen vnd wollen auch/ insonderheit/ dieweil Teutsche Nation/ vnd das Heilige Römische Reich / zu Wasser vnd Land / zum höchsten vor damit beschwert/ nun hinführo keinen Zoll von neuem geben/ noch einige alte erhöhen/ besondern Rath/ Wissen/ Willen vnd Zulassung/ der gemeldten sechs Churfürsten/ wie vor vnd offt gemeldt.

20. Vnd weil männiglich bekannt/ wie hoch fürnehmlich der Rheinstrom/ wegen vieler hohen vnd schweren/ an vnterschiedlichen Orten/ des vntern Rheins/ bey den vorgewesenen Niederländischen Kriegs-Empörungen / angestellten Licenten beschwert / also daß die Rheinische Churfürsten/ neben ihren Vnterthanen / vnd Angewanten / dahero in mercklichen Abgang ihrer Einkommen vnd Nahrung gerathen; darzu fast alle Commercien auf solchem Rheinstrom erlegen bleiben; über das auch bey kurtzer Zeit vnterschiedliche Auslager vnd Kriegsschiff / vnersucht vnd vngescheuet der Rheinischen Churfürsten/ in Ihr hohes Regal auff dem Rheinstrom / aus dem Niederland geführt worden / dardurch der Handelsmann / vnd Schiffer/ mit noch weitern Exactionen vnd Abnahm beschwert/ vnd solche Auslager vnd armirte Schiff/ auch biß dahero/ über alles Anlangen/ Ersuchen/ Erinnern/ vnd Ermahnen der Churfürsten / bevorab der Rheinischen/ nicht wollen abgeführt werden: Als sollen vnd wollen Wir/ ehist möglich / auff Mittel vnd Weg/ so wol vor Vns/ als auch mit Rath der sechs Churfürsten/ trachten/ wie man solcher Ausläger von des Reichs Boden ledig/ vnd deren künfftig gesichert/ so wol auch die Licenten abgeschafft werden mögen.

21. Vnd da iemand bey Vns vmb neue Zoll-Begnadigung/ oder Erhöhung der Alten/ vnd vorerlangten Zöllen suppliciren/ vnd anhalten würden/ so sollen und wollen Wir ihme einige Vertröstung/ Promotoriales, oder vorbittliche Schreiben / an die Churfürsten nicht geben/ oder ausgehen lassen.

22. Auff dem Fall auch einer/ oder mehr/ wes Stands oder Wesens/ der/ oder die wären/ die einigen neuen Zoll/ in ihren Fürstenthumben/ Landschafften/ Herrschafften/ vnd Gebieten/ für sich selbst/ ausserhalb Vnser Begnadigung/ vnd der sechs Churfürsten Bewilligung/ angericht/ oder auffgesetzt hätten/ oder künfftig also anstellen/ oder auffsetzen würden/ den/ oder dieselben/ also bald Wir dessen für Vns selbsten in Erfahrung kommen/ oder von anderen Anzeig davon empfangen / so sollen und wollen Wir/ durch Mandata sine clausula, vnd in alle andere mögliche Weg / davon abhalten / vnd gantz vnd zumahln nicht gestatten/ daß iemands/ de facto, vnd eigenes Vornehmens/ neue Zöll anstellen/ für sich dieselben erhöhen/ oder sich deren gebrauchen vnd einnehmen möge.

23. Vnd wäre es Sach/ daß in solchen Fällen neuer Zöll/ oder Auffsatz halber/ dadurch der Churfürsten Zöll geringert vnd geschmälert werden möchten/ die Churfürsten / zu rechtlichem Ausspruch/ active oder passive geriethen/ demnach solche Zolls-Regalia vnd Privilegia allein von dem Römischen Käyser vnd König/ mit Bewilligung der sechs Churfürsten / im Reich ertheilt/ vnd gegeben werden/ vnd also/ der darüber einfallenden Stritten Entscheidung/ vor niemand anders/ als Vns gehörig/ sollen solche Aussprüche vor Vns ausgeführt/ vnd erledigt werden/ vnd kein Churfürst schuldig seyn/ sich derenthalben/ weder an Vnserm/ vnd des Reichs Cammergericht/ oder andern Gerichten / mit ordinariis actionibus anstrengen zu lassen. Gestalt wir dann hierüber/ bey gedachtem Cammergericht/ gebührende Erinnerung/ vnd Verfügung zu thun/ nicht vnterlassen wollen.

24. Vnd nachdem etliche Zeit hero die Churfürsten am Rhein / mit vieler vnd grosser Zollfreyung / über ihre Freyheit vnd Herkommen / offtmahls / durch Beförderungs-Brieff / vnd in andere Weg ersucht / vnd beschwert worden / das sollen vnd wollen Wir / als vnerträglich / abstellen / fürkommen / vnd zumal nicht verhengen / noch zulassen / förderst mehr zu üben / noch zu geschehen.

25. Vnd insonderheit sollen und wollen Wir / ob einiger Churfürst / Fürst / oder anderer / dieser / oder andern seiner Regalien / Freyheiten / Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten halber / das ihme geschmählert / geschwächt / genommen / entzogen / bekümmert / oder betrübt worden / mit seinem Gegentheil vnd Widerwertigen / zu gebührlichen Rechten kommen / oder fürzufordern vnterstehen wolte / oder auch anhängig gemacht hätte / dasselbe / vnd auch alle andere / ordentlich schwebende / Rechtfertigung / nicht hindern noch verbieten / sondern freyen starcken Lauff lassen.

26. Wir sollen vnd wollen auch / die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graven / Herren / vnd andere Ständ des Reichs / selbst nicht vergewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch / andern zu thun / verhengen; sondern wo Wir / von iemand anders / zu ihnen allen / oder einem insonderheit / zu sprechen hätten / oder einige Forderung fürnehmen dieselben sampt vnd sonders / Auffruhr / Zwytracht / vnd andern Vnrath im Heiligen Römischen Reich zu verhüten / auch Fried vnd Einigkeit zu erhalten / zu Verhör vnd gebührlichen Rechten stellen vnd kommen lassen / vnd mit nichten gestatten / die in dem / vnd andern Sachen / in was Schein / vnd was Namen es geschehen möchte / darinn sie ordentlich Recht leiden mögen / vnd des vrböthig seyn / mit Raub / Name / Brand / Fehden / Krieg / vnd anderer Gestalt zu beschädigen / anzugreiffen / oder zu überfallen.

27. Wir sollen vnd wollen auch fürkommen / vnd keines wegs gestatten / daß nun hinführo iemands hohes oder nieder Stands / Churfürst / Fürst / oder anderer / ohne Vrsach / auch vnverhört / in die Acht / vnd Oberacht gethan / gebracht oder erclärt werde / sondern in solchen / ordentlicher Proceß / vnd des Heiligen Reichs vorauffgerichte Satzung / nach Ausweisung des Heiligen Reichs in bemeldtem fünff vnd fünffzigsten Jahr reformirten Cammer-Gerichts-Ordnung / vnd darauff erfolgten Reichs-Abschieden / in dem gehalten vnd vollzogen werde / iedoch dem Beschädigten seine Gegenwehr / vermög des Land-Friedens vnabbrüchig.

28. Vnd nachdem das Römische Reich fast vnd höchlich in Abnehmen vnd Ringerung kommen / so sollen vnd wollen Wir / neben andern die Reichs-Steuer der Städte / vnd andere Gefälle / so in sonderer Personen Hände gewachsen vnd verschrieben / wider zum Reich ziehen / vnd nicht gestatten / daß solches dem Reich vnd gemeinen Nutzen / wider Recht vnd alle Billigkeit / entzogen werde; es wäre dann / daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen wäre.

29. Wann auch Lehen dem Reich vnd Vns / bey Zeit Vnser Regierung eröffnet / vnd lediglich heimfallen würden / so etwas merckliches ertragen / als Fürstenthumb / Gravschafften / Herrschafften / Städte und dergleichen / die sollen vnd wollen Wir ferners niemand leihen / sondern zu Vnterhaltung des Reichs / Vnser und Vnserer Nachkommen / der König vnd Kayserⁿ / behalten / einziehen vnd incorporiren / biß so lang dasselbig Reich wider zu Wesen vnd Auffnehmen kommt: doch Vns / von wegen Vnser Erb-Land / vnd sonst männiglich / an seinen Rechten vnd Freyheiten / vnschädlich.

30. In alle Weg wollen wir Vns zum besten angelegen seyn lassen / alle dem Reich angehörige Lehen / in oder ausserhalb desselben gelegen / auffrichtig zu halten / vnd derentwegen zu verfügen / daß sie / zu begebnen Fällen / gebührlich empfangen / vnd recognoscirt werden / vnd nicht vnempfangen bleiben. Da auch / nach Erhebung zum Römischen König / Wir deren eins / oder mehr / Vns anhängend / befinden / sollen vnd wollen Wir das / oder dieselben / ohnweigerlich empfangen lassen / oder / wann das nicht bequemlich geschehen könte / derwegen den Churfürsten / zur Sicherung des Reichs / gebührenden Revers / oder Recognition zustellen.

31. Auff den Fall aber / zukünfftiger Zeit / Fürstenthumb / Gravschafften / Herrschafften / vnd andere Güter / dem Heiligen Reich mit Dienstbarkeiten / Reichs-Anlagen / Steuren / vnd sonsten verpflicht / dessen Jurisdiction vnterwürfflich / vnd zugethan / nach Absterben der Innhaber / Vns durch Erbschafften heimfallen / oder auffwachsen / vnd Wir die zu Vnsern Handen behalten / oder andern zukommen lassen würden / davon sollen dem Heiligen Reich / seine Rechte / Gerechtigkeiten / Anlagen / Steuer / vnd andere schuldige Pflicht / wie darauff hergebracht / geleist / abgericht vnd erstattet werden.

32. Wo wir auch mit Rath vnd Hülff der Churfürsten / Fürsten vnd anderer Ständ des Reichs / ichts gewinnen / überkommen / oder zu Handen bringen / das alles sollen vnd wollen Wir dem Reich zuwenden vnd zueigenen. Wo Wir aber in solchem / ohne der Churfürsten / Fürsten / vnd anderer Stände / Wissen vnd Willen / ichts fürnehmen / darinnen sollen sie Vns zu helffen vnverbunden seyn / vnd Wir nichts desto minder dasjenige / so Wir in solchem erobert oder gewonnen hätten / oder würden / vnd dem Heiligen Reich zustünde / dem Reich wieder zustellen lassen / vnd eignen.

33. Vnd nachdem im Reich bißhero viel Beschwerung vnd Mängel des Müntzens halben gewesen / vnd noch seyn / wollen wir dieselben zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / zuvorkommen / vnd in beständige Ordnung vnd Wesen zu stellen / möglichen Fleiß anwenden: Auch zu dem Ende / diejenigen Mittel / so Anno Sechzehen hundert vnd drey / vnd auff vorigen Reichs-Tägen / durch Churfürsten / Fürsten vnd andere Ständ des Reichs / in gemein bedacht / in gute Obacht nehmen / vnd was ferners zuträgliches / zu Abwendung solcher lang gewehrten Vnrichtigkeit / bedacht werden möchte / zumahl nicht vnterlassen.

34. Wir sollen vnd wollen auch hinfür / ohne Vorwissen der sechs Churfürsten / niemands / wessen Stands oder Wesens der sey / mit Müntz-Freyheit begaben / oder begnädigen: auch wo Wir beständig befinden / daß derjenige Stand / dem solches Regal vnd Privilegien verliehen / dasselb / dem Müntz-Edict zugegen / mißbrauche / ihm dasselbige / vermög der Disposition, in denen hierüber verfasten Constitutionen / nicht allein suspendiren / sondern diejenige / welche dasselb Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten / dessen gantz priviren / vnd ohne Vorwissen der sechs Churfürsten / darzu nicht restituiren / fürnemlich aber bey denen Städten / so dem Reich immediate nicht / sondern den Reichs-Ständen vnterworffen / revociren / cassiren / vnd hinfüro ferner nicht ertheilen. Auch sonsten / den geringern Ständen / mit dergleichen oder andern hohen Privilegien / ohne Miteinwilligung der Churfürsten / viel weniger zu derselben Privilegien Verhinderung / oder Abbruch / nicht willfahren.

35. Vnd insonderheit sollen und wollen Wir Vns auch keiner Succession, oder Erbschafft des offternannten Römischen Reichs / anmassen / vnterwinden / noch in solcher Gestalt vnterziehen / oder darnach trachten / auff Vns selbst / Vnser Erben / vnd Nachkommen / oder auff jemand anders / vnterstehen zu wenden; sondern Wir / dergleichen Vnsere Kinder / Erben / vnd Nachkommen / die gemeldte Churfürsten / Ihre Nachkommen vnd Erben / zu jederzeit / bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs / dieselbe / so offt sie es einem Käyser / zu Behülff / oder sonsten dem Heiligen Römischen Reich nothwendig / oder nutzlich befinden / auch bey Lebzeiten eines Römischen Kayſers / mit / oder / wann derselbig auff angelegte Bitt der Churfürsten / ohne genugsame erhebliche Vrsachen / verweigert werden solte / ohne eines regierenden Käysers Consens vorzunehmen.

36. Auch die Vicarien / wie von Alters her auff sie kommen / die Guiden Bull / Päbstliche Recht / vnd andere Gesetz / oder Freyheit vermögen / so es zu Fällen kommet / die Nothdurfft vnd Gelegenheit erfordern wird / auch bey ihrem gesonderten Rath / in Sachen das Heilig Römisch Reich belangend / geruhiglich bleiben / vnd gantz vnbeträngt lassen; wo aber deme zu wider von jemand gesucht / gethan / oder Churfürsten in dem getrungen würden / das doch keines wegs seyn soll / das alles soll nichtig seyn / vnd dafür gehalten werden.

37. So sollen vnd wollen Wir auch alles das / was durch die zween des Heiligen Reichs Churfürsten / vnd Vicarien in mittler Zeit / so das Vicariat / laut der Gulden Bull / nach vermög des Reichs Ordnung / gehandelt vnd verliehen / genehm halten / auch confirmiren vnd ratificiren / in der allerbeständigsten Form / wie sich dasselbig wohl geziemet vnd gebührt.

38. Wir sollen vnd wollen auch die Römische Königliche Cron / wie Vns als erwehltem Römischen König wohl geziemet / empfahen; wenigers auch nicht Vns zu Empfahung der Käyserlichen Cron befördern / vnd bey allen denselben das / so sich deßhalben gebührt / thun / auch Vnser Königliche Residentz / Anwesen vnd Hoffhaltung in dem Heiligen Reich Teutscher Nation / allen Gliedern / Ständen vnd Vnterthanen desselben / zu Ehren / Nutzen / vnd Gutem des mehrerntheils / so viel möglich / haben vnd halten. Alle vnd jede Churfürsten / Ihr Ampt zu versehen / zu obbemeldter Crönung erforden / Vns auch in dem allen dermassen erzeigen vnd erweisen / daß Vnsert halben an aller Müglichkeit kein Mangel gespührt oder vermerckt werden soll.

39. Wir wollen auch in dieser Vnser Zusag / der Guldenen Bull / des Reichs Ordnung / den angeregten Frieden in Religion- vnd Profan-Sachen / auch den Land-Frieden / samt Handthabung desselben vnd andere Gesetz / so ietzo gemacht / oder künfftig durch Vns / mit Ihrer der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände des Reichs / Rath / möchten auffgericht werden / zuwider kein Rescript / Mandat / oder ichtwas anders beschwerliches ausgehen lassen / oder zu geschehen verstatten / in einige Weiß oder Wege. Deßgleichen auch für Vns selbst / wider solche Güldene Bull / vnd des Reichs Freyheit / den Frieden in Religion- vnd Profan-Sachen / vnd Land-Frieden / samt Handhabung desselben /

von einiger hohen Obrigkeit / nicht erlangen/ noch auch/ ob Vns etwas dergleichen/ aus eigener Bewegnuß/ gegeben wäre/ oder würde/ nicht gebrauchen/ in keine Weiß/ sonder alle Gefährde. Ob aber dieser / oder anderer vorgemeldten Articul vnd Puncten einiges zu wider erlangt/ oder ausgehen würde/ das alles soll krafftloß / todt/ vnd ab seyn/ inmassen Wir es auch/ jetzo alsdann / vnd dann als jetzo / hiemit cassiren/ tödten/ vnd abthun/ vnd/ wo Noth/ der beschwerten Parthey derhalben nothdürfftiglich Vrkund/ oder brieflichen Schein zu geben vnd widerfahren zu lassen/ schuldig seyn sollen / alle arge List vnd Gefährde hierinnen ausgeschlossen.

40. Wir sollen vnd wollen auch / allen des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / vnd Ständen/ so wohl ihren Pottschafften vnd Abgesandten/ jederzeit schleunige Audienz vnd Expedition ertheilen/ denselben ihre Lehen vnd Lehen-Brieff/ nach dem vorigen Tenor/ vnverweigerlich widerfahren lassen. Zu wichtigen Sachen/ so das Reich betreffend/ bald Anfangs der Churfürsten Rath vnd Bedenckens Vns gebrauchen. Insonderheit aber Vnsern Geheimen / vnd Reichs-Hoff-Rath / mit Fürsten/ Graven/ Herren/ vnd von Adel / auch sonsten ehrlichen Leuten/ so im Reich Teutscher Nation erzogen/ vnd gebohren / darinnen begütert / der Reichs-Sachen wohl erfahren/ guten Namens vnd Herkommens seyn/ also bestellen / darmit männiglich schleunige vnd vnpartheische Justitia administrirt werden möge.

41. Benanten Vnserm Hoff-Rath wollen Wir auch gewisse Ordnung / vnd Instruction verfassen/ die alten revidiren/ vnd bey nächster Versammlung den gesamten Churfürsten/ zu Ihrem Gutachten / vbergeben ; denselbigen auch jährlich/ oder in zweyen Jahren einmahl/ mit Zuziehung des Ertz-Bischoffen von Maynz/ als Ertz-Cantzlers/ visitiren ; vnd sonderlich das jüngst zu Nürnberg verfaste Bedencken/ zu Förderung der Justitien/ in besonder Obacht nehmen/ vnd dasselbe fürderlich in das Werck richten.

42. Solches alles/ vnd jedes besonder / wie obstehet/ haben Wir obbemeldter Römischer König den gedachten Churfürsten geredt vnd versprochen/ vnd bey Vnsern Königlichen Ehren/ Würden/ vnd Worten/ im Nahmen der Wahrheit zugesagt / thun dasselbige auch hiemit/ vnd in Krafft dieses Brieffs : inmassen Wir dann des einen leiblichen Eyd zu GOtt vnd dem Heiligen Evangelio geschworen / dasselbe stet/ vest vnd vnverbrüchlich zu halten / deme getreulich nachzukommen/ darwider nicht zu seyn/ zu thun/ noch schaffen gethan werden / in einige Weiß/ noch Wege / wie die erdacht oder Nahmen haben möchten. Dessen zu Vrkund haben Wir dieser Brieff sechs / in gleichem Laut/ gefertiget/ vnd mit Vnserm anhangenden Insiegel besiegelt/ vnd jedem obgemeldten Churfürsten einen zustellen lassen / der geben ist in Vnser vnd des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn / den achtzehenden Tag des Monats Junii/ nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburt / im Eintausend Sechshundert vnd Zwölfften Jahr; Vnserer Reiche/ des Römischen im Ersten/ des Hungarischen im Vierten / des Böhemischen im Andern Jahr.

VI.

Gravamina, so von denen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1613. übergeben worden.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster/ Unüberwindlichster Röm. Käyser / Allergnädigster Herr! Ew. Käyserl. Majestät kan ein guter Theil der Evangelischen Religion zugethaner Fürsten und Ständ/ zu gegenwärtigem ansehnlichen Reichs-Tag abgeordnete Räthe/ Bothschafften und Gesandten / auff allerseits habenden gemessenen Befelch / allerunterthänigst nicht verhalten/ welcher Gestalt nun viel Jahr hero/ insonderheit aber bey Regierung der jüngst abgeleibten Käyserl. Maj. aller Christseeligster Gedächtniß gedachte Evangelische Ständ unterschiedliche ihnen mercklichen/ ihnen merckl ich obliegenden Beschwerungen halber sich in viel Weg graviret befunde/ deßwegen mehrfaltig geklagt / und um derselbigen allergnädigsten Abschaffung und Milterung gebeten/ wie dann Ew. Käyserl. Majestät selbst dessen / was etwan bey vorigen Reichs-Tägen/ denen sie/ als damahls verordneter hochlöblicher Commissarius, zum Theil beygewohnet/ hierunter vorgangen und selbst erfahren/ noch in unentsunckenem Andencken seyn werden / und obwohl sie die Evangelische Stände jederzeit der unterthänigsten Zuversicht und Hoffnung gelebt / allerhöchstgedachte Königl. Majest. dermahleinst beschehenen Vertröstung nach solchen Beschwerungen ihre abhelffliche Maß gegeben/ und sich selbst vieler Ungelegenheit entübrigt haben würden/ so hat es doch wider alle Zuversicht dahin nicht gelangen mögen/ und sich damit von einer Zeit zu der andern

andern verzogen / biß endlich GOtt der Allmächtige J. K. Maj. aus diesem Leben gnädiglich abgefordert.

Demnach dann nunmehro Ew. Käyserl. Maj. durch Verleihung des Allmächtigen / zu dero höchsten Würden und Dignität des Käyserthums erhaben / und zu Ew. Käys. Majest. gemeldte Evangelische Churfürsten und Ständ/ (bevorab weil Ew. Käyserl. Maj. vor diesem/ und ehe Sie zu der Käyserl. Hochheit kommen/ sich darzu gantz geneigt erkläret haben) das unfehlbahr Vertrauen geschöpfft/ daß gleichwie Sie zu Erhaltung Fried/ Ruhe und rechtschaffenen Vertrauen im Heil. Reich ein löbl. Käyserl. Gemüth tragen/ als werden Sie auch Ihro Käyserl. Bemühung dahin anwenden/ damit alles dasjenige/ so demselben verhinderlich und abgängig / aus dem Weg geraumt werden möge.

Aus welchem allerunterthänigsten Vertrauen/ sie bey diesem Ew. Käyserl. Majest. ersten Reichs-Tag dero selben Ihr Anliegen und Beschwerung ebenmäßig vortragen/ und um allergnädigste schleunige Hülffe zu so offt gebetener Erhebung und Milderung ansuchen lassen/ und Ew. Käyserl. Maj. dabey versichern wollen/ daß Ihnen auff der gantzen Welt nichts erfreulichers / liebers und angenehmers seyn würde/ als wann Sie dermahleins in ihren Beschwerungen / Erleichterung empfinden/ und darauf mit Ihren Mit-Ständen/ den andern Churfürsten und Ständen des Reichs/ als so nahe verwandte Glieder eines Leibes / in Ruhe/ Fried und Einigkeit / gleichen Verstand und ungefärbten Vertrauen leben/ und mit und beneben denselben Ew. Käyserl. Majest. hingegen/ als dero allerhöchst geehrten Obersten Haupt/ desto williger die Hand/ so es die Noth erfordert/ bieten solten.

Und damit Ewer Käys. Maj. warum sich die Evangelischen Ständ beschwert befinden/ und Milterung bitten/ kürtzlich vernehmen mögen/ so liegt es anfänglich an dem/ daß wie Ew. Käys. Majest. sich selbsten allergnädigst erinnern/ eine gute Zeit hero von den Evangelischen und auch wohl andern Ständen geklagt worden/ daß bey dem Käyserl. Hof-Rath allerhand Unordnung und Beschwerung eingerissen/ indem sonderlich derselbe die Jurisdiction allzuweit erstrecken / und Ihm eine solche unlimitirte Macht und Gewalt über die Stände des Reichs beydes in Profan- und Religions-Sachen/ zu cognosciren zueignen wollen / welches zumahl unerträglich und den alten des Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnungen durchaus entgegen und zuwider/ in deren ausdrücklich und vielfältig versehen / wohin jede Parthey und Sachen/ und für welchen Richter Sie gehörig und gewiesen werden sollen / daher es auch nicht allein der Käyserl. Majest. sondern auch des H. Reichs und dessen Ständ höchstes und letztes Gericht ist und genannt wird / von welchem auch Ew. Käyserl. Majest. hochlöbliche Vorfahren am Reich/ Röm. Käyser/ Ihnen ein mehrers nicht vorbehalten / als daß Sie in causis fractæ pacis, und wann es um Fürstenthum / Graff- und Herrschafften / so von dem H. Reich zu Lehen herrühren / und einem oder dem andern Theil endlich ab- oder zuzusprechen werden sollen/ die Cognition allein für sich haben und behalten wollen / alle andere Sachen aber obbesagtem Cammer-Gericht/ nach Ausweisung desselben Ordnung zu cognosciren übergeben und heimgewiesen / darum sich die Evangelischen Churfürsten und Stände zu Ew. Käyserl. Majest. unterthänigst getrösten/ sie werden es in dero Käyserlichen Regierung bey solcher Ordnung/ als publica und pragmatica sanctione, gern verbleiben lassen/ und nicht gestatten/ daß in einem oder dem andern derselben zu Abbruch und Beschwerung der Stände etwas verhandelt werde / zweiffeln darneben auch nicht/ daß Ew. Käyserl. Majest. in hoch und wichtigen Sachen / die etwan gantz Fürstenthum/ Graff- und Herrschafften betreffen/ nach dem Exempel dero hochlöblichen Vorfahren am Reich/ und wie vor diesem es gebräuchlich gewest/ mit Rath und Zuziehung Chur- und Fürsten zu handeln/ ihr nicht entgegen seyn lassen werden.

Dieweil dann ietztangeregte Reichs-Verfassungen und Cammer-Gerichts-Ordnungen klar und richtig/ so haben sich die Evangelischen Ständ biß daher nit unbillich zu beschweren gehabt/ daß sich bemeldter Hoff-Rath derselben Ordnung zu entgegen unterfangen / in Religions-Sachen und dessen Frieden betreffend/ ohne allen Unterscheid Mandata sine clausula, dardurch die Evangelischen Stände zum höchsten gefährt / und also gar leichtlich und geschwind um all das ihrige gebracht werden können/ zu erkennen/ desgleichen gantz beschwerliche Commissiones, auch so gar in Sachen/ bemeldten Religions-Frieden betreffend/ ausgehen zu lassen / dahin gerichtet / daß in solchen Commissionibus die Commissarii usque ad conclusionem causæ procediren/ und hernach die Sachen am Käyserl. Hoff zu endlichen Ausspruch überschicken solten / welches aber nit allein den Austrägen zu Abbruch / sondern auch den Partheyen selbst zu nicht geringen Beschwernüssen gereichen thut/ indem ihnen durch diesen Weg die sonsten habenden Beneficia Appellationis, derer doch ihr der Stände

de unmittelbahre Unterthanen genieſſen/ und alſo melioris conditionis, als Sie die Stände ſelbſten ſeyn müßten/ benommen werden/ ſo hat auch die Erfahrung biß dahero gegeben/ daß zu dergleichen Commiſſionibus entweder lauter Römiſch-Catholiſche Commiſſarien verordnet/ (wie von dieſem der Stadt Aach/ Hagenau/ Dünckelſpiel/ Kauffbeuern/ Weil und andern mehr wiederfahren) oder da gleich etwan auch Evangeliſche darzu gezogen/ daß doch der endliche Ausſchlag beym Reichs-Hoff-Rath/ welcher bißhero faſt mit lauter Römiſch-Catholiſchen beſetzt geweſen/ geſtanden/ und alſo die Sachen nicht weniger in obige Gefahr hinaus gelauffen.

Neben dieſem hat man ſich auch unterſtanden wider die Evangeliſche Stände des Reichs gantz gefährl. und præjudicirliche Inquiſitiones, in derſelben Cammer-Güter/ Gefäll und Einkommen anzuſtellen/ welches vor dieſem unerhöret/ und damit Churfürſten und Stände billich verſchonet worden ſollt. Deßgleichen hat man auch etwan in denen Sachen/ ſo allbereit am Cammer-Gericht auch Fürſtl. Hoff-Gerichten anhängig gemacht worden/ inhibiren/ und/ ſolcher Litispendentz ungeachtet/ dieſelbe an den Käyſerlichen Hoff ziehen/ ja auch wohl diejenigen Sachen/ darinn bereit die Urtheil gefaßt/ und nur auff der Publication geſtanden/ dahin abzufordern/ zu geſchweigen/ wie die Reichs-Conſtitutiones mit gantz nachtheiligen Præjudiciis declariret/ welches doch niemand als der Käyſerlichen Majeſtät und den ſämptlichen Ständen des Reichs zuſtehet und gebühren thut/ deßgleichen auch die Stände des Reichs mit ungewöhnlichen und den Reichs-Conſtitutionibus zu widrigen Conſervatoriis beſchwert werden ſollen/ welches alles und was dergleichen mehr ſeyn mag/ ſolche Sachen ſeyn/ derowegen ſich vielgedachte Evangeliſche Churfürſten und Stände nun etliche Jahr hero zum höchſten beſchwert befunden/ und ihrer unvermeidentlichen Nothdurfft nach nicht unterlaſſen können ſolches Ew. Käyſerl. Majeſtät zu erkennen zu geben/ darneben unterthänigſt zu bitten/ daß dieſelben allergnädigſt geruhen wolten/ in wehrender dero Käyſerlichen Regierung (umb dero Käyſerl. langen Lebens-Friſtung berührte Evangeliſche Stände den Allmächtigen inniglich bitten) es bey den alten Reichs-Verfaſſungen und Cammer-Gerichts-Ordnungen/ der Stände confirmirten Inſtantien und Austrägen/ auch dero Unterthanen Verwandte und Angehörige/ bey ihren ordentlichen innländiſchen Rechten und Gerichten verbleiben zu laſſen/ und ſie darwider mit Erkennung dergleichen Proceſſen nit ferner zu beſchweren/ ſondern jederzeit in zutragenden Fällen die Sachen an gehörigen Ort/ und die in den Reichs-Abſchieden und Ordnungen begriffene Richter und Gericht remittiren und weiſen/ und alſo des H. Reichs Stände und Unterthanen nicht geringer/ als die Stände in andern Königreichen und Erbländern/ (deren eines Theils erblich/ bey denen auch keine ſonderbahre Capitulationes verhanden/ und dennoch Ihre gewiſſe Landgerichte allein aus Ihren Lands-Genoſſen beſetzt/ und darzu noch alle Beneficia Juris bevor haben/) ſchätzen und halten/ deßgleichen der Stände Hoff- und andern wohlbeſtellten Gerichten keinen Eingriff oder Abbruch thun/ auch dem Käyſerl. Cammer-Gericht (ohne einige Inhibition, Avocation oder dergleichen) ſeinen ſtarcken Lauff zu laſſen/ die beſchwerliche/ vielfältige/ widerwärtige Commiſſiones, Conſervatoria und Evocationes zu ſtellen und zu unterlaſſen/ und ſonſten in den Ew. Käyſerl. Majeſt. in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorbehaltenen Fällen/ und wann die Partheyen aus gutem Willen die Jurisdiction an Ew. Käyſerl. Majeſt. Hoff prorogiret/ dero Hoff-Rath/ des Proceſſes und Sententiirens halben/ Ew. Käyſerl. Majeſtät Verſprechniß nach/ ein ſolche den Reichs-Conſtitutionibus und Cammer-Gerichts-Ordnungen gemäße Hoffraths Ordnung fürzuſchreiben/ damit die Juſtitia unpartheylich adminiſtriret/ und niemand ſich der Partheylichkeit mit Fug zu beſchweren/ daß auch ſolches alles dieſes Reichs-Tags Abſchied ausdrücklich einverleibt/ und dadurch die alte Reichs-Ordnungen/ Verfaſſung und Abſchied/ auch der Stände Austräg/ Privilegia, Libertæt und löblich Herkommen confirmiret werden/ inſonderheit aber mit der höchſtbetrübten Stadt Donawerth/ welche nicht weniger durch geſchwinde Mandata und Executions-Proceſs in gegenwärtigen Jammer und Elend geſetzt/ die von der jüngſt verſtorbenen Käyſerl. Majeſt. Chriſtſeeligſter Gedächtniß/ ohne einige Condition verſprochene Reſtitution dermahleins erfolgen und zu Werck gericht werden möge/ ſintemahl Ihnen/ den Evangeliſchen Ständen des Reichs/ gantz unmüglich und unleidentlich fallen will/ dergeſtallt zwey höchſte Käyſerl. Gericht zugleich zu ertragen/ das Cammer Gericht zu unterhalten/ und nichts deſtoweniger mit groſſen und offtmahls unerſchwencklichen Unkoſten vor dem Käyſerl. Hoff-Rath ſich ohne allen Unterſcheid in allen und jeden Sachen einzulaſſen/ daß alſo dergeſtallt entweder bemeldt Cammer-Gericht auffgehaben/ oder deſſelben Verfaſſung gantz und unzerlöchert gelaſſen werden müſte/ wie dann zu Ew. Käyſerl. Majeſt. Sie die Stände das gäntz-

gäntzliche Vertrauen geſetzt/ daß ſie zu Handhab ſolcher Ordnung allergnädigſt geneigt ſeyn werden.

Demnach fürs ander auch an dem Käyſerl. Cammer-Gericht ſich eine Zeit hero unterſchiedliche Mängel und Ungleichheiten erzeigt/ und eine hohe Nothdurfft ſeyn will/ auch derſelben wegen gebührender Maß zu verordnen/ ſo haben Ew. Käyſerl. Majeſtät die Evangeliſche Stände auch hierinn umb gnädigſte Verhelffung gehorſamlich anlangen wollen/ und ſeynd anfänglich nicht wenig in dem beſchwert/ daß eine Zeit hero das Käyſerl. Cammer-Richter- und Præſidenten-Ampt allein mit Römiſch-Catholiſchen beſtellt/ auch faſt das Anſehen gewinnen will als ob gedachtes Cammer-Richter-Ampt auff einen Stand gleichſam allein perpetuiret werden wolte/ da doch denen Reichs-Conſtitutionibus und der Ordnung vielmehr gemäß/ daß ein Weltlicher Cammer-Richter/ wenn derſelbe zu bekommen/ vor einem Geiſtlichen angenommen werden ſoll/ wie dann ſolches von Anfang des Cammer-Gerichts biß auffs Jahr 1569. löblich practiciret worden/ inner welcher Zeit unterſchiedliche Weltliche Fürſten/ Graffen und Herrn/ und nur ein einziger Geiſtlicher/ ſolch Cammer Richter-Ampt bedienet hat.

Ew. Käyſerl. Majeſt. ſeynd allbereit vor dieſem berichtet worden/ was ſich unter jüngſt vorgeweſenen des Reichs Vicariat mit dem Wohlgebohrnen Schenck Heinrich von Limpurg verloffen/ indem als derſelbe von den beyden des Heil. Reichs Vicariis Pfaltz und Sachſen/ an ſtatt des Graffen von Hohenzollern/ welcher ſein Præſidenten-Ampt reſigniret/ und ſchon allerdings abgezogen geweſen/ ſein Hauß auffgekündt/ Gemahl und Geſind allbereit hinweg geführt/ und/ wie notorium, das Valete gehalten gehabt/ den Cameralibus præſentiret worden/ mit nicht geringem Schimpff und Verkleinerung des H. Reichs Vicariats abgewieſen/ hingegen der von Hohenzollern von den Römiſchen Catholiſchen Cameralibus heimlichen wieder gefordert worden/ alles allein in Anſehung der Religion, obgleich fürgewendet werden will/ ob hätte der von Hohenzollern nit reſigniret/ ſo ſich aber/ wie zuvor alſo auch hernach/ anderſt befunden hat: Hoffen und bitten derowegen die Evangeliſchen Stände/ Ewer Majeſtät werden und wollen dergleichen denen Herrn Vicariis angethane widrige Begegnüß den Cameralibus nicht gut heiſſen/ ſondern Ihr gnädig belieben laſſen zu Erkundigung des rechten Grunds/ die der Zeit gehaltene Protocolla unverzüglich/ und noch bey dieſem Reichstag/ abzufordern/ und den Ständen zu communiciren/ auch ins künfftig bey Beſtellung der Cammer-Richter- und Præſidenten-Aempter eine billiche durchgehende Gleichheit unter beyden Religions-Verwandten/ Ständen zu halten/ inſonderheit die bey obbemeldten Interregno von beyden Herrn Vicariis, Chur-Pfaltz und Sachſen/ vermöge getragenem Ampts/ verübte Actus und Handlungen nunmehr zu confirmiren/ und unter andern die bey der Stadt Aach/ zu Verhütung groſſen Unheils und Blut-Vergieſſung/ und zu Erhaltung Friedens/ unumgänglich auff des einen Theils beharrlicher Widerſetzung verſtatteter Raths- und Regiments-Beſtellung/ wie nicht weniger das remiſſoriale Decretum, ſo in den zwiſchen der Burg und Stadt Friedberg ſich erhaltenen beſchwerlichen und zuvor guten Theils am Käyſerl. Cammer-Gericht gehangenden Strittigkeiten ertheilet worden/ ſo dann die wegen der Stadt Bibrach angeordnete Commiſſion, darunter Ew. Majeſt. zu unterſchiedlichen mahlen erſucht iſt worden/ ihr allergnädigſt belieben laſſen. Und können Ew. Käyſerl. Majeſt. die Evangeliſchen Stände/ bey dieſen Puncten gehorſamlich zu berichten/ nicht umgehen/ als bey währendem Vicariat und eben zu der Zeit/ da das Käyſerl. Cammer-Gericht noch mit keinem Vicariat-Inſiegel verſehen geweſen/ und alſo keine Proceſs ausfertigen können/ Georg Friedrich von Jungen wider ſeinen Vettern auch von Jungen/ umb Proceſs bey Chur-Pfaltz/ als Vicario, angeſucht/ daß dieſelben erkennt/ allerſeits Partheyen iuſinuiret/ darauff ordentlich gehandelt/ und nachdem das Vicariat auff Ew. Käyſerl. Majeſt. Wahl zum Ende gelauffen/ dieſe Sach an das Käyſerl. Cammer-Gericht/ dahin ſie gehörig/ gewieſen worden. Nachdem nun gedachter Georg Friedrich von Jungen citationem ad reaſſumendum begehrt/ und zugleich die Vicariats acta verſchloſſen in Originali mit eingelegt/ ſind ihm nicht allein die Proceſs pure & ſimpliciter abgeſchlagen/ ſondern auch die edirte Acta alſo verſchloſſen und uneröffnet wieder zugeſtellt worden/ daraus unzweiffentlich erſcheinet/ wofür bey dem mehrer Theil der Cameralium dieſe der beyder Chur-Häuſer Pfaltz und Sachſen Vicariats Gerechtſam gehalten und angeſehen werde. Werden derowegen Ew. Käyſerl. Majeſt. ebenmäßig allerunterthänigſt erſucht/ daß ſie auch deßwegen nothwendige Erkundigung einziehen/ und Ihnen Cameralibus nicht geſtatten wolten/ ſich dergleichen unverantwortlichen procedirens wider ſo fürnehmer Churfürſten Häuſer höchſte Regalia anzumaßen.

Nicht weniger iſt auch dieſes beſchwerlich/ daß bey dem Cammer-Gericht in Annehmung

der Assessorum, die Evangelische/ wann sie gleich wohl und gnugsam qualificiret/ eintzig wegen der Religion zurücke gesetzt/ und denenselben andere/ offt von sehr geringen Qvalitäten/ die etwan auch der Rechten und Reichs-Constitutionum wenig erfahren/ vorgezogen werden/ dadurch dann die hochnothwendige und billichmäßige paritæt der beyden Religions-Verwandten Assessorum allerdings gefallen/ gestallt dieser Zeit der Evangelischen an der Anzahl nur allein 11. oder 12. die andern aber alle der Röm. Religion zugethan seyn.

Ersuchen demnach Ew. Käyserl. Majest. die Evangelischen Stände allerunterthänigst/ auch hierinnen eine durchgehende Gleichheit der Religion halben zu halten/ und es dahin zu richten/ daß das Cammer-Gerichte/ wie auch alle Räthe von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl besetzt/ auch die Acta gleich ausgetheilet werden/ damit sich kein Theil der Partheylichkeit zu beschweren habe/ welche Gleichheit auch in der Cantzeley und Leserey billich halten und anordnen zu lassen/ Ew. Käyserl. Majest. allerunterthänigst gebeten seyn wollen.

Was an den Ordinariis Visitationibus gelegen/ halten wir ohn Noth Ew. Käyserl. Majestät davon viel Ausführung zu thun/ allein bitten wir im Rahmen allerseits Unserer Herren Committenten gehorsamlichst/ Ewer Käyserl. Majest. wollen daran seyn/ daß dieselben förderlich wieder in ihren Gang gebracht/ und hierinn kein Fürst des Reichs/ wie Pfaltz/ Zweybrücken und andern geschehen will übergangen/ dieselben auch wegen des unnöthigen Magdeburgischen Seßions Streits/ auffs wenigst in diesem Fall/ da die Visitatio Cameræ res mere politica, und also um die Religion nit zu thun ist/ nit länger auffgehalten werde/ zumahl weil er der Bischoff zu Magdeburg neben Sachsen/ ratione des Sächsischen Crayß/ die Præsentation hat und exerciret/ auch in dem Cammer-Gericht sein Gebühr leisten/ und die Onera des Reichs mit tragen muß.

Es wird auch am Cammer-Gericht die Ungleichheit gespühret/ daß der Röm. Religion Verwandten Mandata sine clausula auff den Religions-Frieden und andere Processen wider die Evangelischen erkennt/ diesen aber wider jene auch in casibus similibus entweder abgeschlagen oder aber die Supplicationes unexpedirt liegen bleiben/ auch diejenige Urkunden/ so in vim probandi neben den Supplicationibus eingeben/ wohl gar zurück und hinterhalten worden. Wie auch gleichermassen den Provincialen/ Ordens-Leuten und andern Geistlichen/ so keine Stände des Reichs seyn in Religions-Sachen wider die Evangelische Processen erkennt werden/ welches alles als den Reichs-Constitutionibus und besonders dem Religions-Frieden zuwider/ bey den Cameralibus abzuschaffen/ Ew. Majestät allerunterthänigst gebeten seyn wollen. Wie auch zugleich dieselbe dahin anzuweisen/ daß sie der Ständ Privilegia, Statuta und rechtmäßige Gewohnheiten/ so wohl in Erkennung der Processen, als auch in judicando, nach Anweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung/ besser als bißher geschehen/ in Achtung nehmen. Ebenmäßige Beschwerungen haben auch die Evangelischen Stände eine Zeit hero bey dem Rothweilischen Gericht empfunden/ indem Sie der privilegirten Stände Unterthanen mit nichtigen Processen anzufechten sich unterstanden/ welchem Gericht zu inhibiren/ auch den Ständen Ihre Privilegia, Rathungen und Verträg ohn Einrückung neuer beschwerlichen Clausuln dieses Rothweilischen Gerichts betreffend/ bevorab der Ehehafften wegen zu confirmiren/ Ew. Käyserlichen Majestät allerunterthänigst gebeten werden.

Bey Ausschreibung der Cräyß-Tag und bey denselben vorgehenden Deliberationibus hat den Ständen bißhero Eintrag geschehen wollen/ wie in der Reesischen Kriegs-Expedition und in der bewusten Thonawerthischen Sachen unterstanden worden. So hat man auch bey vorigen Reichs-Tägen etlichen Evangelischen Ständen ohne rechtmäßige Ursachen Ihre Sessiones nicht gestatten wollen/ wie auch anjetzo wieder gespühret wird/ und dardurch etliche Vota im Fürsten-Rath auff der Weltlichen Banck abgehen/ etliche aber werden zu den Reichs-Tagen gar nicht beschrieben/ theils Evangelischen Ständen auch zumahl neuerliche Indulta auffgedrungen/ welches alles abzuschaffen/ und in ein billichmäßige Gleichheit und und Ordnung zu bringen/ Ew. Käyserl. Maj. allergnädigst geruhen wollen.

Sintemahl aber auch die Evangelischen von denjenigen Ständen/ so der Evangelischen Religion zugethan/ sich noch in andern Puncten beschwert befinden/ inmassen hiebevor aus denen einkommenden Schrifften/ mit mehrerm zu vernehmen ist/ so haben sie auch nicht Umbgang nehmen können/ dieselbige in möglichster Kürtze jetzo wiederum zu erholen/ und Ew. Käyserl. Majest. allerunterthänigst vorzubringen/ mit höchst fleißiger Bitt/ Ew. Käyserl. Majestät wollen dieselben durch dero Käyserliches Zuthun/ Authorität und Interposition dahin mitteln/ damit solche Beschwerden zwischen den Ständen in der Güte hingelegt/ die Evangelischen deren entladen/ und also ein beständig rechtschaffen Vertrauen unter Ihnen gepflantzt auch

auch Fried und Wohlstand im Röm. Reich erhalten werden möge.

Und erstlich beschweren sich die Evangelischen Stände/ daß obwohl der Religions-Frieden zu dem Ende auffgerichtet/ daß durch denselben/ als ein heilsam und ewigwährendes Band/ zwischen den Ständen beyder Religion gut Vertrauen gehalten und fortgepflantzet würde/ jedoch derselbige von etlichen Fried-häßigen in einen ungleichen Verstand gezogen/ nur für ein Tolerentz und Interim gehalten/ auch ferner fürgeben werden will/ ob es diejenigen/ welche nicht vor dem Religion-Frieden zur Evangelischen Religion getreten/ solches nachmahln zu thun nicht Macht haben/ auch keinem Evangelischen Stand die Reformation seiner Landen oder darinn gelegner Stifft und Clöster zugelassen/ deßgleichen die unter weyland Käyser Ferdinando Hand und Siegel Anno 1555. gegebene Declaration unkräfftig seyn solte.

So gereicht den Evangelischen Ständen auch dieses nicht zu geringer Beschwerung/ daß etliche fürnehme Stände auff der Geistlichen Banck von Ihren gebührenden Sessionibus abgehalten/ theils auch gar nicht beschrieben/ noch ihre Gewalt angenommen werden/ unangesehen dieselben zu solchen Prælaturen rechtmäßig und vermög deren Stiffts Statuten/ Herkommen erwehit und postulirt worden/ allein aus der Ursachen/ daß Sie sich zu der Evangelischen Religion bekennen/ welches zu höchster Schmach und Verkleinerung aller Evangelischen Stände/ wie auch zu mehrerm Mißtrauen unter den Ständen gereichen thut.

Neben dem es auch im Heiligen Reich ein fast unerhört Ding/ daß ein gehorsamer Stand/ der seine Onera neben andern gutwillig trägt/ seiner Dignität ohne vorgehende rechtmäßige unpartheyische Erkenntniß entsetzt und also ab Executione wider denselben angefangen werden soll/ so werden auch die Juramenta und Pacta auff den hohen und andern Stifften/ auch Ritter/ und dergleichen Orden/ dermassen geschärfft/ daß den Evangelischen aller Zutritt zu denselben abgeschnitten wird/ wie man auch ingleichen den Evangelischen in Ihren Marckten/ Dörffern und Gütern/ so in eines der Römischen Religion zugethanen Standes Obrigkeit gelegen/ keine Evangelische Diener mehr zulassen will/ zu welchen Beschwerungen/ weil die Päbstlichen Nuncii nicht geringen Vorschub thun/ werden Ew. Käyserliche Majest. allerunterthänigst ersucht und gebethen/ dem Pabst zu Rom und seinen Nunciis keinen solchen Gewalt in dem Römischen Reich ferner zu gestatten/ vielweniger aber einzuräumen/ daß er zu nicht geringem Schaden und Præjudiz der Stände des Reichs sich unternehme/ im Heiligen Reich Teutscher Nation in Ehesachen/ in gradibus etiam de jure divino prohibitis, zu dispensiren/ dessen Exempla unter vornehmen Personen noch neu und bekannt/ und dardurch den höhern Ständen Vasalli wider dero Willen auffgetrungen werden/ ingleichen wollen Ew. Käyserliche Majestät nicht zugeben/ daß durch gemeldter Nunciorum Mittel/ Mißtrauen unter den Ständen angestifft und gepflantzet werde.

Ferners werden die Evangelischen Stände und Unterthanen (ungeachtet durch den Religions-Frieden suspendirter Geistlicher Jurisdiction in causis matrimonialibus, wie auch decimarum & novalium) für die Päbstische Römische Consistoria und Geistliche Gericht gezogen/ welches denselben nun desto beschwerlicher/ daß sie sich einem Gericht/ da sie keines unpartheyischen Rechtens sich zu vergewissern haben/ unterwerffen sollen.

So ist auch dem Religions-Frieden und der Christlichen Lieb zuwieder/ daß an Römisch-Catholischen Orten der verstorbenen Evangelischen Cörper an unehrliche Ort gewiesen/ und ohne gebührliche Leich-Solennität begraben werden/ wie an unterschiedlichen Orten geschehen/ deßgleichen den Evangelischen allerdings nit gestattet werden will/ ihr Exercitium Religionis außer den Römisch-Catholischen Orten zu besuchen/ ja es will Ihnen auch Ihr Auffenthalt unter denselben verwehrt/ und sie anstatt des freywilligen ungezwungenen Auszugs/ so denen Unterthanen zu einer sonderbahren Wohlthat im Religions-Friede gegönnet/ auch wohl gantze Commünen/ Marckt und Flecken auszuziehen/ das ihrige in einer engen bestimmten Zeit/ welches doch unmöglich und unpracticirlich/ zu verkauffen/ und noch darzu die Nachsteuer zu erlegen gezwungen/ entgegen aber Ihnen Ihre Geburths-Brieff/ Abschied und Gezeugniß ehrliches Verhaltens/ ja wohl Ihr anererbte Vätter- und Mütterliche Güter selbst vorenthalten/ und nit gestattet wird/ daß sich derselben Freund Ihrer in solchen Nöthen annehmen. Mehrbesagtem Religions-Fried ist auch dis zuwider/ daß etliche Römisch-Catholische Stände auf der Provincialen unbefugte Klag die Rent/ Zinß und Einkommen der Clöster/ so unter den Evangelischen Herrschafften und Städten liegen/ aus Ihrer Obrigkeit nit folgen lassen wollen/ auch in den Reichs-Städten/ wenn von einem Evangelischen dem Ministerio etwas legiret/

die Nachsteuer allein odio Religionis darvon eingezogen / obgleich das Legatum in derselben Obrigkeit verblieben/deßgleichen der Evangelischen Bürger hinterlassene arme Wäysen in die Spital nit eingenommen/oder da sie gleich eingenommen/ und sich zur Religion nit bequemen wollen/ wieder daraus gestossen werden. Nit weniger ist es bißhero dahin kommen/ daß/ ungeachtet die Reichs-Städt das Exercitium Religionis und Ihre Evangelische Prediger auch vor dem Religions-Fried gehabt/ dieselben jedoch anjetzt auff dem Land in Ihren Gebieten abgeschafft werden.

So werden auch ferners den Ständen des Heiligen Reichs/ durch das Land-Gerichte in Schwaben merckliche Beschwernüssen zugezogen/ darwider weder Mandata Cameralia ichtwas verfangen/ noch einige Appellationes ad Cameram verstattet werden wollen / darum auch die Evangelischen Stände Ew. Käyserl. Majest. allerunterthänigst ersuchen/ daß sie neben den Ständen des Reichs dem Cammer-Gericht befehlen wollen/die daselbst Rechthängige Oesterreichische Exemption- und Appellation-Sachen zu befördern.

Biß dahero hat man sich auch unterstanden durch Deputations-Täg alle Sachen gleichsam durchzudringen/auch die Stände/die zu solchen Deputationen anfangs gezogen/ und mehrentheils der Römischen Religion zugethane Stände seyn/ zu perpetuiren/ welches aber den Evangelischen Ständen zumahl præjudicirlich / und von denselben unterthänigst gebethen wird/ daß Ew. Käyserl. Majest. auff billichmäßige durchgehends beständige Gleichheiten/ sonderlich bey den künfftigen extraordinari Revisionibus, gedencken/und Verordnung thun wollen.

Ingleichen haben die Evangelischen Stände des Reichs bey den vorgewesenen Reichs-Tägen/ sonderlich im Fürsten-Rath/gespührt und gemerckt/ daß man so wohl in Religions- als auch freywilligen Contributions-Sachen auff die mehrere Stimmen durchaus gehen / auch wohl der Evangelischen Stände Vota, so sie gleich allerdings mit einander einstimmen / nit in die Relation bringen/ noch sonst etwas gelten lassen wollen/ welches aber den Evangelischen umb des willen zumahl verfänglich / weil die Römisch-Catholischen ungleich mehr Vota als die Evangelischen haben/ und dieselbige in allen Consultationibus übereinstimmen können/auch im Fürsten-Rath viel auff der Geistlichen Banck entweder gar nichts/ oder je gar wenig/ bißhero contribuiret / und gleichwohl andern Ständen in ihren Seckel zu votiren sich nicht scheuen/ wie dann auch offt zu geschehen pflegt/ daß in gemeldten Fürsten-Rath die bey einer Sach interessirten Stände derselben Berathschlagung beywohnen/ auch wohl selbsten mit votiren/ wie hiebevorn mehrmahln beschehen.

Und können einmahl die gravirte Evangelischen Ständte diß unleidentlich Procediren länger nicht gedulten/ als dardurch Sie von Land und Leuth und aller zeitlichen Wohlfahrt jedesmahls votirt/ und also gar zu Grund gerichtet werden könten/ und da es die Meynung haben solte/ sie bey dergleichen Versammlung wenig zu thun haben/ und nur allein des grössern und mehrern Theils Belieben und Ausschlags sich würden unterwerffen müssen/ darwider sie doch/wie zuvor offtmahls/ auch jezo nochmahls einmahl für alles/ zum kräfftigsten protestiret/ und dargegen sich aller Nothdurfft vorbehalten haben wollen.

Endlich befinden sich die Evangelischen Stände in Ihrem Gewissen höchlich beschwert/ daß ihnen nunmehr an etlichen Orten so starck zugemuthet wird/ ihr Lehens-Pflicht zu den H. zu leisten/welches/weils der Evangelischen Religion gar zu wider/ als werden Ewer Königliche Majestät allerunterthänigst ersucht und gebeten/ eheſt dahin zu richten/daß gedachte Evangelische Stände bey Ihrer gewöhnlichen Eyds-Formul gelassen werden mögen. Welche Beschwerungen alle Ew. Königl. Majest. verhoffentlich also beschaffen finden werden/ daß sie gleichwohl daraus sehen/ daß die Evangelische Stände grosse und unvermeidentliche Ursache haben/ deren Abschaffung und Milderung nochmahls gantz inständig zu suchen / zu dem Ende dann an Ewer Käyserlichen Majest. deroselben allerunterthänigstes und gehorsamstes Bitten gelangt / Ew. Käyserliche Majest. wolten/als ein friedfertiger/milder Käyser/welcher unter den gemeinen Ständen des Reichs ohn Ansehn der Religion oder andern Respect ein gleichmäßiges Æquilibrium zu halten/ Käyserlich geneigt Ihre Sorgfältigkeit dahin anwenden/ damit bey gegenwärtigen Reichs-Tag in oberzehlten Beschwerungen allergnädigste Maaß / Rath / Erledigung und Linderung würcklich erfolgen/ und also die Evangelischen Stände spühren und empfinden mögen / daß Ewer Käyserl. Majestät/ gleichwie Sie guten Theils derselben zugehörigen Stände und Unterthanen in dero Königreich und Erblanden ihre Beschwerden enthebt / also auch/daß sie vielen Churfürsten und Ständen des Röm. Reichs nicht gemeynet seyn/in ihren obliegen Nöthen und Drangsalen gäntzlich stecken/und darinnen gleichsam gar verderben zu lassen/ sondern vielmehr das Käyſ. Gemüth tragen/daß sie unter den gemeinen Ständen beyder Religion eine durchgehende Gleichheit / und in Ertheilung Recht und Gerechtigkeit einen wie den andern halten/ und niemand wider Recht und Billigkeit / habende Privilegia, Freyheit und löblich Herkommen/ beschweren lassen werden / welches dann auch das eintzige Mittel/dardurch nicht allein ferner Mißtrauen und Gefährlichkeit unter den gemeinen Ständen des Reichs vorkommen und verhütet/ sondern auch das allbereit eingerissene wieder eingehebt/und also das alte Teutsche Vertrauen wiederbracht/ beständig erhalten / und immer fortgepflantzet werden kan. Und weil diese Beschwerungen nicht neu/sondern/wie gemeldt/hiebevor oftmahls geklagt/die denjenigen auch/so dabey interessirt zu seyn vermeynen möchten/gnugsamlich allbereit darüber gehöret worden/ so verhoffen die Evangelischen Stände/ es werde die gebetene Abhelffung ohne einigen ferner beschwerlichen Auffhalt und Verlängerung erfolgen können/ an dem allen erzeigen Ew. Käyserl. Majest. ein gerechtes Käyserl. Werck/den beschwerten Evangelischen Ständen eine hohe Gnad/ und nit geringe Beförderung dieses Ew. Majestät ersten ansehnlichen Reichs-Tags/ bey welchem hingegen gedachte Stände auff solchen Fall an allem dem/ was zu Ew. Käyserl. Majest. Nutzen/ Wohlfarth/ Ehr und Reputation immer gereichen mag/ mit einzurathen/ zu thun und zu leisten nichts unterlassen werden/ und seynd hierauff Ew. Käyſ. Majest. wir die unterschriebene Räthe/Bothschafften und Gesandten willfähriger Resolution allerunterthänigst gewärtig. Datum Regenspurg/ den 7. August Anno 1613.

Ew. Käyſ. Maj.

allerunterthänigste gehorsamste

Der Evangelischen Correspondirenden Churfürsten und Stände/zu gegenwärtigen Reichs-Tag abgeordnete Räthe/ Bothschafften und Gesandten.

VII.

Gravamina Catholicorum, welche die Römisch-Catholischen im Heil. Röm. Reich auff dem An. 1613. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tage der Käyſ. Majest. übergeben.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Käyser/ auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. Allergnädigster Herr. Wiewohl Ew. Käyserl. Majestät und des H. Reichs Catholische Churfürsten und Stände / auch der abwesenden Räth / Bothschafft und Gesandten / mit abermahliger Widerholung Ihrer nun unterschiedlichen mahlen einbrachter Trangsal und Beschwerungen/mit welchen sie seint Anno 55. dem damahls auffgerichten hochbetheurten und verpönten Religion- und Profan-Frieden / und andern löblichen des Heil. Reichs Satzungen/ auch gemein beschriebenen Rechten und guten Gewohnheiten zuwider unauffhörlich betrangt und beleidiget worden/ bey gegenwärtigen/ derselbigen Käyserl. hohen Obliegen noch zur Zeit gerne verschonen wolten / indem sie sich guter massen zu erinnern und zu bescheiden wissen/ was gestalt Ew. Käyserl. Majestät jetzige allgemeine Reichs-Versammlung auff vorgehenden Consens und gehorsamstes Gutachten dero und des Reichs hochlöblicher Churfürsten zu dem End ausgeschrieben / damit dem allgemeinen des H. Reichs Anliegen und Beschwerdten abgeholffen/insonderheit aber die nun so viel und lange Jahre hero / mit höchstem Seufftzen und Klagen aller Stände und Unterthanen gesteckte und niederliegende Justitia mit einmüthigen treuen Zuthun/ aller des H. Reichs Stände wieder erhaben/und in ihren richtigen Gang gebracht werden möge/ und deroselben gantz billigen zu seyn ermessen/daß dieser Punct/die hochbeschwerliche Sperrung der Justitien belangend/ als ein durchgehends allgemeines Gravamen, so alle und jede hohe und niedere/ gemittelte und ungemittelte Stände / mit berühren thun/ allen andern Particular-Klagen vorgezogen werde/ benebens auch Ihnen keinen Zweiffel machen / wann durch Verleihung des Allmächtigen derselben wiedergeholffen / und alsdann wo nicht alle/jedoch der mehrer Theil/Ihrer Beschwerden dardurch ziemlicher Rath geschafft/ und man künfftigen fernern Angriffs Ihres Theils nach Nothdurfft versichert seyn könte.

Weil sie aber vermercken / daß sich etlicher Stände/ (so sich die Correspondirende gleichwohl im H. Reich wenig erhörter Weiß intituliren) Abgesandten dessen unterstanden / und nit allein etl. vermeinte Gravamina Ew. Käyſ. Maj. allbereit eingegeben / sondern auch auff deren Erledigung nun in unterschiedlichen Schrifften gantz ungestüm und betrohlich dringen/ sie auch/ungeachtet Ew. Käyserl. Maj. gegebenen rechtmäßigen und unpartheyischen Resolutionen / vor Erledigung derselbigen die ordentliche Rath-Gäng nit besuchen wollen/ sondern dieselbige biß auff diese Stund / nit allein Ewre Käyserl. Maj. und dem H. Reich

zum höchsten Schimpff und Despect, sondern auch den anwesenden Churfürsten und Ständen / ja wohl folglich dem gantzen Reich zu mercklichen Unstatten / und unwiederbringlichen Nachtheil verhindern und auffhalten / und mit solchem unauffhörlichen Sollicitiren die Catholische zu übereilen unterstehen. Damit es dann das Ansehen nit gewinne / als ob die Catholische Ihrer vorigen Beschwerden halber nunmehr Klagloß gemacht / und durch ihr länger Stillschweigen die andern Theils vermeintlich einbrachte Klagen / gleichsam approbiret und gestanden würden; So seynd demnach die Catholische (da sie anders nicht ihren und des löbl. Geistl. Stands / darauff das Röm. Reich vornemlich gewiedmet / ja der uhralten Catholischen Religion endlichen Untergang in geliebtem Vaterlande Teutscher Nation sehen und erfahren wöllen) euserst getrungen worden / nit allein diese / und insonderheit 76. 82. und 94. wie auch zu andern vorgestanden Gelegenheiten an Käyserl. Majest. Hoff gantz flehnlich exhibirte Klagen von neuen zu wiederholen / sondern auch / wie vielfältig zeithero Sie über dieselbe von andern Theil immerfort und täglich / so wohl an Religion / Kirchen-Gebräuchen / Ceremonien / als Haab und Gütern / als die Personen selbst zum hefftigsten gedruckt und betrübt werden / in möglichster Kürtze / jedoch mit Grunds Bestand / ferners in Unterthänigkeit vorzubringen / der guten zuversichtlichen Hoffnung / daß Ew. Käys. Majest. dermahleins bewogen werden sollen / den Catholischen Ständen / zu Rettung Ihrer Religion und Kirchen-Gebräuch / wie auch Erhaltung so viel tausend armer Christgläubiger Seelen / und Ihrer im H. Reich hin und wieder Gottseeliger fundirter / und ohne Unterlaß angefochtener / auch allbereits in grosser Anzahl abgenommener Ertz- und Stiffter / auch anderer Geistlicher Güter / so viel die Rechten und Rechts-Constitutiones ausweisen und zugeben / auch mit ordentlichen Mitteln (wie dann die Catholische sich einer Gewalt-Handlung oder Offension anderer Confessions-Verwandten niemahls unterstanden) die hülffliche Käyserl. Handbiethung wiederfahren zu lassen.

Bedingen sich aber darbey / daß sie dardurch Ew. Käys. Maj. zur Unzeit nit behelligen / noch auch die Fortsetzung der Reichs-Consultationen / wider Ew. Käyserl. Majestät Proposition und den gemachten gemeinen Schluß / im wenigsten hindern / sondern deren Vornehmung an gehöriger Zeit und Orth / nach Ew. Käyserl. Majestät allergnädigstem Ermessen / und wohin dieselbe Ihrer Eigenschafft nach gehörig (jedoch daß deren Erledigung nicht zu weit ausgesetzt / sondern bey dieser Ew. Käyserl. Majest. Anwesenheit / dermahleins vorgenommen werde) gern gestellet seyn lassen wöllen.

Wie sie dann / so viel die andern Theils allhie von neuen anbrachte vermeinte Gravamina belangt / weil es mehrentheils eben diejenigen seyn / so in An. 94. Ew. Käys. Maj. hochlöblichsten Vorfahren und den Catholischen Ständen gantz ungüttlich zugelegt werden wöllen / ihre damahln beständig und ausführlich gethane Ablehnung und Verantwortung anhero alles Ihres Innhalts wiederholen und repetiren / und daß Ew. Käyserl. Majest. dieselbe allergnädigst in acht nehmen wöllen / unterthänigst bitten / mit angehefften fernern Erbieten / da es wegen ihrer dißmahls einbrachter Schrifft mehrer Ablehnung bedürffte / und ihnen solches zu wissen gemacht werden solte / dasselbe zur Nothdurfft und allen Genügen / jedoch zu seiner Zeit / und nicht anietzo vor allen andern Berathschlagungen / wie solches neuerlich und unziemlicher Weiß vom andern Theil zu sonderlichem Vortheil gesucht / und gleichsam vorm Hamen gefischt wird / dermassen zu thun / daß Ew. Käys. Maj. und männiglich ihr / der Correspondirenden Unfug / darob gnugsam und handgreifflich verspühren solte.

Und ist diesem nach / vermöge hiebevor und insonderheit in An. 94. bey Ew. Käyserl. Majest. hochgeehrtesten nechstem Vorfahren beschehenen gehorsamsten Anbringens / nochmahls an deme / daß dem Religions-Frieden so wohl als darauff in Anno 66. auffgerichtetem Abschied zuwider / je länger je mehr / unter dem Schein der Augspurgischen Confeßion / vielfältig neu und vorhin unerhörte Secten im Reich einschleichen / und sich mit solchem Titul behelffen / daraus erfolgt / daß / obwohl die gute Hoffnung zu machen / wann es bey der alten Catholischen Religion und Augspurgischen Confeßion nur allein im H. Reich verbleiben könte / man sich beyderseits besser und freundlicher mit einander betragen würde / in Erwegung die Augspurgischen Confeßions-Verwandten sich des Religions-Friedens und allewege / laut Ihrer in Anno 57. damahls Käys. Majest. übergebenen Replic-Schrifft / höchlich bedanckt / und zu Erhaltung der löblichen Ertz- und Stiffter / und Abwendung deren Prophanation, vermög Ihrer in Anno übergebener Supplication, gantz eyfferig erbotten.

Daß demnach / aus Auffkommung so vielerley Secten und Opinionen / die Augspurgische Confeßion / ausserhalb des blossen Nahmens / sich fast augenscheinlich verliehret / und die vorhin gewesene Vertraulichkeit der Gemüther / unter den Herrschafften und Unterthanen weit ver-

veränderen / daß bald der Innhalt des Religion-Friedens in Zweiffel gezogen / und es allenthalben das Ansehen hat / als ob alle Studia zu Austilgung der Catholischen Religion gerichtet wären / wie solches die Verfolgung und Abpracticirung der Geist- und Weltlichen Unterthanen Ihrer Güter / Renthen / Zinß und Gefäll / ja allerhand habender Rechte und Gerechtigkeiten / Abforderung übermäßiger und doppelter Schatzung / und denen unter Ihnen gelegenen Geistlichen Gütern / wie auch gäntzlicher Zerstörung und Verheerung der Gottes-Häuser / Kirchen / Clöster und Clausen / wider den ausdrücklichen Innhalt des in An. 44. auffgerichteten Abschieds / gnugsamb und leider mehr als zuviel / an Tag giebt.

Wie auch der Geistl. Personen hierunter verschonet wird / weist das in An. 94. geklagte Factum, so von der Pfaltz Ambergen Beamten zu Seinhoff / mit gefänglicher Annehmung des Priesters am Altar / unter dem hochheiligen Opffer der Meß / gantz unchristlicher Weiß verübt worden / auch anderer dergleichen unterschiedenen Orten vorgenommenen Gewalt-Handelungen / klärlich aus.

So ist das Schmähen und Lästern auff ihren Cantzeln nunmehr so gemein worden / auch männiglich / wie schimpfflich die Päbstliche Heiligkeit / welche doch auch / auser Ihres gebührenden höchsten Respects / in den Ungarischen Kriegen und andern zugestandenen Ungelegenheiten / um sie und das Reich weit ein besers verdienet / darbey tractiret und ausgeruffen werden / so bekannt / daß es unmöglich dieser Orten zu melden / und muß man dasselbige / wie nicht wenigers / daß nunmehr fast ein jeder unter ihren Angehörigen ungescheuet die Catholischen Fürsten seines Gefallens herum zu tragen / und gleichsam mit offenen Schmäh-Worten und Paßquillen zu schänden und zu schmähen / ja jenige löbliche Stände / so der Augspurgischen Confeßion zugethan / und mit den Catholischen in Fried und Einigkeit zu leben begehren / mit spöttischen hönischen Nahmen und Nach-Reden belegen / Ewer Majestät und der Zeit befohlen seyn lassen / der ungezweiffelten Hoffnung / dieselbe werde dermahleins auff solche billichmäßige Mittel allergnädigst bedacht seyn / damit zu Verhütung weiterer Trennung / und daraus folgenden Unheils / auch Wiederbringung alten guten Vertrauens / mehrgedachter Religions-Friede / und 66. jährige Abschied dißfalls in Käyserl. Ernst und Eyfer / insonderheit aber bey Ew. Käyserl. Majestät und des H. Reichs Cammer-Gericht / in acht genommen und gehandhabt werden mögen.

Wie weit sich die Geistlichen Ordens-Personen des auffgerichten Religions-Frieden / und anderer Ihnen zu guten verfaßten Reichs-Abschieden zu erfreuen haben / das ist bekandt / und weisen es andern Theils übergebene Schrifften selbst aus / indem sie nicht allein viel ansehnliche Clöster und Clausen eingenommen / sondern auch den Ordens-Personen das Ihrige durch ordentliche Wege Rechtens zu suchen kurtzum nicht nachgeben wollen / da doch berührte Orden Ihrer Güter halben in des Reichs gemeinen Anlagen begriffen / und ie unbillich ist / daß unter dem Schein der prætendirten / gleichwohl nach ungestandenen und den Religions-Frieden ausdrücklich zuwiderlauffenden Reformation / Berechtigung / ihnen das Ihrige de facto entzogen werden / und sie darüber weder Recht noch Richter im Reich finden solten / wie sie dann darüber die liebe Justici nunmehr an den Hochlöblichen Käyserl. Cammer-Gerichte gesperret / und anietzo / laut ihrer nun zu unterschiedlichen mahlen Ew. Majest. übergebenen Schrifften / sich auffs euserst dahin bearbeiten / wie sie deroselben höchste Käyserl. Jurisdiction auffheben / und zu nicht machen / und also denen Catholischen alle Mittel benehmen mögen / also auch bey denen noch übrigen Stümpffen ruhiglich zu verbleiben / welchen allen aber zu begegnen / und die von GOtt und der Churfürsten einhelliger Wahl / Ihre verliehene hohe Käyserl. Obrigkeit auch ohne diß erinnern / Ew. Käyserl. Majestät wohlgebührlich handzu haben wissen werden.

Also beschicht auch denen Catholischen / wo sie etwan eine Gemeinschafft mit den andern haben / an Kirchen / Ceremonien / Haltung der Feste und Feyertagen / täglicher Eintrag / und müssen sich die Catholischen in diesem Fall nur den andern vergleichen / und ihres Willens geleben / auch wohl mit ihren Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien / mit Glocken-Läuten und dergleichen / gantz innhalten / wie solches in An. 94. mit mehrerm ausgeführet / und anhero geliebter Kürtz halben wiederholet wird.

Ebenmäßig werden die Catholischen in den Reichs-Städten / darinnen beyderley Glaubens-Bekänntniß vor dem Religions-Frieden biß auff diese Stunde herkommen dem Religions-Frieden strack zuwider / auffs äuserst beschweret / indem die Geistliche Stifft und Clöster / nicht allein an ihren freyen / Christlichen und öffentlichen Exercitien und Kirchen-Gebräuchen / auch habenden Uhralten Freyheiten und Immunitäten mercklich beinträchtiget / sondern man setzt den armen Catholischen Bürgern zum hefftigsten zu / stricket ihnen alle Mittel der Nahrung ab / und bringt sie durch

unver-

unverdiente Straffen und unnachläßige Verfolgung zu solchen Extremitäten / daß sie entweder die Stadt räumen / oder der widrigen Bekanntniß sich anhängig müssen machen.

So nimmt man auch an solchen Oertern keine Catholische Bürger mehr auff/und ist denselben der Zugang zu allen Ehren-Aemtern abgeschnitten und verschlossen/ da man doch hingegen in denen Städten/ da weder vor oder nach dem Passauischen Vertrag und den Religions-Frieden / einige andere / als die Catholische Religion / herkommen / etlich wenigen Religions-Verwandten / so aus lauter Mitleiden gutwillig auff und angenommen worden / in Einführung verbotener Neuerungen / wider ihre vorgesetzte ordentliche Obrigkeit die Hand beuth / und die Catholische Magistratus dahin mit Gewalt treibt / daß sie neue unherkommene Exercitia zugeben müssen; Ja man darff wohl wieder Urtheil und Recht auch ergangene / vollzogene und angenommene Executiones, wann man sich hergegen des Herkommens und Religions-Friedens behelffen will/ den Catholischen Rath ab / und dessen Stelle mit solchen Religions-Verwandten und Einkömmlichen de facto besetzen / und solche widerrechtliche Thatigkeiten hernacher mit Gewalt behaupten / wie solches mit frischen Exempeln / sonderlich der Stadt Aach/ bald und denen andern Seits einkommenen Schrifften und præpetitis selbst zubeweisen/dabey aber Ew. Käyserl. Maj. so wohl den Religions-Frieden/ als derselben nechster Vorfahren/ cum sufficientissima causæ cognitione gefällte Urtheil und Decreta verhoffentlich so leichtlich nicht werden umstossen und cassiren lassen.

Uber dieses ist Ew. Käyserl. Maj. allergnädigst bewust/was in mehrgedachtem Religions-Frieden der Geistlichen Ertz-Bischoffen / Bischoffen und Prälaten/und anderer Geistlichen Personen halben/ von damahls regierenden Röm. Käyser auff Heimstellung der Reichs-Stände/ vor Fürsehung geschehen / und wie es mit deroselben Ertz-Stiffter/ Prælaturen und Præbenden/ und deren anderwerten Bestallungen auff den Fall einer oder der ander von der Catholischen Religion abweichen würde/ gehalten werden soll.

Wie wenig aber solche insgemein geschlossene hochbetheurte Dispositiones, andern Theils gehalten worden/dessen werden so viel ansehnl. Ertz- und Stiffter/ Land und Leut / so den Catholischen entzogen worden Zeugniß geben/und ist man nicht allein nicht gemeynt (wie dasselbe unverholen gesaget wird) dieselbe wieder abzutretten/ sondern von Jahren zu Jahren unterstehet man sich weiter fortzugreiffen/und zu aller Gelegenheit / wann sichs nur schicken tout/ theils mit Listen / theils mit Gewalt/ sich deren noch mehr zu impatroniren/ dessen Exempla am Tag und jedermänniglich bekannt seynd / dadurch der Geistliche Stand dermassen geschwächt und ausgemattet wird/ daß/ohne Ew. Käyserl. Majest. Assistenz und Hülffe/ derselbe wohl gar untergehen muß.

Also unterstehet man auch die Geistliche Beneficia wider alt herbrachte löbliche Ordnungen weltlichen unfähigen Leuten zu conferiren/ und dieselben den Capituln bey namhafften hohen Straffen auffzudringen/und/ das mehr ist/ giebt man denen abtrünnigen Geistlichen verbottenen Unterschleiff und Handhab dieselben bey ihren gehabten Beneficiis, auch darzu gehörigen Gefällen/ dem vorangezogenen Geistlichen Vorbehalt ausdrücklich zuwider/ zu handhaben / dessen ein nochwährendes hochärgerliches Exempel die Catholische beym Stifft Wormbs vor Augen sehen müssen / zu geschweigen der unverantwortlichen Juramenta, so auff solchen eingenommenen Stifftern / zu ewiger Ausbannung der Catholischen/eingeführet werden.

Es ist aber dieser Verlauff Ew. Käyserl. Majest. selbst wohlwissend/ und können dabey allergnädigst gnugsam abnehmen/wie hoch und vielfältig der Geistliche Stand hierunter vernachtheilet und/wider alle Zusag/ zurück gesetzt und beleidiget werde / und getrösten sich darum die Catholischen um so viel desto mehr/ Ew. Käyserl. Maj. werden zu Erhaltung Ihrer uhralten Religion / Ertz- und Stiffter / auch gleichmäßige Handhabung des Geistlichen Vorbehalts/ohne welchen der Geistl. Stand und die Catholische Religion gantz ruiniret ist/ Ihren Käyserlichen Ernst sehen und spühren lassen.

Die in An. 94. geklagte hohe Inngriff / so dem Stifft Worms begegnet/ haben sich nicht gemiltert/ sondern werden einen Weg als den andern continuiret / ja dermassen aggraviret/ daß wo demselben nit förderlich geholffen/ nichts dann dessen endlicher Untergang zu gewarten.

So seynd die Prophanationes Gottseeliger Stifft und Capellen / und sonsten in solcher grossen Anzahl vorhanden/ daß man Ew. Käys. Majest. mit der Bemühung und Erzehlung nicht belästigen mag/ und werden die vor diesem der Prediger Kirchen halben allhie gethane rechtmäßige Käyserliche Verordnungen gantz in Veracht gestellt/und solchen mit lauterm Gewalt eingenommenen Kirchen/ zu Ew. Majest. nicht

nicht geringem Respect einen Weg als den andern behauptet und vorbehalten.

Auff solche Weise wird an andern vielen Orten den Catholischen an Ihren Kirchen und Exercitiis unzehlbahrer Eintrag und Hinderniß zugefügt / so alles Ew. Majest. nechstem Vorfahren/hochlöblichster Gedächtniß/ zu viel unterschiedenen maln / und letzlich Anno 94. mit ziemlicher Ausführung/ unterthänigst klagend anbracht worden/ und anhero/ umb mehrer Kürtze willen/ wiederholet wird.

Wie denn ingleichen die vielfältige und tägliche Eingriffe/ so den Catholischen und Geistlichen an Ihren habenden Geistlichen Jurisdictionen begangen/ auch wie sie mit Unterhaltung der Ministerien beschwert werden/ zu selbiger Zeit der Länge nach referiret worden/ dahin man sich auch gezogen/ und um fruchtbarliche würckliche Verhelffung nochmahln unterthänigst gebeten haben will.

Wie meisterlich auch etliche des H. Reichs Städte mit denen bey Ihnen wohnenden Manns- und Frauens-Clöstern gebähren/ und wie sie dieselbe an Ehr/Leib und Gut verfolgen/ und die gottseelige Stifftungen (welches Ihnen doch krafft Religion-Friedens/ gantz nicht zugelassen/) gäntzlich verkehren / und was den Catholischen wider alle Recht und Billichkeit nun viel Jahren hero zugefügt worden/das weisen ingleichen die in Anno 94. der Catholischen Stände eingegebene Gravamina mit mehrerm aus/ welche zu mehrer und besserer Nachrichtung/ und Ew. Majest. allergnädigsten Information, zumahl weil dieselbige alle noch in vorigen beschwerlichen Terminis unerörtert bestehen/ sub lit. A. beygeleget worden.

Auff daß aber gleichwohl Ew. Käyserliche Majest. vernehmen mögen/ob die Catholischen Stände/ seit Ihrer vor diesen einbrachten Gravaminum, etwas Erleichterung erlangt/so werden dieselbe nur kürtzlich erinnert/ was seithero mit den uhralten Catholischen Stifften und Reichs-Ständen Hirschfelde vorgangen / wie man bißhero beyden Stifften/ Speyer und Worms / über vorhin unsäglich zugefügten Schaden/ noch täglich zusetzt/ indem man vergangen 1609. Jahrs/ unter dem Schein Käyserl. Privilegien und andern vermeynten Prætensionen/ ins Stifft Speyer einen unversehnlichen Einfall gethan/ die Stadt Brüssel mit Heerskrafft feindlich angegriffen/bestiegen/eingenommen/ Thür und Thor/ Schloß und Kasten auffgeschlagen/ zerhauen/und darinnen anders nichts gebähret/ als ob es Feind und des Türcken Land wäre/ unterschiedlich zu des Heil. Reichs Probstey Odenheim gehörige Dorffschafften/ wie ingleichen das Pfandschafft das Städtlein Walbstadt/ mit Gewalt occupiret/ und alle des Stiffts dero Orth habenden Renthen und Gefäll zu sich gezogen/ die Unterhanen zu widrigen Glaubens-Bekänntniß/ wider Ihr Gewissen/ genöthiget und gedrungen/ alles dahin angesehen / die uhralten Probstey seines wohlhergebrachten Reichs-Standes zu entsetzen/ und den Catholischen zu entziehen/ wie die bey Ew. Käyserl. Majest. schwebenden Procels solches mit mehrerm ausweisen.

Wenigers nicht seynd die in Anno 1612. von andern Theil ohn einig gegebene Ursach/ mehr/ dann Land-Friedbrüchiger Weise / durch der Catholischen Ertz und Stiffter vorgenommene beschwerliche Durchzüge und Einlägerungen/ wie auch die darauff im Stifft Straßburg vorgangene feindliche An- und Uberfall/ dadurch solches Stifft an Städten und Dörffern/Land und Leuten/ fast gar zu Grund gericht/ und ins euserst Verderben gesetzt worden/ Ew. Käyserl. Majest. und der gantzen Welt bekannt.

So kan der arme und hochbedrängte Stifft Worms nicht zur Ruhe kommen / und wird demselbigen/ über vorigen erlittenen Bedrängnissen und Eingriff/ die vorgenommene Sperrung der Saalkirchen dermassen continuiret/ daß man auch freye Adeliche Diener/ umb des willen sie ihre Hochzeitliche Kirchen-Gäng oder Kindtauffen darinn exerciren und suchen/ mit gewehrten Mannschafften anzugreiffen/ und in beschwerlichen Thurnhafften / darinne Mißethäter und Haupt-Freveler enthalten zu werden pflegen/ (unerachtet die Sachen mit Recht hauptsächlich erörtert) zu werffen/ Andere aber mit Bedräuung gleichmäßiger Straff von Gebrauchung der Catholischen Exercitien/ in gedachter Saalkirchen abzuschrecken kein Scheuens tragen/ wie solches vor weniger Zeit/ und noch bey währender dieser Reichs-Versammlung geschehen ist.

Und kan über diß dieser Stifft desjenigen/ so ihm vor etlich und 50. Jahren/mit Zuthun aller des Heil. Reichs Stände zuerkannt/ nit geniessen/ sondern wird immerfort zum höchsten bedrängt und affliget / wie solches beyde sub Lit. B. B. beygelegte Schrifften mit mehrerm ausweisen.

Wie hoch und unbillich auch das Gotts-hauß Käysersheim von den Fürsten Pfaltz-Neuburg/und Herrn Gottfrieden/ Graffen zu Oettingen/ eine Zeit hero beschweret worden/ das geben die bey Ew. Käyserl. Majest. Reichs-Hoff-Cantzeley vielfältig einbrachte Beschwerden und Klagen zuerkennen.

Auf was Weise dem Ertz- und Stifft Cölln/ Würtzburg / Augspurg und Regenspurg/ Münster / item den Ritterlichen Teutschen

Orden/ und des Heil. Reichs Stadt Bibrach/ durch die Correspondirende und ihre Adhærenten zugesetzet wird/ solches ist aus den Beylagen sub Lit. C. D. E. F. G. H. I. K. L. zu vernehmen.

So wird auch dem Fürstl. Stifft Eßen hefftig zugesetzt/ indem man demselben der Fundation, Statuten und Privilegien/ auch dem löblichen Herkommen zuwider / etliche / so Religions halben solcher Præbenden nicht fähig/ auffgedrungen werden wollen.

Man will auch mit Einziehung der Catholischen Stiffts-Gefällen noch nicht nachlassen/ und wird unter andern des Stifft Kostens in seinen in der Marggraffschafft Baaden habenden Gefällen/ so ihme mit lauterm Gewalt/ den Reichs-Constitutionen und den Rechten zu wider/ vorenthalten werden/ zum höchsten beschwert.

Was gestallten man in der Obern-Marggraffschafft Baaden/ mit der Reformation gegen den armen bedrängten Catholischen/ dem Ew. Käyserl. Majest. eingehändigten Revers e diametro zuwider verfahren/ das ist Landkündig/ und werden daneben diese bedrängte Leute in solcher Furcht und Angst gehalten/ daß Sie ihr Anliegen weder Ihrer Geistlichen ordentlichen Obrigkeit/ noch auch sonsten/ kühnlich klagen dörffen.

Weil nun alle oberzehlte und dergleichen täglich vorfallende Beschwerungen/ so man auff den Nothfall weiters auszuführen und zu specificiren uhrbietig und gefast ist / also beschaffen seynd / daß sie den rechten Reichs-Constitutionen/auch dem so hoch versprochenen Religion-und prophan-Frieden alle Vernunfft und Billichkeit zuwider lauffen/ und den Catholischen in der Harr ferner unerträglich fallen wollen:

So ist demnach offtgemeldten Catholischen Ständen gehorsamst flehenligste Bitt / Ewre Käyserl. Majest. wollen zu Handhabung der Gerechtigkeit eins und andern Orts dasjenige verfügen/ was Sie/ als ein gerechter Käyser/ vermög der Rechten / Reichs-Constitutionen und mehr offtgemeldten Religion-und prophan-Friedens/ zu thun schuldig/ damit die Catholischen in billichen befugten Sachen schleunig förderlichen Rechtens dermahleins geniessen/ und förders sicher und unbedrängt bey den Ihrigen seyn und bleiben mögen. Dann/ da sie/ wider alle Zuversicht/ in diesem ihrem höchsten Anligen länger verlassen/ und nicht allein dessen/ so ihnen von GOtt und Rechts wegen zustehet/ wider alle Gebühr entsetzt/ sondern auch forderst/ wie biß dahero/ dem andern Theil mit Leib und Gut gleichsam Vogelfrey gemacht und exponiret bleiben solten/ haben Ew. Käyserl. Majest. leichtlich zu betrachten / wie unträglich/ und bey GOtt und der Posteritæt unverantwortlich / ihnen dasselbe fallen / und zu was hochbeschwerlicher Zerrüttung gemeinen friedlichen Wesens/ solches endlich ausschlagen möcht/ deme aber ungezweiffelt Ew. Käyserl. Majest. mit Käyserl. väterlicher Sorgfalt und zeitigem Rath zu begegnen allergnädigst geneigt seyn werden.

An deme erweisen Ew. Käyserl. Majestät was an Ihme selbst recht und billich/ und wird Ew. Käyserl. Majest. zu unsterblich-ewigem Ruhm/ den Catholischen aber zu Trost und langverhoffter auch billicher Erleichterung ihrer so vielfältigen hohen Beschwerniß gereichen/ so sie mit schuldigstem Gehorsam umb dieselben zu verdienen nimmermehr in Vergessen stellen werden/ Geben Regenspurg den 10. Sept. Anno 1613.

IIX.

Abschied der Römischen Käyserlichen Majestät, vnd gemeiner Ständen, auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg, Im Jahr 1613. auffgericht.

WIr Matthias Von GOttes Gnaden/ erwöhlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien/ zu Hungern/ Böhem/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kernten/ zu Krayn/ zu Lützelburg/ zu Wirtemberg/ Obern- vnd Nidern-Schlesien/ Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burggaw/ zu Möhren/ Obern- vnd Nidern-Laußnitz/ Gefürsteter Graff zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierd/ zu Kyburg vnd Görtz/ ꝛc. Landgraff in Elsaß/ Herr auff der Wendischen Marck/ zu Portenaw/ vnd zu Salins/ ꝛc. Bekennen vnd thun kund allermänniglichen/ Nach dem wir vf Christl. Ableiben/ weiland des Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Rudolphen des Andern/ Röm. Käysers/ vnsers geliebten Herrn vnd Bruders seligster Gedächtnüs / durch Vorsehung des Allmächtigen/ auch durch einhellige Wahl/ vnser vnd des H. Reichs Churfürsten/ zum Röm. König/ vnd zukünfftigem Käyser ordentlicher Weiß einhelliglich erkohren/ verkündet vnd gecrönet worden/ daß wir gleich alsbald mit getrewem Fleiß dahin getrachtet/ welcher massen das Heil. Röm. Reich/ vnd geliebte Vaterland / bey dessen Hochheit/ Ehr vnd Würde/ Ruhe vnd Frieden/ bestehen/ vnd erhalten/ dasjenige/ was zu Spaltung vnd Zwytracht / Abbruch oder Schmälerung gereichen mögen / verhütet / auch was allbereit eingerissen/ vermittelt/ vnd wieder in guten gedeylichen Wohlstand gesetzet werde/ also man allerseits / bey den hievor auffgerichten heilsamen Satzungen/ auch gleich vnd recht vnverhindert vnd verständig verbleiben möge/ zu welchem Wir mit einmüthigen Consens, sammentlicher vnser vnd des H. Reichs Churfürsten/ einen gemeinen Reichstag allhero/ in vnser vnd des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg / den vier vnd zwantzigsten Aprilis/ nechst verschienen angesetzt / vnd ausgeschrieben / zu welchem Wir vns vnverhindert/ anderer vnserer Königreich vnd Erbland/ vielerley Obliegen eigner Person erhebt / des gnädigen Vätterlichen Gemüths/ Willens und Meynung/ neben zeitlichem Rath und Zuthun/ vnser vnd des Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Stände allerley des Heil. Reichs vnd lieben Vaterlands/ sonderlich aber die in vnserm Käyserl. Ausschreiben vnd Proposition begriffene Sachen vnd Obliegen/ wie nemlich das gesperrte Justitii-vnd Cammergerichts-Wesen/ vermittelst steiffer vnd vnverbrüchlicher Haltung/ des bey so hohen Pflichten versprochenen Religion- vnd Prophan-Friedens/ in seinen richtigen Lauff wieder gebracht/ daß dahero entstanden/ vnd je länger je mehr zunehmende Mißtrawen / auch erfolgte Verfassung vnd Gegenverfassungen abgestellt.

§. 1. Durch was Mittel gemeiner Christenheit Erbfeinds des Türcken friedbrüchigem Vorhaben zu begegnen / vnd vorgedachtes geliebte Vaterland darfür zu beschirmen/ wie die eingerissene / vnd von Tag zu Tag stets überhand nehmende Vnordnung vnd Mißbrauch im Müntzwesen abzuwenden / Vnd dann die Reichs-Matricul wiederumb zu ergäntzen/ alles Fleiß zu handlen/ vnd durch herbrachte Weg zu erledigen / wie wir dann deßwegen an vns kein Mangel erscheinen haben lassen/ Es seyn auch vnsere vnd des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Stände in guter Anzahl/ vnd die abwesende durch ihre Räth/ Bottschafften vnd Gesandten/ bey vns gehorsamblich erschienen.

§. 2. Dieweil aber bey werendem Reichstag der Erbfeind gantzer Christenheit/ der Türck/ wider geschworne Friedens-Articul / Siebenbürgen mit grossem Gewalt überfallen/ dahero vnsere Königreich vnd Erblande / welche nunmehr der Gefahr viel näher worden/ vnser Zunahung vnd Gegenwart/ vnd zu nöthigem eilendem Widerstand / vermittelst haltender Landtäge/ zeitige Fürsehung/ so viel immer müglich/ zu thun/ zum höchsten erfordern/ Zu deme es/ der eingerissenen Sterbensläufft halben/ allhie je länger je mehr sorglicher werden wollen.

§. 3. Diesem nach haben wir aus erzehlten/ vnd andern Vrsachen/ vnd Ehehafften/ vnser Käyserl. Gemüth billich darzu bewegend diesen Reichstag erstreckt vnd verlegt/ erstrecken vnd verlegen auch denselben hiemit wissentlich/ in Krafft dieses vnsers Abschieds/ auff den ersten Maji nechstkommend/ in vnser vnd des H. Reichs Stadt Regenspurg / Also daß alle Churfürsten/ Fürsten/ vnd andere Ständ des Reichs/ in Ansehung der vnvermeydlichen des H. Reichs beschwehrlichen Sachen vnd Obliegen / auff obbestimpten Tag zu Regenspurg selbst/ in eigner Person erscheinen/ vnd die so Leibsschwachheit/ oder anderer kündlicher vnd offenbarer Hinderung halben/ nicht erscheinen mögen/ vnd dann auch vnsere vnd des Heiligen Reichs Freye- vnd Reichs Städt / ihre vollmächtige Bottschafften vnd Gewalthaber/ mit vollkommenen Gewalt / ohn hinder sich bringen/ gewißlich schicken/ vnd daselbst die gemeine des Heil. Reichs-Sachen / sonderlich aber die Puncten vnd die Articul/ so auff diesem Reichstag allhier erledigt/ vnd verricht werden sollen/ stattlich berathschlagen / schliessen / vnd zu würcklicher Execution , Vollnziehung vnd Handhabung bringen helffen sollen.

§. 4. So seynd wir auch auff solchem obbestimpten Tag zu Regenspurg in eigner Person/ vermittelst Göttlicher Gnaden/ einzukommen/ vnd mit Rath vnd Zuthun sammentlicher Reichs-Ständ/ alles das zu Erledigung vnd Abwendung des H. Reichs Beschwerden/ vnd zu Pflantzung/ vnd Handhabung/ Fried/ Ruhe/ Einigkeit vnd Recht/ dienst- vnd förderlich seyn mag/ zu handlen/ vnd zu verrichten/ gnädiglich entschlossen/ vnd damit solches alles desto sicherer vnd beständiger also würcklichen erfolge/ so ermahnen vnd erinnern wir/ alle vnsere vnd des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ Vnterthanen vnd lieben Getrewen/ hiemit freund-gnädiglich vnd gnädigst / vnd wollen ihnen allen vnd jeden / was Würden/ Stands vnd Wesens ein jeder seyn mag / in Krafft dieses Abschieds/ ernstlich aufferlegt vnd gebotten haben/ daß sie den in Anno funffzehenhundert/ fünff vnd funffzig auffgerichten/ vnd seithero manchmahl zugesagten vnd hochbetheuerten Religion-Prophan- vnd Land-Frieden/ vnd desselben Handhabung/ auch andere des Heil. Reichs heilsame Satzung vnd Ordnungen/ in allen ihren Puncten vnd Articuln/ zu allen Theilen festiglich vnd vnverbrüchlich halten/

halten/ vnd vollnziehen/ keiner den andern/ denselben zuwider/ in einig Weg anfechte/ betrübe oder vergewaltige / sondern männiglich bey Gleich vnd Recht / vnd ein jedweder bey dem Seinigen ruhiglich gelassen/ hingegen alle Empörung vnd Thathandlungen/ Erhöhung der Zoll vnd Mauten/ Anstellung vngebührlicher Licenten/ Sperrung der Commercien vnd Victualien/ vnd zumal alle Gewalt vnd Vnfried/ gäntzlich verwehret / abgethan vnd vermitten bleiben/ Inmassen solches alles stet/ fest/ vnd vnverbrüchlich zu halten / wir den Ständen/ bey vnsern Käyserl. wahren Worten/ vnd herwider sie/ vnsere vnd des Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ vnd an der abwesenden Statt/ dero Räth/ Bottschafften vnd Gesandten/ vns bey ihren Trewen/ Glauben / auch allerseits Eydspflichten einander zugesagt vnd versprochen haben/ auch solches hiemit vnd in Krafft dieses Abschieds/ zusagen vnd versprechen thun.

Damit auch der prorogirte Reichstag künfftig desto fruchtbarer abgehen möge/ so wollen wir an allem deme/ was zu besserer Facilitirung desselben immer dienlich seyn kan/ an vns nichts erwinden lassen/ wie wir dann zu solchem End Vorsehung gethan/ daß hiezwischen in denen/ auff dem gleichfalls allhie in Anno sechszehen hundert vnd drey gehaltenen Reichstag/ ausgesetzten Puncten/ etliche nutzbare Vorbereitung gemachet/ vnd insonderheit vnsers Käyserlichen Cammergerichts-Ordnung wieder ersehen/ vnd was seithero Anno funffzehen hundert sieben vnd funffzig/ durch Reichs-Deputation vnd Visitation/ Abschied vnd Memorialia/ darinnen geendert / ernewert vnd verbessert / in ein sonderbahr Buch zusammen getragen/ vnd in Truck bracht/ welcher auch jedem Stand/ aus der Churfürstlichen Mäynzischen Cantzley/ zu dem End communicirt/ vnd zugestellt worden/ vnd darinnen biß auf nechste Zusammenkunfft/ aller Notturfft nach / zu ersehen / den Inhalt trefflich vnd wohl zu erwegen/ vnd einer schließlichen Genehmhaltung darüber zu erklären.

Wann aber immittelst dieses werenden Reichstags vorgenanter Erbfeind der Türck/ hindangesetzt des mit ihme gemachten zwantzigjährigen Frieden Anstandts/ Siebenbürgen/ mayneydig vnd friedbrüchiger Weiß/ überzogen/ solche Provintz fast gar occupirt / vnd darinnen grawsamlich tyranniſiret/ der Bathori mit der Flucht/ gen Hungarn werts/ auff Somlio sich salvirt/ die Türcken vnd Tartarn in Ober- vnd Nieder-Vngarn feindlich eingefallen / daraus leichtlich abzunehmen/ vnd zu ermessen/ in was hoher Gefahr vnd Noth/ neben obbemelten vnsern Königreichen vnd Erblanden / nechstfolgentlich/ auch das gantze Heil. Römische Reich/ vnd das liebe Vaterlandt augenscheinlich begriffen/ auch wie gar kein Zeit/ Mühe vnd Vnkosten/ weiter zu verweilen/ vor angedeutem vnsers/ vnd des H. Reichs gewaltigen Erbfeinds friedbrüchigem Beginnen/ vnd Vorhaben/ vnsaumblich vnd mit der That zu stewren/ dieweil sich sonst leichtlich begeben könte/ ja fast kein anders zu gewarten / als daß derselb mit seiner Macht ferner fortbrechen/ vnd auff der Christenheit Grentz dasjenige werde zu Werck setzen/ welches hernacher mit viel Gut vnd Blut nit wieder erstattet/ oder herein gebracht werden könte/ darzu er anietzo so viel leichter gelangen könte/ weil die angrentzende Christliche Vestungen am Baw mercklich abgangen/ auch anderer Hülff sehr entblöst seynd. Hierumb so haben die erschienene Churfürsten/ Fürsten vnd Stände / auch der abwesenden Räthe / Bottschafften vnd Gesandten/ zu nothwendiger Berathschlagung/ wie solcher vor Augen stehender grossen Noth vnd Gefahr des gantzen lieben Vaterlands/ ohne alle Verzüglichkeit vnd Auffschub/ in etwas ersprießlich begegnet/ abgewehrt vnd vorgebawet werden möge/ in hochnöthige fürdersame Deliberation vnd Berathschlagung gezogen. Vnd wiewol sie ihre vnd ihrer Herrschafften / vnd deroselben Angewandten vnd zugehörigen Vnterthanen höchste Vrsachen gelegenheit / Erschöpffung und andere Beschwehrungen/ mit gnugsamen Vmbständen/ sonderlich auch/ wie man dieselbige/ durch die hiebevor so lang continuirte Reichshülffen/ auch immittelst mit eingefallene beschwehrliche Durchzüge/ vnterschiedliche mißwachsende Jahr/ vnd andere widerwertige Zustände gerathen/ nottürfftig erkläret / Inmassen vns auch dieselbige/ mehr als nur zu viel bekannt/ vnd wo die Noth so gar groß nit gewesen / billich bewegen können vnd sollen/ der Ständ mit dergleichen Anforderung zu verschonen/ nichts desto weniger aber/ darneben ihrer Meynung so viel eröffnet/ daß sie die gemeine Noth darfür ansehen/ vnd so fern zu Gemüht ziehen/ deren vor allen andern sonderbaren Anligen Rath zu schaffen seyn wolle/ haben sie die erschienene Stände/ für sich selbst/ die abgeordnete Räthe aber aus habendem Befelch ihrer gnädigsten vnd gnädigen Herren/ vnd gebietender Obern zu Erhebung der grossen Gefahr / vnd möglicher Abhaltung des Erbfeinds/ weiter einbrechenden Gewalts/ von der lieben Christenheit/ auch Erhaltung Fried/ Ruhe vnd Recht/ inner dem geliebten Vatterland/ also demselben zu Trost / vnd vns zu sondern Ehren/ sich einer eilenden freywilligen/ mitleydentlichen Hülffleistung an Geld/ auff N. N. Monat dem einfachen Römerzug nach in zweyen nechst auff einander folgenden Jahren/ vnd vier-

vier hernach bestimpten Zielen / in den hierzu verordneten gewöhnlichen Leg-Städten / als Franckfurt/ Nürnberg/ Regenspurg/ Augspurg vnd Leipzig/ an guten gangbaren Müntz-Sorten/ in dem Valor / wie sie in jedem Land geng vnd gebe/ zu erlegen entschlossen/ dergestalt/ daß an solchen N. N. Monaten des nechstkünfftigen sechzehen hundert vnd vierzehenden Jahrs N. N. Monat zu zweyen Zielen/ als auff Lætare und Michaelis, vnd des folgenden sechszehenhundert fünffzehenden Jahrs/ zu denselben zweyen Terminen/ gleicher gestalt N. N. Monat/ vnd also in solchen vier Fristen die N. N. Monat allerdings vor voll vnd ohne Defalcation oder Abzug voriger anticipirter Hülffen/ sollen entrichtet vnd abgezahlt werden.

Welche guthertzige Bezeigung der Churfürsten/ Fürsten vnd Stände / wir dann als ein ansehenliche eilende Hülff/ zu sonderm hohen Danck verstanden haben/ vnd wollen dieselbige zu aller vorfallender Begebenheit/ gegen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen in Käys. Gnaden / Freundschafft vnd allem gutem erkennen / seynd auch des gnädigsten Gemüths / damit diese Hülff desto erklecklicher fallen/ vnnd ein Standt vor dem andern nit beschwert werden möge / es dahin zu richten / damit es ein durchgehend Werck / was an den vorigen Reichs-Hülffen/ bey einem oder anderm Stand noch restirend seyn mag/ einbracht / so dann in allweg in dem Heiligen Reich Fried / Ruhe vnd Recht beharrlich erhalten werde.

§. 5. Vnd damit dem Erb Feind aller Orts desto mehrer vnd ersprießlicher begegnet werde/ wollen wir auch nit vnterlassen (wie es dann bißhero ohne das bey allen vorgestandenen Noth-Fällen nit verblieben) so wol vnsere Königreich vnd Erb-Landen/ auch vnser selbst Einkommen/ Cammer-Güter vnd Gefäll / so viel immer erschwinglich / noch ferner zu Rettung der Christenheit vnd Teutscher Nation/ getreulich mit anzuwenden / sondern auch die Päbstl. Heiligkeit / vnd andere ausländische Christl. Potentaten/ Fürsten vnd Communen/ nit weniger die gefreyte Reichs-Ritterschafft/ die Hansee- vnd See-Städt / um gleichmäßige guthertzige Assistenz vnd Beysprung zu ersuchen/ ohnzweiffentlicher Zuversicht/ sie werden ihre zu gemeiner Sicherung der geliebten Christenheit vnd Vaterlands Teutscher Nation / gerichte woleyffrige Neigung nit weniger mit einem wolergebigen vnd erklecklichē Zuschuß auch erweisen.

§. 6. Vnd demnach vns von Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen die Direction vnd Disposition der jetzigen Reichs-Hülff abermahl allerdings anvertrawet vnd heimgestellt / auch darneben vnterschiedlich nützliche wohlmeynende Erinnerungen dabey angehefftet / So wollen wir solche in guter Obacht haben/ vnd vns angelegen seyn lassen/ alle nothwendige Fürsehung dabey zu thun/ damit solche Geld-Hülff / allein zu obgedachter gehöriger Nothdurfft/ darzu sie vns vnd den Ständen guthertzig bewilligt worden / vnd nirgend anderst wohin verwendet/ auch den Windischen vnd Crabatischen Gräntzen/ etwas darvon zu Steuer kommen werde.

Gleicher gestalt vns auch angelegen seyn soll/ wegen der Reichs-Ständ/ vns übergebner Beschwerungen/ dasjenig zu befürdern / was vnserm Käys. Ampt gebühret/ des Reichs Rechten vnd Constitutionibus gemäß/ zu Erhaltung innerlicher Ruhe vnd Fried / guter Vertraulichkeit vnter den Ständen / vnd alles Wohlstands/ auch gleichmäßiger Justitien im Reich dienlich seyn wird.

§. 7. Nachdem es nun mit obgemeldter Hülff die kündliche Gelegenheit hat/ daß sie aus getrewen mitleydentlichem Eiffer / gegen der angefochtenen Christenheit/ vnd durch des Christl Bluts-dürstigen Erb-Feinds Gewalt höchstbetrübten Landen / allein zu Trost vnd Rettung derselben/ auch Ruhe/ Fried vnd Sicherheit vnsers geliebten Vaterlands Teutscher Nation / vnd aller desselben Angewandten gemeint/ so soll einer jeden Obrigkeit / wie rechtmäßig herkommen vnd recht ist/ (darüber dann niemand mit der That zu beschweren) frey stehen vnd zugelassen seyn / ihre Vnterthanen Geistlich vnd Weltlich / die seyen exempt oder nit exempt, gefreyet oder nit gefreyet / niemand ausgenommen/ mit Stewer zu belegen/ doch höher und weiter nit / dann so fern einer jeden Oberkeit/ die verarmte vnd erschöpffte Vnterthanen/ mit Abforderung solcher Contribution, so viel möglich/ vnd sich thun lassen kan / zu bedencken wissen wird.

§. 8. Demnach sollen die Vnterthanen auf vorbemeldte Ersuchung jhrer Oberkeit / jeder seine Gebührnuß vnd aufferlegte Stewer vnweigerlich darzu geben vnd zu bezahlen schuldig seyn/ daneben auch die Capitel bey hohen Stifften / wie auch derselben Vnterthanen / jhrer Ertz-Bischoffen vnd Bischoffen/ deßgleichen die Städt vnd jhre eingesessene Bürger / auch die vermögliche Hospitälen / vnd dergleichen / so Churfürsten/ Fürsten vnd andern Ständen ohne Mittel vnterworffen / denselben in dieser Hülff/ auch zu Steuer kommen/ ohnverhindert aller Verträge/ Obligationen / Statuten / Gebräuche / Gewohnheiten vnd Herkommen / so einig Stifft oder Stadt / mit jhren Ertz-Bischoffen/ Bischoffen/ Fürsten vnd Oberkeiten in diesen Fällen haben / anziehen vnd fürwenden möchten.

§. 9. Vnd damit sich niemand dieser Hülff zu entschütten/ sondern vnweygerlich einer jeden Obrigkeit erlegt/ vnd vnsaumlich bezahlt vnd entrichtet werde/ so haben wir vns mit der Churfürsten / Fürsten vnd Stände/ Räthen/ Bothschafften vnd Gesandten/ und sie sich hinwider mit vns/ verglichen: Setzen vnd wollen darauff/ auff den Fall die Vnterthanen in Städten vnd Dörffern in vngehorsamer Widersetzlichkeit befunden/ vnd jhre gebührende vnd auffgesetzte Anlag/ zu angestellten vnd bestimmten Terminen vnd Verzihlungen/ nit liefern würden/ daß sie in pœnam dupli mit der That vnwidersprechlich gefallen/ vnd derhalben jhre gebührende vnd gesetzte Anlag jhrer Oberkeit gedoppelt zu bezahlen schuldig seyn/ auch darzu von denselben jhrer Oberkeit durch gebührliche Mittel vnd Weg vermögt/ vnd angehalten werden sollen/ darwider auch solchen widersetzigen vngehorsamen Vnterthanen/ oder Säumigen gegen jhrer Oberkeit/ an vnserm Käys. Cammer-Gericht keine Proceß erkannt werden/ dagegen aber sollen Churfürsten/ Fürsten vnd Stand vorgesetzter jhrer Vnterthanen Verweigerung/ oder widersetzlichen Vngehorsams halben/ gegen denselbigen/ angedachtem vnserm Cammer-Gericht zu Einbringung der aufferlegten vnd auffgesetzten Anlag/ vnd verwürckten Pön dupli, mandata pœnalia ad solvendum, mit angehenckter Ladung/ wie recht/ darzu thun/ daß sie jhre Schuldigkeit/ wie nechst gemeldet/ jhrer Oberkeit selbst erlegt/ oder zusehen vnd hören/ in die comminirte Pœn gefallen zu seyn/ zu erklären/ auszubringen vnd zu erlangen Macht haben/ darumb Cammer-Richter vnd Beysitzer den Oberkeiten/ auff jhr Ansuchen/ solche gebührliche Proceß erkennen/ darauff förderlich/ mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit/ verfahren/ vnd was recht ist/ ergehen lassen sollen/ vnd soll auff dergleichen Mandata ergangener Parition oder declaratori Vrtheil effect, durch von dem condemnirten Theil vorgenommene Revision (welche zwar keinem zu verweigern) nit suspendirt, sondern mit der Execution, einen als den andern Weg vnverzüglich verfahren werden.

§. 10. Da aber einiger Stand/ wer der auch seye/ seine Gebühr auff angesetzte Zeit nit erlegen/ sondern sich säumig vnd vngehorsam erzeigen würde/ soll derselb/ inmassen wie zuvor mehrmahls statuirt/ gesetzt vnd verordnet/ in die Pœn der Acht oder Privation gefallen seyn/ auch vnser Cammer-Procurator Fiscal, gegen demselben Ladung/ zusehen vnd hören/ sich in die verwürckte Pœn gefallen zu seyn/ zu erklären/ ausbringen/ vnd darauff gantz schleunig verfahren/ darum auch vnserm Cammer-Richter vnd Beysitzern hiemit befohlen wird/ in solchem förderlich zu procediren/ vnd kein Verzüglichkeit zu gestatten. Vnd damit nit nöthig/ gegen den Säumigen/ auff alle vnd jede verfallene Ziel/ durch den Fiscal neue Proceß auszubringen/ vnd mit newen Vnkosten verkündigen zu lassen; ordnen vnd wollen wir/ daß vnser Käys. Cammer-Gerichts Procurator Fiscal, in dieser Reichs-Steuer in der ersten Ladung/ die gantze eingewilligte Hülff/ vnd alle Ziel ausdrücklich benennen und setzen lasse/ wo dann solche Ladung einmahl gegen den Säumigen verkündet vnd reproducirt/ hat er dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen/ zu repetiren/ vnd also ferner darauff der Gebühr zu procediren.

§. 11. Daneben sollen auch Cammer-Richter vnd Beysitzer Macht vnd Gewalt haben/ nach Gelegenheit der Vmstände/ vnd zu richtiger Einbringung der Anlagen/ die Säumige an statt verwürckter Acht oder Privation, in ansehnliche Geld-Pœn (wie auch dem Land-Frieden einverleibt) zu declariren/ vnd darauff zu schleuniger Execution/ wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied Anno/ &c. siebentzig/ vnd zu Augspurg/ achtzig zwey/ statuirt vnd versehen/ mit Recht zu verfahren.

§. 12. Vnd damit vnsers Käyserl. Cammer-Gerichts Procurator Fiscalis wissen möge/ welche Stände jhre Gebührnuß zu jedem Ziel erlegt/ oder daran säumig worden/ sollen die verordnete Leg-Städte schuldig seyn/ nach Ausgang eines ieden Termins/ innerhalb drey oder vier Wochen/ vnserm Käys. Fiscal/ ein Verzeichniß/ was ein jeder Standt bey jhnen erlegt/ vnsäumig zu verfertigen/ darnach er sich seines tragenden Amts gegen den Säumigen der Gebür zu gebrauchen.

§. 13. Dieweil aber vor diesem befunden/ daß wider solche Fiscalische Proceß allerley schrifftliche vnd weitläufftige Exceptiones, in vnserm Käys. Cammer-Gericht einzuwenden/ angemasset worden/ so sollen Cammer-Richter vnd Beysitzer/ wie jhnen auch hiemit aufferlegt wird/ auff solche vnd dergleichen einkommende Exceptiones, ob sie relevantes, frivolæ oder nit/ fleißig Auffmerckens haben/ vnd nach gestalt derselben/ wie sie die befunden/ jhr Officium interponiren/ vnd hierinn/ wie sichs von Rechtswegen gebührt/ schleunig procediren.

§. 14. Vnd diß so viel den hievor verstandenen Puncten der eylenden Hülff wider den Türcken belangt/ bey welchem wir die Churfürsten vnd Ständ/ vnd dero Räth/ Bothschafften vnd Gesandten/ auch noch ferner desjenigen zu erinnern nit vnterlassen/ was in obangezeigter vnserer zuvor eröffneter Reichs-Tags Proposition,

tion, so wohl wegen Deliberir- vnd zu Werckstellung einer neuen Bestallung auff das Kriegs-Volck zu Roß vnd Fuß/ als auch wegen des Müntz-Wesens / welches gleichfalls eine hohe Nothdurfft auff sich trägt/ mit mehrerm angedeut/ vnd zu Gemüth gezogen worden. Dieweil aber wegen allerhand theils oberzehlten/ theils anderwerts befundenen Hinderungen/ solche beyde Puncten diß Orts vnd Zeit nit erledigt werden mögen: Als haben wir dieselbe mit der Churfürsten vnd Stände vnd dero Räth Abgesandten vnd Bothschafften gesamten Rath vnd Gutachten/ biß auff nechst bevorstehende Reassumtion dieses Reichs-Tags verschoben.

§. 15. Wir wollen jedoch die Verfügung thun/ damit zu Auffrichtung der angezogenen Kriegs-Bestallung/ so wohl vnsere Kriegs-Verständige/ als auch der Crayß-Obristen Gutachten zusammen getragen/ ein neue Bestallung/ auff Reuter vnd Fuß-Volck begriffen/ mit den Chur- vnd Fürsten vnd Ständen/ auffs förderlichst communicirt/ auch/ der Müntz halben/ dasjenig völlig angeordnet/ was bey vorigen Reichs-Versamlungen beschlossen in Abschied gebracht/ daß auch/ in allen Kräysen des Reichs/ fernere Steigerung der Müntz/ durch darzu dienliche Mittel/ insonderheit durch Einstellung übermäßiger Müntzung kleiner Sorten vorkommen werde.

Vnd soll auch vor diß mahl die bey ietzigem Reichs-Tag gehaltene Session, wie auch deß selben Subscription, niemand an seinem hergebrachten Gebrauch/ in einigem nachtheilig/ oder etwas præjudicirlich seyn.

§. 16. Wiewohl dann letzlich nach altem Herkommen/ Gewohnheit vnd Gebrauch/ vnserer löblichen Vorfahren am Reich/ nach Ausweisung der gülden Bull/ vnser erster Königl. Hoff/ in vnser/ vnd des H. Reichs Stadt Nürnberg/ gehalten werden soll/ vnd aber wir einen solchen Hoff fürzunehmen/ vnd zu halten/ verhindert worden/ vnd dieser Zeit aus erheblichen ehehafften bewegenden Vrsachen/ diesen vnsern ersten Reichs-Tag anhero gen Regenspurg verlegt/ So soll hierdurch gedachter/ vnser und des H. Reichs Stadt Nürnberg/ an jhren alten herkommenen Gewohnheiten vnd Gebrauch/ auch der gülden Bullen Haltung halben des ersten Königl. vnd Käys. Hofs/ daselbsten zu Nürnberg/ nichts nit derogirt/ abgebrochen vnd benommen seyn/ dieses auch/ was nach vnser jetziger Zeit Gelegenheit/ des Reich-Tags halben/ in künfftigem zu keinem Exempel oder Volge/ genannter Stadt Nürnberg zu Nachtheil gezogen vnd eingeführt werden.

§. 17. Solches alles vnd jedes/ so obgeschrieben stehet/ vnd vns Käyser Matthiassen berühren thut/ gereden vnd versprechen wir/ bey vnsern Käyserl. Würden/ Worten/ stett/ vest/ vnd auffrichtiglich zu halten/ zu vollnziehen/ dem strackt nachzukommen vnd zu geleben/ sonder Gefährde/ Deß zu Urkund haben wir vnser Käyserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Vnd wir/ die erscheinende Churfürsten/ Fürsten/ auch die verordnete Churfürstliche/ vnd andere Stände/ Räthe/ Bothschafften vnd Gesandten/ die erscheinende Prälaten/ Grafen vnd Herren/ auch der abwesenden Bothschafften vnd Gewalthabere/ hernach benannt/ Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied/ daß alle vnd jede obgeschriebene Puncten vnd Articul/ alles/ wie obstehet/ mit vnserm guten Willen/ Wissen vnd Rath/ fürgenommen vnd beschlossen seyn/ Willigen auch dieselbige alle/ samt vnd sonderlich hiemit/ vnd in Krafft dieses Brieffs/ Gereden vnd versprechen auch das in guten wahren Trewen/ die/ so viel an einem jeden/ sein Herrschafft oder Freund/ von deren er geschickt/ oder Gewalthabend ist/ betrifft/ oder betreffen mag/ wahr/ stett/ vest/ auffrichtig vnd vnverbrochen zu halten/ zu vollnziehen/ vnd dem/ nach allem vnserm Vermögen/ nachzukommen vnd zu geleben/ sonder Gefährde. Vnd seyn diese hernach geschriebene/ wir die erschienene/ Chur-Fürsten/ auch die Verordnete/ Churfürstliche vnd andere Stände/ Räthe/ Bothschafften vnd Gesandten/ der erschienene Prälaten/ Grafen vnd Herren/ auch der abwesenden Bothschafften vnd Gewalthabere. Churfürsten persönlich. Von Gottes Gnaden Johann Schweickhardt/ des H. Stuels zu Mäyntz Ertz Bischoff/ des H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler &c. Lotharius/ Ertz-Bischoff zu Trier/ des H. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler/ Ferdinandt/ erwöhlter vnd bestättigter Ertz-Bischoff zu Cölln/ des H. R. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler/ Bischoff zu Lüttich vnd Münster/ Administrator und Coadjutor der Stifft Paderborn/ Hildesheim vnd Berchtesgaden/ Fürst zu Stabel/ Pfaltzgraff bey Rhein/ in Obern- vnd Nidern-Beyern/ Westphalen/ Engern/ Bullion Hertzog/ Marggraffe zu Franchimont/ &c. alle drey Churfürsten. Der Churfürsten Bothschafften vnd Räthe. Von wegen Herrn Johansen/ Pfaltzgrafen bey Rhein Vormund/ vnd der Churfürstl. Pfaltz Administrators/ Hertzogen in Beyern/ Grafen zu Veldentz vnd Sponheim/ &c. Philipps/ Freyherr zu Winnenberg vnd Beilstein/ Burggraff zu Altzey/ Achatius, Burggraff und Herr von Dona/ Hauptmann zu Waldsachsen/ Johann Engelbert von Lautern/ Michael Lösenius, vnd Ludwig

wig Camerarius, beyde der Rechten D. Marquardt Freher / Johan Philips Petsch der Rechten D. Cantzler zu Amberg / Andreas Paul / Johan Friderich Schlöer / Georg Friderich Pastor / beyde der Rechten D. Jacob Geuder zum Heroltzberg / vnd Albrecht von Wildenstein / Pfleger zu Wetterfeld / alle Räthe. Von wegen Herrn Johans Georgen / Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / des H. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Burggrafen zu Magdeburg / Grafen zu der Marck vnd Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein / ꝛc. Esaias von Brandenstein / Ober-Hof-Richter zu Leipzig / auff Oppurg / Knaw vnd Grunaw / Christoff von Loß / Reichs-Pfenningmeister / auff Pilnitz vnd Schleinitz / Wolff von Lüttichaw auff Knieln / vnd Gabriel Düntzel / der Rechten D. vnd alle geheime Räth. Von wegen Herrn Johan Sigismunden / Marggrafen zu Brandenburg / des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerers / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / vnd in Schlesien zu Crossen Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / ꝛc. Abraham Burggraf vnd Herr von Donaw / Kriegs-Oberster / Friderich Bruckmann / beyder Rechten D. Vice-Cantzler / Christian von Bellin / zu Markaw / vnd Hans Ernst von Schlieben zu Pappitz / alle geheime vnd vornehme Räth. Oesterreich persönlich. Maximilian / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtemberg / Administrator des Hochmeisterthums in Preussen / Meister Teutschen Ordens in Teutschen vnd Welschen Landen / Landgrafe in Elsaß / Marggraf zu Burgaw / Graf zu Habspurg / Tyrol vnd Görtz / ꝛc. Von wegen des Hauß Oesterreich / Frobenius / Graf zu Helffenstein / Freyherr zu Gundelfingen / Herr zu Wildenstein / Mößkirch / vnd Gomögnies / Balthasar Layman / von vnd zu Liebena / Pfandin aber der Herrschafft Ober-Voitsperg / Ertz-Hertzog Ferdinanden geheymer Rath / Hans Ulrich Illsung / zu Kunaberg vnd Linda / Röm. Käyserl. Maj. Räthe / Melchior Gewer / vnd Paul Strauß / beyde der Rechten respectivè Licent. vnd Doctor, Ober-Oesterreichischer Regiments-Cantzler / vnd Räthe. Von wegen des Hauß Burgundt. Friderich / Graf von Berg / Freyherr zu Boxenher / zu Byland / Herr zu Heckel / Wisch / Hapsch / Homorth / Spalbeck / Steffenswerth / Dirund / ꝛc. Banner-Herr vnd Oberster Hauptmann des Fürstenthumbs Geldern / vnd Grafschafft Zutphen / Burgundischer Kriegs- vnd Stades-Rath / und Trabanten Guarde Hauptmann / vnd Bernhard zum Putz / beyder Rechten Licent. Churfl. Trierischer und Burgundischer Rath. Geistl. Fürsten persönlich: Von GOttes Gnaden Marx Sittich / Ertz-Bischoff zu Saltzburg / Legat des Stuels zu Rom / ꝛc. Johann Gottfried / Bischoff zu Bamberg / vnd Thumb-Probst zu Würtzburg. Philips Christoff / Bischoff zu Speyer / Probst zu Weissenburg vnd Odenheym. Heinrich / Bischoff zu Augspurg. Wolffgangus / Bischoff zu Regenspurg / Probst vnd Herr zu Ellwangen. Carl / der H. Röm. Kirchen des Titels St. Thomæ in parione Priester / Cardinal von Madrutsch. Bischoff zu Trient / Päbstl. Heil. vnd des Stuels zu Rom Legat. Johan Friderich / Apt zu Fulda / der Röm. Käyserin Ertz-Cantzler / durch Germanien vnd Gallien Primas. Geistlicher Fürsten Bottschafften: Von wegen Ferdinanden de Rie, Ertz-Bischoffen zu Bisantz. Jacobus Blavirius, der Rechten D. Thumbherr zu Bisantz / vnd Bernhard zum Putz / beyder Rechten Licent. Churfürstl. Trierischer vnd Burgundischer Rath. Maximilian / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundi / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtemberg / als Administrator des Hochmeisterthumbs in Preussen / Meister Teutsches Ordens / in Teutsch vnd Welschen Landen / Graff zu Habspurg vnd Tyrol / ꝛc. Johan Eustachius von Westernach / Rath / Cämmerer vnd Stadthalter zu Mergentheym vnd Capfenburg / Johan Conrad Schutzsper / genant Milchling / Landcommenthur der Baley Francken / Commenthur zu Ellingen vnd Nürnberg / Carl / Freyherr zu Wolckenstein / vnd Herr zu Trostburg / Cämmerer vnd Commenthur zu Heylbrunn / alle Teutsch Ordens / vnd Johann Jacob Herold / der Rechten D. Rath. Julij / Bischoffen zu Würtzburg / ꝛc. Conrad Friderich von Tüngen / Thumbdechant zu Würtzburg / Valentin Echter von Mespelbron / Käys. Reichs-Hof-Rath / Fürstl. Würtzburgischer Amtmann zu Aschach / Kisingen vnd Volckach / vnd Johan Brand / der Rechten D. alle Räthe. Wilhelmen / Bischoffen zu Wormbs. Philips Freyßbach / vnd Wilhelm Fabritius, der Rechten respectivè Doctor, vnd Lic. Rath vnd Secretarius. Johan Christoffen / Bischoffs zu Eichstett / Michael von Landenberg / Thumbherr zu Aichstett vnd Augspurg / vnd Bartholome Riehl / der Rechten Licent. beyde Räthe. Leopolden / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtemberg / als Bischoffen zu Straßburg / ꝛc. Herman Adolph / Graf zu Salm / Herr zu Reifferschid / Thumbdechant zu Straßburg / vnd Hans Ulrich Hämerle / Reichs-Hof-Rath / Passawischer

scher Cantzler. Jacoben / Bischoffen zu Costantz / Herr der Reichenow vnd Oeningen / Gebhard Schelhamber / Cantzler / vnd Martin Segmel / beyde Räthe / vnd der Rechten D. Ferdinanden / Ertzbischoffen zu Cölln vnd Churfürsten / als Bischoffen zu Hildeßheim / Arnold von Bucholtz / Thumbprobst zu Hildeßheim / zu Lüttich vnd Münster / respectivè Archidiacon, Vicedomb vnd Thumbherr / Churfürstl. Cöllnischer geheimer Rath / vnd Wilhelm Horn / genannt Goldschmid / der Rechten D. Churfürstl. Cöllnischer Rath. Dietherichen / Bischoffen zu Paderborn / Jost von Landtsperg / zu Erwitte / Churfürstl. Cöllnischer vnd Paderbornischer Raht / vnd Landtrost zu Dringenberg / vnd Wilhelm Horn / genannt Goldschmid. Steffani / Bischoffen / zu Freysingen. Gundacker / Freyherr zu Tannenberg zum Aroltzmünster / Wilhelm Jocher / Pfleger zu Dachaw / vnd Johan Moßmüller / beyde der Rechten Doc. alle Fürstl. Beyerische respectivè Hoffraths Präsidenten / auch geheime vnd Hoffräthe. Leopolden / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundi / zu Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtemberg / ꝛc. als Bischoffen zu Passaw. Marqvard von Schwendi / Thumdechant zu Passaw / Hans Ulrich Hämerle / Reichshoffrath / vnd Johan Möll / Räthe. Wilhelmen / Bischoffen zu Basel. Christoff von Stingelheim / zum Thurnthenningen / Thumbherr vnd Capellanus honoris zu Regenspurg / vnd Sigmund Kumerle / der Rechten D. Fürstl. Regenspurgischer Rath / Lehenprobst vnd Pfleger zu Parbind. Carln / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundi / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / ꝛc. als Bischoffen zu Brixen. Hans Ulrich Hämerle / Käyserl. Reichshoffrath / Passawischer Cantzler. Ferdinanden / Ertzbischoffen zu Cölln vnd Churfürsten / als Bischoffen zu Lüttig. Arnold von Bucholtz / Thumbprobst zu Hildeßheim / ꝛc. Johan Ratz von Frentz zu Schlenderheim / Thumbherr zu Speyer vnd Lüttig / Probst bey S. Martin daselbst / vnd zu Käyserswerth / vnd Arnold Prun / genannt Altenhoven / der Rechten D. Churfürstl. Cöllnischer vnd Lüttigscher Rath. Ferdinanden / Ertzbischoffen zu Cölln / vnd Churfürsten / als Bischoffen zu Münster. Arnold von Bucholtz / ꝛc. Alexander von Vehlen / Herr zu Raßfeld / Ritter vnd Oberster / Drost zu Treldeck vnd Rosenberg / Münsterischer Marschalck vnd Raht / vnd Arnold Prun / genannt Altenhoven / ꝛc. Johan Reinharden Otten / Ertzbischoffen / vnd Herzogen zu Camerich / Graffen zu Cambresy. Sebastianus Briquet, der Heiligen Schrifft D. vnd Thumbherr des hohen Stiffts zu Camerich / vnd Bernhard zum Putz / ꝛc. Adriani à Riettmatten / Bischoffen in Wallis vnd Sitten / Iacobus Vogelius, der Rechten Lic. vnd Fürstl. Regenspurgischer Rath. Heinrichen / Abten zu Kempten. Christoff Hanibal von Vlm zu Marbach vnd Wangen / vnd Johan Philips Kabelius / der Rechten Lic. vnd Cantzler / beyde Räthe. Johan Christoffen / Probsten zu Ellwang. Conrad von Wertenaw / vnd Rudolff von Westerstetten / beyde Räthe. Johan Georgen / Abten zu Murbach vnd Luders. Johan Philips Kabelius D. Fürstl. Kemptischer Rath. Johan Friderichen / deß Ritterlichen St. Johan Ordens Meistern in Teutschen Landen. Johan Brand / der Rechten D. Fürstl. Würtzburgischer Rath. Ferdinanden / Ertzbischoffen zu Cölln vnd Churfürsten / als Administratorn des Stiffts Berchtesgaden. Frantz Soll / der Rechten D. Berchtesgadischer Cantzler. Lotharien / Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Trier / als Abten zu Prüm / Wilhelm von Metternich / Herr zu Berburg vnd Berris / Amptman zu Mayen vnd Monrial / vnd Heinrich Berman von Kessel / der Rechten Lic. Rath. Ferdinanden / Ertzbischoffen zu Cölln / vnd Churfürsten / als Administratorn zu Stabel. Johan Ratz von Frentz / ꝛc. vnd Arnold Prun / genannt Altenhoven. Dietherichen / Abten zu Coruay / Dietherich Pisterfeld / der Rechten D. Churfürstl. Cöllnischer Cantzler / vnd Johann Adolff Wolff / genannt Metternich / zu Gracht. Weltliche Fürsten persönlich. Ludwig / Landgraff zu Hessen / Graff zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain vnd Nidda. Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Maximilians / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Obern- und Nidern-Beyern / ꝛc. Wolff Conrad / Graff zu Rechberg / vnd Rottenlöwen / Freyherr von hohen Rechberg auff Cronburg / Weissenstein vnd Kelmüntz / Land vnd Oberster Hoffmeister / auch oberster Cämmerer / vnd Erbhoffmeister / in Obern- und Nider-Beyern / ꝛc. Ferdinand Cun von Belasy / Freyherr auff Newenlengbach / zum Falckenstein vnd Newhauß / geheimer Rath / Cämmerer / vnd Vicedomb zu Straubing / Johan Georg Herwart zu Hohenburg / geheimer Rath vnd Pfleger zu Schwaben / auch gemeiner Landschafft in Beyern / Cantzler / Gundacker / Freyherr von Tannberg auff Arnoltzmünster vnd Offenburg / Rath vnd Cämmerer / vnd Hoffraths-Präsident zu München / Wilhelm Jocher zu Eggerßberg / der Rechten D. geheimer Rath vnd Pfleger zu Dachaw. Johansen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Vormunds / vnd der Chur-Pfaltz Administratoris, Hertzogen in Beyern / ꝛc. als Innhabern bey-

der Hertzog / Johan Casimirs / vnd Hertzog Reichards / Pfaltzgraffen bey Rhein / der Chur-Pfaltz angefallener Fürstenthumb vnd Landen / Lautern und Simmern / Philips Freyherr zu Winnenberg vnd Beilstein / Burggraff zu Altzey / Achatius Burggraff vnd Herr von Donna / Hauptmann zu Waldsachsen / Johann Engelbert von Lautern / Michael Loefenius / vnd Ludwig Camerarius / beyde der Rechten D. Marquard Freher / Johann Philips Petsch / der Rechten D. Cantzler zu Amberg / Andreas Paul / Johan Friderich Schloer / Georg Friderich Pastor / beyde der Rechten D. Jacob Geuder zum Heroltzberg / vnd Albrecht von Wildenstein / Pfleger zu Wetterfeld / alle der Chur-Pfaltz Rähte. Johansen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / ꝛc. Ratione des Fürstenthumbs Zweybrücken. Andreas Paul / Johan Friderich Schloer / vnd Georg Friderich Pastor / beyde der R.D. Johans Georgen / Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / des H. Röm. Reichs Ertzmarschallen vnd Churfürsten / Landgraffen zu Meissen / Burggraffen zu Magdenburg / Graffen zu der Marck vnd Ravensperg / Herrn zu Ravenstein / in Vormundschafft Weyland Friderich Wilhelmen zu Sachsen seeligen nachgelassener Söhne / Helias Förster / der Rechten D. Rath. Wegen jetztgemeltes Johans Georgen / Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / ꝛc. Churfürsten / in Vormundschafft Weyland Hertzog Johansen zu Sachsen hinterlassener Söhne / Hans Melchior von Wittern / zu Wundersleben / Hoffrath zu Weinmar. Johan Casimirs / Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / Landgraffen in Düringen / vnd Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der Marck vnd Ravensperg / Herrn zu Ravenstein / ꝛc. Albrecht von Steinaw / genant Steinruck / Amptman zu Sonnenfeld / vnd Bartholomeus Schwartzloß / der Rechten D. beyde Rähte. Johan Ernsten / Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / Landgraffen in Düringen / vnd Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der Marck vnd Ravensperg / Herrn zu Ravenstein / Idem Albrecht von Steina / vnd Doctor Schwartzloß. Christians Marggraffen zu Brandenburg / zu Stettin / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzogen / ꝛc. Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / Friderich Hilderich von Varell / auff alten Trebgast Burgaig / ꝛc. Cantzler / Wolff Philips Gröss von Trockaw zu Tuchersfeld / Hauptman zu Newstatt an der Aisch / Victorinus Streitberger / vnd Johan Burckhard Stademan / beyde der Rechten D. vnd Paul Lewicher. Joachim Ernsten / Marggraffen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen / ꝛc. Johan Philips von Bimbach Ritter / Valentin von Selbitz / beyde Obersten / Simson Eisen / Vice-Cantzler / Johan Habenstein / Georg Schell / Johan Baptista / vnd Lorentz de Lencken / der Rechten D. alle respectivè geheime vnd Hoffräthe. Christians / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / Erich Hedeman / der Rechten Doctor / Rath. Adolff Friderichen / vnd Hans Albrechten / Gebrüder / Hertzogen zu Meckelburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargart Herrn / Clauß von Below en zu Kling / Amptman auff Gadebusch / vnd Rüdiger von Monnichowen / auch Nassaw vnd Seger / beyde Räthe. Georg Friderich / Marggraffen zu Baden vnd Hochberg / Landgraffen zu Susenberg / Herrn zu Rotteln / vor sich / vnd als Innhaber Marggraff Ernst Friderichen zu Baden / ꝛc. angefallener Landen / J. Weybrecht vnd Helmstatt / J.G. Kienlin / vnd Georg Zobel / alle Räthe. Philips Juliussen / Hertzogen zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Fürst zu Rügen / Graffen zu Gutzgaw / Herrn der Lande / Löwenburg / vnd Butow / ꝛc. Martinus Chemnitius, Stettinischer Cantzler / vnd Matthias Cernitz / beyde der Rechten D. vnd Räthe. Johan Friderichen / Hertzogen zu Würdenberg vnd Teck / Graffen zu Mümpelgart / ꝛc. Ludwig / Graff zu Erbach / vnd Herr zu Brunberg / Oberamptman zu Newstatt / Sebastian Welling von Fehingen / Obervogt Kirchaimb / Sebastian Faber / Vicecantzler / vnd Johan Christoff Reinhard / beyde der Rechten D. alle Rähte. Moritzen / Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain vnd Nidda / ꝛc. Otto von Starschedel / vff Rödern vnd Gotha / geheimer Raths Präsident / Reinhard Scheffer / Cantzler / vnd Johan Zobel / alle Räthe. Frantzen / Hertzogen zu Sachsen / Engern vnd Westphalen / Johan Wilhelm Neonobel / der Rechten D. Rath. Christiani des Vierdten / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden vnd Gothen Königen / vnd dann Johan Adolffen / Erben zu Norwegen / beyder Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / Stormarn / vnd der Dietmarschen / Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / ꝛc. Heinrich Rosenthal / der Rechten D. Rath. Carln Emanueln / Hertzogen zu Saphoy / zu Cablais vnd zu Augst / Printz zu Piemont / Graff zu Genff / zu Rhemont vnd zu Nitza / Herr zu Preß vnd Asst / ꝛc. Casparus à Geneva Marchio Lullini Eques Torquatus, Augustalis Duca-

Ducatus Gubernator, & prætorianorum militum Præfectus, & Emanuel Philibertus Goveanus, Senator & Consiliarius intimus, Maximilianus / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Obern- vnd Nidern-Beyern / als Verwalter vnd Administratorn der Leuchtenbergischen Landen / vnd Fürstenthums / Wilhelm Jocher zu Eggetzberg / der Rechten D. Fürstl. Beyerischer geheimer Rath / vnd Pfleger zu Dachaw / vnd Bernhard Moßmüller / der Rechten D. Hoffrath Johans Georgen / Christian / Augusti / vnd Ludwigen / Gebrüdere / Fürsten zu Anhalt / Graffen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst vnd Bernburg / ꝛc. Joh. Philips Petsch / Churpfältzischen Cantzler zu Amberg / vnd Joh. Friderich Schöler / beyde der Rechten D. vnd Räthe. Joh. Georgen / Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / des H. R. Reichs Ertzmarschallen vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meissen / und Marggraffen zu Magdenburg / ꝛc. Vor sich selbsten / auch wegen dero Bruders Augusten / Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / ꝛc. So dann in Vormundschafft / Friderichen Wilhelmen vnd Johansen / beyder Hertzogen zu Sachsen / ꝛc. seligen nachgelassener vnmündigen Sohne / als gesambter Inhaber der Fürstl. Graffschafft Henneberg / ꝛc. Rudolff von Ponnickgw / in der gemelten Graffschafft Henneberg verordneter Rath vnd Hauptman. Henrichen / Hertzogen zu Lotthringen / Calabrien / Baar vnd Geldern / Marggraffen zu Pontamoson / vnd Nomenij, Graffen zu Proventz. Vademont vnd Zutphen / ꝛc. Desiderius Datrel, Jurium Licentiatus, geheimer Rath. Carln / Gefürsten Graffen zu Arnburg / Freyherrn zu Sibenbürgen / zu Engern / Myrwart Welschernewerburg / vnd Voirßlar / Herrn / Ritters von Orden des gülden Vließ / Stades-Raths / Admiraln vnd Obersten der Niderländischen See / Dietherich Bisterfeld / der Rechten D. Churfürstl. Cöllnischer Cantzl. Prälaten persönlich. Hieronymus / Abt zu S. Heymeran / in Regenspurg. Thomas / Abt des Gottshauß Elchingen. Johan / Abt des Gottshauß Käysersheim. Christoff Thumb von Newburg / Teutsch Ordens Landcommenthur der Baley Elsaß vnd Burgunden / Commenthur zu Altschausen. Prälaten Bottschafften. Peters zu Salmansweiler. Georgen zu Weingarten. Vrbans zu Ochsenhausen. Carln zu Irsee. Johansen zu Vrsperg. Michael zu Roggenburg. Joachim zu Rath. Jacoben zu Minderawe / genant Weissenaw. Martin zu Schussenried. Jacoben zu Marckthal. Jacoben zu Pettershausen / alle Abte / vnd Jacoben Probsten zu Wettenhausen / Hieronymus Abt zu S. Heymeran in Regenspurg / Albrecht Eberhard / der Prälaten in gemein bestellter Rath vnd Cantzl. auch Johan Conrad Hildebrand / des Prälaten zu Salmansweil / Rath vnd Secretarius, beyde der Rechten D. Adolffen von dem Bongart / Landcommenthurn der Baley Coblentz / Teutsch Ordens / Adam Hulß / vnd Johan Michael Cronenberg / beyde der Rechten D. vnd der Statt Cölln Syndici. Johan Heinrich von Gertzen / genant Sintzig / der Käys. Freyen Abtey zu S. Corneli-Münster / vff der Inden Abten / Arnoldus Prum, genant Altenhöven / der Rechten D. vnd Churfürstl. Cöllnischer Rath. Johan Heinrichen / confirmirten Abten des Gottshauß Münster / in S. Gregorienthal / Barnabas Wild / Agent am Käyserl. Hoff. Gregorien Abten des Gottshauß Gengenbach / ꝛc. Georgius Haen / der Rechten D. Fürstl. Bambergischer Cantzler. Conraden / Abten der Stiffter Werden vnd Helmstatt / ꝛc. Bernhard zum Pütz / der Rechten Lic. vnd Churfürstlicher Trierischer / auch Ertzhertzog Alberti zu Oesterreich Raht. Abbatißin Bottschafften. Dorotheen / geborner Hertzogin zu Sachsen / Landgraffin in Düringen / Marggraffin in Meißen / vnd des Käys. Freyen Weltlichen Stiffts Qvedlinburg Abbatißin / Helias Förster / der Rechten D. vnd Fürstl. Altenburgischer / in Vormundschafft / verordneter Cantzl. Elisabethen / des Käyserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Essen Abbatißin / geborner Gräffin zu dem Berg / Adam Hulß / vnd Johan Michael Cronenberg / beyde der Rechten D. vnd der Statt Cölln Syndici, vnd Johan Wasserfod / der Rechten D. Wegen des Freyen Weltlichen Stiffts Gerenroda. Johan Philips Petsch / Johan Friderich Schloer / beyde der Rechten D. vnd Churfürstl. Pfältzische respectivè Cantzl. vnd Räthe zu Amberg. Catharinen Abbatißin / des Käyserl. Gefürsten Freyen Weltlichen Stiffts Buchaw / geborner Freyen zu Spawer / Pflumb vnd Valor, &c. Albrecht Everhard / beyder Rechten D. Barbaren Abbatißin / deß Fürstl. Freyen Adelichen Stiffts zu Lindaw / idem Doctor Albrecht Everhard. Even / Abbatißin zu Nidermünster in Regenspurg / Paulus Acker / der Rechten D. Advocatus. Catharinen Praxedis, Abbatißin zu Obermünster in Regenspurg / Martin von der Linden zu Wolffhagen vnd Gottersdorff / Probst. Marien Vrsulen / Abbatißin zu Andlaw / ꝛc. Johan Martin Rebman / der Rechten D. der Cron Böheimb Appellation- vnd Lehen-Raht / vnd Ott Heinrich Wüstermeyer / der Rechten Lic. Rentmeister zu Hagenaw. Kunigunden / Abbatißin des Gottshauß Rottenmünster bey Rotweil / Doctor

ctor Everhard/ vnd Conrad Hildebrand/ Barbaren/ zu Heegbach/ Annen/ zu Guttenthal/ vnd Elisabethen zu Beind/ alle drey Abbatißin/ Hieronymus/ Abt zu S. Heymeran in Regenspurg/ Albrecht Everhard/ der Schwäbischen Prälaten Cantzler/ vnd Johan Conrad Hildebrand/ beyde der Rechten D. Graffen vnd Herrn persönlich. Frobenius/ Graff zu Helffenstein/ Freyherr zu Gundelfigen/ Herr zu Wildenstein/ Mößkirch/ vnd Gemognies/ Röm. Käys. May. Rath. Carl Ludwig/ Graff zu Sultz/ Röm. Käyserl. Mayt. Hoffgerichts zu Rotweil Erbhoffrichter/ Herrn zu Vadutz/ Blumeneck vnd Schellenberg. Friderich/ Graff zu Fürstenberg/ Heiligenberg vnd Werdenberg/ Landgraff in der Bahr/ Herr zu Hausen im Küntzerthal/ Römischer Käys. Mayt. geheimer Rath vnd Oberster Hoffmeister. Johan Georg/ Graff zu Hohenzollern/ Sigmaringen vnd Vehringen/ Herr zu Haigerloch vnd Wehrstein/ des Heiligen Röm. Reichs Erbcämmerer/ Röm. Käys. Mayt. Rath/ vnd Reichshoffraths Präsident Ernst Georg/ Graff zu Hohenzollern/ Sigmaringen vnd Vehringen/ Herr zu Haigerloch vnd Wehrstein/ des Heil. Röm. Reichs Erbcämmerer/ Käys. Mayt. Rath. Simon/ Graff vnd Edler Herr zu der Lipp. Röm. Käys. Mayt. Reichshoffrath/ vnd des Niderländischen Westphälischen Craiß Oberster. Heinrich Schenck von Limpurg/ des Heil. Röm. Reichs Erbschenck/ Semperfrey/ vnd der Käyserl. Mayt. Reichshoffrath. Georg Friderich Graff zu Hohenloe/ vnd Herr zu Langenburg/ Oberster vnd Ritter. Johan Christoff vnd Caspar/ beyde Graffen zu Hohen Embs. Ludwig/ Graff zu Erbach/ vnd Herr zu Breuberg/ ꝛc. Hans Ludwig/ Freyherr zu Graffeneck/ Herr zu Eglingen vnd Osterhoven/ Röm. Käyserl. Reichshoffrath. Wolrad/ Graff zu Waldeck vor sich/ und als Gewalthaber seines Bruders/ Graf Christians zu Waldeck. Georg/ Freyherr zu Mexelrein/ vnd Herr zu Waldeck. Ernst von Linden/ Freyherr zu Reckhumb. Von wegen der Wetterawischen Graffen. Ludwigen/ Graffen zu Nassaw/ zu Sarbrücken/ zu Sarwerden/ Herrn zu Lahr/ Wißbaden vnd Yzstein. Wilhelm Ludwigen/ Johan Georg/ Ernst Casimir/ vnd Johan Ludwig/ Graffen zu Nassaw/ Catzenelnbogen/ Vianden vnd Dietz/ Herrn zu Beilstein. Catharina Belgica/ Princeßin zu Oranien/ Gräffin vnd Fraw zu Hanaw/ auch zu Müntzenberg/ Wittib in Vormundschafft ihrer jüngen Söhne/ Philips Moritzen/ Wilhelm Reinharden/ Friderich Ludwigen/ Heinrich Ludwigen/ vnd Jacob Johan/ auch Albrechten/ allen Graffen zu Hanaw/ Herrn zu Müntzenberg. Johan Reinharden/ Graffen zu Hanaw vnd Zweybrücken/ Herrn zu Lichtenberg vnd Ochsenstein/ Erbmarschalcks vnd Obervogts zu Straßburg. Johan Albrechten/ Wilhelm Reinharden vnd Philipsen/ Gebrüdern/ Graffen zu Solms/ ꝛc. Friderichen/ Graffen zu Solms/ vor sich/ vnd als Vormund seiner minderjärige Vetteren/ Albrecht Otten/ Heinrich Wilhelm/ vnd Hans Georgen/ Gebrüdere/ aller Graffen zu Solms. Philips Reinharden/ vor sich vnd seine Gebrüdere/ Hans Ersten/ vnd Herman Adolffen/ Graffen zu Solms/ Herrn zu Müntzenberg/ Wildenfels vnd Sonnenwald/ Johans des Eltern/ Johan Casimirs vnd Otten/ Gebrüdere/ Philips Otten vnd Johan Georgen vor sich vnd andere jhre Gebrüdere/ Johan vnd Adolff. Julianen/ geborner Gräffin zu Nassaw Catzenelnbogen/ Weyland Adolff Heinrichs nachgelassener Wittib/ als Vormünderin jhrer Söhne/ Wolff Friderichs vnd Johan Conraden/ aller sampt Wild- vnd Rheingraffen/ Graffen zu Salm/ Herrn zu Vinstingen. Johan Ludwigen/ vnd Philips Georgen/ Gebrüdere/ Grafen zu Leiningen/ Dachsburg/ Herrn zu Appermont/ so dann Marien Elisabethen/ geborner Pfaltzgräffin bey Rhein/ vnd Gräffin zu Leiningen/ Wittiben/ auch Johan Wild- vnd Rheingraff/ Graff zu Salm/ vnd Herr zu Vinstingen/ als Weyland Graff Emichs zu Leiningen vnd Dachsburg seligen hinderlassener Kinder Vormündere/ Johan Philipsen mitregirenden Herrn/ Wolffgang Friderichen/ vnd Georg Adolffen/ allersampt auch Graffen zu Leiningen vnd Dachsburg/ Herrn zu Appermont. Ludwig Philipsen/ Jacob Reinharden vnd Christoffen/ Gevettern vnd Gebrüdere/ Graffen zu Leiningen/ Herrn zu Westerburg vnd Schaumburg/ Semperfrey. Wolffgang Ernsten/ Graffen zu Yssenberg vnd Büdingen. Ludwig Georgen vnd Christoff/ Gebrüdere/ Graffen zu Stolberg/ Königstein/ Rutschenfort/ Weringeroda vnd Honstein/ Herrn zu Müntzenberg/ Breyberg/ Lohra vnd Clettenberg. Georg Wilhelmen/ Ludwigen vnd Bernharden/ Gebrüdere/ Graffen zu Sain vnd Witgenstein/ Herrn zu Homburg. Johan Wilhelm Herman/ vnd Philips Ludwigen/ Graffen zu Wied/ Herrn zu Runckel vnd Eisenburg. Sebastian vnd Emichen/ Gebrüdere/ auch Philips Frantzen/ allen von Dhaun/ Graffen zu Falckenstein/ Herrn zu Oberstein/ vnd Bruch. Matthias von Hirtzbach/ Sarbruckischer Rath vnd Cantzl. vnd Philips Heinrich Hoen/ Nassaw Catzenelnbogischer Rath. Wegen der Schwäbischen Graffen/ Herrn vnd Mitbanckverwandten. Johanien/

Graffen

Graffen zu Montfort/ Herrn zu Bregentz/ zu Setnang vnd Argen/ Röm. Käys. Mayt. Rath/ dieser Zeit Ausschreibender Graff. Gottfrieden/ Graffen zu Oettingen. Rudolffen vnd Carl Ludwigen/ Gebrüdere/ Graffen zu Sultz/ Röm. Käys. May. Erb-Hoff-Richter des Hoff-Gerichts zu Rottweil/ Herrn zu Vaduz/ Blumeneck vnd Schellenberg/ Fürstl. Durchleuchtigkeit Ertz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich/ respective Rath vnd Land-Vogt im Vndern-Elsaß. Friderich/ Graff zu Fürstenberg/ Heiligenberg vnd Werdenberg/ Landgraff in Baar/ vnd Herr zu Hausen im Küntzerthal/ Röm. Käyserl. May. geheimer Rath/ vnd Oberster Hoffmeister. Christoff/ Graff zu Fürstenberg/ Heiligenberg vnd Werdenberg/ Landgraff in Baar/ vnd Herr zu Hausen im Küntzerthal. Johann Georg/ Graff zu Hohenzollern/ Sigmaringen/ vnd Vehringen/ Herrn zu Haigerloch vnd Wehrstein/ des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer/ Röm. Käys. Mayt. Rath vnd Reichs-Hoff-Raths-Präsidenten. Vradißlawen/ Graffen zu Fürstenberg/ Heiligenberg vnd Werdenberg/ Landgraf in Baar- vnd Herr zu Hausen im Küntzerthal. Ernst Georg/ Graff zu Hohenzollern/ Sigmaringen vnd Vehringen/ Herr zu Haigerloch vnd Wehrstein/ des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer/ Käys. Mayt. Rath. Rudolffen/ Graffen zu Helffenstein/ Freyherrn zu Gundelfingen/ Röm. Käyserl. May. Rath vnd Cämmerer/ ꝛc. Ernsten/ Graffen zu Ottingen/ Fürstl. Bayerischer Cämmerer/ Christoffen vnd Carln/ Gebrüdere/ Graffen zu Hohenzollern/ Sigmaringen vnd Vehringen/ Herrn zu Haigerloch vnd Wehrstein/ deß Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerers/ vnd respective Käys. Cammer-Gerichts-Präsidenten/ Marx Wilhelmen/ Graffen zu Oetingen. Caspars/ Grafen zu Hohen-Embs vnd Gallera. Wolff Conraden/ Graffen zu Rechberg vnd Rottenlöwen/ Freyherrn von Hohenrechberg/ Erb-Hoff-meister in Obern- vnd Nidern-Bayern/ Herr zu Croneburg/ Weissenstein vnd Klenitz/ Pfandsherr der Graffschafft Schwaberg/ Herr auff Conradshoffen vnd Baumgarten/ des Fürstlichen Mantuanischen Ordens Rittern/ Röm. Käyserl. Mayt. auch Bayerischen geheimen Rath- vnd Land-Hoffmeisters/ vnd Obersten/ Cämmerers/ vnd Obersten Hofmeisters. Hanß Ludwigen/ Freyherrn zu Graveneck/ Herrn zu Eglingen/ Osterhoven. Christoffen Frantzen/ Freyherrn zu Wolckenstein/ Herr zu Trostburg/ Röm. Käys. May. Rath-Frobenius/ Graffen zu Helffenstein/ Freyherrn zu Gundelfingen/ Herr zu Wildenstein/ Mößkirch vnd Gemognies/ Röm. Käys. Mayt. Rath. Johansen/ Graffen zu Hohenzollern/ Sigmaringen vnd Vehringen/ Herr zu Haigerloch vnd Wehrstein/ des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer/ Fürstl. Durchleuchtigkeit Ertz-Hertzog Maximiliani zu Oesterreich Rath. Christoff Fugger/ Freyherr zu Kirchberg vnd Weissenhorn/ Inhaber des Reichs Regalien/ der Herrschafft Mildelheim. Rudolph Ebinger von der Burg/ Ober-Vogt der Herrschafft Newenhovenfels/ vnd Erasmus Pascha, der Rechten D. Rath vnd Syndicus. Heinrichen Frobenien/ vnd Wilhelm Heinrichen/ des H. Röm. Reichs Erb-Truchsessen/ Freyherrn zu Walpurg/ Hieronymus von Pflaumern/ der R. D. Erb-Truchseßischer Rath vnd Ober-Vogt zu Waldsee. Gottfrieden/ Graffen zu Oettingen/ vnd jetzigemeldte Frobein/ vnd Wilhelm Heinrich/ des H. Reichs Erb-Truchsessen/ Freyherrn zu Walpurg/ vor sich/ und als Weyland Christoffen/ Erb-Truchsessen ꝛc. hinderlassener jünger Söhne/ verordneten Curatorn, item D. Hieronymus von Pflaumern. Günter Anthonien Heinrich/ Carl Günters/ Hanß Günters/ Christian Günters/ vnd Ludwig Günters/ Gebrüdere vnd Vettere/ der vier Graffen des Reichs/ Graffen zu Schwartzenburg und Honstein/ Herrn zu Arnstatt/ Sondershausen/ Lautenberg/ Lohra vnnd Clettenberg/ vor sich/ vnd Graff Albrecht Günthern/ ihren Brüdern vnd Vettern/ Johan Friderich Forster/ der Rechten D. Rath. Brunen des Eltern/ Hanß Georgen/ Volrathen/ Jobsten/ Friderich/ Christoffen vnd Daviden/ Gebrüdern vnd Gevettern/ aller Grafen vnd Mansfrid/ Edler Herrn zu Heldrungen vnd Schraplaw. Wolff/ Oberster/ vnd Bruno/ beyde Graffen zu Mansfeld/ Edle Herrn zu Heldrungen. Johan Jacoben/ Graffen zu Eberstein/ Herrn zu Frawenburg vnd Forbach/ vnd Graff Philipsen zu Eberstein/ seeligen nachgelassener Kinder Vormunder. Frantz Juchart/ der R. D. Syndicus der Stadt Speyer. Georgen/ des Eltern/ Graffen/ Graff zu Ortenburg vor sich selbsten: so dann anstatt vnd in Nahmen Weyland Heinrichen des Eltern Graffen/ Graffens zu Ortenburg nachgelassener Söhne/ Friderich Casimirs/ Johan Philipsen vnd Heinrichen/ Gebrüdere/ Georg Freyherr von Mechselrein/ Herr auff Waldeck. Albrechten/ Herrn zu Limburg/ des H. Röm. Reichs Erb-Schencken vnd Semperfrey/ vnd Philips/ Herr zu Winnenberg vnd Beilstein/ Churfürstl. Pfältzischer Rath/ vnd Burggraff zu Altzey/ als von der Käys. Mayt. verordnete Vormünder/ Weyland Graff Joachims des Eltern Graffen/ Graffen zu Ortenburg/ instituirten

Erbens/ Graff Friderich Casimirs zu Ortenburg/ Ludwig Müller/ der Rechten Licentiat/ Gräfflicher Ottingischer Rath vnd Cantzler/ Crafft vnd Philips Ersten/ beyder Graffen zu Hohenlohe/ vnd Herrn zu Langenburg/ Gebrüdere/ Oberster vnd Ritter/ Georg Friderichen/ Graff zu Hohenloe/ vnd Herrn zu Langenburg/ ꝛc. Ludwig Eberharden/ Graffen zu Hohenloe/ vnd Herr zu Langenburg/ Gottfrieden/ Graffen zu Ottingen/ Eberharden vnd Albrechten/ beyder Herrn zu Limpurg/ des Heiligen Römischen Reichs Erb-Schencken vnd Semperfreyen/ vor sich selbsten/ vnd als verordnete Vormünder/ Philips Heinrichen vnd Georg Friderichen/ Graffen zu Hohenloe/ vnd Herrn zu Langenburg/ Ludwig Müller/ der Rechten Licentiat/ Wolffgang vnd Gottfrieden/ Graffen vnd Herrn zu Castell/ Gebrüdere/ Philippus Cammerarius/ Cañermeister genant/ der Rechten D. vnd der Stadt Nürnberg Syndicus. Wegen der obgemelten Graffen zu Schwartzenburg vnd Stollberg/ als Successorn der Grafschafft Hohstein/ Johan Friderich Förster/ der Rechten D. Schwartzburgischer Rath Heinrichen/ des Mittlern vnd Eltisten/ Heinrichen des jüngern vor sich/ vnd in Vormundschafft Weyland Heinrichen des Fünfften nachgelassener Söhne/ vnd Heinrichen des 3. aller Reussen/ Gevetter/ Herrn von Plawen/ Herrn zu Greiß/ Cranichfeld/ Geraw/ Schletz/ vnd Lewenstein/ Lt Ludwig Müller/ Ottingischer Cantzler. Philips Ludwigen/ Pfaltzgraffen bey Rhein Hertzog in Beyern/ ꝛc. als Innhaber der Herrschafft Ehrnfels/ seiner Fürstl. Gnaden Sohn/ Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelmen. Heinrichen vnd Wolffgang Georgen/ Grafen zu Stolberg/ Königstein/ Rutschefort/ Weringeroda vnd Honstein/ Herrn zu Müntzenberg/ Breuberg/ Lohra vnd Clettenberg/ ꝛc. D. Johan Friderich Förster. Walraben/ Herrn zu Blanckenheim/ Cranichfeld vnd Rembda/ Philips Ernsten vnd Hanß Ludwigen/ Graffen zu Spiegelberg vnd Pirmont/ Herrn zu Donna/ Gebrüdern vnd Vettern/ aller Graffen zugleichen/ Idem D. Johann Friedrich Förster. Sebastian vnd Emichen von Dhaun/ Gebrüdere/ Graffen zu Falckenstein/ Herrn zu Oberstein vnd Bruch/ vor sich/ vnd als Innhabere der Herrschafft Reypoltz-Kirchen/ Doctor Heinrich von Rosenthal. Anthonien/ Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ Tylemannus Judenhertzog/ der Rechten D. Cantzler. Anthoni Günters/ Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ Herrn zu Neuern vnd Kniphausen/ Idem Doctor Heinrich von Rosenthal/ vnd Christoff Pflug/ Räthe/ Enno/ Grafen zu Oestfriessland/ Herrn zu Essentz/ Stedesdorff vnd Wittmund/ Vicentz Moller/ der Rechten Doctor/ vnd Syndicus der Stadt Bremen. Hanß Adamen/ vnd Hanß Albrechten von Wolffstein/ Freyherrn zu Obern-Sultzburg/ vnd Herrn zu Pyrbaum/ Gebrüdere/ Caspar Heuchlin/ der Rechten D. Pfaltz-Neuburgischer Rath vnd Vice-Cantzler. Johansen Graffen zu Brunckhorst vnd Gronßfeld/ Freyherrn zu Battenberg/ ꝛc. Anthonius Wolff/ Rath. Veiten vnd Hugo/ auch Wolff Ernsten vnd Otto Wilhelmen vor sich vnd ihre Mündige/ vnd in Vormundschafft dero Vnmündigen Brüder/ Herrn von Schönburg/ Gevettern vnd Brüdere/ Herrn zu Glaucha vnd Waldenburg. Dann Heinrich der Jünger Reuß von Plawen/ Herrn zu Greitz/ vnd Catherina Fraw von Schönburg/ geborne Wild- und Rheingräffin/ Wittiben/ in geordneter Vormundschafft weyland Hugens von Schönburg hinderlassener Vnmündigen Söhn/ Jeremias Husanus. Johan Wolffgangen/ vnd Johan Wilhelmen/ beyder Freyherrn/ von vnd zu alten- auch newen-Fronhoven/ vff Trieffling/ Gebrüdere/ Doctor Leonhard Trentwein/ Fürstl. Regenspurgischer Cantzl. Frantzen von Eltz/ Herr zu Primont/ Johan Schneid/ der Rechten D. Christoff Fuggers/ Freyherrn zu Kirchberg vnd Weissenhorn/ Herrn zu Mündelheim/ D. Leonhard Weinhard/ der Stadt Augspurg Syndicus/ vnd Wolffgang Puchler/ bemeldter Städt Secretarius. Anthoni Marxen vnd Georgen/ aller Fugger/ Freyherrn zu Kirchberg vnd Weissenhorn/ Idem Doctor Weinhard/ vnd Wolffgang Puchler. Hansen Hieronymi/ vnd Maximilians der Fugger/ Freyherrn zu Kirchberg vnd Weissenhorn/ zu Babenhausen/ vor sich/ vnd an statt jhres Bruders/ Georg Fuggers/ So dann Marxen vnd Anthonien der Fugger/ Gevettern/ in Vormundschafft Namen/ Weyland Philipsen Fuggers seligen nachgelassener zween Söhne/ Marquarden vnd Marx Philipsen/ Idem Doctor Weinhard vnd Wolffgang Puchler. Der Frey- vnd Reichs-Städte Gesandten/ Rheinische Banck. Von wegen der Stadt Cölln/ Constantinus von Lißkirchen/ Burgermeister/ Wilhelm Hackstein/ der Rechten D. vnd Syndicus. Straßburg/ Peter Storck/ alter Ammeister/ vnd Steffan Berchthold/ der Rechten D. Advocatus. Lübeck/ Ioannes Brambachius, Syndicus, vnd Hieronymus Luneburg/ Rathmann. Wormbs/ Johan Philips Weber/ alter Stettmeister vnd Paul Rennenkampff/ der Rechten D. Advocat. Speyer/ Johan Hadomar/ Burgermeister/ Frantz Jugert/ der Rechten D. Advocatus,

tus, Iacobus Amandus Rumetsch/ Rathsverwandter/ vnd Christoff Lehman/ Stadtschreiber. Franckfurt/ Gerhard Bien/ vnd Hieronymus Augustus von Holtzhausen/ beyde respectivè Scheffen vnd des Raths zu Franckfurt/ vnd D. Caspar Gabriel Raso, Syndicus. Hagenaw/ vnd andere Städte/ in die Landvogthey Hagenaw gehörig/ als nemlich/ Colmar/ Weissenburg/ Landaw/ Obernehenheim/ Käysersberg/ Münster in S. Gregorienthal/ Roßheim vnd Türckheim. Ott Heinrich Westermeyer/ der Rechten Lic. des Raths Scheff/ alter Stettmeister/ vnd Advocat zu Hagenaw/ vnd Andreas Bock/ der Stadt Colmar Syndicus, vnd Vogt zum H. Creutz. Bisantz/ Hugo Henricus, Iurium Doctor, Imperialis Civitatis Bisuntinæ Gubernator & Civis. Schlettstatt/ Matthias Vogtlen/ der Rechten Licentiat/ Stadtschreiber. Goßlar/ Caspar Solling/ Secretarius. Dortmund/ Caspar Solling/ Secretarius. Offenburg/ Gengenbach/ vnd Zell/ am Hammersbach/ Lic. Ott Heinrich Westerweyler. Weil/ der Stadt Schwäbischen Gemünd Abgesandte/ vnd Walter Aach/ der Rechten D. Fürstl. Speyerischer Rath. Wetzlar/ Hanß Zerbkeller/ vnd Ludwig Wisch/ beyde Scheffen vnd Rathsverwandten. Friedberg/ in der Wetteraw/ Frantz Jugert/ der Rechten D. Schwäbische Banck. Regensp. mit Befelch der Stadt Goßlar/ vnd Mülhausen in Thüringen/ Niclas Flettacher/ vnd Christoff Adler/ beyde des Innern geheimen Raths/ Emeranus Eysenkeck/ vnd Heinrich Westerdröffer/ beyde der Rechten D. Advocaten/ Steffan Roßler/ vnd Johan Jacob Wolff/ Syndici. Augspurg/ Bernhard Rehlinger/ des geheimen/ vnd Friderich Endorffer/ des Raths/ Leonhard Weinhard/ vnd Johan Müller/ beyde der Rechten D. Nürnberg/ mit Befelch der Städte/ Wintzheim vnd Weissenburg am Nordgaw. Wolff Löffelholtz von Kohlburg/ des geheimen Eltern/ vnnd Leonhard Grundherr/ des Innern Raths/ Philips Cammermeister/ Cammerarius genañt/ vnd Johan Christoff Olhaffen/ beyde der Rechten D. vnd Rathgeber. Vlm/ mit Befelch der Städten/ Heilbron/ Memmingen/ Schwäbischenhall/ Buchaw am Federsee/ Kauffbeuern/ Giengen/ Wimpffen/ Eßlingen/ Hans Schad/ vnd Sigmund Schleucher/ beyde des Raths/ Hieronymus Schleucher/ vnd Johan Rudolff Wick/ beyde der Rechten D. Advocaten. Nördlingen/ Caspar Heider/ Bürgermeister/ vnd Georgius Höber/ D. Advocatus. Rottenburg an der Tauber/ Michel Reichshoffer/ Johan Stand/ vnd Michael vom Berg/ der Rechten D. respectivè alter Burgermeister/ Advocat vnd Rathgeben. Reutlingen/ Thomas Hummel/ Burgermeister/ Kilian Kongot des Raths/ vnd Heinrich Hermann/ Advocat vnd Syndicus. Rottweil/ Johan Finck/ des Rottweilischen Hoff-Gerichts Assessor, vnd Johann Baptista Sachs/ der Rechten D. vnd ermeldts Hoff-Gerichts Cantzley-Verwalter/ Rath vnd Syndicus. Vberlingen/ mit Befelch der Städte/ Pfullendorff/ vnd Buchhorn/ Jacob Kesselring/ Burgermeister/ vnd Johan Andreas Moßmar/ der Rechten D. Cantzley-Verwalter. Schwäbischen Gemünd/ Joachim Jager/ der Rechten D. Advocatus, vnd Johan Krauß/ Raths-Verwandter. Dünckelspühl/ Leonhard Kobold/ Burgermeister/ und Georg Conler/ der Rechten D. Advocat vnd Syndicus. Lindau/ Daniel Heyder/ der Rechten D. Advocatus. Regenspurg/ Paulus Roth von Schrenstein zum Greit/ Burgermeister vnd Martinus Hauß/ der Rechten D. Advocat vnd Syndicus. Schweinfurt/ Martin Roder/ vnd Elias Schamrort/ beyde Raths-Verwandten/ Paul Bruckner/ der Rechten D. Advocatus, vnd Johann Heberer/ Stadtschreiber. Leutkirchen/ Mattheus Schwartz/ Stadtschreiber. Bopffingen/ Friderich Enßlin/ Stadtschreiber. Kempten/ Tobias König/ Burgermeister/ vnd David Megerlin/ der Rechten D. Advocat, vnd Fürstl. Würtembergischer Rath. Bieberach/ Hieronymus Brandenburger/ Bürgermeister/ vnd Johann Heinrich Hettinger/ beyder Rechten D. Ysin/ Johann Friderich Tössinger/ der Rechten D. Advocat.

Vnd deß zu Vrkund/ haben wir Johann Reinhard von Mekternich/ Thum-Capitular-Herr zu Mäyntz vnd Münster in Westphalen/ Probst zu Heiligenstatt/ und Philips/ Freyherr zu Winnenberg und Beilstein/ Burggraff zu Altzey/ als Mäyntzische vnd Pfältzische Churfürstliche Räthe und Abgeordnete zu diesem Reichs-Tag/ an statt vnserer gnädigsten Herrn/ vnd der andern Churfürsten. (die Pfältzische Siglung ist noch nicht erfolget/) Pariß/ Graff zu Ladron/ Herr zu Castelan/ Geheimer Rath vnd Cammer-Präsident/ auch zu Saltzburg und Regenspurg Thumherr/ vnd Probst im Saal/ Saltzburgischer/ vnd Wilhelm Jocher zu Eggersperg/ Fürstlicher Beyerischer Geheimer Rath vnd Pfleger zu Dachaw. Von der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten wegen. Hieronymus/ Abt zu St. Hymeran in Regenspurg. Wegen der Prälaten. Frobenius/ Graff zu Helffenstein/ Freyherr zu Gundelfingen/ Herr zu Wildenstein/ Mößkirch/ vnd Gomognies/ Käys. May. Rath/ von der Grafen vnd Herrn. Und wir Cämerer vnd Rath zu Regenspurg/ von vnser vnd der Frey- vnd Reich-Stadt

wegen/

wegen/ vnser Insiegel an diesen Abschied thut hencken. Geben in vnser/ Käyser Matthiaßen/ vnd des H. Reichs Stadt Regenspurg/ Dienstag den Zwey vnd Zwantzigsten Tag Monats Octobris, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburt/ im Sechzehen hundert vnd Dreyzehenden/ vnsers Reichs/ des Römischen im Zweyten/ des Hungarischen im Fünfften/ vnd des Böhemischen im dritten Jahren.

Matthias.

Vt.

H. L. von Ulm ſſr.

IX.

Käysers Matthiæ Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, de Anno 1617. wie solche im Reichs-Hoff-Raths-Buch eingeschrieben sich befindet.

WIr Matthias von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien vnd Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog in Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg ꝛc. Grafe zu Tyrol ꝛc.

Demnach GOtt der Allmächtige uns in ordentlicher Versammlung aller des Heiligen Reichs Churfürsten/ durch einhellige freye Wahl/ zu dem Römischen Käyserthum und obristen weltlichen Haupt der Christenheit erhebt und gesetzt; So haben wir vns billig gleich von derselben Zeit hero die Administration der uns von GOtt anvertrauten Justitia, als die wahre Grundfest alles Regiments/ darauff vorderist die Erhaltung der Ehren GOttes vnd gemeines Wohlstands beruhet/ vornehmlich angelegen seyn lassen; Dannenhero/ vnd weiln wir um so viel mehr die vielfältige Obliegen/ damit wir/ von des Heiligen Reichs/ auch vnserer Königreich und Erb-Landen wegen/ beladen/ desgleichen auch die geschwinde vorbrechende gefährliche Läuff vnd Zeiten zu Gemüth führen, und mit sondern Käyserl. Eyfer und Nothwendigkeit ermessen/ wie beschwerlich ja unmüglich seye/ ohne Erhaltung/ und da vonnöthen/ weitere Pflantzung und Anstellung guter Ordnung/ solch unser väterlich Gemüth/ zu gedeylich durchgehender gleichmäßiger Gerechtigkeit/ beständiglich zu effectuiren/ um dessen willen dañ/ und eben zu diesem Ende/ wie wir befunden/ unsere löbliche Vorfahren am Reich/ sich guter Anordnung von Uhralters hero beflissen/ und hierzu/ damit solchen ihren Obliegen allenthalben desto stattlicher fürgesehen werde/ unterschiedliche Hoff- und Cammer-Gerichts-Mittel fundiret und auffgericht haben/ insonderheit aber unser geehrter und lieber Anherr/ Käyser Ferdinand Christmildester Gedächtniß/ aus ebenmäßigen Gedancken Sr. Majest. und Liebd. Käyserl. Reichs-Hoff Rath/ so biß dahin zu Förderung und Vollziehung der Justitia und guten Regiments von undencklichen Jahren erhalten worden/ auch ins künfftig mit einer vertrauten Instruction versehen/ welche auf uns erwachsen/ und dem H. Reich jederzeit zum besten angesehen gewesen/ wie dann wir nicht weniger gedencken/ hinfüran gleicher Gestalt beständiglich darauff zu continuiren. Als seyn wir/ aus obgehörten Ursachen/ nicht allein Vorhabens/ die Verordnung zu thun/ daß unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer fürderlich visitirt/ und desselben Ordnungen in vollkommenem beständigem Wesen conservirt werden/ sondern wir haben auch stracks zu Eingang nechst verwichener unserer ersten Reichs-Versammlung obberührten unsern Reichs-Hoff Rath/ mit Rath des Ehrwürdigen/ Johann Schweickarden/ Ertz-Bischoffen zu Mäyntz/ des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers/ unsers lieben Nevens und Churfürstens/ nach allem Vermögen/ mit ansehentlichen dapfferen und wohl qualificirten Personen in guter Anzahl stattlich besetzet/ wie wir nicht minder denselben hinfüran zu bestellen gemeint seyn/ und haben die über solchen unsern Reichs-Hoff-Rath auffgerichte vorige Ordnungen/ mit zeitlicher guter Vorbetrachtung/ gehabtem Rath und Gutachten unserer lieben Neven/ Oheimen und Churfürsten/ alles Feißes übersehen/ verneuert/ confirmirt/ und mit allerhand von uns nützlich angesehenen Zusätzen vnd Erklärungen verbessert/ endlich in diese nachfolgende Form bringen lassen/ die wir auch in allen Articuln und Begreiffungen vestiglich behalten/ und vollzogen haben wollen.

TIT. I.

Von Ersetzung des Reichs-Hoff-Raths und desselben Function, Abreisen vnd Verhaltung.

Unser Reichs-Hoff-Rath/ dessen Haupt und Richter allein wir/ und ein jeder Römischer Käyser selbst seyn/ solle jederzeit mit einem verständigen/ und/ wie zu Führung eines solchen Ambts vonnöthen/ wol qualificirten Præsidenten/ der ein Reichs-Fürst/ oder auffs wenigst ein Graff oder Herr/ dann auch mit gnugsamer Anzahl der Räthe/ gleichfalls von Fürsten/ Grafen/ Herrn/ Rittermäßigen/ auch Graduirten/ oder sonst Gelährten/ wohlerfahrnen/ ansehentlichen/ frommen/ geschickten Personen/ so im Reich Teutscher Nation, und desselbigen zehen Creisen/ unausgeschlossen unser Nieder- und Ober-Oesterreichischen Landen/ gebohrn und erzogen/ gutes Nahmens und Herkommens/ auch darinnen begütert seyn/ besetzt werden.

Alle diese Räthe sollen des Reichs und andern Sachen/ so für dieselben kommen müsten/ so wol auch zum Theil der Nationen Sprachen/ so an unserm Käyserlichen Hoff Recht suchen/ so viel möglich/ kündig: und diejenige/ so der Rechten gewürdiget/ in denselben wol fundirt vnd practicirt; Die andern aber gleichfalls darinnen ziemlich erfahren/ und insgemein allesambt dermassen beschaffen seyn/ daß sie von den Reichs-Handlungen/ desgleichen anderen Sachen/ unser Käyserthumb/ und denselben anhängende Reputation, Würde/ Hoheit und Gerechtigkeit betreffend/ so offt vonnöthen/ wissen Bericht zu thun fürzutragen/ zu tractiren und zu handeln/ damit sie nicht allein in unserm Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath/ sondern auch auff Reichs-Tägen/ und in andern zutragenden Gelegenheiten/ mit Ruhm und Nutzen mögen gebraucht werden.

In solchem unserm Reichs-Hoff-Rath soll der Præsident, als das nachgesetzte Haupt/ jederzeit den Vorsitz/ die Umfrag/ den Beschluß und gantze Direction, auch derentwegen bey unsern Reichs-Hoff-Räthen in solchen Rath-Sachen eine willfährige Folg/ rechten Gehorsamb und ehrerbiethigen Respect, er hinwieder auff sie eine fleißige sorgfältige Obacht haben/ damit ein jeder seinem Ambt treu und emsiglich abwarte/ auch sonsten alle Unordnungen/ Mißbräuch und Ubertrettungen gäntzlich verhütet bleiben/ und sie/ die Reichs-Hoff Räthe/ selbsten wieder Ordnung und Gebühr nicht beschwert/ sondern in denen Würden/ wie sich das geziembt/ und von Alters herkommen/ von männiglich tractirt/ und erhalten werden.

Da aber solcher unser Ordinari Præsident nicht zur Stell/ etwa mit andern unsern Geschäfften beladen/ oder in ander Weg von Ansagung und dirigirung des Raths verhindert/ und sein Amt nicht sonderbahr durch uns mit einem Vice-Præsidenten ersetzt seyn würde/ so solle obbemeldtes Directorium der Nechste und Aelteste im Raths-Mittel vom Herrn-Stand anfahen/ und also fort/ nach Ordnung ihrer Session, biß zu des Ordinari Præsidenten Hinwiederkunfft führen/ damit einiger Saumbsal nicht erscheine/ oder die wenigste Zeit in Handlung der Justitia, und Beförderung der Partheyen vernachlasset werde/ und welcher alsdann in allen oberzehlten Fällen des Præsidenten Ambt und Stelle verwesen wird/ dem sollen alle und jede Reichs-Hoff-Räthe und andere demselben Rath angehörende Personen/ gleichmäßigen Respect und Gehorsam erwiesen/ und er dessen/ so hierinnen vom Ordinari Præsidenten Ambt disponirt würde/ in solcher seiner Abwesenheit völlige Macht und Gewalt haben. Jedoch ist unser Vorbehalt/ Will und Meynung/ wo wir auff denen Reichs-Tägen einen Reichs-Fürsten in unserm Reichs-Hoff-Rath gebrauchen werden/ die wir dann so wol als unsere Vorfahren/ billig in Acht nehmen/ sie sich auch hierzu/ von Alters hero/ weil es einmal unser und des Reichs höchstes Gericht ist/ willig erweisen/ daß alsdann bemeldter unser Præsident oder Verwalter/ wann er Stands halber weniger/ als derselb Reichs-Fürst/ ihme den Vorsitz/ auch die Umfrag und Beschluß im Hoff Rath folgen und zustehen lasse nemlich der Zeit er bey dem Rath zugegen seyn würde.

Da auch unser Geheime Räth solchen unsern Hoff-Rath besuchen/ oder sonst/ von unsert wegen/ demselben was anzeigen und befelchen würden/ solle unser Præsident, oder Ambts-Verwalter/ dieselben/ darunter auch unsern Reichs Vice-Cantzler/ als der des Ertz-Cantzlers Stelle vertritt/ mit geziemenden Respect, wie vorher gebräuchig gewesen/ in Acht nehmen/ und unsere Reichs-Hoff-Räthe dasselbe nicht weniger zu thun sich befleissen.

Die Sessionen der Reichs-Hoff-Räthe belangend/ sollen die Fürsten/ Graffen/ Freyen/ Herrn und Rittermäßige/ auff des Præsidenten rechter- und die/ so unter die Gelehrten gerechnet/ (sie seyen gleich graduirt oder nicht) auf des Præsidenten lincken Hand/ beederseits in der Ordnung/ wie sie nach einander angenommen worden seynd, ihre Session haben/ und derjenige Unterschied zwischen den Fürsten, Graffen oder Herren und Ritter-Stands-Personen gehalten werden/ wie von Alters hero gebräuchlich und Herkommen ist.

Zu desto mehren Ehren aber und Reputation dieses unsers Käyserl. Reichs-Hoff-Raths solle demselben allwegen in unserm Käyserl. Hoff-Läger ein sonderlich darzu verordnet bequemes Zimmer in unser Käyserl. Residenz, oder/ so es der Gemach halber nicht seyn kan/ an andern gelegenen nahenden Orten eingeraumt/ darinnen alle fürfallende Justizi- und Partheyen-Sachen gehandelt/ auch dasselbe Zimmer durch den Reichs-Hoff-Raths-Diener oder Thürhüter wol verwahrt und sauber gehalten werden/ in derselbigen Rath-Stuben sollen die

die Reichs-Hoff-Räthe jedesmahl und so offt sie der Præsident wird erfordern lassen / ordinariè zu Morgens / und so es die Nothdurfft erfordert / auch Nachmittag zu der bestimmten Stund (mit deren Ansagung der Præsident gleichwohl die Gelegenheit der Jahrs-Zeit observiren solle / damit nemlich in dem Sommer / etwas früher / in- und aus dem Rath gegangen werde) præcisè erscheinen / und sich davon nichts abhalten lassen / auch ohne Versaumniß einiger Zeit sich alsobald setzen / und dem Ordinari-Rath auff das wenigste drey gantzer Stunden beywohnen / und dieselbe alleinig / mit den fürgenommenen Raths-Handlungen / und sonsten keinen andern / daher nicht gehörigen Sachen / zubringen / damit die Justiz- und Parthey-Sachen um so vielmehr gefürdert / und niemanden / wer der auch seye / unser gebührliche Hülff und Handhabung verzogen werde.

Wofern aber einer oder der ander diesem nicht nachkommen / und entweders ohne vorgehende rechtmäßige billige und erhebliche Entschuldigung gegen den Præsidenten / gar ausbleiben / oder ohne sondere Ursachen zumahl über besagtes Præsidenten / oder dessen Ambts-Verwalter / Warnung und Vermahnung / öffters / nach der angesagten Stund erscheinen würde / gedencken wir solches nicht zu gedulden / sondern damit die Beförderung der Sachen nicht eben an den unfleißigen erwinden müsse / mit Ernst abzustellen.

Jedoch mag der Præsident, wann die Nothdurfft nicht ein anders erfordert / (so zu desselben Ermessenheit gestellet) zwey Tag in der Wochen / nemlich am Mittwoch und Sambstag / hiervon aussetzen / es wäre dann / daß ausser ietzbenanter zweyen Tägen / sonsten in der Wochen / ein / oder mehr öffentliche und gebotene Feyertäge einfallen thäten / alsdann solle der Præsident am Mittwoch oder Sambstag dafür in Rath ansagen lassen / damit also wochentlich zum wenigsten viermahl Rath gehalten werde.

Es sollen auch der Sachen Relation und Erörterung anderstwo nicht / als in der gewöhnlichen Reichs-Hoff-Raths-Stuben / und in Beyseyn aller / oder ja gnugsamer Anzahl eines Collegii nachmahls hieroben vermeldet / keineswegs aber in andern privat-Orten / oder durch Absonderung etlicher wenig Personen / insonderheit aber / in Abwesenheit derjenigen / so da bevor derselben Sachen principaliter beygewohnt / oder davon Bericht haben / sie wären dann fern von der Stelle / nichts vorgenommen / weniger geschlossen werden / und solle auch unser Præsident, es wäre dann in gar geringen Sachen / sie / unsere Räthe / in keine absonderliche Collegia abtheilen.

Und weiln dann allein uns / als Römischem Kayser / und dem H. Reich / vielberührte unser Præsident und Reichs-Hoff-Räthe mit einem theuren Eyd verbunden / so sollen sie für allen Dingen uns und dem Heiligen Reich jederzeit getreu / gehorsamb und gewärtig seyn / unser Käyserl. auch des Heil. Reichs Ehr und Nutzen fürdern / Nachtheil und Schaden / nach ihrem besten Verstand und Vermögen / allzeit warnen und wenden / sich aller ungebührlicher Affection, frembder Adhærenz und Occupationen / die entweders unrecht oder verdächtig / oder ja sonst ihnen an ihrer Function verhinderlich seyn möchten / mäßigen / ihr Amt / und die wahre Justitiam, mit Fleiß / Ernst / Tapfferkeit und Auffrichtigkeit / wie es behertzten Leuten / und welche die Gerechtigkeit eiferig lieb haben / vor GOtt zustehet und gebührt / handlen / sich keiner Parthey mehr / als der andern ungebührlich annnehmen / aller Corruptionen / dardurch die Justici verhindert / oder nur verdächtig gemacht werden könte / enthalten / sondern die Sachen / so jederzeit für fallen und vorhanden seyn werden / sie betreffen hoch- oder niedere Stands-Personen / Reich oder Arm / Geistlich oder Weltlich / in unserm Nahmen / oder an unser statt / mit einem getreuen unpartheischen Gemüth fürnehmen / erbar und redlich abhandlen / und die nicht übereilen / sondern nach Gelegenheit sie beschaffen / stattlich / und mit höchstem Fleiß genugsam anhören / berathschlagen und erledigen / auch hierinnen / obgleich eine Sach uns selbsten betrifft / allein GOtt / und zu der wahren Justitien leiblich geschwornen Eyd allezeit vor Augen halten / so dann forderist des Heiligen Reichs Abschied und Constitutiones, Religion- und Prophan-Frieden / wie auch jedes Stands / Lands / Orts und Gerichts / sonderlich die gebührlichen allegirte und probirte Privilegia, gute Ordnungen und Gewohnheiten / und / in Mangel derselben / die Kayserliche Rechten und rechtmäßige Observationes in acht nehmen / und nach denselbigen ihre Decreta, Bescheid und Urtheil richten / aber mit nichten einigerley widerrechtliche Rationes denselben zuziehen.

Hergegen wollen wir sie / unsern Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten und Räthe / ihrer Eyd und Pflicht / damit sie uns / ausserhalb des Reichs-Hoff-Raths oder Justiz, verbunden / was und so viel solche Reichs-Hoff-Raths-Sachen anlangt / in Krafft dieser Ordnung hiemit erlassen haben / auff daß sie frey und ungescheut / und ohne alle Gefahr / allein der pur lauteren Gerechtigkeit gemäß / männiglich / in allen Sachen / ein unpartheyisch Recht und Urtheil / theil / ihrem Eyd gemäß / schöpffen und sprechen mögen.

Da auch jemand unserer Reichs-Hoffräthe einer Parthey mit Sipschafft / Schwägerschafft / oder sonst dergestallt / daß er im Rechten vor einen Richter oder Zeugen recusirt werden möchte / verwandt / oder aber mit solcher Parthey in würcklicher Feindschafft stünde / oder in derselben Sachen advocirt, procurirt, oder in ander Weg gedient hätte / so soll er solches / wann dergleichen Sachen fürgenommen / alsbald anzeigen / von derselbigen allerdings / und als gleich / ohne Auffschub abtretten / und sich deren gantz enthalten.

Deßgleichen sollen auch unsere Reichs-Hofräthe keinem andern Potentaten / Fürsten / Grafen / Herrn / Commun, noch andern sondern Personen mit Dienstpflichten oder dergleichen Bestallungen verwandt seyn / noch bestimbten Sold / so lang sie uns und dem Heil. Reich zu diesem Hoffrath verpflichtet / von niemand haben oder nehmen / es wäre dann / daß es ihnen aus redlichen Ursachen nachgeben / damit sie also in ihrem Gewissen und Votis desto freyer seyn / und von männiglich weniger einer Partheylichkeit könten verdacht werden.

Und dieweilen dennoch auch billig / daß einem jeden von unserm Reichs-Hoffraths-Præsidenten und Räthen / im Jahr eine gebührliche Zeit / zu Verrichtung ihrer selbst Sachen / oder auch Recreation, zugelassen werde / also solle / altem Gebrauch nach / dem Præsidenten und Räthen / so verehelicht / acht: und den andern / so lediges Stands / sechs Wochen / jedes Jahrs / ihren eigenen Sachen abzuwarten / unbenommen seyn / jedoch / daß ein jeder / wann er solcher Ordinari Absenz sich zu gebrauchen Vorhabens / dasselbe mit zeitlichen Verwissen des Reichs-Hoffraths-Præsidenten ins Werck stelle / welcher hieran leichtlich keinen verhindern / doch auch daß die Absenz nicht zugleich von vielen fürgenommen / sondern das Collegium nach Nothdurfft besetzt erhalten / und die Erlaubnissen / also der Gebühr nach / eingetheilet werden / in fleißiger Obacht halten solle.

Gestallt es dann auch ebenmäßig also gehalten werden solle / wann ein Rath nur einen Tag / zween oder drey seiner Ehehafften / oder anderer Fürfallenheit / von der Stell verreisen wolte.

Ob zwar einer oder mehr unserer Reichs-Hoffräthe ansuchen würden / ihme extra ordinem und ein mehrer Zeit von unserm Hoff zu seyn / zu erlauben / solle solches ohne unser Erlaubniß nicht beschehen / da aber / über diese bestimbte Ordnung / oder ausser unsers sondern Befelchs / anvertrauten Geschäfft / Verschickung / oder sonst Verwilligung / unsere Reichs-Hoffräthe / und deren einer oder mehr sich absentiren / oder auch sonst / ohn ehehaffte Verhinderung / den Rath nicht besuchen würden / solle uns solches angezeigt / und ihnen dieselbe versäumbte Zeit im Contralor-Ambt / neben Vorbehalt unsers weitern Einsehens / abgezogen werden.

Mit den Thürhüter oder Raths-Diener / den wir bey diesen Mittel unterhalten / solle allein unser Ordinari oder Vice-Præsident, oder Ambts-Verweser zu befelchen haben / denen auch solcher Raths-Diener fleißig auffzuwarten / und ihres Befelchs zu geleben / auch die andern Räthe zu respectiren / verbunden seyn solle.

TITULUS II.

Von Sachen in Reichs-Hoffrath gehörig / und Erkennung der Processs.

In unserm Reichs-Hoffrath und desselben Jurisdiction, sollen alle und jede Sachen / das Heil. Römische Reich / desselben Hoheit / Recht / Herrlichkeit und Gerechtigkeiten / Pfandschafften / Lösung / Regalien, hohe und niedere Lehen / Privilegien, Indult, Confirmation und anders / wie solches Nahmen haben mag / und in summa, was nach der unfehlbahren Justitien dirigirt, oder decidirt werden möchte / insonderheit alle und jede Parthey-Sachen / die Rechts-Gewohnheit / Connexität und Consequenz halber / für unser Käyserl. Gericht gehören / oder von den ersten Instantien / durch Mittel der Appellationen, Supplicationen, Dictionis nullitatis, Invocationis officii, oder in all andere Wege sich dahin wenden / fundirt und gehörig seyn / die sollen allda angenommen / gerechtfertigt / darüber erkannt / und die Nothdurfft expedirt werden.

Da aber unsern Reichs-Hoffräthen Sachen und Beschwerungen fürkommen / darinnen je zu Zeiten die Partheyen ihr nechst ordentliche Obrigkeit und Gericht / auch unsere fürgesetzte Lands-Fürstliche Regierung überschritten und umbgangen / sollen unsere Reichs-Hoffräthe / dieselbe Partheyen / erstlich / für bemeldte ihre ordentliche Obrigkeiten Gericht und Regierungen / wohin sie dann gehören / weisen / es wäre dann / daß solche Sachen und Beschwerungen die ordentliche Obrigkeiten / Gericht und Regierungen selbsten berührten / oder sonsten bewegliche Ursachen vorhanden wären / die Sachen in unserm Reichs-Hoffrath anzunehmen / darauff sollen und mögen unsere Reichs-Hoffräthe / nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen / wie es sich gebührt / handlen und erledigen thun.

Dieweil auch von alters Herkommens / daß von unserm Hof-Marschalck / und desselben Er-

käntnissen / Supplicationes und Revisiones an unsern Reichs-Hoffrath gangen / solle es darbey nochmahlen / wie es von alters Herkommen / verbleiben.

Wir befehlen auch hiemit unserm Reichs-Hoffraths-Præsidenten und Räthen ernstlich / und wollen / daß sie in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten und anderer Proceß nicht bloß allein unsere Käyserl. Hoheit / sondern auch unserer und des Reichs-Churfürsten / Fürsten / Graffen / Herren / Ständen / gefreyter Reichs-Ritterschafft / Reichs-Städt und anderer Mittel: und unmittelbahrer Unterthanen Privilegia, sonderlich aber der ersten Instanz, und deren Summa, unter welcher man nicht appelliren, noch die Sach an die höhere Instantias bringen soll / aller Gebühr nach / sorgsamlich in acht nehmen / niemands darwieder beschweren / sondern in Erkäntnissen der Proceß, auch Annehmung der Appellationen, sich den gemeinen Rechten / Reichs-Abschieden / und wohl verordneten Satzungen / ohne Verletzung der Stände Privilegien, gemäß verhalten / und sonderlich auffsehen / daß nicht auf solche Fundamenta, welche de Jure ihre gnugsame Exceptiones haben kündten / Mandata sine clausula erkant werden.

Dieweil aber der Billigkeit nicht zu wieder / sondern vielmehr an ihme selbst nützlich / und den Partheyen zu Ersparung vieler Zeit / und vergebenen Unkosten / fürträglich / auch bey allen wolgeordneten Gerichten üblich Herkommen / die strittigen Sachen zu gütiger Handlung und Vertrag zu weisen / (jedoch daß keine Parthey / wieder ihren Willen / zu einigem Vergleich gezwungen werde) so sollen unsere Reichs-Hoffräthe sich dessen nach Gelegenheit / sonderlich aber auf der Partheyen Anruffen / zu gebrauchen / nicht aus der Acht lassen / und weiln darbey auch sehr gut / und dem Herkommen gemäß / umb besser Beförderung der Justiz, und Abhelffung der Beschwerden willen / (es wären dann sonderbare Ursachen darüber vorhanden) daß die Clausul in Verbleibung der Güte / was Recht ist zu erkennen und auszusprechen / annectirt und einverleibt würde / demnach sollen sich vielbemeldte unsere Reichs-Hoffräthe ins künfftig dieses Unterschieds verhalten.

Wann nemlich / vermög der Austräg / und mit diesen ausdrücklichen Worten / eine Commission bey uns gesucht wird / daß solches keiner Partheyen / wann anders die Jurisdiction fundirt, abgeschlagen werde / und stehet in diesem Fall / vermög unserer Kammer-Gerichts-Ordnung / den Parthen die Appellation von Urthel der Commissarien an uns oder unser Käyserl. Kammer-Gericht bevor.

Und weil auch ferner bey uns von Alters hero wol hergebracht / daß wir zu mehrer Beförderung der Justiz und Rettung der Bedrängten / sonderlich in Sachen / so ohne das in primâ Instantiâ bey uns angebracht / und erörtert werden können / oder anderer Umbständ halber / solches für rathsamb angesehen / oder da wir als unmittelbahrer Ober- und Lehen-Herr angeruffen werden / oder sonsten uns oppressorum & miserabilium anzunehmen / Commissiones zu Verhörung der Sachen / allein ausgehen lassen / so fürters / zu unserm Käyserl. Ausspruch / an unsern Hoff remittirt, und übersendet werden / als thun wir unserm Reichs-Hoffrath / in ob specificirten Fällen / dergleichen Commissiones hinführo zu erkennen / gleichfalls vorbehalten / doch daß denen Partheyen hierinnen contra naturam causæ keine Summarii, noch übereilte Proceß oder coarctirte dilationes auffgedrungen / sondern ihnen ihre Nothdurfft also / wie sie es vor unserm Reichs-Hoffrath selbsten thun künten / zu handlen vergunt werde / so wollen wir auch / daß unsere Reichs-Hoffräthe sonsten und in denen Fällen / darinnen wir / und unsere Vorfahren am Reich / unserem Kammer-Gericht Concurrentem Jurisdictionem, zu mehrer Beförderung der Partheyen / und unserer Ubertragung / limitato modo mitgetheilt / demselben seinen starcken Lauff lassen / wann nemlich solche Sachen allbereit daselbst durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht / und darauff von den Partheyen verfahren worden / unsere Reichs-Hoffräthe ein sonders Auffmercken haben / auch so viel möglich / und die Præeminenz dieses unsers höchsten Gerichts unsers Reichs-Hoffraths / von Rechts wegen erleiden mag / desselben unsers Kammer-Gerichts / bevorab in grossen Sachen / gewöhnlichen Proceß, Termin und Solennitäten gebrauchen / und dieselben observiren / doch auch allen Uberfluß und Verzöglichkeit abzuschneiden / die gegebene Terminos, ohne erhebliche Ursachen / nicht erstrecken / und in allweg / so viel die Substanz eines Gerichtlichen Proceß anlangt / sonderlich da ein unwiederbringlich Præjudiz zu befahren / von der Ordnung / wie sie im Käyserl. Kammer-Gericht eingeführt / ohne wohlbegründe Ursachen / nicht abweichen sollen / hingegen wollen wir sie an andere accidentalische Gerichts-Solennia, dadurch dem Haupt-Werck und gnugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgehet / keines Wegs verbunden / sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der heilsamen Justiz gewiesen und verpflichtet haben.

TIT.

TIT. III.

Von Handlung des Reichs-Hoffraths / Austheilung und Relation der Acten, auch in was Ordnung und Richtigkeit dieselbe gehalten werden sollen.

Die Austheilung und Vornehmung der Geschäffte und Sachen / und die Benennung und Anordnung der Referenten solle unserm Reichs-Hoffraths-Præsidenten / oder in seinem Abwesen dessen Ambts-Verwalter alleinig zustehen / da nicht etwa von uns eine sonderbahre Verordnung gethan würde / und / ohne solche Assignation, und ausdrückliche Anordnung / solle keiner unserer Reichs-Hoffräthe / wer der auch seye / ihme eintzige Supplication, geschweigen eine gantze Sache / oder andere Expedition selbsten wählen / oder sich derselben unterfangen / auch ausser der Expeditionen, so ihme obliegen / oder aber in denen / davon er abtretten müste / (es geschehe dann aus sonderbahren Ursachen / und mit ausdrücklichem Wissen und Erlaubniß des Præsidenten,) einige Acta nicht abfordern noch durchlesen / wann auch die Sachen wichtig / oder es sonsten unser Reichs-Hoffraths-Præsident für gut und nothwendig ansiehet / so mag gemeldter unser Præsident dem Referenten noch einen oder nach Nothdurfft mehr andere Correferenten zuordnen.

Und solle die Austheilung der Acten, Sachen und Geschäffte / ohne einige Exemption, unter allen unsern Reichs-Hoffräthen / (doch den Herren-Stand hierinnen nicht verbunden) mit rechter Gleichheit beschehen / die Referenten aber jederzeit in der Still und verschwiegen gehalten werden. Damit dann hinführo auch an den Actis desto weniger Mangel oder Ungelegenheit erscheine / sondern dieselbige in guter Ordnung und Richtigkeit erhalten werden / also haben wir einen besonderen Reichs-Hoffraths-Protonotarium verordnet / welcher zu obbesagtem Ende drey absonderliche Bücher oder Protocolla haben solle / als erstlichen / ein Audienz-Protocoll, in welches er alle gerichtlich producirte Schrifften und Acta sambt was etwan darbey von den Partheyen mündlich pro & contra fürgebracht / auch durch die Reichs-Hoffräthe darauff geschlossen worden / solcher Gestalt einschreiben solle / wie hernacher in dem vierdten Titul dieser Ordnung von Producirung der gerichtlichen Schrifften und Acten, mit mehrern Umbständen begriffen ist.

Zum andern / ein Bescheid-Buch / in welches alle Mandata, Rescripta, Decreta, Bescheid / auch Bey- und End-Urthel / wie nicht weniger / alle Bericht und Gutachten unsers Reichs-Hoffraths / und in Summa alles dasjenige / was in demselbigen schrifftlich zu expediren / geschlossen worden / de verbo ad verbum, wie solches nach dem Ablesen in Rath ratificirt, eingeschrieben werden solle. So dann zum dritten ein Referenten-Buch / mit welchem es solcher massen gehalten werden solle / wie hernacher im §. So dann ꝛc. dieses Tituls umbständlich zu vernehmen ist.

Aus obverstandenem Audienz-Protocollo, wie auch aus dem Bescheid-Buch / solle obgemeldter unser Reichs-Hoffraths-Protonotarius, zu jeder Sachen ein absonderliches Neben-Protocoll, ordentlich und vollkommentlich extrahiren, in dasselbe von der ersten Supplication oder Klag an alle in solcher Sache einkommene Product, und dessen jede Beylagen / deßgleichen de verbo ad verbum alle mündliche Recess, und was für Decreta Interlocutoria oder Bescheid darauff erfolgt / in der jenigen Ordnung / wie ein jedes der Zeit nach und auff einander ergangen / und einkommen ist / unmangelhafft einschreiben / auch alle und jede / zu den Actis gehörige Stück / welcherley die seynd / in margine nach einander ordentlich mit Ziffern notiren / wie nicht weniger ermeldte Stück mit gleichmäßigen Numeris von aussen signiren / zusammen in ein Fasciculum und berührtes Neben-Protocoll, darauff binden / und in solchem die Marginal-Zieffer / welche durch Zulegung der Schrifft / so darmit bezeichnet / erfüllt seynd / quadranguliren, wie auch alle Recess, Decreta Interlocutoria und Bescheid / so vorerzehlter massen in die Neben-Protocolla gebracht / respectivè in dem Audienz-Protocoll und Bescheid-Buch / mit einem känntlichen Zeichen notiren / die also complirte Acta aber / und besagte Neben-Protocolla, (welche von gemeldtem unserm Reichs-Hoffraths Protonotario jedesmahls unterschrieben werden sollen /) wann in der Sachen etwas zu mehr angeregtes Reichs-Hoffraths Erkänntniß gesetzt / alsbald unserm Reichs-Hoffraths-Præsidenten, oder / in seinem Abwesen / dessen Ambts-Verwaltern / auff einen hierzu / in der Reichs-Hoffraths-Stuben sonderbahr verordneten Tisch / überlieffern / das jenige aber / darinnen nicht submittirt / unserm Reichs-Hoff-Cantzley-Registratori überantworten.

So offt dann hernacher in einer Sachen was weiters gehandlet oder eingebracht wird / sollen derselben Acta, die bey dem Referenten seynd / durch erst vorbesagten unsern Reichs-Hoffraths-Præsidenten, oder welcher in seinem Abwesen dessen Stell vertritt / und die / so bey dem Registratori zu befinden / durch mehrgemeldten Hoffraths Protonotarium abgefordert / durch ihne allermassen / wie ob verstanden / sambt dem

Neben-Protocoll unverzögerlich complirt, und auff erfolgte solche Ergäntzung/ alsdann wiederumb/ mit vorangezogenem Unterschied/ unserm Præsidenten oder Regiſtratori, und sonsten niemand/ wer der auch seye/ angehändiget/ oder zu lesen gegeben werden.

Wann dann eine Parthey/ oder dero Anwald ihre Acta selbst zu ergäntzen begehren/ und die Erlaubnüß von unserm Præsidenten, oder dessen Ambts-Verwaltern haben würde/ so solle der Reichs-Hoffraths-Protonotarius dieselbige ordentlich zusammen bringen / und/ wann es beschehen/ unserm Præsidenten solches anzeigen/ welcher alsdann einen von unsern Käyserlichen Reichs-Hoffräthen (aber nicht den Referenten) zu einer Zeit/ wann ohne das kein Reichs-Hoffrath gehalten wird/ darbey zu seyn/ verordnen/ und dieses ebenmäßig also geschehen solle/ wann durch einen Referenten/ (gleichwol wieder bessers Versehen/) ein Schrifft oder was anders von den Actis wäre verlohren worden/ und darumb solle durch die Referenten im Protocollo und den Actis mit ihrer eigenen Handschrifft/ (damit solche den Partheyen/ so bey angeregter Ergäntzung gegenwärtig seynd/ dadurch nicht bekannt werden/) zumahln nichts geschrieben/ oder notirt, sondern alles/ so viel möglich/ rein und sauber gehalten werden.

So dann unser Reichs-Hoffraths-Præsident , oder welcher in seinem Abwesen seine Stell vertritt/ einen oder mehr aus unsern Käyserlichen Reichs-Hoffräthen Sachen zum referiren übergeben will / soll er dieselbige Acta offtermeldtem unserm Reichs Hoffraths-Protonotario zustellen/ der sie alsdann dem besagten Referenten, nach Innhalt des darbey gebundenen/ und von ihme Protonotario unterschriebenen Neben-Protocolls, ordentlich einantworten/ auch das obangeregte hierzu sonderbahr verordnete Referenten-Buch allwegen gegenwärtig haben/ und in dasselbige besagter Referens alsbald mit eignen Händen / den Tag/ Monat und Jahr/ in welchem er dieselbe Acta, gantz und unmangelhafft (anderst sie nicht angenommen sollen werden) ad referendum empfangen hat/ einschreiben/ und zu solchem Ende besagtes Buch/ umb besserer Richtigkeit willen/ in so viel Theil/ als unsere Käyserl. Reichs-Hoffräthe/ welche zu referiren pflegen/ seynd/ abgetheilt/ und zu jedem so viel leere Blätter gelassen werden sollen / als zu Einschreibung der Sachen/ so einem Rath/ in einem Jahr ungefehrlichen zu referiren gegeben werden möchten/ vonnöthen seyn mag.

Wann dann ein Rath/ die also empfangene Acta, nach gethaner Relation oder sonsten/ wieder lieffern wird/ solle die wieder Einantwortung ebenmäßig unsers Reichs-Hoffraths-Protonotario, ohne einigen Abgang (dann er sie sonsten gleich so wenig annehmen/ sondern solchen Abgang unserm Præsidenten berichten solle/) beschehen/ und darauff der Protonotarius schuldig seyn/ gleichfalls alsbald in das Referenten-Buch unter desselbigen Referenten zuvor eingeschriebener Bekänntniß des Empfangs / nicht alleinig den Tag / Monat und Jahr/ wann ihme dieselben Acta wiederumb ordentlich / und unmangelhafft eingeantwortet worden/ sondern auch/ wohin er dieselbige alsdann weiters gelieffert hab/ einzuschreiben.

Also auch/ so offt andere zu den Actis oder sonsten in unsern Reichs-Hoffrath gehörige Schrifften/ unter unsern Reichs-Hoffräthen/ Protonotario und Regiſtratorn , aus einer Hand in die andere gelieffert und empfangen werden/ und dieß alles darumb/ damit umb so viel desto weniger ichtwas verlohren/ sondern alle Defect desto besser und ehender kuntbar/ und da je zu Zeiten (das doch höchsten Fleisses verhütet werden soll/) etwas darvon aus Händen kommen oder verlegt würde / so vielleicht und bälder ergäntzt/ und wieder supplirt, auch der jenige sich der Ergäntzung halber nicht zu entschuldigen / sondern desto sicherer darumb besprochen werden möge/ welcher solche ergäntzt empfangen/ aber nicht wiederumb also von sich geben wolte oder könnte.

So viel aber ausserhalb obberührter gerichtlicher Acten, sonsten andere Sachen/ nemlich die erste Supplicationes umb allerhand Processe, beschlossene Schreiben / und andere Nothdurfft/ als Lehen Privilegien, Confirmationen, Fürschrifften/ Decreta, umb unser fürderlich Gutachten und dergleichen ꝛc. so nicht in publicis audientiis einkommen/ sondern von unserm Reichs-Vice-Cantzler in den Reichs-Hoffrath von eigenen Händen decretirt worden/ anlangt/ sollen unsere Reichs-Hoffräthe/ denen sie von unserm Hoffraths-Præsidenten/ oder/ so derselbige nicht bey der Stell ist/ von dessen Ambts-Verwesern zum referiren seynd gegeben worden/ dieselbige/ so solche erledigt/ unsern Reichs-Hoffraths-Secretarien, bey noch wehrendem Rathsitz/ zustellen/ welche alsdann diejenige Supplicationes, darauff unsere Käyserliche Rescripta, Ladungen/ Mandata, und was dergleichen seyn mag/ erkennt worden/ offt ernandtem unsers Reichs-Hoffraths-Protonotario, bey obverstandenen extraordinari Raths- oder Audienz-Tägen einlieffern/ und von demselbigen alsdann solche Supplicationes oder Schreiben/ gleich wie andere damahls eingebene Producta, in das Audienz-Protocoll eingeschrieben werden sollen.

Welche

Welche Sach dann gesetzter massen einem Rath einmahl zugeschrieben/ solche solle fürters demselben in allen Beyurtheln/ und in der definitiva ungeändert verbleiben / da der Sachen Nothdurfft nicht was anderst erfordert / wie dann auch die Supplicationes, so umb neue Processe einkommen/ wann sie sich auf andere voran hangende Sachen ziehen / oder mit denselben sonst connex seyn/ bessern Berichts und Förderung willen/ deroselben Sachen gewestem Referenten überlieffert/ und zugeschrieben werden sollen.

Da aber der Referent oder Correferent durch die Partheyen verkundschafft oder bekannt seyn würde/ so solle er durch den Præsidenten/ da ers für eine Nothdurfft erachtet / der Sachen/ aus diesen oder andern erheblichen Bedencken/ entladen/ und dieselbe einem andern ad referendum gegeben / keineswegs aber solche Veränderung ihnen den Referenten / da sie nicht ungebührliche Ursach darzu geben / verweißlich/ oder an ihren Ehren und guter Existimation nachtheilig gemacht/ oder verstanden/ gegen einen Schuldigen aber solle deßwegen Erfahrung eingezogen werden, und wollen wir zu dem End unserm Præsidenten und Räthen eingebunden haben/ da sie entweder durch die Partheyen oder andere/ daß der Sachen Referenten verkundschafft / oder sonsten ein Raths-Geheimbniß offenbahrt und ausgesagt wäre/ vernehmen würden / daß sie solches in offenem Rath anmelden/ darüber dann soll unser Præsident gnugsame Inquisition einziehen/ und/ nach Erforderung der Sachen/ was er deßwegen in Erfahrung gebracht/ an uns gelangen lassen/ damit gegen die Schuldigen/ ihrem Verdienen nach/ ferner von uns unnachläßig möge verfahren werden.

Es sollen auch so wol die Referenten als Correferenten die ihnen vertraute Sachen nicht oben hin/ oder nur zum Theil/ viel weniger aber dieselbige etwan nur durch ihre oder andere ihnen selbst fürgenommene Leuth/ oder Diener durchlesen/ und Extract daraus machen lassen/ folgends aus demselben referiren/ und ihre Vota darnach richten/ sonder/ nihren Pflichten und Eyden nach/ alles selbsten gantz/ und mit solchem Fleiß/ lesen/ daß sie einer jeden Parthey billiges Recht und derselben Behelff getreulich und vollkommentlich zu referiren wissen/ und so wenig von den andern Räthen/ als künfftig von den Partheyen selbsten/ aus den Actis mögen überzeugt werden/ daß sie einer Parthey etwas nothwendiges zu referiren vergessen/ übersehen oder fürsetzlich ausgelassen haben/ inmassen denn unser Reichs-Hoffraths-Præsident, oder/ in seinem Abwesen/ dessen Ambts-Verwalter/ auf diesen gantzen Articul vor andern sein fleißiges Auffmercken und stätige Nachforschung haben/ und/ da er ein- oder mehr Referenten zugleich oder absonderlich darwieder gehandelt/ und die Acta nicht recht gelesen/ oder ander Leut gebraucht zu haben / befindet / dasselbe durchaus von keinem/ wer der auch seye/ dulden/ sondern solches das erstemahl stracks in gesessenem Rath/ aller Nothdurfft und Gebühr nach/ verweisen/ das andermahl aber ohne Mittel uns selbsten umb nothwendiges Einsehen berichten/ und hierunter keines verschonen ꝛc.

Die Consilia und Informationes Juris aber/ so die Partheyen selbst ihnen stellen lassen/ sollen nicht pro parte Actorum gehalten/ noch in dem Rath referirt werden / dann mit Abhör- und Referirung derselbigen und dergleichen/ wollen wir unsern Reichs-Hoffrath nicht beladen/ sondern bey dem verbleiben lassen/ daß sie durch jeder Sachen Referenten dahin ersehen / und nicht weiter als hierunten im vierdten Titul dieser Raths-Ordnung §. Jedoch und so viel ꝛc. gemeldt worden / in billige Acht genommen/ und/ da vonnöthen/ in ihren Votis mögen angezogen werden.

Es sollen auch unsere Räthe / bevorab die Gelährte / fürnehmlich in hochwichtigen und weitleufftig disputirten Handlungen / unter dem man referirt, oder die Schrifften verliest/ die Principal-Puncten und Motiv derselben zu besserer ihrer Gedächtniß alsbald im Rath in ihre Memorial aufzuzeichnen gefast seyn/ auff daß sie demselben desto besser nachgedencken/ und mit recht informirten Judicio hernach desto vollkommener votiren köndten.

Und wohl nicht unbillig/ daß in allen Sachen/ auff das wenigst alle eingebrachte Documenta, von Wort zu Wort abgelesen werden sollen/ wann aber dieselben offt sehr lang/ und doch der gantze Behelff bißweilen nur in wenig Worten bestecket/ aber jedoch an einem Buchstaben derselben/ zu geschwiegen einer Syllaben/ oder gantzen Wort/ viel gelegen: So solle demnach unser Reichs-Hoffraths-Præsident, oder dessen Ambts-Verweser/ in allen Sachen/ und derselben Relation, wo nicht die eingebrachte Documenta völlig/ jedoch auffs wenigst obangeregte importirende Clausulas oder Worte/ darauff man sich fundirt, aus dem Original oder Vidimirten Copeyen selbsten de Verbo ad Verbum allezeit klar/ wohl verständig / und langsamb ablesen/ und nicht allein dasselbige / sondern wann der Referent befinden würde / daß auch ex Actis eine gantze Schrifft noch abzulesen / nothwendig dasselbig in allweg geschehen lassen.

In

In der Austheilung so wohl als auch in Vornehm- und Erledigung der Sachen / solle unser Reichs-Hoffraths-Præsident, oder / in seinem Abwesen / dessen Ambts-Verwalter (da nicht die Nothdurfft ein anders erfordert) insgemein diese Ordnung halten / daß nemlichen allezeit die jenige Sachen / welche keinen Verzug leiden / oder darinnen die Mora præjudicirlich / oder hochschädlich ist / (es berühre gleich uns und das Reich / oder andere Partheyen) die ersten sollen seyn / die andern aber / welche die Gotteshäuser / die dritte / so gefangene Leut berühren.

Und weil zum vierdten der armen Leut / auch dergleichen Wittiben und Wäisen Sachen / vor andern im Rath und Relationibus befördert / und deroselben Elend mit billigem Mitleyden in Acht genommen werden solle / welche dann etwa aus Noth / zum Theil aus Muthwillen / oder anderer unruhiger Leute Verhetzung / uns ferren Weg nachreisen / so sollen doch unser Præsident und Reichs-Hoffräthe / zwischen solchen geziemende Discretion halten / also daß die jenigen / so / von Noth wegen und aus ziemlichen Ursachen / sich dieser Zuflucht gebraucht / umb so viel mehr befördert / ihnen in ihrer Armuth förderlich geholffen / auch sie unser gebührlichen Handhabung keinesweges verzügen noch gehindert / die andern aber und muthwillige zeitlich abgeschafft / auch / da der Frevel zu groß / der Nothdurfft nach / gestrafft werden.

Nach diesem aber sollen zum fünfften unsere und des Reichs eigene Sachen fürgenommen werden / und unser Reichs-Hoffraths-Præsident auff dieselbige / damit sie ihrer selbst Würde / auch Nothwendigkeit nach / jedesmahl vor andern sorgfältig / fleißig / unsäumlich und rechtmäßig angebracht / verhandelt / vorgenommen / und expedirt werden / ein sonderbahr embsiges Auffmercken haben / und damit solche desto weniger hinterstellig verbleiben / wochentlich oder ja alle vierzehen Tag einen gantzen Rathsitz alleinig mit Expedition derselbigen zubringen lassen.

Nach solchen unsern eigenen Sachen sollen alsdann zum sechsten / die jenige / welche sonsten etwa eine vor der andern zu Recht sonderbahr gewürdigt / den gemeinen unprivilegirten achtsamblich vorgezogen / und dann endlichen / welche Sach vor der andern älter / oder darinnen ehender beschlossen ist worden / fürgenommen und befürdert / und nach dieser jetzt-verstandenen Ordnung durch unsern Reichs-Hoffraths-Præsidenten / den Referenten bey Zeiten angezeigt werden / wie sie berührte Sachen nach und nach vornehmen und expediren / welche dieselbe Ordnung auch in alleweg halten / und daraus ohne anderen Befelch nicht schreiten / deßwegen dann der Præsident ein ordentliche Verzeichniß der ausgetheilten Acten und verordneten Referenten allezeit im Rath vorhanden haben solle ꝛc.

Da auch ein Referent oder Correferent, in deme ihme anvertrauten Sachen / die vorigen Acta, oder andere demselben anhängige Schrifften ersehen müsse / sollen ihme die elben durch den Reichs-Hoffraths-Protonotarium zugestellt / und es mit Verurkundigung so wol des Empfangs / als der Wiederlieferung solcher massen gehalten werden / wie hieroben in dem dreyzehenden §. dieses Tituls disponirt worden.

So bald nun ein Referent mit seiner Relation fertig / wie er dann nach ziemlicher Müglichkeit dieselbe zu befördern schuldig / so solle er solches dem Præsidenten / oder dessen Ambt-Verwesern anzeigen / deßgleichen solle auch der Correferent thun / damit gedachter Præsident, alsdann mit Anbefehlung der Relation die Nothdurfft und obangeregte Ordnung bedencken / und an die Hand nehmen könne / es sollen auch die Relation und Correlation nechst auff einander folgen / und keine sondere Interruption darein gemacht werden / die sich beede / nemlich der Referent und Correferent, in grossen / bevorab Definitiv-Sachen / mit ihrer beschriebenen Relation und angehängtem Voto, es werde nun darauff geschlossen oder nicht / gefast halten / daß / auf unser oder unsers Præsidenten Begehren / sie dasselbe als gleich von Händen geben / und dardurch ihren Fleiß und Auffrichtigkeit desto besser justificiren können.

Die Sachen aber / deren Relation einmahl angefangen / sollen ohne hochdringende Ursachen nicht zurück gestellt / noch andere darzwischen / viel weniger zwo oder drey mit einander angefangen / sondern in allweg die eine zuforderst erledigt / und dann erst zu den andern geschritten werden.

Und sollen die Referenten und Correferenten / in allen Sachen und Fällen / da die Bescheid / Urtheil / Rescripta, und andere dergleichen Concept, nicht bey denen gemeinen und gewissen Formulis verbleiben / sondern ein mehrers / wenigers oder gar ein anderes Concept erfordern / ihnen nicht zuwider seyn lassen / dessen Begriff / dem vergangenen Concluso gemäß / selbst zu machen / oder den Secretarium zu sich zu ziehen / und denselben hierinnen recht anzuweisen / und die also vergrieffene Concept hernacher in gesessenem Rath nochmahls abgelesen / und / so sie approbirt, alsdann erst durch den Protonotarium obangeregtem Bescheidbuch alsobald fideliter einverleibt / folgends expedirt, und

und das Concept dannoch ad Acta gelegt / und numerirt werden.

Wann dann nun / nach Befelch des Præsidenten oder seines Ambts-Verwalters / eine Relation angefangen worden / solle der Referent mit solcher guter Ordnung darinnen verfahren / welche den Rechten und Reichs-Constitutionibus gemäß / und dahin gerichtet seye / damit nichts nothwendiges übersehen / oder ausgelaßen / weniger ungebührlich verändert und verdunckelt / sondern einer jeden Parthey Nothdurfft getreulich und also klar fürgebracht werde / damit man alles wol erwegen und berathschlagen kündte / auch die Supplicationes und Schrifften / sonderlichen aber die Documenta, auf welchen der Sachen Ausschlag haubtsächlich beruhet / bevorab wann sie kurtz seynd / völlig / da sie aber / wegen ihrer Länge / durch die Referenten selbsten in allen Substantialibus fleissigst extrahirt / und / aller Nothdurfft nach / also referirt worden seynd / daß die völlige Abhörung solcher Documenten nicht nöthig / so sollen jedoch allezeit aus demselbigen die rechte verba formalia, (deren man sich behelffen wolle /) als hievor auch gemeldt ist worden / langsam / und wohl verständlich abgelesen werden.

Wo dann einer oder mehr von unsern Käyserl. Reichs-Hoffräthen / in Sachen / nach beschehener Verlesung und Relation, umb bessers Nachdenckens willen / dieselben Schrifften ihme anheimb auf eine kurtze Zeit zu vergönnen / sich baß darinn zu ersehen / oder / wo vonnöthen / darauf zu studiren / begehren würde / das solle ihnen unser Præsident oder dessen Ambts-Verwalter / nach Ermessung und Gelegenheit der Sachen / doch in allweg / daß hierinnen kein unnothwendiger Aufzug gesucht werde / nicht abschlagen / und dann solcher Rath alsdann etwas mehrers / wenigers / oder gar was anders / dann referirt / und doch in den Actis begriffen / auch zur Substanz gehörig / und bey der Decision in Acht zu nehmen Noth wäre / befinden würde / solches soll ein jeder bey seinen Pflichten nicht verschweigen / und nicht allein in seinem Voto anziehen / sondern aus den Actis zeichen / und alsdann auch der gantze Reichs-Hoffrath dasselbige zu attendiren verpflichtet seyn ꝛc.

Wann auch etliche aus unsern Räthen / ob sie gleich die Ersehung der Acten nicht begehren / jedoch sonsten mit ihren Stimmen auf die beschehene Umbfrag so bald nicht köndten gefast seyn / sondern einen ungefährlichen Bedacht begehren würden / das solle ihnen / sonderlich in wichtigen und disputirlichen Sachen / auff die Maaß wie obstehet / gleicher gestallt / durch unsern Præsidenten zugelassen werden.

Demnach dann in diesem unsern Raths-

Mittel zwischen den Fürsten / Graffen / Herren und Ritterstands-Personen / und andern / so als Gelährte dienen / (immassen hieroben bey dem siebenden §. des ersten Titels / dieser Raths-Ordnung disponirt worden /) von alten Zeiten hero / ein Unterscheid gehalten / und dieselben auf zween Bänck abgetheilt worden / so solle gleichwol unser Præsident und Ambts-Verwalter dieses Auffsehen haben / daß in Sachen / die Justitien betreffend / mit Frag der ersten Stimm an den Gelährten / aber in Staats-Lands- und dergleichen Sachen / an den andern angefangen werde / jedoch solle unser Præsident, in demselben nach Gestallt und Gelegenheit der Sachen Lands-Art und voriger Relationen nicht gefährt werden / sondern vielmehr ihm bevorstehen und gebühren / nicht nur nach Gelegenheit der unterschiednen Bänck und Ständ / sondern je zuweilen / wann es der Sachen Beschaffenheit erfordern will / ohne Bedencken / diejenige Räthe nach einander zu fragen / die vermuthlich umb die Gelegenheit / Natur / und vorige Relation der Sachen mehr Wissens haben / damit sich die andern / umb so viel mehr in ihren Rathschlägen darein finden könten.

Unser Præsident solle aber daran seyn / daß ein jeder aus unsern Räthen / seine Stimme anders nicht / dann in seiner Ordnung / und auf vorgehende Frage / sein / des Præsidenten / oder dessen / so seine Stell vertritt / gebe / einem andern aber nicht fürgreiffe / noch in die Rede falle / gestallt dann auch gedachter Præsident oder dessen Ambts-Verwalter keines wegs gestatten solle daß einer von unsern Räthen sein Votum nur bloß nach seinem und vielleicht passionirten humor, oder selbst eingefallenen Gutbedüncken / gebe / sondern selbige nach den Reichs-Constitutionibus und gemeinen Rechten formire / darzu auff vernünfftige / und gnugsamb erhebliche rationes fundire / auff daß nicht unbedächtliche Majora, oder andere Inconvenientia, durch dergleichen cruda Vota verursacht werden.

Jedoch da einer vermercken würde / daß sein vorgebene Stimme von den andern nicht recht verstanden worden / er sich derselben erklären / oder / wo er aus denen Ursachen / so durch die nachstimmende Räthe angezeigt / seine vorige Meynung ändern oder verbessern / oder sonst was erhebliches seinem Voto beysetzen wolte / das solle ihme / mit kurtzen Worten zu thun / unbenommen seyn.

Welcher aber sonsten nichts neues oder erhebliches / auff beschehene Umbfrag / über oder wieder des Referentis, oder anderer Räthe / vor ihme gegebene Vota vorzubringen hätte / der soll mit gebührender Kürtze anzeigen / welches vorstimmender Meynung er ihme gefallen lasse /

aber deſſelben Votum unnothwendiger Weiß/ weitläufftig nicht wiederholen/ oder/ da er je ein Bedencken darinnen anzumeldten hätte/ ſeine Verbeſſerung / nemlich aus was Grund der Rechten oder andern Motiven er darzu bewegt werde/ kürtzlich vermelden.

Wo auch die Nothdurfft einer Sachen erforderte/ oder ihm unſern Reichs-Hoffraths-Præſidenten ſonſten für gut anſehen würde/ mag er über ein Sachen/ oder auch wol nur über einen principal Puncten derſelben zum zweyten mahl umbfragen/ in deme ſich die Räthe in ihren Votis auch der Kürtze befleiſſen/ und unnothwendiger Weiß nichts wiederholen / ſondern wann einer aus denſelbigen bey ſeiner vorigen Meynung durchaus zu verbleiben geſinnet / ſolches mit wenig Worten vermelden ſolle.

Und obwohl keinem Rath benommen/ ſondern vielmehr/ ohne einigen Entgeld/ bevorſtehet/ ja gebührt und obliegt/ ſeine Stimme frey/ und nach ſeinem beſten Wiſſen zu eröffnen/ ſo ſollen ſich doch unſere Reichs-Hoffräthe aller unziemlichen Singularität gäntzlich entäuſſern/ und da einer oder mehr ſich derſelben vorſetzlich und gefährlich / oder aber ſolcher Opinionen, die keinen Grund haben/ annehmen/ und darinnen eigenſinnig öffter continuiren wolte/ (deſſen wir uns doch gar nicht verſehen/) ſo ſolle unſer Præſident demſelben ſolches unterſagen/ denjenigen aber/ ſo ſich nicht daran kehren wolte/ uns nahmhafft machen/ die Nothdurfft dagegen fürzunehmen.

Wann dann nach beſchehener erſten oder auch andern Umbfrag die Räthe alle vernünfftig und wohlbedächtlich votirt haben/ ſo ſolle alsdann unſer Reichs-Hoffraths-Præſident oder deſſen Ambts-Verweſer / nachdeme/ was die mehrere Stimmen unſerer Reichs-Hoffräthe geben / beſchlieſſen / und derſelben mehrere Stimmen billig den Fürgang haben/ jedoch wo die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilt/ und unſer Præſident oder deſſen Ambts-Verwalter vermercken würde/ daß beyder Theile Meynung mit ſtattlichen Urſachen beſtärckt / ſo ſolle er auſſerhalb unſers Vorwiſſens nicht beſchlieſſen/ ſondern jeden Theil ſeine Meynung ſchrifftlich zu verfaſſen/ und ihme förderlichen zuzuſtellen/ befehlen/ und alsdann daſſelbige/ umb weiteren Beſcheid/ an uns gelangen laſſen; da aber unterſchiedliche Vota in der Anzahl gleich wären/ ſo mag unſer Præſident einem Theil mit ſeiner Stimm Beyfall thun/ und alsdann auff daſſelbige/ als das mehrere/ ſchlieſſen.

Ob aber in unſerem Reichs Hoffrath Sachen wären/ oder fürkämen/ darinnen ſie/ unſere Reichs-Hoffräthe/ ſich nicht vergleichen mögten/ oder die ſonſt an ihnen ſelbſt ſo hochwichtig/ dapffer und anſehnlich wären/ daß ſie Erledigung bey uns bedörffen/ die ſollen uns/ nachdeme ſie in unſerm Reichs-Hoffrath zuforderſt am fleißigſten erwogen/ mit deſſelben verzeichnetem rechtlichem Bedencken übergeben werden/ ſo wollen wir darauff/ wo vonnöthen/ unſern Reichs-Hoffraths-Præſidenten/ neben der Sachen Referenten und Correferenten / und nach Gelegenheit / auch etlichen mehr unſern Reichs-Hoffräthen/ ſonderlich denjenigen / ſo der unverglichenen Meynungen abſonderlichen beweglichen Bedenckens geweſen / für uns erfordern / der Sachen Nothdurfft und Umbſtände anhören / dieſelbige folgends erledigen/ oder nach unſerm Willen und Gefallen in andere Weg/ der Gebühr nach/ zu geſchehen befehlen/ und was wir uns dann derentwegen jedesmahls entſchlieſſen/ das ſolle durch den Secretarium ſchrifftlich begrieffen / unſerm Reichs-Hoffraths-Præſidenten oder deſſen Amts-Verweſern unverzögerlich zugeſtellt/ und durch denſelbigen unſerm Reichs-Hoffrath zu deſſen Nachrichtung der Jnhalt angezeigt/ oder durch den Secretarium abgeleſen/ und alsdann ſolches gleichwol/ als andere Beſcheid/ dem Protocoll, wie auch inſonderheit dem Beſcheid-Buch nachgehends einverleibt werden/ bey welchem allem wir ſolche Käyſerliche Vorſorg und Beförderung anwenden und erzeigen wollen/ damit niemanden die Juſtici, oder/ bey rechtmäßig-erhaltenem Urtheil/ die Execution geſperret/ oder zu Nachtheil verzogen werde.

Sobald dann ein Beſcheid / Reſcript, Decret, Urthel / oder ein Gutachten und Votum von uns beſchloſſen/ oder ſo ichtwas dergleichen für uns ſelbſten in den Geheimen Rath remittirt/ daſelbſten überſehen/ approbirt oder corrigirt iſt worden/ ſolle daſſelbige von dem Secretario, in deſſen Expedition es gehörig/ unverzogentlich formaliter concipirt/ und alſo befördert werden/ damit ſolche Concepta alleſambt/ noch vor dem nechſt darauff folgenden Extraordinari- oder Audienz-Rath/ (von welchem hierunten in dem vierdten Titul dieſer Raths-Ordnung gemeldt wird/) in unſerem Reichs-Hoffrath abgeleſen werden könten: Geſtallt dann ehe und bevor ſie in pleno durch die Majora approbirt ſeynd worden / keines wegs expedirt/ noch weniger hernacher von oder zu demſelben/ beſagter maſſen ratificirten oder geänderten Concept, von niemand/ wer der auch ſeye/ mit einigem Wort ichtwas zu- oder davon geſetzt/ oder andere Wort/ dann welche in gemeldtem unſern Reichs-Hoffrath abgeleſen und ratificirt worden/ gebraucht/ ſondern ſolche Concept alsbald in das hierzu verordnete Beſcheid-Buch (darvon hieoben bey dem dritten Paragrapho dieſes Titels Meldung beſchehen) allerdings iisdem verbis formalibus von Wort zu Wort eingeſchrieben werden ſollen.

Und damit um ſo viel deſto beſſer im Gedächtniß behalten werde/ was jederzeit / und in wes Gegenwärtigkeit gerathſchlagt und geſchloſſen worden/ ſo wollen wir / daß unſere Secretarien/ jeder ein eigen Buch/ zu Verzeichniß ſolcher Rathſchläg allezeit bey ihme im Rath habe/ den Tag/ Monat und Jahrs-Zahl / darnach den Præſidenten / oder deſſen Verwalter/ Referenten und andere Reichs-Hoff-Räthe / ſo dabey ſeyn/ alle mit Nahmen fleißig darein verzeichnen/ und darnach die Rathſchläge und Beſchlüſſe/ ſo dieſelbige Raths-Zeit beſchehen / ordentlich nach einander ſetze / folgends beſtändiglich in das gemeine Reichs-Hoff-Raths-Protocoll einverleibe.

Es ſollen auch unſere Reichs-Hoff-Räthe nicht allein bey der Stelle / ſondern auch an auswendigen und an alten Orten/ ſich ihrer geſchwornen Raths-Verſchwiegenheit allezeit fleißig erinnern/ und darwider nicht handlen/ auch deßwegen nicht allein die Vota und Rathſchlüße/ ſondern auch alle Sachen/ ſo ihnen anbefohlen/ und derſelben Acten und Schrifften vor männiglich inſonderheit der Partheyen und dero Agenten/ auch vor ihren ſelbſteigenen Dienern und Haußgenoſſen/ geheim und verborgen halten / ihnen die Acta mit nichten vorlegen/ oder in die Hand kommen laſſen/ noch in deren Beyſeyn ſo viel davon reden / daraus ein Geheim zu vernehmen / oder was einer Parthey mag zu Schaden kommen; Viel weniger ſollen unſere Reichs-Hoff-Räthe einigerley Partheyen Geſandte/ Abgeordnete oder Diener/ in ihre Wohnungen und Koſten nehmen / auf daß ſie von dem Gegentheil und männiglich deſto weniger in unbilligen Verdacht genommen/ oder dieſem unſerm höchſten Gericht und Tribunali übel nachgeredet werden möge.

Und nachdem ſich eben auſſerhalb Raths offtermahls zuträgt/ daß die Partheyen deren Sachen halben/ ſo ſie in unſerm Reichs-Hoff-Rath fürbringen wollen/ oder ſchon fürbracht haben / unſere Reichs-Hoff-Räthe ſchrifftlich oder mündlich erſuchen und anſprechen / ja etliche ſo liſtig / daß ſie mit den Räthen von ihm ſelbſt oder derſelben gleichen Fällen diſputiren/ und dadurch der Räthe Meynung expiſciren wollen/ ſo mögen ſich unſere Reichs-Hoff-Räthe/ gleichwohl von jeder Parthey/ der Gebühr und Nothdurfft nach/ in facto informiren/ aber doch in keine Diſputation, oder Gegen-Information einlaſſen/ ſondern/ mit unvorgreifflichen Worten/ ſolche Sachen zu der Billigkeit zu befördern / gleichwohl erbieten/ aber weiter nicht gehen/ noch weniger ihnen ſonſten in ſpecie ihre Stimm verſprechen/ oder aber/ wie die ſuppliciren ſolten/ rathen/ oder ihre Schrifften corrigiren/ oder aber in denen erledigten Sachen/ ſich für ihre Perſon/ mit Worten oder Gebärden beſchönigen/ oder andere Räthe beſchuldigen/ und was dergleichen mehr præjudicirliches fürgehen kan/ deſſen allen ſich unſere Räthe gäntzlich enthalten ſollen.

Jn Summa es ſollen unſere Reichs-Hoff-Räthe in allen Reichs-Hoff-Raths-Sachen/ und was demſelben billig zugehörig iſt/ allzeit ihren zu der H. Juſtitien leiblich geſchwornen Eyd und deſſen Verantwortung am Jüngſten Tag wohl in Acht behalten/ und darwider von keinerley Urſach wegen wiſſentlich nichts handlen/ ſich auch ſonſten in ihrem Wandel/ und in andere Weg/ in- und auſſer des Raths zu ihren und des gantzen Mittels gebührlichem Anſehen/ ihres Ambts/ Würden und Ehren/ und aller Beſcheidenheit/ Zucht und Erbarkeit befleiſſen/ auch deßwegen in alle Weg verhüten/ daß ſie ſelbſten mit Schmach oder andern hitzigen Worten und Einreden in der Raths-Verſammlung ſich gegen einander nicht einlaſſen/ ſondern vielmehr ſich einer gerechten Einigkeit gegen einander befleiſſen/ darauff auch unſer Præſident ein wachendes Aug halten/ und ſich gegen den Uberfahrern ſeines Ambts Gebühr gebrauchen/ und/ da vonnöthen/ ſolches gar an uns gelangen laſſen ſolle.

TIT. IV.

Von Producirung der Gerichtlichen Schrifften und Acten/ auch Begreiff-Stell- und Publicirung der Urtheil und Beſcheide.

Wir ſetzen/ ordnen und wollen/ daß hinführo in unſerm Käyſerl. Reichs-Hoff Rath/ zu Producir- und Eingebung aller und jeder zur Juſtici und Parthey-Sachen (bevorab darinnen man in contradictorio hafftet) gehörigen Schrifften und Handlungen/ wie nicht weniger auch zu Publicirung deren in beſagtem unſerm Reichs-Hoff-Rath erkannter Beſcheid/ Decret, Antworten und Urtheil alle acht Tage über die geordnete Raths-Beſuchung/ ein ſonderbarer neuer Rath-Sitz/ jedesmahls am Mittwoch/ oder wo derſelbige ein Feyertag/ den nechſten darauff folgenden Werck-Tag: und da am Vormittag die gewöhnliche drey Rath-Stunden nicht würden erflecken/ alsdann auch denſelbigen Nachmittag deßwegen Rath gehalten/ und ſolchem forderiſt der Reichs-Hoff-Raths-Præſident (da er aus erheblichen Urſachen nicht daran verhindert wird) ſo dann zum wenigſten

vier Käys. Reichs-Hof-Räthe / nemlich zween von jedwederer Banck / (zwischen welchen wochentlichen ihrer Ordnung nach abzuwechseln) so dann ein Secretarius und Reichs-Hoff-Raths-Protonotarius (von welchen hieoben in dem dritten §. des nechst vorgehenden Titels Meldung beschehen) beywohnen sollen.

So bald man nun gesessen / sollen die anwesende Partheyen / oder deroselben Agenten / Advocaten / Procuratores, Sollicitatores, Gewalt-Trager oder Abgeordnete / fürgefordert / und alsdann anfänglichs alle Bescheid / Decret, Rescripta, Antwort und Urtheil / welche in der gantzen nechstvorgehenden Wochen im Reichs-Hoff-Rath ertheilt / gefast / approbirt / und in das hierzu verordnete Bescheid-Buch eingeschrieben worden seynd / durch obgedachten Reichs-Hoff-Raths-Protonotarium offentlich ablesen / und zugleich / durch den anwesenden Secretarium, in ein sonderbar darzu verordnetes Protocoll, die Nahmen derjenigen Parteyen / deren Bescheid / Antworten und Urtheil / also abgelesen / ordentlich und fleißig eingeschrieben werden / damit man dessen bey der Reichs-Cantzley sichere Nachrichtung habe.

Wofern dann eine Parthey / mit Ausfertigung ihres Bescheids / Decrets und Urtheils / nachdem solches gehörter massen öffentlich verlesen und publicirt worden / über drey Tag auffgehalten würde / (es wäre dann / daß wir dasselbe unterzeichnen müssen) so mag solches die Parthey / oder deren Gewalthaber / unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten / oder / in seinem Abwesen / dessen Ambts-Verwaltern anzeigen / welcher alsdann solchen Verzug unserm Geheimen Rath und Reichs-Vice-Cantzler / für sich selbsten / oder durch die Parthey / erinnern / und die gebührliche Ausfertigung befördern solle / sintemahl wir dißfalls kein Verzug / der nicht aus rechtmäßigen Ursachen herflieſſet / leiden oder gestatten wollen.

Folgends auch nach angeregter Verlesung der Bescheid / wann einigen Partheyen Juramenta Judicialia aufferlegt seynd worden / sollen dieselbige alsdann bey dieser offenen Audienz gleichfalls erstattet werden.

Nach solchem sollen obgedachte Justici und Parthey offene Schrifften / und Einbringen / in Sachen / darin von uns ein Käys. Rescript, Ladung und Mandat, oder was dergleichen seyn mag / einmahl ausgangen / wann sie nochmahls zu producirn / auch alle und jede darauff ferners folgende Supplicationes und Handlungen / welcherley die seynd / von mehrgemeldten Partheyen / oder derselben Agenten / Advocaten / Procuratorn / Sollicitatorn / Gewalthabern oder Abgeordneten / in der Gegentheil / oder ihrer Gewalthaber und Substituten Gegenwärtigkeit / in duplo (welche zuvor in unserer Reichs-Hoff-Cantzley authenticè collationirt / und von dem Collatore unterschrieben seyn) gerecht gleichlautend abgeschrieben / (damit davon das eine Exemplar dem Protocoll und den Actis alsbald einverleibt / das andere aber berührtem Gegentheil / nach Nothdurfft / communicirt werde) von einer Parthey nach der andern eingeben / empfangen und angenommen / wie nicht weniger darbey die mündliche Nothdurfft / Inhalts der hernach gesetzten Advocaten-Procurator- und Agenten-Ordnung (welche alsbald in das Werck zu richten) von beyden Theilen fürgebracht und angehört: auch von mehrbesagtem unserm Reichs-Hoff-Raths-Protonotario in das obvermeldter massen hierzu verordnete Audienz-Protocoll nicht allein die Uberschrifft und Anzahl der Beylagen dessen / so von jeder Parthey schrifftlich producirt / sondern was auch darbey mündlich pro & contra fürgebracht worden / fleißig eingezeichnet werden / damit aus demselben zu ersehen seye / was und von weme jedesmahl etwas einkommen / und darbey mündlich erinnert worden ist / welche einkommende Protocoll, jedesmahl auch unserm Geheimen Rath und Reichs-Hoff-Vice Cantzler nicht weniger / als biß dahero mit allen Raths-Schlüssen geschehen / (damit die Substanz bey den Expeditionen desto besser in Obacht genommen werden könte) unverzüglich zugestellt werden solle.

Wann nun besagte Partheyen / oder derselben Gewalthaber / wieder aus der Rath-Stuben getretten / solle alsdann mehr-gedachter Protonotarius ein Product nach dem andern fürnehmen / forderst den Tag / Monat und Jahr des Ubergebens / desgleichen den Numerum, das wievielst Product solches in derselbigen Sache seye / darauff zeichnen / alsdann / was etwan von beeden Partheyen bey solchem Product mündlich fürgebracht worden / aus dem Audienz-Protocoll ablesen / und darauff unser Reichs-Hoff-Raths-Præsident, oder welcher dessen Stell vertritt / über ein jedwedes solches Product in genere, oder / wo vonnöthen / in specie, was darauff zu thun seye / umfragen / und dasjenige / so geschlossen worden / durch gemeldten Protonotarium protocollirt / und zu Einschreibung solchen Schlusses / gleich Anfangs zwischen jeder Sachen im Protocoll Spatium gelassen / auch gemeldter Schluß / nachdem er concipirt worden / wiederum abgelesen / und daß es darbey verbleibe / alsdann nach vollendetem Rath-Sitz die Partheyen demselben gemäß / öffentlich bescheiden werde / folgends solle der Protonotarius das eine Exemplar ordentlich ad Acta legen / und numerirn / das ander aber derjenigen Parthey / welcher die Communication zuerkant ist / unverzöglich zustellen / damit sich gemeldte Partheyen dißfalls keines beschwerlichen Aufhalts mit Fug zu beklagen haben.

Was dann ausserhalb des Reichs-Hoff-Raths und bestimmten Rath-Sitz bey offener Audienz hinfüran in Justiz- oder Parthey-Sachen / da man in contradictorio stehet / schrifftlich oder mündlich eingebracht oder übergeben / und ins Protocoll, ob verstandener Ordnung gemäß / nicht eingeschrieben wird / solches wollen wir nicht / daß es pro parte Actorum gehalten / noch auch in der Sachen Relation darauff gegangen und gesprochen werden solle / jedoch und so viel alle andere verschlossene Schreiben auch die erste Supplicationes um allerhand Proceß / und andere Nothdurfft / als Lehen und Privilegien / Confirmationen / Beförderung der Expeditionen und dergleichen / so dann auch die Consilia und Informationes Juris, & cætera &c. belangt / dieselben alle solche / wie von Alters hero / unserm geheimen Rath / und Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern / (welcher gleichwohl dasjenige / so in dem Reichs-Hoff-Rath gehörig / ohne gefährlichen Auffzug / durch das gewöhnliche Decret dem Præsidenten / oder in seinem Abwesen demjenigen / welcher seine Stell vertritt / zuschicken / derselbige aber diejenige Schreiben / welche rechthängige Proceß berühren / in obbestimmten Rath-Sitz / dem Protonotario zustellen / und durch ihme / gleich wie andere Producta, dem Audienz-Protocollo einverleiben lassen solle) auch die beede letzt angezogene Stück / nemlich der Expedition Consiliorum & Informationum, unserm Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten / oder / wann er nicht bey der Stell ist / dessen Ambts-Verwaltern / zu gelegner Zeit übergeben / und den Partheyen davon Copia mitgetheilt / selbe aber pro parte Actorum nicht gehalten / noch darauff in unserm Reichs-Hoff-Rath mehr oder weiters gegangen werden / als soviel solche Schreiben und Schrifften den Haupt-Actis, und dem darin erwiesenen Facto, auch den Rechten / gemäß befunden wird;

Wann auch je zu Zeiten von den Partheyen / oder dero Gewalthabern / Siegel / Handschrifften und Petschafften nothwendig besichtiget / recognoscirt und diffitirt werden müssen / solle dasselbige gleichfalls an keinem andern Ort / als bey obgedachtem Rath-Sitz und Audienz, nachdem man mit abgehörter Annehmung der Producten / und darauf gehöriger Deliberation, fertig wird seyn / beschehen / und was darbey vorgehet / durch offternanten Protonotarium (bey welchem sich die Partheyen oder deren Mandatarii deßwegen am Abend zuvor anmelden sollen / damit er dieselben Acta, daran besagter massen etwas zu recognosciren oder zu diffitiren seyn möchte / mit sich in den Rath nehmen könne) in obgeregtes Audienz-Protocollum fleißig eingeschrieben werden.

So viel dann die Stell- und Begreiffung der Bey- und End-Urtheil / Bescheide / Decreten / Rescripten / Mandaten / Citationen / Gutachten und dergleichen &c. angelangt / dieweiln bißhero nicht alleinig denen Partheyen in geringern Sachen des Reichs-Hoff-Raths Meynung und Bescheid gemeiniglich durch die Secretarios nur mündlich angezeigt / sondern auch die Begreiffung deren im besagtem unserm Reichs-Hof-Rath geschlossener Proceß / Decreten / Urtheil und Gutachten mehrentheils gemeldten Secretarien / auch nur bloß anvertraut / und vor derselben Ausfertigung / in dem Rath nicht mehr abgelesen / noch approbirt worden / dannenhero sich je zu Zeiten begeben / daß man sich / oder des mündlich angezeigten Bescheids / nicht mehr erinnern / oder denselben in andern Verstand oder Zweiffel ziehen wollen / oder wohl auch in den ausgefertigten Proceßen / Decreten und Gutachten unsers Reichs-Hoff-Raths Schluß und Meynung nicht allerdings recht assequirt ist worden / bevorab / da etwan derjenige Secretarius, welchem die Expedition obgelegen / auff eingefallener Verhinderung dem Rath nicht beygewohnet / noch den Schluß samt den Rationibus decidendi selbsten angehört hat / also wollen wir / daß hinführo ein jeder Reichs-Hoff-Raths-Schluß / er sey gleich wichtig oder nicht / und betreffe auch / was Sachen er wolle / keinen ausgenommen / so bald solcher / nach beschehener Umfrag / durch unsern Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten gemacht worden / wie ingleichen und insonderheit / die geschlossene Bey- und End-Urtheil / auch Bescheide und Decreta von dem Referenten / oder welchem unter unsern Reichs-Hoff-Räthen solches unser Reichs-Hoff-Raths-Præsident nach Gelegenheit anbefehlen wird / de Verbo ad Verbum ad Protocollum dictirt / eingeschrieben / und also noch in pleno consessu abgehört / und approbirt werden / es wäre dann das geschlossene Urtheil / Decret oder Bescheid etwas weitläufftig und lang / oder also beschaffen / daß zu Begreiffung desselbigen eine geraumere Zeit oder mehr Bedacht erfordert würde / welches zu unsers Præsidenten Discretion und Direction gestellet seyn / derselbe auch in alleweg dahin sehen solle / damit durch solche Andictirung nicht zu viel Zeit in dem Rath zugebracht / und andere Sachen und Relationes etwan hierdurch mercklich gehindert werden;

Was dann angeregter massen für Urtheil /

Decret oder Bescheid/ den Referenten oder Secretariis ausserhalb des Raths-Sitzes zu begreiffen/ durch unsern Reichs-Hoffraths-Præsidenten anbefohlen wird/ darmit sollen alsdann dieselbige/ wie nicht weniger auch gemeldte unsers Reichs-Hoff-Raths-Secretarii, mit Stell- und Verfassung der beschlossenen Mandaten/ Citationen/ Rescripten und Gutachten sich dermassen befördern/ auff daß solche Concepta, noch vor dem/ auff den beschehenen Schluß nechstfolgenden Extraordinari Audienz-Rath/ in pleno abgelesen/ und also vor Publicirung derselben auch von unsern gesambten Reichs-Hoff-Räthen (allweilen sie den Schluß noch in frischer Gedächtniß haben) approbirt werden können/ damit also in allen Reichs-Hof-Raths-Handlungen desto weniger verstossen werden möge.

Gestalt dann hinführo durchaus nichts/ was im Reichs-Hof-Rath geschlossen/ es seye wie lang/ groß oder klein es wolle/ expedirt werden solle/ es seye dann desselben Concept zuvor in gesessenem Rath/ abgehörter massen/ ordentlich abgelesen und approbirt/ wie auch insonderheit die an uns gestellte Gutachten von dem Præsidenten/ oder dessen Ambts-Verwalter auch darzu unterschrieben worden.

Was nun ausserhalb der Urtheil und Decreten/ sonsten andere in unserm Reichs-Hoff-Rath beschlossen/ und/ obangedeuter massen/ hinfüro ad Protocollum an dictirte/ gemeine Bescheide anlangt/ welche bißhero alleinig dem Reichs-Hoff-Raths-Protocollo einverleibt/ auch/ wie oben vermeldet/ den Partheyen oder ihren Mandatariis, durch die Secretarios gemeiniglich nur mündlich angezeigt worden seynd/ die sollen hinfüro nicht allein durch eine Signatur (welche derjenige Reichs-Hoff-Raths-Secretarius, in dessen Expedition solches gehörig/ nur mit seinem unterschriebenen Nahmen authentisiren solle) den Partheyen oder ihren Gewalthabern zugestellet/ sondern auch angeregte Bescheide alsobald in/ oder doch gleich nach dem Rath-Sitz/ in welchem dieselbe ergangen/ auff die Schrifften/ Supplicationes, oder Memorialia, darauff sie seynd erkand worden/ durch obgedachte Reichs-Hoff-Raths-Secretarios formaliter signirt und geschrieben werden/ damit also dergleichen gemeine Bescheid/ gleich so wol als die ergangene Decreta und Rescripta, zu der Referenten desto bessern Nachrichtung/ bey den Actis zu finden seyn.

So bald nun ichtwas von Bescheiden/ (sie seyn so gering als sie wollen) desgleichen von Bey- oder End-Urtheln/ Decreten/ Rescripten/ Mandaten/ Citationen/ Ladungen/ Gutachten/ und was in Summa in unserm Reichs-Hoff-Rath beschlossen oder erkandt wird/ obverstandener massen ad Protocollum dictirt/ oder absonderlich concipirt/ auch in pleno abgelesen/ und approbirt worden ist: Solle dasselbige unverzogentlich neben dem Nahmen des Referenten jedweder er Sachen in das hierzu sonderbar verordnete Bescheid-Buch eingeschrieben/ und alsdann im nechst darauff folgenden Extraordinari Audienz-Rath/ durch unsers Reichs-Hoff-Raths-Protonotarium (immassen wir hieroben in nechst-vorhergehendem Titul gemessene Verordnung gethan haben) öffentlich verlesen und publicirt/ auch die Concepta der Decreten/ Urtheil/ Rescripten/ Processs, und Gutachten/ ob sie schon dem Bescheid-Buch einverleibt worden/ nichts desto weniger den Actis beygebunden und numerirt werden.

TIT. V.

Von der Cantzley/ auch Agenten und Procuratorn/ und ihren Handlungen bey Gericht.

Weil die Bestellung der Cantzley nechst unsers lieben Neven und Churfürsten zu Maynz/ als Ertz-Cantzlers Direction unterworffen/ auch S. L. und nicht weniger unsere geehrte Vorfahren am Reich verwichener Zeit gute vorsichtige Verordnungen hierinnen statuirt und fürgenommen/ so lassen wir es billig dabey/ und mit Vorbehalt/ was uns und Se. Ld. dißfalls ins künfftige weiter für gut ansehen wird/ billig bewenden/ und sollen unsere Reichs-Hof-Räthe Se. Lbd. bevorab wann sie in Reichs-Versammlungen oder sonsten zugegen/ zu welcher Zeit sie auch den Reichs-Hof-Rath zu besuchen/ und demselben zu præsidiren/ auch mit unserm Vorwissen denselben sonst nach Erheischung der Nothdurfft zu visitiren Macht haben/ allen schuldigen Respect erweisen.

Es sollen auch die Secretarii und andere Cantzley-Personen/ in Sachen/ so die Raths-Handlungen angehen/ unsere Præsidenten und Reichs-Hoff-Räthe/ jedoch unbenommen des Gehorsambs und Auffsehens/ damit sie auch unserm Reichs-Ertz- und Vice-Cantzler verpflicht/ mit aller gebührlichen Folge und Ehrerbietung observiren.

Und gleichwie wir hieroben unsern Reichs-Hoffräthen/ der Partheylichkeit und Verschwiegenheit halber/ geboten haben/ also sollen auch die Secretarii, wie nicht weniger der Reichs-Hoffraths-Protonotarius, alle Acta, deßgleichen die Referenten die Vota, die Rath-Schlüß/ die Gutachten/ und in Summa alle andere des Reichs-Hoffraths und der Cantzley billige Geheimnüssen/ an allen Orten und Enden verschwiegen halten/ keiner Parthey oder deren Gewalthabern/ weder heimb- noch öffentlich ungebührlich anhangen/ viel weniger sich zu ihren Sollicitatorn bestellen/ corrumpiren/ oder durch einerley Mittel bewegen lassen/ etwas/ so verbothen und geheime/ schrifft- oder mündlich zu entdecken oder zu communiciren/ sich auch deßwegen/ so wenig als die Räthe/ mit den Partheyen/ Agenten/ Advocaten/ Procuratoren oder Sollicitatorn zu gemein und vertraut machen/ sondern dißfalls ihren Eyd/ den sie GOtt/ und uns also theuer geschworen/ und die darauff gesetzte Straff allzeit wohl bedencken/ und wider denselben nicht handlen.

Was aber die Agenten/ Procuratores, Sollicitatores, Sach-Walter und Anwält/ und wie sich dieselben mit ihren gerichtlichen Productis, Juramentis, und in andere Weg zu verhalten/ betrifft/ dieweiln uns nicht zuwider/ sondern wol geschehen lassen können/ daß Chur-Fürsten und Ständ/ wie auch die gefreyte Ritterschafft im Heil. Reich/ und des Heil. Reichs angehörige Unterthanen/ nach eines jeden Gelegenheit und Nothdurfft/ ihre eigene Diener oder andere Personen/ denen sie ihre Geschäffte vertrauen wollen/ zu Verricht- und Sollicitirung ihrer bey obgemeldtem Käyserl. Reichs-Hoffrath habenden Geschäfften gebrauchen mögen.

Hierumb so ordnen und wollen wir/ es ist auch unser gnädigster Ernst auch endlicher Befelch/ daß nun fürterhin/ all und jede/ so in ihren eignen oder anderer Herrschafften/ Communen oder sonderbahren Personen/ Sachen und Geschäfften/ an und vor unserm Reichs-Hoffrath und Cantzley procurirn, sollicitirn, oder sonsten sich gebrauchen lassen wollen/ sich zuvorderst mit Fürweisung ihres Gewalts und Befehls/ bey unserm Reichs-Vice-Cantzler anmelden/ aber zuvor und eher für solche nicht geduldet werden/ sie seyen dann von unserm Reichs-Hoffraths-Præsidenten/ und gedachtem Reichs-Vice-Cantzler darzu für gnugsam und sufficient erkannt und zugelassen/ auch bey unserer Käyserlichen Reichs-Hoff-Cantzley in einem sondern Protocoll mit Nahmen/ Zunahmen/ auch ihrem Vaterland/ und andern nothwendigen Bericht und Kundschafft eingeschrieben/ zu solcher Einschreibung aber/ und Ordinari Procuratur oder Agenterey/ solle keiner admittirt/ noch zugelassen werden/ er seye dann ehrlichen/ redlichen Herkommens und Verhaltens halben/ bekandt/ auch der gemeinen Rechten/ Reichs-Constitutionen/ des Reichs-Hoffraths und Cantzley-Ordnungen/ (so viel solche zu wissen den Partheyen und ihme gebührt/ nutz- und nöthig ist/) und darzu gehörender Praxi, also gnugsamblich fundirt und exercirt wie unsers Reichs-Hoffraths und derselbigen Sachen und Geschäfft Reputation und Wichtigkeit nach/ sich billig eignet und gebührt/ auch zuforderst den gebührenden Procuratorn-oder Agenten-Ayd/ vor obgemeldtem unserm Præsidenten und Vice-Cantzler/ würcklich geleistet und erstattet habe.

Solche bey unserm Käyserlichen Reichs-Hoffrath/ also zugelassene Ordinari-Procuratores und Agenten sollen sich zuvorderst gegen uns allerunterthänigsten schuldigsten Gehorsambs/ und denn gegen unsern Reichs-Hoffraths-Præsidenten/ Reichs-Vice-Cantzler/ Räthe/ Secretarien und Cantzley-Angehörigen/ nach jedes Stands Gebühr/ aller Reverenz, Observanz und Ehrerbietung/ insonderheit aber/ in allen und jeden ihren Schreiben/ Reden/ Thun und Lassen/ aller Bescheidenheit/ Redlichkeit und Erbarkeit/ und zumahln des jenigen/ was diese Ordnung/ oder die ihnen noch weiters zugestellt werden möcht/ allenthalben mit sich bringt/ befleissen.

Alle obgehörter Massen approbirte und immatriculirte Procuratores, Agenten und Sollicitatores sollen zu der bestimbten Audienz-Stund/ (darvon hieroben in dem vierdten Titul dieser Ordnung Meldung beschehn) an gehörigem Ort erscheinen/ was sie fürzubringen haben/ verhandlen/ auch ob ihre Gegen-Anwäldt etwas fürbringen oder handlen wolten/ oder von dem Reichs-Hoffrath ihnen etwan ein Bescheid oder Decret zu ertheilen/ oder sonsten was fürzutragen wäre/ anhören/ und da einer ehehafft halber zu Zeiten in der Person nicht erscheinen könte/ so solle er doch jedesmahls seiner Mit-Collegen einen erbitten und substituiren/ welcher/ Zeit solcher seiner Abwesenheit/ auff seiner Principalen Nothdurfft gebührende Obacht und Auffmerckens habe/ damit sich niemands fürters zu beklagen habe/ als ob seiner unwissend oder hinterrücks etwas eingebracht oder angenommen/ derentwegen auch/ da über Zuversicht bey Ein- oder Anbringung des jenigen/ an welchem etwas gelegen/ von des Gegenparts wegen niemand zugegen wäre/ so solle bey nechster Audienz dessen Agent durch denjenigen/ so solches ein- oder anbracht/ und so es von demselben unterlassen würde/ durch unsers Reichs-Hoffraths-Protonotarium öffentlich avisirt und erinnert werden.

Weiters sollen ermeldte Procuratores, Agenten und Sollicitatorn sich in ihren Schrifften und mündlichen Fürbringen und Recessen aller Weitläufftigkeit und Verlänger- auch Verhinderung der Sachen und Partheyen/ dergleichen auch ungebührlicher/ hitziger Schmähe- und anderer Neben-Reden gäntzlich enthalten/ auch alles/ das sie fürgetragen haben/ lauter und verstän-

ständiglich/ kurtz und dergestalt in die Feder reden/ damit es durch obgemeldten Hoffraths-Protonotarium eigentlich aufgeschrieben und verzeichnet werden möge.

Es solle auch hinfüran keine Supplication, Schreiben/ Schrifft/ oder anders/ wie das Nahmen haben mag/ übergeben/ noch auch von denen/ welchen es gebühret/ einigerley Weis auff- oder angenommen werden/ sie seyn denn entweder von den Partheyen selbst/ oder von dero Procuratorn und Agenten/ (so dessen gnugsamen Gewalt zuvorderst beygelegt/ oder derentwegen wie recht cavirt haben/) mit eigner Hand unterschrieben/ gleicher Weis solle bey unserm Reichs-Hoffrath und Cantzley von eines andern wegen/ zu procurirn, sollicitirn oder in andere Weis und Wege/ vor ein Agenten oder Anwalt sich zu gebrauchen/ niemand verhengt/ oder verstattet werden/ er habe dann zu vorderst ein General- oder Special-Vollmacht/ so zu solchem gnugsamb/ wie oben vermeldt/ übergeben/ und in der Sachen/ darinn er sich zu solcher Anwaldschafft oder Agirens gebrauchen will/ beglaubter Form/ originaliter oder in vidimirter Copey exhibirt/ und ad Acta registriren lassen/ so sollen auch alle Procuratorn, Sollicitatorn und Agenten/ sich alles unziemenden Practicirens/ mit Erkundschafftung der Referenten/ Votorum, und was dergleichen des Reichs Geheimnissen seynd/ darzu wider rechtlicher Gewinnung der Räthe privat Gunst oder Favor zu einer oder der andern Partheyen und Sachen ungebührenden Vortheils/ wie das immer durch Gaab/ Verheissung/ oder/ in alle andere Weg/ durch Menschen Sinn erdacht/ oder geschehen kunte/ allerdings müßig gehen und enthalten/ darzu weder Anlaß/ Hülff/ Rath noch That geben/ in keinerley Weis noch Wege.

Da sie auch einige Geheimniß der Personen oder Sachen anderwerts erführen/ solches nicht weiter bringen/ sondern all ihr Lebenlang von männiglichen/ insonderheit aber denen Partheyen/ so es berührt/ verschwiegen und verborgen halten.

Weiter sollen sie auch für ihre selbst Personen/ anderst als bey denen sichs laut der Ordnung gebührt/ einige Expedition, Beförderung/ oder sonst eines oder das ander nicht suchen noch begehren/ auch ihre Principalen gleichfalls all einig nach der Ordnung/ und auff kein andere noch widrige Mittel oder Weg anweisen/ oder ihnen darinnen behilfflich seyn/ es wolte dann an der Expedition vorsetzlicher Mangel erscheinen/ welches ihnen/ an gebührenden höhern Orten anzubringen/ unbenommen.

Wo dann unter solchen Agenten einer oder mehr/ der Reichs-Hoff- und Cantzley-Ordnung ichtwas zuwider sich unterstehen oder fürnehmen/ oder ihren Principalen und Partheyen zu nachtheilig/ fahrläßig und ohnfleißig seyn/ derselben ihnen anbefohlene Händel und Sachen fürsetzlicher Weis auffziehen/ oder nicht gebührend fürdern/ die in vergebliche Kosten/ oder sonsten in Schaden und Nachtheil führen/ und in Summa ihrem Ambt und Beruff/ auch darüber geleisten Pflicht und Ayd/ in wenig oder viel zuwider handeln/ thun oder lassen würden/ so sollen unsere Reichs-Hoffräthe/ dargegen gebührenden Ernstes Einsehen haben/ und nach Gestalt der Ubertrettungen auff vorgehende Communication und Belieben unsers Geheimen Raths/ mit Abschaff- und Verbietung ihrer Function, oder anderer gehörigen Straff/ wieder sie unnachläßig verfahren/ und also auch sonsten alles das/ was zu Handhabung desselben gebührenden hohen Ansehens und Respects, auch zur Pflantz- und Förderung der heilsamen Justiz fürträglich/ dienstlich und nothwendig ist/ ohnabläßig fürnehmen/ befördern und vollziehen.

Und hierauff so befehlen wir allen und jeden an unserm Käyserl. Hoff/ jetzt gegenwärtig und künfftigen Procuratorn, Agenten/ Sollicitatorn, Sachwaltern und Anwälden/ wie die Nahmen haben/ hiemit ernst- und endlich/ daß sie diese obbegriffene Ordnung nun hinfüran in fleißiger Obacht halten/ derselben alles ihres Innhalts/ fleißig und würcklich geleben und nachkommen/ so lieb ihnen allen und einem jeden insonderheit ist/ unser schwere Ungnad/ und nach gestallt des Verbrechen gebührende unnachläßige Straffe zu vermeiden.

TIT. VI.

Von Haltung dieser Ordnung.

Allermassen an ihm selbst billig/ und wir auch bedacht/ unsere Reichs-Hoff-Räthe der getreuen/ fleißigen und auffrichtigen Dienste/ die sie uns/ dem Heil. Reich/ und allen Rechtsbedürfftigen Partheyen/ dieser heilsamen Ordnung gemäß erzeigen werden/ würcklich und fruchtbarlich mit allen Gnaden geniessen zu lassen/ auch des endlichen Willens/ daß sie mit treulicher unverzüglicher Reichung ihrer Besoldung voraus bedacht werden sollen/ also wollen wir gleichwohl auch/ daß solche Ordnung getreu/ redlich/ fleißig und unnachläßig gehalten/ und derjenige/ so darwider handlet/ ohne Respect uns angezeigt/ solcher aber mit ungleichem Verdacht nicht übereilet/ sondern zu rechtmäßiger Defension gelassen/ im Fall der Übertretung/ wie sich zu recht gebührt/ und unsers Käyserl. Gerichts Hoheit erfordert/ unverschont gestrafft/ hergegen auch alle falsche Calumnianten/ so diese unsere Räthe/ ohne Grund verleumbden/ nach aller Strenge des Rechtens gestrafft/ damit unsere Käys. Reichs-Hoff-Raths- und alle desselben Glieder und Angehörigen/ bey ihrem gebührenden guten Nahmen/ Autorität und Respect beharrlich erhalten werden.

Es solle auch ein jeder/ unser Præsident und Räthe/ ein Exemplar von dieser unserer Reichs-Hoff-Raths-Ordnung bey sich haben/ und nicht weniger eines wie auch von der Güldenen Bull/ unserer Käyserl. Capitulation, Religion- und Land-Friedens/ und desselben Execution-Ordnung/ aller Reichs-Abschied/ auch unsers Käyserl. Cammer-Gerichts- und Policey-Ordnung/ ingleichem der Concordaten Germanicæ Nationis, auff des Reichs-Hoff-Raths-Taffel liegen/ damit sie dieselben/ wann es Noth/ ersehen/ und sich derselben desto besser erinnern mögen/ so wollen wir auch mit Gnaden bedacht seyn/ ein Corpus Juris Canonici & Civilis, sambt anderen Rechts-Büchern/ deren man nicht wohl entbehren kan/ bestellen/ und unserm Käyserl. Hof nachführen zu lassen.

Ist auch schließlich unser Befehl und Meynung/ daß in allen Qvartalen des Jahrs/ diese unsere Ordnung/ durch unsere Secretarien einen/ öffentlich im Reichs-Hoff-Rath verlesen/ und von unsern Præsidenten und Reichs-Hoff-Räthen abgehört werde/ damit sie allen Inhalt um so viel mehr in Gedächtniß behalten/ und sich darnach zu richten/ unserer und der Partheyen Sachen zu handlen und zu führen wissen.

Demnach dann zu Erhaltung guter Ordnung/ die fürderliche Handhabung in allweg vonnöthen/ und dieselbe ersprießlicher von einem als ihren vielen beschehen kan/ so solle derowegen unser Reichs-Hoff-Raths-Præsident, oder/ in seinem Abwesen/ dessen Ambts-Verwalter/ nicht allein diese unsere Reichs-Hoff-Raths- sondern auch die Agenten-Advocaten-Procuratoren- und Sollicitatoren Ordnung der Nothdurfft nach mit Fleiß handzuhaben/ hiemit von uns allen Gewalt und gnugsamen Befelch haben. An deme allem geschicht unser ernstlicher Will und Meynung/ und wir behalten uns bevor/ obgeschriebene Ordnung jederzeit unserm gnädigsten Nachdencken/ Willen und Wohlgefallen nach zu mindern/ zu mehren und zu verändern/ dessen zu Urkund haben wir diese Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben/ und unter unserm auffgedrucktem Secret Insiegel verfertigen lassen.

Geben auff unserm Königl. Schloß zu Prag/ den dritten Tag des Monats Julii, Anno sechzehenhundert und im siebenzehenden/ unserer Reiche/ des Römischen im sechsten/ des Hungarischen im neundten/ und des Böheimischen im siebenden

Matthias.

(L. S.)

Vt. Hr. v. Ulm.

Ad Mandatum &c.

Johann Rudolph Pucher.

(XIII.) Unter Käyser Ferdinando II.

X.

Käysers Ferdinandi II. Wahl-Capitulation, de Anno 1619.

WIr Ferdinand der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien vnd Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Braband/ zu Speyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützemburg/ zu Würtemberg/ Ober- vnd Nieder-Schlesien/ Fürst in Schwaben/ Marggraf des Heiligen Röm. Reichs zu Burgaw/ Ober vnd Nieder-Laußnitz/ Gefürster Graff zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierd/ zu Kyburg/ vnd zu Görtz/ Landgraff in Elsas/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau/ vnd zu Salins/ ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ vnd thun kund jedermänniglich: Als Wir aus Schickung des Allmächtigen/ kurtz verschiener Tag/ durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen vnd Hochgebohrnen/ Johann Schweickarten zu Maintz/ Lotharien zu Trier/ Ferdinand zu Cölln/ Ertz-Bischoff; so dann an statt vnd von wegen Friederichs/ Pfaltzgraven bey Rhein/ Hertzogen in Bäyern; Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich Cleve vnd Berg/ ꝛc. Burggraven zu Magdeburg; Johan Sigismunden/ Marggraffen zu Brandenburg; aller des H. Reichs durch Germanien/ Gallien/ das Königreich Arelat, vnd Italien/ Ertz-Cantzlern vnd respective Ertz Truchsessen/ Ertz-Marschallen vnd Ertz-Cammerern/ Vnsern lieben Neven/ Oheimen vnd Churfürsten/ durch Ihrer Liebden gevollmächtigte Pothschafften/ Johann Albrechten/ Grafen zu Solms/ vnd Herren zu Müntzenberg/ Wolffgangen/ Graffen zu Mansfeld/ Edlen Herren zu Heldrungen/ Rittern vnd Obristen/ vnd

Adam Ganſen/Edlen Herren zu Puttlitz / vnd Wolffhagen / der Chur-Brandenburg Erb-Marſchalck; zu der Ehr/vnd Würde des Römiſchen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben/erhöcht/vnd geſetzt ſeyn / deß Wir Vns auch GOTT zu Lob/ dem Heiligen Reich zu Ehren / vnd vmb der Chriſtenheit vnd Teutſcher Nation/ auch gemeines Nutzes willen beladen/daß Wir Vns demnach aus freyem gnädigen Willen/mit denſelben Vnſern lieben Neven/ Oheimen vnd Churfürſten/dieſer nachfolgender Artickel/ Geding-vnd Pacteweis vereiniget/vertragen/die angenommen/bewilligt vnd zugeſagt haben / alles wiſſentlich vnd in Crafft dieſes Briefs.

1. Zum erſten/daß Wir in Zeit ſolcher Vnſer Königlichen Würden / Ampts vnd Regierung/die Chriſtenheit/ vnd den Stul zu Rom/ auch Päbſtliche Heiligkeit/ vnd die Chriſtliche Kirche/als derſelben Advocat/ in gutem treulichen Schutz vnd Schirm halten: Dazu inſonderheit in dem Heiligen Reich Frieden / Recht vnd Einigkeit pflantzen/ auffrichten vnd verfügen ſollen vnd wollen/daß ſie ihren gebührlichen Gang/ dem Armen als dem Reichen / gewinnen/ vnd haben/ auch behalten / vnd denſelben Ordnungen/auch Freyheiten / vnd alten löblichen Herkommen nach/ gerichtet werden ſollen. Gleichwohl ſo viel dieſen/ auch den nachfolgenden fünffzehenden Artickel gegenwärtiger Obligation, verſiculo, Das ſollen vnd wollen Wir/ mit Ihrer der Churfürſten ꝛc. belangt/ haben vorgemeldte Vnſere Oheimb / die Weltliche Churfürſten/ ſich ausdrücklich gegen Vns erklärt/was daſelbſten von dem Stul zu Rom/ auch der Päbſtlichen Heiligkeit/ vor Meldung geſchicht / daß Ihre Liebden darein nicht bewilligen / noch Vns damit verbunden haben wollen.

2. Wir ſollen vnd wollen auch / ſonderlich die vorgemeldte Guldene Bull/ den Frieden in Religion-vnd Profan-Sachen/ auch den Land-Frieden/ſamt der Handhabung deſſelben/ſo auf jüngſt zu Augſpurg im Fünff vnd Fünfftzigſten Jahr gehaltenen Reichs-Tage auffgerichtet/ angenommen / vnd verabſchiedet / verbeſſert/ auch in denen darauff gefolgten Reichs Abſchieden widerholet vnd confirmirt worden/ ſtet vnd feſt halten / handhaben/vnd darwider niemand beſchweren/oder durch andere beſchweren laſſen/vnd die andere des Heiligen Reichs Ordnungen vnd Geſes/ ſo viel die/dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abſchied/im fünff vnd fünfftzigſten Jahr zu Augſpurg auffgericht/ nicht zuwider/ confirmiren / erneuern/ vnd/ wo Noth/dieſelbigen mit Rath Vnſer vnd des Heiligen Reichs Churfürſten/vnd anderer Ständ/ beſſern/wie das zu ieder Zeit des Reichs Gelegenheit erfordern wird.

3. Vnd in alle Weg ſollen vnd wollen Wir die Teutſche Nation/ das Heilige Röm. Reich/ vnd die Churfürſten/ als die vorderſten Glieder deſſelben/auch andere Fürſten/Grafen/Herren vnd Ständ / bey ihren Hoheiten / Würden/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ Macht vnd Gewalt/ieden nach ſeinem Stand/ Weſen/bleiben laſſen/ohn Vnſer vnd männiglichs Eintrag vnd Hinderung/und Ihnen dazu Ihre Regalia vnd Obrigkeit/Freyheiten/ Privilegia, Pfandſchafften/vnd Gerechtigkeiten / auch Gebräuch vnd gute Gewohnheiten/ ſo ſie bißhero gehabt haben/oder in Vbung geweſen ſeynd / zu Waſſer vnd zu Land/ in guter beſtändiger Form / ohne alle Weigerung/ confirmiren vnd beſtättigen/ ſie auch darbey / als erwehlter Römiſcher König/ handhaben / ſchützen vnd ſchirmen / doch männiglich an ſeinen Rechten vnſchädlich.

4. Wir laſſen auch zu/daß die gedachte ſechs Churfürſten / ie zu Zeiten / nach vermög der Gulden Bull / vnd Gelegenheit des Heiligen Reichs / zu ihrer Nothdurfft/ auch ſo ſie beſchwerlichs Obliegen haben / zuſammen kommen mögen/ daſſelbig zu bedencken vnd zu berathſchlagen / das wir auch nicht verhindern/ noch irren / vnd derhalben kein Vngnad oder Widerwillen gegen ihnen ſämtlich noch ſonderlich/ſchöpffen vnd empfahen / ſondern Vns in deme/vnd andern/der Guldenen Bull gemäß/ gnädiglich vnd vnverweißlich halten ſollen vnd wollen. Geſtalt Wir dann auch der Churfürſten gemeine vnd ſonderbare Rheiniſche Verein / als welche ohn das mit Genehmhaltung vnd Approbation der vorigen Käyſer rühmlich auffgerichtet/ſo wol in dieſem / als allen darinn begriffenen Puncten/ auch Vnſers Theils approbiren/vnd confirmiren thun.

5. Wir ſollen vnd wollen auch alle unziemliche häßige Bündnüßen/Verſtrickung vnd Zuſammenthuungen der Vnterthanen / des Adels/vnd gemeinen Volcks / auch die Empörung vnd Auffruhr/vnd vngebührlich Gewalt/ gegen die Churfürſten/vnd andere / fürgenommen/vnd die hinführo geſchehen möchten / auffheben/abſchaffen/vnd mit ihrer / der Churfürſten / vnd anderer Stände/ Rath und Hülff daran ſeyn/daß ſolches / wie ſichs gebührt/ vnd billig iſt/in künfftiger Zeit verbotten-/ vnd fürkommen werde.

6. Wir ſollen und wollen dazu / für Vns ſelbſt/ als erwehlter Römiſcher König/ in des Reichs Händeln/auch kein Bündnuß/ oder Einigung/mit frembden Nationen/ noch ſonſt im Reich machen / Wir haben dann zuvor die ſechs Churfürſten / deßhalben / an gelegene Mahl-

Mahlſtatt/ zu ziemlicher Zeit erfordert/ vnd ihren Willen/ ſämtlich/ oder des mehrern Theils aus ihnen/ in ſolchem erlangt.

7. Was auch die Zeit hero / einem ieden Churfürſten/Fürſten/Herrn vnd andern/ oder dero Voreltern / vnd Vorfahren/ Geiſtliches oder Weltliches Stands / dergeſtalt / ohne Recht gewaltiglich genommen/ oder abgedrungen/ſollen vnd wollen Wir/der Billigkeit nach/ wie ſich im Recht gebührt/ wider zu dem ſeinen verhelffen / bey ſolchem auch / ſo viel er Recht hat / handhaben / ſchützen / vnd ſchirmen/ ohn alle Verhinderung/ Auffhalt oder Saumnüß.

8. Zu dem vnd inſonderheit ſollen vnd wollen Wir / von dem Heiligen Römiſchen Reich/ vnd deſſelben Zugehörungen/ nicht allein ohn Wiſſen/Willen vnd Zulaſſen/gemeldter Churfürſten ſamtlich/ nichts hingeben/ verſchreiben/ verpfänden/ verſetzen/ noch in andere Weg veräuſſern/oder beſchweren/ſondern auch vns aufs höchſt bearbeiten/ vnd allen möglichſten Fleiß vnd Ernſt fürwenden / dasienige ſo davon kommen/ als verfallene Fürſtenthumb/ Herrſchafften/vnd andere/auch confiſcirte merckliche Güter/ die zum Theil in anderer frembder Nationen Händ ungebührlicher Weiß gewachſen/ zum förderlichſten wider darzu bringen/ zu zueignen/ auch darbey bleiben zu laſſen. Fürnehmlich auch/ dieweil Vns fürkommt/ daß etliche anſehenliche/ dem Reich angehörige/ Herrſchafften vnd Lehen / in Italia vnd ſonſten veräuſſert worden ſeyn ſollen/ eigentliche Nachforſchung derentwegen anſtellen/wie es mit ſolchen Alienationen bewand/ vnd die eingeholete Bericht zur Churfürſtlichen Mayntziſchen Cantzley/ inner Jahrs Friſt/ von dato an zu rechnen/ vnfehlbarlich einſchicken: auch in dieſem / wie obigem allen/ mit Raht/ Hülff vnd Beyſtand der ſechs Churfürſten/ vnd der andern Fürſten vnd Stände iederzeit annehmen / was durch Vns und ſie für rathſam/ nützlich vnd gut angeſehen vnd verglichen ſeyn wird/ doch männiglich an ſeinen gegebenen Privilegien/Recht vnd Gerechtigkeiten vnſchädlich. Und ob Wir ſelbſten oder die Vnſern/ ichtes/ das dem Heil. Reich zuſtändig/ vnd nicht verliehen/ noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre/oder würde / innen hätten / das ſollen vnd wollen Wir bey Vnſern ſchuldigen vnd gethanen Pflichten/ demſelben Reich/ ohne Verzug/auff ihr der Churfürſten Geſinnen/ wider zu Handen wenden/ zuſtellen vnd folgen laſſen.

9. Wir ſollen vnd wollen Vns dazu in Zeit bemeldter Vnſerer Regierung fried- vnd nachbarlich/gegen den anſtoſſenden vnd Chriſtlichen Gewälten halten/ kein Gezänck/ Fehde / noch Krieg/ in- oder auſſerhalb des Reichs/ von deſſelben wegen/ anfahen/ oder vornehmen/ noch einig frembdes Kriegs-Volck ins Reich führen/ ohne Vorwiſſen/ Rath vnd Bewilligung der Reichsſtänd/zum wenigſten der ſechs Churfürſten/ da auch von einem/ oder mehr Ständen des Reichs/ dergleichen fürgenommen/ vnd ein frembd Kriegs-Volck in das Reich geführt werde/ daſſelbige mit Ernſt abſchaffen. Wo Wir aber/von des Reichs wegen/oder das Heil. Römiſche Reich angegriffen/ vnd bekriegt würde/ alsdann mögen Wir Vns dargegen aller Hülff gebrauchen.

10. Desgleichen ſie die Churfürſten / vnd andere deſſelben Reichs-Stände / mit den Reichstägen/ Cantzleygelt/ Nachreiſen/ Auffſagen vnd Steuern/vnnothdürfftiglich vnd ohn redliche/ dapffere Vrſachen/ nicht beladen noch beſchweren / auch in zugelaſſenen Fällen / die Steuer/ Aufflagen/ vnd Reichstäg/ ohne Wiſſen vnd Willen der ſechs Churfürſten / nicht anſetzen noch ausſchreiben; Vnd ſonderlich keinen Reichstag auſſerhalb des Reichs Teutſcher Nation fürnehmen oder ausſchreiben: auch die von dem Reich vnd deſſelben Ständen eingewilligte Steuer vnd Hülffen zu keinem andern End/ als dazu ſie gewilligt worden/ anwenden.

11. Wir ſollen vnd wollen auch/ Vnſer Königliche/ vnd des Reichs Aempter am Hoff/ vnd ſonſt am Reich/auch mit keiner andern Nation/ dann gebornen Teutſchen/die nicht niders Stands noch Weſens / ſondern nahmhaffte/ redliche Leut/ von Fürſten/ Graffen/ Herren/ von Adel / vnd ſonſt niemand / als Vns vnd dem Reich mit Pflichten vnd Dienſten verwandt ſeyn / beſtellen; auch die obbenannte Aempter/ bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten bleiben/ vnd denſelben nichts entziehen oder verwenden laſſen/ in einige Weg ſonder Gefehrde.

12. Darzu in Schrifften vnd Handlungen des Reichs/ kein andere Zung noch Sprach gebrauchen laſſen/ dann die Teutſche oder Lateiniſche Zungen/ es wäre dann an Orten/ da gemeiniglich ein andere Sprach in Vbung wäre/ vnd im Brauch ſtünde/ dann alsdann mögen Wir Vns/ vnd die Vnſern/ Vns derſelben daſelbſt auch behelffen.

13. Wir ſollen vnd wollen auch die Churfürſten/ Fürſten/ Prälaten/ Graffen/ Herren/ von Adel/ auch andere Ständ vnd Vnterthanen des Reichs/ mit rechtlichen/ oder gültigen Taaleiſtungen/ auſſerhalb Teutſcher Nation/ vnd ihrer ordentlichen Obrigkeit / nicht dringen/ erfordern/ noch fürbeſcheiden/ ſondern ſie alle/ vnd jeden inſonderheit/ im Reich/ laut der Gulden Bull/ auch wie des Heiligen Reichs Ordnung vnd Geſetz vermögen/ bleiben laſſen.

14. Insonderheit/ demnach die Churfürsten im Reich/ als die fürnemsten Glieder desselben/ vor andern Ständen/ nicht allein/ in Krafft der Guldenen Bullen/ sondern auch durch andere hohe Privilegia/ vor allen Frembden/ zuvorderst aber dem Rothweilischen Gericht/ so wol für sich/ als ihre Vnterthanen vnd Zugewandten/ gefreyet seyn/ nichts desto weniger aber durch desselben Hoffgerichts Proceß/ ie zuweilen deren Vnterthanen molestirt werden/ in alle Weg versehen/ daß solches bey gedachtem Hoffgericht abgestellt/ vnd da hinführo eines oder andern Churfürsten Vnterthanen oder Zugethanen mit dergleichen Processen fernere Molestation geschehe/ verstatten/ daß sie nicht allein die Proceß nicht annehmen sollen/ sondern auch die Churfürsten die jenigen/ so/ über Verwarnung/ sich der Insinuation solcher Proceß nicht müßigen wolten/ mit Straff ansehen mögen/ vnd sollen/ oder wollen.

15. Vnd als über/ vnd wider die Concordata Principum, auch auffgerichte Verträg/ zwischen der Kirchen/ Päbstlicher Heiligkeit/ oder dem Stul zu Rom/ vnd Teutscher Nation/ mit vnformlichen Gratien/ Rescripten/ Annaten/ der Stifft/ so täglich/ mit Mannigfaltigung/ vnd Erhöhung der Officien am Römischen Hoff/ auch Reservation, Dispensation, oder in andere Weg/ zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit/ vnd anders/ wieder gegebene Freyheit/ dazu zu Nachtheil Juris Patronatus, vnd des Lehenherrn/ stets vnd ohnvnterläßig/ öffentlich gehandelt wird/ derhalben auch vnleidentliche/ verbottene Gesellschafften/ vnd Contract, oder Bündnüssen/ als Wir berichtet/ fürgenommen/ vnd auffgerichtet werden/ das sollen vnd wollen Wir mit ihrer/ der Churfürsten/ vnd anderer Stände Rath/ bey Vnserem heiligen Vatter dem Pabst vnd Stul zu Rom/ Vnsers besten Vermögens abwenden/ vnd fürkommen/ auch darob vnd daran seyn/ daß die bemeldte Concordata Principum vnd auffgerichtete Verträg/ auch Privilegia vnd Freyheiten/ gehalten/ gehandhabt/ vnd denselben festiglich nachgelebt/ vnd nachkommen werde: Jedoch was Beschwerung darinn befunden/ vnd Mißbräuch entstanden/ daß dieselben/ vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg/ der mindern Zahl im dreißigsten Jahr gehaltenen Reichstags/ abgeschafft/ vnd hinfürters dergleichen/ ohne Verwilligung der Churfürsten/ nicht zugelassen werde.

16. Wir sollen vnd wollen auch die grosse Gesellschafften/ der Kauff- Gewerbsleute/ so bißher mit ihrem Geld regieret/ ihres Willens gehandelt/ vnd mit Wucherung/ viel Vngeschicklichkeiten dem Reich/ dessen Innwohner/ vnd Vnterthanen mercklichen Schaden/ Nachtheil vnd Beschwerung zugefügt/ zufügen/ vnd noch täglich thun gebähren/ mit Ihr/ der Churfürsten/ vnd andere Stände Rath/ nach dem/ wie deme zu begegnen/ hiebevor auch bedacht/ vnd fürgenommen/ aber nicht vollstreckt worden/ gar abthun.

17. Wir sollen/ vnd wollen auch/ insonderheit/ dieweil die Teutsche Nation/ vnd das Heil. Römische Reich/ zu Wasser vnd Land/ zum höchsten vor damit beschwert/ nun hinführo keinen Zoll von neuem geben/ auffrichten oder erhöhen/ ohne besondern Rath/ Wissen/ Willen vnd Zulassung der bemeldten sechs Churfürsten/ wie vor vnd offt gemeldt.

18. Deßgleichen wollen Wir auch diejenigen Ständ/ denen von Vnsern Vorfahren/ Römischen Käysern/ mit Verwilligung des Reichs Churfürsten/ mit dieser Maß vnd Vorbehaltung/ entweder neue Zöll gegeben/ oder die Alten erhöcht/ oder prorogirt worden/ daß sie ietzt gedachte Churfürsten/ Ihre Vnterthanen/ Diener/ Zugewandte/ vnd andere gefreyte Personen/ auch derselben Haab vnd Güter/ mit solchen/ von neuem gegebenen erhöheren vnd prorogirten Zöllen/ nicht beschweren/ sondern an allen/ vnd jeden Orten/ Ihrer Fürstenthumb vnd Lande/ mit ihren Waaren/ vnd Gütern/ Zoll-frey durch passiren/ verfahren vnd treiben lassen: sich auch sonst/ der Zoll-Erhöhung halben/ gewisser verschriebener massen verhalten/ vnd darüber/ vermittelst eines sondern verglichenen Revers/ gegen die Churfürsten/ kräfftiglich verbinden sollen; die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben/ mit allem Ernst dahin erinnern/ vnd vermahnen/ sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen/ vnd angeregten Revers/ ohne längern Verzug/ heraus zu geben/ vnd den Churfürsten einzuhändigen. Denen aber/ so ins künfftig/ obgeschriebener massen/ neue Zoll/ oder der alten Ersteigerung vnd Prorogation erhalten werden/ wollen Wir/ vor Herausgebung solcher Revers/ Vnsere Käyserliche Concessiones keines Wegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

19. Vnd dieweil männiglich bekannt/ wie hoch/ fürnehmlich der Rheinstrom/ wegen vieler hohen vnd schweren/ an vnterschiedlichen Orten des vntern Rheins/ bey den vorig gewesenen Kriegs-Empörungen/ angestellter Licenten/ beschwert/ also daß die Rheinische Churfürsten/ beneben ihren Vnterthanen/ vnd Angewandten/ dahero in mercklichen Abgang ihrer Einkommen/ vnd Nahrung gerahten; dazu fast alle Commercia auff solchem Rheinstrom erliegen bleiben; über das auch bey kurtzer Zeit vnterschiedliche Ausläger vnd Kriegsschiff/ vnersucht vnd vngescheuet der Rheinischen Churfürsten/

fürsten/ in Ihr hohes Regal auff dem Rheinstrom/ aus den Niederlanden geführet worden/ dardurch der Kauff-Handels- vnd Schiffmann/ mit noch weitern Exactionen vnd Abnahm beschwert wird/ solche Ausläger vnd armirte Schiff auch bißhero/ über aller Ersuchen/ Anlangen/ Erinnern/ vnd Vermahnen der Churfürsten/ bevorab der Rheinischen/ nicht wollen abgefertiget werden/ sollen vnd wollen Wir ehist möglich/ auff Mittel und Weg/ so wohl vor Vns/ als auch mit Rath der sechs Churfürsten/ trachten/ wie man solcher Ausläger von des Reichs Boden ledig/ vnd deren künfftig gesichert/ so wol auch die Licenten abgeschafft werden mögen.

20. Vnd da jemand bey Vns umb neue Zoll-Begnadigung/ vnd Erhöhung der alten/ vnd vorerlangten Zöll suppliciren/ vnd anhalten würde/ so sollen vnd wollen Wir ihme einige Vertröstung/ Promotorial, vnd vorbittliche Schreiben/ an die Churfürsten nicht geben/ oder ausgehen lassen.

21. Auff dem Fall auch einer/ oder mehr/ was Stands oder Wesens/ der/ oder die wären/ einigen neuen Zoll in ihren Fürstenthumben/ Landschafften/ Herrschafften vnd Gebieten/ für sich selbst/ ausserhalb Vnser Begnadigung/ vnd der sechs Churfürsten Bewilligung/ angestellt/ vnd auffgesetzt hätten/ oder künfftig also anstellen/ vnd auffsetzen würden/ den/ oder dieselben/ so bald Wir dessen für Vns selbsten in Erfahrung kommen/ oder von anderen Anzeig davon empfangen/ sollen vnd wollen Wir durch Mandata sine clausula, vnd in alle andere mögliche Weg/ davon abhalten/ vnd gantz vnd zumahln nicht gestatten/ daß jemand de facto, vnd eigens Fürnehmens/ neue Zöll anstellen/ für sich dieselben erhöhen/ oder sich deren gebrauchen/ vnd annehmen möge.

22. Vnd wäre es Sach/ daß in solchen Fällen/ neuer Zöll/ vnd Auffsatz halber/ dardurch der Churfürsten Zöll geringert vnd geschmälert werden möchten/ die Churfürsten/ zu rechtlichen Ansprüchen/ active oder passive geriehten/ demnach solche Zöll/ Regal vnd Privilegia allein von Römischen Käysern und Königen/ mit Bewilligung der sechs Churfürsten/ im Reich ertheilt/ vnd gegeben werden/ vnd also derer darüber einfallender Streit/ Entscheidung/ vor niemand anders/ als Vns gehörig/ sollen solche rechtliche Ansprachen vor Vns ausgeführt/ vnd erledigt werden/ vnd kein Churfürst schuldig seyn/ sich derenthalben/ weder an Vnserm/ vnd des Reichs Cammergericht/ oder andern Gerichten/ mit ordinariis actionibus anstrengen zu lassen: Gestalt wir dann hierüber/ bey gedachten Cammer-Gericht/ gebührende Erinnerung vnd Verfügung zu thun/ nicht vnterlassen wollen.

23. Vnd nach dem etliche Zeit hero die Churfürsten am Rhein/ mit vielen vnd grossen Zollfreyungen/ über ihre Freyheit/ vnd Herkommen/ offtermahls durch Fürderungs-Brieff/ vnd in andere Weg ersucht/ vnd beschwert worden/ das sollen vnd wollen Wir/ als vnerträglich/ abstellen/ fürkommen/ vnd zumal nicht gestatten/ noch zulassen/ fürders mehr zu üben noch zu geschehen.

24. Vnd insonderheit/ so sollen vnd wollen Wir/ ob einiger Churfürst/ Fürst/ dieser/ oder anderer seiner Regalien/ Freyheiten/ Privilegien/ Recht vnd Gerechtigkeiten halber/ daß die ihme geschwächt/ geschmälert/ genommen/ entzogen/ bekümmert/ vnd betrübt worden/ mit seinem Gegentheil/ vnd Widerwertigen/ zu gebührlichen Rechten kommen/ oder ihn fürzufordern sich vnterstehen wolte/ oder auch anhängig gemacht hätte/ dasselbe/ vnd auch alle andere ordentliche schwebende Rechtfertigungen/ nicht verhindern noch verbieten/ sondern den freyen starcken Lauff lassen.

25. Wir sollen vnd wollen auch/ die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herren/ vnd andere Stände des Reichs/ selbst nicht vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zu thun/ verhengen; sondern wo Wir/ oder jemand anders/ zu ihnen allen/ oder einem insonderheit/ zu sprechen hätten/ oder einige Forderung fürnehmen/ dieselben samt vnd sonders/ Auffruhr/ Zwietracht/ vnd allen andern Vnrath im Heiligen Reich zu verhüten/ auch Fried vnd Einigkeit zu erhalten/ zur Verhör/ vnd gebührlichen Rechten stellen/ vnd kommen lassen/ vnd mit nichten gestatten/ in denen/ oder andern Sachen/ in was Schein/ oder was Nahmen es geschehen möchte/ darinn sie ordentlich Recht leiden mögen/ vnd dessen erbietig seyn/ mit Raub/ Nahme/ Brand/ Fehden/ Krieg/ oder anderer Gestalt zu beschädigen/ anzugreiffen/ vnd zu überfallen.

26. Wir sollen vnd wollen auch fürkommen/ vnd keines Wegs gestatten/ daß nun hinführo jemand/ hohes oder niedriges Stands/ Churfürst/ Fürst/ oder anderer/ ohne Vrsach/ auch vnverhört/ in die Acht/ vnd Oberacht gethan/ oder erklärt werde/ sondern in solchem ordentlicher Proceß/ vnd des Heiligen Römischen Reichs vorauffgesetzte Satzung/ nach Ausweisung des Heiligen Reichs in gemeldtem fünff vnd funffzigsten Jahr reformirten Cammergerichts-Ordnung/ vnd darauff erfolgter Reichs Abschied/ in dem gehalten vnd vollzogen werde/ iedoch dem Beschädigten seine Gegenwehr/ vermög des Landfrieden/ vnabbrüchig.

27. Vnd nachdem das Heilige Römische Reich fast vnd höchlich in Abnehmen vnd Ringerung kommen/ so sollen vnd wollen Wir/ neben andern/ die Reichs-Steuer der Städte/ vnd andere Gefälle/ so in sonderer Personen Hand gewachsen vnd verschrieben/ wiederum zum Reich ziehen/ auch eine gewisse Designation, in wessen Handen dieselben jetziger Zeit seynd/ inner sechs Monaten/ den nechsten/ zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley einschicken/ vnd nicht gestatten/ daß solches dem Reich vnd gemeinen Nutzen/ wider alle Recht vnd Billigkeit/ entzogen werde: Es wäre dann/ daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen wäre.

28. Wann auch Lehen dem Reich/ vnd Vns/ bey Zeit Vnserer Regierung eröffnet vnd ledig heimfallen würden/ so etwas merckliches ertragen/ als Fürstenthumb/ Graffschafften/ Herrschafften/ Städte/ vnd dergleichen/ die sollen vnd wollen Wir ferner niemand leihen/ auch niemand einige Expectantz oder Anwartung darauff geben/ sondern zu Vnterhaltung des Reichs/ Vnser vnd Vnserer Nachkommen/ der König vnd Käyser/ behalten/ einziehen vnd incorporiren/ biß so lang dasselbige wieder zu Wesen vnd Auffnehmen kommet. Doch Vns/ von wegen Vnserer Erbland/ vnd sonst männiglich/ an seinen Rechten/ vnd Freyheiten/ vnschädlich.

29. In alle Weg aber/ wollen Wir Vns zum besten angelegen seyn lassen/ alle dem Römischen Reich angehörige Lehen/ in vnd ausserhalb desselben/ gelegen/ auffrichtig zu halten/ vnd derowegen zu verfügen/ daß sie/ zu begebenden Fällen/ gebührlich empfangen vnd renovirt werden/ vnd nicht vnempfangen bleiben. Da auch/ nach Erhebung zum Römischen Reich/ Wir deren eins/ oder mehr/ Vns angehend befinden/ sollen vnd wollen Wir das/ oder dieselben/ vnweigerlich empfangen lassen; oder wann das nicht bequemlich geschehen könte/ deßwegen den Herren Churfürsten/ zu Sicherung des Reichs/ gebührenden Revers vnd Recognition zustellen.

30. Auff den Fall aber zukünfftiger Zeit/ Fürstenthumb/ Graffschafften/ Herrschafften/ Pfandschafften/ vnd andere Güter/ dem Heiligen Reich mit Dienstbarkeit/ Reichs-Anlagen/ Steuern/ vnd sonsten verpflicht/ dessen Jurisdiction vnterwürfflich/ vnd zugethan/ nach Absterben dero Innhaber Vns durch Erbschafft heimfallen oder auffwachsen/ vnd Wir die in Vnsern Handen behalten/ oder andern zukommen lassen würden; oder da wir dergleichen allbereit in Handen hätten/ davon soll dem Heiligen Reich sein Recht vnd Gerechtigkeit/ Anlag/ Steuer vnd anderer schuldiger Pflicht/ wie darauff hergebracht/ hindan gesetzt aller prætendirten Exemtion, geleistet/ abgericht und erstattet werden.

31. Wo Wir auch Rath/ vnd Hülffe der Churfürsten/ vnd anderer Stände des Reichs ichtwas gewinnen/ überkommen/ oder zu Handen bringen würden/ das alles sollen vnd wollen Wir dem Reich zuwenden/ vnd zueignen/ wo Wir aber in solchem/ ohne der Churfürsten vnd anderer Stände Wissen vnd Willen/ ichtwas fürnehmen/ darinnen sollen sie Vns zu helffen verbunden seyn/ vnd wir nichts desto weniger dasjenige/ so wir in solchem erobert oder gewonnen hätten/ oder gewinnen würden/ vnd dem Heiligen Reich zustünde/ dem Reich wieder zustellen vnd eignen.

32. Vnd nach dem bißhero im Reich viel Beschwerung vnd Mängel/ der Müntz halben/ gewesen/ vnd noch seynd/ wollen Wir denselben zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten/ Fürsten vnd Stände des Reichs/ vorzukommen/ vnd in beständige Ordnung vnd Wesen zu stellen/ möchlichsten Fleiß fürwenden; auch zu dem Ende diejenigen Mittel/ so in Anno 1603. vnd auff vorigen Reichstägen/ durch Churfürsten/ Fürsten/ vnd andere Reichsstände/ in gemein betracht/ in gute Obacht nehmen/ vnd was ferner zuträgliches/ zu Abwendung solcher lang gewehrten Vnrichtigkeit/ bedacht werden möcht/ zumahl nichts vnterlassen.

33. Wir sollen und wollen auch hinführo/ ohn Vorwissen der sechs Churfürsten/ niemanden/ wes Stands oder Wesens er sey/ mit Müntz-Freyheiten begaben/ oder begnadigen/ auch wo wir beständig finden/ daß diejenige Stände/ denen solches Regal vnd Privilegium verliehen/ dasselbe/ dem Müntz-Edict zugegen/ mißbraucht/ ihnen dasselbige/ vermög der Disposition, in den hierüber verfasten Constitutionibus, nicht allein suspendiren/ sondern diejenige/ welche dasselbige Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten/ dessen gantz priviren/ vnd ohne Vorwissen der Churfürsten/ darzu nicht restituiren. Fürnehmlich aber bey den Städten/ so dem Reich immediate nicht/ sondern den Reichs-Ständen/ vnterworffen/ revociren/ cassiren/ vnd hinführo ferner nicht ertheilen/ auch sonst/ den geringern Ständen/ mit dergleichen oder andern hohen Privilegien/ ohne Miteinwilligung der Churfürsten/ viel weniger zu derselben Privilegien Verhinderung/ oder Abbruch/ nicht willfahren.

34. Vnd insonderheit sollen vnd wollen Wir Vns auch keiner Succession, oder Erbschafft des obgemeldten Römischen Reichs anmassen/ vnterwinden/ noch in solcher Gestalt vnterziehen/

hen/ oder darnach trachten/ auff Vns selbst/ Vnsere Erben/ vnd Nachkommen/ oder auff jemand anders/ vnterstehen zu wenden; sondern Wir/ dergleichen Vnsere Kinder/ Erben/ vnd Nachkommen/ wollen die gemeldte Churfürsten/ Ihre Erben vnd Nachkommen/ zu ieglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs/ so offt sie es/ einem Kayser zu Behülff/ oder sonst dem Heiligen Reich nothwendig/ vnd nützlich befinden/ auch bey Lebzeiten eines Römischen Kaysers/ mit/ oder wann derselbe/ auff angelegte Bitt der Churfürsten/ ohne genugsame erhebliche Vrsachen/ verweigert werden solte/ ohne einiges regierenden Kaysers Bewilligung/ vorzunehmen.

35. Auch die Vicarien/ wie von Alters her auff sie kommen/ die Gulden Bull/ Päbstliche Recht/ vnd andere Gesetz/ oder Freyheiten vermögen/ so es zu Fällen kommen/ die Nothdurfft vnd Gelegenheit erfordern wird/ auch bey ihrem gesonderten Rath/ in Sachen das Heilig Reich belangend/ geruhiglich bleiben/ vnd gantz vnbeträngt lassen: Auch nicht nachgeben/ daß die Vicariaten/ vnd deren Jura, sampt was denselben anhängig/ von jemand disputirt oder gestritten werde; wo aber darwider von jemand etwas gesucht/ gethan/ oder die Churfürsten in dem gedrungen würden/ das doch keines Wegs seyn soll/ das alles soll nichtig seyn/ vnd dafür gehalten werden.

36. So wollen vnd sollen wir auch/ alles das/ so durch die zween des Heil. Reichs Churfürsten vnd Vicarien in mittler Weil/ so das Vicariat/ laut der Gulbenen Bulle/ nach vermög des Reichs Ordnung/ gehandelt vnd verliehen/ genehm halten/ auch confirmiren vnd ratificiren/ in der allerbeständigsten Form/ wie sich wol geziemet vnd gebührt.

37. Wir sollen vnd wollen auch die Römische Königliche Cron/ wie Vns als erwehltem Römischen König wol geziemet/ empfangen; wenigers/ auch nicht/ Vns zu Empfahung der Kayserl. Cron befördern/ vnd bey allem demselben das/ so sich derhalben gebührt/ thun; auch Vnser Königliche Residentz/ Anwesen vnd Hoffhaltung/ in dem Heiligen Römischen Reich/ Teutscher Nation/ allen Gliedern/ Ständen/ vnd Vnterthanen desselben/ zu Ehren/ Nutz vnd Gutem/ des mehrentheils/ so viel möglich/ haben vnd halten; alle vnd jede Churfürsten/ Ihr Ampt zu versehen/ zu obgemeldter Crönung erfordern; Vns auch in dem allen dermaßen erzeigen/ vnd beweisen/ daß Vnsert halben an aller Möglichkeit kein Mangel gespührt/ oder vermerckt werden soll.

38. Wir wollen auch in dieser Vnser Zusag/ der Gulbenen Bull/ des Reichs-Ordnung/ dem obangeregten Frieden in Religion vnd Profan-Sachen/ auch den Landfrieden/ samt Handhabung desselben vnd anderen Gesetzen/ so jetzo gemacht/ oder künfftig durch Vns mit Ihrer/ der Churfürsten/ Fürsten/ auch anderer Stände des Reichs/ Rath möchten auffgerichtet werden/ zuwider/ kein Rescript/ Mandat/ oder ichtwas anders beschwerliches ausgehen lassen/ oder zu geschehen verstatten/ in einige Weiß oder Wege. Dergleichen auch für Vns selbst/ wider solche Guldene Bull/ vnd des Reichs Freyheit/ den Frieden/ samt Handhabung desselben/ von einiger hohen Obrigkeit/ nichts erlangen/ noch auch/ ob Vns etwas dergleichen/ aus eigener Bewegung gegeben wäre/ oder würde/ nicht gebrauchen/ in keine Weise/ sonder alle Gefährde: Ob aber dieser/ oder andern vorgemeldten Articuln vnd Puncten/ einiges zuwider erlangt/ oder ausgehen würde/ das alles soll crafftloß/ todt/ vnd ab seyn: Inmassen Wir es auch/ jetzo alsdann/ vnd dann als jetzt hiemit cassiren/ tödten/ vnd abthun/ vnd/ wo Noth/ der beschwerten Parthey derhalben nothdürfftig/ Vrkund/ oder brieflichen Schein zu geben vnd widerfahren zu lassen/ schuldig seyn sollen; arge List vnd Gefährde hierinnen ausgeschneiden.

39. Wir sollen vnd wollen auch/ allen des Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ so wol ihren Potschafften vnd Abgesandten/ jederzeit schleunige Audientz vnd Expedition ertheilen/ denselben ihre Lehen-Brieff vnd Lehen/ nach dem vorigen Tenor/ vnweigerlich widerfahren lassen; In wichtigen Sachen/ so das Reich betreffen/ bald Anfangs der Churfürsten Rath vnd Bedenckens Vns gebrauchen; Insonderheit aber Vnsern Geheimen/ vnd des Reichs-Hoff-Rath/ mit Fürsten/ Graffen/ Herren/ von Adel/ und andern ehrlichen Leuten/ nicht allein aus Vnsern Vntersassen/ Vnterthanen/ Vasallen/ sondern auch mehrertheils denen/ so im Reich Teutscher Nation/ andern Orten erzogen/ vnd gebohren/ darinn begütert/ der Reichs-Sachen wol erfahren/ gutes Namens vnd Herkommens seyn/ also bestellen/ damit männiglich schleunige vnpartheyische Justitia administrirt werden möge.

40. Benannten Vnserm Hoff-Rath wollen Wir auch gewisse Ordnung vnd Instruction verfassen/ die alten revidiren/ vnd bey nächster Versammlung den gesamten Churfürsten/ zu Ihrem Gutachten/ vbergeben; denselben auch Jährlich/ oder in zweyen Jahren einmal/ mit Zuziehung des Ertz-Bischoffen zu Maintz/ als Ertz-Cantzlers/ visitiren; vnd sonderlich das jüngst zu Nürnberg durch die Churfürsten verfaßte Bedencken/ zu Förderung der

Ju-

Justitien insonderheit in Acht nehmen/ vnd dasselbe förderlich ins Werck richten.

41. Dieweil Vns auch sonderlich gebührt/ des Heiligen Reichs Churfürsten/ als Vnsere innerste Glieder vnd Hauptseule des Reichs/ vor männiglichen in sonderer hoher Consideration zu halten/ so wollen Wir die Verfügung thun/ wann derselben Ampts-Verweser vnd Erb-Aempter/ bey Vnserm Hoff begriffen/ daß dieselben iederzeit/ vnd insonderheit/ wann/ vnd so offt Wir auff Reichs-Wahl- vnd andern dergleichen Tagen/ Vnsern Käyserlichen Hoff begehen/ oder Sachen fürfallen/ darzu die Erb-Aempter zu gebrauchen seynd/ in gebührlichen Respect gehalten/ vnd ihnen von Vnsern Hoff-Aemptern/ keines Wegs vor- vnd eingegriffen/ oder da ie/ aus gewissen Vrsachen/ Ihre Steil/ mit berührten Vnsern Hoff-Aemtern/ jeweils ersetzt werden soll/ wollen Wir doch/ daß ihnen den Churfürstlichen Ampts-Verwesern/ vnd Erb-Aemptern/ einen Weg als den andern/ die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten/ weniger nicht/ als ob sie dieselben selbst verricht/ vnd bedient/ vnweigerlich gefolgt vnd gelassen werden.

42. Damit auch Vnsere/ so wol der Geheime/ als Reichs-Hoff-Rath/ dieser Capitulation gewisse Wissenschafft haben/ vnd in Rathschlägen/ vnd sonsten/ sich darnach richten mögen/ wollen Wir ihnen nicht allein diese vorbehalten/ sondern auch/ bey Leistung ihrer Dienst-Pflicht/ ernstlich einbinden/ dieselbe/ so viel sie einen ieden berührt/ vor Augen zu haben/ vnd darwider weder zu thun/ noch zu rathen/ solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrucklichen Worten einverleiben lassen.

43. Solches alles vnd jedes besonder/ wie obstehet/ haben Wir obgenannter Römischer König/ den gedachten Churfürsten geredt/ versprochen/ vnd bey Vnsern Königlichen Ehren/ Würden/ vnd Worten/ im Namen der Wahrheit zugesagt/ thun dasselbe auch hiemit/ vnd in Crafft dieses Brieffs; inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt/ vnd dem Heiligen Evangelio geschworen/ dasselbe stet/ fest/ vnverbrochen zu halten/ dem treulich nachzukommen/ darwider nicht zu seyn/ zu thun/ noch zu schaffen gethan werden/ in einige Weiß/ oder Wege/ wie die möchten erdacht werden.

44. Dessen zu Vrkund haben Wir dieser Brieff sechs/ in gleichem Laut befertiget/ vnd mit Vnserm anhangendem Insiegel bekräfftiget/ vnd iedem obgenannten Churfürsten einen zustellen lassen: der geben in Vnser vnd des Reichs Stadt Franckfurt am Mayn/ den Acht vnd zwantzigsten Monats-Tag Augusti/ nach Christi/ Vnsers lieben Herrn und Seeligmachers/ Geburt/ in Eintausend Sechshundert vnd Neunzehenden/ Vnserer Reiche/ des Römischen im Ersten/ des Hungarischen im Andern/ vnd des Böheimischen im dritten Jahr.

XI.

Schlüßliche Erklärung Käysers Ferdinandi II. auff der Chur- und Fürsten Deliberation, auff dem Convent zu Regenspurg/ wegen der Restitution Churfürst Friedrichs zu Pfaltz/ de Anno 1623.

DJe Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät/ unser allergnädigster Herr/ haben der anwesenden Churfürsten/ und der abwesenden Bothschafft und Gesandten Wieder-Antwort auf dero Käyserl. Replic, samt einer unterthänigen Neben-Relation, empfangen und daraus verstanden/ was dero mehrer Theil/ der anwesenden Chur- und Fürsten/ wegen der Käyserl. Proposition in Puncto der Pfaltzgräffl. Aussöhnung/ für wohlmeynende Fürschlag gethan/ und darbey gehorsam gebeten/ und dann was die Chur-Sächs. und Brandenburg. Gesandten darbey errinnert/ und wegen Restitution des Aechters Friederichs welcher sich Pfaltz-Graf bey Rhein nennet/ gesucht.

Nun möchten Ihro Käyserl. Majest. wünschen/ es hätte gemeldter Aechter/ auff so viel treuhertzige vorgangene Erinnerung und Vermahnungen/ sich also erzeiget/ daß er sich Käyserl. Majest. fähig gemacht/ inmassen dann Ihre Majest. die deßwegen vorgangene Intercessiones und angeheffte Erinnerungen/ von ietztgedachtem Chur-Sächsisch und Brandenburgischen Abgesandten anderst nicht dann gut vermeint/ in Gnaden vermerckt und uffgenommen/ dieweiln aber das hoch-unverantwortliche Verbrechen bekandt/ und manniglichen wissend/ daß er Ihro Käyserl. Majest. nach Leib/ Leben/ dero Königreich und Landen/ ja aller zeitlichen Wohlfarth zu berauben getrachtet/ das gantze Reich mit Feuer und Flammen/ Mord und Rauben erfüllet/ auch noch davon nit abläßet/ als können Ihro Käyserl. Majest. verhoffentlich von niemanden verdacht werden/ daß dißfalls in solchem enormi Delicto, sie die Justitiam, andern zum Abscheu/ administriren.

Damit

Damit man aber dannoch zusehen/ daß Ihro Majest. mehrmahls gebetener massen/ so wol die Käyserl. Milde und Gnade/ als das Recht scheinen/ und dißfalls eingewandte Intercession bey sich gelten lassen/ und in allem/ worinn sie nur können und mögen/ den sämptlichen beschriebenen Chur- und Fürsten allergnädigst zu consentiren/ auch die wohlmeynentlich angezogene Difficultäten/ in mögliche Obacht zu nehmen geneigt/ so erklären sich Ihro Majest. daß sie es/ so viel anfanglich die Aussöhnung des erklärten Aechters Friederichs anlangt/ bey Ihrer/ der anwesenden Chur- und Fürsten/ und der abwesenden Gesandten/ durch die jüngst übergebene Käyserl. Replic eröffnete gnädigste Erklärung/ den intercedirenden Königen/ Chur- und Fürsten/ zur Freundschafft und Gnaden/ auch die Bezeigung Ihro Käyserl. Majest. angebohrnen Güte/ und friedfertigen Käyserlichen Gemüths/ nochmahls bewenden lassen.

Daß sie nemlich auff des proscribirten Pfaltz-Grafens vorgehende gebührliche und schuldige Humiliation, Deprecation, und würckliche Bezeigung seines schuldigen Gehorsams/ Treu und Respect, auch Ablassung von seinen beharrlichen Machinationen und Kriegs-Bereitschafften Ihnen die Aussöhnung und Begnädigung (ausserhalb der Restitution zu der Churfürstl. Dignität) nach gestallten Dingen/ allergnädigst zu ertheilen geneigt/ des Versehens/ es werden obbemelte intercedirende ihne hierzu/ und damit er diesen Gnaden-Wege nit abermahls entweders durch verächtliche Hindansetzung dieser Ihro Käyserl. Maj. allergnädigsten Erklärung/ oder allzu langen Verzug vorsetzlich versäume/ oder sich dessen selbst privire/ sondern in schuldiger Danckbarkeit ehest an die Hand nehme/ zu vermögen wissen.

So viel aber die Begnädigung der Pfältzischen Kinder/ auch deroselben/ und dann der nähern Agnaten prætendirendes Recht/ zu der Chur und Länder betrifft/ haben die anwesenden Chur- und Fürsten und Gesandten nunmehr die erhebliche und rechtmäßige Ursachen/ welche Ihro Käyserl. Majest. zu der genommenen Resolution der Acht und Privation bewegt/ gnugsam vernommen/ gestalt auch solches von dem mehrern Theil der anwesenden Churfürsten und Gesandten approbiret worden/ darbey es sein Verbleiben hat.

Gleichwie aber Ihro Käyserl. Majest. Intention, Will und Meynung niemahls gewesen/ hiemit weder der Churfürsten Præeminenz, noch Ihrer Königl. Capitulation, der Gülden Bullen/ oder andern Reichs-Constitutionibus im geringsten etwas zu derogiren/ oder zu wider zu handeln; Als seynd auch Ihro Käyserliche Majestät nicht gemeynet jemands hierdurch sein gebührendes Recht zu benehmen oder abzuschneiden.

Dieweilen aber dißfalls unterschiedliche Prætendenten sich befunden/ nemlich des proscribirten Pfaltzgraffen Kinder/ dessen Bruder und andere Agnaten/ deren jeder auff seiner Prætension bestehet/ welche (bevorab da sich gemeldte Interessenten noch nicht alle angegeben haben/ oder erschienen seynd) jetzt so bald nicht/ wie man gern wolte/ erörtert werden können/ Ihro Käyserliche Majestät aber hierzwischen/ wegen allerhand sich leichtlich zutragenden Fällen/ die Chur unersetzt und das Churfürstliche Collegium unergäntzt nit lassen könten noch wolten/ viel weniger aber den erklärten Aechter zu solcher Dignität/ jemahls zu restituiren/ einmahl für alle mahl resolviret seynd; Als wöllen Ihro Käyserliche Majestät die Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayern/ um dero hohen Verdienst willen/ und aus denen in der Käyserl. Proposition gnugsam ausgeführten Motiven/ mit angeregter Churfürstl. Dignität investiren. Jedoch der Königl. Würden in Engelland/ und andern mehr Potentaten/ Churfürsten und Ständen/ wie auch insonderheit denen/ so jetzo allhier anwesend/ zu sonderbarer Freundschafft und Käyserl. Gnaden/ wöllen Ihro Käyserl. Majest. hiermit gnädigst einwilligen/ daß wegen obgemeldter Pfältzischer Kinder Begnadigung/ wie auch derselben und anderer mehr Agnaten Prætension, so wohl zu der Chur als den Pfältzischen Ländern mit ehisten an ein gelegen Ort/ als zu Franckfurt/ Nürnberg/ Augspurg oder Ulm/ eine Zusammenkunfft angestellet/ und daselbsten gütliche Handlung gepflogen werden/ welche dann Ihro Käyserl. Majestät dero Theils zu gutem Ende befördern/ oder/ da die Güte nicht verfänglich seyn wolte/ alsdann einen rechtmäßigen schleunigen Proceß/ mit Zuziehung des Fürstlichen Collegii, (dessen Clemenz Ihro Käyserl. Majestät jedesmahl in Acht zu nehmen gedencken) in continenti anstellen auch/ so viel an Ihrer Käyserl. Majestät ist/ auff das förderlichst/ als es der Interessenten selbst/ und deren Prætension halber nur immer seyn kan/ und innerhalb einer gewissen Zeit/ deren man sich noch allhier vergleichen könte/ solchen Proceß ausführen/ erörtern/ und also hierinn unpartheyische Administration der Justitien ergehen/ auch in der Fürstl. Durchl. zu Bayern Investitura diese Clausul/ (daß nemlich dieselbe Ihro Käyserl. Majestät dem Römischen Reich/ des proscribirten Pfaltzgraffen

Kinder / deſſen Bruder / wie auch Hertzog Pfaltzgraffen Wolffgang Wilhelms Fürſtl. Gnaden / und andern Agnaten / auch männiglichen an Ihren Rechten / ſo viel Ihnen gebühren mag / unpræjudicirlich / ſondern daſſelbe expreſſè vorbehalten ſeyn / und mit eheſtem / als möglich / obgeſetzter maſſen gütoder rechtlich ausgetragen werden ſolle /) inſeriren laſſen wollen / alſo wann ſolcher gütoder rechtlicher Ausſchlag der Chur halben / für des proſcribirten Pfaltzgraffens Bruder / oder näher Agnaten ergangen ſeyn wird / ihnen alsdann dieſelbige / und was Ihnen zuerkannt ſeyn wird / wann Ihro Fürſtl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayern / nit mehr im Leben / alſobald anfallen und zugehörig ſeyn / und von Ihrer Käyſerl. Majeſtät damit belehnet werden ſoll. Geſtalt dann höchſtermeldte Fürſtl. Durchl. in Bäyern / auff dieſe mit deroſelben hierüber gepflogener Communication der abweſenden Churfürſten und Geſandten / geſchöpffter Hoffnung nach / aus denen von Ihnen angeregten Urſachen / zu obverſtandenem allem / ſich bereits gutwillig accommodiret / und ſolches durch den gewöhnlichen Lehen-Revers gnugſam zu aſſecuriren ſich erkläret / und dadurch würcklich zu erkennen geben haben / wie ſie gegen Ihro Käyſerl. Majeſt. dem H. Röm. Reich / deſſelben Wohlſtand und zu beſtändigerwünſchter Ruhe / Fried und Einigkeit intentioniret ſey.

Dieſem nach geleben Ihro Käyſerl. Majeſt. der gäntzlichen Zuverſicht / gleichwie dieſelbe das wenigſte zu thun / oder zu verſagen / oder zu verſtatten / ſo der Gülden Bullen / dero Capitulation in einigen Weg zuwider lauffen möchte / nit gemeynet ſeyn / ſondern gäntzlich dafür halten / daß Ihr die Chur lediglichen anheim gefallen / ſie auch mit deroſelben Ihres Gefallens zu diſponiren Macht haben / und gleichwohl erbiethig ſeynd / wegen der Pfältziſchen Kinder und Agnaten / gütliche Handlung oder rechtl. Entſcheid / wie obgemeldt / fürgehen zu laſſen.

Alſo werden die anweſende Chur- und Fürſten / und der abweſenden Geſandten / auch männiglich Ihro Käyſerl. Majeſtät angebohrne / getreu / vätterlich milde Sorg und Fürſehung / in allem deme / was zu gemeiner Wohlfarth immer dienlich und gut befunden wird / (darbey Ihro Käyſerl. Majeſt. die hochnothwendige förderlichſte Ergäntzung des Churfürſtl. Collegii in ſonder Obacht genommen /) gleichfalls im Werck erkennen. Wie dann Ihro Käyſ. Majeſt. nit zweiffeln wöllen / wann die abweſende weltliche Churfürſten (mit denen Ihro Käyſerl. Maj. da ſie gegenwärtig geweſen wären / gern hiervon ſelbſt communicirt / auch ſolches gewünſchet hätten /) deſſen alles nach Nothdurfft werden berichtet ſeyn / (wie dann Ihro Käyſerl. Majeſtät / ſolches alsbald an dieſelbige gelangen zu laſſen / entſchloſſen /) es werden ſich Ihre Churfürſtl. Gn. Gn. dieſe Ihro Käyſ. Majeſt. milde Erklärung und unpræjudicirliche Diſpoſition ebenmäßig wohl belieben laſſen / und ſich diſſfalls mit Ihren mitſtimmenden Mit-Churfürſten / als welchen die Handlung des Röm. Reichs Fundamental-Satzung / nnd Wiederbringung eines beſtändigen guten Friedens / nicht wenig angelegen iſt / gleichfalls confirmiren. Und verbleiben Ihro Käyſerl. Majeſtät den anweſenden Chur- und Fürſten / und der abweſenden Bothſchafften und Geſandten / mit Freundſchafft / Königl. Gnaden und allem Guten fürters und beharrlich beygethan. Signatum Regenſpurg / den 23. Febr. Anno 1623.

XII.

Käyſers Ferdinandi II. Ordnung, nach welcher ſich fürohin die Procuratores, Agenten und Sollicitatores beym Reichs-Hoff-Rath verhalten ſollen, de Anno 1626. wie ſolche im Reichs-Hoff-Raths-Buch eingeſchrieben ſich befindet.

DEmnach die Röm. Käyſerl. Majeſt. unſer allergnädigſter Herr / ſeiter Antretung dero Käyſerl. Regierung vermerckt und befunden / daß an ihrem Käyſerlichen Hoff bey dem Reichs- und Juſtici-Rath / der anweſenden Procuratorn / Agenten und Sollicitatorn halben / ſich allerhand nicht geringe Mängel und Unordnungen ereignet; Alſo haben Ihre Käyſerl. Majeſt. aus der Sorgfältigkeit / damit ſie ihr bißhero die ſchleunige Fortſtell- und Beförderung der heilſamen und geliebten Juſtici und Ertheilung unverzüglich- und unpartheylichen gleich durchgehenden Rechtens angelegen ſeyn laſſen / in allweg für nöthig geachtet / damit angeregten Mängel und Unordnungen / wie ſichs gebührt / begegnet / und dieſelben würcklich abgeſtellt werden / dieſe folgende Ordnung bey dero Reichs-Hoffrath / in Gegenwart der anweſenden Agenten und Procuratoren / publiciren zu laſſen.

Erſtlich / weil Ihre Käyſerl. Majeſt. nicht zu wieder / ſondern dieſelbe geſchehen laſſen können / daß

daß Churfürſten / Fürſten und Ständ / wie auch die gefreyten Ritterſchafften im H. Reich / und andere des Heil. Reichs angehörige Unterthanen / nach eines jeden Gelegenheit und Nothdurfften / ihre eigene Diener / oder andere Perſonen / denen ſie / ihr Geſchäfft vertrauen wollen / zu Verricht- und Sollicitirung ihrer bey obgemeldtem Käyſerl. Reichs-Hoffrath habenden Geſchäfften gebrauchen mögen.

Hierumb ſo ordnen und wollen Ihre Käyſerl. Majeſt. es iſt auch derſelben gnädigſt-ernſt- und endlicher Befelch / da nun fürterhin / alle und jede / ſo nicht in ihren eigenen / ſondern andern Herrſchafften / Communen / oder ſonderbahren Perſonen / Sachen und Geſchäfften / an und vor Ihrer Käyſerl. Majeſt. Reichs-Hoffrath und Cantzley procuriren / ſollicitiren / oder ſonſten ſich gebrauchen laſſen wollen / ſich zuforderſt mit Fürweiſung ihres Befelchs / bey Ihrer Käyſerl. Majeſt. Reichs-Vice-Cantzlern anmelden / zuvor aber und ehender für Procuratores und Agenten nicht angenommen werden ſollen / ſie ſeyen dann von dem Reichs-Hoffraths-Præſidenten und gedachtem Reichs-Vice-Cantzlern / neben Zuziehung etlicher Reichs-Hoffräthe / darzu für gnugſam und ſufficient erkent und zugelaſſen / auch bey der Käyſerlichen Reichs-Hoff-Cantzley in einem ſondern Protocoll, mit Nahmen / Zunahmen / auch ihren Haimath und anderm nothwendigen Bericht und Kundſchafft / eingeſchrieben.

Bey ſolcher Einſchreibung aber / zu der ordinari Procuratur oder Agenterey ſoll hinführo dieſes in Acht genommen werden / daß niemand ad procurandum admittirt werde / er ſey dann zuforderſt ehrlichen redlichen Herkommens und Verhaltens halben erkannt / oder habe deßwegen von glaubwürdigen bekannten Perſonen oder Communen Zeugniß fürzuzeigen / auch der gemeinen Rechten / Reichs-Conſtitutionen / des Reichs-Hoffraths- und Cantzley-Ordnungen / (ſo viel ſolche einem Procuratori zu wiſſen gebührt) und darzu gehörender Praxi alſo erfahren / wie es die Wichtigkeit der Geſchäfften / ſo bey dem Reichs-Hoffrath täglich vorkommen / erfordert / nach welcher Legitimation und ordentlichen Aufnahm ſie / als auch die vorige Agenten / folgenden Ayd / bey nechſter Seſſion leiſten ſollen.

Formula Juramenti.

DJe Procuratores und Agenten / ſollen der Röm. Käyſerl. Majeſt. geloben / und einen Eyd zu GOtt auff das Heil. Evangelium ſchweren / daß ſie die Partheyen / dero Sachen zu handlen ſie annehmen / in denſelben Sachen / mit gantz- und rechten Treuen meynen / und ſolche Sachen / nach ihrem beſten verſtehen / der Parthey zu gut / mit Fleiß handlen / und darinn wiſſentlich keinerley falſch oder unrecht gebrauchen / noch gefährliche Schub- und Dilation zu Verlängerung der Sachen ſuchen / und deſſen die Partheyen zu thun oder zu ſuchen nicht unterweiſen / auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort machen / einem Theil von der Sach / deren ſie im Käyſerlichen Reichs-Hoffrath Procuratores oder Agenten ſeyn / zu haben / oder zu warten / auch Heimlichkeit und Befelch / ſo ſie von Partheyen empfangen / oder Unterrichtung der Sachen / die ſie von ihnen ſelbſt mercken werden / ihren Partheyen zu Schaden / niemand offenbahren / den Käyſerl. Reichs-Hoffrath / und deſſelben Mittels-Perſonen ehren und fördern / und vor Gericht Erbarkeit gebrauchen / dazu auch die Partheyen über gebührenden Lohn nicht beſchweren und erhöhen wollen / und ob / des Solds und Lohns wegen / zwiſchen ihnen und den Partheyen Irrung und Speen entſtünden / derſelben bey dem Reichs-Hoffraths-Præſidenten / oder der deſſen Stell vertretten thut / und den Reichs-Hoffräthen zu bleiben / und wie ſie durch dieſelben entſchieden werden / des begnügig ſeyn / und es dabey bleiben zu laſſen / daß ſie ſich auch der Sachen / ſo ſie angenommen hätten / oder noch annehmen würden / ohne redliche Urſach / und des Rechtens Erlaubniß / nicht entſchlagen wollen / ſondern ihren Partheyen getreulich biß zu End des Rechtens handlen / auch in gemein der ihnen hiebey vorgeſchriebenen Ordnung in allem dero Begrieff nachkommen ſollen und wollen / ohne alle Gefährde.

Die bey dem Käyſerl. Reichs-Hoffrath / dermaſſen / wie vorgemeldt / angenommene beſtätigt und beeydigte ordinari Procuratores und Agenten / ſollen ſich zuvorderſt gegen Ihrer Käyſerl. Majeſt. allerunterthänigſten Gehorſambs / und dann gegen den Reichs-Hoffraths-Præſidenten / Reichs-Vice-Cantzlern / Räthen / Secretarien und Cantzley-Angehörigen / nach jedes Stands Gebühr aller Reverenz, Obſervanz und Ehrerbietung / inſonderheit aber in allen ihren Schreiben / Reden / Thun und Laſſen / aller Beſcheidenheit / Redligkeit und Erbarkeit befleiſſen / und in allen / ihrem Amt gemäß / geleiſteten Pflichten / auch dieſer Ihrer Majeſt. wie nicht weniger allen künfftigen Verordnungen fleißig nachkommen.

Weiters ſollen ermeldte Procuratores, Agenten und Sollicitatores ſich in ihren Schrifften aller Weitläufftigkeit und Verlänger- auch Verhinderung der Sachen / dergleichen auch ungebührlicher hitzigen Schmäh-Schrifften gäntzlich enthalten / da auch dergleichen ihnen

nen von ihren Principalen zugeſchickt würden/ ihren Principalen ſolche zurück ſenden / es ſoll auch hinführo keine Supplication, Schreiben/ Schrifft/ oder anders/ wie das Nahmen haben mag/ übergeben/ noch auff- und angenommen werden/ ſie ſeyn dann entweder von denen Partheyen ſelbſt/ oder von dero Procuratorn und Agenten/ ſo deſſen gnugſame Gewalt zuförderſt beygelegt / oder derentwegen/ vermög Rechtens / gnugſamlich cavirt haben / eigner Hand unterſchrieben/ gleicher Weiße ſolle beym Reichs-Hoffrath und Cantzley/ von eines andern wegen/ zu procuriren/ ſollicitiren/ oder in andere Weiß und Wege/ vor ein Anwaldſchafft ſich zu gebrauchen/ niemand verhängt oder verſtattet werden/ er habe dann zuforderſt eine general oder ſpecial Vollmacht/ ſo zu ſolcher intentirten Klag oder Action gnugſam/ wie oben vermeldet/ übergeben/ und in einer jeden Sachen/ darein er ſich ſolcher Anwaldſchafft oder Agirens gebrauchen will/ beglaubte Form originaliter oder vidimirte Copey exhibirt und ad Acta regiſtriren laſſen.

So ſollen auch alle Procuratorn, Sollicitatorn und Agenten ſich alles unziemenden Practicirens/ mit Erkundſchaffung der Referenten/ Votorum, und was dergleichen des Raths Geheimniſſen ſeyn/ darzu wiederrechtliche Gewinnung der Herren Räthe/ privat Gunſt oder Favor, zu einer oder der andern Partheyen und Sachen ungebührenden Vortheil/ wie das immer durch Gaab/ Verheiſſungen oder in alle andere Weg/ durch Menſchen Sinn erdacht werden könte/ allerdings müßig ſtehen und ſich enthalten/ darzu auch weder Anlaß / Hülff/ Rath noch That geben/ in keinerley Weiß noch Wege.

Da ſie auch einige Geheimniß der Perſonen oder Sachen anderwerts erführen / ſollen ſie ſolches nicht weiter bringen/ ſondern von männiglichen/ inſonderheit aber den Partheyen/ ſo es berührt / verſchwiegen und verborgen halten. Den Agenten und Procuratoribus ſoll auch verboten ſeyn/ zu andern Sachen/ als ihr Beruff öffentlich mit ſich bringt / als da ſeyn Zeitung ſchreiben und dichten / auskundſchafften und dergleichen/ ſich gebrauchen zu laſſen. Ferner ſollen die Agenten und Procuratores, als auch die Partheyen ſelbſt/ erinnert ſeyn/ daß ſie die Herren Præſidenten und Räthe / mit langen Informationibus, dadurch ihnen allein die Zeit benommen wird/ (weil man auff ſolche Informationes in judicando doch nicht fuſſen ſoll oder kan/) nicht auffhalten/ noch/ unter ſolchem Schein/ die Secreta Conſilii zu erforſchen ſich anmaſſen; wollen ſie aber / neben kurtzer Recommendation ihrer Sachen/ je informiren/ mögen ſie ſolches ſchrifftlich thun/ doch ſollen ſolche ſchrifftliche Memorial und Informationes bey dem Judiciren weiter nicht/ als ſie mit den judicialiter übergebenen Actis übereinſtimmen/ in Acht genommen werden.

So ſoll auch/ bey unachläßiger Straffe/ allen Partheyen/ Agenten/ und Procuratoribus verbothen ſeyn/ in die Cantzley zu gehen/ in den Regiſtraturen/ Schreibſtuben oder andern Oertern der Cantzley ſich finden zu laſſen/ oder mit den Cantzley-Perſonen verdächtige Correſpondentzen/ ihren Pflichten zuwider/ zu haben/ ſondern ſie ſollen ihren Beſcheid und Expeditiones, an Ort und Enden/ da ſichs geziembt/ nach vollendetem Rath/ oder bey den Secretariis in ihren Behauſungen ſuchen.

Wo aber unter den Agenten einer oder mehr ihrem geleiſten Ayd/ auch dieſer oder künfftigen Ordnung ichtwas zuwider ſich unterſtehen oder fürnehmen / oder ihren Principalen und Partheyen zu Nachtheil / fahrläßig und unfleißig ſeyn/ derſelben ihnen anbefohlene Händel und Sachen fürſetzlicher Weiße auffziehen / oder nicht gebührend fördern/ in vergebliche Koſten/ oder ſonſten in Schaden und Nachtheil führen/ und in Summa ihrem Ambt und Beruff/ in wenig oder vielen zuwider handlen/ thun oder laſſen würden/ ſo ſollen Ihrer Majeſt. Reichs-Hoffräthe dargegen gebührenden Ernſtes Einſehen haben/ und nach Geſtalt der Ubertrettung mit Abſchaff und Verbietung ihrer Function oder anderer gehörigen Straff / wider ſie unnachläßig verfahren / und ingemein alles das/ was zu Handhabung des Reichs-Hoffraths gebührenden Anſehens und Reſpects, auch zu Pflantz- und Förderung der heilſamen Juſtiz, fürträglich/ dienſtlich und nothwendig iſt/ unabläßig fürnehmen/ befördern und vollziehen.

Und hierauff ſo befehlen Ihre Käyſerl. Majeſt. allen und jeden am Käyſerl. Hoff jetzt-gegenwärtigen und künfftigen Procuratorn, Agenten und Sollicitatorn, wie die Nahmen haben/ hiemit ernſtlich und endlich / daß ſie dieſe obbegriffene Ordnung nun hinführo in fleißiger Obacht halten/ derſelben alles ihres Innhalts/ biß auff Ihrer Majeſt. weitere Verordnung/ (welche ſie ihr dann in allweg vorbehalten haben wollen/) fleißig und würcklich geleben und nachkommen/ ſo lieb ihnen allen und einem jeden inſonderheit iſt Ihrer Käyſerl. Majeſtät ſchwere Ungnad/ und nach Geſtallt des Verbrechens gebührende unnachläßliche Straff zu vermeiden. Und dieſes iſt alſo Ihrer Käyſerl. Majeſt. gnädigſt- auch ernſter endlicher Wille und Meynung. Signatum in Ihrer Käyſerl. Majeſt. Stadt Wien/ unter dero auffgedrucktem Secret-Inſiegel/ den 15. April. 1626.

Ferdinand.

(L. S.)

Vt Peter Heinrich von Strahlendorff.

Johann Söldner.

Publicatum in Conſilio Imperiali Aulico 5. Maji Anno 1626.

Præſentibus

Dno Propræſide à Stralendorff.

D. Laming.	D. Hiltp.
D. Fuchs.	D. Terz.
D. Rawat.	D. Popp.
D. à Grünth.	Söldner.
D. à Queſtenberg.	à Zwetten.

&

Agentibus Vocatis.

XIII.

Käyſers Ferdinandi II. Reſolution, wie es fürohin mit Producirung und Relation der Judicial-Schrifften im Reichs-Hoffrath gehalten werden ſolle, de Anno 1626. wie ſolche in Reichs-Hoffraths-Buch eingeſchrieben ſich befindet.

DJe Röm. Käyſerl. Maj. unſer allergnädigſter Herr/ haben ihr/ nach Antrettung dero Käyſerl. Regierung/ neben andern Ihres Käyſerl. Ambts ſchweren Obliegen/ mit embſiger Sorgfältigkeit angelegen ſeyn laſſen/ damit bey dero Käyſerl. Reichs-Hoffrath die heilſamb und geliebte Juſtitia ſchleunig befördert und fürgeſtellt / auch männiglich ehiſt unpartheylich Recht mitgetheilt werden / und wiederfahren möge/ und umb deßwillen damit in den Proceſſen/ umb ſo viel mehr richtig und ohne Verſaumung der Zeit verfahren werde/ biß auff Ihrer Majeſtät weitern Befelch gnädigſte Verordnung gethan/ wie folget.

Erſtlich ſetzen und wollen Ihre Käyſerliche Majeſt. daß wochentlich zween Täge / als der Montag und Pfingſttag/ oder da auff denſelben ein Feyertag einfiele/ der Tag hernach zu Einreichung der gerichtlichen Producten / wie auch der Supplicationen/ darinnen umb Erkennung der Proceſs erſtlich angehalten wird/ deputirt und angeſetzt ſeyn ſollen / auff welche Täg alle Partheyen/ Procuratores und Agenten / welche in Juſtici- und Parthey-Sachen/ wie obgemeldt/ etwas zu produciren haben/ ſich eine halbe Stund ungefehr / ehe dann der Reichs-Hoffrath geſchloſſen wird/ zugleich für der Raths-Stuben in der Perſon oder durch Subſtituirte finden laſſen ſollen/ damit/ ſo bald der Reichs-Hoffraths-Præſident, oder derjenige/ ſo bey derſelben Seſſion deſſen Ambt vertritt/ durch den Reichs-Hoffraths-Thürhüter / die Expeditiones und Producta abfordern wird/ ſie damit zugleich gefaſt ſeyn/ und nicht eines nach dem andern eingeſchoben werde / ſondern da hierinnen eine Nachläßigkeit verſpühret/ mögen die Agenten ihnen zuſchreiben/ daß die Producta bey derſelben Seſſion weiter nicht angenommen werden/ da ſie aber zu Nachtheil der Partheyen hierinnen zum öfftern ſich unfleißig erzeigen würden / ſollen ſie deßwegen nach Ermeſſung des Judicii geſtrafft werden.

Wann nun die Schrifften dermaſſen in den Reichs-Hoffrath eingegeben / ſoll der Herr Reichs-Hoffraths-Præſident, oder der ſeine Stell vertritt/ auff ſolche einkommene Producta alsbald das Præſentatum zeichnen/ und zu Ende des Raths/ den jenigen/ ſo zuvor in einer jedwedern Sachen referiret/ oder da umb neue Proceſs angehalten/ oder ſonſten die vorigen Referenten nicht zur Stell wären/ ſeiner Diſcretion nach/ austheilen.

Was nun ſolcher Geſtalt bey derſelben Seſſion auff den Montag producirt/ und den Räthen ad Referendum zugeſtellt/ ſollen die Referenten ſchuldig ſeyn/ den Pfingſttag hernach/ was aber den Pfingſttag einkommen/ den nechſten Montag für allen andern Sachen vorzubringen/ dergeſtalt daß/ biß alle ſolche Producta vorgebracht/ und darüber Beſcheid ergangen/ kein andere Sache bey obbeſtimbten Raths-Tag vorzunehmen verſtattet werden ſoll.

Da aber ein Rath/ deme dergleichen Proceß-Sache zu referiren zugeſtellt / Schwachheit oder anderer Impedimenten halber verhindert würde/ den Rath auff obbeſtimbte Tage zu beſuchen/ ſoll derſelbe die ihm zugeſtellte Acta dem Præſidenten/ neben kürtzlicher Verzeichniß des Protocolls, und angeheffter ſeiner Meynung/ zuſchicken / damit dieſelben von einem andern vorgebracht/ und erlediget werden mögen.

Wäre aber eine Sache der Wichtigkeit/ daß der Referent in nechſter zu Erledigung ſolcher Schrifften beſtimbter Seſſion nicht auffkommen möchte/ als etwa in decernendis Proceſſibus, ſo altioris indaginis, oder auch/ da eines oder mehr Interlocutori-Urtheil/ ſo von Importanz wären/ zu fällen/ ſoll er deswegen ſich anmelden/ und Fleiß ankehren/ daß zum wenigſten bey folgender Seſſion die Erledigung beſchehe/ in gemeinen Sachen aber/ ſoll keine Communication über acht Tage/ von dem Tage an/ da ein jedwedere Schrifft übergeben worden/ auffgehalten werden.

Damit auch die Expeditiones deſto mehr befürdert werden/ ſollen alle Judicial-Producta, nach vorgangener ordentlicher Collatur des Reichs-Regiſtratoris, in duplo eingereicht werden/ damit dem Gegentheil die eine Schrifft zugeſtellet/ die andere aber apud Acta gehalten/ und hierdurch aller Verzug abgeſchnitten werden möge.

Es ſollen auch alle Supplicationes pro extrahendis Proceſſibus, und darauff folgende Producta Judicialia, in offener Form in quarto zuſammen gelegt/ mit kurtzem überſchriebenen Titulo, beyder Partheyen Nahmen/ wie auch der angeſtellten Action oder Klage/ nebens den Beylagen/ (auff welchen auch äuſſerlich eines jedwedern Documenti oder Inſtrumenti Titulus mit wenig Worten notirt ſey/ ſambt dem Numero oder Litern,) und in keiner andern Form producirt werden/ damit dieſelbe alsbald von andern Memorialen und Supplicationen unterſchieden/ und darunter nicht gemiſcht werden.

Dabey die Procuratores auch dieſes in Acht nehmen werden/ daß allezeit im Anfang eines jedwedern Products man ſich auff den letzt bewilligten Terminum referire/ damit/ ob die Termine gehalten oder nicht/ der Richter ſich alſobald erholen könne.

Auſſer dieſer jetztangedeuteten Ordnung wollen Ihre Käyſerl. Majeſt. nicht/ daß nun hinführo in Juſtici-oder Parthey-Sachen/ darinnen man in contradictorio ſtehet/ einige andere Schrifft angenommen/ oder pro parte Actorum gehalten/ noch auch in der Sachen Relation darauff erkannt und geſprochen werden ſolle/ doch hievon die Sachen momentaneæ poſſeſſionis, in welchen ohne Communication der Schrifften etwa ſummariſſime verfahren werden mag/ ausgeſchloſſen.

Ferners wollen Ihre Majeſtät/ der vorigen Reichs-Hoffraths-Ordnung gemäß/ daß in dergleichen Partheyen Sach keine Schrifft in anderer Sprach/ dann Teutſch und Lateiniſcher/ bey dem Reichs-Hoffrath angenommen werde/ es wären dann etwa Documenta, Zeugen-Ausſag/ und dergleichen/ ſo zwar in der Sprache/ darinnen ſie geſchrieben oder auffgenommen worden/ neben einer beglaubten Translation producirt/ und für Gericht angenommen werden können/ dabey auch vornehmlich die Italiäniſche Procuratores und Agenten/ (als bey denen dießfalls Mängel geſpürt worden/) in Acht nehmen ſollen/ daß ſie ihre Producta deutlich und leslich geſchrieben eingeben/ damit die Reichs-Hoffräthe in Ableſung der überreichten Acten nicht mit Verdruß auffgehalten und verhindert werden.

So viel aber die verſchloſſene/ zu den gerichtlichen Producten principaliter nicht gehörige Schreiben/ Supplicationes, Memorialia und andere Nothdurfften belangt/ dieſelben alle ſollen/ wie von Alters her/ Ihro Maj. Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern übergeben/ und wie hiebevor in das Cantzley-Protocoll einverleibt werden.

Es ſolle auch der Reichs-Hoffraths-Protocolliſt aus obgehört gemeinem Judicial-Protocoll, welches alsbald nach gehaltenem Rath von den Secretariis ihme/ ſo viel die Current-Sachen/ ſo bey ſolcher Seſſion vorkommen/ anlangt/ neben den Exemplaribus, ſo bey der Cantzley überblieben/ zugeſtellt werden ſoll/ zu jeder Sachen ein abſonderliches Neben-Protocoll ordentlich und vollkommlich extrahiren/ darinnen alles ſchrifftliches Einbringen/ auch was für Interlocutorien und Beſcheid darauff erfolgt/ dergeſtalt/ wie ſie der Zeit nach und auff einander ergangen und einkommen/ unmangelhafft einſchreiben/ auch alles und jedes/ was producirt wird/ es ſeyn Gewalt-Hauptſchrifften oder Beylagen/ ordentlich mit Ziffern notiren/ die Hauptſchrifften zwar als auch die ergangene Beſcheid/ ſo den Actis beygelegt werden ſollen/ mit groſſen Numeris quotirt/ die Beylagen aber mit kleinen Numeris oder Buchſtaben quadrangulirt/ als ihme dann deßwegen ein Formular ſolches Protocolls, darnach er ſich zurichten/ zugeſtellt werden ſoll.

Wann nun die Producta von ihm von auſſen ſignirt/ und/ wie ſichs gehört/ neben den Concluſis in das Protocoll bracht/ ſoll er ſolche Protocolla bey ſich behalten/ die Schrifften aber/ ſo zur Cantzley gehörig/ dem Regiſtratori überantworten/ biß der Proceſs endlich complirt/ alsdann ihme gebührt/ das Protocoll zu den Actis zu binden/ und dem Reichs-Hoffraths-Præſidenten fürderlich zuzuſtellen.

Damit auch bey den Referenten die Acta umb ſo weniger verſtreuet werden mögen/ ſoll der Regiſtrator, nachdem dieſelbe complirt ſeyn/ auff der Partheyen Unkoſten/ wann die Acta etwas weitläufftig/ dieſelben in Pergament heffte oder binden laſſen.

Uber dieß/ ſollen auch alle Beſcheide/ Decreta, Antwort und Urtheil/ welche im Reichs-Hoffrath bey demſelben Rathſitz ertheilt und gefaſt/ auff obbeſtimbte beyde Tage/ nach gehaltenem Rath durch die Secretarios, wie bißher beſchehen/ den Partheyen oder ihren Anwälden/ denen ſie gehörig/ ausgetheilt und zugeſtellt werden/ die Juramenta Judicialia auch/ welche den Partheyen je zu Zeiten durch Beſcheid nothwendig aufferlegt/ wie auch die Lehens-Eyde ſollen gleicher geſtalt auff mehrbeſagte beyde

beyde Tage in Beyſeyn der Räthe erſtattet werden.

Wo aber die Acten zu inrotuliren/ Siegel/ Handſchrifft und Pettſchafft zu recognoſciren/ von den Partheyen angehalten würde/ ſoll der Præſident zu ſolchen Actibus zween aus den Räthen/ als von ieglicher Banck einen/ neben dem Protocolliſten deputiren/ und ſoll/ was darüber vorgehet/ ins Haupt- wie auch in jeder Sachen ſonderbahre Protocoll, fleißig eingeſchrieben werden.

Damit dann auch in den Actis deſto weniger Mangel erſcheine/ ſo ſollen dieſelbe ſamt dem Protocoll auff der Partheyen oder deren Anwald begehren/ bey erſtgedachten Deputirten/ ihnen an obbeſtimmtem Ort und Zeit und ſonſt nirgend anderſtwo nach Nothdurfft fürgezeigt/ auff ihr Begehren ergäntzt und regiſtrirt werden/ damit auch die Referenten bey ſolcher Inrotulation der Schrifften nicht erkannt werden/ ſoll weder in dem Particular-Protocollo oder den Actis mit ihrer Handſchrifft nichts notirt oder ad marginem mit Buchſtaben verzeichnet werden.

Wann und ſo offt auch die Acta unter den Räthen/ Protocolliſten und Regiſtratorn aus einer Hand in die andere geliefert und empfangen/ ſollen ſie iedesmahls von dem/ der ſie empfähet/ eine Handſchrifft dargegen nehmen/ wie auch kein Referens einige Acta completa ad referendum annehmen ſoll/ es ſeyn dann dieſelbe neben dem Protocollo in Beyſeyn des Protocolliſtens ergäntzet befunden worden.

Damit auch die Fiſcaliſche Sachen gebührlich fortgeſtellt und zu Erörterung gebracht werden/ ſoll es zwar mit den Exhibitionen und Communicationen damit als mit andern Parthey-Sachen gehalten/ alle Wochen aber in den complirten Actis zu referiren/ der Freytag deputirt werden/ wie dann auch/ damit die Lehen-Sachen in beſſerer Ordnung gehalten/ und die Räthe/ ob dieſelbe in Zeiten requirirt worden oder nicht/ beſſers Auffſehen haben/ auch was ſich von Zeit zu Zeiten der Poſſeſſorum halber für Veränderung begeben/ in Acht nehmen können/ ſollen beyde Regiſtratores einen kurtzen Indicem aller Teutſchen und Welſchen Lehen ordine Alphabeti aus den Lehenbüchern extrahiren/ ſo dem Reichs-Hoffraths-Buch einzuverleiben/ in welchen Extract die Nomina Feudorum ſambt dem Nahmen der heutigen Poſſeſſorum, und dem Tage/ wann die Lehen unter Käyſerl. Majeſt. empfangen worden/ ordentlich verzeichnet zu befinden.

Im übrigen laſſen es Ihre Käyſerl. Majeſt. bey der vorigen Reichs-Hoffraths-Ordnung/ welcher die Räthe/ als auch dieſer jetzo publicirten Reſolution in allem ſteiff und feſt nachkommen werden/ biß ſie ſich etwa einer andern Inſtruction entſchlieſſen möchten/ allerdings bewenden/ und verbleiben ihnen darneben mit Käyſerl. Gnaden wohlgewogen. Signatum in ihrer Käyſerl. Majeſt. Stadt Wien/ unter dero auffgedrucktem Secret-Inſiegel/ den 15. Aprilis 1626.

Ferdinand.

(L. S.)

Vt Peter Heinrich von Strahlendorff.

Johan Söldner.

Publicatum in Conſilio Imperiali
Aulico 5. Maji Anno 1626.

Præſentibus
Dno. Præſide à Stralendorff.

D. Laming.	D. Hilpt.
D. Fuchs.	D. Terz.
D. Rawat	D. Papp.
D. à Grunth	Söldner.
D. à Queſtenberg.	à Zwetten.

&
Vocatis Agentibus.

XIV.

Käyſers Ferdinandi II. Edict in puncto Religionis, und die Reſtitution derer Geiſtlichen Güter betreffend/ de Anno 1629.

WIr Ferdinand der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Römiſcher Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien ꝛc König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schleſien/ Fürſt zu Schwaben/ Marggraff des Römiſchen Reichs zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ gefürſter Graff zu Habſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfürd/ zu Kyburg/ und zu Görtz/ Landgraff in Elſaß/ Herr auf der Windiſchen Marck/ zu Portenau und zu Salins ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Chur-Fürſten/ Fürſten/ Geiſtlichen und Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Land-Voigten/ Hauptleuten/ Vitzdomen/ Voigten/ Pflegern/ Verweſern/ Ambtleuten/ Land-Richtern/ Schultheiſſen/ Burgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und ſonſt allen andern/ unſern und des Reichs

Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand / oder Weſen die ſeynd / unſer Freundſchafft / Gnad und alles guts. Und ſetzen auſſer Zweiffel E. L. L. A. A. und euch / auch männiglich werde mehr dann zu viel wiſſend und bekannt ſeyn / in was ſchädliche Mißhelligkeit und Zerrüttung unſer geliebtes Vaterland Teutſcher Nation nun eine lange Zeit hero geſchwebt / deſſen Mißtrauen und hochgefährlicher Trennung / Anfang und Brunnenquell urſprünglich zwar die ledige Spaltung in der Religion geweſen / und noch iſt / nach derſelben aber dieſes vornehmlich / daß gegen dem Religion- und Land-Frieden / ſo vornehmlich deswegen aufgerichtet / damit die Stände beyder Religionen ſolchem Frieden gemäß einträchtig ſich gegen einander verhalten / auch kein Theil dem andern an ſeinen Rechten / Gütern / Land und Leuten keinen Eingriff / Schaden / oder Nachtheil zufügen ſollen / nicht allein unterſchiedliche Spolia, und andere hochſchädliche Attentata verübet / ſondern auch noch darzu unter allerhand geſuchtem Schein / und durch hochſchädliches Diſputat über dem Religion-Frieden ſelbſten / gleichſam derſelbe in ſeinem Inhalt denjenigen / ſo dargegen gehandelt / zu ſtatten kommen thäte / juſtificiret / und verthedigt werden wollen. Aus welchen dann erfolget / nachdeme die Turbatores etliche Urtheil verlohren / auch ihrer unrechtmäßigen Eingriff halber noch ferners Verluſts ſich beſorgen müſſen / daß man zuletzt eines Theils gegen dem klaren Inhalt des Religion-Friedens ſelbſt / als auch anderer des Heiligen Reichs-Abſchied / keinen Richter mehr leiden / ſondern den andern Theil zu einem neuen Vertrag / und daß ſich derſelbe unter dem Schein einer Compoſition, alles An- und Zuſpruchs gäntzlichen begeben möchte / zwingen wollen / auch zu Behauptung ſolches unrechtmäßigen Intents anfänglich allerhand verborgenen Intelligenzen / heimliche Verbündnüß / unterſchiedliche Correſpondenzen / und zuletzt eine öffentliche Union, dann als dieſelbe durch die entſtandene Bohemiſche Rebellion ein erwünſchten Vortheil erlangt zu haben vermeint / ihr Vorhaben durch zu bringen / noch weitere Confœderationes und Bündnüſſen mit in- und ausländiſchen Herrſchafften und Communen / ja des Erbfeindes Chriſtlichen Nahmens ſelbſt / Einflechtung angeſtellt / bis endlich durch ſolche Machinationes das gantze Vaterland in eine Flamme und ſolchen Zuſtand / darinnen es noch bis dato mit höchſten Seufftzen und Wehklagen der nothleydenden armen Unterthanen ſich befindet / gebracht worden. Ob nun zwar dieſes Unheil ſo wohl unſere löbliche Vorfahren am Reich / als auch viel friedliebende Stände / und darunter vornehmlich des Heiligen Reichs Churfürſten zeitlichen vorgeſehen / und ihres Theils gern remediren wollen / alsdann noch Anno 1559. als man erſtlich über / und wider den Religion-Frieden / eine vermeinte Klag einzuwenden tentiret / weyland unſers Vorfahren und Anherrn Käyſers Ferdinandi Liebden dieſelbe Klagen an das Käyſerliche Cammer-Gericht remittirt / darüber aber die Proteſtirende damaln die Cammer geflohen / und die Deciſion von gedachtes unſers Anherrn Käyſers Ferdinandi Liebden ſelbſt begehrt / mit dieſem Andeuten / daß etliche darunter ſo lauter und klar / daß ſie einiger weitern Ausführung nicht bedürffig / ſondern allein aus den ſchlechten Worten des Religion-Friedens decidirt werden möchten / in maſſen eine ſolche General-Deciſion auf folgenden Reichs-Tagen / und ſonderlich noch Anno 1594. geſucht / alsdann auch damaln des Adminiſtratoris der Chur-Sachſen Hertzog Friedrich Wilhelms Liebden ſolche Deciſion zu beſſerer Præparation deſſelben Reichs-Tags proponiren laſſen: So iſt doch wegen gefährlicher Türcken-Kriege / und anderer verlängten Expeditionen / die Deciſion differirt worden: nichts deſto weniger aber haben höchſtermeldte unſere löbliche Vorfahren hierzwiſchen nicht unterlaſſen / den bedrängten / ſo bey denſelben um die Juſtiz angehalten / ihrem Käyſerlichen Ambt gemäß / ſo wohl an ihrem Käyſerlichen Hoff / als dem Cammer-Gericht zu Speyer / nach Inhalt des Religion-Friedens / und der allgemeinen Rechten / dieſelbe zu ertheilen / bis endlich Anno 1613. diejenige / ſo ſich Correſpondirende genennt / nicht allein ſolcher rechtmäßigen / und in dem Paßauiſchen Vertrag ſo wohl / als auch in dem Religion-Frieden ſelbſt ausdrücklich fundirten Proceſs an dem Käyſerlichen Hoff- und Cammer-Gericht / neben Uberreichung neuer Gravaminum, ſich beſchwert / ſondern auch die hievor aus obbeſchrieben / ſelbſt vorgeſchlagene Käyſerliche Deciſion, weiter nicht zulaſſen wollen / ſondern auf einen neuen Modum eines gütlichen Vergleichs / ſo noch auf demſelben Reichs-Tag vorgenommen werden ſollen / gedrungen / und als ſie damahls mit ſolcher vorgeſchützten Compoſition nicht fortkommen mögen / haben ſie dennoch nit unterlaſſen / wegen eines abſonderlichen Compoſition-Tag ſtarck in unſers Vettern und Vattern / weyland Käyſers Matthiæ Liebd. zu dringen / welche ſich auch / damit ihre Liebd. nichtes / ſo zu Wiederbringung guten Verſtands unter den Ständen dienen möchte / an ihrem Theil erwinden lieſſen / einen Compoſition-Tag endlich nicht zu wieder ſeyn laſſen. Als ſie aber der Catho-

Catholiſchen Ständen rechtmäßige Beſchwer / ſo ſie bey ſolchem Mittel gehabt / in Erwegung gezogen / weiln ſie von dem Religion-Frieden nit könten noch wolten abweichen / und daher von ihren Rechten tranſigendo gegen Inhalt des Religion-Friedens ſich nicht wüſten einzulaſſen / und der Urſachen halber alle Handlung nicht allein vergeblich / ſondern allein zu mehrer Verbitterung ausſchlagen würden; Als haben ſie ſolchen Weg als ein deſperirtes Mittel fallen laſſen: Wie dann eines Theils die Proteſtirende Stände ſelbſt erkennt / daß mit denſelben ohne Einwilligung des Catholiſchen Theils ſchwerlich zu gelangen. Dannenhero bald nach obgedachtem Reichs-Tag Anno 1613. neben den Catholiſchen auch des Churfürſten von Sachſen / und Landgraff von Heſſen-Darmſtadt Liebd. Liebd. unſers Vorfahren Käyſers Matthiæ Liebd. wohlmeynend gerathen / daß ihre Lbd. obbemeldten Gravaminibus aus Käyſerl. Ambt ihrer Vorfahren am Reich Röm. Käyſer Exempel zu folg / nach Inhalt der Reichs-Conſtitutionen / ihre Erledigung geben ſollen / wie dann darüber erſtgedachtes Churfürſten von Sachſen Liebd. das folgende 1614. Jahr den 5. Martii in ihren Schreiben weiter erinnert / die Nieder-Sächſiſche Cräyß-Stände von der Conjunctur mit den Correſpondirenden neben andern aus dieſem Fundament abzumahnen / weil Ihre Käyſerliche Majeſtät im Werck ſeyn / die Gravamina förderlich zu erledigen. Wann wir dann unſers Käyſ. Ambts ermeſſen / nicht allein wie wir des H. R. Reichs Widerwärtigen begegnen / und ehegedachtes Reich wiederum zu Ruhe ſtellen / ſondern auch zugleich / damit durch ungleiche Auslegung und Deutungen des Religion-Friedens die Reichs-Stände nit weiter untereinander in Zwietracht und Mißhelligkeit gerathen / embſiglich vorzuſehen / auch der Urſachen halben von dem Churfürſtlichen Convent zu Mühlhauſen unterthänigſt / aus treuer Vorſorge vor des H. Reichs Wohlſtand / erſucht worden / die allergnädigſte Verfügung zu thun / damit zu Aufrichtung guten beſtändigen Vertrauens die zum öfftern von den Ständen eingebrachte und geklagte Gravamina, nach Inhalt der Reichs-Conſtitutionen / auch Religion- und Prophan-Friedens / ſo weit und viel darinnen ſubmittirt / erörtert / und kein Standt demſelben zuwieder beleidiget und beſchweret bleibe; Als haben wir ſolche unſerm Käyſ. Ambt anhangende Erklärung und Reſolution, dem Religion- und Prophan-Frieden gemäß / auch nach Inhalt der Reichs-Abſchieden / vornehmlich de Anno 1566. länger nicht ſollen noch wollen anſtehen laſſen / bevorab / demnach uns nicht allein vorgetragen worden / welcher geſtalt auf mehr-beſagtem Reichs-Tag Anno 1613. die Proteſtirende ſelbſt bekennet / daß die Gravamina nicht neu / ſondern hiebevorn offtermahls geklagt / diejenige auch / ſo darbey intereſſirt zu ſeyn vermeynen möchten / gnugſam allbereit darüber gehört worden / ſondern auch ſchon längſt Anno 1576. erſtgemeldte Proteſtirende Stände in ihrem / unſerm Vorfahren Käyſers Maximiliani Liebd. überreichtem Suppliciren / um Erledigung unſer Gravaminum mit gutem Grund ſelbſt klärlich angedeutet / daß unnoth ſey / auff des einen oder andern Theil Bewilligung zu ſehen oder zu warten / ſondern der Käyſerl. Majeſtät / als dem Ober-Haupt / und Handhaber aller Ordnung und Geſetze / auch Beſchirmer und Beſchützer der Bedrängten / alle vollkommene Gewalt und Macht zuſtehe / Ihr Käyſerliches Ambt zu interponiren / und was zu Fortpflantzung gemeiner Wohlfahrt und Abſchaffung alles ſchädlichen Mißverſtandes und Unheils im Römiſchen Reich erſprießlich ſeyn mag / und vorigen Reichs-Satzungen gemäß iſt / zu verordnen. Welches Anno 1559. erſtgemeldte Proteſtirende / wie auch oben angezogen / mit dieſem Anhang an offtgedachtes unſers Anherrn Käyſers Ferdinandi Liebden mit ſolchen Formalibus gelangen laſſen / daß es um die Gravamina alſo beſchaffen / daß dieſelbe (als ſich ſolches in Wahrheit befindet) aus den klaren Worten der Reichs-Conſtitution, und des Religion-Friedens / decidiret werden können und ſollen. Ob uns nun zwar nichts liebers geweſen / als allen ſolchen Gravaminibus durch unſere Käyſerliche Reſolution ihre abhelffliche Maß zu geben / ſo haben wir doch fürnehmlich darauff geſehen / wie wir auch deſſen von dem Churfürſtlichen Collegio erinnert / diejenige zu erörtern / darüber der Submiſſion halber der wenigſte Zweiffel nicht vorfallen möchte / als diejenige Gravamina ſeyn / ſo auch ohne alle Submiſſion in dem klaren Buchſtaben des Religion-Friedens beſtehen / und an deren Reſolution zu Wiederbringung eines durchgehenden Friedens am meiſten und höchſten gelegen / darbey wir dann nicht unterlaſſen wollen / auch dem übrigen nachzudencken / und bey erſter Gelegenheit uns ebenmäßig / damit ſich niemand ferner zu beſchweren Urſach habe / zu reſolviren.

Dieſem nach / und damit wir zu dem Werck ſelbſt ſchreiten / befinden wir erſtlich / daß / dem Religion-Frieden und vorigen dießfalls gantz nicht auffgehobenen Reichs-Satzungen zuwider / in ein gantz unnöthig Diſputat gezogen / und dardurch der jetzige Ubelſtand im H. Röm. Reich nicht wenig verurſacht worden / ob auch diejenige Stifftungen / Klöſter und Prælaturen / ſo

so unter der Fürsten und Stände Gebiet und Bottmäßigkeit gelegen / unter dem Religion-Frieden begriffen/ diejenigen/ welchen die Landes-Fürstliche und sonsten Territorial-Obrigkeit zustehet/ Macht gehabt/ oder noch haben/ solche einzuziehen/ zu reformiren/ oder in andere Wege zu milten Gaben/ oder sonsten / ihrem Gefallen nach/ zu verwenden.

Daß nun solches nicht seyn solle/ den Obrigkeiten auch dergleichen Eingriff in die geistliche Güter/ ob die zwar dem H. R. Reich nicht ohne Mittel unterworffen/ nicht gebühre/ davon besagter Religion-Frieden klar und ausdrücklich in §. Dargegen ꝛc. daß die Augspurgische Confessions-Verwandte die andere des H. Reichs Stände der alten Religion geistlich oder weltlich/ samt und mit ihren Capituln/ und andern geistlichen Stands / auch ungeachtet/ ob und wohin sie ihre Residentzen verrucket hätten/ bey ihrer Religion / Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnung und Ceremonien/ auch ihren Haab/ Gütern/ liegenden und fahrenden/ Landen/ Leuten/ Herrschafften/ Obrigkeit/ Herrlichkeiten und Gerechtigkeit/ Renten/ Zinsen/ Zehenden unbeschwert bleiben/ und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen / geniessen/ unweigerlich folgen lassen/ und getreulich darzu verholffen seyn/ auch mit der That oder sonst in ungutem gegen dieselbe nichts vornehmen/ sondern in alle Weg nach laut und Ausweisung Heil. Reichs Rechten/ Ordnung/ Abschieden/ und auffgerichten Land-Friedens jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen/ alles bey Fürstlichen Ehren / wahren Worten / und Vermeydung der Pön/ in dem auffgerichteten Land-Frieden begriffen. Daß nun die Worte/ und andern geistlichen Standes/ nicht auff solche Stifft und Klöster/ so dem Reich immediatè unterworffen und Reichs-Stände seynd/ besondern auff diejenige/ so in ihrer der Augspurgischen Confessions-Verwandten Territoriis oder Gebieth gelegen/ zu verstehen seyn/ das weisen nicht allein die Reichs-Acta und Protocolla, welche über diesem Punckten im Fürsten-Rath gehalten worden/ darinnen alles dasjenige / was in diesem Paragrapho, (von Geistlichen und ihren Stifften/) unter einen Periodum gesetzt / gar unterschiedlich/ und in specie anfangs von denen Geistlichen/ so Reichs-Stände / darnach von denen/ so nicht Reichs-Stände/ und in anderer Territorio gelegen/ disponirt und ausgedruckt wird: sondern es giebt auch der Context selber zu verstehen/ daß den Geistlichen/ so ihre Residentzen verruckt/ eben so wohl/ als wann sie sich bey deroselben noch befinden thäten / ihre Renten und Einkommen aus der andern Territorio und Gebieth folgen sollen. Allermeist aber so ist solches hernach aus dem §. Damit auch ꝛc. vollend klärlich abzunehmen / indeme darinnen die geistliche Jurisdiction wider die Augspurgische Confeßions-Verwandten mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt suspendirt wird / daß solche Suspension den geistlichen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ Collegien / Klöstern und Ordens-Leuthen / an ihren Renten/ Gült/ Zinß und Zehenden/ weltlichen Lehenschafften/ auch andern Rechten und Gerechtigkeiten/ wie obstehet/ nehmlich in vorangezogenem §. Dagegen ꝛc. unvergreifflich seyn soll: Sintemahl in diesen Worten diejenige Geistliche/ so Reichs-Stände als Collegia, Klöster und Ordens-Leute / von denen allen eben dis/ was von Reichs-Ständen hier/ und oben vermeldt worden/ in specie gesetzt und wiederhohlt wird/ als denen diese Satzung so wohl von der mittelbahren / als unmittelbahren geistlichen Gütern/ Renten und Zinsen dem Reichs-Abschied Anno 1545. §. Und mit ꝛc. & sequentibus, allerdings correspondirt/ welcher/ als auch andere vorgehende Reichs-Abschied/ so in dem Religion-Frieden nicht expresse verändert noch in seiner würcklichen Krafft unwidersprechlich verbleibet. So ist auch zum andern solches im §. Dieweil aber ꝛc. noch mehr zu befinden. Dann in demselben wird versehen/ daß diejenige Stifft und Klöster / welche nicht den Reichs-Ständen zugehörig / und deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags / oder bis dahin / nicht gehabt / sondern von den Augspurgischen Confeßions-verwandten Ständen noch mehr vor dem Passauischen Vertrag eingezogen worden/ ihnen/ den Augspurgischen Confeßions-Verwandten/ verbleiben / und derowegen weiter nicht mehr sollen angefochten werden. Weiln nun hie diejenigen Stiffter und Klöster/ so dem Römischen Reich ohne alle Mittel unterworffen/ von denjenigen / so in der andern Territorio gelegen / und also nicht unmittelbahre Stände seynd/ abgesondert und disponiret wird/ daß es mit solchen mittelbahren Stifft und Klöstern bey der Ordnung/ die ein jeder Stand vor dem Passauischen Vertrag mit solchen eingezogenen und verwendten Gütern gemacht/ gelassen/ und dieselbe Stände weder in- noch ausserhalb Rechtens solcher Güter halben nit besprochen/ noch angefochten werden sollen. So schleusst sichs unwidersprechlich / daß diejenigen mittelbahre Stifft und Klöster / so nicht vor dem Passauischen Vertrag/ besonders hernach erst/ und seither dem Religion-Frieden eingezogen/ ausgenommen/ und den Augspurgischen Confeßions-Verwandten daran gar kein Recht/ dieselbe zu reformiren oder einzuziehen eingeräumt / sondern daß solches nicht zugelassen/ und/ da dergleichen geschehen / den beleidigten Theilen ihre Rechte und Gerechtigkeiten vorzuwenden unbenommen. Welches zum dritten auch dahero erscheint/ daß im Religion-Frieden nirgends zu befinden/ daß die Augspurgische Confeßions-Verwandten einige Stifft und Klöster hinfort mehr einziehen dörffen/ sondern/ wie gedacht/ vielmehr das Widerspiel/ also gar/ daß/ wann gleich solches nicht ausdrücklichen darinnen wär verbotten worden/ es dennoch / weils nicht expresse zugelassen/ nach der Disposition der allgemeinen geist- und weltlichen Rechten/ auch des gemeinen Land-Friedens zu urtheilen wäre/ vermöge dessen niemand gebühret / einem andern das seinige zu entwehren/ weniger dergleichen geistlichen Gestifft und Güter zu verändern/ (welche zumahl divini Juris, und allein GOtt und der Kirchen/ nach Inhalt ihrer Fundation, zugehören/) und deswegen in erstgedachtem §. Dieweil aber ꝛc. daß sie den Ständen/ ob dieselbe Güter zwar unter ihrer Bottmäßigkeit gelegen/ nicht zuständig seyn/ ausdrücklich vorbehalten worden/ darum auch die Augspurgische Confeßions-Verwandten sich in dem Religion-Frieden expresse verwahren lassen/ daß sie vor diejenigen mittelbahre geistlichen Güter / so sie schon eingezogen / nicht mehr Redt noch Antwort geben dörffen. Und irret nicht/ daß im Religion-Frieden/ im §. Und damit ꝛc. gesetzt/ daß die Augspurgische Confessions-verwandte Stände bey ihrem Glauben / Ceremonien und Kirchen-Ordnung/ so sie in ihren Fürstenthumben / Landen und Herrschafften auffgericht/ oder noch auffrichten möchten/ ungehindert seyn und bleiben sollen/ daraus etliche zu schliessen vermeynen/ daß sie die darin gelegene Klöster auch zu reformiren Macht haben. Denn obwohl dergleichen Klöster in den weltlichen zugelassenen Schuldigkeiten ihren gebührenden Respect dahin tragen/ so haben sie doch in den Fundationen und geistlichen Dingen mit den Landen und Herrschafften nichts zu thun/ sondern/ wie vorgedacht/ hören sie GOTT/ und der Kirchen zu: Daher sie dann von weltlichem Gebieth und Regiment dißfals exemt und frey seyn. Es folget auch nicht/ weil der Religion-Fried allein zwischen Reichs-Ständen auffgericht worden/ daß deßwegen dergleichen Ordens-Leuten keine Proceſs zuerkennen. Dann / obwohl der Religion-Frieden allein mit den Ständen des Heiligen Römischen Reichs auffgericht / so können doch so gar die Unterthanen in den bestimmten Fällen sich desselben gebrauchen/ und ist offenbahr/ daß die in andern Fürstenthumen und Landen gelegene Stifft und Klöster mit den geistlichen Reichs-Ständen in dem Religion-Frieden begriffen/ desselben und gemeiner Rechten fähig/ auch derohalben eben so wohl bey den ihrigen hand zu haben / hingegen aber / wie obgedacht / an keinem Ort zu finden / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte ihnen den Geistlichen etwas weiter an ihren Gütern einziehen sollen/ oder mögen.

Nicht weniger ist nunmehr Reichskündig/ daß etliche Protestirende Stände gegen den ausdrücklichen Buchstaben des Religion-Friedens in §. Und nachdem ꝛc. in welchem mit hellen Worten versehen/ wo ein Ertz-Bischoff/ Bischoff/ Prälat/ oder ein ander geistl. Stands/ von unser alten Religion abtretten würde/ daß derselbe sein Ertz-Bisthum / Prælatur und Beneficia, auch damit alle Früchte und Einkommen/ so er davon gehabt / alsbald ohne einige Widerung und Verzug / jedoch seiner Ehren unnachtheilig / verlassen / auch den Capituln/ und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen- und Stiffts-Gewohnheiten zugehöret/ eine Person/ der alten Religion verwandt/ zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn / welche auch samt der geistlichen Capituln und andern Kirchen/ bey der Kirchen- und Stifft-Fundationen/ Electionen / Præsentationen / Confirmationen / alten Herkommen / Gerechtigkeiten und Gütern / liegend und fahrend/ unverhindert und friedlich gelassen werden sollen ꝛc. Dennoch sich unterstanden/ nicht allein nachdem sie von der Catholischen Religion abgetretten/ ihre Bisthümer / Prælaturen und Præbenden zu behalten/ sondern auch diejenige/ welche damit nicht versehen gewesen / nach solchen Bisthumen und Prælaturen zu trachten/ unter diesem vorgegebenen Schein und Vorwand/ gleichsam dieser Paragraphus, welcher ihnen allzu helle in die Augen geschienen/ kein Theil des Religion-Friedens sey/ darinn sie auch niemahlen verwilliget/ sondern vielmehr dargegen zum öfftern protestiret: Dahero wir dann/ was es mit solchem Paragrapho, den man in gemein den geistlichen Vorbehalt zu nennen pflegt / vor eine eigentliche Beschaffenheit habe / und wie solcher in den Religion-Frieden kommen/ (ob uns zwar der Buchstab des Religion-Friedens gnungsam seyn sollen) uns aus den Reichs-Acten fleißig informiren lassen / aus welchen wir dann befinden/ so viel die angezogene Contradiction und Nichteinwilligung der Protestirenden anlangt / daß gleichwohl der so offt gemeldte Religion-Frieden in seinem Inhalt ein anders/ und dieses mit sich bringet/ daß derselbe mit der sämbtlichen Chur-

fürsten und Stände beyder Theile Religionen Rath und gutem Willen gemacht und beschlossen/ auch also vollnzogen/ und darbey mit Eydbetheuerlichen Worten von allen Ständen zugesagt und versprochen worden/ daß er in allen und jeden seinen Puncten/ Clausuln und Articula stät/ fest/ unverbrüchlich gehalten/ und demselben im geringsten nit zuwider noch entgegen gelebt werden solle. Wir und unsere Vorfahren seyn auch in unserer Wahl- und Crönungs-Capitulation auf solchen Religion-Frieden/ und dessen Inhalt und Begriff/ ohne einige Ausnahm und Vorbehalt gewiesen worden/ zu welchem uns des H. Reichs Churfürsten nicht also ohne Vorbehalt und Unterschied verbunden haben würden/ da in solchem Religions-Frieden ichtwas zu finden/ zu dessen Haltung wir nicht obligirt seyn sollen.

Neben deme so weisen die Reichs-Acta und Protocolla, so über der Behandlung dieses Friedens in unserer Reichs-Cantzley vorhanden/ daß zwar anfangs zwischen den Cathol. u. Augspurgischen Confessions-Verwandten über diesen Punckten eine grosse Discrepantz gewesen/ und die Augspurgischen Confeßions-Verwandten in solchen Vorbehalt nit einwilligen wollen/ als aber dagegen die Catholischen von demselbigen nicht weichen/ und eher lieber den Religion-Frieden miteinander fahren lassen wollen/ auch darauff unser geliebter Vorfahr Käyser Ferdinand seel. Andenckens viel wichtige und treffliche Ursachen den Augspurgischen Confeßions-Verwandten vorhalten lassen/ welche sie auch nicht widerlegen können/ geben mehrgedachte Reichs-Tags An. 1555. glaubwürdige Original-Acta und Protocolla zu vernehmen/ was massen der abwesenden Augspurgischen Confeßions-verwandten Churfürsten und Ständen Botschafften zu ihren Principaln einen Regress gesucht/ der ihnen auch auff 10. Tag lang gewilliget/ nach welchem sie den 20. Septembr. ihrer Herren Erklärung hierüber eingebracht/ und als ihre Liebden und die Räthe nicht weichen wollen/ letzlich bey solchem Vorbehalt/ mit diesen ausdrücklichen Worten/ daß sie hierinnen endlich Ihr. Käyserl. Majest. keine Form oder Maaß zu setzen wüsten/ verbleiben lassen. Worauff sie dann selbsten etliche Clausulas, welche sie in diesem geistlichen Vorbehalt zu scharff zu seyn bedungt/ zu lindern/ auch andere Correcturen denselben einzurücken gebethen/ als insonderheit da beyde Theile sich mit einander nicht vergleichen können/ und denjenigen/ so solcher gestalt von den Stifftern tretten müssen/ es an ihren Ehren unschädlich seyn/ auch dieser Vorbehalt künfftiger Vergleichung der Religion nicht præjudiciren solte/ welches ihnen dann von Ihrer Liebden/ um gemeines Friedens willen/ und damit derselbige sich nicht zerschlagen möchte/ bewilliget worden. Darauff dieser Vorbehalt in dem Religion-Frieden/ eben auff die Form und Weise/ wie er itzt darinnen steht/ gebracht/ und folgends den 25. Septembr. mit dem Religion-Frieden ohne einig Widersprechen publicirt/ so wohl dem Käyserl. Cammer-Gericht darnach hinfort zu judiciren insinuiret und anbefohlen worden. Ob dann wohl des folgenden Jahrs als Anno 1556. wie auch hernach in Anno 1557. und 1559. dargegen protestiret werden wollen/ ist es doch bey dem Religion-Frieden/ als einer allbereit geschlossenen/ und mit Eyds-Schwur bekräfftigten Fundamental-Gesetz und Ordnung/ durch welche auch der Catholische Theil allbereit ein Jus acquisitum, so ihnen nicht mehr entzogen werden können/ erhalten/ allerdings verblieben/ wie dann auff solche Protestationes, und der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Bitten und Suchen/ mehr hochgedachtes unsers Vorfahren Käysers Ferdinandi Liebden in unterschiedlichen Decreten/ daß sie aus dem geschlossenen Religion-Frieden nicht mehr schreiten könten/ mehrmahls bescheiden lassen. Als auch nach Ihrer Liebden Todesfall Käysers Maximiliani löblicher Gedächtnüß auff dem Reichs-Tag Anno 1566. um Cassirung dieses Puncts von den Augspurgischen Confeßionsverwandten Ständen angelangt worden/ haben Ihre Liebden darzu sich so wenig/ als vorgemeldter Käyser Ferdinand, verstehen können. Folgends unser vielgeliebter Herr Vetter Käyser Rudolphs Liebden in GOtt ruhend sich Anno 1599. den 27. Julii/ gegen die drey Weltliche Churfürsten/ als sie abermahls diesen Vorbehalt angefochten/ sich gantz Käyserlich dem Exempel ihrer Vorfahren gemäß erkläret/ daß sie in dem Religion-Frieden/ und dessen Begriff keinen Unterscheid machen könten/ und also auch den Artickul des geistlichen Vorbehalts unter andern für ein Articul und Theil des Religion-Friedens halten/ und aus folgenden Ursachen halten müssen/ daß nehmlich auff diese gantze Verfassung/ nichts davon ausgeschlossen/ Ihre Käyserl. Majestät einen leiblichen Eyd geschwohren haben/ der auch eben dieses alles Ihrer Käyserl. Majestät bey Ihrer Majest. Königlichen Wahl/ durch des Heil. Reichs Churfürsten selbst ohne einige Ausnahm und Reservation vorgehalten worden sey/ dabey es Ihre Käyserl. Majestät nunmehr Pflichten halber billich auch verbleiben liessen/ dahero dann auch die supplicirenden Chur- und Fürsten vernünfftiglich abnehmen könten/ wie wenig Ihr. Käyserl. Majest. hab gebühren wollen/ das-

dasjenige/ was in beyden Stifften/ Cölln und Straßburg/ diesem Vorbehalt zuwider ist vorgenommen worden/ gut zu heissen/ und daß es auch zu den erfolgten That-Handlungen und Weitläufftigkeiten nimmermehr kommen wäre/ da man sich beyderseits des Religion-Friedens hätte erinnern/ und demselben gestracks nachgehen wollen. Aus welchem allem wir dann um so vielmehr billigmäßige Ursach haben/ diesen unserer Vorfahren rechtmäßigen wohlbedachten Resolutionibus und Decretis nachzusetzen/ jemehr wir/ auff was stattlichen festen Grund dieselbe bestehen/ aus den vorgangenen Actis und dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens uns berichten lassen. Dagegen auch die Protestirende mit Bestand nicht fürwenden können/ daß dieser Vorbehalt ihren Ehren und Gewissen hinderlich oder beschwerlich sey/ dann der Ehren halben sie in dem Vorbehalt selbst sich schon verwahret/ des Gewissens halben aber noch vielmehr/ weil keines Theils Religion mitbringt/ oder ihre Religion darauff fundirt ist/ daß ein jeder/ der derselben zugethan/ müste ein Ertz-Stifft oder Præbenda haben/ auch die Catholische Geistliche/ so aber noch nicht in hoher Weyhe/ wann sie sich in den Ehestand begeben/ solche Stifft und Præbenden ohne einigen Nachtheil ihrer Ehren/ weil sie zu Geistlichen höhern Aemtern nicht mehr qualificirt seyn/ selbst verlassen müssen.

Alsdann auch die dem geistlichen Vorbehalt inserirte Wörter/ welcher sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können/ gegen so klare Zusag/ und eydliche Verbündnüß der Stände beyderseits Religionen über den gantzen Inhalt des Religion-Friedens nichts irren können/ sintemahl eben darum/ weil beyde Theile sich in diesem Punckt nicht vergleichen könten/ sie solchen zu Käyser Ferdinand Liebden Ausschlag gesetzt/ und also Se. Lbd. denselben geben/ und sie hierüber der Käyserl. Majest. sich submittiret/ ist ein solcher dem Religion-Frieden einverleibt/ auch als eine gemeine Reichs-Constitution und Ordnung von den sämbtlichen Ständen des Reichs bekräfftiget und publicirt/ wie dann ermeldter Consens und Approbation aus der Subscription und Versiegelung des Religion-Friedens/ als auch obangezogener der Protestirenden Ständen Heimstellung gnungsam dargethan wird/ und sich mit Fugen weiter nicht läst disputiren.

Wann auch endlich und zum dritten wiederum auf die Bahn gebracht werden will/ (wiewohl dem ersten von uns gesetzten Punckten fast entgegen/ als darinnen man so gar den Geistlichen/ welche keine Reichs-Stände seyn/ kein Privilegium Religionis geständig seyn wollen/) gleichsam auch die Unterthanen der Reichs-Stände des Religion-Friedens fähig/ und dannenhero der Religion halber von ihren Obrigkeiten nicht vertrieben werden könten/ obzwar dieser Gravaminum halber die Stände Augspurgischer Confession nicht einig/ zu dessen ihres Vorgebens Bescheinung sie auch den §. Wo aber etc. etc. anziehen/ in welchem disponirt/ da ein Unterthan der Religion wegen an andere Orte ziehen/ und sich nieder thun wolte/ demselben solcher Ab- und Zuzug/ auch Verkauffung seiner Güter/ gegen ziemlichen Abtrag der Leib-Eygenschafft und Nachsteuer/ unverhinderlich zugelassen werden solle. Als auch/ daß sie absonderlich hierüber der Unterthanen halben/ so unter den Geistlichen gesessen/ und damahln das Exercitium Augspurgischer Confession hergebracht/ von mehrhöchstgedachten Unsers Anherrn/ Käysers Ferdinandi Liebden/ ein Decret eben bey Schliessung des Reichs-Tages Anno 1555. erhalten haben sollen/ inzwischen der Religion-Friede dahin declariret/ daß solche Unterthanen bey ihrem Glauben von der geistlichen Obrigkeit unverhindert gelassen werden sollen. Als haben wir gleichfalls über diesen Punckten/ (ob derselbe zwar aus dem Religion-Frieden/ für sich selbst in dem §. Und damit etc. Item §. Dagegen sollen etc. gantz klar erscheinet/ in welchen den unmittelbahren Ständen ihren Glauben/ Kirchen-Gebräuch/ Ordnung und Ceremonien anzustellen erlaubt/ auch daß sie in demselben von niemands verhindert werden sollen/ ernstlich gebotten/) mit allem Fleiß die Acta des Reichs-Tags Anno 1555. unter dem Religion-Frieden übersehen/ und uns daraus umständlich berichten lassen/ was dieses Punckten halben vorgelauffen/ aus welchem wir dann befinden/ daß zwar anfangs grosser Streit hierüber vorgefallen/ und die Augspurgischen Confessions-Verwandte starck darauf gedrungen/ daß der andern Stände Unterthanen gleichfalls die Augspurgische Confeßion möchte frey gelassen/ und deswegen eine sonderbahre Clausula in Religion-Fried gebracht werden; Es haben aber die Catholische dasselbe keineswegs eingehen wollen/ sondern dargegen angezogen/ daß solches zu lauterm Aufruhr/ Ungehorsam und Unwillen zwischen Herrschafften und Unterthanen Ursach geben/ und weil sie den andern Ständen nicht vorschreiben/ wie sie es mit ihren Unterthanen halten sollen/ so wäre es unbillig/ daß sie dißfalls den Catholischen Gesetz und Ordnung geben wolten/ sie die Catholischen gedächten ihre Seele so wohl als andere zu versorgen/ und könten derowegen nicht gedulten/ daß ihren Unterthanen Raum und Lufft gegeben würde/ einer andern Religion/ als sie selber

wären/ anzuhangen/ welches ihnen auch mehr wohlbesagter unser freundlicher geliebter Anherr Käyser Ferdinand Liebden mit mehrerem stattlich und beweglich zu Gemüth führen lassen/ mit dem ausdrücklichen Anhang/ daß/ wofern die Handlung solte dahin gemeynt seyn/ daß man auch der Catholischen Unterthanen wolte darein ziehen/ es einen kurtzen Weg hätte/ und gantz unnöthig wäre/ einander länger aufzuhalten/ dann einmahl würde ihre Liebden eher alle Handlung zerschlagen lassen. Als aber die Stände Augspurgischer Confeßion nichts desto weniger die Freyheit des Gewissens starck urgiret/ haben ihnen die Catholische endlich so weit nachgeben/ daß den Unterthanen frey seyn solte/ aus dem Land zu ziehen/ darauf gemeldte Stände die obgedachte Clausul fallen lassen/ und die Sach mit ihrer Liebd. und den Catholischen verglichen/ wie sie heut zu Tag im Religion-Frieden stehet/ im §. Es soll auch/ nemlich: daß kein Stand den andern noch derselben Unterthanen zu seiner Religion dringen/ abpracticiren/ oder wider ihre Obrigkeit Schutz und Schirm nehmen/ noch vertheidigen soll/ in keine Weg. Item/ wo aber Ihrer Käyserlichen Majestät der Churfürsten/ Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confeßion anhängig/ von solcher ihrer Religion wegen aus unserm/ auch der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Heil. Reichs Landen/ Fürstenthumen/ Städten oder Flecken/ mit ihren Weib und Kindern an andere Ort ziehen/ und sich nieder thun wolten/ daß denselben solcher Ab- und Zuzug/ auch Verkauffung ihrer Haab und Güter/ gegen ziemlichen billichen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer/ wie eines jeden Orts von altersher üblich herbracht/ und gehalten worden ist/ unverhindert männiglichs zugelassen und bewilliget/ auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unerhalten seyn solte; Ja man ist in diesen Punckten so behutsam verfahren/ daß darüber viel Thädtung vorgangen/ bis man endlich die gefreyte Ritterschafft und Städte in solchen Religion-Frieden eingeschlossen/ als in §. Und in solchen Frieden etc. zu sehen/ dessen es gantz nicht bedürfftig/ da alle und jede Unterthanen für sich selbst des Privilegii Religionis fähig wären/ daraus dann öffentlich erscheint/ daß den Unterthanen die Religion Inhalts und Vermög des Religion Friedens frey gelassen/ hätte es gar nicht bedürfft/ daß die Augspurgische Confeßionsverwandten Stände erst/ durch ein sonderlich Decret, und dem Religion-Frieden derogirende Erklärung/ dasselbige zu wegen zu bringen sich so hefftig bemühet hätten: Demnach aber von diesem Decreto nichts im Religion-Frieden stehet/ sondern demselben vielmehr zuwider/ solches auch dem Cammer-Gericht niemahls insinuirt/ noch irgend eine Zeit darauff gesprochen und erkennt/ viel weniger ad usum gebracht worden/ auch ohne Bewilligung der Catholischen Stände/ weil es eine Derogation des Religion-Friedens ist/ so in dem Religion-Frieden selbsten höchlich verboten/ nunmehr keine Krafft haben mag/ erstgedachte Catholische Stände auch/ daß solches jemahls in ordentliche Reichs-Berathschlagung gezogen/ viel weniger daß sie darin gewilliget hätten/ nichts wissen wollen/ deswegen dann unsere löbliche Vorfahren auff vielfältiges Anhalten solches Decret, oder dessen Inhalt/ dem Religion-Frieden nicht einverleiben/ noch der Cammer insinuiren lassen wollen/ sondern solches auf sich selbst stehen/ entgegen aber den Religion-Frieden in allen seinen Clausuln und Articuln confirmiren/ bestätigen und beschwöhren lassen/ als hat es hierbey auch billig sein Verbleiben/ und können wir auch unsers Theils wegen dieses angezogenen Decrets aus dem Inhalt des Religions-Friedens nicht schreiten. Viel weniger aber mag aus dem §. Wo aber ꝛc. und in demselben gesetzten Wörter sich niederthun wolten ꝛc. ichtwas beständig gegen dem hellen Buchstaben des Religion-Friedens/ und die darüber gepflogene Acta publica geschlossen werden/ dann in demselben §. allein dieses/ wie aus den Actis klärlich erscheinet/ verordnet und gesetzt wird/ wann ein Unterthan sich mit seiner Obrigkeit in der Religion nicht conformiren/ sondern viel lieber abziehen wolte/ daß ihme solches gegen Entrichtung üblicher Nachsteuer befrey stehen/ er auch gegen seinen Willen zu der andern Religion nicht gedrungen/ noch auch deßwegen seiner Güter verlustig seyn solle.

Aus welchem bißhero ausgeführten/ und von uns/ nach Inhalt des Religion-Friedens/ und anderer des H. Reichs Abschied/ Reichs-Handlung und Actitaten resolvirten dreyen Haupt-Articuln/ wir dann hiermit erkennen und erklären. Erstlich/ daß die Protestirende Stände keine Ursach sich zu beklagen/ und vor ein Gravamen anzuziehen/ daß der Ordens Generaln/ Aebten/ Prälaten/ und andern Geistlichen Stands/ so dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen/ da sie wegen ihrer eingezogenen Stifft und Güter/ Hospitalien/ und andern gottseeligen Stifftungen bey uns/ oder unserm Käyserlichen Cammer-Gericht/ um nothwendige Proceß angehalten/ dieselbe ihnen ertheilt/ auch darüber gar zu Urtheil und Execution geschritten/ sondern daß entgegen die Catholischen Stände sich billich und rechtmäßig beschweret/ und solcher mediat-Geistlichen angenommen/ daß denselben ihre Klöster und geistlichen Güter/ deren sie zur Zeit des Passauischen Vertrags oder seithero im Besitz gewesen/ gegen den klaren Inhalt des Religion-Friedens eingezogen/ ihre Renten und Gülten auffgehalten/ sie auch noch darüber/ als wann sie des Religion-Friedens gar nicht fähig wären/ von allen Rechten und Vindicationen gäntzlich verstossen/ die Güter aber zu eigenthümblicher Occupation der Obrigkeit/ gegen die Intention und Meynung der gottseeligen Fundatorn, als auch gegen den hellen Buchstaben des Religion-Friedens/ ausgesetzt werden wolten.

Bey dem andern Articul erkennen wir ebenmäßig/ daß die Augspurgische Confeßions-Verwandte kein Ursach einziger Beschwerung/ daß ihre Religions-Verwandte/ so geistliche Stifft/ Bisthümer/ und dem Reich unmittelbahre Reichs-Prælaturen innen haben/ oder denselben noch nachtrachten/ nicht wollen von den Catholischen Ständen für Bischoffen und Prælaten gehalten werden/ desselben auch ihre Session und Stimmen bey Reichs-Tägen nicht verstatt/ noch auch die Regalia, und Lehen verliehen werden/ da entgegen auff der Catholischen Seiten/ Inhalt des geistlichen Vorbehalts/ und nach dessen undisputirlichen Buchstaben diese offenbahre Gravamina nicht unbillich geklagt werden/ 1.) daß solche von der Cathol. Religion abgewichene geistl. Bischoff und Prælaten/ nichts desto weniger bey ihren Bisthumen und Prælaturen verharren/ 2.) und aller Rechten und Privilegien/ die sie bey der Cathol. Religion gehabt/ continuiren/ 3.) und für Reichs-Stände solcher Bisthümer und Prælaturen halber gehalten werden sollen/ 4.) daß auch diejenige/ so der Cathol. Religion nicht seyn/ viel weniger sonsten/ zu geistl. Stand qualificirt/ nichts desto weniger zu solchen Bisthumen und Prælaturen sich eingedrungen/ und noch weiter eindringen/ 5.) und dardurch den gantzen Catholischen geistlichen Stand neben der Religion endlichen/ so viel an ihnen ist/ aufzuheben vermeynen.

Als wir dann auch bey dem dritten Punckten etliche Protestirender Stände angezogene Gravamina gantz unerheblich befinden/ samt den Cathol. Ständen verweigert seyn solte/ in ihrem Gebieth ihre Unterthanen zu ihrer Religion anzuhalten/ auch/ da sie sich hierinnen nicht accommodiren wollen/ gegen das gebührliche Abzug-Geld/ und Nachsteuer/ ihrem Gefallen nach/ dieselbe auszuschaffen/ oder auch denselben an frembde Oerter auszulauffen/ und andere Predigt/ und Exercitia zu suchen zu verbiethen/ da sie doch dieselben gäntzlich abzuschaffen wohl befugt wären: Hingegen aber ist nach obgesetzter Ausführung gantz augenscheinlich/ daß die Catholischen sich billich beschwert befunden/ daß ihnen in solchen ihren Reformationibus von dem andern Theil Ziel und Maß gegeben werden/ auch die Unterthanen zu gäntzlicher Defection und Abfall von ihrer Obrigkeit durch diesen Fund sollicitirt und bewegt werden wollen/ und ist dieses Gravamen auf dieser der Catholischen Seiten desto stärcker/ weil solcher Reformation halber die Augspurgische Confeßions-Verwandten vermeynen wolten/ samt disfalls die Cathol. mit ihnen nicht in gleichem Recht begriffen wären/ sondern daß ihnen ihre Unterthanen zwar zu reformiren/ und die Widerspenstige auszuschaffen erlaubt/ auch dis im Werck öffentlich erzeigen/ entgegen aber den Catholischen solches nicht gut seyn lassen wollen.

Wann nun hiemit die vornehmste und vorbringende Gravamina, an welchen vornehmlich der allgemeine Frieden hafftet/ als obgemeldt/ aus den klaren Worten des Religion-Friedens/ Reichs-Constitutionen/ und offenen Reichs-Acten überflüßig gnugsam erkläret und/ welcher Theil hierinnen sich zu beschweren/ oder nicht Ursach gehabt/ ausfündig gemacht: Als befehlen wir hiermit unserm Cammer-Gericht/ (wie sie in allen Punckten in Erörterung der Rechts-Sachen über den Religion-Frieden schon hiebevor aus ebenmäßigem Grunde des klaren Religion-Friedens/ was wir durch dis unser offentlich Edict erklärt und erörtert haben/ gleichfalls solches alles vor Recht befunden) auf diese unsere Erklärung auch ins künfftig ohne weiter Disputiren/ wann dergleichen Fäll vorfallen/ so in dieser unserer Resolution begriffen/ zu judiciren/ und Urtheil zu sprechen. Und weil die Spolia und Turbationes, als auch Occupirung der Stiffter und Prælaturen/ gegen den Inhalt des Religion-Friedens vieler Oerter gantz notori, und nicht zu widersprechen/ dargegen auch das Jus, wie obgemeldt/ aus den Worten des Religion-Friedens und andern Reichs-Abschieden ebenfalls undisputirlich/ daß also nunmehr in solchen Fällen anderst nicht vonnöthen/ als durch würckliche Execution dem bedrängten Theil zu assistiren/ und zu dem Seinigen zu verhelffen: Als seyn wir zu würcklicher Handhabung beydes des Religion- und Prophan-Friedens endlich entschlossen/ unsere Käyserl. Commissarios forderlich in das Reich abzuordnen/ solche abgewichene/ als auch mit Gewalt/ oder in andere Weg eingezogene Ertz-Bisthümer/ Prælaturen/ Klöster/ und andere geistl. Güter/ Hospitalien und Stifftungen/ deren die Cathol. zur Zeit des Passauischen Vertrags/

trags/ oder seithero in Possess gewesen/ und unrechtmäßig destituirt worden/ von den unrechtmäßigen Detentatoribus abzufordern/ und mit tauglichen den Fundationen und Stifftungen gemäß ordentlich beruffenen und qualificirten Personen besetzen zu lassen/ und also einem jedwedern zu demjenigen/ was ihm gebührt/ und darzu er nach Ausweisung viel angezogenen Religion-Friedens befugt/ ohne nothwendige Umschweiff und Auffhalt zu verhelffen.

Wir wollen auch dabey nochmahln/ nach Inhalt obgedachten Religion-Friedens/ und deren auf denselben besagenden Reichs-Abschieden/ vornehmlich deme de A. 66. hiemit öffentlich declarirt und erkant haben/ declariren auch hiemit und erkennen/ daß solcher Religion-Frieden allein/ die der uhralten Cathol. Religion und dero unserm geliebtem Vorfahren Käyser CAROLO V. An. 1530. den 25. Jun. übergebener ungeänderten Augsp. Confession angehe und begreiffe: Alle andere widrige Lehren und Secten aber/ wie dieselbe auch genant/ und entweder bereits auffkommen/ oder noch auffkommen möchten/ als unzuläßig davon ausgeschlossen/ verbotten/ auch nicht geduldet/ oder gelitten werden sollen.

Gebiethen demnach E. L. L. A. A. und Euch/ samt und sonderlich bey Poen des Religion- und Land-Friedens/ sie wollen sich dieser unser endlichen Verordnung nicht widersetzen/ sondern dieselbe in ihren Landen und Gebieten unverzogentlich befördern/ und zu Werck richten helffen/ wie nicht weniger unsern Commissariis, auf dero Anruffen/ die hülffliche Hand biethen: diejenige aber/ so dergleichen Ertz- und Bisthümer/ Prælaturen/ Klöster/ Hospitalia/ Pfründen und ander geistl. Güter Stifftungen innhaben/ daß sie sich alsbald von Insinuation dieses unsers Käyserl. Edicts/ zu Abtretung und Restituirung solcher Bisthumen/ Prælaturen und anderer geistlichen Güter gefast halten und auf Anhalten unserer Käyserl. Commissarien dieselbe unauffhältlich samt allen dero An- und Zugehör einräumen und restituiren/ dann da sie solchem nicht nachkommen/ oder hierin sich säumig erzeigen würden/ sie nicht allein in obangezogene Poen des Land- und Religion-Friedens/ das ist/ der Acht- und Ober-Achts/ auch Verlierung aller ihrer Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten ipso facto, und ohne einige weitere Condemnation und Urtheil dieses ihren notorischen Ungehorsam halber/ gefallen/ sondern wir werden auch hierauff unausbleiblich die würckliche Execution alsobald vornehmen und vollstrecken lassen. Wir befehlen auch/ ordnen und wollen/ daß dieses unser Käyserl. Edict, Resolution und Erklärung von eines jedwedern Crayß-ausschreibenden Fürsten in seinem Crayß öffentlich publicirt/ und zu jedermänniglichs Wissenschafft gebracht werde. Daß auch denen von ihnen den Crayß-ausschreibenden hin- und wieder geschickten Copiis nicht weniger als dem Original selbsten vollkommener Glaube zugestellet werde/ das meynen wir ernstlich. Geben in unserer Stadt Wien/ den 6. Monats-Tag Mart. An. 1629. unserer Reiche/ des Römischen im zehenden/ des Hungarischen im eilfften/ und des Böhmischen im zwölfften.

Ferdinand.

(Locus Cæsarei Sigilli.)

V. Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maj. propr.

M. Arnoldin von Clarstein.

XV.

Käysers Ferdinandi II. Edict, daß die Kauff- und Handels-Leute im Heil. Röm. Reich keine verfälschte Waaren feil haben/ oder verkauffen sollen/ de A. 1630.

Wir Ferdinand der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ und Würtenberg/ Grave zu Tyrol ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ auch sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seynd/ insonderheit aber allen und jeden Kauff- und Handels-Leuten/ so in dem Heiligen Reich angesessen/ oder darunter/ und darin ihre Gewerbschafft und Handlungen treiben und führen/ unser Freundschafft/ Gnad und alles Guts/ und fügen denselben hiemit zu wissen/ daß wir eine Zeit hero mit höchster Befremdung vernommen/ welcher gestalt ihr die Reichs-angehörige Kauffleut/ in güldenen/ silbernen/ seidenen/ wüllenen/ und andern Waaren/ des H. Reichs heilsamen/ und mit vorgehendem reiffen Rath beschlossenen/ auch zu verschiedenen mahlen publicirten Satz- und Ordnungen zugegen/ euer unbillich gesuchte Finantz und eigennützige Betrügerey starck fortgestellt/ und das gemeine Vaterland Teutscher Nation mit verbotenen falschen Waaren angefüllt/ wordurch nicht allein das gemeine Wesen höchlich geschmälert/ sondern auch die Leut in particulari mercklich vervortheilt/ hingegen aber euch allein und eure

re Monopolisten/ Abnehmere und Verkauffere/ dardurch Schatz-reich zu machen/ euch zum fleißigsten angelegen seyn lassen. Und obwohln wir nun zwar diesem eingerissenen Ubel gantz gerne zeitlicher steuern und begegnen wollen; So ist uns aber die im Heil. Reich längst über Hand genommene/ und leyder! annoch beharrende Unruhe und Zerrüttungen/ dißfalls mercklich im Weg gelegen und gestanden. Demnach aber die allgemeine Nothdurfft ohne längern Aufschub erfordert und erheischen will/ dergleichen hoch-schädlichen Welt-Betrügereyen länger nicht nachzusehen/ sondern vielmehr oberwehnte heilsame Reichs-Constitutiones in gebührende schuldige Observanz zu richten; Als wollen wir uns zuförderst/ tragenden Käyserlichen Amts halben/ gegen alle diejenige/ welche so freventlich in bemeldten Fällen sich vergriffen/ die verdiente Bestraffung hiemit ausdrücklich vorbehalten haben/ und gebieten darauff männiglich/ insonderheit aber euch/ den obgemeldten Kauff- und Handels-Leuten/ so in dem Heiligen Reich seß- und wohnhafft/ oder darinnen und darunter ihre Gewerbschafft und Handlungen treiben und führen/ hiemit gnädiglich/ euch samt und sonders/ Krafft diß Unsers Käyserlichen Edicts und offenen Patents/ beneben ernstlich vermahnend/ und auch befehlend/ daß ihr euch hinfüro dergleichen obangeregter/ in des Heiligen Reichs Satz- und Ordnungen verbotener und verfälschter Waaren/ gäntzlichen enthaltet und entschlaget/ deren das geringste weiters nicht feil bietet/ feil habet/ oder verkauffet/ oder jemands damit vervortheilet/ sondern vielmehr allerdings wieder ab- und hinweg schaffet/ alles bey Vermeidung Unserer Käyserlichen Ungnad/ und unausbleiblicher verdienter/ in besagten Reichs-Constitutionen ausgesetzter Straff/ damit die Ubertretere würcklich angesehen werden sollen. Das meynen wir ernstlich. Geben in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg/ den achtzehenden Septembris, Anno sechzehen hundert und dreyßig/ Unserer Reiche/ des Römischen im zwölfften/ des Hungarischen im dreyzehenden/ und das Böhaimischen im vierzehenden.

Ferdinand.

(L. S.)

Vt. P. F. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

XVI.

Käysers Ferdinandi II. Mandatum an alle Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, wegen einer Contributions-Hülffe zum Schwedischen Kriege, de Anno 1630.

Wir Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ und Schlavonia/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog in Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Cärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtenbergk/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraffe des H. Röm. Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürster Grafe zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfirdt/ zu Kyburg und zu Görz/ Landgrafe in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau und Salins/ ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Land-Marschalcken/ Landvögten/ Hauptleuthen/ Vizdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Land-Richtern/ Schultheißen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/ denen diß unser Käyserlich Patent oder glaubwürdige Abschrifften darvon (denen wir nicht weniger/ als den Originalien selbsten/ vollkommenen Glauben zugestellet und geben haben wollen/) fürkommt/ niemand davon ausgenommen/ unser Freundschafft/ Käyserliche Gnad und alles Gutes/ und fügen E. L. L. A. A. und Euch hiermit gnädiglich zu wissen/ wiewohl zu gegenwärtigen nunmehr schier ist zu End lauffenden Churfürstlichen Collegial-Convent und hochansehnlichen kostbaren Zusammenkunfft für uns als das Haupt/ die gesambten Churfürsten/ als die vornehmsten Mitglieder des Reichs/ und unsere innerste und geheimste Räthe/ aus der Ursachen/ vornemlich anhero beruffen/ und beschrieben worden/ damit wir mit getreuen Rath und Hülffe derselben/ dem Heiligen Römischen Reich/ unserm geliebten Vaterland/ einen allgemeinen Universal-Frieden/ darauff sich iederman sicherlich zu verlassen haben möcht/ nach so viel Jahren gewehrten blutigen und Land-verderblichen Kriegen/ einist wiederbringen/ und denselben in einer beständigen Sicherheit stabiliren und erhalten könten/ inmassen wir uns dann auch/ wie iederzeit/ also zumahl bey gegenwärtigen Convent der anwesenden

senden Churfürsten und der abwesenden Räth/ Bothschafften und Gesandten/ hocherleuchten und vernünfftigen Raths bedienet/uns auch euserst angelegen seyn lassen/ auff alle Mittel und Wege zu sinnen/ und uns beneben zu bemühen/ wie diß unser heilsames Intent, daran Salus totius Imperii fürnemlich hangen thut/ förderlich zu erreichen/und hiedurch allem durchgehenden weitern Unheil so vielfältig geklagten Drangsalen/Exorbitantien/ und Kriegs-Beschwerden/ dermahlen einist abzuhelffen seyn möchte/ wie dann allbereit der Sachen durch den mit der Cron Franckreich dem Römischen Reich zum besten allhier geschlossenen Frieden-Stand ein guter Grund gelegt/ auch der bißhero so hoch empfundenen Kriegs-Beschwerung halber/auf allerhand nützliche Remedia bedacht gewesen/ daß doch nunmehr am Tag/und Reichs-kündig/ welcher Gestalt wir über allen angewandten Fleiß uñ sorgfältige Bemühung solch unser Vorhaben noch zur Zeit zu dem gewünschten Zweck nicht allerdings befördern mögen/ so dann vornemlich daher erfolgt/ daß/ da wir eben obangeregten höcherwünschten Frieden durch reiffen und einmüthigen Rath hochgedachter gesambten Churfürsten zu reduciren/und weiter besorgenden Ubel Rath zu schaffen/in vollen Werck begriffen gewest/ der König in Schweden sich ohne alle vorgehende feindliche Denunciation unterstanden/ eine starcke Kriegs-Armada zu Roß und Fuß zu versamlen/dieselbe auf des H. Reichs Boden auszusetzen/ sich des Hertzogthums Pommern meistentheils zu bemächtigen/ auch in Hertzogthum Mecklenburg/und andern des Nieder-Sächsischen Creyßes Fürstenthummen/ vornehme Päß mit feindlichem Gewalt anzufallen/dieselbe einzunehmen/und sich also in Wercken/für unsern und des Heil. Reichs Feind zu erklären und darzustellen. Sintemahln uns dann in allweg oblieget/ daß wir solchem unrechtmäßigen des Königs in Schweden Anmaßen und feindlichen Einfall begegnen/ und das Heil. Reich vor weiterm Gewalt schützen und schirmen/ auch dessen Kriegs-Volck/ von erstgedachten des Reichs Ländern und Jurisdiction abtreiben/ hierzu aber vornehmlich von nöthen/daß unsere Armada biß dahin/mit nothwendigem Unterhalt versehen werde/dabey uns dann zu mehrer der Stände Verschonung und besserer Ordnung der Militiæ von dem gesambten Churfürstl. Collegio, gehorsamst an die Hand gegeben/weiln der Zeit zu einem allgemeinen Reichs-Convent schwerlich zu gelangen/die gehorsame Reichs-Ständ/ wie in dergleichen Fällen herkommen/mittels der Creyß-Versamlungen/durch unsere Commissarios, zu einer ergiebigen mitleidenlicher durchgehender Contributions-Hülff zu ersuchen/ wie wir dann auch damit in Werck und um Ausschreibung solcher Creyßtägen/die ausschreibende Ständ allbereit ermahnen lassen; Als wollen wir vns zu Ew. Ew. Lbd. Lbd. And. And. und euch in Gnaden versehen/ auch dieselbe hiermit gnädigst ersucht haben/ sie wollen mit den Contributionen also lang vns noch ferner gutwillig an die Hand gehen und beyspringen (biß solche durchgehende Creyß-Hülffen/ durch Einwilligung der gehorsamsten Reichs-Stände/zu obangezogener nothwendigen Defension des H. Reichs zur Richtigkeit gebracht werden/wie wir dann hierauff Ew. Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Euch in Gnaden versichern/ daß wir die gewisse ernste Verordnung thun wollen/ damit nicht allein hinführo solche Contributiones mit besserer Ordnung/ durch Deputation etlicher gewissen Commissarien/eingefordert/ sondern auch die bißhero fürgangene Unordnungen/ insonderheit aber der Soldatesca/ Insolenz, und Exorbitantien bey den Durchzügen/ als auch Einlogirung/ alsobald bey höchster Leib- und Lebens-Straff ernstlich verbothen/und ohne Verzug würcklich eingestellet werden sollen;

Als wir dann auch im Werck seyn/ unsere Armaden auff ein merckliches zu reformiren/ wie nicht weniger die Besoldungen auff ein gewissen Fuß zu setzen/und insgemein alles/was zu Erleuterung der bedrängten Stände dienen mag/ unsers Theils gern zu befördern; Solches wird ohn allen Zweiffel zu ehister Sublevation und Milderung der bißhero so hoch geklagter allgemeiner Beschwer der Crayß gereichen und ausschlagen/ und wir wollens in Freundschafft/Käyserlichen Gnaden/und allem Gu n/ gegen einen ieden zu erkennen unvergessen seyn und bleiben. Geben in unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg/ den Neundten Monaths-Tag Novembris, Anno Sechzehen hundert und Dreyßig/ unserer Reiche/des Römischen im Zwölfften/ des Hungarischen im Dreyzehenden/ und des Böheimischen im Vierzehenden.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

XVII. Ord-

XVII.

Ordnung, wie es mit der Verpflegung der Soldaten zu Roß und Fuß, im Heil. Römischen Reich, in Qvartieren, Garnisonen/ zu Feld und an allen Orten, wo sie gleich wären, und sich in ihrer Majestät Kayser Ferdinandi II. und der assistirender Churfürsten und Ständen Diensten auffhalten möchten, observirt und gehalten werden solle, de Anno 1630.

Als nemlich fürs erste:

SOlle das Monat darfür 30. Tage gerechnet/auff den General-Stab für alles und jedes gereicht und passirt werden.

BAGAGLI.

Ein Feldmarschalcken	2000. fl.	50. Roß.
Obristen Feldzeugmeister	1200.	30.
Obristen Feld-Wachtmeister	1000.	25.
Obristen Commissario	600.	20.
Muster-Commissario	150.	6.
Obristen Feld-Qvartiermeister	400.	16.
Dessen Lieutenant	100.	4.
Auditor samt den Seinigen	300.	12.
Provos sampt dem Staab	300.	12.
Obristen Wagenmeister	100.	6.
Dessen Lieutenanten	50.	3.

Auff einen Obristen zu Roß solle gereicht und passirt werden/ auff diejenigen Officierer und Personen überall zu verstehen/ so zur Stelle seyn/und würcklich dienen werden.

Dem Obristen	600. fl.	17. Roß.
Obristen Lieutenant	150.	10.
Obristen Wachtmeister	50.	8.
Qvartiermeister	50.	6.
Schultheißen	30.	4.
Caplan	30.	2.
Secretario	30.	2.
Provos	30.	6.
Wagmeister	30.	6.
Freymann	12.	1.
Stockmeister	8.	
Stecken-Knecht	8.	

Ingleichen wird einem Obristen zu Fuß gereicht und passirt werden.

Dem Obristen	500. fl.	12. Roß.
Obrist-Lieut.	120.	9.
Obrist-Wachtmeister	40.	6.
Qvartiermeister	40.	3.
Wagenmeister	24.	2.
Caplan	24.	2.
Proviantmeister	40.	2.
Schultheissen	40.	3.
Secretario	24.	2.
Provos dessen Lieutenant und Stab/ Nachrichter/ Stecken-Knecht	60. fl.	8. Roß.
Scharffrichter	12.	1.

Auff ein Compagnia Curazzier.

Auff das erste Blat/ darunter Platner/ Sattler und Schmid	500. fl.
Auff jedes Curazzier-Pferd	15. fl.
Auff die Compagnia Bagagli Pferd	25. Pferd.
Auff ein Compagnia Archibusier auff das erste Blat	440. fl.
Auff jedes Pferd/ so viel verhanden seyn werden	12. fl.
Bagagli Pferd/ zu jeder Compagnia	12. Pferd.

Auff ein Fähnlein-Knecht zu Fuß.

Dem Hauptmann selbst für alles und jedes 160. fl.

Lieutenant 60. Fendrichen 50. fl. Feldwebel 21. fl. Corporal und andere ringe Stabs-Befehlshaber/so viel deren vorhanden/jedem 12. fl. Gefreyten und Spielleuten 7. fl. 30. Kr. Jedem Knecht 6. fl. 40. Kr. Auff das gantz Fähnlein-Knecht passirt man auff 12. Pferd Heu und Streu/ Logiament, Lagerstadt und Brand.

Auff alle obspecificirte Bagagli und Dienst-Pferd/ wird nichts anders dann Heu und Stroh passirt/ den Habern und anders jedweder ihme selbst zu verschaffen schuldig seyn soll. Wann Sach wär/ daß in denen Durchzügen/ Qvartieren/ oder sonsten/ an Brodt/ Wein/ Habern/oder Victualien/ den Soldaten ichtwas geben würde/ das solle ihnen an ihren Unterhalt/gleichwohl etwas leydentlicher Werth/ als sonst der gemeine Kauff und Verkauff ist/ wieder abkürtzt/ und den Dargebern an ihren Gaben gut gemacht werden. Actum Regenspurg/ den 9. Nov. 1630.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

XVIII.

Abschied des Regenspurgischen Churfürstl. Collegial-Tages, de An. 1630.

DJe Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät/ unser allergnädigster Herr/ haben aus der anwesenden hochlöblichen Herren Churfürsten/ und der

abwesenden Räthe/ Bothschafften und Gesandten/ unterschiedlich die Zeit über dieses währenden Convents überreichten Schrifften und Gutachten/ aller Nothdurft umständiglich vernommen/ was dieselbe erst höchstgedachten Ihr Käyserl. Maj. auff die dero Käyserl. Proposition einverleibte fünff Puncten dependirenden Sachen/ aus treuer Wohlmeynung/ an die Hand gegeben/ gerathen/ und benebenst alles gehorsambsten Fleißes gebeten haben/ daß nun Jh. Churfürstl. Gn. und D. mehrentheils persönlich/ theils durch vollmächtige Gesandten/ gehorsamlich/ guthertzig und willfährig erschienen/ und diesem hochansehnlichen Convent, mit Hindansetzung der eigenen Landes-Geschäfften/ mit grossen Spesen und Unkosten/ eine geraume Zeit williglich beygewohnet/ und Käys. Majestät/ als deroselben innerste und geheimdeste Räthe/ so treulich an die Hand gegangen/ und obangeregte Puncta Käyserl. Proposition berathschlagen helffen/ darfür thun Ihr Käyserl. Maj. sich gegen ihnen sampt und sonders gantz Freund-Vätter-Schwager- und gnädiglich bedancken/ und erbieten sich dargegen/ solche wohlmeynende Willfahrung/ zu allen fürfallenden und begebenden Gelegenheiten/ in Freundschafft Vetter-Vätter-Schwager- und wohl affectionirten Hulden/ Käys. Gnaden und allen Guten/ hinwieder zu erkennen.

So viel den ersten und fürnehmsten Haupt-Punct erst angeregter Käys. Proposition, derentwegen dieser kostbare Käyserl. und Churfl. Convent vornemlich angestellt worden/ als die Wiederbringung und Erhaltung eines allgemeinen Universal und sichern Friedens anlanget/ da wollen ersstgedachte Käyserliche Majestät dafür halten/ es werden Jhro die anwesende Hochlöbl. Herren Churfürsten/ und der abwesenden Räthe/ Bothschafften und Gesandten selbst gerne dieses Zeugnüß geben/ daß Ihr. Käyserliche Majestät ihr dieses heylsame Werck in gantz Vätterlicher Sorgfalt dergestalt angelegen seyn lassen/ daß/ wo die Verhinderung nicht anderwerts abermahl nicht eingeworffen/ ein durchgehender Friede/ noch vor Endung dieses Convents/ ohn allen Zweiffel/ zu wege gebracht/ derselbe auch zu Wiedererquickung vieler betrübten Hertzen gestifftet/ und beständig erhalten worden wäre.

Demnach aber jedermänniglich bekannt ist/ daß bald im Anfang/ und damahls gleich Ihr Käyserliche Maj. ihre friedliebende Intention ins Werck zu setzen/ und mit hochgedachten Churfürsten und Churfürstlichen Gesandten/ auff alle müglichste Mittel und Wege/ wie und welcher Gestalt ein solcher durchgehender/ unnachtheiliger Friede/ (darauff sich jederman sicherlich zu verlassen) zu erreichen seyn möchte/ zu trachten/ im vollen Werck gleichsam begriffen gewest/ zu Verhinderung eben dessen der König in Schweden/ ohne alle darzu gehabte Befügnüß oder rechtmäßige Ursach/ eine starcke Armada versammlet/ dieselbe auff des Heil. Reichs Boden und Grund ausgesetzt/ Ihre Kayserl. Maj. im Hertzogthum Pommern habendes Kriegs-Volck ohne einige vorgehende Denunciation des Krieges feindlich angefallen/ sich zugleich etlicher fürnehmer Insuln/ fester Städte und Plätze durch Gewalt unvorsehens bemächtiget/ auch mit dergleichen Feind- und Thätligkeit/ unerachtet Ihr Kayserliche Majestät Abmahnung/ als auch des Heil. Reichs gesamten Churfürsten Erinnerung/ biß annoch unabsetzlich continuiren/ zu geschweigen/ was unlängst Marggraff Christian Wilhelms von Brandenburg/ der sich einen Administrator des Stiffts Magdeburg nennet/ in demselben Stifft für ein Feuer auffgeblasen/ und dadurch die Schwedische Waffen noch weiters in die Viscera des Heil. Reichs wiederum einzuführen sich unterstanden/ daher Ihr Kayf. Majest. nun an ihrem heilsamen Fürsatz wider ihren Willen abermahls mercklich verhindert/ und Ihr Käys. Majestät Fürsorg auff die Rettung des Vatterlands nothwendig schlagen müssen/ damit nach glücklicher Obsieg und Uberwindung anderer Ihrer und des Heil. Reichs Widerwärtigen/ (da es an Göttlichem Beystande der höchsten Majestät in dero gerechtesten Sach niemahls ermangeln läst) auch dieser Schwedischen Zerrüttung mit gnugsamer grossen Verfassung begegnet werden möchte/ wann aber offt höchst-gedachte Ihr Käys. Maj. darbey vätterlich erwogen/ was massen durch die bißhero geführte Kriege das Heil. Reich an Vermögen wenig in Abgang kommen/ dahero dieselb in Ihr Maj. Proposition des Heiligen Reichs Churfürsten zu bedencken gnädigst vorgestellet/ wie etwa die bißhero eingerissene von den Ständen des Reichs offt geklagte Unordnung und Exorbitantien/ so von einer Zeit hero bey dem Kriegs-Wesen per disciplinam militarem fürgangen/ so viel müglich alsbald abgeschafft/ ein besser Ordnung angestellet/ und darauff eine rechte einmüthige Zusammensetzung des Haupts und der Gliedmaßen/ pro fundamento und zur Grundfeste des H. Reichs Conservation und dessen Wohlstande/ gelegt/ und darauff allen desselben Feinden und Widerwärtigen conjunctis animis & viribus begegnet/ und unter Augen gezogen werden; Als haben sich Ihr Käys. Maj. nach gepflogener reiffer Berathschlagung über diesen Puncten/ mit mehrgedachten Churfürstl. Collegio dahin verglichen/

glichen/ auch an gehörigen Orten bereits die gemessene und ernste Verordnung gethan/ wollen auch noch weiter verhoffen/ daß vor das erste die übermäßige Anzahl/ so wohl derselben Käys. Maj. als dero Ihre assistirender getreuer Churfürsten und Ständen Krieges-Volck unverzüglich/ und nach aller Müglichkeit/ reformirt/ und auff eine gewisse Anzahl Regimenter und Compagnien/ als viel man deren zu Continuirung angedeutetes Ihr. Majest. abgenöthigtes Krieges unentbehrlich bedörffen wird/ förderlichst reduciren/ auch kein neuer Krieg anderst/ als mit Rath des Heil. Reichs Churfürsten/ vorgenommen werden solle.

Die Mittel aber belangend/ wie beyde Armaden/ biß zu Erhaltung eines sichern beständigen Friedens/ conferiret werden mögen/ nachdem der Käyserl. Maj. zu Verhütung dero bißhero verspührten Unordnungen und Ungelegenheit/ von einem Churfürstl. Collegio gehorsambst an die Hand gegeben/ daß solche durch Particular-Ersuchung der Crayße des Heiligen Reichs zu erhandeln seyn möchte/ haben sich Ihr Käys. Maj. allergnädigst gleichfalls lassen gefallen/ seynd auch im Werck begriffen/ hierzu uff Requisition der Cräyß-ausschreibenden Fürsten ihre Commissarios zu verordnen/ inzwischen aber/ und biß solche Verwilligung erhalten werde/ haben dieselbe nicht unterlassen/ durch absonderliche Patenta den gesampten Ständen den gegenwärtigen Zustand des Reichs etwas zu erkennen zu geben/ und um Continuirung der mitleidentlichen Hülffen dieselbe zu ersuchen/ alsdann auch im übrigen mehr höchstgedachte Ihr Käyserl. Maj. ernstlich anbefohlen/ daß gute Kriegs-Disciplin gehalten/ alle dargegen begangene Excess, wordurch die Stände des Reichs nicht wenig beschwert worden/ unnachläßlich abgestrafft/ die Durchzüge mit besserer Ordnung vorgenommen/ und wann die ordentlichen Zahlungs-Mittel angeordnet/ den Reichs-Satzungen nach Cautiones bestellet/ die Qvartier auch alsdann mit Contributionen nicht beschweret/ und im übrigen/ so viel immer müglich/ nach Ordnung des Heiligen Reichs Verfassung der Krieg geführet werde/ und versehen sich Ihr Käyserl. Majest. hingegen zu den guthertzigen Churfürsten und Ständen des Reichs/ sie/ als Glieder und treue Stände/ werden Ihr Majestät/ als ihrem Haupt/ mit Rath und That/ förderst ihrem euersten Vermögen nach/ gutwillig beyspringen/ ihre und des Heil. Reichs Feinde/ wo dieselbe immer zu finden seyn werden/ zu verfolgen und zu dämpffen/ wann ja kein ander Mittel zum Friede einst zu gelangen/ sich entgegen seyn lassen/ weil die Erfahrung bißhero mehr dann gnugsam mit sich bracht/ daß alles Unheil/ darinnen das Heil. Reich bißhero aus einem Krieg in den andern gestürtzt/ mehr aus Connivenz und Zusehen/ als der Feinde Macht/ hergeflossen.

Den andern Haupt-Puncten/ worauff die Käyserl. Proposition gerichtet/ als den proscribirten Pfaltzgrafen und desselben Aussöhnung betreffend/ zweiffeln Ihr Käyserl. Maj. nicht/ es werden sich die hochlöblichen Herren Churfürsten/ und Churfl. Gesandten guter massen zu erinnern haben/ welcher Gestalt ihme Pfaltzgraffen nach Anleitung Churfürstl. Bedencken und Gutachten/ ein Käyserl. Geleit auff gewisse Maße günstig verwilliget und zugeschicket worden/ seine Gesandten zu gegenwärtigen Käyserl. und Churfürstl. Convent zu erscheinen/ und beneben seine Nothdurfft anzubringen.

Demnach nun auf des Pfälzischen Geschicken/ fürnemlich aber der Königl. Würde in Groß-Britannien Erscheinen/ und weiter freundlich/ auch respective, unterthänigstes Ansuchen Ihr Käyserl. Majestät die Mittel der Versöhnung/ so auff etzlichen wenigen gantz billichmäßigen Contracten gestellet gewesen/ erstgemelten Abgesandten durch ihren darzu deputirten Rath vorhalten lassen/ sich auch gäntzlich/ der Schuldigkeit nach/ versehen/ es würde deren Acceptation von den Pfältzischen in kein Bedencken gezogen/ sondern vielmehr Ihr Käyserl. Majest. allergnädigste mildreiche Erklärung zu unterthänigstem Danck angenommen worden seyn/ hat doch obgedachter Englischer Gesandter und Pfältzischer Mandatarius zuvor eine gewisse Resolution von Käys. Majestät begehret/ was dieselbe wegen Restitution der Chur/ und hiebevor angehörigen Landen entschlossen seyn möchten/ darneben auch inständig gebeten/ daß zu besser füglicher Fortstellung solcher Handlung der Pfaltzgrafe von allen/ und der Acht/ absolvirt werden möchte.

Wann aber Ihr Käys. Majest. solches alles ihr hierunter verlirender Käyserl. Respect und Authorität halben/ zumahln eben dieses/ daß Ihr Maj. zuvorn/ dero Begnadung halben/ sich resolviren sollen/ ehe man von dem Pfaltzgrafen vernommen/ wie derselbe sich solcher Gnaden fähig machen/ zum öfftern von Ihrer Majestät/ als præposterum, verworffen worden/ hochbedencklich/ dieselbe auch dannenhero über viel andere wichtige Bedencken genugsame Ursach hätten/ solche erklärte Begnadigung allerdings zurück nehmen/ so haben sie doch aus angebohrner Milde/ als auch wegen vornehmer von beyden Cronen/ Spanien und Engelland/ wie nicht weniger dem löblichen Churfürstl. Collegio eingebrachten Interceſſionen/ fürnemlich aber dißfalls des Heil. Reichs Frieden

und Wohlstand zu befördern/vor diß mahl sich dahin allergnädigst erkläret / wann mehrberührter Pfaltzgraff annoch denen ihme vorgehaltenen Conditionen ein würckliches Gnügen leisten/ und sich hierinnen der Käyserl. Majest. gehorsam erweisen würde / daß alsdann Ihr Käys. Maj. nicht allein denselben nebenst Auffhebung der Acht zu Gnaden wiederum auffnehmen/ sondern auch aus der Pfaltz von der Sereniſſima Infanta inhabenden Ländern und dero Einkommen / Fürstlichen Alimenta verschaffen wolten.

Was dann den dritten Punct / nemlich die Staaten von Holland / deroselben jmmer zunehmende Krieges-Macht / und weitaussehende Progreſs, anreichen thut / errinnern sich Ihr Käys. Maj. gleicher Gestalt noch guter massen/ was derentwegen noch vor diesen das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium vor Bedencken eingewendet / sich doch endlich gegen offt höchstgemeldte Ihre Käys. Maj. dahin erkläret hat/ obwohl sie mit Ihrer Majest. eben dero Meynung/daß des Heiligen Reichs hohe und unumgängliche Nothdurfft erfodern wolle / erstgedachten weitern Einbrüchen/ so viel müglich/ zu verhindern/und des Heil. Reichs Churfürsten und Stände ihrentwegen beyzeiten mehrers zu versichern/daß jedoch diese Sache auff eine allgemeine Reichs-Versammlung gehöre / und mit allen Ständen derentwegen tractiret werden müste/gleichwohl aber uff den Fall / da ermeldte Staaten von Holland/ihren Fuß weiter ins Reich zu setzen/ sich gelüsten liessen/alsdann Ihr Majest. nicht zu verdencken seyn / insonderheit / wann Ihro von den Ständen des Reichs hierzu gebührende Hülff geschicht / denenselben mit Gewalt zu begegnen/ und von ihren Beginnen gebührlich abzuhalten / bey welchem dann/ weil uff diß mahl die Enge der Zeit weitere Conferenz über diesen Punct nicht zulassen wollen / biß uff künfftige Zusammenkunfft oder schrifftliche Conjunction, es noch bewendet.

Demnach auch Ihr Käys. Majest. wegen eines der Enthöbung der Jülich-Clev- und Bergischen Fürstenthümer und angehörigen Länder/ der anwesenden Churfürsten/ und der abwesenden Räthe und Bothschafften Gutachten nach/ mit dem allhier sich befindenden Spanischen Ambaſſador, nicht allein tractirn/ sondern was sich endlich unlängst beyde kriegende Theil hierinnen zu thun anerboten und erkläret haben derselben umständlich fürtragen lassen / damit nun wenigst die so edle Länder conservirt/einst wiederum in gute Ruhe gesetzt/ und von gäntzlicher Ruin und Untergang errettet / auch endlich nicht vom Heil. Reich gantz und gar weggerissen werden; Als haben Ihr Käyserl. Maj. diesen gemachten Anfang der Erledigung dieser Länder Beschwerung in allen ihr allergnädigst gefallen lassen / auch/wegen ebenmäßiger Verschonung und Ausführung des daselbst habenden Krieges-Volckes / die gehorsambst assistirende Stände ersuchen / benebens auch jüngster ihrer den 24. Octobr. gethanen günstigen Erklärung und Erbieten nach/ an ihrem Ort nochmahls allbereit gemessenen Befelch geben/ so bald nur die von beyden kriegenden Theilen anerbotene Delogirung zu Werck gesetzet wird / daß alsdann auch die andern noch überbleibende Käyserl. Regimenter und Compagnien zu Roß und Fuß ohne allen weitern Verzug wieder ab- und andere Ort zu ihren Diensten angeführt werden sollen / wie dann Ihre Majestät noch ferner ihr dahin allergnädigst angelegen seyn lassen wollen / damit auch die reservirten Plätze nicht allein wieder eingeräumet / und also hierdurch eheberührte Länder dermahleinsten gäntzlich befreyet / sondern auch / was dem Heil. Reich an derselben Niederländischen Revier entzogen / wiederum redintegrirt werden.

Es haben aber Ihr Käyserl. Majestät nicht weniger bey dem vierten Punct/den jetzigen Schwedischen Krieg betreffend / des Churfl. Collegii hochvernünfftige Erinnerung / und darbey angehefftes treu und gutherziges Anerbieten gantz gerne vernommen / daß die löbliche Churfürsten in gehorsambster Meynung seyn/ daß gedachtem König zu einem solchen Kriege niemahls von der Käys. Maj. einiger Anlaß gegeben/ er an seinem Ort auch wieder wegen Blocqvirung der Stadt Stralsund noch des in Preußen geschickten Succurs halben / viel weniger wegen fürgangener Translocation des Hertzogthums Meckelnburg/ einige Befügniß oder Ursach zu nehmen/ gehabt habe/ dergestalt/ wie allbereit geschehen/ Ihr Käys. Maj. und das Heil. Röm. Reich feindlich anzugreiffen/ sintemahl solches Reichs Sachen / in welche sich gedachter König eben so wenig einzumischen/ Ihrer Maj. Ziel oder Maaß vorzuschreiben / als wenig er gerne sehen wolte / daß ihme von andern ausländischen Potentaten / in Schweden in seinen Regalibus und Juribus einiger Eintrag geschehen/ oder/was er thun oder lassen / Ordnung gegeben werden soll/derowegen dann Ihre Käyserl. Majest. offtgedachtes des hochlöbl. Churfürstl. Collegii mehrentheils gethanes treuhertziges Anerbieten/ daß nemlich dieselbe/ samt andern assistirenden gehorsamen Churfürsten und Ständen Ihre Käyserl. Maj. bey solcher kundbaren Beschaffenheit / alle schuldige Hülffe und Beystand leisten / sich und das Reich

Reich nach ihrem äuſersten Vermögen schützen und retten helffen wollen / nicht allein in Gnaden an- und auffnehmen / sondern versehen sich benebenst zu den andern Churfürsten und Ständen / sie werden diesem rühmlichen Exempel zu Folge/eben so wenig zu solchem gemeinnützigen Ende es an ihren Hülffen und Contributionen ermangeln lassen/als sicher und gewisser ist/ daß zu einem reputirlichen und beständigen Frieden anderer Gestalt nicht / als durch Erzeigung der Waffen/zu gelangen.

Den fünfften Haupt-Punct Ihrer Majest. Propoſition, als nemlich die Auffhebung des Italiänischen Krieges betreffend / haben die anwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten/ bey gegenwärtigen gehabten hochansehnlichen Convent zu vernehmen / nicht alleine wie derselbe Krieg zu Unterhaltung Käys. Hoheit/ und des Heil. Reichs in Italien noch übrig habenden Jurium und fürnehmen Lehens Regalium, aus rechtmäßigen Ursachen angefangen und geführet werden müssen / sondern auch / so bald durch des Königs in Franckreich ansehnliche Schickung eine Apertur zum Frieden gegeben worden/ wie geneiget Ihr Majest. sich zu solcher Handlung erzeiget / da sie doch durch Sieg reiche Waffen des Mantuanischen Hertzogthums sich fast gäntzlich bemächtiget / alsdenn uff emsige gepflogene Handlung/ bey welchen sich auch ihre Käyserl. Maj. deren gehorsamsten Churfürstl. Rath und Cooperation nützlich gebraucht/ endlich der Allmächtige seinen reichen Seegen verliehen / daß verhoffentlich ein heylsamer und sicherer Friede mit beyder Theil Satisfaction abgehandelt / und endlich beschlossen worden.

Dannenhero dann schließlich J. K. M. verhoffen/ daß gleichwohl dieser Churfürstl. Convent nicht ohne Frucht abgelauffen / auch sich versehen wollen/ daß den übrigen durch schrifftliche Communication oder förderliche Wiederzusammenkunfft ebenmäßig zu remediren seyn werden / alsdann Ihre Majest. dißfalls an J. K. Ampt nichts werden erwinden lassen/ welches offt höchstgedachte J. K. M. also denen anwesenden Hochl. Churfürsten / und der abwesenden Bothschafften und Gesandten/ zur Nachrichtung hiermit anzufügen nit unterlassen wollen/ und verbleiben J. M. denselben respectivè mit Freundschafft Väter-Vetter- und Schwägerlichen Hulden / Käys. Gnaden und allen Guten/ förderst wohl und beharrlich beygethan / Signatum Regenspurg den 12. Novembr. 1630.

XIX.

Pragischer Friedens-Schluß, welcher zwischen der Röm. Käyserl. Maj. Ferdinando II. und Churfürst Johann Georg dem I. zu Sachsen Anno 1635. zu Prag auffgerichtet worden.

KUnd vnd zu wissen sey hiermit iedermännig-lich / nachdem die Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. unser allergnädigster Herr / als Oberhaupt/ gantz eyfferig dahin getrachtet / und die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ &c. als eine vornehme Seule des Heil. Röm. Reichs/darzu treulich cooperiret / wie und auff was Maße doch ein Christlicher allgemeiner / erbarer/ billiger und sicherer Friede in dem Heil. Römischen Reich wieder auffgerichtet/und dasselbe/nach so vielen lang gewährten Kriegen / und darüber ausgestandenem Elend/ Noth und Zerstöhrung/ erqvicket/ der Blut-Stürtzung einsten ein Ende gemacht/und das geliebte Vaterland der Hoch-Edlen Teutschen Nation vom endlichen Untergang errettet werden möchte.

Daß sie darauff und zu solchem heilsamen gemeinnützigem Ende/ weil man bey diesem leidigen Unwesen/und sonderlich wegen dero auffs Reichs Boden sich noch befindenden ausländischen Nationen und Krieges-Partheyen/zu keiner allgemeinen Reichs- oder andern gemeinen Versammlungen sicherlich gelangen können/ beyderseits dero Räthe und Gevollmächtigte/ anfänglich nacher Leutmaritz/ von dannen nacher Pirna/ und endlich auff Prage geschickt/ und sich dem Reich zu Nutz und Ehren / der Teutschen Nation und beyderseits respectivè Königreichen/ Churfürstenthum/ Landen und Leuten zu Trost und Rettung/ und dem gemeinen Wesen zum besten / nachfolgenden gemeinen Frieden-Schluß verglichen und vertragen haben.

Anfänglich bleibet es wegen der Mediat-Stiffte / Clöster und anderer Geistlichen Güter/ und deren sämtlichen Zugehörungen/ welche der Augspurgischen Confeſſion-Verwandten Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Vorfahren / noch vor dem auffgerichteten Paſſauischen Vertrag oder Religions-Frieden eingezogen und innen gehabt / bey dem klaren Buchstaben und Verordnung des angeregten hochbetheuerten Religions-Friedens allerdings und durchaus.

Was aber anlangen thut die Immediat-Stifft- und Geistliche Güter/ so vorm Paſſauischen

schen Vertrag oder Religion-Frieden eingezogen worden/ so wohl auch diejenige Stifft- und Geistliche Güter/ welche nach gedachtem Passauischen Vertrag oder Religion-Frieden in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gewalt kommen/ die seyn gleich Mediat oder Immediat, (darunter dann auch die freyen weltlichen Stiffte/ so dann die Meisterthum und Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen) ist es endlich dahin verhandelt/ daß dieselben iezt-bemeldten Churfürsten und Ständen so viel deren An. 1627. den 12. Novembris stylo novo innen gehabt/ besessen und gebrauchet/ nichts ausgeschlossen/ wie es genañt werden möchte/ ohne einigen An- und Zuspruch/ unter was Prætext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könte oder möchte/ auff viertzig Jahr/ von dato dieser beschlossenen Vergleichung an zu rechnen/ geruhiglich verbleiben/ auch was einem und andern eine Zeithero daran eingezogen/ und sie entsetzt/ völlig und plenariè, iedoch ohne Erstattung einiger Nutzung/ Schaden oder Unkosten/ die ein Theil an dem andern prætendiren wolte/ restituirt werden.

Und weil am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. etliche Bißthumbe und andere geistliche Güter/ so nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses/ denen Augspurgischen Confessions-Verwandten auf obbemeldte viertzig Jahr bleiben sollen/ mit Einqvartierung und Kriegs-Volck beleget oder wider derselbigen Innhabere Rescript, Befehl und Verordnung ergangen seyn mögen. Damit nun über kurtz oder lang kein Zweiffel entstehe/ ob durch solche Einqvartierungen und dergleichen militarische Ordinantien/ als auch Rescript und Befehl/ der Inhabere Possels geändert/ oder dermassen geschwächt zu seyn erachtet werden könte/ daß dieselbige Stiffte unter des vorhergehenden Paragraphi Disposition nicht mehr gehörig wären: Als hat man sich dahin verglichen/ daß vorbesagte Kriegs-Einqvartierung und dergleichen militarische Ordinantien/ auch Rescript, Verordnungen und Befehl/ so in bemeldten Stifften ergangen/ keinesweges zu Nachtheil/ weniger zu Auffhebung der Inhabung/ welche in offtbesagten Stifftern und andern geistl. Gütern der Augspurgischen Confession zugethane Stände/ vermöge erlangter Postulationen oder Electionen noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gehabt/ gemeynt seyn/ sondern unerachtet alles dessen diejenige für Inhaber zu halten/ und der Disposition des nächst-vorhergehenden Paragraphi zu geniessen haben sollen/ in deren Namen noch am besagten 12. Novembris stylo novo Anno 1627. die Regierung desselben Bißthums/ Stiffts/ Closters/ oder andern geistlichen Guts/ würcklich geführet worde.

Jedoch nehmen Ihre Käys. Maj. hiervon expresse aus diejenige Stifft/ Clöster/ Kirchen und andere geistl. Güter/ welche den Catholischen auff die von beyden Theilen judicialiter eingebrachte Acta und utrinque beschehene Submission, (dahin auch unter andern der sämtlichen Herren Churfürsten Anno 1627. zu Mühlhausen eröffnetes Bedencken gehet/) in einem und anderm Particular-Fall/ durch gerichtlich-publicirte Urtheil/ an ihrem Käyserlichen Hof- oder Cammer-Gerichte zu Speyr/ vor oder nach dem 12. Novembris stylo novo Anno 1627. zuerkannt/ und etwa um dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht. Dann solche sollen nochmahls dem Stand Rechtens unterworffen bleiben/ und der Execution halben ergehen/ was sich nach Ausweisung des Religion- und Land-Friedens wird gebühren.

Es soll aber bey denjenigen Stifften und geistl. Gütern/ von welchen obiger §. Was aber anlangen thut ꝛc. disponiret/ Zeit währender verwilligter viertzig Jahren/ in Geist- und Weltlichen Sachen/ in dem Standt/ wie es den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gewesen/ allerdings verbleiben/ auch die Religion betreffend/ beym Exercitio der Catholischen Religion/ item den Mensibus Papalibus, Primariis Precibus, Canonicaten/ Præbenden und Beneficien an denen Orten/ wo angeregte Catholische Religion/ und was ietzo vorgehend mehr gemeldet/ am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. noch in Ubung gewesen/ darbey gelassen/ ins künfftig auch noch weiter observirt/ desgleichen die Clöster und Religiosen/ so dieselbe Zeit von den Catholischen versehen worden/ auch hinfüro ihnen unperturbirt gelassen/ und da einige Aenderung darsieder damit gemacht/ solche wieder abgethan/ und alles in den Stand/ wie es Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo gewesen/ wieder gesetzet/ und für die Catholische erhalten/ auch wann etwan in denselben Clöstern ein Catholischer abstürbe/ ein anderer an dessen Stelle genommen/ und wider dieses alles die Catholische keines weges gravirt/ auch kein Eintrag unter einigem Prætext, Schein oder Vorwenden dargegen gestattet/ oder einiges darwider lauffendes Statutum, Juramentum oder Capitulation gültig seyn/ gut geheissen oder allegirt werden.

In specie sollen die obgemeldte Stifft und Thumb-Capitul diese viertzig Jahr über bey ihrem Stand/ Wesen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ insonderheit in casu vacantiæ, bey ihren Electionen und Postulationen unverhinderlich gelassen/ dieselbige Electionen und Postulationen auch/ die wären nun seithero des 12. Novembris stylo novo Anno 1627. auff Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte vorgegangen/ oder möchten ins künfftig/ so lang die bewilligte viertzig Jahr währen/ entweder auff Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte fallen/ nicht angefochten werden/ und es ohn einiges Disputat/ ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder Augspurgischen Confession zugethan/ diese viertzig Jahr über sein Verbleiben dabey haben. Jedoch aber in solchen Stifften/ es sey gleich bey Lebzeiten des Inhabers/ oder sede vacante die Election oder Postulation geschehen/ oder falle noch künfftig auff einen Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten/ vigore hujus pacti publici, bey demjenigen Religions-Stand/ so wohl die Catholische Religion/ ingleichen die Menses Papales, preces primarias, Canonicaten/ Præbenden und Beneficien/ Clöster und Religiosen/ als die Augspurgische Confession betreffende/ allerdings ungeändert gelassen werden/ wie es sich im selbigen Stifft noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. befunden.

Anlangend die Sessiones und Vota bey den Reichs- und Deputation- auch Cammergerichtlichen Visitation- und Revision-Tägen/ deren sich sonst die Augspurgischen Confessions-verwandte Stände/ wegen der in ihrer Inhabung begriffenen/ oder krafft dieses Frieden-Schlusses wieder dahin gelangenden Immediat-Stiffte/ hätten gebrauchen wollen/ ist es darbey verblieben/ daß dieselbe Sessiones und Vota die benannte viertzig Jahr über beyseits gestellet/ und dieselbe Conventus und Verrichtungen nichts desto weniger von der Käys. Majestät und andern darzu gehörigen Reichsständen respectivè ausgeschrieben/ fortgestellet und verrichtet werden sollen. In den Cräyßen aber/ wo die Augspurgische Confessions-verwandte Stände/ als Inhabere eines oder mehrer immediat-Stiffts/ Sessiones und Vota hergebracht/ sollen sie ihnen/ wie vor diesem/ also auch künfftig/ die verglichene viertzig Jahr über/ gelassen werden.

Damit auch nach Verfliessung der so offt angezogenen viertzig Jahren/ die liebe Posterität umb all solcher so lang und fern hinaus gestelleter Strittigkeiten willen/ nicht abermahls in Unruhe und Weiterung gerathe/ sondern vielmehr gute Liebe und Einigkeit erhalten werde/ so solle noch vor Ausgang der bewilligten viertziajährigen Zeit/ durch Zusammensetzung friedliebender Stände von beyderley Religionen in gleicher Anzahl, oder dero hierzu bevollmächtigter Räthe/ Bottschafften und Abgesandten/ alle äusserste Bemühung/ Sorg und Fleiß dahin angewendet werden/ ob die Sache/ angeregter geistlicher Güter halber, mit beyder Theil Belieben, auff einmal könt zu Grundt verglichen werden. Darmit aber dieselbige Vergleichung nicht gar zu lang/ und fast biß auff die letzte Zeit gesparet werde/ so solle sie auffs längst innerhalb den nächsten zehen Jahren von dato vorgenommen/ und/ so viel als menschlich und möglich ist/ zu Ende gebracht werden: Jedoch gantz unverkürtzt und ungeringert deren/ über solche zehen Jahr/ an denen bewilligten viertzig Jahren alsdann noch restirender Zeit.

Würde aber solches nicht erfolgen/ so soll nach Ausgang der bemeldten viertzig Jahren ieder Theil in demjenigen Rechten stehen/ welches er den 12. Novembr. stylo novo Anno 1627. gehabt hat/ sich desselbigen/ so gut oder schwach es damals gewesen/ gütlich oder rechtlich zu gebrauchen. Und soll deswegen kein Theil wider den andern/ unerkanntes ordentlichen Rechtens zu den Waffen greiffen/ die Röm. Käys. Majestät auch solches andern zu thun/ nicht gestatten/ weniger für sich die Stände darmit beschweren.

Und behalten Ihro Käyserl. Majestät für sich und dero Nachkommen am Reich/ als Oberhaupt, Ihr/ auff den Fall der Nichtvergleichung/ oder weiter Strittigkeiten/ die gebührende Hoheit und *Jurisdiction*, und die strittige Fälle zwischen denen Partheyen/ so wol an dero Käyserlichem Hoff, (doch mit Zuziehung etlicher Chur-Fürsten und Stände des Reichs Räthe/ von gleicher Anzahl beyder/ der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession zugethan/ welche ihrer Pflicht/ darmit sie ihren Herrn sonst verwandt/ zu diesem Actu zuvorher erlassen/ und in diesen Sachen in besondere Eydes-Pflicht zur Justitz/ darinnen ohne einiges Ansehen der Person/ und welcher Religion eine oder andere Parthey zugethan/ dem Religions-Frieden und Reichs-Constitutionen gemäß/ zu verfahren/ genommen werden sollen/) als an dero Käyserlichem Cammergericht, allenthalben nach vorgehender genugsamer Verhör und vermittelst ordentlichen Proceß/ in ieder Sach absonderlich zu erörtern/ wie auch die Manutention des Religion- und Propfan-Friedens/ tragenden Käyserl. hohen Ampts wegen/ und nach Ausweisung der Reichs-Abschiede und Käyserl. Wahl-Capitulation zu exerciren/ billig zuvor.

Denen Catholischen soll weiter nichts von ihren Ertzstifft/ Clöstern und andern geistlichen Gütern/ die sie noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. innen gehabt/ oder auch/ vermög dieses Friedens-Schlusses/ wieder bekommen

men sollen/ demselbigen zugegen im wenigsten entzogen/ sondern da ihnen etwas weiter genommen oder abgestrickt würde/ sollen sie dessen alsbald unverzüglich restituirt werden. Da sie auch sonst wider den Religion- und Prophan- oder auch diesen Frieden/ in etwas beschwert würden/ sollen sie befugt seyn/ deßwegen Ihro Käyserl. Majestät an dero Käyserl. Hoff, oder bey dem Käyserl. Cammer-Gericht anzulangen, die sollen dann/ nach Ausweisung des Religion- und Prophan- oder auch dieses Friedens/ und anderer Reichs-Constitutionen und Ordnungen/ die heilige Justitz administriren.

Ebenmäßig soll es auch gehalten werden mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten/ daß nemlich ihrer keiner wieder den Religion- und Prophan-Frieden/ noch auch wieder diesen Frieden/ oder wider andere Reichs-Constitutiones und Ordnungen im wenigsten gravirt/ oder ihnen von denen Stifft- und geistlichen Gütern/ so sie vormals gehabt/ und ihnen/ nach Ausweisung dieses Friedens-Schlusses/ bleiben sollen/ etwas entzogen werde.

Das Ertzstifft Magdeburg betreffend/ ist es um des lieben Friedens willen dahin gelanget/ daß Churfl. Durchl. zu Sachsen freundlicher geliebter Sohn/ Hertzogs Augusti zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, Fürstl. Gnaden/ dasselbige auff ihre übrige Lebtage innen haben und geniessen mögen. Und sollen seine Fürstl. Gnaden darinnen nicht perturbirt noch gehindert werden.

Was die Session und Votum wegen dieses Ertzstiffts auff Reichs-Deputation- und Cammergerichtlichen Visitation- und Revision-Tägen anlanget/ soll es darmit allerdinges/ wie oben wegen anderer/ von denen der Augspurgischen Confession-verwandten Ständen inhabenden hohen Stifften geordnet und verglichen/ auch wegen dieses Ertzstiffts gehalten werden/ und die Reichs-Deputation- und Cammergerichtliche Visitation- und Revisions-Täge/ ohnbehindert des Magdeburgischen dißfalls beyseits gestellten *Voti*, von nun an/ wieder fortgehen/ und weiter nicht auffgehalten noch gesperret seyn. In dem Nieder-Sächsischen Creyß aber behalten Ihro Fürstl. Gnaden und das Ertz-Stifft/ wegen der Direction, Voti und Session, dasjenige/ wie es hergebracht.

Es soll auch das Ertz-Stifft Magdeburg, die offtberührte viertzig Jahr über/ in geist- und weltlichen Sachen/ auch die Catholische Religion/ Menses Papales, Preces Primarias, Canonicaten/ Præbenden und Beneficien/ Clöster und Religiosen/ so wol die Augspurgische Confeßion/ und in Casu Vacantiæ die Wahl und Postulation betreffende/ allerdings/ wie oben bey den Bisthumben und Stifften/ so von Zeit/ dieser geschlossenen Handlung an/ denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten auff viertzig Jahr verbleiben/ insgemein verglichen worden/ unveränderlich gehalten werden.

Wegen der vier *respective* Herrschafften und Aempter Querfurt, Gütterbock, Dama und Borck, ist es um des lieben Friedens willen auch dahin gelangt/ daß der Herr Churfürst solche zu seiner bessern Contentirung und Beruhigung einnehmen/ und vom Ertz-Stifft Magdeburg zu Lehen recognosciren/ auch so lang behalten und geniessen möchte/ bis sie mit Seiner Churfürstl. Durchleuchtigkeit gutem Belieben und Willen per æquipollens wieder ausgewechselt würden; Jedoch dem Reich und Nieder-Sächsischen Cräyß/ an den Reichs- und Cräyß-Steuern/ und andern gemeinen Anlagen unabbrüchig. Dann solche Ihre Churfürstl. Durchleucht. proportionabiliter zu tragen schuldig. Wir auch deswegen Seiner Churfürstl. Durchl. von dem Thumb-Capitul und Landschafft eine schrifftliche Einwilligung zu ertheilen/ und von Seiner Churfürstl. Durchl. mit ehisten würcklich zu erheben. Und sollen Seine Churfürstl. Durchl. ermelter Aempter halben nicht angefochten werden.

Uber dieses ist auff gnädigste Erinnerung allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Majestät/ damit des Herrn Marggraffen Christian Wilhelmbs zu Brandenburg Fürstl. Gnaden zu dero besserm Unterhalt/ ein gewisses am Geld/ auff ihr Lebelang/ aus dem Ertz-Stifft Magdeburg jährlich gereichet werden möchte/ mit Seiner Churfürstl. Durchl. wegen dero Herrn Sohns/ Hertzogen Augusti Fürstl. Gnaden/ abgeredet und verglichen worden/ daß Seiner/ des Herrn Marggraffen Fürstl. Gnaden/ auf ihr Lebenlang/ (und länger nicht/) jährlich zwölff tausend Reichs-Thaler in specie jedes Jahrs auff zween Termin/ halb auff Ostern/ und halb auff S. Michaelis/ zu Leipzig/ in den Messen daselbst/ und zwar mit dem ersten Termin nach Verfliessung einer halben Jahrs-Frist/ von Zeit erlangter Possession zu rechnen/ anzufahen/ an Seiner des Herrn Marggraffen Fürstl. Gnaden Leute/ so deswegen gevollmächtiget/ und bey der Ertz-Bischofflichen Magdeburgischen Rent-Cammer sich angeben würden/ aus des Ertz-Stiffts-Renten und Gefällen/ (welche dann/ so viel davon für Hertzogs Augusti Fürstl. Gn. gehören/ hiermit würcklich verpfändet seyn sollen/) gewiß und ohnfehlbar gegen Quittung sollen gereicht und erlegt werden. Jedoch stehet hochgedachtes Hertzogs Augusti Fürstl. Gnaden bevor/ wegen all solcher

cher Summa der jährlichen zwölff tausend Reichs-Thaler/ mit Zuziehung des Dom-Capituls und der Landschafft/ dem Herkommen gemäß/ eine Anlage im Ertz-Stifft zu machen, damit/ vermittelst derselben Collect, der Ertz-Bischöfflichen Rent-Cammer völlig gesetzt werde/ was dieselbe zu hochgedachtes Herrn Marggraffen Fürstl. Gnaden jährlichen Deputat anwenden müssen.

Was den Augspurgischen Confeßions-Verwandten also/ wie vorgesetzt/ bewilliget worden/ da haben Ihre Käyserl. Majest. ausdrücklichen bedingt/ daß es nicht soll dahin verstanden werden/ als ob dardurch der Lübeckische Frieden-Schluß de Anno 1629. wie solcher zwischen Ihro Käyserl. Majestät und der Königl. Würde zu Dennemarck/ Norwegen/ auffgerichtet worden/ in einigem Passe solte auffgehoben oder geändert seyn/ sondern es soll bey desselben Inhalt allerdings gelassen werden.

Wie dann Ihro Käyserl. Majestät geliebten Herrn Sohn/ Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. neben andern auch das Bißthum Halberstatt, nach Inhalt ihrer Postulation und Capitulation gelassen/ und es im Ertz-Stifft Bremen mit der Catholischen Religion und Augspurgischen Confeßion/ und deren freyen Ubung/ in dem Stand/ diese viertzig Jahr über erhalten werden soll/ wie es den 12. Nov. stylo novo An. 1627. darinnen gewesen/ und oben von andern Stifften/ in specie dem Ertz-Stifft Magdeburg/ verglichen worden.

Die von der freyen Reichs-Ritterschafft sollen bey dem Exercitio Augspurgischer Confeßion/ wie es der Religion-Fried mit sich bringt/ ruhig gelassen/ und ihnen darüber gantz kein Eintrag gethan/ sondern/ dafern etwan einiger beschehen wäre/ sie darwieder restituirt werden.

In den Reichs-Städten soll es mit denen/ mit welchen allbereit in diesem Krieg Ihro Käyserliche Majestät in particulari accordiren lassen/ bey denselbigen Accorden bleiben/ mit allen andern Reichs-Städten aber/ bey dem Religions-Fried durch und durch gelassen werden.

Wegen der Stadt Donawerth/ ist dieses abgeredet: Wann zuvor der Churfüstlichen Durchl. in Bayern dero auffgewandte Kriegs-Unkosten wiederumb erstattet/ daß alsdann an bemeldter Stadt Restitution kein Mangel seyn/ auch von dieser Sache ferner Unterredung etwan hier nächst bey Reichs-Zusammenkünfften zu pflegen/ Ihro Käys. Majest. und höchstgedachte Churfürstl. Durchl. in Bayern/ sich vielleicht nicht würden zu wider seyn lassen.

Was der Römischen Käyserl. Majest. Erb-Königreich Böhmen und andre dero Oesterreichische Erbländer betrifft/ haben bey allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Majest. Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ zum allerinständigsten/ höchst und fleißigsten angehalten/ damit gedachtes freye Exercitium der ungeänderten Augspurgischen Confeßion an Orth und Ende/ wo es Anno 1612. sich befunden/ gleicher gestalt hinführo frey und ungehindert zu- und nachgelassen werden möge/ auch solches mit Anführung vieler unterschiedlicher Motiven/ eyffrig urgiret/ und darvon in keinerley Wege weichen wollen; Allein Ihre Käyserl. Majestät/ wie offt und vielfältig auch darum Ansuchung gethan worden/ ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen, sondern haben vielmehr hier entgegen allerhand Bedencken/ und neben andern mehrern auch dieses erinnern lassen/ daß man Ihrer Käyserl. Maj. weil der Augspurgischen Confeßions-verwandten Stände eigener gemachter Regul/ vielfältigen Suchen und Begehren nach/ die Religion und deren Einführung der Landes-Fürstlichen Hoheit anhängig seyn solte/ ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn/ und deroselben anmuthen würde; Dann was einem Stand im Reich recht/ das müste ja dem andern/ zumahlen Ihro Käyserl. Maj. selbst nicht unrecht noch verbotten seyn; Welches dann/ daß Ihro Kayserl. Majestät nicht darein willigen wollen/ Seine Churfürstliche Durchl. ohngern vernommen/ und anders gewüntschet; weil aber Ihro Käyserl. Majestät darbey so fest bestanden/ als ist es allerdings darbey geblieben/ und haben Ihro Käyserliche Majestät sich wegen Schlesien absonderlich resolvirt/ wegen der Laußnitz aber mit Ihrer Churfürstl. Durchlaucht. einen sonderbahren Vertrag auffgerichtet/ mit dem es sein Bewenden hat.

Nachdem auch von Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen gesucht und begehret worden/ daß mehrere Gleichheit der Religion am Käyserl. Cammer-Gericht introduciret/ und nach dem jetzigen Catholischen Cammer-Richter, ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter/ und nach Abgang desselben wieder ein Catholischer/ und also fortan per vices geordnet vier Präsidenten/ darunter zweene Catholische und zween Augspurgische Confeßions-Verwandten bestellet/ und die Anzahl der Augspurgischen Confeßions verwandten Assessorum dem Numero der Catholischen Beysitzer gantz gleich gemacht werden möchte/ dergestalt/ daß von nun an die Röm. Käyserl. Majest. auch alle Churfürsten und Cräyße/ welche itzo oder künfftig zu præsentiren haben/ eytel der Augspurgischen Confes-

sion-Verwandte præsentiren/ so lang und viel/ bis die Assessores beyder Religionen in numero pares seyn. So offt dann künfftig ein Assessor abgienge/ das Cammer-Gericht die Römische Käyserl. Majestät oder denjenigen Churfürsten oder Crayß/ an welchem selbigenmahls die Præsentation wäre/ berichten solten/ von was vor Religion/ zu Erhaltung einer gleichen Anzahl/ die Præsentandi seyn müsten; Als ist dieser Artickul bis zu einer chisten Zusammenkunfft der Stände des Reichs beyder Religions-Verwandten ausgesetzet worden. So bald man aber wird zusammen kommen/ soll solcher anderweit vorgenommen/ immittelst aber und bis derselbige erlediget/ es bey voriger gemeinen Cammer-Gerichts-Ordnung ohne Aenderung gelassen/ und die geliebte Justitz ohne Anstandt administriret/ auch mit Unterhaltung des Cammer-Gerichts/ und dessen Bezahlung/ vorige Ordnung in acht genommen werden.

Die bisher gesteckte Ordinari-Visitationes und Revisiones des Cammer-Gerichts sollen nunmehr wieder angehen und befördert werden; Weil aber mit grossem Schaden des Reichs/ solche über dreyßig Jahr lang gantz angestanden und erliegen blieben/ dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cammer-Gerichts/ sondern auch in etlich tausend hochbeschwerlich zusammen auffgewachsenen Revisions Sachen für den ersten Anfang viel zu thun seyn wird/ als ists verglichen/ daß ein extraordinari-Visitation/ gleichwie in Anno 1600. geschehen/ vermittelst eines Deputation-Tages angestellet/ und von der Römischen Käyserl. Majest. auch schickender Churfürsten und Stände Gesandten/ alle Imperfection erkundigt/ von deren Remedirung gerathschlaget/ ein Modus, wie den aufgehäufften Revisions-Sachen schleunig und recht abzuhelffen/ ersonnen/ auff den nechsten Reichs-Tag der Röm. Käyserlichen Majestät/ und sämtlichen Reichs-Ständen referiret/ ein gemeiner Schluß darüber gefast/ nichts desto weniger aber immittelst mit den jährlichen Ordinari-Visitationen/ damit keine weitere und neue Imperfection und Häuffung vorgehe/ treulich und fleißig verfahren werden.

Den Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath betreffend/ haben wegen Ihrer Käyserl. Maj. dero Gesandte sich nochmahlen erkläret/ daß bey erster Reichs-Versammlung die verfaste Reichs-Hoff-Raths-Instruction den gesambten Herrn Churfürsten/ Inhalts der Käyserlichen Capitulation, zu ihrem Gutachten übergeben/ und derselben ausdrücklich mit eingeruckt werden solle/ daß die Reichs-Stände insgemein mit Commissionen nicht übereylet/ noch Mandata sine clausula indifferenter, und aus deren im Rechten nachgelassenen und geordneten Fälle/ wieder sie decretirt werden sollen; Weil aber auch Seine Churfl. Durchl. zu Sachsen darbey ferner gesucht/ daß der Reichs-Hoff-Rath ebener gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzet werden möchte/ und die Käyserlichen Gesandten darwieder eingewendet/ daß die Bestellung des Reichs-Hoff-Raths von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl im Römischen Reich nicht herkommen, derowegen auch ein solches Ihrer Käyserlichen Majestät nicht zu zumuthen/ wären aber des gnädigsten Erbietens/ daß wie sie/ und dero löbliche Vorfahren am Reich/ qualificirte Subjecta der Augspurgischen Confeßion zugethan/ von ihrem Reichs-Hoff-Rath nicht ausgeschlossen: Also wolten sie dieselben auch hinführo gnädigst zu befördern nicht unterlassen/ als ist dieser Punct auff weitere künfftige Beredung zwischen der Römischen Käyserl. Majestät/ und dem hochlöblichsten Churfürstlichen Collegio, doch ohne einigen Abbruch Ihrer Käyserlichen Majestät Autorität/ Jurisdiction und Hoheit ausgesetzet worden; Und haben Ihro Käys. Maj. bey so beschehener Aussetzung desselben Puncten Ihro reservirt/ daß unterdessen/ und bis daß die angeregte Unterredung/ und mit Ihrer Käyserl. Majestät allergnädigsten gutem Einwilligen/ die Vergleichung desselben Puncten erfolge/ Ihre Käyserl. Maj. Ihro selbst/ und Ihrem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath in einigem Stück/ zumahl auch an Handhabung und Execution dieses gegenwärtigen Frieden-Schlusses/ gantz nichts wolten gesperrt noch entzogen haben.

Der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Churfürsten und Stände des Reichs-Agenten und Procuratorn sollen am Käyserl. Hoff/ wann sie sich sonsten/ wie die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung mit sich bringt/ gebührend legitimiren/ und Ihrer Käyserl. Majest. Verordnung/ so/ der Agenten und Procuratoren halben/ an dero Käyserl. Hoff gemacht/ gemäß verhalten/ gleichwie bey der hochlöblichsten Käyser Maximiliani II. Rudolphi II. und Matthiæ Zeiten/ unweigerlich geduldet/ und in keinerley Wege/ umb der Religion willen/ angefochten werden.

So soll auch keine Sach durch die Römische Käyserliche Majestät vom Käyserl. Cammer-Gericht/ an den Käyserl. Reichs-Hoff-Rath abgefordert/ was einmahl am Cammer-Gericht præveniendo Recht-hängig gemacht/ und dahin gehörig ist/ daselbst gelassen und erlediget/ und

und unwissend der sämtlichen Reichs-Stände dem Cammer-Gericht kein Kayserl. Gesetz gegeben werden.

In der Pfältzischen Sach/ als über welche die Jahr hero viel grausame Motus, Unruhe und Beschwerung vorgangen/ haben die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ inständig darauff gedrungen/ daß dieselbe/ so wohl in puncto der Churfürstl. Würde/ als der Landen/ gäntzlich und zu Grunde möchte beygelegt und vertragen werden; Dieweil aber Welt-kündig/ es auch das hochlöblichste Churfürstl. Collegium zu Mühlhausen Anno 1627. also befunden/ daß der proscribirte Pfaltzgraff Friedrich alles des Unheils/ so in Ihrer Käyserl. Majestät Erb-Königreich Böhmen/ und folgends im Röm. Reich entstanden/ ein Haupt-Anfänger und Ursacher/ und Ihrer Käyserl. Majestät sampt dero höchstgeehrtem Hauß/ darüber in viel Million-Schulden und andre grosse Schäden kommen/ auch theils Erb-Länder/ wegen des auffgewandten Kriegs-Unkostens/ dahinden lassen müssen/ und daher von Ihrer Resolution/ wie starck und eyffrig auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich darum bemühet/ nicht weichen wollen: Als soll es bey demjenigen/ so Ihro Kayserl. Majestät wegen derselben Chur und Lande/ für Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern/ und die Wilhelmische Lineam, auch sonst gemacht/ so wohl/ was Ihro Käyserl. Majestät wegen etlicher gewesener Pfältzischer Diener Güter angeordnet/ allerdings verbleiben. Doch soll weyland Churfürst Friederichs des vierdten/ Pfaltzgraffens bey Rhein/ hinterlassenen Frauen Witwen/ Ihr Leibgeding/ so viel sie dessen richtig liquidiren wird/ passirt/ und des proscribirten Kindern/ wann sie sich vor Ihrer Käyserl. Majestät gebührlichen humiliren/ ein Fürstlicher Unterhalt/ aus Kayserl. Gnaden/ und nicht aus Schuldigkeit/ gemacht werden.

Die Tyllischen Erben sollen von dem im Hertzogthum Braunschweig succedirenden Lands-Fürsten/ und dessen Erben und Successorn/ ihrer assignirten/ und von denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg vormahls beliebten/ und zu zahlen bewilligten viermahl hundert tausend Reichs-Thaler in acht Jahren nach einander/ jedes Jahrs in der Leipzigischen Oster-Meß/ und zwar An. 1637. zum ersten mahl mit funffzig tausend Reichs-Thaler/ samt einem zweyjährigen Zinß von der gantzen Summa/ je fünff von hundert gerechnet: Und denn in der Oster-Messe Anno 1638. wiederum mit 50000. Reichs-Thalern sampt einem einjährigen Zinß von dem Rest der Haupt Summa/ abermahls nur fünffe von hundert gerechnet/ und so fort an/ des übrigen Rests/ iedesmahls zusamt dem Zinß/ in Annis 1639. und 1640. & sequentibus, bezahlet/ und unterdessen bey ihrer Hypothec und Assignation gelassen/ in Verbleibung aber der Bezahlung eines oder andern Termins/ wiederum zu ihrer vorigen Possession der assignirten Aempter restituirt werden. Die vor dato dieses Frieden-Schlusses in derselben Schuld-Sach erschienene Zinse/ wie auch die aus denselben Aemtern schon erhobene Nutzungen/ sollen/ um Friedens und Ruhe willen/ compensiret/ und alle darvon gewesene Forderungen beyderseits gestillet seyn.

Wegen der Hertzogen zu Meckelburg haben Ihro Käyserl. Majestät sich um gemeinen Friedens willen und aus höchst-angebohrner Güte/ auch um Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen beharrlichen Intercession willen/ dahin erkläret/ es wolten Ihro Käyserl. Majestät sie/ die beyde Hertzogen/ (wofern sie gegenwärtigen Frieden-Schluß danckbarlich und würcklich acceptiren/ und sich solchem gemäß verhalten/ auch deme ihrenthalben sonderbar begriffenen Memorial gebührend nachkommen werden/) wiederum zu Käyserlichen Hulden und Gnaden auffnehmen/ und bey Land und Leuten gantz ruhig verbleiben lassen.

Die Restitution betreffende/ sollen der Römischen Käyserl. Majestät Ihrem Ertz-Hauße/ auch allen dero assistirenden Churfürsten und Ständen/ so dann allen ihren Kriegs-Verwandten und dero Räthen/ Dienern/ Land-Ständen und Unterthanen/ auch Ordens-Leuten/ und insgemein allen und ieden Angehörigen Geist- und Weltlichen Societät und Communen/ niemand ausgenommen/ in specie auch dem Hertzog zu Lothringen/ und seinen Angehörigen/ von den Augspurgischen Confeßions-verwandten Ständen/ alle ihre Churfürstenthum/ Fürstenthum/ Graff- und Herrschafften/ Land und Leute/ Schlösser/ Päsße/ Vestungen/ liegende Gründe/ und aller Enden zustehende Renten/ Gülten/ Nutzungen/ Gefälle und alle Oerter/ welche seither Anno 1620. entstandener Unruhe/ nach des Königs Gustavi Adolphi in Schweden ꝛc. Ankunfft auffs Reichs Boden/ eingenommen worden/ so viel Ihro Käyserl. Majest. und dero Assistirende zu gedachter Zeit in Possess gehabt/ oder ihnen vermöge dieses Schlusses sonst gebühret/ sie möchten es in An. 1630. in Possession gehabt haben oder nicht/ was und wie viel sie/ die Augspurgische Confeßions-Verwandte davon noch selbst in Händen haben/ ohnweigerlich restituirt und eingeräumet werden. Jedoch ohne Erstattung auffgehobener Nutzungen/ erlittener Kriegs-Schäden und

auffgewandter Unkosten / auch ohn einige Demolirung oder Zufügung und Gestattung einiges fernern vorsetzlichen Schadens / wie auch ohne Abführung Geschützes und anderer an denselben Orten annoch befindlichen Mobilien / ausserhalb was ieder Theil an Stücken und Munition selbst dahin geschaffet oder mitgebracht. Und sollen die Unterthanen / da sie an einem oder andern Ort Pflicht geleistet / und sich verwandt gemacht / hievon loß gezehlet werden.

Was aber die auswärtige Potentaten und Nationen / in specie die Cron Franckreich / Schweden und andere / die nicht Reichs-Stände / noch dessen Glieder sind / oder dasselbige anietzt recognosciren / oder da gleich Reichs-Stände und dessen Glieder wären / iedoch zu diesem Frieden sich nicht bekennen / noch demselben gemäß verhalten würden / in Händen haben / zu dessen allen würcklichen unfehlbaren Restitution und Widererlangung sollen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / so wohl die andern Augspurgischen Confeßions-Verwandten / Churfürsten und Stände / wenn sie dieses Friedens mit geniessen wolten / der Römischen Käyserl. Majestät und denen Catholischen mit gesambter Hand und Zuthat / in Krafft dieses Vertrags und Frieden-Stands / auch auffgerichten gemeinen Land-Friedens und Reichs-Ordnung / ohn allen Anstand helffen / auff Maß und Weise / wie davon unten bey der Execution des Frieden-Schlußes mit mehrerm beredet worden.

Doch verstehet sichs in alle wege / daß in dem nächst-vorhergehendem Periodo gemeldten Punctens der Restitution nicht gemeinet / auch nicht begriffen seynd diejenige geist- und weltliche Güter / so zwar Anno 1630. noch in Catholischer Stände Händen gewesen / iedoch aber / Krafft unterschiedener Puncten / dieses Frieden-Schlusses / den Augspurgischen Confeßions-Verwandten bleiben sollen.

Dargegen sollen und wollen Ihro Käyserl. Majestät und sämtliche Catholische Stände und dero Kriegs-Verwandte auch hinwiederum allen Augspurgischen Confeßions-Verwandten / Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / und dero Räthen / Dienern / Land-Ständen und Unterthanen / und insgemein allen und ieden ihren Angehörigen / überall niemand (als die so von der Amnestia excipirt seyn) ausgenommen / restituiren und einräumen / und gleicher Gestalt die Unterthanen von der Pflicht / die sie an einem oder andern Ort geleistet / und sich damit verwandt gemacht / loß zehlen / was von dero Churfürstenthumen / Fürstenthumben / Landen und Leuten / Vestungen / Schlössern / Pässen / liegenden Gründen / und aller Enden im Reich zustehenden Renten / Gülten und Nutzungen / und allen Orten / wie die Namen haben / seither Anno 1630. entstandener Unruhe nach Ankunfft des Königs in Schweden auffs Reichs Boden / von allerhöchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät dero assistirenden Chur-Fürsten und Ständen / auch Kriegs-Verwandten occupirt gewesen / oder den Augspurgischen Confessions-Verwandten / vermöge dieses Frieden-Schlusses / bleiben sollen / und solches gleichfalls / ohne Demolirung oder Zufügung und Gestattung einiges fernern vorsetzlichen Schadens / wie auch ohne Abführung Geschützes / oder anderer an denselben Oertern annoch befindlichen Mobilien / auch ohne Erstattung auffgehobener Nutzung / erlittener Kriegs-Schäden / und auffgewandter Unkosten ausserhalb / was ieder Theil an Stücken und Munition / wie oben gemeldt / selbst dahin geschafft / oder mit sich gebracht.

Neben und über diesem haben / um Friedens willen / die Römische Käyserl. Majestät auch verwilliget / daß / was bey der im Nieder-Sächsischen Crayß / Anno 1625. entstandenen Unruhe occupirt worden / darunter dann in specie die Vestung Wolffenbüttel und Nienburg mit gemeint / ihrem rechten Herrn / und alles / was Ihro Käyserliche Majestät und dero Assistirende sonsten mehr von Städten und Vestungen derer Oerter in ihren Händen haben / allermassen / wie obgemeldt / ohne Abstattung der auffgehobenen Nutzungen / ohne Abführung noch daselbst vorhandenen Geschützes / oder anderer Mobilien / ausserhalb was an Stücken und Munition sie und die Catholischen dahin bringen lassen / sollen unweigerlich restituirt werden / iedoch bescheidentlich und also:

Was Churfürstl. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böhmen und Hertzogthum Schlesien etwa noch innen hat / das sollen und wollen Seine Churfürstl. Durchl. in zehen Tagen / nach Empfangung dieses / mit Käyserl. Majest. Hand und Secret-Insiegel bekräfftigten Friedens / ohne allen Auffenthalt restituiren / Ihr Kriegs-Volck davon abführen / und der Käyserl. Majestät / oder deroselben hierzu in specie gevollmächtigten Befehlshabern die Plätz und Vestungen / so sie etwa innen haben / abtreten / damit kein anders / als das Käyserische Volck / dieselbe præoccupiren möge. Da auch etwan ander Volck noch darinnen läge / wollen Ihre Churfürstl. Durchl. dasselbige / wo Ihre Käyserliche Majestät es allergnädigst begehren würden / mit Ihrer alsdann im Namen Ihrer Käyserlichen Majestät und des Heil. Reichs führenden Armada heraus bringen helffen.

Eben

Eben auch an selbigem Tag / da die Restitution der Käyserlichen Majestät in Böhmen und Schlesien beschicht / sollen und wollen gleich / so wohl die Käyserliche Majestät der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen restituiren und abtreten alles / was von dero Churfürstenthum / oder andern Ihro zugehörigen Landen / Ihro Kayserlichen Majestät / oder dero Herren Assistenten Kriegs-Volck alsdann in Besatzung noch haben möchten.

So dann sollen und wollen Ihro Churfürstl. Durchl. mit erst angeregter Käyserl. Reichs-Armada verhelffen / daß auch den Catholischen im Reich das Ihrige / diesem Vertrag und Frieden-Schluß gemäß / zum schleunigsten wiederum eingeräumet werde / es möchten sich gleich die andern Augspurgischen Confeßionsverwandte Churfürsten und Stände zu diesem Accord bekennen / und demselbigen gemäß verhalten oder nicht.

Entgegen soll von Ihro Käyserl. Majestät und den Catholischen mit gesamter Hand und Zuthat ebenmäßige Hülffe / Rettung und Widererlangung des Ihrigen / iedem Augspurgischen Confeßions-Verwandten so viel ihm nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses gebühret / gedeyen und wiederfahren.

Inmassen dann auch hiermit ausdrücklich bedinget worden / daß der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / wenn sie sich zu dieser Pacification verstehen / und in allem bequemen / (wie sie dann von diesem Frieden nicht ausgeschlossen / noch unter den Excipiendis ab Amnestia gemeint seyn /) die Anwartung und darüber habende Belehnung an den Pommerischen Landen / und sonsten allerdings verbleiben / von Ihro Käyserl. Majestät / auch dieselbe darbey geschützt werden solle.

Nicht allein aber wegen der Pommerischen Lande / sondern auch sonst insgemein soll man conjunctis viribus sich dahin bemühen / daß der Ober- und Nieder-Sächsische Cräyß von Frembden / und insonderheit dem Schwedischen und andern darinn liegenden / und diesem Frieden-Schluß sich nicht gemäß verhaltendem Krieges-Volck liberiret / solches vons Reichs Boden abgeschaffet / und / da es nicht gutwillig weichen würde / mit zusammengesetzter Macht daraus gebracht / die Plätze / welche es besetzet / davon befreyet / und ihren vorigen Herrn / und denen sie vermöge dieses Frieden-Schlußes gehören / unweigerlich wiederum eingeräumet werden.

Eben desgleichen soll auch in dem Westphälischen oder Nieder-Rheinischen Cräyß / und sonderlich an dem Weser-Strom geschehen / damit auch von und aus denselben Orten dem Reich / in specie auch Ihrer Käyserl. Maj. Erb-Königreich und Landen / weiter keine Gefahr dahero zugezogen werden möge / sondern dieser Friede einem ieden seine Ruhe bringe.

Wann solches geschehen / oder man dessen beyderseits in würcklicher Arbeit begriffen / sollen dem Fürstlichen Hauß Braunschweig und Lüneburg / so es diesem Frieden-Schluß sich accomodiren / und seine Vires, zu desselbigen Vollnstreckung / mit der Käyserl. Majest. und des Heil. Reichs Armaden / zusammen setzen wird / die Vestung Wolffenbüttel / und alle andere Oerter / Vestungen und Plätze / so hochgedachtem Hauß zuständig / und vermöge dieses Frieden-Schlusses gebühren / restituirt und abgetretten werden.

Ein gleichmäßiges soll mit allen andern Plätzen / welche Ihro Käyserl. Majestät und die Catholischen etwan der Orten innen hätten / gegen alle diejenigen / denen solche vorhin zugestanden seyn / geschehen.

Wann auch im Chur-Rheinischen / Ober-Rheinischen / Bäyerischen / Schwäbischen und Fränckischen Cräyß / der Römischen Käyserl. Majestät und den Catholischen / samt ihren Mitverwandten / insonderheit dem Hertzogen von Lothringen / und seinen Angehörigen / das Ihrige plenariè, wie obvermeldt / restituirt / und alle andere Besatzungen ausgeschafft / wollen Ihro Käyserl. Majestät reciprocè denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten in ietzt-gemeldten Crayßen / so sich zu diesem Accord gleicher Gestalt bekennen / und denselbigen vollnziehen helffen werden / die von ihren Landen inhabende erste Plätze und Oerter wiederum abtretten und einräumen / auch aus Regensburg die Guarnison abführen lassen.

Ob aber gleich Ihre Käyserl. Majestät solcher Gestalt etliche Oerter in bemeldten Cräyssen noch besetzt hielten / so hats doch diese klärlich abgeredete Meynung / daß die Stände / welchen selbige veste Oerter zustehen / nicht sollen schuldig seyn / von ihren Land und Leuten länger auszubleiben / oder sich derselbigen Regierung zu enthalten / noch auch solche Käyserl. Reichs-Besatzung aus dem Ihrigen zu besolden und zu versorgen / und solchen Last allein zu tragen / sondern aus den gemeinen Reichs-Contributionibus soll die Unterhaltung desjenigen Volcks / so über die Ordinaria bey friedlichen Zeiten / gewöhnliche Præsidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt wird / hergenommen werden. Es soll auch von denselben Besatzungen / keinen Stand an seinen obrigkeitlichen und andern Juribus, so dann Einkünfften und Intraden / einiger Einhalt und Eintrag beschehen / sondern deren ungehindert / wann er sich zu diesem Frieden-Schluß

würck-

würcklich bekennen/ und demselbigen gemäß verhalten thut/alles desjenigen genieſſen/weſſen er vorhin befugt geweſen/ und ihm in dieſem Schluß nicht benommen iſt.

Wegen des Hertzogs von Lothringen iſt hiermit inſonderheit bedingt und abgeredt worden/ daß er zu allen ſeinen Land und Leuten/ Schlöſſern/ Päſſen/ Veſtungen/ liegenden Gründen/Nutzungen/Güldten und Gefällen/ Hoheiten/ Würden und Gerechtigkeiten/ allenthalben/ wie er dieſelbe noch in Anno 1630. gehabt/ nichts ausgenommen/ reſtituirt und darbey erhalten/ auch nicht nachgeſehen werden ſolle/ daß weiter etwas an ſeinen Veſtungen demoliret/ oder ihme einiger vorſetzlicher Schade zugefüget werde. Solte es aber über Zuverſicht geſchehen/ ſoll ſolches von Ihro Käyſerl. Majeſtät und von denen dieſen Frieden-Schluß beliebenden Churfürſten und Ständen des Reichs/ an den Verurſachern und Helffers-Helffern nicht ungeanthet noch ungerochen gelaſſen werden.

Die Veſtung Philipsburg gehört nicht mit in dieſen Reſtitutions-Punct/ ſondern Ihro Käyſerl. Majeſt. haben Ihr reſerviret/es damit zu halten/wie ſie es für ſich und das Heilige Römiſche Reich am beſten befinden. Und wird ſolches/wie alles andere/treulich/erbar/ohne alle arge Liſt und Gefehrde verſtanden/ und daß darmit nach Teutſcher Erbar- und Auffrichtigkeit gehandelt werde.

Was dann bey dieſer ab Anno 1630. biß dato gewährten Kriegs-Ubung die bißherige Interims-Beſitzer/ gegen einen und andern Nachbarn aſſeriret und zu behaupten ſich unterſtanden/ſolle keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen; ſondern bey demjenigen/ was vor derſelben Kriegs-Ubung üblich/billich und recht war/gelaſſen werden.

Alle und iede Kriegs-Gefangene/ deren Principalen ſich dieſer Friedens-Handlung allerdings würcklich bequemen/ ſollen zu allen und ieden Theilen ohne einig Löſe-Geld/ von Publicirung dieſes Friedens/ binnen Monats-Friſt/ erlediget und auff freyen Fuß geſtellet werden; doch daß diejenige/welche ſich allbereit geſetzet/aber eine Rantzion verſprochen/dieſelbige erlegen/ und durchgehends alle Gefangene/ es ſey gleich eine Rantzion von ihnen verſprochen oder nicht/die Unkoſten/ welche auff ſie in währender Cuſtodia ergangen/erſtatten ſollen.

Zwiſchen der Römiſchen Käyſerl. Majeſtät und denen ſämtlichen Catholiſchen/ Ihren aſſiſtirenden Churfürſten und Ständen des Reichs/ auch allen dero Kriegs-Verwandten an einem/ und dann Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen/ wie auch allen andern ihrer bißherigen Kriegs-Parthey zugethan geweſenen/ der Augſpurgiſchen Confeßion verwandten Ständen/am andern Theil/ wann ſie ſich ſampt oder ſonders zu dieſem Friedens-Schluß/ und zu deſſen gäntzlicher Vollſtreck- und Handhabung/ alsbald nach deſſelben Publication,und an ieden Stand davon gelangenden Wiſſenſchafft/ von Verflieſſung deren drunten beſtimmten zehen Tagen/und alſo ohne einige Verzögerung würcklich bequemen/ denſelben annehmen/ allerdings darein verwilligen und ſich darzu verbunden machen/ iſt eine vollkommene Amniſtia alles deſſen/ ſo bey dieſer letzten Kriegs-Ubung von Anno 1630. an/ im Heiligen Römiſchen Reich/nach Ankunfft des Königs in Schweden auff des Reichs Boden/ zwiſchen ihnen vorgegangen/ und was darzu Urſach gegeben/ geſtifftet und auffgerichtet/ und alle Mißhelligkeit/ Unmuth und Widerwillen/ſo darbey entſprungen/ und dahero/ auff waſerley Wege es auch geſchehen möchte/ herfür geſucht werden könte/gäntzlich auffgehoben/ dergeſtalt und alſo/ daß derſelben von keiner Seiten weiter in ungutem nicht zu gedencken/ noch derowegen ein Theil wider den andern/ weder durch Güte oder Recht/ unter einigerley Schein nichts zu prætendiren/ noch vorzuwenden; Inſonderheit aber auch der Kriegs-Unkoſten und zugefügten Schäden halben/ ſo wohl Ihrer Kayſerlichen Majeſtät/dero Hauß/ und ſämptliche Catholiſche Churfürſten/ Fürſten und Stände/ gegen die andere Kriegs-Parthey/ die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte/ und dann auch dieſelbige hinwiederum gegen Ihro Käyſerl. Majeſt. dero Hauß/ und allerſeits Catholiſche Stände/ weder ietzo/ noch künfftig nichts ſuchen/ſondern alles durchaus geſuncken und gefallen/ und aus Kayſerlicher Macht und Vollkommenheit/ auch Krafft dieſes Frieden-Schluſſes auffgehoben und abgethan ſeyn ſoll.

In ſolche Amneſtia ſollen auch Ihrer Kayſerlichen Majeſtät/ ihres Hauſes/ und deren Ihr aſſiſtirenden Catholiſchen und anderer Kriegs-Verwandten/und dann Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen und der andern auf derſelben Seite mit geweſenen Augſpurgiſchen Confeßions-verwandten Stände Erben und Nachkommen/ Land und Leute/ ſo dann alle hohe und niedere Kriegs-Officirer/ und gantze Soldateſca insgemein/ ſo wohl beſtallte Räthe und Diener/ ſie haben Nahmen wie ſie wollen/vom höchſten biß zum niedrigſten und vom niedrigſten biß zum höchſten/ ohne einigen Unterſcheid/ ingleichen alle Raths-Verwandte in Reichs- oder andern Städten/ auch dero

dero Bediente/ und in Summa iedermännig-lich/ſo einer/ oder der andern Parthey bey obgeſetzter Kriegs-Ubung/ verwandt und zugethan geweſen/an Leib/Leben/Ehr/Würde/Freyheit/ Haab/Güthern/Lehen/Rechten/Gerechtigkeiten/ Stand und Ampt/ kräfftig mit eingeſchloſſen/ und deswegen wieder ſie und dero Erben ingeſambt und ſonders/ ſo wenig als wieder das Haupt und Glieder ſelbſt/ auch ſonſten von keinem dieſem Kriege zugethan/ und verwandt-geweſenen Stand wieder des andern auch darbey intereſſirt geweſenen Standes-Officirer/ Räthe/Diener und Unterthanen/ unter keinerley Schein und Prætext, wie ſolches immer Nahmen haben/ und erſonnen werden möchte/ zu ewigen Zeiten in ungutem nicht gedacht/ noch denſelben etwas vorgerückt/ viel weniger geanthet/ und gerochen/ auch den Ständen des Reichs ſelbſt/ und ſonſt andern insgemein/ an deren von der Römiſchen Käyſerl. Majeſtät/ und dem Heil. Reich/ oder auch durch einen/ oder mehr Stände/ von einem oder mehren ſeiner Mitſtände/ tragenden Lehen/ und andern Gerechtigkeiten/nichts/ſo im Thun oder Laſſen vorgegangen/ wie auch keine unterbliebene Muthung/ oder Verſäumnüß/ ſo etwa wegen vorgeweſener dieſer letzten Kriegs-Unruhe beſchehen/ beygemeſſen/ oder einige Beſchwerde zugezogen werden/ ſondern alles/ ſo vorgangen/ gäntzlich abgethan/ verloſchen und aufgehoben ſeyn.

Es ſoll auch/ wenn ſeither Anno 1630. an den Käyſerl. Reichs-Hoff-Rath rechtliche Termin angeſetzet worden, und die Partheyen/ darauff nicht erſchienen wären/oder ihre Nothdurfft gebührend nicht eingebracht hätten/ ſolches ihnen gleichfals zu keinem Nachtheil und Abbruch ihres Rechtens gereichen.

Es ziehen aber Ihro Käyſerl. Majeſtät von dieſer Amniſtia per expreſſum aus die Böhmiſche und Pfältziſiſche Händel und Sachen/ und was demſelben anhangt. Und weil Ihro Käyſerl. Majeſtät ſolche zu dämpffen ſich und ihr Hauß in ſchwere Läſte ſtecken/ und/ wie obgedacht/ etliche Ihre Erb-Länder zurück laſſen/ und entrathen müſſen/ ſo haben Ihro Käyſerliche Majeſtät/ Ihr die Erſtattung derentwegen aufgewandter Unkoſten/ und verurſachten Schäden bey den Verurſachern/ Helffern und Befördern/ ſo viel derſelben/ mit Ihrer Käyſ. Majeſtät/ durch andere Verträge oder ſonſt nicht allbereit verglichen/ oder ausgeſöhnet/ noch weiter zu ſuchen/ vorbehalten.

Ferner ziehen auch Ihre Käyſerl. Majeſtät aus dieſer Amniſtia etliche Perſonen und Güter, von welchen Ihre Käyſerl. Majeſtät/ der Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen eine Special-Communication ſchrifftlich thun laſſen/ und zugleich/ umb Friedens und Ruhe willen/ mildeſte Erbietung gethan/ die Ausnahm aus der Amniſtia gantz und zumahl nicht weiter zu erſtrecken/ als in dieſem Frieden-Schluß/ und in derſelbigen ſchrifftlichen Special-Communication klährlich gemeldet iſt.

Weil dann Ihre Käyſerliche Majeſtät auf ſolchen Particular-Auszug allergnädigſt beſtanden/ Ihre Churfürſtl. Durchl. auch nicht befinden können/ daß umb ſo bewandter Vorbehaltung willen die heilſame Reichs-Beruhigung einige Stunde zu hindern/ ſo haben es Seine Churfürſtl. Durchl. endlich umb Friedens Willen darbey verbleiben laſſen. Und ſoll ſolcher Auszug und deſſen Specification, wie ſie in einem Neben-Receß/ unterm heutigem dato verfaſt/ eben ſo kräfftig und gültig ſeyn/ auch darüber gehalten werden/ ſo wohl/ als wenn ſie von Worten zu Worten dieſem Vertrag ſpeciatim einverleibet.

Doch haben Ihre Käyſerliche Majeſtät ſich darneben allergnädigſt erkläret/ daß/ wann nach Publicirung ſolcher Specification, ein oder andere ausgenommene Perſon/ſich bey derſelben unverlängt anmelden/ und Gnade begehren würde/ Sie nach Beſchaffenheit der Sachen ihnen allen den Weg zu ihrer Käyſerl. Gnaden Thron zu kommen/hierdurch geſperret haben wolten.

Welche Stände mit Ihrer Käyſerl. Maj. bereit particulariter accordirt/ die ſollen bey ihrem Accord gelaſſen werden/ entgegen aber nicht befugt ſeyn/ etwas mehrers/ als in demſelbigen ihnen verwilliget/ aus dieſem Frieden zu begehren/ oder aber ſich desjenigen/ was ſie in ſelbigem Accord zugeſagt/ durch dieſen zu entbrechen;

Obgedachter Amniſtie und insgemein des gantzen Frieden-Schluſſes/ ſollen die/ bey der vorgegangenen Kriegs-Ubung/ *neutral* gebliebene Stände, dafern ſie ſich zu dieſem Frieden-Schluß gleichfalls alsbald bekennen/ denſelben annehmen/ und würcklich vollziehen helffen/ neben ihren Räthen und Dienern/ Land-Ständen und Unterthanen/mit genieſſen/ und aller deſſen Commodorum mit fähig ſeyn.

In dieſem Frieden-Schluß ſollen auch mit eingeſchloſſen ſeyn diejenigen Potentaten und Gewälte, die einem oder andern Theil bey dieſer letzt-vorgangenen Krieges-Ubung beygeſtanden; doch ſo fern ſie allerſeits wollen/ und dasjenige/was einer oder der andere in dieſem letzten Krieg von Anno 1630. biß zur Zeit des Friedens ſonderlich auch dem zu Regenſpurg/ in ietztgedachtem 1630. Jahr/ mit dem König in Franckreich gemachten Frieden-Schluß zuge-

zugegen/ eingenommen/ unverlängt/ den vorigen Besitzern / oder denen es vermöge dieses Frieden-Schlusses gebühret/ restituiren. Auf welchen Fall zu ewigen Tagen in keinerley Weise ichtwas ungleich gedacht / sondern hiermit beygelegt seyn soll/ was sonst eine oder andere kriegende Parthey/ wegen der Ihrem Wieder-Theil bey dieser Kriegs-Ubung erwiesenen Assistentz/ hätte vorwenden mögen.

Die Römische Käyserl. Majest. haben allergnädigst übernommen/ diesen gantzen Frieden-Schluß allen und jeden Churfürsten und Ständen des Reichs/ auch desselben freyer Rittерschafft/ wie nicht weniger den See- und Ansee-Städten gantz förderlichst zu publiciren und zu notificiren/ ihnen vermittelst Käyserl. Patenten und darzu gehöriger Schreiben und Befelchen/ die hohe Nothdurfft auch Schuldigkeit/ Lieb und Treu des Vater-Landes / so dann die schwere Pflicht und Eyd/ damit man der Röm. Käyserl. Majestät und dem Heiligen Reich verwandt/ besser massen zu Gemüth zu führen/ und beweglich zu ermahnen/ daß ein ieder/ an welchen dergleichen abgehen/ in seinem Gebieth solche *Pacification* zu männigliches Wissenschafft offentlich *publici*ren, auch den gegenwärtigen Frieden-Schluß in allen und ieden Puncten belieben und annehmen/ darauff sein geworben Volck aus seiner Mitstände Landen würcklich abfordern und wegnehmen/ von derselben Zeit an niemanden dadurch einigen weitern Schaden zufügen lassen / dasselbige Volck mit Ihrer Käyserlichen Majestät Armada conjungiren / und darvon mehr nicht/ als so viel er dessen zu etwas Besatzung seiner vesten Plätze nothwendig bedarff/ behalten/ zugleich mit in seiner / die Acceptation dieses Frieden-Schlusses besagender Erklährung/ ob und mit wie viel Volck er sich mit der Käyserlichen Armada conjungiren könne und wolle/ und in was für Zustand und Ordre sich dasselbige befinden thue/ andeuten/ und dessen noch vor Verfliessung zehen Tag/ nach Publicirung/ und erlangter Wissenschafft dieses Friedens/ entweder mit gebührendem Respect, die Röm. Käyserliche Majestät/ oder da dasselbe vor Verfliessung solcher Zeit wegen Unsicherheit der Strassen und Weite des Weges/ gegen Ihrer Käyserlichen Majestät selbst zu thun/ Ihme nicht wohl möglich wäre/ doch an statt Ihro Käyserlichen Majestät die Königliche Würde/ zu Hungarn und Böheimb ꝛc. oder die Churfürstliche Gnaden und Durchleuchtigkeiten zu Mäyntz/ Cölln/ Bäyern und Sachsen/ sampt oder sonders / oder die Käyserl. General-Befelchshaber/ welche ihnen am nächsten oder gelegensten/ deutlich und klar berichten solte/ damit man alsdann wissen möge/ wie sich gegen ieden zu verhalten sey:

Dann dieser Friede wird zu dem Ende gemacht / damit die werthe Teutsche Nation zu voriger Integrität / Tranquillität / Libertät/ und Sicherung reducirt/ und die Röm. Käys. Majestät/ und dero hohes Ertzhauß/ auch alle Churfürsten und Stände des Reichs/ so nicht davon ausgenommen/ und sich darzu bekennen/ ohne Unterscheid der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession zu dem Ihrigen restituiret / und darbey erhalten werden. So lang und viel auch/ biß dasselbe zu Werck gerichtet/ soll nicht geruhet noch gefeyert werden.

Zu dessen allen würcklichen und glücklichen Vollstreckung und Handhabung sollen Ihre Käyserl. Majestät/ als das Oberhaupt im Reich, armirt verbleiben. Zu derselben soll Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und aller andern Chur-Fürsten und Stände Kriegs-Volck (ausserhalb was sie obgehörter massen zu Besetzung ihrer vesten Plätze behalten) stossen / und Ihrer Käyserl. Majest. und dem Reich/ zu Exequirung und Handhabung dieses Frieden-Schlusses/ Pflicht leisten / und also aus allen Armaden eine Haupt-Armada gemacht werden/ die soll heissen und genennet werden: Der Römischen Käyserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Kriegs-Heer. Aus demselben Kriegs-Heer soll von Ihrer Käyserl. Majest. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ein ansehnlich Corpus zu deroselben hohen General-Commando gelassen werden/ das übrige Volck alles mit einander soll immediatè unter Ihrer Käyserl. Majest. geliebtesten Herrn Sohn/ der Königlichen Würde zu Hungarn und Böheimb höchsten General-Commando, und wenn es Ihro Käyserl. Majest. nächst deroselbigen/ von Ihrer und des Heil. Reichs wegen/ gantz oder zum Theil zu dirigiren/ allbereit vertrauet hätten/ oder noch vertrauen würden/ seyn und bleiben. Und mit solchem Käyserl. Reichs-Kriegs-Heer und dessen unterschiedenen Corporibus soll wider all diejenige/ so sich dem Frieden widersetzen/ oder dasjenige / was demselben nach einem ieglichen restituiret werden soll/ nicht restituiren/ oder Ihro Käyserl. Majest. und das Reich noch weiter verunruhigen würden/ nach Anweisung und Verordnung Ihrer Käyserlichen Majestät zu Vollziehung dieses Frieden-Schlusses gegangen werden. Inmassen deßwegen ein besonders Memorial unterm heutigen dato auffgerichtet/ darinnen mit mehrerm zu befinden/ wie es mit einem und andern solle gehalten werden.

So viel aber Armaden seyn werden/ auch alle

alle dero Generalen/ General-Leutenant/ Feld-Marschall/ und insgemein alle und iede denselben verwandte Personen/ von der höchsten biß auff die niedrigste/ sollen der Römischen Käyserlichen Majestät und dem Heil. Reich treu/ hold/ gehorsam und gewärtig seyn/ ihr einiges Absehen allergehorsambst auff die Römische Käyserl. Majest. als auff das einige Oberhaubt, und auff das Heil. Röm. Reich/ sonderlich aber auch auff die Handhabung dieses Frieden-Schlusses/ führen/ und der Röm. Käyserl. Majest. und Heil. Röm. Reich/ wie solches die Reichs-Ordnung vermag / über diejenige Pflicht/ so deroselben ihr Volck allbereit vorhin geleistet/ mit sonderbaren Pflichten sich hierauff verwandt machen. Doch sollen die Königl. Würden zu Hungarn und Böheimb und die Churfürsten des Reichs / da deren einer oder mehr/ im Namen der Röm. Käys. Majest. und des H. Reichs einen Generalat führete/ und also auch die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ persönlicher Eydes-Pflicht erlassen / und sich an dem begnügt werden/ daß sie solchen ihren hohen Kriegs-Befehl/ auff Ihre/ der Röm. Käyserl. Majest. und dem Heil. Reich/ ohne das geleistete theure Eyde/ oder doch auf respectivè Königl. und Churfürstl. Ehre und Würde/ Treu und Redligkeit/ an Eydes statt nehmen/ alle andere Krieges-Häupter aber/ und insgemein alles Volck/ soll die Pflicht würcklich ablegen.

Die Instructiones, auch Articuls-Brieffe, wollen Ihre Käyserl. Majest. aus des Heiligen Reichs Abschieden und Ordnungen beyläufftig ziehen/ Acht drauff geben/ und darüber halten lassen/ daß der Verschonung des ohne das sehr exhaurirten Vaterlandes gedacht / alle Insolentien verhütet / gute Krieges-Disciplin wieder auffgerichtet / und die Krieges-Expeditiones, zu schleunigster Erreichung des allgemeinen hoch-desiderirten Frieden-Zwecks / zum vorsichtigsten angestellet / auch die Qvartier/ ohne Unterscheid der Religion oder Standes/ doch der Churfürsten und Stände Residentzen und Vestungen/ wie auch der ausschreibenden Reichs-Städte/ (welche aber dargegen die Einqvartirung auff m Lande/ oder sonst/ nach Proportion ersetzen sollen/) damit zu verschonen/ gleich ausgetheilet werden mögen.

Und weil unmöglich zu allgemeinen Reichs-Crayß- und Deputations-Versammlungen dießmahls zu gelangen/ und doch eine Anlage gemacht seyn will / es gehe gleich einsmahls/ (welches GOtt gnädig verleihe/) zu gantzlichem Friede / oder zu Unterhaltung noch etlichen Kriegs-Volcks: Als versiehet man sich/ es werde kein Chur-Fürst und Stand des Reichs/ noch auch die freye Reichs-Ritterschafften oder Ansee-Städte Bedencken haben/ stracks mit und neben ihrer Acceptation dieses Frieden-Schlusses/ einhundert und zwantzig Monath/ nach dem einfachen Römer-Zug zu bewilligen/ und solche in 6. gleichen Zielen/ benanntlich 1. Septembris und 1. Decembris dieses noch lauffenden/ und 1. Martii, 1. Junii, 1. Septembr. und 1. Decembris des nächst-künfftigen 1636. Jahrs/ in die Leg-Städt/ deren ieder Stand von des Reichs-Pfennig-Meister/ den Reichs-Satzungen / und dem Herkommen nach / berichtet werden soll/ an guter Reichs-Müntze/ doch der Reichsthaler höher nicht/ als umb anderthalben Gülden/ oder neuntzig Kreutzer/ angeschlagen/ ohnfehlbar zu erlegen/ damit umb so viel desto mehr die Disciplina militaris wieder angerichtet/ und andere *Exorbitanz* und Unordnung, welche beym Kriegswesen, in Ermangelung der ordentlichen Zahlung gemeiniglich folgen thut/ verhütet werden möge.

Kein Stand soll alsdann schuldig seyn zugleich zu contribuiren / und auch die Last des Qvartiers zu ertragen/ oder die Verpflegung der Soldatesca umbsonst zukommen zu lassen/ sondern die Käyserl. Majestät und des Reichs Commissarii, welche nach diesem Schluß absonderlich hierzu zu verordnen/ sollen dafür sorgen / daß richtige gleichmäßige Verpflegungs-Ordonantz gemacht und gehalten/ und/ was ieder Stand oder desselben Unterthanen an Proviant und Fütterung liefern/ ihnen hingegen an denen Contributionen abgezogen/ oder aus dem Reichs-Pfennigsmeister-Ampt wieder heraus gegeben/ und nachgetragen werde.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer seyn würde/ alle von deroselben Zeit an auff die obgedachte Käyserl. Reichs-Armada gehende Kosten vollkömmlich und zu gäntzlicher Abstattung zu tragen/ oder auch denen Ständen/ welche über die Proportion, aus Noth und Zwang des Kriegs/ vor andern Ständen leiden müssen/ ihre Schäden aus den Kriegs-Contributionen/ welche von den Ständen nach und nach bewilliget werden/ zu ersetzen/ so soll es nicht darumb die Meynung haben/ daß die Stände des Reichs schuldig seyn solten / nachzutragen und zu erstatten/ was über die Kriegs-Contributionen/ so sie nach und nach bewilligen/ auff den Krieg gehet; sondern es soll desto embsiger auff Erspar- und Einziehung aller vermeidlicher Unkosten / und auff eine Ringerung der Anzahl des Krieges-Volcks/ also/ daß die Käyserl. und des Heiligen Röm. Reichs Armada in unterschiedenen Corporibus der Gefahr adæquirt/ und nicht über die Nothdurfft starck sey/ gese-

gesehen/ wie auch auff eine vollkommene Beruhigung des Reichs/ und also auff förderlichste gäntzliche Abdanckung des Kriegsvolcks/ treulich getrachtet werden.

Wie dann die Röm. Käyserl. Majestät mit Rath und Bewilligung der Herren Churfürsten einen Reichs-Tag auffs ehist ausschreiben wollen/ auff daß/ wann man ie weiter kriegen müste/ alles/ was ferner bey der Militia zu consideriren / auff selbigem Reichs-Tag mit gesampter Stände ordentlichen Zuthun erörtert werde.

Immittelst soll nochmals weder das gantze Reich Teutscher Nation, noch einiger Stand desselben / einigeswegs zu den Nachträgen/ oder sonsten zu einiger Zahlung/ welche nicht insgemein verwilliget wird, obligirt seyn/ sondern es mag denen/ die sich diesem Frieden-Schluß entweder gar nicht/ oder doch nicht genugsamb bequemen/ und an des Vatterlands desto länger währender kostbarer Armatur schuldig seynd/ da sich deren über Verhoffen einige finden solten/ desto stärcker zugesprochen/ und die Ersetzung aus deme/ so denselben zustehet / vermöge der Reichs-Ordnung/ gesucht werden.

Kömmt man dann einmahl wieder zu der längst-gewünschten Beruhigung des lieben Vater Landes Teutscher Nation (dahin man dann iederzeit äuserst und treulichst sich zu bemühen/) und so bald nur wegen der sich widersetzenden darzu nicht zu gelangen/ so sollen alle und iede Eingvartirungen, Sammel- und Muster-Plätze, Kriegs-Steuren und andere den Reichs-Satzungen zuwieder laufende Beschwerungen, mit denen das Reich eine Zeit hero belegt und beladen gewesen/ ins künfftig allerdings und durchaus fallen/ und sich derselben nimmermehr angemaßt werden.

Dergleichen soll auch alsdann keine einige Kriegs-Verfassung im Heiligen Römischen Reich/ weder vom Haupt noch Gliedern/ zuwider der Käyserlichen Wahl-Capitulation, den Reichs-Abschieden und Cräyß-Versammlungen/ vorgenommen werden.

Es soll auch wegen keiner Sach/ es sey dieselbige in diesem Tractat ausgestellt / verglichen oder nicht/ insonderheit auch wegen der Pfältzischen Sachen nicht, der Käyserl. Concession, Belehnung und Verordnung zuwider/ einige ausländische Kriegs-Macht, auff des Reichs Boden zu kommen gestattet, oder da sie wider Verhoffen ie darauff käme/ doch mit gesambtem Zuthun darvon wieder weggebracht werden.

Ferner sollen in- und mit Auffrichtung dieses Frieden-Schlusses und dessen Publication alle und iede Uniones, Ligæ, Fœdera, und dergleichen Schlüsse/ auch darauff gerichtete Eyd und Pflichte / gäntzlich auffgehoben seyn / und sich einig und allein an die Reichs- und Cräyß-Verfassungen/ und an diese gegenwärtige Pacification gehalten werden. Doch verstehet sich solches gar nicht auf eine Aufhebung der Churfürstl. Vorein.

Eben so wenig verstehet es sich auf der Röm. Käyserl. Majestät und dero hohen Ertz-Hauses, oder auch auf anderer Churfürsten oder Stände confirmirte Erb-Einigung.

So solle auch dadurch der dreyen Chur- und Fürstl. Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, uhralte von den Römischen Käysern confirmirte Erbeinigung und Erbverbrüderung unbeschadet seyn.

Die Römische Käyserl. Majestät wollen mit den auswärtigen Christlichen Potentaten und Gewälten, welche deroselben und dem Heil. Reich ihre Beruhigung/ Ehr und Würde/ auch Land und Gebieth nicht verhindern/ gute Einigkeit und vertrauliches Vernehmen erhalten, und den ihrigen reciprocirtes sicheres Hin- und Herreysen, auch ungehinderte freye Commercia, nach Inhalt Ihrer Käyserl. Wahl-Capitulation und des Reichs Satzungen/ gestatten.

Es wollen auch Ihre Käyserl. Majestät allerseits Churfürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs mit Recht und Gerechtigkeit/ nach Innhalt der Fundamental-Gesetze/ güldenen Bull/ und anderer löblichen Reichs-Constitutionen/ so dann laut dieses Vertrags / auch mit Sanfftmuth und Güte regieren / und denselben Käyserliche Freundschafft / Hulde / Gnad und Gutes erweisen / und männiglich bey Gleich und Recht darin doch iedes Reichs Grund-Veste und Glückseeligkeit bestehet/ verbleiben lassen/ wie auch das gantze Römische Reich bey seiner wohlhergebrachten Libertät / Freyheit und Hoheit/ wie dann auch Religion- und Prophan-Frieden iederzeit erhalten und schützen.

Die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs aber/ sampt und sonders/ sollen auch zuförderst und hinwiederumb der Käyserlichen Majestät allen schuldigen unterthänigsten Respect, Ehr Gehorsamb Lieb und Treu standhafftig erzeigen/ und in allen/ wie treuen und gehorsamen Churfürsten/ Fürsten und Ständen gebühret / sich verhalten.

Auch solle zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-verwandten Ständen das alte gute aufrechte Teutsche Vertrauen wiederumb erhoben/ treulich fortgepflantzet/ und alles dasjenige/ so Mißverstand oder Weiterung gebähren möchte/ umb des allgemeinen Bestes willen/ fleißig und zeitlich verhütet werden.

Beyde die Catholische und Augspurgische Confeßions-Verwandte / Churfürsten und Stände/ sollen mit einander/ zu Handhabung Fried und Rechtens/ getreulich concurriren/ und Ihro Käyserliche Majestät als dem Ober-Haupt hierzu allen schuldigen Respect/ Gehorsamb und Beystand erweisen.

Und weil das Heilige Römische Reich ohne den so weißlich aufgerichteten Land-Frieden nicht bestehen kan/ als soll auch derselbige von Haupt und Gliedern iederzeit treulich observiret und vor Augen gehabt/ und darüber/ zumahl bey diesen grausamen / eine Zeit hero häuffig eingerissenen Unordnungen / und fast ohne Scheu verübten Gewaltthaten mit grossem Ernst und Eyffer gehalten/ und ein ieder Contravenient nach aller Schärffe/ ohne Ansehen einiger Person / gestrafft werden / damit eines Exempel ein Schrecken vieler seyn möge.

Und da einer oder anderer Stand sich/ den Reichs-Gesetzen und Executions-Ordnungen und diesem Frieden-Schluß zuwider/ in Verfassung stellete / Werbung und Krieges-Volck annähme/ und darvon auf Erinnerung der Käyserlichen Majestät/ welche von den ausschreibenden Ständen der angräntzenden Cräyse sampt oder sonders dessen unverzüglich avisiret werden solle/ nicht gütig abstehen wolte/ soll wieder denselben/ nach Inhalt des Reichs Fundamental-Gesetze/ und anderer heilsamen Constitutionen/ auch dieser Pacification, mit Käyserlichem Ernst verfahren/ und darinnen allerseits des Heiligen Reichs Gesetzen und Ordnung nachgegangen/ und dieselbe in Acht genommen werden.

Was in diesem Frieden-Schluß und dessen Neben-Recessen keine sonderbahre Erklährung und Decision hat / darin soll es allerdings bey des Heiligen Reichs Fundamental-Gesetzen auch hoch und theuer verpönten Religion- und Prophan-Frieden/ so wohl andern heilsamen Reichs-Constitutionibus und Ordnungen/ und wann auch in denselben keine sonderbahre Disposition befindlich/ bey Verordnung gemeiner Käyserl. Rechte gelassen werden.

Was aber diesem wohlbedächtigen Frieden-Schluß zuwider und entgegen / oder hinderlich und schädlich seyn möchte / es habe auch Nahmen/ wie es immer wolle/ das soll zu keiner Zeit von niemand wer der auch wäre/ angezogen oder vorgewendet werden / sondern alles und iedes/ so fern und weit es diesem Frieden-Schluß/ und dessen in sich haltenden Puncten/ Articuln und Meynungen nachtheilig/ abbrüchig und hinderlich seyn könte/ es sey gleich gerichtlich verordnet/ oder ausser Gerichts verhandelt/ und habe Nahmen / wie es wolle/ hiemit und in Krafft dieses gäntzlichen und zu Grunde aufgehebt seyn/ auch von nun an/ und zu ewigen Tagen/ weder in- noch ausserhalb Gerichts/ zu Hintertreibung/ Gloßirung/ Declaration, oder Limitation dieses Vergleichs/ weder per modum Actionis noch Exceptionis, (ausserhalb was droben wegen der geistlichen Güter einem jeden/ auf den Fall entstehender weiterer Vergleichung/ nach Verfliessung der daselbst bestimbter Jahr/ zu seinem Rechten vorbehalten/) allegirt und eingeführt/ viel weniger ichtwas darauff erkandt/ decretirt/ sententionirt/ oder exequirt werden/ sondern solcher Vergleich / wie derselbe in seinen klaren deutlichen Worten und Buchstaben lautet/ als eine veste unveränderliche Norm / Regul und Richtschnur eines aufrechten/ beständigen/ ewigwehrenden / unauflößlichen Friedens / in allen hohen und niedern Gerichten / wie auch ausserhalb derselben gehalten/ und da deme zu wieder/ über Zuversicht/ auch ins künfftige von jemand/ wes Standes/ Würden oder Wesens der auch wäre/ de facto directo, oder per indirectum vorgenommen/ impetrirt/ oder motu proprio erfolgen/ oder sonsten einigerley Weiß gehandelt würde/ soll dasselbe ietzo alsdann und dann als ietzo / gantz und allerdings ungültig/ und ipso facto null und nichtig seyn/ und als wann es nicht ergangen und vorgenommen/ gehalten und geachtet werden / und wollen Ihre Käyserl. Majestät diese gantze Pacifications-Handlung bey Ihren Käyserlichen Würden und Worten/ für sich und ihre Nachkommen am Reich/ auch dero Ertz-Hauß/ stet/ unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen / deren stracks unweigerlich nachkommen und geleben/ und darüber ietzo oder künfftig weder aus Vollkommenheit Ihrer Käyserl. Macht/ oder einigen anderm Schein/ wie der Nahmen haben möchte/ nichts fürnehmen/ handeln oder ausgehen lassen/ noch jemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten.

Ingleichen thut Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vor sich/ Ihre Erben und Nachkommen / unwiederrufflichen bey dero Chur- und Fürstl. Würden / Stand und Nahmen versprechen und zusagen/ daß sie alles dasjenige/ so in dieser Pacifications-Handlung versehen/ es sey per modum Pacti oder Reservati einkommen/ vor sich/ Ihre Erben und Nachkommen/

men/ auch Land/ Leute/ Unterthanen/ also treulich und veste halten/ und darwider in keinerley Wege handeln sollen noch wollen/ noch iemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten; Und da Ihre Kayserl. Majestat dero hohes Hauß und Assistirende/ oder auch Ihre Churfürstl. Durchl. und dero Mitverwandte/ oder jemand/ so in diesem Vertrag begriffen/ und sich mit gleicher Verpflichtung darein begiebt/mit thätlicher Handlung oder sonsten Vergewaltigung leiden/ oder demselben das seine vorenthalten würde/ denselben wollen Ihre Kayserliche Majestät und Churfürstl. Durchl. getreue Hülffe/ Rath und Beystand in Krafft des hierüber auffgerichteten gemeinen Land-Friedens/ Reichs-Ordnung und dieses Vertrags und Frieden-Standts/ sämptlich und sonderlich leisten. Und solle also dieses alles Kayserlich/Königlich/Churfürstlich/Fürstlich/ erbar und auffrichtig/ vest und kräfftig gehalten werden.

Und wann nun dieser Frieden-Schluß von den andern geistlichen und weltlichen Churfürsten und Ständen/ oder doch dem mehrern Theil gleichfalls beliebet und bekräfftiget/ soll er/ um des boni publici willen/ als eine gemeine Reichs-Bewilligung/ gelten/ auch von Ihro Kayserl. Majestät/ dero Reichs-Hof-Rath/so wohl dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer/ tragenden Kayserl. Ampts wegen darauff iederzeit zu sprechen anbefohlen werden. Gestalt dann Ihre Kayserl. Majestät/ als das Ober-Haupt/ sich darzu Kayserlich erkläret/ Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auch ihres Theils/ daß solches geschehen möge/ bewilliget/ und dergleichen von denen/ so diesen Vertrag annehmen/ und sich darzu verbinden/ auch zu beschehen.

Und soll auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu derselben und sämptlicher Augspurgischen Confeßions-verwandten Stände gehörender Sicherung der Herren Catholischen Churfürsten und Stände allerseits/oder des mehren Theils/ und was die hohen Ertz- und Stifft belangt/ zugleich der Thum-Capitel Beliebung und Bekräfftigung dieses Vertrags/ originaliter ehistes überschicket/ auch hierin keinem Stand/ er sey einer oder der andern Religion zugethan oder verwandt/ einige Ausflucht oder Verzögerung nit verstattet/ sondern eine durchgehende Gleichheit hierinnen gehalten/ und treulich/ Teutsch und auffrecht in allen verfahren werde. Inmassen dann auch dessen von Kayserl. und Königl. Majestät Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dero Augspurgische Confeßions-verwandte Mit-Stände hiermit Kayserl. und Königl. versichert seyn sollen.

Schließlich haben sich Ihre Kayserl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bedächtiglich erinnert/ daß ausser eines gemeinen Reichs/ oder ie zum wenigsten Deputations-Tages/dergleichen das gantze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen/ gestalt dann auch Ihre Kayf. Maj. und Churfürstl. Durchl. (da es nur die ietzige/ mit so gar sonderbahren schweren Umständen umgebene klägliche Reichs-Bewandnüß gestattet/ und kein sonderbahr eylend unverzügliches Rettungs-Mittel erfordert hätte/) solches gerne sorgfältig in Acht genommen. Ist sich demnach verwahret worden/und wird hiermit nochmahls klärlich bedinget/ daß der dießmahls aus unumgänglicher Noth gebrauchte Modus, dem Heil. Röm. Reich/ und dessen sampt oder sonderlichen Gliedern/ sonsten zu ewigen Tagen keine præjudicirliche Consequenz oder beschwerlichen Eingang bringen/ oder von iemand vor ein Exempel angezogen werden solle.

In Uhrkund seynd dieser Brieffe drey auff Pergament/ originaliter ausgefertigt/ deren ieder von Röm. Kayserl. Maj. auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ vor sich und dero Nachkommen selbst-händig unterschrieben/ und mit Anhängung dero Kayserl. und Churfürstl. Insiegel verwahret/ und das eine Exemplar der Kayserl. Majestät/ das andere Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz zu dero Reichs-Cantzley/ das dritte Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zugestellet worden. Geschehen zu Prag den dreyßigsten May, Anno Christi, unsers Erlösers und Seligmachers/ ein tausend/ sechs hundert und fünff und dreyßig.

XX.

Pragischer Neben-Recess, Schlesien betreffend, de Anno 1635.

Zu wissen; Nachdem bey der gegenwärtigen Friedens-Tractation zwischen der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn an einem: und dann der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen am andern Theil/ Churfürstl. Durchl. vielfältig suchen und anhalten lassen/ Ihre Kayserl. Majestät geruheten allergnädigst/ alle und iede Fürsten und Stände/ wie auch insgemein alle und iede Einwohner

ner und Unterthanen der Hertzogthümber Ober- und Nieder-Schlesien/sie seyn/weß Standes/sie immer wollen/ vom ersten biß auff den letzten/ niemanden ausgenommen/ durch und durch in den Stand ihrer Religions-Exercitien und Freyheiten/ in welchem sie nach der zwischen Seiner Churfürstl. Durchl. als damahligen höchst ansehnlichen Kayserl. Commissario/und Ihnen den besagten Fürsten und Ständen der Hertzogthümer Schlesien/ unterm dato Dreßden den 18. Februarii, Anno 1621. getroffenen Vergleichung/ befunden/ zu lassen/auch für und für darbey zu schützen.

Und aber Ihre Kayserl. Majestät dagegen anziehen lassen/ daß nicht alle Fürsten und Stände und Einwohner des Landes Schiesien/ in forma Universitatis, wider Ihre Kayserl. Majest. gesündiget/ auch dahero nicht alle dero gnädigsten Perdons bedürfften/ sondern nur etliche derselben/ so wohl ihren Eyden und Pflichten/ als dem mit Ihrer Churfürstlichen Durchl. getroffenen obangezogenen Accord zu wider/(vermöge dessen in Ihrer Kayserlichen Majest. und dero hochlöblichsten Hauses Oesterreich Treu und Devotion sie beständig bleiben/ und sich keiner andern Adhærenz noch Bündnüß wiederum theilhafftig machen sollen) neue weit aussehende Bündnüß und Alliancen/ auch gar ausländische und andere vermeynte Protection gesuchet und gemachet/ feindliche Ausfälle wider Ihre Kayserl. Majest. Kriegs-Volck thun/ die Käyserl. Contributiones und Gefälle auffhalten/ auch gar das Kayserl. hohe Müntz-Regal angreiffen/ und andere Excessus mehr fürgehen lassen; Uber dieses auch mitten unter dieser Friedens-Tractation/ da man den allgemeinen Friedens-Schluß am nächsten zu seyn verhofft gehabt/ sich unterstanden hätten/ gar von Bestellung eines hohen Hauptes im Lande zu tractiren/ und hierzu ungewöhnliche Conventus auszuschreiben/ auch andere getreue Stände und Unterthanen/ welche ihre Pflicht in Acht genommen/ und aus schuldiger Treu und Devotion sich nicht darzu verstehen wollen/ mit gefährlichen Bedrohungen gleichsam darzu zu nöthigen; welches alles Ihre Kayserl. Majest. nicht so schlecht hingehen lassen/ noch dahero alle und jede indifferenter durch und durch wiederum zu Gnaden auffnehmen könten/ sondern zu Erhaltung Königlicher und Ober-Hertzoglicher Reputation auch schuldiger Ihro von GOtt anbefohlener Administrirung der heylsamen Gerechtigkeit/ einen Unterscheid zwischen dem Schuldigen und Unschuldigen halten müsten.

Als nun über diesem Punct man lange angestanden/und Churfürstl. Durchl. nur immer zu voriges Ansuchen wiederholet/ dabey allerhand Motiven anführen lassen/ haben letzlich Ihre Kayserl. Majestät ein für alle mahl ihre endliche Erklärung folgender Gestalt eröffnet:

Es solten nehmlich bey der Röm. Kayserl. Majestät/ als König in Böheimb und Ober-Hertzog in Schlesien/ die Hertzogen zu Brieg/ Lignitz und Oels/und die Stadt Breßlau/ für sich und ihre Landschafften/Räthe/Diener/Beampte und Unterthanen/ auch respective Einwohner und Mitbürger/ vor alles/ womit an Ihrer Kayserl. Majest. und dero hohen Ertz-Hause sie sich einiges Weges vertieffet/ vergangen/und Ihre Käyserl. Majest. beleidiget hätten/ in aller Unterthänigkeit demüthigste und gehorsambste schrifftliche Ansuchung thun/ daß Ihre Käyserliche Majestät solches alles aus angebohrner Ertz-Hertzoglicher Sanfftmuth und Gütigkeit fallen und sincken lassen wolten/sich auch aller und ieder Bündnissen/die sie eingangen/ und auffgerichtet hätten/ gäntzlich und auff ewig verzeihen und entschlagen/die Bündnisse selbst/da deren einige Notul vorhanden/ Ihro Käyserlichen Majest. cassiret aushändigen/ der Käyserl. Majestät und dero geliebten Herren Sohn/ der Königl. Majest. zu Hungarn und Böheimb/ auch allen deroselben Erben und Nachkommen des hochlöblichen Ertzhertzoglichen Hauses Oesterreich/ Königen zu Böheimb/und allen ihren Nachfolgern/ an der Cron Böheimb beständig/ treu/hold/gehorsam und gewärtig seyn; und solches nicht allein in obbemeldten unterthänigsten Submissions-Brief für sich und alle ihre Nachkommen/ bey Ehren/Würden/ wahren Worten/ Treu und Glauben versprechen; sondern auch noch vor Abzug deß in etlichen Orten der Schlesien sich befindenden Chur-Sächsischen Volcks/ im Fall es Ihr. Käyserl. Majest. begehren würde/ daß es so lange allda verbleiben solte/vermittelst neuer Handgelöbniß an Eydes statt; oder/ da Ihre Käyserl. oder Königliche Majestät damit nicht zufrieden wären/ neuer Huldigung und leiblichen Eydschwures versichern. Gegen solcher allerunterthänigsten Bezeigung und neuen Versicherung wollen Ihre Käyserl. Majest. aus höchst-angebohrner Oesterreichischer Milde und Sanfftmuth/und umb des geliebten Friedens willen/ obgemeldte Fürsten und Stadt Breßlau/ auch respective ihre Landschafften/Räthe/Diener/Beampte/Unterthanen/ Einwohner und Mitbürger zu Käyserl. und Königl. Gnaden auff- und angenommen haben/ Sie und ihre Posterität desjenigen/ so diese Zeithero ungleich passiret/ an Ehr/ Würden/

den/Land/Leuten/Haab und Gütern/oder sonst in andere Wege keiner Gestalt entgelten lassen/ bey ihren vor dieser Kriegs-Unruhe gehabten Privilegiis schützen/ auch bey dem Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confeßion allerdings verbleiben lassen.

Doch haben Ihre Käyserl. Majest. ausdrücklich bedinget/ daß die Stadt Breßlau gegen solcher erwiesener Gnade/ die Hauptmannschafft desselbigen Fürstenthumbs/ samt aller Cantzeley und andern darzu gehörigen Juribus, ohne einigen Entgelt/ der darauff hafftenden Pfand-Summa und anderer Forderungen/ Ihro Käyserl. Majest. zu dero freyen Disposition lediglich wieder abzutretten und einzuräumen, auch die inhabenden Versicherungen auszuhändigen schuldig seyn soll. Doch in andern Stücken/ die nicht eigentlich zur Cantzeley noch Hauptmannschafft des Fürstenthums gehörig/ der Stadt Breßlau in Religion- und Prophan-Sachen habenden Privilegiis, wie auch insonderheit an dem Exercitio der Augspurgischen Confeßion, unabbrüchig.

Auch haben Ihr. Käyserl. Majest. bedinget/ daß ihre Besatzung zur Lignitz nicht eher abgeführet werden soll/ biß man des Friedens auch mit Chur-Brandenburg und Schweden versichert.

Und wann obgemeldte Fürsten/ Brieg/ Lignitz und Oelß/ wie auch die Stadt Breßlau/ diesen Accord also völlig und gehorsambst mit Danck nicht annehmen/ und sich darzu alsbald und auffs längste innerhalb vierzehen Tagen nach dessen Publicirung/ gegen Ihre Käyserl. Majest. oder dero gevollmächtigte Commissarien/ bekennen würden/ sollen Ihre Käyserl. Majest. zu einer Begnadung ferner nit verbunden seyn/ auch sie sich mit der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Schutz nicht zu behelffen haben.

So viel aber endlich Hertzog Heinrich Wentzeln zu Münsterberg und Bernstadt/ Käyserl. Majest. Ober-Amts-Verwalter in Schlesien/ belanget; dieweil derselbige sich obiger Sachen nicht theilhafftig gemacht/ sondern bey Ihro Käyserl. Majest. zu seinem hohen Nachruhm/ getreu verblieben/ so sollen S. Fürstl. Gnaden auch im vorigen Statu, mit ihren Fürstenthumben/ Herrschafften/ Landschafften/ Räthen/ Dienern/ Beampten und Unterthanen/ in Religion- und Prophan-Sachen/ ruhiglich erhalten und gelassen werden.

In andern Fürstenthümbern und Herrschafften/ welche Ihre Käys. Majest. wie auch die zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. so wol die Catholische geist- und weltliche Fürsten immediatè possidiren/ behalten Ihre Käyserl. Majest. dero Erben und Nachkommen/ wider alle diejenigen/ so sich an Ihr vergangen hätten/ eine freye Disposition desjenigen/ was sich vermöge der Rechten gebühret/ zuvor: Doch daß ein ieder/ welchen Ihre Käyserl. Maj. deßwegen straffen wolten/ vorhero gnugsam verhöret/ und des Verbrechens überwiesen sey. Und/ dafern Ihre Käyserl. und Königl. Majestät in denselben Fürstenthümbern und Ländern eine Aenderung mit der Religion fürnehmen würden/ soll denen/ welche sich nicht darzu bequemē/ sondern lieber ausziehen wolten/ ad emigrandum, und das Ihre inmittelst bester Möglichkeit nach zu verkauffen/ und zu Gelde zu machen/ zum wenigsten drey Jahr von Zeit der Ankündigung an zu rechnen/ auch nach Gelegenheit etwa noch eine längere Zeit/ ohne einigen Uberlast/ (doch daß sie sich immittelst still und friedlich halten/ und die Onera des Landes mit tragen helffen) gegönnet werden. Signatum Prag/ unter höchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät auffgedrucktem Secret-Insiegel/ den 30. Maji, Anno 1635.

XXII.

Pragischer Neben-Recess, wegen der aus der Amnestie Excludirten, de Anno 1635.

ZU wissen: Nachdem die Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. in deme durch GOttes Beystand nunmehr zu End gebrachten Frieden-Schluß durch dero Abgesandte bewilliget/ der Churfl. Durchl. zu Sachsen eine Special-Communication derjenigen Personen schrifftlich widerfahren zu lassen/ welche sie aus der Amnestia zu schliessen/ und auff künfftigen Reichs-Convent zu eröffnen gemeynt seyn; als beschicht solches immittelst zu Ihro Churfürstl. Durchl. Nachrichtung folgender massen:

Erstlich wollen Ihre Käyserl. Majest. von dieser Amnestia ausgezogen wissen alle diejenige/ die in Ihro Käyserl. Majestät würcklichen Diensten gewesen/ aber unauffgekündiget daraus getreten/ und sich wider dieselbe gebrauchen lassen.

So dann diejenigen/ die zwar in dero Diensten verblieben/ aber wider Eyd und Pflicht beym Friedländischen Tradiment gehandelt.

Die ihre Dienst auffgekündiget/ und sich hernacher erst wieder Käys. Maj. gebrauchen lassen/ sollen der Amnestie zwar mit geniessen/ iedoch bey

bey Ihro Käyserl. Maj. von ihrem Rest nichts zu prætendiren haben. Aller Ihrer Käyserl. Maj. und des Hauses Oesterreich Erb- und Unterthanen und Lehens-Leute/ so wider Ihre Käyserl. Maj. feindselig sich gebrauchen lassen; ausserhalb die Böhmische Lehen haben/ und Reichs-Stände seynd; so wohl diejenigen/ die in Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dero Mitverwandten/ Augspurgischer Confeßion Zugethanen/ und bey ihme verbliebenen Stände Diensten sich befunden: Dann solche alle bleiben in der Amnestie/ wie auch/ was wegen Laußnitz verhandelt/ im Lande Schlesien aber haben Ihr. Käys. Maj. sich absonderlich resolviret.

Ingleichen ist allergnädigst bewilliget/ daß denen gewesenen Unterthanen/ die nur Religionis causa emigriret/ und sich sonsten wider Ihre Käyserl. Maj. nicht gar zu weit verlauffen/ das Ihrige/ was sie aus Contracten/ Erbschafften oder sonsten noch zu fordern haben/ nochmahls gebührend zu suchen und zu erlangen/ unbenommen; so wohl denen allen/ welche unter Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gesessen/ sicherer Handel und Wandel aus einem Land in das ander ungesperret seyn und bleiben soll.

Mehr seynd Ihre Käys. Maj. aus der Amnestia diejenigen Personen auszuschliessen bedacht/ welche in dem vermeynten Consilio formato gesessen. Der Ober- u. Nieder-Sächsische Crayß soll durch und durch bey der Amnistia verbleiben; also gar/ daß/ wofern Hertzog Wilhelm/ Hertzog Bernhard und Hertzog Ernst zu Sachsen-Weymar/ sich innerhalb bestimbter Zeit zu dem Frieden-Schluß würcklich bequemen/ und ihr unterhabendes Kriegs-Volck entweder mit Ihro Käys. Maj. Armada, oder Ihro Churfürstl. Durchl. unterhabenden Corpore conjungiren/ und dessen gnugsame Zusagung und Versprechen thun werden/ Ihro Churfürstl. Durchl. so dann anheimb gegeben seyn soll/ in Ihro Käyserl. Maj. Namen sie ohn einigen Anhang und Auszug in die in diesem Frieden-Schluß sancirte Amnistiam auffzunehmen.

In denen vier Ober-Crayßen wollen Ihre Käyserl. Majestät nachfolgende Stände excipiren: Die Grafen von Löwenstein/ Graf Georg Friedrich von Hohenlohe/ der sonst auch inter recidivos ist/ die Grafen von Erbach/ doch nur auff ein Stück Landes/ die Grafschafft Ysenburg-Büdingen/ den Hertzog von Würtemberg/ Marggraff Friedrich von Baden-Durlach/ die Grafen von Oetingen Calvinischen Theils/ die Herren von Freyberg/ Justingen und Oepffingen/ den Grafen von Eberstein/ welcher sich vor andern weit vergangen/ die Grafen von Nassau/ die Grafen von Hanau/ Müntzenberg und Lichtenberg/ Graff Maximilian von Oppenheim/ doch was Sächsisch Lehen ist/ soll Churfürstl. Durchl. zu dero freyen Disposition stehen und verbleiben/ die Grafen von Wiedt.

Doch wird solches alles mit dieser ausdrücklichen Erklärung verstanden/ daß Ihre Käyserl. Majest. Intention und Meynung nicht sey/ daß eben all und iede/ welche also ausgenommen/ nur um Ihrer Käyserlichen Majest. Interesse willen/ (dann dasselbe sie gemeiner Ruhe und Wohlfahrt halber/ unerachtet aller erlittenen grossen Schäden/ weit nachsetzen/) also gleich des ihrigen priviret seyn sollen; sondern allein daß sie vorbehalten haben wollen/ sich gegen etliche nach Beschaffenheit der Personen und Sachen/ auch nach Unterschied des Verbrechens/ so wol nach Erforderung der Zeit und Gelegenheit (sonderlich wann zuvor gesehen wird/ ob und wie sich ein ieder auff den Frieden-Schluß accommodiren/ Ihre Käyserl. Majest. als das Ober-Haupt respectiren/ und dadurch das Reich Teutscher Nation, sein eigen Vatterland/ zu gewünschter hochnöthiger Ruhe bringen helffen werde/) dergestalt zu erzeigen/ und auff gnugsame der Sachen Verhör und Erkäntniß/ mit gepflogenem Rath und Zuthat des Churfürstl. Collegii auff einem Reichs-Deputation- oder Collegial-Tag/ so viel die Reichs-Stände antrifft/ so Käyserlich zu resolviren/ wie es die Nothdurfft und Wohlfarth des Reichs (zu dessen friedsamen gäntzlichen Beruhigung und heylsamen Erqvickung/ damit nicht allein zugleich in Desperation gesetzet/ hergegen nicht alle Ungebührniß ohne Straff nachgesehen/ und das gute Vertrauen verlohren werde/ Ihrer Käyserl. Majest. sorgfältige Intention allein gerichtet ist/) erfordern möchte; also gar/ daß niemand/ als wär er übereilet/ oder nicht gnugsam gehöret/ oder stracks hie condemniret/ sich zu beschweren/ sondern vielmehr zu verspühren haben möge/ daß auch nach erfolgter Sentenz Ihre Käys. Majest. dero Ertz-Hertzogliche angebohrne/ auch hohe Käyserl. Milde und Clemenz der Strenge und Härtigkeit jedesmal vorgehen lassen. Und ob zwar Ihre Majest. auff erfolgte Annehmung des Frieden-Schlusses Ihre Fürstl. Gnaden/ Landgraff Wilhelm zu Hessen/ aus der Amnestia zu schliessen nicht gemeinet/ wollen sie doch sehen/ wie er sich Ihrer Majest. vorhero accommodiren werde/ und sich alsdann/ mit des hochlöblichen Churfürstl. Collegii Rath und Gutbefinden/ darüber weiter resolviren. Wiewol auch Ihre Käyserl. Maj. das Hertzogthumb Würtenberg und das Marggrafthumb Baden grössern Theils innenhaben/ und noch zur Zeit biß auff erfolgte

Annehmung des Frieden-Schlusses und allergnädigste bewilligte Aussöhnung / auch Restitution der Catholischen Stände und des Hertzogen von Lothringen solche zu qvittiren / Bedencken tragen wollen; doch Ihr. Käys. Majestät die Fürstl. Wittib und die Universität Tübingen bey ihrem vorigen Stand / die Länder beym Exercitio Augspurgischer Confeßion / in dem Stande / wie sich ein iedes den 12. Novembris stylo novo Anno 1617. in puncto Religionis befunden / richtig verbleiben; und hierüber erwehnten Hertzog von Würtemberg und Marggrafen zu Baden / sampt andern Ständen / nach acceptirten Frieden-Schluß durch Assignirung eines oder mehr Aempter ihren Fürstlichen und Standes-gebührenden Unterhalt interim machen / hernacher aber obig-gehörter massen Käyserl. Moderation und Milde dennoch erscheinen lassen. Diese Specification haben die Herren Churfl. Gesandten / wegen der ihnen gleich in puncto conclusionis einkommenden Churfürstl. Resolution nicht anders als ad referendum angenommen / und weil die Käyserl. Abgesandten ihnen darauff Vertröstung gegeben / und die Erklärung gethan / daß derwegen sich der Frieden-Schluß zwischen Ihrer Käyserl. Maj. und Churfürstl. Durchl. nicht zerstossen solte / sondern J. Käys. Maj. und Churfl. Durchl. würden sich darüber selbsten mit einander vergleichen: Als ist solches / zur Nachricht und Churfürstl. Gesandten Verwahrung / anhero notiret worden.

Zu Urkund / und daß Ihre Käys. Maj. die Auszüge deren im Frieden-Schluß beym §. Ferner ziehen auch ꝛc. gedacht wird / nicht weiter zu extendiren gedencken / ist diese Verzeichniß zur Nachricht Ihrer Churfürstl. Durchl. unter der Käyserl. Herren Abgesandten Subscription und Besieglung ausgefertiget worden. Geschehen zu Prag den 30. Maji, Anno 1635.

XXII.

Käysers Ferdinandi II. Patent, worinnen er Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs / den mit Churfürst Johann Georg dem Ersten zu Sachsen zu Prag geschlossenen Frieden publiciret / de Anno 1635.

WIr Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / gefürster Graff zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landgraff in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und Salins ꝛc. Entbieten und fügen allen unsern und des H. Reichs Churfürsten / Fürsten / Ständen und Mitgliedern / weß Nahmen / Stand / Würdens und Wesens die seyn / denen diß unser offen Patent / oder glaubwürdige vidimirte Abschrifften davon / (welchen wir nicht weniger / dann den Originalien selbsten / vollkommenen Glauben zugestellet haben wollen) zukommt / hiemit zu wissen / und haben Ew. Ld. Ld. And. And. und Ihr / ohne daß seyder unserer schweren angetrettenen Kayserlichen Regierung / und darinnen von uns angestellten Handlungen / und unterschiedlich vorgenommenen Tractaten mit mehrerm abnehmen können / was massen wir aus obliegendem Kayserlichen Amt / darzu wir von dem Allmächtigen GOtt beruffen seynd / aus sonderbahrer väterlicher Lieb / Treu und Zuneigung / so wir zu dem Heil. Röm. Reich / unserm geliebten Vaterland Teutscher Nation / getragen / und noch uns nichts höhers und embsigers anliegen lassen / als wie dasselbige nach so vielfältig-ausgestandenem Krieg und Blut-Vergiessen wiederumb in friedlichen Stand gesetzet / darbey erhalten / und aller frembder Dominat ausländischer Potentaten und Nationen davon abgewendet werde / gestalt wir dann auch keine einzige Apertur, dadurch wir zu diesen gemein-nutzigen Zweck zu gelangen / in Hoffnung gestanden / aus Händen gelassen / und iederzeit in tröstlicher Zuversicht gegen GOTT gelebt / er werde dermahleins seinen väterlichen Seegen verleyhen / damit diese unsere sorgfältige Bemühung den gewünschten Effect erreichen möge / wie wir dann deswegen im verwichenen sechzehenhundert vier und dreyßigsten Jahr / als wir vermittelst Fürstl. Personen verstanden / daß des Churfürsten zu Sachsen Liebden / vermöge ertheilten gewissen Bescheids / sich unter andern dahin erklärt / daß / da uns eine Zusammenschickung unserer und besagtes Churfürsten zu Sachsen Liebden Räthe an einem bequemen Ort im Königreich Böhmen beliebig wäre / sie ihr ein solches auch würden gefallen lassen; Als haben wir unsere gevollmächtigte Commissarien / zu Anstell- und Schliessung solcher friedlichen Tractaten verordnet / welche dieselbe anfänglichen zu Leutmaritz

maritz und Pirna fürgenommen und continuiret / und anietzo vollend zu Prag mit besagtes Churfürsten zu Sachsen Liebden gevollmächtigten Gesandten / geschlossen / und solchen Friedens-Schluß auffgerichtet / wie Ew. Ld. Ld. Andachten / And. und ihr hiebey gedruckter / zu empfangen haben. Ob wir nun zwar gerne sehen / daß die Zeit und Läufften also beschaffen wären gewesen / daß Ew. Ld. Ld. And. And. und Ihr / entweder persönlich / oder durch dero gevollmächtigte Räthe und Gesandten / solchen Tractaten beywohnen / und dieselbige mit gemeinem Zuthun berathschlagen / und schliessen hätten mögen / so haben doch die stets gewehrte beharrliche Krieg / und vorbrechende Feinds-Gefährligkeiten solches nicht zulassen wollen: damit aber uns diese Occasion zu Erlangung des Friedens auch nicht entgehen thue / haben wir rathsamer zu seyn befunden berührte Tractaten in dem Nahmen GOttes fortsetzen zu lassen iedoch dergestalt / (wie solches auch in dem Frieden-Schluß ausdrücklich versehen /) daß der diß-mahls aus unumbgänglicher Noth gebrauchte Modus dem Heil. Römischen Reich und dessen sämpt- und sonderlichen Gliedern / sonst zu ewigen Tagen keine præjudicirliche Consequenz oder beschwerlichen Eingang bringen / oder von iemand vor ein Exempel angezogen werden solle: versehen uns auch gäntzlich Ew. Ld. Ld. And. And. und Ihr / werden hieraus unsere väterliche Vorsorg zu Beruhigung des Heil. Römischen Reichs zu verspühren haben / dannenhero zu dessen Annehmung bequemen / auch deme sich im wenigsten nicht zu widersetzen gemeynt seyn / zumaln hierdurch einmal unser hochbeängstigtes Vaterland Teutscher Nation wiederum erqvicket / und viel tausend Christen / so um den lieben werthen Frieden so lang wehmüthig geschryen und verlanget / getröstet werden.

Wann wir dann eine unumbgängliche Nothdurfft zu seyn befinden / solchen getroffenen Frieden-Schluß zu männigliches Wissenschafft gelangen zu lassen; Als haben wir solches / vermittelst unsers offnen Patents / ins Werck zu stellen / den füglichsten Weg zu seyn erachtet / befehlen demnach Ew. Ld. Ld. And. And. und euch hiemit gnädig und ernstlich / sie wollen / in Erwegung ietzt angezogener Umständ und Ursachen / und wegen der Schuldigkeit / Lieb und Treu des Vaterlandes / auch der schweren und obliegenden Pflichten und Eyden / damit uns und dem Heil. Reich Ew. Ld. Ld. And. And. und Ihr / verwandt seyd / in eurem Gebiet / solche Pacification zu männigliches Wissenschafft offentlich publiciren / auch den gegenwärtigen Frieden-Schluß in allen und ieden Puncten belieben und annehmen / darauff deroselben geworben Volck aus dero Mitstände Landen / würcklich abfordern und wegnehmen / von der Zeit an niemanden dadurch weitern Schaden zufügen lassen / dasselbige Volck mit unser Kayserl. Armada conjungiren / und darvon mehr nicht / als so viel dessen Ew. Ld. Ld. And. And. und Ihr / zu etwas Besetzung deroselben vesten Plätz nothwendig / behalten / zugleich mit in dero die Acceptation dieses Frieden-Schlusses besagender Erklärung / ob und mit wie viel Volck sie sich mit unserer Käyserl. Reichs-Armada conjungiren können und wollen / und in was für Zustand und Ordre dasselbige sich befinden thue / andeuten / und dessen noch vor Verfliessung deren zehen Tag / nach Publicirung und erlangter Wissenschafft dieses Friedens / entweder mit gebührendem Respect gegen uns selbsten / oder da dasselbige vor Verfliessung solcher Zeit / wegen Unsicherheit der Strassen und Weite / deswegs gegen uns selbsten zu thun Ew. Ld. Ld. And. And. und Euch nicht wohl möglich wäre / an statt unser / unsers fr. geliebten Sohns / des Königs zu Hungarn und Böheim / oder der Churfürsten zu Mäyntz / Cölln / Bäyern oder Sachsen L. L. L. L. L. sampt und sonders / oder unsern Kayserl. General-Befelchshabern / welche am nächsten oder gelegnesten / deutlichen und klar berichten / damit man alsdann wissen möge / wie sich gegen iedem zu verhalten. An deme / wie obstehet / vollbringen / E. L. L. A. A. und Ihr / unsern gnädigsten gefälligen auch ernstlichen endlichen Willen und Meynung. Geben in unser Stadt Baden den 12. Junii Anno sechzehenhundert fünff und dreyssig / unserer Reiche des Römischen im sechzehenden / des Hungarischen im siebenzehenden / und des Böhmischen im achtzehenden Jahr.

Ferdinand.

(L. S.)

Vt P. H. von Stralendorff /

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Söldner.

XXIII.

Käysers Ferdinandi II. Avocatorial-Mandat an Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs/ insonderheit an alle Kriegs-Leute/ dem erfolgten Pragischen Frieden zu wider/ nichts fürzunehmen/ de Anno 1635.

WIr Ferdinand der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ zu Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärnthen/ zu Crain/ zu Lützemburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrafe des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürsteter Grafe zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgrafe in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins/ ꝛc. Entbiethen und fügen allen unsern und des Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Ständen und Mitgliedern/ was Nahmen/ Standt/ Würden und Wesens die seyn/ insonderheit aber allen und jeden Kriegs-Obristen/ Rittmeistern oder ihren Leutenanten/ Hauptleuten/ Fendrichen/ Befehlshabern/ und gemeiniglich allen Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß/ unter was Bestallung sich dieselbe auſſer unsers Käyserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Kriegs-Heer befinden thun/ denen diß unser offen Mandat/ oder glaubwürdige vidimirte Abschrifften darvon (welchen wir nicht weniger/ dann den Originalien selbsten/ vollkommenen Glauben zugestellet haben wöllen) zukömmt/ hiemit zu wissen/ was massen wir aus sonderbaren treuhertzigen Eyfer und Begierde für das Heilige Römische Reich/ unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation/ und alle dessen anverwandte und zugethane Stände/ damit alles weiters Blutvergiessen und Land-verderbliche Wesen abgewendet/ ietztgedachtes Heilige Römische Reich völlig beruhiget/ und in den von männiglich so hoch gewünschten Frieden würcklich gesetzt werde/ mit dem Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meißen/ und Burggrafen zu Magdeburgk/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalcken/ unserm lieben Oheim und Churfürsten/ ein Frieden durch Göttl. Verleihung vermittelst beyderseits darzu verordneten Räthen und vollmächtigen Gesandten/ zu Prag den 30. nechst verwichenen Monats May/ eingangen und beschlossen haben/ welcher Frieden-Schluß auch allbereit in das Heilige Röm. Reich und dessen Crayſen publiciret/ und von unterschiedlichen Churfürsten und Ständen/ nach Ausweisung ihrer eingeschickten und gethanen Erklärungen purè angenommen und acceptirt worden/ inmaßen wir uns dann gäntzlichen versehen/ daß auch von den übrigen ihre Erklärungen mit ehistem einkommen werden.

Wann aber solcher Frieden-Schluß unter andern in specie auff Handhabung des auffgerichten Land-Friedens/ der Executions-Ordnung/ und anderer Fundamental-Gesetzen/ und heilsamen Constitutionen fundirt und gewidmet/ und daß solchen des Heiligen Reichs Gesetzen und Ordnungen nachgegangen/ und dieselbe in Acht genommen/ und wider die Verbrecher derselben mit Käyserlichen Ernst verfahren werden solle/ versehen ist: So werdet ihr euch zu erinnern haben/ was massen des Heiligen Reichs Ordnung- und Satzungen/ klar mit sich bringen/ daß keiner/ was Würden oder Wesens der sey/ wider uns/ das Heilige Römische Reich/ und dessen getreuen Chur- und Fürsten/ erzeigen/ oder sonst in unserer/ und des Heiligen Reichs offentlicher Feinden und Widerwertigen Bestallung sich einlassen/ viel weniger aber zu Behuff derselben wider uns und das H. Reich/ auff desselben Boden Kriegs-Volck werben/ auffwiegeln/ mustern/ durchführen oder einlegen solle: daß auch die Obrigkeiten in ihren Churfürstenthumen/ Fürstenthumen/ Landen/ Städten/ Flecken und Gebieten/ ein fleißiges/ ernstliches Aufsehens haben/ und alle ihre Lehenmannen/ Hintersassen/ Unterthanen/ Zugehörigen und Verwandten/ dahin weisen und halten/ auch darneben ihnen mit Ernst/ und bey schwerer Pön und Straff/ als nehmlichen Verwürckung und Confiscirung eines ieden Haab und Güter/ Lehen und eigen/ beweglichen und unbeweglichen/ auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen/ mit Nachschickung Weib und Kinder gebieten/ daß sie sich in keinen Weg rottiren/ vergaddern/ oder zu einiger Versammlung/ wider uns/ das Heilige Reich/ noch einigen Stand desselben/ weder heimlich noch öffentlich begeben/ bestellen oder annehmen lassen/ auch die/ so sich allbereit in solche Diensten begeben haben möchten/ oder für sich selbsten im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation sich rottiret/ vergaddert oder zusammen geschlagen hätten/ oder nachmahlen rottiren/ vergaddern oder zusammen thun würden/ von Stund an wiederum/ bey obberührten Pönen abmahnen/ und ob also einer oder mehr hierüber ungehorsamb/ und dem obgesetzten nicht geleben/ und in ihren Fürstenthumben/ Landen/ Herrschafften/ Städten/ Flecken/ Obrigkeiten und Gebieten betretten würden/ als dann gegen dem/ oder denselbigen mit obgemeldten Straffen oder in andere Wege/ mit allem Ernst nach Ungnaden handeln und vornehmen/ und dasselbige den Ihren zu vollziehen ernstlich befehlen und zu thun verfügen und verschaffen sollen/ inmassen wir dann noch hiebevor deßwegen unsere unterschiedliche Mandata Avocatoria ins Reich ergehen und publiciren lassen. Wann wir dann nach vor angezogenem getroffenem Frieden-Schluß/ dieselbe wiederumb anietzo zu erneuren rathsam zu seyn befunden; Alß ermahnen und befehlen wir euch hierauff allen und einem jeden insonderheit und fürnehmlich allen Obristen/ Hauptleuten/ Rittmeistern/ Befelchshabern und gemeinen Kriegs-Leuten/ und sonsten männiglich/ hohes und niedern Standes/ so solchem Kriegs-Gewerb/ Bestallung und Rüstung/ bey gedachten unsern und des Heiligen Reichs offentlichen Feinden und Wiederwertigen/ derselben Anhängere oder in einigerley Weiß verwandt seyn/ bey den Pflichten/ damit euer ieder uns und dem Heil. Reich zugethan ist/ auch Vermeidung unser und des Reichs höchster Ungnad und Straff/ Privirung und Entsetzung aller Regalien/ Lehen/ Freyheiten/ Privilegien/ Gnaden/ Schutz und Schirms wie nicht weniger bey Verliehrung aller Zunfft- und Stadt-Gerechtigkeiten/ so viel euer ieder des von unsern Vorfahren am Reiche/ Römischen Käysern und Königen/ auch Uns und dem Heiligen Reiche hat/ Confiscirung aller eurer Haab und Güter/ Nachschickung eurer Weib und Kinder/ auch Straff an Leib und Leben/ nach Gelegenheit eines ieden Verbrechens/ und unserer Ermäßigung/ Acht und Oberacht/ und andern Pönen und Straffen/ in unserer Vorfahren/ und unsern Käyserlichen Constitutionen/ Satzungen/ Reichs-Abschieden/ ausgekündtem Land-Frieden/ Geboten und Verboten/ sambtlich und sonderlich begriffen/ die betreffen Ehr/ Leib/ oder Gut/ von Röm. Käyserlichen Macht/ ernstlich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Ihr und nemlich die/ so gemeldten unsern/ und des Reichs offenen Feinden/ derselben Anhängern und Helffern/ mit Bund oder andern Pflichten verwandt und zugethan wären/ euch wider uns/ das Heilige Reich/ oder einigen unsern und des Reichs gehorsamen Churfürsten/ Fürsten/ Ständt/ Glied oder Unterthanen/ so obangezogenem Frieden-Schluß sich bequembt/ ferner nicht gebrauchen lasset/ sondern gestracks nach Eröffnung dieses unsers Kayserlichen Mandats/ alsobald bey obgemeldten unsers und des H. Reichs Kriegsheer/ euch/ vermög des Frieden-Schluß/ einstellet/ oder von unsern und des Reichs Feinden abziehet/ und euch zu Ruhe begebet/ und gedachter unserer und des Heiligen Reichs Feinden/ ihrer Anhänger und Helffer samptlich noch sonderlich/ weiter mit nichten annehmet oder beladet/ euch in ihre Kriegs-Dienst und Bestallung mit nichten auffwiegeln/ bewegen/ oder bestellen lasset/ ihnen auch weder Gehorsamb/ Hülff/ Zuzug/ Förderung oder Fürschub/ heimlich oder öffentlich/ nicht leistet/ noch beweiset/ in gar keine Weiß noch Weg.

Daß auch ihr die Obrigkeiten hohes und niedern Stands gleichermassen bey den Pflichten/ damit ihr uns und dem Reich zugethan seyd/ und Vermeidung unserer schweren Ungnad und Straff/ vorberührten von euch angenommenen und acceptirten Frieden-Schluß gemäß/ alle eure Lehnmannen/ Hintersassen/ Unterthanen/ Zugehörigen und Verwandten/ ernstlich bey obberührten Pönen und Straffen/ durch Geboth/ Verboth/ und in alle andere Wege dahin haltet und weiset/ daß sie offt besagten unsern und des Reichs Feinden/ derselben Anhängern/ Helffern und Bunds-Verwandten/ als obsteht/ nicht zuziehen/ noch in ihre Dienst und Bestallung/ sich heimlich oder öffentlich begeben/ bestellen noch annehmen lassen/ auch die/ so sich allbereit hievor vor kurtzer oder langer Zeit/ in solche Dienst und Bestallung begeben hätten/ oder ihnen sonsten zugezogen wären/ von Stund an wiederumb/ bey vorbestimbten Pönen und Straffen abmahnet und fordert/ und den Ungehorsamen mit solchen Pönen und Straffen/ und in alle andere Wege/ mit höchstem Ernst nach Ungnaden handelt/ fürnehmet und vollfahret/ und den Euren zu handeln/ zu vollfahren und zu vollziehen/ ernstlich befehlet und verfüget/ dieselben auch allenthalben an den Muster-Plätzen und anderswo/ da sie versamlet wären/ oder zu versammlen sich unterstünden/ zertrennet/ zu wider treiben und zu dämpffen nicht unterlasset/ und euch hierinn nach eurem höchsten Vermögen zu Rett- Erhalt und schleuniger Beruhigung des geliebten Vaterlandes/ auch würcklicher Vollziehung mehr angezogenes/ mit so grosser Mühe/ Eyfer/ und Arbeit/ auffgerichten und getroffenen Frieden-Schluß/ ansehenlich und stattlich erweiset/ und in dem allen/ wie obstehet/ und euer ieden berührt/ nicht ungehorsam erzeiget/ oder anderst thut/ oder nachläßig erzeigt/ als lieb euch und einem ieden seye/ obberührte Pön und Straff zu vermeiden/ auch euch daran nicht hindern oder irren lasset/ einige Bündnüß/ Gelübd/ Pflicht oder Eyd/ die

ihr offt gedachten unsern und des Reichs offenen Feinden/ derselben Anhängern und Helffern sammentlich oder sonderlich gethan haben möchtet: Sintemahl ihr gut Wissen habt/ oder haben möget und sollet/ daß/ nach Ausweisung aller Recht/ kein Eyd noch Pflicht/ einigen Unterthanen wieder die höchste Obrigkeit im Heiligen Reiche einem Römischen Käyser/ seinem rechten Herrn und dessen getreue Churfürsten und Ständte/ sonderlich nach getroffenem und angenommenen vorberührten Friedens-Schluß/ darinnen alles dergleichen auffgehoben/ zu dienen/ oder zu handeln verpflichten/ verbinden/ noch zu lassen/ wie wir dann auch zu allem Uberfluß alle solche Bündnüß/ Pflicht und Eyd/ als an ihnen selbst nichtig/ von Römischer Käyserlicher Macht/ wissentlichen/ in Krafft diß Mandats/ auffheben/ cassiren/ Krafftloß und unbündig erkennen und erklären/ und deren euch sämptlich und sonderlich/ so denen also verwandt wären/ von ietztberührter unserer Käyserlichen Macht/ Vollkommenheit/ und dann euch die Lehen-Leut/ Diener und Unterthanen/ gegen euren Lehen- und andern Herrschafften und Obrigkeiten/ so besagten unsern und des Heiligen Reichs Feinden/ derselben Helffern/ also unverantwortlicher Weise/ sich anhängig gemacht/ gleichfalls aller Lehen-Dienste und anderer Pflicht/ Erbhuldigung/ Gelübd und Eyd/ darmit ihr ihnen also zugethan seyn möchtet/ gäntzlich entbinden/ entledigen/ freyen und erlassen/ und ihr thut daran zusampt dem/ daß es euch und den euren selbst zu Nutz/ Wohlfarth und Gutem/ Befürderung des Friedens/ und Abwendung ferner besorgenden Unheil gereichet/ und es euer ieder uns und dem Reiche/ auch gemeinem Vaterland zu thun in allweg schuldig ist/ unsern gefälligen auch ernstlichen Willen und Meynung. Geben in unserer Stadt Wien den ein und dreyssigsten Julii Anno sechzehen hundert fünff und dreyßig/ Unserer Reiche/ des Römischen im sechzehenden/ des Hungarischen im achtzehenden/ und des Böheimischen im neunzehenden.

FERDINAND.

(L. S.)

Vt P. H. von Stralendorff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Söldner.

XXIII. *

Käysers Ferdinandi II. Patent, in puncto des Reichs-Post-Wesens, de Anno 1635. siehe oben Part. General. p. 454. ingleichen wegen Abschaffung derer Metzger-Posten/ p. 451.

XXIV.

Königs Ferdinandi III. Wahl-Capitulation, de Anno 1636.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden erwehlter Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Marggraf zu Mähren und Laußnitz/ Hertzog zu Lützemburg/ in Schlesien/ zu Steyr/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Habspurg und Tyrol/ ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich: Als Wir aus Schickung GOttes des Allmächtigen/ kurtz verschiener Tagen/ durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Durchleuchtigen/ Anselm Casimiren zu Maintz/ und Ferdinanden zu Cölln/ Ertzbischöffen; Maximilian/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Ober- und Nider-Baiern: wie nicht weniger an statt und von wegen Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. Georg Wilhelmen/ Marggrafen zu Brandenburg/ aller des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien und Italien Ertzcantzlere/ und respective Ertztruchsessen/ Ertzmarschallen und Ertzcammerern/ ꝛc. Unsern lieben Neven/ Oheimen und Churfürsten/ Ihrer Liebden vollmächtigen Pottschafften/ Friderichen Metschen zu Reichenbach und Friesen/ und Adamen Grafen zu Schwartzenberg/ Herrn zu Hohenlandsperg und Gymborn/ des Ritterlichen Johanniter-Ordens/ durch die Marck/ Sachsen/ Pommern und Wendland Meister/ zu der Ehr und Würden des Römischen Königlichen Namens und Gewalts erhaben/ erhöhet und gesetzet seynd/ der Wir Uns auch GOtt zu Lob/ dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren/ und umb der Christenheit und Teutscher Nation/ auch gemeines Nutzens willen beladen/ daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen/ mit denselben unsern lieben Neven/ Oheimen und Churfürsten/ dieser nachfolgender Articul/ Geding- und Pactweis vereiniget/ vertragen/ die angenommen/ bewilliget und zugesagt haben/ alles wissentlich und in Krafft dieses Brieffs.

1. Zum ersten/ daß Wir in Zeit solcher Unserer

serer Königlichen Würden/ Ampts und Regierung/ die Christenheit und den Stul zu Rom/ auch Päbstliche Heiligkeit und die Christliche Kirchen/ als derselben Advocat/ in gutem treulichen Schutz und Schirm halten. Darzu insonderheit in dem Heiligen Reich Frieden/ Recht und Einigkeit pflantzen/ auffrichten und verfügen sollen und wollen/ daß sie ihren gebührlichen Gang/ dem Armen als dem Reichen/ gewinnen und haben/ auch gehalten/ und denselben Ordnungen/ auch Freyheiten/ und alten löblichen Herkommen nach/ gerichtet werden sollen. Gleichwol so viel diesen/ auch den nachfolgenden achtzehenden Artic. gegenwärtiger Obligation/ verticulo, das sollen und wollen Wir mit Ihr der Churfürsten ꝛc. belangend/ haben vorgemeldte Unsere liebe Oheim/ beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg/ sich ausdrücklich gegen Uns erkläret/ was daselbsten von dem Stul zu Rom/ auch der Päbstl. Heiligkeit vor Meldung beschicht/ daß Ihre Ld. darein nicht willigen/ noch Uns damit verbunden haben wollen.

2. Wir sollen und wollen auch/ sonderlich die vorgemeldte Guldene Bull/ den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen/ auch den Landfrieden/ sampt der Handhabung desselben/ so auff jüngst zu Augspurg im fünff und funffzigsten Jahr gehaltenen Reichstage auffgericht/ angenommen/ verabschiedet/ verbessert/ auch in denen darauff gefolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmirt worden/ stät und fest halten/ handhaben/ und darwieder niemand beschweren/ oder durch andere beschweren lassen/ und die andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze/ so viel die dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abschied/ im fünff und funffzigsten Jahr zu Augspurg auffgericht/ nicht zuwider/ confirmiren/ erneuern/ und/ wo Noth/ dieselbe mit Rath Unserer und des Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten und anderer Stände/ bessern/ wie das zu ieder Zeit des Reichs Gelegenheit erfordern wird.

3. Und in alle Weg sollen und wollen Wir die Teutsche Nation/ das Heilige Römische Reich/ und die Churfürsten/ als die vordersten Glieder desselben/ auch andere Fürsten/ Grafen/ Herren und Stände/ bey ihren Hochheiten/ Würden/ Rechten und Gerechtigkeiten/ Macht und Gewalt/ ieden nach seinem Stand und Wesen/ bleiben lassen/ ohn Unser und männiglichs Eintrag und Verhinderung/ und Ihnen darzu Ihre Regalia und Obrigkeit/ Freyheiten/ Privilegien/ Pfandschafften und Gerechtigkeiten/ auch Gebräuch und gute Gewohnheiten/ so sie bißhero gehabt haben/ oder in Ubung gewesen seyn/ zu Wasser und Land in guter beständiger Form/ ohn alle Weigerung/ confirmiren und bestätigen/ sie auch darbey/ als erwehlter Römischer König/ handhaben/ schützen und schirmen/ doch männiglich an seinen Rechten unschädlich.

4. Nachdemmahln sich auch eine Zeit hero zugetragen/ daß ausländischer Fürsten Gesandten an dem Käyserlichen und Königlichen Hof und Capell/ die Præcedentz für den Churfürstl. Gesandten prætendiren dörffen/ so sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten: Wäre es aber Sach/ daß/ neben den Churfürstlichen Gesandten/ entweder den gekrönten regierenden ausländischen Könige/ Königlicher Wittiben oder Pupillen/ denen die Regierung/ so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht/ zu führen zusteht/ und immittels in der Tutel und Curatel begriffen seynd/ Bottschafften zugleich vorhanden wären/ so mögen dieselbe den Churfürstlichen Gesandten vorgehen.

5. Wir lassen auch zu/ daß die sechs Churfürsten/ ie zu Zeiten/ nach Vermög der Guldenen Bull/ und Gelegenheit des H. Reichs/ zu ihrer Nothdurfft/ auch so sie beschwerlich Obliegen haben/ zusammen kommen mögen/ dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen; das Wir auch nicht verhindern noch irren/ und derhalb kein Ungnad und Widerwillen gegen ihnen/ sämptlich und sonderlich/ schöpffen und empfahen/ sondern Uns in deme und andern/ der Guldenen Bull gemäß/ gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen: gestalt Wir dann auch der Churfürsten gemeine und sonderbahre Rheinische Verein/ als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Käyser rühmlich auffgerichtet/ so wol in diesem/ als allen darinn begriffenen Puncten/ auch Unsers Theils approbiren/ und confirmiren thun.

6. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche und häßige Bündnüssen/ Verstrickung/ und Zusammenthuungen/ der Unterthanen/ des Adels/ und gemeinen Volcks/ auch die Empörung und Auffruhr/ und ungebührlich Gewalt/ gegen den Churfürsten/ Fürsten und andern vorgenommen/ und die hinführo geschehen möchten/ auffheben/ abschaffen/ und mit ihrer/ der Churfürsten/ Fürsten und anderer Stände Rath und Hülff daran seyn/ daß solches/ wie sichs gebührt und billig ist/ in künfftiger Zeit verbotten/ und vorkommen werde.

7. Wir sollen und wollen darzu/ vor Uns selbst/ als erwehlter Römischer König/ in des Reichs Händeln/ auch keine Verbündnüß/ oder Einigung/ mit frembden Nationen/ noch sonst im Reich machen/ Wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten/ deßhalben an gelegene

Mahl-

Mahlstatt/ zu ziemlicher Zeit erfordert / vnd ihren Willen / sämptlich / oder des mehrern Theils aus ihnen/ vnd zwar auff einer Collegial-Zusammenkunfft/ vnd nicht durch absonderliche Erklährungen/ (es wäre dann/ daß publica salus vnd utilitas ein mehrere Schleunigung erforderte/) in solchem erlanget : Wie dann derjenige modus, so/ aus gewissen erheblichen Vrsachen/ bey Tractation des Pragerischen Friedens ist gehalten worden / ins künfftig zu keinem Präjuditz oder Consequentz angezogen noch ausgedeutet werden solle/ inmassen solches ohne das in gemeldtem Frieden-Schluß gnugsam versehen ist.

8. Was auch die Zeit hero/ einem ieden Churfürsten/ Fürsten/ Herrn/ vnd andern/ oder dero Voreltern/ oder Vorfahren/ Geistlichen oder Weltlichen Standes / dergestalt ohne Recht gewaltthätiglich genommen / oder abgetrungen/ sollen vnd wollen Wir/ der Billigkeit nach/ wie sich im Recht gebührt/ wider zu dem seinen verhelffen/ bey solchem auch / so viel er Recht hat/ handhaben/ schützen vnd schirmen/ ohn alle Verhinderung/ Auffhalt oder Saumnüß.

9. Zu dem/ vnd insonderheit sollen vnd wollen Wir von dem Heil. Römischen Reich vnd desselben Zugehörungen / nicht allein ohne Wissen/ Willen vnd Zulassen/ gemeldter Churfürsten sämptlich/ nichts hingeben/ verschreiben/ verpfänden/ versetzen/ noch in andere Weg veräussern/ oder beschweren ; sondern Vns auffs höchste bearbeiten/ vnd allen möglichen Fleiß vnd Ernst fürwenden/ dasjenige/ so davon kommen/ als verfallen Fürstenthumb/ Herrschafften vnd andere/ auch confiscirte vnd vnconfiscirte merckliche Güter/ die zum Theil in anderer frembder Nation Hände vngebührlicher Weiß gewachsen/ zum förderlichsten wiederumb dazu zu bringen/ zu zueignen/ auch dabey bleiben zu lassen. Vornemlich auch/ dieweil vorkommt/ daß etliche ansehenliche/ dem Reich angehörige Herrschafften vnd Lehen/ in Italia oder sonsten/ veräussert worden seyn sollen/ eigentliche Nachforschung/ im Fall es von der ietzt regierenden Käyserl. Majest. bey dero Lebzeiten nicht wird geschehen seyn / derentwegen anstellen / wie es mit solchen Alienationen bewandt/ vnd die eingeholte Bericht zur Churfürstl. Mayntzischen Cantzley inner Jahresfrist/ nach angetrettener Vnserer Königlichen Regierung anzurechnen/ vnfehlbar einschicken. Auch in diesem / wie auch obigen allen/ mit Rath/ Hülff vnd Beystand der sechs Churfürsten/ der andern Fürsten vnd Stände / iederzeit an die Hand nehmen/ was durch Vns vnd sie vor rathsam/ nützlich vnd gut angesehen vnd verglichen seyn wird. Doch männiglich/ an seinen gegebenen Privilegien/ Recht vnd Gerechtigkeiten/ vnschädlich.

10. Und ob Wir selbst oder die Vnsern ichts/ das dem Heiligen Römischen Reich zuständig vnd nicht verliehen/ noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre/ oder würde/ innen hätten/ das sollen vnd wollen Wir/ bey Vnsern schuldigen vnd gethanen Pflichten/ demselbigen Reich/ ohne Verzug/ auff ihr der Churfürsten Gesinnen/ wieder zu handen wenden/ zustellen vnd folgen lassen.

11. Wir sollen vnd wollen auch Vns darzu/ in Zeit bemeldter Vnserer Regierung friedlich vnd nachbarlich gegen den anstossenden vnd Christlichen Gewälten halten/ keine Gezänck/ Fehde noch Krieg / in/ oder ausserhalb des Reichs/ von desselben wegen anfahen oder vornehmen/ noch einig frembd Kriegs-Volck ins Reich führen/ ohne Vorwissen/ Rath vnd Bewilligung der Reichs-Stände/ zum wenigsten der sechs Churfürsten : Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs dergleichen vorgenommen/ vnd ein frembdes Kriegs-Volck in das Reich geführet würde / dasselbe mit Ernst abgeschaffen. Wo Wir aber von des Reichs wegen/ oder das Heilige Reich angegriffen oder bekrieget würde/ alsdann mögen wir Vns dargegen aller Hülff gebrauchen.

12. Wir gereden vnd versprechen auch/ dasjenige Kriegs-Volck/ so zu des Reichs Defension allbereit auff die Bein gebracht / oder ins künfftig geworben werden möchte / ohne der Reichs-Stände/ oder auffs wenigst der sechs Churfürsten Vorwissen vnd Bewilligung/ ausserhalb des Reichs nicht zu führen/ sondern zu desselben Defension, vnd Rettung der bedrangten Stände/ zu gebrauchen vnd anwenden zu lassen. Da auch von Vns vnd andern einig Volck im Reich zu ausländischer Potentaten Dienst geworben/ wollen Wir die Verfügung thun/ daß die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände des Reichs bey dessen Versammlung vnd Durchführung mit keiner Einqvartirung/ Musterplätz/ Durchzügen / oder sonsten in andere Wege / den Reichs-Constitutionen zuwider / nicht beschweret/ wie nicht weniger/ da der Allmächtige GOtt den so lang desiderirten lieben Frieden bescheren würde / das Volck alsdann ohne männiglichs vnziemliche Belästigung abgedanckt werden solle.

13. Dergleichen Sie die Churfürsten / vnd andere des Heiligen Reichs Stände / mit den Reichstägen/ Cantzleygeld/ Nachreisen/ Auffla-
chen

chen Fällen / die Steuer / Aufflagen / vnd Reichstäg/ ohne Wissen vnd Willen der sechs Churfürsten / wie obgemeldet / nicht ansetzen noch ausschreiben/ vnd sonderlich keinen Reichstag ausserhalb des Reichs Teutscher Nation/ auch ehe vnd zuvor der sechs Churfürsten Consens vnd Bewilligung/ durch sonderbare Schickung darzu eingeholt / vornehmen oder ausschreiben : auch die von dem Reich/ vnd desselben Ständen/ eingewilligte Steuer vnd Hülffen zu keinem andern End/ als darzu sie verwilliget werden/ anwenden.

14. So offt auch die Nothdurfft erfordert/ einiger Steuer halben etwas an die Stände des Reichs gelangen zu lassen / wollen Wir Vns darzu der ordentlichen Mittel/ als Cräyß- vnd Reichstäge/ gebrauchen/ oder/ da es ie die äusserste Nothdurfft erfordern thäte/ mit Rath vnd Gutachten mehrerwehnter sechs Churfürsten verfahren. Und weil die Zeit über dieses noch währenden leidigen Kriegs-Wesens in Ansetzung vnd Einbringung gemeldter Steuer des Heiligen Reichs Fundamental-Gesätze vnd das löbliche alte Herkommen vielfältig überschritten worden/ so soll dadurch gemeldten Reichs Satzungen gar kein Abbruch geschehen/ noch das jenige/ was also vorgangen/ ins künfftig zu einiger Consequentz/ oder als wäre es also herkommen/ angezogen werden.

15. Wir sollen vnd wollen auch/ vnser Königliche / vnd des Reichs Aempter / am Hof/ vnd sonst im Reich / wie ingleichem Vnsern Kriegs-Rath vnd hohe Kriegs-Officia mit keiner andern Nation/ dann gebornen Teutschen/ die nicht niedern Stands noch Wesens/ sondern namhafftige/ redliche Leut/ von Fürsten/ Grafen/ Herrn/ von Adel/ vnd sonst dapffers guten Herkommens/ hohen Personen ; insonderheit wann bey Bestellung gemeldten Kriegs-Raths vnd hohen Kriegsämptern mit den außländischen Teutsche Subiecta, in gleicher Qualification concurriren/ ins künfftig besetzen vnd versehen/ die sonst niemand/ als Vns vnd dem Heiligen Reich mit Pflichten vnd Diensten verwandt seynd/ auch die obbemeldten Aempter/ bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten bleiben/ vnd denselben nichts entziehen oder entziehen lassen/ in einige Weg sonder Gefährde.

16. Darzu in Schrifften vnd Handlungen des Reichs/ kein andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen/ dann die Teutsche oder Lateinische Zungen/ es wäre dann an Orten/ da gemeiniglich ein andere Sprach in Vbung wäre/ vnd im Gebrauch stünde/ alsdann mögen Wir vnd die Vnsern/ Vns derselben daselbst auch behelffen.

17. Auch die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herren/ vom Adel/ auch andere Stände vnd Vnterthanen des Reichs mit rechtlichen oder gutlichen Tagleistungen ausserhalb Teutscher Nation/ vnd von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen/ erfordern oder fürbescheiden/ sondern sie alle vnd iede vornemlich im Reich/ laut der Guldenen Bull/ auch wie des Heiligen Reichs Ordnungen vnd andere Gesetz vermögen/ bevorab auch bey der ersten ausdrücklichen Instantz bleiben lassen. Insonderheit / demnach die Churfürsten des Reichs / als die vornehmste Glieder desselben/ vor andern Ständen des nicht allein in Krafft der Guldenen Bull/ sondern auch durch andere hohe Privilegia, vor allen Frembden/ zuvorderst aber dem Rothweilischen Gericht/ so wol vor sich/ als ihre Vnterthanen vnd Zugewandten/ gefreyet seynd ; nichts desto weniger aber durch desselben Hofgerichts-Processen ie zuweilen dero Vnterthanen molestirt werden / allweg versehen/ daß solches bey gedachtem Hoffgericht abgestellt/ vnd da hinführo eines oder des andern Churfürsten Vnterthanen oder Zugewandten / mit dergleichen Processen fernere Molestation geschehe/ verstatten/ daß sie nicht allein die Proceß nicht annehmen sollen / sondern auch die Churfürsten/ die jenige/ so über Verwarnung sich der Insinuation solcher Proceß nicht müßigen wolten/ mit Straff ansehen mögen/ wollen vnd sollen.

18. Vnd als über vnd wider Concordata Principum, auch auffgerichte Verträg zwischen der Kirchen/ Päbstlicher Heiligkeit/ oder dem Stul zu Rom/ vnd Teutscher Nation/ mit vnformlichen Gratien / Rescripten / Annaten der Stifft/ so täglich mit Mannigfaltigung vnd Erhöhung der Officien am Römischen Hoff/ auch Reservation, Dispensation ; oder in andere Weg/ zu Abbruch der Stifft/ Geistlichkeit/ vnd anders/ wider gegebene Freyheit/ darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus, vnd den Lehen-Herren / vnd ohnvnterläßig / öffentlich gehandelt/ derhalben auch vnleidlich verbottene Gesellschafften/ vnd Contract, oder Verbündnüssen/ als Wir berichtet/ vorgenommen vnd auffgerichtet werden/ das sollen vnd wollen Wir mit ihr/ der Churfürsten/ Fürsten vnd anderer Stände Rath bey Vnserm Heiligen Vatter dem Pabst vnd Stul zu Rom/ vnsers besten Vermögens abwenden vnd vorkommen/ auch darob vnd daran seyn/ daß die vorgemeldte Concordata Principum vnd auffgerichte Verträg/ auch Privilegia vnd Freyheiten gehalten/ gehandhabt / vnd denselben festiglich gelebt vnd nachkommen werde : iedoch was Beschwerung darinn gefunden/ vnd Mißbräuch entstanden/

daß

daß dieselben / vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg der mindern Zahl im dreyßigsten Jahr/ gehaltenen Reichstag/ abgeschafft/ vnd hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werden.

19. Wir sollen vnd wollen auch die grosse Gesellschafften vnd Kauffgewerbsleut/ so bißhero mit ihrem Geld regieret/ ihres Willens gehandelt/ vnd mit Wucherung viel Vngeschicklichkeiten dem Reich / dessen Inwohnern vnd Vnterthanen mercklichen Schaden/ Nachtheil vnd Beschwerungen zugefüget/ einführen/ vnd noch täglich gebähren/ mit Ihr/ der Churfürsten vnd anderer Stände Rath/ nach dem/ wie deme zu begegnen / hiebevor auch bedacht vnd vorgenommen / aber nicht vollstreckt worden/ gar abthun.

20. Wir sollen vnd wollen auch insonderheit/ dieweil die Teutsche Nation/ vnd das Heilige Römische Reich/ zu Wasser vnd zu Land/ zum höchsten vorhero damit beschweret / nun hinführo keinen Zoll von neuem geben/ noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen / auch vor Vns selbsten keinen auffrichten/ erhöhen oder prorogiren/ ohne besondern vnd zwar Collegial-Rath/ Wissen/ Willen vnd Zulassen der bemeldten Churfürsten/ wie vor vnd offt gemeldet / gestalt Wir dann alle diejenige / so vmb neue Zöll oder der alten Erhöhung/ oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden/ einer Collegial-Versammlung zu gewarten/ erinnern/ vnd sie vnterdessen zu Ruh weisen wollen. Dieweil sich aber zuträgt/ daß zwar der Name des Zolls bißweilen nicht gebraucht/ sondern vnterm Prætext einer Niederlag/ Stappelgerechtigkeit / oder sonsten / von den auff- vnd absteigenden Schiffen vnd Wahren/ eben so viel/ als wann es ein rechter Zoll wäre/ erhaben wird/ so sollen alle vnd iede/ ohn ordentliche Verwilligung des Churfürstlichen Collegii also ausgebrachte Concessiones, vnter was Schein vnd Namen auch dieselbe immer erhalten worden/ null vnd nichtig seyn/ auch einem iedwedern des Heiligen Reichs Churfürsten / welcher sich damit beschwert befindet/ frey vnd bevor stehen/ sich solcher Beschwerung/ so gut er kan/ selbsten zu entheben.

21. Deßgleichen wollen Wir auch diejenige Stände/ denen von Vnsern Vorfahren/ Römischen Käysern/ mit Verwilligung des Reichs Churfürsten/ mit dieser Maß vnd Vorbehaltung/ entweder neue Zöll gegeben/ oder die alte erhöhet oder prorogirt worden/ daß sie ietztgedachte Churfürsten / ihre Vnterthanen / Diener/ Zugewandten vnd andere gefreyte Personen/ auch derselben Haab vnd Güter/ mit solchen von neuem gegebenen/ erhöheten vnd prorogirten Zöllen nicht beschweren / sondern an allen vnd ieden Orten ihrer Fürstenthum vnd Landen mit ihren Wahren vnd Gütern Zollfrey durchpassiren / verfahren vnd treiben lassen/ sich auch der Zoll-Erhöhung halber gewisser vorgeschriebener Massen verhalten/ vnd darüber/ vermittelst eines sonderbaren verglichenen Revers/ gegen die Churfürsten/ kräfftiglich verbinden sollen; die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben/ mit allem Ernst dahin erinnern vnd anhalten/ sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen/ vnd angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben / vnd den Churfürsten einzuhändigen: Denen aber / so ins künfftig obbeschriebener Massen/ neue Zöll/ oder der alten Steigerung oder Prorogation erhalten werden/ wollen Wir/ vor Herausgebung solcher Revers/ Vnsere Käyserliche Concessiones keines Wegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

22. Vnd dieweil männiglich bekant / wie hoch vornehmlich der Rheinstrom/ wegen vieler hohen vnd schweren/ an vnterschiedlichen Orten des vntern Rheins/ bey den vorgewesenen Niederländischen Kriegs-Empörungen/ angestellt-Licenten beschweret / also daß die Rheinische Churfürsten/ beneben ihren Vnterthanen vnd Angewandten/ dahero in mercklichen Abgang ihrer Einkommen vnd Nahrung gerathen/ darzu fast alle Commercia auff solchem Rheinstrom erliegen bleiben: über das auch bey kurtzer Zeit vnterschiedliche Ausläger vnd Kriegs-Schiff/ vnersucht vnd vngescheut der Rheinischen Churfürsten/ in ihr hohes Regal auff dem Rheinstrom / aus den Niederlanden geführt worden / dardurch der Kauff- Handels- vnd Schiffmann mit noch weitern Exactionen vnd Abnahmen beschweret wird / solche Ausläger armirte Schiff auch bißhero über alles anlangen / ersuchen / erinnern vnd vermahnen der Churfürsten / bevorab der Rheinischen / nicht wollen abgeführt werden/ sollen vnd wollen wir/ ehist müglich/ auff Mittel vnd Wege/ so wol vor Vns/ als auch mit Rath der sechs Churfürsten trachten / wie man solcher Ausläger von des Reichs Boden ledig/ vnd deren künfftig gesichert/ so wol auch die Licenten abgeschafft werden mögen.

23. Vnd da iemand bey Vns umb neue Zoll-Begnadigung/ oder Erhöhung der alten/ vnd vorerlangten Zöllen suppliciren/ vnd anlangen würde/ so sollen vnd wollen Wir ihme einige Vertröstung/ Promotorial, vnd vorbittlich Schreiben / an die Churfürsten / nicht geben noch ausgehen lassen.

24. Auff den Fall auch einer/ oder mehr/ was

Stands oder Wesens/ der/ oder die wären/ einigen neuen Zoll in ihren Fürstenthumben/ Landschafften / Herrschafften / vnd Gebieten/ für sich selbst / ausserhalb Vnserer Begnadigung/ vnd der sechs Churfürsten Bewilligung/ angestellt/ vnd auffgesetzt hätten/ oder künfftig also anstellen/ vnd auffsetzen würden/ den/ oder dieselben/ so bald Wir dessen für Vns selbsten in Erfahrung kommen/ oder von andern Anzeig davon empfangen/ sollen vnd wollen Wir durch Mandata sine clausula, vnd alle andere mögliche Wege/ davon abhalten/ vnd gantz vnd zumal nicht gestatten/ daß iemand de facto, vnd eignes Vornemens/ neue Zöll anstellen/ vor sich dieselben erhöhen/ oder sich deren gebrauchen/ vnd einnehmen möge.

25. Vnd wäre es Sach/ daß in solchen Fällen/ neuer Zöll/ vnd Auffsätze halben/ dadurch der Churfürsten Zöll geringert vnd geschmählert werden möchten/ die Churfürsten/ zu rechtlichen Ansprüchen / active oder passive, geriehen/ demnach dann solche Zolls-Regalia vnd Privilegia allein von Röm. Käysern vnd Königen / mit Bewilligung der sechs Churfürsten/ im Reich ertheilet/ vnd gegeben werden/ vnd also der darüber einfallender Streit/ Entscheidung/ vor niemands anders/ als Vns gehörig/ sollen solche rechtliche Ansprachen vor Vns ausgeführet vnd erlediget werden/ vnd kein Churfürst schuldig seyn/ sich derentbalben/ weder an Vnserm vnd des Reichs Cammergericht/ oder andern Gerichten/ mit ordinariis actionibus anstrengen zu lassen: gestalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammergericht gebührende Erinnerung vnd Verfügung zu thun nicht vnterlassen wollen.

26. Vnd nachdem etliche Zeit hero die Churfürsten am Rhein/ vnd der Thonau/ mit vielen vnd grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit vnd Herkommen / offtermals durch Beförderungsbrieff vnd in andere Weg ersucht vnd beschwert worden/ das sollen vnd wollen wir als vnerträglich abstellen/ fürkommen/ vnd zumal nicht verhengen noch zulassen/ fürters mehr zu üben noch zu geschehen.

27. Vnd insonderheit so sollen vnd wollen Wir/ ob einiger Churfürst/ Fürst oder andere Stände / dieser oder anderer seiner Regalien/ Freyheiten/ Privilegien/ Recht vnd Gerechtigkeiten halber/ daß die ihme geschwächt/ geschmälert/ genommen/ entzogen/ bekümmert vnd betrübet worden/ mit seinem Gegentheil vnd Widerwertigen zu gebührlichen Rechten/ oder ihn fürzufordern sich vnterstehen wolte/ oder auch anhängig gemacht hätte/ dasselb vnd auch alle andere ordentliche schwebende Rechtfertigungen nicht verhindern noch verbieten/ sondern den freyen starcken Lauff lassen.

28. Wir gereden vnd versprechen auch/ daß Wir die Churfürsten vnd Stände des Reichs mit ihren angehörigen Lehen/ sie seyen auch gelegen wo sie wollen/ wann derselben Vasallen oder Vnterthanen solche ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten verwircket/ nach ihrem Willen schalten vnd walten lassen / keines Wegs aber dieselbe zum Käyserlichen Fisco einziehen/ noch ihnen vorige oder andere Vasallen auffdringen: gleicher Gestalt die Allodial-Güter/ so vorgesetzter massen/ ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten/ verwirckt/ vnd in deren Churfürsten vnd Stände/ so mit den juribus fisci belehnet / oder dieselben sonsten beständig hergebracht/ Landen gelegen nicht einziehen/ sondern die Lands-Obrigkeiten/ oder Dominos territorii mit derer Confiscirungen/ ohne einige Hinderung gebähren lassen wollen.

29. Wir sollen vnd wollen auch/ die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ vnd andere Ständ des Reichs/ selbst nicht vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zu thun verhängen/ sondern wo Wir/ oder iemand anders/ zu ihnen allen/ oder einem insonderheit/ zusprechen hätten/ oder einige Forderung fürnehmen/ dieselbe sampt vnd sonders/ Auffruhr / Zwietracht vnd andere Vnthat im H. Reich zu verhüten/ auch Fried vnd Einigkeit zu erhalten/ zur Verhör vnd gebührlichen Rechten stellen vnd kommen lassen/ vnd mit nichten gestatten/ in den oder andern Sachen/ in was Schein/ oder vnter was Namen es geschehen möchte/ darin sie ordentlich Recht leiden mögen/ vnd das erbietig seynd/ mit Raub/ Nahm/ Brand/ Fehden/ Krieg/ auch mit Durchzügen/ Einquartirungen/ ohne höchste vnumbgängliche Noth/ vnd auch alsdann anderst nicht/ als mit Vorbewust der Crayß-Obristen vnd deren Nach- vnd Zugeordneten/ wie auch der Crayß-Stände / die damit betroffen werden / zu beschweren/ oder anderer gestalt zu beschädigen/ anzugreiffen oder zu überfallen.

30. Wir sollen vnd wollen auch fürkommen/ vnd keines Wegs gestatten/ daß nun hinfür iemand/ hohes vnd niedern Stands/ Churfürst/ Fürst/ oder anderer/ ohne Vrsach/ auch vngehört/ vnd ohne Vorwissen/ Rath vnd Verwilligung des H. Reichs Churfürsten/ welche sich des Wercks nicht theilhafftig gemacht / in die Acht vnd Oberacht gethan/ bracht oder erklärt werde/ sondern in solchem ordentlicher Proceß/ vnd des Heil. Reichs vorauffgesetzte Satzungen/ nach Ausweisung des Heil. Reichs in gemeldtem fünff vnd funffzigsten Jahr reformirten Cammergerichts-Ordnung / vnd darauff

auff erfolgter Reichs-Abschied/ in dem gehalten vnd vollzogen werde: Doch dem Beschädigten seine Gegenwehr/ vermög des Landfriedens/ vnabbrüchig. Wäre es aber Sach/ daß die That an sich selbsten gantz notori, der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich vnd thätlich fortführe/ ob wol es dann nicht eben eines sonderbaren Proceß vonnöthen/ so wollen Wir doch auch in diesem Fall mit Zuziehung obgedachter des Heil. Reichs obgemeldter massen vninteressirter Churfürsten/ ehe vnd zuvor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreiten/ communiciren vnd verfahren.

31. Vnd nachdem dasselbige Römische Reich fast vnd höchlich in Abnehmung vnd Ringerung kommen/ so sollen vnd wollen Wir/ neben andern/ die Reichssteuer der Städte vnd anderer Gefälle/ so in sonderer Personen Hände gewachsen vnd verschrieben/ wieder zum Reich ziehen: auch eine gewisse Designation machen/ in wessen Hände dieselbe ietziger Zeit seynd/ inner sechs Monaten/ den nächsten/ da es nicht vor würcklicher Antrettung Vnserer Königlichen Regierung allbereit beschehen/ zur Mayntzischen Churfürstlichen Cantzley einschicken/ vnd nicht gestatten/ daß solches dem Reich vnd gemeinem Nutzen/ wider alle Recht vnd Billigkeit/ entzogen werde: Es wäre dann/ daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen wäre.

32. Wann auch Lehen dem Reich/ vnd Vns/ bey Zeit Vnserer Regierung eröffnet/ vnd lediglich heimfallen würden/ so etwas mercklichs ertragen/ als Fürstenthumb/ Grafschafften/ Herrschafften/ Städte vnd dergleichen/ die sollen vnd wollen Wir ferner niemand leihen/ auch niemand einige Expectantz oder Anwartung darauff geben/ sondern zu Vnterhaltung des Reichs/ Vnser vnd Vnserer Nachkommen/ der König vnd Käyser/ behalten/ einziehen/ vnd incorporiren/ biß so lang dasselbige Reich wider zu Wesen vnd Auffnehmen kommet/ doch Vns/ von wegen Vnserer Erbländer/ vnd sonsten männiglichen/ an seinen Rechten vnd Freyheiten vnschädlich.

33. In alle Wege aber wollen Wir Vns zum besten angelegen seyn lassen/ alle dem Röm. Reich angehörige Lehen/ in- vnd ausserhalb desselbigen gelegen/ auffrichtig zu halten/ vnd derentwegen zu verfügen/ daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen vnd renoviret werden/ vnd nicht vnempfangen bleiben. Da auch Wir/ nach Erhebung zum Römischen König/ deren eines oder mehr Vns angehend befinden/ so sollen vnd wollen Wir das/ oder dieselbe vnweigerlich empfangen lassen/ oder/ wo das nicht bequemlich geschehen könte/ deßwegen den Herren Churfürsten/ zu Sicherung des Reichs/ gebührende Revers/ vnd Recognition zustellen.

34. Auff den Fall aber zukünfftiger Zeit Fürstenthumb/ Grafschafften/ Herrschafften/ Pfandschafften/ vnd andere Güter/ dem Heil. Reich mit Dienstbarkeiten/ Reichsanlagen/ vnd Steuren/ vnd sonst verpflichtet/ dessen Jurisdiction vnterwürffig/ vnd zugethan/ nach Absterben dero Inhaber/ Vns durch Erbschafft heimfallen oder auffwachsen/ vnd Wir die zu Vnsern Händen behalten/ oder andern zukommen lassen würden/ oder da Wir dergleichen allbereit in Vnsern Händen hätten/ darvon sollen dem Reich sein Recht/ Gerechtigkeiten/ Anlag/ Steuer/ vnd andere schuldige Pflicht/ wie darauff hergebracht/ hindan gesetzt aller prætendirten Exemtion, geleist/ abgericht vnd erstattet werden.

35. Wo Wir auch mit Rath/ vnd Hülff der Churfürsten/ vnd anderer Stände des Reichs/ ichts gewinnen/ überkommen/ oder zu Handen brächten/ das alles sollen vnd wollen Wir dem Reich zuwenden vnd zueignen; Wo Wir aber in solchem ohne der Churfürsten/ Fürsten vnd anderer Stände Wissen vnd Willen ichts vornehmen/ darin sollen sie Vns zu helffen vnverbunden seyn/ vnd wir nichts desto weniger dasjenige/ so wir in solchem erobert oder gewonnen hätten/ oder würden/ vnd dem Heiligen Reich zustünde/ dem Reich wider zustellen vnd eignen.

36. Vnd nachdem im Reich viel Beschwerung vnd Mängel der Müntz halben bißher gewesen/ vnd noch seynd/ wollen Wir denselben zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten/ Fürsten vnd Stände des Reichs zuvor kommen/ vnd in beständliche Ordnung vnd Wesen zu stellen/ möglichen Fleiß anwenden/ auch zu dem Ende diejenige Mittel/ so in Anno 1603. vnd auff vorigen Reichstägen durch Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stände des Reichs in gemein bedacht/ in gute Obacht nehmen/ vnd/ was ferner zuträgliches zu Abwendung solcher lang gewehrten Vnrichtigkeit bedacht werden möchte/ zumalen nichts vnterlassen.

37. Wir sollen vnd wollen auch hinführo/ ohn Vorwissen der sechs Churfürsten/ niemanden/ wes Stands oder Wesens der sey/ mit Müntzfreyheit begaben oder begnadigen/ auch wo Wir beständig finden/ daß diejenige Stände/ denen solches Regal vnd Privilegium verliehen/ dasselbig/ dem Müntz-Edict zugegen/ mißbraucht/ ihnen dasselbige/ vermög der Disposition, in denen hierüber verfaßten Constitutionen/ nicht allein suspendiren/ sondern diejenige/ welche dasselbig Regal nicht mit der Churfürsten

fürsten Bewilligung erhalten/ dessen gantz priviren/ vnd ohne Vorwissen der Churfürsten dazu nicht restituiren/ vornemlich aber bey denen Städten/ so dem Reich immediatè nicht/ sondern des Reichs Ständen vnterworffen/ revociren/ cassiren/ vnd hinfüro ferner nicht ertheilen/ auch sonst den geringern Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien/ ohne Miteinwilligung der Churfürsten/ viel weniger zu derselben Privilegien Verhinderung oder Abbruch/ nicht willfahren.

38. Vnd insonderheit/ sollen vnd wollen Wir Vns auch keiner Succession oder Erbschafft des obgemeldten Römischen Reichs anmassen/ vnterwinden/ noch in solcher Gestalt vnterziehen/ oder darnach trachten/ auff vns selbst; Vnsere Erben vnd Nachkommen/ oder auff iemand anders vnterstehen zu wenden/ sondern Wir/ dergleichen Vnsere Kinder/ Erben vnd Nachkommen/ die gemeldten Churfürsten/ ihre Nachkommen/ vnd Erben zu ieglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs/ dieselbige/ so offt sie es einem Kayser zu Behuff/ oder sonsten dem H. Reich nothwendig/ oder nützlich befinden/ auch bey Lebzeiten eines Römischen Kaysers/ mit/ oder (wann derselbe auff angelegte Bitt der Churfürsten ohne genugsame erhebliche Vrsachen verweigert werden solte) ohne eines regierenden Kaysers Consens vorzunehmen/ auch die Vicarien/ wie von Alters hero auff sie kommen/ die Gulden Bull/ Päbstliche Recht vnd andere Gesetz oder Freyheiten vermögen/ so es zu Fällen kommen/ vnd die Nothdurfft vnd Gelegenheit erfordern wird/ auch bey ihrem gesonderten Rath/ in Sachen das H. Reich belangend/ geruhiglich bleiben/ vnd gantz vnbeträngt lassen; auch nicht zugeben/ daß die Vicariaten vnd deren Jura, sampt was denselben anhängig/ von iemand disputirt oder bestritten werde. Wo aber darwider von iemand etwas gesucht/ gethan/ oder die Churfürsten in dem getrungen würden/ das doch keines Wegs seyn solte/ das alles soll nichtig seyn vnd dafür gehalten werden.

39. Wir sollen vnd wollen auch die Röm. Königl. Cron/ wie Vns/ als erwehltem Römischen König/ wol geziemet/ empfahen/ wenigers auch nicht Vns zu Empfahung der Kayserlichen Cron befördern/ vnd bey allem demselben das/ so sich derhalb gebührt/ thun/ auch Vnser Königliche Residentz/ Anwesen vnd Hofhaltung in dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation/ allen Gliedern/ Ständen vnd Vnterthanen desselben zu Ehren/ Nutz vnd Gutem/ des mehren Theils/ so viel möglich/ haben vnd halten: alle vnd iede Churfürsten ihr Ampt zu versehen zu obgemeldter Crönung erfordern/ Vns auch in dem allen dermassen bezeugen vnd erweisen daß Vnsert halben an aller Müglichkeit kein Mangel gespührt oder vermerckt werden soll.

40. Wir wollen auch in dieser Vnserer Zusag der Guldenen Bull/ des Reichs Ordnung/ dem obangeregten Frieden in Religion- vnd Profan-Sachen/ auch dem Land-Frieden/ samt Handhabung desselben/ wie auch der in An. 1555. auffgerichten Cammer-Gerichts/ beneben des Reichs Executions-Ordnung vnd andern Gesetzen/ so ietzo gemacht/ oder künfftiglich durch Vns/ mit Ihrer der Churfürsten/ Fürsten auch anderer Stände des Reichs/ Rath möchten auffgerichtet werden/ zu wider kein Rescript oder Mandat, oder ichts anders beschwerlichs ausgehen lassen/ oder zu geschehen gestatten/ in einige Weiß oder Weg: Dergleichen auch vor Vns selbst/ wider solche Guldene Bull/ vnd des Reichs Freyheit/ den Frieden in Religion- vnd Profan-Sachen/ vnd Land-Frieden/ sampt Handhabung desselben/ von einiger hohen Obrigkeit/ nichts erlangen noch auch/ ob Vns etwas dergleichen/ aus eigner Bewegnuß/ gegeben wäre/ oder würde/ nicht gebrauchen/ in keine Weiß/ sonder alle Gefährde.

41. Ob aber diesem/ oder andern vorgemeldten Articuln vnd Puncten/ einiges zu wider erlangt oder ausgehen würde/ das alles soll krafftloß/ tod/ vnd ab seyn/ inmassen Wir es auch/ ietzo alsdann/ vnd dann als ietzt/ hiemit cassiren/ tödten/ vnd abthun/ vnd/ wo Noth/ der beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftig Vrkund/ vnd brieflichen Schein zu geben vnd widerfahren zu lassen/ schuldig seyn sollen/ arge List vnd Gefährde hierinnen ausgeschieden.

42. Wir sollen vnd wollen auch/ allen des Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ vnd Ständen/ so wohl ihren Botschafften und Gesandten/ iederzeit schleunige Audienz vnd Expedition ertheilen/ denselben ihre Lehen/ vnd Lehen-Brieff/ nach dem vorigen Tenor, vnweigerlich wiederfahren lassen; In wichtigen Sachen/ so das Reich betreffen/ bald Anfangs der Churfürsten Raths vnd Bedenckens Vns gebrauchen.

43. Insonderheit aber Vnsern Geheimen/ vnd Reichs-Hof-Rath/ mit Fürsten/ Grafen/ Herren/ vom Adel/ vnd andern ehrlichen Leuten/ nicht allein aus Vnsern Vntersassen/ Vnterthanen vnd Vasallen/ sondern mehrertheils/ aus denen/ so im Reich Teutscher Nation/ anderer Orten erzogen/ vnd gebohren/ darinnen begütert/ der Reichs-Sachen wohl erfahren/ gutes Namens vnd Herkommens seynd/ also bestellen/ damit männiglich schleunige vnd

verwarteyische Justitia administrirt werden möge.

44. Gemeldten Unserm Hof-Rath wollen Wir auch gewisse Ordnung und Instruction verfassen/ die alte revidiren / und bey nächster Reichs-Versammlung im Fall es bey Lebzeiten jetzt regierender Kayserl. Majest. nicht allbereit beschehen/ den gesampten Churfürsten / zu Ihrem Gutachten/ übergeben/ denselben auch jährlich/ oder in zweyen Jahren einmal/ mit Zuziehung des Ertz-Bischoffen zu Maintz / als Ertz-Cantzlers/ visitiren; und sonderlich das jüngst zu Nürnberg durch die Churfürsten verfaßte Bedencken/ zu Beförderung der Justiz, in besondere Obacht nehmen / und dasselbe fürderlich in das Werck richten; was auch einmal in gemeldtem Unserm Reichs-Hof-Rath, in contradictorio judicio, cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weise gehandelt und geschlossen ist/ darbey soll es allerdings verbleiben/ und von niemand anders von neuem in Cognition gezogen/ noch dessen Execution gehindert werden.

45. Was auch durch die ietzige Kayserl. Majest. oder Uns/ mit Rath der Churfürsten/ wegen Auffrichtung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung/ oder Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche / wird geschlossen und verordnet werden/ darüber wollen Wir steiff und fest halten/ auch die Verfügung thun/ daß darwider in keine Wege gehandelt/ sondern unverbrüchlich gehalten werde.

46. Wir sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen/ und nicht gestatten / daß diejenige Expeditiones, so in Gnaden und andern Sachen/ insonderheit aber Diplomata, über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand / auch Nobilitationes, Palatinaten/ sampt andern Freyheiten und Privilegien / welche Wir/ als Römischer König und künfftiger Kayser/ ertheilen werden/ bey einer andern/ als der Reichs-Cantzley/ wie solches von Alters löblich herkommen/ auch Unserer und des Heil. Reichs Hoheit gemäß ist/ geschehen/ noch die Guldene Bull / als ein uraltes Insigne eines regierenden Römischen Käysers oder Königs/ an einig ander Diploma, als welches bey gedachter Reichs-Cantzley mit Unserer Verwilligung ausgefertiget worden ist/ gehencket werde/ noch auch das Reichs Hof Cantzley-Tax-Amt/ mit Nachlassung der gewöhnlichen Tax-Gelder/ Reiß-Gelder / und andern Auflagen / ohne des Churfürsten zu Maintz Lbd. als durch Germanien Ertz-Cantzlers/ Vorwissen und Bewilligung/ beschweren.

47. Deßgleichen wollen wir bey Unserer Königlichen und künfftiger Kayserl. Regierung/ bey Collation Fürstlicher und Gräflicher Dignitäten vornehmlich dahin sehen / damit auff allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden / die es vor andern wohl meritirt / im Reich gesessen/ und die Mittel haben / den affectirten Stand pro dignitate auszuführen.

48. Dieweil Uns auch sonderlich gebühret/ des Heil Reichs Churfürsten / als Unsere innerste Glieder und Haupt-Seulen des Reichs/ vor männiglichen in sonderbarer hohen Consideration zu halten / so wollen Wir die Verfügung thun / wann deroselben Amptsverweser und Erb-Aempter / bey Unserm Käyserlichen Hof begriffen/ daß dieselben iederzeit/ und insonderheit / wann und so offt Wir auff Reichs-Wahl- oder andern dergleichen Tägen/ Unsern Käyserlichen Hof begehen / oder Sachen fürfallen/ darzu die Erb-Aempter zu gebrauchen seynd/ in gebührendem Respect halten / und ihnen von Unsern Hof-Aemptern keines Wegs vor/ und eingreiffen/ und da ie aus gewissen Ursachen / Ihre Stellen mit berührten unsern Hof-Aemptern ieweils ersetzt werden sollen/ wollen Wir doch / daß ihnen den Churfürstl. Amptsverwesern/ und Erb-Aemptern/ einen Weg als den andern / die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten/ wenigers nicht/ als ob sie dieselbten selbst verrichtet und bedient / unweigerlich gefolget und gelassen werden.

49. Wir sollen und wollen auch / Uns keiner Regierung oder Administration im Heiligen Römischen Reich weiter oder anders unterziehen/ dann so viel Uns des von Käyserlicher Majestät vergönnet und zugelassen wird / auch Ihrer Käyserlichen Majestät die Zeit Ihres Lebens an Ihrer Hoheit und Würde des Käyserthumbs keine Irrung noch Eintrag thun.

50. Nachdem auch vor dißmal/ aus erheblichen gewissen Ursachen/ der Churfurst zu Trier/ dieser Unserer Königlichen Wahl/ weder in Person/ noch durch Gesandten/ beywohnen können/ so soll solches/ in künfftigen Fällen / zu keiner nachtheiligen Consequenz gereichen / weniger zu einigem Præjudiz angezogen werden/ noch auch der Guldenen Bull/ und alten löblichem Herkommen / in einigem Wege abbrüchig seyn.

51. Damit auch Unsere / so wohl Geheime/ als Hof-Räthe/ dieser Capitulation, gebührende Wissenschafft haben/ und in ihren Rathschlägen/ und sonsten / sich darnach richten / wollen Wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch / bey Leistung ihrer Dienst-Pflicht/ ernstlich einbinden/ dieselbe/ so viel einem ieden gebühret/ vor Augen zu haben / und darwider nicht zu thun/ noch zu rathen/ solches auch ihren Dienst-

Dienst-Eyden mit ausgedruckten Worten einverleiben lassen.

52. Solches alles und iedes besonder / wie obstehet / haben Wir/ obgedachter Römischer König / den ietztgedachten Churfürsten geredet und versprochen / und bey Unsern Königlichen Ehren/ Würden/ und Worten/ im Namen der Warheit zugesagt/ thun dasselbe auch hiemit/ und in Krafft dieses Brieffs: inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio geschworen/ dasselbe stät/ fest/ und unverbrochen zu halten / deme treulich nachzukommen/ dawider nicht zu seyn/ zu thun/ noch zu schaffen gethan werden/ in einige Weiß/ oder/ wie die möchten erdacht werden.

53. Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brieff sechs/ in gleichem Laut gefertiget/ und mit Unserm anhangenden Insiegel bekräfftiget, der geben ist in Unserer und des Reichs Stadt Regenspurg/ den 24. Monats-Tag Decembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt / im eintausend sechshundert und im sechs und dreyßigsten / Unserer Reiche/ des Römischen im Ersten / des Hungarischen im Zwölfften/ und des Böheimischen im Zehenden Jahr.

Ferdinand ꝛc.
Ferdinand Kurtz / Freyher von Senfftenau/ ꝛc.
Frantz Katzmair.

XXV.

Urkund-Brieff derer gesamten Herren Churfürsten, wegen der Wahl Ferdinandi III. Königs zu Ungarn und Böheimb/ auch Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ zum Römischen König/ ausgefertiget zu Regenspurg/ Anno 1636.

DEm allerdurchleuchtigsten/ großmächtigsten/ und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinand dem andern/ erwehlten Röm. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn/ entbieten wir von GOttes Gnaden / Anselm Casimir zu Maynz und Ferdinand zu Cölln/ Ertz-Bischoffe des H. Röm. Reichs/ durch Germanien und Italien Ertz-Cantzler/ Ferdinand der dritte/ zu Hungarn und Boheimb König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Maximilian Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Ober und Nieder-Bayern/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß/ alle Churfürsten/ so dañ an statt/ und in Nahmen der durchleuchtigsten / hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Herrn Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve uñ Berg/ Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. ꝛc. und Herrn Georg Wilhelms / Marggrafen zu Brandenburg/ auch des Heil. Röm. Reichs respectivè Ertz-Marschalcks und Ertz-Cämmerers Churfürsten/ Ich Friedrich Metsch zu Reichenbach und Friesen/ und Ich Adam/ Graf zu Schwartzenberg/ Herr zu Hohen-Landsberg uñ Gimborn/ des Ritterlichen Johañiter-Ordens/ auch der Marck/ Sachsen/ Pomern und Wend-Land/ Meister/ als beyder Ihrer Churfürstl. Durchl. gevollmächtigte Bothschafften/ unser unterthänigst/ schuldig/ willig/ auch allerunterthänigste Dienst/ mit allem Fleiß zuvor / und thun Ew. Käyserl. Majestät hiemit verkünden und zu wissen.

Als der ehrwürdigste in GOtt Vater/ Herr Anshelm Casimir/ Ertz-Bischoff zu Maynz und andere Churfürsten/ vermög deren zwischen unsern Vorfahren und Eltern des Heil. Röm. Reichs Churfürsten vor diesem auffgerichtet/ auch nachgehends unterm Dato Franckfurt am Mayn/ Freytags nach Oculi den 8. Mart. Anno 1558. erneuerter / und bißher erhaltener verbrüderter Vergleichung/ auf den 7ten verwichenen Monats-Tag Junii, anher nacher Regenspurg in eigener Person einzukommen / und folgende Tag in gemeiner Versammlung/ des H. Reichs Obliegen/ auch was so wohl wegen künfftiger desselben Administration, als auch der höchst nöthigen Universal-Beruhigung/ Conservation und Aufnahm halber/ zu thun und zu verrichten seyn möchte / erwegen / berathschlagen und schliessen zu helffen / in Schrifften erfordert/ und aber aus eingefallenen Verhinderungen und Ursachen solche Zusammenkunfft biß auff den 18. Decembr. verstreckt / zu welcher Zeit wir die drey Churfürsten/ Maynz/ Cölln und Bayern / und der Abwesenden zu Sachsen/ und Brandenburg/ obernandte gevollmächtigte Räth und Bothschafften auff berührt Ausschreiben/ gethaner Anzeig nach/ allhie zu Regenspurg erschienen / und gleich so balden zu Eingang unserer angestellten Berathschlagung/ Euer Käyserliche Majestät uns/ aus sonderbarer gantz väterlichen Lieb/ Treu und Sorgfalt/ so sie zu des H. Röm. Reichs Teutscher Nation/ unsers geliebten Vaterlands Conservation, Ruhe und Wohlfarth tragen/ allergnädigst münd- und schrifftlich vortragen lassen/ welcher Gestalt Ew. Käys. Maj. bey dero sehr schweren und mühsamen Regierung/ vornehmlich deren nach und nach erweckten inerlichen/ hochgefährlichen Krieg halben/ sich nichts höhers und mehrs

ange-

angelegen seyn lassen / als wie sie solche Kriegs-Empörung/Land-Verderben und Blut-Vergiessung/ und was dieselbe für mehrere/ leyder! noch biß dato, vor Augen schwebende Ungelegenheiten nach sich gezogen/dann der ausländischen Potentaten und Communen gefährliche Anschläg/Beginnen und Vorhaben abwenden/hingegen zwischen dem Haupt und Gliedern/rechtschaffne vertreuliche Einmüthigkeit / gute Verständniß und Wohlvernehmen/und altes Teutsches Vertrauen stifften/und alle Sachen zu des Heil. Röm. Reichs Befriedigung/Sicherung/Ruhe/und Wohlfahrt endlich befördern möchten/solches alles auch ihres Theils würcklich fortzustellen/ihro embsiges Fleisses angelegen seyn lassen/allermassen dieses dero unterschiedlich gethanen Schick- und Absendungen/ angestellte vielfältige Zusammenkünfften/ und in eigener Person/ unangesehen aller Ungelegenheiten/ übernommene schwere kostbare Reisen gnugsam bezeugen und bestätigen thäten / von welcher ihrer friedfertigen Intention Ew. Kayserl. Maj. auch niemahln ausgesetzt/oder eintzige Apertur, so sich zu Widerbringung und Befestigung des von männiglich so hoch gewünschten Frieden eröffnet/hätten aus Handen gehen lassen/sondern jederzeit der tröstlichen Zuversicht gelebet/ es würde der Allerhöchste dermahleins seine Göttliche Gnad verleyhen/ damit dieser gewünschte Friedens-Zweck erreichet/ und die Sachen im Heiligen Römischen Reich aus den so lange Jahr hero gewährten blutigen Kriegen in bessern und sichern Stand gesetzt werden möchten / gestalt dann erfolget/ daß durch Göttliche Versehung es zwischen Ew. Käyserl. Maj. auch den Ständen des Reichs/ zu einem ziemlichen Frieden-Stand allbereit gerathen/und demnach bey diesem noch währendē gantz zerrütteten Wesen/ zu einer allgemeinen Reichs-Versammlung zu gelangen je unmöglich sey/ gleichwohl aber die Nothdurft erfordern thäte/zu Beförderung des H. R. R. Obliegen auch Erhaltung dessen Hochheit und Reputation, auff alle Mittel zu gedencken/ wie der getroffene Frieden-Schluß/nach Innhalt desselben/ je länger je mehr befestiget/ und alles dasjenige / durch welches demselben Nachtheil und Verhinderung zugezogen werden könte/bey denen noch währenden Kriegsläufften und der ausländischen Potentaten und Nationen/auf des Reichs Boden befindliche feindliche Kriegs-Machten zeitlich aus dem Weg geraumbt und unterbrochen/und was dem Reich in diesen Kriegen entzogen/wieder zu demselben gebracht werde/ Euer Käyserl. Majestät auch hierbey allergnädigst zu Gemüth führen/und bedencken thäten / daß sie nunmehr aus Gnaden GOttes ein ziemlich hohes Alter erreicht/und in demselben ie zu Zeiten mit zufälligen Leibes-Schwachheiten angegriffen und beladen würden/ und da Euer Kayserl. Majestät von dem Allmächtigen GOtt etwas aus diesem mühesamen zeitlichē Leben (welches doch seine Allmacht noch viel lange Jahre verhüten wolle/) abgefordert werden/und das Reich noch mit keinem gewissen Successore versehen seyn solte/daß daraus/ bey ohne diß geschwinden sorglichen Läufften/ wohl allerhand Unrath und höchstgefährliche Zerrüttung/ bevorab wegen etwan spaltiger und verlängter Wahl/ auch wohl gar neue Zerstörung des allgemeinen Friedens zu befahren seyn möchte / in sonderbahrer Betrachtung/ daß/ wie gnugsam bekannt/ die ausländischen Könige und Potentaten / so ein zeithero mit feindlicher Heeres-Macht in das Römische Reich eingebrochen/ und zum Theil sich noch darinn befinden / unterm Vorwande eines Theils des Heiligen Römischen Reichs Stände Protection, also weit geschritten/ daß sie sich fast den mehren Theil desselben anhängig gemacht / und einen gantzen neuen Statum darinnen auffzurichten/ die vollkommene Direction in ihre Hand zu bringen/und vornehme Lehen-Stück fremden Cronen zu unterwerffen sich angemaßt/dahin auch in Summa getrachtet/ wie sie das herrliche Gebäu des Römischen Reichs gäntzlich niederreissen/oder doch frembder Nationen Dominat unterwürffig machen könten/ als sie dann von solchen Machinationibus nicht aussetzen würden/ so lange sie Hoffnung haben durch etlicher Stände Hülff und Favor zu ihrer Intention zu gelangen / zu welchen sie auch ihr äuserstes anwenden würden/ weil die Schwedische mit noch einem starcken feindlichen Kriegs-Volck auff des Reichs Boden biß dato begriffen/ sich je länger je mehr verstärcken / und noch unterschiedliche Vestungen / Päß und Meer-Häfen in ihren Händen und Gewalt hätten/wenigers auch nicht auff der andern Seiten/jenseit des Rheins/die Cron Franckreich eben so wohl vornehme Städte/Vestungē und Gräntz-Häuser occupirt und besetzt hielte/ auch alle Occasion fleißig in acht nähmen/ nicht allein bey denjenigen/ so sie allbereits erobert / sich zu manuteniren/sondern auch den Krieg von neuem wiederumb im Reich auffzublasen/ und zwar umb so viel ehender/wann/ (welches GOtt gnädig abwenden wolle /) bey solchem zerrütteten Unwesen und unvollkommenen Frieden-Stand eine Reichs-Vacanz sich begeben/ und wegen der Competenz und Æmulation der ausländischen Könige/ der gantze Status Imperii in noch mehrere Confusion gerathen solte / welchem besorgenden Ubelstand zu begegnen/ und den getroffenen Frieden-Schluß rechtschaffen zu stabiliren/

ren/Ew. Kayſ. Maj. kein beſſers Mittel erfinden thäten/ als den ausländiſchen Königen und Potentaten obangedeutete Occaſion würcklich abzuſchneiden / worzu das beſte Mittel wäre/ wann wir die anweſende Churfürſten und der abweſenden gevollmächtigte Räth / Bothſchafften und Geſandten bey gegenwärtiger Zuſammenkunfft vor allen Dingen in fleißiges Nachdencken ziehen thäten, wie es mit künfftiger Verwaltung und Adminiſtration im Heiligen Reich gehalten werden ſolte / mit angehefftem allergnädigſten väterlichen Begehren / unſers Theils/alles angelegenen Fleiſſes und Sorgfalt dahin zu trachten und zu arbeiten/damit um oberzehlten und mehr anderer erheblichen Urſachen willen das Heil. Röm. Reich noch bey Euer Käyſ. Maj. Leb-Zeiten mit einem anſehentlichen und der Sachen allenthalben tauglichen Succeſſore verſehen werde/der nun ins künfftige Ew. Käyſerl. Majeſtät Bürde und Sorgfältigkeit des Heiligen Reichs tragen helffen / und deſſen Adminiſtration künfftiglich nach Ew. Käyſerl. Majeſt. tödtlichem Abgang / ſtattlich und lobwürdig verſehen könte/der ungezweiffelten Zuverſicht/wir würden Euer Käyſerl. Maj. ſolcher Ihrer getreuen und väterlichen Sorgfältigkeit halber/ ſo ſie zu Tranquillirung des Römiſchen Reichs/und Beförderung deſſelben Wohlfarth und Auffnehmen tragen / nicht allein nicht verdencken / ſondern uns ebenmäßig die Stabilirung offt angeregten Friedens / auch völlige Wiederbringung einer Ruhe und Einigkeit/und derentwegen / auch die Beſtell- und Verſehung künfftiger Adminiſtration, nicht weniger/als Eurer Kayſerl. Majeſt. ſelbſt angelegen ſeyn laſſen; Daß wir darauff ſolche Ew. Käyſerl. Majeſtät väterliche allergnädigſte Anzeig-Erinnerung und Vermahnung zu Gemüth geführet/und in getreulicher Erinnerung unſers dißfals tragenden und aufferlegten Churfürſtl. Ampts/ und nach Inhalt der alten Satzung/ Güldener Bull/ und Herkommens im Heiligen Reich uns ſchuldig erkannt / alles was zu Erhaltung deſſelben/ auch zu Wohlfahrt gemeiner Chriſtenheit/ dien- und erſprießlich ſeyn mag/ fürzunehmen/ zu tractiren und zu handlen; Solchem nach / und aus obgemeldten/ durch Ew. Käyſerl. Majeſt. vernünfftig eingeführten/auch mehr andern vortrefflichen hohen Bewegniſſen und Urſachen/haben wir anderſt nicht ermeſſen können/dann daß nicht allein die gemeine Reichs-Stände / wie ſolche von alters löblich herkommen/ in ihrem Weſen/ und die Unterthanen in ihrem Schutz und Schirm/bey dem Ihrigen zu erhalten / ſondern auch die Ehre/Nutz und Gedeyen/ auch die lang gewünſchte allgemeine Tranquillirung und Beruhigung des H. Röm. Reichs Teutſcher Nation/unſers geliebten Vaterlandes/ und der gantzen Chriſtenheit zu befördern/rathſam / verträglich und hochnothwendig ſeye/ bey Zeit und Leben auch Regierung Ew. Käyſerl. Majeſt. einen Römiſchen König zu erwehlen/der künfftiglich / und nach Ew. Käyſerl. Maj. tödtlichem Ableben die Adminiſtration des Heil. Reichs auff ſich nehmen und tragen möge/und alſo hierdurch deſſelben künfftige Adminiſtration und Verſehung in gute richtige Sicherheit geſtellet werde.

Nachdem dann uns auch in dieſem Fall die Wahl zu thun gebühret/und obgemeldter Herr Ertz-Biſchoff zu Mayntz/ und andere Churfürſten/ nach vorhergegangenen einmüthigen und einhelligen Beſchluß/daß ietziger Zeit / und bey Ew. Käyſ. Maj. Leben/ einen Römiſchen König zu erwehlen/nützlich und gut ſeye, auf Montag/den 9. Monats-Tag Decembris neuen Calenders/ früher Tags-Zeit/umb 8. Uhren in der Thumb-Kirchen allhier zu Regenſpurg und in dem hierzu abſonderlich beſtimbten Ort / durch Sr. Liebden und Churfürſtl. Gnaden offenen verſiegelten Brieff/mit deroſelben anhangendem groſſen Inſiegel bekräfftiget/zu der Wahl eines Römiſchen Königs/allermaſſen ein ſolches Sr. Liebden und Churfürſtl. Gnaden/ als Ertz-Cantzlern des Heil. Röm. Reichs / vermög der Güldenen Bull / und alten hergebrachten Gebrauch/ ſo offt ſolches des Heil. Röm. Reichs Nothdurfft erfordert/und der Fall ſich zuträgt/ von tragenden Ertz-Cantellariats-Ampts wegen zuſtehet und gebühret / zu erſcheinen erfordert/ ſolche Tag-Satzung aber aus allerhand eingefallenen Ehehafften und Verhinderniſſen mit allerſeits gutem Belieben biß auff Montag den 22. Decembris, ebenmäßig neuen Calenders/ prorogirt worden; So haben wir uns mit einmüthigem/einhelligem Rath/ auff ietzt beſtimbten 22. Monats-Tag Decembris, des Morgens zu 8. Uhren/ in erwehnte Thumb-Stiffts-Kirchen ſämptlichen erhoben/ und einen glückſeeligen Anfang zu der hochwichtigen Chur und Wahl zu machen/nach vorgeſchriebener Maſſen in der Güldenen Bull verſehen/ein Ampt der heiligen Meß/de Sancto Spiritu, mit hergebrachten gebührlichen Ehren/ Zierden und Solennitäten/ſingen und halten laſſen. Nach Vollendung deſſelben ſind wir alleſampt/und ein jeder inſonderheit/vor den Altar getreten/ und haben den gewöhnlichen Eyd/ wie die Käyſerliche Geſetze/ und die Gülden Bull klärlich ausdrucken/ inmaſſen uns derſelbe durch unſern beſondern lieben Freund/auch gnädigſten Herrn/den Ertz-Biſchoffen zu Mayntz und Churfürſten vorgeleſen/ auch von Sr. Liebden und Churfürſtl. Gnaden vorhero ſelbſt perſönlich geleiſtet wor-

den/zu GOtt und das heil. Evangelium leiblich geſchworen. Nach Endigung deſſen haben wir uns in die Sacriſtey gemeldter Stiffts-Kirchen/ ſo zur Chor-Capell zubereitet geweſen/begeben/ und daſelbſt im Namen des Allerhöchſten / die Handlung der Wahl und Chur/mit einträchtigem und einhelligem Gemüth vorgenommen/ und wir der Ertz-Biſchoff zu Mayntz / der andern unſern Mit-Churfürſten/ auch der geſchickten gevollmächtigten Bothſchafften/ Stimm und Vota, nach Ordnung der Geſetz/ und vielgemeldter Güldenen Bull/von jeden inſonderheit befraget und erforſchet/ auch wir/die andere Churfürſten und Chur-Sächſiſche und Brandenburgiſche Abgeſandten/ wiederum ſeine/des Ertz-Biſchoffen und Churfl. zu Mayntz Liebden und Churfl. Gnaden Stimm und Votum, durch Chur-Sachſen gefraget und erforſchet/darbey ſich dann befunden / daß nach zeitigem Rath und Erwegung vieler erheblichen und beweglichen Motiven und Urſachen / ſonderlich aber und zuforderſt / aus Schickung des Allmächtigen / und Inſpiration des Heiligen Geiſtes/wir alleſamt einmüthig und einträchtiglich unſere Stimm und Vota, in den Allerdurchleuchtigſten / Großmächtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Ferdinanden den Dritten / zu Hungarn und Böheimb König/Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich/ Mit-Churfürſten/gegeben/ geſtellet und dirigirt haben / und ſeynd zwar zu ſolchem inſonderheit ſo viel mehr bewegt worden/weilen Ihre Königl. Majeſtät von hohen Stämmen der Teutſchen Nation gebohren/ und Ew. Käyſ. Maj. dieſelbe/ als ihren freundlichen geliebten Sohn von Jugend auff/ zu der Ehr und Furcht GOttes/ auch ſonſt allen Königl. und Ertz-Fürſtlichen Sitten und Tugenden / wie dergleichen erleuchten Perſonen gebühret und wohl anſtehet / mit ſonderbarer väterlichen Sorg und Fleiß inſtituiren und auffziehen laſſen/ und als dieſelbe ihren Verſtand und mannbahre Jahr erreicht / ſie zu dem meiſten Ew. Käyſerl. Majeſtät und dero Erb-Königreich und Landen obliegenden Geſchäfften/ vornemlich aber zu des Heil. Reichs / bey dieſen widerwärtigen Zuſtänden / mercklichen Sachen/ in ihren geheimen Rath gezogen und gebraucht/ und nicht ohne ſonderbahre väterliche Freude im Werck verſpühret/daß Ihre Königl. Majeſtät ſich nicht allein gegen Ew. Käyſerl. Majeſtät alles ſchuldigen ſöhnlichen Gehorſambs/Lieb und Ehrerbietung befliſſen/ſondern daß auch dieſelbe von dem Allmächtigen aus eingepflantzter Natur/mit hoher Vernunfft / unerſchrockenem heroiſchen Gemüth / benebens auch mit Milde und Sanfftmüthigkeit/und allen andern Königl. und Ertz-Fürſtl. löblichen Tugenden gezieret/ und eines Gottsfürchtigen/ gantz gerechten/Ehren-und Friedliebenden Gemüths ſeyn/geſtalt ſie dann zu der allgemeinen Reichs-Beruhigung treulich und fleißig cooperiren helffen/darzu gegen das H. R. Reich Teutſcher Nation, und alle deſſelben Stände uñ Glieder beede geiſt-und weltliche/groſſe Lieb und Zuneigung tragen / und dieſelbe wieder in vorigen Stand zu reſtituiren/deſſelben Ehr/Aufnehmen und Wohlfahrt/ beſten Vermögens zu befördern und fortzuſetzen/zum höchſten begierig/ allermaſſen Ihre Königl. Maj. ſolches alles in der That ſelbſt erwieſen / wie ſie in dem gefährlichſten Zuſtand des H. R. Reichs/das Commando über Ew. Käyſerl. Maj. Kriegs-Volck/mit tapffern unverzagten Helden-Muth über ſich genoñen/auch durch Göttl. Beyſtand in primordiis militiæ, allen glücklichen Succeſs erlanget/daß dardurch des H. Reichs Feinden nicht ein geringer Abbruch geſchehen/und viel vertriebene Fürſten und Stände allbereits wieder in das Ihrige reſtituiret/und noch ferner zu hoffen/daß der Allerhöchſte mit ſeiner gerechten Hand deroſelben weiter beyſtehen / und durch Ihre Königl. Maj. das H. Reich wider zu vorigem Flor bringen/ darbey erhalten/ und mehrers fortpflantzen werdē/in ſonderbahrer fernerer Erwegung/dieſelbe auff Ew. Käyſ. Maj. nach GOttes Willen/über kurtz oder über lang / erfolgenden tödtlichen Hintritts/mit anſehenlichen Königreichen/in welchen ſie allbereit geſalbt und gekrönt/die Land-Stände auch deroſelben in Eventum geſchworen und gehuldigt/ und ſonſten mit vornehmen Fürſtenthumben und Landen verſehen/welche wider den Erb-Feind Chriſtl. Glaubens und Namens/den Türcken/gegen das Heil. Römiſche Reich eine Vormauer / auch alſo beſchaffen ſeynd/daß man ſich daraus allzeit guter Aſſiſtenz gegen des Heil. Reichs Feinde/mit unſonderbahrem Nutzen getröſten und verſichern könne; Indeme Ihre Königl. Maj. auch mit dergleichen Königen und Potentaten / die dem Reich ſelbſt/als vornehme Reichs-Stände/zugethan/und andern/in ſolcher Blut-Verwandniß und Schwägerſchafft begriffen/ daß auch dannenhero Ihre Königl. Maj. würcklichen Beyſprung/auff allen erheiſchenden Nothfall/zu gewarten/und über dieſes alles nicht allein in denen weyland Käyſer Carls des Vierdtē hochlöblichſter Gedächtniß verfaßten Güldenen Bull/ erforderten/ſondern auch mehrern in der Chriſtenheit gebräuchigen Sprachen kündig / alſo daß Euer Käyſerl. Maj. Ihrer Königl. Maj. in deroſelben Käyſerl. Regierung / zu Verrichtung des H. Reichs fürfallenden Obliegen und Geſchäfften/nicht allein einen anſehenlichen guten Beyſtand uñ Gehülffen geben/ſondern auch alles

alles das/ ſo ietzt und künfftiglich mit frembden ausländiſchen Potentaten zu handlen ſich zutragen möchte/verſehen/auch ſelbſt reden und expediren werden können/ darumb dann wir Ferdinand Ertz-Biſchoff zu Cölln/ Ferdinand der Dritte zu Hungarn und Böheimb König/Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/uñ Maximilian Pfaltz-Graff bey Rhein/Hertzog in Ober-und Nieder-Bäyern/und an ſtatt Herrn Johann Georgen Hertzogen zu Sachſen ꝛc. und Herrn George Wilhelmen Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. alle Churfürſten/ ob-und mehr genandt/ Ich Friedrich Metſch zu Reichenbach und Frieſen/ und Ich Adam / Graf zu Schwartzenberg/ Herr zu Hohen-Landsberg/ des Ritterlichen Johanniter-Ordens/ durch die Marck/ Sachſen/ Pommern/ und Wend-Land Meiſtern/ als gevollmächtigte Abgeſandte/ ſämbtlich/und ein jeder inſonderheit / vielgemeldtem unſerm beſondern lieben Freund / auch gnädigſten Herrn / Herrn Anshelm Caſimir / Ertz-Biſchoff zu Mäyntz und Churfürſten/ Vollmacht und Gewalt gegeben / in Sr. Liebden und Churfürſtl. Gnaden und unſer aller Nahmen/ Ihre Königl. Majeſtät/ als unſern Mit-Churfürſten/ mit Hülff des Allmächtigen/ zum Römiſchen König/ und im Fall der Erledigung des Käyſerthumbs/ welche der Allmächtige GOtt noch lange verhüten wolle/ zum künfftigen Käyſer zu erheben/ zu nennen/ zu pronunciiren und zu publiciren/ daß auch alſo durch Seine Lbden und Churfürſtl. Gnaden/ wie ſichs gebühret/ erſtlich bey uns/ in obgemeldter Sacriſtey oder Chor-Cammer/ in Schrifften beſchehen/ in welche einhellige Wahl dann/ Ihre Königl. Majeſtät auf unſer Bitt-und Begehren auch gewilliget/ und dieſelbe endlich angenommen/ und nachfolgends auf einer/ vor dem Chor berührter Thumb-Stiffts-Kirchen / ſonderbar zubereiteten Bühnen/ offentlich vor allem Volck in groſſer Anzahl und Menge verſamblet / auch publicirt und verkündet worden iſt/ mit nachfolgendem Lobgeſang: Te Deum Laudamus, und andern gewöhnlichen Zierden / Ceremonien und Freuden.

Solche unſere einmüthige Chur und Wahl thun Euer Käyſerl. Majeſtät wir hiermit verkünden und eröffnen/ unterthänigſt bittend/den genandten unſern gnädigſten Herren/ den erwehlten/ gewilligten/ und zu dem Reich verſehenen/ in ſolchen Ehren/ Würden/ Titul und Nahmen anzunehmen und dafür zu halten/und förter Seine Majeſtät/ als Römiſchen König/ mit Ehren / Würden und Titul vor allen Reichs-Ständen und Unterthanen zu halten und zu erkennen/ zu gebiethen/ und zu verſchaffen / zu dem Allmächtigen GOtt / als deſſen Sach hierin gehandelt iſt/ unzweiffendlich hoffende/ es werde Seiner Göttlichen Majeſtät ſolche Verſehung angenehm/ und der Chriſtenheit/ dem Heiligen Reich/ und aller Obrigkeit des Römiſchen Volcks tröſtlich ſeyn/ den andern aber zu Furcht kommen/ es werden auch Ihre Königl. Majeſtät mit Hülff und Rath Euer Käyſerl. Majeſtät/ in der Chriſtenheit/ und dem Heil. Röm. Reich/Fried und Einigkeit machen/handhaben und erhalten/ und ſonſten alles das thun/das einem Römiſchen König gebührt/ und angehört/ getreulich und veſtiglich/ und ſoll Euer Käyſerlichen Majeſtät Würde / Hochheit und Gewalt / durch dieſe unſere Wahl in nichts geringert oder verletzt ſeyn/ deß zu Urkund haben wir Anshelm Caſimir zu Mayntz/ und Ferdinand zu Cölln/ Ertz-Biſchöffe/Ferdinand der Dritte zu Hungarn und Böheimb König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Maximilian Pfaltz-Graf bey Rhein und Hertzog in Ober-und Nieder-Bayern/ unſere/ und an ſtatt Herrn Johann Georgen / Hertzogen zu Sachſen ꝛc. und Herrn George Wilhelmen/ Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. aller Churfürſten / Ich Friedrich Metſch zu Reichenbach und Frieſen/ und Ich Adam Graf zu Schwartzenberg/ Herr zu Hohen Landsberg/ aus ſonderbahren derenthalben aufgetragenem Befelch/Ihrer Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit ſelbſt Inſiegeln an dieſen Brieff thun hängen/ und zweyen offenbahren Notarien/ die wir/ der Ertz-Biſchoff und Churfürſt zu Mayntz/ darumb erſucht und requirirt haben/ unterſchreiben laſſen; Geben und geſchehen zu Regenſpurg im Chor und Sacryſtey/ oder Chor-Capell/ auch auf der zugerichteten Bühne / vor dem Chor in der Thumb-Stiffts-Kirch daſelbſt/ Anno 1636. auf Montag nach St. Thomæ, den 22. Decembris, neuen Calenders/ dabey zu denen/ in dem Chor/ vor dem Altar/ in dem Conclavi, oder Chor-Capell/ und auf der/ auswendig des Chors/ aufgerichteten Bühne/ fürgangenen unterſchiedenen Actibus, die hernach vermeldte/ und/ nach jedem Actu inſonderheit/ erforderte Gezeugen/ ſampt den zweyen unterſchriebenen Notarien geweſen/ die Hochwürdige/ Hoch-und Wohlgebohrne/ Wohl-Edle / Geſtrenge / Edle/ und Hochgelahrte; Wegen Chur-Mayntz/ Herr Johann Reichardt von Metternich/Freyherr/Thumb-Probſt und Cämmerer zu Mäyntz/ Geheimb-der Rath / Herr Hugo Eberhardt Cratz von Scharffenſtein / Thumb-Singer zu Mayntz/ Herr Craſmuß von der Horſt / Thumb-Dechant zu Speyer/ Herr Wilhelm von Fuckerhauſen/ genandt Klüppel/ Teutſcher Ordens-Ritter und Land-Commenthur in Francken/

und Herr Ferdinand zu Löwenstein / Wertheimb und Rosch fort / Herr Wilhelm von Metternich / Ritter und Obrister / Geheimer Rath und Ober-Marschalck / Johann Philips von Hörneck / Ritter / Geheimer Rath und Vitzthumb zu Aschaffenburg / Gerhard von Waldenburg / genandt Schencke / zu heiligen Hoffen Freyherr / wegen Chur-Cölln / Herr Bertholt Graff von Königseck / Thumb-Scholaster zu Cölln / Herr Johann Schwan D. Thumb-Herr zu Cölln und geistlicher Rath / Herr Arnold von Landsberg / Probst zu Ober-Kirchen / Geheimer Rath / Johann Adam Wolff / genandt Metternich zur Gracht / Geheimer Rath / Cammerer und Marschalck;

Wegen der Königl. Majestät in Böhmen / Herr Leonhard Helfried / Grafe von Meggaw / Ritter des Gülden Flüsses / Röm. Käyserlicher Oberster Hoffmeister / Herr Maximilian / Graff von Trautmannsdorff / Ritter des Güldenen Flüsses / Königl. Majestät zu Hungarn und Böheimb Obrister Hoffmeister / Herr Georg Portzita von Martinitz / Ihrer Königl. Majestät Böhmbischer Cantzler; Wegen Chur-Bayern / Herr Maximilian Willibald / Graff von Wolffseck / Erb-Truchseß / Herr Maximilian / Graff Kurtz / Herr von Senfftenaw / Geheimer Rath und Hoff-Marschalck / Herr Johann Warmund von Preysing / Freyherr; Wegen Chur-Sachsen / Herr Hanß von Ponickaw zu Pombssen / Appellation-Rath und Hauptmann zu Leipzig und Grimm; Herr Gabriel Tüntzel D. Rath-Herr / Conrad Carpzovius D. Rath / Gesandte; Wegen Chur-Brandenburg / Herr Levin von Knesebeck zu Tilsen / Geheimer Rath und Hauptmann zu Zoschen und Trebin / Herr Joachim Friedrich von Blumthal zu Prötelin / Kriegs-Rath und Hauptmann auff Müllenhofen / Herr Peter Friz / Doctor, Ampts-Cammer-Rath.

Und dieweil ich Johann Adam Werl von Coblentz / Trierischen Ertz-Bisthums / Sacra Imperiali authoritate Comes Palatinus, Notarius Publicus, und der Zeit Chur-Mayntzischer Geheimer Secretarius, bey Vollbringung obberührter Solennitäten / leiblicher Deferirung und Leistung des Eyds / beschehener Gewaltgebung / Erwehlung / Aussprechung und offentlicher gemeiner Ausruffung und Publicirung / auch allen und jeden andern Dingen / da sie alle / wie obgeschrieben stehet / geschehen und vollbracht worden / mit sampt den nachgeschriebenen meinen Mit-Notarien / und vorgemeldten / doch allemahl / an unterschiedlichen Orten / sondern Zeugen / gegenwärtig gewesen bin / dieselbe alle und jede insonderheit / also gesehen und gehört / darumb habe ich diß offene / durch offt höchstgedachte meine gnädigste Herren / und die Churfürstl. Sächsische und Brandenburgische Herren Abgesandte / verglichene Instrument, durch einen andern / aus meinem Befelch verfertiget / mit eigner Hand unterschrieben / und mit gewöhnlichem Pitschafft / neben anhangendem Churfürstlichen Insiegel / gezeichnet / zu Glauben und Gezeugniß aller obgeschriebenen Sachen / insonderheit darzu beruffen und erfordert. Geschehen im Jahr / Tag / und Mahlstatt / auch Käyserthumb / wie obgemeldt. Und nachdem ich Jacob Seiler / von Lohr / Mäyntzischen Ertz-Bisthumbs / von Käyserl. Gewalt / offenbarer Notarius, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Secretarius, bey allen und jeden obgeschriebenen Sachen und Handlungen / durch obbenandten meinen Mit-Notarien / unterschiedlich angezeigt / mit sampt den hoch- und wohlgemeldten Herrn Zeugen / im Chor vor dem Altar in der Chor-Capell / und auf der vorm Chore aufgerichten Bühne / persöhnlich gewesen / dieselbe alles und jedes / insonderheit also / wie obberührt / ergangen / gesehen und gehöret. Darumb so hab ich mit und beneben meinem Mit-Notario gegenwärtiges Libell oder Instrumentum durch einen andern getreulich geschrieben / und durch hochermeldte Königl. Majestät und die Herrn Chur-Fürsten / mit ihren anhangenden grossen Insiegel / beschehener Vergleichung nach / publicirt / mit meiner eigenen Hand unterschrieben / und mit meinem Nahmen und Zunahmen / und neben angedruckten gewöhnlichen Pitschafften unterzeichnet / zu Glauben und Gezeugniß aller und ieder obgeschriebener Dinge / darzu sonderlich requirirt und erfordert.

(XIV.)

(XIV.) Unter Käyser Ferdinando III.

XXVI.

Königs Ferdinandi III. Patent, an Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, demjenigen, was auf dem Königl. Wahl-Tage zu Regenspurg geschlossen worden, nachzukommen / de Anno 1637.

WIr Ferdinand der Dritte / von GOttes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Cärndten / zu Crayn / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteter Graffe zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Kyburg / und zu Görtz / Landgraff im Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau / und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich / mit diesem Brieffe / und thun kund jedermänniglich / daß obwohln die Röm. Käyserliche Majestät unser freundlicher geliebter Vater und Herr / aus höchstangelegener und Väterlicher Lieb und Sorgfalt / als das wachende Oberhaupt / nach gemachten Pragerischen Frieden-Schluß / nichts liebers wünschen mögen / als daß Sie mit den sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / aus einer allgemeinen Reichs-Versammlung in Person zusammen kommen / und daselbst dasjenige bedencken / berathschlagen / und vollziehen lassen können / was zu völliger Beruhigung des Reichs noch ferner nöthig / nützlich und ersprießlichen seyn möchte; So haben es doch die schweren Zeiten wegen dennoch auff des Reichs Boden continuirenden in- und ausländischen Factionen und Widerwärtigkeiten nicht erleyden wollen / derohalben Ihrer Liebden und Käyserl. Majestät dasjenige Mittel / welches in dergleichen Fällen / und da man auch zu keinem Deputations-Tag füglichen gelangen kan / das Herkommen im Reich / und die Vernunfft selbst an die Hand giebt / ergreiffen / und mit dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio in engerer Zusammenkunfft anhero nach Regenspurg / durch unsers freundlichen lieben Neven des Chur-Fürsten zu Maintz Liebden / als Ertz-Cantzler des Heiligen Römischen Reichs / Krafft dero tragenden Amts / beschreiben lassen / damit so wohl von der Wahl eines künfftigen Successoris am Reich / (wann Ihrer Liebden und Käyserliche Majestät mit Tod abgehen solte / deren der Allmächtige GOtt lange Zeit Ihr Leben gnädiglich fristen wölle!) zu Verhütung weiterer gefährlichen Empörungen / und Abschneidung anderer ausländischen gemachten widerigen Anschlägen / gehandelt und geschlossen / als auch zugleich die übrige Nothdurfft und Wohlfarth des Reichs berathschlaget und befördert würde.

Wann dann bey solcher Zusammenkunfft unserer und des Heiligen Reichs Churfürsten / und der abwesenden gevollmächtigten Räth / Bottschafften und Gesandten / gemeiner Christenheit / und sonderlich dem Heil. Reich Teutscher Nation zu Nutz und Wohlfahrt / und zu Wiederbring- und Erhaltung des von männiglich so hochgewünschten Friedens / sich der Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Käysers einhelliglich mit einander durch Schickung GOttes des Allmächtigen / den 22. Decembr. jüngstverwichenen Monats verglichen / und zu solcher Römischen Königl. Dignität und Würde uns erhoben / auch darauff die Crönung zu einem Römischen König / in unser und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg / mit gewöhnlichen gebräuchlichen Solennitäten und Ceremonien den 30. Decembr. nechst verwichenen 36. Jahrs / vorgehen lassen. Darneben aber besagtes Churfürstliches Collegium eine hohe Nothdurfft zu seyn befunden / was wider die hinterstelligen unruhige Factiones und Motus, sonderlich auf diejenigen Ausländer / welche das Reich noch immerfort feindseelig zu turbiren / und demselben seine längst gewünschte hochnothwendige Beruhigung zu hindern suchen / die Waffen zu continuiren / auf daß um so viel desto leichter / auch gegen Sie der gemeine Fried erhoben werden könne / unmüglich aber den Krieg ohne allgemeine Zuthat / und treuhertzige Contribution der Ständ fortzusetzen; Als haben Ihre Liebden und Käyserl. Majestät sich mit vorgemeldtem Churfürstlichen Collegio, und dasselbige hinwiederumb mit Ihr. Ld. und Käyserl. Majestät im Namen und zu Behuff des gantzen Reichs dahin vereinbaret und verglichen / daß die im Prager-Frieden angesetzte einhundert und zwantzig monatliche Contribution, nicht allein was daran hinterstellig / vollends einbracht / sondern abermals hundert und zwantzig Monat / dem einfachen Römer-Zug nach / von der Zeit / da sich die im Pragerischen

Frieden-Schluß bestimmte Termin ändern/ in 6. gleichen Zielen/ benandtlichen den 1. Mart. 1. Jun. 1. Septembr. und 1. Decembr. dieses eingegangenen 1637. Jahres/ und 1. Martii, und 1. Junii, des nechstkünfftigen 1638. Jahrs/ eingefordert werden solten.

Alldieweil dann Ihre Liebden und Käyserl. Majestät nicht zweiffeln/ daß ein jeder treuer Stand des Reichs sich seiner Schuldigkeit erinnern/ und solchem nach/ aus Liebe seines Vaterlands/ dasjenige/ was zu desselben Beruhigung von Ihro Lbden und Käyserl. Majestät als dem Oberhaupt/ mit den sämtlichen Churfürsten des Reichs/ als dessen höchsten Gliedern und Grundseulen/ einhellig für gut und nothwendig angesehen und beschlossen worden/ seines Theils auch gern mit tragen und vollnziehen helffen werde; Als haben wir Krafft der von Ihro Lbden und Käyserl. Majestät unsers freundlich geliebten Vaters und Herrn habender Vollmacht und Gewalt/ so sie vor Ihrem Auffbruch uns noch zu Erledigung der hinterstelligen Sachen allhier auffgetragen/ und dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio insinuiren lassen/ diß alles hinwieder ins Reich zu männigliches Wissenschafft und Nachricht publiciren/ und ausschreiben wollen. Gebieten demnach in Krafft ietztberührtes habenden Gewalts und Vollmacht/ allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Graffen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landvögten/ Hauptleuten/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Landrichtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ auch sonst allen und jeden unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stand oder Wesens die seyn/ daß E. L. L. A. A. und ihr solchem gemachten Schluß allerdings nachkommen/ und nicht allein dasjenige/ was dieselbige noch an vorigen Terminen hinterstellig seyn möchten/ an gehörige Ort/ dahin es allbereit verwiesen worden/ unsäumlich erlegen/ sondern auch die neu-geschlossene Anlag bey den künfftigen fallenden Fristen/ willig und unwegerlich/ zu Beförderung des Heil. Römischen Reichs/ und des gemeinen Wesens/ auch euer selbst eignen Diensten erstatten/ und weil solche gemachte Anlag/ dem Herkommen nach/ auf einer allgemeinen Reichs-Versammlung/ aus obangezogenen Verhindernüssen/ nicht geschehen können/ erklären wir uns hiemit in Krafft mehrberührten unsers habenden Gewalts/ daß solche weder dem Reich ingesamt/ noch einigem Stand absonderlich/ an dessen Privilegien/ Freyheiten und Gerechtigkeiten/ alten Herkommen/ und guten Gewohnheiten/ im wenigsten abbrüchig und nachtheilig seyn/ noch künfftig zu einiger Consequenz und Nachfolge angezogen werden soll: Wir wollen auch/ daß den vidimirten Abschrifften von diesen unsern Königlichen Patenten/ nicht weniger als den Originalien selbsten vollkommener Glaube zugestellet werde. Hieran wird Ihr. L. und Käyserlichen Majestät/ wie auch unser Will und Meynung vollzogen. Geben in unserer und des H. Reichs Stadt Regenspurg/ den 30. Monats-Tag Januarii, Anno 1637. Unserer Reiche/ des Römischen im ersten/ des Hungarischen im 12. und des Böheimischen im 10. Jahre.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

XXVII.

Käysers Ferdinandi III. Declaration, wie es ins künfftige bey Dero Reichs-Hoffrath zu halten, auf Veranlassung des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii, de Anno 1637. siehe oben Part. Gener. p. 1116.

XXVII. *

Käysers Ferdinandi III. Mandatum, das Reichs-Post-Wesen betreffend, de Anno 1637. siehe oben Part. Gener. p. 457.

XXVIII.

Käysers Ferdinandi III. Verpflegungs-Ordonnanz, welche auf vorher gepflogene Communication mit Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, Anno 1640. gemacht worden.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ in Ober- und Nieder-Schlesien/ Marggraffe zu Mähren/ in Ober- und Nieder-Laußnitz/ Graff zu Habspurg/ Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten N. allen

allen und jeden Unsern hohen und niedern Kriegs-Officiern/ so wohl der gantzen Soldateſca zu Roß und Fuß/ wie auch jedermänniglichen Unser Gnad und alles Guts/ und geben denenselben hiemit zu vernehmen: Demnach die Nothdurfft erfordert/ daß zu Verhütung aller Unordnungen eine gewisse Ordinantz gesetzt werde/ vermöge deren das im Winter-Quartieren und Guarnisonen sich befindende Kriegs-Volck diesen Winter hindurch verpflegt werden solle/ und ein jeglicher wissen könne/ was und wie viel man dem einqvartierten Kriegs-Volck zu reichen/ und zu geben schuldig seye/ als haben wir auf vorher gepflogene Communication mit denen/ bey hiesigen Reichs-Tag/ anwesenden Churfürsten und Ständen/ und der abwesenden Räthen/ Potschafftern und Gesandten/ Uns auf hernachfolgende Gestalt allergnädigst resolvirt/ und diese Verpflegungs-Ordinanz zu männigliches Wissen und Nachricht hiemit publiciren lassen; Als erstlichen solle keinem weder hohen noch niedern Officierern vergunt seyn/ die Quartier/ wider des Lands-Obrigkeit beliebeneigenes Gefallens zu machen/ oder zu verändern/ viel weniger einige real- oder personal-Auffschläg/ Mauth/ Zoll/ Contributiones, Salva Guardi Taffel- Vortl. Weg- oder andere dergleichen Geld/ und Exactiones, wie sie immer Namen haben/ und erdacht werden können/ oder mögen/ anzulegen/ oder zufordern/ noch die Kirchen/ Clöster/ Pfarrhöff/ Schulen/ Hospitalien/ Schlößer/ Freyhöff/ Apothecken/ Eisen-Hämmer/ Saltz- und Ertz-Hütten/ Mühlen/ Schmieden/ und andere gefreyte Geistliche und Weltliche Personen/ und Häuser/ weder mit eigenthätlichen Einquartier- und Schätzungen/ noch in andere Weg nicht zu beschweren und zu beläſtigen/ sondern ein jeglicher solle mit deme/ was ihme diese Unsere Verpflegungs-Ordinantz gemässentlich assignirt und zueignet/ allerdings sich benügen lassen/ und darüber das wenigste/ es sey unter was Prætext oder Schein es immer gesucht werden welte/ köndte oder möchte/ weder in den Städten/ noch auf dem Land forderen/ noch ihme der Bürger/ oder Landmann ein mehrers zu geben schuldig und verbunden seyn. Und soll ein jedweder nachfolgender Gestalt verpflegt/ und für eine Portion bey Reuter und Knechten ohne Unterscheid gerechnet werden.

Obrist zu Roß.

Solle jedes Monat vor 30. Tag gerechnet/ auf eines Obristen Stab zu Roß so wohl Curasier als Archibussier passiert werden/ als folgt:

	Floren.	Pferdt.
Dem Obristen	450.	17.
Obrist Lieutenant	120.	10.
Obrist-Wachtmeister	50.	8.
Quartiermeister	40.	4.
Schultheiß sambt seinen Leuten	30.	3.
Caplan	20.	2.
Secretario	20.	2.
Proviantmeister	26.	3.
Adjutanten	30.	3.
Wagenmeister	18.	2.
Profoß/ sambt seinen Leuten	40.	5.
Heer-Poucker	24.	2.

Unter den Servitien wird nichts mehr als die blosse Nothdurfft an Holtz/ Saltz/ Licht und Liegerstatt verstanden seyn/ welche man in Natur annehmen/ und dafür weder in Gegenwart/ noch abwesend kein Geld geben oder begehren/ noch darin einige Ubermaß gebrauchen solle/ es wäre denn Sach/ daß ein Officier/ oder Soldat keinen Hauß-Vatter hätte/ und man derohalben die Servitia von einem andern Ort beyschaffen solte/ solches aber ohne Ungelegenheit in natura nicht beschehen könte/ auf solchen Fall wäre für die Servitien von der Generalität und dem General-Commissariat etwas leidentliches an Geld zu bestimmen/ oder aber dahin mit dem Haußwirth zu accordiren/ daß er aufs meiste von vier bis in fünff Creutzer für diese Servitia täglich geben thäte/ dann so solle auf jedes Pferd täglich gereicht werden; 6. Pfund Haber/ 8. Pfund Hew/ und Wochentlich 3. Pfund Stroh.

Auf eine Compagnia Curatzier.

	Floren.	Pferd.
Einem Rittmeister	175.	6.
Lieutenant	70.	4.
Wachtmeister	20.	3.
Cornet	50.	3.
Corporal deren zween/ oder wo kein Wachtmeister bey der Compagnia verhanden/ derselben drey seyn sollen/ jedem	18.	2.
Fourier oder Quartiermeister	18.	2.
Muster-Schreiber	15.	2.
Feldscheerer	15.	1.
Zween Trompeter jedem	18.	1.
Sattler	15.	1.
Schmidt	15.	1.
Platner	15.	1.
Einem gemeinen Reuter	15.	1.

Für die Servitien werden allein passirt die Nothdurfft an Holtz/ Saltz/ Licht/ und Liegerstatt.

Auf jedes Pferd soll täglich geben werden/ sechs Pfund Habern/ zehen Pfund Hew/ und Wochentlich drey Bund Stroh.

Dann

Dann so passirt man über diß jedem Curassier-Reuter noch ein Pferd/ und auf die gantze Compagnia zwölff Bagagi-Pferd/ darauf ist man aber ein mehrers zu reichen nicht schuldig/ als die blosse Nothdurfft an rauhen Futter/ hingegen sollen die übrige Troß- und Bagagi-Pferd so bald abgeschafft werden.

Auf eine Compagnia Archibußier.

	Floren.	Pferd.
Dem Mittmeister	150.	5.
Lieutenant	50.	4.
Cornet	40.	3.
Corporal	15.	2.
Fourier oder Quartiermeister	15.	2.
Musser-Schreiber	15.	1.
Feldscheerer	15.	1.
Schmidt	12.	1.
Platner	12.	1.
Sattler	12.	1.
Einem gemeinen Reuter	12.	1.

Auf jetzt vorgesetzte Pferd/ soll auf jedes Pferd täglich gereicht werden/ sechs Pfund Habern/ zehen Pfund Hew/ und Wochentlich drey Bund Stroh.

Uber diß werden noch zugelassen auf die gantze Compagnia fünff und zwantzig Bagagi-Pferd/ darauf ist man aber ein mehrers nicht schuldig/ als die bloße Nothdurfft an rauhem Futter/ hergegen soll der übrige Troß alsobalden abgeschafft werden/ mit denen Servitien hat es gleiche Meynung/ wie mit den vorigen.

Die Croaten und Tragoner sollen in allem verpflegt werden/ wie die Regimenter der Archibussier.

Was einem Obristen zu Fuß auf sein Staab passirt wird/ Monatlich.

	Floren.	Pferd.
Dem Obristen	450.	12.
Obrist-Lieutenant	120.	8.
Obrist-Wachtmeister	50.	6.
Quartiermeister	40.	3.
Schultheiß	30.	3.
Caplan	20.	2.
Secretario	20.	2.
Wagenmeister	18.	2.
Proviantmeister	18.	2.
Provoß sampt seinen Leuten	40.	5.

Dann so soll man auf jedes Pferd täglich geben/ sechs Pfund Habern/ zehen Pfund Hew/ und Wochentlich drey Bund Stroh.

Uber diß passiren noch auf den gantzen Staab zwölff Bagagi-Pferd/ darauf aber ein mehrers nicht zu geben/ als die blosse Nothdurfft an rauhem Futter auf jedes Pferd/ mit denen Servitien ists zu halten/ wie bey den vorigen.

Auf eine Compagnia zu Fuß/ Monatlichen.

	Floren.	Pferd.
Einem Hauptmann	140.	3.
Lieutenant	45.	2.
Fenderich	38.	2.
Feldwäbel	20.	
Führer	13.	
Furier	13.	
Corporal	12.	
Feldscheerer	12.	
Feld-Schreiber	12.	
Gefreyten und Spielleuten	7.	30. Kr.
jedem gemeinen Knecht	6.	30. Kr.

Die Servitien passirt man jedem/ wie bey vorgesetzten/ dann solle auf jedes der Officier hieoben specificirtes passierlich Pferd geben werden täglich sechs Pfund Habern/ 10. Pfund Hew/ und Wochentlich 3. Bund Stroh/ dann passiren auf jede Compagnia 8. Bagagi-Pferd/ auf deren jedes allein die blosse Nothdurfft rauhes Futter zu reichen.

Diese obstehende gantze Verpflegung wird dahin verstanden/ daß die darinnen aufgesetzte Gebühr der gesampten Soldatesca von dem höchsten bis auf den niedrigsten Officier und gemeinen Reuter/ und Fuß-Knecht anzuraiten/ halb in Geld und halb an Victualien/ das seyn 2. Pfund Brod/ ein Pfund Fleisch/ wie es der Bürger oder Landmann wird beybringen können/ und ein Stadt- oder Land-Maaß Wein/ oder an statt derselben nach Gelegenheit des Lands 2. Maaß Bier solle gereicht werden. Dieweil aber der Werth der Victualien so wol auch derselben Maaß und Gewicht in einem und andern Crayß ungleich/ und solches dannenhero nicht allhier auf eine gleiche durchgehende Tax kan gerichtet werden:

Als sollen Unsere Obristen/ und deren Untergebene niedere Kriegs-Commissarii mit denen Ständen/ und Obrigkeit jedes Orts sich auf ein gewisses vergleichen/ wie hoch jede Portiones an Fleisch/ Brod/ Wein/ Bier/ und Habern in den Anschlag zu bringen/ und darauf die Abrechnung für jeden Officier oder gemeinen Soldaten an obbedeuter seiner Verpflegungs-Gebühr auf halben Theil zu richten seyn möge/ und selbigen nach die Abreitungen darüber verfassen/ und kein Officier oder gemeiner Soldat darüber was mehrers zu fordern haben. Dafern aber über und wider diese Verpflegungs-Ordinanz ichtwas erpreßt würde/ soll dasselbig dem Soldaten oder dem Regiement selbst ohnnachläßig abgezogen werden.

Denen Reformirten hohen und niedrigen Officirern solle ihre Verpflegung/ die ihnen sonsten gebührte/ wann sie in würcklichen Diensten wären/ zum halben Theil gereicht werden/ biß

biß nechstens anderwerte Gelegenheiten/ sie zu accommodiren ereignen.

Auch sollen die neuwerbende Recruten von Tag eines ieden Ankunfft ins Qvartier gleich die alten Knecht verpflegt/ wie nicht weniger auff den dismontirten Reuter/ so bald er wieder beritten wird/ das Futter auff sein Roß/ gleich andern berittenen/ vermög obstehender Ordinanz, gegeben werden.

Uber dieser Verpflegungs-Ordinanz solle steiff und festiglich gehalten/ und diejenigen/ so darüber thun und handeln würden/ sie seynd Officier oder gemeine Soldaten/ ohne Unterscheid/ mit scharffen und gestalten Sachen nach Leibs- und Lebens-Straffen angesehen werden.

Auch sollen die General/ und andere Officier ihre bey sich habende Diener von ihrer selbst Besoldung unterhalten/ und keine absonderliche Verpflegung noch Serviz auff einigen Diensten passirt werden.

Eben so wenig soll auch weder Verpflegung noch Service auf die abwesende gegeben werden/ es seye dann/ daß sie in Unsern und des gemeinen Wesens Diensten verschickt wären/ und man dessen gnugsame Nachrichtung habe.

Denen Commendanten/ und allen andern hohen und niedern Officiern/ es seye in Vestungen/ Guarnisonen oder Qvartieren/ solle gäntzlich hiemit abgestellt und verbotten seyn/ über obstehende Verpflegungs-Gebühr und Service einiges Tafel-Kuchel-Discretion-Geld/ oder einige andere Zusteur/ wie sie auch Nahmen haben mag/ im gerinsten nicht zu prætendiren/ viel weniger aber dem Officier oder Soldaten/ so auff Salva Guardi liegen/ bey ihren Compagnien einige absonderliche Verpflegung passirt werden/ es wäre dann Sach/ daß er dieselbe in Ansehung dieser Salva Guardi nicht völlig erheben könte.

Es solle auch ein oder ander Officier/ wegen Salva Guardi oder andern Prætext, wie er auch sey/ keine Geld-Pressur vornehmen/ Item den Marqvatentern mehr nichts als Servitz und rauhes Futter zugelassen/ und gleichfalls denen Aventuriren/ wann sie sich in denen Qvartiern bey den Officiern anmelden/ einige Verpflegung oder Servitz von obbesagtem Unterhalt nicht gegeben werden.

Diese Verpflegung solle anfangen von Beziehung der Qvartier/ und länger nicht als 5. oder 6. Monat continuiren/ auch solle denen Reutern/ so bey der Armada keine Pferd haben/ einige Fütterung darauff nicht passirt werden.

Was aber den General-Artiglieria, und Proviant-Stab anbelangt/ werden wir Uns mit Unsern und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ so einige Reichs-Völcker unter sich haben/ nechstes Tages hinnach vergleichen/ wie es mit derselben Verpflegung solle gehalten werden/ und zugleich darauff unsere Resolution in jede Crayß und Ort/ wo selbe Stab liegen sollen/ zur Nachrichtung notificiren. Immittelst ein jeder sich hiernach zu richten/ und Unsern gnädigsten gemessenen Befehl/ Willen und Meynung schuldiger Gebühr zu vollziehen/ und sich vor Schaden zu hüten. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den 29. Monats-Tag Novembr. im 1640. Unserer Reiche/ des Römischen im vierdten/ des Hungarischen im funffzehenden/ und des Böhmischen im vierzehenden Jahr.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

XXIX.

Käysers Ferdinandi III. Decretum an die Herren Directores im Fürsten-Rath auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ daß die Fränckische Grafen und Herren ad Votum & Sessionem gelassen werden sollen, de Anno 1641. siehe oben Part. General. p. 672.

XXX.

Käysers Ferdinandi III. zu völliger Beruhigung des Heil. Röm. Reichs ertheilte General-Amnestie/ de Anno 1641.

Wir Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ &c. Entbieten und fügen allen und ieden/ Unsern und des H. Reichs Churfürsten und Ständen/ wes Stands/ Würdens und Wesens die/ seynd/ hiermit zu wissen/ und ist ihnen sampt und sonders hievor/ und ohne das selbsten gnugsam bekannt/ wie hoch/ sehr eifferig und sorgfältig/ Unser hochgeehrtester/ geliebtester Herr Vater und Vorfahrer am Reich/ weyland Herr Ferdinand der Ander/ Römischer Käyser/ Christmildester Gedächtnüß/ die gantze Zeit seiner Käyserlichen Regierung sich bemühet/ und ihme angele-

gelegen seyn lassen/ damit die/ vor vielen/ und über die zwantzig Jahr/ entstandene Unruhe und Kriegs-Empörung/im Heiligen Reich eingerissenes Mißtrauen/auch darauff erfolgte innerliche Trennung/durch Verleyhung des Allmächtigen Beystands/ wieder möchte gestillet/ auffgehebt/und sie/die Churfürsten vnd Stände/in guten und sichern Frieden-Stand gesetzt werden: Wie dann höchst-gedachter unser Vater und Vorfahrer solcher seiner friedfertigen Intention so lang beständiglich nachgesetzt/ biß der zu Prag/ zwischen Jhro Majestät und Liebden/ und dem Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen/ Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen in Meissen/ Ober- und Nieder Laußnitz/ vnd Burggraffen in Magdeburg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken/unserm lieben Oheim und Churfürsten/ den lezten May/ im verwichenen sechzehenhundert fünff und dreyßigsten Jahr/ abgehandelter Friedens-Schluß gemacht/ und solcher von des Heil. Reichs Chur- auch den mehrern Fürsten und Ständen angenommen worden ist. Nachdem aber bißhero ein oder ander Stand sich zu ermeldtem Friedens-Schluß nicht bequemen wollen/ etliche aber mit gewissen Reservaten und Conditionen/ darein an- und auffgenommen worden/ andere denselben zwar angenommen/aber/deme zuwider/ sich seithero von neuem mit unsern und des Heil. Reichs Feinden conjungirt haben: Wir aber gleichwohl ein als den andern Weg unser endliches Absehen und Ziel zum Frieden erreichen möchten; So haben wir auff fleißiges vnd reiffes der Sachen Nachsinnen/den vorträglichsten/ nechsten und rechten Weg zu seyn befunden/daß hierüber und aller darvon dependirender Wohlfarth des Reichs/ besser/ füglicher/ und mit mehrerm Bestand nicht/dann bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung/ mit Churfürsten und Ständen/ auch mit ihrem Rath und Zuthun/ gehandelt könte werden/immassen wir dann zu solchem Ende/ mit Vorwissen und Willen des Heil. Reichs Churfürsten/ auff den sechs und zwantzigsten Julii des nechstverwichenen sechzehen hundert und viertzigsten Jahrs/eine allgemeine Reichs-Versammlung anhero in unsere und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg angesetzt und ausgeschrieben. Nachdem dann bey Fortsetzung derselben/ und in Deliberation deren in unserm Käyserlichen Ausschreiben angedeuteten/ und in unserer darauff den dreyzehenden Septembris, vorgedachten sechszehen hundert und viertzigsten Jahr beschehenen Proposition,wiederhohlter Puncten/in mehrgemeldter Churfürsten und Stände/ und der abwesenden Räthe/ Bothschafften und Gesandten/gesampten Rath einhelliglich dafür gehalten/ und befunden worden/ daß/zu völliger Beruhigung des Reichs/die Ertheilung und Publication einer General-Amnistie/ das dienlichste und schleunigste Mittel seye; Als haben wir diesem ihrem einmüthigen Rath/ und deme darbey angehengten unterthänigsten Bitten gnädiglich deferiret/ und uns darauff nachfolgender massen erkläret. Erklären uns auch hiermit nochmahlen/ so viel die Personen betrifft/ welche in dieser General-Amnistia begriffen seyn sollen/ daß es mit denjenigen/ welche wir aus sonderbahrer Käyserlichen Clemenz und Milde/ allbereit schon völlig/ und ohne einige angehängte Condition perdoniret/ und zu dem ihrigen wiederkommen lassen/ sein Verbleiben habe. Am andern/ daß wir denenjenigen/ welche vom Pragerischen Frieden ausgeschlossen/ und bißhero weder zum Theil/ noch völlig restituiret/auff ihr allerunterthänigste gesampt oder absonderliche schuldige Accommodation, den völligen Käyserl. Perdon/ in Käyserl. Gnaden dergestalt ertheilen/und sie ohne einigen Entgelt zu Land und Leuten in Ecclesiasticis & Politicis, vnd was davon dependiret/ allodial und feudal, ingleichen alle Würden/ Dignitäten und Stand/mit allen Juribus,Actionibus & Oneribus activis & passivis, gleich andern im Frieden begriffenen Ständen/ kommen lassen wollen. Anlangend dann drittens diejenige/ welche zwar restituiret/darbey aber sich beschweret zu seyn vermeynen/ demnach Churfürsten und Ständ/ und der abwesenden Räthe/ Bottschafften und Gesandten/ zu Auffhebung aller Mißverständnüß und Trennung/ Beförderung innerlicher mehrer Ruhe/ Vertrauens und Zusammensetzung aller Ständ/ für vorträg-nützlich und rathsam befunden/ daß obermeldten/ mit gewisser Maß restituirten/ vnd zwar einem jeden aus denselben dasjenige an Land und Leuten/ geist- und weltlichen Gütern und Rechten/ohne einigen Entgelt/ restituiret werde/ was einem vnd andern/ vor der Exclusion, so durch den Pragerischen Neben-Recess erfolgt/ auch Vermöge und in Krafft des Pragerischen Frieden-Schlusses selbsten gebühret hätte/allermassen/ als wann er durch den Neben-Recess davon niemahls wäre ausgeschlossen worden/also und dergestalt/daß diese ietztermeldten Prager Frieden/und was derselbe in einem und andern verordnet/ nit allein eben so wohl vnd gleichergestalt geniessen/ als wann dieselbe gleich anfangs darinn wären angenommen/und nie excludirt worden/ sondern auch schuldig seyn sollen/ den Catholischen reciprocè dasjenige abzutreten/und zu restituiren/was ihnen

nen vermög des Prager-Friedens obliegt. Und wie nun unserm geliebten Vaterlande nichts nothwendigers/als eben die Zusammensetzung aller Stände/ mit Uns/ als ihrem von GOtt fürgesetzten Ober-Haupt/ zu seyn befunden; Diesem allen nach lassen wir es bey demjenigen/ was hierin von Churfürsten und Ständen/ und dero abwesenden Räthen/ Bottschafften und Gesandten gehorsamlich und wolmeynend eingerathen worden/auch unsers Orts allerdings verbleiben. Von solcher Amnistia aber nehmen wir hiermit per expressum aus/ erstlichen unser Erb-Königreich und Landen angehörige Stände und Unterthanen/auch derselben Haab und Güter/ausserhalb die Böhmische Lehen haben/und Reichs-Stände seynd/ so wohl diejenige/ so Chur-Sachsens Liebden und dero Mitverwandten Augspurgischer Confeßion zugethanen/ und bey Jhro biß zu Auffrichtung des Prager-Frieden-Schlußes verbliebenen Ständen Diensten sich befunden/dann solche alle sollen in der Amnistia verbleiben. Vors ander solle auch dasjenige/was wegen des Ertz-Stiffts Magdeburg in dem Prager-Frieden abgehandelt/in seinem Vigore bestehen/ und demselben weder ietzo noch künfftig durch die General-Amnistia nichts præjudiciret werden. Desgleichen zum dritten die Pfältzische Sache/ und was derselben in personalibus & realibus anhanget/als welche hiemit nochmahls auff die veranlaßte sonderbahre Tractatus remittirt verbleibet. Wie auch vors vierdte alle diejenige Gravamina, Klagen und Prætensiones, welche ihren Ursprung nit von der offt angezogenen Exclusion ab Amnistia, sondern anderst woher haben/die seyn gleich gemeine Reichs- oder Particular-Gravamina, welche ein oder ander Stand haben/und führen möchte/ so unter dieser General-Amnistia nit verstanden/ noch darein gezogen/ sondern gleichergestalt darvon separiret und ausgestellet seyn sollen. Uber das/ und zum fünfften erklären wir uns noch weiters/daß bey dergleichen/ in Krafft dieser General-Amnistie und unsers Käyserlichen Perdons erfolgender völliger Restitution, denjenigen/welche vigore Amnistiæ generalis, an Gütern ichtwas zu restituiren haben/die sie Titulo oneroso, als insolutum oder sonsten als Jhre Unterpfand/ und andern dergleichen Titulo wiederum an sich bekommen biß dahero inngehabt und genossen alle ihre Jura und Actiones, die sie vorhero gehabt/ wie auch die Actiones evictionis, welche ihnen durch solche Restitution und Abtretung der Güter zugewachsen/ reluitionis und andere/ in salvo und allerdings ungeschmälert vorbehalten seyn/ iedoch die Bona restituenda, vor solche Eviction nicht hafften/ noch deßwegen vorenthalten werden/ auch unter dieser Abtretung die Restituenten/ sie haben gleich die Güter Titulo oneroso seu lucroso besessen/ einige fructus perceptos vel percipiendos, zu restituiren nicht schuldig seyn sollen. Wobey jedoch der alten Chur-Pfältzischen Wittiben Leibgeding und zugehörige Sachen ausgenommen/ und biß zu den Pfälzischen Haupt-Tractaten/ oder andere unsere Veranlassung verschoben wird. Wie ingleichen/ was unter währenden diesen Zeiten und Kriegsläufften für Schaden zugefügt/oder Kriegs-Kosten verursacht worden/darunter auch allbereit würcklich bezahlte/oder sonst gut gemachte Straffen zu verstehen/solches alles und iedes/ nach Ausweisung der in obgedachter Deposition des Pragerischen Friedens allerdings gefallen und nachgesehen; Dargegen aber die versprochene oder sonst angewiesene Geld-Straffen nicht gefordert werden sollen/ auch diejenigen/ welche also in die Amnistiam an- und auffgenommen/ und wiederum zu den Jhrigen restituirt worden/auf andere Stände/ in Zeit dieser Kriegs-Ubung/ durch die Waffen occupirte Güter/ und etwa dahero anderwärtig beschehene Cessiones, es seye gleich auff in- oder auswendige/ oder andere gemachte Contractus, einziges Rechts sich nicht anmassen/noch zu prætendiren haben/ sondern einem und andern das Seinige verbleiben/auch wiederumb gefolget werden/ wie es vor diesem Krieg gewesen/ und derentwegen allbereit in dem Prager-Frieden Versehung beschehen; Inmassen dann auch hierdurch allen denjenigen/was sonsten in ietzt bemeldten Prager-Frieden versehen/ nach auch allbereit ergriffener Handlung der Gravaminum, sie rühren her/ wo sie wollen/ nicht sollen derogirt werden. Betreffend aber/ von was Zeit die General-Amnistia, ratione restitutionis, zu verstehen/ da finden Churfürsten und Stände/ und der abwesenden Räthe/Bothschafften und Gesandten/ daß es in weltlichen Gütern auff das sechzehenhundert und dreyßigste Jahr/ und in Geistlichen auff das sechzehenhundert sieben und zwantzigste/ den zwölfften Novembris, und also in ipso effectu, der weltlichen Güter halber/auff dasjenige/was sich von der Zeit an begeben/als der König in Schweden das erste mahl auff des Reichs Boden kommen/ der Geistl. Güter aber noch etwas zurück/ auff obgemeldt sechzehenhundert sieben und zwantzigste/ den zwölfften Novembris gemeynt ist: Erklären uns derwegen gleichergestalt dahin/ daß es bey demjenigen verbleiben solle/ was deßwegen in dem Pragerischen Frieden-Schluß versehen; nemlichen daß die Restitution der weltlichen Güter vom Jahr sechzehenhundert

dreyßig/ und der geistlichen vom zwölfften Novembris, Anno sechzehenhundert sieben und zwantzig geschehen solle. Wann aber/ und zu welcher Zeit/vielbesagte diese Unsere bewilligte Käyserliche General-Amnistia ihren Effect erreichen/ publiciret und exequiret werden solle/haben wir gnädiglich und mit mehrerm vernommen/ was massen Churfursten und Stände des Reichs/ und der abwesenden Räthe/Bottschafften und Gesandten/ ihres Orts darfür gehalten und befunden/ daß/ nachdem derselben Rathschläg und Handlungen von der Amnistia zu dem Ziel und End angesehen/ hierdurch die Vereinigung vnd rechtschaffene Zusammensetzung der Ständ/ mit Uns/ als ihrem höchsten Ober-Haupt/ wider Unser und des Heil. Reichs allgemeine Feind/ desto ehender zu befördern und zu erhalten/ daß alles dasjenige/ was offtbesagter Amnistiæ halber tractirt/ gehandelt und geschlossen würde/ so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreifflich seyn solle/biß der vorgestellte Zweck und Effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Ständ mit uns/als ihrem allerhöchsten Oberhaupt / jedoch den Reichs-Constitutionen/Religion und Prophan-Frieden/ und Executions-Ordnung gemäß/ erlanget und erfolget/ bey welcher einmahl gesetzten Cautel und Præsuppolito, sintemahl es ja billich/ daß durch Ertheilung solcher Amnistiæ der vorgesetzte Scopus und Effect erreicht werde/ die Churfürsten und Ständ/ und der abwesenden Räthe/ Bothschafften vnd Gesandten/ es nochmahlen bewenden liessen/unangesehen/ wohin auch das wandelbahre Glück der Waffen künfftig fallen möchte/ und darauff uns gehorsamlich und allerunterthänigst ersuchen und bitten / diesen wohlgemeynten Vorschlag unserer getreuen gehorsamen Ständ nicht allein allergnädigst zu placitiren/ sondern auch alsobald solche Amnistiam generalem per Edictum ins Reich publiciren/ folgends zu End dieses allgemeinen Reichs-Tags in den Reichs-Abschied bringen/ und auff verhoffte Zusammensetzung gewisse annehmliche ohninteressirte / in den Reichs-Creyßen gesessene Stände zu Executorn/welche ohne Attendirung und einiger Exception, so wider die Restitution eingewendet werden möchte/ verfahren sollen/ verordnen wolten. Und wir dann gantz billig zu seyn befunden / daß alles/ was hierinnen von Churfürsten und Ständen/ und der abwesenden Räthe/Bothschafften und Gesandten uns gehorsamst eingerathen/gesucht und gebethen worden/nit eher statt habe / biß die Zusammensetzung würcklichen erlanget und erfolgt/also wollen wir/daß alles dasjenige / was von obbesagter Amnistiæ dependirender Restitution halber von uns/ auff vorhergangenen Rath und Gutachten der allhier anwesenden Churfürsten und Stände/ und der abwesenden Räthe/ Bothschafften und Gesandten bewilliget und verordnet/so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreifflich seyn und verbleiben solle/biß der vorgestellte Zweck und Effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit uns/als ihrem allerhöchsten Oberhaupt / jedoch den Reichs-Constitutionen / Religion-und Prophan-Frieden/und Executions-Ordnung gemäß / erlangt und erfolgt/ bey welcher einmahlgesetzten Cautel und Præsuppolito wir es auch unsers Orts bewenden lassen/unangesehen / wohin das wandelbare Glück der Waffen fallen möchte / und gleichwie wir allein/ was mehrbemeldter Churfürsten und Stände / und der abwesenden Räthe/Bothschafften und Gesandten uns in puncto Amnistiæ überreichtes Gutachten in sich hält/gnädigst deferirt/als wollen wir auch/ und lassen es nicht weniger hierin bey mehrermeldten von Churfürsten und Ständen / und der abwesenden Räthe / Bothschafften und Gesandten uns überreichtem wohlgemeynten Rath und Meynung allerdings verbleiben/daß nemlich dieses unser Käyserlich Edict in den Reichs-Abschied gebracht/ und auff erfolgende oberwehnte Zusammensetzung die Execution ietzberührten unsers Käys. Edicts/gerathener massen würcklich erfolge. Versehen uns diesem allem nach zu allen und ieden/was Stands/Würden/ oder Wesens die seynd/ an deme es hafftet/ daß diese General-Amnistia noch zur Zeit allerseits unvollzogen bleibt/ dieselbe gnädigst und ernstlich vermahnend/sie wollen unsere/als ihres von GOtt vorgesetzten allerhöchsten Oberhaupts/ und dann der gesampten allhier/ vermittelst ihrer Abgesandten/ Räthe und Bothschafften/ anwesenden Churfürsten und Ständen/ ihrer auch so nahend anverwandten Mitgliedern gnädigste / väterliche und getreue Vorsorg in schuldigste und gebührende Obacht ziehen/ sich selbsten und ihr geliebtes Vaterland mit Auffhaltung der würcklichen Zusammensetzung in noch grössere Gefahr und Desolation nicht stürtzen/ und hierdurch bey GOtt/ ihrem allerhöchsten Oberhaupt / bey dem Heil. Reich / allen dessen getreuen / gehorsamen Gliedern und männiglich / die schwere Verantwortung des durch sie frembde Dominat und Unterdruckung exponirten Vaterlandes auff sich und ihre Posterität nit laden. Mit Uhrkundt diß Brieffs besiegelt mit unserm auffgedruckten Käyserlichen Secret-Insiegel/ der geben ist in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg den zwantzigsten Tag des Monats Augusti/ Anno

Anno sechszehenhundert ein und viertzig/ unserer Reiche / des Römischen im fünfften / des Hungarischen im sechszehenden/ und des Böhmischen in vierzehenden.

Ferdinand.

(L. S.)

Vt. Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Söldner/ D.

XXXI.

Käysers Ferdinandi III. Decretum an die Reichs-Hof-Räthe, daß sie sich der verbotenen Correspondenzen mit oder ohne Zieffer enthalten sollen, de Anno 1641.

VOn der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / deroselben Geheimen Rath und Reichs-Hoffraths-Præsidenten / Herrn Johann / Freyherrn von Reck ꝛc. und sämptlichen Herrn Reichs-Hoffräthen hiemit in Gnaden anzuzeigen / nachdem erst allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Majest. vorkommen/ was gestalt sich theils die Räthe und Diener / neben ihren Privat- auch andere und zwar solche Correspondenzen mit und ohne Zieffer zu führen anmassen/ dadurch/ bevorab bey jetzigen gefährlichen Läuffen / und da die meisten Schreiben fast durch Freunds- und Feinds-Hände gehen, leichtlich ein und anders/ so ihrer Käyserl. Majest. Dienst nicht förderlich/ erfolgen kan;

Und dann Ihre Käyserl. Majest. dergleichen Correspondenzen förderhin nicht verstatten wollen: Als haben höchstgedachte Ihre Käys. Majest. gnädigst anbefohlen/ dessen obgedachten Reichs-Hoffraths-Præsidenten und Räthe zu dem End zu erinnern/ daß auch sie an ihrem Ort sich darnach richten / und vorbedeuter Reichs-Hoffraths-Ordnung zu folge/ ohne habenden Käyserl. gemessenen Consens obbesagter Correspondenzen sich enthalten sollen/ denen allerhöchstgedachten Ihr. Käyserl. Majest. mit Käyserl. Gnaden wol beygethan verbleiben. Signatum in Ihrer Käys. Majest. und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg / unter dero aufgedruckten Secret-Insiegel/ den 3. Octobr. Anno 1641.

(L. S.)

Conrad Hillbrand.

Wilhelm Schröder.

XXXII.

Abschied der Römischen Käyserl. Majestät, und dero verordneten Churfürsten, Fürsten und Stände, für sich selbst und im Nahmen aller ander gemeiner des Heiligen Reichs Stände zu Regenspurg, im Jahr 1641. aufgericht.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien vnd Schlavonien ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kerndten/ zu Krayn/ zu Lützenburg / vnd Würtenberg / Ober- vnd Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben/ Marggrave des Heyligen Römischen Reichs zu Burggaw/ zu Mähren/ Ober- vnd Nieder-Laußnitz/ Gefürster Grave zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt / zu Kyburg vnd zu Görtz/ Landgraff in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenaw vnd zu Salins ꝛc.

§. 1. Bekennen vnd thun kundt Männiglichen/ Wiewohl Vnser freundlich/ geehrtister vnd geliebster Herr Vatter/ vnd Vorfahr am Reich/ Weylandt Herr Ferdinand der Ander/ Römischer Käyser / glorwürdigster Gedächtnüß / vnd auff seiner May. vnd Ld. zeitliches Abkeiben/ Wir nach Antrettung vnserer Käys. Regierung/ darzu vns der Allmächtige GOtt durch seine Gnadt/ vnd vnserer vnd deß Heiligen Reichs Churfürsten einhellige Wahl beruffen vnd erhebt/ mit vnsern sorgfältigen Gedancken/ je vnd allezeit dahin getrachtet/ wie die zwischen Chur-Fürsten vnd Ständen vor geraumer Zeit vnd etlich viel Jahren im Heiligen Reich entstandene innerliche Trennung vnd darauff erfolgter Land-verderbliche Krieg dermahln einst gestillt/ die Gemühter recht wieder vereynt/ alles Mißtrawen auffgehebt/ vnd jedermänniglich in einen sichern Friedstand gesetzt werden möchten / inmassen die gantze erbahre Welt/ wann anders die privat passiones verabseiben/ vnd zurück gesetzt werden/würd erkennen vnd bekennen müssen / dessen auch Höchstseligst gedachtes vnsers Herrn Vatters May. vnd Ld. vnd Vns stete vnverdrossene Bemühungen/ schwere Reysen/vielfältige Schickungen/zu den angestellten Friedens-Tractaten / vnd andere Orth/inner vnd ausserhalb deß Reichs/ vnd dabey ausgesetzte vnzahlbare grosse Summen

Geldts / selbst die offenbahre wahre Zeugnüß geben / So synd doch Seine May. vnd Ld. vnd Wir auff derselben erfolgten Todtfall an jhrer vnd vnser Friedfertigen Intention, von vnsern vnd deß Heiligen Reichs Feinden vnd Widerwertigen / biß dahin verhindert vnd auffgehalten worden / daß wir vnser endtliches Absehen vnd Ziel der völligen Beruhigung nicht haben erreichen können.

§. 2. Damit wir aber dermalen einst dem blutigen Krieg ein Endt machen / vnd dagegen den lieben / vnd von männiglich so hoch verlangt- vnd wünschenden Frieden im Heyl. Reich wieder bringen vnd einführen; so hat die vnumbgängliche Noth erfordert / daß von diesem sehr schweren vnd hochwichtigen Werck / mit allen vnd jeden deß Heiligen Reichs Chur-Fürsten vnd Ständen auff einer offentlichen Reichs-Versammlung gehandlet / vnd alles / mit jhrem Zuthun / berathschlaget vnd geschlossen werde; Nachdem wir dann zu solchem Endt auff den sechs vnd zwantzigsten Julij im nechstverwichenen sechzehenhundert viertzigsten Jahr einen allgemeinen Reichstag / in diese Vnsere vnd deß Heiligen Reichs Stadt Regenspurg außgeschrieben / vorderst aber Vns erinnert / daß zu solchem Ausschreiben Vnsere vnd deß Heiligen Reichs Churfürsten / vnd ein Jeder derselben absonderlich vorher / dem alten Herkommen / vnd Weylandt Käyser Carls deß Vierdten Güldenen Bull nach / vmb seinen special Consens zu Außschreibung eines Reichstags schrifftlich vnd durch Schickung ersucht / dasselbe aber nach Gelegenheit der Eyllfertigkeit vnd Erforderung deß Reichs höchster Angelegenheit zu diesem mahl nicht geschehen / der sonst gewöhnlicher Termin der sechs Monathen auch in etwas verkürtzet / vnd anticipirt werden müssen / auch der erste Reichstag eines erwehlten Römischen Käysers in Vnserer vnd deß Heiligen Reichs Stadt Nürnberg gehalten werden soll; So seynd jedoch die Zeit und Leufften also beschaffen gewesen / daß Wir für dißmahl eines vnd das ander fürüber gehen / vnd mit Wissen vnd Willen ermeldter Vnserer vnd deß Heiligen Reichs Churfürsten Jhr absonderliche Ersuchung vnterlassen / die Zeit der sechs Monathen abkürtzen / vnd gegenwertigen Reichstag in vorgedachte Vnsere vnd deß Heiligen Reichs Stadt Regenspurg verlegen müssen / gleichwol solcher Gestalt / vnd mit dieser Bedingung / daß was in einem vnd andern dißmahl nach Beschaffenheit jetziger schweren vnd gefährlichen Leufften beschehen / verändert vnd nachgesehen worden / solches mehrgedachten Vnsern vnd deß Reichs Churfürsten / an Jhrer Churfürstlichen Vereyn / Hochheit vnd Præeminentz, nach den andern Ständen / deßgleichen obangezogener Güldenen Bull / vnd dem alten Herkommen / zu einigem Verfang / Consequentz Nachtheyl / vnd Abbruch / jetzt vnd ins künfftig nicht gereychen / angezogen / vnd verstanden werden soll.

§. 3 Hierauff vnd als wir Vns selbsten mit vnser Käys. Hofstadt nach Regenspurg in der Person erhebt / vnd vnsere Außschreiben an Dato den sechs vnd zwantzigsten Maij in vnser Stadt Welß an alle vnd jede Chur-Fürsten vnd Stände dieses Jnhalts ausgehen / vnd jedes an sein gehörigs Orth verkündten vnd insinuiren lassen / Nemlich daß ein jeder in eygner Person / gewiß vnd ohnfehlbahr erscheinen / vnd insonderheit auff diese drey Haupt-Puncten / zu deren völligen Abhandtlung vnd Schluß / Wie nemblich fürs Erste das Reich völlig zu beruhigen / alle darwider sich ereygende Obstacula auß dem Weg zu raumen / vnd das alte gute Teutsche Vertrawen beständig wider auffzurichten: Zum andern / der Krieg unterdessen biß zu solcher hochgewünschter gemeinnutzigen Beruhigung mit vntertrenter Macht / einmüthiger Zusammensetzung vnd guter Ordnung vorzustellen: Vnd dann zum 3. dem Justici-Wesen / daran deß Reichs Wohlfahrt mercklich gelegen / so viel jetziger Zeit müglich / wieder aufzuhelffen / vnd in richtige Ordnung zu bringen / gefast erscheinen / vnd seine Erscheinung also anstellen soll / damit zu unserer / auch anderer Chur-Fürsten vnd Stände Ankunfft ohngesaumbt zur Sachen würcklich geschritten werde / Hernach auch jetztberührte drey Puncta in vnser Käyserl. Proposition den dreyzehenden Septembris deß nechst abgewichenen sechzehenhundert viertzigsten Jahrs mit mehrerm wiederholt / vnd Chur-Fürsten vnd Ständt zu deren ehisten reyffer vnd fleißigen Berathschlagung / gnädigst vermahnet / inmassen Sie sich zu thun in Jhrer darauff beschehenen vnterthänigsten Bedanckung vnd Antwort gehorsambst erbotten / bald vnd etlich wenig Tag hernach zusammen verfügt / vnd solche in vnserm Käyserl. Außschreiben / vnd darauff beschehener Proposition vermeldte drey Puncta, in gebührende Deliberation gezogen; Vnd aber bey dem ersten Puncten / der völligen Beruhigung / vnd einmüthiger Zusammensetzung / von jhnen für gut / rathsamb / vnd diesem hochwichtigen Werck / sehr vorträglich / vnd viel befürderlich zu seyn befünden worden / wann auch den noch übrigen wenigen Ständen / welche mit uns biß auff solche Zeit noch nicht außgesöhnt / oder außgesöhnt zu werden / vnd sich in schuldigen Gehorsamb zu begeben begehrt / anhero zu kommen verstattet / vnd hierzu mit sichern Geleydtbrieffen / (darumben auch vns die anwesende Chur-Fürsten vnd Ständt / vnd der abwe-

abwesenden Räth / Bottschafften vnd Gesandte vnterthänigst gebetten /) versehen würden / So haben wir in solche Geleydsbrieffs nicht allein gnädigst verwilliget / sondern auch für dißmahl (gleichwohl vnserer Käyserlichen Hochheit vnd gebührendem Respect dardurch nichts begeben) nachgesehen / vnd beschehen lassen / daß vorangedeute noch ohnaußgesöhnte Ständt vermittels vnserer vnd deß Heiligen Reichs Churfürsten / vnd derselben Räth / Bottschafften vnd Gesandten anhero beschrieben / vnd zu dem Endt vnsere Käyserl. Geleydsbrieffs zugeschickt worden; Vnd obwohlen darauff etliche derselben / durch Abordnung theils jhrer Räthen vnd respectivè Stadt-Syndicorum, erschienen; So haben sie jedoch solche Anbringen vnd Begehren gethan / welche vnser friedfertigen Intention, vnd denjenigen / worauff die außgeschriebene drey Puncta eygendtlich gerichtet / vnd angesehen worden / so gar nicht zugetroffen / daß vielmehr darauß noch grössere Weitläuffigkeit / als die völlige Beruhigung / vnd eine einmühtige Zusammensetzung aller vnd jeder Chur-Fürsten vnd Ständt / abzunehmen gewesen / dahero vnd bey solcher Beschaffenheit die andere anwesende gehorsame Chur-Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Räth / Bottschafften vnd Gesandte / mit Berathschlagungen der außgeschriebenen drey Puncten länger zurück zu halten / dem gemeinen Wesen für fast gefähr- vnd schädlich gehalten / gleichwohl nicht vnterlassen / auff alle zuträgliche Mittel vnd Weg zu gedencken / wie etwa die vnaußgesöhnte Ständt noch zum schuldigen Gehorsam / vnd den rechten Weg der einmühtigen Zusammensetzung / zu bringen / auch dardurch dem Heyligen Röm. Reich vnd allen dessen Chur-Fürsten vnd Ständen / vnd derselben Vnterthanen ein allgemeiner sicherer Frieden zu erhalten vnd zu erlangen seyn möcht.

§. 4. Wann Sie dann auff fleißige vnd reiffe der Sachen Erwegung das Mittel einer General Amnistiæ für das beste vnd nützlichste zu seyn erachtet / deßwegen vns auch ein ausführliches Gutachten gehorsambst übergeben / vnd gebetten / daß wir es auch vnsers Theils dabey bewenden / solche ins Reich publiciren / vnd diesem Reichs-Abschiedt einverleiben lassen wollen; Als haben wir vns diese / von Churfürsten vnd Ständen / eingerathene General Amnistia, nicht allein gnädigst belieben lassen / sondern auch die Verordnung gethan / daß dieselbe noch vnter wehrendem diesem Reichstag nachfolgenden Jnnhalts ins Reich publicirt worden.

§. 5. Wir Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien vnd Schlavonien ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Brabandt / zu Steyer / zu Kerndten / zu Krayn / zu Lützenburg / vnd Würtenberg / Ober- vnd Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrave des Heyligen Römischen Reichs zu Burggaw / zu Mähren / Ober- vnd Nieder-Laußnitz / Gefürster Grave zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg / vnd zu Görtz / Landgraff in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd zu Salins ꝛc. Entbieten vnd fügen allen vnd jeden / Vnsern vnd deß Heiligen Reichs Chur-Fürsten vnd Ständen / was Stands / Würden vnd Wesens die seynd / hiemit zu wissen / vnd ist jhnen sampt vnd sonders hievor / vnd ohne das selbsten genugsamb bekandt / wie hoch / sehr eyfferig / vnd sorgfältig / Vnser hochgeehrtester geliebter Herr Vatter / vnd Vorfahr am Reich / Weylandt Herr Ferdinand der Ander / Römischer Käyser / Christmildester Gedächtnüß / die gantze Zeit seiner Käyserlichen Regierung sich bemühet / vnd jhme angelegen seyn lassen / damit die vielen / vnd über die zwantzig Jahr entstandene Vnruhe vnd Kriegs-Empörungen / im Heiligen Reich eingerissenes Mißtrawen / auch darauff erfolgte innerliche Trennung / durch Verleyhung des Allmächtigen Beystands / wieder gestillet / auffgehebt / vnd sie die Chur-Fürsten vnd Ständt in guten sichern Friedenstandt gesetzt werden / Wie dann höchstgedachter vnser Herr Vatter vnd Vorfahr / solcher seiner friedfertigen Intention, so lang beständiglich nachgesetzt / biß der zu Prag / zwischen Jhrer May. vnd Ld. vnd dem Durchl. Hochgebornen Johann Georgen / Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / Landgraven in Düringen / Marggraven zu Meissen / Ober- vnd Nieder-Laußnitz / vnd Burggraven zu Magdenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalcken / vnserm lieben Oheimb vnd Churfürsten den letzten Maij im verwichenen sechzehenhundert fünff vnd dreyssigsten Jahr abgehandleter Frieden-Schluß gemacht / vnd solcher von deß Heyl. Reichs Chur- auch den mehrern Fürsten vnd Ständen angenommen worden ist.

§. 6. Nachdeme aber bißhero ein oder ander Standt sich zu ermeldtem Frieden-Schluß nicht bequemen wollen / etliche aber mit gewissen Reservaten vnd Conditionen darein an- vnd aufgenommen worden / andere denselben zwar angenommen / aber / deme zuwider / sich seithero / von Newem / mit vnsern / vnd deß Heil. Reichs Feinden conjungirt haben; Wir aber gleichwohl

wohl ein-als den andern Weg vnser endtliches Abſehen/vnd Ziel zum Frieden/erreychen möchten / So haben auff fleißiges vnd reiffes der Sachen Nachſinnen/den vorträglichſten/nechſten/ und rechten Weg zu ſeyn befunden/ daß hierüber / vnd aller darvon dependirender Wohlfahrt deß Reichs / beſſer füglicher / vnd mit mehrerm Beſtandt nicht / dann bey einer allgemeinen Reichs-Verſammlung mit Chur-Fürſten vnd Ständen / auch mit jhrem Rath vnd Zuthun/ gehandelt köndte werden/ maſſen wir dann zu ſolchem Endt/ mit Vorwiſſen vnd Willen deß Heil. Reichs Churfürſten/ auff den ſechs vnd zwantzigſten Julij deß nechſtverwichenen ſechzehenhundert vnd viertzigſten Jahrs/ eine allgemeine Reichs-Verſammlung anhero in vnſer vnd des Heil. Reichs Stadt Regenſpurg/ angeſetzt / vnd außgeſchrieben. Nachdeme dann bey Fortſetzung derſelben/ vnd in Deliberation deren in vnſerm Käyſerlichen Außſchreiben angedeuten / vnd in vnſerer darauff den dreyzehenden Septembris, vorgedachten ſechzehenhundert vnd viertzigſten Jahrs beſchehenen Propoſition, wiederholten Puncten/ in mehrgemeldter Chur-Fürſten vnd Ständt/ vnd der abweſenden Räthe/Bottſchafften vnd Geſandten geſambtem Rath einhelliglich dafür gehalten/ vnd befunden worden/daß/zu völliger Beruhigung deß Reichs/ die Ertheylung vnd Publication einer General Amniſtiæ das dienſtlichſte vnd ſchleunigſte Mittel ſeye; Als haben wir dieſem ihrem einmüthigen Rath/ vnd deme darbey angehengtem vnterthänigſten Bitten/ gnädiglich deferiret/ vnd vns darauff nachfolgender maſſen erkläret. Erklären vns auch hiemit nachmahln/ ſo viel die Perſonen betrifft/ welche in dieſer General Amniſtia begriffen ſeyn ſollen / daß es mit denjenigen / welche wir auß ſonderbahrer Käyſerlicher Clementz vnd Milte allbereit ſchon völlig/ vnd ohne einige angehengte Condition perdoniret/ vnd zu dem jhrigen wieder kom̃en laſſen / ſein Verbleiben habe; Am andern/ daß wir denjenigen / welche vom Prageriſchen Frieden außgeſchloſſen/ vnd biß hero weder zum Theyl / noch völlig reſtituirt/ auff jhr allervnterthänigſte geſambt- oder abſonderliche ſchuldige Accommodation den völligen Käyſerlichen Perdon in Käyſerl. Gnaden den dergeſtalt ertheilen/ vnd ſie/ ohne einigen Endtgeldt/ zu Landt vnd Leuthen in Eccleſiaſticis & Politicis, vnd das darvon dependiret allodial vnd feudal, ingleichen allen Würden/ Dignitäten vnd Ständt/ mit allen Juribus, Actionibus, & Oneribus activis & paſſivis, gleich andern im Frieden begriffenen Ständen kommen laſſen wollen; Anlangendt dann drittens/diejenige/ welche zwar reſtituirt/ darbey aber ſich beſchwert zu ſeyn vermeynen. Demnach Chur-Fürſten vnd Ständt/ vnd der abweſenden Räthe/ Bottſchafften vnd Geſandten / zu Abhebung aller Mißverſtändnüß vnd Trennung/ Beförderung innerlicher mehrern Ruhe/ Vertrawens/ vnd Zuſammenſetzung aller Ständt/ für vorträg- nützlich vnd rathſamb befunden/ daß obbemeldten/ mit gewiſſer Maß reſtituirten/ vnd zwar einem jeden auß denſelben/ dasjenige an Landt vnd Leuthen/ geiſtlichen vnd weltlichen Gütern vnd Rechten / ohne einig Entgeldt/ reſtituirt werde/ was einem vnd andern vor der Excluſion, ſo durch den Prageriſchen Neben-Receſs erfolget/ auch vermöge vnd in Krafft deß Prageriſchen Frieden-Schluß ſelbſten gebührt hätte/ allermaſſen/ als wann er durch den Neben-Receſs darvon niemahls wäre außgeſchloſſen worden/ alſo vnd dergeſtalt/ daß dieſe jetztermeldten Prager-Frieden / was derſelbe in einem vnd anderm verordnet/ nicht allein eben ſo wohl vnd gleicher geſtalt genieſſen/ als wann dieſelbe gleich Anfangs darin wären angenommen/ vnd nie excludirt worden / ſondern auch ſchuldig ſeyn ſollen den Catholiſchen reciprocè dasjenige abzutretten/ vnd zu reſtituiren/ was jhnen/ vermög des Prager-Friedens/ oblieget / vnd wir vnſerm geliebten Vatterland nichts nothwendigers/ als eben die Zuſammenſetzung aller Ständt/ mit vns/ als jhren von GOtt vorgeſetzten Oberhaupt / zu ſeyn befinden; Dieſem allem nach/laſſen wir es bey demjenigen/ was hierin von Churfürſten vnd Ständen/ vnd der abweſenden Räthen / Bottſchafften/ vnd Geſandten gehorſamblich/ vnd wohlmeinend eingerathen worden/ auch vnſers Orts allerdings verbleiben. Von ſolcher Amniſtia aber / nehmen wir hiemit per expreſſum aus/ erſtlichen vnſerer Erb-Königreich und Landen angehörige Ständt vnd Vnterthanen / auch derſelben Haab vnd Güter / auſſerhalb die Böhmiſche Lehen haben / vnd Reichs-Ständt ſeynd/ ſo wohl diejenige / ſo Chur-Sachſen Ld. vnd dero Mitverwandten Augſpurgiſcher Confeßion Zugethanen/ vnd bey jhro biß zu Auffrichtung des Prager Frieden-Schluß verbliebenen Ständen Dienſten ſich befunden/ dann ſolche alle ſollen in der Amniſtia verbleiben. Vors ander/ ſolle auch dasjenige / was wegen deß Ertzſtiffts Magdenburg in dem Prager-Frieden abgehandelt/ in ſeinem Vigore beſtehen/ vnd demſelben weder jetzo noch künfftig durch die General- Amniſtia nichts præjudicirt werden: Deßgleichen zum dritten/ die Pfältziſche Sache/ vnd was derſelben in perſonalibus & realibus anhanget/ als welche hiemit nachmahls auff die veranlaſte ſonderbahre Tractatus remittirt verbleibet. Wie auch vors vierdte/ alle die-

diejenige Gravamina, Klagen/ vnd Prætenſiones, welche jhren Vhrſprung nicht von der offtangezogenen Excluſion ab Amniſtia, ſondern anderſt woher haben/ die ſeyen gleich gemeine Reichs- oder Particular-Gravamina, welche ein oder ander Standt haben vnd führen möchte/ ſo vnter dieſer General-Amniſtia nicht verſtanden / noch darein gezogen / ſondern gleicher geſtalt davon ſeparirt / vnd ausgeſtellet ſeyn ſollen. Vber das/ vnd zum fünfften / erklären wir vns noch weiters / daß bey dergleichen / in Krafft dieſer General-Amniſtiæ, vnd vnſers Käyſerl. Perdons erfolgenden völligen Reſtitution, denjenigen/ welche Vigore Amniſtiæ generalis an Gütern ichtwas zu reſtituiren haben/ die ſie titulo oneroſo, als inſolutum oder ſonſten/ als jhre Vnderpfandt/ vnd anderm dergleichen titulo, wiederumb an ſich bekommen / biß dahero ingehabt/ vnd genoſſen/ alle jhre Jura vnd Actiones, die ſie vorhero gehabt / wie auch die Actiones Evictionis, welche jhnen/ durch ſolche Reſtitution vnd Abtrettung der Güter / zugewachſen/ Reluitionis, vnd andere in ſalvo vnd allerdings vngeſchmälert vorbehalten ſeyn; Jedoch die bona reſtituenda vor ſolche Eviction nicht hafften noch deßwegen vorenthalten werden/ auch vnter dieſer Abtrettung die Reſtituenten/ ſie haben gleich die Gütter titulo oneroſo ſeu lucroſo beſeſſen/ einige fructus perceptos vel percipiendos zu reſtituiren nicht ſchuldig ſeyn ſollen. Wobey jedoch der alten Chur-Pfältziſchen Wittiben Leibgeding vnd zugehörige Sachen ausgenommen/ vnd diß zu dem Pfältziſchen Haubt-Tractaten/ oder andere vnſere Veranlaſſung verſchoben wird; Wie ingleichem/ was vnter wehrenden dieſen Zeiten/ vnd Kriegsläufften/ für Schaden zugefügt/ oder Kriegs-Koſten verurſacht worden / darunter auch allbereit würcklich bezahlte / oder ſonſt gutgemachte Straffen zu verſtehen / ſolches alles vnd iedes/ nach Ausweiſung der/ in obgedachter Diſpoſition des Prageriſchen Friedens/ allerdings gefallen vnd nachgeſehen. Dargegen aber die verſprochene / oder ſonſt angewieſene Geld-Straffen/ nicht gefordert werden ſollen / auch diejenige/ welche alſo in die Amniſtiam an- vnd auffgenommen/ vnd wiederumb zu dem jhrigen reſtituirt worden/ auff andere Ständ / in Zeit dieſer Kriegs-Vbung/ durch die Waffen occupirte Güter/ vnd etwa dahero anderwärtig beſchehene Ceſſiones, es ſeye gleich auff in- oder auswendige/ oder andere gemachte Contractus, einiges Rechts ſich nicht anmaſſen / noch zu prætendiren haben/ ſondern einem vnd anderm das ſeinige verbleiben / auch wiederum gefolgt werden/ wie es vor dieſem Krieg geweſen / vnd derentwegen allbereit in dem Prager Frieden Verſehung beſchehen / Inmaſſen dann auch hierdurch allen denjenigen/ was ſonſten in jetztbemeldtem Prager Frieden verſehen/ noch auch allbereit ergriffener Handlung der Gravaminum, ſie rühren hero / wo ſie wollen / nicht ſolle derogirt werden.

§. 7. Betreffend aber / von was Zeit die General-Amniſtia, ratione reſtitutionis, zu verſtehen/ da finden Churfürſten vnd Ständt/ vnd der abweſenden Räthe/ Bothſchafften vnd Geſandten/ daß es in weltlichen Gütern/ auff das Sechzehenhundert vnd dreyßigſte Jahr/ vnd in geiſtlichen / auff das Sechzehenhundert ſieben vnd zwantzigſte/ den zwölfften Novembris, vnd alſo in ipſo effectu der weltlichen Güter halber/ auff dasjenige/ was ſich von der Zeit an begeben / als der König in Schweden das erſte mahl auff des Reichs Bodem kommen. Der geiſtlichen Güter aber/ noch etwas zuruck / auff obgemeldt Sechzehenhundert ſieben vnd zwantzigſte den zwölfften Novembris gemeynt iſt: Erklären vns derowegen gleicher geſtalt dahin/ daß es bey demjenigen verbleiben ſolle/ was deßwegen in dem Prageriſchen Frieden-Schluß verſehen/ Nemlich daß die Reſtitution der weltlichen Güter vom Jahr Sechzehenhundert dreyßig / vnd der geiſtlichen / vom zwölfften Novemb. Anno Sechzehenhundert ſieben vnd zwantzig/ geſchehen ſolle.

§. 8. Wann aber/ vnd zu welcher Zeit vielbeſagte dieſe vnſere bewilligte Käyſerl. General-Amniſtia jhren Effect erreichen/ publicirt/ vnd exequirt werden ſolle/ haben wir gnädiglich vnd mit mehrerm vernommen / was maſſen Churfürſten vnd Ständ des Reichs/ vnd der abweſenden Räthe / Bottſchafften vnd Geſandten/ jhres Orths darfür gehalten vnd befunden/ daß nachdem derſelben Rathſchläg vnd Handlungen von der Amniſtia, zu dem Ziel vnd End angeſehen/ hierdurch die Vereinigung vnd rechtſchaffene Zuſammenſetzung der Ständt / mit vns/ als jhrem Oberhaubt / wider vnſere vnd des Heil. Reichs allgemeine Feind / deſto ehender zu befördern vnd zu erhalten/ daß alles dasjenige / was offtbeſagter Amniſtiæ halber tractirt/ gehandelt vnd geſchloſſen würde / ſo lang vnd viel allerſeits vnvorbündlich vnd vnvorgrifflich ſeyn ſolle / biß der vorbeſtellte Zweck vnd Effectus der würcklichen Vereinigung vnd Zuſammenſetzung aller Ständt/ mit vns/ als jhrem allerhöchſten Oberhaupt / iedoch den Reichs- Conſtitutionen / Religion- vnd Prophan-Frieden/ vnd Executions-Ordnung gemäß / erlanget/ vnd erfolget/ bey welcher einmahl geſetzten Cautel, vnd Præſuppoſito, ſintemahl es ja billich/ daß durch Ertheilung ſolcher Amniſtiæ der vorgeſetzte Scopus und Effect erreicht

reicht werde/ die Churfürsten vnd Ständt/ vnd der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten/ es nachmahlen bewenden liessen/ Vnangesehen wohin auch das wandelbahre Glück der Waffen künfftig fallen möchte/ vnd darauff vns gehorsamlich vnd allervnterthänigst ersuchen vnd bitten / diesen wolgemeynten Vorschlag vnserer getreuen gehorsamben Ständt/ nicht allein allergnädigst zu placitiren / sondern auch alsobaldt Amnistiam generalem per Edictum ins Reich publiciren / folgends zu dem Endt dieses allgemeinen Reichs-Tags / in den Reichs-Abschiedt bringen / vnd/ auff verhoffte Zusammensetzung/ gewisse/ annehmbliche/ ohninteressirte/ in der Reichs Crayßen gesessene Ständt/ zu Executorn / welche/ ohne Attendirung einiger Exception, so wider die Restitution eingewendet werden möchte / verfahren sollen/ verordnen wolten. Vnd wir dann gantz billich zu seyn befinden/ daß alles/ was hierinnen von Churfürsten vnd Standen / vnd der abwesenden Räthen Bottschafften vnd Gesandten/ vns gehorsamst eingerathen / gesucht vnd gebetten worden / nicht eher statt habe / biß die Zusammensetzung würcklich erlangt/ vnd erfolgt;

§. 9. Also wollen wir/ daß alles dasjenige/ was von offtbesagter Amnistia dependirender Restitution halber/ von vns/ auff vorgangenen Rath vnd Gutachten der allhier anwesenden Churfürsten vnd Ständen verordnet/ so lang vnd viel allerseits vnverbündtlich/ vnd vnvorgreifflich seyn vnd verbleiben solle/ biß der vorbestellte Zweck vnd Effectus der würcklichen Vereinigung/ vnd Zusammensetzung aller Ständt mit vns/ als jhrem allerhöchste Ober-Haupt/ jedoch den Reichs-Constitutionen/ Religion- vnd Prophan-Frieden/ vnd Executions-Ordnung gemäß/ erlangt vnd erfolgt/ bey welcher einmahl gesetzten Cautel vnd Præsupposito, Wir es auch vnsers Orths bewenden lassen/ vnangesehen/ wohin das wanckelbahre Glück der Waffen künfftig fallen möchte / vnd gleichwie wir allem/ was mehrbemeldte Churfürsten vnd Ständt / vnd der abwesenden Räthe / Bottschafften vnd Gesandten vns in puncto Amnistiæ vberreichtes Gutachten in sich hält / gnädigst deferirt. Also wollen wir auch / vnd lassen es nicht weniger hierin bey mehrermeldtem von Churfürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Räthen / Bottschafften vnd Gesandten / vns vberreichten wohlgemeinten Rath vnd Meynung allerdings verbleiben/ daß nemlich dieses vnser Käyserl. Edict in den Reichs-Abschiedt gebracht/ vnd auff erfolgende obigerwehnte Zusammensetzung die Execution jetztberührten vnsers Kayserlich Edicts gerathener massen/ würcklich erfolge. Versehen vns diesem allem nach/ zu allen und jeden was Stands/ Würden oder Wesens die seynd/ an deme es hafftet/ daß diese General-Amnistia noch zur Zeit allerseits vnvollzogen bleibt / dieselbe gnädigst vnd ernstlich vermahnend/ sie wollen vnsere/ als jhrer von GOtt vorgesetzten allerhöchsten Oberhaupts/ vnd dann der gesambten allhier/ vermittelst jhrer Abgesandten/ Räthe vnd Bottschafften/ anwesenden Churfürsten und Ständen/ jhrer auch so nahendt anverwandten Mitglieder gnädigste / vätterliche / vnd getrewe Vorsorg/ in schuldigste vnd gebührende Obacht ziehen/ sich selbsten/ vnd jhr geliebtes Vatterlandt/ mit Auffhaltung der würcklichen Zusammensetzung/ in noch grössere Gefahr vnd Desolation nicht stürtzen/ vnd hierdurch bey GOtt/ jhrem Allerhöchsten Oberhaupt / bey dem H. Reich/ allen dessen getrewen gehorsamen Gliedern/ vnd männiglich / die schwere Verandtwortung deß durch sie frembdem Dominat vnd Vnterdruckung / exponirten Vatterlants/ auff sich vnd jhre Posterität nicht laden; Mit Vrkund diß Brieffs / besiegelt mit vnserm auffgedruckten Käyserlichen Secret Insiegel/ der geben ist in Vnserer vnd des H. Reichs Stadt Regenspurg / den Zwantzigsten Tag des Monats Augusti, Anno Sechzehenhundert Ein vnd Viertzig/ Vnserer Reiche/ des Römischen im Fünfften / des Hungarischen im Sechzehenden/ vnd des Böheimischen im Vierzehenden.

Ferdinand.
(L. S.)

Vt Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Johann Söldner/ D.

§. 10. GEbener massen haben wir vns/ sampt Churfürsten und Ständen/ angelegen seyn lassen/ mit beyden Cronen Franckreich vnd Schweden in Fried / voriges gutes Vernehmen vnd Nachbarschafft zu gelangen / vnd ob wir zwar anderst nicht verhofft / als nachdem allerseits/ vnd bevorab auff beyder Cronen Begehren verwilliget worden/ daß die hierzu vorhabende Handlung zu Cöllen vnd Lübeck angestellt/ es dabey sein vnverändertes Verbleiben/ vnd die veranlaßte Tractatus jhrem würcklichen Anfang daselbst beywohnen haben sollen/ Demnach gleichwohl seithero ermeldte Cronen/ sich eines andern/ vnd dahin verglichen / daß obbemeldte

meldte Friedens-Handlung zu Münster vnd Osnabrück vor die Handt genommen würde/ vnd dann Chur-Fürsten vnd Stände/ vnd der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandte vns gehorsamst ersucht/ vnd wohlmeynendt eingerahten / daß wir vns die Veränderung der Mahlstätt zu berührten Friedens-Tractaten nicht zu wider seyn lassen wolten; Als haben wir auch hierin verwilliget/ vnd die Geleydtsbrieff / obbemeldter beeder Cronen Begehren nach/ auff die auffs new vorgeschlagene Mahlstätt umbfertigen / vnd vnsern zu Cöllen vnd Hamburg habenden Abgesandten vnd Räthen/ mit dem Befelch zukommen lassen/ daß sie vermittels der Venedischen Bottschafft / zu Pariß/ wie dann auch in Hamburg/ vermittels deß Königlichen Dennenmarckischen Deputirten/ außgewechselt würden/ der Zeit halber aber dahin erklärt/ daß je eher vnd kürtzer der Tag zu der würcklichen Zusammentrettung bey den Cronen beliebig/ je annehmlicher vns vnd dem H. Reich ein solches fallen würde.

§. 11. Wir haben vns auch mit vnsern vnd deß Heiligen Reichs Churfürsten dahin entschlossen vnd verglichen/ daß dieselbe/ wie sie es rathsamb vnd gut befinden / entweder insgemein/ oder absonderlich die jhrige zu den bevorstehenden Friedens-Handlungen / ein vnd andern Orths abordnen mögen / wie dann auch allen vnd andern Reichs-Fürsten hiemit verstattet vnd zugelassen seyn solle/ die jhrige dahin ebenwohl/ vnd zwar zu dem Endt abzuschicken/ damit sie mit den Käyserlichen Commissariis, des H. Reichs/ vnd jhrer Principaln Notturfft/ in Zeiten communiciren mögen.

§. 12. Demnach auch die Churfürstliche Räth/ auch Fürsten vnd Ständt/ vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/ sich dahin verglichen / daß die Gravamina so wohl der Catholischen/ als Augspurgischen Confessions-Verwandten / durch gewisse Deputatos von beyden Religionen/ nach erörtertem Amnisti-Punct sollen ponderirt / erwogen vnd nach Müglichkeit beygeleget werden / worzu man auch einen würcklichen Anfang gemacht / Dieweil aber zu andern dem H. Röm. Reich hoch angelegenen Sachen die Zeit nothwendig hat angewendet werden müssen/ dahero bey diesem Reichs-Convent dieses sehr nöthige/ vnd zu der gemeinen Beruhigung deß Reichs ersprießliche Werck nit hat continuirt werden können: So haben wir vnd die Churfürstlichen Räthe/ auch Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/ es dahin gestellet/ daß so müglich zu dem in den Prager-Frieden veranlasten extraordinari Deputations-Tag geschritten/ auch bey nechstem ordinari Deputation-Tag davon geredt werden soll/ was vor Zeit vnd Oerter zu benennen / auch was vor Ständ von beyderley Religionen darzu ziehen.

§. 13. Vnd dieweil die Augspurgische Confessions Chur-Fürsten vnd Stände/ vnter andern Gravaminen dieses vorgebracht/ daß wideretliche jhre Religions-Genossen/ Vermög sonderbarer Accorden / wegen Erstattung der Kriegs-Schäden/ Actiones vnd Proceß angestellt/ vnd gegen etlichen schon die Executiones allbereit anbefohlen worden / vnd derowegen begehrt solche Actiones vnd Proceß gantz auffzuheben vnd zu cassiren.

§. 14. Als haben wir vns mit Chur-Fürsten vnd Ständen/ vnd sie sich hingegen mit vns dahin verglichen/ daß zwar den Klägern jhre oberwehnte Actiones vnd Proceß noch vorbehalten seyn/ jedoch einige Executiones wider die Beklagte/ noch zur Zeit nit vorgenommen/ sondern damit biß zu dem nechst vorstehenden Deputation-Tag/ ein vnvorgreifflicher Stillstandt gehalten/ vnd alsdann davon gehandlet werden soll/ was derentwegen weiter zu thun oder zu lassen/ worunter aber die Depositа vnd derentwegen competirende Actiones nit zu verstehen.

§. 15. Als auch bey noch vnverglichener hauptsächlich strittiger Religion/ auff dem im Jahr funffzehenhundert fünff vnd funffzig zu Augspurg gehaltenem Reichstag zwischen vnsern Vorfahren am Reich mildseligster Gedächtnüß Käysern Carln dem Fünfften/ vnd Ferdinand dem Ersten/ so dann Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ der alten Religion vnd Augspurgischen Confeßion Zugethanen vnd Verwandten/ ein gemeiner Religion- vnd Land-Friede/ sambt Handhabung der Execution desselbigen/ auffgericht/ verabschiedet vnd beschlossen/ welcher auff folgenden Reichstägen/ so im Jahr sieben vnd funffzig allhier zu Regenspurg/ vnd im Jahr neun vnd funffzig/ vnd sechs vnd sechzig zu Augspurg gehalten worden/ in allen jhren Inhaltungen ernewert / vnd bestettiget/ So haben wir vns / wie sie Anno fünff vnd funffzig gewilliget worden/ mit den anwesenden Churfürsten/ Räthen/ auch Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten/ solches alles wiederumb erinnert/ vnd darauff wir vns mit jhnen / vnd sie hinwieder sich mit vns verglichen/ vnd einander festiglich zugesagt/ vnd versprochen/ setzen / ordnen vnd wollen/ es folge die in obermeldten Reichs Abschieden angedeutete Religions-Vergleichung über kurtz oder lang/ oder aber/ (welches nit eher zu verhoffen/) zumal nit/ daß nichts desto weniger obangezogener Religion- vnd Land-Friede/ sambt Handhabung vnd Execution desselbigen/ in allermassen/ wie obgedachtes fünff vnd funffzigste

zigste Jahr verabschiedet/ höchlich zugesagt vnd versprochen/ auch jetzt gehörter Gestalt wieder ernewert/ in allen seinen Kräfften beständig bleiben/ auch stett/ vest/ vnd vnverbrüchlich gehalten/ vnd niemands darwider beschwert werden solle/ als bey obbemeldten Versprechnüssen vnd Poenen in angeregtem Augspurgischen des fünff vnd funffzigsten Jahrs vnd nachfolgenden Reichs-Abschieden/ weiter verleibt vnd begriffen.

§. 16. Wir wollen auch vnserm Cammerrichter vnd Beysitzern vnsers Käys. Cammergerichts hiemit abermals gnädiglichen aufferlegt vnd befohlen haben/ wie wir dann jhnen hiermit Krafft dieses Abschieds auch aufferlegen vnd befehlen/ ob jemand/ wer der wäre/ wider solchen Religion- vnd gemeinen Frieden beschwert wäre/ oder künfftiglichen beschwehrt/ oder betrübt werden wolt/ daß/ auff der Beschwehrten Anruffen/ mit Ertheilung gebührlichen rechtmäßigen Hülff/ sie sich förderlich/ vnd gleichmäßig erweisen sollen/ wie wir dann als Röm. Käyser/ vnd das Oberhaupt im Reich/ männiglichen bey solchem Religion- vnd gemeinen Frieden/ vnserm tragenden Käys. Ampt gemäß/ zu schützen vnd zu handhaben gewolt/ auch vhrbietig/ nichts ermangeln/ oder an vnserm getrewen sorgfältigen Fleiß abgehen zu lassen/ damit Ruhe vnd Friede/ Einigkeit vnd Sicherheit im H. Reich erhalten/ vnd männiglich bey dem Seinigen gehandhabt werden möge.

§. 17. Vnd nachdem die Pfältzische Sach auff gewisse Particular Tractaten remittiret worden/ auch mit aller Interessenten gutem Belieben/ anjetzo derselben ein Anfang zwar gemacht/ aber wegen der Sachen Wichtigkeit zu völligen Ende noch zur Zeit nit gebracht werden können/ So soll auch noch hinführo ferner solche Handlung continuirt/ vnd alles/ was hiernechst zwischen allerseits Interessenten darin ferner tractirt/ gehandelt vnd geschlossen würd/ eben die Krafft vnd Würckung haben/ als wann es anjetzo dem Reichs-Abschied einverleibt wäre/ inmassen es dann dem nechstfolgenden Reichs-Abschied auch einverleibt werden solle.

§. 18. So viel nun den andern Haupt-Puncten vnserer Käyserl. Proposition anlangt/ nemlichen wie vnterdessen/ vnd biß zur Beruhigung deß H. Reichs/ der Krieg mit vnzertrenter Macht/ einmüthiger Zusammensetzung/ vnd guter Ordnung vorzustellen/ da ist vns tieff zu Hertzen gangen/ daß wir mehrernandte Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ vnd dero betrangte arme Vnterthanen/ über die so wol nach Publication deß Pragerischen Frieden- vnd zu Regenspurg Anno sechzehenhundert sieben vnd dreyßig erfolgten Collegial-Schluß/ als auch auff dem hernach gehaltenen vnterschiedlichen Cräyß-Tägen dargeschossene ansehenliche/ vnd nit ohngedeyliche Hülffen/ wie auch vnsere selbst eigene/ auff das äusserst erschöpffte Erb-Königreich vnd Landen/ mit fernern beschwerlichen Anlagen/ dermaleinst/ wie wir wol von Hertzen gewünscht/ nit verschonen können; Indeme aber wir hingegen betrachtet/ Chur-Fürsten vnd Stände auch selbst darvor gehalten/ daß jedem/ so von Teutschem Geblüt entsprossen/ vnd deme die allgemeine Rettung vnd Wohlfahrt seines geliebsten Vatterlands Teutscher Nation recht angelegen/ gleichwol leichter fallen/ das äusserste noch daran zu strecken/ als frembder Nationen vngerechtem Gewalt/ Plünderungen vnd Raub/ auch Dienstbarkeit vnd Dominat länger außgestellt/ vnd vnterworffen zu seyn/ vnd noch weiter sich zu vnterwerffen/ Wie nit weniger/ daß an förderlicher Beyschaffung der vnentberlicher Kriegs-Nothwendigkeiten/ die Erhaltung deß H. Reichs/ vnsers geliebten Vatterlands/ dessen sämptlichen Glieder/ vnd eines jeden selbst eigne Teutsche Freyheit einvor allemal haffte/ Allermassen Chur-Fürsten vnd Ständ/ vnd der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten/ mit vns hierin einig seynd/ daß/ wann schon die Feinde einige Intention zum Frieden hätten/ selbige doch also gleich sincken vnd fallen würden lassen/ so bald sie vns/ vnd deß H. Reichs auffer genugsamen Gegenverfassung ersehen thäten/ solchem nach wir vns zu Chur-Fürsten/ Fürsten vnd Ständen/ Freund-Vätter-gnädig- vnd gäntzlich versehen/ sie würden vns/ dero höchstem Oberhaupt/ mit Beytragung noch übrigen Kräfften/ gutwillig vnd gehorsamst äusserster Möglichkeit nach vnter die Armb greiffen/ vnd sich selbsten nit Hülffloß lassen/ allermassen wir auch das Vnserige/ wie bißhero gantz Vätterlich geschehen/ mit vnd neben denselbigen/ biß zu völliger Beruhigung deß Heil. Röm. Reichs auff- vnd daran zu setzen/ gantz geneigt/ vnd erbietig.

§. 19. Darauff die erschienene Stände/ vnd der abwesenden Churfürsten/ Fürsten vnd andern Ständ/ zu diesem Reichstag abgeordnete Räth/ Bottschafften vnd Gesandten/ über diesen Puncten mit sonderbarem Fleiß vnd Angelegenheit/ reiffliche Berathschlagung gepflogen/ auch in vier Neben-Puncten/ nemlich erstlich die Einquartierung/ Zum andern Vermehr- vnd Verstärckung deß Reichs Armaden/ drittens Verpflegung derselben/ vierdtens Wiederauffrichtung der zerfallenen Kriegs-Disciplin abgetheilt.

§. 20. Vnd zwar so viel erstlichen die Einquartierung betrifft/ Nach dem vns solche von Chur-Fürsten vnd Ständen heimgestellt/ Also wollen wir auff Begebenheit vnser vnd deß Heiligen Reichs Kriegs-Heer hin vnd wieder in die Reichs-Cräyß also eintheilen/ wie es ratio belli erfordern/ auch wir solches vor rathsamb/ dem H. Röm. Reich ersprießlich/ vnd den nothleydenden Ständen erträglich ermessen/ vnd befinden werden/ vnd vns bey dergleichen vnumbgänglich vorgehenden Einquartirung dergestalt bezeigen/ daß verhoffentlich gemeine Ständ abnehmen/ vnd im Werck verspühren mögen/ daß vns deren Wohlfahrt/ vnd damit einer vor dem andern nit beschwehrt werde/ bester massen angelegen.

§. 21. Demnach aber für allen Dingen die vnvermeydliche äusserste Notturfft erfordert/ bey solchen Kriegs-Beschwehrden vnd Einquartierungen über gute Ordnungen vnd Kriegs-Disciplin steiff vnd vest zu halten/ haben wir vns mit Chur Fürsten vnd Ständen/ vnd sie mit vns sich folgender Bedingnüssen verglichen.

§. 22. Setzen solchem nach/ ordnen vnd gebieten hiemit/ daß zu Vorkommung vnd Verhütung deren von den Ständen/ auch Räth/ vnd Gesandten mit mehrerm beweglich angeführten schädlichen Folg vnd Inconvenientien bey künfftigen Einqvartierungen vor allen Dingen den Creyß-Obristen vnd außschreibenden Fürsten/ vnd sonderlich denjenigen Fürsten vnd Ständen/ welche je zu Zeiten mit denselben nit verschont bleiben können/ neben Beyschliessung der Roll/ wie viel in jedem Kräyß logiren soll/ dessen bey Zeiten freund- vnd gnädiglich/ damit ein jeder Standt wisse/ was/ wie viel vnd welche Mannschafften jhme im Quartier zu vnterhalten/ obliege/ auch/ nach dezen Außweisung/ die Abzahlung in den Quartieren/ wo sie liegen/ beschehe/ vnd sich bey Zeit der Notturfft halben umbsehen könne- auffdaß in Mangel deß Vnterhalts/ die arme Leut nicht gleich übel tractirt/ oder wol gar von Hauß vnd Hoff vertrieben werden.

§. 23. Worbey wir dann vns gnädiglich dahin erklären/ daß vnter denen Reichs-Völckern/ auff welche die Verpflegung zu geben seyn würd/ kein andere Regimenter noch zur Zeit verstanden werden/ als die jenige/ so in der von vns den Ständen zukommenen Verzeichnüs benennet seynd/ Nemlich vnsere vnmittelbare/ vnd dann der Churfürsten zu Cölln/ Bäyern/ Sachsen vnd Brandenburg L. L. L. L. vntergebne Reichs-Völcker/ die sie jetzt haben/ vnd noch ferners mit vnserer gnädigsten Einwilligung zu werben möchten.

§. 24. Vnd demnach bey dem gantzen Quartier- vnd Verpflegungs-Werck/ nicht nur allein auff Erhaltung deß Soldatens/ sondern zugleich auch der Ständ vnd Vnterthanen zu sehen.

§. 25. Wollen wir/ daß hierinnen ein durchgehende billige Gleichheit gehalten/ also die Stände/ auch dero angehörige Land vnd Leuth/ zu vnsern vnd deß H. Reichs noch weitern nothwendigen Diensten/ mit vnd neben den Soldaten conservirt/ vnd zumalen gegen alle vnd jede/ so demselbigen zuwider handlen/ vnd sich vergreiffen/ jhrem Verbrechen nach/ mit Ernst verfahren/ vnd allem demjenigen/ was von vns verordnet/ vestiglich nachgelebt werden solle/ Massen wir solche den gemeinen Ständen gegebne Resolution schon vnterm Dato den achtzehenden Januarij nechsthin/ vnsers freundlichen geliebten Bruders vnd Generalissimi/ Ertzhertzogen Leopold/ Wilhelms zu Oesterreichs Ld. ins Werck zu setzen gnädiglich zukommen lassen/ vnd deren erste Execution auffgetragen haben.

§. 26. Demnach aber vernünfftig zu ermessen/ daß diejenige Quartier von Einlogirungen/ zu welchen deß Feinds würcklicher Ein- vnd Vorbruch Vrsach gibt/ mit durchgehender Gleichheit nit vorgenommen werden können/ Also erklären wir vns dahin/ vnd wollen/ daß denen also beschwehrten Kräysen/ von den andern/ so dergleichen Beschwerden nit tragen/ eine erkleckliche Beyhülff geschehen/ vnd widerfahren solle/ gestaltsam wir auch deß gnädigen Anerbietens seynd/ dafern ein oder ander Standt bescheinen vnd beweisen würd/ daß er bey vorigen Quartieren/ über seine quotam zuviel außgelegt/ wir alsdann/ dieser Zutragung halber/ bey vorernandten Cräyß-außschreibenden Fürsten/ (als welchen wir die Außtheilung der Qvartiren in den Creysen anheimb gestelt/ vnd am besten bekandt ist/ was hierin vor eine Maß zu halten/) alle gebührende Verordnung thun/ vnd dieselbe dahin anweisen wollen/ daß in allem mügliche Gleichheit observirt werde/ Es sollen auch bey der Einquartierung die Cräyß beysammen gelassen werden; Da aber ins künfftig einiger Ort auß einem Cräyß in den andern/ mit der Einquartier- vnd Verpflegung gezogen werden müste/ solches alsdann mit deß Orts Obrigkeit Vorwissen vnd Einwilligung/ (dessen wir vns auff erheischenden Nothfall auch versichert halten/) geschehen.

§. 27. So viel nun sonsten die/ von Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen begehrte Exemption jhrer Residenzen/ Stifft/ Schlösser/ Plätz vnd Vestungen/ wie auch dero hinterlassenen Wittiben/ Witthumb Siz/ vnd nit allein/ wo Fürsten vnd Ständ/ auch dero Wittiben in Person wohnen/ sondern wo sie/ auch jhre Regierung/ Cantzleyen/ vnd Beambten haben; Item die Clöster/ Prælaturn, der freyen Reichs-

Ritterschafft/ vnd andere Adeliche/ auch Geist- vnd Weltliche befreyte Häuser / die Vniversitäten/ Schulen/ vnd deren Zugethane/ in denen Städten vnd auff dem Land/ aller würcklicker Einquartierung verschont seyn vnd bleiben möchten/ belangt.

§. 28. Hierin lassen wir es/ so viel nemblich der Chur-Fürsten vnd Stände Residentzen/ vnd Vestungen/ wie auch der außschreibenden Reichs-Städt gebettene Verschonung betrifft/ bey dem Prager-Friedenschluß allerdings verbleiben/ vnd daß sie Krafft dessen dargegen die Einquartierung auffm Land/ oder sonst nach Proportion ersetzen sollen / wir wolten auch nichts liebers wündschen vnd sehen/ als daß der Zustandt im Reich also beschaffen / oder man wegen Feindlichen Einfalls so wol/ als deß Vnterhalts dergestalt gesichert wäre / daß nit nöthig/ einigen Standt/ weder mit der Einquartierung noch Verpflegung/ weniger an dergleichen Orten / vmb deren würckliche Verschonung diß Orts gehorsamlich gebetten würd/ zu beschwehren. Dieweiln aber wir vnd das Heil. Römische Reich / anjetzo von so vielen vnterschiedlichen mächtigen Feinden / vnd so vielen Orten angefochten werden/ die Quartier auch bey so gestalter Außnamb/ so eng fallen möchten/ daß es eine Vnmöglichkeit seyn wolte/ bevorab die gegen dem Feind/ vnd an die Grentzen liegende Oerter/ dergestalt zu verschonen/ vnd dardurch bey annahendem Feind / zu Zeiten Summa rerum in Gefahr zu seyn/ Also es/ mit deß allgemeinem Wesens Dienst vnd Sicherheit sich nicht durchgehend/ ohn Vnterschied/ thun lässet; So sollen jedoch/ wo keine Feinds-Gefahr vorhanden/ vnd die Stände deß Reichs den Völckern den nothwendigen Vnterhalt bey jhren Vnterthanen zu verschaffen/ vnd dieselbe allda zu verpflegen/ sich erbietig machen/ die Fürstliche vnd Adeliche Häuser allerdings verschont/ im wiedrigen aber/ da der Lauff deß Kriegs einanders erfordern solte/ alsdann mit vnserm/ oder/ da wir nicht in der Nähe begriffen/ vnserer Generaln Vorwissen vnd Genehmhaltung/ nicht aber umb eines jedwedern Officiers vnd Commissarii/ selbst eigenen Gelegenheit Willen/ belegt/ vnd durchauß nicht verstattet werden/ daß denselbigen die Belegung dergleichen Schlösser vnd Häuser anheimb gestellt/ vnd dardurch den Ständen deß Reichs der schuldige Respect benommen werde.

§. 29. Wegen der Fürsten vnd Ständ Extraordinari-Guarnisonen/ vnd deßwegen beschehenen Begehren/ daß es mit selbigen vnd deren Vnterhalt- vnd Verpflegung / eine gleiche Meynung/ wie mit den Vnserigen / vnd Churfürstl. in Besatzung liegenden Völckern / von den eingewilligten Reichs-Stewern / haben möchte/ da ist von vns/ neben den Churfürsten vnd Ständen / auch der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten erwogen worden/ wie gar wenig von dieser Reichs-Hülff/ für vnser vnd des H. Reichs Kriegs-Heer/ verbleiben würde/ wann jeder Stand für die Seinige die quotam abkürtzen wolte/ vnd dergestalt die in Guarnison liegende Völcker/ vnd auff welche/ daß sie auch im Feld Dienst thäten / keine Raitung zu machen / mehrers den verwilligten Vnterhalt geniessen würden/ als diejenige / welche nach so viel ausgestandenen Müheseligkeiten/ in keiner Ruhe seyn/ sondern bey allen begebenden Occasionen beharrlich Dienst leisten müssen/ Dahero wir vns mit gemeinen Ständen dahin verglichen/ daß es hierin deßwegen bey dem Prager Frieden-Schluß vnd derjenigen Anzahl Regimenter/ so den gesambten Ständen communicirt worden / (damit dem Käys. Kriegs-Heer die Lebens-Mittel nicht gantz vnd zumalen entzogen werden) billich sein vngeändertes Bewenden haben soll/ Wir seynd auch zu Bezeygung vnserer Vätterlichen Sorgfalt erbietig ein vnd andern Standt/ welcher einiger Besatzung vnd Hülff vonnöthen hat / von vnserm Kriegs-Heer/ der Nothdurfft nach/ mit gnugsamen Præsidio zu versehen/ vnd nit Hülffloß zu lassen; Wann wir aber die Verzeichnuß von den Ständen angeregter jhrer Besatzung empfangen/ diejenige Ständ auch/ so/ jhrer Extraordinari-Guarnisonen halben/ eine Defalcation begehren / allein deme/ was der Prager-Frieden in puncto conjunctionis armorum vermag/ jhrer seits nachleben werden/ So wollen wir vns alsdann/ was einem oder andern Standt seines in Guarnison noch habenden/ oder davon zu Feld gebrachten Volcks halben/ von der bewilligten Contribution abzukürtzen/ gnädiglich weiter erklären.

§. 30. Was aber die Reduction vnd Reformation der Regimenter vnd Officier anlangt/ demnach Chur-Fürsten vnd Ständ/ der beständigen Meynung seynd / daß durch eine rechtschaffene Reduction vnd Reformation der Regimenter vnd Officier, dem Heil. Röm. Reich jährlich viel hundert tausend Gülden erspart werden könten / vnd daß nach Gestalt der betrangten Ständ deß Reichs leyder allzuviel bekandten Vnvermögens vornemlich dahin zu sehen/ wie alle Vbermaß in diesen vnd dergleichen unnötigen Außlagen vermitten bleiben/ vnd derentwegen inständig gebetten/ daß wir die vnfehlbare Verordnung ergehen lassen wolten / damit solche Reduction vnd Reformation, so viel jmmer möglich/ vnd zwar zu End deß Feldzugs/ vnd vor Beziehung der Winterquartier/ mit

mit Zuziehung derjenigen Churfürsten/ welche Reichs Corpi führen / vorgenommen / dabey gleichwol nit auff die schwächeste Regimenter/ sondern auff die Vrsach/ vnd zwar dahin vornemblich gesehen würde/ woher der Abgang solcher Regimenter erfolgt / ob solche Schwächung vom Feind / vnd also ins Vaterlands Diensten/ oder von was anderm herrühren/ vnd/ befundenen Dingen nach / die Reformation vorgenommen würde/ also soll ein solches/ von nach gebettener massen/ in Obacht genommen werden.

§. 31. Bey dem andern Puncten/ die Vermehrung vnd Verstärckung deß Käyserlichen vnd des Heil. Reichs Kriegs-Heer betreffend/ ob wohl sehr nütz- vnd vorträglich erachtet worden/ dem einbrechenden Feind desto besser zu begegnen / die Armada zu verstärcken haben wir doch/ wegen deß bekandten Vnvermögens/ vns mit den Ständen dahin verglichen/ daß in Ansehung desselben besser seye/ die auff den Beinen stehende Völcker zu conserviren/ als auff newe vngewisse Werbungen vnd Verstärckungen sich zu verlassen/ Es wäre dann Sach/ daß mit sonderm Vortheil vnd Nutzen deß Heiligen Reichs / vnd Abbruch deß Feindes / eintzige Werbungen anzustellen / Jedoch solle in alle Weg dahin gesehen werden/ womit den abkommenen Regimentern der Abgang wieder zugeworben/ die Vnberittene vnd Vnbewehrte remontirt/ die Krancken verpflegt/ vnd durch diesen Weg die Armada völlig verstärcket/ vnd biß zu Erhebung deß lieben Friedens erhalten werden möge.

§. 32. Anlangend den dritten Punct vnsers Käyserl. vnd deß Heil. Reichs Kriegs-Heer/ nach dem alle anwesende Chur-Fürsten vnd Ständ/ vnd der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten in Behertzigung der hohen Noth/ zu Rettung vnd Erhaltung jhrer selbst/ vnd deß Heil. Reichs Kriegs-Heers vorigen sechzehenhundert viertzigsten Jahrs / einhundert vnd zwantzig Monat/ dem einfachen Römerzug nach/ in fünff Monaten zu erlegen/ verwilliget / haben wir damaln solche guthertzige Bezeygung der Chur-Fürsten vnd Ständ/ zu sonderm hohen Danck verstanden / auch die gemessene Verordnung darauff gethan / daß dieselbe begehrter massen zu keinem andern/ als ob eingewilligtem End/ gebraucht vnd angewendet werden sollen.

§. 33. Vnd damit solche Hülff zu besserer Würcklichkeit gegen der vnterschiedlicher Reichs-Feinden Macht / vnd starcke Verfassung ersprieſſen möchte/ haben wir nit vnterlassen/ die Frey-Reichs Ritterschafften/ wie nit weniger Hann- vnd Seestädt/ vmb gleichmäßige guthertzige Assistenz vnd Beysprung zu ersuchen.

§. 34. So lassen wir es auch / zu Verhütung anderer Confusionen / bey deme verbleiben/ daß wegen des Valors deß Reichs-Thalers aller Orten im Reich/ eine durchgehende Gleichheit gehalten/ vnd derselbe zu ein Gülden Rheinisch/ vnd dreyßig Creutzer/ guter gangbarer Müntz angenommen vnd verrichtet werden solle.

§. 35. Wir haben vns über dieses / mit den Churfürsten vnd Ständen / vnd sie hinwieder mit vns/ sich/ wegen Ersetz- vnd Anordnung eines Reichs-Pfenningmeisters/ dahin verglichen/ daß zu Einnehmung der verwilligten Contributionen/ ein auffrichtiger bekandter Teutscher im Reich gesessener gezogen/ das alte Herkommen im Reich hierin beobachtet / vnd alles zur Cassa gelieffert vnd berechnet werde.

§. 36. So sollen hiemit auch/ vnd in Krafft dieses/ jede Exemptionen cassirt / vernichtet vnd auffgehoben seyn/ vnd nachdem etliche Ständ/ so in den Ober- vnd Nider-Oesterreichischen Erb-Landen begütert seynd / sich ob deme beschweren/ wann sie die bewilligte Reichs-Hülff nach deß Heil. Reichs Anschlag erlegen/ daß sie desto weniger nicht berührter jhrer Güter halben/ auch in den Oesterreichischen Erb-Landen/ vnd dergestalt mit hoch- vnd doppelter Stewer an beyden Orthen belegt werden / so seynd wir des Erbietens/ vnd erklären vns hiemit/ daß wir vns in diesem so gnädigst erweisen wollen/ damit die Ständ / daß sie über alt Herkommen beschwehrt/ zu klagen nit Vrsach haben sollen.

§. 37. So wollen wir auch die gnädigste Verordnung thun/ daß der Stände Begehren gemäß / zu deren mehrer Erleichterung/ an statt des bahren Gelds/ an Tuch/ Waffen/ Gewehr/ Roß/ vnd was dem Kriegsmann vonnöthen/ in billichem Werth von den Soldaten angenommen werde/ darumben sich dann die Ständ mit jhren einquartirten Soldaten vergleichen könten/ Solten sie sich aber nicht vereinigen mögen / vnd der Soldat dasjenige / so Gelds werth/ allzugering schätzen wollen/ haben wir bey vnsern nachgesetzten Generaln / die gemässene Verordnung gethan / den Soldaten dahin zu halten/ daß er mit dem billichen Æquivalenti, an statt bahren Gelds sich begnügen lasse.

§. 38. Demnach auch von Churfürsten vnd Ständen begehrt worden/ die mit Quartier belegte Ständ/ über den halben Theil der Verpflegung an Geld/ oder an Lebens-Mitteln / nit zu treiben/ Erklären wir vns / daß dieselbige das jenige/ was jhr Römerzug austrägt/ abstatten/ was sie aber an Fleisch/ Wein/ Bier vnd Brodt her-

hergeben/ solches an jhrer Contribution in billigen Werth abgerechnet werden solle.

§. 39. Derjenigen Ständt Zustandt/so der Zeit entweder vnter dem Feind seyn/ oder doch dahin contribuiren müssen/oder sonst gantz verderbt/haben/vnd wollen wir ferners/ in gnädigster Obacht halten/ den vermögenden Standt/ für den Vnvermögenden nit hafften oder anhalten lassen/auch die Winter-Quartier wann nur der Soldat desselben geniesset/ über die Gebühr nit erstrecken/vnd nachdemaln es in vorigen Abschieden erlaubt/ daß die Ständt jhre Vnterthanen in den gemeinen Reichs-Hülffen mit Stewern belegen mögen/ also solle denselben auch dieses bey jetziger Anlag/mit allen denjenigen Clausuln/ wie sie in den vorigen Reichs-Abschieden einkommen/ zugelassen seyn/ vnd jhnen solche freywillige Hülff zu keinem Nachtheil gereichen.

§. 40. Betreffend nun den Vierdten Puncten der Wiederaufrichtung der zerfallenen Kriegs-Disciplin, Wolten wir vnsers Theils nichts liebers sehen/ als daß vnter vnserer mühesamben Käyserlich. Regierung/ des Heil. Röm. Reichs einmal wieder in vollkommenen Ruhestandt gebracht/ vnd dessen Churfürsten vnd Ständt insgemein/ aller derjenigen Beschwerden/so die innerliche Krieg vnvermeydlich/ bevorab in so vielen Jahren nach sich ziehen/ enthebt seyn möchten.

§. 41. Es ist auch männiglich wissend/ wie vnser geehrter in GOtt seligst ruhender Herr Vatter/ Käyser Ferdinand der Ander/ so wol/ als wir selbsten/ gegen vnsern Willen gezwungen worden/die Gegenwehr/ vnd in der Natur selbst eingepflantzte vnd zuläßige Defension für vns vnd die trewgehorsame Stände zu ergreiffen/ vnd annoch in der Hand zu halten.

§. 42. Wir haben aber die gnädigste Verordnung gethan/ wofern ein oder ander Standt deß Reichs/ gegen den Kriegs-Officirern oder Soldaten/wegen gemelter straffbarn Excess,etwas in specie zu klagen haben/ vnd diejenige/ so über die gemachte Ordonantz sich vergreiffen/ benennen werde/ daß ohne Respect vnd Ansehen der Personen die Justitia ernstlich administrirt werden solle/der gnädigsten Zuversicht/ da anderst der Krieg biß zu Erlangung des Friedens fortgesetzt/ vnd der Soldat in guter Zucht bleiben solle/ daß er seinen richtigen Vnterhalt zu empfangen haben werde.

§. 43. Die Durchzüg sollen den ausschreibenden Fürsten so viel die Kriegs-Actiones zugeben/ vnd wo es ohne Feinds Gefahr würd seyn können/ gleichfalls bey Zeiten notificirt/ auch darob gehalten werden/ daß/ so viel müglich/den Reichs-Satzungen in denen Fällen/ von welchen dieselbige erstberührter Durchzüg halben eigentlich reden/ nachgelebt werde/ wie dann hinwieder Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ bey vorfallenden nothwendigen Durch-An- vnd Nachzügen/ wie es vnser vnd des H. Reichs Dienst mit Verfolgung der vnterschiedlicher Feinden erfordern möchte/ sich dergestalt bequemen wollen/ daß einem vnd anderm Standt dergleichen Durchzüg mit Verlust grosser Zeit/vnd Periclitirung des allgemeinen Wesens/nicht mehrers/als die Noth erfordert/aufferlegt werde/ Wie wir dann auch hiermit außdrücklich verbotten haben wollen/ daß im Durchziehen/ wider vnsere oder vnserer Generals-Personen Ordonantz (wann anders die nothwendige Lebens-Mittel bey dem nechsten Weg fortzukommen vorhanden) einige Abweg nit genommen/noch in Verschonung eines/ der ander Standt beschwehrt oder ruinirt werden solle.

§. 44. Zu der Teutschen Officirer vnd Nation Beförderung für der Ausländer/ in Ersetzung der erledigten Kriegs-Befelch/vnd worzu sich ein jeder qualificiren würd/ seynd wir gnädigst vnd billich geneigt/ vnd wollen solche bey allen Fürfallenheit in guter Obacht halten.

§. 45. Es solle auch den Obristen nit zugelassen seyn/ohne Leibs-Vnpäßlichkeit/ oder andere ehehaffte Vrsachen von jhren Regimentern abzubleiben.

§. 46. Gleichermassen setzen vnd gebieten wir/daß kein Befelchshaber/wer der auch seye/ den Nachstandt seiner Lehnung/ welche er von den Vnvermögenden nit hat erheben können/ von dem Vermögenden/ vielweniger von dem Magistrat vnd Obrigkeits-Personen/erpressen/ noch den auff das gantze Regiment oder Compagnia gehörigen Nachstandt in eine Obligation bringen/vnd auff eine Person allein richten solle/ Es wäre dann solche zu Erhebung des Regiments Ausstandts nach richtig-gehaltener vnd befundener Rechnung/ auff ihne den Officier gestellet/ hingegen der Magistrat aller Orths/ dahin zu sehen hat/ daß was von Churfürsten vnd Ständen bey allhiesigem Reichs-Tag verwilliget/von jhren Vntergebenen/ durch jhren äusseristen Fleiß/ vnd aller Müglichkeit/nachgebracht werde.

§. 47. Wir haben vns auch zu desto mehrer Haltung guter Disciplin, vnd damit das Vbel nit vngestrafft bleibe/ mit Churfürsten vnd Ständen/vnd der abwesenden Räth/Bottschafften vnd Gesandten/ vnd sie sich hinwiederum mit vns verglichen/ daß wann der Delinquent über drey Meil von seinen Quartiern vnd Compagnia, auff frischer That in straffmäßigem Verbrechen ergriffen würd/ oder des Offi-

Officirer gegenwärtig/ oder nur drey Meilen Wegs von dannen ist/ vnd genugsame Versicherung thut/die Iustitiam zu administriren/daß alsdann der Vbelthäter demselbigen abgefolgt/ widerigen Falls aber die Ständ nicht allein die Verhafftung vorzunehmen/ sondern auch mit vorgehendem rechtlichem Proceß zu verfahren/ vnd alsdann nicht weniger die Execution vorzunehmen Macht haben sollen/ zu welchem Proceß gleichwol sie den nechsten Commendanten/ wann der Befehlshaber/ zu dessen Regiment der Straffmäßige gehörig/ über die drey Meil von der Stell erfordern/vnd jhme/ daß er dem Rechten beywohne/ frey stehen solle/ Darbey wir aber diesen Fall vorbehalten haben wollen/ daß wann ein Soldat/so mit seiner Bieleten/ gewisse Sachen zu verrichten/ versehen/ etwas verbrechen thäte/vnd auff frischer That begriffen würde/wenn es gleich weiters als drey Meil Wegs von seinem Quartier vnd Compagni wäre/, daß er doch seinem Obersten/ oder nechsten Kriegs-Commendanten zu Bestraffung zugeschickt werde/ vnd dieses/ damit die Kriegs-Anschläge/ so manchem vertrawet/ nit offenbahrt werden.

§. 48. Wildbahn vnd Fischereyen/wollen wir ernstlich darob haltenlassen/damit selbige verschonet bleiben/ auch nit verstatten/ daß Burger/ Burger-Söhn vnd Handwercks-Leut/ zu Kriegs-Diensten gezwungen/ gleichwol aber einem jeden heimbgestellt haben/ sich zu Dienst deß allgemeinen Vatterlands freywillig vnterhalten zu lassen.

§. 49. Wenigers nit/wollen wir solche Befelch ergehen lassen/ damit der Soldat bey seinem Burger vnd Bawers-Mann/ hingegen derselbe bey jhnen verbleiben möge/ zumalen aber im Feld/oder Acker-Baw/ vnd in andern seinen Gewerben vnd Handlungen/ zu Hauß vnd auff dem Land nicht verhindert/ vielweniger mit Abnahm Pferd/ vnd Vieh beschwehrt werde.

§. 50. Vnd dieweil auch wahrgenommen worden/ daß bey Anweisung der Winterquartier die Kriegs-Officier nach Gestalt der besser oder geringer einer dem andern auß sonderbahrem Neydt vnd Mißgunst/in Durchziehen/ die Quartier vorsetzlich verderben/ also dem nachfolgenden nichts mehr übrig lassen/ Als gebieten wir/ daß keiner deß andern Quartier in seinem Durchzug also vorsetzlich verderbe/ noch die Vnterhaltungs-Mittel den folgenden entziehen.

§. 51. Sintemalen auch die Stände sich wegen Vngleichheit der Verpflegungs Ordinanz, in deme eine höhere als die andere sich beloffen/ beschwehrt/ haben wir vns mit Churfürsten vnd Ständen/einer Gleichmäßigen vereinbahret/vnd solche in das Heil. Reich vnterm neun vnd zwantzigsten Novembris, Sechzehenhundert vnd viertzig/verkünden lassen/ dabey es nachmaln sein Bewenden hat.

§. 52. Dieser Verpflegungs-Ordinantz aber ohnerachtet/ lassen wir vns nit zuwider seyn/ daß ein vnd ander Standt/ welcher mit Völckern belegt/mit seinen Soldaten/ erwehnter Verpflegung halben/ auff leydentlicher Mittel/ in Güte handeln vnd sich vergleichen möge.

§. 53. Fürters/ demnach Churfürsten vnd Stände/ bey vns sich zu höchstem beschwärdt/ was massen biß anhero ein überaus grosser Mißbrauch in den Quartieren/ vnd zwar von den Generals-Personen/ Commendanten/ Obristen/ und andern Kriegs-Officirern/ in Anstellung gewisser Mauth vnd Zöll/ auch Weg-Gelder zu Wasser vnd Land verübt/ vnd welcher Gestalt dardurch Churfürsten vnd Ständen in jhren von vns/ vnd dem H. Reich tragenden Regalien eingegriffen/ vnd dero Vnterthanen nit allein/ sondern benebens die Kauff- vnd Handels-Leute beschwehret/ auch die Waaren/ Pferdt/ Vieh/ Saltz/ Schmaltz vnd sonsten allerhand Lebens-Nothdurfft dardurch mercklich ersteygert vnd verthewert worden/ deme nun künfftiger Zeiten zu begegnen; Als ordnen vnd setzen wir/ daß alle dergleichen Mäuth/Zöll/ Licenten/ auch Weggelder/oder wie selbige Namen haben mögen/ zu Wasser vnd Land gäntzlich abgestellet/ vnd auffgehoben seyn/die Commercia sicher vnd vngehindert gehen/auch jedermänniglich frey/ vnd ohnauffgehalten passirt/ zumalen niemand zu Annehmung einiger Convoye wider Willen gezwungen/ noch getrungen werden solle.

§. 54. Auff die von Churfürsten vnd Ständen eingewendte Klag/ daß die Officier nach jhrem Auffbruch auß den Winterquartieren/ selbige gleichwohl den gantzen Sommer über in Contribution behalten/ haben wir die gemessene Verordnung gethan/ daß dasjenig/ was hierinnen von eim oder anderm/ wider vnser Vorwissen vnd Willen/ mit Vorenthaltung besagter Quartier/vnd Erpressung der Contributionen/vorgenommen worden/ alles Ernsts abgeschafft werden solle.

§. 55. So dann/ der Marquetender halben/ es durchgehend dahin vermitteln lassen/ damit nicht allein derselben Verkauff vnd Würthschafft weiter nicht/ als auff den Soldaten erstreckt/ sondern auch der von jhnen den Soldaten gleich anmassende Quartier-Genoß/an Service, Fütterungen vnd anders allerdings eingestellet werde. Vnd stehet nicht desto weniger

noch jedem Magistrat bevor/ gegen den Seinigen/ so sich selbst in Kauffen vnd dergleichen darwider vergreiffen/ Einsehen zu thun.

§. 56. Wir haben vns auch/ der Commendanten in vnsern und des Heil. Reichs Ständen halber/ dahin resolvirt/ daß/ wo es die Nothdurfft nicht erfordert/ jhrer damit verschonet/ an den Orthen aber/ da es nach Gelegenheit/ vnd Bewandnus der Feinds Gefahr die Nothdurfft erfordert/ denselben mehr nicht/ als die jhnen obliegende Contribution abgestattet/ vnd von jhrer der Stadt Quota abgezogen werden solle. Inmassen wir auch keineswegs gestatten wollen/ daß von dem Magistrat die Thor-Schlüssel abgefordert werden/ Es wäre dann/ daß die Noth ein anders erheischen thäte.

§. 57. Keine Haupt-Fortification soll ohne vnser/ oder vnserer Generaln Befelch/ vorgenommen/ die gemeine Defensiones aber hierunter nicht verstanden seyn damit ein oder ander Officirer nit etwa auff allen vnversehenlichen Feindlichen Einfall seinen Vnfleiß oder Vnvorsichtigkeit/ zu des Reichs vnd der Ständ Schaden dardurch zu justificiren sich vnterstehen möchte/ vnd da hinfüro sich ein oder ander der geklagten Disarmirung vnterfangen/ oder auch den Magistrat an seiner habenden Gerechtsambe beeinträchtigen würde/ solle solches Gebühr nach gestrafft/ vnd die Restitutio anbefohlen werden.

§. 58. Wir setzen vnd ordnen auch hiermit/ daß wegen der Convoy-Gelder dem Reuter täglich ein Gülden/ dem Soldaten zu Fuß dreyßig Creutzer/ vnd dem Officirer/ nach gestalt seiner in der Verpflegung außgesetzter Portion, die Angebühr gegen seiner selbst eigener Verköstigung gegeben/ dann daß nach Gestalt deß Wetters vnd Wegs gebührende Tag-Reisen verrichtet/ die Rast-Täge aber auff den vierdten Tag angestellet werden sollen.

§. 59. Wegen der erpreßter Obligationen/ wollen wir bey vnserm Reichs-Hoff-Rath/ vnd Käyserlichen Cammer-Gericht/ die gemessene Verordnung thun/ daß wann dergleichen erpreßte vnd abgenöthigte Obligationes allda vorgebracht/ darauff keine Mandata oder Proceß erkennt werden sollen.

§. 60. Wir willigen auch/ vnd geben den Ständen hiemit zu/ daß auff Begehren jedes Orts Magistrats die Commissarien mit denselbigen richtige Abrechnung zu pflegen schuldig seyn/ vnd dessen sich nit wengern sollen.

§. 61. Anreichend die Auffrichtung gewisser Magazin- vnd Proviant-Häuser/ Lassen wir vns solche nicht zuwider seyn/ haben auch bereit vnter Dato den ein vnd dreißigsten Julii nechsthin/ an die Fränckische/ Schwäbische vnd Oberund Rheinische Cräyß/ wie auch an Theils Stände der Ober- vnd Nieder-Sächsischen Cräysen/ wegen Hergebung einer Anzahl Getreyd/ zu Auffrichtung berührter Magazin, vnsere gnädigste Ersuchungs-Schreiben abgehen lassen/ wollen darneben alle übrige Cräyß zu einem Gleichmäßigen gnädiglich ermahnen/ nit zweiffelnd ein jedweder Standt werde/ seinem selbst Erinnern vnd Gutbesinden nach/ auch das Seinig desto willfährig- vnd erklecklicher beyzutragen geneigt seyn. Darbey wir dann die gemessene Verordnung thun wollen/ daß hinfüro über das Proviant-Wesen getrewe und gewissenhaffte Leuth bestellet/ die über jhre Pflicht handlen/ in diesen oder andern Kriegs-Diensten/ andern zum Abschew/ bestraffen/ vnd bey einer Armada nicht grösser Licentz, als bey der andern/ verstattet/ sondern gleiche Kriegs-Zucht gehalten werde.

§. 62. Vber dieses haben wir vns mit Churfürsten vnd Ständen/ vnd sie sich hinwieder mit vns verglichen/ daß etliche geschickte und Kriegserfahrne Subjecta, vnd zwar auß zweyen Cräysen einer vorgeschlagen werde/ darauß wir einen oder andern nehmen/ so auch vns/ vnd dem Reich verpflichtet/ die vnserm Generalissimo so wohl publicis als militaribus vnter die Arm greiffen/ vnd dasjenige auch jhres Orths einrathen helffen/ was vnser vnd deß Reichs Dienst erfordern würd.

§. 63. Als vns von Chur-Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten/ nit geringe Klagen/ wegen Zergliederung deß Ertzstiffts Trier/ als eines vngezweiffelten vnmittelbahren Standts vnd Churfürstenthumbs deß H. Reichs/ vnterthänigst angebracht/ vnd derentwegen die chiste Abtrettung der inhabenden Städt/ Schlösser/ Aempter vnd Oerter/ bey vns gebührend gesucht worden/ So haben wir auff solch vnser vnd deß H. Reichs Ständen Begehren/ die befundene Notturfft/ nit allein an deß Cardinal Infante Ld. schrifftlich vnd mündlich bringen lassen/ sondern erklären vns über dieses auch dahin gnädigst/ daß wir abermalen daran seyn wollen/ damit die annoch einquartirte Königl. Spanische Völcker chist würcklich abgeführt/ vnd mit vnsern vnd deß Heil. Reichs Völckern/ da nöthig/ besetzt/ alles in vorigen Standt gestellt/ vnd der Ertzstifft bey dem Reich allerdings erhalten werde.

§. 64. Sonsten geben die Reichs-Abschied/ Reuterbestallung/ Articuls-Brieffs/ dabey befindliches Kriegs- vnd Reuter-Recht/ vnd Verpflegungs-Ordnung vor sich selbst klärlich zuerkennen/ daß der überflüßige Troß vnd Bagage abgeschafft/ den Tractamenten vor diejenige Be-

Befelchshaber/ welche Fürsten vnd Standts-Personen gleich seyn wollen/ abgebrochen/ den abkommenen Regimentern kein Stabs Vnterhaltung/ den Vnberittenen nur halbe Soldt oder Portiones vnd kein rauch- oder glat Futter passirt/ den Obersten so erst zu werben versprochen kein Quartier assignirt/ die Vnterthanen mit den Reformirten nit beschwehrt/ die Excess deß Raubens/ Stehlens/ Plünderns/ Schädens ꝛc. exemplariter bestraffen/ auff der Officirer abführende Familien nichts extraordinarie hergegeben/ Erpressung der Obligationen von dem Magistrat vnd armen Vnterthanen/ wie auch der Quartiermeister vortelhaffti-ge Practiquen vnd Ranzioniren/ eingestellet/ der Würth zu Verschaffung newer Utensilien nicht gezwungen/ die Regimenter bey Beziehung der Quartier gemustert/ vnd nach den Köpffen verpflegt/ Taffel-Discretion- vnd Commendanten-Gelder/ auch Außlöß- vnd Freyhaltung der Officirer in den Würtshäusern/ abgeschafft/ bey Abzug der Guarnisonen/ keine Stück/ Doppelhacken/ noch Gewehr hinweg genommen/ dann daß der Officirer vmb die Conniventz gegen seinen vntergebenen Soldaten selbst hafften/ die Erkauffung der geraubten Güter von den Soldaten eingestellt verbleiben solle/ bey welchen löblich- vnd heylsamen Verordnungen/ wir es ein-für allemal bewenden lassen/ vnd darüber von vnsern nachgesetzten Generaln, alles Ernsts gehalten haben wollen.

§. 65. Alles/ so wir mit Chur-Fürsten vnd Ständen/ auch der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten/ oberzehlt- vnd folgendermassen verglichen/ wollen wir vnserm Generalissimo überschicken/ vnd Jhr. Ld. gnädiglich aufftragen/ allem deme/ was darin begriffen/ nachzukommen/ auch absonderlich verfassen lassen/ was zu jeden Standts so wol/ als deß Soldatens Wissenschafft vonnöthen/ vnd solches den außschreibenden Fürsten/ aller zehen Reichs-Cräysen mit dem Befelch zuschicken/ daß sie diese gemessene Verordnungen/ jhren Cräyß Mit-Ständen/ vnverlängt zukommen/ verkünden vnd anschlagen lassen/ Es sollen auch darüber absonderlich vnsere Kriegs-Commissarii Pflicht genommen vnd beendigt werden.

§. 66. Wann nun ferner Chur-Fürsten vnd Ständ/ vnd der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten über dieses alles/ was sie bey der eben in wehrender Berathschlagung der Friedens-Handlung erfolgter Einquartierung/ biß anhero zu Conservation so wohl der Reichs-Ständt/ als der Soldaten/ vns wolmeynend eingerathen/ vnd gehorsamblich gebetten hauptsächlich abermalen den anderen in vnserer Käyserlichen Reichs-Tags Proposition gesetzten Puncten/ wie der Krieg fortzustellen/ geschritten/ vnd vor die Hand genommen/ vnd der einhelligen gantz beständigen Meynung worden/ auch vor rathsamb erachtet/ wolte man anderst das Heil. Röm. Reich/ vnd desselben getrewe Chur-Fürsten vnd Stände/ vmb jhren freyen Stand nit bringen/ noch dieselbe frembder Beherrschung vnd Dienstbarkeit vorsetzlich vnterwürffig machen/ daß die hohe vnombgängliche Noth erforderte/ sich in guter Verfassung nach deß Reichs Kräfften zu halten/ vnd daß ein jeder Standt deß Reichs/ so es mit demselben/ vorderst aber vns/ auffrichtig meynet/ vor die Freyheit deß Vatterlands Teutscher Nation noch ferner alles/ nach Müglichkeit beytragen helffen solle.

§. 67. So haben wir vns mit jhnen/ vnd sie sich mit vns erstlich dahin verglichen/ daß ob zwar leichtlich zu erachten/ daß man sich gegen so vielen mächtigen Feinden/ wann es der gegenwertige Zustandt deß Reichs ertragen köndte/ in stärckere Verfassung zu stellen/ grosse Vrsach hätte/ So seye doch mehr auff die Conservation der auff den Beinen habenden Völcker/ als newen Werbungen das Absehen zu haben. Setzen vnd verordnen solchem nach/ daß vorhin erklärter massen/ denen Abkommenen/ vnd bevorab denjenigen Regimentern/ welche theils durch Factiones mit dem Feind/ theils auch durch Kranckheit vnd andere Zuständ an Reuter vnd Fußvolck in Abgang gerathen/ wieder zu geworben/ die Vnberittene vnd Vnbewehrte remontirt/ die Krancken verpflegt/ vnd durch diesen Weg die Armada völlig/ vnd dergestalt verstärckt werde/ damit man mit derselben/ zu deß Heil. Reichs Defension, biß zu Erlangung deß lieben Friedens/ desto besser gefolgen könne/ zumalen von denen/ zu vnserer Käyserl. Reichs Armada gehörigen Völckern keine Hülffen vnd Succursen ausser Reichs anderwerts verschicken/ sunden die/ welche vorhin etwa verschickt wären/ wieder zurück fordern/ Jedoch hierunter die Diversiones, wordurch die Feinds Völcker von deß Reichs Boden abgezogen/ vnd der Schwall des Kriegs in dero Land gewaltzet/ oder das Reich bedeckt/ vnd vor feindlichen Einbruch gesichert würd/ nicht verstanden haben/ wie dann auch darneben die Versehung thun/ daß den Frembden zu vnserer Reichs-Armada nit gehörigen Regimentern/ kein Quartier/ Sammel vnd Muster-Platz im Reich verstattet werden solle.

§. 68. Wir wollen auch/ so viel den Fuß vnd Anzahl der Regimenter/ vnd in wie viel Compagnien jedes zu richten/ betrifft/ von den gemeinen Ständen vns anheimb gestellter massen/ mit Zuziehung obbesagter Churfürsten L.

L. L. welche Reichs-Völcker führen/ solche Reduction der Regimenter vnd Compagnien zu Roß vnd Fuß/ vor- vnd bey Beziehung der Quartier/ auff Maß vnd Weiß an die Hand nehmen/ wie wir erachten werden/ daß es nach Beschaffenheit deß Reichs Feinden Macht/ deß Reichs Vermögens/ vnd dann zu desselben Verthädig- vnd Versicherung/ vorderst aber auch/ zu Befürderung deß lieben Friedens im Reich/ nöthig seyn würd.

§. 69. Nicht weniger seynd wir mit Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs/ vnd deren abwesenden Räthen/ Bottschafften vnd Gesandten/ einig/ daß nicht wol füglich eine special Räytung zu machen/ was vor Vnkosten monatlich auff die Soldateſca gemeine Reuter/ Knecht vnd Officirer/ dann auff die Generals-Personen/ vnd dero Stäb/ Artiglarie, wie auch dergleichen Nothwendigkeiten erfordert werden: Dahero wir vns mit jhnen/ vnd Sie hinwieder mit Vns/ sich verglichen/ daß bey jetzt vorhabender vnd zu Conſervation der Reichs-Armada, nothwendiger Anlag ein gewisses in genere beschlossen werden/ vnd bey dem bißhero im Reich in dergleichen Fällen hergebrachten üblichem Brauch der Beystewer/ nach dem einfachen Römer Monath vnd der Reichs-Matricul mit gewisser Maß/ vnd damit eine solche Proportion mit der/ auff obberührte Requiſita erforderten Speſen gehalten werde/ damit man den vorgezielten Zweck erreichen könne/ sein Bewenden haben solle. Vnd obwohl wegen Auffbringung deß Vnterhalts für vnser vnd deß Heil. Reichs Kriegs-Heer/ der Stände/ Räth/ Bottschafften vnd Gesandte/ in Ansehung jhrer bekandten Land-verderblichen Zuständ/ vnd jetzigen höchstbeschwerlichen Obliegen/ ein mehrers vnd weiters/ als bereit mit höchstem Vnstatten geschehen/ einzuwilligen/ oder zu leysten vast vnerschwinglich befunden: So haben sie doch auch die höchste Noth vnd äusserste Gefahr vnsers geliebten Vatterlandts Teutscher Nation/ zu Gemüth gezogen/ sich dahin verglichen/ entschlossen vnd bewilliget/ daß die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß Heiligen Reichs abermals ein hundert zwantzig Monath einfachen Römer-Zug innerhalb Jahrs-Frist/ vnd also jeden Zahl-Monat/ zehen Römer-Monath zu erstatten/ auch gegen den letzten einstehenden Monaths Novembris, den ersten Erlag der zehen Römer-Monath würcklich vnd vnfehlbarlich zu thun/ welche freywillige Reichs-Hülff/ Wir gleichsfalls zu gnädigstem Danck verstanden vnd angenommen/ vnd dieweil derselbigen ferners folgende Conditiones beygefügt;

§. 70. Nemlich Erstlich/ daß nicht nur allein auff diese Bewilligung/ vnd daher fliessende Haupt-Obligation, sondern auch auff die dabey mit angehenckte Bedingnüssen vnd Vorbehalten gesehen/ vnd diese æque principaliter beobachtet/ auch würcklich gehalten/ vnd darwider von niemand gehandlet werden.

§. 71. Fürs Ander jedem absonderlich noch bevorstehe/ seinen jetzigen leidigen betrübten/ auch seiner Land vnd Leut verderblichen Zuständ vnd Armuth/ wie nit weniger erlittene Schäden/ vnd andere etwa habende Beschwerlichkeiten/ auch in ſpecie der allzu hohen vnd doppelten Anlag halber/ bey vns/ als Römischen Käyser/ außführlichen vor- vnd anzubringen.

§. 72. Drittens/ daß hierüber/ vnd auff solche Deductiones einem vnd anderm befundenen Dingen nach von vns eine billichmäßige Moderation erfolgt/ dabey auch alles/ nach jedes Vermögen/ vnd noch übrigen Kräfften gerichtet/ niemand aber vnter diesem Schein/ zur Vnmüglichkeit getrungen.

§. 73. Zum Vierdten/ ehe vnd zuvor diese Ermäßigung würcklich beschehen/ man mit keiner Execution beschwehrt.

§. 74. Fünfftens/ auch ein Standt dem andern wider seinen Willen/ nit überwiesen/ noch sonsten mit Quartirn aſſignirt/ sondern dißfalls das alte Herkommen im Reich beobachtet/ noch ehist würcklicher Bestellung eines Teutschen im Reich gesessenen Pfenningmeisters die Reichsstewer zu der Caſſa entrichtet/ vnd verrechnet werden soll.

§. 75. Sechstens/ solches alles auff diejenige Güter/ deren man würcklichen in Besitz vnd Einhabung ist/ auch weiters nit verstanden.

§. 76. Zum Siebenden/ daß hievor zugelassen seye/ alles solches abzurechnen/ was in den Quartiren vnd Durchzügen/ auch zum Magazin dargeben würd/ Item auff die nothwendige extraordinari Guarniſonen/ vnd zu Vnterhaltung der Vestungen/ auff Maß vnd Weiß/ wie oben mit mehrerm erleutert/ auffgehen thut/ Dahingegen Chur-Fürsten vnd Ständ/ erbietig/ dasjenige zu leisten/ was der Prager-Friedenschluß mit sich bringt.

§. 77. Fürs Achte/ sonderlich diejenigen/ welche allbereits vnter dem Feind begriffen oder dahin contribuiren müssen/ beobachtet werden.

§. 78. Vnd ob zwar auch für dißmal der Römerzug beliebt;

§. 79. Daß doch zum Neundten ins künfftig denen Ständen deß Reichs noch frey vnd bevor stehen solle in den Bewilligungen/ sich auch diesen/ oder einigen andern modum contribuendi, nach Beschaffenheit der Zeit vnd Läufften zu vergleichen gebetten.

§. 80.

§. 80. Also erklären wir vns hiemit gnädiglichen/ daß so wol diesen als denen voriger Einwilligung angehenckten vnd verabschiedeten Erinnerungen vnd Bedingnüssen/ aller Müglichkeit nachgelebt werden solle.

§. 81. Nachdeme auch bekandt/ daß die Mittel/ deren sich vnser vnd des Heil. Reichs Feinde/ zu Bekriegung desselben/ vornemlich von der innerlichen Spaltung herrühren/ vnd jhnen dardurch desto mehrer Vortheil/ Anlaß vnd Gelegenheit an die Hand gegeben würde/ einen Reichs-Cräyß nach dem andern mit Heers-Krafft anzufallen/ Vns vnd dem Heil. Reich zur Beyhülff vnnütz zu machen; Vnd wir biß anhero/ nit ohne vnser sonderbaren Mißfallen/ verspüren müssen/ daß mehr besagten vnsern vnd deß H. Reichs Feinden/ mit Geld/ Volck/ vnd andern Kriegs-Notturfften allerley Vorschub geleystet/ vnd so wol in den Städten/ als auff dem Land heimliche Werbungen/ verstattet werden/ dieses aber keines Wegs zu verantworten/ oder zu gedulden/ daß sich die Teutsche zu Vnterdrückung jhres eigenes Vatterlands/ frembden Nationen mit dergleichen vnzuläßigen Hülffen beyflichtig machen/ vnd dasselb zu bekriegen/ die Mittel selbst an die Hand geben:

§. 82. Also haben Wir vns mit Chur-Fürsten vnd Ständen/ vnd Sie mit vns/ sich hinwieder verglichen/ daß auch solcher Feindlicher Zunöthigung mit rechtschaffener Zusammensetzung entgegen gangen/ vnd diesen straffmäßigen Verhandlungen mit Ernst gestewret werden solle.

§. 83. Setzen/ ordnen vnd wollen solchem nach hiemit gnädigst vnd ernstlich/ auch bey Straff Leib vnd Lebens/ Einziehung aller Haab vnd Güter/ Entsetzung aller Ehr vnd Würden/ Entwehrung der Erb- vnd Anwartschafften/ Nachschickung Weib vnd Kinder/ vnd daß dergleichen hinfüro weiters/ zu einigem Ehrenstandt/ Bürgerlichen Aembtern/ Handwercken/ noch andern Nahrungs-Mitteln zugelassen werden sollen/ auch allen andern in vorigen Reichs-Abschieden befindlichen Poenen der Acht vnd Aberacht/ daß hinfüro von des Reichs Vnterthanen/ was Standts dieselbe auch seyn/ sich niemands mehr in Feindliche Dienst einlassen/ noch denselbigen einige Hülff/ Vorschub/ oder Vnterschleiff leysten/ diejenige aber/ welche sich thätlich in solchen Diensten befinden/ oder sich sonst bey vnsern vnd deß Reichs Feinden auffhalten/ vnter was Schein/ Behelff vnd Gestalt/ solches auch seyn mag/ in Krafft vnsers/ vnter hernach gesetztem Dato/ außgelassenen Käyserlichen Mandats/ alsbald nach Verkündung desselben/ jnnerhalb der darin bestimpter Zeit/ sich aller widerigen Kriegsübung abthun/ nacher Hauß verfügen/ der anerbottenen Gnad fähig machen/ vnd die widerigen Falls vnaußbleibliche Straff vermeyden/ sonderlich aber/ daß dißfalls in vnsern vnd deß Heiligen Reichs vnd andern Städten/ wie auch auff dem Landt bey den Eltern/ auff jhre Kinder/ vnd derselben Abforderung/ wie auch das vbrige ledige Gesindt gutes Nachfragen vnd Auffsicht gehalten/ vnd dieselbe von allen Zuzug/ vnd Dienstannehmung wider das Vatterlandt/ bey vorbetroheten vnaußbleiblichen Straffen abgemahnet werden.

§. 84. Vnd zu desto schleuniger Vollnziehung/ auch damit sich niemandt mit der Vnwissenheit ins künfftig zu entschuldigen haben möge/ ein jeder Churfürst/ Fürst/ oder Standt/ wo solches ohne sonderbahr Nachtheil vnd Gefahr deß nechstzustehenden oder antringenden Feindtlichen Gewalts halber/ füglich geschehen kan/ in seinem Chur-Fürstenthumb/ Landt vnd Boltmäßigkeit/ obangeregtem Inhalt nach/ eben dergleichen Mandata publiciren/ vnd anschlagen lassen solle.

§. 85. Nicht weniger hat bißhero/ zu deß Heyligen Reichs/ vnd dessen getrewen Chur-Fürsten vnd Ständen/ höchstem vnd vnwiderbringlichen Schaden vnd Nachtheil die Erfahrung mehr dann zuviel geben/ daß offtbesagten vnsern vnd deß Heyl. Reichs Feinden/ auß etlichen Orthen/ die sich zum Reich bekennen/ die Notturfft zum Krieg an Proviandt/ Munition vnd Gewehr abgefolgt/ auch sonst durch Geldtwechßlung/ Auffnahm/ Beherbergung jhrer Agenten/ Räth vnd Diener/ allerhandt Vorschub vnd Vnderschleiff verstattet worden/ vnd dann dieses nicht allein den gemeinen Rechten/ sondern auch den klaren Jnhalt der Reichs Satz- vnd Ordnungen zu wider/ vnd als ein dem allgemeinen Vatterlandt zu eusserster Verwüstung gereichendes Werck bey hohen Straffen verbotten ist; Also setzen/ ordnen vnd gebieten wir hiemit ernstlich/ bey Straff der Confiscirung vnd Abstattung deß Dupli, oder nach Befindung Haab vnd Guts/ daß hinfüro keiner/ wer der auch seye/ jetzt oder ins künfftig/ den Feinden weder an Victualien vnd Proviandt/ weder an Gewehr/ noch Kriegs-Ammunition, das geringste nicht abfolgen lassen/ noch sonst durch Geldwechsel/ oder andere einige Weg/ einige Hülff/ oder Vnderschleyff wissentlich leysten sollen.

§. 86. Vnd demnach die/ von etlichen Ständen vor sich selbste angemaste Neutralitäten dem Römischen Reich sehr schädtlich/ den Feinden desselben aber/ zu Continuirung deß Kriegs/ über die massen behülff- vnd vorträglich/ zu-

mahlen ein jeder Chur-Fürst vnd Standt/ vermög deß Landtfriedens / auch dessen Handhabung/ vnd darauff fundirten Executions-Ordnung/ wie auch anderer Reichs-Constitutionen/ das H. Röm. Reich so wohl vor außwertig- als inwendigen Feinden/ mit vnd beneben vns/ aller Müglichkeit nach/ beschützen vnd defendiren zu helffen/ auch die darzu nothwendige Mittel pro quota beyzutragen schuldig vnd verbunden ist/ vnd vmb deßwillen Chur-Fürsten vnd Ständt/ auch der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten/ vor hochnotwendig ermessen/ daß dergleichen angemaste Neutralitäten expresse cassirt/ abgeschafft/ vnd kräfftiglichen verbotten würden/ vnd solches vmb so viel mehrers/ alldieweil in den Reichsverfassungen nicht zu finden/ daß einigem Standt/ auß was für Vrsachen/ Ehehafften vnd Noth dasselb auch seyn möchte/ zugelassen worden / in allgemeiner Noth vnd Gefahr deß Vatterlandts/ von dem andern sich abzusondern.

§. 87. Also setzen/ ordnen vnd wollen wir/ daß nicht allein die von etlichen Ständen allbereyt angemaste vnd vnzuläßige hochschädliche Neutralität / darunter die von vns etlichen Chur- vnd Fürstl. Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeynt/ gantz vnd zumahln auffgehebt seyn solle/ Allermassen wir solche hiemit/ vnd in Krafft dieses gäntzlich auffheben/ sondern daß auch hinfüro einiger Standt des Reichß/ wer der auch seye/ ohne vnser Vorwissen vnd Genehmhaltung/ sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen sollen.

§. 88. Damit auch diese Hülff zu desto besserer Würcklichkeit erschiessen möge / wollen wir nicht vnderlassen/ die/ vns vnd dem Heyligen Reich ohne Mittel vnderworffene Freye Reichs-Ritterschafft/ Hansee Städt/ dann die Eydgenoßschafft der dreyzehen Oerther in der Schweitz/ ingleichem vnsere vnd deß Heyligen Reichs Fürsten/ auch Vasallen in Italien/ zu einer ebenmäßigen Beyhülff in dieser allgemeinen Noth vnd Gefahr deß Reichs zu ersuchen.

§. 89. Alles das jenige / darüber in diesem vnserm Reichs Abschied in Kriegs-Sachen keine absonderliche Erklärung vnd Erleutterung beschehen / solle den vorangezogenen Reichs-Abschieden/ Reutterbestallung/ Articulsbrieff vnd Kriegs-Rechten nachgelebt werden / wie wir dann auch ersitbetenten Articulsbrieff/ wann die darzu gehörige Notturfft vorhanden/ ernewern / vnsern vnd deß Heyligen Reichs Völckern vorhalten/ vnd sie darüber beeydigen lassen wollen.

§. 90. Wiewohl wir dann auch den dritten Punctum Justitiæ, wie demselben wider auff- auch allen darwider eingerissenen Mängeln vnd Gebrechen/ abzuhelffen seyn möchte/ noch bey wehrendem diesem Reichstag gern befürdert/ vnd erlediget gesehen/ auch alles/ was dabey zu erinnern vnd zu verbessern/ oder abzuschaffen/ in gute Ordnung gebracht hätten; So haben aber vns Chur-Fürsten vnd Stände/ vnd der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten/ in jhrem/ diß Puncten halben/ übergebenen Gutachten / gehorsambst erinnert / daß nachdem vorgewesene Consultationes deß ersten vnd zweyten Puncten/ jhrer Wichtigkeit nach/ sich nunmehr über das Jahr verzogen/ vnd die darinnen von Chur-Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten/ angeregten Mängel vnd Gebrechen beyder höchster Tribunalien im Reich also beschaffen/ daß solche allhie vnd ohne Zuziehung jetztermelt vnsers vnd deß Reichs-Cammergerichts Beysitzer/ auß dem Grund zu erheben überschwär vnd fast vnpracticirlich fallen wollen/ wir auch von vnsern Erb-Königreich vnd Landen nit wol länger abseyn/ vnd auffgehalten werden könten/ vnd dannenher sich dahin einmütiglich verglichen/ daß gleichwie bey vnterschiedlichen hievon gehaltenen Reichstägen/ dergleichen Justiz-Sachen / vnd dabey befundene Mängel vnd Gebrechen auff ein Reichs-Deputationstag außgestellt/ vnd remittirt worden/ solches auch mit vnserm Vorwissen/ Willen/ vnd Consens anjetzt beschehen/ vnd das Außschreiben hierzu auf den ersten Maji deß nechstkünfftigen sechzehenhundert zwey vnd viertzigsten Jahrs/ von vnsers vnd deß Reichs Churfürsten vnd Ertz-Cantzlers zu Mäyntz Ld. nach Speyer oder Franckfurt/ je nach Beschaffenheit der Kriegs-Leufft / an die deputirte Churfürsten vnd Ständ außgefertigt werden möcht / vnd vns nun zu solchem End vnterthänigst ersucht vnd gebetten/ daß wir auch vnsers Theils in solchen Reichs-Deputationstag zu verwilligen geruhen wolten; So haben wir nicht allein darin gnädigst verwilliget/ sondern erklären vns auch hiemit vnd Krafft dieses/ daß wir die vnfehlbare ehiste Verordnung thun wollen / damit vnser vnd deß H. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständt gehorsamlichen suchen/ vnd sonsten/ deß Reichs Notturfft nach/ ein gewisse Reichs-Hoffraths-Ordnung verfast/ vnd in derselben die Versehung gethan werde/ allen von ermeldten Chur-Fürsten vnd Ständen/ wolmeynend erinnerte Mängel vnd Vnordnungen/ so viel sich deren/ bey jetztermeltem vnserm Reichs-Hoffrath/ vnd sonsten im Werck selbst befinden werden/ abgeholffen/ darob vestialichen gehalten/ vnd also die heilsame Justitia allen Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs schleunig vnd wol administrirt: Nit weniger auch dahin alles angelegenen Fleiß gese-

gesehen werde / damit immittels / vnd biß zu Auffrichtung solcher Reichs-Hoffraths-Ordnung/ demselben/ was von Chur-Fürsten vnd Ständen bey vns nützlich vnd wol erinnert worden/ gelebt vnd Folg geleistet/ auch sonsten in allem dasjenige fleißig beobachtet werde/ was die heilsame Justitia, so dann Chur-Fürsten vnd Ständ vnd vnterthänigst eingerichte vnterschiedliche Memorialien mit- vnd nach sich führen.

§. 91. Wir wollen auch zu diesem End vnsere Käyserl. Commissarien / mit aller Nothwendigkeit vnd Vollmacht/ bevorab über jetzt erwehnte von Chur-Fürsten vnd Ständen/ vns überreichte verschiedene Memoralien/ vnd darin begriffene wichtige Puncta, nach dem wir der Zeit vnd Mahlstadt werden berichtet vnd erinnert worden seyn/ also zeitlich darzu instruiren vnd abordnen/ damit an müglichster Beförder- vnd Erledigung aller der Justitzi anhangenden Sachen vnser seits nichts ermangeln vnd abgehen solle.

§. 92. Vber dieses haben wir vns mit Chur-Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten / vnd sie sich hingegen mit vns dahin vereinbahret vnd verglichen/ daß alles dasjenige/ was bey solchem Reichs-Deputations-Tag/ tractirt/ gehandlet vnd geschlossen würd/ so viel zwar die Reichs-Hoffraths-Ordnung betrifft/ auff vnser Genehmhaltung/ die merè Juridica aber vnd Processus causarum, dem künfftigen Deputations-Abschied einverleibt werden/ vnd gleich einem gemeinen Reichsschluß/ Krafft/ Würckung vnd vim Legis haben soll. Betreffend aber die Erhöhung der Cameral-Besoldungen / davon können vnd mögen zwar vnsere Käyserl. Commissarien / vnd deß Reich ordinari Deputirte, Ständ handlen/ consultiren vnd schliessen/ jedoch daß/ was dergestalt gehandlet vnd geschlossen würd/ allein interim, vnd biß zu gesambter Ständ auf einem allgemeinen Reichstags erfolgender Ratification, verbündlich seyn soll/ alles anders aber/ so zu dem Justitzwesen eigentlich nit/ auch sonsten für die gesambte Reichs-Ständ gehörig/ vnd sonderlich Religions-Contributions- vnd davon dependirende Sachen/ worin auch die Deputirte sich/ der Sachen Wichtigkeit nach/ nit werden vereinbaren vnd vergleichen können/ sollen billich an jhre gebührende Ort ausgestellt bleiben.

§. 93. Vbrige übergebene Memorialia, als in specie das Käys. Hoff-Gericht zu Rotweil/ Land-Gerichts in Schwaben / vnd General-Post-Ampt im Reich betreffend / Haben wir vns auch dieser Puncten halben hiemit gnädigst erklärt/ daß nicht weniger denen darüber geklagten Beschwehrden/ so bald es bey diesem wehrenden schwehren Kriegs-Läufften würd seyn können/ jhr abhelffliche Maß gegeben/ jetzterwehntes Post-Regal in seinem Esse erhalten / vnd zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen/ noch von vns in einige Weg verwilliget / nachgesehen oder verstattet werden solle.

§. 94. Nachdem auch die Stände deß Niederländisch-Westphälischen Cräyses sich jetzo abermahln gar hoch beklagt/ daß die Brabandische Regierung zu Brüssel/ vnterm Vorwandt eines von Käyser Carlen dem Vierdten erhaltenen Privilegii, welche sie die Brabandische Güldene Bull nennen/ jhnen allerhand vnleydentliche Beschwehrungen zufügten / so wol in Personal- als Real-Sprüchen / da auch solche ausser jhrer der Regierung Gebieth vel ratione contractus, vel delicti vorgeloffen/ ob schon der Schuldige an solchem Ort sich befindet/ die Obrigkeitliche Erkändtnüs nit verstatten wollen/ vnd zu dessen Behauptung/ mit verbottenen / vnd zwar solchen schwehren Repressalien de facto, verfahren/ daß offtmals in einer Sach/ welche nur hundert Gülden wehrt / bey zehen tausend Gülden/ oder mehr tertiis innocentibus, vorenthalten vnd eingezogen/ auch in die benachbarten Landen mit gewaffneter Hand geruckt / vnd Adeliche Häuser vnd Schlösser mehrmals occupirt/ vnd eingenommen werden/ solches alles aber den gemeinen Rechten/ Reichs-Satzungen / dem Vertrag von Anno funffzehen hundert acht vnd viertzig/ vnd mehr andern/ auch dem wahren Verstandt deß angezogenen Privilegii, selbst zuwider laufft/ inmassen es dann die Abgesandte deß Nider-Burgundischen Kräyses auffm Reichstag zu Regenspurg Anno sechzehenhundert vnd drey / selbst also außgedeutet / daß es nemlich secundum Ius commune, vnd nur dahin zu verstehen/ daß die Brabandische Vnterthanen in personalibus extra Territorium nit zu evociren/ oder die Process ab Arresto, wider sie anzufangen.

§. 95. So haben wir auff der Chur-Fürsten vnd Stände Abgesandten vnterthänigstes Bitten/ vns allergnädigst erbotten/ so wol deß Königs in Hispanien / als deß Cardinals Infante L. L. beweglichist zu ersuchen/ vnd zu erinnern/ daß dergleichen hoch beschwehrlich- vnd vnbillige Verfahrungen/ alsbald abgeschafft/ künfftig allerdings verhütet/ auch den Beleydigten vmb jhre erlittene Schäden / genugsamer Abtrag verstattet werde / nicht zweifflend/ diese vnsere freundliche Abmahn- vnd Erinnerung / gebürend beobachtet/ vnd ohne Frucht nit abgehen werde; Im widerigen/ vnd dagegen alle bessere Zuversicht / mit solchen Thätlichkeiten/ ein als des andern Weg fortgefahren werden solte/

wann

wann sie sich deren in den Reichs-Satzungen auffgerichten Land-Friedens vnd Executions-Ordnung erlaubter Mittel/ nach Notthurfft vnd jhrer selbst eignen/ oder der Betrangten/ Rettung gebrauchen.

§. 96. Als sich auch noch etwas Irrung zwischen etlichen Ständen deß Reichs/ der Session halben / erhalten / deren sich dieselbige Stand/ vnd an dero Stadt / ihre Räthe vnd Pottschafften dißmals auch endlich nit vergleichen mögen/ Demnach wollen wir/ daß einem jeden Fürsten/ Prälaten/ Grafen vnd Standt dieses Reichstags gehaltene Session vnd Subscription zu End dieses Abschiedts beschehen/ an seinem hergebrachten Gebrauch vnd Gerechtigkeit/ in einigen Weg nicht nachtheilig/ schädlich/ oder vergreifflich seyn soll/ vnd seynd wir deß gnädigsten Erbietens/ nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit/ sie solcher Irrung der Session, auff ziemliche leydliche Weg zu vereinigen vnd zu vertragen/ oder sonsten nach Billichkeit zu entscheiden.

§. 97. Vnd demnach wir die Hochgeborne vnsere vnd deß Heiligen Reichs Fürsten vnd Liebe Getrewe / Eytel Friederich von Hohenzollern Johann Anthoni Hertzogen zu Crumaw vnd Fürsten zu Eggenberg/ vnd Wentzeln Fürsten vnd Regierern deß Hauß Lobkowitz zur Session vnd Stimm im Reichs-Fürsten-Rath admittirt vnd zugelassen/ Chur-Fürsten vnd Stände auch in diese vnsere Admission gewilliget/ vnd es eintzig vnd allein/ an würcklicher Introduction/ darzu man/ auß gewissen Vrsachen/ dißmals nit gelangen können/ ermanglet;

§. 98. Als erklären wir vns/ daß obermelte Fürsten/ sambt vnd sonders/ wie andere Fürsten vnd Stände deß Reichs bey künfftigem Reichstag zur Session vnd Stimm würcklich gelassen werden sollen / Jedoch so wol vnserm löblichen Ertzhauß Oesterreich/ vnd angehörigen Erbkönigreichen vnd Landen/ vnnachtheilig/ als auch daß sie diejenige Conditionen vorhero adimpliren/ wie in denen von dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio jhnen zugestellten schrifftlichen Bescheiden/ mit mehrerm vermeldet worden.

§. 99. Solches alles vnd jedes/ so obgeschrieben stehet/ vnd vns Käyser Ferdinanden den Dritten berühren thut gereden vnd versprechen wir bey vnsern Käyserl. Würden/ vnd Worten / stett / vest vnd vnverbrüchlich zu halten/ zu vollnziehen/ dem stracks nachzukommen vnd zu geleben/ sonder Gefehrde.

§. 100. Dessen zu Vrkund haben wir vnser Käyserliches Insiegel an diesen Abschied hencken lassen / vnd wir die Chur-Fürsten vnd Stände/ vnd der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesandten bekennen auch offentlich mit diesem Abschied/ daß alle vnd jede obgeschriebene Articul mit vnserm guten Willen/ Wissen vnd Rath vorgenommen / vnd beschlossen seynd / Willigen auch dieselbe alle sambt vnd sonderlich/ hiemit vnd in Krafft diß Brieffs/ gereden vnd versprechen auch in guten wahren Trewen/ die/ so viel ein jeden/ oder den/ von dem er geschickt/ vnd Gewalthabend ist/ betrifft oder betreffen mag/ wahr/ stet/ vest/ auffrichtig vnd vnverbrochen zu halten vnd zu vollnziehen/ vnd deme nach allem Vermög nachzukommen vnd zugeleben/ sonder Gefehrde.

Vnd seynd diese hernach geschriebenen/ wir der Chur-Fürsten vnd Ständ Räth / Prälaten/ Graffen/ Herrn/ vnd der abwesenden Bottschafften vnd Gewalthabere.

Von wegen Anselm Casimirn/ deß Heil. Stuels zu Mäyntz / Ertzbischoffen deß Heil. Römischen Reichs durch Germanien / Ertzcantzlers vnd Chur-Fürstens/ Hugo Eberhard Cratz Graff von Scharpffenstein / der hohen Ertz- vnd Thumbstiffter Mäyntz / Trier vnd Wormbs/ respectivè Thumbcustor/ Chor-Bischoff vnd Thumb-Probst/ auch deß Käyserlichen Sanct. Bartholomæi Stiffts in Franckfurt Probst/ vnser Käyserlicher Rath/ ꝛc. Gerhard Freyherr von Waldenburg/ genant Schenckherrn/ vnser Käyserl. vnd Churfürstl. Mäyntzischer Geheymer Rath / vnd Vicedomb zu Aschaffenburg/ deß Ordens St. Jago Ritter. Niclas Georg Reigensperger / der Rechten Doct. Ritter/ vnser Käys. Rath/ Churfürstlicher Mäyntzischer Geheymer Rath/ Vicecantzler vnd Ober Schultheyß zu Aschaffenburg. Johann Adam Krebs/ der Rechten Doct. vnser Käyserl. Rath/ auch Churfürstl. Mäyntzischer Hoffrath/ vnd Weltlicher Richter zu Mäyntz ꝛc. Ferdinanden/ Erwehlten vnd bestettigten Ertzbischoffen zu Cölln / deß Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlers vnd Churfürsten/ Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Ober- vnd Nider-Bayern. Berchtholdt/ Graff zu Königs-Egg vnd Rotenfels/ Herr zu Aulendorff vnd Stauffen / deß hohen Ertzstiffts zu Cöllen Dombscholaster vnd Dombcustor. Johann Adolph Wolff genant Metternich Freyherr / Herr zu Langenaw / Gracht / Liblar/ Strawweiler von Odenthal / vnser Käyserl. Rath/ Churfürstl. Cöllnischer Geheymer Rath/ Hoffmarschalck/ Cämmerer vnd Ambtman zu Lechenich: Peter Buschman der Rechten D. Churfürstlicher Cöllnischer Geheimer Rath/ vnd Cantzler zu Paderborn. Maximilian/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Ober- vnd Nider-Bayern/ deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessens vnd Churfürstens.

Wolff

Wolff Dieterich / Graff von Döring zum Stain / Churfürstlich-Bäyerischer Cämmerer / Hoff-Raths-Präsident/ vnd Pfleger zu Trauenstein. Johann Friderich / Freyherr von Pentzenaw / Churfürstlich-Bäyerischer Cämmerer/ vnd Hoff-Rath. Bartholomäus Riechel von vnd zu Niedeling/ Churfürstlich-Bäyerischer Geheimer Raths-Cantzler/ vnd Pfleger zu Rossenheimb. Joh. Ernst/ der Rechten Doct. Churfürstlich-Bäyerischer Hoff-Rath. Johann Georg / Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve vnd Berg/ deß Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalcken vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meissen / auch Ober- vnd Nieder-Laußnitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd Ravensberg/ Herr zu Ravenstein. Friderich Metsch auff Reichenbach vnd Friesen/ Churfürstlich-Sächsischer Geheimer Rath vnd Präsident deß Obern Consistorij zu Dreßden. Heinrich von Friesen auff Rötaw / Johann Leuber der Rechten Doct. beyde Churfürstliche Sächsische Hoff- vnd Justitien-Räthe zu Dreßden. Georg Wilhelm/ vnd nach dero bey diesem Reichstag beschehenen tödtlichen Hintritt Friderichen Wilhelmen/ Marggraffen zu Brandenburg / deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern vnd Churfürstens / zu Stettin / Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen Hertzogen / Burggraffens zu Nürnberg/ vnd Fürstens zu Rügen. Johann Friderich von Löben/ auff Schönfeldt vnd Mezdorff/ Churfürstl. Brandenburgischer Geheymer Rath / Verweser deß Hertzogthumbs Crossen/ Hauptmann daselbst vnd zu Zulchaw. Peter Fritz/ der Rechten Doctor/ Churfürstl. Brandenburgischer Geheimer Rath/ vnd deß Geistlichen Consistorij Präsident. Matthäus Wesenbeck / Churfürstl. Brandenburgischer Hoff-Cammergerichts vnd Kriegs-Rath. Von wegen deß Hauß Oesterreichs / Georg Achatius/ Graff vnd Herr von Losenstein/ vnd in der Schwerdt/ vnser Rath vnd Cämmerer. Johann Matthias Prückelmayer / Herr auff Goldtegg/ vnser Geheymer Rath/ vnd Oesterreicher Vicecantzler. Maximilian von Mohr/ Freyherr auff Landstein vnd Liechtenegg. Isack Vollmar / beyde Ober-Oesterreichische respectivè Geheimer Rath vnd Cammer-Präsident. Leonhard Richtersperger/ Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath. Von wegen deß Hauß Burgundt/ Don Diego di Savedra, Ritter S. Jacobi , Königlicher Hispanischer Rath. Peter von Weyms/ Ritter/ Königlicher Hispanischer Präsident im Hertzogthumb Lützenburg vnd Grafschafft Chiny. Antonius Brun/ Königlicher Spanischer Procurator Generalis Comitatus & Parlamenti Burgundiæ, auch beyde Räthe. Geistliche Fürsten Persönlich. Marquardt/ Bischoff zu Eichstedt. Albrecht/ Bischoff zu Regenspurg. Franciscus Wilhelmus, Bischoff zu Oßnabrug/ Verden vnd Münden. Geistliche Fürsten Bottschafften : Von wegen Paridis, Ertzbischoffen zu Saltzburg/ Legaten deß Stuels zu Rom. Johann Dieterich/ Freyherr von Muggenthal/ Herr zu Wahl/ deß Ertzstiffts Saltzburg Dombherr/ vnd Anwaldt. Joh. Christoff Metzger/ Fürstl. Saltzburgischer Geheymer Rath/ Hoff-Cantzler/ vnd Pfleger zu Newhauß / Stephan Feyertag / Rath vnd Lehen-Probst/ Johann Georg Oxel/ Rath vnd Consistorialischer Cantzler / alle drey der Rechten Doct. Christoph Jacob Renner/ der Rechten Licent. Hoff-Rath/ vnd Stadt-Syndicus. Wolff Erich Vberäcker zum Sieghardtstein/ Rath/ Landtmann/ Pfleger zu Eropsperg/ vnd Probst im Zillerthal. Jacob Patz/ der Rechten Licent. Hoffrath. Claudij d' Achey, Ertzbischoffen zu Bisantz. Hieronymus de Lisola S. S. Theol. Doct. vnd deß Dhombstiffts zu Bisantz Canonicus. Johann Caspar/ Administrators deß Hochmeisterthumbs in Preussen/ Meistern Teutschen Ordens in Teutsch- vnd Welschen Landen. Georg Wilhelm von Elckershausen/ genant Klüppel/ Ertzhertzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich/ Rath vnd Cämmerer / Land-Commenthur der Balley Francken/ der Herrschafft Frewdenthal/ vnd Eulenberg Stadthalter/ Commenthur zu Ellingen vnd Nürnberg. Joh. Bernhard von Metternicht / Commenthur zu Blumenthal/ beyde Teutschen Ordens/ Ritter. Johann Eustachius von Soll/ Cantzler / vnd Stephanus Baumann / beyde der Rechten Doct. vnd Fürstl. Teutschmeisterische Räthe. Frantzens/ Bischoffen zu Bamberg vnd Würtzburg. Melchior Otto Voit von Saltzburg / Dhombprobst zu Bamberg/ Dhomb-Scholaster zu Würtzburg / vnd deß Neben-Stiffts Newen Münsters daselbst Probst. Heinrich Mertloch / der Rechten Doct. Bambergischer Cantzler. Cornelius Gobelius, der Rechten Licent. Dhombcapitulischer Syndicus, vnd Probstey allda Verwalter/ alle Räthe. Frantzen/ Bischoffen zu Bamberg/ als Bischoffen zu Würtzburg. Melchior Otto/ Voit von Saltzburg ꝛc. Johann Philipps von Vorburg/ Probst zu Münster/ im Grönfeldt / Ambtman zu Harthäymb vnd Schrinberg. Joachim Gantzhorn/ der Rechten Doct. Consistorij Assessor, beyde Würtzburgische Räthe. Georg Anthoni/ Bischoffen zu Wormbs. Hugo Eberhardt Cratz/

Graff zu Scharpffenstein/ꝛc. Niclaß Georg Reigersperger/ Churfürstlicher Mäyntzischer Vicecantzler/ꝛc. Leopolden Wilhelm/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ vnd Württemberg/ als Bischoffen zu Straßburg/ vnd Landgraffen in Elsaß. Johann von Giffen/ deß Stiffts Straßburg Rath/ vnd Ambtmann der Pfleg Schurmegg. Johann Bischoffen zu Constantz/ Herrn zu Reichenaw vnd Oeringen. Leonhard Pappus/ der Stiffter Constantz vnd Augspurg Dhomb-Herr. Georg Köberlin/ der Rechten Doct. Fürstlicher Constantzischer Rathe Heinrichen Bischoffens zu Augspurg. Eberhard Lorentz Schlider von Lahn/ deß Dhombstiffts zu Augspurg/ Dhombherr vnd Cellarius, Pfleger zu Aißlingen/ vnd Probst S. Cyriaci Collegial-Stiffts zu Wisenstein/ Fürstlicher Augspurgischer Raths-Präsident. Matthäus Wanner/ der Rechten Doctor/ Cantzler/ mit Substitution Volpert Motzeln/ der Rechten Doct. Eichstettischen Raths vnd Cantzlers. Ferdinanden/ Ertzbischoffen zu Cölln vnd Churfürsten/ als Bischoffen zu Hildeßheim vnd Paderborn. Dietherich Adolph von der Reck/ zu Curl/ Dhombdechant zu Paderborn/ vnd Dhomcapitular zu Münster. Joachim Stein/ der Rechten Doct. beyde Churfürstliche Geheyme vnd respectivè Hildesheimische Räthe. Veit Adamen/ Bischoffen zu Freysing. Johann Georg/ Freyherr von Puch/ zu Walckhersäich/ vnd Tann/ Dhombdechant zu Freysing/ Geistlicher Raths Präsident/ vnd Probst zu Petersberg/ genant Madron. Hans Rudolph Gebeckh/ von vnd zu Arenbach/ Rath. Georg Ludwig Lindenspür/ der Rechten Doct. Rath/ vnd Cantzler. Leopolden Wilhelm/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ als Bischoffen zu Passaw. Johann Hector Schad/ Freyherr zu Mittelbibrach/ Herr zu Marthausen/ Fürstl. Rath vnd Cämmerer/ deß Stiffts Passaw/ Stadthalter/ vnd Hoff-Cammer-Präsident/ auch der Fürstlichen Stiffter Regenspurg vnd Passaw/ Dhombherr. Maximilian von Schwendi/ Freyherr auff Schaffhausen/ Hohen Landsperg vnd Camberg/ Rath/ Cämmerer/ Hoff-Marschalck/ vnd Hoffraths-Präsident. Hans Melchior Saur/ Cantzler. Adam Zellermayer/ beyde Räthe/ vnd der Rechten Doct. Caroli Emanuelis, Bischoffen zu Trient/ Lucas Maccanius, der Heil. Schrifft Doct. Dhombherr/ Rath/ vnd in Spiritualibus Vicarius Generalis. Johann Heinrich Gobelius, der Rechten Doct. vnser Käyserl. Rath/ Comes Palatinus Cæsareus, Trierischer Hoffrath vnd Stadt Schuldtheyß. Wilhelmen/ Bischoffen zu Brixen/ auff dessen Ableiben Dhombdechanten vnd Capituls daselbst/ Nachmals Johanns/ erwehlten Bischoffen zu Brixen. Jesse Perckhöffer/ der Heil. Schrifft Doctor, Canonicus deß Stiffts Brixen/ Geistlicher Consistorial-Præsident vnd Hoffrath. Johann Heinrich Gobelius, Doctor. Johann Heinrichen/ Bischoffen zu Basel/ Johann Philipp von Vorburg/ mit Substitution Heinrichen Mertlochs/ Bambergischen Cantzlers. Ferdinanden/ Ertzbischoffen zu Cölln vnd Churfürsten/ als Bischoffen zu Münster vnd Lüttich. Dietherich Adolph von der Reck. Joachim Stein/ Doct. Frantzen/ Hertzogen zu Lottringen/ als Bischoffen zu Verdun. Sebastian Denich/ der Heil. Schrifft Doctor/ der Dhombstiffter zu Regenspurg/ Augspurg vnd Verdun/ respectivè Dhomdechant vnd Dhombherr. Anthonius Ronsselot von Hediual, der Rechten Licent. Johann Bischoffen zu Chur. Peter Hilger/ von Heiligenberg/ der Rechten Doctor/ vnser Käyserlicher Rath/ Comes Palatinus, vnd Obristen Hoffmarschalck Ambts Secretarius. Hermann Georgen/ Abten des Fürstlichen Stiffts Fulda/ Römischer Käyserin Ertzcantzlers/ durch Germanien vnd Gallien Primatis. Heinrich Wilhelm/ Freyherr von vnd zu Leradt/ Churfurstlicher Mäyntzischer Rath vnd Cämmerer. Leopold Wilhelmen/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ als Administrator des Stiffts Hirßfeld. Johann von Giffen ꝛc. Georg Schallart/ beyder Rechten Doct. Fürstlich-Fuldisch- vnd Hischfeldischer Cantzler. Romani Abten zu Kempten. Gall Osstein deß Stiffts Kempten/ Canonicus Capitularis. Jost Ludwig von vnd zu Ratzenried. Johann Prugger/ der Rechten Licent. Veit Sartorius von Schwanenfeld/ Doct. vnser Käyserlichen Reichs Fiscals Adjunct. Leopolden Wilhelms/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ als Administrat. zu Murbach vnd Luders. Johann von Giffen/ ꝛc. Hartmann deß Ritterlichen St. Johann Ordens Obristen Meisters in Teutschen Landen. Idem, Johann von Giffen/ ꝛc. Joh. Jacoben/ Probsten vnd Herrn zu Ellwangen. Rudolph/ Freyherr von Rechberg zu Hohenrechberg/ Dhombdechant vnd Probst bey vnser Lieben Frawen Pfarrkirchen zu Eichstett/ Dhombherr zu Augspurg/ vnd Chorherr zu Ellwangen. Volpert Mozell/ Doct. Fürstlicher Eichstettischer Rath vnd Cantzler. Ferdinanden/ Ertzbischoffen zu Cölln vnd Churfürsten/ als Probsten zu Berchtelsgaden/ vnd gefürsteAbten zu Stabel.

Die-

Dieterich Adolph von der Reck. Joachim Stein/ Doctor. Arnolden/ Erwehlten vnd Bestettigten Abten deß Käyserlichen Freyen Stiffts Corvey. Heinrich Wilhelm/ Freyherr von vnd zu Leradt. Matthias Frantzin/ von Mareidt/ Doctor. Weltlicher Fürsten Bottschafften: Von wegen Maximilians/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ des Heil. Reichs Churfürsten/ Hertzogen in Ober- vnd Nieder-Bayern. Georg Christoff/ Freyherr von Haßlang zu Hohen Cammer vnd Giebing/ Erb-Hoffmeister in Obern- vnd Nidern-Bayern/ Cämmerer/ Rath vnd Pfleger zu Pfaffenhoven. Johann Christoff Ab Egg/ Geheimer Rath/ Hoff-Cantzler vnd Pfleger zu Vttendorff/ vnd Johann Friedrich Inniger/ Regiments-Rath zu Landshut/ beyde der Rechten Doctorn. Friderichen Wilhelmen/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve vnd Berg/ Landgraffen in Düringen/ Marggraffen zu Meissen/ Graffen zu der Marck vnd Ravenspurg/ Herrn zu Ravenstein/ ratione beyder Fürstenthumber Altenburg vnd Coburg. Wolffs Conrad von Thumbshirn vff Pönitz vnd Kauffingen. Johann Jacob Drach/ der Rechten Doctor/ beyde Hoff- vnd Justitien-Räthe/ auch respectivè deß Schöppenstuels zu Coburg Ordinarius. Wilhelm/ Albrecht/ vnd Ernsten/ Gebrüdern Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve vnd Berg/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ Graffen zu der Marck vnd Ravenspurg/ Herrn zu Ravenstein/ ratione beyder Fürstenthumber Weymar vnd Eisenach. Johann Caspar von Militz/ auff Guetmanshausen/ des Hoff-Gerichts zu Jehna Beysitzer. Georg Frantzken/ der Rechten Doct. Fürstlich Sächsisch Weymarischer Rath. Christians/ Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern, der Cassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rügen. Vrban Caspar von Feilitsch auff Kürbitz/ Förba/ Schwartzenbach/ Isar vnd Jalitz/ Fürstl. Brandenburgischer Geheimer Rath vnd Cantzler/ auch Edler Lehen-Richter. Johann Heinrich von Kunsperg/ auff Wernstein/ Erb-Marschalck vnd Landschaffts-Director. Georg Rittershausen/ der Rechten Doct. Hoff-Rath. Albrechten/ Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rügen. Ludwig von Zocha auff Waldt/ Ritter/ Amptmann zu Guntzhausen. Jacob Hülffel/ Ober-Vogt zu Onolzbach. Conrad Heinrich von Selmitz/ Ober-Amptmann zu Crautzheimb. Thobias Appolot/ vnd Georg Schell der Rechten Doctores/ alle respectivè Geheime vnd Hoff-Räthe. Weyland Georg Wilhelmen/ vnd/ nach dessen Ableiben/ Friedrichs Wilhelms/ Churfürsten zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Rügen/ als Hertzogen in Pommern/ wegen Pommern-Stettin. Vrban Caspar von Feilitsch. Vnd wegen Pommern-Wolgast. Matthäus Wesenbecius/ Churfürstl. Brandenburgischer Hoff-Cammer-Gerichts- vnd Reichs-Rath. Eberharden/ Hertzogen zu Württemberg/ vnd Teckh/ Grafen zu Mümpelgardt. Ludwig von Jonawitz/ Ober-Raths-Präsident. Andreas Burckhardt. Johann Friedrich Jäger. Bernhardt Planer/ alle drey der Rechten Doct. vnd respectivè Vice-Cantzler/ Geheime Regiments- vnd Ober-Räth. Georgen/ Landgraffen zu Hessen/ Grafen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda/ Isenburg vnd Büdingen/ ꝛc. Dietherich Berchdolt von Pleß/ auff Zülaw/ Geheimer Rath/ geheimen Raths- vnd Regierungs-Präsident zu Marpurg. Johann Jacob Wolff von Todtenwarth/ Rath. Justus Sinoldt/ genannt Schitz/ Doctor, Rath/ Professor vnd Procancellarius der Universität zu Marpurg. Wilhelmen/ Marggraffens zu Baden vnd Hochberg/ Landgraffen zu Sausenberg/ Graffens zu Spenheimb. Heinrich Carl von Orselahr/ Freyherr zu Stauffenberg/ Fürstlich Badischer Geheymer Rath/ Statthalter vnd Ober-Vogt der Aempter Cuppenheim vnd Rathstadt. Johann Adolph Krebs/ der Rechten Doct. Comes Palatinus Cæsareus Fürstlich Badischer Rath/ vnd Amptmann beyder Aempter Steinbach vnd Büchell. Eleonoræ Mariæ, Hertzogin zu Mechelnburg/ gebohrner Fürstin zu Anhalt/ in Vormundschafft/ Hertzog Johann Albrechts zu Mechelnburg/ hinterlassenen Sohns/ Gustav Adolphen/ Hertzogen zu Mechelnburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der Landen Rostock vnd Stargardt Herrn. Zacharias Quetz/ Fürstlich Mechelnburgischer- auch Nieder-Sächsischer Rath vnd respectivè Hoffmeister. Martinus Milagius, Fürstl. Mechelnburgischer/ auch Anhaltischer gesambter Rath vnd Cantzler. Maximilian Adam/ Landgraffen zu Leuchtenberg/ Graffen zu Halß vnd Grünsfeld. Johann Christoff Ab Egg/ Churfürstl. Bäyerischer Geheymer Rath/ Hoff-Cantzler vnd Pfleger zu Vttendorff. Vnd Ludwig Federl/ Fürstlich Landgräfflich-Leuchtenbergischer Rath vnd Cantzler/ beyde der Rechten D. Augusten/ Ludwigen/ Johann Casimir/ Christian

stian/vnd Georgen Ariberten/Gebrüdern vnd Vettern/ Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien/ Herrn zu Zerbst vnd Bernburg/vor sich/ vnd Hertzogen Augusti, in Vormundschafft seines Vettern Johannssen/ Fürsten zu Anhalt. Martinus Milagius, Cantzler / vnd Curdt von Börsteln/ Fürstl. Anhaltischer Hoffmeister. Johann Georgen/Hertzogen zu Sachsen / Jülich/ Cleve vnd Berg / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalcken vnd Churfürsten vor sich/ vnd Friederich Wilhelm/ Wilhelmen Albrechten Ernsten Gevettern vnd Brüdern/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve vnd Berg / ratione Henneberg. Heinrich von Friesen der Jünger zu Röthaw. Johann Leuber der Rechten Doctor, mit Substitution Johann Georg Scherers Doctor / der Stadt Regenspurg Syndici. Prälaten Persönlich. Dominicus Abt zu Weingarten. Placidus Abt zu S. Emeran in Regenspurg. Friderich Abt zu Roggenburg. Georg Abt zu Münster in S. Gregori-Thal. Bertram Abt vnd Herr zu Sigberg/ Stralen/ Hulß/ vnd Ewenheim. Prälaten Bottschafften. Thomasen von Salmansweil/ Wumbaldi zu Ochsenhausen/Johannis zu Elchingen/ Mauri zu Yrsee/ Matthäi von Vrsperg/Ludovici zu Roth/ Johann Christophen zu Münder-genannt Weissenaw/ Matthäi von Schussenriedt / Conraden von Marthal/ Wilhelmi von Petershausen/ Erhardi von Wettenhausen / aller Aebten vnd Pröbsten berührter Gott-häuser. Dominicus zu Weingarten/vnd Friederich zu Roggenburg. Georg Abtens zu Käysersheimb. Michael Scherer der Rechten D. Rath vnd Advocat. Werner Spieß von Bullesheim/Teutsch Ordens Landt Commenthur der Balley Cobolentz. Johann Jacob/ Herrn von Stein/ Landt-Commenthur der Balley Elsaß vnd Burdundt / Commenthurs zu Alschhausen. Doctor Johann von Leuchselring. Hugonis zu Werden vnd Helmstadt. Dominicus Abte zu Weingarten. Agritii Abten zu S. Maximin bey Trier/ der Römischen Käserin Ertz-Caplan. Jeremias Pistorius von Burgdorff/ vnterschiedener Fürsten vnd Stände des Reichs Rath / vnd Agent am Käyserl. Hoff. Hermanni zu S. Corneli Münster. Doctor Joachim Stein/Churfürstlich-Cöllnischer Geheimer / auch deß Stiffts Hildesheim Rath. Mauri Abtens zu Ottenbeurn. Doctor Johann Jacob Ganser. Columbani zu Gengenbach. Doctor Johann von Leuchselring. Vlrici Abtens zu Zweyfalten/ vnd Johannis zu Yßni. Dominicus zu Weingarten/vnd Friederich zu Roggenburg. Henrichen zu S. Panthaleon zu Collen. Licentiat Anthonius Fabens. Dechant vnd Capitul deß Frey Adelichen Ritter-Stiffts zu Bruchsal am Brue Rhein. Heinrich Cron Doctor Chur-Cöllnischer Rath vnd Resident an vnserm Käys. Hoff. Abtißinen Bottschafften. Mariæ Claræ, der Käyserlichen Frey Weltlichen Stiffter Essen vnd Meteln Abtißinnen. Heinrich Cran der Rechten D. vnd Dietherich von Mülheimb/der Rechten Lic. Fürstlich Essischer Rath. Catharinä Abtißin deß gefürsteten freyen Weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee. Annæ Christinæ/ deß freyen Adelichen Weltlichen Stiffts zu Lindaw / beeden Abtißinnen. Doctor Johann von Leuchselring. Annæ Mariæ Abtißin des Käyserlichen gefreyten Stiffts Nider-Münster zu Regenspurg / Catharinä Praxedis/Abtißin deß Käyserlichen Stiffts zu Ober-Münster in Regenspurg. Johann Sebastian Gazin der Rechten Doct. Fürstlich Bischofflich Regenspurgischer Rath/ vnd Pfleger zu Awburg. Adam Braun/des Stiffts Secretarius. Johannæ Margarethæ zu Rottenmünster/ Annæ Margarethæ zu Gueten Zell. Scholasticæ zu Heggbach. Catharinæ zu Baindt. Doctor Johann Heinrich von Plaumern / vnser Käyserlicher Rath. Evæ Reginæ zu Mariæ Cron Abtißin. Doctor Johann von Leuchselring. Grafen vnd Herrn Persönlich. Haug / Graffe zu Königs-Egg vnd Rottenfälls/ Herr zu Aulendorff vnd Stauffen/ vnser Käyserl. Reichs-Hoff-Rath vnd Cammerer/als Ausschreibender. Friederich Rudolph/Graff zu Fürstenberg/ Heiligenberg vnd Werdenberg / Landtgraffe in der Baar/ Herr zu Hausen vnd in Kintzgerthal/vnser Käyserl. Hoff-Kriegs-Rath/ General-Wachtmeister vnd Obrister. Ernst / Graff zu Oettingen/ auf Wallerstein/ vnser auch Churfürstlich Bayerischer Cammerer. Johann Jacob / deß Heiligen Römischen Reichs Erb-Truchseß Graff zu Zeill/Herr zu Waldtburg/Wurtzach/Merstetten / Wolffegg/ vnd Waldsee Ritter/ vnser Cämmerer vnd bestellter Obrister. Johann Godtfriedt / Freyherr zu Graffenegg/ Herr auff Eglingen/vnd Osterhoven/ Fürstlich Pfaltz-Newburgischer Geheimer Rath/ Cämmerer / Land-Vogt zu Newburg/ vnd Hertzog Philipp Wilhelmen Hoffmeister. Maximilian Graff zu Trautmanßdorff vnd Weinsperg/ Freyherr auf Gleichenberg/ Newstadt am Kocher/Nega/Burga vnd Totzenbach/ Herr auf Teinitz/ Ritter deß Güldenen Flüß/ vnser Geheimer Rath/ Cämmerer vnd Obrister Hofmeister. Caspar Bernhardt/Grafe zu Rechberg vnd Rothen Lewen/ Freyherr auf hohen Rechberg/ Herr auf Aichheimb/ vnser Käyserlicher Rath vnd Cämmerer.

rer. Heinrich Schlick/Graffe zu Passaw vnd Weißkirchen/Erbherr der Städt vnd Aembter Balingen/ Duttlingen/ Elbingen/ vnd Rosenfeldt / Herr auff Plan / Gottschaw / Polick/ Hawenstein / vnser Geheimer Rath / Hoff-Kriegsrath/ Präsident vnd Cämmerer / auch Obrister Landt-Cämmerer / deß Marggraffthumbs Mähren. Jobst Maximilian/Graffe von Brunckhorst/zu Gronßfeldt vnd Eberstein/ Freyherr zu Battenburg/vnser General Veldtzeugmeister vnd Obrister vor sich / vnd dann Wolff Dieterich/Graffe vnd Herr zu Döring/ Weylandt Paul Andreassen / Graffen von Wolckenstein hinderlassenen Sohns/Maximilian Felixen/Graffen von Wolckenstein/verordneter Vormunder / wegen der Ebersteinischen Gütter. Haugen/Graffen zu Montfurt/Herr zu Tettnang vnd Argen / vnser Käyserl. vnd Churfürstl. Bayerischen Raths vnd Cämerers Joh. von Leuchselring der Rechten D. Vratißlawen/ Graffen zu Fürstenberg/ Heyligenberg vnd Werdenberg/Landtgraffen in Baar/ Freyherrn zu Gundelfingen / Herrn zu Hausen/ im Kintzgerthal/ Wildenstein vnd Mößkirch/ vnsers Cämmerers/ für sich selbsten vnd in Namen der Heyligenberg/ Hüffing vnd Donaw Eschingischer Vormundtschafften. Matthias Frantzin von Mareidt / der Rechten D. Joachim Ernsten/ Graffen zu Oetingen. Wilhelm Biedenbach von Trewenfelß / beyde der Rechten D. Königlich-Dennenmarckischer Rath vnd Resident an vnserm Käyserl. Hoff. vnd Esaias Gumpholtzheimer/Fürstl. Sachsen-Lawenburgischer Rath/ vnd der Zeit Reichs-Quartiermeister. Carl Ludwigen / Ernsten vnd Vlrichen/Graffen zu Sultz/ Landtgraffen in Cleggew / Erb-Hoffrichtern deß Hoffgerichts zu Rothweil. Johann Friederich Ochsenbach. Johann Friederichen vnd Ott Ludwigen / beyder Gebrüder / Graffen zu Eberstein / Herrn zu Frawenburg / Fohrbach vnd Werdenstein. Johann Adolph Krebs / der Rechten D. Wilhelm Heinrich deß Heiligen Römischen Reichs Erbtruchsessen/ Graffen zu Friedtberg vnd Trauchburg / Freyherrn zu Waldtburg vnd Scheer/ vor sich vnd als Vormunders Christoffen / vnd Hans Ernsten/ Graffen zu Friedberg. Johann Baptista Grammay, Gräfflich-Königseggischer Hoffmeister. Maximilian Willibalden/ deß Heil. Römischen Reichs Erbtruchsässen/Graffen zu Wolffegg/ Freyherrn zu Waldtburg/ Herrn zu Waldsee/ Zeihl/ vnd Marstätten/ Rittern/ vnsers- vnd Churfürstlich-Bayerischen respectivè Hoff-Kriegs- vnd Geheimen Raths/ bestellten Obristen / vnd Gubernator der Vestung Lindaw. Johann von Leuchselring D. Johann Georg/ Graffen zu Königsegg/ vnd Rottenfelß/ Herrn zu Aulendorff vnd Staussen/ vnsers Ober-Oesterreichischen Regiments Raths/ vnd Landvogten/ in Obern vnd Niedern-Schwaben/ Haug/ Graffe zu Königsegg ꝛc. Maximilian/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Obern vnd Niedern-Bayern/deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsässen vnd Churfürsten / wegen der Grafschafft Haag / vnd der Herrschafft Mündelheimb. Georg Christoph Freyherr von Haßlang / zu hohen Cammer ꝛc. Johann Christoph Ab Egg/ vnd Johann Ernst / beyde der Rechten Doctorn. Wilhelmen/ Graffen zu hohen Waldegg/ Herrn zu Maxelrain/Churfürstlich-Cöllnischen vnd Bayerischen respectivè Rahts/ Cämmerers/ vnd Obristen Jägermeisters/ besselten Obristen/ Pflegern zu Wolfferthausen/ vnd hohen Schwangaw. Heinrich Cran/der Rechten Doctor. Nicolaß Fuggers/Graffen zu Kirchberg vnd Weissenhorn/ Inhabern der Reichs Pfleg Donawerth/vnsers Cämmerern/ Marquardt Fuggers / Graffen zu Kirchberg vnd Weissenhorn/ deß Ordens S. Jacobi Rittern/Herrn zu Marckthiberbach/ vnsers Raths vnd Cämmerers. Maximilian Fuggers/ Graffen zu Kirchberg vnd Weissenhorn/Herrn zu Oberdorff / Churfürstlich-Bayerischen Cämmerern/ vnd Obristen Stallmeisters. Anthoni Jacob Fuggers/ Graffen zu Kirchberg vnd Weissenhorn/ deß Fürstl. Stiffts Passaw Dhombherrn/ vnd Probsten bey S. Peter in Augspurg. Frantz Fuggers / Graffen zu Kirchberg vnd Weissenhorn / aller der Marx Fuggerischen Lini. Johann Eusebii Fuggers/ Graffens zu Kirchberg vnd Weissenhorn / Herrn zu Kirchheim. Ott Heinrichen Fuggers/ Graffen zu Kirchberg vnd Weissenhorn/Herrn zu Grünnenbach / Frewdeckh / Mickhausen / vnd Mazenstieß/ Rittern deß Güldenen Flüß/ vnsers vnd Königlich Hispanischen/ auch Churfürstl. Bayerischen respectivè Geheimen vnd Kriegsraths/ General Veldtzeugmeisters/ vnd bestelten Obristen. Christoph Rudolph vnd Ott Heinrichen deß Jüngern der Fugger/ Graffen zu Kirchberg vnd Weissenhorn/Herrn zu Bollweyler/ vnd im Weylerthal/ der Hanß Fuggerischen Lini. Georg Fuggers/Graffen zu Kirchberg vnd Weissenhorn / Herrn zu Tratzberg / Wasserburg vnd Leder / Rittern. Johann Francisci Fuggers/Graffens zu Kirchberg vnd Weissenhorn/ Herrn zu Babenhausen. Hanns Fuggers/ Graffen zu Kirchberg vnd Weissenhorn / Herr zu Rättenbach vnd Willenburg / Pfandtschafft Inhabers der Herrschafft Ronsberg/der Jacob Fuggerischen Lini. Johann von Leuchselring der Rechten

Doctor. Wilhelm Fuggers / Graffen zu Kirchberg vnd Weissenhorn / vnsers Raths vnd Cämmerers/ auch Churfürstl. Bäyerischen Geheimen Raths/ Cämmerers vnd Pflegers zu Braunaw. Carl Fuggers/ Graffen zu Kirchberg vnd Weissenhorn / Churfürstl. Bayerischen Raths/ Cammerers/ vnd Vicedombs zu Landtshuet/ beeder Gebrüden. Johann Bastian Gazin/ der Rechten Doctor. Georg Fuggers/ Graffen zu Kirchberg vnd Weissenhorn/ ratione der Herrschafft Wasserburg. Veit Sartorius von Schwanenfeldt / der Rechten Doctor. Mainradt/ Fürsten zu Hohenzollern/ Graffen zu Sigmaringen / Veringen / vnd Schwabegg vnd Wolff Dietherichen/ Graffen vnd Herrn zu Döring/ in Käyserl. Vormundtschafft/ Weylandt Paul Andreassen/ Graffen von Wolckenstein hinderlassenen Sohns / Graffen Maximilian Felixen von Wolckenstein. Johann Ernst/ der Rechten D. Hugo Eberharden Graff Cratzen zu Scharpffenstein/ vnd Johann Arnolden/ Graffen zu Manderscheidt vnd Blanckenheimb / Freyherrn zu Junckherodt/ Herrn zu Dhaun vnd Erpp/ als verordneter Vormundern/ Crafft Adolph Otten/ Graffen zu Cronberg/ vnd hohen Geroltzega/ Herrn zu Flörchingen Poritschen. Heinrich Cran/ der Rechten D. Francisci, Abten deß Gottshauß S. Blasii auff dem Schwartzwaldt/ wegen der Herrschafft Bondorff. F. Placitus Rauber/ Conventual daselbsten. Wetterawische Graffen vnd Herrn. Heinrich der Ander Jüngere/ jetzo Eltister Reuß/ Herr von Plawen / Herr zu Greitz/ Cranichfeldt/ Geraw/ Schlaitz vnd Lobenstein/ vor sich vnd in Vormundtschafft Heinrichen deß Zehenden/ vnd Heinrichen des Ersten Jüngern/ Weyland Heinrichen des Dritten Jüngern Reussen/ Herrn von Plawen/ ꝛc. vnmündlichen Söhnleins. Jobst Maximilian/ Graff von Bruncknorst/ zu Gronßfeld vnd Eberstein. Johann Adolph/ Graff zu Schwartzenberg / Herr zu Hohen Landsperg/ vnd Gymborn/ auff tödtlichen Hintritt Adam/ Graffen zu Schwartzenberg / Meistern Sanct. Johanns-Ordens zu Sonnenberg. Johann Ludwigs/ Graffen zu Nassaw/ Catzenelnbogen/ Vianden vnd Dietz/ Herrn zu Beylstein/ vnsers Reichs-Hoffraths vnd Cämmerers/ vor sich/ vnd in Namen seines Minderjährigen Vetters / Graffen Johann Francisci / Weyland Graffens Johann von Nassaw hinterlassenen Sohns. Heinrich Cran/ der Rechten D. Sybillen Christinen/ gebohrner Fürstin zu Anhalt/ Gräffin zu Ascanien/ Gräffin zu Hanaw/ Frawen zu Muntzenberg/ Wittiben vnd Vormunderin. Heinrich Vollraden/ Graffen zu Stollberg/ Königstein/ Rutschefort/ Weringeroda vnd Honstein/ Herrn zu Epstein/ Müntzenberg/ Breyberg / Lora vnd Klettenberg. Johann Ernsten/ Graffen zu Hanaw / Herrn zu Müntzenberg. Philipp Adam/ Graff zu Solms/ vnd Johann Lew/ Fürstl. Sachsen-Weinmarischer/ vnd Marggräfisch-Brandenburgischer Rath. Philipps Wolffgang/ Graffen zu Hanaw vnd Zweybrücken / Herr zu Lichtenberg vnd Ochsenstein/ Erbmarschall vnd Ober-Vogt zu Straßburg. Jeremias Pistorius von Burgdorff / vnterschiedlicher Fürsten vnd Ständ deß Reichs Rath/ vnd Agent am Käyserlichen Hoff. Philipps Adam/ Graffen zu Solms vnd Virnenburg/ Herrn zu Müntzenberg/ Wildenfelß/ vnd Sonnenwaldt/ Erbherrn auff Newhauß/ Oelnitz vnd Warglik/ ob der Hompoletz. Johann Lew. Günthers / Christian Günthers/ vnd Ludwig Günthers/ Gebrüdern/ vnd Vettern/ der vier Graffen deß Reichs / Graffen zu Schwartzenburg vnd Honstein/ Herrn zu Arnstatt/ Sondershausen/ Leuchtenberg/ Lora vnd Klettenberg. Anthon Günther / der vier Graffen deß Reichs/ Graff zu Schwartzburg vnd Honstein. Johann Philipps vnd Joh. Friederich für sich selbst/ vnd als Vormund/ Weyland Philipps Georgen/ Graffen zu Leiningen vnd Dagspurg/ Herrn zu Appermont. Zacharias Stengelin der Rechten Doct. der Stadt Franckfurt Syndicus, vnd Jeremias Pistorius von Burgdorff. Friderich Caßmirs deß Eltern Geschlechts/ Graffens zu Orttenburg. Esaias Gumpeltzheimer. Anthon Günthern vnd Christian / Gevettern / vnd beyden Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ Herrn zu Jehvern vnd Kniphausen. Ilico Vmmius, Doctor, Rath vnd Landrichter zu Kniphausen. Philippsen/ Graffen zu Leiningen vnd Rüringen / Herrn zu Westerburg/ Schaumburg/ Forbach/ vnd Mörsperg/ deß Heiligen Römischen Reichs Semper-Freyen. Johann Lew. Wilhelm Wirichen von Dhaun/ Graffens zu Falckenstein/ Herrn zu Oberstein/ Bruch vnd Reypolskirchen. Heinrich Cran/ der Rechten D. Wolraden vnd Philippsen/ Gevettern/ Graffen von Waldeck/ vor sich/ vnd in Vormundschafft jhres Minderjährigen Vettern vnd Brudern/ Johann/ Graffen zu Waldeck. Johann Lew. Catharinen/ gebohrner Gräffin zu Waldeck/ Gräffin vnd Edler Frawen zur Lippe/ Wittibin vnd Vormunderin / jhrer Minderjährigen Söhne / Simon Philippen / Hartmann Ottens / vnd Ludwig Christians/ sämptlicher Graffen vnd Herrn zur Lippe. Neuelin Tillen/ der Rechten Doctor, vnd Vormundschaffts-Rath/ mit Substitution Johann Lewens. Loysia Juliana/ Gräffin zu Erbach/

Erbach/ Wittib zu Sain vnd Wittgenstein/ als Vormunderin jhrer beeden Minderjährigen Töchter. Johann Lew. Chur Mäyntz/ als Inhabern der Graffschafft Königstein / vnd Herrschafft Rieneck. Wilhelm/ Freyherr von vnd zu Lehrat. Johann Adam Krebs/ der Rechten D. Johann Freyherr von der Reck/ Herrn zu Alcken/ vnd Weyler zum Thurn/ vnsers Geheymen Raths vnd vnsers Reichs-Hof-Raths-Präsidenten wegen der Graffschafft Viernenburg. Heinrich Cran/ der Rechten D. Heinrichen deß Fünfften/ Heinrichen deß Neundten Jüngern/ vor sich/ vnd respectivè in Vormundschafft Heinrichs/ genant deß Eltern/ Gevettern/ Reüsen/ Herrn von Plawen/ Herrn zu Greitz/ Cranichfeldt/ Geraw / Schlaitz vnd Löbenstein. Obbenanter Heinrich der Andere Jüngere / jetzo Eltiste Reuß / Herr von Plawen. Nebens Johann Alberten beyder Rechten D. vnd Reüß/, Plawischen Justitien- vnd Consistorial-Rath zu Geraw. Ferdinand/ Ertz-Bischoffen vnd Churfürsten zu Cölln/ als Bischoffen deß Stiffts Paderborn/ wegen der Graffschafft Pirmont. Heinrich Cran / der Rechten Doct. Melchior/ Grafen zu Gleichen/ Hatzfeld vnd Drachenberg/ Herrn zu Wildenberg/ Haldenbergstätten vnd Rosenberg/ vnsers Kriegs-Raths/ Cämerers/ General-Feldmarschalls/ auch Obristen zu Roß vnd Fuß. Heinrich Mertloch/ der Rechten Doctor/ Fürstlich-Bambergischer Rath vnd Cantzler. Ferdinand Frantzen / Grafen vnd Herrn zu Ostfriessland vnd Rittberg/ Herrn zu Essenß/ Stedesdorff/ vñ Withmund/ vnd Ferdinanden Grafens zu Lindens vnd Reckhun / Freyherrn von Thiennes/ Steinbeckh/ Borßheim / Herrn zu Houttain/ Omer/ St. Simern / Blaringen. Heinrich Cran/ der Rechten Doct. Arnolden Jost/ Grafen zu Bentheimb/ Teckelnburg/ Steinfurt/ vnd Limburg / Herrn zu Reden / Wenelinghoffen/ Hayn/ Alpen/ vnd Helffenstein / Freyherrn zu Lamer / Erb-Vogten zu Cölln. Hieronymus Cottich/ vnd Anthon Wilhelm Verding / beyde der Rechten Doctores, Gräfflich-Sain-vnd Wittgensteinische Räthe / mit Substitution Johann Lewens. Hauckhen/ Hanß Heinrichs / Hanß Caspars/ Christians / Georg Ernst/ Otto Albrechts/ Veith/ vnd Wolff Heinrichs / Gebrüdere vnd Vettern/ Herrn von Schönburg. Georg Zorn beyder Recht. Doct. vnd gesambter Schönburgischer Rath. Wegen der Graffschafft Hon-vnd Rheinstein. Johan Friderich Deütsch von der Keül/ deß Stiffts Halberstadt Canonicus. Heinrich Jordan/ der Rechten Doct. Fürstlich-Halberstattischer Cancellarius. Emerichen/ Freyherrn von Metternich/ Herrn zu Königswahrt/ vnd Königsberg/ des hohen Ertz-Stiffts Trier Thomb-Scholastern/ vnsers General-Wachtmeisters vnd Obristen/ als Herrn zu Winnenberg vnd Beylstein. Cornelius Gobelius, Licent. mit Substitution Matthiæ Frantzin Mareid/ der Rechten Doct. Caspar/ Herrn zu Eltz vnd Pyrmonten. Veit Sartorius von Schwanenfeld/ der Rechten D. Fränckische Graffen vnd Herren. Georg Friderich/ Graf von Hohenloe/ Herr zu Langenburg. Crafft/ Graff zu Hohenloe / Herr zu Laugenbnrg / vnd Cranichfeld/ Ritter. Wolff Georg/ Graff vnd Herr zu Castell. Friederich Ludwig/ Graff zu Lewenstein/ Wertheim/ Recheforth/ Viernenburg vnd Montagu/ Oberherr zu Chassepiere, Herr zu Scharffen Egg / Breyberg/ Herbemont/ vnd Newerburg. Christian von Seinßheimb zu hohen Kottenheimb/ Seehauß/ Sinchingen/ vnd Erlach Freyherr. Ludwig Eberhardten/ vnd Philipps Heinrichen/ Gebrüdern/ Graffen zu Hohenloe / vnd Herrn zu Langenburg. So dann Ludwig vnd Georg Albrechten/ Gebrüdern/ Graffen zu Erbach/ vnd Herrn zu Beyberg. Ermelter Graff Georg Friederich von Hohenloe / mit Substitution Johann Alberts Doct. Georg Friederichs / Graffen vnd Herrn zu Castel. Tobias Oelhafen von Schellenbach. Erasmußen/ vnd Georg Friderichen/ auch Joachim Gottfried/ vnd Johann Wilhelm / aller Herrn zum Limburg. Ludwig Casimir/ Herr zu Limburg. Der Frey- vnd Reichs-Städt Gesandten/ Rheinisch Banck. Von wegen der Stadt Cöllen/ Balthasar von Mülheym / Burgermeister. Dietherich Francken von Sierdorff/ der Rechten Doct. vnd Syndic. Nach / Caspar von Schwartzenburg/ Burgermeister vnd Rathsverwandter. Wormbs/ Nicolaus Conradus Putzer/ Senior, vnd alter Städtmeister. Eberhard Ludwig Cleminlus, der Rechten Doct. Lübeck/ Benedict Winckler J. V. D. vnd Eltister Syndicus. Franckfurt am Mäyn/ mit Befelch der Stadt Friedberg/ Wetzlar/ vnd Gelnhausen/ Zacharias Stenglin/ der Recht. D. vnd Syndicus. Bisantz/ Daniel Chevannay de Danielibus, J. V. D. Civit. Imp. liberæ Bisantiensis Congubernator. Dortmundt/ Georg Kumpßhoff/ der Stadt Secretarius. Bremen / Bethmannus Herdesianus, der Rechten Doct. vnd Stadt-Syndicus. Johann Schwelling/ Rathsverwandter. Mülhausen/ mit Befelch der Stadt Northausen / Georg Engelhardt/ Herman Cavis, beyde Rathsverwandte / vnd respectivè Secretarius. Herfordt/ Bernhardt Fürstenegg / der Rechten Doct. vnd Syndic. Heinrich von Raden / Secretarius, Schwäbische

bische Banck: Regenſpurg / mit Befelch der Stadt Speyer. Petrus Portner / Paulus Mamminger / beyde deß Innern geheimen Raths. Johann Georg Halbritter / vnd Johann Georg Scherer / beede der Rechten Doctor vnd Conſulenten / vnd Georg Gehwolff / Synd. Augſpurg / Chriſtoph Pechlen / Burgermeiſter / vnd Johann Heinrich Schütz / der Rechten D. vnd gemeldter Stadt Advocat. Nürnberg / mit Befelch der Stadt Rottenburg an der Tauber vnd Windsheym. Johann Jacob Tetzel von Kirchſittenbach / deß Innern geheimen Raths. Thobias Oelhafen / Schöllenbach / vnd Wilhelm Ludwell / beyde der Rechten D. vnd Conſulenten. Vlm / mit Befelch der Stadt Eßlingen / Reuthlingen / Weyl / Yßni / Wimpffen / Giengen / Aalen / Bopfingen. Albrecht Stambler / Oberrichter / vnd deß Raths. Philipp Andreas Frölich. Paulus Schermor / vnd Sigmund Schleicher / der Rechten D. vnd Advocaten. Nördlingen / Georg Bommeiſter / Burgermeiſter. Wolffgang Jacob Sattler / der Rechten Doct. Schwäbiſchen Hall / Melchior Romanus / Rathsverwandter. Hieronymus Klopper / der Rechten Doct. vnd Rathgeb. Vberlingen / mit Befelch Wangen / Buchhorn / vnd Pfullendorff. Conſtantinus Eßlingsberger / Rathsverwandter. Johann Huppert / Cantzley-Verwalter. Rottweil / mit Befelch Offenburg / Gengenbach vnd Zell. Matthias Sterner / Ambts Burgermeiſter. Johan Werlin / I. V. D. vnd gemeiner Stadt-Syndic. Heilbron / Johann Jacob Friſch / D. vnd Syndic. Schwäbiſch Gmünd / Rochus Ranſer / Burgermeiſter. Michael Weingart / Stadtſchreiber. Memmingen / David Engler / Burgermeiſter. Jacob Jheniſch / der Rechten Doct. vnd Advocat / vnd Joſeph Jheniſch / der Recht. Lic. vnd deß Raths. Lindaw / mit Befelch Kempten / Valentin Haider / der Recht. D. vnd Jacob Haider der Recht. Lic. Gebrüdere vnd Raths Adv. Dinckelſpüll / Friederich Kobeldt. Johann Bernhardt Kraich / beyde Burgermeiſter / vnd Johann Vlrich Dürnheimer / der Rechten Doctor vnd Syndic. Biberach / Johann Baptiſta Stendlin der Rechten Doctor vnd Syndic C. P. C. vnd Georg Schmiden / Stadtſchreiber. Ravenſpurg / Niclaß von Deüring zu Mittelweyerburg / Burgermeiſter. Schweinfurt / Marcus Heberer / Stadt-Syndicus. Kauffbeurn / Johann Woller der Jünger / deß Raths / vnd Burgermeiſter Ambts-Verwalter / vnd Johan Sebaſtian Sylvius, Syndicus. Weiſſenburg am Nordgaw / Georg Münderlin / Burgermeiſter / vnd deß Innern Raths / vnd Johann Wolffgang Hiller / der Rechten Doctor. Leutkirch / Jacob Jheniſch / der Rechten D. vnd Raths-Advocat der Städte Memmingen vnd Leutkirch / von Hauß aus beſtellter Rathgeber. Buchaw am Federſee. Johann Baptiſta Stendlin / der Rechten Doct. vnd Georg Schmidt / Stadtſchreiber. Deß zu Vrkund / an ſtatt vnd von wegen der Churfürſten / haben wir / Hugo Eberhardt Cratz / Grafe von Scharpffenſtein. Wolff Dieterich / Grafe von Döring zum Sain / Mäyntzisch-Bäyeriſche Churfürſtlich-Geordnete vnd Räth / zu dieſem Reichs-Tag. Johann Chriſtoph Metzger / D. Saltzburgiſcher / vnd Chriſtoph von Haßlang / Chur-Bäyeriſcher Abgeordneter / der Geiſtlichen vnd Weltlichen Fürſten wegen: Dominicus Abt zu Weingarten / von wegen der Prälaten. Johann von Leuchſelring / Doctor wegen der Grafen vnd Herrn / vnd wir Cämmerer vnd Rath zu Regenſpurg / von vnſer vnd der Frey- vnd Reichs-Städt wegen / vnſer Inſiegel an dieſen Abſchied thun hencken. Der geben iſt in Vnſerer vnd des Heil. Reichs Stadt Regenſpurg / den Zehenden Tag des Monats Octobris, Anno ſechzehenhundert Ein vnd Viertzig / Vnſerer Reiche / des Römiſchen im Fünfften / des Hungariſchen im Sechzehenden / vnd des Böheimiſchen im Vierzehenden.

Ferdinand.
(L. S.)

Vt Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Johann Söldner / D.

XXXIII.

Käyſers Ferdinandi III. ins Reich ausgelaſſenes Edict, in puncto der General-Amneſtie / de Anno 1645.

WIr Ferdinand der Dritte / von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Käyſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Entbieten und fügen allen und jeden unſern und des H. Reichs Churfürſten und Ständen / was Stands / Würden und Weſens die ſeynd / hiemit zu wiſſen / und iſt ihnen ſamt und ſonders hievor / und ohne das ſelbſten gnugſamb bekant / was maſſen wir auff Einrathung derſelben / noch unter jüngſtgehaltenen Reichs-Tag / in

in unſerer und des Heil. Reichs Stadt Regenſpurg ſub dato den Zwantzigſten Tag des Monats Auguſti, des 1641. Jahrs / durch öffentliches Edict eine General-Amniſtiam publiciren / auch folgends zu End des allgemeinen Reichs-Tags in den Reichs-Abſchied bringen laſſen / dergeſtalt / daß demnach Churfürſten vnd Stände des Reichs / vnd der abweſenden Räthe / Bottſchafften und Geſandten / ihres Orths damahls dafür gehalten / und befunden / daß weiln derſelben Rathſchlag und Handlungen von der Amneſtia, zu dem Ziel und End angeſehen hierdurch die Vereinigung vnd rechtſchaffne Zuſammenſetzung der Ständ mit uns / als Ihrem höchſten Oberhaupt / wider unſere des Heil. Reichs allgemeine Feind / deſto ehender zu befördern und zu erhalten / daß alles dasjenige / was offtbeſagter Amniſtiæ halber tractiret / gehandelt und geſchloſſen würde / ſo lang und viel allerſeits unverbindlich und unvorgreifflich ſeyn ſolte / biß der vorgeſtellte Zweck und Effectus der würcklichen Zuſammenſetzung und Vereinigung aller Ständ mit uns / als Ihrem höchſten Oberhaupt / jedoch den Reichs-Conſtitutionibus, Religion- vnd Prophan-Fried / und Executions-Ordnung gemäß / erlangt und erfolget / bey welcher einmahl geſetzten Cautel und Præſuppoſito, ſintemahl es ja billig / daß durch Ertheilung ſolcher Amneſtiæ der vorgeſetzte Scopus vnd Effect erreicht werde / die Churfürſten und Stände / und der abweſenden Räth / Bottſchafften und Geſandten / es nochmalen bewenden laſſen / unangeſehen / wohin das wandelbare Glück fallen möchte; worauff wir uns in berührtem unſerm Amniſtiæ-Edict darüber gleichergeſtalt dahin erkläret / daß wir wolten / daß alles dasjenige / was von obbeſagter Amniſtiæ dependirender Reſtitution halber / von uns / auf vorhergegangenen Rath und Gutachten der daſelbſt geweſenen Churfürſten und Ständen / und der abweſenden Räthe / Bottſchafften und Geſandten / bewilligt und verordnet / ſo lang und viel allerſeits unverbindtlich / und unvorgreifflich ſeyn und verbleiben ſolle / biß der vorgeſtellte Zweck vnd Effectus Amniſtiæ der würcklichen Vereinigung / vnd Zuſammenſetzung aller Ständt mit uns / als ihrem allerhöchſten Ober-Haupt / jedoch den Reichs Conſtitutionen / Religion-vnd Prophan-Frieden / und Executions-Ordnung gemäß / erlangt und erfolgt / und daß es einmahl / bey ſolcher geſetzten Cautel und Præſuppoſito, wir es auch unſers Orths bewenden laſſen / unangeſehen / wohin das wandelbahre Glück der Waffen künfftig fallen möchte. Ob wir uns nun zwar darauff billig allergnädigſt vertröſten ſollen / es würden alle und jede / was Stands / Würden und Wesen die ſeynd / an denen es gehafftet / daß die damahls publicirte Amniſtia unvollzogen blieben / in ſich ſelbſt / (iumaſſen wir ſie dann darzu in bemeltem unſerm Amniſti-Edict gantz gnäd- und ernſtlich ermahnet /) gehen / und unſerer / als ihres von GOtt vorgeſetzten höchſten Oberhaupts / und dann der geſamten zu Regenſpurg / vermittelſt ihrer Geſandten / Räthe und Bottſchafften / anweſenden Churfürſten und Ständen / ihrer auch ſo nahendt anverwandte Mitglieder gnädvätterlich vnd getrewe Vorſorg / in ſchuldigſte vnd gebührende Obacht ziehen / ſich ſelbſt und ihr geliebtes Vatterlandt / mit Auffhaltung der würcklichen Zuſammenſetzung / in noch gröſſere Gefahr vnd Deſolation nicht ſtürtzen / vnd hierdurch bey GOtt / ihrem allerhöchſten Oberhaupt / bey dem H. Reich / allen deſſen getreuen gehorſamen Gliedern / und männiglich / die ſchwere Verandtwortung des / durch ſie / frembdem Dominat, vnd Vnterdrückung / exponirten Vatterlands / auff ſich vnd ihre Poſteritæt nicht laden. So haben wir doch verſpühren müſſen / daß unerachtet aller dieſer treuhertzigen wolgemeinten väterlichen Ermahnungen / die einmüthige Zuſammenſetzung / dadurch die vorbehaltene Suſpenſion des würcklichen Effects / obberührter unſerer publicirten General-Amniſtiæ für ſich ſelbſten gefallen und erloſchen wäre / nicht erfolgt iſt. Demnach uns aber gleichwohl der Churfürſten / auch Deputirten Fürſten und Ständen Geſandte bey jüngſtem Reichs-Deputation-Tag zu Franckfurth unterm dato 27. Aug. verwichenen 1643. Jahres / aus denen von ihnen angezogenen Urſachen / und auf ihrer Principalen eingeholte Inſtruction gehorſambſt an die Hand gegeben / und für rathſam befunden / daß ungehindert ſolcher hinterbliebenen Zuſammenſetzung uns die Caſſatio ſive Abolitio ſuſpenſionis effectus Amniſtiæ, wie ſolche Amniſtia in mehrbemeltem jüngſten zu Regenſpurg verglichenen und publicirten Reichs-Abſchied begriffen / purè & ſimpliciter einzurathen ſey / ſolches auch abſonderlich die Churfürſtl. Räthe ſub dato Franckfurth den 17. May des nechſt verwichenen 1644. Jahrs / nachmahlen der geſamten Reichs-Deputirten Stände / Räthe / Bottſchafften und Geſandten unterm dato Franckfurth den 22. Septemb. ietztgemelten 1644. Jahrs wiederholet / und von Theils der Churfl. Ld. Ld. deßwegen ſelbſt an uns geſchrieben worden; So haben wir auch / weiln die Deputirte Ständ vermeinen / daß durch Auffhebung der gemeldten Suſpenſion, zum wenigſten die innerliche Ruhe des Reichs was mehrers befürdert werden würde / ungeacht uns dasjenige / was durch mehrberührten jüngſt gemachten Reichs-Abſchied zu Re-

genſpurg auſſer einer allgemeinen Reichs-Verſammlung auffzuheben / bedencklich fället/ (ſo auch die vornehmſte Urſach geweſen/daß wir mit unſerer Reſolution zurück gehalten/)endlich bewilliget/daß der ſuſpendirte Effectus generalis Amniſtiæ hiermit auffgehebt und caſſirt werden möge/ inmaſſen wir dann ſolche Suſpenſion hiemit in Käyſerl. Gnaden fallen laſſen/ und dieſelbe auffheben und caſſiren thun/ jedoch daß es in übrigen bey den im Reichs-Abſchied geſetzten Limitationibus verbleiben ſolle/dann wir den intereſſirten Ständen des Reichs / Ihre Exceptiones, die ſie in Krafft deſſen für ſich haben/ und etwan bey der Execution einwenden möchten/wider Ihren Willen nicht benehmen können. Und haben ſolches alles durch dieſes offene Patent ins Reich zu dem Ende publiciren wollen/ damit diejenige / ſo etwas zu reſtituirn/und aus dem Reichs-Abſchied keine zuläſſige Exceptionem für ſich haben / ſich ebenmäßig wie zu vorhin bey der Publication der Amniſtiæ iſt geſchehen/ darnach richten / und die Poſſeſſores alles dergeſtalt / wie es einem jeden in Krafft der Amniſtiæ obliegt/ reſtituirn mögen/ wie dann die Reſtituenten alle vorſetzliche böſſliche Verwüſtung und Deterioration der Güter vermeiden/und dieſelben/ biß die würckliche Abtretung erfolget/ pfleg- und haußwirthlichen halten ſollen/ damit/ in Entſtehung deſſen / nicht Noth ſeye/ auff des andern Theils Anruffen/ die in vorherberührtem Amniſtiæ-Edict- und Reichs-Abſchied geſetzte Executions-Commiſſion fortſetzen zu laſſen; Darbey wir dann der allergnädigſten Zuverſicht leben/ es werden die geſamten Churfürſten und Stände ſich alles Ernſts und Eyffers auch dahin bemühen/ damit uns und andern getreuen Ständen dasjenige/ was uns von ihnen in Krafft Prageriſchen Frieden-Schluſſes/und gedachtes Amniſtiæ-Edicts/noch zu reſtituiren hinterſtellig iſt/ reſtituirt/und wiederumb zu weg gebracht würde/ gegen allen und jeden aber/ an denen es gehafftet/ daß der Effectus ſuſpenſivus mehrermeldten Amniſtiæ noch zur Zeit unauffgehoben blieben/ nochmahls uns gnädigſt verſehen / ſie werden unſere/ als ihres von GOtt vorgeſetzten allerhöchſten Oberhaupts/ dann auch anderer Churfürſten und Stände/ Ihrer ſo nahen anverwandten Mitglieder / gnädigſte väterliche Güte / Mildigkeit und getreue Vorſorg / in ſchuldig und gebührende Obacht zieten / ſich ſelbſten/und Ihr geliebtes Vaterland mit Aufhaltung der würcklichen Beruhigung und Zuſammenſetzung in noch gröſſere Gefahr und Deſolation nicht ſtürtzen / und hierdurch bey GOtt/ihrem allerhöchſten Oberhaupt/bey dem Heil. Reich/ allen deſſen getreuen / gehorſamen Gliedern/ die ſchwere Verantwortung auff ſie und ihre Poſteritât nit laden. Mit Urkund diß Brieffs/ beſiegelt mit unſerm Käyſerl. auffgedruckten Secret-Inſiegel / der geben iſt auff unſerm Schloß zu Lintz/den Zehenden Octobr. Anno 1645. unſerer Reiche/ des Römiſchen im Neundten/des Hungariſchen im Zwantzigſten/ und des Böhmiſchen im Achzehenden.

XXXIV.

Receſs, welcher im Nahmen Käyſers Ferdinandi III. auch Churfürſten und Ständen in puncto Religionis, Anno 1646. zu Münſter auffgerichtet worden.

Zu wiſſen und kund ſey hiemit/ Nachdem ſeither des im heiligen Römiſchen Reich Teutſcher Nation in dem nach Chriſti/ unſers Herrn und Seeligmachers/Geburt 1555. zu Augſpurg zwiſchen der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät/ auch Churfürſten und Ständen des Reichs auffgerichteten Religions-Friedens / allerhand Spänn und Irrungen wegen deſſelben ungleichen Verſtands entſprungen/ auch darüber die Stände unter ſich ſelbſt in ſchwere Rechtsfertigung und ſtreitige Handlungen erwachſen/endlichen auch daraus dieſe noch ſchwebende ſchädliche Kriegs-Empörung guten Theils ihren Anlaß und Urſprung genommen / und aber zu Erhebung eines allgemeinen Friedens zwiſchen Ihr. Kayſerl. Majeſtät / auch den beyden biß daher mit derſelben in öffentlichen Krieg verfangenen Cronen die Zuſammenkünfften zu Münſter und Oßnabrück veranlaſſet/ zumahln hierzu von ihrer Majeſtät alle und jede Churfürſten und Stände des Reichs umb ihres darbey mit unterlauffenden Intereſſe willen erfordert und eingeladen worden/ daß hierauff und in währenden dieſen Verſamlungen durch eyfferige Bemühung und Unterhandlung der Röm. Kayſ. Maj. verordneten gevollmächtigten Commiſſarien zu Abſchneid- und Auffhebung aller künfftigen Mißverſtände und Erhaltung eines beſtändigen und ewigen Friedens nachfolgende Articul abgehandelt / verglichen und verabſchiedet worden.

1. Nemlich und erſtlich ſolle der Paßauiſche Vertrag de anno 1552. und darauff 1555. erfolgte Religion-Fried/ wie derſelbe Anno 1566. zu Augſpurg und darnach öffters auff öffentlichen Reichs-Zuſammenkünfften beſtätiget worden/ in allem ſeinem Inhalt kräfftig ſeyn und bleiben/ ausgenommen deſſen / ſo in nachgeſetzten Articuln anderweit abgehandelt/entſchieden / geordnet und verglichen worden / welches alles und jedes auch für eine von beyden Theilen biß zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beliebte/beſtändige und immerwährende Declaration angezogenen Religion-Friedens gehalten/ auch in und auſſerhalb Rechtens beobachtet/ in allen übrigen aber zwiſchen ein und andern Theils Ständen eine ſolche Gleichheit gehalten werden/ wie es obermeltem Religion-Frieden und dieſer ietzigen Compoſition gemäß ſeyn wird.

2. Was dann die Immediat-Stiffter anlanget/ die ſeyn nun Ertz-Biſtum / Biſtum/ Abteyen/ Probſteyen/ wie auch die freye weltliche Stiffter / welche die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte noch Anno 1624. zu welcher Zeit dieſes Jahrs innen gehabt und beſeſſen/ als benantlich die Ertz-Biſtum Magdeburg/ Brehmen/ Biſtum Verden/ Halberſtadt / in Fall ſolches den Herren Churfürſten zu Brandenburg eingeraumt werden ſolt; Meißen/ Naumburg/ Merſeburg / Lebus/ Brandenburg/ Havelberg/ Lübeck/ Camin/ Schwerin/ Ratzenburg / item die Abteyen Hirſchfeld/ Saalfeld / Walckenrieth / Quedlinburg/ Herfort und Geringroda; Dieſelbe alle und jede ſollen ihnen ungehindert / daß die nach dem Paſſauiſchen Vertrag und wider den geiſtlichen Vorbehalt waren eingezogen / oder der Religion halber verändert worden/ ohne einige fernere Contradiction und Anſprach in Händen gelaſſen/deroſelben Innhabern / auch derenhalb weder in noch außerhalb Rechtens zu Erhaltung eines beſtändigen und ewigen Friedens und biß zu Chriſtlich und gütlicher Vergleichung der Religion-Streitigkeiten nicht beſprochen / noch in einigerley Weiſe und Weg angefochten werden; Im Fall auch ein oder anderer deroſelben Confeſſion zugethanen Ständen ſeithero Anno 1624. ſolcher damal in gehabter Ertz- und Stiffter mit oder ohne Recht entſetzt/und ſonſt daran ihme Eintrag/ Hinderniß und Irrung zugefüget worden/der ſolle alsbald in Krafft dieſes wiederum in integrum reſtituiret/ und alle darwider vorgenommene Neuerung / jedoch ohne einige Erſtatttung der aufgehobenen Nutzung / Schaden und Unkoſten/ die ein oder ander Theil gegen dem andern zu præſentiren haben möchte / abgeſchafft und auffgehefft werden.

3. In allen ſolchen Ertz- und Stifftern/ ſolle es/ der Electionum vnd Poſtulationum halber/ wie es jedes Orts herkommen / und die Statuta ausweiſen thun/gehalten werden/ auch ſede vacante die Capitula, die Adminiſtration und Jura Epiſcopalia, ſo weit ſich die unter Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte erſtrecken mag / zu üben Macht haben.

4. Betreffend dann das Jus primariarum precum, ſo Ihr. Kayſerlichen Majeſtät als Römiſchen Käyſer zuſtehet/ ſolle deroſelben ſolche Gerechtigkeit wie vor dieſem / alſo auch fürhin/ auf allen ſolchen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten überlaſſenen Ertz-Biſchöfflichen und Biſchöfflichen und andern ungemittelten Stifftern ohne einigen Eintrag und Widerrede verbleiben / jedoch mit dieſer Erleuterung/ wo die Capitula gäntzlich und völlig der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan/ da ſollen auch dergleichen Religions-Verwandten Subjecta præſentirt werden; Wo aber beyderley Religion zugethane Canonici Anno 1624. verhanden geweſen/ da ſollen die von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät erlangte primariæ preces dem præſentando anderer geſtalt nicht zu gute kommen / als ſo ferne das erledigte Canonicat oder Beneficium von einem ſeiner Religion verwandten Canonico eingehabt und genoſſen worden.

5. Was die Intitulatur, Seſſion und Votum anlanget/ſo die Inhaber der ungemittelten Ertz- und anderer dergleichen Stiffter auf Reichs-Deputation-Viſitation-und andern gemeinen oder ſonderbahren Reichs-Zuſammenkünfften zu haben begehren/ da würde nachgeben und bewilligt/daß ſolche Inhabere hinführo mit dieſem Titul: Erwehlter zum Ertz- oder Biſchoff/ Abt/ Probſt/beſchrieben und gewürdiget werden ſollen/desgleichen ſollen dieſelben/bey deren Stifftern die freye Wahl annoch in uſu iſt / und welche nicht zu Fürſtlichen Cammer-Gütern eingezogen/ oder ſonſt in ihrem Statu verändert worden ſeynd/ und alſo von andern regierenden Reichs-Fürſten auf Reichs-Tägen nicht vertreten werden unter ietztgemelten Prædicat zu allgemeinen Reichs-Tägen beſchrieben/ad ſeſſionem & votum admittiret und zugelaſſen werden/ jedoch alles mit nachfolgenden Conditionibus: Nemlich / daß diejenige/ welche/von ihren inhabenden Ertz- und Stifftern wegen / die Intitulatur, Inveſtitur, Seſſionem & Votum ſuchen würden/ſich bey Ihr. Käyſerlichen Majeſtät hierzu durch einige Electiones oder Poſtulationes des Dom-Capituls eines jeden Orts legitimiren ſollen/ damit gleichwohl der Adel und graduirte Stand in ſelbigen Ertz- und Stifftern erhalten/die Stifft nicht erblich gemacht / noch der Chriſtlichen Kirchen oder dem Reich gantz entzogen würden. Daß auch hinführo keiner ſich dergleichen Ertz- und Stiffter ohne der Dom-Capitul vorgehende Election oder Poſtulation inner Jahr und Tag/ nachdem ſolche geſchehen iſt/ bey der Kayſerlichen Reichs-Hoff-

Canceley gehorsamst intimiren / und darüber Kayserliche Belehnung suchen/ auch gegen deren Ertheilung neben Abstattung doppelten Lehen-Tax ihrer Kayserlichen Majestät die Huldigung pro temporalibus præstiren / und alsdann demjenigen/der also eligirt/ oder postuliret ist / der Titul / wie obgemelt / ertheilet werden solle.

Item sollen solche der Augspurgischen Confession zugethane zu Ertz- und Bißthum / Abteyen/ Probsteyen und Stifftern erwehlte oder postulirte auff denjenigen Crayß-Versammlungen/in welchen Krayßen solche Stiffter gelegen / und darinnen die Sessionem und Votum hergebracht/auch noch fürters darbey bleiben/in Maaß und Ordnung/ wie daselbst Herkommens ist. Die sollen auch ins künfftige auf allgemeinen Reichs-Tägen / Reichs-Deputation-Cammer-Gerichte / Visitation- und Revision-Tägen/ so weit es ein oder ander dergleichen Stänten vor Aenderung der Religion hergebracht / gleich andern Churfürsten und Ständen des Reichs durch gewöhnliche Ausschreiben erfordert / die Session aber ihnen in mitten der andern beyden geist- und weltlichen Bäncken gegeben / auch die Reichs- und Fürsten Rath-Directores hinter denselben gesetzt: Im votiren aber diese Ordnung gehalten werden/daß nach Oesterreich/Saltzburg und Burgund diejenige/ so die Ertz Stifft Magdeburg vertreten thut / nach demselben aber Bisanz/ und nach Bisanz/ wann noch jemand von eines andern den Augspurgischen Confessions-Verwandten überlassenen Ertz-Stifft wegen verhanden/derselbe so dann/und wiewohl noch vor Aenderung der Religion, vermög der Reichs-Abschieden/die noch in der Catholischen Händen verbleibende Bistum jederzeit von den andern den Vorsitz gehabt/ es auch anietzt mit dem votiren also gehalten / und nach den Catholischen Bischoffen die Augspurgische Confessions-Verwandten um ihre Vota angefraget werden sollen.

Ob dann einer oder ander zum Ertz- oder Bischoff erwehlter oder postulirter selbst in Person nicht erscheinen wolte/so sollen allzeit zu solchen Reichs-Versammlungen von dieser Ertz- und Stiffter wegen etliche Dom-Herren neben andern Räthen zu Bekleidung der eingeräumten Session und Stimm pro conservatione Status Ecclesiastici geschickt und abgeordnet werden/wie auch im Fall ein oder anderer zum Ertz- und Bischoff erwehlter oder postulirter selbst in Person erscheinen thät/nichts desto weniger schuldig seyn solle/neben andern seinen Räthen / auch jemand aus seinen Canonicis und Capitulis,zu vorbedeutem Ende mitzunehmen/ und den Capitulationibus dieses allzeit einverleibt/ und ein jeder erwehlter zum Ertz- oder Bischoff darauff vereydet werden / solchen Ertz- und Stifft / darzu Er eligirt oder postuliret worden/ keines weges erblich zu machen / sondern jederzeit dem Dom-Capitul eine freye Wahl und Capitulation zulassen. Aus welchen Ertz- und Stifftern Anno 1624. neben den Augspurgischen Confessions-Verwandten auch Catholische Canonici, Capitulares und Dom-Herren præsentiret gewesen/ auf denenselben solle auch noch künfftig den Catholischen ein freyer Zutritt gelassen / ihnen auch ihre Catholische Religions-Exercitia verstattet / und darwider noch mit Election, noch mit Præsentation, noch sonst in andere Wege einige Aenderung mit eingeführet werden / was aber die pluralitatem beneficiorum anlangt / bleibt den Augspurgischen Confessions-Verwandten heimgestellt / was sie dessentwegen unter sich selbst zu vergleichen gedencken/ hingegen soll es/ so viel die den Catholischen zugehörige Ertz- und Stiffter betrifft/bey Disposition der geistlichen Rechten und des Römischen Stuels/ je nach erheischender Nothdurfft erfolgenden Dispensationibus gelassen werden.

Alle diejenigen Mediat-Stiffter/ Clöster/ Balleyen Commentureyen und geistliche Güter/so die Augspurgische Confessions-Verwanten/ zu welcher Zeit des Jahrs 1624. in Besitzung gehabt/und ihnen von selbiger Zeit an/unter was Prætext und auf was Maaß und Weiß es auch geschehen möchte/abgenommen worden/ sollen ihnen ohne Unterscheid / die wären vor oder nach dem Passauischen Vertrag in ihre Possession und Gewalt kommen / ohne Verzug und Auffenthalt plenariè mit denen abgenommenen Documentis restituiret/und ob sie bereits wieder in possessione wären/daran ferners nicht turbiret / noch auch / weder in noch ausserhalb Rechten zu Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens und biß zu gütlicher uñ Christlicher Vergleichung der Religions-Streitigkeiten gleicher gestalt/ wie die Immediat-Stiffter in Handen gelassen werden/ doch sollen hiervon ausgenommen seyn/diejenige Clöster und Stiffter/so notoriè extra territoria occupantium gelegen/ als da seynd in der Herrschafft Hohen-Stauffen/ Herrschafft Athelemb und Herrschafft Blau-Beuren gelegene Clöster/mit Namen Lorch/ Adelberg/ Blau-Beuern/ Pfullingen/item das Closter Mulnbronn/ Herrenwals/Sanct Georgen auf Schwartzwald/Reichenbach; Auf welchen Mediat-Stiffern/ Collegiat-Kirchen und Clöstern Anno 1624. Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte zugleich angenommen worden/und selbige Zeit quacunque parte in possessione gewesen/da soll es auch hinführo ewiglich verbleiben / und kein Theil dem andern Hindernüß oder Eintrag thun.

Ob dann die Augspurgische Confessions-Stände auf dergleichen Mediat-Stifftern/ Klöstern oder Collegiat-Kirchen/ welche in ihren Gebieten gelegen/ und Anno 1624. entweder völlig oder nur zum Theil noch in der Catholischen Händen gewesen/ einige Jura Præsentationis, Inspectionis, Visitationis, Confirmationis, Correctionis, oder dergleichen Jura hergebracht zu haben/ und Krafft deren in den Klöstern Probst und Prediger zu halten/ und auff den Fall hinterbliebenes / oder nicht ordentlicher Weiß vollenführter Wahl sich über die vacantes Præbendas des Juris devoluti anzumaßen vermeynen/ alle die angemaßten Jura sollen den Catholischen an ihrer Possession und Inhabung dergleichen geistlichen Mediat-Stiffter / Collegial-Kirchen und Clöstern in Geistlichen und Weltlichen durchaus unabbrüchig / nach den Augspurgischen Confessions-Verwandten zugelassen seyn / unter solchem Prætext und Vorwandt einige Veränderung vel circa personalia vel circa realia vorzunehmen/ viel weniger den Catholicis superioribus und Obrigkeiten an denjenigen Hindernüß zu thun/ waß sie solcher Mediat-Stiffter und geistlichen Güter halben de jure vel consvetudine befugt seyn/ und hergebracht haben möchten. Alle übrige Immediat-Stiffter/ Ertz-Bistum/ Bistum/ Prälaturen/ Abteyen/ Clöster/ Meisterthum / Balleyen / Prioraten/ Commentureyen/ und in Summa alle geistliche Stifftungen/ Pfründen/ Gottes-Häuser/ Kirchen/ Capellen/ Hospitalien/ welche noch in Anno 1624. quacunque anni parte in der Catholischen geistlichen und weltlichen Ständen und andere Ordens-Personen Händen gewesen/ und in vorgehenden Articuln nicht mit ausgedruckten Worten vor die Augspurgischen Confessions-Verwandten vorbehalten und ausbehändiget worden / die seyn nun zu Stadt und Land gelegen/ wo die wollen/ wie nicht weniger die beystehendem Artic. anfahend : Alle diejenige Mediat-Stiffter ꝛc. ausgezogene acht Clöster/ sollen alle und jede noch hinführo allein der Catholischen Religion zugethan verbleiben/ und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten daran und darwieder einigen Zuspruch/ Angriff oder Forderung auff keinerley Weiß noch Weg gesucht/ sondern die Catholische Inhabere in dero Inhabungen unbetrübt gelassen/ und ob sie deren inzwischen entsetzet wären/ wiederum darzu ohne Wiederrede eingesetzet / darbey auch gleicher gestalt geschützet und geschirmet werden.

Also und dergestalt / wenn über kurtz oder lang ein Ertz-Bischoff/ Bischoff / Prälat oder geistlicher Stand/ mit oder ohne sein Capitul, samt oder sonders/ von der alten Catholischen Religion abtreten würde / dieselbige sein Ertz-Bistum/ Bistum/ Prälatur/und andere Beneficia ohne Unterscheid/ die seyn unmittelbar oder mittelbar geistliche Güter zu rechnen/ auch damit alle Früchte und Einkünfften/ so Er davon gehabt/alsbald ohne einige Widerred und Verzug/ jedoch an seinen Ehren unnachtheilig/ verlassen/ auch den Capituln/ und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stiffts-Gewohnheit wegen zugehört/ eine Person der alten Religion verwand zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn/ welche auch samt der geistlichen Capituln und andern Kirchen und Stifft-Fundation,Electionen/ Præsentationen/ Confirmationen/ alten Herkommen/ Gerechtigkeiten und Gütern/ liegenden und fahrenden/ ohnverhindert und friedlich gelassen werden sollen/ jedoch künfftiger Christlicher Vergleichung der Religionen unvorgreifflich. Was diejenige Unterthanen anlangt/so unter Catholischer Obrigkeit gesessen/ und aber das publicum Exercitium Augustanæ Confessionis hergebracht zu haben prætendiren / wie insgemein die Freystellung der Religion bey ein und andern Theil Unterthanen/ Ständen/ Vasallen und Landsassen betrifft / weiln denjenigen Obrigkeiten / ratione Territorii & Superioritatis,das Jus Reformandi zustehet/ und bereits den Unterthanen das Beneficium emigrandi im Religion-Frieden vergönnet und zugelassen worden; Als soll es billich dabey verbleiben/ und die Obrigkeiten von selbsten hierunter solche billige und Christliche Temperamenta gebrauchen/ damit sich derentwegen jemand zu beschweren einige befugte Ursach nicht haben möge; Wie dann auch das Beneficium emigrandi der Obrigkeit als den Unterthanen gemein / und nemlich der Unterthan wider seiner Obrigkeit Verbot mit Beschwerung seines Gewissens unter derselben zu bleiben nicht schuldig/ hingegen die Obrigkeit eben wenig den Unterthan/ da er sich der Reformation nicht untergebẽ wolte/ zu gedulden/ausserhalb/ was eine jede Obrigkeit aus Christlicher Sanfftmüthigkeit/ freyen Willen und lauter Gnaden nachsehen wolte/ verbunden seyn solle/ jedoch/ wofern dessentwegen vor diesem zwischen Reichs-Ständen und derselben Unterthanen sonderbare Vorkomniß und Geding wären auf-

gerichtet worden/ die ſollen auch noch fürters unverbrüchlich gehalten werden. Die von der freyen Reichs-Ritterſchafft ſollen neben ihren Unterthanen/ im Fall die ihnen mit hoher und nieder Obrigkeit zuſtändig/ und nicht etwa anderwerts notoriè mit Landes-Fürſtlicher Obrigkeit verfangen wären/ bey dem Exercitio der alten Religion oder der Augſpurgiſchen Confeſſion, an Enden und Orten ſie ſolches Anno 1624. in Ubung gehabt/ ruhig gelaſſen/ und ihnen drüber gantz kein Eintrag gethan/ ſondern dafern etwa einig beſchehen wäre/ ſie darwider reſtituiret werden.

Die Reichs-Städte ſollen gleicher geſtalt bey dem Inhalt des Religion-Friedens/ allen deſſelben Beneficiis und itzigem Vergleich gelaſſen werden/ und deſſen allen gleich andern höhern Ständen genieſſen. Und ſolle denjenigen Städten/ ſo ſich allein zu der Augſpurgiſchen Confeſſion bekennen/ auch kein ander/ als derſelben Religion Exercitium haben/ was ihnen ſeither Anno 1624. deren vor oder nach dem Paſſauiſchen Vertrag eingezogener geiſtlichen Güther halben mit Commiſſionen/ Inhibitionen/ Decreten/ oder in Contumaciam ergangen Urtheilen entzogen worden/ oder ſonſt in andere Wege vorgangen/ wiederum reſtituirt/ abgethan/ und in den Stand/ wie es Anno 1624 geweſen/ geſetzet werden. In welchen Reichs-Städten aber beyder der alten Religion und Augſpurgiſchen Confeſſion Exercitia vor und in Anno 1624. üblich geweſt/ es ſey nun in ein oder mehr Kirchen vermiſcht geſchehen/ oder jedweder Religion ihre beſondere Kirchen zugeeignet worden/ dabey ſoll es auch hinführo verbleiben/ den Catholiſchen Bürgern/ Prieſterſchafften/ und Ordens-Leuten an Ubung ihres Gottesdienſts/ Proceſſionibus publicis, adminiſtratione Sacramentorum, es geſchehe öffentlich oder privatim in den Häuſern/ kein Eintrag oder Hindernüß gethan/ viel weniger die in ſolchen Reichs-Städten/ die ſeyn nun beyden oder einer Religion allein zugethan/ gelegene Catholiſche Immediat- und Mediat-Stiffter/ Clöſter/ Commenthureyen/ Hoſpitalien ꝛc. ꝛc. verändert/ entſetzet/ oder anderwärts wider den Inhalt obgeſetzten §. alle übrige Immediat-und Mediat-Stiffter/ ꝛc. beſchweret/ und es derentwegen ſonderlich bey deren wider die Stadt Ulm auff Anruffen Herrn Biſchoffs zu Conſtantz den 4. Julii Anno 1629. ergangenen Käyſerlichen Urtheil/ die Viſitation des Gottes-Hauſes Wangen/ Reſtitution des Barfüſſer-Cloſters/ und Catholiſche Exercitium betreffend/ gelaſſen werden; wo aber biß daher allein die Catholiſche Religion in ein und anderer Reichs-Stadt in Ubung geweſen/ und noch iſt/ auch keiner andern Religion weder publicum noch privatum Exercitium geſtattet worden/ ſolches billich noch fürterhin darbey verbleiben/ und dahero/ was wegen Wiedereinführung des Augſpurgiſchen Confeſſions-Exercitii in der Stadt Aach angeſuchet worden/ allerdinges ausgeſtellet ſeyn/ und die von weyland Käyſer Rudolpho II. derenthalben Anno 1593. ergangener Urtheil in ihren Kräfften gelaſſen werden. Ferner ſoll denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugewandten Reichs-Städten nicht allein ſo weit ſich ihr Gebiet auffm Lande erſtrecket/ und ſelbiges keiner andern Landes-Fürſtlichen Obrigkeit unterworffen iſt/ des freyen Exercitii Auguſtanæ Confeſſionis halber/ wie ſie deſſen Anno 1624. in Ubung geweſen/ gantz keine Hindernüß oder Eintrag gethan/ auch aller Einhalt/ da einiger ihnen den Reichs-Städten an einem andern Ort von Geiſtlichen oder Weltlichen auff Befehlig oder für ſich hierinnen geſchehen wäre/ hiemit gäntzlich caſſiret und auffgehoben ſeyn. Inſonderheit aber der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Bürgerſchafft zu Augſpurg betreffend/ ſoll dieſelbe nicht allein wegen des freyen Exercitii ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion, ſondern auch wegen ihrer Kirchen/ ob ſie dergleichen erbauet/ und nicht nur der Catholiſchen Religion entzogen hätten/ oder noch auff den vom Magiſtrat daſelbſt bereits hierzu bewilligten Plätzen/ aus deren ihnen zu ſolchem Ende anerbotene Nachlaſſung ihrer Steuer-Reſtanten erbauen wolten/ auch ihrer Schulen/ Hoſpitalien und milden Stifftungen/ und was deme anhängig/ in vorigen Stand reſtituiret/ ſonſten aber das gemeine Stadt-Regiment bey dem eingeſetzten Catholiſchen Magiſtrat und Rath gelaſſen/ auch fürters alſo erhalten werden; Alsdann auch wegen der Städte Dünckelſpiel und Kauffbeuern/ Biberach/ ſelbige/ des Augſpurgiſchen Religions-Exercitii halber/ wiederum in vorigen Stand zu ſetzen/ angeſuchet worden/ da haben Ihr. Käyſerliche Majeſtät allergnädigſt bewilliget/ diejenige/ ſo diß Orts beſchweret zu ſeyn vermeynen/ durch eine Käyſerliche Commiſſion anhören/ und ſolchen Beſchwerungen/ nach Außweiſung des Religion-Friedens/ und dieſer ietzigen Erklärung/ gebührlich abhelffen zu laſſen/ doch/ daß hingegen auch die Catholiſche/ wo die bey ein oder ander Reichs-Stadt deme entgegen beſchweret ſeyn möchten/ wiederum reſtituiret werden/ und obwohl von den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten/ als auch den Königlich Schwediſchen Legatis gantz inſtändiges Anſuchen gethan worden/ daß auch in Ihrer Käyſerlichen Majeſtät Erb-Königreich/ Fürſtenthum

thum und Landen die Religion frey geſtellet/ oder doch wenigſt diejenige/ ſo ſich in denſelben anietzo der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan befinden/ für ſich und ihre Nachkommen derentwegen nicht angefochten/ noch aus dem Lande auszuweichen/ und das Ihrige zu verkauffen gedrungen/ ſondern darin zu verbleiben/ und des Ihrigen zwar ohne Verſtattung des Religions-Exercitii geduldet werden ſolten; ſo haben ſich doch Ihre Käyſerl. Majeſt. ein-vor allemahl dahin erkläret/ daß ſie ihr/ wegen ſolcher ihrer Erb-Königreiche/ Fürſtenthum und Landen/ weder in Politicis noch Eccleſiaſticis, einige Maß noch Ordnung nicht vorſchreiben/ viel weniger ſich des Rechtens/ ſo ſich in jure reformandi Churfürſten und Ständen des Reichs von beyden Religionen biß dahero vielfältig gebrauchet/ entwerren laſſen/ geſtalten ſie auch deßwegen mit demſelben in einigem Pacto nicht verfangen werden; Die Römiſche Käyſerliche Majeſtät/ unſer allergnädigſter Herr/ wolle aus lauter Käyſerlicher/ Königlicher und Landesfürſtlicher Gnade/ gantz aber aus keinem Pacto, wie ſie dann durch dieſe gnädigſte Erklärung darzu keines weges verbunden ſeyn wollen/ die obern und Politiſchen Standes-Perſonen/ ſo in dero Erb-Landen/ doch auſſer Königreichs Böhmen/ Ober-Unter- und Inner-Oeſterreichiſchen Landen/ und des Marggrafftums Mähren/ Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan/ und nach der Zeit in gedachten Landen wohnen/ biß zu Ende des Jahrs 1656. gnädigſt zu dulden/ doch daß ſich unter währender dieſer Zeit dieſelben allen Gehorſams befleiſſen/ auch hernacher/ wann ſie emigriret ſeyn werden/ und ihre Güter nicht hätten verkauffen können/ jemaln auff vorhergehendes gehorſamſtes Anmelden bey vorgeſetzter Landes-Obrigkeit zu ihren Gütern zuzuſehen/ gnädigſt zu verſtatten.

Ob dann wohl der bloſſen Lehens-Gerechtigkeit/ der bloſſen Blut-Bann/ Patronatui, Filialitati, Juri Retentionis, das jus reformandi, ſo weit daſſelbige allein in dem jure territorii oder der Landes-Oberherrligkeiten fundiret iſt/ nicht anhängig; dieweil jedoch hierbey auch unterſchiedliche Abſätze und Bedencken fürfallen/ ſo ſoll/ um gemeinen Frieden willen/ in denjenigen Lehenſchafften/ welche von dem Königreich Böhmen und andern Churfürſten und Ständen des Reichs herrühren/ wie auch in Gemeinſchafft-Herrſchafften bey dem gelaſſen werden/ fürhin beſtändig verbleiben/ was in Religions-Sachen/ und andern daher flieſſenden Rechten durch Pacta, Lehn-Inveſtituren/ Verträgen/ oder in andere Wege kundlich verſehen/ geordnet/ erſeſſen und fürher gebracht worden.

Die Geiſtliche Jurisdiction betreffend/ hat es bey dem Inhalt des Anno 1555. auffgerichteten Religion-Friedens §. Damit auch obberührte beyderſeits Religions-Verwandten, ꝛc. zu verbleiben/ jedoch was die Ehe-Sachen anlangt/ wo beyde Partheyen von ihrer weltlichen Obrigkeit der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan/ und deroſelben weltliche Obrigkeiten Anno 1624. in Ubung der Judicatur geweſen ſeynd/ ſollen ſolche Partheyen vor ihrer weltlichen Obrigkeit einander mit Recht zu ſuchen befugt/ und vor den geiſtlichen Conſiſtoriis und Chor-Gerichten der Catholiſchen zu erſcheinen nicht ſchuldig ſeyn/ deßgleichen wenn die beklagte Perſon der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandt/ ſelbige auch von dergleichen Obrigkeit/ ſo im exercitio judicandi Anno 1624. waren/ gewieſen; Hingegen/ wann dieſelbe Catholiſch/ von dem Biſchöfflichen Catholiſchen Conſiſtorio berechtiget werden; In allen andern Fällen aber ſoll dem Ertz- und Biſchoffen der alten Religion kein Eingriff beſchehen/ ſondern aber demſelben die Jurisdiction über diejenige Clöſter/ geiſtliche Güter und Perſonen/ ſo bey den Catholiſchen/ vermöge dieſes Vergleichs/ bleiben/ viſitando, corrigendo & confirmando unbeſchwächet vorbehalten ſeyn.

Was die Diſputation, Interpretation und Deciſion fernerer über den Religions-Frieden und gegenwärtiger Vergleichung/ wegen derer eigentlichen Verſtandes entſtehender zweiffelhafftiger Fragen/ anlanget/ ſoll ſolches alles fürkommen/ und davon anders nicht/ dann per amicabilem compoſitionem, auff Reichstagen gehandelt werden.

Da aber von einem oder andern Religions-Verwandten gegen dem andern einige Uberfahrung dieſer Conſtitutionum verübet/ und deren zuwider/ jemand an ſeinen Rechten/ Beſitz/ und Gewehr beſchweret oder vernachtheiliget werden ſolle/ und deßwegen bey der Römiſch-Käyſerlichen Majeſtät/ und dero Reichs-Hoff-Rath/ oder dem Käyſerlichen Cammer-Gericht zu Speyer umb rechtliche Hülffe und Handhabung angeſuchet würde/ ſo ſoll an ein und andern Ort den Rechten ſein ordentlicher Lauff gelaſſen werden. Wegen Einführung mehrer Parität und Gleichheit von beyderley Religions-verwandten Ständen auff Reichs-Deputation, Reichs-Räthen/ Commiſſionibus &c. weiln dazu eine mehrere Conſideration von nöthen; Als ſolle davon auff nächſt folgenden Reichstag gehandelt werden.

Demnach auf vielfältige Einreden vor dieſem entſtanden/ ob in Religion-Streitigkeiten und denen hierüber auffgerichteten Verträgen/ auch daraus entſtehenden zweiffelhafftigen

Quæ-

Quæstionibus die mehrere Stimmen auff Reichs-Deputation-Creyß-und andern dergleichen Zusammenkünfften statt haben sollen; Als ist verglichen/ daß nun hinführo in solchen Fällen/ und was denselben anhängig/ die mehrere Stimmen nicht gelten sollen/ es wäre denn Sach/ daß man sich in begebenden Fällen durch besonders einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen/ so darbey zu gewinnen oder zu verlieren haben möchten/ vereinigen würde. Was aber andere den Statum Publicum Imperii, und die Reichs-Anlagen und Anschläge betreffende Sachen anlanget/ soll es billich bey dem im H. Römischen Reich hergebrachten modo concludendi per majora verbleiben in Betrachtung/ daß sonst kein Mittel zu finden/ wie zu einem gemeinen Reichs-Schluß zu gelangen seyn werde/ jedoch soll denjenigen Ständen/ welche/ wegen unzleicher Anschläge oder anderwerts zugestandener Unvermöglichkeit auff die gemeiniglich bewilligte Hülffe zugefolgen/ sich unvermöglich befinden/ ihre Nothdurfft jeweils bey ihrer Käyserlichen Majestät absonderlich anzubringen unbenommen seyn.

Endlich/ obwohl zu mehrer Förderniß des heilsamen Justiz-Wesens in Vorschlag kommen/ daß zu denen bißhero im Reich üblichen höchsten Gerichts-Stätten dem Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht/ noch eins im Nieder-Sächsischen Cräyß eingeführet werden solte. Dieweil jedoch der mehrer Theils Stände hierzu nicht befehliget/ und zumal wegen nunmehr erledigter vornemster über den Religion-Frieden entstandener Streitigkeiten die Justitia mit mehrer Schleunigkeit befördert werden kan/ Ihre Käyserl. Majestät sich erbiethig gemacht/ etliche Subjecta der Augspurgischen Confession zugethanen in dero Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath auffzunehmen/ auf daß die paritas numeri in causis den Religion-Frieden betreffend/ desto besser beobachtet werden könte; So ist dieser Vorschlag zugleich eingestellet und verabscheidet worden/ daß immittelst davon auff nechstkommenden Reichstag zu handeln/ bessere Gelegenheit vorfallen möchte/ es bey obbestimmten zweyen höchsten Reich-Gerichten/ dem Käyserlichen Reichs-Hoff Roth und dem Käyserlichen Cammer-Gericht ohngeändert zu verbleiben haben sollen/ Deme allen und jeden etc. Actum Münster den letzten Nov. nach Christi Geburt des 1646. Jahrs.

XXXV.

Zween schwere und vornehme Puncten, der erste von dem Justiz-Wesen, der ander von der Autonomia, oder Gewissens-Freyheit, wie dieselbe zu Oßnabrück von allerseyts Herrn Plenipotentiariis abgehandelt und unterschrieben seyn, de Anno 1648.

I. Punct, von Justiz-Wesen.

DEmnach/ der aus diesem Krieg entstandenen Veränderung und anderer Ursachen halber/ von Versetzung des Käyserlichen Cammer-Gerichts an einen den gesampten Ständen des Reichs bequemern Orth/ wie auch von Präsentirung in gleicher Anzahl von beeder Religion-Richtere/ Präsidenten/ Assessoren und andern Rechtsbedienten/ in gleichen von andern das Cammer-Gericht concernirenden Stücken/ ein und anders Vorbringen geschehen/ so aber in gegenwärtiger Versamblung/ wegen Wichtigkeit des Wercks/ nicht so vollkömmlich kan entscheidet werden; Als ist beliebet/ daß von diesem allen auff dem nechst anstellenden Reichs-Tag Handlung und Vergleich gepflogen; Dann auch die auff dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfort gehaltene Deliberationes, von Reformation des Justiz-Wesens/ werckstellig gemacht/ und dafern noch einiger Mangel erschiene/ derselbe ersetzet und verbessert werden solle. Damit aber solcher Punct nicht auff gäntzlicher Ungewißheit verbleibe/ ist verglichen/ daß über den Cammer-Richter/ und die 4. Präsidenten/ (deren 2. zwar von Käys. Majest. allein von Augspurgischer Confession zu constituiren) die Zahl der Cammer-Assessoren insgesampt biß auff 50. erhöhet werde/ dergestalt/ daß die Catholische/ mit denen 2. Ihrer Käyserl. Majest. Præsentation vorbehaltenen Assessoribus, 26. die Augspurgischer Confessions-Verwandten 24. Assessores præsentiren mögen und sollen/ und aus jedem Cräyß/ in welchem beede Religionen zugleich befindlichen/ nicht allein 2. Catholische/ sondern auch 2. Augspurger Religion zugethane zu erwehlen und anzunehmen erlaubt sey/ die übrigen Puncta, das Cammer Gericht belangend/ Eingangs erwehnter Maßen auff nechstbegebenden Reichs-Tag auszustellende. Diesem nach die Cräyße zu zeitlicher Præsentation newer Assessorn zu dem Cammer Gericht/ an statt der abgestorbenen/ und nach Inhalt des zu End beygefügten Verzeichniß sollen vermahnet werden; die Catholische auch über der Vorstellungs-Ordnung zu seiner Zeit sich zu vereinbahren haben/ und Ihro Käys. Maj verordnen werden/ daß nit allein in besagtem Cammer Gericht

richt Geist- und Weltliche Sachen sich zwischen Catholischen und Augspurgischer Confessions-Verwandten/ oder unter diesen allein anhaltend/ oder auch/ wann bey ereignenden Streittigkeiten beedertheils Catholischer Partheyen ein tertius interveniens mehrgedachter Augspurgischer Confession seyn/ oder zu beeden streitenden Protestirenden Partheyen der dritte Mann Catholischer Religion kommen wird/ mit Zuziehung beeder Religions-Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und erkandt; sondern auch gleichmäßiges im Käyserl. Reichs-Hoffrath gehalten werden solle/ zu welchem End etliche der Augspurgischen Confessions-Verwandte Gelehrte und des Heiligen Reichs Sachen erfahrne Männer aus den Cräyßen/ wo die Augspurgische allein/ oder auch zugleich die Catholische Religion im Schwang/ daselbst zu bestellen/ und zwar in solcher Zahl/ daß auff begebenden Fall/ die Gleichheit der entscheidenden Assessorn von beederley Religion möge und könne gehalten werden; Gleichmäßiges soll auch ratione der Gleichheit der Assessoren beobachtet werden/ so offt ein unmittelbahrer Reichs-Stand Augspurgischer Confession von einem mittelbahren Catholischen/ oder ein unmittelbahrer Catholischer von einem mittelbahren Augspurgischen Confessions-Verwandten gerichtlich belanget wird.

Den gerichtlichen Proceß betreffend/ soll die Cammer-Gerichts-Ordnung auch im Käyserlichen Reichs-Hoffrath in allem observiret werden/ dabenebens/ damit nicht die Partheyen daselbst alles remedii suspensivi priviret seyn/ an statt der in der Cammer üblichen Revision, dem beschwerten Theil von einer im Reichs-Hoffrath gesprochenen Urtheil an Käyserlicher Majestät zu suppliciren erlaubt seyn/ da dann die Acta, mit Zuziehung anderer der Sachen gewachsenen/ und keinem Theil beygethanen Räthen/ aus beederley Religionen und in gleicher Anzahl/ die auch der Verfassung und Anspruch voriger Urtheil nicht beygewohnt/ oder ja keine Referenten und Correferenten gewesen/ von neuen revidiret werden sollen/ Ihr. Majest. auch vorbehältlich in höhern Sachen/ und daraus Tumult oder Auffruhr im Reich zu besorgen/ auch etlicher von beeder Religion Herrn Chur- und Fürsten Meynungen und Vota darüber einzuholen.

Die Visitation des Reichs-Hoffraths soll vom Churfürsten zu Mäyntz/ so offt es die Nothdurfft erfordert/ angestellet werden/ auff Maß und Weiß/ wie bey erstkünfftigem Reichstag mit einhelliger Beliebung der Stände wird gut erachtet werden.

So aber über dem Verstand und Meynung des Heiligen Reichs-Constitutionen und allgemeiner Abschieden Zweiffel entstehen/ oder aber in Entscheidung der zwischen obangeregten Partheyen schwebenden/ so Geist- als Weltlichen Sachen/ wegen Gleichheit der Assessoren beeder Religionen/ nach derenselben auch in vollem Rath/ jedoch allezeit mit Anzahl der Richtere/ beschehener Examination, wiedrige Stimmen fallen/ dergestallt/ daß die Catholische die eine/ der Augspurgischen Confession Zugethane oder die andere behaupten/ sollen dieselbe auff einen allgemeinen Reichs-Tag remittiret werden; Da aber zwey oder mehr Catholische mit einem oder dem andern Confessions-Verwandten/ und hinwiederum zwey oder mehr Confessions-Verwandte/ mit einem oder dem andern Catholischen einer Meynung/ die übrige aber in gleicher Anzahl/ wiewohl ungleicher Religion, der andern Meynung beyfällig seynd/ und dannenhero Spaltung entstehet/ solchen falls soll die streitige Sache/ nach dem Inhalt der Cammergerichts-Ordnung/ entschieden werden/ und die fernere Remission auff einen Reichs-Tag keine statt haben. Und soll dieses alles in Sachen der Stände/ darunter die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen/ sie seyn gleich Klägere oder Beklagte/ oder Intervenienten/ observiret werden. Wann aber zwischen mittelbahren Kläger/ beklagte oder der tertius Interveniens Augspurgischer Confession zugethan seyn/ und gleiche Anzahl der Assessoren/ aus beederley Religion begehren wird/ soll Ihnen damit willfahret werden; bey alsdann ereigneter Gleichheit der Stimmen aber soll die Remission auff einem Reichs-Tag unzuläßig seyn/ und die Sach/ der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß/ ihren Entscheid bekommen. Im übrigen soll den Ständen des Reichs das Privilegium erster Instanz der Austräge die Rechte und Privilegia de non appellando, nicht weniger in dem Reichs-Hoffrath/ als dem Cammer-Gericht/ ungekräncket verbleiben/ noch durch Mandata, Commissiones, Avocationes oder einigerley andere Wege Turbation und Eintrag geschehen.

Endlich und zumahln auch von Auffhebung des Rothweilischen/ wie auch der Schwäbischen und anderer im Reich bißhero üblichen Land-Gerichten/ Anregung geschehen/ solches aber von höherer Wichtigkeit ist ermessen worden/ soll auch hievon die mehrere Berathschlagung biß zu nechstem Reichs-Tag ausgestellet seyn.

Die Assessores der Augspurgischen Confessions-Verwandte.

Ordinari		Extraordinari
Chur-Sachsen Chur-Brandenburg Chur-Pfaltz		6.
Kräyße.		
Ober-Sächsische 4.		Wechselsweise in beeden Kräyßen.
Nieder-Sächsische 4.		
Fränckische 2.	1.	Wechselsweise in diesem Kräyßen.
Schwäbische 2.		
Oberrheinische 2.		
Westphälische 2.		

Obwol in dieser Verzeichniß der im Bäyrischen Cräyß begriffenen Reichs-Stände Augspurgischer Confession nicht gedacht wird/ soll jedoch Ihnen hierdurch nichts præjudiciret werden / sondern Ihre Rechte/ Privilegia und Freyheiten unverletzt verbleiben. Acta & signata Oßnabrück / den 22. Februar. (3. Mart.) 1648.

Johann Crane.
Nic. Georg Reicherspergers.

Johann Adler Salvius.
Conrad von Thumshirn.

II. Von der Avtonomia oder Religions- und Gewissens-Freyheit.

SO viel dann Graffen / Freyherrn / von Adel/ Lehnleute/ Städte/ Geistl. Fundationes, Clöster / Commenden / Gemeine und Unterthanen / so denen unmittelbahren / so Geist- als Weltlichen Reichs-Ständen unterwürffig/ betrifft/ weiln solchen unmittelbahren Ständen mit der Landesherrlichen Hoheit/ aus gemeiner durchs gantze Reich bißhero hergebrachter Observanz, auch das Recht der Religion zu reformiren zustehet/ auch vorlängst in dem Religions-Friede solcher Stände Unterthanen/ als sie mit des Landes Oberherrschafft nicht einerley Religion, das Beneficium emigrandi, oder des Abzugs vergönnet/ dabenebens/ zu Erhaltung mehrer Einigkeit/ zwischen den Ständen versehen/ daß niemand eines andern Standes Unterthanen zu seiner Religion ziehen/ oder solcher Ursach halber in Schutz und Schirm nehmen / noch denenselbigen einigen Vorschub leisten solle: Als ist beliebet/ daß solches ferner von beyderley Religion Ständen gehalten werden / und keinem unmittelbahren Stand in seinem Recht / so ihm in Religions-Sachen krafft Landes-Obrigkeitlicher Gerechtigkeit zustehet / Verhinderung geschehen soll noch möge.

Dieser Dispositon aber ungehindert/ sollen Catholischer Stände Landsassen/ Vasallen und Unterthanen/ wes Standes und Condition sie seyn/ so Anno 1624 zu solcher Zeit des Jahrs gewesen / entweder krafft gewisser Verträg und Privilegien/ oder durch lang hergebrachten Gebrauch/ oder durch blosse Observanz besagten Jahrs/ ein öffentliches/ oder privat Exercitium Augspurgischer Confession gehabt/ solches auch hinführo zusampt was deme anhängig/ und so weit sie es in gedachtem Jahr in Ubung gehabt/ oder solche Ubung erweißlich ist/ behalten: Und seyn solche dem Exercitio Religionis anhängige Sachen: Die Bestellung der Consistorial-Gerichte: Der Kirchen- und Schul-Dienste: Das Jus Patronatus, und dergleichen/ wie nicht weniger sie in Besitz aller damahls in Ihrer Gewalt gehabter Kirchen/ Fundationum, Clöster/ Hospitalien/ zusamt allen Pertinentien und Zugehörigen/ verbleiben sollen.

Dieses alles soll zu allen Zeiten und Orten so lang in guter Observanz gehalten werden/ biß über der Christlichen Religion entweder durchgehends und insgemein / oder zwischen denen unmittelbahren Ständen und deren Unterthanen / mit einhelliger Bewilligung ein anders verglichen seyn wird. Es soll auch niemand von dem andern auff einige Weiß oder Wege turbiret / die turbirte und vergewaltigte ohne einige Gegenrede in den Zustand/ in welchem sie Anno 1624. gewesen / plenarie restituiret werden. Gleichmäßiges soll auch denen Catholischen Unterthanen / unter Augspurgischer Confessions-Herrschafft gesessen/ und woselbst sie im mehrgemeldten 1624. Jahr das Exercitium Catholischer Religion öffentlich oder heimlich gehabt/ gültig seyn.

Belangend aber die Verträge/ Transactiones, Vergleiche/ oder Vergönnungen/ welche zwischen solchen unmittelbahren Reichs-Ständen/ und obbesagten Ihren Landständen und Unterthanen von Einführ-Verstatt- und Erhaltung des öffentlichen oder privati Exercitii Religionis hiebevorn eingegangen/ gemacht und gegeben / solle dieselbe weiter von keinen Kräfften noch Würden seyn/ als so fern die Observanz

servanz mehrgedachtes 1624ten Jahrs nicht zuwider lauffen/ auch davon anderst nicht/ als durch beyder Theilen Verwilligung/ zu weichen erlaubet seyn/ wie dann alle publicirte Urtheil/ Reversalen/ Verträge/ so erst angeregter Observanz des 1624ten Jahrs/ als welche für eine Norm und Richtschnur zu achten / zugegen seyn/ und unter denselben benantlich dasjenige/ was der Bischoff zu Hildesheim/ und die Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg/ der Religion halber der Stände und Unterthanen im Stifft Hildesheim Anno 1643. mit gewissen Pactis verglichen/ von Unwürde/ todt und krafftloß seyn sollen. Es werden aber von besagtem Termino die neun im Stifft Hildesheim gelegene Clöster/ welche die Hertzogen von Braunschweig im obgesetzten Jahr auff gewisse Maße abgetreten/ ausgenommen/ und auff denen Catholischen reserviret.

Ferner ist beliebet / daß der Catholischen Stände Unterthanen Augspurgischer Confession, ingleichen dieser Confessions-Verwandten Stände Catholische Unterthanen/ so zu keiner Zeit des 1624. Jahrs weder offentliches noch das privatum Exercitium Religionis gehabt / wie auch welche hinführo zu künfftigen Zeiten nach dem publicirten Friede eine andere Religion als Ihre Landes-Obrigkeit haben und annehmen werden / bescheidentlich geduldet / und mit freyem Gewissen in Ihren Häusern Ihrer eignen Devotion ohne Befahrung der Inquisition, oder Zerstörung abzuwarten; In der Nachbarschafft aber/ wo und so offt sie wollen/ dem offentlichen Religions-Exercitio beyzuwohnen/ ihre Kinder auff andere Ihrer Religion Schulen zu verschicken / oder daheim durch privat-Præceptores informiren zu lassen nicht verhindert werden sollen; Jedoch sollen dergleichen Landsassen / Vasallen und Unterthanen im übrigen ihres Ambts und Pflicht in schuldigem Gehorsam und Unterthänigkeit geleben / und zu keinen Empörungen Anlaß geben. Es seyn aber die Unterthanen Catholischer/ oder Augspurgischer Religion beygethan/ sollen sie keines Orts der Religion halben verächtlich gehalten/ noch von Gemeinschafft der Kauffleute/ Handwercker oder Zünffte/ Erbfallen / Vermächtnissen / Hospitalien / Kranckenhäusern/ Allmosen und andern Gerechtigkeiten und Handthierungen/ viel weniger von offentlichen Kirch-Höfen und ehrlichen Begräbnissen verstossen/ noch der Sepultur halber/ von denen nachgelassenen/ über die gewöhnliche einer jeden Pfarr-Kirche zustehende Gebühr/ etwas abgefordert werden / sondern in diesen und dergleichen Dingen / nebst andern Mitbürgern/ gleiches Rechtens/ Gerechtigkeit und Schutzes zu geniessen haben. Dafern aber ein Unterthan/ so Anno 1624. weder das öffentliche noch privatum Exercitium seiner Religion gehabt/ oder auch nach publicirtem Friede die Religion verändert hat/ eygnes Beliebens emigriren wolte / oder dessen von des Landes-Herrn befehlicht würde / soll Ihm frey stehen bey dem Abzug seine Güter zu behalten oder zu veräusern/ die behaltene durch Bediente zu verwalten/ und so offt es die Nothdurfft erfordert/ zu deren Auffsicht und Verfolgung seiner streitigen Sachen/ frey/ ungehindert/ ohne Paß-Brieffe dahin zu kommen.

Es ist auch verglichen/ daß von denen Landes-Oberherren denjenigen Unterthanen/ welche im obgemeldtem Jahr weder das offentliche noch privatum Exercitium Ihrer Religion gehabt/ und zur Zeit begebender Publicirung dieser gegenwärtigen Pacification, in denen Provintzen der unmittelbahren Stände von einer oder der andern Religion wohnhafft erfunden werden / wie auch denen/ so Entweichung der Kriegs-Pressuren/ jedoch ohne Intention, sich anderweitigs gäntzlich niederzusetzen / anderswohin sich begeben/ und auff geschloßenen Friede wieder anheim kehren wollen/ nicht weniger als fünff Jahr: Denen aber/ so nach publicirtem Friede die Religion verändern/ nicht minder/ als drey Jahr (es sey dann/ daß sie eine längere Frist werden erhalten können) zum Abzug gegeben werden soll/ und sollen weder den freywillig noch aus Zwang abziehenden / ihre Geburths-Freyheits-Freylassungs-Lehr-Brieffe und Testimonia ehrlichen Verhaltens verweigert: noch daselbst mit ungewöhnlichen Reversen oder Decimation ihrer abführenden Haab/ über Billichkeit/ beschweret werden/ viel weniger den freywillig/ noch aus Zwang abziehenden / unter der Leibeigenschafft oder anderm Prætext einige Hinderung gesthehen.

Die Schlesische Augspurgischer Confession verwandte Fürsten/ als die Hertzogen in Brieg/ Lignitz/ Münsterberg und Oelß/ ingleichen die Stadt Preßlau/ sollen bey freyem Gebrauch Ihrer vor dem Frieden erhaltener Rechten und Privilegien/ wie auch dem aus Käyserlicher und Königlicher Gnad verstatteten Exercitio der Augspurgischen Confession gehandhabet werden. Belangend aber die Graffen/ Freyherrn/ von Adel / und deren Unterthanen in denen übrigen Schlesischen Fürstenthümern / so zu der Königlichen Cammer unmittelbahr gehörig/ ingleichen die jetziger Zeit in Unter-Oesterreich wohnhaffte Graffen/ Freyherrn und von Adel / obwol Käyserl. Majest. weniger nicht/ als andern Königen und Fürsten das Jus reformandæ Religionis zustehet / verwilligen sie

doch iedoch / nicht zwar zum Theil nach dem Inhalt des obgesetzten Vers: Belangend aber die Verträge / ꝛc. sondern auff Ihrer Königl. Majest. in Schweden Intervention, und zu gnädiger Willfahrung der Augspurgischen Confessions-Stände beschehenen Vorbitt/ daß solche Graffen / Freyherrn und von Adel zu Verlassung ihrer Wohnung und Güter/ oder zum Abzuge nicht sollen gedrungen/ noch Ihnen verbotten werden / gemeldter Ihrer Religion Exercitium an benachbahrten Orten/ außerhalb Landes zu besuchen / wenn sie nur im übrigen ruhig und friedlich leben/ und sich dergestalt erweisen / als gegen Ihren höchsten Lands-Fürsten sich geziehmet und gebühret.

Wann sie aber eygnes Willens zu emigriren und abzuziehen gedächten/ und ihre unbewegliche Güter weder verkauffen wolten/noch füglich könten/ soll ihnen/ so offt es Ihnen beliebet/ zu Beobacht- und Anordnung Ihrer Sachen/ freyes zu reysen gegönnet seyn.

Uber das aber / was oben von besagten Schlesischen Hertzogthumben/ so unmittelbar zur Königlichen Cammer gehörig/ disponiret ist / geloben Ihro Käyserlichen Majestät noch ferner/ daß sie denen/ so in denselben Hertzogthumen der Augspurgischen Confession beygethan seyn/ zu dem Exercitio dieser Confession drey Kirchen/ so bald sie darumb anlangen werden/ verstatten wolten/ welche sie auff ihre eygene Unkosten/ ausserhalb den Städten/ Jauer/ Schweidnitz und Großglogau/ nach den Mauren anhier zu bequemen und durch Käyserlichen Majest. Befehl anweisenden Orten/ nach geschlossenem Fried zu bawen haben werden.

Demnach auch bey gegenwärtigen Tractaten von Verstattung mehrer Religions-Freyheit und Exercitii in obgedachten/ und denen übrigen Reichen und Provinzien Ihrer Käyserl. Majest. und des Hauses Oesterreich / unterschiedliche Handlung gepflogen: wegen der Käyserlichen Herrn Plenipotentiariorum Gegenrede aber kein Vergleich hat mögen getroffen werden: Als reserviren Ihnen die Königl. Majest. in Schweden/ und der Augspurgischen Confessions-verwandte Stände/ auff nechstkünfftiger Reichs-Versammlung / oder sonsten bey Ihrer Käyserlichen Majestät deßhalben noch ferner respectivè einzukommen und zu intercediren. Acta Osnabrück den 18. Mart. 1648.

Johann Crane.
Nic. Georg Reichersperger.

Johann Adler Salvius.
Conrad von Thumbshirn.

XXXVI.

Osnabrückischer Friedens-Schluß zwischen der Röm. Käyserl. Majestät, Cron Schweden/ de Anno 1648. siehe oben Part. Gen. p. 831.

XXXVII.

Nahmen dererjenigen Käyser und Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiarien, wie auch Chur-Fürsten und Ständen Herrn Abgesandten, welche den Osnabrückischen Frieden-Schluß unterschrieben und besiegelt.

(L. S.) Johannes Maximilianus, Graff von Lamberg.

(L. S.) Johann Crane.

(L. S.) Johannes Oxenstirn / Graff Moreæ Australis.

(L. S.) Johann Adler Salvius.

(L. S.) Wegen Chur-Maynz / Nicolaus Georg Reigersperger.

(L. S.) Wegen Chur-Bäyern/ Johann Adolph Krebs.

(L. S.) Wegen Chur-Brandenburg / Johann/ Graff in Sain und Wittgenstein.

(L. S.) Wegen des Hauses Oesterreich/ Georg Ulrich / Graf zu Wolckenstein und Rodweil.

(L. S.) Wegen Bamberg / Cornelius Gobelius.

(L. S.) Wegen des Bistumbs Würtzburg und Hertzogen in Francken/ Sebastian Wilhelm Meel.

(L. S.) Wegen Hertzog in Bäyern/ Johann Ernst/ J. C.

(L. S.) Wegen Sachsen Altenburgischer Lini/ Wolffgang Cunrad von Thumhirn/ Altenburg und Coburgischer Rath.

(L. S.) Wegen Sachsen Altenburg. Lini/ Augustus Carpzov D. Altenburg- und Coburgischer Rath.

(L. S.) Wegen Brandenburg-Culmbach/ Matthæus Wesenbecius, Churfürstl. Brandenburgischer Geheimer Rath.

(L. S.) Wegen Brandenburg-Onolzbach/ Johann Leonhard/ Churf. Brand. Geheimer Rath.

(L. S.)

(L. S.) Wegen Braunschweig-Lüneburg/ Zellischer Lini/ Henricus Langenbeck, Geheimer Rath.

(L. S.) Wegen Braunschweig Lüneburg/ Grubenhagischer Lini/ Jacobus Lampadius, J. C.

(L. S.) Wegen Braunschweig-Lüneburg/ Wolffenbüttelischer Lini/ Christophorus Cöler, D. und Rath.

(L. S.) Wegen Braunschweig-Lüneburg/ Calenbergischer Lini/ Jacobus Lampadius, J. C. Geheimer Rath und Pro-Cancellarius.

(L.S.) Wegen Mecklenburg-Schwerin vor sich und in Vormunds Nahmen Mecklenburg-Güstrau/ Abraham Käyser/ D. und Geheimer Rath.

(L. S.) Wegen Chur-Brandenburg / als Hertzogen in Pommern und Stettin/ Matthæus Wesenbecius, Geheimer Rath.

(L. S.) Wegen Chur-Brandenburg / als Hertzogen in Pommern und Wolgast/ Johann Frombold/ Geheimer Rath.

(L. S.) Wegen Würtenberg / Johann Conrad Varnbuller / Geheimer Regiments-Rath.

(L. S.) Wegen Hessen-Cassel/ Reinhard Schäffer.

(L. S.) Wegen Hessen Darmstadt/ Johann Jacob Wolff von Dodenwart/ Rath.

(L. S.) Wegen Baden-Durlach / Johann Berg von Merckelbach/ Rath.

(L. S.) Wegen Baden / Johann Jacob Datt in Dieffenaw.

(L. S.) Wegen Sachsen-Lauenburg/ David Gloxin/ D.

(L. S.) Wegen Würtenberg/ als Grafen zu Mömpelgard, Johann Conrad Varnbuller.

(L. S.) Wegen der Grafen und Freyherrn auf der Wetterauischen Banck / Matth. Wesenb. obgedachter.

(L. S.) Wegen der Grafen und Freyherrn des Fränckischen Creyßes/ Johann Conrad Varnbuler.

(L. S.) Wegen Straßburg, derselben Stadt Rath und Syndicus, Marcus Otto, J. U. D. imgleichen wegen der Stadt Speyer/ Weißenburg am Rhein und Landaw.

(L. S.) Wegen Regenspurg / Johann Jacob Wolff von Todenwart / Rath und Syndicus.

(L. S.) Wegen Lübeck/ derselben Stadt Syndicus, David Gloxinius, J. U. D.

(L. S.) Wegen Nürnberg/ Jodocus Christophorus Kreß, von Kreffenstein / des Raths und als vertrauter der Städt Winßheim und Schweinfurt.

(L. S.) Wegen freyer Reichs-Städte Hagenau / Collmar/ Schlettstadt/ Ober-Ebenheim/ Käysersberg/ Münster im Thal St. Gregorii, Roßheimb und Türckheimb/ Johann Balthasar Schneider / Syndicus zu Collmar/ und der Stadt zum heiligen Creutz Verwalter.

(L. S.) Wegen Ulm/ Marcus Otto, D. imgleichen wegen der Stadt Giengen / Hall und Bopffingen.

(L. S.) Wegen der freyen Reichs-Stadt Dortmund/ Georg Kumpsthoff/ Syndicus.

(L. S.) Wegen der freyen Reichs-Städt Eßlingen/ Reutlingen/ Nördlingen/ Schwäbischen Hall/ Heylbronn / Lindaw am Bodensee/ Kempten / Weissenburg am Nortgaw und Wimpffen/ Valentinus Heider, D.

XXXVIII.

Des Päbstl. Nuncii, Herrn Fabii Chisii Protestation wider den Osnabrückischen Frieden / de Anno 1648. siehe oben Part. General. p. 911.

XXXIX.

Münsterischer Friedens-Schluß zwischen der Römischen Käyserl. Maj. Cron Franckreich und dem Reich, de Anno 1648. siehe oben Part. General. p. 911.

XL.

Des Päbstl. Nuncii, Herrn Fabii Chisii Protestation wider den Münsterischen Friedens-Schluß, de Anno 1648. siehe oben Part. General. p. 958.

XLI.

Protestation der Cron Spanien wegen Burgund, wider den zwischen der Röm. Käyserl. Majestät, Cron Franckreich und dem Reich zu Münster getroffenen Frieden, de Anno 1648. siehe oben Part. General. p. 959.

XLII.

Käyserl. Executions-Edict, Krafft dessen diejenige, welche nach dem Westphälischen Frieden etwas zu restituiren haben, solches ohne Auffenthalt bewerckstelligen, oder durch die Creyß-ausschreibende Fürsten und Creyß-Obristen darzu angehalten werden sollen, de Anno 1648. siehe oben Part. Gen. p. 964.

XLIII.

Arctior modus exequendi von Käyserl. Majestät an die Crayß-ausschreibende Fürsten, wie wieder diejenige, welche, dem Westphälischen Friedens-Schluß und Käyserl. Executions-Edict gemäß, nicht restituiren, zu verfahren, de Anno 1649. siehe oben Part. Gen. 966.

XLIV.

Käyserl. Decretum an die Reichs-Hoff-Räthe, daß sie nicht allein ihre Relationes schrifftlich abfassen, sondern auch solche bey denen Actis lassen, weniger nicht verschwiegen seyn, und einander im Votiren nicht vorgreiffen sollen, de Anno 1649.

VOn der Röm. Käyserl. Majestät / unserm allergnädigsten Herrn / deroselben Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten / Herrn Ernsten / Graffen zu Oettingen / und denen sämbtlichen Herrn Reichs-Hoff-Räthen einzuhändigen.

Von der Röm. Käyserl. Majestät / unserm allergnädigsten Herrn / deroselben Reichs-Hof-Raths Præsidenten / Herren Grafen zu Oetting / und denen sämbtlichen Reichs-Hoff-Räthen hiemit in Gnaden anzuzeigen / wissen dieselbe sich aus der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung vorhero zu bescheiden / was gestallt unter andern auch darinnen versehen / daß die Herren Reichs-Hoff-Räthe über die ihnen ad referendum zukommende / bevorab grosse und wichtige Sachen und Geschäffte ihre Relationes schrifftlich auffsetzen sollen.

Wann dann Ihre Käyserl. Majest. vernehmen müssen / daß solches nun eine Zeit hero unterlassen worden; als ist deroselben gnädigster Befelch hiemit / daß diejenige / welchen dergleichen grosse / und sonderlich Definitiv-Sachen / zu referiren zugestellt werden / hinführo darüber ihre Relationes nicht allein schrifftlich verfassen / sondern auch selbige bey den Actis jedesmahls lassen sollen / damit / wann der Sachen Wichtigkeit nach die Nothdurfft erfordern würde / dem Referenten einen oder mehr zuzuordnen / man gleichwol gründliche und verläßliche Nachricht haben möge / aus was für Motiven und Ursachen der Referent dieser oder jener Meynung gewesen / und worauff hauptsächlich sein Votum bestanden.

Nechst diesem so seye zwar auch ohne dem bekannt / was die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung / so wol wegen Verschweigung der Rathschläge und Geheimniß / als auch daß kein Rath dem andern / bey Ablegung der Votorum, einreden / fürgreiffen / oder sonst mit andern zur Sache nicht gehörigen Discursen die Votanten disturbiren solle / weiter vermag und mit sich bringt. Nachdem aber Ihre Käyserl. Majest. nicht weniger vernehmen müssen / daß auch dieses Orts ermeldter Reichs-Hof-Raths-Ordnung / wie sichs gebühret / nicht nachgelebt wird; also haben dieselbe benebenst allergnädigst anbefohlen / dessen obgedachten Herrn Præsidenten und Räthe zu dem Ende zu erinnern / daß sie obermeldte Reichs-Hoff-Raths-Ordnung auch hierinnen alles Fleisses in acht nehmen / und solcher / wie sichs gebührt / nachleben wollen. Andeme beschicht allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigster Wille und Meynung / die ihme Herrn Præsidenten und sämbtlichen Reichs-Hoff-Räthen mit beharrlichen Käyserl. Gnaden wolgewogen verbleiben. Signatum zu Wien unter Ihrer Käyserlichen Majestät auffgedrucktem Secret-Insiegel den 16. Junii 1649.

Ferdinand.

Vt. Graff Kurtz.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

XLV.

Friedens-Executions-Haupt-Recess zwischen der Röm. Kayserl. Majestät, Cron Schweden und dem Reich, de Anno 1649. nebst denen darzu gehörigen Sachen / siehe oben Part. Gen. p. 967.

XLVI. Nürn-

XLVI.

Nürnbergischer Neben-Recess, den von den Schweden inbehaltenen Assecuration-Platz, und dessen Schadloßhaltung betreffend, de Anno 1650. siehe oben Part. General. p. 1010.

XLVII.

Friedens-Executions-Vergleich zwischen der Röm. Kayserl. Majestät, Cron Schweden und dem Reich, de Anno 1650. siehe oben Part. General. p. 1012.

XLVIII.

Käysers Ferdinandi III. Patent, worinnen alle Attentata, Disputationes und Predigten, wider den Frieden-Schluß und desselben Executions-Recess bey Straffe verboten worden, de Anno 1650. siehe oben Part. Gen. p. 1016.

XLIX.

Des Pabsts Innocentii X. Nullitäts-Declaration, so wohl wider den Oßnabrück- als Münsterischen Frieden, ingleichen die Achte Chur-Würde, de An. 1651. siehe oben Part. Gen. p. 1017.

L.

Käysers Ferdinandi III. Ausschreiben zu einem Reichs-Tage nach Regenspurg, an Churfürsten und Stände, jedoch mut. mutand. de Anno 1652.

EHrsame / liebe Getrewe / Euch und Männiglich ist wissend / mit was hoher Käyserlicher Sorgfalt / vätterlicher Lieb vnd Affection, mit deren wir dem Heiligen Reich Teutscher Nation, vnserm geliebten Vatterland zugethan / wir vns von Zeit vnserer angetrettenen Käyserlichen Regierung / eusserstes Fleißes vnd Eyffers bemühet / auch keinen Kosten vnd Gefahr geschewet / demselben den so lang gewündschten Frieden / nach so vielen Grund-verderblichen Kriegen / wider zu erheben vnd zuwege zu bringen; Wann dann mit Verleihung des Allmächtigen vnd mit getrewen Zuthun sämbtlicher Churfürsten vnd Stände / solcher Friede endlich am vier vnd zwantzigsten Octobr. Anno Sechzehenhundert acht vnd viertzig zu Münster vnd Oßnabrück geschlossen vnd publiciret worden / vnd in demselbigen etliche Puncten auf einen allgemeinen Reichs-Tag verwiesen / vnd zu dem Ende dabey versehen / daß solcher innerhalb 6. Monaten von Dato der Ratification: vorbesagten Friedens solle gehalten werden. So wäre vnß zwar nichts liebers gewesen / als wie wir vnß in allen anderen Puncten dessen Execution an vnserm Ort bißhero vnaußgesetzter haben angelegen seyn lassen / Wir also auch in diesem solchen hetten in bestimpter Frist nachkommen können. Dieweil sichs aber nit allein mit erstbedeuteter Ratification des Friedens / sondern auch mit Abführung der Völcker / vnd Räumung der besetzten Plätze / eine geraume Zeit verzogen / vnd wegen solcher Abführung vnd Räumung allererst in Unserer vnd des Heil. Reichs Stadt Nürnberg ein newer Convent vnd Tractat gehalten werden müssen / auch andere mehr Difficultäten eingefallen / vmb deren willen man zu keiner allgemeinen Reichs-Versamblung sicher vnd füglich hatt gelangen können; Also ist vnß auch bedencklich / ja fast gantz vnmüglich gefallen / einigen Reichs-Tag anzustellen / vnd außzukündigen. Nachdem sich aber nunmehr die Zeiten etwas friedlicher anlassen / Alß haben wir auch mit Ausschreibung vorbesagten Reichs-Tags länger nicht zurück stehen / sondern zu noch mehrer Erweisung vnserer angelegenen Sorgfältigkeit / für die gemeine Wohlfarth vnsers lieben Vaterlandes / mit Rath vnd Gutbefinden der sämptlichen Churfürsten / solchen hiermit publiciren / vnd hierzu den letzten Monaths-Tag Octobr. Newen Calenders / dieses lauffenden Sechzehenhundert zwey vnd funffzigsten Jahrs in vnserer vnd des Heiligen Reichs Statt Regenspurg einzukommen / gnädigst ansetzen vnd bestimmen wollen / zu dem Ende / damit nicht allein der auffgerichtete Frieden zwischen Haupt vnd Gliedern / vnd diesen unter sich selbst / so wohl mit denen ausländischen Cronen destomehr befestiget / besondern auch dasjenige / was nach Innhalt desselben etwan zu Exequirung hinterstellig / vnd darinnen zu weiterer Deliberation vnd Vergleichung zwischen Haupt vnd Gliedern / auff eine allgemeine Reichs-Versammlung remittirt vnd verschoben worden / alles Fleisses / bestermassen / bedacht / berathschlag-vnd erörtert werden möchte; Solchem allen nach so verkündigen Wir Euch iezt angeregten Tag vnd Mahlstatt mit die-

dieſem Briefe/ gnädigſt begehrend/ auch von Röm. Kayſerl. Macht/ bey den Pflichten vnd Schuldigkeiten/ damit Jhr Unß vnd dem Heiligen Reich zugethan/ ernſtlich befehlend/ daß Jhr/ hindangeſetzt aller andern Geſchefften/ auff obangedeuten Tag zu Regenſpurg durch Ewre vollmächtigte Abgeordnete/ alſo gewißlich vnd vnfehlbar erſcheinen/ vnd zu völliger Abhandlung vnd Schlieſſung deren/ auff dieſen Tag verſchobenen Puncten gefaſt ſeyn wollet. Vnd weil biß anhero das Röm. Reich Vnſer liebes Vaterland durch die ſo langwierige geführte ſchwere Kriege in nicht geringes Vnvermögen geſetzet worden/ vnd einem iedem Stand viel ſchwerer als vor dieſem bey friedlichen Zeiten zu geſchehen möglich/ die Beſuchung eines allgemeinen Reichs-Tages nach Würden vnd Gebühr ins Werck zu richten fallen wird/ ſo ſeynd wir ſelbſt geneigt Vnſere Hofſtatt ſo viel müglich/ zu reſtringiren/ verſehen vnß demnach/ es werde ein jeder/ ſeinem Stande gemäß/ ſich ſo wol des Unterkommens/ als auch ſonſt der ſchleunigen Verrichtung halben/ eines ebenmäßigen zu verhalten wiſſen; Jhr wollet auch Ewrer Abgeordneten Erſcheinung alſo anſtellen/ damit zu Vnſerer/ auch der Churfürſten vnd Stände Ankunfft/ vngeſäumbt zur Sachen würcklich geſchritten werde/ denn wir/ gleich nach Verflieſſung des Termins mit vnſerer Käyſerlichen Propoſition vnd Deliberation, auch würcklicher Beſchließ- vnd Vollziehung des Reichs-Tages fortzuſchreiten entſchloſſen/ wollet alſo Ewere Abgeordnete ietztgehörter maſſen abfertigen/ mit vnd neben vnß/ auch Churfürſten vnd Ständen des Heiligen Reichs/ obangedeute Puncten/ Sachen vnd Nothwendigkeiten/ die Wir alsdann weiter fürtragen laſſen werden/ zu berathſchlagen/ zu handeln vnd zu ſchlieſſen/ vnd Euch hierinnen gehorſamb zu bezeigen. Vnd obſchon Ewre Abgeordnete nicht erſcheinen/ ſo wird doch Euch nichts deſtoweniger obliegen/ was durch Vnß vnd die erſcheinende Churfürſten vnd Stände oder abweſende Räthe/ Bottſchafften vnd Geſandten verabſchiedet wird/ neben anderen Anweſenden zu vollziehen/ welches wir Euch anzufügen eine Nothdurfft erachtet/ darnach Jhr Euch eigentlich wiſſet zu richten/ vnd Wir ſeynd Euch mit Kayſerlichen Gnaden gewogen. Geben in vnſerer Stadt Wien/ den ſieben vnd zwantzigſten Aprilis, An. Sechzehenhundert Zwey vnd Funfftzig/ Vnſerer Reiche/ des Römiſchen im Sechzehenden/ des Hungariſchen im Sieben vnd Zwantzigſten/ vnd des Böhmiſchen im Fünff vnd Zwantzigſten.

Ferdinand.

Vt Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Wilhelm Schröder.

LI.

Des Churfürſtl. Collegii Declaration an Chur-Pfaltz, wegen des letztern Sitzes, de Anno 1653.

Als bey gegenwärtigen von der Röm. Kayſ. Majeſtät/ unſerm allergnädigſten Herrn/ anhero nach des H. Reichs Stadt Regenſpurg ausgeſchriebenen allgemeinen Reichs-Tag/ bey einem Hochlöbl. Churfürſtl. Collegio der Seſſionen/ Proceſſionen und Stimmen halben vor Ablegung der Kayſerl. Propoſition, allerhand vor nöthig befundene Unterredungen gepflogen/ und von des Herrn Churfürſten/ Pfaltzgraffen Durchl. auch deßwegen nachrichtliche Declaration und Erläuterung begehrt worden/ und man in dem insgeſamt allerdings einig/ daß erſtlich/ wo die Herren Churfürſten in Perſon alle beyſammen/ ein jeder ſeine in der Güldenen Bull aſſignirte und hergebrachte Stelle und Latus, in denen Actibus, wo Latera gehalten werden/ nehmen und haben/ und es alſo auch zum Zweyten/ wo keiner unter den Herrn Churfürſten des Heiligen Reichs perſönlich zugegen/ mit deren Räthen/ Geſandten und Bottſchafften/ tam in actibus collegialibus, quam extra-collegialibus & proceſſionibus gehalten werden ſoll. Wo aber vors Dritte die Herren Churfürſten nicht alle perſönlich gegenwärtig/ und mit der abweſenden Geſandten concurriren würden/ daß alsdann/ die in eigener Perſon anweſende Herren Churfürſten/ der abweſenden/ oder ſonſten quacunque occaſione, bey den Actibus, tam publicis quam collegialibus, nicht erſcheinender Herren Churfürſten/ Räthen/ Geſandten und Bottſchafften (ohne Reſpect ihrer gnädigſten Herrn Principalen/ ſonſten vor- und nachſitzen/ wann ſie ſelbſten gegenwärtig wären/) in ſedendo, eundo & procedendo, es werden gleich die Käyſerliche Inſignia vorgetragen/ oder nicht/ doch ſalvo ſemper Directorio, a laterum & votorum ordine vorgezogen/ auch Vierdtens ietztgedachte latera a ſiniſtris & dextris, vor wie nach firmiter & immutabiliter, ohne hinüber oder herüber ſpringen/ formlich gehalten/ und Fünfftens/ ſintemaln in dem bey jüngſt im Jahr 1648. zu Münſter und Oßnabrügg auffgerichten publicirten und ratificirten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß/ der Numerus

merus Electorum vermehrt/ und der Octavus Electoratus auff Maß und Weiße in dem Inſtr. Pacis enthalten/ inducirt und eingeführt/ und demſelben der ultimus locus aſſignirt worden/ vor der Zeit aber alſo bemeldte letztere Stelle im Churfürſtl. Collegio des Herrn Churfürſten zu Brandenburg Durchl. in ſiniſtro latere, nach Chur Sachſen/ nunmehr aber bey Einführung des achten Electoratus penultimus locus in Collegio, und nach den lateribus der letztern auff der rechten Seiten/ gleich nach Chur-Bayern/ (zu Evitirung der Seſſionum Deformitat) gebührt/ auch angenommen/ und darzu verſtanden worden/ einfolglich Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg/ auff der lincken Seiten gehabter letzterer Platz und Stelle/ pro ultimo Octavi Electoratus loco, und die Chur-Sächſiſche in eodem ſiniſtro latere, pro antepenultimo zu halten/ und alſo Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz beede Extrema utriusque lateris zu ſchlieſſen haben, dabey doch einem König zu Böheim/ in Actibus, wo derſelbe in Collegio Electorali, oder ſonſten in eigener Perſon/ mit den Herrn Churfürſten concurrirt/ an ſeinem in der Güldenen Bull/ und dem Herkommen fundirten Jure Seſſionis & Loci, auch den Herren Churfürſten ſambt und ſonders/ oberwehnter maſſen/ quoad Directorium, Ordinem Votorum & Laterum, hierdurch nichts benommen/ ſondern per expreſſum vorbehalten ſeyn ſolle; So hat ein Hochlöbl. Churfürſtl. Collegium des Herrn Churfürſten Pfaltz-Grafen Durchl. ein ſolches zu begehrter nachrichtlicher Declaration und Erleuterung hiemit unverhalten wollen. So geſchehen zu Regenſpurg den 11. Mart. Anno 1653.

Churfürſtl. Maynziſche Cantzley.

LII.

Käyſerl. Decretum, wegen der Rheiniſchen Prælaten, Seſſion und Stimm auff Reichs-Tägen, de Anno 1653. ſiehe oben Part. Gen. p. 672.

LIII.

Käyſers Ferdinandi III. Policey- und Tax-Ordnung bey dem Reichs-Tage zu Regenſpurg, de Anno 1653.

Nachdem der Allerdurchlauchtigſte/ Großmächtigſte und Unüberwindlichſte Fürſt und Herr/ Herr Ferdinand der Dritte/ erwählter Römiſcher Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steuer/ Kärndten/ Crain/ und Würtenberg/ Graff zu Habſpurg/ Tyrol und Görtz/ Unſer allergnädigſter Herr/ einen allgemeinen Reichs-Tag in das Heil. Röm. Reich ausgeſchrieben/ und zu deſſen Mahlſtatt/ dieſe Jhro und des Heil. Reichs Stadt Regenſpurg benennet/ haben höchſtgedachte Römiſche Käyſerl. Majeſtät zu Vermeidung aller ſchädlichen Unordnung und Mißbräuch folgende Verordnung und Satzung fürzunehmen/ und offentlich verkünden zu laſſen/ allergnädigſt anbefohlen. Und iſt Jhrer Majeſtät ernſtlicher Befelch/ Will und Meynung/ daß nachfolgende Articul, Ordnungen und Satzungen/ bey währendem dieſem Reichs-Tag/ von männiglich gehalten/ und darwider nichts fürgenommen noch gehandelt werde/ derwegen ſoll hiemit dem Reichs- und Hoff-Marſchall/ wie auch dem Rath allhie ernſtlich auferlegt ſeyn/ daß ſie/ unangeſehen der Perſonen/ auch ungehindert männigliches/ auff nachfolgende einverleibte Articul für ſich ſelbſt/ und durch ihre allerſeits Deputirte oder Untergebene fleißig und treulich Achtung haben/ darüber auch feſt und alles Ernſts halten/ wie dann Jhr. Käyſerl. Majeſtät Sie darbey allergnädigſt ſchützen wollen und werden.

Männiglich ſoll ſich friedlich halten.

Erſtlich ſollen alle diejenige/ ſo zu dieſem Reichs-Tag beſchrieben/ und erfordert/ oder dero Abgeſandte Räth und Verordnete/ auch die ſonſten anhero kommen/ was Würden/ Stands/ oder Weſens die ſeyn/ ſampt ihren Dienern und Angehörigen/ niemand ausgeſchloſſen/ ſich in ihren Herbergen und ſonſten gegen männiglich friedlich/ auch dermaſſen verträglich verhalten und erzeigen/ damit ſie unter ſich ſelbſten/ noch mit andern keinen Rumor, oder andere unheimliche Handlungen anfahen/ und ſonderlich diejenige/ ſo nicht erfordert/ den erforderten keinerley Unruhe oder Ungelegenheit zuziehen/ bey Vermeidung ernſtlicher unnachläßlicher Straffe/ wie dann auch hiemit allerhöchſtgedachte Römiſche Käyſerl. Majeſtät alle Duella, Provocationes, Rauffen/ Balgen/ und Ausfordern/ es geſchehe aus was vermeynten Urſachen es immer wolle/ auch Entblößung der Wöhren/ Tragung verbottener Büchſen/ und dergleichen/ bey hoch- und niedern Stands-Perſonen in- und auſſer der Stadt/ gäntzlich und allerdings wollen verbotten haben/

ben / mit dieser ausgedruckten Commination, daß sie gegen den Provocanten / so wohl als erscheinenden Theil unabläßliche Leib- und Lebens-Straff/ ohne Unterscheid der Personen/ alsbald gantz ernstlich vornehmen zu lassen / gemeynet seyn / wie dann allhiesigem Magistrat anbefohlen wird/ der gesampten Bürgerschafft ernstlich und bey Straff einzusagen und auffzulegen/daß/ so bald in einem bürgerlichen Hauß/ oder auch auff der Gassen vor dem Hauß / bey Tag oder Nacht ein solcher Rumor und Handel sich erhübe/ durch und in welchen/ Pistolen/ Degen/ Messer/ Prügel / Stein / und andere gefährliche Instrumenta gezuckt/ entblößt/ oder ergriffen würden/der Bürger schuldig seyn solle/ solches der nechsten Wacht anzuzeigen/ welche auch gleichfalls befelcht / neben dem Bürger dem Rumor zuzulauffen / die Frevel und Ubertretter/ ohne Ansehung der Personen/in die Wacht-Stuben wohl verwahrlich einzuführen/und mit ehister Gelegenheit der verhofften gebührenden Instanz solches zu verkünden/ auch der Instanz auff Begehren erfolgen zu lassen/ neben dem Bericht / wie sich die That beschaffen befunden.

Es sollen sich auch alle und jede/was Nation/ Standts und Würden dieselben seynd/ Ehrerbietig und freundlich gegen einander verhalten/ und keiner den andern von wegen der unterschiedlichen Sprachen / Sitten und Kleider/ noch einigerley andere / sonderlich Religions- oder Glaubens-Sachen willen/verachten noch verspotten/oder aber in der Kirchen Ungelegenheit anfangen/auch von denen Reichs-Sachen/ denen es nicht gebühret/ nichts unbedächtliches discurriren/ bey Vermeydung der Straff / so dißfalls nach eines jeden Verbrechen fürgenommen werden solle.

Ob sich aber einer oder mehr über den andern einigerley Sachen halber/ so sich zuvor zugetragen/ oder allhie zutragen möchten / zu beschwehren / und ihne deshalben zu besprechen vermeynte; So soll er sich alles thätlichen Fürnehmens/mit Worten/ Schrifften und Wercken/ bey Vermeydung der Kayserl. Majestät schweren Ungnad und Straff gäntzlichen enthalten/und ausserhalb Rechts nit handlen/ sondern vor seiner ordentlichen Obrigkeit beklagen/ und daselbst ferners Bescheides erwarten.

Von Rumorn oder Gefecht.

Ob sich aber bey Tag und Nacht einiger Rumor/ Verwundung/ Todtschlag/ oder was dergleichen seyn mag / zutrüge: So soll niemand/auser des Reichs Marschalln Ihr Käys. Majestät Hoff-Marschalln und der Stadt deputirte Wachten / wie im ersten Punct vermeldt/Scheidens/oder anderer Ursach halber/ zulauffen/noch jetztgemeldten Deputirten Verhinderung thun/damit die Obrigkeit und andere/denen hierauff zu sehen befohlen/wissen/ wer an solchem Rumor oder Unfall schuldig seye/ nach dem Schuldigen greiffen/ und gegen einen jeden seiner Verwürckung nach / handlen mögen.

Es soll auch der Reichs- und Hof-Marschall oder der Rath/welcher unter ihnen solchen Lärmen oder Händel am nächsten oder ersten gewahr würde/ ausser einiges Zweiffels oder Disputats/vollkommentliche Gewalt und Macht haben/ diejenige/ so bey solchen unfriedlichen Thaten und Vornehmen betretten werden / in Verwahrung oder gefänglich anzunehmen/ die sich auch oder sonsten jemandts / wer der auch seye/ dem Reichs- und Hoff-Marschalln / wie auch der Stadt/oder dero Befelchshabern mit nichten widersetzen/ noch unter dem Schein/als ob sie dieser oder jener Jurisdiction nicht unterworffen/gegen ihme entschütten / oder widersetzig erzeigen sollen/ bey Leib-Straff/ und erlaubter Gefängnüß / gegen allen Widerspenstigen/ doch sollen nochmahls die / so also verwahrlich oder gefänglich angenommen / ein jeder seinem ordentlichen Richter/ auff sein Beklagten Abforderung/gefolgt/und überantwortet werden.

Von Herrnlosen Gesindlein/Bettlern und siechen Personen.

Es sollen auch alle und jede Personen/ was Nation oder Stands die seynd / so nicht Herren-Dienst haben/und solche Dienst bescheiden können; Item diejenigen/ welche kein Handwerck/ oder sonsten andere ehrliche Handthierung treiben/ (darunter insonderheit unzüchtige Weibs-Personen/auch die frembde / ausländische/unbekandte starcke Bettler und Siechen/ so mit vergiffteten contagiosischen Erb-Kranckheiten/oder andern abscheulichen Leibes-Schäden beflecket und beladen / begriffen) alsobald nach Verkündigung dieser Ordnung/ ohne allen Verzug sich aus der Stadt verfügen / und ferner darinnen/und sonderlich die Bettler/ weder um und neben den Kirchen / oder sonsten/ und ausserhalb der Stadt an den Gräben/nicht finden noch betretten lassen / oder zu gemeiner Stadt-Arbeit mit angelegten Springern/Ketten und Banden geschmiedet / und dardurch von der Faulheit und Müßiggang abgehalten werden. Es soll auch niemands denjenigen/ so dieselbigen hinaus und weg zu schaffen / von gemeiner Stadt wegen hierzu sonderlich verordnet/nicht verhinderlich seyn / alles bey Straff der Verweisung.

Von Verwahrung der Lichter.

Es sollen auch die Wirth/Gäst/ihre Diener/ und sonsten männiglich / mit dem Feuer und den

den Lichtern/ in den Cammern/ Caminen/ Küchen und Ställen fleißig Auffsehen haben/ und gute Vorsichtigkeit gebrauchen/auch die Wirth die Rauchfang/der Nothdurfft nach/ auf ihren Unkosten/ fleißig kehren lassen/ wie dann deßentwegen der Stadt Rauchfangkehrer befelcht seynd/ zu gewisser Zeit herumb zu gehen / und acht darauf zu haben/ damit durch Unfleiß und Verwahrlosung disfalls kein Schaden entstehe/ dann / da jemands befunden / durch welchen Feuer-Schaden verursachet / der soll sampt Wendung und Kehrung solchen Schadens/ mit Ernst darumb gestrafft werden/ und weiln bishero die Erfahrung geben / daß durch das Taback-trincken viel Feuers-Brunst entstanden/ und auskommen/ also soll selbigen Trinck- oder Pfeiff-Taback zu trincken/ zu kauffen/ und verkauffen verbotten seyn/ und da einer hierüber betretten würde/ solcher also angesehen werden/ daß sich andere dessen zu enthalten Ursach haben mögen.

Wie man sich in Feuers-Nöthen verhalten soll.

Da aber hierüber/ (das doch GOtt gnädiglich verhütten wolle/) Feuer aus käme: So soll niemands Frembder/ wer der auch sey/ bey Tag oder Nacht/ weder Leschens oder anderer Ursachen halben/ nicht zu lauffen / dann allein der Reichs- und Hoff-Marschall/ und diejenige/ so nach gemeiner Stadt allhier Feuer-Ordnung darzu gehörig/ sondern in seiner Herberg bleiben/ oder da ihme von dem Verordneten zum Feuer/ zugesprochen/ abgemahnet werden/ und in Unglück gerathen solle/ niemand die Schuld/ als ihm selbsten/ zu zumessen haben. Es soll auch ein jeder die Verordnete von Raths und gemeiner Stadt wegen/ unweigerlich/bey Vermeidung ernstlicher Straff/in das Hauß/so unter der Gefahr begriffen/ oder daraus die Rettung geschehen müsse/ einzulassen schuldig seyn. Doch mögen der Römischen Käyserlichen Majestät auch Churfürsten und Stände / Hoff-Gesind und Diener sich zu ihren Herrschafften thun/ wie in solchen Fällen gebräuchlich.

Daß kein Büchsen in der Stadt abgeschossen werden soll.

Und zu so viel mehrer Verhütung Feuers-Gefahr und anderer Unruhe/ solle niemands/ wer der auch seye/ weder bey Tag oder Nacht/ innerhalb der Stadt Regenspurg Rinckmauren oder auser nächst den Stadt Thoren einige grosse oder kleine Büchsen abschiessen/ noch in einigerley Weise mit Raggeten / oder andern Feuerwercken umbgehen / sondern wer darmit kurtzweilen/ oder sich versuchen will/ der mag es außerhalb oder in der Stadt/ an den darzu verordneten Oerthern/ da es ohne Gefahr geschehen mag/thun/ so solle auch einer/ der nicht über Land zu reysen willens/ in der Stadt Pistolen/ oder lange Röhr führen/ oder noch führen lassen/ bey ernster Straff.

Wie man sich bey Tag und Nacht auf den Gassen verhalten solle.

Es sollen sich alle Gäst/ auswendige Personen und derselben Diener/ jedesmahl zu rechter Zeit/ und zum längsten umb 10. Uhr zu Nachts in ihre Herberg begeben/ auf der Gassen keine Unruh mit Geschrey und ungewöhnlichen Gepoch oder sonsten erregen/ zu niemand sich nöthigen/ sondern männiglichen unverhindert seines Weges gehen / und passiren.

So aber jemands/ Herrn-Dienst oder anderer redlicher Geschäfft halber bey Tag in seine Herberg nicht kommen möchte / und also zu Nacht über die Strassen und Gassen zu gehen/ und zu wandeln/ seine Nothdurfft erfordert/ der oder dieselben sollen züchtig und gebührlich sich halten/ auch nicht ohne Licht gehen / wie dann die Wachten allhie deshalben ernstlichen Befelch/ ohne Respect,alle Unordnung abzustellen und zu verhüten.

Würde es sich dann zutragen/ (das der Allmächtige GOtt gnädig verhüten wolle/) daß ein Lärmen und Auflauff/durch was Weiß oder Weg solches immer geschehen/ oder was angestifftet werden möchte/ sich erhübe: so soll niemand blasen oder Lärmen schlagen lassen/ ohne Ihrer Käyserlichen Majestät Wissen/ und deroselben Käyserlichen Bescheids in dem allem gelebt werden/ doch unabbrüchig hiesiger gemeiner Stadt-Verordnung des Feuers und Sturmschlagens halber.

Wie sich die Gäst gegen den Wirthen, und die Wirth gegen den Gästen verhalten sollen.

Es soll kein Gast/ was Würden/ Standts oder Wesens der seye/ seinen Wirth/ bey dem er beherbergt / dergleichen auch der Wirth den Gast/ einigerley Weise nicht beschwehren noch beleidigen/ und sonderlich der Gast/ weder Futterung/Hew/Holtz/ Lichter/ noch sonst anders/ wider seines Wirths Willen/ und ohne vorgehende Vergleichung und baare Bezahlung eines jeden Werths/ darumben sie sich vergleichen / fordern oder nehmen / sondern ein jeder dasjenige/ so er also fordern und nehmen will/ alsobald zu des Verkauffers billichen Benügen bezahlen / wer aber hierwider handeln würde / der soll nach Gelegenheit seiner Verbrechung ernstlich darum gestrafft werden.

Vom Spielen.

Es soll niemand kein falsch oder betrüglich noch ander unbillich Spiel treiben ; Jedoch soll hierdurch denen von der Ritterschafft und

Adel/ auch andern erbarn Personen/ in ihren Behausungen oder Herbergen/ auch auf der Trinckstuben allhie/ oder sonsten an andern Orthen/ ehrliche Spiel zu treiben nicht verbotten seyn.

Spielleuth/ Schalcks-Narren/ Freyhard/ Sprecher und dergleichen Personen/ sollen auf diesem währendem Reichs-Tag / weder zu Churfürsten und andern Ständen des Reichs noch deroselben Abgesandten gehen/ sie werden dann insonderheit darzu beruffen und erfordert.

Es soll kein Bürger oder Inwohner der Stadt / niemands Frembden / wer der auch seye/ in seine Behausung unlogiert: den Reichs- und Hoff-Marschalln/ wie auch dem Rath unangezeigt/ nit einnehmen/ sondern ein jeder von seinem Gast ein gewissen Zettul denselben zu ihrer Nachrichtung alsobald einschicken.

Vom Vorkauff.

Nachdem sich bey voriger Reichs-Versamblung befunden/ daß männiglich/ seinem Belieben nach/ im Kauffen und Verkauffen gehandelt / oder Fürkauff getrieben / dardurch nur Theurung verursacht worden; so solle sich niemand weder von Frembden noch Bürgern unterstehen / die zugeführte Proviant auf der Strassen und sonsten fürzukauffen / und von Stund an/ allhie wieder um zu verkauffen/ oder der Zeit/ an andere Ort zu verführen. Und damit solcher Fürkauff bey männiglich durchaus abgestellet/ und keines Wegs gestattet werde: So ist der Römischen Käyserlichen Majestät ernstlicher Befelch/ Will und Meynung/ daß hinfort keiner/ er sey Bürger oder Inwohner allhie/ oder aus denen umbliegenden Fürstenthümer und Landen/ auch sonsten von Hauß-Gesind / auch der Churfürsten und Stände Diener/ gar niemandts ausgenommen/ durch sich selbst/ oder aber andere derselben Verordnete / nicht allein in der Stadt / sondern auch außer derselben / auf fünff Meil Wegs/ des nächsten umb die Stadt herumb / einigerley Proviant, zum Vorkauff nicht aufkauffen/ sondern solche Proviant allen ohne allen Vorkauff/ auf die von gemeiner Stadt verordnete offene freye Failmärckt bracht werden/ bey der Römischen Käyserlichen Majestät und des Reichs- und Hoff-Marschalln/ wie auch des Raths respective, so viel eines jeden Jurisdiction betreffen thut/ schweren Ungnad und Straff/ auch Verlierung der Proviant, die er also wider die Ordnung erkaufft und verkaufft hätte.

Getraidt- und Brodt-Kauff.

Allerley Sorten des Getraidts / so vielen dessen jetzo oder künfftig täglich auf Wasser und Land/ desgleichen auch das Brodt/ so auf den Karren und Wägen allhero kompt/ soll auf die Orth/ so von gemeiner Stadt/ insonderheit darzu verordnet / zu offenen failem Kauff gebracht und gebacken werden/ damit es dem Gewicht und Ordnung/ so deshalben durch die verordnete Hauß-Gericht angezeigt / gemäß und gebührlicher Währung / an der Klarheit und Güte habe; Desgleichen soll es mit Backung des Brodts/ durch die hiesige Beckhen ihrer Ordnung gemäß gehalten / und das Schaff Weitzen/ Korn und Gersten/ nach dem monatlichen Tax, wie sich derhalben beede Herren als Reichs- und Hoff-Marschallen/ mit dem Magistrat allhie/ jedesmahls unterredt und verglichen haben / gesetzt/ gegeben/ auch nicht höher verkaufft werden/ bey Verliehrung des Brodts/ Früchten/ und anderer ernster Straff.

Fleisch-Kauff.

Hiemit soll auch den Fleischern auferlegt seyn/ alles Fleisch/ so sie verkauffen/ an die gewöhnliche Fleischbänck/ und andere darzu verordnete Orth/ zu freyem Kauff/ nach dem Gewicht / und nicht nach der Handt zu bringen/ und ausserhalb derselben / in die Hauser oder Winckel dessen etwas zu vertragen/ und zu verstecken / oder heimlich darin zu schlachten/ bey Verlust des Fleisches und anderer würcklicher Straffe durchaus gantz und gar verbotten seyn.

Wie aber / und in was Kauff ein jedes Fleisch nach der Regenspurgischen Pfundt auf die Schau und Besichtigung gegeben werden soll/ giebt nachfolgender Tax/ und solle dieselbige vor der Metzge also verkündigt und angeschlagen/ auch damit darüber festiglich zu halten/ sondere Aufschawer durch den Reichs- und Hoff-Marschalln/ wie auch der Rath verordnet werden/ dieselbe Aufseher sollen unter andern fleißig Acht haben / daß die hiesige und frembde Metzger/ Bauren und andere/ wie sie Namen haben / alles Vieh / so sie schlachten wollen/ lebendig allhero zur Stadt treiben/ und es nicht eher/ dann wann es beschaut/ abschlagen und abstechen.

Die frembden Metzger auch ihr Fleisch nach dem Pfundt / weniger nicht / als die hiesiege auswägen/ alles nach dieser Stadt Gewicht/ so sie aus dem Hauß-Gericht zu entnemen/ doch der Käyserlichen Majestät Hoff-Metzger hierinnen ausgenommen.

Folgender Tax.

Gut Ungarisch-Steuerisch- und Waldt-Ochsen-Fleisch

ein Pfund	p. 4. Kreutzer 1. Pf.
das mittere	p. 4. Kr.
das schlechtere	p. 3. Kr. 3. Pf.
Ochsenmäßiges Kühfleisch	p. 4. Kr.

das

das mittere	p. 3. Kr. 3. Pf.
das schlechtere	p. 3. Kr. 2. Pf.
Kalbfleisch	p. 4. Kr. 1. Pf.
Sauglamb oder Kitzlfleisch	p. 4. Kr. 1. Pf.
Schaff und Hämmelfleisch	p. 4. Kr.
Bockfleisch	p. 3. Kr.
ein grossen Kalbskopff samt den Füssen	p. 14. Kr.
und ein kleiner	p. 12. Kr.
das Geschling/ sambt Leber und Priß	p. 11. in 13. Kr.
ein Kälberes Kröß	p. 6. Kr.
Wampen und Füß	p. 3. Kr.

Schweinen-Fleisch.

Den lautern Speck 1. Pfundt	p. 7. Kr. 1. Pf.
den schlechtern	p. 6. Kr. 1. Pf.
das beste Fleisch/ darauf der Speck	p. 4. Kr. 2. Pf.
das schlechte/ davon der Speck weg kombt	p. 4. Kr.

Fischkauff.

Dieweil anietzo wenig Fisch zu bekommen/ oder doch solche mit grossen Kosten nicht so wohl/ als zu andern Zeiten/ hiehero zu bringen/ auch zu behalten sehr schwerlich/ als hat man zwar in Ansehung dessen/ den Fischsatz bis auf gelegene Zeit verschieben müssen/ doch den Verordneten des Hauß-Gerichts in der Stadt anbefohlen/ daß sie die Fischer und Fisch-Händler dahin mit Ernst anhalten sollen/ jede Kauff/ wie hoch sie nehmlich jede Gattung von Fischen verkaufft/ zu bescheinen/ und nachdeme monatlich ihnen einen Tax zu machen/ über solchen Tax mit Ernst zu halten/ und jedesmahl den Reichs- und Hoff-Marschallen und der Stadt zur Nachrichtung solche zu communiciren.

Schmaltz, Butter und Inßlith.

Ein Pfundt Rindt-Schmaltz	von 9. in 10. Kr.
ein Pfundt Butter	p. 9. in 10. Kr.
Schweinen-Schmaltz	p. 8. Kr.
den Centner unausgelassen	p. 12. in 13. fl.
Inßlith ausgelassen	p. 16. fl.
ein Pfund Kertzen	p. 11. Kr.
ein Kopff gute Milch	p. 1. Kr. 2. Pf.
schlechte Milch	p. 1. Kr.
Milchraumb	p. 4. Kr.

Wein-Bier- und Eßig Kauff.

Was für Wein oder Bier auf der Art/ oder Wasser/ sonsten hieher kombt/ das soll alles an gewöhnlichen Weinmarck gebracht / und daselbsten umb einen ziemblichen Kauff gegeben/ auch im Ausschencken des Weins/ Bier und andern Getränckes / ohne Schmälerung des Raths Privilegii, Ungelts und anderer Gebühr/ in nachfolgenden Werth verkaufft werden.

Malvasier und Spanischen Wein ein Kopff	p. 40. Kr.
Raimfall	p. 30. Kr.
den besten alten Rheinwein	p. 16. in 18. Kr.
den geringen Rhein- und Necker-Wein	p. 14. in 16. Kr.
Francken-Wein	p. 10. in 12. Kr.
alten Ungarisch- und Oesterreicher Wein	p. 12. in 16. Kr.
newen Ungarisch- und Oesterreicher Wein	p. 8. in 10. Kr.
alten Bäyrisch Wein	p. 5. in 6. Kr.
Möth	p. 10. Kr.
Wein-Eßig	p. 5. Kr.
Bier-Eßig	p. 2. Kr.
gut Pfältzisch Bier	p. 2. Kr.
Weißbier im Brauhauß in Fäßlein	6. und
bey den Wirthen	p. 7. Pf.
Braun-Winter-Bier	p. 6. Pf.

Von Zehrungen und Mahlzeiten bey den Wirthen.

Welcher offener Wirth oder Gasthalter zur Mahlzeit 3. guter Fleisch-Gericht / darunter gebrahten und gesotten Hennen / oder andere gut teuglich Fleisch/ darzu Suppen/ Gemüß/ Käß und Obst giebt/ und über den Tisch zum wenigsten 8. Personen sitzen / deme soll die Mahlzeit ohne das Getranck bezahlt werden/ umb 30. Kreutzer.

Wo aber weniger wären / solle ihnen der Wirth solche nach dem Pfenning werth doch um ein leydentliches Geld zu rechnen schuldig seyn.

Desgleichen giebt ein Wirth dreyerley Fisch-Gericht/ als Hechten / Karpffen / gebrahtene und gebackne Fisch/ sampt Suppen/ Gemüß/ Käß und Obst/ so soll er von der Mahlzeit/ darüber zum wenigsten/ wie vermeldt/ 8. Personen sitzen/ haben 45. Kreutzer.

Wo aber weniger wären/ soll es damit/ wie bey dem vorgehenden Paragrapho von der Fleisch-Mahlzeit gedacht/ gehalten werden.

Und solle der Gast dem Wirth den Wein/ Bier/ und ander Getränck/ welches ihme doch bey dem Wirth zu nehmen/ oder sonsten seines Gefallens anderstwo zu hohlen / freygestellet/ nach lauth der Tax / absonderlich zu bezahlen schuldig seyn.

Es soll auch für eines Dieners Fleisch-Mahlzeit sampt einer Kandel Bier/ 15. Kreutzer/ für ein Fisch-Mahlzeit aber gleichfalls mit einer Kandten Bier mehr nicht/ dann 22. und einen halben Kreutzer bezahlt werden. Unter der Kandel wird allhier ein Kopff verstanden.

Es soll auch ein jeder Gast Macht haben/ sich mit seinem Wirth/ nach ihrer beeder Gele-

genheit und Willen / allein umb die truckne Mahlzeit / oder sonsten des Essens und Getrancks halber / zu vergleichen / und dann so viel die Gäst / außerhalb der Mahlzeit / und obgesetzter Ordnung / von Eßen und Trincken haben wollen / das sollen sie dem Wirth sonderbahr bezahlen / oder sich dessen mit ihme auch sonderlich vergleichen: Gleichergestalt sollen die Gäst auch die Morgen-Suppen / Zech- und Schlaff- und Unter-Trunck / nach der Anzahl / und als viel sie auf ihr Anfordern gebrauchen / insonders bezahlen / doch daß die Wirth den Wein nicht höher geben / dann sie denselben andern auszäpffen / und soll ein jeder Wirth in seiner Stuben eine Tafel / daran der Preiß von allem Getränck / so er schenckt / wie auch die Tax von der Mahlzeit und Stallmüth / angeschrieben hangend haben.

Wolte aber jemand allein / oder Pfennig werth / oder aber sonsten weniger als obstehet / eßen und trincken / so soll der Wirth ihme solches auch umb ein ziemliches und leydentliches Geldt geben / und niemand hierinn unbillich beschweren.

Von Bethen, und was davon bezahlt werden solle.

Welcher Gast bey einem Wirth zehret / Futter und Mahl von ihme nimbt / der soll dem Wirth umb das Läger nichts zu geben schuldig seyn welcher Wirth aber Gäst hat / die bey ihme nicht / sondern anderstwo zehren / oder selbsten einkauffen / der mag von einem guten Herrnbeth mit zarter Leinwat wohl versehen / ungeachtet ob einer allein / oder mehr bey einander liegen / die Wochen 45. Kreutzer / von einem mittlern 36. Kr. von einem geringschätzigen und schlechten Beth aber / darinnen die Diener oder Dienerin liegen / soll der Wirth die Wochen 22. und ein halben Kreutzer und nit mehr nehmen / und ihm bezahlen lassen / auch die Tax / dem Tag nach / pro rato gehalten werden.

Item welcher Gast bey seinem Wirth zehret / und ausserhalb seiner Schlaff-Cammer keine absonderliche Stuben oder Gemach für sich oder die seinen hat / oder haben / sondern in der gemeinen Stuben bey dem Wirth / oder andern ist und seyn will / der soll von derselben gemeinen Stuben dem Wirth nichts zu geben schuldig seyn.

So auch ein Gast / nicht in seiner Herberg mit dem Wirth essen / sondern allein darinn liegen und schlaffen / und sein Pferdt stellen würde / doch keine besondere Stuben oder Gemach daselbsten hätte / der soll von der gemeinen Stuben und Kammer darinnen / allein für die Beth / so er gebraucht / sambt der Stallmüth für sein Roß / und für die Lichter Bezahlung zu thun schuldig seyn.

Der Stuben, Gemach, Handels-Gewölber und Keller halber.

Damit hinführo der Stuben und Gemächer wegen / kein Streit zwischen den Gästen und Wirthen / in den Käyserl. und Reichs-Quartiern sich erhebe / so solle der Gast dem Wirth wochentlich für ein Herrn-Stuben und Kammer / 36. Kreutzer / für ein Mittel-Zimmer und Kammer 24. Kr. für das geringste aber 12. Kr. und da zu einer Stuben keine Kammer vorhanden / zween Drittheil / oder zu einer Kammer keine Stuben / einen dritten Theil bezahlen / darunter doch der Boden / das Vorhauß und Küchen / auch die Stül / Tisch und Bänck mit eingerechnet seyn sollen. Jedoch aber / daß derjenige Gast / sonderbahrer Teppich / Fürhang / und anderer Utensilium auch der Wirth Dienstboten gebraucht / derentwegen wie auch / wann von dem Gast dem Wirth sein gantzes Gewerb gespert würde / nicht weniger der Keller und Gewölber halben / mit einander umb ein billiches vergleichen solle / wegen der Beth aber bleibt es bey obgesetzter Tax / wie von den Wirths-Häusern in vorgehendem Articul verordnet worden. Und solle ein jeder Gast seinem Wirth / wo er etwas an Gemächern / Haußrath / Bethern und Leingewandt / verderbt / oder zerrissen / dasselbe ohne Entgeldt des Hauß-Zinses wieder gut zu machen schuldig seyn.

Fütterung und Stallmüth.

Des Habern / Hew und Strohs halber / sollen sich die Wirth mit dem Habern nach der Stadt gebrändten und keinem andern Maaß / auch im Anschlag gegen den Gästen gebührlich halten / und soll ein jeder Wirth schuldig seyn / den Gästen dasjenige Maaß zu geben / welches sie von ihme begehren / würden sich aber die Wirth unterstehen / die Gäst in deme übermässig zu beschwären / und mit ungebrändt oder andern Maß / als bey dieser Stadt gebräuchlich / befunden werden / dasselbige solle durch der Käyserlichen Majestät / des Heil. Reichs und Hof-Marschalls und des Raths allhie Verordneten / nach eines jeden Jurisdiction gleicherweiß gemäßiget / und folgends die Wirth / nach Gelegenheit eines jeden Verbrechens / ernstlich gestraffet werden.

Welcher Gast in den Wirths-Häusern von seinem Wirth Hew und Stroh / aber doch kein Futter nimbt / der soll von seinem Roß Tag und Nacht geben 8. Kreutzer.

Hätte dann ein Gast Habern / Hew / und Stroh selbsten / so soll er Tag und Nacht von einem

einem Roß 3. Kr. und nicht mehr zu Stallmüth geben.

Was aber die Käyserl. Churfürsten und anderer des H. Reichs Stände / Officier / Räth / Bottschafften und Gesandten und deren Zugehörige / in den Käys. und Reichs-Quartiern / anbelangt / soll Tag und Nacht für ein Pferdt 1. Kr. zur Stallmüth bezahlet werden.

Für die ledige Ständt soll der Gast / da er frembde Pferdt nicht einzustellen gedulden will / gleichfalls so viel zu bezahlen schuldig seyn. Solten sich nun zwischen den Gästen und Wirthen dieser vorgesetzten Puncten halber Irrung begeben / so solle des Heil. Reichs wie auch der Käyserl. Hoff-Marschall / ein jeder seiner Jurisdiction nach / solche Sachen mit Zuziehung eines Ehrsamen Raths allhier / so offt / als die Nothdurfft erfordert / der Billichkeit und dem Herkommen gemäß / entscheiden / was nun dieselbe zwischen den Partheyen handlen und decidirn werden / darbey soll es auch hinführo bestehn und bleiben.

Von Heu und Stroh.

Der Centner Heu des besten solle von 36. 40. biß 45. Kr. und der Schober Stroh (wie mans in gemein Thenenschütten pflegt zu machen /) umb dritthalb in 3. fl. verkaufft und gegeben werden.

Holtz-Kauff.

In Verkauffung des Holtzes solle nachfolgender Tax gehalten werden.

Ein Klaffter des besten Buchen-Holtz lauter Scheiter / Püelnhover lang um 3. fl.

Dergleichen Holtz / so nit so lang	p. 2. fl. 45. Kr.
Haselichen-Holtz	p. 2. fl. 30. Kr.
Bürcken-Holtz / Püelenhofer Läng	p. 2. fl.
Dergleichen Holtz / so nicht so lang	p. 1. fl. 45. Kr.
Bierbaum-Holtz	p. 2. fl.
Feichten- oder Tennen Preyholtz	p. 1. fl. 30. Kr.
Das andere	p. 1. fl. 15. Kr.
Föhren-Holtz	p. 1. fl. 45. Kr.
Mischling	p. 1. fl. 30. Kr.

Roß-Vieh- und Schwein Marckt.

Der Roß-Vieh und Schwein-Marckt soll an den darzu verordneten Orthen / wie gebräuchlich / gehalten werden / und sonderlich / soll im Vieh-Kauff niemand / einig Marckflüßig / oder in andere Wege kranck und untüchtig Vieh untermischen / wer darüber betretten würde / soll gestrafft werden / und darzu des Viehes verlustiget seyn.

Von allerley gemeinen Victualien.

Was von allerhand gemeinen Victualien auff den Marckt zu verkauffen getragen wird / als Capaunen / Hüner / Vögel / Wildpret / Gänß / Endten / Eyer / Obst und dergleichen / sollen nicht ubersetzt / sondern umb einen billigen und leidlichen Werth verkauffet werden.

Kraut und Rüben.

Hiebey werden alle Verkauffer / Gärtner / Kräutler und Bauers-Leut ernstlich ermahnet / daß sie in Pfennwerthen und kleinen Feilschafften / als Kräutelwerck / Garten Gewächs / Obst und dergleichen sich also verhalten / und solche nach einem leidentlichen Werth verkauffen sollen / damit unausbleiblichen ernsten Einsehens und Straffens nicht Noth seye; Doch solle hiemit alles Unzeitige / ungesunde Obst in die Stadt zu tragen oder feil zu haben / ernster Straff verbotten seyn.

Elen / Maß / Gewicht / und Zement / wie auch frembder Handwercker halben.

Alle / so dem Reichs-Tag allhie beywohnen / so wohl Käyserl. Hoff- und Gefreyte / als andere Handels-Leut / Cramer und dergleichen / sollen sich in Kauffen und Verkauffen / der allhiesigen gemeinen Elen / Maß / Gewicht / und Zements durchgehend gebrauchen / wann aber einer oder andere hierüber thäte / und betretten würde / der soll nach Gelegenheit des Verbrechens gebührlich gestrafft werden / derowegen dann diejenige / die mit solchem gewiß geaichten und gebrändten Maß / Elen und gezeichneten Gewichten nicht versehen / dieselbe bey dem Hauß-Grafen Gericht allhier unverzüglich um die Gebühr abzuhohlen / zu begehren und zu gebrauchen schuldig / auch sich nit zu wider setzen befugt seyn sollen / bey Vermeydung oberwehnter Straff / und ist der Stadt Hauß-Gericht anbefohlen worden / bey allen Handels-Leuthen und Krämern deswegen zu visitiren / und fleißig Obacht darauff zu haben / und da bey den Käyserl. Hoff-Handels-Leuthen darinnen Mangel erschiene / solches dem Käyserl. Hoff-Marschallen zu gebührender Bestraffung und Abschaffung anzuzeigen.

Es solle auch keinem frembden Handwercks-Mann / außer Käys. Hoffstatt / zugelassen seyn / als eigene Handwercksstatt allhier zu halten / anzurichten / und sein Handwerck zu treiben; darunter aber die freye Künstler / noch diejenige / die der Käyserl. Chur- und Fürstl. Hoffstatt nachziehen / und sich darzu legitimiren / auch sonderbar darauff befreyet seyn / nicht verstanden werden.

Von Säuberung der Stadt.

Letzlichen soll ein jeder / er seye Wirth oder Gast / Infection zu verhütten / die Zimmer und Gemächer rein und sauber halten / auch nichts unsaubers auff das Pflaster und die Gassen schut-

schütten oder giessen / und zum wenigsten alle Wochen den Mist und andere Unsauberkeit aus den Häusern und vom Pflaster hinweg führen/über die angezeigte Zeit / nicht liegen lassen/ und soll ein ernstes Auffsehen deßwegen gehalten werden/ solches alles und jedes / so unterschiedlich hierinnen verfast und geordnet ist/ wollen allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät männiglich gehorsamlichen zu halten/ und deme also nachzusetzen ernstlich befohlen haben / mit der eigentlichen Vergewissung / daß diejenigen/ so solcher Ihr. Käyserl. Majestät Ordnung in einem oder mehr zu wider handeln/ nach Befindung und Gelegenheit ihres Ubertrettens / mit Ernst unnachläßig sollen gestrafft werden/ und behalten die Römische Käyserl. Majestät Ihro nichts desto weniger bevor solche Ordnung und Satzung/ nach Gelegenheit der Sachen und der Zeit/ zu ändern / zu mindern/ zu mehrern/oder gar auffzuheben/ Geschehen zu Regenspurg unter Ihr. Majestät hierauff gedruckten Secret-Insiegel / den Ein und dreyßigsten Mart. Anno Sechzehenhundert Drey und Funfftzig.

LIV.

Käyserl. Decretum wegen der Alternation derer Fürstl. Häuser, Pommern/ Mecklenburg/ Würtemberg/ Hessen/Baaden und Holstein/de Anno 1653. siehe oben Part. Gen. p. 661.

LV.

Königs Ferdinandi IV. Wahl-Capitulation, de Anno 1653.

WIr Ferdinand der Vierdte / von GOttes Gnaden / erwehlter Röm. König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ zu Böheimb / Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Marggraffe zu Mähren und Laußnitz/ Hertzog zu Lützenburg/in Schlesien / zu Steyer / Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Graff zu Habspurg und Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe / und thun kund allermänniglich / als wir aus Schickung des Allmächtigen kurtz verruckter Tagen/durch die/aus bewegenden kräfftigen Motiven und Ursachen / vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdig- und Durchläuchtigen/ Johann Philipsen zu Maintz/ Carln Caspar zu Trier / Maximilian Heinrichen zu Cöln/Ertz-Bischoffen/ Carl Ludwigen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bäyern/wie nicht weniger an statt und von wegen Albrechten/ Administratorn des Churfürstenthumbs Bäyern/Johann Georgen/Hertzogen zu Sachsen/ Jülich / Cleve und Berg / Burggraffen zu Magdeburg / und Friedrich Wilhelm/ Marggraffen zu Brandenburg/ und Burggraffen zu Nürnberg / aller des Heiligen Reichs durch Germanien / Gallien und Italien Ertz-Cantzlern/ und respectivè Ertz-Truchsäßen/Ertz-Marschallen/Ertz-Cammerern und Ertz-Schatzmeistern / Unsern lieben Neven/ Oheimen und Churfürsten / Ihrer L. L. L. vollmächtigen Pottschafften / Maximilian/ Graff Kurtzen / Freyherrn von Senfftenau/ Heinrich von Friesen/dem Jüngern/zu Schönfeld und Jessen/ Joachim Friedrichen / Freyherrn zu Blumenthal / zu Pröttlein / Stabenau/Pretsch/Klobbig/ und Diebau / zur Ehre und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts/ erhaben/ erhöhet und gesetzet sind / deren wir uns auch GOtt zu Lob/ dem Heil. Reich zu Ehren/und der Christenheit und Teutscher Nation / auch gemeinen Nutzens willen/beladen/daß wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven/Oheimen und Churfürsten / für sich und sämtliche Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs/ dieser nachfolgenden Articul gnädig und Pacts-weiß vereiniget/ vertragen und angenommen/ verglichen und zugesagt haben / alles wissentlich und Krafft dieses Brieffs.

Zum Ersten/ daß wir in Zeit solcher Unserer Königl. Würden/ Ampts und Regierung/die Christenheit und den Stul zu Rom / auch Päbstliche Heiligkeit/ und die Christliche Kirche/als derselben Advocat/ in gutem treulichen Schutz und Schirm halten/darzu insonderheit in dem Heil. Reich Frieden/ Recht und Einigkeit pflantzen / auffrichten und verfügen sollen und wollen / daß sie ihren gebührlichen Gang/ den Armen als den Reichen / ohne Unterscheid der Personen / Stand / Würden und Religion/auch in Sachen/ Unser und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend/ gewinnen und haben / auch gehalten / und denenselben Ordnungen auch Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach/ gerichtet werden sollen. Gleichwohl/ so viel diesen/auch den nachfolgenden 16. Articul gegenwärtiger Obligation, Und als über und wider Concordata Principum &c. belanget / haben vorgemeldte Unsere liebe Oheime/die drey Churfürsten/zu Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz/ sich ausdrücklich gegen uns erkläret / was da von dem Stul zu Rom und Päbstl. Heiligkeit für Meldung beschicht/ daß Ihre L. L. L. vor sich und Ihre Religions-Verwandten / darinn nicht willigen/ noch Uns damit verbunden haben / noch erstgedachte Advocatia dem Religion- und Profan-Frieden zu Præjudiz angezogen und gebraucht/ sondern denselben gleicher Schutz gehalten und geleistet werden solle.

2. Wir sollen und wollen auch die Guldene Bull mit deren in dem jüngst zu Münster und Oßnabrug auffgerichten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß/ auff den achten Electoratum enthaltener Extension, nach Inhalt berührten Frieden-Schlußes/ den Frieden in Religion- und Profan-Sachen/den Land-Frieden/ sambt der Handhabung desselben/so auff dem zu Augspurg Anno 1555. gehaltenem Reichs-Tage auffgerichtet/angenommen/ verabschiedet und verbessert/ auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmirt worden/sonderlich aber obgemeldten Münster- und Oßnabrugischen Frieden-Schluß und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch alles dasjenige / was bey gegenwärtigem nach des Heil. Reichs Stadt Regenspurg in Krafft mehrerwehnten Frieden-Schlußes ausgeschriebenen allgemeinen Reichs-Tag verabschiedet und geschlossen / auch was zu gäntzlicher Vollziehung des Frieden-Schlußes ins künfftig für gut gefunden werden möchte/gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet/ stät/ vest und unverbrüchig halten/ handhaben/ und darwider niemand beschwehren/ auch andere des Heil. Reichs Ordnunge und Gesetze/ so viel die dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg auffgerichtet / und mehrerwehntem Friedens-Schluß nicht zu wider/ confirmiren/ erneuern/ und dieselbe mit Rath Unserer und des Heil. Reichs Churfursten und anderer Stände/ wie das des Reichs Gelegenheit zu jeder Zeit erfordern wird/ bessern; Zumahl auch diejenige / so sich gegen ermeldten Frieden-Schluß / und darinn bestättigten Religions-Frieden/ als ein immerwährendes Band / zwischen Haupt und Gliedern / zu schreiben / oder ichtwas in offentlichen Druck heraus zu geben/ (als dardurch nur Auffruhr/Zwitracht / Mistrauen und Zanck im Reich angerichtet wird/) unternehmen würden oder solten/gebührend abzustraffen/die Scripta und Abtrücke zu cassiren/ und gegen die Autores so wohl / als Complices, wie erstgemeldt/mit Ernst zu verfahren / doch so viel berührten Nürnbergischen Executions-Recess belanget / mit Vorbehalt vorbemeltes Unsers liebens Oheims des Churfürsten zu Brandenburg Liebd. Hinter-Pommerischen Landen würcklicher Restitution, und daß in Entstehung derselben/ dem Churfürsten zu Brandenburg der H. die Hinter-Pommerischen Posten und Lande ꝛc. ermeldten Executions-Recess nicht nachtheilig seyn/ noch der Königin zu Schweden zu statten kommen / weniger sie sich dessen von nun an hinführo weiters zu bedienen haben soll.

Und in allweg zum Dritten sollen und wollen wir/ die Teutsche Nation/ das Heil. Römische Reich und die Churfürsten / als die fordersten Glieder/nach Inhalt der Güldenen Bull/ sonderlich des 13. Articuls/auch andere Fürsten/ Graffen/Herren und Stände/wie auch die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafften / bey ihren Hochheiten/ Würden/ Rechten und Gerechtigkeiten/Macht und Gewalt/ auch sonsten jeden nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen/ohne Unsern und männigliches Eintrag und Verhinderung / darzu den Ständen ihre Regalia und Oberkeit/ Freyheiten/ Privilegien/ Pfandschafften und Gerechtigkeiten/ auch Gebräuch und guten Gewohnheiten/ so sie bißhero gehabt haben/ oder in Ubung gewesen seyn / zu Wasser und zu Land in guter beständiger Form/ auff gebührendes Ansuchen / confirmiren und bestättigen sie auch darbey/ als erwählter Römischer König handhaben / schützen und schirmen/ und keinen seine Landsaßen/ und Unterthanen/ von dero Bothmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch von den Steuern / Zehenden/ und andern Gemeinen Bürden eximiren und befreyen / doch männiglich an seinen Rechten unschädlich.

4. Nachdem sich auch eine Zeit lang zugetragen/ daß ausländische Potentaten / Fürsten und Republiqven Gesandte/und zwar diese unterm Namen und Vorwand / als wären sie gecrönte Häupter/und also denselben in Würden gleich zu achten/ an dem Käyserl. und Königl. Hoff und Capellen / die Præcedenz für den Churfürstl. Gesandten prætendiren dörffen/ so sollen und wollen wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten: Wäre es aber Sache/ daß neben den Churfürstl. Gesandten / der recht titulirter und gecrönter / regierender / ausländischer Königen/Königl. Wittiben oder Pupillen/ (denen die Regierung/ so bald Sie Ihr gebührendes Alter erreichet/ zu führen zustehet / und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bottschafften zugleich vorhanden wären / so mögen dieselben den Churfürstl. Gesandten vorgehen / denenselben aber die Churfürstl. Gesandten vor allen andern auswärtigen Republiqven und Fürsten/ in persona, ohne

Unterscheid auch immediatè folgen; Auch sollen und wollen wir im übrigen die Versehung thun/daß denen Churfürsten selbsten Ihre vor Alters hergebrachte/ und sonsten gebührende Würde und Prærogativa, erhalten/ und darwider von frembder Regenten/ und Republiquen Gesandten an Unsern Käyserlichen und Königlichen Hoff/ oder wo es sich sonsten begeben köndte / nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet; Was auch darwider allem hiebevorn per decreta oder sonsten vorgenommen/oder verordnet fürters abgestellet und krafftloß seyn soll.

5. Wir lassen auch zu / daß die sieben Churfürsten je zu Zeiten/ vermög der Güldenen Bull/ und Gelegenheit des Heiligen Reichs/zu Ihrer Nothdurfft / auch so Sie beschwerlich Obliegen haben / zusammen kommen mögen/ dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen/daß wir auch nicht verhindern noch irren / und derhalben kein Ungnade/ oder Widerwillen gegen Ihnen sämbtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen/sondern Uns in deme / und andern der Guldenen Bull gemäß / gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen. Gestalt wir dann auch der Churfürsten Gemeine / und sonderbahre Rheinische Vereinigung / als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayser rühmlich auffgerichtet/ so wohl in diesem/ als andern darinn begriffenen Puncten/ auch Unsers Theils approbiren und confirmiren thun.

6. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche häßige Bündnißen/Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen/ des Adels und gemeinen Volcks/auch die Empörung und Auffruhr / und ungebührliche Gewalt / gegen den Churfürsten / Fürsten und andern vorgenommen/und die hinführo geschehen möchten / auffheben/abschaffen/ und mit Ihrer der Churfürsten/Fürsten/und anderer Ständen/ Rath und Hülff daran seyn / daß solches wie sichs gebühret/und billich ist / in künfftiger Zeit verbotten/ und vorkommen/keinesweges aber darzu/durch Ertheilung unzeitiger Processen / und Uberey-lung/Anlaß geben werde. Als auch in Veranlassung deren von weyland den vorgewesenen Römischen Königen und Kaisern/ etlichen auswärtigen von des Heiligen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten / über immediat-oder mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen / oder von ihnen selbsten erworbenen und angenommenen / oder sonsten usurpirten Schutz-und Schirm-Brieffe / indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil und Justiz-Sachen/ des Heil. Reichs Satzungen zu wider bedienet/ nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen des gemeinen Land-Friedens entstanden / dardurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, wie gemeldt / nicht unterworffen/ nicht allein nicht ertheilen/noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten/noch auch die / so von vorigen Römischen Kaisern/in etwa anderwertender Sachen und Zeiten Stand und Consideration ertheilet/ und von Mediat-Ständen auffgenommen worden/ durch Rescripta, oder auff andere Weiß confirmiren / sondern vielmehr darob/ und daran seyn/ damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege/ oberwehnte von vorigen Kaisern/ oblauts gegebene / oder angenommene Protectoria, auffgekündet und abgethan/oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kaiserl. und Königl. Concessionen/wo die verhanden/ohne einige fernere deren Extension und Ausdähnung / reducirt / also männiglich forthin in Unserm/ und des Heil. Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen/ und Churfürsten und Stände des Heil. Reichs und dero angehörigen Unterthanen ohne Imploration auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Justiz-in Religion-und Profan-Sachen/den Reichssatz-und Cammer-Gerichts-Ordnungen/ Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß/ und nechstkünfftigen Reichs-Abschieden gemäß erhalten / die hierwider ein Zeit hero verübte Mißbräuche der Brabantischen Güldenen Bull/ nach Inhalt des jüngsten Reichs-Abschieds/ de Anno 1641. und iezttermeldten Friedens-Schlußes/ ab-und eingestellet/weniger nichts denn im Jahr 1548. zwischen Burgund und dem Reich auffgerichten Austrägen und Compacten / nachgelebt werde / so dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß/ ausser des juris specialis advocatiæ seu protectionis, Krafft Instrumenti pacis, unter dem Heil. Röm. Reich / gleichwie andere Immediat-Stände/beständig einverleibt bleiben. Bey welchem allem Wir Churfürsten/Fürsten und Stände/deren Land/Leut und Unterthanen/nach Vermögen schützen/ manuteniren und handhaben/und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

7. Wir sollen und wollen auch für uns selbst/ als erwehlter Römischer König/ in des Reichs Händeln keine Verbündniß/ oder Einigung mit fremden Nationen / noch sonsten im Reich/ wir haben dann zuvorhero derer Churfürsten / Fürsten und Stände Bewilligung hierzu erlangt/ machen/ es wäre dann/ daß publica salus und utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte / da sollen und wollen wir dann der sieben Churfürsten samtlichen Willen zu

zu gelegener Zeit und Mahlstatt/ und zwar auff einer Collegial-Zusammenkunfft und nicht durch absonderliche Erklährungen/ bis man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan/ erlangen.

8. Was auch die Zeit her einem jeden Churfürsten/ Fürsten/ Herren und andern/ oder dero Voreltern oder Vorfahren / Geist-oder Weltlichen Standes / dergestalt ohne Recht gewaltthätiglich genommen / oder abgetrungen / oder was Churfürsten / Fürsten und Ständen nach Inhalt des jüngst-geschlossenen Münster- und Oßnabrückischen Friedens/ zu restituiren rückständig und annoch vorenthalten wird/ sollen und wollen wir der Billigkeit nach / wie sichs im Rechten gebühret / wider männiglich zu dem seinen/ ohne Unterscheid der Religion/ verhelffen/ bey solchem auch/ so viel er Recht hat / schützen und schirmen/ ohne alle Verhinderung / Auffenthalt oder Versaumniß.

9. Zu dem und insonderheit/ sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich und desselben Zugehörungen/ nicht allein ohne Wissen / Willen und Zulassung gemeldter Churfürsten sämtlich nichts hingeben/ verschreiben/ verpfänden / versetzen / noch in andere Wege veräußern/ oder beschweren/ sondern auch uns auffs höchste bearbeiten/ und allen müglichen Fleis und Ernst anwenden/ dasjenige/ so davon kommen/ als verfallene Fürstenthümber/ Herrschafften und andere/ auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter/ die zum Theil in anderer fremder Nation Hände ungebührlicher Weise gewachsen / zum förderlichsten wiederum dazu zubringen / zuzueignen / und darbey bleiben zu lassen. Vornemlich auch/ dieweil vorkommt/ daß etliche ansehnliche/ dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen/ in Italia oder sonsten / veräußert worden seyn sollen/ eigentliche Nachforschung/ im Fall es von der iztregierenden Käyserlichen Majestät bey dero Lebzeiten nicht wird geschehen seyn/ derentwegen anstellen/ wie es mit solchen Alienationen bewandt/und die eingehohlte Bericht zur Churfürstl. Mäyntz. Cantzley um solches zu der übrigen Churfürsten Wissenschafft zu bringen/ inner Jahres Frist nach Unserer angetretenen Königlichen Regierung an zu rechnen/ unfehlbarlich einschicken/ auch in diesem/ wie auch obigen allen/ mit Rath/ Hülff und Beystand der sieben Churfürsten/ der andern Fürsten und Stände / jederzeit an die Hand nehmen / was durch Uns und Sie/ für rathsam/ nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird / doch männiglichen an seinen rechtmäßig erlangten Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten unschädlich.

10. Und ob wir selbst/ oder die Unsere ichts/ so dem Heil. Römischen Reich zuständig und nicht verliehen / noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre/ oder würde/ innen hätten / das sollen und wollen Wir / bey Unsern schuldigen und gethanen Pflichten / demselben Reich ohne Verzug/ auff Ihr der Churfürsten Gesinnen/ wieder zu handen wenden.

11. Wir sollen und wollen Uns auch darzu/ in Zeit bemeldter Unserer Regierung/ friedlich und nachbarlich / gegen denen anstossenden Christlichen Gewälten halten / kein Gezänck/ Vehde noch Krieg / in oder ausserhalb des Reichs / von desselben wegen/ anfangen oder vornehmen/ noch einig frembdes Krieges-Volck ins Reich führen oder führen lassen/ ohne Vorwissen / Rath und Bewilligung des Reichs Ständen/ oder zum wenigsten der sieben Churfürsten/ in Sachen/ da in dem Verzug Gefahr stünde / bis man zu einer Reichs-Versammlung / so wir solchen Falls zum forderlichsten ausschreiben/ gelangen kan; da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs / oder auch fremden Regenten/ dergleichen fürgenommen/ und ein frembdes Krieges-Volck in oder durch das Reich/ weme sie auch gehören/ unter was Schein oder Vorwand es auch immer seyn möchte/ geführt würde/ dasselbe mit Ernst abschaffen / Gewalt mit Gewalt hintertreiben/ und denen beleidigten Ständen Unser Käyserliche Hülff/ Handbiet-und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren/ und/ nach Inhalt derer Reichs-Satz-und Executions-Ordnung/ gedeyen lassen: Wo wir aber von des Reichs wegen/ oder das Heil. Röm. Reich angegriffen und bekriegt würden/ alsdann mögen wir Uns dargegen aller Hülffe gebrauchen.

12. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren und andere Stände des Reichs/ auch die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft / selbst nicht vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zu thun verhängen/ sondern wo wir/ oder jemands anders/ zu ihnen allen/ oder einem insonderheit/ zu sprechen hätten/ oder einige Forderung vornehmen/ dieselbe samt und sonders/ Auffruhr/ Zwietracht und andere Unthaten im Heil. Reich zu verhüten/ auch Fried und Einigkeit zu erhalten / zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen / und mit nichten gestatten/ daß sie in denen/ oder andern Sachen/ in was Schein/ oder unter was Nahmen es geschehen möchte/ darinnen sie ordentlichs Recht leyden mögen / und das urbietig seyn/ mit Raub/ Nam/ Brand/ Pfandungen/

Vehden/ Krieg/ oder anderer Gestalt/ beschädigt/ angegriffen oder überfallen werden sollen.

13. Wir gereden und versprechen auch/ wann ins künfftig die Nothdurfft erfordern würde/ daß wir zu des Reichs Defension einige Kriegs-Völcker werben solten/ dieselben/ ohne Churfürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung/ ausserhalb des Reichs nicht führen/ sondern zu desselben Defension und Rettung der beträngten Stände/ zu gebrauchen und anwenden zu lassen. Da auch von Uns/ oder andern/ einig Volck im Reich zu ausländischer Potentaten Dienst geworben/ wollen wir die Verfügung thun/ daß die Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ bey dessen Versammlung und Durchführung mit keiner Einquartirung/ Musterplätzen/ Durchzügen/ oder sonst in andere Wege/ den Reichs-Constitutionen zuwider/ beschwert werden sollen.

14. Deßgleichen sie/ die Churfürsten und andere des Heil. Reichs Stände/ mit denen Reichstägen/ Cantzley-Geld/ Nachreisen/ Auflagen/ oder Steuern unnothdürfftiglich nicht beladen/ noch beschweren/ auch in zugelassenen nothdürfftigen/ unverzüglichen und ohnvermeidlichen Fällen/ die Steuer-Auflagen anders nicht/ als nach Ausweisung berührten Friedens-Schlusses/ durch die ordentliche Wege auff Reichs- und Crais-Tägen ansetzen/ noch ausschreiben / und sonderlich keinen Reichstag außerhalb des Reichs Teutscher Nation, auch ehe und zuvor der sieben Churfürsten Consens und Verwilligung durch sonderbahre Schickung darzu eingehohlt/ oder sie von selbsten/ des Reichs Angelegenheit halber/ Uns darum unterthänig angelangt und erinnert/ vernehmen oder ausschreiben: Auch die von dem Reich und selben Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen/ zu keinem andern End/ als darzu sie gewilligt werden/ anwenden/ noch jemanden seinen gebührenden Antheil an den bewilligten Reichshülffen/ andern zum Nachtheil nachlassen oder verringern.

15. Auch die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herren/ von Adel/ auch andere Stände des Reichs/ und deren Unterthanen/ mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen/ ausserhalb Teutscher Nation, und von ihren ordentlichen Richtern nicht tringen erfordern oder vorbescheiden / sondern sie alle und jede/ vornemlich im Reich/ laut der Güldenen Bull/ auch wie des Heiligen Reichs Ordnung und andere Gesetz vermögen/ darob auch jeden bey seiner Immedietæt, Privilegiis de non-appellando & evocando, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen ohnmittelbaren Richtern mit Auffhebung und Vernichtung aller deren bishero dagegen/ unter was Schein und Vorwand es seyn möge/ beschehener widriger Contraventionen / bleiben lassen. Als auch von Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ schon vor langen Jahren hero / so wohl wider das Käyserl. Hoff-Gericht zu Rothweil/ als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben/ allerhand grosse Beschwerungen vorkommen / auff unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt/ dahero auch im Frieden-Schluß deren Abolition halber bereit Veranlassung geschehen / so wollen wir/ auff dem Fall/ auff den itzt instehenden Reichstage/ (als dahin es in ermeldten Frieden-Schluß verwiesen/) kein beständiger Schluß darinnen gefaßt / oder von der itzigen Käyserlichen Majestät und Lbd. die Besserung nicht verschafft werden sollte/ künfftig ohnfehlbarlich daran zu seyn/ daß solcher der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grunde abgeholffen werde/ unterdessen aber der Churfürsten und ihrer Unterthanen von Alters hergebrachte Exemtion vom vorberührten Rothweilischen Gericht/ bey ihren Kräfften in alle Weg erhalten/ und darwider nicht turbiren/ noch beschweren lassen.

16. Und als über und wider Concordata Principum, auch auffgerichte Verträg / zwischen der Kirchen/ Päbstlicher Heiligkeit/ oder dem Stul zu Rom und Teutscher Nation, mit unformlichen Gratien/ Rescripten/ Annaten der Stiffte/ so täglich mit Mannichfaltigung und Erhöhung der Officien am Römischen Hoff/ auch Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation all solcher Præbenden/ Prælaturen/ Dignitäten und Officien/ die sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden/ sondern iederzeit/ ungeachtet in welchem Monat sie auch ledig oder vacirend werden/ denen Ertz- und Bischoffen/ auch Capituln und andern Collatoren zu vergeben/ heimfallen/ wie wenigers nicht/ per coadjutorias prælaturarum electivarum & præbendarum, oder in andere Wege/ zu Abbruch der Stifft-Geistligkeit/ und anders/ wieder gegebene Freyheit/ darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und des Lehnherrn/ stätig und ohnunterläßig offentlich gehandelt/ derohalben auch unleidentlich verbottene Gesellschafften und Contract, oder Verbündniß/ als wir bericht/ vorgenommen und auffgerichtet worden/ das sollen und wollen wir/ mit Ihr/ der Churfürsten/ Fürsten und anderer Ständen Rath/ bey Unserm Heiligen Vatter/ dem Pabst und Stuhl zu Rom/ unsers besten Vermögens/ abwenden und vorkommen/ auch darob und daran seyn/ daß die vorgemeldte Concordata Principum und auffgerichte Verträg/ auch

auch Privilegia und Freyheiten gehalten / gehandhabt und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen werde / Jedoch was Beschwerung darinn gefunden und Mißbräuche entstanden / daß dieselbe / vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg/ in dem 1530. Jahr gehaltenen Reichstag/ abgeschafft / und hinfürter dergleichen / ohne Bewilligung der Churfürsten/ nicht zugelassen werden ; Doch so viel diesen und den folgenden 17ten Articul betrifft/ Unsern lieben Oheimen und Churfürsten zu Sachsen / Brandenburg und Pfaltz/ und ihre Religions-Verwandten / dem Religion- und Prophan-Frieden/ auch dem jüngst zu Münster und Oßnabrück aufgerichtetem Friedenschluß/ und was deme anhängig/ wie obgemeldt / unabbrüchig / auch ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

17. Gleicher Gestalt wollen Wir/ auch etlicher Orten eingerissene Mißbräuch / dadurch die causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht/ im Heiligen Reich ab/ und ausser daselb/ ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam, gezogen worden/ abschaffen/ vernichten und ernstlich verbieten ; auch Unserm Käyserlichen Fiscaln/ so wohl bey Unserm Käyserl. Reichs-Hoffrath / als Cammer-Gericht anbefehlen/ wider diejenigen/ so wohl Partheyen/ als Advocaten/ Procuratorn und Notarien/ die sich hinführo dergleichen anmassen/ und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden / mit behöriger Anklag Ampts wegen zu verfahren/ damit die Ubertretter den nächsten gebührend ansehen / und bestrafft werden mögen.

18. Wir sollen und wollen auch die grosse Gesellschafften / Kauff- und Gewerbs-Leute/ so bishero mit ihrem Geld regiert/ ihres Willens gehandelt/ und mit Wucherung/ und unzuläßigem Vorkauff / viel Ungeschicklichkeiten dem Reich/ dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden/ Nachtheil und Beschwehrungen zugefüget/ einführen/ und noch täglich thun gebären/ mit Ihrer der Churfürsten/ und anderer Ständen Rath/ wie deme zu begegnen/ hiebevor auch gedacht / und vorgenommen/ aber nicht vollstrecket worden/ gar abthun/ keinesweges aber jemand einige Privilegia auf Monopolia ertheilen/ sondern da auch dergleichen erhalten/ dieselbe vielmehr/ als den Reichs-Satz- und Ordnungen zu wider / wiederum abthun und aufheben.

19. Wir sollen und wollen auch insonderheit/ dieweil die Teutsche Nation und das Heil. Römische Reich/ zu Wasser und Land/ zum höchsten damit beschweret/ nun hinführo keinen Zoll von neuem geben noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen/ auch von Uns selbsten keinen aufrichten/ erhöhen und prorogiren/ ohne besondern / und zwar Collegial-Rath / Wissen/ Willen und Zulassen der bemeldten sieben Churfürsten/ wie vor- und offt gemeldt/ gestalt wir denn alle diejenige/ so umb neue Zölle/ es seye gleich zu Wasser oder zu Land/ oder der alten Erhöhung/ oder auch solcher Erhöhung Prorogation, anhalten werden/ einer Collegial-Versamblung zu erwartten/ erinnern/ und sie unterdessen zur Ruhe weisen wollen; Dieweil sich aber zuträgt / daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebrauchet/ sondern unserm Misbrauch und Prætext einer Niderlage und Staffel-Gerechtigkeit / oder sonsten von denen auf- und abfahrenden Schiffen / und Waaren/ eben so viel/ als wann es ein rechter Zoll wäre/ erhoben / auch der Handlung und Schiffarth/ durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen/ Ausschiffen und Ausschütten des Getraidigs und anderer Güter/ mercklich grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet/ und zugefüget wird/ so sollen alle und jede dergleichen/ so wohl unter währendem Krieg/ als vor demselben auf allen Ströhmen und schiffbahren Wassern des Reichs ohne Unterscheid neuerlich anmassende vornehmen/ und ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstlichen Collegii also ausgebrachte Concessiones, oder sonsten ein oder andern Orts/ vor sich unternehmende Usurpationes, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden/ oder einiges Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten/ null und nichtig seyn/ von Uns auch dergleichen niemanden/ von was Würden oder Standes der oder dieselbe seyn / ohne oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden / auch einem jedwedern / des Heiligen Reichs Churfürsten / welcher sich damit beschwehrt befindet/ frey und bevor stehen / sich solcher Beschwehrung/ so gut er kan/ selbst zu entheben/ doch soll denjenigen Privilegien/ welche Churfürsten und Stände des Reichs/ von weyland den vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern/ zu Zeit/ da der Churfürsten Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt/ oder nöthig gewesen/ rechtmässig erlanget/ und ruhiglich hergebracht/ hierdurch nichts præjudicirt/ oder benommen/ sondern von Uns auf gebührendes Ansuchen/ vermög und in Krafft des obgesetzten dritten Articuls/ confirmiret/ und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen werden.

20. Als auch vielfältig geklagt wird / daß unterschiedliche ohnmittelbare Reichs- so wohl als andere Mediat-Städte / sich eine Zeit her

gantz neuerlich unternommen/ und noch de facto, auch durch Arresten/ und andere im Heil. Reich verbottene eigengewaltige Zwangmittel/ unterstehen/ unter ihren Thoren/ oder sonsten anderer Orten/ in- oder vor den Städten/ die ein- aus- oder durchgehende Wahren/ Getraid/ Wein/ Saltz/ Viehe/ und anders mit gewissen Aufschlägen/ unter dem Nahmen Accis-Umbgelt/ Niderlag/ Stand- und Marckrecht/ Pforten- Brücken- und Weg- Kauffhaus- Reuten- Pflaster- und Cento-Geld/ und andern dergleichen Imposten zu beschweren/ solches alles aber im Effect und Nachfolge/ für nichts anders als ein neuen Zoll/ ja offtmals weit höher zu halten/ und denen benachtbarten Churfürsten und Ständen/ deren Land/ Leut und Unterthanen/ auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichet / auch der Freyheit der Commeciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land/ grad schnur stracks zu wider/ so wollen wir solches aller Orten abstellen/ und aufheben / auch gegen die Ubertretter gebührendes ernstes Einsehen thun/ und soll dabeneben einem jeden Churfürsten/ Fürsten und Stand erlaubt seyn / sich und diejenige solcher Beschwerden/ (wie bey dem nechst vorigen Articul schon vermeldet) selbst/ so gut er kan/ zu erledigen/ und zu befreyen/ doch den ohnmittelbahren Reichs-Städten auf ihrige angehörige Burgerschafft/ wegen der Consumptionen/ ichtwas/ ohne Berührung/ Schaden oder Nachtheil der Frembden/ zu schlagen unbenommen/ auch ohne Præjudiz dessen/ so sie/ vor den Kriegs-Jahren/ in rechtmäßiger Ubung und Herbringen gewesen.

21. Deßgleichen wollen wir auch diejenige Stände/ denen von Unsern Vorfahren/ Römischen Käysern / mit der Verwilligung des Reichs Churfürsten/ mit dieser Maß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben / oder die alte erhöhet/ oder prorogirt worden/ daß sie mehrgedachten Churfürsten/ ihre Unterthanen/ Diener/ Zugewandte und andere gefreyte Personen / auch derselben Haab und Güter / mit solchem von neuem gegebenen/ erhöheten/ oder prorogirten Zöllen nicht beschweren/ sondern an allen und jeden Orthen ihrer Fürstenthumb und Landen/ mit ihren Waaren und Gütern/ Zollfrey durch passiren/ verfahren und treiben lassen/ sich auch sonsten/ der Zolls-Erhöhung halber / gewisser vorgeschriebener maßen verhalten / und darüber/ vermittels eines sonderbahren verglichenen Revers, gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen: die aber solchen Revers noch nicht von sich geben/ mit allem Ernst dahin erinnern und anhalten/ sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen/ und angeregten Revers, ohne fernern Verzug heraus zu geben/ und denen Churfürsten einzuhändigen; Denen aber/ so ins künfftig obbeschriebener maßen neue Zölle/ oder der alten Ersteigerung/ oder Prorogation erhalten werden/ wollen wir vor Herausgebung solcher Revers, Unsere Käyserliche Concessiones keinesweges ertheilen/ noch ausfertigen lassen. Damit man auch über die hin- und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle/ und der alten Erhöhungen/ neben andern Imposten und Anschlagen/ ob und wie ein jeder Prætendent dazu berechtiget/ desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge/ so wollen wir Uns dessen bey jedes Crayßes ausschreibenden Fürsten erkundigen/ darüber auch eine Specification geben lassen/ und darauff/ der Abschaffung und Reduction halben / mit dem Churfürstlichen Collegio communiciren / und da jemand bey Uns umb neue Zöll-Begnadigung/ oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zöllen suppliciren oder anlangen würde/ so sollen und wollen wir ihme einige Vertröstung/ Promotorial- oder vorbittlich Schreiben an die Churfürsten nicht geben/ noch ausgehen lassen.

22. Wir sollen und wollen auch weder am Rhein / noch sonsten einigem schiffbahren Strom im Heiligen Reich keine armirte Schiffe/ Auslager/ Licenten/ noch andere ungewöhnliche Exactionen / oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien/ vornemblich aber dem Rheinischen und andern Churfürsten des Reichs/ zu Schaden und Schmälerung ihres hohen Regals gereichig/ verstatten oder zulassen.

23. Auff den Fall auch einiger oder mehr/ wes Standes der oder die wären/ einigen neuen Zoll in Ihren Fürstenthumben/ Landschafften/ Herrschafften und Gebieten/ zu Land und Wasser / so wol auf der Donau/ als an allen andern Strömen des Reichs / im Auf- und Abfahren/ für sich selbst/ außerhalb Unser Begnadigung / und der sieben Churfürsten Bewilligung angestellt oder aufgesetzt hätten/ oder künfftig also anstellen oder aufsetzen würden/ den/ oder dieselbe/ so bald wir dessen vor Uns selbst in Erfahrung kommen/ oder von andern Anzeig davon empfangen / sollen und wollen wir durch Mandata sine clausula, und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel / auch sonsten in alle andere mögliche Wege davon abhalten / und gantz und zumahl nicht gestatten / daß jemands de facto und eigenes Vornehmens/ neue Zölle anstellen/ für sich dieselbe erhöhen/ oder sich deren gebrauchen/ und einnehmen möge.

24. Und

24. Und wäre es Sach/ daß in solchen Fällen/ neuer Zöll oder Auffsätz halber/ dadurch der Churfürsten Zölle geringert und geschmälert werden möchten/ die Churfürsten zu rechtlichen Ansprachen active oder passive geriethen/ demnach dann solche Zolls-Regalia und Privilegia, allein von den Römischen Kaisern und Königen/ mit Bewilligung der sieben Churfürsten im Reich/ ertheilet und gegeben werden/ und also der darüber einfallender Streit-Entscheidung vor niemand anders / als Uns gehörig/ sollen solche rechtliche Ansprachen vor Uns ausgeführet und erlediget werden / und kein Churfürst schuldig seyn / sich derenthalben weder an Unserm und des Heil. Reichs Cammer-Gericht/ oder andern Gerichten/ mit ordinariis actionibus anstrengen zu lassen/ gestalt wir dann hierüber bey gedachtem Cammer-Gericht/ gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun/ nicht unterlassen wollen/ auch alle diejenige Proceß/ welche an ermeldtem Kaiserlichen Cammer-Gericht / zwischen denen vier Churfürsten am Rhein samt oder sonderlich/ und andern des Heil. Reichs Ständen oder Städten/ zu vorigen Zeiten bereits passive oder active anhängig gemacht/ davon wider ab- und an unsern Kaiserlichen Reichs-Hoff-Rath avociren und ziehen.

25. Und nachdem etliche Zeit her die Churfürsten am Rhein/ und der Donau/ auch andern Strömen/ mit vielen und grossen Zoll-Freyungen / über ihre Freyheit und Herkommen/ offtermahls durch Beförderungs-Briefe/ auch Exemptions-Befelch / und Privilegia zu Præjudiz der Churfürstl. Zoll-Gerechtigkeiten ertheilet/ und in andere Wege ersuchet und beschweret werden/ das sollen und wollen wir/ als unerträglich/ abstellen/ fürkommen/ und zumahl nicht verhengen noch zulassen/ fürters mehr zu üben/ noch zu geschehen.

26. Und insonderheit sollen und wollen wir/ ob einiger Churfürst/ Fürst/ oder anderer Stand/ die freye Reichs-ohnmittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen/ seiner Regalien/ Immedietät/ Freyheiten/ Privilegien / Recht und Gerechtigkeit halber / daß sie Ihme geschwächet/ geschmälert/ genommen/ entzogen/ bekümmert oder betrübt worden / mit seinem Gegentheil und Widerwertigen zu gebührlichen Rechten kommen/ oder ihn fürzufordern/ sich unterstehen wolte/ oder auch anhängig gemacht hätte/ dasselbe und auch alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen nicht verhindern/ abfordern/ noch verbiethen / sondern den freyen starcken Lauff lassen.

27. Wir geredten und versprechen auch/ daß wir die Churfürsten und Stände des Reichs/ mit ihren angehörigen Lehen/ die seyen auch gelegen wo sie wollen / wann deroselben Vasallen oder Unterthanen solche ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten verwürcken möchten/ nach ihrem Willen schalten und walten lassen / keinesweges aber dieselbe zum Kaiserl. Fisco einziehen/ noch ihnen vorigen oder andere Vasallen auffringen; Gleichergestalt die Allodial-Güter/ so vorgesetzter massen ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten verwürcket/ und in denen Churfürsten und Ständen/ so mit den Juribus Fisci belehnet/ oder dieselbe sonsten beständig hergebracht/ Landen gelegen/ nicht entziehen/ sondern die Lands-Obrigkeiten/ oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung ohne einige Hinderung gebühren lassen wollen.

28. Wir sollen und wollen auch fürkommen/ und keinesweges gestatten / daß hinführo jemands/ hohen oder nidrigen Standes/ Churfürsten/ Fürsten oder andere ohne Vrsach/ auch ungehöret/ und ohne Vorwissen / Rath und Verwilligung des Heil. Reichs Churfürsten/ welche sich des Wercks nicht theilhafftig gemacht/ in die Acht und Ober-Acht gethan / bracht oder erklärt werde/ sondern in solchen ordentlichen Proceß, und des Heil. Reichs vorauffgesetzte Satzung/ nach Ausweisung deß Heil. Reichs/ in bemeldtem 55. Jahr reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung und darauff erfolgter Reichs-Abschieden/ und was derentwegen bey gegenwärtigen Regenspurgischen Reichs-Tag/ zwischen der Römischen Kayserl. Majestät/ auch Churfürsten und Ständen/ weiters verglichen werden möchte/ gehalten und vollzogen werde; Wäre es aber Sach/ daß die That an sich selbsten gantz notori und offenbahr/ der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe / ob wol es dann nicht eben eines sonderbaren Processes vonnöthen / so wollen wir jedoch auch in diesem Fall/ mit Zuziehung obgedachter des Heil. Reichs/ obgemelter massen/ unintereſſirter Churfürsten/ ehe und bevor wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreiten/ communiciren und verfahren.

29. Und nachdem dasselbe Römische Reich fast und höchlich in Abnehmen und Ringerung kommen/ so sollen und wollen wir/ neben andern/ die Reichs-Steuer der Städt und anderer Gefällen/ so in sonderer Personen Hände gewachsen/ und verschrieben/ wiederum zum Reich ziehen/ auch eine gewisse Designation machen/ in wessen Händen dieselbe jetziger Zeit seyn/ inner 6. Monaten/ den nächsten/ da es nicht vor würckl. Antrettung Unserer Königl. Regierung allbereit beschehen / zur Maintzischen Churfürstl. Cantzley einschicken / und nicht gestat-

ſtatten/ daß ſolches dem Reich und gemeinen Nutzen/wider Recht und alle Billigkeit entzogen werde/es wäre dann/ daß ſolches mit rechtmäßiger Bewilligung der ſieben Churfürſten geſchehen wäre.

30. Wann auch Lehen dem Reiche/ und Vns bey Zeit Vnſerer Regierung eröffnet/und lediglich anheim fallen werden/ſo etwas merckliches ertragen/als Fürſtenthumb/Graffſchafft/ Herrſchafften/ Städte und dergleichen/ die ſollen und wollen wir/ ohne Vorwiſſen der ſieben Churfürſten/ ferner niemands leihen/ auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben/ſondern zu Vnterhaltung des Reichs/ Vnſer und Vnſerer Nachkommen der Könige und Kaiſer behalten/ einziehen und incorporiren/ biß ſo lange daſſelbe Reich wieder zu Weſen und Auffnehmen kompt/doch Vns/von wegen Vnſerer Erb-Länder/ und ſonſten männiglich an ſeinen Rechten und Freyheiten unſchädlich.

31. In alleweg aber wollen wir Vns zum beſten angelegen ſeyn laſſen/ alle dem Heil. Reich angehörige Lehen/ inn- und auſſerhalb deſſelben gelegen/ auffrichtig zu halten/ und derentwegen zu verfügen/daß ſie zu begebenden Fällen gebührlichen empfangen und renovirt werden/ und nicht unempfangen bleiben. Da auch wir/ nach Erhebung zum Römiſchen Kaiſer/deren eines oder mehr/ Vns angehend/ befinden/ſollen und wollen wir das/oder dieſelbe unweigerlich empfangen laſſen/ oder/ wo das nicht beqvemlich geſchehen könte/ deßwegen denen Herren Churfürſten/ zu Sicherung des Reichs/ gebührende Revers und Recognition zuſtellen.

32. Auff den Fall aber zu künfftiger Zeit Fürſtenthum/ Graffſchafften/ Herrſchafften/ Affter- und Lehenſchafften/Pfandſchafften und andere Güter/dem Heiligen Reich mit Dienſtbarkeiten/Reichs-Anlagen/Steuren/ und ſonſten verpflichtet/deſſen Jurisdiction unterwürffig und zugethan/ nach Abſterben dero Inhaber/ Vns durch Erbſchafft/ heimfallen/ oder auffwachſen/ und wir die zu Vnſern Handen behalten/oder mit Vorwiſſen und Bewilligung der Churfürſten andern zukommen laſſen würden/ oder da wir dergleichen allbereit in vnſern Händen hätten/ davon ſollen dem Reich ſeine Recht/ Gerechtigkeiten/ Anlagen/ Steuern und andere ſchuldige Pflicht/ wie darauff herbracht/hindangeſetzt aller prætendirten Exemption,geleitet/abgerichtet und erſtattet werden; Vnd daferne deme zuwider gehandelt würde/ oder obgedachter Exemption, Steuer oder Anlagen halber/ mit Churfürſten und Ständen/ von wegen der Oeſterreichiſchen Erb-Landen/ bey ietztbevorſtehendem Reichs-Tage/oder hernacher kein richtiger Vergleich/ Schluß und Abſchied/ getroffen werden ſolte/ ſo wollen wir darob und daran ſeyn/ daß derenthalben deme in Anno 1548. bey dem damals gehaltenem Reichs-Tage/ mit Conſens und Verwilligung des Ertz-Hauſes Oeſterreich verglichenen Austrag des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts/ würcklich nachgelebet/ und ohne Verhinderung vollzogen werde/ daſelbſten auch ſich deſſen ein oder anderer Theil/ wegen ſeiner prætendirten Beſchwerden/unverwehrlich zu gebrauchen haben ſolle.

33. Vnd demnach ſich auch unterſchiedliche Stände des Reichs/ nächſt dieſem vielfältig beklaget/daß/ ungeachtet deren/ in denen Reichs-Conſtitutionen enthaltenen Verſehungen/ ſie auch in andern ihren gegen das Ertz-Hauß Oeſterreich habenden Irrungen/ bißhero zu keinem Austrag gelangen können/ als wollen wir/ (da herein ebenmäßig bey gegenwärtigen Reichs-Comitien/ oder hernach den beſchwerten und klagenden Theilen zu gutem/ nichts gewiſſes ſtatuirt oder beſchloſſen werden ſolte) bey Antretung Vnſerer Königl. oder Kaiſerlichen Regierung/hierinn die unverlangte Verſehung thun/ damit den Ständen in dieſen ihren Beſchwernüßen/ förderlich geholffen werden/ und ſich ein jeder gegen daſſelbe/ nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung/vor denen in derſelben angeordneten Reichs-üblichen Austrägen/ ſchleunigen Rechtens zu getröſten haben möge.

34. Vnd demnach im Reich viel Beſchwerungen und Mängel der Müntz halber bishero geweſen/und noch ſeyn/wollen wir dieſelbe zum förderlichſten/mit Rath der Churfürſten/ Fürſten und Ständen des Reichs/ zuvor kommen/ und in beſtändige Form und Weiſen zu ſtellen/ möglichen Fleiß fürwenden/ auch zu dem Ende diejenige Mittel/ ſo in Anno 1603. und auff vorigen Reichs-Tägen/ durch Churfürſten/ Fürſten und Stände des Reichs/in gemein bedacht/ in gutten Obacht nemen/ und was ferner zuträgliches zu Abwendung ſolcher lang gewährten Vnrichtigkeit/auff ietzt inſtehenden Reichs-Tage/ oder hiernächſt/für gut befunden werden möchte/ zumahln nichts unterlaſſen.

35. Wir ſollen und wollen auch hinführo ohne Vorwiſſen der ſieben Churfürſten/ niemands/wes Stands oder Weſens der ſeye/ mit Müntz-Freyheiten und Müntz-Stätten begaben oder begnadigen/auch wo wir beſtändig befinden/daß diejenige Stände/ denen ſolches Regal und Privilegium verliehen/ daſſelbe/ dem Müntz-Edict zugegen/ mißbrauchet/ ihnen daſſelbe/vermög der Diſpoſition in denen hierüber ver-

faſten Conſtitutionen/ ſonderlich de Anno 1570. nicht allein ſuſpendiren/ ſondern diejenige/ welche daſſelbe Regal nicht mit der Churfürſten Bewilligung erhalten/oder ſonſten rechtmäßig herbracht/deſſen gantz priviren/und/ohne Vorwiſſen der Churfürſten/dazu nicht reſtituiren/ vornemlich aber bey denen Städten/ ſo dem Reich immediatè nicht/ ſondern des Reichs Ständen unterworffen/ revociren/ caſſiren/ und hinfüro ferner nicht ertheilen; auch ſonſten den mittelbahren Ständen/mit dergleichen oder andern hohen Privilegien/ ohne Miteinwilligung der Churfürſten/ vielweniger zu derſelben Privilegien Verhinderung oder Abbruch nicht willfahren.

36. Vnd inſonderheit ſo ſollen und wollen wir Vns auch keiner Succeſſion oder Erbſchafft des obernannten Römiſchen Reichs anmaſſen/ unterwinden/ auch in ſolcher Geſtalt unterziehen/ oder darnach trachten/ auff Vns ſelbſten/ Vnſere Erben und Nachkommen/ oder auff jemanden anders unterſtehen zu wenden/ ſondern wir/ deßgleichen Vnſere Kinder/ Erben und Nachkommen/ die gemeldte Churfürſten/ ihre Nachkommen und Erben/zu jeglicher Zeit/ bey Ihrer freyen Wahl eines Römiſchen Königs/ dieſelbige/ ſo offt ſie es einem Kaiſer zu Behuff oder ſonſten dem Heil. Reich nothwendig und nützlich befinden/auch bey Lebzeiten eines Römiſchen Kaiſers/ mit der (wann derſelbe aufangelegte Bitt der Churfürſten/ ohne gnugſam erhebliche Vrſachen/ verweigert werden ſolte/) ohne eines regierenden Kaiſers Conſens vorzunehmen/ auch den Vicariis, wie von Alters hero auff ſie kommen/ die Guldene Bull/Päbſtlich Recht und andere Geſetz oder Freyheit vermögen/ ſo es zu Fällen kommen/ und die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern würde/ auch bey ihrem geſondern Rath/in Sachen/das Heil. Reich belangend/geruhiglich bleiben/ und gantz unbetrangt laſſen/auch nicht nachgeben/daß die Vicarien und deren Jura, ſammt was demſelben anhängig/von jemand diſputirt/ oder beſtritten werden; Wo aber darwider von jemand etwas geſuchet/ gethan/ oder die Churfürſten in deme getrungen würden/ das doch keinesweges ſeyn ſolle/das alles ſoll nicht nicht ſeyn/ und dafür gehalten werden.

37. Wir ſollen und wollen auch die Römiſche Königl. Cron/wie Vns/ als erwähltem Römiſchen König/ geziemet/empfangen/wenigers auch nicht zu Empfahung der Kaiſerl. Cron Vns befördern/ und bey allen demſelben das/ ſo ſich derhalben gebühret/ thun/ auch Vnſere Königliche Reſidenz-Anweſen und Hoffhaltung/ in dem Heil. Röm. Reich Teutſcher Nation/allen Gliedern/ Ständen und Vnterthanen deſſelben zu Nutz und Gutem/ des mehrentheils haben und halten; alle und jede Churfürſten ihr Amt zu verſehen/zu obgemelter Crönung erfordern/Vns auch in dem allen dermaſſen bezeigen und erweiſen/ daß Vnſerthalb an aller Möglichkeit kein Mangel geſpührt/ oder vermercket werden ſolle.

38. Wir wollen auch in dieſer Vnſerer Zuſage der Guldenen Bull/des Reichs Ordnung/ oder wie dieſelbe ins künfftige geändert oder verbeſſert werden möchte/ dem obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen/ auch dem Land-Frieden/ ſambt Handhabung deſſelben/ wie auch der im Jahr 1555. auffgerichten Cammer-Gerichts/benebens des Reichs Executions-Ordnung/auch mehrvermeldten Münſter und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß/ und dem zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichten Executions-Recels, (jedoch auff Maaß und Weiſe/ wie bey 2. Articul hieroben/ wegen der Pommeriſchen Landen vermeldtet) auch andern Geſetzen und Ordnungen/ſo ietzo gemacht/ oder künfftiglich/ inſonderheit bey inſtehenden Regenſpurgiſchen Reichs-Tage/und hernach durch Vns/mit Ihrer der Chur- und Fürſten/auch anderer Stände des Reichs/Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden/zu wider kein Reſcript,Mandat oder Commiſſion ausgehen laſſen/ oder zu geſchehen geſtatten/ in einige Weiſe oder Wege: dergleichen auch für Vns ſelbſt wider ſolche Guldene Bull und des Reichs Freyheit dem Frieden in Religion- und Prophan-Sachen/ auch Münſter- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluſſes/und Land-Frieden/ ſambt Handhabung deſſelben/ von niemand nichts erlangen/ noch auch/ob uns etwas dergleichen aus eigener Bewegnüß gegeben wäre/ oder würde/nicht gebrauchen/ in keine Weiſe/ ſonder alle Gefährde.

39. Ob aber dieſen und andern obgemeldten Articuln und Puncten einiges zu wider erlanget/ oder ausgehen würde/ das alles ſoll Krafftloß und abſeyn/inmaſſen wir es auch ietzt alsdann/und dann als jetzo hiermit caſſiren tödten/und abthun/und/wo Noth/ den beſchwehrten Partheyen derhalben nothdürfftig Vrkund und briefflichen Schein zu geben/ und widerfahren zu laſſen/ ſchuldig ſeyn ſollen/ Argeliſt und Gefährde hierinn ausgeſchieden.

40. Wir wollen und ſollen auch allen des Heil. Reichs Churfürſten/Fürſten und Ständen/ſo wohl Ihren Pottſchafftern und Geſandten/ jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen/ denenſelben Ihre Confirmationes Privilegiorum, auch Lehen/ und Lehen-Brieffe/ nach dem vorigen Tenor, unweigerlich/und ohne einige Contradiction, (als welche

zum rechtlichen Austrag zu verweisen/) ungehindert wiederfahren / dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum familiæ, mit Exhibition ein oder ander Hauß allein concernirender und von dem Lehenthum keine Dependenz habender/nicht beschweren lassen/ in wichtigen Sachen/so das Reich betreffen / und von hohen Præjudiz und weitem Aussehen/bald Anfangs der Churfürsten/ auch nach Gelegenheit der Sachen/Fürsten und Ständen Raths und Bedenckens Uns gebrauchen/ und ohne dieselbe hierinnen nichts fürnehmen.

41. Wir sollen auch künfftig bey Antretung Unserer Kayserl. Regierung / Unsern Geheimen Rath/wann etwa die Zahl ietziger Kayserl. Geheimer Räthe zu vermehren/oder an der absterbenden Platz neue anzusetzen / (dann sonsten die gegenwärtige wegen ihrer bey Kriegs- und Friedens-Zeiten geleisteter treu und nützlicher Dienste / bey ihrem Standt und Würden billig zu lassen/) wie auch Unsern Reichs-Hoff- und Kriegs-Rath / wann nehmlich Wir des H. Reichs wegen in Krieg begriffen / mit Fürsten/ Grafen/ Herren/ vom Adel und andern ehrlichen Leuten/nicht allein aus Unsern Unterſaßen / Unterthanen und Vasallen / sondern mehrentheils aus denen/so im Reich Teutscher Nation/anderer Orten gebohren und erzogen/ nach Stands-Gebühr angesessen und begütert/ der Reichs-Sachen wohl erfahren/ gutes Nahmens und Herkommens/ und niemands dann Uns / und sonsten weder Churfürsten noch Ständen des Reichs/noch auch in- oder ausländischen Potentaten/ mit Dienst-Pflichten verwandt sind/Ingleichen Unsere Königliche und des Reichs Aemter/ am Hofe und sonsten am Reich/mit keiner andern Nation/dann gebohrnen Teutschen / die nicht niedrigen Standes noch Wesens/ sondern nahmhaffte hohe Personen/ und mehrentheils von Reichs-Fürsten/ Grafen und Herren/besetzen und versehen/auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Recht und Gerechtigkeiten/ bleiben/ und denselben nichts entgehen oder entziehen lassen; In Bestellung aber Unserer Reichs-Hoff-Raths-Cantzeley/ so wohl mit des Reichs Vice-Cantzlers/als der Secretarien und anderer darzu gehöriger Personen / Unserm lieben Neffen / dem Churfürsten zu Mayntz / als Ertz-Cantzlern durch Germanien / keinen Eingriff thun/noch darinn Maaß oder Ziehl geben / da auch dergleichen geschehen / zu keiner Consequenz ziehen/noch kommen lassen.

42. Dazu in Schrifften/ und Handlungen des Reichs / keine andere Zungen noch Sprachen gebrauchen lassen/dann die Teutsche oder Lateinische Zungen, es wäre dann an Orten/ da gemeiniglich eine andere Sprache in Ubung wäre/ und im Gebrauch stünde.

43. Gemeldtem Unserm Reichs-Hof-Rath wollen wir gewisse Ordnung und Instruction, nach Inhalt des mehrbesagten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlußes/ verfassen und vorschreiben/demselben auch jährlich / oder in 2. Jahren einmahl / mit Zuziehung Unsers lieben Nefen/ des Ertz-Bischoffen zu Maintz/ als Ertz-Cantzlern in Teutschland / visitiren/ was auch einmahl in gemeldten Unserm Reichs-Hoff-Rath in judicio contradictorio, cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weiß abgehandelt und geschlossen ist / dabey soll es allerdings verbleiben/ und nirgends anders / es sey dann durch den ordentlichen Weg deren in offtbemeldtem Friedens-Schluß beliebter Revision, vom neuen in Cognition gezogen/noch dessen Execution gehindert/ die am Käyserl. Cammer-Gericht zu Speyer aber anhängig gemachte/und noch im unerörterten Recht schwebende Sachen / von darob / und an Unsern Reichs-Hoff-Rath nicht avocirt / auch obbemeldtem Unserm lieben Nefen dem Churfürsten von Maintz / eine und andere Sachen der klagenden Ständen/ (wann schon dieselbe Unsere Geheime / und Reichs-Hoff-Räthe beträffen) in den Churfürstl. oder gesamte Reichs-Räthe ihrer Art und Eigenschafft nach zu bringen / zu proponiren und zur Deliberation zu stellen/kein Einhalt gethan/ noch sonsten in dero Ertz-Cancellariat / oder Reichs-Directorio, Ziel und Maß gegeben/ auch kein Stand des Reichs / in Sachen/so præviam causæ cognitionem erfordern/ mit Kayserl. Decretis aus dem Geheimen Rath übereilt/noch dieselbe in judicio angezogen werden sollen.

44. Wir sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen/daß diejenige Expeditiones, so in Gnaden/ und andern Sachen / insonderheit aber Diplomata über den Grafen-Fürsten- und Herrn-Standt/auch Nobilitationes, und Palatinaten/samt andern Freyheiten und Privilegien/ welche Wir/als Römischer König und künfftiger Kayser/ertheilen werden/ bey keiner andern als der Reichs-Cantzley/wie solches von Alters löblich herkommen/auch Unserer und des Heil. Reichs Hoheit gemäß ist / geschehen / noch die Güldene Bull / als ein uraltes Insigne eines regierenden Kaysers oder Römischen Königs/an einig ander Diploma, als welches bey gedachter Reichs-Cantzley mit Unserer Verwilligung ausgefertigt worden ist/ gehänget werde; auch nicht gestatten/daß dergleichen bey den Königl. Böhmischen und Ertz-Hertzoglichen Oesterreichischen Cantzeleyen/untern unserm Käys. Titul und Nahmen / Zeit währender Unserer Käyserlichen Regierung / zu Schmählerung Unserer Reichs-Cantzley und Tax-Amts-Gefällen/ expedirt werde/ da auch dergleichen ins künfftige beschehe / das soll alles nichtig und krafftlos seyn/und die Impetranten sich derselben keineswegs zu erfreuen/ oder zu gebrauchen haben / noch auch von Uns oder Jemanden anders/ Ihnen der Titul oder Prædicat, so in dem also erhaltenen Diplomate, oder Privilegio, sonsten zugelegt worden/ gegeben werden. Was auch für Gnaden-Brieffe und Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertigt/ und von daraus den Königlichen Böhmischen und Ertzhertzoglichen Oesterreichischen Cantzeleyen und anderswohin intimirt werden/dieselbe sollen daselbst/ nicht allein ohne allen Entgelt/ oder Abforderung einiger neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen/ angenommen/ sondern auch jedesmahl gebührend respectirt/ und denen Impetranten/ dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß/ das verwilligte Prædicat und Titul unweigerlich in denen Expeditionibus daselbst gegeben werden.

45. Desgleichen wollen Wir/ bey Unserer Königlichen und künfftigen Käyserlichen Regierung/ bey Collation Fürstlicher und Gräfflicher/ auch anderer Dignitæten/ vornehmlich dahin sehen/ damit/ auff allem Fall/ dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden/ die es vor andern wohl meritirt/ im Reich gesessen/ und die Mittel haben / den affectirenden Standt pro dignitate auszuführen; Niemand aber von denen neuerhöheten Fürsten / Graffen und Herren/ dem Fürstlichen Collegio, es sey gleich auff selbigem / oder der Graffen Bäncken / ad sessionem & votum, wider deroselben Willen auffdringen / sie haben sich dann darzu mit Fürstmäßigen oder Gräfflichen Reichs-Güthern vorhero gnugsam qualificirt/ und zu einer Standts würdigen Steuer in einem gewissen Crayß eingelassen / und verbunden / und über solches alles/ neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Banck / darinn sie auffgenommen werden sollen/vorhero gnugsam gehört worden.

46. Dieweil Uns auch sonderlich gebühret/ des Heiligen Reichs Churfürsten/ als Unsere innerste Glieder und Haupt-Säulen des Reichs/ vor männiglichen in sonderbarer hohen Consideration zu halten / so wollen Wir die Verfügung thun/wann deroselben Amts-Verwesere und Erb-Aemter/ bey Unserm Käyserlichen Hoff begriffen/ daß dieselbe jederzeit und insonderheit wann und so offt wir/ auff Reichs-Wahl und andern dergleichen Tägen/ Unsern Käyserlichen Hoff begehen/ oder Sachen vorfallen / darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd/ in gebührenden Respect halten/ und Ihnen von Unsern Hoff-Aemtern keineswegs vor- oder eingreiffen/ oder da je/ aus gewissen Ursachen/ ihre Stellen mit berührten Unsern Hoff-Aemtern jeweils ersetzt werden sollen / wollen Wir doch/ daß Ihnen/ denen Churfürstlichen Amts-Verwesern und Erb-Aemtern/ einen Weg als den andern/ die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten/ wenigers nicht/ als ob sie dieselbe selbst verrichtet und bedient/ unweigerlich gefolgt und gelassen werden.

47. Wir sollen und wollen auch Uns keiner Regierung/ oder Administration im Heiligen Römischen Reich weiter/ oder anders unterziehen/ dann so viel Uns von Käyserlicher Majestät vergönnet/ oder zugelassen wird/ auch Ihrer Käyserlichen Majestät die Zeit Ihres Lebens/ an Ihrer Hoheit und Würde des Käysersthumb keine Irrung noch Eintrag thun.

48. Damit auch Unsere Geheime so wohl als Hoff-Räthe/ wie auch Unser Käyserliches Cammer-Gericht zu Speyer/ dieser Capitulation gebührende Wissenschafft haben / und in Ihren Rathschlägen/ und sonsten sich darnach richten/ wollen Wir Ihnen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch / bey Leistung ihres Amts- und Dienst-Pflicht/ ernstlich einbinden/ dieselbe/ so viel einem jeden gebühret/ iederzeit vor Augen zu haben/ und darwider weder zu thun noch zu rathen/ solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

49. Solches alles und jedes/ wie obstehet/ haben Wir Römischer König denen gedachten Churfürsten für sich und im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs geredt / versprochen/ und bey Unsern Königlichen Ehren/ Würden und Worten/im Nahmen der Wahrheit/zugesagt/ thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs/ immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio geschworen / dasselbe stet / vest und unverbrochentlich zu halten / deme getreulich nachzukommen/ darwider nicht zu seyn/zu thun noch zu schaffen gethan werden/ in einige Weise oder Wege / wie die möchten erdacht werden/ Uns auch darwider einiger Behelff/ oder Ausnahm/Dispensationes, Absolutiones, Geist- oder Weltliche Rechten/ wie das Nahmen haben mag/ nicht zu statten kommen sollen. Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brieff sieben in gleichem Laut gefertigt/und mit Unserm anhangenden Insiegel bekräfftigt / der geben ist in Unser und des Reichs Stadt Augspurg den

zweyten Monats-Tag Junii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt / ein tausend sechs hundert / und im drey und funffzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im ersten / des Hungarischen im sechsten / und des Böheimischen im siebenden Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Frantz Scheidler C.

Johann Widmer.

LVI.

Käyserl. Decretum, den Vorgang derer Reichs-Fürsten Frau Gemahlinnen, Töchter und Schwestern, für der Käyserl. Obrist-Hoffmeisterin bey Crönung der Röm. Käyserin betreffend, de Anno 1653.

DEr Römischen Käyserlichen Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn / ist in Unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden / was bey deroselben die anwesende löbliche Fürsten des Reichs / wegen des von ihren Fürstlichen Gemahlinnen und Fürstlichen Fräulein prætendirenden Vorrangs für der Käyserlichen Obristen Hoffmeisterin / bey instehender Crönung Ihrer Majestät der Römischen Käyserin / unserer allergnädigsten Frauen / gehorsamst erinnert / gesuchet und gebeten haben. Wann nun vor allerhöchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät von Zeit ihrer angetretenen Käyserlichen Regierung / keinem Stand des Reichs ichtwas zugemuthet / so dessen wohlhergebrachten Prærogativ, Recht und Gerechtsame in einige Wege zu Nachtheil gereichen können; Also seynd sie auch dieses Orts eintzige Neuerungen vorgehen zu lassen / nicht gemeinet. Nachdem aber bekannt / und es ohne das die Nothdurfft erfordert / daß Ihre Majestät die Römische Käyserin / wie jedesmals / also auch bevorab bey dergleichen höchsten Solennitäten und Krönungen / ihre Obriste Hoffmeisterin nähesten bey der Hand haben / und von derselben bedient möge werden ; Also hat es annoch bey solchem Herkommen billig sein Verbleiben / und werden sich vorgedacht anwesende Fürsten des Reichs nicht entgegen seyn lassen / daß die Frau Obriste Hoffmeisterin in der Procession zu und von der Kirchen / alsbald nach denen regierenden vier Fürstinnen / in der Ordnung allein folge. Dafern aber dieselbe künfftig noch beweisen würden / daß es anders wäre gehalten worden / so erklären Ihre Majestät sich allergnädigst dahin / daß dieser ergangene Actus ihnen nicht præjudicirlich seyn solte. Im Fall aber Ihre Fürstliche Gnaden / Gnaden / gleichwol einige Bedencken haben solten / daß dero Fräulein Töchter und Schwestern auf diese Weise bey dem actu coronationis sich befinden thäten / so stellen Ihre Käyserliche Majestät denenselben allergnädigst anheim / ob sie mehrbesagte dero Fürstliche Fräulein Töchter und Schwestern in der Kirchen erscheinen / und also der Krönung / an deme vor sie ausgezeichneten Ort / beywohnen lassen wolten ; welches allerhöchstgedachte Ihre Käyserliche Majestät hochgedachten anwesenden hochlöblichen Fürsten des Reichs zum Bescheid also anzudeuten allergnädigst befehlen / die denenselben benebens mit beharrlichen Käyserlichen Gnaden / und allen guten forderst wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg / den 18. Julii 1653.

LVII.

Vergleich des Churfürstlichen Collegii des Rangs- und Stellung halber, de Anno 1653.

KUnd und zu wissen / daß ein hochlöbliches Churfürstliches Collegium sich auff heut zu Ende gesetzten dato zu Erhaltung guter vertraulicher Verständniß und Harmonie / auch zu Verhüt- und Vorkommung allerhand Difformitäten / Confusion und Unordnung im Churfürstlichen Collegio, der Session und Præcedentien halber / nach Beschaffenheit der verschiedenen Fälle und Umbstände eines gewissen durchgehenden Modi, nachfolgender Gestalt miteinander beständig und richtig / in freundlicher guter Wohlmeynung vereinbahret und verglichen.

Anfänglich und vors erste / wann die Herren Churfürsten in Person alle beysammen / und keine latera gehalten werden / sondern dieselbe in einer Serie nach einander sitzen / wie sonderlich in der Käyserlichen und Königlichen Wahl in Conclavi geschicht / so hat es damit seine Richtigkeit / daß ein Churfürst zu Mäyntz die erste / Chur-Trier und Cölln alternatim nach einander / die ander und dritte / Chur-Bäyern die vierdte / Chur-Sachsen die fünffte / Chur-Brandenburg die sechste / und nunmehr nach Besage des jüngst zu Münster und Oßnabrück den 14. (24.) Octobr. Anno 1648. auffgerichteten Frieden-Schlusses / und darbey eingeführten Octavi Electoratus, Chur-Pfaltz die siebende und letztere Stelle / auff Maß und Weise / wie daselbst gehalten / gebühre. Jedoch solches alles auff diejenigen Actus allein zu verstehen / wo ein König in Böhmen nicht erscheint / sintemaln verstandener massen / in actibus electionis eines Römischen Königs und Käysers / seine Königliche Würde gleich nach den Geistlichen / und vor allen andern Weltlichen Churfürsten / ihre und also die vierdte Stelle zu nehmen haben.

Und auff eben solche Weise vors ander soll es auch gehalten werden / wenn allein Churfürstliche Gesandten / und neben Ihnen keine Churfürsten in Person erscheinen oder vorhanden seyn.

Wann aber zum dritten die gewöhnliche und in der Gülden Bull fundirte Latera gehalten und gemacht werden / allermaßen ein solches im Churfürstlichen Collegio, außerhalb des actus electionis, wie hieroben vermeldet / allezeit bräuchlich und Herkommens ist / dieser Unterscheid zu halten ; ob Ihre Majestät selbst oder dero verordneter Commissarius anwesend und zugegen oder nicht / auff den ersten Fall und in Anwesenheit Ihrer K. Majestät und dero Käyserlichen Commissarien / so gebühret einem Churfürsten zu Trier der Sitz und Stelle gerade gegen Ihre Königliche Majestät über / an der Seyten aber die erste Stelle Chur-Mäyntz / die zweyte Chur-Bayern / die dritte und letztere zu der rechten Seyten eines Röm. Käysers / Chur-Brandenburg / auff der lincken Seyten aber Chur-Cölln / Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz / also und dergestalt / daß beyde Herren Chur-Fürsten zu Brandenburg / und Pfaltz die Latera schliessen / und auff denselben die loca extrema haben / wobey es dann bey vorstehenden allgemeinen Reichs-Propositionen und andern dergleichen Sessionibus publicis sein ebenmäßiges Bewenden haben solle / wie in dem Schemate sub Num. I. hernachfolgend zu ersehen.

Auff den Fall aber Ihre Königliche Majestät oder dero verordneter Commissarius nicht selbst gegenwärtig / so verbleiben die Sessiones auff der rechten Seyten eines Churfürsten zu Mäyntz / wie auch Bäyern und Brandenburg / als hier oben gemeldet / an der lincken thun Chur-Trier und Cölln mit einander alterniren / die übrige auff selbige Seyte gehörige Churfürsten zu Sachsen und Pfaltz aber in Ihren Sessionibus unverrückt bleiben. Und solches alles / wenn die Herrn Churfürsten alle in Person anwesend / oder in deren allen Abwesenheit dero Gesandten allein vorhanden sind / jedoch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit / wann es zu dem im obermeldten Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schlusse / und darüber auffgerichteten Instrumento Pacis bedingten Fall kommen / und der achte Electoratus wieder cessiren und abgehen solte / daß alsdenn des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl. die rechte Seyten wiederum qvittiren / und auff der lincken Seyten Ihre vorige Stelle nehmen / hingegen Chur-Pfaltz ihren vorigen Platz auff der rechten Seyten wiederum occupiren und besitzen soll / und folget nun obangezogenes Schema sub Num. I.

Brand.	Bäyern	Mäyntz.	Imper.	Cölln	Sachs.	Pfaltz
			Tr.			

In denen Fällen aber / da sich ein König mit in dem Collegio einfindet / so hat derselbe zwischen Mäyntz und Bäyern seine Stelle zu nehmen.

Wann aber zum vierdten theils Churfürsten in Person gegenwärtig / theils aber durch ihre gevollmächtigte Gesandten erscheinen / oder zwar anwesend / jedoch Schwachheit oder anderer Zustände halber denen actibus tam publicis, wie hernach folget / quam collegialibus, nicht würden beywohnen können / und ihre Räthe oder Gesandten schicken / so ist verglichen und abgeredet / daß in eigener Person anwesende Herren Churfürsten / vor der abwesenden oder sonst ausbleibenden Churfürsten Räthen / Gesandten und Bothschafften / ob schon sonsten ihre Principalen / da sie gegenwärtig den Vorsitz haben / in Ihrer Ordnung gehen oder sitzen / jedoch aber die Latera, mehrere Confusion zu verhüten / nicht geändert / sondern immutabiliter gehalten / und dieses Vorsitzen nur auff eines jeden latus verstanden werden solle. Wo aber / wie obgemeldt / keine latera gemacht werden / so sollen die anwesenden Churfürsten in Person in Ihrer Ordnung all vor den Gesandten sitzen / die Gesandten aber allererst hernacher Ihre Stelle gleicher Gestalt nach der Ordnung Ihrer Herren Principalen nehmen.

Doch soll es alles zum 5ten so wohl einem Churfürsten zu Mäyntz an seinem führenden Directorio, als auch sonst durchgehends dem Ordini votandi keinesweges nachtheilig / sondern in alle Weg vorbehaltlich seyn / daß die Umbfrag respective dem alten Herkommen nach / und dem Instrumento Pacis gemäß / nemlich Trier / Cölln / Bäyern / Sachsen / Brandenburg / Pfaltz und Mäyntz mit seinem Voto conclusivo, beschehe.

Inmassen denn zum 6. wenn und so offt bey deren Collegial-Versammlung / allwo selbst die

Latera eben wie bey andern Actibus, da Ihre Käyserliche Majestät selbst zugegen/ gehalten worden/ vor die votirende Räthe und Gesandten eine absonderliche Banck zugerichtet wird; Die Votanten aber/ ob schon Ihre Herrn Principalen selbst vor den andern Legatis Primariis ihren Sitz nehmen/ auff Ihren Stellen nach einander juxta ordinem votorum zu sitzen pflegen/damit desto weniger Confusion in der Umbfrage entstehe.

Jedoch siehendes mit ausbedingtem Anhang/ daß gegenwärtiger also/ wie ob und hernach stehet/ auffgerichteter Vergleich/ denen Churfürstlichen Gesandten an Ihrer vor andern Fürsten in Person gebührender/ und biß anitzt hergebrachter Prærogativ und zustehenden Tractament unabbrüchig unnachtheilig seyn/ weder sie zwischen Ihnen und den Churfürsten einige Fürstliche Person/ auch der auswärtigen Fürsten und Republiquen Gesandte einzulassen schuldig/ noch denen Herrn Churfürsten selbst in Exercirung Ihrer Ertz-Aempter præjudicirlich seyn solle.

Und nachdem sich auch zum achten Fälle zutrügen/ da die Churfürsten/ weder in continua serie, noch auch per latera zusammen kommen/ gestalt denn solches in Begleitung Ihrer Käyserlichen Majestät nach der Kirchen/ wie auch im Reiten nach dem Rathhauß zu denen Reichs-Tags-Propositionen und sonsten zu geschehen pfleget/ so haben sich die anwesende Churfürsten und der abwesenden Räthe/ Gesandten und Bothschaffter dahin mit einander gleicher Gestalt vereinbaret und verglichen/ daß auch hierinnen derjenige Modus gehalten/ und dann/ was obangezogener Güldener Bulle/ der alten Observantz und diesem Vergleich und schon hierbey gemachter Verordnung am ähnlich und nähesten/ auch zu Verhütung allerhand Difformitæten/ Confusion und Unordnung am diensamsten/ nachgefolget werden soll. Und weilen vor diesem in Fällen/ da die Insignia præferiret worden/ und die Churfürsten alle in Person gegenwärtig gewesen/ diese Ordnung gehalten worden/ daß Chur-Trier gantz voraus alleine/ Chur-Sachsen mit dem Schwerdt in der Mitte/ Chur-Bäyern mit dem Reichs-Apffel auff der Rechten/ und Chur-Brandenburg mit dem Zepter auff der Lincken/vor Ihr. Käyserlichen Majestät hergegangen oder geritten/ Chur-Mäyntz aber Ihrer Majestät auff der Rechten/ und Chur-Cölln zur Lincken/ und dann grad hinter Ihrer Käyserlichen Majestät der König in Böhmen die Stelle gehabt/ wie aus nachfolgendem Schemate Num. II. zu sehen.

Num. II.

	Trev.	
Brand. c. sceptr.	Saxon. cum ense	Bavar. cum Pomo.
Col.	Imper.	Mogunt.
	Rex Boh.	

Und aber nunmehro octavus Electoratus, wie oben vermeldet/ darzu kommen/ so hat man sich auff jetztgesetzten Fall/ wann die Insignia vorgetragen werden/ und die Herrn Chur-Fürsten alle Persönlich gegenwärtig / nachfolgenden Schematis sub Num. III. im Gehen oder Reiten verglichen/ daß nemlich Chur-Trier voraus/ Chur-Bäyern mit dem güldenen Apffel hernach in der Mitte/ Chur-Brandenburg mit dem Zepter Ihme zur Rechten/ und Chur-Pfaltz zur Lincken in einer Reihe/ hernach Chur-Sachsen mit dem Schwerdt allein/ darauff Ihro Käyserliche Majestät und dero zur Rechten Chur-Mäyntz/ und zur Lincken Chur-Cölln/ folgends der König in Böhmen gehen und reiten solle.

Num. III.

	Trev.	
Pal.	Bav. cum Pomo	Brand. c. sceptro
	Saxo cum ense	
Colon.	Imper.	Mogunt.
	Rex. Boh.	

Dafern

Dafern aber sich begeben würde/ daß Chur-Sachsen das Schwerdt Ihro Kayserl. Majest. allein/ und die übrige Herrn Churfürsten Ihre Insignia nicht vortrügen/ so ist die Ordnung nachfolgenden Schematis, Num IV.

Num. IV.

Palat.	Bavar.	Brand.
	Trever.	
	Saxon. cum ense.	
Colon.	Imper.	Mogunt.
	Rex Boh.	

doch mit dieser Maß/ wofern die Herrn Churfürsten nicht alle in Person zugegen/ daß alsdenn die Insignia nicht durch Ihre Gesandten/ sondern durch die Erb-Aempter oder die es in ihrem Abwesen zu verrichten haben / und zwar so lange prælatio insignium währet/ in der Stelle und Ordnung/ in welcher Ihre Principalen die Churfürsten selbst/ da sie zugegen wären/zu reiten oder zu gehen hätten /vorgetragen werden sollen.

Da aber die Insignia nicht præferiret werden/ da findet sich zwar/ daß Chur-Trier immediate vor der Kayserl. Maj. allein/die übrigen Herrn Churfürsten aber in obvermeldter Ordnung gegangen oder geritten/ wie sub Num. V. folget.

Num. V.

Brand.	Bavar.	Saxon.
	Trevir.	
Colon.	Imper.	Mogunt.
	Rex Bohemiæ.	

Weil aber nunmehro bey oblauts eingeführtem octavo Electoratu es sich nicht wohl schicken/ und eine ziemliche Deformität verursachen würde/ wann die Weltlichen Churfürsten/als Bayern/ Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz alle neben einander reiten und gehen solten / so ist vor rathsam befunden und verglichen worden/ daß der numerus quaternarius zu theilen/und die sub Num. VI. hernachgesetzte Ordnung gehalten werden solte.

Num. VI.

Palat.		Brand.
Saxo.		Bavar.
	Trev.	
Colon.	Imper.	Mogunt.
	Rex Bohem.	

Auff den Fall aber zum 10. die Herren Churfürsten nicht alle in Person zugegen/ sondern mit denselben der abwesenden gevollmächtigte Räthe/Gesandten und Bothschafften concurriren würden/ so solle es damit/ gleich wie oben gemeldt/also gehalten werden/ daß denen anwe-

anweſenden Churfürſten ie und alle Wege auff dieſem Fall vor der abweſenden Geſandten/ deren ſeyn nun viel oder wenig/ die Ober-Stelle und Prærogativ gegeben/ oder derjenige Churfürſt/ welcher in ſeiner Reihe Zeil und Ordnung mit anderer abweſenden Churfürſten Geſandten concurriret/ vor denſelben den Vorgang/ Ritt oder Stelle auff der rechten Seiten haben/ und alſo durchgehend/ es betreffe auch von denen Herrn Churfürſten/ wen es wolle/ nach Beſage des folgenden Auffſatzes Num. VII.

Num. VII.

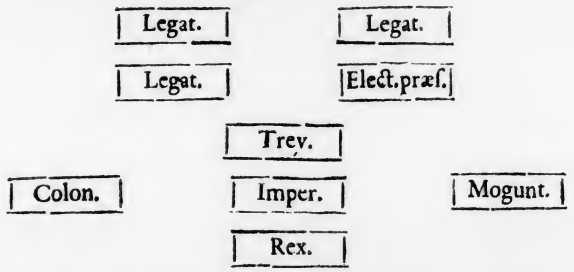

gehalten/ und nach dieſem Fuße andere Fälle nach der Ereignung reguliret und gerichtet werden ſollen.

Schließlich ſoll es bey dieſem Vergleich in allen ſeinen Puncten und Articuln nun hinführo alſofort feſt und beſtändig/ es ſey dann/ daß von einem gantzen Churfürſtl. Collegio ein anderes aus beweglichen erheblichen Urſachen unanimter ſtatuiret und verordnet werde/ verbleiben/ die etwan vor der Zeit vorgangen anderwerte diverſæ obſervantiæ aber keinem aus den Herrn Churfürſten das geringſte nicht præjudiciren. Dieſer Receſs und ſchiedliche Vergleichung auch aller Herren Churfürſten ſambt und ſonders/ keinen derſelben ausgeſchloſſen/ (auſſerhalb den Churfürſten zu Trier und ſeinen Geſandten nach Beſage der Güldenen Bulle/ bey denen actibus publicis in ſeſſionibus & proceſſionibus gebührender Stelle) obverſtandener Maſſen pariter ex æquo durchgehend begriffen. Zu Urkund ꝛc.

Nota. Man findet noch unterſchiedene Fälle, ſo in dieſem Vergleiche nicht bedacht worden, als zum Exempel, wann die weltlichen Churfürſten mit dem Röm. Könige zur Crönung reiten. Denn Anno 1658. wurde die Proceſſion auff folgende Art gehalten.

Zur Lincken. Zur Rechten.

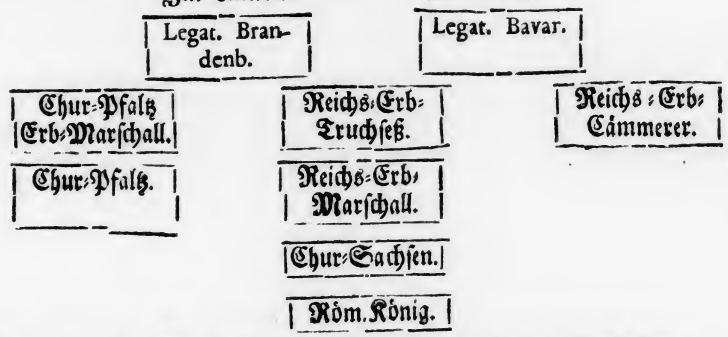

Und wiederumb vor dem Altar in der Kirchen wurden die Seſſiones alſo gehalten:

Und

Und wiederum auff andere in dem Vergleiche nicht gemeldete Arth geſchahe die Proceſſion nach der Crönung gegen den Römer zu/ nemlich:

Zur Lincken. Zur Rechten.

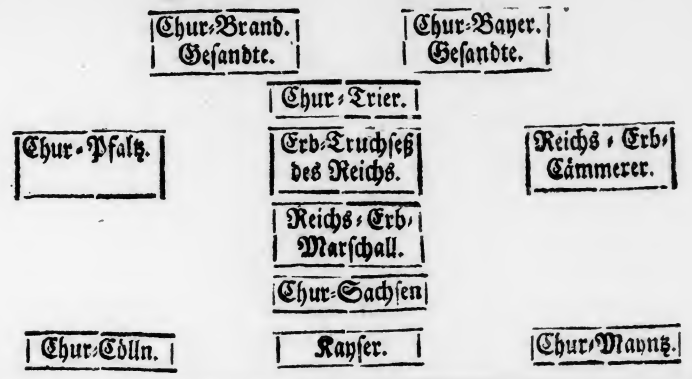

LVIII.

Propoſition, ſo im Namen Ihro Käyſerl. Majeſtät auff dem zu Regenſpurg gehaltenen Reichs-Tage denen ſämbtl. Hochlöbl. Churfürſten und Ständen des Reichs den 30. Jul. des 1653ten Jahres eröffnet und publiciret worden.

DJe Röm. Käyſerl. Majeſt. Unſer allergnädigſter Kayſer und Herr ꝛc. ſetzen in keinen Zweiffel/ die hochlöbliche Churfürſten und Stände werden aus dem Ausſchreiben zu Gnügen verſtanden haben/ was Geſtalt erſt allerhöchſtgemeldt Ihro Käyſerl. Majeſt. mit Rath und Gutbefinden der ſämtlichen Herrn Churfürſten den zu Münſter und Oßnabrück bey dem daſelbſt den 24. Octobris Anno 1648. geſchloſſen und publicirten Frieden verordneten Reichs-Tag auff den letzten Tag Monaths Octobris, nechſt verwichenen 1652. Jahrs/ in dieſer Ihrer Kayſerl. Maj. und des H. Reichs Stadt Regenſpurg einzukommen zu dem Ende angeſetzet/ damit nicht allein der auffgerichte Fried zwiſchen Haupt und Gliedern/ und dieſen unter ſich ſelbſten/ ſo wol mit denen ausländiſchen Cronen deſto mehr ſtabilirt und befeſtiget/ ſondern auch dasjenige/ was nach Innhalt deſſelben etwann zu exequiren hinterſtellig/ wie nit weniger zu weiterer Deliberation und Vergleichung zwiſchen Haupt und Gliedern auff eine allgemeine Reichs-Verſammlung in gemeldtem Friedens-Schluß abſonderlich verwieſen worden/ mit geſamten Zuthun beſter Maſſen bedacht/ berathſchlagt und erörtert werden möchte.

Gleichwie nun Ihro Kayſerl. Majeſtät an Ihrem höchſten Orth/ was zu Befeſtigung und Vollziehung ietztgedachten Friedens immer gereichen können/ nichts erwinden laſſen/ ſondern wie manniglich bekannt/ alſobalden nach deſſen Schluß/ wie auch nach denen darüber erfolgten Ratificationen/ Ihre Mandata Executorialia an alle und Jede/ denen Crafft deſſelben etwas zu reſtituiren oder zu præſtiren oblieget/ damit ſie ſolches unverlängt/ ohne allen Saumſall/ würcklichen vollziehen/ ſo wohl an die Craiß-ausſchreibende Chur- und Fürſten/ auff daß ſelbige denen anruffenden Partheyen hierzu unverzüglich hülffliche Hand reichen möchten/ und zwar auff die von Churfürſten und Ständen ſelbſt vorgeſchlagene Form ſub arctiori modo exequendi wiederholter Dingen ins Reich publiciren und ergehen laſſen/ auch denen/ welche nach Anleitung ſolchen Friedens-Schluſſes es begehret/ abſonderliche Kayſ. Commiſſiones, auf die nechſt geſeſſene Churfürſten und Ständ/ von beederſeits Religions-Verwandten ertheilt/ und von tragenden Käyſerl. Amts wegen/ allen möglichen Fleiß angewendet/ daß einem jeden dasjenige/ worzu er vermög Friedens-Schluſſes rechtmäßig befugt/ beſtändig widerfahren möchte.

Alſo iſt ohne weitläufftige Erinnerung gleichfalls bekannt/ mit was treuer vätterlicher Sorgfalt/ Eifer und Bemühung Ihre Kayſ. Majeſt. es endlichen dahin gebracht/ daß nicht allein die Abtretung der Veſten Franckenthal würcklich erhoben/ die Stadt Hailbrunn dagegen des darinnen gelegenen Præſidii entfreyet/ und die Ständ allerſeits von den dahero dreyer Orths entſtandenen beſchwerlichen Contributions-Laſt gäntzlich erlediget/ ſondern auch diejenigen Difficultäten/ welche wegen der Chur-Pfältziſchen Belehnung/ Renunciation und Ratification, wie nit weniger wegen Weiddun/ Parckſtein und Pleyſtein/ ſeither des Nürnber-

gischen Recesses eingefallen / gäntzlichen verglichen/und hierdurch viel Obstacula, so die gemeine nützige Rathschläg und Handlungen auff gegenwärtigem Reichs-Tag hätten hindern und aufhalten/ auch etwan zu neuem Mißtrauen oder Spaltung mercklich Ursach oder Anlaß geben können / aus dem Weg geraumbt worden.

Es seynd auch Ihre Kayserl. Maj. des fernern gnädigsten Erbietens/ all dasjenige / was an Vollziehung mehrbemeldten Friedens annoch übrig/ und worzu Ihres Kayserl. Amts von nöthen / bestens zu befördern / und nach Gestalt und Wichtigkeit der Sachen der gesamten Reichs-Stände räthlichen Gutachtens und mithülfflichen Zuthuns und Beystandes sich in Kayserlichen Gnaden zu gebrauchen.

Erfreuen sich diesem allen nach/ und gereicht deroselben zu sonderbahrem Trost und Gefallen / daß die hochlöbliche Churfürsten und Ständ/ auff Ihrer Majest. Erforderung sich mit Hindansetzung anderer Obliegenheiten theils persönlich/ die andere aber durch Ihre ansehnliche Räth/ Pothschafft und Gesandte in so guter Anzahl erschienen; Erkennen darob die sonderbahre Lieb und Vorsorg so sie für das geliebte Vaterland Teutscher Nation tragen/und haben sich / so bald sie solcher ansehnlicher Erscheinung versichert worden / umb so viel lieber in eigner Person aus dero Erb-Königreich und Landen anhero zu erheben entschlossen/wie mehr Sie zu des H. Reichs Ehr und Wohlfahrt vor rathsam und nothwendig befunden/ sich mit sämbtlichen Churfürsten und Ständen selbst gegenwärtig und persönlich über eins und anders weiter zu vernehmen / und eines gewissen zu vergleichen/der gäntzlich- und gnädigsten Zuversicht/ es werden die anwesende Churfürsten und Ständ obgesetzten in dero Kayserlichen Ausschreiben begriffenen Puncten/Ihrer beywohnender und bekandten hocherleuchteten Vernunfft nach/alles Fleißes nachgedacht / die abwesende aber Ihre fürtreffliche Räthe/ Pottschafften und Gesandten darüber nach Nothdurfft also instruiret und bevollmächtiget haben/damit ohne Verlierung einiger Zeit nunmehr zu den Deliberationibus,weil mit denselben ohne das/ aus wohlbekannten und erheblichen Ursachen/ sich bißhero wider Ihro Kayserlichen Majestät bessern Wunsch und Willen hat verzogen / geschritten/ und selbige mit Hindansetzung alles unnothwendigen / nur zu Verlängerung der Sachen gereichenden Disputats/ dergestalt beschleuniget werden mögen/ auff daß man je eher / je besser/zu erwünschtem einmüthigen Schluß gelangen/ und solchem nach sich ein jeder bey Land und Leuten / auch anvertrauten Gemeinden in mehrer Ruhe und Sicherheit wieder einfinden könne.

Gestalt dann Ihre Kayserl. Majest. hierauff an höchst-hoch- und wohlgemeldte Churfürsten und Ständ des Reichs / und der abwesenden Räth/ Bothschafften und Gesandte hiermit Freund-Vetter-Oheimb- und gnädiglich Gesinnen und Begehren/ sie wollen aus der zu des H. Reichs Wohlfarth und Wiederaufnehmen tragenden rühmlichen Sorgfalt / unverlängt zusammen tretten/ und mehr allerhöchstgedachten Käyserl. Maj. Ihr rathsames Gutachten förderlichst eröffnen/wie

Fürs Erste/der mit so grosser Mühe/Arbeit und Unkosten erhobene Fried / zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbsten/ wie auch mit denen ausländischen Cronen stabiliret / das uhralte rechtschaffene durch den Friedens-Schluß wieder auffgerichtete Vertrauen erhalten und befestiget/ und mithin das abgemattete allgemeine Vaterland von aller weiterer Mißverständniß und Unruhe beständig gesichert bleiben;

Fürs Ander dasjenige / was nach Innhalt vorberührten Friedens-Schlußes etwan zu vollziehen hinderstellig/ gebührend exequirt/ und dann

Drittens wie demjenigen / was in solchem anhero zum Reichs-Tag verwiesen / seine abhelffliche Maß/ ohne grosse Weitläufftigkeit und kostbahre hochschädliche Verlängerung/gegeben werden möge.

Das seynd Ihro Kayserl Majestät umb anfangs gemeldte Hochlöbliche Churfürsten und Stände des Reichs / mit Freund-Vetter-Oheimb- und gnädigem Willen/ Kayſ. Hulden/ Gnaden/ und allem Guten (damit Sie Ihnen samt und sonders wohl beygethan seyn und verbleiben) zu erkennen geneigt und erbietig. Signatum zu Regenspurg unter mehr höchsternannt Ihrer Kayserl. Majestät auffgedrucktem Secret-Insiegel / den 30. Julii / Anno 1653.

(L. S.)

Vt. Ferdinand Graff Kurtz.

Wilhelm Schröder.

LIX.

Käysers Ferdinandi III. Edict, die schleunige Ausmachung derer am Käys. und Reichs-Cammergericht ohnerledigt hangenden Revisions Sachen betreffend, de Anno 1653. siehe oben Part. General. p. 265.

LX.

Käysers Ferdinandi III. Edictum an Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, den Beytrag zu Unterhaltung des Käyserlichen Cammergerichts zu Speyer betreffend, de Anno 1653.

WIr Ferdinand der Dritte / von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten/ꝛc. (ad longum ins Reich) E. Lbd. Lbd. And. And. und Euch/ ist guter massen wissend/in was für grossen Abgang unser Käyserliches Cammer-Gericht zu Speyer bey den vorgewesten langwierigen Kriegsleufften und Zeiten gerathen/und solches aber dahero fürnehmlich erfolgt sey/ daß fast die meiste Churfürsten und Stände des Reichs eine Zeit her mit Beytragung der schuldigen Unterhaltungs-Ziel säumig erschienen/ und dahero an Platz der vacirenden Stelle andere und qualificirte Subjecta sich præsentiren zu lassen wenig Lust und Begierde tragen / auch wohl gar diejenige/ welche bereits ordentlich præsentiret worden / um bekandter Unrichtigkeit des Salarii willen/ von unserm Käyserl. Cammer-Gericht abgewichen/ inmassen dann uns Cammer-Richter / Präsident / und Assessores vielfältig/ und sonderlich aber in Neuligkeit/ durch unsern dahero abgeordneten Rath und Reichs-Fiscaln / Philipp Werner Emerich / über besagten üblen Zustandt besagtes unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts/ abermahls gar hoch beschwert / daß wir vermittels Ersetzung der Assessorat Stellen/ und deren richtigen Salarirung/ bevorab aber biß solches erfolgte/ der unentbehrliche Unterhalt den Gerichts-Personen gereicht/ sonderlich aber von Churfürsten und Ständen bey instehender Franckfurter Meß an dem rückständigen Contingent/ (weiln derentwegen sich zur Zeit noch wenig angegeben/) ein erkleckliches abgetragen würde/ ermahnet werden möchten / gantz inständig gebeten haben; Und weiln uns dann / in Krafft tragenden Ambts/ hierin nöthige Fürsehung zu thun gebühren will; so haben wir für nöthig erachtet/ hieraus/ der Sachen erheischender hohen Nothdurfft nach / mit denen allhie versambleten Churfürsten und Ständen/ und den abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten/ vermittels unsers den ein und dreyßigsten Martii des Jahrs an dieselbe ergangenen Decrets zu communiciren / und dero Gutachten / wie zuvorderst unser Cammer-Richter/ Präsidenten und Assessoren unter andern Gerichtlichen Personen daselbsten/ an dem schuldigen Cammer-Gerichtlichen Unterhalt ein erkleckliches/ oder aufs wenigst ein altes und neues Ziel in der Leg-Stadt Franckfurth bey damahls annahender Oster-Meß abgetragen/ und dardurch das periclitirende Gericht erhalten werden möchte.

Wann wir uns dann auff besagter Churfürsten und Ständ/ und der abwesenden Räthe/ Bottschafften und Gesandten uns hierüber eröffnetes Bedencken gnädigst gefallen lassen/ weiln angeregte unsere Käyserliche Erinnerungs-Decreta den verhofften Effect biß dato nicht gehabt/ und derowegen man billich auff einen andern Modum, daß also und ehe man sich dessen entschlossen/ vor dismahl die auff jüngst gewesste Herbst-Meß bereits verfallene zwey Ziel/ zu End des nechst künfftigen Monats Januarii in die Leg-Stadt/ oder in jedes Cräyßes Cassa gelieffert / und denen ausschreibenden Fürsten eines jeden Cräyses die Execution contra morosos, auff bloßes des Cräyß-Cassirs/ Cammer-Gerichts-Fiscals oder Pfennigmeisters Anmelden/ mit durchgehender Gleichheit fürzunehmen / auch die Gelder des Cammer-Gerichts-Pfennigmeistern aus den Leg-Städten oder Cräyß-Cassen fürderlich übermachen zu lassen auffgetragen / und zugleich von Churfürsten und Ständen/ auff bevorstehender Franckfurter Oster-Meß neben dem fallenden neuen wiederum ein altes Ziel / bey Vermeidung würcklicher Execution in die Leg-Stadt oder Cräyß-Cassam abgestattet/ unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Pfennigmeistern alsobald übermacht/ und zu dem End unser Käyserliche Edicta an alle ausschreibende Fürsten ausgelassen werden.

Hierumb so ermahnen und begehren wir an Euer Liebden/ Liebden/ Andachten/ Andachten/ und Euch/ hiemit Freund-Vetter-Oheimb- und Gnädiglich/ den andern und unsern aber ernstlich befehlen/ Sie wolten ihnen euserst lassen angelegen und daran seyn/ damit vermög angeregtem Bedencken/ und unserer darauff erfolgter Käyserlichen Resolution und Erklärung / die auff jüngst-verflossene Herbst-Meß verfallengewesste zwey Ziel auff den letzten Monats Januarii

nuarii nechstkünfftigen Jahrs/ ohne eintzige Exception oder Ausrede/ gewiß und unfehlbar gehörigen Orts erlegt und bezahlt/ nicht weniger auch auff bevorstehende Franckfurter Oster-Meß/ neben den fallenden neuen/ wieder ein altes Ziel zu der schuldigen Unterhaltungs-Qvota in die Leg-Städt oder Cräyß-Cassam abgestattet/ mehrermeldten unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts-Pfennigmeistern förderlich übermachen/ und dardurch die anbetrohende/ und auff die Saumniß-Fäll verhängte und belegte Execution verhütet/ und dieses dem Heiligen Reich höchstnöthige Gericht/ zu ihren selbst Besten/ noch ferner unzertrent erhalten werde. An deme erweisen uns Euer Lbden/ Lbden/ Lbden/ And. And. und Ihr angenehmes gnädiges Gefallen/ so wir gegen dieselbe sambt und sonders mit Freundschafft/ Käyserl. Gnaden und allem Guten zu erkennen/ die andere und unsere aber erstatten hiemit unsern endlichen Willen und Meynung/ ꝛc. Geben Regenspurg/ den 31. Dec. 1653.

LXI.

Käysers Ferdinandi III. Mandatum, wegen unzuläßiger frembder Werbungen, Musterungen und Durchzügen, auch wider diejenige, so sich in frembden Kriegs-Diensten gegen das Reich gebrauchen lassen, de Anno 1654.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten/ Fürsten ꝛc. (ad longum ins Reich) und fügen Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Euch hiemit zu wissen/ wiewohl wir uns seither unser angetrettenen Käyserlichen Regierung nichts höhers angelegen seyn lassen/ als den mit so grosser Mühe und Arbeit erworbenen Frieden im Heil. Reich unserm geliebten Vaterland Teutscher Nation beständig zu erhalten/ allermassen auch zu dem End gegenwärtiger Reichs-Tag vornemlich angesehen/ damit dasjenige/ was zu Dero mehrerer Befestigung des allgemeinen Ruhestands weiter gehörig/ beobachtet und vollzogen werden möge; So ist uns doch glaubwürdige Anzeig gethan/ und zu erkennen gegeben worden/ daß sich hin und wieder im Heil. Reich/ nicht allein allerhand verbottene frembde unzuläßige Kriegs-Werb- und Bestallungen/ wider unser Wissen und Willen/ nicht ohne sondere große Beschwer Chur-Fürsten und Ständ/ und deren armen Unterthanen ereugen/ sondern auch die allbereit geworbene Völcker das Reich mit allerhand Invasionen und Pressuren beschweren/ uns aber bey denen das Heilige Reich fast aller Orten zu Wasser und Land umgebenden Motibus von tragenden Käyserlichen Ambts wegen dahin zu sehen obligiret/ wie nicht allein der annahender und besorgender Gefahr/ durch gebührliche Mittel/ gesteuret/ sondern auch dergleichen Beschwerung von Chur-Fürsten und Ständen abgewendet/ und sie durch solche Werbungen und Pressuren des Genuß des lieben Friedens nicht beraubt werden/ es auch ohne das in des Reichs-Verfassungen und Executions-Ordnung/ sonderlich aber in dem Reichs-Abschied de Anno 1570. heilsamlich und wohl versehen/ daß ein jeder frembder Potentat/ wer der auch seyn mag/ so in dem Heil. Reich Kriegs-Volck werben lassen will/ bey einem regierenden Römischen Käyser darum zuvorderst ansuchen/ mit ausdrücklicher Vermeldung/ wieviel Kriegs-Leut er bestellen lassen wolle/ welche die Obristen/ Rittmeister und Hauptleut seyen/ darneben denen Cräyß-ausschreibenden Fürsten verbürgte Caution und Zusag leisten/ sonderlich aber auch/ daß kein Muster-Platz und Musterung/ Abdancken oder Trennen/ in des Heil. Reichs/ und dessen angehörigen Schutz-Verwandten/ Grund/ Boden und Obrigkeiten fürgenommen werden soll/ da aber einiger Obrister/ Rittmeister/ Haupt- oder anderer Befelchs-Mann/ ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeigniß und den Cräyß-Obersten Zu- und Nachgeordneten/ neben der Versprechnüß und Leistung der Caution gethan/ Kriegs-Leut heimlich oder öffentlich den Potentaten zu werben/ und in Anzug zu bringen unterstehen würde/ daß derselbige nicht allein mit der That ohne weitere Erklährung in der Acht seyn/ sondern auch alsbald durch den Cräyß-Obristen Zu- und Nachgeordneten in Bestrickung genommen/ ihme seine Werbung niedergelegt/ das Kriegs-Volck/ das allbereit vorhanden/ getrennet/ und sonsten weiters/ nach der Reichs-Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag/ fürgenommen werden.

Hierumben so befehlen wir Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Euch samt und sonders von Röm. Käyserl. Macht/ Churfürstenthum und Landen/ Graff-Herrschafften und Städten/ auch deroselben Unterthanen/ Zugehörigen und Verwandten/ was Stands und Wesens die seyn möchten/ vorangedeute/ frembde/ unzuläßige Werbungen/ Bestallungen/ Musterungen und Durchzüg/ und was dergleichen mehr seyn mag/ ohne Fürweisung unserer Käyserl. Bewilligung und Patenten/ und andern in obgemeldten Reichs-Abschied specificirten Requisiten/ durchaus nicht gestatten und fürgehen/ sondern darwider gebührlich ernstlich Verbott unsäumlich abgehen lassen/ darüber mit würcklicher Execution/ Bestrickung/ Trenn- und Abschaffung der Werber und der Geworbenen/ ohne allen Respect, steiff und fest handhaben und halten/ als lieb Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Euch sämtlich und einem jeden insonderheit ist unser Käyserl. Ungnad/ und darzu die in vorangeregtem Reichs-Abschied bestimte Pön zu vermeyden/ denjenigen Reichs-Ständen/ Lehen-Leuten/ Vasallen und Unterthanen aber/ welche sich vorhero schon in der auswärtigen Potentaten und Republiquen Kriegs-Dienst und Bestallung befinden/ gebieten und befehlen wir ebener Gestalt hiermit gnädigst und ernstlich/ daß sie sich wider uns/ das Reich/ und dessen getreue Chur-Fürsten und Stände/ samt ihren angehörigen Land und Leuten nicht commendiren noch gebrauchen lassen/ vielweniger dieselbe mit eintziger Einqvartierung/ Durchzug/ Abnahm oder Thätlichkeit/ wie solches alles Nahmen haben mag/ beschweren/ sondern wann dergleichen ihnen zu thun von ihren Befelchs-Habern zugemuthet würde/ sich mit diesem unserm Käyserlichen Verbott entschuldigen/ derselben Dienste in solchen Fällen alsbald gäntzlich entschlagen/ und dergestalt erweisen und verhalten/ wie es ihre Pflicht und Schuldigkeit/ damit sie uns und dem allgemeinen Vatterland Teutscher Nation zugethan und verwandt seynd/ erfordert/ als lieb ihnen und einem jeden ist unsere schwere Ungnad/ und darzu die Pön des Friedbruchs/ nemlich der Acht/ Privation und Confiscation der Güter/ auch Nachschickung Weib und Kinder/ und daß der Beschädigten Indemnisation, nach Inhalt der Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung/ unfehlbar soll vollzogen werden/ zu vermeyden/ das meynen wir ernstlich/ Geben in unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg/ den 14. Jan. 1654.

LXII.

Käysers Ferdinandi III. Decretum an das Chur-Mäyntzische Reichs-Directorium, die Anweisung der Westphälischen Banck denen Graffen und Herren des Westphäl- und Nieder-Sächsischen Cräyßes auf Reichs-Tägen betreffend, de Anno 1654. siehe oben Part. Gener. p. 673.

LXIII.

Käysers Ferdinandi III. verneuerte, und auf allgemeinem Reichs-Tage zu Regenspurg, den 16. Martii Anno 1654. publicirte Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, siehe oben Part. Gen. p. 295.

LXIV.

Käysers Ferdinandi III. Patent, worin die neuerliche betrügliche Materialien zum Tuchfärben verbotten worden, de Anno 1654. siehe oben Part. Gen. p. 504.

LXV.

Verordnung das Pennalisiren betreffend, de Anno 1654. siehe oben Part. Gener. p. 437.

LXVI.

Käyserl. Decretum, wegen derer Secularisirten Stiffter Session und Stimm auf Reichs-Tägen, de Anno 1654. siehe oben Part. Gen. p. 660.

LXVII.

Der jüngere Regenspurgische Reichs-Abschied, de Anno 1654. siehe oben Part. General. p. 584.

LXVIII.

Des Päbstl. Nuncii, Ertz-Bischoffs zu Pisa Protestation wider den Reichs-Abschied, de Anno 1654. siehe oben Part. Gen. p. 639.

LXIX.

Schreiben derer Augspurgischen Confessions-verwandten Chur-Fürsten und Stände verordneter Räthe, Bothschafften und Gesandte, an Jhro Käyserl. Majestät, wegen der Puncten, welche bey Verlesung des Reichs-Abschieds den 17. May 1654. daß solche der Abrede nicht gemäß, und daher entweder gar auszulassen, oder eine Aenderung vonnöthen haben, annotirt worden.

Allergnädigster Herr!

EUer Käyserl. Majestät mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten/ welcher gestalt bey Publication und Ablesung des Reichs-Abschieds wahrgenommen/ auch hernacher/ als derselbe vermittelst der Dictatur communicirt/ angemerckt/ daß etwas in dem Original ausgelöschet/ zum Theil darinn gar außengelassen/ theils aber darinnen enthalten/ so der genommenen Abrede allerdings nicht gemäß ist; Allermassen nun uns/ als verpflichteten Dienern/ in allweg obliegen und gebühren will/ unserer habender Instruction sorgfältig nachzuleben/ und nichts/ auch mit Stillschweigen/ zu agnosciren/ woraus unserer gnädigst- und gnädigen Herrschafft/ einig Præiudicium zuwachsen könte; Als haben wir nicht umhin gekönnt/ ob zwar Ew. Käyserl. Majestät mit einiger Anführung der von Uns in Eil wahrgenommenen Mängel wir gantz ungern behelligen wollen/ dennoch vor dißmahl allerunterthänigst und nur in etwas zu berühren:

1. Daß zu der bevorstehenden Extraordinari Cammergerichts-Visitation, bewuster massen 30. Personen/ und also 6. Räthe verordnet/ dargegen aber in dem itzigen Reichs-Abschied bald 5. bald 6. Räthe/ auch nur 24. Personen gedacht/ wordurch leichtlich die verordnete Visitation in das stecken gerathen/ und gebracht werden könte.

Ingleichen 2. wird bey dem Puncto Revisionis erwehnet/ daß denen frivolis revisionibus von den Visitatorn oder Revisorn nicht zu deferiren. Demnach es aber mit denen Revisionibus die bekandte Bewandniß hat/ daß die in Revision gezogene Sachen nicht ehender vor die Revisores kommen/ als wann beyderseits darinnen verfahren/ geschlossen/ und die Urtheil gefället werden sollen/ zu welcher Zeit nicht mehr die Frage ist/ oder seyn kan/ ob der Revision zu deferiren/ oder nicht? sondern wie dieselbe zu decidiren? so könte leicht hieraus ein grosser beschwerlicher Auffenthalt in denen Revisionibus erwachsen/ und es das Ansehen gewinnen/ ob wäre die Parthey in puncto revisionis gegen einander in dem Cammergericht mit ihrer Nothdurfft nicht zu hören/ und zu vernehmen/ es wäre dann zuvorhero von denen Visitatoribus judiciret und decidiret worden/ ob der Revision zu deferiren oder nicht? welches dann zu grosser und kostbahrer Verlängerung und beschwerlichen Mißbrauch hinaus schlagen/ und ein unleidentliches neues/ zumahl aber vorhero gantz unbekantes Obstaculum seyn würde/ dardurch die Justiz in instantia revisionis mercklich gehindert und gehemmet werden könte/ inmassen all solches bey der Conferenz über den Reichs-Abschied mit mehrern repræsentiret und fürgestellet worden. So wird auch dasselbe nach Ew. Käyserl. Majestät und dero gehorsamsten Churfürsten und Stände eigentlicher Intention nothwendig einzurichten seyn.

3. Bey dem Punct/ da von den Nunciis Apostolicis gehandelt wird/ befinden sich die Wort (Civil- oder Profan-Sachen/) welches der Sachen Bewandniß selbsten nicht erleidet/ und so wenig Ew. Käyserl. Majest. als gesambten Chur-Fürsten und Stände Meynung vermuthlich/ insonderheit aber der Augspurgischen Confessions-Verwandten Erinnerung nicht gemäß/ sondern an statt gemeldter Wort Civil- oder Profan Sachen/ die Verba geist- oder weltliche Sachen/ zu Vermeydung aller Irrungen/ gesetzt werden könten.

Ferner 4. befindet sich/ daß bey dem Artic, wie in dem puncto gravaminum auf dem bevorstehenden Deputations-Tag zu verfahren/ und wie die insgemein unter den Catholisch- und Augspurgischen Confessions-Verwandten Partheyen gemachte Concluſa zur Execution und Vollziehung zu bringen/ und dem Reichs-Bedencken einzuverleiben/ von Ew. Käyserlichen Majestät selbst allergnädigst beliebte/ und dem Original-Reichs-Abschied inserirte Wort: ohne fernere Cognition und Deliberation ꝛc. in besagtem Original, ohne einiges der Churfürsten und Stände Vernehmen oder Einwilligung/ durchstrichen worden. Nichts weniger

5. Ist bey der Communication über die Einrichtung des Reichs-Abschiedts an Seiten Jhrer Käyserl. Majest. darzu verordneter hochansehnlichen Herren Commissarien und Chur-Fürsten und Stände Deputirten/ einmüthig verglichen/ und dem Concept des Reichs-Abschiedts einverleibet worden/ daß Chur-Fürsten und Ständen ihre Nothdurfft und Erinnerung bey der entworffenen Reichs-Hoffraths-Ordnung zu thun referirt/ und dieselben beobachtet werden sollen: welches aber aus dem Original gar ausgelassen/ und nichts darvon eingerückt worden/ andere mehrere Capita vor dißmahl nicht zu berühren.

Gleichwie wir nun nicht zweiffeln/ es werde solches keinesweges von Ew. Käyserl. Majestät allergnädigstem Willen herrühren/ sondern vielmehr/ durch die damahlige Eilfertigkeit/ wider allen Vorsatz/ verursachet worden seyn/ welchem jedoch leicht vorgebaut werden können/ wenn dem Reichs-Herbringen zu Folge/ der Reichs-Abschied/ vor der Publication, denen Ständen communiciret worden: Also werden Ew. Käyserl. Majestät uns nicht verdencken/ daß wir unsere Instruction so wohl bey diesen als andern mehrern/ was sie etwan sonsten noch in fleißiger Durchsehung des Reichs-Abschiedes/ der Abrede nicht gemäß befinden möchten/ gehorsambst beobachten/ sondern uns verwahren müssen/ daß wir in obgemeldte Mängel gar nicht gehelt/ oder im Nahmen unserer gnädigst-uñ gnädigen Herrschafften/ dieselbe agnoscirt/ sondern solche zu ihrer ferneren Erklährung ausgestellet seyn und verbleiben lassen müssen.

Und gelanget demnach an Ew. Käyserliche Maj. unser allerunterthänigste Bitte/ Sie wollen diß unser allergehorsamst Einwenden nicht mißfällig/ sondern allergnädigst vermercken und aufnehmen/ seynd und verbleiben Euer Käyserlichen Majestät zu allerunterthänigster Treu/ gehorsamsten Dienstbezeugungen/ bereitwilligst/ und äußerst geflissen. Datum Regenspurg/ den 17. May 1654.

LXX.

Des Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorii Declaration, daß die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken, Rheinstrom und des Bezircks im Untern-Elsaß, sich des jüngern Reichs-Abschieds zu Regenspurg, gleich andern Reichs-Ständen zu erfreuen haben solle, de Anno 1654. siehe oben Part. Gen. p. 675.

(XV.) Unter Käyser Leopoldo.

LXXI.

Kayſers Leopoldi Wahl-Capitulation de Anno 1658. siehe oben Part. General. p. 791.

LXXII.

Derer sämtlichen, so wohl Römisch-Catholischer, als Evangelischer Fürsten und Stände Monita über die Capitulationes, wie solche endlich Anno 1658. den 17/27. Aprilis, dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio übergeben worden, nebst derer Evangelischen und Catholischen sonderbahren Monitis.

ES wird ein Hochlöblich Churfürstliches Collegium sich zweifels frey entsinnen/ was bey Erwehlung der nechstverstorbenen Röm. Königl. Majest. Ferdinandi IV. Glorwürdigsten Andenckens/ von Fürsten und Ständen vor Monita zu damahls vorgehabter Wahl-Capitulation überreichet worden: Ob nun wohl derselbigen etliche eingerückt und beobachtet/ dafür denn dem Hochlöblichsten Churfürstl. Collegio billich Danck gebühret. Demnach man aber befunden/ daß deren nicht wenig übergangen/ und sonsten die angeregte letztere Wahl-Capitulation an verschiedenen Orthen noch etwas Erleiterung und Addition bedürfftig; so haben im Nahmen und auff sonderbahren Befehl Unserer gnädigst- und gnädigen Fürsten und Herrn Principalen/ auch Obern/ weniger nicht in obhabender Vollmacht/ theils Fürsten und Stände/ wir die nachfolgende Erinnerung fernerweit/ jedoch ohne Vorgriff derer andern noch übrigen Fürsten und Stände/ auch mit Vorbehalt derselben etwan hierüber habender Nothdurfft zusammen zutragen/ und hiermit an ein Hochlöblich Churfürstl. Collegium zu bringen/ obliegender unserer Schuldigkeit nach/ nicht ermangeln wollen/ und wird diesem nach erinnert

Ad Articulum II.

1. Daß der zukünfftige Röm. Käyser sich verbinde/ den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß/ bevorab was so wohl in dessen Articulo V. §. 2. verſ. cætera &c. als Artic. IIX. de Juribus Statuum begriffen/ genau und ohne einigen Absatz vest und unverbrüchlich/ mit nochmahliger Auffheb- und Vernichtung aller und jeder wider solchen Frieden-Schluß eingewandter/ oder noch einwendender/ zwar an sich selbst vorhin nichtiger/ und so wohl in besagtem Friedens-Instrument, als in dem Nürnbergischen Executions-Recess §. Und soll hierunter

unter ꝛc. bereits verworffener/und pro nullis declarirter Protestationen/ unverbrüchlich zu halten/ sich nach denselben/ und insgemein allen Reichs Satzungen/ die einen Römischen Käyser angehen/zu richten/und unter keinerley Verstand/ es seye gleich necessitatis vel utilitatis publicæ, periculi in mora, oder anders daraus zu schreiten/ auch darwider niemand zu beschweren / noch andere beschweren zu lassen versprechen.

2. Ingleichen auch des Reichs-Ordnungen und Gesetze/ ohne der gesamten Churfürsten und Stände auff offenbahren Reichs-Tägen vorgehende Einrath- und Bewilligung / in nichts zu ändern.

Ad Articulum III.

1. Daß ohne der Churfürsten und Stände vorgehende Einrath- und Bewilligung / kein Reichs-Stand der Sessionem & Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht/ davon zu suspendiren oder auszuschliessen.

2. Post verbum: Fürsten/adde Prælaten.

3. Post verbum: Ansuchen/adde ohne einige Weigerung.

4. Verba: doch männiglich an seinen Rechten unschädlich/ in fine Articuli, transponantur ad verba: schützen und schirmen.

5. Post verba: eximiren und befreyen; pone noch andern/ unter was Prætext es geschehen möchte/ solches zu thun gestatten/ es sollen auch die dargegen ausgewirckte Privilegia, so wohl wider die heilsame Reichs-Constitutiones am Käyserlichen Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht zu Speyer sub & obreptitie expracticirte Decreta & Mandata sine clausula, sonderlich sub insolita amissionis regalium pœna, null und nichtig seyn: Und nachdem Vermög der Güldenen Bull und andern Reichs-Constitutionen den Unterthanen nicht gebührt/ mit ausländischen oder auch des Heiligen Reichs mediat- oder immediat-Ständen / wider Ihre Obrigkeiten Confœderationes anzurichten/ hingegen das Instrumentum Pacis einem jeden Reichs-Fürsten Confœderationes und Verbündniß einzugehen/mit klaren Buchstaben zugiebt/ dessen Dispositiones durch einigerley Indulta, Privilegia oder dergleichen / juxta art. 17. §. 3. contrahant &c. nicht möchten geschwächt werden ; zudem auch im jüngsten Reichs-Schluß ausdrücklich enthalten/ daß die Landsassen / Unterthanen und Bürger/ zur Besetz- und Erhaltung deren einem oder andern Reichs-Ständen zu behörigen Vestung / Plätze und Gvarnisonibus, ihren Lands-Fürsten / Herrschafften und Obern/ mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn solten/ als wolte der künfftige Röm. Käyser hierin seine Authorität vorkehren / und obbemeldter Güldenen Bull/ dem Instrumento Pacis, letztern Reichs-Schluß/ und andern disponirenden Reichs-Satzungen/steiff nachsetzen/ und die Contravenienten zu deren Lands-Fürsten / der Gebühr nach abzuhelffen und abzustraffen/verweisen.

Ad Articulum IV. voriger Capitulation.

1. Daß der auswärtigen Potentaten und Republiquen Gesandtschafften / auff Reichs-Conventen keine Leib-Gvardien / noch mit Büchsen und sonsten allerhand ohngewöhnlichen Gewehren bewaffnete Diener und Svite zu verstatten.

2. Daß der künfftige Römische Käyser/ der auswärtigen Potentaten und Republiquen Bothschafften und Gesandten nicht zugebe/ sich in des Reichs Wesen und Geschäffte/ heimlich oder öffentlich/ einzumischen.

3. Pro verbo: Vor allen andern auswärtigen Republiquen und Fürsten in Persen/ pone: Vor allen auswärtigen Fürsten in Person und der Republiquen Gesandschafften.

4. Daß auch so wenig Königliche als Churfürstliche Gesandten/denen regierenden Reichs-Fürsten/so Geist- so Weltlichen/ sonderlich von alten Häusern nicht vorgehen sollen/ es begäbe sich dann ein solcher Actus, bey deme die Churfürstl. Gesandten mit Tragung der Reichs-Insignien Ihrer Herren Principalen Stelle vertreten müsten/massen dann auch in der Anticamera und Kirchen/ mit den Stühlen und Sessionibus zwischen denen Churfürsten und Fürsten kein Unterscheid zu machen/ sondern wo die Churfürsten Ihren Sitz haben/ allda auch derselbe denen regierenden Reichs-Fürsten suo ordine zugestatten wäre.

5. Post verba final. und krafftloß seyn/ adde: wie dann denen Immediat-Reichs-Graffen bey Käyser- und Königlichen Crönungen/ so wohl als allen dergleichen Solennitæten/ Reichs- und andern Actibus, der Præcedenz vor andern Graffen und Herrn/ auch Käyserlichen Ministris und Cammer-Herrn ejusdem dignitatis, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand und Prælaten / weil Sie im Reichs-Fürsten-Rath Sessionem hergebracht / dessentwegen auch billich / wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Schwierigkeiten / also auch solchen Actibus solennibus, nach den Fürsten und dero Gesandten Orth und Stelle gebühren solle/jedoch denen Käyserlichen Räthen und Cammer-Herrn/ welche zugleich selbst Sessionem & Votum haben/ an der ihnen sonsten gebührenden Præcedenz ohne Præjudiz.

Ad Articulum V. letzterer Capitulation.

Post verba: confirmiren thun/adde: jedoch dem

dem Instrumento Pacis und andern der Fürsten und Stände hergebrachten Juribus und Privilegiis unabbrüchig.

Ad Articulum VI. jüngsterer Capitulation.

Post verba: Anlaß gegeben/ adde: auch in Sachen die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit und Regalien/ in specie das Jus collectandi, sequelæ,und dergleichen betreffend/ auff blosses Anlauffen und Suppliciren eines oder mehr Landsaßen und Unterthanen wider Ihre Landes-Obrigkeit / keine Mandata cum vel sine clausula erkannt/ sondern dieselbe vorhin durch verschlossene Schreiben gehört/und die Cognitio super facto eingezogen / viel weniger aber einigem Land-Stand oder Unterthanen gestattet werden soll/ihre Gütere in andere und zwar vermeyntlich privilegirte Hände zu übergeben/und solche von des Landes Aufflagen zu eximiren/ noch auch unter einigem Prætext, in specie des Hansee-Bundes oder wie derer auch mehr zu erdencken/ wider Ihre Lands-Obrigkeit / sich an frembde Cronen / Potentaten und Republiquen zu hencken von denselben Hülff und Assistenz,oder auch Protection und Indigenat zu begehren / noch denenselben Ihre Güter ohne Vorwissen und Einwilligung des Landes-Fürsten zu Lehen auffzutragen/noch auch diese in die zwischen Ihrer Landes-Obrigkeit / und ihnen den Klagenden ereignete Mißverständ einzumischen/ noch auch einige Guarantie/Interposition oder Vermittelung zu suchen / oder der Reichs-Stände Unterthanen unter dem Scheine eines Indigenats oder Protection sich anzunehmen. Da sich aber gemeldte Landsaßen und Unterthanen erstgedachten straffmäßigen Absprungs unterfiengen / und ihnen hierinnen von andern Gehör gegeben werden wolte / soll ein Römischer Kayser verbunden seyn/ einen jeden Churfürsten/Fürsten und Stand darwider zu schützen und krafftiglich zu handhaben / auch darob zu halten / daß solche Ubertretter von Ihrer Lands-Obrigkeit zu gebührender Straff gezogen/ und was deme bißanhero zuwider gelauffen/würcklich abgeschaffet werden möge.

2. Wann dann in der That verspühret worden/daß ausländische Potentaten und Republiquen in Reichs-Sachen/ sonderlich denjenigen/ so zwischen Fürsten und Unterthanen verliren/ unter einem und anderm Prætext sich einmischen / wolle der künfftige Röm. Kayser dieselbe auff der Stände Klage von allem solchen Beginnen/vielmehr aller Thätlichkeit/Invasionen/würcklichen heim- und offentlicher directe oder indirecte gemeiner Hülffe / nicht allein schrifftlich oder durch Gesandschafft abmahnen/ sondern auch in Entstehung der Gütlichkeit/wider Sie nach Ausweiß der Reichs-Constitutionen/Instrumenti Pacis,und dieser Wahl-Capitulation verfahren.

3. Da auch zwischen des H. Röm. Reichs Lands-Fürsten und dessen eigenthumlichen Municipal- und Land-Städten / in puncto Juris Præsidii armaturæ, fœderis & similium regalium einige Streitigkeiten entstünden / oder bereits entstanden wären/und solche zu Recht gezogen würden/oder allbereit zu Recht gezogen/ aus deren Verzögerung nicht nur dem Landes-Fürsten / dessen Städten und gantzem Lande/ sondern auch den benachbarten Craisen / folglich dem H. Röm. Reiche selbsten grosse Unruhe / Gefährlichkeit und Weiterung zuwachsen könte/wolten Ihro Kayserl. Majest. darinnen schleunig Recht sprechen/und eine endliche Decision und Sentenz fürdersam ertheilen/ ob derselben Manutenenz und Execution ernstlich halten/ auch im Fall sothane Städte bey Ihrem Ungehorsam verharren solten/ selbige durch ordentliche Mittel zur Parition bringen und zwingen.

Ad Articulum VI. Capitulationis Ferdinandi IV.

1. Post verba: Oßnabrück. Friedens-Schluß/adde: und darauff gegründeten Executions-Edicts/ arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess.

2. Post verba: Mißbrauch/adde: und unter denselben.

3. Post. verb. Juris specialis Advocatiæ &c. pone: præfecturæ Provincialis.

4. Post verb. und jetztgemeldtem Friedens-Schluß circa finem ponatur: ab- und dergestalt wieder würcklich eingestellet werde / daß/ weil denen vor diesem zum öfftern gethanen gütlichen Erinnerungen kein Platz gegeben/ (ohnangesehen sich der Burgundische Gesandte vor diesem und sonderlich auff dem Reichs-Tag de Anno 1603. erkläret / daß das Privilegium anderer Gestalt nicht dann de non evocando in personalibus secundum Jus commune zu verstehen) sondern mit den geklagten Beschwerden/ Repressalien und Excessibus verfahren worden/ ein Römischer Kayser / tragenden Amtes wegen / die bedrangte klagende Reichs-Stände/ unter solchen gewaltsamen Proceduren länger nicht erliegen/ oder Trost- und Hülff-loß lassen/ vielmehr aber ohne Verzug denen derentwegen vorlängst ausgegangenen Kayserl. Mandatis, Rescriptis und Decretis effective nachkommen/ und zu Auffhebung/auch Cassation der also genandten Güldenen Bull/und gegen die Verursacher auff den Nothfall/ mit Repressalien/ Erklärung der Acht ꝛc. mit des gesambten Reichs und der Creyßen Kriegs-Mitteln/ so viel zu Erhaltung Ihro Kayserl. Majest. und des

Heil. Röm. Reichs Autorität und Reputation ersprießlich seyn wird/zu Hintertreibung solcher Proceduren/ und Verhütung der künfftigen/ nach Inhalt der Reichs-Constitutionen/des Instrumenti Pacis und dieser Wahl-Capitulation würcklich verfahren wolle.

5. Daß auch der künfftige Röm. Kayser nicht gestatten wolle/daß denen Reichs-Ständen in Ihren Territoriis,in Religion-Politischen und Justiz-Sachen/von inn-oder auswärtigen/ sub quocunque prætextu aut colore, vor oder eingegriffen werde.

6. Post verba: Gleichwie andere Immediat-Stände ꝛc. adde: sonderlich aber das Kayserl. freye weltliche Immediat-Stifft Thorn.

Ad Articulum VII. Capitul. præced.

1. Daß keine Verbündniß in Reichs-Händeln/ ohne der gesambten Stände auff einem Reichs-Tag erfolgende Bewilligung zu machen.

2. Auch von dieser Regul kein casus zu excipiren/noch unter dem Vorwand einer ob publicam salutem & utilitatem erforderten Beschleunigung/der Fürsten und Stände Bewilligung zu übergehen/ also der Versic. Es wäre dann/ daß publica salus &c. auszulassen.

3. Wann auch ein Römischer Kayser seiner eigenen Lande halber/ sie seyn inn-oder ausserhalb des Reichs/ Bündniß machen würde/ daß doch solches ander Gestalt nicht geschehen möge/ als ohnbeschadet des Reichs/ und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

Ad Articulum VIII. voriger Capitul.

1. Post verba: Oßnabrückisch. Friedens-Schlußes/ adde: und darauff gegründeten Executions-Edicten/arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess.

2. Post verba: schützen und schirmen circa finem adde: auch so wollen in unserer und anderer Churfürsten/Fürsten und Stände respective Erb-Königreich und Landen eingesessene Immediat-Ständen/ als den einheimischen ohnpartheisch-und gleiches Recht wiederfahren lassen.

Ad Articulum IX. Capitulat. antecedentis.

1. Daß der künfftige Röm. Kayser/ ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände Consens, nichts vom Reich veräusere/verpfände oder sonsten beschwere.

2. Auch wie es mit denen bereits geschehenen Alienationen bewandt/ nach eingezogener Erkundigung zu der Churfürsten und Stände Wissenschafft bringe.

3. Weniger nicht die Ergäntzung der Reichs-Crayße befördere.

4. Post verba: ohngebührlicher Weise gewachsen/ adde: insonderheit des Ritterlichen Maltheser-Ordens stattliche/dem Röm. Reich mit Anlagen zudienende Commenden/ Balleyen und Güter/ so etliche Privat-Stände und particuliren in den vereinigten Niederlanden zu usurpiren.

5. Post verba: Lehen in Italia, auch in der Schweitz.

Ad Articulum X. Capitulat. præcedentis.

Post verb. Churfürsten/ adde: Fürsten und Stände.

Ad Articulum XI. Ferdinandi IV. Wahl-Capitulation.

1. Daß der zukünfftige Röm. Kayser das Reich in frembde Krieg nicht implicire.

2. Sich aller heim-und öffentlichen Assistenz durch Uberlaße oder Zuschickung der Völcker eintzel oder Trouppen-weise/ in Compagnien/Regimentern oder Armeen/ der einen auswärtigen Parthey gegen die andere/ es geschehe per directum oder indirectum, so ferne dem Reich daraus Schaden und Gefahr entstehen kan/gäntzlichen enthalte.

3. Daß der zukünfftige Röm. Kayser ohne der Stände Consens, weder von des Reichs noch seines Hauses wegen/ einen Krieg anfange/ noch einem andern denselben anzufangen oder fürzunehmen gestatte.

4. Daß auch von dieser Regul kein casus excipirt/also der Vers. oder zum wenigsten ꝛc. ausgelassen werden möge.

5. Daß an statt des Versiculs/ wo wir aber von des Reichs wegen ꝛc. zu setzen: Wann der künfftige Röm. Kayser des Reichs wegen/ oder das Reich entweder ingesampt/ oder dessen Crayß und Stände angegriffen würden/ so solle dieser Krieg anderer Gestalt nicht/ als nach Innhalt der Reichs-Constitutionen/ der Executions-Ordnung und des Instrumenti Pacis angefangen/ und das Haupt so wohl als der Exercitus einig und allein in des Kaysers und des Reichs Pflichte genommen/ das Kriegs-Volck entweder gantz oder zum Theil/ ohne Vorwissen und Bewilligung der gesammten Stände/ ausserhalb des Reichs nicht geführet/ zu nichts anders/ als zu des Reichs Defension und Rettung der bedrängten Stände gebraucht/die Muster-und Sammel-Plätze/Einquartierung und Durchzüge nicht anders/ als nach Innhaltung gemeldter Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung angestellt/ weniger den Obristen oder Generaln/ ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände Bewilligung/ in Ihren Landen Durchzüge/ Einquartierungen/ oder sonsten einige eigenmächtige Disposition zugelassen werden.

6. Daß der zukünfftige Römische Kayser darauf

daran seye/ damit die Crayße nach Innhalt der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellt/ darwider weder directe noch indirecte gehandelt/ und da solche die Reichs-Stände ins Werck zu setzen vor nöthig erachten würden/ durch einige Negotiation, viel weniger die im Friedens-Schluße erlaubte Allianz/ gehindert werden.

7. Daß künfftiger Röm. Käyser in der Churfürsten/ Fürsten und Stände Lande/ ohne der gesamten Stände/ insonderheit der interessirten Vorwissen und Bewilligung/ keine neue Festung baue/ noch die alten erneuren lasse.

8. Da ichtwas in denen Reichs-Kriegen gewonnen/überkommen/ oder zu handen gebracht würde/ daß dasselbe des Röm. Reichs eigen sey/ und damit nach Innhalt des 30. Articuls gehalten werden solle.

Ad Articulum XII. prædictæ Capitulat. Ferdinandi IV.

1. Daß der künfftige Römische Käyser/ die Churfürsten/Fürsten und Stände des Reichs/ auch die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft/ in denen wieder Sie habenden Zusprüchen und Forderungen zur Verhör und gebührenden Rechten vor ihren gebührenden ordentlichen Richter stellen und kommen/ allerdings auch hierinnen/so wohl in cognoscendo,als exequendo, nach des Reichs Constitutionibus, Executions-Ordnung und jüngstem Friedens-Schluß verfahren lasse.

2. Post verb. überfallen werden sollen/ in fin. add. und da dergleichen Vergewaltigung von Uns/ unserm Hause/ oder auch Churfürsten und Ständen bereits/ gegen einen und andern Reichs-Stand vorgenommen worden/ so wollen wir alsobalden/nach Antretung unserer Königlich-und Käyserlichen Regierung/ die sichere Anstalt machen/ daß die beleidigte Stände ohnverlängt restituiret/ und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntniß ersetzet werde.

Ad Articulum XIII. Capitulat. Ferdinandi IV.

1. Daß der künfftige Römische Käyser für sich wegen des Reichs keine Werbungen anstelle/ oder einig Kriegs-Heer zusammen bringe/ es werde dann zuvor Comitiali Statuum consensu geschlossen.

2. Daß die Werbungen auch in des künfftigen Röm. Käysers eigenen Landen/ zu Behuff frembder Potentaten Diensten/ anderer Gestalt nicht/ als nach dem deutlichen Innhalt der Reichs-Constitutionen/ und des Instrumenti Pacis angestellet/ und dahin allemahl gesehen werde/ daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde.

Ad Articulum XIV. voriger Wahl-Capitulation.

1. Daß der zukünfftige Römische Käyser zum wenigsten alle sechs Jahr/ und sonsten/ so offt es die Nothdurfft/ Sicherheit und Ruhestand des Reichs erfordert/ mit Wissen und Willen der Churfürsten/ einen allgemeinen Reichs-Tag/ innerhalb des Röm. Reichs ohne Auffschub oder Verlängerung ausschreibe und halte.

2. Die Lehen-Cantzelley und andere Taxen nicht erhöhe/ noch die Churfürsten/ Fürsten und Stände mit den Anfalls-Geldern/ damit Sie allbereits coinvestirt gewesen/ oder sonsten mit ohngebührlichen oder neuerlichen Anforderung beschwere.

3. Daß die neuen Aufflagen anderst nicht/ als mit Rath/ Wissen und Verwilligung der Churfürsten/ Fürsten und Stände und zwar allein auff Reichs-und keinen Crayß-Tagen/ angesetzt:

4. Und in denen gewöhnlichen Legstädten/ durch die von den Crayßen dazu verordnete Bediente/ empfangen werden sollen.

5. Daß der zukünfftige Röm. Käyser daran seye/ damit die Resta von denen legitimo modo bewilligten Reichs-Steuren/ ehe eine neue begehrt und gesetzt wird/ eingetrieben/ und

6. Von dem Reichs-Pfenningmeister/ jedesmahl auff den nechstkommenden Reichs-Tag/ über die verwilligte Reichs-Steuren/richtige Rechnung gethan werde.

7. Daß kein Stand/ welcher Sessionem & Votum auff Reichs-Conventen hat/ von denen Reichs-Hülffen und Anlagen/ unter was Vorwand solches geschehen möge/ sich Befreyungs-Weise zu eximiren/ noch von dem Röm. Käyser selbsten dergleichen Exemption zu ertheilen/ sondern jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit/ durch behörige Mittel angestrengt/ auch so lang er solche Reichs-Hülffe und Anlage nicht præstiret/ zur Session und Voto nicht admittiret/ über das auch wieder solche contumaces, vermöge der Executions-Ordnung verfahren werden solle.

Ad Articulum XV. Ferdinandi IV. Wahl-Capitulation.

1. Pro verb. von Adel/ auch andern Ständen des Reichs/ und dero Unterthanen pone: auch andere Stände des Reichs/ auch die unmittelbare Reichs-Ritterschafft/ und deren allerseits auch des Reiches Unterthanen.

2. Daß in folgenden beyden Puncten von der Immedietæt &c. auch des Juris Austregarum ausdrücklich zu gedencken.

3. Post verb. evocando, adde: so wohl in Civil-als Criminal-und Fiscal-Sachen.

4. Post. verb. contraventionem, adde: ergangenen Rescripten/ Inhibitionen und Befehlichen.

5. Post verb. bleiben / add. und keinen mit Commissionen und Mandaten darwider beschweren/ noch durch den Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht/ oder sonsten eingreiffen.

6. Post verb. Veranlassung geschehen/ pone: Als sollen nunmehr und ins künfftige Churfürsten/ Fürsten und Stände/ samt dero angehörigen des Käyserl. Hoffgerichts zu Rothweil/ wie auch des Weingartischen und anderer Cammer-Gerichte in Schwaben befreyet/ ermeldte Judicia auffgehoben/ auch Churfürsten/ Fürsten und Stände/ samt den übrigen/ zu pariren nicht schuldig seyn. Verba subsequentia in Articulo usque ad finem omittantur.

Ad Articul. XVII. Capitulat. præced.

1. Post verb. ad Curiam Romanam, adde: auch in Braband/ Holland/ und andere ausländische Potentaten.

Ad Articulum XIX. Capitulat. præced.

1. Daß keine Zöll von neuen gegeben/ noch ein alter erhöhet und prorogiret werden möge/ ehe und bevor die benachbarte und interessirte Stände und deren Bedencken in gebührliche Consideration gezogen worden.

2. Daß die Concessiones der neuen Zöll dergestallt einzurichten/ daß dadurch andere Churfürsten/ Fürsten und Stände/ an Ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften keine Verringerung noch Schaden leyden.

3. Daß die unrechtmäßige Niederlagen und Stapeln/ so wohl zu Land/ als auff den Ströhmen/ null und nichtig seyn/ und einem jeden Churfürsten/ Fürsten und Stand/ frey und bevor stehen solle/ sich solcher Beschwerung/ so gut er kan/ von selbsten zu entheben.

4. Daß hinführo gar keine Privilegia auff Stapel-Gerechtigkeit zu ertheilen.

Ad Articulum XXIII.

Adde post verba: der sieben Churfürsten ꝛc. nach genugsamer Verhör und der Sachen Erkänntniß/ wie obstehet/ beschehen.

Ad Articulum XX. Capitulat. Ferdinandi IV.

1. Daß dasjenige/ was in diesem Artickel von der Städte Auffnehmen verordnet/ auch auff die von andern höhern Ständen/ etwa mit Gelegenheit vorgangener Kriegs-Unruhe/ ohne Käyserliche und der Herren Churfürsten Consens auffgerichtete und erhöhete Zöll und Auffschläge/ dem Instrumento Pacis gemäß zu extendiren.

2. Post verb. Pflaster- und Cento-Gelder/ adde: Multer-Steuren und dergleichen.

3. Post verb. den benachtbarten/ adde: Geist- und Weltlichen.

4. Post verb. Unterthan/ pon. denen gefreyten Zoll-Bedienten und andern.

5. Post verb. Wasser und Land/ pon. auch den Reichs-Constitutionen und Instrumento Pacis zuwider.

6. Post verb. Einsehen thun/ adde: viel weniger gestatten/ daß zu Behauptung solcher neulicher Aufflagen und Attentaten am Kayserl. Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht zu Speyer einige Processus und Mandaten erkannt/ sondern solche Neuerungen nicht weniger als andere in dem nechsten Kriegs-Wesen würcklich und de facto, sonderlich am Rhein-Mayn und andern Ströhmen auffgerichtete Zölle/ und der alten eigenmächtige Erhöhungen/ wie auch eingerissene Licenten und Auffschläge/ mit mehrerm Ernst und Nachdruck/ als bis dato geschehen abgestellet werden.

Ad Articul. XXI. & XXII. Capitulationis antecedent.

1. Wiewohl Fürsten und Stände/ denen Herren Churfürsten / Ihren Unterthanen/ Dienern und Zugewandten/ die Ausnahm derselben von etlichen mit solchem Vorbehalt neuertheilten/ erhöheten und prorogirten Zöllen/ gerne gönnen möchten: dennoch aber dergestalt die Fürsten und Stände und deren Unterthanen selbigen Oneribus allein unterworffen/ ihnen die Commercia damit schwerer gemacht/ hierumb auch theils gedachter Ihrer Unterthanen veranlasset werden/ sich aus Ihren diesen Landen und Gebieth weg und an andere Orth zu begeben: So versiehet man sich/ ein hochlöblich Churfürstl. Collegium, werde in Ansehung hohen Beschwerniß/ dergleichen Exemtiones und Vorbehalt nicht begehren/ und diesem nach diesen Articul/ biß auff den Versicul, damit man auch ꝛc. übergehen und auslassen / oder die Exemption auff Fürsten und Stände / und deren Unterthanen mit extendiren.

2. Daß bey Erkundigung der neuen Zölle auch die benachbarte und interessirte Stände der Gebühr zu vernehmen.

3. Daß der künfftige Röm. Käyser an den Schiffbaren Ströhmen nichts verstatte / was den Churfürsten / Fürsten und Ständen / zu Schaden und Schmälerung Ihrer Regalien/ und anderer Gerechtigkeit und Herbringens gereichet.

Ad Articulum XXIV. Capitulat. Ferdinandi IV.

Daß in den Zoll-Sachen dem Cammer-Gericht die Concurrentia Jurisdictionis nicht zu entziehen/ viel weniger die daselbst schon rechthängige Sachen/ an den Reichs-Hoffrath zu avociren.

Ad

Ad Articul. XXV. vorgehender Capitulation.

Daß die Churfürsten und Stände durch Käyserl. Beförderungs-Brieffe / Exemtions-Befehl und Privilegia, zu Præjudiz Ihrer der Churfürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten/ sie seyen zu Wasser oder Land/ nicht zu beschweren.

Ad Articulum XXIX. vorheriger Capitulat.

Daß die Reichs-Steuren der Städte und anderer Gefälle dem Reich ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände Bewilligung nicht zu entziehen.

Ad Articulum XXX. voriger Wahl-Capitulation.

1. Daß die heimgefallene Reichs-Lehen / so etwas merckliches ertragen/ ohne Vorwissen der Churfürsten / Fürsten und Stände niemand verliehen/ oder Expectanz darauff gegeben werden möchte.

2. Circa finem, die Wort: biß so lange dasselbe Reich wieder zum Wesen und Auffnehmen kommt/ auszulassen.

Ad Articulum XXXII. & XXXIII. Ferdinandi IV. Wahl-Capitulation.

1. Post verba: Bewilligung der Churfürsten/ adde: Fürsten und Stände.

2. Daß die auff denen heimgefallenen Reichs-Lehen hergebrachte Anlagen/ Steuer und andere schuldige Pflichte in den Cräyß/ dem sie vorhin zugehöret haben / hindangesetzt aller prætendirten Exemtion, geleistet / abgerichtet und erstattet.

3. Auch solche Land und Güter bey Ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / in Geist- und Weltlichen/ dem Instrumento Pacis gemäß/ gelassen/ geschützt und geschirmet werden sollen.

4. Daß man die inserirte Condition anfahend: Und dafern deme zuwider ꝛc. biß auff die Wort/ getroffen werden solle / inclusive nunmehr auslasse/ und post verba Articuli: abgerichtet und erstattet/ subsequentia pure eintrage: Wie auch nicht weniger gleich bey Antretung unserer Königl. und Käyserl. Regierung sichere Anstalt gemachet werden/ daß denenjenigen Klagen/ welche theils Fürsten und Stände des Reichs/ wegen der Exempeion-Steuer und Anlagen wider das Hauß Oesterreich bereits würcklich führen/ oder ins künfftige sie und andere Churfürsten / Fürsten und Stände/ noch führen möchten/ durch den im 1548. Jahr zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag/ auch so gar mit Consens und Verwilligung ermeldten Hauses Oesterreichs selbsten verglichenen rechtlichen Austrag des Käyserl. Cammer-Gerichts/ ihre abhelffliche Maaß gegeben / auch beyder Theil rechtlich Vor- und Anbringen mit Urtheil und Recht verfahren / auch was also erkannt und verabschiedet/ ohne Verhinderung oder Exception vollzogen werden/ daselbst sich auch dessen ein und ander Theil/ wegen seiner prætendirten Beschwerden/ unverwehrlich zu gebrauchen haben soll.

5. Daß von denen hohen Reichs-Gerichten kein Stand im Reich/ er sey wer er wolle/ und unter was Vorwand solches geschehen könne/ sich eximiren/ sondern daselbst rechtlichen Ausschlags gewärtig seyn solle. Und demnach sich auch unterschiedliche Stände des Reichs/ nechst diesem vielfältig beklagt / daß ohngeacht deren in den Reichs-Constitutionen enthaltenen Versehungen / sie auch in andern ihren gegen das Ertz-Hauß Oesterreich habenden Irrungen bißhero zu keinem rechtlichen Austrag gelangen können/ als wolle der künfftige Römische Käyser bey Antretung Sr. Königl. und Käyserl. Regierung hierinnen auch die würckliche unverlängte Versehung thun/ da mit den Ständen jedesmahl in diesen Ihren / wie nicht weniger künfftigen Beschwernüssen/ förderlich geholffen werde/ und sich ein jeder gegen höchstgedachtes Hauß / nach Innhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung/ vor denen in derselben angeordneten Reichs-üblichen Austrägen/ schleunigen Rechtens zu getrösten haben möge.

Ad Articulum XXXIV. letzterer Wahl-Capitulation.

1. Daß der künfftige Röm. Käyser/ denjenigen Ständen / die ihre Müntz-Regal, dem Müntz-Edict, und andern zu dessen Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißgebraucht/ und sich also Ihrer Müntz-Gerechtigkeit / ohne ferner Erkenntniß/ verlustig gemacht/ wie auch denjenigen/ so dasselbe Regal mit des Käysers und der Churfürsten Bewilligung nicht erhalten / oder sonsten rechtmäßig und beständig hergebracht/ dasselbige nicht allein verbiete/ und durch die Cräyße gebührend wider sie verfahren lasse/ sondern auch einen solchen privirten Stand / außer einer gemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bedencken nicht restituire: Wofern sich aber dergleichen bey Immediat-Städten/ und andern/ so dem Reich nicht immediate, sondern Reichs-Ständen unterworffen / begäbe / daß sodann durch derselben Lands-Fürsten und Herrn wider sie/ wie sichs gebührt/ verfahren/ und solche Müntz-Freyheit Ihnen gäntzlich gelegt/ cassirt und ferner nicht ertheilt werden solle.

2. Daß auch insgemein denen mittelbaren Ständen/ mit dergleichen und andern höhern Privilegien/ ohne mit-Einwilligung der Churfürsten / und der mit-interessirten Stände/ nicht gewillfahret werden möge.

Der Reichs-Fürsten und Stände Monita über den XXXV. Artic. Capitul. Leopoldinæ.

Daß die Postmeister/ Posthalter und Postbediente denenjenigen Churfürsten / Fürsten und Ständen/ in welcher Landen Gebieth und Städten sie ihre Post-Aembter exerciren und wohnen/verpflicht seyn/und dem uhralten Herkommen und Betten-Gebrauch einiger Eintrag und Verhinderung nicht zugefügt/sondern dißfalls alle und jede Stände bey Ihren vor dem jüngsten Krieg gehabten Freyheiten/ wie auch frey besitzlichen Gebrauch/ Rechten/ Privilegien/ und zum Theil deßwegen vorgegangenen sonderbahren Pacten und Verträgen/ ohnperturbirt gelassen/ und respective restituirt/ weniger nicht Chur-Fürsten / Fürsten und Stände/ und derer sonderlich auff Reichs-Conventen habende Gesandschafften/ mit den Brieff- und Postgeldern/ nicht beschweret noch übernommen/auch sonsten dasjenige gebührlich beobachtet und vollnzogen werden solle / was dieses Puncts halber bey künfftigem Reichs-Tag vor gut befunden und geschlossen werden wird.

Ad Articulum XXXVI. Capitulat. præced.

1. Verba: zu gleicher Zeit/ omittantur

2. Post verba: eines Römischen Königes/ adde: nach Innhalt der Güldenen Bull.

3. Daß die Wahl eines Römischen Königs/ bey eines Röm. Käysers Lebzeiten/ dergestallt vorzunehmen/ wie solches auff nechstkünfftigem Reichs-Tag mit gesamten Ständen/ vermöge des Instrumenti Pacis, wird gehandelt und verglichen werden.

4. Omittantur verba: Wann derselbe auff angelegte Bitt der Churfürsten/ ohne erhebliche genugsame Ursachen/ verweigert werden sollte.

Ad Articulum XXXVII. letzterer Wahl-Capitulation.

Daß der künfftige Röm. Käyser seine Residenz in Teutscher Nation beständig habe und halte.

Ad Articulum XXXVIII. vorgehender Wahl-Capitulation.

1. Daß der künfftige Röm. Käyser dieser seiner Zusag/ der Güldenen Bull / auch andern Gesetzen und Ordnungen/ so entweder allbereit gemacht/oder künfftig auffgerichtet werden/ zuwider/ kein Rescript, Mandat, Commission oder ichtwas beschwerliches ausgehen lasse/ noch gestatte/ noch dergleichen für sich selbsten ichtwas darwieder erlange/ noch auch/ob Ihme oder seinem Hauß etwas dergleichen gegeben wäre oder würde/ sich dessen gebrauchen.

2. Post verba: Handhabung desselben/ wie auch/ adde: der bey nechstkünfftigen Reichs-Comitiis abfassender Reichs-Hoffraths-Ordnung/ so dann

3. Post verba: in keine Weis / adde: Wir wollen auch in einigerley Weg nicht hindern/ noch auch durch die Unsrige verhindern lassen/ daß bey Reichs-Conventen der gravirten Stände jedesmahl habende Beschwerden (da sie auch gegen Uns oder unser Hauß / und gegen wem dieselbe auch seyn möchten/) in der Ordnung/ wie sie einkommen/ falls anders bey einer und andern/ keine sonderbahre Gefahr im Verzug/ abwesend der beklagten Parthey mögen proponiret/ die Vota frey abgeleget / ohnpartheyisch colligirt / und die Conclusa hernach demselben gemäß eröffnet werden/ sonder alle Gefährde.

Ad Articulum XL. Capitulat. Ferdinandi IV.

1. Daß der künfftige Römische Käyser keine Belehnung zu eines andern Nachtheil ergehen

2. Die Reichs-Lehen-Pflicht auff sein Hauß nicht richten/

3. Noch die Reichs-Belehnungen wegen Edition der Pactorum Familiæ, sie seyn alt oder neu/ auffhalten lasse.

4. Verba: auch nach Gelegenheit der Sache/ omittantur.

Ad Articulum XLI. letzterer Wahl-Capitul.

1. Verba: Unserm Geheimen Rath/usque ad verba: in Kriege begriffen inclusive omitt. & pon. Unserm Reichs-Hoffrathe.

2. Daß zu Reichs-Hofferäthen solche Subjecta genommen werden möchten/ die nechst andern Requisiten auch rechten Alters und guter Experienz seynd.

3. Daß sie niemanden / als denen Käysern und dem Reich/ sonsten aber absonderlich weder Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs/ noch auch inn- oder ausländischen Potentaten/ mit Dienst-Pflichten verwandt seyn sollen.

4. Daß die Käyserliche / und des Reichs Aempter am Hoff und sonsten die Protectiones, Ambassaden / Obristen Hoffmeisters/ Hoffmarschalln Leibgvardi Hauptleuth-Stelle und dergleichen / mit Teutschen und Reichs-Fürsten/ und Herrn/ von Adel/ und die sonsten guten tapffern Herkommens/ zu besetzen.

5. Daß der Churfürsten/Fürsten und Stände Räthe / Residenten/ Agenten/ Sollicitanten und deren angehörige am Käyserl. Hoff von der Leib-Steuer auch denen Personal-Oneribus allerdings zu befreyen.

Ad Articulum XLIII. letzt-vorgehender Wahl-Capitulation.

1. Daß die Reichs-Hoffraths-Ordnung auff gehaltenen Rath mit Churfürsten und Ständen / und nach derselben Gutbefindung und Einwilligung zu verfassen.

2. Daß

2. Daß der Reichs-Hoff-Rath / durch den Ertz-Bischoff zu Maynz/als Ertz-Cantzlern in Teutschland/auff Maaß und Weise/ wie man sich dessen bey nechstkünfftigem Reichs-Tag vergleichen wird/zu visitiren.

3. Post verba: nirgends / adde: und von niemanden.

4. Daß der künfftige Röm. Kayser bey Antretung seiner Königl. und Kayserl. Regierung die Versehung thue/ damit dasjenige/was in Instrumento Pacis Art. 5. §. 20. Vers. quoad processum Judiciarium im Revision-Rath verordnet/ beobachtet/ insonderheit / daß gemeldte Revision - Sachen durch ohnpartheyische Reichs-Räthe/welche bey Verfassung der vorigen Urtheil nicht/ viel weniger Referenten oder Correferenten gewesen/ expedirt werden.

5. Daß die erkannte Mandata und Process vor der Ausfertigung hinwiederum in des Reichs-Hoff-Raths-Collegium gegeben / und/ ob solche dem Concluso gemäß/ beobachtet werden möge.

6. Daß der künfftige Römische Kayser die Reichs- oder Justiz-Sachen vor seine Geheime oder andere Neben-Räthe keinesweges vornehmen oder handeln lasse.

Ad Articulum XLIV. voriger Wahl-Capitulation.

1. Daß der künfftige Röm. Kayser bey Verleihung Gräfflicher und Herrlicher Dignitäten/ in selbigen Diplomatibus keine Session und Stimme auff Reichs-Conventen gebe.

2. Auch keine Decreta, Promotoriales und dergleichen/ zu Erlangung solcher Stimm und Stand im Fürsten-Rathe/ertheile

3. Daß ein Fürst/Graf oder Herr/der hinführo in den Fürsten-Rath oder in ein Gräfflich Collegium auffgenommen zu werden begehrt / vor allen Dingen sich darzu mit einem Immediat - Fürstenthum / oder respective Graff- oder Herrschafft qualificire/ und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag in einen gewissen Crayß einlasse und verbinde.

4. Daß über dieses alles der Fürsten-Rath und respective dasjenige Gräfl. Collegium oder Banck / darinnen der neue Fürst/ Graff oder Herr auffgenommen werden solle/vorhero genugsam gehöret/ deren Erkänntniß und Schluß in acht genommen/und ohne Ihre Einwilligung keinem Sessio & Votum erstattet/ noch jemand in Reichs- und Crayß-Collegiis auff Graffen-Bäncke eingesetzet werden möge.

5. Daß der künfftige Römische Kayser keinen/wer der auch sey/einigem alten Hause oder Geschlecht / zu Præjudiz oder Schmälerung seiner Dignität/ Stands und alten üblichen Titels/mit neuen Prædicaten und höhern Tituln und Wappen-Brieffen/begabe oder versehe.

Ad Articulum XLVIII. Capitulationis antecedentis.

1. Pro verbo: Geheime so wohl als Hoff-Räthe/pone: Reichs-Hofe-Räthe.

2. Post verb. Rathschläge/ adde: Expeditionen und sonsten.

Ad Articulum XXXIX. potius Conclusionem Capitulationis Ferdinandi IV.

1. Daß der zukünfftige Röm. Kayser auch dasjenige stet und unverbrochen zu halten verspreche / was bey künfftigem Reichs-Tag / der stets-wehrenden Capitulation halber / zwischen Ihme und des H. Reichs Churfürsten/Fürsten und Ständen/ wird gehandelt und geschlossen werden.

2. Daß auch der künfftige Röm. Kayser selbst daran seyn und befördern wolle/ damit punctus perpetuæ Capitulationis, vermöge Instrumenti Pacis und jüngstem Regenspurgischen Reichs-Abschiedes / bey dem nechstkünfftigen Reichs-Tag unausgesetzt vorgenommen und abgehandelt werden.

Hierüber und insgemein verlanget man/daß/ so offt in der vorhabenden Capitulation der gesamten Stände gedacht wird/ durchgehend die Formul Churfürsten / Fürsten und Stände/ behalten und gesetzt werden möge.

Und geleben demnach anfangs höchst- und hochermeldte Unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herrn Principalen / Committenten und Obern der Zuversicht/gleichwie dieses alles guter und auffrechter Meynung/ und gar nicht dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio ohnziemlich einzugreiffen/sondern allein zu besserer Richtigkeit / und nach Anleitung des Instrumenti Pacis, künfftiger Facilitirung der perpetuirlichen Capitulation, wie auch zu Erhaltung der Fürsten und Ständen gebührenden Rechten / geschehen und angesehen: Also werde ein hochlöblich Churfürstl. Collegium solche derer Fürsten und Stände wohlmeynende Erinnerungen bey bevorstehender Wahl/ worzu des Allerhöchsten GOttes Gnade/Seegen und Beystand/ mit dem gantzen H. Röm. Reiche wir von Hertzen wünschen / in der dem erwehlenden Röm. König vorstellenden Wahl-Capitulation dergestalt in gute Obacht zu nehmen und zu attendiren gemeynet seyn / daß vor höchst und hochgedachte Unsere gnädigste und gnädige Herrschafften / auch Committenten/ sich darinn würcklich gewehret zu seyn / hiernechst ersehen und befinden mögen.

Wie nun hiermit ein hochlöblich Churfürstl. Collegium, sich so wohl um das gesammte als auch und fürnemlich umb offt höchst- und hochgedach-

gedachte/ unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herrn/ Committenten und Obern/ hochmeritirt machen wird: Also werden sie hingegen/zu dancknehmigem Erkennen/sich nicht weniger obligirt/als darzu jederzeit willigst und geflissen erzeigen. Datum Franckfurt am Mayn/ den 17. 27. Apr. 1658.

Des H. Röm. Reichs Fürsten und Ständen allhier anwesende Gesandte und Gevollmächtigte.

Monita Particularia derer Evangelischen Fürsten und Stände, ad Capitulationem Reg. Romanorum Ferdinandi IV. & Leopoldi.

DEmnach der Fürsten und Stände anwesende Gesandten und Gevollmächtigte insgesamt/gewisse Monita, so bey Verfassung der vorhabenden Königlichen Wahl-Capitulation zu beobachten/ beliebet und zusammen getragen/und dieselbe nunmehr in ein hochlöblich Churfürstlich Collegium zu übergeben/ im Werck begriffen / und es sich dann befunden/ daß in denen jenigen/ so wir Evangelischer Fürsten und Stände Gesandten und Gevollmächtigte/ bereits den 9. und 19. Decembris, verwichenen 1657. Jahrs/unterthänig und gebührend überreichet / in etlichen Puncten ein mehrers/ als in obbesagten Communibus enthalten / benanntlichen:

Ad Articulum II.

Daß der zukünfftige Römische Kayser / sich der Interpretation der Reichs-Satzungen/ und insonderheit des Instrumenti Pacis allein nicht anzumassen/ sondern / so sich ein dubius intellectus ereignen solte/ mit gesamter Stände des Reichs Vorwissen/ Rath und Vergleichung/ auff öffentlichen Reichs-Tägen damit zu verfahren/zuvorher aber darin nichts zu verfügen/ noch ergehen zu lassen.

Ad Ariculum XI.

Wann der zukünfftige Römische Kayser des Reichs wegen/ oder das Reich entweder insgesamt/oder dessen Crayß und Stände angegriffen würden/ daß solcher Krieg anderer Gestalten nicht/ als nach Inhalt der Reichs-Constitutionen und des Instrumenti Pacis geführet/ und denenselben in allen und jeden Puncten/ unter andern auch so viel anbelanget die Bestellung eines Obrist-Feld-Hauptmanns/ auch aller und jeder hoher und niederer Officirern und Bedienten/Besetzung eines Kriegs-Raths von beyden Religionen/nachgelebet/und das Instrumentum Pacis die einige Norma aller einen Krieg concernirenden Actionen seyn solle.

Ad Articulum XVI.

Post verba: und ihren Religions-Verwandten/ adde: Fürsten und Stände / und derer allerseits Unterthanen/ auch Reichs-Ritterschafft/und unter Cathol. Geist- und Weltlicher Obrigkeit wohnenden Unterthanen / wie nicht weniger ꝛc.

Ad Articulum XXVIII.

Daß hinfüro kein Churfürst / Fürst oder Stand des Heil. Reichs/ ohne gnugsame Ursach/ und ohne Vorwissen/ Rath und Bewilligung gesamter Stände/ in die Acht und Ober-Acht gethan/gebracht und erkläret/und hinwieder aus derselben erledigt / genommen oder gesprochen/sondern wann sich ein Reichs-Stand dermassen vergriffen/daß wider solchen mit der Acht zu verfahren seyn möchte und könte/ gegen Ihn auff allgemeiner Reichs-Versammlung auff Maaß und Weise / wie bey künfftigen Reichs-Tag wird verglichen werden / gebührlich verfahren / derselbe mit seiner Nothdurfft genugsam gehöret / und nach des Kaysers und der gesamten Stände einträchtigen Schluß/die Urtheil gefället/in des Kaysers Nahmen publiciret/auch die Execution, so wohl in diesem als andern Fällen anderst nicht / als nach Inhalt der Executions-Ordnung / durch die Crayse/ darinnen solcher Stand gesessen und angehörig/fürgenommen und vollstreckt werden solle; daß auch von obigen allen der casus facti notorii nicht zu excipiren/ also der Vers: Wäre es aber ꝛc. auszulassen.

Ad Articulum XXXV. Capitulationis Leopoldi.

Daß Churfürsten / Fürsten und Ständen/ keine frembde ausländische Personen zu Postmeistern/ Posthaltern und Post-Bedienten in Ihren Landen und Städten/wider ihren Willen auffgedrungen / noch dieselbe von des Landes-Herrn/ oder der Obrigkeit Jurisdiction und Beytragung gemeiner Beschwerden eximirt und befreyet werden sollen.

Ad Articulum XLI. Ferdinandi IV.

1. Daß der Kayserl. Reichs-Hoff-Rath nach Inhalt des Instrumenti Pacis von beyden Religionen zu besetzen/ 2. Daß auch der künfftige Römische Kayser unweigerlich verstatte/daß die Reichs-Hoff-Räthe / ingleichen der Churfürsten / Fürsten und Stände Residenten/ Agenten/Sollicitanten/ und sonsten anwesende Gesandten/Räthe und Diener/auch dero Weiber / Wittiben und Gesinde / das Exercitium ihrer Religion am Kayserl. Hoff / und jederzeit befindlichen Kayserl. Hoff-Lager haben / zur Information ihrer Kinder Præceptores, auch zu predigen und Administrirung der H. Sacramenten/ wie auch Copulationen und Begräbnißen kein Einhalt/ Verbott/ oder sonsten Hinderung

derung geschehen/zu obgedachten Begräbnißen aber ein ehrlicher und bequemer Ort angewiesen/auch diejenigen/ so unter obberührten Personen sich vom Käyserl. Hoff/ oder anderstwohin begeben wollen / keinesweges angehalten/ sondern frey/sicher und ungehindert / auch ohne Abzug und andern Entgelt/und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen / und ihnen/ auff Begehren / zu dem Ende gehörige Paß-Brieffe unweigerlich ertheilet werden sollen; Als haben wir vor eine Nothdurfft erachtet/obgesetzte Monita, samt der darbey angehengten Contestation und Bitte / Nahmens Unserer gnädigst- und gnädigen Fürsten und Herren Principalen/Committenten und Obern hiemit nochmahlen zu widerholen; dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio zu Churfürstlichen Gnaden/respectivè beharrlichen Affection Uns unterthänigst recommendirend. Datum Franckfurt am Mayn den 17. und 27. Aprilis, Anno 1658.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Fürsten und Ständen anwesende Gesandte und Gevollmächtigte.

Monita Particularia derer Römisch-Catholischen Fürsten und Stände.

ES haben auch der Catholischen Fürsten und Stände allhie anwesende Gesandten und respectivè Gevollmächtigte / auff Befehl Ihrer gnädigst- und gnädigen Fürsten und Herren Principalen / Committenten und Obern/ eine Nothdurfft zu seyn ermessen/ über die mit den Augspurgischen Confeßions-Verwandten ad Capitulationem Regiam habende communia Monita, noch einige particularia zu überreichen/wie dann selbige hernach folgen:

Ad Articulum VI. Capitulationis Ferdinandi IV.

Daß Monito primo in communibus nach den Worten/ gestattet werden/ gesetzet werden möge; Ihre Güter in andere und zwar vermeintlich privilegirter Hände zu übergeben/ und solche von des Lands Aufflagen zu eximiren/noch auch unterm Prætext des Anno 1645. und 1646. mit denen Städten Hamburg/ Lübeck und Bremen neulich auffgerichten / vom Heil. Röm. Reich noch nicht approbirten Hansee-Bund/ wider ihre Lands-Obrigkeit sich an frembde Cronen / Potentaten und Republiquen/oder auch einige des Heil. Röm. Reichs Mediat- und Immediat-Stände zuhängen/von denenselben Hülffe und Assistenz, oder auch Protection und Indigenat zu begehren / noch inn- oder ausländischen ihre Güter ohne Vorwissen und Einwilligung des Landes-Fürsten zu Lehen auffzutragen

Das übrige läst man passiren bey diesem Monito communi.

Post verba: beschweren/in fine articuli zu setzen: Vielweniger zulassen wollen/daß hinfüro ein Reichs-Stand / des andern Mit-Stands Landsassen/Unterthanen und Leuten in Criminal- und Civil-Sachen in Schutz nehme / und hege/ oder so gar von seiner des Mit-Stands hergebrachten Lands-Obrigkeit abwendig mache und entziehe.

Ad Articulum XXVIII.

Post verba: vorgenommen und vollstreckt werden / adde: jedoch im Fall ein offentlicher Friedbruch begangen würde / daß so dann / und sonderlich auff den Beharrungs-Fall/wann zumahl facti notorietas vorhanden/ein Kayser mit Zuziehung ohnpartheyischer Churfürsten/Fürsten und Stände des Reichs die Acht erklären/ auch selbige exequiren möge/ in alle Weg aber mit der Bescheidenheit/daß/was von dem in die Acht erklärten Stand erworben / solches ein Kayser nicht Ihme/ oder seinem Hause appropriiren/sondern es dem Reiche verbleiben / und der Lædirte vor allen daraus seine billige Satisfaction haben solle.

Ad Articulum XLI.

In communibus monitis, monito 4. post verba: als da seynd protectiones, pone: protectio, & adde Germanice:

Wie nun diese wenige Monita particularia gar nicht dahin gemeynet / dem hochlöblich Churfürstlichen Collegio ungebührlich einzugreiffen/sondern allein zu Erhaltung der denen Fürsten und Ständen competirenden Rechten angesehen; Also geleben unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren Principalen/Committenten und Obern der zuversichtlichen Hoffnung/ es werde ein hochlöblich Churfürstliches Collegium angeregte Monita bey bevorstehender Wahl in der Königlichen Capitulation beobachten/ und zu attendiren nicht ungeneigt seyn.

Dieses um das hochlöblich Churfürstliche Collegium zu demeriren/ werden unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren Principalen/Committenten und Obern / in allen Occurrentien nach Möglichkeit willigst und geflissen seyn. Datum Franckfurt am Mayn den 17. und 27. Aprilis 1658.

LXXIV.

Kayſers Leopoldi Tax-Ordnung nach dero Wahl zu Franckfurt am Mayn, wie es ſo wohl wegen Ihrer, als derer Churfürſten Hofſtädten/ mit der Quartier-Bezahlung und Tax halber, in allen und jeden gehalten werden ſolle, de Anno 1658.

NAchdem der Allerdurchleuchtigſte/ Großmächtigſte und Unüberwindlichſte Fürſt und Herr/ Herr Leopoldus, erwehlter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn und Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Graff zu Habſpurg/ Tyrol/ und Görtz/ unſer Allergnädigſter Herr/ Ihren Auffbruch neben allen Herren Churfürſten und deren Geſandten / von hier ehiſter Tagen zu nehmen entſchloſſen/ damit der Quartier/ und anderer Utenſilien Tax halber / zwiſchen den Gäſten und den Wirthen/ oder Bürgern/ keine Uneinigkeit/ Zwietracht oder Irrung ſich ereigne oder entſtehe: Als haben höchſtgedacht Ihre Kayſ. Maj. Unſer Allergnädigſter Herr/ dero Geheimen Rath/ Cammerern/ und Obriſten Hoff-Marſchalln/ Herrn Heinrich Wilhelmen/ Graffen und Herrn von Starhenberg ꝛc. per Decretum gemeßen anbefohlen/ durch dero Reichs-Herolden mit Trompeten-Schall nachfolgende Tax-Ordnung vor allen Kayſ. und Churfürſtl. Höfen/ zu jedweders Nachrichtung und Wiſſen/ nicht allein abweſend publiciren/ ſondern auch folgends in Druck verfertigen laſſen.

Erſtlich ſolle der Gaſt dem Wirth wochentlich für ein Herren-Stuben und Cammer 36. Kr.
Für ein Mittel-Stuben und Cammer 24. Kr.
Für das geringſte Zimmer aber 12. Kr.

Und wann zu einer Stuben keine Cammer vorhanden/ zwey Drittel/ oder da zu einer Cammer keine Stuben / einen Drittheil bezahlen: darunter jedoch der Boden/ das Vorhauß/ Kuchel/ Tiſch/ Stühl und Bänck mit eingerechnet/ und verſtanden werden ſollen.

Was fürs Andere die Stallung anlanget/ ſoll für ein Pferdt Tag und Nacht/ jedoch ohne Fütterung/ bezahlt werden 1. Kr.

Drittens/ wegen der Keller und Gewölber/ Item da der Gaſt des Wirths Dienſtbotten gebraucht/ und dadurch ſein Gewerb geſperrt hätte / wie ingleichen / wann ſich ein Gaſt/ der dem Wirth zuſtändigen Utenſilien/ Kuchel- und Zinn-Geſchirr/ Fürhang/ Deppich/ und dergleichen gebraucht hätte / ſo ſoll ſich der Gaſt derentwegen mit dem Wirth/ der Billigkeit nach/ vergleichen.

Wegen der Bette aber / zum Vierdten / als von einem Herrn-Bett mit zarten Leylachen/ wochentlich 45. Kr.
Von einem mittlern Bett 36. Kr.
Und von einem Diener-Bett 22. Kr.
bezahlen.

Und wann zum Fünfften ein Gaſt ſeinem Wirth etwas an Gemächern/ Haußrath/ Betten und Leinwand verderbt oder zerriſſen / ſolle er daſſelbe / ohne Entgelt des Hauß-Zinſes/ wider gut zu machen ſchuldig ſeyn.

Sechſtens / wann der Gaſt ſich allbereit vorhero mit dem Wirth über ein und anders verglichen / ſo ſoll ſolches hierunter nicht verſtanden ſeyn/ ſondern es bey ſelbigen ſein Verbleiben haben.

An dieſem allen beſchicht Ihrer Kayſ. Maj. Allergnädigſt gemeſſener Will und Meynung.

Signatum in dero und des H. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn / mit Ihrer Röm. Kayſ. Maj. fürgedrucktem Inſiegel den andern Auguſti An. 1658.

LXXV.

Chur-Maynziſche Reichs-Hoff-Cantzley- und Tax-Ordnung de Anno 1658.

DEmnach der Hochwürdige Fürſt und Herr/ Herr Johann Philippus/ Ertz Biſchoff zu Maynz / deß Heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler / und Churfürſt/ Biſchoff zu Würtzburg/ und Hertzog in Francken/ ꝛc. nun eine Zeit hero wahrnehmen/ und verſpühren müſſen/ daß unter vorgegangenen Kriegsläufften bey dem Kayſerl. Reichs-Hoff-Cantzley Tax-Ampt in einem und andern verſchiedene Unordnungen und Mißbräuche eingeriſſen/ und dadurch daſſelbe nicht wenig in Abgang gerathen: Als hat auch Se. Churfürſtliche Gnaden dahero / in Krafft tragenden Ertz-Cancellariats / obliegen und gebühren wollen/ hierinnen in Zeiten Einſehens zu haben/ und auff behörige Remedirung zu gedencken/ damit ſo thanes Reichs-Hoff-Cantzley Tax-Ampt in ſeinem Eſſe erhalten/ ein-

tin folgentlich die Diener ihre Beſoldung richtig erlangen/ auch die übrige Cantzley-Nothdurfft herbey geſchafft / und dardurch Ihrer Käyſerl. Majeſtät / und deß Heiligen Reichs Dienſte umb ſo viel mehr und beſſer befördert werden mögen/ allermaſſen ſie dann nicht unterlaſſen/ hierüber gründliche Information einzuziehen / und neben demjenigen / ſo allbereit auch der jetzigen Käyſerl. Wahl-Capitulation einverleibet worden / ſolche Verordnung zu thun/ wie eines und andern halben hernach folget.

Und zwar erſtlichen / nachdem Ihre Churfürſtliche Gnaden wahrgenommen und befunden/ daß die bißher gebrauchte Tax-Roll/ nach geſtalten jetzigen Zeiten und vorfallenden Expeditionen/ nicht allein ſehr unrichtig/ und mehrentheils auff eine Transaction mit den Partheyen gerichtet iſt/ benebens auch beſagten Partheyen unter einem und andern Vorwand unläßige Speſen auffgebürdet werden wollen/ wodurch dann nicht allein groſſe Unordnungen/ ſondern auch viel Klagen und Beſchwerden entſtanden/ alſo haben auch/ zu künfftiger Verhütung deſſen allen / dieſelbe eine rechtbeſtändige Tax-Roll / wie und was geſtalt ins künfftige alle und jede taxbahre Brieffe beym Tax-Ampt taxirt werden ſollen/ dergeſtalt abfaſſen laſſen/ wie ſub Lit. A. hernach folget; und befehlen darauff den Tax-Bedienten hiemit / und in Krafft dieſes/ gnädigſt und ernſtlich/ und bey Vermeydung höchſter Ungnad/ daß ſie von nun an ins künfftige derſelben alſo/ ohne alles anderes paciſciren/ in allem beſtändiglich und ſtrictè nachgeleben / demnach die taxbahre Brieffe taxiren/ und niemanden darüber/ auſſer was die gebührende Regalia und privilegirte Cantzley Jura betrifft / im geringſten mit einigen anderen Abforderungen / ſie haben auch Nahmen wie ſie wollen/ beſchweren/ viel weniger ſich über die in der Cantzley-Ordnung geſetzte zehen Gülden/ einiger Freyhung oder Moderation, ohne Ihrer Churfürſtlichen Gnaden mit eigenen Händen unterſchriebenen Scheins/ unternehmen ſollen/ und damit auch den Partheyen alle ungleiche Vermuthungen vortheilhafftigen paciſcirens umb ſo viel mehr benommen werden mögen/ ſo ſolle dieſe Ihrer Churfürſtlichen Gnaden neu auffgerichte Tax-Ordnung im Tax-Ambt und der Cantzley offentlich angeſchlagen werden/ damit ein jeder/ ſo taxbahre Brieffe zu erheben hat/ ſich darnach richten/ und umb deſto weniger einer ungeziemenden Ubernahm zu beſchweren Urſach haben könne/ maſſen dann auch dieſelbe/ nach erlegter Tax-Gebühr/ weder von ihnen den Tax- oder einigem andern Cantzley-Bedienten/ mit Ausfer-

tig- und Extradirung der Brieffen/ im geringſten nicht auffgehalten werden ſollen.

Und weilen auch Secundo, eine Zeit her der Tax-Gegenſchreiber beyſeit geſetzt worden/ als befehlen und verordnen Ihre Churfl. Gnaden hiemit gnädigſt/ daß hinführo der Reichs-Hoff-Cantzley Regiſtrator Pipius, in Krafft hiebevor ertheilten Befelchs/ an ſeines Anteceſſoris Georg Dieterlein ſtatt/ die Gegenſchreiberey wiederumb beym Tax-Ampt vertreten/ keiner ohne den andern das geringſte nicht handeln/ ſondern alles und jedes/ ſo das Tax-Ampt berührt/ und darvon dependirt/ conjunctim verrichten/ und darüber einer ſo wohl als der ander/ wie Herkommens und die alte Ordnungen vermögen/ ſeine Rechnung führen und ablegen ſolle; jedoch ſo viel/ bey Einnahm und Ausgab deß Gelds/ das Zahlen betrifft / wollen wir den Gegen-Schreiber/ welchen es ohne diß nicht angehet/ wegen anderer ihme bey der Regiſtratur obliegender Verrichtungen / nicht beladen haben/ damit keine falſche Sorten angenommen/ auch in dem Zahlen keine Mängel oder Irrungen vorgehen/ ſonſten aber ſolle der Gegen-Schreiber in allem übrigen ſich/ ſeiner dißfalls habender abſonderlicher Inſtruction gemäß / verhalten.

Und nach dem allen nicht weniger Tertio, beym Tax-Ampt in deme ein groſſer Mißbrauch verſpühret worden/ daß wann nur allein Ihre Käyſerl. Majeſtät / zu dero Recreation ſich eine Meilwegs / zwo oder drey von der Stadt Wien/ als nach Ebersdorff/ Laxenburg/ und andere in Nieder-Oeſterreich gelegene Orth begeben/ diejenige Cantzley-Bediente/ ſo deroſelben folgen/ dannoch die doppelte Beſoldung auch prætendiren wollen/ dardurch aber das Tax-Ambt dergeſtalt beſchwert/ daß endlich die Ordinari Beſoldung nicht gereichet werden könne/ und eben dahero deren Rückſtand ſo hoch auffgeſchwollen / Ihre Churfürſtliche Gnaden auch ſolches für unbillich erachten müſſen/ zumahlen ſie Bediente in ſolchen geringen Reiſen die Koſt bey Hoff empfangen/ und dabey keine abſonderliche Speſen ihrer Haußhaltung zu führen haben; als verordnen ſie hiemit gnädigſt/ daß hinführo die doppelte Beſoldung weiter keine ſtatt haben / oder aus dem Tax-Ampt gereichet werden ſolle/ es ſeye dann/ daß Ihro Käyſerliche Majeſtät mit dero völligen Hoff-Stadt/ und etwas in die Ferne reiſen/ wie dann auch ſolche Duplirung auff den Reiſen ins künfftig anderer Geſtalt nicht/ als auff die einfache Beſoldung/ nicht aber die aus Gnaden beſchehene Additiones zu verſtehen ſeyn/ oder dahin extendirt werden ſolle.

Ebenergeſtalt iſt auch Quartò, Ihrer Chur-

fürstlichen Gnaden zu vernehmen vorkommen/ daß eine Zeit her verschiedene Nahmhaffte Taxen ins Tax-Ampt nicht gelieffert worden/ sondern ein und andere von den Cantzley-Verwandten und Bedienten dieselbe selbsten eigenmächtig zu sich gezogen und darmit sich bezahlt gemacht/ welches dann nicht allein beym Tax-Ampt grosse Confusion; sondern auch dieses verursacht/ daß allein etliche/ und zwar nur diejenige/ so solche Gelegenheit in Händen gehabt/ völlig/ andere aber gar nicht bezahlt/ und gegen einander zu Zwietracht und Widerwillen bewegt worden/ dahero dann/ zu künfftiger Verhütung dessen/ Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden hiemit gnädigst und ernstlich befehlen/ daß von nun an/ und ins künfftige niemanden die taxbahre Expeditiones dem Tax-Ampt vor enthalten/ noch deren darob schuldiger Gefälle im geringsten sich mächtigen/ sondern ein jeder seine Besoldung aus Händen des Taxatoris, gegen behörigen Schein erwarten/ und die Tax-Gelder jederzeit immediatè zum Tax Ampt einlieffern lassen/ der Tarator und Gegen-Schreiber auch einige Expedition nicht extradiren sollen/ sie haben dann zuforderst die davon gebührende Tax-Gefäll zu ihren eigenen Händen empfangen; und damit künfftig ein oder anderer wegen ungleicher Austheilung der Bestallung umb so viel weniger sich zu beschweren Ursach haben möge/ so solle der Taxator und Gegen-Schreiber daran seyn/ daß jedesmahls die eingehende Mittel/ und zwar in dem Valor, wie sie erlegt werden/ unter die Diener/ nach Proportion ihrer Bestallung/ von Quartalen zu Quartalen/ mit durchgehender Gleichheit ausgetheilet/ und zwar jederzeit vor allen Dingen/ die lauffende Salarien abgetragen/ und wann etwas übrig seyn wird/ alsdann auch damit die Restanten der Besoldungen und Gratialien ebenmäßig der Proportion nach abgestattet werden. Wobey aber Ihre Churfürstliche Gnaden dieses den Wittiben und Waisen zum besten zugeben und gönnen/ daß/ weilen mit tödtlichen Hintritt ihres respectivè Manns oder Vaters/ alle andere Emolumenta und Nahrungs-Mittel gefallen/ ihnen/ absonderlich aber denenselben/ welche geringen Vermögens seynd/ und die Zuwartung/ biß ihnen der Rest bezahlt würde/ sehr beschwerlich fallen thut/ in Abschlag ihres habenden Hinterstands/ bey Abführung der lauffenden Ordinari-Besoldung/ auch jedesmahls so viel als dem Verstorbenen im Leben gebührt hätte/ biß zu völliger Contentirung würcklich gereichet werden solle.

Und gleichwie auch fünfftens/ der Registrator mit Auffsuchung/ collationiren und registriren/ in der Registratur die Mühe haben muß/ so solle ihm auch das zuläßige vidimiren/ in vorkommenden Reichs-Hoff-Raths- und Cantzley-Sachen/ krafft voriger Ordnungen/ allein gelassen/ und demselben von niemand disfalls vor- oder eingriffen werden.

Dieweil auch sechstens/ in deme bißhero grosse Unordnungen und Excess verspürt worden/ daß/ wo ein oder anderer/ aus bewegenden Ursachen und Gnaden/ eine Addition seines Bestallung erlangt/ der Successor solcher gleich vor eine Ordinari-Bestallung angenommen und prætendirt/ und endlichen dadurch die Bestallungen nach und nach also gestiegen/ daß/ wofern hierinnen nicht remedirt werden solte/ solche mit der Zeit dem Tax-Ambt abzustatten unmöglich fallen werde/ haben dahero zu Vorkommung dessen Ihre Churfürstl. Gnaden/ wie sub Lit. B. und C. hiebey gefügt/ nicht allein eine beständige Verzeichnüß/ wie viel Diener hinführo beständiglich bey der Cantzley seyn/ sondern was auch ein jeder aus denselben für eine eigentliche Besoldung aus dem Tax-Ambt haben solle/ verfertigen und hierbey fügen lassen/ mit dem gnädigsten Befelch/ daß ins künfftig die neue Diener demnach und anderer Gestalt nicht besoldet/ noch den Tax-Bedienten in ihrer Rechnung ein mehrers passirt werden soll/ gestalten dann auch höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden sich dahin gnädigst resolvirt/ daß/ wofern ein oder ander aus den Bedienten künfftig/ wegen seiner langwierigen treugeleisten Dienste/ einige Gnade würde meritirt haben/ solche ihme nach Befindung/ zu Verhütung dergleichen schädlicher Consequentien/ nicht per additionem seiner Bestallungen/ sondern semel pro semper, vermittelst Benennung eines gewissen Quanti, wiederfahren solle/ jedoch sollen diejenige/ so allbereit vorhero aus bewegenden Ursachen einige Additiones, über die jetzige ordinari-Bestallung/ empfangen haben/ und noch im Leben seyn/ deren bewilligter massen ad dies vitæ geniessen/ nach ihrem Tod aber solche Zubuß allerdings wiederumb cassirt und abgethan seyn.

Damit auch/ zum siebenden die taxbahre Expeditiones so wohl/ als die darob fallende Tax-Gelder/ umb so weniger unterschlagen werden/ so solle ins künfftig ein beständiges Register auff der Cantzley offentlich gehalten/ und in dasselbige jedesmahls alle taxbahre Expeditiones von den Cancellisten/ so solche schreiben/ fleißig eingetragen werden/ damit so wohl der Taxator und Gegen-Schreiber/ als jeder Cantzley-Verwandter/ was allemahl in die Theilung kommen/ wissen möge/ sich darnach richten/ auch auff allen zweiffelhafften Fall/ die Tax-Rechnung dargegen gehalten/ und aller vor-

vortheilhaffte Gesuch dadurch umb so viel mehr abgeschnitten werde.

Alldieweilen auch nicht weniger achtens verspührt worden/ daß eine Zeit her verschiedene Taxbahre Sachen in forma Decreti ausgefertiget/ und dardurch dem Tax-Ambt die Tax-Gefälle entzogen worden/ so sollen ins künfftige dergleichen Expeditiones unterlassen/ und jedesmahls ein und andere Taxbahre Ausfertigung anderer Gestalt nicht/ als in behöriger gewöhnlicher Form beschehen/ und zum Tax-Ambt gebührender massen gelieffert werden.

Und weilen neundtens in der alten Reichs-Cantzley-Tax-Ordnung absonderlich versehen/ daß keine Taxbahre Expeditiones ohn registrirt extradirt werden mögen; Als solle hinführo der vorhandene Reichs-Cantzley-Diener jedesmahls die in der Rolle von Ihrer Käyserlichen Majestät subscribirte ihme zukommende Taxbahre Brieffe immediatè dem Registratori, als zugleich Tax-Schreibern/ Originaliter in seine Verwahrung dergestalt zustellen/ daß hievon dem Taxatori jedesmahls eine ordentliche von dem Cantzley-Diener verfaste/ aber von dem Gegen-Schreiber unterschriebene Specification der gelieferten Rolle/ durch den Cantzley-Diener zugestellt/ von dem Taxator aber/ über die gelieferte Taxbahre Expeditiones, dem Registratori eingelieffert werden solle.

Nachdem auch 10tens vorkommt/ daß unterschiedliche Taxbahre-Sachen/ und sonderlich die offene und verschlossene Käyserliche Reichs-Hoffraths-Commissiones, mit der Roll nicht in das Käyserliche Tax-Ambt gelieffert/ sondern zu grossem Abgang dieselbe von denen Secretarien privatim expedirt/ und hierdurch dem Tax-Ampt selbige Tax-Gelder entzogen werden/ als sollen die Cantzley-Diener hinführo solche verschlossen- oder öffentliche Käyserliche Commissiones jedesmahls dem Tax-Ampts-Gegenschreiber/ gleich andern Taxbahren-Brieffen zu lieffern/ und in seine Tax-Roll Specification zu bringen/ gehalten seyn.

Es sollen auch 11tens die Stands-Erhöhungen/ und andere Privilegien von den Cancellisten/ bey Verlust ihres Schreib-Gelds/ ausführlich concipirt/ mit dem Registratorn collationirt/ und zur Registratur gelieffert werden/ damit hiernechst/ auff den Fall die Originalia etwan durch Unglück den Partheyen entkommen/ selbige umb so ehender wiederumb rescribirt/ und ausgefertigt werden können.

So sollen auch 12tens/ künfftig jedesmahls von den Taxatorn und Gegenschreibern die Rechnungen/ sambt darzu gehörigen Uhrkunden und Bescheinigungen/ mit sicherer Gelegenheit/ von Qvartalen zu Qvartalen ohnfehlbahr richtig zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden Hofstadt eingeschickt werden/ gestalten dann Ihro Churf. Gn. aus dero Hoff- und Cammer-Rath zwo Personen hierzu deputirt/ welche dieselbe jedesmahls alsobalden vor die Hand nehmen/ examiniren/ und darüber/ wo nöthig/ Erleuterung begehren; Folgends deroselben daraus unterthänigst referiren sollen/ damit dann darauf dieselbe/ befindenden billichen Dingen nach/ ohne Verzug justificirt/ und darüber behörige Absolution-Brieffe ausgefertigt werden mögen/ dahero dann die von den Freysingischen Erben noch abgehende/ auch deß zeitlichen Taxatoris von Lindenspühr und Johann Georg Mertzen ohnabgehörte Rechnungen/ ehist an Ihro Churfürstl. Gnaden Hoff eingeschickt/ und von den darzu verordneten Räthen examinirt werden sollen.

Dieweil auch bißhero wegen der Beholtzung grosse Unordnung verspührt/ und in den Rechnungen eine weit grössere Anzahl/ als zuvor jemahls/ beygebracht worden/ als solle der Taxator und Gegenschreiber ins künfftige hierinnen fürsichtiger seyn/ dasselbe jedesmahls zu rechter wohlfeyler Zeit einkauffen/ und darüber zween Körbstöck halten/ auch auff den Verbrauch fleißig Achtung geben/ und die Austheilung nicht weitläufftiger machen/ als zuvor gewesen.

So viel im übrigen die Cantzley-Jura und Bibalia betrifft/ da lassen es ihre Churfürstliche Gnaden nochmahln bey dem zwischen beyden der Teutschen und Lateinischen Expeditionen beschehenen/ und von Ihro approbirten Unions-Vergleichung ungeändert bewenden/ jedoch dergestalt/ daß weilen der Taxator nunmehr/ bey wieder angeordnetem Tax-Gegenschreiber/ sein Ampt selbsten wieder versehen kan/ solchenfalls aber den Tax-Ambts-Verwaltern Mertzen seine von ihme Taxatoren gehabte Emolumenta entzogen werden/ als solle demselben an dessen statt/ die durch Absterben deß gewesenen Registratoris Georg Dietherleins wiederumb der Cantzley heimgefallene Portion, neben seiner vorhin gehabten aus dem Bibal, so lang er in diesen Diensten seyn/ und die Tax-Ampts-Verwaltung führen wird/ die Zeit Lebens zu kommen/ nach dessen Tod aber dieses zu fernerer Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigster Verordnung gestellt bleiben.

Demnach auch ein merckliches daran gelegen/ daß die Reichs-Cantzley Registratur in guter Ordnung/ und bey darzu dienlichen Subjectis erhalten/ als solle ins künfftig bey Abgang deß zeitlichen Registratoris jederzeit der Aelteste aus den Registranten/ umb deßwillen/ daß demselben jedes besser als dem Neuankommenden kundig/ succediren/ und demselben ohne

erhebliche Ursachen kein Frembder vorgezogen werden.

Demnach gleichfalls zum öfftern Klagen vorkommen/ daß die Partheyen/ deren Agenten und Sollicitanten bey der Reichs-Cantzley/ so wohl mit den Expeditionibus über die behörige Zeit auffgehalten/ als sonsten über die Gebühr an Geld übernommen/ auch mit unziemender Anforderung mercklich beschwert werden/ und dann dißfalls anderwertliche Fürsehung zu thun/ die Nothdurfft erfordern will; Als ist Ihro Churfürstl. Gnaden ernstlicher gnädigster Befelch/ daß in das künfftige ein jeder von den Cantzley-Verwandten/dem einige Sache zu concipiren/ copiren/ oder sonsten zu expediren unter Händen kommet / deren alsobald sich würcklich unterziehe/ und die Partheyen aus Ursachen einer anwartenden Recompenz, oder sonsten keinesweges mit der Expedition auffhalten/ weniger dieselbe wieder die Ordnung/ über die gebührende Ordinaria Jura, mit einiger weiterer Forderung und Geld-Abnahme/ bey Verlust seiner tragenden Function, graviren solle.

Schließlichen/damit in den Expeditionibus umb so weniger Hinderung beschehe/ sollen die Secretarien und Concipisten/ neben andern/ jedesmahls/ vermög der Cantzley-Ordnung/ zu rechter Zeit auf der Cantzley erscheinen/ und deme/was ihnen ad expediendum aufgegeben/ fleißig abwarten/ wie dann ingleichem der Taxator, und dessen Gegenschreiber gleichfals sich täglich auff der Cantzley einfinden/ und den Partheyen/ so sich wegen Auslösung der Expeditionen anmelden / daselbsten ihre behörige Abfertigungen geben/ darneben alle zum Tax-Ampt gehörige Bücher/ zu deren bessrer Verwahrung/ in ihren gewöhnlichen Orth liefern sollen.

Welches alles dann mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden also/ zu des Tax-Ambts Wiederauffnehmung/ zu verfügen eine unumbgängliche Nothdurfft befinden/und versehen sich gnädigst/ ein jeder/ dem es gebührt/ demselben also gebührend geleben werde/massen Sie dann auch dieselbe gnädig und ernstlich erinnern/und im übrigen es bey vorigen von ihren Lob-seeligsten Vorfahren ertheilten Memorialien/ wie auch Tax-Gegenschreibers particular Instruction, so fern hierin kein anders disponirt worden/ ungeändert bewenden lassen; Signatum Franckfurt am Mayn/ unter dero selben eigenhändigen Subscription, und auffgedrucktem Cantzley-Secret. den 6. Aug. An. 1658.

LXXVI.

Erneuerte Chur-Mäyntzische Reichs-Hoff-Cantzley-Tax-Ordnung, vom 6. Januar. 1659. wie ins künfftige alle und jede Käyserliche Privilegia, und andere Tarbahre Briefe, bey dem Reichs-Hoff-Cantzley-Tax-Ampt taxiret werden sollen, siehe oben Part. Gen. p. 330.

LXXVII.

Taxa, was bey Empfahung der Reichs-Lehen am Käyserl. Hoffe zu entrichten ist, siehe oben Part. Gen. p. 333.

LXXVIII.

Käysers Leopoldi Mandatum, das Reichs-Postwesen betreffend, de Anno 1659. siehe oben Part. Gen. p. 465.

LXXIX.

Reichs-Ausschreiben zu dem noch ietztwährenden Reichs-Tage zu Regenspurg vom Käyser Leopoldo an Chur-Mäyntz, de An. 1662. siehe oben Part. Gen. p. 640.

LXXX.

Käyserl. Creditiv an alle Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, welches sie dero Herrn Principal- und Con-Commissarien bey dem Anno 1662. angefangenen, und noch währenden Reichs-Tage zu Regenspurg ertheilet, siehe oben Part. Gen. p. 643.

LXXXI.

Käyserl. Proposition, welche des Heiligen Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände, und der abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten den $\frac{10}{20}$. Januarii Anno 1663. beym Anfange des Reichs-Tages zu Regenspurg geschehen, siehe oben Part. General. p. 644.

LXXXII.

Reichs-Concluſa, Mandata Avocatoria, und was deme mehr anhängig, so in Kriegs-Sachen, unter Kayser Leopoldo von Anno 1663. biß 1704. ergangen, siehe oben Part. General. von p. 679. biß uff p. 746.

LXXXIII.

Schreiben derer Evangelischen Churfürsten und Stände zum Reichs-Tage gevollmächtigten Räthe, Bothschafften und Gesandten an die Röm. Kayserl. Majestät, daß die Visitation des Kayserl. Reichs-Hoff-Raths von Chur-Maynz anderer Gestalt nicht vorgenommen werden möge, als mit Beobachtung dessen, was sämtliche Stände vor gut befinden werden, de Anno 1664.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Eurer Kayserl. Majestät mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten/welcher Gestalt verlauten wollen/daß Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz im Werck begriffen und Vorhabens seyn solle/ Eur. Kayserlichen Majestät allhier befindenden Reichs-Hoff-Rath zu visitiren. Ob nun zwar wir versichern können/ daß unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen nicht gemeinet seyn/ Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz diejenige Jura, welche Ihro durch Krafft des Frieden-Schlußes dißfalls competiren und zu exerciren zustehen/ zu disputiren/ oder darüber einigen Zweiffel zu machen; So ist aber gleichwohl aus eben selbigem Instrumento Pacis bekandt und offenbahr/ daß solche Visitation anderer Gestalt nicht/als mit Beobachtung dessen/ was sämtliche Stände vor gut befinden würden / vorzunehmen. Dieweiln dann solche Vergleichung allbereit bey vorigem Reichs-Tag geschehen sollen/ aber mit andern damahln unerörtert gebliebenen Materien auff diese prorogirte Comitia remittiret/auch Churfürsten und Stände nichts mehrers verlangen / als daß das Instrumentum Pacis auch in diesem Paß seine würckliche Vollziehung erlangen möge; Als bitten Euer Kayserliche Majestät im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen hiemit allerunterthänigst / Dieselbe geruhen hierunter solche allergnädigste Anstalt zu verfügen / damit zu Præjudiz dessen / was bey noch wehrenden dieser Reichs-Diet erst geschlossen werden solle / mit erwehnter / zwar an sich selbst sehr nützlich/gleichwohln wegen Ermanglung der Requisiten noch zur Zeit bedencklicher Visitation nicht vorgeeilet/ sondern dieselbe biß zu förderſamster Erledigung dieses Puncti (als dessen man weniger nicht/als wegen der andern noch mit expedirender Materien beysammen/) ausgestellet werde.

Gleichwie nun hiedurch das Instrumentum Pacis in Acht genommen/ und schuldigster massen observirt wird: Also zweiffelt uns gar nicht/ es werden Ew. Kayserliche Majestät so wohl als Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz / nach reiffer der Sachen Uberlegung von selbst gemeinet und gewillet seyn/ obigen unsern gerechten/und zu guten Vernehmen gerichteten Petitis respectivè in Kayserlichen Gnaden und willfährig statt zu geben. Und wir seynd ꝛc. Datum Regenspurg den $\frac{11}{21}$. April. 1664.

LXXXIV.

Churfürstlicher Auffsatz Capitulationis perpetuæ, welcher den 5ten Maji Anno 1664. durch die Chur-Mayntzische Gesandten Herrn von Boineburg, und Dr. Bertram, in dero Losament denen Oesterreichischen und Saltzburgischen Directoren extradiret worden/ mit der ausdrücklichen Bedingung / daß die Churfürstlichen nicht allein Ihnen fernere Erinnerung und Aenderung / sondern auch auff allen Fall alle hergebrachte Churfürstliche Prærogativen und Rechten vorbehalten/ und wenn diese Handlung nicht zum vollkommenen Stande kommen solte/ an dieses gar nicht gebunden seyn wolten.

PROLOGUS.

Demnach auch bey diesem Reichs-Tag nach Anleitung des Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlußes von einer künfftigen gewissen und beständigen Capitulation Handlung vorgefallen: So ist selbige vom Churfürstlichen Collegio abgefasset / und mit gesamter Fürsten und Stände Einwilligung in diesen Reichs-Abschied gebracht worden/ wie folget:

Art. I.

Handelt (1) von Kirchen-Schutz/ (2) Handhabung der Stände/ Rechte und Freyheiten / (3) Admission ad Sessionem & Votum.

Der erwehlte Römische Kayser und König soll

soll und will die Christenheit / den Stuhl zu Rom / Päbstliche Heiligkeit / Christliche Kirch / als derselben Advocat, in guten treulichen Schutz und Schirm halten / will in alle Wege die Teutsche Nation, das Heilige Römische Reich / und die Churfürsten / als dessen vorderiste Glieder / besage der güldenen Bull / sonderlich des 13. Articuls / dann auch die Fürsten / Prälaten / Graffen / Herren / Städte / samt der unmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft / bey Ihren Hoheiten / Geist- und Weltlichen / Würden / Gerechtigkeiten / Macht und Gewalt / sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen / auch allen und jeden Ständen des Reichs Ihre freye Stimme und Sitz auff Reichs-Tägen lassen / und ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung / keinen Reichs-Stand / der Session & Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht / davon suspendiren und ausschliessen / auch sollen keine Fürsten / Graffen oder Herren in Fürstlichen oder Gräfflichen Collegiis an- oder auffgenommen werden / Sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum / respective Graff- oder Herrschafft genugsam qualificiret / und mit einem Stand-würdigen Reichs-Anschlag in einen Creyß eingelassen und verbunden / und über solches alles neben Churfürsten / auch dasjenige Collegium oder Banck / darinnen Sie auffgenommen werden sollen / in die Admission ordentlich bewilliget / und will nicht gestatten / daß den Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen- und Justiz-Sachen sub quocunque prætextu vor oder eingegriffen werde. Soll und will auch denen Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschafft Ihre Regalien / Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegien / die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuforderist aber die unter Churfürsten / Fürsten und Ständen auffgerichtete Erb-Verbrüderung / Pfandschafften / Gerechtigkeiten / Gebrauch und gute Gewohnheiten / so sie bißhero gehabt / oder in Ubung gewesen / zu Wasser und Land / auff gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Auffhalt in beständiger Form confirmiren / Sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen / und niemand einig Privilegium darwider ertheilen / und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet / so im Frieden-Schluß nicht approbiret / dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren / auch hiemit cassiret und annulliret haben. So viel aber bey diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrifft / wollen wir die drey Churfürsten / Sachsen / Brandenburg und Pfaltz / vor sich und ihre Religions-Verwandte / Fürsten und Stände damit nicht verbunden haben / Gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan-auch dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden zum Nachtheil nicht angezogen / noch gebraucht / sondern den dreyen obbenannten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

Art. 2.

Handelt von Observanz der Reichs-Satzungen.

Der Römische Kayser soll und will das Reich / so viel in seinen Kräfften ist / schirmen und vermehren / sich keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen / unterwinden / noch unterfangen / noch darnach trachten / dasselbe auff sich / seine Erben und Nachkommen oder auff etwas anders zuwenden / will die güldene Bull / den Frieden in Religion- und Profan-Sachen / den Land-Frieden sammt der Handhabung desselben / wie auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenem Reichs-Tag auffgerichtet / verabschiedet / verbessert / auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschieden widerholet / und confirmiret worden / sonderlich aber obgedachten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / bevorab / was so wohl in articulo 5to, §. 2. als articulo 8vo de Juribus Statuum begriffen / und den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige / was bey vorigen Reichs-Tag beschlossen worden / und bey künfftigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden und beschlossen werden möchte / gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet / stet / vest / und unverbrüchlich halten / noch unter blossen Vorwand necessitatis vel utilitatis publicæ, periculi in mora oder anders ohne Churfürsten und Stände auff einen Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten / sondern dasselbe gebührend handhaben / und darwider niemand beschweren lassen / auch nicht gestatten / daß wieder die im Reichs-Abschied Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde / desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnung und Gesetze / so viel die dem obgedachten Reichs-Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg auffgerichtet / und mehr erwehnten Frieden-Schluß nicht zu wider seynd / erneuern / und dieselbe mit Consens Churfürsten und Stände / wie es des Reichs Gelegenheit iederzeit erfordert / keinesweges aber ohne gesammter Churfürsten und Stände auff Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Willigung ändern / noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen

zungen und Frieden-Schlußes vornehmen / sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung auff Reichs-Tägen damit verfahren / zuvor aber darin nichts verfügen noch ergehen lassen / zumahl auch diejenige / so sich gegen jetztermeldten Frieden-Schlusses / und darinn bestättigten Religion-Frieden / als ein immerwehrendes Band zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbsten zu schreiben / oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben / (als dardurch nur Aufruhr / Zwytracht / Mißtrauen / und Zanck im Reich angerichtet wird /) unternehmen würden / oder solten / gebührend abstraffen / die Schrifften und Abdrück cassiren / und gegen die Authores so wohl / als Complices, wie erst gemeldt / mit Ernst verfahren / auch alle wider den Frieden-Schluß eingewandte Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen / und rühren woher sie wollen / nach besag erstgedachten Frieden-Schlußes / verwerffen und vernichten. ꝛc.

Art. 3.

Handelt von der Herren Churfürsten Special-Prærogativen / de Elect. Imp. Elect. Reg. Rom. vivo & mortuo Cæsare Vicariis Imperii, von den Erb-Aemptern.

Der erwählte regierende Römische Kayser soll und will des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / als Seine innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten / in wichtigen Sachen / so das Reich antreffen / und von hohem Præjudiz und weitem Aussehen seyn / nach Anleitung der Güldenen Bull / ihres Raths / Bedünckens und Gutachtens sich gebrauchen / und ohne dieselbe hierin nichts vornehmen / Sie bey Ihrer wohlerlangten Chur-Würde / und sondern Rechten / Hoheiten / Præeminentien und Prærogativen erhalten / und den 8ten Electorat, vermöge des Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlußes / wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Verein der Churfürsten / als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayserm / rühmlich auffgerichtet / und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden / und vergleichen möchten / auch Seines Theils approbiren und confirmiren; als auch dem erwähltem Römischen Kayser geziemend / und damit verspricht / die Römische Cron förderlichst zu empfangen / So soll und will Er alles dasjenige dabey thun / so sich derhalben gebühret / auch alle und jede Churfürsten / umb ihr Ambt zu versehen / zu solcher Crönung erfordern / und was zwischen beyden Churfürsten zu Maynz und Cölln / wegen der unter Ihnen der Crönung halber entstandenen Irrungen gütlich beygeleget / und verglichen worden / das will Er hiemit gleichfalls confirmiret und bestätiget haben.

Insonderheit aber soll und will der regierende Römische Kayser die Churfürsten / ihre Nachkommen / und Erben / zu jeglicher Zeit bey Ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs / nach Innhalt der Güldenen Bull lassen / auch dieselbe bey Lebzeiten eines Römischen Kayserm / mit- oder ohne desselben Consens, so offt die Churfürsten auff einem deshalben angestellten Collegial-Tag es zu Verhütung grosser Zerrüttung des Vaterlands / und insgemein dem Heiligen Römischen Reich nothwendig und nützlich befinden / vorzunehmen gestatten.

Der regierende Römische Kayser läst es auch zu / daß die Sieben Churfürsten je zu Zeiten vermöge der Güldenen Bull und nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Reichs zu ihrer Nothdurfft / auch so sie beschwehrliches Anliegen haben / zusammen kommen mögen / dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen / das Er auch nicht verhindern noch irren / und deshalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämbtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen / sondern sich in dem und andern der Güldenen Bull gemäß / gnädiglich unverweißlich halten soll und will / will auch die Vicarios des Reichs / wie von Alters hero auff Sie kommen / und die Güldene Bull / alte Rechte / oder andere Gesetze oder Freyheiten vermögen / so es zu Fällen kommen / oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird / bey ihren gesammten Rechten in Sachen das Heilige Reich belangend geruhiglich bleiben / und gantz ungekränckt lassen / auch nicht nachgeben / daß die Vicariaten und deren Jura, sammt was denselben anhängig / von iemand disputiret werden / wo aber darwider von jemand etwas gesucht / gethan / oder die Churfürsten in denen gedrungen würden / das doch keinesweges seyn soll / das alles solle nichtig seyn. Der regierende Kayser will auch die Verfügung thun / wann derer Churfürsten Ambts-Verwalter und Erb-Aembter / bey Seinem Kayserlichen Hoff begriffen / daß dieselbe jederzeit und insonderheit / wann und so offt Er auff Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tägen Seinen Kayserlichen Hoff begehet / oder Sachen vorfallen / dazu die Erb-Aempter zu gebrauchen seyn / in gebührenden Respect halten / und Ihnen von Seinen Hoff-Aembtern keinesweges vor- oder eingreiffen / oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Seinen Hoff-Aembtern jeweilen

len ersetzet werden solten/will Er doch/daß Ihnen der Churfürsten Ambts Verwesern und Erb-Aembtern/einen Weg als den andern/ die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht/als ob Sie dieselbe selbsten verrichtet/ und bedienet/ ohnweigerlich gefolget/ und gelassen/ und nicht von den Hoff-Aembtern entzogen/ insonderheit aber da bey Auffrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auff Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen/ und solche Ordnung im Nahmen Kayserlicher Majestät zu publiciren/ dem Ertz-Marschall-Ambt zukommt und gebühret: So soll von Kayserlichen Hoff-Marschall-Ambt oder andern/ weder unter dem Prætext Kayserliche Commission noch sonsten darinnen/ so zu solchem Reichs-Ambt gehöria/ Hinderung gemacht/ und etwas nachtheiliges concediret werden/ gleichwohl aber daß dem Hoff-Marschall und Seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Ambt nicht dependirenden Ambts-Verrichtungen durch Seine Lands-Regierung oder andere/ kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde. ꝛc.

Art. 4.

Reichs-Krieg-Werbungen/ Durchzüge/ Einquartierungen/ Vestung bauen betreffend.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch keinen Krieg weder in- noch ausserhalb Reichs/so wohl von desselben/als Seines Hauses wegen/ unter keinerley Vorwand/ wie der auch seye/ohne der Churfürsten und Stände auff einen allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung anfangen/ noch andern dergleichen anzufangen gestatten/wo Er aber des Reichs weg n angegriffen würde/ mag Er sich aller Hülff gebrauchen/ und wann Er dazu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte/ so solle derselbe anderer Gestalt nicht/ als nach Innhalt der Reichs Constitutionen/ der Executions-Ordnung und des Instrumenti Pacis angefangen und geführet/ auch die Generalität/ sammt dem von Kayserlicher Majestät und dem Reich/auch ohne Unterscheid der Religion bestellten Kriegs-Rath so wohl/als das gesammte Krieges-Heer in Seine und des gantzen Reichs Pflichte genommen werden. Desgleichen will der Römische Kayser auch ohne vorgemeldten Consens der Churfürsten und Stände des Reichs keine Werbungen im Reich anstellen/noch einiges Krieges-Volck ins Reich führen/oder führen lassen/ sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein frembdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich/ wem Sie auch gehörig/ unter was Schein oder Vorwand immer es seyn möchte/geführet würde/dasselbe will Er mit Ernst abschaffen/ Gewalt mit Gewalt hintertreiben/und dem Beleidigten seine Hülffe/Handbieth-und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren/ und nach Innhalt des Reichs-Satz-und Executions-Ordnung gedeyen/und das Kriegs-Volck ohne Churfürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen/ sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Ständen gebrauchen/ und anwenden lassen/ will auch keine Einqvartierung im Reich ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Churfürsten und Ständen ausschreiben oder machen/ auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierung/ Muster-Plätzen/ Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden wider die Reichs-Constitutiones selbst belegen/ noch durch iemand anders beschweren lassen/ da auch ein-oder ander Stand damit beschweret/demselben zu aller billig-mäßigen Satisfaction verhelffen/ will auch weder in wehrenden Krieg/noch auch sonsten in der Churfürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuen anlegen oder bauen/noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern/viel weniger andern solches gestatten oder zulassen.

Art. 5.

Reichs-Steuer/ und deren Gebrauch/ wie auch Exemtion und Moderation betreffend.

Der regierende Röm. Kayser soll und will auch keine Reichs-Steuer und dergleichen An- und Aufflagen/es seye zu Kriegs-oder Friedens-Zeiten anders als mit Rath/Wissen/und Willigung der Churfürsten und Stände auff allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen/ dieselbe in den gewöhnlichen Legstätten/ durch die von den Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen/ und daran seyn/ damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben/ und von dem Reichs-Pfennig-Meister jedesmahl richtige Rechnung gethan werde/ auch die/ von den Reichs-Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem anderen Ende/ als dazu sie gewilliget worden/ anwenden. Will auch nicht gestatten/ daß ein Stand/ welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen/ unter was Vorwand solches geschehen möge/sich befreyens-weiße eximire/so will er auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten und Ständen des Reichs/ertheilen/sondern vielmehr daran seyn/ daß jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten/ und wider die Contumaces, vermöge der Executions-Ordnung/verfahren werde.

Art. 6.

Bündnissen auffrichten/ betreffend so wohl à parte Cæsaris, als Statuum.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch vor sich selbst/als erwehlter Römischer Kayser/in des Reichs Händeln keine Bündnüß und Einigung in oder ausserhalb des Reichs machen/ er habe deñ zuvorhero der Churfürsten und Stände Bewilligung auff einem Reichs-Tage hierzu erlangt/wann er auch ins künfftig/ seiner eigenen Landen halber/ einige Bündnüß machen würde/so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen/ als unbeschädiget des Reichs/ und nach Innhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget/solle denselben allen und jeden das Recht Bündnüß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth dergestalt frey bleiben/ daß solche Bündnüß nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich/ noch wider den allgemeinen Land-Frieden und Münsterischen und Oßnabrügkischen Frieden-Schluß seye/ und daß dieses alles nach laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe/ womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Reich verwandt ist.

Art. 7.

Policey-Ordnung/Commercia und Monopolia, wie auch Aus und Einführung der Manufacturen und Wahren/ betreffend.

Ferner soll und will der regierende Römische Kayser über die Policey-Ordnung halten/ und die Commercia des Reichs befördern/ auch über diejenige/ so mit Wucherung und unzuläßigen Verkauff und Monopolien dem Reich und dessen Einwohnern mercklichen Schaden/ Nachtheil und Beschwerung zufügen/ mit der Churfürsten und Ständen Rath/ ernstliches Einsehen thun/ und verfahren/ keinesweges aber jemanden einige Privilegia auff Monopolia ertheilen/sondern da dergleichen erhalten/dieselbe als den Reichs-Satzungen zuwider/abthun und auffheben. Wann auch in der benachbarten Landen die Einfuhr und Verhandlung deren im Reich geschehener Manufacturen und Wahren verboten seyn/oder verboten werden solten: So soll und will der erwählte Römische Kayser sich desselben Abstellung angelegen seyn lassen: Im übrigen aber die Vorsehung thun/ daß andere Wahren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen/ gleicher Gestalt nicht zugelassen seyn solle. ꝛc.

Artic. 8.

Zolls-Concessionen betreffend.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch insonderheit/dieweil die Teutsche Nation und das Heil. Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschwehret/ nun hinführo (doch unbeschädiget/ deren vor diesem von mehrern Theil der Churfürsten gewilligter Zoll-Concessionen/Prorogationen und Perpetuationen/) keinen Zoll von neuen geben/ noch einige alte erhöhen/oder prorogiren lassen/ und vor sich selbst keinen auffrichten/ erhöhen oder prorogiren/ es seyen dann die Interessirte darüber gehöret/ und mit aller und jeder Sieben Churfürsten Wissen und Willen/ Zulassen/ und Collegial-Rath durch einhelligen Schluß also und dergestalt in diesem Stück verfahren/ daß keines Churfürsten Wider-Rede oder Dissens dagegen/sondern alle und jede der Collegial-Stimmen einmüthig seyn: massen Er dißfals die Majora nicht attendiren/ auch ohne vorgehende unanimia zu keinen Stande bringen/und den Supplicirenden mit seinem Begehren gäntzlich hinweg uud abweisen/ wie auch allen denjenigen/so um neue Zölle/es seye gleich zu Wasser oder Land/oder der alten Erhöhung/ oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden/ keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben/ oder ausgehen lassen/sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versamblung der Churfürsten zu warten/ erinnern/ und neben denen Churfürstl. jedesmahl dahin sehen/damit durch die ertheilende neue Zöll und Concessiones andere Churfürsten/Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung/Nachtheil oder Schaden zu leiden haben/auch weder am Rhein/noch sonsten einigen Schiffbahren Strohm im Heil. Reich/keine armirte Schiff/Ausläger/ Licenten/ noch andere ungewöhnliche Exactionen/ oder was sonsten zu Sperr-und Verhinderung der Commercien/ vornehmlich aber denen Rheinischen/und andern Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig/verstatten oder zulassen/ auff den Fall auch einer oder mehr/ weß Stands oder Wesens er oder die wären/ einigen alten Zoll oder eines alten Ersteigerung/ oder Prorogation in ihren Chur-und Fürstenthümern/ Graff- und Herrschafften und Gebiethen zu Wasser und Land im Auff-und Abfahren für sich selbst ohne der vorigen Römischen Kayseru und des

Churfürstlichen Collegii Verwilligung angestellet und auffgesetzet hätte/oder ins künfftig also anstellen oder auffsetzen würde/ den oder dieselbe/ so bald der Römische Kayser dessen von sich selbst in Erfahrung kommet/ oder von andern Anzeig davon empfanget/ will Er durch Mandata sine Clausula und andere nothdürfftige Rechts-Mittel/ auch sonsten in alle andere mögliche Weg abhalten/ und was also vorgenommen worden/gäntzlich abthun und cassiren/ auch nicht gestatten/daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens einige Zölle anstellen/für sich selbst erhöhen/oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. Wann auch einige/sie seyen gleich unmittelbahre oder mittelbahre dem Reich unterworffen/ sich unterstanden haben/und noch unterstehen solten/ unter ihren Thoren oder sonst andern Orthen in-oder vor den Städten die ein-aus-und durchgehende Wahren Getrayd/Wein/Saltz/Viehe und anders/ mit gewissen Auffschlag/ unter dem Namen Accis, Umb-Geld/Niederlag/Stadt- und Marck-Recht/Pforten-Brücken- und Weg-Kauff-Hauß-Reite/Pflaster- und Cento-Gelder/ Malter-Steuer und andere dergleichen Imposten zu belegen/ solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders/als einen neuen Zoll/ ja offtmahls weit höher zu halten/ und denen benachbarten Churfürsten/ Fürsten und Ständen deren Landen/ Leuthen und Unterthanen/ auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zur Ungelegenheit gereichig/ auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnur stracks zu wider; So soll und will der Römische Käyser bald bey Eintrettung Seiner Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen/ auch worinn solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen/ von den benachbarten Churfürsten/ Fürsten und Ständten Nachricht erfordern/ und dann dieselbe aller Orthen ohne Verzug/ abstellen und auffheben/ auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernsts Einsehen thun/ ingleichen Seinem Käyserlichen Fisco gegen dieselbe zu verfahren/ anbefehlen/ und solle darneben einem jeden Churfürsten/Fürsten und Stände/ ingleichen der Freyen Reichs-Ritterschafft erlaubt seyn/ sich und die Seinige solcher Beschwerden/ wie allschon vermeldet/ selbst/ so gut Er kan/ zu erledigen und zu befreyen; Dieweilen sich aber zuträgt/ daß zwar der Nahme des Zolls bißweilen nicht gebraucht/ sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag/ Licent, Staffel-Gerechtigkeit oder sonst von den auff- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel/ als wann es ein rechter Zoll wäre/ erhoben/ auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte Aus-und Einladen/ ausschiffen/und ausschütten des Getreydes und anderer Güther merckl ich grosse Beschwer und Verhinderung verursacht/ und zugefügt wird; So sollen alle und jede dergleichen/ so wohl unter währenden Krieg/ als vor demselben/ auff allen Ströhmen und Schiffbahren Wassern des Reichs ohne Unterscheid/ neuerlich anmassende Vornehmen/ und ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstlichen Collegii alsp ausgebrachte Concessiones oder sonsten ein und andern Orths vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Aufflagen/ unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten werden/ oder eigenen Gewalts oder Willens/ durch geführet/ gesuchet werden möge/ null und nichtig seyn/ auch einen jeden des Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stand/ welcher sich damit beschweret befindet/ frey und bevor stehen/sich solcher Beschwerung/ so gut Er kan/selbsten zu entheben/ doch soll denjenigen Privilegien/ welche Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs samt der gefreyten Ritterschafft von Weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern zur Zeit/ da der Churfürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen/ rechtmäßig erlangt/ oder sonsten ruhiglich hergebracht hierdurch nichts præjudiciret oder benommen/ sondern von Römischen Käysern auff gebührendes Ansuchen confirmiret/ und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen/ alle unrechtmäßige Zölle/ Staffel und Niederlage aber so wohl auff dem Land/ als auff den Ströhmen/ oder derselben Mißbräuche/ da einige wären/gleich cassirt und abgethan/ und ins künfftig gantz keine Privilegia auff Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden: Und nachdem vormals die Churfürsten/ Fürsten und Stände an Dero an Schiffbahren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen und vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermahls durch Beförderungs-Brieffe/ auch Executions-Befehl/ und zum Præjudiz der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Wege ersucht und beschwert worden/ Soll und will der Römische Käyser solches als unerträglich abstellen/ fürkommen/ und zumahl nicht verhängen noch zulassen/ förders mehr zu üben/ noch zu geschehen/ auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen/ und die/ so dawider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden/ sollen cassirt und ab seyn. Desgleichen soll und will Er auch diejenige Stände/ denen

denen von vorigen Römischen Königen und Käysern mit Verwilligung des Reichs-Churfürsten mit dieser Maaß und Vorbehalt/ entweder neue Zöll gegeben/ oder die alte erhöhet oder prorogirt worden/ daß Sie mehrgedachte Churfürsten Ihre Unterthanen/ Diener/ zugewandte und andere gefreyte Personen/ auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuen gegebenen erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschwehren/ sondern an allen und jeden Orten Ihrer Churfürstenthumen und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zoll-frey/ durch passiren/ verfahren und treiben lassen/ auch sonsten/ der Zoll-Erhöhung halber/ gewisser vorgeschriebener massen sich verhalten/ und darüber vermittelst eines sonderlich verglichenen Revers gegen die Chur-Fürsten kräfftiglich verbinden soll/ die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben/ mit allem Ernst dahin erinnern und halten/ sich hierinnen der Schuldigkeit zu bescheiden/ und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben/ und den Churfürsten einzuhändigen/ denen aber/ so ins künfftig obbeschriebener massen neue Zöll oder der alten Ersteigerung oder Prorogationen erhalten werden/ will Er vor Herausgebung solchen Revers Seine Käyserliche Concessiones keinesweges ausfertigen/ noch ertheilen lassen/ damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Lande eingeführte Zöll/ und der alten Erhöhung/ neben andern Imposten und Aufflagen/ ob/ und wie jeder Prætendent dazu berechtiget/ desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; So soll und will der Käyser sich dessen bey jedes Creyßes ausschreibenden Fürsten erkundigen/ darüber auch eine Specification geben lassen/ und darauff/ der Abschaffung und Reduction halber/mit dem Churfürstlichen Collegio communiciren.

Artic. 9.

De Jure Monetæ.

Die jedesmahls fürfallende Beschwerung und Mängel der Müntze halber/ soll und will der erwählte Römische Käyser zum förderlichsten mit Rath und That der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen/ und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen/ möglichsten Fleisses fürwenden/ auch zu dem Ende diejenige Mittel/ so in Anno 1603. und auff vorigen Reichs-Tägen/ durch Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht/ in gute Obacht nehmen/ und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden möchte/ zumahlen nichts unterlassen. Der Römische Käyser soll und will auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der sieben Churfürsten/ niemand/ wes Stands oder Wesens der seye/ mit Müntz-Freyheiten und Müntzstätten begaben/ und begnadigen/ auch wo Er beständig befindet/ daß diejenige Stände/ denen solches Regale und Privilegium verliehen/ dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbraucht/ oder durch andere mißbrauchen lassen/ und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntnüß verlustig gemacht/ Ihnen/ wie auch denjenigen/ so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten/ oder sonsten beständig hergebracht/ dasselbe nicht allein verbiethen/und durch die Creyse wider Sie gebührend verfahren lassen/ sondern auch einen solchen privirten Stand ohne der Churfürsten Bewilligung nicht restituiren: Wofern sich aber dergleichen bey mediat-Städten und andern/ so dem Reich immediate nicht/ sondern Churfürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen/ begebe/ alsdann solle durch Dero Lands-Fürsten und Herrn/ wider Sie/ wie sichs gebühret/ verfahren/ und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget/ cassirt/ und ferners nicht ertheilet werden/ massen dann der Käyser auch den mittelbahren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne mit-Einwilligung der Churfürsten/und der mit Interessirten/ viel weniger zu derenselben Abbruch/ nicht will fahren will.

Artic. 10.

De Bonis Imperii non alienandis vel oppignorandis absque Consensu Statuum.

Weiter soll und will der Römische Käyser/ dem Heiligen Römischen Reich und desselben Zugehörung/ nicht allein ohne Wissen/ Willen und Zulassen gemeldter Chur-Fürsten und Ständen sämmtlich nichts hingeben/ verschreiben/ verpfänden/ versetzen/ noch in andere Wege veräussern oder beschweren/ sondern sich auch auffs höchste bearbeiten/ und allen möglichsten Fleiß und Ernst fürwenden/ dasjenige/ so davon kommen/ als verfallene Fürstenthümer/ Herrschafften und andere/ auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter/ die zum Theil in anderer frembden Nationen Händen ohngebührlicheer Weise gewachsen/ zum förderlichsten wieder dazu zu bringen/ zu zueignen/ und dabey bleiben zu lassen/ auch zu solchem Ende/ wegen der dem Reich angehörigen und veräusserten Herrschafften/ Lehen und Güter/ und sonderlich in Italia und der Schweitz/ eigentliche Nachforschung anzustellen/ wie es mit solchen Alienationen bewandt/ und die eingeholte Berichte

richt zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley umb solches zu der übrigen Churfürsten/ Fürsten und Stände Wissenschafft zu bringen/ inner Jahres Frist nach seiner angetretenen Käyserlichen Regierung anzurechnen/ ohnfehlbahrlich einzuschicken/ auch in diesem und obigen allen/ mit Rath/ Hülff/ und Beystand der Churfürsten jederzeit an die Hand zu nehmen/ was durch ihn und Sie vor rathsam/ nützlich und gut angesehen/ und verglichen seyn wird. Da auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs ansehnliche Güter entzogen/ und bißhero vorenthalten worden/ So soll und will Er solche Restitution zu befördern sich sorgfältig angelegen seyn lassen/ und ob Er selbst oder die Seinige ichts/ so dem Heiligen Römischen Reich zuständig/ und nicht verliehen/ noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre/ oder würde/ einhätte/ das will Er ohne Verzug wieder zu handen wenden; in alle Weg will und soll der Käyser sich angelegen seyn lassen/ alle dem Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und ausserhalb Teutschland/ sonderlich in Italien auffrecht zu erhalten/ und derentwegen zu verfügen/ daß Sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt/ auch wider allen unbillichen Gewalt/ die Lehen und Lehen-Leute manuteniret und gehandhabet werden. Da auch der Römische Käyser deren eines oder mehr Ihme angehend befindet/ so will Er/ das/ oder dieselbe ohnweigerlich empfangen/ oder wann das nicht beqvemlich geschehen könte/ deswegen dem Churfürstlichen Collegio, zu des Reichs Versicherung/ gebührenden Revers und Recognition zustellen.

Artic. 11.

De Investitura feudorum majoris dignitatis, vulgo, die Fahnen-Lehen, ubi potestas Imperatoris in eo restringitur, quod literas investituræ petentibus nolens volensque conferre teneatur, alias inter reservata Imperatoris primum & præcipuum sine controversia locum obtinet talis investitura. Item de feudis Imperio apertis.

Der Römische Käyser soll und will auch die Lehen- und Lehen-Brieffe denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs jedesmahl nach dem vorigen Tenor, unweigerlich und allen Contradictionen ohngehindert wiederfahren lassen/ dabey auch dieselbe über die Edition der alten pactorum familiæ nicht beschwehren/ viel weniger der Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ, die seyen neu oder alt/ wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Tax auffhalten/ noch die Reichs-Lehen-Pflicht/ auff sein Hauß zugleich richten/ und sollen auch die Lehen-Brieffe/ und Expectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen/ welche bey einer andern/ als bey der Reichs-Cantzley ins künfftig ertheilet/ und ausgefertiget werden möchten/ so dann/ welche denen von vorigen Käysern ertheilten oder bestätigten Anwartungen/ auch darauff beschehenen und confirmirten Erbvergleichen/ zu Præjuditz auff andere extendirt worden/ gantz ungültig seyn; Wann auch Lehen dem Reich durch Todes-Fall oder Verwürckung eröffnet und lediglich heimfallen werden/ so etwas merckliches ertragen/ als Fürstenthümer/ Grafschafften/ Städte/ und dergleichen/ die soll und will der Römische Käyser/ ohne Vorwissen der Churfürsten/ ferner niemand leihen/ auch niemand einige Expectanz, und Anwartung darauff geben/ sondern zu Unterhaltung des Reichs/ sein und seiner nachkommenden Königen und Käysern behalten/ einziehen und incorporiren/ doch Ihme von wegen Seiner Erb-Länder und sonst männiglich an Seinen Rechten und Freyheiten unschädlich; auff den Fall aber zukünfftiger Zeit/ Fürstenthum/ Grafschafften/ Herrschafften/ Afftere und Lehenschafften/ Pfandschafften und andere Güter dem Heiligen Reich mit Dienstbarkeiten/ Reichs-Anlagen/ Steuren/ und sonsten verpflicht/ dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan/ nach Absterben der Innhaber dem Römischen Käyser durch Erbschafft oder in andere Wege heimfallen/ oder auffwachsen/ und Er die zu seinen Handen behalten/ oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten/ andern zukommen lassen würde/ oder da er dergleichen allbereit in seinen Händen hätte/ daran soll dem Heiligen Reich seine Rechte und andere schuldige Pflicht/ wie darauff hergebracht/ in dem Creyß/ dem sie zuvor gehört haben/ hindangesetzt aller prætendirten Exemptionen geleistet/ abgerichtet/ und gestattet/ auch solche Land und Güter bey Ihren Privilegien/ Gerecht- und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß/ gelassen/ geschützet und geschirmet werden. Der regierende Römische Käyser soll und will auch neben andern die Reichs-Steuren der Städten und andere Gefälle/ so in sonderbahrer Personen Händen gewachsen/ und verschrieben seyn möchten/ wiederum zum Reich ziehen/ auch eine gewisse Delignation, in was Stand dieselbe jederzeit sind/ inner 5. Monathen nach würcklicher Antretung zur Mäyntzischen-Churfürstlichen Cantzley einschicken/ und nicht gestatten/ daß solche dem Reich/ und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeiten entzogen werden/ es wäre dann/ daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Verwilligung der Churfürsten geschehen.

Artic. 12.

Von Ergäntzung der Creysen, und von der Ordinari Reichs-Deputation.

Auch soll und will der regierende Römische Käyser die Ergäntzung der Reichs-Creyß befördern/ auch nicht hindern/ sondern vielmehr daran seyn/ daß sie laut Instr. Pac. und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet/ und darinnen beständig erhalten werden/ wie Er dann in der Creyß-Ordnung nichts ändern will/ ohne was auff öffentlichen Reichs-Tag von allen Ständen beliebet/ und geschlossen werden möchte; will gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihren Stand unverrückt lassen/ und darinnen weder in denen verordneten Personen/ oder auffgetragenen Rechten und andern nicht ändern/ es seye dann/ daß solches ebenmäßig auff öffentlichen Reichs-Tägen von den gesambten Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ geschehe.

Artic. 13.

Von Reichs-Tägen, und derselben Endigung.

Ferner soll und will der erwehlte Römische Käyser/ alsobald im ersten Jahr Seiner angetretenen Regierung/ hernach aber/ so offt es die Nothdurfft/ Sicherheit/ und Zustand des Reichs erfordert/ mit Consens der Churfürsten/ oder da Ihn die Churfürsten darum anlangen/ und erinnern/ einen allgemeinen Reichs-Tag/ innerhalb des Reichs Teutscher Nation, halten/ und also sich mit denselben jedesmahl für der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit/ als der Mahlstatt und des Reichs-Tags Proposition vergleichen/ auff solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person/ oder per Commissarios mit enger Hoffstatt in Termino erscheinen/ und darauff sobald nach verschienenem Termino die Proposition thun/ oder zum längsten nicht über 14. Tage auffhalten lassen/ auch sonst/ so viel an ihme/ daran seyn/ daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert/ sondern möglichster massen beschleuniget/ und die jedesmahls obhandene Materien von dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio proponiret/ und zu gebührender Erledigung gebracht werden möchten/ gestalt Er denn auch obbemeldten Churfürsten zu Mäyntz der Käyserlichen Proposition zu folge/ und dem Reich zum besten/ ein und andere Sachen/ wie auch der klagenden Ständen Beschwehrnüß/ wann auch schon dieselbe des regierenden Käysers Hauß-Reichs Hoff- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen/ in das Churfürstliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen/ zu proponiren/ und zur Deliberation zu stellen/ keinen Einhalt thun/ noch sonsten in dem Chur-Mäyntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio, Ziel und Maaß geben will/ noch soll: So soll auch in- und ausserhalb der Reichs-Täge den Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret seyn/ so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert/ entweder Circulariter/ oder Collegialiter ungehindert männiglich zusammen zu kommen/ und Ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Artic. 14.

Concordata Principum, und Verträg, zwischen dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation betreffend.

Und als über und wider Concordata Principum, auch auffgerichtete Verträge/ zwischen der Kirchen Päbstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom/ und Teutscher Nation mit unförmlichen Gratien/ Rescripten/ Annaten der Stifft/ so täglich mit Mannigfaltung und Erhöhung der Officien am Römischen Hoff/ auch Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation all solcher Præbenden/ Prælaturen/ Dignitæten und Officien/ die sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret worden/ sondern jederzeit ohngeachtet/ in welchem Monath Sie auch ledig oder vacirend worden/ den Ertz- und Bischoffen/ auch Capituln und andern Collatorn zu vergeben/ heimfallen/ wie nicht weniger per Coadjutarias Prælaturarum Electivarum & Præbendarum, oder in andere Weg zum Abbruch der Stifft Geistlichkeit und anders/ wider gegebene Freyheit/ dazu zu Nachtheil des Juris Patronatus und des Lehen-Herrn stetig und unterläßig/ öffentlich gehandlet/ derhalben auch ohnleidliche verbottene Gesellschafft und Contracten oder Bündnüß vorgenommen/ und auffgerichtet werden/ das soll und will der Römische Käyser mit der Churfürsten/ Fürsten und andern Ständen Rath/ bey Päbstlicher Heiligkeit und Stuhl zu Rom/ seines bestens Vermögens abwenden/ und fürkommen/ auch darob und daran seyn/ daß die vorgemeldte Concordata Principum und auffgerichtete Verträge/ auch Privilegien und Freyheiten gehalten/ gehandelt/ und denenselben vestiglich gelebet/ und nachgekommen/ jedoch/ was vor Beschwerung darin gefunden/ und Mißbrauch darinnen entstanden/ daß dieselbe vermöge deshalben gehabter Handlung zu Augspurg Anno 1530. bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet/ und hinförder dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten/ Fürsten und Stände nicht zugelassen werde; doch so viel diesen Articul betrifft/ die Chur-Fürsten zu Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz/ auch Ihren Religions-verwandten

wandten Fürsten und Ständen / ingleichen der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft und deren allerseits Unterthanen/und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ die Reformirte mit eingeschlossen / welche unter Catholischer Geist- oder Weltlichen Obrigkeit wohnen/oder Landsaßen seynd / dem Religion- und Prophan-Frieden/auch dem jüngst zu Münster und Oßnabrück auffgerichten Frieden-Schluß/ und was dem anhängig/ wie obgemeldt/ unabbrüchig/und ohne Consequenz, Nachtheil/und Schaden: Gleichergestalt will der Kayser auch die etlicher Orten eingerissene Mißbräuche/ wodurch die Causæ Civiles von ihren ordentlichen Gericht der Churfürsten/ Fürsten und Stände im Heiligen Reich ab- und ad Nuntios Apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen werden / abschaffen / vernichten/ und ernstlich verbiethen / auch so wohl Seinem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath/als Cammer-Gericht anbefehlen/ wider diejenige / so Partheyen als Advocaten/Procuratoren/und Notarien / die sich hinführo dergleichen anmassen/ und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen werden/ mit behöriger Anklag von Ambts wegen zu verfahren / damit die Ubertreter demnechst gebührend angesehen / und bestrafft werden mögen.

Artic. 15.

Die Manutenenz der Lands-Fürsten hohen Obrigkeit / ratione deren Unterthanen und Land-Sassen/ betreffend.

Der regierende Römische Kayser will die mittelbahre Reichs- und der Stände Lands-Unterthanen in seinem Kayserlichen Schutz halten / und zum schuldigen Gehorsam Ihrer Lands-Obrigkeit anhalten/ wie er dann keinem Churfürsten/Fürsten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen/) seine Landsaßen/ Unterthanen/und mit Landts-Fürstlicher auch anderer Pflicht zugethane eingesessene und zum Land gehörige/und deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit/ und sonsten rechtmäßig hergebrachten Steuern/Zehenden/ und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten / weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft / noch einigen andern Schein eximiren und befreyen/noch andern solches gestatten will: alle unziemliche häßige Bündnüssen/ Verstrickungen und Zusammenkünfften der Unterthanen/was Stands oder Würdens die seyn / ingleichen die Empörung und Auffruhr und ungebührliche Gewalt / so gegen die Churfürsten und andere/ die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen/vorgenommen/ und die hinführo geschehen möchten/ will der Römische Kayser auffheben/ und mit ihren der Churfürsten/Fürsten und Ständen Rath und Hülff daran seyn/daß solches/wie es sich gebühret und billich ist/ in künfftiger Zeit verboten/ und vorkommen/keinesweges aber dazu/ durch Ertheilung unzeitiger Processen und Ubereilung Anlaß gegeben werden; Immassen dann auch Churfürsten / Fürsten und Ständen zugelassen/und erlaubet seyn solle/sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habender Landsfürstl. und herrlichen Juribus selbsten und mit Assistenz der Benachbarten wider ihre Unterthanen zu manuteniren/und sie zum Gehorsam zu bringen/da aber die Strittigkeiten vor dem Richter nicht recht verfangen wären / sollen solche auffs schleunigste ausgeführet und entschieden werden ꝛc.

Art. 16.

Dieser Articul betrifft meistens die Justiz, und in specie den Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht.

Der regierende Römische Kayser soll und will im Heiligen Römischen Reich Fried und Einigkeit pflantzen / Recht und Gerechtigkeit auffrichten/und verfügen/damit Sie Ihren gebührlichen Gang dem Armen / wie dem Reichen/ohne Unterscheid der Personen / Stands/ Würde und Religionen/auch in Sachen / sein und Seines Hauses eigenes Interesse betreffend/ gewinnen/und haben/auch behalten / und derselben Ordnungen / Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach / verrichtet werden möge; Es will und soll auch der Römische Kayser keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zu Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation, heischen und laden/ sondern vornemlich innerhalb dessen / Sie alle und jede/laut der Güldenen Bull/der Cammer-Gerichts Ordnung/und anderer Reichs-Gesetze/zu Verhör- und Ausführung seines Rechtens kommen und entscheiden lassen ; Es will der Römische Kayser/ die Justiz nach Innhalt des Instr. Pacis, beym Cammer-Gericht / und Reichs-Hoff-Rath unpartheylich administriren lassen/ und darinnen über die bereits auffgerichtete und verbesserte oder noch auffrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hoff-Raths- und Executions-Ordnung vest halten / dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen starcken Lauff lassen / und dem Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht kein Einhalt thun noch andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen/ gestatten / auch wider die Güldene Bull/ die Reichs-Hoff-Raths- oder Cammer-Gerichts-Ordnung/ oder wie dieselbe ins

ins künfftig geändert und verbessert werden möchte/ den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen / auch den Land-Frieden sammt der Handhabung desselben / wie auch mehrermeldten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß/und dem zu Nürnberg Anno 1650. auffgerichtem Executions-Recess, und andere Gesetze und Ordnung / so jetzo gemacht/ und künfftig mit der Churfürsten / Fürsten/ und Stände Rath/und Zuthun/möchten auffgerichtet werden / kein Rescript, Mandat oder Commission, oder ichtwas anders beschwehrliches ausgehen lassen / oder zu geschehen verstatten/in einige Weiß oder Wege/dergleichen auch für sich selbst wider solche Güldene Bull / und des Reichs-Freyheiten / Frieden in Religion- und Profan-Sachen / auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / und Land-Frieden / sammt der Handhabung desselben/ von niemand nichts erlangen / noch auch ob Seinem Hauß dergleichen aus eigener Bewegnüß gegeben würde/ nicht gebrauchen/ oder aber da diesen und andern vorgemeldten Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt/oder ausgehen würde / das alles soll krafftloß / tod/ und abseyn. Immassen der Römische Kayser es jetzt alsdann und dann als jetzt hiemit cassiret/ tödtet und abthut / und/ wo Noth/ der beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und brieflich Schein zu geben/ und widerfahren zu lassen/ schuldig seyn will/ arge List und Gefährde hierin ausgeschieden: Auch will der Römische Kayser nicht gestatten / verhängen oder zugeben / daß andere Seine Räthe oder Ministri, wie die Nahmen haben mögen/ ingesammt oder jemand derselben sich der Reichs-Sachen / welche vor den Reichs-Hoff-Rath allein gehören/ sich anmassen/darinn auff einigerley Weiß dem Reichs-Hoff-Rath eingreiffen/viel weniger mit Befehl oder Decreten beschwehren oder irren / oder Ihme in cognoscendo oder judicando oder sonst in einige Wege Maaß und Ziel geben / noch auch / daß einig Proceß, Mandata und Decreta, Erkäntnüssen/ und Verordnungen / was Nahmen oder Gestalt dieselbe sein mögen / anderswo / als im Reichs-Hoff-Rath resolvirt / noch ohne dessen Vorbewust / expedirt werden sollen; wann auch deme allem zu entgegen/ins künfftig etwas wiedriges vorgenommen werden / oder entstehen möchte/ das soll an sich selbst null und nichtig / auch der Reichs-Hoff-Rath sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn / deswegen geziemende Erinnerung zu thun / die Er dann damit allergnädigst anhören / und Sie nechst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen / und Beschwerden wider männiglichs Anfeinden/Kayserlich schützen/und das gesammte Reichs-Hoff-Raths-Collegium bey der Ihme gebührenden Autorität gegen andere seine Räthe und Ministros ernstlich und kräfftiglich handhaben solle/und wolle; wo auch der Sachen Nothdurfft und Wichtigkeit erfordert/daß im Reichs-Hoff-Rath ein Votum oder Gutachten abgefasset/und Ihme referiret werden solle/will Er sich solches in Anwesenheit seines Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten und Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hoff-Räthen beyder Religionen vortragen lassen/ und sich mit denselben darüber berathschlagen und resolviren; Was auch einmahl in erstgemeldten seinen Reichs-Hoff-Rath in judicio Contradictorio cum debita cognitione causæ ordentlicher Weiße abgehandelt/ und geschlossen ist/ dabey solle es förderlich allerdings bleiben/und nirgend anders es seye denn durch den ordentlichen Weg deren im Frieden Schluß beliebter- und in dem Instr. Pac. art. 5. §. 20. vers. quoad Processum judiciarium anstellender Revision, von neuen in Cognition gezogen/ die am Cammer-Gerichte zu Speyer anhängig gemachte/ und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen/ von dar nicht ab- und an seinen Reichs-Hoff-Rath gefordert/ noch von ihme auffgehoben/und dagegen inhibirt/ oder sonsten auff andere Weiß rescribiret/ auch was sonst hinkünfftig dargegen vorgenommen/ als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Art. 17.

Justiz-Sache betreffend/ ut in præced. & seq. artic.

Wann nun im Reichs-Hoffrath oder Cammer-Gericht ein Endurtheil gefället/ und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen ; So soll und will der Römische Käyser dessen Execution in keinerley Weiß oder Wege hemmen oder hindern/viel weniger dieselbe verschieben/ sondern damit nach der Reichs-Hoffraths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung/ schlechter Dinge ohne einige Verzögerung und Exception, verfahren und vollziehen/ und dergestalt einen jedwedern ohne Ansehung der Person / schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen. Wiewohl aber obverstandener massen auch nach vollstreckter Execution das Beneficium Revisionis im Reich statt hat/ Damit jedoch die abgeurtheilte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht/ noch die erhobene Strittigkeiten an dem Käyserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hoffrath gar unsterblich / oder die Justiz krafftloß gemacht werden möchte: So will der Römische Käyser sothane Revisiones nicht allein nach aller

Möglichkeit beschleunigen/ befördern/ und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen/ dazu anmahnen/ sondern auch zu desto mehrer Abkürtzung solcher Revisionen die dißfalls in dem Reichs-Abschied de An. 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen/ und denenselben keinen Effectum Suspensivum zugestehen/ noch zugestatten; bey diesen hohen Gerichten will der Kayser niemand mit Cantzley- oder Tax-Gefäll beschwehren/ oder noch beschwehren lassen/ auch keine andere Cantzley und andere Taxa gebrauchen/ als die von gesambten Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs auff öffentlichen Reichs-Tag beliebet/ und veralichen seye/ und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände nicht erhöhen/ noch vor andern erhöhen lassen/ in der Lehen-Tax aber will er bey der Verordnung der Güldenen Bull verbleiben/ und dawider kein Herkommen einwenden/ noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen/ viel weniger die Churfürsten/ Fürsten und Stände mit den Anfalls-Geldern von den Lehen/ damit sie allbereits coinvestiret gewesen/ oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen/ beschwehren/ noch beschwehren lassen.

Art. 18.

Justiz-Sache betreffend.

Der Römische Kayser soll und will auch einigen Reichs-Stand/ der die Exemption von des Reichs-Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Reich/ oder durch rechtmäßige Titul von Römischen Kaysern vorhin nicht erlangt/ noch in deren Besitz erfunden wird/ von des Reichs höchsten Gericht sich zu eximiren und auszuziehen/ ins künfftig nicht gestatten. Dahingegen will er die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herren/ und andere Stände des Reichs: ingleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft und dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlichen/ oder gütlichen Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen/ erfordern oder vorbescheiden/ sondern einen jeden bey seiner Immedietät/ Privilegiis de non appellando, Electionis fori, dem Jure Austregarum bey der ersten Instanz und der ordentlichen Richtern/ mit Auffhebung und Vernichtung aller deren biß dahero etwan dagegen/ unter was Schein und Vorwand es seyn möge/ beschehene Contraventionen/ ergangenen Rescripten/ Inhibitionen und Befehlen bleiben/ und keinen mit Commissionen/ Mandaten/ und andern Verordnungen/ darwider beschwehren/ oder eingreiffen/ noch auch durch den Reichs-Hoff Rath und das Cammer-Gericht/ oder sonsten eingreiffen lassen/ in Ertheilung aber der iezt gemeldter Privilegiorum de non appellando, evocando, electionis fori und dergleichen/ welche zu Beschrenckung und Ausschliessung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älterer Privilegien/ oder sonst zum Præjudiz eines tertii ausschlagen können/ soll und will der Römische Kayser die Nothdurfft väterlich beobachten/ und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbahrer Austräge auff diejenige/ welche dieselbe bißhero nicht gehabt/ oder hergebracht/ vorderist an sich halten.

Art. 19

1. Punctum restituendorum betreffend.
2. Unpartheyischen Administration der Justiz, so wohl den Ständen als derselben Unterthanen und Landsassen/ und in specie, wann diese gegen jene Klage führen.
3. Wegen der Zölle.
4. Von der Disposition der Land-Steuern.

Was die zeithero einem Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herren und andern/ oder Dero Voreltern und Vorfahren/ Geist- oder Weltlichen Standts/ ohne Recht/ gewaltiglich abgenommen/ oder abgedrungen/ oder Innhalt des Münster und Oßnabrückischen Friedens/ Executions-Edict, arctioris modi, Executions-Recess, zu restituiren/ rückständig ist/ und annoch vorenthalten wird/ dazu soll und will der Kayser einen jedwedern/ der Billigkeit nach/ wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen/ auch dasjenige/ so er selbsten/ vermöge iezt gedachten Frieden-Schlusses/ und darauff zu Nürnberg und sonsten auffgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig/ einen jedweden sobald/ und ohne einige Verweigerung restituiren/ bey solchem auch/ so viel er Recht hat/ schützen und schirmen/ auch so wohl denen in seinen und andern der Churfürsten/ Fürsten und Ständen respectivè Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen/ als denen Einheimischen unpartheyisch- und gleiches Recht widerfahren lassen/ ohne alle Verhinderung und Auffhalt/ und ob auch einiger Churfürst/ oder Stand/ die freye Reichs unmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen/ seine Regalien/ Immedietät/ Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten halber/ daß sie ihme geschmälert/ geschwächet/ genommen/ entzogen/ bekümmert/ und bedrucket werden/ mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen/ und ihn fürfordern wolte/ dasselbe soll und will der Römische Kayser/ wie alle andere ordent-

ordentlich schwebende Rechtfertigungen nicht verhindern/ sondern vielmehr befördern/ und zur Endschafft beschleunigen/ auch zu Behauptung der neuerlich ohne Consens der Churfürsten/ und die Benachbarte ungehört unternommenen Zöllen/ Auffiagen/ und Attentaten einige Processe oder Mandata nicht erkennen/ wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen: So soll und will der Römische Käyser/ insonderheit/ wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien/ als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen/ und Unterhaltung der Gvarnisonen/ nach Innhalt des Reichs-Abschieds/ de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft/ ad nudam instantiam Subditorum keine Mandata ertheilen/ sondern ehe und bevor selbige ergehen/ die beklagte Obrigkeit mit ihren Bericht und Gegen-Nothdurfft zuforderst vernehmen/ und wann alsdann sich befinden würde/ daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben/ den Proceß schleunig/ doch mit Beobachtung der Substantialien abhelffen/ immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Der regierende Römische Käyser soll und will auch nicht zugeben/ daß die Land-Stände die Disposition über die Landsteuern/ deren Empfang-Ausgab- und Rechnungs-Recessirung/ mit Ausschliessung der Lands-Herren privativè vor- und an sich ziehen/ oder in dergleichen und andern Sachen/ ohne der Landes-Herren Vorwissen/ Convent halten.

Art. 20.

De Banno.

Als auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß enthalten/ da einer oder ander Reichsstand in des Reichsacht und Ober-Acht zu erklären/ und zu condemniren/ neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Modo, Churfürsten/ Fürsten und Stände auff eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn/ und deshalben mit der Röm. Käys. Majestät sich durch einen Reichs-Schluß vergleichen sollen; Derowegen so soll und will zu Vollziehung dessen/ also verglichener massen der Römische Käyser in denen Casibus, darinnen nach Beschaffenheit des Verbrechens auff die Acht/ oder Privation, entweder vom Käyserlichen Fiscal Ambts wegen/ oder auff Anruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren/ und in Rechten zu verfahren Anlaß gegeben/ und darüber entweder Ihrer Käyserlichen Majestät Reichs-Hoff-Rath/ oder dero- und des Reichs Cammer-Gericht pro administratione justitiæ angeruffen und imploriret werden/ zuforderst in Decretirung und Auslassung deren/ auff die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten/ so dann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß auff des Heiligen Reichs hierüber vorhin verfassete Gesetze/ und Cammer-Gerichts-Ordnung/ genaue und sorgfältige Achtung geben/ damit der angeklagte Reichs-Stand nicht præcipitiret/ sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurfft nach/ angehöret werde; Wann es dann zum endlichen Schluß der Sachen kommt/ so solle in Examinirung des Processs, und Aussprechung der Urtheil auderst nicht/ dann vermittelst Zuziehung in eine gelegene Reichs-Stadt/ oder am Cammer-Gericht unsäumlich anstellenden Zusammenberuffung des Churfürstlichen Collegii und uninteressirten vier Reichs-Fürsten/ eines Prælaten/ und eines Graffen in Person/ oder deren Gevollmächtigte/ dann zweyer Reichs-Städte Verordneten procediret und verfahren/ und was dann also auff gedachtes Churfürstl. Collegii, und zugezogener Fürsten und Stände verglichene Meynung/ an gemeldten höhern Tribunalien geurtheilet und gesprochen wird/ dabey solle es verbleiben/ und der Reichs-Executions-Ordnung nach/ vollzogen werden.

Was nun deme also in die Acht erklärten Stand abgenommen wird/ das soll und will der Käyser sich und seinem Hause nicht zueignen/ sondern es solle dem Reich verbleiben/ für allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction thun lassen/ jedoch/ so viel die Particular-Lehen/ so nicht immediatè von Käyserl. Majestät und dem Reich/ sondern von andern herrühren/ betrifft/ den Lehen-Herren an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unbeschädiget.

Artic. 21.

Verwürckte Lehen, und deren Confiscirung betreffend, wie auch Vergewaltigung in Reichs-Händeln.

Der Käyser geredet und verspricht auch/ daß er die Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ ingleichen die gefreyte Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen/ die seynd gelegen/ wo sie wollen/ wenn derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten dieselbe verwürcket hätten/ oder noch verwürcken möchten/ nach ihrem Willen schalten und walten lassen/ keinesweges aber dieselbe zum Käyserlichen Fisco einziehen/ noch ihnen die vorige oder andere Vasallen auffdringen/ weniger die allodial-Güter/ welche ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten vorgesetzter massen verwürcket seynd/ oder werden möchten/ denen mit denen Juribus fisci belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen ha-

benden Churfürsten / Fürsten und Ständen/ unter welcher Obrigkeitlicher Bottmäßigkeit sie gelegen/entziehen/sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Confiscirung gewehren lassen; Soll und will auch die Chur-Fürsten/ Fürsten/Prælaten/Graffen/ Herren und andere Stände des Reichs / ingleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft/ in oberzählte oder andere Fälle/ unter dem Schein des Rechtens und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zu thun verhängen/sondern wo Er/ oder jemand anders zu ihnen allen/ oder einen insonderheit Zuspruch/ oder einige Forderung vorzunehmen hätten/ dieselbe will er samt und sonders/ Auffruhr/Zwietracht und andere Unthat im Heiligen Reich zu verhüten/auch Fried und Einigkeit zu erhalten / vor die ordentliche Gerichte nach Ausweisung der Reichs-Abschiede/ Cammer-Executions-Ordnung/ zu Münster und Oßnabrugk auffgerichteten Friedens-Schlusses/ auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten/ zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen/ und kommen/ auch daselbst so wohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen/ und mit nichten gestatten/ daß sie/ worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen/ und dessen erbiethig seynd / mit Raub/ Nahm/ Brand/ Pfandung/ Vehden/ Krieg/ neuerlichen Exactionen und Anlagen/ oder anderer Gestalt beschädiget / angegriffen/ überfallen/ und beschwehret werden.

Art. 22.

1. Conferirung hoher Dignitæten, Tituln und Wappen betreffend.
2. Expeditiones Diplomatum
3. Ratione Taxæ.

Bey Collation Fürstlicher und Gräfflicher auch anderer Dignitæten/ soll und will der Käyser/ Zeit Seiner Königlichen und Käyserlichen Regierung/dahin sehen/ damit ins künfftig auff allen Fall dieselbe allein denen von Ihme ertheilet werden/ die es vor andern wohl meritiret/ im Reich gesessen/ und die Mittel haben/ den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen/ niemand aber von den neu-erhöheten Fürsten / Graffen oder Herren zu Session oder Stimm im Fürsten-Rath mit Decretis zu statten kommen / auch keinen derselben / wer der auch seye/ zum Præjudiz oder Schmälerung eines alten Hauses oder Geschlechts/ desselben Dignität/ Stands und üblichen Tituls,mit neuen Prædicaten/ höhern Tituln/ oder Wappen-Brieffen begaben/ so soll auch des einen oder andern / unter Churfürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhern Stands-Erhebung dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn/ und die Ihme untergebene Güter/ einen als den andern Weg/ unter voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben; Soll und will auch in fleißige Obacht nehmen/ und verschaffen/ daß alle die Expeditionen / so in Gnaden und andern dergleichen Sachen/ insonderheit aber Diplomata über der Fürsten / Graffen und Herren Stand/ auch Nobilitationen/ Palatinalen und Käyserl. Raths Tituln/ samt andern Freyheiten und Privilegien/ welche Er unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Käysers ertheilen wird/ bey keiner andern/ als des Reichs-Cantzley / wie solches von Alters herkommen / auch Seiner/ und des Heiligen Reichs Hoheit gemäß ist/ beschehen sollen/ wie dann Krafft dieses alle diejenige Diplomata, so bey einer andern / als der Reichs-Cantzeley/unter Käyserlichen Titul und Nahmen/Zeit wehrender Seiner Käyserlichen Regierung expedirt worden / hiemit null und nichtig seyn/ und die Impetranten/ ehe und bevor Sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Taxen-Erlegung confirmiret und legitimiret/ dafür im Reich nicht geachtet/ noch Ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden soll. Was aber für Gnaden-Brieffe/ Stands-Erhöhungen und anderer Privilegien in Seiner Reichs-Cantzley abgefertiget/ und von daraus andern Seinen Cantzleyen intimirt werden/ dieselbe sollen hiemit schuldig seyn/gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld/ oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzeley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen/ anzunehmen/sondern auch denen Impetranten/ dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß/ das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben/ und bey Straff deren darinn gesetzter Pœn, nicht zu entziehen; Weilen auch das Reichs-Cantzley-Tax-Ambt und deren Bedienten nothwendiger Unterhalt / durch die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll/ so dann daß die über die Käyserliche Concessiones der Privilegien/Stands-Erhöhungen und andern Gnaden / die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden/ in grosser Schmälerung und Abgang/ und dahero in tieffe Schulden-Last gerathen. Als soll und will Er zu dessen weiterer Verhütung/ neben dem Churfürsten von Mäyntz/ als Ertz-Cantzlern/ daran seyn/ und darauff halten/ daß von Ihme/ der allein/ als des Reichs Ertz-Cantzler/ die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist/ an den üblichen Cantzley-Juribus und Taxen nichts mehr nachgelassen und moderirt werde. Es soll und will auch der erwehlte Römische König/

nig/ daß denen/ so von Ihme dergleichen Begnadigungen ins künfftig erlangen/ und innerhalb drey Monats-Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben/ sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen / oder deren sich würcklich zu gebrauchen/keinesweges zu geben oder verstattet werde/ sondern die Käyserliche Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwehnten termino ipso facto hinwieder gefallen/ cassiret/ und auffgehoben/ und Seine Käyserliche Reichs-Fiscalen wider alle/ welche ohne Seiner Käyserlichen Majestät oder Seiner verordneten Palatinen Verwilligung einiger Stands-Erhöhungen/ Nobilitationen/Raths-Tituln/ oder Prædicaten und Denominationen sich anrühmen/ oder selbst eigene Wappen mit offenen und zugethanen Helmen formiren/ zu verfahren/ und dieselbe nach gestalt des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Straff zu bringen/ schuldig und gehalten seyn.

Artic. 23.

1. Käyserliche Residentz betreffend.
2. Was für Sprachen am Käyserlichen Hoff zu pactiren.
3. Die Besetzung der hohen Reichs-Aembter betreffend.

Der regierende Käyser soll und will Seine Königliche und Käyserliche Residentz / Anwesung und Hoffhaltung/im Heiligen Römischen Reich/ Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders/allen Gliedern/ Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen / Ehr / und guten / beständig haben/ und halten/ allen des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen/ so wohl ihren Bottschafft- und Gesandten/ die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen/jederzeit schleunige Expedition ertheilen / und dieselbe mit keinem Nachreisen beschwehren / noch mit Hinterziehung der Antwort auffhalten/ auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Seinem Käyserlichen Hoff/ keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen/ dann die Teutsche und Lateinische/es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs / da gemeiniglich ein andere Sprach in Ubung wäre / und im Gebrauch gienge/ jedoch in alle Wege an Seinem Reichs-Hoffrath der Teutschen oder Lateinischen Sprach unabbrüchig : Soll und will auch künfftig bey Antretung Seiner Käyserlichen Regierung Seine Käyserliche und des Reichs-Aembter am Hoff/ und die Er sonsten ausser- und innerhalb Teutschlandes zu vergeben/ oder zu besetzen hat/ als da sind protectio Germaniæ, Gesandschafften/ Obristen-Hoffmeister/Obristen-Cämmeres/ Hoff-Marschallen/ Hattschirer- und Leib-Guardi Hauptmann/ und dergleichen/ mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen/ so viel immer möglich/ oder mit denen/ die auffs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwand/ des Reichs-Wesens kundig/ und vom Römischen Käyser dem Reich nützlich erachtet worden / die nicht niedern Stands noch Wesens/ sondern nahmhaffte hohe Personen / und mehrentheils von Reichs-Fürsten/ Graffen/ Herren/ und von Adel/ oder sonsten guten tapffern Herkommens/ besetzen/ und versehen/ auch obgemeldte Aembter bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Recht und Gerechtigkeiten/ bleiben/ und denselben nichts entziehen/ oder entziehen lassen.

Artic. 24.

Reichs-Hoffraths-Besatzung, Visitation, und Consequentz betreffend.

Dergleichen soll und will Er seinen Reichs-Hoffrath mit Fürsten/ Graffen/ Herren/ von Adel/ und andern ehrlichen Leuten beyderseits Religion, vermöge Instrumenti Pacis aus dem Reich und zwar nicht allein mit seinen Unterssassen/ Unterthanen und Vasallen/ sondern mehrern Theils aus denen/ so im Reich Teutscher Nation anderer Orthen gebohren und erzogen/ darin nach Standtes Gebühr angesessen und begütert / der Reichs-Satzungen wohl erfahren/ guten Nahmen und Herkommens / auch rechten Alters und in gehörigen und in examine gleich in dem Cammer-Gericht wohl bestandener Geschicklichkeit/ auch guter Experienz, und niemand dann Ihm und dem Reich/ und sonst keinem Churfürsten oder Stand des Reichs/ viel weniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten verwand seyn/ besetzen. Auch soll und will der regierende Römische Käyser keinesweges dagegen seyn / daß der Reichs-Hoffrath durch den Churfürsten zu Mäyntz/ als des Heiligen Reichs Ertz-Cantzlern/ besag Frieden-Schlusses/ wenigst alle 3. Jahre/einmahl visitiret werde. So dann soll und will der Römische Käyser verfügen/ daß in seinem Reichs-Hoffrath auf den Ritter-Bäncken/zwischen denen vom Ritter-Stand/welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmäßig gebohren/ und denen Graffen und Herren/ so aus denen in Reichs Collegiis keine Session habenden Häusern entsprossen / und gebohren seyn/ in der Reichs-Session, dem alten Herkommen gemäß/ kein Unterscheid gehalten/ sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten / ohne einigen von Standts wegen suchenden Vorzug / verbleiben / sonst aber soll wegen der Reichs-Hoffraths-Stell/ Præcedenz und Respect deme nachgelebet werden / was disfalls in der Reichs-Hoffraths

Ordnung versehen/ und deroselben Stand gemäß ist.

Der Käyser soll und will auch bey seinem Reichs-Hoffrath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen/es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst/ Graff oder Herr/ in demselben ohnmittelbahr oder mittelbahr gesessen/ und begütert/ und diesem seinem Reichs-Hoffraths-Præsidenten soll und will Er in die ihme zustehenden Reichs-Hoffraths-Direction in judicialibus von niemand/ wer der auch seye/ eingreiffen lassen/ noch gestatten/ daß ein ander sich solcher Direction anmasse ꝛc.

Artic. 25.

Die Bestellung der Reichs-Hoff-Cantzley, die Personal-Onera und deren Immunität, quoad Consiliarios Residentes & Agentes.

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hoff-Cantzley/ so wohl des Reichs-Vice-Cantzlers/ als der Secretarien/ Protocollisten/ und aller andern zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehörigen Personen/ soll und will der Römische Käyser dem Churfürsten zu Mäyntz/ als Erz-Cantzlern durch Germanien/ in der Ihme allein diß-falls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye / ins künfftig keinen Eingriff/ Aufschub/ oder Verhindernüß thun/ noch darin einig Ziel oder Maaß geben/ es soll auch/ was dawider vorgangen / und ferner gethan oder verordnet werden möchte/ vor ungültig gehalten werden: Ingleichen soll und will er keinesweges gestatten/ daß der Reichs-Cantzley einiger Eintrag geschehe/ es seye von wem/ und unter was Schein es immer wolle/ soll und will die unverlängte gewisse Verordnung thun/ damit so wohl aus seiner Hoff-Cammer/ als denen Reichs-eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben/ den würcklich bestellten Præsidenten/ Reichs-Vice-Cantzlern/ als zugleich würcklich bestelten Reichs-Hoffrath/ so dann Vice-Præsidenten/ und anderen Reichs-Hoffräthen/ ihre Reichs-Hoffraths Besoldung richtig/ und ohne Abgang/ bezahlt werde; wie sie dann auch wegen der Zölle/ Steuern und andern Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessorn gleich gehalten werden / und sie so wohl / als auch der Ständen Præsidenten und Agenten von seiner Lands-Regierung und andern Gerichten und Beambten Jurisdiction, auch so viel die Obligation, Sperrung/ Inventur, Editiones der Testamenten/ Versorgung ihrer Kinder und deren Tuteln und dergleichen betrifft/ weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn/ auch diejenige/ so sich von seinem Hoff anderstwohin begeben wollen/ keinesweges auffgehalten/ sondern frey/ sicher und ohngehindert/ auch ohne Abzug / und andern Entgeld / und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen/ und ihnen zu dem Ende auff Begehren/ behörige Paßbrieffe ertheilet werden sollen.

Artic. 26.

Krieg und Bündnüssen, mit Christlichen Potentaten, Einquartier und Durchzüge betreffend.

Gegen die benachbarte Christliche Gewälte/ soll und will der Römische Käyser/ sich in Zeit seiner Regierung friedlich halten/ Ihnen allerseits zu Wiederwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben/ weniger das Reich in frembde Krieg impliciren/ sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet/ gäntzlich enthalten/ auch kein Gezänck/ Vehde/ Krieg/ oder Bündnüß mit ihnen machen/ es geschehe dann solches mit der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag / absonderlich aber soll und will er dasjenige/ was zu Oßnabrügk/ zwischen seinen Vorfahren an dem Heiligen Römischen Reich/ und sämtlichen Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen an einem/ dann denen mitpacisci-renden Cronen am andern Theil/ gehandelt und geschlossen worden/ unverbrüchlich halten/ darwider weder vor sich etwas vornehmen / noch andern dergleichen zu thun gestatten/ wordurch dieser allgemeine immerwehrende Friede / und wahre auffrichtige Freundschafft gekräncket/ betrübet und gebrochen werde/ und dieweil den frembden Potentaten je zuweilen im Reich Ihre Werbungen anzustellen / wohl verstattet wird/ und keinem Stand oder eingesessenem des Reichs verboten ist / sich bey auswärtigen in Kriegs-Dienste zu begeben/ und einzulassen/ da es wider das Reich/ oder einen Stand desselben nicht gemeinet; So soll und will der Römische Käyser/ dafern etwa von Ihm/ oder andern/ einiges Volck im Reich/ oder in Seinen eigenen Landen/ zu ausländischer Potentaten Dienst/ geworben würde / zuforderst dahin sehen / daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde/ auch die Verfügung thun / daß die Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ samt allen dessen Angehörigen / bey obbemeldter Werbung / mit Versammlung / Durchfuhr/ Einqvartirungen/ Muster-Plätzen / oder sonsten in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones, Instrum. Pacis, und absonderlich den Reichs-Abschied de Anno 1570. nicht beschweret / oder darwider Immediate Fürstenthümer/ Stifft/ Graff- und Herrschafften/ ohne einig Recht und Befügnüß/ durch auswärtige Völcker mit Einquartirungen / und anderen Kriegsungelegenheiten höchst beschwehret worden/

den/ und dahero des sothanen erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen/ vielmehr dem Reich entzogen/ und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als verspricht Er nicht allein durch eyffrige Interposition die Abstellung zu befördern / sondern auch vermöge der Reichs-Constitutionen bey den nechst angesessenen Creyß-Ständen die Versehung zu thun / daß ermelten ohnmittelbahren Stifftern / Graff- und Herrschafften kräfftiglich assistiret / und Sie bey Ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

Bey welchem allen Er Churfürsten / Fürsten und Ständen/ ingleichen die Freye Reichs-Ritterschafft/ sammt deren allerseits Landen/ Leuten / und Unterthanen nach Vermögen schützen / manuteniren und handhaben/ und darinn in keinerley Weiß beschweren lassen will ꝛc.

Art. 27.

1. Schirm-Brieff/ den Exteris nicht zu ertheilen betreffend.

2. Avocation der Rechtfertigung von Ihren ordentlichen Richtern / betreffend.

Als auch in Veranlaßung deren / von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Käysern / etlichen auswärtigen von des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über Immediat- und Mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen/ oder von ihnen selbst erworbenen angenommenen oder sonsten usurpirten Schutz- und Schirm-Brieffe/ indeme sie sich deren je zuweilen/ auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen des Heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet/ nicht geringe Weiterung und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens/ entstanden/ dadurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiction, Authorität/ und Hoheit mercklich geschwächet / dieselbe auch mit Entziehung ansehentlicher Glieder gar interviniret worden; Als soll und will er zu Abwendung obverstandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität/ des Heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand dergleichen Protection und Schirm-Brieff über mittelbahre Städte und Landschafften denen Gewälten/ und Potentaten / so des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt/ nicht unterworffen/ nicht allein nicht ertheilen/ noch solche zu suchen und anzunehmen/ gestatten/ noch auch die/ so von vorigen Römischen Kaysern in etwan anderweiten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet/ und von Immediat-Ständen auffgenommen werden / durch Rescripta oder auch andere Weiß confirmiren / sondern vielmehr darob und daran seyn / damit vermittelst seiner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege/ oberwehnte von vorigen Kaysern ohlauts gegebene oder angenommene Protectoria auffgekündet/ und abgethan / oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen/ wo die vorhanden / ohne einige fernere deren Extension und Austhenung reduciret / also männiglich forthin in seinen und des Heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen/ und Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs/ sambt der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft und allerseits angehörigen Unterthanen / ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichen Schutz und Administration der Justiz in Religion- und Profan-Sachen/ den Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung/ Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß/ und darauff gegründeten Executions-Edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemäß/ erhalten/ die hierwider eine zeithero verübte Mißbräuche/ da zum öfftern die Rechtfertigung von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland / Braband/ und an andere ausländische Potentaten gezogen worden/ und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemaßten Brabandischen Güldenen Bull/ zu unterschiedlicher Churfürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen gäntzlichen auffgehebt / wie auch das Anno 1594. bey damahligen Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen / und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen / auff erforderten Nothfall / durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werden / so dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß / ausser des Iuris præfecturæ provincialis, krafft Instrumenti Pacis, unter dem Heiligen Römischen Reich / gleichwie andere Immediat-Stände/ einverleibet bleiben.

Artic. 28.

Der auswärtigen Potentaten Gesandten sollen mit gewehrter Guarde in Conventibus Imperii nicht erscheinen/ noch auch sich in Reichs-Sachen einmischen.

Der Römische Kayser soll und will auch zu Verhütung allerhand Simulträten/ und daraus entstehenden gefährlichen Weiterungen nicht gestatten/ daß die Auswärtige Gewälte / oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich in die Reichs-

Reichs-Sachen einmischen/ viel weniger zulassen/ daß derselben Bottschafften/ an Seinen Hoff/ oder bey der Reichs-Deputation oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Guarde zu Pferd oder Fuß/ auf der Gassen und Strassen/ auffziehen und erscheinen mögen.

Art. 29.

Von Post-Wesen und dessen Ambt-Verwaltung. ꝛc.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch keinesweges gestatten/ daß Churfürsten und Stände/ in Ihren Landen und Gebiethen/ von dem Erb-General Reichs Post-Ambt/ Ihnen als Landes-Herren und Obrigkeiten solche Personen/ welche keine Reichs-Unterthanen/ und derer Treu man nicht versichert ist/ auffgedrungen/ oder dieselbe (ausserhalb des Ambts-Wohnung und Personal, wie auch Accis und dergleichen/ auff die Lebens-Mittel geschlagene Imposten Freyheiten) von Beytragung gemeiner auff ihren bürgerlichen Gütern hafftender Real-Beschwehrden/ eximirt und befreyet werden: Nicht weniger soll und will der regierende Römische Kayser/ den Erb- und General Reichs-Postmeister kräfftiglich dahin halten/ daß Er die Posten an denen Orten/ da Er es bißhero gehabt/ und hergebracht/ anwende/ mit aller Nothurfft wohl versehe/ die getreue/ schleunige/ sichere und richtige Brieff-Bestellung/ gegen billiches und proportionirtes Post Geld/ unverweißlich befördere/ und gegen sich keine befugte Klage verursache; dagegen solle denen Stadt und Land-Bothen-Wesen/ die Sammel- und Wechselung der Brieffe/ zwischen denen Orten/ woaus/ und wohin ein Both seine Commission hat/ nicht zugelassen/ sondern dieses und alles/ dem Kayserlichen Reichs-Post Regal, Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat und dessen Post-Protection, und dem gemeinen Reichs-Post-Lauff/ ohne Nachtheil seyn; Ingleichen soll nach Innhalt des von Churfürstlichen Collegio Anno 1641. auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg/ wegen des Reichs-Post-Wesens ertheilten Gutachtens/ und der in demselben Reichs-Abschied/ auch der ietzt regierenden Kayserlichen Majestät Capitulation gethaner Verordnung/ das Erb-General-Reichs-Post Ambt in seinem Esse verbleiben/ und der damit belehnter Erb General-Reichs-Postmeister/ wider alle Eingriffe und Verschliessung absonderlicher Ambts-Paqueten gehandhabet und aller Orten im Reich so wohl in Beyseyn eines Römischen Kayers/ und dessen Commissarien/ oder dessen Hoffstatt/ als Abwesende derselben/ bey ruhiger Einnehm-Bestell und Austheilung aller und jeder/ vermittelst der Reichs-Posten ankommender- und abgehender Brieff und Paqueten gelassen/ und von keinem Land-Hoff-Erb und andern Post-Ambt/ sie seyen des regierenden Kayers selbsten/ oder wessen sie seyn können/ oder mögen/ beschwehret/ oder beeinträchtiget werden.

Art. 30.

Die Reichs-Hoff-Räthe/ und das Cammer-Gericht/ sollen diese Capitulation auch vor Augen haben.

Damit auch die Reichs-Hoff-Räthe/ wie auch das Cammer-Gericht zu Speyer/ in ihren Rathschlägen/ Expeditionen oder sonsten/ sich nach dieser Capitulation richten/ soll und will der Romische Kayser/ ihnen so wohl/ als allen andern Seinen Ministris, Geheimbden und andern Räthen/ dieselbe nicht allein vorhalten/ sondern auch ernstlich einbinden/ solche/ so viel einem jeden gebühret/ jederzeit vor Augen zu haben/ und dawider weder zu thun/ noch zu rathen/ solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

EPILOGUS.

Diesem nach hat das Churfürstliche Collegium sich erkläret/ auff obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation, bey allen künfftigen Wahlen/ sie geschehen zu Lebzeiten/ oder nach Absterben eines Römischen Kayers/ den Eligendum, wie auch auff dasjenige zu verpflichten/ was alsdann/ wann die Wahlfälle sich zutragen; über das/ so in dieser Capitulation enthalten/ nach gestalten Sachen/ Zeiten/ und des Eligendi Zustand/ das Churfürstliche Collegium, dem Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, gesammten Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ und dem gemeinen Wesen nützlich/ also ferner zu practiciren und capituliren nothwendig befinden würde/ jedoch der Güldenen Bull/ dem Frieden-Schluß/ denen Juribus Statuum, gegenwärtiger beständiger Capitulation, und denen ietzigen und künfftigen Reichs-Constitutionen/ unabbrüchig; so viel aber diejenige Capitulation, worauff ietzt regierende Kayserliche Majestat bey der zu Franckfurt vorgangenen Wahl verpflichtet worden/ anlangen thut/ dabey werden dieselbe ausser dem/ was in dieser Capitulation in einem und andern Articul geändert/ und von neuen constituiret/ gelassen; auff welche Aenderung/ und neue Constitutiones dann zugleich allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät/ in Ihrer Kayserlichen Regierung/ das Absehen zu nehmen versprochen haben/ dabey es aber in alle Wege diesen Verstand hat/ daß Ihre Kayserliche Majestät zu demjenigen/ was in besagter Dero Franckfurter Wahl-Capitulation mehrers/ als in dieser beständiger begriffen/ und noch nicht vollzogen ist/ Krafft dieses darauff geleisteten Juraments/ unveränderlich verbunden seyn/ und verbleiben solle ꝛc.

LXXXV.

Kaysers Leopoldi Edict, derer Gesandten auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg Zoll-Freyheit betreffend/ de Anno 1666. siehe oben Part. General. p. 656.

LXXXVI.

Kaysers Leopoldi Edict, die Abschaffung der zu Nachtheil derer Commercien/ neuerlich und eigenthätig eingeführte Zölle betreffend/ de Anno 1666. siehe oben Part. General. p. 506.

LXXXVII.

Schreiben derer Evangelischen Churfürsten und Stände zum Reichs-Tage gevollmächtigten Räthe, Bothschafften und Gesandten an die Röm. Kayserl. Majestät/ den Reichs-Hoff-Rath betreffend/ de Anno 1666.

Allergnädigster Herr!

WJewohl Ew. Kayserl. Majestät bey bekandten Reichs-Sorgen und Bemühung mit weiterer Beheiligung billig zu verschonen wären; So haben doch unsere hohe Herren Principalen/ auch Committenten und Obern nicht umhin gekont/ deroselben durch uns allerunterthänigst/ und in geziemender Reverenz hinterbringen zu lassen/ welcher gestalt Sie vermercken/ und zum Theil mit Schaden erfahren müssen/ daß nicht allein Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hoff Rath auff Maaße/ wie das Friedens Instrument erfordert/ mit Evangelischer Religion zugethanen Subjectis bisher nicht zur Gnüge besetzet gewesen/ sondern auch durch die in weit grösserer Anzahl darinnen befindliche Catholische Reichs-Hoff-Räthe die Majora wider die Evangelische/ in Sachen unsere Religions-Verwandten betreffend/ gemachet/ hierüber die Sachen bißweilen gäntzlich vom Reichs-Hoff-Rathe ab- und an andere Ew. Kayserl. Majestät Räthe gezogen/ daselbst die nach gnugsamer Uberlegung vor gut angesehen und den Acten gemäße Reichs-Hoff-Raths-Verordnung zum öfftern auffgehalten/ auch wohl gar verändert und reformiret/ darneben der Stände privilegirte Instantien und Austräge nicht allemahl in Consideration genommen/ sondern derselben ungeachtet also fort Citationen/ Mandata, Inhibitionen/ Commissionen/ Executionen ꝛc. angeordnet/ und dadurch so wohl den Ständen des Reichs/ als dero armen Unterthanen in vielen/ wegen schwere Præjudicia, und an statt verhoffter schleunigen Justiz allerhand Auffhalt und Hinderungen verursachet worden/ massen es/ wo Ew. Kayserl. Majestät vor diß mahl länger damit zu beschweren/ an Specification verhandener Exempel nicht ermangeln solte.

Wann aber der allgemeine Frieden-Schluß und Reichs-Constitutionen ein anders klärlich nach sich führen/ solches auch Ew. Kayserl. Majestät höchstrühmlichen Intention, so dieselbe nicht weniger/ als Dero Herrn Vatern Kayserl. Majestät allerglorwürdigsten Andenckens/ bey Beschwerung Dero Wahl-Capitulationen/ und sonsten vielfältig bezeuget/ unsers allerunterthänigsten Zutrauens nicht gemäß seyn/ sondern anderswo herrühren/ und verfangen wird; Gleichwol nicht unzeitig zu besorgen/ daß in dessen weiterm Fortgang man allgemach von der Disposition des so theur erhaltenen Instrumenti Pacis abkommen/ und in die Confusion und Beschwerden/ so sich dißeits etwa in Vorzeiten ereignet/ gerathen/ auch bey so thaner Bewandtnüß/ Evangelische Churfürsten und Stände/ Ihre Angelegenheiten hinführo an den Reichs-Hoff-Rath zu bringen/ Scheu tragen/ oder allenfalls die erfolgte Weisungen und Anordnungen nicht allenthalben in solcher Consideration, wie sichs sonsten gebührte/ stehen möchten; Zwar hätten mehr erwehnte unßre hohe Herren Principalen/ auch Committenten und Obern diese allerunterthänigste Erinnerung lieber biß zu Fürnehmung des Reichs-Hoff-Raths-Ordnung in Reichs-Collegiis verspahret seyn lassen/ wann sichs nicht damit über alle Zuversicht/ und die von allerhöchstgedachter Ew. Kayserl. Majestät Herrn Vatern Allerglorwürdigster Gedächtnüß/ bey vorigem Reichs-Tage gegebene Kayserliche Vertröstung biß dato verweilet/ unterdessen aber die Beschwerden zugenommen/ und daher/ wanns zur Gewohnheit gediehen/ das Remedium desto schwerer fallen dürffte;

Als gelanget an Ewer Kayserl. Majestät/ im Nahmen unsern hohen Herren Principalen/ auch

auch Obern und Committenten unser allerunterthänigstes Bitten / dieselben geruhen allergnädigst auff obangeregtes Verfahren ein kräfftiges Einsehen zu schlagen / und die nachdrückliche Verordnung zu thun / daß der Evangelischen Sachen in Gleichheit solcher Religions-Verwandten Reichs-Hoff-Räthe / ohne Ubereinstimmung von den Catholischen abgehandelt / auch bey ausfallender Parität der Votorum nicht anderswo decidirt / sondern Krafft Frieden-Schlußes ad Comitia remittiret / und bey solchen Remissionen gelassen / hierüber die Austräge beständig beobachtet / der lieben Justiz ohne anderer Räthe Eingriffe / Auffhalt und Aendrung ihr freyer Lauff gelassen / und also dem Instrumento Pacis, Reichs-Constitutionen / Kayserl. Capitulationen / und Ew. Kayserl. Majestät eigenen allergnädigsten Verordnungen dißfalls unausgesetzt möge nachgelebet / zugleich erwehnte Reichs-Hoff-Raths-Ordnung in diesen Comitiis allerförderlichst zu der Stände / nach Anleitung des Instrumenti Pacis, und obangezogener bey vorigem Reichs-Tage ergangener allergnädigsten Kayserl. Resolution in Proposition bracht / und darüber gebührend deliberirt werden.

Wie nun unsere hohe Herren Principalen / auch Committenten und Obern der allerunterthänigsten Zuversicht leben / Ew. Kayserl. Majestät werden dieses in gebührendem Respect unumgänglich gethanes Ansuchen nicht anders / als in Kayserl. Gnaden / auffnehmen / und dieselbe mit allergnädigster expressen Resolution, darum wir absonderlich allerunterthänigst zu bitten / befehligt seyn / versehen lassen: Also werden Sie daßelbe mit allerunterthänigsten treuen Diensten in schuldigsten Gehorsam zu verdienen / Ihnen äuserst angelegen halten: Hiernebenst Unsere Personen zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlend. Datum Regenspurg am 18. Novembr. 1666.

LXXXVIII.

Reichs-Conclusum, wegen des Duellirens, verglichen den 11. Jul. 1667.

siehe oben Part. General. p. 432.

LXXXIX.

Reichs Gutachten, nebst der Kayserl. Resolution des Müntz-Wesens halber.

siehe oben Part. General. p. 366. seqq.

XC.

Derer gesambten Evangelischen Stände Gesandten auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg Gravamina an die Röm. Kayserl. Majestät, wider dero Reichs-Hoff-Rath, de Anno 1668.

P. P.

Allergnädigster Herr.

Ew. Kayserl. Majestät haben auff das im Namen und Befehl unserer hohen Herren Principalen / auch Committenten und Obern den 18ten Novembris des 1666sten Jahrs abgelassenes allerunterthänigstes Schreiben / unterschiedene bey dero Reichs-Hoff Rathe und desselben Expeditionen ereignete und angegebene Mängel und Gebrechen betreffend / durch Dero zu noch wehrendem Reichs-Tag verordneten Principal-Commissarium Ihre Hochfürstl. Eminenz &c. die allergnädigste Andeutung und zwar mündlich dahin thun lassen; Wie Ew. Kayserl. Majestät nicht anders bewust / noch erinnerlich sey / als daß in Reichs-Hoff-Raths-Sachen dem Instrumento Pacis, Reichs-Constitutionen / Wahl-Capitulation und Herkommen gemäß / iederzeit verfahren worden / würden auch ins künfftige darüber unausgesetzt halten / daß kein Stand sich mit Fuge zu beklagen / Ursach haben solle / dessen sie uns allergnädigst sinceriret / und es dergestalt unsern Herren Principalen gebührend zu hinterbringen befohlen haben. Wie nun zuförderst Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigster Danck gebühret / daß dieselben obgedachtes Anmelden in Kayserlichen Gnaden auffzunehmen / und uns allergnädigste Resolution widerfahren zu lassen / geruhet; Also haben wir nicht ermangelt / unseren Herren Principalen davon gehörigen Bericht zu erstatten: Welche dann das Werck in seinen Factis und Umständen / wie es desselben Wichtigkeit erheischet / nochmahl wohl und reifflich überleget; Und zuförderst zu sonderbahrer Consolation allerunterthänigst vernommen / daß Eure Kayserliche Majestät / wie derselben sie auch niemahls ein anders zugetrauet / über der Disposition des Instrumenti Pacis und andern Reichs-Constitutionen / dießfalls zu halten / sich allergnädigst

gnädigst anerböthig machen. Acceptiren solches mit gebührendem Danck und angeheffter allergehorsamster Versicherung / daß man auch dieß-seits mehr nicht / als was in Reichs-Satzungen fundirt ist / zu suchen gemeinet sey / inmassen dasselbe aus näherer Beleuchtung eines und andern Puncts von selbsten erhellen wird / denn so viel die Bestellung des Reichs-Hoffraths betrifft / da hat das Instrumentum Pacis aus hochwichtigen Ursachen / zu Verwahrung gegen alle Verdacht und Partheyligkeit / klar / und in specie art. 5. §. Præterea cum ob enatas &c. vers. „Ac proinde Circuli &c. verordnet / daß dasjenige / was beym Käyserl. Cammergericht wegen der Reichs-Stände Assessorn versehen ist / „auch beym Reichs-Hoffrathe solle observiret / „und zu dem Ende etliche der Augspurgischen „Confessions-Verwandte gelährte und der „Reichs-Sachen erfahrner Männer aus denen „Reichs-Cräyßen / darinnen entweder die Religion Augspurgischer Confession allein / oder „zugleich die Catholische in schwang gehet / und „zwar in solcher Anzahl darin genommen werden / damit auf begebenden Fall die Gleichheit „der Richter von beyden Religionen Assessorn „observiret werde; Wie daßelbe mit eben diesen Worten in der von Ewr. Käyserl. Majestät Herrn Vater allerglorwürdigsten Andenckens / publicirten (zwar zu gesambter Chur-Fürsten und Stände Erinnerung ännoch gestelten /) Reichs-Hoffraths-Ordnung tit. 1. §. Wir wollen auch unter diesen &c. eingetragen zu befinden. Nicht weniger ist dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Constitutionen gemäß / daß wie dem Käyserlichen Cammer-Gericht / also auch dem Reichs-Hoffrath weder mit Mandaten noch Avocationen im Process, oder sonsten einzugreiffen / noch einigerley Weise der Lauff der Justiz zu hindern sey / wovon Ewer Käyserl. Majestät theuer beschworne Capitulation art. 12. also disponiret: Auch sollen und „wollen wir keinesweges gestatten / verhängen / „oder zugeben / daß unser Geheime Raths-Collegium sämtlich oder sonderlich der Reichs-„Sachen / welche vorn Reichs-Hoffrath gehören / sich anmasse / darinnen einmische / oder „auf einigerley Weise dem Reichs-Hoffrath „eingreiffe / viel weniger mit Befehlen oder Decreten / wodurch die in Reichs Hoffrathe geschlossene Sachen auffgehoben oder irritirt „werden / beschwehre oder irre; was auch einmahl in ersigemeldten Unsern Reichs-Hoffrathe in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt „und geschlossen ist / darbey soll es förders allerdings verbleiben / und nirgends anders / es sey „denn durch den ordentlichen Weg der im Frie-

„den-Schluße beliebten Revision von neuen in „Cognition gezogen / noch dessen Execution gehindert werden &c.

Daß ferner / wenn die Catholische Reichs-Hoffräthe auf eine Seite / und die Augspurgische Confessions-Verwandte auf die andere fallen / die Unterstimmung nicht statt habe / sondern die Sache auffn allgemeinen Reichstag zu verweisen / besagt klärlich das Instr. Pacis art. 5. §. Præterea cum ob enatas &c. Ist auch gedachten Reichs-Hoffraths-Ordnung Tit. 5. §. da über den Verstand &c. folgenden Inhalts „einverleibet: Da über den Verstand des „Reichs Constitutionen und Abschiede Zweifel fürfallen / oder in Erkänntniß über Geist- „und Weltliche Sachen / so zwischen obbesagten Theilen schweben / aus Gleichheit beyderseits Religions-Assessorn, nachdem selbige in „vollem Rath / jedoch von beyderseits gleicher „Anzahl Richter erwogen worden / ungleiche „Meynung entstanden / also / daß die Catholischen auf eine Seiten / die Augspurgischen „Confessions-Verwandten auf die andere „schlichen / so solle solches auff einen allgemeinen Reichs-Tag verwiesen werden &c. Und „dieses alles solle in Sachen der Stände / sie „seyen Actores, oder Rei, oder Intervenienten / „beobachtet werden &c. Wie hierüber der Stände privilegirte Instantien und Austräge zu beobachten / werden über vielfältig vorhergehende Reichs-Constitutionen / Cammer-Gerichts-Ordnung &c. das Instrumentum Pacis art. 5. §. Præterea cum ob enatas &c. vers. Cætera &c. Reichs Abschied 1654. §. Was den Chur-Fürsten und Ständen &c. Reichs-Hoffraths-Ordnung tit. 2. §. Wir befehlen auch hiemit &c. und Capitul. art. 18. in Buchstaben nach sich führen / ebenmäßig erfordert / so wohl die Institution und Fassung des Reichs-Hoffraths selbst / als die Eigenschafft dahin gehörigen Sachen und Disposition des Friedenschlusses Art. 5. §. Visitatio Consilii Aulici &c. art. 8. §. Gaudeant &c. daß gesambte Reichs-Stände auf m Reichstag über der Reichs-Hoffraths-Ordnung mit ihren Erinnerungen gebührend zu vernehmen / haben auch Ewr. Käyserl. Majestät Herrn Vater Käyserl. Majestät allerglorwürdigster Gedächtnüß / bey vorigem Reichstag darauff allergnädigste Versicherung gethan / vor allen aber Ewr. Käyserl. Majestät selbst Inhalts dero Wahl-Capitulation art. 41. daß noch allhier davon solle geredet werden &c. præsupponiret / und dergestallt allergnädigst versprochen. Nun wirds sichs aber in der Erkundigung befinden / und ist guten theils zur Notorietät ausgebrochen / wie bey dem Reichs-Hoffraths-Collegio in Bestellung der

Reichs-Hoffräthen die Gleichheit oder Sufficienz beyderseits Religions-Verwandten / weil von andern im Instrumento Pacis befindlichen Requisiten vor dißmahl / Glimpfs willen / abstrahiret wird / in wenigsten observiret worden; Indem die Anzahl der Catholischen Reichs-Hoffräthe die Evangelische nicht in simplo, sondern öffters triplo ja quadruplo überstiegen / auch von denen noch bestellten Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Zeiten die wenigsten zur Stelle gewesen / und den Rath besuchen können, dahero vielmahls bey Abhandlung hochwichtiger Sachen / daran Augspurgischer Confessions-Verwandten Stände Wohlstand und Conservation gehafftet / in Gegenwart etwan 2. 3. oder höchstens 4. Evangelischer Reichs-Hoffräthe die Parität bey den Umfragen und Votiren desto weniger in acht genommen worden / auch allenfalls der Sachen damit nicht zu rathen / ob schon / wie es etwan den Nahmen haben sollen / dieser wenige Vota / da sie von Catholischen dissentirt / eben so hoch als der mehrern Catholischen gehalten würden / weil das Instrumentum Pacis von solcher Fiction nicht das geringste weiß / sondern deutlich und öffters paritatem judicantium erfordert / und Evangelische Chur-Fürsten und Stände Ihr und der Ihrigen hohe Angelegenheiten eines oder zweyer Räthe Judicio zu untergeben / niemahls bedacht gewesen; Wiewohl es mehrmahls bey prætendirter solcher Fiction nicht verbleibet, sondern in Geistlich- und Politischen-Restitutions- Contracts-Aliment- Vormundschafft- und andern hoch importirenden Sachen dabey Evangelische Immediat- oder Mediat-Stände interessirt / der Catholischen 13. oder mehr / etwan 4. oder weniger Evangelische Reichs-Hoffräthe zu überstimmen / darnach zu schliessen / und die Execution durchzudringen sich anmassen dürfften. So liegt am Tage / und werdens unterschiedene Augspurgische Confessions-verwandte Stände / auch Catholische selbst / mehr als zu viel innen / wie manchmahls in Sachen / so ihrer Natur nach / vorn Reichs-Hoffrath gehörig seyn ohne dessen Vorbewust / Schluß und Anordnung anderwerts Mandata und Rescripta ergehen / in angefangene Processe eingegriffen / darinnen fortzufahren inhibiret / publicatio sententiarum zurück gehalten / das mit grosser Mühe / Zeit und Unkosten abgeurtheilte von neuen fürgenommen / die Execution hintertrieben / und sonsten auf vielerley Art und Weise dem Reichs-Hoffrath Maaß und Ziel gesetzet wird / worüber die darunter gravirte zur Desperation gebracht / und Ihr Recht weiter zu prosequiren abgeschrecket werden / zu geschweigen / daß denen / so zum Reichs-Hoffrathe oder auf desselben Ordnung absonderlich nicht verpflichtet / nachgesehen wird / mit an sich Ziehung eines andern Raths / wieder klare Disposition Käys. Reichs-Hoffraths-Ordnung tit. 1. §. Es solle auch der Sachen ꝛc. fürzunehmen und darinnen Verfügung zu thun: Daß ferner solche Fälle / da die Räthe in 2. Theile gangen / und also contrariæ sententiæ entstanden / jemahls ad Comitia wären verwiesen worden / davon ist uns hier anwesenden Gesandten weder von vorigen / noch itzt-prorogirten Reichs-Tage nicht das geringste / vielmehr aber aus bis dato geführten Gravaminibus, wissend / daß unterschiedene Remittenda anderer Orthen reassumirt und entschieden / ja diejenigen / welche Ewr. Käyserl. Majestät Cammer-Gericht ad Comitia verwiesen / und zum theil bereits vermittelst der Reichs-Dictatur gesamten Ständen fürgetragen seyn / von dem Hofe wollen gehindert / zu neuer Cognition gezogen / und darinnen Mandata, Executions-Commissionen und dergleichen ausgelassen und angeordnet werden; Daferne auch der Stände willkührliche und andere Austräge oder privilegirte Instantien in Ertheil- und Führung der Processe allezeit gebührend wären beobachtet worden / würde es des bisherigen Klagens nicht bedurfft haben; So bleibts ingleichen mit der Reichs-Hoffraths Ordnung / nach welcher doch Chur-Fürsten und Stände Ihr Land und Leuthe sollen rechtfertigen lassen, noch immer in vorigen Stande / und will dieselbe zur Ersch- und nöthig befindenden Erinnerung nicht proponirt / noch den Reichs-Ständen dasjenige / so in dergleichen Fällen geringen Land-Ständen gedeyet / gegönnet werden; Zwar solte und könte es an Specification und fernerer Ausdrückung der auff vorgehende Klagen qualificirter Casuum nicht ermangeln / bevorab / da deswegen wohl öffentliche Scripta obhanden / und keiner sonderbahren Correspondenz dazu bedürffen / wann solches nur ein bequehmes Mittel den dißfalls gravirten Ständen zu helffen / und habenden Zweck zu erreichen geachtet / und nicht vielmehr das Ansehen gewinnen würde / als ob man einer und anderen Parthey Privat-Interesse zu verfechten / und darüber ein Disputat anzutreten gemeinet wäre. Welches alles doch nicht zu dem Ende angeführet wird / als ob Euer Käyserl. Majestät unsere gnädigste und gnädige Principalen / auch Committenten und Obern etwas / so dero Käyserlichen Amte zugegen lieffe beyzumessen gedächten / sondern halten dieselbe viel mehr vor entschuldiget / sich aber versichert / daß Euer Käyserl. Majestät von berührten und andern Excessen und Mißbräuchen keine gegründete Wissen-

Wissenschafft beywohnen möge / weil nicht unbekannt / wie zum öfftern der Sachen wahre Beschaffenheit / vermittelst ungleichen Narraten verdecket / frembde Respecte mit eingemischet / allerhand besorgende Consequentien in Politischen und Religions-Sachen fürgestellet / und durch Importunität der Partheyen oder deren Adhærenten viel / welches nachgehends so wenig Euer Käyserl. Majest. recht liebender Intention, als den Reichs-Satzungen gemäß seyn kan / ausgewürcket wird; Da auch gleich Euer Käyserl. Majest. aus höchstrühmlicher Sorgfalt etlichen Orts / nach eigentlicher Bewandniß mehr berührten Beschwerden absonderlich zu fragen nicht solten ermangelt haben / so stehet doch zu besorgen / es werde die Information auff blosse negativam gefallen / auch schwerlich / wann gleich auff jetziges die Nachfrage dergestalt repetiret wird / andere Antwort zu erwarten seyn. Dieweil aber gleichwohl hoch daran gelegen / daß Euer Käyserl. Majestät oberzehlter weit aussehenden Factorum halber rechten Grund und Information haben mögen; so wird ohne ungeziemendes Maßgeben / zu derselben allergnädigsten Gefallen gehorsamst anheim gestellet / dero gesamten Reichs-Hoffraths-Collegio, darinnen die meisten schon geraume Zeit gesessen / und von einem und andern gründliche Wissenschafft tragen müssen / anzubefehlen / daß dasselbe / seinen auff die Reichs-Constitutionen geleisteten Pflichten nach / von einer nahmhafften Zeit her specificè, treulich und kürtzlich berichten solle / was Ihm von denen in obigen §. Nun wird sichs aber in der Erkundigung ꝛc. und 3. darauff folgenden §. angezogenen Factis der Uberstimmung / Eingriffe / ermangelnder Friedenschluß- mäßiger Besatzung des Reichs-Hoffraths / avocationis causarum, Verweiger- und Hinderung der remissionen ad Comitia, Zurücksetzung der Austräge / und andern ereignenden Gebrechen bewust sey; Da dann verhoffentlich Sie ingesamt / als redliche verpflichtete Räthe / ihr Gewissen bedencken / ohne Weitläufftigkeit und Disputat Euer Käyserl. Majestät mit wahrhaffter gegründeter Relation recht unter die Augen gehen / und Ihre Wissenschafft darüber eröffnen werden. Worzu auch nicht weniger zu Erkundigung der Wahrheit fürtragen möchte / wann zugleich den Reichs-Hoffraths-Secretarien anbefohlen würde / aus Ihren / vermöge Reichs-Hoffraths-Ordnung / absonderlich haltenden Büchern und Protocollen / Registraturen / von wenigen Jahren zurück / glaubhaffte Extracten / wie viele Catholische und Evangelische Reichs-Hoffräthe sich bey Expedirung der Sachen / dabey Augspurgische Confessions-Verwandte interessirt gewesen / befunden / und concludiren helffen / ehistens gebührend zu extradiren / da sich dann von selbsten zuversichtlich beantworten wird / daß Unsere hohe Principalen / auch Committenten und Obern nit ohne rechten Bedacht und Fundament, wie bisweiln falscher und verhaster Weise angedichtet werden will / umb kein Recht oder Imperium zu leiden / Zuwiederholung dieser importirenden Klagen gerathen / sondern Euer Käyserl. Maj. mit solchen Behelligen viel lieber verschonen wollen / wann nicht an einem Theile die theure Pflicht gegen dieselbe und Conservirung des gemeinen Besten / am andern aber der höchstnöthige Ruh- und Friedenstand eigener Land und Leuthe solches unumgänglich erforderte / und wiedrigen falls nicht zu befahren stünde / daß Innhalts vorigen allerunterthänigsten Fürstellens es fast unvermerckt in die alte Reichs verderbliche Wege des Mißtrauens / Confusion, und der Gravaminum, auch anderer höchstgefährlicher Weiterung und Extremitæten / vor deren Erwehnung man billig bey dennoch so vielen Blutstürtzen und Landverderben aus GOttes Gnade erhaltenen allgemeinen Frieden ein Abscheu zu tragen / von neuen gerathen / hierüber ein und ander Stand / nach Lauff der Zeiten / unerträglich achten möchte / bey solcher Bewandniß seine Jura und Angelegenheiten dergleichen Judicatur zu überlassen; Dannenhero zu Euer Käyserl. Majestät öffters erwehnte Unsere hohe Herren Principalen / auch Committenten und Obern das allerunterthänigste Vertrauen setzen / dieselben werden dieses aus angezogenen hochdringenden Ursachen wiederholte / und von Euer Käyserl. Majest. selbst an die Hand gegebne Suchen so wenig in Ungnaden zu vermercken / daß es bloß bey vorigen General-Contestationen und Vertröstungen zu lassen gemeint seye / sondern vielmehr berührten Beschwerden selbst mit Nachdruck und im Werck zu remediren allergnädigst geruhen / und demnach nicht allein dasjenige / so sich also befinden wird / und darinnen Immediat- und Mediat-Stände Augsp. Confession gegen oben benandte Disposition des I. P. Capitulation und andern Reichs- Constitutionen inhabenden Rechten und Interesse, so wohl in Proceß / als meritis causæ verkürtzet / übereilet / oder gar in Verlust des Ihrigen an Land / Leuthen und sonsten gesetzet werden wollen / mit Cassir- und Aufhebung zugezogener Præjudicien / in vorigen Stand restituiren / sondern auch bey dero Reichs Hoffraths- und andern Reichs-Collegiis, vermittelst Käyserl. Decreten die Versehung thun zu lassen / damit in allbereits anhängigen und künfftigen Sachen / auch sonsten je-

des in dem/ so ihm committirt und anbefohlen/ sich seiner Instruction, Ambte/ Pflicht/ und den Reichs-Constitutionen nach/ jederzeit halten/ und zu fernern ob specificirten und andern Klagen nicht Ursache geben möge/ nicht weniger allergnädigst zu verfügen/ damit vermittelst dero allhier anwesenden Principal Commissarii Ihrer Hoch-Fürstl. Eminenz, das Chur-Mäyntzische Directorium gebührend erinnert werde / die Reichs-Hoffraths-Ordnung dermahleneins den Reichs-Collegiis zu fernerer Erwegung vorzustellen/ da denn an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten sich dergestalt erweisen wird/ daß Euer Käyserl. Majestät zu dero gnädigsten Contento verspühren können/ wie nichts anders denn gleich durchgehende Justiz, ohne welchen das rechtschaffene Vertrauen nicht zu erhalten/ verlangt und gesucht werde/ bitten darneben allerunterthänigst von Ausfertigung solcher Käyserl. Verordnungen und Decreten uns zu dem Ende förderlichst allergnädigste Communication wiederfahren zu lassen/ damit von Euer Käyserl. Majestät eigentlichen Willen und würcklicher Remedirung an unsere Principalen sicherer Bericht könne erstattet werden. Wie nun Euer Käyserl. Majestät ein höchstlöbliches Werck zu Vermehrung dero Weltruhms von gleich durchgehender Administration der heylsamen Justiz, Stifft- und Erhaltung guten höchstnöthigen Vertrauens/ und gemeinen Ruhe und Friedenstandes daran verbringen/ auch deswegen anderweits darauff gesetzten Göttlichen Seegen/ zu glücklicher Käyserl. Regierung werden zu geniessen haben; Also erachten Unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen/ auch Committenten und Obern sich höchst verbunden/ solches in gehorsamster Devotion mit Darbietung ihrer Pflicht-schuldigsten getreuesten Dienst/ Dancknehmig mit der That zu erkennen/ und Euer Käyserl. Majestät thun auch wir unsere wenige Personen zu aller Käyserl. Hulde und Gnade allerunterthänigst empfehlen. Regenspurg/ den 8ten Aprilis An. 1668.

XCI.

Schreiben derer gesambten Evangelischen Stände Gesandten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg an den Herrn Reichs-Hoffraths-Præsidenten/ Graffen von Oettingen, die Abhelffung derer Gebrechen des Käyserl. Reichs-Hoffraths betreffend, de Anno 1668.

Der Römischen Käyserlichen Majestät höchstansehnlich Geheimer Rath/ Reichs-Hoffraths-Præsident und Cammer-Herr ꝛc.

Hochwohlgebohrner Graff.

EUer hochgräfflichen Excellenz. ruhet annoch in guten Andencken/ ist deroselben auch abschrifftlich communiciret worden/ wie bey Ihrer Käyserl. Majestät/ Unserm allergnädigsten Herrn/ im Nahmen gesamter Evangelischer Chur-Fürsten und Stände Unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen/ auch Committenten und Obern/ vom 18ten Novembris des 1666sten Jahrs/ unterschiedene Gravamina, so die Evangelische/ bey den Reichs-Hoffraths Expeditionen/ eine Zeit her empfunden/ angegeben/ und deren Remedirung/ nach Erforderung alter und neuer Reichs-Constitutionen/ in Unterthänigkeit gesuchet worden; Wiewohl wir nun verhoffet hätten/ es würde darauff eine solche allergnädigste Resolution erfolget seyn/ worüber die gravirte fordersame Erleichterung/ und sämtliche Evangelische Stände einer unpartheyischen Justiz sich getrösten mögen; Nachdem aber aus demjenigen/ was durch den Käyserl. Principal Commissarium, Ihre Hochfürstliche Eminenz, uns mündlich an statt einer Resolution angedeutet worden/ so viel zu vernehmen gewesen/ daß Ihre Käyserl. Majestät gantz anders/ und dergestalt informiret worden/ ob wäre bey der Käyserlichen Regierung/ bis dahin nichts dem Instrumento Pacis, Wahl-Capitulation, und andern Reichs-Ordnungen zu entgegen / wider die Evangelische fürgangen/ da doch die/ zumahl in Euer Excellenz Abwesenheit gehaltenen Protocoll und Acten/ auch sonsten evidentia rei solches viel zu offenbar machet / auch ausser Zweiffel zu stellen/ daß wann dieses der Evangelischen Stände Begehren zugleich in dem hochlöblichen Reichs-Hoffrath secundum Acta wäre erwogen / und Ihrer Käyserl. Majestät davon allergehorsamste Relation erstattet worden/ dieselbe sich eines nähern gnädigst entschlossen/ und die Versicherung gethan haben würden/ damit nicht allein ins künfftige bey diesem höchsten Gerichte alle Partheylichkeit unterlassen/ und dem Instrumento Pacis besser / als bishero nachgelebet/ sondern auch denen/ zumahl durch die vermeinte Majora, Avocationes, und ausser dem Reichs-Hoffrath resolvirte Decreta, gravirten Ständen/ würckliche Hülffe geschaffet/ und Ihr ferneres Anbringen wie es an sich selbst recht und billig/ erlediget worden seyn; Als haben hochgedachte Evangelische Stände nicht umhin gekont/ Ihre Kayserl. Maj. dieser gemeine Wohlfahrt concernirender Sachen halber/ nochmahls/ durch Uns/ deren Gesandten / allergehorsamst anzulangen/ und vorige/ in den Reichs-Constitutionen/ und der Billigkeit fundirte Petita, Inhalts beyliegender Copey, schrifftlich zu wiederhohlen/ daneben aber Euer Hoch-Gräffliche Excellenz ersuchen wollen / ihren/ zu Beförderung der Justiz im Reiche tragenden rühmlichen Eyffer auch dißmahl zu erweisen/ und bey Ihro Kayserl. Majestät es in die Wege richten zu helffen/ damit/ Unserm allerunterthänigsten Bitten gemäß/ den angegebenen Gravaminibus, mit Zuziehung so wohl der Evangelischen / als Catholischen Reichs-Hoff-Räthe in pleno nachgeforschet darüber eine unpartheyische Relation an Ihre Kayserl. Majestät erstattet/ und so fort darauff / die gesuchte Remedia beliebet werden möchten. Euer Excellenz werden hieran verrichten / was dero vornehme Function mit sich bringet/ und noch weiter um Ihre Kayserl. Majestät und das Reich/ absonderlich aber Unsere hohe Herren Principalen / Committenten und Obern sich meritirt machen; Allermassen sonst Euer Excellenz, Dero hohen Prudenz nach/ zu ermessen / daß den Evangelischen bey solchen allenthalben hervorgebrochenen Unordnungen und Partialitäten ihre Jura des Reichs-Hoff-Raths Judicatur zu untergeben/ unerträglich fallen/ und daraus allerhand unannehmliche Weiterung folgen dörffte. Habens in zutragender sonderbahrer Confidenz nicht verhalten sollen. Euer Excellenz Göttlicher Beschirmung/ und Uns zu Dero hohen Gewogenheit überlassend ꝛc. Regenspurg/ den 8ten Aprilis, Anno 1668.

XCII.

Reichs-Gutachten von verdorbenen Kauff-Leuten, und denen so übermäßig auffborgen, de Anno 1668. siehe oben Part. Gen. p. 514.

XCIII.

Kayserliche Resolution, auff das Reichs-Bedencken, der Duellen halber, de Anno 1668. siehe oben Part. General. p. 434.

XCIV.

Käysers Leopoldi Articuls-Brieff vor dero Armée, Ihro und dem Heil. Reich getreulich zu dienen/ und was deme mehr anhängig/ de Anno 1668.

Art. 1.

ANfänglich soll Unser Kriegs-Volck Uns dem Römischen Kayser und dem Heil. Reich geloben und schweren/ Uns und dem Heil. Reich getreulich zu dienen/ denen vorgesetzten Generalen / Obristen und Officirern / so von Uns gesetzet werden/ wider und gegen den Feinden gehorsam zu seyn/ was sie gebieten / das ehrlichen Kriegs-Leuten zustehet.

2. Wer Meuterey machet/ oder/ daß er damit umgangen/ überführet wird/ der soll ohne einige Gnade das Leben verlieren.

3. Wer seinem Officirer in Commando-Sachen sich widersetzet/ der soll das Leben verwürcket haben.

4. Ein ieder Kriegs-Mann soll sich gottloser Worte und Wercke enthalten/ und den Sieg wider den Feind von GOtt bitten/ und wenn zum Gottesdienst umbgeschlagen wird/ sich darzu verfügen/ und denselben nicht versäumẽ/ würde aber einer Gotteslästerlich reden/ oder handeln/ der oder dieselben sollen an Leib oder Leben/ nach Erkäntniß des Obristen oder Rechtens/ gestraffet werden.

5. Die Marquetenter / welche unter währendem Gottesdienst Wein/ Bier oder Brandtewein verkauffen/ sollen ihres Getränckes verlustig seyn/ und darzu mit Gelde oder sonst gestraffet werden.

6. Ein iedweder Krieges-Mann soll sein Gewehr wohl in acht nehmen/ und weder versetzen noch verpfänden/ bey hoher Straffe.

7. Kein Duell soll weder von Officirern noch gemeinen Knechten gestattet werden/ bey Leib- und Lebens-Straffe.

8. Es sollen auch diejenigen / so sich zu Secunden gebrauchen lassen/ ernstlich abgestraffet werden.

9. Alle Todtschläge sollen mit Lebens-Straffe gestraffet werden.

10. Alle Malefiz-Thaten sollen nach peinlicher

cher Hals-Gerichts-Ordnung des Heil. Röm. Reichs gestraffet werden.

11. Ehebruch/ Unzucht/ Hurerey und Unkeuschheit wider die Natur/ soll nach gemeldter peinlichen Gerichts-Ordnung gestrafft werden.

12. Es sollen keine Matresses und Concubinen weder im Felde noch Guarnisonen bey willkührlicher Straffe gehalten werden.

13. Dieberey so wohl im Felde als Guarnisonen soll ernstlich verbotten seyn / die geringe Diebstähle sollen auff erfolgte Restitution oder Erstattung nach Gelegenheit des Delicti und seiner Umstände auff Erkäntniß des Kriegs-Gerichts zum wenigsten mit scharffer Gefängniß oder Gassen-lauffen gestrafft werden.

14. Welche Artillerie, Munition, Gewehr/ Rüst- und Zeug-Kammer, item Proviant-Wagen bestehlen / sollen nach Befindung an Leib und Leben gestrafft werden.

15. Ein Camerad, der den andern/ oder ein Knecht/ der seinen Herrn bestiehlt/ soll mit dem Strang/ nach Befinden/ am Leben gestraffet werden.

16. Wer vorsetzlich Feuer anleget in Freundes Land/ soll mit dem Feuer gestraffet werden.

17. Häuser/ Plancken/ Zäune und fruchtbare Bäume sollen weder abgebrochen noch beschädigt werden: Es wäre dann/ daß es die unumbgängliche Nothdurfft erforderte.

18. Wer muthwillig Aecker/ Wiesen/ Gärten ruiniret / soll willkührlich gestraffet werden.

19. Strassen-Raub soll mit dem Rade gestrafft werden.

20. Welcher Officier vom Strassen-Raube/ oder Dieberey participiret / soll als ein Strassen-Räuber und Dieb gestraffet werden.

21. Alle öffentliche Gewalt soll am Leben gestraffet werden.

22. Mit gleicher Straffe sollen diejenigen/ so einen darzu verführen/ beleget werden.

23. Wer einen schilt / der soll mit einer Geld-Busse und Widerruff gestraffet werden.

24. Wer einen Meineydt schweret/ soll mit Abhauung zweyer Finger gestraffet werden.

25. Zauberey soll mit dem Feuer gestraffet werden.

26. Wer sich verweigert / worzu er redlich commandirt wird/ soll als ein Meutenirer gestrafft werden.

27. Keiner soll bey Verlust seines Lebens seinem Wirthe Gewalt zufügen.

28. Was einem iedweden von dem Fourier oder Ballettiren/ vor Quartier und Plätze assigniret worden / damit soll er bey exemplarischer Straffe zufrieden seyn.

29. Niemand/ er sey wer er wolle/ soll zu oder aus den Retrenchementen und Vestungen anderswo aus und eingehen / als durch die gewöhnliche Pforten und Orthe/ bey Leibes- und Lebens-Straffe.

30. Niemand soll im Feld-Lager oder Besatz- und Vestungen / ohne Erlaubniß seines Rittmeisters oder Hauptmanns/ über Nacht von seiner Compagnie abseyn / bey Leib- und Lebens-Straffe.

31. Welcher Trompeter oder Trommelschläger sich von seiner Compagnie begiebet/ derselbe soll/ mit Verlust seiner Ehren/ vom Regiment gejaget werden.

32. Welcher die Wacht versäumet/ soll mit Eisen und Banden/ auch Wasser und Brodt/ oder nach Gelegenheit schärffer gestraffet werden.

33. Wer truncken auff die Wacht kömmt/ soll mit Eisen und Banden gestraffet/ oder auch mit Verlust seiner Ehren vom Regiment gestossen werden.

34. Es soll niemand nach besetzter Wache einen Alarm mit schreyen/ balgen oder schiessen erregen/ bey Leib und Lebens-Straffe.

35. Der Officirer/ so im Feld / im Lager/ in Besatzungen auff dem Wall und den Posten eines festen Platzes die Wacht hat / soll dieselbe wohl versehen/ bey Lebens-Straffe.

36. Jederman soll die Schild- oder andere Wacht der Gebühr nach respectiren/ wer darwider handelt/ soll ernstlich gestraffet werden.

37. Wer Hand an die Wacht leget/ soll am Leben gestraffet werden.

38. Wer auff die Patrolle das Gewehr zucket/ soll am Leben gestraffet werden.

39. Wer auff der Schildwacht schläffet / es sey im Felde/ oder Guarnison, oder gehet/ ehe er abgelöset wird/ von seiner Poste / der soll harquebousiret werden.

40. Ingleichen soll dem Officirer widerfahren/ welcher bey Visitirung der Wache nicht wird angetroffen.

41. Wer mit dem Feinde correspondiret/ oder zu fechten sich weigert/ soll als ein Verräther am Leben gestraffet werden.

42. Da auch der Commendant eines attaquirten Platzes einen seiner Officirer oder Soldaten von Auffgabe des Platzes hörete reden/ oder sonst gewahr würde / den soll er aus dem Mittel zu räumen schuldig seyn.

43. Welcher Commendant einen Platz übergiebet/ der soll am Leben gestrafft werden/ und unter gemeinen Soldaten/ wenn sie daran schuldig / soll der zehende davon sterben / die übrige aber zu Schelmen gemachet werden.

44. Die

44. Die Uberläuffer sollen/ wenn sie wieder ertappet / auffgehencket werden.

45. Wer ohne erhebliche Ursache/ wann gebührlich abgeblasen oder die Trommel gerühret wird/ sich bey seiner Compagnie nicht einfindet/ soll mit Eisen und Banden gestraffet werden.

46. Alle Meutenirer/ Verräther/ und Helffer sollen ohne alle Gnade gehencket werden.

47. Wer einige Worte/ wordurch Meutenirung entstehen könte / von sich hören läst/ soll nach der Sachen Wichtigkeit an Leib und Leben gestrafft werden.

48. Wann gantze Trouppen oder Compagnien/ so etwa zum Treffen kommen/ ihre Devoir nicht thun / so soll derselbe Officirer / welcher daran schuldig/ Ehr und Leben verwircket haben.

49. So viel aber die gemeinen Knechte betrifft/ soll von den Schuldigen der zehende aufgehencket/ die übrigen an die gefährlichste Orte commandiret werden.

50. Die Fahnen und Trouppen / welche Feld-Schantzen oder Redouten verlassen / es wäre denn daß sie 3. Stürme ausgestanden/ und keine Entsatzung bekommen / und augenscheinlicher Ruin der Völcker verhanden gewesen/ sollen gleichergestalt abgestraffet werden.

51. Wenn gantze Trouppen solten abtrünnig werden / sollen dieselben in 6. Wochen zu dreymahlen citiret/ und ihnen sicher Geleit zugesaget/ und gehalten werden / sich zu entschuldigen/ kommen sie nicht/ so soll ein ieder / wenn er gefangen würde/ auffgehencket werden.

52. Wenn es zu Bataillen oder Recontre kommet/ soll keiner sich des Plünderns gebrauchen/ es sey denn / daß der Feind gäntzlich geschlagen; Wer darwider handelt/ der mag ohne einiges Bedencken von seinem Officirer darnieder gestossen werden.

53. Alle Gefangene sollen der Generalität eingelieffert werden/ bey willkührlicher Straffe.

54. Kein Officirer/ Obrister/ Obrist-Lieutenant / Obrister-Wachtmeister / oder anderer Officirer soll seinen Soldaten / ihren Sold/ Löhnung/ Proviant ꝛc. vorenthalten; Wer darwider thut/ der soll mit Verlust der Chargen an Ehr und Leben unnachläßig gestraffet werden.

55. Welcher Capitain oder Rittmeister die Musterung hintergangen/ der soll als unehrlich der Chargen verlustig seyn / und als ein Meyneydiger gestraffet werden.

56. Solten in etwa vorgehenden Occasionen Reuter oder Fuß-Knechte bleiben / derselben Namen sollen der Generalität alsofort eingeschicket werden.

57. Kein Capitain oder Rittmeister soll Macht haben / ohne Vorbewust der Generalität / einigen Reuter oder Soldaten seiner Dienste zu erlassen.

58. Es soll auch niemand / wer der auch sey/ Hoher oder Niedriger/ keinen Ubelthäter/ so wider diese Kriegs-Artickel oder sonst gröblich gesündiget/ arglistiglich und wissentlich auffnehmen / auffhalten und verhelen / bey schimpfflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wohl bey Leib- und Lebens-Straffe.

59. Dafern auch dienlich wäre daß ein mehrers zu diesen Articulen gethan oder geändert würde / dasselbe soll durch öffentlichen Trompeten-Schall oder Trommel-Schlag verkündiget/ und darüber gleichfals/ ob es in dem Artickels-Brieffe stünde/ gehalten werden.

60. Auf daß nun diese Artickul zu allermänniglichen Wissenschafft gelangen mögen/ sollen sie den Regimentern und Compagnien / so offt es nöthig befunden wird/ vom Regiments-Auditeur, oder dem Gerichts-Schreiber/ vorgelesen werden.

XCIV. *

Käyserliche Resolution in puncto Commerciorum, de Anno 1668.

siehe oben Part. General. p. 515.

XCV.

Reichs-Gutachten in puncto Commerciorum, de Anno 1669.

siehe oben Part. General. p. 516.

XCVI.

Kayserl. Resolution in puncto Commerciorum, de Anno 1669.

Was der Röm. Kayserl. Majestät/ unsers allergnädigsten Herrn / zu gegenwärtigem Reichs-Tag ad interim gevollmächtigten Kayserl. Commissario, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn David/ des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herrn von Weissenwolff ꝛc. das Hochlöbl. Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, über Ihrer Kayserl. Maj. am 8. Oct. nechst abgewichenen 1668. Jahrs in materia Commerciorum ergangene allergnädigste Resolution, unter dato Regenspurg den 22. Jun. nechsthin für ein Erinnerungs-Bedencken übergeben / das ist erst allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Maj. von Sr. Excellenz gehorsamst eingeschicket worden / die sich darüber folgender Gestalt entschlossen.

1. Daß es wegen der Consumptibilien bey Dero einmahl ergangener allergnädigsten Resolution sein Bewenden habe; Dieweil aber nach eingelieffertem diesem letztern Reichs-Bedencken/ bey Sr. Excellenz auch das Reichs-Städtische Collegium mit einem Beschwerungs-Memoriale einkommen/ samt die höhere Collegia die in dem Reichs Städtischen Concluso wegen der Consumptibilien enthaltene Meynung bey Abfassung des Reichs-Gutachtens/ auch so gar per modum einer Discrepanz nicht einkommen lassen wolten; So hat es verstandener massen in diesem Passu beyder solcher Consumptibilium halber ergangenen Kayserl. Resolution, sein unverändertes Verbleiben; Wie aber bey gehörigem Reichs-Schluß die Intention nicht gewesen/ noch seyn können denen Reichs-Städten dasjenige/so sie dißfalls rechtmäßig hergebracht/ abzusprechen: Also ist auch selbiger allein auff die unberechtigte dem Instr. Pacis zuwider lauffende/Excess und Exactiones zu verstehen.

Was 2. die in diesem Gutachten gethane weitere Erinnerungen antrifft/ haben Ihre Kayserl. Majestät kein Bedencken/ daß in Gewerb/Meß und Handels-Sachen/ ehe die Appellation und Mandate Processe erkennet werden/ vorhero die Obrigkeit und Unterrichter/ wie nicht weniger vor Eröffnung der Urtheil verständiger Kauff-Leute Gutachten/ circa factum mercantile vernommen und solches nachgehends nicht allein der höchsten Tribunalien arbitrio anheim gegeben werden/ sondern auch im bevorstehenden Reichs-Abschied behörige Verordnung beschehe.

Ebener Gestalt lassen allerhöchstgedachte Röm. Kayss. Majestät Ihro 3ten die verlangte Extension des im nechst vorigen Reichs-Abschied de Anno 1654. enthaltenen §phi, als auch bey denen Handels-Städten ꝛc. nicht zuwider seyn/ daß derselbe auch auff andere/ iedoch aber nur dergleichen Kauff- und Handels-Fälle erstrecket werde/ welche nicht weniger/ als die in bedeutetem §pho angezogene Wechsel-Sachen liquid seyn/ und vermöge der Rechten/ paratam Executionem nach sich ziehen.

Was aber 4tens die hiebey in puncto Inducarum Moratoriarum gethane Erinnerungen antrifft/ daß solches Beneficium von denen verdorbenen/ und in Abfall gerathenen Kauff- und Handels-Leuten nicht mißbraucht werden möchte/ ist Ihro Kayss. Majestät gehorsamster Reichs-Hoff-Rath vorhin auff dasjenige instruirt/ was dißfalls in denen gemeinen Rechten/ und der angezogenen Policey-Ordnung de Anno 1577. Tit. 23. enthalten/ der solche Verordnung seiner Seits zu beobachten/ nicht ermangeln wird. Welches Sr. Excellenz löbl. Chur-Mayntz. Reichs-Directorio aus allergnädigsten Kayserl. Befehl zu schließlicher Resolution wiederantwortlich nicht bergen sollen/ und verbleiben ꝛc. Sign. Regenspurg den 16. Jun. 1669.

(L. S.)

David Graff von Weißenwolff.

Einem Hochlöbl. Chur-Mayntz. Reichs-Directorio einzuhändigen.

XCVII.

Käyserl. Resolution, daß ein jeder Churfürst und Stand des Reichs von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyß-Conventen die nöthige Legations-Kosten erheben möge, de Anno 1670. siehe oben Part. General. p. 657.

XCVIII.

Kayserl. Resolution über die verlangte Extension des §. Und gleichwie ꝛc. vorigen Reichs-Abschiedts, de Anno 1654. die Collectation der Unterthanen betreffend/ de Anno 1670. siehe oben Part. General. p. 657.

XCIX.

Capitulations-Project, wie dasselbe zwischen dem Chur- und Fürstl. Collegio Anno 1671. verglichen worden.

Art. I.

Handelt von Kirchen-Schutz.

2. Handhabung der Stände Rechten und Freyheiten.

3. Admission ad Sessionem & Votum.

Der erwehlte Röm. Kayser und König soll und will die Christenheit/ den Stuhl zu Rom/ Päbstliche Heiligkeit/ Christliche Kirch/ als derselben Advocat, in guten treulichen Schutz und Schirm halten/ will in alle Wege die Teutsche Nation, das Heilige Römische Reich/ und die Churfürsten/ als dessen vorderiste Glieder/ besage der güldenen Bull/ sonderlich des 13. Articuls/ dann auch die Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herren/ Städte/ samt der unmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft/ bey Ihren Hoheiten/ Geist- und Weltlichen Würden/

den/ Gerechtigkeiten/ Macht und Gewalt/ sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen/ auch allen und jeden Ständen des Reichs Ihre freye Stimme und Sitz auff Reichs-Tägen lassen/ und ohne der Churfürsten Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung/ keinen Reichs-Stand/ der Session & Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht/ davon suspendiren und ausschliessen/ auch keine Fürsten/ Graffen oder Herren in Fürstlichen oder Gräfflichen Collegiis an- oder auffgenommen werden/ Sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum/ respective Graff- oder Herrschafft genugsam qualificiret/ und mit einem Stand-würdigen Reichs-Anschlag in einen Creyß eingelassen und verbunden/ und über solches alles neben Churfürsten/ auch dasjenige Collegium oder Banck/ darinnen Sie auffgenommen werden sollen/ in die Admission ordentlich bewilliget/ und will nicht gestatten/ daß den Ständen in ihren Territoriis in Religion- Politischen- und Justiz-Sachen sub quocunque prætextu wider den Frieden-Schluß, oder auffgerichte rechtmäßige und verbindliche Pacta vor oder eingegriffen werde. Soll und will auch Churfürsten und Ständen und der Reichs-Ritterschafft Ihre Regalien/ Obrigkeiten/ Freyheiten/ Privilegien/ die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuforderist aber die unter Churfürsten/ Fürsten und Ständen auffgerichtete Erb-Verbrüderung/ Pfandschafften/ Secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten/ Gebrauch und gute Gewohnheiten/ so sie bißhero gehabt/ oder in Ubung gewesen/ zu Wasser und Land/ auff gebührendes Ansuchen ohne Weiterung und Auffhalt in beständiger Form confirmiren/ Sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen/ und niemand einig Privilegium darwider ertheilen/ und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet/ so im Frieden-Schluß nicht approbiret/ dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren/ auch hiemit cassiret und annulliret haben. So viel aber bey diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die drey Churfürsten/ Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz/ vor sich und ihre Religions-Verwandte/ Fürsten und Stände Käys. Majestät damit nicht verbunden haben/ Gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan-auch dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden zum Nachtheil nicht angezogen/ noch gebraucht/ sondern den dreyen obbenannten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

Wie Er ihnen/ den dreyen Churfürsten/ und sämtlichen ihrer Religions-Verwandten auch solches krafft dieses verspricht, und sich hiemit dazu verbindet.

Art. II.

Handelt von Observanz der Reichs-Satzungen.

Der Römische Kayser soll und will das Reich/ so viel in seinen Kräfften ist/ schirmen und vermehren/ sich keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen/ unterwinden/ noch unterfangen/ noch darnach trachten/ dasselbe auff sich/ seine Erben und Nachkommen oder auff etwas anders zu wenden/ will die Güldene Bull/ den Frieden in Religion- und Profan-Sachen/ den Land-Frieden sammt der Handhabung desselben/ wie auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenem Reichs-Tag auffgerichtet/ verabschiedet/ verbessert/ auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschieden widerholet/ und confirmiret worden/ sonderlich aber obgedachten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß/ bevorab/ was so wohl in articulo 5to §. 2. als articulo 8vo de Juribus Statuum begriffen/ wie auch Articul. 7mo unanimi quoque (nach Innhalt dessen alles dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu guten verglichen und geordnet, denen/ welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle,) und den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige/ was bey vorigem Reichs-Tag beschlossen worden/ und bey künfftigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden und beschlossen werden möchte/ gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet/ stet vest/ und unverbrüchlich halten/ und unter keinerley Vorwand, er sey wer da wolle, ohne Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände auf einen Reichstag vorgehende Bewilligung daraus schreiten/ sondern dasselbe gebührend handhaben/ und darwider niemand beschweren lassen/ auch nicht gestatten/ daß wieder die im Reichs-Abschied Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde/ desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnung und Gesetze, so viel die/ dem obgedachten Reichs-Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg auffgerichtet/ und mehr erwehnten Frieden-Schluß nicht zuwider seynd/ erneuern/ und dieselbe mit Consens Churfürsten und Stände/ wie es des Reichs Gelegenheit iederzeit erfordert/ keinesweges aber ohne Churfürsten und Stände auff Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende

Billigung ändern/ viel weniger neue
ng und Gesetz im Reich machen,
in die Interpretation der Reichs-Sa-
und Frieden-Schlußes vornehmen/
mit gesammter Ständen Rath und
chung auff Reichs-Tägen damit ver-
zuvor aber darin nichts verfügen noch
lassen/ zumahl auch diejenige/ so sich ge-
ermeldten Frieden-Schluß/ und dar-
ttigten Religion-Frieden/ als ein im-
rendes Band zwischen Haupt und
n/und diesen unter sich selbsten zu schrei-
r etwas in öffentlichen Druck heraus zu
als dardurch nur Aufruhr/Zwytracht/
uen/ und Zanck im Reich angerichtet
nternehmen würden/ oder solten/ ge-
abstraffen/die Schrifften und Abdrück
und gegen die Authores so wohl/ als
es, wie erst gemeldt/ mit Ernst verfah-
alle wider den Frieden-Schluß einge-
Protestationes und Contradictiones,
n Nahmen wie sie wollen/ und rühr-
er sie wollen/ nach besag erstgedachten
-Schlußes/ verwerffen und vernich-

Art. III.

t von der Herren Churfürsten Spe-
rogativen/ de Elect. Imp. Elect. Reg.
. vivo & mortuo Cæsare, Vicariis
Imperii, von den Erb-
Aembtern.

rwählte regierende Römische Kayser
will des Heiligen Römischen Reichs
sten/als Seine innerste Glieder und die
Säulen des Heiligen Reichs/jederzeit in
hrer hoher Consideration halten/ in
n Sachen/ so das Reich antreffen/
leitung der Güldenen Bull/ jedoch
ieden-Schluß ohne Abbruch, ihres
Bedünckens und Gutachtens sich ge-
n/ und ohne dieselbe hierin nichts vor-
/Sie bey Ihrer wohlerlangten Chur-
e/ und sondern Rechten/ Hoheiten/
nentien und Prærogativen erhalten/und
Electorat, vermöge des Münster-und
ickischen Frieden-Schlußes/ wie nicht
die gemeine und sonderbahre Verein
rfürsten/als welche ohne das/ mit Ge-
ltung und Approbation der vorigen
/ rühmlich auffgerichtet/ und was dar-
h weiters die Herren Churfürsten aller-
er einander gut befinden/ und verglei-
chten/ auch Seines Theils approbiren
nfirmiren; Jedoch dem Instrumento
d anderen Reichs Satzungen, auch
von Fürsten und Ständen herge-
n Juribus, Hochheiten und Privile-
giis ohnabbrüchig. Als auch dem erwählten Römischen Kayser geziemend/ und damit verspricht/die Römische Cron förderlichst zu empfangen/ so soll und will Er alles dasjenige dabey thun/ so sich derhalben gebühret/ auch alle und jede Churfürsten/ umb ihr Ambt zu versehen/ zu solcher Crönung erfordern/ und was zwischen beyden Churfürsten zu Mayntz und Cöiln/ wegen der unter Ihnen der Crönung halber entstandenen Irrungen gütlich beygeleget/und verglichen worden/ das will Er hiemit gleichfalls confirmiret und bestätiget haben. Insonderheit aber soll und will der regierende Römische Kayser die Churfürsten/ ihre Nachkommen/ und Erben/ bey ihrer freyen Wahl und Gerechtigkeit nach Innhalt der Güldenen Bull verbleiben lassen: und auch bey seinem lebzeiten die Wahl eines Römischen Rönigs, wie es in dem Reichs-Abschied, §vo demnach auch Churfürsten und Stände ꝛc. absonderlich verglichen und statuiret worden, vorzunehmen gestatten: Der regierende Römische Kayser läst es auch zu/ daß die Sieben Churfürsten je zu Zeiten vermöge der Güldenen Bull und nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Reichs zu ihrer Notzdurfft/ auch so sie beschwehrliches Anliegen haben/ zusammen kommen mögen/ dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen/ das Er auch nicht verhindern noch irren/ und deshalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämbtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen/sondern sich in dem und andern der Güldenen Bull gemäß/ gnädiglich und unverweißlich halten soll und will; will auch die Vicarios des Reichs/ wie von Alters hero auf Sie kommen/und die Güldene Bull/ alte Rechte/ oder andere Gesetze oder Freyheiten vermögen/ so es zu Fällen kommen/oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird/ bey ihren gesammten Rechten in Sachen das Heilige Reich belangend geruhiglich bleiben/ und gantz ungekränckt lassen/auch nicht nachgeben/daß die Vicariaten und deren Jura, sammt was denselben anhängig/von iemand disputiret werden/ wo aber darwider von jemand etwas gesucht/ gethan/oder die Churfürsten in denen gedrungen würden/das doch keinesweges seyn soll/ das alles solle nichtig seyn.

Der regierende Kayser will auch die Verfügung thun/ wann deren Churfürsten Ambtsverwalter und Erbämbter/ bey Seinem Kayſ. Hoff begriffen/daß dieselbe jederzeit und insonderheit/wann und so offt Er auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tägen Seinen Kayserl. Hoff begehet/ oder Sachen vorfallen/ dazu die Erb-Aembter zu gebrauchen seyn/ in gebührenden

den Respect halten/ und Ihnen von Seinen Hoff-Aembtern keinesweges vor-oder eingreiffen/oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Seinen Hoff-Aembtern jeweilen ersetzet werden solten/will Er doch/daß ihnen/ der Churfürsten Ambts-Verwesern und Erb-Aembtern/einen Weg als den andern/ die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht/ als ob Sie dieselbe selbsten verrichtet/ und bedienet/ ohnweigerlich gefolget/ und gelassen/ und nicht von den Hoff-Aembtern entzogen/ insonderheit aber weiln die Auffrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auff Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen/ und solche Ordnung im Nahmen Kayserlicher Majestät zu publiciren/ dem Ertz-Marschall-Ambt zukommt und gebühret: So soll von Kayserlichem Hoff-Marschall-Ambt oder andern/ weder unter dem Prætext Kayserlichen Commission noch sonsten darinnen/ so zu solchem Reichs-Ambt gehörig/ Hinderung gemacht/ und etwas nachtheiliges concediret werden/ gleichwohl aber dem Hoff-Marschall- und Seinen zukommenden/ und von dem Ertz-Marschall-Ambt dependirenden Ambts-Verrichtungen durch Seine Lands-Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde.

Articulus IVtus.

Handelt von Reichs-Krieg/ Werbungen/ Durchzügen/ Musterungen, Einquartierungen/ auch Vestung-Bau.

In allen Berathschlagungen über Reichs-Geschäfften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimiret, und dergleichen soll und will der Römische König und Käyser, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Der regierende Römische Kayser soll und will auch keinen Krieg weder in- noch ausserhalb Reichs/ so wohl von desselben/ als Seines Hauses wegen/ unter keinerley Vorwand/ wie der auch seye/ ohne der Churfürsten und Stände auff einen allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung anfangen/ noch andern dergleichen anzufangen gestatten/ wo Er aber des Reichs wegen angegriffen würde/ mag Er sich aller dem Reich unnachtheiliger Hülff gebrauchen/ und wann Er dazu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte/ so solle derselbe anderer Gestalt nicht/ als nach Innhalt der Reichs-Constitutionen/ der Executions-Ordnung/und des Instrumenti Pacis angefangen und geführet/ auch die Generalität/ samt denen/ von Kayserlicher Majestät und dem Reich/ in gleicher Anzahl der Religion bestellten Kriegsraths-Directorn und Räthe, so wohl/ als das gesambte Kriegs-Heer in seine und des gantzen Reichs Pflichte genommen werden. Desgleichen will der Römische Kayser auch ohne vorgemeldten Consens der Chur-Fürsten und Stände des Reichs keine Werbungen im Reich anstellen/noch einiges Krieges-Volck ins Reich führen/ oder führen lassen/ sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein frembdes Kriegs-Volck in/oder durch das Reich/ wenne sie auch gehörig/ unter was Schein oder Vorwand immer es seyn möchte/geführet würde/dasselbe will Er mit Ernst abschaffen/ Gewalt mit Gewalt hintertreiben/und dem Beleidigten seine Hülffe/Handbieth-und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren/ und nach Innhalt des Reichs-Satz-und Executions-Ordnung gedeyen/und das Kriegs-Volck ohne Churfürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen/ sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Ständen gebrauchen/ und anwenden lassen/ will auch keine Einqvartirungen im Reich ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Churfürsten und Ständen ausschreiben oder machen/ auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierung/ Muster-Plätzen/ Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden wider die Reichs-Constitutiones selbst belegen/ noch durch iemand anders beschweren lassen/ da auch ein-oder ander Stand damit beschweret/demselben zu aller billig-mäßigen Satisfaction verhelffen/ will auch weder in wehrendem Krieg/noch auch sonsten in der Churfürsten und Ständen Ländern und Gebieth keine Vestungen von neuen anlegen oder bauen/noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern/viel weniger andern solches gestatten oder zulassen.

Artic. V.

Handelt von Reichs-Steuern/und deren Gebrauch/von Rechnung des Pfennigs-Meisters, wie auch Exemptionen a Collectis & moderatione Matriculæ.

Der regierende Röm. Kayser soll und will auch keine Reichs-Steuer und dergleichen An- und Aufflagen/es seye zu Kriegs-oder Friedens-Zeiten anders/als mit Rath/Wissen/und Willigung der Churfürsten und Stände auff allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen/ dieselbe in den gewöhnlichen Legstätten/ durch die von den Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen/ und daran seyn/ damit der Rückstand

von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben/ und von dem Reichs-Pfennig-Meister jedesmahls dem Reich, oder wen daſſelbe bey der Verwilligung zur Auffnahm ſolcher Rechnung verordnen wird, auf dem nechſt darauff folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römiſchen Käyſers freyer Diſpoſition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werden/ auch die/ von den Reichs-Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem anderen Ende/ als dazu ſie gewilliget worden/ anwenden.

Will auch nicht geſtatten/ daß ein Stand/ welcher Seſſionem & Votum bey Reichs-Conventen/ von ſolchen Reichs-Hülffen und Anlagen/ unter was Vorwand ſolches geſchehen möge/ ſich befreyens-Weiße eximire/ ſo will er auch ſelbſten keine Exemptiones oder Moderationes der Anſchläge und Matricul, ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Churfürſten und Ständen des Reichs/ ertheilen/ ſondern vielmehr daran ſeyn/ daß jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten/ und wider die Contumaces, vermöge der Executions-Ordnung/ verfahren werde.

Articulus VI.

Handelt von Bündnüſſen des Käyſers und der Reichs-Stände.

Der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will auch vor ſich ſelbſt/ als erwehlter Römiſcher Kayſer/ in des Reichs Händeln keine Bündnüß und Einigung in oder auſſerhalb des Reichs machen er habe deñ zuvorhero der Churfürſten und Stände Bewilligung auff einem Reichs-Tage hierzu erlangt/ wann er auch ins künfftig/ ſeiner eigenen Landen halber/ einige Bündnüß machen würde/ ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen/ als unbeſchädiget des Reichs/ und nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget/ ſolle denſelben allen und jeden das Recht Bündnüß unter ſich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen dergeſtalt frey bleiben/ daß ſolche Bündnüß nicht wider den regierenden Röm. Kayſer und das Reich/ noch wider den allgemeinen Land-Frieden und Münſteriſchen und Oßnabrügkiſchen Frieden-Schluß ſeye/ und daß dieſes alles nach laut deſſelben und unverletzt des Eydes geſchehe/ wo mit ein jeder Stand dem regierenden Römiſchen Kayſer und dem Reich verwandt iſt.

Articulus VII.

Handelt von der Policey-Ordnung/ Commercien Monopolien, Manufacturen.

Ferner ſoll und will der regierende Römiſche Kayſer über die Policey-Ordnung halten/ und die Commercia des Reichs befördern/ auch über diejenige/ ſo mit Wucherung und unzuläßigen Verkauff und Monopolien dem Reich und deſſen Einwohnern mercklichen Schaden/ Nachtheil und Beſchwerung zufügen/ nach Innhalt der Policey-Ordnung, ernſtliches Einſehen thun/ und verfahren/ keinesweges aber jemanden einige Privilegia auff Monopolia ertheilen/ ſondern da dergleichen erholten/ dieſelbe/ als den Reichs Satzungen zuwider/ abthun und auffheben. Wann auch in den benachbarten Landen die Einfuhr und Verhandlung deren im Reich geſchehener Manufacturen und Wahren verboten ſeyn/ oder verboten werden ſolten: So ſoll und will der erwählte Römiſche Kayſer ſich deſſelben Abſtellung angelegen ſeyn laſſen; Im übrigen aber die Verſehung thun/ daß andere Wahren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen/ gleicher Geſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſolle.

Articulus VIII.

Handelt von Zolls-Conceſſionen.

Der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will auch inſonderheit/ dieweil die Teutſche Nation und das Heil. Römiſche Reich zu Waſſer und Land zum höchſten damit beſchwehret/ nun hinführo (doch unbeſchädigt der vor auffgerichten dieſer beſtändigen Capitulation mit Beobachtung der zur ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten gewilligter Zolls-Conceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen,) keinen Zoll von neuen geben/ noch einige alte erhöhen/ oder prorogiren laſſen/ und vor ſich ſelbſt keinen auffrichten/ erhöhen oder prorogiren/ es ſeye dann nicht allein mit aller und jeder ſieben Chur-Fürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stück verfahren, daß keines Chur-Fürſten Wiederrede oder Diſſens dagegen, und dergeſtalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig ſeyn, maſſen dißfals die Majora nicht zu attendiren, und ohne die unanimia nicht zum Stand zu bringen: Sondern auch die intereſſirte benachbarte und derjenige Creyß, in welchem der neue Zoll auffgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habenden Bedencken und Beſchwehrden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden: ſondern den Supplicirenden mit ſeinem Begehren gäntzlich hinweg/ und abweiſen/ wie auch allen denjenigen/ ſo um neue Zölle/ es ſeye gleich zu Waſſer oder Land/

Land/ oder der alten Erhöhung/ oder auch ſolcher Erhöhung Prorogation enhalten werden/ keine Vertröſtung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürſten geben/ oder ausgehen laſſen/ ſondern dieſelbe ſchlechter Dingen einer Collegial-Verſamblung der Churfürſten zu warten/ erinnern/ und neben denen Churfürſtl. jedesmahl dahin ſehen/ damit durch die ertheilende neue Zöll und Conceſſiones andere Churfürſten/ Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung/ Nachtheil oder Schaden zu leiden haben/ auch weder am Rhein/ noch ſonſten einigen Schiffbahren Strohm im Heil. Reich/ keine armirte Schiff/ Ausläger/ Licenten/ noch andere ungewöhnliche Exactionen/ oder was ſonſten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien/ vornehmlich aber denen Rheiniſchen/ und andern Churfürſten/ Fürſten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig/ verſtatten oder zulaſſen; auff den Fall auch einer oder mehr/ weß Stands oder Weſens er oder die wären/ einigen alten Zoll oder eines alten Erſteigerung/ oder Prorogation in ihren Chur- und Fürſtenthümern/ Graff- und Herrſchafften und Gebiethen zu Waſſer und Land im Auff und Abfahren für ſich ſelbſt ohne der vorigen Römiſchen Kayſern und des Churfürſtlichen Collegii Verwilligung und damahligen Requiſiten angeſtellet und auffgeſetzet hätte/ oder ins künfftig anders als obgemeldt, anſtellen oder auffſetzen würde, oder falls auch jemand diejenige Zolls-Conceſſion, ſo von einem Römiſchen Käyſer und den Churfürſten auff ſich und ſeine Leibs-Erben erlanget, hernach ohne ihr, der Churfürſten Bewillig- und Beobachtung jedesmahliger Requiſiten, auff andere Erben hätte extendiren und erweitern laſſen, den oder dieſelbe/ ſo bald der Röm. Kayſer deſſen von ſich ſelbſt in Erfahrung kommet/ oder von andern Anzeig davon empfänget/ will Er durch Mandata ſine Clauſula und andere nothdürfftige Rechts-Mittel/ auch ſonſten in alle andere mögliche Weg abhalten/ und was alſo vorgenommen worden/ gäntzlich abthun und caſſiren/ auch nicht geſtatten/ daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens einige Zölle anſtellen/ für ſich ſelbſt erhöhen/ oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge. Wann auch einige/ ſie ſeyen gleich unmittelbahr oder mittelbahr dem Reich unterworffen/ ſich unterſtanden haben/ und noch unterſtehen ſolten/ unter ihren Theren oder ſonſt andern Orthen in/ oder vor den Städten die ein- aus- und durchgehende Wahren/ Getrayd/ Wein/ Salz/ Viehe und anders/ mit gewiſſen Auffſchlag/ unter dem Namen Accis, Umb-Geld/ Niederlag/ Statt- und Marck-Recht/ Pforten-Brücken- und Weg-Kauff-Hauß-Reite-Pflaſter und Cento-Gelder/ Malter-Steuer und andere dergleichen Impoſten zu belegen/ ſolches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders/ als einen neuen Zoll/ ja offtmahls weit höher zu halten/ und denen benachbarten Churfürſten/ Fürſten und Ständen deren Landen/ Leuthen und Unterthanen/ auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zur Ungelegenheit gereichig/ auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnur ſtracks zu wider; So ſoll und will der Römiſche Käyſer bald bey Eintrettung Seiner Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen/ auch worinn ſolche unzuläßige Beſchwerungen und Mißbräuche beſtehen/ von den benachbarten Churfürſten/ Fürſten und Ständten Nachricht erfordern/ und dann dieſelbe/ wie nicht weniger am Rhein, und andern Schiffbahren Ströhmen geklagte neuerliche, und zur Ungebühr vor- und unter wehrendem 30. jährigen Teutſchen Krieg auffgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche wieder das Herkommen auch alte und neue Verträge laufende Geleits-Gelder aller Orthen ohne Verzug/ abſtellen und auffheben/ auch gegen die Übertrettere gebührenden Ernſts Einſehen thun/ ingleichen Seinem Käyſerlichen Fiſcal gegen dieſelbe zu verfahren/ anbefehlen/ geſtalten auch jeder Churfürſt und Stand, ſo ſich der habenden Zolls-Gerechtigkeit mißbrauchet, und dieſe mehrer und weiter/ als Er befugt, erſtrecket, oder erhöher, oder noch führohin und ins künfftig erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit der That ſelbſten, wann Er nicht alſo bald ſolchen Exceſs auff zuvor beſchehene Erinnerung der Creyß-ausſchreibenden Fürſten mit Ernſt abſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Churfürſt oder Stand im Leben ſeyn würde, und eine Communität auff 30. Jahr, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à Competente Judice alſobalden ad Declarationem geſchritten werden, es auch in obigen allen eine gleiche Meynung und Verſtand haben ſolle, wann ſchon der Übertreter kein immediat, ſondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre, mit dieſer weitern Erläuterung, daß wann einer aus dem ausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zolls-Conceſſion ſelbſt intereſſiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausſchreibenden

den Fürsten obliegen, im Fall aber beyde interessiret wären, solche Ermahnung den andern Ständen des Creyßes, so die nechste nach ihnen respectu Voti & Sessionis seyn, zustehen solle, und solle darneben einem jeden Churfürsten/ Fürsten und Stand/ ingleichen der Freyen Reichs-Ritterschafft erlaubt seyn/ sich und die Seinige solcher Beschwerden/ wie allschon vermeldet/ selbst/ so gut Er kan/ zu erletzigen und zu befreyen. Dieweilen sich aber zuträgt/ daß zwar der Nahme des Zolls bißweilen nicht gebraucht/ sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag/ Licent, Staffel-Gerechtigkeit/ oder sonst von den auff- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel/ als wann es ein rechter Zoll wäre/ erhoben/ auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen/ Ausschiffen/ und Ausschütten des Getreydes und anderer Güther merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursacht/ und zugefügt wird; So sollen alle und jede dergleichen/ so wohl unter währendem Krieg/ und nach demselben, als vor demselben/ auff allen Ströhmen und Schiffbahren Wassern des Reichs ohne Unterscheid/ neuerlich anmassende Vornehmen/ und in Summa alle, ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebracht, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuen statuirte Requisita, ausbringende Zolls-Concessiones, oder sonsten ein, und andern Orts jetzt und ins künfftige vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Aufflagen/ unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten werden/ oder eigenen Gewalts oder Willens/ durch zuführen/ gesuchet werden mögen/ null und nichtig seyn/ auch einen jeden des Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stand/ welcher sich damit beschweret befindet/ frey und bevor stehen/ sich solcher Beschwerung/ so gut Er kan/ selbsten zu entheben/ doch soll denjenigen Privilegien/ welche Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs samt der gefreyten Ritterschafft von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern zur Zeit/ da der Churfürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen/ rechtmäßig erlangt/ oder sonsten ruhiglich hergebracht/ hierdurch nichts præjudiciret/ oder benommen/ sondern von Römischen Käysern auff gebührendes Ansuchen confirmiret/ und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen/ alle unrechtmäßige Zölle/ Staffel und Niederlage aber so wohl auff dem Land/ als auff den Ströhmen/ oder derselben Mißbräuche/ da einige wären/ gleich cassirt und abgethan/ und ins künfftig gantz keine Privilegia auff Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden; Und nachdem vormals die Churfürsten/ Fürsten und Stände an Dero an Schiffbahren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermahls durch Beförderungs-Brieffe/ auch Executions-Befehl/ und zum Præjudiz der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Wege ersucht und beschwert worden: Soll und will der Römische Käyser solches als unerträglich abstellen/ fürkommen/ und zumahl nicht verhängen/ noch zulassen/ förders mehr zu üben/ noch zu geschehen/ auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen/ und die/ so dawider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden/ sollen cassirt und ab seyn. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Lande eingeführte Zöll/ und der alten Erhöhung/ neben andern Impoſten und Aufflagen/ ob/ und wie jeder Prætendent dazu berechtiget/ desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; So soll und will der Käyser sich dessen bey jedes Creyßes ausschreibenden Fürsten erkundigen/ darüber auch eine Specification geben lassen/ und darauff/ der Abschaffung und Reduction halber/ mit dem Churfürstlichen Collegio communiciren/ und wie obstehet, würcklich verfahren.

„Nachdem auch die Billigkeit erfordert,
„daß Churfürsten und Stände, und deren
„Abgesandte/ so sich auff Reichs-Collegial-
„Deputation- und Crayß-Tägen befinden,
„oder aber dahin verfügen, ihr an das Ort
„angeregter Zusammenkunfft abschickende
„Mobilia und Consumptibilia, als Wein,
„Bier, Getrayd, Vieh und andere Noth-
„durfften, ohne Zoll, Mauth, Auffschlag,
„oder einig andern dergleichen Entgeld,
„wie es auch Nahmen haben mag, auff
„Fürweisung beglaubter, und mit ihr der
„Churfürsten und Stände, oder ihrer Ab-
„gesandten Unterschrifft und Innsiegel be-
„kräfftigter Uhrkund, passiret, und respecti-
„vè repassiret, zugleich, wann iemand von
„diesen ableibete, deren Erben und Nach-
„folgern ingleichen angeregte Mobilia ohne
„Zoll, Mauth, Auffschlag oder anderwärti-
„ges Entgeld zurück, und durchgelassen
„werden:

„Als soll und will der Römische Kayser
„die würckliche Versehung thun, daß deme
„allem nachgelebet, und hinwieder kein
„Chur-

„Churfürst oder Stand, noch dero Abgesandten auff einigerley Weiß beschwehret „werden.

Artic. IX.

De Jure Monetæ.

Die jedesmahls fürfallende Beschwerung und Mängel der Müntze halber soll und will der erwählte Römische Käyser zum förderlichsten mit Rath und That der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen/ und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen/ möglichsten Fleisses fürwenden/ auch zu dem Ende diejenige Mittel/ so in Anno 1603. und auff vorigen Reichs-Tägen/ durch Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs insgemein bedacht/ in gute Obacht nehmen/ und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden möchte/ zumahlen nichts unterlassen. Der Römische Käyser soll und will auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der sieben Churfürsten/ und Vernehmung/ auch billiger Beobachtung desjenigen Crayßes Bedencken/ darinnen der neue Müntz-Stand gesessen/ niemand/ wes Stands oder Wesens der seye/ mit Müntz-Freyheiten und Müntzstätten begaben/ und begnadigen/ auch wo Er beständig befindet/ daß diejenige Stände/ denen solches Regale und Privilegium verliehen/ dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbraucht/ oder durch andere mißbrauchen lassen/ und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntnüß verlustig gemacht/ Ihnen/ wie auch denjenigen/ so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten/ oder sonsten beständig hergebracht/ dasselbe nicht allein verbiethen/ und durch die Creyse wider Sie gebührend verfahren lassen/ sondern auch einen solchen privirten Stand/ ausser einer allgemeiner Reichs-Versammlung/ und der Stände Bewilligung/ nicht restituiren: Wofern sich aber dergleichen bey mediat-Städten und andern/ so dem Reich immediate nicht/ sondern Churfürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen/ begäbe/ alsdann solle durch Dero Lands-Fürsten und Herrn wider Sie/ wie sichs gebühret/ verfahren/ und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt/ cassirt/ und ferners nicht ertheilet werden/ massen dann der Käyser auch den mittelbahren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne mit-Einwilligung der Churfürsten/ und Vernehmung/ auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedencken/ als obgedacht/ und der mit-Interessirten/ viel weniger zu derenselben Abbruch/ nicht willfahren will.

Artic. X.

De Bonis Imperii non alienandis vel oppignorandis absque Consensu Statuum.

Weiter soll und will der Römische Käyser dem Heiligen Römischen Reich und desselben Zugehörung/ nicht allein ohne Wissen/ Willen und Zulassen gemeldter Chur-Fürsten und Ständen sämmtlich nichts hingeben/ verschreiben/ verpfänden/ versetzen/ noch in andere Wege veräussern oder beschweren/ sondern sich auch alles dessen/ was etwan zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursach geben könte/ insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten vielmehr aber sich auffs höchste bearbeiten und allen möglichsten Fleiß und Ernst fürwenden dasjenige/ so davon kommen als verpfändet und verfallene Fürstenthümer/ Herrschafften und andere/ auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter/ die zum Theil in anderer frembden Nationen Händen ohngebührlicher Weise gewachsen/ zum förderlichsten wieder dazu zu bringen/ zu zueignen/ und dabey bleiben zu lassen/ auch zu solchem Ende/ wegen der dem Reich angehörigen und veräusserten auch verpfändeten Herrschafften/ Lehen und Güter/ und sonderlich in Italia und der Schweitz/ eigentliche Nachforschung anzustellen/ wie es mit solchen Alienationen bewandt/ und die eingeholte Bericht zur Churfürstlichen Maynzischen Cantzley/ umb solches zu der übrigen Churfürsten/ Fürsten und Stände Wissenschafft zu bringen/ inner Jahres-Frist nach seiner angetretenen Käyserlichen Regierung anzurechnen/ ohnfehlbahrlich einzuschicken/ auch in diesem und obigen allen/ mit Rath/ Hülff/ und Beystand der Churfürsten/ Fürsten und Stände/ jederzeit an die Hand zu nehmen/ was durch Ihn und Sie vor rathsam/ nützlich und gut angesehen/ und verglichen seyn wird. Da auch dem Ritterlichen Teutschen oder Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs ansehnliche Güter entzogen/ und bißhero vorenthalten worden: So soll und will Er solche Restitution zu befördern sich sorgfältig angelegen seyn lassen/ jedoch dem Westphälischen Frieden-Schluß unabbrüchig/ und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz, und ob Er selbst oder die Seinige ichts/ so dem Heiligen Römischen Reich zuständig/ und nicht verliehen/ noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre/ oder würde/ einhätte/ das will Er ohne Verzug wieder zu handen wenden; in alle Weg aber will und soll der Käyser sich angelegen seyn lassen/ alle dem Reich angehörige Lehen und

Gerechtigkeiten in- und ausserhalb Teutschland/ sonderlich in Italien/ auffrecht zu erhalten/ und derentwegen zu verfügen/ daß Sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt/ auch wider allen unbillichen Gewalt/ die Lehen und Lehen-Leute manuteniret und gehandhabet werden. Da auch der Römische Käyser deren eines oder mehr Ihn angehend befindet/ so will Er das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen/ oder wann das nicht bequemlich geschehen könte/ deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

Articulus XI.

De Investitura feudorum majoris dignitatis, vulgo, die Fahnen-Lehen, ubi potestas Imperatoris in eo restringitur, quod literas investitu- æ petentibus nolens volensque conferre teneatur, alias inter reservata Imperatoris primum & præcipuum sine controversia locum obtinet talis investitura. Idem de feudis Imperio apertis.

Der Römische Käyser soll und will auch die Lehen- und Lehen-Brieffe denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs auch der Reichs-Ritterschafft und andern Reichs-Vasallen, jedesmahl nach dem vorigen Tenor, unweigerlich und allen Contradictionen ohngehindert wiederfahren lassen/ dabey auch dieselbe über die Edition der alten pactorum familiæ nicht beschwehren/ viel weniger der Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ, die seyen neu oder alt/ wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Tax auffhalten/ noch die Reichs-Lehen-Pflicht auff sein Hauß zugleich richten/ wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonsten unmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben sive Puberes, sive Impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormunder, oder Vormündere, nach angetretener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel ihr der Minderjährigen von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauff folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten: An welche der Vormünder Empfahung und eydliche Versprechung die Minderjährige selber nach erlangter Puberität und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn Sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten. Dagegen soll und will der Römische Käyser Sie Minderjährige nach erlangter ihrer Puberität und Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht/ viel weniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehen-Tax anhalten, sondern Sie bey obgedachten erstern Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen, und sollen auch die Lehen-Brieffe/ und Expectationen über des Heil. Reichs angehörige Lehen/ welche bey keiner andern/ als bey der Reichs-Cantzley ins künfftig ertheilet/ und ausgefertiget werden sollen/ so dann/ welche denen von vorigen Käysern ertheilten oder bestätigten Anwartungen/ auch darauff beschehenen und confirmirten Erbvergleichen/ zu Præjudiz auff andere extendiret worden/ gantz ungültig seyn; Wann auch Lehen dem Reich durch Todes-Fall oder Verwürckung eröffnet und lediglich heimfallen werden/ so etwas merckliches ertragen/ als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften, Städte und dergleichen, die soll und will der Röm. Käyser die Churfürstenthümer, ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, Städte u. dergleichen aber, ohne der Chur- und Fürstlichen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand leihen, auch niemand einige Expectanz, oder Anwartung darauf geben/ sondern zu Unterhaltung des Reichs/ sein und seiner nachkommenden Königen und Käysern behalten/ einziehen und incorporiren/ doch Ihme von wegen Seiner Erb-Länder und sonst männiglich an Seinen Rechten und Freyheiten unschädlich; auff den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthümer, Fürstenthum/ Grafschafften/ Herrschafften/ Afftere und Lehenschafften/ Pfandschafften und andere Güter dem Heiligen Reich mit Dienstbarkeiten/ Reichs-Anlagen/ Steuern/ und sonsten verpflicht/ dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan/ nach Absterben der Innhaber dem Römischen Käyser durch Erbschafft oder in andere Wege heimfallen/ oder auffwachsen/ und Er die zu seinen Handen behalten/ oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften ꝛc. mit Vorwissen und Bewilligen der Chur- und Fürstlichen Collegiorum andern zukommen lassen würde/ oder/ da er dergleichen allbereit in seinen Händen hätte/ daran sollen dem Heiligen Reich seine Rechte und andere schuldige Pflicht/ wie darauff hergebracht/ in dem Creyß/ dem sie zuvor gehört haben/ hindangesetzt

gesetzt aller prætendirten Exemption, geleistet/ abgerichtet/ und gestattet/ auch solche Land und Güter bey Ihren Privilegien/ Recht- und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß/ gelassen/ geschützet und geschirmet werden. Der regierende Römische Käyser soll und will auch neben andern die Reichs-Steuren der Städten und andere Gefälle/ so in sonderbahrer Personen Händen gewachsen/ und verschrieben seyn möchten/ wiederum zum Reich ziehen/ und zu dessen Nutzen anwenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit sind/ inner 5. Monathen nach würcklicher Antretung zu der Chur-Mäyntzischen Reichs-Cantzeley zu fernerer Communication an die Stände einschicken/ und nicht gestatten/ daß solche dem Reich/ und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeiten entzogen werden/ es wäre dann/ daß solches mit rechtmäßiger Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände geschehen.

Articulus XII.

Von Ergäntzung der Creysen, und von der Ordinari Reichs-Deputation.

Auch soll und will der regierende Römische Käyser die Ergäntzung der Reichs-Creyße/ wann es immittelst nicht geschehen/ befördern und zu dem Ende denen Creyß-ausschreibenden Fürsten/ und wann es die Nothdurfft erfordert/ denen andern hohen Creyß-Aembtern die würckliche Hand biethen/ auch nicht hindern/ sondern vielmehr daran seyn/ daß sie laut Instr. Pac. und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet/ und darinnen beständig erhalten/ und alles das/ was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen/ gebührend beobachtet werde. Wie Er dann in der Reichs-Executions- und Creyß-Ordnung nichts ändern will/ ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auff allgemeinen Reichs-Tag/ von allen Ständen beliebet/ und geschlossen werden möchte; will gleichfalls die Ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt lassen/ und darinnen weder in denen verordneten Personen/ oder auffgetragenen Rechten und andern nicht ändern/ es seye dann/ daß solches ebenmäßig auff öffentlichen Reichs-Tägen von den gesambten Churfürsten/ Fürsten und Ständen geschehe.

Articulus XIII.

Von Reichs-Tägen, und derselben Endigung.

Ferner soll und will der erwehlte Römische Käyser/ alsobald im ersten Jahr Seiner angetretenen Regierung/ hernacher aber wenigst alle zehen Jahr/ und sonsten/ so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs/ oder einiger Creyß Nothdurfft erfordert/ mit Consens der Churfürsten/ oder da Ihn die Churfürsten darum anlangen/ und erinnern/ einen allgemeinen Reichs-Tag/ innerhalb des Reichs Teutscher Nation, halten/ und also sich mit denselben jedesmahl für der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit/ als der Mahlstatt vergleichen/ auff solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person/ oder per Commissarios in Termino erscheinen/ und darauff sobald nach verschienenem Termino die Proposition thun/ oder zum längsten nicht über 14. Tage auffhalten lassen/ auch sonst/ so viel an ihme/ daran seyn/ daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert/ sondern möglichster massen beschleuniget/ und die angezogene/ wie auch die von Ihm/ dem Kayser/ unter währenden Reichs Tag etwan noch weiters proponirende und sonsten jedesmahls obhandene Materien von dem Chur-Mäyntz. Reichs-Directorio proponiret/ und zu gebührender Erledigung gebracht werden möchten/ gestalt Er denn auch obbemeldten Churfürsten zu Mäyntz der Kayserlichen Proposition zu folge/ und dem Reich zum besten/ ein und andere Sachen/ wie auch der klagenden Ständen Beschwehrnüß/ wann auch schon dieselbe des regierenden Käysers Hauß-Reichs-Hoff- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen/ in das Churfürstliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen/ zu proponiren/ und zur Deliberation zu stellen/ keinen Einhalt thun/ noch sonsten in dem Chur-Mäyntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben will/ noch solle: So soll auch in- und ausserhalb der Reichs-Täge den Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret seyn/ so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert/ entweder Circulariter/ oder Collegialiter, oder sonsten ungehindert männiglich zusammen zu kommen/ und Ihre Angelegenheiten zu beobachten.

NB. Mit Occasion dieses Articuls ist auch veranlasset worden/ daß von Anordnung eines Supplications-Raths noch zu reden.

Articulus XIV.

Concordata Principum und Verträg zwischen dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation betreffend.

Dieser Articul bleibt noch ausgestellt.

Und als über und wider Concordata Principum, auch auffgerichtete Verträge zwischen der Kirchen/ Päbstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom/ und Teutscher Nation mit unförmlichen Gratien/ Rescripten/ Annaten in den Stifftern/ so dann täglich mit Mannigfaltung und Erhöhung der Officien am Röm. Hof/ auch Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation all solcher Præbenden/ Prælaturen/ Dignitæten und Officien/ die sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden/ sondern jetzerzeit ohngeachtet/ in welchem Monath sie auch ledig oder vacirend worden/ den Ertz- und Bischoffen/ auch Capituln und andern Collatorn zu vergeben heimfallen/ wie nicht weniger per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum & Præbendarum, oder in andere Weg zum Abbruch der Stifft Geistlichkeit und anders/ wider gegebene Freyheit/ dazu zu Nachtheil des Juris Patronatus und des Lehen-Herrn stetig und unterläßig/ öffentlich gehandlet/ derhalben auch ohnleidliche verbottene Gesellschafft und Contracten oder Bündnüß vorgenommen/ und auffgerichtet werden/ das soll und will der Römische Käyser mit der Churfürsten/ Fürsten und anderer Ständen Rath/ bey Päbstlicher Heiligkeit und Stuhl zu Rom/ seines bestens Vermögens abwenden/ und fürkommen/ auch darob und daran seyn/ daß die vorgemeldte Concordata Principum und auffgerichtete Verträge/ auch Privilegien und Freyheiten gehalten/ gehandelt/ und denenselben vestiglich gelebet/ und nachgekommen/ jedoch/ was vor Beschwerung darin gefunden/ und Mißbrauch darinnen entstanden/ daß dieselbe vermöge deshalben gehabter Handlung zu Augspurg Anno 1530. bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet/ und hinförder dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten/ Fürsten und Stände nicht zugelassen werde; doch so viel diesen Articul betrifft/ die Chur-Fürsten zu Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz/ auch Ihren Religions-verwandten Fürsten und Ständen/ ingleichen der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft und deren allerseits Unterthanen/ und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ die Reformirte mit eingeschlossen/ welche unter Catholischer Geist- oder Weltlichen Obrigkeit wohnen/ oder Landsaßen seynd/ dem Religion- und Prophan-Frieden/ auch dem jüngst zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß/ und was dem anhängig/ wie obgemeldt/ unabbrüchig/ und ohne Consequenz, Nachtheil/ und Schaden; Gleichergestalt will der Kayser auch die etlicher Orten eingerissene Mißbräuche/ wodurch die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht der Churfürsten/ Fürsten und Stände im Heiligen Reich ab- und ad Nuntios Apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen werden/ abschaffen/ vernichten/ und ernstlich verbiethen/ auch so wohl Seinem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath/ als Cammer-Gericht anbefehlen/ wider diejenige/ so Partheyen als Advocaten/ Procuratoren/ und Notarien/ die sich hinführo dergleichen anmassen/ und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen werden/ mit behöriger Ahndung von Ambts wegen zu verfahren/ damit die Ubertreter demnechst gebührend angesehen/ und bestrafft werden mögen.

Articulus XV.

Die Manutenenz der Lands-Fürsten hohen Obrigkeit/ ratione deren Unterthanen und Land-Sassen/ betreffend.

Der regierende Römische Kayser will die mittelbahre Reichs- und der Stände Lands-Unterthanen in seinem Kayserlichen Schutz haben/ und zum schuldigen Gehorsam Ihrer Lands-Obrigkeit anhalten/ wie er dann keinem Churfürsten/ Fürsten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen/) seine Landsaßen/ Unterthanen/ und mit Landes-Fürstlicher auch anderer Pflicht zugethane eingesessene und zum Land gehörige/ und deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit/ und sonsten rechtmäßig hergebrachten Steuern/ Zehenden/ und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten/ weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft/ noch einigen andern Schein eximiren und befreyen/ noch andern solches gestatten will: alle unziemliche häßige Bündnüssen/ Verstrickungen und Zusammenkünfften der Unterthanen was Stands oder Würdens die seyn/ ingleichen die Empörung und Auffruhr und ungebührliche Gewalt/ so gegen die Churfürsten und andere/ die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen/ etwa vorgenommen seyn/ und hinführo beschehen möchten/ will der Römische Kayser auffheben/ und mit ihren/ der Churfürsten Fürsten und Ständen Rath und Hülff daran seyn/ daß solches/ wie es sich gebühret und billich ist/ in künfftiger Zeit verboten/ und vorkommen/ keinesweges aber dazu/ durch Ertheilung unzeitiger Processen/ Commissionen/ Rescripten

scripten und dergleichen/ Ubereilung Anlaß gegeben werde; Immassen dann auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubet seyn solle/ sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landsfürstl. und herrlichen Juribus selbsten und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren/ und sie zum Gehorsam zu bringen/ jedoch andern benachbarten oder sonsten interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil/ da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären/ sollen solche auffs schleunigste ausgeführet und entschieden werden ꝛc.

Articulus XVI.

Dieser Articul betrifft meistens die Justiz, und in specie den Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht.

Der regierende Römische Kayser soll und will im Heiligen Römischen Reich Fried und Einigkeit pflantzen/ Recht und Gerechtigkeit auffrichten/ und verfügen/ damit Sie Ihren gebührlichen Gang dem Armen/ wie dem Reichen/ ohne Unterscheid der Personen/ Stands/ Würde und Religionen/ auch in Sachen/ sein und Seines Hauses eigenes Interesse betreffend/ gewinnen und haben/ auch behalten/ und derselben Ordnungen/ Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach/ verrichtet werden möge. Es will und soll auch der Römische Kayser keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zu Rechtfertigung/ ausserhalb dem Reich Teutscher Nation, heischen und laden/ oder auch wegen der Lehen-Empfängnüß dahin zu kommen begehren/ sondern vornemlich innerhalb dessen/ Sie alle und jede/ laut der Güldenen Bull/ der Cammer-Gerichts-Ordnung/ und anderer Reichs-Gesetze/ zu Verhör- und Ausführung seines Rechtens kommen und entscheiden lassen. Es soll und will auch der Römische Kayser kein altes Reichs-Gericht verändern/ noch ein neues auffrichten/ es wäre dann/ daß er mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen solches auff einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden. Es will der Römische Kayser die Justiz, nach Innhalt des Instr. Pacis, beym Cammer-Gericht/ und Reichs-Hoff-Rath/ unpartheylich administriren lassen/ und darinnen über die bereits auffgerichtete und verbesserte/ oder noch aufzurichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hoff-Raths- und Executions-Ordnung vest halten/ dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen starcken Lauff lassen/ und dem Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht kein Einhalt thun/ noch andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen/ gestatten/ auch wider diese seine Zusag die Güldene Bull/ die Reichs-Hoff-Raths- oder Cammer-Gerichts-Ordnung/ oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte/ den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen/ auch den Land-Frieden sammt der Handhabung desselben/ wie auch mehrermeldten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß/ und den zu Nürnberg Anno 1650. auffgerichteten Executions-Recess, und andere Gesetze und Ordnung/ so jetzo gemacht/ und künfftig mit der Churfürsten/ Fürsten und Stände Rath und Zuthun/ möchten auffgerichtet werden/ kein Rescript, Mandat oder Commission, oder ichtwas anders beschwehrliches ausgehen lassen/ oder zu geschehen verstatten/ in einige Weiß oder Wege/ dergleichen auch für sich selbst wider solche Güldene Bull/ und des Reichs-Freyheiten/ Frieden in Religion- und Profan-Sachen/ auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß/ und Land-Frieden/ sambt der Handhabung desselben/ von niemand nichts erlangen/ noch auch/ ob Ihme oder Seinem Hauß dergleichen aus eigener Bewegnüß gegeben würde/ nicht gebrauchen/ oder aber da diesen und andern vorgemeldten in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt/ oder ausgehen würde/ das alles soll krafftloß/ tod/ und abseyn: Inmassen der Röm. Kayser es jetzt hiemit cassiret/ tödtet und abthut/ und/ wo Noth, der beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefflichen Schein zu geben/ und widerfahren zu lassen/ schuldig seyn will/ argelist und Gefährde hierin ausgeschieden: Auch will der Römische Kayser nicht gestatten/ verhängen/ oder zugeben/ daß andere Seine Räthe oder Ministri, wie die Nahmen haben mögen/ ingesammt oder jemand derselben sich der Reichs-Sachen/ welche vor den Reichs-Hoff-Rath gehören/ einmischen oder darinn auff einigerley Weiß dem Reichs-Hoff-Rath eingreiffe/ viel weniger mit Befehl oder Decreten beschwehre oder irre/ oder Ihme in cognoscendo oder judicando, oder sonst in einige Wege Maaß und Ziel gebe/ noch auch/ daß einige Processe, Mandata und Decreta, Erkäntnüssen/ und Verordnungen/ was Nahmen oder Gestalt dieselbe seyn mögen/ anderswo/ als im Reichs-Hoff-Rath resolviret/ noch/ ohne dessen Vorbewust/ expedirt werden sollen; wann auch deme allem zu entgegen/ ins künfftig etwas wiedriges vorgenommen werden/ oder entstehen möchte/ das soll an sich selbst null und nichtig/ auch der Reichs-Hoff-Rath sammt und

senders pflichtig und verbunden seyn / deswegen gezimende Erinnerung zu thun / die Er dann damit allergnädigst anhören / und Sie nechst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen / und Beschwerden wider männiglichs Anfeinden / Kayserlich schützen / und das gesammte Reichs-Hoff-Raths-Collegium bey der Ihme gebührenden Autorität gegen andere seine Räthe und Ministros ernstlich und kräfftiglich handhaben solle / und wolle; Wo auch im Reichs-Hoffrath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und ihme referiret werden solle, will Er sich solches in Anwesenheit des Reichs-Hoffraths-Præsidenten, und Reichs-Vice-Cantzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hoffräthe beyder Religionen vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, und in keinen andern Rath resolviren: Was auch einmahl in erstgemeldten seinem Reichs-Hoff-Rath in judicio contradictorio cum debita cognitione causæ ordentlicher Weiße abgehandelt / und geschlossen ist / dabey solle es förderlich allerdings bleiben / und nirgend anders / es seye dann durch den ordentlichen Weg deren im Frieden-Schluß beliebter / und in dem Instr. Pac. art. 5. §. 20. vers. quoad Processum judiciarium anstellender Revision oder Supplication, von neuen in Cognition gezogen / die am Cammer-Gerichte zu Speyer anhängig gemachte / und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen / von dar nicht ab- und an seinen Reichs-Hoffrath gefordert / noch von ihme auffgehoben / und dagegen inhibirt / oder sonsten auff andere Weiß escribiret / auch was sonst hinkünfftig dargegen vorgenommen / als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

NB. Dann ist mit Occasion dieses Articuls beliebet worden, daß in dem Reichs-Abschied loco congruo folgender Passus zu inseriren:

„Ob zwar von der „Reichs-Hoffraths-„Ordnung in der „perpetuirlichen Käy-„serlichen Wahl-Ca-„pitulation Meldung „geschiehet, so solle „jedoch, biß dieselbe „von Käyserlicher „Majestät, wie auch „Churfürsten und „Ständen verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-„Hoffrath auf den „Articul. 5. Instr. Pacis „§vo quoad Processum „judiciarium, angewiesen seyn.

Articulus XVII.

Justiz-Sache betreffend / ut in præced. & seq artic.

Wann nun im Reichs-Hoffrath oder Cammer-Gericht ein Endurtheil gefället / und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen; So soll und will der Römische Käyser dessen Execution in keinerley Weiß oder Wege hemmen oder hindern / viel weniger dieselbe verschieben / sondern damit nach der Reichs-Hoffraths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung / schlechter Dinge ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Executiones nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen / und dergestalt einen jedwedern / ohne Ansehung der Person / schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen / wiewohl aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat. Damit jedoch die abgeurtheilte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht / noch die erhobene Strittigkeiten an dem Käyserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hoffrath gar unsterblich / oder die Justiz krafftloß gemacht werden möchte: So will der Römische Käyser sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen / befördern / und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen / dazu anmahnen / sondern auch zu desto mehrer Abkürtzung solcher Revisionen des Käyserlichen Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen / und denenselben keinen Effectum Suspensivum zugestehen / noch zugestatten / mit der im Reichs-Hoffrath an statt der Revision gebräuchiger Supplication, auch nach Innhalt des Instr. Pacis art. 5. §vo quoad Processum judiciarium und nach der Reichs-Hoffraths-Ordnung allerseits verfahren und darob seyn, daß derselben ein Benügen geleistet, und dawider keinesweges gehandelt werden möge. Er soll auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftig schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic, die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder wiedersetzen würde, solches nach Anleitung des Instr. Pacis oder Executions-Ordnung und der Reichs-Constitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dagegen vorwendē. Bey diesen hohen Gerichten will der Kayser niemand mit Cantzley- oder Tax-Gefäll beschwehren / oder noch beschwehren lassen / auch keine andere Cantzley und andere Taxa gebrauchen / als die von gesambten Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs auff öffentlichen Reichs-Tag beliebt / und verglichen seye / und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände nicht erhöhen / noch von andern erhöhen lassen /

lassen; In der Lehen-Tax aber will er bey der Verordnung der Güldenen Bull / vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben / und dawider kein Herkommen einwenden / noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen auffkommen lassen / viel weniger die Churfürsten / Fürsten und Stände mit den Anfalls-Geldern von den Lehen / damit sie allbereits coinvestiret gewesen / oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren / noch beschwehren lassen.

Articulus XIIX.

Justiz-Sache betreffend.

Der Römische Käyser soll und will auch einigen Reichs-Stand, der die Exemption von des Reichs-Jurisdiction entweder durch Verträg mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von Römischen Käysern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen nicht gestatten; dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Käysern vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünfftig gestatten, und Sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Artic. 8. dabey schützen und handhaben: Er will auch die Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Herren / und andere Stände des Reichs / ingleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft und dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlichen / oder gütlichen Tagleistungen von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen / erfordern oder vorbescheiden / sondern einen jeden bey seiner Immedietät / Privilegiis de non appellando & evocando so wohl in Civil- als Criminal-Sachen / Electionis fori, dem Jure Austregarum bey der ersten Instanz und der ordentlichen Richtern / mit Auffhebung und Vernichtung aller deren biß dahero etwan dagegen / unter was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehenen Contraventionen / ergangenen Rescripten / Inhibitionen und Befehlen bleiben / und keinen mit Commissionen / Mandaten und andern Verordnungen / darwider beschwehren / oder eingreiffen / noch auch durch den Reichs-Hoff-Rath und das Cammer-Gericht / oder sonsten eingreiffen lassen / in Ertheilung aber der ietztgemeldten Privilegiorum de non appellando, electionis fori und dergleichen / welche zu Beschrenckung und Ausschliessung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Ständen ältere Privilegien / oder sonst zum Præjudiz eines Tertii ausschlagen können / soll und will der Römische Kayser die Nothdurfft väterlich beobachten / und nach Innhalt des Reichs-Abschieds de anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbahrer Austräge auff diejenige / welche dieselbe bißhero nicht gehabt / oder hergebracht / vorderist an sich halten.

Art. XIX.

1. Punctum restituendorum betreffend.
2. Unpartheyischen Administration der Justiz, so wohl den Ständen als derselben Unterthanen und Landsassen / und in specie, wann diese gegen jene Klage führen.
3. Wegen der Zölle.
4. Von der Disposition der Land-Steuern.

Was die zeithero einem Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herren / der Reichs-Ritterschafft und andern / oder Dero Vor-Eltern und Vorfahren / Geist- oder Weltlichen Standts / ohne Recht / gewaltiglich abgenommen / oder abgedrungen / oder Innhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens / Executions-Edict, arctioris modi exequendi, Executions-Recess, zu restituiren / rückständig ist / und annoch vorenthalten wird / dazu soll und will der Kayser einen jedwedern / der Billigkeit nach / wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen / auch dasjenige / so er selbsten / vermöge ietztgedachten Frieden-Schlußes / und darauff zu Nürnberg und sonsten auffgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig / sobald / und ohne einige Verweigerung vollkommentl. restituiren / bey solchem auch / so viel er Recht hat / schützen und schirmen / auch so wohl denen in seinen und andern der Churfürsten / Fürsten und Ständen respectivè Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat Ständen / als denen Einheimischen / unpartheyisch- und gleiches Recht widerfahren lassen / ohne alle Verhinderung und Auffhalt. Und ob auch einiger Churfürst / Fürst oder Stand / die freye Reichs-unmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen / seine Regalien / Immedietät / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten halber / daß sie ihme geschmälert / geschwächet / genommen / entzogen / bekümmert / und bedrucket werden / mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen / und ihn fürfordern wolte / dasselbe soll

und

und will der Römische Kayser / wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen/ nicht verhindern / sondern vielmehr befördern / und zur Endschafft beschleunigen/ auch zu Behauptung der neuerlich ohne Consens der Churfürsten / und sonsten / dem vorhergangenen 8ten Articul zugegen/ unternommenen Zöllen / Aufflagen / und Attentaten einige Proceß oder Mandata nicht erkennen. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen: So soll und will der Römische Käyser / insonderheit / wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien/ als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen/ und Unterhaltung der Gvarnisonen/ nach Innhalt des Reichs-Abschieds/ de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft/ ad nudam instantiam Subditorum keine Mandata ertheilen/ sondern nach laut ietztgedachten Reichs-Abschiedes / Ꝟvo benebenst sollen Cammer-Richter/ und Ꝟvo was der Churfürsten / Fürsten und Stände ꝛc. zuforderist die Austräge in acht nehmen / wo aber die Jurisdictio fundirt / dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen / die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuforderst vernehmen/ und wann alsdann sich befinden würde/ daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben / dem Proceß schleunig/ doch mit Beobachtung der Substantialien/abhelffen / immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen. Der regierende Römische Käyser soll und will auch nicht zugeben / daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuern / deren Empfang-Ausgab- und Rechnungs-Recessirung / mit Ausschliessung der Lands-Herren/ privativè vor- und an sich ziehen/ oder in dergleichen und andern Sachen / ohne der Landes-„Herren Vorwissen / Convent halten. In „Straff-Fällen soll und will der Römische „Kayser denenjenigen / so in der Sach cog„noſciren / oder denen darinnen Commis„sion auffgetragen worden, von der Straff „nichts versprechen, noch die geringste Hoff„nung darauff machen.

Articulus XX.

Acht und Ober-Acht.

„Es soll und will auch der Romische Käyser „in Acht- und Ober-Achts-Sachen sich demje„nigen/ was vermög Instrumenti Pacis in dem „Reichs-Abschied / Ꝟvo nachdem auch in dem „Münster- und Oßnabrückischen Frieden„Schluß ꝛc. verglichen und statuiret worden/ „allerdings gemäß verhalten.

In den Reichs-Abschied soll kommen und inseriret werden, wie folget:

„Nachdem auch in dem Münster- und Oß„nabrückischen Friedens-Schluß enthalten/ „daß in denen Fällen/ worüber Reichs-Acht und „Ober-Acht zu erkennen und zu sprechen/ neben „dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschrie„benen Modo, Churfürsten/ Fürsten und Stän„de auf eine beständige und sichere Ordnung be„dacht seyn sollen; als ist zu dessen Vollziehung/ „mit gemeiner Ständen Consens statuiret und „verglichen worden / daß hinführo niemands „hohen oder niedern Stands / Churfürst/ „Fürst/ Stand und anderen ohne rechtmäßige „und genugsame Ursach/ auch ohngehört/ und „ohne Vorwissen/ Rath und Bewilligung des „Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten und „Ständen/ in die Acht oder Ober-Acht gethan/ „gebracht/ und erkläret/ sondern in denen künff„tigen Casibus, darinnen nach Beschaffenheit „des Verbrechens/ auff die Acht oder Privati„on, entweder vom Käyserlichen Fiscal-Ambts „wegen/ oder auff Anruffen des lædirten und „klagenden Theils zu procediren/ und in Rech„ten zu verfahren / und darüber wir entweder „in dem Reichs-Hoff-Rath/ oder Unsern und „des Reichs-Cammer-Gericht pro administra„tione justitiæ angeruffen und imploriret wer„den/ zuforderst in Decretirung und Auslassung „deren auff die Reichs-Acht oder Privation ge„betenen Ladungen und Mandaten/ so dann in „der Sachen weitern Ausführung biß zum Be„schluß auff des Heiligen Reichs hierüber vor„hin gefaſſete Gesetze/ und Cammer-Gerichts„Ordnung genaue und sorgfältige Achtung ge„ben/ damit der Angeklagte nicht præcipitiret/ „sondern in seiner habenden rechtmäßigen De„fension, der Nothdurfft nach/ angehöret wer„de. Wann es dann zum Schluß der Sa„chen kommt/ so sollen die ergangene Acta auff „öffentlichen Reichs-Tag gebracht/ durch ge„wisse hierzu absonderliche vereydete Stän„de/ (den Prælaten- und Graffen-Stand mit ein„geschlossen/) aus allen dreyen Reichs-Collegi„is in gleicher Anzahl der Religionen examini„ret und überleget / deren Gutachten an ge„sambte Churfürsten und Stände referiret/ „von denen der endliche Schluß gefasset/ und „das also verglichene Urtheil/ nach dem es von „Uns oder Unserm Commissario zugleich ap„probiret / in unserm Nahmen publiciret/ auch „die Execution so wohl in diesem als anderen „Fällen anderst nicht / als nach Innhalt der „Executions-Ordnung durch den Creyß/ dar„innen der Aechter gesessen / und angehörig/ fürgenommen und vollzogen werden.

„Was nun dem also in die Acht erklärten abge-

„abgenommen wird/ das sollen und wollen wir „Uns und Unserm Hauß nicht zueignen/ son„dern es solle dem Reich verbleiben/ vor allen „Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Sa„tisfaction geschehen / jedoch/ so viel die Parti„cular-Lehen/ so nicht immediatè von Uns und „dem Reich / sondern von andern herrühren / „betrifft/ dem Lehen-Herrn/ auch sonsten der „Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden „an Seinen Recht- und Gerechtigkeiten unbe„schadet/ gestalten auch bey solchen verwürck„ten Gütern des Aechters vor allen dahin zu se„hen/ damit den Agnaten und allen andern/ so „Anwartung daran haben/ und sich des Ver„brechens in der That nicht theilhafftig gema„chet/ dißfalls nichts zu Præjudiz geschehe; und „da auch der gewaltiger Weise entsetzte und „spolirte / pendente Processu Banni, um ohn„verlängte Restitution anhalten würde; so sol„len und wollen wir daran seyn/ daß dem Klä„ger nach Befindung ohne Verzug/ und ohner„wartet des Ausgangs des quoad pœnam ban„ni anhängig gemachten Processus, zu seiner „uneingestellter Redintegration durch zulängliche Ordnung und anderer Reichs-Constitu„tionen cum pleno effectu verholffen werden „solle.

„Wobey auch ausdrücklich bedinget und „verglichen/ wann auff vorbeschriebene Maß/ „Form und Weiß/ wie von Puncten zu Puncten „versehen/ nicht verfahren würde/ daß alsdann „selbige ergangene Achts-Erklärung und Exe„cution ipso jure vor null und nichtig gehalten „werden solle; So viel letzlichen das Bannum „Contumaciæ belanget/ ist allen wohl erwoge„nen Umständen nach für gut erachtet / und „dahin geschlossen worden/ daß selbiges als ein „aus vielen Considerationen unzulängliches „Mittel gar abzuthun/ und es in Civilibus cau„sis auch bey den Civilibus coërcendi & com„pellendi mediis bewenden zu lassen.

Artic. XXI.

Verwürckte Lehen, und deren Confiscirung betreffend, wie auch Vergewaltigung in Reichs-Händeln.

Der Käyser geredet und verspricht auch/ daß er die Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ ingleichen die gefreyte Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen/ die seynd gelegen/ wo sie wollen/ wenn derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten dieselbe verwürcket hätten/ oder noch verwürcken möchten/ nach ihrem Willen schalten und walten lassen / keinesweges aber dieselbe zum Käyserlichen Fisco einziehen/ noch ihnen die vorige oder andere Vasallen auffdringen/ die allodial-Güter/ auch welche ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten vorgesetzter massen verwürcket seynd/ oder werden möchten/ denen mit denen Juribus Fisci belehnten oder dieselbe sonsten durch bestandiges Herbringen habenden Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ unter welcher Obrigkeitlicher Bottmäßigkeit sie gelegen/ nicht entziehen/ sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Confiscirung gewehren lassen; Soll und will auch die Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Herren und andere Stände des Reichs/ ingleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft in oberzählten oder anderen Fällen/ unter dem Schein des Rechtens und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zu thun verhängen/ sondern wo Er/ oder jemand anders zu ihnen allen/ oder einen insonderheit Zuspruch/ oder einige Forderung vorzunehmen hätten/ dieselbe will er samt und sonders/ Auffruhr/ Zwietracht und andere Unthat im Heiligen Reich zu verhüten/ auch Friede und Einigkeit zu erhalten / vor die ordentliche Gerichte nach Ausweisung der Reichs-Abschiede/ Cammer-Executions-Ordnung/ zu Münster und Oßnabrügk auffgerichteten Friedens-Schlusses/ auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten/ zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen/ und kommen/ auch daselbst so wohl in cognoscendo als exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen/ und mit nichten gestatten/ daß sie/ worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen/ und dessen erbiethig seynd / mit Raub/ Nahm/ Brand/ Pfandung/ Vehden/ Krieg/ neuerlichen Exactionen und Anlagen/ oder anderer Gestalt beschädiget / angegriffen/ überfallen/ und beschwehret werden / oder da dergleichen Vergewaltigung von Ihme gegen einen und andern Reichs-Stand vorgenommen worden/ oder würde/ so soll und will Er alsobalden die sichere Anstalt machen, daß die beleydigte Stände unverlängt restituirt/ und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkänntnüß durch beyderseits benennte Arbitros, oder auff einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzt werde.

Art. XXII.

1. Conferirung hoher Dignitæten, Titul und Wappen betreffend.
2. Expeditiones Diplomatum
3. Ratione Taxæ.

Bey Collation Fürstlicher und Gräfflicher auch anderer Dignitæten/ soll und will der Käyser/ Zeit Seiner Königlichen und Käyserlichen Regierung/ dahin sehen/ damit ins künfftig auff allen Fall dieselbe allein denen von Ihme ertheilet

let werden/ die es vor andern wohl meritiret/ im Reich gesessen/ und die Mittel haben/ den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen/ niemand aber von den neu-erhöheten Fürsten / Graffen oder Herren zu Session oder Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen / auch keinen derselben / wer der auch seye/ zum Præjudiz oder Schmälerung eines alten Hauses oder Geschlechts / desselben Dignität/ Stands und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten/ höhern Tituln/ oder Wappen-Brieffen begaben/ so soll auch des einen oder andern / unter Churfürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten / dergleichen höhern Stands-Erhebung dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn/ und die Ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg/ unter voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben; Soll und will auch in fleißige Obacht nehmen/ und verschaffen/ daß alle die Expeditionen/ so in Gnaden und andern dergleichen Sachen/ insonderheit aber Diplomata über der Fürsten / Graffen und Herren Stand/ auch Nobilitationen/ Palatinaten und Käyserl. Raths Tituln/ samt andern Freyheiten und Privilegien/ welche Er unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Käysers ertheilen wird/ bey keiner andern/ als des Reichs Cantzley / wie solches von Alters herkommen / auch Seiner/ und des Heiligen Reichs Hoheit gemäß ist/ beschehen sollen/ wie dann Krafft dieses alle diejenige Diplomata, so bey einer andern/ als der Reichs-Cantzeley/ unter Käyserlichen Titul und Nahmen/ Zeit wehrender Seiner Käyserlichen Regierung/ expedirt worden / hiemit null und nichtig seyn/ und die Impetranten/ ehe und bevor Sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Taxen-Erlegung confirmiret und legitimiret/ dafür im Reich nicht geachtet/ noch Ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden soll. Was aber für Gnaden-Brieffe/ Stands-Erhöhungen und anderer Privilegien in Seiner Reichs-Cantzley abgefertiget/ und von daraus andern Seiner Cantzley intimirt werden/ dieselbe sollen hiemit schuldig seyn/ gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld/ oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzeley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen/ anzunehmen/ sondern auch denen Impetranten/ dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß/ das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben/ und bey Straff deren darinn gesetzter Pœn nicht zu entziehen; weiln auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Ambt und andern Bedienten an dero nothwendigen Unterhalt / die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefälle/ so dann / daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien / Standes-Erhöhungen und andern Gnaden / die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden/ zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet; Als soll und will Er zu dessen weiterer Verhütung/ neben dem Churfürsten von Mäyntz/ als Ertz-Cantzlern/ daran seyn/ und darauff halten/ daß von Ihme/ der allein/ als des Reichs Ertz-Cantzler/ die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist/ an den üblichen Cantzley-Juribus und Taxen von gedachten Kayſ. Concessionen oder Privilegien/ Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde. Es soll und will auch der erwehlte Röm. König/ daß denen/ so von Ihme dergleichē Begnadigungen ins künfftig erlangen/ und innerhalb drey Monats-Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben/ sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen / oder deren sich würcklich zu gebrauchen/ keineswegs zu gegeben oder verstattet werde/ sondern die Käyſ. Begnadigungen sollen solchen Falls/ nach erwehntem termino, ipso facto hinwieder gefallen/ cassiret/ und aufgehoben/ und Seine Kayſ. Reichs-Fiscalen wider alle/ welche dergestalt unbefugter Weiß solcher Stands-Erhöhungen / Nobilitationen / Raths-Tituln oder Nahmens/ auch Wappens-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen/ zu verfahren/ und dieselbe nach gestalt des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Straff zu bringen/ schuldig und gehalten seyn.

Artic. XXIII.

1. Käyserliche Residentz betreffend.
2. Was für Sprachen am Käyserlichen Hoff zu passiren.
3. Die Besetzung der hohen Reichs-Aembter betreffend.

Der regierende Käyser soll und will Seine Königliche und Käyserliche Residentz / Anwesung und Hoffhaltung im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders/ allen Gliedern/ Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen / Ehr / und Guten / beständig haben/ und halten/ allen des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen/ so wohl ihren Bottschafften und Gesandten/ die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen / jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen / und dieselbe mit keinem Nachreisen beschwehren / noch mit Hinterziehung der Antwort

wort auffhalten / auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Seinem Käyserlichen Hoff / keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen/ dann die Teutsche und Lateinische/ es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs / da gemeiniglich ein andere Sprach in Ubung wäre / und im Gebrauch gienge/ jedoch in alle Wege an Seinem Reichs-Hoffrath der Teutschen oder Lateinischen Sprach unabbrüchig ; Soll und will auch künfftig bey Antretung Seiner Käyserlichen Regierung Seine Käyserliche und des Reichs Aembter am Hoff/ und die Er sonsten ausser- und innerhalb Teutschlandes zu vergeben/ oder zu besetzen hat/ als da sind protectio Germaniæ, Gesandschafften/ Obristen-Hoffmeister/ Obristen-Cämmeres/ Hoff-Marechallen/ Hattschirer- und Leib-Guarde Hauptmann/ und dergleichen/ mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen/ so viel immer möglich/ oder mit denen/ die auffs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwand/ des Reichs-Wesens kundig/ und vom Römischen Käyser dem Reich nützlich erachtet worden / die nicht niedern Stands noch Wesens/ sondern nahmhaffte hohe Personen / und mehrentheils von Reichs-Fürsten/ Graffen/ Herren/ und von Adel/ oder sonsten guten tapffern Herkommens / besetzen/ und versehen/ auch obgemeldte Aembter bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Recht und Gerechtigkeiten/ bleiben/ und denselben nichts entziehen/ oder entziehen lassen.

Artic. XXIV.

Reichs-Hoffraths-Besetzung, Visitation, und anders betreffend.

Dergleichen soll und will Er seinen Reichs-Hoffrath mit Fürsten/ Graffen/ Herren/ von Adel/ und andern ehrlichen Leuten beyderseits Religion, vermöge Instrumenti Pacis, aus dem Reichs-Creysen/ und zwar nicht allein mit seinen Unterſassen/ Unterthanen und Vasallen/ sondern mehrern Theils aus denen/ so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen/ darin nach Standts Gebühr angesessen und begütert / der Reichs-Satzungen wohl erfahren/ guten Nahmen und Herkommens/ auch rechten Alters/ und in gehöriger und in examine gleich in dem Cammer-Gericht wohl bestandener Geschicklichkeit/ auch guter Experienz, und niemand dann Ihm und dem Reich/ und sonst keinem Churfürsten oder Stand des Reichs/ viel weniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten / Bestallung oder Gnaden-Geld verwand seyn/ besetzen; Auch soll und will der regierende Römische Käyser keineswegs dagegen seyn / daß der Reichs-Hoffrath durch den Churfürsten zu Mäyntz/ als des Heiligen Reichs Ertz-Cantzlern/ besag Frieden-Schlusses/ und also mit Observirung dessen/ was nach Anleitung und Disposition ersigedachten Frieden-Schlußes bey solcher Visitation zu beobachten die Stände für gut befinden werden/ wenigst alle drey Jahre/ einmahl visitiret werde; So dann soll und will der Römische Käyser verfügen/ daß in seinem Reichs-Hoffrath auf den Ritter-Bäncken/ zwischen denen vom Ritter-Stand/ welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmäßig gebohren/ und denen Graffen und Herren/ so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben/ oder von solcher Reichs Session habenden Häusern entsprossen / und gebohren seyn/ in der Reichs-Session, dem alten Herkommen gemäß/ kein Unterscheid gehalten/ sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten / ohne einigen von Standts wegen suchenden Vorzug / verbleiben / sonst aber soll wegen der Reichs-Hoffraths-Stell/ Præcedenz und Respect deme nachgelebet werden / was disfalls in der Reichs-Hoffraths Ordnung versehen/ und derselben Stand gemäß ist. Der Käyser soll uñ will auch bey seinem Reichs-Hoffrath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen/ es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst/ Graff oder Herr/ in demselben ohnmittelbahr oder mittelbahr gesessen/ und begütert/ und diesem seinen Reichs-Hoffraths-Præsidenten soll und will Er in die ihme zustehenden Reichs-Hoffraths-Direction in judicialibus von niemand/ wer der auch seye/ eingreiffen lassen/ noch gestatten/ daß ein ander sich solcher Direction anmasse ꝛc.

Artic. XXV.

Die Bestellung der Reichs-Hoff-Cantzley.

Die Personal-Onera und deren Immunität quoad Consiliarios, Residentes & Agentes.

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hoff-Cantzley/ so wohl des Reichs-Vice-Cantzlers/ als der Secretarien / Protocollisten / und aller andern zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehörigen Personen/ soll und will der Römische Käyser dem Churfürsten zu Mäyntz/ als Erz-Cantzlern durch Germanien/ in der Ihme allein tißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye / ins künfftig keinen Eingriff/ Auffschub/ oder Verhindernüß thun noch darin einig Ziel oder Maaß geben/ es soll auch/ was dawider vorgangen / und ferner gethan oder verordnet werden möchte/ vor ungültig gehalten werden: Ingleichen soll und will er keinesweges gestatten/ daß der Reichs Cantzley wider die Reichs-Hoff-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe/ es seye von wem/

und unter was Schein es immer wolle; soll und will die unverlängte gewisse Verordnung thun/ damit so wohl aus seiner Hoff-Cammer/als denen Reichs-eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben/ den würcklich bestellten Præsidenten/ Reichs-Vice-Cantzlern/ als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hoffrath/ so dann Vice-Præsidenten/ und anderen Reichs-Hoffräthen/ ihre Reichs-Hoffraths-Besoldung richtig/ und ohne Abgang/ bezahlt werde; wie sie dann auch wegen der Zölle/ Steuern und andern Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessorn gleich gehalten werden/ und sie so wohl/ als auch der Stände Præsidenten und Agenten von seiner Lands-Regierung und andern Gerichten und Beambten Jurisdiction", auch so viel die Obsignation, Sperrung/Inventur, Editiones der Testamenten/ Versorgung ihrer Kinder und deren Tuteln und dergleichen betrifft/ weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn/ auch diejenige/ so sich von seinem Hoff anderstwohin begeben wollen/ keinesweges auffgehalten/ sondern frey/ sicher und ohngehindert/ auch ohne Abzug/ und andern Entgelt/ und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen/ und ihnen zu dem Ende auff Begehren behörige Paßbrieffe ertheilet werden sollen.

Artic. XXVI.

Krieg und Bündnüssen mit Christlichen Potentaten, Einquartier und Durchzüge betreffend.

Gegen die benachbarte Christliche Gewälte/ soll und will der Römische Käyser sich in Zeit seiner Regierung friedlich halten/ Ihnen allerseits zu Wiederwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben/ weniger das Reich in frembde Krieg impliciren/ sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet/ gäntzlich enthalten/ auch kein Gezänck/ Vehde/ Krieg/ oder Bündnüß mit ihnen machen/ es geschehe dann solches mit der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag; absonderlich aber soll und will er dasjenige/ was zu Oßnabrügk/ zwischen seinen Vorfahren an dem Heiligen Römischen Reich/ und sämtlichen Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen an einem/ dann denen mitpacisci-renden Cronen am andern Theil/ gehandelt und geschlossen worden/ unverbrüchlich halten/ darwider weder vor sich etwas vornehmen/ noch andern dergleichen zu thun gestatten/ wordurch dieser allgemeine immerwehrende Friede/ und wahre auffrichtige Freundschafft gekräncket/ betrübet und gebrochen werde. Und dieweil den frembden Potentaten je zuweilen im Reich Ihre Werbungen anzustellen/ wohl verstattet wird/ auch in dem Instr. Pacis und den Reichs-Constitut. vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einen Stand oder Angesessenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen erlaubt; So soll und will der Röm. Käyser/ dafern etwa von ihm/ oder andern/ einiges Volck im Reich/ oder in seinen eigenen Landen/ zu ausländischer Potentaten Dienst/ geworben würde/ zuförderst dahin sehen/ daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde/ auch die Verfügung thun/ daß die Churf./ Fürsten und Stände des Reichs/ samt allen dessen Angehörigen/ bey obbemeldter Werbung/ mit Versammlung/ Durchfuhr/ Einqvartirungen/ Muster-Plätzen/ oder sonsten in einige andere Wege wider die Reichs-Constitut. und das Instr. Pacis, nicht beschweret/ oder darwider verfahren werde/ und nachdem auch je zuweilē verschiedene Immediate Fürstenthümer/ Stifft/ Graff- und Herrschafften/ ohne einig Recht und Befügnüß/ durch auswärtige Völcker mit Einquartirungen/ und anderen Kriegsungelegenheiten/ höchst beschweret worden/ und dahero des sothanen erworbenen Friedens-Schlusses in nichts geniessen mögen/ viel mehr dem Reich entzogen/ und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen;

Als verspricht er nicht allein durch eyffrige Interposition die Abstellung zu befördern/ sondern auch vermöge der Reichs-Constitutionen bey den nechst angesessenen Creyß-Ständen die Versehung zu thun/ daß ermeldten ohnmittelbahren Stifftern/ Graff- und Herrschafften kräfftiglich assistiret/ und Sie bey Ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden; Bey welchem allen Er Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ ingleichen die Freye Reichs-Ritterschafft/ sammt deren allerseits Landen/ Leuten/ und Unterthanen nach Vermögen schützen/ manuteniren und handhaben/ und darinn in keinerley Weiß beschweren lassen will.

Articulus XXVII.

1. Schirm-Brieff den Exteris nicht zu ertheilen betreffend.
2. Avocation der Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern betreffend.

Als auch in Veranlaßung deren/ von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Kayßern/ etlichen auswärtigen von des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über Immediat- und Mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen/ oder von ihnen selbst erworbenen/ angenommenen/ oder sonsten usurpirten Schutz- und Schirmbrieffen/ indeme sie sich deren je zuweilen/ auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen des Heiligen Reichs Sa-

Satzungen zuwider bedienet/ nicht geringe Weiterung und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden/ dadurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiction, Authorität/ und Hoheit mercklich geschwächet/ dieselbe auch mit Entziehung ansehentlicher Glieder gar intervertiret worden; Als soll und will er zu Abwendung obverstandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität/ des Heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand dergleichen Protection und Schirm-Brieff über mittelbahre Städte und Landschafften denen Gewälten/ und Potentaten/ so des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt/ nicht unterworffen/ nicht allein nicht ertheilen/ noch solche zu suchen und anzunehmen/ gestatten/ noch auch die/ so von vorigen Römischen Kayßern in etwan anderweiten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet/ und von Immediat-Ständen auffgenommen worden/ durch Rescripta oder auch andere Weiß confirmiren/ sondern vielmehr darob und daran seyn/ damit vermittelst seiner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege/ oberwehnte von vorigen Kayßern oblauts gegebene oder angenommene Protectoria auffgekündet/ und abgethan/ oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen/ wo die vorhanden/ ohne einige fernere deren Extension und Austhenung reduciret/ also männiglich forthin in seinen und des Heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen/ und Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs/ sambt der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft und allerseits angehörigen Unterthanen/ ohne Implora-tion in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichen Schutz und Administration der Justiz in Religion- und Profan-Sachen/ den Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung/ Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß/ und darauff gegründeten Executions-Edicts, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten/ die hierwider eine Zeit her verübte Mißbräuche/ da zum öfftern die Rechtfertigung von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland/ Braband/ und an ausländische Potentaten gezogen worden/ und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemaßten Brabandischen Güldenen Bull/ zu unterschiedlichen Churfürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen gäntzlichen auffgehebt/ wie auch das An. 1594. bey damahligen Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen/ und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen/ auff erforderten Nothfall/ durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werden/ so dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß/ ausgenommen des der Cron Franckreich krafft Instr. Pacis überlassenen Iuris præfecturæ provincialis, vermöge besagten Friedenschlusses unterdem H. Röm. Reich/ gleichwie andere Immediat-Stände/ einverleibet bleiben.

Articulus XXIIX.

Der auswärtigen Potentaten Gesandten sollen mit gewehrter Guarde in Conventibus Imperii nicht erscheinen/ noch auch sich in Reichs-Sachen einmischen.

Der Römische Kayser soll und will auch zu Verhütung allerhand Simultäten/ und daraus entstehenden gefährlichen Weiterungen/ nicht gestatten/ daß die auswärtige Gewälte/ oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen/ viel weniger zulassen/ daß derselben Bottschafften/ an Seinem Hoff/ oder bey der Reichs-Deputation, oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Guarde zu Pferd oder Fuß/ auf der Gassen und Strassen/ auffziehen und erscheinen mögen.

Articulus XXIX.

De Jure Postarum.

Vom Post-Wesen und dessen Ambt-Verwaltung. ꝛc.

Dieser Articul ist, als hieher nicht gehörig, auszustellen.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch keinesweges gestatten/ daß Churfürsten und Stände/ in Ihren Landen und Gebiethen/ von dem Erb-General-Reichs Post-Ambt/ Ihnen als Landes-Herren und Obrigkeiten solche Personen/ welche keine Reichs-Unterthanen/ und derer Treu man nicht versichert ist/ auffgedrungen/ oder dieselbe (ausserhalb des Ambts-Wohnung und Personal, wie auch Accis und dergleichen/ auff die Lebens-Mittel geschlagene Impositen/ Freyheiten) von Beytragung gemeiner auff ihren bürgerlichen Gütern hafftender Real-Beschwehrden/ eximirt und befreyet werden: Nicht weniger soll und will der regierende Römische Kayser/ den Erb- und General-Reichs-Postmeister kräfftiglich dahin halten/ daß Er die Posten an denen Orten/ da Er es bißhero gehabt/ und hergebracht/ anwende/ mit aller Nothdurfft wohl versehe/ die getreue/ schleunige/ sichere und richtige Brieff-Bestellung/ gegen billiches- und proportionirtes Post Geld/ unverweißlich befördere und gegen sich keine befugte Klage verursache; dagegen solle denen Stadt- und Land-Bothen-Wesen/ die Sammel- und Wechselung der Briefe/

zwischen denen Orten / woaus und wohin ein Both seine Commission hat / nicht zugelassen / sondern dieses und alles dem Kayserlichen Reichs-Post-Regal, Chur-Maynzischen Erz-Cancellariat, und dessen Post-Protection, und dem gemeinen Reichs-Post-Lauff / ohne Nachtheil seyn; Ingleichen soll nach Innhalt des vom Churfürstlichen Collegio Anno 1641. auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg / wegen des Reichs-Post-Wesens ertheilten Gutachtens / und der in demselben Reichs-Abschied / auch der iezt regierenden Kayserlichen Majestät Capitulation gethaner Verordnung / das Erb-General-Reichs-Post-Ambt in seinem Esse verbleiben / und der damit belehnter Erb-General-Reichs-Postmeister / wider alle Eingriffe und Verschliessung absonderlicher Ambts-Paqueten gehandhabet und aller Orten im Reich so wohl in Beyseyn eines Römischen Kaysers / und dessen Commissarien / oder dessen Hoffstatt / als Abwesende derselben / bey ruhiger Einnehm-Bestell und Austheilung aller und jeder / vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueten gelassen / und von keinem Land-Hoff-Erb- und andern Post-Ambt / sie seyen des regierenden Kayers selbsten / oder wessen sie seyn können / oder mögen / beschwehret / oder beeinträchtiget werden.

Articulus XXX.

Die Reichs-Hoff-Räthe und das Cammer-Gericht sollen diese Capitulation auch vor Augen haben.

Damit auch die Reichs-Hoff-Räthe / wie auch das Cammer-Gericht zu Speyer / in ihren Rathschlägen / Expeditionen oder sonsten / sich nach dieser Capitulation richten / soll und will der Romische Kayser / ihnen so wohl / als allen andern Seinen Ministris und Räthen / dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch ernstlich einbinden / solche / so viel einem jeden gebühret / jederzeit vor Augen zu haben / und dawider weder zu thun / noch zu rathen / solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

C.

Verordnung, wie die von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Röm. Reichs zum Cammer-Gerichtlichen Unterhalt bewilligte Gelder bezahlet, und darüber quittiret werden solle, de Anno 1672.

DEmnach die Käyserl. zu Abhör des Pfennigmeisters Rechnungen allhier anwesende Subdelegirte bey währender Commission wahrnehmen müssen / daß die von Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs zum Cammergerichtlichen Unterhalt bewilligte Gelder in die dazu verordnete Leg-Städte entweder nicht erlegt / oder aber daraus ohne Vorwissen des Käys. Cammer-Gerichts unter der Hand erhoben / und an andere Ort / und zwar verschiedene Privat-Kauffleute / zu ihrem und des Pfennig-Meisters dabey suchendem ohnerlaubten Profit assignirt / keine Urkunden / wie viel Geld / in was Sorten / und in was Werth dieselbe jedesmahls bezahlt / ertheilt / noch solche Unterhalts-Gelder in die allhier von Alters hero geordnete Truhen verwahrt worden / dahero die erforderte Gegenschreiberey von denen Lesern nicht observirt werden können: Und aber sothane Unordnungen / Mißbräuch und Vervortheilungen der Reichs-Gelder nicht allein der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 40. schnurstracks entgegen lauffen / sondern auch gesampten des Heiligen Reichs Ständen / und in specie einem Hochlöbl. Collegio Camerali zu sonderbahrer Beschwerde und Gefährde gereichen; Als haben ermeldte subdelegirte Commissarii eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen / daß diesem hochschädlichen Verfahren ins künfftig gesteuret und vorgebogen / zu dem Ende auch / bey iezthevorstehender Franckfurter Fasten-Meß / alle und jede des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände durch ihre allhier bestellte Procuratores erinnert werden möchten / daß sie ihre Gelder hinführo nirgends anderst wohin / als hinder Bürgermeister und Räthe derer hierzu verordneter Leg-Städte / oder aber in hiesiger Stadt Speyer / nicht in geringer Müntz / wie bißhero geschehen zu seyn vorgegeben wird / sondern in groben gangbahren Müntz-Sorten / so viel immer möglich / bezahlen lassen / auch dabey unterschiedlich / wie viel Gelder / in was Speciebus, und in was Werth dieselbe erlegt / beurkunden wollen / damit die Leser ihre sonderliche Register / als Gegen-Schreibere / darüber halten / die Gelder von denen Leg-Städten mit wenigsten Ohnkosten / und ohne Laggio anhero verschafft / so dann in obberührte Truhen / bis zu jederweiliger Distribution, verwahrlich behalten werden möchten. Damit auch ferner alle Unordnungen (derentwegen die Stände ihrer Qvittungen und anderen Begegnüßen halber wider die Pfennig-Meister eine geraume Zeit hero geklagt /) hinführo vermieden bleiben / haben vorermeldte subdelegirte Commissarii sich einer gewissen Qvittung und Gegenscheins-Formul mit einander verglichen / und für gut angesehen / daß von nun an und fürtershin / von dem Pfenning-Meister keine Qvittung / Assignation oder Wechsel mehr ausgegeben / auch weder von denen Ständen / deroselben Procuratorn und andern Befelchshabern / noch denen Leg-Städten / Kauffleuten und Cassirern angenommen / oder vor gültig gehalten werden sollen / es seyen dann die Termin des alten Ausstands / oder die neue Ziehler / worauff die Bezahlung geschicht / wie imgleichen die Sorten / und derselben Werth darinn ordentlich specificirt / so dann zu End derselben Qvittung von der Leserey ein Schein / unter dem kleinen Cantzley-Insiegel / daß eine beglaubte Abschrifft darvon zu allhiesiger Gegen-Schreiberey eingelieffert worden / beygesetzt / auf Maaß und Weiß / wie in hiebey gedruckter Quittungs- und Gegenscheins-Formul ordentlich zusehen. Diesen Zweck in hiesiger Stadt Speyer so wohl / als bey denen Franckfurter-Meßen mit Nachdruck zu erhalten / solle der Pfenning-Meister nunmehr die zu Speyer eingehende Unterhaltungs-Gelder / nicht in seiner Behausung / sondern in der Leserey oder Deputations-Stuben / in Beysenn und mit Zuthun der Leser / als zugeordneter Gegen-Schreiber / empfangen / gesambter Hand / wie obstehet / quittiren / und in die Truhen ohnverzüglich einlegen / und solle daraus auch nichts ohne Vorwissen der zum Pfenning-Meister-Ampt deputirter Beysitzer erhoben / und jedesmahl wie viel / was Sorten / wozu die Ausnahm geschicht / in das Protocollum der Gegen-Schreiberey ordentlich eingetragen werden. Die Reisen aber nach denen Franckfurter-Meßen anlangend / solle bis auf sämptlicher Churfürsten / Fürsten und Ständen Ratification, oder anderwertliche Verordnung / einer von den Lesern / als Gegen-Schreiber / mit dem Pfenning-Meister zu der künfftig- und folgenden Franckfurter-Meßen reisen / sie beyde daselbst / wie zu Speyer / die von denen Leg-Städten und andere einkommende Gelder zugleich / und keiner ohne den andern / empfangen / qvittiren / und in die Cassa einschliessen / zu dem End das eiserne Faß oder Stock / so darzu gebraucht wird / mit zwey unterschiedenen Schlössern versehen / den einen Schlüssel der Leser / den andern aber der Pfenning-Meister in guter Verwahr haben / und von denen Summen / Sorten / verordneten Reiß- und Zehr-Unkosten / was nothwendig und würcklich ausgeben wird / somt dazu dienenden Qvittungen / und alles Verlauffs umständliche Gegen-Schreiberey halten / und bey der Wiederkunfft / (die sie so viel möglich ohne Zeit-Verliehrung und Abwartung einiger Privat-Geschäfften zu beschleunigen hätten /) dem Käyserlichen Cammer-Gericht überantworten.

Gleichwie nun dieses zu des Käyserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts ohngezweiffeltem Besten und Nutzen gereicht: Also wird hochlöblich gedachtes Collegium sich von selbsten gefallen lassen / diese Verordnung bey nächst-gerichtlicher Audienz zu dem Ende zu publiciren / damit alle und jede Procuratores ihren Principalen sothane Anstalten mit erster Post-Gelegenheit überschreiben / auch die Leg-Städte ihre Kauffleute und dazu verordnete Cassirer darauf anweisen / zumahlen aber ein jeder Stand neben denen Lesern / als Gegen-Schreibern / und Pfenning-Meistern sich darnach zu richten wissen möge / Speyer / den 29. Febr. Anno 1672.

Ex Mandato Dominorum Subdelegatorum Commissariorum.

Bernardus Klein / Cæsareæ Commissionis Secret.

Quittungs-Formul.

Daß Ihro Churfürstl. Gn. zu N. (& sic mutatis mutandis) durch Dero Rath / Procuratorn / Befelchshabern ꝛc. mir Endsbenannten des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts verordnetem Pfenning-Meister / das auff Nativitatis 1671. und Annunciationis Mariæ 1672. verfallene 35. und 36ste Ziehler jedes per N. N. Reichs-Thaler zu wohlgedachten Kayserlichen Cammer-Gerichts-Unterhaltung an nachfolgenden Sorten

	Rthl.	Kr.
Ducaten	N.	N.
gantz und halben Reichs-Thaler	N.	N.

die Summ von N. N. Reichs-Thaler haben erlegen / und bezahlen lassen / bekenne hiemit / und quittire deswegen um so bezahlte N. N. Reichs-Thaler alle diejenige / so Quittirens von nöthen. Urkund dieser meiner eigenhändigen Unterschrifft und auffgedrucktem Pittschafft. Geben Speyer den ꝛc.

(L. S.) N. N.

Gegenscheins-Formul.

Daß gleichlautende Abschrifft zur Gegen-Schreiberey eingelieffert / und dabey / wie N. N. zu sehen / die Gelder und Sorten richtig befunden / auch in die verordnete Cassa würcklich eingetragen worden / solches wird durch des Kayserl. Cammer-Gerichts unterschriebenen Lesers / als Gegen-Schreibers / Handschrifft und vorgedrucktes kleines Cantzley-Insiegel hiemit bezeugt. Datum ut supra.

(L. S.) N. N.

Publicatum ex Mandato Collegii Imperialis Cameræ, in öffentlicher Audienz, 1. Martii, Anno 1672.

Jacobus Michael, Lic.
Judicii Imp. Cam. Protonot. Mppria.

CI.

Die erhöhete Cammer-Matricul, woraus erhellet, was Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs anietzo zu Unterhaltung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts beytragen, siehe oben Part. General. p. 287.

CII.

Reduction der Cammer-Gülden zur Reichs-Wehrung & viciſſim, welche im Jahr 1672. bey damahliger Abhörung des Pfennigmeiſters Rechnungen in Druck ausgegangen, siehe oben Part. General. p. 292.

CIII.

Ordinari-Tax bey der Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley, siehe oben Part. General. p. 294.

CIV.

Reichs-Gutachten wegen der bey denen Handwerckern eingeſchlichenen Mißbräuche, nebſt einem Project, was dißfalls in den künfftigen Reichs-Abſchied zu bringen ſeyn möchte, de Anno 1672. siehe oben Part. General. p. 551.

CV.

Articuls-Brieff derer Reichs-Völcker, wie ſelbige auff dem Reichs-Tage zu Regenſpurg den 6. Novembris, 1672. verglichen worden, siehe oben Part. General. p. 1119.

CVI.

Kayſers Leopoldi Reſolution auff der Churfürſten und Stände abgelaſſenes Reichs-Gutachten, die Guarantie und Beſchützung des Burgundiſchen Creyſes betreffend, de Anno 1674.

DEr Röm. Kayſerl. Majeſtät/ unſerm allergnädigſten Herrn/ hat dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigter hochſtanſehnlicher Herr Principal-Commiſſarius, der Hochwürdigſte Fürſt und Herr/ Herr Marquard. (Tot. Tit.) gehorſamſt eingeſchickt/ was Sr. Hochfürſtl. Gn. von dem löblichen Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio jüngſthin unterm Dato den 3. Septembr. für ein Reichs-Gutachten/ wegen Guarantirung des Burgundiſchen Creyßes zugeſtellet worden/ in deme beſtehend/ Nachdeme Ihro Königl. Maj. in Hiſpanien/ als Hertzog zu Burgund/ der löblichen Reichs-Verſamblung/ die von der Cron Franckreich in dem Burgundiſchen Crayß eine geraume Zeit hero mit Durchzügen/ und in viele andere Wege/ zu deſſen euſerſtem Ruin/ dem Pyrenäiſchen und Aachiſchen Friedens-Schluß zuwider gewaltthätigte Invaſion ermeldten Craiſes/ mittelſt eines Memorials beweglich vorſtellen/ und zu Erhaltung ſolcher Lande/ und die Reichs-Guarantie in Krafft der Reichs-Conſtitutionen/ Inſtrumenti Pacis und allbereits ergangener Concluſorum anſuchen laſſen/ und man dann ſolches Memorial in denen dreyen Reichs-Collegiis in Propoſition und ordentliche Deliberation gebracht; Als hätte man geſchloſſen/ daß gleichwie dem Heil. Röm. Reich an Conſervation mehrbeſagten Crayßes mercklich gelegen/ wenigers nicht/ denen von Frantzöſiſcher Gewalt bedrängten Ständen und Crayßen/ zu deren nachdrücklicher Rettung/ mit würcklicher Aſſiſtenz an die Hand zu gehen/ allſchon mehrmahls reſolviret worden: Alſo auch öfftberührtem Burgundiſchen Crayß/ als einem vornehmen Membro Imperii, die begehrte Guarantie von Reichswegen/ nach Inhalt vorgedachten Inſtrumenti Pacis, Reichs-Satzungen und Concluſorum ebenfalls/ und cum effectu zu præſtiren ſeye.

Geſtalten nun allerhöchſtgedacht Ihrer Kayſerl. Majeſt. zu gnädigſtem Gefallen gereichet/ daß man an Seiten der löblichen Ständen dieſes Werck/ ſeiner Wichtigkeit halber/ nicht allein in reiffe Deliberation gezogen/ ſondern benebens befunden/ daß dem Heiligen Römiſchen Reich an Conſervation berührten Crayßes mercklich gelegen/ auch allſchon mehrmahls reſolviret worden/ daß denen von Frantzöſiſcher Gewalt bedrängten Ständen und Crayßen/ zu deren nachdrücklicher Rettung mit würcklicher Aſſiſtenz an die Hand zu gehen; Und demnach gleichwie denen andern/ alſo auch mehr ernannten Burgundiſchen Crayß/ als einem vornehmen Membro Imperii die begehrte Guarantie von Reichswegen/ nach Anlegung der bereits ergangener Concluſorum und heilſamen Reichs-Satzungen/ auch vermöge Inſtrumenti Pacis ebenfals gegen die Frantzöſiſche Feindthätlichkeiten/ cum effectu zu præſtiren ſey. Und dieſes um ſo viel mehrers/ weil ernannter Burgundiſcher Crayß zu allem demjenigen/ was zu Erhaltung des Ruhe-Standes im Heil. Röm. Reich und deſſen Auffnehmung gedeyen mag/ würcklich concurriret/ auch auff ein neues zu denen übrigen Reichs-Anlagen ſich anerbiethen thut: Alſo laſſen Se. Kayſerl. Majeſt. nicht weniger der beſtändigen allergnädigſten Zuverſicht/ es werde ein jeder getreuer Stand des Reichs/ worzu Ihn dieſer Reichs-Schluß verbindet/ gehorſamſt zu vollziehen/ und die geſuchte Hülffe würcklich zu leiſten keinesweges ermangeln. Welches höchſtbeſagten Herrn Principal-Commiſſarii &c.&c. Signatum in Sr. Hochfürſtl. Gnaden Reſidenz-Schloß auff St. Wilibaldsburg zu Eichſtädt den 13. Octobr. An. 1674.

(L. S.)

Marquard.

CVII.

Kayſerl. Reſolution an Churfürſten und Stände das Müntz-Weſen betreffend, de Anno 1674.

DEr Röm. Kayſerl. Majeſtät unſers allergnädigſten Herrn/ zu gegenwärtigem Regenſpurgiſchen Reichs-Convent bevollmächtigter höchſt-anſehnlicher Principal-Commiſſarius, der Hochwürdigſte Fürſt und Herr/ Herr Marquard/ Biſchoff/ und des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Eichſtädt/ läſſet Churfürſten und Ständen bey berührtem Reichs-Tage anweſenden vortrefflichen Räthen/ Bothſchafften und Geſandten ohnverhalten/ was geſtalten höchſtgedachte Kayſerl. Majeſt. nicht ermangelt haben das Univerſal-Müntz-Weſen in reiffe Deliberation zu ziehen/ und bey ietziger groſſen Unordnung deſſelben unter andern für nöthig befunden/ indem faſt einjeder Stand im Heil. Röm. Reiche vornimmt/ was Ihme gefällt/ und dahero ſo viel halbe und gantze Stücke ausgemünzet werden/ bey welchen von 15. 16. 17. biß 18. pro cento, auch bey theils Groſchen 28. fl. 23. Kr. und bey denen Patzen 34. fl. 25½. Kreutzer Verluſt/ derentwegen ein dienliches Remedium vorzukehren/ darbey aber nicht vor rathſam halten können/ das vor 5. Jahren bey angeregtem Reichs-Convent veranlaſſete Müntz-Edict zu publiciren/ und ſolches zwar aus hernachfolgenden Urſachen/ dieweil 1. das Röm. Reich dadurch nicht allein aller Baarſchafft entblößet/ ſondern auch nachdem/ wie bekandt/ der Silber-Kauff täglich hoch ſteiget/ und deſſen wenig zu bekommen iſt/ gleichſam ohnmöglich kommen würde/ wann anders der Reichs-Thaler bey 90. Creutzern verbleiben ſolte/ ohne Schaden auszumüntzen; ſo ſey auch fürs andere nur eine leere Einbildung/ daß nach verbeſſerter Müntze ſich der Werth des Silbers mindern möchte/ zumahlen es nunmehro ſo weit kommen/ daß es ohne Schaden zu Reichs-Thalern/ abſonderlich bey der in Polen/ Holland/ Schweitz und andern angräntzenden Landen verbleibenden geringern Ausmüntzungen nicht flecken kan; Drittens/ ſey bey ietzigen Kriegs-Zeiten die angelegneſte Conjunctur, da der groſſe Geld-Mangel vorhanden/ mit berührtem Edict hervor zu brechen/ zu geſchweigen/ daß es pro quarto eine Gewiſſens-Sache ſeye/ denen bedrängten Leuten/ welche an Baarſchafft was erſpahret/ und theils in der Flucht darvon leben müſſen/ zu 12. biß 15. pro cento gleichſam hinweg zu nehmen/ um welcher Urſachen willen denn Seine Kayſerl. Majeſtät vor nöthig erachtet dieſes alles gegenwärtiger Reichs-Verſammlung mit mehrern vorzuſtellen/ und hierüber dero Sentiment zu vernehmen/ ob ſothane Rationes bey denen Intereſſirten Ständen verfangen mögen; Solte man aber der Publication erwehnten Edictes ein als anderen Weg inhæriren/ ſo ſeynd zwar erſt allerhöchſt ermeldt Ihro Kayſerl. Majeſtät endlich ſelbige vorgehen zu laſſen/ jedoch dergeſtalt/ erbiethig/ daß vorhero von denen Ständen mit dem caliren der Anfang gemachet werde; wie dann Ihro Kayſerliche Maj. nicht weniger/ wegen des ſchon zum öfftern in Vorſchlag gebrachten und von Churfürſten und Ständen approbirten Temperaments (den Reichs-Thaler nemlich in bonitate intrinſeca zu caliren/ und in extrinſeca ſo viel ſteigen zu laſſen) der Meynung ſeynd/ daß die auctio externa permutationi internæ in alle wege darum vorzuziehen ſey/ weiln ſolche Steigerung/ wenn der Reichs-Thaler umb 6. Kreutzer geſteigert/ und künfftig der Werth des Silbers herab gebracht würde/ viel leichter/ als wenn am Korn etwas verändert werden ſolte/ abzuthun ſeyn wird/ in fernere Betrachtung/ daß auch ſolche Weiſe die gute Reichs-Thaler in ihrer bißherigen Æſtimation verbleiben/ hingegen bey der bonitate intrinſeca beſchehenen Minderung diejenige/ ſo gute Reichs-Thaler haben/ in Schaden kommen/ und da das gute Geld mit dem geringen in gleichem Valor gehen ſolte/ ſelbiges auffgewechſelt/ in den Tiegel geworffen/ oder gar auſſer Landes

geführet werden dürffte / welches alles hochgedachten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden Churfürsten und Stände gegegenwärtigen Räthen / Bothschafften und Gesandten / auff empfangenen gemeßenen Befehl / also mit mehrern vorzustellen nicht unterlassen sollen / und verbleiben dabey denenselben mit Freundschafft ꝛc. Signatum in Ihrer Hochfürstl. Gn. Residentz-Schloß St. Wittibaldsburg den 18. Octobr. Anno 1674.

(L. S.)

Marquard.

CVIII.

Kayſers Leopoldi Reſolution wegen des Exercitii Religionis derer Evangeliſchen Churfürſten und Ständen Geſandten, Reſidenten und Agenten am Kayſerl. Hofe, de Anno 1675.

SAcræ Cæsareæ Regiæque Majestatis, Domini nostri clementissimi, nomine, Ejusdem Cancellariæ Regiæ Aulico Hungaricæ hisce perbenigne significandum. Reminiſci eandem conferentiæ, cum illa, super novum memoriale altissime memoratæ Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestati a Dn. Dn. Ablegatis, Residentibus & Agentibus in aula Cæsarea hic degentibus, Augustanæque Confessioni addictis, pro nuper præsentatum, tenore cujus nomine Principum suorum, pro concedenda ulterius designandaque continuatione Religionis exercitii, nec non duobus Pastoribus seu Prædicantibus in hunc finem ibidem stabiliendis Civitate Sopronienſi, utpote omnibus necessariis requisitis prædita, determinandisque ibi ædibus Schubhardianis, demisse supplicarunt 10. Junii, Anni ad finem declinantis habitæ & concluſi in eadem firmari; super cujus demissa relatione Majestas sua dictam Civitatem Sopronienſem, Domumque Schubhardianam ab illis desideratam, intuitu præsertim D. D. Principum requisitionis pro exercitio Religionis defungendo assignandi, clementer denominavit, ea tamen expressa lege & conditione, nec aliter, nec alio modo, quam ut concessio hæc imprimis, pro solis Augustanæ Confessioni & reformatæ Religioni addictis D. D. Consiliariis Imperialibus Aulicis, in Aula Cæsarea hic Viennæ commorantibus; secundo etiam solum pro interim ad usque plenam tranquillitatis in Regno Hungariæ reductionem intelligatur, reservata in eum eventum alia commodi & constantis loci huic Civitati Viennensis propinqui assignatione; Tertio ut exercitium quiete absque scandalo ibidem peragatur, præcipue autem his duobus Prædicantibus a pungentibus dictis contra Religionem Catholicam prorsus abstineant. Domus vero Schubhardiana in præsenti forma, quoad ejus structuram relinquatur, & nequaquam in aliam transfiguretur, minus in formam Ecclesiam erigatur. Quarto quod Incolas Civitatis Sopronienſis attinet, iisdem etiam Majestas Sacra, quoad ei libuerit, facultatem impertitur exercitii Religionis in supra nuncupato loco præfatis D. D. Consiliariis Imperialibus Aulicis, Ablegatis, Residentibus & Agentibus destinato perfruendi, ad alios vero gratia ad hunc locum affixa non extendatur, & de reliquo indultum de 24. Februar. 1674. quoad omnia in suo vigore servetur, & quæ mens & resolutio Sac. Maj. Eidem Cancellariæ eum in finem intimatur, ut ab Eadem reliqua desuper necessaria congrue expediantur, prout debite ac rite exequi noverit. Viennæ 20. Decembris 1675.

Per Sac. Cæs. Majestatem,

D. Abele.

CIX.

Kayſers Leopoldi Edictum, worinn das Commercium derer Frantzöſiſchen Waaren und Manufacturen verboten worden, de Anno 1676. ſiehe oben Part. Gen. p. 518.

CX.

Kayſers Leopoldi Müntz-Edict, de Anno 1676. ſiehe oben Part. Gen. p. 379.

CXI.

Des Churfürſtl. Collegii auff dem Reichs-Tage zu Regenſpurg abgefaſter Schluß derer Ceremonien halber mit den Fürſtl. Geſandten, den 28. Jun. 8. Jul. 1678.

DEmnach dasjenige / ſo die Herren Hertzoge zu Braunſchweig Lüneburg / derer Ceremonien halber / jüngſthin abermahl anbringen und prætendiren laſſen / von denen gnädigſten Herren Principalen an das geſambte Churfürſtl. Collegium zu Regenſpurg / zu dem Ende verwieſen / damit ſelbiges ſein ohnmaßgebliches Gutachten darüber erſtatte; Als hat man nicht ermangelt das Werck / welches vornehmlich in dreyen Poſtulatis beſtehet / in gehörige Berathſchlagung zu ziehen / und ſich eventualiter auff gnädigſte Approbation folgender maſſen verglichen / nemlich:

Daß ſo viel 1. die Ertheilung der Oberhand in der Churfürſtl. Geſandten eigenem Hauß und Zimmern betreffend / man durchgehends der Meynung / daß denen Fürſtl. darinn zu condeſcendiren / dergeſtalt / daß denenjenigen Fürſtl. Geſandten / derer Herrn Principalen von denen Herrn Churfürſten in Perſon in Ihren Reſidenzen die Præcedenz und Oberhand vergünſtiget wird / eben dergleichen auch von denen Churfürſtlichen Geſandten wiederfahren ſollte; Und weilen es desfalls unter höchſtgedachten Herrn Churfürſten nicht gleichförmig gehalten wird / ſo ſtünde dahin / ob und wie ſich die Einführung einer Conformität vergleichen möchte / welchen Geiſt- und Weltlichen Fürſten eigentlich ſie in Ihren Reſidenzen die Oberhand und Vorgang geben wolten.

Das 2te Poſtulatum, wegen des Prædicats Excellenz anreichend: hält man für bedencklich / daß die Churfürſtlichen ſolches Prædicat denen Fürſtlichen Geſandten zulegen ſolten / daß es lieber in ſtatu quo und bey deme zu laſſen / wie es Ihro Käyſerl. Majeſt. allergnädigſt reſolviret / auch ſo würcklich obſerviren laſſen / geſtalten dann die Churfürſtlichen ſolchen Titul von den Fürſtlichen fortan begehren / wenn aber dieſe damit zurück halten ſolten / ſolches zu diſſimuliren; Im übrigen aber wegen deſſen Begebung ſich in einiges præjudicirliches Pactum oder Convention nicht einzulaſſen hätten / zumahln über kurtz oder lang ſich ſolche Conjuncturen ereignen könten / daß wo nicht alle / doch ein und anderer Fürſtlicher ſich zu Gebung gedachten Tituls: Excellenz bequemen möchte.

Bey dem 3ten / ſo in Ablegung der erſten Viſite beſtehet / iſt ein Churfürſtl. Collegium der beſtändigen Meynung / daß ſolche von denen Fürſtlichen zu erſt abzuſtatten / und dieſes aus denen vorigen Principiis. Dann gleichwie notorium und auſſer Diſputat, daß keiner der Herrn Churfürſtlichen einen nachkommenden Fürſtlichen zu erſt zu beſuchen / ſondern die Fürſtlichen ohne Unterſcheid nach derer Ankunfft denen Herrn Churfürſtlichen allemahl die erſte Viſite zu geben pflegen / wie es ſo wohl bey vorigem als jetzigem Reichs-Tage beobachtet worden / auch die Fürſtl. auff noch gegenwärtigem Reichs-Tag angelangte Geſandten ſelbiges nicht ehender difficultiret / biß Ihnen von theils Churfürſtlichen Geſandten in Ihren Häuſern die Oberhand verweigert worden; Alſo wird in alle Wege vor billig gehalten / daß ein gleichmäßiges von denen Fürſtl. gegen die Churfürſtl. Geſandte beobachtet werde.

Nota: Dieſes denen hohen Churfürſtlichen Herrn Principalen zur Cenſur überſchicktes Concluſum iſt durchgehends approbiret, und alſo nach denen beſchehenen Erklärungen den 17. (27.) Julii im Churfürſten-Rath beliebet worden.

CXII.

Käyſers Leopoldi Mandatum, daß niemand die ohnmittelbahre Reichs-Ritterſchafft in Francken, wider ihre Reichs-Immedietät, in einige Wege beſchweren, und deroſelben Eintrag thun ſolle, de Anno 1678. ſihe oben Part. General. p. 676.

CXIII.

Nimwegiſcher Friedens-Schluß zwiſchen der Röm. Käyſerl. Majeſtät und der Cron Franckreich, de Anno 1679. ſiehe oben Part. General. p. 1020.

CXIV.

Nimwegiſcher Friedens-Schluß zwiſchen der Röm. Käyſerl. Majeſtät und Cron Schweden, de Anno 1679. ſiehe oben Part. General. p. 1034.

CXV.

Des Päbſtl. Nuntii wiederholte Proteſtation wider den Weſtphäliſchen, ingleichen den Nimwegiſchen Frieden, ſo ferne jener der Grund und die Richtſchnur von dieſem iſt, ſiehe oben Part. General. p. 1049.

CXVI.

Friedens-Executions-Receſs, ſo zwiſchen der Röm. Käyſerl. Majeſtät und Cron Franckreich zu Nimwegen Anno 1679. geſchloſſen worden, ſiehe oben Part. General. p. 1054.

CXVII.

Des Käyserl. Principal-Commissarii auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Bischoffs von Eichstädt/ ertheiltes Decret, daß die Worte Churfürsten und Stände, mit den Worten: Churfürsten/ Fürsten und Stände pro Synonymis zu halten, und deswegen die Reichs-Deliberationes nicht zu hemmen seyn, de Anno 1679.

DEr Röm. Käyserl. Majestät Unserm allergnädigsten Käyser und Herrn ist in aller Unterthänigkeit vorgetragen worden/ was massen die gewöhnliche Reichs-Berathschlagungen/ annoch wegen des entstandenen Wort-Streits gehemmet werden; ja so gar zu besorgen seye/ man möchte hiervon Anlaß nehmen/ den Reichs-Tag gehlingen auffzuheben. Gestalten nun dem gesambten Röm. Reiche sehr verkleinerlich fallen/ und es bey der wehrten Poßeritär einen übeln Nachklang gebähren würde/ wenn umb so schlechter Dinge willen/ ob nemlich/ in denen künfftig abfassenden Reichs-Gutachten/ die Worte/ Churfürsten/ Fürsten und Stände/ oder aber: Churfürsten und Stände zu setzen seyen? Beyde höhere Reichs-Collegia sich mit einander collidiren/ und derentwegen den schon so lang gewehrten Reichs-Convent ohne förmlichen Recess abzubrechen suchen solten; Als haben allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. allergnädigst anbefohlen/ in dero Nahmen beyder höherer Reichs-Collegiorum Directoriis per Decretum anzufügen/ was massen dieselbe die Worte: Churfürsten und Stände/ mit den Worten: Churfürsten/ Fürsten und Stände/ pro Synonymis, und vor eine und gantz gleiche Würckung hielten/ einfolglich deren promiscuirlichen Gebrauch/ weder einem noch dem andern præjudicirlich fallen würde/ es seye aber allerhöchstermeldt Ihro Käyserl. Majest. allergnädigster Will und Meynung/ daß man sich umb dieses erregten Wort-Streits wegen nicht weiters auffhalten/ und die gewöhnliche Reichs-Consultationes ferner hemmen/ sondern selbige weiter mit ehestem ordentlichen antreten/ und was des allgemeinen Wesens Dienst und Wohlfahrt erfordert/ reiflich berathschlagen solle. Signatum Eichstädt den 27. Novembr. 1679.

Marquard.

(L. S.)

CXVIII.

Derer dreyen Reichs-Collegiorum verglichenes Reichs-Gutachten wegen derer Frantzösischen Contraventionen wider den Nimwegischen Frieden, de An. 1680. siehe oben Part. Gen. p. 1059.

CXIX.

Käysers Leopoldi Mandatum, das Reichs-Postwesen betreffend, de Anno 1680. siehe oben Part. Gen. p. 472.

CXX.

Wiederholtes Müntz-Edict Käysers Leopoldi, nebst einem Rescript an die Creyß-ausschreibende Fürsten, de Anno 1680. siehe oben Part. Gen. p. 388.

CXXI.

Reichs-Gutachten wegen Abstellung derer Mißbräuche bey denen Handwerckern und der Duellen, de Anno 1680. siehe oben Part. Gen. p. 556.

CXXII.

Käyserliche Verordnung an die Herren Crayß-ausschreibende Fürsten, die ungebührliche Anmassung neuer und höherer Titul, Prædicaten und Wappen betreffend/ de Anno 1682. siehe oben Part. Gen. p. 438.

CXXIII.

Käysers Leopoldi Decretum, daß die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben bey Ihrer Immedietät und Privilegien geschützet werden solle, de Anno 1684. siehe oben Part. Gen. p. 677.

CXXIV.

Zwantzig Jähriger Waffen-Stillstand zwischen Ihro Käyserl. Majestät, und dem H. Röm. Reich an einem, dann Ihro Königl. Majestät in Franckreich, andern Theils, de Anno 1684. siehe oben Part. Gen. p. 1063.

CXXV.

Schreiben Sr. Churf. Durchl. zu Brandenb. an Chur-Mäyntz, die Abstellung der beym Käys. Reichs-Hofrathe befindlichen Gebrechen betreffend, de A. 1684.

P. P.

EUer Liebden ist zur Gnüge bekannt/ was heilsamliche Vorsehung in dem Instrumento Pacis, Käyserlicher Wahl-Capitulation und andern des Heil. Röm. Reichs Fundamental-Gesetzen und Abschieden/ wegen Entscheidung der Streitigkeiten/ welche die Evangelische Stände unter sich oder mit den Römisch-Catholischen haben/ gethehen/ und was gestallt/ zu Verhütung aller Partialität/ so wegen differenter Religion inter Iudicem & Partes entstehen könnte/ die hohe Reichs-Iudicia nicht allein mit Assessoren von beyderseits Religionen besetzet/ sondern auch darbey deutlich disponiret worden/ auff was Weise es/ gestallten Sachen nach/ mit Dirigirung des Processus, Bestellung der Re- und Correferenten/ und Votirung der Assessoren in dergleichen Fällen gehalten werden solle/ alles mehren Innhalts nicht allein obangeregter Reichs-Constitutionen/ sondern auch derer darauff gegründeten Cammergerichts- und Reichs-Hoffraths-Ordnungen.

Ob nun wohl zu wünschen wäre/ auch an Evangelischer Seiten man sich eines andern nicht versehen sollen/ als daß dem allen eigentlich nachgelebet/ und das eintzige und beste Fundament der zwischen denen Evangelischen und Catholischen Ständen im Reich mit so grosser Müh- und Kosten wiedergestiffteter Ruhe und Harmonie allemahl heilig unterhalten/ und unter keinerley Prætext, noch auff einige Weise oder Wege verrücket oder labefactiret seyn möchte; So ist doch Reichs-kündig/ auff wie viel und mancherley Art man an Evangelischer Seyten/ absonderlich so viel den Reichs-Hoffrath belanget/ in diesem Stücke beeinträchtiget/ betrübet/ und obbemeldten Reichs-Constitutionen fast täglich zu wider gehandelt worden/ indem die Zahl der Evangelischen Adsessorum, welche bey ermeldtem Reichs-Hoffrath bestellet/ und bey demselben continuirlich zugegen seyn solten/ nun seit verschiedenen Jahren gar nicht ergäntzet oder auff der so genannten Herrn-Banck fast kein eintziges Evangelisches Subjectum befindlich/ unter den Gelehrten aber die meiste/ unter allerhand Ursachen und Prætexten entweder eloigniret/ oder zu den Deliberationen nicht gezogen/ auch sonsten in Debattirung derer zwischen beyderseits Religionen vorfallenden Reichs-Sachen/ der in mehrgedachten Reichs-Satzungen vorgeschriebene Modus fast gar nicht observiret und in acht genommen worden/ woraus denen Evangelischen allerhand Præjudicia häuffig zugewachsen/ öffentliche Partialitæten wider sie committiret/ die Ihnen vorbehaltene Remedia suspensiva abgeschnitten/ und andere viele Gravamina zugefüget worden/ wie solches mit allerhand am Tage liegenden Exempeln dargethan und erwiesen werden könte.

Gleichwie nun denen Evangelischen Ständen gar nicht gerathen seyn will/ die von den werthen Vorfahren mit Darsetzung Gutes und Bluts in diesem Fall so theuer erworbene/ auch danebenst in der natürlichen Billigkeit gegründete Jura zu verabsäumen noch in Abgang kommen zu lassen; Also hat man zwar nicht ermangelt/ bey ermeldtem Reichs-Hoffrath/ wie auch bey Ihro Käyserl. Majestät selbsten und dero Ministris, mit allem Glimpff und Moderation die Gebühr dagegen zu remonstriren/ damit darunter rechtmäßige Aenderung gemachet/ und alles denen mehrangeregten sanctionibus pragmaticis Imperii gemäß eingerichtet werden möchte. Nachdemmahlen aber darauff biß dato gar wenig Reflexion genommen worden/ und die/ Evangelischer Seyten/ sehr verlangte billigmäßige Remedirung auff die Weise wohl sehr langsam erfolgen dürffte/ indessen aber die aus diesem Brunnen hervorquellende Effectus die Evangelische Stände immer mehr und mehr zur höchsten Ungebühr und fast unleidentlich graviren; Als haben wir wegen unsers bey der Sache vor und mit unsern andern Evangelischen Mit-Ständen habenden sonderbahren Interesse längst dem Wercke zu zusehen nicht verantwortlich ermessen/ sondern nebst denen am Käyserl. Hoffe dißfals gethanen Vorstellungen/ auch an Euer Liebden diese Gravamina hiemit bringen/ und dieselbe zugleich freundlich und inständig ersuchen wollen/ es belieben sich Euer Liebden Ihres tragenden hohen Ambts/ und durch die Reichs Constitutiones, über den Reichs-Hoffrath Ihro auffgetragenen Obsicht hiebey zu erinnern/ und durch eine bey demselben vornehmende schleunige und förmliche Visitation, diese und andere dabey eingeschlichene Mißbräuche gründlich zu untersuchen/ auch daß dieselbe abgestellet/ und hergegen alles denen Reichs-Satzungen gemäß eingerichtet/ Uns und andern Evangelischen Ständen auch alle Ursache zu ferneren Klagen benommen werde/ behörige und nachdrückliche Vorsehung zu thun. Gleichwie nun auff den unverhofften Fall/ da dergleichen Remedirung

nicht erfolgen solte/ Evangelischer Seyten man ins künfftige gantz wohlgegründetes und erhebliches Bedencken haben würde/ dem Reichs-Hoffrathe Ihre unter sich und mit Röm. Catholischen Ständen habende Rechts-Händel anzuvertrauen/ oder die bey demselben ausgesprochene Sententien/ wegen des bey dem Judicio sich ereignenden und eine offenbahre Nullität mit sich führenden Defectus, weiter zu attendiren; Also wollen wir verhoffen/ es werden Ewer Liebden sich geneigt erfinden lassen/ durch die gebethene Visitation dergleichen Inconvenientien in Zeiten vorzukommen/ und alle Confusion und Mißtrauen/ so daraus in die Länge ohnfehlbahr entstehen müste/ abzuwenden/ dessen wir zu Ew. Liebden und dero hohen Prudenz und Æquanimität uns festiglichen versehen/ und in Erwartung dero beliebigen Resolution und Antwort/ derselben ꝛc. Potstam/ den 19. Decembr. 1684.

CXXVI.

Käysers Leopoldi Mandatum, worinn die Waaren, so auf Mühl-Stühlen, oder den so genannten Schnurr-Mühlen verfertiget, verboten, auch die Abschaffung solcher Mühl-Stühle im Heil. Röm. Reich anbefohlen worden, de Anno 1685. siehe oben Part. Gen. p. 531.

CXXVII.

Schreiben des Churfürstl. Collegii an die Röm. Käyserl. Majestät, wegen des Tractaments, so von deroselben Principal-Commissario auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, denen Churfürstl. Gesandschafften bey der Reichs-Versammlung, dem Herkommen gemäß, zu geben gebühre, de Anno 1688.

P. P.

Ew. Käyserl. Majestät ruhet in gnädigstem Andencken / was wir wegen des Tractaments, so von Deroselben Principal-Commissario Unsern Gesandschafften bey der Reichs-Versammlung / dem Herkommen gemäß gebühret/ und durch die erste/ seit wenig Jahren her / intendirte Neuerung zweiffelhafft und streitig gemacht werden wollen/ zu verschiedenen mahlen/ so wohl selbst / als durch Unsere Gesandschafften zu Regensburg mit geziemenden Respect vorgestellet und angesuchet haben.

Gleichwie nun dißfalls unserseits nichts neues/ oder jemand præjudicirliches verlanget/ sondern allein darauff bestanden worden / daß zu Folge der/ bey vorigen Reichs-Tägen/ wie auch bey Anfang und Fortgang des ietzigen/ ausser Streit gewesenen Observanz, von Ew. Käyserl. Maj. Principal-Commissarien bey der Reichs-Versammlung in dem Tractament unserer Gesandten/ ein deutlicher und notabler Unterscheid vor den Fürstlichen gemacht/ und dadurch die Churfürstl. Præeminenz und nechst Ew. Käyserl. Majestät höchste Würde im Reich ohne Eintrag und Abbruch dergestalt / wie dieselbe durch die löbliche in GOtt ruhende Vorfahren von undencklicher Zeit hergebracht/ auch von uns manuteniret/ und auff die werthe Posterität fortgepflantzet werden möchte: Also sind wir auch in der gewissen Zuversicht gestanden/ es würde dieser Unterscheid im Tractament und Ceremonial gegen Unsere Gesandten bey der Reichs-Versammlung ferner / wie vor diesem genau beobachtet/ und damit Ew. Käyserl. Majestät ehemahlige gnädigste und wiederholte Versicherungen erfüllet worden seyn/ welche deutlich dahin lauten/ daß Ew. Käyserl. Majestät zu allen Begebenheiten an Ihro nichts würden erwinden lassen/ was zu Conservir- und Handhabung der Churfürstl. Prærogativen immer gedeylich seyn mag/ daß auch Ew. Käyserl. Majestät nimmer zugeben wolten/ daß die Churfürstl. Præeminenz geschmälert/ oder Uns ichtwas gegen das alte Herkommen entzogen werden solte. Absonderlich haben Wir des Effects hievon Uns getröstet/ nachdeme bekanntlich bey Ew. Käyserl. Majestät iztgewesenen Käyserl. Principal-Commissarii des Fürsten von Passau Liebden Ankunfft zu Regensburg/ zwischen derselben und dem Churfürstl. Collegio, des Ceremonials halben/ einige Unterredung gepflogen/ und dabey/ welcher gestalt der obbemeldte notable Unterscheid zwischen denen Churfürstl. und Fürstl. Gesandten zu halten/ deutlich an Seiten des Churfürstl. Collegii bedungen/ solches auch Ew. Käyserl. Majestät Commission dermahlen angezeiget worden / und dieselbe allerunterthänigst davon zu referiren übernommen hat/ darauff dann ferner erfolget/ daß ein Churfürstl. Collegium so wohl die solenne Reichs-Deputation an des Principal-Commissarii Liebden befördert / als auch auf beschehene Erklärung und erhaltenen unsern Befehl/ ein jeder Churfürstl. Gesandter absonderlich die Visite gebührend abgeleget/ und von dem bey Deroselben empfangenen Tractament solchen Bericht an seinen Principal gethan

gethan hat/ daß wir sonderlich damit vergnüget/ und in guter Hoffnung gewesen/ es würde diese Differenz dadurch völlig abgethan seyn. Nachdem wir aber kurtz darauff erfahren müssen/ daß der gethanen Erklärung entgegen/ gleich dem ersten Fürstl. Gesandten/ der nach denen unsrigen die Visite bey des Principal-Commissarii Liebden abgeleget/ ein gleiches Tractament, wie Unsern Gesandten gegeben/ und die versprochene auff das alte Herkommen und Churfürstl. Prærogativen fundirte Distinction nicht beobachtet worden; So haben unsere Gesandte/ ohne unser grösseres Præjudiz, zu Ew. Käyserl. Majestät Principal-Commissario ferner nicht kommen können/ wodurch bekanntlich das Commercium beyderseits wiederum ins stecken gerathen ist; Unsers Theils haben wir diese neue Irrung und das Nachtheil und Hinderung/ so den Reichs-Geschäfften und Deliberationen daraus entstanden / mit Leidwesen bißanhero angesehen/ Uns aber damit trösten müssen/ daß an Seiten des Churfürstl. Collegii keine Ursach darzu gegeben worden. Gleichwie aber Wir in Unserer Devotion gegen Ew. Käyserl. Majestät/ und tragender Sorgfalt gegen das gemeine Wesen nimmer ermüdet sind: Also haben wir auch bey gegenwärtiger Gelegenheit/ da Ew. Käyserl. Majestät/ dem Verlaut nach/ des Marggraffen Hermanns von Baaden Baaden/ Liebden/ in der Qualität Dero Principal-Commissarii nacher Regensburg zu schicken willens/ Ew. Käyserl. Maj. zu unterthänigsten Ehren gerne alles/ so nur immer ohne Abbruch unserer Dignität und Prærogativen geschehen kan/ beytragen wollen/ um das Commercium zwischen Demselben und Unsern Gesandten wieder in den Gang zu bringen. Ersuchen demnach Ew. Käyserl. Majestät unterthänigst/ Sie geruhen ohne gehorsamstes Maßgeben/ vorberührten Dero künfftigen Principal-Commissarium dergestalt zulänglich zu instruiren/ daß zwischen unsern Gesandten und denen Fürstlichen/ dem alten/ durch obgemeldte jüngste hin und wieder beschehene Erklährungen/ von neuen bestätigtem Herkommen gemäß/ er einen deutlich und notablen Unterscheid halte/ und solcher Gestalt Unsere Gesandschafften in den Stand setze/ damit sie Ewer Kayſ. Maj. zu allerunterthänigstem Respect ihme die gewöhnliche Civilität abstatten/ auch ferner über den Vorfallenheiten in publicis mit demselben vertraulich communiciren können. Worinn aber eigentlich an Seiten des Churfürstlichen Collegii dieser notable Unterscheid/ dem Herkommen gemäß/ verlanget werde/ ist aus der Anno 1685. beschehenen Erklärung bekandt/ und anhero zu wiederholen unnöthig. Ew. Kayserl. Majestät werden Dero höchsterleuchtesten Urtheil nach von selbst zur Gnüge begreiffen/ daß wir hierunter nichts begehren / als was der Billigkeit/ dem uralten Herkommen und Güldenen Bull / Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation, ja Dero selbst eigenem höchsten Kayserl. Respect und Interesse, auch Uns geschehenen gnädigsten Versicherung wegen Manutenirung unserer Prærogativen gemäß/ und darneben nur ein blosser billiger Gefolg und Formität von dem ist/ wessen sich Ew. Kayserl. Majestät selbsten gegen Uns/ und die Fürsten in Person/ wie auch beyderseits Gesandte / so wohl auf Reichs-Tägen/ als an Dero Hof allergnädigst erweisen; Dannenhero von Dero gerechtestem Gemüth nicht zu vermuthen / daß Sie bey der Reichs-Versammlung ein anders wollen einführen lassen/ zumahlen daselbst auch in verschiedene andere Wege die Distinction zwischen Unsern und den Fürstl. Gesandten gnugsam in die Augen leuchtet. Wir haben um so viel mehr Ursach auff diesen notablen Unterscheid zu bestehen/ als gnugsam bekannt/ wie eiffrig nicht allein an Seiten etlicher Fürstlicher Häuser seit einigen Jahren hero getrachtet wird/ sich uns durchgehends zu parificiren / sondern auch / was vor andere Uns nachtheilige Consequentien daraus entstehen könten/ wie dann so wohl vorhin / als erst noch vor wenig Jahren bey dem jüngsten Convent zu Franckfurth am Mayn die Erfahrung bezeuget / daß die auswärtige Cronen und Republiquen sich in dergleichen Fällen allemahl nach demjenigen/ so von Ew. Kayserl. Majestät Ministris geschiehet/ reguliren wollen/ und also nichts gewissers ist/ als daß auff den Fall/ da wir mit denen Fürsten von Ew. Kayserl. Majestät in Ceremonialibus einmahl parificiret/ die Könige auch weiter keinen Unterscheid werden machen wollen/ es würde auch solcher Gestalt die Præcedenz Unserer Gesandten vor der Republiquen Gesandten/ und den Fürsten in Person/ wobey Ew. Kayserl. Majestät in Dero Wahl-Capitulation Uns zu manuteniren bekanntlich versprochen/ nicht behauptet werden können. Diesem allen nach getrösten Wir uns / es werden Ew. Kayserl. Majestät gnädigst geruhen / in dieser Sache dergestalt gewierig zu resolviren/ daß wir daraus Dero continuirende Kayserl. Propension gegen das Churfürstl. Collegium und desselben Prærogativen im Effect zu verspüren haben mögen/ welches wir mit unserer beständigen Devotion gegen Ew. Kayserl. Majestät und ferneren Eifer und Sorgfalt vor des allgemeinen Reichs Besten stets zu verschulden suchen werden. Zu mehrerer Facilitirung dieses Wercks haben Wir Unseren an Ew. Kayserl. Ma-

Majestät Hoff befindlichen Ministris und Residenten Befehl gegeben/ hierunter fernere nöthige Vorstellung zu thun/ und die verhoffende gnädigste Resolution darauf allerunterthänigst zu sollicitiren ꝛc. Regensburg den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Mart. 1688.

CXXVIII.

Des Churfürstl. Collegii auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg Schluß, daß Churfürst Joseph Clemens zu Cölln, ohnerachtet er noch nicht majorennis, ins Churfürstl. Collegium zwar admittiret, solches aber künfftighin zu keiner Consequenz gezogen werden solle, vom 1. 11. Decembr. 1688.

NAchdem man im Churfürstl. Collegio über ohnlängst erwehlter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ Hertzog Joseph Clementen in Bayern Admissionem ad Collegium Electorale eine förmliche Session und Berathschlagung gepflogen/ ist dafür gehalten und geschlossen worden/ daß höchstermeldte Churfürstl. Durchl. zu Cölln in das Churfürstl. Collegium zu admittiren/ und ad Votum & Sessionem zuzulassen seye/ jedoch mit dieser Bedingnüß/ daß/ was man dißmahl/ ratione ætatis, aus bewegenden erheblichen Ursachen und Considerationen/ anietzo nachgesehen/ künfftighin zu keiner Consequenz noch ad exemplum gezogen/ oder zu des Churfürstl. Collegii Præjudiz gereichen/ auch sonst der Güldenen Bull und andern Reichs-Fundamental-Gesetzen/ ohnabbrüchig und ohnnachtheilig seyn soll.

CXXIX.

Reichs-Schluß wegen der Translocation des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts von Speyer nach Wetzlar, de Anno 1689. siehe oben Part. General. pag. 266.

CXXX.

Käyserl. Commissions-Decret, worinn Ihro Käys. Maj. die Translocation des Cammer-Gerichts von Speyer nach Wetzlar allergnädigst ratificiren, de Anno 1689. siehe oben Part. Gen. p. 266.

CXXXI.

Erneuertes Müntz-Edict Kaysers Leopoldi, de Anno 1689. siehe oben Part. General. p. 390.

CXXXII.

Des Königs Josephi Wahl-Capitulation, de Anno 1690. siehe oben Part. Gen. p. 810.

CXXXIII.

Des Heil. Röm. Reichs mehrerer Fürsten und Stände Protestation und Reservation, die Wahl-Capitulation Königs Josephi betreffend, de Anno 1690. siehe oben Part. Gen. p. 829.

CXXXIV.

Des Churfürstl. Collegii Gegen-Nothdurfft und Reprotestation, wie solche des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Marggraff Hermanns zu Baaden Hochfürstl. Durchl. durch Chur-Maynz, den $\frac{14}{24}$. Septembris, Anno 1690. zugestellet worden, siehe oben Part. General. p. 829.

CXXXV.

Kayserl. Patent, die in puncto des Müntzwesens allergnädigst angeordnete Kayserl. Inquisitions-Commission betreffend, de Anno 1690. siehe oben Part. General. p. 392.

CXXXVI.

Des Fürstl. Collegii Schluß wider die neundte Chur, de Anno 1692.

ALs in dem Churfürstl. Collegio das nunmehr Reichs-kündige Gesuch eines neundten Electorats publice vorgekommen, sich auch die mehrern anwesende vorläuffig darüber hier ausgelassen, seynd die vota per majora dahin gegangen, daß man zwar immer in ungezweiffelter Hoffnung gestanden ein hochlöblich Churfürstl. Collegium würde in hoc puncto absonderlich dahin antragen, daß Ihre Kayserl. Majestät von Churfürsten und Ständen mit allgemein und gesamter Reflexion auff das wahre Interesse des Heil. Röm. Reichs, worauff in dem an allerhöchstgedachten Kayserl. Majestät Nahmens verschiedener so Geist- als Weltlicher Fürsten vor mehr als einem Monath allerunterthänigst abgelassenen Schreiben, wie auch in dem an die höchstansehnliche Kayserl. Commission vorhin beschehenen mündlichen Vortrag, allenthalben bekannter maßen schon zum Theil gedeutet worden, die bey bißheriger Forma Imperii zwischen Haupt und Gliedern, GOtt Lob! so wohl bestehende Harmonie, und hingegen, daß auff deren Veränderung, worzu dermahlen die allergeringste Noth nicht verhanden, zu besorgen seyende schädlichere Mißtrauen, und höchstgefährliche Consequentien, allergehorsamst und beweglichst, um so mehr repræsentirt werden möchten, als man darauff von der Kayserl. allerhöchsten und weltbekannten Justiz und Æquanimität eines allergnädigsten Gehörs und beyfallender Resolution, zu Beybehaltung der Forma Imperii moderni sich wohl allerunterthänigst getrösten könte: Alldieweiln aber in dieser so importanten Sache von obgemeldten Churfürstl. Collegio an das Fürstl. noch zur Zeit nicht allein nichts gekommen, sondern auch unvermuthet anietzo äuserlich so viel zu vernehmen, ob solten die Churfürstl. Herrn Gesandte bereits instruiret seyn, also daß von denenselben, wegen Constituirung sothanen neundten Electorats, einfolglich de mutanda Imperii forma, mit Ausschliessung Fürsten und Stände deliberiret werden dürffte, welchem man aber um so weniger einigen Glauben beylegen will, als man bißhero bey denselben in gemeinsamen Sachen treulich und fest gestanden, dahero auch in diesem gegenwärtigem Negotio sich dergleichen versehen thut, da zumahl in Aurea Bulla dem Instrumento Pacis Westphalicæ Art. 4. §. Quod ad Dom. Palat. in verbis: Imperator cum Imperio unwidertreibl. statuirt, auch durch die Kayserl. Wahl-Capitulationes Ferdinandi IV. und jetzt glorwürdigst regierender Kayserl. Majest. Leopoldi I. his formalibus: Wir wollen die Güldene Bull, mit der in dem zu Münster und Oßnabrück auffgerichtetem allgemeinen Reichs-Friedens-Schluß auff den achten Electoratum enthaltenen Extension, nach Innhalt erstberührten Friedens-Schlußes stet, vest und unverbrüchlich halten, handhaben, und darwider niemand beschweren, noch viel deutlicher confirmiret wird, daß zugleich der Fürsten und Stände Einwilligung und Consens prævie nothwendig zu erfordern seye; Auch nicht minder bekannt, als vorhin bey den Westphälischen Tractaten die unumgängliche höchste Nothdurfft erheischet, den Numerum Septenarium im Churfürstl. Hause Pfaltz zu extendiren, daß nach Anleitung der angezogenen Güldenen Bull, vermöge kundbahrer Reichs-Actorum de Anno 1647. die gesamte Reichs-Stände prævie durch ordentliche Kayserl. Proposition darumb befragt, deren deutliche Einwilligung und Consens requiriret, solcher auch endlich, jedoch mit unausgesetzter Reflexion auff den alten Numerum septenarium, besage mehr erwehnten Instrumenti Pacis, gegeben worden. Woraus dann von selber folget, daß anietzo sothaner wichtigen Sache Vornehm- und Erörterung, wo es anders auff keine offenbare Nullität auslauffen solle, eine ordentliche Kayserl. Proposition oder Commissions-Decret pro Objecto simul & semel deliberandi in allen dreyen Reichs-Collegiis, darauff die gewöhnlichen Re- & Correlationes Conclusorum, so dann ein vollständiges Reichs-Gutachten und endlich ein mit Kayserl. allergnädigster Resolution erfolgender gemeinsamer Reichs-Schluß, die necessaria requisita seyn; Allermassen die Kayserliche allergnädigste Intention und Meynung ungezweiffelt anders nicht seyn kan, dann daß der vorhm eingeführte Modus ac stylus Imperii juxta leges pragmaticas, so wohl ratione quæstionis an? als quemodo? hierunter beständig observiret werde; Als hält man solchem allen nach an Seyten des Fürstl. Collegii per majora conclusive davor, daß ein solches einem hochlöblichen Churfürstl. Collegio gebührend zu hinterbringen, sich darbey getröstend und versichernd, daß gleichwie dasselbe bey sich nicht anders ermessen wird, als daß getreueste Fürsten und Stände des Reichs sich Ihrer von so viel hundert Jahren wohl hergebrachten, und durch des H. Röm. Reichs Grund-Sätze bestättigte, biß anhero conservirte Gerechtsame auff keinerley Weise begeben, noch dißfalls bey Ihren Herrn Nachfolgern und der ehrbaren Nachwelt eine immerwährende Blame auff sich laden können noch wollen, also ein Churfürstl. Collegium sich vor allen die ungekränckte Beybehaltung der Fundamental-Reichs-Gesetze des bekannten Reichs-Styli und Observanz, und der daran hafftenden Harmonie, Ruhe und Einigkeit im H. Röm. Reiche höchst angelegen seyn lassen, und dabey ein jeder der vortrefflichen Churfürstlichen Herrn Gesandten in particulari an seinem vielvermögendem

Orth zu Verhütung aller sonst sehr zubeförchtenden Gefahren und schädlichen Consequenzen, alles diensame beyzutragen, von selbsten beflissen und gemeinet seyn werde.

CXXXVII.

Des Churfürstl. Collegii Schluß, worinn es per majora die Einwilligung zur Neundten Chur giebt, de Anno 1692.

DEr Röm. Kayserl. Majestät geben des H. Röm. Reichs Churfürsten zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe und Gesandte hiermit allerunterthänigst zu vernehmen: Nachdem bey denenselben und denen sämtlichen Herrn Churfürsten, des Herrn Hertzogs Ernst Augusti zu Braunschweig-Lüneburg Fürstl. Durchl. umb Ertheilung der Chur-Würde geziemende Ersuchung gethan, und dann ein Churfürstl. Collegium demnechst auf Veranlassung der Röm. Kayserl. Majestät dieses so hochnöthige Werck in gebührende reiffe Deliberation und Berathschlagung gezogen; als hat man in Ansehung Sr. Durchl. und dero Fürstl. Hauses hohen Meriten, Macht, Splendor, und bey gegenwärtigen Läufften, wider die gemeinen Feinde theils würcklich leistende, theils auffs künfftige versprochene considerablen Dienste und fernerer Assistenz, wie auch aus andern trifftigen Ursachen mehr vor gut befunden quoad quæstionem an? affirmative und dahin geschlossen, daß Se. Churfürstl. Durchl. und dero männlichen Descendenten die neundte Chur-Würde zu conferiren consentiret, auch hiemit in bester Form darinn, und daß von Ihrer Röm. Kayserl. Majestät hochgedachte Sr. Fürstl. Durchl. vor sich und dero männliche Descendenten mit dieser neuen Chur und dero davon dependirenden Würde, Session und Stimme, auff Reichs-Wahl- und andern Collegial-Tägen, auch allen übrigen einem Churfürsten des Reichs zustehenden Juribus, Prærogativen und Præeminentien behöriger maßen fordersamst investiret und beliehen werde, wobey Catholischer Seits diese ausdrückliche Bedingung geschehen, daß auff etwan nach GOttes Verhängniß über kurtz oder lang erfolgenden Abgang der Chur-Bayrischen oder Chur-Pfältzischen Catholischen Linie, oder wann und so offt auch sonst die dermahlen Catholischer Seits waltende majora in Collegial-Sachen auff die Evangelische Seite kommen solten, alsdann also gleich auch wieder ein neuer Catholischer Churfürst surrogiret werden solle: An Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten aber man sich zu der eventualen Einführung eines neuen Catholischen Churfürsten noch zur Zeit nichts anders verstehen wollen, als wenn die beyden Fälle des Abgangs der Chur-Bayrischen und Chur-Pfältzischen Catholischen Linien, würcklich zusammen existirten, und also, wann und so offt die Majora auff die Evangelische Seite kommen würden, jedoch mit der Reservation, daß es hiernechst auch bey der hieraus im Churfürstl. Collegio entstehenden Paritæt der Votorum zwischen beyderseits Religions-Verwandten sein Verbleiben haben solle, worüber man sich zwischen beyden Theilen, bey Ausmachung der Quæstion quomodo? und zwar noch ante admissionem ad Collegium des Herrn Hertzogs zu Hannover Durchl. leichtlich vergleichen, und ein beständiges zu statuiren haben würde. Im übrigen, gleichwie die Benennung des künfftigen Ertz-Amts, Chur-Landen und Anschlags, auch sonst ein und andere erhebliche Puncten mehr circa modum annoch unerlediget seyn, und dem Churfürstlichen Collegio expresse vorbehalten werden: Also ersuchet man hiermit Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst durch den Kayserl. Lehn-Brieff oder sonst in einige Weise, hierunter nichts zu verordnen oder zu verhängen, biß das Conclusum Collegii Electoralis in quæstione quomodo? erfolgt, sondern biß dahin die Ausfertigung des gedachten Lehn-Brieffs allergnädigst zu suspendiren, um selbigen hiernechst erwehnten Concluso gemäß, einrichten zu lassen. Schließlichen wird einem oder anderm Herrn Churfürsten, welcher bißhero sich vernehmen zu lassen, angestanden, frey stehen, wie und auf was Weiße sie Ihren Assensum hiernechst noch eröffnen wollen. Welches der Röm. Kayserl. Maj. des H. Röm. Reichs Churfürsten zu gegenwärtigem Reichs-Tage bevollmächtigte Räthe und Gesandten allerunterthänigst hinterbringen, und sich zugleich zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden allergehorsambst empfehlen wollen. Sign. Regenspurg den 17. Oct. 1692.

CXXXVIII.

Publication oder Eröffnung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, geschehen den 15/25. May. 1693. nebst dem Vortrag Ihro Churfürstl. Gnaden, Herrn Johann Hugo zu Trier, als Kayserl. Cammer-Richters, an Præsidenten, Advocaten und Procuratores höchstbesagten Gerichts, siehe oben Part. Gen. p. 267.

CXXXIX.

CXXXIX.

Käysers Leopoldi Edict, wegen des Gold- und Silber-Gespinnsts, und derer daraus verfertigten Waaren, auch was davon für aufrichtiges Reichs-Probmäßiges Kaufmanns-Gut zu halten, de Anno 1695. siehe oben Part. Gen. p. 532.

CXL.

Armistitium, so zwischen dem Käyser und Franckreich vor dem Ryßwickischen Frieden geschlossen worden, nebst des Reichs Consens, de Anno 1697. siehe oben Part. Gen. p. 1069.

CXLI.

Ryßwickischer Friedens-Schluß zwischen Ihro Käyserl. Majestät und dem Heiligen Römischen Reich an einem: dann Ihro Königliche Majestät in Franckreich, andern Theils, de Anno 1697. siehe oben Part. Gen. p. 1069.

CXLII.

Declaration derer Evangelischen Churfürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs Abgesandten zu den Ryßwickischen Friedens-Tractaten, warumb Sie den Frieden mitzuunterschreiben und zu besiegeln Bedencken getragen, siehe oben Part. Gen. p. 1103.

CXLIII.

Matricula Imperii de Anno 1698. siehe oben Part. General. p. 810.

CXLIV.

Käysers Leopoldi Patent, die Eingriffe derer Boten und Kutscher in das Reichs-Postwesen, und deren Briefssammlung betreffend, de Anno 1698. siehe oben Part. Gen. p. 476.

CXLV.

Käysers Leopoldi confirmirte Reichs-Post-Ordnung, de Anno 1698. siehe oben Part. Gen. p. 478.

CXLVI.

Des Churfürstl. Collegii Schluß, worinn es nochmahls die Einwilligung zur neundten Chur giebet, und Chur-Trier, Cölln und Pfaltz solche nunmehro auch belieben, de Anno 1699.

DEr Röm. Kayserl. Majest. wird von des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii wegen hiermit in geziemenden allertiefsten Respect zu vernehmen gegeben, welcher gestallt die 3. Herren Chur-Fürsten zu Trier, Cölln und Pfaltz in der vorgekommenen neundten Chur-Sache unter heutigem Dato auch Ihre Vota dahin eröffnen lassen, daß für das jetzige Durchlauchtige Hauß Braunschweig-Lüneburg-Hannover eine neue Chur auffzurichten, und so lange desselben Manns-Stamm von GOtt erhalten wird, darinn der in der Güldenen Bull exprimirte modus succedendi in Electoralibus zu observiren seye, wobey Chur-Trier der Condition, wie von Chur-Maynt und Chur-Bayern hiebevor in ihren abgelegten Votis geschehen, ingleichen auch die Readmission der Cron Böheim ad omnes actus Collegii ausbedungen, Chur-Cölln aber sich wegen der Conditionen und übriges bey Vorkommung der Quæstion quomodo? die Nothdurfft reserviret, wobey sie solche Sentiments führen würden, wordurch der gemeinen Reichs-Wohlfahrt nicht weniger als der Catholischen Religion genugsam vorgesehen werden, und Chur-Pfaltz conditioniret, daß zur Catholischen Religion Sicherheit gegenwärtig und künfftig die Cron-Böheim ad Collegium Electorale in actibus Collegialibus omnibus admittiret, und auffm Fall, da die Chur-Bayer Wilhelmische, oder gegenwärtige Catholische Chur-Pfältzische Rudolphinische Linien deficiren solten, auf Maße und Weise, wie sich dero übrigen Herrn mit Churfürsten hierin Falls expliciren werden, wohin sie sich allerdings bezo-

gen haben wolten, eine neue Catholische Chur gleich jetzo resolviret, und ausser Contradiction gestellet werde, worüber, wie auch über das, was noch mehrers vor Introduction und Admission ad Collegium Electorale zu erörtern seyn möchte, man sich allerseits in dem Collegio zu vergleichen hätte, wie sich dann dißfalls die Nothdurfft vorbehalten haben, womit dann und mit demjenigen, so allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät den 17. Octobris 1692. dieser halben gebührend hinterbracht worden, alle und jede Churfürsten quoad Quæstionem An? zu der neundten Chur Ihre Einwilligung gegeben haben. Schließlichen empfiehlet allerhöchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät zu dero Käyserlichen Hulden und Gnaden sich das Chur-Mäyntzische Directorium allerunterthänigst. Signatum Regenspurg, den 18. Novembris 1699.

(L. S.)

Chur-Mäyntzische Cantzley.

CXLVII.

Der Evangelischen Reichs-Stände zu Regenspurg Schluß, die Calender-Verbesserung betreffend, den 23. Septembr. 1699.

NAchdem die Calender-Verbesserung bey dem Corpore Evangelico in behörige Deliberation gestellet worden, so hat man einmüthig vor gut befunden und beschlossen, daß

1. Die nach dem 18. Febr. Styl. vet. folgende 11. Tage des 1700ten Jahres in denen Calendern auszulassen und das Matthiæ Fest auff besagten 18. Febr. zu legen seye.

2. Die Oster-Rechnung und was davon dependiret, in Zukunfft weder nach dem im Julianischen angenommenen Dionysianischen, viel weniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico (wie ehemahls zu Zeiten des Concilii Nicæni geschehen) gemachet werde.

3. Die Evangelische Sonn-Fest- und gemeine Wochen- und Werck-Tage wie bishero, also jederzeit, in eine besondere Columnam gebracht werden, mit darüber gesetzter Inscription: Verbesserter Calender.

4. Allerseits Mathematici Evangelici dahin angewiesen werden, mit denen Königlichen Schwedischen über die von selbigem gethane Vorschläge fleißig zu communiciren, ob und wie so wohl gedachte Vorschläge, als das gantze Werck vollends zu Stande zu bringen seyn möchte.

5. Denen Mathematicis ebenmäßig aufftzugeben, daß dieselbige darauff gedencken sollen, wie künfftig hin und mit der Zeit der bisherige Abusus der Astrologiæ Judiciariæ aus denen Calendern bleiben könne. Wie nun

6. Diese Calender-Veränderung aus der denen Evangelischen Ständen des Reichs in sacris & profanis zustehender hohen Macht und Gewalt bey dem Corpore Evangelico resolvirt und beschlossen worden, also wäre solches in denen, dieser Calender-Veränderung wegen in denen Landen auszufertigenden Publications-Edictis insonderheit anzuführen, und

7. Die Publication dieses Schlusses in allen Evangelischen Landen den letztern Sonntag vor dem Advent dieses 1699sten Jahres zubewerckstelligen.

CXLVIII.

Der Evangelischen Reichs-Stände zu Regenspurg Schluß und Erinnerung, wie es künfftig bey den druckenden Calendern zu beobachten, dictirt durch Chur-Sachsen den 30. Sept. (10. Octobr.) 1699.

DEmnach aus denen mit Fleiß angestellten Observationibus der berühmtesten Astronomorum bis anhero wahr zu nehmen gewesen, wie daß bey beständiger und unveränderter Beybehaltung des Julianischen, oder so genannten alten Calenders, und der darinn bis dato gebrauchten Dionysianischen Cyclischen Fest-Rechnung man mit der ordentlichen Zeit-Rechnung je länger je mehr von dem eigentlichen Termino der Æquinoctiorum, und zugleich dem Lauff der Sonnen und des Monds abkommen, und die von der Christlichen Kirchen geordnete, und auff bestimbte Täge gelegte Feste zurück weichen solchem; nach haben die auff dem noch fürwehrenden Reichs-Tage allhie zu Regenspurg versamblete Evangelische Reichs-Stände allerseits einmüthig geschlossen, in diesem instehenden 1700ten Jahr die von der Zeit des Concilii Nicæni her bis auff gegenwärtige Zeit nach und nach zu viel eingeschaltete 11. Tage nunmehr auff einmahl auszulassen, nemlich auff folgende Weise: Daß nach Verfliessung des 18. Febr. alten Calenders so gleich der 1ste Martius darauff gezehlet, das sonsten auff den 24. Febr. gewöhnliche Fest des H. Apostels Matthiæ aber vor dieses Jahr auff erstgedachten 18. Febr. (so ohne diß ein Sonntag ist,) verleget, und hinkünfftig die Fest-Rechnungen, (wann je kein perfecter und beständiger Ciclus auszufinden seyn solte,) nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden sollen. Welche Veränder- und Verbesserung des alten Julianischen Calenders gleichwie sie erstgenannte gesamte Evangelische Reichs-Stände, aus der Ihnen so wohl in Sacris als Politicis zustehender hoher Gewalt und Bothmäßigkeit, in Ihren Landen und bey Ihren Angehörigen und Unterthanen angeordnet: Also ist dieselbe zu keinem andern Ende geschehen, als daß man dadurch, so viel immer möglich, die Zeit- und Fest-Rechnungen mit dem wahren Lauff der Sonnen und des Mondes vereinbahret, und vor das künfftige alle Confusion vermieden sehen möge.

So man jedermänniglich zu behörigen Nachricht hiemit anzufügen keinen Umbgang nehmen sollen.

CXLIX.

Proclama der Evangelischen Reichs-Stände zu Regenspurg, wie die Reception des verbesserten Calenders in allen Evangelischen Landen und Gebiethen von den Cantzeln am letzten Sonntage nach Trinitatis, als am 26. Novemb. 1699. kund zu machen.

DEmnach die gesamte des H. Röm. Reichs Evangelische Churfürsten und Stände bey noch fürwehrender Reichs-Versammlung ohnlängstens den einmüthigen Schluß dahin gefasset, daß, (weil in dem bishero gebrauchten Julianischen oder so genannten alten Calender, um in selbigem eingeführt gewesener Cyclischer Fest-Rechnung, durch die alle 4. Jahr übliche Einschaltung eines gantzen Tags, von der eigentlichen Länge des Sonnen-Jahrs, nicht nur allein abgewichen, und selbiger allezeit bey nahe 3. Viertel Stunden zuviel zugeleget, folglich die Zeit-Rechnung je länger je mehr von dem wahren Lauff der Sonnen verrücket, sondern auch vermöge der in gedachtem alten Stylo gebrauchten Cyclischen Fest-Rechnung der wahre Lauff des Monds und folglich der eigentliche Oster-Termin zum öfftern verfehlet, mithin das Oster-Fest und alles davon dependirende, von der in der ersten Christlichen Kirche ihnen bestimmten Zeit meistens sehr weit entfernet worden, eine Verbesserung obangeregten Calenders ohnumgänglich vorzunehmen, und dahero die von Zeit des Concilii Nicæni her bis auf das instehende 1700. Jahr zu viel eingeschaltete 11. Tage nothwendig auszulassen seyen, nemlich auff folgende Weise: Daß nach zurück gelegten 18ten Tag des künfftigen Monaths Februarii, die sonsten folgenden Tage solches Monaths übergangen, und gleich darauff der erste Martius gezehlet, das insgemein auff den 24. besagten Februarii zu feyren gewohnte Fest des Heil. Apostels Matthiæ aber vor dieses 1700. Jahr auff erstgedachten 18. Februar (so ohne diß ein Sonntag seyn wird,) verlegt, ingleichen das Oster-Fest in ietztgemeldtem Jahr auff den 11. April angesetzet, und hinkünfftig die Fest-Rechnungen, wann ja nechsthin so bald kein vollkommener und beständiger Cyclus auszufinden seyn solte, nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet, wegen des bey der 4. Jährigen Anschaltung künfftig sich ereignenden Excessus aber, nach eingeschaltem Rath der Mathematicorum anderweitig remediret werden solle; Als hat man zu gebührender Vollziehung solchen Schlusses von Obrigkeits wegen Euer Christlichen Liebe von dieser angeordenten Veränder- und Verbesserung des alten Julianischen Calenders, welch erst hochernannte gesambte Evangelische Reichs-Stände, aus der Ihnen, so wohl in Geist- als Weltlichen zustehenden hohen Gewalt und Bothmäßigkeit in ihren Landen, und bey Ihren Angehörigen und Unterthanen einzuführen, und auff den heutigen Tag kund zu machen und zu publiciren angeordnet, die Anzeige zu thun, und zugleich diese ausdrückliche Nachricht zu ertheilen nicht ermangeln sollen, daß dieselbe zu keinem andern Ende oder Absehen geschehen, als um dadurch, so viel immer möglich, die Zeit- und Fest-Rechnung mit dem wahren Lauff der Sonnen und des Monden zu vereinbahren, und vor das künfftige alle sonst ohnmöglich zu hintertreibende Confusiones zu vermeiden.

CL.

Käysers Leopoldi Declaration wegen der Schwein-Schneider, daß ihre Kinder an Erlernung eines Handwercks nicht gehindert werden sollen, de An. 1699.

siehe oben Part. Gen. p. 572.

CLI.

Käysers Leopoldi Attestatum, daß die freye Reichs Ritterschafft des Ryßwickischen Friedens gleich andern Reichs-Ständen zu geniessen haben solle, de Anno 1699.

siehe oben Part. Gen. p. 1107.

CLII.

Käyserl. Commissions-Decret, den Krieg wider die Cron Franckreich, und dessen Enckel, den Hertzog von Anjou, betreffend, ingleichen das Reichs-Conclusum, darauf siehe oben Part. Gen. p. 729. und 730.

CLII. *

Kriegs-Declaration der Römischen Käyserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs, wider König Ludwig den XIV. in Franckreich, und dessen Enckel, Philipp, Hertzog von Anjou, und deren Alliirte, unterschiedener Contraventionen halber. de Anno 1702.

WIr Leopold von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. thun hiermit kund allermänniglich; Nachdem auff unsern den 17. Julii nächsthin, in unserer und des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg gethanen allergnädigsten Vortrag, Churfürsten, Fürsten und Stände durch ihre bey alldasigen Reichs-Convent versamblete Räthe, Bothschafften und Gesandte, über gegenwärtige weit aussehende und höchst-gefährliche Kriegs-Empörungen reiffe Berathschlagung gepflogen, und in allen dreyen Reichs-Collegiis befunden worden, daß der König in Franckreich nicht allein den letztern vor wenig Jahren zu Ryßwick in Holland geschlossenen allgemeinen Frieden, durch anfangs verweigerte und verzögerte Ausräumung der Stadt Breysach, auch unvollkommene Restitution der Vestung Philipsburg, und der Chur- und Fürstlichen Pfältzischer Landen, so dann auch durch die des Churfürsten zu Pfaltz Liebden mit gewaffneter Hand abgedrungene Bezahlung namhaffter, obwohl nicht schuldiger, und dahero vermöge des zu Rom ausgefallenen Super-Arbitral-Urtheils ihro guten Theils zu refundiren seyender Geld-Summen, wie nicht weniger durch die dem Fürstlichen Hause Würtenberg-Mömpelgard in Ecclesiasticis & Politicis zugefügte ungemeine Beeinträchtigungen, und in andere viele Wege gleich anfangs übertreten, sondern auch nach dem erfolgten tödtlichen Hintritt weiland unsers lieb-gewesenen Vetters, Schwagers, und Bruders Caroli II. Königs in Spanien, Christmildesten Andenckens, unterm Vorwand eines nichtigen Testaments, ungeachtet aller Verzüchten, Eydschwüre, Cessionen und Friedens-Schlüsse, sich aller von demselben hinterlassener Königreiche und Landen, deren verschiedene, ehe sie an Spanien kommen, des Reichs und unsers Ertz-Hauses Oesterreich Eigenthum gewesen, gewaltthätig bemächtiget, und darin seinen Enckel, den Hertzog von Anjou, für einen König eingedrungen, insonderheit den Burgundischen Reichs-Creyß, die Hertzogthümer Meyland und Mantua, sambt andern vielen Reichs-Lehen, mit gewaffneter Hand occupirt, und darinnen allerhand Gewaltthaten verübet, wie er dann gleichsfalls denen Reichs-Constitutionen, und errichteten Friedens-Schlüssen zugegen, in das Ertz-Stifft Cölln und Stifft Lüttich ein grosses Kriegs-Heer, unter dem nichtigen Nahmen Burgundischer Crayß-Völcker, eingeführet, und damit deren Städte, Vestungen, Schlösser, und andere haltbahre Plätze besetzet, darinnen einige neue unerlaubte Schantzen, viele Zeug-Proviant- und Magazin-Häuser auffgerichtet, den Lüttichischen Dohm-Dechanten, Freyherrn von Mean, und andere treue Reichs-Unterthanen gewaltthätig weggeführet, unerträgliche Contributionen und grausame Brandschatzungen ausgeschrieben, durch unchristliche Raub- und Plünderungen vieler Reichs-Stände Lande verwüstet, das freye Commercium auf dem Rhein und andern Ströhmen zerstöhret, die Reichs-Lande des Nieder-Rheinisch- oder Westphälischen Crayses, feindlich invadiret, darinnen mehr als grausame Hostilitæten begangen, und dadurch den vorgedachten Ryßwickischen Frieden gebrochen; Uber dieses auch die Reichs-Stände gegen uns, als des Reichs allerhöchstes Ober-Haupt, und selbige gegen einander verhetzet, in die Reichs-Geschäffte, von was Natur und Eigenschafft die immer seyn können, sich eingemischet, der Reichs-Collegiorum Jura und Authorität gekräncket, und dem Reich mit unerträglichen Hoch- und Übermuth mitten im Frieden Gesetze vorzuschreiben sich angemasset, mithin nichts unterlassen, was zu Beschimpffung und gäntzlicher Unterdrückung der Teutschen Nation, auch zu Zernichtung derselben Freyheit und Subjugation, so vieler treuer Reichs-Stände Landen und Lehen, immer gereichen kan, um dadurch endlich die vorlängst so eyferig gesuchte Universal-Monarchie, desto ehender zu erhalten und zu befestigen, zu geschweigen, daß auch der Hertzog von Anjou sich den uns allein, als Ertz-Hertzogen von Oesterreich, competirenden Titul zu zulegen, und sich einen Ertz-Hertzogen von Oesterreich, Graffen von Habspurg und Tyrol zu nennen und zu schreiben, keinen Scheu getragen; Um welcher und anderer wichtiger Ursachen, dann obbemeldte Churfürsten, Fürsten und Stände, nechst unterthänigster Danckſagung für unsere zu des Heil. Röm. Reichs, dessen alter Freyheit und hoher Jurium Conservation, allbereits durch würckliche und gesegnete Kriegs-Operationes erwiesene Reichs-väterliche Sorgfalt und gemachte Veranstaltungen, dafür gehalten, geschlossen, und an uns geziemend gebracht haben, daß obgemeldte gegen die so offt wiederholt- und feyerlich geschlossene Friedens-Schlüsse unternommene Infractiones, Contraventiones, Occupationes und Detentiones, für unstreitige Friedens-Brüche zu achten, mithin der König in Franckreich und dessen Enckel der Hertzog von Anjou, auch deren Alliirte, und alle ihre angehörige Befehlshabere, Söldner und Unterthanen, Helffer und Helffers Helffere, ohne Unterscheid, für Reichs-Feinde zu halten, und der Krieg gegen dieselbe von Reichs wegen zu decerniren, zu declariren und ins Reich zu verkündigen; solchem nach auch der uns abgenöthigte Krieg nunmehro von Reichs wegen aufs kräfftigste und verbindlichste für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu halten, und uns mit rechtschaffener einmüthiger Zusammensetzung aller von GOTT verliehenen Kräfften, nach dem würcklichen Exempel vornehmer Chur- und Fürsten, insonderheit der associirten Reichs-Cräyße, welche dem gemeinen Wesen und wertheſten Vaterlande zum besten, und zu Beschützung desselben, aus treuem Eyfer, ihre Kräffte und Mächte dem Feind entgegen gestellet, und denselben, mit gutem Succes, mit bestreiten helffen, denen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung gemäß, mit einem der anscheinenden Gefahr proportionirten Reichs-Quanto kräfftigst, auch sonst mit Rath und That treulichst und patriotisch, zu Erreichung unserer gerechten Intentionen zu assistiren, und zu dem Ende verschiedene andere uns unterhänigst eingerathene heilsame Verordnungen zu publiciren seyen, wie aus dem unserer Kayserlichen Commission zu besagten Regensburg überreichten Gutachten des mehrern zu ersehen ist; Daß wir alles dasjenige, was von Churfürsten, Fürsten und Ständen, also stattlich überleget, gut gefunden und eingerathen worden, unsers allerhöchsten Orts gnädigst approbiret, und von tragenden Kayserlichen Amts wegen zur Execution zu bringen, auch zu des Reichs Sicherheit, Wohlfahrt und Erhaltung dessen hoher Gerechtsame, alle unsere Kräffte, in Hoffnung Göttlichen Beystandes, anzustrecken entschlossen haben. Erklären demnach und verkündigen fürs erste hiermit und in Krafft diß Brieffs, von Römischer Kayserlicher Macht mit gutem Rath und rechten Wissen, dem König in Franckreich und dessen Enckel, Hertzog von Anjou, wie auch deren Alliirte, und alle ihre angehörige Befehlshaber, Söldner und Unterthanen, Helffer und Helffers-Helffere, für unsere und des Reichs Feinde, und daß der uns abgenöthigte Krieg nunmehr auch für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu halten, mithin zu dessen glücklicher Ausführung alle und jede getreue Stände die Waffen ergreiffen, und mit rechtschaffener einmüthiger unzertrennlicher tapfferer Zusammensetzung, ihrer von GOtt und dem Reich verliehener, und der anscheinenden Gefahr proportionirten Kräfften, denen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung gemäß, concurriren, sich auch obgedachter Reichs-Feinde mit nichten annehmen, noch denenselben einigen Beystand oder Vorschub heimlich oder öffentlich, unter was Schein oder Vorwand solches immer geschehen möchte, leisten, noch einiges Unterkommen, Durchzug, Werbung oder andern Unterschleiff verstatten, sondern ihnen vielmehr möglichsten Abbruch thun, und dieselbe aufs äusserste verfolgen helffen sollen, auf daß zu aller ihrer und deren Unterthanen Conservation, die abgerissene Reichs-Lande recuperiret, und in den vorigen, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und denen in obgedachtem Concluso enthaltenen Friedens-Schlüssen gemässen Stand, in Ecclesiasticis & Politicis hergestellet, unsere gerechte Intentiones erreichet, nicht weniger auch die Feinde zu gebührendem Abtrag und Genugthuung für die zugefügte grausame Schäden, und Leistung künfftiger mehrerer Sicherheit angehalten, und endlich ein gemein nützlicher reputirlicher und beständiger Friede erlanget werden möge. Zum zweyten setzen, ordnen und wollen wir, daß nicht nur alle unsere und des Reichs in des Königs von Franckreich, dessen Alliirten, auch heimlich- oder öffentlichen Helffern und Helffers-Helffern, in Civil- und Militar-Diensten befindliche oder sonst sich daselbst aufhaltende Lehens-Leute, Unterthanen und Angehörige stracks nach Verkündigung dieser unserer Declaration, sich von dannen weg, und in das Heil. Römische Reich, oder unsere Erb-

Erb-Königreiche und Lande begeben, sondern auch insgemein ihrer keiner von nun an, und so lange dieser Krieg dauert, für jemand andern, wer der auch sey, als für das Vaterland, und dessen ietzige oder künfftige Bunds-Genossen, welche, bey gegenwärtigem Krieg, gegen die declarirte Reichs-Feinde, würcklich Theil nehmen, sich gebrauchen, vielweniger von neuen werben lassen, sondern aller andern frembden Dienste sich völlig äussern sollen. Drittens solle weder Neutralität, Correspondenz, Gewerbe oder Handlung, Frantzösisch- oder Spanischer, so wohl wollener als seidener, Gold- und silberner auch aller anderer Waaren und Manufacturen, wie die Nahmen haben mögen, wie auch Weinen, Brandtewein, Oel, samt andern Gewächsen und Sachen, sie werden gleich immediatè von dannen, oder durch andere Länder ins Reich gebracht, noch auch Wechsel und Contra-Wechsel, (zumahln, da wir verhoffen, daß auch die Cron Engelland und die General-Staaten der vereinigten Niederlande dergleichen Handel und Wechsel bey ihnen verbiethen werden,) mit denen Feinden im Römischen Reich verstattet, viel weniger einige un- oder mittelbare Verständniß mit denenselben, noch auch Frantzösische oder Anjouische Ministri, oder andere verdächtige Personen von dieser Nation, unter was Vorwand, Prætext oder Schein es immer seyn könte oder möchte, geduldet, sondern alle respectivè verboten und abgeschaffet, auch alle Frantzösische und Spanische Waaren, als Contraband geachtet, und zu solchem End auf denen Zollstädten und sonsten, von jedes Orts Obrigkeit, mit Visitirung fleißigste Obsicht angewendet, und darunter also verfahren werden, wie in obangezogenem Reichs-Schluß, und unsern bey vorigem Reichs-Krieg unterm 23. September im Jahr 1689. erlassenen geschärfften Mandatis mit mehrerm angeführet worden.

Vor allem aber soll vierdtens von allen und jeden hohen Landes-Obrigkeiten darauf alles Fleisses gesehen und verhütet werden, daß kein Getrayde, Pferde, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, noch keine andere Waaren von Contrabando ausser Reichs irgend wohin, auch so gar in Neutral- und Freunds-Lande, jedoch so viel diese letztere betrifft, ohne ausdrückliche Erlaubniß, geschicket und verführet werde. Es sollen auch fünfftens keine Frantzosen, männ- und weiblichen Geschlechts, hoch- und niedere, geist- oder weltlichen Standes, mehr in Stiffter, Clöster und Collegia, oder in Dienste angenommen, und diejenige, so sich schon darinnen befinden, unter gewisser Straffe ab- und ausgeschaffet werden; es wäre dann, so viel die Geistliche betrifft, daß ihre Obrigkeiten, Ordinarii und Superiores derselben gnungsam versichert, und dafür selbsten stehen wolten, daß sie wider unser und des Reichs-Interesse, durch Correspondenz oder in andere Wege, nichts Schädliches oder Nachtheiliges unternehmen werden; und daß, so viel die Weltliche schon lange Jahr im Reich seßhaffte, oder der Religion halber entwichene, und von einigen Reichs-Ständen in Schutz auffgenommene Frantzosen anbelanget, dieselbe ihren Herrschafften und Obrigkeiten, die bißhero jedes Orts gewöhnliche Pflicht und Subjection würcklich geleistet hätten, auch im übrigen gegenwärtigen, und andern unsern und des Reichs Gesetzen und Ordnungen durchaus gelebten thäten; Ingleichen soll sechstens keinem Teutschen, wer der auch, und unter was Nahmen und Vorwand es seyn möge, erlaubt und gestattet seyn, in Franckreich zu verreisen. Und gleichwie siebendens die auswärtige Potenzen, oder auch Churfürsten, Fürsten oder Stände des Reichs, die da bey währenden diesem Krieg, um etwa eine Diversion zu machen, des Reichs Kräffte damit zu schwächen, und dessen oder seiner Allirten gerechtes Vorhaben zu hindern, oder aus was Ursachen und unter was Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs und deren Lande, oder auch deren Allirte überzögen, überfielen oder beunruhigten, gleichmäßig pro hostibus Imperii ipso facto erklärt seyn; Also und dafern achtens jemand der Reichs-Stände, wer der auch sey, die Waffen gegen Franckreich und den Hertzog von Anjou ergreiffen, oder uns und dem Reich die schuldige Hülffe zu leisten sich entschlagen, und denen Feinden oder ihren Adhærenten mit Volck, Gestattung der Werbung, Pferden, deren Auffkauff- und Verführung, Kriegs-Munition, Proviant, oder auf andere Weise, wie solche zu erdencken seyn möchte, Assistenz leisten wolte und würde, solle auch der oder dieselbe alle für unsere und des Reichs Feinde so lange geachtet werden, bis sie sich bey uns und dem Reich gebührend ausgesöhnet, und ihre schuldige præstanda præstirt haben, inzwischen auch kein Teutscher denenselben dienen, sondern sich vielmehr alsobald von ihnen hinweg begeben, und für das Vaterland und dessen Allirte sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn. Allermassen dann auch neundtens, falls einer oder ander nicht unter feindlichen Gewalt stehender Reichs-Stand oder Glied, diesen und andern Reichs-Schlüssen gemäß, dem Vaterland seine Schuldigkeit ungesäumt nicht leistete, oder mit Franckreich in Neutralität oder Particulier-Tractaten bereits stehen, oder ins künfftige sich einlassen thäte, wider den oder diejenige ad privationem aller ihrer vom Reich habender Lehen und

und Beneficien geschritten, und nach Anleitunge der Executions- und anderer Reichs-Ordnungen, auch gemeinen Rechten, mit aller Schärffe verfahren; wie nicht weniger Zehendens alle andere, so dieser Verordnung entgegen handlen, willkührlich, oder nach Gestalt des Verbrechens, entweder an allen ihren Erb- und Lehenschafften, Anwartungen, Rechten, auch Haab und Gütern, Aembtern, Dignitäten und Ehren, auch, da man sie ertappet, am Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildniß abgestraffet, ihnen und ihren Descendenten ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nit verstattet, noch weniger sie vor Stifft- und Rittermäßig jemahls mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig erkläret, ja die von einer Obrigkeit, einem und andern angesetzte Straffe, durch das gantze Reich gültig seyn, und derselben auff ertheilte Nachricht, respectivè aller Orten nachgegangen, und darauff exequirt werden solle.

Solchem allen nach dann gebiethen wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernst- und festiglich, aus Römischer Kayserlicher Macht bey den Eyden und Pflichten, womit sie uns von des Reichs wegen insonderheit zugethan, auch dem Gehorsam, den sie uns als Römischen Kayser schuldig seynd, dazu bey Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechten, so sie von uns, und dem Heil. Reich oder andern haben, hiermit befehlende, daß sie diese unsere Erklärung, Verkündigung, Gebot und Verbot, mit allen Puncten, Articulen und Inhalt stet und fest halten, solche auch durch ihre Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafften, Gebieth, und was ieglicher in Regierung und Befehl hat, kund machen, und mit ihren Statthaltern, Vitzdomben, Ambtleuten, Pflegern, und allen ihren Bedienten und Unterthanen zu halten und zu vollziehen, ernstlich schaffen und befehlen, daran nicht säumen, noch darwider trachten oder thun, heimlich oder öffentlich, in keine Weise, so lieb ihnen ist unsere und des Reichs schwere Ungnade, samt obbeschriebenen, und andern in denen gemeinen Reichs-Rechten und Land-Frieden enthaltenen Straffen zu vermeiden. Zu Urkund dieses Brieffes, besiegelt mit unserm Kayserlichen Insiegel, der geben ist zu Ebersdorff, den 6. Octobr. Anno 1701. Unserer Reiche, des Römischen im fünff- des Hungarischen im acht- und des Böheimischen im sieben und viertzigsten.

Leopold.

(L. S.)

Vt. D. A. G. von Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

C. F. Consbruch.

CLIII.

Reichs-Schluß, daß der wider die Cron Franckreich und den Hertzog von Anjou, auch deren Helffers-Helffer erklärte Reichs-Krieg, kein Religions-Krieg seye, nebst der Kayserl. Ratification, de Anno 1703. siehe oben Part. Gen. p. 741.

CLIV.

Käysers Leopoldi Mandatum, worinn alle Correspondenz, Gewerb und Handlung, auch Wechsel und Contra-Wechsel mit den Frantzösischen und Spanischen Unterthanen verboten worden, de Anno 1703. siehe oben Part. Gen. p. 534.

CLV.

Königs Josephi Patent, worinn die Ausfuhr derer Pferde an die Reichs-Feinde verboten worden, de Anno 1704. siehe oben Part. General. p. 535.

CLVI.

Derer dreyer Reichs-Collegiorum auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg Schluß, wie die Kriegs-Verfassung bey der Reichs-Armée, insonderheit bey denen Operationen/ Marchen und Remarchen zu beobachten, mit Herstellung derer Reichs-Contingentien, und anderer Nothwendigkeiten vom 11. Mart. 1704.

Nachdeme zur Einrichtung des vom Reich beschlossenen, und von Kayserl. Majestät allergnädigsten ratificirten Reichs-Quanti der Mannschafft zu gegenwärtigem Krieg über die bereits erörterte Puncten, auch die in Anfang stehende übrige in Decretis Commissionis Cæsareæ,

rex vom 12. Octobr. und 9. Novembr. verflossenen Jahrs enthaltenen Materien, nemlich, wie gedachte Armee mit Proviant, Artillerie, Ammunition, und zu vielfältigen andern Nothwendigkeiten und Auslagen mit Geld-Mitteln zu versehen, auch ob zu dem Ende der Fuß, wie vor diesem, doch mit einer jetziger Zeit zulänglicher Vermehrung nach der Mannschafft, oder nach 200. oder mehrern, nicht aber wenigern Römer-Monathen, genommen werden wolle, in allen dreyen Reichs-Collegiis mit allen nothwendigen Umbständen überlegt, so hat man, so viel das Proviant betrifft, dafür gehalten und geschlossen, daß, weilen einem jeden Stand die Versorgung der Seinigen, so wohl im Feld, als in denen Quartieren, oblieget, er auch dieselbe nicht allein mit denen Lebens-Mitteln, sondern auch andern Kriegs-Nothwendigkeiten, bestmöglichst zu versehen, und an der Ver- und Beyschaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte, und denen in annis 1673. den 6. Novembr. 1674. den 30. Junii und 1681. ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, ein jeder Creyß sein ihm zugetheiltes Quantum militare oder Reichs-Contingent an Mannschafft und Pferden im Feld und in denen Quartieren, auch March- und Remarchen, aus seiner eigenen Creyß-Casse, so wohl mit Brod, Haber, Heu und Stroh Ordonanz-mäßig, als mit richtiger Bezahlung des monathlichen Solds, durch seines eigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen, und dem zu succurrirenden Creyß und dessen Unterthanen durch Abgang nöthiger Provision damit nicht beschwerlich und überlästig fallen solte, gestalten dann ein jeder Creyß für sein Reichs-Contingent an bequemen, mit der hohen Generalität concertirenden, denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen, und zwar auch zu besserer Verpflegung der Trouppen an verschiedenen Orten in Zeiten, bevorab bey der erscheinenden grössern Feinds-Gefahr, eine solche Provision an Mehl, Haber, Heu und Stroh nach dem Reichs-Schluß de Anno 1681. den 30. Jan. zu machen, und Magazin-Häuser zu bestellen hätte, so wenigst ein Jahr ihren Völckern erklecklich, und man sich solcher jederzeit nach Nothdurfft bedienen könne, auff daß jedoch hieran bey denen Trouppen kein Mangel erscheine, und der Soldat so wenig, als die Pferde, im Feld und Quartier an Brod, Haber und Fourage keinen Abgang und Noth leide, mithin aller Schade denen Reichs-Ständen selbsten bey ihren Contingentien und Regimentern durch zeitliche ordentliche Bey- und Zuführung evitirt werde; So ist das beste Mittel zu seyn dafür gehalten worden, daß ein jeder Creyß bey seinem Reichs-Quanto ein gutes regulirtes Fuhrwerck, mit aller Nothdurfft, durch sein ohne das anordnendes Commissariat zeitlich auffrichten, und mit zu Felde gehen lasse, inmassen die Lands-Unterthanen und Eingesessene derjenigen Reichs-Ständen, wo der sedes belli und Operationes sich hinziehen, mit diesen und dergleichen Fuhren und Vorspann gäntzlich verschont, und gar keine Fuhren, Pferd oder ander Zug-Vieh, als in dem höchsten Nothfall, jedoch auch anderer gestalten nicht, als gegen baare vergleichende billige Bezahlung herzugeben schuldig sey, die Officier und Commissarii aber indistincte von allen Creyß-Contingentien auff diesen vorgedachten Fall die Fuhren und Pferd nicht von denen Unterthanen selbsten, sondern eines jeden Orts Obrigkeit oder deren Beambten, zu Verhütung allerhand Unterschleiffs und Weitläufftigkeit, gebührend zu begehren, und die von sothaner Obrigkeit bewilligende Fuhren gleich zu bezahlen gehalten seyn solle. Zu mehrer dieses Proviant-Wesens Facilitirung ist ferner beschlossen worden, daß auff eines jeden Creyßes geziemendes Begehren, an denenjenigen Orthen, wo man die Magazin auffzurichten für nöthig erachten wird, sothanen Orts Obrigkeit einen hierzu bequemen tauglichen Platz oder Hauß ohne Entgeld amore publici anweisen, denen zu solchen Magazinen von denen Reichs-Creysen bestellten Commissariis oder andern Proviant-Magazin-Officierern und Bedienten aber nicht das mindeste, wie es auch Nahmen haben möge, als um die baare Bezahlung für sie oder die Ihrige, auch ihre Pferde gereichet werden, hingegen solle eines jeden Orts hohe Obrigkeit daran seyn, in ihren Landen die Verordnung ergehen zu lassen, daß die Lebens-Mittel, Frucht, Haber, Fourage und andere Nothwendigkeiten, so in denen locis operationum beyzuschaffen wären, nicht gesteigert, sondern denen Frembden, wie denen Einheimischen, um billigmäßigen Preiß und Anschlag gegen baare richtige Zahlung abgegeben, und solche zu denen Magazinen zu Dienst des Publici führende und verordnende Proviant und andere Nothdurfft an denen Zoll und Mauthen, von denen Lands-Herrschafften, Zoll, Mauth, Auffschlag, Licenten, und aller andern Exactionen zu Wasser und Land frey passirt werden, zu Verhütung jedoch alles privats eigennützigen Unterschleiffs und einführenden Contrebanden sollen die Commissarii beglaubte authentische Pässe mit einer genauen Specification alles dessen, so bey den Zoll-Städten vorbey geführet wird, neben einem gültigen Attestato von denen Creyß-Ausschreib-Aemtern oder auch Feld-Herrn, (welche bey ihren Cantzleyen auch alle scharffe Verordnung

nung thun sollen, daß mit denen Pässen keine Unordnung und Mißbrauch vorgehe,) allemahl producirt, sonsten aber nicht passirt, sondern in Ermangelung dessen, gleich die schuldige Zoll-Gelder erleget, die Defraudatores teloniorum aber, wer die immer seyn mögen, exemplariter, auch nach gestalten Sachen und Umständen von des Orts Obrigkeit mit respective Confiscation, Geld- oder Leibs-Straffe angesehen werden.

Was aber die schwere Artillerie und Ammunition belanget, ist beschlossen, daß diese nicht allein von denen Nothleidenden, oder der Operation am nechsten gelegenen Creysen, sondern auch zugleich vom Creyß sein Quantum mit aller darzugehörigen Gerähtschafft, Ammunition, benöthigten Officiers, Ingenieurs, Bedienten, Constabler, Fuhrwerck, Büchsenmeister und Handlanger, nach Proportion der zu stellen habender Mannschafft, angeschafft, und denen nothleidenden Creysen zu Hülff nacher Franckfurt am Mayn, Heilbronn und Coblentz, oder wie es die Generalität für gut befinden wird, abgeführet werden, dergestalt jedoch, wann in Entstehung dessen von denen Nothleidenden gesamten Creysen oder auch einzelen Ständen sothanes schwere Geschütz, Munition und sonsten hergegeben, und etwas schadhafft und unbrauchbar gemacht würde, oder gar verlohren gienge, daß ein solches alles denenselben, was sie dergestalt über ihr sonst nur schuldiges Contingent beygestellt, samt derenthalben gehabten Kosten und gestellter Zugehör, von denen übrigen Reichs-Creysen ohn aufenthaltlich gut gethan werden solle; Und zwar insonderheit auf dem Fall, da ein einzeler Stand die Nothdurfft fourniret mit der Maaß, daß selbiger der aufgewandten Unkosten Wiedererstattung halber von demjenigen Creyß, worinnen er gelegen, guarantirt und indemnisirt werde, diesem aber von gesamten Reich die behörige Vergütung beschehe. Ubrigens sollen zu der Armee von 120000. Mann provisionaliter, biß die hohe Generalität einen andern Statum eingeschickt, nach dem Fuß des Reichs Gutachtens vom 30. Junii und Käyserliche Ratification vom 16. Julii 1674. an groben Geschütz folgende Anzahl (jedoch daß mit vorgedachter Indemnisation und Bedingniß eines jeden Creyses Rati, und nach Proportion der Mannschafft, dasjenige, was über sein Contingent ein oder ander schwächerer Creyß herstellet, in andern Præstandis wiederum zu guten kommen, und decourtirt werden möge,) benanntlich 15. drey viertels Carthaunen, 30. halbe, 30. viertels Carthaunen, 30. Feuer-Mörser, deren jeder 2. bis 300. Pfund werffen solle, zeitlich beyzuschaffen, und von jeglichen 2. Creysen, als nemlich (jedoch ohne Præjudiz der Ordnung,) dem Chur-Rhein. und Westphäl. Ober- und Nieder-Sächs. Oesterreich- und Burgund. Fränckis. und Ober-Rheinis. Bayeris. und Schwäbischen 3. viertels Carthaunen, von jedem Creyß in particulari aber 3. halbe Carthaunen, 3. viertels Carthaunen, und 3. Mörser samt 4. Constablern, und 8. Handlanger auf jedes schwehre Stück mit zugeben, welches alles in hoc puncto jedoch dahin zu verstehen, wofern die von denen locis operationum entlegnere Creyse sich mit denen nähern hierüber keines andern, mit Vorbewust und Gutbefinden der hohen Generalität, vergleichen; im übrigen das leichtere Geschütz oder Feld-Artillerie anreichend, ist man schließlicher Meynung, daß solches ein jeder Creyß absonderlich nach Proportion des hergebenden Volcks, und zwar jeder Creyß 2. Falconen, dann bey jedem Regiment zu Fuß 2. Feld-Stücklein und übrigen tauglichen guten Gewehr (wobey so viel möglich die Gleichheit des Calibers zu beobachten) samt aller benöthigten gnugsamen Zugehör an Ammunition, Pulffer, Stück- und Mußqueten-Kugeln, herzustellen und mitzugeben schuldig seyn solle.

Nachdeme man auch ferner erwogen, wie daß bey denen am Rhein-Strohm führenden Operationen, und zu dessen benöthigter Passirung, auch Beförderung der Kriegs-Operationen, ein oder mehr Schiff-Brücken, und hierzu allerhand Brücken-Gezeug, Seiler, Ancker, Breter, Schiff-Brücken-Officier, andere Bediente und Knecht, auch zu Weg- und Anführung der Schiff-Pferde oder Ochsen von nöthen, so wären nach Erkäntnüß der hohen Generalität solche herzustellen, und communibus sumptibus zu bezahlen.

Wann nun auch zu der hohen Generalität, Brücken-Commissariat, und was hierzu erfordert wird, dessen und andern gemeinschafftlichen Bedienten Besoldung, nicht weniger was auf die Kriegs-Operationes, Couriers, Staffeten, Kosten und Remunerationen in Kriegs-Sachen, Kundschafften, Schantzeug, und vielen andern Nothwendigkeiten und Kriegs-Rüstungen ein grosses an Geld zu all obiges Bestreit- und Anschaffung erfordert wird, und als ein gemeinsames Werck auch communibus imperii sumptibus billig zu tragen, so ist beliebt worden, daß ein jeder Creyß, vornehmlich aus seiner particular-Cassa; eine zulängliche Operations-Cassam aufrichte, und an gewissen, denen Kriegs-Expeditionen an nechstgelegenen Orten zu halten schuldig seyn solle, damit durch die dazu verordnete und mit erforderlichen baaren Geldern im Haupt-Quartier iederzeit

stehende Cassiers die benöthigte Requisita, und obgedachte, auch andere vorfallende gemeine Kriegs- und Operations-Kosten, und viele andere schwere Auslagen und Nothdurfften daraus richtig, jedoch mit beständiger Beobachtung eines jeden Creyses Rati, bestreiten und bezahlen, auch diejenige Creyß und Stände, welche vor andern ein und anders mehr über ihr Contingent angeschafft, oder mercklichen Schaden und Abgang daran gelitten, indemnisirt, und was zu Belagerung, und andern täglich vorfallenden gemeinen Kosten, nach Erkänntnüß der commandirenden Generalität, und deren darauf ertheilenden Anweisungen erfordert werden möchte, refundiren oder abtragen zu können, nach welcher Proportion die hohe Reichs-Generalität, mit Zuziehung eines jeden Creyses bey der Reichs-Armée stehenden commandirenden Generals, Commissarii, oder Cassiers, die gemeine Requisita und Kosten von Zeit zu Zeit überlegen, bestimmen, und solche hernach allerseits præstirt werden solten; Wolten aber die Creyse aus ihren Particular- und Operations-Cassen zu gemeinen Auslagen eine Cassam communem machen, so wird ein solches als ein höchst nöthiges Werck denenselben zu ihrer Disposition und Gutbefinden überlassen.

Daferne aber alle Creyse und Stände bey einer Armée nicht beysammen, sondern in zwey, drey und mehr Corps vertheilet stehen, und an einem Ort dieser oder jener Creyß bey einer Belagerung oder sonst kostbaren Expedition an gemeinen Kosten mehr aufwenden, und Schaden leyden, als andere mit dergleichen nicht occupirt, so hätten diese Letztere denen Erstern, was sie über ihr Contingent getragen, pro rata wieder zu ersetzen, welches dann in Richtigkeit gegen einander zu stellen, ein jeder Creyß seine Præstationen fleißig notiren, die gesamte Creyß und Stände aber durch der Creysen ausschreibende Fürsten, und der ausser einer ordentlichen Creyß-Verfassung stehenden Particular-Stände beym Reichs-Convent ohne dem versammlete Ministros alle Jahr nach geendigter Campagne über die gemeine Ausgaben besondere Conferenzien halten, jeder sein Ausgelegt oder Angewandtes durch Urkunden von der Reichs-Generalität, oder andere glaubwürdige Bescheinung liquidiren, und einer dem andern daß zu viel præstirte pro rata der aufzustellen habenden Mannschafft an Geld und Naturalien, so gleich und ohne Anstand der Ausrede, vollständig vergüten solle; Damit jedoch auch beym gegenwärtigen Krieg ein jeder Stand des Reichs wissen möge, wie er so wohl zu der Operations- als Particular-Creyß, und obgemeldten Falls gemeinsamer Cassa zu Bestreitung der allgemeinen und andern Auslagen concurriren solle, so ist beschlossen worden, daß, gleichwie eines jeden Creyses und Standes Sicherheit und Ruhe hieben waltet, also auch gemeldter Beytrag durchgehends gemein seyn, in specie aber derselbe nicht nach 200. Römer-Monat, sondern so wol des Modi, als erfordernden Quanti halber nach Proportion der zu stellen habender Mannschafft auf den Fuß der beschlossenen Repartition de Anno 1681. nemlich auf einen Reuter 2. fl. und einen Fuß-Knecht 40. Kr. gerechnet, nach Anleitung des am 1. Augusti 1672 ergangenen, und den 20. Oct. besagten wie auch 16. Martii des 1682. Jahrs darauf wiederholten Reichs-Gutachtens angeordnet, und die Gelder ad Cassam Operationis, als vor das erstemahl zwey Quartal oder Simpla innerhalb 6. Wochen nach publicirten gegenwärtigem Reichs-Schluß richtig verschafft und beygetragen, die säumige Stände aber, damit nicht andere willige Stände hierunter beschwert, oder wohl gar bey dem Reichs-Corpo Confusion und Nachtheil entstehe, vermög der Executions-Ordnung ohne einige Ausstellung darzu angehalten werden sollen, weswegen Ihre Kayserl. Majestät denen Reichs-Creysen die gnädigste Communication hiervon zu thun, allerunterthänigst, (wie hiemit beschichet,) zu ersuchen wären, jedoch, daß obberührter modus contribuendi denen Reichs-Constitutionibus künfftighin ohnpræjudicirlich und ohne Consequenz seye.

Es hätte aber auch die hohe Generalität öffters Bericht anhero zu erstatten, welche Creyse ihre schuldige Præstationes in Zeiten nicht abgetragen, damit das fernere darauf dahier der Executions-Ordnung gemäß von Reichs wegen verordnet, auch alle besorgende Ungleichheit, und unerträgliche unbillige Beschwerde inter Status ipsos eviatirt werden könne, welchem nach aus denen Particular-Creyß-Cassen, wie bereits oben angeführet worden, dasjenige, so die Verpfleg- und Besoldung auch sonsten der von jedem Creyß zu stellen habender Völcker und Zugehörde erfordert, zu bezahlen, und denenselben also dieses völlig zu überlassen wäre.

Weiln auch unter denen Soldaten die Disordres nicht besser, als durch richtige Bezahlung, verhütet werden können, so ist hauptsächlich daran gelegen, daß jeder Creyß und Stand so wohl zu dem Beytrag der Operations-Cassa, als Unterhalt seiner eigenen Völcker in gebührender Zeit zu halte; Da nun solches geschiehet, könte im Feld und Quartiren gnugsam verfugt werden, daß ein jeder Soldat seinen Sold ohne Aufenthalt bekomme, das Auslauffen durch die Generals-Personen und commandirende Officiers abgestellt, die Exorbitantien verhütet, und die

die Ubertreter exemplarisch abgestraffet, wie auch die commandirende Officiers besag Articuls-Brieffs zur Erstattung des Schadens angehalten werden. Auf daß aber die Officier so wohl, als Gemeine wissen mögen, welcher gestalt die Mannszucht oder Disciplin eingerichtet, und sie zu deren Observanz verbunden, auch wie die Domini territoriales die verübte Delicta und Excesse von denen Soldaten ohne Ausnahm zu bestraffen befugt seyn; so ist geschlossen worden, daß bey allen Creyß-Trouppen der im Jahr 1682. von Reichs wegen beliebte Articuls-Brieff zu publiciren, und darauf scharff zu halten sey; Auf daß nun gleichwohlen auch, so viel möglich, dahin getrachtet werde, daß man mit gutem Succes den Feind bekriege, so solle ein jeder Creyß seine Trouppen, (jedoch dem letztern verfasten Reichs-Schluß vom 17. Decembr. 1702. ohnabbrüchig, und ohne einiges Nachtheil, gleich und ohne fernern Anstand ad loca operationum auf des Generalissimi, oder des commandirenden Reichs-Feld-General-Mareschal Ordres anmarchiren lassen, und aller Dissolution und Unordnung vorzubiegen, kein derselben Creysen oder Ständen des Reichs seine Völcker eigenen Gefallens, vermög Reichs-Gutachtens vom 20. Decemb. 1681 zu revociren befugt, sondern schuldig seyn, dieselbe bey der Armée unter der hohen Generalität Ordre beständig, (es wäre dann, daß ein oder ander Stand wegen frembden Uberfalls seiner Trouppen selbsten vonnöthen, welchenfalls derselbe Stand es jedoch der hohen Generalität anzuzeigen hätte,) zu lassen, auch die abgehende Mannschafft jedesmahl zeitlich auf seine Kosten zu recroutiren und zu remontiren.

So soll auch das March-Wesen folgender gestalt Constitutions-mäßig eingerichtet werden, daß erstlich nicht allein von denenjenigen Feldherren, welcher Trouppen durch marchiren sollen, vermittelst behöriger Requisitions-Schreiben zuvor um den Durchmarch gebührend und zeitlich, nicht aber allererst, wann die Trouppen schon an- oder in dem Creyß stehen, angesucht, und die Specification der durchmarchirenden Mannschafft nebst erforderlichen Brod- und Haber-Portionen beygeleget, sondern auch in dem Creyß selbsten mittelst ungesäumter Beruffung allerseits Commissarien in Zeiten die Abrede wegen der Route étappen gepflogen, und hierzu so wohl die interessirte Creyse, als andere Creyß-Stände, (welche oder deren Landschafft in selbigen Creysen gelegen, ob sie schon selbsten zu einem andern gehören,) gezogen, diese letztere auch denen übrigen Creyß-Membris gleich tractiret.

Secundò von denen dabey interessirten Hoch- und Löbl. Creyß-Ständen die Route zwar dem geradesten und ratione termini à quo & ad quem proportionirten Weg nach concertirt, und auch bündlich beobachtet, zugleich aber dahin, daß so viel möglich durch des Zahlungs-Herrn eigene Lande der March genommen, und die Still-Lager nicht einem allein zugetheilet, sondern, damit, so viel thunlich, bey verschiedenen Marchen abgewechselt werde, angetragen.

Tertiò die Bezahlung der Consumptibilien auf ein gewisses vor Mann und Roß nach Beschaffenheit der pretiorum antecedenter und vor der würcklichen Eintretung verglichen, auch

Quarto zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belauffs Geisel ausgeliefert, oder durch Deposition einer zulänglichen Summen Gelds, oder sonsten gnugsame Caution gestellet werden solle, welches alles dann also einzurichten, daß

Quintò so wohl für die Unter-Officier, von Wachtmeister und Feldwebel anzurechnen, als Gemeine die Bezahlung der vergleichenden Estappen nach geschehen, bey denen höhern Officirern aber, biß auf den Cornet und Fendrich inclusivè, das geniessende um Land-läuffigen Preiß gut gethan werde, ausser was der hohe Officierer-Ordonanz-mäßige Knecht und Pferde consumiren, welchen das Beneficium der Estappen gleichfalls zu guten kommen mag. So ist auch

Sextò wegen der Vorspann, so bey dergleichen March prætendiret werden, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden, sollen auf jede Compagnie nicht mehr, als höchst 2. Wägen Vorspann, und solche weiter nicht, als von einem Ablösungs-Ort zu dem andern genommen, auf jedes hergebende Pferd aber täglich 20. Kr. bezahlt werden; Solte sich aber

Septimò zeigen, daß von Hoch- oder Niedern-Officierern Excels vorgegangen, und gegen diese Disposition ein oder anderseits gehandelt, oder die Bezahl- und Ersetzung difficultiret, auch von denen commandirenden Officierern auf angebrachte Klage so gleich nicht remedirt würde: so solle der befindliche Belauff auf vorhergehenden Beweiß, so entweder durch Zeugen, oder bey der Obrigkeit des Orts, durch Ablegung Cörperlichen Eyds beschehenden Beschwerung, und des Magistrats, da solches vorstrecket, ertheilende Attestation geschehen kan, entweder durch die gestellte Caution, oder wann solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden Theils, oder dessen Feldherrn verordnetes Commissariat gut gethan, und dem schuldigen Theil so viel an seinem Sold innen behalten und abgezogen werden.

Worbey ferner zu Verhütung der Lands-Unterthanen Ruin für rathsam befunden worden, die Anzahl der Troß-Pferde nach oben gedachten Verpflegungs-Ordonanzen bey denen Creysen möglichst gleich zu halten, und nach dem Reichs-Gutachten vom 30. Jan. 1682. zu restringiren, und in specie zu benennen, wie viel so Hohen- als Niedern-Officierern an Pferd, und dann solchen Knechten, so zu der Compagnie obligirt, und in jeder Occasion zugleich Dienste leisten können, zu gestatten seye, wodurch die übermäßige Bagage und aller nur zu Schwächung der Armee gereichende unnothwendige Troß verhütet und abgeschafft wird; Und läst man es bey dem, was von der Officierern höchst schädlichen Luxu im Articuls-Brieff bereits enthaltend, anhero wiederholend bewenden. Vornehmlich aber soll kein Feldherr, Creyß oder Stand dem andern mit Winter- oder so genannten Stand- und refraichir-Quartieren oder sonst beschwerlich fallen.

Was endlichen das Commando über diese beliebte Reichs-Armee betrifft, hat man für höchst nothwendig erachtet, daß eine hohe Reichs-Generalität zu bestellen, und zum Generalissimo Ihro Röm. Königl. Majestät allerunterthänigst von Reichs wegen zu erbieten, die General-Reichs-Feld-Marschall-Stelle dem regierenden Marggraffen Ludwig zu Baaden, und dem regierenden Marggraffen Christian Ernst zu Brandenburg-Bayreuth: die Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle aber dem General-Feld-Marschall Freyherrn von Thüngen zu übertragen; Und obschon zum Reichs-Generalat bey der Cavallerie der regierende Marggraff von Onolzbach benennet, und würcklich angenommen worden; Nachdeme aber selbiger für das Vaterland zu Ihro und Ihres Durchl. Hauses unsterblichen Glorie das Leben jüngsthin aufgeopffert, und selbiges auf dem Bette der Ehren verlohren, die General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stell auch dem Groß Creutz, Kayserl. General-Feld-Marschall Lieutn. und Commendanten zu Mayntz, Graffen von Schönborn, würcklich aufgetragen gewesen, dieser aber ebenfalls vor weniger Zeit mit Tod abgangen, so sollen dargegen andere capable hohe Subjecta angenommen werden, wobey für gut befunden und geschlossen worden, daß so wohl zum Generalat der Cavallerie, als der General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle 2. und zwar zu jener der regierende Hertzog zu Würtemberg, und der regierende Fürst zu Hohen-Zollern Hechingen, zu dieser (harge aber der älteste Printz zu Sachsen-Meinungen, so dann der Käyserl. und Hochfürstl. Würtzburgische General-Feld-Marschall-Lieutenant, Freyherr von Bibra, zu bestellen seye. Und hätten die obhochgedachte Reichs-Generalen nach Anleitung der in Annis 1672. 73. und 74. ergangenen Reichs-Gutachten auf die damahls concertirte Formulam Juramenti denen Instructionen gemäß ihre Pflichten Käyserl. Majestät und dem Reich abzustatten.

Den Rang betreffend, und damit deßwegen unter denen verschiedenen zusammen kommenden Troppen keine Confusion im Feld oder sonsten unter denenselben entstehe, so ist beschlossen, daß ausser denen Reichs-General-Feld-Marschallen, als mit welchen keine andere zu competiren, unter allen übrigen Generals-Personen und Officierern, so wohl in locis operationum, oder sonsten in der Campagne, auch in der Postirung, wo die Reichs-Armee entweder gantz oder sonsten zum Theil beysammen stehen würde, im Commando und sonsten der Rang nach der Ancienneté in der Kriegs-Charge zu halten seye; Und obschon wegen der Mutuellen, auch eilfertigen Hülffleistung die Executions-Ordnung Ziel und Maß setzet, wie die nachgelegene Creyse einer den andern secundiren solle; Nachdeme aber in gegenwärtigen Reichs-Krieg die Feindliche Cron Franckreich mit ihren Adherenten die Kriegs-Operationes an verschiedenen Orten hauptsächlich führet, so ist weiter geschlossen worden, daß die gesamte Reichs-Creyse an solchen Orten billig, und zwar auf des in capite commandirenden Generalissimi Ihro Röm. Königl. Majestät, oder, in Dero Abwesenheit, auf des nach Deroselben commandirenden General-Feld-Marschalls einlangenden Ordre mit ihren Reichs-Contingentien und Troupen in Zeiten, ohne Einwendung einer Entschuldigung, denen hievorigen und noch jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen zu schuldiger Folge, an denen concertirten Operations-Orten zu erscheinen, und unter Dero Commando, wie obgedacht, stehen zu bleiben, verbunden seyn sollen, immassen auch der Particular-Zufälle und Umständen, sonderlich des erfordernden Quanti und hierzu benöthigten Kriegs-Requisitorum halber, nach jetztgemeldter hoher in capite commandirender Generalität verständigen Ermessen und Gutachten, und darüber zwischen allerseitigen Interessenten treffenden Concerto, was etwa ein oder anderer Orten von dieses oder jenes Creyses Troupen (welcher Generalität mit der völligen ihr anvertrauten Mannschafft von denen Creyß-ausschreibenden H. Hn. Fürsten dem Commando der hohen Reichs-Generalität anzuweisen sey,) zu detachiren, dependiren solle.

Damit aber die Hülff mit desto verläßlichern Effect geschehe, so solle ein jeder Creyß sein Reichs-

Reichs-Contingent nach dem Fuß de Anno 1681. beständig auff seine Kosten in completen Stand, denen bereits jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, zu erhalten und mithin die Regimenter und Compagnien (welche, so viel möglich, in allen Creysen durchgehends mit der Zahl der Mannschafft gleich zu halten wären,) zeitlich und richtig zu recroutiren, und zu remontiren, wie dann auch, und auffdaß kein Creiß gegen den andern widrige Gedancken zu führen, oder zu præsumiren Ursach habe, ob wären die Trouppen, dem betroffenen und zu repartirten Reichs-Contingent oder Quanto nach, nicht complet, oder mit der verglichenen Zugehör nicht gnugsam versehen: so solle bey würcklicher Zusammen-Stellung sothaner Creyß-Contingentien durch machende Veranstaltung der in capite commandirenden hohen Generalität, entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder so bald es wegen der Feindlichen Contenance geschehen kan, die Musterung der Crayß-Trouppen vorgenommen, und die befindende Defectus so gleich und gantz ungesäumt durch denjenigen Creyß, bey welchem ein dergleichen Mangel erfunden würde, denen Reichs-Constitutionibus gemäß ersetzet werden. Bey diesem Conjunctions-Fall hätten der sammentlichen Reichs-Creyse zusammen stehende Trouppen Ihrer Kayserl. Majestät auch Churfürsten und Ständen des Reichs die An. 1672. concertirte Pflichten würcklich abzulegen, und wären sothane Pflichten von der hohen Generalität denenselben abzunehmen; Damit nun obiges alles desto leichter, genauer, auch nachdrücklicher beobachtet werde: so wäre Ihre Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, Ihrer Röm. Königl. Majest. das in Dieselbe von Reichs wegen gesetzte sonderbahre Vertrauen vorzustellen, und Sie dahin zu disponiren, das Ihro allerunterthänigst angetragene Commando der Reichs-Armee als Generalissimus allergnädigst zu übernehmen, mithin sich abermahl in allerhöchster Person ins Reich zu begeben, allermassen Dieselbe zu dessen Acceptirung gleichfalls hiemit allerunterthänigst ersucht werden, dem Vaterland zum besten Ihre gloriös angefangene Kriegs-Operationen diesen Feldzug weiter zu prosequiren, zu solchem Absehen aber Kayserl. Maj. allerunterthänigst ferner (wie hiemit beschiehet) zu erbitten wären, Sie allermildest geruhen möchten, denen Ihrigen ernstlichen scharffen Befehl zu ertheilen, daß sie zu diesem frühzeitigen Feldzug alle diensam-benöthigte Veranstaltung forder samst machen, und hiebey im gerinsten auch ihres Orts nichts zu Abbruch der Reichs-Armada zu Schulden kommen lassen, sondern vielmehr die Heraus-Reise Sr. Röm. Kön. Majest. befördern helffen sollen, damit sämtl. Hochlöbl. Reichs-Creyse und deren Stände mit desto grösserm Eifer und Macht unter Sr. Königl. Maj. heldenmüthigen Commando mit ihren completen Reichs-Contingentien und allen Kriegs-Requisitis den Reichs-Feind mit guten Nutzen bekriegen, uñ das Reich durch eine solche gute Harmonie in volligen vorigen Flor und Wohlstand gesetzet werden könne. Gestalten dann das gesamte Röm. Reich zu Sr. Röm. Königl. Majest. dieses gute Vertrauen vollkommentlich gestellet, ein solches auch so wohl Ihrer Röm. Kayserl. Majest. als Deroselben zu vernehmen zuversichtlich angenehm seyn wird. Uber dieses wollen Churfursten und Stände des Reichs Kayserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) ersucht haben, dahin allergnädigst seyen zu lassen, daß ein jeder Stand oder Reichs-Creyß sein Reichs-Contingent in vollkommentlichen completen Stand herstelle, und nicht zugeben werden, daß durch Dero Hof-Cammer, oder auch anderwerts durch particular-Tractaten der Reichs-Armee einige Mannschafft abgezogen, mithin diese geschwächet, ein solcher Stand aber dieses sein Contingent doppelt anzurechnen Gelegenheit habe, womit so wenig Ihrer Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich, als denen in Allianzen mit Kayserl. Majestät stehenden Potentien gedienet seyn wird, immassen Selbige bereits dagegen dahier und an andern vornehmen Höfen sich beschweren, auch mit dem Reich keine Allianz so lange nicht einzugehen sich verlauten lassen, biß die Reichs-Armee nicht nur auffs Papier, sondern ins Feld gestellt seyn würde, in solcher Consideration Ihro Röm. Kayserl. Majestät. Dero Reichs-Väterliche Sorge (insonderheit, wo sich bey denen Creyß-Convocationen und andern Anstalten noch einige Hindernüsse ereignen möchten, daß die Status armati mit andern in selbigen Creysen, dem jüngsthin von Kayserl. Maj. ratificirten Reichs-Schluß vom 17. Decembr. 1702. gemäß, und auff bewegliche per Memorialia sub Num. 1. 2. beschehene Ansuchung der Chur-Rhein- und Fränckischen, auch übrigen Obern exponirten Creysen, und dem gantzen gemeinen Wesen bevorstehender Feinds-Gefahr zur Sach thun, und mit ihrer bey Handen habender Mañschafft dieselbe retten helffen mögten,) hierin anzuwenden, um so lieber sich allergnädigst angelegen seyn zu lassen, geruhen werde, als es auch zu grösserer Ehre der Teutschen Nation, und zu glorioserer Ausführung

die-

dieſes gegenwärtigen Kriegs gereichen thäte.
Signatum Regenſpurg den 11. Mart. 1704.
(L. S.)
Churfürſtl. Maynziſche Cantzeley.

Nota. Den Anſchlag der Mannſchafft und deren Repartition, nach 120000. Mann, ſiehe in Parte Generali Pag. 737.

SUPPLEMENTUM.

LXXXIV. *

Kayſers Ferdinandi III. wie auch Leopoldi Articuls-Brieff de Anno 1642. und auffs neue revidirt, im Jahr 1665.

DArauff der Römiſchen Kayſerlichen auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unſers weyland allergnädigſten Herrn, zu deroſelben, des H. Röm. Reichs, Ihro Erb-Königreichs, Fürſtenthumen und Landen, auch getreuen Unterthanen Beſchützung, unter dero beſtellten Obriſten geworbenes Regiment zu Fuß zu dienen, und dem in allen zu halten geloben und nachzukommen ſchwören ſollen.

Art. I.

Anfänglichen ſollet ihr dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Leopoldo dem Erſten dieſes Nahmens, erwehlten Römiſchen Kayſer, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich, Hertzogen zu Burgund, Kärndten, Crayn und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schleſien, Marggraffen zu Mähren, in Ober- und Nieder-Lauſitz, Grafen zu Tyrol und Görtz, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Kayſer und Herrn, dann auch dem Euch fürgeſtellten Obriſten geloben und ſchwören Ihro Kayſerliche Majeſtät treulich zu dienen, deroſelben Schaden zu warnen, dero Frommen aber zu befördern, desgleichen denen verordneten Obriſt-Lieutenant, Hauptleuten, Lieutenant, Fendrichen, Weiblen, Befelchshabern, und in Summa allen andern, ſo euch fürgeſetzt werden möchten, gehorſam zu ſeyn, was ſie mit ſchaffen und gebieten, das Kriegs-Leuten zuſtehet, er ſey Edel oder Unedel Klein oder Groß-Hanß, daſſelbige ohne alle Wider-Rede und Auffzug zu thun, und keine Meuterey zu machen, noch Hand an ſie zu legen, noch ſie mit verächtlichen ſchmähligen Worten anzugreiffen, ſondern ſich gebrauchen zu laſſen, zu und von dem Feind, in Zügen, Schlachten, Stürmen oder Wachten, wie es ſich bey Tag und Nacht begeben mag, und was die Nothdurfft erfordert: Wo aber einer oder mehr darinnen ungehorſam erſchiene, der oder dieſelben ſollen, nach Erkäntniß des Obriſten und des Rechten, geſtrafft werden, als in nachgeſchriebenen Artickeln ſtehet:

Art. II.

Zum andern, und zwar vor allen Dingen, ſoll ein jeder Kriegs-Mann ſich gottloſer Worte und Wercken, ſonderlich des ſo leichtfertigen erſchröcklichen Fluchens und Gottesläſterens enthalten, und den Sieg wider den Feind von oben herab von Hertzen bitten, und ſo offt man zu dem Gottesdienſt oder der Predigt des Worts GOttes umſchlagen würde, ſich zur Predigt verfügen, und dieſelbige ohne Ehehaffte Urſachen keineswegs verſäumen; würde ſich aber einer oder mehr mit Gottesläſterlichen Worten oder Wercken vergreiffen, und erzeigen, der oder dieſelbe ſollen an Leib und Leben geſtrafft werden, nach Erkäntnüß des Obriſten oder Rechtens. Wer auch zu Zeiten der Predigt oder Gottesdienſts in den Weinkellern und Gelächern, oder ſonſten an leichtfertigen Oertern betretten würde, den ſoll der Profos Macht haben, in die Eiſen zu ſchlagen, und nach Erkäntnüß des Obriſten zu ſtraffen. Es ſoll auch unter währendem Gottesdienſt und Predigt kein Wein, Bier oder dergleichen durch die Marquetenter ausgezapfft und verkaufft werden.

Art. III.

Es ſollen auch alle Knechte, ſo Spieß oder Kurtz-Wehren tragen, ſo wohl auch die Schützen, mit guten ſtarcken Seiten-Wehren, nemlichen beyden Händen oder tauglichen Rapieren, oder dergleichen, deren ſie ſich zum Fall der Orten gegen den Feind mit Nutzen gebrauchen können, gefaſt und auff der Muſterung zu erſcheinen ſchuldig ſeyn. Die Schützen aber ſollen mit guten ſtarcken Rapieren verſehen ſeyn.

Art. IV.

Item, es ſoll ein ieder Knecht ſeine Rüſtung, Seiten- und andere Gewehr nicht verändern, ſondern in guter Achtung haben, und mit Holtzhauen oder dergleichen nicht verderben, damit ſie ſich als Kriegs-Leute derſelben gegen den Feind nothdürfftlichen gebrauchen könten, und wo einer anders befunden, und nicht mit ſeiner gantzen Rüſtung und Gewehr iederzeit verſehen ſey, und dieſelbe wieder auff den Abdanckungs-Platz bringen wird, (es wäre dann Sache, daß er mit ſeinen Befehlshabern zu bezeugen hätte, daß er vom Feinde, oder durch andere erhebliche Wege ohne

ohne ſeinen Willen darumb kommen wäre,) der ſoll darumb geſtrafft, und ihme auch abſonderlich ſeine Beſoldung bey der Muſterung darum geringert werden.

Art. V.

Item, es ſoll auch ſonſten ein ieder ſeine Rüſtung und Gewehr, und ſonderlich die Schützen, ihre Mußqueten und Hacken und Zubehör in guter Gewahrſam und Bereitſchafft, auch iederzeit rein und ſauber halten, und ſich ohne Kraut und Loth, auch andere Nothdurfft nicht finden laſſen; Da aber einer anders befunden, dergeſtalt, daß er ſich ſeiner Wehr, Mußqueten oder Hacken in Auffzug und Wachten gegen den Feind nicht gebrauchen könte, der ſoll darumb an Leib geſtrafft werden.

Art. VI.

Es ſoll auch ein ieder mit ſeinem Ober-Rock oder Mantel bekleidet und gefaſt ſeyn, damit er ſich vor dem Regen und Kälte deſto beſſer erhalten, und ſonderlich die Schützen ihre Hacken und Flaſchen bedecken, und deſto beſſer iederzeit gebrauchen mögen.

Art. VII.

Item, es ſoll auch ein iedes Fähnlein Knechte ſampt und ſonders oder Rotten-weiſe, wie es ſich begebe, oder die Nothdurfft erfordert, ſich gebrauchen und ſchicken laſſen, es ſey auff Zügen, Wachten oder Beſatzungen, nach Verordnung unſer und unſerer Obriſten.

Art. VIII.

Und ob ſichs begebe, daß ein Hauptmann oder Befelchsmann mit eines andern Hauptmanns, Fähndrichen, Waibeln und Knechten etwas zu thun ſchaffe, daß die Nothdurfft erheiſche, was Kriegs-Leuten zu thun möglich iſt, darinnen ſoll ihnen gehorſambt werden, gleich ob ſolches der rechte Hauptmann befohlen hätte.

Art. IX.

Item, die Kindbetterinnen, ſchwangere Frauen, Jungfrauen, alte Leute, Prieſter, Prediger und Kirchen-Diener, die ſollen die Knechte beſchützen, beſchirmen, und bey Leibs-Straffe in keine Wege beleidigen.

Art. X.

Item, ſie ſollen auch der Kirchen, Clöſter, Clauſen, Spitälen und Schulen verſchonen, dieſelbigen nicht beſchädigen, noch beleidigen in keinem Wege, bey Leibs-Straffe.

Art. XI.

Ferner ſollen ſie 30. Tage vor einen Monat zu dienen ſchuldig ſeyn, wie dann der Gebrauch iſt, und ſoll einem ieden auff ein Monat Sold, vier Gülden Rheiniſch, oder 60. Kr. Landgebigen Gelds, wie daſſelbe an denen Oertern, da die Bezahlung beſchiehet, gültig und gebig iſt, bezahlt werden; da ſich aber das Geld oder Bezahlung verzöge, und nicht gleich da wäre, ſo ſollen ſie Gedult tragen, und nichts deſto weniger ihre Wachten verſehen, und keinen Zug gegen den Feind abſchlagen, wie dann Kriegs-Leuten gebühret.

Art. XII.

Auff daß alsdann ein ieder ſich um ſo viel länger erhalten, und umb Geld vor der Zeit anzuhalten nicht Urſach habe, ſollet ihr mit dem erſt empfangenen Monat-Sold, und ſo offt euch hernach Geld gereicht wird, geſparig umbgehen, und daſſelbige nicht vergebens, und unnothwendiger Weiſe verſpielen, oder ſonſt verſchwenden, und ſoll der Obriſter die Knecht iederzeit mit Ernſt darzu vermahnen und halten.

Art. XIII.

Item, wo einer oder mehr, nachdem er Geld empfangen, wieder darüber entlieffe, oder hernacher ohne Erlaubnuß und ohne Paſsport von Hauffen vor Beurlaubung deſſelbigen hinweg zöge, wo oder wann derſelbigen einer oder mehr in ſolchem betreten würde, dieſelbigen ſollen an Leib und Leben ohne Urtheil und Recht geſtrafft werden, und iederman gut preiß ſeyn, oder da er nicht betreten würde, ſo ſoll er doch öffentlich zum Schelmen gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit noch Geleit nirgends haben.

Art. XIV.

Item, weil bißhero offtermahls erfolgt iſt, daß nach vollbrachter Muſterung die Knechte von dem Muſter-Platz nicht ſtracks fortziehen, wollen, auch da ſie gleich fortgezogen, ſich doch unterwegs ihres Gefallens auffgehalten, und damit viel Zeit gantz vergebens verzehrt haben, ſo ſolle ſolches hinführo gäntzlichen abgeſchnitten, und der Obriſt und Befehls-Leut, auch ihr ſämtlich ſchuldig ſeyn, nach verrichteter Muſterung ohne einigen Verzug an End und Orth, ſo ihnen benennt wird, fortzuziehen, die Tag-Reiſen auch alſo anzuſtellen und zu vollbringen, wie es an ihme ſelbſt recht und billig ſey, und die Gelegenheit mit der Zeit weiter geben wird.

Art. XV.

Item, wann euch ietzt oder künfftig ſondere Commiſſarii zugeordnet werden, ſo ſollet ihr denſelben Commiſſariis alle gebührliche Ehre und Reſpect erzeigen, und ſie nicht allein bey ihren Befehl und Verrichtungen laſſen, ſondern euch auch nach denenſelben verhalten, und ihren gebührenden Verordnungen nachleben.

Art. XVI.

Item, ſollet ihr euch, ſo offt man euch eine Bezahlung verordnen wird, wie auch in Mangel gegen Reichung der Lehn ohne alle Wiederred muſtern zu laſſen ſchuldig ſeyn, und ſoll das Geld durch den verordneten Zahlmeiſter nach

gehaltener Musterung dem Obristen und Hauptleuten umb des billigen Gehorsams und Respects willen zugestellt, und dann durch sie einem ieden seine Gebühr getreulich gereicht werden.

Art. XVII.

Item, sollen auch alle Zahlungen und Fürlehen von der Hand aus beschehen, und einem ieden sein Gebühr selbst zugestellt werden. Item, soll kein Knecht im Zug aus der Ordnung gehen, ohne merkliche Ursachen; da aber einer oder mehr in solchem Ungehorsam wären, so soll der Obrist, Feldwaibel und gemeine Knechte den, oder dieselben, welche die seynd, so nicht in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt in die Ordnung treiben, und welcher sich darwider zu Gewehr stellte, und ungehorsam erscheinen, und darüber entleibt würde, soll daran niemand gefrevelt haben.

Art. XVIII.

Wo auch einer oder mehr auff Zug und Wachten durch einen andern Befelchs-Mann aus billigen Ursachen, und darumb, daß er anders thät, dann ihm als einem Kriegs-Mann gebühret, gestraffet würde, und er sich gegen ihn rottiren, oder zu Wehr stellen, oder mit schmählichen Worten einlassen würde, der soll darumb nach Erkanntnuß des Rechtens gestrafft werden.

Art. XIX.

Ob sie dann Fähnleins-oder Rotten-weise in eine Besatzung geschicket würden, es wäre in Städten, Schlossern, Märckten oder Flecken, so soller ihr Leib und Leben treulich und tapffer zu Erhaltung derselben zusetzen, auch von keiner Uberzeugung reden, noch rathschlagen, viel weniger darein verwilligen, bey Euren Ehren und Pflichten, auch des Leibs- und Lebens-Straffe.

Art. XX.

Ihr sollet alsdann auch schuldig seyn, euch in Feinds-Gefahren oder Nöthen, auff Begehren des Obristens, gutwillig zu der Arbeit und dem Bauen gebrauchen lassen, wie ihr auch dem alten Kriegs Brauch nach schuldig seyn sollet zu Feld, so offt es vonnöthen, und euch befohlen wird, euer Quartier selbst zu verschantzen, bey euren Eyden, ohne alle Widerrede.

Art. XXI.

Item, da sie in solcher Besatzung durch die Feinde ersucht würden, es wäre durch einen oder mehr Sturme, sollen sie sich dannoch einen Weg als den andern mit ihrer Ordinari-Besoldung sättigen lassen, und wird ihnen derowegen weiter nichts schuldig seyn: Und ob Schlösser, Städte und andere Besatzung mit Thätigung auffgenommen würden, so soll ihr keiner darein fallen oder plündern, noch sich darein dringen, es geschehe dann aus Erlaubnüß oder Verordnung des Obristen.

Art. XXII.

Item, so sollen sie auch die Gesicherten und Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen, und nichts weiters gegen ihnen fürnehmen und handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des Obristen, oder wer von seinet wegen Befehl hat, alles bey Leibs-Straffe.

Art. XXIII.

Item, wo Salva Guardia angeschlagen würden, da soll keiner nichts plündern oder beschädigen, bey Leibs-Straffe.

Art. XXIV.

Item, da sichs begäbe, daß eine Feldt-Schlacht (deren Erkänntniß bey dem Kriegs-Herrn stehen solle) beschähe, oder eine stattliche Haupt-Vestung mit gewaltigem Sturm durch GOttes Hülffe erobert würde, so soll alsdann einem ieglichen Knecht, wie sie der Monat ihres Diensts begreifft, aus- und angehen, aber weiters sollen Ihro Kayserl. Majestät nicht schuldig, sondern solches allein auff diejenige, so die Schlacht und Sturm thun und erhalten werden, und nicht auff die zusehenden zu verstehen seyn. Und da das Geld nicht gleich vorhanden, und den Feinden Abbruch geschehen möchte, so sollen sie sich auff ihres Obersten Befehl, der That nach, nachzudrucken nicht widern, und keinen Zug, den Feinden zum Abbruch, abschlagen; Und da sich einer oder mehr widerten, die sollen als Meineydige gehalten, und an Leib und Leben gestrafft werden.

Art. XXV.

Item, es soll sich in Schlachten oder Stürmen und in derselben Eroberung niemand auff Plünderung begeben, oder um das Gut annehmen, es seyn dann die Wahlstatt und Plätze zuvor erobert, sondern in guter Ordnung bleiben, bey Vermeidung Leibes-Straffe.

Art. XXVI.

Es soll auch keiner aus dem Lager auff Beute oder anderstwohin ziehen, ohne Wissen und Willen seines Hauptmanns, noch über Nacht von seinem Fähnlein bleiben, bey Leibs-Straffe, und weiterer Erkänntnüß der Rechten.

Art. XXVII.

Ob einer oder mehr wären, die Flucht im Felde oder sonsten machten, so soll der nechste in den oder dieselben strechen oder schlagen; und ob einer, der also die Flucht machen wolte, darüber zu todt geschlagen würde, so soll sich niemand an ihme verwürckt, sondern grossen Danck verdienet haben.

Art. XXIIX.

So aber einer entlieffe, so soll derselbe dem Obristen angezeigt, und alsdann, da er erwischt, an seinem Leib und Leben gestrafft werden, aber da er nicht betreten, zu einem öffentlichen Schelmen gemacht werden.

Art. XXIX.

Es soll auch bey ihren Eydt keine Gemein, ohne Wissen und Willen des Obristen, gehalten; welche aber solches übetreten würden, dieselbe sollen alle meineydig gehalten, und an Leib und Leben gestrafft werden, ohn alle Gnad.

Art. XXX.

Item, es soll auch keiner mit den Feinden oder ihren Trommelschlägern, oder Trompetern, es seye im Läger, Zügen oder Besatzungen, Sprache haben, auch keinen Briff in des Feinds Läger schreiben, oder Bothschafft thun, und von den Feinden auch keine empfahen, ohne Erlaubniß des Obersten, bey Leibs-Straffe.

Art. XXXI.

Item, es soll niemand von den Feinden oder ihren Zugehörigen, es sey Mann- oder Weibs-Person, jung oder alt, durch die Wache, es sey aus oder in das Läger gelassen werden, sondern wer derselben innen würde, soll sie aufzufangen und für seine Obersten zu bringen schuldig seyn.

Art. XXXII.

Item, wo einer oder mehr einige Verräthere y oder andere böse Stücke, so von einem oder mehr dem Kriegs-Herrn oder gemeinen Hauffen zu Nachtheil getrieben würden, erführe und innen würde, der soll die Mißhändler zur Stund der Obrigkeit und dem Profosen bey seinem Eydt und Pflichten anzuzeigen schuldig seyn, und da er solches nicht thäte, als ein Meineydiger und als der Thäter sibst, darumb gestrafft werden.

Art. XXXIII.

Item, da einer oder mehr Nachtheil an den Freunden, und Vortheil an den Feinden ersehen und wissen würde, der soll solches seinem Obersten anzeigen, und darumb einen grossen Danck verdienet haben.

Art. XXXIV.

Item, es soll ein jeder bey Leibs-Straffe sich gegen den andern mörderlicher Gewehr, als Büchsen, oder sonst langen Gewehr nicht brauchen, bey seinem Eydt; aber die Seiten-Gewehr soll einem jeden zu seines Leibes Beschützung zu gebrauchen frey seyn.

Art. XXXV.

Item, so einer einen alten Haß und Neid zu dem andern hätte, soll er denselben in alle Wege ruhen lassen, und nicht rächen, weder mit Worten noch Wercken, es sey dann mit Recht; wo aber einer oder mehr dasselbige übertreten und nicht halten würden, der oder dieselbe sollen darumb für Recht gestellet, und nach Erkänntnüß an ihrem Leib und Leben gestrafft werden.

Art. XXXVI.

Es soll auch keiner, er sey wer er wolle, schlagen oder balgen, oder mit seiner Wehr schiessen; da aber iemand dawider handeln würde, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafft werden.

Art. XXXVII.

Wo auch zwey oder mehr uneinig würden, und sich mit einander schlügen, so soll sich kein Theil gegen den andern rottiren oder partheyen, und sich des andern annehmen, damit grosser Unfug und Unwillen verhütet werde; welche aber sich in solchem Ungehorsam hielten, dieselbige sollen gestrafft werden, nach Erkänntnuß des Obersten.

Art. XXXIIX.

Es soll keiner in gefährlichen Orten, sonderlich dieweil die Wache besetzt, sein Gewehr bey der Nacht abschiessen, es sey im Läger, Städten oder Schlössern, dadurch Schaden entstehen möchte, bey Leibsstraffe.

Art. XXXIX.

Ob auch einer oder mehr auff die Wache beschieden wäre, und nicht käme, der soll gestrafft werden, nach des Obersten Erkäntnüß; da er aber aus Leibs-Schwachheit darauff nicht erscheinen könte, so soll er durch seinen Rottgesellen solches dem Obersten anzeigen, und Erlaubniß begehren.

Art. XL.

Ob dann einer auf der Wache wäre, und darvon ohne Erlaubnüß gienge, der soll ohne alle Gnad gestrafft werden; Es sollen auch die Rottgesellen solches bey ihren Eydt anzuzeigen schuldig seyn.

Art. XLI.

Es soll auch keiner einigen Wächter an seine statt stellen, ohne seines Obersten Wissen und Willen; Es soll auch ein jeder auff die Losung, so ihme iederzeit gegeben wird, gute Achtung haben, dann, welcher der Losung vergessen, oder mit einer unrechten Losung befunden wird, der soll für Recht gestellt, und nach Erkänntnüß, an Ehre, Leib und Leben gestraffet werden.

Art. XLII.

Item, da einer auff der Schildwache schlaffend gefunden wird, oder sonsten, ehe er abgelößt, davon gienge, der soll an Leib und Leben gestrafft werden ohne alle Gnade.

Art. XLIII.

Item, es soll auch keiner nach besetzter Wache weder auff der Gassen, noch im Logiment balgen, dergleichen auf den Tagwachten, und in der Ordnung, bey Straffe Leib- und Lebens.

Art. XLIV.

Es soll auch keiner in der Freunde Land, und auff Ihrer Kayserlichen Majestät, oder anderer Herren und Obrigkeiten Grund und Boden, auff dem Zug oder in den Lägern, niemand etwas mit Gewalt und unbezahlt nehmen, noch auf die armen Leute auslauffen und plündern, sondern ein jeder seinen Wirth, darbey er iederzeit in Städten oder Flecken liegen wird, gebührlicher Weise zahlen und zu frieden stellen. Wer solches nicht thut und Klage käme, der soll durch seinen Obersten zu der Erstattung angehalten, und noch darzu an Leib und Leben, nach Erkäntnüß, gestrafft werden.

Art. XLV.

Und da mehr dann eine Nation unter diesem Regiment seyn solten, soll keine mit derselben Auffruhr machen, Unwillen anfahen, noch sich gegen ihnen rottiren, auch nicht mit ihnen spielen, damit grosser Unwillen verhütet werde, bey Leibs-Straffe, sondern da einige Irrung oder Mangel gegen ihnen vorfiele, so sollen sie solches ihrer Obrigkeit anzeigen, die sollen sie bey Fug und Recht handhaben.

Art. XLVI.

Wann dem Feld-Läger oder Besatzungen Proviant zugeführet wird, soll ein ieder die Marquetenter unvergewaltigt und unbeleidiget lassen, auch weder vor oder nach dem das Proviant ankommt, darüber fallen, oder greiffen, es sey dann zuvor geschätzet, bey Leibs-Straffe.

Art. XLVII.

Es soll auch keiner hinaus lauffen, Proviant vorzukauffen, sondern soll das auff freyen Platz führen und bringen lassen, und warten, biß es geschätzt werde, bey Leibs-Straffe.

Dieser Articul concordiret mit dem vorhergehenden.

Art. XLIIX.

Und wo der Profos oder seine Knechte, einen oder mehr, die ungehorsam wären, annehmen wolten, so soll sie niemand daran hindern, oder sich derselben annehmen, sondern sie darbey handhaben; und ob einer oder mehr dem Profosen oder seinen Knechten einigen Gefangenen irren, verhindern, und der Mißhändler dardurch hinweg kommen würde, der soll in allermassen wie der Thäter gestrafft werden.

Art. XLIX.

Item, wo einer oder mehr in einer öffentlichen schändlichen That, als Mord, Diebstahl, Verrätherey oder dergleichen betretten würde, und der Profos oder seine Diener nicht gleich an der Hand wären, so sollen die nechsten, so darbey, denselben zu Handhabung Regiments, bis auf des Profosen, oder der Seinigen Ankunft aufzuhalten schuldig seyn.

Art. L.

Es soll sich auch keiner unter zween Obristen schreiben, oder zweymahl mustern lassen, und keiner auf einen falschen Nahmen durchgehen, auch keiner den andern mit Unwahrheit versprechen, oder dem andern seinen Harnisch und Wehr leihen, sich damit mustern zu lassen, welcher das übertritt, der soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Art. LI.

Item, da sich einer hätte schreiben lassen, und sein Lauffgeld empfangen, und sich hernach auf wissentliche und billige Besoldung und Unterhalt nicht wolte mustern lassen, und dabenebens etwa fürkäme, daß er hievor solches bey andern Musterungen mehr gethan hätte, so solle er stracks in Eisen geschlagen, sein Thun und Verhalten durch den Muster-Commissarium mit Fleiß nachgefraget, und dann nach Gelegenheit und Erkänntnüß gestrafft werden.

Art. LII.

Item, es soll sich in der Musterung ein ieder bey seinem rechten Tauff- und Zunahmen, auch der Stadt, Flecken oder Orth darinn, oder dabey er am nechsten gebohren ist, nennen und einschreiben lassen.

Art. LIII.

Es soll auch keiner Vortheil oder Betrug gebrauchen noch iemanden darzu helffen, rathen oder fördern, damit Ihre Käyserl. Majestät mit unbilligem unzuläßgem Sold nicht beschwehret und betrogen werden, wie das geschehen kan oder mag, in keinerley Weise, bey iedes Eydt und Pflicht.

Art. LIV.

Es sollen auch auff der Musterung der Obrist und Befehls-Leute, deßgleichen die vom Adel, alle ihre Rüstungen anziehen, und bey sich zu haben schuldig seyn.

Art. LV.

Gleichfals soll dem Obristen nach der Musterung das Ablassen und Urlauben der Knechte durchaus verboten seyn.

Art. LVI.

Wo Reisige und Fußknechte bey jemanden in einem Läger liegen würden, so sollen die Knechte ziemlicher massen weichen, damit die Reisige ihre Pferdt unterbringen mögen, und sich mit einander leiden.

Art. LVII.

Es soll auch ein ieder, wie er von dem Quartier-Meister logiret wird, desselben Orts sich begnügen lassen, und sich darinnen friedlich und gütlich vertragen.

Art. LIIX.

Item, es soll auch keiner keinen Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen, und was zu gemeiner

meiner Nothdurfft dienlich, es sey bey Freunden oder Feinden, ohne Erlaubnüß, beschädigen und zerbrechen, noch kein Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weise auslauffen lassen, verderben und zu Schaden bringen, bey Leibs-Straffe.

Art. LIX.

Es soll keiner alte erlebte Leute, auch Weibs-Bilder, die auf keiner Wehr befunden werden, deßgleichen auch keine unmündige Kinder, zu Tod schlagen, bey Leibs- und Lebens-Straffe.

Art. LX.

Es soll auch keiner, ohne sondern Befelch des Obristen, brandschatzen oder brennen, die Läger anzünden bey Leibsstraffe: Und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volck für oder durchzeucht, damit das Proviant nicht verhindert werde.

Art. LXI.

Es soll sich auch ein ieder des Trinckens und Trunckenheit mäßigen, und keiner den andern zum Trunck nöthigen: Wo einer in der vollen Weiße iemand Gewalt thät, und schlüge, oder sonsten etwas ungebührliches vornehme, derselbige soll nicht allein eben so wohl ernstlich, als ob er nüchtern gewesen wäre, sondern härter und doppelt darumb gestrafft werden.

Art. LXII.

Item, wo auch sonsten einer auff der Strassen oder Züge dermassen truncken und voll betreten würde, daß er sich weder seiner Vernunfft, noch seiner Sinnen, und sonderlichen nothdürfftigen Gehens und Stehens nicht gebrauchen könte, denselben soll der Profos, oder seine Diener, wo er ihn betreten würde, gefänglich einziehen, und in die Eisen schlagen.

Art. LXIII.

Es soll auch keiner keinen Lärmen ohne des Obristen Vorwissen und Befehl, es wäre dann Noth, machen, bey Leibsstraffe.

Art. LXIV.

Und ob ein Lärmen wird, soll ein jeder auf den Platz, dahin er verordnet ist, lauffen, und keiner ohne merckliche Leibs-Noth in denen Logiamentern bleiben, bey Leibs-Straffe und Verlierung des Lebens.

Art. LXV.

Item, welcher Vollerey halben Feinds-Noth oder Lärmen versäumet oder verschläfft, der soll darum gestrafft werden.

Von Völlerey, Trunckenheit und dero Straffe ist schon Art. 61. gehandelt worden.

Art. LXVI.

Item, was ein ieder in Schlachten, Stürmen oder sonsten den Feinden abnimmet, soll einem ieden nach Kriegs-Recht und Verordnung bleiben. Aber mit dem Geschütz, Pulver, Munition, Vorrath des Proviants, und andern, was zu Erhaltung deß Fleckens gehört, auch mit den Gefangenen, wanns deren von Kriegs-Herren, Fürsten, Feld-Obristen, oder andern vornehmen Häuptern waren, sollen der Käyserl. Majestät, deroselben Feld-Obristen, denen sie auch überantwortet werden sollen, zustehen, und sie damit zu handlen haben, doch soll demjenigen, so sie gefangen, billige Ergötzung und Verehrung dargegen geschehen. Es soll auch niemand einigen Gefangenen von sich kommen lassen, ohne Zugeben des Obersten, bey Leibs-Straffe.

Art. LXVII.

Wann einer von dem Feinde, oder sonst ehrlicher Weise beschädigt, oder von GOttes Gewalt kranck würde, soll seine Leibs-Besoldung dennoch ihren Fortgang haben.

Art. LXIIX.

Und wo Vieh oder ander Proviant den Feinden abgenommen würde, der oder dieselbe Gewinner sollen das Vieh nicht aus dem Lager führen, sondern in dem Läger umb einen ziemlichen Pfenning verkauffen, nach Erkäntniß eines ieden Profosen, oder seines Obristen, den gemeinen Knechten zu Nutz und Gutem.

Art. LXIX.

Item, es soll keiner dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen oder wegnehmen, und die Verbrecher sollen darumb nach Erkäntnüß des Obristen gestrafft werden.

Art. LXX.

Es soll auch ein jeder die Nachrichter bey Freyheit gemeines Rechten bleiben lassen; welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Art. LXXI.

Es soll sich keiner im Troß zu ziehen oder zu geben anmassen, er seye dann mit Leibs-Schwachheit beladen, und habe von seinem Obristen Erlaubnüß.

Art. LXXII.

Item, es soll ein iedweder seinen Troß oder Anhang, was gemeine unerbare Weiber sind, (ausgenommen die rechten ehrlichen Weiber,) auf des Obristen Befelch, und zwar auch, wanns ihme gleich nicht befohlen würde, zur Zeit der ersten Musterung oder hernacher, wann es ihme verboten würde, bey seinen Ehren und Eydt von ihme zu thun, und der Obrist und Befehls-Leute, den gemeinen Knechten mit gutem Exempel iederzeit fürzugehen schuldig seyn, bey Leibs-Straffe.

Art. LXXIII.

Item, es soll auch kein Hauptmann dem andern seine bestellte Knechte, so unter ihren Fähnlein stehen, ohne des andern Wissen und Willen

annehmen, auch kein reisiger Knecht, der im Zuge von seinen Herren kommen, von keinem Hauptmann zu Fuß angenommen werden, und keiner dem andern sein Gesinde abspannen.

Art. LXXIV.

Es soll auch keiner dem andern auf dem Spiel aufschlagen, noch weiter, dann er baar Geld hat, spielen; Wo aber einer dem andern viel oder wenig auf Borg abgewinne, soll ihme der andere nichts schuldig seyn.

Art. LXXV.

Es soll sich keiner nirgends anderswo dann nur allein in Ihrer Käyserlichen Majest. Kriegs-Diensten, darzu er angenommen, und besoldet wird, und gar keinen andern frembden Verrichtungen oder Diensten, wie die Nahmen haben mögen, es wäre ihme nun solches vom Obristen oder iemand anders zugemuthet und befohlen worden, brauchen lassen, und welcher darwider thät, und betreten würde, der soll nicht allein seine Besoldung unter dem Fähnlein verwürcket haben, und nach Ungnaden gestrafft, sondern auch von männiglichen für untüchtig gehalten werden.

Art. LXXVI.

Item, wo einer oder mehr wären, die die vorgeschriebene Artickel nicht hielten, so soll der oder dieselbe als Eydtbrüchige peinlich gestrafft werden, nach des Rechtens und des Obersten Erkänntnüß.

Art. LXXVII.

Und ob etwas in den vorgemeldten Artickeln vergessen, und nicht gemeldet wäre, das den Kriegleuten zu halten zustehet, so sollen doch alle Mißhandlungen zu des Obersten Erkänntnüß gestellt seyn und gestraffet werden.

Art. LXXIIX.

Und solle alle die Knechte über kurtz oder lang bey diesem Regiment in Ihrer Käyserl. Majest. Kriegs-Diensten begriffen, sich einschreiben lassen, und Geld nehmen, ob sie wohl bey diesem Eydt nicht sind, eben so wohl zu solcher Eydts-Pflicht und Vollziehung aller obbeschriebener Articul verbunden und verpflichtet seyn, als wann sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

Art. LXXIX.

Item, da einer oder mehr der fürgeschriebenen Articuln in Vergeß käme, so solle man sich zu dem Schultheissen, und wann keine Schultheiß verhanden, zu dem Hauptmann verfügen, der soll ihnen denselben wieder fürlesen und Bericht davon zu geben schuldig seyn.

Art. LXXX.

Damit auch sonsten ein ieder diese Articul um so viel mehr wissen und behalten möge, sollen euch dieselbe bey allen und jeden Musterungen gelesen werden, alles mit Uhrkund des Articuls-Brieffs, der mit Ihro Käyserlichen Majestät Insiegel verfertiget ist. Geben Wien den 12. Octobr. 1642. und auffs neue revidirt 1665. den 15. Octobr.

(XVI.) Unter Käyser Josepho.

CLVII.

Revers Käysers Josephi, so Sie beym Antritt dero Käyserlichen Regierung denen Herren Churfürsten ausgestellet, de Anno 1705. siehe oben Part. Gen. p. 830.

CLVIII.

Käysers Josephi Commercien-Ordnung, wornach sich bey jetzigem Reichs-Krieg zu achten, de Anno 1705. siehe oben Part. Gen. p. 537.

CLIX.

Käysers Josephi Restitution der Stadt Donauwerth in Ihren alten ohnmittelbaren Reichs-Stand, de Anno 1705.

WIr JOSEPHUS, T.T. entbieten Bürgermeister und Rath, auch Bürgern, Inwohnern und allen Zugehörigen, Unserer und des Heil. Reichs Stadt Donauwerth, Unsere Gnade, und verhalten Euch gnädigst nicht, was gestalten gleich im Beginn der in Bayern vorgegangenen Aenderung, so wol weyland Unsers Hochgeehrtesten Hn. Vatters Majestät und Liebden, Glorwürdigsten Andenckens, allermildest bedacht gewesen, als wir darzu möglichst geholffen, daß Eure Stadt Donauwerth, welche durch den Westphälischen Friedens-Schluß, dem Chur-Hauß Bayern auff gewisse Maaß gelassen, von demselben auch vorheim und Zeit her in die 100. Jahr reichlich genossen worden, in ihren alten ohnmittelbahren Reichs-Stand

Stand wiederum gesetzt, mithin zugleich der um das Vatterland und stattlichst verdiente Schwäbische Crayß ergantzet, und für die viele und grosse, von dem abtrünnigen Churfürsten in Bayern und seinem Anhang erlittene Trangsalen und Schaden, in etwas ergötzet werden möge; in diesem Ihrem Reichs-Vätterlichen und gerechtesten Vorhaben, seynd nachgehends Ihre Höchstseelige Kayserliche Majestät und Liebden mehrers gestärcket worden, als bey Deroselben der löbl. Schwäbische Crayß, durch eigene Abordnung, darum gleichmäßig allerunterthänigst einkommen, würden auch Ihren allergnädigsten Entschluß bereits kund gemacht und vollstrecket haben, wenn nicht eben zu der Zeit, da die Ausfertigung beschehen sollen, Sie von dem Allmächtigen GOtt mit schwerer Leibes-Kranckheit heimgesucht, und mit seinem unerforschlichen Willen durch den zeitlichen Tod Uns und dem Römischen Reich, zu Unserm und iedermanns empfindlichsten Schmertzen, wäre entzogen worden, um so minder haben wir das mit gutem Fug und reiffem Vorbedacht angefangene heilsame Werck zu vollenden nicht unterlassen, sondern nach dem Beyspiel unserer Ruhmwürdigsten Vorfahren, insonderheit aber in Ansehen und geziemender Verehrung Vätterlicher Verordnung, auch nochmahliger Betrachtung angezogener Ursachen, und aus eigener Bewegnüß, gleich im Eintritt Unserer Kayserlichen Regierung, diese Stadt Donauwerth, für Unsere und des H. Röm. Reichs ohnmittelbare Stadt erklären, dieselbe dem Reichs-Städtischen Collegio und Schwäbischen Crayß wieder einverleiben, und in ihre vorige Reichs-Stimm bey Reichs und Crayß-Tägen, auch in all andere ihre, von Römischen Kayseren und Königen erworbene und biß zur Bayrischen Einnehmung besessene alte Freyheiten, Recht und Gerechtigkeit vollkommentlich herstellen, hingegen von all anderer Unterthänigkeit, Pflicht, Folge und Gehorsam allerdings entbinden wollen; Thun es auch hiermit Krafft dieses von Röm. Kayserl. Macht vollkommentlich, und befehlen demnach Euch und allen Euren Bürgern, Inwohnern und Angehörigen, dieser Unser und des Heil. Reichs Stadt Donauwerth, gnädigst und ernstl. daß Ihr und Sie samt und sonders hinfüro auff niemand andern denn uff Uns, Unsere Nachfolger im Röm. Reich, Kayser und Könige, und das Römische Reich sehen, und Uns und Ihnen treu und gehorsam seyn, Euere Crayß und Reichs-Obliegenheiten, jedes an seinen Ort gebührend leisten, noch darinn von iemanden, wer er sey, Euch wenden oder irr machen lasset, sondern Euch Unsers mächtigen Schutzes bey allen Vorfallenheiten ohnzweiffentlich getröstet, welches alles wir an das gesamte Reich und den Schwäbischen Crayß ins besondere zu verkündigen, im Werck begriffen seyn, und ferners gedencken nicht nur zu Auffnehmung Euerer Uns und dem Reich schuldigen Pflicht und Huldigung, sondern auch zu besserer Wiedereinrichtung Eures, unter der bißherigen Beherrschung verfallenen Reichs-Städtischen Regiments und Wesens, iemanden der Unserigen in Ew. Stadt ehistens abzusenden; Als versehen wir Uns zu Euch und allen denen Euerigen hinwiederum, Ihr und Sie werden diese Ihnen widerfahrne neue Kayserl. Gnad mit unterthänigsten Danck erkennen, und jederzeit gehorsamst zu verdienen geflissen seyn, auch niemahlen verhängen, oder so viel an Euch geschehen lassen, daß wider Uns und Unsere Nachfolger am Reich, und das Reich, Unsere oder Ihre Hochheit und des Reichs Gesetze und Ordnungen insgemein, fürnemlich aber in Religions-Sachen, wider das Westphälische Friedens-Instrument bey Euch jemahl ichtwas vorgenommen, sondern derenthalben alles in dem darinn befestigtem gegenwärtigen Stand gelassen werde, folglich wir weitern Anlaß erlangen mögen, Euch beständig und überall Unsere Kayserliche Gnade zu erweisen; Womit Wir Euch und Eure Angehörige dißmahlen angesehen, und in solchem gäntzlichen Vertrauen Euch und Ihnen allezeit gewogen verbleiben wollen; Geben in Unser Stadt Wien, unter Unserm Kayserl. Secret-Insiegel, den 20. May, An. 1705.

CLX.

Signatura des Schwäbischen Creyß-Convents an die Stadt Donauwerth, ratione loci uff der Städtischen Banck, und des mit Ihr verglichenen Matricular-Anschlags, de Anno 1705.

DEmnach die Römische Käyserliche Majestät, die von Alters her zu dem Reich, und diesem Schwäbischen Crayß gehörige, deme aber geraume Zeit her de facto entzogen gewesene Stadt Donauwerth, mittelst Dero unterm 20. May dieses Jahrs, dem löblichen Crayß ertheilten gnädigsten Resolution, und so wohl an die Stadt selbst, als dem hochansehentlichen Reichs-Convent zu Regenspurg ergangene Intimation, in Ihren vorigen Immediat-Stand und Freyheit, wie sie solchen vor dero Bäyrischen Occupation gehabt, salva tamen Religione

ne in gegenwärtigen Stand wieder hergestellet, und Sie mit denen Reichs- und Cräyß-Steuren, besagtem Schwäbischen Cräyß dergestalten hinwiederum einverleibt, daß sich Cräyßes wegen mit derselben, nach Ihrem ietzigen Zustand, darüber zu vergleichen, auch darauffhin mehrernannte Stadt, zu dermahliger hiehero veranlassen allgemeinen Creyß-Versammlung, gleich andere, dem Cräyß incorporirte löbliche Städte beruffen worden, und Sie dero Burgermeister, Herrn Wolffgang Zörling, und Raths-Consulenten Georg Sartor, J. U. L. mit behörigem Gewalt und Vollmacht anhero abgeordnet; Als seynd dieselbe nicht nur der Kayserl. allergnädigsten und gerechtesten Intention gemäß, hinwider in das Creyß-Corpo recipirt, und Ihr der Locus auf der Städtischen Banck, welche Sie ante Restitutionem gehabt, nemlich gleich nach der löbl. Stadt Dünckelspül wieder eingeraumt, und sie solcher Gestalten ad Sessionem & Votum readmittirt, sondern es ist auch per Deputatos aus allen löblichen Collegiis mit Ihnen der Reichs- und Crayß-Anlagen halber sich vernommen, und dahin verglichen worden, daß pro nunc, und biß die Facultates dieser Stadt, und was von Seit der Reichs-Usual-Matricul de Anno 1521. von Ihrem Fundo collectabili weg und wohin gekommen sey, mehrers untersucht seyn wird, hiemit 40. einfacher Matricular-Gulden zu diesem Crayß concurriren, und nach solchem die dem Crayß obliegende Onera, sie haben Namen, wie sie wollen, mit prästiren, dagegen sich Ihrer, als eines nunmehro reincorporirten Mitglieds, von gesamten Crayses wegen, in allen Vorfallenheiten angenommen, und Sie aller derer beneficiorum, welche Fürsten und Stände Ihrer Reichs-Immedietät zugehen mögen, auch mit zu geniessen haben, und dabey auffs kräfftigste gehandhabet werden solle. Zu dessen mehrern Bekräfftigung gegenwärtiger Signatur, unter den fünff Bäncken gewöhnlicher Insiegel ausgestellet worden. So geschehen Memmingen den 28. Novembr. 1705.

CLXI.

Des Churfürstl. Collegii Schluß, worinn es seinen Consens zu der respective Privations- und Achts-Erklärung wider Chur-Cölln und Chur-Bayern ertheilet, de Anno 1705.

NAchdem man im Churfürstl. Collegio das unterm 29ten Jan. dieses zu Ende gehenden Jahres an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz erlassenes von derselben aber den 18. Febr. darauff erstgedachten Churfürstl. Collegio communicirtes Kayserliches Schreiben, und die darinnen gestellte Frage: Ob nunmehro beyder Churfürsten zu Cölln und Bayern beharrlich notorischen Frieden-Bruch und höchst-straffbahren anhaltenden vielen Verbrechen, dieselbe Ihrer respective Chur-Würden, Dignität, Regalien, Privilegien, Freyheit, Immunität, Land und Leuten zu priviren und in die Acht zu erklären, in behörige Deliberation gestellt: So ist nach der Sachen reiffer Uberlegung, auch allen erwogenen Umbständen nach, einmüthig dafür gehalten worden; daß, nachdem erwehnte beyde Churfürsten zu Cölln und Bayern dem publicirten Reichs-Schluß und letzthin declarirten Krieg zuwider, der feindlichen Crone Franckreich, denen Fundamental-Gesetzen bevorab dem Profan- und Land-Frieden zugegen angehangen, und weder durch der Kayserl. Majest. und Röm. Reichs, auch aller Alliirten Potentien heilsamen Erinnerungen, grosse und nahmhaffte Anerbietung, noch durch die beschlossene und publicirte Kayß. Avocatoria zu andern bessern und friedlichern Gedancken zu bringen gewesen, sondern mit denen Reichs-Feinden sich zu des Heil. Röm. Reichs höchstem Nachtheil in engere und neuere Verbindniß eingelassen, und zu des Teutschen Vaterlandes euserstem Verderben, gesambter Hand, mit recht wüttender Grausamkeit, inaudito exemplo, in die Kayserl. Erb- und einige Reichs-Crayße eingefallen, solche, Ihren gethanen vielfältigen Contestationen ungehindert, verheret und devastiret, auch die von Kayserl. Maj. und denen hohen Alliirten, nach erfochtenen herrlichen Victorien, durch eigene Gesandschafft anerbothenen Vergleich, wider alles Verhoffen verachtet, und zu denen Reichs-Feinden lieber vollends übergangen, ihr eigenes Teutsches Vaterland verlassen, dem Feind mit Rath und That noch dato an Hand zu gehen, und gegen dasselbe die feindliche Armee in Niederlanden biß auff gegenwärtige Stunde anführen und commandiren; Als die vielmehr der Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich geschwornen und besonders einem Churfürsten obliegende Treue zu Folg, ihr geliebtes Vaterland vom Untergang hätten bewahren, und zu dessen Conservation durch ihre Macht denen Reichs-Landen mitretten und aushelffen sollen, sie sich hingegen so wohl gegen die abgelebte Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens, als die jetzo regierende Kayserl. Majestät und das H. Röm. Reich, ohne grosses Erzehlen vielfältig solcher Gestalt auffgeführet, daß dieselbe für keine Teutsche Fürsten mehr erkennet, sondern solches feindliches Beginnen für nichts anders, als einen beharrlichen Friedens-Bruch gehalten und angesehen werden kan.

Dahero ist bey solchen und vielen andern Reichs-bekannten Umbständen im Churfürstl. Collegio beschlossen worden; daß Ihro Kayserl. Majestät der erforderliche Consensus Electoralis zu verdienter respective Privations- und Achts-Erklärung gegen offterwehnte beyde Churfürsten zu Cölln und Bayern, wie hiermit beschiehet, zu ertheilen wäre; Damit Se. Kayserl. Majestät die Straff der respective Privations- und Achts-Erklärung gegen offterwehnte, beyde Churfürsten zu Cölln und Bayern je eher je besser, anderen zum Exempel, denen Reichs-Constitutionen gemäßer Weise ergehen und exequiren lassen mögen. Signatum Regenspurg unter dem damahls gebräuchlichen Churfürstl. Maynzischen Reichs-Directorial-Insiegel den 27. Nov. Anno 1705.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

CLXII.

Allerunterthänigste Vorstellung verschiedener Reichs-Fürsten-Räthe, Bothschafften und Gesandten auff dem ietzigen Reichs-Tage zu Regenspurg an den Kayser Josephum, daß, bey Achts-Erklärung eines Reichs-Standes, derer Fürsten und Stände Miteinwilligung erfordert werde, de Anno 1707.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Röm. Kayser, Allergnädigster Kayser und Herr.

EUer Kayserl. Majestät werden von des Heil. Röm. Reichs-Fürsten, unsern allergnädigsten und gnädigsten Principalen, beständig führenden treu-patriotischen Bezeigen hoffentlich zur allergnädigsten Vergnügung verspühret haben, daß dieselbe nichts liebers gesehen hätten, als wann bey entstandenem jetzigen Krieg die allgemeine innerliche gute Verständniß durchgehends unverrückt geblieben wäre, gestalten, nachdem diesem zugegen, die unglückseelige Bayrische Unruhe erfolget, sie selbe zu dämpffen alles mit angewendet, auch vor recht und nöthig erkennet, daß wie die Reichs-Kriegs-Declaration nicht nur wider Franckreich, sondern zugleich, wider alle dessen Helffer, der Behörde nach, ergangen; Also denenjenigen als Feinden mit Ernst zu begegnen, welche sich selber davor auffzuwerffen, mit declarirten Reichs-Feinden die Waffen gegen das Vaterland zu ergreiffen, und selbiges auff das præcipuum seines Unterganges zu bringen keinen Scheu getragen. Diesen Principiis inhæriren nun unsere allergnädigste Herrn Principales noch, und seynd so bereit als schuldig, alles dasjenige standhafftig mit anzugehen, was der allerhöchste Kayserliche Respect, des gesamten H. Reichs Würde, auch die Wohlfarth des Vaterlandes Teutscher Nation, nach dessen Form, altüblichen Herkommen, und einmüthig verfaßten heilsamen Gesetzen, sonderlich dem Westphälischen Frieden, und neuern Reichs-Abschied, in allen Fällen, jetzt oder künfftig je erfordern könte; bey welchem Ihren devoten und treugesinnten Bezeigen sie gehoffet hätten, daß auff den Fall einer vornehmenden förmlichen Achts-Erklärung, auch die Fürsten des Reichs umb Ihren Willen und Meynung würden gehöret worden seyn, allermassen die Beschaffenheit des Reichs, der Stände Freyheit und Jura, die bey regularen Zeiten aus vielen Exempeln bekannte alte Observanz, das Instrumentum Pacis Westphalicæ, der Reichs-Abschied von Anno 1654. und die kundbahren Lehen-Rechte, ein solches offenbahrlich mit sich bringen, wie dann auch aus solchem Fundament, bey dergleichen Occasion beyde Churfürsten, Johann Georg und Georg Wilhelm zu Sachsen und Brandenburg, ruhmwürdigster Gedächtniß, Anno 1623. so wohl durch Schreiben an damahls regierende Kayserl. Majestät, als in publicis Conventibus hiebevor schon behörlich gezeiget, daß nach den gemeinen Lehen-Rechten wohl das Lehen-herrliche Interesse mit unterlaufft, die Pares Curiæ zur Decision dieses Wercks mit gehörten, welches bey Chur- und Fürsten des Reichs um so mehr anschläget, als ja Cölln, Bayern, Regenspurg, Lüttich, Berchtesgaden und Leuchten ex numero Electorum & Principum mit seynd, die Kayserl. Wahl-Capitulation ausdrücklich verordnet, ohne der Churfürsten und Stände vorhergehende Einrath- und Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon zu suspendiren oder auszuschliessen, und es eine den Fürsten-Stand mit angehende hochwichtige Sache ist, worzu er nach aller Billigkeit mit seinem Consens zu concurriren hat, wann die Reichs-Collegia geschwächet, und einer oder mehr von dem Reichs-Corpore gebracht, und seines Landes, Standes, Stimme, Ehre und

Würde per proscriptionem solennem entsetzet werden solte. Nachdem aber, bey der unlängst erfolgten Chur-Cölln- und Bayerischen Achts-Erklärung, die Mit-Einwilligung der Reichs-Fürsten übergangen worden, und nun seit dem andere hieraus flieſſende wichtige mutationes in solcher Sache obhanden, die auff Interpretation des Instrumenti Pacis, tanquam legis communis, ankommen, mit Fürstl. Consens eingeführet worden, und ohne desselben Mitbestand nicht mögen geändert werden; So haben von dero allergnädigst- und gnädigsten Herrn die subsignirte Gesandschafften Befehl erhalten, Eurer Kayserl. Majestät oberwehntes allerunterthänigst vorzustellen, und dasjenige, was nach Anleitung der Gesetze denen Fürsten des Reichs zur Miteinwilligung ex deductis gebühret, mit geziemenden Respect zu verwahren, Euer Kayserl. Majestät allergehorsamst ersuchend, sie allergnädigst geruhen möchten, des Heil. Röm. Reichs getreue Teutsche Fürsten durch hinlängliche allergnädigste Remedur des vorgegangenen, bey Ihren Juribus zu erhalten, auch zu hinkünfftiger mehrerer Sicherheit und Hinlegung bißheriger Differentien, das negotium certæ & constantis Capitulationis, mithin auch den mit gesammter Stände Einwilligung, erforderenden modum & ordinem declarandi in bannum Imperii, nach Anleitung des Westphälischen Friedens zu seiner endlichen Richtigkeit bringen zu helffen. Denn gleichwie schon bey Anfang dieses noch fürwährenden Reichs-Tags das Haupt-Absehen mit dahin gerichtet, und zur Deliberation gestellet worden, wie das gantze Römische Reich in guter Ruh und Sicherheit conserviret, und das uhralte Teutsche Vertrauen wieder auffgerichtet und befestiget werden möchte, der Schluß auch darauff ergangen, daß zu solchem Ende, neben dem puncto securitatis publicæ, die beständige Kayserl. Wahl-Capitulation, vi pacis Westphalicæ, pari passu tractiret, und zur Richtigkeit gebracht werden solle; Welches Negotium weyland die letztverstorbene Kayserl. Majestät glorwürdigsten Angedenckens selber, in einer dero allergnädigst ertheilten Resolution sub 4. Febr. 1664 zu völliger Ausmachung, noch vor dero Abreise von hier, eiffrig ermnern lassen, wegen seiner Wichtig- und Weitläufftigkeit aber, damit noch lange Zeit und Jahre zugebracht worden, biß man endlich Anno 1672. fast in allen Puncten, ad Epilogum usque sich verglichen, wozu die damahlig nach einander gefolgte höchstansehnliche Kayserl. Commissiones, als mit denen immerfort daraus communiciret worden, zu deren endlicher Vereinigung beständig grosse Mühe und Application, in Ansehung, daß die interna securitas dadurch stabiliret würde, ruhmwürdigst beygetragen haben, allermassen denen vorgewesenen und noch obschwebenden Differentien seine abhelffliche Maaß zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich dadurch gegebenen, einfolglich die höchstnöthige innerliche gute Verständniß desto besser gepflantzet würde; Also können im Nahmen unserer allergnädigsten und gnädigsten hohen Herrn Principalen wir annebenst, in allerunterthänigstem guten Vertrauen, nicht billigers oder auch nöthigers suchen, als daß Ew. Kayſ. Majestät allergnädigst geruhen möchten, angeregtes negotium certæ & constantis Capitulationis zu vollkommener Erhebung fördern zu helffen, und ferner nichts verhängen oder geschehen zu lassen, so der getreuen Reichs-Fürsten Juribus, dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und hie insonderheit dessen Articulo octavo entgegen oder auff einige Weiß abbrüchig seyn könne.

Weil nun ein solches zu allerseits mehrerer Sicherheit innerlichen rechtschaffenen Vertrauens und beständigen guten Harmonie, Abthuung der vorgegangenen Unordnungen, und zu einer zuverlaßigen Richtschnur in künfftigen Vorfallenheiten gereichet, vornemlich aber, der in vim Juramenti errichteten Sanctioni Pragmaticæ des offtgemeldten Frieden-Schlußes, conform seyn würde; Also zweiffeln an allergnädigster Willfahrung die Fürsten des Reichs keinesweges, und verharren hingegen bereit, vor Kayserl. Majestät, das Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, und das Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich, wie bißhero, also auch künfftig, alles treulich und nach euſerstem Vermögen mit beyzutragen, was die gemeine Conservation und die Wohlfarth des Vaterlandes erfordern kan und mag. Womit Euer Käyserl. Majestät eine von GOtt iederzeit höchstbeglückte langwierige Regierung, aus allerunterthänigster Treu anwünschen, und zu dero allermildesten Kayserl. Hulden und Gnaden in tieffester Devotion uns empfehlen, als

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigste und gehorsamste,

Verschiedene des Heil. Röm. Reichs Fürsten anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

CLXIII.

Anderweitige Vorstellung der Correspondirenden Fürsten an Se. Käyserl. Majest. worinn sie sich beschweren, daß die Achts-Erklärung der beyden Churfürsten zu Cölln und Bäyern, und sonderlich die Translation der Obern-Pfaltz ohne Ihre Concurrenz geschehen, de Anno 1709.

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Röm. Käyser/ auch zu Ungarn und Böheimb König.

Allergnädigster Käyser, König und Herr.

ES ruhet in allerseits frischer Gedächtnüß, was Ew. Käyserl. Majest. einige Fürsten des Reichs wegen der ohne Ihr Vorwissen und Mit-Einwilligung verhängten Chur-Cöllnischen und Bäyrischen Proscription den 15. Jan. 1707. allergehorsamst vorstellen lassen. Hierüber nun verhofften sie zwar die allergnädigste Remedur, erhielten sie aber bisher so weniger, als nun auch die Ober-Pfältzische Translation ohne Ihre Concurrenz vollzogen worden. Aus was Ursachen der Reichs-Fürstl. Consens so wohl, als der eingeholte Churfürstl. zu solchen Achts-Erklärungen gehöre, ist in obgemeldter Vorstellung gründlich gezeiget worden: Und weilen die einseitig geschehene Proscription nebenst dem Articul 4. §. 9. Instrumenti Pacis Westphal. das Fundament der erfolgten Ober-Pfältzischen Translation seyn solle, so erfordert auch diese, wie jene, den consensum Principum so mehr, als in dicto Art. 4. vom casu Banni nichts, sondern allein folgendes enthalten: Quod si vero contigerit, Lineam Wilhelminam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, superior Palatinatus cum dignitate Electorali Bavarica ad eosdem superstites Palatinos redeat, octavo Electoratu prorsus expungendo.

Man gönnet Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und dero hohen Agnaten Rudolphinischer Linie, was Ihnen ein legaler modus procedendi, und der per Interpretationem Legislatorum eruirte eigentliche sensus Instrumenti Pacis Westphalicæ dißfalls geben oder bestättigen möchte, und führet obiges nicht an jemanden etwas abzusprechen; oder in die Sache selbst sich hier einzulassen, sondern allein zu zeigen, daß zur Declaration des Chur-Cöllnisch und Bäyrischen Bannes der vorgängige Rath und Consens des Fürsten-Standes unentbährlich gehöret, und wann dieser erfolgt, alsdann erst die Translation der Obern-Pfaltz, eine rechtmäßige Interpretation des Westphälischen Friedens und Expunction des achten Electorats erfordert hätte, welche nicht nur einen Theil davon, sondern gesambten Compaciscenten und Mit-Gesetz-Gebern gebühret, deren Concurrenz zum Bestand dessen allen um so nöthiger seyn will, als es ein hochwichtiges Negotium Imperii ist, so dannoch der Regierungs-Form im Reich, nach hiebevoriger Ob-

servanz und dem Instrument. Pacis Westphalicæ Art. 8. anderst nicht, als mit freyer Einwilligung auch der Fürsten des Reichs, geschehen oder zugelassen werden soll.

Wann nun diesem allen entgegen des Fürsten-Standes Rath und Wille abermahl an die Seyte gesetzet worden, über dem auch die einseytig vorgenommene Mantuanische Achts-Erklärung und anderweite Conferirung der Landgrafschafft Leuchtenberg noch darzu gekommen, und solcher Gestallt die wichtigste Reichs-Geschäffte bey entstehender Remedur Ihrer Cognition und mit-Decision gäntzlich entzogen, hingegen die Gewalt in Teutschland ad pauciores gebracht, folglich die alte Regierungs-Form gehoben, die Fürsten, wie in Ihrer Landesherrlichen Hoheit auff mancherley Weise, also auch nun in negotiis Imperii publicis sehr gekräncket, grosses Mißtrauen im Reich durch allzuweit langende Ungleichheit erwecket, und das vorhin schon auff der Neige liegende Vaterland auch von innen immer mehr geschwächet, mit diesem allen aber Ew. Käyserl. Majest. allergerechtestem Gemüth und eigentlichen Willen so wohl, als dero wahren Interesse zu wider gehandelt würde; Als finden sich unsere allergnädigst- und gnädigste Herren gemüßiget auff Reichs-Constitutions-mäßige Weise sich zu prospiciren, und haben zu dem Ende uns gemessenen Befehl ertheilet, wider alles das, so obangeführter massen zu Ihrem Nachtheil passiret, oder gegen besseres Verhoffen, etwa noch erfolgen möchte, vor allen Dingen, wie in geziehmenden Respect hiemit geschicht, sich bestens zu verwahren; Sodann Ew. Käyserl. Majest. gehorsamst zu ersuchen, Sie geruhen auf diese der getreuen Fürsten höchstgemäßigte Beschwerde eine allergerechteste Reflexion zu machen, und selbigen dergestallt abzuhelffen, daß man gegen alles Præjudiz vor das vergangene vergnügt, vor das künfftige aber genugsam versichert seyn und bleiben möge.

Nechstdem sollen Ew. Käyserl. Majest. wir allerunterthänigst vorstellen, was gestallt das vor und in dem 30. Jährigen Kriege durch gantz Teutschland entstandene bekannte Unwesen durch den Westphälischen Frieden zwar abgethan, und denen Ständen des Reichs Ihre

Freyheit und Jura wieder hergestellet, dessen Innhalt aber sonderlich quoad Articulum 8. §. gaudeant, in den mehristen Stücken wenig beobachtet, auch von denen per §. sequentem: Habeantur &c. zur Comitial-Erörterung verwiesenen vielen wichtigen Puncten nach Verfliessung 60. gantzer Jahr kein einiger erhoben, ja die meiste noch nicht einmahl vor die Hand genommen worden, wodurch die alte Gravamina nicht nur sich erfrischen, sondern auch in bereits auffgewachsener grosser Anzahl dergestallt vermehren, daß die Fürsten so wohl in publicis circa administrationem Reipublicæ communem, als in Ihrer Landes-Herrlichen Macht, Freyheit, Rechten und Gerechtsamen durch sub- & obreptitie wider der Stände Jura erhaltene prætendirte Privilegia, schnelle Processe, Mandata, Rescripta, Commissiones, Executiones, und auff mancherley andere Weise in grosse Gefahr und Schaden gesetzet werden; Gleichwie aber gedachter Westphälischer Friede nicht nur ein in vim Juramenti auch mit auswärtigen Potenzien errichtetes Pactum publicum, sondern auch laut Artic. 17. §. 2. ein gegebenes Fundamental-Gesetze des H. Röm. Reichs, und immerwährende Richtschnur ist, wogegen keine Jura Canonica vel Civilia, Privilegia, Edicta, Commissiones, Decreta, Rescripta, Res judicatæ, Pacta, Capitulationes Cæsareæ, Juramenta, Dispensationes, Absolutiones, Renunciationes, Contradictiones, Transactiones, Investituræ, vel ullæ aliæ exceptiones, quocunque nomine aut prætextu excogitatæ jemahls Platz haben können oder sollen, dem wiedrigen auch weder von den Compaciscenten und Garants in die Länge nachgesehen, noch das Reich wegen der in dieser Transaction steckenden natürlichen Reciprocation, in seiner mutuellen Obligation, Consistenz, Ruhe und Sicherheit erhalten werden kan; Also ruffen Ew. Käyserl. Majest. allerhöchstes Käyserl. Ampt dieselbe hiemit an, und bitten inständigst, Sie belieben alles obiges zu allergerechtestem Gemüth zu ziehen, die Fürsten wider die mancherley Conventiones bey würcklichem Genuß des Westphälischen Friedens nach allen dessen Articuln sonderlich den 4. 5. 8. 16. und 17. zu schützen, und die per Artic. 8. §. Habeantur & Recess. nov. ad præsentia Comitia verschobene wichtige Puncten, keinen ausgenommen, vor allen andern extra moræ periculum constituirten Dingen nicht nur vor die Hand nehmen, sondern auch mit unpartheyischem gemeinen Rath und Willen zu vollkommener schleuniger Erörterung kräfftigst fordern zu lassen. Unsere allergnädigst- und gnädigste Herren wenden sich als treue Fürsten und Mitglieder des Reichs zu Ew. Käyserl. Majestät, als dem höchsten Oberhaupt, der sichern Zuversicht, es werde Ihre in selbst-redender Billigkeit gegründetes gutes Vertrauen nicht verschmähet, sondern in Reichs-väterlicher Liebe, Gnade und Sorgfalt dergestallt consideriret werden, daß sie wie bishero, also auch künfftig Ew. Käyserl. Majest. und dem Reiche, als freye Teutsche Fürsten Ihre Treue und Devotion mit gutem Muth mögen zeigen können. Wir aber verharren in allertiefffster Submission

Ew. Käyserl. Majestät

Regenspurg, den 12. Jul. 1709.

Allerunterthänigst-gehorsamste
Verschiedener Correspondirender Reichs-Fürsten, zu noch fortwehrendem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigst-Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herrn Josepho, dieses Nahmens dem Ersten, erwehlten Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertzhertzogen in Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnthen, Crain und Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggraffen des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteten Graffen zu Habspurg, Tyrol, Pfierdt, Kyburg und zu Görtz, Land-Graffen im Elsaß, Herrn auff der Windischen Marck, zu Portenau und Salins

Unserm Allergnädigsten Käyser, König und Herrn.

CLXIV.

Reichs-Schluß, wie es mit den Deserteurs oder ausgerissenen Soldaten im Reich zu halten, de Anno 1706. siehe oben Part. Gen. p. 747.

CLXV.

Reichs-Conclusum nebst dem Käyserl. Approbations-Decret, daß zu dem Johanniter-Groß-Priorat, Commenden und Pensionen in Teutschland, keiner als ein aus Teutschem Geblüth entsprossener von Adel zu admittiren sey, siehe oben Part. General. p. 678.

CLXVI.

Reichs-Instruction vor die zur Käyserl. und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar extraordinari Visitation benennte Herrn Deputirte, de Anno 1706. siehe oben Part. Gen. p. 274.

CLXVII.

Reichs-Conclusum, den Schwedischen Einfall in das Churfürstenthum Sachsen betreffend, de Anno 1706. siehe oben Part. Gen. p. 746.

CLXIIX.

Käysers Josephi Patent wegen des Reichs-Postwesens, worinn die Reichs-Post-Ordnung confirmiret worden, de An. 1706. siehe oben Part. Gen. p. 485.

CLXIX.

Käyserliche Reichs-Post-Taxa, de Anno 1706. siehe oben Part. General. p. 483.

CLXX.

Käysers Josephi Mandatum des Reichs-Postwesens halber, de An. 1706. siehe oben Part. General. p. 488.

CLXXI.

Käysers Josephi Patent, die Reparirung derer Post-Wege und Stege im H. Röm. Reich betreffend, de Anno 1706. siehe oben Part. Gen. p. 493.

CLXXII.

Käyserliches Commissions-Decret die Beschleunig- und Ausmachung des Braunschweigischen Chur-Negotii betreffend, Dictat. Ratisb. d. 11. Julii 1706. per Moguntinum.

Die Röm. Käyserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät, unser Allergnädigster Käyser und Herr, haben dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der H. Röm. Kirchen tit. Sti Sylvestri Priestern Cardinalen von Lamberg, Bischoffen und des H. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. Dero Käyserl. Geheimben Rath und bey noch fürwehrenden Reichs-Convent höchstansehnlichen Principal-Commissarii allergnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten in Gnaden anzuzeigen, was massen Dero nunmehro in GOTT ruhenden Herrn Vaters Käyserl. Majestät glorwürdigster Gedächtniß aus verschiedenen erheblichen Ursachen nicht nur billig, und dem Heil. Röm. Reich ersprießlich zu seyn erachtet, daß das uhralte mächtige, und umb das Heil. Röm. Reich hochmeritirte Durchläuchtige Hauß Braunschweig-Lüneburg, Hannoverischer Linie, mit der Chur-Würde angesehen und beehret würde, sondern auch des Fürsatzes gewesen, sich mit dem gesamten Reich darüber zu vernehmen, und dessen Consens einzuholen, gestallten sie solches verschiedentlich declariret, es auch an die gesamte Collegia würde haben gelangen lassen, wann sie nicht von dem Allmächtigen GOTT nach seinem unerforschlichen Willen aus dieser Zeitlichkeit wären abgefordert worden. Nachdemmahlen nun die jetzig regierende Käyserliche Majestät in schuldiger Verehrung der von weyland dero Herrn Vaters Majestät geschöpfften Rathschlüssen, und nochmahliger Betrachtung der damahls in Consideration gekommener Bewegnüssen, auch aus eigener, für hochbesagtes Durchläuchtiges Hauß habender sonderbahrer Acht- und Zuneigung allergnädigst verlangen, dieses von höchstseeligst gedachter Käyserl. Majestät wohlmeynend angefangenes Werck mit allerseits Vergnügen in vollkommenen Stand zu setzen; So thun sie zuforderst hiemit gnädigst declariren, daß, was seithero in ermeldter Sache beschehen, weder zu Nachtheil und Præjudiz des denen Fürsten und andern Standen zustehenden Rechts gemeinet, noch dahin jemahls angezogen, auch künfftig hin neue und mehrere Chur-Würde, ohne des gesamten Reichs Einwilligung, nicht eingeführet, und solches dem künfftigen Reichs-Abschied in forma sanctionis pragmaticæ einverleibet werden solle.

Und gleichwie sie solchem nach zu Churfürsten,

sten, Fürsten und Ständen das ohngezweiffelte Vertrauen setzen, daß dieselbe ermeldter Hannoverischer Linie in der Ordnung der Erstgeburth sothane so wohl von auswärtigen Mächten, als Chur- und Fürsten des Reichs, mittelst Ihres Glück-wünschen und sonsten agnoscirte Chur-Würde umb so viel lieber gönnen, und allerseits bewilligen werden; Also gesinnen Ihro Käyserl. Majest. an dieselbe gnädigst Ihro wegen gäntzlicher Ausmachung dieser Sache mit Ihrem vernünfftigem Gutachten förderlichst an Hand zu gehen. Welches neben deme, daß es zu Befestigung des Reichs innerlichen Ruhestandes und auffrichtigen guten Vernehmens sehr viel vortragen wird, Ihre Käyserl. Majest. nicht weniger gegen alle und jede in besonderer Huld und Gnade erkennen, als auch dieses neue Chur-Hauß um das Reich und gemeine Wesen durch fernere getreue Dienste zu verschulden seine äusserste Kräffte willigst und ohnaussetzlich daran strecken wird.

Und solches haben Eingangs erwehnte Ihro Käyserliche Majest. höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiemit zu wissen bringen wollen. Denen Sie anbey mit freundlich geneigt- und gnädigen Willen wohlbeygethan verharren. Geben Regenspurg, den 21. Julii 1706.

(L. S.)

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

CLXXIII.

Conclusum Collegii Electoralis vom 11. April. 1707. das Braunschweigische Chur-Negotium betreffend, Dictat. Ratisbonæ d. 28. Junii 1708. per Moguntinum.

ALs man im Churfürstl. Collegio das am 21. Julii vorigen Jahres per Dictaturam publicam communicirte Käyserl. Commissions-Decret, die Braunschweig Lüneburgische Chur betreffend, in förmliche Proposition gestellet; So ist nach der Sachen Wichtigkeit, und allen dabey eingelauffenen und erwogenen Umbständen, auch derselben reiffer Uberlegung dafür gehalten und geschlossen worden: Nachdeme das von vielen Seculis hero berühmte Hauß Braunschweig-Lüneburg Hannoverischer Linie umb Käyserl. Majestät und das H. Röm. Reich sich hoch-meritirt gemacht, und dem Publico sehr ersprießliche Dienste geleistet, daß aus diesen und andern wichtigen Considerationen mehr in die von Käyserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens demselben und zwar der Männlichen Linie in der Ordnung der Erstgeburth zu allergnädigster Erkänntniß zugelegte Chur-Würde zu willigen, und selbigem diese dergestallt zu gönnen, daß vor allen auch fest gestellet seyn und bleiben solte, daß gegen diese Introduction der Braunschweigischen Chur obbenannter Linie in der Ordnung der Erstgeburth, auff den Fall, wann aus dem Hause Pfaltz so wohl Rudolphinisch- als Wilhelminischer Linien kein Catholischer Nachfolger der Pfältzischen Chur mehr übrig, sondern selbige an einen Augspurg. Confessions-Verwandten gefallen seyn solte, salvo de cætero in Electoralibus & Domo Palatina jure succedendi, und an hochgedachtem Hauß diese beyde Fälle sich nach Verhängniß GOttes würcklich zugetragen hätten, alsdann an statt der solcher Gestallt auffgehörten zwey Catholischen Churen und noch existirender Braunschweigischen Chur eine einige Catholische Chur substituirt, und diese Substitution hiemit feste gestellet, auch auff obbemeldte Fälle zu Werck gebracht werden solle; Den neuen Catholischen Churfürsten aber zu benennen, Käyserl. Maj. Macht und Gewalt vom gesamten Reich mit zu geben, und dieser gleich, etiam non investitus, ohne Anstand und fernerer Rathschlagung, prævia tamen legitimatione solita, würcklich in das Churfürstl. Collegium zu Introduciren, und zu admittiren wäre. Solten sich aber obgedachte beyde Fälle mit dem Hause Pfaltz umb die Zeit eines Interregni zutragen und einfallen, und dardurch oder sonsten die würckliche Nomination gehindert werde, so wäre inzwischen bey der neuen Käysers-Wahl, und sonsten zwar denen Catholischen Churfürsten noch ein Votum Supernumerarium, so dieselbe nach Ihren per majora gemachten Schluß, in Wahl-Reichs-Deputations-Collegial-Tägen und andern Zusammenkünfften durch die Vorsitzende allemahl zu führen befugt seyn, dergestallt zu legen, daß gleich nach des Käysers Wahl ohne Zeit-Verlust und ohne einige Hindernüß, wie sie auch erdacht werden könte oder möchte, von dem neuerwehlten Käyser der Catholische Churfürst ernennet, und ohne einige Anfrag oder fernere Deliberation alsbalden nach Reichs-üblichem Stylo introduciret werden, eo ipso aber das denen Catholischen ad interim zugelegte votum supernumerarium cessiren und auffhören solle. Es hätte Chur-Braunschweig auch wegen aller dero jetzt innhabenden Braunschweigischen Landen und deren Zugehörungen, den Churfürsten Anschlag pro quanto matriculari, und allen Reichs- und Cräyß-auch andern Præstationibus & oneribus publicis, zum Cammer-Gericht aber 300. fl. zu übernehmen.

CLXXIV.

Fürstl. Conclusum per Oesterreich, in der Hannoverischen Chur-Sache Dictat. Ratisb. d. 28. Junii 1708. per Moguntinum.

NAchdeme das in der Braunschweigischen Chur-Sache ergangene Käyserl. Commissions-Decret de dato den 21 Julii 1706. in diesem Fürstl. Collegio in förmliche Proposition, Berathschlagung und Umbfrage gestellet, und seines Innhalts erwogen; So ist forderst beliebet und geschlossen worden, daß in sonderbahrem Betracht der darinn enthaltener und anderer triefftiger Ursachen in die von Ihro in GOtt ruhender Käyserl. Majestät Leopoldo glorwürdigsten Andenckens, dem uhralten, mit ansehnlicher Macht begabten, und umb das Röm. Reich so hochmeritirten Hauß Braunschweig-Lüneburg Hannoverischer Linie, nach der Ordnung der Erstgeburth verliehene neue Chur-Würde solcher Gestallt zu willigen, daß gegen diese Admission der Braunschweigischen Chur auff dem Fall, wann beede Pfältzische Rudolphinische und Wilhelminische Catholische Linie zur Zeit, da jetztgedachte Hannoverische Chur annoch stünde, erlöschen, und die Pfältzische, auff einen der Augspurgischen Confession-verwandten Nachfolger verstammen thäte, denen Catholischen ein votum supernumerarium verstattet, und von Reichs wegen zugelegt, welches durch den vorsitzenden Catholischen Churfürsten ohne einige Wieder-Rede oder Hinderniß, wie die erdacht werden könte oder möchte, bey allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations- und andern Tägen oder Zusammenkünfften geführet werden solle, wobey man sich jedoch allerseits bedungen und vorbehalten, wegen beyderseits gegen einander verlangter Substitution sich hiernechst ferners gütlich mit einander zu begehen, und, wo möglich, deßhalben zu vergleichen, welchen Falls, da es derentwegen über kurtz oder lang zur verhoffen Vergleichung kommen, oder da auch hochgedachte Hannoverische Männliche Chur-Linie gäntzlich absterben solte, oder auch sich zutrüge, daß die der Augspurgischen Confession zugethane Pfältzisch- oder Braunschweigische Chur-Linien nach der Hand wieder deficirten, welches alles der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle! Soll alsdann das denen Catholischen in eventum zugelegte votum supernumerarium von selbsten cessiren oder auffhören, und nachdeme auch Ihre jetzt glorwürdigst regierende Käyserl. Majestät sich allergnädigst erkläret, dem Ihro als König und Churfürsten in Böheim gebührenden Sitz und Stimm im Churfürstl. Collegio zu desselben und des Heil. Röm. Reichs mehrern Splendor und Besten bey allen ordinari und extraordinari Zusammenkünfften, es seye auff Reichs-Deputations-Collegial- oder andern Tägen, nicht allein hinführo wiederumb einnehmen und verführen zu lassen, sondern auch solcher Ihrer Böhmischen Landen halber einen Churfürstl. Anschlag zu übernehmen, und zu allen von Reichs wegen künfftig bewilligenden Anlagen das Ihrige darnach præstiren und entrichten zu lassen, weniger nicht bey allen Zusammenkünfften, wo ein König von Böheim, als des Heiligen Reichs Churfürst, erscheinet, kein anderes Ceremoniale oder Vorzug zu erlangen, als worzu sie vermög der Güldenen Bull und uhralten Herkommens berechtiget: Als ist solches Ihro Käyserl. Majest. von Reichs wegen allerunterthänigst anheim gegeben, und dargegen verbündlich zugesaget, und versprochen worden, mehrgemeldt dero Cron und Königreich Böheim samt allen denselben incorporirten übrigen Landen, in des Reichs Schutz, Schirm und Protection zu nehmen, und selbe, wie andere Reichs Lande, bey ereignenden Nothfällen, wieder allen auswärtigen und unbilligen Gewalt, Innhalts der Executions-Ordnung und anderer heilsamer Reichs-Satzungen kräfftiglich zu schützen.

CLXXV.

Derer dreyen Reichs-Collegien Schluß, worinn die Introduction des Churfürsten zu Braunschweig in das Churfürstl. Collegium, ingleichen die Chur-Böhmische Readmission bey allen ordinari- und extraordinarien Zusammenkünfften darinn beliebet, auch darneben wegen Ihrer Matricular-Anschläge Meldung gethan wird, de Anno 1708.

ALs man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 21. Julii des 1706ten Jahrs per publicam Dictaturam communicirte Käyserl. Commissions-Decret, die Braunschweig-Lüneburgische

gische Chur betreffend, in förmliche Proposition gestellet, so ist nach der Sachen Wichtigkeit, und allen dabey eingeloffenen und erwogenen Umbständen, auch deroselben reiffer Uberlegung, dafür gehalten und geschlossen worden. Nachdem das von vielen Seculis her berühmte Hauß Braunschweig-Lüneburg Hannoverische Linie um Käyserl. Maj. und das H. Röm. Reich sich hoch meritirt gemacht, und dem Publico sehr ersprießliche Dienste geleistet, daß in sonderbahrem Betracht, so wohl der in vor höchstgedachtem Käyserl. Commissions-Decret enthaltenen als andern triefftigen Ursachen und wichtigen Considerationen, mehr in die von Ihro in GOtt ruhender Käyserlichen Majestät Leopoldo, glorwürdigsten Andenckens, demselben, und zwar der Männlichen Linie, in der Ordnung der Erstgeburth zu allergnädigster Erkänntnüß zugelegte und verliehene Chur-Würde zu willigen, und solche diesem dergestallt zu gönnen, daß vor allen auch fest gestellet seyn und bleiben solte, daß gegen diese Introduction der Braunschweigischen Chur obbemeldter Linie in der Ordnung der Erstgeburth auff den Fall, wann aus dem Hause Pfaltz so wohl Rudolphinisch- als Wilhelminischer Linien, kein Catholischer Nachfolger an der Pfältzischen Chur mehr übrig, sondern selbige an einen Augspurgisch-Confessions-Verwandten gefallen seyn sollte, salvo de cætero in Electoralibus & Domo Palatina jure succedendi, und an hochgedachtem Hauß diese beyde Fälle sich nach Verhängnüß GOttes würcklich zugetragen hätten, und die jetztgedachte Hannoverische Chur-Linie noch stünde, alsdann denen Catholischen votum supernumerarium verstattet, und von Reichs wegen hiemit würcklich in der allerbesten und kräfftigsten Form Rechtens zugelegt seyn und bleiben, welches durch den vorsitzenden Catholischen Churfürsten, prævia tamen legitimatione solita, ohne einige Widerrede oder Hindernüß, wie die erdacht werden könte oder möchte, bey allen Reichs-Wahl-Collegial Deputations und und andern Tägen oder Zusammenkünfften, nach Ihren der übrigen Catholischen Mit-Churfürsten per maj ra machenden Schluß, oder wie sie sich sonsten unter einander dißfalls vergleichen möchten, geführet werden solle, wobey man sich, jedoch allerseits ausbedungen und hiemit vorbehalten, wegen der beederseits verlangten Sub- und Gegen-Substitution sich hiernechst ferner zu bereden, darüber das Nöthige zu berathschlagen, und, wo möglich, darinn einen allerseitig vergnüglichen Schluß, ob und wie der Sachen zu thun, zu fassen, welchenfalls, und da es derentwegen über kurtz oder lang zu einer verhoffenden Entschliessung kommen, oder da auch obgedachte Hannoverische Männliche Chur-Linie vor Erlöschung beyder Pfältzisch-Rudolphinisch- und Wilhelminischer Linien, gäntzlich absterben würden, oder auch sich zutrüge, daß entweder die Pfältzische Chur auff einen Catholischen künfftighin wiederum käme, oder die Braunschweigische Chur-Linie, nach der Hand, obverstandener massen, wieder abgienge, welches alles der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, alsdann das denen Catholischen auff obgemeldten Fall dermahln zugelegte und festgestellte votum supernumerarium von selbsten cessiren und auffhören solle; Es hätte aber auch Chur-Braunschweig, wegen aller dero ietzt innhabenden Braunschweigischen Landen und und deren Zugehörigen, den Churfürsten Anschlag pro quanto matriculari in allen Reichs- und Cräyß- auch andern Præstationibus & oneribus publicis und sonsten, zum Cammer-Gericht aber 300. Cammer-Gülden zum Cammer-Zielern jährlich zu übernehmen.

Nachdem auch Ihro jetzo glorwürdigst regierende Käyserl. Majest. allergnädigst geäussert, daß sie den Ihro, als König und Churfürsten in Böhmen, gebührenden Sitz und Stimme im Churfürstl. Collegio, zu desselben und des H. Röm. Reichs mehrerm Splendor und besten, bey allen ordinar- und extraordinari-Zusammenkünfften, es sey auff Reichs-Deputations-Collegial-oder andern Tägen, hinführo wiederumb einnehmen, bekleiden und verführen zu lassen, allergnädigst gesinnet seye; so ist ferner beschlossen worden, daß Ihrer Käyserlichen Majest. zu allergnädigstem Belieben, (und wie hiemit beschiehet,) frey zu stellen seye, ob und wann sie vermöge dero habenden undisputirlichen Rechts und Befugnüß Ihren Böhmischen Sitz und Stimme, durch eine eigene gnungsam bevollmächtigte Gesandschafft bekleiden, und in allen Deliberationibus im Churfürstl. Collegio, bey ordinari- und extraordinari-Zusammenkünfften Reichs-Deputations-Collegial- und andern Tägen verführen, hingegen aber auch zu allen Reichs- und Cräyß-Oneribus & Præstationibus publicis, auch andern Anlagen, für nun wenigst einen Churfürstlichen Anschlag und 300. Cammer-Gülden zum Cammer-Gerichte (Ihren Privilegiis fori jedoch ohnnachtheilig) übernehmen, und in allen Anlagen bezahlen zu lassen, wie weniger nicht allergnädigst geruhen möchten, für Sich und Dero Böhmische Gesandte, auff Wahl-Reichs-Cräyß-Deputations-Collegial-und andern Tägen, auch Friedens- und dergleichen Conventen und Tractaten, wo ein König in Böhmen als Churfürst oder dero Gesandte als Churfürstl. in und außer Reichs concurriren, weder im Rang noch Ceremoniel vor andern Churfürsten oder Churfürstl. Gesandten sich etwas voraus zu nehmen, noch den geringsten Vorzug zu prætendiren, sondern in allen denen andern Churfürsten oder dero Gesandten, gleiches Tractament, Rang und Ceremoniel zu halten, zu geben, und hinwiederumb zu empfangen, wie dann auch von Ihro Käyserlichen Majest. als König in Böhmen vor dero Admission ad Collegium Electorale Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz ein schrifftlicher Revers unter dero allerhöchster Hand und Siegel dahin auszustellen und zu extradiren wäre, daß Se. Käyserl. Majest. als König in Böhmen Sr. Churfürstl. Gnaden und Ihren Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz, weder jetzt, noch in futurum, zu ewigen Zeiten, das geringste Nachtheil in Dero, Ihren hohen Ertz-Cancellariat alle in competirenden Reichs, als im Churfürstlichen führenden Directorio thun, sich dessen nicht anmassen, darinn einmischen, oder deroselben vor oder eingreiffen, noch daß es von denen Ihrigen geschehe, gestatten, oder auch durch sich oder andere veranlassen wollen, welchen Revers das gesamte Reich zu mehrer Ihrer Churfürstl. Gnaden, und deren Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz Versicherung durch eine absonderliche Assecurations-Acte oder Declaration in gewöhnlicher Reichs-Fertigung mit zu agnosciren zu beobachten, und sie dabey mit zu manuteniren hätten, dagegen das gesambte Reich hierdurch beschlossen und verbindlichst zugesagt und versprochen, Ihrer Kayserl. Majestät Cron und Königreich Böheim, sambt allen denselben incorporirten übrigen Landen, in des Reichs Schutz, Schirm und Protection zu nehmen, und selbige, wie andere Reichs-Lande, bey sich ereignenden unverhofften Nothfällen, wider allen inn- und auswärtigen unbillichen Gewalt, Innhalts der Executions-Ordnung, und anderer heilsamer Reichs-Satzungen, kräfftigst zu schützen. Signatum Regenspurg, den 30. Junii 1708.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

CLXXVI.

Königlicher und Chur-Böhmischer Revers, die Sicherstellung des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii betreffend, de Anno 1708.

WIr Joseph von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz ꝛc. Bekennen öffentlich, demnach wir den Uns als König in Böheim, und des Heil. Reichs Churfürsten, gebührenden Sitz und Stimme im Churfürstl. Collegio, zu dessen und des Heil. Röm. Reichs mehrerm Splendor und Beste, bey allen Ord- und extraordinari-Zusammenkünfften, es seye auff Reichs-Deputations-Collegial-oder andern Tägen, hinführo wiederumb einzunehmen, begleiten und verführen zu lassen, und zu solchem Ende einen eigenen Gesandten nacher Regenspurg abzuschicken, gnädigst gesinnet seyn; Von Uns aber unsers lieben Neven, des Churfürsten zu Maynz Liebden, einige Versicherung verlanget, daß solches Ihro und Ihren Nachfolgern am Ertz-Stifft Maynz an Ihren Directorial-Rechten ohne Præjudiz und Nachtheil seyn solle: So haben wir deroselben hierunter um so viel lieber willfahren wollen, als wie sie bey sothanen Ihro unstreitig zukommenden Rechten ehender zu vertheidigen, als im geringsten zu beeinträchtigen geneigt seyn. Erklären solchem nach und versichern für Uns und Unsere Nachkommen am Königreich Böheim Sr. Liebden den Churfürsten von Mäyntz hiemit und in krafft dieses Brieffs, daß wir deroselben und Ihren Successoren am Churfürstenthum und Ertz-Stifft Maynz, weder jetzo noch ins künfftige, zu ewigen Zeiten, das geringste Nachtheil so wenig in Dero Ihrem Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstl. Collegio führenden Directorio thun, und dessen nicht anmassen, darinn einmischen, oder deroselben vor- oder eingreiffen, noch daß es von denen unsrigen geschehe, gestatten, oder auch durch Uns oder andere veranlassen wollen. Zu Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. und Königl. anhangenden grössern Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den 14. Monaths-Tag Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnaden-reichen Geburth, im 1708. Unserer Reiche, des Römischen im 19. des Ungarischen im 21. und des Böhmischen im 4. Jahre.

Joseph ꝛc. ꝛc.

Wenceslaus Nobert, Graff Kinski,
Regis supremus Cancellarius.
Johann Wenzel, Graff Wratislau.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Regiæque
Majestatis proprium.
Maximilian Franz von Deblie.

CLXXVII.

Chur-Braunschweigischer Revers, wegen Ubernehmung eines Matricular-Anschlags, de Anno 1708.

NAchdem die in dem jüngsthin der Braunschweig-Lüneburgischen Chur halber errichteten Reichs-Schluß vom 30. Junii jetztlauffenden Jahrs, der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst, freywillig übernommen und versprochen, wegen aller dero innhabenden Landen, und deren Zugehörungen den Churfürsten Anschlag pro quanto matriculari in allē Reichs-Cräyß- und andern præstationibus & oneribus publicis, und sonst zum Kayserl. Cammer-Gericht 300. fl. Jährlich zu zahlen, nunmehro aber von wegen und im Nahmen der Röm. Käyserl. Majestät derenthalben gewisse Versicherung noch vor der Introduction in das Churfürstliche Collegium gefordert worden; Als verspreche hiemit in krafft obhabenden Churfürstlichen Gewalts, Nahmens Sr. Churfürstl. Durchl. Meines gnädigsten Herrens, daß Sie die Reichs-Cräyß- und andere Præstationes, wie auch 300. fl. zum Jährlichen Unterhalt des Cammer-Gerichts jedesmahl præstiren und liefern lassen wollen, dabey jedoch höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. quævis competentia vorbehalte und reservire.

Urkundlich habe die Reversales eigenhändig unterschrieben und ausgefertiget. So geschehen Regenspurg, den 4. Sept. 1708.

(L. S.) H. C. Freyherr von Limbach.

CLXXIIX.

Käyserl. Commissions-Decret, betreffend die Käyserl. allergnädigste Ratification des in der Böhmischen Refrequentations- und Chur-Braunschweigischen Introductions-Sache ins Churfürstl. Collegium, vom Reichs-Convent allerunterthänigst abgelassenen Reichs-Gutachten, publice dictirt den 7. Sept. 1708.

DEmnach die Röm. Käyserl. Majest. Unser allergnädigster Herr aus dem Ihro von des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen hier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten unterm 30. Junii nechsthin verstattetem allerunterthänigsten Gutachten vernommen, welcher gestallten unter Ihnen geschlossen worden, daß in die von weyland in GOtt ruhender Käyserl. Majestät Leopoldo glorwürdigsten Angedencken, dem von vielen Seculis her berühmten, und um das H. Röm. Reich durch sehr ersprießliche Dienste hochmeritirten Hauß Braunschweig-Lüneburg, Hannoverischer Männlicher Linie, nach der Ordnung der Erstgeburth zugelegte und verliehene Chur-Würde zu willigen seye: So haben sie nach dessen reiffer Erwegung an dero Geheimen Rath und höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarium, den hochwürdigsten, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der H. Röm. Kirchen tit. St. Sylvestri Priester, Cardinaln von Lamberg, Bischoffen und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau, ꝛc. allergnädigst rescribiret, und der Reichs-Versammlung kund zu machen anbefohlen, daß Sie sothanes Gutachten in Käyserl. Gnaden approbiren und genehm halten, mithin auch Ihres allerhöchsten Orths in oberwehnte Chur willigen, und darzu mit Ihre Käys. Authorität, Einwilligung und Bestättigung, also und dergestallt, daß zuförderst und vor allem fest gestellet sey und bleibe, daß gegen die Introduction dieser Braunschweigischen Chur obernannter Linie in der Ordnung der Erstgeburth auff dem Fall, wann aus dem Hause Pfaltz so wohl Rudolphinischer als Wilhelminischer Linie kein Catholischer Churfürst wäre, sondern selbige Chur an einen Augspurgischen Confessions-Verwandten nach der in Electoratibus & Domo Palatina üblichen und ungekräncket bleibenden Ordnung und Jure succedendi gefallen seyn, mithin in jetztgedachtem Hauß diese beyde Fälle sich nach Verhängnüß GOttes würcklich zugetragen haben würden, die Hannoverische Chur-Linie aber noch stünde, alsdenn denen Catholischen im Churfürstl. Collegio ein votum supernumerarium verstattet, und krafft dieses würcklich in allerbester und kräfftigster Form Rechtens zugelegt seyn und bleiben, solche auch ohne einige Wiederrede oder Hindernüß, wie die erdacht werden könte oder möchte, bey allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations- und andern Tägen oder Zusammenkünfften, wie die Catholischen Churfürsten sich darüber miteinander weiter vergleichen, geführt werden, hingegen da man wegen der verlangten Substitution, worüber ferner zu berathschlagen, und darinnen, wo möglich, einen vergnüglichen Schluß zu fassen, ausbedungen und vorbehalten bleibet, zu verhoffender Entschliessung kommen, oder auch obgedachte Hannoverische männliche Chur-Linie ehe, als in beyden Pfältzisch-Rudolphinisch-

phinisch- und Wilhelminischen Linien die Catholische Churfürsten abgehen würden, oder sich auch zutrüge, daß entweder die Pfältzische Chur auff einen Catholischen künfftighin wiederumb käme, oder die Braunschweig-Hannoverische Chur-Linie nach der Hand wieder abgienge, oberwehntes Votum supernumerarium, als von selbsten cessiren und auffhören solle, und daß die Chur-Braunschweig wegen aller dero ietzt innhabenden Braunschweigischen Landen und deren Zugehörungen den Churfürsten Anschlag pro quanto matriculari in allen Reichs- und Creyß- auch andern præstationibus & oneribus publicis und sonsten, zum Cammer-Gericht aber 300. fl. zu Cammer-Zielern jährlich übernehme und auszahle. Worüber, wie Se. Churfürstl. Durchl. sich ohne Zweiffel willig erklären werden, also werden auch Ihro Kayserl. Maj. gnädigst verfügen, daß deroselben in dem Churfl. Collegio der behörige Sitz und Stimme ohne Verzug eingeräumet werde. Daß übrigens Churfürsten, Fürsten und Stände das Ihro Kayserl. Maj. als König in Böhmen und des H. Reichs Churfürsten zustehende undisputirliche Recht und Befugniß den Böhmischen Sitz und Stimm in allen Deliberationibus im Churfürstl. Collegio bey Ordinari- und Extraordinari-Zusammenkünfften, Reichs-Creyß-Deputations-Collegial- und andern Tägen zu bekleiden und zu führen einhelliglich erkennen, und dessen zu des Churfürstl. Collegii und gesambten Reichs mehrern Splendor und Besten, nach dero allergnädigstem Belieben selbst, oder durch gnungsam gevollmächtigte Gesandschafft sich zu gebrauchen Ihro freystellen, solches gereichet deroselben zu besonderem danck nehmigen Gefallen. Und gleichwie sie von nun an bey gegenwärtigen Reichs-Tag damit wiederum einen Anfang zu machen Vorhabens seynd, und zu dem Ende eine Gesandschafft anhero abgeordnet:

Also werden sie in allen Reichs-Geschäfften ob denen Gesetzen halten, seynd auch ferner erbiethig, und declariren hiemit gnädigst, daß Sie wegen dero Erb-Königreichs Böheim und zugehöriger Landen, nicht nur allen Reichs- und Creyß-Oneribus & Præstationibus publicis, auch andern Anlagen, fürdershin einen Churfürstlichen Anschlag, sondern auch zum Kayserlichen Cammer-Gericht 300. fl. auff die Maaß und Weise, und mit der Befugniß, wie andere Churfürsten übernehmen und bezahlen lassen, auch auff Wahl-Reichs-Creyß-Deputations-Collegial- und andern Tägen, ingleichen Friedens- und dergleichen Conventen, wo ein König in Böhmen als Churfürst, oder dessen Gesandte als Churfürstliche, in- und ausser Reichs concurriren, sich weder im Rang noch Ceremoniali vor anderen Churfürsten oder Churfürstl. Gesandten etwas voraus nehmen, noch den geringsten Vorzug prætendiren, sondern in allen denen andern Churfürsten oder dero Gesandten gleiches Tractament, Rang und Ceremonial halten, geben, und hinwiederum empfangen wollen, wie sie dann auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz den verlangten Revers zum Uberfluß allbereits desto williger aushändigen lassen, als weniger ein König von Böhmen, deroselben in dem Ihrem Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- oder auch im Churfürstlichen Collegio führenden Directorio den geringsten Nachtheil oder Eingrieff zu thun befugt ist, wo hingegen Sie so wohl den in dem Reichs-Gutachten verbindlich zugesagtem des Heil. Reichs Schutz, Schirm und Protection sich für dero Cron und Königreich Böheim, und alle demselben incorporirten Landen, in allen unverhoffenden Nothfällen wider in- und auswärtige Gewalt gewiß und ungezweiffelt versprechen, als auch bedingen und reserviren, daß obiges alles im übrigen dero Königreichs Böhmen Würden, Rechten, Privilegiis fori, und andern Freyheiten und Gerechtsamen, auff keine Weise nachtheilig oder præjudicirlich, sondern dieselbe sampt und sonders überall auffrecht und unverletzt seyn und bleiben sollen. Welches dann obhöchstermeldte Ihro Hochfürstl. Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschafften und Gesandten hiermit nicht verhalten wollen, denen Sie mit freundlichen geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 6. Septembris des 1708. Jahrs.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Paßau.

(L. S.)

CLXXIX.

Conclusum per Oesterreich, die Chur-Böhm- und Braunschweigische Readmission und Introduction ins Churfürstl. Collegium betreffend, de Anno 1708.

ALs der von dem Chur-Mayntzischen Directorio verfaßte Aufsatz der an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, vermög von Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schlußes vom 30. Junii auszuhändigen versprochenen Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration in dem Churfürstl. Collegio verlesen, und seines Innhalts erwogen, ist dafür gehal-

gehalten und geschlossen worden, daß man es Fürstlicher Seits allerdings dabey bewenden und geschehen lassen könne, daß demnechst die Böhmische Refrequentation und Chur-Braunschweigische Introduction in das Churfürstliche Collegium ohne weitern Anstand vor sich gehe, wobey jedoch auch die Communication des in erstgemeldtem Auffsatz angezogenen Königlichen und Chur-Böhmischen Revers verlanget worden.

CLXXX.

Reichs-Städtisches Conclusum vom 7. Septembris 1708. die Böhmische Readmission zur Chur concernirend.

NAchdeme beyder höherer Hochlöbl. Reichs-Collegiorum unterm heutigen dato beliebt, und die in Böhmischer Chur Readmissions-Sach an Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz und dero höchsten Herren Successoren an hohen Ertz-Stifft von Reichs wegen auszustellende Assecurations-Acte betreffendes gemeinsame Conclusum, nebst dem zulänglich mit communicirten Project dicti Documenti Assecurationis, in dem Städtischen Collegio in Deliberation gezogen, und dann selbige dem am 30. Jun. dieses Jahrs errichtetem Reichs-Gutachten conform befunden worden, als will man zu mehrer höchstbemeldt Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz und dero Herren Successoren Sicherheit, von ermeldten Reichs-Städtischen Collegio wegen obvermerckt beeder Hochlöbl. höherer Conclusa hiemit vollkommen accedirt haben.

CLXXXI.

Derer dreyen Reichs-Collegien Schluß, nebst der Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration, ingleichen dem Kayserl. Ratifications-Decret, daß die Readmission der Cron Böheim in das Churfürstl. Collegium bey allen Ordinari und Extraordinari-Zusammenkünfften Chur-Maynz an seinem Ertz-Cancellariat und davon dependirenden Gerechtsamen ohnschädlich seyn solle, nebst dem Kayss. Ratifications-Decret, de Anno 1708.

ALs in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, daß laut Innhalt des von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlußes in puncto der Böhmischen Readmission und Chur-Braunschweigischen Introduction in das Churfürstl. Collegium die Cron Böhmen den beliebten Revers Ihrer Churfürstl. Gnaden und deren Herrn Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz extradiren solle, dieser auch bereits ausgehändiget worden, und nun auff die in gedachtem ratificirten Concluso Imperii zu errichten und auszustellen habende Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration über gedachten Chur-Böhmischen Revers ankomme, dieses aber in förmliche Propositon und Deliberation gestellet; So ist nach der Sachen ferner reiffen Uberlegung geschlossen worden, daß folgende Assecurations-Acte oder Declaration Ihrer Churfürstl. Gnaden, und dero Herren Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz, zu ihrer allerseitigen dermahlig und künfftiger mehrer Versicherung ihres höchsten Ertz-Cancellariats und davon dependirenden Reichs-Directorial-Gerechtsamen, Eingangs gedachten Reichs-Schluß zu Folge zu extradiren, und unter dem Churfürstl. Maynzischen dermahligen gebräuchlichen Directorial-Innsiegel zu fertigen seye, wie hernach folget.

Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration.

Nachdeme von Ihrer Kayserl. Majestät das Reichs-Gutachten vom 30. Jun. jüngsthin in der Böhmischen Readmissions- und Chur-Braunschweigischen Introductions-Sache ins Churfürstl. Collegium, unterm 6. Septembris lauffenden Jahrs allergnädigst und dabey dieses nominetenus in vim legis pragmaticæ mitratificirt worden, daß Krafft des von Ihrer Kayserl. Majestät, als König und Churfürst zu Böheim, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, der in dem obgedachten Reichs-Schluß angemerckte Königl. und Churfürstl. Böhmische Revers unter Sr. Kayserl. Majest. allerhöchsten Hand und Insiegel extradirt worden, die Cron Böheim aber dadurch verbunden seyn solle, Ihro Churfürstl. Gnaden und Ihren Herrn Successoren am Churfürstenthum und hohem Ertz-Stifft Maynz, weder jetzt noch in futurum, zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil, so wenig in dero ihrem hohen Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstl. Collegio führenden Directorio zu thun, sich dessen nicht anzumassen, darinn nicht einzumischen, oder deroselben vor oder einzugreiffen, noch daß es von den Ihrigen geschehe zu gestatten, oder auch durch sich oder andere zu veranlassen; und dann dieser Revers nun auch unterm Dato Wien den 14. Monaths-Tag Augusti, obgedachten Jahrs, würckl. Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz in originali extradiret worden; Als haben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte, Nahmens Ihrer Herren Principalen, Committenten und Obern, hierauff nach Innhalt und in Krafft obangezogenen von Kayss. Maj. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlußes, durch gegenwärtige absonderliche in ietztgemeldtem ratificirten Reichs-Schluß zugesagte und auszustellen beschlossene Assecurations-Acte oder Declaration zu mehrer Ihrer Churfürstl. Gnaden und dero Herrn Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz Versicherung obangezogenen Königl. und Churfürstl. Böhmischen extradirten Revers, gleich von Ihrer Kayserl. Maj. bereits obgemeldter maßen per Decretum Cæsareum ratificatorium geschehen, also nun auch von Reichs wegen verstandener maßen, in allerbeständigst- und kräfftigster Form Rechtens solennissime hiemit agnosciren, und mit beobachten wollen und sollen, auch Ihrer Churfürstl. Gnaden, dero Herrn Successorn am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz dabey jederzeit kräfftig zu manuteniren sich verbunden, und solle sothane in vim legis pragmaticæ von Kayserl. Majest. und dem Reich durch oberwehnten Reichs-Schluß errichtete, und im selben fundirte Declaration hernechst per specialem §. in den künfftigen Reichs-Abschied inseriret werden, und ist diese Reichs-Declaration von dem Churfürstl. Maynzischen Reichs-Directorio unter dem dermahligen gebräuchlichen Reichs-Directorial-Innsiegel in duplo gefertiget, denen Ständen des Reichs per Dictaturam publicam communicirt, das eine Original der Kayserl. höchstansehnlichen Commission auch zugestellt, das andere aber ad Acta Imperii, ad perpetuam rei memoriam zu deponiren verlangt worden, und dieses um Ihrer Churfürstl. Gnaden und dero Herrn Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Maynz zu allen Zeiten in ihren höchsten Ertz-Cancellariats-Gerechtsamen, und davon dependirenden Reichs- und Churfürstl. Directorio in allen Orten und Zusammenkünfften desto besser ausser allem Præjudiz und von Reichs wegen sicher zu stellen. Wobey ferner beliebt und beschlossen worden, daß die Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration Ihrer Kayserl. Maj. von Reichs wegen, mit dem allerunterthänigsten Ersuchen, (wie hiemit beschiehet) zu übergeben wäre, sie allergnädigst geruhen möchten, darüber dero Kayserl. Ratification, zu mehrer der Sachen Ihrer Churfl. Gnaden, und deren Herrn Successoren am Ertz-Stifft Versicherung, allermildest zu ertheilen. Signatum Regenspurg den 7. Septembris 1708.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

CLXXXII.

Kayserl. Ratifications-Decret die Königl. und Chur-Böhmische Readmission betreffend, de Anno 1708.

DEr Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Geheimer Rath und bevollmächtigter Principal-Commissarius bey noch währendem Reichs-Convent, der Hochwürdigst-Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Tit. Sti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des H. Röm. Reichs Fürst zu Paßau ꝛc. hat aus heute dato errichtetem und Sr. Hochfürstl. Eminenz extradirtem Reichs-Concluso die Occasione der Chur-Böhmischen Befugniß, zu Frequentirung des Churfl. Collegii verlangte Assecuration Ihrer Churfl. Gnaden zu Maynz, und dero hohen Ertz-Stifft competirenden Reichs- und Churfürstl. Collegial-Directorii betreffend, mit mehrerm eingenommen, wessen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammlete fürtreffliche Räthe, Bothschafften und Gesandten in folgends den 30. Jun. nechsthin in der Braunschweig-Hannoverischen Chur-Sache errichteten, und von Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigst approbirten Concluso, Trium Collegiorum sich darüber vereinbahret, erkläret und verbündlich gemacht haben; Und sintemahl Ihre Hochfürstl. Eminenz selbiges der Kayserlichen allergnädigsten Intention gemäß erfunden; als wollen dieselbe von Kayss. Commission wegen, Krafft habenden allergnädigsten Vollmacht, in allerhöchstem Nahmen Sr. Kayserl. Majestät solch Reichs-Assecuratorium hiemit in bester Form und Maaß approbirt, ratificirt und bestätiget haben. Und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminenz vorernannter Churfürsten und Ständen des Reichs Räthen, Bothschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 7. Septembris des 1708. Jahrs.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Paßau.

(L. S.)

CLXXXIII.

Reichs-Schlüße, das dem Chur-Hause Hannover beyzulegende Ertz-Schatzmeister-Ambt betreffend, de Anno 1710. siehe oben Part. Gen. p. 1129.

CLXXXIV.

Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret, wegen des Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg beyzulegenden Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amts, dictirt auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg per Moguntinum **den 4. Apr.** 1710. siehe oben Part. Gen. p. 1130.

CLXXXV.

Der dreyen Reichs-Collegien Schluß den Rang im Sitzen und Votiren derer Reichs-Städte bey Reichs-Deputationen betreffend, nebst des Kayserl. Principal-Commissarii Ratification, **de Anno 1707.**

DEmnach bey einem Hochlöbl. Reichs-Convent vorgekommen, was gestalten in der Münsterischen so genannten Erb-Männer Revisions-Sach zwischen denen deputirten Reichs-Städten Augspurg und Franckfurth, der Præcedenz halber, sich einige Differenz erhoben, und dann nicht unbillich zu besorgen, es dörffte dergleichen bey innstehender Extraordinari Reichs-Cammer-Visitations-Deputation, unter denen in dieser Sach auch deputirten Reichs-Städten sich von neuem ereignen wollen, hierdurch aber diesem so heilsamen Werck eine fernere Verzögerung zugezogen und causiret worden; Als ist in allen drey Reichs-Collegiis für gut befunden und geschlossen worden, daß bey oberwehnter Reichs-Visitations-Deputation in Conformität des bey dem Reichs-Abschied de Anno 1654 von Reichs wegen verglichenen schematis Deputationum extraordinariarum, sämmtliche deputirte Städte und deren subdelegirte, im Sitzen und Votiren den Rang sine Respectu ad scamna, so haben und nehmen, als in dem sie von Reichs wegen in dieser Visitations-Deputation beliebt, und von Ihro Kayserl. Maj. ratificirten Schemate gesetzt seynd, übrigens aber hierdurch keiner unter Ihnen, an Ihrer sonsten habenden Vorsitz-Gerechtigkeit, auff einige Weise præjudiciret, sondern vielmehr jeder dero Gerechtsame hiemit per expressum reserviret seyn, und dieser Schluß der Kayserl. höchstansehnlichen Commission gebührend zu übergeben, dieselbe anbey, wie hiemit beschiehet, zu ersuchen sey, ob moræ periculum solchen von Kayserlicher Commissions-wegen, gnädigst zu ratificiren, damit diese Sache Ihren schleunigen Fortgang gewinnen, und darinnen nichts gehindert werden möge. Signatum Regenspurg den 27. Apr. 1707.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Ratification der Kayserl. höchstansehnlichen Commission auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg des vorherstehenden Reichs-Schlußes.

Von wegen und im Allerhöchsten Nahmen der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrens, hat derselben würcklicher Geheimbder Rath und bey noch fürwehrendem Reichs-Convent höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der hochwürdigst-hochwohlgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Tit. Sancti Sylvestri Priestern, Cardinal von Lamberg, Bischoff, und des H. Röm. Reichs Fürst zu Paßau ꝛc. das von des allhier versammleten Reichs wegen an Se. Hochfürstl. Eminenz gebrachte Gutachten, unterm dato 27. April dieses Jahrs, und den zu Hinlegung des zwischen des Heil. Röm. Reichs zu instehender Extraordinari Cammer-Gerichts Visitation deputirten Städte sich regenden Session-Zwistes darinn für gut angesehenen Weg und Reservation, hiermit Krafft allergnädigst anvertrauten Principal-Commissariats bestätigen und ratificiren, auch solches denen anwesenden der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten nicht verhalten wollen. Denen sie mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 30. April Anno 1707.

(L. S.)

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Paßau.

CLXXXVI.

Acte, so die Evangelische Fürstl. Herren Gesandten in Comitiis **wegen des** circa Jus deputandi ex suo corpore **mit denen Herrn Catholischen habenden Streits unter sich gemacht, und** ad Acta Directorii Evangelici **gebracht,** de dato **Regenspurg den 4. Febr.** 1711.

NAchdeme der Evangelischen Fürsten und Stände des Fürsten-Raths hier anwesende fürtreffliche Gesandschafften einem Evangelischen Corpori zu vernehmen gegeben, was gestalten eine Zeit her die Herrn Catholische in gedachtem Fürstl. Collegio, so offt von Anordnung einer Reichs-Deputation-Handlung darinnen vorgefallen, sich eine besondere Affaire gemacht, ihnen in Ihr Jus deputandi ex suo corpore einzugreiffen, und durch die intendirende majora Ziel und Maaß zu geben, welchem Dessein aber vorzukommen sie ohnlängst eines gewissen Concluß sich unter einander verglichen, mit der Abrede und beständigem Vorsatz, darüber steif und fest zu halten, und sich davon durch keine der Herrn Catholischen dargegen machende Attentata verdringen zu lassen, welches Conclusum von Worten zu Worten lautet, wie folget:

CONCLUSUM.

Nachdeme sich eine Zeit her je mehr und mehr geäusert, daß ein hochlöbl. Corpus Catholicum in dem Fürsten-Rath bey anordnenden Reichs-Deputationen auff der Evangelischen Stände Deputirte mit zu stimmen, und daraus causam totius Collegii zu machen, sich auff alle Weise bemühe, damit solcher Gestalt hierüber ein Schluß per majora könne gemacht, mithin denen Evangelischen Ständen das Jus, suos privative deputandi, in effectu entzogen werden, und aber dieses Vorhaben nicht nur wider den Westphälischen Frieden und bißherige Observanz, sondern auch wider die Eigenschafft der Sache selbst, da bekannter massen die Corpora deputiren, directo lauffet, darein auch Status Evangelici, ohne Ihr höchstes Præjudiz, nimmermehr zu consentiren vermögen:

So hat man heut dato hierüber eine vertrauliche Conferenz gehalten und unanimiter geschlossen, daß man sich obgedachtem Beginnen einmüthig zu widersetzen, und zu mehrerer Erreichung dieses Scopi allemahl, so offt von Errichtung Reichs-Deputationen in dem Fürstlichen Collegio geredet werden solle, vorhero zeitlich zusammen zu thun, und so wohl ratione numeri, als personarum deputandarum mit einander zu vergleichen, hernach pro Concluso Corporis in Collegio Principum durch den vorsitzenden ad protocollum zu geben, und darüber fest und unbeweglich zu halten hätte, biß man sich gestalten Sachen nach eines andern amicabiliter verglichen. Und damit auch dieser Schluß und verbindliche Abrede desto mehr Bestand und Kräffte habe, ist ferner für gut befunden worden, mit denen übrigen Evangelischen Ständen im Churfl. und Reichs-Städtischen Collegio daraus zu communiciren, und nicht allein Ihren Beytritt zu verlangen, sondern auch das Chur-Sächsische Directorium zu requiriren, daß selbiges in solcher Conformität ein Conclusum totius Corporis abfassen, und so wohl dasselbe als ietziges der Evangelischen Fürstl. Herrn Stände genommenes Concert zu denen Directorial-Actis ad perpetuam rei memoriam legen, und damit auch Posteri bey diesem und künfftigen Reichs-Tägen sich darnach richten mögen, fleißig asserviren solle. Geschehen Regenspurg den 13. Oct. 1710.

Und aber Eingangs erwehnter der Evangelischen Fürsten und Stände hiesige vortreffliche Gesandschafften die Nothdurfft zu seyn erachtet, mit einem gesambten Evangelischen Corpore hieraus zu communiciren, und zu mehrer Manifestir- und Versicherung dieses ihres Entschlußes, denselben ad Acta Directorii Evangelici zu geben, auff daß auch die Posterität sich darnach bey allen Zeiten richten möge, und deshalben heut dato vom Corpore Evangelico specialiter Ansuchen geschehen, so dieses Verlangen für billich befunden, auch daß demselben zu deferiren geschlossen; Als ist hierüber gegenwärtiges Conclusum gemacht und verlangter massen ad Acta Directorii gelegt, auch zu Bezeug- und mehrer Bekräfftigung dessen mit dem gewohnlichen Directorial-Insiegel bedrucket worden. So geschehen Regenspurg, den 4. Febr. An. 1711.

(L. S.)

Chur-Sächsische Legations-Cantzley.

Nota. Daß weder das Churfürstl. Collegium, noch das Reichs-Städtische mit dem Fürstlichen Causam communem in dieser Deputations-Sache machen können, ist die Ursache: Weil im Churfürstl. Collegio die ordinarii Deputati bey allen Reichs-Deputationen festgestellet, und seynd solche:

Chur-Mayntz.	Chur-Sachsen.
Chur-Bayern.	Chur-Brandenburg.

Diese bleiben beständig, jedoch nachdem Chur-Bayern proscribiret worden, ist an dessen Statt, bey der Cammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar, Chur-Pfaltz denominiret worden. Weil aber nach der Zeit Chur-Böhmen und Chur-Braun-

Braunschweig noch ins Churfürstl. Collegium gekommen: So stehet dahin, wie es ins künfftige damit gehalten werden dürffte, indem Chur-Böhmen unter denen Weltlich-Catholischen Fürsten den Vorgang hat, und insgemein der erste Geistliche und erste Weltliche Catholische Churfürst pflegt deputirt zu werden. Bey denen Evangelischen aber gehet es nach der Ordnung, nemlich, daß vom selbigen die 2. erstere im Churfürstl. Collegio, als Ordinari-Deputati pflegen consideriret zu werden. Daß aber das Reichs-Städtische Collegium auch nicht mit denen Fürstlichen Evangelischen Herrn Gesandten causam communem machen kan, rühret daher, daß in selbigem bißhero hergebracht worden, daß das Evangelische Directorium darinn die Reichs-Städtische Deputirte benenne, und also in diesem Stück die Herrn Evangelische im Reichs-Städtischen Collegio mehr Juris, als die Catholische haben, um welches Præcipuum, wann das Reichs-Städtische Collegium der Fürstlichen Evangelischen Herrn Gesandten Meynung secundiren wolte, selbiges leicht kommen, oder solches fürs künfftige verschertzen dörffte.

CLXXXVII.

Reichs-Conclusum, worinn Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg das Commando der Reichs-Armee auffgetragen worden, nebst Kayserl. Approbations-Decret, de Anno 1707. siehe oben Part. Gen. p. 749. seq.

CLXXXVIII.

Kriegs-Ordnungen und Disciplins-Puncta, so bey der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Armee im Reich zu beobachten publicirt worden, de Anno 1707.

WIr Georg Ludwig von GOttes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst. Demnach die durch gute Ordnung auch von unseren Vorfahren mit einem so grossen Eiffer hergepflantzte, und mit so patriotischen Gesetzen bewährte Kriegs-Disciplin nächst GOtt das einige Fundament ist, worauff man die Hoffnung aller vortrefflichen Thaten, und glücklichen Successen im Krieg bauen muß, und ohne welche alles lauter Confusion, und nichts Gutes auff keinerley Weise zu erwarten ist.

Nun aber ermeldte Kriegs-Disciplin durch die viele eine Zeit hero eingeschlichene Mißbräuche bey einigen in Vergessenheit, bey denen andern in Ohnachtsamkeit gerathen, und solcher Gestalten alterirt worden, daß selbige einiger massen auf den alten Fuß und löblichen Herkommen wiederumben einzuführen, nothwendig ein scharffes Einsehen geschehen muß, und dannenhero wir bey der hier anwesenden Unserm Ober-Commando dermahls untergebenen Armee, die nicht allein hier nachgehende Puncten öffentlich, zu jedermanns Wissenschafft, publiciren zu lassen, nothwendig erachtet, sondern auch so wohl die Officiers, als Gemeinen, zu deren genauen Beobachtung mit allem Ernst und Nachdruck anzuhalten gesonnen seynd; Als wird solchemnach ein ieder sich zu richten haben, und zwar:

1. Gleichwie aller Seegen, Heyl, Glück, und Gutes von GOtt dem Allerhöchsten seinen Ursprung hat, und wir Ihme derohalben nicht allein vor die bereits empfangene Gutthaten täglich zu dancken, vermög der Gesetzen der Natur verbunden, sondern auch um den weiters bedürfftigen, und künfftig verlangenden Seegen, die Göttliche Allmacht durch ein fleißig und andächtiges Gebet anzuruffen schuldig seynd.

2. Als wird dem uralten löblichen Gebrauch nach, dermahlen bey denen kurtzen Tagen alle Morgen eine Stund in dem Tag das gewöhnliche Zeichen zum Gebet gegeben werden, und zwar mit folgender Ordnung, daß solches von dem ersten Regiment auf dem rechten Flügel seinen Anfang nehme, und folgends durch alle Regimenter zu Fuß und zu Pferd von der rechten zur lincken Hand continuire, auch allerseits zu einer Zeit, und nicht, wie bishero bey einen oder den andern, eine halbe Stund, oder mehrers zu frühe, oder zu spat verrichtet werde, die Regimenter in der andern Linea reguliren sich nach der ersten, und halten, wann bey der ersten angefangen worden, ihre Zeichen und Gebet gleichfalls in jetzt bemeldter Ordnung.

3. In eben dieser Zeit, und Ordnung solle wiederumben Abends eine Stund vor einbrechender Nacht das Zeichen gegeben, und das Gebet verrichtet, und dann nach vollendeter Betstund alle Abend bey der Reuterey jedesmahl ordentlich zur Wacht geblasen werden, welcher löbl. Gebrauch von unsern Vorfahren zu einem Zeichen der Ablösung, anietzo aber, da man morgens ablöset, zum Zeichen der Wachsamkeit dienen soll.

4. Sollen die Herrn Officiers ihre Untergebene, daß sie sich bey besagtem Gebet alle Nacht einfinden, fleißig ermahnen, und antreiben, auch da ein- oder anderer aus Verachtung dieses löblichen und nöthigen Gebrauchs nicht erscheinen wolte, selbigen so dann mit Gewalt darzu halten, und keinesweges zulassen, daß durch einen schlim-

schlimmen, oder liederlichen Menschen bey einem Regiment, oder der Armée ein Aergernüß entstehen thue.

5. Das Gottslästern, Brennen, Schänden, Morden, Stehlen, Plündern, Auslauffen, auch andere gegen Himmel-schreyende Laster, und Unbarmhertzigkeiten, sollen hiemit aufs allerschärffste verbotten seyn, und die darwider handlende Ubertreter, ohne Hoffnung einiger Gnad, an Leib und Leben gestrafft werden; die Officiers aber, die zu dergleichen Mißhandlungen durch die Finger sehen, nach Befinden der Sachen exemplarisch abgestrafft werden.

6. Die Feld-Wachten, samt denen darzu gehörigen Officiers, sollen eine Stund vor anbrechenden Tag sich alle Morgen versammlen, an dem Ort, wo es befohlen wird; Damit aber solches um so viel punctualiter geschehe, als solle der Rittmeister von der Bereitschafft eines jeden Regiments, nach geschlagener Schaar-Wacht, die zu der Feld-Wacht commandirte Officiers und Gemeine, auf daß sie sich an bestimmten Ort, nemlich, allwo die Feld-Wacht zusammen kommt, begeben, so bald sie versammlet seynd, zu der bereits ausgesteckten Wacht marchiren, und daselbst so lang beysammen halten, bis in dem Lager das Gebet vorbey seyn wird, so dann wird erst die alte Wacht durch die neue abgelöst, und übergiebt ein Officier dem andern seine Posten mit fleißiger Veranstaltung alles und jedes, was ihm den vorigen Tag anbefohlen worden; Nachdeme sie zuvor wohl recognosciren lassen, ob nicht ein Feind in der Nähe herum versteckter seyn möge, worauf selbe folgends in guter Ordnung wiederum ins Lager anrücken, zu welchem Ende eine Stund nach angebrochenen Tag der commandirt-gewesene, und ablösende General-Wachtmeister sich selbsten in Person einfinden, und einer dem andern die Posten und Wachten einantworten solle.

7. Die ordinari Bereitschafft, oder Piquet, wie mans pflegt zu nennen, rucket Abends nach der Betstund ein jeder zu Fuß mit seinem Gewehr zu seiner Standart, und Morgens nach geschlagener Betstund wiederum an seinen Ort, die Pferd aber der Bereitschafft bleiben Tag und Nacht gesattelt, gezäumt, und die Leut ingleichen fertig, alle Augenblick, da es befohlen würde, aufzusitzen.

8. Die Mittags-Stund bey der Infanterie und Dragonern solle gleichmäßig in ihrer Ordnung gehalten, und ehender von keinem Regiment darzu geschlagen werden, bis nicht von der Haupt- oder General-Wacht zuvor der Anfang gemacht ist.

9. Bouteselle, oder zu Pferd blasen, oder blasen zu lassen, solle sich niemand ohne expressen Befehl des commandirenden Generals unterstehen, es wäre dann Sach, daß ein- oder anderer General solches, aus sehr erheblichen Ursachen, oder pressanten Gefahr, vor sich selbsten zu thun genöthiget würde.

10. Wann Bouteselle bey dem commandirenden Generalen zu blasen angefangen wird, soll von denen Regimentern ordentlich geantwortet, und zu dem Ende allezeit ein Trompeter in dem Haupt-Quartier von jedem Flügel, so das Zeichen auf jeden geben solle, auf Ordonnance erscheinen, und dann bey den Regimentern bey der Leib-Standart ingleichen einer sich einfinden, der hierauf Acht habe. Bey der Infanterie hat es mit dem Trommelschlag nach ihrer Art seine gleiche Bewandtnüß.

11. Nachdeme sich auch bißhero zugetragen, daß ein- oder anders Regiment nach seinem Gutbefinden aufsitzen, und ausrucken thut; als sollen führohin, so bald zu Pferd geblasen wird, alle Regimenter zugleich auf einmahl auffsitzen, und ausrucken, keines aber ausser nothdringender Gefahr mit Gewehr oder zur Musterung, noch sonsten sub quocunque prætextu ohne Unser Vorwissen, oder eines anderen commandirenden Generals, aus dem Lager rucken, und wird in diesem gleich in allem andern ihrer Conservation halber von der Generalität die gehörige Obsicht getragen, auch schon zu rechter Zeit befohlen werden, wann ein oder anders Regiment wiederum abziehen solle.

12. Bey dem Fouragiren ist gleichfalls eine Zeit her eine solche Confusion eingeschlichen, daß nicht allein der Armée und einem jeden in Particulari gar leicht ein grosser Schaden, sondern auch dem Feinde ein mercklicher Vortheil dardurch zu erwachsen hätte können; Dannenhero die hohe Noth erfordert, auch hierinn falls eine beständige Ordnung vorzuschreiben, wornach ein jeder sich zu richten, und ob deren genauer Observanz die löbliche Generalität vest zu halten wissen wird, und zwar auf folgende Weiß:

13. Nemlich alle Morgen eine Stund in dem Tag, nachdeme zu dem Gebet geschlagen worden, sollen alle die Fouragirer, wann anderst die Ordre zu Fouragiren gegeben worden, samt denen darzu commandirten Officierern und Gemeinen, mit oder ohne Gewehr, nachdem es befohlen, ein jeder vor seinem Regiment sich Trouppen-Weiß sammlen, so dann keiner ohne gegebene Ordre bey Leib- und Lebens-Straff von seinem Officier sich nicht entfernen, noch heraus lauffen, sondern bey seinen Trouppen bleiben, und allein an den Ort, wo sie von dem Officier hingeführt worden, und nirgend anderst von dem Regiment weiter nicht aus- oder vorrucken, ehe und bevor es ihme von dem, der

alle Fouragirer selbigen Tag commandirt, anbefohlen wird.

14. Mit der Infanterie, weilen mancher Officier durch derley Unordnungen in Ruin gerathen ist, solle es, zu Verhütung dessen, gleichmäßig wie bey der Reuterey, observirt werden, und die Fouragirer vom Fuß-Volck zu jetzt bestimmter Zeit sich ebenfalls von ihren Regimentern zusammen ziehen, auch von einem jeden Regiment ein Fähndrich, ermeldte Fouragirer in Zaum zu halten, und gleich denen von der Cavallerie fouragiren zu machen, darzu commandirt werden.

15. Die von der Artillerie können vor ihrem Lager in ihrer gewöhnlichen Ordnung die besagte Zeit mit ihren Wagenmeistern sich sammlen; deßgleichen versammlen sich daselbst aller Fouragirer von dem General-Staab, Commissariat-Voluntairs, und andern ausser denen Regimentern stehenden Soldaten und Kriegs-Bedienten, welche nach bedeuter Artillerie im Fouragiren sich gleichfalls reguliren sollen; damit aber dieses jetzt anbefohlener massen vollzogen werden möge, wird alle Morgen mit anbrechendem Tag ein commandirender Lieutenant nebst 30. Pferden vor der Artillerie den General-Gewaltiger erwarten, so dann mit selben, wo er hin verlangt, marchiren, und ihme in allem und jedem gebührend zu handen gehen. Gedachter General Gewaltiger aber wird ernstlichen Befehl haben, bey Verlust seiner Charge, und andern scharffen militarischen Straffen, die wider diese Fouragir-Ordnung ertappende Ubertreter, im Aus- oder Einrucken in das Lager, ohne einiges Ansehen, wer sie sind, oder wem sie zugehören, alsobald beym Kopff zu nehmen, vor das erste mahl ein Ohr, vor das andere beede abzuschneiden, und drittens gar auffzuhäncken.

16. Wie die Bagage auff einander marchiren solle, ist die Ordnung bereits verfaßt, und dem General-Wagenmeister eingehändiget worden, wobey anderst nichts anzufügen, als daß dem Profosen von einem ieden Regiment, wie vor diesem gebräuchlich gewesen, eine Fahne gegeben werde, hinter welchem alle die Weiber und reitender Troß von selbigem Regiment her reiten, und sich davon nicht entfernen sollen, widrigen Falls, wann ein oder anderer von Reutern oder Troß anderswerts nach Gefallen vagiren, oder sich nebst denen Trouppen auff die Seiten voraus zu schleichen unterfinde, selbiger oder selbige vors erste mahl ausgeplündert, oder da dieses nicht verfangen wolte, auch nach Gestalt des Verbots an Leib und Leben gestrafft werden solle; wo und wie aber ermeldter Troß zu marchiren habe, wird nach Gelegenheit der Zeit und Conjuncturen jedesmahl in den March-Zettuln erinnert werden.

17. Soll sich niemand unterstehen, bey Leib- und Lebens-Straff, nach geschehenem Stück-Schuß einiges Gewehr zu lösen, und wird zugleich durch diesen Stück-Schuß

18. Angedeutet, daß die Parola ausgegeben seye, und daß

19. Also gleich darauf das gewöhnliche Zeichen bey der Infanterie und Cavallerie zum Gebet, jedoch nicht ehender noch später, als eine halbe Stund vor der Sonnen Untergang gegeben werde, nicht weniger.

20. Daß die Bereitschafften zu Fuß bey jedem Regiment heraus rucken, und, wie gemelot, auf der Bereitschafft verbleiben sollen.

21. Die Wacht-Posten sollen auch zugleich darauf angesetzt werden.

22. Die Leute haben auch von der Waid zurück in das Lager sich zu begeben.

23. Nach gemeldtem Stück-Schuß, sollen auch alle Tumult, Geschrey und Herum gehen der vollen Leut aufhören, und gleich darauf die Fähnlein-Wachten von denen Regimentern eine jede um ihr Regiment, die Haupt- oder General-Wacht aber im Haupt-Quartier fleißig patrouilliren, und dergleichen tumultuirende Leuthe in Arrest nehmen. Auch so dann nach beschehenem Stück-Schuß kein Marqvetänter Wein oder anders Getränck öffentlich mehr ausschencken, bey Straff des Preißmachens.

24. So solle die Sauberkeit bey allen Regimentern observirt werden, und verbotten seyn, daß man in dem Lager zwischen das ausgesteckte Zeichen keine Unsauberkeit thue oder hinwerffe, und werden die Regiments-Profosen von denen Herren Obrist-Wachtmeistern, denen auf dergleichen Ordnung zu sehen gebühret, darauf gute Acht zu geben, gehalten werden.

25. Damit aber solches desto besser geschehe, so sollen vor jedem Regiment auf 150. Schritt Gruben gegraben werden, wohin alle Gemeine ihre Noth zu verrichten sollen gehalten seyn; diese Gruben müssen von Zeit zu Zeit verworffen, und neue gemacht werden. Und damit auch diese hochnöthige Sauberkeit um so viel weniger versaumt werde, so sollen gleich bey Einrückung des Lagers alsobalden, gedachte Gruben zu machen, etliche Leuthe eiligst darzu commandirt werden; Ingleichen solle auch mit dem Viehschlachten der General-Profos oder Lieutenant vor oder hinter der Armée eine gleichmäßige oder grössere Distanz wie oben observiren lassen, und scharff darob seyn, daß alles todtes Vieh und Ingeweid (wie schon befohlen worden,) vergraben werde, und solle führohin der Officier oder Commendant

dant von denen Regimentern, in dessen Numero dergleichen gefunden wird, davor stehen, allermassen dieses, wann die Officiers darauf Acht haben wollen, gar leicht zu verhüten ist, indeme einem jeden ein Profos mit behörigen Leuten zugethan wird.

26. Damit die Lebens-Mittel zur Armée desto sicherer und häuffiger zugebracht werden, solle niemand einigen Bauren, Marqvetänter oder Handelsmann, der Victualien ins Lager führt, hindern oder belästigen, oder das geringste ihme gewaltiger Weise abnehmen, oder gestatten, daß ihme von denen Seinigen abgenommen werde.

27. Deßgleichen solle niemand die eingehende Kundschafften oder ankommende Deserteurs hindern, aufhalten oder examiniren, sondern selbe von der Feld-Wacht also gleich frey zur General-Wacht, und zu Uns überbringen.

28. Solle niemanden, er seye wer er wolle, sich unterstehen, eine Salva-Gvardia auszugeben, oder eine von Uns ausgegebene schrifftlich- oder lebendige Salva-Gvardia zu despectiren, oder anzugreiffen, oder derselben ihre Function zu hindern, allermassen gewiß und unfehlbar keiner, der hierwider handelt, auf keinerley Weise pardonnirt, sondern an Leib und Leben gestrafft werden.

29. Sollen sich die Obrist-Wachtmeister von denen Regimentern, oder die, so ihre Charge vertreten, in Person täglich sich bey der Parola einfinden, und die Ordre empfangen, damit sie um so mehrers allem nachzuleben, und sich mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben. Ingleichen seynd die Krafft dieses befelcht, denen General-Wachtmeistern täglich verläßlich zu berichten, was vorigen Tags passirt, und wer von denen Regimentern abwesend, und aus was Ursach es seye. Damit aber in dem Marchiren gute Disciplin und Ordre gehalten werde, so wird

30. Denen gesamten Herren Officieren hiemit befohlen, daß in währendem March sich keiner, wer der auch seye, von denen Regimentern, Battaillons oder Squadrons ohne Vorwissen der Generalität oder Obristen absentire, sondern ein jeder, Hohe und Niedere, an gehörigem Ort sich einfinden.

Letzlichen, damit alle obangesetzte, und hiemit zu jedermänniglicheS Nachricht publicirte Puncta genau beobachtet, und exequirt werden mögen, so wiederhole nochmahls letzlich, daß derselbe General Wachtmeister, den die Ordre oder Rolla betrifft, in allem fleißige Obsicht trage, damit allerseits die vorbeschriebene Ordnung bey schwerer Straff in Obacht genommen werde, insonderheit aber die ausgesetzte Wacht-Posten solcher gestallten fleißig visitire und allert halte, auch zu solchem Ende die General-Wachtmeister, welche die Posten aussetzen, denen zugleich die völlige Beobachtung dieser Puncten oblieget, sich miteinander verstehen, damit dieselbe alle Wachten, auf Art und Weise einer Parola oder Ronda, die Zeit unter sich austheilen, daß wenigst die Wachten alle Stund allert gemacht, und visitirt werden; So solle auch der commandirende General-Wachtmeister, oder sonsten commandirende Obrister oder Obrist-Lieutenant von der Wacht die Bereitschafft jedesmahl obangeführter massen in solcher Positur halten, damit dieselbe alle Augenblick, wann man sie verlangt, auffsitzen könne, nicht minder die obangesetzte Ordnung im Fouragiren auf das genaueste exequiren, und beobachten lassen, und wird übrigens denen sämtlichen Herren Obristen und Commandanten derer Regimentern in krafft dieses ernstlich anbefohlen, auf daß sie ihre Untergebene zu punctualer Observanz dieser vorstehenden Ordnungs-Puncten also gewiß und nachdrucksam anhalten sollen, als widrigen falls Wir wider die Herren Officiers mit Schärffe verfahren, und exemplarischer Demonstration zu Befolgung Unserer ertheilten Befelch anstrengen würden; Wofür sich ein jeder von selbsten zu hüten, und was recht ist, zu thun wissen wird. Zu mehrer Bekräfftigung dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Fürstl. Secret-Insiegel vordrucken lassen: So geschehen im Haupt-Quartier zu Ettlingen, den 18. September 1707.

Georg Ludwig, Churfürst.
(L. S.)
Ad Mandatum Serenissimi
Domini Electoris.
Burckard von der Klee.

CLXXXIX.

Fouragier-Ordnung, nach welcher sich die Käyserliche und des Heil. Röm. Reichs Armée im Reich zu verhalten, de Anno 1707.

Wir Georg Ludwig, von GOttes Gnaden Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst.

I.

HAt der Officier, so die Fourage bedecken soll, nachdem es bey der Parola befohlen worden,

sich zu bestimmter Zeit einzufinden, und die Fouragirer folgender gestallten auszuführen, nemlichen

II.

Von jedem Regiment zu Fuß und zu Pferd, haben die Herren Obriſt-Wachtmeiſter, und in deren Abweſenheit die älteſte Capitains, dann von dem General-Staab der Wagenmeiſter-Lieutenant, und bey der Artillerie ein Ober-Officier und ein Wagenmeiſter, ein jeder ſeine Fouragirer bis an den beſtimmten Sammel-Platz dem commandirenden Officier der Fouragirer zu lieffern, und dann, damit alles der Ordnung nach beſchehe, ſo ſolle

III.

Von einem jeden Regiment zu Pferd, 1. Rittmeiſter, 2. Cornet, dann von jeder Compagnie 1. Corporal, und vom gantzen Regiment 10. Gemeine mitgehen, und über geſambte ſolche Commandirte bey einem jeden Flügel, gleich von der Infanterie, von jeder Brigada ein Hauptmann, und dann von jedem Regiment ein Fähndrich zum Fouragier-Ritt beordert werden. Bey dem General-Staab ſoll ſich der Wagenmeiſter-Lieutenant, dann an Hand zu gehen, ein Wachtmeiſter mit 1. Corporalen und 20. Gemeinen zugegeben werden, und dann bey der Artillerie 1. Ober-Officier nebſt 1. Wagenmeiſter einfinden, deren geſambter Verrichtung darinn beſtehet, daß ſie

IV.

Auf ihre Fouragirer fleißig acht- und ſelbe beyſammen halten ſollen, damit auſſer der Bedeckung nicht vor- und ausloffen werde, ſondern ſie beyſammen bleiben, und anderſt nichts als Graß oder was ſonſt erlaubt, fouragiren, noch in die Häußer, Scheuren, Wein- oder Obſt-Gärten einbrechen, oder ſonſten auf einigerley Weiſe, wie es immer Nahmen haben mag, dem Landmann Schaden zufügen. Wie nun alles dieſes zu des Soldaten Beſten und Sicherheit, auch des Landmanns Conſervation angeſehen, als hat

V.

Der commandirende Officier die Fouragirer, welcher ein Obriſt-Wachtmeiſter ſeyn, und nach den Fouragier-Ritt, es paſsire was, oder nichts, ſeinen Bericht dem Feld-Marſchalln geben ſolle, der ſo dann Uns die fernere Relation auch zu erſtatten wiſſen wird, darob zu halten, daß die Fouragirer von denen Regimentern in Gliedern ſambt ihrem Gewehr, wann es nicht anderſt befohlen wird, die von dem Staab und der Artillerie aber ſonſten in guter Ordnung aufbrechen, und an Ort und Ende, wo zu fouragiren anbefohlen worden, folgen mögen, nach welcher Obſervanz dann ohnnöthig ſeyn wird, wie bishero beſchehen, gleich Anfangs aus dem Lager biß an den Fouragier-Ort zu jagen, und dadurch die Pferde muthwilliger Weiſe zu ruiniren. Welches dann krafft dieſes

VIten

Puncts, ſo wohl, als wann einer auſſer der Bedeckung betretten wird, bey Leib- und Lebens-Straffe verbotten ſeyn ſolle.

VII.

Hat die völlige Infanterie, den Tag, als man fouragiret, nebſt dem General-Staab und Artillerie vor dem Corps de Bataille ſich zu ſamlen.

IIX.

Die völlige Cavallerie der Regimenter gleichfalls jedes Flügels Fouragirer bey ſeinem Recht- oder Lincken-Flügel, wo das Regiment ſtehet, da es das Terrain erlaubt, und nicht anderſt befohlen wird, ſich einzufinden. Hingegen

IX.

Die Garde, Carabiniers und Grenadiers zu Pferd, zumahlen ſie gemeiniglich auſſer denen Linien ſtehen, ſollen ſich bey ihrem nechſten Recht- und Lincken-Flügel ſtellen.

X.

Die Grenadiers zu Fuß aber haben mit der Infanterie bey dem Corps de Bataille zu verbleiben.

XI.

Soll im Fouragiren jedesmahl abgewechſelt werden, und zwar den erſten Tag der Rechte Flügel vorgehen, den zweyten der General-Staab und Artillerie mit der Infanterie, und den dritten der lincke Flügel, und alſo alternative, ein um den andern.

XII.

Die Officiers, ſo von dem Stab, Artillerie oder Regimentern mit den Fouragirern ausgehen, müſſen ſo lang bleiben, biß alle ihre Fouragirer aufgeladen, mit welchen der Corporal voraus in das Lager gehen, Sie Officiers aber mit denen Commandirten bis auf die letzt verbleiben ſollen.

XIII.

Haben die Unter-Corporals bey denen Compagnien die ausgehende Gemeine und Bediente zu ſpecificiren, auch, wann ſie zurück kommen, zu ſehen, ob niemand ermangle, und wann ſie einen Abgang finden, daß etwan ein oder anderer gefangen, deſertirt, oder ſonſten über die Zeit ausgeblieben, ſolches alſo gleich dem Obriſt-Wachtmeiſter, dieſer aber dem Commendanten des Regiments zu hinterbringen, welcher es ohne Anſtand, ſo bald immer möglich, dem commandirenden Feld-Marſchall-Lieutenant anzudeuten haben wird, damit aber von der Generalität, oder dem Staab niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, als werden,

XIV.

Die Stallmeiſters, und des kleinen Staabs-Bediente oder Knechte bey Ausgebung der Parola bey dem General-Wagenmeiſter ſich angeben, und vernehmen, was wegen der Fouragirung anbefohlen worden.

XV. Seye

XV.

Seye männiglich wiſſend, daß täglich 2. Profoſen mit Commandirten ausgehen werden, um die Ubertreter obangezogener Puncten, ſie ſeyen von Uns oder andern hoch oder niedern Generalen oder Officiers, an Leib und Leben exemplariſch abzuſtraffen. Geſtalten dann

XVI.

Denen Profoſen alles Ernſts bey Leib- und Lebens-Straff anbefohlen wird, wen ſie auf dem Fouragiren auſſer oberwehnter Ordnung wider Verbott treten, ohne Anſehen des Herrn oder des Dieners, Angeſichts an Ort und Ende aufhäncken, das Pferd aber nicht von ſich geben ſollen, biß ihnen nicht darfür vom Eigenthümer deſſen 15. Gulden bezahlet worden, davon ihnen Profoſen 9. fl. und denen Commandirten 6. fl. hiermit zugeſprochen werden, welches ſich hingegen auf keine Dienſt-Pferde, ſondern bloß auf der Officier-Pferde zu verſtehen hat, die Dienſt-Pferde aber, nachdeme der Reuter oder Knecht, vermög dieſer Fouragier-Ordnung, abgeſtrafft worden, dem Regiment, Artillerie oder Proviant-Aemtern alſo gleich auszulieffern ſeyn werden. Wie ſie dann

XVII.

Bey angeſetzter Straff, damit ſich keiner zu beſchwehren habe, auch gegen Unſere Liberey und Knecht, welche dißfalls wir nicht anderſt als die übrige angeſehen und tractirt haben wollen, verfahren ſollen, als die Wir zu Erlegung der dictirten Pferd-Straff auf übertrettenden Fall Uns keinesweges eximiren, ſondern zu ſolcher ſelbſten offeriren thun.

XIIX.

Weilen die 2. Profoſen nicht überall ſeyn können, ſollen die commandirte Officiers diejenige Soldaten oder Knecht, ſo ſie excediren finden, durch Commandirte in Arreſt nehmen, mit in das Lager bringen laſſen, und ſo dann ihr Delictum anzeigen; wann aber die commandirte Officiers auf derley betreten, durch die Finger ſehen, u. angegeben werden, zu gebühr der Beantwort- und Beſtraffung auch gezogen werden ſollen.

Wornach ſich dann jedermänniglich zu richten, und vor Unglück und Schaden um ſo mehr zu hüten wiſſen wird, als gegen die Delinquenten, wie erwehnt, kein Regard gemacht, ſondern nach allen Rigor ohne Limitation verfahren, und dieſer Fouragier-Ordnung nachgelebt werden ſolle. Zu mehrerer Bekräfftigung deſſen, haben wir uns eigenhändig unterſchrieben, und unſer Churfürſtl. Secret-Inſiegel vordrucken laſſen, So geſchehen im Haupt-Quartier zu Ettlingen, den 18. Sept. 1707.

Georg Ludwig, Churfürſt.

(L. S.)

Ad Mandat. Seren. Domini Electoris
Burckard von der Klee.

CXC.

Des Chur- und Fürſtlichen Collegii auff dem Reichs-Tage zu Regenſpurg Schluß vom 13. Maji 1707. und dictirt per Moguntinum den 17. Ejusdem, worinn dem Reichs-Städtiſchen Collegio bedeutet worden, daß es, durch die Schickung zum Reichs-Tage, ſein durch den Weſtphäliſchen Frieden erlangtes votum deciſivum conſerviren, und nicht Anlaß geben möchte, daß es von den Re- und Correlationibus excludirt würde, ſiehe oben Part. General. p. 675.

CXCI.

Käyſerl. Commiſſions-Decret, das Negotium perpetuæ Capitulationis betreffend, dictirt auff dem Reichs-Tage zu Regenſpurg per Moguntinum den 7. Septembr. Anno 1707. ſiehe oben Part. General. p. 831.

CXCII.

Käyſers Joſephi Patent wegen des Reichs-Poſtweſens, de Anno 1707. ſiehe oben Part. Gen. p. 494.

CXCIII.

Churfürſt Johann Wilhelms zur Pfaltz Notifications-Schreiben an die Fürſten des Reichs, wegen erhaltener Belehnung über die alte Pfältziſche Chur-Würde und davon dependirenden Regalien und Landen, wie auch deßwegen im Churfürſtl. Collegio wieder eingenommenen Platzes und Stimm, de Anno 1708.

Unſern freundlichen Gruß, auch was wir mehr Gutes und Liebes vermögen, zuvor ꝛc.

Durchlauchtigſter, ꝛc. ꝛc.

EUrer Liebden mögen Wir hiemit dienſtfreundlich zu notificiren keinen Umbgang nehmen, was geſtalten Ihro Käyſerl. Maj. in Gnaden beliebt, Uns den 23. dieſes mit der ehemahls bekannter maſſen von unſerm Chur-Hauß

gekommener fünfften Chur-Würde des Heil. Römischen Reichs Ertztruchsessen-Ambt, der Obern-Pfaltz, Grafschafft Cham und übrigen Rechten und Zugehörungen würcklich zu belehnen, wir auch darauf unsern alt väterlichen Platz und Stimm im Churfürstlichen Collegio hinwiederum eingenommen haben. Wir leben solchemnach zu Ew. Liebd. des dienstlichen und gäntzlichen Vertrauens, sothanen auff Recht und Reichs-Constitutions-mäßige Weise erfolgter, auch im Westphälischen Friedens-Schluß wohlgegründeter Zurückgang besagter von unsern Erb-seeligen Vorfahren ehemahls besessener alter Chur-Dignität und Landen zu vernehmen, nicht weniger sehr angenehm seyn, als Wir Uns mit deroselben jederzeit inniglich erfreuen werden, über einige Eurer Liebden und dero Fürstl. Hauß wachsende Vortheile und ersprießliche Begebenheiten Nachricht erlangen, und dieselbe von Hertzen felicitiren zu mögen, gestallten wir Eurer Liebden, zu Erweisung aller angenehmen Freundschafft jederzeit geneigt willig verbleiben. Düsseldorff den 29. Junii 1708.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst in Bäyern, zu Jülich, Clev und Berg Hertzog, Fürst zu Mörtz, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Eurer Liebden

freundwilliger

Johann Wilhelm, Churfürst.

CXCIV.

Churfürst Johann Wilhelms zur Pfaltz-Patent an die Ober-Pfältzischen Unterthanen, wegen der an Ihn beschehenen Restitution der Obern-Pfaltz und Grafschafft Chamb, de Anno 1708.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz Truchseß und Churfürst in Bäyern, zu Jülich, Clev und Berg Hertzog, Fürst zu Mörtz, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. thun kund und fügen hiemit allen und jeglichen unserer Landschafft der Obern-Pfaltz, sonst das Fürstenthum in Bayern genannt, wie auch der Grafschafft Chamb Prælaten, Landrichtern, Schultheissen, Pflegern, Hauptleuten, Landschreibern, Castnern, Dienern, Burgermeistern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, Unterthanen und Zugehörigen, Geist- und Weltlichen, Edlen und Unedlen, fort jedermänniglichen, niemanden ausgeschlossen, zu wissen ꝛc. Demnach auff die ohnlängst wider beyde Gebrüdere vom Hauß Bäyern und gewesene Churfürsten zu Cölln und in Bäyern, Joseph Clemens und Maximilian Emanuel ergangene respective Achts-Ober-Achts und Privations-Erklärung, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsen-Ambt, sambt der Obern-Pfaltz und Grafschafft Chamb, fort allen deren An- und Zugehorungen auf Uns und Unser Chur-Hauß Pfaltz wiederum gekommen und gefallen, wir auch damit sambt allen Schlössern, Städten, Flecken, Dörffern, Weyler, Hofen, Lehen und Gerechtsamen, wie dieselbe vor denen Böhmischen Unruhen, von Unseren Vorfahren an der Chur-Pfaltz, Rudolphinischer Linie hochlöblicher Gedächtnüß, besessen worden, nicht davon ausgenommen, von jetzt-regierender Käyserlichen Majestät Josepho dem ersten, hochseyerlichst belehnet worden, daß wir eigene Commissarien die Possession sothaner Unserer Ober-Pfältzischen Landen, und was dazu gehörig, in unsern Nahmen, und von unsertwegen zu ergreiffen, mithin von denen sämbtlichen Einwohnern die Huldigung einzunehmen gnädigst angeordnet, anbey aber auch durch diß Unser öffentliches Patent, allen und jeden obgedachten Prælaten, Ober- und Unter-Beambten, Geist- und Weltlichen Bedienten, Unterthanen und Angehörigen, auch sonsten männiglich, denen es zu wissen nöthig, declariren und andeuten wollen, daß wir obgemeldte unsere Landschafft der Obern-Pfaltz, die Grafschafft Chamb, und darzu gehörigen Landen, Leuthen, Unterthanen und Angehörigen, sambt allen und jeden Ein- und Zugehörungen, wie die Nahmen haben, und wo sie gelegen seyn mögen, mit aller Landsfürtrefflicher Hoheit, auch Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Befugnüssen, mithin allen und jeden Lands- und andern Einkünfften, Gütern, Gefällen und Nutzungen, nirgend und nichts ausgeschieden, in völligen wesentlichen Besitz, Ubung, Genuß und Gewehr, in Maß und Weiß, wie das von Recht und Gewohnheit wegen am besten und beständigsten geschehen soll oder mag, hinwieder genommen haben, und hiermit und in krafft dieses würcklich nehmen. Euch obgemeldten Prælaten, Landrichtern, Schultheissen, Pflegern, Hauptleuten, Landschreibern, Castnern, Dienern, Bürgermeistern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, Unterthanen und Zugehörigen, Geist- und Weltlichen, Edlen und Unedlen, in was Stand oder Wesen

Wesen sie seyn, sambt und sonders hiermit gnädigst befehlend, sothane unsere hohe und niedere Gerechtsamen und Befugnüßen, auch Einkünfften, Güter, Gefällen und Nutzungen, in oberwehnten Uns restituirten Land, und deren Ein- und Zugehörungen, nirgend und nichts ausgeschieden, in gebührende Obacht zu nehmen, und mittelst deren respective Exercir-Prästir- und Liefferung, Eurer Unterthanen Devotion, Pflichten und Schuldigkeiten nach, Euch getreu, fleißig, gehorsam und gewärtig zu bezeugen, inmassen wir Uns dessen zu Euch sambt und sonders gnädigst und gäntzlich versehen, dargegen Euch unserer Chur- und Landes-Fürstlicher Gnad und Hulden, auch respective Manutenenz und Protection, bey Euren hergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien, hiemit gnädigst versichern. Urkund unsers Hand-Zeichens und ausgedruckten geheimen Cantzeley-Secrets. Düsseldorff den 10. Jul. 1708.

Johann Wilhelm, Pfaltzgraff Churf.

Vt. L. F. von Hundheimb.

CXCV.

Conclusum beeder höherer Reichs-Collegiorum auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg vom 27. Aug. 1708. die Mauth-Befreyung der von den Reichs-Städtischen Gesandten dahin bringenden Mobilien und Victualien betreffend.

NAchdeme denen beeden Höhern das Reichs-Städtische Collegium die Beschwernüssen verschiedentlich vorgetragen, was massen von geraumer Zeit und Jahren hero, an denen Bayerischen, und der Bayerischen Land-Ständen Mauth-Städten, die Mauth-Beambten und Administratoren, von denen bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden Städtischen Abgeordneten, ihnen anhero bringenden Mobilien, Consumptibilien und Victualien, die Mauth-Auffschlag-Acciß- und dergleichen Onera exegiret, und durch Anhaltung der Schiffe und Fuhr-Leute, auch würcklich von einigen exequiret, und dieses Gravamen vor einiger Zeit der anwesenden Kayserl. höchsten Commission nomine Imperii geziemend vorgetragen worden seynd, und aber diese Exactiones nicht abgestellet, sondern von gedachten Zoll- und Mauth-Beambten continuirt und vergrössert, und nicht dafür gehalten werden könnte, daß dieses aus Herrschafftlicher Verordnung geschähe; So ist auff abermahlig geführt des Reichs-Städtischen Collegii Beschwerde bey dero Uberlegung dafür gehalten, daß dieses Verfahren der Mauth-Beambten und Zoll-Admodiatoren gegen die Reichs-Constitutionen, das alte Herkommen, auch die noch bey fürwährender Reichs-Versammlung errichtete Reichs-Schlüße, und darauff von weyland Ihro Röm. Kayserl. Majestät Leopoldo allerglorwürdigster Gedächtniß, allergnädigst emanirte Edicten und Mandata lauffe, Krafft deren alle des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthe, Bothschafften und Gesandte, so sich auff Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder dahin sich verfügen, von wegen derselben Mobilien, Consumptibilien und Victualien, aller Orthen Zoll, Mauth-Acciß- und Auffschlag frey pas- und repassiren, und mit dergleichen Exactionen weder von Immediat- noch Mediat-Ständen keineswegs Ihrer habenden Privilegien oder anderer vorwendender Ursachen ohngehindert beschweret werden sollen.

Bey welchen Umbständen und klaren Reichs-Schlüßen, dazumahlen auff die vorgebrachte Beschwerden von denen Zoll-Beambten keine Aenderung gefolget; So ist hierauff in beyden höheren Reichs-Collegiis beschlossen worden, daß vorgemeldte Bewandnüß nunmehro an Ihro Kayserl. Majestät selbsten von Reichs wegen, wie hiermit beschiehet, allerunterthänigst zu bringen, und Ihro dieselbe vorzustellen, die communicirte Nachrichten, samt den von weyland allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majest. Leopoldo allerglorwürdigsten Gedächtnüß, Anno 1666. den 4. May publicirten Mandat sub Num. 1. 2. 3. beyzulegen, und darauff hin Se. Kayserl. Majestät in allerschuldigstem Respect, massen hiermit beschiehet, zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, den Innhalt dieses obangeführten beygelegten Mandati, worunter das Reichs-Städtische Collegium positive mit begriffen seye, durch allergnädigste Befehl, an Dero Kayserl. und Bayrische Land-Ständen, Zoll- und Mauth-Beambte und Admodiatores, nach Regenspurg, Ingolstadt, Günßberg und sonsten, wohin es von nöthen, wiederholt allergnädigst ergehen zu lassen, auff daß sie fürs künfftige demselben sich in allem gemäß verhalten, und des Collegii Abgeordnete, Ihre anhero führende und bringende Mobilien, Consumptibilien und Victualien, ohngehindert der Ständen hiewider zu haben vermeinender Privilegien, oder anderer vorwendender Ursachen, nach der damahls vom Reich mit beliebten sub N. 4. beyliegenden Formul eingerichtet, und vorzeigenden

authen-

authentischen Passes aller Orthen Zoll-Mauth-Acciß- und Auffschlag frey passiren, und dergleichen nichts exigiren, sondern die Städtische dieser Exactions-Freyheit auch ruhig mit genieſſen lassen sollen, und nachdeme aus obangeführter Beylage zu ersehen, man auch sonsten öffters erfahren müssen, daß in denen Kayserl. Erb-Ländern, der Churfürsten und Ständen Gesandschafften, durchgehends und indistincte von denen Kayserl. Mauth-Beambten und Admodiatorn, auch neben denen der Land-Stände und andern Privat-Mauthen, nicht Zoll-frey passiret werden wolle; So wäre Ihro Kayserl. Maj. auch, wie hiermit beschiehet, allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst belieben möchten, obgedachtes Kayserl. Mandat auch in Dero Erb-Landen ergehen und publiciren zu lassen, damit die Reichs-Gesandschafften auff vorzeigenden dero Pass-nach obigen Formular davon auch in dero Erb-Landen den würcklichen Genuß empfinden möchten. Gleichwie solche Zoll-Freyheit die Kayserl. und Oesterreichischen Gesandschafften in der Ständen des Reichs Landen, biß daher ungehindert und unturbiret genossen haben, und noch würcklich genieſſen.

CXCVI.

Conclusum Trium Collegiorum S. R. Imperii, wegen der Mauth- und Zoll-Befreyung der Gesandschafftl. Consumptibilium, Weine, und anderer Victualien ergangen, de Anno 1710.

NAchdem bey fürwährendem Reichs-Convent mehrmahlen Beschwernüße vorkommen, was massen von Jahren hero so wohl in einigen Bayerisch, und der Bayerischen Land-Ständen Mauth-Städten, als auch in denen Kayserlich- und andern Reichs-Städten Landen selbsten die Mauth-Beambten Admodiatores von der Churfürsten, Fürsten und Ständen anher, zu führwährend allgemeiner Reichs-Versammlung abgeschickten Räthen, Bothschafften und Gesandten anher bringenden Mobilien, Consumptibilien, Wein und andern Victual en, die Mauth-Auffschlag-Acciß- und dergleichen Onera exigiret, ja so gar von einigen durch Anhaltung der Schiff- und Fuhr-Leute würcklich exequiret, auch sothane Gravamina, ohngeachtet es vor einiger Zeit der anwesenden Kayserl. höchstansehnlichen Commission nomine Imperii geziemend vorgetragen worden, von gedachten Zoll- und Mauth-Beambten continuiret und vergrössert wird, und aber nicht dafür gehalten werden könte, daß solches aus Herrschafftlichen Verordnungen geschehe, in sonderlicher Erwegung, daß dieses Verfahren der Mauth-Beambten und Zoll-Admodiatoren gegen die Reichs-Constitutionen, das alte Herkommen, und die noch bey fürwährender Reichs-Versammlung errichtete Reichs-Schlüß, und darauff von weyland Ihro Röm. Kayserl. Majest. Leopoldo allerglorwürdigster Gedächtniß, allergnädigst emanirtes Mandatum kundbahrlich lauffe, indeme Krafft deren alle des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Bothschafften und Gesandte, so sich auff Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder dahin sich verfügen, von wegen derselben Mobilien, Consumptibilien und Victualien aller Orthen Zoll-Mauth-Acciß- und Auffschlag frey pass- und repassiren, und mit dergleichen Exactionen weder von Immediat- und Mediat-Ständen keinesweges Ihrer sonst habenden Privilegien, oder anderer vorgewendeter Ursachen ungehindert beschwert werden sollen: So ist auff verschiedener Gesandschafften abermahlen hierüber geführte Beschwerde, in allen dreyen Reichs-Collegiis beschlossen worden, daß vorgemeldte Bewandnüßen nunmehro an Ihro Kayserl. Majestät selbst, von gesambten Reichs wegen (wie hiermit beschiehet) allerunterthänigst zu bringen, und Ihro dieselbe vorzustellen, auch die communicirte Nachrichten, neben dem von weyland allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. Leopoldo allerglorwürdigster Gedächtniß, Anno 1666. den 4. Martii publicirten Mandat sub Lit. A. N. 1. 2 und Lit. B. C. D. E. beyzulegen, und darauffhin Se. Kayserl. Maj. in allerschuldigstem Respect hiemit zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, den Innhalt dieses obangeführten beygelegten Mandati durch allergnädigsten Befehl, so wohl im Hertzogthum Bayern, als in denen Kayserl. Erb- und anderer Reichs-Ständen Landen, und darinnen befindlichen Land-Ständen an deren Zöll-Mauth- und Auffschläg-Beambte und Admodiatores, und wo es sonsten von nöthen, wiederholt allergnädigst respective ergehen und publiciren zu lassen, auffdaß Sie vors künfftige demselben sich in allem gemäß zu verhalten wissen, mithin die Reichs-Gesandschafften von allen dreyen Reichs-Collegiis und deren Zugehörigen anhero zu Wasser und zu Land bringende und auch zurück führende Mobilien, Consumptibilien, Wein und andere Victualien, auff Reichs-Deputations-Collegial- und Crayß-Tägen, auff Vorzeige der von denen Gesandten eigenhändig unterschriebener und signirter authentischer Päße, ungehindert aller hierwider einwendender Privilegien, oder anderer vermeintlicher Ursachen durchgehends aller Orten in dem Röm. Reiche des Zolls, Mauths, Acciß, Auffschlags, und aller anderer dergleichen Exactionen würcklich befreyet seyn, und gelassen werden mögen. Signatum Regenspurg den 2. May 1710.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Nota. Kayſers Leopoldi Edict, der Gesandten auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Zoll-Freyheit betreffend, de Anno 1666. siehe oben in Part. Gen. p. 656.

CXCVII.

Præliminar-Articul, welche zu dem Tractat des allgemeinen Friedens mit Franckreich dienen sollen, de Anno 1709. siehe oben Part. Gen. p. 752.

CXCIIX.

Conclusum in conferentia Evangelicorum die Abolition der im §. 4. des Ryßwickischen Friedens befindlichen Clausulæ betreffend, Dictat. Ratisb. d. 27. Aug. 1709. per Chur-Sachsen.

NAch vorgängiger reiffer Uberlegung derer in Proposition gestellter Puncten und allerseits darüber eröffnete Meynungen, ist per unanimia beschlossen worden, daß die Schreiben an Ihro Majestät in Groß-Britannien und Ihro Hochmögenden die Herrn General Staaten, ohne einigen Verzug, und ohne Erwartung der vier gesammten Reich abzulassenden Schreiben abzufassen, und zu expediren, annebenst auch allerseits hohe Herren Principalen durch Ihre bey Ihro Majestät der Königin von Engelland und in Holland habende Ministros die Religions-Angelegenheit in besonderer hierzu zunehmenden Audienzen inständigst daselbst recommendiren lassen möchten. Hiernechst wolle man sich nomine E. gesambten Hochlöbl. Corporis und aller Evangelischen Reichs-Ständen hiemit verbunden haben, in allen dreyen Reichs-Collegiis einmüthig darauff anzutragen, daß so wohl in locis jam recuperatis, als restituendis in Ecclesiasticis und Politicis alles ad statum Pacis Westphalicæ in dem Reiche wiederum gebracht, auch unter andern die Abolition der Clausul des Art. IV. Pacis Ryswicensis erlanget, und über solches alles eine Friedens-Execution angeordnet werde, die übrige Gravamina in Ecclesiasticis aber seyen zu einer deshalben anzustellender Reichs-Deputation in Comitiis vorzubehalten, und dergleichen Deputation specialiter zu bedingen. Letzlich ist auch gut befunden worden, sich in denen Reichs-Collegiis zu bemühen, daß in denen a toto Imperio an Engel- und Holland abzufertigenden Schreiben mit eingerücket werden möchte, daß nach von Franckreich beschehener Capitulation die Sache in dem Reich nach der in der Kriegs-Declaration de Anno 1702. & 1698. vorgeschriebener und enthaltener Maaß einzurichten, wie denn Ihro Majest. die Königin und die Herrn General-Staaten zu ersuchen wären, sie geruhen möchten, sich dahin zu bearbeiten, daß vermittelst Ihrer hochmögenden Assistenz, der in obigem allen zu des Religions-Wesens Besten abgeschehene, und in denen Reichs-Gesetzen gegründete Zweck, per Præliminaria Pacis errichtet, und fest gestellet werde.

CXCIX.

Schrifftliche Erklärung des Catholischen Corporis an die Evangelischen, wegen Abolition der Evangelischen Religions-Clausul. Dict. Ratisb. die 10. Septembr. 1709. per Chur-Sachsen.

CAtholici haben Ihme Chur-Maynz auff das, der hohen Herrn Aug. Confess. Verwandten, unterm 4. August. communicirte Anbringen, die Clausulam Religionis Art. IV. Pac. Ryswic. bestehend, Ihre Meynung dahin zu eröffnen, auffgeben: Nachdeme Churfürsten, und Stände des Reichs, beederseits Religions-Verwandten, dahier Anno 1702. bereits dahin einig und verstanden seynd, daß diese Materie denen gegen einander ausgestellten Erklärungen zu Folge, ausgemachet werden solte, so seye es an deme, daß man dem Anno 1704. verrichteten, von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß zu Folge, diese Materie vor die Hand nehme, und wolten Catholici nehmen, wenn man sich des Tages und Zeit halber unter einander vergleichen möchte. Es würde der Modus auch zur Sache zu gelangen nicht entfernet seyn, und solche Media vorkommen, die die Sache zu allerseits Vergnügen beylegen werden.

CC.

Corporis Evangelici Gegen-Declaration in puncto Abolitionis der Religions-Clauſuln, Dict. 24. Sept. 1709. per Chur-Sachſen.

Auff der hohen Herren Catholiſchen jüngſthin in Antwort ertheilte Anzeig, habe man nomine Corporis Evangelicorum zurück zu vermelden, daß, gleichwie an Seiten der Auguſtanæ Confeſſionis-Verwandten, bald bey Anfang dieſes Kriegs mit Auffhebung des Ryßwickiſchen Friedens mit Franckreich, auch zugleich die Clauſula Art. IV. Pac. Ryſwicenſ. vermöge derer ad Protocollum gegebenen Declarationen vor abrogirt gehalten worden: Alſo hätten ſelbige an denen hohen Herrn Catholiſchen jüngſthin vernehmen wollen, weſſen ſie ſich hierunter von Ihrer ſeits bey künfftigem Frieden zu verſehen hätten. Vermög habender Inſtruction nun, müſte man auff expreſſer Abolition ſolcher Clauſul nochmahl beharren, und erſehe ſich des billigmäßigen Beyfalls hierinnen um ſo mehr, als Königl. Majeſt. bereits Anno 1698. in dem Commiſſions-Decreto vom 13. Februarii Ihres allerhöchſten Orths ſelbſt allergnädigſt vor billig erkennet, daß die ſich hierunter beſchwert befindende Stände vergnüget würden, in ſo weit es nur von der Cron Franckreich für keine Contravention auffgenommen werden könte, mit der allergnädigſten Verſicherung, daß ſie über dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ ſo wohl in Eccleſiaſticis als Politicis zu halten allerdings gemeinet wären.

Was Anno 1702. in dieſer Materie vorkommen, deſſen ſeye man gantz wohl errinnerlich, und wolle erwarten, weſſen ſich hohe Herren Catholici pro ultimato hierinnen heraus laſſen wolten, geſtalten dasjenige, ſo in dem ſo genannten Extracte des Churfürſtl. Protocolli enthalten, von ſolcher Beſchaffenheit ſeye, daß es in effectu mehr, als beſagte Clauſula ſelbſt importirte, dahero man ſolches denen gnädigſten Herrn Principalen einzuſchicken nicht vermöchte; Wolten aber hohe Herrn Catholici eine endliche und ſolche Erklärung hierüber forderſamſt von ſich geben, würde es denen Auguſtanæ Confeſſionis-Verwandten lieb ſeyn, wann ſelbige alſo geſtellet, daß man dardurch ſatisfacirt werden könte; Im übrigen bleibe man bey jüngſter Anzeige, daß man ſich hierdurch in keine Tractaten einlaſſen, oder auff einige Weiſe auffhalten laſſen wolle.

CCI.

Concluſum ex parte Evangelicorum Dict. Ratisb. d. 24. Sept. 1709. per Chur-Sachſen.

Uber obſtehende denen hohen Herren Catholiſchen zu ertheilende Antwort iſt bey dem Corpore Evangelicorum, nach wohl erwogenen Umbſtänden, gut befunden und geſchloſſen worden, daß wann an Seiten Catholicorum eine hinlängliche Verſicherung gegeben, und ad Protocollum erkläret würde, daß dasjenige, was in denen beeden Kriegs-Declarationen ꝛc. Anno 1689. und 1702. ratione recuperatorum & reſtituendorum enthalten, genau beobachtet werden ſolle, und in dem an Ihro Königl. Maj. in Groß-Britannien abzulaſſendem Schreiben, nur allein von der Barriere geredet werde, ſolchefalls man von dem in hoc paſſu gemachten monito Evangelicorum abſtrahiren könte.

CCII.

Des Catholiſchen Corporis zu Regenſpurg Erklärung, wie es in denen künfftig von Franckreich recuperirenden Orten gehalten werden ſolle / Dictat. Ratisb. die 25. Sept. 1709. per Moguntinum inter Catholicos.

Gleichwie man von Seiten der Catholiſchen ſich bey der Krieges-Declaration erkläret, daß in denen recuperirten Orten alles in Evangelicis & Politicis nach denen Fundamental-Reichs-Geſetzen, und denen im Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1689. enthaltenen Friedens-Schlüſſen gemäßen Stand, zu aller treuer Reichs-Ständen und derer Unterthanen Conſolation geſetzet werden ſolle: Alſo hätte es auch in ſo weit ſein Verbleiben; Es hätte aber niemahln die Meynung weder damahln noch anietzo Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Theils geweſen ſeyn können, daß man dardurch die von ſo viel langen Jahren daſelbſt exercirende Catholiſche Religion, mithin nach in ſo weit geändertem ſtatu in Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, da man in ſolchen recuperirenden Orten befindlichen Catholiſchen, Ihr Exercitium cum annexis in Eccleſiaſticis & Politicis nunmehr gantz benehmen, ſelbe emigriren oder verſtoſſen laſſen wolte, ſondern gleichwie Catholici das feſte gute Vertrauen zu denen Augſpurgiſch-Confeßions-verwandten Herrn Churfürſten und Ständen damahl

mahl gehabt, alſo führten ſie ſolches auch annoch zu denenſelben beſtändig fort, ſie würden mit denen Catholiſchen hierinnen einer Meynung ſeyn, verſicherten ſich auch gäntzlich, ſie würden aus gleichmäßiger Chriſtlicher Lieb (da dieſer Caſus in Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ ſo wenig, als in andern Friedens-Schlüßen vorgeſehen werden können, und alles ſolches zu Erhaltung beſtändigen guten Vernehmens, auch Abwendung alles beſorgenden künfftigen Mißtrauens, unter beyderſeits Religions-verwandten Herren Ständen, und deren Unterthanen, und zwar reciproco illorum in communi ſocietate viventium in Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ gegründetem vinculo, zu ebenmäßiger der Catholiſchen Churfürſten und Ständen, und derer Unterthanen Conſolation diene, vornemlich, da dieſe zu gegenwärtigem Krieg, gleich denen Herrn Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten, auch Ihr und Ihrer Unterthanen Gut und Blut, in Anſehung der gemeinen Sach, und zu Recuperirung gedachter Reichs-Avulſorum treulich mit angewendet) von ſelbſten die Catholiſchen in denen erobert- und noch recuperirenden Orten, in allem, obverſtandener maſſen in Eccleſiaſticis & Politicis auch mit manuteniren helffen, zumahln, da man Catholiſchen Theils, wie obgemeldt, die Augſpurgiſche Confeßion auch daſelbſt wieder einführen zu laſſen keinen Anſtand hätte; welches man dann inter Sacram Cæſaream Majeſtatem & Status utriusque Religionis mehrers ſpecialius unter einander, gleichwie in andern Orthen geſchehen, zu vergleichen, und durch gewiſſe Verordnung zu ſtabiliren hätte, worzu die Herrn Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte das Ihrige mit beyzutragen zuverſichtlich um ſo mehr von ſelbſt begierig ſeyn werden, als ſolches dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß allerdings gemäß iſt.

CCIII.

Gegen-Erklärung des Catholiſchen Corporis auff der Proteſtirenden Anzeige, wegen der Religions-Clauſul vom 22. Sept. 1709. Dictat. Ratisb. d. 25. Sept. 1709. inter Evangelicos.

Auff der Herren Augſpurgiſch Confeſſions-Verwandten fernere den 22. hujus communicirte Wieder-Anzeige, die Clauſulam des Art. IV. Pacis Ryſwic. betreffend, wäre nomine Corporis Catholicorum zur Gegen-Erklärung dieſes gewöhnlicher maſſen weiter zu eröffnen: Nachdeme dem geſambten Reichs-Convent gar zu wohl aus denen vor einigen wenigen Jahren gepflogenen Religions-Handlungen bekannt, daß man allerſeits verſtanden geweſen die Differenz und geführte Gravamina über dieſe Clauſul des gedachten Articuli gütlich unter einander abzuthun, dahin auch durch die beliebte Reichs-Deputation der Weg gemacht, und ſolches in der damahligen Vollmacht, ſonderlich der Herrn Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, in Ihrer Wieder-Anzeige angeführten Käyſerlichen Commiſſions-Decreto de Anno 1708. auch übereinſtimmet, und dann Catholiſcher Seits die beharrliche Intention denen Herrn Augſpurg. Confeſſions-Verwandten in allen Gelegenheiten zu Conſervation guten Vertrauens, in- und außer denen Collegiis öffters wiederholet, ſinceriret und verſichert worden; ſo bleibe man Catholiſchen Theils bey der von Käyſerl. Majeſtät vorhin Anno 1698. und denen Catholiſchen ex poſt Anno 1702. verſchiedentlich eröffneten Erklärung, dahin gehen, daß man der gedachten Clauſul nicht ſtricte inſiſtiren, ſondern dieſe alſo reſtringiren wolte, daß darob nicht allein alle der Augſpurg. Confeſſion zugethane Churfürſten, Fürſten und Stände, ſondern auch die hohe Alliirte und jedermäniglich, handgreifflich und ſattſam würde erkennen können, daß von denen Catholiſchen, der Billichkeit nach, ein mehrers nicht könne oder möge abgefordert werden. Und nachdeme in gedachter Wieder-Anzeige der Herrn Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten begehret worden, daß über die per extractum Protocolli Collegii Electoralis vom 13. hujus gegebene der Catholiſchen von denen Herrn Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten nicht zulänglich angeſehene Erklärung, eine andere nähere und vergnüglichere Entſchlieſſung ertheilet werden möchte; ſo hat man zu Bezeugung der Catholiſchen Churfürſten, Fürſten und Ständen hierinn auffrichtig hegende Intention, denen Herrn Augſpurg. Confeſſions-Verwandten ferner erklären ſollen, daß man über das Exercitium Religionis in denen unter die Clauſul des Articuli IV. Pacis Ryſwicenſ. gehörigen Orten, (wo nicht bereits würcklich ein anders verglichen iſt,) mit allerſeitigem Vergnügen ſich mit einander verſtehen, und zugleich hiermit zu Belieben ſtellen wollen, ob ſie nicht ſelbſten auch an Hand geben möchten, wo ſie eigentlich in beſondern Fällen und worüber ſie nähere Erklärungen zu obigem Ende verlangten. Man verſichert dieſelbe Catholiſcher Seits gantz zuverläßig hiermit, daß man hierauff ſolche Erklärung über die vorige ohne Anſtand alſo zu ertheilen geneigt, bereit und im

Stand seye, daß darüber die Augspurg. Confessions-verwandte Herrn Churfürsten, Fürsten und Stände, und jedermänniglich vergnügt sich finden könne. Man ersücht hingegen aber dieselbe anbey auch, das einiger Orten verspürte Mißtrauen beyseit zu setzen, um in desto engern Vernehmen, und zwar auch in wenig Tagen, wann es jedem ein gleichmäßiger rechter Ernst, wie disseits seye, aus der gantzen Sache in allerseitiger Zufriedenheit zu kommen.

CCIV.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum Dictat. Ratisb. d. 25. Sept. 1709. inter Evangelicos.

DErer Herren Catholischen gestern ertheilte Resolution seye bey dem Corpore der Augspurgischen Confessions-Verwandten in behörige Uberlegung gezogen, und darauff denen Herrn Catholischen zurück zu vermelden beliebet worden: wie man an dieser Seite sich zur Gnüge expliciret, daß die Abolition der bekannten Clausul des Articuli IV. Pacis Rysw. verlanget werde, welches man sich um so mehr versehen werde, als Herren Catholici sich in vorgedachter Ihrer Erklärung auff das Käyserliche Commissions-Decret de Anno 1698. unter dem 12/22. Februario selbst beruffen, worinnen deutlich enthalten, daß Käyserl. Majest. denen sich beschwert befindenden Evangelischen Ständen hierinnen willfahren, und alles nach dem Westphälischen Friedens-Schluß einrichten lassen wolten, in so weit nur solches also geschehen könte, daß es von der Cron Franckreich nicht vor eine Contravention und Friedbruch auffgenommen würde, und dadurch neue Unruhe zu besorgen stünde. Allermassen nun diese Besorgniß dermahlen cessirte, und der Ryßwickische Friede ratione Franckreich auffgehoben: so habe man solchemnach dieser Seits der Herrn Catholischen beyfällige Meynung und Cooperation wegen Auffhebung dieser Clausulæ gesuchet, um es folglich in die Wege zu richten, daß bey bevorstehendem Frieden solche Abolition von der Cron-Franckreich solenniter agnoscirt, und in das künfftige Friedens-Instrument gebracht werden könte. Hierauff nun werde eine deutliche Erklärung begehret, damit daraus erscheine, wessen man sich hierunter zu versehen. Sollten über Verhoffen Herrn Catholici sich nicht in dem Stande finden, das Verlangen der Augspurgischen Confessions-Verwandten deßfalls zu erfüllen, würde es unnöthig seyn sich dahier mit weitläufftiger Handlung hierinnen auffzuhalten, sondern die Sache würde an andern Orten tractiret werden müssen, dahin es dieser Seits ausgestellet bliebe.

Ratione restituendorum per pacem hätte man die beyde solenne und von Käyserl. Majest. allergnädigst ratificirte Kriegs-Declarationes, und die Käyserl. Wahl-Capitulation §. 13. vor sich, an welche man sich hielte, und das feste Vertrauen in die Herrn Catholische setzte, sie würden keine andere Meynung führen, als daß selbigen nach Buchstäblichem Innhalt bey künfftiger Friedens-Execution, (dahin diese Sache gehörig,) nachgegangen werde solte, einfolglich vermöge Ihrer anjetzo von neuem gegebenen Versicherung, zu guter Harmonie, als worzu dieser Seits alles diensame auffrichtig beygetragen werden würde, die gute Intention in der That zeigen, und dadurch allen zu Mißtrauen gereichenden Scrupel, zu des gesambten Vaterlandes Besten, aus dem Wege räumen.

CCV.

Des Catholischen Corporis weitere Erklärung, so wohl wegen der Clausulæ Religionis Artic. IV. Pacis Rysw., als auch der künfftigen recuperandorum halber, communiciret und dictirt Ratisb. d. 29. Septembr. 1709.

NAchdeme die Catholische Churfürsten, Fürsten und Stände, auff Ihrer der Augspurgischen Confessions-Verwandten zugethaner Herrn Mit-Ständen am 22. hujus heraus gegebenen Gegen-Mit-Anzeige in puncto Clausuiæ Religionis Artic. IV. Pac. Rysw. und zwar auff dieser Verlangen, durch ihre hiesige Gesandschafft in rechtem wahren Vertrauen am 24. hujus sich vernehmen lassen, wie sie, nach Ihren auffrichtigen vormahlig- und jetzigen sinceritionen, das in denen gegen einander eröffneten Erklärungen angezogene Käyserl. Commissions-Decret in eben dem Verstande, wie Herrn Augspurgische Confessions-Verwandte genommen, und wie Catholici so wohl nach demselben, als andern schrifft- und mündlichen beyderseitigen Contestationen, und von Käyserl. Majest. ratificirten Reichs-Deputation gedachter Clausul, und damit pro Catholicis erlangtes Jus quæsitum in Ecclesiasticis & Politicis zu allerseitigen Vergnügen gütlich zu restringiren bereit seyen; So bleibe man Catholischen

lischen Theils dabey, wie man sich an oberwehntem Tage erkläret hätte, wie man nemlich der Clausul des Ryßwickischen Friedens eben so starck nicht insistire, daß man keine Aenderung darinnen vorgehen zu lassen gemeinet seye. Man wolte aber umb so weniger hoffen, daß der Herrn Augspurgischen Confessions-Verwandten endliche Meynung seyn würde, auff der gäntzlichen unbeschränckten Abolition so fest zu bestehen, daß sie sich in keine gütliche Handlungen deßhalben einlassen sollten, je mehr Reichskündig, und mit denen vorhandenen Reichs-Actis und Protocollis, insonderheit Ihren, der Herrn Augspurgisch-Confessions-Verwandten, vielfältig abgelegten Votis communibus, Declarationibus und Conclusis zu beweisen seye, daß dieselbige, und nicht Catholici die erstere gewesen, so in Annis 1702. 1703. und 1704. in his illorum formalibus vorgeschlagen und verlanget, daß alle aus denen vorgekommenen Gravaminibus Religionis, insonderheit auch dem Artic. IV. Pacis Rysw. entstandene beschwerliche Irrungen durch eine Reichs-Deputation hier in Comitiis untersucht und abgethan, mithin alles schädliche Mißtrauen aus denen Gemüthern gehoben, und aus dem Weg geräumet werden möge; So gar, daß dieselbe endlich so wohl mehrmahlen ad Protocollum als in specie in des höchstansehnlichen Käyserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz unterm 12. Septembr. 1702. schrifftlich ertheilte Declaration sich vernehmen lassen, die bündige Abrede unter einander genommen zu haben, biß dahin, daß solches geschehe, und Ihre Angelegenheiten bey dem Reiche NB. vorgenommen, NB. zu billicher Erörterung gebracht seyn würden, zu keiner Reichs-Deliberation mit denen Catholischen zu concurriren, darauff ist es dahin gediehen, daß endlich, vermöge Concluſi vom 11ten Martii 1704 eine enge aus 6. Personen bestehende Deputation mit allerseits Religions-Verwandten Belieben und Einwilligung benennet, und von Käys. Majest. allergnädigst ratificiret, auch hierzu denen Deputatis die Vollmacht nach der Herrn Augspurg. Confessions-Verwandten selbst eigenen in voto communi ad Protocollum gegebenen Monitis eingerichtet worden, krafft welcher dieser Irrung, billichen Dingen nach, in der Güte auff das schleunigste abgeholffen werden solle. So wenig nun denen Catholischen die Schuld mit Fug beygemessen werden möge, daß solche Reichs-Deputation bishero zur Würcklichkeit, und gedachte Beschwerde zu keiner Erörterung gebracht worden: So erbiethig bleiben Catholici, dieselbe dem Reichs-Schluß gemäß, ungesäumt zu reassumiren, zu welchem Ende man nochmahln wiederholete, daß man geneigt und im Stand seye also gleich, wenn es denen Herrn Augspurg. Confessions-Verwandten gelegen seyn würde, zur Sache zu schreiten, und könte sich nicht vorstellen, daß dieselbe, von ersterwehntem in vim legis erwachsenen, von Käyserl. Majest. ratificirten Reichs-Schluß, ohne die geringste rechtmäßige Ursache, so schlechterdings wieder abzugehen, und diese des Reichs innerliche Verfassung angehende Sache anderwerts hin, da solche nicht hingehörig, zu ziehen entschlossen seyn solten, bevorab man Catholischer Seits nochmahln contestire, und in auffrichtigem teutschen Vertrauen versichere, daß man solche, bey Fortgang der ehemahls beliebten gütlichen Handlung, so wohl wegen der mehrbesagten Clausul des Ryßwickischen Friedens, als auch ratione restituendorum vel recuperandorum per Pacem futuram, zu aller Billichkeit einverstehen wolte. Solte aber dieses billiche Erbiethen von denen Herrn Augspurg. Confessions-Verwandten gar nicht angenommen, und die von Ihnen ehedessen so sehr verlangte amicabilis compositio anietzo gäntzlich ausgeschlagen werden; so würde denen Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen solches sehr beschwerlich vorkommen, zumahln sie dafür halten, sich also zulänglich durch Ihre Gesandschafften declarirt zu haben, daß die Herrn Augspurg. Confessions-Verwandten in gegenwärtiger Crisi und Umbständen Ursach hätten, solches nicht so schlechter dings in den Wind zu schlagen. Man könte dahero von Corporis Catholicorum wegen auch die gantze erbare Welt urtheilen lassen, ob bey solcher Erklärung man Catholischen Theils denen Herrn Augspurg. Confessions-Verwandten nicht sattsamen Anlaß gegeben, sich jenen zu zufügen; Die Catholischen höchst- und hohen Herrn Principalen glaubten auch, damit dasjenige bezeigt zu haben, was zu Unterhaltung guter einmüthiger Verständniß inter Status utriusque Religionis, und Abwendung alles schädlichen Mißtrauens unter denenselben, auch Befestigung des Ruhe- und Friedens-Standes im Röm. Reiche gedeyhen könte. Es würde höchst- und hochgedachten Herrn Cathol. Ständen auch dahero schmertzlich fallen, dergleichen Gegen-Erklärung von denen Augspurg. Confessions-Verwandten, Ihren Herrn Mit-Ständen, auf Ihre der Catholischen Herrn Ständen guthmüthige, nicht in Worten, sondern in der Realität bestandene sincere Bezeugung, in etwelcher Remittirung Ihres in Religions-Sachen acquirirten Rechten zu vernehmen, welches dann wahrhafftig zu der höchst- und hoher Herrn Principalen, und derer treuen Unterthanen höchster Disconsolation,

wie leicht und vernünfftig zu erachten, billich gereichen müste, da zumahln dieselbige zu vorigen und gegenwärtigen Kriegen das Ihrige recht patriotisch mit beygetragen, also um desto billiger seye, beyderseits Religionen zu der Herrn Ständen und deren Unterthanen mehrer Consolation reciproce zu prospiciren. Man wolte dahero sich zu denenselben dahin versehen, sie würden auff die am Dienstag communicirte des Catholischen Corporis in puncto prædictæ clausulæ Religionis Artic. IV. Pac. Ryswic. ausgestellte schrifftliche auffrichtige, im Westphälischen Friedens-Schluß fundirte reale, auch gegenwärtige fernere Declaration in gutem Vertrauen sich näher vernehmen zu lassen, von selbsten belieben. Um aber noch mehrers in der vor angerühmten Realität zu erweisen, daß es Catholicis ein rechter wahrer Ernst seye, bald zu allerseits Religions-verwandten Ständen, und deren Unterthanen Consolation, nach der Kriegs-Declaration, aus der Sache zu kommen, so wolte man disseitige Erklärung, in dem Werck selbsten, denen Herrn Augspurg. Confessions-Verwandten nach der Beylag sub lit. A. zu communiciren keinen fernern Anstand nehmen, um Ihnen bekannt zu machen, wohin Catholici gedachter Religions-Clausul halber von Ihren höchst- und hohen Herrn Principalen sich instruirt befinden, in Hoffnung man werde hieraus ein sattsames Vergnügen schöpffen, und solches durch einen Reichs-Schluß dahier feste stellen, um sich aller Orthen darnach achten zu können. Wofern man aber Augspurg. Confessions-verwandten Theils, sich hierzu nicht fügen solte, so wolten Catholici an allem daraus entstandenen grössern Mißtrauen zwischen beyderseits Religions-Verwandten und andern bösen Folgerungen gäntzlich entschuldiget seyn.

Lit. A.

1. Es könte zu beyder Religions-verwandten Unterthanen Sicherheit an denen unter die Clausul des Articuli IV. gehörigen Orten, und daselbst bereits wohnenden Unterthanen, zum Uberfluß nochmahln deutlich, durch einen Reichs-Schluß stipuliret werden, daß die Domini territoriales dieselbe zu toleriren schuldig, und in keinerley Weise zu kräncken, oder von dannen weg zu schaffen befugt seyn.

2. Auch denenselben erlauben sollen das exercitium simultaneum Religionis in Orten, wo nur eine Kirche vorhanden, wie man sich darüber wegen des Vorzugs vergleichen wird, beyderseits Religions-Verwandten zu gestatten, und diese ihre nöthige Pfarrer und Geistlichen zu Verrichtung des Gottesdiensts beyder Religionen, auch die Kirchhöfe zu Begräbniß der Todten, nicht weniger Kirchen-Diener und Schulmeister von beyden Religionen, und zu Erhaltung der Kirchen und Gottes-Hauses, auch der Pfarrer und Geistlichen Kirchen-Diener und Schulmeister zu erlauben und zu gönnen, daß die Geistliche Gefälle getheilet werden. Wo aber

3. An einem oder anderm Orte zwey oder mehrere Kirchen wären, solche könten dergestalt gütlich verglichen werden, daß jede Religion die Ihrige desto ruhiger gebrauchen möchte. An denenjenigen Orten hingegen, wo

4. Rex Galliæ tempore occupationis Kirchen gebauet, selbige würden vor allen Dingen Catholicis allein gelassen werden müssen, worzu die Augspurgische Confessions-Verwandten Anno 1697. im Haag sich selbsten erbotten gehabt. So wäre nicht weniger

5. In denen Orten, wo vor diesem lauter Augspurg. Confessions-Verwandten in denen ingehabten Kirchen das liberum Religionis exercitium simultaneum, auch die hierzu nöthige Gefälle, und zugleich neue Kirchen zu bauen, gleichfalls zugestatten, welches denen Catholischen Landes-Herren und Unterthanen in casu simili zu erlauben seye, salvis tamen per omnia pactis & conventionibus inter ipsos Territorii Dominos, eorumque subditos post pacem Monasterienſem, Noviomagenſem & Ryswicenſem initis.

6. In locis restituendis vel recuperandis müste an denen Orten, wo jetzo alles Catholisch, und wo der Dominus Territorii auch dieser Religion zugethan, alles in statu quo gelassen werden. Wo aber der Landes-Herr der Augspurgischen Confession zugethan, und in solchen Orten auch Catholische Unterthanen befindlich, solche müssen zwar daselbst nicht allein gedultet, sondern auch das Exercitium Religionis simultaneum gestattet, auch einige Gefälle zu Unterhaltung des Gottes-Diensts, Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener, Kirchhöffe, Thürnen und Glocken getheilet, auch Kirchen zu bauen gestattet werden. Welches dann in dergleichen Fällen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in simili casu auch keinesweges zu verwehren wäre.

7. Die Stadt Straßburg in specie belangend, darinn würden denen Catholischen, nebst der freyen Religions-Ubung der Dohm- oder Münsterkirche cum annexis privative, ingleichen auch alle andere von Zeit der Frantzösischen Occupation neugebaute Kirchen, Dohm-Herren, Canonici, Clöster, Geistliche oder Ordens-Personen, mit denen darzu gehörigen Renthen und Gefällen gestattet, und denenselben auff keinerley Weise nichts entzogen werden, auch Catholische im Magistrat und Bürgerschafft, wie sie der-

dermahlen seynd, nicht allein geduldet, sondern auch, wann deren einige absterben solten, an deren statt wieder neue Catholische zu Burgermeister, Raths-Verwandten und andern Aembtern und Bürgerschafft wieder auffgenommen, und also mit und neben denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in pari numero, als in loco Religionis mixtæ gehalten und tolerirt werden möchten. Im übrigen solte es ad normam Instrumenti Pacis Westphalicæ in Ecclesiasticis und Politicis bestellet werden.

CCVI.

Antwort des Evangelischen Corporis auff der Catholischen weitere Erklärung, dictat. Ratisb. 5. Octobr. 1709. per Chur-Sachsen.

Es seye das Namens der Catholischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, als eine anderweite Erklärung jüngsthin unterm 28. des verwichenen Monaths Septembris eröffnete bey dem Corpore Evangelicorum in reiffe Erwegung gezogen worden, und weilen daraus so viel erscheinen wolle, ob stünden die Herrn Catholische in denen Gedancken, es hätten die Augspurg. Confeßions-Verwandte sich Anno 1702. und ferner nachgehends 1704. verbündlich gemachet, über die Clausulam Artic. IV. Pacis Ryswic. Handlung zu pflegen, und Sie, Herrn Catholici, daher ein Ju quæsitum erlangt; So würde nöthig erachtet, zuforderst die disseitige hierinnen geführte Meynung (wiewoln selbige ohne das bey genauer Inspection der Actorum sich deutlich genung an Tag legte) nochmahln zu expliciren, wie nemlich selbige je und allezeit auff die gäntzliche Cassation ernennter Clausul gerichtet gewesen. Und gleichwie man besag der Votorum communium und derer jüngstens allegirten in denen Collegiis beschehenen Erklärungen ex parte Corporis Evangelici, diese Clausulam, intuita der Cron-Franckreich, so fort nach der Krieges-Declaration pro abolita gehalten: also hätten die der Augspurgischen Confeßion zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände, auch Ihrer Herren Catholischen Mit-Stände Beyfall, und deren heimliche Declaration hierinn von Ihnen zu erlangen gehoffet, über welches allein, nicht aber super modificatione Clausulæ die per Deputationem vorzunehmende Handlung begehret worden, Gestalten die hin und wieder in denen Votis communibus angeregte Abthuung der Religions-Gravaminum und daher entstandener beschwerlichen Irrungen ratione dieses Clausular-Puncts niemahlen keinen andern Verstand und Zweck gehabt, als die völlige Abolition mehrbesagter contra Instrumentum Pacis Westphalicæ von dem Feind bekannter massen wider allerseits Intention auffgedrungenen Clausul zu erhalten. Diesem inlud te das gesambte Corpus der Augspurgischen Confeßions-Verwandten nochmahlen unverändert, und hielte sich im übrigen, was die loca in hoc bello jam recuperata, oder ex futura pace restituenda betreffe, mit Recht und aller Billigkeit an dasjenige, was so wohl die Herrn Catholische in der Krieges-Declaration de Anno 1689. als auch Kayserl. Maj. Ihres Allerhöchsten Orths in dero Wahl-Capitulation Art. 13. so deutlich und theuer versprochen, daß nemlich in dergleichen recuperandis alles tam in Ecclesiasticis & Politicis von dem Feind geändert, in den alten Stand restituiret werden solte, wie es denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen gemäß seye; So hernach Herren Catholici selbst Anno 1702. dahin erkläret, daß unter dem Worte Friedens-Schlüssen auch in specie der Westphälische zu verstehen. Ob nun wohl die vorerwehnte letzte Erklärung der Herren Catholischen denen gnädigsten Herrn Principalen, auch Obern und Committenten gebührend einzuschicken nicht unterlassen worden; so sey doch selbige so wohl des erstern als andern Puncts halber also beschaffen, daß vermög der eingelangten Instruction, sich auff die darinn entholtene Oblata gantz nicht einzulassen wäre. Daferne aber solche Erklärung oder der Vorschlag zum gütlichen Vergleich also gestellet, daß zwar juxta supra deducta Religio cum templis & annexis in supra dictis locis omnibus in statum pristinum, qualis ante occupationem Gallicam & subsecutam clausulam, juxta tenorem Instrumenti Pacis Westphalicæ fuit, vel esse debebat, zu restituiren, jedoch wann gleich die Herrschafft von der Augspurgischen Confeßion und hingegen Catholici exercitium Ihrer Religion der Orten quocunque modo gehabt, selbige salvo tamen jure territoriali, daselbst zu toleriren wären, mit der Bedingung, solches exercitium suis sumptibus anzustellen und zu unterhalten, auch wann der Landes-Herr selbst der Catholischen Religion zugethan, derselbe ebenfals das exercitium seiner Religion für sich und seine Catholische Unterthanen behalten solte, doch dergestalt, daß 1. denen Augspurgisch-Confeßions-Verwandten alle Ihre Kirchen Revenuen und anders in dem Stande wiederzugeben, wie sie ein und anders Anno 1624. besessen, und biß zu der vom Feind gewaltsam unternommenen, Krafft der

Kriegs-

Kriegs-Declaration und Kayserl. Wahl-Capitulation billig aufhebenden Mutation exerciret. 2. die libertas conscientiæ & limitandæ Religionis, nach Dispoſition des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ einem jeden frey bleibe, und keiner deßhalben von dem Landes-Herren übel angeſehen werde; dieſes jetzo beſchriebenen falls hielte man dafür, daß (nach der diſſeits auffrichtig führenden Intention alles, was zu guter Vertraulichkeit, und auch Stifft und Unterhaltung guter Verſtändnüß, unter denen Ständen gereichen könte, willigſt beyzutragen,) endlich aus der Sachen zu kommen ſeyn möchte, und hätte man ſich bey denen gnädigſten Principalen, auch Oberen und Committenten darauff anfragen, und Inſtruction hierüber einholen können. Wobey doch die vorhin zu verſchiedenen mahlen bedungene Reſervation, ſich dahier in keine weitläufftige Tractaten einzulaſſen, noch die Hände zu binden, bedürffenden Falls das behörige hierunter anderer dienſamer Orten jetzo und künfftig nothdürfftig beſorgen zu mögen, nochmahls wiederholet wird, allermaſſen, da dieſe Religions-Angelegenheit in Præliminaribus Pacis bereits pars ipſa Tractatuum worden, und zu weiterer Handlung remittiret ſey, man es dieſer Seits allenfals dabey bewenden laſſen, und des Ausſchlags in dieſer gerechten, und der gantzen unpartheyiſchen Welt ſattſam vor Augen liegenden Sache erwarten müſte.

CCVII.

Des Catholiſchen Corporis abermahlige Erklärung, Dictat. Ratisb. d. 10. Octobr. 1709. per Chur-Sachſen.

Es iſt bey dem Collegio Catholicorum der Herren Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten am 4ten hujus communicirte fernere Antwort, ſo wohl in puncto Clauſulæ Religionis Artic. IV. Pacis Ryſwicenſis, als in Pace futura reſtituendorum & recuperandorum vorgetragen worden. Gleichwie aber daraus jedermänniglich zur Gnüge abnehmen kan, daß deren Innhalt ſo wenig denen Catholiſchen Ihr habendes Recht invalidiret, als Sie, Augſpurgiſchen Herrn Confeſſions-Verwandte, von der ſelbſt verlangten, durch einen von Kayſerlicher Maj. ratificirten Reichs-Schluß verbindlich gemachten Reichs-Deputation die obgedachte Clauſul und andere beyderſeits Religions-Gravamina gütlichen beyzulegen, entlediget, noch die gegen einander gegebene Erklärungen, ihre vota communia ſingularia zu obgedachten gütlichen Compoſition der Religions-Gravaminum ſämbtl. der Clauſul Artic. IV. Pacis Ryſwic. auffhebe; Alſo will man die am 28. paſſato communicirte der Catholiſchen Erklärung anhero wiederholen; Und nachdeme die Herren Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte ſolche Ihrer höchſt und hohen Herrn Principalen, Obern und Committenten, um Erhaltung näherer Inſtruction eingeſchicket, ſo will man Catholiſchen Theils erwarten, was darauff in beyden Materien dieſelbe vor Reſolutiones anhero zu obſerviren einſenden werden, zumahlen die Catholiſche Churfürſten, Fürſten und Stände Æquanimität das gute Vertrauen geſtellet haben, ſie werden ſich mit der darinn angezogenen der Catholiſchen wohlgegründeten und dem Münſteriſchen Friedens-Schluß conformen Meynung dergeſtalt vereinigen, und Ihnen beyfallen, daß darob alles gute Vernehmen, und was zu Fried und Einigkeit im Röm. Reiche dienſam, erhalten, und in Religions-Sachen, als in re domeſtica hier vor dem Friedens-Schluß zum Stand und Receſs gebracht werde. Man will anbey Catholiſcher Seits die hohen Herrn Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte zu dem Ende hiemit auch geziemend erſuchen, Sie belieben möchten bey Ihren höchſten und hohen Herrn Principalen, Obern und Committenten es in die Wege mit richten zu helffen, daß die abgängige Inſtructiones bald einlangen mögen, geſtallten man ſich ex parte Catholicorum alſo inſtruiret befindet, daß auff dero eingehende Inſtructiones man bald und vergnüglich, zu allerſeits Satisfaction auch Conſolation beyderſeits Religions-verwandten Unterthanen ſich vernehmen laſſen, und dieſe Sache zum Schluß bringen kan. Allenfalls aber werden Catholici gleich Ihnen denen hohen Herren Augſpurgiſcher Confeſſions-Verwandten ſich auch die Hände nicht binden laſſen, und an dasjenige ſo wenig ſich gehalten wiſſen wollen, was man Catholiſcher Seits bereits declariret, als die zerſchlagene und vorgeweſene Præliminaria Pacis futuræ, ſo wenig in dieſem Religions-Punct, als in andern Materien Ziel und Maß geben können, und in ſelbigen die Clauſul-Sach ad tractatus verwieſen geweſen.

CCIIX.

Concluſum in Conferentia Evangelicorum, Dict. d. 26. Octobr. 1709. per Chur Sachſen.

Nachdeme die letzhin denen Evangeliſchen a Catholicis gegebene anderweitige Antwort bey dem Corpore in behörige Deliberation geſtellet, und deren Innhalt, der Richtigkeit nach, wohl erwogen worden, iſt der Schluß vermöge habender Inſtructionen einhellig dahin gefallen, daß von allen Tractaten mit denen hohen Herren Catholicis nunmehro gantz zu abſtrahiren, und denenſelben entweder gar keine fernere Antwort zu geben, oder ſelbige nur dahin abzufaſſen, daß nach Erſehung ihrer letzten geäuſerten Intention mit Ihnen derer bekannten beyden Puncten wegen dahier nichts weiters zu thun ſeyn würde, man habe Ihnen niemahls einiges Recht aus der Ryswickiſchen Clauſula zugeſtanden, thue auch ſolches noch nicht; die hiebevorig beliebte Reichs-Deputation ſeye, ſo viel gedachte Clauſulam betreffe, an dieſer Seite alleine zu deren Abolition, auff dem Fall, wann die Cron Franckreich daran einmahl deſiſtiren, oder ſonſt die mit derſelben contrahirte Obligation auffhören ſolte, angeſehen geweſen, umb deren hohen Herrn Catholiſchen Beyfall hierinnen zu haben, deſſen die Evangeliſchen Churfürſten und Stände Æquanimität deſto gewiſſer ſich verſehen, als die in Betracht ſo wohl von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt gegebenen, als von denen hohen Herren Catholicis denenſelben insgeſamt öffters gethane Conteſtationes, daß ſie daran keinen Theil hätten, ihnen hierzu zuverläßige Hoffnung gemachet, dabey man es noch niemahln bewenden lieſſe, hätte auch nicht nöthig, bey ſo geſtalten Sachen, auff weitere Inſtruction zu warten, welches allein über die denen hohen Herren Catholiſchen Abſicht zu einer guten Einigkeit offerirte Toleranz nöthig gehalten worden, welcher Vorſchlag aber von ſelbſten ceſſirte, nachdem ſie ſelbſt Tolerantes ſeyn wolten, Evangelici aber, in dem Ihnen zuſtehenden, gleichſam aus Gnaden tolerirt werden ſolten, worüber, wie es dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß durchaus nicht conform, vielmehr ſelbigem e Diametro entgegen wären, man ſchon mit gnüglicher Inſtruction verſehen ſeye, Krafft deren man hiermit declariren würde, daß man die gedachte Clauſulam durch die Anno 1702. publicirte Kriegs-Declaration und darüber mit einander gepflogenen Handlung vor aboliret halte, und ſich gewiß getröſte, es werde ſo wohl hierinnen die Billigkeit behörigen Orts ſtatt finden, als auch inſonderheit jam recuperative per pacem reſtituendis ecleſiaſticorum alles bey dem Weſtphäliſchen Frieden das lediglich Verbleiben haben, wie die Stände in denen beyden Kriegs-Declarationen de Annis 1689. 1702. deſſen mit einander einig worden, und ſolches beſtändig geſchloſſen, Kayſerl. Maj. auch daſſelbe nicht nur ſolenniter ratificiret, ſondern auch ſelbſt in dero beſchwornen Wahl-Capitulation Art. 13. theuer verſprochen, darvon man ſich auff keine Weiſe entſetzen laſſen könte, und müſte dahin geſtellet ſeyn laſſen, wie die gnädigſte Herren Principalen, auch Obere und Committenten, die bißhero zum Vorſchein gekommene Mißdeutung des Inſtrumenti Pacis, inſonderheit die unvermuthete Recuſation des expreſſe ſtipulirten effectus der Kriegs-Declarationen, und aller derer einmüthig gemachten Reichs-Schlüße, anſehen und auffnehmen würden: Und wolte man dieſer Seits an allen dem Publico hieraus etwa erwachſenden nachtheiligen Folgerungen entſchuldiget ſeyn.

CCIX.

Concluſum in Conferentia Evangelicorum, Dict. Ratisb. d. 26. Octobr. 1709. per Chur-Sachſen.

Es ſeye erinnerlich, was in der Conferenz unter dem 12. dieſes verabredet und geſchloſſen worden; Nachdem aber die hohe Herren Cathol. immittelſt eine anderweite Erklärung von ſich gegeben, hat man ſich darüber im corpore beſprochen, und gut befunden, daß es zwar bey vorigem Concluſo zu laſſen, inzwiſchen aber die Sache einzuſchicken, und denen hohen Herrn Catholicis auff Befragen mündlich zur Antwort zu geben ſeye. Die Inſtructiones, die man dieſer Seits hätte, giengen dahin, die Religions-Affaire zu denen Friedens-Tractaten zu verweiſen, und daſelbſt nach Innhalt der Kriegs-Declarationen und der Kayſerlichen Wahl-Capitulation, der erforderenden Billigkeit nach eingerichtet zu werden, heraus laſſen, doch habe man nicht ermangelt das letztere Communicatum einzuſchicken.

CCX.

Der geſambten Catholiſchen Churfürſten und Stände fernere Erklärung, de Anno 1709.

Nachdem man äußerlich vernommen, was Geſtalten einiger Orthen dafür gehalten werden wolle, als ob in denen Religions-Sachen man ſich beyderſeits nicht deutlich genung declariret, ſo wolte man Catholiſchen Theils zu Conſervation einmüthig guten Vernehmens

sich ferner und deutlicher folgender Gestalt erklären.

1. Wie die von denen Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten gethane Erklärung, daß die Catholische Unterthanen und andere, auch Ritterschafftliche sambt der völligen freyen Religions-Ubung, es sey deren Numerus gleich groß oder gering, in locis recuperatis, vel ex futura pace recuperandis, unturbirt und ungehindert dergestalt bleiben und manutenirt, daß auch an statt der absterbenden Catholischen andere zu Burgern und Unterthanen, Beysessen, auch zu Aembtern, die sie versehen, wieder angenommen werden sollen, wann gleich die Herrschafften der Catholischen Religion nicht zugethan, ex identitate rationis ad loca sub Clausula Articuli IV. Pacis Ryswicensis comprehensa zu extendiren, und von selbigen, alles wie es bey Catholischen hergebracht, mit Ihren Geistlichen Ordens-Personen, mann- und weiblichen Geschlechts, Schul- und Kirchen-Diener, öffentlichen Processionen zu Feyer- und Sonntägen, Leich-Conduct, mit Vortragung der Creutz, des Geläuts, Kirchhöfen, und was sonsten gebräuchlich, ihr Exercitium Catholicum libere ohne die geringste Hinderniße nullo contradicente zu üben, neue Kirchen, Schulen, Pfarr-Häuser zu bauen, und obiges alles zu genieſſen, auffzustellen, anzunehmen, und auf ihre Kosten zu salariren, zu fundiren, und zu unterhalten befugt, dagegen aber denen einer andern Religion zugethanen Dominis territorialibus nicht erlaubt seyn solle, in obigen etwas zu ändern, zu verhindern, oder zu inhibiren, sondern solches alles zu allen Zeiten ins künfftig denenselben verbotten seyn und bleiben solle, in obigen etwas zu ändern, zu verhindern, oder zu inhibiren, sondern solches alles zu allen Zeiten ins künfftig denenselben verbotten seyn und bleiben solle, und wo eine Kirche alleine wäre, denen Catholischen wenigst in so lang das Exercitium simultaneum Religionis Catholicæ darinn gestattet, biß Catholici eine andere Kirch in gewisser benannter Zeit erbauet hätten, so lang

2. An denenjenigen Orthen indistincte, wo dermahln 2. oder mehr Kirchen seynd, denen Catholischen wenigst eine davon eingeräumet werde, und Ihr Exercitium liberum Catholicum darinn und daraus, wie in §. 1. in solchen Orten einzurichten erlaubt seyn solle.

3. Diejenige Kirchen, Schulen, Hospitäle und andere milde Stifftungen aber, so von Zeit der Frantzösischen Occupation, von Catholicis gebauet, fundirt und dotiret worden, bleiben denenselben mit allen darzu gestiffteten Renten, Gefällen, Thürnen, Glocken, Geläut, Kirchhöfen, Creutzen, Geistlichen und dem völligen Exercitio libero Catholicæ Religionis, auch öffentlichen Processionen, und sonsten privative, und wären darinn weder von denen Dominis territorialibus, noch deren Regierung und Beambten, oder Magistrat, Bürger und Unterthanen, eines jeden Orts, so einer andern Religion zugethan, zu turbiren; und wo hingegen ein Ort gantz Catholisch unter einem Catholischen Domino territoriali seye, solches solle in statu quo verbleiben, massen

4. Dann auch in locis recuperatis & recuperandis & sub Clausula Religionis Art. IV. Pacis Ryswic. comprehensis, wo dermahlen Catholische Bürgermeistere, Raths-Freunde, Gerichts-Leute, Burger, Beysaßen, Unterthanen, auch andere Aemter von Catholischen verwaltet werden, solche möchten dabey ietzt und ins künfftige bleiben, und nach deren Absterben, so viel jedesmahl an deren Abgestorbenen Stelle surrogiret werden, und von denen Dominis territorialibus, so einer andern Religion zugethan, vel mixtæ Religionis seynd, darinnen nichts verbotten oder geändert werden, wie dann

5. So viel die Stadt Straßburg betrifft, möchte es bey der am 28. Sept. herausgegebenen der Catholischen Erklärung gelassen werden: Zumahlen die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten von selbst leicht urtheilen, daß daselbsten Catholici den Statum Anni vigesimi quarti per totum nicht observiren könten, indem bekannt, daß fast mehr als der halbe Theil im Magistrat und der Bürgerschafft Catholisch seye, doch wäre man Catholischen Theils endlich zu Bezeugung alles einmüthigen Vernehmens, und Erhaltung fernerer guten Verständniß inter status utriusque Religionis geneigt, daß in dasigem Münster oder Dom-Kirche die Augspurgisch Confeßions-Verwandte das Exercitium Religionis simultaneum auch mit behalten, Gestalten dann in Politicis, als mit Annehmung des Magistrats, Burgermeister und Raths-Freunden, auch der Burgerschafft Beysaßen, und der Officiorum publicorum, alles auf Arth und Weise, wie es beym Westphälischen Frieden ad exemplum der Stadt Augspurg geschichet, gehalten werden möchte; es wären aber auch alle übrige post occupationem Gallicam daselbst erbauete Catholische Kirchen und Clöster, Geistliche und Ordens-Personen, mann- und weiblichen Geschlechts, cum libero publico Religionis Catholicæ Exercitio & annexis, auch Hospitäler, Donationen, Fundationen, Güter, Renthen, Gefälle und sonsten ohngekränckt, solche daselbst in statu quo zu lassen, und denen Geistlichen auch zu gestatten, und zugelassen seye, was in §. 1. seinen Umbständen nach enthalten ist.

Das

6. Damit aber nicht etwa mit der Zeit die in mehr besagter Declaration der Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten vom 4ten hujus enthaltenen Worte: Salvo jure territoriali, in ungleichem Verstand ausgedrucket, und von denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Dominis territorialibus verbotten seyn solle; allermassen sonsten solche Worte in erstgedachtem Verstande eine Contrarietät mit denen vorhergehenden involvirten, und hiernechst allerhand Irrungē nach sich ziehen könten.

7. Es wäre aber hierbey expresse auszubedingen, daß dieser gegenwärtige Religions-Vergleich nicht weiter als ad loca, in hoc præsenti bello tam recuperata quam recuperanda, und die sub Clausula Articul. IV. Pacis Ryswicensis comprehensa von niemanden extendiret werden könne noch solle, wordurch man aber

8. Denenjenigen Pactis und Conventionibus, welche inter ipsos territorii Dominos eorumque subditos, oder auch sonsten post pacem Monasteriensem, Noviomagensem & Ryswicensem entweder durch Kayserl. Commission, oder sonsten gütliche Handlungen, modo quocunque & ubicunque locorum, eingegangen, verabschiedet, exequirt, oder sonsten gütlichen eingerichtet, und darnach biß anhero observiret worden, keinesweges præjudiciren wolte, sondern solches alles solte also ohnabbrüchig seyn und verbleiben, auch denen Landes-Herren darinnen etwas zu ändern verbotten, hingegen sie gehalten seyn, diesen neuen zum Stand bringenden Religions-Recess, als ein Reichs-Gesetz, genau zu observiren, und darinnen nicht zu einen oder andern Religions verwandten Unterthanen Schaden oder Nachtheil zu innoviren oder zu immutiren; was aber die Kirchen und Consistorial-Fälle belangt, solten selbige für einer jeden Religion Diœces und Consistorio nach dem in der Chur-Pfaltz zu Düsseldorf gemachten jüngsten Religions-Vergleich abgethan werden, wie dann auch

9. Dieses alles obverstandener massen zu beyderseits Religions-Verwandten mehrer Sicherheit dem künfftigen Friedens-Schluß per Articulum separatum einverleibt werden solle, mit welchem allen dann beyderseits Religions-Verwandte sich Zuversichtlich vergnügt finden, und kein Theil vom andern mehr desideriren möchte, und es also der beyderseits eingewendeten Clausularum salvatoriarum nicht mehr vonnöthen haben würde.

CCXI.

Kayserliches Commissions-Decret an den Reichs-Convent zu Regenspurg, die Wiedereröffnung des Kayserlichen und Heiligen Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar betreffend, dictirt per Moguntinum den 13. Dec. 1709.

DEr Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, ist von derselben zu dero und des Reichs Cammer-Gerichts Visitation zu Wetzlar verordneten Commition allerunterthänigst hinterbracht worden, was massen die alldortige subdelegirte Visitatores verschiedener Meynung seyen, ob anjetzo, nachdeme die gegen dem von Pürck vorgekommene Klagen und Beschwerden abgeurtheilet worden, ermeldtes Cammer-Gerichte ohne längern Anstand wiederum zu eröffnen, oder dasjenige, was in §. 13. der von Ihrer Kayserl. Majest. auff die in desfalsigen Commissions-Decret ausgedruckte Weise ratificirten Reichs-Instruction enthalten, vorhero gleichfalls zu erkennen gegeben, und abzuthun seye? Nachdeme nun gedachter von Pürck nicht wegen einiger Corruption, oder anderen in die Cammer-Gerichtliche Administrirung der Justiz einlauffenden Verbrechen, sondern fürnemlich wegen seiner gegen einige hohe und niedere Personen aus Unbesonnenheit begangene Fehler gestrafft, und dadurch so gar Privat-Leuten Satisfaction gegeben worden: So hatten zwar nebenst einigen andern Bedencken Ihro Kayserl. Majest. zuforderst Ursache darauff zu beharren, daß dasjenige, worinnen derselben in GOtt ruhenden Herrn Vaters Maj. ja auch dero eigenen und anderer Churfürsten und Fürsten gebührend allerhöchst- und höchstem Respect und Authorität, wie aus denen allhier zu Regenspurg vorgekommenen Handlungen und Protocollis zu ersehen, von einigen zu nahe getreten worden, vor allem umb so mehr abgehandelt werde, als solches der wahre Uhrsprung der entstandenen Dilationen gewesen, und zu denen Puncten gehörete, welche nach Anweisung obangeführten Art. 13 gleich anfangs vor allen andern Materien vorgenommen, und die rechtliche Gebühr darüber hätten verfügt werden sollen, dessen ungeachtet verlangen Ihro Kayserl. Majest. nicht, daß derentwegen die Eröffnung des von Ihro nicht gesperrten Gerichts auffgehalten, und die nach derselben seuffzende Partheyen länger Trost-loß gelassen würden, sondern wollen die Vornehmung desselbigen Puncts der Justiz und allen nothleidenden Partheyen zu Lieb, in allergnädigster Zuversicht, daß derselbe, und was deme weiters ankleben möchte, so gleich post restitutum judicium, der Gebühr nach werde erörtert wer-

den, biß dahin umb so lieber anstehen lassen, als allenfals es derselben an Mitteln und Wegen die Gebühr zu verschaffen nicht fehlen wird. Gleichwie jedoch der Zweck angeregter Visitation fürnehmlich dahin gerichtet, daß die Corruptiones und andere gegen die Administration der Justiz streitende Ungebühren untersucht, abgethan und corrigirt, mithin das zerfallene Justiz-Wesen wiederumb auffgerichtet, und in einen bessern Stand gesetzet werden möge, und wann darüber bey dem Cammer-Gericht neben dem, was in Examinibus vorgekommen seyn mag, einige Conclusa Pleni vorhanden seynd, so Ihro Kayserl. Majestät nicht ohne Grund und gnugsame Motiven verfasset zu seyn muthmassen; Also begehren Ihro Kayserl. Majest. der Churfürsten und Stände forderliches Gutachten und Gedancken, ob nicht wenigst diese Sache vor allem abzuthun, damit das Judicium sodann durch geschickte und unsträffliche Personen wieder angefangen, und im widrigen anderen zu dessen erlautender Recusirung kein Anlaß übrig gelassen werden möge. Offt allerhöchst gedachter Ihrer Kays. Majest. geheimer Conferenz Rath, und bey noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der H. Röm. Kirchen tit. Sancti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff und des H. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. haben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten solches alles hiemit unverhalten, und umb so viel angelegentlicher zu maturiren, recommendiren wollen, als Ihro Kayserl. Majest. die Beschleunigung der Sache aus billichstem Eifer vor die Justiz expresse verlanget, dahero auch die Churfürsten und Ständen, deroselben Ihre gutachtliche Meynung je eher je besser zu eröffnen, gnädigst ersuchet haben wollen. Und bleiben Ihro Hochfürstl. Eminenz wohlernannt der Churfürsten, Fürsten und Ständen Räthen, Bothschafften und Gesandten, mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beyzethan. Signatum Regenspurg, den 12. Decembr. des 1709. Jahres.

(L. S.)

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

CCXII.

Derer drey Reichs-Collegiorum auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg Schluß, die Wiedereröffnung des Käyserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar betreffend, de Anno 1710.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis des unterm 5. Decembris letzt abgewichenen Jahrs per Dictaturam publicam communicirte Käyserl. Commissions-Decret, die Eröffnung des Käyserl. und Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar, und was sonsten darinn wegen des Kayserlichen lædirten allerhöchsten Respects enthalten, betreffend, in behörige Berathschlagung gezogen, und dabey nach der Sachen und Ihren vorkommenen Umbständen reiffer Erwegung dafür gehalten, nachdem so viele Partheyen mit allen Churfürsten, Fürsten und Ständen nach Oeffnung der Justiz so wenig seufftzeten, diesem auch zu Trost und Lieb Ihro Käyserl. Majest. sothaner Oeffnung durch dero obangezogenes Decretum höchst ruhmwürdigst und dancknehmigst beförderlich erschienen seyen, und der Kayserl. allergnädigsten Justiz liebenden Intention zu Folg, dem sichern und zu verläßigen Vernehmen nach, die gegen die Cameral-Personen anbrachte Corruptiones, und andere in die Verwaltung der Cammer-gerichtlichen Function und administrirung der Justiz einschlagende Gebrechen, nach Innhalt der Reichs-Instruction untersucht, abgethan und corrigirt, wobey auch die in dem Kayserl. Decreto angezogene Clausula Pleni bereits mit vorgenommen seyen; So ist beschlossen worden, daß bey dieser Sachen Bewandtniß das Cammer-Gericht nunmehr fordersamst nach denen Reichs-Constitutionen, Instrumento Pacis Westphalicæ und Cammer-Gerichts-Ordnung wieder zu eröffnen, die Justiz daselbst fleißig zu administriren, und die Reichs-Visitations-Deputation zu committiren, diese Oeffnung ohne Anstand zu bewerckstelligen, auch ferner derselben zu injungiren seye, mit Eyfer und Ernst ihren Pflichten und Instruction gemäß, die Instructions-Puncta weiter zu baldigem Ende zu befördern; Es wäre aber diese auch deutlich zu erinnern, vornemlich auch dahin mit allem Fleiß zu sehen, daß alsogleich post restitutum Judicium dasjenige vor die Hand genommen, und der Reichs-Instruction zu Folge abgethan werde, worinn so wohl jetzt-glorwürdigst regierende, als dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majest. aller Christseeligsten Andenckens, auch allen Falls anderer Chur- und Fürsten allerhöchst- und höchster Respect von einigen Cammer-Gerichts-Personen zu nahe getreten seyn solle, wie nicht weniger andere dahin verwiesene Puncta vorgemeldter massen erörtert werden; Daß aber Se. Kayserl. Majest. aus höchster Liebe zu der Justiz, diese Ihres und anderer Churfürsten und Fürsten verletzten Respects Untersuchung bis post restitutum Judicium, und dessen völliger Wiedereröffnung allergnädigst anstehen zu lassen, geruhen wollen, dafür gleichwie Ihro der schuldigst unterthänigste Danck gebühret, und (wie hiemit beschiehet) abzustatten: also erfordere die höchste Schuldigkeit, dieser Sachen Untersuchung und Abthuung auch möglich zu befördern, diesennach dann Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen Sie allergnädigst geruhen möchten, nicht allein diesen Schluß, zu aller der Justiz verlangender Stände und Partheyen Trost bald allergnädigst zu ratificiren, sondern auch dero Kayserl. in Wetzlar subsistirende Commission ferner zu committiren, hierinn und mit Wiedereröffnung des Cammer-Gerichts alle Beförderung bey und dahin anzutragen, daß sonsten das Gericht in völligen Stand und Flor gesetzet werde. Signatum Regenspurg, den 28. April. 1710.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzisch. Cantzley.

CCXIII.

Kayserliches Commissions-Ratifications-Decret des vorherstehenden Reichs-Conclusi, daß das zeithero gesperrte Kayserl. und des Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar wieder eröffnet werden, und der Fürst zu Nassau Hadamar die Cammer-Richter-Stelle bekleiden solle, de Anno 1710.

Der Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, ist das in denen dreyen Reichs-Collegiis, über dero den 13. Decembris vorigen Jahrs dictirte Commissions-Decret den 28. April. jüngsthin abgefaßte Conclusum allerunterthänigst vorgetragen worden, und haben selbige daraus allergnädigst vernommen, was massen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in Unterthänigkeit eingerathen, daß, nachdeme der allergnädigsten Intention zu Folge die gegen die Cameral-Personen angebrachte Corruptionen und andere Gebrechen, nach Innhalt der Reichs-Instruction untersuche, abgethan und corrigiret seyn, das Cammer-Gericht nunmehr fordersamst nach denen Reichs-Instrationen, dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und der Cammer-Gerichts-Ordnung wieder zu eröffnen, und was demnach von der Reichs-Deputation ferner beschehen solle, vorzunehmen und zu erörtern seye. Ob nun wohln allerhöchsterwehnte Ihro Kayserl. Majest. nicht wissend ist der Cameral-Personen und anderer Begebenheiten halber alles obbemeldter massen in dem Stand zu seyn, daß die mit grossem Fug von so vielen leidenden Partheyen verlangende Wiedereröffnung gemeldt dero Käyserl. und des Reichs Cammer-Gericht jetzo stracks geschehen könne, so lassen dieselbe es doch dabey allergnädigst bewenden, daß wenigstens wegen Untersuch- und Bestraffung des verletzten Kayserl. Respects, selbige nicht verschoben werden, sondern dieses Werck lieber nach der Eröffnung ausgestellet bleiben solle, haben auch den vorhin dero höchstansehnliche Commission zu Wetzlar dahin ertheilten allergnädigsten Befehl bereits nochmahlen erneuren lassen. Wie es sich aber demnach nicht gezienet, wegen solcher Kayserl. allermildesten Erklärung, weder sothane Untersuch- und Bekraffung, noch anderer Chur- und Fürsten gleichmäßige Beschwerung zurück zu stellen, da auch bey dem aus andern Ursachen annoch gesperrten Cammer-Gericht, mithin vor dessen Oeffnung diese so wohl als andere dergleichen oder geringere Sachen genommen werden möge: Als zweiffeln Ihro Kayserl. Majestät gantz nicht, es werden mit deroselben gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände, hierunter gleiche Meynung führen, Ihnen auch überall ferners rühmlich angelegen seyn lassen, damit dero Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht in gebührenden rechtmäßigen Stand und Gang ehistens gebracht, einfolglich der bey dieser Visitation abgezielte heilsame Zweck in der That erreichet werde; Und sintemahln offt allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. solch dero allergnädigste Meynung und Will der Churfürsten und Ständen des Reichs allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten wissen zu machen, allergnädigst anbefohlen; Als hat deroseiben Geheimb der Conferenz-Rath und zu diesem noch fürwährenden Reichs-Tag bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der H. Röm. Kirchen S. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischoff und des H. Röm. Reichs Fürst zu Passau, ꝛc. solchen hiemit geziemend allerunterthänigsten Vollzug leisten, anbey, des mehrern allergnädigsten Aufftrags wegen, auch dieses nicht verhalten sollen, daß Ihro Kayserl. Majest. in eben

solchem Reichs-väterlichen Absehen und Versorgung der GOtt-gefälligen Justitz, nach der von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier unlängst hin beschehenen, und endlich von Ihro Kayserlichen Majestät ungern angenommenen Niederlegung Ihrer bis dahin löblichst getragenen Cammer-Richter Stell, dieselbe Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Nassau-Hadamar allergnädigst auffgetragen, und deren unverweilten Einführung halber oben angeführt Ihrer Kayserl. Commission zu Wetzlar die Nothdurfft auffgegeben haben. Womit höchsterwehnt Ihro Hochfürstl. Eminenz, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Bothschafften und Gesandten, mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 14. Junii 1710.

(L. S.)

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

CCXIV.

Præsentations-Schreiben an das hochpreißliche Kayserliche und des Heil. Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar, von des hochlöblichen Fränckischen Crayßes Evangelischen Herren Fürsten und Ständen, worinnen einige qualificirte Subjecta zu einer verledigten Assessoren-Stelle daselbst denominiret worden, de Anno 1710.

EUer Liebden Durchleucht. auch denen Herren und Euch ist ohnehin bekandt, was massen durch Absterben weyland Doctor Ulrich Thomä Lauterbachs, als eines aus dem Fränckischen Creyß in Anno 1690. præsentirt, und der Augspurgischen Confession zugethan gewesenen Assessoris, eine Assessorats-Stelle bey dem Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gericht vacant worden, mithin selbige von denen besagter Augspurgischer Confession zugethanen Fürsten und Ständen, nach Verordnung des Instrumenti Pacis, mit einem anderweiten qualificirten Subjecto wiederum zu ersetzen ist. Wann uns dann auf beschehene Communication mit dieses Creyßes der Augspurgischen Confessions-verwandten Mit-Fürsten und Ständen, Johann Frantz, unser des Marggrafen, Christian Ernsts, der Zeit bestellter Geheimbder Rath und Hoff-Raths-Director, auch bey der noch währenden Cammer-Visitation zu Wetzlar subsistirender Subdelegatus, und dessen Bruder, Lucas Frantz, Fürstlich-Hessen-Casseln und Darmstättischer Hoff-Gerichts-Rath zu Marpurg, dann der Gräffliche Hohenlohische Gemeinsame Lehen-Rath, und Hohenloh-Langenburgische Cantzley-Director, Doctor Ehrenfried Klotz, ingleichen der Hohenloh-Bartenstei-nische Rath und Cantzley-Director, Wolffgang Christoph Donauer, ebenfalls der Rechten Doctor, wegen ihrer guten Qualitäten, und zu dergleichen Function erforderlichen Capacität, vor solche Subjecta respective bekannt sind, und angerühmet worden, daß wir verhoffen, ein hochlöbl. Collegium selbige hiervor vor qualificirt befinden werde;

Als haben wir, in Erwegung dessen, Euer Liebden Durchleucht, auch denen Herren und Euch solche vier Subjecta hiemit denominiren, und dem Kayserl. Gerichte vorstellig machen wollen. Verbleiben anbey Eu. Lbd. Durchl. auch denen Herren, und Euch, denn unsern günstgnädigen Herren und Freunden zu respective freundl. und freund-bereitwilligen Diensten beflissen, und wohl beygethan. Datum den 30. Sept. Anno 1710.

Von Gottes Gnaden Christian Ernst, Marggraff zu Brandenburg ꝛc.

Eu. Lbd. Durchl.

respective

Allezeit dienstwilliger Vetter, auch wohlaffectionirter, dann unterthänig- und unterthänigste dienstbeflissene

Allbrecht Wolffgang, Graff von Hohenloh, im Nahmen sämbtlicher Mit-Glieder des Fränckischen Gräffl. Collegii

Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg

Vor Uns und im Nahmen des Fränckischen Crayßes sämbtliche Fürsten und Stände der Augspurg. Confession.

CCXV.

Protestation des Herrn Subdelegirten der Wetterauischen Graffen, bey der Extraordinari-Cammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar, daß man Ihm, mit sechs Pferden zu fahren, nicht verstatten wollen, den 28. Jan. 1711.

EIner hochansehnlichen Extraordinari-Cammer-Gerichts-Visitation seynd die gantz ohnwiderlegliche Gründe mehrmahln umbständlich vorgestellet worden, um deren Willen dem uhralten hochlöblichen Reichs-Grafen-Stand, und deren Gesandschafften bey solennen Actibus, mit 6. Pferden zu fahren gantz ohnwiedersprechlich gebühre, und wie derselbe auch in dessen würcklicher Possession seye, allermassen denn auch die Subdelegati desselben nun bey gegenwärtiger währenden Visitation bereits zu zweyen mahlen auff solche Weise gefahren sind, und man dannenhero nimmermehr vermuthen können, daß solches mehr in Zweiffel gezogen werden, weniger daß man sich dargegen mit Gewalt zu setzen anmassen solte, bevorab gleichwohl unläugbar ist, daß hochermeldter Reichs-Grafen-Stand von Kayserl. Maj. und dem Reich mit deputiret worden, auch Jure proprio, vermöge der Reichs-Fundamental-Gesetzen, zu der Visitation gehöret, und mithin bey dieser Special-Deputation gegen Kayserl. Majest. seinen allerunterthänigsten Respect auff solche Weise bezeigen wollen, die Hoch-Gräffliche Mit-Glieder des Reichs-Grafen-Standes, auch Proceres Imperii und Liberi Status, und von solchem vornehmen uhralten Herkommen seynd, welche beneben deme, das bekanntlich aus Ihren Vorfahren mehr als einmahl Kayser und Könige gewehlet worden, und Ihr Geblüt vermittelst der mit denen ältisten Chur- und Fürstl. Häusern des Röm. Reichs habenden nahen Anverwandt- und Blut-Freundschafft mit solchen hohen Fürsten vermischet, und in Ihren Adern noch würcklich wallet, mit considerablen Land und Leuten, und der auff denselben hafftenden superioritate territoriali, sambt allem, was davon dependiret, und darunter, in specie dem Jure, fœdera etiam cum exteris jungendi, und dem hierzu gehörigen Jure Legationis ohne einigen Abgang versehen, und an allen Reichs-Negotiis, absonderl. aber bey dem Hochpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht, ihr grosses Interesse und Theil haben, und bey Reichs- und Crayß-Præstationen, auch Unterhaltung ietzt hochbesagten Gerichts, nicht etwa mit einigen Gülden, sondern die vier Reichs-Gräfflichen Collegia mit so viel tausend fl. ja dieses Hochgräffl. Wetterauische Collegium allein mit mehr als 2000. fl. in Simplo matriculari concurriren, und Ihnen dahero, wie in oneribus, also auch in actibus solennibus, nach deutl. Innhalt der Kayserl. Wahl-Capitulation §. 8. dergleichen Befugniß in alle weg zu gönnen, zumahlen dieselbe in dem Reichs-Fürsten-Rath, und auff der Fürsten-Banck die 4. Vota curiata ohnwidersprechlich hergebracht haben, ein jedes Votum auch eben so gezehlet, und in allem, als ein Fürstl. Votum geachtet wird, dahero auch fast nicht begreifflich ist, wie man das majus concediren, das minus aber, worunter gewiß das Fahren mit 6. Pferden, und zwar an dem untersten Orth zu rechnen, in Zweiffel ziehen will, in mehrer Erwegung, daß sothanes Fahren mit 6. Pferden an sich undisputirlich de genere permissorum ist, dahero auch von einem jeden Reichs-Grafen von unvordencklichen Jahren in particulari, ohne jemands Wieder-Rede jederzeit exerciret worden, kein Lex noch in contrarium, weniger einige widrige Observanz, ja nicht einmahl ein einiger Actus contrarius allegirt werden kan, da hingegen hochbesagter Reichs-Grafen-Stand in novissima Possessione der alten, und in voriger Deduction berührten Possession zu geschweigen, sothanen Fahrens dergestalt offenbahrlich sich befindet, daß dieses Collegii Gesandschafft, bey denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten, mit und unter denen übrigen Deputatis Imperii mit 6. Pferden, ohne die allergeringste Contradiction, beständig gefahren ist, und bey gegenwärtiger extraordinari Cammer-Gerichts-Visitation bereits 2. mahl auff solche Weise dem Conductui beygewohnet hat, der ietzige Actus auch anderst nicht, als eine Svite und Continuation der vorigen Actuum ist, über dieses gegen solche und alle übrige, hiebevor weitläufftig allegirte rationes anderster nichts, als dieses allegiret werden können, daß man sich mit den höhern Ständen nicht zu parificiren hätte, da man doch dergleichen, so viel den in dem Reich wohl hergebrachten, und in denen Reichs-Constitutionen gegründeten Unterscheid der Ständen und Ihrer Dignität anbelanget, (dann ausser deme erzeigt sich bekannter massen in vielen Dingen, als zum Exempel, bey oberwehnter Gültigkeit des Reichs-Gräffl. Collegii Voti curiati, so dann der Superioritate territoriali &c. eine gar merckliche Parität) so wenig jemahlen intendiret, so wenig auch die Parification in denen Pferden gesuchet werden kan, vielmehr aber allerdings ohnläugbar ist, daß alle Potentaten, Könige, Chur- und Fürsten, bey denen gröβesten Solennitäten, so wohl selbsten mit 6. Pferden fahren, als andern geringern Standes, auch so gar dero eigenen Ministern auff solche Weise zu fahren verstatten, ohne daß jemand an eine Parificirung gedencken sollte, daher es denen Grafen des Reichs, als vornehmen Herrn Standes-Personen und Proceribus Imperii, sehr empfindlich und ohnerträglich vorkommt, daß man in diesem Casu, da sie von Kayserl. Majestät und dem Reiche inter Deputatos Imperii mit deputirt worden, und dergestalt durch Ihren Subdelegatum erscheinen, auch einige Dependenz von denen übrigen Condeputatis gantz nicht haben, man Ihnen solche Difficultäten zu machen gedenckt, ja was noch mehr ist, dieselbe aus Ihrer Befugniß und der Possession de facto zu

entsetzen unterninnt, da eine Hochlöbliche Reichs-Visitation von Kayserl. Maj. und dem Reiche auff nichts anderster, als die Cameral-Sache zu decidiren und zu corrigiren bevollmächtiget und instruiret ist, einfolglich bey Entstehung dergleichen die Jura Statuum betreffende Differenz, die Decision nicht allhier, sondern gehörigen wohlbekannten Orthen hätte gesucht, und von dannen erwartet werden müssen, bevorab einer hochlöbl. extraordinari Reichs-Visitation nicht unbekannt seyn kan, wie behutsam man so gar an dem Orth, wo die Decision dergleichen Differentien doch allein zu haben ist, dißfalls zu gehen pflege, als worzu dasjenige, was auff einem allgemeinen Reichs-Convent passiret ist, zu einem ausnehmenden Exempel dienen kan, dann als auff dem im Jahr 1640. gehaltenen Reichs-Tag einige Fürstl. Herren Gesandten bey der den 13. Sept. zu Auffholung allerhöchstgedachter Kayſ. Maj. und dem gewöhnlichen Propositions-Actu angestellten Solennität, sich gleich denen Churfl. Gesandtē und Fürstl. in Person, welche dieses als ein Præcipuum hergebracht, des Reitens angemasset, ist nicht nur so gleich damahlen dargegen gesprochen, sondern es sind auch bey dem im Jahr 1653. gehaltenen Reichs-Tag, als der Terminus der Kayserl. Proposition herbeygenahet, so wohl von dem Churfürstl. Collegio, als denen gegenwärtigen Fürsten in Person deßwegen reiterirte Memorialien übergeben, und darinnen allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. um Decidir-und Abstellung dieses Werckes ersuchet worden. Obwohln nun in dieser, von jedermann erkannten Neuerung, die Decision leicht hätte erfolgen können; So haben doch allerhöchstgedachte Majestät, zu Erhaltung Glimpffs, so gar auch dieses noch zur Zeit beruhen lassen, ja das Werck, welches noch mehr ist, dahin veranstaltet, daß alle anwesende Gesandten zu Fuß gehen müssen, weit entfernet, daß man denenjenigen, welche mit dem Reiten eine doch kundbahre Neurung anfangen wollen, mit einer Gewalt bedrohen wollen; Nachdem aber dessen allen ohnangesehen sich wieder bessere Zuversicht am 28. Jan. jüngsthin begeben, daß man den Reichs-Gräfflichen Gesandten vom vielgedachten Fahren de facto abgehalten, und denselben auff eine in dem Reich, bey solchen Versammlungen, wo zumahlen die durch Ihre Gesandten gegenwärtige Reichs-Stände principaliter mitconcurriren, nicht erhörte Weiß 2. Pferde auszuspannen bedrohet; So kan derselbe auff erhaltenen Special-Befehl nicht umhin, gegen sothane bedrohete und würcklich intendirte grosse Gewalt, wie bereits dazumahl in continenti geschehen, also auch hiermit nochmahlen solennissime zu protestiren, und seinem gnädigen Herrn Principalen quævis competentia vorzubehalten, will auch, daß, weilen es in seinen Kräfften und Vermögen nicht gestanden, sothane angedrohete Gewalt zu ändern, oder derselben gnugsam zu begegnen, viel weniger die daraus besorgende weitere Gefahr zu præcaviren, er sich dannenhero, um das Publicum nicht weiter zu remoriren, oder gar zu verhindern, pro tunc absentirt, und von der Ihme sonst zukommenden Condeputation entzogen hat, weder in petitorio, noch possessorio, sich in dem allergeringsten etwas begeben haben, mit geziemender Bitte, solches ohnschwer ad Protocollum zu seiner gnädigen Herrn Principalen Verwahrung zu nehmen.

P. F. von Wissenbach, Hoch-Gräffl. Wetterauischer Subdelegatus.

Nota. Am 28. Jan. 1711. ist das Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar wieder eröffnet worden, und sind bey den dabey vorgegangenen Solennitäten die Herrn Subdelegirte von denen Chur- und Fürstl. Herrn Deputirten in einer Kutsche mit sechs, die von den Reichs-Städten aber in einer Kutsche mit zwey Pferden gefahren.

CCXVI.

Decretum von der Kayserl. Commission, und denen Herren Reichs-Visitatoren zum Kayserl. und des H. Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar, wie die Membra Collegii Cameralis sich ins künfftige zu verhalten, vom 13. Febr. 1711.

VOn wegen der höchstansehnlichen Kayserl. Commission und anwesenden Herrn Visitatorn, wird denen membris Collegii Cameralis zuförderst ernstlich bedeutet, daß nachdem das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht allhier wieder eröffnet, und in die vorige Activität gestellet, daß Sie nicht allein, durante visitatione, sondern auch ins künfftige jederzeit bey Rath und denen Audienzien fleißig erscheinen, ihren Verrichtungen, wie es die Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede mit sich bringen, auch der rechtmäßig- und wohl hergebrachten Observanz gemäß, Pflicht-mäßig abwarten, die Justiz administriren, und was hieran hinderlich seyn könte, als Haß, Neid, Feindschafft, Æmulation, Rachgierigkeit, und allen rancorem animi hindan setzen, auch Ihres Orts, zu gäntzlicher Abschaffung der Mißbräuche, das Ihrige treulich beytragen, und sothane Abolition Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs Intention gemäß, befördern helffen, so dann in allen Gelegenheiten und Zusammenkünfften, in oder ausser Raths aller Passionen, Injurien und Anzüglichkeiten sich enthalten, widrigen Falls gewärtig zu seyn, daß gegen denjenigen, so der erste auffs neue, mit einigen Injurien und andern verdrießlichen Unordnungen, ex quacunque demum causa wiederum anfängt, oder andere an Ihren Ehren und sonsten angreiffen wird, mit der in dem der Reichs-Instruction einverleibten Reichs-Gutachten vom 15. Oct. 1704. enthaltenen Animadversion, daß nemlich derselbe ipso facto von seinem Officio suspendirt, ja gar dessen privirt seyn solle, werde verfahren werden. Sodann hat der Herr Cammer-Richter, sambt denen Herrn Præsidenten und Assessoren, sogleich mit Annehmung neuer Assessoren, und zwar dergestalt zu verfahren, daß das Gericht Anfangs von denen durch die Herrn Churfürsten und Creyße des Reichs præsentirten beeder Religionen in gleicher Anzahl, jedoch ohne Præjudiz des Kayserl. præsentati bekleidet, und mit selbigem ein Senatus Definitivarum vors erste bestellet werden könne, zu welchem vorgedachtem Actu examini & receptionis für dieses mahl der in numero minorum Assessorum vota, von einer Religion so viel, als der in numero majorum Assessorum vota von der andern Religion gelten sollen, diese haben alsdenn, damit der Reichs-Instruction gemäß mehrere Senatus formirt werden mögen, mit Annehmung mehrer Assessorum, so weit sich die Erhaltungs-Mittel dermahlen erstrecken wollen, observata tamen paritate Religionis inter Statuum Assessores, biß zu fernerer in puncto numeri beschehenen Verordnung fortzuschreiten. Im übrigen aber haben sie mit dem Kayserl. so wohl, als andern Præsentatis, so viel deren Reception belanget, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, Westphälischen Friedens-Schluß und Reichs-Satzungen zu verfahren, daß niemand wider die Gebühr beschweret, noch keiner von denen hohen Herren Præsentanten zu befugten Querelen veranlasset werden möge. Damit aber die Reception der Neorepræsentatorum umb so mehr befordert werden möge, seynd sie mit grossen Voluminibus Actorum nicht zu obruiren, sondern denselben kleinere, jedoch solche Acta zuzustellen, welche bereits gedachte annoch lebende Assessores hinter sich haben, und darinnen mit Ihren Relationen fertig, und also qualificiret seyn, daß daraus des Neopræsentati specimen Doctrinæ eruiret werden könne. Was in einem und andern sonsten noch zu beobachten, wird man dem Collegio hiernechst auch zufertigen. Decretum in Conclio Visitationis, Wetzlar den 13. Febr. 1711.

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

CCXVII.

Kayserl. Commissions-Decret die Indemnisation des Stiffts Augspurg betreffend, Dict. Ratisb. den 2. Dec. 1709.

DEr Römischen Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Geheimer Conferenz-Rath, in der allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joh. Philipp, der H. Röm. Kirchen Tit. S. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. lässet der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Potschafften und Gesandten hiermit unverhalten, welcher massen Ihro Kayserl. Majestät aus dem unterm 18. April 1707. erstatteten allerunterthänigsten Reichs-Gutachten mit mehrern gnädigst vernommen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, das von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoff zu Augspurg an Ihro Kayserl. Maj. gestellte, und bey dem Reichs-Convent vorgebrachte Ansuchen, wegen Ersetzung des dem Hoch-Stifft Augspurg durch die Frantzösisch- und Bayerische ungerechte Invasion mehr dann andern Ständen verursachten übergrossen, etliche Million Gülden importirenden Schadens für billig ansehen, und darfür halten, auch Ihre Kayserl. Maj. gehorsamst ersuchen, daß gedachtem Hoch-Stifft ohne der Crayß und Ständen Nachtheil eine ergiebige Indemnisation verfüget und bewerckstelliget, Se. Hochfürstl. Durchl. und deren Hoch-Stifft auch, durch den künfftigen Frieden-Schluß dabey sicher gestellet, und guarantiret werden möchten. Nachdemmahlen nun mehr allerhöchst ernannt Ihro Kayserl. Maj. in Betrachtung der hiebey denen Churfürsten, Fürsten und Ständen zu Gemüth gegangenen trifftigen Ursachen sothanen in aller Billigkeit gegründeten Reichs-Gutachten nicht abfallen können, sondern solches vielmehr (wie Sie auch hiemit gethan haben wollen, (zu ratificiren, sich von Reichs wegen schuldig erachtet, und dann in Ermanglung anderer bequemer Satisfactions-Mittel Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Augspurg und deren Hoch-Stifft demüthigst vorgeschlagen und gebeten, daß Ihnen, weilen des Lands Verderben und Ruin hauptsächlich an dem

gerichteten Churfürsten von Bayern in Conspectu Imperii unnöthiger, ja muthwilliger Weise verübet worden, die Herrschafft Schwabeck und Hohen-Schwargau, samt dem so genannten an das Hoch-Stifft Augspurg anstossende, und nach Ausweiß der darüber vorhandenen Verträg und Urkund vor Alters zum Theil dahin gehörig gewesenen Lech Rhein, als ein Reichs-Lehen eigenthümlich überlassen, und eingeräumet werden möchten; So haben Ihro Kayserl. Maj. dabey Ihres allerersten Orts um so weniger Bedencken gefunden, alsdenn mehr gedachter Herrschafften und des Lechstrichs, worinnen das Hoch-Stifft noch verschiedene Jura und Einkünfften besitzet, den erlittenen grossen Schaden desselben bey weitem nicht ersetzen, Sr. Hochfürstl. Durchl. auch und dero Thum-Capitul dagegen ihres, an die, ietzo in ein Fürstenthum erigirte, und an des Herrn Hertzogs von Marlebourg Fürstl. Gnaden übertragene Herrschafft Mündelheim habenden Anspruchs sich zu begeben anerboten. Ihro Kayserl. Majestät zweiffeln auch allergnädigst nicht, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen zu wohl obgedacht nun ratificirten Reichs-Gutachtens Se. Hochfürstl. Durchl. und dero Hoch-Stifft Augspurg bey diesem Indemnisations-Mittel zu künfftigen Zeiten kräfftigst zu handhaben, und zu guarantiren behülfflich seyn werden. Womit dann Eingangs höchstermeldte Ihro Hochfürstl. Eminenz der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Räthen, Potschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets beygethan verbleiben. Sign. Regenspurg den 29. Nov. 1709.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Paßau.
(L. S.)

CCXIIX.

Conclusum trium Collegiorum S. R. Imperii die Indemnisation des Stiffts Augspurg betreffend, Dictat. Ratisb. die 3. April. per Moguntinum.

Nachdem Ihro Kayserl. Maj. das Reichs-Gutachten vom 18. Apr. 1707. die Hoch-Stifft Augspurgische Indemnisation betreffend, durch das den 2ten Decembr. des letzt abgewichenen 1709ten Jahres per Dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, enthaltenen triefftigen Motiven allergnädigst bewogen worden, die pro Indemnisatione vorgeschlagene Herrschafft Schwabeck und hohen Schwargau, dann dem so genannten vor alters zu diesem Hoch-Stifft zum Theil gehörig gewesenen Lech-Rhein, als ein Reichs-Lehen demselben würcklich zu überlassen, und einzuräumen, und nicht zweiffelten, Churfürsten, Fürsten und Stände, zufolg oberwehnten nun ratificirten Reichs-Gutachten, dem Hoch-Stifft Augspurg bey diesem bey künfftigen Zeiten kräfftig zu handhaben behülfflich seyn würden, und dieses alles in behörige Deliberation: So ist in beyden höhern Reichs-Collegiis nach reiffer der Sachen Uberlegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß man diese Kayserl. zu dieses Hoch-Stiffts Augspurg Besten angesehen, und würcklich vollzogene Reichs-Constitutions-mäßige etwelche Indemnisation und dißfalls vorgenommene allergnädigste Verordnung von Reichs wegen in alle wege mit zu secundiren solche erstgemeldtem Hoch-Stifft Augspurg wohl zu gönnen, und zu solchem Ende dem Instrumento Pacis futuræ einen specialem Articulum zu inseriren, auch deßwegen der künfftigen Instruction pro Deputatis ein besonderer Sphus einzuverleiben, und dahin anzutragen hätte, daß obiges erfolget, und die Sache bey künfftigem allgemeinen Frieden, und dessen Guarantie mit eingebracht, und der Hoch-Stifft dabey manuteniret werden möge, wohin dann Kayserl. Maj. das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten zu erstatten, auch in unterthänigstem Respect, wie hiemit beschiehet, zugleich hierdurch zu ersuchen wären, Sie allermildest geruhen möchten, ein gleichmäßiges dero beym Friedens-Tractat habenden Ministris zu beobachten allergnädigst zu communiciren. Regenspurg den 26. Mart. 1710.

(L. S.)
Churfürstl. Mayntz. Cantzley.

CCXIX.

Reichs-Gutachten die Indemnisation des Hertzogs von Würtemberg betreffend, Dict. Ratisb. den 3. Apr. 1710. per Moguntinum.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis, das Fürstl. Würtembergische am 22. Jan. jüngsthin per Dictaturam publicam communicirte Memoriale, durch ordentliche Proposition in behörige Berathschlagung gestellet worden, und daraus zu vernehmen gewesen, was gestalten Se. Fürstl. Durchl. in dero Hertzogthum bey gegenwärtigem schweren Krieg durch feind-

feindliche gewaltthätige Invasiones, Brandschätzungen, Contributionen, und sonsten in solchen Schaden gesetzet, der sich auff etliche Millionen Gülden belauffen solle, und deßwegen um eine mögliche Satisfaction und Indemnisation angesuchet, zu deren würcklicher Erhaltung aber auff eine oder andere Weise, von gesambten Reichs wegen, bey denen künfftigen Friedens-Tractaten, und wo es sonsten nöthig und diensam umb viel vermögende Assistenz angehalten: So ist nach der Sachen reiffer Erwegung, und allen betrachten Umbständen, dafür gehalten und geschlossen worden, daß gleichwie in denen Reichs-Gesetzen, dem verpönten Land-Frieden und Kriegs-Declaration versehen, was massen denen durch die grausame feindliche Invasionen damnificirten treuen Reichs-Ständen geholffen werden solle: also erfordere auch die Billigkeit, daß gleichfalls Ihro Fürstl. Durchl. zu Würtemberg, wegen der Ihren Landen zugefügten grossen Schaden und Verderben, die per Memoriale gesuchte Indemnisation von Reichs wegen zu vergönnen, ersterwehnt Sr. Fürstl. Durchl. bey Käyserl. Majest. so wohl, als auch bey denen künfftigen Friedens-Tractaten durch die im Haag subsistirende Käyserliche Ministros, und die abordnende Reichs-Deputation dahin zu assistiren wäre, auff daß Sie zu billicher Käyserl. Majestät vorschlagender Indemnisation (jedoch ohne der Crayß und Ständen Nachtheil) gelangen, dieses auch hernach, so weit es thunlich oder nöthig seyn möchte, künfftigem Frieden einverleibet werde: Welches also Ihrer Käyserl. Majest. von Reichs wegen als ein Gutachten, wie hiemit beschiehet, allerunterthänigst vorzustellen, und dieselbe dabey zu ersuchen wären, Sie solches alles nicht nur vor sich allergnädigst secundiren, sondern auch Ihren Ministris im Haag um so lieber committiren, und Se. Fürstl. Durchl. zu Würtemberg damit zu consoliren, als dieselbe diesen Krieg hindurch, und annoch gegen dem Feind am Ober-Rhein sich auch unter denen exponirten Ständen fast über Vermögen angegriffen, und zu der gemeinen Sach Bestem das seine in allen Præstationen rühmlichst erwiesen, auch in gegenwärtiger Gefahr zu des Publici Diensten ferners zu bezeigen sich erbothen hätten. Signatum Regenspurg, den 28. Mart. 1710.

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.
(L. S.)

CCXX.

Conclusum trium Collegiorum S. R. Imp. wegen der Indemnisation Sr. Churfürstl. Durchl. zur Pfaltz, de Anno 1710.

Nachdem in allen dreyen Reichs-Collegiis durch das den 6. Martii dieses Jahres per dictaturam publicam communicirte, und am 30. Aprilis jüngsthin proponirte Churfürstl. Pfältzische Memoriale in der vorgewesenen ordentlichen Berathschlagung vorkommen, wie daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz diesen noch anhaltenden Krieg hindurch meistens wegen unglücklicher Situation dero Landen, sonderbahr durch die erfolgte feindliche Frantzösische Invasionen, Brandschatzung und andere Exactionen, Kriegs-Beschwer- und Erpressungen in dero Landen und Unterthanen einen grossen auff etliche Millionen sich belauffenden Schaden erlitten, ohne was sie sonsten zu des Publici Dienst angewendet haben sollen, und deswegen hofften, es würden Kayserl. Majest. das Reich und sämbtliche Hohe Alliirten hierauff billige Reflexion nehmen, und Sr. Churfürstl. Durchl. die gerechte Hülffe dahin angedeyen lassen, damit sothaner Schade und Verlust auff des Feindes Landen ersetzet, und gut gethan, dahin Kayserl. Majest. auch ein favorables Reichs-Gutachten erstattet, und bey errichtender Reichs-Instruction ad Tractatus Pacis solcher Passus mit inseriret werden möge: So ist nach allen obigen und andern reifflich erwogenen Umbständen dafür gehalten und geschlossen worden, daß in Betrachtung so wohl obgedachter grosser Schäden, als besonders in Erwegung des von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu des gemeinen Wesens Besten in viele Wege bezeigten Ruhm-würdigsten Eyfers dero ex hostico begehrte Indemnisations-Gesuch, als viel in der Kriegs-Declaration und Reichs-Constitutionen gegründet, von Reichs wegen bestens zu secundiren Kayserl. Majest. dahin auch in solcher Conformität des Reichs Gutachten allerunterthänigst zu erstatten, und dieselbe zu ersuchen wären, durch dero Kayserl. Ministros im Haag, gleichwie von dero abordnenden Reichs-Deputation geschehen solle, alle diensame Officia anwenden, und assistiren zu lassen, auff daß der Kriegs-Declaration gemäß, Seiner Churfürstl. Durchl. zur Pfaltz zu billiger Kayserl. Majest. vorschlagender Indemnisation, (jedoch ohne des Röm. Reichs, dessen Crayßen und Ständen Nachtheil, und auffbürdendes einiges Oneris,) gelangen möchten, dieser wegen auch ein Passus der Reichs-Instruction ad Tractatus Pacis futuræ verlangter massen zu inseriren, und solches alles Ihrer Kayserl. Majest. allerunterthänigst vor-

vorzustellen, dabey (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, sie allergnädigst geruhen möchten, solches für sich nicht allein zu ratificiren und zu secundiren, sondern auch dero Ministris im Haag oder wo der Friede tractiret werden solte, obiges alles allermildest zu committiren, um Seine Churfürstl. Durchl. und andere Indemnisationes suchende Stände dadurch zu noch einem mehrern zu Kayserl. Maj. des Reichs, mithin des Teutschen Vaterlandes und des gemeinen Wesens Besten, deren angebohrnen höchsten Generosität nach, und Lieb zum Vaterlande, vorab in gegenwärtiger Zeit des Feldzugs, so wohl zu Errichtung eines beständigen Fried- und Ruhestandes im Röm. Reich, als daß man von dem gemeinen Feind durch gnugsame Macht so viel erzwingen und erlangen möge, wovon Sr. Churfürstl. Durchl. zur Pfaltz, und andern damnificirten Ständen, die sehnlich verlangende billiche Satisfaction und Indemnisation desto sicher- und zulänglicher obverstandener massen verschaffet werden könne, zu veranlassen und zu animiren. Signatum Regenspurg, den 5. May A. 1710.

Churfürstl. Maynzische Cantzley.
(L. S.)

CCXXI.

Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret, wodurch das Seiner Fürstl. Durchl. Printzen Eugenio von Savoyen übertragene Reichs-Commando bestätiget worden, Dictat. Ratisb. den 13. Maji 1710. per Moguntin.

VOn wegen der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, hat deroselben Geheimer Conferenz-Rath zu noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Tag hochansehnlicher bevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigst-Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen tit. Sti Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Regenspurg versammleten fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten zu erkennen geben: Es hätten Ihro Kayserl. Majest. als Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg ohnlängst verspühren lassen, daß dieselbe sich bekannter Ursachen halber des Ober-Commando über die Reichs-Armee abzuthun gedächten, dieselbe eines bessern zu bereden, und zu fernerer Fortführung besagten Commando zu vermögen sich sorgfältig bemühet, worauff aber deroselben höchstgedachter Ihro Churfl. Durchl. unterm 13. nechstverwichenen Monats, so wohl in schrifftlicher Antwort, als durch Ihren Abgesandten vorbringen lassen, daß es Ihro so wenig am Eyfer und guten Willen für Ihro Kayserl. Majest. und des Vaterlandes Dienst und Bestes, als an unterthänigster Deference und Gehorsam für dero allergnädigste Ansinnung ermangelte, sie auch die Sachen in reiffe Erwegung gezogen, und erwartet hätten, ob sich vielleicht noch Mittel zeigen möchten, denen augenscheinlichen grossen Gebrechen bey obgedachter Armada auff eine solche Weise Rath zu schaffen, daß sie mit Ehr und Nutzen des gemeinen Wesens das Commando daselbst weiter fortführen könten. Nachdeme aber keine Apparenz sich herfür thun wollen, daß es bey der Reichs-Versammlung zu Würcklichkeit, einiges weitern Beytrags zu bringen seyn würde, auch eben so wenig Hoffnung wäre, daß die abgehende Reichs-Contingents-Mannschafft völliger als bishero gestellet, oder denen andern bey der Armada, zu mahlen denen das Commando berührenden Gebrechen würde abgeholffen werden, mithin nicht zu sehen wäre, daß es Ihro Kayſ. Maj. und dem Reich dienlich, oder Ihrer Churfl. Durchl. reputirlich seyn könte, sich in dem Commando der Armada ferner gebrauchen zu lassen, mit welcher nichts auszurichten, als etwan allein die Postirung und Linien zu verwahren; So fänden sie sich wider dero Willen ohnumgänglich genöthiget bey Ihro Kayserl. Maj. Ihro Bitt zu wiederholen, daß dieselbe sie in dero und des Reichs Nahmen von Continuirung des mehrgedachten Commando zu dispensiren belieben wolten. So ungern nun Ihro Kayserl. Maj. diese Ihrer Churfürstl. Durchl. enögliche Entschliessung vernommen, so wenig würden sie aussetzen sich zu bemühen, daß dieselbe sich noch eines annehmlichen resolviren, und mit dem bishero zu Ihrem hohen Ruhm, und des Reichs (so viel mit denen Ihro zugegebenen wenigen Trouppen, und anderen Erfordernüssen, gegen die feindliche Macht möglich gewesen,) merklichen Nutzen, mithin auch zu Ihrer Kayserl. Maj. und des Reichs gebührender Danckbegmigkeit, sorgfältig, tapffer, vorsichtig, lobwürdig und unverdrossen geführten mühsamen, und beschwerlichen Commando ferner willfährig beladen wolten; Ihro Kayserl. Majest. hätten aber aus Ihrer Churfürstl. Durchl. obangezogenem Schreiben, und deren Abgesandten Anzeige, mehr als zu viel abzunehmen gehabt, daß bey dermahligen in denen Reichs-Berathschlagungen, über die Kriegs-Verfaß- und Fortsetzung

tzung sich zeigenden fast fatalen und höchstbedauerlichen Umbständen solches nicht zu hoffen wäre, und Ihro Kayserl. Maj. dahero (bevorab, da auch des Herrn Marggraffen zu Bayreuth Hochfürstl. Durchl. Ihres Alters und deme anklebender Ungelegenheiten halber, dero Reichs-Feld-Marschall-Amt, mit sonst gewöhnlicher Vigilanz, Sorgfalt und Circumspection abzuwarten sich auſſer Stand befänden,) nichts übrig gewesen, als der Ordnung nach dero Kayserl. Geheimen Rath, Hoff-Kriegs-Rath, Præsidenten und General-Lieut. Herren Printzens von Savoyen Hochfürstl. Durchl. als gleichmäßig Ihren und des Reichs, (wie hiermit allergnädigst ratificiret würde,) bestellten General-Feld-Marschall auffzutragen, daß derselbe, so bald es des gemeinen Wesens Dienst und die in Niederland bereits angefangene Kriegs-Operation zulassen würde, sich von dannen zu der Reichs-Armada begeben, und bey selbiger das Commando Persönlich antreten, inzwischen aber von dorten aus die Nothdurfft möglichst beobachten, und mit der am Rhein befindlichen Generalität solche Vorsehung thun solte, damit nichts, was zu des Reichs Sicherheit und Nutzen geschehen könte, verabsäumet werde, wie dann Ihro Kayserliche Majest. solches deroselben allergnädigst bereit rescribiret, und von Ihrer bekannten Prudenz und Kriegs-Erfahrenheit, auch Treu und Eyfer zu dero und des Reichs Diensten versichert wären, daß Se. Hochfürstl. Durchl. Ihres Ortes hierunter nichts vernachläßigen würden. Welchemnach dann und gleichwie eingangs höchsternannt des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz dem Kayserlichen Ihro allergnädigst beschehenen Aufftrag der Anzeige Ihrer Reichs-väterlichen Disposition an die Reichs-Versammlung hiemit die allerunterthänigste Folge leisten wollen: Also auch haben sie so wohl in Kayserl. allerhöchsten Nahmen, und gemessenem Befehl, als auch aus tragendem Eyfer und Liebe zu des wertheſten Vaterlandes Besten, für sich selbsten an oben ermeldte der Churfürsten und Stände des Reichs Räthe, Bothschafften und Gesandte, noch die angelegentlichste nachdrückliche Erinnerung zu thun: Sie wolten das gegenwärtige Moment der Conjuncturen, woran die künfftige Barriere am Obern-Rhein, und dahero die beständige Ruhe und Sicherheit ermeldten Stroms und Conservation der zu beyden Seiten gelegener vornehmer Crayß und Ständen, und des gesambten Reichs, neben der allgemeinen Reputation bey aller Welt hanget, also treulich und Patriotisch bedencken und beobachten, damit alles, was zu Facilitirung eines fruchtbaren Commando der Orten und rechtschaffener Operation ihnen wohlbekannter massen erfordert wird, noch jetzo, da es endlich und endlich für diesen Feldzug noch fruchten mag, beygeschaffet werde, in Erwegung, daß sich ja niemand, so einige Kriegs-Erfahrenheit, oder nur gesunde Vernunfft hat, werde einbilden können, daß in des Herrn Printzens von Savoyen Hochfürstl. Durchl. An- oder Abwesenheit, ohne etwelchen Beytrag zu der Reichs-Cassa möglich seye, auch nur zur blossen Defension, falls der Feind einen Angriff oder Einfall tentiren solte, dargegen die erforderliche Anstallt und Bewegungen zu machen, viel weniger gegen denselben eine rechtschaffene Operation (wie darzu anjetzo unter dem in Niederland bereits mit Anscheinung eines glücklichen Successus angefangenen Feldzug die beste, und vielleicht noch einige Gelegenheit ist, und Ihre Kayserl. Majest. nicht weniger auch das versammlete Reich von denen hohen Alliirten inständig belanget werden,) zu unternehmen. Wannenhero Churfürsten und Stände die in die Augen scheinende Ohnentbährlichkeit einer Geld-Hülffe hoffentlich erkennen, und mit Hinausstellung des bey noch vielen sich zeigenden Rückstandes, als worüber noch ein anders wohl disponiret werden kan, auff das gegenwärtige sehen, mithin zu dessen Behuff sich eines ergiebigen Beytrags, ohne weitern Zeit-Verlust, forderſamst vereinigen werden. Womit dann Ihro Hochfürstl. Eminenz deroselben Räthen, Bothschafften und Gesandten, mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verharren. Signatum Passau, den 12. Monats-Tag May des 1710. Jahres.

(L. S.)

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

CCXXII.

Kayserl. Commissions-Decret, die Fortsetzung des Krieges mit Franckreich betreffend, auch daß ein jeder Reichs-Stand sein Contingent stellen, und was Ihme oblieget beobachten solle, de Anno 1710. siehe oben Part. General. p. 762.

CCXXIII.

Manifeſtum Sr. Czaariſchen Majeſtät Petri Alexiewiz, ſo Sie auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg wegen der Vor-Pommeriſchen Expedition Anno 1711. übergeben laſſen.

SAcri Romani Imperii inclytisſimis Statibus in Comitiis univerſalibus, Ratisbonæ per Legatos congregatis, jam dudum innotuit, Regem Sueciæ Hagæ Comitis ſtabilitam à celſis contra Galliam fœderatis conventionem de tuenda Neutralitatis guarantia (cui pro ipſorum deſiderio ſua Czaarea Majeſtas & ejusdem celſi Fœderati, uti etiam ex altera parte Regis Sueciæ Regimen Holmiæ conſtitutum, & ejus Miniſtri apud exteras Potentias aſſenſerunt, & cujus vigore neque Regis Sueciæ copiis ex Germaniæ Provinciis in Poloniam redire, aut contra Saxoniam, Holſatiam, Jutlandiam, vel Ducatum Sleswicenſem hoſtile quid moliri, neque vicissim ſacræ ſuæ Czaareæ Majeſtatis Celſorumque fœderatorum ipſius, nimirum Regum Daniæ & Poloniarum, copiis in Suecicas Provincias, in Germania ſitas, irrumpere permiſſum eſt) poſtmodum rejeciſſe, & per emanatam ſuam Declarationem 30. Novembr. Anni elapſi ad urbem Benderam datam, ipſummet palam, & porro per Miniſtros ſuos in Cæſarea aliisque Aulis proteſtatum eſſe, ſe quidem conditionibus conventis de conſervanda neutralitate nullatenus teneri velle, ſed omnes & ſingulos, qui eum ad illius pacti obſervationem quocunque modo cogere, vel copiis eorum junctis conatibus Suecicis contra hanc Neutralitatem remoram & obſtaculum aliquod objicere conniterentur, non alio quam aggreſſorum & hoſtium loco habiturum, uti prolixius ex ſuperba ſua declaratione conſpici poterit, atque hinc jam evidentisſime elucet, quam parum ſemper Rex Sueciæ cogitaverit, Neutralitatis illius leges obſervare, & quam exiguam Cæſareæ ſuæ Majeſtatis, inclytiſſimorumque Imperii Statuum & Celſorum ipſorum fœderatorum interpoſitionis & adhibitorum officiorum, quæ tamen pure ejus commodum ſpectabant, rationem habuerit, quam declarationem nulla alia ex cauſa hactenus ſupprimi voluit, quam ut ſuam Czaaream Majeſtatem vana ſpe ductam ex improviſo adoriri, & tempus commodum interea lucrari poſſit, quo in talem ſtatum omnia poſita fuerint, ut deinceps majori cum impetu & majoribus cum viribus periculoſa conſilia ſua & deſtinata exequatur. Cum itaque ſua Czaarea Majeſtas & ejus Confœderati, qui pro amicitia & bono affectu, quo inclytiſſimos Germanici Imperii Status celſosque eorum fœderatos complectuntur, ne bello, quod contra Galliam geritur, impedimentum aliquod exoriatur, prædictam Neutralitatem ratam habuerunt, ſummo cum præjudicio propriarum rationum (quandoquidem facili negotio, ſi liberas retinuiſſent manus, hoſtes ſuos ſecundum omnia jura perſequi, diſſipare & delere, ſibique ita hac ex parte optime proſpicere potuiſſent, præſertim, cum jam ab initio inde eminentia pericula & detrimenta ſatis prævisa fuerint) jam experiantur, etiamſi ſua Cæſarea Majeſtas & ejus colligati, qui ſuam Czaaream Majeſtatem & illius Confœderatos ſedulo ad conſervandam tranquillitatem & quietem in Imperio exhortabantur, ſpoponderint, Regemque Sueciæ idem facturum, & ipſos ad manutenendam guarantiam exercitum conſcripturos, atque ad Sileſiæ limites ducturos, eo fine, ut illum, qui Neutralitatem infringere auſus fuerit, prout hoſtem excipiant, quo intuitu etiam ſua Czaarea Majeſtas, ejusque Celſi fœderati, poſthabita, uti ſupra dictum, propriarum rerum ratione, ab oppugnatione hoſtis ſui abſtinuerunt, freti in publica tot potentisſimorum Principum in ſcriptis facta aſſertione, quæ ab illorum Miniſtris Plenipotentiariis ſignata, partibus extradita, & ab illis ipſis poſtea ratihabita fuit. Cum igitur, uti memoratum, ſua Czaarea Majeſtas & ejus fœderati experiantur, Sueciæ Regi nunquam in animo fuiſſe, Neutralitatis leges adimplere, quin potius expreſſas conditiones, ſub quibus ſua Czaarea Majeſtas & ejus colligati, ſe talem Neutralitatem amplecti velle, declaraverunt, multoties jamdum violaverit, novum militem in Pomerania conſcribendo, veteres cohortes & legiones augendo, aliasque ex Regno Sueciæ illuc advehendo (contra quod ſua Czaarea Majeſtas, e usque fœderati ſatis ſuperque proteſtati ſunt, & ut promiſſus exercitus ad manutenendam guarantiam quam primum ad deſignatum locum mitteretur, ſæpius, quamvis inaniter, Cæſaream ſuam Majeſtatem & ejus Confœderatos convenerunt) conſequenter iſtum Regem, inſuper habitis omnibus pacificis conſiliis, ſuorum colligatorum, Turcarum ſcilicet & Tartarorum, hæreditariorum Chriſtiani nominis hoſtium, potentia confiſum inſolenti modo, Neutralitate penitus rejecta, & re ipſa infracta copias ſuas, vulgo Craſſovienſes dictas, quæ in Pomerania eo accreverunt, atque ita conſtituræ ſunt, ut omni momento educi poſſint, ſive in Regiæ Majeſtatis Daniæ Provincias, ſive in Saxoniam vel, quod probabilius eſt, in Poloniam (ubi Czaaream ſuam Majeſtatem in medio poſitam

poſitam utraque ex parte invadere & oppugnare valeat) immiſſurum eſſe prævidebant, ſiquidem dictus Rex Sueciæ Turcas inter alia hoc argumento ad inferendum ſuæ Czaareæ Majeſtati, & Regi atque Reipublicæ Poloniæ bellum permovit, nimirum ſe eodem tempore, quo Turcæ nunc dictos Principes aggredientur, ex Pomerania formidabili cum exercitu in eos impetum facturum; Ideo ſua Czaarea Majeſtas neceſſum duxit, prout jam Viennæ, Londini & Hagæ Comitis factum, etiam cum Reverendiſsimis, Sereniſsimis, & reliquis inclytis Imperii Statibus in Comitiis generalibus Ratisbonæ per Miniſtros congregatos hæc omnia decenter communicare, atque ut ea, ad quæ ſtabilita guarantia non minus totum Imperium Germanicum, quam eos celſos fœderatos adſtringit, in effectu præſtarent, inſtanter & optimo, quo fieri poteſt, modo, deſiderare, & hiſce denuo requirere, ut promiſſus exercitus ſine ulteriori mora itineri ſe accingat, talibus mandatis inſtructus, ut non expectata hoſtis irruptione (quoniam iſte prædicta declaratione ſua re ipſa jam Neutralitatem repudiavit, & palam declarari juſſit, ſe nulla ratione & modo illa teneri, ſed omnia pro libitu & beneplacito cum copiis ſuis tentare velle) contra eum hoſtiliter agat, Regiæ Majeſtatis Poloniarum, tanquam partis læſæ, vel alius cujusdam contra Sueciam fœderati Imperio ſubdatur, pleno cum mandato, ut non ſolum illico ſuæ Czaareæ Majeſtatis & fœderatorum Daniæ & Poloniarum Regum copiis ſeſe jungat, hoſtem Suecum aggrediatur, illumque eo adſtringat, ut ad minimum militem ſuum celſorum contra Galliam Fœderatorum ſervitiis adſcribi patiatur, verum etiam, ſi præter expectationem copiæ Suecicæ, priusquam impediri poſſet, in Poloniam, Saxoniam, vel Danicas provincias irrumperent, prædictus Neutralitatis exercitus ipſos perſequatur, & conjunctis viribus hoſtem delere, eumque omni facultate ulterius quid moliendi exuere connitatur. Nunc certo periculum in mora ingens eſt, & ſi hoſti id temporis relinquitur, ut iter deſtinatum capeſſere poſſit, quævis remedia, pro impedienda irruptione, nimis ſera futura ſunt, ſiquidem conſtat, eum relictis omnibus impedimentis in procinctu eſſe, Poloniam ingredi, eodem tempore, quo Turcæ in altera parte idem iter ſuſcepturi ſunt. Ea propter non dubitatur, Sacrum Romanum Imperium cum prædictis confœderatis momenta & æquitatem deſiderii ſuæ Czaareæ Majeſtatis expenſurum, atque ejusmodi media ad manum ſumpturum, quæ publice ſinceram intentionem demonſtrent, & firmiter promiſſam ſecuritatem ab hoſtili exercitu in Pomerania hærente reddere poſſint, idque ſua Czaarea Majeſtas ſibi eo magis pollicetur, dum optima voluntate ſua in res Imperii, & Ejus celſorum fœderatorum illud promeruiſſe exiſtimat. Quod ſi vero citra omnem ſpem & expectationem in omnibus occaſionibus teſtatæ a ſua Czaarea Majeſtate amicitiæ & optimæ intentionis nullus amplius reſpectus habeatur, & contra ſtatutam, & tot potentiſſimorum Principum Miniſtris ſubſcriptam, & ab illis ipſis poſtea ratihabitam guarantiam ſæpius nominatus exercitus non quantocyus ad adoriendum confeſtim hoſtem mittatur, neque etiam, quaſi tantum pro forma ibidem hæreat, rerumque gerendarum ſpectatorem ſolummodo agat; eo caſu Czaarea ſua Majeſtas hiſce in optima forma declarari facit, ſe cum ſæpe dictis celſis fœderatis ſuis, Daniæ & Poloniæ Regum Majeſtatibus, coactam fore, ejusmodi media arripere, quæ in periculoſo hoc caſu ſecuritati, rebus & commodis ipſorum maxime conducere judicabuntur, publice proteſtantes, quosvis effectus contrarios, qui exinde naſci poſſint, ipſi imputari non debere, & expectantes deſuper promptam & pronam reſolutionem, quæ juſtitiæ cauſæ, promiſſis & æquitati deſiderii reſpondeat, quod concluſum, ſi tardetur, vel prorſus non ſequatur, illud ipſum malæ erga Czaaream Majeſtatem intentionis evidens documentum extiturum eſt.

Unter währendem Interregno nach Abſterben Käyſers Joſephi.

CCXXIV.

Chur-Sächſiſch Vicariat-Patent, de Anno 1711.

WIr Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarſchall und Churfürſt, auch deſſelbigen Reichs in den Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius, Land-Graff in Thüringen, Marggraff zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraff zu Magde-

Magdeburg, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyherrn, Herrn, Rittern, Knechten, Haupt- und Ambtleuten, Vögten, Pflegern, Schultzen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen der Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, was Würden, Standes und Wesen die seynd, Unsere Freund- Vetterliche Dienste, Freundschafft, und alles, was wir Liebes und Gutes vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnade und alles Gutes zuvor. Durchlauchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchlauchtige, Durchlauchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besondere freundlich-geliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe Besondere und Getreue Eu. Majestäten, Ew. Liebden und Euch, geben wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen, welcher Gestallt dem allweisen GOtt, nach seinem unerforschlichem Rathe, gefallen, den weyland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Josephen, erwehlten Römischen Käyser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, ꝛc. unsern freundlich-geliebten Bruder, Vetter und Nachbahr, Lobseeligster Gedächtniß, am siebenzehenden dieses Monaths, zwischen zehen und eilff Uhren Vormittags, durch ein seeliges Ende, aus diesem zergänglichen Leben zu sich in die Himmlische Glorie auffzunehmen, dessen Seele der barmhertzige GOtt gnädig seyn, dem Leichnam aber eine sanffte Ruhe, und am grossen Tage des HErren eine fröhliche Aufferstehung zum ewigen Leben verleihen wolle!

Allermassen Uns nun als Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen, vermöge der Güldenen Bull, uhralten Herkommens, und Käyserlicher Belehnung, zu dieser Zeit, da das Heil. Reich mit keinem Haupt versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtes, und in unser Vicariat gehörenden Provincien, angefallen und zustehet; Also haben Wir Uns aus angestammter Liebe, und patriotischer Anneigung gegen das Heil. Reich Teutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, demselben und dessen Ständen zu Trost, Ehr und Nutzen, mit solchem zwar mühseeligen Ambte beladen wollen. Je gefährlicher nun die Zeiten, bey fortwährendem Reichs-Kriege, und andern besorglichen Conjuncturen sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen und der innerliche Friede und Ruhestand erhalten und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet, und dasjenige, was sonderlich der Neutralität wegen, bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg in dem nechst verwichenen Jahre zum Schlusse herkommen, fest gestellet, und zur Execution gesetzet werde, und dannenhero ist von wegen unsers Ambts, Unser Begehren, Unserthalben aber, Unser freundlich Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen, Ew. Maj. Maj. Eure Liebden und Ihr, wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen, auch vor sie und Euch selbsten, GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen, das Heil. Röm. Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihme gefällig, und uns allen tröstlich, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch dem Heil. Röm. Reiche und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfarth Ihnen und Euch selbst zu Gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Verweysung, Ihrer und Eurer, jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke und Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte oder gewinne, dadurch Auffruhr und Weiterung entstehen möchte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an Uns gelangen, und zur Verhör- und Handlung kommen lassen, darauff wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen, mit GOttes Hülffe, entweder in der Güte beygelegt, oder nothdürfftig mit Ew. Maj. Maj. Liebden, Eurer und anderer des H. Reichs Stände Rath und Hülffe, alle Thätlichkeiten möglichstes Fleisses abgewendet werden möchten. Ew. Maj. Maj. Liebden und Ihr wollen sich auch dem H. Reiche zum Besten, einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten, wo im Reiche sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise beästigen, und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte, oder, wo sich jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Röm. Königes, was widerwärtigs einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOTT vor sey! daß Ew. Maj. Maj. Liebden und Ihr dann, neben andern Mit-Ständen des Reichs, Friede und Recht erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen, über die zu dem Reichs-Kriegs-Contingent gehörige Hülffe, noch eine mehrere Macht, nach jedes seiner Lande und Oerter Vermögen bereit zu schaffen, und solche Hülff und Beystand innerlich, damit der gegen den gemeinen Reichs-Feind habenden Kriegs-Verfassung nichts abgehe, zu gebrauchen sich angelegen seyn lassen, bis durch Verleihung GOttes des Allmächtigen und Obersten Regierers das Reich wieder mit einem Haupt versehen werde. In deme allen, wolten Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der gantzen Christenheit, und sonderlich dem H. Reiche und gantzen Europäischen gemeinen Wohlfart, auch Uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch unser besonders Vertrauen darinnen stehet, Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr, werden vor sich selbst, ohne einig unser Erinnern, darzu geneigt und willig seyn. Das wollen wir um Ew. Maj. Maj. Liebden und Euch samt und sonders, freundlich erwiedern, günstig verschulden und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden unter unserm Königlichen und Chur-Secret den 22. Aprilis Anno Christi 1711.

CCXXV.

Chur-Pfältzisches Vicariat-Patent, de Anno 1711.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst, und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechts Fürsteher und Vicarius, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbieten allen und jeden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlich- und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Frey-Herrn, Herrn, Rittern, Städten, Gemeinden und sonst allen andern des Heil. Röm. Reichs Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, was Würdens, Stands oder Wesens die seyn, unsere freundliche Dienst, freundlichen, günstigen, gnädigen und gnädigsten Gruß, Gnad und alles Gutes zuvor; Hochwürdige, Durchleuchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame und Weise, besonders liebe Freunde, freundlich liebe Vettere, Schwägere, Brüdere und Gevattere, liebe Getreue und Besondere.

Ew. Liebden und Euch fügen wir mit diesem unserm offnen Brieff dienstfreundlich, freundlich, günstig, gnädig und gnädigst zu wissen: Nachdem GOtt der Allmächtige, nach seinem unwandelbaren Rath und heiligen Willen, weyland den Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephum den Ersten, erwehlten Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Marggraffen zu Mähren, Hertzogen zu Lützenburg, in Schlesien, zu Brabant, zu Steyer, Kärndten, Crain, Würtemberg und Teck, Fürsten zu Schwaben, Marggraffen zu Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Graffen zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraffen im Elsaß, Marggraffen des H. Röm. Reichs ob der Enß und zu Burgau, Herrn auff der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, Unsern allergnädigsten Herrn, und Herrn Vettern Christseeligst- und glorwürdigster Gedächtnüß, Freytags den 17. April. aus diesem mühseeligen und zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgefordert, und dadurch nunmehro, vermög ausdrücklicher Verordnung der Güldenen Bull, Käyser- und Königl. Confirmationen und Privilegien, und des klaren unverruckten Herkommens und Observanz, auch letztern von Kayserl. Majest. nunmehro Christseeligst- und glorwürdigster Gedächtnüß Uns wiederfahrner Belehnung, Uns die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Röm. Reichs, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtes, bis dasselbe nach dem Willen des Allmächtigen anderwerts wiederumb mit einem ordentlichen Haupt versehen, anerwachsen; daß wir Uns zu des H. Röm. Reichs und dessen Stände Ehr, Nutzen und Wohlfahrt schuldig erkannt, solche Verwaltung und Vicariat, nach Anleitung obberührter Güldenen Bull, Confirmation, Privilegien, Herkommens bey der Pfaltz, auch letzterer Belehnung, auff Uns zu nehmen, und demselben, unserem besten Verstand und Vermögen nach, vorzustehen; Wiewohl wir Uns nun keinen Zweiffel machen, Ew. Liebd. Liebd. und Ihr dieses der Pfaltz-Graffschafft bey Rhein anerwachsenen Rechtens, Würden und Dignität, ohne das gute Wissenschafft tragen werdet; So haben wir jedoch zu männigliches Nachrichtung dasselbige, und daß wir Uns solcher Verwaltung und Vicariats würcklich unterzogen, durch diesen unsern offenen Brieff allenthalben verkünden und publiciren sollen: Uns demnach dienstfreundlich, günstig, gnädig und gnädigst versehend, auch begehrend, Ew. Liebd. Liebd. und Ihr werden und wollen sich in Zeit dieses Unsers Vicariats, zu gedeylicher Wohlfart des Heiligen Römischen Reichs, auch Erhalt- und Fort-Pflantzung Friedens, Ruhe und Einigkeit, zumahlen bey jetzigen höchst-

höchstbeschwerlichen Krieges-Läufften, alles friedlich- und ruhigen Wesens befleißigen, keiner den andern mit Gewaltthaten beschweren, sondern vielmehr, da ja eines oder andern Orts Mißhelligkeiten entstehen wolten, dieselbe und deren Erörterung bey und an Uns als Vicarium suchen und bringen; wie wir dann des geneigten Gemüths und Erbietens seynd, männiglichen in seinem Anbringen zu hören, und darauf Recht und Billigkeit dermassen wiederfahren zu lassen, daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach haben möge. Neben dem auch, ob wir Uns wohl nichts versehen, daß Zeit währenden Unsers Vicariats die des H. Röm. Reichs Ruhe-Stand androhende Gefährlichkeiten sich ergrössern, und das Krieges-Feuer weiter um sich greiffen werde; (dafür dann auch die Göttliche Allmacht inniglich anzuruffen und zu bitten) nichts destoweniger aber auff den ohne Verhoffen widrigen Fall mit Ew. Liebd. Liebd. Euer und anderer des H. Röm. Reichs Ständen Rath und Hülffe allen möglichsten Fleiß anzuwenden, und mit denenselben unsere äuserstен Kräffte, Guth und Blut daran zu strecken, damit durch Verleihung des Allmächtigen Ungemach, Schaden und Gefahr von dem H. Röm. Reich abgewendet, und alles in guten friedlichen Stand und Wesen erhalten werde; Zu denen wir Uns auch alles getreuen Beystands und patriotischer Assistenz, der Gebühr nach, getrösten und versehen, wie dißfalls zu Ew. Ld. Ld. und Euch Unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist, und dieselbe und ihr daran ein gut löblich Werck, wie es des Heil. Röm. Reichs ohnvermeidentliche Nothdurfft zu ietzigen höchstgefährlichen Zeiten erfordert, bezeigen thun. Das wollen wir umb Ew. Lbd. Lbd. und Euch sambt und sonders mit Dienst-Freundschafft, günstigen Willen und Gnaden beschulden und erkennen. Geben zu Düsseldorff unter unserem auffgedruckten Vicariat-Ambts Insiegel den 23. April nach Christi unsers Heylands und Seeligmachers Geburt im Siebenzehenhundert und Eilfften Jahr.

CCXXVI.

Schreiben, wie Chur-Pfaltz des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn vorherstehendes Vicariat-Patent übersandt, de Anno 1711.

VOn GOttes Gnaden Johann Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, auch in denen Landen am Rhein, in Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheimb, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Vest, Ehrsame und Weise, Liebe Besondere und Getreue,

Nachdeme wir auff das unterm 17ten dieses leyder! erfolgtes allzufrühzeitiges Absterben, weyland Ihro Röm. Kayserl. Maj. Josephi des Ersten, Christseeligst- und glorwürdigster Gedächtnüß, nach Anlaß der Güldenen Bull, Kayserl. und Königl. Privilegien, und des kundbahren Herkommens bey unserm Chur-Hauß der Pfaltz, und des H. Röm. Reichs Verwesung und Vicariats, biß dasselbe mit einem ordentlichen Ober-Haupt hinwieder versehen seyn wird, in dem Innhalts berührter Bull bestimmten Bezirck zu unterziehen, und solches durch ein offentliches Ausschreiben bekannt zu machen, beschlossen haben; Als überschicken wir euch darvon einige Exemplaria, mit dem gnädigsten Gesinnen hiebey, daß ihr dieselbe in dasiger Stadt publiciren, und zu jedermanns Wissenschafft gehöriger und gewöhnlicher Orthen affigiren lasset, Euch auch euers Orts darnach gebührend richtet. Und wir verbleiben Euch mit gnädigst geneigten Willen, und Churfürstl. Gnaden wohl gewogen. Düsseldorff den 30. April 1711.

Johann Wilhelm, Churfürst.

An
die Stadt Franckfurt
am Mayn.

Vt. Hundheim.
Ad Mandatum Serenissimi
Domini Electoris Vicarii
proprium.
G. B. Francken.

CCXXVII.

Der Stadt Franckfurt Antwort-Schreiben an Chur-Pfaltz, de Anno 1711.

Durchleuchtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr,

WElchergestalten Ew. Churfürstl. Durchl. nachdem unterm 17. passato bey dem erfolgten allzufrühzeitigen Absterben weyland Ihro Röm. Kayserl. Majestät Josephi des Ersten, tot. tit. Christseeligst- und Allerglorwürdigster Gedächtnüß, sich des Heil. Röm. Reichs Reichs-Verwesung und Vicariats, biß dasselbe mit einem ordentlichen Haupt hinwiederum versehen seyn wird, in dem nach Anlaß der Güldenen Bull bestimmten Bezirck zu unterziehen, und solches durch ein ordentlich Ausschreiben bekannt zu machen, gnädigst beschlossen haben; solches haben wir ob deme von Eurer Churfl. Durchl. dahier subsistirenden fürtrefflichen Gesandschafft gestrigen Tages Unsern Deputirten zugestellten am 30. passato datirten gnädigsten Schreiben so wohl, als denen zu gehöriger Publication Uns zugleich überschickten Vicariats-Patenten mit devotestem Respect des mehrern vernommen. Allermassen nun jedermann leichtlich ermessen kan, wie Schmertz-empfindlich zuvorderst Ew. Churfürstl. Durchl. wegen Dero Durchlauchtigsten Chur-Hauses mit dem auch Durchleuchtigsten Ertz-Hauß-Oesterreich habender so naher Allianz und höchster Anverwandschafft dieser äuserst bedauerlicher Trauer-Fall müsse zu Hertzen und Gemüthe gedrungen seyn: Also haben wir Unserer unterthänigsten Schuldigkeit zu seyn gehalten, Ew. Churfürstl. Durchl. Unsere ob diesem höchstschmertzlichsten Verlust geschöpffte hertzinnigliche Condolenz und Leidwesen hiemit gehorsamst zu bezeugen, zu erkennen zu geben, mit angehängtem devotesten Wunsch, daß der allgütige GOtt alle hohe Trauer-Fälle bey gegenwärtigen ohnedem sehr weit aussehenden Conjuncturen und gefährlichen Kriegs-Zeiten in Gnaden abwenden, dahingegen aber Ew. Churfl. Durchl. und sämtliche dero Glorwürdigsten Chur-Hauses höchste Angehörige, bey höchsterspriesslicher Leibes-Disposition, und noch lange Jahre mild-vätterlich fristen, und wegen solch erlittenen höchstempfindlichen Verlustes kräfftigst trösten wolle.

Im übrigen haben wir unserer schuldigsten Obliegenheit nach nicht ermangelt, die Uns gnädigst überschickte offene Vicariats-Ausschreiben bereits in allhiesiger Stadt, durch gewohnlicher Orten beschehenen Anschlag gehörig publiciren zu lassen, nach denen wir dann auch Uns Unsers Orts in unterthänigster Veneration gebührend zu richten, beflissen seyn werden; und damit thun Ew. Churfl. Durchl. nochmahls des grossen Gottes heiliger Obsorge zu allen höchsterspriesslichen Churfl. Wohlfährigkeiten getreu ist, zu Dero höchstschätzbahren Churfl. fortwährigen Gnaden-Huld aber Uns und Gemeines allhiesiges Stadt-Wesen submillest empfehlen. Datum den 7. May 1711.

Ew. Churfl. Durchl.

unterthänigste
Bürgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

CCXXIIX.

Anzeige vom Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg, wie solche uff dem Raths-Saal Anno 1711. durch den Principal-Gesandten, Herrn Antonium Ignatium, Freyherrn von Otten wegen Continuirung des Reichs-Tags geschehen.

DIensstags den 28. April. Anno 1711. wurde extraordinarie zu Rath angesaget, und nachdem sämmtliche Herrn Gesandte auff dem Rath-Saal erschienen, geschahe von dem Herrn Moguntino in Circulo folgende Anzeig. Weilen bey eingelauffener betrübten Nachricht von dem unvermutheten Ableiben Ihro Röm. Kayserl. Maj. Glorwürdigsten Andenckens, so wohl des bißherig Kayserl. höchst-ansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz, als auch einig andere vornehme Gesandschafften vor gut angesehen, oder vielmehr höchstnöthig erachtet, daß die Comitia etiam deficiente Capite in statu quo verbleiben möchten; Als hätte er Herr Moguntinus nicht ermanglet, so gleich durch den Legations-Secretarium Sonnemann Ihro Churfl. Gnaden zu Mayntz, so wohl von höchst-schmertzlich besagtem Trauer-Fall, als nöthig erachteter Continuation Comitiorum die unterthänigste Apertur zu thun: Weilen nun bemeldter Secretarius gestern wieder zu rück hier angelanget, und durch mitgebrachtes Churfl. gnädigstes Rescript, er Herr Gesandter expresse befelcht worden, dem Hochlöbl. Reichs-Convent zu hinterbringen, wie Se. Churfl. Gnaden ebenfalls allerdings vor höchst-nöthig hielten, das bißherig nun de novo bezeugte gute Comitialische Vertrauen zu continuiren: Dann ob man wohl der Zeit keine förmliche Reichs-Schlüße abfassen könte; so würde doch nichts desto weniger durch vertrauliche Correspondenz und gute Harmonie das Interesse publicum viel füglicher beobachtet, und selbigem gerathen werden können, wie dann nicht allein höchstbemeldt Ihro Churfl. Gnaden Dero wilige Assistenz contestiren liessen, sondern auch er Herr Gesandter sich zu allen möglichsten Diensten offerirte.

Und hat man nach der Hand unter andern Materien zu der beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation zu Rath angesagt, auch starck daran gearbeitet, damit solche noch vor der Kayserl. Wahl fertig seyn, und vorgelegt werden könte.

CCXXIX.

Vollmacht Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Reichs-Vicarii, an die verordnete Kayserl. Principal-Commission zur Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts, de Anno 1711.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, auch in denen Landen am Rhein, in Schwaben, und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheimb, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun kund hiemit jedermänniglich: Nachdeme Wir Uns durch den unterm 17. Aprilis nechsthin allzufrühzeitig sich geäuserten hochbetrübten Todes-Fall, weyland Ihrer Röm. Kayserl. Maj. Josephi des Ersten, Christseeligst- und Glorwürdigsten Andenckens, auff Uns, nach Anleitung der Güldenen Bull, Kayser- und Königl. Privilegien, auch des fundbahren Herkommens, bey Unserm Chur-Hauß der Pfaltz erwachsener, des Heil. Röm. Reichs Verweſung und Vicariats, biß daß daſſelbe mit einem ordentlichen Ober-Haupt hinwiederum versehen, in dem Innhalts berührten Guldenen Bull bestimmten Bezirck zu unterziehen bewogen worden; Und dann hierdurch die von weyland höchstgedachter Ihro Röm. Kayserl. Maj. bey Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, gnädigst verordnete Principal-Commission dermahlen zu cessiren kommen, wir aber durch diesen leidigen Unfall, daß dieses heilsame, zu Beförderung der Justiz, und Abstellung der hierunter eingeschlichener Mißbräuche, gereichendes Geschäffte abgebrochen worden, oder ins Stecken gerathen solle, zu ersehen nicht vermögen, sondern damit solches seine vollständige Endschafft, mithin man den hierunter abzielenden End-Zweck ehebaldigst erreichen möge, Unsers Orts, alles immer möglichst beyzutragen, gemeint sind: Daß wir dannenhero Unsers Orts, die von wegen Höchstged. Ihr Kayserl. Maj. glorwürdigsten Gedächtniß, von dem Herrn Fürsten von Kempten, und dem Tit. von Zimmermann, bey sothaner Visitation obgehabter Commission bestätiget, mithin dem wohlgedachten Herrn Fürsten, und ersagten von Zimmermann, hierunter ertheilt gewesene Macht und Gewalt erneuert haben, allermassen wir auch hiemit, und Krafft dieses bestättigen: Gestalten diese Unsere bloßhin auff des Reichs allgemeinen Beste und schleunige Remedur im Justiz-Wesen gerichtete Intention und Entschluß dortigen übrigen Visitations-Deputirten geziemend bekannt zu machen, und bey dieser Verrichtung, die Stelle Unsers Reichs-Vicariats bevollmächtigter Commission behörend zu betretten, und zu versehen. Gestalten wir dasjenige, so von Unsertwegen wohlgedachter Herr Fürst, und gedachter von Zimmermann hierinn falls vorstellen, werden genehm, mithin dieselbe schadloß zu halten, unermanglen. Urkund Unserer Unterschrifft, und hervorgedruckten Reichs-Vicariats-Insiegels. Düsseldorff den 13. May 1711.

Johann Wilhelm, Churfürst.
(L. S.)
Hundheim.
Ad Mandat. Seren. Duc. Electoris & Vicarii proprium.
J. B. Francken.

CCXXX.

Vollmacht Seiner Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als Reichs-Vicarii, an die verordnete Kayserl. Principal-Commission zur Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts, de Anno 1711.

WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch deſſelbigen Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun hierdurch kund, und bekennen, daß nachdem Wir Uns auff jüngsthin erfolgten unvermutheten, und höchstbetrübten frühezeitigen Todes-Fall Seiner Maj. des Kayſers Josephi Christseeligsten und Glorwürdigsten Andenckens, des Uns, als Churfürsten zu Sachsen, vermöge der Güldenen Bull, und kundbaren Herkommens zustehenden Vicariats in Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in selbiges gehörig, unterzogen, und deshalben, wo es nöthig gewesen, gewöhnliche Notification thun lassen; Wir nach

nach vorgängiger Communication mit Seiner Liebden, dem Churfürsten zu Pfaltz, mit Ihnen der Nothdurfft ermessen, die von obgedachter Sr. Kayserl. Majest. bey Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, hiebevor zu Beförderung der Justiz, und Abstellung der eingeschlichenen, dem gemeinen Wesen höchst-nachtheiligen Mißbräuche verordnete, durch Dero Absterben aber erloschene Commission, von wegen unsers Vicariats zu bestättigen und zu erneuern. Allermassen wir dann Unsers Orts solche dem Hochwürdigen Herrn Ruperten, Abten des Stiffts Kempten, und dem Vesten, Unsern lieben Besondern, und des Reichs Getreuen, Herrn Paul von Zimmermann, Reichs-Hoff-Rath, bey angeregter Visitation ertheilte Commission, als es von vorerwehntem, des Herrn Churfürstens zu Pfaltz Liebden auch bereits geschehen seyn wird, hierdurch und krafft dieses bestättigen, und Ihre Vollmacht und Gewalt erneuern, dergestalt und also, daß sie solche zu Unserm und des Reichs allgemeinen Besten, und zu endlicher schleuniger Remedirung der im Justiz-Wesen, auch bey dem Gericht und sonst erschienener Mängel und Gebrechen abzielende Intention und Entschliessung derer Churfürsten, Fürsten und Stände, allda sich aufhaltenden Sub-Deputirten so wohl, als Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren geziemend bekannt machen, und bey dieser Verrichtung die Stelle Unserer Reichs-Vicariats-gevollmächtigsten Commissarien, nach Vorschrifft und mehrern Innhalt der vormahligen Kayserlichen und des Reichs ihnen ertheilte Vollmacht, so wohl der Kayserlichen als der Reichs-Instruction conformen Rescripten, behörend versehen und vertretten sollen und mögen. Was denn nun, Unsers Vicariats wegen, gedachte Sr. Liebden, und der von Zimmermann hierunter thun und verrichten werden, auch alles dasjenige, was zu Erhaltung des Zwecks der Reputation hinterstellig seyn möchte, möglichsten Fleisses expediren, und zum guten Ende bringen wollen, wir vor genehm, und sie deßfalls schadloß halten. Zu Urkund dessen haben wir dieselbe Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königl. und Churfürstl. Insiegel ausgestellet. So geschehen zu Cracau, den 18. Junii 1711.

Augustus Rex.
(L. S.)
G. V. Flemming, de Coq.

CCXXXI.

Schreiben Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, an Herrn Præsidenten und Beysitzere des Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar, wie die Expeditiones derer Processe geschehen sollen, und was deme mehr anhängig/ de Anno 1711.

P. P.

WIr lassen hiermit in Gnaden unverhalten, was massen Wir Uns mit des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Liebden, Freund-Vetterlich also vernommen, daß so lange, als dieses Interregnum stehet, bey des Reichs Cammer-Gerichte die Expeditiones derer Processen, und anderer aus der Cantzley ausgehender Schrifften, mit dem Siegel, welches Ihre Liebden durch des Herrn Churfürsten zu Maynz Vermittelung nacher Wetzlar an den Cantzley-Verwalter übersendet haben werden, besiegelt und authentisiret, auch der Stylus also, wie die Beyfuge A. & B. zeiget, und wir an der Chur-Pfältzischen Mit-Beliebung keinesweges zweiffeln, geführet werden sollen;

Wir geben auch Euch, dem Freyherrn von Ingelheim, hiemit gnädigst zu vernehmen, daß in Erwegung Ihr der älteste Præsident des Cammer-Gerichts der Zeit, und des also obhabenden Senii, Wir geschehen lassen können, daß Ihr die Verweſung des durch Absterben des Cammer-Richters, Fürsten von Nassau-Hadamar Liebd. vacant gewordenen Richter-Ambts übernehmet, nicht zweiffende, Ihr werdet nach Eurem besten Verstande, und denen abgelegten schweren Pflichten gemäß, der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Folge, diesem wichtigen Amte, biß zur Wieder-Ersetzung der Richter-Stelle, vorseyn, jedoch mit dem Graffen von Solms, in Sachen von Moment communiciren; Wir lassen Euch hiermit unverhalten, daß wir die Commission Ihr Hochseel. Maj. Kayser Josephs zur Reichs-Visitation des Cammer-Gerichts auff des Abtes zu Kempten Liebd. als Principal- und den Reichs-Hoff-Rath von Zimmermann, als Con-Commissarien, erneuert, und deßhalben die Nothdurfft rescribiret haben, der Hoffnung, sie werden sich förderlichst des Wercks wieder annassen, und bis zu Wiederersetzung des Kayserl. Throns fleißig continuiren; Und da wir sambt Chur-Pfaltz Liebd. dem Lic. Bonnen die vacante Cammer-Gerichts-Fiscal-Stelle conferiret, und Ihm ein Document ausstellen lassen, welches es gebührend exhibiren wird, so werdet ihr denselben zur treuen und fleißigen Verrichtung seines Ambts

anweisen, und das, was bey dessen Bestallung üblich, zu beobachten unvergessen seyn ; An deme geschicht unsere Meynung, und seynd euch mit Gnaden wohl beygethan ; Datum Dreßden am 29. Junii 1711.

A.

Nomine des Cammer-Gerichts.

Im Nahmen und von wegen des H. Röm. Reichs, bey dieser Zeit der Verledigung desselben, in krafft der Güldenen Bullæ, verordneter hochansehnlicher Vicarien, Chur-Pfaltz in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, und des Königs in Polen, als Chur-Sachsen, in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, fügen wir des Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar verordnete Præsidenten und Assessores, in obhabender bestättigter und sonderbarer Vollmacht hiemit zu wissen.

B.

Nomine des Cammer-Gerichts-Visitation-Commission.

Im Nahmen und von wegen des H. Röm. Reichs bey dieser Zeit der Verledigung desselben, in krafft der Güldenen Bullæ, verordneter hochansehnlicher Vicarien, Chur-Pfaltz in denen Landen Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, und des Königs in Polen, als Chur-Sachsen, in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, fügen wir zu der noch währenden des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Visitation, verordnete Principal- und Commissarii in obhabender bestättigter und sonderbahrer Vollmacht hiemit zu wissen.

CCXXXII.

Danck-Schreiben, an die Herren Vicarios Imperii, vom Cammer-Gericht zu Wetzlar abgelassen, die Notification des angetretenen Vicariat-Ambts betreffend, de Anno 1711.

Durchleuchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,
mut. mutandis an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz.

Welcher gestallt Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. nach tödtlichem Hintritt weyland Kayserl. Majestät Josephi des Ersten, glorwürdigsten Andenckens, das Ihro, vermög der Güldenen Bull, zustehende Römische Reichs-Fürseher- und Vicariat-Ambt, in dem Ihro bestimmten Bezirck, bis zu anderweiter ordentlicher Erwehlung eines Oberhaupts, würcklich angetreten, auch nebst Churfl. Durchl. zu Pfaltz, allhiesiges des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht in Dero Schutz und Schirm genommen, anbey uns, zu gebührender Administration der heilsamen Justiz, gnädigst anerinnern wollen, solches haben aus Eurer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. an Uns abgelassenen gnädigsten Schreiben vom 18ten Junii wir seines mehrern Innhalts ersehen. Nun hätte uns zwar obgelegen, Eurer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. hierauff alsofort unterthänigste Antwort abzustatten: Dieweil aber, wegen verschiedener beym Collegio Camerali vorgefallenen Verhinderungen, man Zeit her darzu nicht gelangen können ; So bitten unterthänigst wir, den Verzug in Gnaden zu vermercken. Wir dancken demnach Eurer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. in gebührendem Respect für die gnädigste Notification dero angetretenen hohen Reichs-Vicariat-Ambts, und der dem Cammer-Gerichts-Collegio verheissenen gnädigsten Schutz und Schirm, dessen wir uns auch in etwa fürfallenden Begebenheiten unterthänigst getrösten wollen, von Hertzen wünschende, daß Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. diesem hohen Ambt zu des Heil. Reichs, und dessen sämbtlichen hohen Gliedern Nutz und gedeylichen Auffnehmen unter Göttlichen Seegen fürstehen mögen. Im übrigen, gleichwie Wir nach berichtetem tödtlichen Hintritt weyland allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät nicht ermangelt, der durch Kayserliche Majestät und sämbtliche Stände des Heil. Reichs auffgerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitutionen, auch darauf geleisteten theuren Pflichten nach, in Administration der Justiz fortzufahren ; Als werden wir nicht ermanglen, uns solchem ferner gemäß zu erzeigen, und, so viel an Uns ist, dahin zu sehen, damit dieses höchste Gericht zu schleuniger Beförderung unpartheyischer Justiz in beständigem Wesen continuirt und erhalten werden möge. Welches Eurer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. wir in gebührender Antwort nicht verhalten wollen, zu dero hohen Gnaden und Protection uns unterthänigst empfehlende,

Eurer Königl. Maj. und Churfl. Durchl.

Wetzlar, den 1. Sept. 1711.

unterthänigste
Cammer-Richter, Ambts-Verweser, Præsidenten und Assessores des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts daselbst.

Post-

Postscriptum des Freyherrn von Ingelheim, als Cammer-Richter-Ambts-Verwesers Reception betreffend.

Auch gnädigster König, Churfürst und Herr!

Demnach in Ew. Königl. Maj. und Churfl. Durchl. anderwärts gnädigstem Schreiben vom 29. Jul. jüngsthin, wir mit gebührender Veneration ersehen, daß dieselbe wegen der Cammer-Richter-Ambts-Verwesers-Stelle, wie auch wegen des Formular, in Ausfertigung der Proceßen bey hiesigem Cammer-Gericht, gnädigst zu verordnen beliebet, und dann sochem zu Folge, beym Collegio des Freyherren von Ingelheim Excell. als Verweser des Cammer-Richters ernennet und recipiret worden ; Als haben Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. wir solches unterthänigst nicht verhalten wollen ; Im übrigen, so viel obbesagtes Formular anbelangt, ist bey der Cantzley deshalben behörige Verfügung geschehen, auch dem Herkommen nach, unter verhoffter gnädigster Approbation des nunmehrigen Ambts-Verwesers darinn erwehnet worden, darbey wir in keinen Zweiffel setzen, daß die darinn gemeldte bestättigte Vollmacht auff die Expedition der Proceßen eintzig und allein zu verstehen seyen. Wetzlar den 1. Septemb. 1711.

Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl.
unterthänigste
Cammer-Richter-Ambts-Verweser, Præsidenten und Assessores des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts daselbsten.

CCXXXIII.

Project der gewissen und beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation, cum Appendice, wie solches den 4. 6. und 7. Jul. 1711. von beyden höheren Reichs-Collegiis verglichen, collationiret, und den 8. obgedachten Monats und Jahrs vom Hochlöbl. Churfürstl. Maynzischen Reichs-Directorio per privatam Dictaturam communiciret worden ist.

Demnach auch bey diesem Reichs-Tag, zu folge des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlußes, und Reichs-Abschieds de Anno 1654. von einer künfftigen gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation gehandelt ; So ist selbige vom Chur-Maynzischen Reichs-Directorio abgefast, und mit gesambter Churfürsten, Fürsten und Ständen Einwilligung in diesen Reichs-Abschied gebracht worden, wie folget :

Artic. I.

Der erwehlte Römische König und Kayser soll und will die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstl. Heiligkeit, und Christliche Kirch, als derselben Advocat, in guten treulichen Schutz und Schirm halten, will in alleweg die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, besag der Güldenen Bull, sonderlich des 13. Tituls, dann auch die Fürsten, Prælaten, Graffen, Herren und Stände, sambt der unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft, bey Ihren Hoheiten, Geist- und Weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen, auch allen und jeden Ständen des Reichs Ihre freye Stimm und Sitz auff Reichs-Tägen lassen, und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, darvon suspendiren und ausschliessen, sollen auch keine Fürsten, Graffen und Herren in Fürstlichen oder Gräfflichen Collegiis an- oder auffgenommen werden, Sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthumb, respective Graff- oder Herrschafft, gnugsam qualificiret, und mit einem Standeswürdigen Reichs-Anschlag in einem gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen Sie auffgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, und will nicht gestatten, daß denen Ständen in Ihren Territoriis in Religion-Politischen und Justiz-Sachen, sub quocunque prætextu wider den Frieden-Schluß, oder auffgerichtete rechtmäßige und verbündliche Pacta vor- oder eingegriffen werde ; Soll und will auch Churfürsten, Fürsten und Ständen und der Reichs-Ritterschafft Ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter Ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuförderist aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen auffgerichtete Erb-Verbrüderungen, Pfandschafften, secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so Sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land auff gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und

Auff-

Auffhalt in beständiger Form confirmiren, Sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwieder ertheilen; und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassiret und annulliret haben. So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten, vor sich und Ihre Religions-Verwandte, Fürsten und Stände, Kayserl. Majestät darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia den Religion- und Profan- auch den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen Ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle, wie Er Ihnen Churfürsten, und sämbtlichen Ihren Religions-Verwandten, auch solches krafft dieses verspricht, und sich hiemit darzu verbindet.

Artic. II.

Der Römische Kayser soll und will das Reich, so viel in seinen Kräfften ist, schirmen und vermehren, sich keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf sich, seine Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders, zu wenden; will die Güldene Bull, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Land-Frieden sambt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, bevorab, was so wohl in Articulo V. §. 2. als Artic. VIII. de Juribus Statuum, wie auch Articulo, unanimi quoque 7mo (nach Innhalt dessen alles dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu Gutem verglichen und verordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle,) begriffen, und den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabscheidet und geschlossen worden, und bey künfftigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, fest, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwandt, er seye wer der wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände, auf einen Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen; auch nicht gestatten, daß wider die im Reichs-Abschied Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde, desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel die dem obgedachten Reichs-Abschied im 1555sten Jahr zu Augspurg aufgerichtet, und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zu wider seynd, erneuren, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besseren, keineswegs aber ohne Churfürsten, Fürsten und Stände auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern, viel weniger neue Ordnungen und Gesetz im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Frieden-Schlusses vornehmen, sondern mit gesambter Ständen Rath und Vergleichung auff Reichs-Tägen darmit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt-ermeldten Friedens-Schluß, und darinn bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch nur Auffruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores so wohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedens-Schlusses verwerffen und vernichten.

Artic. III.

Der erwehlte regierende Römische Kayser soll und will des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, als seine innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten, in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der Güldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens sich gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen, sie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und sonderen Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Præro-

Prærogativen erhalten, wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch seines Theils approbiren und confirmiren, jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig. Als auch dem erwehlten Römischen Kayser geziemet, und Er damit verspricht, die Römische Königl. Cron förderlichst zu empfangen; So soll und will Er alles dasjenige dabey thun, so sich derhalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten, umb ihr Ambt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern, und was zwischen beyden Churfürsten zu Maynt und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das will Er hiemit gleichfalls confirmirt und bestättigt haben. Es soll und will auch der erwehlte und regierende Römische Kayser die Chur-Fürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der Güldenen Bull, verbleiben lassen, und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs, wie es in dem Reichs-Abschied §. demnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände ꝛc. absonderlich verglichen und statuirt worden, vorzunehmen gestatten.

Der regierende Römische Kayser lässet auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten vermög der Güldenen Bull und nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Röm. Reichs zu Ihrer Nothdurfft, auch so Sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken, und zu berathschlagen, daß Er auch nicht verhinderen noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen Ihnen sammentlich oder sonderlich schöpffen und empfangen, sondern sich in dem und anderen der Güldenen Bull gemäß gnädiglich und unverweißlich halten soll und will. Will auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf Sie kommen, und die Güldene Bull, alte Rechte, und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommen, oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey Ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heilige Röm. Reich belangend, geruhiglich bleiben und gantz ungekränckt lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, sambt was denenselben anhängig, von jemand disputirt oder bestritten werden; wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in deme gedrungen würden, daß doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn; der regierende Kayser will auch die Verfügung thun, wann der Churfürsten Ambts-Verweser und Erb-Aembter bey Seinem Kayserl. Hoff begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt Er auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen seinen Kayserl. Hoff begehet, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aembter zu gebrauchen seynd, in gebührenden Respect halten, und Ihnen von seinen Hoff-Aembtern keinesweges vor- oder eingreiffen, oder da je wegen Abwesenheit Ihre Stellen mit berührten seinen Hoff-Aembtern je zuweilen ersetzt werden sollen, will Er doch, daß Ihnen, denen Churfürstlichen Ambts-Verwesern und Erb-Aembtern einen Weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet, und bedienet, ohnweigerlich gefolgt und gelassen, und nicht von denen Hoff-Aembtern entzogen, insonderheit, weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung im Nahmen Kayserl. Majest. zu publiciren dem Ertz-Marschall-Ambt zukommt und gebühret, so solle vom Kayserl. Hoff-Marschall-Ambt oder anderen weder unterm Prætext Kayserlicher Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Ambt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt werden, gleichwohlen aber dem Hoff-Marschall in seinem zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Ambt dependirenden Ambts-Verrichtungen durch seine Landes-Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Artic. IV.

In allen Berathschlagungen über Reichs-Geschäfften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, soll und will der Römische König und Kayser die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichstägige freye Bestimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Der regierende Röm. Kayser soll und will auch keinen Krieg weder inn- noch ausserhalb Reichs so wohl von desselben, als seines Hauses wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung, anfangen, noch anderen dergleichen anzufangen gestatten; Wo Er aber des Reichs wegen angegriffen würde, mag Er

sich aller dem Reich unnachtheiliger Hülffe gebrauchen: und wann Er darzu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte, so solle derselbe anderer gestallt nicht, als nach Innhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und des Instrumenti Pacis, angefangen und geführet, auch die Generalität sambt denen vom Kayser und dem Reich in gleicher Anzahl der Religion bestellte Kriegs-Raths Directoren und Räthen sowohl, als das gantze Kriegs-Heer, in seine und des Reichs Pflicht genommen werden; Desgleichen will und soll der erwehlte Röm. Kayser auch ohne vorgedachten Consens der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein frembdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß geführet würde, dasselbe will Er mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleydigten seine Hülff- Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Innhalt der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyhen, und das Kriegs-Volck ohne Churfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrangten Ständen gebrauchen und anwenden lassen, will auch keine Einquartirung im Reich ohne vorgehende Einwilligung der gesambten Churfürsten, Fürsten und Stande ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierung, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwehrden wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anderes beschwehren lassen. Da auch ein- oder anderer Stand darwider beschwehret, demselben zu aller billig-mäßiger Satisfaction verhelffen; will auch weder in währenden Kriegen, noch auch sonsten in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederumb erneuern, viel weniger jemanden in des andern Landen solches gestatten oder zulassen.

Artic. V.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch keine Reichs-Steuern und dergleichen An- und Auffla gen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, dieselbige in denen gewöhnlichen Legstädten durch die von denen Creißen dahin verordnete Bediente empfangen lassen und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben, und von dem Reichs-Pfenningmeister jedesmahl dem Reich, oder weme dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnung verordnen wird, auf dem nechst darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Röm. Kaysers freyer Disposition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilligt worden, anwenden; Will auch nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weiß eximire; So will Er auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläg und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen, sondern vielmehr daran seyn, daß jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

Artic. VI.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch vor sich selbst als erwehlter Römischer Kayser in des Reichs Händeln keine Bündnüß oder Einigung mit anderen inn- oder ausserhalb des Reichs machen, Er habe dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget; wann Er auch ins künfftig seiner eigenen Landen halber einige Bündnüß machen würde, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädigt des Reichs, und nach Innhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnüß unter sich und mit Auswärtigen zu Ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnüß nicht wider den regierenden Röm. Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Lands-Frieden und Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß dieses alles nach laut desselben, und unverletzt des Eyds geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Röm. Kayser und dem Heil. Röm. Reich verwandt ist.

Artic. VII.

Ferner soll und will der regierende Römische Kayser über die Policey-Ordnung halten, und die Commercia des Reichs befördern, auch über

über diejenige, so mit Wucher und unzuläßigen Vorkauff und Monopolien dem Reich und dessen Einwohnern mercklichen Schäden, Nachtheil und Beschwehrung zufügen, nach Innhalt der Policey-Ordnung ernstliches Einsehen thun und verfahren, keineswegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben; Wann auch in denen benachbarten Landen die Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigter Manufacturen und Waaren verbotten seynd, oder verbotten werden solten; So soll und will der erwehlte Röm. Kayser sich desselben Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestallten nicht zugelassen seyn solle.

Artic. VIII.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschwehret, nun hinführo (doch unbeschädigt der vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation mit Bevbachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen, oder prorogiren lassen, auch vor sich selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren, es seyen dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürsten Widerred oder Dissens dagegen, und dergestallt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen, sondern auch die interessirte Benachbarte und derjenige Creyß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden; gleichergestallt soll und will Er auch allen denenjenigen, so umb neue Zölle, es seyen gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern, und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle, und Concessiones andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften, und Rechten, keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben, auch weder am Rhein, noch sonsten einigen schiffbaren Strohm im H. Reich keine armirte Schiff-Ausläger, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zur Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber denen Rheinischen, und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen, auf dem Fall auch einer oder mehr, was Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümern, Graff- und Herrschafften und Gebiethen, zu Wasser und Land in Auf- und Abfahren für sich selbst ohne der vorigen Röm. Kayser und des Churfürstlichen Colleg: Bewilligung und damahligen Requisiten angestellet, und aufgesetzet hätte, oder künfftiglich anderst, als obgemeldt, anstellen oder auffsetzen würden, oder falls auch jemanden diejenige Concession, so er von einem Röm. Käyser Majest. und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlanget, hernach ohne ihr, der Churfürsten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald der Röm. Kayser dessen von sich selbst in Erfahrung kommt, oder von andern Anzeig darvon empfänget, will er durch Mandata sine Clausula, und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen worden, gäntzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. Wann auch einige, sie seyn gleich unmittelbahr oder mittelbahr dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren oder sonsten anderen Orthen in- und vor den Städten die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getreyd, Wein, Saltz, Vieh und anderes, mit gewissem Auffschlag unter den Nahmen Accis, Umbgeld, Niederlag, Stand- und Marck-Recht, Pforten-Brücken- und Weg-Kauff-Hauß-Reuth-Pflaster-Stein-Fuhren- und Cento-Gelder, Mulder-Steuer, und anderen dergleichen Impositen zu beschwehren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls

weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land, schnurstracks zuwider; So soll und will der Röm. Kayser bald bey Eintretung seiner Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzuläßliche Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein, und anderen schiffbahren Ströhmen, geklagte neuerliche und zur Ungebühr vor- und unter währendem 30. jährigen Teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle, und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge lauffende Geleits-Gelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen seinem Kayserl. Fiscal gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen, gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zolls-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als Er befugt, erstreckt oder erhöhet, oder noch führohin, und ins künfftig erhöhen, und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann Er nicht alsobald solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerung deren Creyß-ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf 30. Jahr würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente Judice alsobalden ad declarationem geschritten werden, es auch in obigem allen eine gleiche Meynung und Verstand haben solle, wann schon der Ubertreter kein immediat- sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre, mit dieser weiteren Erläuterung, daß, wann einer aus denen Creyß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem anderen mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessiret wären, solche Ermahnung den anderen Ständen des Creißes, so die nechste nach Ihnen respectu Voti & Sessionis seynd, zustehen solle, und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, ingleichem der freyen Reichs-Ritterschafft, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwehrden, wie allschon vermeldet, selbst, so gut Er kan, zu erledigen und zu befreyen; dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nahm des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Staffel-Gerechtigkeit, oder sonsten, von denen auff- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffart durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, ausschiffen, und ausschütten des Getreyds, und anderer Güter, merckliche grosse Beschwehr- und Verhinderung verursachet, und zugefüget wird; So sollen alle und jede dergleichen so wohl unter währendem Krieg, als vor- und nach demselben auff allen Ströhmen und schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterschied neuerlich anmassende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebracht, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfl. Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Requisita, ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonsten ein- und anderen Orts jetzt und inskünfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn, auch einen jedwedern des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschwehrt befindet, frey und bevor stehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben; doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sambt der gefreyten Reichs-Ritterschafft von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kayseren zur Zeit, da der Churfürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet, oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auff gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen, alle unrechtmäßige Zölle, Stafflen und Niederlagen aber so wohl auff dem Land, als auff den Ströhmen, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassiret und abgethan, und ins künfftige gantz keine Privilegia auff Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden; Und nachdeme vormals die Churfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbaren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über Ihre Freyheit und Herkommen offtermahlen durch Beförderungs-Brieff auch Exemptions-Befehl, und zum Præjudiz der Churfürsten, Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia, und in andere Weg ersucht und beschwehrt worden; So soll und will der

der Röm. Kayser solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen, noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen, auch keine Exemptions-Privilegia, mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfl. Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn; Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung neben anderen Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent dazu berechtiget? destomehr beständige Information und Nachricht haben möge; So soll und will der Kayser sich dessen bey jedes Creyßes ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, und darauff der Abschaffung und Reduction halber, wie obstehet, würcklichen verfahren. Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre an das Orth angeregter Zusammenkunfft abschickende Mobilia, und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Vieh, und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Mauth, Auffschlag, oder einig anderen dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auff Fürweisung beglaubter, und mit Ihr, der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder Ihrer Abgesandten, Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund, passirt und respective repassirt, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgern ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Auffschlag oder anderwertigen Entgeld zurück und durchgelassen werden; Als soll und will der Römische Kayser die würckliche Vorsehung thun, daß deme allen nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandten auff einigerley Weise beschwehret werden.

Artic. IX.

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwehrungen und Mängeln der Müntz halber soll und will der erwehlte Römische Kayser zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden, auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in Anno 1603. und auff vorigen Reichs-Tägen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen; Der Römische Kayser soll und will auch hinführo, ohne Vorwissen, und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Creyses Bedencken, darinn der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten und Müntz-Städten begaben, und begnädigen, auch wo er beständig findet, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict, und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntnüß verlustiget gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Creyse wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privirten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren; Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediatè nicht, sondern Churfürsten, Fürsten, und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begebe, alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wider sie, wie sich gebührt, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt, cassirt, und ferners nicht ertheilt werden, massen dann der Kayser auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen, und andern höheren Privilegien, ohne Miteinwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbiges Creyses bedencken, als obgedacht, und der mitinteressirten viel weniger zu derselben Abbruch nicht willfahren will.

Art. X.

Weiter soll und will der Römische Kayser dem Heil. Römischen Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten, Fürsten und Ständen, sämbtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräussern oder beschwehren, sondern sich auch alles dessen, was etwa zu Exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten, viel mehrers aber sich auffs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so darvon kommen, als verpfänd- und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer frembden Nationen Händen ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder darzu zu bringen, zu zueignen,

und dabey bleiben zu lassen, auch zu solchem Ende wegen der dem Reich angehöriger und veräusserter auch verpfändeter Herrschafften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und der Schweitz, eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzeley, umb solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach seiner angetrettenen Kayserl. Regierung anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken, auch in diesem und obigem allen mit Rath, Hülff und Beystand der Churfürsten, Fürsten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch ihn und sie vor rathsamb, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Da auch dem Ritterlichen Teutschen-oder Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs ansehnliche Güter entzogen, und bißhero vorenthalten worden, so soll und will er solche Restitution zu befördern sich sorgfältig angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Friedens-Schluß unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz, und ob er selbst oder die Seinige ichts, so dem Heiligen Römischen Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, einhätte, das will er ohne Verzug wieder zu Handen wenden.

In allewege soll und will der Kayser sich angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und ausserhalb Teutschlands, sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider allen Unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden; Da auch der Römische Kayser deren eins oder mehr ihn angehend befindet, so will er das, oder dieselbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

Art. XI.

Der Röm. Kayser soll und will auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auch der Reichs-Ritterschafft, und andern Reichs-Vasallen, jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich und aller Contradiction ungehindert widerfahren, dabey auch dieselbe über die Edition der alten pactorum familiæ nicht beschwehren, viel weniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ, die seyen neu oder alt, noch wegen der illiquiden und strittigen Lehen-Taxen aufhalten, noch die Reichs-Lehen-Pflicht auff sein Hauß zugleich richten; wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonsten unmittelbahrer Stand und Lehnmann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormünder oder Vormundere nach angetrettener würcklicher Administration der Tutel oder Curatel ihr, der minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauff folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormunder Empfahung und eydliche Versprechung die minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät und respectivè Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann Sie, minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten, dargegen soll und will der Römische Kayser Sie, minderjährige, nach erlangter Ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnuß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd nicht, viel weniger einer doppelten, oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster denen Vormundern ertheilten Belehnung allerdings lassen, welche Meynung es dann auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der Guldenen Bull verleyhen können. Und sollen auch die Lehen-Brieff und Expectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantzley, ins künfftig ertheilet und ausgefertiget werden; Sodann, welche denen von vorigen Kayseren ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauff beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjudiz auff andere extendirt worden, gantz ungültig seyn. Wann auch ins künfftig Lehen dem Reich durch Todesfall oder Verwürckung eröffnet und ledig heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graffschafften, Herrschafften, Städte und dergleichen, die soll und will der Röm. Kayser, die Churfürstenthümer ohne des Churfl. Collegii, die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne der Chur- und Fürstl. Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner niemand leyhen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs sein- und seiner Nachkommender König und Kayser behalten, einziehen und incorporiren, doch Ihm von wegen seiner Erblanden und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich, auf dem Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften und andere Güter dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber dem Römischen Kayser durch Erbschafften oder in andere Weg heimfallen oder auffwachsen, und Er die zu seinen Handen behalten, oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung der Chur- und Fürstlichen Collegiorum anderen zukommen lassen würde, oder da er dergleichen allbereit in seinen Händen hätte, daran sollen dem Heil. Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauff hergebracht, in dem Creyß, dem sie zuvor zugehört haben, hindangesetzt aller prætendirten Exemption, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützt und beschirmet werden; Der regierende Röm. Kayser soll und will auch neben anderen die Reichs-Steueren der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederumb zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner 5. Monath nach würcklicher Antretung Seiner Kayserlichen Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken, und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden, es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände geschehen.

Art. XII.

Auch soll und will der regierende Römische Kayser die Ergäntzung der Reichs-Creysen, wann es immittelst nicht geschehen, befördern, und zu dem Ende denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Creyß-Aembteren die würckliche Hand biethen, auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet, und darinnen beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde, wie er dann in der Reichs-Executions- und Creyß-Ordnung nichts ändern will, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auff allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möchte; Will gleichfals die ordinari-Reichs-Deputation in ihrem Stand unverruckt lassen, und darinnen weder an denen verordneten Personen oder auffgetragenen Rechten und andern nichts ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auff öffentlichen Reichs-Tägen von denen gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschähe.

Art. XIII.

Ferner soll und will der erwehlte Römische Kayser alsobald im ersten Jahr seiner angetrettenen Regierung, hernacher aber wenigst alle 10. Jahr, und sonsten, so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Creysen Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten, oder da ihn die Churfürsten darumb anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also sich mit denenselben jedesmahls vor der Ausschreibung so wol der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt, vergleichen, auff solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person, oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauff so bald nach verschienenen termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Tage auffhalten lassen, auch sonst, so viel an Ihme, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster maßen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Ihme, dem Kayser, unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; Gestalten Er dann auch obbemelten Churfürsten zu Maynz der Kayserlichen Proposition zu folge, und dem Reich zum besten ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwerniß, wann auch schon dieselbe des regierenden Kaysers Hauß-, Reichs-Hoff- und andere Räthe und Bediente, Ihrer Art nach, betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, kein Einhalt thun, noch sonsten in dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat noch Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben will und soll; So soll auch inn- und ausserhalb der Reichs-Täge denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehrt seyn, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten ungehindert männiglich zusam-

zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Art. XIV.

Es soll und will auch der Römische Kayser bey dem Heiligen Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom, sein bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wider die Concordata Principum und die zwischen der Kirchen Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, oder der Teutschen Nation auffgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder der Dohm-Capituln absonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Agnaten, der Stifft Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hoff, auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauff unternehmende Collation aller solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen,) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum, Electivarum & Præbendarum judicatur super statu nobilitatis, oder in andere Wege zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit und anderes wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehen-Herren, in keine Weise nicht gehandelt, noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen Ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwan geklaget werden solte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit, (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuhohlen,) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe authoritate Pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrerem Aufnehmen der Kirchen, wider die Ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum, übereylet, oder beschwehret werden möchten, sondern will solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichte Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenselben festiglich gelebet und nachkommen, jedoch, was für Beschwehrungen darinnen gefunden, daß dieselbe vermög deßhalber gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530sten Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschafft, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde; Gleichergestallt will Er, wann es sich etwan begebe, daß die causæ civiles, von ihrem ordentlichen Gericht im H. Reich ab- und auffer dasselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam, gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbiethen, auch seinen Kayserlichen Fiscalen sowohl bey seinem Kayserlichen Reichs-Hoffrath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige, so wohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinnen einiger Gestallt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Ambts wegen zu verfahren, damit die Übertreter dem nechsten gebührend angesehen und bestrafft werden mögen. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Seinen und des Reichs höchsten Gerichtern, sodann denen Apostolischen Nunciaturen, mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indeme so ein- als anderen Orts die ob der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu gröster Irr- und Beschwehrung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, wormit dann diesem vorkommen und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden; So will er daran seyn, daß die Causæ Seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der Geist- und Weltlichen Obrigkeit einer jeden Ihr Recht und Judicatur ohngestöhrt gelassen werden möge. Doch, so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch Ihren Religions-verwandten Fürsten und Ständen, ingleichen der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft, und deren allerseits Unterthanen, und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter Catholischen Geist- oder Weltlichen Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß, und was demselben anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

Artic. XV.

Der regierende Röm. Kayser will die mittelbahre Reichs- und der Stände Lands-Unterthanen in seinem Kayserlichen Schutz haben, und zum

zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten, wie Er dann keinen Churfürsten, Fürsten und Stand, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen, Unterthanen, und mit Landes-Fürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige von deren Bothmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landsfürstlicher hoher Obrigkeit, und sonsten rechtmäßigen hergebrachten Steuren, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, noch einigen anderen Schein eximiren, oder befreyen, noch anderen solches gestatten; Alle unziemliche häßige Bündnüssen, Verstrickungen, und Zusammenthuungen der Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyen; Ingleichen die Empöhrung und Auffruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) etwa vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, will der Römische Kayser aufheben, und mit Ihrer der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen, keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Ubereylung Anlaß gegeben werde; Inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubet seyn solle, sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey Ihren hergebrachten und habenden Landsfürstlichen und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Stände wider Ihre Unterthanen zu manuteniren, und Sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder sonsten interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil; Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

Artic. XVI.

Der regierende Römische Kayser soll und will im Heil. Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit Sie Ihren gebührlichen Gang dem Armen wie dem Reichen ohne Unterschied der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen, sein und seines Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denselben Ordnungen, Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge; Es will und soll auch der Römische Kayser keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zu Rechtfertigung auſſerhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern vornehmlich innerhalb dessen Sie alle und jede laut der Güldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesetzen zur Verhör- und Ausführung seines Rechtens, kommen und entscheiden lassen; Es soll und will auch der Röm. Kayser kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Er mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden; Es will der erwehlte Röm. Kayser die Justiz nach Innhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath unpartheylich administriren lassen, und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hoffraths- und Executions-Ordnung fest halten, dem Proceß dieser Reichs-Gerichter seinen starcken Lauff lassen, und dem Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directe oder indirecte, zu geschehen gestatten, auch wider diese seine Zusag, die Guldene Bull, die Reichs-Hoff-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte, dem ob-angeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch dem Land-Frieden sambt der Handhabung desselben, wie auch mehr-ermeldtem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß und dem zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtswas anders beschwehrliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege; Dergleichen auch für sich selbst wider solche Güldene Bull und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, sambt der Handhabung desselben von niemanden nichts erlangen, noch auch, ob Ihme oder seinem Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnüß gegeben würde, nicht gebrauchen. Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll krafftloß, todt und abseyn, inmassen der Röm. Kayser es jetzt alsdann, und dann als jetzt, hiermit cassiret, tödtet und abthut, und wo noth, denen beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Uhrkund und briefflicher Schein

zu geben und wiederfahren zu lassen schuldig seyn will, Argliſt und Gefährde hierinn ausgeschieden; Auch will der Röm. Kayser nicht gestatten, verhengen oder zugeben, daß andere seine Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesambt, oder jemand derselben sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hoff-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weise dem Reichs-Hoff-Rath eingreiffen, viel weniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren, oder Ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege Maß und Ziel geben, noch auch daß einige Processe, Mandata, Decreta, Erkänntnissen und Verordnungen, was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderstwo als im Reichs-Hoff-Rath resolviret, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen; Wann auch deme allem zu entgegen ins künfftig etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hoff-Rath sambt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die Er dann damit allergnädigst anhören, und Sie nebst ungesäumbter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwehrden wider männigliches Anfeinden Kayserlich schützen, und das gesambte Reichs-Hoff-Raths-Collegium bey der Ihme gebührenden Authorität gegen andere seine Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben soll und will; Wo auch im Reichs-Hoff-Rath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Ihme referirt werden solle, will Er sich solches in Anwesen des Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers mit Zuziehung der Re und Correferenten und anderer Reichs-Hoff-Räthen beeder Religionen vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem anderen Rath resolviren; Was auch einmahl in erst-gedachten seinem Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es forderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es seye dann durch den ordentlichen Weg der in oft-ermeldtem Friedens-Schluß beliebter und nach dessen Artic. 5. Ivo quoad processum judiciarium &c. anstellender Revision oder Supplication von neuem in cognition gezogen, die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an seinen Reichs-Hoff-Rath gefordert, noch von Ihme aufgehoben, und dagegen inhibiret, oder sonst auf andere Weise reskribirt, auch was hinkünfftig dargegen vorgenommen, als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Artic. XVII.

Wann nun im Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so soll und will der Römische Kayser dessen Execution in keinerley Weise noch Wege hemmen oder hindern, viel weniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hoff-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechterdinge ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception verfahren und vollziehen, und dergestallt einem jedwedern ohne Ansehen der Person schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen. Wiewohl aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hoff-Rath gar unsterblich, oder die Justiz krafftloß gemacht werden möge; So will der Röm. Kayser sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrer Abkürtzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammer-Gerichts die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und denselben keinen effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, mit der im Reichs-Hoff-Rath an statt der Revision gebräuchiger Supplication, auch nach Innhalt des Instrumenti Pacis Artic. 5. Ivo Quoad processum judiciarium &c. und nach der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandlet werden möge; Er solle auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Constitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden. Bey diesen hohen Gerichten will der Kayser niemand mit Cantzleygeld oder Tax-Gefällen beschwehren noch beschwehren lassen, auch keine andere Cantzeley- oder andere Taxa gebrauchen, als die von gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auff offentlichen Reichs-Tag beliebt und verglichen seye, und dieselbe ohne Vorbewust und Einbewilligung der Ständen nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen lassen, in der Lehen-Tax aber will Er bey der Verordnung der Gulденen Bull vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen auffkommen lassen, viel weniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit Sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren, noch beschwehren lassen.

Art. XVIII.

Der Römische Kayser soll und will auch einigen Reichs-Stand, der die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von Römischen Kayseren vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, ins künfftig nicht gestatten, dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Kayseren vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten ins künfftige gestatten, und Sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis Artic 8. dabey schützen und handhaben; Er will auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Graffen, Herren, und andere Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft, und Dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen von Ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden, sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil- als Criminal-Sachen, electionis fori, dem Jure Austregarum, bey der ersten Instantz und deren ordentlichen unmittelbahren Richtern mit Auffheb- und Vernichtung aller deren biß dahero etwan dargegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contravention ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben, und keinen mit Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen darwider beschwehren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen lassen; In Ertheilung aber der iezt-gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Stände älterer Privilegien, oder sonsten zum Præjudiz eines tertii ausrinnen können, soll und will der Römische Kayser die Nothdurfft väterlich bedachten, und nach Innhalt des Reichs-Abschieds de anno 1654 mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbahrer Austräge auff diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, fürderst an sich halten.

Art. XIX.

Was die Zeit hero einem Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterschafft und anderen, oder dero Voreltern und Vorfahren Geist- oder Weltlichen Stands, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Innhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens, Executions-Edicts, Actioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu soll und will der Kayser einen jedwedern der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelffen, auch dasjenige, so er selbsten vermög iezt gedachten Frieden-Schlusses und darauff zu Nürnberg und sonsten auffgerichteter Edictorum & actionis modi exequendi zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Er Recht hat, schützen, und schirmen, auch so wohl denen in seinen und andern der Churfürsten, Fürsten, und Ständen respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen Einheimischen, unpartheisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Auffenthalt; Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand, die freye Reichs-unmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen, seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten halber, daß sie Ihme geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und Ihn fürfordern wolte, dasselbe soll und will der Römische Kayser, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigungen nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschafft beschleunigen, auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Churfürsten und sonsten dem vorhergangenen 8. Articul zugegen unternommenen

Zöllen, Aufflagen und Attentaten einige Proceſs oder Mandata nicht erkennen; Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, ſo ſoll und will der Römiſche Kayſer inſonderheit, wann es die Lands-Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in ſpecie die Jura Collectarum, armaturæ, ſequelæ, Lands-Defenſion, Beſatzung der Veſtungen, und Unterhaltung der Garniſonen, nach Innhalt des Reichs-Abſchieds de anno 1654. §. und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam Inſtantiam ſubditorum keine Mandata ertheilen, ſondern nach laut jetztgedachten Reichs-Abſchieds §. benebens ſollen Cammer-Richter ꝛc. und §. was dann Churfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuforderiſt die Austräge in acht nehmen, wo aber die Jurisdictio fundiret, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuforderiſt vernehmen, und wann alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſach zu klagen haben, dem Proceſs ſchleunig, doch mit Beobachtung der Subſtantialium, abhelffen, immittelſt gleichwohl ſie zu ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen; Der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will auch nicht zugeben, daß die Land-Stände die Diſpoſition über die Land-Steuren, deren Empfang-Ausgab und Rechnungs-Receſſirung mit Ausſchlieſſung der Lands-Herren privativè vor und an ſich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Lands-Herren Vorwiſſen Conventen halten; In Straff-Fällen ſoll und will der Römiſche Kayſer denenjenigen, ſo in der Sache cognoſciren, oder denen darinn Commiſſion auffgetragen werden, von der Straffe nichts verſprechen, noch die geringſte Hoffnung darzu machen.

Art. XX.

Es ſoll und will auch der Römiſche Kayſer in Acht- und Ober-Achts-Sachen ſich demjenigen, was vermög Inſtrumenti Pacis in dem Reichs-Abſchied §. Nachdeme auch in dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß ꝛc. verglichen und ratuirt worden, allerdings gemäß verhalten.

Art. XXI.

Der Kayſer geredet und verſpricht auch, daß Er die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ingleichen die gefreyte Reichs-Ritterſchafft, mit ihren angehörigen Lehen, die ſeynd gelegen wo ſie wollen, wann derſelben Vaſallen oder Unterthanen ex crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſten dieſelbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen, keinesweges aber dieſelbige zum Kayſerlichen Fiſco einziehen, noch ihnen die vorige und andere Vaſallen auffbringen, die allodial Güter auch, welche ex crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſten vorgeſetzter maſſen verwürcket ſeynd oder werdē möchten, denen mit denen Juribus Fiſci belehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeitlicher Bothmäßigkeit ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiſcirung gewähren laſſen; Soll und will auch die Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Graffen, Herren und andere Stände des Reichs, ingleichen die immittelbahre Reichs-Ritterſchafft in obberzehlten oder anderen Fällen unter dem Schein des Rechtens und der Juſtiz nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch anderen zu thun verhängen, ſondern, wo Er, oder jemand anders zu Ihnen allen, oder einem inſonderheit, Zuſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte, dieſelbe will Er ſambt und ſonders, Auffruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch in Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte nach Ausweiſung der Reichs-Abſchiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen, zu Münſter und Oßnabrück auffgerichteten Frieden-Schluß auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten ſtellen und kommen, auch daſelbſt ſowohl in cognoſcendo als exequendo, nach obbeſagten Reichs-Conſtitutionen und Friedens-Schluß verfahren laſſen, und mit nichten geſtatten, daß Sie, worinnen Sie ordentlich Recht leiden mögen, und deſſen erbiethig ſeynd, mit Raub-Nahm-Brand-Pfändungen, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen oder anderer Geſtalt beſchädigt, angegriffen, überfallen und beſchwehret werden, oder da dergleichen Vergewaltigung von Ihme gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden oder würde; So ſoll und will er alſobalden die ſichere Anſtalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt reſtituirt, und der zugefügte Schaden nach unpartheyiſcher Erkänntnüß durch beederſeits benennte Arbitros oder auff einem Reichs-Tag nach billigen Dingen erſetzt werde.

Art. XXII.

Bey Collation Fürſtlich- und Gräfflicher auch anderer Dignitäten ſoll und will der Kayſer Zeit ſeiner Königlich- und Kayſerlichen Regierung dahin ſehen, damit ins künfftig auff allem Fall dieſelbe allein denen von Ihme ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritirt, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affectirenden Standt pro Dignitate auszuführen, niemand aber von denen neu-erhöheten Fürſten, Graffen und Herren zur Seſſion und Stimm im Fürſten-Rath oder Gräfflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu ſtatten kommen, auch keinen derſelben, wer der auch ſeye, zu Præjudiz oder Schmähierung einiges alten Hauſes oder Geſchlechts deſſelben Dignität, Stand und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten, höheren Titulen oder Wappen-Brieffen begaben; So ſolle auch des ein- oder anderen unter Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs geſeſſenen und begüterten dergleichen höheren Stands-Erhöhung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und die Ihme zugehörige und in ſolchen Landen gelegene Güther ein- als den andern Weg unter voriger Lands-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben; Soll und will auch in fleißige Obacht nehmen und verſchaffen, daß alle die Expeditionen, ſo in Gnaden- und anderen dergleichen Sachen, inſonderheit aber Diplomata über den Fürſten-Grafen- und Herren-Standt, auch Nobilitationen, Palatinaten und Kayſerlichen Raths-Titulen, ſambt andern Freyheiten und Privilegien, welche er Er unter dem Namen eines Römiſchen Königs oder Kayſers ertheilen wird, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie ſolche von Alters herkommen, auch ſeiner und des Heiligen Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen, wie dann in Krafft dieſes alle diejenige Diplomata, ſo bey einer andern als der Reichs-Cantzley, unter Kayſerlichen Titul und Nahmen, Zeit währender ſeiner Kayſerlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erledigung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden ſolle; Was aber für Gnaden-Brieff, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in ſeiner Reichs-Cantzley ausgefertigt, und von dar aus anderen ſeinen Cantzleyen intimirt werden, dieſelbe ſollen hiemit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeldt oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daſelbſten unweigerlich zu geben, und bey Straff der darinnen geſetzter Pön nicht zu entziehen; weiln auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Ambt und anderen Bedienten an deren nothwendigem Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, ſodann daß über die Kayſerliche Conceſſiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöſt werden, zu groſſer Schmählerung und Abgang gereichet; Als ſoll und will er zu deſſen weiterer Verhütung neben dem Churfürſten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, daran ſeyn, und darauff halten, daß von ihme, der allein als des Reichs-Ertz-Cantzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt iſt, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayſerlichen Conceſſionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde; Es ſoll und will auch der erwehlte Römiſche Kayſer, daß denen, ſo von ihme dergleichen Begnadigungen ins künfftig erlangen, und innerhalb 3. Monaths-Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht reclamiren und erheben, ſich der verwilligten Gnaden und Conceſſionen zu rühmen, oder deren ſich würcklichen zu gebrauchen, keinesweegs zugegeben, oder verſtattet werde, ſondern die Kayſerliche Begnadigungen ſollen ſolchen falls nach erwehntem Termin ipſo facto hinwieder gefallen, caſſirt und auffgehoben, und ſeine Kayſerliche Reichs-Fiſcalen wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weiſe ſolcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titeln oder Nahmens, auch Wappens-Verleyhungen und dergleichen ſich anrühmen, zu verfahren, und dieſelben nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſonen zu behöriger Straff zu bringen ſchuldig und gehalten ſeyn.

Artic. XXIII.

Der regierende Kayſer ſoll und will ſeine Königliche und Kayſerliche Reſidenz, Anweſung und Hoffhaltung im Heiligen Römiſchen Reich Teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand der Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutzen, Ehr und Guten, beſtändig haben und halten, allen des Heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl ihren Bothſchafften und Geſendten, die von der gefreyten Reichs-Ritterſchafft mit begriffen, jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieſelbe mit keinem Nachreiſen beſchwehren, noch mit Hinterziehung der Antwort auffhalten, auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an ſeinem Kayſerlichen Hoff keine andere Zung noch Sprach gebrauchen laſſen, dann die Teutſche und Lateiniſche, es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Uhung wäre, und im Gebrauch ſtünde, jedoch in allewege an ſeinem Reichs-Hoff-Rath der Teutſchen und Lateiniſchen Sprach unabbrüchig;

Soll und will auch künfftig bey Antretung seiner Kayserlichen Regierung seine Kayserliche und des Reichs Aembter am Hoff, und die er sonsten in oder ausserhalb Teutschlands zu vergeben und zu besetzen hat, als da seynd: Protectio Germaniæ, Gesandschafften, Obrist-Hoffmeisters, Obristen-Cämmerers, Hoff-Marschallen, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die auffs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesen kündig, und vom Römischen Kayser dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Wesens, sondern nahmhaffte hohe Personen, und mehrern Theils von Reichs-Fürsten, Graffen, Herren und vom Adel, oder sonsten guten tapffern Herkommens, besetzen und versehen, auch obgemeldte Aembter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und demselben nichts entziehen oder entziehen lassen.

Art. XXIV.

Deßgleichen soll und will Er seinen Reichs-Hoff-Rath mit Fürsten, Graffen, Herren, von Adel und andern ehrlichen Leuten beederseits Religionen, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Creyßen besetzen, und zwar nicht allein aus seinen Unterfassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinn nach Standes Gebühr angesessen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch recht in Alters, und in gehöriger, und in examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter Experientz, und niemand dann ihm und dem Reich, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geld verwandt seynd; Auch soll und will der regierende Röm. Kayser keineswegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hoff-Rath durch den Churfürsten zu Maynt, als des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlern, besag Frieden-Schlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedens-Schlußes bey solcher Visitation zu beobachten die Stände vor gut befinden werden, wenigstens alle 3. Jahr einmahl visitirt werde; Sodann soll und will der Römische Kayser verfügen, daß in seinem Reichs-Hoff-Rath auff den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifft-mäßig gebohren, und denen Graffen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach der Ordnung der angetretenen Raths-Diensten ohne einigen von Stands wegen suchenden Vorzug verbleiben; Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hoff-Raths-Stelle Præcedenz und Respect deme nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung versehen, und derselben Stand gemäß ist; Der Kayser soll und will auch bey ernannten seinem Reichs-Hoff-Rath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graff oder Herr, in demselben ohnmittelbahr oder mittelbahr gesessen und begütert, und diesem seinen Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten soll und will Er in der Ihme zustehenden Reichs-Hoff-Raths-Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

Art. XXV.

In Bestell und Ansetzung der Reichs-Hoff-Cantzley so wohl des Reichs-Vice-Cantzlers, als der Secretarien, Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehörigen Personen soll und will der Römische Kayser dem Churfürsten zu Maynt, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der Ihme allein hinfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, ins künfftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhindernüß thun, noch darinn einige Ziel oder Maaß geben; Es soll auch, was darwider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden; Jngleichen soll und will Er keineswegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hoff-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle; Soll und will auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus seiner Hoff-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen anderen Ausgaben dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hoff-Rath, so dann Vice-Præsidenten und anderen Reichs-Hoff-Räthen, Ihre Reichs-Hoff-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde, wie Sie dann auch wegen der Zölle, Steuer und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden, und Sie sowohl als auch der Stände Residenten und Agenten,

ten, von seiner Lands-Regierung und anderen Gerichten und Beambten Jurisdiction, auch, so viel die Obligation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung Ihrer Kinder und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus, allerdings befreyet seyn; Auch diejenige, so sich von seinem Hoff anderstwohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ohngehindert, auch ohne Abzug und anderen Entgeldt und Vorenthalt Ihrer Haab und Güter fortgelassen, und Ihnen zu dem Ende auf Begehren gehörige Paß-Brieffe ertheilet werden sollen.

Artic. XXVI.

Gegen die benachbarte Christliche Gewäldte soll und will der erwehlte Röm. Kayser sich in Zeit seiner Regierung friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in frembde Kriege impliciren, sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, Krieg oder Bündniß mit Jhnen machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag; absonderlich aber soll und will Er dasjenige, was zu Münster und Oßnabrück zwischen seinen Vorfahrern am Reich dem Heil. Röm. Reich und sämbtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit-paciscirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor sich etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wordurch dieser allgemeine immerwährende Fried und wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde. Und dieweil denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben, oder einzulassen erlaubt; So soll und will der Röm. Kayser, dafern etwan von ihme oder anderen einiges Volck im Reich, oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuförderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sambt allen dessen Angehörigen bey obbemeldter Werbung mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muster-Plätzen oder sonsten in einige andere Weg wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschwehret, oder darwider verfahren werde. Und nach deme auch je zuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graff- und Herrschafften, ohne einige Recht und Befugniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwehrt werden, und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Media-Ständen gemacht werden wollen; als verspricht Er nicht allein durch eyferige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög der Reichs-Constitutionen bey denen nechst angesessenen Creyß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbahren Fürstenthümern, Stifftern, Graff- und Herrschafften kräfftiglich assistirt, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden; Bey welchem allen Er Churfürsten, Fürsten und Stände, ingleichen die freye Reichs-Ritterschafft, sambt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschwehren lassen will.

Artic. XXVII.

Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen und Kayßern etlichen Auswärtigen von des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonsten usurpirten Schutz- und Schirm-Brieff, indeme sie sich deren ieweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen des Heil. Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des H. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit, mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden; Als soll und will Er zu Abwendung obverstandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstände dergleichen Protection- und Schirm-Brieff über mittelbahre Städt und Landschafften denen Gewäldten und Potentaten, so des H. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Röm. Kayßern in etwa anderwerten der Sachen und Zeiten Zustand und consideration ertheilet, und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta oder auf andere Weise confirmiren, sondern viel-

vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst seiner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg oberwehnte von vorigen Kayserrn oblauts gegebene oder angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt, also männiglich forthin in seinem und des H. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs sambt der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft und allerseits angehörigen Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz bey gleichem Schutz und Administration der Justitz in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten, die hierwider eine Zeit her verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von Ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemasten Brabandtischen Güldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen merecklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processen, gäntzlich aufgehebt, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandtische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werde; Sodann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß, ausgenommen des Juris Præfecturæ Provincialis, vermög obbesagten Frieden-Schlusses dem H. Röm. Reich gleich wie andere immediat-Stände einverleibt bleiben.

Artic. XXVIII.

Der Römische Kayser soll und will auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten, daß die auswärtige Gewäldte, oder deren Gesandte, sich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen, viel weniger zulassen, daß dieselbe Bothschafften an seinem Hoff, oder bey Reichs-Deputationen, oder anderen publicis Conventibus mit gewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Artic. XXIX.

Das Wesen betreffend, dieser Artic. cul bleibt bermahl ausgestellt, und soll dem nechst bey anderen Materien vorgenommen, und ausgemachet werden.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in Ihren Landen und Gebiethen von dem Erb-General-Reichs-Post-Ambt Ihnen als Lands-Herren und Obrigkeiten, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen und derer Treue man nicht versichert ist, aufgedrungen, oder dieselbe (ausserhalb des Ambts, Wohnung und Personal, wie auch Accis und dergleichen, auf die Lebens-Mittel geschlagener Imposten-Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren Bürgerlichen Gütern hafftender Real-Beschwehrden eximirt und befreyet werden; Nicht weniger soll und will der regierende Röm. Kayser den Erb-General-Reichs-Postmeister künfftiglich dahin halten, daß er die Posten an den Orthen, da Ers bishero gehabt und hergebracht, anordne, mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue, schleunige, sichere und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges und proportionirtes Post-Geld, unverweißlich befördere, und gegen sich keine befugte Klag verursache; Dagegen soll dem Stadt- und Lands-Bothen-Wesen die Sammel- und Wechslung der Brieff zwischen denen Orthen, wo aus und hin ein Both seine Commission hat, nicht zugelassen, sondern diß und alles dem Kayserlichen Reichs-Post-Regal, Chur-Maynzischen Ertz-Cancellariat, und dessen Post-Protection, und dem allgemeinen Reichs-Post-Lauff, ohne Nachtheil seyn; Ingleichen solle nach Inhalt des vom Churfürstlichen Collegio An. 1641 auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, wegen des Reichs-Post-Wesens ertheilten Gutachtens, und der in demselben Reichs-Abschied, auch der jetzt regierenden Kayserlichen Majestät Capitulation gethaner Verordnung, das Erb-General-Reichs-Post-Ambt in seinem Esse verbleiben, und der darmit belehnte Erb-General-Reichs-Postmeister wider alle Eingrieff und Verschliessung, absonderlicher Ambts-Pacqueten gehandhabt, und aller Orthen im Reich sowohl in Beyseyn eines Röm. Kaysers und dessen Commissarien, oder deren Hoffstatt, als Abwesen derselben, bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Pacqueten gelassen, und von keinem Land-Hoff-Erb- oder anderem Post-Ambt, sie seyen des regierenden Kaysers selbsten, oder wessen sie seyn können oder mögen, beschwehrt oder beeinträchtiget werden.

Artic. XXX.

Damit auch die Reichs-Hoffräthe, wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht, in Ihren Rathschlägen, Expeditionen und sonsten sich nach

nach dieser Capitulation richten, soll und will der Röm. Kayser Ihnen sowohl als allen anderen seinen Ministris und Räthen dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch Ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Diesennach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation, welche ohne gesambter Stände Bewilligung nicht zu änderen, bey allen künfftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Röm. Kaysers, den Eligendum zu verpflichten; Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demselben in gemeinen Reichs-Geschäfften oder anderen die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen, (jedoch der Güldenen Bull, dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, der gesambten Ständen Juribus, gegenwärtig-beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäfften mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung ins künfftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig,) zu des Reichs Wohlfarth zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll Er auch darzu obligirt seyn und verbleiben.

CCXXXIV.

Appendix. Hiernach folgen die ad Artic. 3. 16. & 20. notirte zwischen beyden höhern Collegiis verglichene Constitutiones, wie solche dem künfftigen Reichs Abschied locis congruis zu inseriren, und biß dahin der beständigen Wahl-Capitulation dergestallt zu appendiciren, daß darauf auch ein zeitiger Römischer Kayser bey der Wahl zu verpflichten wäre.

Constitutio Ima.

De eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore ad Articulum IIItium.

Demnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände nach Anleitung Articuli 8vi Instrumenti Pacis nicht unterlassen, von der Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Röm. Kaysers zu handlen und zu statuiren; Als haben sich dieselbe communi consensu mit einander dahin verglichen und geschlossen, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Röm. Königs vivente Imperatore zu schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Röm. Kayser sich aus dem Reich begeben, und beständig, oder allzulang, aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des H. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Röm. König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen, und solchen ein und anderen angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, solle die Wahl eines Röm. Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Röm. Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der Güldenen Bull, auch Ihren dem Heil. Röm. Reich tragenden Ambt und Pflichten nach von Ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden.

Constitutio 2da.

Die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung betreffend, ad Art. XVI.

Obzwarn von der Reichs-Hoffraths-Ordnung in der perpetuirlichen Kayserlichen Wahl-Capitulation Meldung geschiehet, so solle jedoch, bis dieselbe von Kayserlicher Majestät und denen Churfürsten, Fürsten und Standen verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hoffrath auf den Artic 5tum Instrumenti Pacis §. Quoad processum judiciarium &c. angewiesen seyn.

Constitutio 3tia.

De modo declarandi Statum Imperii in Bannum ad Artic. XX.

Nachdeme auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß enthalten, daß in denen Fällen, wo über Reichs-Acht und Ober-Acht zu erkennen und zu sprechen, neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Modo Churfürsten, Fürsten und Stände auf eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen; Als ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Ständen Consens statuiret und verglichen worden, daß hinführo niemand hohen oder niederen Standes Churfürst, Fürst und Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig- und genugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret, sondern in denen künfftigen Casibus, darinnen nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht

vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst seiner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg oberwehnte von vorigen Kayserrn oblauts gegebene oder angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt, also männiglich forthin in seinem und des H. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs sambt der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft und allerseits angehörigen Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz bey gleichem Schutz und Administration der Justitz in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten, die hierwider eine Zeit her verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von Ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemasten Brabandtischen Güldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processen, gäntzlich aufgehebt, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandtische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werde; Sodann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß, ausgenommen des Juris Præfecturæ Provincialis, vermög obbesagten Frieden-Schlusses dem H. Röm. Reich gleich wie andere immediat-Stände einverleibt bleiben.

Artic. XXVIII.

Der Römische Kayser soll und will auch zu Verhütung allerhand Simulatën und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten, daß die auswärtige Gewäldte, oder deren Gesandte, sich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen, viel weniger zulassen, daß dieselbe Bothschafften an seinem Hoff, oder bey Reichs-Deputationen, oder anderen publicis Conventibus mit gewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Artic. XXIX.

Das Post-Wesen betreffend, dieser Articul bleibt dermahlen ausgestellt, und soll dem nechst vor anderen Materien vorgenommen, und ausgemacht werden.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in Ihren Landen und Gebiethen von dem Erb-General-Reichs-Post-Ambt Ihnen als Lands-Herren und Obrigkeiten, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen und derer Treue man nicht versichert ist, aufgedrungen, oder dieselbe (ausserhalb des Ambts, Wohnung und Personal, wie auch Accis und dergleichen, auf die Lebens-Mittel geschlagener Imposten-Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren Bürgerlichen Gütern hafftender Real-Beschwehrden eximirt und befreyet werden; Nicht weniger soll und will der regierende Röm. Kayser den Erb-General-Reichs-Postmeister künfftiglich dahin halten, daß er die Posten an den Orthen, da Ers bishero gehabt und hergebracht, anordne, mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue, schleunige, sichere und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges und proportionirtes Post-Geld, unverweißlich befördere, und gegen sich keine befugte Klag verursache; Dagegen soll dem Stadt- und Lands-Bothen-Wesen die Sammel- und Wechslung der Brieff zwischen denen Orthen, wo aus und hin ein Both seine Commission hat, nicht zugelassen, sondern diß und alles dem Kayserlichen Reichs-Post-Regal, Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat, und dessen Post-Protection, und dem allgemeinen Reichs-Post-Lauff, ohne Nachtheil seyn; Ingleichen solle nach Inhalt des vom Churfürstlichen Collegio An. 1641 auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, wegen des Reichs-Post-Wesens ertheilten Gutachtens, und der in demselben Reichs-Abschied, auch der jetzt regierenden Kayserlichen Majestät Capitulation gethaner Verordnung, das Erb-General-Reichs-Post-Ambt in seinem Esse verbleiben, und der darmit belehnte Erb-General-Reichs-Postmeister wider alle Eingrieff und Verschliessung, absonderlicher Ambts-Pacqueten gehandhabt, und aller Orthen im Reich sowohl in Beyseyn eines Röm. Kaysers und dessen Commissarien, oder deren Hoffstatt, als Abwesen derselben, bey ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Pacqueten gelassen, und von keinem Land-Hoff-Erb- oder anderem Post-Ambt, sie seyen des regierenden Kaysers selbsten, oder wessen sie seyn können oder mögen, beschwehrt oder beeinträchtiget werden.

Artic. XXX.

Damit auch die Reichs-Hoffräthe, wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht, in Ihren Rathschlägen, Expeditionen und sonsten sich nach

nach dieser Capitulation richten, soll und will der Röm. Kayser Ihnen sowohl als allen anderen seinen Ministris und Räthen dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch Ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation, welche ohne gesambter Stände Bewilligung nicht zu änderen, bey allen künfftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Röm. Kaysers, den Eligendum zu verpflichten; Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demselben in gemeinen Reichs-Geschäfften oder anderen die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen, (jedoch der Güldenen Bull, dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, der gesambten Ständen Juribus, gegenwärtig-beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäfften mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung ins künfftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig,) zu des Reichs Wohlfarth zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll Er auch darzu obligirt seyn und verbleiben.

CCXXXIV.

Appendix. Hiernach folgen die ad Artic. 3. 16. & 20. notirte zwischen beyden höhern Collegiis verglichene Constitutiones, wie solche dem künfftigen Reichs Abschied locis congruis zu inseriren, und biß dahin der beständigen Wahl-Capitulation dergestallt zu appendiciren, daß darauf auch ein zeitiger Römischer Kayser bey der Wahl zu verpflichten wäre.

Constitutio Ima.

De eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore ad Articulum IIItium.

DEmnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände nach Anleitung Articuli 8vi Instrumenti Pacis nicht unterlassen, von der Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Röm. Kayserrs zu handlen und zu statuiren; Als haben sich dieselbe communi consensu mit einander dahin verglichen und geschlossen, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Röm. Königs vivente Imperatore zu schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Röm. Kayser sich aus dem Reich begeben, und beständig, oder allzulang, aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des H. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Röm. König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen, und solchen ein und anderen angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, solle die Wahl eines Röm. Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Röm. Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der Güldenen Bull, auch Ihren dem Heil. Röm. Reich tragenden Ambt und Pflichten nach von Ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden.

Constitutio 2da.

Die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung betreffend, ad Art. XVI.

Obzwarn von der Reichs-Hoffraths-Ordnung in der perpetuirlichen Kayserlichen Wahl-Capitulation Meldung geschiehet, so solle jedoch, bis dieselbe von Kayserlicher Majestät und denen Churfürsten, Fürsten und Standen verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hoffrath auf den Artic 5tum Instrumenti Pacis §. Quoad processum judiciarium &c. angewiesen seyn.

Constitutio 3tia.

De modo declarandi Statum Imperii in Bannum ad Artic. XX.

Nachdeme auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß enthalten, daß in denen Fällen, wo über Reichs-Acht und Ober-Acht zu erkennen und zu sprechen, neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Modo Churfürsten, Fürsten und Stände auf eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen; Als ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Ständen Consens statuiret und verglichen worden, daß hinführo niemand hohen oder niederen Standes Churfürst, Fürst und Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig- und genugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret, sondern in denen künfftigen Casibus, darinnen nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht

oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Ambts wegen, oder auf Anruffen des lædirten und klagenden Theils, zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber wir entweder an dem Reichs-Hoffrath, oder unserem und des Reichs-Cammer-Gericht pro administratione Justitiæ angeruffen und implorirt werden, zuforderst in Decretirung oder Auslassung deren auf die Reichs-Acht oder Privation gebethenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaste Gesetze und Cammer-Gerichts-Ordnung genau- und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommet, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände, (den Prälaten- und Graffen-Stand mit eingeschlossen,) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesambte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset, und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von uns oder unserem Commissario gleichfalls approbiret, in unserem Nahmen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem als anderen Fällen anderst nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden. Was nun deme also in die Acht erklährten abgenommen wird, das sollen und wollen wir uns und unserem Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch so viel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet, gestalten auch bey solchen verwürckten Gütern des Aechters vor allem dahin zu sehen, damit denen Agnaten und allen anderen, so Anwartung daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, dißfalls nichts zu Præjudiz geschehe. Und da auch der gewaltthätiger Weiß entsetzte und spolirte pendente Processu Banni umb unverlängte Restitution anhalten würde; So sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad pœnam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Kayserlichen Constitutionen cum pleno effectu verholffen werden solle. Wobey auch ausdrücklich bedinget und verglichen, wann auf vorbeschriebene Maße, Form und Weise, wie von Punckten zu Punckten versehen, nicht verfahren würde, daß alsdann selbige ergangene Achts-Erklährung und Execution ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden solle.

So viel letzlich das Bannum Contumaciæ belanget, ist allen wohlerwogenen Umbständen nach vor gut erachtet, und dahin geschlossen worden, daß selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abzuthun, und es in civilibus causis auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden zu lassen.

Über das seynd auch folgende Puncta vorkommen, als:

1. Das Post-Wesen, wie solches in Artic. XXIX Project Capitulationis enthalten, noch zur Zeit aber ausgesetzt, jedoch, daß es demnechst unter den ersten Materien solle vorgenommen und ausgemacht werden.

2. Daß der Innhalt des von Kayserlicher Majestät ratificirten Reichs-Schlusses, daß hinführo ohne Comitial-Bewilligung des gesambten Reichs keine neue Chur mehr einzuführen, in die künfftig errichtende Capitulationem Cæsaream loco congruo einzuverleiben, und der Eligendus darauff zu verpflichten wäre.

3. Daß derjenige Passus, welcher von des unmittelbahren Reichs-Graffen Stand-Rang am Kayserlichen Hoff, und bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen, und anderen dergleichen Solennitæten vor anderen aus- und inländischen Graffen und Herren, auch Kayserlichen Cammer-Herren und Räthen, handlet, und in der Iosephinischen Capitulation Artic. 5. bereits enthalten, dermahliger errichtender Kayserlichen Capitulation mit einverleibt werden möchte.

4. Hat das Reichs-Städtische Collegium beyden höheren Reichs-Collegiis seine Monita und Repræsentation darauf zu reflectiren recommendiret.

CCXXXV.

Reichs-Städtische Monita über das letzthin zum Vorschein gekommene Project Capitulationis Perpetuæ, de Anno 1711.

Ad Artic. I.

N. 2. Post verba: Graffen, Herrn und omitt: Stände & ponat: Reichs-Städte, vel retineatur communis formula: Churfürsten, Fürsten und Stände.

N. 4. Loco verb. Neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen Sie aufgenommen werden sollen ꝛc. ponatur secundum textum Recessus novissimi §. über das haben Wir ꝛc. penultimo: Churfürsten, Fürsten und Stände.

N. 5. Post verb. Justizien Sachen: ponat. durch Erkenn- und Ertheilung Kayserlicher Commissionen, Protectorien, Privilegien, Indulten, Salvorum Conductuum, oder auch durch Avocation der Sachen, noch auf andere Weise.

N. 6. Post verb. Ohne Weigerung und Aufenthalt, ponat: Neuerung im Tax oder sonsten.

Ad Artic. II.

N. 2. Post verb. Art. 5. §. 2. addat. & sequentibus.

N. 5. Post verba: darinn nichts verfügen noch addatur: durch andere extra- oder judicialiter.

N. 7. Post verba finalia: und vernichten addat: ex Capitulatione Josephina: auch weder Unserm Reichs-Hoffrath noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auff des Fiscalis oder eines andern Angeben, in Erkennung der Processen, und dieser in Censir- oder Confiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisire.

Ad Artic. III.

N. 1. Verba: und von hohem Præjudiz und weiterem Aussehen sind, omittantur.

N. 7. Post verb. insonderheit weiln: Sequentia verba: die Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung im Nahmen Kays. Majest. omitt. & ponatur: bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen, das Directorium mit Zuziehung und genugsamer Anhörung der jenigen Reichs-Stadt, allwo der Reichs- oder Wahl-Convent gehalten wird, wie solches Herkommens, und vor Alters üblich gewesen ist, zu führen, und solche Ordnung im Nahmen Käyserlicher Majestät ꝛc.

Post Verba finalia: Hinderung gemacht, addat: hingegen auch von dem Kayserl. Hoff- und des Reichs-Marschallen denen Ständen keine Beschwehrden zugezogen, noch mit denen ertheilenden Freyheiten, diejenige Stadt, allwo der Reichs- und Wahl-Convent sich befindet, wider die Gebühr, das Herkommen, und den in Anno 1614 errichteten Vertrag gravirt werde.

Ad Artic. IV.

Post verb. in dem Instrumento Pacis addatur: und Reichs-Abschieden. N. 1.

Post verba: beschwehren lassen addatur: oder wann es kundlich-unumbgänglicher Noth oder sonsten geschiehet, dahin sehen, daß bey Durchmarschen, Stilllägern, Postir- und Einquartierungen die Stände weiters nichts, als das blosse Obdach und das Haußmanns-Feuer hergeben, das übrige aber, was der Soldat geniesset, insgesambt nicht Etappen-mäßig, sondern vor voll und in Land-läuffigem Preiß bezahlt werden möge. N. 6.

Ad Artic. V.

Post verba: daran seyn, addatur: daß der Punctus redintegrationis Circulorum Moderationis Matriculæ & peræquationis, auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag, rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert, auch in dem übrigen ꝛc. N. 3.

Ad Artic. VI.

Ad verba: des Eydes addat: und der Pflichten. N. 3.

Ad Artic. VII.

Post verba: Privilegia auf Monopolia addat: es geschehe solches bey Kauff-Händeln, Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge ꝛc. N. 2.

Ad Artic. VIII.

Verba: doch unbeschädiget usque ad perpetuation: inclusive omittantur. N. 1.

Post verb. und Renten, ponat. und andern wohl hergebrachten Rechten. N. 3.

Post verb. Regalien addat. Privilegien. N. 4.

Post verb. Churfürstlichen Collegii Verwilligung loco verbi und pon. oder N. 5.

Post verb. so gut er kan, addatur: jedoch auf Reichs-Constitutions-mäßige Weise. N. 6.

Post verba: zu befreyen, addatur: ex Capitulatione Leopold. & Josephina, doch denen unmittelbaren Reichs-Städten, auf ihre angehörige Burgerschafft und Innwohner wegen der Consumptionen etwas zu schlagen, ohnbenommen, auch ohne Præjud. tz dessen, so sie vor denen Kriegs-Jahren in rechtmäßiger Ubung und Herbringen gehabt.

Post verb. eben so viel, addatur: und öffters weit mehr. N. 7.

Post verb. Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, addatur: wie nicht weniger ohne der benachbarten interessirten Stände eingeholt- und erwogenen Gutachten.

Post. verb. vor sich ponat. oder durch seine aufgestellte Beambte.

Post verbum: Auffl agen, ponat. und andere wider die alte Zoll-Ordnung lauffende neue modi exigendi.

Post verbum: Beschwehrung, ponat. obverstandener massen auf Reichs-Constitutions-conforme Weise.

N. 10. Post verba: ausschreibenden Fürsten, ponatur: und dessen Zugeordneten auch gemeinen Crayß-Ständen vermög Reichs-Abschied de Anno 1576.

Post verba; und deren Abgesandte, ponat. von allen dreyen Reichs-Collegiis.

Post verba: noch dero Abgesandte auf einigerley Weise, ponatur: weder von immediat- noch mediat-oder Land-Ständen, Admediatorn und Beambten.

Ad Artic. IX.

N. 3. Post verba: Reichs-Constitutionen, addat. und zwar ohne Unterschied der Reichs-oder sogenannten Land-Müntz, loco verbi sequentis, zugegen, ponat. untreulich.

N. 4. Post verba finalia: willfahren will, addat. es soll und will auch der Röm. Kayser in Müntz-Verbrechen derer mittelbahren Reichs-Unterthanen zum Præjuditz und Nachtheil der Territorial-Obrigkeit keine Commission erkennen, noch auch gestatten, daß durch dero Reichs-Hoffrath oder die Crayß-Aembter dergleichen geschehe, sondern da die Territorial-Obrigkeit in ein-und andern special Casu in Untersuch-und Bestraffung dieses Verbrechens säumig erfunden, und dessen rechtlich überführet würde, auf vorhergehende Fiscalische Anklag und erfolgte Erkänntniß gegen dieselbe, nach dem Buchstäblichen Innhalt der Kayserlichen Müntz-Ordnung de Anno 1559 verfahren lassen.

Ad Artic. XI.

N. 3. Loco verbor. der Chur-und Fürstlichen Collegiorum, ponat. dreyer Reichs-Collegiorum.

N. 4. Loco verbor. und Fürstl. Collegiorum, pon. Fürsten und Stände.

N. 5. Post verbum: verschrieben, addat. auch darauf expectantien ertheilet.

Ad Artic. XII.

N. 3. Post verb. finale geschehe, addat. auch vorbehältlich der denen Römischen Kayfern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög der Reichs-Satzungen zukommender Autorität und mittelst der Kayserlichen Commissarien, mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.

Ad Artic. XIV.

Post verbum: betrifft, pon. der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände, & omittantur intermedia.

Ad Artic. XV.

Post verba: und der Stände, addat. Burger und ꝛc. N. 1.

Post verb. Landsassen, addat. Burger.

Ad Artic. XVI.

Post verbum: administriren, addatur: auch verfügen lassen, damit in Rechtshängigen Sachen und unter währenden Litispendentz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern, wider die Reichs-Satz-und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß lauffenden Thätlichkeiten beschwehre. N. 2.

Post verb. Decreta: addat. Commissiones, Rescripta. N. 3.

Post verba: in cognition gezogen, addat. noch dessen Execution gehindert. N. 4.

Ad Artic. XVII.

Post verb. beschwehren, addat. auch die bey Ausfertigung der Kayserlichen Diplomatum, Empfahung der Lehen und Confirmation der Privilegien gewöhnliche Tax-Gelder nicht erhöhen, sondern die Stände deßfalls bey dem hergebrachten Quanto beständig verbleiben lassen. N. 3.

Post verb. erhöhen lassen, addat. auch die vorgangene Erhöhung so ohne Einwilligung Chur-Fürsten und Stände eine Zeit her geschehen, von Kayserl. allerhöchsten Ambts wegen würcklich abstellen.

Ad Artic. XVIII.

Post verb. Graffen, Herren und omittat. andere Stände & ponatur: Städte des Reichs, vel retineatur communis formula: Churfürsten, Fürsten und Stände. N. 2.

Post verba: ordentlichen Rechten, addat. und Richtern erster Instanz.

Post verba: Civil-als Criminal-addatur Policey oder Fiscal.

Post verb. ohnmittelbahren Richtern, addat. in specie aber die protestirende Fürsten und Stände bey dem durch den Münster-und Oßnabrückischen Friedens-Schluß erlangten Rechten in Ecclesiasticis und dahin gehörigen Matrimonial-und andern Sachen, alleinig und ohne Zulassung einer anderweitigen Ober-Richterlichen Dijudicatur zu cognosciren.

Post verba: Schein und Vorwand addat. als continentiæ causæ und dergleichen.

Post verbum: Mandaten, addatur: Appellations-Processen.

Post verbum: eingreiffen, addat in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Artic. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen.

Verba finalia an sich halten, addat. ex Josephina, N. 3.

phina, als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen hero, sowohl wider das Kayserliche Hoff-Gericht zu Rothweyl, als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand grosse Beschwerungen vorkommen, auff unterschiedlich hievorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Frieden-Schluß deren Abolition halber allberett Veranlassung geschehen, so soll und will der Römische Kayser immittelst, biß solchen der Stände Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen werde, ohnfehlbarlich daran seyn, daß die eine Zeit hero wider die alte Hoff-und Lands-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle sambt der Extension der Districten abgethan, und die dabey quoad loca & promiscuas causarum etiam religiosarum receptiones sich befindende Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung er ehist unintereßirte Reichs-Stände deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, umb daß von dannen denen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen darvon Nachricht gegeben werden möge, notificiren will, förderlichst auffgehebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey Ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte, handgehabt werden, und nebst deme jeden gravirten frey stehen solle, von mehrerwehnten Hoff-und Land-Gerichten, entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht ohne einig seine Widerred und Hinderung zu appelliren. In alle weg aber will Er der Churfürsten und Ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemption von berührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey Ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren und beschwehren.

Ad Artic. XIX.

N. 1. Post verba: Grafen, Herren, addat. Städt- auch der Reichs-Ritterschafft & verba: und anderen Ständen omittantur.

Post verbum: Rückständig, ponat. oder de facto hinwieder abgenommen worden.

N. 5. Post verb. Land-Ständ ponatur: Bürger.

Post verba §. und gleichwie addat. item Policey-Sachen, vermög §vi wie nun solches.

Post verb. Mandata, addat. und Rescripta.

Ad Artic. XXI.

N. 1. Post verb. Vasallen, addat. Burger.

Post verb. læsæ Majestatis, addatur: oder andern Fiscal-Gefällen.

N. 2. Post verb. Dominos Territorii mit omittatur vocula deren, & addatur: cognoscirung der Sachen und der Güter.

Loco andere Stände des Reichs, ponat. Städte vel retineat. communis formula. N. 3.

Post verba: Dessen erbiethig, addat. oder die Sachen würcklich Rechtshängig.

Post verb. Pfändung, addatur: Repressalien, Attentaten.

Post verba: oder anderer Gestalt addat. unter was Schein oder Ursache es geschehe.

Post verb. von Ihm addat. oder anderen.

Post verb. restituirt, add. die Gravamina abgestellt.

Ad Artic. XXII.

Post verb. voriger Landes-Fürstlicher addat. und Obrigkeitlicher. N. 1.

Ad Artic. XXIV.

Post verb. verwandt seyn, addat. besetzen. N. 1.

Ad Artic. XXVI.

Post verbum: Herrschafften, addat. und Reichs-Städte. N. 3.

Post verb. Herrschafften, addat. und Reichs-Städte. eod. No.

Ad Artic. XXVII.

Post verb. gäntzlich auffgehebt, omittat. wie auch.

Post verb. Vollzogen, add. die derenthalben vorlängst ausgegangene Kayserliche Mandata, Rescripta und Decreta, ohne Verzug zur Würcklichkeit gebracht.

Post verba: jus retorsionis, ponat. und andere nachdrückliche und hinlängliche Mittel, nach Innhalt der Reichs-Constitution und Instrum. Pacis.

Verba: ausgenommen des, usque ad Friedens-Schluß omittantur.

Ad Artic. XXIX.

Post verba: Landes-Herren und Obrigkeiten, addat. zuwider deren alten Gebrauch, Rechten, Privilegien und zum theil deswegen vorgegangenen sonderbahren Pacten, und Verträgen zu Post-Aembtern und Bedienungen, solche Personen, welche ihnen nicht verpflichtet, noch in denen Städten verbürgert seynd, auffgedrungen, oder dieselbe sambt allen ihren Zugehörigen, ausserhalb der Ambts-Sachen von der Landes-Fürst-und Obrigkeitlichen Jurisdictionen und gemeinen Beytrag, so wohl in personalibus als realibus &c. N. 1.

Verba: solche Personen, usque ad verba: Real-Beschwerden omittantur.

Post verb. Post-Geld, addat. derenthalben ein gewisser durchgehender Tax bey allen Post-Aembtern zu verordnen, und man sich darob auch sonst, des Postwesens halber, von Reichs wegen zu vergleichen haben wird. N. 2.

Verba: Dagegen solle, usque ad, sondern dies und omittantur, & ponatur: dabey soll das Stadt-und Land-Bothenwesen in seinem von

unerdencklichen Jahren wohl hergebrachten Gebrauch, Frey- und Gewohnheiten, zumahl in Kauff- und Handels-Sachen, so zu Beförderung der Commercien und Richtigkeit derselben angesehen, unbeeinträchtigt und ungehindert jetzo und vors künfftige gelassen werden, annebst insonderheit verboten seyn, daß in und durch Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieth, zu Abbruch der Territorial-Hoheit und Rechten, wie auch Entzieh- und Schmählerung Ihrer Bürger und Unterthanen Nahrung, von dem Erb-General-Reichs-Post-Ambt einige Post-Kutschen und Calesch, oder Fuhrwerck, umb damit Reisende fortzubringen, oder Kauffmanns-Güter, Waaren und Pacquet darauf zu laden, unter dem Schein einer Dependenz vom verliehenen Post-Wesen oder andern dergleichen Gerechtsame, fürterhin angerichtet werde, und was zumahlen eine Zeit hero de facto neuerlich beschehen, solle sofort abgeschafft, und dergleichen Eingriff ferners nicht unternommen werden. Im übrigen jedoch dieses alles ꝛc.

CCXXXVI.

Repræsentatio einiger Ursachen, warumb bey neuer Admittirung Fürsten, Graffen und Herren ad Votum & Sessionem in einem hochlöblichen Fürsten-Rath, auch des Reichs-Städtischen Collegii Concurrenz jedesmahls billig zu erfordern, und diese also von dergleichen Deliberationibus nicht zu excludiren seyen.

§. 1.

DAß denen Ehrbaren Freyen Reichs-Städten in omnibus Deliberationibus super negotiis Imperii jus liberi suffragii ohnstreitig zukomme, mithin auch Sie, als Mit-Stände des Heil. Römischen Reichs, fundatam intentionem haben, bey allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte zu concurriren, solches bezeuget nicht allein der bekannte Jvus Gaudeant ꝛc. 2. art. 8. Instrum. Pacis Westphalicæ in verbis generalibus: Gaudeant Status sine contradictione jure suffragii *in omnibus* deliberationibus super negotiis Imperii &c. & *nihil horum* posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque *omnium Imperii Statuum* suffragio, & consensu, sondern es weiset auch der folgende §. 4. etwas umständlicher, wann nemlich in demselben unwidersprechlich statuirt wird, quod tam in universalibus quam particularibus Diætis, Liberis etiam Imperii Civitatibus, *non minus quam cæteris Statibus Imperii*, votum competat decisivum, wowider also keine einige exceptiones, quocunque nomine aut quocunque prætextu excogitari poterint, statt finden, per art. 17. §. contra hanc 3. citati Instrum. Pacis, sondern, wann einige hierwider formirt werden wolten, kein Theil eine solche Interpretation allein unternehmen, sondern auch hierüber erst communi omnium Statuum Consensu etwas gewisses beschlossen werden müste per textum in dicto §. Gaudeant &c. cui addi possunt fundamenta Principum in materia Banni §. 2. & 3. so alles beede höhere Hochlöbl. Reichs-Collegia vorhin schon selbst hocherleucht erkannt, und dannenhero, als die Ehrbaren freyen Reichs-Städte in Ihrer in anno 1653. ratione modi re- & correferendi interponirt, und in der Grund-Veste des Heil. Römischen Reichs part. 2. Cap. 6. p. 119. befindlichen Protestation unter andern mit einfliessen lassen: Sie wären sub appellatione Statuum begriffen, und hätten sich also des Juris suffragii in omnibus Imperii Negotiis pari ratione & effectu zu erfreuen ꝛc. kein Bedencken gehabt, Dero hierauff erfolgt- und gedachten Reichs-Städten ertheilter, auch sowohl in obberührter Grund-Veste p. 125. editionis novissimæ, als auch bey Londorpio in actis publicis cont. 6. n. 306. gedruckter Erklährung folgende Expression ausdrücklich mit einzurucken: Daß Chur- und Fürsten die Frey- und Reichs-Städte für ihre Mit-Stände des Heil. Römischen Reichs, jedoch servata ordinum distinctione, wie bey allen Imperiis ac Regnis gebräuchig ist, undisputirlich halten, und gerne gestehen, daß ihnen nicht weniger als denen höhern Ständen in gemeinen Reichs-Handlungen das Jus Suffragii & Votum Decisivum vermög des Friedens-Schlußes gebühren thue.

§. 2. Wann dann nicht zu läugnen, sondern in alle Weg wissend und Reichs-bekannt ist, daß unter andere hochwichtige Reichs-Geschäffte, besonders auch die Receptiones Principum zu Sitz und Stimme in dem Hochlöblichen Fürstlichen Collegio unfehlbar mit zu zehlen seynd, anerwogen auch diese Materien in Comitiis durch die Kayserliche höchstansehnliche Principal-Commission, mittelst Kayserlicher Commissions-Decreten, an das Reich gebracht, von dem fürtrefflichen Reichs-Directorio in Proposition gestellt, darüber in den beyden höhern Reichs-Collegiis umständliche Deliberation gepflogen, ad Protocolla votirt, ein gemeinsamer Schluß abgefasset, förmlich hierüber re- und correferirt, und das Reichs-Gutachten Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst eingeschickt

schickt wird: So schliesset sichs ohnhintertreiblich, daß auch bey diesem Reichs-Negotio das Dritte, als Reichs-Städtische Collegium, vigore instrumenti Pacis billig zu concurriren habe, und also um so weniger von dergleichen Deliberationibus zu excludiren seye, als nicht allein qui omne dicit, per vulgata, nihil excludit, unde & oratio universalis omnia specialiter in se ita complectitur, quæ illa universalitate concipi & comprehendi possunt, ut nullum penitus inde excipiatur, per ea, quæ latius Decius docet Consilio 29. in fine Wesenbecius Vol. I. Conf. 93. num. 6. wie auch ohne deme ausgemachten Rechtens ist, quod æquiparatorum eadem sit dispositio & judicium, atque ideo de uno æquiparato ad aliud regulariter fiat extensio. Everhard. in loco à ratione legis larga num. 52. & in loco à simili num. 7. vers. & generaliter. Roland. Cons. 27. n. 2. & 12. Lib. I. Sondern auch.

§. 3. Bey Admittirung neu-erhobener Fürsten und Herren ad Votum & Sessionem in Collegio Principum hauptsächlich es hierumb zu thun, daß ein solcher Fürst und Herr zu einem Stand des Reichs gemacht, und in den Reichs-Anschlag gezogen wird, so gewißlich ein Werck, so billig von dem gesambten Reich dependiren muß: ad esse enim Statuum necessario ipsorum quoque Statuum consensus exigitur, qui vel maximè tunc operatur, quando Imperator vult, ut novi Status in Sanctum Imperii Senatum ad Votum & Sessionem recipiantur, quod ab universo Imperio fieri debet, wie sowohl die bewertheften Jure-Consulti und Publicisten, als Limnæus Lib. I. Jur. Publ. c. 7. n. 79. auth. Conf. Argent. vol. 1. Conf. 17. n. 131. Scharschmidt ad Schüz J. P. exerc. 6. t. 2. Lit. C. Vitriarius in Jur. Publ. l. 3. t. 2. n. 59. ibique Pfeffinger, Mylerus de Princip. & Statibus Imper. Lib. I. c. 10. n. 5. Schweder in J. P. p. Spec. Sect. 1. c. 7. unanimiter & quasi uno ore statuiren, als auch, da ja auf deren Authorität nicht regardiret werden solle, die Reichs-Constitutiones selbsten klärlich bezeugen, inmassen dann nicht allein der Reichs-Abschied zu Augspurg de anno 1548. §. 75. nachdeme auch ꝛc. besaget, daß, als damahln etlicher Stände halben allerhand Zweiffel gewesen, ob und wie die Anschläg des Heiligen Röm. Reichs gezogen werden sollen, so habe sich Kayserliche Majestät mit gemeinen Ständen einerley Meynung verglichen, wie es mit deren jeden künfftig hin gehalten werden solle; sondern auch in dem Recessu Ratisbonensi de anno 1641. §. und demnach 97. befindlich ist, daß, als Augustissimus einige Fürsten zur Session und Stimm zugelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände in die Admission gewilliget, alsdann erst des würcklichen Genusses halber mehrere Verfügung in *ipsis Imperii Comitiis* beschehen, so alles auch in der natürlichen Billigkeit an sich gegründet ist, dann quod omnes tangit, ab omnibus merito approbari debet, und folglich, wann durch dergleichen Prærogativ neue Fürsten und Herren in den Stand gesetzet werden sollen, wie bey andern des Reichs, also auch denen Städtischen Angelegenheiten mit zu voriren, diese letztere auch nothwendig bey jener Reception mit zu hören seynd.

§. 4. Und dieses alles nun kan anietzo um so weniger in einigen Zweiffel oder Bedencken gezogen werden, da vermöge des jüngsten Reichs-Abschiedes de anno 1654. §. 197. über dieses ꝛc. als eine Pragmatica & in perpetuum valitura Sanctio expresse mit versehen ist, daß gleich wie hierin benannte Fürsten auff der Churfürsten und Stände und derer abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten, vorgehendes Wissen und Consens bey damahligem Reichs-Tag zur würcklichen Session und Stimme introduciret worden, also auch fürterhin, ohne der Churfürsten und Stände (mithin auch der freyen Reichs-Städte) Vorwissen und Consens, keiner zur Session und Stimme im Fürsten-Rath zugelassen werden solle.

§. 5. Es bezeuget nemlichen der klare Buchstab Eingangs ernannten Inst. Pacis Cæsareo-Suecici art. 5. §. 28. expresse, quod Liberæ Imperii Civitates omnes atque singulæ sub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religiosa & ejusdem Declaratione, sed & *alias ubique* contineantur. Wie also überall und bey allen Gelegenheiten, wo die Worte Churfürsten, Fürsten und Stände vorfallen, unter dem Wort: Stände exclusis omnibus exceptionibus & contradictionibus, quæ sub quocunque nomine aut prætextu in contrarium excogitari poterint, vid. omnino §. 3. art. 17. cit. Instrum. Cæs. Suecici. die freye Reichs-Städte nothwendig verstanden werden, so bleibt auch unumstößlich, daß sothane nicht minder von obangezogenen §. 197. und dessen Disposition mit nichten ausgeschlossen werden können, zumahlen da selbige in ipsis Imperii Comitiis und in einen Reichs-Abschied beschehen, allwo die Reichs-Städte jura hactenus deducta Jus suffragii in alle Wege selbsten mitgehabt, und der immediatè hierauff folgende §. 199. sambt der dabey befindlichen Special-Subscription der sämbtlichen Reichs-Stände, utpote quæ sub una determinatione omnia in dicto Recessu contenta æqualiter & in eadem qualitate determinat, wer unter dem Wort Stände zu verstehen? gnugsam importiret.

§. 6. Es will zwar diesem allem entgegen mehr berührten §. 197. eine andere Interpretatio zuge-

zugeschrieben, und vielmehr behauptet werden, es müste das Wörtlein Stände in terminis habilibus angenommen, und wie in der Capitulatione Leopoldina & Josephina, jener zwar art. 44. dieser aber art. 43. nur der beyden höhern Reichs-Collegiorum erwehnt, und deren Consens erfordert wird, also sub voce der Stände, Prälaten und Graffen, als Mit-Stände des Fürstlichen Collegii, so sub prædicato der Fürsten bekanntlich nicht könten benahmset werden, verstanden werden. Allein wie diese vermeynte Interpretatio (zu geschweigen, daß bemeldte Capitulationes, als res inter tertios actæ, denen Städten vorhin nicht præjudiciren können) weder im besagten Reichs-Abschied noch sonsten in einigen Constitutionibus Imperii ausgedruckt gegründet ist; Also erhellet, was von ihr, als contra expressum Instr. Pacis tenorem, zu halten, leichtlich aus obigen, deme zu fernern etwelcher Erleuterung beyzufügen, daß als circa Annum 1636. 2. Fürsten, als Auersberg und Dietrichstein in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden, und dann Zeit währenden 30. Jährigen Reichs-Kriegs, und sonderbar bey der zu Nürnberg vorgewesenen Friedens-Executions-Handlung Fürst Piccolomini sich solche Meriten zugelegt, daß er auch sothaner höchsten Würde gleichfals fähig zu seyn ermessen worden, alsdann die zu Nürnberg damahls versammlet geweste Churfürsten, Fürsten und Stände, (nemlich die Reichs-Städte) inmaßen keine Prælaten und Graffen hiebey deputirt gewesen, sondern die gantze Deputation in dem Churfürstlichen Collegio, aus Maynz, Bayern und Sachsen, in dem Fürstlichen aus Oesterreich, Bamberg, Beyern, Wolffenbüttel, Zell und Würtemberg, und dann im Städtischen aus Nürnberg und Franckfurth, teste subscriptione de anno 1650. bestanden, hochermeldten Fürsten Ihro Kayserlichen Majestät zu gleicher Dignitäts-Verleihung mittelst der den 18. Aug. 1650. erlassener allerunterthänigster intercessionalien recommendirt, vid. Limnæus Juris Publ. Tom. V. addit. p. 432. und hierauff die Erhöhung erfolget seye: ingleichen, obwohlen der, bey der Dietrichstein-Piccolomisch- und Auerspergischen Admision den 13. (23.) Jan. 1654. ertheilte Consensus nur auff die beyde höhere Reichs-Collegia gerichtet gewesen, und darinnen gebeten worden, daß führohin ohne reale Erfüllung aller und jeder zu dem Reichs-Fürsten-Stand gehöriger Præstationen, auch ohne der Chur- und Fürsten Vorwissen und freywilligen Consens niemand weiter zu solcher Fürstlichen Session und Stimme zu lassen, und solches künfftigem Recess mit einzuverleiben seye, vid. Limnæus tom. 1. addit. Lib. 5. c. 3. n. 3. so Kayserl. Majestät sub 26. Februar. 1654. per omnia approbirt, und also in die Ratification expresse mit einstiessen lassen, daß forthin ohne vorhergehendes des Churfürstlichen und Fürstlichen *Collegii* Vorwissen und Consens (als wordurch auch Prælaten und Grafen gnugsam prospicirt, und es also keiner weitern Expression der Stände benöthiget gewesen) niemand in die Schaar der Fürsten cooptirt und auffgenommen, und ihme Session und Stimme verstattet, und dieses künfftighin dem Reichs-Recess mit eingerucket werden solle, deme gleichwohl ohngeachtet in dem Recessu ipso diese Clausula exclusiva Collegii tertii nicht mehr befindlich, sondern vielmehr beliebet worden ist, daß ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände, i. e. tertii Collegii Consensu, dergleichen nicht mehr vorzunehmen seye, so umb so weniger würde erfolget, und sobald post declarationem Instrumenti Pacis vocem STATUS concernentem die expressiva Clausula Collegium Civitatense excludens, in eine dubiose Formulam loquendi würde transformirt seyn, daferne nicht die Städte sich hierwider billig zu beschweren gehabt, und diese der Städte Beschwehrden nach erst vor kurtzem declarirten Voto decisivo vor billig ermessen worden.

§. 7. Zudeme so ruhet ja noch in jedermänniglichen unentfallenen Andencken, welcher massen, gleichwie Ihro Kayserl. Majestät weyland JOSEPHUS, nunmehro allerglorwürdigsten Andenckens, allergnädigst geruhet, in Dero Commissions-Decret vom 21. Jul. 1706. allergütigst zu declariren, daß ohne der Churfürsten und Stände Einwilligung keine Erhöhung zur Chur-Würde beschehen solle, also auch bey jüngster Admision ad Votum & Sessionem von Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig so wohl, als auch der Chur-Böhmischen Readmission, die Reichs-Städte bey der Deliberation mit gewesen, Ihre Conclusa verfasset, hierüber mit dem hochlöblichen beyden höheren Reichs-Collegiis re- und correferirt, auch das Reichs-Gutachten im Nahmen der Dreyen Reichs-Collegiorum eingerichtet, und solchergestalt von Kayserlicher Majestät allergnädigst ratificirt worden, bey welcher der Sachen Reichs-bekannter Bewandnüß, warumben man bey denen Fürstlichen Receptionen nicht gleichen Rechtens zu gaudiren? nicht wohl abzusehen ist.

§. 8. In dem 3. Articulo Capitulationis Leopoldinæ atque Josephinæ, versprechen Ihre Kayserl. Majestät keinen Reichs-Standt, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehenden Einrath- und Bewilligung, à Voto & Sessione zu suspendiren: Wie nun nichts billigers, quam quod unumquodque eodem dissolvatur modo, quo colligatum est, p. l. 35. 100. 135. de R. Jur. so wird ja nicht unbillich von den Reichs-Städtischen behauptet, daß auch deren Consens bey neuer Reception ad Votum & Sessionem nicht möge præteriret werden.

§. 9. Ob also gleich vorbesagter massen, in denen ehevorigen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, als weyland Ihro Kayserl. Majestät Leopoldi art. 44. dann Josephi art. 43. nur dieses verordnet seyn mag, daß in dem Hochfürstl. Collegio niemand ad Votum & Sessionem gelassen werden solle, es seye dann über andere weiters angezeigte Requisita, neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Banck, darinnen Sie aufgenommen werden sollen, hierüber genugsam gehöret worden; So findet sich jedoch hierdurch nicht, daß also von diesem hochwichtigen Reichs-Geschäfft das Reichs-Städtische Collegium solle ausgeschlossen seyn, vielmehr aber, da eben in sothanen Capitulationen art. 3. verbündlich stipulirt, auch dem Concept der neuen perpetuirlichen Wahl-Capitulation art. 2. wohlbedächtlich mit eingerucket worden: Daß Ihre Kayserl. Majestät, nebst dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß, auch insonderheit all dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen worden, gleich wäre es der Capitulation von Wort zu Wort einverleibt, stets, fest und unverbrüchlich halten, und darwider niemand beschwehren lassen, bey Interpretation der Reichs-Satzungen mit gesambter Stände Rath und Vergleichung auff Reichs-Tägen verfahren, zuvor aber darinnen nichts verfügen noch ergehen lassen solle und wolle. So werden obige passagen ad evitanda contradictoria dahin billig zu interpretiren seyn, daß hierdurch der klahren Disposition mehrbesagten §. 197. Recessus novissimi nicht zu nahe getreten werde; Conferantur hic omnino supra jam allegata fundamenta Principum in materia Banni §. 10.

§. 10. Wann aber endlich diesem allem entgegen obmovirt werden solte, man wäre wenigstens ex parte Collegii Civitatensis in puncto concurrentiæ nie in possession, und also kein Exempel aufzuweisen gewesen, wo selbige sich, bey ein und andern eine Zeit her sich ergebenen Fall, mit dem Gutachten eingestellt, oder sonsten einige Deliberation mit gepflogen hätte: so stehet hierauf noch mit wenigem anzudienen, daß, gleichwie die bereits vorhin angezogene Reichs-Abschiede de Anno 1548. 1641. und 1654. sowohl de antiqua possessione, als de Jure Civitatum stattliche Anzeigethum, also eines Theils nicht allein in rebus meræ facultatis & actibus voluntariis nec obligatio nec quasi possessio alicui acquiratur, nisi prohibitio accesserit & prohibiti acquieverint per vulgata, sondern auch andern Theils die selbst redende Billigkeit erfordere, daß, falls auch die ehrbare Reichs-Städte ihre innhabende Recht und Gerechtigkeit & possessionem vel quasi durch ihr eigen Nachsehen verlohren hätten, welchen jedoch per expressum contradicirt, und dergleichen in keine Weise eingestanden wird, gleichwohl per remedium Can. redintegranda 3. q. 1. per quod, scil. cuilibet subvenitur qui à possessione sua sine justa causa aut alterius culpa cecidit, vid. Tholos. Decis. 488. Barzius decis. 48. n. 18. seqq. Sothane ihre alte Jura & possessionem umb so mehr wieder recuperiren und erlangen müsten, als erst angeregtes remedium perpetuum, und keine Præscriptio hierwider statt findet; Casador. decis. 6. t. de restitut. spoliat. Barzius cit. l. n. 38 zumahlen aber auch anjetzo bey vorhabender Errichtung der beständigen Wahl-Capitulation es nicht auf das blosse Exercitium ein und andern actus possessorii, sondern auf die Verfassung eines das petitorium sowohl, als possessorium entscheidenden Reichs-Fundamental-Gesetzes und ewiger Sanction kundbarlich ankommet.

Nota: Nachdem aber bey gegenwärtiger Beschaffenheit und anderen Umständen, auch Enge der Zeit, da der Termin zu Erwehlung neuen Röm. Kaysers vor der Thür, in Sachen schwehr fortzukommen gewesen; so hat man sich nicht allein dahin vereiniget, daß das zwischen beeden höhern Collegiis (in so weit es seyn können) verglichene collationirte, und gleichlautende Project certæ & constantis Capitulationis bey der bevorstehenden Wahl pro norma Capitulationis zu nehmen, sondern auch die übrige vier obangeführter massen vorgekommene, aber noch nicht beschlossene Puncta, sonderlich aber des Reichs-Städtischen Collegii Monita, in sofern solche denen Chur- und Fürstlichen Juribus nicht zuwider, denen gnädigsten Churfürsten und Herren respective zu recommendiren, und dahin zu überlassen, ob und wie weit Sie ersterwehnte noch nicht verglichene Puncten in der bey nechst künfftiger Wahl errichtenden Capitulation beobachten zu lassen geruhen wollen, damit dieselbe sambt dem übrigen hiernechst in Comitiis vollends abgehandelt, und die certa & constans Capitulatio sofort zum völligen Schluß und Stand gebracht werden könne.

CCXXXVII.

Anmerckungen über der Erbaren Reichs-Städte Repræſentation, die von ihnen neuerlich prætendirte Concurrenz zur Admiſſion der Fürſten, Graffen und Herren ad Seſſionem & Votum in Collegio Principum betreffend.

Ad §. 1.

DJe in dieſem erſten §. aus dem Weſtphäliſchen Frieden angeführte Regul iſt an ſich gut, ſchlägt aber in dieſem Stück bey denen Reichs-Städten nicht an, und hat allenfalls in gegenwärtigem caſu receptionis Principum, nach uralter unterbrochener Obſervanz, aus ſelbſt redenden Urſach eine Exception, bey deren es bleibet.

Ad §. 2.

Gleichwie mehr andere Reichs-Sachen vor die Städte nicht gehören: Alſo auch die receptiones Principum ſo weniger, als ſie mit dem Städtiſchen Collegio keine Connexion haben, und die in dieſem 2ten §. angezogene Commiſſions-Decreta auf Sie nicht herunter reichen, auch ihnen weder zur Deliberation, noch zum Gutachten vorgeleget werden.

Ad §. 3.

Was zu einem Reichs-Fürſten, und deſſen Anſchlag gehöre, müſſen Kayſerl. Majeſtät, Chur- und Fürſten beſſer wiſſen, als die erbare Städte.

Ad §. eundem.

Daß der Schluß, dieſer oder jener votiret über der Städte Angelegenheiten, ergo haben ſie zu deſſen Reception zu concurriren, nicht angehe, giebt die Erfahrung; Biß die Stunde fragt man die Städte von unfürdencklichen Jahren nicht umb die Admiſſion der Fürſten, und dennoch votiren dieſe über jener Angelegenheit, welches dann auch künfftig geſchehen kan und muß.

Ad §. 4.

Hierdurch werden zugleich auch abgefertiget die Monita über die beſtändige Wahl-Capitulation ad Art. 1. n. 4. & Art. 11. n. 3. & 4.

Daß der allegirte Reichs-Abſchied §. 197. durch das Wort Stände ꝛc. allein die Herren Prælaten und Graffen, nicht aber die Städte verſtehe, giebt die Eigenſchafft der darinn begriffenen Materie, welcher zwiſchen Kayſerl. Majeſtät und beyden höhern Collegiis abgehandelt worden: Allermaſſen auch die darauf erfolgte Kayſerl. Reſolution teſte ipſo hoc §. allein an das Chur- und Fürſtliche, nicht aber an das Städtiſche ertheilet worden. Wenn alſo da ſtehet, daß wie bishero, alſo auch künfftig, ohne der Churfürſten und Stände Vorwiſſen und Conſens keine Seſſion und Stimm im Fürſten-Rath zugelaſſen werden ſolle, ſo kan das Wort Stände pro natura materiæ ſubſtratæ hier nicht anders, als von Prælaten und Graffen verſtanden werden, welches exactis & praxi alſo klar und richtig iſt, daß man ſich verwundern muß, daß die erbarn Städte kein Bedencken tragen, der Sache, wider beſſer Wiſſen, einen andern Sinn zu geben, de quo ad §. ſeqq. 5. & 6. plura.

Ad §. 5.

Daß unter dem Wort Stände ꝛc. die Städte öffters mit verſtanden werden, mag ſeyn; daß aber ſolches pro diverſitate negotiorum & circumſtantiarum nicht allezeit Platz finde, und zwar am wenigſten in ermeldtem 197. §. Receſſus Imperii de Anno 1654. iſt nechſt oben ad Art. 4. gezeiget worden.

Ad §. 6.

Die Objection, welche die Städte ihrer neuerlichen Prætenſion halber in dieſem §. ſich ſelber machen, iſt von ihnen gar ſchlecht beantwortet, wann ſie ſagen, es ſeye weder in gedachtem Receſſu noviſſimo, noch in andern Conſtitutionibus Imperii ausgedruckt, daß das Wort Stände an dieſem Ort allein die Prælaten und Graffen bedeute, könne alſo dahin auch nicht interpretiret werden. Solte dieſer Schluß angehen, ſo würde er vornehmlich wider die Städte ſtreiten, und ſie unter dem Nahmen der Stände nimmer paſſiren laſſen, nachdem ja auch keine Conſtitution zu finden iſt, krafft deren ſie unter dieſem Wort allezeit mit verſtanden werden müſten. Das Wort Stände wird bald von Chur-Fürſten, Prælaten, Graffen, Herren und Städten insgeſambt, bald von dieſen oder jenen ins beſondere, öffters aber allein von Fürſten, Prælaten und Graffen genommen, wie ſolches faſt alle Protocolla Colleg i Principum zeigen. Was vor eine Bedeutung es in §. quæſtionis 197. Receſſus noviſſimi pro natura negotii habe, und wie ſie anderſt nicht, als auf Prælaten und Graffen zu nehmen ſeye, iſt ad §. 4. gezeiget worden, und ex actis ſelbiger Zeit unwiederſprechlich, auch aus dem uralten Geſetz einer nie unterbrochenen Obſervanz allzu klar, als daß ſie durch die neu angemaſte Städtiſche Auslegung auf einige Weiß zweiffelhafft gemacht werden könte.

Ad §. eundem.

Das in hoc §. von Interceſſion und Recommendation hergeſtellete Argument reicht ebenfalls nicht zu, indem auch auswärtige dergleichen thun können, ob ſie gleich weder in ſolchen noch andern Dingen Comitial-Vota haben.

Ad

Ad §. 7.

Iſt die Obſervanz bekannt, dieſe dienet pro norma in ſolchen Sachen, nicht aber die von denen Städten hier gemachte unbündige Folge. Und wann man die rechte Wahrheit ſagen ſolte; ſo blieben ſie beſſer, auch in Sachen die Vermehrung des Churfürſtl. Collegii betreffend, davon. Es iſt über ihren Horizont hinaus, und wie in ſolchen Fällen ihre Concurrenz keine andere Würckung hat, als daß man von ihnen pro forma ein überflüßiges Ja-Wort einhohlt, und die Zeit damit vergeblich zubringt; Alſo hütet man ſich billig, daß dieſer Abuſus nicht auch in Receptionibus Principum wieder das Herkommen einreiſſe.

Ad §. 8.

Taugt die darinn angeführte Folge contra obſervantiam wieder nichts, und bleiben die Städte auch in ſolchen Fällen gantz füglich davon.

Ad §. 9.

Hat es gleiche Beſchaffenheit, und kan der Weſtphäliſche Friede mit dem, was vor und nach demſelben ohne Contradiction jederzeit üblich geweſen, gar wohl beſtehen.

Ad §. 10.

Daß die Concurrenz der Städte in Fürſtlichen Receptionen, keine res meræ facultatis ſeye, haben ſie bey der Fürſtlich-Mindelheimiſchen Admiſſion erfahren, da ſie zwar ihren Conſens auf bekannte Weiſe das erſtemahl mit einzuſchieben geſuchet, damit aber ſobald wieder ab, und in ihre Cancellos verwieſen worden, inner welcher ſie zu bleiben, ihrer Condition ſich zu beſcheiden, und nachzudencken haben, wie ſchwehr es mit Verwilligung ihres Voti deciſivi gehalten, daß ſolches öffters viel Hinderniß bringe, und dahero auf Sachen, die ihrer Eigenſchafft und der Obſervanz nach vor ſie ohne dem nicht gehören, keinesweges zu extendiren ſeye.

CCXXXIIX.

Schreiben des Reichs-Städtiſchen Collegii an Chur-Pfaltz die Recommendirung Ihro derer Reichs-Städte Monitorum ad Capitulationem perpetuam betreffend, de Anno 1711.

P. P.

EUr. Churfürſtl. Durchl. tragen gnädigſtes Wiſſen, was geſtallten die materia Capitulationis perpetuæ eine Zeit her in Comitiis tractirt worden, und man ſich von Seiten beyder Hochlöbl. höheren Collegiorum über ein gewiſſes Project verſtanden und verglichen habe. Wann nun die geſambte Erb-Freye-Reichs-Städte gäntzlich gehoffet, daß dieſe Sache allhier völlig ajuſtirt und ausgemacht, und auch ſie, als das dritte Reichs-Collegium mit ihrer Nothdurfft und Erinnerung per conſuetum re- & correferendi modum gehöret werden würden, ſothane Hoffnung aber wegen der darzwiſchen eingefallenen Conjuncturen wiederum zu erlöſchen beginnen will: So haben dieſelbe der höchſten ohnumbgänglichen Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, ſich hiekinn falls gebührend zu invigiliren, und Ew. Churfürſtl. Durchl. ſolche auf obberührtes Project gerichtete Monita, welche die eſſentielle Wohlfahrt und Auffrechthaltung beregter Städte hauptſächlich betreffen, anſchlüßig in Unterthänigkeit zu præſentiren, (gleich auch ſolche bereits an die allhieſige Hochlöbl. Reichs-Verſammlung gebracht,) mit angehengter gehorſambſter Bitte, dieſelbe bey anderweit hierzu erſcheinender Gelegenheit ein gnädigſtes Auge darauf zu ſchlagen, umb ſo mehr mildigſt geruhen wollen, als ſolche der natürlichen Billigkeit, und denen publiquen Reichs-Satzungen fundirt zu ſeyn, von ſelbſten hocherleuchtet ermeſſen werden kan: Ew. Churfürſtl. Durchl. zu höchſt geſegnetem glücklichen Succeſs des bevorſtehenden Kayſerlichen Wahl-Negotii und anderen floriſanten Wohlſtandes, GOttes mächtiger Beſchirmung treulichſt, ſich aber zu fürwährend hochſchätzbaren Hulden und Graden in tieffſchuldigſtem Reſpect erlaſſend. Datum Regenſpurg, den 3. Julii 1711.

CCXXXIX.

Antwort-Schreiben von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz an die Reichs-Städtiſche Deputirte, de Anno 1711.

VOn GOttes Gnaden Johann Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Truchſes und Churfürſt, auch in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens Fürſeher und Vicarius, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürſt zu Möers, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenſperg, Herr zu Ravenſtein.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor, Hochgelehr-

te und Ehrsame liebe Besondere, und des Heil. Röm. Reichs Getreue,

Wir haben euer unterm 3ten Julii nechsthin an Uns erlassenes allerunterthänigstes Schreiben, sambt beygeschlossenen Monitis ad Capitulationem perpetuam, zu recht erhalten, und deren Innhalt Uns gehorsambst vortragen lassen.

Gleichwie Wir nun gerne beytragen wollen, was zu Behaltung Euer Gerechtsamen anreichig seyn kan: Also werden wir Unserer, zu dem bevorstehenden Wahl-Tag abgeschickten Gesandschafft, gnädigst auftragen, mit denen übrigen Churfürstlichen Gesandschafften die Sache zu überlegen, und solche Reflexion darauf zu nehmen, wie es in der Haupt-Sachen die Nothdurfft und Billigkeit erfordert, verbleiben anbey zu Churfürstlichen Hulden und Gnaden geneigt. Geben Düsseldorff, den 20. Aug. 1711.

Johann Wilhelm, Churfürst.

von Hundheim.

CCXL.

Schreiben der sämbtlichen Reichs-Graffen, derer vier Reichs-Gräfflichen Collegiorum an Chur-Pfaltz, als Reichs-Vicarium, wegen der Cammer-Gerichts-Præsidenten-Stelle, de Anno 1711.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr,

EUer Churfürstl. Durchl. wird sonder Zweifel aus demjenigen Memoriali unterthänigst referiret worden seyn, welches bey einem hohen Churfürstl. Collegio wir die sämbtlichen Reichs-Graffen der vier Reichs-Gräfflichen Collegiorum wegen der Cammer-Gerichts-Præsidenten-Stelle ohnlängst in Franckfurt unterthänigst und geziemend zu überreichen, uns genöthiget gefunden. Gleichwie nun aus demselben Sonnen-klar erhellet, daß die Billigkeit sowohl als die Reichs Grund-Gesetze, die Cammer-Gerichts-Ordnungen sambt der etlich 100. jährigen Observanz denen unmittelbahren Reichs-Graffen und Herrn, welche Stimm und Sitz im Reichs-Fürsten-Rath hergebracht haben, und das Ihrige zu Unterhaltung des Gerichts beyzutragen, dieses Jus dergestalt zu legen, daß dieselbe und keine andere zu Præsidenten verordnet werden sollen, ein jeweiliger Cammer-Richter und dessen Ambts-Verweser auch wenigstens ein solcher Graff oder Herr seyn muß, und in keiner Sache, welche Churfürsten oder Fürsten-mäßige betrifft, geurtheilet werden mag, es præsidire dann ein solcher Herr; Also werden Ew. Churfürstl. Durchl. dem gesambten Reichs-Grafen-Stand verhoffentlich in keinen Ungnaden vermercken, daß derselbe wegen der dem Freyherrn von Ingelheim ohnlängsten conferirten Cammer-Richter-Ambts-Verwesungs-Stelle in unterthänigsten Respect vorstellt, was gestallten alle obgemeldte Requisita bey demselben ermahnen, indem er weder in einem der 4. Reichs-Gräfflichen Collegiorum recipiret ist, noch Votum & Sessionem in Comitiis hat, oder auch bey dem Unterhalt des Cammer-Gerichts concurriret, sondern bey der Ritterschafft allein stehet, diese aber ihren starcken Antheil bey dem Gericht unter denen Assessorn ohne dieses haben. Es tragen daher zu Ew. Churfürstl. Durchl. sämtliche Reichs-Gräffliche Collegia das unterthänigste Vertrauen, bitten auch darum gehorsamst, daß diese Sach von hohen Vicariats wegen in die Weg gerichtet werden möge, damit alles besorgende Præjudiz so wohl vor jetzo als ins künfftige abgewendet, und die dem Reichs-Graffen-Stand dißfalls zustehende Befugniß, welche man bestens verwahret haben will, in Salvo erhalten werden könne. An gnädigster Willfahr wollen wir um so weniger zweiflen, als der Sachen Gerechtig- und Billigkeit, wie auch die Reichs-Gesetze das Wort selbst vor uns reden, und Ew. Churfürst. Durchl. höchst-gepriesene Liebe zur Justiz uns dessen vollkommen versichert, die wir zu beharrlichen Churfürstl. Hulden uns in demjenigen unterthänigsten Respect empfehlen, in welchem wir jederzeit werden erfunden werden,

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste und gehorsamste Diener,

Sämbtliche Reichs-Grafen der vier Reichs-Gräfl. Collegiorum.

CCXLI.

Revers des Churfürsten zu Pfaltz, als Reichs-Vicarii, an die Reichs-Graffen, daß die Bestellung des Freyherrn von Ingelheim zum Cammer-Richter-Ambts-Verweser, ihnen an ihrer Gerechtsame ohnnachtheilig seyn solle, de Anno 1711.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, auch in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, zu Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem uns die sämbtlichen Reichs-Graffen der vier Reichs-Gräfflichen Collegiorum geziemend zu vernehmen gegeben, was gestallt sie aus des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetzen, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und viel 100. jährigen Observanz das Recht hergebracht hätten, daß denen unmittelbahren Reichs-Graffen und Herren, welche Stimme und Sitz im Reichs-Fürsten-Rath haben, und keinen andern die Reichs-Cammer-Gerichts-Præsidenten, Cammer-Richters und dessen Ambts-Verweser-Stelle aufgetragen werden möchte, mithin dahero diesem ihren Gerechtsam bey der ohnlängst vom Reichs-Fürseher und Vicariat-Ambts wegen beschehenen Anordnung des bißherigen ermeldten Cammer-Gerichts-Præsidenten, Freyherrn von Ingelheim, zum Cammer-Richter-Ambts-Verwesern, zumahlen derselbe weder in einem der vier Reichs-Gräfl. Collegiorum recipiret, noch Votum & Sessionem auf dem Reichs-Tag habe, sondern bloßhin bey der Ritterschafft stehe, zu nahe getreten worden sey, mit ebenmäßiger Bitte, wir möchten von obtragenden hohen Reichs-Fürseher- und Vicariat-Ambts wegen die Verfügung zu thun geruhen, damit ermeldtem Gräfflichen Collegio hierdurch kein Præjudiz anwachse, solches auch künfftighin abgewendet, und ihnen die hierunter zukommende Befugniß allerdings im Stand erhalten werde; Und dann Wir bey währendem Unsern Reichs-Vicariat jemanden einig Nachtheil zu zuziehen gnädigst nit gemeinet, sondern einen jeden bey seinem etwa habenden Recht und Gerechtigkeiten vielmehr kräfftig zu schützen gemeinet sind, daß wir dannenhero ermeldten Gräflichen Collegiis die gnädigste Erklährung ertheilet haben, erklären auch hiemit und krafft dieses von obberührten Unsers hohen Amts wegen, daß vorangeregte Bestellung des Freyherrn von Ingelheim zum Cammer-Richter-Ambts-Verwesern allenfalls an ihrem diesentwegen zu haben vorgehenden Gerechtsam allerdings ohnnachtheilig seyn solle. Uhrkund Unser eigenhändiger Unterschrifft und hervorgedruckten Vicariat-Ambts-Insiegel. Schwetzingen, den 5. Nov. 1711.

Johann Wilhelm, Churfürst.

(L. S.)

N. von Hundheim.

(XVII.) Unter Käyser Carolo VI.

CCXLII.

Notifications-Schreiben des Churfürstl. Collegii an König Carolum III. in Spanien, daß es Ihn zum Römischen König erwehlt, de Anno 1711.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr.

EU. Königl. Majest. als einem vornehmen Mit-Glied des hohen Churfürstl. Collegii ist bereits bekannt, wie daß man von Seiten hochged. Collegii, als des Heil. Röm. Reichs Obristen Gliedern, auf zeitliches Ableiben, weyl. Sr. Kayserl. Maj. Josephi dieses Nahmens des Ersteren Christmildester Gedächtniß, nach Erforderniß deren Grund-Gesetzen, dahier zu einer anderweiten Röm. Königl. Wahl geschritten seye. Nachdeme diese Wahl nun heut zu End gesetzten dato, nach beschehener Anruffung Göttlicher Hülff und Gnad, auch dabey gethaner Beobachtung aller Gebühr, auff Ew. Königl. Majest. von GOtt mit allen zu regieren erwünschlichen Gaben reichlich geseegnete höchstwürdige Person einmüthig sich ergeben, wir auch Uns schon mit deroselben hierzu bevollmächtigt gewesenen Gesandschafft wegen der gewöhnlichen Capitulation, und dagegen gebührlich auszuhändigenden Decreti Electionis beredet und verglichen; So haben Ew. Königl. Majestät Wir hiemit zu solcher allerhöchsten Würde und Stand alles Glück und Göttlichen Seegen, und also eine langwierige gesunde und vergnügliche Regierung allergehorsambst anwünschen, und von GOtt dem Allmächtigen inständig erbitten sollen und wollen, der unterthänigsten gäntzlichen Hoffnung gelebende, Ew. Königl. Majest. werden, nach dieser also auf Sie ausgefallenen Wahl, die Ihro auffgetragene Röm. Königl. Würde, dem Röm. Reich Teutscher Nation, und der gantzen Christenheit zu Ehre und Wohlfahrt anzunehmen, auch zu erforderlicher Vollstreckung der Sach, und um Ew. Königl. Majest. schon mit so vielen Cronen geziertes Haupt, auch noch mit der Röm. Königl. Cron belegen zu können, Dero Herauskunfft möglichst zu befürdern, sodann dahiesige des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurth vor die Wahl-Stadt erwehnter Crönung vor dißmahl, und ohne jedermännigliches Nachtheil sich gnädigst gefallen lassen, gestallten Wir dann

auch Ew. Königl. Majest. um dieses alles Nahmens wohlermeldten Churfürstl. Collegii noch besonders zu erbitten, des Herrn Pfaltz-Graffen Carls Liebd. und Durchl. ersucht haben, und Deroselben zu solchem Ende dieses gegenwärtige Schreiben zustellen lassen; die wir Uns damit allerunterthänigst empfehlen. So gegeben in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurth, den 12. Monaths Octobr. im Jahr 1711.

Ew. Königl. Majest.

allerunterthänigst und gehorsamste,

Lothar. Frantz, Churf.
Otto Heinrich von Friesen, Churf. Sächs. Gesandter.

Carl, Churf.
Christoff v. Dona, Chur-Brandenb. Gesandter.

Johann Wilhelm, Churf.
Frid. Wilh. Frh. v. Schlitz, genannt v. Görtz, Chur-Braunschw. Gesandter.

CCXLIII.

Kayſers Caroli VI. Wahl-Capitulation, cum Reverſalibus, de A. 1711.

WIr CARL der Sechste, von GOTTes Gnaden erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, König zu Hispanien, beeder Sicilien und Hierusalem, wie auch zu Hungern und Böheim, Hertzog zu Burgund und Braband, Graff zu Habspurg, zu Flandern und Tyrol, ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff: Als nach zeitlichem Ableiben weyland JOSEPHI I. Kayserl. Majest. Christmild- und glorwürdiger Gedächtnüß, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten Lotharii Frantzen zu Mayntz, Carln zu Trier Ertz-Bischoffen, ꝛc. und Johann Wilhelmen, Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogens in Bayern, ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlern und respective Ertz-Truchsessens, Unserer lieben Neven, Oheimbs und Churfürsten, wie nicht weniger von wegen und an statt Unserer, als Königs in Böheimb und Churfürsten, und der Durchleuchtigsten und respective Großmächtigen Friderichs Augusti, Königs in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, ꝛc. Friedrichs, Königs in Preussen, als Churfürstens zu Brandenburg, ꝛc. und Georg Ludwigs, Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schenckens, Ertz-Marschallens, Ertz-Cämmerers und Ertz-Schatzmeisters, Unserer lieben respective Brüdern, Oheimb- und Churfürsten, Unserer und ihrer Lbden Lbden Lbden gevollmächtigter Pottschafftern, Ernsti Friederichs, Graffen von Windischgrätz, Freyherrn von Waldstein und im Thal, ꝛc. Otto Henrichs, Frey-Herrns von Friesen, zu Rötha und Geschwitz, ꝛc. Christophens, Burggraffen und Graffens von Dhona, ꝛc. Friderich Wilhelms, Freyherrns von Schlitz, genannt von Görtz, ꝛc. zur Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet, und gesetzt seynd, deren Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren, und umb der Christenheit, und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen; Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimben und Churfürsten vor sich und sämbtliche Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Geding- und Pacts-Weiß dieser nachfolgenden Articlen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesagt haben, alles wissentlich und Krafft dieses Brieffs.

I.

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Ambt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstl. Heiligkeit und Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen, wie Wir dann auch in alle Weg wollen die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürsten, als dessen fürderste Glieder, und des Heil. Römischen Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne daß selbe restringiren zu lassen, besag der Güldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren, und Stände (die unmittelbahre Freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen, auch allen und jeden Ständen deß Reichs ihre freye Stimm und Sitz auff Reichs-Tägen lassen, und ohne der Chur-

Churfürsten, Fürsten, und Ständen vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon suspendiren und ausschliessen; auch keine Fürsten, Graffen, und Herren in Fürstlichen oder Gräfflichen Collegiis annoder auffnehmen, sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graff- oder Herrschafft gnugsam qualificiret, und mit einem Stands-würdigen Reichs-Anschlag in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie auffgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, und wollen nicht gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen- und Justiz-Sachen sub quocunque Prætextu wider den Friedens-Schluß, oder auffgerichtete, rechtmäßige und verbindtliche Pacta vor- oder eingegriffen werde. Wir sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre Freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuvorderist aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen auffgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auff gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Auffhalt in beständiger Form confirmiren, sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; und, da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiemit cassirt und annulliret haben. So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-verwandte Fürsten und Stände (inschlüßig derselbigen Religion zugethanen Freyen Reichs-Ritterschaft) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan-auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten und sambtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle, wie Wir ihnen Churfürsten und sämbtlichen ihren Religions-Verwandten auch solches Krafft dieses versprechen, und Uns hiermit dazu verbinden.

II.

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Unseren Kräfften ist, schirmen und vermehren, Uns keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auff Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auff jemand anderst zu wenden, wollen die Güldene Bull mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Land-Frieden, sambt der Handhabung desselben, wie Er auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag auffgerichtet, verabscheidet, verbessert, auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß (der gleichwol, so viel nemblich zu Vortheil der Cron-Franckreich darinnen enthalten, weilen bekanntlich von Reichs wegen der jetzt fürwährende Krieg aus höchst triftigen Ursachen gegen gedachte Cron declariret worden, nunmehro zerfallen, und ferner nicht mehr verbindlich ist) bevorab was so wohl in Art. 4. §. 5. wegen des Ruckfalls der alten Pfältzischen Chur-Würde, Ertz-Truchsessen-Ambts, sambt der Obern-Pfaltz von der Wilhelminischen auff die Rudolphinische Lineam (als welcher nach dem unterm 2. May 1707. an Unsern nechsten Herrn Vorfahren am Reich Glorwürdigster Gedächtnuß von dem Churfürstl. Collegio erstatteten, und unterm 10. Junii 1708. wiederhohlten Gutachten, auch darauff von weyland ernannter Seiner Majestät unterm 25. besagten Monaths Junii erfolgten Ratification vollzogen werden solle) als Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. nach Inhalt dessen alles das jenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen (die solcher Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) und Unterthanen, in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennt werden, zustehen und zu statten kommen solle, begriffen, und den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles das jenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen worden, und bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, vest und ohnverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye

wer

wer der wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände uff einem Reichs- oder Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orthen, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis sub quocunque Prætextu oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen, oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde, deßgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel in dem obgedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555. zu Augspurg auffgerichtet, und mehrerwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneuern, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keines Wegs aber ohne Churfürsten, Fürsten, oder Ständen auff Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern, viel weniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzung und Friedens-Schlusses vornehmen, sondern mit gesambter Ständen Rath und Vergleichung auff Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, zumahlen auch die jenige, so sich gegen ietzt ermeldten Friedens-Schluß und darinn bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten zu schreiben, oder etwas in offentlichen Druck heraus zu geben (als dardurch nur Auffruhr, Zweytracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Autores sowohl als Complices, wie erstgemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Frieden-Schlußes verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd, auch weder Unserm Reichs-Hoff-Rath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auff des Fiscals oder eines andern Angeben in Erkennung der Processen, und dieser in Censir- und Confiscirung der Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire.

III.

Wir sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten, denenselben, wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch fürohin das Prædicat respective Hochwürdigst, und Durchleuchtigst, zulegen, und darmit continuiren, so dann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der Güldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedencken und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen, sie bey ihrer wohlerlangter Chur-Würde, und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Præ-Eminentien und Prærogativen erhalten, den mit Einwilligung gesambter Churfürsten, Fürsten und Stände eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat, und das dabey gelegte Ertz Schatz-Meister-Ambt auff Maaß und Weiß der darüber errichteten Reichs-Schlüssen vom 30. Junii 1708. und den 13. Januarii 1710. handhaben und manuteniren, wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaysern rühmlich auffgerichtet, und was darüber noch weiters die Herrn Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch Unsers theils approbiren und confirmiren, jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen, (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegien ohnabbrüchig; Als auch Uns geziehmen will, und Wir hiermit versprechen, die Römische Königliche Cron förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten, umb ihr Ampt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern, und, was zwischen beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandenen Irrungen gütlichen beygelegt und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfals confirmiret und bestättiget haben; Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der Güldenen Bull, verbleiben lassen, und nachdeme von Churfürsten und Fürsten ohnlängsthin zu Regenspurg nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis von der Wahl eines Rö-

Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Römischen Kaysers gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang auffhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen, und dann, daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auff angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der güldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Römischen Reich tragenden Ampt und Pflichten nach von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle; So wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiemit beschiehet, für genehm, und Uns deme gemeß und conform halten. Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der Güldenen Bull, und nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, das Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämbtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen, sondern Uns in dem und andern der Güldenen Bull gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

Wollen auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf sie kommen, und die Guldene Bull, alte Rechte, und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommen, oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heilige Römische Reich belangend, geruhiglich bleiben und gantz ungekränckt lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, sambt was denenselben anhängig, von jemand disputirt oder bestritten werden; Wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in deme gedrungen würden, das doch keines Wegs seyn solle, das alles solle nichtig seyn.

Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die zwey des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Vicarien immittler Zeit der Vacantz, und bis Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der Güldenen Bull, und Vermög der Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen, genehm halten, auch confirmiren und ratificiren, in der allerbeständigsten Form, wie sich dasselbige geziehmet und gebühret.

Nachdemmahlen sich auch eine Zeit lang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten, Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserlichen und Königlichen Höffen und Cavellen die Præcedentz vor denen Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen; So sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten der recht Titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, so bald Sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd,) Pottschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen anderen auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person, ohne Unterscheid vorgehen, und unter ihnen, nemblich denen Churfürstlichen Gesandten Primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kayserlichen Hoff, auch sonsten aller Orthen, inn- und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemachet, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königl. Gesandten, gegeben werden; Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst, Ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von frembder Regenten und Republiquen Gesandten, oder anderen, an Unserm Kayserlichen und Königlichen Hoff, oder, wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen und anderen Reichs-Solennitäten denen Immediat-Reichs-Graffen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen Aus- und Inn-ländischen Graffen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern, weilen Sie im Reichs-Fürsten-Rath

Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen Ihnen auch billich, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelassen, und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hoff und allen Orthen observiret werden. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann der Churfürsten Ambts-Verwesere und Erb-Aembter bey Unserem Kayserlichen Hoff begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt Wir auff Reichs-Wahl und anderen dergleichen Tägen Unsern Kayserlichen Hoff begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aembter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von Unseren Hoff-Aembtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde; oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hof-Aembtern je zuweilen ersetzet werden sollen; So wollen Wir doch, daß ihnen denen Churfürstlichen Ambts-Verwesern und Erb-Aembtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob Sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von denen Hoff-Aembtern entzogen werden. Und weilen bey Auffrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auff Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren dem Ertz-Marschallen-Ampt zukommet und gebühret, so solle von Unserem Hoff-Marschallen-Ampt oder anderen weder unterm Prætext Kayserlicher Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Ampt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concediret werden, gleichwohl aber dem Hoff-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Ampt dependirenden Ampts-Verrichtungen durch Unsere Lands-Regierung, oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

IV.

In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte, insonderheit die jenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichs-Tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbahrte Christliche Gewälte friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in frembde Kriege impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehete noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, oder Bündnüß mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Ständten Consens auff offenem Reichstag, oder zum wenigsten der sämbtlicher Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung, dergleichen Reichs-Kriege, so dann nach Innhalt der Reichs-Constitution, der Executions-Ordnung und des Instrumenti Pacis geführet, auch die Generalität sambt denen von Uns, und dem Reich in gleicher Anzahl beeder Religionen bestellten Kriegs-Raths-Directorn und Räthen, so wohl als das gantze Kriegsheer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werde solle, wie solches alles die auff solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erfordern, und mit sich bringen, wo wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen wir Uns aller dem Reich ohnnachtheiligen Hülff gebrauchen. Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Krieg, noch auch sonsten in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, viel weniger anderen solches gestatten oder zulassen, inmassen dieses allein die Lands-Herrn nach denen Reichs-Satzungen in Ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd; so dann sollen und wollen Wir auch keinen Frieden ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Zuthun und Einwilligung, schlieſſen, und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu der bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation in den alten denen Reichs Fundamental-Gesetz- und Friedensschlüssen (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandte den Ryßwyckischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Orth ausgestellt seyn lassen,) gemäßen Stand restituiret werde; absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Oßnabrück zwischen Unsern Vorfahrern am Reich dem Heiligen Römischen Reich und sämbtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit-paciscirenden Cronen am andern Theil gehandelt, und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wordurch dieser allgemeine immerwährende Fried und wahre auffrichtige

tige Freundschafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde. Und dieweilen denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder angesessenen des Reichs sich bey auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben oder einzulassen erlaubt; so sollen und wollen Wir, dafern etwan von Uns oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblößet werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten Fürsten und Stände des Reichs sambt allen dessen Angehörigen bey obbemeldter Werbung mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muster-Plätzen oder sonsten in einige andere Weg wider die Reichs-Constitutiones, und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder darwider verfahren werde. Und nachdeme auch je zuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graff- und Herrschafften, ohne einig Recht und Befugnuß, durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlußes in nichts genieſſen mögen, viel mehr dem Reich entzogen, und gleichsamb zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eyferige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög der Reichs-Constitutionen bey denen nechst-angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbaren Fürstenthümern, Stifftern, Graff- und Herrschafften kräfftiglich assistirt, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden, bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, ingleichen die freye Reichs-Ritterschafft, samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

V.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Cantzley-Geldern, Nachreißen, Aufflagen, und Stewern ohne Noth nicht beladen noch beschweren, auch in zugelassenen nothdürfftigen ohnverzüglichen Fällen die Stewren und dergleichen An- und Aufflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen, auff allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, dieselbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten durch die von denen Creyſen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben, und von dem Reichs-Pfennig-Meister jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Auffnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auff dem nechst darauff folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayſers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Stewern und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

Wollen auch nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weiß eximire, oder von außwertigen eximirt werde; so wollen Wir auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen deß Reichs ertheilen, sondern viel mehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & Peræquationis auff gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig, und förderlichst vorgenommen, und erörtert, auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

VI.

Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst als erwehlter Röm. Kayser in des Reichs Händlen keine Bündnüß oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auff einem Reichs-Tag hierzu erlangt. Da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleinigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sambtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auff einer Collegial Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, also auch in dieser, erlangen, wann Wir auch ins künfftig Unserer eigenen; Landen halber einige Bündnüß machen würden, so solle solches anderer gestalten nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Innhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände

des Reichs insgemein belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht Bündnüß unter sich, und mit auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnüß nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, und Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß diß all nach laut desselben und unverletzt des Eyds geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser, und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist, daß auch die von frembden Potentaten begehrende Hülff also, und nicht anderst begehret werde noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge.

VII.

Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auff dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs nach Möglichkeit befördern, desgleichen auch die grosse Gesellschafften, und Kauffgewerbs-Leute, und andere, so bißhero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher und unzuläßigen Vorkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Unterthanen merecklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugefügt, und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath, inmassen wie deme zu begegnen hiebevor auch bedacht, und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun, keines Wegs aber jemanden einige Privilegia auff Monopolia (es geschehe solches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge:) ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun, und auffheben. Wann auch in denen benachbarten Landen die Durch oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten Manufacturen, und guter auffrichtiger Wahren verboten seynd, oder verboten werden solten, weilen solches der Freyheit der Commercien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Wahren hinwider aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleicher Gestalt nicht zugelassen seyn solle.

VIII.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation, und das Heil. Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo (doch unbeschädiget der vor Auffrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligten und von Unseren Vorfahren Römischen Kaysern, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten, und in Observanz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen, oder prorogiren lassen, auch vor uns selbst keinen auffrichten, erhöhen, oder prorogiren, es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürsten Wider-Rede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in dero Collegial Stimmen einmüthig seyen, massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen, sondern auch die interessirte Benachbarte und der jenige Crayß in welchem der neue Zoll auffgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt, oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Gleicher Gestalt wollen und sollen Wir auch allen denen jenigen, so um neue Zöll, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern, und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit, durch die ertheilende neue Zoll und Concessiones, andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben, auch weder am Rhein noch sonsten einigem schiffbahren Strohm im Heil. Reich keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornemlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung Ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen: derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könte, und wolte, solches durch eines oder andern angelegenen Stands darauff eigen-

eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Baw verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert auff- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, sich gebrauchen möge. Auf den Fall auch einer oder mehr, wes Stands oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihrem Chur- und Fürstenthum, Graff- und Herrschafften, und Gebiethen zu Wasser und Land in Auff- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung, und damahligen Requisiten angestellt und auffgesetzt hätten, oder künfftiglich anderst, als obgemeldt, anstellen, oder auffsetzen würden, oder falls auch jemanden die jenige Zolls-Concession, so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auff sich und seine Leibs-Erben erlanget, hernacher ohne Ihr der Churfürsten Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requisiten auff andere Erben hätte extendiren und erweiteren lassen, den oder dieselbe, so bald wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weg abhalten, und was also vorgenommen worden, gäntzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anstellen, für sich dieselbe erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbahr oder mittelbahr dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren oder sonsten anderen Orthen in und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Wahren, Getrayd, Wein Saltz, Viehe, und anderes mit gewissen Auffschlag unter dem Nahmen Acciß, Umbgeld, Niederlag, Stand- und Marck-Recht, Pforten-Brücken- und Weg-Kauffhauß-Rhent-Pflaster-Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer-Stewer und anderen dergleichen Impositen zu beschwehren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anderes als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuthen, und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider; so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währenden dreyßig-jährigen Teutschen Krieg auffgerichtete und erhöhete Zöll und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Gelaidt-Gelder aller Orthen ohne Verzug abstellen und auffheben, auch gegen die Ubertretere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen unserm Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auff vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auff eines oder andern hierunter beschehene Denuntiation, mit oder ohne des Denuntianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen, gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befuget, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin, und ins künfftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann er nicht alsbalden solchen Excess auff zuvor beschehene Erinnerung der Crayß-ausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auff dreyßig Jahr würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen a competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden, es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Ubertreter kein Immediat, sondern ein Mittelbahrer Land-Stand wäre, mit dieser weiterer Erleuterung, daß wann einer aus denen Crayß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen andern Ständen des Crayses zustehen soll, und solle daneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nahm des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer

Niederlag, Licent, Staffel-Gerechtigkeit oder sonsten von den auff- und abfahrenden Schiffen und Wahren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schifffahrt, durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getrayds und anderer Güter merckliche grosse Beschwehr- und Verhinderung verursachet, und zugefüget wird; So sollen alle und jede dergleichen, so wohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auff allen Ströhmen, und schiffbahren Wassern des Reichs, ohne Unterscheid, neuerlich anmassende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zur selbigen Zeit erforderliche Requisita ausgebracht, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii auch obgedachte von neuem statuirte Requisita ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein und andern Orts jetzt und ins künfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Aufflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen, gesucht werden möchten, null und nichtig seyn, dergleichen auch von Uns niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne Oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden, auch einem jedwedern, des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stand, welcher sich damit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben, doch soll denen jenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kayserm zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nicht præjudicirt oder benommen, sondern von Römischen Kayserm auff gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen, alle unrechtmäßige Zölle, Staffel und Niederlag aber so wohl auff dem Land, als auff denen Ströhmen, und desselben Mißbräuchen, da einige wären, gleich cassirt oder abgethan, und ins künfftige gantz keine Privilegia auff Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann, erstberägter Massen, mit einmüthigem Collegial Rath, und Bewilligung deren sämbtlichen Churfürsten. Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbahren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermahls durch Beförderungs-Brieffe auch Exemptions-Befelch und zum Præjudiz der Churfürsten, Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia und in andere Weg ersuchet und beschweret worden; So sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen, noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen, auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unsern Vorfahren Römischen Kayserm mit Verwilligung des Reichs Churfürsten mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet oder prorogirt worden, daß sie mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittiben und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyete Personen, auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Wahren und Gütern Zoll-frey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zolls-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten, und darüber vermittelst eines sonderbahren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen; die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinneren, und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und denen Churfürsten einzuhändigen; denen aber, so ins künfftig obbeschriebener Massen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung, oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Concessiones keines Wegs ausfertigen, noch ertheilen lassen. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle, und deren alten Erhöhung neben andern Impostten und Aufflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge; So sollen und wollen wir Uns dessen bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sach, auff dem Fall, da etwan die

die Crayß-ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zöll wegen handlen solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauff der Abschaffung und Reduction halber, wie obstehet, würcklichen verfahren.

Nachdeme auch die Billichkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Abgesandten, so sich auff Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre, an den Orth der anberaumten Zusammenkunfft, abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getrayd, Viehe und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Mauth, Auffschlag oder einig anderen dergleichen Entgeldt, wie es auch Nahmen haben mag, auff Fürweisung beglaubter und mit Ihr der Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder Ihrer Abgesandten Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkundt pass- und respective repassiret, zugleich was jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren, ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Auffschlag oder anderwärtigen Entgelt zurück und durchgelassen werden;

Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Standt noch dero Abgesandten auff einigerley Weiß beschweret werden.

IX.

Denen jedesmahls vorfallenden Beschwehrungen und Mängeln der Müntz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden, auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-Müntz-Städten, item wegen der in An. 1603. und auf vorigen auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität so wohl im gantzen Römischen Reich, als auch mit denen Benachbahrten, und besonders der dabey denen Crayß-Directoriis auffgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Crayses Bedenckens, darinnen der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Stands oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten begaben, und begnädigen, auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkenntniß verlustig gemacht, Ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Crayß wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einem solchen privirten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren, wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter Massen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachtes ihres Regalis, auch mit der Suspension a Sessione & Voto (jedoch auff Arth und Weiß, wie in dem ersteren Articul dieser Capitulation enthalten,) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auff einen gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction restituiren lassen sollen und wollen. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begebe, alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wieder Sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, cassirt, und fernere nicht ertheilet werden, massen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten, und Vornehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayßes Bedenckens, als obgedacht, und der mit-Interessirten, viel weniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

X.

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich und dessen Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen sämbtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräusseren oder beschwehren, sondern Uns auch alles dessen, was etwan zur Exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit der exorbitirender Privilegien

gien und Immunitäten enhalten, viel mehr aber Uns auffs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthumb, Herrschafften und Landen, auch confiscirte und ohn-confiscirte merckliche Güther, die zum theil in anderer frembder Nationen Hände ohngebührlicher Weiß erwachsen, zum förderlichsten wiederumb darzu zu bringen, zu zueignen und dabey bleiben zu lassen; vornemblich auch dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley, umb solche es zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen, inner Jahrs-Frist nach Unserer angetrettenen Königlichen Regierung anzurechnen, ohnfehlbarlich einzuschicken, auch in diesem und obigem allem mit Rath, Hülff und Beystand deren sämbtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sach, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathsamb, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden inn- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. Jährigen Niederländischen Kriegen gantz ohnverschuldt ansehnliche Güther entzogen, und bißhero vorenthalten worden, so wollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befürderen Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjuditz; und ob Wir selbst, oder die Unsere etwas, so dem Heiligen Römischen Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, einhätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auff ihr deren Churfürsten Gesinnen wieder zu Handen wenden.

In alle Weg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten inn- und ausserhalb Teutschland, sonderlich in Italien, auffrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß Sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leuthe manutenirt und gehandhabet werden, da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen; Weniger nicht sollen und wollen Wir inn- und ausserhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren lassen.

XI.

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und andern Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen,) ohngehindert wiederfahren, dabey auch dieselbe über die Edition der alten pactorum familiæ nicht beschwehren, viel weniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum familiæ (welchen jedoch, wann Sie nach denen Reichs-Grund Gesetzen, auch habenden und gleichsfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Käyserl. Privilegiis auffgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle,) die seyen neue oder alte, wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen auffhalten, noch die Reichs-Lehen-Pflicht auff Unser Hauß zugleich richten; Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohnmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben sive puberes sive impuberes hinter sich verlässet, so soll der Vormunder oder die Vormündere nach angetrettener würcklichen Administration der Tuel oder Curatel Ihr der Minderjährigen von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauff folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormunder Empfang- und aydliche Versprechung die Minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann Sie minderjährige berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung, selbsten empfangen, und den Lehens-Ayd erstattet hätten; Dargegen sollen und wollen Wir Sie Minderjährige nach erlangter Ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwertiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Ayd, nicht, viel weniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes, anhalten, sondern Sie bey obgedachter erster den Vormündern ertheilter Belehnung allerdings lassen, welche Meynung es dann auch haben solle mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vica-

rien in Krafft der Güldenen Bull verleyhen können.

Und sollen auch die Lehens-Brieffe, und Exspectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner anderen, als bey der Reichs-Cantzley ins künfftig ertheilet und ausgefertiget werden, so dann, welche denen von vorigen Käysern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauff beschehenen und confirmirten Erb-vergleichen zu Præjuditz auff andere, so in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendirt worden, gantz ungültig seyn. Wann auch ins künfftig Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimbfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthümber, Fürstenthümber, Graffschafft-Herrschafften, Städt und dergleichen, die sollen und wollen Wir die Churfürstenthümber ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümber, Graff- und Herrschafften, Städt und dergleichen aber ohne der Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nemblich eine Reichs-Stadt betreffen thut,) Städtischen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leyhen, auch niemanden einige Exspectantz oder Anwartung darauff geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs Unser und Unserer nachkommender König und Käysern behalten, einziehen und incorporiren, doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unsern Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilen, und denen Reichs-Constitutionibus gemäßen Anwarthungen auffs künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit unschädlich, auff den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthumb, Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften und andere Güther dem Heil. Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuren, und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürfig und zugethan, nach Absterben der Innhaber Uns durch Erbschafften, oder in andere Wege heimbfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Händen behalten, oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümber, dann die Fürstenthümber, Graff- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, so dann auch, (wann es nehmlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte,) des Städtischen anderen zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hätten, daran sollen dem Heiligen Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauff hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindan gesetzt aller prætendirten Exemptionen geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güther bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützet und beschirmet werden.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs-Steuren der Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wiederumb zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seyn, innerhalb Jahrs-Frist nach würcklicher Antretung Unserer Kayserlichen Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken, und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden, es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämbtlicher Churfürsten beschehen wäre, dergleichen Bewilligungen jedoch für das künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen; Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præjuditz und weitem Aussehen seyn, bald Anfangs der Churfürsten als Unserer innersten Räthe Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

XII.

Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung der Reichs-Craysen, wann es immittels nicht geschehen, befördern, und zu dem Ende denen Crayß-ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Crayß-Aemptern die würckliche Hand biethen, auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie lauth Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellt, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde, wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auff allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden möchte; wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverruckt lassen, und darinn weder an den verordneten Personen oder auffgetragenen Rechten und anderen nichts ändern, es seye dann, daß solches ebenmäßig auff öffentlichen

Reichs-Tägen von den gesambten Churfürsten und Ständen geschehe, doch vorbehaltlich der denen Römischen Kayserm bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög der Reichs-Satzungen zukommender Authorität, und mittels der Kayserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.

XIII.

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahleins die Comitia cessiren solten, wenigst alle zehen Jahr, und sonsten, so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Crayssen Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darumb anlangen, und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahls vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen, auff solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person, oder per Commissarios in Termino erscheinen, und darauff sobald nach verschienenem Termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Tag auffhalten lassen, auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende, und sonsten jedesmahls obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziehmend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen; Gestallten Wir dann auch obbemeldten Churfürsten zu Mayntz der Käyserl. Proposition zu folg, und dem Reich zum besten ein- und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwerniß, wann auch schon dieselbe Unsere Hauß-Reichs-Hoff- und andere Räthe und Bediente ihrer Arth nach betreffen, in das Churfürstliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziehl und Maß geben, noch daran hinderlich seyn wollen, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietsamkeit eingerichtet seynd, zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auff solche Weiß communicirt werden mögen, so soll auch in- und ausserhalb der Reichstäg denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehrt seyn, so offt es die Noth und Ihr Interesse erfordert, entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonsten ohngehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

XIV.

Wir sollen und wollen auch bey dem Heiligen Vater dem Pabst, und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wider die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträg, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder der Dhomb-Capitulen absonderliche Privilegia, und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten, durch ohnförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stifft Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hoff, auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauff unternehmende Collation all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten, und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachter in welchem Monat Sie auch ledig, und vacirend würden, denen Ertz- und Bischoffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum, & Præbendarum, Judicatur super Statu nobilitatis oder in andere Weg zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit, und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehen-Herrn in keine Weiß nicht gehandelt, noch auch die Ertz- und Bischoffe im Reich, wann wider dieselbe von denen Ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff, und Beschaffenheit, (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuhohlen,) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe authoritate Pastorali zu Verbesserung, und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation, und mehrerer Auffnahm der Kirchen wider die ungehorsame und übele Haußhälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus, oder Declarationibus censurarum übereilet, oder beschwehret werden möchten, sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten, und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorbemeldte Concordata Principum, und auffgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta, und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenselben

ben festiglich gelebet, und nachkommen, jedoch was für Beschwehrung darinn gefunden, daß dieselbe vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichstag abgeschaffet, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde; Gleicher gestallten wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbiethen, auch Unseren Kayserlichen Fiscalen so wohl an Unserm Kayserlichem Reichs-Hoff-Rath, als Cammer-Gericht anbefehlen, wider die jenige so wohl Partheyen, als Advocaten, Procuratorn, und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger Gestallt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Ambts wegen zu verfahren, damit die Ubertretere demnächstens gebührend angesehen, und bestrafft werden möchten. Und weilen umb vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unsern, und des Reichs höchsten Gerichteren, so dann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streit, und Irrungen entstanden, indeme so ein- als anderen Orths die ob der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu gröster Irr- und Beschwehrung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, wormit dann diesem vorgekommen, und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden; so wollen Wir daran seyn, daß die Causæ Seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhafftige Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der Geist- und Weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht, und Judicatur ohngestöhrt gelassen werden möge. Doch so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession-zugethanen Churfürsten, auch Ihren Religions-Verwandten, Fürsten, und Ständen, (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und deren allerseits Unterthanen, unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter Catholischer Geist- oder Weltlichen Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, dem Religion- und Prophan-Frieden, auch dem zu Münster und Oßnabrück auffgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequentz, Nachtheil und Schaden.

XV.

Wir wollen die mittelbahre Reichs- und der Stände Lands-Unterthanen in Unserm Käyserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsamb gegen Ihre Lands-Obrigkeiten anhalten, Wir wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Standt, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) seine Landsassen, ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Lands-Fürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Land gehörige von deren Bothmäßigkeit, und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respective Steuren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden, und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, noch einigem anderen Schein eximiren, und befreyen, noch solches anderen gestatten, auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Lands-Stände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab, und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung des Lands-Herrn privative vor, und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Lands-Fürsten Vorwissen, und Bewilligung, Conventen anstellen, und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten, und Stands Landsassen, und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung deren einem und anderem Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen, und Garnisonen, wie auch zu Unseres, und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seyn, zur Ungebühr entschlagen. Auff den Fall auch jemand von denen Lands-Ständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen bey Uns, oder Unserem Reichs-Hoff-Rath, oder erstbemeldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen, oder zu suchen, sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauff halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern à limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde; Gestallten Wir auch alle und jede dargegen, und sonsten contra Jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia, und Exemptiones sambt allen derselben Clausulen, Declarationen, und Bestätigungen, wie auch alle darauf, und denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unserm Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten, ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata,

data, & Decreta prævia summariâ causæ cognitione, für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren, und auffheben sollen und wollen.

Alle unziemliche häßige Bündnüßen, Verstrickungen, und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Stands oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung, und Auffruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwa vorgenommen seyen, und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen Wir auffheben, und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret, und billig ist, in künfftiger Zeit verboten, und vorgekommen, keines Wegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten, und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde, inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) zugelassen, und erlaubt seyn solle, sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey Ihren hergebrachten, und habenden Lands-Fürstl. und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Ständen, wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten, oder sonsten interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil; da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche auffs schleunigste ausgeführt, und entschieden werden.

XVI.

Wir sollen und wollen im Heiligen Römischen Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit auffrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang dem Armen, wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden, und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Haußes eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheit, und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge;

Wir sollen und wollen auch keinen Stand, oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen, und laden, oder auch wegen der Lehen Empfängnüß dahin zu kommen begehren, sondern vornemlich innerhalb dessen, Sie alle, und jede, laut der Guldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesetze, zur Verhör, und Ausführung ihres Rechtens kommen, und entscheiden lassen;

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues auffrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten, und Ständen solches uff einen allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden;

Wir wollen die Justiz nach Innhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath unpartheilich administriren, auch verfügen lassen, damit in Rechts-hängigen Sachen, und unter währender Litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten, und anderen, wider die Reichs-Satz und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß, lauffenden Thätlichkeiten beschwehre, und darinn über die bereits auffgerichtete, und verbesserte, oder noch auffrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hoff-Raths- und Executions-Ordnung fest halten, dem Proceß dieser Reichs-Gerichter seinen starcken Lauff, auch keinem von dem andern eingreiffen, oder Processus avociren, viel weniger über die Sententias, und Judicata Cameræ von unserm Reichs-Hoff-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, und dem Reichs-Hoff-Rath, und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directè, oder indirectè zu geschehen gestatten, insonderheit aber ermeldtem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen gerechtsamen Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung gegen männiglich in alle Weg schützen, erhalten, und handhaben, auch wider diese Unsere Zusag, die Guldene Bull, die Reichs-Hoff-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins künfftig geändert, und verbessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, auch den Land-Frieden, sambt der Handhabung desselben, wie auch mehrgemeldten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg An. 1650. auffgerichteten Executions-Recess, und andere Gesetze, und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthuung möchten auffgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission, oder ichtwas anderes beschwerliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weiß, oder Weg. Und weilen auch Beschwerde geführt worden, ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hoff-Raths-Ordnung einige Contraventiones vorgangen seyn, so sollen und wollen Wir solche nach angetretener Unserer Regierung untersuchen, und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remediren lassen; Weiter sollen und wollen Wir auch für Uns selbsten wider obgemeldte Guldene Bull, und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion-und Prophan-Sachen, auch Münster- und

Oßnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden sambt der Handhabung desselben, von niemand nichts erlangen, noch auch, ob Uns, oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnüß gegeben würde, nicht gebrauchen; ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen, und Puncten einiges zuwider erlangt, oder ausgehen würde, das alles soll krafftloß, todt, und abseyn, inmassen wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten, und abthun, und, wo noth, den beschwehrten Partheyen derhalben nothürfftige Urkund, und briefliche Schein zu geben, und widerfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Argelist und Gefährde hierinnen ausgeschieden;

Auch wollen wir nicht gestatten, verhängen, oder zugeben, daß andere Unsere Räthe, und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, ingesambt, oder jemand derselben, sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hoff-Rath gehören, einmischen, oder darinn auff einigerley Weiß demselben eingreiffen, viel weniger mit Befelchen oder Decreten beschwehren, oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weg Maß und Ziehl geben, noch auch, daß einige Processe, Mandata, Decreta, Erkanntnüssen und Verordnungen, was Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderstwo als im Reichs-Hoff-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen.

Wann auch deme allem zu entgegen ins künfftig etwas widriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hoff-Rath sambt und sonders pflichtig, und verbunden seyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nechst ungesaumbter Abstellung der angezeigten Eingriffen, und Beschwerden wider männigliches Anfeinden schützen, und das gesambte Reichs-Hof-Raths-Collegium, bey der ihme gebührenden Autorität, gegen andere Unsere Räth, und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen; wo auch im Reichs-Hoff-Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Uns referirt werden solte, wollen Wir Uns solches in Anwesen des Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten, und Reichs-Vice-Cantzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderen Reichs-Hoff-Räthen beyder Religionen, insonderheit wann die Sache Partheyen beederley Religions-Verwandten betreffen, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinen andern Rath resolviren; was auch einmahl in erstgedachtem Unserem Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio Contradictorio cum debita Causæ cognitione ordentlicher Weiß abgehandelt, und geschlossen ist, dabey soll es forderist allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es seye dann durch den ordentlichen Weg, der in offtermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quo ad Processum Judiciarium &c. anstellender Revision, oder Supplication von neuem in Cognition gezogen, die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von da nicht ab, noch an Unsern Reichs-Hoff-Rath gefordert, noch von Uns auffgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonst auff andere Weiß rescribirt, auch was hinkünfftig dargegen vorgenommen, als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden; Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbesserender Unserer Reichs-Hoff-Raths-Ordnung erforderen, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, und so fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

XVII.

Wann nun im Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weiß noch Weg hemmen, oder hindern, viel weniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hoff-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception verfahren und vollnziehen, und dergestalt einen jedwedern ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen. Wiewohl aber obverstandener Massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dardurch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hoff-Rath gar unsterblich, oder die Justiz krafftloß gemacht werden möge; So wollen Wir sothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, die dißfals in dem Reichs-Abschied de Anno 1654 beliebte, und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und

denenselben keinen Effectum Suspensivum zugestehen, noch gestatten, mit der im Reichs-Hoff-Rath an statt der Revision gebräuchiger Supplication, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quo ad Processum Judiciarium &c. und nach der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keines Wegs gehandelt werden möge, wie dann auch kein Standt des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, mit Kayserl. Decretis aus Unserem Geheimen Rath beschwert, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen; Wir sollen auch res Judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen, und manuteniren, auch auff begebenden Fall einiger Potentat, oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen, oder widersetzen würden, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Constitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden; Bey diesen hohen Gerichteren wollen Wir niemanden mit Cantzley-Gelderen oder Tax-Gefällen beschwehren, noch beschwehren lassen, auch keine andere Cantzley, oder andere Taren gebrauchen, als die von gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auff offentlichem Reichs-Tag beliebet, und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust, und Einbewilligung der Ständen nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen, in der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der Guldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen auffkommen lassen, viel weniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit den Anfalls-Gelderen von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

XVIII.

Wir sollen und wollen auch einigen Reichs-Stand, der die Exemption von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul, von Römischen Kayseren vorhin nicht erlangt, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichtern sich zu eximiren, und auszuziehen, ins künfftig nicht gestatten, da hingegen denen jenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Kayseren vorhin erlangt, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichtern ins künfftig gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung par. 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. octavo dabey schützen und handhaben, Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden, sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil- als Criminal-Sachen, Electionis Fori, dem Jure Austregarum tam Legalium quam Conventionalium vel Familiarium, bey der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbahren Richtern, mit Auffhebung und Vernichtung aller deren biß dahero etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen bleiben, und keinen mit Commissionen, Mandaten, und andern Verordnungen darwider beschwehren, oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hoff-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen, in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis: Art. 5. §. In Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen, in Ertheilung aber der ietztgemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschließ- und Beschränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction oder der Ständen ältern Privilegien, oder sonsten zum Præjudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft väterlich beobachten, und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbahrer Austräge auff die jenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an Uns halten; Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langem hero, sowohl wider das Kayserl. Hoff-Gericht zu Rothweil, als das Weingartnerische und andere Land-Gerichten in Schwaben allerhand grosse Beschwehrungen vorkommen, auff unterschiedlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht, und geklagt, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; So wollen Wir immittelst, biß solchen der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und von der Abolition erst berührter Hoff- und Land-Gerichten auff dem Reichs-Tag ein gewisses statuirt werde, ohnfehlbarlich daran seyn, daß die eine Zeit hero, wider die alte Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung, extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohn-interessirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Maynzische Cantzley, umb daß von dannen denen übrigen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, fürderlichst auffgehebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände, bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte, handgehabt werden, und nechst deme jedem gravirten frey stehen soll, von mehrermeldten Hoff- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an Unser und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung, zu appelliren; In alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von alters hergebrachte Exemption von vorberührten Rothweylischen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschwehren lassen.

XIX.

Was die Zeit hero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn der Reichs-Ritterschafft und anderen, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren, Geist oder Weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Innhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens, Executions-Edict arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Recesses zu restituiren, rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jedwedern der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen, auch das jenige, so er selbsten vermög ietztgedachten Frieden-Schlusses, und darauff zu Nürnberg und sonsten auffgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig, einem jedwedern, so bald, und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen, auch sowohl denen in Unsern und anderen der Churfürsten, Fürsten und Ständen respectivè Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als den Einheimischen ohnpartheyisch- und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Auffenthalt; Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye Reichs ohnmittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihme geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr beförderen, und zur Endschafft beschleunigen, auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Churfürsten, und sonsten, dem vorhergegangenen 8. Art. zugegen, unternommenen Zöllen, Aufflagen und Attentaten einige Process oder Mandata nicht erkennen. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und wollen Wir insonderheit, wann es die Lands-Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besetzung der Vestungen und Unterhaltung der Guarnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Und gleichwie, &c. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen, sondern nach Innhalt jetztgedachten Reichs-Abschieds §. Benebens sollen Cammer-Richter, &c. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen, &c. zuvorderist die Austräg in acht nehmen, wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderist vernehmen, (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten) und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Process schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium, abhelffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen; In Straff-Fällen sollen und wollen Wir auch denen jenigen, so in der Sach cognosciren, oder denen darinnen Commission auffgetragen worden, von der Straff nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

XX.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns dem jenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdeme auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, &c. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß, verabsonderlich aber auch darauff halten, daß hin-

hinführo niemand hohen oder niedern Stands Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer ohne rechtmäßig- und genugsamer Ursach auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht- oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret, sondern in denen künfftigen Casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auff die Acht oder Privation, entweder von Kayserlichen Fiscal-Ampts wegen, oder auff Anruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren und im Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hoffrath, oder Unserm und des Reichs-Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen, und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren auff die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, so dann in der Sachen weiteren Ausführung bis zum Beschluß auff des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze, und Cammer-Gerichts-Ordnung genau- und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde; wann es dann zum Schluß der Sachen kommet, so sollen die ergangene Acta auff öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich verordigte Stände, (den Prälaten- und Graffen-Stand mit eingeschlossen,) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt, und überlegt, deren Gutachten an gesambte Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefasset, und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserm Commissario gleichfals approbirt, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution, so wohl in diesen als anderen Fällen anderst nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung durch den Crayß, darinnen der Aechter gesessen, und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden. Was nun deme also in die Acht erklährten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch, so viel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von Uns und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an seinen Recht- und Gerechtigkeiten unbeschadet, gestalten auch im Heiligen Römischen Reich bey verwürckten Gütern des Aechters desselben Verbrechen denen Agnaten und allen andern, so Anwarthung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem Jure succedendi in feudum und Stamm-Gütern nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters, des dadurch verwürckten Lehens und andern zu priviren keineswegs statt haben soll; und da auch der gewaltthätiger Weiß entsetzte und spolirte pendente Processu Banni umb ohnverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quo ad Pœnam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Kayserl. Constitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden solle;

Und wann auch auff vorbeschriebene Maß, Form und Weiß, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden, und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus causis auch bey denen Civilibus coercendi & compellendi mediis bewenden lassen;

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was ein- oder andern Orths in den verwürckten Reichs-Landen und Lehen vor Veränderungen vorgangen, gleich nach angetretener Unserer Regierung genau untersuchen, und mit Zuziehung, Beyrath und Gutbefinden des Churfürstlichen Collegii solche Vorsehung machen lassen, wie die vorhergehende Capitulationes, die Constitutiones Imperii, auch die Justiz solches erfordern, und an die Hand geben thun.

XXI.

Wir gereden und versprechen auch, daß Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (die freye Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen mitbegriffen,) die seyen gelegen wo sie wollen, wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten dieselbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keines Wegs aber dieselbe zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen auffdringen, die Allodial-Güter auch, welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwürcket seynd, oder werden möchten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrig-

Obrigkeitlicher Bothmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit derer Confiscirung gewähren lassen; Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) in oberzehlten, oder andern Fällen unter dem Schein des Rechtens und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen, sondern wo Wir oder jemand anderst zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen wir sambt und sonders, Auffruhr, Zweytracht, und andere Unthat im Heiligen Römischen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte nach Ausweisung der Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen, zu Münster und Osnabrück auffgerichteten Friedensschluß, auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten zu Verhör- und gebührlichen Rechten stellen und kommen, auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedensschlüssen, verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen, und dessen erbiethig seynd, mit Raub, Nahmb, Brand, Pfändung, Veheden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen oder anderer gestallt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschwehret werden, oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobalden die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkänntniß durch beyderseits benannte Arbitros, oder auff einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde.

XXII.

Bey Collation Fürstlich- und Gräfflicher auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir Zeit unserer Königlichen und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit ins künfftig auff allen Fall dieselbe allein denen von uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen, niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Graffen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräfflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen, auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjudiz oder Schmählerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Stands- und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten, höhern Titulen oder Wappen-Brieffen begaben: So soll auch des ein oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhern Stands-Erhöhung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und die ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben, wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen solches biß daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Graffen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten, (auff deren Mißbrauchungen absonderliche Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd,) und Kayserliche Raths-Titulen, sambt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen: wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Cantzley unter Kayserlichen Titul und Nahmen Zeit währender Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit nyll und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt, und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle; was aber für Gnaden-Brieff, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von daraus anderen Unseren Cantzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgelt, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darinn gesetzter Pön nicht zu entziehen. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Ambt, und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-

Gefäll, so dann das über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maintz als Ertz-Cantzler, daran seyn, und darauff halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzlern die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen ins künfftig erlangen, und innerhalb 3. Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben, oder verstattet werde, sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen falls nach erwehnten Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und auffgehoben, und Unsere Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weiß solcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen oder Nahmens, auch Wappens-Verleyhungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen erforderender Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu bringen schuldig und gehalten seyn.

XXIII.

Wir sollen und wollen Unsere Königliche und Kayserliche Residentz, Anweysung und Hoffhaltung im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehr und Gutem beständig haben und halten; Allen des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen so wohl, als Ihren Pothschafftern und Gesandten, (die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mitbegriffen,) jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreysen beschwehren, noch mit Hinterziehung der Antwort auffhalten, auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserem Kayserlichen Hoff keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orthen ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch in alle Weg an Unserem Reichs-Hoffrath der Teutschen und Lateinischen Sprach ohnabbrüchig; sollen und wollen auch künfftig, bey Antretung Unserer Kayserlichen Regierung, Unsere Kayserliche und des Reichs Aempter am Hoff, und die wir sonsten inn- oder ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandtschafften, Obristen-Hoffmeisters, Obristen-Cämmerers, Hoff-Marschallen, Hattschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner anderen Nation dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die auffs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesen kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Wesens, sondern nahmhaffte hohe Personen, und mehrern Theils von Reichs-Fürsten, Graffen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapfferen Herkommens, besetzen und versehen; Auch obgemeldte Aemptere bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehen oder entziehen lassen.

XXIV.

Deßgleichen sollen und wollen Wir Unseren Reichs-Hoffrath mit Fürsten, Graffen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten beederseits Religion, Vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Craysen besetzen, und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheil aus denen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orthen gebohren, und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angesessen, und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in Examine gleich in dem Cammer-Gericht wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experientz, und niemand, dann Uns und dem Reich, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten, oder Stand deß Reichs, viel weniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geld verwandt seynd; Auch sollen und wollen Wir keineswegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hoffrath durch den Churfürsten zu Maintz, als des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlern, besag Friedenschlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedensschlusses bey solcher Visitation zu beobachten, die Ständ vor gut befinden werden, wenigst alle 3. Jahr einmahl visitirt werde; Sondern Wir wollen viel mehr befürderen, daß sothane in gemeldtem Instrumento Pacis, auch anderen Reichs-Grund-Gesetzen

setzen vestgestellte Visitatio des Reichs-Hoffraths allerfürdersambst vorgenommen, und die bey demselben sich befindende Mängel und Abusus cum Effectu verbessert, so fort darmit vorgedachter massen alle drey Jahr continuirt werde.

So dann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserem Reichs-Hoffrath auff den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmäßig gebohren, und denen Greffen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session und Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen, und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienste ohne einigen von Stands wegen suchenden Vorzug verbleibe; Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hoffraths-Stelle Præcedentz und Respect deme nachgelebt werden, was dißfalls in der Reichs-Hoffraths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist.

Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Unserem Reichs-Hoffrath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graff oder Herr, in demselben ohnmittelbahr oder mittelbahr gesessen, und begütert, und diesem Unserm Reichs-Hoffraths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hoffraths-Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

XXV.

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hoff-Cantzley, so wohl des Reichs-Hoff-Vice-Cantzlers, als der Secretarien, und Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maintz als Ertz-Cantzlern durch Germanien in der ihme allein dißfals zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, ins künfftig keinen Eingriff, Auffschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einige Ziel oder Maß geben; Es soll auch, was darwider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden; ingleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hoffraths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem und unter was Schein es immer wolle. Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus Unserer Hoff-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hoff-Rath, so dann Vice-Præsidenten, und andern Reichs-Hoffräthen ihre Reichs-Hoffraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde; Wie sie dann auch wegen der Zölle, Steuer und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessorn gleich gehalten werden, und Sie so wohl, als auch der Stände Residenten und Agenten, von Unserer Lands-Regierung und anderen Gerichten und Beampten Jurisdiction, auch so viel die Obligation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings befreyet seyn, auch diejenige, so sich von Unserem Hoff anderstwohin begeben wollen, keineswegs auffgehalten, sondern frey, sicher und ohngehindert, auch ohne Abzug und anderen Entgelt und Vorenthalt ihrer Haab und Güther fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auff Begehren behörige Paß-Brieffe ertheilet werden sollen.

XXVI.

Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzogen zu Savoyen durch die Persohn seines rechtmäßigen Gewalthabern, die in dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Majest. frey und unbedingt neben anderen versprochenen Belehnungen des Montferrats auff die Form und Weiß, wie sie von weyland Römischer Kayserlicher Majestät Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoyen, Victori Amadæo, ertheilet worden, so bald Wir nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung hierumb gebührend ersucht und angelangt werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ohngewöhnlicher General- oder Special- Reservatori- Salvatori- oder dergleichen Clausul, sambt übrigem allen, was in gedachtem Instrumento Pacis und dem darinn confirmirten Tractatu Cheraseensi dem Hauß Savoyen mehrers zu Gutem verordnet, und zugesagt worden, erfolgen lassen, und ihme darzu durch Unser Kayserliches Ampt executive verhelffen, auch deren keines unter einigem Schein, Ursach, oder Fürwand, sonderlich auch die Belehnung des Montferrats wegen der von dem König in Franckreich dem verstorbenen Hertzogen zu Mantua schuldig gewesener 494000. Cronen, wovon der §. Ut autem omnium &c. disponirt, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder auffhalten, damit mehrgemeldter Hertzog von

Savoyen seiner Ihme in dem Montferrat zuständiger Jurisdiction gebührend uñ ruhiglich genieſſen möge, wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Ausfertigung ernſtlicher Pœnal Mandaten verfügen wollen, daß niemand fürtershin dem jenigen, was wegen mehr gedachten Montferrats für das Hauß Savoyen in dem öffters angezogenen Friedensſchluß, und dieſer Unſerer Capitulation begriffen, auff einigerley Weiß und Weg im geringſten ichtwas zu contraveniren, und zuwider zu handlen ſich unterſtehe; So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürſtliche Collegium unterm dato den 4. Junii im längſt verwichenen 1658. Jahr an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annullir- und Auffhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayſerlichen und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geſchrieben, hiemit allerdings einwilligen und beſtätigen, dergeſtalt, daß Wir ob deſſelben Begriff veſtiglich halten, und die Hertzogen von Savoyen bey ihrer in Italien habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen, welches alles jedoch auff die Condition geſtellt wird, wann ſich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Kayſerl. Majeſtät von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

XXVII.

Als auch in Veranlaſſung deren von weyland denen vorgeweſenen Römiſchen Königen und Kayſern etlichen auswärtigen, von des Heiligen Römiſchen Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten über Immediat- und Mediat Städte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von Ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen, oder faſt uſurpirten Schutz- und Schirm-Briefen, indeme Sie ſich deren jeweilen auch wider eigene Ihre Lands-Obrigkeit in Civil- und Juſtitz-Sachen, des Heiligen Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtöhrungen gemeinen Land-Friedens entſtanden, dardurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geſchwächt, dieſelbe auch mit Entziehung anſehnlicher Glieder gar intervertirt worden; Als ſollen und wollen Wir zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heiligen Römiſchen Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtands, dergleichen Protection- und Schirm-Brieff über mittelbahre Städt und Landſchafften denen Gewäldten und Potentaten, ſo des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Römiſchen Kayſern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtand und Conſideration ertheilet, und von Mediat-Ständen auffgenommen worden, durch Reſcripta oder auff andere Weiß confirmiren, ſondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittelſt Unſerer Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, obermeldte von vorigen Kayſern allbereits gegebene, oder angenommene Protectoria auffgekündet und abgethan, oder wenigſt in die Schrancken ihrer erſten Kayſerlichen und Königlichen Conceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehnung reduciret, alſo männiglich forthin in Unſeren und des Heiligen Römiſchen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelaſſen, und Churfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Reichs, (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen,) und allerſeits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtentz bey gleichem Schutz und Adminiſtration der Juſtitz in Religion- und Prophan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluſſes, und darauff gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs, wie auch nechſt vorigen Reichs-Abſchied gemäß, erhalten, die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, und zwar inſonderheit die unter denſelben aus der angemaßten Brabandiſchen Güldenen Bull zu unterſchiedlicher Churfürſten, Fürſten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Proceſſen gäntzlich auffgehebet, wie auch das An. 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandiſche Bull gravirten Ständen auff erforderten Nothfall durch das Jus Retorſionis kräfftige Hülff geleiſtet werde, ſo dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elſaß dem Heiligen Römiſchen Reich an wiederumb reſtituiret, und demſelben, gleichwie andere Immediat-Stände, (mit Vorbehalt jedoch des dem Ertz-Hauß Oeſterreich, auch vor dem Münſteriſchen Friedens-Schluß zugeſtandenen Juris præfecturæ Provincialis) einverleibet werden ſollen.

XXVIII.

Wir ſollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entſtehender gefährlicher Weiterung nicht geſtatten, daß die auswärtige Gewäldte, oder deren Geſandten ſich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmiſchen, viel weniger zulaſſen, daß dieſelbe Pothſchafften an Unſerem Hoff oder bey Reichs-Deputationen oder anderen Publicis Conventibus mit gewehrter Guarde zu Pferdt oder zu Fuß auff der Gaſſen und Straſſen auffziehen und erſcheinen mögen.

XXIX.

Und demnach wider die im Heil. Römiſchen Reich verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerde geführt, ſelbe auch nach Anweiſung des Inſtrumenti Pacis auff den Reichs-Tag ausgeſtellet worden; So wollen Wir mit Beobachtung deſſen keines Wegs geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen in ihren Landen und Gebiethen, wo dergleichen Kayſerl. Poſt-Aempter vorhanden und hergebracht, ſolche Perſohnen, welche keine Reichs-Unterthanen ſeynd, und deren Treu man nicht verſichert iſt, angeſetzt, oder dieſelbe auſſerhalb der Perſonal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beſchwerden eximitt und befreyet werden; Nicht weniger wollen Wir den General-Erb-Reichs-Poſtmeiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurfft wohl verſehe, die getreue und richtige Brieff-Beſtellung gegen billiges Poſt-Geld, ſo in allen Poſt-Häuſern zu jedermanns guten Nachricht in offenem Druck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſolle, ohnverweißlich befördere, und alſo zu keiner fernern Klag und Einſehen Urſach gebe; Wir ſollen und wollen aber zu gäntzlicher Auffhebung deren zwiſchen Unſern Poſt-Aembtern hafftenden Differentien in Erwegung des vom Churfürſtlichen Collegio in Anno 1641. auff dem Reichs-Tag zu Regenſpurg wegen des Reichs-Poſt-Ampts eingegebenen Gutachten, und der in ſelbigem Reichs-Abſchied beſchehener Verordnung die beſtändige Verfugung thun, daß unſer General-Obriſt-Reichs-Poſtmeiſter-Ampt in ſeinem Eſſe erhalten, und zu deſſen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgeſehen, inſonderheit aber der darmit befehlte General-Reichs-Poſtmeiſter wider alle von Unſerm Kayſerl. Hoff-Poſt-Ampt jenem, biß dahero im Reich beſchehene, oder noch ferner anmaſſende Eingriff, und Verſchlieſſung abſonderlicher Ampts-Paqueter, gehandhabt, und ſo wohl in Beyſeyn Unſerer Kayſerlichen Perſohn und Hofſtatt, als Abweſen derſelben, bey ruhiger Einnehm-Beſtell- und Austheilung aller und jeder vermittelſt der Reichs-Poſten ankommender und abgehender Brieff und Paqueter gegen erhebendes billiges Poſt-Geldt gelaſſen, und was deme, und gemeldtem Reichs-Abſchied zuwider auff einigerley Weiß und Weg ergangen, und verliehen worden, hiemit allerdings auffgehoben ſeyn; Hingegen Unſer Kayſerl. Erb-Land-Hoff-Poſt-Ampt bey ſeiner in Anno 1624. erlangter Inveſtitur, und des General Reichs-Poſt-Meiſters auff dieſelbe ertheilte Revers in denen Erb-Landen gantz ohnbeeinträchtiget verbleiben, und darbey geſchützet werden ſoll. Jedoch ſollen und wollen Wir auff dieſen Articul, das Poſt-Weſen belangend, in ſo lang halten, auch halten laſſen, biß von Reichs wegen ein anderes beliebet werden wird.

XXX.

Damit auch die Reichs-Hoff-Räthe, wie auch das Kayſerl. Cammer-Gericht in ihren Rathſchlägen, Expeditionen und ſonſten ſich nach dieſer Capitulation richten, ſollen und wollen Wir ihnen ſo wohl, als allen andern Unſern Miniſtris und Räthen dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſo viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen; So dann ſollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unſerer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuæ (worbey jedoch die Churfürſten ſich das Jus accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen, und ſelbiges, ſo bald möglich, zu ſeiner Perfection bringen laſſen.

Demnach Wir auch wegen Unſerer Abweſenheit die Wahl-Capitulation gleich ſelbſt zu beſchwören nicht vermögend geweſen, ſo haben Wir Unſern Commiſſariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß ſie ſolche in Unſerm Nahmen und Seele vorgängig beſchwören ſollen; Wir verſprechen und geloben aber ſothane Beſchwerung der Capitulation, ſo bald Wir in das Reich und Teutſchland kommen, und noch vor Empfangung der Cron in eigener Perſohn ſelbſt zu leiſten, und Uns zu Veſthaltung beſagter Capitulation nochmahls zu verbinden, auch ehe Wir ſolches gethan, Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, ſondern geſchehen zu laſſen, daß die in der Guldenen Bull benambſte Vicarii indeſſen an ſtatt Unſer die Adminiſtration des Reichs continuiren.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römiſcher König denen Churfürſten des Reichs vor Uns und im Nahmen des Heil. Röm. Reichs geredet, verſprochen, und bey Unſern Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugeſagt, thun daſſelbe auch hiermit und in Krafft dieſes Brieffs, inmaſſen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beſchworen, daſſelbe ſteth, feſt und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwi-

der nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weiß oder Weg, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Befehl oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, Geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zustatten kommen sollen.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brieff sechs, in gleicher Form und Laut, fertigen, und mit Unserm Königlichen anhangenden grossen Insiegel bekräfftigen, auch jedem obgemeldten Fürsten einen überantworten lassen; Geben in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt, am Tag des Heiligen Maximiliani, so da war der zwölffte Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, im Siebenzehen hundert und eilfften Jahr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majestatis proprium.
C. F. Consbruch.

Reversales Ihrer Röm. Kayserl. Majest. Caroli VI.

WIr CARL der Sechste, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem und Indien, wie auch zu Hungarn und Böheimb König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Meyland, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graff zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz, ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff: Als am Tag Unserer Wahl zum Römischen König, welcher ware der zwölffte nechst abgewichenen Monats Octobris, die von Uns, als Königs zu Böheimb, und des Heil. Reichs Churfürsten, zu ietzt besagter Wahl abgeordnete Pottschafften, Ernst Friederich, Graff von Windischgrätz, Freyherr von Waldstein und im Thal, ꝛc. Frantz Ferdinand, Graff Kinsky von Kunitz und Tettaw, und Caspar Florentin von Consbruch, unseres jüngst in GOtt seeligst entschlaffenen Herrn Bruders Kayserl. Majestät und Lbden hinterlassene respectivè Geheimer Rath, Cämmerer und Teutscher Vice-Cantzler im Königreich Böheim, auch Reichs-Hoff-Rath, und Geheimer Reichs-Hoff-Referendarius, nach Vermög Unseres ihnen deshalb unter Unserm Insiegel zugestellten besondern völligen Gewalts, als Unsere gevollmächtigte Gesandte und Gewalthabere sich mit denen Hochwürdigsten und respectivè Durchleuchtigsten Fürsten, Lotharii Frantzen zu Mayntz, ꝛc. Carln zu Trier, Ertz-Bischoffen, und Johann Wilhelm, Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzlern, und Ertz-Truchsetzen, Unseren lieben Neven, Vettern und Churfürsten, wie nicht weniger mit denen von wegen und an statt der Durchleuchtigsten und respectivè Groß mächtigen Friederichs Augusti, Königs in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, Friederichs, Königs in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, und Georg Ludwigs, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Reichs Ertz-Marschalls, Ertz-Cämmerers und Ertz-Schatzmeisters, Unseren lieben respectivè Brüdern, Oheimben und Churfürsten, bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Pottschafftern, Otto Henrich, Freyherrn von Friesen zu Rötha und Geschwitz, Christoph, Burggraff und Graffen von Dhona, und Friederich Wilhelm, Freyherrn von Schlitz, genannt von Görtz, Ihrer Lbden Lbden Lbden respectivè Geheimen Räthen, Cantzlers, General-Lieutenants und Cammer-Präsidentens, GOtt dem allmächtigen zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und umb gemeines Nutzens willen etlicher Articul Gedings- und Pacts-Weiß in Unserm Nahmen und an Unserer statt vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen und zu halten zugesagt haben, wie die alle in eine offene Form gestellet, und ihnen unter Unserm Nahmen und angehängten Insiegel übergeben seynd, also lautende:

WIr CARL der Sechste, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, (das Datum stehet) geben in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt, am Tag des heiligen Maximiliani, so da ware der zwölffte Tag des Monaths Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, im Siebenzehen hundert und eilfften Jahr, ꝛc.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Pottschafftere und Gewalthabere, denneben obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven, Vettern, auch respectivè Brüdern, Oheimben und Churfürsten Zusag get han, daß Wir dieselbige Articulen, so Wir hiero.us in das Heil. Römische Reich und in Teutschland kommen, persönlich erneuern, und mit Unserm Eyd bestätigen und bekräfften sollen ꝛc. Daß Wir demselben nach jetzo zu Unserer Ankunfft in Teutsche Nation, und vor empfangener Königlichen

lichen Crönung alle und jede Puncten und Articulen, davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsere verordnete Pottschaffter und Gewalthabere mit berührten Unsern lieben Neven und Vettern, auch der abwesenden Churfürsten Gesandten bedungen, bewilliget und angenommen, auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen, und ihnen übergeben seynd, aus freyem gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget, angenommen, und zu halten, darzu auch sonsten alles das zu thun, das Uns als Römischen König gebühret, zu GOtt und den Heiligen geschworen haben: Und thun das hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, alle Arglist und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden; Deß zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brieff hängen lassen, der geben ist in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt den 19. Decembris 1711.

CARL.

(L. S.)

Vt. Friederich Carl, Graff von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Regiæ
Majestatis proprium.
C. F. Consbruch.

CCXLV.

Decretum Electionis Kayſers Caroli VI. vom Churfürſtl. Collegio, de Anno 1711.

DEm Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln dem Dritten, König in Hispanien, beyden Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien und beyder Indien ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Braband, Meyland, Steyer, Kärndten, Crain, Lützenburg, Geldern, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraffen zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteten Graffen zu Hapspurg, Flandern und Tyrol ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, entbiethen Wir von GOttes Gnaden Lotharius Frantz zu Mayntz, Carl zu Trier, Ertz-Bischöffe, und Johann Wilhelm, Pfaltz-Graff bey Rhein, Hertzog in Bayern ꝛc. Des Heil. Röm. Reichs, durch Germanien, Gallien und das Königreich Arrelaten Ertz-Cantzlere und Ertz-Truchses, auch desselben Heil. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürseher und Vicarius &c. alle in Person hieranwesende Churfürsten, so dann statt und im Nahmen Euer Königl. Maj. als Königs von Böheimb und deren respectivè Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Augusti, Königs in Pohlen, Hertzogens zu Sachsen ꝛc. Herren Friederichs, Königs in Preußen, Marggraffens zu Brandenburg ꝛc. Herrn Georg Ludwigs, Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs respectivè Ertz-Schenckens, Ertz-Marschalls, auch desselben Heil. Reichs in denen Landen des Sächs. Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörend, der Zeit Vicarii, Ertz-Cämmerers und Ertz-Schatzmeisteres, aller Churfürsten ꝛc. Ich Ernst Friederich, Graff von Windisch-Grätz, Freyherr von Waldstein und im Thal, Herr auff Trautmannsdorff, Obrister Erb-Land-Stallmeister in Steyer, Ritter des güldenen Vließes ꝛc. Ich Otto Heinrich, Freyherr von Friesen zu Roetha und Geschwitz, Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen würcklicher Geheimbder Rath und Cantzler ꝛc. Ich Christoph, Burggraff und Graff von Dohna, Ihrer auch allerhöchstgedachter Königl. Majestät in Preußen würcklich Geheimbder Etats-Minister und General-Lieutenant, des Schwartzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. und Ich Friedrich Wilhelm, Freyherr von Schlitz genannt von Görtz, höchstermeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg Geheimbder Rath und Cammer-Præsident, alle respectivè Ew. Königl. Majestät und ietztbenannter Unserer Allergnädigst- und Gnädigsten Herren Principalen Gevollmächtigte Bottschaffter, unser unterthänigst-schuldig-willig- auch allerunterthänigste Dienste mit allem Fleiß zuvor, und thun Ew. Königl. Majestät hiemit verkünden und zu wissen; Demnach durch tödtlichen Abgang weyland des auch Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrens, Herrn Josephi diß Namens des Ersten, erwehlten Röm. Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, Hertzogens zu Burgund, Steuer, Kärndten ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrens Christseeligst und Hochlöblichst Gedächtnüß, das Heil. Röm. Reich verlediget, und ohne sein ordentlich Haupt gestellet worden; und darumb wir Lotharius Frantz obbenannter Ertz-Bischoff zu Mayntz und Churfürst, auch obbenannten Unsern anderen Mit-

Chur-

Churfürsten, als nemlich Herrn Carln, Ertz-Bischoffe zu Trier, auch Ew. Königl. Majest. als Königen zu Böheimb und Mit-Churfürsten, Herrn Johann Wilhelmen, Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Bayren, Herrn Friederich Augusten, Königen in Pohlen, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Herrn Friederichen, Königen in Preußen, Margraffen zu Brandenburg ꝛc. und Herrn Georg Ludwigen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. allen Churfürsten, Unsern besonders lieben Herrn, Freunden und Brüdern, als Wir obangeregten betrübten tödtlichen Abgang Ihrer Kayserl. Majestät in Unserm Ertz-Stifft Mayntz erfahren, nicht allein denselben verkündet und zu wissen gemachet, sondern auch beneben Ew. Königl. Majestät dieselbe allerseits, Vermög und nach Ausweisung der Güldenen Bull, innerhalb dreyer Monathen, und benanntlichen auff Donnerstag den 20. Aug. dieses 1711. Jahres, durch unsere offene Brieffe, mit unserm grossen anhangenden Insiegel besiegelt, anhero in die Stadt Franckfurt, als das in bemeldter Güldenen Bull hierzu benannte Ort erfordert, umb alsdann durch sich selbsten, oder Ihre geschickte vollmächtige Bothschafften, mit gantzem vollen Gewalt daselbst zu erscheinen, und einen Römischen König, der künfftig zum Kayser erhaben werden solle, zu erwehlen, auch des Orts zu bleiben, biß die Wahl und Chur vollkommentlich vollendet wäre, und sonsten zu thun, zu handlen und zu vollführen, wie sich nach Innhalt der Gesetz darüber gemachet, gebühret, und die Nothdurfft erheischen thäte; immassen dann solches Uns dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Ertz Cantzlern des Heil. Röm. Reichs, vermög mehr angeregter Güldenen Bulle, und nach alten hergebrachten Gebrauch, so offt es des Heil. Reichs Nothdurfft erfordert, und sich der Fall zuträget, von tragenden Ertz-Cancellariat-Ambts wegen zustehet und gebühret. Daß darauff wir drey Churfürsten, Mayntz, Trier, Pfaltz, und Ewer Königl. Majestät, als Churfürstens zu Böheimb, der Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig gevollmächtigte Gesandte an benannter Mahlstadt, nemlich in dieser Stadt Franckfurt am Mayn erschienen, und folgends umb reiffer Berathschlagung willen vieler hochbewegenden, die Præparation zu vorhabender Chur und Wahl eines Röm. Königs belangender Nothwendigkeiten, ersgedachte Chur und Wahl in etwas, und biß auff Montag den 12ten ietzlauffenden Monats Octobris einhelliglich erstrecket haben. Als nun solcher Montag der 12te Octobr. erschienen, haben wir Uns sämbtl. Vormittags in St. Bartholomæi-Kirchen verfügt, und um einen glücklichen Anfang zu der hochwichtigen Chur um Wahl zu machen, nach vorgeschriebener Maaß in der Güldenen Bull ein Ambt der Heil. Meß de Spiritu Sancto mit hergebrachten gebührlichen Ehren, Zierden und Solennitäten singen und halten lassen; Nach Vollendung derselben seynd Wir allesamtlich und unser jeder sonderlich vor den hohen Altar getreten, und haben den gewöhnlichen Eyd, wie die Kayserl. Gesetze und Güldene Bull klärlich ausdrucken, immassen Uns derselbe durch unseren lieben Herren, Freund und Bruder, auch gnädigsten Herren, den Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Churfürsten, zugestellet, und von unser jedem absonderlich verlesen, auch von Sr. Lbden und Churfürstl. Gnad. zuforderist selbst persönlich geleistet worden, leiblich zu GOtt und auff das Heil. Evangelium geschworen, und darnach Uns in die Capelle, da man die Chur und Wahl eines Röm. Königs zu verrichten pfleget, verfügt, daselbsten im Nahmen des Allmächtigen die Handlung der Wahl mit einträchtigem Gemüth vorgenommen, und wir, der Ertz-Bischoff zu Mayntz, der anderer Unserer Mit-Churfürsten, auch Ew. Königl. Majestät, und der übrigen geschickten gevollmächtigten Bothschafften Stimme und Vota, nach Ordnung der Gesetze und vielgemeldter Güldenen Bull, von jeden insonderheit befraget und erforschet, und Wir andere Churfürsten, auch Wir Ew. Königl. Maj. Chur-Böhmische die Chur-Sächs. Chur-Brandenb. und Chur-Braunschweig. gevollmächtigte Gesandte wiederumb Seiner des Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz Lbd. und Churfürstl. Gnaden Stimm und Votum durch Chur-Sachsen gefraget und erforschet, dabey sich dann befunden, daß nach zeitigen Rath und Erwegung vieler mercklicher bewegenden Ursachen, sonderlich und zuforderist aber aus Schickung des Allmächtigen, und Inspiration des Heil. Geistes, Wir alle einmüthig- und einträchtiglich Unsere Stimmen und Vota in Ew. Königl. Majestät Person, in Ansehung dero fürtrefflichen Gemüths-Begabnüß, und deroselben umb das Heil. Röm. Reich höchst-meritirten Ertz-Hauses Oesterreich gegeben, gestellet und dirigiret haben.

Darum Wir Carl zu Trier, Ertz-Bischoff, Johann Wilhelm, Pfaltz-Graff bey Rhein, Churfürsten, und obgenannte, Ich Ernst Friederich, Graff von Windisch-Grätz, Otto Heinrich, Freyherr von Friesen ꝛc. Christoph, Burggraff und Graff zu Dohna ꝛc. und Friederich Wilhelm Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz ꝛc. als gevollmächtigte Gesandte, sämbtlich, und ein jeder insonderheit, vielgemeldten Unseren besonders lieben Herren, Freund und Bruder, auch gnädigsten Herren, Lothario Frantz, Ertz-Bischoffen zu Mayntz ꝛc. vollen Gewalt und Macht gegeben, in seiner Lbd. auch Churfürstl. Gnad. und Unser aller Nahmen Ew. Königl. Maj. zum Röm. König in künfftigen Kayser mit Hülff des Allmächtigen zu erheben, zu wehlen, zu kiesen, zu nennen, zu pronunciren, und zu publiciren, daß auch also durch Sr. Lbd. und Churfürstl. Gnaden, wie sich gebühret, erstlich bey Uns in der Chur-Capelle in Schrifften geschehen, und nachgehends auff der vor dem Chor obbenannter St. Bartholomæus-Kirchen auffgerichteten Bühne, dem in grosser Anzahl versammleten Volck öffentlich verkündet und publiciret worden ist, mit nachgefolgetem Lob-Gesang Te Deum laudamus &c. und andern gewöhnlichen Zierden, Ceremonien und Freuden. Solche Unsere auff Ew. Königl. Majestät Persohn durch Uns gantz guter und getreuer Zuversicht und Meynung geschehene einmüthige Chur und Wahl verkünden Ew. Königl. Maj. Wir gantz unterthänigen und dienstlichen Fleißes, auch unterthänigst bittend, Ewer Königl. Majestät wollen solche unsere Chur und Wahl, Unserem sonderlichen zu deroselben gestelltem Vertrauen nach, gnädiglich und gutwillig annehmen, dem Heil. Röm. Reich und gemeiner Christenheit getreulich, friedlich und fleißig vorseyn und vorstehen, Uns alle und Unsern ieglichen insonders, auch Unsere Allergnädigst- und Gnädigste Herren, als Euer Königl. Majestät und des Heil. Reichs nächste Glieder, auch Unsere und Unserer der Gesandten Allergnädigst- und Gnädigster Herren Land und Leuthe, sambt dem gantzen Röm. Reich in gnädigem und gnädigsten Befehlich haben, in der gantzen Christenheit, und absonderlich dem Heil. Röm. Reich, Fried und Einigkeit machen, handhaben und erhalten, und sonsten alles das thun, was einem Römischen König wohl gebühret und angehöret, getreulich und fleißiglich, das wollen umb Ew. Königl. Majest. als Unsern gnädigsten Herrn, Wir mit Vermögen Leibes und Gutes auffs allerunterthänigst getreulichst und fleißigst williglich und gerne verdienen.

Dessen zu Uhrkund haben Wir Lotharius Frantz zu Mayntz, Carl zu Trier, Ertz-Bischöffe, Johann Wilhelm, Pfaltz-Graffe bey Rhein, Hertzog in Bayern, alle Churfürsten, und an statt Ew. Königl. Maj. als Königs in Böheim, Herren Friederich Augusti, Königs in Pohlen, Hertzogens zu Sachsen ꝛc. Herrn Friederichen, Königs in Preußen, Marggrafens zu Brandenburg, und Herrn Georg Ludewigs, Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg, aller auch Churfürsten, Ich Ernst Friedrich, Graff zu Windisch-Grätz, Ich Otto Heinrich, Freyherr von Friesen ꝛc. Ich Christoph, Burggraff und Graff von Dohna, und ich Friederich Wilhelm, Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz ꝛc. Unser und Unserer respectivè aus sonderbahren derenthalben Uns auffgetragenen Befehlich, Euer und Ihrer Königl. Maj. Maj. und Churfürstl. Durchl. selbst Insiegel an diesen Brieff thun hencken, und mit zweyen offenbahren Notarien, die Wir der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz darinnen ersuchet und requiriret haben, unterschreiben lassen. Gegeben und geschehen zu Franckfurt am Mayn gelegen, Mayntzer Ertz-Bißthumbs, im Chor und Capelle der Chur und St. Bartholomæi-Stiffts-Kirchen daselbst, im Jahr Christi Unsers lieben Herrn Geburth, Siebenzehen hundert und Eilff, der vierdten Römer Zinß-Zahl, zu Latein Indictio genannt, auff Montag den 12ten Tag Monaths Octobris, zwischen Ein und Zwey Uhren nachmittags.

Dabey zu denen in dem Chor vor dem Altar in Conclavi, und auff der auswendig des Chors auffgerichteter Bühne, vorgegangen unterschiedlichen Actibus, die hernach geschriebene Gezeugen, sambt den requirirten beyden Notarien gewesen, als nemlich:

Wegen Mayntz.

In Conclavi & Choro.

Herr Johann Philipp, Graff von Schönborn, des hohen Dohm-Stiffts zu Mayntz und Würtzburg respectivè Dohm-Probst und Capitular, Churfürstl. Mayntz. Geheimbder Rath.

Herr Johann Philipp, Graff von und zu Stadyon, Churfürstl. Mayntzischer Geh. Rath und Groß-Hoffmeister.

Herr Frantz Erwin, Graff von Schönborn, Churfürstl. Mayntz. Geh. Rath, Ober-Marschall und Ober-Cämmerer.

Herr Johann Georg von Lasser, Churfürstl. Mayntz. Geh. Rath und Vice-Cantzler.

Ferners in Choro.

Herr Hugo Wolffgang von Kesselstadt, Dohm-Dechant zu Mayntz.

Herr Casimir Ferdinand Adolph, Freyherr von Wahlboth zu Bassenheimb, Dohm-Scholasticus zu Mayntz, auch Chor-Bischoff zu Trier, Churfürstl. Mayntz. Geh. Rath.

Herr Philipp Carl, Edler Herr zu Elß, Dohm-Sänger zu Mayntz, und Capitular zu Trier, Churfürstl. Mayntz. Geh. Rath und Hoff-Raths-Präsident.

Herr Otto von der Malsburg, Dohm-Capitular zu Mayntz.

Herr Carl Joseph Lotharius Schenck-

Schmiedberg, Dohm Capitular zu Maynz und Trier.
Herr Anselm Frantz Ernst, Freyherr von Warsperg, Dohm-Capitular zu Maynz.
Herr Reinhard Anton von Eyb, Dohm-Capitular zu Bamberg und Würtzburg.
Herr Frantz, Graff von Stadyon, Dohm-Capitular zu Bamberg.
Herr Marquard Wilhelm, Graff von Schönborn, Domicillar zu Trier, Bamberg und Eichstedt.
Herr Heinrich Joseph, Graff von Hatzfeldt und Gleichen, Domicillar zu Maynz und Cölln.
Herr Johann Eberhard, Freyherr von Leyen, Weyl. Ihrer Röm. Kayserl. Majestät und des Reichs General-Feld-Marschall Lieut. und Chur-Maynzischer Geheimbder Rath.
Herr Philipp Christoff Knebel, Freyherr von Catzenelnbogen, Chur-Maynzischer Geh. Rath und Hoff-Marschall.
Herr Johann Wilhelm Schenck, Freyherr von Stauffenberg, Chur-Maynz. Geh. Rath und Obrister Stall-Meister.
Herr Christoph, Marschall von Ostheimb, Churfürstl. Maynz. Geheimer Rath und Ober-Jäger-Meister.
Herr Johann Philipp Ernst, Freyherr von Großschlag, Ambtmann zu Gernsheimb.

Noch ferners in Choro.

Herr Frantz Adolph Dieterich, Freyherr von Ingelheim, des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Ambts-Verweser und Präsident.
Herr Philipp Carl, Graff von Hohen-Lohe, Zwey-Herren, als Christian Ernst und Friederich Carl, Graff von Stollberg.
Herr Ferdinand Maximilian Frantz, Maria, Graff von Seinsheim ꝛc. Weyl. Ihrer Kayserl. Maj. Cämmerer.
Herr Anselm Frantz, Graff von Schönborn, Weyl. der Röm. Kayserl. Maj. Cämmerer und General-Wacht-Meister.

Wegen Chur-Trier.
in Choro & Conclavi.

Herr Johann Wilhelm Anthoni, Edler Herr zu Eltz, Dohm Dechant zu Trier.
Herr Lotharius Edmundus, Freyherr von Kesselstadt, der Dohm-Stiffter Trier und Speyer Chor-Bischoff und Dohm-Probst.
Herr Ferdinand von Kerstenbrück, Dohm-Capitular zu Münster und Oßnabrug, Churfürstl. Trierischer Geh. Rath.
Herr Carl Caspar, Freyherr oder Leyen zu Adendorff, Geh. Rath und Land-Hoff-Meister.
Herr Anthon, Edler Herr von Sohlem, Geh. Rath, Cantzler und Hoff-Richter.

Ferners in dem Chor.

Herr Johann Philipp, Graff von Metternich zu Beylstein und Wimenburg, Geh. Rath und Ober-Marschall.
Herr Casimir Friederich, Freyherr von Kesselstadt, Geh. Rath und Obrister Stall-Meister.
Herr Hermann, Freyherr von Bevern, des Ritterl. Maltheser-Ordens Ritter und Commenthur, Chur-Trierischer Geh. Rath und Obrister von der Garde.
Herr Ferdinand Damian, Freyherr von Breitenbach zu Pirnsheim, Geheimer Rath und Hoff-Marschall.
Herr Philipp Christoph, Edler Herr von Eltz, Cammer-Herr und Ober-Jäger-Meister.
Herr Carl Anthon, Edler Herr von Eltz, Kempenich, Erb-Marschall.
Herr Wilhelm Adolph, Freyherr Schenck von Schmiedberg, Erb-Schenck.
Herr Carl, Freyherr von Kesselstadt, Cämmerer von Dienst, in Platz des abwesenden Hn. Obrist-Cämmerern, Graffen von Ferrari.

In Choro ferners.

Herr Johann Conrad Philipp, Freyherr von Tastungen, weyl. Ihrer Kayf. Maj. würcklich Geh. Rath.
Herr Frantz, Edler Herr zu Eltz, Dohm-Scholasticus zu Trier.
Herr Marsilius, Edler von Eltz-Oldingen, zu Maynz und Trier Dohm-Capitular.
Herr Anthon, Edler Herr von Eltz-Oldingen, Dohm-Capitular zu Speyer.
Herr Carl Emmerich, Hr. von Breitenbach zu Pirrensheim, des Dohm-Stiffts Maynz Ertz-Priester.
Herr Damian Ludewig, Freyherr von Hohenfeld, Dohm-Capit. zu Lüttich.
Herr von Drost, Dohm-Capitular zu Münster.
Herr Baron von Förstner.
Herr Carl Lotharius, Freyherr von Horst, Chur-Trierischer Geheimer Rath, General-Feld-Marschall Lieut. und Gubernator zu Ehrenbreitstein.
Herr Baron von Ulm.
Herr Hugo Ernst Cratz, Graff zu Scherpfenstein, Chur-Trier. Geh. Rath.
Herr Frantz Eckenberth, Cämmerer von Worms, Freyherr von Dahlberg, Geh. Rath.

Herr

Herr Damian Lotharius, Edler Herr zu Eltz, Geh. Rath.
Hr. Friederich Wilhelm von Holdinshausen, Cämmerer.
Hr. Hugo Domian, Freyh. von Qvad zu Busch-Feld, Cämmerer.
Herr Hector Wilhelm Bauer von Eiseneck, Chur-Trierischer Geh. Rath und Resident zu Franckfurth.
Hr. Johann Frantz Görtzen, Hoff-Rath und Geheimer Secretarius.
Hr. Johann Wilhelm Langenbach, Hoff-Krieges- und Legations-Rath.

Wegen Böheimb.
In dem Chor und Conclavi.

Hr. Frantz Ferdinand, Graff Kynsky von Chinitz und Tettau.
Hr. Caspar Florentin von Consprug.
Hr. Joseph, Fürst von Lichtenstein.
Hr. Graff Stephan von Kynsky.
Hr. Graff von Stahrenberg.

Ferners in dem Chor.

Hr. Graff Gotthard Heinrich von Wels.
Hr. Graff Frantz Carl von Wratislau.
Hr. Graff Ferdinand Marquard von Harrach.
Hr. Graff Joseph von Serini.
Hr. Graff Johann Wilhelm von Schlieben.
Hr. Graff Frantz Wentzel von Nostitz.
Hr. Graff Leopold von Paar.
Freyherr Rudolph Johann von Bassenheim.
Hr. Marchesse Georg Olivazzi.
Hr. Graff Frantz Lorentz von Kollowratt.
Hr. Graff Wilhelm von Thürheimb.
Hr. Graff Johann Friederich von Nimbtsch.
Hr. Ferdinand Baron von Kessell.
Hr. Graff von Wurmbrand.
Hr. Johann Joseph, Graff von Caunitz.
Hr. Johann Wolffgang von Ebelin.

Wegen Pfaltz.
Im Chor und Conclavi.

Herr Johann Ernst, Graff von Nassau-Weilburg, weyl. Ihrer Kayserl. Majest. Glorwürdigsten Andenckens nachgelassener auch Chur-Pfaltz. General-Feld-Marschall, Geh. Rath, Groß-Hoff-Meister, Hoff-Kriegs-Raths Præsident, Ritter des Ordens St. Huberti &c. des Ober-Rheinischen Creyses commandirender General.
Hr. Adam, Graff von Diamantstein, weyl. Ihrer Kayserl. Maj. auch Chur-Pfaltz. Geh. Rath, Obrist-Cämmerer, Ritter des Ordens St. Huberti, Stadthalter und Ober-Commendator der Ober-Pfaltz ꝛc. ꝛc.
Herr Johann Ferdinand, Freyh. von Sickingen, Geheimbder Rath, Ritter des Ordens St. Huberti, Commendator zu Chamb, vor Ankunfft seines gnädigsten Herrns gewese-

ner Principal-Gesandter auf dem Königlichen Wahl-Tage.
Herr Lotharius Friederich, Freyh. von Hundheim, Geh. Rath, Ritter des Ordens St. Huberti, Commendator zu Waldeck und General Krieges-Commissarius.
Herr Aloysius von Metzger, Geh. Rath, Vice-Cantzler, auch vor Ankunfft Ss. gnädigsten Herrns auf dem Wahltag gewesener Gesandter.

Ferners in dem Chor.

Herr Johann Otto Ludwig, Graff von Günnich zur Uschel, Geh. Rath, Cämerer, Obrister Hoff- und Jülischer Land-Marschall, Ritter des Ordens St. Huberti &c. so das Schwerdt getragen.
Herr Johann Reinhard von Berlichinchen, Cämmerer, Teutsch-Ordens-Ritter, so den Marschall-Stab getragen.
Hr. Johann Frantz Ernst, Freyh. von Weichs, Geh. Rath, Cämmerer, Obrist-Stall-Mstr. General-Wacht-Mstr. auch Capit. Lieutn. von der Garde.
Herr Frantz Carl, Graff von Nesselrod, Geh. Rath, Ambtmann zu Steinbach.
Herr N. Freyh. von Lohn, Land-Commandeur.
Herr N. von Lohn, Geh. Rath, Policey- und Commercien-Raths-Præsident.
Herr N. Freyh. von Metternich, Ritter des Maltheser-Ordens.
Hr. = Graff von Leinigen-Hartenburg.
Hr. = Graff von Westerburg.
Hr. = Graff von Wied-Runckell.
Hr. = Graff von Waldeck.
Hr. = Graff von Wassenaer zu Obdam.

Printz Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen.
Printz Johannes von Lubomirsky.
Printz Alexander von Lubomirsky.

Hr. Rhein-Graff Johann Carl.
Hr. N. Graff von Witgenstein.
Hr. N. Graff von Solms.
Hr. Marquis Rinuccini.
Hr. Graff von St. Severino.
Hr. Carl Wolffgang Heinrich, Freyherr von Rollingen, Dohm-Capitular zu Maynz.
Hr. Graff von Solms-Sonnewaldt.
Hr. Graff von Wolffstein.
Hr. Graff von Kirchberg.
Hr. Graff von Witgenstein, General-Major.
Hr. Graff Fantoni.
Hr. Johann Bernhard Francken, Chur-Pfältz. Geh. Rath, Ober-Pfältz. Vice-Cantzler und Geh. Etats-Secretarius.
Hr. Johann Peter Reiner, Chur-Pfältz. Hoff-Rath, Cabinets- und vor seines gnädigsten

Herrns Ankunfft gewesener Legations-Secretarius.

Wegen Sachsen.

In dem Chor und Conclavi.

Herr Johann, Graff von Werthern 2ter Gesandter.
Hr. Johann Ludwig Wilhelm, Freyh. von Hagen, 3ter Gesandter.
Hr. Alexander von Miltitz, Geh. Rath.
Hr. Adolph von Seiffertitz, Marschall.
Hr. Johann Friederich Carl Bose, Hoff-Rath.

Ferners in dem Chor.

Hr. Ernst Friederich von Eberstein, Legations-Rath.
Hr. Carl Heinrich, Freyh. von Friesen, Cammer-Juncker.
Herr Statz Hilmar von Fullen, Cammer-Juncker.
Hr. Rudolph von Bünau, Cammer-Juncker.
Hr. Graff von Hoim.
Hr. Carl Emrich Freyh. von Hagen.
Hr. Johann Adolph von Dieskau.
Hr. Johann Tham von Schönberg.
Hr. Julius Bernhard von Rohr.
Hr. Georg Ludwid von Flemmig.
Hr. Johann und Ludwig von Meissenbug.
Hr. Friederich Balthasar und Andreas Gebhard Ulrich von Birckentin.
Hr. Georg Friederich von Eberstein.
Hr. Bernhard Zech, Commissions-Rath.

Wegen Brandenburg.

In Choro & Conclavi.

Hr. Ernst Graff von Metternich, würcklicher Geh. Etats-Minister und 2ter gevollmächtigter Gesandter.
Hr. Gustav, Baron von Mardefeld, Geh. Rath und 3ter Gesandter.
Hr. Heinrich, der 11te Jüngerer Linie, regierender Reuß-Graff von Reuß, und Herr von Plauen.
Hr. Friederich Wilhelm, regierendtr Graff zu Wiet, Neu-Wieth.
Hr. Adam Otto von Viereck, Cammer-Juncker und Marschall von der Ambassade.

Ferners im Chor.

Hr. Otto, regierender Graff von Byland.
Hr. Frantz von Lubiere, Königl. Preuß. Brigadier.
Herr Ludwig Wilhelm, Graff von Lotum, Obrist-Lieutn. und General-Adjutant in Hessen-Casselschen Diensten.
Hr. Carl Florus, Burggraff und Graff von Dohna, Capitain-Lieutenant.
Hr. Carl Ludwig, Baron von Pölnitz, Cammer-Juncker.
Hr. Wolffgang Ernst, Baron Ried von Colnberg, Cammer-Juncker.
Hr. Carl August von Groot, Cañer-Juncker.
Hr. Joh. Gottfried, Graff von Byland.
Hr. Philipp Reinhold Hecht, Königl. Preuß. Hoff-Rath und Resident zu Fürth.
Hr. Wilhelm Otto von Neuhoff,
Hr. Ernst Martin Plarek, Geheimer und Legations-Secretarius.
Hr. August Friederich Petersen von Greiffenberg, Leg. Secretarius.
Hr. Conrad Cangiesser, Geh. Leg. Secret.
Hr. Frantz Wilhelm von Happe.
Hr. Friederich von Knigge.
Hr. Johann Georg von Planitz.

Wegen Braunschweig.

In Choro & Conclavi.

Herr Christoph von Schrader, Geh. Legat. Rath.
Hr. Rudolph Johann Wriesberg, Ober-Appellations-Rath zu Wetzlar.
Hr. Wilhelm Balthasar, Freyherr von Görtz, Krieges-Rath.
Hr. Johann Freyh. von Görtz, Ober-Schenck.
Hr. Herbord von Holle, Hoff-Rath.

Ferners in dem Chor.

Hr. Christian Heinrich, Graff und Herr von Schönburg.
Hr. General Major von Brettlach.
Hr. Adolph Hermann, Freyh. von RietEsell, Hauß-Marschall.
Hr. Baron de Nomis de la Banditella, Cammer-Juncker.
Hr. Friederich von Steinberg.
Hr. Friederich Ludwig von Hauß.
Hr. Wilhelm Johann von Rehden.
Hr. Johann Ludwig, Freyh. von RietEsell.
Hr. Wilhelm Ludwig, Freyh. von Dürenberg.
Hr. Ernst Ludwig von Gemmingen.
Hr. Ludwig Julius von Schrader.
Hr. Jochim Justus Böttticher, Rath.
Hr. Johann Recke, Geh. Legat. Secret.
Hr. Johann Heinrich Best, Secretarius.

Als Gezeugen zu allen und jeden obberührten Sachen und Handlungen sambt und sonderlich erbethen und erfordert.

Und dieweilen ich Johann Michael Gracher aus den Städtlein Bern-Cassel an der Ober-Mosel, Trierischen Ertz-Bischthumbs gebürtig, Kayserl. offenbahrer Notarius, Churfürstl. Mayntzischer Rath und Geheimer Secretarius, bey Vollbringung obangezeigter Actuum und Solennitäten leiblicher Deferir und Leistung der Eydten, Erwehlung, beschehener Gewaltgebung, Aussprechung, und öffentlicher gemeiner Ausruffung und Publication, auch allen und jeden andern Dingen, da Sie, wie obgeschrieben stehet, geschehen und vollnbracht worden, sambt meinem nachgeschriebenen Mit-Notario, und obgemeldt-

gemeldten an unterschiedlichen Orthen allemahl requirirten Zeugen, gegenwärtig gewesen bin, dieselbe also alle gesehen und gehöret, darumb habe ich dieses offne durch offt höchstgedachte meiner gnädigsten Churfürsten, und die Königl. Böhmische, wie auch Chur-Sächsische, Chur-Brandenburg. und Chur-Braunschweig. Hochansehnliche Gesandschafften verglichenes, und durch einen andern auf meine Verordnung getreulich abgeschriebenes Instrument, mit eigener Hand unterschrieben, und mit gewöhnlichen Notariat-Signet, neben anhangenden Churfürstl. Insiegel geziehmet zu Beglaubigung und Gezeugniß aller obbeschriebener Sachen insonderheit dazu beruffen und erfordert, geschehen im Jahr, Tag und Mahlstadt, wie obgemeldet.

(L. S.)

Und nachdem ich Johann Peter Streep, von Boppart, Trierischem Ertz-Bischthumbs gebürtig von Kayserl. Gewalt offenbahrer Notarius, Churfürstl. Mayntzis. Secretarius, Ober-Registrator und Taxator, bey allen und jeden obbeschriebenen Dingen und Handlungen, nebst obgemeldtem meinem Mit-Notario, und denen Hoch- und Wohlgedachten Herrn Gezeugen im Chor, vor dem Altar, in der Chur-Capellen, und auf den vorbesagten Chor aufgerichteten Bühne, Persönlich gewesen, dieselbe alle und jede insonderheit also, wie obberührt, vorgegangen zu seyn gesehen und gehöret; Darum so hab ich mit und beneben obgemeldten meinen Mit-Notario gegenwärtiges der unter höchstbesagten meinen gnädigsten Churfürsten und Herrn, und denen hochansehnlich, vortrefflichen Herrn Gesandten, beschehener Vergleichung nach, durch mich aufgesetztes, von einem andern aber getreulich geschriebenes, und mit den Churfürstlichen grossen Insiegeln besiegeltes Instrumentum, mit meiner eigenen Hand unterschrieben, und nebst angedruckten meinen gewöhnlichen Notariat-Signet mit meinen Vor- und Zunahmen unterzeichnet, zu Glauben und Gezeugniß aller und jeder obbeschriebener Ding dazu sonderlich requiriret und erfordert; Geschehen im Jahr, Tag und Mahlstadt, wie obgemeldt. (L. S.)

CCXLVII.

Kaysers Caroli VI. Notification wegen seiner Wahl und Crönung an einige Reichs-Fürsten, de Anno 1711.

CArl der Sechste, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst; Demnach aus ohnzweiffelbahrer Schickung GOTTes die am zwölfften jüngstverwichenen Monats Octobris vorgegangene Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Käysers, mittelst ordentlicher und einmüthiger Stimmen des Churfürstlichen Collegii, auf Uns ausgefallen, und Wir nach der Uns davon zugekommenen Nachricht Uns zu Empfahung der Kayserl. Cron anhero erhoben, die Crönung auch gestrigen Tages mit allen gebräuchigen Feyerlichkeiten glücklich an Uns vollbracht worden; So mögen wir aus der Dr. Liebden zutragenden gnädigsten Neigung nicht umhin, es Deroselben hiermit gnädigst kund zu machen, nicht zweifflende, Sie werden Uns diese Kayserl. Würde desto lieber gönnen, als Sie gesichert seyn können, daß wir Uns Deren mit Göttlicher Hülffe und getreuen Beystand der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nicht anderst, denn zu der wertheſten Christenheit und des Vaterlandes ersprießlichen Nutzen und Aufnehmen zu gebrauchen gesinnet seyn. Die wir im übrigen Dr. Lbden mit Kayserlichen Gnaden und allem Gutem wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer und des Reichs Stadt Franckfurt, den 23. Dec. Anno siebenzehen hundert und eilff, Unserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hispanischen im neundten, des Hungarischen und Böheimischen aber ebenfalls im ersten.

Carl.

Vt Fried. Carl, G. von Schönborn.
Ad Mandatum Sacr. Cæs.
Majestatis proprium.
E. F. v. Glandorff.

CCXLVIII.

An die Röm. Kayserl. auch Hispanien, Hungarn und Böheim Königl. Majestät allerunterthänigstes Memorial, verschiedener Geist- und Weltlicher Reichs-Fürsten zu Franckfurth am Mayn anwesender Räthe und Abgesandten, die perpetuirliche Wahl-Capitulation betreffend, de Anno 1712.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc. ꝛc.

GLeichwie über den höchst beglückten Ausschlag der vor einigen Monathen geschehenen, und durch des Höchsten Verleyhung auf Eure Kayserliche Majestät nach allgemeinen

Wunsch ausgefallenen Wahl unsere gnädigste Herren eine aufrichtige Freude empfinden, und den grossen GOtt unabläßlich anruffen, daß Er die dem Röm. Reich dadurch angediehene ungemeine Glückseeligkeit viele lange Jahre beständig seyn lassen, Dero nunmehro angetretene Kayserl. Regierung mit allen Prosperitäten überschütten, und alle dero zu des Reichs und gantzen gemeinen Wesens Besten unaussetzlich gerichtete hohe Unternehmung mit glücklichem Succes und Ausgang beseeligen wolle ; Also erstatten Eurer Kayserl. Majest. im Nahmen vorerwehnter unserer gnädigsten Herren Principalen wir allerunterthänigsten Danck, daß Sie den von des Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. auf unser Ansuchen geschehenen Vortrag in Kayserl. Gnaden aufnehmen, und durch dero allergnädigst ertheilte Resolution denen gesambten Reichs-Fürsten zu mächtigem Schutz und Erhaltung ihrer Rechte Hoffnung geben wollen. Und nachdeme unsern gnädigsten Herren die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß in Eurer Kayserl. Maj. Wahl-Capitulation verschiedene ihren Ehren und Prærogativen gar nachtheilige, auch Ihren in dem Westphälischen Frieden und andern Reichs Gesetzen wohlbegründeten Juribus derogirende Passus mit eingeflossen ; So seynd Sie zwar von Eurer Kayserl. Majest. höchsten Æquanimität allerunterthänigst versichert, daß Sie nach erlangten nähern Bericht alle solche zu des Fürsten Standes Præjuditz gereichende Articulos aus der Capitulation deliren, auch die dagegen aus unumbgänglicher Noth geschehene Vorstellungen Ihro in höchsten Kayserl. Gnaden nicht entgegen seyn lassen werden.

Wann aber unsere gnädigste Herren und Principalen zu deren Verfassung nicht gelangen mögen, bis Ihnen angeregte Wahl-Capitulation in beglaubhaffter Abschrifft mitgetheilet worden; So haben Eure Kayserl. Majest. in dero Nahmen wir darumb allerunterthänigst anlangen, und dabey in tieffester Submission bitten wollen, sothane Capitulation denen hohen Herren Reichs-Gerichten pro sanctione pragmatica & Lege Imperii noch nicht zu intimiren, noch dero Ministros darauf zu verpflichten, bis solche von denen übrigen Reichs-Collegiis reifflich erwogen, und dererselben dagegen etwan habende, und mit Eurer Kayserl. Majest. allergnädigsten Erlaubniß hierdurch reservirende Erinnerungen in geziemenden Respect beygebracht und allergnädigst reinedirt worden. Eure Kayserl. Majest. werden dadurch auch mit allergnädigster Beförderung der perpetuirlichen Wahl-Capitulation gleich bey Anfang dero glorwürdigsten Regierung ein eclatante Probe dero höchsten Gerechtigkeits-Liebe von sich geben, und unsere gnädigste Herren und Principalen zu unaussprechlicher Devotion und Erkänntniß verbinden, wir aber in allerunterthänigster Devotion verharren

Eurer Kayserl. Majest.

Franckfurth, den 7. Jenner 1712.

allerunterthänigste gehorsambste Knechte,
Verschiedener Geist- und Weltlicher Reichs-Fürsten allhier anwesende Räthe und Abgesandte.

CCXLIX.

Reglement derer Herren Plenipotentiarien bey dem Friedens-Congreß zu Utrecht, wie es wegen derer Ceremonien und sonsten gehalten werden solle, de Anno 1712.

I.

LEs Plenipotentiaires viendront au Congrés chacun, dans un Carosse à deux Chevaux & peu de suite. Ils entreront dans la Maison de Ville par la Porte, qui conduit à leur apartement, dont ils sont convenus pour leur commodité ; e pour éviter toute contestation entre les Cochers, ils rangeront leurs Carosses du côté par où leurs Maitres seront entrez.

I.

SOllen sich die Herrn Gevollmächtigten ein jeder in einer Carosse mit 2. Pferden bespannet, nebst einem kleinen Gefolg, an den Ort der Zusammenkunfft begeben, und ihren Eintritt in das Rath-Hauß durch dieselbe Thür nehmen, durch welche sie in dasjenige Neben-Zimmer, so ihnen zu ihrer Bequemlichkeit angewiesen worden, am allernechsten gelangen können ; Und damit aller Zanck unter denen Kutschern vermieden werde, so soll ein jedweder mit seiner Carosse auff eben derselben Seite halten, wo sein Principal abgestiegen.

II. Tou-

II.

Toutes les Conferences se tiendront sans Ceremonie, en sorte que les Plenipotentiaires s'asoiront du côté de leur entré, dans la Salle, ou il n'y aura ni haut ni bas bout, mais ils seront tous ensemble indistinctement & pêle mêle.

III.

On empêchera les querelles de part & d'autre, entre les Cochers & bas Domestiques, auxquels ils sera même ordonné de se traiter & recevoir reciproquement avec douceur & honnêteté, & d'être disposez à se rendre mutuellement, toutes sortes de secours & de service en toute occasion.

IV.

Lors que deux Carosses se rencontreront dans des endroits trop étroits, pour y passer l'un & l'autre en même tems, loin de disputer à qui prendra le dessus, ou à qui passera le premier, & de causer ainsi aucun embarras, les Cochers seront obligez au contraire, d'ouvrir & faciliter reciproquement le passage, autant, qui leur sera possible, & celui qui aura été le premier averti de la difficulté s'arrêtera & fera place à l'autre, s'il le puisse faire plus facilement de son coté.

V.

Dans les Promenades, tant dehors que dans la Ville, on observera la cotume établie entre ceux qui s'y rencontrent, de conserver la droite chacun de son côté, aussi bien que dans les rües & dans les chemins publics & generalement par tout ou cela se pourra commodement, sans la moindre contestation, ni aucune affectation de presséance.

VI.

Les Pages, les Valets de pié, & generalement tous les gens de livrée ne porteront ni Bâton ni Armes, comme Epées Couteaux, Pistolets de poche, ou autres de quelque espece que ce puisse être, cachez ou à decouvert, tant dans la Ville qu'aux Promenades. Au surplus, il sera defendu à tous les Domestiques de sortir la nuit apres 10. heures, a moins que ce ne soit par l'ordre exprés ou pour le service de leurs Maitres ; de sorte qu'on n'en puisse autrement, trouver aucun hors de la maison à des heurs indües, & ces qui contreviendront seront punis severement & châtiez sur le champ.

VII.

Lors que quelque Domestique des Plenipotentiaires aura été convaincu de quelque crime coupable de troubler la tranquillité publique, le Plenipotentiaire à qu'il apartien-

II.

Alle Unterredungen sollen ohne einiges Ceremoniel gehalten werden, und sich ein ieder von denen Herren Gevollmächtigten auf eben der Seite des Saals niederlassen, wo er hinein gekommen, allwo sie sich ohne Beobachtung der Ober- oder Unter-Stelle alle ohne Unterscheid gemischt unter einander befinden werden.

III.

Wird man so wohl ein als anderer Seits alle Mißverständnüß zwischen denen Kutschern und geringern Bedienten zu verhindern suchen, auch ihnen befehlen, daß sie einander glimpflich begegnen, und einer dem andern in allen vorfallenden Begebenheiten hülffliche Hand leisten sollen.

IV.

Wenn etwan zwey Carossen einander an einem engen Orte begegnen, so sollen die Kutscher, ohne lange zu streiten, wer etwan zur rechten Hand oder zum ersten fortfahren soll, einander, so viel, als möglich ist, Platz machen, damit sie ohne Anstoß bey einander wegfahren können ; Derjenige aber, so die Schwürigkeit am ersten bemercken wird, soll, um dem andern Raum zu machen, etwas stille halten, sonderlich wenn es der Augenschein giebet, daß er es seiner Seits bequemlicher thun könne.

V.

Bey denen Spatzier-Fahrten, so wohl ausser als innerhalb der Stadt, wird man die Gewohnheit beobachten, daß ein jeder die Ober-Hand behalten könne, es sey in denen Gassen oder auff öffentlicher Strasse, und sonst allenthalben, wo es sich leichtlich thun läst, und zwar ohne die geringste Bezeugung eines dadurch affectirten Vorzuges.

VI.

Sollen die Pages, Laqvayen, und überhaupt alle diejenige, so Liverey tragen, weder Stock noch Gewehr, nemlich Degen, Messer, Poffer, noch sonst etwas von dergleichen Art, es sey was es wolle, verdeckt und unverdeckt, so wohl in als auch auff der Spatzier-Fahrt ausser der Stadt an oder bey sich tragen. Ausser diesem soll auch allen Bedienten verbothen seyn, sich Abends nach 10. Uhren auff der Gassen finden zu lassen, es wäre denn, daß solches auff expressen Befehl ihrer Herren und in dero Diensten geschehe ; Welche man aber unter verbothenen Stunden ausser ihren Häusern antreffen wird, die sollen alsbald ernstlich gestraffet werden.

VII.

Wenn ein Bedienter der Herren Gevollmächtigten einer begangenen Missethat, wodurch die gemeine Ruhe hätte gestöhret werden können, überführet werden kan, so soll derjenige Gedra

dra renoncera a ſon droit de le punir lui-même, & en ſe depoüillant de toute protection ou Privilege, fera en ſorte qu'il ſoit remis entre les mains du Juge ordinaire du lieu, ou le delit aura été commis, ſoit à la Ville ou ailleurs, & demandera même, qu'il ſoit procedé contre le coupable ſvivant les loix établies; & ſi dans le même cas, l'officier criminel, vulgairement appelle Schout, arrêtoit quelqu' un en flagrant delit, ſoit par lui même, ſoit par ſes Officiers ou autres, il leur ſera permis de s'en ſaiſir, & même de les mettre en priſon, quoi qu'ils les reconnoiſſent pour être Domeſtique ou de la ſvite de quelque Plenipotentiaire, juſqu' à ce qu' ils en puiſſent avertir ſon Maître; ce qu'ils ſeront obligez de faire auſſi tôt, & ſans aucun retardement. Le même ſe fera, à quoi le Schout eſt auſſi requis, en cas qu'on trove quelqu'un des dits Domeſtiques de nuits dans les Cabarets ou lieux ſuſpects, après que la Grande Cloche aura ceſſé de ſonner. Après quoi ce que le Plenipotentiaire ordonnera ſera ponctuellement excuté, ſoit qu'il deſire qu'on retienne ſon Domeſtique dans les priſons, ou qu'on le relâche.

vollmächtigte, dem er angehöret, ſich ſeines Rechtes, vermöge welchem er ihn ſelbſt ſtraffen könte, verzeihen, und ihn dadurch alles ſeines Schutzes und Freyheiten berauben, auch ſo fort in die Hände des ordentlichen Gerichtes an ſelbigem Orte, wo er die Miſſethat begangen, es ſey in der Stadt, oder anders wo, überliefern und ſelbſt befehlen laſſen, daß man wider den Beſchuldigten, nach den bey ihnen eingeführten Geſetzen verfahren ſolle; Würde es ſich aber ohngefehr zutragen, daß der Criminel-Bediente, welcher insgemein der Schout genennet wird, es mag nun durch ihn ſelbſt, ſeine Mit-Bedienten oder iemanden anders geſchehen, iemanden über der Miſſethat ſelbſt ertappete; ſo ſoll es ihm frey ſtehen ſich deſſelben zu bemächtigen, und ihn ſo lange ins Gefängniß zu bringen, wenn er es auch gleich wüſte, daß er ein Bedienter und aus dem Gefolg eines Gevollmächtigten wäre, biß ſeinem Herren Nachricht davon geben werden könte, worzu ſie jederzeit gehalten ſeyn, und ſolches ohne einigen Verzug verrichten ſollen. Auff eben die Art ſoll es auch gehalten, und der Schout darzu erfordert werden, wenn ſich einer von beſagten Bedienten in einem Wirths-Hauſe oder verdächtigen Orte, nachdem man mit der groſſen Glocke zu läuten auffgehöret, betreten lieſſe. Was aber nach dieſem der Herr Gevollmächtigte befehlen wird, das ſoll vollkömmlich exequiret werden, es ſey nun, daß er ſeinen Bedienten länger im Gefängniß verwahret, oder loßgelaſſen haben wolte.

VIII.

Si quelque Domeſtique de Plenipotentiaire faiſoit inſulte ou querelle à quelque Domeſtique d'un autre Plenipotentiaire, l'aggreſſeur ſera auſſi-tot remis au pouvoir du Maitre de celui, qui aura été attaqué ou inſulte, & il en fera juſtice comme il le jugera à propos.

VIII.

So fern ein Bedienter eines Gevollmächtigten eines andern Bedienten anfallen oder mit ungeſtümen Worten begegnen würde, ſo ſoll derjenige, der den andern beleidiget, in die Gewalt deſſelben Gevollmächtigten überlieffert werden, deſſen Bedienter von ihm geſchimpfft oder attaquiret worden, und ihm vergönnet ſeyn, ſelbigen nach eigenem Gutdüncken zu ſtraffen.

IX.

Tous les Plenipotentiaires feront défendre très ſeverement à leurs Domeſtiques, tant Gentilhommes qu'autres, d'avoir, entr'eux aucunes querelles in demêlez, & s'il s'en decouvroit, non obſtant ces defenſes, quelqu'un, qui fût aſſez hardi pour ſe mettre en état d'en ſortir par le voye des Armes, il ſera à l'inſtant chaſſé de la Maiſon du Plenipotentiaire, & même de la Ville, ſans aucun égard à ce qu'il pourroit alleguer pour excuſe, ſoit de l'excès de l'affront qu'il auroit reçu, ou de ce, qu'il auroit été attaqué le premier, & il ſera même obligé de repondre ſur la plainte, qui en pourra être faite, devant le Tribunal de ſon Prince naturel, ou il en ſera puni ſelon les Loix.

IX.

Alle Gevollmächtigten werden ihren Bedienten oder Haußgenoſſen, ſo wohl Edelleuten, als andern auffs ſchärffſte befehlen, daß ſie ſich unter einander von allem Gezänck und Beſchimpffung enthalten, und ſo fern einer darunter, ietzt erwehnten Befehls ohngeachtet, entdecket würde, daß er ſich unterſtanden, ſeine Sache mit einigem Gewehr auszuführen, der ſoll alsbald in dem Hauſe des Gevollmächtigten, oder in der Stadt ſelbſt, ohne einige Abſicht auff dasjenige, was er zu ſeiner Entſchuldigung anzuführen ſuchte, es ſey nun über den Excels des Affronts, ſo ihm angethan, oder daß er zum erſten attaquiret worden, ergriffen werden, und auff alle Klagen, die man nur wider ihn beybringen kan; vor dem Gerichte ſeines natürlichen Herren zu antworten gehalten ſeyn, auch nach denen daſelbſt üblichen Geſetzen geſtraffet werden.

X.

Les Maitres de côté & d'autre s'entre promettent de ne point recevoir dans leur ſervice aucun Domeſtique, qui aura eté chaſsé par ſon Maitre.

X.

Die Neben-Geſandten und andere werden anbey verſprechen, daß ſie keinen von denen Bedienten, ſo ein Gevollmächtigter weggejagt, in ihre Dienſte nehmen wollen.

XI.

Si quelque Miniſtre ſouhaite de faire punir aucun de ſes Valets par la priſon, les Magiſtrats ſeront priez de le mettre pour un tems a la priſon de la Ville, aux dépens du Miniſtre.

XI.

Wenn etwan ein Miniſtre einen von ſeinen Dienern mit Gefängniß geſtrafft haben wolte, ſo wird der Rath hiermit erſucht, daß er ſelbigen auff einige Zeit in das Stadt-Gefängniß, doch auff Unkoſten des Miniſtres, nehmen möge.

XII.

On eſt d'accord que les Caroſſes ſe rangeront devant la Maiſon de Ville, ſelon qu'ils arriveront, laiſſant toûjours aſſez de place pour que ce qui ſuivent puiſſent commodement aborder & ſe ranger en ſvite, en ſorte qu'il reſte un paſſage ſuffiſant entre les Caroſſes & la Maiſon.

XII.

Man hat auch accordiret, daß ſich die Caroſſen vor dem Rath-Hauſe, ſo, wie ſie nach einander angekommen, rangiren, und allezeit ſo viel Platz übrig laſſen ſollen, damit die nachfolgenden bequemlich durchfahren und ſich folglich in Ordnung ſtellen können, iedoch alſo, daß ein zulänglicher Durchgang zwiſchen denen Caroſſen und dem Rath-Hauſe offen behalten werde.

XIII.

Tout ce que deſſus, dont on eſt convenu d'un commun accord, pour la Police & le bon Ordre de cette Aſſemblée, ne pourra être allegue pour exemple, ni tirer a conſequence en aucun autre lieu, tems ou conjoncture differente, & perſonne n'en pourra prendre avantage, non plus qu'en recevoir prejudice en aucun autre occaſion. Fait à Utrecht le 23. Janvier. 1712.

XIII.

Alles dieſes vorherſtehende, worüber man ſich durch einen allgemeinen Accord zu Erhaltung der Policey und guter Ordnung bey gegenwärtiger Verſammlung verglichen, ſoll von niemanden als ein Exempel angeführet, noch einige Folge an einigem andern Ort, zu anderer Zeit, oder bey differenter Begebenheit daraus erzwungen, auch niemand einigen Vortheil oder Nachtheil in einer andern Gelegenheit darvon zu gewarten haben. Geſchehen zu Utrecht den 23. Jan. Anno 1712.

CCL.

Credentiales Kayſers Caroli VI. für den Cardinal von Lamberg, zu Continuirung der höchſt-anſehnlichen Kayſerlichen Principal-Commiſſion, auff dem Reichs-Tage zu Regenſpurg publicè dictirt den 5. Febr. per Moguntinum.

CArl der VI. von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Ehrſame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Gelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue, Nachdemmahlen durch den im Aprili verwichenen Jahrs aus Göttlicher unerforſchlicher Verhängniß erfolgten frühzeitigen Todes-Fall Unſers freundlich geliebten Herrn Bruders und nechſten Vorfahrers am Reich, Kayſers Joſephi Majeſtät und Liebden, der Reichs-Tag, mithin auch des dabey ſich befundenen Kayſerl. Principal-Commiſſarii, des

Hochwürdigen in GOtt Vatern, Herrn Johann Philipp, der Heiligen Römischen Kirchen Cardinaln von Lamberg, Bischoffen zu Paßau, Unsers lieben Freund und Fürsten Lbd. Commission und Vollmacht erloschen, und nun Wir gleich im Antritt der Uns mittelst einhelliger Wahl des Heil. Reichs Churfürsten zugekommenen Kayserl. Macht und Regierung die Reichs-Kriegs- und Friedens-Sachen also beschaffen finden, daß Wir darüber mit gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen reiff- und vertraulich Rath zu pflegen nöthig erachten, zu dem Ende auch den Reichs-Tag wiederum anzufangen entschlossen; So haben Wir in gnädigster Anmerckung der von obgemeldter Sr. Liebden bißhero in des Reichs und gemeinen Wesens Diensten unermüdet angewendeter, und von Churfürsten und Ständen mit öffentlicher Gezeugnüß geprieſener nützlicher Mühe, Arbeit und Sorfalt, und aus sonderbahrem dahero zu Ihro gestellten gnädigsten Vertrauen, dieselbe wiederum zu Unserm Kayserlichen Principal-Commissario benennet, und zu dessen Beglaubung Ihro nicht allein Unsern offenen Gewalts-Brieff mitgetheilt, sondern auch solches durch gegenwärtiges Schreiben Euch bekannt machen wollen, gnädigst begehrende, Ihr wollet Dieselbe als Unsern gevollmächtigten Kayserlichen Principal-Commissarium und Repræsentanten erkennen, ehren, und achten, Ihro in gegenwärtigen Reichs-Tags-Sachen, gleich Uns selbsten, vollkommenen Glauben beymessen, und Euch gegen Sie in allen vorfallenden Geschäfften, und in Unserm Nahmen Euch eröffnenden Resolutionen, dem Herkommen nach, also willfährig förderſam und gewürig erzeigen, wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland Teutscher Nation, und der werthen Christenheit zum Besten angesehen, auch zu eines jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs selbst eigenen Wohlfarth und Sicherheit nöthig, und Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch dißfalls gestellet ist. Wir seynd solches förderst gegen Eure Principalen und Obern, dann auch gegen Euch, respective Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich, auch gnädigst zu erkennen geneigt; Und verbleiben Euch samt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, den 11. Januar. An. 1712. Unserer Reiche, des Römischen im Ersten, des Hispanischen im Neundten, des Ungarischen und Böheimischen aber ebenfalls im Ersten.

Carl.

Vt. Friedrich Carl, Graff von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Peter Joseph Dolberg.

INSCRIPTIO.

Denen Ehrsamen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Gelehrten, Unseren lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen N. N. deren zum gegenwärtigen Reichs-Tag nach Regenspurg beschriebener Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesandten.

CCLI.

Kayserliches Commissions-Decret, daß Ihre Kayserl. Majestät nicht allein 30000. Mann ins Feld stellen, sondern auch mit deren Quotis an baarem Geld concurriren, hingegen die Stände des Reichs mit Ihren Trouppen und schuldigem Beytrag sich einfinden sollen, dict. Ratisbonæ d. 11. Febr. 1712. per Mogunt.

NAchdem der Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Carl der Sechste, erwehlter Römischer Kayser, allezeit Mehrer des Reichs, auch zu Hispanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graff zu Tyrol ꝛc. Unser allergnädigster Kayser und Herr, gleich bey Antritt Sr. Majestät Kayserlichen Regierung, nach Dero Reichsväterlichen hohen Vorsorge, des Heiligen Römischen Reichs, unsers allerwehrtesten Vaterlandes Zustand, sonderlich die Kriegs- und Friedens-Sachen, also beschaffen befunden, daß Sie eine Nothwendigkeit zu seyn ermessen, darüber mit denen Churfürsten, Fürsten und Ständen desselben gemeinsame Berathschlagung zu pflegen, und aber durch deren von GOTT im Monat Aprili verwichenen Jahrs verhängten frühzeitigen Todes-Fall weyland ietzt allerglorwürdigst-verblichener Kayserlicher Majestät, der noch fürgewährte Reichs-Tag von selbst auffgehöret hat; So haben Ihro Kayserliche Majestät nach vorhero eingehohltem Rath und Gutfinden Dero und des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, allergnädigst beschlossen, die ordentliche Reichs-Tags-Consultationes wiederum zu veranlassen und zu eröffnen, auch zu dem Ende förderlichst Dero würcklich-Geheimen Rath, den Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heiligen Römischen Kirchen Tit. Sti Sylvestri in Capite Priestern, Cardinalen von Lamberg, Protectorem Germaniæ, Bischoffen, und des Heiligen Reichs Fürsten zu Passau, als Dero Kayserlichen höchst-ansehnlichen Principal-Commissarium, wie nun geschehen ist, wiederum zu verordnen und zu bewaltigen, und an die Reichs-Versammlung, dem hergebrachten Stylo gemäß, zu legitimiren, so dann sich durch Seine Hochfürstliche Eminenz mit der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Regenspurg beysammen gelassenen fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten, über des Reichs Angelegenheiten vertraulich, förderſamst, und mit Abschneidung alles weitläufftigen Auffhaltens zu vernehmen, demnach in specie Dero Kayserl. sorgfältigst- und allergnädigste Intention in rem præsentem folgenden Lauts anfügen und eröffnen zu lassen: Es wäre bereits Reichs- und Welt-kündig, was für Friedens-Handlung bey der Cron-Engelland mit der Cron-Franckreich sich herfür gethan, alldorten auch einige General-Præliminar-Articul abgeredet oder entworffen, darauff von Seiten Ihr. Groß-Britannischen Königl. Majest. ein ordentlicher Congreſs verlanget, und solcher gantz neulich zu Utrecht eines Theils allbereit angetreten worden, Ihr. Kayserl. Majestät hätten aber annoch vor würcklicher Ubernahm Dero Kayserlichen Regierung dagegen die Unzulänglichkeit solcher Præliminarien, und wie gefährlich es für allerseitige hohe Alliirten seye, sich darauff einzulassen, gehöriger Orthen vorgestellet, und erwarteten darauff von Tag zu Tag nähere Erklärung, nach deren Einlangung Sie auch mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Fassung nöthigen Schlusses über solches Werck zu communiciren, nicht ermangeln wolten, es möchte aber sothane Erklärung lauten, wie sie wolte, auch erst gemeldter Congreſs eine Nachfolge haben, wie sie immer seyn konnte, so wolte allenfalls die Nothdurfft erheischen, deßhalben an ernst- und zeitlicher Veranstaltung zu nächst bevorstehendem Feldzug nichts erwinden zu lassen, gestallten Ihro Kayserliche Majestät Dero allerhöchsten Orts nicht nur über und neben denen in Italien und Spanien haltenden Trouppen, am Rhein, oder wo es sonsten des gemeinen Wesens Diensten am vorträglichsten zu seyn erachtet werden würde, bey 30000. Mann ins Feld zu stellen Vorhabens, sondern auch zu denen Kriegs-Operationen mit deren Quotis an baaren Gelde getreulich zu concurriren, erbietig wären, derowegen auch zu Churfürsten, Fürsten und Ständen das gnädigste feste Vertrauen gestellet hätten, daß sie gleichfalls ihre Trouppen, wo nicht vermehren, wie Ihre Kayserliche Majestät es höchst wünscheten, doch in completen Stand zeitlich stellen, dieselbe mit nöthigen Magazinen und Artillerie versehen, daneben auch auf einen ergiebigen Geld-Beytrag, ohne welchen ohnmöglich etwas ersprießliches wider den Feind vorgenommen werden könnte, bedacht seyn, mithin dazu anfänglich etwa eine Million Gülden zu verwilligen, keinen Anstand nehmen würden.

Allermassen nun vor höchsterwehnte Ihre Hochfürstliche Eminenz, dem Kayserlichen allergnädigsten Befehl förderst in allerunterthänigst-willigster und weiterer Ubernehmung des Kayserlichen Dero aufgetragenen Principal-Commissariats, aus Liebe zu Ihrer Kayserlichen Majestät und des Vaterlandes Dienst, und zu contestirung Deroselben treu-patriotischen Eyffers, dann auch in erst verrichteter Eröffnung und Vortrag des Kayserlichen Willens, den gehörigen Vollzug zu thun, hiemit keineswegs umhin seyn mögen; Also auch leben Sie der trostbaren Zuversicht, vorwohlermeldte der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreffliche Räthe, Bothschafften und Gesandte werden das Vorgetragene, nach Erforderung allgemeiner Rettung, Wohlfahrt und Heyls, auch nach deren vorhin jederzeit geprieſenen Eiffer ehebestens gern und willigst in Deliberation kommen, und einen gedeylichen Schluß darüber ergehen lassen. Und Ihre Fürstl. Eminenz bleiben denenselben damit in freundlich-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 10. Tag Februarii des 1712ten Jahres.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

(L. S.)

CCLII.

Kayserliches Commissions-Decret, betreffend die von denen Frantzösischen Plenipotentiariis zu Utrecht heraus gegebene Friedens-Propositiones, sambt der darauff ihnen ertheilten Gegen-Erklährung, publice dictirt Regenspurg, den 1. Martii 1712. per Moguntinum.

DJe Röm. Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versambleten fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten sub Lit. A. in Abschrifft beyliegend allergnädigst unverhalten wollen, was für Friedens-Propositiones Deroselben, und der hohen Alliirten Ministris von denen Frantzösischen jüngsthin zu Utrecht zugestellt, und von denen Ersteren an Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst eingeschickt worden, Deroselben aber sowohl vor sich und das Römische Reich, als für Dero Ertz-Hauß und andere hohe Alliirte so unanständig vorkommen seynd, daß Sie für dißmahl nicht möglich gefunden, darauf eine andere als die sub Lit. B. hiebey gehende Erklährung heraus zu geben.

Ihre Kayserl. Majestät hätten zwar wohl wünschen mögen, es wäre Deroselben gnugsame Zeit gelassen worden, der Chur-Fürsten und Stände Rath und Meynung über des Römischen Reichs darunter vorwaltende schwehre Angelegenheiten zu begehren. Gleichwie aber solches wegen Kürtze des zu Aushändigung der Antwort zu Utrecht auf den 5. jetzt eingehenden Monaths Martii verglichenen Termins nicht thunlich gewesen; Als haben Sie sothane Erklährung Ihren Gevollmächtigten ohne Verschub zufertigen müssen; Selbige jedoch aus Antrieb wahrer Liebe gegen das Römische Reich, auch umb in dessen Sachen, so viel möglich, nichts zu verabsäumen, solcher gestallten eingerichtet, daß dadurch, wann anders das Friedens-Werck, wie man zu sagen pfleget, nicht über die Knie abgebrochen wird, dem Römischen Reich unbenommen bleibet, sein und des allgemeinen Wesens Nutz und Ruhe weiter zu bedencken, und deßhalben sowohl, als wegen der zu dessen Beförderung zulänglich befindenden Mitteln Ziel und Maß zu nehmen. Anbey verlangen auch Ihre Kayserl. Majestät gnädigst, daß Deroselben Churfürsten, Fürsten und Stände darüber, fürnemlich aber wegen des in Reichs-Angelegenheiten bey dem Frieden zu halten habenden modi tractandi, und was ferner diensam seyn kan, Ihr Gutachten umb so schleuniger abstatten, als hierin an der Zeit sehr viel gelegen, unerachtet Sie zu noch mehrerer Bezeigung Dero Reichs-Väterlichen Sorgfalt nicht ermanglet haben, Dero Gevollmächtigten zu Utrecht aufzutragen, daß Sie nicht weniger so bald jetzt als fürterhin des Römischen Reichs Bestes nach Möglichkeit fördern, und darüber mit denen dort anwesenden der Reichs-Stände Ministris jedesmahl vertraulich communiciren sollen. Und ob zwar hierunter überflüßig mit mehrerm vorzustellen, daß dißseits die Erlangung eines anständigen und dauerhafften Friedens einig und allein auf guten Anstalten zum bevorstehenden Feld-Zug beruhet; So haben Ihre Kayserliche Majestät dannoch, umb auch dißfalls nichts zu unterlassen, Ihre Kayserliche derentwegen so wohl bey der Reichs-Versammlung, als insonderheit bey denen Creyßen, erst neulich wohlmeynend gethane Erinnerung hiemit wiederhohlen, und, wo es nöthig, von neuem angelegentlichst ermahnen wollen, daß ein jeder getreuer Reichs-Stand nach Ihrer Kayserlichen Majestät jüngsthin erklährter und thätlich erweisenden Beyspiel ein mehreres, oder wenigstens sein an Kriegs-Volck, Geld oder andern Kriegs-Nothdurfften schuldiges Contingent nicht mit Worten sondern in gutem Stand und ohne Zeit-Verlust an seine Behörde würcklich und also herstellen und verschaffen möge, als es des werthen Teutschen Vaterlandes Wohlfahrt, und eines jeden eigene Ruhe und Sicherheit unumbgänglich erfordern. Solch offt allerhöchst ermeldter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst-Reichs-väterliche Anzeige, Erinnern und Verlangen hat Deroselben würcklich Geheimer Rath und bey allhiesigem Reichs-Tag Gevollmächtigter höchst- ansehnlichster Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heiligen Römischen Kirchen Tit. S. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischoff und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Passau ꝛc. ꝛc. eilfertigst eingeloffenen Kayserlichen Befehl nach Eingangs ernannten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit ohne Säumniß zukommen lassen, und solch höchst angelegenes Werck neben deme, so unterm 11. Februarii jüngsthin per Dictaturam kund gemacht worden, seiner Wichtigkeit und der gemeinen unumbgänglichen Nothdurfft nach, zu möglichst unverweilter Fürnehmung und einem gedeylichen Reichs-Gutachten recommendiren wollen. Denen Ihre Hoch-Fürstliche Eminentz mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 1. Monaths-Tag Mertzens des 1712. Jahrs.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

(L. S.)

Lit. A.

Friedens-Propositiones, so von Franckreich denen sämbtlichen Alliirten am 11. Febr. 1712. übergeben worden.

1.

LE Roi reconnoitra, en signant la Paix, la Reine de la Grande Bretagne en cette qualité, aussi-bien que la Succession à cette couronne, svivant l' etablissement present, & de la maniere qu' il plaira a S. Maj. Britannique.

2.

Sa Majesté fera démolir toutes les Fortifications de Dunkerque immediatement après la Paix, moyennant un équivalent à sa satisfaction.

3.

L' Isle de S. Christophe, la Baye & le Droit de Hudson, seront cedez en entier à la Grande-Bretagne respectivement. L' Acadie, avec le Fort & le Port-Royal, seront restituez en entier à Sa Majesté.

4.

Quant a l' Isle de Terre-Neuve, le Roi offre de la ceder encore à la Grande-Bretagne, en se reservent seulement le Fort de Plaisance & le Droit de pêcher & de secher la Morüe, comme avant la Gverre.

5.

On conviendra de faire un Traité de Commerce avant ou apres la Paix, au choix de L' Angleterre, dont ont rendra les conditions egales entre les deux Nations, le plus qu' il sera possible.

6.

Le Roy consentira, en signant la Paix, que

1.

DEr König will, bey Unterzeichnung des Friedens, die Königin von Groß-Britannien in dieser Qualität so wohl, als auch die Succession zur Cron, wie dieselbe gegenwärtig fest gestellet ist, erkennen, und zwar auf diese Weise, wie es Ihro Groß-Britannischen Majestät belieben werde.

2.

Se. Majestät will immediate nach dem Friedens-Schluß alle Fortificationes von Dünkirchen schleiffen lassen, wovor Ihro Majestät ein Equivalent zu dero Vergnügen gegeben werden solte.

3.

Die Insul von St. Christophel, die Baye und Straß von Hudson, sollen Groß-Britannien gäntzlich abgetreten werden, hingegen Acadie mit dem Fort und Port-Royal Seiner Majestät wieder zu geben.

4.

Angehend das Eyland von Terraneuff, bietet der König an, gleichfalls davon abzustehen, und nur allein das Fort-Playsance und das Recht um Cabbeljaw zu fischen und zu trucknen, wie vor dem Krieg behalten will.

5.

Man wird einhellig einen Commercien-Tractat, vor oder nach dem Frieden, wann es Engelland gut finden werde, machen, wovon man die Conditiones so egal, als es möglich seyn kan, zwischen beyden Nationen stellen wird.

6.

Der König wird bey Unterzeichnung des

les Pais-Bas Eſpagnols cédez à l'Electeur de Baviere par le Roy d'Eſpagne, ſervent de Barriére aux Provinces Unies; & pour l'augmenter, il y joindra Furnes & Furner-Ambaght, la Knocque, Ypres & la Châtellenie de Menin avec ſa Verge: En échange, Sa Majeſté demande, pour former la Barriere de France, Aire, S. Venant, Bethune, Douay, & leurs dépendances.

Friedens bewilligen, daß die Spaniſche Niederlande, welche der Duc d'Anjou dem geweſenen Churfürſten von Bayern abgetreten, zu einer Barriere für die vereinigte Provintzien dienen ſollen, und, um dieſelbe zu verſtärcken, weil er Furnes, Fürnerambach, Knocke, Ypern, und die Caſtellaneyen, Menin und ihre Ruthe, dabey fügen; Im Gegentheil begehret Se. Majeſtät, um die Barriere von Franckreich zu machen, Aire, St. Venant, Bethune und Dovay, mit dem jenigen, ſo darzu behöret.

7.

Si les Etats Generaux veulent tenir des Garniſons dans les Places fortes de la Barriére, ainſi formée des Etats cedez à S. A. Electorale, & de ce que la France y joint du ſien; Sa Majeſté conſent qu'ils y mettent leurs Troupes en ſi grand nombre qu'il leur plaira, & de plus, qu'elles ſoient entretenües aux depens du Pais.

7.

Falls die General-Staaten in die veſte Oerter der bereits formirten Barriere der Landen, welche dem geweſenen Churfürſten von Bayern abgetreten worden, und in diejenige Oerter, ſo Franckreich darzu gethan, Beſatzungen halten wollen, ſo bewilligen Seine Majeſtät, daß ſie ihre Trouppen in ſo groſſer Anzahl, als ihnen beliebig iſt, darein legen mögen, und darüber noch von dem Land unterhalten werden ſollen.

8.

Au moyen de cette ceſſion & de ce conſentement, le Roy de ſon côté demande, pour equivalent de la demolition de Dunquerque les Villes & Citadelles de Lille & de Tournay, avec leurs Châtellenies & dependances. La Barriére ainſi reglée entre la France & les Etats Generaux, le Roy accordera pour augmenter le Commerce de leurs Sujets, ce qui eſt ſtipulé par le Traité de Ryſwick & le Tarif avantageux de 1664. à l'exception ſeulement de ſix genres de Marchandiſes dont on conviendra, & qui demeureront chargez des mêmes droits, qui ſe payent aujourd'huy, enſemble l'exception de 50. ſols par Tonneau ſur les Vaiſſeaux Hollandois, venant en France des Provinces Unies & des Pais etrangers.

8.

Wegen dieſer Abtretung und Bewilligung begehret der König von ſeiner Seiten zum Equivalent vor die Schleiffung Dünkirchen, die Städte und Cittadellen von Ryſſel und Dornick mit derſelben Caſtellaneyen und Dependentzien. Die Barriere, wann ſie alſo zwiſchen Franckreich und denen General-Staaten wird reguliret ſeyn, wird der König, um den Kauffhandel ihrer Unterthanen zu vermehren, dasjenige, welches in dem Ryßwyckiſchen Tractat und der avantagieuſen Tarif Anno 1664. bedungen worden, bewilligen, (auſſer allein ſechs Sorten von Kauffmannſchafften, weßwegen man ſich vereinigen wird, und welche bey den nehmlichen Rechten, gleichwie ſie gegenwärtig bezahlt werden, bleiben ſollen,) wie auch die Exemption der 50. Stüber vom Faß auf die Holländiſche Schiffe, welche aus den vereinigten Provintzen und aus frembden Landen in Franckreich ankommen.

9.

A l'egard du Commerce d'Eſpagne & des Indes, le Roi s'engagera, non ſeulement aux Etats Généraux, mais encore a Sa Maj. Britannique & a toutes les autres Puiſſances, en vertu du Pouvoir qu'il en a, que ces Commerces ſe feront preciſement, & en tout de la même maniere, qu'ils ſe faiſoient ſous le Régne & jusqu'à la morit de Charles II. & promettra,

9.

Was nun die Commercien in Spanien und Spaniſchen Indien betrifft, ſo will der König nicht allein denen Herren Staaten, ſondern auch an Groß-Brittannien, und andern Potentzen, Krafft der Vollmacht, ſo er darüber habe, verſprechen, daß gedachte Commercien præciſis, und auff eben den Fuß und Maniere, wie ſolche unter der Regierung,

que

que les François s'aſſujettiront, commes toutes les autres Nations, aux anciennes Loix & Reglemens faits par les Rois Predeceſſeurs de S. M. Catholique, au ſuget du Commerce & Navigation des Indes Eſpagnoles.

und biß zum Tod Caroli des Zweyten ſind gehalten worden, ſollen obſerviret werden, und wird der König weiter verſprechen, daß die Frantzoſen, ſo wohl wie alle andere Nationen, denen alten Geſetzen und Anordnungen, ſo von denen vorigen Königen ſind auffgerichtet worden, und die Commercien und Schifffahrt der Spaniſchen Inſuln betreffend, ſich unterwerffen werden.

10.

Sa Majeſté de plus conſent, que toutes les Puiſſances de l'Europe entrent en garantie de cette promeſſe Sa Majeſté promet, que le Roy ſon Petit-Fils renoncera, pour le bien de la Paix, a toute prétention ſur les Royaumes de Naples & de Sardaigne, auſſi bien que ſur le Duché de Milan, dont Elle conſentira audit nom, que la partie cedée au Duc de Savoye demeure a S. A. Royale; bien entendu que moyennant cette ceſſion, la Maiſon d'Autriche ſe deſiſtera pareillement de toute prétention ſur les autres parties de la Monarchie d'Eſpagne, d'ou Elle retirera ſes Troupes immediatement aprés la Paix.

10.

Se. Majeſtät ſtehet weiter zu, daß alle Potentaten von Europa in Guarantie dieſer Verſprechungen treten, und verſpricht, daß der Duc d'Anjou, ſein Enckel, zum Wohlſeyn des Friedens, von allen Prætenſionen auff das Königreich Neapolis und Sardaigne, als auch auff das Hertzogthum von Mayland, renunciren ſoll, in welches Nahmen Se. Majeſtät auch bewilliget, daß das Theil von beſagtem Hertzogthum, welches dem Hertzogen von Savoyen abgetreten worden, Sr. Königl. Hoheit verbleiben ſolle, wohl verſtanden, daß mittels dieſer Ceſſion das Hauß Oeſterreich ingleichen von allen Prætenſionen auff die andere Theile der Spaniſchen Monarchie ablaſſen, und gleich nach dem Friedens-Schluß ſeine Trouppen aus Spanien zurück ziehen ſolle.

11.

Les Frontieres de part & d'autre, ſur le Rhin ſeront remiſes au même Etat qu'elles etoient avant la preſente Guerre.

11.

Die Frontieren am Rhein ſollen beyderſeits in denſelbigen Stand, wie ſie vor gegenwärtigem Krieg geweſen, hergeſtellt werden.

12.

Moyennant toutes les conditions ci-deſſus le Roy demande, que les Electeurs de Cologne & de Baviere ſoient retablies dans la pleine & entiere poſſeſsion de leurs Etats, Dignitez, Prerogatives, Biens meubles & immeubles, dont ils joüiſſoient avant la preſente Guerre; & reciproquement. Sa Majeſté reconnoîtra dans l'Allemagne & dans la Pruſſe, tous les Titres que juſqu'à preſent Elle n'a pas reconnus.

12.

Mittels allen obgemeldten Conditionen, ſo begehret der König, daß die geweſene Churfürſten von Cölln und Bayern den völligen Beſitz ihrer Ständen, Dignitäten, Vorrechten, unbewegliche und bewegliche Güter, welche ſie vor dieſem gegenwärtigen Krieg genoſſen und beſeſſen haben, wieder bekommen mögen, und Se. Majeſtät wird reciproquement in Teutſchland und Preußen alle Titulen, welche ſie biß dato nicht erkennet haben, erkennen.

13.

Le Roi reſtituera au Duc de Savoye ce qu'il lui a pris pendant cette Guerre, comme pareillement S. A. Royale lui rendra ce qu'elle a pris ſur la France, de ſort que les limites

13.

Der König will dem Hertzogen von Savoyen all dasjenige, ſo er ihm in dieſem Krieg abgenommen, wiedergeben, welches Seine Königliche Hoheit gleichfalls mit

de

de part & d'autre ſeront les mêmes qu'elles etoient avant la Declaration de la Guerre.

14.

Les choſes pour le Portugal ſeront rétablies & demeureront ſur le même pied en Europe qu'elles etoient avant la preſente Guerre, tant a l'egard de la France que de l'Eſpagne; & quant aux Domaines qu'ils ont dans l'Amerique, s'il y a quelque difference à regler, on tachera d'en convenir à l'amiable.

15.

Le Roi conſentira volontiers & de bonne foi, à prendre de concert avec les Alliez, toutes les meſures le plus juſtes, pour empêcher que les Courronnes de France & d'Eſpagne ſoient jamais reünies ſur une même Tête, c'eſt-à dire qu'un même Prince puiſſe être tout enſemble Roi de l'une & de l'autre.

16.

Tous les præcedens, Traitez, ſçavoir ceux de Munſter & les ſuivans, ſeront rapellez & confirmez, pour demaurer dans leur force & vigueur, à l'exception ſeulement des Articles aux quels de Traité de Paix à faire preſentement aura dérogé, ou change quelque choſe.

Signé

d'Uxelles.

demjenigen, ſo ſie Franckreich abgenommen, thun ſollen, und das beyderſeits Gräntze diejenige, ſo vor der Declaration des Kriegs geweſen, ſeyn ſollen.

14.

Die Sachen von Portugall ſollen hergeſtellet werden, und auff dem Fuß bleiben, wie ſie vor dem Krieg, ſo wohl in Anſehung Franckreich als Spanien, geweſen; und betreffend die Domainen in America, wird man, ſo fern noch etwas darinn zu reguliren iſt, ſolches in Freundſchafft beyzulegen trachten.

15.

Der König wird freywillig und zu guter Treue zuſtehen, daß man alle Meſſures nehme, um zu verhindern, daß die Cronen von Franckreich und Spanien niemahls auff einem Haupt vereiniget ſeyen, das iſt zu ſagen, daß ein jeder Printz König von dem einen und dem andern Reich ſeye.

16.

Alle die gegenwärtig im Werck ſeyende Tractaten, als nemlich die von Münſter, und die folgende, ſollen wiederholet und befeſtiget werden, ausgenommen allein die Articulen, welche in gegenwärtigem Tractat derogirt oder etwas verändert ſeyn.

war unterzeichnet

Uxelles.

Lit. B.

Antwort auff derer Frantzöſiſchen Plenipotentiarien übergebene Friedens-Propoſitiones.

PEtere Sacram Cæſaream & Catholicam Majeſtatem, ut illibatis manentibus factis aut faciendis intra ſe circa internum Imperii Statum Decretis & Sanctionibus ſibi & Imperio cum Satisfactionis tum futuræ Securitatis gratia à Gallia integre reddatur, quicquid illi ab Imperio & Domo Auſtriaca per Pacem Weſtphalicam, Neomagenſem aut Ryſwicenſem ſivè ceſſum, ſivè relictum, aliasvè hactenus ab eadem detentum fuit. Reſervata ampliore Declaratione nomine Sacræ Cæſareæ Majeſtatis & Imperii poſt Deliberationem Comitialem quamprimum ſolenniter facienda, ſalvis etiam aliis mediis, quæ Paci Imperium inter & Galliam conſervandæ ſeu firmandæ neceſſaria videbuntur.

Inſiſtere eandem Sacram Cæſaream & Catholicam Majeſtatem, aut præter occupata jam quæcunque Regna & loca Hiſpanica, Italica, Belgicaque tota reliqua Monarchia Hiſpanica, à Rege Carolo II. poſſeſſa, ſibi plenè reſtituatur. Non abnuturam ſe tamen unà cum ſuis D. D. fœderatis Potentiis, præſertim Maritimis, ulteriores Tractatus eſſe, ſi Chriſtianiſſimi Regis nomine ab ejus D. D. Plenipotentiariis convenientiores nuperis propoſitiones deinceps exhibeantur.

CCLIII.

CCLIII.

Vollmacht des Fränckiſchen Cräyſſes zum Friedens-Congreſs zu Utrecht, de Anno 1712.

NOs Lotharius Franciſcus, Dei Gratia Sanctæ ſedis Moguntinæ Archi-Epiſcopus, Sancti Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius & Princeps Elector, Epiſcopus Bambergenſis, &c. Et Nos Chriſtianus Erneſtus Dei Gratia, Marchio Brandenburgenſis, Bruſiæ, Magdeburgi, Stettini, Pomeraniæ, Caſſubiorum, Vandalorum, Megapolitanorum, nec non in Sileſia, Crosnæ Dux, Burggravius Norimbergenſis, Princeps Halberſtadii, Mindæ, Camini, Vandaliæ, Suerini & Ratzeburgi, Comes Hohenzolleranus, & Sverinenſium Ditionum Roſtochienſis & Stargardienſis Dominus, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis, ut & inclyti Circuli Franconici Generalis Campi Mareſchallus, noſtro reliquorumque Principum & Statuum prædicti inclyti Circuli Franconici Nomine ad hoc ſpecialiter requiſiti, omnibus & ſingulis, quorum intereſt, aut quomodolibet intereſſe poterit, notum teſtatumque facimus, quod, cum ad inchoandos inter Sac. Cæſ. Maj. Sac. Regiam Majeſt. Magnæ Britanniæ, & Celſos ac Præpotentes Dominos Ordines Generales Uniti Belgii, Eorumque Fœderatos ab una, & Sac. Reg. Majeſtatem Chriſtianiſſimam ab altera parte die 12. præteriti Menſis Febr. in Urbe Ultrajectina Tractatus Pacis ab alte dicta ſua Reg. Majeſt. Magnæ Britanniæ invitatio generalis facta fuerit, Nos, quicquid in Nobis eſt, ad comparandam tranquillitatem, Orbi Chriſtiano libenter conferre volentes, confiſi prudentia, experientia, fide & dexteritate Conſiliarii Noſtri Moguntinenſis Intimi, & ſupremæ Aulæ ibidem Magiſtri, Nobis dilecti & fidelis, Illuſtriſſimi Johannis Philippi, Comitis de Stadian, Domini in Thann & Warthauſen, Equitis, nec non Generoſi Viri, Nobis pariter dilecti Domini Ducis Wirtembergiæ & Tecciæ, Conſiliarii intimi de Heeſpen ipſos nominavimus, elegimus & conſtituimus, ſicut præſentibus hiſce nominamus, eligimus & conſtituimus Noſtros & reliquorum Principum & Statuum ſupra memorati inclyti Circuli Franconici Plenipotentiarios, ad dictos tractatus Pacis præfato loco habendos, quibus proinde committimus & ſpecialiter mandamus, ut ſe ſine mora ad dictam Urbem conferant, ibique Pacis conſilia, cum Sereniſſimi & Potentiſſimi Principis Domini Ludovici XIV. Galliarum Regis Chriſtianiſſimi, Legatis, Deputatis & Commiſſariis, ſufficienti mandato, ad præſens bellum terminandum, controverſiasque, quæ eo ſpectant, per bonam & firmam pacem componendas munitis, inſtituant. Damus quoque plenam & abſolutam poteſtatem, cum omni auctoritate, & mandato ad id neceſſariis, ſupradictis Plenipotentiariis Noſtris, Pacis tractatum pro Nobis Noſtroque & reliquorum Circuli Franconici Principum & Statuum nomine concludendi, & ſignandi inter prædictum Sereniſſimum Regem & modo memoratum Circulum Franconicum, omnia quoque Inſtrumenta, quæ in eum finem requiri poſſunt, expediendi, extradendi, adeoque in univerſum agendi, promittendi, ſtipulandi, concludendi & ſubſcribendi, aliaque omnia, quæ ad dictum pacis negotium pertinent, faciendi, æque; libere atque ample ac Ipſi Nos præſentes id faceremus vel pro Nobis, reliquisque Principibus & Statibus ſæpe dicti Circuli Franconici facere poſſemus, quantumvis mandato adhuc expreſſiori & ſpecialiori, quam quod hiſce præſentibus continetur, opus eſſe viſum fuerit, promittimus præterea & declaramus fide & verbo Noſtro, Nos acceptum & gratum, firmum quoque & ratum habituros, quæcunque per dictos Noſtros Plenipotentiarios, vel conjunctim vel altero abſente aut aliter impedito, unum etiam illorum ſolum acta, concluſa, ſignata, extradita & commutata fuerint, Nos obſtringentes hiſce præſentibus ad expediendum ratificationum Noſtrarum Inſtrumenta in decenti & ſolenni forma, intraque tempus, prout conventum fuerit. In cujus rei fidem haſce manu propria ſignatas ſigillis Noſtris conſuetis communiri curavimus. Dabantur die 1. Martii an. 1712.

CCLIV.

Ausdrückliche Poſtulata aller Hohen Alliirten, auf der Frantzöſiſchen Plenipotentiarien zu Utrecht herausgegebene Friedens-Propoſitiones, ſo ihnen den 5. Martii 1712. ausgeſtellet worden.

Anforderungen Ihro Käyſerl. und Catholiſchen Majeſtät und des Reichs.

UT illibatis manentibus factis aut faciendis inter ſe circa internum Imperii Statum decretis & ſanctionibus ſibi & Imperio

DAß alle bißhero gemachte oder noch zumachende Decreta und Verordnungen den innerlichen Zuſtand des Reichs betreffend,

cum

cum ſatisfactionis tum futuræ ſecuritatis gratia a Gallia integre reddatur, quicquid illi ab Imperio & Domo Auſtriaca per Pacem Monaſterienſem, Neomagienſem & Riſvvicenſem ſive ceſſum ſive relictum, aliasve hactenus ab eadem detentum fuit, ſimulque ſecundum aſſociatorum Circulorum Imperii petitionem pro neceſſaria eorundem ſecuritate Sereniſſimus Dux Lotharingiæ in omnes ditiones, fortalitia & loca reſtituatur, quæ a Carolo IV. Lotharingiæ Duce per varios Tractatus Coronæ Galliæ ceſſa ſunt, ſublato omni Vaſallagii, Feudalitatis & Homagii nexu, reſervata ampliore declaratione nomine Sacræ Cæſareæ Majeſtatis atque Imperii poſt deliberationem Comitialem quamprimum ſolenniter facienda.

ohnverbrüchlich bleiben, Ihro K. M. aber und dem Reich ſowohl zur Satisfaction als auch künfftiger Sicherheit wegen von Franckreich völlig ſoll wieder gegeben werden, was an Franckreich vom Reich oder dem Hauſe Oeſterreich durch den Münſteriſchen, Nimwegiſchen und Ryßwickiſchen Frieden cedirt oder überlaſſen, oder ſonſten von ſelbigem bißhero beſeſſen worden; zugleich ſoll auch auff der aſſociirten Cräyße des Reichs Begehren zu ihrer nöthigen Sicherheit der Durchl. Hertzog von Lothringen in alle ſeine Herrſchafften, Veſtungen und Oerter wieder eingeſetzt werden, welche von Carolo IV. Hertzog zu Lothringen durch unterſchiedliche Tractaten der Cron Franckreich überlaſſen worden, mit Auffhebung aller Verbindlichkeit der Unterwerffung, Lehen-Gerechtigkeit oder eydlicher Pflicht; darüber eine weitere Erklärung Nahmens Ihro Käyſerl. Maj. und des Reichs nach vorhero auff dem Reichs-Tag gepflogener Berathſchlagung eheſtens ausführlich geſchehen ſoll.

Inſiſtit eadem Sacra Cæſarea & Catholica Majeſtas, ut præter occupata jam quæcunque Regna & loca Hiſpanica, Italica, Belgicaque, tota reliqua Monarchia Hiſpanica a Rege Carolo II. poſſeſſa (ſalvis tamen pactis a Sereniſſima domo Auſtriaca cum Sereniſſimo Rege Luſitaniæ & ſua Regia Celſitudine Sabaudiæ, æque ac cum Sereniſſima Regina Magnæ Britanniæ & Dominis ordinibus Generalibus fœderati Belgii initis vel ineundis) ſibi plene reſtituatur, penes eandem domum Auſtriacam ejusdemque Hæredes & Succeſſores juxta ordinem, in Teſtamento Philippi IV. Hiſpaniarum quondam Regis expreſſum, ſine interruptione perpetuo permanſura.

Es beſtehet hochermeldete Käyſerl. und Catholiſche Maj. darauff, daß ohne die bereits eingenommene Königreiche und Oerter in Spanien, Italien und Niederlanden die gantze übrige Spaniſche Monarchie, wie ſie König Carolus II. gehabt (doch mit Feſthaltung deſſen, ſo von dem Durchleucht. Hauß Oeſterreich mit dem Durchl. König von Portugall und Seiner Königl. Hoheit von Savoyen, wie nicht weniger mit der Durchl. Königin von Groß-Britannien, und deren Herren General Staaten der vereinigten Niederlande verglichen worden, oder noch verglichen möchte werden) Ihro völlig ſolle wieder gegeben werden, auch bey gemeldetem Hauß Oeſterreich, deſſen Erben und Nachfolgern, nach der in Philippi IV. weyland Königs in Spanien Teſtament gemachten Verordnung, ohne Unterbrechung beſtändig verbleiben ſoll.

Non abnuet tamen una cum ſuis Dominis Fœderatis ulteriores Tractatus, ſi Chriſtianiſſimi Regis nomine ab ejus Dominis Plenipotentiariis convenientiores nuperis propoſitiones deinceps exhibeantur.

Doch iſt Ihro Käyſerliche und Catholiſche Maj. mit ihren Herren Alliirten nicht abgeneigt, ſich in weitere Tractaten einzulaſſen, wann der Allerchriſtliche König durch ſeine Gevollmächtigte reichlichere Vorſchläge, als die neuliche geweſen, thun würde.

Omnibus Sacræ Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis & imperii Confœderatis, quoad ea, quæ a Gallia prætendere poſſunt & vel modo exhibent, vel deinceps exhibituri ſunt, omnimoda ſatisfactio præſtetur, juxta tenorem & exigentiam fœderum & Conventionum, quibus ſeſe invicem obſtrinxerunt.

Allen Ihro Käyſerl. und Cathoſchen Maj. und des Reichs Alliirten ſoll in demjenigen, was ſie an Franckreich zu ſuchen haben, und was ſie entweder ietzo übergeben oder künfftig übergeben werden, eine völlige Satisfaction geleiſtet werden, nach Innhalt und Pflicht des Bundes und Vergleichung, damit ſie ſich unter einander verbunden.

Aliis quoque Amicis & Sacri Romani Imperii Statibus, Clientibus, Vaſallis & ſubditis damna,

Imgleichen auch andern Freunden und des Heil. Römiſchen Reichs Ständen, Clienten,

damna, quæ iisdem tam ante quam poſt exortum præſens bellum a Gallia ejusve adhærentibus quovis modo illata ſunt, reparentur.

De cætero reſervatur. Sacræ Cæſareæ & Catholicæ Majeſtati facultas præfata omnia ulterius deducendi & interpretandi, aut etiam mutandi, prout in rem pacis & ſecuritatis publicæ viſum fuerit. Ultrajecti ad Rhenum die 5. Martii 1712.

P. L. C. a Sinzendorff. C. F. a Consbruch.

ten, Vaſallen und Unterthanen ſoll der Schaden, ſo ihnen ſowohl vor, als nach entſtandenem dieſen Krieg von Franckreich oder deſſen Anhängern auff allerhand Art und Weiſe zugefüget worden, gut gethan und erſetzet werden.

Ubrigens behält ſich Ihro Käyſerl. und Catholiſche Majeſt. die vorgemeldete Macht bevor, alles weiter außzuführen, außzulegen oder auch zu verändern, wie es zum Frieden und allgemeiner Sicherheit zuträglich ſeyn wird. Utrecht den 5. Mertz 1712.

P. L. G. von Sintzendorff. C. F. von Consbruch.

Anforderungen der Aſſociirten Cräyße.

Quandoquidem triſtis teſtatur experientia, quod Circulis Galliæ adjacentibus, jam inde a tempore pacis Monaſterienſis, a Rege Chriſtianiſſimo, nullius pacis fructus relictus, ſed ab ipſo tam pacis, quam belli temporibus continua, vel Reunionum vexa, vel apertis hoſtilitatibus afflicti fuerint, hinc Circulorum ſecuritas vel maxime efflagitat, ut Rex Chriſtianiſſimus una cum indemniſatione damnarum in præſenti bello illatorum reſtituat omnia ea, quæ ipſi per Monaſterienſem, & ſubſecutos pacis Tractatus, de Circulis & a Domo Auſtriaca ceſſa ſunt; nec non utriusque Lotharingiæ & Barri Ducatus partes, tam per tractatus, quam vi & armis avulſas, ſublato undique feudalitatis nexu. Ita ut hac ratione perpeſſis ac in futurum timendis malis per futuram pacem obex ponatur, & ſic tranquillitas publica inter Regnum Galliæ & adjacentes Imperii Circulos ſtabiliatur ac firma maneat. Datum Ultrajecti die 5. Martii 1712.

STADIAN.

Nachdem mahl die betrübte Erfahrung bezeugt, daß denen Franckreich nah gelegenen Cräyſen ſchon von Zeiten des Münſteriſchen Friedens von dem Allerchriſtlichſten Könige deß Friedens Genieſſen nie geſtattet, ſondern von ihm ſowohl in Friedens- als Kriegs-Zeiten beſtändig, theils mit verdrießlicher Reunion, theils mit offenbahren Feindſeeligkeiten bedrängt worden; dahero dieſer Cräyſe Sicherheit in alle Wege erfordert, daß der Allerchriſtlichſte König über die Erſetzung alles in gegenwärtigem Krieg zugefügten Schadens, alles dasjenige reſtituire, was ihm durch den Münſteriſchen Frieden und nachfolgende Tractaten von denen Cräyſen und vom Hauß Oeſterreich überlaſſen worden, wie auch die von beyden Fürſtenthümern Lothringen und Bar ſowohl durch Tractaten, als Gewalt und Waffen, abgeriſſene Theile mit gäntzlicher Auffhebung aller Lehens Pflicht: So daß auff ſolche Arth dem bißhero erlittenen oder ins künfftig zu beſorgendem Unheil durch den vorhabenden Frieden geſteuret, und alſo die allgemeine Ruh zwiſchen dem Königreich Franckreich und denen angelegenen Reichs-Cräyſen feſt geſetzet werde und bleibe. Gegeben zu Utrecht den 5. Mertz 1712.

Stadian.

Beſondere Anforderungen Ihro Majeſtät der Königin von Groß-Britannien in dem was Franckreich betrifft.

Le Roi Très-Chrêtien reconnoîtra en des termes les plus précis & les plus forts, la Succeſſion à la Couronne de la Grande Bretagne, ſelon qu'elle eſt limitée par les Actes de Parlement, qui ont eté faits durant le Regne du feu Roi Guillaume III. de glorieuſe memoire, & de Sa Majeſté, qui regne à preſent à la Ligne Proteſtante de la Maiſon d' Hannover.

Der Allerchriſtlichſte König ſoll mit denen deutlichſten und kräfftigſten Worten die Succeſſion und Nachfolge zur Cron von Groß-Britannien nach den feſt geſetzten Schlüſſen des Parlaments, ſo währender Regierung weyland Wilhelmi III. würdigſten Andenckens, und ihrer ietzo regierenden Majeſtät in Faveur der Proteſtantiſchen Linie des Hauſes Hannover abgefaſſet worden, erkennen.

Le Roi Très-Chrêtien promettra en outre tant pour lui, que pour ſes Heritiers & Succeſſeurs, de ne reconnoître jamais aucune perſone pour Roi ou Reine de la Grande Bretagne, outre que Sa Majeſté qui regne à preſent, & ceux ou celles, qui lui ſuccederont en vertu des ſuſdits Actes de Parlement; le Roi Très-Chrêtien s' obligera pareillement, de faire ſortir tout incontinent du Territoire de la France la perſonne, qui pretend à la ſuſdite Couronne de la Grande Bretagne.

Der Allerchriſtlichſte König ſoll ferner ſo wohl vor ſich als ſeine Erben und Nachfolger verſprechen: daß er niemahls einige Perſon für König oder Königin von Groß-Britannien erkennen wolle, auſſer Ihro Majeſtät, ſo itzo regieret, und die, ſo deroſelben in Krafft oben gedachter Parlaments-Schlüſſe ſuccediren werden; Der Allerchriſtlichſte König ſoll imgleichen verbunden ſeyn, die Perſon, ſo einige Prætenſiones an gemeldete Groß-Britanniſche Crone macht, aus dem Gebiethe von Franckreich zu ſchaffen.

Le Roi Très-Chrêtien promettra pour lui, ſes Heritiers & Succeſſeurs, de n' inquieter jamais ladite Reine de la Grande Bretagne, ſes Heritiers & Succeſſeurs de la ſusdite Ligne Proteſtante, dans la paiſible Poſſeſſion de la Couronne de la Grande Bretagne & de tout ce, qui en dépend, comme auſſi de n'accorder jamais aucune aide ou aſſiſtance, ſoit directement ou indirectement, par Mer ou par terre, en Argent, Armes, Ammunitions, Vaiſſeaux, Matelots, Soldats, ou autrement à aucune perſonne ou perſonnes, qui voudront à l'avenir entreprendre, ſous quelque prétexte, ou par quelque cauſe que ce puiſſe être, de s' oppoſer à la ſusdite Succeſſion, ou de favoriſer ceux, qui s'y oppoſeroient, ſoit directement ou indirectement, par une Guerre ouverte, ou en fomentant des ſeditions & de conſpirations contre tel Prince ou Princeſſe, qui ſera ſur le Thrône de la Grande Bretagne, en vertu des Actes ſuſmentiones, ou contre celle, ou celui en faveur de qui la Succeſſion à la Couronne de la Grande Bretagne ſera ouverte conformement aux Actes ſusdits.

Der Allerchriſtlichſte König ſoll für ſich, ſeine Erben und Nachfolger verſprechen, daß er hochgemeldete Königin von Groß-Britannien, dero Erben und Nachfolger von gedachter Proteſtantiſchen Linie, in ruhiger Beſitzung der Groß-Britanniſchen Crone und alles deſſen, ſo darvon dependiret, nicht verunruhigen oder ſtöhren will; wie auch niemahls weder für ſich noch durch andere einige Hülffe und Beyſtand weder zu Waſſer noch Land, an Geld, Waffen, Munition, Schiffen, Schiffs-Volck, Soldaten, oder ſonſten einer oder mehr Perſonen, die inskünfftig, unter was Vorwand oder was Urſachen es geſchehen möchte, etwas möchten unternehmen, um ſich obengedachter Succeſſion zu wider zu ſetzen, noch auch denenjenigen Vorſchub zu thun, die für ſich oder durch andere, durch öffentlichen Krieg oder durch Unterſtützung Aufruhrs und Conſpiration ſich wider einen ſolchen Fürſten oder Fürſtin, ſo in Krafft obberührten Parlament-Schluſſes auff dem Groß-Britanniſchen Throne ſitzen wird, oder wider eine ſolche, oder einen ſolchen, dem die Succeſſion zu ſolcher Crone vermöge der gedachten Parlaments-Acten gehöret, ſetzen würden.

Les Plenipotentiaires de la France entreront en Negociation des à preſent avec ceux de la Grande Bretagne, pour faire un Traité de Commerce entre les deux Royaumes. Le Roi Très-Chrêtien fera demolir toutes les Fortifications de la Ville de Dunkerque, comme auſſi combler ledit Port, & ruïner les Ecluſes, qui ſervent à le nettoyer, le tout à ſe dépens, & dans le tems de deux mois, aprés la ſignature de la Paix, & Sa ſusdite Majeſté ſera auſſi obligée, de ne jamais faire reparer les dites Fortifications, Port & Ecluſes.

Die Frantzöſiſchen Plenipotentiarii ſollen ſogleich mit denen Groß-Britanniſchen in Handlung treten, um zwiſchen beyden Reichen einen Commercien-Tractat zu treffen; Der Allerchriſtlichſte König ſoll alle Beveſtigungs-Wercke der Stadt Dunkirchen demoliren, wie auch den Haven füllen, und die Schleuſen, damit man ſelben zu ſäubern pflegte, verderben laſſen, und zwar ſolches auff ſeine eigene Koſten, und in Zeit von zwey Monathen nach Unterzeichnung des Friedens, dabey gedachte Majeſtät verbunden ſeyn ſoll, ſolche Fortification, Haven und Schleuſen niemahls repariren zu laſſen.

Sa Majeſté Très-Chrêtienne remettra à Sa Majeſté la Reine de la Grande Bretagne le jour de

Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät ſoll den Tag, da die Ratificationes des Friedens außgewech-

de l'échange des Ratifications de la Paix, à faire des Actes Authentiques & formels de ceſſion des Isles de St. Chriſtophle & de Terre-Neuvé, avec la Ville de Plaiſance & les autres Isles ſituées dans le Mers à l'entour: comme auſſi l' Acadie avec la Ville de Port-Royal, autrement appellée Annapolis Royale & ce, qui en dépend dudit Païs.

Le Roi Très-Chrêtien reſtituëra à la Reine & au Royaume de la Grande Bretagne la Baye, & le détroit de Hudſon, enſemble toutes les Terres, Mers, Côtes, Riviéres, Places & Forts, y appartenans & conſentira, que les limites entre ladite Baye de Hudſon, & les Poſſeſſions des François ſur les Côtes de la Riviére de St. Laurens, ſoient réglées, & qu'il ſoit défendu aux Sujets de la Grande Bretagne & de la France, de ne jamais paſſer les dits limites, ni d'aller par Mer ou par Terre, les uns aux autres.

Le Roi Très-Chrêtien fera auſſi avoir à la Compagnie Angloiſe de la Baye de Hudſon, un dé dommagement juſte & raiſonnable de toutes les pertes, que ladite Compagnie a ſoufert par l' invaſion & deprédation faite par les François en tems de Paix à leurs Colonies, Vaiſſeaux, Perſonnes & Effects.

Le Sujet de France, Habitans de la Canadie & autres s' abſtiendront à l' avenir d' empêcher le Négoce reciproque entre les Sujets de la Grande Bretagne, & les natifs des Païs de l' Amerique, comme auſſi d' inquieter le Cinguis, Natioris ou Cantons Prideus, ou autres, qui ſont ſous l' obeïſſance ou dans l' amitié de la Grande Bretagne.

Sa Majeſté en conformité des ſes Alliances inſiſte, que le Roi Très Chrêtien faſſe avoir à tous, & Chacun des Hauts Allies une ſatisfaction juſte & raiſonnable ſur ce qu'ils demandent à la France.

Quoi qu'il ſoit trouvé convenable, que Chacun des Hauts Allies faſſe leurs propres demandes; néanmoins comme les Miniſtres de Son Alteſſe Electorale de Brounsvick-Luneboug ne ſont pas encore arrivés & pour d' autres conſiderations les Plenipotentiaires de Sa Majeſté inſiſtent, que la France reconnoiſſe la Dignité Electoré de Sadite Alteſſe Electorale,

gewechſelt werden, der Königin von Groß-Britannien anheim ſtellen, einen höchſt verbindlichen und deutlichen Vertrag wegen Uberlaſſung der Inſuln von St. Chriſtophel, Terra nova, mit der Stadt Plaiſance und denen übrigen im Meer daherum gelegenen Inſulen, wie auch Acadia mit der Stadt Port-Royal, ſonſten auch die Königliche Annen-Stadt genannt, und was zu gedachtem Land gehöret, aufzuſetzen.

Der Allerchriſtlichſte König ſoll der Königin und dem Reiche Groß-Britannien die Baye und Meer-Enge Hudſon, und dabey alle die Länder, Meer-Küſten, Flüſſe, Plätze und Veſtungen, ſo darzu gehören, wiedergeben; Soll auch bewilligen, daß die Gräntzen zwiſchen gedachter Baye Hudſon und dem, was die Frantzoſen an dem Fluſſe Sanct Lorentz beſitzen, eingerichtet werden, und daß denen Unterthanen von Groß-Britannien und Franckreich ſoll verbothen ſeyn, über ſolche Gräntze zu gehen, wie auch weder zu Waſſer noch Land zu einander zu kommen.

Der Allerchriſtlichſte König ſoll auch der Engliſchen Compagnie von der Baye Hudſon eine billige und rechtmäßige Erſetzung alles des Schadens verſchaffen, ſo bemeldete Compagnie durch den Uberfall und Plünderung, ſo die Frantzoſen an ihren Ländereyen, Schiffen, Perſonen und Gütern, da es noch Friede war, verübet, erlitten hat.

Die Unterthanen von Franckreich, ſo in Canada wohnen, und andere, ſollen fürterhin die Handelſchafft, ſo zwiſchen denen Groß-Britanniſchen Unterthanen, und denen Eingebohrnen von America iſt, nicht mehr hindern. Noch auch die Cinguis, Nitoris oder Flecken der Prideus oder anderer, ſo unter dem Gehorſam oder in Freundſchafft von Groß-Britannien ſtehen, verunruhigen.

Ihro Majeſtät beſtehet in Krafft der Alliantz darauff, daß der Allerchriſtlichſte König an alle und jede der hohen Alliirten eine gerechte und billiche Satisfaction auff das, ſo ſie an Franckreich begehren, verſchaffe.

Wiewohl es rathſam befunden worden, daß ein jeder von denen hohen Alliirten ſeine beſondere Anforderungen thue; nichts deſtoweniger weil die Miniſtri Ihro Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit von Braunſchweig Lüneburg noch nicht angekommen, und um anderer Abſichten, ſo beſtehen Ihro Maj. Gevollmächtigte darauff, daß Franck-

tale, avec tous les droits & prerogatives, qui y ſont attachées.

Sa Majeſte la Reine reſerve aux Alliés, dont les Miniſtres n' ont pas pû encore venir au Congrès, la faculté de porter auſſi ci après leurs prétenſions & demandes & elle doivent être reçuës & conſidérees tout de méme, comme ſi elles étoint preſentees maintenant l'intention de Sa Majeſté étant qu' on y aye les mêmes égards, pour leur donner une juſte Satisfaction.

reich die Chur-Würde gedachter Churfürſtl. Durchl. mit allen Rechten und Vorzügen, ſo deroſelben anhängig, erkenne.

Ihro Majeſtät die Königin behält denen Alliirten, deren Miniſtri zu dem Congreſs noch nicht haben kommen können, die Macht bevor, daß ſie ihre Prætenſiones und Anforderungen nachmahls noch vortragen können, und daß ſolche angenommen, und eben ſo angeſehen werden ſollen, als wenn ſie itzo wären übergeben worden, indem Ihro Maj. Intention iſt, daß man für ſolche dergleichen Abſicht habe, um ihnen eine billiche Satisfaction zu geben.

La Reine demande auſſi, que pour mieux conſerver la tranquillité dans l' Empire, la Clauſe, ajoûtée au quatriéme Article du Traité de Riswick, ſoit abolie, & que la France ne s'oppoſera pas en aucune maniére à ce que dans l' Empire toutes les Affaires de Religion ſoient réglées conformement aux Traités de Weſtphalie.

Die Königin begehret auch, daß zu beſſerer Beybehaltung der Ruhe des Reichs, die Clauſul, ſo an den 4. Artickul deß Rißwickiſchen Tractats angehengt worden, auffgehoben ſeyn ſoll, und daß ſich Franckreich dem auff keine Weiſe widerſetzen ſoll; daß im Reiche alle Sachen, ſo die Religion betreffen, dem Weſtphäliſchen Schluß gemäß eingerichtet werden.

Ce que Sa Majeſté ſe trouve obligée de demander en faveur des Proteſtans Reformes en France de ceux qui ſont mis, ou condamnés aux Galeres, détenus dans les priſons, ou autres lieux, ou qui ſe ſont refugies, ſera expliqué dans la ſuite de la Negociation de concert avec ceux de ſes Alliés, qui y prennent part.

Was Ihro Majeſtät ſich verbunden erachtet zum beſten der Reformirten Proteſtanten in Franckreich zu begehren, die entweder auff die Galeren geſetzt oder condemniret, in Gefängnüſſen oder andern Oertern verſperret, oder davon geflüchtet ſind, ſoll künfftig hin, mit Zuſtimmung der Alliirten, ſo daran Theil nehmen bey der Friedens-Handlung vorgetragen werden.

Sa Majeſté Britannique demande en outre que le Roi Très-Chrêtien faſſe faire bonne & prompte Juſtice à la Maiſon d'Hamilton, pour le Duche de Château Renault, au Chevalier Charles Donglas, pour les Terres, qui lui ont été ôtées par la France, & autres des Sujets.

Uber dem fordert Ihro Britanniſche Majeſtät, daß der Allerchriſtlichſte König dem Hauſe von Hamilton wegen des Hertzogthumbs Chateau Renault; dem Ritter Douglas wegen der ihm von Franckreich genommenen Länder, und andern Ihro Unterthanen, gut und geſchwindes Recht verſchaffe.

Sa Majeſté demande de plus que la France faſſe avoir à ſes Amis, qui ſeront nommés dans la ſuite de la Negociation, une Satisfaction juſte & équitable pour les pertes & dommages, qu'ils ont ſouffert par la France, comme auſſi le rétabliſſement des Libertés & Privileges, qu'ils ont droit de prétendre.

Ihro Majeſtät fordert auch, daß Franckreich ihren Verunden, die in Fortſetzung der Friedens-Handlung ſollen genennet werden, wegen des von Franckreich erlittenen Verluſtes und Schadens eine billiche und zureichliche Satisfaction ſchaffe; wie auch die Wiederherſtellung dero Freyheiten und Privilegien ſo ſie zu prætendiren mit Recht befuget ſind.

Beſondere Anforderungen Ihro Hochmögenden Herrn General-Staaten der vereinigten Provincien, ſo ſie an Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät den König von Franckreich wegen eines General-Friedens thun.

Les dits Seigneurs Etats demandent à cette Fin.

Die bemeldeten Herrn Staaten begehren zu ſolchem Ende.

Premiérement, que ſa Majeſté Très-Chrêtienne tant pour elle méme, que pour le Prince ou les Princes ſes Alliez, & tous autres, qui y pourroient prétendre, renoncera & fera renoncer dans les termes les plus forts & les plus amples à tout le droit, qu'elle ou le Prince ou Princes ſes Alliez, ou autres, pourroient prétendre ſur les Païs Bas Eſpagnols, tels que Roi Catholique Charles ſecond les a poſſedez ou dû poſſeder, conformement au Traité de Ryſwik: & parce que le Duché, Ville & Fortreſſe de Luxembourg, avec le Comté de Chini, le Comté, Ville & Chateau de Namur, comme auſſi les Villes de Charleroi & de Nieuport ſont encore au pouvoir de la France ou de ſes Alliez, Sa Majeſté Très-Chrêtienne fera en ſorte, que ces Duché, Comtez, Villes & Fortereſſes, avec toutes leurs appartenances & dependances, & tout ce qui outre cela pourroit encore appartenir aux dits Païs-Bas Eſpagnols, definis comme ci-deſſus, en l' état au quelle tout ſe trouve à préſent avec le Canon, Artillerie & Munitions de Guerre, qui s'y trouvent actuellement, & avec tous les Papiers, Lettres, Documens & Archives, qui concernent leſdits Païs-Bas Eſpagnols, ou quelque partie d'iceux, ſeront immediatement aprés la Paix, & au plus tard en quinze jours aprés l'échange des ratifications mis entre les mains deſdit Seigneurs Etats, pour les rendre, avec le reſte des Païs-Bas Eſpagnols dejà reconquis, à Sa Majeſté Imperiale & Catholique, auſſi-tôt que leſdits Seigneurs Etats ſeront convenus avec elle de la maniére dont leſdits Païs-Bas Eſpagnols leurs ſerviront de Barriére & de ſeureté; & auſſitôt que Sa Majeſté Imperiale & Catholique, en conformité du Traité de Münſter, leur aura auſſi cedé en toute proprieté & Souveraineté le Hautquartier de Gueldres, moyennant l' équivalent, dont on ſera convenu.

Erſtlich, daß Seine Allerchriſtl. Majeſtät ſowohl für ſich ſelber, als für die Fürſten oder die Fürſten ſeiner Alliirten, und alle andere, ſo darzu einen Anſpruch machen könten, mit den kräfftigſten und ausführlichſten Worten, auff das Recht, ſo ſie oder der Fürſt, oder die Fürſten Ihrer Alliirten oder andere an die Spaniſche Niederlande, ſo wie ſie der verſtorbene Catholiſche König Carolus II. dem Ryßwickiſchen Tractat gemäß beſitzen ſollen, prætendiren könten, renunciren und renunciren laſſen ſolle. Und weil das Hertzogthum, Stadt, und Veſtung Luxemburg mit der Grafſchafft Chini, Grafſchafft, Stadt und Schloß Namur, wie auch die Städte Charleroi, und Nieport noch in der Gewalt von Franckreich oder deſſen Alliirten ſind, ſolle es Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät dahin richten, daß dieſes Hertzogthum, Grafſchafften, Städte und Schlöſſer mit allem, was darzu gehöret und davon dependiret, und allen dem, was über das noch zu ſolchem Spaniſchen Niederlanden gehören möchte, ſo wie oben beſchrieben worden, in dem Stande, wie ſich itzund alles befindet, mit Geſchütz, Artillerie und Kriegs-Vorrath, auch mit allen Schrifften, Brieffſchafften, Documenten und Archiven, ſo bemeldte Spaniſche Niederland, oder einige Theile derſelben betrifft, unmittelbahr nach dem Frieden, oder auffs längſte 14. Tage nach Auswechslung der Ratification, oben erwehnten Herrn Staaten eingehändiget werden ſollen, umb ſolche, mit dem übrigen des bereits gewonnenen Spaniſchen Niederlandes, an Ihro Käyſerliche und Catholiſche Majeſtät wieder zu überliefern, ſobald gedachte Herren Staaten ſich mit ſelbiger wegen der Art und Weiſe, wie ſolche Spaniſche Niederlande ihnen zur Barriere oder Schutz-Wehr und Sicherheit dienen können, werden verglichen haben; und ſobald auch Ihro Käyſerl. und Catholiſche Majeſtät in Krafft des Tractats zu Münſter, ihnen das Ober-Qvartier von Geldern vermöge eines Æquivalents, darüber man ſich vergleichen wird, mit allem Eigenthum und freyen Herrſchafft wird abgetreten haben.

En ſecond lieu que les Villes & Places de Menin avec ſa Verge, l' Ille avec ſa Citadelle, Doüay avec le Fort de Scarpe, & Orchies, & toute la Châtellenie de l'Ille avec les Gouvernances & Bailliages reſpectivement, y compris auſſi le Païs de Lœu & le Bourg de la Gorgue; Tournai avec ſa Citadelle & le Tournesis, Aire avec ſon Bailliage ou Gouvernance, & le Fort François, Therouanne, Lillers avec ſon Bailliage, St. Venant avec ſa dependance, Bethune avec ſa Gouvernance, ou ſon

Zum zweyten, daß die Städte und Oerter Menin mit ihrem Strich, Ryſſel mit ſeiner Citadelle, Dovay mit dem Fort de Scarpe und Orchies, und die gantze Land-Vogtey von Ryſſel mit den Gouvernementen und allerſeits Aemtern, darinn auch das Land von Lôu und der Flecken la Gorgue begriffen, Dornick mit ſeiner Citadelle und Gebiet, Aire mit ſeinem Amt oder Regierung, und das Fort Franciſcus, Therovanne, Lilers mit ſeinem Amt, St. Venant, und

ſon Bailliage, & Bouchain avec ſa dependance, demeureront aux dits Seigneurs Etats avec toute l'etenduë, de leurs Verges, Chatellenies, Territoires, Gouvernances, Bailliages, appartenances & dependances, annexes & enclavemens, ſans en rien excepter; le tout de la même maniére, que le Roi Trés-Chrêtien a poſſedé toutes leſdites Villes, Places, Forts & Païs, avec toutes leurs appartenances & dependances, annexes & enclavemens avant la préſente Guerre; & que le Roi Trés-Chrêtien, tant pour lui que pour les Princes ſes Succeſſeurs, nez & à naître, renoncera en faveur deſdits Seigneurs Etats dans le termes les plus forts & les plus amples, à toutes ſes pretenſions ſur les dites Villes, Places, Verges, Chatellenies, Territoires, Gouvernances, Bailliages, & toutes leurs dependances, appertenances, annexes & enclavemens.

En troiziéme lieu que Sa Majeſté Trés-Chrêtienne, tant pour elle même, que les Princes ſes Héritiers & Succeſſeurs, nez & à naître, cedera par le Traité de Paix à faire, dans le termes les plus forts & les plus amples; & fera immediatement aprés la Paix, & au plûtard en quinze jours aprés l'echange des ratifications, evacuer & remettre aux dits Seigners Etats Furnes & Furner-Ambagt, y compris les huit Paroiſſes, & le Fort de Knoque; les Villes de Loo & Dixmuiden avec leurs dependances, Ypres avec la Châtellenie de Bailleul ou Belle, Merville, Warneton, Commines, Warwik, Properingen, Caſſel, & ce qui depend des lieux ci-deſſus exprimez; Valenciennes avec ſa Prévôté; Condé & Maubeuge avec ſa Prévôté, le tout avec toutes leurs dépendances, appartenances, annexes & enclavemens, ſans rien excepter, le tout de la même maniére que le Roi Très-Chrêtien poſſede maintenant toutes les Villes, Places, Forts & Païs avec toutes leurs appartenances, dependances, annexes & enclavemens & avec les Fortifications, comme elles ſont à préſent, comme auſſi avec le Canon, Artillerie & Munitions de Guerre, qui s'y trouvent maintenant, & avec tous les Papiers, Lettres, Archives & Documens, qui concernent leſdites Villes, Forts, leurs dependances & appartenances.

Per-

und was darzu gehöret, Bethune mit ſeiner Regierung oder Amt, und Bouchain mit dem, was davon dependirt, bemeldeten Herren Staaten, ſo weit ſichs mit ihrem Strich-Vogtheyen, Gebiet, Regierungen, Amtmannſchafften, Zugehör, Dependenzien, angefügten und darinn begrieffenen, ohne was auszunehmen, verbleiben ſoll; alles auff ſolche Weiſe, wie der Allerchriſtlichſte König alle dieſe Städte, Oerter, Veſtungen und Länder mit allem, was zu ſelbigem gehöret, davon dependirt, darbey gefügt und darinn begrieffen, vor gegenwärtigem Kriege beſeſſen hat; und daß der Allerchriſtlichſte König ſowohl für ſich, als für die Printzen ſeine Nachfolger, ſo ſchon gebohren oder möchten werden, in Faveur berührter Herren Staaten mit denen kräfftigſten und außführlichſten Worten, auff alle ſeine Prætenſiones oder Anforderungen auff gedachte Städte, Oerter, Striche, Land-Voigtheyen, Gebiete, Regierungen und Aemter, und alles das, ſo dazu gehöret, davon dependiret, daran gefügt, und darinn begriffen iſt, renuncire und abſage.

Zum dritten daß Seine Allerchriſtlichſte Majeſt. ſowohl für ſich ſelbſt als für die Printzen ihre Erben und Nachfolger, die gebohren ſind oder noch gebohren werden möchten, durch dieſen vorſeyenden Friedens-Tractat Furnes, Furner-Ambagt, darunter die acht Kirch-Spiele mit begriffen, das Fort Knock, die Städte Loo und Dixmüden mit ihrer Zugehör, Ypern mit der Land-Vogtey Bailleul oder Belle, Merville, Warneton, Comines, Warwick, Properingen, Caſſel und was zu dieſen benannten Orten gehöret, Valenciennes mit ſeiner Vogtey, Conde und Maubeuge mit ihre Vogtey, alles mit ihren Dependenzien, Zugehör, angefügten und darinn begrieffenen, ohne was außzuſetzen, mit den kräfftigſten und außführlichſten Worten abtrete, und ohnmittelbar nach dem Frieden oder längſtens in 5. Tagen nach außgewechſelter Ratification erwehnten Herren Staaten alles auff ſolche Arth räumen und überliefern ſoll, als der Allerchriſtlichſte König anitzt ſolche Städte, Oerter, Veſtungen und Länder mit aller ihrer Dependenz, Zugehör, beygefügten und darinn begriffenen, und mit denen Fortificationen, wie ſie ietzo ſind, wie auch mit Geſchütz, Artillerie und Kriegs-Vorrath, die ſich itzo daſelbſt befinden, und mit allen Schrifften, Briefſchafften, Archiven und Documenten, ſo beſagte Städte, Veſtungen, ihre Dependenzien, und was darzu gehöret, betreffen, beſitzet.

Es

Permis toûjours aux dits Seigneurs Etats de convenir, auſſibien ſur leſdits Païs-Bas Eſpagnols, que ſur leſdites Villes & Places, qu'ils retiendront, ſur les autres, qu'ils retiendront, & ſur les autres, qu'ils demandent encore à la France pour leur ſeureté, avec Sa Majeſté Imperiale & Catholique, & ſes Succeſſeurs dans les Païs-Bas Eſpagnols, & de faire là deſſus telles conventions de tems en tems avec Sa Majeſté Imperiale & Catholique ou ſes Succeſſeurs, que leſdits Seigneurs Etats trouveront à propos.

Bien entendu qu'aucune Province, Ville, Fort, ou Place deſdits Païs-Bas Eſpagnols, ni de ceux qui ſeront cedez par le Roi Très-Chrêtien, ne pourra jamais être cedée, transportée, ni donnée, ni écheoir à la Couronne de France, ni à aucun Prince ou Princeſſe de la Maiſon ou Ligne de France; ſoit en vertu de quelque don, vente, échange, convention matrimoniale, ſucceſſion par Teſtament, ou *ab inteſtato*, ou ſous quelque autre titre que ce puiſſe être, ni être miſe, de quelque maniére que ce ſoit, au pouvoir ou ſous l'autorité du Roi Très-Chrêtien, ni de quelque Prince ou Princeſſe de la Maiſon ou Ligne de France.

En quatriéme lieu, que Sa Majeſté Très-Chrêtienne ne s'oppoſera pas en aucune maniére à ce que les Garniſons, qui ſe trouvent ou trouveront ci après de la part deſdits Seigneurs Etats dans la Ville, Chateau & Ports de Huy, la Citadella de Liege, & dans la Ville de Bon y reſtent jusques à ce qu'on en ſoit convenu autrement avec l'Empereur & l'Empire.

En cinquiéme lieu que Sa Majeſté Très-Chrêtienne accordera auxdits Seigneurs Etats, & à leurs Sujets tous les avantages de Commerce & de Navigation, contenus dans les Traitez de Paix, & de Commerce de Ryswick, & par conſéquent auſſi l'exemption de l'impoſition de cinquante ſols par Tonneau ſur les Navires des Etrangers, ainſi que cette exemption a été expliquée par l'Article ſeparé dudit Traité de Commerce; que de plus Sa Majeſté Très Chrêtienne leur accordera abſolument & poſitivement le Tarif de l'an 1664. ſans exception d'aucune eſpéce des Marchandiſes ou autre exception, & ſans qu'aucun

Es ſoll auch jederzeit denen mehr gedachten Herren Staaten frey ſtehen, ſowohl wegen oberwehnter Spaniſchen Niederlanden, als wegen itzt benannter Städte und Oerter, ſo ſie behalten wollen, und wegen anderer, ſo ſie behalten wollen, und wegen anderer, ſo ſie noch zu ihrer Sicherheit von Franckreich begehren ſich mit Ihro Käyſerlichen und Catholiſchen Majeſtät und dero Nachfolgern in denen Spaniſchen Niederlanden, zu vergleichen, und darüber von Zeit zu Zeit mit Ihro Käyſerl. und Catholiſchen Majeſtät oder dero Nachfolgern ſolche Vergleiche zu treffen als berührte Herren Staaten thunlich befinden werden.

Wohl zu verſtehen, daß keine Provinz, Stadt, Fort oder Platz gedachter Spaniſchen Niederlande, noch von denen, die von dem Allerchriſtlichſten Könige ſollen abgetreten werden, iemahls an die Cron Franckreich noch an einige Printzen oder Princeſſinnen von dem Hauſe oder Linie von Franckreich weder in Krafft einer Verſchenckung noch Verkaufs, noch Tauſches, noch Ehe-Pacten Nachfolge durch ein Teſtament, oder ohne Teſtament, oder unter was Nahmen es ſonſten ſeyn möchte, ſoll können überlaſſen, übertragen noch gegeben werden, noch beimfallen; noch auff einige Weiſen, als es ſeyn könne, unter die Gewalt oder Autorität deß Allerchriſtlichſten Königes oder eines Printzes oder Princeßin von dem Hauſe und Linie Franckreichs ſoll geſetzet werden.

Zum vierdten, daß Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät auff keine Arth ſich möge widerſetzen, daß die Beſatzungen derer Herren Staaten, die ſich itzo in der Stadt, Schloß und Hafen Huy in der Citadell Lüttig und in der Stadt Bonn befinden, oder ins künfftige befinden werden, daſelbſt verbleiben, biß man ſich deſſen eines andern mit dem Käyſer und Reiche wird verglichen haben.

Zum fünfften, daß Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät erwehnten Herren Staaten und dero Unterhanen alle die Vortheile der Handlung und Schiffarth, ſo in denen Ryßwickiſchen Friedens- und Commercien-Tractaten enthalten und folglich auch die Befreyung der Auflage der 50. Schilling auff iede Tonne ſo die fremde Schiffe erlegen, ſo als dieſe Befreyung durch den ſonderbahren Artickul des ermeldeten Commercien-Tractats iſt erkläret worden zuſtehen ſolle: und daß noch weiters Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät ihnen ſchlechter Dings und mit klaren Worten den Tarif von 1664. ohne

Tarif, Edit, Déclaration, Ordonance ou Arrêt poſtérieur, puiſſe avoir lieu à leur égard; mais que tous ces Tarifs, Edits, Déclarations, Ordonances & Arrêts poſtérieurs, & tous autres Griefs, introduits depuis l' année 1664. au préjudice du Commerce & de la Navigation des Sujets de l'Etat; comme auſſi le Tarif, arrêté le 29. de Mai 1699. entre les Commiſſaire de la France & de l'Etat, ſeront abrogez, caſſez & annullez à leur égard, & qu'il ne ſera auſſi rien changé à leur égard de tout ceci pour l'avenir, directement ni indirectement; ni ſous quelque nom ou prétexte que ce puiſſe être.

Außnahme einiger Gattungen von Waaren oder andere Außnahme bewillige, und ohne daß einiger Tarif, Edict, Declaration und Verordnung oder Arreſt, ſo nach dieſen gemacht, in Anſehung ihrer könne ſtatt haben und gelten; ſondern daß alle ſolche hernach gemachte Tarifs, Edicten, Declarationen, Ordonanzen und Arreſte, und alle Beſchwerungen, ſo vom Jahr 1664. zum Nachtheil der Handlung und Schiffarth der Unterthanen des Staats eingeführet worden; wie auch der Tarif, ſo zwiſchen denen Frantzöſiſchen und des Staats Commiſſarien den 29. May 1699. getroffen worden, in Anſehung ihrer ſollen abgeſchafft, auffgehoben und zu nichte gemacht werden, und daß nichts in Abſicht auff ſie von allen dieſem künfftig hin, weder auff eine oder andere Weiſe, noch unter was Nahmen und Vorwand ſolches ſeyn möge, ſoll verändert werden.

En ſixiéme lieu, comme pluſieurs François de la Religion Reformée, ayant été obligez de quitter la France, ſe ſont Réfugiez ſous l' obéïſſance des Seigneurs Etats Généraux, & ſont devenus leurs Sujets, par droit de Naturaliſation, Bourgeoiſe, ou autre, & qu'entre ces Réfugiez quelques-uns ont laiſſé en France leurs Maris, Femmes, Enfans, Peres, Meres, ou autres proches Parens, & que pluſieurs y ont laiſſé leurs biens, ou qui en ont acquis depuis par ſucceſſion, heredité, ou autrement, ſans avoir pû les retirer & en joüir; les Seigneurs Etats Généraux en conſequence de la protection qu'ils doivent à leurs Sujets, demandent

Zum ſechſten, gleichwie viele der Reformirten Religion zugethane Frantzoſen, ſo Franckreich zu verlaſſen genöthiget geweſen, ſich unter den Gehorſam der Herren General-Staaten begeben, und alſo durch Naturaliſirung, Bürger-Recht, oder andere Manier ihre Unterthanen worden, und daß von ſolchen geflüchteten einige in Franckreich ihre Männer, Weiber, Kinder, Väter, Mütter oder andere nahe Anverwandten zurück gelaſſen, viele auch dort ihre Güter gelaſſen, oder, da ſie nach der Zeit ſolche Güter durch Nachfolge, Erbſchafft und auff andere Arth erworben, doch ſelbige nicht abholen und genieſſen können; Als verlangen die Herren General-Staaten, vermöge des Schutzes, ſo ſie ihren Unterthanen ſchuldig,

I. Qu'il ſoit permis à ces Maris, Femmes, Enfans, Peres, Meres, ou autres proches Parens deſdits Réfugiez, de ſortir librement de France, & de venir rejoindre leurs Maris, Femmes, Enfans, Peres, Meres, ou autres proches Parens établis ſous l'obeïſſance desdits Seigneurs Etats.

1. Daß ſolchen Männern, Weibern, Kindern, Vätern, Müttern, oder andern nahen Anverwandten gedachteter Geflüchteten ſolle erlaubet ſeyn, ſich frey aus Franckreich zu begeben, und ſich wieder zu ihren Männern, Weibern, Kindern, Vätern, Müttern, oder andern nahen Anverwandten, ſo ſich unter dem Gehorſam ermeldeter Herren Staaten niedergelaſſen, zu verfügen.

II. La reſtitution de tous les Biens, Meubles & Immeubles, appartenans de droit, tant auxdits Réfugiez qu'à leurs Deſcendans, nez Sujets de l' Etat, ou à leurs Héritiers qui y ſont.

2. Die Wiedergebung aller beweglichen und unbeweglichen Güter, ſo von Rechts wegen ſowohl benannten Geflüchteten, als auch ihren Nachkommen, ſo des Staats gebohrne Unterthanen ſind, oder ihren daſelbſt ſich auffhaltenden Erben zugehören.

III. Que tant leſdits Réfugiez que leurs Deſcendans nez Sujets de l' Etat, ſoient conſidérez & reputez en toute maniére comme de veritables Sujets de l'Etat, & qu'ainſi ils joüiſſent tant en France, que dans toute l'étenduë de ſa Domination, de tous les droits, priviléges, franchiſes, immunitez, libertez & avantages, dont les autres Sujets de l'Etat doivent joüir en vertu des Traitez de Paix & de Commerce, ſans aucune exception ni reſerve.

3. Daß benannte Geflüchtete und ihre Nachkömmlinge, ſo gebohrne Unterthanen des Staats

Staats auff alle Art als wahrhafftige Unterthanen des Staats ſollen betrachtet und gehalten werden, und daß ſie alſo, ſowohl in Franckreich, als aller Orten, wo ſich deſſen Herrſchafft erſtrecket, aller Rechten, Privilegien, Freyheiten, Befreyungen, Libertät und Vortheil genieſſen mögen, deren andere des Staats Unterthanen in Krafft der Friedens- und Commercien-Tractaten genieſſen ſollen, und das ohne einzige Ausnahme oder Vorbehalt.

Les Seigneurs Etats ſouhaitent de plus, qu'il plaiſe à Sa Majeſté Très-Chrêtienne, d'accorder, en conſidération de l'amitié, qui doit être retablie par la Paix, la liberté de conſcience à ceux de la Religion Réformée, qui reſteront en France, comme auſſi de faire élargir & remettre en liberté tous ceux, qui à cauſe de la Religion Reformée ſont détenus dans les Priſons, Convens, & autres lieux.

Die Herren Staaten wünſchen über das, daß es Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät gefallen möge, in Betrachtung der Freundſchafft, die durch den Frieden wieder hergeſtellet werden ſoll, die Gewiſſens-Freyheit derer Reformirten, die in Franckreich verbleiben wollen, zu verſtatten, wie auch alle die, ſo wegen der Reformirten Religion in Gefängnüſſen, Klöſtern oder andern Orten behalten werden, loß zu laſſen und in Freyheit zu ſetzen.

En ſeptiéme lieu, que Sa Majeſté Très-Chrêtienne rendra auſſi immediatement après la Paix auxdits Seigneurs Etats, en qualité d'Executeurs des Teſtamens du feu Roi de la Grande-Bretagne, & du feu Prince Frederic Henri, la Principauté d'Orange, & tous les autres Biens & Terres, qui ont appartenus audit Roi de la Grande-Bretagne, & qui ſont ſituez dans la France, ou autres Païs ſous la Domination du Roi Très-Chrêtien; le tout avec les revenus, perçus & échus, & avec tous les droits, actions, privileges, uſances, prèrogatives, au même état, & en la même maniére, dont le Roi de la Grande-Bretagne en a joüi ou dû joüir avant la préſente Guerre, pour être enſuite par leſdits Seigneurs Etats reſtituez à celui ou ceux qui y aura ou auront droit.

Zum ſiebenden, daß Seine Allerchriſtl. Majeſtät ohnmittelbahr nach dem Frieden erwehnten Herren Staaten, als ernannten Vollziehern der Teſtamenter weyland des Königs von Groß-Britannien, und weyland deß Printzen Friederich Henrichs, das Fürſtenthum Oranien und alle andere Güter und Länder, ſo hochgemeldetem König von Groß-Britannien zugeſtanden, und die in Franckreich oder in andere unter des Allerchriſtlichſten Königs Herrſchafft ſtehenden Ländern gelegen, alles mit den genoſſenen und verfallenen Einkünfften, und mit allen Rechten, Anſprüchen, Privilegien, Benutzung, Vorzügen, in demſelben Stande und auff dieſelbe Weiſe, als weyland der König von Groß-Britannien ſolche genoſſen, oder vor gegenwärtigem Kriege hat genieſſen ſollen, wiedergeben ſoll. Damit ſolche Güter durch die gedachte Herren Staaten demjenigen, oder denenjenigen mögen zugeſtellet werden, der oder die Recht dazu haben werden.

En huitiéme lieu, que Sa Majeſté Très-Chrêtienne fera raſer toutes les Fortifications de la Ville de Dunquerque, de touts les Forts, du Port, des Risbangs, & qui en pourroient dépendre, ſans aucune exception, comme auſſi combler ledit Port; le tout à ſes dépens, & ſans aucun équivalent, en ſorte que la moitié desdites Fortifications ſoit raſée, & la moitié du Port comblée, dans l'eſpace de deux mois, après l'échange des Ratifications, & l'autre moitié deſdites Fortifications, & de ce qui reſte pour combler tout à fait ledit Port,

Zum achten, daß Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät alle Beveſtigungs-Wercke der Stadt Dünkirchen, aller Forten des Hafens, derer Rißbäncken, und was davon dependiren mag, ohne einige Ausnahme ſoll ſchleiffen, wie auch ſolchen Hafen, alles auff ihre Koſten und ohne einiges Æquivalent und gegen Vergeltung, füllen laſſen, dergeſtalt, daß die Helffte ſolcher Fortification innerhalb zwey Monats Friſt nach Auswechſelung der Ratification geſchleifft, und die Helffte des Havens außgefüllet; die andere

dans l'eſpace de deux autres mois; ſans qu'il ſoit jamais permis de rétablir leſdites Fortifications, ni de rendre ce Port navigable directement ni indirectement.

Helffte der erwehnten Fortification und Außfüllung, ſo noch am Hafen mangelt innerhalb zwey anderer Monats Zeit, ohne daß jemanden ſolle erlaubet ſeyn, ſolche Fortification wieder aufzubauen, noch den Hafen auff eine oder die andere Weiſe navigable und ſchiffbar zu machen.

En neufiéme lieu, comme la clauſe ajoûtée à la fin du quatriéme Article du Traité de Ryſwic, fait entre l'Empereur & l'Empire d'une part, & le Roi Trés-Chrêtien de l'autre (portant que la Religion Catholique Romaine demeure dans les lieux reſtituez) a été une contravention manifeſte aux Traitez de Weſtphalie, & en a déja cauſé d'autres, lesquelles ont troublé le repos de l'Empire & qu'il n'y a pas moyen d'y bien conſerver la tranquillité, au moins que les affaires Eccleſiaſtiques n'y ſoient retablies & maintenues enſuite ſur le pié deſdits Traitez; les Seigneurs Etats extremement intereſſez en ce que le repos public (après qu'il ſera auſſi retabli dans l'Empire par une bonne Paix) n'y ſoit point troublé, par aucune raiſon quelle qu'elle puiſſe être, demandent au Roi Très-Chrêtien qu'il conſente, autant que cela le regarde, que cette Clauſe ſoit abolie, dans le Traité de Paix à faire, & par conſequent que Sa Majeſté Très-Chrêtienne ne s'oppoſera pas en aucune maniére à ce que dans les Païs, Villes & autres lieux déja reſtituez, & qu'elle reſtituera encore à l'Empereur & l'Empire, les affaires Eccleſiaſtiques ſoient entiérement remiſes, & demeurent enſuite dans l'état, où elles doivent être ſelon leſdits Traitez de Weſtphalie.

Zum neundten, gleichwie die Clauſul, ſo am Ende des 4ten Artickels des Ryßwickiſchen Friedens angehenckt worden, ſo einer Seits zwiſchen dem Käyſer und Reich, und dann dem Allerchriſtlichſten König anderſeits gemacht worden (in ſich haltend, daß die Römiſche-Catholiſche Religion in den wiedergegebenen Orten verbleiben ſolle) ein offenbahrer Eingriff in die Weſtphäliſche Tractaten iſt, und auch noch andere bereits verurſachet, welche die Ruhe deß Reichs geſtöhret, und daß ſolche Ruhe zu erhalten kein Mittel iſt, wo nicht die Kirchen-Sachen wieder hergeſtellt und nachmahls auff den Fuß ſolcher Tractaten erhalten werden; da nun denen Herren Staaten überaus viel daran gelegen, daß die gemeine Ruh (nachdem ſie auch im Reich durch einen guten Frieden wird wieder hergeſtellet ſeyn) daſelbſt, auff was für Weiſe es auch geſchehen möchte, nicht geſtöhret werde, ſo verlangen ſie an den Allerchriſtlichſten König, daß er, ſo viel ihn betrifft und angehet, einwillige: daß ſolche Clauſul im vorhabenden Frieden abgethan werde, und folgends Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät ſich den auff keine Weiſe widerſetze, daß in den ſchon wiedergegebenen Ländern, Städten und andern Oertern, und denen, ſo ſie annoch dem Käyſer und Reich wiedergeben werden, die geiſtlichen Sachen gäntzlich wieder hergeſtellt, und nachmahls in dem Stande verblieben, in welchem ſie vermöge gemeldeter Weſtphäliſchen Tractaten ſeyn ſollen.

Leſdits Seigneurs Etats demandent outre ce que deſſus la ſatisfaction de leurs Hâuts Alliez & de chacun d'eux, conformement aux Traitez & Alliances mutuelles, faites à l'occaſion de cette Guerre, & cela d'une maniére, qu'en vertu des mêmes Traitez les Seigneurs Etats obtiennent auſſi la ſeureté de leur République & l'interêt de leur Commerce.

Die erwehnte Herren Staaten verlangen über das, daß benebenſt der Satisfaction ihrer hohen Alliirten und eines jeden unter ihnen, nach Innhalt allerſeits Tractaten und Allincen, ſo durch Veranlaſſung dieſes Krieges gemacht worden, Sie Herren Staaten auff ſolche Art und in Krafft derſelben Tractaten auch die Sicherheit ihrer Republique und den Vortheil ihrer Handlung erhalten mögen.

Se reſervant d'alleurs la faculté d'éclaircir, d'expliquer & d'augmenter, le contenu de ces Articles, comme ils le trouveront bon dans le cours de cette Negociation.

Behalten ſich ſonſtens vor, die Macht zu erklähren, den Innhalt dieſer Artickeln, wie ſie es im Fortgang dieſer Friedens-Handlung werden gut befinden, außzulegen und zu vermehren.

Comme leſdits Seigneurs Etats reſervent auſſi

Gleichwie auch dieſe Herren Staaten ihren

auſſi à ceux de leurs Hauts Alliez, dont les Miniſtres Plénipotentiaires n'ont pû encore ſe rendre ici au Congrès, la faculté de faire & d'y delivrer leurs demandes, & qu'elles ſoient reçûës & conſiderées de même que ſi elles auroient été preſentez maintenant.

ihren hohen Alliirten deren Gevollmächtigte Miniſtri ſich noch nicht hier auff dem Congreſs haben einfinden können, die Macht vorbehalten, ihre Anforderungen zu machen und zu übergeben, und daß ſie eben ſo angenommen und betrachtet werden ſollen, als wann ſie itzo wären übergeben worden.

Leurs Hautes Puiſſances reſervent en outre la faculté d'appuyer & ſeconder pendant ledit cours de cette Négociation les autres demandes & Interêts de leurs Alliez, comme auſſi les interêts des Rois, Princes & Etats leurs Amis & ceux de leurs propres Sujets.

Jhro Hochmögende behalten ſich über das die Macht bevor, die andere Anforderungen und Intereſſe ihrer Alliirten, wie auch das Intereſſe der Könige, Fürſten und Stände ihrer Freunde, wie auch das Intereſſe ihrer eigenen Unterthanen währendem Lauff der Friedens-Handlung zu unterſtützen und zu befördern.

Beſondere Anforderungen des Durchlauchtigſten und Großmächtigſten Königs von Portugall.

SAcra Regia Majeſtas Luſitana ſtatuens non ſatis conſultum iri rei Luſitanæ, niſi omnes & ſingulæ ditiones, ex quibus olim conſtabat Monarchia Hiſpanica, quum illius potiretur Carolus Secundus Rex Catholicus, Auſtriacæ domui plane redderentur,

SEine geheiligte Königliche Majeſtät von Portugall halten dafür, daß dem Zuſtand und Affairen von Portugall nicht wohl könne gerathen werden, wo nicht alle und jede Herrſchafften, aus welchen vormahls die Spaniſche Monarchie beſtanden, als ſelbige der Catholiſche König Carolus II. beſeſſen, dem Hauſe Oeſterreich völlig wieder hergeſtellet werden. Dahero

I. Contendit, quod tota Monarchia Hiſpanica, Indiis etiam Occidentalibus comprehenſis, cedatur Sereniſſimo ac Potentiſſimo Principi Carolo VI. Romanorum Imperatori, exceptis iis Urbibus, Oppidis, Arcibus, Pagis, Territoriis, Agris, Juribusque tam in Europa quam in America, de quibus pactum eſt inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem Leopoldum, Romanorum Imperatorem, & Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem Petrum II. Luſitaniæ Regem, cæterosque Fœderatos, ut Sacræ Regiæ Majeſtati Luſitanæ cederentur, donarenturque in perpetuum; exceptisque etiam iis, quæ reliquis Fœderatis promiſſa ſunt.

1. Verlanget ſie, daß die gantze Spaniſche Monarchie, auch Weſt-Indien mit begriffen, dem Durchläuchtigſten und Großmächtigſten Fürſten Carolo VI. Römiſchen Käyſer überlaſſen werde; außgenommen diejenige Städte, Flecken, Schlöſſer, Dörffer, Gebiete, Länder und Rechte, ſowohl in Europa, als America, von welchen zwiſchen dem Durchläuchtigſten und Großmächtigſten Fürſten Leopoldo, Römiſchen Käyſer, und dem Durchläuchtigſten und Großmächtigſten Fürſten Petro II. König von Portugall und übrigen Bunds-Genoſſen verglichen worden, daß ſelbige der geheiligten Majeſt. von Portugall ſollen überlaſſen, und auff ewig geſchencket werden; auch mit Außnahme deſſen, was denen übrigen Bunds-Genoſſen verſprochen worden.

II. Quod ſibi, cæterisque Luſitaniæ Regibus cedatur à Gallia in perpetuum quodcunque jus, quod habere intendit in Regiones ad Promontorium Boreale, (vulgo) Caput de Norte, pertinentes, & ad ditionem Status Maranonii ſpectantes, jacentesque inter Fluvios Amaſonum Vincentis Pinſonis, non obſtante quolibet fœdere, ſive proviſionali, ſive deciſivo, inito ſuper poſſeſſione, jureque dictarum Regionum: Quin etiam quodcunque aliud jus, quod eadem Gallia habere intenderit in cæteras Monarchiæ Luſitanæ ditiones.

2. Daß Ihro, und den künfftigen Königen von Portugall von Franckreich alle das Recht, ſo ſelbiges an die Länder prætendiret, die ans Nordiſche Vorgebürge, insgemein Nord-Cap, und zu der Herrſchafft des Maranoniſchē Staats gehören, und zwiſchen denen Flüſſen der Amazonum Vincentis Pinſonis liegen, auff ewig überlaſſen werden ſoll: ohne daß daran einige Verbindung, ſo wegen Beſitzung und Recht ſolcher Länder auff einige Zeit oder beſtändig möchte ſeyn gemacht worden, wie auch alles andere Recht, ſo Franckreich an die übrige Herrſchafften der Portugieſiſchen Monarchie prætendiren möchte, hindern ſolle.

III. Eadem inſuper Sacra Regia Majeſtas Luſitana jus ſibi reſervat in horum colloquiorum continuatione ad ampliorem explicationem eorundem prædictorum poſtulatorum, de quibus ſupra agitur.

IV. Inſiſtit etiam, quod ex vi fœderum juſta & æqua ſatisfactio detur à Gallia omnibus & ſingulis Fœderatis ſuper iis, quæ ab ipſa poſtulantur.

V. Tandem quod eadem juſta & æqua ſatisfactio detur à Gallia ipſius Sereniſſimi ac Potentiſſimi Regis amicis, quorum mentio fiet, quum uberius de Pace actum fuerit, de jacturis, damnisque illatis ab ipſa Gallia. Dabantur Ultrajecti die 5. Martii, anno Domini 1712.

3. Es behält ſich über dieſes die geheiligte Portugieſiſche Majeſtät das Recht bevor, in Fortſetzung dieſer Friedens-Unterredungen vorangeführte ihre Anforderungen weiters zu erklären.

4. Beſtehet ſie auch darauff, daß in Krafft der Verbindung allen und jeden Bunds-Genoſſenen in ihren Anforderungen von Franckreich eine rechtmäßige und billiche Satisfaction geſchehe.

5. Endlichen, daß allen dieſes Durchläuchtigſten und Großmächtigſten Königes Freunden, deren Meldung geſchehen ſoll, wenn weiter vom Frieden wird gehandelt ſeyn, wegen des von Franckreich zugefügten Schadens und Verluſtes eben ſolche rechtmäßige und billige Satisfaction geſchehe. Gegeben zu Utrecht den 5. Mertz im Jahr des Herrn 1712.

Beſondere Anforderungen Seiner Majeſtät des Königs in Preuſſen.

I. SA Majeſté le Roi de Pruſſe ſera reconnu en cette qualité ſans reſtriction, ni condition.

1. SEine Majeſtät, der König in Preuſſen, ſoll in ſolcher Qualität, ohne einigen Vorbehalt oder Bedingung erkennt werden.

II. Sadite Majeſté ſera reconnuë pour Prince Souverain, naturel, & legitime, de la Ville & Principauté d'Orange, & lui ſera reſtitué cette Ville & Principauté avec tous ſes droits, appartenances & dépendances d'icelle, en qualité de Succeſſeur légitime de la Maiſon de Châlon Orange.

2. Hochgedachte Seine Majeſtät ſoll für den Souverainen, natürlichen und rechtmäſſigen Fürſten der Stadt und Fürſtenthum Oranien erkannt, und ſelbiger, als den rechtmäßigen Nachfolger des Hauſes Châlon-Oranien dieſe Stadt und Fürſtenthum mit allen ſeinen Rechten, Zugehör und Dependenz deſſelben wieder zugeſtellet werden.

III. Seront reſtituez à Sadite Majeſté Pruſſienne en vertu des mêmes droits ſucceſſifs & autres, tous les Biens des Maiſons de Châlon-Orange & Châtel-Belin, ſituez en Franche-Comté, Bourgogne, & autres Provinces, qui ſont ſous la Domination de la France, conformement aux Traitez de Paix, dans leſquels les Princes d'Orange ſont intervenus avec les Rois de France & d'Eſpagne, aux derniers desquel Sa Majeſté Pruſſienne a ſuccedé, enſemble tous leurs droits, appartenances & dépendances, avec les fruits, rentes, & revenus de ladite Principauté, & des autres Biens ſituez en Franche-Comté & ailleurs, ſous la Domination de la France, perçûs depuis la mort de feu Sa Majeſté Britannique.

3. Sollen in Krafft deſſelben Rechts der Nachfolge und anderer höchſtgemeldeten Majeſtät von Preuſſen alle Güter der Häuſer von Châlon-Oranien und Châtel-Belin, ſo in Franche-Comté, Burgund und anderen unter der Herrſchafft von Franckreich ſtehenden Ländern gelegen, wieder gegeben werden; gemäß denen Friedens-Tractaten, in welchen die Printzen von Oranien mit denen Königen von Franckreich und Spanien begriffen ſind, deren letzten Seine Preuſſiſche Majeſtät ſuccediret. Zugleich auch alle dem Recht, Zugehör und Dependenzien, mit ihren Benutzungen, Renten und Einkommen gedachten Fürſtenthums und der andern Güter, ſo in Franche-Comté, und ſonſt unter der Herrſchafft von Franckreich gelegen, ſo von dem Tod an weyland Seiner Britanniſchen Majeſtät genoſſen worden.

IV. Que Sadite Majeſté Pruſſienne ſera auſſi reconnuë pour légitime Prince Souverain des Comtez de Neufchatel & Valengin, avec

4. Daß Hocherwehnte Preußiſche Majeſtät auch für den rechtmäßigen Souverainen Printzen der Graffſchafft Neufchatel und

avec tous leurs Droits, Appartenances, & Dépendances, en vertu de la Sentence des trois Etats du 3. Novembre 1707. & ledit Païs de Neufchâtel & Valengin, ſera toûjours & à tous égards reconnu & réputé Membre du Loüable Corps Helvetique.

und Valengin mit allen ihren Rechten, Zugehör und Dependenzien vermöge des Außſpruchs der dreyen Stände den 13. Nov. 1707. ſoll erkannt, und gedachtes Land von Neufchatel und Valengin iederzeit und bey aller Abſicht, als ein Glied des löblichen Schweitzer-Corpo, ſoll erkannt und gehalten werden.

V. Que tous les Arrêts, Jugemens, Déclarations, Actes d'échange, & autres, de quelle nature qu'ils puiſſent être, contraire à la Souveraineté & Proprieté des Principautez d'Orange, Neufchâtel, & Valengin, enſemble des Biens des Succeſſions de Châlon & de Châtel-Belin, ou qu'ils ſoient ſituez, ſeront entiérement revoquez, annullez, caſſez & aneantis.

5. Daß alle Arreſte, Urtheile, Declarationes, Vertauſchungen und andere Handlungen, von was Natur ſie ſern mögen, ſo der Souverainität und eigenthümlichen Beſitzung der Fürſtenthümer Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch denen Gütern der Succeſſion von Chalon und Chatel-Belin, oder wo ſie gelegen, zuwider, gäntzlich wiederruffen, vernichtet, auffgehoben und ungültig ſeyn ſollen.

VI. Que les Arrêts, Ordonances, & Jugemens, rendus contre les Proteſtans d'Orange ſortis l'an. 1703. & depuis, ſeront pareillement revoquez, annullez, & aneantis.

6. Daß die Arreſte, Ordonanzen und Urtheile, ſo wider die Proteſtanten von Oranien, die Anno 1703. und nachmahls weggezogen, herauß gegeben, gleicher maſſen ſollen wiederruffen, vernichtet und auffgehoben werden.

VII. Que la Suiſſe, leurs Alliez & Confederez, & particuliérement les Cantons de Zurich Berne, Glaris, Basle, Schafhouze & Appenzel, la Souveraineté & la Ville de Neufchâtel & Valengin, la Ville de Geneve, celle de St. Gal, Mulhauſe, & Bienne, avec toutes leurs Appartenances & Dependances, ſeront compris dans le Traité, comme une condition de la Paix, ſans que l'on puiſſe attaquer aucune partie du Loüable Corps Helvetique, & particuliérement celles des Loüables Cantons Reformez, & de leurs Confederez, ni en troubler la tranquillité ſous aucun prétexte quelqu'il puiſſe être.

7. Daß die Schweitz ihre Alliirte und Verbundene, und ins beſondere die Cantons von Zürch, Bern, Glaris, Baſel, Schaffhauſen, und Appenzell, die Souveraine Herrſchafft und Stadt Neufchatel und Valengin, die Stadt Genff, die von St. Gall, Mühlhauſen und Bienne, mit allen ihren Zugehör und Dependenzien, als eine Friedens-Condition im Tractat mit begrieffen ſeyn ſollen, ohne daß man einen Theil des löblichen Schweitzer-Corpo angreiffen könne, und ſonderlich die löbliche Reformirte Cantons, und dero Alliirten, noch deren Ruhe zu ſtöhren, unter was für einem Vorwande es auch ſeyn möge.

VIII. Il ſera unie à l'Etat de Neufchâtel en toute Souveraineté la petite partie ou liziere de la Franche-Comté, qui eſt en déça de la Riviere de Doux, y compris le Château de Joux & ſes Dépendances, & cela en dédommagement des dégats cauſez à Sa Majeſte en differents endroits de ſes Biens, Etats, & Provinces.

8. Es ſoll an den Staat von Neufchatel das kleine Stück oder euſſerſte Gräntze von Franche Comté, ſo dieſſeits des Fluſſes Doux iſt, damit begrieffen, das Schloß Joux und ſeine Dependenzien, mit aller Souverainität und Ober-Herrſchafft vereiniget werden, und ſolches zur Schadloſung des Seiner Majeſt. an verſchiedenen Orten dero Güter, Staaten, und Länder verurſachten Verwüſtung.

IX. Les Sujets de Sa Majeſté joüiront par tout de tous les avantages pour le Commerce, dont joüiront les Sujets de Sa Majeſté la Reine de la Grande-Bretagne, & de Leurs Hautes Puiſſances, ſans que leſdits Sujets ſoient tenus de payer de plus grands ou autres Droits, Charges, Gabelles, ou Impoſitions quelconques ſur leurs Perſonnes, Biens, Denrées, Navires, ou Frets d'iceux, directement ou indire-

9. Ihro Majeſtät Unterthanen ſollen aller Orten aller Vortheile in der Handelſchafft genieſſen, deren die Unterthanen Ihro Majeſtät der Königin von Groß-Britannien und Ihro Hochmögenden genieſſen, ohne daß ſolche Unterthanen gehalten wären, ein mehrers, oder andere Rechte, Beſchwerde, Zöllen, oder ſonſten Auflagen auff ihre Perſonen, Güter, Eß-Waaren, Schiffe

directement, que ceux, qui seront payez par les Sujets desdites Puissances.

X. La Ville de Gueldres avec le Canton de cette Province, & la Ville de Païs d'Erckelens, que Sa Majesté Prussienne possede, lui sera laissé en pleine souveraineté & proprieté, comme pris sur la France par les Armes de Sa Majesté & pour d' autres prétensions considerables, sur lesquelles Sa Majesté n' a pas été satisfaite encore par l' Espagne.

XI. Comme plusieurs François de la Religion Reformée ayant été obligez de quitter la France, se sont refugiez sous l' obeïssance de Sa Majesté & sont devenus ses sujets par droit de Naturalisation, Bourgeoisie ou autre, & qu'entre ces Refugiez quelque uns ont laissé en France leurs Maris, Femmes, Enfans, Peres, Meres & autres proches Parens, & que plusieurs y ont aussi laissé leurs Biens, ou en ont acquis depuis par Succession, Hérédité ou autrement, sans avoir pû les retirer & en jouir, Sa Majesté en conséquence de la protection, qu'Elle doit à ses sujets, demande, premiérement, qu'il soit permis à ses Maris, Femmes, Enfans, Peres, Meres ou autres proches Parens desdits Refugiez, de sortir librement de France, & de venir rejoindre leurs Maris, Femmes, Enfans, Peres, Meres, ou autres proches Parens établis sous l' obeïssance de sadite Majesté.

En second lieu la restitution de droit tant aux dits Refugiez, qu'à leur Descendans nez sous l' obeïssance de sa Majesté ou à leurs Heritiers, qui y sont. En troisiéme lieu, que lesdits Refugiez, & leurs Descendans, nez Sujets de Sa Majesté, soient considerez & reputez en toute maniére, comme de veritables Sujets de Sa Majesté, & qu'ainsi ils joüissent tant en France, que dans toute l' étenduë de sa Domination, de tous les Droits, Privileges, Franchises, Immunitez, Libertez & Avantages, dont les autres Sujets du Roi doivent joüir, sans aucune exception ni reserve. Sa Majesté souhaite de plus, qu'il plaise à Sa Majesté Très-Chrêtienne, d' accorder, en consideration de l' amitié, qui doit être retablie par la Paix, la liberté de Conscience à ceux de la Religion Reformée, qui resteront en France, comme aussi de faire élargir & remettre en liberté tous

Schiffe oder derselben Schiff-Gelder auff eine oder die andere Weise zu bezahlen, als die, so von den Unterthanen gedachter Puissancen bezahlt werden.

10. Die Stadt Geldern mit dem Canton selbiger Provintz und die Stadt im Land von Erckelen, so seine Preußische Majestät besitzet, soll selbiger mit aller Souverainität und Eigenthum gelassen werden, als welche durch Seiner Majestät Waffen Franckreich ist genommen worden, auch um anderer wichtigen Prætensionen willen, für welche Seine Maj. von Spanien noch keine Satisfaction bekommen.

11. Gleichwie viele Frantzosen, so der Reformirten Religion zugethan, genothiget worden, Franckreich zu verlassen und sich unter Ihro Majestät Gehorsam begeben und dero Unterthanen, durch Naturalisirung, Bürger-Recht und andere Arth worden; unter solchen Geflüchteten aber einige in Franckreich ihre Männer, Weiber, Kinder, Väter, Mütter und andere nahe Anverwandte hinterlassen, viele auch ihre Güter da gelassen, oder deren andere zwischen solcher Zeit durch Nachfolge, Erbschafft oder sonsten erworben, und solche doch weder abholen noch geniessen können; so verlangt Seine Majestät zu Folge des Schutzes, so sie ihren Unterthanen schuldig ist, Erstlich, daß solchen Männern, Weibern, Kindern, Vätern, Müttern oder andern nahen Freunden gedachteter Geflüchteten erlaubet sey, frey auß Franckreich weg zu ziehen, und sich wieder zu ihren Männern, Weibern, Kindern, Vätern, Müttern oder andern nahen Anverwandten, die sich unter dem Gehorsam dero Majestät nieder gelassen, zu verfügen.

Zum andern die Wiederherstellung des Rechts sowohl gemeldeten Geflüchteten als ihrer Nachkömmlinge, die unter Ihro Majestät Gehorsam gebohren worden, oder dero Erben, die sich da auffhalten. Drittens, daß gedachte Geflüchtete und dero Nachkömmlinge, so Ihro Majestät gebohrne Unterthanen sind, auff alle Weise, als wahrhaffte Unterthanen Ihro Majestät sollen betrachtet werden, und daß also dieselbige sowohl in Franckreich, als auch wo sich dessen Herrschafft erstrecket, alle die Rechte, Privilegien, Freyheiten, Befreyungen, Libertät und Vortheile, deren andere des Königs Unterthanen geniessen sollen, ohne einige Außnahme oder Vorbehalt geniessen mögen. Seine Majestät wünschet ferner, daß es Seiner Allerchristlichsten Majestät gefallen möge, in Betrachtung der Freundschafft,

tous ceux, qui à cause de la Religion Reformée sont detenus dans les prisons, Convens, Galeres, ou autres lieux.

XII. La clause du 4. Article de la Paix de Ryswick sera abolie, & les affaires de la Religion dans l'Empire, & particulierement dans les lieux rendus par la Paix de Ryswick, & à rendre par la Paix à faire, seront remises dant l' Etat, où elles doivent être selon la disposition de la Paix de Westphalie.

XIII. Un ou plusieurs Articles seront faits de ce que dessus avec les clauses nécessaires pour l' explication ou seureté de ce qui sera convenu.

XIV. Les Hauts Alliez de Sa Majesté auront satisfaction en conformité de ses Alliances.

XV. Ses Amis, qui seront mentionnez dans la suite de la Negotiation, auront une satisfaction juste & raisonnable, pour les pertes & dommages, qu'ils ont souffert par la France, comme aussi le retablissement des libertez & Privileges qu'ils ont droit de prétendre.

XVI. Sa Majesté se reserve le droit & la faculté de faire encore d' autres demandes, selon que le cours de la Negotiation pour la Paix Générale le demandera. Fait à Utrecht le 5. de Mars 1712.

étoit signé,
O. M. C. de Dönhoff.
E. C. de Metternich.

schafft, so durch den Frieden soll hergestellet werden, denen von der Reformirten Religion, welche in Franckreich zurück bleiben werden, die Gewissens-Freyheit zu vergönnen. Wie auch alle die, so wegen der Reformirten Religion in Gefängnüssen, Klöstern, Galleren, oder andern Oertern behalten werden, in Freyheit zu setzen.

12. Die Clausul deß 4ten Artickels des Ryßwickischen Friedens soll abgethan werden, und die Religions-Sachen im Reiche, und ins besondere in denen durch den Ryßwickischen Frieden wiedergegebenen Plätzen, und in denen, so durch den Frieden sollen wiedergegeben werden, wieder in solchen Stand gesetzet werden, in welchen sie nach Verordnung des Westphälischen Friedens seyn sollen.

13. Ein oder mehr Artickul sollen wegen des obgedachten zur Erleuterung oder Sicherheit dessen, so man sich vergleichen wird, mit denen nöthigen Clausulen gemacht werden.

14. Ihrer Majestät hohen Alliirten sollen ihrer Alliance gemässe Satisfaction, bekommen.

15. Deroselben Freunde, welche in Fortsetzung der Friedens-Handlung sollen gemeldet werden, sollen für den Schaden und Verlust, so sie von Franckreich erlitten, eine billige und raisonnable Satisfaction, wie auch die Wiederherstellung der Freyheiten und Privilegien bekommen, die sie mit Fug prætendiren können.

16. Seine Majestät hält sich das Recht und die Macht bevor, noch andere Anforderungen zu thun, wie es der Fortgang der allgemeinen Friedens-Handlung erfordern wird. Auffgesetzt zu Utrecht den 5. Mertz 1712.

War unterzeichnet
O. M. G. von Dönhoff.
E. G. von Metternich.

Anforderungen Ihro Königlichen Hoheit von Savoyen bey dem bevorstehenden allgemeinen Frieden.

LA juste satisfaction que S. A. R. de Savoye ne pouvant mieux être reglée, que par ses Traitez d'Alliance, & par une raisonnable seureté de ses Etats, Sadite A. Royale demande

Que dans le Traité de Paix à faire, le droit notoire & incontestable, qui appartient à S. A. R. & qui a été déclaré par le Testament de Philippe IV. Roi d'Espagne à la Succession de la Monarchie d' Espagne immediatement

DJe rechtmäßige Satisfaction, so Seine Königliche Hoheit von Savoyen fordert, kan nicht besser eingerichtet werden, als durch seine Allianz-Tractaten und durch eine billige Sicherheit seiner Staaten. Seine Königliche Hoheit begehret demnach

Daß in dem vorhabenden Friedens-Tractat das offenbahre und ohnstreittige Recht, so Ihro Königliche Hoheit zugehöret, und welches durch das Testament Philippi IV. Königs in Spanien erleutert worden, nem-

aprés la Tres-Auguſte Maiſon d'Autriche, ſoit maintenu dans ſon entier, ſans y donner aucune atteinte, & qu'aucun Prince tiers préférablement à Sadite A. R. ne ſoit introduit, ni établi dans aucun des Etats de ladite Monarchie d'Eſpagne.

lich an die Succeſſion und Nachfolge in der Spaniſchen Monarchie, ohnmittelbar nach dem Durchlauchtigſten Hauſe Oeſterreich in ſeiner Vollkommenheit möge behauptet werden, ohne darinnen einigen Eingriff zu thun, und daß kein Printz Königlicher Hoheit vorgezogen, noch in einigen der Staaten gedachter Spaniſchen Monarchie eingeſetzt werden möge.

Que Sadite A. R. ſoit immediatement remiſe en poſſeſſion du Duché de Savoye, & des Provinces en dependantes, du Comté de Nice, & de ſes dependances, & de tous les Lieux & Païs qui appartiennent à Sadite A. R. & que les Armes de Sa Majeſté Très-Chrêtienne auront occupez pendant le cours de cette Guerre ſans aucune reſerve.

Daß ermeldte Seine Königliche Hoheit ohnmittelbahr wieder in die Beſitzung des Hertzogthums Savoyen und derer davon dependirenden Provintzien, der Grafſchafft Nice und was von ſolcher abhängig, und aller Oerter und Länder, ſo gedachter Seiner Königlichen Hoheit zuſtändig, und welche die Waffen Seiner Allerchriſtlichſten Majeſt. dieſen währenden Krieg über mögen eingenommen haben, und das ohne einigen Vorbehalt, eingeſetzet werde.

Que S. M. T. C. ſe départira en faveur de S. A. R. & lui cede tous droits de proprieté, & de Souveraineté ſur les Forts d'Exilles, & de Feneſtrelles, & ſur toutes les Vallées en delà du Mont Genevre, & autres Alpes, y compriſe la Vallée de Château Dauphin, & que pour former la Barriére des Etats de Sadite A. R. laquelle la recevra en même tems pour dédommagement des Places de ſes Etats qui ont été demolies, S. M. T. C. lui cede du côté de Piemont les Forteresſes de Mont Dauphin, & de Briançon avec le Briançonnis, & la Vallée de Queiraſe.

Daß Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät in Faveur Seiner Königlichen Hoheit ſich aller Rechte des Eigenthums und der Souverainität derer Forts Exilles und Feneſtrelles, der Thäler jenſeit des Berges Genevre und anderer Alpen-Gebürge, darunter mit begrieffen das Thal Château Dauphin; begeben und abtreten ſollen, und umb die Barriere oder Vormauer der Staaten gedachter Seiner Königl. Hoheit zu machen, welche ſie zugleich als eine Erſetzung des Schadens der Plätze ihres Staats, ſo demoliret worden, annehmen will; ſo überläſſt S. Allerchriſtl. Majeſt. deroſelben von der Seite von Piemont die Fortreſſen von Mont-Dauphin und Brianzon mit dem Gebieth von Brianzon und Thal Queiraſe.

Du côté de Savoye le lieu de Barraux avec ſon Fort, & Territoire, & le peu de Terres d'icelui, jusques à celles des Confins de Sovoye d'un côté de la Riviere d'Iſere, & de l'autre côté Goncelin; & tirant de là une ligne jusques au Col de Vaugiani, avec ce qui ſera entre ladite ligne & la Rochette, & autres Terres de Savoye: enſemble les Terres, Lieux, & Villages, qui ſont en delà du Rhône du côté de Savoye; l'uſage du Rhône reſtant commun entre le Roi de France & le Duc de Savoye, depuis Geneve jusques à St. Genis d'Aoſte icelui inclus. Et du côté de Nice le Fort de Monaco, le Roi T. C. reſtant chargé d'indemniſer le Prince de ce nom.

Von Seiten Savoyns den Ort Barraux mit ſeinem Fort, Gebiet und dem wenigen Land deſſelben bis an die Grentzen Savoyens, einer Seits des Fluſſes Iſere anderſeits Goncelin, und von dannen eine Linie ziehen biß an die Enge de Vaugiani mit dem, was zwiſchen beſagter Linie und Rochette, und andern Ländern von Savoyn ſeyn wird; imgleichen die Länder, Oerter und Dörffer, welche jenſeits der Rhône auff der Seiten Sovoyens ſind; der Nutzen der Rhone bleibe zwiſchen dem Könige von Franckreich und dem Hertzog von Savoyen gemein von Genff an biß St. Genis, d'Aoſte mit eingeſchloſſen. Und von der Seite von Nice das Fort Monaco, daß der König den Printzen von Monaco ſchadlos zu halten über ſich nehme.

Les Ceſſions faites par l'Empereur Leopold de glorieuſe mémoire à S. A. R. par leur Traité d'Alliance, & Articles ſecrets d'icelui du 8. Octob. 1703. reſteront dans leur force & ſtables, &

Die Uberlaſſungen, ſo durch den Käyſer Leopold glorwürdigſten Andenckes an Se. Kön. Hoheit vermöge ihres Allianz-Tractats geſchehen, wie auch die geheime Artickul des Tra-

& auront leur entier effet; & à ce ſujet S. M. T. C. les reconnoîtra pour telles, & n'y contreviendra directement, ni indirectement dans aucun tems, & pour quelle raiſon que ce ſoit, & n'empêchera par voÿe de droit ni de fait, que Sadite Alteſſe Royale ne joüiſſe de tous les Païs, Etats, Places, Terres, Droits, & exercice d'iceux, qui ſont compris dans leſdites Ceſſions.

Tractats vom 8. October 1703. ſollen in ihrer Krafft und beſtändig bleiben, und ihre völlige Würckung haben, und aus ſolcher Urſache ſoll ſeine Allerchriſtl. Majeſtät ſelbige für ſolche erkennen, und weder auff eine, noch die andere Weiſe, zu keiner Zeit, noch um welcher Urſache ſolches ſeyn möge, darwider handeln, und weder durch den Weg Rechtens noch Thätligkeit verhindern, daß gemeldete Königliche Hoheit alle Länder, Staaten, Plätze, Ländereyen Rechte und Außübungen derſelbigen, die in erwehnten Uberlaſſungen begriffen ſind, genieſſen möge.

Qu'il ſera loiſible à S. A. R. faire telles Fortifications, qu'elle trouvera les plus convenables dans tous les Lieux, qui lui ont été acquis par ſes précedens Traitez.

Daß es Seiner Kön. Hoheit frey ſtehe, ſolche Fortificationes, als ſie am zuträglichſten befinden wird, in allen denen Oertern zu machen, ſo ihnen durch dieſe vorgeſetzte Tractaten zugefallen.

Que le Prince de Monaco reconnoîtra de S. A. R. la ſuperiorité, en direct domaine des lieux de Menſon, & de Roccabruna, & prendra les inveſtitures d'elle, comme ont fait ſes Prédeceſſeurs.

Daß der Printz von Monaco die Ober-Herrſchafft und Dominium directum Ihrer Königl. Hoheit in denen Oertern Menſon und Roccabruna erkennen, und die Inveſtitur oder Einſetzung von ſelbiger empfangen ſoll, wie ſeine Vorfahren gethan haben.

Que le Commerce de France en Italie, & vice versa, ſe fera comme il eſt porté par l'Article 6. du Traité de Turin, & les Lettres, & malles des ordinaires continuéront d'être envoyés par la même route; obſervant à cet égard ce que l'on a pratiqué en France pour les malles d'Italie en Eſpagne, & vice versa, du tems de Charles II. Roi d'Eſpagne, ſans que les routes puiſſent être détournées. Les Bâtimens François payeront l'ancien Dace (communement appellé Droit de Ville Franche) conformement à ce qui ſe pratiquoit du tems des Predeceſſeurs Ducs de Savoye, ſans qu'il y puiſſe être faite à l'avenir aucune oppoſition de la part du Roi T. C. ni de ſes Sujets.

Daß die Handlung Franckreichs in Italien, und gegentheils die Handlung Italiens in Franckreich geſchehen ſoll, wie es der 6. Artickul des Turiniſchen Tractats mit ſich bringet, und die Briefe und ordinaire Paqvete ſollen fürderhin durch eben den Weg geſchickt, und dabey beobachtet werden, was man in Franckreich mit denen Paqveten Italiens nach Spanien, und Spaniens nach Italien zur Zeit Caroli II. Königs in Spanien gethan, ohne daß die Wege können außgeſetzt werden. Die Frantzöſiſchen Schiffe ſollen den alten Zoll (insgemein das Recht von Ville-Franche genannt) bezahlen, gleichwie ſolches zur Zeit der vorgeweſenen Hertzogen von Savoyen geſchehen, ohne daß deßwegen ins künfftige der Allerchriſtl. König oder deſſen Unterthanen, ſich einiger Weiſe dawiderſetzen ſoll.

Que S. A. R. pourra vendre librement la Baronie des Eſſarts, & autres biens & effets, qu'Elle en a en France, ſans qu'il ſoit formé aucun empêchement de la part de S. M. laquelle ſe départira en faveur de S. A. R. & de ſes Succeſſeurs, ou de leurs acquereurs de tout droit, qu'elle pourroit prétendre à l'avenir ſur des Terres, qui ſont en Bugey, & qui appartiennent de preſent à Sadite Alteſſe Royale, à laquelle au beſoin le Roi T. C. cede la proprieté irrevocable pour elle, & ſes Succeſſeurs Ducs de Savoye, ou leurs acquereurs.

Daß Seine Kön. Hoheit die Baronie von Eſſarts, und andere Güter und Effecten, ſo ſie in Franckreich hat, frey verkauffen möge, ohne daß von Seiten ſeiner Majeſtät deßwegen einige Hindernuß ſolle gemacht werden, welche ſich in Faveur Seiner Kön. Hoheit und ſeiner Nachfolger, oder denen, die in ihre Stelle treten, alles Rechts begiebt, ſo ſie künfftig hin an die Länder, ſo in Bugey ſind, und die Ihro Königl. Hoheit voritzo zugehören, prætendiren könte, welcher, wie es nöthig iſt, der Allerchriſtl. König den unwiederrufflichen eigenthümlichen Beſitz für ſie Ihro Nachfolger die Hertzoge von Savoyen, oder die an ihre Stelle treten, überläſſt.

Le Traité de Turin de 1696. ſera gardé, & obſervé ponctuellement dans ce à quoi il n'eſt dérogé par le preſent.

Der Turiniſche Tractat von 1696. ſoll in demjenigen genau beobachtet und gehalten werden, welchem durch den gegenwärtigen nichts benommen worden.

Sadite A. R. ſe reſerve d'expliquer, & ſpecifier plus amplement les ſuſdites demandes, & les augmenter ſelon que la Negociation lui en donnera lieu, & qu'il lui ſemblera convenir, & raiſonnables.

Gedachte Königliche Hoheit behält ſich vor, oben angeführte Anforderungen zu erklähren und weiter zu ſpecificiren, und die zu vermehren, nachdem die Friedens-Handlung ihr Anlaß geben, und ſie es für rathſam und billich erachten wird.

Sadite A.R. inſiſte en outre à ce que ſuivant les Traitez d'Alliance tous les Hauts Alliez, & chacun d'iceux, trouvent, & ayent leur ſatisfaction, & que les Traitez de Paix qu'ils feront avec la France ſeront rappellées, & reſpectivement ſtipulez dans ceux, que les autres Hauts Alliez feront avec S. M. T. C. comme s'ils y étoient inſerez de mot à mot; reſervant aux Alliez abſens, & dont les Miniſtres n'ont pas encore pû venir de faire leurs demandes.

Erwehnte Seine Königliche Hoheit beſtehet ferner auch darauff, daß alle Hohe Alliirten und deren ein jeder zu Folge der Allianz-Tractaten Satisfaction finden und haben möge, und daß die Friedens-Tractaten, ſo ſie mit Franckreich machen werden, in denen wieder angeführet und reſpective verſprochen werden ſollen, welche die andere hohe Alliirte mit Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät machen werden, als wann ſie von Wort zu Wort darinn gefügt wären; behalten auch denen abweſenden Alliirten, deren Miniſtri noch nicht haben kommen können, zuvor, ihre Forderungen zu thun.

Elle demande de plus que la France faſſe avoir à ſes Amis & Sujets, qui ſeront nommez dans la ſuite de la Negociation une ſatisfaction pour les pertes & dommages que la France leur a faits & cauſez, & ſur les demandes qu'ils ont droit de faire. Fait à Utrecht ce 5. Mars 1712.

Sie begehret weiter, daß Franckreich an ihre Freunde und Unterthanen, die im Fortgang der Friedens-Handlung ſollen genennet werden, für den Verluſt und Schaden, ſo Franckreich ihnen gethan und verurſachet, und auff die Forderungen, ſo ſie mit Recht machen könne, Satisfaction verſchaffe. Auffgeſetzt zu Utrecht den 5. Mertz 1712.

Le Comte de Maffey.
Le Marquis du Bourg.
Mellarede.

Der Graff von Maffey,
Der Marggraff von Burg.
Mellarede.

Anforderungen des Durchlauchtigſten Churfürſten zu Pfaltz.

POſtquam Sereniſſimo Electori Palatino relatum fuit, a Miniſtris Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ ad præſentes pacis Tractatus Ablegatis quasdam propoſitiones exhibitas, & deſuper, ut quisque Confœderatorum ſua poſtulanda particulariter exhibeat, à præſentibus Confœderatorum Miniſtris haud inconſultum judicatum eſſe. Hinc altefata ſua Serenitas Electoralis ea ſpe freta, omnibus & ſingulis Confœderatis æquam & condignam præſtari ſatisfactionem, deſiderat & poſtulat, ut ſua Serenitas Elector. in quieta poſſeſſione a prædefuncta Cæſ. Majeſt. cum conſenſu & approbatione totius Collegii Elector. ſibi poſtliminii jure conceſſi ſuperioris Palatinatus & Comitatus Cham eorumque ap- & dependentiarum permaneat; eorum etiam juribus, privilegiis & emolumentis una cum avita dignitatis Electoralis præeminentia juxta ac ſecundum tenorem deſuper conceſſæ Inveſtituræ

NAchdem dem Durchlauchtigſten Churfürſten von Pfaltz hinterbracht worden, daß von denen zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten abgeſchickten Miniſtris ſeiner Allerchriſtlichſten Majeſtät einige Vorſchläge geſchehen, und darüber, daß jeder derer Alliirten ſeine Anforderungen ins beſonder überreiche, von denen anweſenden Miniſtris derer Alliirten für rathſam erachtet worden: als begehret hochgemeldte Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit, der Hoffnung lebende, daß allen und jeden Alliirten eine billige und anſtändige Satisfaction wiederfahren werde, daß Seine Churfürſtliche Durchl. in der ruhigen Beſitzung der von verſtorbener Käyſerlicher Majeſtät mit Zuſtimmung des gantzen Churfürſtlichen Collegii durch das Recht des Rückfalls Ihr überlaſſenen Ober-Pfaltz und Grafſchafft Cham und deren Zugehör und Dependenzien verbleiben

turæ & erectorum inſtrumentorum, quiete, pacifice, ac illibate gaudeat, fruaturque, nec non omnia Loca, Terræ, Civitates, Villæ, Caſtra & Oppida, quæ ſub prætextu ſuperioritatis, ſupremi Dominii, confiſcationis aut utcunque alias a ſuæ Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ exercitu & armis abrepta & occupata ſunt, ſibi citius cum condigna pro illatis damnis, injuriis & in immenſum exactis contributionibus ſatisfactione reſtituentur. Datum Ultrajecti ad Rhenum die 5. Martii 1712.

bleiben möge, auch derſelben Rechte, Privilegien und Benutzungen, ſamt den von ihren Vorfahren in der Chur-Würde gehabten Vorzug, nach dem Innhalt der deßwegen erlangten Inveſtitur oder Einſetzung und aufgerichteter Inſtrumenten, ruhig, friedfertig und unverletzt Genuſſes und Bräuche, wie auch alle Oerter, Länder, Städte, Dörffer, Schlöſſer und Flecken, welche unter den Vorwand der Superiorität, Ober-Herrſchafft, Confiſcirung, oder ſonſten auch von Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät Kriegs-Heer und Waffen weggeriſſen und eingenommen worden, Ihr auff das eheſte, ſamt gebührender Satisfaction für den zugefügten Schaden, Unbillichkeiten und unendlich groß erhöhete Contributionen, wieder erſtattet mögen werden. Gegeben zu Utrecht den 5. Mertz. 1712.

Beſondere Anforderungen des Durchl. Fürſtens und Land-Grafens zu Heſſen.

CUm Sereniſſimus Princeps Haſſiæ Fœderis inter plurimos Europæ Principes & Status uti ſit Socius, & ad id per puncta ſpecialia magis adſtrictus, hic Sereniſſimus Princeps nihil magis in votis habet, quam ut omnes partes & articuli hujus Fœderis impleantur, & unusquisque Fœderatorum fructu, qui in in illo fœdere comprehenditur, pleniſſime gaudeat. Vigore itaque præfati Fœderis Sereniſſimus Princeps poſtulat

I. Ut omnes & ſinguli Fœderatorum plena & juſta fruantur ſatisfactione.

II. Poſtulat ut exercitium Religionis Auguſtanæ confeſſionis conſervetur, & in omnibus S.R. Imperii Provinciis ſecundum Pacem Weſtphalicam omnino reſtituatur, clauſulaque Articuli quarti Pacis Ryſwicenſis penitus aboleatur.

III. Sereniſſimus ille Princeps poſtulat pro ſua ſecuritate & ſatisfactione, ut in perpetuum Arx Reinfels, Oppidum St. Goar, Munimentum Catz & præfectura, quæ inde dependet, ſibi dentur. Præterea etiam ut Articulus 45. Pacis Ryſwicenſis, in quantum huic poſtulato contrarius, nullius valoris eſſe declaretur. Quemadmodum etiam æquiſſimum & juſtiſſimum eſt, ut damna, quæ hic Sereniſſimus Princeps durante hoc bello paſſus eſt, reſarciantur, & ſumptus, quos per id tempus, impendere coactus fuit, refundantur.

IV. Po-

NAchdemahlen der Durchlauchtigſte Fürſt von Heſſen des Bundes unter denen vielen Fürſten und Ständen von Europa ein Mitglied iſt, und durch Special-Puncte dazu noch mehr verbunden, als wünſchet dieſer Durchlauchtigſte Fürſt nichts mehr, denn daß alle Theile und Artickul ſolcher Alliance erfüllet werden, und ein jeder derer Alliirten des in ſolcher Alliance enthaltenen Nutzens völlig genieſſen möge. In Krafft nun vorgedachter Alliance fordert der Durchl. Fürſt

1. Daß alle und jede Alliirte eine vollkommene und rechtmäßige Satisfaction genieſſen ſollen.

2. Begehret er, daß das Exercitium der Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion erhalten, und in allen des Heiligen Römiſchen Reichs Provintzien nach dem Weſtphäliſchen Frieden aller Dinges wieder hergeſtellet, und daß die Clauſula des 4ten Artickuls des Ryßwickiſchen Friedens gäntzlich abgethan werde.

3. Dieſer Durchlauchtigſte Fürſt fordert zu ſeiner Sicherheit und Satisfaction, daß das Schloß Rheinfels, die Stadt St. Goar, die Veſtung Katz, und die darzu gehörige Vogthey, Ihme auff ewig gegeben werden. Uber das auch, daß der 45. Artickul deß Ryßwickiſchen Friedens, ſo fern er dieſem Begehren zuwider iſt, für ungültig erkläh-ret werde; Gleichwie es höchſt billig und recht iſt, daß der Schaden, welchen dieſer Durchlaucht. Fürſt währenden dieſen Krieg erlitten hat, erſetzet und die Koſten, ſo er die

IV. Poſtulat, ut ratione eorum plenarie ſibi ſatisfiat.

V. Ut Sereniſſima Domus Lotharingiæ fruatur juſta & æqua ſatisfactione.

VI. Ut omnia bona hæreditatis Arauſionenſis, quæ hoc tempore a Rege Franciæ detinentur, cum fructibus tam ſuperiori quam præſenti bello perceptis & omni cauſa reſtituantur, eorumque adminiſtratio præpotentibus Ordinibus Generalibus Unitarum Belgii Provinciarum, prout his ſummo jure competit, tanquam Executoribus Teſtamenti Wilhelmi III. olim Regis Mgnæ Britanniæ glorioſiſſimæ memoriæ tradatur. Quod reliquum eſt, Sereniſſimus Princeps Haſſiæ ſibi ſervat facultatem in poſterum declarandi, fuſiusque exponendi & attendendi omne id, quod ad magis ſtabiliendam, obtinendamque tam omnium Fœderatorum & Amicorum quam Sereniſſimæ ſuæ Domus ſecuritatem & ſatisfactionem facere ſibi viſum fuerit. Ultrajecti ad Rhenum die 5. Martii 1712.

Zeit über anzuwenden genöthiget geweſen, erſtattet werden.

4. Fordert er, daß Ihme deßwegen völlig ein Genügen geſchehe.

5. Daß das Durchlauchtigſte Hauß Lotharingen eine rechtmäßige und billige Satisfaction genieſſe.

6. Daß alle Güter der Erbſchafft von Oranien, ſo der Zeit der König in Franckreich in Beſitz hat, mit dem Genuß, ſo vorigen und dieſen Krieg erhoben worden, ſamt aller Sache wiedergegeben, und deren Verwaltung denen hochmögenden General-Staaten der vereinigten Provintzen von Niederland, wie es dieſen nach allem Recht, als den Vollzieheren des Teſtaments weyland Wilhelmi III. Königs von Groß-Britannien glorwürdigſten Andenckens, zukommt, möge eingehändiget werden. Endlich, ſo behält ſich der Durchlauchtigſte Fürſt von Heſſen die Macht bevor, ins künfftige alles das, was er zu beſſerer Beveſtigung und Erhaltung ſowohl aller Alliirten und Freunde als Seines Durchl. Hauſes Sicherheit und Satisfaction wird gut befinden, zu erklähren und auß fährlicher vorzutragen und zu beobachten. Utrecht den 5. Mertz 1712.

Sonderbare Anforderungen des Hochwürdigſten und Durchl. Churfürſtens zu Trier.

LE Reverendiſſime & Sereniſſime Electeur de Treves demande que la ville de Treves lui ſoit reſtituée, & ſon Fort appellé de Saint Martin, comme auſſi la Ville & le Château de Saarbrug dans l'état où ils ſont à préſent, ſans y rien demolir davantage, & ſans y detruire aucun édifice public ou particulier, avec les Canons qui y furent trouvez du temps qu'elles furent priſes, de même qu'il ſoit mis pour toûjours en poſſeſſion & dans une entiere jouïſſance, ſans aucun trouble ni empéchement à l'avenir de la part de la France, du Village de Feppin, & de tous les autres Lieux, Fiefs, Revenus, Droits Eccleſiaſtiques & Seculiers que lui même ou Meſſieurs Prédeceſſeurs ont eu ou poſſedé, ou ont dû avoir poſſeder tant devant qu' après la Paix de Munſter, par rapport à l' Archévêché & l' Electorat & l'Abbaye de Prumes; ſe reſervant à demander & marquer préciſément les pertes ſouffertes à l' occaſion de cette guerre.

De plus ſon Alteſſe Electorale demande, qu'elle ſoit retablie dans la paiſible poſſeſſion du Grand Prieuré de Caſtille & de l'Abbaye de Palerme, & de tous les Revenus & Droits qui en

DEr Hochwürdigſte und Durchlauchtigſte Churfürſt von Trier verlanget, daß die Stadt Trier mit ihrem Fort S. Martin genannt, wie auch die Stadt und Schloß Saarbrück ihm in dem Stand, als ſie ietzo ſind ohne daran etwas weiter zu demoliren, oder einiges öffentliche oder Privat-Gebäue zu zerſtöhren, mit dem Geſchütz, ſo darauf ſie gefunden worden, als ſolche eingenommen, wieder gegeben werde; deßgleichen daß er auff ewig in dem Beſitz und völligen Genuß des Dorffs Feppin und aller der andern Oerter, Lehen-Güter, Geiſtliche und Weltliche Rechten, ſo er ſelbſt, oder die Herren Vorfahren, ſowohl vor als nach dem Münſteriſchen Frieden in Anſehung des Ertz-Biſthums, Churfürſtenthums und der Abtey Prumes gehabt oder beſeſſen, oder haben oder beſitzen ſollen, ohne daß von Seiten Franckreichs einige Beunruhigung oder Verhindernuß ins künfftige geſchehe, geſetzet werden, ſich vorbehaltende, den durch gegenwärtige Kriegs-Veranlaſſung erlittenen Schaden zu fordern und genau zu beſtimmen.

Ferner fordert Seine Churfürſtl. Durchl. daß ſie wieder in die ruhige Beſitzung der Groß-Priorſchafft von Caſtilien und der Abtey von Palermo, und in alle Einkünffte und

en dependent, avec les fruits & emolumens, qu'on lui a injuſtement retenus durant cette guerre.

Enfin le Sereniſſime Electeur demande, qui ſuivant la teneur des Traitez, une juſte & convenable Satisfaction ſoit donnée à ſes Alliez de la part du Sereniſſime Roi de France. Fait à Utrecht le 5. de Mars 1712.

Signé
J. W. V. B. d'Elz. De Kayſersfeldt.

und Rechte, ſo darvon dependiren, mit dem Genuß und Benutzungen, ſo man Ihr währendem dieſen Krieg unrechtmäßig vorenthalten, eingeſetzet werde.

Endlich fordert der Durchl. Churfürſt, daß zu Folge des Innhalts der Tractaten allen dero Alliirten von Seiten des Durchlauchtigſten Königs von Franckreich eine gerechte und gebührende Satisfaction gegeben werde. Ubergeben zu Utrecht den 5. Mertz, 1712.

Unterzeichnet
J. W. V. B. von Eltz. Von Kayſersfeld.

Beſondere Anforderungen des Biſchoffs zu Münſter und Paderborn.

QUandoquidem ſua Celſitudo in hoc pro libertate & ſalute totius Europæ ſuſceptum bellum immenſas ſummas profundere, Militem ſuum non exiguis ſumptibus alere, atque eum in finem bonos ſubditos exceſſivis contributionibus aggravari coacta fuit, ejusque ditiones continuo copiarum in auxilium miſſarum tranſitu multa damna perpeſſæ ſint, hinc Celſitudo ſua ex jure ſatisfactionis & indemnitatis ſuæ poſtulat, ut expenſæ iſtæ & damna a Rege Chriſtianiſſimo refundantur & reſarciantur, atque tanto majori ratione, cum in caſu prope ſimili Epiſcopatus Monaſterienſis & Paderbornenſis per pacem Weſtphalicam Galliæ tunc temporis fœderatis ad exſolvendam magnam pecuniæ ſummam, quæ ſatisfactionis nomine veniebat, adſtricti fuerint. Ultrajecti ad Rhenum die 5. Martii 1712.

NAchdemmahlen Seine Hochfürſtliche Gnaden auff dieſen, für die Freyheit und Wohlfarth des gantzen Europæ geführten Kriegs überaus groſſe Summen zu verwenden, ihre Soldaten mit nicht geringen Koſten zu unterhalten, und zu dem Ende dero getreue Unterthanen mit übermäßigen Contributionen zu beſchweren genöthiget worden, auch dero Landen durch den ſtätigen Durchmarſch der Hilffs-Völcker viel Schaden erlitten; als fordert ihro Hochfürſtliche Gnaden zu ihrer rechtmäßigen Satisfaction und Schadloshaltung, daß ſolche Unkoſten und Schaden von dem Allerchriſtlichſten König erſtattet und erſetzet werden, und ſolches um ſo vielmehr, weil in faſt gleichen Fall die Biſthümer Münſter und Paderborn durch den Weſtphäliſchen Frieden, Franckreichs damahligen Bunds-Genoſſen eine groſſe Summe Geldes unter dem Nahmen einer Satisfaction zu zahlen genöthiget worden. Utrecht den 5. Mertz 1712.

Anforderungen des Durchlauchtigſten Hertzogs zu Wirtemberg.

PRo Sereniſſimo Principe, Domino Eberhardo Ludovico, Duce Wirtembergenſi & Teccenſi, Comite Mompelgardenſi, Domino Heidenheimii &c. ejusque Sereniſſima Domo deſideratur

I. Satisfactio æqua ac Pactis conveniens pro impenſis ac ſumptibus in hoc bello factis, damnisque perpeſſis, quorum ſpecialior deſignatio uti & mediorum, quibus reſarciri quodammodo poterunt, ulterius producenda reſervatur.

III. Re-

IM Nahmen des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwig, Hertzogs zu Würtemberg und Teck, Grafens zu Mompelgard, Herrns zu Heidenheim und deſſen Durchlauchtigſten Hauſes wird begehret

1. Eine gnugſame denen unter einander errichteten Tractaten gemäſſe Satisfaction wegen der vielen bey dieſem Kriege auffgewendeten Unkoſten, und der darinnen erlittenen Schäden, deren umbſtändliche Liquidation ſie ſich ausdrücklich vorbehalten, wie auch die Mittel anzuzeigen, wie ſolche zu erlangen.

2. Daß

II. Confirmatio adeptæ jam poſſeſſionis in illa Dynaſtiæ Wieſenſteigenſis, Ducatui Wirtembergico undique incluſæ, parte, quam antea Domus Bavarica tenuit, prout illa Sereniſſimo Domino Duci hactenus indulta & relicta fuit.

III. Reſtitutio plenaria Principatus Mompelgardenſis pro Sereniſſimo Duce Domino Leopoldo Eberhardo, una cum ſpectantibus ad eundem, tam Comitatu Horburgenſi & Dominiis Reichenweiher, Granges, Clerval & Paſſevant, quæ non minus ac Principatus ipſe Sacro Romano Imperio immediate ſubſunt, quam Dynaſtiis liberis & omni Superioritate gaudentibus Hericourt, Chatelot, Blamont & Æmont, in priſtinum ac modo dictum immedietatis ſtatum, tam in Eccleſiaſticis quam Politicis, inque omnia jura, immunitates, prærogativas & reditus, nullo usquam excepto, quæ antehac eo pertinuerunt, vel aliquali ratione pertinere debuerunt, abolitis penitus iis, quæ quocunque titulo, tempore ac modo in contrarium facta vel prætenſa fuerunt. Detur quoque ante-memorato Domino Duci juſta ſatisfactio de Urbe & Munimentis Briſaci novi, quæ in Territorio Horburgenſi exſtructa ſunt. Ultrajecti die 5. Martii 1712.

A. G. de Heeſpen.

2. Daß ſie in den bereits erlangten Beſitz des einen Antheils der Herrſchafft Wieſenſteig, die von dem Würtembergiſchen umbgeben wird, und vormahls dem Hauſe Bayern gehörte, nochmahls befeſtiget werden, und zwar auff die Art und Weiſe, wie ſolche des Durchl. Hauſe und Ihro Durchl. zugeſtellet und überlaſſen worden.

3. Daß an Ihro Durchlaucht. den Hertzog Leopold Eberhard, das völlige Fürſtenthum Mompelgard, nebenſt ſeinen Zubehörungen, nemlich der Graffſchafft Horburg, der Herrſchafften Reichenweiher, de Granges, Clerval und Paſſevant wieder abgetreten werde, damit ſie ſelbige, ſambt dem Fürſtenthum ſelber, von dem Römiſchen Reiche füro hin zu Lehen empfahen können. Nicht weniger ſoll ihme auch wieder abgetreten werden die freyen Herrſchafften Hericurt, Chatelot, Blamont und Æmont, mit der Ober-Herrſchafft, und dem vor dieſen gehabtem Ober-Eigenthum, und dem Reiche gehörigen ohnmittelbahren Unterwürffigkeit, ſie auch in dem Gebrauch der Geiſt- und Weltlichen Beherrſchung, ſambt anderer Rechte, Freyheiten, Vorzüge und Einkünffte, im geringſten nicht, und unter keinem Vorwand geſtöhret, ſondern alles alſo gelaſſen werden, wie es vor dieſem geweſen, oder hätte ſeyn ſollen, weshalben alles, ſo dieſem zu entgegen jemahls geſchehen, wieder auffgehaben und abgeſchaffet wird. Hierüber ſoll erwehnter Hertzog wegen der Stadt Neu-Briſach und deren Fortification, die auff dem Horburgiſchen Gebiete angeleget, eine ſattſame Satisfaction erhalten. Utrecht den 5. Mart. 1712.

A. G. v. Heeſpen.

Vollmacht.

NOs DEI Gratia Eberhardus Ludovicus, Dux Würtembergiæ & Tecciæ, Comes Montis-Belligardiæ, Dominus Heydenheimii, &c.

Notum teſtatumque facimus, quod cum Nobis tam a Regia Majeſtate Magnæ Britanniæ, quam a Celſis ac Præpotentibus Dominis Ordinibus Generalibus Uniti Belgii de Congreſſu Ultrajecti ad Tractatus Pacis Generalis propediem inſtituendo, copia facta fuerit, cum requiſitione, ut etiam Nos per Miniſtros ſatis inſtructos eidem adeſſe, & publicæ tranquillitati reducendæ una cum cæteris Confœderatis operam conferre velimus, Nos nihil magis in votis habentes, quam ut quantocyus extincto luctuoſiſſimo hoc bello Pax æqua & ſolida Orbi Chriſtiano comparari queat, ne quid ex noſtra parte, quod ad ſaluberrimum hunc ſcopum conducere poſſit, deſideretur, ad negotiationem deſuper Noſtra pace adeundam nominaverimus & conſtituerimus, uti & præſentibus hiſce adhuc nominamus & conſtituimus Plenipotentiarium noſtrum fidelem ac ſincere Nobis dilectum, Antonium Guntherum de Heeſpen, Conſiliarium noſtrum Status Intimum &c. Cujus comprobata fide & rerum gerendarum uſu penitus freti, omnem ipſi concedimus poteſtatem, cum Miniſtris Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ cæterisque ad præfatum Congreſſum ſufficienti mandato inſtructis colloquendi, conferendi, concludendi, inſtrumenta neceſſaria conficiendi & ſignandi, adeoque in univerſum agendi, promittendi, ſtipulandi, Acta, declarationes, pacta conventa exhibendi & commutandi, & ad alia omnia ad negotium Pacis ſpectantia, faciendi æque, libere

libere ac ample, ſicut Nosmet ipſi præſentes facere poſſemus, etiam in iis, ubi alias magis ſpeciale vel expreſſum Mandatum requiritur. Quicquid vero ſupra memoratus noſter Plenipotentiarius ita geſſerit, promiſerit, ſignaverit & concluſerit, id Nos omni meliori, qua fieri poteſt, ratione & forma ſolenniter intra tempus, de quo conventum fuerit, ratihabituros eſſe, fide & verbo Noſtro Ducali promittimus & ſpondemus; In quorum teſtimonium majusque robur præſentes haſce tabulas manu noſtra ſubſcripſimus, & ſigillo noſtro communiri juſſimus; In aula noſtra Stutgardiæ, die vigeſimo octavo Januarii, Anno milleſimo, ſeptingenteſimo duodecimo.

EBERHARDVS LVDOVICVS, Dux Württembergiæ.

(L. S.)

CCLV.

Nahmen derer Herren Gevollmächtigten bey dem Friedens-Congreſs zu Utrecht.

DErer Alliirten Miniſtri ſind:

Von Ihro Röm. Käyſerl. Majeſtät: Der Herr Graff von Sintzendorff, und der Herr Conſpruck, beyde von wegen Ihrer Käyſerl. Majeſtät als Römiſchen Käyſer; Der Herr Graff von Corſana, von wegen Ihrer Käyſerlichen Majeſtät als Königs in Spanien.

Von wegen der Cron Engelland: Der Herr Biſchoff von Briſtol, und der Herr Graff von Straffordt.

Von wegen des Königs in Portugall: Der Herr Graff von Tarroucca, und Don Lovis d'Arunna.

Von wegen des Königs in Preuſſen: Der Herr Graff von Dönhoff, der Herr Graff von Metternich, und der Herr Marſchall von Biberſtein.

Von wegen der Herren General-Staaten: Der Herr von Randwyck, wegen Geldern; Der Herr von Buys, und der Herr von der Duyſſen, beede von wegen Holland: Der Herr von Mörmond, wegen Seeland; Der Herr von Renswoude, wegen Utrecht; Der Herr Graff von Rechtern, wegen Ober-Yſſel; und der Herr Graff von Tu und Kniphuyſen, wegen Gröningen.

Von wegen Seiner Königlichen Hoheit von Savoyen: Der Herr Graff von Maffey; Der Herr Marquis Solari von Burg und der Herr Mellarede.

Von wegen Chur-Mäyntz: der Herr Graff von Stadian.

Von wegen Chur-Trier: Der Herr Baron von Elß, und der Hr. von Käyſersfeld.

Von wegen Chur-Pfaltz: Der Herr Baron von Handheim.

Von wegen Chur-Sachſen: Der Herr Graff von Werthern, und der Herr Baron von Gersdorff.

Von wegen Chur-Hannover: Der Herr Baron von Bothmar.

Vom Fränckiſchen Creyß: Der Herr Graff von Schönborn, und der Herr von Fiſcher.

Vom Schwäbiſchen Creyß und Würtemberg: Der Herr Baron von Stauffen und der Herr Heſpen.

Vom Ober-Rheiniſchen Creyß: Der Herr Baron von Hondheim, und der Herr von Engelbrechten.

Vom Münſteriſchen Biſthum: Der Herr Dom-Probſt Plettenberg, und der Herr Ducker.

Von Heſſen-Caſſel: Der Herr Baron von Dalwig.

Vom Cöllniſchen Dom-Capitul: Der Herr Eſchen-Breuner und der Herr Solemacher.

Von der Cron Franckreich: Der Marſchall d'Urelles, der Herr Abt von Polignack, und der Herr Menager.

Die Neutralen Miniſtri ſind:

Vom Römiſchen Hoff: Der Herr Graff von Paßionis.

Von der Cron Schweden: Der Baron von Palmquiſt.

Von der Republic Venedig: Der Herr Carlo Rutzini.

Vom Hertzog von Lothringen: Der Herr Baron von Begue, der Herr Baron Forſtner und der Herr Moineville.

Vom Groß-Hertzog von Toſcana: Der Herr Marquis von Rinuccini.

Von wegen des Hertzogs von Modena: Der Herr Graff von Bargomi.

Von wegen des Hertzogs von Parma: Der Herr Graff von St. Severin von Arragon.

Von wegen des Hertzogs von Guaſtalla: Der Herr Graff von Bargomi.

Von wegen der Löblichen Schweitzer-Cantons: Der Herr St. Savoryn.

Von wegen der Republic Genua: Der Herr Sorba.

Von wegen der Grisons, oder Graubünder: Der Herr Sales.
Von wegen der Frantzösischen Reformirten in Londen: Der Herr Dubourdien, Minister aus Savoyen, und der Herr von Crepigni, refugirter Edelmann.

CCLV.*

Conclusum aller dreyer Reichs-Collegien/ auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg, in materia Deputationis ad Tractatus Pacis, ajustirt den 11. Martii 1712.

Als man in allen Dreyen Reichs-Collegiis mit Gelegenheit des am 1. hujus dictirt- und proponirten Käyserl. Commissions-Decreti das Friedens-Negotium reassumirt, ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß man bey vorseyenden Friedens-Tractaten die Stände deß Reichs am füglichsten durch eine enge in 8. Personen von beeden Religionen pari numero aus allen Dreyen Reichs-Collegiis bestehende Deputation zu concurriren, massen dann hierzu aus dem Churfürstlichen Collegio

Chur-Mäyntz und Chur-Sachsen,

Aus dem Fürstlichen

Catholischen Theils.
Oesterreich.
Pfaltz-Neuburg.

Augsp. Confessions-Verwandten Theils.
Magdeburg
Schweden-Brehmen.

Aus dem Reichs-Städtischen Collegio

Catholischen Theils.
Augspurg.

Augsp. Confessions-Verwandten Theils.
Lübeck.

Erkieset und benennet worden, jedoch denen Ordinariis und anderen für dißmahl nicht deputirten Ständen ohne Consequenz und Præjudiz, und wolte man nicht unterlassen, den übrigen Innhalt des Käyserlichen Commissions-Decreti, die obgedachte Reichs-Deputation und dahin gehörige materien belangend, auch förderlichst zum erforderlichen Reichs-Gutachten zu bringen.

CCLVI.

Conclusum aller Dreyer Reichs-Collegien auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg, wegen Eintreibung der alten Restanten, de dato Regenspurg den 11. Martii 1712.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das per Dictaturam communicirte Käyserliche Commissions-Decret, und nachgehends die Fürstl. Würtembergische, auch der hohen Alliirten Schreiben, die respective Kriegs-Verfassung, dann den Geld-Beytrag zu instehendem Feld-Zug betreffend, durch ordentlichen Vortrag nach und nach zur Berathschlagung gezogen, und dabey unter andern vorkommen, daß nicht allein für Philippsburg zu erhalten oder zu repariren anno 1703. den 16. Mertz, und 3. Decembr. 6. Römer-Monath, sondern auch nachgehends zur Operations-Cassa den 12. Octobr. anno 1707. 300000. Fl. den 17. Febr. 1708. ferner eine Million Reichs-Thaler, beyde Posten in 4. Wöchigen Termin an die Reichs-Stadt Franckfurt zu zahlen, dann Anno 1710. den 6. Junii abermahln 300000. fl. in 6. Wochen der gedachten Stadt Franckfurth der Ordnung nach zu erlegen und dabey den 25. May und 17. Junii 1708. den 7. Junii 1709. und 19. May 1710. und in andern Reichs-Schlüssen und Käyserlichen Excitatorien auch sehr verbindlich und nachdrücklich die Reichs-Creyß-Ausschreib-Aembter, und die mächtigere Reichs-Stände besonder, erinnert worden, die rückständige Zahlung der verwilligten Gelder vor sich selbsten und bey andern morosis Statibus durch Reichs-Constitutions-mäßige Executions-Mittel entweder in baarem Geld, oder in passablen Auffrechnungen beyzubringen, und davon weder sich selbsten noch andere zu eximiren, hierinn auch ein- und anderesmahl sowohl wegen Stellung der Mannschafft, als Rückstand der Geld-Præstationen, feyerlich ausbedungen und vorbehalten worden, daß solche den gantzen Krieg hindurch erschienene Retardaten sowohl jetzt durante bello, als hernegst bey erfolgten Frieden gelegenheitlich dem Reich zum besten eingetrieben, und niemand davon, unter was prætext es seye, loß gegeben werden, sondern damit dem Reich verbunden bleiben solte, und da man ab denen einige Jahr hero von der freyen Reichs-Stadt Franckfurt an den Reichs-Convent communicirten Designationen gar zu deutlich zu ersehen gehabt, daß an denen verwilligten obgedachten Geldern viele vornehme Stände des Reichs entweder gar nichts, oder wenig abgezahlt und præstirt, mithin eine

eine grosse Summa Gelds noch rückständig, welcher zeitliche Einrichtung dermahlen bey denen enervirten anderen willigen Ständen eine grosse Sublevation, auch zu Bestreitung der Kriegs-Kosten sehr nothwendig seyn würde; Als ist bey erwogenen diesen Umbständen und schlecht bezeigter Folgleistung der ratificirten Reichs-Schlüssen dafür gehalten und geschlossen worden, daß obgemeldte und andere in diesem Krieg inter Status errichtete ratificirte Reichs-Schlüsse in allen ihren Clausulis & punctis zu erneuern, und anhero (wie hiemit beschiehet) zu wiederholen, und also in Krafft deren die morosi Status wegen ihrer an denen bewilligten obspecificirten Reichs-Geldern habenden Rückständen Reichs-Constitutions-mäßig (sofern die Zahlung in einem nochmahl anberaumenden 4. Wöchigen Termin a die ratificationis Cæsareæ nicht geschehen solte) anzuhalten, umb die so höchstnöthige Reparation Philippsburg und sonsten andere Kriegs-Auslagen zu des Vaterlands, sonderlich der oberen Reichs-Creyßen Conservation bestreiten zu können, zu dem Ende die Reichs-Creyß-Ausschreib-Aembter durch Käyserliche geschärffte Excitatoria zu erinnern wären, daß sie sowohl für sich selbsten die Rückstände zu zahlen hätten, als daß ein solches auch von allen ihren Creyß-Mit-Ständen durchaus ohne Unterscheid, ohne Exemtion und Moderation, als was von Käyserlicher Majestät und dem Reich geschehen, præstiret, mithin andere willige Stände in ihren Præstationen durch der Morosorum Zurückhalten nicht unter zweyen Bürden zu ferneren Beytrag und sonsten gantz entkräfftet und incapable gemacht werden möchten, zu dem Ende die General Repartition nochmahl hiebey zu communiciren Ihro Röm. Käyserlicher Majestät aber allerunterthänigst das Gutachten dahin zu erstatten und in allertieffesten Respect (massen hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, sie zu des Teutschen Vaterlandes Besten, auch der sehr bedrangt und exponirten Ständen consolation allergnädigst geruhen möchten die vorgeschlagene Excitatoria bald möglichst ergehen, diesen auch einrücken zu lassen, daß ein jeder Stand seine beschehene Zahlung durch genugsame Qvittungen oder zu passiren erkandte Rechnung, in 4. Monath Zeit hier zu Regenspurg dociren solle, allermassen sonsten denen willigen Ständen zu schwer fallen müste, den Last dieses gemeinsam declarirten Kriegs zu Ihr und Ihrer Landen total ruin allein zu tragen, andere aber davon durch eigenmächtige in obangezogenen Reichs-Schlüssen verbottene Exemtion verworffene Ausflucht und Entschuldigungen befreyet zu seyn. Was aber die von Käyserlicher Majestät zeitlich ad loca operationum complet, der Kriegs-Declaration und Reichs-Schlüssen gemäß, zu stellen begehrte Reichs-Mannschaffts-Contingentia und Zahlung einer neuen Million Gulden zur Operations-Cassa belanget, darüber würde man ehestens gefast seyn, Käyserl. Majestät das allerunterthänigste Gutachten förderlichst zu erstatten. Signatum Regenspurg den 11. Martii 1712.

(L.S.) Churfl. Mäyntz. Cantzley.

Austheilung der vom gesamten Reich verwilligten 300000 fl. in die 10. Reichs-Creyße, zum Schluß vom 12. Octobris 1707. item anderweiten Reichs-Schluß vom 6. Junii 1710. gehörig.

	fl.	kr.	dl.
Chur-Rhein -	21130.	51.	2.
Ober-Sachsen - -	31271.	58.	5.
Oesterreich - -	61278.	4.	2.
Burgund -	31271.	58.	5.
Francken - -	22696.	47.	6.
Bayern - -	18252.	9.	-
Schwaben -	31271.	58.	5.
Ober-Rhein - -	20282.	14.	5.
Westphalen -	31271.	58.	5.
Nieder-Sachsen -	31271.	58.	5.

Summa 300000. fl. oder 200000. Rthlr.

Repartition oder Austheilung der vom Reich verglichenen Million Reichs-Thaler, zum Reichs-Schluß vom 17. Febr. 1708. gehörig.

	fl.	kr.
Chur-Rhein -	105654.	25.
Ober-Sachsen - -	156360.	15.
Oesterreich - -	306390.	20.
Burgund - -	156360.	15.
Francken - -	113481.	25.
Bayern - - -	91261.	5.
Schwaben -	156360.	15.
Ober-Rhein - -	101411.	30.
Westphalen - -	156360.	15.
Nieder-Sachsen -	156360.	15.

Summa totalis 1500000. fl.

CCLVII.

Conclusum aller dreyer Reichs-Collegien auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg, in materia belli, vom 26. Martii, und publice dictirt den 27. ejusdem 1712. per Moguntinum.

NAchdem man in dem letztern Reichs-Gutachten vom 11. hujus sich vorbehalten, Ihrer Käyserl. und Catholischen Majestät über Dero jüngsthin den 11. Febr. per Dictaturam publicam communicirte Käyserliche Commissions-Decret ein ferneres allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten, und zu diesem Ende solches reassumirt, und dabey vorgetragen, was gestalten Se. Käyserliche und Catholische Majestät zu dem bevorstehenden Feld-Zug, umb einen beständigen, allerseits reputirlichen Frieden zu erlangen, nicht allein über und neben Dero in Italien und Hispanien haltenden Trouppen, am Obern-Rhein, oder wo es sonsten des gemeinen Wesens Dienst erforderte, noch ferner bey 30000. Mann stellen, sondern auch an bewilligenden Geldern zur Operations-Cassa Ihre quotas getreulich beytragen wolten, hingegen zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs das allergnädigste feste Vertrauen gesetzet hätten, sie würden auch der gemeinen Sache und Vaterland zum besten Ihre Reichs-Contingentien wo nicht vermehren, doch in completen Stand zeitlich stellen, mit nöthigen Magazinen, auch die Armée mit der erforderlichen Artillerie versehen, und einen Geld-Beytrag von etwa anfänglich einer Million Gulden verwilligen: So ist dieses seiner Wichtigkeit nach in gehörige reiffe Berathschlagung gezogen, und dafür gehalten, daß Ihro Käyserliche und Catholische Majestät förderist der schuldigst allerunterthänigste Danck von Reichs wegen zu erstatten, daß dieselbe bey angetretener Dero glorwürdigsten Käyserlichen Regierung zu des Reichs Aufnehmen und Sicherheit, auch glücklicher Ausführung gegenwärtigen Kriegs Dero Armée so mercklich vermehren, und Ihre Geld-Quotas zur Operations-Cassa allen Ständen des Reichs zum höchst-ruhmwürdigsten Beyspiel allergnädigst erlegen zu lassen belieben wollen: Sodann in allen dreyen Reichs-Collegiis beschlossen, daß, gleichwie in vielen nach und nach diesem Krieg hindurch errichteten und ratificirten Reichs-Schlüssen, sonderlich denen vom 13. December 1702. 11. Martii 1704. 4. April 1705. 25. Martii und 17. Junii 1708. 7. Junii 1709. und 19. Maji 1710. deutlich und ausführlich versehen und ernstlich verordnet worden, was nach declarirtem Krieg ein jeder Creyß und darinn gesessener Stand des Reichs ohne Unterscheid, ohne Exemption, Vertretung, Separation, Assignation, mit Geld oder Quartier, und vorgeschützte, aber verworffene Ausflucht an Mannschafft nach damahliger Repartition, Proviant, Ammunition, Magazin, Schiff-Brücken, March-Commissariat, Fuhrwerck, respective stellen, præstiren, auf- und einrichten, auch unterhalten, und wie unter solchen keine in anderem Sold oder Subsidien stehende Mannschafft für Reichs-Contingentien passiren, auch an andern Orthen nicht, als am Ober-Rhein, oder wo nach genommenen Concert mit der Generalität und Alliirten es beliebet würde, bey eines jeden Creysses Corpo, wo dergleichen vorhanden, und unter dessen Creyß Generalen Commando, jedoch denen Kriegs-Regeln gemäß, militiren, diejenige Stände des Reichs auch, so ihre Contingentia an Mannschafft und anderen Requisitis und præstandis diesen Krieg hindurch entweder gar nicht, oder nicht complet und völlig gestellt, von ihrer Obligation und nexu & vinculo Societatis & fœderis nicht entlediget oder losgegeben, sondern solcher Rückstand dergestalt von Reichs wegen vorbehalten, daß sothane unterlassene præstationes und Reichs-Rückstände sowohl bey dermahligen Kriegs- als künfftigen Friedens-Zeiten gelegentlich nach denen Reichs-Constitutionen dem Reich zum besten bey denen morosis Statibus beygetrieben werden sollen: Also ist zu Fortsetzung des gegenwärtigen Kriegs, und zu Secundirung Ihrer Käyserlichen und Catholischen Majestät für des gemeinen Wesens Dienst führende mild-väterliche Vorsorge und Intention das zulänglichste Mittel ermessen worden, die vorherige obangeführte Reichs-Schlüsse und deren Innhalt, wie hiemit beschiehet, zu wiederholen, krafft deren die Reichs-Creyße und Stände verbunden bleiben sollen, nach damahliger Repartition und Schlüssen ihre complete Contingentia an Mannschafft, Artillerie, Stücke, Ammunition, Proviant, Fuhr- und Brücken-Werck, Commissariat, March- und Quartier-Wesen, Magazin und andere Requisita, nebst Beobachtung der Kriegs-Disciplin, an dem Obern-Rhein ohne einigen Verzug respective anmarchiren, stellen, auf- und einrichten, verordnen und præstiren zu lassen, daß die operationes in keine Weiß noch Weg gehindert, sondern mehr zu Erlangung eines reputirlichen Friedens zu des Teutschen Vaterlands, und eines jeden Standes des Reichs Frey- und Sicherheit befördert werden können: Und da aus der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden letzteren und vorherigen Schreiben an den Reichs-Convent sehr klärlich vorgestellet worden, daß sie unter ihren Subsidial und in ihrem Sold stehenden Trouppen keine Reichs-Contingentia an Mannschafft hätten, damit sich auch niemand von seinen Reichs-Præstationen zur Reichs-Armée excusiren könte; So würde leicht die Rechnung zu machen seyn, wie hoch und mit was grossen Summen ein oder andern Orths man dem Reich in schweren grossen Rückstand alles solches an Geld angeschlagene zu seinem eigenen Schaden hafften und verbunden bliebe, zu obigem allen aber zugelangen, würde Käyserl. und Cathol. Majestät allerunterthänigst, wie hiemit beschiehet, zu ersuchen seyn, sie allergnädigst geruhen möchten, nachdrückliche Excitatoria an die Creyß-Außschreib-Aembter und mächtige Reichs-Stände ins besonder, bald möglichst ergehen zu lassen, daß sie für sich selbst und andere ihre Reichs- und Creyß-Mit-Stände ihre dermahlige und vorherige schuldige præstationes an Mannschafft und anderen oberwehnten erforderlichen Kriegs-Rüstungen mit denen Rückständen ad loca operationum nach Anweisung der Käyserl. und Reichs-Generalität stellen, anordnen, abtragen, und um so lieber præstiren sollen, als dadurch die Armée verstärcket, eine gute Würckung zu bessern Friedens-Conditionen erhalten, andere unter dem Last fast unterdruckt und ruinirt exponirte Reichs-Creyße und Stände aber in etwas sublevirt, die hohe Alliirte hingegen zu mehrern Beystand im Krieg und Frieden zu des Röm. Reichs Besten animirt werden möchten, inmassen dann zu solchem Absehen allenfalls auch die so offt comminirte Reichs-Constitutions-mäßige Execution gegen die Morosos vorzunehmen, auch der aus ihrer Versäumnuß denen willigeren und exponirten Creyssen und darin gesessenen Ständen zustossende Schaden und Unglück zu ersetzen, und diesen ihnen bey Käys. Maj. dem gesamten Reich, denen hohen Alliirten und der werthen posteritât zur Verantwortung zu überlassen. Ihre Käyserl. und Cathol. Majestät wären benebenst in schuldigstem respect auch, wie hiemit beschiehet, zu ersuchen, sie allergnädigst belieben möchten, über alles dieses bey denen mächtigern Ständen des Reichs ihre allerhöchste Autorität mittelst dienstsamer Vorstellung zu interponiren, und diese dadurch ihren lobwürdigstem Exempel gemäß zur Nachfolge zu vermögen, gestalten dann das feste Vertrauen unter einander bliebe, diese præstationes würde kein Stand des Reichs sich zuwider seyn lassen können, wann bey einem jeden die Liebe des Vaterlands, und dessen, auch eines jeden eigene künfftige bessere Conservation denen K. Maj. und dem Reich geleisteten Pflichten nach, erwogen werden wolten, gegen welche Obligation so viele grosse Reichs-Lande hin und wieder reichlich genossen würden. Und weilen sonsten ohne Geld-Mittel der Krieg nicht könte prosequirt werden, so wäre von Ihro Käys. und Catholischen Majestät zur Operations-Cassa allergnädigst in Vorschlag gebrachte Million Gulden folgender massen zu bewilligen, daß diese

(1. Eine durchgehends gleiche Præstation, von welcher keinem Stand des Reichs unter einigerley Vorwand oder Entschuldigung sich zu eximiren erlaubt seyn solle.

(2. Daß die vermög ratificirten Reichs-Schlusses vom 6. Junii 1710. festgestellte Zahlungs-Ordnung sowohl bey damahlig bewilligten 300000. fl. als jetzo beliebter Million fl. behörend und wohl zu beobachten, wobey

(3. Nicht allein zu bedingen und vorzubehalten, daß dasjenige, was ein oder anderer Stand des Reichs vermög Concluſi Trium Collegiorum vom 11. hujus nach vorgangener liquidation bey allhiesigem Reichs-Convent rechtmäßig zu compensiren haben möchte, sowohl an denen alten Rückständen (worunter die letztere verwilligte 300000. fl. nicht mit zu verstehen, weiln solche baar ohne Abzug bezahlt zu werden feyerlich ausbedungen worden) als der auffs neu bewilligten Million Gulden, abzuziehen gestattet werden solle, sondern daß auch

(4. Uber die schon gezahlt und künfftig noch zahlende Gelder von denenjenigen, welche solche eingenommen, oder noch einnehmen werden, dem Reich behörige Rechnung abgestattet, immittelst aber mit Abzahlung der Rückstände, nahmentlich an denen bekandten Philippsburger 6. Römer Monathen, der Million Reichs-Thaler, deren zu zweymahlen verwilligten 300000. fl. von denen Morosis nach Inhalt obgemelten Reichs-Gutachtens vom 11. hujus, mit der neuen Million fl. aber also und dergestalt fortgefahren werde, daß 4. Wochen nach eingelangter Käys. allergnädigsten Ratification gegenwärtigen Reichs-Gutachtens Drittel davon, wann dieses eingangen, oder gestalten Sachen nach die compensatio in compensandis richtig befunden worden, innerhalb 14. Tagen darauff das an-

dere Drittel, und sofort das Dritte in gleicher Frist deß Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt zu bezahen, von dieser aber anderer Gestalten nicht, als unter der vormahls beschehenen Anweisung und Reichs-Instruction, die Gelder zu verwenden und auszugeben, von derselben aber Postäglich anhero zu berichten wäre, von welchen Ständen deß Reichs, auch was und wie viel von jeglichem sowohl auff die Rückstände, als die neue bewilligte Million fl. abgetragen werde. Und könnten die von denen hohen Alliirten an das Reich erlassene Schreiben nach diesem und des vorigen Reichs-Schlusses Inhalt gebührend beantwortet, des Herrn Hertzogen von Württemberg Durchl. als dermahln commandirenden Generaln, auch hiervon Nachricht ertheilt werden. Signatum Regenspurg, den 26. Martii 1712.

(L.S.) Churfl. Mäyntzische Cantzley.

CCLVIII.

Käyserl. Commissions-Decret, die Wiedervornehmung der perpetuirlichen Capitulation betreffend, Dict. Regenspurg den 27. Martii 1712.

VOn wegen der Röm. Käys. Majestät unsers allergnädigsten Herrn, wird durch dero würcklich geheimbden Rath, und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarium, den Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der H. Röm. Kirchen tit. St. Sylvestri, Priestern, Cardinaln von Lamberg, Germaniæ Protectorem, Bischoffen und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau ꝛc. dem Hochlöbl. Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio unverhalten, welcher massen allerhöchst erwehnte Ihro Käys. Maj. sich referiren lassen, was auff Verordnung weyland der in GOtt glorwürdigst letzt-verblichenen Röm. Käys. Maj. sub signato 5. Septembr. 1707. in materia perpetuæ Capitulationis an dasselbe, und mittelst dessen an das versammlete Reich per Decretum Commissionis gelanget ist, und zeither nicht ohne Frucht allda verhandelt, doch auff das erwünschte völlige Orth noch nicht gebracht worden. In Erwegung dann, wie ein vieles und grosses die Erreichung dabey geführter Reichs-Väterlicher Intention zu der so hochnöthigen guten Verständniß und Einmüthigkeit in dem innerlichen Wohlstande des Reichs beytragen und dienen kan, auch in Erinnerung wessen Ih. Käys. Maj. sich ohnlängst zu Franckfurt vor der Käys. Crönung, Art. 30. Capitulationis anheischig gemacht, werden dieselbe allergnädigst gerne vernehmen und sehen, wann das Werck nunmehro wieder Reichs-gemeinlich zur Hand genommen, und zu einem dem wertheſten Vaterland unzweiffentlich heilsamen Schluß befördert werde. Ihro Käys. Maj. versehen sich allergnädigst, vorwohlermeldtes Reichs-Directorium werde solchem recht zu thun wissen: womit Eingangs höchst ernannte Ihro Hochfürstliche Eminenz demselben mit freundlich geneigtem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 26. Martii des 1712. Jahres.

(L.S.) Johann Philip, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

CCLIX.

Käyserl. Commissions-Decret, betreffend die erstere Käys. allergnädigste Ratification, welche von Ihrer Käys. Majest. Carl dem VI. seit Dero glorwürdigst angetretener Käys. Regierung, über die in materia Belli am 11. und 26. Martii 1712. allerunterthänigst abgegebene Reichs-Gutachten geschehen, publice dictirt Regenspurg den 21. Aprilis 1712. per Moguntinum.

DEr Röm. Käyserl. Majestät, unsers allergnädigsten Käysers und Herrns, würcklicher geheimer Rath und bey noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Tag bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Tit. Sci Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischoff und deß H. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. ꝛc. Lässet der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit unverhalten, welchermassen allerhöchstermelte Ihre Käys. Majest. sich die vom 11. und 26. Martii jüngsthin in materia Bellica ergangene Reichs-Gutachten allerunterthänigst vortragen lassen, ü des mehrern daraus vernommen, was gestalten Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs in deren Erstern vom besagten 11. Monaths dafür gehalten und geschlossen, daß krafft währenden diesen Krieg hindurch gemachter und von weyland Dero in GOtt seligst ruhenden Herrn

Hrn. Vaters und Hrn. Bruders Käys. Maj. M. glorwürdigsten Andenckens ratificirter Reichs-Schlüsse nicht nur die anfänglich zu Reparir- und Unterhaltung der Vestung Philippsburg verwilligte 6. Römer-Manath, sondern auch die zur Operations-Cassa vorhero und nachgehends, also zu zweyenmahlen beliebte 300000. fl. sodann eine Million Reichs-Thaler, von denen Morosis nach Verfliessung des nochmahl bestimmten 4. Wöchigen Termins, von Zeit Dero Käys. Ratification unzurechnen, per Executionem einzubringen seyen: In dem anderweitigen Concluso, als vom 26. Mertz, aber gut befunden worden, daß vermög allerseits Anno 1702. errichteter und von weyland allerhöchstbesagter J. Käys. Maj. M. genehm gehaltenen Reichs-Schlüssen die Reichs-Creyß- und Stände verbunden seyn sollen, nach damahliger Repartition und Schlüssen ihre complete Contingentia an Mannschafft, Artillerie, Munition, Proviant, Fuhr- und Brücken-Wercke, Magazinen und andere Requisita an dem Ober-Rhein ohne einigen Verzug und Exemption, ad loca Operationum respective anmarchiren und stellen zu lassen, damit die Operationes in keine Weise noch Wege gehindert, sondern mehr zu Erlangung eines reputirlichen Friedens befördert werden können, und zu solchem Absehen allenfalls auch die comminirte Reichs-Constitutions-mäßige Execution gegen die Säumige vorzukehren seye: Sodann, daß die von Ihrer Käys. Maj. zur Operations-Cassa in Vorschlag gebrachte und vom Reich durch ermeltes Gutachten verwilligte Million Gulden in denen bestimmten 3. Terminen nach erfolgter allergnädigsten Genehmhaltung in Dero und des H. Reichs Stadt Franckfurth abgeführet, denen Ständen jedoch, welche erweißlich etwas zu compensiren haben möchten, sowohl von denen alten Rückständen (die letzt bewilligte 300000. fl. ausgenommen) als der auffs neu ausgeworffenen Million Gulden abzuziehen gestattet werden solle; Und endlich, was Ihre Käys. Maj. in ein und andern für Excitatoria an die Creyß-Ausschreib-Aembter und Potentiores im Reich ergehen zu lassen geruhen möchten.

Wie nun Ihre Käyserl. Maj. von Anbegin der Käyserl. Zweiffels ohne aus Vorsicht GOttes, als welcher die irrdische Cronen und Scepter nach seinem H. Willen ausgetheilet, auff dieselbe gekommener Regierung nichts mehrers zu Hertzen nehmen, als daß das vormahln in so hohen Ruhm, Vermögen und Ansehen gestandene Röm. Reich, so viel möglich, wieder empor und beygebracht werde, was demselben und dessen getreuen Ständen von der Feindlichen Cron Franckreich durch so viele unrechtmäßige Kriege mit erschröcklicher Vergiessung so vielen Christen-Bluts gegen die Göttund Weltliche Rechte gewaltsamer Weise entrissen worden; Also gereichet Ihrer Käyserl. Maj. zu besonderem allergnädigsten Wohlgefallen, daß der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte bey Berathschlag- und Schliessung vorgedachter Reichs-Gutachten ein gleichmäßiges Absehen vor Augen gehabt, und den Nothstand sambt der Gefährlichkeit, worinnen das Teutsche Vaterland stecket, und durch was Mittel dasselbe zu retten, selbst vernünfftig erkennet, und Ihrer K. Maj. Gutachtlich gehorsambst an die Hand gegeben haben: Dieselbe lassen dahero gedachte Reichs-Gutachten, welche sie in allen ihren Umbständen und besondern Rathschlägen wohl betrachtet, dahin und in solcher Zuversicht ratificiren, und ratificiren sie hiemit allergnädigst, daß keiner der getreuen Reichs-Stände aus einigen dessen Worten eine Entschuldigung oder Anlaß zur Verzögerung hernehmen, sondern vielmehr jeder derselben sich bey eiffern werde, der Erste zu seyn, welcher zu baldiger Erreichung des durch sothane Gutachten intendirenden heilsamen Zwecks das Seinige aufs schleunigste wie es die Zeit und andringende Nothdurfft zum Feld-Zug erheischet, beytrage, immassen, da einer auff den andern mit seinen præstandis warten wolte, und die Compensationes erst untersuchet werden solten, die kostbahreste Zeit und alle durch eine hurtige Verfassung mit Göttlichem Beystand sonst zu hoffen stehende Vortheile aus Handen gehen würden. Ihre Käys. Maj. wünschen und getrösten sich auch, es werde solches alles sich so viel besser zeigen, und das Werck einen so viel eifferigern Trieb überkommen, als sonsten in ersagte Reichs-Gutachten ein und anderes wörtlich eingeflossen, so bey denen hohen Bunds-Genossen eine abermahlig üble Ausdeutung und Unwillen erwecken, man dannenhero solcher Gestalt von Seiten des Vaterlandes deren Beystandes bey denen Friedens-Tractaten wenig zu getrösten haben dörffte, wo nicht bald die That ein anders darthut, welcher Ursach dann Ihre Käys. Maj. allergnädigst gerne sehen würden, daß sich hierunter kein Stand etwas zu Schulden und Verantwortung kommen lasse, die compensationes auch auff eine bequemere Zeit verschoben, oder wenigst auff die alte Rückstände allein verwiesen, die neu-verwilligte Million Gulden aber ohne eintzige Ausnahm oder Abzug in oder noch vor denen bestimmten Zahlungs-Fristen in Dero und des Hei igen Reichs Stadt Franckfurt baar erleget, und durch die compensationes nicht gehindert würde, indeme doch ohne Geld nichts Fruchtbarliches unternommen werden könte. Dann gleichwie Ihre Käys. Maj. ohngeachtet sie eine zahlreiche Mannschafft nach denen Niederlanden auff ihre Kosten abschicken, und neben nahmhaffter Verstärckung deroselben Miliz am Ober-Rhein die Verpflegung der 4. supernumerari Fränckischen Creyß-Regimenter aus ihren Magazinen wiederumben übernommen, und dieserhalben auch sonsten zu compensiren hätten, solches dennoch dismahl, weiln es anietzo gantz und gar nicht die rechte Zeit darzu, sondern es, umb denen feindlichen machinationen vorzukommen, mithin um die Rettung des Vaterlands zu thun ist, auff die Seite setzen, und die Zahlungs-Ordnung so wenig, als den ersten Termin zur Entrichtung der neuen verwilligten Million Gulden abwarten, sondern zu Gewinnung der Zeit ihren Antheil, jedoch ohne præjudiz ihrer Freyheiten, des Herrn Hertzogen zu Wirtemberg Hochfürstl. Durchl. (als welche in Abwesenheit Dero Käys. General-Lieutenants des Herrn Printzens

von

von Savoyen Hochfürstlichen Durchl. das Ober-Commando über die Käyserl. und Reichs-Armada am Obern-Rhein dermahlen führen) zu Behuff und Bestreittung der anfänglich nothwendigsten Ausgaben unverzüglich baar erlegen lassen wollen/ worzu Ihre Käys. Maj. das Behörige allschon verordnet haben; Also leben auch dieselbe der allergnädigsten Hoffnung und Zuversicht/ daß die Reichs- und Creyß-Stände/ insonderheit die Mächtigere/ solchem Dero Käys. Exempel folgen/ und ihr Quantum ungesäumbt entweder nach gedachter Stadt Franckfurt zur Operations-Cassa, oder geraden Wegs an höchstgedachte Jh. Hochfürstliche Durchl. zu Württemberg liefern lassen werden/ zu deren Ihre Käys. Maj. das allergnädigste Vertrauen haben/ daß/ gleichwie dieselbe das Commando der Armada zu Käyserl. und des Reichs Diensten getreulich und patriotisch ferner führen; Also auch die Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu handen reichende Operations-Gelder zu deme/ worzu selbe gewidmet/ wohl und nützlich anwenden werden. Ubrigens/ und so viel die verlangte Excitatoria anbetrifft/ wollen Ihre K. Maj. von dem versambleten Reich einen füglichern und zulänglichern Modum erwarte/ wie von denen saumseligen Reichs-Mit-Gliedern so geschwind/ als es die Zeit und Bedürfftigkeit erfordert/ die Rückstände durch die Execution beyzutreiben seyn/ damit auf solche Excitatoria etwas mehrers als auff die etwa bisher/ obgleich sehr ernst- und nachdrücklich erlassene gesehen/ und geachtet werden möge. Inzwischen wird hoffentlich nichts destoweniger ein jeder getreuer Reichs-Stand/ sonderlich diejenige/ welche durch ihre Bevollmächtigte die Conclusa Imperii zu berathschlagen und mit zu machen geholffen haben/ nach gegenwärtiger Ratification gedachter Gutachten/ unerwartet anderweiter disfalls überflüßiger Excitatorien/ das Seinige/ worzu er verbunden/ willig und rechtschaffen præstiren/ auch von Reichs wegen fest darauff gehalten werden/ daß ohne sämbtlicher Collegiorum gnugsame Erkäntnuß und Gutbefindung nach nunmehro erfolgter Ratification niemand/ wer der auch seye/ erlaubt und zugegeben werde/ sich von seinen Reichs-Schlußmäßigen schuldigen præstandis unter einigem prætext zu entziehen. Eingangs höchsternannte des Käys. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz haben auch diesem allen annoch anzurücken/ was massen offt-allerhöchstgedachte Jh. Käys. Maj. des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände inmittelst dieser dero Ratification nochmahln angelegentlichst ersuchen und ermahnen/ daß sie Dero und des nothleidenden Vaterlandes/ auch derer übrigen Alliirten zu ihnen gestellten Vertrauen und wiederholten Instanzien gemäß dem Reich und dessen der feindlichen Gefahr exponirten Ständen die hülffliche Hand unweigerlich biethen/ und dadurch die übrige/ welche sonsten allen ihren Beytrag für unkräfftig/ vergeblich und verlohren achten müssen/ zu fernerer Concurrenz und Standhafftigkeit aufmuntern wollen. Womit Jh. Hochfürstl. Eminenz Dero Churfürsten/ Fürsten und Stände Räthen/ Bottschafften und Gesandten mit freundlich geneigt und gnädigen Willen wohl beygethan beharren. Signatum Regenspurg den 21. Tag Aprilis des 1712. Jahrs.

Johann Philipp/ Cardinal von Lamberg/ Bischoff und Fürst zu Passau.
(L. S.)

CCLX.

Käyserl. Commissions-Decret, die schleunigere Expedition derer Reichs-Gutachten in Comitiis betreffend/ publice dictirt/ Regenspurg den 26. Augusti 1712. per Moguntinum.

DEr Röm. Käys. Maj. unsers allergnädigsten Herrns würcklicher geheimbder Rath/ und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlichster Principal-Commissarius, der Hochwürdigst/ Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johann Philipp/ der H. Röm. Kirchen tit. St. Sylvestri Priester Cardinal von Lamberg/ Germaniæ Protector, Bischoff/ des H. Röm. Reichs Fürst zu Passau/ lassen der Churf. Fürsten und Stände des Reichs allhier versamleten vortrefflichen Räthen/ Bottschafften und Gesandten unverhalten/ welcher massen allerhöchsternannt Jh. K. M. aus dem langsamen Lauff allhiesiger Sachen ungerne abgenomen/ daß über verschiedene/ sonderheitlich diejenige Materien/ welche sie aus wohlgemeinter Reichs-Väterlicher Sorgfalt für des wertheſten Teutschen Vaterlandes Beste/ mittelst gewöhnlicher K. Commissions-Decreten anhero nach und nach bringen/ und darüber der Churf. und Stände Räthige Gutachten allergnädigst begehren lassen/ bißhero nicht mit allem wohlmöglichen Eiffer und Fortgang gerathschlaget/ weniger etwas darinnen geschlossen worde. Wann nun Ihre K. Maj. hierüber der Nothdurfft erachtet/ der Reichs-Versamlung mittelst eines Commissions-Decrets die nachdrückſame Erinner- und Anmahnung thun zu lassen/ damit noch alle rückständige Materien wohl/ und wie zumalen bey gegenwärtigen Welt-läufften/ deren Behuff und Noth keinen Auffschub oder einschüchtiges Nachsehen gestattet/ des Röm. Reichs Hoheit/ Ehre uñ Wohlstand aber erheischet/ in Bezeigung guter Einmüthigkeit/ und rechten wahren gegen einander hegenden Vertrauen ausgemacht/ und deroselben die darüber erwartende allerunterthänigste Gutachten zu Dero Käys. Genehmhaltung bald eingesendet werden mögen; Als haben solch allergnädigster Käys. Verordnung höchstermelt Ihro Hochfürstl. Eminenz hiemit allerunterthänigst nachkommen wollen/ anbey wohlernannt der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs Räthen/ Bottschafften und Gesandten/ mit freundlich geneigt und gnädigen Willen wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 25. Tag Augusti des 1712. Jahres.

Johann Philipp/ Cardinal von Lamberg/ Bischoff und Fürst zu Passau.
(L. S.)

Anhang
Zu der
CONTINVATION
Des
PARTIS GENERALIS.

I. Absatz.

Dieser und die zwey nachfolgende Absätze halten dasjenige in sich / was vor der Wahl und bey der Crönung derer drey letzten Käyser / Leopoldi, Josephi und Caroli VI. ausgefertiget worden / und zwar:

Vor der Wahl und bey der Crönung Käysers Leopoldi.

I.

Policey- und Tax-Ordnung / wie solche von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / in Krafft dero tragenden des H. Römischen Reichs Ertz-Marschall-Ampts / auf dem zu Franckfurt am Mäyn angestellten Königl. Wahl-Tag / Dienstags den 8. Junii 1658. publiciret worden.

ALs nach tödlichem Abgang des weiland Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand des Dritten / erwehlten Röm. Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien, Croatien / und Sclavonien ꝛc. Königs / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Hertzogens zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Grafens zu Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrns / Glorwürdigsten Andenckens / die Hochwürdigsten / Durchl. und Hochgebohrnen des H. Röm. Reichs Churfürsten / auf den allhier zu Franckfurt am Mäyn / nach Anleitung der Güldenen Bull angestellten und ausgeschriebenen Wahl-Tag / die meisten in selbst Churfürstlicher Person / die andern und Abwesenden aber durch Ihre ansehenliche und fürtreffliche gevollmächtigte Gesandten erschienen und zusammen kommen / hat der Durchl. Fürst und Herr / Herr Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafe zu Magdeburg / Grafe zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein ꝛc. in tragenden des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall-Ampt / seine förderſame Sorgfalt sobald dahin gerichtet / wie allenthalben gute Verfügung und Anstalt gemachet / auch ein billigmäßiger Tax über die Logierung / Zehrungen und Stallungen gesetzet / und so viel möglichst / allen schädlichen Unordnungen und Mißbräuchen vorgebauet werde; gestalt Sr. Churfürstliche Durchl. die Ihrigen dem Herkommen nach mit dem Reichs Erb-Marschall und E. E. Raths allhier Abgeordneten zusammen sitzen / sich über eins und anders nothdürfftig vernehmen / und darauf nachfolgende Ordnungen abfassen und publiciren lassen.

I.

Männiglich soll sich friedlich und bescheidentlich halten.

Es sollen alle diejenige / so zu diesem Wahl- und darauf folgenden Crönungs-Tag erfordert seynd / auch die / so unerfordert denselben besuchen / oder sonst hieher kommen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / sampt ihren Dienern und Angehörigen / niemand ausgeschlossen / sich in ihren Herbergen und sonst gegen männiglich friedlich und dermassen unbeschwerlich erzeigen / damit die unter einander keinen Rumor / noch andere unziemliche Händel anfahen / und sonderlich diejenigen / so nicht erfordert / sich mit denen / so zum Tage erfordert seyn / und ihren Dienern / bescheidentlich und ohne Verursachung einiger Klag verhalten / wie dann diese hingegen mit jenen / und insgemein alle und jede / was Nation, Stands und Würden dieselben seynd / resp. ehrerbietig und freundlich einander begegnen / und keiner dem andern wegen der unterschiedlichen Sprachen / Sitten und Kleider / noch einigerley andern / sonderlich Religions- und Glaubens-Sachen willen / weder mit Worten / Schrifften / noch in andere Wege antasten / schelten / schmähen / verachten und verspotten; oder in der Kirchen Ungelegenheit anfangen / noch sonst etwas thätliches einer gegen den andern fürnehmen / oder den Seinigen zu thun gestatten: auch von denen

Wahl- und andern Reichs-Sachen, denen es nicht gebühret, nichts unbedächtlichs discuriren, bey Vermeydung der Straffe, so disfals nach eines jeden Verbrechen fürgenommen werden solle. Ob sich aber einer über den andern einiger Beysachen halber zu beschweren vermeynte, der soll denselben vor seiner ordentlichen Obrigkeit verklagen, und daselbst rechtlichen Bescheides erwarten.

II.

Jedermann soll sich sowol bey Nacht als bey Tage auf den Gassen erbar und stille halten.

Es sollen sich auch alle Gäste und auswärtige Personen und derselben Diener, sowohl bey Nacht als bey Tage, auf den Gassen erbarlich bezeigen, keine Unruhe mit Geschrey und ungewöhnlichem Gepoch oder sonst erregen, zu niemand sich nöthigen, sondern männiglich unverhindert seines Wegs gehen und passiren lassen, des Abends auch zu rechter Zeit, und zum längsten um 10. Uhr in ihre Herbergen und Logiamenter sich begeben, und da jemand Herrn-Dienst oder ander redlichen Geschäfften halber bey Tag in seine Herberg nicht kommen möchte, und also zu Nacht über die Gassen zu gehen, seine Nothdurfft erforderte, der oder dieselben sollen züchtig und gebührlich sich halten, auch nicht ohne Licht gehen, alles bey Vermeydung ernster Straffe.

III.

Von Rumor, Schlägerey und Gefechte.

Ob sich Rumor, Schlägerey und Gefechte erhübe, dafür sich doch ein jedweder alles Fleisses hüten soll, so mögen zwar die nächst beystehenden in Abwesen der Wacht, und ehe dieselbe herzu kommen kan, die Parten scheiden, und von einander bringen, die Wachte aber, so bald die darzu kommet, soll selbige, unbetrachtet einiger Ausrede, als ob sie dieser Jurisdiction oder Gerichts-Zwang nicht unterworffen wären, gefänglichen annehmen, und dem Stadt-Magistrat schleunigst davon Bericht erstatten, welcher die Verbrecher dem Reichs-Marschall solle abfolgen lassen.

IV.

Von Herren-losen Gesindel, Bettlern und herum gehenden siechen Personen.

So sollen auch alle und jede Personen, was Nation oder Standes die seyn, so nicht Herren-Dienst haben, uñ solches bescheinigen können, ingleichen, welche kein Handwerck oder sonsten andere ehrliche Handthierung treiben, wie auch die unzüchtige Weibes-Personen, die unbekandten starcken Bettler, und welche mit vergifften contagiosischen und Erb-Kranckheiten oder andern abscheulichen Leibes-Schäden beflecket und beladen, alsobald nach Verkündigung dieser Ordnung ohne allem Verzug aus der Stadt an dem Graben sich nicht finden uñ betretten lassen: Es soll auch niemands denjenigen, so dieselbe hinaus und abzuschaffen von E. E. Raths wegen hierzu sonderlich verordnet, hinderlich seyn, bey Vermeidung ernstlicher Bestraffung.

V.

Von Verwahrung Feuer und Licht, Unterlassung des Taback-Schmögens, und Abschiessens der Büchsen in der Stadt.

Jedermänniglich soll mit dem Feuer und den Lichtern in den Cammern, Caminen, Küchen und Ställen gute Vorsichtigkeit gebrauchen, auch des Taback-Trinckens, dadurch offtermahls viel Feuers-Brunsten entstanden, sich gäntzlichen enthalten; auch soll, zu mehrer Verhütung Feuers-Gefahr, niemand weder bey Tag oder Nacht innerhalb der Stadt Franckfurt Rinck-Mauer einige grosse oder kleine Büchsen abschiessen, sondern wer damit kurtzweilen oder sich versuchen will, der mag es ausserhalb der Stadt, an den darzu verordneten Orten, da es ohne Schaden und Gefahr geschehen kan, thun, bey Vermeidung ernstlicher Straffe.

VI.

Wie man sich in Feuers-Nöthen halten soll.

Da aber, das doch GOtt gnädiglich verhüten wolle, Feuer auskäme, so soll kein Fremder zulauffen, sondern es sollen diejenigen, welche nach gemeiner Stadt Feuer-Ordnung allhie zum Leschen bestellet seyn, die in Gefahr stehende Häuser zu retten, zu- und eingelassen werden, das Königliche, Chur- und Fürstliche, auch der Abgesandten Hoff-Gesind und Diener aber, sollen sich zu ihren Herren verfügen, und daselbst Gefahr und Schaden abzuwehren, schuldiger massen aufwarten.

VII.

Von Aufzeichnung frembder Personen.

Damit man auch wissen könne, was vor frembde Leute nach und nach herein kommen, soll ein jedweder Thor-Schreiber und Haußwirth, bey welchem ein oder mehr frembde Personen einkommen und eingekehret, nach geschlossenen Thoren, dem Reichs-Marschall, deren Nahmen und Qualität aufgezeichnet, unnachbleiblich übersenden, und ob sie sich allhier auf halten, oder fürter reisen wollen, dabey Meldung thun, und jedesmahl vollkommliche Zettel einschicken.

VIII.

Wie sich die Gäste gegen die Wirthe, und die Wirthe gegen die Gäste verhalten sollen.

Es

Es soll kein Gast, was Würdens, Stands oder Wesens er sey, seinen Wirth, bey dem er herberget, dergleichen auch der Wirth den Gast, einigerley Weiß nicht beschweren, noch beleidigen, und sonderlich der Gast, weder Fütterung, Heu, Holtz, noch sonst etwas, wider seines Wirths Willen und ohne vorhergehende Vergleichung und richtige Bezahlung eines jeden Werths, darum sie sich verglichen, fordern oder nehmen, sondern ein jeder das Seinige, so er also fordern und nehmen will, alsobald zu des Verkauffers billichen Vergnügen bezahlen, wer aber hierwider handeln würde, der soll nach Befindung seines Verbrechens, ernstlich darum gestrafft werden.

IX.

Von offenen Wirths-Häusern und Mahlzeiten.

Welcher Wirth oder offener Gasthalter in einer Mahlzeit zu zweyen Trachten, jede zu vier oder fünff guten Gerichten von Rindern, Kälbern, Hünern, oder dergleichen, wie auch Fische und Gebratens, und dabey Gemüß, Käse und Obst speiset, und genüglich Getränckе an Wein und Bier giebet, mag von einer Person, so derselben achte seynd, zehen Batzen nehmen, da aber bey dergleichen Speisung nur Bier zum Getränckе gereichet würde, soll von einer Person mehr nicht als sechs Batzen gefordert werden: Wolte auch ein Gast nur eine truckene Mahlzeit, und darbey kein Getränck haben, mag er sich deswegen insonderheit mit dem Wirth darum vergleichen, der dann auch der Billigkeit sich halten, und den Gast darwider nicht beschweren soll.

Wofern aber ein Frembder eine Gasterey in seiner Herberge anstellen, andere Gäste darzu einladen, und seinem Belieben nach zu derselben ein mehrers oder geringers aufgetragen und gespeiset haben wolte, soll sich der Gast ebener massen mit seinem Wirth zu vergleichen schuldig seyn.

X.

Morgen-Suppen, Nach- und Schlaff-Trunck.

Gleichen Verstand hat es auch mit den Morgen-Suppen, Nach- und Schlaff-Trunck, wo ein Gast vor sich oder sein Gesinde sich dessen gebrauchen wolte, davor soll er dem Wirth absonderliche Zahlung thun.

XI.

Von Stuben, Cammern, Betten und Läger-Stätten.

Welcher Gast in einer offenen Herberge zehret, von seinem Wirth Futter und Mahl nimmet, und doch keine besondere Stuben und Gemach hätte, sondern allein der gemeinen Gast-Stuben, und seiner Läger-Stätte sich gebrauchete, für solch Läger und Herberge soll er dem Wirth nichts zahlen; So er aber bey der Kost eine besondere Stuben und Gemach haben wolte, deshalben mag er sich mit dem Wirth absonderlich vergleichen.

XII.

Von Logiamentern und Herbergen.

Welcher Gast und Frembder ein Logiament in einem Bürgers-Hauß eingenommen hätte, oder noch einnehmen würde, der soll aus der besten Stuben und Cammer mit zweyen wohl bereiteten Betten wochentlich drey Gülden: aus einer mittelmäßigen Stuben, Cammer und Betten einen Reichsthaler oder zwey und zwantzig und einen halben Batzen, und aus einer Cammer allein mit dem Bette eilff biß zwölff Batzen zahlen, bey welchen Stuben und Cammern auch der Boden, das Vor-Hauß und Küchen, imgleichen Stüle, Tisch und Bäncke mit eingerechnet seyn sollen. Wolte man sich dann der Betten allein gebrauchen, so soll der Wirth sich vor ein Herren-Bett vier Kreutzer, und vor ein Gesinde-Bette zwey Kreutzer jede Nacht bezahlen lassen.

Mit der Königlichen Ungarischen und Böheimischen, und Churfürstl. Officiers und Dienern Qvartieren aber, hat es eine andere Bewandnüß, und wird dem Herkommen nach, sowol der Logiamenter als Stallung halber auf eine leidlichere Vergleichung anzustellen seyn.

XIII.

Von Stallungen und Stall-Miethen.

Welcher Gast bey einem Wirth zehret, und Pferde hat, wofern der Wirth alles Futter an Haber, Heu und Stroh gnüglich dargiebet, der soll dem Wirth für solche Fütterung und Stall-Mieth Tag und Nacht von jedem Pferd sieben Batzen, da aber der Wirth allein Heu und Stroh hergiebet, von jedem Pferd vier Batzen, vor die blosse Stall-Miethe aber, wann der Stand an Rayffen, Krippen und aller Zugehörung tüchtig, einen Batzen, und vor einen geringen einen halben Batzen zahlen.

XIV.

Von Fleisch- Fisch- Brodt- Wein- und Bier-Kauff.

So viel den Fleisch- Fisch- Brodt- Wein- und Bier-Kauff anbelanget, lassen Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. nachdem E. E. Rath berichtet, daß den Metzgern, Fischern und Beckern gewisse Ordnung fürgeschrieben, und die zur Recheney Deputirten darauf zu haltē geordnet, uñ jedes Handwercks geschworne Meister deswegē insonderheit dar-

über vereydet seyn/darob zu halten/ das Fleisch und Fisch/ wie auch Wein und Bier/ so verzapffet werden/ jedesmahl in billigem Werth geschätzet werde/ es bey solchen gefassten Ordnungen für dißmahl bewenden; behalten sich aber ausdrücklich bevor/ wo es die Nothdurfft erfordern würde/ eine absonderliche Taxam mit Zuziehung des Raths Deputirten deshalben dem Herkommen nach aufzurichten.

XV.

Von allerhand Victualien insgemein.

Was an allerhand Victualien auf dem Marck zu feylem Kauff gebracht wird/ als Kapaunen/ Hüner/ Vögel/ Wildprett/ Gänse/ Enten/ Eyer/ Butter/ Käse/ auch Salat und Garten-Werck und dergleichen/ darüber soll der Marck-Meister und sein Adjunctus ihren Pflichten gemäß fleißige und scharffe Aufsicht haben/ daß solche in billigem Werth verkauffet/ und niemand darbey übersetzet werde.

XVI.

Von Verkauffung Habers/ Heu und Stroh.

So viel den Tax des Haber-Kauffs anlanget/ soll das Achtel bis auf anderwertige Verordnung/ wann er von gutem Kern und sonsten ohne Mangel ist/ jetzo um einen Gülden/ das Futter-Stroh/ nemlich sechtzig Bausch ins Logiament geführt/ vor zwantzig Batzen/ und der Centner Heu/ so tüchtig und Kauffmanns-Gut/ vor einen halben Reichsthaler verkaufft/ was aber mit Lasten zu feylem Kauff herein gebracht wird/ gewogen/ und nach advenant des Gewichts bezahlet werden.

XVII.

Vom Holtz-Kauff.

Weil dasjenige Holtz/ so zu Wasser anhero kommet/ jederzeit von E. E. Raths dieser Stadt darzu Verordneten geschätzet wird/ mag es dabey sein Verbleiben haben; was aber an Wald-Holtz zu Lande anhero geführet wird/ davon soll der Stecken guten Büchens um anderthalben Gülden/ Eichens aber um achtzehen Batzen/ wann beydes vier Schuhe lang ist/ verkauffet/ und dem Käuffer vor das Haus oder Logiament gelieffert werden: will jemand einen Wagen voll über Haupt kauffen/ das stehet ihme frey/ und mag sich des Werths mit dem Verkauffer vergleichen.

XVIII.

Vom Vor-Kauff.

Zu besserer Verhütung des schädlichen Vor-Kauffes/ wodurch nicht wenig Theurung zu gewarten/ sollen der Stadt Marck-Meister auf diejenigen/ so sich unterstehen/ die zugeführte Victualien und andere Bedürffnisse auf der Strassen und sonsten fürzukauffen/ und von Stund an allhier wiederum zu verkauffen/ fleißige Aufsicht haben/ solches ihnen sobald verwehren/ und dieselbe zu gebührender Bestraffung anzeigen.

XIX.

Von Beobachtung der special Taxa.

Damit auch obgemeldter massen über die bey dieser Stadt allbereit vorhandene special Ordnungen der Metzger/ Fischer/ Becker/ Wein- und Bier-Verzapffer/ Holtz-Verkauffer und andern/ desto fester gehalten werde/ haben die zu der Recheney Deputirte/ in Erinnerung tragenden Ampts/ wie auch die geschworne Meister in Krafft ihres geleisteten Eyds alle nothdürfftige Fürsehung zu thun/ und fleißige Aufsicht zu tragen/ daß kein Mißbrauch oder Unterschleiff erfolgen möge. So sollen sie auch dem Reichs- und Sr. Churf. Durchl. Ober-Hoff-Marschalln die Taxam von allen Victualien an Speiß-Wahren und Getränckten/ ingleichem von dem Holtz/ so zu Wasser ankommet/ wochentlich communiciren/ damit man sehen könne/ wie der Werth eines oder andern stehet/ fället/ oder aufsteiget/ und dafern nach Befindung etwas erinnert wird/ dasselbe in gebührende Obacht nehmen.

XX.

Von Entscheidung entstandener Irrung zwischen Gästen und Wirthen.

Solten sich auch zwischen den Gästen und Wirthen über einem oder dem andern vorhergesetzten Puncten Irrungen begeben/ so soll des H. Reichs/ wie auch der Churf. Sächs. Ober-Hoff-Marschall/ ein jeder seiner Jurisdiction nach/ mit Zuziehung E. E. Raths allhier/ so offt es die Nothdurfft erfordert/ der Billigkeit und dem Herkommen gemäß/ entscheiden: Was nun dieselbe zwischen den Partheyen handeln und decidiren werden/ dabey soll es sein Verbleiben haben.

XXI.

Von Säuberung der Stadt.

Letzlichen/ soll ein jeder/ er sey Wirth oder Gast/ Infection zu verhüten/ die Zimmer und Gemächer rein und sauber halten/ auch nichts Unsaubers auf das Pflaster und die Gassen schütten oder giessen/ und zum wenigsten alle Wochen zwey mahl den Mist und andere Unsauberkeit aus den Häusern und vom Pflaster hinweg führen lassen/ worüber dann ein ernstes Aufsehen gehalten werden solle.

Dieses alles und jedes nun/ so unterschiedlich hierinnen verfasset und geordnet ist wollen Seine Churfürstl. Durchl. als des H. Reichs Ertz-Marschall/ von jedermänniglich gehorsambst gehalten/ und dergestalt steiff und fest beobachtet wissen/ daß diejenigen/ so demselben in einem oder mehr Puncten zuwider handeln/ nach befundener Ubertrettung Obrigkeitlichen an Gut und Leib ernstlich und unnachläßig/ andern zum Abscheu und Exempel gestrafft werden sollen/ wornach sich ein jeder zu achten/ und vor Schaden zu hüten hat. Und haben höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchl. diese Policey- und Tax-Ordnung mit eignen Händen unterschrieben/ und Dero Churfürstl. Secret fürdrucken/ auch diese zu jedermanns Nachricht publiciren lassen/ zu Franckfurt am Mäyn/ den 8. Monats-Tag Junii, nach JEsu Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt/ im Sechzehen hundert acht und funfftzigsten Jahre.

Johann Georg der Ander/ Churfürst.

II.

Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Franckfurt am Mäyn Anzeige an dero Bürgerschafft und Zugehörige/ wie sie sich bey Leistung des Schirms- und Sicherungs-Eyds verhalten sollen/ vom 11. Junii Anno 1658.

DEmnach der Hochwürdigsten/ Durchleuchtigsten/ des H. Röm. Reichs bey diesem Wahl-Tag/ anwesender Herren Churfürsten/ Churfürstl. Gnaden und Durchleuchten; Auch der Abwesenden höchstansehnlichste Herren Abgesandte und Bothschafften einem Edlen Hochweisen Rath anzeigen lassen/ daß jetzt Ehren-gemeldter ein Edler Hochweiser Rath/ sampt dessen angehöriger Bürgerschafft und Soldatesca/ morgenden Sambstags umb 7. Uhr/ Innhalts und nach Laut der güldenen Bull den darinn begriffenen Protection- und Sicherungs-Eyd leisten und schwören sollen.

Als lässt ob Ehren-gemeldter ein Edler und Hochweiser Rath/ alle und jede dieser Stadt Bürger/ Beysassen/ und alle ihm mit Pflichten Angehörige/ dessen hiermit avisiren und berichten: Darneben ihnen allen/ und einem jeden insonderheit/ ernstlich befehlen/ daß sie morgenden Sambstags/ zu gemeldter Stunde/ auf dem Römer-Berg erscheinen/ und diß Orts anhören und vernehmen/ was ihnen höchstermeldter Herren Churfürsten/ Churfürstl. Gnaden und Durchleuchtigkeiten/ und der Abwesenden höchstansehnliche Abgesandte und Bothschafften/ obgedachten schuldigen Schirm- und Sicherungs-Eyds wegen vorhalten lassen werden/ demselben sich unterthänigst bequemen/ den Eyd gehorsamlich abschwören und leisten/ auch dabey sich aller gebührenden unterthänigsten Reverenz, Ehrerbietung und Bescheidenheit erzeigen und beweisen sollen.

Es lässt auch Ehren-gedachter ein Edler Hochweiser Rath/ alle dieser Stadt Bürger/ Beysassen und Angehörige dahin ernstlich erinnern/ daß sie alle frembde Personen/ so unter höchstermeldter Herren Churfürsten/ Churfürstl. Gnaden und Durchleuchten/ oder dero jetzo allhier noch zur Zeit zu bleiben verstatteten Königl. Gesandschaffen/ der Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs zu dem Deputations-Tag gegenwärtigen Herren Gesandten/ oder auch anderer allhier sich befindlicher Fürstlicher Personen Begleit und Hofstatt nicht begriffen/ noch darzu gehörig seyn/ zwischen hier und nechstem Montag/ selbigen Tag mit eingeschlossen/ bey Sonnenschein abschaffen/ ferner nicht beherbergen/ noch ihnen Unterschleiff geben. Alles bey Vermeydung unnachläßiger/ auch Leibes-Straffe/ deren diejenigen/ so diesem also nicht nachkommen/ zugewarten haben werden. Darnach sich ein jeder zu richten/ und für Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

III.

Schirm- und Sicherungs-Eyd/ welchen Jhro Churfürstliche Gnaden zu Maintz/ im Nahmen aller andern gegenwärtigen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten/ E. E. Rath der Stadt Franckfurt leisten müssen/ de Anno 1658.

IHr Schultheyß/ Bürgermeister und Rath sollet anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Philipsen/ Ertz-Bischoffen zu Maintz/ des heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten/ für sich selbst/ und im Nahmen aller andern gegenwärtigen des H. Röm. Reichs Churfürsten/ beneben der Chur-Bäyer- und Brandenburgischen anhero verordneten vollmächtigten ansehentlichen Räthen/ vor euch selbsten/ und im Nahmen Eurer anbefohlenen gantzen Bürgerschafft/ auch Eures angenommenen Kriegs-Volcks und aller derjenigen/ die in Eurer Verspruchnüß stehen/

stehen / mit Hand-gegebenen Treuen angeloben / und fürter für euch sonderbahr und einen jeden / so unter dem Rath begriffen / und allhier zugegen seynd / mit einem leiblichen Eyde bestätigen / daß ihr alle Churfürsten in gemein / und jeglichen / auch der Abwesenden Gesandten vor Uberfall des andern / ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde / oder sonsten von andern Leuten mit allem ihren Volck / das sie und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandten / in der Zahl der 200. Pferde / und sonsten / die sie nach Innhalt übergebener Fourier-Zettul gen Franckfurt bracht / und in ihrem Comitat haben / mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet / bey denen Pönen und Bussen in der güldenen Bull ausgedruckt / daß ihr auch die gantze Zeit / darinn von der Wahl eines Römischen Königs tractirt oder gehandelt wird / niemand in der Stadt Franckfurt / was Würden / Condition oder Standes der sey / einlassen / oder einiger massen gestatten sollet / die Churfürsten oder ihre Bothschafften und Gewalthabere allein ausgenommen / und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten / oder in ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde / mit dessen Ausfahrt sollt ihr Schultheiß / Burgermeister und Rath / auch andere obbemeldte bey obbestimmten Eyd und Pönen also verfahren / mit Werck verschaffen und ordnen / auf Maaß und Weise / wie es in dem Churfürstlichen Collegio für dißmahl für gut angesehen / geschlossen / und euch allbereit angezeiget worden.

IV.

Des Churfürstlichen Collegii Decretum, wie es Zeit währender Käyserlicher Wahl zu Franckfurt am Mayn / wegen Duldung der fremden und zur Wahl nicht gehörigen Personen / in der Stadt zu halten

de Anno 1658.

DEmnach ein hochlöbliches Churfürstliches Collegium aus bewegenden Ursachen für gut angesehen / daß nach heute Dato beschehener Pflicht-Leistung hiesiger Stadt Franckfurt alle dis Orts sich befindende und zur Wahl nicht gehörige gemeine frembde Personen zwar ausgeschafft / wegen Ihrer Päbstlichen Heiligkeit anwesenden Herrn Nuncii, wie auch der Königlichen Gesandschafften / Fürstlicher Personen / und der Fürstlichen und anderer Stände des Reichs Gesandten und Deputirten aber biß auf des Churfürstlichen Collegii weitere Verordnung / vor dieß mahl nachgesehen / jedoch derentwegen durch den Reichs-Erb-Marschalln / zu hochermeldten anwesenden Päbstlichen Herrn Nuncio, Königlichen Gesandtschafften / Fürstlichen und Reichs-Standes-Personen / und dann der Fürstlichen und andern Ständen des Reichs Gesandten / Deputirten und Abgeordneten / nach Empfahung dieses zu verfügen / und denselben mit mehrerm glimpflich vorzustellen und zu bedeuten / was massen des heiligen Römischen Reichs Fundamental-Gesetze mit sich bringen / daß in allhiesiger Stadt Franckfurt / so lang ein Wahl-Tag wäre / niemand Frembdes / ausser der Churfürsten oder deren Gesandten / und zu ihren Hofhaltungen gehörige Personen / darinnen bleiben sollen / allermassen auch allbereit / wegen unverlängter Ausschaffung deren jetztmahls allhier sich befindender frembder Personen / gehörige Verordnung beschehen / und zwar dann die güldene Bull unter denselben Personen keine Distinction mache / so habe jedoch ein höchstlöbliches Churfürstliches Collegium, aus gewissen Ursachen vor dieses mahl und dergestalt / daß es der güldenen Bull ohne Nachtheil seyn / auch inskünfftig zu keinem Præjuditz noch Consequentz gereichen solle / mit ob hoch- und wohlgedachten der Päbstlichen Heiligkeit / Königlichen / wie auch der Fürsten und Stände Gesandten / und Fürstlichen und Reichs-Standes-Personen / in so weit dispensiren wollen / daß sie biß auf weitere Ansage / in hiesiger Stadt verbleiben / immittelst aber sich gefast machen und halten mögen / auf daß sie / so bald ihnen fernere Ankündigung geschehen wird / denen Fundamental-Reichs-Gesetzen / und alt-üblicher Observantz / sich auch ihres Theils bequemen / und gegen solche Zeit / biß nach verrichteter Wahl / sich ebenmäßig hinaus verfügen / gestalt ein Churfürstliches Collegium aus freundlich und gnädiger Wohlmeynung solches in Zeiten anfügen zu lassen / vor gut angesehen habe. Signatum Franckfurt den 12. (22.) Junii 1658.

(L.S.)
Chur-Päyntzische Cantzley.

V. Des

V.

Des Churfürstlichen Collegii Decretum an die Stadt Franckfurt am Mayn, und andere Reichs-Städte, in welchen Wahl-Täge gehalten werden möchten, wie es wegen der Frembden währender Zeit zu halten,

de Anno 1658.

OBwohl ein hochlöblich Churfürstl. Collegium aus sonderbahren erheblichen Ursachen vor diß mahl hat geschehen lassen / daß sowohl auswärtiger Potentaten und Republiquen Gesandten, Bothschafften und Abgeordneten / als auch andere allerhand Standes personæ publicæ, bey jetzigen währender Capitulations- und andern zu der Wahl gehörigen Deliberationibus, sich allhier in Franckfurt am Mayn aufgehalten / so soll doch solches inskünfftig von niemand / wes Standes oder Würden er sey / in Consequentz gezogen / oder aber wider die güldene Bull / die Churfürstliche Præeminentz / und in diesem Fall zustehenden sonderbahren Rechts / allegirt oder mißgedeutet werden / gestalten denn der Rath / Bürgerschafft und gantze Stadt Franckfurt sowohl / als auch andere Reichs-Städte / bey welchen in entstehenden Fall hinführo Wahl-Täge angestellet und gehalten werden möchten / hiermit alles Ernsts und ausdrücklich bey Vermeidung des derhalb in der güldnen Bull gesetzten Straff und Poen erinnert und verwarnet werden / daß sie inskünfftig / wenn ein Wahl-Tag ausgeschrieben seyn wird / ausserhalb die Herren Churfürsten / und welche sich in deroselben Suiten zu würcklichen Dienst und Aufwartung befinden werden / keine personas publicas, sie seyn wer sie wollen / auswärtige / oder zum heiligen Römischen Reich gehörige / einlassen / noch ihnen bey annahendem Wahl-Termin Aufenthalt verstatten sollen / deme sie allerseits also nachzukommen / und sich vor jetztgedachter Straffe zu hüten wissen werden. Und ist zu mehrer Gewißheit / und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuiret / sondern auch denen vornehmsten Reichs-Städten zu wissen gemacht / auch über dem der Capitulation anzudrücken befohlen worden. So geschehen Franckfurt am Mayn den 27. Junii 1658.

(L.S.)
Churfürstl. Päyntz. Cantzley.

VI.

Decretum eines E. Raths der Stadt Franckfurt am Mayn, wegen derer Frembden, so sich Zeit währender Käyserlichen Wahl aus der Stadt begeben sollen,

de Anno 1658.

DEmnach der Hochwürdigst-Durchleuchtigst / des Heil. Römischen Reichs bey diesem Wahl-Tag / anwesender Herren Churfürsten / Churfürstl. Gnaden und Durchleuchtigkeiten / auch der Abwesenden höchstansehnliche Herren Abgesandte und Bothschafften einem Edlen / Ehrenvesten und Hochweisen Rath gnädigst anzeigen lassen / daß sie nechst kommenden Donnerstag den 8. (18.) dieses Monaths Julii zu der Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Käysers würcklich zu schreiten / und dieselbe vorzunehmen gnädigst entschlossen; Als lässt Ehren-gedachter E. E. Hochweiser Rath / Krafft deren nach Innhalt der güldenen Bull / dem hochlöblichsten Churfürstl. Collegio geleisteter Eydes-Pflichten / alle und jede Frembde / sie seyn auch wer sie wollen / und welche in höchstgedachter Herren Churfürsten Comitat nicht gehörig / dahin ernstlich und nach Befindung / bey Leibs oder anderer Straff erinnern / und denenselben anbefehlen / daß sie sich morgenden Dienstag bey Sonnen-Schein von hinnen hinweg und aus der Stadt begeben / auch kein Bürger oder Beysaß jemanden solcher Frembden bey gleichmäßiger Straff / einigen heimlichen Unterschleiff oder Aufenthalt geben / sondern dieselbe von sich ab- und ausschaffen sollen. Ingleichen soll männiglich sich in Zeit solcher Königl. Wahl auf den Gassen sonsten also still verhalten / daß E. E. Hochweiser Rath gebührende Ahndung vorzunehmen nicht Ursach haben dörffte. Wornach sich ein jeder zu richten / deme also gehorsamlich nachzukommen / und für Straffe sich zu hüten wissen wird.

VII.

Extractus Protocolli des Churfürsten Raths, wegen nicht Beschreibung des H. Röm. Reichs Stadt Cölln zu der Käyserl. Crönung, de Anno 1658.

DEmnach bey einem hochlöbl. Churfürstl. Collegio Burgermeister / Scheffen und Rath des Königl. Stuhls und H. Reichs Stadt Aachen per Memoriale dahin bittlich ein-

eingekommen / dieweil zu der Crönung weyland des Röm. Königs Ferdinandi IV. neben den beeden Städten Aach und Nürnberg (welche die zu solchem Actu gehörige Insignia und Ornamenta beyzubringen haben) auch die Stadt Cölln / wider ausdrückliche Verordnung der güldenen Bull / und das uhralte Herkommen / zu der Stadt Aach mercklichen Præjudiz beschrieben worden / und durch ihre Abgeordnete nicht allein erschienen / sondern auch bey der Mahlzeit an der Städt-Taffel den ersten Sitz zu nehmen sich unterstanden hätte / daß erstgedachte Stadt Cölln zu der jetzt bevorstehenden Crönung nicht möchte beschrieben / oder wenigst zu der Taffel nicht eingeladen / oder da ihr auch solches wider Verhoffen geschehen solte / der Stadt Aach an ihren alt hergebrachten Vorsitz dißfalls nicht præjudicirt / sondern die Stadt Cöllnische Abgeordneten zum Nachsitzen angewiesen werden / und dann solches in reiffe Churfürstl. Collegial-Consultation gezogen und befunden worden / daß bey nechst voriger Crönung die geklagte Beschreibung aus der Käyserl. Reichs-Hoff-Cantzley beschehen. Als ist allen wohl erwogenen Umständen nach / der Schluß dahin ausgefallen / daß des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Graff Kurtzens Excellence im Nahmen des gesammten Churfürstlichen Collegii von dem Chur-Mäyntzischen Directorio zu erinnern sey / in gedachter Käyserl. Reichs-Hoff-Cantzley die gewisse Fürsehung zu thun / damit mehrgedachte Stadt Cölln zu der bevorstehenden Crönung nicht beschrieben werde. Und ist auf Begehren gegenwärtiger Extractus Protocolli ertheilet worden. Franckfurt den 23. Julii Anno 1658.

(L.S.)

IIX.

Der Röm. Käyserl. Maj. würcklichen Geheimen Raths und Obrist-Hof-Marschalls Schein / daß bey dem Actu Coronationis der Stadt Cölln Deputirte vor der Stadt Aachen Abgesandten bey der Käyserl. Mahlzeit an der Städtischen Taffel nicht vorsitzen sollen / de Anno 1658.

Auf gebührendes Ersuchen / Bitten und Anlangen Burgermeister / Scheffen und Rath des Königlichen Stuhls und heiligen Reichs-Stadt Aachen / hab ich ihnen hiemit notificiren / und diesen meines Käyserlichen Amts Schein darüber ertheilen wollen / daß im Nahmen Ihrer Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / und aus dero allergnädigsten Befelch ich der Stadt Cölln Deputirten anzeigen müssen / sich bey dem Actu Coronationis vor der Stadt Aach Abgesandten bey der Käyserl. Mahlzeit an der Städtischen Taffel nicht vorzusetzen / noch an ihrem Vorsitz sie zu hindern / welches der Stadt Cöllnischen Deputirten ich ordentlich intimirt / und in höchst gedacht Ihrer Käyserl. Maj. Nahmen angesagt / worüber auch meine Relation gehörigen Orts abgelegt / und geschehen / daß bemeldter Stadt Cölln Deputirte von besagter Mahlzeit ausgeblieben. Deme zu Uhrkund habe diesen Ambts-Schein mit gewöhnlichen Ambts-Insiegel verfertigen lassen. Geben Franckfurt am Mayn den 8. Monats Augusti Anno 1658.

(L.S.) Der Röm. Käyserl. Maj. würcklich geheimbder Rath und Obrist-Hoff-Marschall (erat subscriptum.)

Heinrich W. Gr. Stahremberg.

* *

II. Absatz.

Vor der Wahl und bey der Crönung Königs Josephi.

IX.

Käysers Leopoldi Schreiben an Chur-Maytz / das Ausschreiben einer Zusammenkunfft zu Augspurg betreffend / vom 25. Junii Anno 1689.

Leopold von GOttes Gnaden / erwählter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Wir stellen ausser allem Zweiffel / Ew. Liebden werden den bedaurlichen Zustand / in welchem das H. Röm. Reich / unser geliebtes Vaterland / von dem Fried-brüchigen Könige in Franckreich ohne die geringste darzu gegebene Ursach / und zwar eben zu der Zeit / als unsere / und anderer getreuen Churfürsten und Ständen

den Christl. Waffen mit dem Erb-Feind dem Türcken / wie noch impegnirt waren / gesetzet / da ein grosser Theil der besten Reichs-Landen mit Brennen / Sengen / Sprengen und allerley unmenschlichen Laster-Thaten zu Boden geleget / dabeneben die Türcken / und unsere noch rebellirende Hungarische Unterthanen durch Alliantzen / Vorschläge / Geld und Volck-Hülffe / aufs neue wider die wertheChristenheit aus lauter Verbitterung aufgehetzet / und mithin wir und das Röm. Reich necessitirt worden / unser allgemeines liebes Vaterland vor beyder ferner wütenden Verfolgungen und rabiosen Landes-Verwüstungen zu erretten / und mit diesen beyden Erb-Feinden den bißherigen Krieg respective zu continuiren / und den andern mit aller unser und des Reichs Macht anzutreten / von selbsten um so viel öffter tieff zu Hertzen gezogen / als sie auch dero Ertz-Stiffts Landen barbarische Devastation gleich andern Churfürsten und Ständen bißhero leider erfahren haben. Nun wird Ew. Lbd. ebenfalls unverborgen seyn / was wir aus Reichs väterl. Obsorg mit unseren eigenen uñ anderen Christl. Reichs-Alliirten Waffen zu Abtreibung des ersten Erb-Feinds / durch die Gnade und Beystand GOttes der gerechten Sache vor tapffere Progressen / und dann auch anjetzo mit sämtlicher Zusammensetzung des gantzen Röm. Reichs / auch Conjunction auswärtiger Potentien / gegen den zweyten nicht weniger grausamen Erb-Feind / auf aller getreuer Churfürsten / Fürsten und Ständen beweglichstes Ansuchen / und hochvernünfftliches Einrathen für Anstalten mit aller eiferigster Vigilantz gemacht haben. Nachdem wir aber noch weiter eine unvermeidentliche Nothdurfft zu seyn befinden / uns mit den sämtlichen Churfürsten / als den vorderisten Reichs-Gliedern / an einem gewissen und sicheren Ort mündlich zu unterreden / was zu Fortsetzung beyder Kriegen zugleich weiters zu beobachten / damit dasjenige / was zu der allgemeinen Wohlfahrt und Securität unumgänglich vonnöthen ist / hernach auch bey noch fürwehrender Reichs-Versammlung zu Regenspurg vorgestellet / und mit Concurrentz aller übriger getreuen Fürsten und Ständen völlig zum Schluß gebracht werden könne.

Als gesinnen wir an Ew. Lbd. als des heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern / hiemit freundgnädiglich / daß sie ihre sämtliche Mit-Churfürsten zu obigem Ende durch gewöhnliche Ausschreiben / und zwar unser und des H. R. Reichs Stadt Augspurg / als den gelegensten und dermahlen sichersten Ort einladen / und weilen dieses höchstwichtige Werck keine lange Moram erleidet / den Termin der Churfürsten Erscheinung in Person / oder durch gnugsam Gevollmächtigte / gegen Ende nechst kommenden Monaths Augusti dergestalt insinuiren wollen daß im Fall dieselbe nicht so bald / und etwann nicht ehender / als gegen Ausgang folgendes Monaths Septembris allda eintreffen könten: Sie wenigstens immittelst / um in Erwartung ihrer persönlichen Dahinkunfft ein und anders abzureden / ihre Gesandte mit gnugsamer Vollmacht dahin abschicken mögen zumahlen wir uns selbsten gegen den 26. jetztbesagten Monaths Augusti allda / geliebt es GOtt / einfinden werden / nicht zweiffelnd / daß wie wir unsere Hofffstadt auf dieser Reise möglichst zu restringiren gesonnen / als auch Ew. Lbd. und dero übrige Mit-Churfürsten / eben dergleichen thun werden / wohl erwogen / daß sonderbahr bey jetzigen betrübten Zeiten aller überflüßiger Aufzug / und andere unnöthige Expensen mehr als jemahln einzuziehen / um selbige sonsten übel angelegende Mittel / zu des bedrängten lieben Vaterlandes Dienst / und dessen desto kräfftiger Rettung anzuwenden seynd. So wir Ew. Lbd. freund-gnädiglich nicht verhalten wollen / versehen uns auch hierüber einer beförderlichen Erklärung / und verbleiben anbey deroselben mit Freundschafft und allem geneigten Willen danckbarlich zu erkennen / und im Guten nimmer zu vergessen / erbietig und geneigt.

X.

Käysers Leopoldi Credentiales vor Dero Ober-Hoff-Qvartiermeister und Hoff-Fouriers an die Stadt Augspurg ergangen / Anno 1689.

Leopold von GOttes Gnaden / erwählter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame liebe Getreue / wir wollen euch gnädigst unverhalten / welcher Gestalt wir zu End künfftigen Monaths Julii, in Begleitung des Allerhöchsten eine kurtze Reise auf Neuburg zu thun / und uns sofort von dar / aus erheblichen das heil. Römische Reich / unser geliebtes Vaterland betreffenden Ursachen / nach unserer und des heiligen Römischen Reichs Stadt Augspurg (allwo sich auch vermuthlich einige Churfürsten befinden werden) zu erheben entschlossen sind.

Wann wir nun zu solchem Ende unsern Rath und Ober-Hof-Qvartiermeister / und des Reichs lieben Getreuen Collmann Göggers von Lewenegg / samt unseren Hof-Fourirern

rern / Paul Heiß und Johann Görtz / zu euch abgeordnet / um für unsere unentbehrlich mitnehmende Hofstadt Qvartier zu machen / und anders ihrem obliegenden Amt und Herkommen gemäß zu handeln; als thun wir euch dessen hiemit erinnern / mit dem gnädigsten Begehren / daß ihr vorgedachten unsern Ober-Hof-Qvartiermeister und Hof-Fourirn in Handl- und Verwaltung berührten ihres Amts / durch Zuordnung guter bescheidener Leute aus eurem Raths-Mittel / so mit ihnen die Logiamenter und Stallung besichtigen / und was darinnen Ungemach / abzutreten / auszuräumen / zu bauen / zu bessern und zuzurichten von nöthen / gute Anweisung thun / zum besten beförderſam und verhülfflich seyn / auch wo sich jemand in Verstattung dessen / so an sich selbsten billich und unvermeidentlich ist / um einigerley Vortheil oder anderer Ursachen willen widersetzlich erzeigen / und der Schuldigkeit verweigern wolte / den oder dieselbe alles Ernstes zur Gebühr anhalten / und sonsten euch gegen mehrbesagten unsern Hof-Qvartiermeister und Fourier der massen bezeigen wollet / damit sie dasjenige / so von uns ihnen anbefohlen / und unsers Käyserlichen Hofs / auch gemeinen Wesens Nothdurfft / zu desto bessern Unterkommen / erheischen wird / ungehindert verrichten / und mit Einlogierung der Unserigen so viel desto besser erfolgen mögen / wie wir dann gnädigst absonderlich verlangen / daß nachdemmahlen wir berichtet werden / daß in euer Stadt sich die wenigste Gelegenheit zur Unterbringung der Pferde befinden solle / und dahero die Noth erfordern dörffte / daß darzu noch einige Stallungen aufgeschlagen werden müssen: Ihr darunter mehrgedachtem unsern Ober-Hof-Qvartiermeister und bey sich habenden Hof-Fourirern / mit möglichsten Vorschub und Herbeyschaffung der Materialien an Hand gehen wollet.

Hieran vollbringet ihr unsern gnädigsten gefälligen Willen / und wir verbleiben euch mit Käyserlicher Gnaden gewogen. Geben in unserer Stadt Wien den 30. Junii Anno 1689. unserer Reiche des Römischen im ein und dreyßigsten / des Hungarischen im fünff und dreyßigsten / und des Böhmischen im drey und dreyßigsten.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graff zu Königsegg.**

Ad Mandatum Sac. Caſ. Majeſtatis proprium

C. F. Consbruch.

XI.

Käysers Leopoldi Propoſition an die sämbtliche Herren Churfürsten des Reichs / darinnen Sie Dero Käyserlichen Printzen / König Joſephum in Hungarn / zum Römischen König vorschlagen / de Anno 1689.

DEr Römischen Käyserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unser allergnädigster Herr ꝛc. lassen denen hier gegenwärtigen / des H. Röm. Reichs Churfürsten / und der Abwesenden gevollmächtigten Bottschafftern und Gesandten / dero reſpective Freund- Vetter- Oheim- und gnädigen Gruß / Käyserl. Huld und Gnade und alles Guts vermelden / und ist denenselben zur Gnüge bekannt / was jetzt allerhöchst gedachte Ihre Käyserl. Maj. aus treu-väterlicher Liebe und Sorgfalt bey Ihro Churfürstlichen Gnd. und Durchl. wegen gegenwärtigen verruckten Zustandes des H. Römischen Reichs / unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation, und Erhebung dessen beständiger Sicherheit und Wohlstandes durch dero an sie abgeschickte Miniſtros, vertraulich vorstellen und suchen lassen: Welcher gestalt auch Ihro Churfürstliche Gnaden und Durchleuchtigkeit / welche Ihrer Käyserlichen Majestät wohlmeynender Repræsentation Beyfall gegeben / und sich gefallen lassen / daß dessentwegen eine Collegial- Versammlung und Deliberation allhier förderſamst angestellet und vorgenommen würde. Gleichwie nun Ihre Käyserl. Majest. zu sonderbahren hohen Gefallen und Conſolation aufgenommen / auch Freund- und Vetter- Oheim- und gnädiglichen Danck hiemit erstatten: Daß zu Folg des von dem Hochwürdigsten Fürsten / Herrn Anſelmo Franciſco, des H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / mit sämtlicher Einwilligung anderer Herren Mit-Churfürsten ausgelassene Convocation- und Einladungs-Schreiben / desgleichen auf dero besonders Neben-Ersuchen / deroselben / auch dem Käyſ. Reich zu Ehren / Nutz und Wohlfahrt / Ihro Churf. Gnd. und Durchl. theils selbsten in eigner hoher Person / zu gegenwärtiger Collegial-

gial-Versammlung gehorsam und gutwillig erschienen / theils aber / daß sie sobald sich einzufinden / verschiedener hochwichtigen Ursachen halber verhindert worden / ihre ansehnliche Räthe Bottschaffter und Gesandten abgefertigt. Also hält Ihro Käyſ. Maj. überflüßig zu seyn / dero Ursachen / welche sie diese Zusammenkunfft zu veranlassen bewogen / weitläufftig anhero zu wiederholen / in mehrerer Erwegung / daß der bedauer- und gefährliche Zustand / in welchem das H. Röm. Reich unser werthes Vaterland / durch die von der Cron Franckreich im letzt-verwichenen Jahr mit Hindansetzung aller Treu / Glaubens / und des allgemeinen natürlich- und Völcker-Rechtes / ohne einige darzu gegebene Ursache / und eben zu der Zeit / da Ihro Käyſ. Maj. annoch gegen den geschwornen Erb-Feind der Christenheit in einen beschwerlichen Krieg tieff verwickelt / und dero Armada sampt einen guten Theil der Alliirten Reichs-Trouppen / in völliger Operation auf 200. Meil von dem Rheinſtrom begriffen waren / ohnvermuthet vorgenommener Fried-brüchicher Invaſion und die mit Sengen und Brennen / Sprengung und Verwüstung gantzer uralten Städt und Gotteshäuser / und Verübung mehr anderer unmenschlichen Grausamkeiten / bishero continuirende Feindseligkeit gesetzet worden / männiglich vor Augen / und dergleichen barbarische unchristliche Devaſtation und Tyranney / theils ihre Churfürstl. Gnd. und Durchl. Churfürstenthum und Landen selbst wiederfahren haben. Nun haben zwar Ihre Käyſ. Maj. gleich wie von Anfang / der Ihro / aus Fürsehung des Allerhöchsten / auch durch ordentliche Wahl dero und des H. Reichs Churfürsten aufgetragene Käyſ. Regierung alle ihre Sorgfalt / Conſilia und Actiones dahin gewendet / damit das H. R. Reich bey dessen Ehr / Hoheit / Würde und so theuer erworbenen Ruhestand erhalten / und deshalben mit denen benachbarten Potentaten und Republiquen / und absonderlich mit der Cron Franckreich / gutes Vernehmen cultiviret / und alles Mißvertrauen / Uneinigkeit / und unnöthige Vergiessung Christlichen Blutes möglichst möchte verhütet werden / also auch in dero abgenöthigten Defenſions-Fällen / dero allerhöchst Käyſ. Amt gemäß / an sich nichts erwinden lassen / sondern nach Ihro und Dero Erb-Landen äusserſten Vermögen / alles eiffrigst vorgekehret / was zu Abtreibung feindlichen Gewalts und Beschützung dero Churfürsten und Ständen des Reichs immer hätte vorträglich seyn können: massen sie dann vor und vorigen Jahrs / so bald sie von den treulosen Frantzösischen Vor- und Einbruch Nachricht bekommen / einen ansehnlichen Theil dero Armada aus Ungarn / ob sie schon daselbst in vollem Sieges-Lauff begriffen gewesen / und gantze Provintzien hätten gewinnen können / mit Hindansetzung so grosser gleichsam in Händen gehabten Vortheil zurücke / und gegen den Rhein mit deroselben gröſten Ungemach und schweren Kosten anmarchiren lassen / allwo auch der Allerhöchste deroselben und der übrig vermöglicher Chur- und Fürsten / welche sich zu ihrem unsterblichen Lob und ihrer Käyſ. Maj. und des Reichs immerwährenden Danck alsobald vor den Riß gestellet / und biß anhero zu der Vertheidigung des Vaterlandes sich so rühmlich mit unternommenen zusammen gesetzten Waffen / bekannter massen / solche ansehnliche Succeſſus verliehen / daß dem Friedbrüchigen Feind zu dessen nicht geringer Confuſion unterschiedliche vornehme Städt und Vestungen wieder aus seiner Gewalt entrissen / und ihren rechtmäßigen Herrn vindiciret worden / welch glücklichen Anfang auch Ihro Käyſ. Maj. unter göttl. Segen und Beystand bis zu Wiederbringung eines allgemeinen / sichern / reputirlichen / beständigen Friedens ferner getrost zu inſistiren / und zu solchem Ende alle ihre und ihrer durch den langwürigen kostbaren Türcken-Krieg erschöpfften getreuen Erb-Königreich und Landen noch übrige Kräfften willig zu conſecriren / und darzusetzen / geneigt sind / in fester Hoffnung / daß Ihro nicht allein gesamte Churfürsten / Fürsten und Stände / ferner darunter getreu und kräfftig an Hand stehen; sondern sich auch immittelst die Ottomannische Pforte zu billigmäßigen und raiſonablen Friedens-Conditionen bequemen / mithin der Orten ein sicherer Rücken gemachet / und dem allgemeinen / nicht weniger grausamen Feind / mit desto mehrerern Nachdruck könte begegnet werden.

Nachdem allen aber eines theils der Erfolg solches Friedens mit denen Türcken / indem sie von der Cron Franckreich durch alle ersinnliche Mittel und Wege zu Fortsetzung des Kriegs angereitzet werden / noch ungewiß / andern Theils aber die feindliche Frantzös. Macht vereiniget / und überaus groß; deren Gräntzen / auch mit so vielen fast unüberwindlichen Fortificationen dergestalt besetzet und befestiget / daß deroselben nicht sobald beyzukommen / vor derer Wegräumung aber kein sicherer beständiger Friede zu hoffen / mithin des Reichs Heyl und Wohlfahrt an einmüthiger Continuation und Ausführung dieses mit so guten Fortgang / als rechtschaffener Ursach angefangenen Kriegs hauptsächlichen gelegen / zu sothaner Continuation und Ausführung aber zuförderſt hochnöthig ist / daß auf die innerliche Sicherheit reflectiret: und sintemalen bey denen

im Reich öffters sich zugetragenen Enderungen sich mehrentheils höchst-schädliche Spält- und Trennungen hervor zu thun pflegen / dahin zu sehen / wie solchen am beständigsten vorgebogen werden möge. So haben mehr allerhöchst gedachte Ihre Käyserl. Maj. eine Nothdurfft zu seyn ermessen / sich mit Ihro Churfürstl. Gnd. und Durchl. als denen vorderisten Reichs-Gliedern / und ihren innersten höchsten und geheimbden Räthen zu unterreden / und von allen dero hochvernünfftige Gedancken zu vernehmen / wie inskünfftig Ihre Maj. und sie / wie auch die übrigen Fürsten und Stände / welche ihro bishero so ansehnlich / tapffer und nützlich beygestanden / den Krieg ferner fortzusetzen / und des innerlichen Ruhestandes versichert bleiben / auch wie allen / sowol des Feindes bösen Anschlägen und Practiquen / als andern im Reich besorgenden Confusion und Unordnungen vorzukommen / oder was sonsten zu Fortsetzung dieses Krieges zu beobachten seyn möge / damit dasjenige / was zu dessen Zweck und allgemeinen Securität und Wohlfahrt nöthig und ersprießlich ist / hernach auch bey dem noch fürwährenden Reichs-Convent zu Regenspurg ferner vorgestellet / mit Concurrentz aller übrigen getreuen Fürsten und Stände völlig zum Schluß gebracht werden möge. Sonderu haben auch denenselben vor allen aus sonderbaren gnädigen Vertrauen zu Gemüth zu führen / keinen Umgang nehmen können / wie es dann Jh. Churfürstl. Gnd. und Durchl. auch vermuthlich selbsten sattsam wahrgenommen haben werden / was massen die von der Cron Franckreich wider das H. R. Reich so offt und vielmahl verübete unverantwortliche Attentata und Friedens-Brüche eintzig und allein aus der unersättlichen Ambition und Hoffnung herrühren / welche sie bis Dato innerhin geheget / die Röm. Königl. Cron entweder durch eine abgenöthigte Wahl / oder aber durch öffentliche Gewalt an sich und an ihr Haus bringen zu können.

Und erhellet solches / um allhier nicht auszuführen / was sowol vor als zeither Ihre Käys. Maj. angetretener Regierung wider dieselbe und dero getreue Churfürsten und Stände unaussetzlich / und bis auf den Nimägischen Frieden machiniret worden / genugsam aus dem / daß / als kaum jetzt gedachter Friedens-Schluß getroffen / und dero Käys. und andere Reichs-Völcker auf guten Glauben zurück gezogen / und theils abgedancket worden / besagte Cron Franckreich bald einen Ort nach dem andern / theils durch Gewalt / theils durch Betrohung / in denen Ober-Rheinischen und Burgundischen Craisen unter allerhand nichtigen Vorwande / an sich gebracht / Jh. Käys. Maj. rebellische Unterthanen / in dem Königreich Hungarn / mit Geld / Officirern / und andern Mitteln fomentiret / endlich auch die gantze entsetzliche Ottomannische Macht ihro und ihren getreuen Erb-Landen auf den Hals gesetzet / und ob sie zwar damahlen zu gleicher Zeit neben dem Türcken öffentl. zu brechen / sich entsehen / dannoch einen grossen Theil ihrer Macht auf denen Reichs-Gräntzen in Bereitschafft gehalten / in gäntzl. Meynung / daß Ihre Käys. Maj. den über feindlichen Gewalt / so doch der Allmächtige gerechte GOtt zu der Feind und deren Anstiffter Schimpff und Confusion anderer / in Gnaden gewendet / unterliegen / mithin Churfürsten und Stände / zu dem König in Franckreich zu recurriren / und von demselben Hülff und Gesetze anzunehmen gezwungen seyn würden / gestalten es dann dieser und keiner andern Ursach zugeschrieben werden kan / warum sie sich kurtz vorher zu Constantinopel durch dero Gesandten so eifferig bemühet / die von Jh. Käys. Maj. ihrem damahls geschickten Internuntio, Graf Albrecht Caprara aufgetragene Negotiation, wegen Verlängerung der Stillstands-Tractaten zu hintertreiben / uñ sich so gar nicht gescheuet / gegen die Republic Venedig zu anten / daß deroselben Bottschaffter bey der Pforten sich gedachten Graf Caprara Verrichtungen annehmen / und secundiren thäte / ingleichen auch kurtz hernach die mit der Cron Pohlen aufgerichtete Allianz zu verhindern / auf alle ersinnliche Wege geflissen gewesen / und nachgehends als man denselben von Seiten des Reichs volle Maaß gegeben / und ihro alles / was sie zeither des Nimmägischen Friedens-Schlusses / durch diese so genannte Reuniones unrechtmäßiger Weise occupiret und dem Reich abgerissen / nach ihrem eigenen Willen auf 20. Jahr völlig abgetreten / ein in Friedens-Zeiten ungewöhnl. Armistitium dem äusserlichen Schein nach eingegangen / doch aber selbiges eben so wenig als andere Tractaten gehalten / sondern nachdem sie ihr wider besser klaren Inhalt abermalig auf unstrittigen Reichs-Boden angelegte Vestungen zur Perfection gebracht / und Ihro Käys. Maj. Armada samt des Reichs Auxiliar-Völcker unterhalb Griechisch-Weissenburg in Operation gewesen / ohnversehens mit Kriegs-Macht in das Reich eingedrungen / die vier Churfürstenthümer und andere Länder am Rhein gantz über einen Hauffen geworffen / und zu selbiger Zeit ihre Ambition und unordentliche Begierde zu der Röm. Cron so wenig verbergen können / daß dero Ministri bey ein oder andern den Herren Churfürsten selbst zu selbiger Zeit den Dauphin vorgeschlagen / und deren Gemüther theils durch ohnzieml. Bedrohung / theils betrügliche Verheissung tentiren dürffen / und weilen nun nicht zu zweiffeln / daß so lang gedachte Cron Franckreich einige Apparentz oder Hoffnung haben kan / zu diesem unbeweglichen vorgesehenen Zweck zu gelangen / sie von ihren heim- und öffentlichen Machinationibus nicht absetzen wird / noch das Reich / absonderlich da sich dessen Vacanz begeben solte / eine beständige Einigkeit / Ruhe und Frieden zu hoffen / hingegen aber je mehr ihr die Hoffnung und Occasion und ihre Intention zu erreichen abgeschnitten / je mehr auch die innerliche Securität und Ruhestand bevestiget wird / und dann Ihre Käys. Maj. bey denen mit allen und jeden Herren Churfürsten darüber ins besonder vor gegenwärtiger Zusammenkunfft gepflogener vertraulicher Communication- und Berathschlagungen befunden / daß sie mit deroselben in dem einer Meynung seyen / daß solches nicht besser geschehen könne / als wann von nun / und bey dero Leb-Zeiten das H. Röm. Reich mit einem Successore, und zwar bey währenden diesen Krieg / da man kein andere Messures mit Franckreich zu halten / als dero feindliche Machinationen möglichst zu unterbrechen / versehen würde / so halten sie dafür / dem H. Reich ersprießlich und fast nöthig zu seyn / daß Ihre Churfürstl. Gnd. und Durchl. und deren Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandte / bey gegenwärtiger Zusammenkunfft vor allen andern Consultationen und Berathschlagungen diesen Punct / wie nehmlich durch eine vornehmende ordentliche Wahl eines Röm. Königs und Ihro Käyserl. Maj. künfftigen Successoris, der Frantzös. Ambition desto mehr der Riegel gesteckt / und des heiligen Reichs Sicherheit befestiget werden möge / in fleißiges Collegial-Nachdencken zu ziehen / ihnen belieben lassen wolten. Ihre Käys. Maj. befinden sich zwar noch bey guten Alter / und GOtt sey Lob / noch bey solchen Leibs- und Gemüths-Kräfften / daß sie nicht nur anietzo / sondern auch dem natürlichen Lauff nach / noch einige Jahr hinaus / der Regierung / verhoffentlich zu dero Churfürsten und Ständen fernerer Vergnügung / vorstehen können; nachdem mahlen aber sie nicht weniger als alle andere Menschen / denen menschlichen Zufällen / und der ungewissen Stund des unvermeidlichen Todes unterworffen / und Ihro sorgfältig zu Gemüth gehet / in was für erschreckliche Confusionen und innerliche Verrückungen / das heil. Röm. Reich gesetzt werden dürffte / wann entweder vor gegenwärtigen geendigten Kriegs-Wesen / oder auch nach demselben / bevorab daß solches nicht nach Wunsch ausschlüge / angesehen in Friedens-Zeiten das Reich gemeiniglich disarmirt / Franckreich hingegen / wie die Experientz zeiget in beständiger starcker Verfassung stehen bleibet / und absonderlich hisce postremis temporibus, das Reich / nachdem sie dero Gräntzen fast bis an desselben innerste Viscera eingerücket / vi & metu in libertate Comitiorum voti & Consilii, auf alle ordentliche Weise unaussprechlich zu hindern trachtet / der Käyserl. Thron ohne einem gewissen Successore zu vaciren kommen solte / allen Falls aber auch mittler Zeit nicht nur Ihro / sondern auch Ihre Churfürstl. Gnd. und Durchl. Befinden nach / die Ruhe und Sicherheit unsers geliebten Vaterlandes uñ gesammter Christenheit / durch Determinirung eines künfftigen Successoris, mercklich befördert und stabiliret / und viele sonst vor Augen stehende Gefährlichkeit und Angelegenheiten von demselben würde abgewendet werden; Massen dann auch dero Vorfahren am Reich zusamt des H. Reichs Fürsten / sich bey dergleichen und wohl geringern Umständen / dieses Weges als des bequemste / zu Abwendung aller besorglichen Gefahr / öffters gebrauchet: So ersuchen Ihro Käyserl. Majest. gegenwärtig Ihre Churfürstl. Gnd. und Durchl. wie auch deren Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten Freund-Vetter-Oheimgnädig und gnädigst: Sie wollen Ihro diese haupt-wichtige Sache / als wodurch vornehmlich bey jetzigen Zeiten das Reich bey einer wohl hergebrachten Regierungs-Form gesichert / und der Cron Franckreich gegen dasselbe gerichtete böse Machinationes ziemlich unterbrochen werden / mit höchsten treuen Fleiß angelegen seyn lassen / und in Erwegung obangeführter Ursachen die Berathschlagung dahin richten / damit zu mehrer Versicherung der innerlichen Securität / vor allen dieses Werck / wegen eines künfftigen Successoris am Reich / bey gegenwärtiger Versammlung zum verhofften Fortgang und Endschafft gebracht / und dann auch Ihro Röm. Käys. Maj. mit treuen Rath an Hand gegangen werden möge / was zu glücklicher Fortsetzung gegenwärtigen abgenöthigten Kriegs gegen Franckreich zu beobachten seye / und solches alles zwar um so viel förderlicher / als Ihro Käys. Maj. persönliche Gegenwart / in dero Erb-Landen zu zeitlicher Herbeyschaffung der Mittel / und Veranstaltung der zu denen auf dem Hals habenden zwey kostbaren Kriegen nöthiger Bereitschafft / auch zu Fortsetzung der Friedens-Handlung mit denen Türcken / unumgänglich erforderl. seyn will / und sie dannenhero um so viel mehr dahin wiederum zu eilen haben / Ihro Käyserliche Majestät darbey und allergnädigst contestiren / daß sie durch diese Handlung

lung und Beförderung Ihro Churfürstl. Gnd. und Durchl. an ihrer freyen Wahl, Præeminentien, Würde, alt löblichen Herkommen und Gerechtigkeit, noch dem H. Römischen Reich und an dessen Libertät, Hoheit und Reputation ichtwas im wenigsten zu schmälern, oder abzubrechen, sondern sie vielmehr in gnädigster Erinnerung ihrer geschwornen Wahl-Capitulation bey solchen allen getreulich zu erhalten, und dißfalls nichts anders vorzunehmen, noch zu handeln gedencken, als was andere ihre löbl. Vorfahren in dergleichen Fällen gethan, und dem H. Röm. Reich an seinen Libertäten, Freyheiten und alten Gewöhnlichkeiten ohnabbrüchig gewesen ist, wollen auch ihrer eingepflantzten väterl. Affection und Neigung, welche Sie zu Dero Freund-geliebten ältern Herrn Sohn, die zu Hungarn Königl. Maj. billig tragen, nicht so viel nachgeben, daß sie demselben ein unanständiges Lob zulegen, oder dessen Aufnehmen mehr, als des H. Röm. Reichs Nutzen und Interesse suchen und befördern wollen, allermassen aber das H. Röm. Reich bey fried- und sanftmüthiger Regierung dero löbl. Ertz-Hauses Oesterreich sich bishero nicht übel befunden, und höchstgedacht dero Herr Sohn auf ihren nach GOttes Willen erfolgenden tödtlichen Hintritt mit ansehentlichen Königl. und andern fürnehmen Fürstenthümern und Landen versehen seyn wird, welche dem H. Röm. Reich nicht allein wider den Erb-Feind Christlichen Nahmens, den Türcken, zur stattlichen Vor-Mauer dienen, sondern auch gegen andern Feinden mächtige Hülff und Beystand leisten können, also können auch Ihro Käyserl. Maj. das hochlöbl. Churfürstl. Collegium so viel versichern, daß sie denselben zur Ehre und Furcht des Allmächtigen, und allen Königl. und Erb-Fürstl. Sitten und Tugenden mit sonderbarer väterlicher Sorge instruiren und auferziehen lassen, und nicht ohne grosse väterliche Freude eigentlich spüren daß Seine Königl. Maj. von dem Allerhöchsten mit einer ihr Alter fast übertreffenden reiffen Vernunfft, auch unerschrockenen, und zugleich Ehr- und Fried-liebenden Gemüth, und mit andern Talenten aus angepflantzter Natur begabet seyn, von welchem man sich all dasjenige promittiren kan, was dero hohen Geburt ähnlich, dero preißwürdigen Vorfahren hinterlassenen Nach-Ruhm gemäß, mithin dem heil. Röm. Reich und der gesammten Christenheit nützlich und anständig seyn wird. Ihro Käyserl. Majestät wissen sich zwar zu bescheiden, daß dero Herrn Sohns jetziges Alter zu Ubernehmung würcklicher Regierung in etwas zu schwach, gleichwohl aber diese Wahl zu Stabilirung des künfftigen Successoris, und zu Verhütung der bey einem Interregno sich gemeiniglich hervorthuenden, absonderlich aber bey diesen zerrüttet stehenden Zeiten zu befahren stehende Verwirrungen, auch zu Hintertreibung der feindlichen Machinationen, vielmehr als zu damahliger Uebertragung der Regierung würde angesehen, und dann in solchen Fällen die güldene Bulla des Alters hier kein Ziel noch Maaß giebt, also befinden sich auch Ihro Käyserliche Majest. durch die Gnade GOttes annoch in solchem Stand, daß sie mittelst des Göttlichen Beystandes die Regierung noch etliche Jahr, und wenigst noch so lang übertragen werden können, bis unter Dero sorgfältigen Direction und Anleitung, woran sie keine Müh noch Fleiß ersparen werden, Seine Königl. Majest. zu matureſciren, und der Regierung vorzustehen, fähig erachtet werden möge, zu geschweigen, daß einem löblichen Churfürstlichen Collegio bevorstehet, im Fall etwa der Allerhöchste ehender über Ihre Käyserl. Maj. in dieser Zeitlichkeit disponiren solte, der Interims-Administration halber solche Vorsehung zu thun, welche dasselbe der güldenen Bulla, und Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Durchl. Gerechtsam, auch des heil. Röm. Reichs Dienst gemäß zu seyn, befinden wird, und haben demnach Ihr. Käyserl. Majest. zu Ihrer Churfürstl. Gnd. und Durchl. und deren Abwesenden gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten diß Freund-Vetter-Oheim-gnädig und veste Vertrauen, dieselben werden Ihr nicht allein nicht verdencken, daß Sie denenselben Dero Herrn Sohn, die zu Hungarn Königl. Majest. zu dieser Röm. Königl. Würde recommendiren, sondern auch von selbsten auf die von Ihro Zeit Ihrer Käyserl. Regierung bey denen in und ausser Reichs entstandenen vieler Empörung und schweren Kriegen aufgewandte, und noch ferner aufwendende Sorgfalt, Mühe und Arbeit, wie auch die aus rechtschaffener Treue, Liebe und Affection zum heiligen Römischen Reich Teutscher Nation angelegte, und noch continuirende sehr grosse mannigfaltige Spesen und Unkosten, in gebührende Consideration ziehen, und in Ansehung sowohl deren, als oben eingeführten trefflichen Ursachen höchsterwehnten dero freund-geliebten Herrn Sohn bey gegenwärtiger Tractation und Handlung, da in Gebrauch Ihrer derer Herren Churfürsten freyer Wahl in solcher gefälligen Obacht haben, damit denselben vermittelst ordentlicher Election und Crönung

nung der Röm. Königl. Würde anvertrauet, und Ihro Käyserlichen Majest. dadurch noch vor dero Abreise dessen künfftigen Successoris am Reich versichert werden mögen. Ein solches wird nicht allein Ihro Käys. Maj. zu sonderbahrer Consolation, und dem H. Reich und dessen Ständen insgemein zu Nutz, Ruhe und Wohlfart, sondern auch Ihrer Churfürstl. Gnd. und Durchl. zu sonderbaren Nachruhm und Lob gereichen, und Ihre Käyserl. Maj. seynd dieses gegen dieselben und dero vollmächtige Räthe, Bottschaffter und Gesandten, mit Freundschafft und allen geneigtem Willen, auch Käyserl. Gnd. danckbarlich zu erkennen, und in Gutem nimmer zu vergessen, erböthig und geneigt. Signatum Augspurg unter mehr allerhöchst gedachter Ihro Käys. Maj. Secret-Insiegel, den 12. S. N. Decembris, 1689.

XII.

Schreiben des Magistrats zu Nürnberg an den Rath zu Augspurg, wegen Eröffnung eines Qvartiers, indem sie des Reichs Kleinodien zu überbringen, de Anno 1689.

Unsere freundwillige Dienste zuvor. Wohl-Edle, Gestrenge, Fürsichtige, Ehrsame und Wohlweise; insonders liebe und gute Freunde!

Nachdem die Röm. Käyserl. Majest. unser allergnädigster Herr, wie auch derer für jetzo zu Augspurg anwesenden Herrn Churfürsten, Churfürstl. Gnaden und Durchl. neben derer anwesenden hochansehnlicher Herrn Bothschaffter und Gesandten Excellentien, durch anher erlassene Notification-Schreiben, die auf den 8. und 18. Jan. des nechst instehenden Jahrs angestellte Wahl eines Röm. Königes, uns zu wissen gemacht, mit dem allergnädigst- und gnädigsten angehengtem Begehren, daß wir die bey uns von alters her in Verwahrung befindliche Reichs-Kleinodien und Pontificalia förderlichst, und zwar noch vor obgedachter Wahl dahin verschaffen sollen; Und aber unsere Abgeordnete, welche wir damit abschicken werden, bey jetziger Volckreicher Anwesenheit so vieler Chur- und Fürstlichen Personen und Gesandten, so leicht kein bequemes Qvartier für sich und die Ihrigen, welche doch wegen Verwachung und Bedienung bey den Reichs-Kleinodien nicht in so wenigen bestehen können, erlangen dörfften; Als haben Ew. Fürsichtigk. aus sonderbahren guten Städtischen Vertrauen wir hiemit ersuchen wollen, sie belieben unmaßgeblich bey den Ihrigen die Verfügung zu thun, damit ermeldte unsere Abgeordnete, auf ihre Dahinkunfft, ein bequemes Hauß und Zimmer für sich und die bey sich habende Käyserl. Ornamenta und Angehörige, auf drey Wägen, gegen Reichung der Gebühr, überkommen mögen, uns auch davon zeitliche Nachricht in ohnbeschwerter Antwort wiederfahren zu lassen.

Welche verhoffende geneigte Willfahrung in andern Fällen hinwieder mit angenehmen Diensten zu erwiedern, wir nicht ermangeln wollen, göttlicher Gnaden-Bewahrung uns allerseits getreulich ergebende

Datum den 20. Decembr. Anno 1689.

Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

XIII.

Käysers Leopoldi Schreiben an den Magistrat zu Franckfurt am Mayn, der vorhabenden Königl. Crönung mit beyzuwohnen, und daß ihnen dieser Actus wegen der Königl. Wahl und Crönung, was diesfalls selbigem zum besten in der güldenen Bull versehen, nicht nachtheilig seyn solle, de Anno 1689.

Leopold von GOTTES Gnaden ꝛc. Ehrsame liebe und getreue. Demnach unser und des heil. Reichs allhier anwesende Churfürsten, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandte, auf unsere Verablassung, und um allerhand wichtiger und bewegender Ursachen willen, insonderheit aber zu mehrer Bevestigung des H. Reichs, unsers geliebten Vaterlandes Sicherheit und Wohlfart, einhellig gut befunden und geschlossen haben, den 18. nechstkünfftigen Januarii, neuen Calenders, in dieser unserer und des heiligen Reichs Stadt Augspurg, die Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Käysers, und in wenig Tagen darauf dessen Königliche Krönung vorzunehmen; Und wir uns nun gnädigst erinnern, daß ihr, von alters her, dem Actui und der Solennität des neugekrönten Römischen Königs beygewohnet; Als haben wir euch sothane, von denen Churfürsten geschöpffte Resolution und dieser Stadt vorhabende Krönung, gnädigst

digst nicht verhalten wollen, damit ihr, um selbiger beyzuwohnen, einige aus euern Raths-Mittel hieher abordnen möget; mit der gnädigsten Versicherung, daß, wie wir uns gnädigst wohl zu entsinnen wissen, was dergleichen Wahl und Krönung halber in der güldenen Bull, euer Stadt zum besten versehen, also auch dieser allhier, aus erheblichen Ursachen, für dißmahl fürnehmende Actus derselben zu keinem Abbruch, Nachtheil oder Præjudiz, wider das alte Herkommen, gereichen soll. Und wir verbleiben euch mit Käyserl. Gnaden gewogen. Geben in unserer und des H. Reichs Stadt Augspurg den 23. Decembr. An. 1689. unserer Reiche des Römischen im zwey und dreyßigsten, des Hungarischen im fünff und dreyßigsten, und des Böhmischen im vier und dreyßigsten.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graff zu Königsegg.**

Ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium

C. Flor. Consbruch.

XIV.

Antwort des Magistrats zu Franckfurt auf vorhergehendes Käyserliches Schreiben, de Anno 1689.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Aus Ew. Käyserl. Maj. unterm Dato Augspurg den 23sten Decembris dieses mit GOtt jetzo zurücklegenden Jahres, an uns abgelassenen und den 28sten darauf zugekommenen allergnädigsten Schreiben, haben wir in mehrem allerunterthänigst vernommen, was gestalt Ew. Käys. Maj. und auf dero Veranlassung des H. Reichs daselbst anwesenden Churfürsten, und deren Abwesenden Räthen, Bothschafften und Abgesandten, um allerhand wichtiger und bewegender Ursachen willen, insonderheit zu mehrer Befestigung des H. Reichs, unsers geliebten Vaterlandes Sicherheit und Wohlfahrt, einhellig gut gefunden, und geschlossen haben, den 18. des instehenden Monats Januarii neuen Calenders, in des H. Reichs Stadt Augspurg, die Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Käysers, und in wenig Tagen darauf, dessen Königliche Krönung fürzunehmen, und dahero Ew. Käyserl. Majestät an uns gnädigst gesonnen, weil von alters hero auch wir solchem Actui und Solennität des neu gekrönten Römischen Königs beygewohnet, daß wir gleicher gestalt dißmahl, jemand aus unsern Mittel, solchem Actui beyzuwohnen, dahin abordnen wolten, mit der allergnädigsten Versicherung, daß, wie sie sich gnädigst wohl zu entsinnen wüsten, was dergleichen Wahl und Krönung halber, in der güldenen Bull hiesiger Stadt zum besten versehen, also auch dieser daselbst, aus erheblichen Ursachen vor dieses mahl vornehmende Actus hiesiger Stadt zu keinem Abbruch, Nachtheil oder Præjudiz, wider das alte Herkommen gereichen solle.

Gleichwie nun E. Käys. Maj. wir nicht allein wegen solcher allergnädigsten Notification und Einladung, sondern auch der dabey geschehenen Versicherung, daß diese aus vordringenden Ursachen vorgenommene Wahl, uns und hiesiger Stadt, an ihrer Gerechtigkeit und alten Herkommen, ohn einig Præjudiz seyn soll, allerunterthänigsten Danck sagen, also thun wir den allmächtigen gütigen GOtt inniglich anruffen und bitten, daß die Königl. Wahl und Krönung zuförderst zu seines allerheiligsten Nahmens Ehre, und des H. Röm. Reichs, und allen dessen zugehörigen Ständen, gedeylicher Wohlfart und Aufnehmen, und mithin zu heilsamer Wiederbringung des lieben werthen Friedens, und völliger Tranquillirung und Versicherung, zumahlen aber zu weiterer Glorie des höchstlöblichen Hauses Oesterreich, gedeyen und gereichen möge. Sonsten möchten wir von Hertzen wünschen, daß die Zeit und hiesiger Stadt Zustand also beschaffen, daß wir jemand aus unserm Mittel hätten abordnen, und unsere allerunterthänigste Schuldigkeit ablegen können. Nachdeme aber die Entlegenheit des Orts, auch allernächst anruckender Terminus und andere jetztmahls im Weg stehende Hindernüß, solches nicht zugeben, wir aber ohne das Herrn Jacob Ernst Thoman von Hagelstein, der Rechten Lic. bey vorseyenden Collegial-Convent zu Augspurg zugegen haben, um unsere Angelegenheit vor dißmahl allda zu beobachten; So haben wir, um das alte Herkommen nach Müglichkeit zu erhalten, nicht unterlassen können, demselben aufzutragen und zu committiren, daß er in unsern Nahmen, bey instehender Königl. Wahl und Krönung erscheinen, unsere Stelle vertretten, und was uns dißfalls zukommt, verrichten solle, allermassen auch derselbe sich hierzu gutwillig erkläret und bestellen lassen. Solchemnach gelanget an E. Königl. Maj. unser allerunterthänigst und gehorsamstes Bitten, sie bey so bewandten Sachen, allergnädigst geruhen wollen, gemeldten unsern Gevollmächtigten, zu obgemelder Solennität, an unserer statt zu admittiren. Welches um Ew. Käys. Maj. allerunterthänigst und gehorsambst, nach unser Möglichkeit zu

verdienen sind, und verbleiben wir so schuldigst, als willigst und geflissen, und thun damit Ew. Käyserlichen Majest. dem Allerhöchsten ꝛc. ꝛc. Datum den 31. Dec. 1689.

Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

XV.

Des H. Röm. Reichs Stadt Augspurg Decretum an die Bürgerschafft daselbst, daß währender Königl. Wahl kein Fremder, so auf solche Zeit in die Stadt nicht gehöret, in ihren Häusern geduldet werden solle, de Anno 1690.

Welcher gestalten einem hochlöblichen allhier anwesenden Churfürstl. Collegio ein Edler Rath, gesambte Bürgerschafft und Soldateſca, dieser des H. Reichs Stadt Augspurg nechst verwichenen Dienstag, den 10. dieses Monaths Januarii, nach Innhalt der güldenen Bull das gewöhnliche Juramentum ſecuritatis, oder Sicherungs-Eyd würcklich abgeleget und geleistet, ein solches ist männiglich bekannt und offenbahr; Wann nun auf nechstkünfftigen Mittwoch, den 18. dieses Monaths, geliebt es GOtt, eines Römischen Königes Wahl allhier zu halten angeordnet worden ist, mithin in Krafft vorgedachten Eydes, sich unter andern auch gebühren will, daß in dieser Stadt niemand, so nicht zu der Käyserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrns oder denen Churfürstl. Hofstädten gehörig, zumahln auch in dem allhiesigen Bürger-Recht und Beysitz, oder in andere Wege gemeiner Bürgerschafft nicht beygethan ist, geduldet werden solle; Als hat obgedacht ein Edler Rath allhier hiemit erkannt und geordnet, will auch in Krafft dieses öffentlichen Verruffs, dero gesamte Bürgerschafft und Angehörige, alles Obrigkeitlichen Ernsts erinnert, und deroselben anbefohlen haben, daß bey unausbleiblicher, in angeregter güldenen Bull selbst einverleibter schweren Straff sie keinen Frembden, so erstgemeldter massen auf solche Zeit und Wahl eines Röm. Königes in die Stadt nicht gehören, in ihren Häusern nicht gedulden, sondern dieselben auf den Tag zuvor, das ist auf den nechsten Dienstag den 17. Januarii aus der Stadt zu begeben, und biß nach Vollendung mehrgedachter Königl. Wahl ausserhalb zu verbleiben, erinnern und anweisen; da auch einige Widersetzliche erfunden würden, selbige der Obrigkeit also bald nahmhafft machen; dabey dann ein jeder Hauß-Vater dieses Orts alles Ernsts verwarnet seyn solle, auf Feuer und Licht, so Tags als Nachts sorgfältige Achtung zu haben, nicht weniger keine verdächtige frembde Personen, sowohl vor als nach obgesagter Königlicher Wahl zu beherbergen, und da dergleichen verdächtige Personen vermerckt würden, auf ihre Actiones, Thun und Lassen genaue Obsicht zu halten, und selbige gemäß ihren obhabenden Pflichten, und darob stehenden unausbleiblichen schweren Straffen alsobalden denen Herrn Ambts-Bürgermeistern, zu Verfügung weiterer Gebühr anzuzeigen. Welches dann zu allermännigliches Wissen, Nachricht und Verhalt, und sich vor Gefahr und Straff hüten zu können, mit Trompeten-Schall und diesem öffentlichen Verruff hiermit publicirt und kund gethan wird. Decretum in Senatu den 2. (12.) Januarii, 1690.

XVI.

Des Churfürstl. Collegii Decretum, daß währender Wahl eines Röm. Königs keine Personæ publicæ in die Reichs-Stadt, wo die Wahl geschicht, gelassen oder darinn geduldet werden sollen, de Anno 1690.

Obwohln ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium aus sonderbahren erheblichen Ursachen vor diesesmahl hat geschehen lassen, daß sowohl auswärtiger Potentaten und Republiquen Bottschaffter, Gesandte und Abgeordnete, als auch andere Standes Personæ publicæ, bey jetziger währenden Capitulations- und andern zu der Wahl gehörenden Deliberationibus, allhier in Augspurg, biß den Tag vor der Wahl aufhalten mögen, so soll doch solches ins künfftige von niemands, wes Standes oder Würden er sey, in Consequenz gezogen, oder aber wider die güldene Bulla, der Churfürstlichen Præeminenz, und denen Herren Churfürsten in diesem Fall zustehendes sonderbahres Recht allegiret oder mißdeutet werden: Gestalten daß der Rath, Bürgerschafft und gantze Stadt Augspurg sowohl als auch andere Reichs-Städte, bey welchen in entstehendem Fall hinführo Wahl-Täge angestellet und gehalten werden möchten, hiemit alles Ernsts und ausdrücklich

bey Vermeydung der dißfalls in der güldenen Bull gesetzten Straff und Poen erinnert und verwarnet werden, daß sie inskünfftige, wann ein Wahl-Tag ausgeschrieben seyn wird, ausserhalb die Herren Churfürsten und welche sich in dero Suiten zu würcklichem Dienst und Aufwartung befinden werden, keine Personas publicas, sie seyn wer sie wollen, auswärtige oder zum heiligen Römischen Reich gehörige, einlassen, noch bey annahendem Wahl-Termin Aufenthalt verstatten sollen, deme sie allerseits nachzukommen, und sich vor jetzt gedachter Straff zu hüten wissen werden; Und ist zu mehrer Gewißheit, und damit sich niemand deshalben mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuiret, sondern auch denen vornehmsten Reichs-Städten zu wissen gemacht, auch über dem in der Capitulation anzudrucken befohlen worden. So geschehen Augspurg den 9. Jan. Anno 1690.

(L.S.)

Churfürstl. Mäyntzische Cantzley.

XVII.

Eyd, welcher dem Rath zu Augspurg den 10. Jan. 1690. vorgelesen worden.

IHr des heiligen Reichs Stadt Augspurg Rath, sollet anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anselm Frantzen, Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, im Nahmen der anwesenden Churfürsten, und der abwesenden hohen Herren genungsam gevollmächtigten Räthen, vor euch selbsten, und im Nahmen euerer anbefohlenen gantzen Bürgerschafft, auch euers angenommenen Kriegs-Volcks, und aller derjenigen, die in euerer Versprechnüß stehen, mit Hand-gegebenen Treuen angeloben, und fürter für euch sonderbahr, und einem jeden, so unter dem Rath begriffen, und allhier zugegen seynd, mit einem leiblichen Eyd bestättigen, daß ihr alle Churfürsten ingemein, und jeglichen, auch der Abwesenden Gesandten, vor Uberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeiten unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem ihren Volck, daß sie, und ihrer jeglicher, und der Abwesenden Gesandten, in der Zahl der zwey hundert Pferd, und sonsten, die sie, nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul, gen Augspurg bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnüß, beschirmen und behüten wollet, bey den Pœnen und Bussen, in der güldenen Bull ausgedruckt; daß ihr auch die gantze Zeit, darinn von der Election eines Römischen Königs tractirt oder gehandelt wird, niemand in der Stadt Augspurg, was Würden, Condition oder Standes der sey, einlassen, oder einiger massen gestatten sollet; die Churfürsten oder ihre Botschaffter und Gewalthabere allein ausgenommen; Und ob nach dem Eingang in Augspurg der Churfürsten, oder in ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr, der Rath, auch andere obgemeldte, bey obbestimmten Eyd und Pœnen also verfahren, mit Werck verschaffen und ordnen, auf Maß und Weiß, wie es in dem Churfürstl. Collegio, vor dismahl, vor gut angesehen, geschlossen und euch allbereits angezeiget worden.

XVIII.

Eyd, welcher der Bürgerschafft zu Augspurg, den 10. Januarii 1690. vorgelesen worden.

IHr Bürger sollet geloben und schweren, daß ihr alle Churfürsten, ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandten, vor Uberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem ihren Volck, das sie und ihrer jeglicher, und der Abwesenden Gesandten in der Anzahl der zwey hundert Pferd, und sonsten, die sie, nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul, in Augspurg bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnüß beschirmen und behüten wollet, bey den Pœnen und Bussen in der güldenen Bull ausgedrückt; daß ihr auch die gantze Zeit, darinn von der Election eines Röm. Königs tractirt oder gehandelt wird, niemand in der Stadt Augspurg, was Würden, Condition oder Standes der seye, einlassen, oder einiger massen gestatten sollet; die Churfürsten oder ihre Bottschaffter und Gewalthabere allein ausgenommen; Und ob nach dem Eingang in Augspurg der Churfürsten, oder in ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr, der Raht, auch andere obgemeldte, bey ob bestimmten Eyd und Pœnen also verfahren, mit Werck verschaffen und ordnen, auf Maß und Weiß, wie es in dem Churfürstl. Collegio vor dismahl vor gut angesehen, geschlossen und euch allbereits angezeiget worden.

XIX. Eyd,

XIX.

Eyd, welcher der Soldatesque zu Augspurg den 10. Jan. 1690. vorgelesen worden.

IHr des H. Reichs Stadt Augspurg Officier und Soldaten, sollet geloben und schweren, daß ihr alle Churfürsten, ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandten vor Uberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem ihren Volck, das sie und ihr jeglicher, und der Abwesenden Gesandten, in der Zahl der zwey hundert Pferd und sonsten, die sie, nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul, in Augspurg bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnüß beschirmen und behüten wollet, wie solches in euerm Articuls-Brieff auch versehen ist.

XX.

Anderweites Decretum des H. Röm. Reichs Stadt Augspurg an die Bürgerschafft daselbst, wegen verschobener Königl. Wahl, und daß diejenige, so auf solche bestimmte Zeit in die Stadt nicht gehören, Tages vorhero sich daraus begeben sollen, de Anno 1690.

GLeichwie männiglich in frischem Andencken ruhet, was massen nechst verwichenem Samstag mit Trompeten-Schall an gewöhnlichen Orten dieser Stadt verruffen worden, daß wegen bevorstehender Wahl eines Röm. Königs die anwesende fremde Personen, so nicht zu der Käyserl. oder denen Churfürstl. Hofstätten gehören, auf solche Zeit Tages vorhero sich aus der Stadt begeben sollen, und aber erstgemeldte Wahl biß auf den künfftigen Dienstag, den 24. Januarii, verschoben worden: Als hat eine wohllöbliche Obrigkeit allhier abermahlen durch diesen öffentlichen Verruff gesambte allhiesige Bürgerschafft und Angehörige, dessen, was dißfalls wegen Hinausbegebung gedachter Fremden schon jüngsthin gemeldet worden, nochmahlen alles Ernsts erinnern, und hiemit befehlen lassen wollen, alle und jede Fremde, welche angeregter massen in die Stadt auf solche Zeit nicht gehören, biß morgen, als den Montag, hinaus sich zu begeben, und biß zu Vollziehung der Wahl eines Röm. Königes aus der Stadt zu verbleiben, anweisen; auch ebenfalls die Wirt ersetzliche gebührender Orten anzeigen, dabenebens auf Feuer und Licht sorgfältige Obacht haben, keinen verdächtigen Personen Unterschleiff geben, sondern dieselbe nahmhafft machen sollen; Alles bey denen in der güldenen Bull einverleibten schweren Pœnen, und obhabenden Bürgerlichen Eydes-Pflichten. Wornach sich männiglich zu verhalten, und sich vor Gefahr und Straff zu hüten wissen wird. Signatum Freytags den 20. Januarii, Anno 1690.

XXI.

Churfürsten-Eyd, vor der Wahl Königs Josephi geleistet Anno 1690.

ICh N.N. schwere, daß ich durch den Glauben und Treue, damit ich GOtt und dem heiligen Römischen Reiche schuldig und verbunden bin, nach meiner Vernunfft und Verständniß mit der Hülffe GOttes wehlen wolle ein weltliches Haupt dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König zum künfftigen Käyser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich sey, so viel mir meine Sinne und Vernunfft weisen, und nach vorberührtem meinen Glauben und Treu mein Votum und Wahl geben wolle, ohne alle Geding, Sold, Gabe oder Verheissung, oder welcher massen die genannt werden möchten, als mir GOTT helffe und sein H. Evangelium.

XXII.

Käysers Leopoldi Tax-Ordnung auf dem Königl. Wahl-Tage zu Augspurg, de Anno 1690.

Tax-Ordnung.

ERstlich solle der Gast dem Wirth wochentlich

Für eine Herren-Stube und Cammer 36. Kr.
Für eine Mittel-Stube und Cammer 24. Kr.
Für die geringste Stube und Cammer 12. Kr.

Und wann zu einer Stube keine Cammer verhanden / zwey Drittheil / oder / da zu einer Cammer keine Stube / einen Drittheil bezahlen: darunter jedoch der Boden / das Vor-Hauß / Küche / Tisch / Stühl und Bäncke mit eingerechnet und verstanden werden sollen.

Von einem Herren-Bette ohne Zimmer mit zarten Leylachen / auch wöchentlich = = = 45. Kr.
Von einem mittlern Bett = 39. Kr.
Und von einem Diener-Bett = 22. Kr.

Was fürs andere die Stallung anlangt / soll für ein Pferd Tag und Nacht / jedoch ohne Fütterung / bezahlet werden 1. Kreutzer. Wann aber mehr Ständ in einem Stall / welche der Gast nicht brauchet / und dieselbe dennoch für sich allein behält / müssen selbige nichts desto minder bezahlet werden.

Drittens wegen der Keller und Gewölber / item, da der Gast des Wirths Dienst-Bothen gebrauchet / und ihme dadurch sein Gewerbe gesperret hätte / wie ingleichen / wann sich ein Gast der dem Wirth zuständigen Utensilien / Küchen- und Zinn-Geschirr / Fürhang / Teppich und dergleichen gebrauchet / wie auch / wann der Wirth Holtz hergeben hätte / so soll sich der Gast derentwillen mit dem Wirth der Billigkeit nach vergleichen.

Vierdtens / wann der Gast dem Wirth etwas an Gemächern / Haußrath / Betten und Leingewand verderbt oder zerrissen / soll er dasselbe ohne Entgeld des Hauß-Zinses wieder gut zu machen schuldig seyn.

Endlichen / wann der Gast sich aber vorhero mit dem Wirth über ein und anders verglichen / soll solches hierunter nicht verstanden seyn / sondern soll bey selbigem sein Verbleiben haben. Und dieses nur / so viel obbesagte Käyser- Röm. König- und Churfürstliche Höfe / auch der Abwesenden Gesandschafften betrifft.

Was aber andere Auswärtige und Fremde / so zu diesem respective Collegial- und Wahl-Tage nicht gehören / sie seyn hohen oder niedern Standes / concerniret / die haben sich ebenmäßigs in ein und andern mit ihren Wirthen (da es nicht allbereit beschehen / als worbey es sonsten lediglich verbleibet) billichen Dingen nach annoch zu vergleichen. Wofern sie aber hieruner mit einander nicht einig werden können / so solle die Entscheidung von des H. Röm. Reichs Erb-Marschallen / dem Vertrag de Anno 1614. gemäß / mit Zuziehung einiger des Raths Deputirten geschehen / welchem Ausspruch dann unweigerlich nachzuleben. An diesem allen beschiehet Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst gemessener Will und Meynung. Signatum in dero und des H. Röm. Reichs Stadt Augspurg / mit Ihrer Röm. Käyserl. Maj. fürgedrucktem Insiegel / den 31. Januarii, Anno 1690.

XXIII.

Des Magistrats **zu Franckfurt am Mayn** Memoriale **an das hochlöbliche Churfürstliche** Collegium **zu Augspurg, daß die Königliche Wahl daselbst ihrer wohl hergebrachten Gerechtigkeit der Wahl-Stadt nicht** præjudiciren **möge,** de Anno 1690.

Hochwürdigste / Durchläuchtigste / des heiligen Römischen Reichs höchstlöblichste Herren Churfürsten; Gnädigste Churfürsten und Herren;

So dann

Der abwesenden Herren Churfürsten höchstansehnlichste Herren Räthe und Abgesandte; Hoch-wohlgebohrne / Hoch-Edel-gebohrne / Gestrenge / Vest- und Hochgelahrte / Gnädige und Hochgeehrte Herren.

Euren Churfürstlichen Gn. Gn. und Durchl. Durchl. Durchl. auch Gnaden und Excellentien / ist von selbsten / ohne unser weitläufftiges Erinnern / gnädigst / auch gnädig und hochgünstig bekandt / was massen des heiligen Reichs Stadt Franckfurt / von undencklichen Jahren / der gewöhnliche Ort gewesen / da die Wahl eines Römischen Königs vorgenommen und vollbracht / und daß solcher Ort in der güldenen Bull / weyland Käysers Caroli IV. höchstpreißlicher Gedächtnüß / darzu confirmiret und bestättiget worden. Nachdemmahlen aber jetziger Käyserlicher Majestät unserm allergnädigsten Käyser und Herrn / ohne Zweiffel aus höchstbewegenden Ursachen / und mit Einwilligung eines hochlöblichen Churfürstlichen Collegii beliebet hat / zu vorstehenden Römischer Königlicher Wahl des heil. Reichs Stadt Augspurg dißmahl zu benennen / und wir der zuverläßigen Hoffnung in aller Unterthänigkeit leben / es werde solches zu Præjudiz und Nachtheil des H. Reichs Stadt Franckfurt wohlhergebrachter Gerechtigkeit der Wahl-Stadt / nicht angesehen seyn / auch derowegen wir gar nicht gemeynet seyn / hierinnen eine Maaß zu geben / sondern wollen vielmehr von gantzen Hertzen wünschen / daß sothane Wahl dem H. Röm. Reich zu gäntzl. Beruhigung und aller Wohlfahrt gereichen möge; Weilen jedoch unsere

unsere liebe Vorfahren jederzeit billige Sorgfalt getragen / und / wie annoch in beygelegten Num. 1. 2. 3. und 4. zu finden / ihre dißfalls vor andern Städten des Reichs habende Jura und Privilegia schrifftlich und bester massen zu conserviren; Als haben wir auch nicht unterlassen können noch sollen / dergleichen dismahl zu thun / und derenthalben dem Wohl-Edlen / Vest- und Hochgelahrten Herrn **Jacob Ernst Thomian von Hügelstein**, beeder Rechten Licent. Vollmacht aufgetragen / bey nunmehro vorstehender Königlicher Wahl / Euren Churfürstlichen Gnd. Gnd. und Durchl. Durchl. Durchl. auch Gnaden und Excellentien / diese Schrifft und *Supplication*, *loco protestationis*, solche ad Acta Imperii zu registriren / in Unterthänigkeit zu überreichen und einzutragen; gestalten dann derselbe solches zu verrichten übernommen / und zu vollziehen ihme wird angelegen seyn lassen.

Welches Ew. Churfürstlichen Gnd. Gnd. und Durchl. Durchl. Durchl. auch Gnaden und Excellentien / erheischender Nothdurfft nach / wir unterthänigst / unterthänig und dienstlich / nicht verhalten können; dieselbe damit göttlicher Allmacht / zu erwünschter langwüriger Gesundheit / und aller Prosperität; denenselben aber uns und gemeine Stadt zu Churfürstl. Gnaden / gnädigen Favor und hohen Gunst / unterthänigst / unterthänig und dienstlich empfehlend

Ew. Churfürstl. Gnd. Gnd. und Durchl. Durchl. Durchl.
auch
Gnaden und Excellentien
unterthänigste,
unterthänige
und
Dienstgeflissene
Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

XXIV.

Anzeige von der Churfürstlichen Mäyntzischen Cantzley an das Reichs-Erb-Marschallen-Ambt, daß denen Stadt Cöllnischen Deputirten **zu dem** Actu Coronationis **und der Mahlzeit an der Städte-Taffel nicht anzusagen sey, weniger sie der Stadt Aachen** Deputirten **vorsitzen sollen,** de Anno 1690.

DEm Reichs-Erb-Marschallen-Amt wird hiemit angezeigt / daß es aus gnädigstem Befehl des gesambten Churfürstlichen Collegii denen Stadt-Cöllnischen Deputirten zu bemuthen hätte: weilen vermög des Churfürstlichen Collegial-Schlusses de 23. Julii 1658. die Stadt Cölln zu denen jederweiligen Crönungen der Römischen Königen und Käysern nicht beschrieben werden solle; Daß deswegen gedachten Deputirten auf dismahl zu dem Actu Coronationis und der Mahlzeit an der Städt-Taffel nicht anzusagen sey / weniger sie der Stadt Aachen Deputirten vorzusitzen / noch selbige an ihrem Vorsitz zu hindern haben sollen. Augspurg den 23. Januarii 1690.

(L.S.)
Churfürstl. Mäyntzische Cantzley.

* *

III. Absatz.

Vor der Wahl und bey der Crönung Käysers Caroli VI.

XXV.

Ausschreiben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz an die übrigen Herren Mit-Churfürsten, wegen des auf den 20. Augusti 1711. zu Franckfurt am Mäyn beschriebenen neuen Wahl-Tages.

DEm Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn N. N. und Churfürsten ꝛc. Unserm besonders lieben Herrn und Freund / auch Herrn Brudern / Entbiethen wir Lotha-

rius

rius Frantz, von GOttes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mäyntz Ertz-Bischoff, des H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst ꝛc. unsere freundliche Dienste, und was wir mehr liebes und gutes vermögen, allezeit zuvor. Und fügen Ew. Lbd. ꝛc. ꝛc. mit betrübten Gemüth hiemit zu wissen, welcher gestalten wir vor wenig Tagen von der verwittibten Röm. Käys. Maj. unserer allergnädigsten Frauen, benachrichtigt worden, wie daß der Allmächtige GOtt nach seinem unerforschlichen gnädigen Willen weiland den Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph den Ersten, erwöhlten Röm. Käysern ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn, den Siebenzehenden negstverflossenen Monats Aprilis durch den zeitlichen Tod von dieser Welt ab, zweiffels ohne zu denen himmlischen Freuden erfordert, Ihrer Käys. Maj. Seele dann die göttliche Allmacht in der ewigen Ruhe mit aller Barmhertzigkeit pflegen wolle. Wann wir uns dann hiebey billig erinnern, was uns weyland Carl des Vierdten güldene Bull auf solchen begebenden Fall sonderbahr vorschreibet und auferleget, daß wir nemlichen, so bald wir eines solchen beschwerlichen Todes-Falls in unserm Ertz-Bistumb gewahr werden, denselben alsdann in gewisser Zeit einen jeden Churfürsten in offenem Brieff entdecken, und dieselbe zu künfftiger Wahl eines neuen Römischen Königs zu Fürderung künfftigen Käysers erfordern und beruffen sollen; So berichten wir der Schuldigkeit und unserer Ambts-Gebühr nach nicht allein Ew. Lbd. ꝛc. ꝛc. hiemit durch unsern offenen besiegelten Brieff obberührten der Königlichen Majestät betrübtes Ableiben, sondern ersuchen auch darauf dieselbe nach Inhalt der güldenen Bull, und erfordern sie, als unsern Mit-Churfürsten vermög unsers Ertz-Cancellariat-Ambts hiemit uñ in Krafft dieses offenen besiegelten Brieffes, auf Donnerstag den 20. negstkommenden Monaths Augusti, welches von dem Tag der Verkündigung an zu rechnen drey Monath seyn wird, durch sich selbst oder ihre Bottschaffter oder Verweser, einen oder mehr, mit gantzem vollen Gewalt in der Stadt Franckfurt zu erscheinen, nach Art, Form und Gestalt der darüber aufgerichteten Gesetzen zu handeln und übereinzukommen, mit andern unsern Mit-Churfürsten von der Wahl eines Röm. Königs zum künfftigen Käyser zu machen, und allda bis zu End der Wahl zu verharren, auch zu thun und zu gebühren, wie in denen heilsamen Satzungen hievon geordnet. Wann Ew. Lbd. ꝛc. ꝛc. kommen oder erscheinen durch sich selbst, oder ihre gevollmächtigte Bottschaffter, oder nicht, so würdet nichts destoweniger durch andere des H. Reichs Churfürsten, auch auf dem Fall der ausbleibenden Churfürsten, ihre gevollmächtigte Bottschaffter oder Abgesandten in der Wahl verfahren werden, wie solches die Rechten ausweisen. Und dessen zu Urkund haben wir unser groß Insiegel an diesem Brieff wissentlich thun hencken, der geben ist zu St. Martinsburg in unserer Residenz-Stadt Mäyntz den 4ten Monaths-Tag Maji, 1711.

XXVI.

Schreiben des gewesenen Churfürstens Josephi Clementis zu Cölln, an Seinen Churfürstlichen Gnaden zu Mäyntz, in puncto der Käyserlichen Wahl, de Anno 1711.

P. P.

So bald wir die schmertzliche Zeitung von dem leidigen Todes-Fall der jüngst in GOTT verschiedener Römischer Käyserlicher Majestät verstanden, haben wir ausser allen Zweiffel gesetzet, daß Ew. Liebden uns, nach Ausweisung der Reichs-Grund-Satzungen, innerhalb der verschiedenen Monaths-Zeiten, neben andern unsern Herrn Mit-Churfürsten, zur Wahl eines neuen Römischen Käysers ordentlich beruffen, und was unter voriger Regierung vorgangen, ausser Gedächtniß stellen würden, gegen die Versicherung, daß wir und unsers freundlich-geliebten Herrn Bruders, des Churfürstens in Bayern Lbd. bey dieser und allen künfftigen Begebenheiten nichts anders als die innerliche Ruhe und Wohlfahrt unseres gemeinen Vaterlandes, und die Glorie des H. Röm. Reichs vor Augen haben werden. Ersuchen Ew. Liebden dahero hiemit dienstfreundlich, sie geruhen uns, ohne auf die wider uns beyde Brüdere vor einiger Zeit gethane Erklärungen zu gedencken, oberwehnter massen in der darzu bestimmten Zeit zu obgedachter Wahl einzuladen, und sowohl für unsere Personen, als für die uns zugehörige Leute, mit sicherem Geleit zu versehen; Gegen Dero hohe Person wir solches unausetzlich erkennen, und Ew. Lbd. zu Erweisung angenehmer Dienste stets geflissen, und willig verbleiben werden ꝛc. Datum Valenciennes den 7. Maji, 1711.

XXVII.

Schreiben des gewesenen Churfürstens zu Cölln, Joseph Clementis, an das Churfürstliche Collegium, de Anno 1711.

P. P.

Euer Liebden geruhen aus dem Anschluß zu ersehen, was wir unter heutigem Dato, an des Herrn Churfürstens von Mäyntz Lbd. wohlmeynend, und zu Wiederbringung der so hochnöthigen allgemeinen Reichs-Ruhe und Einigkeit ablassen, nicht zweiffelnd, Euer Liebden werden die darinnen enthaltene Billigkeit unsers Verlangens hocherleucht erkennen, und ihres Orts gerne alles beyzutragen geruhen, was unsers lieben Teutschen Vaterlandes Wohlfahrt erfodert; Wie wir zu Eurer Liebden das beste Vertrauen setzen, und derselben zu Erweisung angenehmer Diensten jederzeit willig und geflissen verbleiben ꝛc. Dat. Valenciennes den 7. Maji, 1711.

XXVIII.

Schreiben Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mäyntz an die Stadt Franckfurt, die Quartier- und Logirung derer zur Käyserlichen Wahl gehörigen Personen betreffend, de Anno 1711.

Lotharius Frantz, von GOTTES Gnaden Ertz-Bischoff zu Mäyntz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Bamberg.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame liebe besondere. Euch wird ohne Zweiffel allbereits vorkommen seyn, was gestalt weyland die Römische Käyserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, Christseligster hochlöblichster Gedächtniß, von dem allmächtigen GOTT durch seinen unwandelbaren Willen von diesem vergänglichen Leben den 17. nechst abgewichenen Monaths ab- und zu der ewigen Freud und Seligkeit erfordert worden, deren und aller Christgläubigen Seelen seine göttliche Allmacht mit aller Barmhertzigkeit pflegen, und dem Leichnam an jenem grossen Tage eine fröliche Auferstehung väterlich verleihen wolle. Wann wir dann, so bald uns diese leidmüthige betrübte Zeitung einkommen, denen sämbtlichen unsern Mit-Churfürsten, vermöge der güldenen Bull, und in Krafft unsers tragenden Ertz-Cancellariat-Ambts, nicht allein bemeldter Ihrer Käyserlichen Majestät tödlichen Hintritt gebührlich notificiren, sondern auch sie zugleich zur künfftigen Wahl eines Römischen Königs, zu Fürderung eines Käysers, gegen den 20. Monaths-Tag Augusti nacher Franckfurt erfordern und beschreiben zu lassen; So haben wir es euch hiermit zeitlich zu dem Ende benachrichtigen wollen, damit ihr euch dagegen wegen unserer und anderer unserer Mit-Churfürsten Quartier- und Einlogierung desto besser gefast halten, auch unsern allerseits bey sich habenden Comitat mit Victualien und anderer Nothdurfft in billichmäßigem Preiß versehen, und daran seyn wollet, auf daß aller Ubermaaß, sowohl dißfalls, als auch der Logiments- Stall-Mieth und anders halber, vermieden, und aller Ersteig- und Theuerung, so viel möglich, bey Zeiten begegnet werden möchte. Daran beschiehet uns und andern unsern Mit-Churfürsten, nebens der billichmäßigen Gebühr angenehmes gnädiges Gefallen: und wir haben es euch in wohlgewogenen Gnaden nachrichtiglich nicht verhalten wollen. Datum zu St. Martinsburg in unserer Stadt Mäyntz den 10. May, 1711.

Lotharius Frantz, Churfürst.

XXIX.

Antwort der Stadt Franckfurt am Mayn auf vorhergehendes Chur-Mäyntzisches Schreiben, de Anno 1711.

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr ꝛc.

Aus Eurer Churfürstlichen Gnaden unterm 10ten currentis an uns abgegangenen Schreiben haben wir unterthänigst ersehen, was gestalten auf Absterben des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHI des Ersten dieses Nahmens, erwehlten Römischen Käysers, ꝛc.

(tot. tit.) höchstseligsten glorwürdigsten Andenckens, Euer Churfürstlichen Gnaden auf vorhero denen übrigen hohen Herren Churfürsten beschehene Notification, vermög der güldenen Bull, und Krafft Euer Churfürstlichen Gnaden zustehenden Ertz-Cancellariats, zur Wahl eines Römischen Königs, und Förderung eines Käysers den 20. Augusti nechstkommend ernennet und angesetzet, und zugleich uns gnädigst erinnert, daß wir uns desto fester gefast halten solten, damit die bey sich habende Comitatus mit Victualien und anderer Nothdurfft in billichem Preiß versehen, und alle Ubermaaß, so wohl selbigen Falls, als auch der Logement, Stall-Mieth und anders halben vermiethen, und aller Steigerung in Zeiten begegnet werden möge.

Allermassen nun leichtlich zu ermessen ist, wie schmertz-empfindlich zuvorderst Euer Churfürstlichen Gnaden wegen dero für des heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt unermüdet tragender höchstlöblicher und Patriotischer Vorsorge, dieser äusserst bedauerliche Trauer-Fall müsse zu Hertzen und Gemüthe gedrungen seyn; Also haben wir unserer unterthänigsten Schuldigkeit zu seyn gehalten, Euer Churfürstlichen Gnaden unsere ob diesem höchst schmertzlichen Verlust geschöpffte hertzinnigliche Condolenz und Leydwesen hiemit gehorsamst zu bezeugen, und zu erkennen zu geben, mit angehengten devotesten Wunsch, daß der allgütige GOTT alle hohe Trauer-Fälle im heiligen Römischen Reich bey gegenwärtigen ohne dem sehr weit aussehenden Conjuncturen und gefährlichen Krieges-Zeiten, gnädiglich abwenden, dahingegen aber insonderheit Euer Churfürstlichen Gnaden, wie zu männiglichem, also auch zu unserm grossen Troste, bey höchst ersprießlicher Leibes-Disposition noch lange Jahre mild-väterlich fristen, und übrigens verleihen wolle, daß gegenwärtig dem heiligen Römischen Reich geschehene starcke Anstoß vermittelst Euer Churfürstlichen Gnaden, und derer andern hohen Herren Churfürsten, als desselben vornehmste Säulen, auf bestimmte Zeit wiederum ersetzet, und dasselbe durch die vorhabende Wahl wiederum mit einem andern Fried liebenden Ober-Haupt versehen werden möge. Und wollen wir nicht unterlassen, dasjenige, was Euer Churfürstlichen Gnaden an uns gnädigst gesonnen, in gute Obacht zu nehmen, und uns dem, was sonsten in der güldenen Bull unsers Theils verordnet und disponiret ist, und das Herkommen und die Observanz erfordert, schuldiger massen zu bequemen, der unterthänigsten Zuversicht lebende, es werden die gesamte hohen Herren Churfürsten ihrem Einritt und Comitat nach, der in mehr berührter Bull benannten Anzahl Pferde um damehr zu reguliren, gnädigst geneigt seyn, damit auch in denen Qvartieren desto bessere Accommodirung verfügt werden könne. Womit Euer Churfürstliche Gnaden wir nochmahls des grossen GOttes H. Obhutt zu allen höchst ersprießlichen Churfürstlichen Wohlfährigkeiten getreuist, zu dero höchstgeschätztesten Churfürstlichen fortwährigen Gnaden-Hulden aber uns und gemeines allhiesiges Stadt-Wesen submissist empfehlen. Dat. 16. Maji, 1711.

Ew. Churfürstl. Gnaden

Unterthänigste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

XXX.

Chur-Sächsisches Schreiben an den Reichs-Erb-Marschall, Grafen von Pappenheim, die bey den Wahl-Tägen vormahls gehaltene Acta ungesäumt aufzusuchen, und einen Reichs-Qvartiermeister anzunehmen, auch denselben nach Franckfurt abzufertigen, und was deme mehr anhängig,

de Anno 1711.

VOn GOTTES Gnaden Friedrich August, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, auch an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius &c.

Unsern Gruß zuvor, Wohlgebohrner, Lieber Getreuer; Wir fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, welcher Gestalt nach Absterben Ihrer Majestät Käysers JOSEPHI höchstlöbl. Gedächtnüß, der Hochwürdigste Herr Lotharius Frantz, Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mäyntz, unser besonder lieber Freund, vermög der güldenen Bull und des Herkommens, einen Wahl-Tag nach Franckfurt am Mäyn ausgeschrieben, und die sämtliche Churfürsten den 20. Augusti nechstkünfftig allda einzukommen, erfordert. Damit ihr nun eurem Amte ein Genüge thut, und hierunter keine Versäumniß vorbey gehen möge; So begehren wir hiemit gnädigst, ihr wollet die bey dergleichen Wahl-Tägen vormahls gehaltene Acta ungesäumt aufsuchen, und was sich bey demselben gebühret, nachsuchen lassen, auch entweder in der Person euch förderlichst dahin begeben, oder euren Reichs-Qvartiermeister, darzu ihr, auf den Fall noch keiner vorhanden, einen genugsamen qualificirten und tüchtigen, auch der Sachen kündigen Mann ungesäumt annehmen, nach Franckfurt abfertigen, und demselben befehlen, sich nicht allein stetigs daselbst zu enthalten, und zu erwarten, wer wegen derer Herren Churfürsten bey ihme sich anmelden, und um Qvartier ansuchen möchte, alsdann sich gegen die Abgefertigten, mit Ertheilung desselben gebührlich und willig zu bezeigen, sondern auch bey unserm künfftig dahin kommenden Gesandten sich anzumelden, in fürfallenden Dingen dero Raths und Bescheids sich zu erholen, und uns, von jetzo an wöchentlich mit der Ordinari-Post unterthänigst in Schrifften zu berichten, ob jemand, und wer? um Qvartier angesuchet, welcher Churfürst in Person oder durch Gesandten zu erscheinen sich vermercken lasse, und die Futter-Zettel, da er deren erlangen kan, mit zu übersenden. Sonsten haben wir dem Rathe zu Franckfurt nach beyliegender Copey geschrieben, dißfalls gleicher massen die Nothdurfft wegen der Victualien, Futterung und Logiamenter, dem Herkommen nach zu verordnen, und euch, oder dem Reichs-Qvartiermeister in eurem Amte keinen Eintrag zu thun, welcher Schreiben ihr hierbey, um dem Rathe solches insinuiren zu lassen, zu empfangen. Daran geschiehet unsere Meynung, und wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Dreßden am 21. May, 1711.

AVGVSTVS Rex.

Egon F. zu Fürstenberg.

Christian Bernhardi.

Dem Wohlgebohrnen, unsern lieben Getreuen, Herrn Christian Ernsten, des heiligen Römischen Reichs Erb-Marschallen, Grafen und Herrn zu Pappenheim, Herrn zu Kalden- und Bellenberg.

XXXI.

Chur-Sächsisches Schreiben an den Magistrat zu Franckfurt, die Nothdurfft wegen derer Victualien, Fütterung und Logiamenter zu verordnen, auch dem Reichs-Qvartiermeister mögliche Beförderung zu thun,

de Anno 1711.

VOn GOTTES Gnaden Friederich August, König in Polen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius.

Unsern Gruß zuvor, Erbare und Wohlweise, liebe Besondere, welcher Gestalt GOTT der Allmächtige Ihre Majestät Käyser JOSEPHVM, glorwürdigsten Andenckens, unlängst aus dieser Welt abgefordert, wird euch nunmehro wissend seyn, wann dann hierauf der Hochwürdigste Herr Lotharius Frantz, Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mäyntz, unser besonder lieber Freund, vermöge der güldenen Bull, einen Wahl-Tag nach Franckfurt am Mäyn ausgeschrieben, und die sämtlichen Churfürsten des Reichs den 20. Augusti nechst künfftig allda einzukommen erfordert, auch nunmehro die Nothdurfft erheischet, daß für angehender Versammlung allerley Vorbereitung, auch ein leidlicher Tax über allerhand Sachen, so man an Proviant, Fütterung und sonsten bedürfftig, gemacht, und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung gethan werden, damit niemand übernommen, wider Billigkeit beschweret werden, oder Mangel leiden dörffte. Als gesinnen wir an euch hiermit gnädigst, ihr wollet euch solches alles und jedes, so viel euch hierunter zu thun zustehet und gebühret, mit Fleiß ange-

angelegen seyn lassen, auch auf des Hoch- und Wohlgebohrnen unsers lieben Getreuen, Herrn Christian Ernsten, Grafen von Pappenheim, des heiligen Römischen Reichs Erb-Marschalls, oder dessen Reichs-Qvartiermeisters Anmelden, demselben in dem, so ihm Krafft seines tragenden Amts zu bestellen und anzuordnen gebühret, keinen Eintrag noch Hinderung, sondern vielmehr mögliche Beförderung thun und erweisen, das gereichet uns zu angenehmen Gefallen, und seynd solches in Gnaden, damit wir euch ohne das gewogen, zu erkennen geneigt. Geben Dreßden am 21. Maji, 1711.

AVGVSTVS Rex.

Egon F. zu Fürstenberg.

Christian Bernhardi.

XXXII.

Gräffliches Pappenheimisches Schreiben an den Magistrat zu Franckfurt am Mayn derer Qvartiere wegen, de Anno 1711.

Unsern geneigten Gruß, und was wir Liebes vermögen, voran.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Fürsichtige und Hoch-weise, Sonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Sowohlen ob dem Copeylichen als dem Original-Anschluß, werden dieselbe Seiner Königlichen Majestät in Polen, als Churfürstens zu Sachsen, und des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallens, unsers allergnädigsten Königs, Churfürstens und Herrns, führende allergnädigste Intention und gegebene Ordre, in puncto des ausgeschriebenen Wahl-Tags, des mehrern zu ersehen haben. Wie wir nun darauf hin resolviret und versichert haben, unsern Rath und Reichs-Qvartiermeister mit dem ehisten dahin voraus abzuschicken, uns aber also bereit zu halten, daß wir auf die einlangende eigentlichere Nachricht von der Herren Churfürsten Aufbruch und Dahinkunfft, oder wann es sonsten die Nothdurfft erfordern wird, so balden folgen und gleichfalls abreisen können. Als haben wir es unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren hiermit vorwurffs notificiren, und obmentionirte Beylagen zu dem Ende mit beyschliessen wollen, daß dieselbe auch ihres Ortes sich darnach zu richten, und die nöthige Vorsorge auf die unserm Erb-Amte hierbey zukommende Veranstalten zu tragen, auch weder für sich selbsten etwas zu thun oder andern zu verhängen, so des hohen Ertz- und unsers Erb-Amts Gerechtsamen und Befügnissen zuwider wäre, vielmehr gefallen lassen mögen, so jemand um Qvartier sich angemeldet haben solte, oder fürters hierum angeben würde, auf ermeldt unsers Raths und Reichs-Qvartiermeisters ehiste Ankunfft zu verweisen uñ zu verschieben, uns aber hievon und was inzwischen in dieser Sache oder sonsten bedenckliches passiret, auch sonsten von dem Fortgang des Wahl-Tages und der hohen Herrn Churfürsten persönlicher Ankunfft oder Erscheinung deren Gesandtschafften eigentlichen bewust seyn wird, vordersame Nachricht ohnschwer zu ertheilen, als worummen wir hiemit freund- und angelegentlichen bitten, und in Erwartung dessen denenselben zu andern angenehmen Willens- und Dienst-Bezeugungen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Pappenheim den 1. Junii, Anno 1711.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienstbereitwilliger

Christian Ernst, ältister Reichs-Erb-Marschall, Graf zu Pappenheim.

XXXIII. Gräff-

XXXIII.

Gräffliches Pappenheimisches Schreiben an den Magistrat zu Franckfurt am Mayn, dem Reichs-Qvartiermeister alle Assistenz zu leisten, de Anno 1711.

Unsern geneigten Gruß, und was wir Liebes vermögen, voran.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Fürsichtige und Hoch-weise, Sonders Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Gleichwie wir an richtigem Empfang unsers Schreibens mit deren Anschlüssen vom 1. hujus nicht zweiffeln, und die verhoffende Antwort umb so begieriger erwarten, alldieweilen wir uns ob dem gebetenen Vorberichte nach vor unsers Raths und Reichs-Qvartiermeisters bevorstehender Abreise zu dessen benöthigter Instruction, und unserer weiterer Entschliessung, in einem so dem andern nothdürfftig, des mehrern ersehen zu können getrösten, derentwillen es wir hier nochmahls angelegentlichen besten Fleisses erinnert und recommendiret haben wollen, zumahlen uns in dem copialiter beygelegten allergnädigsten Rescripto wöchentlich nacher Dreßden zu referiren anbefohlen worden, demnechst unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren nicht verborgen seyn kan, wann bey dergleichen Wahl- und Krönungs-Tagen die verbürgeten Possessores selbiger Reichs-Städte noch vor des Reichs-Qvartiermeisters Ankunfft ihre Wohn-Behausungen an verschiedene höchst- und hohe Reichs-Stände, so gar auch an Fremde zu Qvartieren anerbothen und würcklichen verpachtet haben, und ex parte des löblichen Magistrats solches mit der Unwissenheit oder verbliebenen Anzeig und Anfrage entschuldiget werden wollen, daß daraus die gröste Beschwerd- und Verdrießlichkeiten erwachsen sind. Als haben wir es unverweilt gedencken und nochmahls bitten wollen, dieselbe geruhen forderſamst, mittelst einer ordentlichen Umsage bey dero gesammten Bürgerschafft veranstalten und verbiethen zu lassen, daß sie sich dessen enthalten, und ohne Anfrag, Vorbewust oder Verlaubniß sich dieserwegen mit einander verbindlichen hierüber einlassen sollen, wie auch bey dem letztern Wahl- und Crönungs-Tage zu Augspurg beschehen, und um so nöthiger ist, als auch die hohe Herren Churfürsten sampt und sonders, die deren Haupt-Qvartieren nechstgelegene, und sonsten vor alten Zeiten zu selbigem District gehörige Bewohnungen und Häuser stricte beybehalten wissen wollen, und nach der Hand die Wiederabtrett- oder Delogierung gar odieus, verdrieß- und beschwerlichen fallen, welches nebst vielen andern davon entstehenden übeln Suiten auf solche Weise am füglichsten zu evitiren, auch das gantze Qvartierungs-Werck um ein merckliches erleichtern wird, wann dieselbe aus ihren Mitteln diejenige, so sie nach dem Vertrag und Herkommen, dem Reichs-Qvartiermeister, der daselbsten gantz unbekandt ist, zu solchem Ende zuzugeben belieben werden, vorwurffs darauf anweisen und gedencken lassen, wie ihme bey seiner chisten Dahinkunfft solche dienliche gute Vorschläge geschehen mögen, daß sowohln zu der hohen Herren Principalen Vergnügen, als der Bürgerschafft Soulagirung die Sache ehender erleichtert, als schwer gemacht, mehr befördert, als gehindert werde, und wie solches vielmehro allerhöchst- und höchster Orten gebührend anzurühmen, auch um dieselbe dancknehmig zu beschulden, als uns darwider zu beklagen Ursache und Anlaß haben mögen, in welcher Absicht wir denenselben zu allen angenehmen Willens- und Dienst-Bezeugungen fürters wohl beygethan verbleiben. Pappenheim am 4. Junii, 1711.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienstbereitwilliger

Christian Ernst, ältister Reichs-Erb-Marschall, Graff zu Pappenheim.

XXXIV.

Patent des Magistrats zu Franckfurt an die Bürgerschafft, die Logiamenter zur Reichs-Einqvartierung offen zu behalten, de Anno 1711.

Nachdem von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Frantzen, Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien

Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Bischoffen zu Bamberg ꝛc. auf den 20ten nechstkünfftigen Monaths Augusti dieses 1711ten Jahrs ein Königlicher Wahl-Tag allhier in dieser des heiligen Reichs Stadt Franckfurt ausgeschrieben und angekündiget worden; und dann nicht gezweiffelt wird / wann berührter Tag seinen Anfang erreichet / es möchten sich zu derselben Zeit allerley hohe und niedere Standes-Personen in dieser Stadt befinden / und bey hiesigen Bürgern und Einwohnern Losamenter suchen und begehren wollen: Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath aber / sich dessen / was ihme vermöge buchstäblichen Innhalts der güldenen Bull auferleget wird / sorgfältig erinnert; Als hat er eine Nothdurfft zu seyn erachtet / bey seiner angehörigen Bürgerschafft / Beysassen und Unterthanen / derentwegen gebührende Verordnung und Vorsehung zu thun / hiemit ernstlich gebietend / daß alle und jede dieser Stadt angehörige Bürger / Beysassen und Unterthanen / keine fremde / hohe oder niedere Standes-Personen / so berührtem Wahl-Tag beyzuwohnen begehren möchten / ohne Vorwissen / Zulaß- und Bewilligung Eines Hoch-Edlen Raths bey sich einnehmen / noch denenselben Losament und Herberg gestatten / sondern solche biß auf die repartirte Reichs-Einqvartirung zu vorgemeldtem Königlichen Wahl-Tag leer und offen halten / in deren Entstehung die Ubertretere mit verdienter Straff dafür angesehen werden / und die darwider beschehene Verleihen hiedurch vor ungültig gehalten und erkläret seyn sollen / wofern aber jemand vor Publicirung dieses sich in dergleichen Vergleich allbereit eingelassen hätte / soll er es zu weiterer Verordnung dem älteren Hn. Burgermeister forderſamst anzuzeigen schuldig seyn. Darnach sich dann jedermann zu richten / und vor Schaden zu hüten / wissen wird.

Geschlossen bey Rath / Dienstag den 9. Junii, 1711.

Patent des Magistrats zu Franckfurt / welches der Bürgerschafft in Häusern insinuiret worden.

VOn wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser des H. Reichs Stadt Franckfurt / wird hiemit allen und jeden hiesigen Bürgern und Einwohnern anbefohlen / an keine Fremde / sie mögen seyn wer sie wollen / einiges Hauß oder Losament zu verlehnen / sondern solches biß auf die repartirte Einqvartirung zu dem bevorstehenden Wahl-Tag leer und offen zu halten; mit dem Anhang / daß die Ubertrettere nicht allein mit verdienter Straffe dafür angesehen / sondern die darwider beschehene Verleihe hiedurch vor ungültig gehalten und erkläret seyn sollen. Wofern aber jemand vor Einlieferung dieses sich in dergleichen Verleih allbereit eingelassen hätte / soll er es zu weiterer Verordnung dem ältern Herrn Burgermeister forderſamst anzuzeigen schuldig seyn.

Geschlossen bey Rath / Dienstag den 9. Junii, 1711.

XXXV.

Gräffliches Pappenheimisches Creditiv vor den Herrn Reichs-Qvartiermeister Lic. Heberern / an den Magistrat zu Franckfurt / de Anno 1711.

Unsern günstigen Gruß / und was wir liebes vermögen / voran.

Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Fürsichtig und Hoch-weise / Sonders Hoch- und Vielgeehrte Herren.

ZU Folge unserer beyden vorgängigen Schreiben vom 1. und 4. dieses haben wir unsern Rath und Reichs-Qvartiermeister / auch besonders Lieben / Lic. Heberern bey seiner auf morgen festgestelleten Abreise gegenwärtiges zur weitern Legitimation aufgeben / und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren fernerweit ersuchen und verhoffen wollen / dieselbe geruhen werden / dieſert wegen ihme nicht allein vollkommenen Glauben zu geben / sondern auch in seinem des hohen Ertz- und unseres Erb-Amts Angelegenheiten und Gerechtsame betreffenden Verrichtungen / allen geneigten guten Willen zu beweisen / und mehr befördersals dißfalls in einige Weise hinderlich zu seyn / so wir bey unserer Ankunfft / auch sonsten in dergleichen und andern Begebenheiten Danck-nehmigst zu beschulden / unvergeßlichen / auch sonsten denenselben zu angenehmen Willens und Gegen-Dienst-Bezeugungen allezeit wohl beygethan seyn werden / in Verbleibung

Unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren

Pappenheim den 10. Junii 1711.

Dienstbereitwilliger
Christian Ernst / ältister Reichs-Erb-Marschall / Graff zu Pappenheim.

XXXVI.

Gräffliche Pappenheimische Vollmacht / vor den Reichs-Qvartiermeister / Herrn Lic. Heberern / de Anno 1711.

WIr Christian Ernst / ältister des H. Römischen Reichs Erb-Marschall und regierender Graff zu Pappenheim / Herr auf Rothenstein / Kalden- und Bellenberg / der Königl. Majestät zu Polen / und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen würcklicher Cammer-Herr.

Demnach allerhöchst-gedacht Se. Königl. Majestät zu Polen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen / als Ertz-Marschall und desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden in solch Vicariat gehörende / dieser Zeit Vicarius &c. unser allergnädigster König / Churfürst und Herr / in Schrifften sub Dato Dreßden am 21. May nechsthin allergnädigst begehret / dieweilen nach Absterben Ihrer Majestät Käysers JOSEPHI, höchstseligsten Gedächtniß von des Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürstens zu Mäyntz Churfürstl. Gnaden / vermöge der güldenen Bull und des Herkommens ein Wahl-Tag nacher Franckfurt am Mayn auf den 20. Augusti nechstkünfftig ausgeschrieben worden / daß wir uns nach des Erb-Ambts Incumbenz, entweder in eigner Person förderlichst dahin begeben / oder unsern Reichs-Qvartiermeister ohngesäumt abfertigen / und mit Besichtig- Bestell- und Auszeichnung der behörigen und nöthigen Reichs-Qvartiers / auch anderer uns und unserm Erb-Amte altherkömmlichen obliegenden Præparationen allenthalben die Gebühr beobachten lassen sollen / und aber dieses persönlich zu bewerckstelligen / wegen verschiedener Hindernissen binnen so kurtzer Zeit nicht wohl möglichen fallen will / uhrkunden und bekennen hiermit / daß wir zu solchem Ende dem Wohl-Edel und Hochgelahrten Herrn / Tit. Wolffgang Wilhelm Heberern / Comiti Palatino, Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächs. auch unsern gemein Herrschafftl. Rath / Syndico und Reichs-Qvartiermeister / auch besonders Lieben / den vollkommenen Gewalt ertheilet und committiret haben / ertheilen auch solchen hiermit in bester und kräfftigster Form / und befehlen ihme unsern constituirten Anwald / daß selbiger von unsertwegen sich forderſamst alldar einfinden / bey dem wohllöbl. Stadt-Magistrat, dem wir hierunter unterm 1. und 4. hujus bereits zugeschrieben haben / auch wo es sonsten nöthig seyn wird / hiedurch geziemend legitimiren / und biß zu unserer ehestens Nachkunfft alle Nothdurfft von unsertwegen / als ob wir selbst persönlichen zugegen wären / in Conformität obmentionirten allergnädigsten Rescripts, und seiner obhabenden Instruction, nach bestem Vermögen verhandeln und richten / und fürnehmlichen / daß uns und unserm Erb-Amte hierbey in keinerley Weise durch jemanden / wer der auch seyn möge / præjudiciret / oder vor- und eingegriffen werde / sich äusserst befleissen / und so viel an ihme ist verhüten / allenfalls aber mit gnugsamer Protestation verwahren / und ohnverweilt herüber so wohln an allerhöchst gedachte Se. Königl. Maj. zu Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / als hiehero referiren sollen / allermassen wir auch dasjenige / was er also in unserm Nahmen hierinnen thun und handeln wird / zu ratificiren und gut zu heissen / ihn auch dieserwegen in allen Stücken schadloß zu halten und zu vertretten / bey unsern Gräfflichen Worten versprechen / getreulich und ohne Gefährde. Zu dessen Uhrkund haben wir uns eigenhändig unterschrieben / sowohlen unser angebohrnes Gräffliches Signet beygedrucket. So geschehen Pappenheim / den 10. Junii, 1711.

(L.S.) Christian Ernst / ältister Reichs-Erb-Marschall uñ regierender Graff zu Pappenheim.

XXXVII.

Schreiben der verwittibten Käyserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ **an** den Magistrat **zu Franckfurt am Mayn, die Anweis- und Einrichtung der** Logimenter **und** Quartiere **vor König** Carolum III. **in Spanien, als König in Böheim, und dessen Gesandtschafft betreffend,** de Anno 1711.

ELEONORA MAGDALENA THERESIA, von GOttes Gnaden verwittbete Römische Käyserin, auch zu Hungarn und Böheimb Königin, des Durchleuchtigst-Großmächtigsten Fürsten, Herrn Caroli des III. Königs in Spanien, Hungarn und Böheimb, leibliche Mutter, und deren Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Landen dermahlige Regentin, ꝛc.

Ehrsame, liebe, besondere. Wir fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, welcher gestalten unsers freundlich geliebten Herrn Sohns Caroli, Königs in Spanien, Hungarn und Böheimb Maj. und Lbd. auf das an dieselbe, als König in Böheimb, und ersten weltlichen Mit-Churfürsten des H. R. Reichs, von des Churfürstens von Mäyntz Lbd. ergangene, und zu Prag bey daselbstiger Königl. Stadthalterey abgegebene freundliche Invitations-Schreiben, um in der Stadt Franckfurth am Mayn, auf dem bestimmten Wahl-Tag eines Röm. Königs, und zu Beförderung eines Römischen Käysers, zu erscheinen, laut der uns gegebenen Nachricht, vermittelst göttlichen Beystandes in eigener Person zu erscheinen gemeinet seynd.

Dieweilen dann die Nothdurfft erfordert, damit nach Gelegenheit dieses unsers freundlich geliebten Herrn Sohns Lbd. Person und Dignität vor dieselbe, und dero übrige Hofstatt und Comitiva, wo sie aber hochwichtigen Hindernissen wegen in der Zeit nicht eintreffen könten, vor dero Gesandschafft die nothdürfftige Logimenter und Quartier zeitlich, und in Ordnung gebracht werden möchten, derentwillen auch bereits die gewöhnliche Requisition an des Reichs Marschallen, Churfürsten aus Sachsen, Lbd. ergangen.

Als ist mit tragender Vollmacht von unserm freundl. geliebten Herrn Sohns und Mit-Churfürstens Lbd. unser gnädigstes Begehren auch an euch ihr wollet die Disposition Zeit vorkehren, damit der dißfalls erforderliche Quartier-Stand ausgewiesen und eingerichtet werde. Welches, daß es geschehen und von euch alles Fleisses werde beobachtet und veranstaltet werden, wir uns gäntzlichen gnädigst versehen, und mit Käys. Gnaden euch beygethan verbleiben. Geben in der Stadt Wien den zwölfften Monaths-Tag Junii, im Siebenzehen hundert eilfften Jahr.

ELEONORA MAGDALENA THERESIA.

J. W. C. WRATISLAU.

Rs. Brs. & Cancell.

Ad mandatum alte memoratæ suæ Majestatis proprium

Franz Ferdinand, Graff Kinsky.

Johann Wolffgang von Ebelin.

XXXIIX.

Schreiben von Chur-Mäyntz an den Magistrat **zu Franckfurt am Mayn, wegen** Anticipation **des Wahl-Termins, damit man sich in Zeiten darnach richten, und dem vorhin abgelassenen gnädigsten Schreiben zu Folge, alles nothdürfftig besorgen möge,** de Anno 1711.

WIr Otharius Frantz, von GOTTES Gnaden Ertz-Bischoff zu Mäyntz, des heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Bamberg.

Unsern Gruß zuvor; Ehrsame, liebe, besondere, wir haben euch zwar jüngsthin zu wissen gethan, daß wir zu bevorstehender Wahl den 20. nechstkünfftigen Monats Augusti pro Termino Legali anberaumet. Nachdem mahlen wir aber aus erheblichen Ursachen bewogen worden, auf die Abkürtzung bemeldten Termini Legalis, und zwar auf den zwantzigsten Julii, bey unseren Herren Mit-Churfürsten anzutragen, ein solches auch schon von denen mehresten würcklich beliebet worden, und an derer folgenden einhelligen Meynung nicht zu zweiffeln ist, so haben wir nicht weniger euch hievon auch Nachricht ertheilen wollen, auf daß ihr euch darnach in Zeiten zu richten, und alles Innhalts unseres vorhin an euch dißfalls erlassenen Schreibens, nothdürfftiglich besorgen zu können wissen möchtet, und wir verbleiben euch damit zu Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Mäyntz den 15. Junii, 1711.

Lotharius Frantz, Churfürst.

XXXIX.

Antwort des Magistrats **zu Franckfurt am Mäyn, auf vorherstehendes** Chur-Mäyntzisches **Schreiben,** de Anno 1711.

Hochwürdigster Chur-Fürst,

Gnädigster Chur-Fürst und Herr.

AUß Ew. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigsten Schreiben von 15. dieses haben wir in schuldigsten unterthänigsten Respect ersehen, wie dieselbige den zur bevorstehenden Wahl auf den 20. August nechstkünfftig anberaumbten Terminum aus bewegenden Ursachen zu anticipiren, und auf den 20. Julii bey dero hohen Herren Mit-Chur-Fürsten anzutragen bewogen, und nachdeme dieser von denen mehresten höchstbemelter Herren Chur-Fürsten bereits würcklich beliebet worden, uns davon gnädigste Nachricht dahin ertheilen wollen, darmit wir uns in Zeit darnach richten, und den vorhin erlassenen gnädigsten Schreiben zu Folge alles nothdürfftig zu besorgen wissen möchten.

Wie nun gegen Ew. Chur-Fürstl. Gnaden wir zuforderst solcher gnädigsten Notification wegen den unterthänigsten Danck hiemit erstatten, nechst dem aber alles in conformität dero gnädigsten intention und unserer tragenden Obliegenheit bester massen einzurichten und in Stand zu setzen, uns eusserstem Fleisses recommendiret und angelegen seyn lassen; Also wollen zu Ew. Chur-Fürstl. Gn. wir anbey der unterthänigsten Hoffnung leben, daß wofern wegen solcher ohnvermutheten Verkürtzung des Termins ein und anders nicht solte zwischen solcher Zeit in völligen Stand gesetzt werden können, worbey wir doch alles mögliche zu thun gehorsambst ohnermanglen, dieselbe deßhalben keine Ungnade gegen uns schöpffen, sondern uns vielmehr gnädigst deßfalls exculiret und entschuldiget halten werden: Ew. Chur-Fürstl. Gnaden damit des grossen GOttes mächtigen Obsorge treulichst, und zu Dero höchsten Hulden und Gnaden uns und unser gemeines Stadt-Wesen devotest erlassende. Dat. den 16. Junii 1711.

Ew. Chur-Fürstl. Gnaden

unterthänigste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

XL.

Chur-Sächsisches Schreiben an Chur-Mäyntz, und mut mutand. **an Chur-Pfaltz, wegen des anderweit in Vorschlag gebrachten** Termins **zu der Käyserlichen Wahl,** de Anno 1711.

P. P.

WIr hätten wünschen mögen, daß Wir in Euer Liebden Uns eröffneten Begehren, wegen Anticipirung des Wahl-Termini hätten condescendiren mögen; Wir können aber nicht umbhin, Euer Liebden zu eröffnen, wie Uns unmöglich fället, den anderweit in Vorschlag gebrachten Termin zu der Käyserl. Wahl zu acceptiren, da Wir die an Uns deßfalls abgelassene Schreiben, erst dahier in Polen sehr späth erhalten, und also in so kurtzer Frist die benöthigte Instructiones und andere Præparatoria zu diesem hochwichtigen Werck in behörigen Stand zu bringen nicht vermöglich ist. Euer Liebden werden Uns das Zeugniß nicht vorenthalten, daß wir gerne in allem mit concurriret, was dieses Werck hätte facilitiren können, da wir anfänglich den ersten Terminum, der durch den Grafen von Stadian Uns insinuiret worden, nicht nur so gleich placidiret, sondern auch jetzo gemeldten, und auff den 20. Julii gesetzten, nicht würden refusiret haben, wann Uns nur gleich dermahlen von solchem Absehen von Euer Liebden, durch gedachten Grafen von Stadian, die Anzeige wäre gethan worden, damit Wir sofort die erforderte Anstalten machen mögen. Nun aber da seit deme keine andere Notification, als eben diese, da Wir ausserhalb des Reichs uns befinden, Uns deßhalb spät zukommen, verhoffen Wir, daß Uns nicht übel werde ausgedeutet werden können, daß Wir bey dem ersten præfigirten Termino trium mensium, welcher ohne dem publica lege sancirt ist, es bewenden lassen, wobey dann annoch erheblich zu consideriren vorfället, daß wir unter allen andern Mit-Chur-Fürsten des Reichs, von dem assignirten Orth der vorzunehmenden Election am meisten entfernet; Endlich auch Uns nicht wissend ist, ob der andern Weltlichen Mit-Chur-Fürsten Liebd. Liebd. Liebd. in die Verkürtzung des Termini Ihren Consens gegeben und Uns wenigstens selbige bißhero davon keinen part ertheilet. Wir flattiren Uns, Ew. Liebden werden auff angeführte erhebliche Ursachen güttig reflectiren, und es also bey dem Termino auff nechstkünfftigen zwantzigsten Augusti, schlechter dings bewenden lassen, anerwogen nicht wohl abzusehen ist, daß das Interesse publicum auff so kurtze Zeit hierunter einiger

ger massen etwas leiden könne. Sonsten wollen Eure Liebden versichert zu leben belieben, daß Wir hierunter gantz kein particulier Absehen haben, und daß wir Uns hierinnen gerne hätten gleichförmig erzeigen wollen, wann nur die Möglichkeit der Sache solches hätte verstatten wollen. Ubrigens verharren wir ꝛc. Geben zu Cracau, den 17. Junii 1711.

XLI.

Königl. Preußisches Schreiben an den Magistrat zu Franckfurt am Mäyn, wegen des Qvartiers vor dero Gesandschafft, de Anno 1711.

VOn GOttes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, Neuschatel und Valengin, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Ehrenveste, Wohlweise, liebe besondere; Nachdem Wir auff den in Euerer Stadt bevorstehenden Wahl-Tag Unsere Gesandtschafft abzuschicken im Werck begriffen seyn; so haben Wir an Euch hiemit gesinnen wollen, die Anstalt zu machen, und die Verfügung zu thun, damit gedachte Unsere Gesandtschafft allda mit einem convenablen Quartier und nöthigen bequemen Logiment vor sich und die bey sich habenden ziemlich nombreuse Suite in Zeiten versehen werden möge, Wir beziehen Uns auf dasjenige, was Unser Hoff-Rath und dortige Resident Hecht, Euch dieserwegen mit mehrem vorstellen wird, und seyn euch mit Königlichen Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Geben Haag, den 25. Junii 1711.

Friedrich, Rex.

Ilgen.

XLII.

Antwort des Magistrats zu Franckfurt an Ihro Königl. Majestät in Preussen, auf vorherstehendes Schreiben, mit allerunterthänigstem Ersuchen, den Comitat dero fürtrefflichen Gesandten an Mannschafft und Pferden, nach Anleitung der güldenen Bull reguliren zu lassen, de Anno 1711.

P. P.

WAs Ew. Königl. Maj. allergnädigsten verlassenen Schreiben von 25. passato, so uns anheute wohl behändiget worden, haben wir mit allerschuldigsten Respect vernommen, was dieselbe wegen Vorsehung Dero auff den bevorstehenden Wahl-Tag anhero abschickenden höchstansehnlichen Königl. Gesandschafft mit einem convenablen Quartier und nöthigem bequemen Logiment allergnädigst an uns gelangen lassen wollen.

Ob nun wohlen die Einqvartierung derer zur Wahl kommenden hohen Herren Chur-Fürsten, und dero hochansehnlichen Gesandtschafften auff uns nicht allein, sondern vornehml. den Herrn Reichs-Erb-Marschalln oder dessen nachgesetzten Herrn Reichs-Quartier-Meister mit ankommt, mithin hierinnen vor uns allein nichts disponiren können.

So werden wir dennoch, zu Bezeugung der für Ew. Königl. Majest. allerunterthänigsten Veneration, nicht ermanglen, mit ermeldten sich würcklichen allhier befindlichen Herrn Reichs-Quartier-Meister durch unsere zu solchem Einqvartierungs-Geschäfft vorhin verordnete Deputirte conferiren und dahin sorgen zu lassen daß nachdeme ohne dem das beym Wahl-Tag Anno 1658. von der damahligen höchst ansehnlichen Chur-Brandenburgischen Gesandschafft innen gehabte Quartier mitlerweilen gantz verbauet, und dißmahlen darzu ohnmöglich employret werden kan, ein anderwärtiges convenables Quartier darzu ausersehen werden möge; Und leben wir übrigens der allergehorsamsten zuversichtlichen Hoffnung Ew. Königl. Maj. mehr höchstermeldter dero fürtrefflichen Königlichen Gesandschafft mit sich führenden Comitat an Mannschafft und Pferden nach Anleitung der güldenen Bull reguliren zu lassen, als warumb dieselbe sowohl als die andere hohe Herren Chur-Fürsten wir bereits in besondern Schreiben respective allerunterthänigst und unterthänigst ersuchet haben, umb da mehr allergnädigst geneigt seyn werden, ie füglicher und besser solchen Falls die Einqvartierung wird eingerichtet werden.

Womit Ew. Königl. Maj. wir des grossen GOttes heil. Obsorge zu allen höchstersprießlichen Königlichen Wohlfährigkeiten allergetreuest, zu dero allerhöchstgeschätzten Königlichen Gnaden-Hulden aber uns und gesamtes allhiesiges Stadt-Wesen allerdevotest empfehlen. Dat. den 4. Jul. Anno 1711.

Ew. Königl. Majest.

allerunterthänigste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth.

XLIII.

XLIII.

Chur-Mäyntzisches Notifications-Schreiben an den Magistrat zu Franckfurt, wegen dero Einzugs zur Königl. Wahl, de Anno 1711.

LOtharius Frantz, von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Mäyntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Bischoff zu Bamberg.

Unsern Gruß zuvor. Ehrsame liebe besondere. Obwohlen der euch anderweit notificirte Wahl-Termin des 20. elabentis nicht beygehalten worden, so bleibt euch doch zu euerer direction und Nachricht hiemit ohnverhalten, daß unsere Herren Mit-Chur-Fürsten oder deren Gesandte sich noch vor dem Gesetz-mäßigen Termino des 20. nechst instehenden Monats Augusti, und verhoffentlich zwar bey guter Zeit zu Franckfurt einfinden, Wir aber zur Bezeugung alles beförderlichen Willens den 6. besagten Monats von hier abreisen, und den 7. in erwehntem Franckfurt einziehen, und in solcher willfährigen Intention wohlgedachte Unsere Herren Mit-Chur-Fürsten erwarten werden, womit wir euch zu Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Mäyntz den 1. Jul. 1711.

An die Stadt Franckfurth.

XLIV.

Protestation des gewesenen Chur-Fürsten Joseph Clementis zu Cölln, wider die Röm. Käyser-Wahl, Lat. und Teutsch, de Anno 1711.

SEreniſſimus Elector Colonienſis nihil ardentius, quam perpetuam Sacri Romani Imperii proſperitatem ac Pacem deſiderans, ne in præſenti rerum Germaniæ Statu, dum de novo Imperatore legitime eligendo agitur, Patriæ ſalus & interna tranquillitas periclitetur per neglectum eorum, quæ ad Electionis Cæſareæ firmitatem exiguntur, univerſis, quorum intereſt, notum eſſe vult, concurſurum ſe pro viribus, quantum in ipſo eſt, & prout Imperii columnam atque communis Patriæ ſtudioſum ac fidelem Principem decet, ut omnia rite, valide ac imperturbate gerantur, dummodo confeſtim ditionibus & prærogativis ſibi, prætermiſſo juris ordine & abſque culpa ſua ablatis, in integrum reſtituatur.

Exiſtimaverat quidem Serenitas ſua Electoralis, jam remotis poſt nuperum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis obitum, cunctis obicibus, ſe æque ac reliquos Electores ad proxime futuram novi Imperatoris Electionem intra tempus per Auream Bullam conſtitutum invitatum iri. Ea ſpe freta literas die ſeptima Maji tum ad Eminentiſſimum D. Electorem Moguntinum, tum ad cœteros S. R. Imperii Electores miſit, ne poſt Epiſtolam Apologeticam a ſe nullo fructu ad Auguſtiſſimum quondam Imperatorem LEOPOLDVM ante novenium ſcriptam, longiore ſilentio vel ceſſiſſe indubitato jure ſuo, vel excluſionem ſui a functionibus in Electorali Collegio peragi ſolitis, approbaſſe videretur.

DEr Durchl. Chur-Fürst von Cölln, als welcher nichts mehr als des heiligen Römischen Reichs beständige Prosperität und Ruhe suchet, damit nicht bey gegenwärtigen Zustand des Teutschen Reichs, da ein neuer Käyser soll erwehlet werden, die Wohlfahrt des Vaterlandes und innerliche Ruhe, durch Verabsäumung derjenigen Dinge, die zur Befestigung einer Käyser-Wahl erfordert werden, thut jedermänniglich, dem dran gelegen, kund und zu wissen, daß er nach allen Vermögen, so viel an ihm ist, und einem Pfeiler des Reichs, auch getreuen und wachsamen Fürsten vor das gemeine Vaterland gebühret, gerne concurriren will, damit alles ordentlich, kräfftig und ungehindert vollbracht werden möchte, wenn er nur ohngesäumt in seine Länder und Rechte, die ihm ohne Rechts-Befug und Schuld entnommen, vollkommen eingesetzet werde.

Es hatte zwar Seine Chur-Fürstl. Durchl. vermeynet, sie würde nach Ihro Käyserliche Maj. Todt und dadurch gehobenen Hindernissen, so wohl als andere Chur-Fürsten zur nechsthin stehenden Käyser-Wahl innerhalb der Zeit, die durch die güldne Bulla darzu beraumet worden, eingeladen werden. In solcher Hoffnung hatte sie den 7. Maji sowohl an den Hochwürdigsten Chur-Fürsten zu Mäyntz als andere Chur-Fürsten des Reichs ordentliche Brieffe ergehen lassen, damit es nicht scheinen möchte, als stünden sie durch längers Stillschweigen, nachdem sie schon vor 9. Jahr an den Allermächtigen Durchl. Käyser Leopolden ihre Schutz-Schrifft, ob gleich vergebens ergehen lassen, anietzo freywillig von ihren ungezweiffelten Rechte ab, und billigten

Cum vero ultra ſecundum a morte ultimi Cæſaris menſem idem Sereniſſimus Elector neque reſponſum ad literas præfatas acceperit, neque ad celebrandam novi Imperatoris electionem invitatus fuerit, atque timendum ſit, ne, prævalente inimicorum ſuorum authoritate, libero ſui juris uſu, cum maximo totius Imperii diſcrimine, pro hac vice deſtituatur, ſuarum eſſe partium ducit, tum ad avertenda Patriæ ſibi dilectæ mala, tum ad ſua & tam Imperii totius, quam particularis Eccleſiæ ſuæ Colonienſis jura ſarta tecta ſervanda, per præſentes obteſtari eos, ad quos pertinet, omni meliore, qua poteſt, via ac forma, ut ſine mora procedant ad amplectenda ea media, quæ per fundamentales Imperii leges ad legitime conſtituendum ejus Caput præſcripta ſunt, atque actum hunc maxime neceſſarium a quacunque nullitate præſervent.

Superfluum foret neceſsitatem indeclinabilem convocationis & admiſsionis omnium ac ſingulorum S. R. Imperii Electorum, ad Electionem Imperatoris valide peragendam, multis argumentis demonſtrare, quæ ab ipſa Electorum inſtitutione ceu legitimæ electionis baſis ſemper habita fuit. Nec ex uſu vetuſtiſſimo a tempore Caroli M. ad Nos usque transmiſſo, & Pacis Weſtphalicæ tabulis confirmato, quisquam Imperii Princeps e gradu ſuo dejici, ſuove Comitiali ſuffragio privari poteſt, absque generali aſſenſu Imperii: multo minus Electores, poſtquam per ſpecialis Collegii erectionem a Principibus & cæteris Statibus ſeparati fuerunt Seſſione, Voto & dignitate ſua privari poſſunt, absque deliberatione & conſenſu totius Imperii, a qua videlicet tum Electores tum reliqui univerſam authoritatem ſuam conſequuntur: Quemadmodum diſerte in artic. 3. Capitulationis Joſephinæ continetur.

Deinde Conſtitutiones annis 1495. & 1521. ſub Imperatoribus Maximiliano I. & Carolo V. conditæ de Principibus Eccleſiaſticis etiam turbatæ Pacis publ. notorie reis, ſingulariter ſanciunt, eos in ejusmodi caſu ad Eccleſiaſticum Superiorem ſuum remitti debere. Poſtrema quidem Capitulatio artic. 27. Collegii ſaltem Electoralis aſſenſum poſtulat ad valorem Imperialis Banni, omnium honorum ac jurium temporalium ademptionem

die erlittene Ausſchlieſſung von denen Verrichtungen, die in dem Chur-Fürſtl. Collegio pflegen vorgenommen zu werden.

Da aber dieſer Durchl. Chur-Fürſt ſchon über 2. Monat nach des letzten Käyſers Todt vergebens auf eine Antwort auf ihr oben beſagtes Schreiben gewartet, noch auch zu einer neuen Käyſer-Wahl invitiret worden, auch dahero zu befürchten ſtehet, er möchte durch Ubermacht ſeiner Feinde des freyen Gebrauchs ſeines Rechts zum gröſten Schaden des gantzen Reiches beraubet werden; ſo hat er ſeiner Pflicht gemäß zu ſeyn erachtet, ſo wohl zu Abwendung der Gefahr und Schadens des geliebten Vaterlandes, als auch zu Erhaltung ſeiner und des gantzen Reichs, wie auch ſeiner particulair-Kirche zu Cölln, Rechte, durch gegenwärtige Schrifft alle diejenigen, die es angehet, feyerlichſt zu ermahnen, daß ſie ohne Verzug und Bedencken zu denjenigen Mitteln ſchreiten, die durch die Reichs-Grund-Geſetze, zu rechtmäßiger Erwehlung eines Hauptes vorgeſchrieben worden, und dieſe ſo nöthige Handlung vor aller Nullität möchten geſichern.

Es wäre überflüſſig mit vielen Gründen zu erweiſen, daß zu einer vollgültigen Wahl die Beruffung und Zulaſſung aller und ieder Chur-Fürſten, eine unumgängliche Nothwendigkeit ſey, als welche von Anfang der Einſetzung der Chur-Fürſten als ein Grund einer rechtmäſſigen Wahl angeſehen und gehalten worden. Es läſſet es auch die uhralte Gewohnheit von Caroli M. Zeiten an biß anietzo, die auch im Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument beſtätiget worden, nicht zu, daß ein Reichs-Fürſt ſeiner Ehren entſetzet und ſeiner Stimme beraubet werde, ohne geſamte Einſtimmung des Reichs; viel weniger können Chur-Fürſten, nachdem ſie durch Aufrichtung eines beſondern Collegii von andern Fürſten und übrigen Ständen einen beſondern Sitz haben, ihrer Stimme und Würde beraubet werden, ohne Uberlegung und Einwilligung des geſamten Reichs, allwoher nehmlich ſo wohl Chur-Fürſten als andere ihre Autorität und Anſehen haben; wie ausdrücklich im 3. Art. der Joſephiſchen Capitulation enthalten iſt.

Ferner haben die Conſtitutiones, ſo Anno 1495. und 1521. unter denen Käyſern Maximiliano I. und Carolo V. aufgerichtet worden, von denen Geiſtlichen Fürſten, wenn ſie auch eines Friedens-Bruchs und Unruhe notoriſch ſchuldig ſind, eine beſondere Satzung, daß ſie nehmlich in ſolchen Fall zu ihren Geiſtlichen Ober-Herrn ſöllen abgewieſen werden. Die letzte Capitulation erfordert zwar Art 27. zu einen gültigen Reichs-Bann, der ſich biß auf

nem per totum Imperium inducentis: ſed legi ſola Electorum authoritate coangustatæ locus ad ſummum tunc eſſe poteſt, cum criminis & periculi gravitas moram non patitur, atque nec generalis Imperii Conventus coactus eſt, nec tam tempeſtive cogi poteſt, ac publica Imperii neceſſitas requirit. Extra quem caſum peculiaris illa Principum Electorum cum Imperatore facta Conventio huic cæterorum Imperii Principum ac Ordinum juri nullatenus officit, cui nunquam renunciarunt, quodque non magis quam aliud quodvis Statibus Imperii, quatenus talibus, competens, atque reſtauratum per Pacem Weſtphal. iis invitis ſub pœna fractæ Pacis ipſo jure & facto incurrenda adimere licet. Ex quibus Banni, inconſultis Imperii Principibus ac reliquis Statibus, contra Sereniſſimum Electorem lati, invaliditas luculenter apparet.

Si deinde de prætenſi hujus Banni juſtitia quæritur, nec Auguſtiſſimo Cæſari, nec Electorali Collegio fas fuit, Com-Principem ſuum, tanquam Patriæ hoſtem, proſcribere, quod Pacem cum eo Rege tueri voluerit, qui palam aſſeveraverat, ſi cum Sereniſſima Domo Auſtriaca ſibi ad arma deveniendum eſſet, nunquam ſe invaſurum Imperii fines, quamdiu Auſtriaci pariter in iisdem ſibi ab omni hoſtilitate temperarent.

Quod ſervandæ tranquillitatis internæ conſilium a Franconibus & Suevis jam ante ſuſceptum adeo non improbavit Aula Viennenſis, ut utrisque reſcripſerit, non eam eſſe Cæſaris mentem, ut Germaniæ Status, ii præſertim, qui Gallorum irruptioni magis paterent, ad infractionem Pacis, adhuc recens cum Rege Chriſtianiſſimo initæ, adigerentur.

Interim Elector Colonienſis, cum Viennæ ſimul & Hagæ Comitis ſimilis Conſilii ſui rationes exponeret, fruſtra eo Franconiæ & Sueviæ exemplo ſe munire conatus eſt, authoribus belli conſtanter obſiſtentibus, ne Princeps Pacis amans inter belligerantes medius ſtaret, ſervaretque quietem Eccleſiarum ſibi a DEO commiſſarum, quæ non minus communi Germaniæ bono profutura eſſet, quam mode-

auf den Verluſt aller Ehren und zeitlichen Rechte durchs gantze Reich erſtrecket, nur die Einſtimmung des Chur-Fürſtl. Collegii; aber dieſes Geſetz, ſo nur auf die Autorität der Chur-Fürſten eingeſchräncket iſt, hat zum wenigſten nur alsdenn ſtatt, wenn das Verbrechen und die ſchwere Gefahr keinen Verzug leidet, und kein allgemeiner Reichs-Convent verſchrieben iſt, noch auch ſo bald verſchrieben werden kan, als die allgemeine Reichs-Nothwendigkeit es erfordert; auſſer welchen Fall dergleichen beſonderer Vergleich derer Chur-Fürſten mit den Käyſer, derer übrigen Reichs-Fürſten und Stände Berechtigung nichts benehmen darff, als welcher ſie niemahls abgeſaget, und welche ſo wenig als aller andere, ſo denen Reichs-Ständen zukommet und im Weſtphäliſchen Frieden wiederholet worden, wider ihren Willen ihnen kan abgenommen werden, bey Straffe ſelbſt der Kräncknng der allgemeinen Ruhe und Friedens.

Woraus die Ungültigkeit des Bannes, ſo ohne Vorwiſſen derer Reichs-Fürſten und anderer Stände des Reichs wider den Durchl. Chur-Fürſten unternommen worden, gantz deutlich erhellet.

Wann denn auch von der Billigkeit dieſes ſo genannten Bannes gefraget wird, iſt weder der Durchl. Käyſer, noch das Chur-Fürſtl. Collegium befugt geweſen, einen Mit-Fürſten als Feind des Reichs zu verdammen, weil er Friede mit demjenigen Könige halten wollen, der öffentlich ſich erkläret, wenn es mit den Oeſterreichiſchen Hauſe ſolte zum Waffen kommen, er niemahls die Gräntzen des Reichs berühren wolle, ſo lange nur die Oeſterreichiſche gleichfalls ſich von aller Feindſeligkeiten in denenſelben enthielten.

Dergleichen Intention zur innerlichen Ruhe hat der Wieneriſche Hoff an denen Francken und Schwaben ſo gar nicht gemißbilliget, daß an beyde geſchrieben worden, es ſey des Käyſers Willen gantz nicht die Staaten in Teutſchland, vornemlich welche derer Frantzoſen Einbruch am meiſten in Wege lägen, zum Friedens-Bruch mit Franckreich zu nöthigen.

Unterdeſſen als der Chur-Fürſt zu Cölln in Wien und Haag eben dergleichen Friedens-Gedancken vorſtellete, hat er ſich vergebens auff dieſes Exempel der Francken und Schwaben beruffen, weil die Liebhaber und Urheber des Kriegs beſtändig verhindern wolten, daß ein Friedliebender Fürſt zwiſchen denen kriegenden Partheyen neutral ſtünde, und die Ruhe derer ihm von GOtt anvertraueten Kirchen beybehielte, als welcher Entſchluß

moderationi Eccleſiaſtici Principis conveniret.

Comites de Königseck & de Schlick, Mylord Galloway & Baro de Kinsky, alius poſt alium miſſi, ut Sereniſſimum Electorem urgerent ad ineundam cum Auſtriacis horumque Confœderatis adverſus Galliæ & Hiſpaniæ Reges, belli ſocietatem, priusquam Imperium communi aſſenſu in eam venire decreviſſet, teſtes erunt, quam nervoſe, quam ſincere hic Princeps ſingulis mentem ſuam aperuerit, nimirum Principatus ac Populos ſibi commiſſos novis belli, nihil ad ſe & ad Imperium attinentis, calamitatibus haud involvendos.

In propatulo quippe fuit, quod Electoratus Colonienſis & Principatus Leodienſis Regno Galliæ & tam Hiſpanici, quam fœderati Belgii finibus adjacerent; quod unus in Europa Rex Chriſtianiſſimus eo tempore potentiſſimos exercitus aleret; quod Imperatori vires ei, quam moliebatur, expeditioni pares nondum ſuppeterent, quasque colligere poterat, eæ leucis plus quam centum Germanicis ab inferiore Rheno & Moſa abeſſent; quod Sereniſſimus Elector nollet, imputari ſibi unquam poſſe præcipiti declaratione contra Gallos per noviſſimam pacem cum Germanis reconciliatos, a ſe novi exitialis belli facem ditionibus ſuis improvide illatam fuiſſe, quod diſſidium de Hiſpanica Succeſſione nuper exortum Leopoldum glorioſæ memoriæ Imperatorem non ut Imperii, ſed tundaxat ut Sereniſſimæ Domus Auſtriacæ Caput ſpectaret, cui, ut Germanici Corporis Capiti, jus nullum competeret, bellum ſive intra ſive extra Imperium movendi, niſi de trium ejus Collegiorum conſenſu, hactenus a Cæſarea Majeſtate ſua nondum obtento.

Cum eo loci res eſſent, liberum erat Sereniſſimo Electori, uti eo jure, ſibi cum reliquis S. R. I. Electoribus, Principibus ac Statibus communi, quo jure cuique fas eſt, ad Principatus, vel territorii ſui conſervationem inire fœdera, Vicinorum Principum copias in ſubſidium advocare, bellum pacemque prout neceſſarium viſum fuerit facere, citra læſionem Imperatoris & Imperii, ſalvaque Pace publica, cujus fractæ reus dici non debet, qui lacesſitus, injuſteque provocatus ab aliis eam ſibi opem quærit, quam & qua ratione

nicht ſo wohl gantz Teutſchland zum beſten abgefaſſet, ſondern auch der moderation eines geiſtlichen Fürſten gemäß war.

Die Graffen von Königseck und von Schlick, Mylord Galloway und Baron von Kinsky, deren einer über den andern geſchicket wurde, den Durchl. Chur-Fürſten zu einem Bündniß mit Oeſterreich und ſeinen Alliirten wider Franckreich und Spanien zu bereden, ehe noch ſelbſt das Reich entſchloſſen hatte ſich darein zu begeben, werden Zeugen ſeyn, wie nachdrücklich und auffrichtig dieſer Fürſt jedem vorgeſtellet, daß die Fürſtenthümer und Völcker, die ihm vertrauet, in neue Kriegs-Troublen, die weder ihm noch das Reich angiengen, nicht könten verwickelt werden.

Denn es war ja bekandt, wie das Chur-Fürſtenthum Cölln, und Fürſtenthum Lüttich, ſowohl Franckreich als denen Spaniſchen und Niederländiſchen Gräntzen ſehr nahe gelegen; wie in Europa der eintzige König in Franckreich damahls die mächtigen Armeen auff den Beinen hätte; wie der Käyſer diejenige Macht noch nicht beyſammen hatte, die hätte können zur inſtehenden Unternehmung ſufficient ſeyn, was aber noch auffgebracht wurde, war mehr als 100. Teutſche Meilen vom Nieder-Rhein und Moſel noch entfernet; zu dem wolte ſich S. Chur-Fürſtl. Durchlauchtigkeit nicht beymeſſen laſſen, daß ſie durch übereilte Kriegs-Erklärung wider Franckreich, das durch einen neuen Frieden mit denen Teutſchen ſchon verſöhnet war, die Flamme eines verderblichen Krieges unvorſichtiger Weiſe in ihre Länder gezogen hätte. Es war auch bekandt, wie der Streit der Spaniſchen Succeſſion den Käyſer Leopoldum, glorwürdigſten Andenckens, nicht als das Haupt des Reichs, ſondern nur des Oeſterreichiſchen Hauſes angieng; welcher auch als das Haupt des Teutſchen Reichs nicht berechtiget war, einen Krieg ſowohl innerhalb als auſſerhalb deß Reichs zu erregen, ohne mit Conſens derer 3. Collegiorum, den doch Ihr. Käyſerl. Maj. biß dato noch nicht erhalten hatte.

Da alſo die Sache ſich ſo verhielte, ſtunde es Ihro Durchlauchtigkeit frey, dasjenige Recht zu gebrauchen, welches ſie mit andern Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des Reichs gemein haben, nach welcher ein jeder Macht hat, zu Beſchützung ſeiner Länder, Bündniſſe zu ſchlieſſen, derer benachbarten Fürſten Völcker zu Hülffe zu ruffen, Krieg und Frieden, ſo wie es nöthig erachtet wird, zu erwehlen, ohne Verletzung des Käyſers, des Reichs, und des allgemeinen Friedens, deſſen Stöhrung niemand kan beygeleget werden,

der,

tione Imperii leges permittunt. Quare Serenitati ſuæ Electorali vitio vertendum non fuit, quod tentatis in vanum omnibus Pacis Domi ſervandæ modis, auxiliatricem Vicinorum manum ad ſui defenſionem acciverit.

Nemo neſcit Ipſam ſub finem anni 1701. per Comitem de Königseck, Extraordinarium Cæſareæ Majeſtatis Ablegatum, ab Imperatore poſtulaſſe, ut aureæ Pacis tanto ſanguine, tantoque ſuorum ac aliorum Imperii Principatuum diſpendio vix dum emptæ commodis inconcuſſe frui liceret, neutri diſſidentium parti ſe addicendo, donec Imperium Senatus Conſulto communi, per Imperatorem probato, aliud juberet.

Neque minus notum eſt, quam enixe inſuper die 17. Novembris ejusdem anni flagitaverit, ut exteræ legiones, quæ ex Hollandia magnis itineribus progrediebantur, gradum ſiſterent; aut ſaltem ante diem ultimum Novembris Rhenum inferiorem trajicere vetarentur: eo nimirum conſilio, ut interim mitigarentur hominum undique adverſus Serenitatem ſuam Electoralem inſurgentium animi, eique fas eſſet, optata pace potiri.

Admiſſa jam fuerat defuncti nuper felicis memoriæ Eminentiſſimi Electoris Trevirenſis mediatio, cum omnis illa negotiatio abrupta atque ſubverſa eſt a Sereniſſimo Cardinale Saxone Cizienſi, propria manu paucisque verbis ſcribente, parum opportunam eſſe in eo rerum ſitu Neutralitatem, nec ullam cunctationem rationibus Domus Auſtriacæ convenire. Nec mora peregrinorum militum agmina ad Electoratus Colonienſis fines deducuntur, adactura Serenitatem Electoralem eo plane modo, quo non diu ante contra Sereniſſimum Ducem Wolffenbuttelanum violenter actum fuerat, ad Cæſaris & Confœderatorum ſuæ Domus Conſilia amplectenda.

In eas redactus anguſtias Elector, cum neque in Conſtitutionibus de tuenda Pace publ. latis ſalutem quærere, neque ab Electorali Circulo, quæ ſperare debuerat, ſubſidia præſtolari poſſet, ut adverſus ingruentes exteros milites de validis præſidiis ſibi proſpiceret, nulli niſi defenſionis cauſa, malum illaturis, cum juſtæ ſui, ditionumque ſuarum defenſioni conſulere jam nulla alia ratione liceret, Ferdinandi II. Imperatoris exemplo nixus, in munitas urbes ſuas e Burgundico Circulo

der, wenn er angefochten und auffgefodert worden, diejenige Hülffe ſiehet, welche die Reichs-Geſetze zulaſſen. Weßhalben Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. nicht zu verargen geweſen, daß, da ſie auf keine Art die Ruhe ihres Landes behalten können, ſie benachbarte Hülffs-Völcker zu ihren Schutz auffgenommen.

Jedermann weiß, daß ſie bey Ende des 1701. Jahres durch den Graffen von Königseck, Käyſerlichen Extraordinaire Envoye, von Käyſerl. Majeſtät ſehr gebeten, daß ſie die Früchte des güldenen Friedens, der mit ſo viel Blut, und ſo groſſen Koſten ſeiner als aller Reichs-Potenzen kaum erkaufft war, ungeſtört genieſſen laſſen möchte, und zu dem Ende die Neutralität vergönnen, biß das gantze Reich durch ein allgemeines Decret, von den Käyſer approbiret, ein anderes haben wolte.

Nicht weniger iſt unverborgen, wie inſtändig ſie den 17. Nov. ſelbigen Jahrs gebeten, es möchten die frembden Trouppen, die aus Holland ſtarck anmarchirten, ſtille ſtehen; oder nur vor den letzten Novembris den Nieder-Rhein nicht paſſiren, in der Intention, ob vielleicht die Gemüther derer von allen Seiten wider Ihrer Durchl. auffſtehenden Potenzen möchten beſänfftiget, und ſie die gewünſchte Ruhe behalten möchte.

Kaum war hiezu die Mediation des Höchwürdigſten Chur-Fürſtens zu Trier, höchſtſeligſten Andenckens, angenommen worden, als dieſe Handlung gar bald wiederum zerrüttet worden, durch den Durchl. Cardinal von Sachſen-Zeitz, der mit eigener Hand und kurtz ſchriebe, es wäre bey damahligen Conjuncturen die Neutralität nicht à propos, und das intereſſe deß Hauſes Oeſterreich litte keinen Verzug. Hierauf wurden ungeſäumt die frembden Trouppen in die Gräntzen deß Cölniſchen Chur-Fürſtenthums abgeführet, die Ihre Durchlauchtigkeit eben auff ſolche Art zwingen ſolten, wie nicht lang vorher mit den Durchlauchtigſten Hertzog zu Wolffenbüttel war verfahren worden, damit des Käyſers und ſeiner Alliirten Parthey möchte ergriffen werden.

Da alſo Ihro Durchl. ſich alſo umgeben ſahe, und weder in den Reichs-Geſetzen, ſo zu Beſchützung des gemeinen Friedens geordnet ſind, Hülffe fande, noch auch von dem Chur-Creyß die gebührende Hülffe zu erwarten hatte, nahmen ſie, weil ſie auf andere Art ſich und ihren Ländern nicht zu rathen wuſten, nach dem Exempel des Käyſers Ferdinandi II. aus dem Burgundiſchen Creyß in ihre Feſtungen Hülffs-Völcker ein, die niemanden, als ſo ferne die Defenſion es zulaſſet, einigen

Scha-

Circulo copias auxiliares admiſit, non prius tamen, quam jurejurando promiſiſſent, nullius ſe quam Electoris juſſui parituras; nihil molituras adverſus Imperatorem ac Imperium; & ſtatim atque id ſibi placere Sereniſſimus Elector innuerit, ex ejus urbibus & principatibus, nulla interpoſita mora, nulla difficultate oppoſita, receſſuras.

Significarant ambo Reges Electori, Pacem Weſtphal. Noviomagenſem & Ryswicenſem a ſe cum Imperio accurate ſervatum iri, ipſeque cum utroque Rege ita convenerat, ut ſi in generalibus Imperii Comitiis contra eos Germania ſe Domui Auſtriacæ conſociaret, Serenitas ſua Electoralis a reliquo Germanico Corpore non divelleretur. Quod utique præſtitiſſet integerrimus Princeps, niſi jam ante bellum, Anno 1702. in Comitiis Ratisbonæ decretum, univerſis Statibus ſuis præter minimam Principatus Leodienſis partem, præpropere ſpoliatus fuiſſet.

Qua de re minus ambigi poterat, cum multo prius per ſuum apud Ratisbonam Miniſtrum, eorum, quæ contra jurium Principatuumque ſuorum aggreſſores agere coactus fuerat, toti Imperio rationes reddi juſſiſſet, & in literis die 19. Mart. Anno 1702. ad Auguſtiſſimum Imperatorem Leopoldum ſcriptis, cuncta, quæ hactenus geſſerat, Germaniæ libertati, Bullæ Aureæ, plurimis Imperii Receſſibus, & Pacis Weſtphalicæ ſanctionibus, conſentanea demonſtraſſet, imo & ſuam illam agendi rationem noviſſima ipſius Imperatoris agendi ratione confirmaſſet, qui ut Archi-Dux Auſtriæ Electoribus aliquot & Principibus Germaniæ junctus, fœdus offenſivum cum Magna Britannia, unitique Belgii Provinciis recens pepigerat; nec in Electore Colonienſi & Principe Leodienſi improbare poterat, quod Exterorum armis in ditionem ſuarum viſcera irrumpere attentantibus ipſe, tanquam violenter oppreſſus ad ſolam, eamque neceſſariam Statuum ſuorum defenſionem, ſubſidiarium militem, cum enarratis ſupra cautionibus juxta facultatem per notorias Imperii leges, ejus Statibus datam e Circulo Burgundico advocarit.

Serenisſimi Electoris hoſtes, Principatuum ejus incolumitati invidentes, metuentesque, ne, ſi querelæ ac rationes epiſtola die 19. Mart. anno 1702. data comprehenſæ legerentur in Comitiis Ratisbonenſibus, magno ibi ſucceſſu admitterentur, omnem iis adi-

Schaden thun ſolten; dieſes aber geſchahe auch nicht eher, als biß ſie mit einem Eyd zugeſaget, ſie wolten keine Ordre als von Ihro Durchl. annehmen; nichts wider den Käyſer und das Reich ausrichten, und ſo bald Ihro Durchlauchtigkeit es geſtel, wiederum aus ihren Städten und Landen ohne Verzug und Schwürigkeit abgehen.

Beyde Könige hatten Ihre Chur-Fürſtl. Durchlauchtigkeit erkläret, ſie wolten den mit dem Reich gemachten Niemägiſchen und Ryßwickiſchen Frieden genau halten; Sie hatten ſich auch mit beyden Königen ſo verglichen, daß, wenn bey einem allgemeinen Reichs-Convent Teutſchland mit dem Oeſterreichiſchen Hauß wider beyderſeits Könige ſich verknüpffte, Ihro Durchlauchtigkeit ſich von Teutſchen Corpore nicht abſondern dürffte. Welches auch dieſer aufrichtige Fürſt allerdings gethan hätte, wenn er nicht ſchon, ehe der Krieg Anno 1702. beym Reichs-Tag zu Regenſpurg reſolviret worden, ſeines gantzen Staats, auſſer einen kleinen Theil im Fürſtenthumb Lüttich, wäre beraubet geweſen.

Hieran konte man um ſo viel weniger zweiffeln, weil er vorhero durch ſeinen Miniſter zu Regenſpurg Bericht und Satisfaction abſtatten laſſen wollen, von allen, was ſie genöthiget worden wider die Verletzer ſeiner Rechte und Länder vorzunehmen; hatte auch in dem den 19. Mart. A. 1702. an den Durchl. Käyſer Leopoldum abgelaſſenen Schreiben, alles, was er bißher gethan, der Freyheit Teutſchlandes, der güldenen Bulla und vielen Reichs-Receſſen und Satzungen des Weſtphäliſchen Friedens gemäß zu ſeyn erwieſen; ja auch ſeine proceduren mit denen proceduren des Käyſers beſtättiget, der als Ertz-Hertzog von Oeſterreich nebſt einigen Chur-Fürſten und Fürſten des Reichs, mit Groß-Britannien und denen General-Staaten eine neue Alliance geſchloſſen, und alſo auch an dem Chur-Fürſten zu Cölln, und Fürſten zu Lüttich nicht ſtraffen kunte, daß er bey eindringender fremder Macht in ſeine Länder, als ein gewaltſam Unterdrückter, bloß zu ſeiner nöthigen Defenſion, mit oberwieſener Behutſamkeit, nach der Freyheit, die die Reichs-Geſetze deutlich vergönnen, Hülffs-Völcker aus den Burgundiſchen Kreyß in ſeine Lande beruffen.

Die Feinde deß Durchlauchtigſten Chur-Fürſtens, die Ihm die Ruhe ſeiner Lande mißgönneten, und befürchteten, es möchten die Klagen und Urſachen, ſo in dem Schreiben vom 19. Mart. Anno 1702. angeführet worden, wenn ſie auf den Reichs-Tag zu Regen-

aditum intercluſerunt, minisque & inſectationibus ſeu veris ſeu fictis Baronem de Umbgelter, Sereniſſimi Electoris Ratisbonæ Legatum, perſonam hanc & munus exuere coëgerunt, alteroque per Electorem ſurrogato, toti in eo fuerunt, ut varias indies cauſas comminiſcerentur, per quas procraſtinaretur hujus ad Collegium Electorale admiſſio, ne foret, qui ibidem juſtiſſimam male habiti Principis cauſam oraret.

Quæ ab Aula Viennenſi expectarat Elector, æque caſſa ac debito effectu fruſtrata fuere. Anno 1701. die 16. Decembris ſcriptis ad Weſtphalici Circuli Directores literis agnoverat Imperator, notum inter Electorem & Capitulum Metropolitanum Eccleſiæ Colonienſis diſſidium ad cognitionem Comitiorum Imperii pertinere, quo negotium illud remitti oporteret. An non potius expectandum erat, ut multo magis Conſilium Imperiale Aulicum fateretur, ſuum non eſſe, de eo jure cognoſcere, quo inter Regalia Electorum jura nullum majus extitit; & Electorem Imperii, ſusque deque habitis fundamentalibus Imperii legibus, contra inconcuſſum majorum morem, absque totius Imperii conſenſu non poſſe proſcribi? Verum quia prævidebat in Comitiis Ratisbonenſibus procul partium ſtudiis nullum malevolentiæ ac odio neque privatis Auſtriacæ Domus commodis a publico bono ſejunctis locum fore, Cæſarem a priore ſenſu dimovit, effecitque, ne in negotio maxime arduo antiquiſſima illa, jam ab ævo Caroli M. apud Germanos introducta judicii forma, in ferenda de Principum vita, juribus ac bonis ſententia, obſervaretur.

Certe quovis alio tempore Sereniſſimi Electoris conſilia & acta, eorumque rationes, in Epiſtola præfata adductæ, laudem & applauſum a Germanis tuliſſent. At in præſenti caſu, dum agebatur de Sereniſſimæ Domus Auſtriacæ patrimonio augendo, Conſilium Imperiale Aulicum ſalutare Serenitatis ſuæ Electoralis uni Patriæ bono candide ſervientis propoſitum coloribus artis infecit: cumque a Germania mercedem ferre deberet eorum, quæ belli ad Imperium nul-

Regenſpurg geleſen würden, groſſen applauſum finden, haben ihm allen Zugang abgeſchnitten, und den Frey-Herrn von Umbgelter, Geſandten des Durchlauchtigſten Chur-Fürſtens zu Regenſpurg, mit Drohungen und Schelten, es mochte wahr oder erdichtet ſeyn, zugeſetzet, die Charge und ſein Amt niederzulegen: da noch ein anderer durch Ihro Durchlauchtigkeit verordnet worden, ſind ſie alle dahin bedacht geweſen, wie täglich unterſchiedene Urſachen erfunden würden, damit die Zulaſſung deſſelben zu dem Chur-Fürſtlichen Collegio möchte verſchoben werden, und alſo niemand wäre, der das Wort eines übel tractirten Printzens führen möchte.

Was ſich Ihre Durchlaucht. vom Wieneriſchen Hoff verſehen, war ebenfalls vergebens. Anno 1701. d. 16. Decembr. erkannte der Käyſer in einem an den Weſtphäliſchen Creyß abgelaſſenen Schreiben, daß der bekannte Streit zwiſchen den Chur-Fürſten und Thum-Capitul zu Cölln vor das Urtheil des Reichs-Conventes gehöre, dahin er zu verweiſen ſey. Solte man nicht vielmehr gedacht haben, das Käyſerliche Hoff-Gerichte würde noch viel eher erkennen, daß es ihm nicht zukäme, über dasjenige Recht zu ſprechen, welches unter denen Regalibus derer Chur-Fürſten das gröſte iſt, und alſo zu zeugen, daß ein Chur-Fürſt des Reichs mit Hindanſetzung der Reichs-Grund-Geſetze, wider die Gewohnheit der Vorfahren, ohne Conſens des gantzen Reichs, nicht könne vertrieben werden? Aber weil es vorher ſahe, daß auf dem Reichs-Collegio zu Regenſpurg, an ſtatt der Partheyligkeit weder Mißgunſt noch Haß, noch auch das Privat-Intereſſe des Oeſterreichiſchen Hauſes, ſo ferne es dem allgemeinen Beſten nicht nutzet, werde angeſehen werden, ſo hat es dem Käyſer von ſeiner erſten Meynung abgebracht, und ſo weit vermittelt, damit in einem ſo wichtigen Wercke, die ſo alte und von Carolo Magno her übliche Richt-Art über das Leben, Rechte und Güter derer Fürſten, nicht beobachtet werden möchte.

Gewiß zu einer andern Zeit würde das Verfahren des Durchlauchtigſten Chur-Fürſten und die rationes, die in obbeſagtem Schreiben angeführet worden, Lob und Ruhm bey denen Teutſchen verdienet haben. Aber anietzo, da von Vermehrung der Erb-Güter des Hauſes Oeſterreich gehandelt wird, hat das Käyſerliche Hoff-Gerichte das Vornehmen des dem Vaterlande ſo treulich dienenden Chur-Fürſtens gar ſehr verſchwärtzet; Und da Er von denen Teut-

latenus pertinentis ab Imperio propulsandi desiderio, aut fecit aut passa est, Princeps optimus summo cum doloris sensu perspicit ea, quæ in se inique gesta sunt, allegari nunc ab hostibus tanquam causam legitimam, cur suis & Ecclesiæ suæ Colonien sis prærogativis privetur. Ab Electorum tamen æquitate etiamnum expectat, ut rationes, quibus & se & acta sua, causæque totius bonitatem fundamentalibus Imperii juribus firmiter suffultam tuetur, atque adeo sua ipsorum jura attente perpendant: Eorumque justitia fretus, futurum non dubitat, quin oculis ad pragmaticas Imperii sanctiones defixis, earum se normæ, quam infringi aut inflecti sibimet ipsis periculosissimum foret, sint accommodaturi, non solum imposterum eas ad vigorem ac usum pristinum revocando; sed & ea, quæ illegitime ac invalide hactenus gesta sunt, juxta Pacis Westphal. mentem irrita & nulla declarando: nec subverti ullo prætextu passuri sint, veterem Nationis ac Libertatis Germanicæ morem, juxta quem omnes Imperii Principes ad tuendos Principatus suos, solliciteque propugnanda jura iisdem annexa, juramenti vinculo obstringuntur: ac proinde ob id, quod suæ ac suorum saluti providere studuerint, e Collegio Electorali excludi non ferant, nec eorundem Status ac subditos a præstito Sacramento absolutos censeri permittant. Neque in hoc inter Principes Ecclesiasticos & Laicos discrimen Imperii Leges constituunt, ut Sacros Antistites publice sui & suarum Ecclesiarum direptionis otiosos spectatores existere velint.

schen solte davor belohnet werden, was er zu Abwendung eines Krieges, der dem Reich nichts angienge, gethan und gelitten, ersiehet der gute Fürst mit Schmertzen, daß dasjenige, was unbillich wider ihn gehandelt worden, von denen Feinden zur rechtmäßigen Ursache angeführet wird, warum er seiner und der Cöllnischen Kirchen prærogativen beraubet wird. Doch hoffet er noch von der Billigkeit derer Chur-Fürsten, sie werden die Gründe, mit welchen er sich und seine Handlungen, auch die Gerechtigkeit seiner Sache, die sich auff die Grund-Gesetze des Reichs fest gründet, schützet, genau überlegen, als worunter ihre eigene Rechte verwahret sind. In der Hoffnung zu ihrer Gerechtigkeit zweiffelt Er nicht, sie werden ihre Augen auff die gewöhnliche Reichs-Gesetze richten, und ihrer Regel, derer Verabsäumung und Verletzung ihnen selbst höchstschädlich seyn würde, sich gleich stellen, wenn sie Sie nicht nur zu ihrer vorigen Krafft und Gebrauch bringen, sondern auch, was bißher unrichtig und ungültig vorgenommen worden, vor null und nichtig erklären werden.

Sie werden auch nicht zulassen, daß unter einigen Prætext, die alte Gewohnheit der Teutschen Nation und Freyheit eingerissen werde, nach welcher alle Reichs-Fürsten mit einem Eyd verpflichtet sind ihre Länder zu beschützen, und die Rechte, die ihnen anhängen, sorgfältig zu vertheidigen; Dahero auch nicht zugeben, daß sie von dem Chur-Fürstlichen Collegio ausgeschlossen, noch auch ihre Länder und Unterthanen des geschwornen Gehorsamens und Eydes erlassen werden, aus Ursachen, weil man seiner und seiner Unterthanen Wohlfarth zu statten kommen wollen. Zumal auch die Reichs-Satzungen hierinnen keinen Unterschied zwischen denen Geistlichen und Weltlichen Fürsten machen, daß nur die Geistlichen unnütze Zuschauer ihres und ihrer Kirchen Beraubung und Untergang abgeben sollen.

Si tamen ea spes, quæ in perspecta Electorum æquitate conquiescit, Serenissimum Electorem falleret: Is sane nec in Patriam nec in Patriæ leges peccare censendus erit, si summa cum animi moderatione solo vindicandarum fundamentalium Imperii legum juriumque suorum, ac Ecclesiæ suæ non admittendorum studio, protestaturus sit, prout in eventum solenniter protestatur per præsentes, Electionem futuri Cæsaris, quæ se non vocato vel non admisso fieret, cassam fore; nec sibi imputari debere, quicquid exinde siniſtri in Imperium non sua, sed aliorum

Wenn aber doch die Hoffnung, die bloß auff derer Chur-Fürsten offt erkannte Billigkeit beruhet, den Durchlauchtigsten Chur-Fürsten betrügen solle; so wird er weder wider das Vaterland noch des Vaterlandes Gesetze sündigen, wenn er mit gröster Bescheidenheit, bloß aus Absicht die Grund-Gesetze des Reichs zu bewahren, und sein und seiner Kirchen Rechte zu beschützen, protestiren wird, wie er denn auch zum voraus durch gegenwärtige Schrifft feyerlichst protestiret, daß die nechste Käyser-Wahl welche ohne Beruffung und Zulassung seiner geschie-

rum culpa redundarit. Quanquam constanter existimet atque confidat, sub obtentu Proscriptionis evidenter irritæ ac omni robore vacuæ, non se defraudandum esse indubii juris sui usu, ut instans novi Cæsaris Electio omni labe immunis sit, eandemque DEO favente, totius Europæ tranquillitas subsequatur. Datum Valenciennis die quarto Julii 1711.

het, unkräfftig sey; Ihm auch nicht beyzumessen sey, was hieraus unglückliches wider das Reich, nicht aus seiner, sondern anderer Schuld, entstehen möchte. Wie er denn beständig hoffet und vertrauet, er werde unter dem Vorwand eines nichtigen und ungültigen Bannes, seines ungezweiffelten Rechtes nicht beraubet werden, damit die Wahl eines neuen Käysers von allen Mackel frey bleibe, und denn durch GOttes Güte eine immerwährende Ruhe in gantz Europa auf dieselbe erfolge. Gegeben zu Valenciennes den 4. Jul. 1711.

XLV.

Protestation des gewesenen Chur-Fürstens Maximilian Emanuels zu Bäyern wider die Käyserliche Wahl, Lat. und Teutsch,

de Anno 1711.

SErenissimus Elector, utriusque Bavariæ Dux, nunquam dubitaverat, quin ab æquissimis S. R. Imp. Electoribus, secundum Auream Bullam, intra præfixum ibidem temporis spatium, ad proximam Imperatoris Electionem invitaretur. At mora responsi ad litteras, quas Serenissimi Domini Electores, Colonien sis ac Bavarus, eum in finem ad memoratos Imperii Electores direxerant, abunde demonstrat, quod in Imperio, etiam post novissime defunctæ Majestatis Cæsareæ obitum, odium adhuc contra Serenissimam Domum Electoralem Bavaricam adeo inveteratum foveatur, ut duos Serenissimos Fratres a congressu ad proximam Electionem Imperatoris, ubi sine istorum suffragiis Imperii Caput legitime eligi nequit, excludere velle videantur.

Serenitas sua Electoralis arctissimæ obligationi suæ deesse se crederet, si fundamentalium Patriæ Legum infractionem silentio præteriret, dum Dignitas Electoralis, qua pollet, eandem obstringit, ut pro jurata perpetua Jurium Imperii conservatione, quieti publicæ necessaria, vocem extollat,

Quapropter Serenissimus Elector Bavarus justo pro tuendis tum suis, tum S. R. Imperii Juribus Zelo impulsus contestatur, se nullius demeriti conscium nullam dedisse causam decretæ & publicatæ contra se prætensæ proscriptionis, quæ multiplici ex capite nulla censenda est, tam ob defectum

Nachdeme Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit in Bäyern immer der zuverlässigen Hoffnung gewesen, sie würden aller Billigkeit nach von denen Chur-Fürsten des Reichs zu der bevorstehend Römischen Käyserlichen Wahl, der güldenen Bull zu Folg, innerhalb vorgeschriebener Zeit, gebührend beruffen werden, hingegen aber die Schreiben, welche Ihre Chur-Fürstl. Chur-Fürstl. Durchl. Durchl. zu Cölln und Bäyern, deßwegen an dieselben abgehen lassen, nicht beantwortet worden, woraus gantz klar erhellet, daß der wider das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bäyern unrechtmässiger Weise gefaste Haß, auch nach der jüngst verstorbenen Käyserlichen Majestät tödtlichen Hintritt, annoch verharre, um ersagte beyde Chur-Fürstl. Chur-Fürstl. Durchl. Durchl. von der Wahl eines Römischen Käysers auszuschliessen, welche ohne deren Mit-Einstimmung nichtig und unkräfftig ist.

Als glaubten höchstgedachte Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit in Bäyern ꝛc. wider ihre Schuldigkeit, mit welcher Sie das Ihrer Chur-Würd anklebende Chur-Recht zu manuteniren, und lediglich an die Reichs-Grund-Satzungen sich zu halten verbunden seynd, zu handeln, wann sie stillschweigen, wo dero Chur-Fürstliche Stand sey bemüssiget, für die Conservation der unausetzlich beobachteten Reichs-Reguln nachdrücklich zuzusprechen.

Dahero protestiren Ihro Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit sowohl für des heiligen Römischen Reichs, als Dero eignes Interesse, daß sie niemahln zu der vermeint wider sie ergangenen Achts-Erklärung, die geringste Ursach gegeben, mithin dieser Actus umb so mehr ungültig, weilen er nicht allein an sich

Juſtitiæ, quam quod iis deſtituta ſit ſolennitatibus, quæ ad Banni contra Electorem, Principem, aut Imperii Statum ferendi eſſentiam requiruntur: adverſaturque antiquiſſimæ praxi Imperii Romano-Germanici, & Paci Weſtphalicæ, juxta cujus inalterabiles regulas in rebus arduis, Imperium & præcipua ejus Membra concernentibus, adeoque vel maxime in Electoribus, Banno Imperii ſubjiciendis, collegialis univerſorum ejus ordinum conſenſus deſideratur: ac inſuper juſtitia graviſſime læditur, dum Sereniſſimus Elector declaratur hoſtis Imperii, cujus præcipuum in eo ſtudium fuit, ut pacem communemque Germaniæ tranquillitatem, per indefeſſum manutenendæ Neutralitatis ſtudium, promoveret, quam defunctus Imperator ex univerſa Germania proſcriptam eſſe voluit, ut omnes & ſingulos Imperii Status ad procuranda unitis viribus ſuæ Domus Archi-Ducalis commoda concitaret ad bellum, occaſione Succeſſionis Hiſpanicæ, ſuſcipiendum.

Franconiæ, Sueviæque Circuli eandem ab initio utilitatis publicæ rationem una cum Sereniſſimo Electore Bavariæ Duce cordi habuerunt: ſed mox gravi metu imminentis vindictæ ſibi incuſſo perculſi, ſubmiſere ſe legi a Cæſarea Aula extra Comitiorum cœtum præſcriptæ.

Cumque non vane timendum eſſet, ne Serenitas ſua Electoralis, cum Ditionibus ſibi a Deo concreditis, ante Deliberationem ea de re cum Ordinibus Imperii habitam, ſolo Sereniſſimæ Domus Auſtriacæ nutu, ſi ultro nollet, per vim armorum ad reſumendum illico enſem compelleretur, ut vim vi eluderet, nec Regiones ſuas arbitrariis hoſtium pacis inſultibus proſtitutas videret, portas earum tempeſtive occludendas rata, Ulmam & Memmingam, pro tempore durantis periculi, & non alia mente, in poteſtatem ſuam redegit, quam ne publicæ tranquillitatis Germanicæ inimici latus Bavaricum ex iis urbibus peterent, atque Electorem, & Electoratum Bavaricum voluntati ſuæ ſubjugarent.

Intererat quoque Serenitatis ſuæ Electoralis, ne Belgii Hiſpanici, ante perſolutos ſibi plures milliones Thalerorum, Gubernationem dimitteret, quam pecuniæ ſummam Rex Philippus, tanquam Monarchiæ Hiſpanicæ hæres, ei debebat.

ſelbſt ungerecht, ſondern auch unförmlich, und dem uhralten Reichs-Herkommen, wie auch dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ſchnurſtracks zuwider laufft, als welcher nicht zuläſſet, daß man in wichtigen, das Heilige Reich Teutſcher Nation, oder deſſen hohe Glieder angehenden Dingen, und noch weniger, wo es um die Banniſirung eines Reichs-Chur-Fürſtens zu thun iſt, ohne vorhergehende Deliberation und Einwilligung aller Reichs-Collegien verfahre; ja wider alles Recht ſtrebet, daß man einen Chur-Fürſten für einen Reichs-Feind erkläre, welcher nichts anders geſucht als den Frieden, und die Neutralität, ſowohl ſeiner Landen, als des geſamten Reichs beyzubehalten, die aber ſogleich Käyſerliche Majeſtät in gantz Teutſchland wegen der Urſachen niemanden verſtatten wollen, um die geſamte Stände dahin zu vermögen, allein des Ertz-Hauſes Oeſterreich bey der Spaniſchen Succeſſion verſirendes particular Intereſſe mit zu beſorgen.

Der Fränckiſche und Schwäbiſche Crayß haben ſich zwar anfänglich mit Sr. Chur-Fürſtlichen Durchlauchtigkeit in Bäyern höchſtrühmlichem Vorhaben gäntzlich vergliechen, allein die Furcht einer bevorſtehenden Rache hat ſelbe bald gezwungen, dem Geſetz, ſo der Käyſerliche Hoff Ihnen vorgeſchrieben, ſich zu untergeben.

Indeme dann Seine Chur-Fürſtliche Durchlauchtigkeit von Ihrer Seits vorgehabter Behauptung einer beſtändigen Neutralität, welche ſie biß zu einem allgemeinen Reichs-Concluſo unverletzlich zu halten gedacht, die man aber anderwerts zu unterbrechen ſich bemühet, eine gewaltthätige Uberfallung dero Landen in Bäyern vorgeſehen;

Als haben mehr höchſtgedachte Seine Chur-Fürſtliche Durchlauchtigkeit ſich bemüßiget befunden, die von allen Rechten erlaubte natürliche Defenſions-Mittel zu ergreiffen, und Dero Landen, durch Occupirung der Städte Ulm und Memmingen, ſo lange vorerwehnte Gefahr eines feindlichen Uberzugs obſchweben möchte, zu bedecken.

Es konte auch Ihro Chur-Fürſtliche Durchlauchtigkeit in Bäyern niemand verdencken, daß ſie vor einer allgemeinen Reichs-Erklärung auff bemelte Neutralität veſt gehalten, um des General-Gouvernements der Spaniſchen Niederlande, und Ihrer rechtmäßigen Prætenſion auff viel Millionen Thaler, welche der König Carolus ſecundus, glorwürdigſten Angedenckens, und hernach des jetzt regierenden Königs Philippi V. Majeſtät,

Fruſtra ſane Electoribus, Principibus, & Statibus Imperii, per Tractatus Pacis Weſtphalicæ jus liberrimum fœdera pangendi, bellumque tam offenſivum, quam defenſivum gerendi, (modo nihil contra Cæſarem & Imperium moliantur) confirmatum eſſet, ſi hoc ſuprematus jure uti nequirent, maxime ubi agitur de naturali defenſione, ad periculum Statibus Imperii imminens avertendum, imo tranquillitatis ſtudium in hoc caſu crimini verteretur.

Verum præpotentia Cæſaris, junctis ſibi auxiliaribus copiis aucta, ſiniſtris interpretationibus denigravit optimas Principis, de Patriæ incolumitate duntaxat ſoliciti, intentiones: dumque Germania tanti Principis meritum agnoſcere, & exantlatos ab eodem conatus pro Patria a bello extraneo præſervanda remunerari debuiſſet, dolendum in modum accidit, ut injuſta proſcriptio, adverſus eum pronunciata, conſiderata fuerit a nonnullis velut legitima ratio privandi eundem jure, dignitati & Electoratui ſuo annexo.

His non obſtantibus, firmam adhuc ſpem in S. R. Imperii Electorum æquitate reponit, fore, ut ſerio perpenſis rationibus, a ſe adductis, communique Intereſſe præ oculis habito, publicas Imperii ſanctiones, quæ citra manifeſtum totius Imperii diſcrimen infringi nequeunt, non ſinant peſſundari, & in præſente negotio proprii honoris & conſcientiæ ſuæ ductum ſequantur.

Cum itaque futura Imperatoris Romani Ele-

Majeſtät, als Erb der Spaniſchen Monarchie, Ihro ſchuldig zu ſeyn erkennet, ſich durch unzeitige ungerechte Kriegs-Ankündigung nicht zu verluſtigen.

Zu geſchweigen, daß der Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des Reichs uhraltes Recht, Krieg zu führen, offenſive und defenſive Alliancen, doch mit der Ausnahme, daß ſolche nicht wider den Käyſer und das Reich ſeyn, ſchlieſſen zu können, durch die Weſtphäliſche Friedens-Tractaten umbſonſt wäre beſtätiget worden, wann ſie ſich nicht dergleichen hohen Gerechtſamen und prærogativen bedienen dörfften, da es lediglich um die natürliche Defenſion Ihrer Landen wider einige andringende Uberfallung zu thun iſt, wie bey Anfang dieſes leidigen Krieges im Chur-Fürſtenthum Bäyern geſchehen.

Aber die übermächtige Käyſerliche Autorität, mit frembder Hülff verſtärcket, ſtellete unter ſcheinbahrem Fürwand die Intention Ihrer Chur-Fürſtlichen Durchlauchtigkeit, welche eintzig und allein Ihres Vaterlandes Wohlfarth zu Gemüthe gefaſſet, weit anders vor, woraus entſtanden, daß ſich in Teutſchland viel verblenden, und von auffrechter Erkenntniß deſſen ſich abhalten laſſen, was Seine Chur-Fürſtliche Durchlauchtigkeit gethan und gelitten haben, um das Reich von einem frembden, das geſamte Vaterland nicht angehenden Krieg zu befreyen, deßwegen es Ihro billich umb ſo viel ſchwerer fallen thut, daß eine unrechtmäßige wider ſie ergangene Proſcription, für eine billiche Urſach gehalten werde, dieſelbe aller Rechten welche Dero Würden und Landen ohnmittelbahr anhängig, zu berauben.

Nichts deſtoweniger verſprechen ſich Se. Chur-Fürſtliche Durchlauchtigkeit in Bäyern von der weltkündigen Billichkeit Ihrer Herren Mit-Chur-Fürſten, ſie werden ſolche gründliche Vorſtellungen, der ſämbtlichen Chur-Fürſten, ſowohl als Ihrer Chur-Fürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Bäyern hierunter verſirendes Intereſſe, und dero gerechte Sache, nach Ausweiſung der unverbrechlichen heilſamen Reichs-Conſtitutionen reifflich überlegen, und die Reichs-Grund-Satzungen, welches für die Chur-Fürſten ſelbſten gar zu gefährlich wäre, ſo leichter Dingen nicht unterbrechen laſſen, wie ihr Gewiſſen und Ehre ſie darzu verbindet, welches allein alle auffrichtige Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Reichs zu Behauptung des gemeinſamen Intereſſe vermögen ſolte.

Gleichwie nun die nechſt-vorſtehende Käyſer-

Electio ſine participatione, & conſenſu Sereniſſimorum Electorum, Colonienſis & Bavari, valere non poſſit, Sereniſſimus Elector Bavarus in caſum, quo contemneretur a Dominis Coëlectoribus ſuis, vocisque ſuæ ſuffragio defraudaretur, dolenter refert, ſe ad proteſtandum contra ejusmodi Electionem obſtrictum fore, ac in eventum ſolemniſſime proteſtatur per præſentes, eamque ipſo jure & facto tanquam diſpoſitioni Aureæ Bullæ contrariam, eſſentialique forma deſtitutam, nullam ac irritam fore aſſeverat, & ex nunc pro tunc declarat, non ſibi, ſed Aureæ Bullæ transgreſſoribus imputanda eſſe, quæcunque mala, & Reipublicæ Romano-Germanicæ detrimenta, quæ ex hac fundamentalium Germaniæ Legum notoria & inexcuſabili violatione ſunt promanatura. Datum Namurci die Septima Julii, 1711.

ſer-Wahl ohne beyder Chur-Fürſten zu Cölln und Bäyern Mit-Einſtimmung keines Weges gültig: Als können Ihro Chur-Fürſtliche Durchlauchtigkeit in Bäyern nicht umbhin, darwider ſolenniſime zu proteſtiren, wie ſie dann hiermit ſolcher Geſtalten proteſtiret haben wollen, daß, wann ſie Ihrer zu Dero Herren Mit-Chur-Fürſten gäntzlich tragender Confidenz zu wider, ſich Ihres an bevorſtehender Wahl eines neuen Römiſchen Käyſers unſtreittig habenden Rechts entſetzet ſehen ſolten, ſolche mit Ausſchlieſſung beyder Ihrer Chur-Fürſtlichen, Chur-Fürſtlichen, Durchlauchtigkeit, Durchlauchtigkeit, wider den ausdrücklichen Innhalt der güldenen Bull vornehmende Wahl null und ungültig ſeyn.

Dahero Ihre Chur-Fürſtliche Durchlauchtigkeit in Bäyern von nun an ſich erklären, daß man Ihnen die geringſte Schuld der daraus zu beſorgen habenden Unordnungen, Confuſionen, und anderer weitausſehender gefährlichen Folge halben, welche das Reich, wegen Verletzung deſſen fundamental-Geſetzen, zu befürchten hätte, niemahlen würde mit Fug und Recht zuſchreiben können. Luxemburg den 7. Julii, 1711.

XLVI.

Chur-Pfältziſches Antwort-Schreiben an den Magiſtrat zu Franckfurt, Dero Comitat betreffend beym Königlichen Wahl-Tage, de Anno 1711.

VOn GOttes Gnaden Johann Wilhelm, Pfaltz-Graff bey Rhein, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Truchſeß und Chur-Fürſt, auch deſſelben in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens Fürſeher und Vicarius in Bäyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürſt zu Moers, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Ehrſame und Weiſe, Liebe, Beſondere und Getreue. Wir haben aus Eurem Schreiben vom 20. Junii nechſthin gnädigſt vernommen, was ihr dabey die Anzahl der zu dem bevorſtehenden Käyſerlichen Wahl-Tag von Uns gewiedmeter Perſonen, fort darzu gehöriger Pferden, und deren in der güldenen Bull verordnete Einſchrenckung berührend, geziemend erinnern wollen; Gleichwie Uns nun vorhero wohl bekandt, was in erſagter güldenen Bull dißfalls enthalten, und Wir Uns hierunter dem Herkommen gemäß zu betragen wiſſen werden, alſo ohnverhalten Wir euch ſolches in gnädigſter Antwort hierbey, und ſeynd Euch anbey mit Chur-Fürſtlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan. Düſſeldorff den 5. Julii, 1711.

Johann Willhelm, Chur-Fürſt.

Vt. F. von Hundheim.

XLVII.

Chur-Braunſchweigiſches Antworts-Schreiben an den Magiſtrat zu Franckfurt, den Comitat dero Geſandſchafft bey der Königlichen Wahl betreffend, de Anno 1711.

VOn GOttes Gnaden, Georg Ludwig, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Chur-Fürſt, ꝛc.

Unſern

Unſern geneigten gnädigſten Willen zuvor, Edle, Ehren-Veſte, Wohlweiſe und Vorſichtige, Liebe Beſondere. Wir haben aus Eurem Schreiben vom 20. Junii erſehen, was ihr wegen Regulirung Unſerer Suite bey dem in eurer Stadt auf den 20. dieſes ausgeſchriebenen Wahl-Tage erinnern und anfragen, und wohin ihr Euch deßfalls erbiethen wollen. Nun iſt uns ſolches angenehm geweſen, und wie Unſer dortiger Reſident Gulmann euch alle nöthige Nachricht wird geben können, welcher Geſtalt die Suite vor Unſere zu beſagtem Wahl-Tage abſchickende Geſandſchafft, immaſſen Wir dabey in Perſon zu erſcheinen dermahlen behindert werden, werde eingerichtet ſeyn; So geben Wir Euch anheim, ob ihr Euch deſſen bey ermeldten Unſerem Reſidenten, falls Ihr es nicht etwa von Ihm ſchon wiſſet, ankündigen wollet. Wir verbleiben Euch und gemeiner Stadt mit geneigten gnädigſten Willen und allem Guten beygethan. Hannover den 6. Julii, 1711.

Georg Ludwig, Chur-Fürſt.

Vt. Hattorff.

XLVIII.

Edict des Magiſtrats zu Franckfurt, daß die Bürger und Einwohner, ſowohl denen anweſenden Chur-Fürſten, als dero vortrefflichen Geſandſchafft allen geziemenden Reſpect erweiſen ſollen, und was dem mehr anhängig, de Anno 1711.

DEmnach die Hochwürdigſten, Durchlauchtigſten des Heiligen Römiſchen Reichs Herren Chur-Fürſten, Unſere gnädigſte Herren, theils in hoher Perſon mit ihrem Hoff-Lager und Comitat zum bevorſtehenden Wahl-Tag anhero ſich zu erheben, theils Ihre höchſtanſehnliche Geſandt- und Bottſchafft darzu abzuordnen, gnädigſt entſchloſſen ſind, ſo dann höchſtgedachten Ihro Chur-Fürſtlichen Gnaden und Durchläuchtigkeiten, auch Dero höchſtanſehnlichen Herren Geſandten und Bottſchafftern Comitat und Angehörigen unterthänigſt unterthänige und ſchuldige Ehrerbietung und Reſpect zu erzeigen, Ein Hoch-Edler Rath dieſer des Heiligen Reichs Wahl-Stadt ſich höchſtverbunden und ſchuldig zu ſeyn erachtet, daſſelbe auch von ieden ſeinen Burgern, Inwohnern, Angehörigen und allen Zugethanen ohnausgeſetzt haben will: Als iſt hiermit mentionirten Eines Hoch-Edlen Raths an alle dieſelbe der Obrigkeitliche ernſte Befehl, daß höchſtgemeldten Herren Chur-Fürſten, Dero höchſtanſehnlichen Herren Geſandten und Bottſchafften, hohen und niedrigen Standts-Perſonen, Hoff-Bedienten, Dienern und Angehörigen, ſie mit allem unterthänigſten, unterthänigen, ſchuldigen und gehörenden Reſpect und Ehrerbietung begegnen, und unverweißlich ſich verhalten, auch alles deſſen, wordurch dem gemeinen Stadt-Weſen einige Unruhe und Beſchwernüß, ihnen ſelbſt aber die ſchwereſte Verantwortung, Schaden und Nachtheil entſtehen könte, ſich euſerſten Fleiſſes müſſigen ſollen. So dann werden alle und iede unter hieſiger Stadt Jurisdiction und Bottmäßigkeit gehörige, inſonderheit Handwercks-Purſche und dergleichen Perſonen, alles Ernſtes erinnert und ihnen ebenmäßig Obrigkeitlich anbefohlen, daß iedermann, ſo lang dieſer Wahl Tag währet, zu Nachts bey rechter Zeit ſich nach Hauß verfügen, keiner ohne ſonderbahre, ehehaffte und verantwortliche Urſachen, wann die gewöhnliche Glocke ausgeläutet, auff der Gaſſen ohne brennend-oder ſcheinendes Licht ſich betretten laſſen, vornemlich aber alles Unfugs ſich enthalten, und männiglichen, bevorab die Wirth und Gaſt-Wirth, in ihren Häuſſern und Herbergen fleiſige Sorge und Auffſicht auff Feuer und Licht haben ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und vor Schimpff und Beſtraffung zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath, Dienſtags den 14. Julii, 1711.

XLIX.

Edict des Magiſtrats zu Franckfurt, die Abtreib- und Zurückhaltung des Herrenloſen Geſindels und Bettel-Volcks betreffend, wegen der bevorſtehenden Königlichen Wahl, de Anno 1711.

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Magiſtrat dieſer des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn unter andern zum bevorſtehenden Wahl-Tag vorkehrenden Anſtalten auch inſonderheit dahin beſorget iſt, daß die hieſige Stadt und Dorffſchafften von denen Bettel-Leuten ſowohl als all andern unnützen und Herrnloſen Geſind geſäu-

gesäubert, mithin die anhero kommende hohe Stands-Personen dardurch nicht incommodiret und beunruhiget werden mögen; Als ist und ergehet hiemit dessen ernstlicher und nachdrücklicher Befehl, daß von dato innerhalb acht Tagen, alle sich in hiesiger Stadt und Dero Gebieth befindliche Bettel-Leute und Herrnloses Gesind, sich wegmachen und ihren Stab von hinnen weiters fortsetzen, oder ohnfehlbarlich gewärtig seyn sollen, daß sie allenthalben auffgesuchet, und bey ihrer Betrettung nach verstrichenen solchen acht tägigen Termin mit ohnfehlbarer Leibes-Straffe werden angesehen werden. Allermassen dann auch diejenige hier befindliche Personen, so weder Bürger noch Beysassen sind, sondern nur ihres eigenen Gefallens dahier leben, mithin einer löblichen Bürgerschafft ohnedem in ihrer Nahrung grossen Abbruch thun, und in vielerley Wege, vornehmlichen aber wegen des bevorstehenden Wahl-Tags, zu lasten kommen, hierdurch erinnert werden, daß sie ebenfalls ihr Glück weiter suchen, und in obigen Termin sich von hier weg begeben, oder gleicher gestalten anderwärtiger hinlänglicher Verordnung gewärtig seyn sollen. Denen Bürgern und Beysassen aber wird hiemit nochmahlen alles Ernstes anbefohlen, daß sie bey ohnausbleiblicher willkürliger Straffe, und nach Befinden, bey Verlust der Bürgerschafft und respective Beysassen-Schutz, dergleichen Personen ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß in Kost oder Losament nicht weiter behalten, sondern wann selbige nach Verstreichung bemeldten Termins dannoch hier verbleiben würden, solches denen Herren Bürgermeistern anzeigen, zumahlen aber deren weiter keine ohne ausdrückliche Obrigkeitliche Erlaubnuß aufnehmen mögen. Wornach sich jedermann zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 16. Julii, 1711.

L.

Schreiben eines löblichen Reichs-Städtischen Collegii zu Regenspurg an die Stadt Franckfurt, die Respicirung erstgedachten Collegii Interesse bey dem Wahl-Tag betreffend, de Anno 1711.

P.P.

Unsern insonders Hochgeehrten Herren, sollen im Reichs-Städtischen Vertrauen von gesambten Collegii wegen, wir hiermit ohnverhalten, was gestalten bey Hochlöblicher Reichs-Versamblung allhier, sich ehelängst geäussert, daß, obwohln man ex parte Collegii nicht unterlassen, die von denen löblichen Reichs-Städten so wohl Anno 1664. bereits vorgekommene als auch nach der Hand eingeschickte alt und neue monita ad projectum Capitulationis perpetuæ mit allem Fleiß und Sorgfalt zusammen zu tragen, und nebst einer Repræsentation oder Vorstellung einiger Ursachen, warumben bey neuer Admittirung, Fürstens, Graffen und Herrn ad votum & sessionem in einem Hochlöblichen Fürsten-Rath, auch des Reichs-Städtischen Collegii Concurrenz jedesmahl billig zu erfordern, und dieses also von dergleichen deliberationibus nicht zu excludiren seye, denen Chur- und Fürstlichen Herren Gesandten in forma zu præsentiren, auch denen Herren Chur-Fürsten selbst, unter Begleitung eines unterthänigsten Schreibens einzusenden, und omni meliori modo zu recommendiren, ja über dieses die denen Oberländischen Reichs-Städten so beschwerliche Ober-Oesterreichische Zoll-Erhöhungen, insonderheit denen Chur-Fürstlichen Gesandten, per memoriale cum adjunctis nachdrücklich vorzustellen, alles nach Ausweise der hierbey gehenden Anlagen, jedennoch die Sache wider Vermuthen dahin ausgeschlagen, daß, wie aus der hierüber mündlich beschehenen Anzeige, wie auch ad Statum legendi communiciret, auch nach der Hand dictirten schrifftlichen Resolution, hier auch anschlüssig erhellet, beede höhere Collegia hinc inde declariret, das unter sich verglichene und collationirte Exemplar projecti Capitulationis perpetuæ, so nun würcklich unter der Presse, pro fundamento & norma, der anietzo existente casu, zuerrichtenden Käyserlichen Wahl-Capitulation zu nehmen, die Reichs-Städtische Monita aber, in so weit dieselbe denen Chur- und Fürstlichen Juribus nicht zu wider, zu appendiciren, und denen Herren Principalen zu recommendiren. Gleichwie nun bey sothaner Beschaffenheit der Reichs-Städte grosse und wichtigste Angelegenheit, worinnen deren essentielle Wohlfart und Auffrechthaltung hauptsächlich beruhet, in einer solchen Crisi stehet, daß, weilen die Sache nunmehro hauptsächlich bey dem Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegio bestehet, ob und wie weit dasselbe der Reichs-Städte Monita und übriges Interesse zu attendiren und zu regardiren belieben möchte, mithin die unumgängliche Nothdurfft (will man anderst jetzt und künfftig bey der werthen Poste-

rität

rität die Blame, den Vorwurff und die Verantwortung nicht auff sich laden, daß man zwar Anfangs und so weit einen ziemlichen Pass gethan, und seinen Eifer und Begierde zu der gemeinen Sache rühmlich gezeiget, in fine aber, und da es das tempo zu einem erwünschten Effect und Nachdruck am meisten erfordert hätte, gäntzlich cessiret und abgelassen, von selbsten an die Hand geben wollen, sich in loco congressus, und bey bevorstehender Käyserlichen Wahl hierinn falls bestens zu invigiliren; Also sind bey der hierüber angestellten Collegialischen Deliberation und Unterredung die Gedancken dahin gegangen, unsere insonders Hochgeehrte Herren, welche dermahlen die Ehre geniessen, diese illustre Assemblee und splendiden Wahl-Convent in deren Ring-Mauer zu sehen, und davon zum Nutzen des gesamten Reichs-Städtischen Corporis profitiren zu können aus besonderm Vertrauen hiemit dienstlich zu ersuchen, dieselbe belieben wollten, dieses zu ersagten löblichen Corporis allgemeinem Besten wohlmeynend abgesehene, und denenselben einen besondern grosen Nach-Ruhm erwerbende Negotium, welches einig und allein auff eine sorgfältige vigilanz und recommendation bey denen Herren Churfürsten, woselbsten das Werck obberührter massen vorhin schon incaminiret, und in specie Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mäyntz, vermög versichert erhaltener Nachricht, Ihres höchsten Ortes alles Gute promittiren, ankommet, auff und über sich nehmen: von unsern insonders Hochgeehrten Herren patriotischen Prudenz getröstende, uns in hoc frangenti mit einer gewührigen resolution, und mit besonderm Verlangen erwartenden unbeschweren baldigen Antwort gütig zu willfahren, unter Göttlicher Gnaden Direction zu fernerweit gesegneten Wohlstand zugleich verharrende

Unserer insonders Hochgeehrten Herren

dienstbereitwilligste

Der Ehrbahren Frey- und Reichs-Städte bey noch fürwehrenden Reichs-Tag anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandten.

Datum, Regenspurg den 27. Julii, 1711.

LI.

Antwort der Stadt Franckfurt an das Reichs-Städtische Collegium, was bey dem wichtigen Punct der Capitulationis perpetuæ zu observiren seyn möchte, de Anno 1711.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Vest und Hochgelehrte, insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren und gute Freunde.

Mit was Sorgfalt und rühmlicher Emsigkeit unsere großgünstige Hochgeehrte Herren, einige dermahlen auff dem Tapet liegende importante Reichs-Städtische Angelegenheiten biß dahero tractiret haben, wie weit man darinnen, insonderheit was das Negotium Capitulationis perpetuæ anbetrifft, gekommen, und wohin sie diese des gesambten löblichen Collegii Heyl und Wohlfart concernirende hochwichtige Angelegenheit, denen hohen Herren Chur-Fürsten bey dermahlen bevorstehenden Käyserlichen Wahl-Convent allhier zu recommendiren uns ersuchen wollen, solches hat der Innhalt Dero an Uns erlassen beliebten Schreibens vom 27. passato seines mehrern Innhalts und umbständlich Uns zuvernehmen gegeben. Allermassen nun unsern großgünstigsten Hochgeehrten Herren für sothane treue Vorsorge von gesambten Hochlöblichen Reichs-Städtischen Corporis wegen, zuvorderst der schuldige Danck gebühret, welchen wir auch unsers Orts hiemit geziemend abstatten wollen, und nichts mehrers zu wünschen ist, als daß der intendirte Zweck, durch bemeldte Recommendation heilsamlich erreichet werden möge. So sind Wir zwar das Unsrige möglichsten Fleisses darzu zu contribuiren so schuldig als willig, dannoch aber eines Theils bey gegenwärtig zumahln wegen des Wahl-Tages obhabenden ungemein vielen Occupationen, dergleichen hochwichtiges Geschäfft allein zu besorgen, uns allerdings unmöglich nicht weniger auch bedencklich fallen will, dessentwegen allenfalls einige Verantwortung auff uns zu laden; Als stellen Wir unserer Großgünstigsten Hochgeehrten Herren Gutdüncken ohnmaßgeblich anheim ob nicht gestallten Umbständen nach, rathsam und verträglich wäre, daß nomine totius Collegii dessentwegen jemand mit nöthiger Instruction anhero abgeordnet werden möge;

Worauff Wir dann gern das Werck mit angehen und das Unserige nach allem Vermögen mit beyzutragen ohnermangeln werden. Und verharren damit unter Göttlicher Wohl-Empfehlung ohnausgesetzt

Unserer Großgünstigen Hochgeehrten Herren

Datum, den 25. Augusti, Anno 1711.

dienstfreundwillige

Burgermeister und Rath, der Stadt Franckfurt.

LII.

Schreiben an Se. Durchl. Printz Eugenium **von Savoyn, als dermahlen am Rhein** en Chef commandirenden General-Lieutenant, **von Einem Hoch-Edlen Rath der Stadt Franckfurt, die Verabfolgung Dero im Feld stehenden** Contingents **bey herannahenden Wahl-Termin zur Sicherheit Dero hohen Herren Chur-Fürsten, und derer Abwesenden Gesandschafften betreffend,** de Anno 1711.

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit, haben wir mittels des Copeylichen Anschlusses unterthänigst nicht verhalten sollen, was massen Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mäyntz am 7. des nechstkommenden Monats Augusti Dero Einzug zur Wahl in allhiesiger Stadt fest gestellet, und auch die andere hohe Herren Chur-Fürsten und Dero Gesandtschafften sich ehistens allhier einfinden werden. Wann nun für Dero gnugsame Sicherheit Wir vermög der güldenen Bull zu sorgen, und dessentwegen ein schwehren Securitäts-Eyd zu leisten haben, gleichwohlen aber mit der darzu benöthigten regulirten Miliz dermahlen nicht gnugsam versehen sind; Wie unsere Deputirte letzthin mündlich unterthänigst vorgestellet haben. Als finden Wir Uns höchstens bemüßiget, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. hiemit nochmahlen bey diesem Expressen, einem Capitain von hiesiger Guarnison, Nahmens Stephen von Cronstetten unterthänigst zu ersuchen, dieselbe Uns die höchste Gnad zu erweisen, und bey so nahe bevorstehenden Wahl-Termin entweder die drey in Landau, oder nach dero gnädigstem Wohlgefallen, die andere drey auff der Postirung liegende hiesige Compagnien abfolgen, und die benöthigte Ordre dahin ergehen zu lassen, gnädigst geruhen wollen, dagegen Wir hiemit zugleich unterthänigst versichern, daß selbige gleich nach dem Wahl-Tage wiederumb werden gehörig zurück geschicket werden, nebst Dero getreuesten Erlassung zu GOtt, und Unser und des gemeinen allhiesigen Stadt-Wesens devotester Empfehlung verharrend: Dat. den 30. Jul 1711.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigste

Burgermeister und Rath, der Stadt Franckfurth.

LIII.

Antwort des Printzen Eugenii **von Savoyen, auf vorherstehendes Schreiben des** Magistrats **zu Franckfurt,** de Anno 1711.

Wohl-Edle, Ersame, Fürsichtig und Wohlweise, auch sonders freundl. geliebte und liebe Herren.

Es hat mir der anhero geschickter Capitain von Cronstätten deroselben werthestes Schreiben vom gestrigen dato wohl behändiget, und ich habe darauff hin nicht ermanglet, weilen die drey auf der Postirung stehende Compagnien nicht wohl abzunehmen seynd, an des Herr Printzens Alexander zu Württenberg Liebden die Erinnerung zu thun, daß sie die in Landau stehende drey Compagnien, obschon Sie in gegenwärtigen Conjuncturen daselbsten höchstnöthig wären, sogleich entlassen, und zur Versicherung der Wahl nacher Franckfurth abmarchiren lassen wollen, keines weges zweifflend, Meine besonders auch sonders freundlich Geliebte, auch auch liebe Herren werden von selbsten geneigt seyn, sothane drey Compagnien, als mit welcher Condition ich sie auch entlasse, nach vollbrachter Wahl unaufgehaltener und ohne Anstand wiederumb zurück schicken. Der ich hiernechst verbleibe

Meiner besonders auch sonders freundlich Geliebte, auch liebe Herren

Haupt-Qvartier zu Mühlberg, den 31. Julii, 1711.

bereit auch Freundwilliger EVGENIO von Savoy.

LIV.

Wieder-Antwort des Magistrats **zu Franckfurt an den Printzen** Eugenium **von Savoyn,** de Anno 1711.

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr.

JHr Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit gnädigsten Antwort-Schreiben vom 31. passato haben Wir mit unterthänigstem Respect vernommen, wie dieselbe zur Versicherung der Wahl die hiesige in Landau stehende 3. Compagnien, unter der Condition, daß sie nach vollbrachter Wahl wiederumb zurück geschickt werden sollen, auff Unser gehorsamstes Ansuchen, sogleich anhero zu entlassen gnädigst resolviren, und die dazu benöthigte Ordre ertheilen wollen.

Gleichwie nun sothane gnädigste Willfährigkeit Wir als eine sonderbahre höchste Gnade erkennen; Also haben Wir nach Erfordern Unserer Schuldigkeit hiemit die devoteste Danckſagung dafür erstatten, anbey auch nochmahls die unterthänigste Versicherung geben wollen, daß wir sogleich nach vollbrachter Wahl bemeldte 3. Compagnien, ohne eintzigen Anstandt und Auffenthalt gehörig wiederum zurück zu schicken gehorsamst nicht ermangeln werden.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. damit der allgütigen Obsorge GOttes zu allen hochersprießlichen Wohlfährigkeiten getreuest, zu dero höchstschätzbahren Gnaden-Huld aber Uns und gesamtes allhiesiges Stadt-Wesen unterthänigst empfehlend; Datum, den 4. Auguſt. 1711.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

LV.

Schreiben des Magistrats **zu Franckfurt an den Ober-Rheinischen Creyß-**General, **Grafen zu Nassau Weilburg, worinn demselben vor die angewandte hohe** Officia **wegen Verabfolgung bemelter Stadt** Contingents **geziemend Danck gesagt, und dabey versichert worden, daß solches nach dem Wahl-Tage wieder zurück geschickt werden solle,** de Anno 1711.

P. P.

Ew. Hoch-Gräfflichen Excellenz haben Wir hiemit unterdienstlich nicht verhalten wollen, was massen des am Ober-Rhein-Strom, en Chef commandirenden Printzen Eugenii Hoch-Fürstl. Durchleucht, nachdeme deroselben wir durch einen Expressen unterthänigst benachrichtiget, daß Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mäyntz auff den 7. dieses dero Einzug allhier vest gestellet, auch die andere hohe Herren Chur-Fürsten, und dero fürtreffliche Gesandtschafft bald darauff allhier eintreten würden, und dahero umb gnädigste Verabfolgung entweder der drey hiesigen in Landau oder deren auf der Postirung am Nieder-Rhein stehenden drey Compagnien zu hiesiger Stadt dermahligen ohnentbehrlicher Nothdurfft unterthänigste Ansuchung gethan, diese bemeldte drey Compagnien von Landau anhero zur Versicherung der Wahl zu entlassen gnädigst resolviret, auch darzu die behörige Ordre würcklich ertheilet haben. Allermassen nun Ew. Hoch-Gräfl. Excell. auf unser geziemendes Bitten deßfalls gleich anfänglich angewandte hohe Officia verursacht haben, daß uns mit der Verabfolgung gnädigst gratificirt worden; Also haben wir hiemit den schuldigsten Danck dafür abstatten, und anbey unterdienstlich ohnverhalten wollen, daß gleichwie solche Compagnien unter der Condition, daß solche gleich nach dem Wahl-Tag wiederumb zurück geschickt werden sollen, anhero entlassen worden, also wir auch selbige so gleich nach vollbrachter Wahl ohnauf haltlich zurück zu senden gehorsamst ohnermangeln werden. Die wir zum Beschluß mit vielem Respect ohnausgesetzt verharren: Datum, den 4. Auguſt. 1711.

Ew. Hoch-Gräfl. Excell.

unterdienstwilligste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

LVI.

Edict des Magistrats zu Franckfurt, daß iedermann bey allen vorfallenden Solennitäten sich still und bescheidentlich aufführen solle, de Anno 1711.

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat allhier sehr mißfällig wahrgenommen, welchergestalten bey denen dermahlen allhier vorgehenden hohen Solennitäten, ingleichen bey vornehmen Leichen-Begängnissen, wie auch bey Auff- und Abführung des Meß-Geleiths und sonsten, die Leuthe nicht allein auf denen Gassen in grosser Menge zusammen lauffen, sondern auch mit hefftigen Ungestimm sich herbey dringen, insonderheit aber die muthwillige Jugend mit unartigem Schreyen, Ab- und Zulauffen, sich dermassen ungebärtig erweiset, daß männiglich, bevorab die Frembde, ein groß Aergerniß darob zu schöpffen Ursach haben; solch ärgerlichem Unwesen aber in alle Weg gesteuret und abgeholffen werden muß; Als wird iederman hiemit ernstlich erinnert und ermahnet, bey allen vorgehenden Solennitäten sich still, sittsam, bescheidentlich und mit all geziemendem Respect aufzuführen: und sollen die Eltern und Hauß-Väter ihre Kinder, Gesind und Angehörige, mit Nachdruck beständiglich dazu anhalten, damit nicht nöthig seye, durch Obrigkeitliche hinlängliche Verfügung die Widerspänstige in die Schrancken der Ordnung zu bringen. Inmassen dann bereits verordnet worden, daß diejenige, so sich deßfalls auff denen Gassen, oder anderer Orten, ungebührlich bezeigen werden, durch die dazu bestellte Wachten hinweg genommen, und ins Armen-Hauß zur Züchtigung gebracht, oder sonsten zu gebührender Straff gezogen werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schimpff zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Donnerstag den 27. Augusti, 1711.

LVII.

Anderweites Schreiben des Reichs-Städtischen Collegii an die Stadt Franckfurt, deroselben Interesse bey dem Käyserlichen Wahl-Tage mit zu beobachten, de Anno 1711.

Insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

WAs gestalten Unsere insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren, auff die in neulicher Zuschrifft eröffnete Gedancken des löblichen Reichs-Städtischen Collegii, wegen beliebter Ubertragung dessen gemeinsamer Angelegenheit, und zu beobachten höchstnöthig erachteten Interesse, auff dem in Dero wohllöblichen Stadt angestellten Käyserlichen Wahl-Convent, auch dabey geschöpfften sonderbahren Vertrauen, der ungezweifelten gütigen Ubernehm- und Verfügung der hierinnfalls erforderten Negotiation sich dahin vernehmen lassen, daß Sie zu diesem guten End und Absehen, Ihres Orts alles möglich zu contribuiren zwar geneigt wären, gleichwohl aber in Ansehung und Betracht, sowohl der Ihnen in Weg stehenden eigenen vielen occupationen, als auch durch alleinige Besorgung dieses importanten Wercks, auff sich ziehend und dahero sehr bedencklich fallenden Verantwortung obwohlgedachtem Collegio selbst anheim stellen wolten, ob nicht jemand eigenes dahin abzuordnen, oder denenselben zu adjungiren diensam erachtet werden möchte; Solches haben ab dem an uns erlassenen ablesend vernommen.

Gleichwie man nun bald Anfangs das Werck möglichst zu facilitiren, auff einige Deputation mit Beobachtung deß bißhero üblich gewesenen Respectus paritatis & Religionis, nec non diversitatis Scamnorum, von Corporis wegen sorgfältig bedacht gewesen, auch durch diese neue Veranlassung mit würcklicher Vorschlag- und Notificirung ein und anderer Reichs-Stadt weiters dahin reflectiret, so hat es doch verschiedener hierbey sich geäußerter Ursachen, Umbständen und Hindernüssen halber, welche speciatim anzuführen, zu weitläufftig fallen würde, nicht wohl schicken und fügen wollen, und weilen nach der Hand auch vorgekommen, daß das Hochlöbliche Collegium Principum Dero ad eundem finem intendirte solenne Deputation dahin eingestellet, mithin man auff die Gedancken gefallen, ob nicht convenienter, und dem verhoffenden Ausschlag vor die Reichs-Städte gemässer und verträglicher wäre, wann auch diese ohne vielen Etat und äusserlichen Figur oder förmliche Deputation, da zumahlen die Zeit ziemlich avancirt, da die Deliberationes bey dem Congress, dem Vernehmen nach, den Anfang genommen, und in ulteriori mora periculum seyn dörffte, ihre Jura und Angelegenheiten von dem Magistratu loci (welches insonderheit von einer hohen Hand also eingerathen und suppediriret worden) bestmöglichst recommendiren liessen; so ist communiter approbirt und resolviret worden, unsere insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren, wie hiemit geziemend geschiehet, iterato dienstlich zu ersuchen, dieselbe, als ein hiebey selbst interessirtes vornehmes und ansehnliches Mit-Glied Corporis Civitatensis, dieses ohnumgängliche Reichs-Städtische Geschäfft, welches verhoffentlich ohne Nachtheil und Verkürtzung dero nächst anliegenden eigenen Wohlfart versehen und bestritten werden, auch die alleinige Beobachtung der Convenienz, da man den übrigen Succeß und Ausgang GOTT und dem Glück gäntzlich überlassen muß, dieselbe von aller weitern Verantwortung befreyen und erledigen mag, auff und über sich zu nehmen großgünstig belieben wollen, in welcher Absicht und festgegründeter Zuversicht zu deren willfährigen Deference wir dann nebst denen behörigen Credentialien und einer General-Instruction in der bewusten Ober-Oesterreichischen Zoll- und Commercien-Sache ein besonderes unterthänigstes memoriale ad singulos Electores hiemit übersenden und beyschliessen, auch zu erwünschten gedeylichen Succeß dieses Vornehmen Göttlichen Seegen und Gedeyen hertzinnigst ansinnen, in allstätiger Verharrung ꝛc.

Regenspurg, den 10. Septembr. 1711.

P. S.

Auch Insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren,

Werden dieselbe dienstlich ersucht, denen verordneten Herren Negotianten hochbeliebig an die Hand zu geben, daß Sie bey habenden Audienzien, bey der abwesenden Herren Chur-Fürsten vortrefflich Gesandtschafften, die Sache ohnschwer dahin zu recommendiren, daß ohnerachtet der an die hohe Electoral-Personen, und dero Herren Principalen selbst ausgefertigten Schreiben, Sie Domini Legati, solche gleichwohl erbrechen, und die Reichs-Städte in Ihrem Desiderio consoliren möchten, denen wir auch das Chur-Pfältzische Antwort-Schreiben abschrifftlich hiemit communiciren, und von dem Erfolg dieser Commission gelegene Nachricht höfflich ausbitten, ut in literis.

Schema Sigillantium.

Cölln. Regenspurg.
Augspurg. Heylbronn.

Von dem Reichs-Städtischen Collegio an die Stadt Franckfurth abgangen.

LVIII.

Des Reichs-Städtischen Collegii zu Regenspurg Credentiales an Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mäyntz, vor die Deputirte aus dem Magistrat zu Franckfurt zum Wahl-Convent, de Anno 1711.

Gnädigster Chur-Fürst und Herr.

NAchdem das Reichs-Städtische Collegium zu Regenspurg der Nothdurfft zu seyn erachtet, dero verschiedene Angelegenheiten bey dem Käyserlichen Wahl-Convent in diesem Nahmen zu negotiiren, dem löblichen Magistrat zu Franckfurt zu committiren und zu übertragen; Als werden Ew. Chur-Fürstl. Gnaden unterthänigst ersuchet, denen hierzu Abgeordneten, bey Dero geziemenden Anmeldung, nicht allein vollkommenen Glauben zu geben, sondern auch den gnädigsten Accesß und Audienz mildest wiederfahren zu lassen. Womit zu Ew. Chur-Fürstl. Gnaden höchstgeschätzten Propension sich erlassend mit unterthänigstem Respect verharren

Ew. Chur-Fürstl. Gnaden

Datum, Regenspurg den 10. Septembr. 1711.

unterthänigste
Derer Erbl. Frey- und Reichs-Städte, bey gegenwärtig fürwehrendem Reichs-Convent anwesende Gesandte.

Schema Sigillantium.

Cölln. Augspurg. } Cathol. Theils. Regenspurg. Heylbronn.

LIX.

Instruction vor die Abgeordnete der Stadt Franckfurt zum Wahl-Convent, wegen derer Reichs-Städte, de Anno 1711.

ALldieweil denen Erbaren Frey- und Reichs-Städten sambt und sonders hoch und viel daran gelegen, daß bey dem sich zeigenden bequemen Tempo, und præsentiren-der Gelegenheit des Käyserlichen Wahl-Convents zu Franckfurt am Mäyn, deroselben Befugniß und Gerechtsame sorgfältig beobachtet, allermeist aber dero competirendes

Jus ſtatus in ſalvo & integro erhalten werde. So hätten die vom Wohllöblichen Magiſtrat daſelbſt erkieſende vortreffliche Herren Negotianten es dahin anzutragen, und ſich zu bemühen, daß ſowohl die in ipſa æquitate & legibus Imperii gegründete Reichs-Städtiſche Monita ad Capitulationem perpetuam, denen anweſenden hohen Herren Chur-Fürſten, wie auch der Abweſenden höchſtvortrefflichen Geſandſchafften, vi Credentialium zu billiger Beobachtung beſtmöglichſt recommendiret, als auch die repræſentatio in puncto admiſſionis & concurrentiæ ad receptionem & introductionem novorum Principum, förderlicher Erkänntniß ſollicitiret werde.

Und wie inſonderheit denen Oberländiſchen Reichs-Städten, wegen der Freyheit der Commercien an Abthuung der in den vorder Oeſterreichiſchen Landen eingeführten neuen, und zum Theil erhöheten Zöllen, mercklich gelegen, ſo wäre auch dieſes negotium bey Inſinuirung des hierüber ad ſingulas Electorales geſtellten unterthänigſten Memorialis mit gleicher dexterität zu tractiren und zu beobachten. Zu Urkund haben die hierzu Deputirte vier Reichs-Städte vorſtehende Inſtruction mit Dero Pittſchafften corroboriret und bekräfftiget. So geben zu Regenſpurg den 10. Septembris, Anno 1711.

LX.

An das Hochlöbliche Chur-Fürſtl. Collegium unterthänigſtes Memorial, Burgermeiſter und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt, das Juramentum Securitatis betreffend, de Anno 1711.

Hochwürdigſte, Durchlauchtigſte Chur-Fürſten, Gnädigſte Chur-Fürſten und Herren, Wie auch Derer abweſenden höchſten Herren Chur-Fürſten, Jhro Königl. Majeſtät in Spanien, Hungarn und Böheim, Polen und Preuſſen, ſo dann Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. zu Braunſchweig Lüneburg, vortreffliche Herren Bothſchafftere und Geſandte, Hoch- und Hoch-Wohlgebohrne, Gnädige Herren.

Nachdem durch die ſonderbahre Gnade GOttes das Elections-Weſen eines Römiſchen Königes und künfftigen Käysers einen glücklichen Fortgang erreichet; So gratuliren Ew. Chur-Fürſtl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten auch Excellenzien Wir darzu von Grund unſerer Hertzen unterthänigſt und unterthänig, mit fernerem devoteſten Wunſch, daß der Allmächtige GOTT dieſe höchſt-wichtige Wahl dergeſtalt ſegnen und beglücken wolle, damit das Heilige Römiſche Reich mit einem glorwürdigſten und friedfertigem allerhöchſtem Ober-Haupt hinwiederumb forderſamſt erfreuet und conſolıret werde. Nechſtdem und weilen wir mit unterthänigſt ſchuldigſtem Reſpect vernommen, was geſtalten Ew. Chur-Fürſtliche Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Excellenzien Uns zu Abſchwörung des Juramenti ſecuritatis einen terminum anzuberaumen, gnädigſt und gnädig belieben werden; die güldene Bull aber unter andern, Uns den Rath und geſambte Bürgerſchafft bey ſothanem Eyd, welchen wir abſchwören müſſen, und danebenſt ausgedruckten ſchweren Straffen nichts gegen die Ordnung vorgehen zu laſſen vinculiret und verbindet. So dann unſere Archiv und uhralte Protocolla zeigen, daß dieſe Eyds-Leiſtung nicht ohne vorhergehende gnädigſte Communication der Formulæ Juramenti und Anhörung unſerer unterthänigſter ohnmaßgeblicher Erinner- und Vorſtellungen, damit wir nicht wider Gewiſſen beſchweret, vielmehr auſer Gefahr geſetzet werden, geſchehen und vorgegangen; welches wir bey ietztmahliger Wahl-Zeit umb ſo nöthiger zu ſeyn dafür halten; da nicht allein Ew. Chur-Fürſtl. Gnaden und Durchleucht. auch Excell. zum Theil ſtärcker, als die in wohlbeſagter güldener Bull vorgeſchriebene Anzahl mit ſich bringet, einzuziehen gnädigſt gefällig geweſen, Uns dannebſt von einigen Chur-Fürſtl. Hoff-Städten die Fourier-Zettel, um daraus nach Anleitung mehrgedachter güldener Bulle die Anzahl der Perſonen und Reiſigen zu ſehen noch ermangeln, ſondern auch verſchiedener auswärtiger und zur Wahl nicht gehöriger Potentaten Herrn Bottſchaffter, Craiß- und andere Geſandten, frembde Miniſtri und Räthe, unverburgerte Reſidenten, auch viele andere frembde Perſonen umb die Wahl-Solennia mit anzuſehen, ſich hier eingefunden, welche in währender Capitulation und andern zur Wahl gehörigen hohen Deliberationibus nicht einzulaſſen, noch einigen Auffenthalt zu verſtatten, vermittelſt eines zu dem End am 27. Junii, 1658. an unſere Vorfahren

ren ergangenen Decreti Electoralis bey Vermeidung der in mehrgedachter güldener Bull enthaltener Peenen erinnert und verwarnet werden.

Als haben ſolchem nach Ew. Chur-Fürſtl. Gnaden und Durchl. auch Excellenzien unterthänigſt und unterthänig zu erſuchen und zu bitten Uns gemüßiget befunden, dieſe jetzt angeführte Umbſtände in gnädigſte und gnädige Conſideration zu ziehen, und ſich hierüber dergeſtalt höchſtmildeſt zu erklären, damit wir nechſt hieſiger Bürgerſchafft den Eyd illæſa conſcientia, und zumahlen ohne Gefahr oberwehnter Straffen deſto freudiger præſtiren und leiſten können, auch zu dem End ohne gehorſambſte Maßgebung einen ſolchen Terminum anzuſetzen, in welchem wir bey hieſiger Bürgerſchafft und Soldateſca das hierzu nöthige veranſtalten mögen. Ew. Chur-Fürſtlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Excellenzien damit der ſichern Beſchirmung des allerhöchſten GOttes, zu allem erſinnlichen Chur-Fürſtlichen und hohem Wohlweſen getrauet; Dero beſtändigen höchſtſchätzbaren Chur-Fürſtlichen Hulden und Gnaden aber, auch hoher propenſion uns und unſer geſambtes Stadt-Weſen, in tiefſter und geziemender ſubmiſſion empfehlende; verharren

Ew. Chur-Fürſtl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Excellenzien

unterthänigſt und unterthänige
Burgermeiſter und Rath.

LXI.

Chur-Fürſtliches Admodiations-Decret, die Leiſtung des Juramenti Securitatis von der Bürgerſchafft der Stadt Franckfurt am Mäyn betreffend, de Anno 1711.

Auf Schultheiß, Burgermeiſter und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth heut dato übergebenes Memoriale, iſt des Chur-Fürſtl. Collegii Reſolution, daß erſtlichen auff nechſt einſtehenden Freytag, ſo da ſeyn wird der 2. Octobr. die Ablegung derer gewöhnlichen Pflichten vorgenommen, und zu dem Ende zweyten die formularien ſothaner Pflichten, (wie hierbey geſchicht,) communiciret, und dann dritten in puncto Emigrationis die verlangte Fourier-Zettul, beſagtem Rath eingeſchicket werden ſollen, auff daß gemelte Stadt wiſſen möge, weme ſie Sicherheit zu præſtiren, und wer ſofort nach denen zu leiſtenden Pflichten von dannen zu ſchaffen ſeye, wegen welcher Ausſchaffung dann hochgedachtes Chur-Fürſtliches Collegium, jedoch nur vor dißmahlen und ohne Conſequens, noch weitere Diſpoſition machen und Verordnungen ergehen, auch in der Stadt zur Vollſtreckung und Exequirung denuncüren laſſen wird. Signatum Franckfurt den 30. Septembr. 1711.

(L. S.)

Chur-Fürſtl. Mäyntziſche Cantzley.

Schultheiß, Burgermeiſter und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth zuzuſtellen.

LXII.

Des Magiſtrats zu Franckfurt unterthänigſtes Memoriale an das Hochlöbliche Chur-Fürſtliche Collegium, und das von demſelben darauf erfolgte Decretum, wegen Einlaſſung derer Fremden, de Anno 1711.

P. P.

Præſ. dem Hochlöbl. Chur-Fürſtl. Collegio den 1. Octobr. 1711.

Aus Ew. Chur-Fürſtlichen Gnaden Durchl. und Excell. auf unſer geſtrigen Tages übergebenes unterthäniges Memorial gnädigſten ertheilten Reſolution haben wir in ſchuldigſter Devotion des mehrern erſehen, wohin dieſelbe die formulam Juramenti Securitatis, welches morgen von uns, hieſiger Bürgerſchafft und Soldateſca abgeſchworen werden ſoll, höchſtgütigſt zu modificiren geruhen wollen, wofür wir hiemit den unterthänigſt gehorſamſten Danck erſtatten.

Nachdem nun in beſagter formula Juramenti nicht nur die Ausſchaffung der Frembden uns aufferlegt, ſondern auch derer Einlaſſung inhibiret und verbotten wird, von dieſen letztern aber in obangeregtem höchſt reſpectirlichen Decreto keine Meldung beſchiehet.

Als

Als haben Ew. Chur-Fürstliche Gnaden/ Durchläuchtigkeiten und Excell. mit gnädigster Erlaubniß dero höchste Verordnung/ ob es mit Einlassung derer Frembden wie mit der Emigration gehalten werden solle, hiemit unterthänigst anzulangen/ uns gemüßiget befunden/ in tiefster Submission beständigst verharrende ꝛc.

Das darauff erfolgte Decret:

Auf das dem Hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegio von Schultheiß/ Burgermeister und Rath allhier weiters übergebene Memorial, und wegen Einlassung frembder Personen verlangte Erläuterung/ wird demselben hiemit loco resolutionis bedeutet/ daß es solchen Falls eben die Meynung/ wie ratione emigrationis oder Ausschaffung frembder Personen habe/ und so in ein als andern demnechst weitere Verordnung erfolgen werde. Signatum Franckfurth den 1. Octobris, 1711.

(L.S.)

Chur-Fürstl. Mäyntzische Cantzley.

Schultheiß/ Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt zuzustellen.

LXIII.

Des Magistrats zu Franckfurt Proclama, wegen Leistung des Sicherungs-Eydes/ de Anno 1711.

Demnach der Hochwürdigsten Durchläuchtigsten des H. Röm. Reichs bey diesem Wahl-Tage anwesenden Herrn Chur-Fürsten Chur-Fürstlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten/ auch derer Abwesenden höchstansehnlichste Herren Bothschaffter und Gesandten einen Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier anzeigen lassen/ daß jetzt wohlgedacht ein Hoch-Edler Rath samt dessen angehöriger Bürgerschafft und habender Soldatesca, morgenden Freytag umb sieben Uhr/ Innhalts und nach Laut der güldenen Bull/ den darinn begriffenen Protections- und Sicherungs-Eyd leisten und schwören sollen.

Als lässet obgedachter E. Hoch-Edler und Hochweiser Rath/ alle und jede dieser Stadt Bürgere/ Beysassen und alle Ihm zu Pflichten Angehörige/ dessen hiemit aviſiren und berichten/ dabeneben Ihnen allen und einem jeden insonderheit ernstlich befehlen/ daß sie morgenden Freytag/ zu gemeldter Stund/ ohne Gewehr/ in Ihren Mänteln auff dem Römerberg erscheinen/ und des Orts anhören und vernehmen/ was Ihnen höchstermelter Herren Chur-Fürsten Chur-Fürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeiten/ und der Abwesenden höchstansehnliche Herrn Bothschaffter und Gesandten/ obgedachten schuldigen Sicher- und Schirmungs-Eydes wegen vorhalten lassen werden/ demselben sich unterthänigst bequemen/ den Eyd unter der von dem Hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegio gnädigst ertheilten Modification gehorsamst abschwören und leisten/ auch dabey alle gebührende unterthänigste Reverenz, Ehrerbietung und Bescheidenheit erzeigen und beweisen sollen. Wornach sich ein jeder zu richten/ und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Donnerstags den 1. Octobris, 1711.

LXIV.

Formula Juramenti ſecuritatis des Magistrats zu Franckfurt/ siehe unten in der Beschreibung der Käyserl. Wahl.

LXV.

Formula Juramenti Securitatis derer Officirer/ siehe unten in der Beschreibung der Käyserl. Wahl.

LXVI.

Formula Juramenti Securitatis derer Bürger/ siehe unten in der Beschreibung der Käyserl. Wahl.

LXVII.

Formula Juramenti Securitatis derer Soldaten/ siehe unten in der Beschreibung der Käyserl. Wahl.

LXIIX.

LXIIX.

Ferneres Decretum eines Hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegii, die Ausschaffung der zur Wahl nicht gehörigen Personen betreffend/ de Anno 1711.

Obwohl ein Hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegium aus sonderbahren erheblichen Ursachen vor dißmahlen hat geschehen lassen/ daß sowohl auswärtiger Potentaten und Republiquen Bothschafften/ Gesandte und Abgeordnete/ als auch andere Stands-Personen/ bey ietzigen wehrenden Capitulations- und andern zu der Wahl gehörenden Deliberationibus, sich allhier in Franckfurt/ biß den Tag vor der Wahl auffhalten mögen; So soll doch solches inskünfftig von niemands/ wes Standes oder Würden er seye/ in Consequens gezogen/ oder aber wider die güldene Bull die Chur-Fürstl. Præeminenz und denen Herren Chur-Fürsten/ in diesem Fall zustehendes sonderbahres Recht allegiret oder mißdeutet werden. Gestalten dann der Rath/ Bürgerschafft und gantze Stadt Franckfurt sowohl als auch andere Reichs-Städte/ bey welchen in entstehenden Fall hinführo Wahl-Täge angestellet und gehalten werden möchten/ hiemit alles Ernsts und ausdrücklich bey Vermeidung der dißfalls in der güldenen Bull gesetzten Straffe und Pœn erinnert oder verwarnet werden/ daß sie inskünfftig/ wann ein Wahl-Tag ausgeschrieben seyn wird/ ausserhalb die Herren Chur-Fürsten/ und welche sich in deroselben Suiten zu würcklichem Dienst und Auffwartung befinden werden/ keine personas publicas, sie seyen wer sie wollen/ auswärtige/ oder zum H. Röm. Reich gehörige/ einlassen/ noch ihnen bey annahenden Wahl-Termin Auffenthalt verstatten sollen/ deme sie allerseits also nachzukommen/ und sich vor jetztgedachter Straff zu hüten wissen werden/ und ist zu mehrer Gewißheit/ und damit sich niemand deßhalben mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe/ dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuiret/ sondern auch denen vornehmsten Reichs-Städten zu wissen gemacht/ auch über dem der Capitulation anzudrucken befohlen worden. So geschehen Franckfurt den 6. Octobr. 1711.

(L.S.)

Chur-Fürstl. Mäyntzische Cantzley.

Nota: Im Nahmen des Chur-Fürstl. Collegii ist von dem Chur-Mäyntzischen Vice-Cantzler/ Herr von Lasser/ dem Magistrat zu Franckfurt vorherstehendes Decretum in triplo zugesandt worden/ mit dem bedeuten/ daß man eines davon ad Acta legen/ die zwey andere aber an zwey Reichs-Städte überschicken möchte.

LXIX.

Des Collegii Electoralis Decretum wegen Ausschaffung aller zur Wahl nicht gehörigen fremden Personen/ Lat. und Teutsch/ de Anno 1711.

Cum post præstitum a Senatu, Populo, Militeque Francofurtensi juramentum, juxta Augusti Electoralis Consilii dispositionem omnes in Electione Regis Romanorum nihil negotii habentes exteri, cujuscunque demum sint status & conditionis, pridie jam dictæ Electionis undecima scilicet die currentis jam mensis Octobris ex hac urbe emigrare teneantur; Hinc Hæreditario Imperii Mareschallo hisce injungitur, ut absque cunctatione Nuntium Apostolicum, Oratores Regios, Principes, Statusque Imperii, ut & Principum aliorumve Imperii Statuum Legatos ac Deputatos hic degentes adeat, iisque nomine Augusti Electoralis Collegii exponat, ex nuperrima sua relatione, ac jam memorati Consilii Electoralis Decreto ipsis intimato notum illis perspectumque esse, quod, licet disponente sic Aurea Bulla, ac perantiqua observantia ab initio statim incepti dictæ Electionis negotii, omnibus cujuscunque dignitatis & conditionis exteris ac peregrinis hinc

Demnach ein Hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegium vor gut angesehen/ daß nach beschehener Pflicht-Leistung hiesiger Stadt Franckfurth/ den Tag vor der Wahl eines künfftigen Römischen Königs/ als den eilfften ietztlauffenden Monats Octobris, alle zu der Wahl nicht gehörige frembde Personen/ dieselbe seyen wer sie wollen/ nunmehr aus dieser Stadt geschafft werden sollen; Als hat der Reichs-Erb-Marschall sich ohnverlängt zu deme hier befindlichen Ihrer Päbstlichen Heiligkeit Herrn Nuntio, und Königlichen Gesandtschafften/ Fürstlichen und anderen des Reichs Stands-Personen/ wie auch der Fürsten und anderer des Reichs Ständen Gesandten/ Deputirten und Abgeordneten/ zu verfügen/ und denselben im Nahmen und von wegen eines höchstlöbl. Chur-Fürstlichen Collegii mit mehrern glimpflich vorzutragen; Was gestalten aus letztmahliger seiner Vorstellung und des höchstlöbl. Chur-Fürstl. Collegii Ihme intimirten Decreto erinnerlich

discedendum fuisset, Augustum tamen Electorale Collegium certis ex rationibus pro ea vice, & citra ullum imposterum contra Aureæ Bullæ constitutionem allegandum præjudicium & consequentiam, quoad illorum personas hac in parte dispensarit, ut tantisper, donec alia post denunciatio facta fuerit, hic commorari possint, paratos tamen ad emigrandum eo usque se teneant; Quemadmodum vero propter determinatam & futuram 12. hujus Electionem Romanorum Regis dicta exterarum personarum emigratio, & discessus ultra differri non possit; Ita illi supra memorati scilicet Nuntius Apostolicus, Oratores Regii, Principes, Statusque Imperii, Principum quoque ac aliorum Imperii Statuum Legati ac Deputati supradictis fundamentalibus Imperii Legibus, ac pervetustæ observantiæ morem gerere, futura die 11. hujus mensis ex hac Urbe discedere, & extra eam, donec hæc Electio peracta fuerit, emanere velint. Ut vero cæteri peregrini & exteri ea die & termino hinc abeant & discedant, memoratus Imperii Mareschallus pro more ac modo consueto efficiet. Signat. Francof. ad Mœnum Die 6. Octobris, Anno 1711.

seyn würde, daß ob zwar vermög der güldenen Bull und uhralten Observanz gleich Anfangs des angetretenen Römischen Königl. Wahl-Wercks, alle darzu nicht gehörige frembde Personen, wes Stands oder Würden dieselbe auch seyn mögen, ausgeschaffet werden sollen, ein Höchstlöbl. Chur-Fürstl. Collegium dennoch aus gewissen Ursachen vor selbiges mahl und dergestalt, daß es der güldenen Bull ohne Nachtheil seyn, auch inskünfftig zu keinem præjudiz oder consequenz gereichen solle, mit ihn den obhoch- und wohlgedachten der Päbstlichen Heiligkeit, Königliche und andere Gesandten, auch Fürstl. und sonsten des Reichs-Standts-Personen in so weit disponiren wollen, daß sie biß auf weitere Aussag hier verbleiben, indessen iedoch sich zum Ausweichen parat halten mögen ꝛc. Gleichwie aber wegen des auf den zwölfften dieses determinirten Wahl-Tags sothane der frembden Personen Ausschaffung länger nicht zu verschieben seye: Also sie erstgedachte des Reichs Fundamental-Gesetzen und altüblichen Observanzen sich bequemen, nechstkünfftigen eilfften dieses Monats aus hiesiger Stadt verfügen, und aus selbiger, biß solche Wahl verrichtet seyn wird, verbleiben mögen: andere gemeine frembde Personen aber, hätte er Reichs-Marschall auf Arth und Weiß, wie gewönlich, auf besagten Eilfften dieses, auszuschaffen. Franckfurth den 6. Octobris, 1711.

LXX.

Policey- und Tax-Ordnung, wie solche nach Befehl, und von wegen Sr. Königl. Majestät in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, auch dermahligen Vicarii in Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörig, als des H. Röm. Reichs Ertz-Marschalls, auf den in Franckfurt am Mäyn angestellten Käyserl. Wahl-Tag, Dienstags den 6. Octobr. 1711. publiciret worden.

DEmnach auf erfolgtes Ableben des weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHI des Ersten, erwehlten Römischen Käysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, Hertzogens zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Grafens zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. Glorwürdigsten Andenckens, die Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten des Heil. Reichs Chur-Fürsten, auf dem allhier zu Franckfurth am Mäyn, nach Anleitung der Güldenen Bull, angestellten und ausgeschriebenen Wahl-Tage, theils in hoher Persohn, theils aber durch ihre ansehnliche Bothschaffter und Gesandte darbey erschienen, und zusammen kommen, so haben S. Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchläucht zu Sachsen, auch dermahliger Vicarius in Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörig, Krafft Ihres tragenden Reichs-Ertz-Marschall-Ambts, durch Dero anhero abgeschickte gevollmächtigte Gesandschafft, dem Herkommen gemäß, mit Zuziehung des Reichs-Erb-Marschalls, und nachdem E. E. Rath allhier über ein und anders vorher nothdürfftig vernommen worden, folgende Ordnung verfassen, und sodann publiciren lassen:

Articulus I.

Männiglich soll sich fried- und beschelidentlich halten.

Es sollen alle diejenige, so zu diesem Chur-Fürstlichen Wahl-Tag erfordert seynd, auch die

die, so unerfordert denselben besuchen oder sonsten hiehero kommen, was Würden, Stands, oder Wesens sie seynd, sambt ihren Dienern und Angehörigen, niemand ausgeschlossen, sich in ihren Herbergen und sonsten gegen männiglichen friedlich und dermassen unbeschwerlich erzeigen, damit dieselbe unter einander keinen Rumor noch andere unziemliche Händel anfahen, und sonderlich diejenigen, so nicht erfordert, denen Erforderten keine Unruhe, oder einigerley Ungelegenheit, hingegen auch diese jenen keine Beschwerde zuziehen, bey Vermeydung ernstlicher Straff, wie dann auch alle Duella, Provocationes, Rauffen, Balgen und Ausfordern, es geschehe aus was vermeynter Ursachen es immer wolle, auch Entblössung der Wehren, Tragung verbothener Büchsen, und dergleichen bey hoch- und niedern Stands-Personen, in- und ausser der Stadt, gäntzlichen und allerdings verbothen werden, mit dieser ausgedruckten Commination, daß gegen den Provocanten sowohl als erscheinenden Theil unabläßliche Leib- und Lebens-Straff, ohne Unterscheid der Persohnen, alsobalden gantz ernstlich vorgenommen werden soll, und wird der allhiesige Stadt-Magistrat hiermit erinnert, der gesambten Bürgerschafft ernstlich und bey Straff anzusagen, und aufzulegen, daß sobald in einem Bürgerlichen Hauß oder auch auf der Gassen vor dem Hauß bey Tag oder Nacht ein solcher Rumor und Handel sich erhiebe, durch und in welchem Pistohlen, Degen, Messer, Prügel, Stein und andere gefährliche Instrumenta gezuckt, entblöst oder ergriffen würden, die Bürger schuldig seyn sollen, solches der nechsten Post anzuzeigen, welche auch gleichfalls befehlet, nebst dem Bürger dem Rumor anzulauffen, die Freveler und Ubertreter ohne Ansehung der Person in die Wach-Stuben wol verwahrlich einzuführen, und mit ehister Gelegenheit solches derjenigen Instanz, wo die Sache ihrer Eigenschafft nach hingehört, kund zu machen, auch auf dero Begehren abfolgen zu lassen, neben dem Bericht, wie sich die That beschaffen gefunden. Es sollen auch insgemein all und iede, was Nation, Würden oder Standes dieselbe seynd, respective ehrerbiethig und freundlich einander begegnen, und keiner dem andern wegen der unterschiedlichen Sprachen, Sitten und Kleider, noch einigerley andern, sonderlich Religions- und Glaubens-Sachen willen, weder mit Worten, Schrifften noch in andere Weg antasten, schelten, schmähen, verachten und verspotten, inn- oder ausserhalb derer Kirchen Ungelegenheit anfangen, noch sonst ichtwas thätliches einer gegen den andern fürnehmen oder den Seinigen zu thun gestatten, auch von denen Wahl- und Reichs-Sachen nichts unbedächtliches discuriren, bey Vermeydung der Straff, so dießfalls nach Befinden eines ieden Verbrechens fürgenommen werden solle. Ob sich aber einer über den andern einigerley Ursachen halber zu beschweren vermeynte, der soll denselben vor seiner ordentlichen Richterlichen Instanz verklagen, und daselbsten Rechtlichen Bescheids abwarten, und sich hieran genügen lassen.

Articulus II.

Jederman solle sich sowohl bey Tag als Nacht auf der Gassen erbar und still halten.

Es sollen sich auch alle Gäste und auswärtige Personen und derselben Diener sowoln bey Nacht als bey Tage auff den Gassen erbarlich bezeigen, keine Unruh mit Geschrey und ungewöhnlichen Gepoch oder sonst erregen, sich zu niemand nöthigen, sondern männiglich ungehindert seines Wegs gehen und passiren lassen, des Abends auch zu rechter Zeit, längst um zehen Uhr, über welche Zeit den Wirth ebenfalls einige Gäste zu setzen, oder Zech-Stuben zu dulten, unter gleicher Pön hiemit verbothen wird, in ihre Herbergen und Logiamenter sich begeben, und da jemand Herren-Dienst oder anderer redlichen Geschäfft halber bey Tag in seine Herberg nicht kommen möchte, und also zu Nacht über die Gassen gehen müste, der oder dieselbe sollen sich züchtig und gebührlich halten, jedoch nicht ohne Licht gehen, bey Vermeydung ernstlicher Straff.

Articulus III.

Von Rumor, Schlägerey und Gefechte.

Ob sich auch Rumor, Schlägerey und Gefechte zutrüge, so solle niemands einigerley Parthey zulegen oder sich anhängig machen, wohl aber die Partheyen zu scheiden, und von einander zu bringen Sorg tragen. Es soll auch iede Obrigkeit, dero es Zeit fürwährenden Chur-Fürstlichen Wahl-Tags allhier zustehet, die am ersten zu solchen Gefechte kommen, die Persohnen, so an solchem Gefechte betretten werden, gefänglich anzunehmen, Macht und Gewalt haben, auch sich derselben Obrigkeit keines widersetzen, noch unter dem Schein, als ob sie ihrer Jurisdiction und Gerichts-Zwang nicht unterworffen seyn, gegen ihnen entschütten oder ausreden, bey Leibes- oder anderer empfindlichen arbitrarischen Straff. Doch sollen die also gefänglich angenommen, und des Stadt-Magistrats Jurisdiction nicht

unterworffen sind, nachmahls dem Reichs-Erb-Marschall-Ambt ausgefolget und überantwortet werden.

Articulus IV.

Von Verwahrung Feuer und Licht, und Unterlassung des Toback-Trinckens.

Jedermänniglich soll mit dem Feuer und mit den Lichtern, in den Kammern, Schornstein, Küchen, Ställen, und aller Orten, auch mit denen Fackeln, gute Vorsichtigkeit gebrauchen, die Wirthe die Rauchfänge, der Nothdurfft nach, auf ihre Unkosten fleissig kehren lassen, wie dann diesertwegen der Stadt Schornstein-Feger befehlicht seynd, zu gewissen Zeiten herumb zu gehen, und acht darauf zu haben, damit durch Unfleiß und Verwahrlosung dißfalls kein Schaden entstehe, und da jemand befunden würde, durch welchen Feuer-Schaden verursachet, derselbe samt Wendung und Kehrung solchen Schadens mit Ernst gestrafft werden; und weilen durch das Toback-Trincken öffters mals Feuers-Brunsten entstanden, als solle sich dessen männiglich, zumalen auf Böden, in Ställen, oder wo sich sonsten leichtlich Feuer fangen könte, gäntzlich enthalten, und wer hierüber sträfflich betretten würde, solcher gestalten angesehen werden, daß sich andere daran zu spiegeln Ursach haben mögen.

Articulus V.

Daß kein Büchsen in der Stadt abgeschossen werden soll.

Es soll auch zu mehrer Verhütung Feuers-Gefahr, und anderer Unruhe, niemand, wer der auch seye, weder bey Tag oder Nacht innerhalb der Stadt Franckfurt Ringmauren, oder ausserhalb derer, nächst der Stadt Thore, einige grosse oder kleine Büchsen abschiessen, noch in einigerley Weise mit Raggetten oder anderm Feuerwerck umbgehen, sondern wer damit kurtzweilen, oder sich versuchen will, der mag es ausserhalb der Stadt, an den darzu verordneten Oertern, da es ohne Gefahr geschehen mag, thun. So soll auch keiner, der nicht über Land zu reisen willens, in der Stadt Pistolen oder lange Rohr führen, oder nachführen lassen, bey ernstlicher Straff.

Articulus VI.

Wie man sich in Feuers-Nöthen verhalten soll.

Da aber über Verhoffen Feuer auskommt, so GOtt gnädiglich verhüten wolle, so solle niemands Frembder, wer der auch sey, bey Tag oder Nacht, weder Leschens, oder anderer Ursachen halber, nicht zulaussen, denn allein diejenige, so nach allhiesiger gemeiner Stadt Feuer-Ordnung darzu gehörig, die Frembde aber in ihrer Herberg verbleiben, oder da sie auf Abmahnen der Verordneten zum Feuer nicht abseits gehen, und in Unglück gerathen werden, niemand als ihnen selbst die Schuld zuzumessen haben. Es solle auch ein jeder die Verordnete, oder wer sonsten von dem Reichs-Erb-Marschallen-Ambte oder dem Magistrat von gemeiner Stadt wegen hierzu befehlicht seyn würde, unweigerlich, bey Vermeydung ernstlicher Straff, in das Hauß, so der Gefahr unterworffen ist, oder daraus die Rettung geschehen müste, einzulassen schuldig seyn, iedoch mögen der Chur-Fürsten und Dero Gesandschafften Hoff-Gesind und Diener sich zu Abwendung Schadens und Gefahr zu ihren Herrschafften verfügen, wie in solchen Fällen ohne dem billich und gebräuchlich.

Articulus VII.

Von Herren-losen Gesindel, Bettlern und siechen Personen.

Es sollen auch alle und iede Personen, was Nation oder Stands die seynd, so nicht Herren-Dienst haben, und solche bescheinen können, ingleichen diejenige, welche kein Handwerck, oder sonsten andere ehrliche Handthierung treiben, darunter insonderheit die unzüchtige Weibs-Personen, auch die frembde ausländische unbekannte und starcke Bettler und Siechen, so mit vergifften contagiosischen Erb-Kranckheiten, oder andern abscheulichen Leibes-Schäden befleckt und beladen seynd, alsobald nach Verkündigung dieser Ordnung ohne allem Verzug sich aus der Stadt verfügen, und ferner darinnen, und sonderlichen die Bettler, weder umb und neben den Kirchen, oder sonsten, und ausserhalb der Stadt an den Graben nicht finden noch betretten lassen, oder zu gemeiner Stadt-Arbeit, mit angelegten Springen, Ketten und Banden geschmiedet, und dardurch von Faulheit und Müssiggang abgehalten werden. Es soll auch niemands denjenigen, so dieselbe hinaus und wegzuschaffen von Raths wegen hierzu sonderlichen verordnet, nicht verhinderlich seyn, alles bey Straff der Verweisung.

Articulus VIII.

Von Aufzeichnung frembder, so ankommender, als abreisender Personen.

Damit man auch wissen könne, was vor frembde Leute und Personen nach und nach hereinkommen, oder wiederum abreisen, so soll ein iedweder Thor-Schreiber, und Hauß- oder

oder Gast-Wirth, bey welchem ein oder mehr Personen herein gereist oder eingekehret, nach geschlossenen Thoren, dem Reichs-Erb-Marschalln, (als welchem, wie auch dem Stadt-Rath vorangezeigt, daß kein Bürger oder Inwohner der Stadt iemanden Frembden, wer der auch seye, in seine Behausung logiren, und einnehmen solle) deren Namen und Qualität auffgezeichnet, auch ob sie sich hier auffhalten, auch wann und wohin sie wiederum verreisen werden, darbey Meldung thun, und iedesmahln darüber vollkommliche förmliche Zeddel einschicken.

Articulus IX.

Wie sich die Gäste gegen die Wirthe, und die Wirthe gegen die Gäste verhalten sollen.

Es solle kein Gast, was Würden, Standes oder Wesens er seye, seinen Wirth, bey dem er herbergt, dergleichen auch der Wirth den Gast, einigerley Weise nicht beschweren, noch in Worten oder Wercken beleidigen, und sonderlich der Gast, weder Fütterung, Heu, Streu, Holtz, Licht, Essig, Saltz, noch sonsten ichtwas, wie dieses Nahmen haben mag, wider seines Wirths Willen, und ohne vorhergehende Vergleichung und richtige Bezahlung, eines jeden Werths, darum sie sich zu vergleichen, fordern oder nehmen, sondern ein ieder das Seinige, so er fordern und nehmen will, alsobald zu des Verkäuffers billigen Vergnügen bezahlen, wer aber hierwider handeln würde, der soll nach Befindung seines Verbrechens ernstlichen darüber gestrafft werden.

Articulus X.

Von Zehrungen und Mahlzeiten in denen offenen Wirths-Häusern.

Welcher offener Wirth oder Gasthalter zur Mahlzeit 3. guter Fleisch-Gericht, darunter gebraten und gesotten, Hennen- oder ander tauglich Fleisch, darzu Suppen, Gemüß, Käß und Obst giebt, und über den Tisch wenigstens 8. Personen sitzen, dem soll die truckene Mahlzeit bezahlet werden um 30. kr. wo aber derer weniger wären, solle ihnen der Wirth solche nach diesem Tax um ein leidentliches Geld zu rechnen schuldig seyn; Giebt aber ein Wirth dreyerley Fisch-Gericht, als Hechten, Karpffen, gebratene und gebackene Fisch, sampt Suppen, Gemüß, Käß und Obst, so solle ihme von der Mahlzeit, wann darüber wenigstens 8. Personen sitzen, von jedweder Person 45. Kreutzer bezahlet, wo aber deren weniger wären, es darmit, wie bey dem vorgehenden paragrapho von der Fleisch-Mahlzeit gedacht, gehalten werden. Belangend aber den Wein, Bier und anderes Getränck, welches entweder bey dem Wirth zu nehmen, oder anderswo holen zu lassen, dem Gast frey gestellet bleibt, solle solches nach laut des Taxes absonderlich bezahlet, und zu männiglisches Wissenschafft, vor iedwederes Wirths-Hauß oder Gasthoff eine Taffel ausgehänget, auch daran der Preiß von allem Getränck, so er schenckt, wie auch von Mahlzeit und Stallmiethen angeschrieben werden. So dann solle für eines Dieners Fleisch-Mahlzeit, sambt einer Kann oder Maaß Bier 12. kr. für eine Fisch-Mahlzeit aber gleichfalls mit 1. Maß Bier mehr nicht denn 18. kr. bezahlt werden. Es mag auch ein ieder Gast sich mit seinem Wirth, nach ihrer beeder Gelegenheit und Willen, allein um die truckene Mahlzeit, oder sonsten des Essen und Getrancks halber vergleichen und denn so viel die Gäste ausserhalb der Mahlzeit, und obgesetzter Ordnung von Speiß und Tranck haben wollen, das sollen sie dem Wirth sonderbahr nach dieser Satzung bezahlen, oder sich dessen mit ihme auch sonderlich vergleichen. Gleichen Verstand hat es auch mit den Morgen-Suppen oder Früh-Stücken, auch Nacht- und Schlaff-Trüncken, daß wo ein Gast vor sich oder sein Gesinde sich dessen gebrauchen wolte, er dem Wirth darvor absonderliche Zahlung thun solle.

Articulus XI.

Von Logiamentern und Herbergen, Stuben, Kammern, Betten und Lagerstätten.

Welcher Gast in einer offenen Herberge zehret, von seinem Wirth Futter und Mahl nimmt, und doch keine sonderbahre Stuben und Gemach hätte, sondern allein der gemeinen Gast-Stuben sich gebrauchete, der solle für solche Herberg dem Wirth nichts zahlen, sich aber mit diesem des Schlaff-Geldes oder einer besondern Stuben und Gemachs halber, da er dergleichen verlangen würde, auf ein leidentliches absonderlich vergleichen. Belangend aber die Logiamenter in denen bürgerlichen Häusern, solle aus der besten Stuben und Kammer, mit einem wohlbereiteten Bett wochentlich 3. fl. 30. kr. aus einer mittelmässigen Stuben, Kammer und Bett 1. fl. 30. kr. und aus einer gar geringen Stuben oder Kammer allein, mit dem Bett 11. biß 12. Batzen wöchentlich, daferne man sich in einem und andern hierüber mit dem Wirthe nicht vorhero besonders vergli-

chen, als worbey es sonsten lediglich verbleibet, bezahlet, und bey Stuben und Kammer auch der Boden, das Vorhauß, Küchen, Stühl, Tisch und Bäncke mit eingerechnet seyn. Die Betten aber, so man sich deren alleinig gebrauchen wolte, entweder nach vorstehender Ordnung und Preiß wöchentlich oder iede Nacht vor ein Herren-Bett, 8. kr. bezahlt, über dieses ieder Gast seinem Wirth, wo er etwas an Hauß-Rath, Betten und Leingewandt verderbt, oder zerrissen, dasselbe ohne Entgeld des Hauß-Zinses, wieder gut zu machen, angehalten werden; Mit den respective Königlichen und Chur-Fürstlichen, und derer abwesenden Chur-Fürsten Gesandtschafften, Officiers und Dienern Quartieren aber hat es eine andere Bewandnüß, und wird dem Herkommen nach, sowohl der Logiamenter als Stallungen halber, eine besondere und leidentlichere Taxa gemacht und publiciret werden.

Articulus XII.

Von Stallungen und Stallmiethen.

Welcher Gast bey einem Wirth zehret, und Pferde hat, woferne der Wirth alles Futter, an Haber, Heu und Streu genüglich dargiebt, der soll dem Wirth vor solche Fütterung und Stallmieth, Tag und Nacht von iedem Pferd 30. Kreutzer, da aber der Wirth allein Heu und Stroh hergiebt, von iedem Pferd 16. Kreutzer, vor die bloße Stallmieth aber, wann der Stand am Rapffen, Krippen und aller Zugehörung tüchtig, 4. Kreutzer, und vor einen geringern nur 2. zahlen, mit Abgebung des Habers aber kein anderes Maaß gebrauchen, als von der Stadt gebrannt ist, und in eben solchem Preiß, als ihnen diese Ordnung zugiebt, denen Gästen abfolgen lassen.

Articulus XIII.

Von Abstellen und Verboth des schädlichen Vorkauffs.

Zu besserer Verhütung des schädlichen Vorkauffs, wordurch nicht wenig Theurung, und allerhand Ungelegenheit zu gewarten, wird hiermit aller Vorkauff bey männiglich durchaus abgestellet, und verbothen, dahingegen ernstlich befohlen und geordnet, daß hinfort keiner, es seye Bürger oder Innwohner allhier, oder Frembde, in denen umliegenden Fürstenthumen und Landen angesessen, auch sonsten bey Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bedienet, Christen oder Juden, gar niemands ausgenommen, durch sich selbst, oder aber andere derselben Verordnete nicht allein in der Stadt, sondern auch ausser derselben, auf fünff Meilweges des nechsten umb die Stadt herumb, einigerley Proviant zum Verkauff aufzukauffen sich unterstehen, sondern alles und iedes ohne alle Außnahm und Vorkauff auf die von gemeiner Stadt verordnete offene frey-feil-Marckt gebracht werden solle, bey schwerer Straff, auch Verlierung alles dessen, so also wider diese Ordnung erkaufft oder verkaufft worden.

Articulus XIV.

Von Fleisch-Fisch-Brod-Wein- und Bier-Kauff.

So viel den Fleisch-Fisch-Brod-Wein- und Bier-Kauff betrifft, berichtet E. Edler Rath, daß denen Metzgern, Fischern, und Beckern, gewisse Ordnung fürgeschrieben, und die zur Recheney Deputirten darauff zu halten, geordnet, und iedes Handwercks geschworne Meister deßwegen insonderheit darüber vereydet seyn, darob zu halten, daß Fleisch, Fisch und Brod, wie auch Wein und Bier, so man verzapffet, iedesmahls in billigem Werth geschätzet werde, so wird es bey solchen gefasten Ordnung für dießmahl gelassen, jedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt, wo es die Nothdurfft erfordern würde, eine absonderliche Taxam, mit Zuziehung des Reichs-Erb-Marschalln und Raths-Deputirten, deßhalben dem Herkommen gemäß aufzurichten.

Articulus XV.

Von Verkauffung Habers, Heu und Stroh.

Soviel den Tax des Haberkauffs anlanget, soll das Achtel, biß auf anderwärtige Verordnung, wenn er von guten Kern, und sonsten ohne Mangel ist, ietzo um 28. biß 30. Batzen, das Fuder Stroh, nehmlich 60. Busch, ins Logiament geführt, vor 3. fl. und der Centner Heu, so tüchtig und Kauffmanns-Guth, vor 1. Gulden verkaufft, was aber mit Lasten zu feilen Kauff herein gebracht wird, gewogen, und nach advenant des Gewichts bezahlet werden.

Articulus XVI.

Von Holtz-Kauff.

Weil dasjenige Holtz, so zu Wasser anhero kommt, iederzeit von E. E. Rath dieser Stadt darzu Verordneten geschätzet wird, mag es dabey sein Verbleiben haben, was aber an Wald-Holtz zu Lande anhero geführet wird, davon solle der Stecken und gute Büchens um anderthalb Gulden, Eichens aber um 18. Batzen, wann es vier Schuhe lang ist, verkauffet und dem Käuffer vor das Hauß oder Logiament geführt werden. Will aber iemand einen Wagen voll überhaupt kauffen, das stehet ihm frey, und mag sich des Werths mit dem Verkäuffer vergleichen.

Articulus

Articulus XVII.

Von allerhand Victualien insgemein.

Was von allerhand Victualien und Lebens-Mitteln auf dem Marckt zu feilen offenen Kauff gebracht wird, als Capaunen, Hüner, Vögel, Feder- und anderes Wildpret, Gänse, Enten, Eyer, Butter, und Käs, auch Salat, Kraut, Rüben und dergleichen Garten-Werck, darüber solle der Marcktmeister, und sein Adjunctus, so darzu absonderlich bestellet, und verordnet, ihren Pflicht und special Instruction gemäß, fleissige und scharffe Aufsicht haben, daß solches in billichem Werth verkauffet, und niemand darbey übersetzet werde, auch hiervon, und wie ein jedweders in dem Werth stehet, fällt, oder steiget, und was ferner zu erüem nöthig seyn wird, dem Reichs-Marschallen von der Stadt wöchentlich richtige Anzeig und Communication geschehen.

Articulus XVIII.

Von Entscheidung entstandener Irrung zwischen Gästen und Wirthen.

Solten sich auch zwischen den Gästen und Wirthen über ein und andere der vorhergehenden Puncten Irrungen und Streit begeben, so solle des Heil. Reichs Erb-Marschall mit Zuziehung E. E. Raths allhier, so offt es die Noth erfordert, dem Herkommen und der Billigkeit gemäß entscheiden, was nun zwischen denen streitigen Partheyen gehandelt und decidirt wird, darbey solle es sein Verbleiben haben.

Articulus XIX.

Von Beobachtung der Special-Taxa.

Damit auch gemeldter massen über die bey dieser Stadt allbereit vorhandene Special-Ordnungen der Metzger, Fischer, Becker, Wein- und Bier-Verzäpffer, Holtz-Verkauffer, und andere, desto fester gehalten werde, haben die zur Recheney Deputirte, in Erinnerung tragenden Ambts, wie auch die geschworne Meister in Krafft ihres geleisteten Eydes, alle nothdürfftige Fürsehung zu thun, und fleissige Aufsicht zu tragen, daß kein Mißbrauch oder Unterschleiff erfolgen möge; So sollen sie auch dem Reichs-Erb-Marschalln die Taxam von allen Victualien, an Speiß-Wahren und Getränken, ingleichem von dem Holtz, so zu Wasser ankommt, wöchentlichen communiciren, und daferne nach Befindung etwas erinnert wird, dasselbe in gebührende Obacht nehmen.

Articulus XX.

Von Säuberung der Gemächer, Höfe und Gassen.

Ferners soll ein jeder, er sey Gast oder Wirth, infection zu verhüten, die Zimmer und Gemächer rein und sauber halten, auch nichts unsaubers auf die Pflaster und Gassen schütten oder giessen und zum wenigsten alle Wochen zweymal den Mist und andere Unsaubarkeit aus den Häusern und vom Pflaster hinweg führen lassen, worüber dann absonderlich ein ernstes Aufsehen gehalten werden solle.

Dieses alles und jedes nun, so in unterschiedenen Articuln hierinnen verabfasset und geordnet ist, wollen Seine Königliche Majestät in Pohlen und Chur-Fürstliche Durchleucht zu Sachsen ꝛc. als deß Heiligen Reichs Ertz-Marschall, von jedermänniglich gehorsamst gehalten, und dergestalt steiff und vest beobachtet wissen, daß diejenigen, so derselben in einem oder mehr Puncten zu wider handeln, nach befundener Ubertretung Obrigkeitlichen an Guth und Leib ernstlichen, empfind- und unnachläßig andern zum Exempel und Abscheu gestrafft werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten habe. Und wird vorbehalten, solche Tax-Ordnung und Satzung, nach Gelegenheit der Sachen, und der Zeit, zu ändern, zu mindern, zu mehren oder gar aufzuheben. Uhrkundlich ist solche Verordnung mit Vordrückung des Chur-Secrets zu männigliches Wissenschafft gebracht worden. So geschehen zu Franckfurth am Mäyn den 6. Octobr. 1711.

(L. S.)

LXXI.

Edict des Magistrats zu Franckfurt, wegen Ausschaffung derer fremden zur Wahl nicht gehörigen Personen, de Anno 1711.

Demnach der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten des H. Röm. Reichs bey gegenwärtigem Wahl-Tag anwesender hohen Herren Chur-Fürsten, Chur-Fürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch derer Abwesenden hochvortrefflichen Bothschaffter und Gesandte E. Hoch-Edel und Hochweisen Rath gnädigst anzeigen lassen, daß sie nechstkommenden Montag, den 12. dieses Monaths Octobr. zu der Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Käysers würcklich zuschreiten, und dieselbe vorzunehmen, gnädigst entschlossen. Als werden von wegen wohlgedachten Raths, Krafft der nach Innhalt der güldenen Bull, dem höchstlöbl. Chur-Fürstl. Collegio geleisteten Eydes-Pflichten, alle und jede Frembde, sie seyen auch wer sie wollen, und welche in höchstgedachter hoher Herren

Chur-

Chur-Fürsten und derer Abwesenden höchstansehnlicher Gesandschafften Comitat nicht gehörig, hiemit dahin ernstlich, und nach Befinden bey Leibes oder anderer Straffe erinnert und selbigen anbefohlen, daß sie sich morgenden Sonntags bey Sonnenschein von hier hinweg und aus hiesiger Stadt begeben, auch kein Bürger oder Beysaß jemanden solcher Frembder, bey gleicher Straff einigen heimlichen Unterschleiff oder Auffenthalt geben, sondern dieselbige von sich ab- und ausschaffen sollen. Ingleichen sollen auch alle etwa dermahlen allhier befindliche frembde Juden bey ohnausbleiblich schwerer Straffe sich ohnverzüglich von hinnen wegmachen, sonsten aber männiglich, und sonderlich die unter hiesigem Schutz stehende Juden, sich zu Zeit solcher Königl. Wahl auff denen Gassen nicht betreten lassen, sondern in ihren Wohnungen sich still verhalten, damit E. Hoch-Edler und Hochweiser Rath gebührende Ahndung fürzunehmen nicht Ursach haben möge, wornach sich ein jeder zu richten, deme also gehörig nachzukommen, mithin für Schimpff und Straff sich zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 8. Octobr. 1711.

LXXII.

Notifications-Decret des Magistrats zu Franckfurt, wegen des solennen Königl. Wahl-Tages, welches Sonntags den 11. Octobris, 1711. von allen Cantzeln, sowohl Morgens als Mittags abgelesen worden.

EUrer Christlichen Liebe ist auch hiermit anzuzeigen: Demnach bey Königlichen Wahl-Tägen Herkommens und bräuchlich ist, daß ehe und bevor zur würcklichen Wahl eines Röm. Königs geschritten wird, die Sturm-Glocke pfleget geläutet zu werden, und dann morgenden Montags, da der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Hohen Herren Chur-Fürsten, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten, samt deren Abwesenden höchstfürtrefflichen Herren Bottschafftern und Gesandten solche Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Käysers fürzunehmen gnädigst entschlossen, mithin morgen gegen halb 7. Uhr bemeldte Glocke geläutet werden solle; Als läst E. Hoch- Edler und Hochweiser Rath dieser Stadt dessen hiemit iedermänniglichen zu dem Ende benachrichtigen, damit Niemand ob solchen läuten erschrecken, oder sich etwas widriges und gefährliches einbilden, sondern vielmehr ein ieder den allmächtigen und allgütigen GOtt inbrünstig, eifrig und andächtig anruffen und bitten solle, damit solche Königliche Wahl glücklich verrichtet und vollzogen, und das Heil. Röm. Reich mit einem friedfertigen allerhöchsten Oberhaupt zu Heil und Wohlfahrt der werthen Christenheit wiederum versehen werden möge. Es soll auch in Zeit der Wahl und so lange das höchstlöblichste Chur-Fürstl. Collegium in der Kirch bey einander versamlet, in keiner offenen Herberg, Wein-Schencken, Caffée- oder Bierhäusern einiger Wein, Bier, Brandtewein, Caffée Thée, oder anders Getränck verschencket, verzapfft, noch iemanden umbs Geld gegeben, sondern all dergleichen Häuser, wie auch alle Krahm-Läden und offene Werckstätte biß nach vollendeter Wahl, bey unausbleiblicher Straff zugehalten, und nicht geöffnet werden. Wornach sich also ein ieder zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Donnerstag den 8. Octobr. 1711.

LXXIII.

Verordnung des Magistrats zu Franckfurt an dero sämtliche Bürger-Capitains, und drey Bürgerliche Rittmeister, wegen Ausschaffung derer fremden Personen, hohen oder niedrigen Standes, so bey dem Wahl-Tage in der hohen Herren Chur-Fürsten, oder derer Abwesenden Bottschaffter und Gesandten Comitat nicht gehörig, de Anno 1711.

DEmnach heutigen Tags öffentlich und unter Trompeten-Schall verkündet worden, daß alle diejenige Personen, hohen oder niedrigen Stands, so in derer bey gegenwärtigem Wahl-Tag allhier befindlicher hoher Herren Chur-Fürsten, und derer Abwesenden höchstansehnlichen Herren Bottschafftere und Gesandten Comitat nicht gehörig, sich morgenden Sonntags bey noch währendem Sonnenschein aus dieser Stadt wegbegeben sollen. Als wird denen sämtlichen Capitainen und einem ieden insonderheit hiemit nochmahls ernstlich anbefohlen, zu verschaffen, daß diesem Befelch und Gebott allerdings gemäß gelebet werden möge. Signatum den 10. Octobr. 1711.

Franckfurter Cantzley.

LXXIV.

LXXIV.

Verordnung des Magistrats zu Franckfurt, worinn allen Gastwirthen, Caffée-Wein- und Bier-Schencken, auch Bier-Brauern und andern, innerhalb der Wahl-Zeit der Schanck verboten worden, de Anno 1711.

DEmnach übermorgen Montags, den 12. dieses Monats Octobris, der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten des Heil. Römischen Reichs hoher Herren Chur-Fürsten, Churfürstl. Gnaden und Durchläuchtigkeiten, die Wahl eines Römischen Königs vorzunehmen, gnädigst entschlossen; Als thut E. Hoch-Edl. und Hochweiser Rath dieser des H. Reichs Stadt Franckfurth, allen Gast-Wirthen Caffée-Wein- und Bier-Schencken, auch Bier-Brauern und andern, hiemit ernstlichen und nach Befindung bey Thurn- und anderer Bestraffung, gebieten und befehlen, daß sie Niemanden innerhalb solcher Wahl-Zeit einigen Wein, Caffée, Bier, oder Brandtewein, verschencken, verzapffen oder umbs Geld verkauffen, sondern ihre Häuser sowohl, als auch sonsten alle Krahm-Läden und offene Werckstätte, biß nach vollzogner Königl. Wahl, zu- und verschlossen gehalten, und also diesem Befehl gehorsamlich nachgelebet, oder widrigen Falls gegen die Contravenienten mit gehöriger Straffe ohnfehlbar verfahren werden solle. Signatum unter allhiesigem Stadt-Insiegel, den 10. Octobr. 1711.

L. S.

Stadt-Insigel.

LXXV.

Formula Juramenti derer gegenwärtigen Churfürsten auf dem Königl. Wahl-Tage zu Franckfurt, siehe unten in der gründlichen Beschreibung der Wahl.

LXXVI.

Formula Juramenti derer abwesenden Churfürsten Gesandten, auf dem Königl. Wahl-Tage, siehe unten in der gründlichen Beschreibung der Wahl.

LXXVII.

Proclamatio des neu-erwehlten Römischen Königs Caroli VI. von Chur-Mäyntz geschehen, Anno 1711. siehe unten in der gründlichen Beschreibung der Wahl.

LXXIIX.

Notifications-Schreiben des Churfürstl. Collegii an König Carolum III. in Spanien, daß es ihn zum Römischen König erwehlet, de Anno 1711. siehe oben unter Käyser Carolo VI.

LXXIX.

Gründliche Beschreibung der Wahl Käysers Caroli VI. zu Franckfurt am Mayn.

DEmnach GOtt dem Allmächtigen, seinem unwandelbahren und unerforschlichen Willen nach, gefällig gewesen, den weyland Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHVM, dieses Nahmens den Ersten, erwehlten Römischen Käyser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, zu Germanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Königen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. nunmehr Christmild- und Lobseligster Gedächtnüß, den 17. Aprilis 1711. nach ausgestandener zehentägiger Schwachheit, und gethaner höchst-auferbaulicher Vorbereitung, durch einen zwar frühzeitigen, doch seligsten Hintritt aus dieser Zergänglichkeit zu sich in das Ewige zu beruffen, mithin dem Heiligen Römischen Reich, zu jedermanns höchster-

Bestürtzung dessen ordentliches Oberhaupt zu entziehen; Als hat der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr LOTHARIVS FRANTZ, des Heil. Stuhls zu Mäyntz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Bamberg, ꝛc. nicht allein diesen traurigen Todes-Fall, so bald sie dessen benachrichtiget worden, in Krafft Dero tragenden Ertz-Cantzellariat-Ambts, und der güldenen Bull Käysers CAROLI IV. zu Folg, den übrigen Dero Herren Mit-Churfürsten, durch ihre fürtreffliche Gesandtschafften, benandtlichen die Hochwürdig Hochgebohrne Graffen und Herrn, Herrn Johann Philippen, Graffen zu Schönborn Puchain, Herrn zu Reicheisberg, Heusenstam und Weiler, der hohen Ertz- und Dhom-Stiffter Mäyntz und Würtzburg respective Dhomb-Probsten und Canonicum Capitularem, auch Probsten des Käyserlichen Stiffts ad S. Bartholomæum in Franckfurt, Ihrer Churfürstl. Gnaden geheimen Rath, ꝛc. und Herrn Frantzen, Graffen von und zu Stadion, ꝛc. Dhomb-Capitularen zu Bamberg, auch höchstermeldter Ihrer Churfürstl. Gnaden Hoff- und Regierungs-Rath denunciirt, und dieselbe zur Wahl eines anderwerten Römischen Königs und künfftigen Käysers, auf den 20. Monaths-Tag Augusti selbigen Jahrs, in die in gedachter güldenen Bull benandte Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn freundlich eingeladen; sondern auch hernachmahls aus Dero Weltbekandten vor des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt tragenden sonderbahren Sorgfalt und Eyffer dahin angetragen, auf daß in Betrachtung gegenwärtiger schweren Kriegs-Läufften, und zu besorgen seyenden Gefahr und Ungelegenheit solches hochwichtige Wahl-Geschäfft noch ehender vor die Hand genommen, und allen widrigen Begebenheiten nach Möglichkeit vorgebogen werden möchte. Ob zwar nun die Sach sich also nicht ergeben, so haben jedennoch höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden sich zeitlich und zwar den 6. Augusti aus Dero Residentz-Stadt Mäyntz auf dero Städtlein Höchst erhoben, und gleich andern Tags zu obgedachtem Franckfurth, Dero solennen, obwohl in der Traur, dannoch überaus ansehnlichen und schönen Einzug, unter Lösung des groben Geschützes, und Zulauff einer sehr grossen Menge frembden und einheimischen Volcks, gehalten.

Auf solche Chur-Mäyntzische Denunciation und Einladung, ist nicht allein den 11. Augusti der Hochwürdigste Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Oßnabrück und Hertzog zu Lothringen, ꝛc. ꝛc. Dero theils zu Wasser, theils zu Land nach Franckfurth voraus geschickter Churfürstl. Hofstatt per Posta nachgefolget, und mit sechs Kutschen und einem kleinen Gefolg daselbst, ohne einen öffentlichen solennen Einzug zu halten, jedoch unter Lösung 24. Canons angelangt; sondern auch theils vor theils nach deren übrigen Herren Churfürsten fürtreffliche Gesandtschafften, benandtlichen von Chur-Böheimischer Seiten, die Hoch- und Wohlgeborne respective Graffen und Herrn, Herr Ernst Friederich, Graff von Windischgrätz, Freyherr zu Waldstein und im Thal, Herr auf Trautmansdorff, Obrister Erb-Land Stallmeister in Steyer, Ritter des güldenen Vlieses, ꝛc. Herr Frantz Ferdinand, Graff von Kinsky von Chünitz und Tettau, Königl. Böheimischer Teutscher Vice-Cantzler, ꝛc. und Herr Caspar Florentin, Edler Herr von Conßbruch, hinderlassener Käyserl. Reichs-Hoffrath. Von wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. ucht zu Pfaltz (als welche gleich Anfangs in der Wahlstatt sich in eigener höchster Person einfinden zu lassen verhindert gewesen, und erst den 23. September Abends ohne solennen Einzug, doch unter Loßbrennung 24. Stück groben Geschützes, per Posta in Franckfurth angelangt) die Hoch-Wohl- und Wohlgebohrne Herrn, Herr Johann Ferdinand, Freyherr von Sickingen, geheimer Rath, Ritter des Ordens St. Huberti, Commendator zu Camb, ꝛc. und Herr Aloysius von Metzger, geheimer Rath und Vice-Cantzler zu Heydelberg. Von Seiten Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, ꝛc. die respective Hoch- Wohl- Hoch- und Wohlgebohrne Herrn, Herr Otto Henrich, Freyherr von Friesen zu Röthe und Geschwitz, würcklicher geheimer Rath und Cantzler, ꝛc. Herr Georg, Graff von Wertheim auf Beichlingen und Frohndorff, würcklicher geheimer Rath und Cabinets-Minister, und Ober-Hauptmann des Thüringischen Crayßes, ꝛc. sodann Herr Johann Wilhelm Ludewig, Freyherr von Hagen, zu Motten und Bischfeld, würckl. geheimer Rath, ꝛc. Von wegen Ihrer Königl. Maj. in Preußen, als Churfürstens zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. die Hoch- und Wohlgebohrne Herrn, Herr Christoph, Burggraff und Graff zu Dohna, würcklicher geheimer Staats-Minister und General-Lieutenant, des schwartzen Adler-Ordens Ritter, ꝛc. Herr Henrich von Henniges, geheimer Legations-Rath, welcher aber gleich Anfangs deren Churfürstlichen Berathschlagungen post secundam Sessionem mit einem Schlag-Fluß befallen worden, und bald darauf verschieden; welchemnach an dessen Statt und ferner als Chur-Brandenburgische Gesandte benennet worden, und sich

sich eingefunden, die Hoch- und Wohlgebohrne Herrn, Herr Ernst Graff von Metternich, ꝛc. würcklicher geheimer Stats-Minister &c. und Herr Gustav; Freyherr von Martefeld, ꝛc. geheimer Rath. Von Seiten Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig und Lüneburg, die Hoch- Wohl- und Wohlgebohrne Herrn, Herr, Friederich Wilhelm, Freyher von Schlitz genandt von Görtz, geheimer Rath und Cammer-Præsident, und Herr Christoph von Schrader geheimer Legations-Rath, ꝛc.

Die Churfürstl. Collegial- oder Wahl-Berathschlagung haben den 25. Augusti hierauf ihren Anfang genommen, zu dem Ende folgende Veranstaltung beschehen.

Nachdeme die Wachten auf dem so genandten Römer-Berg oder Rath-Hauß aufgeführt, und postirt waren, wurden die Hellepartierer in Statt-Montour ausgestellet, als zwey an der grossen Stiegen unter dem Römer, zwey oben an gedachter Stiegen, und zwey an der grossen Saal-Thür. Hierauf kamen vier Herrn Deputirte eines Hoch-Edlen Magistrats unten an die grosse Stiegen, damit wann die hohe Herrn Churfürsten, oder Deren fürtreffliche Gesandte kommen würden, jederzeit zween derselben vorhero die Stiegen hinauf nach der Wahl-Stuben begleiten könten, welches auch also bey dem Abführen observirt, und so fort bey allen Sessionen continuiret wurde.

Die so genandte Wahl-Stube aber, worinnen die Herrn Churfürsten und derer Herrn Gesandte die Consultationes gehalten, ware durchaus gantz schwartz behänget; oben über denen Plätzen derer anwesenden hohen Herrn Churfürsten, und derer Abwesenden ersten Bottschafftern und Principal-Gesandten, hienge ein grosser schwartz-sammeter mit schwartzen seidenen Frantzen besetzter Baldachin, darunter sieben Lehn-Sessel mit schwartzen Sammet überzogen, auf einer von zween Staffeln erhobener Bühne gesetzt waren; in der Mitten des Gemachs stunde ein Tisch vor die Churfürstl. Herrn Votanten, worauf ein schwartz-sammeter Teppich lage, rechter Hand, wann man vom Vor-Platz ins Zimmer gehet, der Herrn Legations-Secretarien Tisch, worauf ein schwartzer Teppich; lincker Seits, einige Schritt von dem Ofen, ein Tisch, worauf Confitures, Liqueurs, &c. und auf denen vier Ecken, vier silberne Credentz-Teller, mit Gläsern stunden; auf der lincken Seiten an der Wand, in der Mitte des Gemachs, war eine grosse und schöne Englische Schlag-Uhr, und vor denen Fenstern weisse Vorhäng.

Hierauf nun kamen gegen 10. Uhr des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall, Herrn Graffen von Pappenheim Excellenz, in folgender Suite an den Römer gefahren: 1. Der Reichs-Fourier. 2. Sechs Laqveyen und Cammer-Diener. 3. Eine Kutsche mit zweyen Pferden, darinnen gedachten Herr Reichs-Erb-Marschall allein sasse; auf der Kutschen stunden vornen zwey Pages, und neben giengen zwey Trabanten mit Helleparten. 4. Eine Kutsche mit zwey Pferden, darinnen der Reichs-Qvartiermeister Herr Heberer auch allein sasse.

An der grossen Stiege begabe sich der Herr Reichs-Erb-Marschall aus der Kutsche, und wartete nebst dem Hrn. Reichs-Qvartiermeister biß die hohe Suiten nach einander ankamen.

Bald darauf sahe man die hohe Herrn Churfürsten und Churfürstliche fürtreffliche Gesandschafften, doch ohne den Churfürstlichen Rang und Ordnung zu observiren, herbey kommen; Und zwar erstlichen die hochansehnliche Chur-Braunschweig-Lüneburgische Gesandschafft in folgender Suite. 1. Ein Hoff-Fourier. 2. Zwantzig Laqveyen, in der Herrn Gesandten propern Livrey, von Orange, mit weiß, blau, und schwartzen melirt sasteten Borden, Massiv-Silbern Knöpff, Hüte mit breit Silber eingefasset. 2te graulich mit bleum gelb, schwartz und weiß Sammeten Borden, und blauen Camisölern ꝛc. 3. Ein propre vergüldete Kutsche mit 6. licht braunen Pferden, darinnen die beede Herrn Gesandte, Ihro Excellenz Freyherr von Schlitz, genandt von Görtz, als erster Gesandter, und Ihro Excellenz Herr von Schrader, zweyter Gesandte, mit schwartzen Mänteln und Degen sassen.

Neben der Kutschen giengen vier Heyducken in des Hrn. Premier-Gesandten Livrée, mit weiß und bleumeranten Federn auf denen Mützen; hinter der Kutschen 3. Pages in sehr reich mit Silber bordirten Röcken und weissen Federn auf den Hütten, hierauf folgten noch 3. Kutschen, jede mit 6. Pferden bespannet, mit einigen Dienern.

Nahe an der grossen Stiege an dem Römer begaben sich beyde hochansehnliche Herrn Gesandte, die Ministres und Cavalliers aber etwas davon entfernet aus denen Kutschen, und giengen erstlichen zwey Herrn Deputirte der Stadt und die Herrn Cavalliers und Ministers, so dann die hohe Herrn Gesandte die Steigen hinauf. Etwa 12. Stuffen von oben auf dieser Stiegen empfinge der Hr. Reichs-Erb-Marschall hocherwehnte Herrn Gesandte, und begleitete dieselbe biß an das Sessions-Zimmer: welches auch nachgehends mit allen hochansehnlichen Gesandschafften also gehalten, und

in dem heruntergehen gleicher massen observiret worden.

Gleich darnach näherten sich die Königl. Spanische und Chur-Böheimische hochansehnliche Herrn Gesandte in folgender Suite, alles in Trauer. Erstlich 1. Fourier und 32. Laqueyen, hinter welchen 2. Etliche Trompeter. 3. Acht Pages mit schwartzen Federn auf den Hütten, hinter denenselben ihr Hoffmeister. 4. Bey viertzig Cavaliers und Ministers. 5. Eine Kutsche mit 6. kostbaren schwartzen Pferden, darinnen die hochansehnliche und fürtreffliche Herrn Gesandte, als: Jhro Excellenz, des Heil. Römischen Reichs Graff von Windischgrätz, als Ober-Bottschaffter: Jhro Excellenz des H. Römischen Reichs Graff Kinsky, als zweyter, und Herrn von Consbruchs Excellenz, als dritter Gesandter mit schwartzen langen Mänteln sassen. 6. Giengen neben dieser Kutschen acht Heyducken mit schwartzen und weissen Federn auf denen Mützen. 7. Hierauf folgten 5. Kutschen, jede mit 6. Pferden bespannt, alle schwartz überzogen, darinn die Cavalliers gesessen.

Die Herrn Gesandten stiegen ab, und wurden hinauf begleitet, wie die vorige.

Darauf kamen die Königliche Pohlnische und Chur-Sächsische hochansehnliche Herrn Gesandte, mit dero Suite: dero Livrée ware egal in Citron-gelben Tuch mit bleumour, mit Sammet und silbern Borden, Silber gesponnen Knöpffen.

1. Ein Hoff-Fourier oder Haußhoffmeister. 2. Vier und zwantzig Laqueyen. 3. Eine propre vergüldete Kutsche mit 6. Rappen, darinnen zwey Herrn Gesandte: als Jhro Excell. Freyherr von Friesen erster, und Hr. Graff von Werthern Excellenz zweyter Gesandte, schwartz gekleidet in Mänteln und Degen sassen. 4. Neben der Kutschen 4. Heyducken mit bleumour- und weissen Federn, hinter derselben 4. Pages, reich mit Silber bordirten Röcken und Federn auf denen Hüten, und 2. Trompeter. In der zweyten Kutsche sassen Jhro Excellenz Freyherr von Haagen, als dritter Gesandter: neben giengen zwey Heyducken, und hinten zwey Pages, in voriger Montour. Darauf folgten noch 2. Kutschen mit 6. Pferden bespannt.

Alsdann kamen die Chur-Pfältzische hochansehnliche Herrn Gesandte mit dero Suite. 1. Neun Laqueyen. 2. Eine sehr kostbare und propre vergüldete Kutsche mit sechs schwartzen Pferden, darinn sassen die beede Herrn Gesandte, als Jhro Excellenz Freyherr von Sickingen, als erster, und Herr von Metzger Excell. als zweyter Gesandte, mit schwartzen Mänteln und Degen. Neben der Kutschen giengen zwey Heyducken, und 4. Churfürstliche Hoff-Laqueyen in blauer Livrée, reich mit Silber bordirt, hiernach folgten noch zwey Kutschen mit 6. Pferden bespannt, worinn einige Cavalliers gesessen.

Die erstere Livrée ware Chur-Pfältzisch, blau mit rothen Aufschlägen und rothen Camisöhlern, reich mit Silber bordiret; des Herrn Principal-Gesandten Livrée aber Pfersing-Blüt, mit melirten blau schwartz und silbern Borden, und dergleichen Knöpffen ꝛc.

Nach diesen kame die Chur-Mäyntzischen Hoffstatt an, und zwar sämtlich in Trauer-Livrée, als: 1. Ein Hoff-Fourier. 2. Etliche 50. Cavalliers-Laqueyen. 3. Ein Haußhoffmeister. 4. Zehen Pages mit langen Trauer-Mänteln, und hinter ihnen der Hoffmeister und Hoff-Caplan. 5. Etliche 40. Cavalliers, Cammer-Junckern und Ministers. 6. Zwantzig Churfürstl. Hoff-Laqueyen. 7. Eine Kutsche mit 6. braunen Pferden, (der Vorreuter und Kutscher mit langen Mänteln, die Pferde schwartze lange Decken,) darinnen sassen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz in höchster Person allein, einen langen Talar und das Ertz-Bischöffliche Creutz anhabende.

8. Neben der Kutschen giengen 10. Trabanten mit Helleparten und entblößten Häuptern und Mänteln, an dem Schlag der Churfürstliche Ober-Stallmeister. 9. Hinter der Kutschen 20. Laquayen und Cammer-Bediente. 10. ein Paucker und 10. Trompeter. 11. Vier Officiers nebst etlichen 40. Mann der Churfürstl. Gardes, hiernechst folgten 4. Kutschen mit 6. Pferden bespannet, darinnen die Domb-Herrn und Ministri sassen.

Nachdeme Jhro Churfürstl. Gnaden im Aussteigen begriffen waren, empfinge der Hr. Reichs-Erb-Marschall Hr. Graff von Pappenheim dieselbe an der Kutschen, so gleich an der Stiegen hielte, und führete dieselbe biß an das Sessions-Zimmer, (nachgehends im herunterbegleiten, von dar wieder biß an die Kutsche:) Die Chur-Mäyntzische Gardes postirte sich auf den Römerberg, auf die rechte Seit der grossen Stiegen, und vor dieselbe die Helleparter oder Trabanten.

Hierauf kame die Suite der Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen hochansehnlichen Gesandschafft, in Livreyen der Hn. Gesandten, blau, mit bleum-gelb Sammet und silbern Borden reich besetzt, und weissen Camisöhlern mit Silber. Item blau mit Orange-Farben Aufschlägen, mit schwartz Orange-bleumour Sammet und Silber untermengten Borden besetzt, Orangen-Farben Camisöhlern mit

mit Maßiv-Silbern Knöpffen. 1. Ein Fourier mit 4. Laqueyen, hernach 4. Kutschen mit 6. Pferden bespannt, darinn verschiedene Cavalliers gesessen, und von dero Bedienten begleitet wurden. 2. Ein Fourier, nach diesem 24. Laqueyen. 3. Der Pages Hoffmeister, mit 6. Pages. 4. Die sehr propre vergüldete Kutsche mit 6. Grauschimmeln, darinn zwey Herrn Gesandte mit schwartzen Mänteln und Degen sassen, als Jhro Excellenz Hr. Graff von Dohna erster, und Jhro Excell. Hr. von Henninges, zweyter Gesandter.

Neben dieser Kutschen giengen zwey Trabanten mit blauen Röcken mit Silber bordirt, hinter denselben aber einige Hoff-Officianten.

Letzlich kame die Chur-Trierische Hoffstatt in Traur-Livrée, wie die Chur-Mäyntzische bekleidet. 1. Ein Hoff-Fourier. 2. Etliche Läuffers und viertzig Cavalliers-Laqueyen. 3. Eine Kutsche mit 2. Pferden darinnen zwey Domherren sassen. 4. Drey Kutschen mit zwey Pferden, darinnen Domherren und Ministri sassen. 5. Ein Mohr Paucker und acht Trompeter. 6. Ein Cammer-Fourier und drey Diener. 7. Zwölff Pages in Spanischer Tracht und schwartzen Spannischen Mänteln, nach denenselben zwey Caplanen und ein Hoffmeister. 8. Etliche 40. Cavalliers und Ministers. 9. Zwölff Churfürstl. Laqueyen und ein Läuffer. 10. Acht Heyducken mit schwartz und weissen Federn. 11. Eine Kutsche mit 6. schwartzen Pferden, darinnen Jhro Churfürstl. Durchleucht in höchster Person, in einem schwartzen langen Talar, allein sassen, und das Ertz-Bischöffliche Creutz anhangen hatten.

13. Neben der Kutschen am Schlag zwey Ministers, auf der andern Seiten ein paar Läuffer, und auf beeden Seiten 12. Trabanten mit Hellenparten und entblößten Häuptern und in Mänteln. 14. Hinter der Kutschen etliche 20. Laqueyen, Cammer-Diener und Officianten. 15. Hierauf einige Trompeter. 16. Drey Officiers, mit der Churfürstl. Gardes, etliche 40. Mann starck.

Jhre Churfürstl. Durchleucht hielten es mit dem Aussteigen, wie bey Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, und wurden auch auf gleiche Art von dem Hrn. Reichs-Erb-Marschallen an der Kutsch empfangen, und biß an das Sessions-Zimmer geführt. Die Churfürstl. Gardes postirte sich auf die lincke Seit der Stiegen auf dem Römerberg, und vor derselben die Trabanten mit ihren Helleparten.

Die Cavalliers und Ministers, von allen Suiten giengen allesamt schwartz gekleidet: und was in denen Suiten begriffen ware, giengen in dem Auf- und Abfahren mit entblößten Häuptern, ausser die Gardes und Heyducken.

Als nun die sämtliche anwesende hohe Hrn. Churfürsten und der Abwesenden fürtreffliche Hrn. Ober-Bottschaffter und Gesandten beysammen waren, nahmen dieselbe dero Plätze ein, und wurden also die Wahl-Consultationes mit Eröffnung der Churfürstlich-Mäyntzischen Proposition angefangen.

So offt nun das hochlöbliche Churfürstliche Collegium versammlet ware, seynd Jhro Excell. der Reichs-Erb-Marschall, Herr Graff von Pappenheim, und der Reichs-Qvartiermeister, wie auch E. Hoch-Edlen Magistrats 4. Herrn Deputirte vor der Wahl-Stuben und daherumb zugegen gewesen, und ware sonsten niemand von Hellepartirer oder Gardes, vor gedachter Wahl-Stuben oder auf dem Römer postiret.

Gleichwie bey diesem ersten Aufzug kein Rang gehalten worden, also ist es auch bey keiner derselben geschehen, hingegen aber jederzeit bey dem Abzug, die Ordnung observiret worden, und zwar folgender Gestalt.

Erstlich kamen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz: als höchstermeldte Seine Churfürstl. Gnaden mit Dero vorigen Suite wiederumb ab- und nach Dero Hoff gefahren, kamen 2. Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Trier mit dero Suite: hierauf kame die Königliche Spanische und Böhmische Gesandschafft, und nach dieser 3. die Chur-Pfältzische, sodann 4. die Königliche Pohlnisch- und Chur-Sächsische, und hernach 5. die Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische, und endlichen 6. die Chur-Braunschweig-Lüneburgische Gesandtschafften, und seynd also mit Dero vorigen Suiten sämbtlichen nacher Hauß gekehret. So dann

Begabe sich zu letzt auch des Hrn. Graffen von Pappenheim Reichs-Erb-Marschalln Excell. von dannen nacher Hauß.

Den zweyten Octobr. ist dem höchstlöblichen Churfürstl. Collegio von dem Magistrat, Bürgerschafft und Soldateska mehrbenandter Stadt Franckfurth der in der güldenen Bull Käysers Caroli IV. vorgeschriebener Securitäts-Eyd geleistet worden, und zwar von jetzt gemeldtem Magistrat, so dann denen Ober-Officiers von der Guarnison oben in dem grossen Saal des Römers, wo selbsten die hohe Hn. Churfürsten und erstere Hn. Gesandten, auf einer mit schwartzen Tuch bekleideten und ad zwey Staffeln erhobenen Bühne, unter einem schwartzen Sammeten mit Seidenen Frantzen besetzten Baldachin, auf sieben gleiche mit schwartzem Sammet überzogene Lehn-Sessel

sich niedersetzten, und den Magistrat beruffe liessen, welchem, als er gleich darauf erschienen, nomine Eminentissimi Electoris Moguntini & totius Collegii Electoralis von dem Churfürstl. Mäyntzischen Vice-Cantzlern Hn. von Lasser der Vortrag geschehen, die Contenta des Eyds kürtzlich vorgestellet, und erinnert worden, auf den Eyd, so von dem Chur-Mäyntzischē geheimden Secretario würde gelesen werden, Achtung zu geben; Allermassen dann sothaner Eyd auch sogleich gelesen, darauf Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz von denen Raths-Personen nach einander die Hand-Gelöbnüß gegeben, und so fort die von wohlgedachtem Hrn. Vice-Cantzlern vorgesprochene Staabs-Worte des Eydes, mit aufgereckten zwey Fingern nachgesprochen, und als sothanes Juramentum Securitatis unterthänigst geleistet, auch nachdeme diese wieder abgetreten, mit denen darauf vorberuffenen Officiers auf gleiche Weiß gehalten, und von diesen solches Jurament gleichfalls gehorsamst præstirt worden.

Diesemnach begaben sich die hohe Herrn Churfürsten und die Hrn. erstere Gesandten an die aus gedachtem Saal auf den Römer-Platz gehende Fenster, als Chur-Mäyntz und Chur-Trier an das erste nechst an dem Hauß Limpurg, Chur-Pfaltz und der Königl. Böheimbische erstere Hr. Bottschaffter an das zweyte, und der Chur-Sächsische, Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigische erstere Hrn. Gesandte, an das dritte Fenster, bedeckten sich, und sahen, wie die Bürgerschafft und Soldateſca solchen Eyd ebenfalls abgelegt.

Zu welchem Ende von Seiten Chur-Mäyntz dero Groß-Hoffmeister Hr. Graff von Stadian, Ober-Marschall, Hr. Graff von Schönborn, Hr. Vice-Cantzler von Lasser, nebst Hn. geheimden Secretario Gracher; Von Seiten Chur-Trier, Hr. von Eltz, Hr. von Kesselstatt, Hr. Cantzler von Sohler, und Hr. Hoff-Rath Langebach; Von Seiten Chur-Böhmen, Hr. von Consbruch, dritter Gesandter, und ein Cavalier; Von Seiten Chur-Pfaltz, Freyherr von Sickingen, und Hr. Vice-Cantzler von Metzger; Von Chur-Sachsen der dritte Gesandte, Hr. Baron von Haagen, und ein Cavallier; Von Chur-Brandenburg der dritte Gesandte, Hr. Baron von Martefeld, und ein Cavallier; Von Seiten Chur-Braunschweig Lüneburg, der zweyte Gesandte, Hr. von Schradern, und ein Cavallier; sich auf die unten an Römer aufgerichtete Bühne begeben hatten, welche Hn. Gesandte und Ministres sich daselbsten nach dem Rang und Ordnung Dero hohen Hn. Principalen stelleten, und sich je zuweilen bedeckten. Von dieser Bühne thate der Chur-Mäyntzische Vice-Cantzler, Hr. von Lasser eine wohlgesetzte Rede an die versammlete Bürgerschafft, und gabe ihr dadurch die Ursach zu vernehmen, warumb sie her beruffen, und wie sie nunmehro den communicirten Securitäts-Eyd, der güldenen Bull gemäß, abschwören, und auf solchen Eyd, welchen der Chur-Mäyntzische Secretarius vorlesen würde, Achtung geben solten.

Hierauf verlase der Chur-Mäyntzische Hr. geheimde Secretarius den Eyd der Bürgerschafft vor; Hernacher gedachter Hr. Vice-Cantzler die Staabs-Worte, die Bürgerschafft aber solche mit erhobenen Fingern nachsagte, und den Eyd also ablegte.

Als nun dieses geschehen, marschirte die Bürgerschafft wieder um in ihrer Ordnung nacher Hauß.

Endlichen als die Bürgerschafft Platz gemacht, kame auch die sämtliche Garnison in 1000. Mañ starck, mit klingenden Spielen, und fliegendē Fahnen in schönster Ordnung anmarschiret; Zoge sich den Römerberg hinunter, und als sie vor denen höchsten Hr. Churfürsten, und höchstansehnlichen Churfürstl. Hn. Gesandten vorbey marschirten, machten die Officiers mit ihren Picken und denen bey sich führenden beeden Fahnen ihr unterthänigstes Compliment. Sie schwenckten sich unten, und marschirten vor dem Römer auf, woselbsten sie von dem Oberst-Wachtmeister, so zu Pferde sasse, einen Crayß zu formiren, commandiret worden; Hierauf hielte der Chur-Mäyntzische Hr. Vice-Cantzler der Garnison die Contenta ihres Eyds vor, und lase hernach der Chur-Mäyntzische Secretarius solchen ab; Als solches geschehen, commandirte der Major das Gewehr auf die Schuldter; Der Hr. Vice-Cantzler aber sagte darauf die Worte vor, welche die sämtliche Garnison, und die Officiers (so vorhin nicht geschworen hatten) allesambt mit entblösten Häuptern, die Soldaten aber mit geschultertem Gewehr und bedecktem Haupt und sämtliche mit auffgereckten zweyen Fingern, nachgesaget, und also auch den Eyd abgeleget haben; Hierauf musten sie sich wieder umb herstellen, woselbst sie, biß alle hohe Hn. Churfürsten und Gesandschafften abgefahren waren, rangirt stehen geblieben; Welche höchstgedachte Hn. Churfürsten und Hn. Gesandte also gleich sich nach dero Ordnung wieder nacher Hauß begeben hatten.

Zu letzt marschirte die Garnison in ihrer Ordnung wieder von dannen auf den Parade-Platz und wurde nach herausgezogener Wacht, so den Land-Ausschuß auf denen Posten ablösete, abgedancket, und ist damit dieser gantze Actus glücklich geendiget, mithin die Thore, so

so heut verschlossen blieben, wieder geöffnet worden.

Formula Juramenti securitatis des Magistrats.

Ihr Schultheiß, Bürgermeister und Rath sollet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Frantzen, Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, vor sich selbsten, und in Namen übriger hier gegenwärtiger des Heil. Reichs Churfürsten, beneben der Chur Böhmen, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, anhero verordneten vollmächtigen ansehnlichen Räthen, Bottschafftern und Gesandten, vor euch selbsten und in Namen euerer anbefohlener gantzer Bürgerschafft, auch eueres angenommenen Kriegs-Volcks, und aller derjenigen, die in euerer Versprächnüß stehen, mit Hand-gegebenen Treuen angeloben, und fürter für euch sonderbar, und einen jeden, so unter dem Rath begriffen und allhier zugegen seynd, mit einem leiblichen Eyd bestättigen, daß ihr alle Churfürsten ingemein, und jeglichen, auch der Abwesenden Gesandten, vor Uberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten zugezogen werden wolte, mit allem ihren Volck, das sie und ihr jeglicher, und der Abwesenden Gesandten in der Zahl der zweyhundert Pferde und sonsten, die sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettel gen Franckfurt bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnüß beschirmen und behüten wollet, bey den Pönen und Bussen, in der güldenen Bull ausgedruckt. Daß ihr auch die gantze Zeit, darinnen von der Election eines Röm. Königs tractiret oder gehandelt wird, niemand in die Stadt Franckfurth, was Würden, Condition oder Standes der seye, einlassen, oder einiger massen gestatten sollet (die Churfürsten oder ihre Bottschafften und Gewalthabere allein ausgenommen) und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten oder in ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr Schultheiß, Bürgermeister und Rath, auch andere obgemeldte bey obgestimbten Eyd und Pönen also verfahren, mit Werck verschaffen und ordnen, auf Maß und Weiß, wie es in dem Churfürstlichen Collegio vor dißmahl vor gut angesehen, geschlossen, und euch allbereit angezeigt worden.

Formula Juramenti securitatis der Officirern.

Ihr Officirer sollet geloben und schwören, daß ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandten vor Uberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuthen mit allem ihren Volck, das sie und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandten, in der Anzahl der 200. Pferde und sonsten, die sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettel in Franckfurth bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnüß beschirmen und behüten wollet, bey den Pönen und Bussen in der güldenen Bull ausgedruckt, daß ihr auch die gantze Zeit, darinnen von der Election eines Römischen Königs tractiret oder gehandelt wird, niemand in diese Stadt Franckfurth, was Würden, Condition oder Sandes der seye, einlassen, oder einiger massen gestatten sollet (die Churfürsten oder ihre Bottschafftere und Gewalthabere allein ausgenommen) und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten oder in ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr bey obbestimbten Eyde und Pönen also verfahren, mit Wercken verschaffen und ordnen, auf Maß und Weiß, wie es in dem Churfürstl. Collegio vor dißmahl vor gut angesehen, geschlossen, und euch allbereit angezeigt worden.

Formula Juramenti securitatis der Bürger.

Ihr Bürger sollet geloben und schwören, daß ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandten vor Uberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuthen mit allem ihrem Volck, das sie und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandten, in der Anzahl der 200. Pferde und sonsten, die sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettel in Franckfurth bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnüß beschirmen und behüten wollet, bey den Pönen und Bussen in der güldenen Bull ausgedruckt, daß ihr auch die gantze Zeit, darinnen von der Election eines Römischen Königs tractiret oder gehandelt wird, niemand in diese Stadt Franckfurth, was Würden, Condition oder Sandes der seye, einlassen, oder einiger massen gestatten sollet (die Churfürsten oder ihre Bottschafftere und Gewalthabere allein ausgenommen) und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten oder in ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr Schultheiß, Bürgermeister und Rath, auch andere obgemeldte bey obgestimbten Eyd und Pönen also verfahren, mit Werck verschaffen und ordnen, auf Maß und Weiß, wie es in dem Churfürstlichen Collegio vor dißmahl vor gut angesehen, geschlossen, und euch allbereit angezeigt worden.

Formula Juramenti securitatis der Soldaten.

Ihr Soldaten sollet geloben und schwören, daß ihr alle Curfürsten ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandten vor Uberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem ihren Volck, das sie und ihr jeglicher, und der Abwesenden Gesandte in der Anzahl der 200. Pferde, und sonsten, die sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettel in Franckfurt bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnüß beschirmen

und behüten wollet, wie solches in euerm Articuls-Brieff auch versehen ist.

Die Wahl-Deliberationes wurden nachgehends biß auf den 10den Octobr. inclusive eyfferigst continuiret, und weilen von dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio beschlossen worden, die würckliche Röm. Königl. Wahl auf den Montag den 12. ejusdem, als an dem Tag des heiligen Maximiliani, in dem Nahmen des Allerhöchsten vorzunehmen, haben den Tag zuvor alle Frembde zu deren hohen Hn. Churfürsten und deren fürtrefflichen Gesandtschafften Gefolg nicht gehörige, oder in deren Protection nicht gestandene Personen, denen vorhin in Teutsch- und Lateinischer Sprach ergangenen Decretis zu folgen, sich aus der Stadt hinaus begeben, worauf die Stadt-Thor verschlossen, und die darzu gehörige Schlüssel Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz durch eine Deputation dasigen Magistrats, als durch die zwey Hn. Bürgermeister, in zwey Kistlein Abends zuvor als den 11ten Octobr. überlieffert, aus der Churfürstl. Mäyntzischen Cantzley aber dem Reichs-Erb-Marschallen Hn. Grafen von Pappenheim per Decretum bedeutet worden, denen anwesenden Hn. Churfürsten, und der Abwesenden Hn. Bottschafftern und Gesandten anzusagen, daß dieselbe auf obbemeldten 12ten Octobr. Vormittags umb halber neun Uhren auf dem Rath-Hauß, zum Römer genannt, umb sich von dar in St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen zu sothanem Wahl-Actu zu begeben, erscheinen möchten.

Als nun dieser erwünschte von dem höchstlöbl. Churfürstlichen Collegio zur würcklichen Wahl eines Röm. Königs und künfftigen Käysers beliebte 12te Tag Octobris erschienen, ist Morgends von halber sieben biß halber acht Uhren die so genannte Sturm-Glocke geleutet worden, worauf die sämbtliche Bürgerschafft und Garnison mit fliegenden Fahnen, Ober- und Unter-Gewehr aufgezogen, und die ihnen angewiesene Plätz und Strassen besetzt.

Gegen die in obbemeldtem Ansag-Zettul bestimbte Zeit seynd höchstgedachte anwesende Hn. Churfürsten, benanntlich Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, und Ihre Churfürstl. Durchleuchtigkeiten zu Trier und Pfaltz, so dann die fürtreflich. Chur-Böheim-Sachsen-Brandenburg- und Braunschweigische gevollmächtigte erstere Hn. Gesandte mit Ihrem ordinari Comitat oder Cortegio von Ministris, Cavaliers, Räthen und Bedienten, welche alle zu Fuß dahin gegangen, in dero Kutschē an obgedachtes Rath-Hauß gefahren, und in der gewöhnlichen grossen Conferentz- oder Rath-Stuben zusammen gekommen, woselbsten nach einer kleinen mit einander gepflogenen Unterredung, ein jeder von höchstbesagten Hn. Churfürsten sich in ein besonderes Zimer retiriret, dero zuvor dahin gebrachte Chur-Habit angelegt, und so fort samt deren abwesenden Hn. Churfürsten gevollmächtigten erstere Gesandten (massen die zweyte und dritte Hn. Gesandte sich hierbey nicht, sondern erst ex post in der Kirchen eingefunden) vom Rath-Hauß hinab begeben, zu Pferde gesetzt, und in hiernach beschriebener Ordnung ihren respective Ritt und Proceß nach obgedachter St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen genommen.

Erstlichen gienge gantz voran der Reichs-Fourier, zweytens der Chur-Braunschweigische Gesandtschaffts-Fourier mit denen Ihme nachgefolgten sothaner fürtrefflichen Gesandschafft zugehörigen Laqueyen, auf diese aber der Chur-Brandenburgische Fourier mit denen Ihme nachgetrettenen auch Chur-Brandenburgischen Gesandtschaffts-Laqueyen, und so fort dieser Ordnung nach und separatim derer Chur-Sachs-Böheimbischen Gesandtschafften, auch derer anwesenden Churfürstl. Pfaltz-Trier- und Mäyntzischen sämbtlichen Höffen Fouriers und Laqueyen gefolget.

Diesem nach giengen der Chur-Mäyntzische Hauß-Hoffmeister, Johann Ignatius Görtz, in der Mitte, so dann der Chur-Trier- und Chur-Pfältzische Cammer-Fouriers auf beyden Seiten, nach diesen folgten deren Hn. Bottschaffter und Gesandten, wie auch deren Hn. Churfürsten Pages und Edel-Knaben, in dem jenigen Rang und Ordnung, wie vorgemeldet, samt ihren Hoffmeistern, und befanden sich bey den Chur-Trierischen Edel-Knaben zwey Hrn. Geistliche Hoff-Capläne, nach denen letzteren Chur-Mäyntzischen Pagen, und gleich vor denen drey Churfürstlichen Hn. Hoff-Marschallen giengen zwey Notarii, welche waren der Chur-Mäyntzische Rath, und Geheimde auch Hoff- und Regierungs-Secretari und Ober-Registrator, Nahmens Johann Michael Gracher, und Johann Peter Streb, die darauf gefolgte drey Churfürstliche Hoff-Marschallen mit denen in Händen gehabten Marschall-Stäben, deren der erster Hr. Philipp Christoph, Freyherr von Knebel zu Catzenelnbogen, Chur-Mäyntzischer geheimder Rath, Amptmann zu Ohlm und Algesheim in der Mitte gienge; der Zweyte, Hr. Ferdinand Damian, Freyherr von Breidenbach zu Bürresheim, Chur-Trierischer geheimder Rath und Hoff-Marschall, auf der rechten; und der Dritte, Herr Johann Reinhard, Freyherr von Berlichingen, Teutschen Ordens Ritter, Chur-Pfältzischer Cämmerer, auf der lincken Seiten, und welchem immediate sämtlicher hochansehnlicher Gesandschafften und deren Herrn Chur-

Churfürsten bey sich gehabte Cavalliers, Räthe und Ministri pesle mesle mit entdeckten Häuptern, in kostbaren auch theils Spannischen Kleidungen (welche letztere nemlich diejenige angehabt, so mit in das Conclave gangen) gefolget, solchem nach ware die Ordnung an denen dreyen Churfürstl. Ober- und Erb-Marschallen, welche alle zu Pferde gesessen, und ein jeder vor seinem Herrn mit entdecktem Haupt und das Schwerdt in der Scheiden mit der Spitz ober sich haltend hergeritten, als nemlicher der Chur-Mäyntzische Ober-Marschall, Hr. Franz Erwein, Graff von Schönborn in der Mitte, der Chur-Trierische Erb-Marschall, Carl Anton Ernst, Edler Hr. zu Eltz-Kempenich zur rechten, und der Chur-Pfältzische Ober-Marschall, Hr. Johann Otto Ludwig, Graff von Gimmenich zur lincken, worauf vorderist die drey Hrn. Churfürsten in einer Reyh, als Chur-Mäyntz in der Mitte, Chur-Trier auf der rechten, und Chur-Pfaltz auf der lincken Seiten, mit angelegten Churfürstlichen Habiten, und aufgehabten Chur-Hauben gefolget, deren jeder seinen Ober-Stallmeister neben sich zu Fuß mit entdecktem Haupt gehabt; So dann ritten hierauf, und zwar allein die Erstere gevollmächtigte Bottschaffter und Gesandte paar-weiß, als Chur-Böheim- und Chur-Sächsische, item Chur-Brandenburg. und Chur-Braunschweig. in Spannischen gar reich- und kostbaren Kleidungen, und allerseits auf überaus wohl und kostbahr gezierten Pferden, wobey der Königl. und Chur-Böheimische Gesandte, sambt seiner Suite die Trauer annoch getragen, und ist mehrerwehnten hochansehnlichen Gesandtschafften kein Schwerdt vorgetragen worden; Neben denen Ober- und Erb-Marschallen und denen nachgerittenen Hn. Churfürsten und Gesandten seynd auf beeden Seiten 12. Chur-Mäyntzische, 12. Chur-Trierische, und 12. Chur-Pfältzische Trabanten mit ihren Helleparten zu Fuß und mit entdeckten Häuptern hergangen, und nach denen Gesandten folgten die Chur-Mäyntzische Chur-Trier- und Chur-Pfältzische Leib-Guardes mit ihren Carabinern, &c.

Als man nun unter wehrender Leutung aller Golcken vorgedachter massen von dem Römer an, biß gegen das vordere Thor der St. Bartholomäi-Kirchen an dem so genannten Pfarr-Eisen (unter welcher gantzer Gegend auf beeden Seiten die hiesige Bürgerschafft in Armis gestanden, neben deme auch alle Strassen umb mehrer Sicherheit willen zu Verhütung aller Desordres, von einigen Stadt-Compagnien zu Pferd, so lang der Wahl-Actus gewehret, durchritten worden) gekommen, seynd die Hn. Churfürsten und Gesandte von ihren Pferden abgestiegen, und nach behöriger vorbedeuter Ordnung in Begleitung deren Erb- und Ober-Marschallen-Aembter zum Creutzgang hinein gangen, an welchem obgemeldten Thor sowohl als der Thür des Chors (allwo an beyden Orten die verglichene, und mit jedes Churfürsten oder der Gesandtschafft Siegel vor die Ihrige besonders gestempelt gewesene Zettel von denen respective in die Kirch und Chor einzulassen gewesenen abgegeben werden müssen) die Chur-Mäyntzische Guarde auf der rechten und die Chur-Sächsische auf der lincken Seiten die Wacht gehalten, und unter sothanem Thor hat Hr. Wilhelm August Graff Lynar, Dhomb-Probst zu Havelberg und Cammer-Herr bey Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als gevollmächtigter des Aeltesten von der Gräffl. Familie von Werthern (so des Heil. Römischen Reichs Thürhüter bey dergleichen Fällen ist) mit einem Marschall-Stab gestanden, und gemeldte Thürhüters-Stelle vertretten, sodann hat sich auch an dem Eintritt des Creutz-Gangs zur Gassen befunden, der Hochwürdigste und Hochgebohrne Hr. Bischoff zur Wienerischen Neustatt, Graff Anton zu Puchheim Schönborn mit auffgehabter kostbaren Myrra und Chor-Kappe, sambt denen Dechant und Canonicis des Stiffts St. Bartholomäi, auch andern bey sich gehabten, und mit Chor-Kappen angekleideten Geistlichen, welcher dann denen Herrn Churfürsten das Weyh-Wasser gereichet, und vor ihnen mit seiner Suite durch die Kirch (bey deren Eintritt die Herrn Churfürsten ihre Chur- und die Gesandtschafften Ihre Hüte abgenommen) in den Chor gangen, allwo man allerseits die daselbsten mit roth Sammeten Decken und Küssen behenckt- und zubereitete Sessiones und Stände, wie man sich derenthalben vorhin mit einander verabredet und verglichen gehabt folgender Gestalt eingenommen:

Der Altar

Ad Cornu Evangelii.	In der Mitte.	Ad Cornu Epistolæ.
Chur-{Mäyntz. Böheimb. Brandenburg.	Chur-Trier.	Chur-{Pfaltz. Sachsen. Braunschweig.

Nemlichen in denen Chor-Stühlen, wo die Canonici zu stehen pflegen, zur rechten Hand, oder auf der Seiten des Evangelii, hat sich Chur-Mäyntz in den ersten und vordersten

Stand zum Altar zu, in den andern der Chur-Böheimische, in den dritten der Chur-Brandenburgische Gesandte, dargegen über auf der lincken Hand des Chors ad Cornu Epistolæ hat sich Chur-Pfaltz in den ersten Stand zum Altar zu, in den zweyten der Chur-Sächsische, und in den dritten der Chur-Braunschweigische Gesandte, in die Mitte des Chors aber in einen sonderbahren darzu bereiteten, und ebenmäßig mit rothem Sammet behengten, zwischen Chur-Mäyntz und Chur-Pfaltz in gerader Linie gesetzter Stuhl, hat sich Chur-Trier gestellet, vor denen Anwesenden Hn. Churfürsten seynd mehrgemeldte Ober- und Erb-Marschallen unter wehrender Meß gestanden, die Churfürstl. Schwerte in Händen über die rechte Achsel mit der Spitze über sich haltende: Uber denen Stühlen seynd mit grossen schwartzen und güldenen Buchstaben die Worte: Mäyntz, Trier, Pfaltz, Böheim, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, auff Pergament geschrieben, und mit vergüldeten Rähmlein eingefaßt, etwas in der Höhe angehefft gewesen, in denen untern und hindersten Stühlen oder Ständen deren Stiffts-Herren, auf der rechten Seiten haben die zweytere und dritte Hn. Gesandte gestanden, und auch einige Decken von Sammet, so jedoch nicht wie obige mit güldenē Borden geprembt, auch von solchen mittelst einiger Distanz separiret waren, vor sich gehabt; Sobald nun von denen Hn. Churfürsten und Gevollmächtigten ersten Gesandten die Sessiones und Stände vorangezeigter Massen und Ordnung nach eingenommen waren, hat vor wohlgemeldter Hr. Bischoff von der Wienerischen Neustatt, so vorhero zur Celebration der heiligen Meß angethan gewesen, sich vor dem hohen Altar sambt beyden Ministranten, Herrn Dechanten Balthasar Pletz ad S. Bartholomæum, und Hrn. Doctorn Caspar Vollmann, Dechanten ad Beatam Virginem in Monte allhier zu Franckfurth neben dreyen Assistenten, Hrn. Doctore Georgio Godefrido Bessell, Hrn. Gerhard Joseph Hieble, und Hrn. Huberto Richard, Churfürstl. Mäyntzischen respective geistlichen Rath, und Officiali, auch Hoff-Caplänen und Ceremoniariis, Canonicis ad St. Petrum & St. Stephanum zu Mäyntz, Pagen-Hoffmeister, ꝛc. begeben, die Antiphon: Veni Sancte Spiritus, reple tuorum corda fidelium, &c. zu singen angefangen, welcher durch die auf dem Torsaal gewesene Chur-Pfältzische Music (auf Verlangen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, weilen sie damalen genungsame Musicanten nicht zur Hand gehabt) vollendet, die darauf gehörige Collect von wohlbesagtem Hn. Bischoffen gesungen, und darauf das Ambt der heiligen Meß de Spiritu Sancto, vermög und nach Inhalt der güldenen Bull angefangen und musiciret, solches auch von denen Catholischen Hn. Churfürsten und der Böheimischen Gesandtschafft theils kniend, theils stehend, von denen Chur-Sächs-Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigischen Gesandten aber nur stehend angehöret, von diesen dreyen letztern, als der Augspurgischen Confession zugethanen Gesandtschafften auch gleich nach dem Evangelio ein Abtritt ins Conclave genommen worden, worinnen sie biß nach der Sumption verblieben, und solchem nach sich wieder in ihre vorige Stühl und Stände begeben haben; Nachdem das Evangelium gesungen gewesen, ist Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz und Churfürstl. Durchlauchtigkeiten zu Trier und Pfaltz, von Hn. Johann Philipp, Graffen von Schönborn, zu Mäyntz und Würtzburg respective Dhomb-Probsten und Capitularen, als Probsten dieser St. Bartholomæi Stiffts-Kirchen, das Evangelium zu küssen dargereichet, mit dem Rauch-Faß das Incensum 3. mahl, wie nicht weniger unter dem Agnus DEI &c. das Pacem zu küssen gegeben worden; Finito sacro ist der Hymnus: Veni Creator Spiritus, &c. von hochgedachtem Hrn. Bischoffen intoniret, und darauf musicaliter abgesungen worden. Nach dessen Vollendung uñ gesungner Collect seynd die Hn. Churfürsten und erstere Herrn Gesandte zu dem Altar, worauf ein Evangeli-Buch gelegt gewesen, gangen, woselbst Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz sich an die Mitte des Altars mit dem Gesicht zum Chor und denen anwesenden Leuten, neben deroselben zur rechten Hand Chur-Pfaltz und die Chur-Böheim- und Brandenburgische Gesandten, zur lincken Seiten aber Chur-Trier, so dann die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Gesandte gestellt; denen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz durch einen kurtzen Vortrag zu vernehmen gegeben.

Propositio Eminentissimi Moguntini ad Electores & absentium Legatos.

Hochwürdiger, auch Durchleuchtig Hochgebohrne Fürsten, besondere liebe Hn. Brüder und Freunde, auch deren Abwesenden Herrn Gesandte, ꝛc. ꝛc. Euer Lbden. Lbden. und dieselbe haben sich freundlich zu erinnern, demnach man nunmehro nach Anruffung des H. Geists entschlossen ist zu der hochwichtigen Wahl eines Römischen Königs, und künfftigen Käysers zu schreiten, daß man zu forderst darüber den hergebrachten in der güldenen Bull vorgeschriebenen Eyd abzulegen habe, dieweilen dann mir gebühret, mich darmit zu förderist beladen zu lassen, so bin ich darzu erbiethig, und bereit, mithin dessen Formul von des Herrn Churfürsten zu Trier Lbden. gewärtig, der Zuversicht, Euer Lbden. Lbden. und dieselbe werden darauf folgen, und den behörigen Eyd gleichmäßig vollnziehen.

Als nun die übrigen Hn. Churfürsten und Gesandte sich hierzu willig erkläreten, überreichte sofort Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier die Ihro durch den Chur-Mäyntzischen Vice-Cantzler zugestellte Formulam Juramenti in Scriptis Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, welche sie über und in dero lincke Hand genommen, und mit Legung dero rechter Hand zwey Finger auf ihre Brust den Eyd würcklich verrichtet und abgestattet, gleich wie dann auch die andere zwey Hrn. Churfürsten, nemlich Chur-Trier und Chur-Pfaltz, und dann die Chur-Böheim-Sächsische, Brandenburg- und Braunschweigische Hn. Gesandte (jedoch daß Chur-Trier, wie Chur-Mäyntz, als ein geistlicher Hr. dero rechte Hand als 2. Finger auf die Brust, die weltliche Hn. aber die 2. Finger der rechten Hand auf das von dem Chur-Mäyntzischen Caplan und Ceremoniario Hrn. Hieble vorgehaltene Evangeli-Buch geleget) gethan und abgeschworen haben, welcher allerseitigen Eyden Formulæ mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz durch dero Vice-Cantzlern übergeben, und von Ihro denen anderen Hn. Churfürsten und Gesandten zugestellet, auch von diesen wiederum an Chur-Mäyntz überreichet, und so fort gedachtem Vice-Cantzlern zurücke gegeben worden, und in folgendem bestanden.

Formula Juramenti Electorum Præsentium.

Ich Lotharius Frantz von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Mäyntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, ꝛc.

Ich Carl von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Trier, des H. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst, Hertzog zu Lotharingen und Paar, ꝛc.

Ich Johann Wilhelm von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertztruchses und Churfürst. ꝛc.

Schwöre zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich durch den Glauben oder Treu, damit GOtt und dem Heil. Röm. Reich verstrickt und verbunden bin, nach aller meiner Vernunfft und Verständnüß mit GOttes Hülff wählen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König in künfftigen Käyser zu erheben und zu machen, der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen, und nach dem berührten meinen Sinn und Glauben oder Treu, mein Stimm, Votum und Wahl geben wolle, ohne alle Geding, Sold, Lohn oder Verheisch, oder welcherley Maß die genannt werden mögten, als mir GOtt helff, und sein heiliges Evangelium.

Formula Juramenti Absentium Legatorum Principalium.

Ich Ernst Friederich, Graff von Windischgrätz, Freyherr zu Wallstein und im Thal, Herr auf Trautmansdorff, Obrister Erbland-Stallmeister in Steyer, Ritter des güldenen Vliesses, als gewalthabende Bottschafft des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl dieses Nahmens des Dritten Königs in Hispanien, beyder Sicilien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien und beyder Indien; Ertz-Herzogs zu Oesterreich, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, ꝛc.

Ich Otto Heinrich, Freyherr von Friesen zu Röthen und Geschwitz, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen würcklicher geheimder Rath und Cantzler, als gewalthabende Bottschafft des Allerdurchleuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Augusti, Königs in Pohlen, Hertzogens zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürstens, ꝛc.

Ich Christoph, Burggraff, und Graff zu Dohna, Königl. Preußischer und Chur-Brandenburgischer würcklicher geheimder Staats-Minister, und General-Lieutenant, des schwartzen Adlers Ordens Ritter, als gewalthabende Bottschafft des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Königs in Preußen, Margraffen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürstens, ꝛc.

Ich Friederich Wilhelm, Freyherr von Schlitz genannt von Görtz, Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer geheimder Rath und Cammer-Præsident, als gewalthabende Bottschafft des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludwigs, Hertzogens zu Braunschweig und Lünneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürstens, ꝛc.

Schwöre in meine und dessen Seel, von dem ich geschickt und gevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständnüß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König in künfftigen Käyser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich

lich seye, so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen, und nach dem berührtem meinem gethanen Eyd, mein Stimm, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheisch, oder welcher Massen die genannt werden mögten, als mir GOtt helff, und sein heiliges Evangelium.

Deme also vorgangen, haben Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz in dero und des sämtlichen hochlöbl. Churfürstl. Collegii Nahmen vorbemeldte zu gegen gewesene beyde Notarios gnädigst requirirt, daß dieselbe vi officii sui Notariatus diesen vorgegangenen Actum der Eyds-Leistung wohl ad notam nehmen, verzeichnen, und auf benöthigten Fall und etwan beschehendes Erfordern darüber ein oder mehrere Instrumenta ausfertigen, und dem Churfürstl. Collegio verabfolgen lassen solten, zu dessen Gezeugniß sie den Umbstand zu ersuchen wissen würden ꝛc. Inmassen dann der Notarius primarius suo & Connotarii sui nomine, von tragenden Notariat-Ampts wegen sich da zu so willig als schuldig erkläret, auch den sämtlichen hiernach beschriebenen Umbstand vorbemeldter Massen zu Zeugen requirirt und erbetten haben.

Folgen nunmehro die Nahmen derjenigen, so wegen der anwesenden Herrn Churfürsten und deren Abwesenden Hrn. Gesandten und Bottschafften, auf zuvor getroffene Vergleichung mit in den Chor gelassen, und neben denen hernach benannten mit ins Conclave genommenen Räthen und Ministris zu Zeugen requirirt worden:

Wegen Chur-Mäyntz in Choro **und hernach auch** in Conclavi.

Hr. Johnn Philipp, Graff von Schönborn, des hohen Dhomb-Stiffts zu Mäyntz und Würtzburg respective Dhomb-Probst und Capitular, Churfürstl. Mäyntzischer geheimder Rath.

Hr. Johann Philipp, Graff von und zu Stadion, Churfürstl. Mäyntzischer geheimder Rath und Großhoffmeister.

Hr. Frantz Erwein, Graff von Schönborn, Churfürstl. Mäyntzischer geheimder Rath, Ober-Marschall und Ober-Cämmerer.

Hr. Joh. Georg von Lasser, Churfürstl. Mäyntzischer geheimder Rath und Vice-Cantzler.

Ferner und allein in Choro.

Hr. Hugo Wolffgang von Kesselstatt, Dhomb-Dechant zu Mäyntz.

Hr. Casimir Ferdinand Adolph, Freyherr von Waldbott zu Bassenheim, Dhomb-Scholaster zu Mäyntz, auch Chor-Bischoff zu Trier, Churfürstl. Mäyntzischer geheimder Rath.

Hr. Philipp Carl, Edler Herr zu Eltz, Dhomb-Sänger zu Mäyntz, und Capitular zu Trier, Churfürstl. Mäyntzischer geheimder Rath, und Hoff-Raths-Præsident.

Hr. Otto von der Malsburg, Dhomb-Capitular zu Mäyntz, und des Stadt-Gerichts allda Præses.

Hr. Carl Joseph Lotharius Schenck von Schmitberg, Dhomb-Capitular zu Mäyntz und Trier.

Hr. Anselm Frantz Ernst, Freyherr von Warsberg, Dhomb-Capitular zu Mäyntz ꝛc.

Hr. Reinhard Anton von Eyb, Dhomb-Capitular zu Bamberg.

Hr. Frantz Conrad, Graff von Stadion, Dhomb-Capitular zu Bamberg.

Hr. Marqvard Wilhelm, Graff von Schönborn, Domicellar zu Trier, Bamberg und Eichstett.

Hr. Heinrich Joseph, Graff von Hatzfeld und Gleichen, Domicellar zu Mäyntz und Cölln ꝛc.

Hr. Johann Eberhard, Freyherr von Leyen, weyland Röm. Käyserl. Majestät und des Reichs General-Feld-Marschall Lieutenant und Chur-Mäyntzischer geheimder Rath.

Hr. Philipp Christoph Knöbel, Freyherr von Catzenelnbogen, Churfürstl. Mäyntzischer geheimder Rath und Hoffmarschall.

Hr. Johann Wilhelm Schenck, Freyherr von Stauffenberg, geheimder Rath und Bambergischer Oberstallmeister.

Hr. Christoph Marschall von Ostheimb, Ober-Jägermeister und Bambergischer geheimder Rath.

Hr. Johann Philipp Ernst, Freyherr von Großschlag, Amptmann zu Gernsheim.

Noch ferner in Choro.

Hr. Frantz Adolph Dieterich, Freyherr von Ingelheim, des Käys. und Reichs-Cammer-Gerichts Ampts-Verweser und Præsident.

Hr. Philipp Carl, Graff von Hohenloe.

Zwey Hrn. als Christian Ernst und Friederich Carl, beede Graffen von Stollberg. } weyl. Käys. Maj. respective geheime Räthe und Reichs-Graffen.

Hr. Ferdinand Maximilian, Graff von Isenburg.

Hr. Anton Carl, Graff von Oettingen Wallerstein.

Hr. Maximilian Frantz Maria, Graff von Sensheimb ꝛc. weyland Ihrer Käyserl. Maj. Cämmerer.

Hr. Anselm Frantz, Graff von Schönborn, weyland Käys. Majest. Cämmerer und General-Wachtmeister.

Wegen

Wegen Chur-Trier in Choro & Conclavi.

Hr. Johann Wilhelm Anton, Edler Herr zu Eltz, Dhomb-Dechant zu Trier.

Hr. Lotharius Edmundus, Freyherr von Kesselstatt, der Dhomb-Stiffter Trier und Speyer Chor-Bischoff, und Dhomb-Probst.

Hr. Ferdinand von Kerstenbrock, zu Münster und Osnabrück Dhomb-Capitular, und Churfürstl. Trierischer geheimder Rath.

Hr. Carl Caspar, Freyherr von der Leyen zu Adendorff, geheimder Rath und Landhoffmeister.

Hr. Anton, Edler Herr von Sohlern geheimder Rath, Cantzler und Hoffrichter.

Ferner in Choro.

Hr. Johann Philipp, Graff von Metternich zu Beolstein und Winnenberg, geheimder Rath und Obermarschall.

Hr. Casimir Friederich, Freyherr von Kesselstatt, geheimder Rath und obrister Stallmeister.

Hr. Herrmann, Freyherr von Bevern, des Ritterl. Maltheser-Ordens Ritter und Commenthur, Chur-Trierischer geheimder Rath und Obrister von der Guarde.

Hr. Ferdinand Damian, Freyherr von Breidenbach zu Bürresheim, geheimder Rath und Hoffmarschall.

Hr. Philipp Christoph, Edler Herr von Eltz, Cammer-Herr und Ober-Jägermeister.

Hr. Carl Anton Ernst, Edler Herr zu Eltz Kempenich, Erb-Marschall.

Hr. Wilhelm Adolph, Freyherr Schenck von Schmidberg, Erb-Schenck.

Hr. Carl Freyherr von Kesselstatt, Cammer-Herr von Dienst, in Platz des abwesenden Hn. Obrist-Cämmerer Graffen von Terrari.

In Choro ferner.

Hr. Johann Conrad Philipp von Tastungen, weyland Ihrer Käyserl. Maj. nachgelassener würcklicher geheimder Rath.

Hr. Frantz, Edler Herr zu Eltz, Dhomb-Scholaster zu Trier.

Hr. Marsilius Edler Herr von Eltz Oettingen, zu Mäyntz und Trier Dhomb-Capitular.

Hr. Anton, Edler Herr von Eltz Oettingen, Dhomb-Capitular zu Speyer.

Hr. Carl Emmerich Hr. von Breidenbach zu Bürresheim, des Dhomb-Stiffts Mäyntz Ertz-Priester.

Hr. Damian Ludwig, Freyher von Hohenfeld, Dhomb-Capitular zu Lüttig.

Hr. von Drost, Dhomb-Capitular zu Münster.

Hr. Baron von Forster.

Hr. Carl Lotharius, Freyherr von der Horst, Chur-Trierischer geheimder Rath, General Feld-Marschall Lieutenant und Gubernator zu Ehrenbreitstein.

Hr. Baron N. von Ulm.

Hr. Hugo Ernst Cratz, Graff zu Scharffenstein, Chur-Trierischer geheimder Rath.

Hr. Frantz Eckenbert, Cämerer von Wormbs, Freyherr von Dhalberg, geheimder Rath.

Hr. Friederich Wilhelm von Holdingshausen, Cämmerer.

Hr. Hugo Damian Adolph, Freyherr von Qvad zu Buschfeld, Cämmerer.

Hr. Anton Wilhelm Bauer von Eiseneck, Chur-Trierischer geheimder Rath und Resident zu Franckfurt.

Hr. Johann Frantz Gärtz, Hoff-Rath und geheimder Secretarius.

Hr. Johann Wilhelm Langenbach, Hoff-Kriegs- und Legations-Rath.

Wegen Chur-Böheim in dem Chor **und** Conclavi.

Hr. Frantz Ferdinand Graff von Kinsky, von Chinitz und Tettau, Mitgesandter.

Hr. Caspar Florentin von Consbruch, Mitgesandter.

Hr. Joseph, Fürst von Lichtenstein.

Hr. Stephan, Graff Kinsky.

Hr. Frantz, Graff von Stahrenberg.

Ferner in Choro.

Hr. Gotthard Henrich, Graff von Weltz.

Hr. Frantz Carl, Graff von Wratislau.

Hr. Ferdinand Marqvard, Graff von Harrach.

Hr. Joseph, Graff von Sereni.

Hr. Johann Wilhelm, Graff von Schlick.

Hr. Frantz Wentzel, Graff von Nostitz.

Hr. Leopold, Graff von Paar.

Hr. Rudolph Johann, Freyherr von Bassenheim.

Hr. Georg, Marchese Olivazzi.

Hr. Frantz Wentzel, Graff von Collowrat.

Hr. Wilhelm, Graff von Thierheim.

Hr. Johann Friederich, Graff von Niembsch.

Hr. Ferdinand, Baron von Kessel.

Hr. N. Graff von Wurmbrand.

Hr. Johann Joseph, Graff von Kaunitz.

Hr. Johann Wolffgang von Ebelin.

Wegen Chur-Pfaltz in dem Chor **und** Conclavi.

Hr. Johann Ernst, Graff von Nassau Weilburg, weyl. Ihro Käys. Maj. glorwürdigsten Andenckens nachgelassener, auch Chur-Pfältzischer General-Feld-Marschall, geheimder Rath, Groß-Hoffmeister, Hoff-Kriegs-Raths-Præsident, Ritter des Ordens St. Huberti, des Ober-Rheinischen Crayßes commandirender General.

Hr. Adam, Graff von Diemanstein, weyl. Ihro Käys. Maj. auch Chur-Pfältzischer geheimder Rath, Obrist-Cämmerer, Ritter des Ordens St. Huberti, Statthalter und Ober-Commendator der Obern Pfaltz.

Hr. Johann Ferdinand, Freyherr von Sickingen, geheimder Rath, Ritter des Ordens St. Huberti, Commendator zu Camb, ꝛc. vor Ankunfft seines gnädigsten Herrns gewesener Principal-Gesandter auf dem Königlichen Wahl-Tag.

Hr. Lotharius Friederich, Freyherr von Hundheim, geheimder Rath, Ritter des Ordens St. Huberti, Commendator zu Waldeck und General-Kriegs-Commissarius &c.

Hr. Aloysius von Metzger, geheimder Rath, Vice-Cantzler zu Heydelberg, auch vor Ankunfft seines gnädigsten Herrn Principalen auf den Wahl-Tag gewesener Gesandter.

Ferner in Choro.

Hr. Johann Otto, Graff von Gymnich zur Wischell, geheimder Rath, Cämmerer, Obrister-Hoff- und Gülchischer Landmarschall, Ritter des Ordens St. Huberti ꝛc. so das Schwerdt getragen.

Hr. Johann Reinhard, Freyherr von Berlichingen, Cämmerer, Teutschen Ordens Ritter, so den Marschall-Stab getragen.

Hr. Johann Frantz Ernst, Freyherr von Weix, geheimder Rath, Cämmerer, Obrister-Stallmeister ꝛc. General-Wachtmeister, auch Capitain-Lieutenant von der Guarde.

Hr. Frantz Carl, Graff von Nesselrode, geheimder Rath, Cämmerer und Amptmann zu Steinbach.

Hr. N. Freyherr von Lohe, Land-Commendeur.

Hr. N. Lohe, geheimder Rath, Policey- und Commercien Raths Præsident.

Hr. N. Freyherr von Metternich, Ritter des Maltheser-Ordens.

Hr. Graff von Leinningen Hartenburg.

Hr. Graff von Westerburg.

Hr. Graff von Wied-Runckel.

Hr. Graff von Waldeck.

Hr. Graff von Wassenaer zu Oladam.

Printz Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen.

Printz Johannes von Lobomirsky.

Hr. Rheingraff Johann Carl.

Hr. N. Graff von Wittgenstein.

Hr. N. Graff von Solmß.

Hr. Marquis Rinuccini.

Hr. Graff von St. Severin.

Hr. Carl Wolffgang Henrich, Freyherr von Rollingen, Dhomb-Capitular zu Mäyntz.

Hr. Graff von Solms.

Hr. Graff von Wolffstein.

Hr. Graff von Kirchburg.

Hr. Graff von Wittgenstein, General-Major.

Hr. Graff Fantoni.

Hr. Johann Bernhard Francken, Chur-Pfältzischer geheimder Rath.

Hr. Johann Peter Reiner, Chur-Pfältzischer Hoff-Rath, Cabinets- und vor seines gnädigsten Hn. Ankunfft gewesener Legations-Secretarius.

Wegen Chur-Sachsen in dem Chor und Conclavi.

Hr. Georg, Graff von Werthern, zweyter Gesandter.

Hr. Johann Wilhelm Ludwig, Freyherr von Hagen, dritter Gesandter.

Hr. Alexander von Miltitz, geheimder Rath.

Hr. Adolph von Seyfertitz, Marschall.

Hr. Johann Friederich Carl Bose, Hoff-Rath.

Ferner in dem Chor.

Hr. Ernst Friederich von Eberstein, Legations Rath.

Hr. Carl Henrich, Freyherr von Friesen, Cammer-Juncker.

Hr. Statz Hillmar von Fullen, Cammer-Juncker.

Hr. Rudolph von Bünau, Cammer-Juncker.

Hr. Graff von Hoymb.

Hr. Carl Emmerich, Freyherr von Hagen.

Hr. Johann Adolph von Dieskau.

Hr. Johann Damm von Schönberg.

Hr. Julius Bernhard von Rohr.

Hr. Georg Ludwig von Flemming.

Hr. Johann und Ludwig von Wasebug.

Hr. Friederich Balthasar, und Andreas Gebhard Ulrich von Birckendam.

Hr. Georg Friederich von Eberstein.

Hr. Bernhard Zech, Commissions-Rath.

Wegen Chur-Brandenburg in Choro & Conclavi.

Hr. Ernst, Graff von Metternich, würcklicher geheimder Staats-Minister und zweyter gevollmächtigter Gesandter.

Hr. Gustav, Baron von Marterfeld, geheimder Rath und dritter Gesandter.

Hr. Henrich der Eilffte, jüngerer Linie regierender Reuß, Graff und Herr von Plauen.

Hr. Friederich Wilhelm, regierender Graff zu Wied-Neuwied.

Hr. Adam Otto von Viereck, Cammer-Juncker und Marschall der Ambassade.

Ferner in Choro.

Hr. Otto, regierender Graff von Biland.

Hr. von Lubiere, Königl. Preußischer Brigadier.

Hr. Ludwig Wilhelm, Graff von Lotum, Obrist-Lieutenant und General-Adjutant in Hessen-Casselischen Diensten.

Hr. Carolus Florus Burggraff und Graff von Dohna, Capitain-Lieutenant.

Hr. Carl Ludwig, Baron von Pölnitz, Cammer-Juncker.

Hr. Wolffgang Ernst, Baron Ried von Collenberg, Cammer-Juncker.

Hr. Carl August von Groot, Cammer-Juncker.

Herr

Hr. Johann Gottfried, Graff von Bilanthalt.

Hr. Philipp Reinhold Hecht, Königl. Preussischer Hoff-Rath und Resident zu Franckfurt.

Hr. Wilhelm Otto von Neuhoff.

Hr. Ernst Martin Piarre, geheimder Legations-Secretarius.

Hr. Conrad Kannengieser, geheimder Legations-Secretarius.

Hr. Frantz Wilhelm von Happe.

Hr. Friederich von Knieb.

Hr. Johann Georg von Planitz.

Wegen Chur-Braunschweig in Choro & Conclavi.

Hr. Christoph von Schrader, Legations-Rath.

Hr. Rudolph Johann von Weißberg, Ober-Appellations-Rath.

Hr. Wilhelm Balthasar, Freyherr von Göritz, Kriegs-Rath.

Hr. Johann, Freyherr von Görtz, Ober-Schenck.

Hr. Herbord von Hole, Hoff-Rath.

Ferner in Choro.

Hr. Christian Heinrich, Graff und Herr von Schönburg.

Hr. General-Major von Breidbach.

Hr. Adolph Hermann, Freyherr von Riedesel, Hauß-Marschall.

Hr. Baron de Nomis, Marquis della Bandi-tella, Cammer-Juncker.

Hr. Friederich von Steinbergen.

Hr. Friederich Ludwig von Hauß.

Hr. Wilhelm Johann von Rheden.

Hr Johann Ludewig, Freyherr von Riedesel.

Hr. Wilhelm Ludwig, Freyherr von Düringberg.

Hr. Ernst Ludwig von Gemmingen.

Hr. Ludwig Julius von Schrader.

Hr. Christoph Otto von Schrader.

Hr. Joachim Just Böttticher, Rath.

Hr. Johann Recke, geheimder Legations Secretarius.

Hr. Johann Heinrich Best, Secretarius.

Als nun dieser Actus der Eydsleistung vollzogen war, begaben sich mehr höchstgedachte sämtliche Herrn Churfürsten und deren Abwesenden Hn. Gesandten vom Altar wieder zurück in ihre vorige Stühl und Stände, und wurde darauf die Antiphon: Veni sancte Spiritus &c. nochmahls intoniret, musiciret, und die Collect abgesungen, welchem nach sich die Hn. Chur-fürsten und erstere Gesandte in ihrer Ordnung, als nemlich Chur-Mäyntz und Trier voran, so fort weiters linealiter, ins Conclave, worinnen zuvor die Ihrer Chur-fürstl. Gnaden zu Mäyntz von hiesigen Hn. Bürgermeistern den Tag zuvor eingelieff rte Stadt-Thor-Schlüssel in zweyen Küstlein gebracht und hingesetzt worden, und vor dessen Thür der Reichs-Erb-Marschall, Hr. Graff von Pappenheim, in einem Spannischen Mantel-Kleid, und den Marschall-Stab vor sich stellend, diese gantze Zeit, ausser daß er alß der A. C. zugethan sich tempore offertorii, auch in bemeldtes Conclave begeben, gestanden,) sich verfüget, weilen dessen Thür so eng, daß man auf eine andere Weiß nicht wohl hinein gekönt, über eine kurtze Zeit aber hievor bemeldte Zeugen sambt obgedachten zweyen Notariis zu sich erfordert, vor welchen allen jedoch auch die 2te und 3te Hn. Gesandte in das Conclave getreten, und Ihre Station vor allen andern genommen.

Darauff wurde die Chur-Capelle, oder das Conclave durch gemelten Reichs-Erb-Marschallen, welcher darzu, wie auch zu dem Chor den Schlüssel behalten, und vor besagtem Conclave aufgewartet, verschlossen. Die Herren Churfürsten und erstere Hn. Gesandte haben in dem Conclavi auf einer Banck lincker Seiten des Altars, oder ad Cornu Epistolæ Ihre Sessiones dergestalt genommen, daß oben am Altar Chur-Mäyntz, und so weiters linealiter nach der Ordnung die Churfürsten und so fort die Gesandte gesessen.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz gaben hierauf dero Hn. Mit-Churfürsten und deren Abwesenden Hn. Gesandten zu vernehmen, daß, weilen nunmehro nach fernerer Anweisung der güldenen Bull zu Fortsetzung der freyen Königlichen Wahl zu schreiten seye, dieselbe sich anvorderist zu Verhütung künfftiger Einred zu erklären hätten, ob ihnen etwas erinnerlich beyfalle oder bewust seye, so an jetzt ermeldter Fortsetzung der Wahl hinderlich seyn möchte?

Auf allerseits erfolgte Antwort, daß ihnen etwas hinderlichs nicht bewust seye, meldeten höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz ferner:

Nachdeme man nunmehro den Anfang zur Wahl im Nahmen GOttes des Allmächtigen zu machen eing seye; so würden dero anwesende Hn. Mit-Churfürsten und deren Abwesenden Hn. Gesandte sich des Herkommens erinnern, daß nemlich, da in dieser Election Disparia oder spaltige Vota (so doch der Allerhöchste verhüten wolle) ausfallen solten, alsdann die mehrere Stimmen gelten und derjenige, auf welchen solche mehrere Stimmen fallen würden, nicht anderst als ob er einmüthig erkieset, für einen Römischen König gehalten und proclamirt werden solle, also zweiffleten sie auch nicht, es würden die Hn. Churfürsten und Gesandte nach sothaner alten Observanz und Disposition der güldenen Bull solches alles mit gegebenen Händen an Eydes-Statt zu versprechen sich nicht entgegen seyn lassen.

Wor-

Worauf dann auch von allerseits Hn. Churfürsten und Gesandten diese an sie gesonnene Hand-Gelöbnüß und Versprechung Ihro Churfürstl. Gnaden würcklich geleistet, so fort von gleich höchstermeldter Ihrer Churfürstl. Gnaden beyde Notarii requirirt worden, die ietzo unter denen sämtlichen Hrn. Churfürsten und Gesandten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz beschehene Handgelobung und Erklärung warzunehmen, alles wohl zu mercken, und auf allen benöthigten Fall zu verinstrumentiren, auch den Umbstand zur Zeugnüß zu erbitten, zu welchen der Notarius primarius abermahlen in Krafft tragenden Notariat-Ampts Nahmens sein und seines Collegæ sich gantz willig erbotten, und den Umbstand zu Zeugen ersucht hat. Hierauf seynd auf öffters höchstbesagter Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz gethane Erinnerung alle vorbemeldete 2te und 3te Gesandte, auch Räthe und Ministri mit beeden Notariis daraus getreten, nach Verfliessung etwan einer starcken Viertheil Stund Zeit aber wieder alle hinein beruffen worden, da dann Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz folgendes zu verstehen gegeben:

Demnach nemlichen sie des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und deren Abwesenden Gesandte heutigen Tags sich allhier in der Kirchen versammlet, auch alle Requisita, die sich nach Inhalt der güldenen Bull zu Erwehlung eines Römischen Königs und künfftigen Käysers eignen, gebührend verrichtet worden, und darauf solche Wahl im Nahmen des Allmächtigen GOttes an die Hand genommen, als hätten sie nach beschehener Ablegung allerseits Votorum ihre einhellige Stimmen dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn CARL N in Hispanien, zu Hungarn und Böheim Königen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. als welchen sie zu solcher Würde tauglich erkennet, der auch dem Reich nach seinen selbst eigenen Proben, und nach dem Exempel des höchstmeritirten Ertz-Hauß Oesterreich nützlich seyn werde, gegeben, welche Stimmen sie nachmahlen ietzt als dann, und dann als ietzt Ihme König CARL N einhellig und ieder besonder gegeben haben wolten, in bester Form als solches geschehen möge.

Und fragten Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz hierauf die übrige Hn. Churfürsten und Gesandte, ob dieses alles, wie sie anietzo vermeldet, Ihre Meinung, Will und Gemüth seye. Worauf deroselben ietzt höchstgedachte Ihre Hn. Mit-Churfürsten und die Hn. Gesandte alle mit Ja, und daß es Ihre gäntzliche Meinung seye, geantwortet, welchemnach höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz die gegenwärtige beede Notarios abermahls gnädigst requirirt haben, derselben tragenden Amts wegen dessen, was anietzo angezeigt worden, und für Erklärung geschehen, eingedenck zu seyn, selbiges wohl zu notiren, auch auf benöthigten Fall, und Erforderen darüber ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen, und des vorhandenen Umbstands sich zur Zeugnüß zu gebrauchen, worzu dann auch der Notarius primarius in sein und seines Collegæ Nahmen sich gantz willfährig erkläret, mit Vermelden, daß sie all dasjenige, was Ihre Churfürstliche Gnaden anietzo vorgetragen, und wessen auf dero beschehene Frag gegenwärtige Ihre Churfürstl. Durchleuchtigkeiten, deren Abwesenden Hn. Gesandte sich in Antworten vernehmen lassen, wohl verstanden hätten, wolten auch nicht unterlassen, solches alles gnädigst verlangter Massen behörend zu notiren, zu protocolliren, und darüber auf Erfordern so viel Instrumenta, als nöthig, zu verfertigen, mit dem Ersuchen an die zugegen gewesene umbstehende Herrn, daß dieselbe auch die jetzt beschehene Vorträg, und Erklärungen in gutem Andencken, und Obacht halten, auch darüber hiernächst, da es nöthig wäre, Zeugnüß zu geben, sich gefallen lassen möchten.

Nachdem mahlen nun hierauf Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz gefragt, ob jemand nomine Electi bevollmächtiget sich dahier einfinden thät, auch der König- und Chur-Böheimische erstere Gesandte, Herr Ernst Friederich, Graff von Windischgrätz dißfalls seine und deren anderen beeden Chur-Böhmischen Gesandten, Hn. Frantz Ferdinand, Graffen von Kinsky, und Hn. Caspar Florentin von Consbruch Legitimation angezeiget, so haben Se. Churfürstl. Gnaden weiters folgender Massen fortgefahren:

Nachdeme bekanntlich vor dieser Wahl von denen Hn. Churfürsten und deren Abwesenden Hn. Gesandten, mithin auch von ihnen den Königl. und Böheimischen, die verbindliche Abrede geschehen, daß der Neo-Electus diejenige Pacta, deren man sich bekandter Massen allerseits verglichen, stät und fest, auch unverbrüchlich zu halten, beschwören solle; Als wolte man nunmehro von ihnen zu vernehmen gewärtig seyn, wie dieselbe darzu sowohl, als auch etwan sonsten zur Verhandlung der weiteren Nothdurfft instruirt und bevollmächtigt seyn möchten.

Hierauf wurde von dem Königl. und Chur-Böheimischen ersten Hrn. Gesandten die Königliche Vollmacht producirt, und von ihme ad manus Eminentissimi Electoris Moguntini überreichet, welcher solche prævia recognitione manus & sigilli dero Vice-Cantzlern zugestellt, und dieser sothane Vollmacht zu denen übrigen Hn. Churfürsten, und deren Abwesenden Hn. Gesandten getragen, & ad pariter recognoscendum manum & Sigillum, vorgezeiget; demnach sie dann durch den Chur-Mäyntzischen geheimen Secretarium verlesen, auch nach einer Zusammen-Tretung und kurtz darüber gepflogener Consultation sothane Vollmacht für sufficient gehalten, und hierauf diese Hn. Bevollmächtigte folgends angeredet worden:

Es seye ihnen Hn. Bevollmächtigten die verglichene Pacta und Wahl-Capitulation von selbsten bekandt, und derentwegen solcher sonst üblich gewesener Vorlesung unnöthig, sondern dieselbe allein nunmehro von ihnen zu beschwören; Welchemnach ihnen Bevollmächtigten Hn. Gesandten auf deren willige Erbiethung von dem Chur-Mäyntzischen Vice-Cantzlern die hernach inserirte Eyds-Formul zugestellt worden, mit welcher die drey Gesandte vor den Altar getreten, und haben mit Legung ihrer Hände auf das darauf gelegene Evangelien-Buch sothane Formulam Juramenti von Wort zu Wort, sämtlich und laut abgelesen, und also den Eyd förmlich mit einander abgeschworen, sequentis Tenoris:

Wir des Allerdurchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL N, erwehlten Römischen Königs, bevollmächtigte Bottschaffter und Gesandte, schweren in Krafft derentwegen habenden, und anjetzo verlesenen Gewalts, von wegen Ihrer Königlichen Majestät Seele zu GOtt und seinen Heiligen, daß jetzt allerhöchstgedachter unser allergnädigster Hr. der Römische König, die bey bißherigen Wahl-Consultationen unter hier anwesenden Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, und Churfürstl. Durchleucht Durchleucht zu Trier und Pfaltz, auch uns und denen übrigen der abwesenden Hn. Churfürsten Gesandten verglichene, verfaßte und beschriebene Pacta, oder Wahl-Capitulation, stet, vest und unverbrüchlich halten und vollnziehen, und darwider nicht seyn oder thun sollen noch wollen, als Ihrer Königlichen Majestät und uns GOtt helffe und seine Heiligen.

Diesemnach, und da erstgemeldte Königliche Gesandte sich vom Altar wieder zurück an ihre vorige Stelle retirirt gehabt, haben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz auf den deroselben von denen übrigen Hn. Churfürsten und Gesandten gegebenen Gewalt den Electum, zum erstenmahl in Conclavi proclamiret, und sothane Ihro von dero Vice-Cantzlern in Scriptis zugestellte Proclamation verlesen, folgenden Inhalts:

Wir Lotharius Frantz von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Mäyntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, ꝛc. In Krafft und Gewalt uns von andern unseren anwesenden Mit-Churfürsten und der Abwesenden Bottschafften gegeben und zugestellt, zu Lob und Ehr dem Allmächtigen GOtt, auch zu Nutz, Wohlfahrt und Mehrung des Heil. Römischen Reichs und gemeiner Christenheit, deren Sachen jetzo gehandelt und bedacht worden, von unser selbst wegen, auch in Nahmen und aus Befelch anderer unserer Mit-Churfürsten, im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, nennen, erwehlen, verkündigen und denunciiren den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL N, diß Nahmens den dritten, Königen in Hispanien, beyder Sicilien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien und beyder Indien, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, ꝛc. ꝛc. in den wir einmüthiglich bewilliget, und unsere Vota, Wahl und Chur gegeben und dirigirt haben, zum Römischen König in künfftigen Käyser zu erheben, der auch geschickt ist, dem H. Römischen Reich und gemeiner Christenheit heilsamlich vorzuseyn, und die heilige allgemeine Christliche Kirch zu schützen und zu schirmen, den wir auch aus angezeigtem Gewalt Römischen König nennen, pronunciiren und hiermit in aller besten Form publiciren.

Auf dieses haben Ihro Churfürstl. Gnaden abermahl beyde anwesende Notarios gnädigst requirirt, diesen Actum Proclamationis, wie weniger nicht, was mit Beschwerung der Capitulation vorgangen, wohl zu bemercken, ihrem Protocollo einzuverleiben, und auf künfftigen benöthigten Fall und Erfordern darüber ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen, sich auch zu dem End deren umbstehenden Zeugnüß vermittelst gebührlicher Requisition zu bedienen, welches dann auch von denen Notariis von aufhabenden Amts wegen also schuldigst beobachtet und verrichtet worden; welchemnach Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz proprio & Collegii Electoralis nomine an den Königl. erstern Gesandten, Hn. Graff von Windischgrätz, wegen der auf Ihre Königl. Majest. in Hispanien so glücklich ausgefallenen Wahl eine sehr nachdrückliche obligante und alle Devotion gegen allerhöchstbesagte Se. Majestät zeigende Gratulation abgeleget, und dieser dargegen eine sehr höfliche Dancksagung und expressive Contestation abgestattet, womit die Hn. Cavalliers, Räthe und Ministri, so dann die dritte und zweyte Hn. Gesandte, auch darauf die erstere Hn. Gesandte, und demnach die Hn. Churfürsten aus dem Conclavi in den Chor getreten, woselbsten die 2te und 3te Hn. Gesandte verblieben, die Hn. Churfürsten und erstere Hn. Gesandte aber so gleich weiter durch den Chor

auf die vor dem Creutz-Altar von aussen zubereitete, mit rothem Tuch, auch am Torsaal mit Tapeten behengte Bühne begeben, und auf die daselbst auf einer Erhöhung von zwey Staffeln gestellt, und mit rothem Sammet bekleidet gewesene sieben Sessel, nach der Ordnung, wie sie an dem Altar bey Abschwörung des Eyds gestanden, ihre Sessiones genommen, und haben sich hinter die Hn. Churfürsten dero Ober- und Hoff-Marschallen, neben dran aber der Reichs-Erb-Marschall und der Chur-Mäyntzische Vice-Cantzler gestellet, worauf Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz dero zugleich gegenwärtig und mit einem Thalar bekleidet gewesenen Mäyntzischen Dom-Dechanten Hrn. Hugo Wolffgang von Kesselstatt, den von dero Vice-Cantzlern Ihro überreichten Proclamations-Zettul zugestellt, und solche Proclamation ad Populum zu verrichten, zuvor aber die Kirchen-Thüren wiederumb zu eröffnen befohlen, welchen Proclamations Zettul erst wohlgemeldter Hr. Dom-Dechand, sich zu dem in der Kirchen anwesenden Volck wendend, abgelesen, und darmit den Neo-Electum Regem Romanorum CAROLVM VI. mit Exclamation: Vivat Rex, Vivat Rex, denunciiret und publiciret hat: deme das zugegen gewesene Volck mit frölichem Ausruffen Vivat Rex, geantwortet, und darauf sämtlicher Hn. Churfürsten Trompeten und Paucken erschollen, die Glocken der Stadt geleutet, und die Stück auf denen Wällen, wie auch unter dem Zurück-Zug auf das Rath-Hauß, und das dritte mahl unter dem Heimzug abgefeuret, so dann von der auf dem Römer-Platz in Armis gestandener Bürgerschafft Salve gegeben worden, worunter die Hn. Churfürsten und Gesandte sich der Ordnung nach von der Bühne herab in den Chor, und ihre vorige Stühl und Sitze begeben, der Hymnus Ambrosianus musicaliter abgesungen, eoque finito von denen Hn. Churfürsten und Gesandten der Zurück-Ritt und Procession auf vorige Weiß und Ordnung wieder auf den Römer genommen, und dieser hochansehnliche Wahl-Actus mit jedermännigligen grossen Frolocken geendiget und vollzogen worden. Auff m Römer haben die Hn. Churfürsten ihre Chur-Habiten ab und andere Kleidung angeleget, und seynd dieselbe wie auch die Hn. Gesandte in ihren Kutschen mit dero Suites zurück, wie sie vorhin auf den Römer angefahren, nach deren Höffen und Qvartieren in dero Ordnung abgefahren.

Inzwischen seynd die kostbahre Pferde, worauf dieselbe geritte, hinweg geführet; auch nachgehends die Chur-Habite, Chur-Schwerdter und Marschall-Stäbe auf Art, wie sie hingebracht, abgeholet worden. Zuletzt fuhren Ihro Excellenz der Reichs-Erb-Marschall, Hr. Graff von Pappenheim von dem Römer wieder zurück in die St. Bartholomæi Kirche, und langten aus dem Conclavi die Stadt-Thor-Schlüssel, und liefferten solche in den Chur-Mäyntzischen Hoff.

Bald hierauf fuhren die hohe Hn. Churfürsten und hochansehnliche Gesandtschafften in das Chur-Böheimische Qvartier, woselbsten sie von dem Ober-Bottschafftern, Hn. Graffen von Windischgrätz, aufs herrlichst tractiret worden; dabey sich continue die Trompeten und Paucken hören liessen. Gegen Abend aber haben die Hrn. Bürgermeister in dem Chur-Mäyntzischen Hoff die Thor-Schlüssel ablangen, und einige Thor wieder umb eröffnen lassen.

Hierauf nun ist an Ihre Käyserl. Majestät von dero bey diesem Wahl-Actu gewesenen Böheimischen hochansehnl. Gesandtschafft sogleich der junge Hr. Graff von Windischgrätz abgeschickt, von dem höchstlöbl. Churfürstl. Collegio aber des Hn. Pfaltzgraffen Carls Hochfürstl. Durchl. von Neuburg, General-Gouverneur in Tyrol schrifftlichen ersucht, und deroselben aufgetragen worden, gleich allerhöchstgedacht Ihro Majest. diese so glücklich vollzogene, und auf Dero allerhöchste Person ausgefallene Wahl, nebst Uberreichung des Ihro durch des Hrn. Erb-Printzen zu Pfaltz-Sultzbach Durchleucht überbrachten Decreti Electionis, zu hinterbringen; zu dem Ende dann gleich höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchleucht sich mit einem schönen Gefolg von besagtem Insprug auf Mäyland (als woselbst Ihre Majestät indessen aus Catalonien glücklich angelangt waren) per Posta begeben, den 30. Octobr. in gemeldter Stadt und dasigem Pallast mit vielen Post-Chaisen, und vor sich hergehabten unterschiedlichen blasenden Postillionen in Begleitung vieler vornehmen Hn. eingefahren, so fort die ihro a Collegio Electorali aufgetragene höchstansehenliche Gesandschafft und Verrichtung vollzogen, welche dann auch nicht nur an gesamtem Hoff, sondern auch in der gantzen Stadt zu jedermanns ungemeiner Freud public gemacht, die Stadt aller Orten illuminirt, die Canonen auf den Wällen abgefeurt, und der Hymnus Ambrosianus abgesungen worden.

Bey der einige Täg hernach gehabten Beurlaubnüß-Audientz wurden Ihre Hochfürstl. Durchleucht mit einem kostbaren Degen dessen Gefäß mit Diamanten reich besetzt, regalirt, und nahmen dero Rückkehr auf gedachtes Insprug.

Die zu Franckfurt gewesene hohe Hn. Churfürsten aber un die mehreste Hn. Gesandten habe sich

sich indessen, weil es sich mit Herauskunfft Ihrer Majest. noch in etwas verweilet, zu anderwerthen dero hohen Affairen auf einige Zeit von dar hinweg, hernachmahl aber sich wieder dahin begeben, als sie benachrichtiget worden, daß Ihre Käyserl. Majestät nicht allein zu obgemeldtem Insprug angelangt, sondern auch nach der daselbst genommener Lands-Huldigung von dar ferner sich ins Reich begeben.

* *

Die Käyserl. Crönung betreffend.

LXXX.

Käyser Caroli VI. Rescript wegen bevorstehender Crönung an die Stadt Franckfurt, de Anno 1711.

CArl der Sechste von GOTTes Ganden erwehlter Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame liebe Getreue. Wir geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß wir nach der auf uns ausgefallenen Röm. Königl. Wahl, nun auch die Käyserl. Crönung, und zwar aus bewegenden triftigen Ursachen, für dißmahl, (jedoch iedermänniglichen ohne Nachtheil) in unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt vorgehen zu lassen, und zu solchem End, mit Göttlicher Hülff, uns beyläufftig, zwischen den zwölfften und zwantzigsten Decembris daselbst einzufinden, gnädigst beschlossen haben.

Wann nun bey dieser Beschaffenheit nöthig ist, sowohl zur Crönung selbsten, als wegen deren für unsere mitbringende Hoff-Stadt erforderlichen Qvartieren die behörige Anstalten zu machen; als haben wir euch dessen hiemit erinnern wollen, mit dem gnädigsten Befehl, daß ihr dißfalls alle Vorsorge thun, unsern Hoff-Qvartiermeister und Hoff-Fourier in Handlung und Verwaltung berührtes ihres Amts, durch Zuordnung guter bescheidener Leuthe, aus euerem Raths-Mittel, so mit ihnen die Wohn- und Stallungen besichtigen, und was darinnen ohngemach, abzutretten, auszuräumen, zu bauen, zu bessern und zuzurichten von nöthen gute Anweisung thun, zum besten fordersamb und behülfflich seyn, auch wo sich jemand in Verstattung dessen, so an sich selbst billich und ohnvermeidlich ist, um einigerley Vortheil oder andern Ursachen willen widersetzig erzeigen und der Schuldigkeit verweigern wolte, den oder dieselbe alles Ernsts zur Gebühr anhalten, und sonsten euch gegen belagten unsern Hoff-Qvartiermeister und Fourier dermassen bezeigen sollet, damit sie dasjenige, so von uns ihnen anbefohlen, und unsers Hoffs, auch gemeinen Wesens Nothdurfft zu desto besserm Unterkommen erheischen wird, ohngehindert verrichten und mit Einlogirung der Unsrigen so viel desto besser gefolgen mögen.

Hieran vollbringet ihr unsern gnädigsten Willen, und wir seynd euch benebens mit Königl. Gnaden gewogen. Geben in unserer Stadt Meyland den 4. Novembris Anno Siebenzehen hundert und eilff, unserer Reiche, des Röm. im ersten, des Spanisch n im neunten, des Hungarischen und Böheimischen ebenfalls im ersten.

CARL mpp.

Vt. Fried. Carl, Graff von Schönborn.

Ad Mandatum Aug. Romanorum Regis proprium

Peter Joseph Dollberg, mpp.

Inscriptio.

Denen Ehrsamen unsern und des Reichs lieben Getreuen N. Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

LXXXI.

Edict des Magistrats zu Franckfurt, worinn aller Aufflauff und ungebührliches Wesen bey instehenden Crönungs-Solennitäten verbothen worden, de Anno 1711.

DEmnach Ihro Röm. Käyserl. Majestät unser allergnädigster Käyser und Herr nun ehister Tagen zu dero Käyserl. Crönung anhero kommen werden, und aber ein Hochweiser und Hochweiser Magistrat allhier mehrmahlen mißfällig wahrnehmen müssen, daß bey denen vorgehenden hohen Solennitäten die Leute, und vornemlich das Weibs-Volck, nicht allein auf denen Gassen in grosser Menge zusammen lauffen, sondern auch mit beschwerlichem Ungestümm sich herbey dringen, insonderheit aber die muthwillige Jugend mit unartigem Schreyen, ab- und zulauffen sich dermassen ungebärdig erweiset, daß männiglich, beyo ab die

Frembde ein groß Aergernüß darob zu schöpffen Ursach haben, solch ärgerlichem Unwesen aber in alle Wege gesteuret und abgeholffen werden muß; Als wird jedermänniglich hiermit alles Ernstes erinnert und ermahnet, sich bey allen und jeden Solennitäten, insonderheit aber bey nechstbevorstehendem Käyserl. Einzug und darauf erfolgender Crönung still, sittsam, bescheidentlich, und mit allgeziemenden Respect aufzuführen: und sollen die Eltern und Hauß-Väter ihre Kinder, Gesind und Angehörige mit Nachdruck beständiglich darzu anhalten, damit nicht nöthig sey, durch Obrigkeitliche hinlängliche Verfügung die Widerspenstige in die Schrancken der Ordnung zu bringen; Inmassen dann bereits verordnet worden, daß diejenige, so sich deßfalls auf denen Gassen und anderer Orten (vornemlich auch bey der Dhom-Kirchen, wann Allerhöchstgedachte Ihro Röm. Käyserl. Maj. mit denen hohen Herren Churfürsten sich dahin erheben) ungebührlich bezeigen werden, durch die darzu bestellte Wachten hinweg genommen, und ins Armen-Hauß zur Züchtigung gebracht, oder sonsten zu gebührender Straff gezogen werden sollen, wornach sich männiglich zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 15. Decembr. 1711

LXXXII.

Chur-Mäyntzisches Schreiben an das Dom-Capitul zu Aachen, wegen der zur Käyserl. Crönung gehörigen Insignien,

de Anno 1711.

LOtharius Frantz von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Mäyntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Bamberg.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame, Liebe, Andächtige.

Nachdemahlen Se. Röm. Königl. Majest. auf die jüngsthin bekänntlich auf dero höchste Person so einmüthig als würdigst ausgefallene Röm. Königl. Wahl gnädigst entschlossen, sich bey dero Crönung dahier nun den 18ten nechstinstehenden Monaths Decembris einfinden zu lassen, euch auch wegen deren zu sothaner Crönung nöthiger und bey euch verwahrlich enthaltener Käyserl. Insignien gewöhnlicher massen das Churfürstl. Collegial-Schreiben, wie weniger nicht der Stadt Aachen zukommen wird, so haben wir auch der Nothdurfft zu seyn erachtet, euch in zwischen provisionaliter hiervon zu dem Ende Nachricht zu ertheilen, auf daß ihr euch mit obgedachten Insingien, auf Einlangung vorbemelten Collegial-Schreibens, zum schleunigen Aufbruch fertig und bereit haltet, sodann auch da ihr zu sicherer Begleitung wegen feindlicher Gefahr einiger Escortirung von nöthen hättet, ihr darauf in Zeiten bedacht seyn könnet, mithin an möglichster Beförderung oberwehnter Crönung nichts gebrechen möge; Womit wir euch zu Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben, Franckfurth den 15. Novembr. 1711.

Lotharius Frantz, Churfürst.

Inscriptio.

Denen Ehrsamen unsern lieben Andächtigen Probst, Dechant und Capitul des Käyserlichen Stiffts und Collegial-Kirchen zu Aachen.

Aachen.

LXXXIII.

Schreiben des Churfürstl. Collegii an das Capitul zu Aachen, wegen der zur Käyserl. Crönung gehörigen Insignien, de Anno 1711.

LOtharius Frantz, Ertz-Bischoff zu Mäyntz, des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst.

Carl, Ertz-Bischoff zu Trier, des H. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst.

Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst.

Wie auch

Die Chur-Böheimisch- Chur-Sächsisch- Chur-Brandenburgisch- und Chur-Braunschweigische Gesandte.

Unsern Gruß und freundlichen Willen zuvor, Ehrsame auch Würdige liebe andächtige und besondere, auch gute Freunde. Wir stellen in keinen Zweiffel, es werde euch bereits bekannt worden seyn, was Gestalt wir auf tödtlichen Hintritt weyland des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Josephi, erwehlten Röm. Käysers ꝛc. ꝛc. Christmilder löblichster Gedächtnüß, Montags den 12. Octobris nechsthin, vermög der güldenen Bull Käyser Caroli des Vierdten, und sonsten den üblichen Herkommen gemäß, zu der Chur und Wahl eines

eines andern Haupts der Christenheit und Röm. Reichs geschritten, und solchem nach zu Lob und Ehr GOttes des Allmächtigen, auch Nutz und Wohlfahrt des H. Röm. Reichs sämtlich und einmüthigst des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, in Hispanien, beeden Sicilien, Hierusalem und deren Indien, auch zu Hungarn und Böheim Königen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Unsern Allergnädigsten Herrn, an gewöhnlicher darzu verordneten Wahl-Stadt zum Röm. König und künfftigen Käyser bewilliget, benennet und geachtet, auch mit gewöhnlichen Solennitäten und Ceremonien proclamiret haben: Dieweil es nun an deme, daß Ihrer Majestät Crönung, aus bewegenden sonderbahren Ursachen allhier in des H. Röm. Reichs Stadt Franckfurt (als woselbsten höchstbesagte Se. Majest. gegen den 18. einstehenden Monats Decembris sich einzufinden, und nechster Tagen darauf sothane Crönung zu empfangen gnädigst entschlossen) vermittelst Göttlicher Gnaden-Verleyhung vorgenommen werden solle, dieses aber gar nicht dahin gemeynet, daß es euch oder dem löblichen Königl. Stuhl zu Aachen, als des Orts, vermög des alten löblichen Gebrauchs, ermeldte Crönung eines Röm. Königs zu verrichten sich gebühren thuet, an dem alten Herkommen und Gebrauch jetzunder, oder auch künfftig in etwas præjudicirlich oder abbrüchig seyn, sondern eintzig und allein, aus gewissen erheb- und unvermeidlichen Ursachen auf dißmahl also vorgenommen werden solle, gestalten wir dann solches mit gnugsamben Urkunden euch zu versichern erbietig. Als wollen wir euch hiermit gnädigst und freundlichst ersordert und geladen haben, daß ihr etliche Gesandte aus euerem Mittel zu Anzeigung euerer dißfalls habenden Gerechtigkeit anhero abordnen wollet, welche gegen obgedachte Zeit hier seyn, und solchem Königl. Actui beywohnen mögen, massen dann auch denenselben zu Zeit der Crönung ihr gebührlicher Platz in der Kirche gegeben werden, auch sonsten auf ihr Anzeigen erfolgen solle, was ihnen in Krafft alten Herkommens und Gewohnheit billich zustehet.

Hingegen aber wollen wir uns gnädigst und freundlichst versehen, was ihr bey euch zu solcher Solennität und Ceremonien gehörig, und sonderlich des alten und H. Käyser Carl des Ersten Schwerdt und anders habt, ihr werdet dasselbe auf obbestimbte Zeit ohnfehlbahr hiehero zu bringen, und also eueres theils zu solchem hochansehnlichen Actu zu verhelffen unbeschwert seyn; Wie wir euch dann solches gnädigstes Ernstes auferlegt, auch gebührlich darum ersucht haben wollen.

Hieran gestattet ihr unsern gnädigsten gefälligen Willen und Meynung, und wir seynd es gegen euch mit Churfürstlichen Gnaden, auch freundlichen Willen zu erkennen geneigt. Datum Franckfurt den 17. Novembris 1711.

Lotharius Frantz, Churfürst. Carl, Churfürst. Johann Wilhelm, Churfürst.

F. F. G. v. Kynsky. Otto Heinrich, Freyherr von Friesen. Christoph de Dohna. T. W. Freyherr von Schlitz gen. von Görtz.

Inscriptio.

Denen Ehrsamb-auch Würdigen unsern lieben andächtigen und besondern, auch guten Freunden, Probsten, Dechanten und Capitul des Käyserl. Stiffts und Collegial-Kirchen zu Aachen.

LXXXIV.

Schreiben des Churfürstl. Collegii an den Magistrat zu Aachen, daß sie die Reichs Insignien nach Franckfurt am Mayn schicken solle, de Anno 1711.

VOn GOTTes Gnaden Lotharius Frantz, Ertz-Bischoff zu Mäyntz, des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst.

Von GOttes Gnaden Carl, Ertz-Bischoff zu Trier, des H. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst.

Wie auch

Die Chur-Böheimisch- Chur-Sächsisch- Chur-Brandenburgisch- und Chur-Braunschweigische Gesandte.

Unsern Gruß und Willen zuvor, Ehrsame, liebe, besondere und gute Freunde. Euch ist bereit bekannt, was gestalten wir auf tödtlichen Abgang weyland des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, erwehlten Röm. Käysers ꝛc. Christmilder löblichster Gedächtnüß, vermög der güldenen Bull Käysers Carl des Vierdten, zu der Chur und Wahl eines andern Haupts der Christenheit und Röm. Reichs geschritten, und solchem nach auf den

Montag den 12. Octobris nechsthin GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, auch dem Heil. Röm. Reich zu Nutz und Wohlfahrt, uns sämtlich und einmüthiglich mit einander vereiniget, vertragen, und den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, in Hispanien beyder Sicilien und Indien, auch Hungarn und Böheim Königen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Unsern Allergnädigsten Herrn, an gewöhnlicher darzu verordneten Wahl-Stadt, zum Röm. König und künfftigen Käyser bewilliget, benennet und geachtet, auch mit gewöhnlichen Solennitäten und Ceremonien proclamiret haben. Dieweil es nun an dem beruhet, daß Ihro Königl. Maj. Crönung aus sonderbahren bewegenden Ursachen, allhie in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, als woselbsten höchstbemeldte Se. Majestät gegen den 15. instehenden Monats Decembris sich einzufinden, und nechster Tage darauf sothane Crönung zu empfangen, gnädigst entschlossen, vermittelst Göttlicher Gnaden vorgenommen werden solle, zu solchem Ende wir auch allbereit an das Capitul zu Aachen wegen Übersendung deren in Verwahrung habenden, und zu dem Actu Coronationis nöthigen Käyserlichen Insignien die Nothdurfft in Schrifften gelangen lassen; Als haben wir euch solches hiermit gleichfalls gnädigst und freundlich notificiren wollen, damit ihr aus eurem Mittel jemand mit denenselben dem Herkommen gemäß, um vorgemelte Zeit anhero abordnen, und eures Orts die Nothdurfft dabey beobachten lassen möget: Seynd euch beneben mit Gnaden und geneigten Willen wohl gewogen und beygethan. Datum Franckfurt den 17. Novembris 1711.

Loth. Frantz, Churfürst.
Carl, Churfürst.
Johann Wilhelm, Churfürst.
F. F. G. v. Kinsky.
Otto Heinrich, Fr. H. von Friesen.
Christoph de Dohna.
F. W. Freyherr von Schlitz, genannt von Görtzen.

Inscriptio.

Denen Ehrsamen, unsern lieben besondern und guten Freunden, Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königl. Stuhls und Stadt Aachen.

Aachen.

Und ware besiegelt mit dem Chur-Mäyntzischen, Chur-Trierischen und Chur-Pfältzischen so dann deren Abwesenden Herrn Churfürsten vier Herrn Gesandten Insiegeln und Pitschafften.

Nota. Dergleichen Schreiben ist auch an die Stadt Nürnberg ergangen, worbey aber zu gedencken, daß die Stadt Cölln vom Churfürstl. Collegio zu dieser Crönung nicht mit beschrieben worden. Es haben sich zwar dennoch derselben Deputirte zu Franckfurt eingefunden, und höchstgedachtem Collegio ihre Befugniße, sowohl wegen des Sitzes an der Städte-Taffel, als der Præcedenz vor der Stadt Aachen vorgestellet, man hat aber a potiori dafürgehalten, daß es denen Anno 1658. und 1689. ergangenen und oben befindlichen Decretis sein Verbleiben haben solle, biß etwan diese beyde Städte ihre Differentien in foro competenti mit einander ausmachten. Der Käyserl. Hoff mag sich der Stadt Cölln auf gewisse Maße angenommen, und soutenirt haben, daß es auf Ihro Käyserl. Majestät Willkühr ankäme, was sie vor Städte zu dero Crönung-Banquet einladen wolten, und hat man also loco temperamenti belibet, daß die Stadt Cölln an der Taffel mit Platz nehmen, iedoch dießmahl salvo Jure unter der Stadt Aachen sitzen solte.

LXXXIV. *

Antwort-Schreiben an das sämtliche Churfürstl. Collegium von Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg wegen derer Reichs-Insignien, de Anno 1711.

Hochwürdigste und Durchlauchtigste ꝛc. ꝛc.

Ewr. Ewr. Ewr. Chur-Fürstl. Gnaden und Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. auch Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzien den 17den Nov. an uns gnädigst und gnädig erlassenes höchstvenerirliches Schreiben, worinnen Ew. Ew. Ew. Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. und Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. uns gnädigst und gnädig zu vernehmen zu geben geruhen wollen, daß auf tödlichen Abgang weyl. des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, erwehlten Röm. Käysers Christmildigster und Lob-Seligster Gedächtniß vermög der güldenen Bull Käyser Carls des IVten zu der Chur und Wahl eines neuen

neuen Haupts der Christenheit und Römischen Reichs geschritten und solchem nach GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, auch dem H. Röm. Reich zu Nutzen und Wohlfahrt der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Carl in Hispanien, beyder Sicilien und Indien, auch zu Hungarn und Böheimb König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. unser Allergnädigster Herr, auf gewöhnlicher darzu verordneter Wahl-Stadt den 12ten Octobr. jüngsthin zum Röm. König und künfftigen Käyser einmüthiglich bewilliget, benennet und geachtet, auch mit gewöhnlichen Solennitäten und Ceremonien proclamiret worden, Ew. Ew. Ew. Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. auch Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. solchem nach gnädigst und gnädig begehren, weilen Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Maj. in des Heil. Reichs löblichen Stadt Franckfurth gegen den 15ten Decembr. sich einfinden werden, und nächster Tagen darauf die Crönung zu empfangen allergnädigst entschlossen wären, auch solche vermittelst Göttlichen Gnaden-Verleihung vorgenommen werden würde, wir die hierzu bedürfftige Cron, Apfel, Schwerdt, Scepter und andere Käyserl. Insignien, so bey uns verwahrlich enthalten werden, dergestalten förderlich nacher Franckfurth verschaffen solten, daß solches alles auf vorbenandte Zeit zu Franckfurt gewiß einlangen möchte, haben wir den 3ten dieses Monaths Decembr. mit unterthänigst und geziemenden Respect zu recht erhalten;

Nachdeme aber von Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Maj. solcher Käyserl. Zierden und Insignien halber, uns aus Mayland den 3ten Novembris gleichfalls allergnädigst geschrieben worden ist; Als haben wir nicht ermangelt, unserer obliegenden Schuldigkeit nach, allbereit die allergehorsambste Anstalt zu machen, daß solche Käyserl. Ornamenta und was dazu gehöret, zu bestimter Zeit geliebt es GOtt, in Franckfurth gewiß und unfehlbahr eingebracht werden mögen.

Wie wir uns nun über solche durch GOttes Gnade einhellig und glücklich vollbrachte Käyserl. Wahl hertzinnigst erfreuen, anbenebenst Ew. Ew. Ew. Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. auch Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. und vor die gnädigste und hochgeneigte Notification unterthänigst und geziemend Danck abstatten. Also wünschen wir von Hertzen, daß Göttliche Güte nicht weniger die bevorstehende Crönung mildiglich benedeyen, auch dergestalt segnen und beglücken wolle, daß alles zu seines Allerheiligsten Nahmens Ehre und des gantzen Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt und Aufnahm gereichen und erspriessen möge.

Ew. Ew. Ew. Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. auch Ew. Ew. Ew. E. Excell. Excell. Excell. Excell. Göttlichen starcken Obschutz zu allen erwünschenden Churfürstl. und höchsten Wohlergehen getreulichst, dero beharlichen Churfürstl. Hulden und Gnaden, Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. aber zu gnädigen Affection uns unterthänigst und geziemend empfehlen. Datum den 8ten Decembr. Anno 1711.

Ew. Ew. Ew. Churfürstl. Gnaden, Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl.
auch
Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell.
Unterthänigst
und
Unterwilligste
Burgermeister und Rath
der Stadt Nürnberg.

LXXXV.

Juramentum Käysers Caroli VI. bey der Crönung, siehe unten in der gründlichen Beschreibung solcher Crönung.

LXXXVI.

Juramentum Käysers Caroli VI. welches sie als Canonicus zu Aachen abgeschworen, siehe unten in der gründlichen Beschreibung solcher Crönung.

LXXXVII.

LXXXVII.

Revers, welchen die Churfürsten des H. Röm. Reichs der Stadt Aachen wegen der zu Franckfurt an Mayn geschehenen Crönung ausgestellet, de Anno 1711.

VOn GOttes Gnaden wir Lotharius Frantz, zu Mäyntz, Carl, zu Trier Ertz-Bischöffe, Johann Wilhelm, Pfaltzgraffe bey Rhein, Hertzog in Bayern, des H. Röm. Reichs respective durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlere und Ertz-Truchses alle Churfürsten, wie nicht weniger an statt und von wegen deren Allerdurchlauchtigst- und respective unüberwindlichsten auch durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, erwehlten Röm. Käysers, allzeit Mehrer des Reichs, als Königs und Churfürsten zu Böheim, ꝛc. Herrn Friedrichs Augusti Königs in Polen, Hertzogens zu Sachsen ꝛc. Herrn Friedrichen, Königs in Preußen, Marggrafens zu Brandenburg, ꝛc. Herrn Georg Wilhelm, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, desselben H. Reichs respective Ertz-Schenckens, Ertz-Marschallens, Ertz-Cämmerers, Ertz-Schatzmeisters und Churfürsten: Ich Frantz Ferdinand Graff Kinsky von Chunitz und Tettaw, Ihrer Käyserl. Maj. Rath, Cämmerer und Teutscher Vice-Cantzler in dero Königreich Böheim: Ich Otto Freyherr von Friesen, zu Rötha und Geschwitz, Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen würcklicher geheimer Rath und Cantzler: Ich Christoph, Burggraff und Graff zu Dhona, Königlicher Preußischer und Chur-Brandenburgischer würcklicher Staats-Minister, General-Lieutenant, und des schwartzen Adler-Ordens Ritter: Ich Friedrich Wilhelm, Freyherr von Schlitz genannt von Görtz, Churfürstl. Braunschweigischer Lüneburgischer geheimer Rath und Cammer-Præsident: Bekennen und thun kund mit diesem Brieffe vor uns, unsere Nachkommen und Erben, auch respective unsern allergnädigst- und gnädigste Herrn Principalen, als auf erfolgtes Absterben weyland der Röm. Käyserl. Maj. Josephi dieses Nahmens des Ersten, höchstseligster löblichster Gedächtniß, und darauf beschehenes Beschreiben und Erfordern unserer Lotharii Frantzen, Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, als Ertz-Cantzlers, vermög und nach Inhalt der güldenen Bull wir uns allhier zusammen gethan, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem H. Reich zu Ehren, und der Christenheit, sonderlich aber der Teutschen Nation unseres geliebten Vaterlandes Besten, und um gemeinen Nutzens willen, uns als die Churfürsten des Reichs vor uns und an statt unserer allergnädigst- und gnädigsten Herren entschlossen, in Krafft hergebrachter Chur-Gerechtigkeit zur Wahl eines Röm. Königes und künfftigen Käysers ordentlicher Weiß zu greiffen.

Wann wir dann darinn nach Auswelsung der güldenen Bull und löblichster Gebräuchen so weit fortgangen, daß wir mit göttl. Gnaden-Verleihung Montags den 12. jüngst verschiedenen Monaths Octobris höchstgedachten den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carolum, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem und der Indien, auch zu Hungarn und Böheim Königen, ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, zum Röm. König und künfftigen Käyser erkiest, erwehlet, und öffentlich proclamiren und uhrkunden lassen, und dem alten löblichen Gebrauch nach sich gebühret, daß Se. Königl. Maj. die Königl. Cron in des H. Reichs Stadt Aachen erfordern und empfangen sollen, in welchem dieselbe Ihre Maj. desgleichen wir nicht ungeneigt gewesen wären, die Stadt Aachen zu besuchen und daselbst solche Königl. Crönung ergehen zu lassen, da nicht sonderbahre bewegende Ursachen eingefallen, in deren Erwegung mit Ihrer Königl. Maj. wir uns verglichen und entschlossen, die Königl. Crönung dißmahl allhier vornehmen und ergehen zu lassen, wie dann auch solche Crönung auf den 22. dieses Monaths Decembris allhier in der Stadt Franckfurt in S. Bartholomæi Stiffts-Kirchen ordentlich und zierlich beschehen, auch darzu Probst, Dechant und Capitul des Stiffts Kirchen zu Aachen in Schrifften beruffen und erfordert worden, daß wir demnach und hierauf uns gegen gemeldete von Aachen erkläret, und ihnen zugesagt und versprochen, daß solche allhier vorgenommene und beschehene Königl. Crönung gar nicht dahin gemeinet, daß sie denen von Aachen oder dem löblichen Stuhl, auch Stifft daselbst an dem alten löbl. Gebrauch und Herkommen, noch auch hergebrachten Recht und Gerechtigkeit jetzt oder künfftig præjudicliren oder abbrüchig seyn, auch ihnen sambt und sonders alle Recht und Gerechtigkeiten, nicht weniger, als ob dißmahl die Crönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereicht werden sollen; wie wir dann solches hiermit erklären, zusagen und versprechen krafft dieses offenen Brieffs mit unsern aufgedruckten Insiegeln, der geben ist zu Franckfurt am Mayn den zwey und zwantzigsten Tag Decembris, Anno ein tausend sieben hundert und eilff.

Loth. Frantz, Churfürst. (L.S.) Carl, Churfürst. (L.S.) Joh. Wilhelm, Churfürst. (L.S.)

F. F. G. Kinsky. (L.S.) Otto Heinrich, Frh. von Friesen. (L.S.) C. de Dohan. (L.S.)

Friedrich Wilhelm Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz. (L.S.)

Hanc Copiam cum suo vero Originali concordare attestor

C. A. de Couet, Secretarius Aquensis.

LXXXIIX.

Instrumentum Notariale, die Protestation derer Aachischen Herrn Deputirten auf dem Crönungs-Tage zu Franckfurt am Mayn, wider die Herrn Nürnbergischen Deputirten, die Vorenthaltung der Reichs-Cleinodien und Insignien, so die ersten laut Königs Richardi Privilegii prætendiren, betreffend, de Anno 1711.

ZU wissen sey hiermit und in Krafft gegenwärtigen Instrumenti publici, daß im Jahr Christi sieben zehen hundert und eilff, Indictione quarta, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli VI. erwehlten Röm. Käysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, in Hispanien, beeder Sicilien, Hierusalem und deren Indien, auch zu Hungarn und Böheim, Dalmatien und Sclavonien ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, zu Meyland und Braband, zu Lützenburg und Geldern, Steyern, Kärndten, Crain und Würtenberg, in Ober- und Nieder Schlesien ꝛc. Marggraffens zu Mähren, in Ober- und Nieder-Lausitz ꝛc. Graffens zu Habspurg, Tyrol, Flandern und Görtz ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Käysers und Herrns, Ihrer Röm. Käyserlicher, wie auch Königlicher Maj. Reichen, und zwar des Röm. im ersten, des Spanischen im neunten, und des Hungarischen und Böheimischen auch im ersten Jahre, Donnerstags frühe um neun Uhr, war der vier und zwantzigste dieses zu End eilenden Monats Decembris, die Hochedel gebohrne und Gestrenge Herren, Herr de Speckheuver, und Herr Balthaser Feibus, in persönlicher Gegenwart Tit. Herr Caroli Alexandri de Coujet, wohlbestellten Secretarii, als von hochlöblicher Stadt Aachen, mit denen Käyserl. Reichs-Insignien und Ornamenten zu vorgewesener Käyserl. Crönung anhero abgeordneten Herrn Deputirten, mich Johann Caspar Fischer, Notarium Cæsareum publicum immatriculatum und Bürgern allhier, in præsenz zweyer hierzu insonderheit erbetenen Zeugen, bennantlich, Herrn Johann Mesemanns, und Herrn George Vincentz Assum, beyder allhiesiger Bürger und Handels-Leuten, in des letztern eigentlichen Behausung zum Storch genannt, bey dieser des H. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, und zwar in dem daselbtigen Camin zweiten Stockwercks, dessen Fenster auf der Seite in die Gasse, gegen hiesiger Stadt Leinwands Hauß ausweisen, vermöge schrifftlich übergebener Requisition, dahin großgünstig ersuchet, daß ich derselben gemäß die vor mir und meinen beyden Zeugen interponirte Protestation, contra der wohllöblichen Stadt Nürnberg zur Käyserl. Crönung anhero abgeschickte Herrn Deputirte, wegen längerer Vorenthaltung der Reichs-Insignien, als Cron, Scepters, Reichs-Apffels und Schwerdts, sambt Königl. Kleidungen, welche dem Stifft unserer lieben Frauen und dem Königl. Stuhl zu Aachen, zu ewigen Zeiten daselbst zu verwahren, und anders nirgends hin zu transportiren, vermöge der Beylage sub. Num. I. von dem Röm. König Richardo de Anno 1262. allbereit legiret und geschenckt worden ist, intimiren und declariren möchte. Diese schrifftliche Orginal requisition lautet also:

Domine Notarie.

Demnach von dem Röm. König Richardo, glorwürdigster Gedächtnis, in Anno 1262. die zur Röm. Käyserl. Crönung gehörige Insignia und Clenodien, als die Cron, Scepter, Reichs-Apfel und Schwerdt, samt Königl. Kleidungen dem Stifft unserer lieben Frauen und dem Königl. Stuhl zu Aachen dieser gestalt gegeben und doniret worden, daß dieselbe unter

Verwahr des Stiffts und der Stadt daselbst versiegelt ewiglich bleiben, und keines Weges da von dannen weggeführet, weniger ex quacunque etiam urgentissima necessitate pro guerra aut Rege ipso, laut der Beylage sub Num. I. verkaufft oder hypothesirt werden können; Und aber die zu dem am vorgestrigen Tage vollzogenen Actu Coronationis abgeordnete Herrn der Stadt Nürnberg alle solche Insignia, ohnangesehen dessenthalb vielmahln geschehener Interpellationen und Protestationen vorenthalten thun, massen sie alle solche Insignia bey der unter gedachtem vorgestrigen dato vollbrachten Crönung des erwehlten Röm. Königs Caroli des Sechsten in Hispanien, Hungarn und Böheim Königes, über Verhoffen wieder zu sich genommen; Als haben zu hochgedachtem Actu Coronationis Abgeordnete des Königl. Stuhls und Stad Aachen, damit ein solches der Stadt Aachen an ihrer auf gemeldte Crönungs-Insignia habenden Gerechtsamen nicht præjudiciren möge, Nahmens der Stadt dieser Vorenthaltung halber omni meliori modo nochmahls hiermit am zierlichsten protestiren, und alle diensame Rechtens-Mittel darwider vorbehalten wollen. Euch Notarium ersuchend, diese unsere Protestation und Reservation hieselbst anwensenden Herrn Abgeordneten der Stadt Nürnberg in unser und der Stadt Aachen Nahmen gebührend zu intimiren, und uns darob glaubhafften Schein mitzutheilen. Franckfurt den 24. Decembr. 1711.

Abgeordnete des Königl. Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen.

De Speckheuver.

Balthasar Feibus.

Folgt obgedachte Beylage sub Num. I.

Hic est modus & forma, sub quibus illustris Richardus Rex Allemanniæ, filius Regis Angliæ, & qui ortum produxit ab Anglia in bona prosperitate Aquis constitutus, de mera voluntate sua legavit Capellæ Beatæ Mariæ de Aquis unam Coronam Auream cum Rubinis, smaragdis, saffiris, margaritis & aliis pretiosissimis lapidibus pulcherrime ornatam & unum par Regalium vestium de armis suis, cum uno Sceptro & uno pomo deauratis in perpetuum ibidem custodienda, sub hac forma videlicet, quod prædicta omnia Regalia reponantur in Thesauro ibidem sub custodia & sigillis Præpositi, Decani & Capituli ejusdem loci. Statuit etiam idem Rex & ordinavit, quod prædicta corona & alia signa Regalia sint in eadem Capella sub custodia & sigillis scabinorum & sigillo ita, quod corona prædicta & alia signa Regalia sint parata & prompta ad coronandum tantummodo ibidem omnes Reges Allemanniæ, qui Processu temporis eidem Regi succedent in perpetuum, in eodem Regno & post ipsorum Regum coronationem, statim ipsa corona & alia signa regalia loco reponantur, quo prius in perpetuum ibidem custodienda. Statuit etiam idem Rex & ordinavit de corona & aliis signis Regalibus, quod ab eodem loco seu Capella prædicta non amoveantur nec vendantur pro aliqua necessitate urgente seu casu contingente, vel alio modo quocunque pro necessitate alicujus vel aliquorum Ecclesiæ seu Civitatis ejusdem pro guerra aliqua sustinenda, nec pro Rege seu aliquo de mundo alio. Quicunque autem contra hoc venerit, seu ordinationem istam vel legatum istud violare vel aliquo modo interrumpere præsumserit, maledictionem divinam, beatæ virginis & omnium sanctorum noscat se incursurum. In cujus rei testimonium idem Rex præsenti scripto suum sigillum fecit apponi Datum Aquis Anno Domini Millesimo, ducentesimo sexagesimo secundo, Regni vero nostri sexto.

C. A. de Couet, Secretarius der Stadt Aachen.

Wann ich dann vi requisitionis atque officii ratione, denen Herren Requirenten hierinnen keines Weges entstehen können; So habe ich zuförderst die mir schrifftlich behändigte Requisition meinen beyden obbemeldten Herrn Zeugen verbotenus vorgelesen, so dann mich mit ihnen nach zehn Uhr obbesagten Vormittags in der Herren Abgeordneten von wohllöbl. Stadt Nürnberg Logiment zum rothen Männgen allhier verfügt, und mich præsentibus testibus vor demselben zwo Stiegen hoch, zweyten Stockwercks, dessen Fenster in Hof ausweisen, bey ihren Carabinern davor stehenden Einspännigern gebührend umb Audientz angemeldet; Audiew. il mir aber von ihnen zur ersten Nachricht und Antwort worden ist, daß die Herrn Abgesandte beym Käyserl. Hof wären; So habe ich mich mit meinen beyden Herrn Zeugen, umb halb zwölff Uhr daselbst, da sie wieder zu Hauß kommen, im Nahmen wohllöblicher Stadt Aachen allhier anietzo anwesenden Herrn Abgesandten, bey der Stadt Nürnberg sich daselbst persönl. befindenden Herrn Abgeordneten, zu erst durch deren Schreiber, hernach durch einen bey ihnen aus und eingehenden Nürnberger Herrn Patritium, und endlich durch ihren Herrn Secretarium, Johann Wilhelm Arnschwanger, zum dritten mahl nomine quo supra anmelden lassen, aber kein Gehör bekommen können, massen mich ein ieglicher von ihnen augenscheinlich declinirte und

und meydete. Demnach ich aber mich endlich beschweren und zu dem Nürnberger Herrn Secretario aperte sagen muste: Ich wäre ein allhiesiger Bürger und Käyserl. Notarius, der wie obgedacht von wohllöblicher Stadt Aachen hiesigen Herrn Deputirten denen wohllöblicher Stadt Nürnberg etwas zu insinuiren und zu intimiren hätte, wolte also nicht hoffen mich in meinem Amte wider die Gebühr zu præcludiren; Als ist endlich der nembliche Herr Secretarius zu denen Nürnbergischen Herrn Deputirten in ihr Zimmer hinein gegangen, bald aber von dannen wieder heraus gekommen, und gefragt, was ich eigentlich vorzubringen hätte? Welchem ich dann præmisis curialibus brevissime geantwortet, was meine schrifftliche Requisition und darinnen einverleibte Protestation wegen der von wohllöblicher Stadt Nürnberg dem Königlichen Stuhl zu Aachen vorenthaltener zur Römischen Königlichen Crönung gehöriger Insignien und Clenodien mit sich führen, ihme Herrn Secretario auch die vorbergehende Original Requisition und Protestation, und daraus die passus concernentes, ohngeachtet die vorhandene Nürnbergische mir ihre Carabiner vor und darzwischen gesetzt, mit Fingern gezeiget. Nichts destoweniger aber hat dieser Herr Secretarius von mir nichts weiter hören noch etwas ferner anmelden wollen, sondern rotunde gesagt, daß sie nicht annehmen thäten, und da ich mich dargegen vernehmen liesse: Ich würde dann der Requisition ein Gnügen zu thun, die mir schrifftlich übergebene Protestation vor ihnen niederlegen; So replicirte er im hinweggehen: Ich solte mich vor Ungelegenheit hüten, welches sich auch die Nürnberger Einspänniger und ihre dabey gestandene Wachtmeister bedrohentlich vernehmen liessen. Bey diesen Umständen nun war ich genöthiget, die mir von den Aachischen Herrn Gesandten übertragene Protestation, contra die Nürnbergische Herrn Abgeordnete, wegen fernerer Vorenthaltung der dem Königlichen Stuhl zu Aachen gebührenden Reichs-Insignien und Ornamenten, vor denen Nürnberger Einspännigern, ihren Wachtmeister und verschiedenen daherum stehenden Franckfurther Bürgern in Beyseyn meiner beyden Herrn Zeugen öffentlich zu declariren und abzulegen, allermassen ich dann hierüber alle Umstehende zu Zeugen angerufen, und damit diesen Actum geendiget, dessen ich meine Herrn Zeugen nebst mir wohl eingedenck zu verbleiben fleißig erinnert. Demnach ich nun obiges alles fideliter notiret und protocolliret, auch gegenwärtiges Instrumentum darüber errichtet; Als habe ich solches mit meines Nahmens eigenhändigen Subscription und mir conferirten Notariat-Signet beubrkundet, meine beyden Herrn Zeugen auch, zu mehrer Beglaubigung, mit eigenen Händen unterschreiben, ihre gewöhnliche Petschafften vordrucken lassen, und den vornehmen Herrn Requirenten umb die Gebühr wissentlich communiciret.

So geschehen allhier zu Franckfurt am Mayn, im Jahr, Indiction, Käyserlicher Regierung, Monath, Tag, Stund, Ort und Enden, wie droben insonderheit und mit mehrerm beschrieben stehet.

(L.S.) Johannes Casparus Fischer, Imperiali Authoritate publicus approbatus atque immatriculatus ibidem Notarius & Civis.

Symbolum: *Sub rosa fides M. M.*

(L.S.) Joh. Mesemann, mpp. als erbetener Zeug.

(L.S.) Georg Vincens Assum, als erbetener Zeug.

Concordat cum suo originali, quod attestor

C. A. de Couet, Secretarius Urbis Aquisgranensis.

LXXXIX.

Käyser Caroli VI. Tax-Ordnung der Quartier und anderer gebrauchten Geräthschafften halber, auf dem Wahl- und Crönungs-Tage zu Franckfurt, de Anno 1711.

Nachdeme der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Carolus dieses Nahmens der Sechste, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem und Indien, wie auch zu Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten,

ten, Crain und Würtenberg, Graff zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, ihren Aufbruch neben allen Herren Churfürsten und derer Abwesenden Gesandten, von hier ehester Tagen zu nehmen entschlossen. Darmit der Qvartier, und anderer gebrauchten Gerähtschafften Tax halber, zwischen den Gästen uñ den Wirthen, oder Bürgern, keine Uneinigkeit, Zwietracht oder Irrung sich ereigne oder entstehe, als haben höchstgedachte Ihre Käyserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, dero und des Reichs Erb-Marschallen, und respective Ihrer Käyserlichen Hoff-Statt dero Obrist-Hoff-Marschallen per Decretum gemessen anbefohlen, durch dero Reichs-Herolden mit Trompeten-Schall nachfolgende Tax-Ordnung vor allen Käyserlichen und Churfürstlichen Höfen, zu iedweders Nachrichtung und Wissen, nicht allein ablesend publiciren, sondern auch folgends in Druck verfertigen zu lassen:

Erstlich solle der Gast dem Wirth wöchentlich für eine Herrn-Stuben und Cammer 45. Kreutzer, für ein mittel Stuben und Cammer 30. Kreutzer, für die geringste Stuben und Cammer aber 15. Kreutzer, und wann zu einer Stuben keine Cammer vorhanden, zwey Drittheil, oder da zu einer Cammer keine Stuben, einen Drittheil, nach Beschaffenheit des vorbemeldten dreyfachen Unterschieds, zu bezahlen, darunter jedoch der Boden, das Vorhauß, Küchel, Tische, Stühl und Bäncke mit eingerechnet und verstanden werden sollen.

Von einem Herrn-Bett ohne Zimmer, mit zarten Leylachen, auch wöchentlich 45. Kreutzer, von einen mitlern Bette 30. Kreutzer, und von einem Diener-Bett 22. Kreutzer.

Was fürs ander die Stallung anlangt, soll für ein Pferd, Tag und Nacht, jedoch ohne Fütterung bezahlet werden 1. Kreutzer.

Drittens wegen der Keller und Gewölber, item, da der Gast des Wirths Dienstbothen gebrauchet, und ihme dadurch sein Gewerb gesperret hette, wie ingleichen, wann sich ein Gast der dem Wirthe zuständigen Utensilien, Kuchel- und Zinn-Geschirr, Fürhang, Teppich und dergleichen gebrauchet, wie auch wann der Wirth das Holtz hergegeben hätte, so soll sich der Gast derent willen mit dem Wirth der Billigkeit nach vergleichen.

Vierdtens, wann der Gast dem Wirth etwas an Gemächer, Hauß-Rath, Bettern und Leingewand verderbt oder zerrissen, soll er dasselbe ohne Entgelt des Hauß-Zinß wieder gut zu machen schuldig seyn.

Endlichen, wann der Gast sich allbereit vorhero mit dem Wirth über ein und anders verglichen, solle solches hierunter nicht verstanden seyn, sondern bey selbigem sein Verbleiben haben. Und dieses nur, so viel obbesagte Käyserliche und Churfürstliche Hoff-Stätte, auch der Abwesenden Gesandtschafften betrifft.

Was hingegen alle andere Auswärtige und Frembde, so zu diesen Käyserlichen Wahl- und Crönungs-Tag nicht gehörig, sie seyen hoben oder niedern Standes, concerniret, die haben sich nachden 11. und 12. Articul der allbereit untern 6. October letzthin publicirten Policey- und Tax-Ordnung zu bezeigen, es wäre dann, daß sie sich mit ihren Wirthen anders verglichen, dabey es dann billich zu lassen, und verbleibt: Woferne sie aber hierunter mit einander nicht einig werden können, so solle die Entscheidung von des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschallen, dem Vertrag de Anno 1614. gemäß, mit Zuziehung einiger des Raths Deputirten geschehen, welchem Ausspruch dann ohnverweigerlich nachzuleben.

An diesem allen beschiehet Ihrer Käyserlichen Majestät allergnädigst gemessener Will und Meynung. Signatum in dero und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, mit Ihrer Römischen Käyserlichen Majestät fürgedruckten Insiegel, den 31. Decembr. Anno 1711.

XC.

Käysers Caroli VI. Revers, der Stadt Aachen wegen der zu Franckfurt geschehenen Käyserlichen Crönung gegeben, de Anno 1711.

WIr Carl der Sechste, von GOTTES Gnaden, erwehlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Steyer, Cärnten, Krayn und Würtenberg, Graff zu Tyrol ꝛc. bekennen hiermit öffentlich und thun kund allermänniglich: Nachdem wir durch unzweiffelhaffte Göttliche Schickung, mittelst einmüthiger Stimmen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten zum Römischen König erwehlet und von jetztgedachter Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. ersuchet worden, bey diesen gefährlichen Krieges-Zeiten und anderer trifftiger Ursachen halber die Käyserliche Cron in unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, wie es nun mit den gewöhnlichen Solennitäten geschehen, zu empfahen, dabey aber weder wir noch gedachter Churfürste Lbd. Lbd. Lbd. gemeynt gewesen, dadurch denen von Aachen oder dem Königlichen Stuhl daselbst an ihren alten löblichen Gebrauch und Herkommen ichtwas zu entziehen und zu benehmen; Daß wir dahero uns gegen die von Aachen gnädigst reversirt und erklärt: Thun das auch hiermit und in Krafft dieses Briefs wissentlich, und erklären, daß ihnen von Aachen oder dem Königlichen Stuhl daselbst, die dißmahl allhier vollbrachte Käyserliche Crönung, und was derselben anhänget, an ihren habenden alten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten jetzo oder künfftiglich allerdings ohnpræjudicirlich, unschädlich und unnachtheilig seyn solle. Dessen zu Uhrkund haben wir unser Käyserlich Secret-Insiegel herfür drucken lassen, so gegeben und beschehen in unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, den vierdten Januarii Anno siebenzehen hundert und zwölff: Unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hispanischen im neunten, des Hungarischen und Böheimischen aber ebenfalls im ersten.

CARL.

L. S.

Vt. Friedrich Carl, Graff von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Maj. proprium
E. F. v. Glandorff, mppria.

Concordantiam cum suo vero Originali attestor
C. A. de Couet, Secretarius Aquensis.

XCI.

Gründliche Beschreibung der Crönung Käysers Caroli VI. zu Franckfurt am Mayn.

NAchdem wegen gegenwärtiger gefährlichen und schweren Kriegs-Läuffte, die letztmahlige Käyserliche Crönung in der Stadt Aachen, als der darzu in Aurea Bulla bestimmten Mahlstatt nicht vorzunehmen gewesen, sondern in der zu dergleichen Actibus solennibus hiebevor mehrmahlen erkieseten des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt zu verrichten vor gut befunden und beschlossen worden; So seynd die einige Zeit vorhero in dasiger St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen von dem Käyserlichen Hoff aus bereits angefangene Dispositiones biß auf den 22. Decembris dieses 1711. Jahres, als den von allerhöchstgedacht. Ihrer Majestät mit Genehmhaltung des Churfürstlichen Collegii, bestimmten Crönungs-Tag continuirt, und eingerichtet worden.

Als nun der bestimmte Tag der Coronation nemlich der 22. Decembris erschienen, und den vorigen Tag von der Chur-Päyntzischen Cantzley dem Reichs-Erb-Marschalln per Decretum bedeutet worden, daß er aus allergnädigstem Befelch Ihrer Majestät allen anwesenden Churfürsten und der Abwesenden Gesandten, wie auch übrigen anwesenden Fürsten und Ständen, und zwar denen Churfürsten und ersten Gesandten zuförderst, und hernach denen Fürsten in selbst eigener Person, auf sothanen 22. Decemb. frühe umb acht Uhren ad Actum Coronationis, denen Geistlichen in der Kirchen, denen Weltlichen aber im Käyserlichen Hoff zu erscheinen, ansagen solle; Seynd gegen ietztgemeldte Stund Ihre Churfürstliche Gnaden zu Päyntz und Churfürstl. Durchl. zu Trier in ihren Chur-Habiten, mit dero Gefolg ein ieder absonderlich aus ihren Qvartier in bemeldte Stiffts-Kirchen gefahren, und haben Ihre Churfürstliche Gnaden zu Päyntz daselbst die Pontificalia, Ihre Churfürstliche Durchl. zu Trier aber einen weissen Chor-

Rock angelegt, und nebst hiernach benandten mit Chor-Kappen bekleidet gewesenen Episcopis & Abbatibus assistentibus, samt übrigen Assistenten und Ministranten, die Ankunfft Ihrer Majestät erwartet.

Episcopi assistentes waren:

Hr. Anton, Bischoff zur Wienerischen Neustatt, Graff zu Puchain und Schönborn ꝛc.

Hr. Edmund Gedult von Jungenfeld, Bischoff von Mallen, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz in Pontificalibus Vicarius.

Hr. Johann Jacob Senfft, Bischoff zu Veren, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz per Thuringiam in Pontificalibus Vicarius.

Hr. Johann Werner Schnatz, Bischoff von Dragonien, in dem Hoch-Stifft Bamberg in Pontificalibus Vicarius.

Abbates assistentes:

Hr. Franciscus, Abbt zu Selgenstadt, Ord. S. Benedicti, der heil. Schrifft Doctor, Churfürstl. Mäyntzischer geistlicher Rath.

Hr. Pancratius, Ord. S. Benedicti, Abbas in Monte speciosо S. Jacobi Moguntiæ, der heiligen Schrifft Doctor.

Hr. Michael, Ord. Cisterc. Abbas Eberbacensis in Rhingavia.

Hr. Conrad, Abbt zu Arnspurg, Cistercienser-Ordens, der heil. Schrifft Doctor.

Hr. Andreas, Abbt zu Ilbenstatt, Præmonstratenser-Ordens.

Presbyter assistens:

Hr. Hugo Wolffgang, Freyherr von Kesselstatt, der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Mäyntz und Halberstadt respective Dom-Dechant und Canonicus Capitularis, auch beyder Ritter-Stiffter ad Ss. Albanum & Ferrutium Canon. Capitularis.

Director Chori:

Hr. Johann Philipp, Graff von Schönborn, Hr. zu Reichelsberg und Weyler, der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Mäyntz und Würtzburg respective Dom-Probst und Canon. Capitularis, auch Probst hiesiger Käyserlicher St. Bartholomæi Stiffts-Kirchen.

Diaconus:

Hr. Casimir Ferdinand Adolph von Waltbott, Freyherr zu Bassenheim, ꝛc. beyder Ertz-Stiffter Mäyntz und Trier, und des Ritter-Stiffts ad S. Albanum respective Dom-Scholaster, Chor-Bischoff, Custos und Canon. Capitularis.

Subdiaconus.

Hr. Philipp Carl, Freyherr von und zu Eltz, der beyden Ertz-Stiffter Mäyntz und Trier respective Dom-Sänger nnd Canon. Capitul. Probst zu Moxstatt.

Diaconus assistens:

Hr. Ferdinand Benedict, Freyherr von Gahlen, der hohen Ertz- und Dom-Stiffter zu Mäyntz und Münster respective Scholaster und Canon. Capitularis, Probst zu St. Moritz.

Subdiaconus assistens:

Hr. Otto von der Malsburg, des hohen Dom-Stiffts zu Mäyntz Canonicus Capitularis, beyder respective Ritter- und Collegiat-Stiffter ad S. Ferrutium und S. Albanum zu Mäyntz Canonicus.

Das Ertz-Bischöffliche Mäyntzische Creutz hat getragen

Hr. Marsilius, Freyherr von Hoheneck, der hohen respective Ertz- und Dom-Stiffter Mäyntz und Wormbs respective Custos, Canonicus Capitularis und Ertz-Priester.

Acolythus Primus:

Hr. Anselm Frantz, Freyherr von Ingelheim, der respective Ertz- und Dom-Stiffter zu Mäyntz und Würtzburg, auch des Ritter-Stiffts ad S. Albanum Canonicus.

Acolythus Secundus:

Hr. Heinrich, Graff von Hotzfeld und Gleichen, der beyden hohen Ertz- und Dom-Stiffter zu Mäyntz und Cölln, auch des Ritter-Stiffts S. Albani zu Mäyntz Canonicus.

Ad Mytram hat gewartet

Hr. Friedrich Carl, Freyherr von Ostein, der hohen respective Ertz- und Dom-Stiffter Mäyntz und Würtzburg Canonicus.

Ad Pedum &c.

Hr. Frantz Rudolph, Freyherr von Groß-schlag, der Ertz- und Hoch Stiffter Mäyntz und Wormbs, auch des Ritter-Stiffts ad S. Albanum Canonicus respective Capitularis.

Das Trierische Ertz-Bischöffliche Creutz hat getragen

Hr. Johann Sigismund, Freyherr von Frentz, Dom-Capitular zu Trier.

Mytram Trevirensem hat getragen

Hr. Frantz, Edler Herr zu Eltz, Dom-Scholaster zu Trier.

Pedum Trevirense:

Hr. Carl Joseph Lotharius Schenck, Freyherr von Schmidtberg, Dom-Custor zu Trier, ꝛc.

Ferner

Ferner waren dem Hrn. Consecratori a Ceremoniis

Hr. Gottfried Bessell, Ss. Theol. & Utriusque Juris Doctor, Churfürstl. Mäyntzischer geistlicher Rath und Officialis &c. und

Hr. Gerardus Josephus Hieble, Churfürstlicher Mäyntzischer ältester Hoff-Caplan und Ceremoniarius, auch Canon. Capitularis des Hochlöblichen Collegiat-Stiffts S. Petri in & extra Moguntiam &c.

A Thuribulo.

Hr. Johann Adam Gedult von Jungenfeld, ad S. Victorem, S. Crucem, & S. Mauritium Moguntiæ respective Propositus & Canon. Capit.

A Lumine.

Hr. Gallus Henrich Bawer ab Heppenstein, der heiligen Schrifft Doctor, geistlicher Rath und Fiscal zu Bamberg, auch ad S. Stephanum daselbst Canon. Capitul. und Ober-Richter.

A Gremiali.

Hr. Balthasar Pletz, Decanus ad S. Bartholomæum zu Franckfurt.

A Missali.

Hr. Johann Georg Schimbich, des Collegiat-Stiffts ad Gradus B. M. V. in Mäyntz Canon. Capitularis und dasigen hohen Dom-Stiffts Vicarius und Succentor, Churfürstl. Mäyntzischer Sacellanus honoris.

A Faldisterio.

Hr. Hubertus Richard, ad S. Stephanum & Petrum, auch ad S. Crucem Mog. respective Canonicus & Vicarius, der Chur-Mäyntzischen Edel-Knaben Hoffmeister.

Inzwischen seynd Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz von denen Abgeordneten der Stadt Nürnberg, benanntlich von Herrn Wolffgang Jacob Nützel, von und zu Sünderspiel, und Herrn Christoph Führer von Heyenendorff auf Wolckersdorff, älteren und geheimen Raths-Freunden daselbst, vermittels einer zierlichen Red, und von Ihrer Churfürstlichen Gnaden erfolgter Antwort, hiernach specificirte Käyserl. Pontificalia und Ornaten überlieffert worden: Nemlich

1. Corona Caroli Magni.
2. Dessen Schwerdt.
3. Das Schwerdt S. Mauritii.
4. Der Scepter.
5. Der Reichs-Apfel.
6. Das Pluviale oder Käyserl. Mantel.
7. Die Dalmatica.
8. Die Alb.
9. Stola.
10. Strümpff und Sandalien.
11. Die Handschuhe. Und
12. Zwey Cingula oder Gürtel.

Sodann wurden Ihrer Churfürstl. Gnaden von denen Abgeordneten des Stiffts und Stadt Aachen, benanntlich dem Freyherrn von Draeck, Dechanten, Herrn Conrad Bomershome, Sängern, Licentiat Salten, Syndico, und dem Secretario Busen, wie auch dasigen beyden Bürgermeistern von Speckhover und von Febus, nebst deren Syndico, Dr. Moll und Secretario Covet, zu Handen gestellt:

1. Das andere Schwerdt Käysers Caroli Magni, so eine mittelmäßige Tosäcken.
2. Ein uhraltes auf præparirte Baumrinden mit güldenen Buchstaben geschriebenes Evangelii-Buch.
3. Eine pretiose Capsul mit Reliquien des heiligen Stephani.

Von solchen Insignien und Zierrathen seynd durch die assistirende Herrn Bischöffe das Evangelii-Buch und Reliquiæ St. Stephani auf den Consecrations-Altar, die Cron, Schwerdter, Scepter und Reichs-Apfel aber auf den Tisch und von dar, weilen die in Processu zur Kirchen sonst vorgetragene Hauß-Insignien dießmahlen von Wien nicht mit gebracht worden, an statt daß sonsten allein die Cron zur Käyserl. Hoff-Stadt geschickt worden, alle solche letztgemeldte Stück ausser beyden Schwerdtern Caroli Magni, cum reservatione tamen de non derogando Observantiæ, durch Herrn Casimir Ferdinand Adolphen Waldbott, Freyherrn zu Bassenheim, Dom-Scholastern zu Mäyntz ꝛc. in ihrer Chor-Kappen gekleidet, und Hn. Graffen Johann Philippen von und zu Stadion ꝛc. Chur-Mäyntzischer geheimden Rath und Groß-Hoffmeistern, in einer Chur-Mäyntzischen Leib-Kutschen, worinn diese beyde Herrn mit enthlößten Häuptern rückwerts gefahren, die Insignien aber auf den ersten Sitz gelegt, unter Begleitung acht Chur-Mäyntzischer in vorher gefahren und in zwey Kutschen gesessener Cavalliers, und etlichen Chur-Mäyntzischen Trabanten, zu dem Ende in den Käyserl. Hoff überbracht worden, damit solche Ihrer Majestät im Hinziehen zur Kirchen vorgetragen werden könten.

Die übrige Stück, als das Pluviale, Dalmatica, Alba, Stola, Sandalien, Strümpff, Hand-

Handschuhe und Cingula, seynd von obbemeldten Nürnbergischen Abgeordneten in die Chur-Capelle getragen, auf den Altar hingelegt, und so fort die Capelle von Hn. Wilhelm Augusten Graffen Lynard, Dom-Probsten zu Hafelberg, und Königlichen Pohlnischen und Chur-Sächsischen Cammer-Herrn, als substituirten Gevollmächtigten von dem ältesten Graffen von Werthern, des heiligen Reichs Thor-Hütern, verschlossen worden.

Die weltliche Herren, als Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz in dero Chur-Habit, (so sich das Chur-Schwerdt durch dero Erb-Marschallen, mit der Spitz über sich, in der Scheiden vortragen lassen) und der abwesenden Herren Churfürsten Erstere Herren Gesandte, als der Chur-Böhmische, Herr Graff von Kinsky ꝛc. der Chur-Sächsische, Herr Baron von Friesen ꝛc. der Chur-Brandenburgische, Herr Graff und Burggraff zu Dhona ꝛc. und der Chur-Braunschweigische, Freyherr von Schlitz genannt von Görtz ꝛc. wie bey der Wahl, in dero Spanischen Mantel-Kleidungen, haben sich dem vorher genommenen Concerto nach, in Begleitung der Cavalliers, aus ihren Quartiren auf den Römer, und von dar gesamter Hand, dero Ordnung nach zum Käyserlichen Hoff zu Pferd begeben, seynd inwendig im Hoff abgestiegen, und haben Ihre Majestät in dero Zimmer abgeholt, allwo die obangeregter Massen dahingebrachte Insignia auf einem Tisch liegende, als benanntlich den Reichs-Apffel Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz, das Schwerdt dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten, den Scepter dem Chur-Brandenburgischen Hn. Gesandten, und die Cron dem Hn. Graffen von Sintzendorff als Erb-Schatzmeistern zu nehmen angewiesen, von Ihnen auch (ausser dem Chur-Sächsischen Hn. Gesandten, welcher das Schwerdt ausgezogen, und nach Zurücklegung der Scheid auf den Tisch, solches dem an offener Thür gestandenen, und sich vorhin besonders in den Käyserlichen Pallast begebenen Hn. Graffen von Pappenheim als Erb-Marschallen zugestellt) nach der Kirchen vorgetragen worden.

Als die Käyserliche Majestät zu Pferde gesessen, ist fast gegen zehen Uhren der Zug nach besagter Kirchen, zwischen der von dem Käyserlichen Hoff und dem Römer biß dahin auff beyden Seiten im Gewehr gestandenen Bürgerschafft (wormit nebst denen dreyen Franckfurter Bürger-Compagnien zu Pferd der Römer-Platz ante & post Coronationem biß in die Nacht umgeben ware) in folgender Ordnung beschehen:

Voran gienge der Reichs-Qvartiermeister mit dem Staab in der Hand, deme 2. Trabanten, auff selbige aber der Chur-Braunschweigische Fourier mit denen zu sothaner Gesandschafft gehörigen Laqueyen, und so fort der übrigen Gesandtschafften und die Chur-Pfältzische Hoff-Fourier und Laqueyen, der bey dem Wahl-Actu observirten Ordnung nach, und auf diese letztere, die in Liverey gekleidete Käyserliche Bediente, hernach aber die Chur-Braunschweigische, Chur-Brandenburgische Chur-Sächs- und Chur-Pfältzische, sodann die Käyserl. Pagen gefolget.

Nach selbigen kamen die Hoff-Marschälle, und so fort sowohl die Käyserliche als auch Chur-Pfältzische, und der fürtrefflichen Gesandschafften, Räthe, Cavalliers, Ministri, Cammer-Herren, Graffen und Fürsten pesle mesle, alle mit entdeckten Häuptern und zu Fuß; Auff diese aber die Käyserliche Trompeter und Paucker, so den gantzen Zug über biß an die Kirche aufgeblasen (in gedachter Kirchen seynd die Churfürstlichen Trompeter oben auff dem Lettner zur rechten Hand gestanden, und haben sich bey Ihrer Majestät Eintritt, samt denen Pauckern hören lassen) sodann kamen der Oesterreichische, die Hungar- und Böhmische, ein Hispanischer und 2. Käyserliche Herolden zu Pferd;

Nach welchen der Chur-Pfältzische Erb-Marschall das mit der Spitz unter sich gekehrte Chur-Schwerdt in der Scheiden tragend zu Fuß, nach selbigem aber auf kostbar auffgebutzten Pferden gefolget: Der Chur-Böheimische Herr Gesandte in der Mitte, der Chur-Sächsische auf der rechten, und der Chur-Braunschweigische auf der lincken Seiten; auf diese der Chur-Brandenburgische Herr Gesandter mit dem Scepter, und Herr Graff von Sintzendorff Erb-Schatzmeister mit der auf ein Küssen gelegten von Nürnberg gebrachten Käyserlichen Cron, neben einander reitend; sodann Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz mit dem Reichs-Apffel, nach welchen der Reichs-Hoff-Marschall, Herr Graff von Pappenheim, mit dem blossen Schwerdt und entdecktem Haupt, und so fort Ihre Käyserliche Majestät unter einem von denen Aeltesten des dasigen Stadt-Raths getragenem Himmel, ihre mit grossen Diamanten reich besetzte von Wien gebrachte Königliche Cron auf dem Haupt tragend, mit dem Ertz-Hertzoglichen von Goldstück auf Carmeisinen Grund gemachten mit Hermelin ausgeschla-

schlagenen Mantel, unter diesem aber mit einem Carmoisinen sammeten Rock, und von Drap d'or gemachten Camisol bekleidet, auff einem mit kostbarem Zeug gezierten Neapolitanischen Roß geritten, dero zu beyden Seiten der Herr Fürst von Liechtenstein, Obrist-Hoffmeister, dero Obrist-Stallmeister und Hatschier-Hauptmann, samt der Hatschier-Guarde mit entblößten Häuptern gegangen, nach selbigen aber die Chur-Pfältzische Guarde zu Fuß gefolget.

Nachdem nun Ihre Käyserliche Majestät nahe zu dem äussersten Kirchen- oder Creutzgangs-Thor an dem Pfarr-Eisen gekommen, seynd Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mäyntz als Consecrator also in Pontificalibus gekleidet, die Inful auf dem Haupt, und den Ertz-Bischofflichen Stab in der Hand habend, samt Chur-Trier, so Ihro auf der lincken Hand giengen, und denen assistirenden Hn. Bischöffen und Aebbten Ihrer Majestät biß an obgedachtes Kirchen-Thor entgegen gegangen; Voran giengen die Canonici dieser Stiffts-Kirchen mit vorgetragenen Ihrem Creutz; Nach selbigen wurden die Ertz-Bischöffliche Creutzer, die Trierische Mytra und Pedum, wie auch von dem Hn. Graffen von Heussenstein, Chur-Mäyntzischem, und Hn. Carln Anton Ernsten, Edlem Hn. zu Eltz, Chur-Trierischem Erb-Marschallen die Churfürstlichen Schwerdter, sodann von Hn. Anselm Frantz Ernsten, Freyherrn von Warsberg, Dom-Capitularn zu Mäyntz, der silberne Stab mit denen drey Käyserlichen Sigillen vorgetragen. Hierauf kamen obspecificirte Hn. Acolythi, Sub- & Diaconi, Director Chori, Presbyter assistens, und nach selbigen beyde Geistliche Hn. Churfürsten, denen die Hn. Episcopi & Abbates assistentes nachgefolgt.

Als Ihre Käyserliche Majestät an mehrbesagter äussersten Kirchen-Thür abgestiegen, stellten Sie sich vor beyde inwendig derselben gestandene Geistliche Hn. Churfürsten, da dann über dieselbe von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mäyntz als Consecratore nachfolgendes Gebet gesprochen, und dabey von den Hn. Assistenten und übrigen Geistlichen geantwortet worden, wie folgt:

V. Adjutorium Nostrum in nomine Domini.

Resp. Qui fecit Cœlum & terram.

V. Sit Nomen Domini benedictum.

Resp. Ex hoc nunc & usque in sæculum.

Oremus.

Omnipotens sempiterne DEVS, qui famulum tuum CAROLVM REGNI fastigio dignatus es sublimare, tribue Ei quæsumus, ut ita in præsentis sæculi Cursu cunctorum in communi salutem disponat, quatenus a tuæ veritatis tramite non recedat. Per Dominum Nostrum JEsum Christum Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti Deus, per omnia sæcula sæculorum.

Resp. Amen.

Nach vollendetem diesen Gebet, und vorausgegangenen Hn. Cavalliers, Ministern, Graffen und Fürsten, auch Gesandten, und Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz, hat der Hr. Consecrator mit obgedachter biß ans Kirchen-Thor gehabter Suite und Ordnung (ausser daß im wieder hineingehen die Hn. Episcopi & Abbates assistentes nicht nach deroselben, sondern vor denen Ministranten gegangen) voraus und zum Altar begeben, dero der Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt, und darauf Ihre Käyserliche Majestät selbst gefolget, dero Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Trier auf der lincken Hand giengen, und selbige in Dero in der Mitte der Kirchen zubereiteten Bet-Stuhl führten, da immittelst durch die Käyserliche Capelle die Antiphon: Ecce ego mittam Angelum meum, qui recedat te, & custodiat in via, & introducat in locum, quem præparavi, gesungen, von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz, denen Hn. Gesandten und anwesenden Fürsten und Herren die vor dieselbe zubereitete Stühl und Bäncke eingenommen, von denen Erb-Aemtern aber zu beyden Seiten des Käyserlichen Betstuhls die Insignia stehend gehalten wurden. Nemlichen ad dextram Imperatoris von Hn. Graffen von Pappenheim das blosse Schwerdt, und von dem von Ihrer Majestät an statt des abwesenden Erb-Cämmerers substituirten Hn. Graffen Frantz Georgen von Schönborn ꝛc. der Scepter, ad sinistram vero von dem Hn. Graffen von Sintzendorff Erb-Schatzmeistern die auf ein Küssen gelegte Cron.

Nach abgesungener obgemeldter Antiphon, wurden Ihre Majestät durch Chur-Trier und die Assistentes vor den Altar geführt, welche daselbst auf das auf den Antritt gelegte Küssen nieder knyeten, der Herr Consecrator aber, den Bischoff-Stab in Händen haltend, sprache stehend über dieselbe folgende Gebet:

V. Domine ſalvum fac Regem!

Reſp. Et exaudi nos in die, qua invocaverimus te.

Oremus.

Deus, qui ſcis genus humanum nulla virtute poſſe ſubſiſtere, concede propitius, ut famulus tuus CAROLVS, quem populo tuo voluiſti præferri, ita tuo fulciatur adjutorio, quatenus, quibus potuerit præeſſe, valeat & prodeſſe. Per Chriſtum Dominum noſtrum.

Reſp. Amen.

Oremus.

Omnipotens ſempiterne Deus, Cœleſtium terreſtriumque Moderator, qui famulum tuum CAROLVM ad regni faſtigium dignatus es provehere, concede quæſumus, ut a cunctis adverſitatibus liberatus ad æternæ pacis gaudia pervenire te donante mereatur. Per Dominum noſtrum JEſum Chriſtum Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti Deus, per omnia ſæcula ſæculorum.

Reſp. Amen.

Da ſolches Gebet verrichtet, und Ihre Majeſtät durch Chur-Trier und die Herren Aſſiſtentes wieder in dero Stuhl geführet, von dieſen aber ihre Seſſiones oder Stühl auch wieder eingenommen waren; wurde dem Herrn Conſecratori die Chur-Kappe abgenommen, das Meß-Gewand angelegt, und von deroſelben das gewöhnliche Amt de Spiritu ſancto angefangen.

Der Introitus Miſſæ iſt durch die Käyſerliche Capelle, wie gebräuchlich, desgleichen das Kyrie Eleiſon, &c. und Gloria in Excelſis, wie folgt, abgeſungen worden.

Gloria in excelſis Deo. Et in terra Pax hominibus bonæ voluntatis. Laudamus te. Benedicimus te. Adoramus te. Glorificamus te. Gratias agimus tibi propter magnam gloriam tuam. Domine Deus, Rex cœleſtis, Deus Pater omnipotens. Domine fili unigenite JEſu Chriſte. Domine Deus, Agnus Dei, filius Patris. Qui tollis peccata mundi, miſerere nobis. Qui tollis peccata mundi, ſuſcipe deprecationem noſtram. Qui ſedes ad dextram Patris, miſerere nobis. Quoniam tu ſolus Sanctus, Tu ſolus Dominus, Tu ſolus altiſſimus, JEſu Chriſte, Cum Sancto Spiritu, in gloria Dei Patris. Amen.

Worauf hiernach geſetzte Collecten erfolget:

Deus, qui corda fidelium Sancti Spiritus illuſtratione docuiſti: da nobis in eodem Spiritu recta ſapere, & de ejus ſemper conſolatione gaudere. Per Dominum noſtrum JEſum Chriſtum Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate ejusdem Spiritus Sancti Deus, per omnia ſæcula ſæculorum.

Reſp. Amen.

Pro Rege.

Quæſumus Omnipotens Deus, ut famulus tuus CAROLVS Rex noſter, qui tua miſeratione ſuſcepit regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus & vitiorum monſtra devitare, & ad te, qui via, veritas & vita es, glorioſus valeat pervenire. Per Dominum noſtrum JEſum Chriſtum Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti Deus, per omnia ſæcula ſæculorum.

Reſp. Amen.

Nach den Collecten iſt geleſen worden: Lectio Actuum Apoſtolorum.

In diebus illis, dum complerentur dies Pentecoſtes, erant omnes diſcipuli pariter in eodem loco: & factus eſt repente de cœlo ſonus, tamquam advenientis ſpiritus vehementis, & replevit totam domum, ubi erant ſedentes. Et apparuerunt illis diſpertitæ linguæ tamquam ignis, ſeditque ſupra ſingulos eorum: & repleti ſunt omnes Spiritu ſancto, & cœperunt loqui variis linguis, prout Spiritus ſanctus dabat eloqui illis. Erant autem in Jeruſalem habitantes Judæi, viri religioſi ex omni natione, quæ ſub cœlo eſt. Facta autem hac voce, convenit multitudo, & mente confuſa eſt, quoniam audiebat unusquisque lingua ſua illos loquentes. Stupebant autem omnes, & mirabantur, dicentes: Nonne ecce omnes iſti, qui loquuntur, Gallilæi ſunt, & quomodo nos audivimus unusquisque linguam noſtram, in qua nati ſumus? Parthi, & Medi, & Elamiræ, & qui habitant Meſopotamiam, Judæam, & Capadociam, Pontum, & Aſiam, Phrygiam, & Pamphiliam, Ægyptum, & partes Lybiæ, quæ eſt circa Cyrenen, & advenæ Romani, Judæi quoque, & proſelyti, Cretes & Arabes: audivimus eos loquentes noſtris linguis magnalia Dei.

Desgleichen auch das Graduale.

Alleluja, Alleluja. V. Emitte Spiritum tuum, & creabuntur: & renovabis faciem terræ. Alleluja. V. Veni ſancte Spiritus, reple tuorum corda fidelium: & tui amoris in eis ignem accende.

Und

Und die Sequentz.

Veni ſancte Spiritus, & emitte cœlitus lucis tuæ radium.

Veni pater pauperum, veni dator munerum, veni lumen cordium.

Conſolator optime, dulcis hoſpes animæ, dulce refrigerium.

In labore requies, in æſtu temperies, in fletu ſolatium.

O lux beatiſſima, reple cordis intima, tuorum fidelium.

Sine tuo numine, nihil eſt in homine, nihil eſt innoxium.

Lava quod eſt ſordidum, riga quod eſt aridum, ſana quod eſt ſaucium.

Flecte quod eſt rigidum, fove quod eſt frigidum, rege quod eſt devium.

Da tuis fidelibus, in te confidentibus, ſacrum ſeptenarium.

Da virtutis meritum, da ſalutis exitum, da perenne gaudium. Amen Alleluja.

Dieſemnach, und ehe das Evangelium abgeſungen worden, hat Ihre Majeſtät Dero Obriſt-Hoffmeiſter, Fürſt von Lichtenſtein (ſo ſich mit einem Marſchall-Stab beſtändig umb dieſelbe befunden, und Ihro gefolget) noch in Dero Bet-Stuhl die Cron und Ertz-Herzoglichen Mantel abgenommen, und ſolche denen umbſtehenden Käyſerlichen Miniſtris gereichet; Worauf Ihre Majeſtät von Chur-Trier in Begleitung Chur-Pfaltz und deren Churfürſtlichen Geſandten (die Erb-Aemtere cum Inſigniis aber ſeynd ſuis locis ſtehend geblieben) zu dem Altar geführt, woſelbſt Ihre Majeſtät auf die hingelegte Küſſen in die Länge procumbirt oder ſich hingelegt, und über dieſelbe der Herr Conſecrator, reſpondentibus Dominis Aſſiſtentibus & Sacellanis, kniend die Litaniam Eccleſiæ (bey deren Anfang die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte Herren Geſandte ſich wieder in ihre Stühle begeben) usque ad Verſ. Ut nos exaudire digneris, &c. gebetet; alsdann der Herr Conſecrator aufgeſtanden und den Biſchoffs-Stab in der Hand haltend geſprochen:

Ut hunc famulum tuum CAROLVM in Regem electum bene † dicere digneris.

Worauf jene geantwortet:

Te rogamus audi nos.

Der Herr Conſecrator weiter:

Ut eum ſublimare & con † ſecrare digneris.

Reſp. Te rogamus audi nos.

Dominus Conſecrator:

Ut eum ad regni & Imperii faſtigium feliciter perducere digneris.

Reſp. Te rogamus audi nos.

Nach welchem drey Precationen und Benedictionen die Litania fürters vollendet worden. Darnach ſeynd Ihre Käyſerliche Majeſtät ſambt dem Herren Conſecratoren, Aſſiſtenten und männiglichen wiederum aufgeſtanden, ihrer des Herrn Conſecratoris Churfürſtliche Gnaden die Inful aufgeſetzt, und der Stab in die Hand gegeben, ſo fort von deroſelben dem alten Gebrauch nach, Ihre Käyſerliche Majeſtät folgender Geſtalt deutlichen angeredt und befragt worden:

Vis Sanctam fidem Catholicam & Apoſtolicam tenere & operibus juſtis ſervare?

Darauf Ihre Käyſerl. Majeſtät geantwortet: Volo.

Zum zweyten befragt:

Vis ſanctis Eccleſiis, Eccleſiarumque Miniſtris fidelis eſſe Tutor ac Defenſor?

Antworteten Ihre Majeſtät: Volo.

Zum dritten fragte Chur-Mäyntz.

Vis Regnum a Deo tibi conceſſum ſecundum Juſtitiam prædeceſſorum tuorum regere & efficaciter defendere?

Antworteten Ihre Majeſtät: Volo.

Zum vierdten wurde weiter gefragt:

Vis Jura Regni & Imperii, bona ejusdem injuſte diſperſa recuperare & conſervare, & fideliter in uſus Regni & Imperii diſpenſare?

Antworteten Ihre Majeſtät: Volo.

Zum fünfften befragt:

Vis pauperum & divitum, Viduarum & Orphanorum æquus eſſe Judex & pius Defenſor?

Antworteten Dieſelbe: Volo.

Letzlichen und zum ſechſten wurden Selbige befragt:

Vis Sanctiſſimo in Chriſto Patri & Domino, Romano Pontifici & ſanctæ Romanæ Eccleſiæ ſubjectionem debitam & fidem reverenter exhibere?

Und antworteten: Volo.

Hierauf ſeynd Ihre Majeſtät näher zu dem Altar getreten, und haben ſolche Antwort, wie Dero Herren Vorfahren vor Alters auch gethan, mit leiblichem Eyd und folgenden Worten befeſtiget:

Omnia præmiſſa, in quantum divino fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo, ſic

ſic me Deus adjuvet & ſancta Dei Evangelia.

Nach ſolchem Jurament hat der conſecrirende Herr Ertz-Biſchoff und Churfürſt zu Mäyntz ſich gegen Dero anweſende Herren Mit-Churfürſten, Geſandten, Fürſten, Grafen, Herren und dem gantzen Umbſtand gewendet, und mit lauten Worten gefraget?

Vultis tali Principi & Rectori vos ſubjicere, ipſiusque Regnum firmare, fide ſtabilire, atque Juſſionibus illius obtemperare, juxta Apoſtolum: Omnis anima poteſtatibus ſublimioribus ſubdita ſit, ſive Regi tanquam præcellenti?

Und iſt dem geantwortet worden: Fiat, fiat, fiat.

Hernach ſeynd Ihre Käyſerliche Majeſtät wieder zurück vom Altar getreten, und auff das auff der unterſten Staffel gemeldten Altars gelegene Küſſen nieder geknyet, und hat der Herr Ertz-Biſchoff Conſecrator nachfolgende Benediction über dieſelbe geſprochen:

Benedic Domine hunc Regem Noſtrum CAROLVM, qui regna omnia moderaris a ſæculo, & tali eum benedictione glorifica, ut Davidicæ teneat ſublimitatis ſceptrum, & glorificatus in ejus protinus reperiatur merito: da ei tuo inſpiramine cum manſuetudine ita regere populum, ſicut Salomonem feciſti regnum obtinere pacificum: Tibi ſemper ſit cum honore ſubditus, tibique militet cum quiete, ſit tuo Clypeo protectus cum proceribus, & ubique tua gratia victor exiſtat: Honorifica eum præ cunctis Regibus Gentium, Felix populis dominetur, & feliciter eum Nationes exornent. Vivat inter gentium Catervas magnanimus, ſit in Judiciis æquitatis ſingularis, locupletet eum tua prædives dextera, frugiferam obtineat patriam, & ejus liberis tribuas profutura, præſta ei prolixitatem vitæ per tempora, & in diebus ejus oriatur juſtitia, a te robuſtum teneat Regiminis ſolium, & cum juſtitia & jucunditate æterno glorietur in regno.

Deus ineffabilis Auctor mundi, Conditor generis humani, Gubernator Imperii, Confirmator Regni, qui ex utero fidelis Amici tui Patriarchæ Noſtri Abrahæ prælegiſti Reges ſæculis profuturos, tu præſentem hunc Regem CAROLVM cum exercitu ſuo per Interceſſionem omnium Sanctorum, uberi benedictione locupleta, & ſolium Regni firma ſtabilitate connecte, viſita eum ſicuti Moyſen in Mari rubro, Joſuam in prælio, Gedeonem in Agro, Samuelem in Templo, & illa eum benedictione ſyderea, ac ſapientiæ rore perfunde, quam beatus David in Pſalterio, & Salomon Filius ejus te remunerante percepit e Cœlo. Sis Ei contra acies inimicorum lorica, in proſperis galea, in adverſis patientia, in protectione clypeus ſempiternus, & præſta, ut gentes illi teneant fidem, Proceres ſui habeant pacem, diligat charitatem, abſtineat ſe a cupiditate, cuſtodiat juſtitiam, loquatur veritatem, & ita populus iſte ſub ejus imperio pullulet, ita alitus benedictione æternitatis, ut ſemper maneant tripudiantes & in pace Victores. Quod ipſe præſtare dignetur, qui vivit & regnat Deus in ſæcula ſæculorum. Amen.

Als dieſe Benediction vollendet, ſeynd Ihro Majeſtät zur Königlichen Salbung entblößt worden, worzu die Herren Geſandte wieder herbey getreten, und hat der Chur-Brandenburgiſche, Herr Graff von Dohna, mit Beyhülff deren dabey geſtandenen Käyſerlichen Herren Obriſt-Hoffmeiſters und des Obriſten-Cämmerers, Seiner Majeſtät den nach abgethanem Königlichen Mantel noch angehabten langen Rock abgenommen, unter welchem Ihro Majeſtät noch ein Camiſol von Drap d'or angehabt, welches hinten mit Bändern zugebunden geweſen, und von obwohl erwehnten Chur-Brandenburgiſchem Herrn Geſandten gleichfalls aufgemacht, wie nicht weniger ſoviel zur Salbung nöthig ware, in etwas zurück gezogen worden. Herr Conſecrator hatte das Oleum Catechumenorum in Händen, und ſprach: Pax tibi, worauf geantwortet wurde: Et cum Spiritu tuo. Und darmit gleich Ihre Majeſtät ungiret mit dem Zeichen des Heiligen Creutzes, erſtlich auf den Scheitel des Haupts (zu deſſen füglicher Verrichtung mehr wohlgedachter Chur-Brandenburgiſche Herr Geſandter Ihrer Majeſtät die Peruqve in etwas in die Höhe gehalten) darnach oben an der Bruſt, und zwiſchen den Schultern, auch an dem rechten Arm zwiſchen der Hand und Elenbogen, zu welcher jeden Unction der Herr Conſecrator geſprochen: Ungo te in Regem de oleo ſanctificato, in Nomine Patris † & Filii, † & Spiritus Sancti. † Amen.

Immittels hat die Capell die Anthiphona: Unxerunt Salomonem Sadoc ſacerdos & Nathan Propheta in Gihon, & ambulantes læti dixerunt: Vivat Rex in æternum. Alleluja. geſungen, und als ſo fort ſeine Churfürſtl. Gnaden die flache Hand Ihrer Majeſtät geſalbet: Sprachen Sie darzu:

Ungantur manus iſtæ de Oleo ſanctificato, unde

unde uncti fuerunt Reges & Prophetæ, & ſicut unxit Samuel David in Regem, ut ſis benedictus & conſtitutus Rex in Regno iſto ſuper Populum iſtum, quem Dominus Deus tuus dederit tibi ad regendum & gubernandum, quod ipſe præſtare dignetur, qui vivit & regnat Deus in ſæcula ſæculorum. Amen.

Darzwiſchen durch die Capell ferner geſungen worden die Antiphon: Unxit te Deus Oleo lætitiæ præ conſortibus tuis. Und ſeynd Ihre Käyſerl. Majeſtät, nachdem zuvor die abſterſio Olei per lanam mundam vorm Altar geſchehen, durch Chur-Trier, Chur-Pfaltz, und die Churfürſtliche Herrn Geſandten in die Chur-Capell geführet, und per Epiſcopos, Aſſiſtentes & Abbates begleitet worden, geſtalten dann der Herr Conſecrator cum Miniſtrantibus allein bey dem Altar zurück geblieben, im Hin- und Hergeben zu und aus der Chur-Capell haben Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz, und Chur-Brandenburgiſcher Herr Geſandter, und beyde Herren Graffen von Pappenheim und Sintzendorff Ihrer Majeſtät die Inſignia vorgetragen; In gemeldter Capelle ſeynd Ihrer Majeſtät aus den von Nürnberg gebrachten und von daſigen Deputatis præſentirten Käyſerl. Pontificalien die Sandalien und Knye-Stiffeln von den Nürnbergiſchen Deputirten, item durch den Chur-Brandenburgiſchen Herrn Geſandten in Beyſeyn des Käyſerlichen Obriſt-Hoffmeiſters und Obriſten-Cämmerers die Dalmatica und Alben angezogen, und darüber eine lange Stola umb den Hals, vorn über die Bruſt hinab Creutzweiß, in Geſtalt eines Prieſters angelegt worden.

Alſo bekleidet, ſeynd Ihro Käyſerliche Majeſtät wiederum durch obhöchſt- und hochgemeldte Geiſt- und Weltliche Churfürſten, Geſandten, Biſchöff und Aſſiſtenten heraus vor den Altar geführt worden, woſelbſten ſie wieder auf die unterſte Staffel nieder geknyet, Chur-Trier ad Cornu Epiſtolæ etwas hinter dieſelbe geſtanden, hinter dieſe Chur-Pfaltz, ſodann hinter Chur-Pfaltz die Herren Geſandte ſich geſtellet, der Herr Conſecrator aber nachfolgende Gebet über Ihro Käyſerl. Majeſtät geſprochen:

Aſpice Omnipotens Deus ſerenis obtutibus hunc glorioſum Regem CAROLVM, & ſicut benedixiſti Abraham, Iſaac & Jacob, ſic illum largis benedictionibus ſpiritualis gratiæ cum omni plenitudine tuæ Potentiæ irrigare, atque perfundere digneris; Tribue Ei de Rore cœli, & de pinguedine Terræ abundantiam Frumenti, Vini, Olei, & omnium frugum opulentiam ex largitate divini muneris longa per tempora, ut illo regnante ſit ſanitas corporum in patria, & pax inviolata in Regno, & dignitas glorioſa regalis Palatii maximo ſplendore Regiæ poteſtatis oculis omnium fulgeat, luce clariſſima clareſcat atque ſplendore, quaſi ſplendidiſſimo fulgure maximo perfuſus lumine videatur; Tribue Ei Omnipotens Deus, ut ſit Fortiſſimus Protector Patriæ, & Conſolator Eccleſiarum atque Cœnobiorum ſanctorum maxima cum pietate Regalis Munificentiæ: atque ut ſit fortiſſimus Regum, Triumphator Hoſtium ad opprimendas Rebelles & Paganas Nationes, ſitque ſuis inimicis ſatis terribilis, præ maxima fortitudine Regalis Potentiæ, Optimatibus quoque atque præcelſis, Proceribusque ac fidelibus ſui Regni ſit, Magnificus & amabilis & Pius, ut ab omnibus tueatur, atque diligatur: Reges quoque de lumbis ejus per Succeſſores temporum futurorum egrediantur, Regnumque hoc valeat regere totum, & poſt glorioſa tempora, atque felicia præſentis vitæ gaudia æterna in æterna beatitudine habere mereatur, quod ipſe præſtare dignetur, qui vivit & regnat cum Deo Patre & Spiritu ſancto per omnia ſæcula ſæculorum, Amen.

Oremus.

Spiritus ſancti Gratia humilitatis noſtræ officio in te copioſa deſcendat, ut ſicut manibus noſtris indignis Oleo materiali delibutus pingueſcis exterius: ita ejus inviſibili unguento delibutus impinguari merearis interius, ejusque ſpirituali unctione perfectiſſime ſemper imbutus illicita declinare tota mente & ſpernere diſcas ſeu valeas, & utilia animæ tuæ jugiter cogitare, optare, atque operari queat, auxiliante Domino noſtro JEſu Chriſto, qui cum Deo Patre & eodem Spiritu ſancto vivit & regnat Deus per omnia ſæcula ſæculorum. Amen.

Oremus.

Deus, qui es juſtorum gloria & miſericordia Peccatorum, qui miſiſti Filium tuum pretioſiſſimo ſanguine ſuo Genus Humanum redimere, qui conteris bella & propugnatores in te ſperantium, & ſub cujus arbitrio omnium Regnorum continetur poteſtas. Te humiliter deprecamur, ut præſentem Famulum tuum CAROLVM in

tua misericordia confidentem benedicas, eique propitius adesse digneris, ut qui tua expetit benedictione defendi, omnibus sit Hostibus fortior ; Fac eum Domine beatum esse & victorem de inimicis suis : Corona eum corona Justitiæ & pietatis, ut ex toto corde & tota mente in te credens tibi deserviat, sanctamque tuam Ecclesiam defendat & sublimet, populumque a te sibi commissum juste regat, nullis insidiantibus malis in injustitiam vertat. Ascende Domine cor ejus ad amorem Gratiæ tuæ per hoc unctionis oleum, unde unxisti Sacerdotes, Reges & Prophetas, quatenus Justitiam diligens per tramitem Justitiæ populum similiter ducens, post peracta a te disposita, in regali Excellentia annorum Curricula pervenire ad gaudia æterna mereatur. Per eundem Dominum nostrum JEsum Christum Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus sancti Deus, per omnia sæcula sæculorum. Amen.

Darauf der Herr Consecrator zu Gewinnung der Zeit gesprochen, so hiebevor sonst per modum Præfationis gesungen worden:

Per omnia sæcula sæculorum.

Die Cantorey: Amen.

Consecr. Dominus vobiscum.

Resp. Et cum Spiritu tuo.

Consecr. Sursum corda.

Resp. Habemus ad Dominum.

Consecr. Gratias agamus Domino Deo nostro.

Resp. Dignum & justum est.

Consecr. Vere dignum & justum est, æquum & salutare, nos tibi semper & ubique gratias agere, Domine sancte, Pater Omnipotens, æterne Deus, Creator omnium, Imperator Angelorum, Regnantium Rex, Dominusque Dominantium, qui Abraham famulum tuum ab hostibus triumphare fecisti, Moysi & Josue populo prolatis multiplicem victoriam tribuisti, humilemque David puerum tuum Regni fastigio sublimasti & Salomonem sapientia Pacisque munere ditasti. Respice quæsumus ad preces humilitatis nostræ & semper hunc famulum tuum CAROLVM, quem supplici devotione in Regem elegimus, Benedictionum tuarum donis multiplica, eumque dextera tuæ potentiæ semper & ubique circumda ; Quatenus prædicti Abrahæ fide fideliter firmatus, Moysis mansuetudine fretus, Josue fortitudine munitus, Davidis humilitate exaltatus, Salomonis sapientia decoratus, tibique in omnibus placeat, & per tramitem Justitiæ semper incedat Ecclesiam tuam, deinceps cum plebibus sibi annexis ita tueatur & defendat, ut populorum debita subjectione fultus, cum digno amore glorificatus ad Regium decenter solium tua miseratione conscendere mereatur. Tuæ quoque Protectionis galea munitus, & scuto insuperabili jugiter protectus, armisque cœlestibus circumdatus, optabilis victoriæ triumphum feliciter capiat, terroremque suæ potentiæ infidelibus inferat, & pacem tibi militantibus lætanter reportet. Per Dominum nostrum, qui virtute sanctæ Crucis tartara destruxit, regnoque Diaboli superato victor ad Cœlos ascendit, in quo potestas Regum omnis consistit & victoria, qui est gloria humilium, & vita salusque populorum. Qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus sancti Deus, per omnia sæcula sæculorum. Amen.

Diesemnach der Herr Consecrator zu weiterer Benediction sich geschicket, und gesprochen:

Oremus.

Deus Dei Filius JEsus Christus Dominus, qui a Patre Oleo Exultationis unctus est, præ participibus suis, ipse per præsentem Sacræ Unctionis infusionem Sancti Spiritus Paracleti super caput tuum infundat Benedictionem, eandemque usque ad interiora Cordis tui penetrare faciat : quatenus hoc tractabili & visibili dono invisibilia percipere, & temporali Regno justis moderaminibus executo æternaliter cum Eo regnare merearis. Qui Solus sine peccato Rex Regum vivit & Regnat, & gloriatur cum Deo Patre in Unitate ejusdem Spiritus sancti Deus, per Omnia sæcula sæculorum.

Resp. Amen.

Da nun diese Præfation und Benediction geendet, haben Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Trier samt denen Herrn Assistenten das von Aachen gebrachte Schwerdt oder Tosäcken Caroli Magni vom Altar genommen, und der Käyserlichen Majestät bloß in die Hand gegeben, darzu der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mäyntz Consecrator die Käyserliche Majestät mit diesen Worten angeredet und impreciret:

Accipe Gladium per manus Episcoporum licet indignas, vice tamen & authoritate Sanctorum Apostolorum consecratas tibi Regaliter impositum, nostræque Benedictionis officio in defensionem Sanctæ Dei Ecclesiæ Divinitus ordinatum, & esto memor, de quo Psalmista prophetavit dicens: Accingere gladio super frenum tuum potentissime, ut in hoc per eundem vim æquitatis exerceas, iniquitatis molem potenter destruas, & Sanctam Dei Ecclesiam, ejusque Fideles propugnes ac protegas, nec minus sub Fide falsos, quam Christiani Nominis Hostes execreris ac destruas, Viduas ac Pupillos clementer adjuves ac defendas, desolata restaures, restaurata conserves, ulciscaris injusta, confirmes bene disposita, quatenus hæc agendo, Virtutum triumpho glorioſus, Justitiæque Cultor egregius cum Mundi Salvatore, cujus typum geris, in Nomine sine Fine merearis regnare, qui cum Deo Patre & sancto Spiritu vivit & regnat Deus in sæcula sæculorum.

Resp. Amen.

Immittels dieser Imprecation bey denen Worten: Accingere gladio tuo, ist solch Schwerdt in die Scheide gestossen, und Ihrer Majestät durch die Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz adstantibus Dominis Legatis umbgürtet worden, und ist dem Herrn Consecratori von dem Altar ein köstlicher Ring gereichet worden, so denselben Ihro Käyserliche Majestät an den Finger steckte, mit diesen Worten:

Accipe Regiæ Dignitatis annulum, & per hunc Catholicæ Fidei cognosce signaculum, & ut hodie ordinaris Caput & Princeps Regni & populi, ita perseverabilis auctor & stabilitor Christianitatis & Christianæ Fidei fias, ut Felix in opere cum Rege Regum glorieris per ævum, cui est honor & gloria per Infinita sæcula sæculorum.

Resp. Amen.

Darnach wurd Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mäyntz gereichet der Königliche Scepter und Reichs-Apffel, welche Sie Ihrer Majestät nemlichen den Scepter in die rechte, und dem Apffel in die lincke Hand gaben, also sprechend:

Accipe Virgam Virtutis atque Veritatis, qua intelligas mulcere pios, & terrere reprobos, errantibus viam pandere, lapsisque manum porrigere, disperdasque superbos, & releves humiles, & aperiat tibi ostium Christus Dominus noster, qui de se ipso ait: Ego sum ostium, per me si quis introierit, salvabitur, & ipse est, qui est Clavis David, & Sceptrum Domus Israel, qui aperit, & nemo claudit, claudit & nemo aperit, sitque, tuus Ductor, qui educit vinctum de domo Carceris, sedentem in tenebris & umbra mortis, & in omnibus sequi merearis Eum, de quo Propheta David cecinit: Sedes tua Deus in sæculum sæculi, Virga directionis Virga Regni tui, & imitando ipsum diligas Justitiam, & odio habeas iniquitatem, quia propterea unxit te Deus, Deus tuus ad exemplum illius, quem ante sæcula unxerat oleo exultationis præ participibus suis JEsum Christum Dominum Nostrum.

Den Scepter und den Reichs-Apfel haben Ihro Käyserliche Majestät also gleich Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz und dem Churfürstlichen Brandenburgischen Herrn Gesandten wieder zugestellt, der Chur-Sächsische Herr Gesandte aber zoge das Schwerdt Caroli Magni aus der Scheid, und gabe solches dem Erb-Marschallen, nachdem dieser das vorhin gehabte Schwerdt S. Mauritii wieder auf den Insignien-Tisch geleget; und wurden sofort Ihro Königliche Majestät mit einer Chor-Kappen durch Chur-Pfaltz, mit Zuthun deren zwey Deputirten der Stadt Nürnberg, bekleidet, alsdann hat der Herr Consecrator und Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Trier die Königliche Cron genommen, und sämtlichen Ihrer Majestät aufgesetzt, darzu Chur-Mäyntz als Consecrator gesprochen:

Accipe Coronam Regni, quæ licet ab indignis, Episcoporum tamen manibus Capiti tuo imponitur, quamque Sanctitatis gloriam & opus fortitudinis expresse significare intelligas, & per hanc te participem Ministerii nostri non ignores: Ita ut sicut nos in interioribus Pastores, Rectoresque animarum intelligimur, ita & tu in exterioribus verus Dei Cultor, Strenuusque contra omnes adversitates Ecclesiæ Christi Defensor assistas, Regnique a Deo Tibi dati, & per officium nostræ Benedictionis vice Apostolorum, omniumque Sanctorum suffragio tuo Regiminis commissi utilis Executor, Regnatorque proficuus semper appareas, ut inter Glorioſos Athletas virtutum Gemmis ornatus & præmio sempiternæ felicitatis coronatus cum Redemtore ac Salvatore Domino nostro JEsu Christo, Cujus Nomen Vicemque gestare crederis, sine fine glorieris. Qui vivit & imperat Deus cum Deo Patre in Veritate Spiritus sancti per omnia sæcula sæculorum.

Resp. Amen.

Nach beschehener dieser Königl. Crönung, seynd Ihro Käyserliche Majestät von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier zum Altar geführet worden, und haben daselbst nachfolgenden Eyd aus dem Pontifical gelesen, und denselben leiblich mit aufgelegten Fingern auf das Evangeli-Buch, erstlich in Lateinischer, hernach in Teutscher Sprach, abgeschwohren: Nemlich:

Profiteor & promitto coram Deo & Angelis

gelis ejus, a modo & deinceps Legem & justitiam, Pacemque sanctæ Dei Ecclesiæ servare, populoque mihi subjecto prodesse & Justitiam facere, & conservare Jura Regni, salvo condigno divinæ Misericordiæ respectu, sicut cum consilio Principum & fidelium Regni atq; meorum melius invenire potero, sanctissimo Romano Pontifici & Ecclesiæ Romanæ, cæterisq; Pontificibus & Ecclesiis Dei condignum & Canonicum Honorem volo exhibere, ea etiam, quæ ab Imperatoribus & Regibus Ecclesiæ, & Ecclesiasticis viris collata sunt, & erogata, inviolabiliter ipsis conservabo, & faciam conservari; Abbatibus & Ordinibus & Vasallis Regni honorem congruum volo præstare & exhibere, Domino nostro JEsu Christo mihi præstante auxilium, fortitudinem & decorem.

Formula dieses Juraments in Teutscher Sprache.

Ich gelobe und verspreche vor GOTT und seinen Engeln, daß Ich jetzt und hinfüro das Gesetz und Gerechtigkeit, auch den Frieden der heiligen Kirchen GOttes will halten und handhaben, auch dem Volck, so mir unterworffen ist, will nutz seyn, und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen, daß Ich des Reichs Recht mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmhertzigkeit will erhalten, wie Ich solches mit Rath der Fürsten auch des Reichs und meiner Getreuen am besten erfinden kan, Ich will auch dem allerheiligsten Römischen Bischoff, und der Römischen Kirchen, auch denen anderen Bischöffen und Kirchen GOttes gebührende geistliche Ehr erzeigen, und diese Dinge, welche von Käysern und Königen der Kirchen und den geistlichen Männern gesammlet und gegeben seynd, die will Ich ihn ungeschwächt erhalten und erhalten zu werden verschaffen, auch den Prälaten, Ständen und Lehnleuten des Reichs gebührende Ehr tragen und beweisen, so viel Mir Unser HErr JEsus CHristus Hülff, Stärck und Gnad verleihet.

Wie nun solches vollbracht, haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier Ihro Käyserl. Majestät wiederumb in ihren Stuhl geführet, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, und die Churfürstl. Herren Gesandten dieselbe auch mit denen Ihnen wie obgemeldt zugestellt und in Händen gehabten Insigniis dorthin begleitet, woselbst Chur-Pfaltz dem Hn. Erb-Truchsessen den Apfel, und der Chur-Brandenburgische Hr. Gesandte dem Erb-Cämmerern substituirten Hn. Graffen Frantz Georgen von Schönborn den Scepter zugestellt, diesemnach ist mit dem Amt der H. Meß fortgefahren und das Evangelium abgesungen worden, wie folget:

In illo tempore dixit JEsus discipulis suis: Si quis diligit me, sermonem meum servabit, & Pater meus diliget eum, & ad eum veniemus, & mansionem apud eum faciemus: qui non diligit me, sermones meos non servat. Et sermonem, quem audistis, non est meus, sed ejus, qui misit me, Patris. Hæc locutus sum vobis, apud vos manens. Paraclitus autem Spiritus sanctus, quem mittet Pater in nomine meo, ille vos docebit omnia, & suggeret vobis omnia, quæcunque dixero vobis. Pacem relinquo vobis, pacem meam do vobis: non quomodo mundus dat, ego do vobis. Non turbetur cor vestrum, neque formidet. Audistis quia ego dixi vobis: Vado, & venio ad vos. Si diligeritis me, gauderetis utique, quia vado ad Patrem: quia Pater major me est. Et nunc dixi vobis priusquam fiat: ut cum factum fuerit, credatis. Jam non multa loquar vobiscum. Venit enim princeps mundi hujus, & in me non habet quidquam. Sed ut cognoscat mundus, quia diligo Patrem, & sicut mandatum dedit mihi Pater, sic facio.

Darauf wurde das Buch oder Evangelium durch den Diaconum und Hn. Directorem Chori Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier überbracht, von derselben aber Ihr. Käys. Maj. zu küssen dargereicht, und der Rauch oder das Incensum gegeben, so fort durch die Capell das Credo oder Symbolum Apostolorum und Offertorium wie folget gesungen worden:

Credo in unum Deum. Patrem Omnipotentem. Factorem cœli & terræ. Visibilium omnium, & invisibilium. Et in unum Dominum JEsum Christum, Filium Dei unigenitum. Et ex Patre natum ante omnia sæcula. Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero. Genitum non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines, & propter nostram salutem descendit de cœlis. Et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria Virgine: ET HOMO FACTUS EST. Crucifixus etiam pro nobis: sub Pontio Pilato passus, & sepultus est. Et resurrexit tertia die, secundum scripturas. Et ascendit in cœlum, sedet ad dexteram Patris. Et iterum venturus est cum gloria judicare vivos & mortuos: Cujus regni non erit finis. Et in Spiritum sanctum, Dominum & vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit. Qui cum Patre & Filio simul adoratur, & conglorificatur. Qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam, Catholicam, & Apostolicam Ecclesiam. Confiteor unum Baptisma in remissionem peccatorum. Et expecto resurrectionem mortuorum. Et vitam venturi sæculi. Amen.

Offertorium. Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis: a templo tuo, quod est in Jerusalem, tibi offerent reges munera, alleluja.

Unter

Unter welchem letztern Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zu Trier und die Assistentes Episcopi & Abbates Ihre Käyserl. Majestät zum Opffer geführt, welche zuförderst Patenam knyend geküsset, und darnach in das von dem Chur-Mäyntzischen Ceremoniario Hrn. Hieble præsentirte Becken Dero Opffer geleget, wie Ihro Majest. wieder in ihren Bet-Stuhl gekommen, ist von Chur-Trier Deroselben der Rauch oder Incensum, wie auch hernach post Orationem Dominicam das Ihro von dem Directore Chori, Herrn Grafen Johann Philippen von Schönborn, Domb-Probsten zu Würtzburg, überreichte Pacem zu küssen, und das Weyhwasser gegeben worden; ferner ist von Chur-Trier bey Anfang der Præfation Ihro Käyserl. Majest. die Cron abgehoben, und auff ein Küssen gesetzet worden, welche der Chur-Braunschweigische Herr Gesandte genommen, und dem Ertz-Schatzmeister, Herrn Grafen von Sintzendorff, dargereichet, der auch solche neben andern Erb-Aemtern stehend auff einem Küssen in Händen gehalten, biß dieselbe Ihrer Käyserl. Majestät nach der Communion wiederum dergestalt auffgesetzt worden, daß zuforderst der Chur-Braunschweigische Herr Gesandte diese Cron von dem Herrn Grafen von Sintzendorff abgenommen, und vor Ihro Käyserl. Majest. auffs Küssen gestellt, Chur-Trier aber Ihro solche wieder auffs Haupt gesetzt.

Als der Herr Consecrant das hochwürdige Sacrament des Leibs und Bluts Unsers HErrn JEsu Christi unter dem Amt der heiligen Meß empfangen und sumiret, wurde Ihro Käyserl. Majest. depolita Corona durch Chur-Trier und die Herren Assistenten zum Altar begleitet, daselbst Dieselbe, nachdem Sie das Ihro vorgelegte Küssen zurück gestossen, und auff den blossen Antritt des Altars niedergeknyet, von dem Herrn Consecratore sacram Hostiam cum summa devotione empfangen, und blieben daselbst, als Ihro nicht weniger vom Herrn Consecratorn der Wein in dessen Kelch gereichet worden, knyen, worauff sich der Diaconus zum Volck gewendet und gesprochen:

Humiliate vos ad Benedictionem. Resp. Deo gratias.

Tunc Consecrator ad Imperatorem conversus ei benedixit ut sequitur:

Bene†dicat tibi Dominus, custodiatque te, & sicut te voluit super suum Populum in Regem, ita in præsenti sæculo te felicem & æternæ felicitatis tribuat esse consortem. Resp. Amen.

Clerum & Populum quem sua voluit

opitulatione in tua sanctificatione congregari, sua dispensatione & tua administratione per diuturna tempora faciat feliciter gubernari, quatenus divinis monitis parentes, adversitatibus carentes, bonis omnibus exuberantes, & in præsenti sæculo tranquillitate fruantur, & Tecum æternorum Civium consortio potiri mereantur, quod ipse præstare dignetur, cujus regnum sine fine permaneat in sæcula sæculorum. Resp. Amen.

Benedictio Dei † Patris Omnipotentis, & Filii, † & Spiritus † Sancti, descendat super vos & maneat semper, & Pax ejus sit semper Vobiscum. Resp. Amen.

Hierauff verfügten sich Ihro Käyserliche Majestät, von Chur-Trier und denen Herren Assistenten begleitet, wiederumb in Dero Betstuhl, woselbsten nach einer kleinen Weil auff obbeschriebene Weiß von Chur-Trier Ihro die Cron wieder auffgesetzt, dem Erb-Amt aber die Hauß-Cron zu halten und hernach zu tragen gegeben, wie auch Ihro Majestät durch dero Obrist-Hoffmeistern das güldene Vließ wieder umbgehencket worden.

Nach vollendetem Sacro Officio Missæ aber haben Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mäyntz annoch wie bey der heiligen Meß bekleidet, und das Pedum in der Hand haltend, und Chur-Trier mit Begleitung Chur-Pfaltz, der Chur-Fürstl. Herren Gesandten und Assistenten, auch Erb-Aemtern in ihrer Ordnung Ihro Käyserl. Majestät auff den nebenseits auffgerichteten Thron in zierlicher Procession geführet, und ist immittelst durch die Capell das Responsorium: Desiderium animæ ejus, tribuisti ei Domine & voluntate labiorum ejus non fraudasti eum: gesungen, und damit Ihro Käyserl. Majestät auff sothanen an statt Caroli Magni Aachischen Stuhls verordneten Thron durch die geistliche Chur-Fürsten in Beyseyn Chur-Pfaltz und Herren Gesandten gesetzt, und installiret worden, darzu Herr Consecrator die Wort gesprochen:

STa & retine a modo locum Regium, quem non Jure hæreditario, nec Paterna successione, sed Principum seu Electorum in Regno Allemmaniæ tibi noscas delegatum, maxime per Autoritatem Dei Omnipotentis, & traditionem nostram præsentem & omnium Episcoporum cæterorumque Servorum Dei, & quanto Clerum sacris Altaribus propinquiorem respicis, tanto ei potiorem in locis congruis honorem impendere memineris: Quatenus Mediator Dei ac hominum Te Mediatorem Cleri ac Plebis in hoc Regni solio confirmare, & in Regno æterno secum Regnare faciat JEsus Christus Dominus

noſter, Rex Regum & Dominus Dominantium. Qui cum Deo Patre & Spiritu Sancto Vivit & Regnat Deus in ſæcula ſæculorum. Amen.

Und da die Käyſerl. Majeſtät alſo geſeſſen, haben Jhro Chur-Fürſtl. Gnaden zu Mäyntz ſich vor Dieſelbe geſtellet, Deroſelben in Jhr und übriger Jhrer Herren Mit-Chur-Fürſten Nahmen Glück gewünſcht, und Jhre darob ſchöpffende innigliche Freude, daß Sie nemlich ihrem bißherigen ſehnlichen Verlangen nach nunmehr die Röm. Königl. Cron auff Jhro Majeſtät Haupt, und ſonſten alles das, was zu dieſem Actu Solenniſſimo deſideriret werden können, conſumirt und vollbracht ſehen, conteſtirt, anbey Jhrer Majeſtät das gemeine Weſen und Heilige Röm. Reich beſtens empfohlen.

Quo peracto Jhre Chur-Fürſtl. Gnaden zu Mäyntz wieder auff Seite Jhrer Majeſtät getreten, und ſich verſus Altare wendend den Hymnum Ambroſianum ſelbſten intoniret, welcher von der Käyſerl. Capell unter Läutung der Glocken, Löſung des klein- und groſſen Geſchützes, und nachdem allerſeits zugegen geweſene Trompeter und Paucker ſich tapffer hören, auch das Volck das Vivat CAROLVS Rom. Imp. erſchallen laſſen, abgeſungen; Inzwiſchen haben ſich der Herr Conſecrator und Chur-Trier zu Ablegung Jhrer reſpective Pontificalien und Chor-Rocks, und Anlegung dero Chur-Habiten, wieder in die Sacriſtey begeben, Jhro Käyſ. Majeſtät aber, welche auff dero Thron ſitzen, und bey Dero Chur-Pfaltz, die Herren Geſandten und Erb-Aembter ſtehen geblieben, wurde von dem Chur-Sächſiſchen Herrn Geſandten das bloſſe Schwerdt Caroli Magni zu Handen geſtellt, womit Sie alſo ſitzend unter währendem Te Deum Laudamus, &c. hierunter folgende Graffen und Herren zu Ritter geſchlagen: Als man in gemeldtem Hymno an den Vers: Te ergo quæſumus famulis tuis ſubveni &c. gekommen, ſeynd Jhro Majeſtät niedergeknyet, haben ſich aber nach deſſen Endigung wieder geſetzt, und mit dem Ritterſchlagen continuirt.

Die Verzeichnuß deren, ſo ein Jeder von den Herren Chur-Fürſten und Geſandten zum Ritterſchlag præſentirt, ſeynd den Tag vorhero Vermög Chur-Fürſtlichen Collegial-Schluſſes dem Chur-Mäyntziſchen Directorio eingeſchickt, daſelbſt in eine Specification gebracht, und ſolche zum Käyſerl. Hoff geſchickt, bey dem Ritterſchlag ſelbſten aber die Præſentati ihrer Ordnung nach von dem Käyſerlichen Hattſchier-Hauptmann aufgeruffen worden, ſo folgende geweſen:

Von wegen Jhrer Käyſerl. Majeſtät.

Erſtlich:

Hr. Friederich, Freyherr von Dalberg, Cämmerer zu Worms, vermög uhralten Käyſerl. dieſem Geſchlecht concedirten Privilegii.
Hr. Chriſtian Ernſt, Graff von Pappenheim, Reichs-Erb-Marſchall.
Hr. Graff Gundacker von Dietrichſtein.
Hr. Ferdinand, Graff von Mollarth.
Hr. Graff Frantz von Keuenküller.
Hr. Graff Frantz von Weiſſenwolff.
Hr. Graff Carl von Kueffſtein.
Hr. Graff Albrecht St. Julian.
Hr. Graff Frantz von Stahremberg.
Hr. Graff Julius Hamilton.
Hr. Graff Carl Sereni.

Von wegen Jhrer Chur-Fürſtl. Gnaden zu Mäyntz.

Hr. Graff Frantz Erwein von Schönborn.
Hr. Graff Anſelm Frantz von Schönborn.
Hr. Maximilian Frantz Maria, Graff von Seinsheim.
Hr. Johann Eberhard, Freyherr von Leyen.
Hr. Johann Wilhelm Schenck, Freyherr von Stauffenberg.
Hr. Johann Frantz Sebaſtian, Freyherr von Oſtein.
Hr. Johann Erwein, Freyherr von Greiffenclau.
Hr. Chriſtoph, Marſchall von Oſtheim.
Hr. Johann Friederich von Bettendorff.
Hr. Johann Philipps Ernſt, Freyherr von Großſchlag.
Hr. Lotharius Carl, Freyherr von Bettendorff.

Von wegen Jhrer Chur-Fürſtl. Durchl. zu Trier.

Hr. Carl Lothar, Freyherr von der Horſt.
Hr. Ferdinand Damian, Freyherr von Breidenbach.
Hr. Wilhelm Adolph Schenck, Freyherr von Schmittberg.

Von wegen Chur-Böheimb.

NB. Seynd unter den Käyſerlichen begriffen.

Von wegen Chur-Pfaltz.

Iſt nichts eingeſchickt worden.

Von wegen Chur-Sachſen.

Hr. Wilhelm Auguſt, Graff zu Lynar.
Hr. Adolph von Seiffertitz.
Hr. Statz Hilmert von Fullen.

Von wegen Chur-Brandenburg.

Hr. Adam Otto von Viereck.

Von wegen Chur-Braunſchweig.

Hr. Herbort von Hole.
Hr. Johann Friederich, Freyherr von Grote, iſt zwar auffgeruffen worden, aber vermuthlich wegen Menge des Volcks nicht herbey kommen.

Als

Als ſolches geſchehen, gaben Jhro Majeſtät dem Chur-Sächſiſchen Geſandten hinwieder das Schwerdt, verfügten Sich darauff wieder von dem Thron herab in vorigen Jhren Betſtuhl, woſelbſten vor Jhro gleich darauff Eingangs gedachte Dechand und Sänger des Königl. Stiffts und Collegial-Kirchen zu Aachen erſchienen, und Jhrer Königl. Majeſtät anzeigten, wie ein ieder angehender Römiſcher König gleich auff Dero Crönung zu Jhrem Mit-Canonico auffgenommen zu werden, und dem uhralten Herkommen nach das dabey gewöhnliche Juramẽt zu thun pflege, mit allerunterthänigſter Bitt, Jhro Majeſtät Jhro ſolchen uhralten Gebrauch gleichfalls allergnädigſt gefallen zu laſſen, auch die Kirchen in allergnädigſtem Schutz zu halten, und bey alter Gerechtigkeit zu protegiren, geruhen wolten; Worein dann Jhre Majeſtät allergnädigſt gewilliget, und das Juramentum aus dem Evangelien-Buch folgenden Jnnhalts geleiſtet haben:

Nos CAROLVS Divina favente Clementia Romanorum Rex, Eccleſiæ noſtræ Beatæ Mariæ Aquisgranenſis Canonicus, ad hæc ſancta Dei Evangelia juramus, eidem Eccleſiæ fidelitatem, & quod Ipſam, Jura & bona ejusdem, ab injuriis & violentiis defenſabimus, & faciemus defenſari, ejusque Privilegia omnia & ſingula & conſuetudines ratificamus, approbamus & de novo confirmamus.

Jhre Käyſerl. Majeſtät haben auch hernachmahls umb die Gerechtigkeiten, was dem Stifft in Coronatione Regis gebühren mag, Vergleichung mit deſſen Deputatis treffen laſſen, und ſeynd dieſes Jhre Gerechtigkeiten, wie Jhrer Majeſtät die Deputati angeben laſſen.

Jura, quæ Eccleſiæ Aquisgranenſi ex Coronatione Regia cedere conſueverunt, hæc ſunt:

Pannus cum pulvinariis, ſuper quo Rex Eccleſiam Aquisgranenſem ingreſſus primum ſuas Deo preculas fundit.

Item. Pannus ſtratus ſuper ſcamnum, in quo ante Coronationem ſuam orare conſuevit.

Item. Trabea ſeu Chlamys, veſtis item, in qua Rex coronatur.

Item. Duo tapetes aurei, unus ſtratus ſuper ſedem ante Altare Beatæ Mariæ Virginis, alter quo ſolium Regale in alto Monaſterio ornatur.

Solvuntur item pro Juribus Eccleſiæ more Prælatorum quinquaginta ſex florenorum auri.

Item. Tres Carratæ Vini optimi, quarum duæ Eccleſiæ Divæ Virginis, Tertia Col-

legio Divi Adalberti Aquisgranenſ. cedere conſueverunt.

Ermeldte Canonici des Stiffts, wie auch die Abgeordnete der Stadt Aachen, haben auch folgends von dem Chur-Fürſtl. Collegio gebeten, daß Jhnen Urkund mitgetheilt werden möge, daß dasjenige, ſo der Crönung halber allhier zu Franckfurt vorgangen, berührtem Stifft, auch Königl. Stuhl und Stadt Aachen, an altem Gebrauch, Herkommen, Recht und Gerechtigkeit nicht præjudiciren ſolte, ſo ihnen auch bewilliget, und hernacher bey der Chur-Mäyntziſchen Cantzley, ſo viel das Chur-Fürſtl. Collegium betrifft, ein Revers ausgefertiget und zugeſtellet worden.

Wie nun dieſes alles dergeſtalt vorgangen, haben ſich die geiſtliche Herren Chur-Fürſten in ihren Chur-Habiten wieder zu Jhrer Käyſerl. Majeſtät begeben, und iſt darauff unter Läutung der Glocken, und nach gedaurten Loßbrennung des groben Geſchützes der Zug wieder aus der Kirchen zu dem auff das Pfarr-Eiſen gehende Thor hinaus nach dem Römer allerſeits, auch ſo gar von Jhrer Majeſtät ſelbſten zu Fuß mit aufgeſetzter Cron und angehabten Käyſerl. Pontificalien, (die übrige Inſignien, als die von Wien mitgebrachte Cron, den Reichs-Apffel, Scepter und Schwerdt haben die Chur-Fürſtl. Durchl. zu Pfaltz, der Chur-Brandenburgiſche Herr Geſandte, Herr Erb-Marſchall, und Herr Erb-Schatzmeiſter getragen,) in voriger Ordnung genommen worden, auſſer daß dießmahl die geiſtliche Chur-Fürſten mit deren Hoffſtätt auch dabey geweſen, wovon die Laqveyen und Pagen in ihrer Ordnung und Rang, die Cavalliers und Miniſtri aber wie andere pele méle, und vor den Käyſerlichen Trompetern die Chur-Mäyntziſche, vor denenſelben die Chur-Trieriſche, und ſofort auch die übrige Chorweiß blaſend, und die Paucken ſchlagend, nach deren Herolden deren anweſenden Herren Chur-Fürſten Erb-Marſchälle mit eingeſteckt- und mit der Spitz unter ſich gekehrten Schwerdtern unter ſelbigen auch Herr von Warsberg mit einem ſilbernen Stab, woran 3. ebenfalls ſilberne Sigillen oben gehangen, in einem ſchwartzen Thalar und Mantel gekleidet, gegangen, neben Jhrer Käyſ. Majeſt. doch etwas wenigs zurück, giengen auff der rechten Chur-Mäyntz, und auff der lincken Seiten Chur-Trier in Chur-Habit, ſo die Extremitäten des Käyſerlichen Mantels oder Pluvialis gehalten, wie auch mehr beyſeits der Käyſerliche Obriſt-Hoffmeiſter und Hattſchier-Hauptmann, ſodann die Hattſchier-Guarde

auff beyden Seiten, und wurden Jhro Majestät an dem äusserſten Pfarr-Eisen, wieder unter den des Raths allhier getragenen Himmel genommen, die Chur-Mäyntzische-Trier- und Pfältzische Guarden aber haben den Schluß gemacht, hinter welchen dem auf beyden Seiten in grosser Menge gestandenen Volck, sobald der Zug passiret ware, die über die Gassen gelegte Bretter und Tuch preiß gegeben worden.

Sobald Jhro Käyserliche Majestät auff den Römer gekommen, seynd Sie von den Herren Chur-Fürsten und Gesandten in das vor dero Retirade zugerichtete sonst gewesene Consultations-Zimmer begleitet, die Insignia daselbst auff den Tisch gelegt worden, wie dann auch vor einen ieden von denen Herren Chur-Fürsten ein Zimmer, sodann vor die Herren Gesandte insgesambt eins zur Retirade zugerichtet gewesen, worein Sie sich begeben, und nachdem allerseits ein wenig ausgeruhet worden, selbige Jhre Käyserliche Majestät hinwieder aus sothaner Jhrer Retirade in den grossen Saal, worinn die Tisch gedeckt, und reservato cujuscunque Electoris ordine gestellt waren, begleitet.

Ehe man sich gesetzt, seynd von den respective Ertz- und Erb-Aemtern die in Aurea Bulla vorgeschriebene Functiones hierunten bemeldter Massen verrichtet worden, zu dem End sich Jhre Majest. die Herren Chur-Fürsten und Gesandten an die Fenster gestellt, nemlich an das erste Fenster, Chur-Mäyntz, Trier und Pfaltz, an das 2te Jhre Majest. allein (das 3te Fenster ware wegen des am Käyserl. Tisch gemachten Throns verdeckt) ans 4te stellten sich die Chur-Böheim- und Chur-Sächsische, an das 5te aber der Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigische Herren Gesandte.

Hierauff nun ist der Herr Graff von Pappenheim als Erb-Marschall, wegen Abwesenheit des Herrn Ertz-Marschallen selbsten in Begleitung der Käyserl. Trabanten und Trompeter hinab gangen, hat sich zu Pferd gesetzt, und unter Trompeten- und Paucken-Schall in den auff dem Platz geschütteten Hauffen Havern biß an den Sattel-Gürtel geritten, nahme das silberne Frucht-Maaß voll Havern, striche solches mit dem silbernen Streicher oder Stab ab, schüttete solches wieder aus, ritte so fort wieder auff den Römer, stiege ab, und verfügte sich wieder auf den Saal, der Hauffe mit Havern aber wurde gleich darauff dem Volck preiß gegeben.

Diesemnach giengen Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Ertz-Truchseß, in Begleitung einiger von der Käyserlichen, und durch Dero einige darbenebens rangirt gewesene Guardes vom Saal hinab, setzten sich zu Pferd, und ritten ebenfalls unter Trompeten- und Paucken-Schall zu der auf dem Platz auffgeschlagenen Küchen, darinnen ein gantzer Ochs von einigen Tägen und Nächten gebraten worden, nahmen allda in eine silberne Schüssel ein Stück davon, und liessen sich zurück nach dem Römer reitend solches mit einem andern silbernen Geschirr zugedeckt durch Dero Obrist-Cämmern, und Obrist-Stallmeistern vor und auff den Saal tragen, woselbst sie es auff Jhrer Käyserlichen Majestät Taffel hingesetzt.

Hierauff nun, ob man zwar, wie Anno 1658. beschehen, den Ochsen zu Verhütung besorglichen Unglücks, und Verletzung einiger Menschen, nicht preiß geben, sondern vor die Soldatesca auffbehalten wollen, ist die Menge des Volcks doch zugetrungen, hat die Küche und den Ochsen eines mit dem andern zerrissen, und Fleisch und Bretter davon geschlept.

Darnach hätte der Ordnung nach zwar die Function des Ertz-Cämmerer-Amts beschehen sollen, alldieweilen aber dem Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten das Pferd wegen Menge des Volcks noch nicht zur Hand geführt worden, hat derselbe cum reservatione de non præjudicando &c. geschehen lassen, daß zu Gewinnung der ohne das ziemlich verstrichener Zeit Herr Graff von Sintzendorff, als Erb-Schatzmeister, sich indessen in gewöhnlicher Begleitung der Käyserl. Guarde und Trompeter zu Pferd begeben, und auff dem Platz unter Trompeten- und Paucken-Schall hin und her reitend, aus einem anhangenden Beutel mit Gold- und Silbernen Müntzen unterschiedliche Wurff unter das Volck gethan, und sich darauff wieder auff das Rath-Hauß begeben.

Die sowohl Gold- als Silberne Müntzen aber hatten auff einer Seiten die mit Wolcken umgebene Welt-Kugel, mit dieser Umbschrifft:

CONSTANTIA ET FORTITVDINE.

Auff der andern Seiten aber die Römische Käyserliche Cron mit diesen Worten:

CAROLVS
HISPANIARVM, HVNGARIÆ
ET
BOHEMIÆ REX, A. A.
ELECTVS
IN REGEM ROMANORVM,
CORONATVS
FRANCOF. 22. DECEMBR.
1711.

Der

Der Chur-Brandenburgische Gesandte aber, Herr Graff von Dhona, hat sich gleichfalls in obgedachter gewöhnlicher Begleitung der Käyserl. Guarde und Trompeter zu Pferd vor ein mit weisser Leinwand bedeckten Tisch begeben, derselbe nahme davon das Handbecken und Gießfaß samt der Handqvell, sasse vor dem Rath-Hauß wieder ab, und truge darmit das Hand-Wasser auff den Saal; darnach liesse man aus einem auff dem Platz zugerichteten Spring-Brunnen, worauff ein doppelter Adler stunde, weissen und rothen Wein springen, auch weiß Brodt unter das Volck auswerffen.

Da nun solches alles geschehen, seynd Jhre Käyserl. Majest. hinwiederum a Collegio Electorali in ihre Retirade begleitet, und als inzwischen angerichtet und auffgetragen ware, a dicto Collegio mit Vortragung deren Insignien (wobey Chur-Pfaltz den Reichs-Apffel selbst, und der Chur-Brandenburgische Herr Gesandte den Scepter getragen,) zur Taffel geführet worden; bey solcher haben Jhro Majest. sich durch den Herrn Grafen von Harrach, so das Erb-Schencken-Amt vertreten, die Cron abheben lassen, Dero der Chur-Brandenburgische Herr Gesandter das Wasser gegeben, und die auff dessen Arm liegend gehabte Handqvell gereichet, und ist auch hernacher solches Lavor &c. demselben, wie dem Reichs-Erb-Marschallen das silberne Frucht-Maaß und Streiche, und dem Erb-Truchsessen die silberne Schüssel überlassen worden.

Die geistliche Chur-Fürsten stunden vor der Käyserl. Taffel und sprach Chur-Mäyntz das Benedicite, &c. Chur-Trier aber antwortete, welche beyde zusammen hernach den silbern Stab mit denen drey anhangenden Käyserlichen Sigillen dem Chur-Mäyntzischen Dhomb-Capitularen, Herrn von Warsberg abnahmen, trugen solchen auffrecht vor Jhre Majestät, und lösete Chur-Mäyntz die Sigilla von dem Stab, und legten solche vor Jhre Käyserl. Majest. auff den Tisch, welche aber selbige Jhrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Mäyntz wieder zugestellt, und diese solche umb dero Halß gehengt, und das gantze Essen hindurch auch biß in Käyserl. Hoff und von dar in Dero Qvartier also an Dero Brust hangend behalten, nach Verflieſſung einiger Tage aber dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlern die Sigilla zur Verwahr, und den silbernen Stab vermög güldener Bull zueigen zustellen lassen.

Jndem nun obgedachter massen von Jhrer Käyserl. Majest. Jhre Chur-Fürstliche Gnaden zu Mäyntz die Sigilla wieder empfangen und angehencket hatten, setzten sich die anwesende Herren Chur-Fürsten, ieder an seine zubereitete Taffel, an dem Chur-Böheimischen, Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgischen, und Chur-Braunschweigischen Tisch aber, so auch gedeckt, und auff iedem drey verdeckte Schüsseln stunden, ist wegen dieser Herren Chur-Fürsten Abwesenheit der alten Observanz nach niemand gesessen, desgleichen hat sich dißmahl an die Fürsten-Taffel niemand gesetzt. Die Herren Gesandten haben auch nicht auff dem Römer, sondern bey dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten, als dessen Qvartier das nechste am Römer war, gespeist, wohin sie, als Jhro Majestät zu speisen angefangen, sich begeben, und sich hernach in etwas verweilet, daß bey Jhro Zurückkunfft Jhre Majestät schon von der Taffel auffgestanden gewesen.

Auff ieden Tisch ist dreymahl, und zwar allzeit 12. biß 13. Speisen unter Paucken- und Trompeten-Schall auffgetragen worden; bey dem Auffragen vor Jhre Majest. (welches lauter Reichs-Graffen nach der unter sich verglichener, und in drey Classes abgetheilt gewesener Ordnung verrichtet) giengen iedesmahls die Herolden, zwey Käyserl. Trabanten und der Reichs-Erb-Marschall mit einem Stab vor, und truge der Erb-Truchseß die erste Speiß, bey dem Auffragen vor die Herren Chur-Fürsten, (welche sich durch ihre eigene Credenz bedienen lassen) giengen zwey Käyserl. Trabanten und die Chur-Fürstl. Marschälle mit ihren Stäben vor, und wurden ihnen durch ihre eigene Cavaliers die Speisen auffgetragen. Sie auch von Denselben währender Taffel bedient. Jhrer Majestät ist von Jhro Durchleucht dem Printzen Alexander von Würtenberg vorgeschnitten, und von dem substituto des Erb-Schencken-Amts obgenannten Herrn Grafen von Harrach das Trincken, nach der Tafel von ietztgemeldtem Printzen wegen obangeregter Verweilung deren Herren Gesandten das Hand-Wasser gereichet, zu dem Ende das Becken zwischen die 2. Confect-Pyramiden vor Jhre Majestät auff die Taffel gestellt, woran Dieselb sitzend die Händ gewaschen, denen Chur-Fürsten aber weder vor noch nach dem Essen das Hand-Wasser gegeben worden.

Als man allerseits auffgestanden, seynd die geistliche Herren Chur-Fürsten vor die Käyserl. Taffel getretten, wobey Jhro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mäyntz das Gratias &c. gesprochen, und Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Trier wieder geantwortet; welchemnach

Ihrer Käyserl. Majest. die Cron wieder aufgesetzt worden, und Dieselbe, wie auch die Herren Chur-Fürsten und Gesandten sich in der auff dem Römer gehaltener Ordnung wieder allerseits in ihre Retirade begeben; auff dem Saal aber ist nach abgetragenen Speisen das Tuch, womit solcher und die Tisch belegt gewesen, von dem umbstehenden Hoff-Gesind preiß gemacht worden. Ein kurtze Zeit hernach seynd Ihre Käyserl. Majest. in dero Käyserl. Pontificalien, und mit Deroselben die Chur-Fürsten in ihren Chur-Habiten, auch die Gesandten, und zwar diese letztere in einer Kutsche beysammen gleich vor Ihrer Majest. alsdann Ihro Käyserl. Majest. selbsten, nach Deroselben die drey anwesende Herren Chur-Fürsten auch, (weilen die Chur-Pfältzische Kutsche noch nicht bey der Hand ware,) zusammen in der Chur-Mäyntzischen Kutschen in den Käyserlichen Hoff gefahren, wobey zu bemercken, daß, wann die Chur-Pfältzische Kutsche zur Hand gewesen wäre, Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz gleich vor, und beede Chur-Fürsten Mäyntz und Trier allein gleich nach Ihrer Käyserl. Majest. der vorhergenommenen Abred nach, hätten fahren, und allerhöchst gemeldte Ihre Majestät also in die Mitte nehmen sollen.

Hierbey seynd die Insignia zu Pferd immediate vor Ihrer Majest. vorgeführt worden, an dem Käyserl. Hoff aber hat Chur-Pfaltz selbst den Reichs-Apffel, der Chur-Brandenburgische Herr Gesandte aber den Scepter genommen und getragen, und haben sämtlich Ihre Majestät biß in Dero Zimmer begleitet, sofort bey Deroselben sich beurlaubet, und der Ordnung nach wieder nach Hauß begeben, zu dem Ende die Obrist-Stallmeister die Anstalt gemacht gehabt, daß die Chur-Fürsten und Deren Herren Gesandten Kutschen (weilen in dem Hoff des Käyserl. Palatii nicht Raum genug gewesen) vor solchen parat gestanden. Wormit sich dann dieser hochansehnliche Actus zu allerseits höchster Freud und Vergnügen geendiget.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

IV. Absatz.

Von unterschiedenen Vollmachten.

Aus nachgesetzten Vollmachten ist zu ersehen, wie solche bey Käyserlicher Wahl-Crönungs-Reichs- und Deputations-Tags-Lehens- und Friedens-Schluß-Sachen eingerichtet zu werden pflegen, auch was vor General-Vollmachten bey den höchsten Reichs-Gerichten, nemlich am Käyserl. und des heil. Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar üblich.

XCII.

Käysers Ferdinandi III. Vollmacht vor dero verordnete Commissarien, zu den vermöge des jüngern Reichs-Abschieds zu Regenspurg angestellten Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt, de Anno 1664.

siehe oben Part. General. p. 639.

XCIII.

Vollmacht vom Reich, für die zu dem Conferenz-Tage nacher Franckfurt erkiesete Gesandten, de Anno 1681. siehe oben Part. General. p. 654.

XCIV.

Vollmacht vor die Käyserl. höchstansehnliche Commission auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, de Anno 1688. siehe oben Part. General. p. 648.

XCV.

Legitimation des Chur-Mäyntzischen Gesandten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, siehe oben Part. General. p. 653.

XCVI.

Formul einer Chur-Fürstl. Vollmacht vor einen Gesandten auf dem Reichs-Tage, siehe oben Part. General. p. 650.

XCVII.

Formul einer Fürstl. Vollmacht vor einen Abgesandten auf dem Reichs-Tage, siehe oben Part. General. p. 651.

XCIIX.

Vollmacht des wegen des Heil. Röm. Reichs Stadt Speyer auf dem ietzigen Reichs-Tage zu Regenspurg sich befindlichen Abgeordneten, de Anno 1710.

Wir Burgermeister und Rath des heiligen Reichs freyen Stadt Speyer, thun kund und bekennen hiermit öffentlich: Demnach wir nicht allein auf eines hochlöblichen Reichs-Städtischen Directorii bey dem auch in des Heil. Reichs freyen Stadt Regenspurg annoch fürwährenden hochpreißlichen Reichs-Convent an uns letzt verwichener Zeit beschehenes großgünstiges Gesinnen, sondern auch aus andern bewegenden Ursachen und nothdringlichen Angelegenheiten, vor nöthig befunden, erstgemeldten hochlöbl. Reichs-Convent durch eigene Abordnung zu beschicken, daß wir daher dem Hochgelahrten, unserm der Zeit bestellten Consulenten und Syndico, Herrn Johann von der Mühlen, vollkommene Macht und Gewalt aufgetragen haben, thun das auch hiermit in der besten und beständigsten Form, wie es von Rechts und üblicher Gewonheit wegen, immer seyn kan und soll, dergestalt und also, daß Er mit und nebst unserm allbereit daselbst habenden Stell-Vertretter, dem Hoch-Edlen und Gestrengen Herrn Georg Elspergern, fürtrefflichem JCto, und dasiger wohllöblichen Reichs-Stad hochansehnlichem Cämmerer ꝛc. von unsert-wegen, und in unserm, auch gemeiner Stadt Speyer Nahmen, im hochlöbl. Reichs-Stadt-Rath erscheinen, unsere zukommende Session einnehmen, und mit andern fürtrefflichen Reichs-Städtischen Herren Abgesandten deliberiren, votiren, schliessen, und Abschied machen helffen, auch alles dasjenige handeln, thun und lassen solle, was sowohl die gemeine Nothdurfft des gesamten Röm. Reichs, als auch unsere eigene Angelegenheiten erfordern. Was dann nun also gemelder unser abgeordneter Befehl- und Gewalthaber sambt oder insonderheit bey mehr hochbesagten Reichs-Convent in unserm Nahmen, und von unsert wegen thun, lassen, handeln, schliessen und verabschieden helffen wird, das alles gereden und versprechen wir so stet und fest, auch denselben in allem dergestalt schadloß zu halten, als ob wir der Sachen selbsten beygewohnet, und alles und jedes hätten verhandeln helffen, getreulich, ohne alle Gefährde und Argelist. Zu Uhrkund dessen haben wir unser und gemeiner Stadt Secret-Insiegel hiervor drucken lassen. So geben und geschehen den 22. Februarii, 1710.

(L. S.)

Nota: Speyer und Ulm asseriren, und zwar jenes als Archivarius des Rheinischen, dieses aber der Schwäbischen Banck, das Befugniß, das Protocoll auf Reichs-Tägen zu führen, jedoch wird solches anietzo nur von der Sadt Regenspurg geführet.

XCIX.

Vollmacht vor den Abgeordneten der Stadt Donauwerth, als diese auf ietzigem Reichs-Tage zu Regenspurg Sitz und Stimm wieder bekommen, de Anno 1710.

Wir Burgermeister und Rath des H. Römischen Reichs freyen Stadt Donauwerth thun kund und bekennen hiemit: Demnach wir der Nothdurfft befunden, die fürwährend höchstlöbliche Versammlung zu Regenspurg in unserm Nahmen wiederum behörig besuchen, und den uns daselbst Jure postliminii competirenden Sitz und Stimme durch einen eigenen Repræsentanten behörig bekleidt zu lassen, daß wir zu dem Ende den Wohl-Edelgebohrnen Herrn Johann Jacob Holtzapfel von Herpheim und Kötz, des Heil. Reichs Stadt Augspurg des innern Raths Ober-Richtern, und zur Zeit bey obhöchstermeldtem Reichs-Convent vortrefflichen Abgesandten, geziemend ersucht, erbeten, und in Krafft dieses gevollmächtiget haben, thun auch dasselbe in der besten und beständigsten Form, als es immer seyn kan, mag und soll, daß Er nemblich an statt und in unserm Nahmen bey mehrhöchstgedachter Reichs-Versammlung erscheinen, darbey unser Stell und Stimm wieder einnehmen und vertreten, auch mit und neben andern hoch- und löblichen Ständen alles dasjenige berathschlagen, handeln und schliessen helffen solle, was der Sach und des gemeinen Wesens Nothdurfft in einem und andern erfordern, und zu des hochwerthen Vaterlandes Teutscher Nation Auffnahm, Wohlfahrt und Nutzen immer ersprießlich, diensam und fürständig seyn mag: Wir gereden und versprechen auch hierauff, alles das, was von Ihme dergestalten in unserm Nahmen mit verhandelt und geschlossen werden wird, vor genehm und als von uns selbsten geschehen zu achten, zu thun; zumahlen mehr wohlerwehnten Herrn Abgesandten, sothaner Vertretung halber, allerdings schad-

schadloß zu halten. Zu Urkund dessen haben wir gemeiner Stadt Secret-Insiegel hervor drucken lassen. So beschehen und geben Donauwerth den 28. Maji. Anno 1710.

(L. S.)

Nota: Vorherstehende Vollmacht ist in das Reichs-Städtische Collegium, wie sonst ordinarie nicht geschiehet, vom Reichs-Directorio geschickt worden, und den 9. Julii, 1710. die Stadt Donauwerth in solch Reichs-Städtische Collegium wieder eingenommen, und zwischen Dünckelsbühl und Bibrach, Salvo Jure cujuscunque, gesetzt worden.

C.

Notification vom Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio, daß sich die Stadt Donauwerth auf dem ietzigen Reichs-Tage zu Regenspurg legitimiret, de Anno 1710.

BEy dem Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Mäyntzischen Reichs-Directorio hat sich, wegen der Reichs-Stadt Donauwerth, Herr Johann Jacob Holtzapffel von Herpheim und Kötz, Krafft Vollmacht legitimiret. So geschehen Regenspurg den 7. Julii 1710.

Chur-Fürstl. Mäyntzische Cantzley.

Nota: Dieses ist vom Reichs-Directorio pro more denen Collegiis communiciret worden.

CI.

Vollmacht zur Lehens-Empfängniß bey Käyser Leopoldo, so von Herrn Jobst Edmund, Bischoff zu Hildesheim, Herrn Dom-Dechant von Plettenberg, und Herrn Cantzler Zimmermann ertheilet worden, de Anno 1689.

VOr dem Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldo, erwehlten Römischen Käyser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Dalmatien, Schlavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn bekennen wir Jobst Edmund, von Gottes Gnaden, Bischoff zu Hildesheim, des heil. Röm. Reichs Fürst, und thun kund hiemit, demnach uns obliegen thut und gebührt, bey allerhöchst gedachter Röm. Käyserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich, wegen unsers Stiffts Hildesheim zu Lehen tragender Regalien und Weltlichkeiten allerunterthänigste Ansuchung zu thun, und dieselbe zu empfangen; Wir aber dieselbe in Person zu verrichten, für dißmahl behindert worden, daß wir dahero dem Dom-Dechanten zu Paderborn und Capitularen zu Münster, Ferdinand von Plettenberg, sodann unsern Geheimen Rath und Cantzlern, D. Carl Paul Zimmermann zu solcher Lehen-Gesinn- und Empfahung in der allerbesten Gestalt, wie solches Rechtens und Gewohnheit wegen immer zu geschehen pfleget, vollkommene Macht und Gewalt gnädigst aufgetragen, thun solches auch vermittelst dieses also und dergestalt, daß obernannte unser Gevollmächtigte ermelte Lehen und Regalien, mit allen zugehörigen Würden, Herrlich- und Gerechtigkeiten, soviel wir derentwegen erwehntes unsers Stiffts von allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät und dem heiligen Reich zu Lehen empfangen, schuldig, gebührlich suchen, empfahen, darüber gewöhnliche Gelübd und Eyd thun, und in unsern Nahmen und Seel schweren, auch was sich ferner, dem Herkommen nach, gebühret, leisten, darüber gewöhnliche Lehen-Brieff begehren und annehmen, und sonsten alles anders vornehmen und verrichten sollen, was sich nach Lehen-Art, Recht und Gewonheit zu thun gebühret, auch wir selbsten, da wir persönlich zugegen wären, thun solten, möchten oder könten, ferners einen oder mehr Affter-Anwälde, da es von nöthen seyn wird, an ihre Statt setzen, dieselbe revociren, und dessen Gewalt wieder an sich nehmen sollen und mögen, und wann ermeldte unsere Gevollmächtigte eines mehrern Gewalts, als hierinnen begriffen, von nöthen, wollen wir ihnen denselben hiermit ertheilt haben, als wann er ausdrücklich von Wort zu Wort, mit allen Clausulen einverleibet wäre.

Was auch ermelte unsere Gevollmächtigte hierinnen thun und verrichten werden, das alles wollen wir allerdings genehm halten, ohne Gefährde und Argelist. Dessen zu Uhrkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm Secret-Insiegel bedrucken lassen. Geben Hildesheim den 27. Februar. 1689.

(L.S.)

Jobst Edmund, Bischoff zu Hildesheim.

CII.

CII.

Formul einer General-Vollmacht vor einen Reichs-Hoff-Raths-Agenten, wie solche von den Partheyen ausgestellet werden müssen.

ICh N. N. thue kund und bekenne mit diesem offenen Brieff, daß für mich und meine Erben, zu Vollführung meiner an dem hochlöblichen Käyserl. Reichs-Hoffrath hievorigen, ietzigen und künfftigen Rechts-Sachen, gegen weme ich die haben und überkommen möge, ietzo zu meinem, und nach meinem Tode, meiner Erben ohnzweiffentlichen Redner und Anwalden N. N. fürnehmen Agenten am Käyserl. Reichs-Hoff-Rath, und falls derselbe mit Tod abgienge, (oder sonst seinen Stand verändern würde,) gleichfalls den N. N. hochermelten Reichs-Hoff-Raths-Agenten, als dessen substituirten Anwald, constituirt, bestellt und ernennt habe, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, vorbemeldter N. N. als in casum mortis substituirter, angezogenen Sachen active und passive bey meinem Leben, in meinem und nach dem Tod, meiner Erben Nahmen erscheinen, allerley Procesß aus- darwider einbringen, Fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & Interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen im Rechten zugelassenen, und mit Urtheil auffgelegten Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, in meine und respective meiner Erben Seele erstatten, allerley Beweiß führen, derowegen alle Nothdurfft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegen-Beweiß excipiren, Sigilla & Manus recognoscirẽ oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, darwider auch restitutionem in integrum (so von nöthen) begehren, expensas, damna & Interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbige, auch was in der Haupt-Sache taxirt und erkennt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in Executionem active procediren, biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passive, da die Urtheil mir, oder respective meinen Erben zu wider ergiengen, und darauff wider mich oder meine Erben in executionem procedirt würde, in meinem oder meiner Erben Nahmen alle Nothdurfft, biß zu endlicher Erörterung des puncti Executionis, verhandeln, einen oder mehr Affter-Anwälde, so offt es ihme beliebt, substituiren, revociren, auch alles anders thun und lassen soll, was ich, oder nach meinem Tode, meine Erben selbst zugegen, jederzeit handlen, thun und lassen solten, könten oder möchten.

Und da mehr ernannter also constituirter Anwald, und substituirte eines mehrern Gewalts, als hierinn begriffen, benöthiget, denselben will ich in meinem oder meiner Erben Nahmen hiemit am allerkräfftigst- und beständigsten, wie das vermög der Rechten, und de stylo hochberürten Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths geschehen soll, kan, oder mag, auch gegeben haben; Und was also mehrbemelter Anwald, und nach seinem Tode der substituirte und dessen Affter-Anwälde, in meinem und meiner Erben Nahmen, handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich vor mich und meine Erben stet und ohnverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde aller Bürden der Rechten, præsertim satisdationibus de Judicio sisti & judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadloß zu halten, bey nahmhaffter Verpfändung meiner ietzig- und meiner Erben nachlassender Haabe und Güter, so viel deren iederzeit hierzu vonnöthen seyn werden. Dessen zu wahrer Urkund habe ich dieses mit eigenen Händen unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pittschafft bekräfftiget. Geschehen den N. Tag des Monaths N. Anno &c.

(L.S.) N. N.

Consentit in Substitutionem
N. N.

CIII.

Formul einer General-Vollmacht, wie selbige bey dem Käyserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar von den Partheyen denen Herren Anwälden ertheilet werden, siehe oben Part. General. p. 1113.

CIV.

Reichs-Vollmacht vor die zur Käyserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht extraordinar-Visitation benennte Herren Deputirte, de Anno 1706. siehe oben Part. General. p. 1113.

CV.

Käyserl. Vollmacht zum Ryßwickischen Frieden, de Anno 1697.

siehe oben Part. General. p. 1096.

CVI.

Des Reichs Vollmacht zum Ryßwickischen Frieden, de Anno 1697.

siehe oben Part. General. p. 1097.

CVII.

Königl. Frantzösische Vollmacht zum Ryßwickischen Frieden, de Ao. 1697.

siehe oben Part. General. p. 1098.

CIIX.

Königs Caroli XII. in Schweden als Mediatoris Vollmacht zum Ryßwickischen Frieden, de Anno 1697.

siehe oben Part. General. p. 1100.

CIX.

Königl. Böhmische Vollmacht zu der Wahl eines Römischen Königs, und künfftigen Käysers, de Anno 1711.

WIr Carl der Dritte von GOttes Gnaden, König zu Castilien, Legion, Arragon, beyder Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granata, Toleto, Valenz, Gallicien, Majoricarum, Sevilia, Sardinia, Corduba, Corsica, Murcia, Giennis, Algarbien, Algeziræ, Gibraltaris, der Insuln Canariæ und Indiarum, der Insulen und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Meyland, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützenburg, Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Athenarum und Neopatriæ, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Barcinon, zu Pfyrth, zu Kyburg, zu Görtz, Russilion und Ceritania, Land-Graff in Elsaß, Marggraff zu Oristhani, und Graff zu Gocceani, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, Biscajen, Molini, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechelen, als König in Böheimb und des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürst, ꝛc. Thun hiemit kund allermänniglich; Als aus vernünfftigen Uhrsachen zugestanden und sich begeben, einen Röm. König zu erwehlen, darum Wir von Ehren und Stand wegen des Heil. Reichs mit gebührlicher Sorgfältigkeit ein Auffsehen zu haben begehren, damit es durch schwere Gebrechen nicht darnieder liege, haben Wir aus ungezweiffelter zuversichtlicher Treu- und Fleiß den Hoch- und Wohlgebohrnen weyland der in GOtt allerseligst verschiedenen Käyserl. und Königl. Majest. Josephi hinterlassenen Geheimen Rath, Cämmerern, und lieben Getreuen, Ernst Friederichen, Graffen von Windischgrätz, Frey-Herrn zu Waldstein und im Thal, Herrn auf Trautmansdorff, Obristen Erb-Land-Stallmeister in Steyer, Rittern des güldenen Vliesses; Dann den Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern auch lieben Getreuen ietzt höchsternandten Ihrer Majestät Josephi hinterlassenen Rath, Cämmerern und Teutschen Vice-Cantzlern in Unserm Erb-König-Reich Böheimb, Frantz Ferdinand, Graffen Kynsky von Chiniz und Tettau, und den Gestrengen Unsern auch lieben Getreuen weyl. Ihrer Majestät Josephi hinterlassenen Reichs-Hoff-Rath, und Geh. Hoff-Referendarium, Caspar Florentin von Consbrug, Sie Unsere drey Gesandte alle oder einen ieden besonder, also daß nicht besser sey die Qualität und Beschaffenheit des Fürdersten, sondern was durch ihren einen angefangen, die andere solches gebührlich haben zu vollziehen, in dieser allerbesten Weiß, Maß und Form, als Wir am kräfftigsten können und vermögen, zu Unsern wahren und gewissen Gevollmächtigten, Anwalden und besondern Bottschafften gesetzet und geordnet, mit denen andern Unsern Mit-Chur-Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, allerseits zu handeln, zu berathschlagen und dahin einträchtig zu schliessen, damit eine Persohn, die zum Röm. Könige qualificiret und tüchtig sey, erwehlet werden möge; Solcher Handlung dermahl von Unsertwegen und an Unsere statt beyzuwohnen, in unsern Nahmen dieselbe Persohn zu benennen und in Sie zu bewilligen, ferner zum Röm. Könige und dem Heyl. Reich zum Käyser zu erwehlen, einen ieden nothwendigen schuldigen und gewöhnlichen Eydt in unsere Seele zu schweren, auch in dieser Sache eine oder andere mehr Anwalte

walte an ihre statt zu setzen, sie zu wiederruffen, auch alles und iedes zu thun, was in und bey vermelter Sache zu vollbringen solcher gegenwärtigen Handlung, Benennung, Berathschlagung und Erwehlung nothdürfftig und nützlich sey; Ob auch etwa besonderes Gewalts von nöthen, was grösseres und wichtigeres zu verrichten, das wir selbst thun möchten, wo wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären; Wir versprechen auch hiermit, was durch unsere obbenandte drey Anwaldte und Bottschafften sowohl Ihr nachgesetzte Gewalthabere, sambt oder sonders in und bey den berührten Sachen, gehandlet, geordnet und vollzogen, dasselbige stet, fest und genehm zu halten; Zu Uhrkund dessen haben Wir diesen Unsern Gewalts-Brieff mit Unsern Königl. anhangenden grössern Insiegel bekräfftiget; So geschehen in Unserer Stadt Barcellona den 30sten Maji nach der Gnadenreichen Geburth unsers Heylands, im siebenzehenhundert und eilfften, unserer Reiche, der Hispanischen im achten, des Ungarischen und Böheimbischen im ersten Jahr.

CARL.

(L. S.)

Andr. Fr. Kurz.

CX.

Königl. Böhmische Special-Vollmacht zu Beschwerung der Wahl-Capitulation, im Nahmen des Römischen Königs, Caroli VI. de Anno 1711.

WIr Carl der Dritte von GOttes Gnaden, König zu Castilien, ꝛc. tot. tit. Thun kund allermänniglich. Nachdem der Göttlichen Allmacht und unerforschlichen heiligsten Willen gefallen, weyland den Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Josephum, erwehlten Röm. Käyser ꝛc. aus dieser Zergänglichkeit in die Ewigkeit abzufordern, und dadurch nebst der gantzen Christenheit insonderheit das Heyl. Römische Reich seines ordentlichen Obristen Haupts und Fürstehers beraubet worden, folglich an deme ist, daß denen Grund-Gesetzen nach, zu dessen anderwertigen Wahl von des Heil. Reichs Chur-Fürsten mit ehisten geschritten werden muß. So haben wir zwar als König von Böhmen, vermög deß dieser Unserer Cron anhangenden Chur-Fürstenthumbs und Wahl-Rechtens darzu Unsere Gesandte, den Hoch- und Wohlgebohrnen Ernst Friederich, (tit.) Graffen von Windischgrätz, dann den Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern auch lieben Getreuen, (tit.) Frantz Ferdinand, Grafen Kinsky von Chiniz und Tettau, wie auch den Gestrengen, Unsern auch lieben Getreuen, (tit.) Caspar Florentin von Consbruch, bereits abgeordnet, und dieselbe mit der in des Glorwürdigsten Käysers Carl des IVten hierüber errichtete güldene Bull vorgeschriebenen Vollmacht versehen, stellen auch unserer Christl. Obliegenheit nach dem Geber und Herrscher aller Reichen und Herrschafften den künfftigen Ausschlag demüthigst anheim; Weilen gleichwohlen anbey mit geziemender Danckbarkeit und Unterwerffung Wir uns billig erinnern, mit was unendlicher Milde von etlichen hundert Jahren hero seine väterliche Vorsorg in dergleichen Vorfallenheit unsere gottseelige Vorfahrer angesehen, und daß mit gleichmäßig Treu und Lieb gegen Unser geliebtestes Teutsches Vaterland Ihnen nachzufolgen auch wir verbunden seynd; So setzen zuvorderst in die Göttliche Güte wir die fernere zuversichtliche Hoffnung, dieselbe werde geruhen, die in Händen habende Hertzen Unserer Mit-Chur-Fürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. dahin zu lencken, daß nach dem löblichen Beyspiel ihrer Herren Vorfahren bey dieser wichtigsten Gelegenheit nicht weniger Sie zu Beförderung des mancher Orthen angefochtenen gemeinen Wesens ihre Hochachtung für unser Durchlauchtigstes Ertz-Hauß und unsere eigene König- und Chur-Fürstliche Person bißhero bezeigte Neigung uns spühren lassen, wir mithin in den Stand kommen sothaner unserer erkennenden Schuldigkeit nach uns dem damit auftragenden neuen Last nicht zu entziehen. Wir haben demnach für nöthig erachtet, unsern obgemelten Bothschafftern und Gesandten die weitere Befehl, Macht und Gewalt zu verleihen und zu geben, verleihen und geben auch denenselben solche hiemit in bester Weise und dergestalt, wie es nach allen Rechten und Gewonheiten seyn soll, kan oder mag, daß zu dem angeregten Ende Sie, unsere Gevollmachte, Bothschaffter und Gesandte insgesambt und bey deren Verhinderung drey, zwey, oder einer aus ihnen von unsertwegen oder in unserm Nahmen mit Unserer Herren Chur-Fürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. oder Ihren gevollmächtigten Gesandten alles dahin gehörige angehen, handeln, bewilligen, an- oder übernehmen, verheissen, schliessen, ausfertigen, unterschreiben, siegeln und auf unsere Seel eydlich bekräfftigen sollen und mögen, nicht anderster als wir selbsten gegenwärtig und persönlich zu thun vermögten, wann schon irgends eine mehrere, deutlichere oder besondere

Vollmacht erfordert würde; inmassen auch dieselbe Wir ertheilet haben wollen. Was nun hierauf für Uns mehr gemelte Unsere gevollmächtigte Bottschaffter und Gesandte also angehen, handeln, bewilligen, an- oder übernehmen, verheißen, schliessen, ausfertigen, unterschreiben, siegeln und eydlich betheuren werden, dasselbe versprechen Wir durchaus genehm zu halten, auch nicht nur schrifftlich sondern in denen erheischenden Fällen mit geschwornen leibl. Eyd nochmahlen zu bestättigen, und soviel Uns betrifft, ohnfehlbar zu vollziehen, alles bey König- Chur- Fürst- und Ertz-Hertzoglichen Worten, in Krafft dieses von Uns eigenhändig unterschriebenen und mit Unserm König- Chur-Fürst- und Ertz-Hertzoglichen Insiegel besiegelten offenen Brieffs; welcher geben ist in Unser Stadt Barcellona den 30sten Maji nach der Gnadenreichen Geburth unseres Heylandes im Siebenzehenhundert und Eilfften, unserer Reiche der Hispanischen im achten, des Ungarischen und Böhmischen im ersten Jahr.

CARL.

(L.S.)

Andr. Fr. Kurtz.

* * * * * * * * * * : * * * * * * * * * *

V. Absatz.
Von unterschiedenen Eyden.

Nachstehende Eyde geben zu erkennen, wie der Käyser sich gegen die Reichs-Stände, diese aber gegen jenen sich verbunden, auch was die Reichs-Bürger abzuschweren haben.

CXI.

Eyd des Römischen Käysers Caroli VI. de Anno 1711. **siehe oben in der gründlichen Beschreibung desselben Crönung.**

CXII.

Juramentum Fidelitatis, welches Käyser Leopoldo, im Nahmen Herrn Damian Hardarts, **Ertz-Bischoffs und Chur-Fürsten zu Mäyntz, als Bischoffen zu Wormbs, von Herrn Carl Heinrich, Freyherrn von Metternich, den 6.** April. 26. Martii, Anno 1677. **abgeleget worden.**

EUch, dem Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldo, Römischen Käyser, meinem allergnädigsten Herrn, von wegen des Hochwürdigen Ertz-Bischoffen und Herrn, Herrn Damian Hartards, Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Chur-Fürstens, und in die Seele desselben, gelobe und schwere ich auf das H. Evangelium, so ich hiemit berühre, und in Krafft und nach Inhalt des von Ihro Chur-Fürstl. Gnaden empfangenen, und zur Reichs-Hoffraths-Cantzley übergebenen schrifftlichen Gewalts, daß ich der Regalien und Lehen wegen übers Hochstifft Worms, welche mir ietzo verliehen worden, nun hinführo von dieser Stunde an, Eu. Käyserl. Majestät und aller deroselben Nachkommen am Reiche, getreu, hold, gehorsam und gewärtig, auch wissentlich nimmermehr in dem Rath seyn wolle, noch solle, da ichts wider Euer Käyserlichen Majestät Person, Ehr, Würde oder Stand gehandelt oder vorgenommen wird, noch darein willigen, noch gehelen, in einige Wege, sondern Euer Käyserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Ehre, Nutz und Frommen betrachten und befördern, nach allem meinen Vermögen, und ob ich irgend verstünde, daß ichts vorgenommen oder gehandelt würde, wider Euer Käyserliche Majestät Person, oder das heilige Reich, demselben will ich getreulich vorseyn, und Euer Käyserliche Majestät dessen ohne Verzug warnen, und sonst des Hochstiffts Worms, und desselben Zugehör wegen, alles das thun, was einem gehorsamen Chur-Fürsten gegen Euer Käyserlichen Majestät, und dem heiligen Reich zu thun gebühret, getreulich, ohne Argliſt und Gefährde, als wahr mir und meinem gnädigsten Chur-Fürsten GOTT helffe, und das heilige Evangelium.

Nota: **Das heilige Evangelium**, nicht: **Alle Heiligen.** Sonsten aber ist in denen Reichs-Constitutionen heilsamlich versehen, daß **Zu GOTT, und denen Heiligen**: oder, **Zu GOTT, und aufs Heilige Evangelium** zu schweren, iedem, nach Gelegenheit seiner Religion, freygelassen seyn soll.

CXIII.

Lehen-Eyd, wie solcher im Nahmen Chur-Fürst Johann Georg des Dritten zu Sachsen, und dero Herrn Vettern zu Weißenfels, Merseburg und Zeitz, von den Chur- und Fürstl. Gesandtschafften am 9. Septembr. 1687. dem Käyser Leopoldo, **der Reichs-Lehen halber, abgeleget worden.**

EUch dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldo, erwehlten Röm. Käyser ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn, als gevollmächtigte Gewalthaber des Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Hn. Johann Georg des III. des H. Röm. Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürstens, Burggrafens zu Magdeburg und Meissen ꝛc. auch der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johann Adolphs, Herrn Christians, und Herrn Moritz Wilhelms, aller Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, respective postulirten Administratoren der Stiffter Merseburg und Naumburg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, geloben und schweren wir Georg Ludwig, Graff von Zintzendorff, wie auch Wolff Caspar Martini und Jacob Born, beyde der Rechten Doctores, wegen vorhöchstgedacht unsers gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn ꝛc. Ich Hanß Caspar von Lohß, wegen Hertzog Johann Adolphs, Ich Johann Heinrich von Obernitz, wegen Hertzog Christianen, und ich Bernhard Pflug, wegen Hertzog Moritz Wilhelms zu Sachsen, in die Seele höchstgedachter und hochgedachter unserer allerseits gnädigsten Chur-Fürsten, Fürsten und Herrn, auff das Evangelium, das wir hier leiblich berühren, Krafft des schrifftlichen Gewalts, so wir zum Käyserl. Reichs-Hofrath übergeben haben, daß Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. von der Regalien und Lehn wegen, die von Euer Käyserl. Majest. und dem Reiche sie in Lehen zu empfahen schuldig seynd, und Ihnen nach Ausweisung dero Herrn Groß-Vater und Vatern Testaments, auch darauff erfolgten und von Euer Käyserl. Majest. allergnädigst confirmirten brüderlichen Vergleichs zustehen, nun hinführo von dieser Stunde an Euer Käyserl. Majestät und allen Ihren Nachkommen am Reiche, Röm. Käysern und Königen, und dem Reiche treu, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich im Rathe seyn sollen noch wollen, da etwas wider Eurer Käyserl. Majestät Person, Ehre, Würde oder Stand gehandelt oder fürgenommen wird, noch darein willigen, oder gehelen in einige Wege, sondern Ew. Käyserl. Majestät, deroselben Nachkommen, und des H. Reichs Ehre, Nutz und Frommen betrachten und befördern nach Ihrem allerseits Vermögen, und ob Ihro Chur-Fürstl. und Fürstl. Durchl. jeder verstünden, daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde, wider Euer Käyserl. Majest. Person oder das Heil. Reich, dem sollen und wollen sie getreulich vorseyn, und Euere Käyserl. Majest. desselben ohne Verziehen warnen, und sonsten alles das thun, das sich einem gehorsamen Chur-Fürsten, Fürsten und Getreuen Lehn-Mann gegen Euer Käyserl. Majest. und dem Reiche zu thun gebühret, von Rechts oder Gewohnheit wegen, getreulich und ohne arge List, als Ihren Chur-Fürstlichen und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten GOtt helffe und das H. Evangelium.

CXIV.

Lehen-Eyd, wie solcher von einem Reichs-Grafen im Käyserl. Reichs-Hof-Rath abgelegt worden, siehe oben Part. General. II. Theil. p. 125.

CXV.

Huldigungs-Eyd, wie solchen Käyser Friderico III. **den** 22. April. 1440. **die Stadt Augspurg abgeschworen.**

WIr Burgermeister, Rath und Gemeine, hulden und schwören Euch dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderico, Röm. König und künfftigen Käyser, unserm allergnädigsten und rechten Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, Euer Gnaden Frommen und Bestes zu erobern und Schaden zu bewahren, und alles das thun, was getreue und gehorsame Unterthanen ihrem rechten Herrn schuldig und pflichtig zu thun sind, getreulich und ohn alle Gefährde, Also helff uns GOTT und alle Heiligen.

CXVI.

Huldigungs-Eyd, so die Burgerschafft zu Regenspurg dem Käyser Josepho am 19. Novembr. 1705. abgelegt.

SIhr die gantze Gemeind und Bürgerschafft dieser der Röm. Käyserl. Majest. und des H. Reichs Stadt Regenspurg sollet dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josepho, Röm. Käyser, unsern allergnädigsten Herrn, und allen seiner Käys. Maj. Nachkommen am H. Reich, Röm. Käysern, Königen, als eurem einigen natürlichen rechten Herrn und höchster Käyserl. Obrigkeit, hulden und schweren, Sr. Käys. Maj. und denselben getreu, gewehr, gewärtig und gehorsam zu seyn, Ihrer Käyserl. Maj. Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu warnen, und dieses alle und iede insonderheit zu thun, was getreue und gehorsame Unterthanen Ihrer Käyserl. Maj. und deren Nachkommen, als ihren allergnädigsten natürlichen rechten Herrn schuldig und pflichtig zu thun seynd. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Was uns anietzo ist vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, deme will ich also getreulich nachkommen, so wahr mir GOtt helffe und sein heilig Evangelium.

Nota: Der Magistrat zu Regenspurg und dessen Officianten auf dem Rathhause nach der Ordnung haben dem Käyserl. höchstansehnlichen Principal-Commissario, Cardinal vom Lamberg und Bischoffen zu Passau, im Nahmen Sr. Käyserl. Majest. nur den Handschlag gethan, und niemand als die Bürgerschafft geschworen.

VI. Absatz.

Von unterschiedenen Beschreibungen derer Ceremonien bey Wahlen, Crönungen, Reichs- und Deputations-Tägen, Lehens-Empfängnissen, und Achts-Erklärungen, siehe oben im andern Theile des Partis Generalis, wie auch von der Wahl und Crönung Käysers Caroli VI. in dieser Continuation.

CXVII.

Ausführliche Beschreibung Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg ersten Investitur mit dem Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt, wie solche nebst der Erneuerung der Chur-Lehen zu Wien von Dero Geheimen und Legations-Rath und Abgesandten, Herrn Daniel von Huldeberg, als zu dieser Belehnung bevollmächtigten Gewalt-Trager den 12. April. Anno 1710. empfangen worden.

DEs Tages vorhero den 11. Aprilis kam der Hoff-Fourier nach Mittag halb 5. Uhr zu besagtem Herrn Abgesandten, und sagte ihm an, daß Ihro Käys. Maj. allergnädigst resolviret hätten, die Chur-Fürstl. Belehnung den andern Tag vor sich gehen zu lassen. Sie würden zwar frühe auf die Jagd fahren, aber um 12. Uhr wieder kommen, und dann eine Conferenz halten. Wann die Conferenz geendiget seyn würde, hätte der Herr Abgesandte seinen Einzug in die Käys. Burg zu halten, welchs vor 2. Uhr Nachmittags kaum geschehen würde; doch möchte er iemanden von seinen Leuten von 12. Uhr an warten lassen, durch den er der Hoff-Fourier ihm dann sagen lassen würde, wann die Conferenz würde geendiget seyn. Darauf gieng der Hoff-Fourier von dem Herrn Abgesandten an alle Hoff- und Reichs-Erb-Aemter, ingleichen an die Hatschierer- und Trabanten-Haupt-Leute, den Stadt Obristen und allen hiesigen Dicasteriis, auch dem Käys. Edel-Knaben Hoffmeister, wie gewöhnlich, die notification und Ansage der Belehnung zu thun, und sagte dem Herrn Abgesandten absonderlich, daß bey solch einem solennen Actu die Haupt-Wache in der Burg vor einem Chur-Fürstl. Gesandten, so bald er im vordern Burg-Platz gefahren käme, völlig ins Gewehr treten und ein Hauptmañ mit der Partisan ihm, wie denen Ambassadeurs, eine Reverenz mit entblößeten Haupt machen müste.

Den 12. April hielt sich der Chur-Fürstliche Herr Abgesandte von 12. Uhr an gantz parat, und ließ seine ordinaire neue Carosse mit 6. Pferden bespannet mit neuem Geschirr, und seidenen rothen Lenck-Seilen und Qvasten vor seinem Quartier, und seine gantz neue mit Sammet und Venetianischen Spiegel-Gläsern gezierte schön vergüldte und gemahlte Carosse mit einem Sammeten Kutscher-Sitz-Decken, welche mit güldenen Posamenten, wie der Crantz in der Carosse reich chameriret war, gleichfalls mit 6. Pferden, mit neuen schönen Geschirr, und roth seidenen Lenck-Seilen und Qvasten auf den Pferden unter dem Thor des Hauses vor der Stiegen halten. Als nun um 2. Uhr der Laquey vom Hoffe gelauffen kam, und der Abgesandte aus dem Fenster ihn sahe, gieng er so fort herab, und setzte sich allein in den Wagen unter der Einfahrt, und fuhr in folgender Ordnung von seinem Logiament über den Peters-Freyhoff, den Graben und den Kohlmarck nach Hofe.

Vor den ersten 6. Pferden giengen 12. Laqueyen paar weiß vorher, und bey dem Wagen auf beyden Seiten 2. Heyducken, und hinter denen Heyducken die 2. Pagen. In die andere auch, wie gedacht, mit 6. Pferden bespannte Carosse, welche vor dem Hause hielte, setzeten sich nebst dem Chur-Fürstl. geheimen Legations-Secretario ein junger von Imhoff, ein junger von Prawe, des Hessen Darmstädtischen Abgesandten Sohn und des Modenesischen Abgesandten Hoffmeister. In die dritte Carosse mit 2. Pferden bespannet, setzeten sich des Abgesandten Bediente, welche man zu Wien Officirer heisset. Die 12. Laqueyen, 2. Heyducken, 2. Pagen, die Kutscher auff allen dreyen Wagen, und die 2. Vorreuter bey denen 2. Zügen von 6. Pferden, waren alle in einer neuen dunckelblauen Livrée gekleidet, welche mit goldenen drey Finger breiten feinen Posamenten, auch goldenen Einfaß-Borten, und auf den Knöpfflöchern ziemlich reich besetzet waren. Die 12. Laqueyen, und die 2. Kutscher, und die 2. Vorreuter bey den ersten 2. Carossen mit 6. Pferden, hatten alle weisse Federn auf den Hütten, und ein ieder Heyduck zwey rothe, dazwischen eine weisse Feder auff ihren mit Gold bordirten Hauben, so, wie gewöhnlich, hoch in die höhe stehen. Dieser Auffzug machte einen starcken Zulauff auff denen Gassen, durch welche er geschahe, und waren auch alle Fenster voll Leute, weil das Volck zu Wien sehr curieus ist, und bekannt geworden war, daß die Function vor sich gehen würde. Als der Gevollmächtigte vor das erste Thor des Burg-Platzes kam, præsentirte die äusserste Schildwach beym Thor ihm das Gewehr, und winckte der Haupt-Wache, worauff die völlige Wacht heraus lieff, und nebst dem Hauptmann im Gewehr stand, gegen welchen der Herr Gevollmächtigte das Carossen Fenster herunter liesse, und sich gegen sein Compliment bedanckte. Diese Præsentirung des Gewehrs daurete so lang, bis der erste Wagen durch den vordern Burg-Platz über die Brücke in den innern Hoff gefahren war, allwo die Schweitzer-Wacht unter dem Thor auch in dem Gewehre stunde, und im vorbeyfahren dem Abgesandten Spanische Reverenzen machte. Gedachte erste Carosse mit 6. Pferden fuhr nicht allein in den innern Hoff, sondern auch biß an die grosse Treppen, wo die Ambassadeurs, wiewohl nur bey ihren ersten Audienzen, absteigen. In diesem innern Hoff darff die gantze Zeit über, als die Investitur wehret, keine andere Carosse halten, oder hinein fahren, weshalb auch der Schlagbaum vorher, und biß der Bevollmächtigte heraus gefahren ist, zugemachet gehalten, und keine andere Carossen, auch nicht einmahl der Hof-Dames herein gelassen werden, sondern es müssen alle Fürsten, Käyserl. Ministri, und Cammer-Herren, die gantze Zeit vorher, und solange des Abgesandten Carosse in dem innern Platz hält, in dem vordern Burg-Platz, und auff der Pastey absteigen, und ihre Wagen da halten lassen, wie denn dieses mahl der so grosse vorder Burg-Platz wegen der großen Menge Cavalliers, so zu Hoffe waren, fast gantz voll Carossen war. Der andere Wagen mit 6. Pferden bliebe in dem vordern Burg-Platz, vor dem innern Thor, und desselben Brücken stehen, wie auch der dritte Wagen mit 2. Pferden; diejenige, welche in dem 2ten Wagen sassen, und, wie es sonst gewöhnlich ist, dem Gevollmächtigten die Cortege zu machen, stiegen im vordern Burg-Platz ab, und kamen eben zu recht, als der Herr Abgesandte aus seinem Wagen ausstieg, darauff giengen vors erste die Heyducken, dann die 12. Laqueyen, hernach vorbesagte Cortege, paar und paar voran, und folgete der Herr Gevollmächtigte in dem gewönlichen schwartzen seidenen Mantel-Kleid mit Spitzen, und hinter ihm die Pagen. Als er in das Trabanten Zimmer kam, standen dieselbe im Gewehr, nebst ihren Officirern, den gantzen Ritter-Saal hindurch, die Hatschierer auf einer, und die Trabanten auf der andern Seiten im Gewehr, und hernach die Käys. Pagen gleichfalls biß in die erste Antichambre auf beyden Seiten en haye, eben so, als wenn Ihro Käys. Maj. durchgehen. Die Cammer- und Hoff-Fouriers waren gleich um dem Abgesandten herumb, und meldeten ihm, daß Ihro Käys. Maj. gleich eben auch heraus kommen würden, wie sie dann auch gleich darauf aus der Retirade durch die geheime Rath-Stube in die andere Antichambre heraus kamen, und sich auf den Käys. Thron, welcher mit Goldstück, und die gantze Estrade mit einem grossen Türckischen Teppich bekleidet war, setzeten. Darauf kam der Herr Graf Jörger, als ältester Cammer-Herr, der die Vices des dieser Tagen nach Böhmen verreiseten Käys. Obristen Cammer-Herrns, Graffens von Waldstein, diesesmahl vertrate, biß an die Thür der besagten ersten Antichambre, vom Käys. Thron her, auf Ihro Käyserl. Maj. ihm durch Wincken gegebenen Befehl, dem Abgesandten entgegen, umb ihn zu introduciren, inmassen er dann nach einem Reverenz gegen dem Abgesandten, vor ihn her, und

mit

mit den gewöhnlichen drey Spanischen Reverenzen wieder zurück zu Ihrer Käys. Majest. ging, und sich an den Thron auf der Estrade zur lincken Seiten Ihro Käys. Maj. wieder an seinen Ort hin stellete. Auf der rechten Seiten stand der Obrist-Hoff-Marschall, Graff von Martiniz, und hielte das Käyserliche blosse Schwerdt, der Käyserl. Obriste Hoffmeister, Graf von Trautsohn, der Hatschier Hauptman, Graf von Salm, der Reichs-Hoff-Raths Vice-Præsident, Graf von Sintzendorff, als Erb-Schatzmeister, der Obriste Küchenmeister Graf von Volckra, welcher als ein Hoff-Amt des abwesenden Erb-Truchsessens, Graffens von Zeil, Stelle vertrat, stand auch auf der rechten Hand, und auf der lincken der Trabanten Hauptmann, Graf von Dietrichstein, Groß-Creutz-Herr von Malta, und der ältere Cammer-Herr nach dem Graf Jörger. Diese, als Hoff- und Erb-Aemter, standen auf der Estrade, alle übrige aber unter derselben, umb den Käys. Thron herumb. Ihro Käys. Maj. fassen in einem schwartzen Mantel-Kleid, den Degen an der Seiten, den Hut auf dem Kopff, und die Hand schuh angeleget. Da nun der Plenipotentiarius in das Zimmer gekommen war, und dasselbe mit einer gar ungewöhnlichen Frequenz von Ministris und Cavalieren gantz voll fand, diese Menge aber durch die Cammer-Fourier von einander getheilet ware, daß er vor sich einen offenen Weg biß zum Käyserl. Thron fand, machete er, so bald Ihro Käys. Maj. er ansichtig ward, den ersten Spanischen Reverenz, (welches auch diejenige, welche zu seinem Cortege vor ihn hinein getreten waren, gethan, und sich auf beyden Seiten gestellet hatten,) nachdem ersten Spanischen Reverenz fiel der Plenipotentiarius auf beyde Knie, und bückete sich gegen Ihro Käys. Maj. so tieff, als solches gewöhnlich ist, stand gleich wieder auf, und ging biß in die Mitte des Zimmers fort, da er dann zum andern mahl die Spanische Reverenz und Genuflexion machete, bey welcher Ihro Käys. Maj. den Hut, und zwar ziemlich tieff, abnahmen, umb den Herrn Gevollmächtigten zu grüssen, und gleich wieder auffsetzeten. Als der Herr Gevollmächtigte biß an die Estrade gekommen war, machte er den dritten Span. Reverenz, und Genuflexion, blieb auf denen Knien sitzen, und hielte die folgende erste Rede oder Vortrag:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Röm. Käyser, Allergnädigster Käyser und Herr.

ALs nach höchstseligstem Hintritt des weyl. auch Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi, Röm. Käysers, Ew. Käys. Maj. Herrn Vaters und Vorfahrers am Reich, glorwürdigsten Andenckens, Ew. Käys. Maj. Dero Käyserl. Regierung glücklich angetreten; So hat der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. Röm. Reichs Chur-Fürst, mein gnädigster Chur-Fürst und Herr, sich Ihrer Schuldigkeit gebührend erinnert, nach welcher Ihro Chur-Fürstl. Durchl. obliege, die Erinnerung Dero Chur-Lehen, von Ew. Käys. Maj. gehorsamst zu suchen und zu empfangen, wie sie dann auch die Lehens-Muthung innerhalb der gehörigen Zeit beobachtet haben.

Nachdem nun vorhero vor anderthalb Jahren den 7. Sept. 1708. Ihro Chur-F. Durchl. Introduction ins Chur-Fürstl. Collegium auf dem Reichs-Tag durch Eurer Käyserl. Majest. allerhöchste Autorität, und des gesamten Reichs Einwilligung solenniter erfolget ist, und Ihro Chur-Fürstl. Durchl. unter denen übrigen Chur-Fürsten des Reichs ihren Achten Ort und Sitz eingenommen haben; Darauf auch Eure Käys. Maj. allergnädigst resolviret, das inzwischen vacant gewordene Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt Ihro Chur-Fürstl. Durchl. und dero Electoratui beyzulegen, das gesamte Reich auch durch ein Reichs-Gutachten Ew. Käys. Maj. anheim gestellet, Ihro Chur-Fürstl. Durchl. damit zu belehnen, und dann Ew. Käys. Maj. nach diesem allen diesen Tag und Stund zu solcher Belehnung allergnädigst benennet haben: So hätten Ihro Chur-Fürstl. Durchl. wohl gewünschet, daß Sie in eigener Person zu solcher Belehnung vor Eurer Käys. Maj. selbst zu erscheinen, die Ehre hätte haben können.

Weil sie aber nicht allein wegen des noch fürwährenden Reichs, sondern auch des nicht weit von dero Landen neulich angefangenen Nordischen Krieges davon verhindert werden; So lassen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Eure Käys. Maj. mit schuldigster Submission bitten, Sie dieses ihres persönlichen Ausbleibens halber in Käys. Gnade entschuldiget zu halten, hingegen haben sie mich bevollmächtiget, in dero Nahmen solche Belehnung zu empfangen, und dabey alles, was dazu erfordert wird, allerunterthänigst zu verrichten, insonderheit aber den gewöhnlichen Eyd in Dero Seele abzuschweren, wie ich dann auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Vollmacht, und übrige nöthige Requisita bey Ew. Käys. Maj. Reichs-Hoff-Rath produciret und beobachtet habe.

Diesemnach erscheine vor Ew. Käys. Maj. allerhöchstem Thron, als Ihro Chur-Fürstl. Durchl. meines gnädigsten Chur-Fürstens und Herrns bevollmächtigter Gewalttrager an dero statt, und erkenne Ew. Käys. Maj. mit allertiefffter und allerunterthänigster Submission

mission vor den wahren unzweiffelhafften Lehn-Herrn Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Chur, Chur-Fürstenthums und Ertz-Amts, und bitte allerunterthänigst, Ew. Käys. Maj. geruhen, mehr höchstgedachte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. und dero Chur-Fürstl. männliche Descendenten nach der Ordnung des Juris Primogenituræ, wie auch in eben solcher Ordnung dero mitbelehnten Herren Brüder, Hn. Hertzog Maximilian Wilhelms, und Herrn Hertzog Ernst Augusts, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. Durchl. nunmehro würcklich mit der Braunschweig-und Lüneburgischen Chur, und dem Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt, samt allen denenselben zugehörigen Regalien, Session, Stim, Wahl-Recht, und allen andern Pertinentien, Prærogativen, Præeminentien, Würden, Hoheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie dieselbe in der güldenen Bull und andern Privilegien, und Reichs-Satzungen beschrieben und enthalten, oder sonst hergebracht sind, und wie solches bey andern Chur-Belehnungen gebräuchlich ist, allergnädigst zu belehnen.

Ew. Käys. Maj. werden nicht allein durch diesen nexum feudalem, Ihnen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu einem getreuen Lehens-Fürsten aufs höchste von neuen verbinden, sondern auch durch diese perfectionirung Dero Chur, ein Dero Lehens-herrlichen Hoheit, auch dero Käyserl. Ambts eines Vermehrers des Reichs würdiges Werck verrichten.

Dann obzwar Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Chur-Fürstenthum noch neu, und nur ein Theil des geringen Uberrestes von denen sehr bekannten exuviis Leonis, so wird es doch gleichwohl sub auguſtiſſimis auſpiciis cæſareis neben den andern Reichs-Chur-Fürstenthümern Eurer Käys. Maj. und dem Reich zu Dienst und Ehren wohl bestehen können. Nichts anders als die vormalige Zwiespaltungen zwischen den Röm. Thron und Stuhl, und Hertzog Heinrichs des Löwens damahlige gar zu grosse Devotion gegen diesen, ist die eigentliche Ursach, warum er seine und seiner Voreltern zwey grosse Hertzogthümer, Bäyern und Sachsen, welche dazumahl wenigstens die Helffte Teutschlandes austrugen, biß auf seine ietzige heutige Durchl. Descendenten nicht hat verstammen und transmittiren können; Wiewohl der Stuhl zu Rom hernach seinem Sohn, dem Käyser Otto dem vierten davor gleichwohl sehr übel belohnet, als derselbe die Käys. Rechte und Majestät in Italien so großmüthigst behauptete. Solche Zeiten der Unwissenheit sind vorbey, und um so viel weniger zu befürchten, weil die gantze Christenheit nunmehro erkennet, daß keine Gewalt auf Erden das Band des Gehorsams gegen die Käys. Maj. mehr auflösen kan. Das Durchlauchtigste Hauß Braunschweig und Lüneburg hat nach vorbesagten ihm unglücklichen Zeiten, und nachdem vor bey nahe sechsthalbhundert Jahren erlittenen grossen Verlust und Decadenz von seiner damahligen erkannten grossen Macht, sich eintzig und alleine an den Röm. Käys. Thron gehalten, und dabey von GOtt sich so gesegnet gesehen, daß es sich nach und nach so wohl erholet, biß es nunmehro nicht allein mit der Chur-Würde, sondern auch mit der nahen Verwandschafft der zweyen höchsten und grösten Monarchen in der Welt sich beehret befindet. Ihre Chur-Fürstl. Durchl. werden auch bey diesem zu restauri-rung und Auffnahm dero Durchlauchtigsten Hauses vor das sicherst befundene Mittel beständig bleiben, und sich an denselben unverrückt halten: Und wie dieselbe sonst GOtt Lob! so grossen Credit in der Welt haben, daß auch fremde Potenzen auf dero blosses Wort trauen, und darauf allein mit Ihro gern auch vor andern Bündnisse schliessen; Also können Ew. Käyserl. Majestät anietzo, weil Ihro Chur-Fürstl. Durchl. nach dero absonderlichen aus der uhralten Reichs-Verfassung herrühren-den Schuldigkeit sich zu unzerbrüchlicher Treue und Gehorsam durch einen Eyd gegen Eure Käys. Maj. und das Reich verpflichten, sich um so viel desto mehr darauf verlassen. Wenigstens wird Ew. Käys. Maj. das gantze Reich, und die übrige Welt in der That allzeit sehen, daß kein Stand des Reichs weder mehr Liebe und Eifer vor das gemeine Beste, noch mehr Ehrerbietung, Respect und Gehorsam vor Eure Käys. Maj. haben wird, als Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Auf diesen meinen allerunterthänigsten Vortrag bin Ew. Käys. Maj. allergnädigst gewierige Resolution ich in allertiefffester Submission gewärtig.

NAch desselben Endigung trate der Herr Reichs-Vice-Cantzler, welcher J. Käys. Maj. zur lincken Hand unter der Estrade stunde, auf dieselbe herauff, näherte sich dem Käys. Thron, und empfinge Ihro Käys. Maj. Ordre, was in dero Nahmen er auff den Vortrag antworten solte, auf der andern Staffel des Throns kniende, mit leiser Stimme ins Ohr, worauf er wieder mit den gewöhnlichen Spanischen Reverenzen zurück an seinen Ort unter der Estrade gienge, und im Nahmen Ihro Käys. Maj. (bey welchem, so offt er desselben mit Worten Ihro Käys. Maj. unser allergnädigster Käyser und Herr, oder auch nur Ihro Käys. Maj. allein, erwehnete, nicht allein er, der Reichs-Vice-Cantzler, sondern auch das gantze Auditorium, und alle Anwesende, sich mit Spanischen Reverenzen tieff neigeten,) die Antwort dahin ertheilete, daß Ihro Käys. Maj.

Maj. vernommen hätte, was im Nahmen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. dero bevollmächtigter Gewalttrager, wegen der Erneuerung der Chur-Belehnung, wie auch wegen der Investitur mit dem Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt, allerunterthänigst vorgetragen und gebethen, auch wie Ihro Chur-Fürstl. Durchl. persöhnliches nicht Erscheinen er entschuldiget hätte. Weiln nun Ihro Käyserl. Maj. vor dieses mahl Ihro Chur-Fürstl. Durchl. wegen dero persöhnl. Aussenbleibens, der angeführten Ursachen halber, vor entschuldiget hielten, und wegen der Belehnung, bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath und der Cantzeley, alle Richtigkeit gepflogen worden, Ihro Käyserl. Maj. auch in Ansehung Ih. Chur-F. Durchl. und dero Vorfahren ihnen und dem H. Röm. Reich geleisteten grossen Diensten, und um das gemeine Beste erworbene vortreffliche meriten, auch dero Chur-F. Hauses uhralten grossen Ansehens, und des gesamten Reichs Consens, allergnädigst beschlossen hätten, J. Chur-F. Durchl. und dero Chur, das Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt beyzulegen, so wolten sie hiemit nochmals Ihro Chur-F. Durchl. auch dero mitbelehnte Herrn Brüder, Hn. Hertzog Maximilian Wilhelm und Hn. Hertzog Ernst August, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, juxta ordinem juris primogenituræ mit der Chur, auch nunmehro zum ersten mahl mit dem Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt, und beyden zugehörigen Regalien, Wahl Rechten, Session, Stimm, und allen andern Privilegien, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten, wie dieselben nach denen Reichs-Gesetzen und löbl. Gewohnheit hergebracht sind, belehnen, wie sie dann sie hiemit auch würcklich belehneten, auch darauf den Bevollmächtigten zu Abschwerung des Eydes in die Seele Ihro Chur-F. Durchl. admittiren wolten. Ihro Käyserl. Maj. versehen sich auch zu Ihro Chur-F. Durchl. daß dieselbe diese Belehnung mit dero gewöhnlichen patriotischen löbl. Bezeugungen gegen Sie und das Reich erkennen und verdienen, auch insonderheit bey noch ietzigem Reichs-Krieg, mit dero beywohnenden Kriegs-experience und prudence, patriotisch dem Vaterland und Ihro Käyserl. Maj. ferner nicht entstehen würden, wie Ihro Käyserl. Maj. Freund-Oheiml. und allergnädigstes Vertrauen in Ihro Chur-F. Durchl. sie dessen völlig persuadirete, wie sie dann auch Ihro Chur-F. Durchl. mit Oheimlichen und Käyserl. Gnaden und allen Guten gewogen, und dem bevollmächtigten Gewalttrager mit Käyserl. Schutz und Gnaden zugethan verblieben. Hierauf nahmen Ihro Käyserl. Maj. den Huth ab, gaben denselben, nebst denen Hand-Schuhen, welche sie auch abgezogen, dem ältesten Cammer-Herrn, der nach dem Graff Jörger folget, nemlich dem Graf Gundacker von Dietrichstein, und das Evangelium-Buch, welches der geheime Cammer-Zahlmeister Baron Pilati dem Graff Jörger, als vices gerenti des abwesenden Obrist Cammer-Herrns, und dieser Ihro Käyserl. Maj. übergeben hatte, auff ihren Schooß, und hielten es oben mit beyden Händen offen auf ihren Knien, so, daß die Schrifft gegen den Abgesandten gekehret, und der Anfang des ersten Capituls Johannis: In principio erat Verbum, zu lesen war. Auf der rechten Seiten kniete der Käyserl. Obriste Hoffmeister Graff von Trautsohn, und auff der lincken Seiten, an statt des Ober Cammer-Herrns vorgemeldter Graff Jörger, beyde auf der ersten Staffel des Käyserl. Throns, und hielten das Evangelium-Buch unten auff beyden Seiten. Inzwischen war der Bevollmächtigte auffgestanden, auff die Estrade getreten, und näherte sich auff des Reichs-Vice-Cantzlers Zuwincken dem Käyserl. Thron, und kniete auff desselben andere und höchste Staffel, zwischen dem Obrist-Hoffmeister, und dem Grafen Jörger, auff beyden Knien immediate vor Ihro Maj. des Käysers Füssen nieder, und sprach dem Reichs-Vice-Cantzler, welcher zwar auff der Estrade, doch unter der ersten Staffel des Throns zur rechten Hand stehend, das Juament vorlaß, dasselbige ihm nach. Als der Reichs-Vice-Cantzler die letzten Worte sagte: so wahr Ihro Chur-F. Durchl. GOtt helffe und das H. Evangelium, so kniete derselbe, wie gewöhnlich, auch nieder. Als das Jurament abgeleget war, stand der Obrist-Hoffmeister, der Graff Jörger, und der Reichs-Vice-Cantzler wieder auff, und ward das Evangelium-Buch wieder zurück gegeben. Der Bevollmächtigte blieb zu den Füssen Ih. Käyserl. Maj. knien, und ward Ihr dero Hut welchen Sie wieder auffsetzeten, auch die Handschuh, welche sie anlegten, von dem Cammer-Herrn, Grafen von Dietrichstein, wieder gegeben, auch von dem Käyserl. Ober-Hoff-Marschall Graff Martiniz das Käyserl. bloße Schwerdt gereichet, dessen Griff Ihro Käyserl. Maj. in beyde Hände nahme und den Knopff davon dem Bevollmächtigten zu küssen gab, worauf dieser wieder auffstand, und nach einem tieffen Spanischen Reverenz rücklings von der Estrade zurück gieng, und vor derselben nach einem abermahligen Span. Reverenz auff seinen vorigen Ort niederkniete, und folgende Danckſagungs-Rede hielte, welche er gleich der ersten so eingerichtet hat, wie er vermeinet, daß bey diesem Actu einer so sehr grossen Submission es gleichwohl pro dignitate Serenissimi Electoris & potentissimæ ejus domus zu sprechen am convenablesten seyn könte.

Aller-

Allergnädigster Käyser und Herr!

Eurer Käyserl. Maj. sage im Nahmen Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. meines gnädigsten Chur-Fürstens und Herrns, ich vor die durch allergnädigst ertheilte Belehnung dero Chur- und Ertz-Schatzmeister-Amts erzeigete Käyserl. Lehens-herrliche Gnade, allerunterthänigst-schuldigsten Danck.

Eure Käyserl. Majest. haben als der ietzige allerhöchste Regierer der Römisch-Teutschen Monarchie, wie dero glorwürdigste Vorfahren am Reich, vor allen andern Monarchen, welche von Anfang der Welt bißher gewesen, den sonderbahren Vorzug, daß, da andere entweder nur über Barbaren, oder über sclavische und knechtische Völcker, oder wenigstens über pur lautere Unterthanen geherrschet haben oder noch herrschen, Eure Käyserl. Maj. hingegen Königen gleiche Chur-Fürsten und grosse freye Fürsten regieren: welches, ob es gleich von einigen Frembden in ihre Knechtschafft verliebten Nationen nicht vor gar zu vortheilhafftig gehalten werden will, dennoch nach der Art und Eigenschafft der Teutschen freyen Gemüther, zumahl der so uhralten Fürstlichen und andern grossen Teutschen Häuser, aus welchen auch alle Teutsche Könige und Käyser selbst entsprossen und erwehlet sind, so nöthig als löblich, glücklich und heilsam, von so vielen Seculis beybehalten ist, daß frembde Staats-Verständige sich darob nicht gnugsam verwundern können, wie ein so grosses Reich, welches aus so grossen und mächtigen Chur-Fürsten und Fürsten, auch so vielen andern unter sich so sehr ungleichen Ständen bestehet, in einer ihnen unbegreifflich und wunderlich scheinenden Regierungs-Form, unter der Direction einer eintzigen Majest. eines Käysers, gleichwol von so vielen Seculis her, und so lange, als keine andere Monarchia bestanden, und so mächtig, und in der That unüberwindlich geblieben ist, daß es dergleichen Reiche unter allen in der Welt nirgends giebet, man auch nicht einmahl in den Historien einiges Exempel oder Gleichniß davon finden kan. In diesem grossen Reich haben Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zwar die Ehre, unter den vordersten Gliedern, bey welchen die Wahl des allerhöchsten Reichs-Ober-Haupts stehet, zu sitzen, und nicht allein dero eigene ansehenliche Lande löblichst zu regieren und zu schützen, sondern auch über die gemeine Wohlfahrt des gesamten Reichs mit zu berathschlagen, auch dem Vaterland in seinen Nöthen mit ihren eigenen Kräfften zu Hülffe zu kommen, wie sie dann auch im ietzigen Reichs-Kriege, bey dem deroselben anvertrauten Ober-Commando der Reichs-Armée ihre eigene Person die nächste drey Feld-Züge darzu dargestellet haben; Im übrigen auch sonst an allen wichtigen Affairen und grossen Begebenheiten in Europa Theil haben, und dazu durch Allianzen und Tractaten concurriren, auch ihnen sonst GOtt Lob! nichts von allen demjenigen abgehet, was sie in der Welt als einen grossen Herrn und löblichsten Regenten hochachtend machen kan; Aber alle diese Hoheiten erkennen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von Euer Käyserl. Maj. und dem Reich allerdings Jure fiduciario dependent, und halten ihnen vor glorios, die Majestät des Reichs in der geheiligten allerhöchsten Person Eurer Käyserl. Majest. mit tieffem Respect zu veneriren, auch deroselben und denen Reichs-Gesetzen mit schuldigster Submission zu gehorsamen. Inmassen durch dieses Band der Ordnung das Heil. Römische Reich bißhero erhalten worden, und ohne dasselbe die Glieder unter sich in Vergewaltigungen, Kriege und Zerrüttungen zerfallen, und von frembden despotischen Potenzen verschlungen werden müsten. Gleichwie nun Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von solcher schuldigsten dependenz und Gehorsam gegen Eure Käyserl. Majest. wie bißhero, alle möglichste Proben in der That von sich geben werden; Also wünscheten sie wohl, daß sie, als der anietzo belehnte Ertz-Schatzmeister des Reichs einen zulänglichen Schatz zu Eurer Käyserl. Majest. und des Reichs Dienst und Nutz finden könten. Doch wann wahre Treue und Eifer vor das gemeine Beste der gröste Schatz eines Reichs, und ein Schatz der treueste Diener und beste Freund in der Noth ist; so wird es am allerwenigsten an Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. fehlen, daß sie nicht zu Eurer Käyserl. Maj. und des Reichs Dienst ihr Vermögen und Kräffte, zumahl in der Noth, anwenden solten: und kan inzwischen in besagter Bedeutung Ihro Chur-Fürstl. Durchl. in dero Person Schatz und Schatzmeister zugleich, auch ohne Ertz, Ertz-Schatzmeister seyn; Wie Sie dann auch die Käyserl. Crone, welche sie nunmehr, als das Insigne des Ertz-Schatzmeister-Amts, in Ihro Chur-Fürstl. Wapen empfangen, treulichst unterstützen und bewahren helffen werden, damit keines von derselben Kleinodien und Edelgesteinen, welches die Reichs-Länder und Rechte sind, abfallen oder abgerissen, sondern unversehrt erhalten werden mögen.

Schließlichen erlauben Eure Käyserl. Maj. allergnädigst, daß ich den gewöhnl. Wunsch mit der gegen die Röm. Käyser üblichen Acclamation ablege: Vita & felicitas Cæsari! Wann GOtt Eurer Käyserl. Maj. das Leben fristet, wird es deroselben und dem Reich an

Glückseligkeit nicht fehlen; Aber wo iemahls der gemeinen Ruhe nicht nur Teutschlandes, sondern gantz Europens an dem Leben eines Käysers hoch gelegen gewesen, so ist es gewiß ietzund an Ew. Käys. Maj. Ihrigem, und kan kein vernünfftiges patriotisches Gemüth an die Gefahr, der Unruhe und Zerrüttung, welche auf den Fall des Gegentheils zu befürchten stehet, ohne Schrecken dencken. Man kan also von Eurer Käys. Maj. wohl nichts wichtigers ausbitten, als daß sie dero Leben, welches, wann eß anders die göttliche Ordnung zuliesse, wohl einer Unsterblichkeit würdig wäre, mit möglichster Vorsorge in acht zu nehmen geruhen mögen. Von GOtt aber kan keine grössere Wohlthat erbeten werden, als daß seine göttliche Allmacht Ew. Käys. Maj. Leben, als das allertheureste, allerkostbareste und allernöthigiste unter aller Potentaten Leben, biß auf den höchsten Gipffel menschlichen Alters erstrecken, auch Gnade geben wolle, daß inzwischen Ew. Käys. Majest. die gemeine Ruhe wieder alle Furcht künfftiger Gefahr, durch Dero so sehnlich gewünschte Succession in Sicherheit setzen mögen. Womit Ihre Chur-Fürstl. Durchl. und dero Chur-Hauß ich zu beharrlicher Käyserl. Hulde allerunterthänigst empfehle, auch meine allerunterthänigste Wenigkeit zu Käyserl. Gnaden in allertiefffester Demuth zu Füssen niederwerffe.

Nach dem Schluß dieser letzten Rede, gieng er wiederum mit denen drey Spanischen Reverenzen und Genuflexionibus rücklings biß in die erste Anti-Chambre, und hernach gleich fort, und fuhr in derselben Ordnung auch mit denenselben Ehren-Bezeugungen von der Schweitzerischen Thor-Wach, auch von der Haupt-Wach in vordern Burg-Platz, denselben Weg in sein Quartier, unter abermahligen vielen Zulauff des Volcks zurück.

CXIIX.

Beschreibung derer Ceremonien, als Ihro Käyser- und Cathol. Majestät Carolus VI. einigen neuen Rittern des Güldenen Vließ, das Ordens-Zeichen allergnädigst ertheilet, de Anno 1712.

NAchdeme auf den 27. Martii als am H. Oster-Tag dieses lauffenden 1712ten Jahres, vermöge allergnädigsten Befehls Ihro Röm. Käys. und Cathol. Maj. als allerhöchsten Oberhaupts des weitberühmten Ritter-Ordens vom güldenen Vließ, (darin, ohne die von dem Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich, zwey und zwantzig ausländische Könige gewesen,) die dahier anwesende hohe Hn. Ritter des güldenen Vlies der Hr. Johann von Isendick, höchstgedachten Ordens Roy des Armes, oder Waffen-König, in allhiesige Käys. Burg, um dem Ordens-Capitul in der Raths-Stuben beyzuwohnen, geziemend eingeladen hatte, und höchstgemelte Herren Ritter zur bestimmten Stunde, nemlich um 5. Uhr Nachmittags, daselbst erschienen waren: Als hatten allerhöchst-besagte Käys. und Cath. Maj. auch kurtz darauf daselbsten sich eingefunden, und auf dero Thron erhoben, so dann mit bedecktem Haupt unter dem Baldachin, die Herren Ritter aber auf denen gegen dem Käys. Thron über, 3. oder 4. Schritte entfernet, in zwey Flügel gestellten, und mit Teppichen behängten Bäncken sitzende, diesem Capitul beygewohnet. Hierauf wurde, im Nahmen Jh. Käys. und Cath. Maj. obhochgedachten Hn. Ordens-Rittern durch Hr. Johann Theodor von Imbsen, des Ordens Greffier, gebührend, vermittelst einer geschickten Rede, angedeutet; wie nemlichen dieselbe zu dem Ende beruffen worden, damit sie zuförderst die Ihro Röm. Käys. und Cath. Maj. als des Ordens Allerhöchsten Haupt, schuldigen Eyd und Pflicht Erneurung abstatten, und zugleich vernehmen solten, was gestalten aus Ihro Käyserl. und Cath. Maj. eignen Händen die unlängst zu Franckfurt am Mäyn erwehlte Herren Ordens-Ritter die Regulen und Satzungen dieses vortrefflichen hohen Ordens zu empfahen haben würden. Wornechst solches Ihro Käys. und Cathol. Maj. auch in Lateinischer Sprache auf das allermildeste, mit Eröffnung Ihrer allergnädigsten Großachtung, so sie vor diesem Orden und alle Ritter in besonders, wegen Ihrer und ihrer Häuser grossen Verdiensten, hegeten, allergnädigst bestättiget, und unter andern, mit Austheilung gewisser Exemplarien, darinnen die Ordens-Regulen und Satzungen zu derer neuen H. Ritter Ersehe- und Belehrung, was sie den 29. dito darauf zu thun, obgedachtes Capitul haben endigen lassen. Inzwischen wurden den 28. dito, als am anderten Oster-Fest, alle Anstalten zu dieser hohen Verrichtung in der Käys. Hoff-Kirchen derer W. W. C. C. P. P. Augustiner, Barfüssern, mit Zierung des hohen Altares, darauf ein grosses Bild, in welchem oben der H. Apostel Andreas, als dieses Ritter-Ordens Patron, und der heilige Carolus Borromäus, unten aber Ihro Käys. und Cath. Maj. in einem Harnisch kniend, gemahlet ware, zu sehen gewesen, dann mit Aufbauung eines Käys. Throns, und Stellung der Bäncke derer H. Ritter, vorgekehret worden. Wie nun den 29. dito, als am dritten Oster-Feyertage, die hohe Herren Ritter, auf bestimmten Tag und Ort, als die Aeltere, und würckliche in der Käys. Burg, die Jüngere aber, welche installiret werden solten, in der Sacristey vorberührter Kirchen, auf vorher durch den Waffen-König gewöhnliche Einladung, um 9. Uhr vormittags, sich versamlet hatten, erhuben sich auch eine kleine Weile darauff nach gemeldter Kirchen Ihro Käyserl. und Cathol. Maj. mit dem Päbstlichen Nuntio, Monsign. Piazza, und der Käyserlichen Hoffstadt, in Begleitung derer gegenwärtig gewesenen würcklichen Herren Ordens-Rittern, den des Herrn Gierolamo Capecce, Marchese di Rofrano, Grande di Spagna von der ersten Claß, und ältesten Käys. wie auch Königl. Spanischen Cammer-Herren, so (weil der Herr

Herr Obrist-Hoff-Marschall, Tit. Herr Adam Frantz, Fürst von Schwartzenberg, unter den neuen Rittern mit gewesen) die Hoff-Marschalls-Stelle vertreten, und das blosse Schwerdt vor Ihro Käys. und Cath. Maj. hergetragen; welche sich allda auf den Thron unter einem Baldachin mit unbedecktem Haupt, die anwesende Hn. Ritter aber auf ihre von dem Roy des Armes angewiesenen Sitze niedergelassen hatten. Der Ordens-Greffier ware hierauff vor Ihro Käys. und Cath. Maj. (bey dero zu rechter Hand mit dem blossen Schwerdt Tit. Hr. Marchese di Rofrano, und neben ihm der Käys. und Königl. Spanische Hartschierer Hauptmann, Tit. Hr. Graff Leo von Uhlefeld ꝛc. gestanden) alsobald getreten, und hatte mehrmahlen, nach empfangenem allergnädigsten Befehl, Ihr. Käys. und Cathol. Maj. allergnädigste Meinung und Willen, dieser hohen Verrichtung halber, durch eine zierliche Lateinische Rede vorgetragen, sofort sich auf die Evangeli-Seiten des hohen Altars gestellet; Wornechst der Roy des Armes, auf ausdrücklichen allergnädigsten Käys. Befehl den ältern aus denen anwesenden würckl. Herren Rittern, als Tit. Hr. Frantz Joseph, Fürsten von Lamberg, Jhr. Röm. Käys. und Cathol. Maj. geheimen Rath und Landes-Hauptmann in Oesterreich ob der Ens, zu Ihro Käys. und Cathol. Maj. Thron beruffen, von welcher derselbe den Käys. Befehl erhalten, mit Abhol- und Einführung des Erstern von den neuen Herren Rittern den Anfang zu machen. Gleichwie nun mit hochgedachten Fürsten und dem Roy des Armes, welcher solches Ihro Käyserl. Maj. in lateinischer Sprache unverzöglich angedeutet, Tit. Printz Emanuel von Savoyen vor dem Käyserl. Thron, auff dem untersten Staffel knieend, erschienen, wurde von allerhöchst-gedachten Käyserl. und Cath. Maj. derselbe Lateinisch befraget: Erstlichen, ob er in dem Verlangen, diesem hohen Orden einverleibet zu werden, verharre? Andertens, ob er genungsame Wissenschafften von denen Ordens-Regulen und Satzungen habe? Und, als er alle diese Fragen mit allertiefffester Ehrerbietsamkeit bejahet, auch für so hohe Käys. allergnädigste zugebrachte Gnade, dem vorgeschriebenen Formular gemäß, in Lateinischer Sprache gedancket, erklähreten sich Ihro Käys. und Cathol. Maj. wie daß sie demselben, in Ansehung seiner und seines Hauses Verdiensten, solchen nicht allein gantz gerne zu ertheilen, sondern auch, nachdem selbiger den gewöhnlichen Eyd wird abgeleget haben, ihme die grosse Ordens-Kette selbsten umzuhencken bereit wären. Ferners, als auf allergnädigste Käys. Befragung, ob er vorhero schon zum Ritter geschlagen worden seye? der Printz mit Nein beantwortet, und um solche allerhöchste Gnade Jh. Käys. und Cath. Majest. allerunterthänigst ersuchet, wurde ihme dieselbe mit folgenden Umständen verstattet. Nehmlich: der Printz trate auff den höchsten Staffel des Throns, und kniete daselbsten abermahlen vor Ihro Käys. und Cathol. Majest. nieder, welche alsdenn dero Haupt bedeckten, das Schwerd von dem Herrn Marchese Rofrano abnahmen, und den Printzen durch dreymahlige Berührung der lincken Achsel, mit dem blossen Schwerdt zum Ritter dieses Ordens, Krafft folgender Worte, schlugen: Efficiat te Deus bonum & honorabilem Equitem, in Nomine Domine nostri & sancti Andreæ. Gott mache dich zum guten und ruhmwürdigen Ritter, im Nahmen des HErrn, und des heiligen Andreä.

Nach diesem wurde der Printz von dem Ordens-Greffier und Roy des Armes zu dem neben der Evangel. Seiten aufgerichteten kleinen Altärlein geführet, allda hochgedachter Printz den vom Ordens-Greffier vorgelesenen Lateinischen Eyd abgestattet. Dabey beobachtet worden, daß, als der offt gemeldete Ordens-Greffier aufgehöret zu lesen, und die Formul des Eydes dem Printzen in die Hand gegeben, Ihro Käyserl. und Cathol. Maj. samt allen anwesenden Herren Rittern aufgestanden, aber in dem sich gleich wider niedergesetzet, da der Printz mehrmahlen auf den höchsten Staffel des Käys. Throns sich verfüget, allwo dann, nachdeme zu beyden Seiten die würckl. Hn. Ritter, als hochgedachter Fürst von Lamberg, und Tit. Hr. Otto Ehrenreich, Graf von Abens und Traun, Jh. Röm. Käys. und Cathol. Maj. würcklicher geheimer Rath und N. O. Land-Marschall, auch niedergekniet, Ihro Käys. und Cathol. Maj. die durch den Ordens-Greffier auf einem roth Sammet, mit güldenen breiten Borten und Quasten reich verbrämten Polster zugetragene Ordens-Kette mit gedecktem Haupt dem Printzen vermittelst folgender allergnädigster wohllautender Anrede selbsten umgehencket: Ipse te hic ordo, vir egregie, in sodalitatem amicabilem suam recipit, ejusque rei signum, Torquem ego hunc tibi circumdo; faxit Deus, ut gestare eum diu possis, idque ut simul ad divinam gloriam, cultum, exaltationemque Ecclesiæ cedat, simul etiam cum ad amplificationem honoremque hujus ipsius ordinis in universum, tum ad tuam privatam laudem & promeritam famæ celebritatem, in Nomine Patris, Filii & Spiritus Sancti. Dieser Orden, du tapfferer Mann, nimt dich in seine huldreiche Brüderschafft an, zu deßen Zeichen ich dich mit dieser Ordens-Ketten umgebe; GOtt verleihe, damit du selbe lang zur Ehre GOttes und der Kirchen tragest, sie gedeye zugleich auch sowohl zum Wachsthum und Ehre dieses sammentlichen Ordens, als zu deinem eignen Lob und wohlverdienter Ehre, im Nahmen GOttes des Vaters, und des Sohnes, und des H. Geistes. Darauf der Printz geantwortet. Amen, id mihi concedat Deus. Amen, das wolle mir GOtt verleihen! Hiernechst verstatteten Jh. Käys. und Cathol. Maj. dem mehrhochgedachten Printzen den Käyserl. Hand-Kuß, und umarmeten etwas stehend selbigen mit wieder entdecktem Haupt, welcher demnechst, nach gewöhnlich gemachter tieffester Kniebeugung, und folglich verrichteter Umarmung aller vorherigen Herren Ordens-Rittern, den Platz nach diesen genommen; welches alles mit Abhol- Einführ- und Begleitung, wie auch übrigen Ceremonien nach einander, vermöge des Rangs, mit den andern neuen Herrn Rittern gleichergestalten gehalten worden; und, wie es mit allen geendiget, hatte sich das hohe Amt des H. Bischoffen, Grafen Leslie, unter Trompeten und Paucken angehoben, auch wie sonst, in allerhöchster Gegenwart Ihro Käys. und Cathol. Maj. gehalten worden; Ausser, mit diesem Unterschied, daß um die Zeit, wo man pfle-

get zum Opffer zu gehen/der Roy des Armes vor J. Käys. und Cathol. Majest. die in Begleitung derer gesamten hohen Herrn Rittern/zu dem Altare/ und wieder zurück vom Opffer sich auf Jh. Thron erhoben/ die hohe Herren Ritter nach ihrem Range/dazu auch mit behöriger Ehrerbietung durch einen Winck eingeladen; bey welcher Ablegung des Opffers nur dieses zu beobachten/daß der Aeltere von den hohen Herren Rittern/ wann kein Fürst von Geblüt anwesend/das Käyserl. Opffer hinter Ihro Maj: auf einer güldenen Tatzen zu tragen pflege/ wormit also/ nachdem diese allerhöchste Verrichtung/ welche die erste und vornehmste Ihrer ietzo glorwürdigst regierenden Käys. und Cath. Maj. auch die erste in allhiesiger Käys. Residentz-Stadt Wien gewesen/zu aller Anwesenden unbeschreiblichen Trost/das End genommen. Ihro Käys. und Cathol. Maj. haben sich in Begleitung des Päbstl. Nuntii/der Käys. Hofstadt/ und gesamter hohen Herren Rittern/derer in allen 24. und eben in dergleichen Zahl/ als sich der Orden angefangen/gewesen/ nach der Käys. Burg sich zurück begeben; Und ist die Verzeichniß derer 14. neuen Herren Rittern hier folgend zu ersehen/ als:

Printz Emanuel von Savoyen.

Herr Graff Wentzel Norbert Khintzky/Käyserl. würcklicher Geheimer Rath/ und des Königl. Hoffs im Königreich Böheim Hoffmeister.

Herr Graf Maxim. von Thurn und Valsaßina/ Käys. würckl. geheimer Rath/ und Jhr. verwittibt. Käyserl. Maj. Eleonora Magdalena Theresia/ Obrist-Hoffmeister.

Herr Graff Gundacker Thomas von Stahremberg/ Käys. würckl. Geheimer Rath/und Cammer-Präsident.

Herr Graff Carl Joseph von Paar/Käys. würckl. Geheimder Rath/ und Obrister Postmeister.

Herr Graff Rudolph von Sintzendorff/Käyserl. würckl. Geheimder Rath und Obrister Kämmerer.

Herr Graf Michael Johann von Altheim/ Käys. würl. Cämmerer.

S. Conte Cyfuentes/ Käys. würckl. Cämmerer.

Herr Adam Frantz/ Fürst von Schwartzenberg/ Käyserl. Obrist. Hoff-Marschall.

Herr Graf Niclas Palffy/Käys. würckl. Geheimder Rath/und Jhro Maj. der verwittibt. Käys. Eleonora Magdalena Theresia/Obrist. Stall-Meister.

Herr Graf Norbert von Kolowrath/ Käyserlicher Geheimder Rath.

S. Conte Dropesa/ Käys. würckl. Cämmerer.

Herr Graf Wirich Lorentz von Dhaun/ Käyserl. Geheimder Rath und commandirender Feld-Marschall/ wie auch Commendant und Obrister der Käys. Residentz-Stadt.

S. Conte Gio. Bat. Colloredo/ Käys. Geheimder Rath.

CXIX.

Beschreibung, wie der Rath und die Bürgerschafft zu Franckfurt Käyser Carolo VI. **gehuldiget, nebst dem Huldigungs-** Patent **des Magistrats.**

DEn 9ten Jenner dieses 1712. Jahres nahmen Jhre Käyserl. Majest. Carolus VI. von einem hochlöbl. Magistrat und gesamter Burgerschafft der Stadt Franckfurt die Huldigung ein/ und wurde zu diesem Ende Tags zuvor solches der gantzen Stadt unter Trompeten-Schall kund gethan; auff obbestimmten Tag aber Morgens von 8. biß 9. Uhr die Sturm-Glocke geleutet/ daß sich ein jeder Burger und Einwohner vor seines Capitains Behausung einfinden solte; Solches geschahe auch/worauf sich alle 14. Qvartiers nebst denen drey Bürger-Compagnien Cavallerie in sehr guter Ordnung nach dem Römer-Berg verfügten/ und daselbst vor den hoch auffgebauten Käyserl. Thron rangirten/ welcher von oben biß zur Erden mit gelben Tuch/ oben mit rothem Sammet/und in der Mitte mit einer guldenen Decke behänget war. Inwendig stund ein kostbahrer Sessel/und über diesem hieng der Himmel/unter welchem Jhro Käyserl. Maj. in St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen/ und nach vollzogener Crönung aus solcher nach dem Römer gegangen waren.

Der Adel daselbst/ das Ministerium, und die Gelehrten hatten sich inzwischen vorangestellet/ und warteten allerunterthänigst auff die hohe Ankunfft Sr. Käys. Maj. so auch gegen 10. Uhr aus dem Braunfelß unter Begleitung Dero hohen Ministren und Cavallieren erfolgte. Seine Maj. wurden daselbst von dem gesamten Rath empfangen/ der alsdann voran nach dem Saal gieng/ und sowohl die Cavalliers als Ministres mit ihrem grossen Käyser gefolget. Dieser hohe Monarch begab sich hierauff in ein besonders Gemach/ vor welches sich der Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt/ mit denen zwey Reichs-Herolden stellte.

Kurtz hierauff sahe man Seine Käyserl. Majest. aus ermeldtem Zimmer nach dem Saal gehen/ und den daselbst von 4. Stuffen erhöhten unten mit rothem Tuch/ und oben mit dergleichen Sammet belegten Thron/ worüber ein Baldachin hieng/ betreten/ wobey die beede Herolden/ der Reichs-Vice-Cantzler/ Herr Graff von Schönborn/ die Ertz-Aembter/ als Hr. Graf von Sintzendorff/ Zeil/Glandorff/ der Käyserl. Obrist-Hoffmeister/ Fürst von Lichtenstein/ der Reichs-Erbmarschall/ Herr Graff von Pappenheim/ Jhro Käyserl. Majest. Hattschier-Hauptmann und Obrister-Cämmerer ihre Stellen alsdann gleichfalls einnahmen.

Sobald Jhro Käyserl. Majest. hierauff Dero Ober-Cämmerern Befehl ertheilet/den Rath vor sich kommen zu lassen/geschahe solches gliedweiß 5. und 5. hinter einander/da dann bey der Thür die erste/in der Mitten der zweyte/und vor dem Käys. Thron der dritte Kniefall geschahe.

Der Reichs-Vice-Cantzler trat hierauff vor Jhro Käyserl. Maj. ließ sich vor derselben auff seine Knie nieder/ und erhielt Befehl/ was er dem Magistrat vortragen solte/wandte sich aber gleich wieder auff die breite Staffel zurück/und that dem knienden Magistrat den Vortrag: daß Jhro Käyserl. Maj. selben in die gewöhnliche Pflicht und Huldigung zu nehmen/ allergnädigst gewilliget wären; worauff der älteste Syndicus D. Lucius eine zierliche Danckſagung abiegte.

Nach

Nach Vollendung derselben entdeckten sich Jh. Majestät/da denn Dero Obrist-Cämmerer den Huth zu sich nahm/solchen den Graf von Altheim zu halten überreichte/ J. Maj. aber das Schwerdt von dem Reichs Erb-Marschall nahmen. Der Reichs Vice-Cantzler aber trat hierauf etwas hervor/und laß das Jurament ab/ wobey sich der Magistrat wieder auffrichtete/ die beyden Finger in die Höhe hielt/und das Jurament nachsprach.

Solches war kaum geschehen/ so gaben Jhro Käyserl. Maj. das Schwerdt dem Reichs-Erb-Marschall wieder/ und bedeckten sich. Der Magistrat gieng alsdenn in Ordnung auff die oberste Staffel des Käyserl. Thrones zum Hand-Kuße/ und alsdenn hinunter auff den Römerberg/allwo sich die sämtliche Versammlung vor die Bürgerschafft und ein ehrwürdiges Ministerium stellte.

Jhro Röm. Käyserl. Maj. erhoben sich alsdenn gleichfalls auff den vor dem Römerberg erbauten Thron/ vor ihnen erschienen die 2. Reichs-Herolden in ihren gestickten Wappen-Röcken; nach diesen der Reichs-Erb-Marschall mit dem Schwerdt/und alsdann Sie selber in allerhöchster Person.

Es wurde hierauff gleichfalls durch den Reichs-Vice-Cantzler Herrn Graff von Schönborn an die sämtliche Bürgerschafft ein netter Vortrag gethan/ und ihr darinnen die sonderbahre Gnade und Liebe Sr. Käys. Maj. erklähret/so selbe vor Sie trügen: daß Sie auch die Huldigung in allerhöchster Person einzunehmen gesonnen wäre; eröffnete ihnen dabey/wie sie sich bey Leistung dieses Eydes aufführen solten/und was dabey zu beobachten sey.

Auff diese nachdrückliche und wohl eingerichtete Rede übergab Jhro Käys. Maj. der Herr Graff und Reichs-Erb-Marschall von Pappenheim das vorgetragene Schwerdt/ mit dessen Annehmung selbe das Haupt entblößten/ und darauff die Eydes-Formul durch den Hn. Geheimen Referendarium und Reichs-Secretarium Hn. von Glandorff/ offentlich und sehr verständlich ablesen liessen. Welches denn auch mit auffgehöbenen Fingern von allen und jeden mit der aller vehementesten Liebe nachgesprochen und betheuret wurde. Zu gleicher Zeit stimmete das Volck auff das neue ein freudiges Vivat und Freuden-Geschrey an/worein die Canonen rings um die Stadt zu jedermans grosser Freude donnerten.

So fort verliessen Seine Käyserl. Majest. mit dero hohen Ministris und Cavalliern den Römer/ wurden auch mit neuem Frolocken des Volcks so lange begleitet/ als sie gesehen wurden. Die gesammte Bürgerschafft zertheilte sich alsdann gleichfalls/ und begab sich in einer stillen und modesten Ordnung wieder nach Hause.

Huldigungs-Patent E. Hoch-Edlen Raths des Heil. Röm. Reichs Freyen und Wahl-Stadt Franckfurt am Mäyn, wegen Leistung der Huldigungs-Pflicht Jhro Röm. Käyserl. Majestät Carolo VI. de Anno 1712.

DEmnach die Röm. Käys. auch in Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. Majestät/ &c. Unser allergnädigster Käyser und Herr/ auf nechst kommenden Sambstag den 9. dieses von E. Hoch-Edlen Rath und der gesamten Bürgerschafft allhier die Huldigungs-Pflicht anzunehmen/allergnädigst intentioniret sind: Als wird allen Bürger-Officiers und der gantzen Bürgerschafft und Beysassen hiemit angedeutet/ und alles Obrigkeitlichen Ernstes anbefohlen/ daß Sie auff besagten Samstag Morgens/ wann die Sturm-Glock geläutet wird/ in ehrbarer Kleidung und Mänteln ohne alles Gewehr/darunter kein Unterscheid noch Ansehen der Person zu haben/ und in guter Ordnung und Bescheidenheit vor dem Römer erscheinen/ auf dasjenige/ so ihnen allda wird vorgetragen werden/ mit allem schuldigsten Respect und Ehrerbietung fleißig Achtung geben/ die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht thun/und so sie die geleistet haben/ sich alsdann in der Stille wieder nach Hauß verfügen sollen/ mit beygefügter Commination, daß diejenige/ so etwa wider Zuversicht nicht erscheinen oder sonsten dabey ohngebührlich sich erzeigen würden/ mit ohnausbleiblicher ernster Straffe angesehen und beleget werden sollen.

Wobey dann denen Handwercks-Purschen/ dem Weiber-Volck und andern/die bey der Huldigung nichts zu thun haben/ zu solcher Zeit auf der Gassen sich nicht befinden zu lassen/ denen Juden aber ins besondere zu Hauß sich zu halten/ alles Obrigkeitl. Ernstes anbefohlen wird. Wornach sich männiglich zu richten/und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu Donnerstags den 7. Jan. 1712.

VII. Absatz.
Von Reichs-Tägen.

CXX.

Extract aus dem Reichs-Städtischen in dem Ulmischen Archiv **befindlichen** Registratur-Buch, **die alten Reichs-Täge von Zeit der Aufrichtung der güldenen Bull Käysers Caroli IV. de Anno 1356. biß 1500. betreffend.**

Anno 1356. Reichs-Tage zu Nürnberg.

Auf diesem Reichs-Tag ist Käyser Carls des Vierden hochlöbl. Gedächtnus gulden Bula aufgericht, darauß sich gnugsam bescheinet, daß die Stett damahlen, neben und mit andern Stenden im Reichs-Rath gesessen, und bemeldte gulden Bula haben berathschlagen, aufrichte und beschliessen helffen, dan alse lauten die Wort im Ingang angeregter Bullen.

Verba Aureæ Bullæ Haben wir in unserm Hochzeitlichen Hauß zu Nürnberg, so bey

vnns

vnns sassen, alle Geistliche und Weltl. Chur-Fürsten, auch andere Fürsten, Graven, Herrn, fürtreffende Edlen, manigfeltig der Stett Pottschafften, inn Kaiserl. Stul, mit derselben unserer Majest. Innsigel vnnd Kayserl. Diedem gekrönet, auß vorgeender zeittiger Betrachtung vnnd Volkhomenhait Kayſ. Gewalts gepotten gesezt vnnd geuestert, im Jar deß Herrn daussent, dreyhundert sechs und funffzigsten, der 4. Indiction am 4. Idus oder 9ten Tag ꝛc.

Anno 1400. Reichs-Tage zu Franckfurt.

Ex Actis N.

Aus dem grossen der Erbarn Stett getruckhten Ratschlag, so Anno 1543. vonn wegen Standts, Stim vnnd Session gemacht, auch dem Anno ꝛc. 44. zu Speyr übergeben Lybell, bescheinnt vnter andern, daß dieser Reichs Tag gehalten, vnnd der ends der Stett Sennde Botten, von Chur-Fürsten, Fürsten, vnnd anndern Stenden, in die Berathschlagung der Sachen gezogen, auch in ihren Bedenckhen unnd Meynungen gehöret, vnnd darumb befragt worden.

Anno 1426. Reichs-Tage zu Nürnberg.

Ex Actis Franckfurt.

Nachdeme auf diesem Tage vonn ainer Hülff wieder die Behaim oder Hussiten, auf Begere deß Röm. Königs gehandelt, haben die Fürsten zu vielen vnnderschiedlichen malen der Stett Pottschafften ir Bedenckhen vnnd Meynungen eröffnet vnnd angezeigt, vnnd dagegen nit allain jre der Stett Bedenckhen wiederumb erfordert und begert, sonder sy auch außtruckhenlich darumb gepetten, dann nach besage dieser Acten im Anfang hatt der vonn Oetingen vonn der Fürsten wegen, zu der Stett Freunden under anndern diese Wortt geredt, Verba Actorum, So pitten Euch vnnsere Herren, die Fürsten vnnd ire Räthe, daß jer jnnen dann darinn rhaten vnnd Ewre Maynung sagen wöllent ꝛc.

Vnnd alß der Stett Botten darauf ir Maynung vnnd Bedenckhen erzelt, ist jnnen volgendts durch Graf Emichen vonn Leynnigen von der Fürsten wegen wider geantwurtt, vnnd jnnen die gethailte Maynung oder Bedenckhen der Fürsten, nemlich, daß jro etlich vermainen, man solte viertausent Mitglenen, etlich aber daß man nur dreytausent Glenen wieder die Hussiten schicken solte ꝛc. eröffnet worden, mit diesen abermals angehenckten Wortten ꝛc.

Verba Actorum, Vnd bitten Euch darumb lieben Freunde, daß jr jnen darin rhaten vnd sagen wollen, was jr darzu maynen zu thun, auf daß Sie sich darnach wissen zu gerichten.

Auf welches dann die Stett abermals geantwurtt, vnd sich dahin erklärt, welcher Wege bey jnen den Fürsten angesehen für den besten, es seye mit Schickung der sechs, vier, oder drey tausent Glenen, daß sie sich darinn willig und gehorsam erzaigen wollen, doch also daß es redlich und gleichlich angeschlagen werde ꝛc.

Darauff weiter erfolget, daß des Khönigs Räthe und der von Oetingen, zu der Stett Freunden ferrer geredt, es deuchte vnns gerathen seyn, daß jr Euer Freund Sechs zu vnns und der Fürsten Freunden sitzen liessent, sich mit ain vnnd durch ainander zu underspraachen, ob man jetzte Wege zu den Sachen finden möchte ꝛc.

Sequitur in Actis. No. deß waren der Stett Freunde geuolgig, vnnd liessen darbey sitzen, die von Cölln, Mainz, Straßburg, Coßnitz, Vlm vnd Nürnberg, vnd alß sy also bey der Fürsten Räthe sassen, vnnd zu erst nit sagen wollten, da erzelte Graff Emich der Fürsten Maynung solcher gestallt ꝛc.

Hie volgt nun jnn Actis, weß beyderseits ferrer von der Hülff geredt vnnd gerathschlagt, vnnd welchermassen der Stett Botten etlich mal jre sondere Antwortten gegeben, die von denn Fürsten gantz gnediglich und güetlich angehöret, vnd mit jnen darauf jedesmals auf fernere Vergleichung gehandelt worden ꝛc.

Wie dann solches underschiedlich in diesen Actis (die doch gleichwol nur dreyer Pletter lang, doch einig beschrieben seynd,) befunden und gesehen würdet. ꝛc.

Vnnd ist sonderlich zu mercken, nachdem der Fürsten Räthe schließlich die Hülff auff vier tausendt Glenen, vnnd dahin gestellt, daß die Stett daran das ain tausent schicken vnd underhalten sollten ꝛc. haben der Stett Botten jnn solches, unangesehen des vielfeltigen Theilingen vnnd Vnnderhandlens, so die Fürsten derowegen mit jnen gepflogen ꝛc. nit bewilligen wollen, sondern darauff abgeschaiden, daß Sy solches hinder sich an jre Freunde pringen wollten, dabey es also blieben, dann nichts weiters in diesen Actis begriffen.

Anno 1427. Reichs-Tage zu Franckfurt.

Ex Actis Straßburg.

Aus dem Extract der Straßburgischen Acten befindt sich, daß ain Cardinal auß Engellandt, diesen Reichs-Tag oder Versamlung der Chur-Fürsten Fürsten vnd Stett auf Sonntag nach Martini dieses Jars ghen Franckfurt bestimbt, und daß der Ennds abermals von einer stattlichen Hülff wieder die Hussiten gehandelt, aber doch am ersten und zu vorderst, von Anordnung eines Land-Friedens geredt worden ꝛc.

Haben die Stett sich entschuldiget, daß sy nit all jre Pottschafften allda hetten, derohalben kondten sy in Abwesen der andern nit darzu antwurtten. Vnnd

Vnd als demnach die Fürsten die Hülff mit Volckh oder Geld zu laysten bewilligt, haben die Stett Bedacht genommen, und nachmahls als die Fürsten jr Antwurtt begehrten, gaben sy die Antwurtt, sy weren Hülff zu thun abgefertigt, aber kein Geld zu geben ꝛc.

Darauf seint sy baiderseits wieder zusammen khommen, vnd die Fürsten gesagt, sy seyen in jren Maynungen nit weit von einander, dieweil sy die Fürsten, auch all andere Graven v. Herren ains seyen, Gellt zu geben, damit man alsdann Leuth bestelle, so solten sy von Stetten es auch willigen, solte es mit jrem Wissen vnd Willen angelegt werden, auf welches die Stett Botten geantworttet, sy hetten sy vor wol gehöret, daß sy darauf nit ausgefertiget ꝛc.

Darnach auf Mittwoch post Catharinæ, hielten die Fürsten den Stetten wieder für, des Landt-Friedens, vnd ainer neuen Verainigung auch Straff halben deren, so Hußisch im Reich weren, darauf antwortten die Stett, sy wolten sich halten als Christen-Leuth, wissen aber kein neue Pundnus einzugehen ꝛc.

Auf den Freytag darnach zeigten die Fürsten jre weitere Maynung der Hülff halben in Schrifften ahne, da dann jegliche Statt des ainen Begriff hette, die Stett aber gaben Antwort wie zuvor, daß sy mit Volck aber keinem Geldt zu helffen erpiettig, auch anderst nit abgefertigt weren ꝛc.

Solche Antwortt gefiele den Fürsten nit, begehrten, die Stett solten sich baß vnd aines andern bedenckhen, darauf gaben die Stett am Sonntag Antwortt, sy wissen aus jrem Bevelch nit zu schreitten, weren auf Volckh vnd nit auf Geldt abgefertigt, sy wolten aber der Fürsten Maynung an jre Freund pringen, mitt Begehre jnen Zeit, vnd wann sy Antwortt geben solten zu ernennen ꝛc.

Darauf ward ain Tag auf den Jars-Tag gehn Haidelberg ernennt, vnd den Stetten der Fürsten Beschluß Abschrifft mittgethailt ꝛc.

Anno 1431. Reichs-Tage zu Nürnberg.

Ex Actis Straßburg.

Von diesem Reichs-Tag (welcher von Khönig Sigmunden abermal der Hußiten halb ausgeschrieben) seynt keine andere Acta, dann allein etliche Mißiuen vorhanden, so der Statt Straßburg auf solchem Reichs-Tag geweßne Gesandten, neml. Hannß Eilnhart, Adam Reyff und Heinrich von Hergerßhaimb ab solchem Tag, mit Bericht aller verloffner Handlung an den Amaister zu Straßburg anstatt eines Erbarn Raths daselbst gethun vnd geschrieben, darauf dann klerlich, wie es von den Fürsten vnd andern Stenden gegen den Stetten gehalten, vnd wie alle Ding mit derselben Rath gehandelt, auch damahls gar ain andere Gestalt gehabt, dan man heuttigs Tags fürnimbt, zu befinden.

Ex prima Missiva, sub dato Dominica Esto mihi A. 1431. seint wir für unsers Hn. des Khönigs Gnad khommen, also maynet sein Gnad, daß er solcher Sachen nichts hören wolt, biß Freytag nechstkhünfftig, und also seint unsere Herren die Fürsten vnd Stett darnach zusammen auf dem Rathhauß khommen, vnd hat vnserer allergnädigster Hr. der Röm. König begert, jme zu ratten zu ainem Anschlag wider die Hussen, dann sein Maynung ist, die Sach vor allen Dingen zu vollenden ꝛc.

Also nach viel Reden seint geordnet 12. zu den Sachen zu sezen, neml. 6. von den Fürsten vnd jren Räthen, vnd 6. von vns Stetten, die auch auf gestern Sambstag bey einander gesessen seint, vnd für baß bey ainander sitzen sollen, den Anschlag zu ordnen vnd zu sezen ꝛc. anders wissen wir zu dieser Zeit nit ꝛc.

Ex altera Missiva, welche datirt quinta post Invocavit, als wir euch nechst vnder anderm geschrieben haben, auf welche Zeit wir ghen

Von der Stett Bedacht genommen, und nachmahls als die Fürsten jr Antwurtt begehrten, gaben sy die Antwurtt, sy weren Hülff zu thun abgefertigt, aber kein Geld zu geben ꝛc.

Darauf seint sy baiderseits wieder zusammen khommen, vnd die Fürsten gesagt, sy seyen in jren Maynungen nit weit von einander, dieweil sy die Fürsten, auch all andere Graven v. Herren ains seyen, Gellt zu geben, damit man alsdann Leuth bestelle, so solten sy von Stetten es auch willigen, solte es mit jrem Wissen vnd Willen angelegt werden, auf welches die Stett Botten geantworttet, sy hetten sy vor wol gehöret, daß sy darauf nit ausgefertiget ꝛc.

Darnach auf Mittwoch post Catharinæ, hielten die Fürsten den Stetten wieder für, des Landt-Friedens, vnd ainer neuen Verainigung auch Straff halben deren, so Hußisch im Reich weren, darauf antwortten die Stett, sy wolten sich halten als Christen-Leuth, wissen aber kein neue Pundnus einzugehen ꝛc.

Auf den Freytag darnach zeigten die Fürsten jre weitere Maynung der Hülff halben in Schrifften ahne, da dann jegliche Statt des ainen Begriff hette, die Stett aber gaben Antwort wie zuvor, daß sy mit Volck aber keinem Geldt zu helffen erpiettig, auch anderst nit abgefertigt weren ꝛc.

Solche Antwortt gefiele den Fürsten nit, begehrten, die Stett solten sich baß vnd aines andern bedenckhen, darauf gaben die Stett am Sonntag Antwortt, sy wissen aus jrem Bevelch nit zu schreitten, weren auf Volckh vnd nit auf Geldt abgefertigt, sy wolten aber der Fürsten Maynung an jre Freund pringen, mitt Begehre jnen Zeit, vnd wann sy Antwortt geben solten zu ernennen ꝛc.

Darauf ward ain Tag auf den Jars-Tag gehn Haidelberg ernennt, vnd den Stetten der Fürsten Beschluß Abschrifft mittgethailt ꝛc.

Anno 1431. Reichs-Tage zu Nürnberg.

Ex Actis Straßburg.

Von diesem Reichs-Tag (welcher von Khönig Sigmunden abermal der Hußiten halb ausgeschrieben) seynt keine andere Acta, dann allein etliche Mißiuen vorhanden, so der Statt Straßburg auf solchem Reichs-Tag geweßne Gesandten, neml. Hannß Eilnhart, Adam Reyff und Heinrich von Hergerßhaimb ab solchem Tag, mit Bericht aller verloffner Handlung an den Amaister zu Straßburg anstatt eines Erbarn Raths daselbst gethun vnd geschrieben, darauf dann klerlich, wie es von den Fürsten vnd andern Stenden gegen den Stetten gehalten, vnd wie alle Ding mit derselben Rath gehandelt, auch damahls gar ain andere Gestalt gehabt, dan man heuttigs Tags fürnimbt, zu befinden.

Ex prima Missiva, sub dato Dominica Esto mihi A. 1431. seint wir für unsers Hn. des Khönigs Gnad khommen, also maynet sein Gnad, daß er solcher Sachen nichts hören wolt, biß Freytag nechstkhünfftig, und also seint unsere Herren die Fürsten vnd Stett darnach zusammen auf dem Rathhauß khommen, vnd hat vnserer allergnädigster Hr. der Röm. König begert, jme zu ratten zu ainem Anschlag wider die Hussen, dann sein Maynung ist, die Sach vor allen Dingen zu vollenden ꝛc.

Also nach viel Reden seint geordnet 12. zu den Sachen zu sezen, neml. 6. von den Fürsten vnd jren Räthen, vnd 6. von vns Stetten, die auch auf gestern Sambstag bey einander gesessen seint, vnd für baß bey ainander sitzen sollen, den Anschlag zu ordnen vnd zu sezen ꝛc. anders wissen wir zu dieser Zeit nit ꝛc.

Ex altera Missiva, welche datirt quinta post Invocavit, als wir euch nechst vnder anderm geschrieben haben, auf welche Zeit wir ghen

Reichs-Tage zu Nürnberg.

Nürnberg khommen seint, vnd wer zu der Zeit da were, vnd besonder, wie man angehebt hette, von der Hussen wegen zu reden, vnd daß 12. geordnet weren, darüber zu rathschlagen ꝛc.

Also wissent, daß die 12. nehml. von den Fürsten vnd jren Räthen, vnser Hr. von Trier, der von Schwarzenburg, von wegen des Hertzogen von Sachsen Graff Emich von Leyningen, von vnsers Herrn von Cölln wegen Hr. Schwarz Reinhardt von Sickhingen, vnd Hannß von Venungen, von vnsers Hn. Herzog Ludwigs wegen, vnd Hr. Hainrich Nothafft, von der Bäyrischen Herren wegen, vnd dann von den Stetten ain Doct. von Cölln, ainer von Aach, ainer von Vlm, ainer von Nürnberg, ainer von Franckfurt, vnd ich Adam Reyff von vns ꝛc. doch ist demnach ainer von vnsers Hn. von Maynz wegen gesezt, so haben die Stett auch noch ainen darzu geordnet ꝛc.

Vnd also seint dieselben bey ainander gesessen, zu rathschlagen mit solchen Fürwortten, jederman für sein selbst Person, doch unvergriffen auf verbessern unsers allergnedigsten Hn. des Röm. Khönigs, unserer Herren der Churfürsten, vnd anderer Fürsten, Herren vnd Stett, wie den Hussen allerbest zu widerstehen vnd zuzukhommen were ꝛc.

Vnd ist also von mancherley wegen geredt, daß zu lang alles zu schreiben were, dann je zu letst ist man auf 2. Puncten plieben. Ainer, daß man ainen gemeinen Frieden inn Teutschen Lande mache, das ander, daß ein gemeiner Zug mit Macht auf die Hussen geschehe, neml. ꝛc.

Vnd seint doch wir 12. in dem Rathschlagen nit ains gewesen, vnd haben also solchen unsern Rath hinter vns an vnsere Herren die Churf. Fürsten vnd jre Räthe, vnd auch andere der

Stett Botten pracht / vnd darumb begert / das für baß an vnsern Herrn König zu pringen ꝛc.

Vnd also haben sich vnsere Herren die Fürsten vnd jre Räthe darumb besprachet / vnd nach vielSachen / so sich darzwischen verloffen haben / baide von vnserm Hn. dem Khönig / den Fürsten vñ Stetten / das alles zu lang zu schreiben were / so seint vnsere Herren die Fürsten in jrem Rath des lauter ains worden / zum ersten / daß ain gemainer ꝛc. Hic sequuntur der Fürsten Bedenckhen vnd Bewilligungen ꝛc.

Vnd als nun vnsere Hn. die Fürsten solchen jren Rath beschlussen / da begerten sy aller der Stett Botten zu jnen zu khommen / das sy auch also thaten / vnd erzelten jnen da solch jre Maynung / vnd forderten an sy darein zu gehellen / auf daß sy vnd die Stett in jrer Antwort derohalb zu geben ains weren ꝛc.

Also namen sich die Stett zu bedenckhen / vñ gaben da den Fürsten zu Antwortt / daß sy woll verstuenden / daß solch obgeschrieben Fürnemmen zum besten geschehen were / aber sy bedechten solten / man je von 25. Mannen ainen zu solchem Zug geben / daß das der Welt zu schwer würde / vnd deuchte sy weger sein von 50. Mannen ainer genommen / dardurch bekheme man dannoch gnueg Volckh ꝛc. & plura.

Also namen sich die Fürsten auch zu bedencken / vnd was das jr Maynung / daß sy aus solcher vnserer Antwortt sich nit aigentlich entrichten könnten / vnd sy wolten jrem Hn. dem König jr Maynung also von jrentwegen zusagen / desgleichen möchten wir jme von vnsert wegen auch kürzer oder lenger zusagen ꝛc.

Vnd also kamen die Fürsten vnd wir mit ainander für vnsern Hn. den König / v. gaben jedweders Seits seinen Gnaden vnsere Antwort / insonders in der Maß als vorgeschrieben ist ꝛc.

Vnd also fieng der Hr. vnser König an / vnd erzelte darauf aine lange Red / vnder andern / er verstunde nit mehr dann ainen Geprechen / der zwischen den Fürsten vnd der Stett Räthen were / als vmb den 50ten oder 25ten Mann / da hoffte er / darein wohl zu khommen were / vnd beschiede da die Fürsten / Herren vnd Stett auf den andern Tag wieder auf das Rathauß zu khommen / das auch also geschahe / vnd redte da vnser Hr. der König mancherley Wege / den Frieden antreffende / vnd nahme Rath von Fürsten / Herren vnd Stetten / wie dem nachzukhommen were / also daß sich solches verzoge / daß auf den Tag nichts beschlossen wurde / dan vnser Herr der König begert / daß die Fürsten / Herren vnd Stett / als auf heut Donnerstag wieder zusammen khommen solten ꝛc.

Vnd als sy auf heut früe wieder zusammen khommen seint / hat vnser Herr der König solche Spenn / so da seint zwischen vnserm Herrn von Cölln / vnd dem Herzogen von Berg ꝛc. etl. Zöll halber für Handen genoñen zu richten ꝛc.

Not. Hie geschicht Meldung etlicher massen / was Handlung zwischen ehegemelten / auch etl. andern mehr Stenden vnd Privat-Sachen gepflegen / vnd wurd der gemeinen Handlung in dieser Mislik weiter nichts gedacht.

Ex tertia Missiva, sub dato Sabbatho ante Dominicam Judica. Als wir euch auf Donnerstag nach dem Sontag Invocavit nechst vergangen / geschrieben vnd zu wissen gethan haben / wie sich die Sachē allhier zu Nürnberg biß auf die Zeit verhandelt haben / also thun wir euch zu wissen / daß demnach auf den Samstag der Fürsten Räthe gerathschlagt haben / daß man ainen mechtigen Zug auf diesen Soñer gen Behaim thun solte / vnd daß man den Anschlag vnd bestelle / daß die nechsten Fürst. Hn. vnd Stett den 20. vnd die fernesten den 25. Mann schicken solten ꝛc. darin haben die Stett geredt / daß die geistl. Prelaten / Pfaffen vnd Geordnete in solchem nit begriffen seyen ꝛc. & alia nonnulla &c.

Darnach was ihr Maynung / daß jetzo 4000. Pferdt zu tegl. Krieg gelegt würden / wider die Kezer / v. daß nach dem Zug 8000. Pferdt zu teglichem Krieg gelegt werden solten ꝛc. darzu haben aber der Stett Freunde geredt / daß solche Anschlege an einander fürzunemen zu schwer v. unträgl. vnd das Teutschland nit ertragen möchte ꝛc.

Auch was der Fürsten Maynung ꝛc. Not. Allhie wurt ferner erzelt / allerhand Bedenckhen / Mittel vnd Maynung der Fürsten / vnd daß die Stett bey ainem jeden dagegen geredt / vnd jr Maynung auch angezaigt ꝛc. Et sequitur.

Vnd allso überkamen der Stett Botten / daß sy ain Pottschafft auf den Sonntag / das was Oculi, zu vnserm Hn. dem König than / vnd solche jre Gebrechen erzellen wolten / das auch also geschahe; Also mainte vnser Hr. der König / die Stett solten das auch lassen lauten vor den Fürsten in seiner Gegenwürttigkheit / das sy auch thäten.

Vnd also namen vnsere Herren die Fürsten ain Gespräch / vnd wurden mit ainander zu Rath / daß die Fürsten vnd die Stett Räthe wieder zusammen sitzen solten / vnd sich solcher Articul veraynen ꝛc.

Vnd also sassen sy zusamen / vnd ward da ain Nottel begriffen / die wir euch hiemit zusenden / vnd ward für baß geredt von ainem gemeinen Frieden / und ward deß auch ain Nottel begriffen ꝛc.

Also demnach auf den Montag seint vnsere Hn. die Fürsten zu Rath worden / daß sich alle Fürsten / Herren vnd Stett anschlagen solten / mit wie viel jeglicher Raisigs-Zeugs in das Feld zu dem Zug dienen wolte / vnd also haben sich vnsere Hn. die Churf. angeschlagen / jeglicher mit 200. Glenen / v. was die Maynunge / daß vnsere Herren die Churf. Fürsten v. Hn. 3000. Mitglenen schickhen sollten / v. die Stett 1000. doch liessen die Fürsten das von der Stett wegen nit heraus / sy redten aber daß die Stett auch solten sagen / wie viel / oder womit jegli Statt auch zu dem Zug dienen wolten ꝛc.

Darauf warde gerathschlagt von den Stetten / daß vnsere Hn. die Fürsten jres Landts / v. der jren wol mechtig seyn anzuschlagē / aber die Stett köndtē des jren Freundē (h.e. den Gesandten) nit Macht oder Gewalt geben / wie aber dem was vnser allergnädigster Herr der Khönig mit samt vnsern Herren den Churf. fürneme / da hoffen wir Botten / daß vnsere Freundt in den Sachen sich beweisen solten nach zimlichen billichen Dingen / als frommen

men Christen Leute gepürte ꝛc. vnnd geben solche Antwortt dem König vnnd denn Fürsten ꝛc.

Allso redt vnnser Herr der König inmassen als ob er zornig were / vnnd sprach / er hette mit etlichen Stett Freunden mündtlich geredt / so hette er auch denn Stetten geschrieben / ir Pottschafft der Sachen halb zu jme zu fertigen mit voller Macht ohne hinder sich pringen ꝛc.

Vnnd ferrer begerte vnnser Herr der König an vnnsere Herren die Churfürsten / daß sy jme zu verstehen geben / welche selbst mit jme in das Feldt ziehen wollten / deß namen sy sich zu besprachen biß auf Zinstag zu der 2ten Stunde / vnnd also besprachten sich der Stett Botten auch mit ainander / vnnd wugent die Anschläge / vnnd maynten / daß sy mit ainem solchen Anschlag alß die Fürsten gethan haben / zumal überladen weren ꝛc.

Vnnd ordneten aber ain Pottschafft zu König / erzelten jr mancherley Gepresten / Sterben / Krieg vnnd anders ꝛc. baten sy in solchem zu bedenckhen ꝛc. dann den Stetten viel zu schwer / ain solche Anzahl der tausend Mitglenen zu schicken ꝛc.

Also nam vnnser Herr der König solch vnnser Forderung genedigl. auf / vnnd redte mit vñsern Herren denn Churfürsten daraus / also auf Donnerstag darnach namen jnen vnnsere Hn. die Churf. Fürsten / Herren vnd jre Räthe ain Gespräch / vnd wurden des ains / vnd schluegen alle Fürsten vnd Herren / die dan jezt hie seindt / sich ane / jeglicher mit ainer Zall Raisigs Gezeugs / vnd schluegen darnach alle Fürsten vnd Herren in Teutsche vnd Welschen Lande ane / auch jeglichen mit aine Zall Glenen zu dienen / vnd was der Suña überal auf 8000. Mitglenen / vnd ritten da zu vnserm Herrn dem König auf den Freytag / vnd thäten jme solche Notel darüber gemacht verlesen / vnd begerten da an vnsern Hn. den König / die Stett darzu zu halten / daß sy zu solchem Zug 1000. Mitglenen / vnd den 50ten Mann schicken solten ꝛc.

Allso auf dieselb Zeit kam ein Cardinal von Rom zum König / vnd erzelt da in Gegenwürttigkeit der Fürsten / Herren vnd Stett Botten / in welcher massen er von vnserm H. Vatter dem Pabst abgefertigt were / zu denn Sachen wider die Hussen zu rathen ꝛc.

Allso fieng vnser Hr. der König ane / v. maynte / das were ain gut Zaichen ꝛc. vnd redete da auf den Soñtag darnach mit der Stett Freunden / nach der Fürsten Begerunge / also namen sy sich zu bedenckhen biß auf Zinstag / vnd antwortten da vnserm Herrn dem König / daß jnen solches viel zu schwer were / vnd bat sein Gnad also hetten vnsere Herren die Fürsten sich angeschlagen / daß sy wol Macht hetten / wann sy mit jren selbst Personen da weren / daß er jnen den Boten vergonnte / solchs an jr Freund zu prin-

gen / und sich selbst auch anzuschlagen: So hoffen sy / wann jre Freundt der Fürsten Anschlag vernemmen / sy solten sich auch darinn beweysen als guete Christen Leut ꝛc.

Also nach viel Reden / wurde der Stett Freundten solches gegonnt / vnd damit für baß empfohlen darzuschickhen / zu ratschlagen von der 4000. Pferd wegen zum tegl. Krieg vor dem Zug / daß die Feinde nit in das Land kemen.

Also sassen vnsere Herren der Fürsten vnd der Stett Freunde die 6. zusamen / auf Donnerstag darnach / vnd was vnser Herren der Fürsten Rath vnd Maynung / daß man ꝛc. Also redten die sechs von der Stett wegen trefflich darein / vnd mainten ꝛc. Nota, hic inseruntur utriusque partis opiniones ac consulta.

Also auf Freytag besprachten sich vnsere Herren / die Churf. Fürsten / Herren / vnd machten ainen Begriff / vnd bathen vnsern Herrn den Khönig auf Sambstag zu jnen zu khoñen / solches zu verhören / das auch vnser Hr. der König auf denselben Tag in Gegenwürtigkeit der 6. von den Stetten thäte / vnd den verhörete ꝛc.

Also gehall vnser Herr der König in solch jr Fürnemen mit viel hübschen Wortten / die er darzu redte / und auf den Sonntag früe besandte er den Cardinal zu Churfürsten / Fürsten / Herren vnd Stetten / in meins Hn. von Mainz Herberg / vnd hette da ain lang Gesprech mit dem Cardinal vnd Fürsten / als hiessen vnsere Herren die Churfürst. der Stett Freundt auch zu jnen khommen / vnd erzelten jnen da / wie vnser Herr der König jnen sein Maynung gesagt habe / mit Eröffnung etlicher Zeitung / so jme komen / vnd daß er auf seinen Ayd / Ehre vnd Höhe behalten hette / daß der täglich Krieg nach aller Gelegenheit besser were / dann der Zug ꝛc. vnd begerten darauf der Stett Rath.

Da antwortten jnen die Stett also / sy weren die weysen / vnd verstünden die Sach baß / dann daß sy die Botten darzu rieten / vnd wie sy dann mit vnserm Herrn dem König beschlüssen / hofften sy / jre Freundt die Stett solten sich darinn beweysen / als guet Christen Leut ꝛc.

Also bedachten sich vnsere Herren die Fürsten / biß auf Montag / vnd besandten die sechs von denn Stetten / vnd sagten denen / wie das jr Maynung were / nachdem vnser Herr der König gar hoch behallten hette / daß der täglich Krieg besser were / dann der Zug / daß er jnen das pillich zu versteen gebe / in welcher Maß er den teglichen Krieg vor jme hette ꝛc. vnd begerten an die Stett jnen jren Rath darinn auch zu versteen zu geben / also gehallen der Stett Freundte in der Fürsten Rath / vnd gefiele jnen wohl / da schickten sy nach vnsern Herrn dem König auf das Rathauß zu jnen zu khommen / das auch sein Gnad also thate ꝛc.

Vnnd alſo redten vnnſere Herren die Fürſten jr Maynung mit vnnſerm Herrn dem König, in Gegenwärtigkeit der Stett Freundte, nachdem vnnd hievor begriffen iſt.

Alſo antwort jnen vnnſer Herr der König darauf mit mancherley Wortten, vnnd beſchluß alſo, daß man zehen tauſent Pferdt zu ainem täglichen Krieg legen, und daß je 2000. Mann ainen Rayſigen ausrichten ſolten ꝛc. mit vielen andern Fürſchlegen, vnnd bate ſy, darüber zu rathſchlagen, were aber, daß ſy ichtes beſſers funden, dem wolte er auch volgen ꝛc.

Alſo ordneten vnnſere Herren die Fürſten ſechs aus jren Räten, vnnd baten vnnſern Hn. den König, daß er jnen vier ſeiner Räte darzu gebe, das er auch thäte, vnnd die Stett ihre ſechs auch darzu geben, das ſy jnen auch willigten, vnnd alſo ſaſſen ſy auf Montag Nachmittag zuſamen, vnnd wurden vnnſers Herrn des Königs Räthe, vnnd der mehr Tail vnnſer Herren der Churfürſten Räte, vnnd auch der Stett Freundte mit ainander ains, dem teglichen Krieg nachzukhommen, inmaſſen vnnſer Herr der König jnen das fürgelegt hette ꝛc.

Vnnd alſo bedachten ſich vnnſere Herren die Fürſten mit ainander darauf am Zinſtag den Tag, vnnd auf Mitwoch frue zur ſechſten Stund ritten ſy zu vnnſerm Herrn dem König auf die Burg, vnnd beſchickten auch der Stett Freunde alle zu jnen darzukhommen ꝛc.

Alſo fieng vnnſer Herr der König zumal ain hübſche Red an, mit denn Fürſten ꝛc. Nota. Hie wurd erzelt etwas ain Enderung, vnnd daß jr die Königl. Maj. den Zug numehr, wa er anderſt ins Werck zu richten, baß, dann den teglichen Krieg (davon zuvor geredt) gefallen lieſſe mit dieſem Anhang ꝛc.

Vnnd bate zumal ernſtlich baide Fürſten, Herren vnnd Stett, daß ſy noch heutigs Tags ſolche Gepreſten für ſich nemmen, vnnd was ſy das beſt gedeuchte, dem wolte er ganz, ohne alles Widertreiben, nachgehn, ſtunde darmit auf, vnnd tratt in ſein ſonder Gemach, vnnd hieß ſy darüber ſizen, vnnd die ſechs von Stetten bey jnen pleiben ꝛc.

Vnnd alſo underredten ſich vnnſere Herren die Fürſten, vnnd ihre Räte, in Gegenwürttigkheit der ſechs von denn Stetten, vnnd wurden des alle ainhelliglich ains, daß der Zug das beſt vnnd füegenlichſt were ꝛc.

Alſo ſagten da die nechſte Fürſten, Herren vnnd Stett alle zu, dem alſo nachzugeen, vnnd warde da der Zug von Churfürſten, Fürſten vnnd Herren ainmütiglich beſchloſſen, vnnd fragten da der Stett Freundte die ſechs, was jr Maynung darin were, alſo antwortten ſy, wie auch vor was vnnſer Herr der König mit ſamt denn Churfürſten beſchluſſe, es were der Zug oder täglich Kriege, da hofften ſy, jre Freundt ſolten ſich darin beweiſen als fromme Chriſten, die den Glauben lieb hetten ꝛc.

Alſo hetten vnnſere Herren die Churfürſten an ſolcher Antwurtt ain Wolgeuallen, vnnd Benüegen, vnnd wurden ferrer zu Rath, daß vnnſer Herr der König ſollich Zwitracht, ſo da weren zwiſchen N. vnnd N. denen Stenden des Reichs, in Güttigkhait für Hand nehme ꝛc. Auch den Frieden aufrichtete, vnnd jederman haim rayten lieſſe, ſich zu dem Zug zu richten ꝛc.

Vnnd als ſy des alles aintrechtig wurden, da maynten ſy, daß ſy kein andere Sachen mehr fürnemen wollten, ſondern darbey pleiben, vnnd ſandten da nach vnnſerm Herrn dem König, vnnd erzellten jhme das aigentlich, als ließ er jme deß wolgevallen: vnnd gehalle darein, vnnd empfalhe Caſpar Schlickhen vnnd andern ſeinen Schreibern, mit dem Innſigel darinn gewerttig zu ſein, daß dem alſo nachgangen wurde ꝛc.

Nota: Es iſt gleichwol noch ein Mißif vorhanden, ſub dato in Vigilia Annunciationis Mariæ &c. darinn aber nichts begriffen, obbemelte Sach vnnd gemeine Reichs-Handlung belangend, ſondern etliche Priuata, vnnd was der König mit denn Stetten der Pfalburger halben, auf Beklagung der Herren vnnd Ritterſchafft für Handlung gepflogen, auch darinn jres Rats begehrt ꝛc.

Reichs-Tag zu Franckfurt, Anno 1435.

Ex Actis Hagenau.

AUf dieſem Reichs-Tag ſind folgende Puncten von Churfürſten, Fürſten, Graven, Freyen vnnd Stötten (ſic ſonant ubique verba) in Berathſchlagung gezogen, vnnd von dem alten, doch nur vf hinter ſich bringen, geredt worden.

Erſtlich daß die Nothurfft erfordert, ein beſtendigen Frieden uſzurichten, do dann bedacht, daß das Reich in vier Tail getailt, vnnd ein jedes dem andern, zu Handhabung Friedens, vnd zu Rettung vorſtehender Vergwaltigung, zu Hülff kommen ſolle ꝛc.

Item, daß des Reichs Acht vnd Aberacht strenglich vollnzogen, auch derohalb Käyſ. v. Königl. Maj. Hof-Gericht ordentlich mit Perſonen zur Nothurfft beſezt werden ſolle.

Jt. daß die Gericht zu Rottweyl vnd zu Furth beſezt werden.

Jt. daß die Käyſ. Maj. mit den Churfürſten Wege ſuchen, die entſtandene Krieg vnd Feind-

Feindſchafften, auch Mißhelligkeit zwiſchen denn Stenden abzuſtellen, vnd Frieden zu pflantzen.

Jt. von des Herzogen zu Sachſen wegen ꝛc. daß dieſelb Irrung (da doch nicht gemeldet, was oder wen die antreffe) vor dem Käyſer v. denn Churfürſten ausgetragen werden ſolle.

Jt. daß die Käyſ. Maj. mit denn Stenden Mittel und Wege ſuchen ſolle, wie die Burgundiſchen Lande beym Reich bleiben mögen ꝛc.

Jt. der Geiſtl. Gericht halb, daß dieſelben den Weltlichen, vnd herwieder die Weltlichen jnen denn Geiſtlichen nit in jre Jurisdiction greiffen, ſonder ein Schwert dem andern behülfflich ſey ꝛc.

Jt. der Biſthumen halb, daß die nit nach des Pabſts Gefallen verglichen werden, daß auch Churfürſten, Fürſten, Grauen, Freyen vnd Stött das Concilium (damals zu Baſel gehalten) bitten ſollen zu beſtellen, daß das Geldt nit alſo aus Teutſchland in Italien verführt werde.

Jt. daß Churfürſten, Fürſten, Grauen, Freyen vnd Stött darzu rathen, auch mahnen vnd fürdern helffen ſollen bey dem Concilio zu Baſel, daß dem Pabſt in ſeiner Sachen geholffen, vnd ihme nichts von ſeinem Patrimonio entzogen werde.

Jt. daß das Wuchern zwiſchen denn Chriſten, vermög der geiſtl. vnd weltl. Recht, abgeſchafft werden ſolle ꝛc.

Jt. daß ſich unſer Herr, vnd die Churfürſten einer gemeinen Münz vergleichen, vnd die böſen Münzen abgeſchafft werden.

Jt. daß man den Straſſen-Räubern, Wanderern und Dieben kein Glait geben ſolle ꝛc.

Extrahirt Ulm den 26. Martii 1712.

Cantzley daſelbſt.

Anno 1435. Reichs-Tage zu Franckfurt.

AUf dieſem Tage iſt vonn den Erſchienenen der Churfürſten, Fürſten, Graven, Freyen vnnd Stetten Räthen vnnd Pottſchafften vonn allerhannd deß Reichs Notdurfft, als vonn dem Land-Friden, Reichsächtern vnnd anndern vielen Puncten gehandelt, wie davonn bey Regiſtratur der Reichs-Täge ferrer Bericht zu finden ꝛc.

So viel aber dieſe Acten der Stett, Stannd Stimm vnnd Seſſion ungefehrlich betreffen mögen, iſt nichts ſonnders darauß zu begreiffen, annderſt dann daß ehegemelte Sachen durch die Stett zugleich wie durch Churfürſten, Fürſten, Grauen vnnd Freyen ſeien berathſchlagt, vnnd verhandelt, auch die Stett herzu wie anndere Stende beſchrieben worden ꝛc.

Ingreſſus Actorum. Es iſt zu wiſſen, alls vnnſer allergnädigſter Herr der Römiſche Kaiſer ainen Tag auf diſen Sant Niclaus-Tag geen Franckfurt geſezt, vnnd ſeinen Churfürſten, Fürſten, Grauen, Freyen vnnd Stetten geſchrieben hatt, jre Freunde vnd Sendbotten zu den Tag zu ſchickhen, auſſer den Stuckhen, die dann ſein Käyſ. Gnad inn ſeinen Brieffen vnnd Zedeln jnen mitgeſandt hatt, mit ſeiner Käyſerl. Gnad Räten auf dem Tag zu reden vnnd den Ratſchlag ſeiner Gnaden zu überſenden, alß das ſein Käyſerlich Brieue darauor ausgeſandt ferrer innhalten vnnd ausweiſen, da iſt vonn der Churfürſten, Fürſten, Graven, Freyen vnnd Stett Räten, Freunden vnnd Sendbotten, die dann auf dem Tage geweſt ſeint, auf die Stuckh gerathſchlagt worden, als hernach geſchrieben ſteet, doch ſolchs ann jre Herren die Churfürſten vnnd anndere Fürſten, Graven, Freyen vnnd Stett, dero Räte vnnd Freund hie geweſt ſeindt, wieder zu pringen ꝛc. Hic ſequuntur Articuli deliberati &c.

Sub finem Actorum. Item, vonn der vorgerürten Stuckh wegen, hant die Churfürſten, Fürſten, Grauen, Freyen vnnd Stett Räte vnnd Sendbotten die auf dem Tag geweſt ſeindt, ainen Tag verraumbt auf jrer Herrn vnnd Freundt Wohlgefallen drey Wochen nach dem heyligen Oſter-Tag nechſtkommend alß ferr, als unſerm Herrn dem Kaiſer der Tag alſo gefellet, vnnd ſein Gn. vnnſern Herrn den Churfürſten, anndern Fürſten, Grauen, Freyen vnnd Stetten, ſchreibet zu ſolchem Tag zu khommen ꝛc.

Anno 1442. Reichs-Tage zu Franckfurt.

ALhie iſt Kaiſer Friderichs des Dritten Reformation von dem Land-Friden, heimlichen Gericht, guldiner Muntz vnnd annderm aufgericht, daraus zu befinden,

daß die Frey- vnnd Reichs-Stett dazumalen jren Standt vnnd Stimm nit minder dann anndere Stennde gehabt, dann alſo lautten die Wortt im Jngang angeregter Reformation &c.

Verba Reformationis. Vnnd darumb durch Anpringen vnnd Beywesen vnd Rathe vnnſerer vnnd deß heyl. Reichs Churfürſten, Fürſten, gaiſtlicher vnnd weltlicher, Grauen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht vnnd Stett, die wir dann durch ſich ſelbſt oder jre mechtige Sennddotten darumb innſonnderhaitt zu vnnß zu khommen, verpottet und gehaiſſen haben, ſetzen vnnd gepieten wir ꝛc.

Paulo poſt vnnter dem Jittel vonn dem haimlichen Gericht ꝛc. Vnnd darumb ſolchen Vnrath zu fürkhommen, ſo haben wir mit Rath als obſteet, vnnſerer und des hayligen Reichs Churfürſten, Fürſten, Stett vnnd annderer obgemellt, geſezt und geordent, daß ꝛc.

Rurſus, inndem nachgeenden Jittel vonn der guldin Munz wegen, darumb ſo ſetzen wir mit Rat und inmaſſen als vor, daß die guldin Muntz ꝛc.

Nota. Es iſt ſonnſt hernach *Anno 1454.* ain Reichs-Tag zu Franckhfurt gehallten, alda vonn ainem Anſchlag gehandelt, vnd den Stetten ſambt den Aydgenoſſen inngemain 2000. Pferdt, vnnd 6000. Mann zu ſchickhen, aufferlegt ꝛc. davon aber kaine Acta und ſonnderlich kain Bericht, wie es Stands vnd Stimmen halb gegen den Stetten gehallten, vorhannden ꝛc.

Anno 1460. Reichs-Tage zu Wien.

Nachdem auf gegenwerttigem Tage auf Anſuechen und Propoſition des Bäpſtlichen Legaten vonn ainer anſehenlichen groſſen Hülff oder Heerzug wider denn Turckhen gehanndelt vnnd geratſchlagt worden, befindt ſich aus diſen Actis, daß die Stett nit minder dann anndere Stennde auch ſeyn darzu beſchrieben vnnd mit jhrem Rat gehandelt worden, auch ſy etliche ſonndere Antwortten gegeben, auf Maß wie hernach volgt ꝛc.

Ingreſſus Actorum. Anno Dni. 1460. auf Freytag nach des heyligen Creutzes Tag Exaltationis, ſeind diſe hieunden benannten Sendbotten vonn Fürſten, Herrn und Stetten geweſen, vor vnnſerm allergnedigſten Herrn dem Kaiſer, vnnd des Römiſchen Stuels Legaten zu Wien in der Burg des Tags halb antreffen, den Turckhen ꝛc. Nota, hic ſequuntur Nomina Principum & Statuum, die erſchinen, vnnd nach derſelben dieſe nachbemellte Stett, ſo alhie geweſen, nemlich Straßburg, Regenſpurg, Baſel, Coſtannz, Nürnberg, Weiſſenburg, Vlm, Wormbs, Franckfurt, Lubeckh, Hamburg, Roſtock, Wiſmar, Rotenburg, Düncklhelſpiehel, Camerich, Hagnaw, Collmar, Weyſenburg, Schlettſtatt, Obern-Ehenhaim, Muelhauſen, Kaiſersberg, Münſter, Roßhaim, Wörde, Goßlar, Vberlingen, Lindau, Ravenſpurg, Pfullendorff, Wangen, Buchorn, Yßni, Nördlingen, Allen, Genngen, Schwäbiſchen Hall, Windshaim, Bopfingen und Muelhauſen inn Düringen ꝛc.

Sequitur. Alſo fienge der Legat ane und ſagte, wie er ausgeſandt wäre, mit unſerm Herrn dem Kaiſer, andern Fürſten, Herren und Stetten zu beſchlieſſen, den Heerzug wider den Türcken ꝛc.

Darauf ergiengen viel Reden durch den Legaten vnnd unſern Herrn den Käyſer, und wurden die Fürſten, Herren und Stett-Botten erfordert, ihre Macht zu beantwortten, und auch zu erkennen zu geben, weß ſy zu dem Zug thun wollten ꝛc.

Alſo ward von der Stett Freunden von der Machte wegē geantwortet, wie die Stätt vormahls jhre Freunde bey etwo mängen Tagen gehabt hetten, vnnd were niemehr fürgenommen, ſy vonn ir Macht zu erſuchen, ſo were es auch nit alſo herkhommen, und batten ſy gnediglich darbey pleiben zu laſſen ꝛc.

Warde durch Maiſter Vlrich Riederer geantwort, dieweil es nicht alſo herkommen were, vnnd ſy dann begehrten ſich des zu erlaſſen, ſo ſollte es darbey pleiben ꝛc.

Jtem, von deßwegen was ſy zu dem Zug thun wollten, baten ſy ainen Berat, der jnen auch geben warde, vnnd giengen darnach zuſamen, vnnd vnnderredten ſich vonn dar Anntwortt zu geben, deren ſy ſich auch verainigten, inmaſſen hernach geſchrieben ſteet, vnnd ward vnnſerm Herrn dem Käyſer vnnd dem Legaten geben, auf Mitwoch nach Sant Matheus-Tag, inn Beyſein der Fürſten und Herren Räte, die auf den Tag ir Antwortt inn Teutſch vnnd Latein auch gaben, auf dieſe Maynung vor den Stetten ꝛc. Hic ſequitur Reſponſum, welchs etwas aufzügig vnnd general, vnnd darauf geſtellet, daß jhro der erſchienen Stennd wenig, und viel Fürſten, ohne die man ſolche ſchwere Sachen nit abhandeln köndt noch ſollte, nit vorhanden ꝛc.

Sequitur in Actis, Jtem ehe dann diſe Anntwortt geben wurden, begerten der Herrn Sendbotten an der Stett Freunde ſich mit jnnen zu verainigen, vnnd aine Antwortt zu geben, vnnd kamen baiderſeits zuſamen inn dem Collegio bey den Predigern, vnnd ward mancher Hannde vonn baiden Thailen davon geredt, aber der Stett Freunde ſchluegendt das abe, auf die Maynunge, nachdem ſich die Ding vor vnnſerm Herrn dem Käyſer vonn jeglichem Thail innſonderheit verhanndelt hetten, vnnd ſie auch zugeſagt, wann vnnſere gnedige Herren der Fürſten Pottſchafft Antwortt gegeben hetten, ſo wollten ſy jre Antwortt auch geben, ſolches were jnen nun vergönnet, ſollten ſy dann das anndern, beſorgten ſy jnen zu verwiß keme, vnnd bäten das gnediglich zu verſteen ꝛc.

Jtem, ſo offenbart doch da jeglicher Thail dem anndern ſein Anntwurtt auf die Zeitt inn guetem Vertrawen vnnd Glauben, zuuor vnnd ehe ſy die vbergeben, vnnd gab auch jeglichs Thail ſein Anntwortt für ſich ſelbſt, ſonnſt ergiengent vil Rede ꝛc.

Nota, ſequitur Reſponſum, datum a Ciuitatibus in forma. Jſt Summarie darauf geſtellt geweſt, wann der Kaiſer, andere Churfürſten, Fürſten, Ritter vnnd Knecht, ainen gewalltigen Heerzug thunt, wollen ſy ſich inn dem auch erzaigen als fromme Chriſten Leutt ꝛc.

Vnnd als nun der Bäpſtlich Legat mit gemellten der Stennde vnnd Stett ſonderbarn gegebnen Anntwortten nit geſettigt geweſt, hatt er darauf allerhannd ferrere Tractation mit den Stennden vnd Stetten gepflogen, ſy zum Zug vermant, vnnd deſſen etliche Fürſchlege gethon, vnnd ſonnderlich vnnder annderm vermeldet, wie daß er vnnd vnnſer Herr der Käyſer, nit mehr dann hundert vnnd zehen Fürſten, Herren und Stetten geſchrieben hetten, vnnd weren mehr dann neunzig, vnnd alſo der mehr Thail gegenwurttig, darumb man woll ſchlieſſen kündte ꝛc.

Verba Actorum. Darauf ward ain Berath genomen, vnnd vor vnnſerm Herrn dem Käyſer vnnd Legaten durch der Stett Freunde aber Anntwortt geben, mit denen Wortten ꝛc. Beſteent vaſt auf dem vorigen ꝛc.

Rurſus. Dieſe vorgeſchriebene Anntwortt iſt geben auf Dinſtag nach Sant Michaels-Tag, auf denſelben Tag gaben der Fürſten vnnd Herren Ambaſiaten jre Anntwortt vnnd Auiſamenta auch, vnnd lieſſen die inn Teutſch vnnd Latein verleſen ꝛc.

Wie dann dieſelbige Anntwortt vnnd etliche mehr Concepta vnnd Notteln, darinnen nach lenngs vonn Puncten zu Puncten ausgefuert, wie der Heerzug allemahl anzuſtellen, vnnd was notwenndigelich darzu gehöre, wie auch deßhalben weitter Tag ausgeſchrieben werden, vnnd die Käyſerliche Majeſtät Verſehung thun ſolle ꝛc. Jn diſen Actis eingeleibt vnnd nach lenngs verzaichnet.

Jſt alſo nichts weitters aus diſen Actis zu nemen, der Stett Stannd Stimm vnnd Seſſion beſagende, ſonnder ennden ſich dieſelben vnnd ſonderlich die Hällſchen mit ainen Begriff aines groſſen Anſchlags, ſo auf alle Reichs-Stennde zu Vollnfüerung deß Heerzugs geſezt vnd geleiſtet werden ſollte, darinnen die Stett allain auf 2000. zu Roß, vnnd 10000. zu Fueß angeſchlagen ꝛc.

Anno 1466. Reichs-Tage zu Nürnberg.

Alhie iſt auf Propoſition vnnd Anſynnen des Bäbſtlichen Legaten, auch der Käyſerlichen Oratorn, abermals vonn ainen gewaltigen Heerzug wider den Turckhen gehandelt, da dann der Stett Geſandten mit vnnd bey geweſt, vnnd durch ſy ettlich mal ſonndere Anntwortten gegeben worden, als vnnterſchiedlich hernach volgt.

Ingreſſus Actorum. Des erſten haben der wirdig Herr Fatinus, des Bäpſtlichen Palaſts Auditor, vnnſers hayligen Vatters Babſt Pauli Legat, des erſten zu Latein, vnnd darnach der Edel Herr Vlrich Freyherr zu Graveneckh, vnnſers allergnedigſten Herrn Kaiſer Friderichs mit anndern jme zugewandten Anwelde vnnd Hauptmann des Türckhen Zugs, zu Nürnberg auf dem Rathauß inn Gegenwirtigkeit der Hochwurdigen Durchleuchtigen vnnd Hochgebornen Fürſten, des Biſchoffs zu Brichſen, Herzog Othen vonn Bayern, Marggraf Albrechten von Brandenburg, Graff Eberharts vonn Würtemberg des Jungen, auch Graff Vlrichs vonn Oettingen, Herrn Friderichs, Marggraven zu Brandenburg, Churfürſten, Herrn Sigmunds inn Oeſterreich, Herrn Ludwigs, Herrn Sigmunds, vnnd Herrn Albrechten, Herzogen inn Bayrn, Marggraf Carls vonn Baden, Lanndgraff Ludwigs vonn Heſſen, Graff Vlrichs, vnnd Graff Eberharts des Elttern vonn Wurtemberg, des Cardinals vnnd Biſchoffs zu Augſpurg, des Ertz-Biſchoffs zu Salzburg, vnnd der Biſchoffen vonn Mez, Bamberg, Wyrzburg, Aylſtett, Regenſpurg, des Cardinals vonn Mainz, Freyſingen vnnd Coſtannz, Räten, vnnd den nach benannten Freyvnnd

vnnd Reichs-Stetten Senndbotten, zu solchem Tage durch die benannten vnnsern hayligen Vatter den Bapst vnnd Käyserl. Maj. verkündet, fürbracht, die merckhlich Not vnnd Engstigung, so der Türckisch Käyser ꝛc.

Auf solche Fürbringung vnnd Begerunge haben die obgemellten Fürsten vnnd Herren, auch der Fürsten Pottschafften auf Mittwoch darnach den benannten Käys. Anwelden nach vnnd nach jnn Anntwortt geben auf dise Maynung ꝛc.

So dann haben der Frey- vnnd Reichs-Stett Pottschafften hernach benannt auf solch obgemellt Fürpringen vnnd Begeren, deß Bäbstlichen Legaten vnnd der Käys. Anwelde, jr Anntwortt durch Jobst Tezel von Nürnberg auch ainhelliglich geben lassen, inmassen hernach steet ꝛc.

Vnnd als nun hierauf zwischen dem Bäpstlichen Legaten, Käyserl. Anwelden vnnd den Stennden ferrere Berathschlagung vnnd Vnnderrede diser Ding gehalten vnnd fürgenomen, befindt sich daß der Stett Botten jedesmals dabey auch gewesen, vnd inn irem Beywesen vonn den Sachen geredt, auch sy inn iren Anntwortten sonnderlich gehört worden, wie solchs aus nachuolgen Beschreibungen bescheynet ꝛc.

Verba Actorum. Darnach auf Sambs-Tag aber inn der Versamlunge der Bäpstlichen vnnd Käyserl. Legaten, Hauptmann vnnd Anwelden, auch der vorbemellten Fürsten, Herren, Pottschafften vnnd Grafen seint der Erbarn Stett Botten zu solcher Versamlunge berufft vnnd erfordert, vnnd ist denselben allen durch den Bäbstlichen Legaten fürgehallten worden ꝛc.

Postea auf den Verlaß am Sambstag gescheen der Churfürsten oder jrer Pottschafften biß auf gestert Catharinä zu verharren, seint auf heut Mittwochen vor dem Bäpstlichen vnnd Käyserlichen Legaten Hauptmann vnnd Anwelden, vorgenannt der Fürsten, Herren und Stett Botten, mit sambt Herzog Ernsts, Churfürsten, vnnd Herzog Wilhelms vonn Sachßen Räten (die alßdann komen warent) aber in Versamlunge erschienen, alsdann dieselben Bäpstlichen vnnd Käyserlichen Legaten, Hauptmann vnnd Anwelde, der gedachten Churfürsten, Fürsten, Herren vnnd Stett Botten fürgehallten, so sy jren Verzug Anntwortt zu geben auf die Churfürsten oder jre Pottschafften, verzogen haben, vnnd dero nun ains Thails ankhomen vnnd vorhanden seyen, daß sy sich dann mit ainander auf den Weg der Hülff deß hundersten Manns, oder deß Anschlags zu Franckfortt beschehen, entsinnen, vnnd jnnen deß Antwortt geben, mit was Hülff vnnd auf welche sy solche Hülff thun wollen ꝛc. & plura. Haben die Churfürsten, Fürsten vnnd Herren Räte vnnd Pottschafften inn Beywesen der Stett Botten, auf Austretten der benannten Bäpstlichen vnnd Käyserlichen Legaten, Hauptmann vnnd Anwelde, Rede vnnder ainannder gehabt, auf Maynunge, so dieselben lannge Zeit inn Anntwortt aufgehallten, vnnd vonn jrer Herrschafft Hayligkhait vnnd Majestät wegen Anntwortt wollwurdig seint, das haylig Werckh, das auch woll erfordert, daß sich dann derselben Churfürsten, Fürsten, Herren vnnd Stett Botten ainer ainhelligen Anntwortt, die zu geben, veraynen, ob sich aber der Churfürsten, Fürsten, Herren vnnd Stett Botten, solcher ainhelligen Anntwort nit veraynen möchten, oder die Stett das mit denselben Pottschafften nit thun wollten, daß sich dann jeder Thail der Ding anntwortt vnnd entschliesse, vnnd die zu baiden Thailen ainander öffnen, die Ainigkait darinnen zu versuchen, wa die aber nit gefunden werden möchte, ain jede Parthey für sich selbst Anntwortt gebe, darauff der Stett Botten ain Bedennckhens genommen bis morgen Dinstags ꝛc.

Sequitur in Actis. Alls nun auf solchen der Stett Botten bedacht sy zu der Fürsten Räten auf Freytag vmb Anntwortt erfordert, wurde jnen darbey ain Ratschlag fürgehalten, vnnd begerten jnnen Vnnterrichtunge zu thund, ob sy solcher Rathschlagunge mit jnen verwilligen vnnd übergeben wolten, des sy aber Bedacht biß auf Sambstag genomen, vnnd denn Churfürsten vnnd Fürsten Räten Anntwortt geben, also lautende ꝛc.

Wirdigen Edlen Strenngen vnnd Vhesten lieben Herren, nachdem jr denn Erbarn Stett Botten mündtlich vnnd auch schrifftlich euer ainhelliger Rhatschlagung vnnd Anntwortt, so jhr vnnsers hayligen Vatters des Babst, vnnd der Käyserlichen Majestät Anwelden gefasst seint zu geben, nit verhallten, sonnder geöffnet vnnd entdeckt habent, vonn vnns alsdenn mindern die dann an solchen Henndeln vnnd Sachen jhr Aufsehen auf vnnsere gnedige Herren die Churfürsten vnnd anndere villich haben, danneckparlich vernommen vnnd verstannden, daß vnnsern Freunden vnnd vnns vmb jre Fürstliche Gnaden auch euere Personen inn Unterthenigkait vnnd mit guetem Willen steet zu verdienen, vnnd als die Stett Botten hie versammet

met sein, können sy nit anderst versteen, dann daß solche euere Verzaichnus, vonn euch angesehen fürsichtigelich, löblich vnnd nach Notdurfft gehanndelt vnnd fürgenommen seye, innen zweiuelt auch nit, daß solchs nit anderst dann solcher Maß vonn jren Freunden auch gehallten vnnd verstannden werde, vnnd wollen euch nit verhallten, welcher Massen sy beschlossen seint, jre Antwortt vnnsers hayligen Vatters des Bapsts vnnd der Käyserlichen Majestät Anwelden schrifftlich übergeben wollen, mit allem Fleis bittende, sollichs im besten vonn jnnen zu vernemmen ꝛc.

Nota hic sequitur die begriffen der Stett Antwortt, welche gantz kurtz, vnnd Summarie darauf gestellt gewesen, dieweill sy vernemen, daß die Churfürsten vnnd Herren Räte jr Berathschlagunge, wie der Widerstanndt zu thun, verzaichnet, vnnd jnnen den Legaten vnnd Anwelden nit verhallten werden, solchs wollen sy ann jre Freundt die Stett pringen, vngezweiuelt sy werden sich darinn als Christen erzaigen ꝛc.

Sequitur in Actis der Ratschlag oder vervasste Nottel, der Chur- vnnd Fürstlichen Räthe, dauon nechst hieoben Meldung geschicht, den sy also (gleichwoll ausserhalb der Stett) inn die Feder pracht, vnnd darinn nach lenngs die Maß der Hülff, vnnd was allenthalb zu vorhabenndem gewalltigen Heerzug von nötten, per Capita (alles auf weitere Berathschlagung aines anndern Tags) außgefuert wurdt ꝛc.

Wie dann auch dieser Rathschlag oder Nottel bey den Straßburgischen Actis vorhanden, also anfangende: Als vnnser Allergnedigster Herr der Rommische Käyser inn den Christenlichen Sachen ꝛc.

Vnnd ist ferrer zu merckhen, daß inn solchem Ratschlag oder Nottel, zu Ende diser nachgeschrieben Articul angehenckt vnnd einverleibt ist ꝛc.

Verba. Solchs alles vbergeben die vorbemellten Räte obgemelter Maß inn Christlicher gutter Mainung, dabey vonn jrer Herren wegen erbietend, mit sambt vnnserm hayligen Vatter dem Bapst, vnnserm gnedigsten Herrn Kayser, auch anndern des Reichs Fürsten, Grauen, Herren vnnd Stetten, auch getreulichen inn denn Sachen zu helffen, vnnd zu rathen, daß zu löblichem Widerstanndt des Turckhen gedienen vnnd kommen mag. Actum Nürnberg am Montag nach Andreä, Anno sexagesimo sexto.

Vnnd ist also nichts schließlich alhie, sonnder allererst auf disem hernach beschriebenen Tag dise Handlung des Türckhen-Zugs vollendet vnnd abgehandelt worden ꝛc.

Anno 1467. Reichs-Tage zu Nürnberg.

NAchdem die jüngst zu Nürnberg berathschlagte Türcken-Hülff zu ferrerer Tractation hieher verschoben, ist vonn derselben alhie geratschlagt vnnd gehandelt, auch ain Anschlag vnnd annders gemacht worden, wie hernach volgt ꝛc.

Vnnd erstlich befindt sich bey den Straßburgischen Actis dieses gehalltenen Tags abermals ain Bedencken vnnd Ratschlag der Chur- vnnd Fürstlichen Räte, der gleich woll also intitulirt, vermerckt den Abschied des Tags nach Viti, Anno Domini 67. zu Nürnberg, inn denn Sachen des Christlichen Zugs wider den Türckhen gehalten ꝛc.

In welchen Begriff oder Ratschlag die Forma vnnd Disposition verfasst, welcher massen zu desto vnbetruebter Volnfuerung deß vorhabenden Türckhen-Zugs, der gemain Land-Frieden im Reich, desgleichen auch ain gewiß Recht oder Gericht angeordent vnnd aufgesezt werden sollte, vt ibi ad longum &c.

Vnnd wurt in solchen Begriff, diser hernach beschrieben Articul vnnder annderm gesezt, daraus erscheint, daß auch den Stetten die Mit-Besetzung desselben Rechtens oder Cammer-Gerichts neben anndern Stennden zugegeben, vnnd solchs vonn denn Chur- vnnd Fürsten selbst fürgeschlagen ꝛc.

Verba des Begriffs oder Ratschlags, vnnd auf daß solcher Fried desto fruchtbarlicher gehandthabt vnnd volnzogen wurde, so sollt ain Käyserlich Gericht redlich vnnd trefflich mit ainer zimlichen Zall Herren, Ritter vnnd Knecht vnnd sonnst anndern, die man tauglich darzu erkennt, der aller 24. Vrthailler sein, die vonn allen Teutschen Lannden darzu gegeben werden, also daß dieselben Teutschen Lannd inn sechs Thail gethailt, vnnd jeder Thail vier darzu ordnen sollte, hieoben im Reich, mit Namen zu Nürnberg fürgenomen vnnd gesazt werden, die stettigelich mit irem Wesen darbey pleiben, vnnd alle gepürliche Tage Gericht hallten, vnnd die jren Sold vnnd Versehung ordenlich darvon hetten ꝛc.

Et paulo post. Item, nachdem alle Recht vnnd Gerichts-Zwanng vonn vnnserm Herrn dem Käyser enntspriessen, daß vnnser Herr der Käyser ainen Richter zu den benannten

24. Vrthailern an solch fürgenommen Gericht seze, vnnd die Churfürsten, Fürsten, Grauen, Herren vnnd Stette die Vrthail-Sprecher wie vorsteet ꝛc.

Ferrer so haben die Acta dises gehalltnen Tags disen nachbemellten Tittel oder Vberschrifft, im Jngang derselben **Hanndlung** vnnd Caußierung der Churfürsten, Fürsten vnnd Stett Botten der Sachen deß Christenl. Zugs wider den Türcken. Paulo post sequitur, auf solch Caußierunge haben sich die Churfürsten vnnd Fürsten, dieser hernachgeschriebenen Anntwortt dem Bapstl. Legaten vnnd Käys. Anwelden zu geben enntschlossen, vnnd dieselbig Anntwort an der Stett Botten gelanngen lassen, inn welche Annwortt an baide vorgenannte Ende zu thun der Stett Botten gewilligt vnnd auch also geanntworttet haben ꝛc.

Post aliquot folia. Vnnd als des Friedens halb Anpringen an der Stett Botten geschehen ist, haben sy geantworttet, sy mögen den Fryden woll erleiden, vnnd wie der bestenndigelich fürgenomen solle werden, wöllen sy gern Rede davonn hören ꝛc.

Vnnd als mancherlay Handlung vnnd Ratschlagung vonn den Churfürsten vnnd Fürsten in denn Dingen beschehen, vnnd ain Aufzaichnus etlicher Articul den Stett-Botten fürgehallten ist (intellige den obbemellten Begriff oder Ratschlag) vnnd darauf derselben Stett Botten vmb Anntwortt vonn den Churfürsten vnnd Fürsten angefordert seint, haben sich der Stett Botten solcher Anntwortt nit ainhelligelich verayenen mögen, vnnd haben darauf der vonn Regenspurg, Basel, Wormbs, Franckfurt, Augspurg, Vlm, Hall, Hailpronn, vnnd Hagnau, vnnd jrer Freunde vnnd der anndern Stett wegen, dero Gewalt sy haben, dise nachgeschriebne Anntwortt gegeben ꝛc. Nota, dise Anntwortt ist deß gemainen Fridens halb gegeben, darinnen dise Stett ettliche jre Bedennckhen angezaigt, wie der auf die gülden Bulla vnnd Käyserliche Reformation zu grunden vnnd zu verpeenen sein sollte ꝛc.

Sequitur, so dann als die Käyserliche Anwelde für baß an der Stett Botten begert haben, wes Anntwortt sy jnen geben, der Hülff halb wider die Türcken ꝛc. haben sy geantwortet, daß davon noch nichts an sy gebracht seye, werde solcher Hülff halb an sy lanngen, vnnd jnen zu erkennen gegeben, so wöllen sy mit anndern darzu gehörend sich nach jr jeglicher Statt Gestallt vnnd Gelegenhait darinnen beweysen, alls frommen Christen Leut woll ansteet ꝛc.

So haben die vonn Nürnberg vonn jren auch dero von Dinckhelspiel, Windßhaim vnnd Weissenburg wegen, durch Jobsten Tezel geantworttet, wa dem Abschied Martini nechst vergannggen beschlossen nachgegangen würde, wollen sy sich nach pillichen Dingen als Christen Leut darinn hallten, so aber bißher mancherley inn denn Dingen gehanndelt seye, dabey sy auch gesessen, vnnd doch darinnen nichts geraten hetten, liessen sy sich beduncken, etwas weitleufftig, angesehen, daß sollichs das gantz Römisch Reich begriffe, deren doch viel zu dem Reich gehörend, jezt nit gegenwurtig seyent, iedoch wissen sy solch Ratschlagung weder zu loben noch zu schellten, aber nachdem zu mehrmaln gelauttet vnnd begert sey zu raten, wollen sy jren Rat vnnd Gutbedunckhen vnvergriffenlich auf Verbesserung nit verhallten, nemlich nachdem das Römische Reich bey Römischen Käysern vnnd Königen löblicher Gedächtnuß inn etliche Zirckhel vnnd Krayse ausgethailt, also daß die Fürsten vnnd Herren, gaistlich vnd wellt-lich, auch die Stett inn solchen Zirckheln gesessen, zu ainander rottiert seint worden, jr Gericht vnnd annder Ordnung gehabt, das man Lannd-Fried genennt hab, als das noch glaublich besigellt Käyserlich Vrkhunden vorhannden seindt, vnnd alls sy vonn jren Elltern vernomen haben, gemainem Lannd vast nuzlich vnnd ersprießlich gewesen seye, wa solchs im Reich noch fürgenomen, gerottiert vnnd ausgethailt wurde, bedeuchte sy zu Bestenndigkhait des Friedenns woll dienlich were ꝛc.

Vnnd liessen alsbald die Stett zu baiden Thailen erlautten, sy wollten solch jr Anntwortt vnnd Rate den Käyserlichen Anwelden geben, vnnd tratten aus.

Also nach Vnnderrede der Fürsten wurden sy wieder gefordert, vnnd jnen gesagt, die Fürsten vnnd jre Räte hetten jr Anntwortt vnnd Rede woll gehört, vnd zu Danneckh vermerckt, daß sy jnen die vorer-öffnet, ehemaln vnnd sy die der Käyserlichen Majestät Anwelden geben hetten, vnnd möchten solch jr Anntwortt vnnd Ratschlagung der Käyserlichen Majestät Anwelden woll geben ꝛc.

Auf solchs haben die vonn Nürnberg vonn jrer, deren vonn Dinckhelspihel, Windshaim vnnd Weissenburg wegen der Käyserl. Anwelden solch Anntwortt gegeben ꝛc.

Dann weitter, nachdem die Hungerisch Pottschafft auf gegenwurtigen Reichs-Tag ain Anlangen der Turckhen-Hülff halb an gemaine Stennde gethon, darauf sy volgenndts vonn gemainen Stennden nach der Lennge, vnnd

vnnd von Puncten zu Puncten beanntwortt worden, seint der Stett Gesanndten nit allain darzu gezogen, vnnd in der Berathschlagung mit gewesen, sonnder sy werden auch inn der gegebnen vnnd schrifftlich verfassten Anntwortt austruckhenlich vnnd nit ainmahl neben Churfürsten, Fürsten, vnnd anndern Stennden benennet, wie solchs vnnterschiedlichen hernach zu befinden ꝛc.

Verba Responsi ab initio. Als jr (die Hungerisch Pottschafft) vnnsers allergnedigsten Herrn des Römischen Käysers Anwelde, auch vnnsere gnedige Herren die Churfürsten, Fürsten vnnd etlich anndere Räte, vnnd des hayligen Reichs Stett Senndebotten, so jetzo alhie versammelt seint, ersucht vnnd gebetten habt, euch auf den Abschied nechst Martini begriffen der Hülff halben wider die Türckhen ain Anntwortt zu geben, so haben sy sich mit vnnsers hayligen Vatters des Babst Legaten vnnderredt, die Sachen nach Notdurfft erwogen, vnnd nachdem ꝛc.

Paulo post. Auf daß dann sy zu Fürderung der Sach als Christliche Käyser, Churfürsten, Fürsten, Grauen, Herren vnnd Stett vermerckt werden, so haben sy inn dem allerbesten fürgenommen denn Anschlag der 20000. Mann ꝛc.

Rursus. Dieselben dann wollen die Churfürsten vnnd Fürsten, die ietzo persönlich hie seindt, so vil jr jeden berurt, jres Thails annemen, so wollen auch der Churfürsten vnnd Fürsten Räte, auch der Stett Pottschafften, die ietzo hie seint, die Summa solchs Anschlags, so vil jr iedes Herrn gepürt, übernemen, auf ain Anpringen jren Herrn ꝛc.

Rursus. Als jr auf die vbergeben vnnd verlesen Anntwort ꝛc. auf das ist vnnsers Herrn des Käysers Anwelde, auch der Churfürsten vnnd Fürsten, auch darzu der Churfürsten, Fürsten, Grauen, Herrn vnnd Stett Bottschafften, so allhie versammelt seint, Anntwortt, nachdem der obgemellt ꝛc.

Rursus. Als jr dann darnach vermeldt habt, daß jr durch die obgenannt übergeben Schrifft ꝛc. darauf ist der obgemellten Käyserlichen Anwelden, Churfürsten vnnd Fürsten, vnnd auch der Stett Räte vnnd Pottschafft Anntwortt, nachdem solcher Abschaide ꝛc.

Rursus. Vnnd sover solchs auch euer Maynung ist, so werden sich vnnser allergnedigster Herr der Römisch Käyser, auch die Churfürsten, Fürsten, Grauen, Herren vnnd Stett jres Thails so Christlich vnnd löblich inn denn Dingen hallten ꝛc.

Ferrer, als der Anschlag vmb die 20000. Mann, durch die Käyserliche Anwelde begriffen, vnnd inn die Feder pracht, ist derselbig gemainen Stennden vnnd darunter auch denn Stetten volgennder Gestallt fürgehallten worden ꝛc.

Verba Actorum. Herr Vlrich, Bischove zu Basau, Römischer Cannzler ꝛc. hatt von seinen vnnd ander Käyserlichen Anwelde wegen auf Erich-Tag nach Laurentii Anno &c. 67. geredt, nemlich, daß der Anschlag der 20000. Mann wider die Türckhen verzaichnet seye, wollen die Churfürsten, vnnd Fürsten Räte, vnnd der Stett Pottschafft solch Verzaichnus hören, soll verlesen werden ꝛc.

Auch were jnen vonn den gaistlichen Churfürsten, Fürsten, vnnd Fürsten Räten, vnnd der Stett Pottschafften, der Behaimischen Sachen halb, die sy vor etlichen Tagen fürbracht hetten, noch nit geraten, da sy dann Rat vnnd Anntwortt begertten ꝛc.

Darauf die Stett, so vormahls jr Anntwortt der Käyserlichen Majestät Anwelden gegeben, mit sambt den jhenen, deren Gewallt sy haben, geanntworttet hant, den Anschlag weren sy willig zu hören, der Behaim halb können sy nit geraten, so sy darauf nit geferttigt weren, des Friedens halb hetten sy jr Maynung jrer Anntwortt vormals vermerckt ꝛc.

Darauf Jobst Tezel vonn dero vonn Nürnberg, Dinckhelspiehel, Weissenburg vnnd Windßhaim wegen geantworttet hatt, den Anschlag seindt sy willig zu hören ꝛc. & plura, deß Friedens halb seye jr Maynung, wie vor verlauttet, dermassen, wie das Reich inn verganngen Zeitten inn Zirckhel vnnd Oertter außgethaillt worden seye, das Lannden vnnd Leutten woll ersprossen habe ꝛc. Nicht daß es also sein soll, sonnder ob ichzit daraus zu solchem gemainen Fryden dienend genomen werden möchte ꝛc.

Die Fürsten vnnd jre Räte, denn Anschlag wollen sy hören, vnnd die jhenen, so jre Herren nit hie gewest seint, das an sy pringen, vnnd die Käyserliche Majestät auf dem künfftigen Tage mit sambt jnen jres Willens ain Wissen machen ꝛc. & plura &c.

In fine Actorum. Auf das alles haben der Stett Botten geredt, deß verlesen Anschlags halben seyen jre Freunnd die Stett mercklich beschwert, vnnd wollen solchen Anschlag vnuergreiffenlich an jre Freunde die Stett pringen.

Volgt der Anschlag der Stett vmb die xx^m. Mann zu Roß vnnd Fueß/ daraus zu sehen/ waß für ain Anzal Stett dazumal noch zum Reich gerechnet ꝛc.

	zu Roß.	zu Fueß.
Cölln	xl	lxxx
Ach	xx	xl
Dortmund	xx	xl
Trier	xx	xl
Mainz	x	xx
Wormbs	vj	xij
Speyer	xxx	lx
Franncfurt	xxx	lxx
Fridberg	vj	xij
Gaylnhausen	vj	xij
Straßburg	lx	lxxx
Weissenburg	vj	xij
Hagnau	viij	xvj
Collmar	vj	xij
Schlettstatt	vj	xij
Müelhausen	vj	xij
Ingelßhaim	iiij	viij
Kaisersberg	ij	vj
Ehenhaim	ij	iiij
Basel	xxx	l
Vberlingen	vj	xij
Lindau	vj	xij
Bibrach	iiij	viij
Rauenspurg	vj	xij
Buchorn	ij	iiij
Kempten	vj	xij
Yßin	ij	iiij
Wanngen	ij	iiij
Leuttkirch	ij	iiij
Memmingen	viij	xvj
Vlm	xxv	l
Augspurg	xxx	lx
Pfullendorff	iiij	viij
Kauffbeuren	iiij	viij
Giengen	ij	vj
Nördling	xij	xxiiij
Alen	j	ij
Bopffingen	j	ij
Gmund	iiij	viij
Dinckelspiel	vj	xij
Eßlingen	x	xx
Reuttlingen	vj	xij
Weyl	ij	iiij
Hall	xij	xxiiij
Hailpron	vj	xij
Wimpffen	iij	vj
Metz	l	c
Thull	viij	xvj
Verdun	viij	xvj
Bysannz	x	xx
Nürnberg	xxv	lxv
Rotemburg	x	xx
Windßhaim	vj	xij
Weissenburg	v	x
Schwäbischwerdt	iiij	viij
Schweinfurt	iiij	viij
Regenspurg	xx	l
Hamburg	xx	l
Lübeckh	xxx	lxx
Hildeßhaim	xx	l
Braunschweyg	xx	xl
Göttingen	xv	xxx
Erdfurtt	xxx	lxx
Rostockh	xxv	lx
Wyßmar	xv	xxx
Müllhausen	xv	xxx
Nortthausen	xv	xxx
Bremen	xx	xl
Sundt	xx	xl
Lunenburg	xxx	lx
Wezflar	viij	xvj
Qvedelnburg	xx	xl
Padelborn	x	xx
Lembgaw	x	xx
Warburg	x	xx
Prackel	x	xx
Maigdenburg	xxx	lx
	zu Roß	zu Fueß
Summarum der Stett Anschlags	972.	2009.

Anno 1470. Reichs-Tage zu Nürnberg.

Die Acta dieses Tags (so gleichwol nur vier Bletter lanng) besagen gleich im Inganng ain Anntwortt/ die der Käyserl. Majest. Anwelden auf derselben Anpringen unnd Begern gegeben sein solle/ vnnd wurdt doch nit vermeldet/ was solch Anpringen gewesen/ annderst dann daß dasselb Relative vonn Puncten zu Puncten auß gegebner Anntwortt summarie zu begreiffen sein mag ꝛc.

Es erscheinet aber aus Beschreibung dieser Acten/ daß die Stett nit minder dann die Obern Stende bey aller Berathschlagung gewesen/ vnnd austruckhenlich inn den gegebnen Anntwortten mit bestimbt vnnd nominirt werden/ daß auch die anndern Stennde jren der Stett Gesandten Rats vnnd Maynung innsonderheit begert nach volgennder Gestalt zu befinden ꝛc.

Ingressus Actorum. Auf der Käyserlichen Anwelde Anpringen vnnd Begern/ ist der Churfürsten/ Fürsten/ Herren vnnd Stett Räte vnnd Pottschafften/ so auf dem Tag zu Nürnberg vonn der Käyserlichen Majestät auf vnnser lieben Frawen Tag Nativitatis des Türckhen halb verraumbt erschienen seint/ Anntwortt einhelligelich/ doch so haben der Stett Botten/ so auf dem vermellten Tag gewest seint/ inn dieselben Anntwortt allain für jr Person bewilligt/ vnnd dermassen die an jr Freunde die Stett hinder sich zepringen verfanngen/ inn Hoffnung/ jnen werde die auch geuallen/ welche Anntwortt inn nachgeschriebner Maß erlauttet hatt/ deß ersten haben Churfürsten/ Fürsten/ Herren vnnd Stett Räte vnnd Pottschafften/ das Anpringen der Käyserlichen Anwelde von seiner Majestät wegen gehört/ vnnd auf sieben Stückh gegründet vermerckt ꝛc.

Auf solch der Churfürsten/ Fürsten/ Herren vnnd Stett Räte vnnd Pottschafften Anntwort vnnd Begeren haben die Käyserl. Anwelde geredt ꝛc.

Paulo post. Als nun die Käyserlichen Anwelde auf das gesterig Verlautten der drey oder vier tausent Mann vnnd der anndern Artickel halb ferrer Ratschlag zu thun begehrt/ haben Herr Hugollt vonn Schlynitz/ Hertzog Ernsts/ Churfürsten vonn Sachßen Marschalckh/ vnnd Doctor Peter Knoer/ vonn der Churfürsten/ Fürsten/ Herren vnnd Räte wegen/ an der Stett Rats Freunde pracht/ dergleichen Maynungen Churfürsten/ Fürsten/ vnnd Herren Räte/ sein inn Maynungen denn Käyserlichen Anwelden deß Türckhen halb Anntwortt zu geben/ wie gestern erlauttet hatt/ begern sy von der anndern vnnd jrer gnedigen Herren wegen jrer Maynung auch wissen zu haben/ ob das jr Will vnnd Maynung auch sey/ das dann der Stett Botten auch verwilligt haben/ welche Anntwortt dann alsbald wie gestert den Käyserlichen Anwelden gegeben ist ꝛc.

Sub finem Actorum. Item/ so ist vonn der Stett Botten auf dem vermeldten Tag versammet an die Käyserlichen Anwelde gepracht/ was Anntwortt der Churfürsten/ Fürsten vnnd Herrn Räte des Türcken halb gethon hetten/ darein hetten die Stett-Botten für sich selbst verwilliget/ inn Hoffnung inn dem hinder sich pringen das jren Freunden auch geuallen sollte/ was aber die Käyserliche Majestät den Pfalzgrauen vnnd Herzog Ludwigen inn Veldennz berüre/ sey vonn jnen inn der gegeben Anntwortt nit verlauttet/ dabey sy es auch pleiben lassent/ bittende daß alles inn dem besten an die Käyserliche Majestät inn Vnderthenigkeit zu beuelchen als getrewe Vnnterthonen/ dennen dann allerley Beschwerung zustee/ inn Hoffnung/ die Käyserliche Majestät werde sy gnedigelich schützen/ bedennckhen vnnd fürsehen ꝛc.

Auf das haben die Käyserlichen Anwelde das zu thon zugesagt/ vnnd begehrt/ jnnen nit allain der Churfürsten/ Fürsten vnnd Herren/ sonnder auch der Stett Pottschafft vnnd der jhenen der Gewallt sy haben/ verzaichnet zu geben/ das der Käyserl. Majestät fürzupringen ꝛc.

Anno 1471. Reichs-Tage zu Regenspurg.

Nachdem auf diesem Reichs-Tag abermals vonn ainer Türckhen/ Hülff/ nemlich mit 10000. Mannen/ auch im Fall der Notdurfft vonn ainem gewalltigen Heerzug/ gehanndellt worden/ befindt sich/ daß der Stett Gesanndten bey den Propositionibus so vnderschiedlich vonn dem Bäpstlichen Legaten vnnd der Käyserlichen Majestät wegen beschein/ auch sonnst bey Beratschlagung der Sachen gewesen/ jnen der Churfürsten/ Fürsten vnnd annder Stennde Bedenckhen eröffnet/ sy dagegen inn jrem Bedenckhen gehört/ Bedacht zugelassen/ vnnd sonnst mit vnnd vonn jnen gehandelt/ wie diese Acten nachuolgender Gestallt besagen thunt ꝛc.

Ingressus Actorum. Zum ersten am Erch-Tag nach Pangratii hatt der hochwürdigst Vatter inn GOtt/ Herr Franciscus Senensis, Bäbstlicher Cardinal vnnd Legat, die Churfürsten vnnd Fürsten/ Pottschafften/ gaistlich vnnd weltlich/ auch Grauen/ Freyen vnnd Herren/ vnnd der erbarn Reichs-Stett Sendbotten/ so damaln zu Regenspurg erschienen sindt/ zusamen auf das Rathauß fordern lassen/ vnnd that da ain lange hübsche Red inn Latein ꝛc. Nota, ist ain ernstliche Vermannung zu Widerstandt des Türcken gewesen ꝛc.

Auf solch Fürpringen vnnd Begeren namen jnen vnnser gnedig Herrn/ die Chur- vnnd andere Fürsten/ Fürsten Pottschafften vnnd der Stette Sendtbotten/ so inn berürter Weyse da waren/ ainen Bedacht/ vnnd giengen zu ainannder/ vnnd der Stett Botten allein auch zu ainannder ꝛc.

Vnnd als die vermeldten Chur- vnnd annder Fürsten Pottschafften sich jrer Anntwortt dem Cardinal zu geben veraint hetten/ schickhten sy zu der Stett Botten/ liessen jnen die fürhallten vnnd entdecken/ ob der Stett Sendbotten Anntwortt der jren gemeß seyn/ wollten sy die mit der jren dem Cardinal auch geben lassen ꝛc.

Also danncken der Stett Sendbotten zu ersten den Fürsten/ vnnd der Fürsten Pottschafften jres gnedigen Willens vnnd

Entdeckens jrer beschlossenen Anntwortt, vnnd wollten das mit Vnnderthänigkhait verdiennen, vnnd liessen auch zusagen, daß sy sich jrer Anntwortt noch nit gar veraint hetten ꝛc.

Auf das gaben die ermellten Fürsten vnnd Fürsten Pottschafften, dem Cardinal jr Anntwortt auf Maynung, daß sy auf seiner Hailigkeit Begeren der Käyserl. Maj. Zukunfft erwartten wollten ꝛc.

Auf denselben Tag nach der vermeldeten Fürsten gegeben Anntwortt liessen der Stette Sendbotten durch deren vonn Lybeckh Doctor, dem vermeldten vnnserm gnedigsten Herrn, dem Cardinal auf solch Maynung fürpringen, nachdem der Stett Sendbotten nit alle gleich, sonnder ainer annderst dann der annder vonn seinen Herrn vnnd Freunden Beuelch hetten, deßhalben sy sich nit alsbaldt ainer Anntwortt veraynen möchten, vnnd mit vnnderthenigem Fleiß pitten, jnen ain Verzug biß auf morgen zu geben, das jnen also gnedigelich gegeben warde ꝛc.

Am Mittwoch darnach gaben der Erbarn Stett Sendebotten, so damaln inn klainer Zall waren, dem Cardinal jr beschlossen Anntwortt ꝛc. Vnnd ehe man solche Anntwortt dem Cardinal gabe, liessen der Stett Sendbotten jre bemellte Anntwortt vnnsern gnedigen Herrn den Churfürsten, mit Namen dem vonn Mainze, vnnd Marggraff Albrechten ꝛc. vor entdecken, vnnd mit Fleiß pitten, vonn jnen inn Gnaden zu vermerckhen ꝛc.

Darnach am Freytag post Ascensionis Dni. kamen der Käys. Maj. Räthe, der Wolgebohrne Graue, Haug vonn Montfurt, der Elter, Herr Heinrich Marschalck ꝛc. vnnd der Erwirdig Maister Hannß Keller, Lic. vnnd Käys. Fiscal, vnnd liessen die obgemellten Cardinal, Chur- vnnd annder Fürsten, auch der Fürsten Pottschafften, der Stett Sendbotten vnnd anndere, so damaln zu Regenspurg waren, auf Sambstag darnach auf das Rathauß fordern, vnnd ain Kayserl. Credenz ꝛc.

Auf solch Käys. Maj. Räte Begeren namen jnn die obgemellten Cardinal, Chur- vnnd annder Fürsten, auch der Fürsten Pottschafften, vnnd der Stette Sendbotten, ain Bedencken, vnnd gaben denn bemellten Räten mit vill Wortten jr Anntwort vnnd Maynung, lauttende, daß sy der Käyserlichen Majestät noch ain Verharr biß auf Pfingsten zu Regenspurg thun vnnd haben wollten ꝛc.

Item, als vnnser allergnedigster Herr der Römisch Käyser am Sonntag post Viti geen Regenspurg kame, liesse sein Käys. Maj. den Cardinal, Chur- vnnd andere Fürsten, vnnd der Fürsten Pottschafften, auch Prelaten, Graven, Herrn, vnd der Stett Sendebotten, an S. Johanns des Tauffers Tag, auf das Rathauß zusammen fordern, vnnd jnen dafür hallten ꝛc. Nota, begehrt Hülff vnnd Widerstanndt wider denn Türckhen ꝛc.

Postea. Also nach zeittlichen Rate der Käyserl. Maj. liesse sein Käys. Maj. durch den Hochwirdigen Fürsten, Herrn Wilhelmen, Bischoffen zu Aystett, denn obgemellten Chur- vnnd anndern Fürsten, der Fürsten vnnd der Stett Pottschafften, Prelaten, Grauen, Herren vnnd anndern, auf solche Maynung fürhallten ꝛc.

Nota. Diß Begeren ist summarie dahin gestellt gewest, erstlich iezo wider den Türcken 10000. Mann zu laisten, zum anndern zu bedennckhen, durch wenn vnnd wie im Fall der Not Rettung zu thun, vnnd zum dritten, ainen gemainen grossen gewalltigen Heerzug wider den Türcken, neben diesem zu bedenckhen vnnd zu vergleichen ꝛc.

Sequitur in Actis. Auf solch der Käys. Majestät begerlich Fürpringen, haben jnn der obgemellten Chur- vnnd annder Fürsten, vnnd der Stett Boten, Prelaten, Grauen, Herrn vnnd die ander Versammlung ain Bedenckhen genomen ꝛc.

Vnnd haben am Pfinztag nach Johannis Baptista die obgemellten Chur- vnnd annder Fürsten, der Fürsten Pottschafft, auch die Prelaten, Grauen vnnd Herren, der Käyserlichen Majestät jre perainte Anntwortt durch vnnsern gnedigsten Herrn den Bischoff zu Mainz entdecken lassen, öffenntlich vor menigelichen, auf Maynung lauttende ꝛc. Nota, ist summarie dahin gestellt gewest, daß sy die begert Hülff der 10000. Manne ietzo laisten, auch vonn der Rettung vnnd Heerzug reden wollen, bittende, daß die Kayserliche Majestät iezo hie zu Regenspurg ain bestenndigen Land-Frieden im Reich aufrichten wollte ꝛc. damit diese Hülff desto bas volnstreckt werden möge ꝛc.

Verba Actorum. Auch auf solch der Käyserlichen Majestät begerten Hülff, Rettung vnnd gemainen Heerzug halben, haben die Churfürsten, Fürsten, Fürsten Botten, vnnd anndere ꝛc. ain Bedacht genomen vnnd auf Pfinztag nach Johannis Baptistä ainer Anntwortt, als hieuor bestimbt sich entschlossen, welche Anntwott die Churfürsten vnnd Fürsten, den Erbarn Stett Botten zu erkennen gegeben vnnd entdeckt haben, mit Begehrunge, ob die Stett-Botten solch jr Anntwortt willen vnnd mitgeben wöllen, solch Vnnderrichtung der Fürsten die Stett-Botten danckparlich aufgenomen,

genommen, sich zu vnderreden, ain Bedacht gebetten haben, welcher Bedacht vonn der Churfürsten vnnd der Stett Sendbotten bis auf morgens Freytags zwo Vhren zu geben, vnnd vnnserm gnädigsten Herrn vonn Mainz der Stett Anntwurtt Vnnderrichtung zu thun verlassen ist ꝛc.

Vnnd als sich die Stett-Botten auf jren vermeldten genomen Bedacht vnnderredt, vnnd Anntwortt der Käyserlichen Majestät auf jr Begeren zu geben beschlossen, auf Maynung inn die Anzall der xm. Mann, so die auf gannze Nation Teutscher Lannde angelegt wurden, zu bewilligen, vnnd vonn der Rettung, wa da not thuen wurde, auch vonn dem gemainen Heerzug Red zu höeren, darmit den baiden desto baß fruchtbarlicher nachgannngen werden möchte, die Käyserliche Majestät zu pitten, Jr Majestät hie ainen gemainen bestenndigen Fried fürzunemen ꝛc.

Solch der Stett Botten Anntwortt vnnserm gnedigen Herrn dem Bischouen vonn Mainz vnnd Herzog Albrecht vonn Bayrn fürpracht, vnnd Jr Gnaden gepetten seindt, die vonn den Stett-Botten inn Vnnderthenigkait vnnd besten zu vernemen ꝛc.

Darzu vonn den vermellten Fürsten geanntworttet ist, nachdem der Churfürsten vnnd Fürsten Anntwortt sich der Stett Botten Anntwortt nit vergleiche, so wollen Jr Gn. der Käyserlichen Majestät anntworttten, vnnd der Stett Botten mögen Irer Majestät jr Anntwortt zu seiner Zeit auch fürpringen ꝛc.

Paulo post. Darnach auf Sambstag Sant Petter- vnnd Pauls-Tag haben sich der Stette Botten ainer ainhelligen Anntwortt versammet, auf Maynung ꝛc. So vnnser gnedige Herren die Churfürsten, Fürsten, auch Churfürsten vnnd Fürsten Potten vnnd anndere ꝛc. auf seiner Maj. Begeren Anntwortt geben hetten, vnnd sein Maj. zu Furderung des Christl. Fürnemens ainen gmainen bestenndigen Friden iezt hie fürzunemen zugesagt habe, demnach so wollen die Erbarn Stett-Botten jnn die Anntwortt vonn vnnsern gnedigen Hn. denn Churfürsten vnnd Fürsten, Churfürsten vnd Fürsten Potten, vnnd anndern ꝛc. seiner Maj. gegeben mit mehr Wortten ꝛc.

Vnnd ehemaln solch der Stett Botten beschlossen Anntwortt der Käys. Maj. gegeben ist, haben der Stett Botten vnnsern gnedigen Herrn dem Bischoff zu Mainz deren Vnnderrichtung gethon vnnd gebetten, sy bey Chur- vnnd Fürsten zu enntschuldigen ꝛc.

Darauf hatt sein Gn. solch der Stett Vnnderrichtung zu gutem Willen aufgenommen, vnnd gesagt, solcher Veranntworttung were nit not gewesen, vnnd ob er dessen Red höret, wollte er der Stett Botten inn denn Dingen veranntworttten ꝛc.

Nach allen solchen vnnd etlichen mehr darunder verloffenen Handlungen vnnd gegeben Anntwortten, ist es dahin khomen, daß auf der Käys. Maj. Begern etliche Personen, nemlich erstlich xvj. darnach viij. vnnd letstlich vier verordnet worden, ain Aufzaichnus zu machen, wie diese Hülff inns Werckh zu richten, vnnd wa die Leut zu bekhomen ꝛc. vnnd seint solche vier Verordenten gleichwol allain von den Fürsten genomen; Als aber die Verzaichnus geferttigt, ist sy inn gemain vonn der Fürsten und Stett Schreibern abgeschrieben worden ꝛc.

Ferrer volgt inn den Acten am Sambstag nach Sant Margrethen-Tag, haben sich vnnsere gnedige Herren die Chur- vnnd anndere Fürsten, vnnd der Fürsten Pottschafft vnnd anndere ꝛc. auf das Rathauß versammlet, vnnd als sy bei ainannder warent, schickten die obgemellten Fürsten nach etlicher Stett Sendbotten, nemlich Regenspurg, Augspurg, Nürnberg, Vlm vnnd Nördling, zu jnen zu khommen, vnnd als der vormellten Stett Sendbotten kamen, da sagt vnnser Allergnedigster Herr Marggraff Albrecht von Brandenburg, Churfürste, inn Gegenwürtigkait der obgenannten Fürsten, Fürsten vnnd Stett Botten ꝛc. Nota, dises Anpringen ist dahin gestellt gewesen, daß der Käyserlichen Majestät Beger seye, daß vonn denn bewilligten xm. Mannen fürderlichst iiijm. aus den vier Lannden, Oesterreich, Bayern, Schwaben vnnd Francken, als zu ainem Zusaz inn die Flecken geschickt, vnnd die vberigen 6000. auch richtig gemacht werden sollten ꝛc.

Nach solchem Fürpringen fragte vnnsers gnedigen Herrn deß vonn Mainz Cannzler, vonn Churfürsten zu Churfürsten, auch vonn Fürsten zu Fürsten, vnnd der Fürsten Pottschafft, die alle gaben gemainlich inn aigen Personen zu Anntwortt, sy weren der Käyserlichen Majestät inn dem merern der xm. Mann zu willen kommen, so wollten sy der Käyserlichen Großmechtigkait inn dem der iiijm. Manne halb auch zu willen werden ꝛc.

Vnnd als die Frag an der vermellten fünff Stett Botten kame, vnnd gefragt wurden, die tratten zusammen, vnnd gaben zu Anntwortt, sy weren mit klainer Anzal da, so weren etlich anndere jre Freundt der Stett Botten auch hie zu Regenspurg,

spurg, derhalben sy jnen ainen Bedacht an dieselben vermeldten jre Freunde der anndern Stett Sendbotten zu pringen vnnd zu geben baten, der jnen also gnediglich zugeben ward ꝛc.

Auf solchen genomen Bedacht haben der Stett Botten des volgenden Tags Marggraff Albrechten, Churfürsten, vngeuerlich solche Anntwortt geben, nachdem sy hieuor, vonn wegen der xm. Mann, der Käyserlichen Majestät ain Zusagen gethon hetten, so zweifelt jnen nit, jre Herren vnnd Freunde, so solche neue der Käyserlichen Majestät Begere an sy lanngte, vnnd daß sy nach Gelegenhait zimlich vnnd leidlich fürgenomen wurden, daß sy sich darinn also hallten würden, daß sy vonn dem Almechtigen GOTT Lon, vonn der Christlichen Kirchen Danckh, vnnd vonn der Käys. Maj. Gnaden zu erlanngen verhoffen ꝛc.

Als aber demnach vonn der Käyserlichen Majestät wegen etwas ain weitter Begern, vonn wegen iiijm. Mann aus Bayrn, Schwaben vnnd Francken, inn Eyl zu schickhen, gescheen, vnnd sich darauf der Stett Gesanndten entschlossen, des Anschlags, so vonn wegen obgemelter Hülff begriffen, Bericht oder Abschrifft zu pitten, ist jnen darauf vonn dem Churfürsten vonn Mainz gesagt worden, daß sy jre Schreiber zu jren Churfürstlichen Gnaden schicken, vnnd denselben Anschlag (wie der vonn der Käyserlichen Majestät begriffen) abschreiben lassen sollten, wie dann beschehen ꝛc.

Vnnd ob sich woll der Stett Gesanndten, nachdem sy solchen Anschlag jnen hochbeschwerlich befunden, entschlossen, denselben nit zu bewilligen, vnnd jre Beschwerden deßhalb anzuzaigen, so ist doch solchs volgenndts vnnd sonderlich weyl vnnterdeß vonn der Käys. Maj. wegen, noch weitter new Begern, aines anndern Anschlags halb vnnd sonnst, beschehen, wenndig worden, vnnd haben sy nachmals deswegen jre Anntwortt geben, wie vnnderschiedlich hernach folgen würdet ꝛc.

Verba Actorum. Ann S. Marien Magdalenen Tag hatt die Käyserl. Maj. inn der Versammlunge aller Chur- vnnd annder Fürsten, gaistlich vnnd welltlich, Prelaten, Graven, Herren, Ritter vnnd Knecht, auch des heil. Reichs Frey- vnnd Reichs-Stette Sendbotten, vnnd anndern, auf dem Rathauß hie versammlet offentlich fürpringen lassen ꝛc. ainen anndern Anschlag vnnd gemainen Frieden wider den Türckhen begriffen, der öffentlich verlesen, vnnd begert, seiner Maj. auf das Zusagen zuuor bescheen Anntwortt darumb zu geben, vnnd dabey erclert, daß die Churfürsten, auch etlich annder Fürsten, gaistlich vnnd welltlich seiner Käys. Maj. darein consentiert vnnd Zusagen gethon hetten ꝛc.

Auf das seindt der Erbarn vermeldten Stett Botten am Ertag ainer Anntwortt der Käys. Maj. zu thuen ainig worden, inmassen hernach volgt, die dann vnnsern gnedigsten Herrn dem Bischoue vonn Mainz vnnd Marggraff Albrechten ꝛc. ist gegeben worden ꝛc.

Nota. Diß Anntwortt ist gannz kurz, vnnd allain darauf gestellt gewesen, daß sy die Stett-Botten solchen Anschlag vnnd gemainen Frieden, wie der vonn der Käys. Maj. wegen begriffen, wollen an jre Freundt pringen, inn Hoffnung, die werden sich darinn hallten vnnd beweysen, daß sy deß Lon vonn dem Almechtigen ꝛc. Ut supra.

Nachdem aber die Käys. Maj. mit solcher der Stett stumpffen gegeben Anntwortt (die vonn obgemelten Churfürsten jrer Maj. fürpracht) nit genügig sein wollen, haben sie sich darauf ainer anndern vnnd nemlich nachvolgennder Anntwortt Jrer Maj. oder den Fürsten zu geben entschlossen, die derhalben hierinn de verbo ad verbum inseriert ist, dieweill darinn allerley vonn alten Herkhomen, vnnd sonst der Stett Beschwerung vnnd Gelegenhait betreffendt, angezogen vnnd begriffen ꝛc.

Gnedig Herren, nachdem der Erbarn Stett Sendbotten gestern Euer Fürstl. Gnaden Anntwortt auf denn gemainen Anschlag vnnd Friden geben, vnd hinder sich zu pringen gebetten haben, ist vnns vonn Eur Gn. fürgehallten, wie des H. Reichs Stette auf schreiben der Käys. Maj. jre Sendbotten mit vollem Gewallt zu disem Tag erfordert, vnnd in Handlung der Käys. Maj. vnnd jnn Zuhandlung der Käys. Maj. die Hülff der xm. Mann Zusagen gethon, demnach solch hinder sich pringen von der Stett Botten unpillich begert, nachdem es vor zugesagt sey ꝛc. sagen der Stett Botten, weß bisher Käys. oder Königelicher Tage, inn dem hayligen Reich fürgenommen seint, seye der Stett Botten Hanndlung, auf dennselben Tagen an jre Freund zu pringen, allemal gnedigelichen zugeben, vnnd nie abgeschlagen worden, dann der xm. vnnd annder ersten Fürnemen halb haben der Stette Botten inn die Anntwortt vnnser gnedigen Hn. der Fürsten gewilligt, wa die auf die gemaine Nation nach Gelegenhait zimlich vnnd leydenl. aufgelegt wurden were, so aber dasselb Fürnemmen geendert, vnnd ain neuer Anschlag fürgenommen, deßgleichen vormahls bey vnnserer Freunde Gedechtnus nie mehr gehört,

hört, haben deß hayligen Reichs Stette jre Send-Botten darauf nit verferttigen mögen, darumb so beraicht der Stett Botten Notdurfft, solchs an jre Freunde zu pringen, die diſe Ding alß sy hoffen zu Hertzen nemmen, vnnd sich darinn als from Christen Menschen hallten, vnnd beweisen werden, als sy deß Lon vonn GOtt dem Almechtigen vnnd Danckh vonn der Käyserl. Majestät trawen zu empfahen ꝛc.

Als der erbarn Stett Send-Botten solche vermelte Anntwortt der Käyserl. Majest. an S. Jacobs-Tag geben haben jst, jnen durch vnnsern gnedigen Herrn Marggraff Albrechten vonn wegen der Käyserl. Maj. geanntwortt worden, auf Maynunge, daß die Käys. Majestät ainen gemainen Friden fürgenommen, darin dann die Chur- und Fürsten gewilligt haben, deßhalb nit not thue, gedenckens hinter sich zu pringen, dann solchs jnn der Käys. Majest. Macht stee Frieden zu setzen, vnnd des Anschlags halb den habe sein Käyserl. Majest. gleichlichen angeschlagen, dem Hirten vnnd seiner Käys. Majest. gleich, nach jedes Vermögen, deßhalb auch nit not thue, hinder sich pringen, Vrsach das der Tags-Brieff jnnhalte mit vollem Gewallt zu dem Tage zu khomen, aber den Stetten zu Lieb vnd sonnder Gnade, so wolle die Käys. Maj. als jr gnediger Herr der Stett Send-Botten ain hinder sich pringen an jre Freundt xiiij Tag wider hie jnn Regenspurg zu sein, und auff solchen Anschlage der Käyserlichen Majestät ain Zusagen zu thon vergonnen ꝛc.

Nota. Die Stett Botten haben sich solches kurzen bedachtß vnnd da jnen nit müglich jnn solcher Zeitt die Ding zu verrichten, gegen der Käyserl. Majest. beclagt vnnd derowegen fleelich vmb die geraume Zeitt sich zu erclären gepetten, mit mehrern Wortten ꝛc. Was aber darauff, oder auch sonnst aller obgemellten Hanndlungen halb eruobgt, vnnd alhie verabschiedet, wurdet inn disen Actis weitter nit begriffen, sonnder enden sich dieselben mit erstgemellter gebettenen ferreren Prorogation &c.

Aber inn denn Speyrischen Actis dieses gehallten Tags findt sich, daß auch die Stett-Botten neben eheberurter gebettener Prorogation, etliche ihre Beschwerung deß Land-Friedens halb, (der dieses Tags vonn der Käyserlichen Majestät publicirt und mit Bewilligung der Chur- und Fürsten, jnn ain Nottel pracht worden) der Käyserlichen Majestät fürpracht, vnnd sy darunder gnediglich zu bedencken gebetten haben. Sed nihil valuit.

Ferrer so volgt jnn diesen Memmingischen Actis ain Verzaichnuß vnnd Begriff, wie die Hülff der xm. Mann, deßgleichen auch jm Fahl der Not Rettung, vnnd ain gewalltiger Heer-Zug auf drey Jar lanng ꝛc. bescheen solle ꝛc.

Darauß an nachbemellten zwayen Orten clerlich zu befinden, daß die Stett neben Churfürsten, Fürsten, vnnd anndern Stennden, auch mit benennt, nit außgeschlossen, sonnder alls Stennde auch angezogen und bestimbt worden ꝛc.

Anfang der Verzaichnus lautt also: Vermerckt die Ordnung, so vnnser Allergnedigster Herr der Römische Käyser GOtt zu Lob, der Christenheit zu Besterckunge, vnnd den Türcken zu Widerstandt, aufzusagen, vnnser gnedigsten vnnd gnedigen Herrn, der Churfürsten vnnd Fürsten, Gaistlicher vnnd Weltlicher, auch der Grauen, Herrn, vnnd darzu der Fürsten, auch der Frey- vnnd Reichs-Stett Send-Botten, die all jnn grosser Zal jezo alhie zu Regenspurg versammlet seint, fürgenomen und beschlossen hat ꝛc.

Paulo post, man soll auch iezt alhie etlich verordnen, vnnd auff das minst Sechs, ainen soll vnnser gnedigster Herr der Kaiser geben, denn andern vnsere gnedige Herrn die Churfürsten, den dritten die Gaistlichen, den vierten die Welltlichen Fürsten, den fünfften die Prelaten, Grauen Herrn, Ritter und Knecht, so für sich selbst schickhen werden, den sechsten die Frey- vnnd Reichs-Stett, auch der Aydgnossen Pottschafften, so jezo alhie seindt, dieselben Räte sollen Kriegs-Räte sein ꝛc. Ut ibi fusius.

Weytter volgt jnn diesen Actis die Austhailung oder Anschlag der bewilligten xm. Mann, dauon hie vnnden weitter Meldung geschicht, vnnd dann zu letst der Anschlag deß grossen gewaltigen Heerzugs wider den Türcken, darjnnen versehen, daß der zehendt Pfenning vonn allen Einkhomen gegeben werden solle ꝛc. Wie dann dessen vnnderschiedliche Benambsung vonn Puncten zu Puncten gemacht, vnnd welcher massen derselbig eingezogen werden solle, inn dieser Verzaichnus bestimbt vnnd ausgefuert, welcher bedachter Anschlag jnen den E. Stetten vast vntreglich vnnd hochbeschwerlich gewest, wie hernach weitter dauon Bericht zu finden ist ꝛc.

Abschrifft deß Anschlags der Stett umb die bewilligten xm. Mann welcher nit allain darumb alhie jnseriert, die Beschwerde der Stett dardurch zu erlernen, sonnder zu sehen, was damaln noch für ain guete Anzall vnnder

die Reichs-Stett gerechnet, vnnd wie weit es seidher davon khomen ꝛc.

Der Reichs-Stett Anschlag.

	zu Roß	zu Fueß.
Regenspurg	x	xx
Nürnberg	xiiij	xxviij
Rotemburg	v	x
Weissenburg	ij	iij
Schwebischenwerdt	ij	iij
Windßhaim	iij	vj
Schweinfurt	ij	iiij
Wimpffen	ij	iiij
Hailbron	iij	vj
Hall	vj	xij
Nördling	vj	xij
Dinckhelspiel	iij	vj
Vlm	xvj	xxviij
Augspurg	xiiij	xxxij
Giengen	ij	iiij
Alen	j	iiij
Bopfingen	j	iiij
Gmund	ij	iiij
Eßlingen	v	x
Reutlingen	iij	vj
Weyl	j	ij
Pfullendorff	ij	iiij
Kauffbeurn	ij	iiij
Vberlingen		ij
Ehingen	j	ij
Wanngen	j	ij
Yßni	j	ij
Leutkirch	j	ij
Memmingen	iiij	viij
Kempten	iiij	viij
Buchorn	j	ij
Ravenspurg	iij	vj
Vibrach	ij	iiij
Lindau	iij	vj
Costenz	xiij	xxvj
Basel	xv	xxx
Straßburg	xx	xl
Kaisersberg	ij	iiij
Collmar	iij	vj
Schlettstat	iij	vj
Müelhausen	iij	vj
Rotweyll	iiij	viij
Zigelßhaim	j	ij
Hagnau	iiij	viij
Weissenburg	iij	vj
Speyer	vj	x
Wormbs	v	x
Franckfurt	xv	xxx
Friedberg	iij	vj
Gaylnhausen	iij	vj
Wetzlar	ij	iiij
Cölln	xx	xl
Ach	vj	xij
Trier	vj	xij
Metz	xxv	l
Tul	iiij	viij
Verdun	iiij	viij
Bysanz	v	x
Lübeckh	xviij	xxxvj
Hamburg	x	xx
Wyßmar	x	xx
Dortmund	iiij	viij
Lunenburg	x	xx
Gmund	x	xx
Rostockh	viij	xvj
Braunschweig	xvj	xxxij
Bremen	x	xx
Grißpwald	viij	xvj
Qvedelburg	vj	xij
Maydenburg	ij	iiij
Mylhausen	vj	xij
Northausen	vj	xij
Hildeßhaim	vj	xij
Herwerden	ij	iiij
Soist	ij	iiij
Brackeln	vj	xij
Staden	vj	xij
Wardenberg	iij	vj
Lymbgaw	ij	iiij
Padelborn	iiij	viij

Finis.

Summarum der Stet } zu Roß 465.
Gepurnus thut } zu Fueß 916.

Anno 1473. Reichs-Versamlung zu Augspurg.

DJeses ist gleichwol kain gemainer Reichs-Tag gewesen, sonnder hatt die Käyserl. Maj. Fridericus ꝛc. etliche Churfürsten, Fürsten vnnd Stett dahin beschrieben, vnd erfordert, vnnd mit denselben daselbst, vmb stattliche Volnziehung deren jungst zu Regenspurg bewilligten Turckenhülff, jnn Ansehung der Not, und Eyl gehandellt ꝛc.

Vnnd seint sonnderlich der Stett Gesandten für Jre Käys. Majest. auff Mitwoch am Abent der Hayl. Himmelfahrt vnnsers Herrn, erfordert, und jnen der Ends jnn Beysein etlicher Chur- und Fürsten, Gaistlicher vnnd Weltlicher, auch Grauen und Herrn, volgende Maynung fürgehallten worden, so jnn den Actis also beschrieben ꝛc.

Verba Actorum. Den Stetten sey wissend die merckhlich Beschedigung, so der hayligen Christenheit durch den Feind Christi den Türcken an Lannden, Leutten und Guettern bescheen ist, vnnd deren die Christen Menschen jnn teglicher Wart und Sorgen steen muessen, dardurch die Käyserl. Majest. mehr dann ainen Tag jnn dem Hayl. Reich fürzunemen, pillich bewegt worden seye, vnnd sich am jungsten jnn aigner Person geen Regenspurg gefüegt, vnnd mit sambt deß Hayl. Reichs Chur- vnnd anndern Fürsten ainen gemainen Anschlag den Dingen zu Widerstandt fürgenommen, auch dabey ain Anzall Volcks, nemlich zehen tausent Mann, zu Roß und Fueß, one Verzug zu schicken, an Fürsten, Herrn und Stett begert hab, sollich Anzall seinen Käyserlichen Gnaden dazumal durch Fürsten, Herrn vnnd Stett zugesagt seye, auf das so seye seiner Käyserl. Majest. Begerung ann die Frey- und Reichs-Stett, daß sy tausent rayßiger Pferd seiner Käyserl. Majest. Hauptleutten zusennden, vnnd das die auf Jacobi schierist daniden seien, beuelhen wollen, vnnd sollten es dafür hallten, wa dem klainen Anschlag zu Regenspurg nachganngen, daß solch Begerung nit gescheen, auch dardurch mercklich Schaden fürkomen worden were, Sein Käyserliche Majestat were auch jnn Fürnemen, den Chur- vnnd andern Fürsten, Herrn vnnd Stetten, des grossen Anschlags halb ainen anndern Tag letzo außzuschreiben vnnd zu verkünden ꝛc. & plura.

Als nun der Stett Gesanndten mit vnndertheniger gepürlicher Erpietung solch Werbung an jr Freund zu pringen begert, ist jnnen gleichwol darauf wider geanntworttet worden, nachdem solcher klaine Anschlag der 10000. Mann zu Regenspurg durch Fürsten und Herrn, so jezt bey seiner Käyserl. Gnaden gegenwärtig, denselben Anschlag hie zu Augspurg noch ainest zugesagt hätten, vnnd seiner Käyserlichen Majestät Begerung nit höcher stüende, dann vmb tausent rayßig Pferdt, sich auch woll versehe, der E. Stett-Botten auf seiner Käyserlichen Majest. außschreiben Gewallt gnug gehaben, vnnd manig treffenlich Mann vonn den Stetten da were, hett sein Käyserl. Majestät vermaint, das jnen solch Begehrung hinder sich zu pringen nit not gethon haben sollt, jedoch den E. Stetten vnnd jnen als Send-Botten, zu Gnaden und Geuallen, ließ sein Gnaden solch Anpringen geschehen, jnn der Zuuersicht, daß sich die Stett Christenlich erzaigen, vnnd solch Notdurfft nit abschlagen wurden ꝛc.

Es ist auch, als der Stett Gesandten hie-mit abschaiden wollen, jnen des anndern Tags noch ain ferrer Anlanngen vonn wegen der Käyserl. Majestät fürbracht, vnnd nemlich auf solche Weyse, nachdem Irer Maj. Zeitung komen, daß der Hertzog vonn Burgund jnn mercklicher Rüstung vnnd Auffpottsteen sollte, villeicht jnn Maynung das Hertzogthumb zu Geuern, dieweill der Hertzog daselbst mit Todt vergangen, vnnder sich zu pringen, item das jm Hertzogthumb Lottringen Samblung vnnd Rüstung sein solt ꝛc. daß derhalben die Stett jnn Gewarhait vnnd Rüstung sein sollten ob sein Käys. Maj. jro notdürfftig vnnd sy erfordern wurde, damit solchen frembden Fürnemen Widerstanndt gethon werden möcht ꝛc.

Mit dem Anhang vnnder annderm, die Stett sollten es dafür nit hallten, daß sein Käys. Maj. die Hann-Stett, Seestett vnnd Aydgnossen jnn disen Dingen ruhen lassen, sonnder wollt durch Potschafften vnnd Schrifften daran sein, daß dieselben hierzu auch ernant vnnd angelegt wurden ꝛc.

Item sein Kayserliche Majestät wollte auch des grossen Anschlags halb mit sambt Fürsten, Herrn vnnd Stetten Red hallten, vnnd so durch sein Käyserl. Maj. Chur- vnnd annder Fürsten, Herrn vnnd Stett, so darzu gefordert würden, nit gefunden werden möcht, daß dem Türckischen vncristenlichen Fürnemen mit dem grossen Heer-Zug ausserhalb vnnd ohne annder Nation, erschießlicher Widerstandt gethon werden möcht, so were seiner Käyserl. Majest. Maynung nit, die Stett mit den tausent Mannen zu beschweren, sonnder darnach mit sambt Fürsten, Herrn und Stetten, jnn die Ding zu sehen, das jnen leidlich were ꝛc.

Solchs alles haben die Stett Gesandten an jre Freund zu pringen genomen ꝛc.

Nota. Bey solcher Handlung und Anpringen an die Stett seint neben der Käyserlichen Majest. gewesen, Herr Adolff zu Menz, Herr Johanns zu Trier, Ertz-Bischoffen, vnnd Herr Allbrecht, Marggraff zu Brandenburg, alle Drey Churfürsten, item Herr Johanns, Bischoff zu Augspurg, Herr Allbrecht, Herzog zu Bayren, Herr Haug, Graff zu Montfort, vnnd etlich annder Grauen vnnd Herrn ꝛc.

Anno 1474. Reichs-Tage zu Augspurg.

DJe Käyserlicher Majestät hat neben dem Bäpstlichen Legaten auf diesem Reichs-Tag vmb ferrere Prorogation deß hieuor aufgerichten vier järigen Land-Friedens vnnd dann vmb Richtigmachung deß jüngst zu Regenspurg bedachten Anschlags, auf denn gemainen Pfenning gestellt, bey vnnd mit gemainen Stennden hanndlen lassen, alda der Stett Gesandten bey den Propositionibus vnnd anndern Hanndlungen auch

auch gewesen und etlichmal jre sondere Anntworten gegeben, wie diß vnnd annders vnnderschiedlich hernach volgt ꝛc.

Ingressus Actorum.

Zu wissen, daß auff Freytag vorm Sontag vocem Jucunditatis, Anno ꝛc. 74. vnnser allergnedigster Herr der Römisch Kaiser selbst gegennwürtig, jnn Beywesen des Hochwürdigsten jnn GOTT Vattes vnnd HERRN, Herrn Marxen, des Tittels Sanct Marxen Priester, Cardinals, Patriarchen zu Aquileja ꝛc. deß Hoch-würdigsten Fürsten vnnd Herrn, Herrn Adolphs, Ertz-Bischoffenn zu Mainz, Chur-Fürsten, der Hochwürdigen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Wilhelms zu Aystett, Herrn Adolffs, zu Eur, Herrn Johannsen, zu Augspurg, Herrn Sybotten, zu Freysinngen Bischouen, der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Albrechten, Marg-Grauen zu Brandenburg, Chur-Fürsten, Herrn Maximiliani, Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. Herrn Albrechts, Pfaltz-Grauen bey Rein vnnd Herzogen jnn Bayrn ꝛc. vnnd annderer deß Hayligen Reichs vnnd seiner Käyserlichen Gnaden Vnnderthannen, Fürsten Pottschafften, Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Ritterschafft vnnd Stette Pottschafften, die zu dem fürgenommen Bäpstlichen vnnd Käyserlichen außgeschrieben Tage, jnn die Statt Augspurg erfordert vnnd beruefft, durch den genannten vnnsern gnedigen Herrn vonn Branndenburg, jnn Namen der Käyserlichen Majestät fürgehallten ist, dise Maynung ꝛc.

Darauff der erbarn Frey-vnnd Reichs-Stett Pottschafften, des vermellten Freytags abgeschieden, vnnd Morgens Sambstagts zu sieben Vhren auf dem Rat-Hauß zu Aug spurg zu ainannder kommen seint, zu ratschlagen, wie sich auf solche Rede vnnd Forderung gegen der Käyserlichen Majestät zu hallten seye ꝛc.

Paulo post.

Darauff dieselben der Stett Rats-Freunde Sechs Stetten, nemlich Regenspurg, Augspurg, Nürnberg, Speyr, Franncfurt vnnd Vlm darzu gekoren, vnnd vonn ainer Maynnung mit der Käyserlichen Majestät auff solch jr Fürhallten des gemainen Friedens halb zu reden vngeuerlich folgender Gestallt geredt haben ꝛc.

Aller-Durchleuchtigster, Hochmechtigster Käyser, Allergnedigster Herr, das Fürhallten, so Eur Käyserliche Majestät Erlenngerung halb des gemainen Friedens, auf dem nechstgehalten Tag zu Regenspurg anngesehen, durch vnnsern gnedigen Herrn Marggraff Albrecht, zu Brandenburg ꝛc. thun lassen hatt, haben der Frey-vnnd Reichs-Stett erbarn Rats-Freunnd, so darbey gewesen sein, vernommen, vnnd wol bedacht, daß jre Freunnd Friedens vnnd Gemachs notdurfftig vnnd begirlich seint, sezen jnn kainn Zweiffel, so Eur Käyserliche Majestät den also fürnemen vnnd erlenngern, daß jre Freundt sich ires Thails darjnn aller Zimligkait fleissen werden, vnnd pitten darauf jnn Allerunnderthenigkait, Eur Käyserliche Majestät wölle gnedigelich bedencken, daß die erbarn Stett vnnd die Iren zu Zeit solchs gemainen Friedens vnnd wider deß Innhalt vnnd Maynunge, mehrer Vngemachs, Beschedigunge, verderblichen Costen, Schaden vnnd Vnnfriedens ann jren Leutten, Leyben vnnd Güettern gelitten, dann sy vorher jnn villen Jahren vnnd Zeitten je empfanngen haben, als das Eur Käyserliche Majestät, wa es Statt und Zeitt hett, vnnd Eur Käyserliche Majestät nit verdrießlich were, jnn viel vnnd mannigfaltig Wege warlich angezaigt vnnd enntdeckt werden möchte, deßhalben sy Notdurfft vnnd Guter sein bedeuchte, daß solch Erlenngerung vnnd Annsehung deß gemainen Frieden so gleichlich ermessen, vnnd bedacht, damit so merckliche Verachtunge, alß bißher beschcen ist, stattlich fürkommen, und der Friede ann dem minsten vnnd maysten vestiglich vnnd gleichlich gehanndthabt vnnd gehallten wurdt, wie sy dann jnn kainen Zweifel stellen, Eur Käyserliche Majestät das alles notdürfftigelich betrachten, vnnd jre Freunndt, Eur Käyserliche Majestät vnnd des Reichs gehorsamen vnnd getrewen Vnnderthanen, mit gnedigem Schuz, Schirm vnnd Frieden, gnedigelich fürsehen unnd bedenncken werden, das sollen jre Freunnd, vnnd wollen sy als Send-Botten jnn schuldiger Gehorsame vnnd Pflicht allzeit vndertheniglich vnnd gern verdiennen ꝛc.

Jnn dem solch der Stett Maynunge ann die Käyserliche Majestät gebracht, desselben Sambstags der Käyserlich Lehen-Stuel geziert worden, als ob dem anngeenden vonn Freysingen seine Regalia geliehen werden sollten ꝛc.

Auff solchen Lehen-Stuel die Käyserliche Majestät desselben Tags zwischen fünff vnnd sechs Vhren Nachmittag mit den gegenwürttigen Chur-Fürsten vnnd Fürsten, obgeschrieben kommen ist, sich mit ihren Käyserlichen vnnd Fürstlichen Klaidern vnnd Klainotern geziert, jnn dem kam es vnnversehenlich daran, daß der vierjärige Fried zu Regenspurg angesehen, auff dem Stuel offenlich verlesen vnnd vonn dem Tag, als er Ennd name, sechs Jar erlenngt vnnd erstreckt wurde ꝛc.

Nota.

Hierauß erscheinnt, daß disser Lannd-Frieden ganz ausserhalb der Stett abgehanndelt vnnd publiciert, vnnd daß solchs die Käyserliche Majestät einntweder für sich selbst vnnd auß aigner Bewegung, oder (wie vermutlich) mit Rat vnnd Bewilligung zum wenigsten der Chur-Fürsten gethon, hatt alsd der Stett Anregen jnn dem nichts verfangen ꝛc.

Sequitur in Actis.

Jnn dem ehemalnn der Stett Rats-Freunnde solch obgeschrieben Nothdurfft ann die Käyserliche Majestät gepracht, alle Chur-Fürsten, Fürsten, Gaistlich vnnd Welttlich, Fürsten, Pottschafften, Prelaten, Grauen, Freyen, Herren vnnd Ritterschafft vnnd Stett-Botten am Sambstag vor dem Sonntag Exaudi geen Hoff erfordert seindt, alda die Käyserliche Majestät gegennwärtiglich jnn Beysein des Bäpstlichen Legaten, ꝛc. Jtem der Chur-Fürsten, Menz, Brandenburg, Byschouen zu Aystett, Chur, Augspurg vnnd Freysingen: Jtem Herrn Maximiliani, zu Oesterreich ꝛc. Jtem Herzog Albrechts, zu Bayrn, vnnd Marg-Graff Albrechts zu Baden ꝛc. vnnd annderer deß Hayligen Reichs vnnd seiner Käyserlichen Gnaden Vnnderthanen, Fürsten, Pottschafften, Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Ritter, Frey-vnnd Reichs-Stett Rats-Bottschafften, durch Herrn Johannsen Keller, seiner Majestät Cammer-Procurator Fiscal, auff Fürhallten auff nachuolgennde Maynung thunn lassen ꝛc.

Nota.

Jst ain ernnstliche Exhortation zu Widerstanndt des Türcken, vnnd daß der hievor zu Regenspurg bedachte Annschlage des zehennden Pfennings (nach dem derselbig vom Hirtten ane biß auff den König gannz gleichmeßig gestellt) ohne ferrere Verlenngerung jnns Werck gericht vnnd zu demselben allhie Executores vnnd Commissarien, auch Bussen vnnd Censuren gegen den Vngehorsamen verordnet vnnd statuiert werden sollten, ꝛc. Mit Vermeldung, daß Jr Majestät solchen Annschlag vnnd Abschied jnn kurze wollen verfassen, vnnd denn Stennden vbergeben lassen, begehrende mit Geduldt desselben noch etlich Tag zu erwartten ꝛc.

Auff solch der Kayserlichen Majestät Maynung vnnd Fürhallten Marg-Graff Albrecht, vonn Branndenburg, die Fürsten vnd Fürsten Bottschafften, Prelaten, Herren vnnd der Stett Rats-Freunde auff ain Ort gezogen vnnd nach kurzer Vnnderrede vonn sein selbst vnnd jr aller wegen solcher Gestallt geanntwortt hatt ꝛc.

Summarium fuit.

Daß mann solchs Abschiedts oder Annschlags gehorsamblich erwartten, darauff verziehen, vnnd wann jnnen derselb gegeben, sich als fromm Christenlich Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Herrn, vnnd als Christen-Mennschen gepürlich, erzaigen wollten ꝛc.

Ferrer so seinndt der Stett-Botten Sonntags Exaudi für die Käyserliche Majestät jnn derselben Houe erfordert, vnnd jnnen daselbst jnn Gegenwürtigkeit viller namhafften Jrer Käyserlichen Majestät Räten, vonn Jhrer Majestät wegen durch Munde Graff Haugen vonn Werdenbergk ernstlich zugesprochen, vnnd ain scharpff vnngnedig Fürhallten gethon worden, vngeuerlich auff solche Weyse vnnd mit dergleichen Wortten ꝛc.

Wie daß auff nechst gehalltenem Tag zu Regenspurg neben dem Bäpstlichen Legaten, nach Erwegung manncherley Wege vnnd Mittl vonn ainem Annschlag geredt, darjnn der münst vnnd der mayst jeder jnn seinem Wesen vom Hirten vnz ann den König gleich anngesehen were, solchen Annschlag die Käyserliche Majestät als ain gnediger Käyser vnnd als der, so denn erbarn Stetten seinen gehorsamen Vnnderthannen Gnad vnnd Gunnst zu beweysen allwegen

gnaigt gewesen, vnnd noch were, jnn Schrifften überantworten lassen, vnnd jnen darauf ain Bedencken an jr Freund zu pringen vergonet, auf solchen Anschlag seiner Käyserl. Majestät durch etlicher Stett Rats-Freunde darzu beschieden, zu Wien ain schimpffliche Antwortt worden, were darab sein Käyserl. Majestät ain groß Mißfallen, Vngnad vnnd Vndanck empfangen, vnnd wa sein Käyserliche Gnad auß Adenlicher vnnd angeporner Milttigkait den Stetten so gnedig nit gewesen were, auf solche jr Anntwort Strengkait zu geprauchen guten Fueg vnnd Vrsach gehabt hätten, jnn Zuversicht, die Stett solcher seiner Käyserlicher Majestät als jres rechten natürlichen Herrn, Milte und Guetigkait bedencken, vnnd sich alls gehorsame Vnnderthanen hallten wurden; Darnach als seine Käys. Majest. Anfangs jnn disc Statt Augspurg komen ware, hette sein Käys. Maj. zu Notdurfft dieser Ding ain klain leichtlich Muttung vnnd Begerung an die Stett thun lassen, die an jr selbst so klain zu schezen, daß sy ainem jeglichen anndern Fürsten nit wol zu uersagen gewest were, darauf die Stett aber ain Bedencken genomen, vnnd villeicht etliche, die seiner Käyserl. Majestät widerwerttig gewesen, zu jnen beruefft vnnd seinen Käyserlichen Gnaden zu Straßburg Antwortt gegeben, darab sein Käyserl. Gnad grosse Mißfallen, Vngnad vnnd Widerdrieß empfangen, vnnd Strengkait wider sy zu geprauchen aber voll Vrsachen gehabt hette, so nun sein Käyserlichen Majest. sehe vnd verstuende, vnnd warlich am Tag lege, daß solch Anligen der Mutter der hayligen Christenhait so schwer vnnd vnleidenlich were, vnnd vnverzogenlich Widerstandt erhaischte, were seiner Käyserlichen Gnaden Fürnemen vnnd ernstliche Maynunge, daß die Ding in kainen Verzug gesetzt, vnnd dem Feind Christi zu Rettung Christlichen Glaubens Widerstanndt gethon werden sollte, vnnd hetten darauf sein Käyserl. Majest. mit sambt dem Bapstlichen Legaten an statt vnnsers hayligen Vatters deß Bapst angesehen, daß dem Anschlag zu Regenspurg fürgenomen one Jnred und Verzug nachgegannngen werden solte, den sein Käyserl. Majestät der Stett Rats-Freunden geben wurde, vnnd were darauf seiner Käyserlichen Gnaden Will vnnd Maynung, das ain jeder Rats-Bott denselben Anschlag seinen Freunden pringen vnnd ain jede Statt solchen Anschlag unverzogenlich thuen, vnnd was der prechte, seiner Käyserlichen Gnaden, oder wem sy das bevelhen wurde, wissen vnnd versteen lassen, vnnd sich darinn also hallten vnnd beweysen sollten, **damit sein Käyserliche Majestät jr angeborne Gnad vnnd Guetigkeit den Stetten allezeit gnediglich bewysen, jnn Vngnad vnnd Vnguettigkait zu wennden nit geursacht wurde:** ꝛc. Et plura.

Mit sonnderlicher angehenckter Entschuldigung und Anzeig, daß es Jrer Majestät dis Ortts nit vmb Gellt (wie ettliche Jrer Majestät Widersacher vnnd vnuernünfftigen Leutt sagen möchten) sonnder vmb Leutt, vnnd daß das Werck gmainer Christenhait zu gutt komen möchte, zu thun were ꝛc.

Auff solch Fürhalten der Stett Botten ain Bedacht bis auf den Montag hernach gebetten, der jnen vonn der Käyserl. Maj. wegen guetlich vergonnt worden, darauff sy sich dann ainer Antwortt der Käyserl. Maj. mit der Kürz widerumb zu geben enntschlossen, **vngeuerlich dahin gestellt**, nachdem die Stett bey jrer Majestät fürgeben werden, als ob sy jnn jren Henndeln jemandts Jrer Majestät widerwerttig zu sich gezogen hetten, da thetten die Stett Jr Majestät vnnderthenigst anruessen, es nit darfür zu hallten, vnnd sich solchs Angebens, als die so des vnschuldig, gnedigelich zuuerwissen, das wollten sy gehorsamlich verdiennen, vnnd dann deß Anschlags oder Abschieds halb, so den Stetten gegeben werden sollte, so jnen derselbig geanntwortt werde, wollen sy sich als Send-Botten darjnn zimlich halten:

Nachdem jnen aber damaln nit Audienz eruolgt, vnnd aller Stett Botten am Pfingst-Abent allererst für die Käyserliche Majest. ꝛc. (so bey jr gehabt baide Churfürsten Menz vnnd Brandenburg, sampt Herzog Maximiliano zu Oesterreich, vnnd vielen Grauen vnnd Herrn Jrer Majestät Räten) erfordert, ist damaln also summarie durch den Gesanndten vonn Straßburg vonn der Stett wegen vngeuerlich die nechst bestimbte Anntwortt der Käyserliche Majestät gegeben worden; Darauf die Käyserliche Majestät mit nechstbemelten Fürsten, vnnd andern Jrer Majest. Räten, abgedretten, die Stett darzwischen jnn der Stuben verharren hiessen, vnnd demnach, nachdem sy die Stett vngeuerlich ain Stundt lang gewarttet, jnen durch Marggraff Albrechten, Churfürsten wiederumb vngeuerlich auf solche Maynung anntworten lassen:

Es hette die Käyserliche Majestät gut Wissen, daß etlich weren, die allen den Fleiß vnnd Arbait seiner Käyserlichen Majestät, so sy dem Hayligen Reich zu Nuz, Fried vnd Gemach suchte zu uerhindern vnnderstuende, darumb Jr Käyserliche Majestät solchs jnen den

den Stetten als seiner Käyserlichen Gnaden vnnd des Reichs Vnnderthanen jnn gnediger guter Maynung fürhallten lassen, vnd versehen sich zu jren Freunden vnnd jnen, daß sy alls gehorsame Stett des Reichs sich vnnderthenigklich hallten, vnnd als fromen Leutten zustuende, hanndlen wurden, deß Abschiedts halb hette sein Käyserl. Maj. dem von Maynz bevolhen, daß der vnuerzogenlich auffgericht vnnd vbergeanntwurt werden sollte ꝛc.

Ferrer so hatt auch damaln die Käyserl. Majestät alsbaid der Stett Botten sagen lassen, die Stett wißten, wie daß Jr Maj. seytt Angangs jres Regiments zu Fürderung Fried und Gemachs jm Hayl. Reich allen Fleis angewendet, erstlich zu Nürnberg ainen fünff järigen gmainen Frieden, darnach zu Regenspurg ainen vierjärigen vnnd iezt alhie ainen sechsjärigen aussrueffen lassen, vnnd nun darbey ermessen vnnd bedacht hette, daß zu fruchtbarer Handhabung solchs Friedens not und gut were vonn Hauptleuten an dieser Ort zu reden, vnnd zu sezen, den Zulegung beschee, damit des Reichs Strass, der werbend Mann, der Paurs-Mann vnnd menniglich in den Fried gehandthabt, vnnd beschirmbt werde, vnnd wann nun sein Käys. Majestät verstüende, daß die E. Stett Friedens notdurfftig weren, hette sein Käyserliche Gnade, jnen das also nit verhallten wollen, vnnd wolte sy auch gern dauon hören reden, wie die Ding nach jrem Geduncken versehen vnnd besezt werden sollten, damit der Fried gehandhabt werden möchte ꝛc.

Auf das die Stett-Botten auß der Stuben jnn einen neben Gemach abgedretten vnnd der kurzen Anntwortt ains worden seint, die auch seiner Käyserlichen Gnaden alsbald gegeben, sy als die des Friedens notdürfftig, sezen jn kainen Zweiuel, Jr Majestät gnediglich daran vnnd darob sein, damit er vestiglich gehandhabt vnd gehalten werde, darzu sy aber jrethalb zu reden nit bedacht weren, des auch keinen Bevelch heten, underthenigelich bittende, solchs also jnn Gnaden vnnd Guetem zu uersteen, vnnd sy als jr allergnedigster Herr gnediglich zu bedencken ꝛc.

Darzu die Käyserl. Majestät wieder sagen lassen, sy wollte jnn dem vnnd anderm hanndlen als jr allergnedigster Herr, vnnd als der, dem hoch zu Herzen lege Fried vnnd Gemach jnn hayligen Reich zu fürdern, vnnd were seiner Käyserlichen Gnaden Begerung, das alsp an jre Freunde zu pringen, vnnd den Dingen nachzudencken, durch was Weg vnnd Mittel solcher Fried allerbestendigst gehandhabt vnnd gehauptet werden möchte, vnnd deß sein Käyserliche Majestät zu berichten, so wollte sein Käyserliche Majestät als ain gnediger Käyser darin sehen, vnnd betrachten, daß der Fried gefürdert, gehandthabt und gemehrt wurde ꝛc.

Die Käyserliche Majestät hatt auch noch weitter damaln durch Graff Haugen vonn Werdenbergkh den Stett-Botten, ain lannge Erzellung, Bericht und Anzaig thun lassen, der Jrrung und Ungnad, so Jre Käyserliche Majestät mit vnnd gegen Pfaltz-Graue Friderichen ꝛc. tragen, vnnd was Jre Majestät zu solcher Vngnade auch dem rechtlichen Proceß gegen Jren Fürstlichen Gnaden bewegt, welchs Jr Majestät also jnen den Stett-Botten darumb verkünden liessen, ob die Ding annder massen an sy gelanngten, das sy verstunden, daß sein Käyserliche Majestät auß kainer sonndern Vngüte, sonnder mercklicher Verachtung vnnd Vngehorsam halb des Pfalz-Grauen, zu den Henndeln geursacht were ꝛc.

Nota. Auß diesem besonndern Fürhalten vnnd Anzaigen, ist zu erachten, daß die Stett deßmals vngezweiuelt nit jnn geringen Ansehen jm Reich gewesen, vnnd daß solch Anzaigen villeicht daher geflossen, daß der Käyserlichen Majestät fürkommen sein möge, wie dieser Herzog Friderich vnnder annderm auch Werbung dieser Sachen halb an gemainer Stett Gesanndten, auf dem Stettag Annd 1471. zu Franckfurt gehallten (wie bey Registratur desselben zu befinden) auch sonst jnn mehr Wege gethon, vnnd villeicht Jhr Maj. besorgt, daß sich die Stett dardurch zu etwas widersynnige bewögen lassen möchten, ꝛc. Dann sich auch sonnderlich vnnder annderm, auß dem Stett Abschied des Tags Andreä An. 1474. zu Speyer (alda Pfalz-Graff Friderich, abermals ain Pottschafft bey der Stett Gesanndten gehabt) befindt, daß sich Jre Fürstliche Gnaden gegen der Käyserlichen Majestät aller jrer Forderung oder gefaßter Vngnad halb zu recht für die erbarn Frey- vnnd Reichs-Stett alle, oder da solchs Jr Majest. zu weitleufftig bedeucht, vor die Stett, Straßburg, Nürnberg vnnd Ulm, sambt oder sonnder mechtiglich erpoten ꝛc.

Der Stett-Botten haben auf obgemelt der Käyserlichen Majestät fürhalten mit der Kürze dahin geanntwortt, daß Jrer Majest. vngezweiuelt glauben vnnd darfür hallten sollte, was seiner Käyserlichen Gnaden widerwerttigs zustüende, daß jnen solchs als seiner Käyserl. Gnaden gehorsamen Unnderthanen

mit

mit trewen Layd vnnd wider/ als das woll pillich were. Nec plura.

Solch Rede Jr Majest. durch Marggraff Allbrechten Churfürsten/ der zu Danck vnnd jn Gnaden aufnemen lassen/ dabey es also pleiben ꝛc.

Postea. Auf Afftermontag S. Veyten Abent seindt Churfürsten und Fürsten/ Gaistlich vnnd Welltlich auf diesem Tag persönlich gegenwürtig/ auch Churfürsten vnnd Fürstl. Pottschafften/ vnnd der Frey- vnnd Reichs-Stett erbare Rats-Freunde vmb zehen Vhren jnn die Capittel-Stuben erfordert worden/ jnn Gegenwärtigkeit deren der Bäpstlich Legat offenbaret ꝛc.

Auf solch Fürhalten die Churfürsten vnnd Fürsten Gaistlich und Welltlich/ auch die Churfürsten vnnd Fürsten Pottschafften/ außgedretten seindt/ vnnd der Frey- vnnd Reich-Stett Rats-Freunde zu jnen erfordert haben/ Vnnderede mit ainander zu haben/ was Anntwortt dem Bäpstlichen Legaten auf sein Fürhallten zu geben seye/ vnnd seint der Churfürsten/ Fürsten/ Herrn/ vnnd jr Pottschafften/ des ersten Articuls halb darauf plieben ꝛc. Hic sequuntur consulta.

Auff das vonn der erbarn Stett wegen durch Doctor Johann Gollthausern vonn Franckfurt/ dem Bäbstlichen Legaten geanntwurtt warde, man hette das Fürhallten vernomen/ vnnd bey anndern vermerckt/ daß jnen etwas jnn Schrifften vbergeben werden sollte/ so das beschee/ wollten sie sich alls die Potten darjnn zimlich hailten ꝛc.

Solch Anntwortt der Churfürsten/ Fürsten vnnd Herrn vnnd Stett Pottschafft durch den Bäbstlichen Legaten jnn Gnaden vnnd zu Danck angenomen vnnd verstanden werde/ vnnd nach etlichen gehaimen Vnnderreden des Legaten/ des Bischoffs vonn Mainz/ deß Marggrauen vnd dero vonn Sachsen Doctors, kame es daran/ daß der Thum-Probst vonn Costniz berufft/ vnnd zu der Käyserlichen Majestät gesanndt warde/ jnn was Schein haben der Stett Rats-Freunde nit versteen mögen/ dann das villeicht dem Legaten fürgehalten/ daß der Stett Antwortt nit so außträglich seye/ als sein vätterliche Wirdigkeit vermaynt habe. ꝛc.

Jnn dem nach lanngen Verzug der Legat/ Churfürsten/ Fürsten/ vnnd Herrn/ geen Hoff zu der Käyserlichen Majestät erfordet wurden/ darauff der Stett Rats-Freund nachdem nichts mit jnen geredt warde/ abschieden/ vnnd vonn neuen Dingen widerumb auch geen Hoff berufft wurden/ allda jnn Gegenwärtigkeit der Käyserlichen Majestät/ deß Bäpstlichen Legaten/ des Königs vonn Denmarckt/ des vonn Mainz ꝛc. Marggraff Albrechts/ des vonn Trier vnnd der vonn Sachsen Räte/ Herzog Stephans vonn Bayrn/ deß Bischoffs vonn Aystet/ des voun Görz/ der Jungen vonn Baden/ des Bischoffs vonn Triendt/ des Bischoffs vonn Freysingen/ des Bischoffs vonn Brixen/ des Abts vonn Kempten/ vnnd der Fürsten und Stett Pottschafften/ ain Red vonn der Käyserlichen Majestät wegen durch Graff Haugen vonn Werdenberg jn namen der Käyserlichen Majest. ain Maynung fürgetragen wurde ꝛc. Tenor ejus erat summarie deß Anschlags Publication, der offentlich verlesen/ vnnd an alle Stennd ernstlich gesonnen warde/ demselben Volg zu thun/ bey Peenen vnnd Censuren darjnn begriffen/ mit angehenckten Begeren/ daß jezo alsbald 4000. Mann zu Besetzung der Grenizen sollten gesenndet/ vnnd dieselben vonn dem Anschlag genomen werden, & plura. Cum annexa Latina exhortatione Legati Pontificii &c.

Darauf die Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten vnnd Herrn/ auch der Churfürsten vnnd Herrn Pottschafften/ ausserhalb der Käyserl. Majestät/ des Bäbstlichen Legaten/ vnnd des Königs vonn Denmarckt/ sich mit ainannder vnderredt/ vnnd der Stett Rats-Freunden jr Anntwortt der Käyserlichen Majest. auch dem Legaten zu geben geoffenbaret/ das der Stett Rats-Freunde jnn Vnnderthenigkeit danckparlich aufgenomen vnnd jren Gnaden jr Antwortt auch entdeckt haben:

Auf das die Käyserliche Majestät/ der Legat vnnd König vonn Denmarck wiederumb jnn die Versamunge kommen seindt/ jnn dero Gegenwärtigkait Marggraff Albrecht vonn Brandenburg ain ersam beschaiden Vorred gethon; Vnnd darauf für sich selbst/ vnnd vonn wegen annder Churfürsten/ vnnd Fürsten Pottschafften persönlich gegenwirtig für jr aller aigen Person/ solchen Anschlag nach Begerunge der Käyserlichen Majestät mit anndern angenomen vnnd zugesagt/ auch jn die Zulegung der vier tausent Mann nach gleicher Ansehung gewilligt hatt/ vnnd dabey daß sy all vnnd jr jeder besonnder bey jren Vnnderthanen dem Anschlag auch nachzukomen/ allen Fleiß thun wollten.

Sein Fürstliche Gnaden sagt auch weitter vonn der Churfürsten vnnd Fürsten Pottschafft wegen/ das die solch seiner Käys. Maj. Begerunge vnnd Anschlag an jre gnedige Herrn pringen/ vnnd jnn kainen Zweifel stellen wollten/ daß Jre gnedige Herrn der Churfürsten und Fürsten/ Anntwortt mit anhangen/ vnnd bey den jren wie vorsteet Fleis ankeren wurden ꝛc.

Auff

Auff das stund dar Jacob Ehinger vonn Vlm/ auff Beuelch der Stett Rats-Freunde vnnd sagt: Allerdurchleuchtigster ꝛc. den verlesen Annschlag vnnd die Rede/ so mein gnediger Herr Graff Haug vonn Werdenberg vonn Eur Käys. Maj. wegen vnnd der Hochwürdigst jnn GOtt Vatter vnnd Herr der Bapstlich Legat darauf gethon/ haben der Frey- vnnd Reichs-Stett Send-Botten vernomen/ vnnd wöllen solch Fürhallten/ auch den verlesen Anschlag/ so jnn der geben wurt/ ann jre Freund pringen/ jnn Hoffnung/ dieselben jre Freund werden sich darinn mit sambt Churfürsten/ Fürsten/ Herrn vnnd anndern der Ding verwandten hallten als frommen Christen ꝛc.

Solche Anntwortt jn effectu, auch volgendts vonn der Stett wegen dem Bäpstlichen Legaten/ durch der Statt Mez Pottschafft ainen Doctor der H. Schrifft Augustiner Ordens/ zu Latein/ auch kurz vnnd subtil gegeben worden ꝛc.

Darauff die Käyserl. Majest. nach kurzer Vnnderrede mit dem Legaten durch Graff Haugen vonn Werdenberg/ der Churfürsten vnnd Fürsten Pottschafften Anntwortt vnnd Zusagen zu Gnaden vnnd Danck verstanden/ vnnd gegen der Stett Rats-Freunden auf Maynung geredt hatt/ als ob die Käys. Maj. jres Zusagens geuallen vnnd es darfür habe/ **nachdeme sy dem Hayl. Reich mer dann andere verwandt/ vnnd one Mittel vnnderworffen seyen/ daß jnen mehr dann anndere gezimbt/ den gepotten der Christlichen Kirchen vnnd seiner Käys. Gnaden gehorsam zu erscheynen** ꝛc. & plura.

Hiebey ist es also dieses Reichs-Tags plieben/ vnnd aber dieweill der hieobgemelt Anschlage den erbarn Stetten vast beschwerlich vnnd vnannemlich sein wollen/ haben sich die Gesanndten alhie verglichen/ daß ain gemeine Zusamenkunfft aller Stett auf Vincula Petri schierist zu Speyer bescheen/ vnnd daselbst der Stett ferrere Notdurfft dieses Anschlags halb/ ob jnen derselbig zu bewilligen oder nit seye/ bedacht werden solle ꝛc.

Nota. Aus diesen Actis erscheint vnnder anndern/ daß die Stett vnnder sich selbst des Sizens halb jnn jrem Rat oder jnn dem Gemach/ darjnn sy gesessen/ etwas zwispeltig vnnd jrrig gewesen/ vnnd annderst nit dann cum protestationibus nidergessen seindt/ dann also lautten die Wortt dieser Acten bald zu Anfang ꝛc.

Vnnd nachdem durch etlicher Stett Rats-Freunde Anfangs der Frage vnnd Sizens halb Meldung beschah/ auf Maynunge/ wa sy an der Frage oder Size annderst dann sy an dem Hayl. Reich herkomen gefragt wurden/ so were jhnen beuolhen/ daß sy darein nit willigen noch darbey sizen/ sonnder außdretten sollten/ vnnd kam nach etlichen reden daran/ daß sy auf baiden Ortten/ wie sy vngeuerlich dazumal sassen/ sitzen/ vnnd die Frag jezo an dem ainen Ortt/ vnnd darnach an dem anndern Ortte angefangen vnnd vmbgefragt werden sollte/ mit bedinglicher Vorbehaltung/ daß solcher Siz vnnd Vmbfrage ainer jeden Statt an jrem löblichen Herkomen vnnd Freyhait vnvergriffen vnnd vnschedlich sein sollte ꝛc.

Dieser Articul wurdt auch jnn etlichen mehr derselben Zeitt vnnd Jare gehalltenen Stättägen gemainlich zuuorderst eingeleibt/ als nemlich/ daß der Stett Gesanndten anndersi nit/ dann vnuergreiffenlich jres allten Herkhomens vnnd Freyhaiten dißmals also nider gesessen seyen ꝛc. Dauon hernach weitters.

Anno 1479. Reichs-Tage zu Nürnberg.

Auff diesem Tag hatt Graff Haug vonn Werdenberg der Käys. Maj. Anwelde ain stattlich Anpringen vmb Hülff wider den Türcken vnnd auch den König von Franckreich/ vonn wegen der abgetrungenen Burgundischen Lannde gethon ꝛc.

Vnnd findt sich erstlich jnn den Actis beschrieben der Churfürsten vnnd Fürsten sonnder gegebene Anntwortt/ darjnn sy sich auf jre jüngst der Käys. Maj. gegeben Anntwortte referiren/ vnnd daß dieser vnnd annderer Reichs-Sachen halb durch die Käys. Maj. ain anderer Reichs-Tag fürderlichst aufgeschrieben vnnd gehalten werden solte ꝛc.

So haben die Stett als nemlich Regenspurg/ Augspurg/ Vlm vnnd Nördlingen/ jnnsonnders/ vnnd dann Nürnberg auch jnnsonders dem Käyserl. Anwald Anntwortt gegeben/ vnnd sich zum Thail auf jre jüngstes Reichs-Tags gegebne Antwortt gezogen/ zum Tail dieses Anlanngen an jre Freund bestes Fleiß hinder sich zu pringen genomen ꝛc.

Sequitur in Actis. Als nun der Käyserl. Anwald Churfürsten/ Fürsten vnnd Stett-Botten jnn solcher Versamlung waren/ geschach ain Anpringen vonn vnnsers gnedigen Herrn des Königs von Hungern Pottschafft/ wie sy das jnn Schrifften vbergeben haben/ darauf ist jnen geanntwortt worden wie dieselb Anntwortt hiebey besagt/ welcher Anntwortt der Stett-Botten auch angefanngen haben ꝛc.

Darauf der Orator der Kön. Wirde ain Anpringen vnd Protestation gethon/ darauf jnen

durch den Käys. Anwald/Churfürsten/Fürsten vnnd Stett Räte vnnd Pottschafften wieder geanntwortt/ laut beylygennder Copey ꝛc.

Paulo post. Sonnderlich so auch der Stett Botten vernomen haben/ daß der Käyserliche Anwald jnn dem jeztgenomen hinder sich pringen der Stett-Botten etwas Verdrieß gehabt hatt/ auf Maynung/ so die Ding ganz meniglichen vnnd sonnderlich den Stetten/ die jnn jren Henndeln deßhalb verhindert werden/ offenn/ so sey nit not die hinder sich zu pringen/ sonnder versehe sich vonn wegen der Käyserlichen Majestät/ sy werden nidersizen vnnd helffen berathschlagen ꝛc.

Vnnd nachdem dahin geschlossen/ daß die Käyserliche Majestät fürderlichst ainen anndern Tag vnnd nemlich auf Letare schierest außschreiben solle/ haben sich der Stett Botten veraint/ auf Conversionis Pauli zuuor zu Eßlingen zusamen zu khomen/ zu berathschlagen was sich auf bemelten Reichs-Tag zu hallten/ dardurch sy wider jr Vermögen vnnd annderst dann jm Reich herkommen nit beladen werden ꝛc. Sic sonant verba &c.

Diesem nach volgen jnn den Actis zwo vnnderschiedlicher Anntwortten/ so der Hungerischen Pottschafft vonn dem Käyserlichen Anwald vnnd gemainen Stennden gegeben/ darauß sich befindt nit allain daß die Stett mit vnnd beygewesen/ vnnd des Orts vnnder anndern Stennden auch expresse mit bestimbt/ sonnder daß auch des Orts die Fürsten selbst bekandt/ daß man one Beysein mehrer Fürsten vnd Comunen jnn diesen schweren Sachen nichts fürnemen kündte ꝛc.

Verba primi Responsi. Als der Hochwürdig Fürst Herr Balthassar ꝛc. vnnd andere ꝛc. die Hungerisch Pottschafft/ Werbung gethon ꝛc.

Darauf dann der Käyserliche Majestät Anwalds Graff Haugen vonn Werdenberg vnnd annderer des Reichs Churfürsten/ Fürsten vnnd Stett versampten Pottschafften Anntwortt ist/ daß der Käyserlichen Majest. vnnd jrem Anwald/ der Churfürsten/ Fürsten/ Gaistlicher vnnd Welltlicher/ vnnd des Reichs Stetten hie versammet/ solch der Hungerischen Oratorn fürpracht Geschicht treulich laid jst ꝛc.

Postea. Darjnn sonnderlich angesehen/ daß des Hayligen Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ vnnd Stett jnn so geringer Zall diser Zeit entgegen weren/ vnnd derhalben darjnnen fruchtbarlich nit gehandelt mocht werden/ so haben sy ꝛc.

Vnnd nachdem aber die Hungerisch Pottschafft mit solcher Anntwortt nit gesettigt sein wollen/ sonnder anndere Fürschlege auch etwas ain scharpffe Protestation dagegen gethon/ jst derselben Pottschafft weitter geantwurtt/ vnnd sich dessen beschwert/ wie vnnder annderm nachfolgender Gestalt zu befinden ꝛc.

Verba secundi Responsi. Deß haben jnen der Käyserlichen Majestät/ der Churfürsten vnnd Fürsten/ auch der vonn Stetten vnd Comunen Send-Botten auf solch jr Bette vnnd Ansynnen/ jnn nachuolgennder massen geanntwortet/ daß der Tag/ so fürgenommen solte werden/ nit ehe möchte gehallten werden/ dann auff die Zeit/ die jnnen darvor sey eröffnet/ nit allain auß der Weiterung des Hayligen Römischen Reichs/ sonnder auch auß der Mennge der Fürsten vnnd Comunen/ die auß Notdurfft/ nachdem dise Ding groß vnnd schwer weren/ zu diesem geuordert werden müssten/ die man aber jnn ainer solchen klainen geringen Zait nit erfordern/ zu dem daß man auch one personlich Beywesen der Käyserl. Majestät nit volkommenlich noch fruchtbarlich geratschlagen möchte/ dann was die Gemain berürt/ das sollte durch die Gemain beschlossen unnd gehanndelt werden ꝛc.

Paulo post. Vnnd auf daß aber vnnsers Herrn des Königs vonn Vnngern Oratores ain Protestation haben gethon/ lassen sich der Käyserlichen Anwäld/ der Churfürsten vnnd Fürsten/ auch vonn Communen Send-Botten beduncken/ daß es ain vberflüßigs/ nachdem auch bißher jnn Versamlung aines solchen Hayligen Hanndels jm Hayligen Reich fürgenommen solche Protestation jnn Gegenwürtigkait Notarien vnnd Zeugen niemehr geübt worden seye/ dann sy wurde auch für heßig vnnd darfür angesehen/ daß dardurch mer dem Notarien dann so uil treffenlichen Leutten/ die auf dieser Sammunge enntgegen seint/ Glaub zugewenndt werden solte/ das sy dann auch der Käyserlichen Majestät/ auch den Chur-Fürsten/ Fürsten/ vnnd denen vonn Stetten zu Ehren pillich vermitten hetten ꝛc.

Postea. Vnnd darumb so wollen auch die gemellten Sennd-Pottschafften jrer Anntwortt hievor enntlich gegeben angehanngen/ dann jnen nit gepürt darvonn zu geen/ vngezweifelt sein Königelich Würde werd darauf ꝛc.

Anno 1480. Reichs-Tag zu Nürnberg.

Alhie ist weitter von obgemellter Sach und Heer-Zug wider den Türcken gehanndelt/ vnnd befindt sich bey den Actis zuuorderst der Ratschlag vnnd Bedennecken der Chur- vnnd Fürsten/ solcher Hilff halb/ die dann auf 15000. Mann gestellt/ vnnd nemlich zu solchem der jüngst zu Regenspurg gemachte klaine Anschlag vmb ain Drittentail erhöcht worden ꝛc.

Es seint aber zu solchem/ wie auch zu nechst vorgehenndem Tag nur ettlich die fürnembsten Stett beschrieben vnnd erschienen/ als nemlich Straßburg/ Regenspurg/ Augspurg/ Franckfurt/ Vlm vnnd Nürnberg/ die dann jnn solch der Fürsten Fürnemen vnnd Berathschlagen (wie die Acta mit wenig Wortten besagen) nit annderst dann auf hinder sich pringen gewilligt/ davonn die Acta sonnderlich diese hernach beschriebene Meldung haben ꝛc.

Verba Actorum. Item als die Stett Straßburg vnnd Franckfurt hie erschienen/ der Handlung des Tags ain hinder sich pringen an jre Freundt genomen vnnd Regenspurg/ Augspurg/ Vlm/ vnnd Nürnberg/ jnn vorgeschriebner Maß Hülff wider den Türcken nach jrem Vermögen gethon haben/ maynen die Fürsten nit not zu seyn/ vonn der Stett Zusagen oder hinder sich pringen jchzit zu setzen/ dann dem Käyserlichen Anwald solchs zu thon gepürt/ aber daß der Käyserlichen Majestät entdeckt werde/ daß dem König vonn Behaim vnnd den Aydgnossen vonn der Versammlung jezo hie geschrieben seye/ jren Anschlag auch zu volnziehenn ꝛc.

Sunst/ obwol noch allerhandt jrn diesen Actis gemellter Sachen halb/ mit Inserierung der Instructionen vnnd annders so der Stennde Pottschafften bey denn Königen vonn Franckreich vnnd Hungern hanndlen vnnd werben sollen/ begriffen/ so geschicht doch darbey noch darunder der Stett kain ferrere Meldung vnnd ist also nichts weitters darauß Stand Stimm vnnd Seßion betreffend/ zu befinden ꝛc.

Anno 1481. Reichs-Tage zu Nürnberg Laurentii.

Vonn diesem gehalltnen Reichs-Tag seint gleichwol kaine beschriebne Acta, sonnder allain bey denen vonn Straßburg ain Schreiben vorhannden/ darjnnen Bericht geschicht/ wie daß die Käyserliche Anwälde Graff Haug vonn Werdenberg/ vnnd Johann Kellner/ Fiscal-Hülff wider den Türcken vnnd auch den König vonn Hungern begert haben/ vnnd daß darauf ain Anschlag (so darmit vberschickt) gemacht/ den die Churfürsten jres Tails bewilligt/ aber die Fürsten Räte an jre Herrn zu pringen genomen ꝛc.

Anno 1486. Reichs-Tage zu Franckfurt.

Zu diesem Reichs-Tage seint allain Chur- vnnd Fürsten/ vnd die Stett gar nit beschrieben oder erfordert worden/ dann damaln Electio Regis Maximiliani gescheen ꝛc.

Vnnd haben sich der Ends Chur- vnnd Fürsten mit Kaiser Friderichen vnnd König Maximiliano/ auf derselben Ansynnen/ ainer stattlichen Hülff wider den König vonn Hungern/ auf 34000. Mann/ zu Roß vnnd Fueß verglichen/ vnnd dieweil aber dieselben nit also jnn der Eyl aufzupringen/ vnnd aber die Not vorhanden gewest/ jst ferrer Bewilligung aines eillenden Hülff-Gelts gescheen/ welchs ain jeder Stannd vnnd Statt zu Nürnberg auff Erasmi erlegen/ vnnd daß ainem jeden solch sein erlegt Gellt nachmals an seiner Gepüer des grossen Anschlags der 34000. Mann wider abgezogen werden sollte. Zu welchem dann auch ain sonnderer Anschlag oder Außthailung auff alle Stende gemacht/ jn welchem die Stett nit wenig gravirt vnnd vberlegt/ wie aus dem guet zu sehen/ daß der Statt Straßburg an solchem Hülff-

Gelt allain 6240. Guldin zu bezallen auferlegt/ & sic de Cæteris pro quota.

Darauf dann auch Käyser Friderich durch außganngne Mandata denn Stetten ernstlich bey Peen tausent Guldin jnn Gollt/ auch Verlierung aller jrer Privilegien vnnd Freyhaiten gepotten/ solchen Anschlag des Hülff-Gelts auff bestimbte Zeit zu erlegen ꝛc.

Weyl nun solcher Anschlag hinter den Stetten gemacht/ vnnd also dasselbig ain hochbeschwerliche Neuerung/ haben sich die Stett Straßburg/ Augspurg/ Nürnberg vnnd Franckfurt auf quasimodo geniti dieses Jahrs geen Eßlingen (gleichwol zuuor vnnd ehe erstgemellte scharffe Mandata außgangen) zusamen betagt/ vonn den Dingen geredt/ vnnd für ratsam angesehen/ da ainige Mandata den Stetten verkündt oder sonnst Beschwerung wolte zugefuegt werden/ daß förderlich aine gmaine Zusamenkunfft der Stett beschee/ vnd also mit ainmuethigem Rath bedacht werden sollte/ was zu thon oder zu lassen/ wie dann gleichbald hernach gescheen/ als hernachvolgt ꝛc.

Anno 1487. Reichs-Tage zu Nürnberg.

Auf diesem Reichs-Tag, darzu neben Churfürsten, Fürsten vnnd anndern Stenden allain ettlich die fürnembsten Stett, als nemblich, Cölln, Straßburg, Augspurg, Nürmberg, Lübeckh, Basel, Franckfurt, vnnd Vlm beschrieben, ist ferrer vonn hie obbemelter Hülff wider den König vonn Hungern auf Ansynnen Kaiser Friderichs gehanndelt ꝛc.

Vnnd ist denn Stetten auf Sambstag vor dem Sonntag Judica vonn der Käys. Maj. wegen, so personlich zugegen gewest, durch Munde Graff Haugen von Werdenberg fürgehallten worden ꝛc.

Verba Actorum. Sein Käys. Maj. hette Churfürsten, Fürsten vnnd etliche deß Reichs Frey- vnnd Reichs-Stett alher gehn Nürnberg verpottet, der Hülff halben wider den König vonn Hungern, nun sehe die Käys. Maj. daß sy vonn jrer Freunde der Stett wegen auff solch Verpotten gehorsam erschienen, das hette sein Käys. Maj. zu gevallen, wollte das inn Gnaden gegen jren Freunden erkennen. Nun wurden sich die Chur- vnnd Fürsten vnnd Fürsten Räte, die iezo auch der bedachten Hülff halben bey seiner Käyserlichen Majestät gewesen weren, auff ietzo Montag künfftig auff dem Rathauß versamlen, vnnd sy darzu auch bereuffen, were der Käyserl. Maj. Begere, daß sy alsdann auch erscheinen, vnnd jnn den Dingen das best helffen fürnemen, dardurch seiner Käyserlichen Majestät Hülff eruolge ꝛc.

Auff solchen Montag als Churfürsten, Fürsten, vnnd der Fürsten, auch der Stett Botten auff dem Rathauß zusamen khamen, ist jnen alda jnn gemain der Käyserl. Maj. Begeren vnnd Propolition fürgehallten vnnd jnn ainem Zedell vonn dem Churfürsten vonn Mainz verlesen worden, vnnd darauff der Stett-Botten Ratschlagung vnnd Maynung begert ꝛc.

Auff solch Fürhallten vnnd Verlesen der Zettel haben der Stett Potten ainen Bedacht genomen, vnnd sich enntschlossen die Churfürsten vnnd Fürsten, vnnd Fürsten Pottschafften zu ersuechen vnnd zu pitten, jnnen jren Ratschlag vnnd Maynung vor zu erkennen zu geben, alsdann wollten sy sich darjnen ersehen, vnnd jren Gnaden jr Maynunge darjnn nicht verhalltenn, das dann die Churfürsten, Fürsten, vnnd Fürsten Pottschafften gnediglich gethon, vnnd der Stett Potten jren Ratschlag vnnd Maynung jnn ainer Zadel, mit der Käys. Maj. Fürhallten, wie vorsteet, verlesen lassen haben ꝛc. Also lauttendt ꝛc.

Sequitur in Actis. Auff solch Verlesen haben der Stett Botten aber aines Bedachts vnnd der verlesen Zettel Abschrifft gepetten vnnd begert, ist jnen der Bedacht gegeben, vnnd der Abschrifft halb durch den edlen Herrn Sigmunden zu Bappenhaim, des hayligen Reichs Erb-Marschalcken, Ritter, vonn wegen der Churfürsten, Fürsten, vnnd Fürsten Pottschafften dergleichen Maynunge geanntwort worden, seine gnedigste vnnd gnedige Herrn pflegen der Ding nit Abschrifft zu geben, sonnder hetten jnen die Maynung selbst aufzaichnen lassen, doch möchten sie sich jnn des Erz-Bischoffs zu Mainz Cannzley fügen, alda wurden jnen Abschrifft werden, wie dann bescheen ꝛc.

Vnnd so sy sich jrer Freunnde der Stett halben darjnn nichts beschwert befunden, haben sy jnn solch der Churfürsten, Fürsten vnnd Fürsten Pottschafften Ratschlag, Maynunge vnnd Anntwortt gewilligt, vnnd seint dero angehanngen ꝛc.

Nota. Zuvor vnnd ehe diese der Stett Maynung den Churfürsten vnnd Fürsten wider anpracht worden, haben dieselben jr bedachte Maynunge der Käyserlichen Maj. vbergeben oder fürpracht, welchs aber allain vonn wegen der Eyl, vnnd daß die Käys. Maj. Anntwortt haben wollen, bescheen, vnnd doch auch fürtter der Stett Maynung der Käyserlichen Majestät fürpracht, auch Entschuldigung den Stetten gethon worden, wie auß den Buechstaben der Acten volgennder Gestallt zu vermercken ꝛc.

Verba Actorum. Vnnd wiewoll der Stett-Botten von den benannten Churfürsten allerlay Veranntworttung geben, jrer Anntwortt ehe damalen sy der Stett Anntworttung empfanngen, bescheen ist, solche jre Anntwortt hette haben wollen, hat sich doch der Erz-Bischoff vonn Mainz vernanngen, der Stett-Botten Anntwortt vnnd Anhanng der Käys. Maj. auch zu eröffnen ꝛc.

Vnnd als der Käyserlichen Majest. der Churfürsten, Fürsten vnnd Fürsten Pottschafften Anntwortt, auch der Stett Annhang auff Erichtag eröffnet worden ist, vnnd die Käys. Majest. auff ainen Bedacht jnen wider jre Schrifften geanntwortt hatt, ist den Stetten dieselbe Schrifft auff Mitwoch fürgehalten, vnnd jres Rats vnnd Maynunge darinn begert, darauf die Stett ain Bedacht genomen, vnd jnn mittler Zeitt dieselbig Schrifft erlanngt haben ꝛc.

Also seint die Churfürsten vnnd Fürsten Räte ann derselben Mitwochen nach Tisch vber die Sachen gesessen, ain Ratschlag aufgezaichnet, der darnach am Freytag den Stetten fürgehallten, derselben Maynung haben der Stett-Botten abermals angehanngen ꝛc.

Welche Anntwortt die Churfürsten, Fürsten, vnnd Fürsten Pottschafften, vonn jr vnnd der Stett-Botten wegen auf denselben Freytag der Käyserlichen Majestät geben wollten, haben aber deßmals nit Audienz haben khünden, derhalben volgendts solche Anntwortt durch des Reichs Marschalckh Irer Majest. schrifftlich zugeschickt worden ꝛc.

Sequitur in Actis. Darauf seint die Churfürsten, Fürsten vnnd Stette Botten auf heut Sambstag zu ainer Vhr für die Käyserl. Majest. erfordert worden, vnnd hatt die Käys. Majestät aber inn ainer lanngen Schrifft Hülff begert, vnnder anndern meldende, es seye one Not mit der Hülff auff iemants zu verziehen, dann der Churfürsten, Fürsten vnnd Fürsten- auch Stette-Botten seint wol so uil verhanden, daß sy derhalb ainen Beschluß machen mögen, vnnd seye also jm Reich herkhomen, wa auf den Tägen durch Churfürsten, Fürsten vnnd Fürsten- vnnd Stett-Botten ichzit beschlossen, das werde den jhenen, die nit zugegen sein, verkündet, dieselben müessen denn solchem Beschluß auch gehorsam erscheinen, daß man die Ordnung dieser Zeitt auch halte ꝛc. & plura.

Darauf ist nach lanngem Bedacht der Churfürsten, Fürsten, Fürsten- und Stett-Botten, mit Verwilligung der Käys. Maj. jnn Rat gefunden worden, Pottschafft zu Herzog Sigmunden von Oesterreich vnnd ettlichen anndern abwesenden Fürsten zu thon ꝛc. Ut ibi fusius.

Vnnd als nun ettlich derselben Fürsten, vnnd also ain mehrere Anzal der Stennde ankommen, ist vonn jnen die Berathschlagung der begerten Hülff vnnd annders stattlich für Hannd genomen, auch deßhalben sich aines Ratschlags vnnd Bedenckhens durch Churvnnd Fürsten enntschlossen, welchs aber, dieweil es allerhanndt Gehaimnus auf sich gehabt, den Stett-Botten nit annderst eröffnet worden, dann auff vorgeende Verpflichtung, daß sy sollichs vor enntlichem Beschluß nit offenbaren wollten, wie dann sollichs im Buchstaben volgennder Gestallt befunden wurdt ꝛc.

Verba Actorum. Sy seien ob den Sachen gesessen, mancherlai vnnd vil davonn geredt vnnd geratschlagt, vnnd wa sy die Stett-Botten das jnn gehaimbde verschwiegen hallten, biß so lanng enntlich beschlossen werde, wie die Sachen zu eröffnen vnnd demnach Gelübd thuen, so wollten sy jnen solch jr Ratschlagung vnnd Maynung eröffnen, daß dann die Stett-Botten auf Bedacht vnnd Vnnderrede derhalben gehabt, gethon haben, mit der Laistung vnnd Verwilligung der Churfürsten, Fürsten, vnnd Fürsten Potten, daß die vonn Nürnberg das an die Elltern, vnnd der Stett-Botten zu dem Tag verbottet, den anndern vnuerbotteten Stetten das auch eröffnen möchten, doch daß dieselben alle vnnd jede, dergleichen Gelübd auch thäten, das dann vonn denselben allen auch volnstreckt worden ꝛc. vnnd volgt nun das eröffnet Bedenckhen ꝛc.

Paulo post. Nach Eröffnung des Bedenckhens ꝛc. Vnnd haben darauf der Stett-Botten Guetbedunckhen, vnnd Maynung darinn zu uernemen auch begert, vnnd jnen deß ain Bedacht gegeben ꝛc.

Als nun auff solchen genomen Bedacht der Stett-Botten jr Mainung den Chur- vnnd Fürsten etwas kurz, vnnd nit allerdings volkhomen gegeben, hatt der Churfürst vonn Maynz wider gesagt, er hab jnen vonn wegen der Sammunge vier Stuckh eröffnet, darauff sy allain auff zway Stuckh Anntwortt geben hetten, vnnd auff die anndern zwey Stuckh auch Anntwortt begert, darauf dann fürtter die Stett weittere schrifftliche Anntwortt gegeben ꝛc.

Nota. Hierauß erscheint, daß es damaln gar ain andere Gestallt gehabt, dann man iezt fürnimbt, da den Stetten der Chur- vnnd Fürsten Bedenckhen, als für Beschlusse stracks nur fürgehallten, vnnd sy etwann jnn jren Maynungen gar nit wollen gehört, oder doch nur plößlich vnnd als vergeblich gehört werden, zu geschweigen daß man (wie alhie bescheen) jr Bedenckhen oder Maynung vnnderschiedlich begeren vnnd erfordern sollte ꝛc.

Ferrer ist den Stetten ain Begriff ainer Constitution des Friedens vnnd Cammergerichts, so Churfürsten, Fürsten, vnnd Fürsten Räte bedacht, fürgehallten worden, mit dem Anhang, wa der Stett-Botten auch zu solchem Ratschlag khomen vnnd darein verwilligen wollten, möchten sy auch iemandt von jrentwegen darzu ordnen, die sollten mit sambt jren Räten darjnn auch gehört werden, vnnd das besst helffen fürnemen, vnnd haben darauff Mainz, Trier, Cölln, Pfaltz, Sachsen, Brandenburg, Herzog Albrecht von Sachßen, Marggraff Sigmund vnnd Friderich vonn Brandenburg, Hessen vnnd Wurtemberg, jeder ain Rat, vnnd Bamberg, Würzburg, Wormbs, Aistet, vnnd Augspurg, alle samptlich vonn aller Gaistlichen Fürsten wegen, zwen Räte, vnnd die Stett nach bestimbte drey Räte oder Personen, zu bemellter Verordnunge gegeben ꝛc.

Verba Actorum. Vnnd haben der Stett-Botten vonn dem Hanndel nit gesonndert, vnnd nit beschwert sein wollen, als jnen zu Franncfort bescheen ist, so haben sy auf jren Bedacht, deßhalb gehabt, der Fürsten Ratschlag vnnd Maynung angehanngen, vnnd darein verwilligt, doch vnuergriffenlich vnnd den Beschluß auf hinder sich pringen ann jre Freundt die Stette, das jnen dann vonn der Sammunge zugegeben ist, vnnd haben der Stett-Botten vonn jrentwegen bey dem Handel zu sein, mit der obgenannten Churfürsten, Fürsten, vnnd Fürsten Botten verordennt, Johann Meßigkin vonn Cölln, Doctor, Ludwig zum Paradeyß vonn Franncfort vnnd Pauls Volckemer von Nürnberg, dieselben Verordenten seint auf Montag ꝛc.

Vnnd als demnach dieser verordenten Bedenckhen denn Churfürsten, Fürsten, Fürsten- vnnd Stett-Botten vnnd der Sampnunge vorgehalten, ist es fürtter durch den Churfürsten, vonn Mainz inn Versamnunge Churfürsten, Fürsten, Fürsten- vnnd Stett-Botten der Käyserl. Majestät fürbracht, jnn dergleichen Maynunge ꝛc.

Nota. Ist zuuorderst vonn Irer Majestät begert, damit die Sachen jn desto besserer Gehaimbd gehallten, vnnd nicht ehe dann Zeitt an den König vonn Hungern (wie hievor geschehen) gelanngen möchten, wa dann Jre Majestät jre Räte auch geloben wolten lassen, wie der Churfürsten, Fürsten, vnnd Stett-Botten gethon, so wollte man Irer Maj. der Bedacht eröffnen, daß dann die Käys. Majest. auf langes berathen vnd bedacht jnn der Sachen gehabt, also zu bescheen verfüegt, vnnd Pflicht vonn denselben seiner Maj. Räthen genommen hatt, darauf dann volgenndts Irer Majestät der Bedacht der Churfürsten, Fürsten vnnd Stett eröffnet, welchen jre Majestät zu deliberiren genomen ꝛc.

Postea. Auf Sambstag vor vocem Jucunditatis hatt die Käys. Maj. die Versamunge Churfürsten, Fürsten, Fürsten- vnnd Stett-Botten für sich erfordert, vnnd auf die fürgehalten Articul, des Friedens, Camer-Gerichts, auch der Hülff vnnd ander halb Anntwortt geben, dermassen ꝛc.

Jnn welcher nechstgemellten der Käyserl. Majestät Anntwortt vnnder annderm, des Wegs halb jnn das Lannd auch der Prouiandt vnnd Fuetterung ꝛc. diese Wortt angehenckt dasselbe vnnd auch den Wege sez er ferrer zu bedenncken vnnd nach dem Besten fürzunemen zu denn Churfürsten, Fürsten, Fürsten- vnnd Stett-Botten ꝛc.

Sonntags Exaudi ist den Stett-Botten jn gemainer Versamunge der Churfürsten vnnd Fürsten, auch Fürsten Räte weitter Bedenncken, des Friedens, Camer-Gerichts vnnd anders halben fürgehalten, mit diesem Anhang, das hetten sy den Gesandten von Stetten nit verhallten wollen, jre Maynunge darjnn auch zu vernemen ꝛc.

Darauff der Stett-Botten auff gehabten Bedacht, jr Maynung zu erkhennen gegeben, auff welchen Beschluß (Sic habent verba) ist der Käys. Maj. des alles auf Erchtag nach Exaudi fürgehalten ꝛc.

Vnnd wiewoll der Stett-Botten jnn die Stuben alda die Anntwortt gegeben zu lassen verschafft worden, so ist doch solchs vnnderplieben, welches sy bey dem Churfürsten vonn Mainz geandet, auff Maynunge, sollten sy jnn der Hülff verpflicht, vnnd zu dem Tage beschrieben sein, das best darjnn helffen fürzunemen vnnd zu ratten, so were pillich, daß sy zu denn Henndeln auch gezogen vnnd nicht gescheucht wurden, nachdem sy bey denn annderm Hanndlungen vnnd Ratschlegen geweest weren ꝛc.

Also ist am Mitwoch hernach der Stett-Botten die gegeben Anntwortt eröffnet, vnnd jnen, warumb sy zu derselben Anntwortt nit eingelassen worden, Verantwortung vnnd Entschuldigung geschehen ꝛc.

Vnnd mitler Weyl haben die Churfürsten, Fürsten vnnd Fürsten Räte ausserhalb der Stett ainen Anschlag auß dem Franncfurttischen grossen Anschlag auff 8000. zu Roß vnnd Fueß, gemacht vnnd gezogen, welches fürtter der Käys. Maj. fürgehallten, die aber darmit nit gesettigt, sonnder ain viel stattlichere vnnd erschießlichere Hülff haben wollen, derowegen es nach lanngem Bedacht dahin komen, daß etlich vonn gmainen Stennden verordennt werden sollten, vber die Ding zu sizen vnnd dieselben ferrer zu bedenncken, volgender Gestallt ꝛc.

Verba Actorum. Vnnd als sich die Churfürsten, Fürsten, auch Fürsten- vnnd Stett-Botten der Ding lannge Zeit auffgehallten hetten, jst jungst beschossen, daß jeder Churfürst, jeder Fürst ainen seiner Räte vnnd der geschickten Fürsten Räte auch drey oder vier vonn den Stetten zu denn Henndeln gegeben werden sollten, vber die Sachen zu sizen, wille sein Käys. Maj. seiner Maj. Räte auch darzu beschaiden ꝛc. also seint der obbemellten drey Stett Verordente, nemlich Cölln, Nürnberg, vnnd Franncfurt, hierzu wiederumb verordennt wordenn ꝛc.

Vnnd haben jnn solcher der Verordenten Beratschlagung die Käys. Räte auf Erhebung fürgeschlagener Hülff der 16000. aber der Churfürsten, Fürsten, vnnd Stett-Botten auff denn 8000. Mannen verharret, welchs fürtter an die Käys. Maj. gepracht worden ꝛc.

Vol-

Volgendts am Montag nach Viti jst denn Stett-Botten, sambt Churfürsten, Fürsten vnnd Fürsten Räten der Käys. Majest. ferrer Anlanngen, der zwayen Hauptleutt vnnd annders halb anpracht ꝛc.

Sequitur. Vnnd wiewoll durch Churfürsten, Fürsten, auch Fürsten vnnd Stett Botten mancherlay Maynung hierauff erlauttet haben, jst doch enntlich beschlossen, der Käyserl. Maj. fürzuhallten vnnd Anntwortt zu geben, die zwen Fürsten seyen vonn der Sammunge ꝛc.

Rursus. Jtem als sich der Erz-Bischoff zu Mainz, auf der Stett Anntwortt, seinen Gnaden vnnd anndern Churfürsten, Fürsten, vnnd Fürsten Räten auf Sant Veits Tag des Anschlags halb gegeben verfangen hatt, dieselbige ann anndere seine Mit-Churfürsten vnnd Fürsten zu pringen, also hatt er auf heut der Stett-Botten dergleichen Maynunge erzelt, die Anntwortt vnnd Verzaichnus, so seinen Gnaden nechst vonn der Stett Botten, so zu diesem Tag beschrieben seindt, vbergeben seye, hab er den anndern seinen Mit-Churfürsten, Fürsten vnnd Sammunge fürgebracht, die vor inen verlesen worden sey, vnnd so sich nun ettliche Stett-Botten, die hie, vnnd nit zu dem Tag beschrieben worden seint, desselben Anschlags vnnd der vbergeben Verzaichnus beschwert zu sein, bey seinen Gnaden vnd anndern beclagt haben, **vnnd sy die Stett nit anzuschlagen haben, noch wollen, so seye der Churfürsten, Fürsten vnnd der annder Sammunge Maynunge**, daß sich die Stett vnnder jnen selbst der vermeldten virzig tausent Guldin anschlagen, wa das aber jr Will vnnd Maynung nit sein wollt, so wollen sy sollichs an die Käyserliche Majestät gelanngen lassen ꝛc.

Darauf haben die Stett geanntworttet, die beschriebenen sechs Stett hetten woll mit Beschwerden den Anschlag auf sich genomen, der Maynunge mit ihren Gnaden der Käyserlichen Majestät ainhellige Anntwortt zu geben, es were aber jre Gelegenhait nit, anndere Stett, vnnd sonnderlich die Abwesenden anzuschlagen, Verdacht, Nachrede vnnd Vnwyllen zu uermeyden, mitt Pitt, dieses jr Erpieten der Käyserlichen Majestät fürzubrlngen, die wurde sonnder Zweiuel der abwesenden Stett Geprechen woll vernemen, vnnd gnediglich hören, vnnd sy darjnn mit Gnaden bedenckhen ꝛc.

Fürther Mitwochs post Viti jst der Käys. Majestät vonn der Sammunge anntwortt worden, laut ainer Schrifft den Actis inseriert vnnd jst nemlich Jrer Majestät zu Rettung der Newen Statt, so vonn dem König vonn Hungern belegert gewest, ain Sum̃a Gellts, alls nemlich hundert tausent Gulden bewilligt, da dann die Churfürsten vnnd Fürsten denn Anschlag gemacht, vnnd die Stett auf 49000. Guldin angeschlagen, wie dann solcher Anschlag den Actis inseriert, vnnd hieunden eingeleibt, vnnd den Stetten, Cölln, Straßburg, Vlm, Nürnberg, ainer jeden allein 3000. Gulden auferlegt worden ꝛc.

Es haben aber der Stett Pottschafften, Cölln, Straßburg, Franckfurt, Augspurg, Vlm vnnd Nürnberg nit anderst dann vermög aines sonndern Zettels, denn sy vbergeben, darinn sich Cölln, Straßburg, Vlm vnnd Nürnberg jede 2000. vnnd Augspurg 1676. Gulden, auch Franckfort 1600. Gulden zu geben erpieten, bewilligt, mit außtruckhenlicher Vermeldung, daß sy sollichs allain für die bemellten sechs Stett vnnd sonst für niemandt anders bewilligen, vnnd auf sich nemen wollen, daß auch solche Verwilligung jnen hinfüro an anndern Anschlegen vnschedlich vnnd vnvergrifflich sein solle, vnnd wa sy höher oder annderst angeschlagen werden solten, so weren sy darauf nit abgeferttigt sonnder müesten es hinder sich pringen ꝛc.

Auf obgemelte der Samunge Anntwortt hatt nun volgenndts die Käyserliche Majest. wider Anntwortt geben, die gannz Handlung vnnd wie hoch Jrer Majestät daran gelegen, stattlich mit allen Vmbstennden erzellt, sich des Verzugs beclagt, vnnd mit dieser geringen Bewilligung nit gesettigt sein wollen, sonnder vermeldet, wolle man Irer Majestät nit **annderst helffen, so sey es kain Hülff, muesse auch darfür achten, daß die Stendt nie im Syn gehabt, Jrer Majestät zu helffen, begert derowegen, woll nit helffenn, daß man es nur rund, lautter vnnd ohne Anhang sagen wolle** ꝛc.

Darauff fürtter Churfürsten, Fürsten vnnd gemaine Sampnunge jnn Vigilia Johannis Baptistä der Käyserlichen Majestät wiederumb ain schrifftliche Anntwortt gegeben, darinn sie die Handlung des gannzen Tags auch erzelt, vnnd wie mit hoher Beschwerung sy so lanng alhie gelegen, daß auch die geforderten 60000. Gulden nit alsobaldt vnnd bar aufzubringen oder darzulegen sein, erpieten sich nochmals wie zuuor, vnnd daß die Churfürsten vnnd Fürsten, so zugegen vnnd alhie gegenwürtig gewesen jr bewilligte Angepürnus hier zwischen Jacobi richtig machen vnnd erlegen wollen, so haben die Pottschafften Anntwortt geben, wie Jre Majestatt wissen ꝛc.

Nota.

Nota. Hierauß erscheint, nachdem der Abwesenden Fürsten Pottschafften den Anschlag allain auf hinder sich pringen angenommen, vnnd die sechs Stett allein vonn jrenntwegen die zway Thayl des Anschlags bewilligt, daß es die anndern Churfürsten vnnd Fürsten bey solchem pleiben lassen, auch die Antwortt vnnd Maynung also vnnderschiedlich der Käyserl. Maj. anpracht, vnnd mit (wie ietzt fürgenommen wurdt) one die Stett Anntwortt geben, oder sy tringen wollen, was sy sich enntschliessen, oder wie sy die Stett anschlagen, daß sy demselben one Innred Volg zu thon schuldig seyn sollten ꝛc.

Dem allem nach hat Käyser Friderich auf Donnerstag Vigilia Petri vnnd Pauli Churfürsten, Fürsten, auch Fürsten vnnd Stett Botten für sich auf das Schlß erfordern lassen, vnnd denselben erstmals durch Munde Graff Haugen vonn Werdenberg, vnnd dann folgends selbst personlich, ain lannge Erzehlung gethon, was zu dem Kriegs-Wesen jnn Hungern gehörig, vnnd was daran gelegen, daß die Neuen Statt förderlich errettet wurde mit allerhandt Fürschlegen vnnd Erpieten, daß Jre Majestät gesynnt aigner Person jnns Felde zu ziehen, vnnd darauf vonn ainem jeden Churfürsten, Fürsten, vnd der Sammunge jnnsonnderheit wissens zu haben begert, ob sy seiner Majestät helffen vnnd zuziehen wolltenn ꝛc. Auch alsobald ann dem Churfürsten vonn Cölln angefangen, denselben befragt, ob er Irer Majestät zuziehen vnnd helffen wollte, vnnd als derselb aine Bedacht begert, mit Vermeldung, daß es bißher jm Reich nit herkhomen, also stumpff zu anntwortten, sonnder daß sein Notdurfft sich zu bedenncken, auch mit anndern seinen Mit-Churfürsten zu underreden ꝛc. Jst jme doch derselb nit vergonnt, derohalb er alsbaldt Anntwort geben, vnnd sich aller vnnderthenigen Gehorsame erpotten ꝛc.

Volgenndts der vonn Mainz befragt worden; welcher mit anndern Chur-vnnd Fürsten, auch Fürsten Räten Bedacht begeret, der jnen gleichwoll erstlich auch abgeschlagen, doch nachmals vergonnt worden, auf welchs sy sich dann volgendts ainer Anntwortt vergleichen, doch ain jeder dieselb jnnsonnderhait gegeben, vnnd sich gegen der Käys. Maj. erclert, wann vnnd wie er die bewilligte Somma Gellts erlegen vnnd auf den Fall der Notdurfft Irer Majest. zuziehen wolte ꝛc. Ut in actis ad longum est videre.

Vnnd seint vnnderdeß der Stett Botten auch für die Käyserliche Majestät hinein gefordert vnnd jnen fürgehallten, sy hetten der Käyserlichen Majestät Anligen wol gehört, vnnd weren die, die one Mittel vnnder sein Majestät gehörten, hetten sich alwegen bißher gehorsamlich gehallten, nun wollte er der Ding auch Wissens vnnd Anntwortt vonn jnnen haben, wes er sich zu jnen versehen sollte, vnnd fieng alsbald ane den vonn Cölln zu fragen ꝛc.

Also haben dieselben alle jr vnnderschiedliche Anntwortt und Erclerung gegeben, ungeverlich dahin gestellt, das sy jrem Erpieten, so hieuor gescheen, lautt jres vbergebnen Zettels, mit dem darjnn bewilligten Gellt, aufs förderlichst nachsezen, vnnd aber der vberigen begerten grossen Hülff halb dasselb an jre Obern anhaimsch pringen wollten ꝛc. allain das sich Vlm aines Vnfriedens, darmit sy jezt behafftet vnnd derowegen ettliche Söldner auf 500. jezt erhallten müsstten, daß sy also kain Hülff thuen kondten beclagt vnnd enntschuldigt ꝛc. Welch der Stett Botten Anntwortt vnnd vnnderschiedliche Erclerung die Käys. Maj. zu bedacht gezogen, vnnd denn Stetten darauf erlaubt hatt ꝛc.

Hiemit ennden sich nun die Acta dieses gehaltenen Reichs-Tags, vnnd wurd nichts mehr darinn befunden, die Stett oder derselben Stanndt, Stimm vnnd Session jnnsonnderhait betreffendt, vnd ob woll noch allerhannd hinc inde ergangner Schrifften vnnd Handlungen disen Actis jnuerleibt so geschicht doch darunder jnn specie der Stett kain Bestimmung, sonnder werden dieselben ergangen Anntwortten vast vnder dem Namen Churfürsten, Fürsten, vnnd der Sammunge gegeben vnnd also formiert, darunder doch vnnd sonnderlich vnder dem Wörtlein (Sammunge) die Stett, ausserhalb ainiges Zweiuels begriffen vnnd verstannden, dann sy dieses ganzen Reichs-Tags wie hioben gemelt absque Controversia bey allen Handlungen gewesen vnnd jnn nichten außgeschlossen worden ꝛc.

Es ist auch sonst neben obgemellter Handlung der Hülff, alhie vonn Anordnung des Cammer-Gerichts, vnnd Lannd-Friedens gehandelt, wie dann die begriffenen Noteln in forma den Actis jngeleibt, vnnd nemlich die Constitution des Land-Friedens, wie die jüngst zu Frannckfort veruasst, darjnn bey Ennde vnnder annderm versehen, daß auch die Stett bey Aufrichtunng solches Land-Friedens gewesen, wie auß nachfolgennder Beschreibung zu sehen ꝛc.

Verba Constitutionis. Hiebey seint gewesen vnserer Liebe Andechtigen, Neven, Ohaimen, Schwäger vnnd Getrewen, Churfürsten, Fürsten, vnnd Fürsten Pottschafften, Grauen, Herrn Ritterschafft, vnnd der Stett Send-Botten, jnn treffenlicher Anzall ꝛc.

An-

Anschlag der Stett an denn erstmals bewilligten hundert tausent Guldin, wie der durch Chur vnnd Fürsten auf die Stett gesezt vnnd dauon hieoben Meldung geschicht ꝛc.

Aache	1000	
Cölln	3000	
Frannckfurt	2000	
Wormbs	600	
Speyer	1500	
Straßburg	3000	
Basel	2000	
Costanntz	1000	
Vberlingen	800	
Buechorn	100	
Lynndau	600	
Rauenspurg	1000	
Yßin	300	
Wanngen	200	
Leutkirch	60	
Kempten	500	
Kauffbeuren	400	Gulden.
Memmingen	1500	
Bibrach	400	
Pfullendorff	60	
Rotweyl	1000	
Reutlingen	600	
Eßlingen	1000	
Weyl	400	
Vlm	3000	
Augspurg	2500	
Regenspurg	2000	
Schwebischwerdt	300	
Nördlingen	800	
Dinckhelspyhel	800	
Hall	1200	
Hailpronn	1000	
Gmunde	300	
Rotemburg an der Tauber	1200	
Rotemburg am Neckher	60	
Nürnberg	3000	
Schweynfurt	300	
Windshaim	400	
Lübeckh	3000	
Alen	100	
Bopffingen	40	
Wimpffen	150	
Gienngen	60	
Kaysersberg	200	
Collmar	600	
Schlettstatt	800	
Mülhausen	100	
Hagnau	800	Gulden.
Weissenburg am Rein	300	
Obern Ehenhaim	150	
Fridberg	100	
Trier	800	
Wezflar	200	
Metz	300	
Turckhaim	60	
Dorttmund	150	
Muelhausen in Düringen	150	
Nortthausen	200	
Theuren	400	
Wesel	200	
Bopparten	200	
Duißberg	300	
Geylnhausen	150	
Summarum	49290. Guld.	

Also seint gleichwoll erstlich die Stett angeschlagen gewest, es ist aber volgenndts der Anschlag etwas geendert vnnd eingezogen worden, vnnd seint die Stett letzlich darbey gelassen, daß sy die zway Thail des Anschlags geben hant ꝛc.

Anno 1489. Reichs-Tage zu Frannckfurt.

DAß die erbarn Stett zu diesem Reichs-Tag wie anndere Stennde beschrieben, auch jres Rats und Bedennckhens begert, vnnd jnn jren Maynungen gehört worden, vnnd wie es sich sonst jrenthalb deß Ortts zugetragen, das erscheint auß diesen Actis volgennder gestallt ꝛc.

Ingressus Actorum: Als die Käys. Majest. vnnd königeliche Würde (zuuersteen Fridericus vnnd Maximilianus, allen vnnd jeglichen des hayligen Reichs Frey- vnnd Reichs-Stetten jnn jren käyserl. vnnd königelichen Brieven, den Bezwanng, so jren Gnaden ann jren Erblanndern von dem König vonn Franckreich, jnn Flanndern, Hollannde, vnnd Brabannt, vnnd vonn dem König vonn Hungern, jnn Oesterreich lannge Zeit vnnd Jar hero beschehen, vnnd noch teglichs vor Augen ist, enntdeckt, sy vmb notdurfftige Hülff ersuecht, vnnd auf Pfingsten des gegenwertigen Jars, als man schriebe 1489. Jare, durch jre volmechtige Rats-Pottschafft zu Franckfurt zu erscheinen, vnnd mit jren Käyserlichen vnnd Königelichen Gnaden, oder jrer Gnad. Pottschafften Churfürsten, Fürsten, vnnd anndern Vnnderthanen, zu rathen vnnd zu helffen ohne ferrer hinder sich pringen, enntlich zu beschliessen, beschreiben lassen haben, seint auf Montag ꝛc.

Paulo post: Vnnd als am Dinstag darnach dieselben Stettbotten vonn wegen der Königelichen Maj. vnnd Käyserl. Anwelden auf das Rathauß zu khomen beschayden, vnnd zu ainer Vhren nach Mittag vor seiner Kön. Maj. vnnd dem Hochwürdigen Herrn Wilhelmen Bischoffen zu Alystet, als Käys. Anwelden, jnn Gegenwürtigkait der Hochwürdigisten, Durchleuchtigen, Hochwürdigen, vnnd Hochgebornen Fürsten, Herrn Bertholdt Erz-Bischouen zu Maintz, Hn. Philippen Pfalz-Grauen bey Rhein ꝛc. Chur-Fürsten, vnnd

annderer vnnserer gnedigsten und gnedigen Herrn der Fürsten vnnd Geschickten erschienen sein, haben die Kön. Maj. vnnd vnnser gnediger Herr vonn Eystet durch Herrn Veyten vonn Wolckhenstain reden lassen, wie die Käys. Maj. allen Chur-Fürsten, Fürsten Räten, Grauen, Freyen, Herrn vnnd der Stett Sendbotten entbiete sein Käyserl. Gnad, Freundtschafft vnnd alles Guet, vnnd ließ ainen Credenntz-Brieff hören, Innhaltend, wie Jr Käys. Maj. ꝛc.

Darauf hatt vnnser gnedigster Herr vonn Maintz von wegen gemainer Versamlung ain Bedencken begert, vnnd seint vnnsere gnedigste Herrn die Chur-Fürsten, die zugegen gewest seindt, vnnd der anndern Chur-Fürsten Räte besonnder, die anndern Fürsten, vnnd der Fürsten Räte auch besonnder vnnd der Stett Sendbotten iederthail außganngen vnnd Jre Bedenncken gehabt, haben sich vnnsere Herrn die Chur-Fürsten, vnnd der Chur-Fürsten Räten ainer Maynung enntschlossen, dermassen ꝛc. Solche Maynung haben vnnsere Herrn die Chur-Fürsten denn anndern Fürsten vnd der Fürsten Räte anfangs, vnnd darnach der Stett Sendbotten durch vnsern gnedigsten Herrn vonn Maintz fürgehalten, vnnd als jnen allen die Maynung wolgeuallen ist, der Kön. Maj. vnnd Käys. Anwelde fürhallten lassen ꝛc.

Sequitur: Auf denselben Mitwochen am morgen zu sieben Vhren haben vnnser gnedigsten Herrn vonn Maintz vnnd Pfaltzgrave sich sambt der anndern vnnser gnedigsten Herren der anndern Chur-Fürsten Räten, ainer Maynung enntschlossen, vnnd die vnnsern gnedigen Herrn den Fürsten vnnd der Stette Sendbotten durch vnnsern gnedigen Herrn von Maintz zu erkhennen geben, dermassen ꝛc.

Also seint die Fürsten, Fürsten Pottschafft besonder vnnd der Stett Sendbotten auch besonnder außganngen vnnd sich bedenncken wollen, haben sich die Fürsten vnnd Fürsten Pottschafften bedacht, vnnd der Chur-Fürsten Maynung angehangen, aber der Stettbotten haben sich ainer Maynung verglichen ꝛc. die sy dem Chur-Fürsten vonn Maintz gegeben, vonn jretwegen fürzupringen ꝛc.

Demnach ist vnnsern gnedigsten vnnd gnedigen Herrn den Chur-Fürsten vnnd Fürsten Pottschafften, darzu der Frey vnnd Reichs-Stett Sendbotten wider auf das Hause angesagt, desselben Tags zu zwayen Vhren, vnnd als sy für den Käys. Anwelden der Kön. Maj. vnnd dem Käys. Anwald fürpracht, seiner Gnaden mit Chur-Fürsten, Fürsten, auch der Chur-Fürsten, vnnd Fürsten Geschickten, vnd der gmainen Frey-vnnd Reichs-Stett Sendbotten, haben nach Verlesung des Käyserlichen Gwalts vnnd Credentz-Brieves vernomen ꝛc.

Hie volgt der gmainen Stenden, darunter dann die Stett, wie gehört, auch begriffen, Bedenncken ꝛc.

Nota. Donnerstags hernach zu acht Vhren, ist des Bapst Pottschafft gehört worden, darbey der Stett Pottschafften, neben anndern Stennden auch gewesen ꝛc.

Sequitur in Actis. Am Freytag zum morgen darnach seint vnnserer gnediger Herr vonn Eichstett Käys. Anwaldt vnnd Herr Veyt von Wolckenstain mit anndern vnnsers allergnedigsten Herrn des Röm. Königs Räten, vnnd mit jnen vnnsere gnedigste vnnd gnedige Herren die Chur-Fürsten vnnd Fürsten, auch der Fürsten vnnd Stette Geschickten auf das Hauß khomen, hat der Käys. Anwalde durch Herrn Veyten vonn Wolckhenstain reden lassen ꝛc.

Zu merckhen. Nachdem solch der Käys. vnnd Kön. Maj. damaln vnnd zuuor geschehen Begere auf ain stattliche Hülff wider Franckreich vnnd den König vonn Hungern zu thuen, gericht gewest, vnd etlicher Maß die Erclärung auf 40000. Mann zu schicken, ervolgt, vnnd aber deß Gelts bey der Stett Gesanndten, als sy ainannder jnn jren Beuelchen gehört, vnnderschiedliche vnnd zwyspaltige Maynungen vnnd Bedenncken fürgevallen, die auch vnnderschiedlich vonn denn Stetten nit allain fürpracht, sonnder auch vonn den Obern Stenden erfordert, vnnd anzuzaigen begert worden, wie dann sollichs die Acta mit diesen Wortten besagen ꝛc.

Verba Actorum. Demnach wurden Nachmittag zu einer Vhren der Frey-vnnd Reichs-Stett Gesanndten auf das Hauß bey vnnsere gnedigste vnnd gnedige Herrn die Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Geschickten erfordert, vnnd ferner ains jeden Maynung der Hülff halb begert, haben Herr Hannß vonn Seckingen Ritter vonn wegen dero vonn Straßburg, Cölln, Basel vnd der anndern obgedachten, geredt ꝛc. Hic sequuntur diuersa Ciuitatum responsa &c.

Et paulo post in Actis. Also nach klainen Bedacht haben vnnsere gnedigste vnnd gnedige Herren, die Chur-Fürsten vnnd Fürsten, der Frey- und Reichs-Stett Gesanndten, durch unser gnedigsten Herrn vonn Maintz sagen lassen, sy haben der Stett Sendbotten Anntwortt auf dreyerley Maynung verstannden, wollen am morgen zu syben Vhren wider dabey kommen vnnd fürtter in Sachen handeln.

Also am Monntag Sant Margrethen der hayli-

hayligen Jungkfrawen Tag am Morgen zu syben Vhren seint der Frey- vnnd Reichs-Stett Sendbotten bey vnnsern gnedigsten vnnd gnedigen Herrn der Chur-Fürsten Räten, auch etlichen Fürsten vnnd Geschickten erschienen, vnnd der Stett Sendbotten zu erkhennen gegeben worden, sy die Chur-Fürsten, Fürsten vnd Geschickten, haben am fordern Tage dreyerley Anntwurtt von der Stett Botten verstanden, vnd sich bey der Kön. Maj. vmb die Grösse der Hülff vnnd Zeitt erkündet, die sy auf 24000. geringert, vnnd dann 6000. zu ainer eylennden Hülff vnnd ain Jar lang dienen sollen, weren sy der Maynung, zwölff aus jnen bey die Kön. Maj. zu uerordnen, zu uernemen, warauff es enntlichen beruehen solt, vnnd dann darüber setzen, wann es dann an die Stett keme, sie darbey beruffen, vnnd nichts verhalten ꝛc.

Vnnd als desselben Tags nach dem Imbis der Stett Sendbotten, wider auf das Hauß für die zwen Chur-Fürsten Maintz vnd Pfalz, anndere Fürsten vnnd Fürsten Pottschafften khomen seindt, hatt vnnser gnedigster Herr vonn Mainz geredt, sy wollten ainen Anschlag für sich nemen, vnnd so es an die Stett keme, ains jeden Gebrechen vnnd Anliegen hören, vnnd ferrner hanndlen, seint also abgeschieden ꝛc.

Am Dinstag nach Sant Margrethen Tage, seint vnnsere Herrn die Chur-Fürsten, Fürsten, vnd Fürsten Pottschafften wieder auf dem Hauß erschienen, haben den Anschlag auff 32000. zu Roß vnnd Fueß fürgenommen, vnnd haben nach dem Imbs nach denen vonn Cölln gefragt, aber als die nit bey der Hanndt warendt, Herrn Hannsen vonn Seckingen, Ritter, vonn dero vonn Straßburg wegen zu Jnen gefordert, vnnd an Jne ain Maynung auf die 50. zu Roß vnnd 100. zu Fueß fürgehallten, hett er nit annemen wollen, sonnder sich seiner Freund Anligens beclagt ꝛc. Also haben sy ainen Anschlag der Stett halb begriffen, vnnd jnen des ainen Zedel vbergeben als der hernach geschrieben steet, vnd durch den Marschalck sagen lassen, sy sollten sich darauf bedenncken, vnnd am Mitwochen darnach ain jeder sein Anntwortt geben ꝛc.

Nun volgt der nechstgemelt Anschlag der auf 32000. zu Roß und Fueß fürgenomen, vnnd den Stetten daran nachbestimbte Anzal auferlegt ꝛc.

	zu Roß.	zu Fueß.
Regenspurg	xxx	lx
Nürnberg	l	c
Rotenburg	xvj	xxx
Weissenburg am Nortgaw	vj	xij
Windshaim	x	xij
Schweynfurt	iiij	xij
Obern Ehenhaim	iiij	vj
Buechorn	iiij	vj
Costenntz	xxx	lx
Basel	xl	lxxx
Straßburg	l	c
Kaysersberg	iiij	xij
Collmar	x	xviij
Schlettstatt	x	xviij
Müelhausen	x	xviij
Rotweyl	xij	xxiiij
Roßhaim	iiij	vj
Hagnaw	x	xviij
Wayssenburg im Elsas	viij	xviij
Speyer	xx	xl
Wormbs	xij	xx
Franckfurt	xl	lxxx
Fridburg	viij	xviij
Gelnhausen	vj	xviij
Wetzlar	iiij	xij
Cölln	l	c
Ach	xviij	xxxij
Trier	xviij	xxxij
Metz	xl	lxxx
Lübeckh	xl	lxxx
Hamburg	xxx	xl
Dortmund	xij	xxiiij
Muelhausen	xviij	xxxij
Nortthausen	xviij	xxxij
Turckhaim	vj	xij
Dhüren	x	xij
Goßlar	viij	xviij

Die xxvj Stett im Schwäbischen Bund sollen geben iijc. zu Roß vnnd vjc. zu Fueß.

Vnnd seint diß die Namen derselben Punds-Stett, nemlich Augspurg, Vlm, Memmingen, Wörd, Wümpffen, Hailpronn, Schwäbischen Hall, Nördlingen, Dinckhelspyhel, Giengen, Bopffingen, Alen, Gmund, Eßlingen, Reutlingen, Weyl, Pfullendorff, Kauffbeuren, Vberlingen, Wanngen, Yssin Leutkirch, Kempten, Rauenspurg, Biberach, Lindau.

Summa der Stett Anschlags { zu Roß 920. / zu Fueß 1898.

Ann dem Mitwoch darnach, als vnnsere Herrn die Chur-Fürsten, vnnd besonder vnnser gnedigster Herr vonn Maintz, andere Fürsten, Chur-Fürsten, vnnd Fürsten Pottschafften, widerumb gesessen seint, haben sy ainen jeden vonn denn Stetten besonnders für sich erfordert, vnnd sein Anligend, vnnd daß jme der Anschlag vntreglich seye, gehört, waren der Maynung sich ain jeder selbst anschlagen, vnnd was sein Freunden erleiden möchten sagen sollte, haben sich der Stett Send-Botten nit anschlagen wollen, aber eins thails gesagt,

gesagt, so sy leidlich angeschlagen, werden jre Freundt, nach jrer Gelegenhait thuen, als die gehorsamen, die anndern woltens hinder sich pringen ꝛc.

Nota. Als hierauff allerhand ferrere Bedennckhen vnnd bedachte Ringerung des obgemellten Anschlags, bey den obern Stennden fürgenallen, vnnd sy den Stetten vnnder annderm angezaigt, wie daß sy die Stennde wollten die jren jnn klainer Zal zu der Kön. Würde verordnen, begerten der Stett Sendbotten auch zwen auß jnen zu zwölff Vhren, bey die Kön. Maj. verordnen wolkten, haben die Stett darzu geordnet, Straßburg, Nürnberg, vnnd der Statt Franckfurt Secretarien ꝛc.

Sequitur in Actis. Demnach am Sontag nach der Apostelen Schiedung Tag haben vnsere gnädigste Herrn die Chur-Fürsten, nemlichen Maintz, Trier, vnnd Pfaltz, Fürsten vnnd Geschickten der Stett Sendbotten auf das Hauß erfordert, vnnd vnnder anderm jnen durch vnnsern gnedigsten Herrn vonn Maintz gesagt, Sy seyen der Maynung wieder vber zu sitzen, vnnd ainen Anschlag für sich zu nemen, damit sy nit weytter zusagen, dann das Reich ertragen möge, alß haben es die Stett ieder Thail bey vorgethaner Anntwortt gelassen ꝛc.

Vnnd haben demnach die Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Geschickten, die nachkommenden Tag vom Handel geredt, vnnd den Anschlag auf die Sechs tausendt zu Roß vnnd zu Fueß zu ainer eylennden Hülff, doch nit jnn Anschlags weyse, sonnder als ainen besonndern Dienst fürgenomen, die Geschickten vonn den Stetten darvon geschoben vnnd denselben Dinst am Dornstag nach Mariä Magdalenä eröffnet, vnnd der Stett Geschickten darauf gehört, haben Cölln, Straßburg, Basel, Wormbs, Speyer, Costentz, Metz, Hagnau ꝛc. vnnd jre zugewanndten darauff geredt, vnsere gnedigste vnnd gnedige Herrn auch die Geschickten, haben jren Beuelch woll gehört, darbey lassen sy es noch, Nürnberg, Franckfurt, Wetzklar, vnnd Müelhausen sagten, sy hetten vorhin gesagt, wa sy bey den Anschlag genomen, vnd neben anndern leidlich vnnd treglich angeschlagen wurden, anndere auch mitthäten, hetten sy Gewallt, Hülff zuzusagen, were auch also herkhomen vnnd auf anndern Tägen also gehallten, vnnd jnen Abschrifft des gantzen Hanndels geben worden, Nun weren sy bey die Ding nit genommen, wisstten auch nit, wie anndere des Reichs Verwandten anngeschlagen weren, sollten sy nun jren Freunden sägen, wie sy angeschlagen weren, vnd nit von der anndern Verwandten Anschlag könden sagen, damit jhre Freundt sehen möchten, ob der Anschlag gleich vnnd jeder nach Pilligkait vnd Gelegenhait angesehen were, wurden sy nit vill Danckhs erlanngen, begerten, daß man sy hören wollt lassen, wie andere des Reichs Zugewanndten angeschlagen weren, darauff anntwortt vnnser gnedigster Herr vonn Maintz, sy weren vberkomen, den Anschlag niemandts zu geben, dann er möchte abgedruckt vnnd denn Könnigen vonn Frannckreich vnnd Hungern zu wissen werden, alls mehr geschcen were, wollte aber den Anschlag jnn seiner Gnaden Cantzley sy nach Notdurfft hören lassen ꝛc.

Darauff redten die benennten Geschickten, dieweil sy den Anschlag nit schrifftlich haben möchten, so muesstten jre Freundt Auffsehens auf jre Gnaden haben, vnnd wie sy jren Dienst finden, sich jrer Gelegenhait nach auch hallten, des Vertrawens, sy werden nit Vngnadt erlanngen, konnen aber auf den verlesen Anschlag nichts zusagen ꝛc.

Die vonn Augspurg, Vlm, vnnd Dinckhelspyhel sagten, dieweill sy nit hörten, wie anndere des Reichs-Verwanndten angeschlagen weren, könndten sy darzu nit reden ꝛc.

Als nun solche obgemellte der Stennd Vergleichung der 6000. Mann halb ꝛc. volgenndts den Käys. und Kön. Anwelden angezaigt, darauf dann hinc inde allerhanndt ferrere Hanndlung gepflogen, Sonnderlich aber vnnder annderm auch begert worden, vonn ehegemellter Somma der Sechs tausent Knecht, jetzt alsbald ij^{m}. biß auf Nativitatis Mariæ schierist zu uerfolden, wie dann die obern Stennde dasselbig jres Thails bewilligt, vnnd derwegen die Käys. vnnd Könnigelichen Anwelde, an die Stettbotten begert, daß sy jren Thail auch nach Gebürnus daran versolden, wellichs jnen volgendts wider abgezogen werden sollte ꝛc.

Haben die Stettbotten darauff reden lassen, sy lassen es nochmals bey jüngst gegebener Antwortt, hetten hieuon kainen Beuelch ꝛc.

Sagte darauf vnnser Herr vonn Aystett, sy hätten woll bedacht, daß sy des Zufalls nit Beuelch hetten zuzusagen, vnnd begert daß sy es an jre Freund pringen möchten.

Deßgleichen, Als hierüber noch etwas ferrere Beratschlagung, vnnd anndere weittere Fürschlege der Käys. vnnd Kön. Anwelde, wie die Knecht abgeferttigt, vnnd ettlich Gellt jetzt auffbracht werden sollte ꝛc. fürgangen, darzu sy die Stett auch beruffen, vnnd jrer Mitbewilligung begert, haben sich die Gesanndten der Stett doch darauff nichts jngelassen, sonnder sich auf vorgegebene Anntwortten, vnnd daß sy es hinder sich pringen wollten, (welches jnen dann die Käys. vnnd Kön. Anwelde zugegeben hetten) gezogen ꝛc.

Dabey es also dieses Tags plieben, vnnd derselb damit geendet.

Nota. Vonn wegen der Ausschliessung, die den Stett Gesanndten dieses Reichs-Tags, jnn dem, daß der Anschlag hinder jnen gemacht vnnd jnen noch kain Abschrifft daruon worden, steet jnn den Actis vnnder annderm diser nachbemellt Artickhel.

Verba Actorum. Am Freytag darnach, als nach dem Jmbis der Stettbotten jnn der Ratstuben zu Franckfurt jnn jrer Ordnung gesessen seindt, haben sy betrachtet, wie sy jetzundt vonn diesem Anschlag geschoben, der hinder jne und ohne sy wider das allt Herkhomen, auch nit vonn denn Chur-Fürsten bescheen, vnnd jnen merckliche Beschwere, vngleich gegen anndern des Reichs-Gliedern aufgelegt seye, darumb sy bedacht gut sein, sich ains Tags zu uertragen, vnnd gmaine Frey vnnd Reichs-Stett an gelegene Malstatt zu uerbotten, vnnd solchs hinfurt zu fürkhomen sich zu underreden ꝛc.

Auf diesem Tag seint nachuolgennder Stett Gesanndten gewesen, vnnd inn diesen Actis nachbestimbder Weyse beschrieben, welchs Jch allhie vmb mehrer Berichts willen, vnnd dieweill jch allhie am ersten Meldung der zwaien Bennckh, inn denn Actis, so uil mir dero zu hannden khomen, befunden, zu inserieren, auch nit vnnderlassen wollen ꝛc.

Cölln, Straßburg, Basel, Wormbs, Speyer, Hagnaw, Collmar, mit Beuelch, Schlettstatt, Obern Ehenheim, Weissenburg vnnd Müelhausen, Offenburg mit Beuelch Gengenbach und Zell, Wetzklar, Müelhausen.

Vff der anndern Bannckh, Augspurg, Costentz, Nürnberg, Vlm, Metz, Dinckhelspyhel. Finis &c.

Anno 1492. Reichs-Tage zu Coblenntz.

Kayser Friederich vnnd Khönig Maximilian, Jrer Maj. Söne, haben ettliche Chur- vnnd Fürsten, auch ettliche (doch gar wenig) Stett hieher gehn Coblentz zusamen beschrieben, vnnd wider König Carln von Frannckreich mit Erzelung vilerhannd Betranngnus, so jren Maj. vonn demselben vnnd jnn andere Wege begegne, Hülff und Rats begert, darauff vonn ainer Hülff, vnnd sonnderlich vonn ainem grossen Anschlag, durch das gannte Reich, auf alle Feur oder Herdt Stett zu schlagen (wie dann derselb Anschlag, oder die Form desselben diesen Actis inuerleibt) geredt vnnd gerathschlagt, aber Chur vnnd Fürsten haben sich nach allerhannd Consultation dißmals nit einlassen wollen ꝛc.

Vnnd sonnderlich vnnder anndern angezaigt, daß nit allain ain solche begerte geringe Hülff diesem Werckh vndienstlich, sonnder inen den alhie inn klainer Anzal beschriebenen Stennden nit gezimmen wolte, inn denn Sachen ausserhalb annderer Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Stetten allain zu hanndlen ꝛc.

Aber dagegen ist vonn der Kön. Mai. wegen wider repliciert, Es seyen, ainen Anschlag zu machen, Chur-Fürsten, Fürsten und Stett des Reichs gnueg versammlet, dann der Chur-Fürsten vier zugegen, so hab des fünfften Geschickter vollen Gewallt, vnnd versehe sich des sechsten Geschickter daß sein Herr wie die anndern auch Hülff thuen werde, so seyen auch annder Fürsten vnnd der Fürsten Räte, darzu vonn ettlichen Stetten versammlet, darneben so seyen ettliche ietzo schon in der Hülff, so haben etliche Fürsten vnnd Stett die Hülff zugesagt, darumb mögen sy woll ain Hülff beschliessen ꝛc.

Nichts desto weniger aber haben sich die alhie erschienenen Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Stende, mit Bewilligung nit einlassen wollen, sonnder seint diese Ding auf ain gemaine Reichs-Versamlung, darzu alle Reichs-Stennde vnnd Stett beschrieben werden sollen, Catharina schierist, gehn Franckfurt verschoben ꝛc.

Vnnd hatt Bischoff Bertholt vonn Mainz Chur-Fürst ꝛc. dieser Sachen halb vnnder annderm auf der Kön. Maj. Fürhallten, etwas ain scharpffe vnnd freylauffende Rede (doch mit vorgescheener Bedingung, vnnd erlanngter Erlaubung, daß er on Zorn frey reden möge) gegen Jrer Maj. gethon, welche jch, wiewoll sy vielleicht hieher ad propositum nit sonders dienstlich, doch alhie propter ejus memorabilitatem einzuleiben, zu ewiger Gedechtnus, nit hab vmbgeen mögen, dieweil sy mir also an disen Ort jnn den Actis zu hannden gestossen ꝛc.

Gnedigster Herr, Teutscher Nation vnnd vnnser Vermögen ist nit, solche Anschläge, so bißher vonn der Käys. Maj. vnnd Euch bescheen seint, zu erleiden, dann sollen Wir solchen klainen vnnd grossen Anschlag thun, daß er fruchtbar ist, so kost er vnnser ainen der Chur-Fürsten funffzig tausent Gulden, das vermögen wir nit vnnd khomen jnn ewig Verderben, komen wir dann zu Tagen, so hatt Ew. Käys. Maj. Räte, also haben wir auch, vnnd wurdt allerhandt gerathen, vnnd was wir raten, das wissent jr ehe wir Anntwortt

wortt geben, also bedarff sich kainer nach Notturfft jnn räten herfür thuen, so man auch ainen Anschlag gethon hatt, so thuet der ain Hülff, der annder gar nichts, vom annderm nimpt man Gelt ꝛc. So kumbt einer heut, der annder morgen, oder vber ain halb Jar, als sich die Käys. Majest. beclagt hatt, doch sein wir vmb das vnser komen, vnnd wurt nit gleich gehallten, das mögen wir nit erleiden, so hatt auch die Käys. Majest. lassen lautten, so sy verderben, wir müessen auch verderben ꝛc. Nun hatt die Käys. Maj. sein Lannd wider, so wir aber die vnnsern verlieren, vnnd jnn Verderben gestellt, gewinne vnns niemandt wider, vnnd weren dann dem Reich kain nutz ꝛc.

Anno 1495. Reichs-Tage zu Wormbs.

Dieses ist ain wichtiger trefflicher Reichs-Tag gewesen, darauff von wercklichen Sachen vnnd Obliegen des Reichs gehanndelt, als vonn Anordnung aines Käyserlichen Regiments, Cammer-Gerichts, Lanndfriden, Turcken-Hülff, auch Hülff wider Franckreich, vnnd Gellern, vnnd vonn anderm mehr, wie dann dasselbig jnn diesen Actis (darunder die Hailpronischen (nescio unde) getruckt vorhanden) nach lenngs beschrieben, vnnd bey Registratur gehaltener Reichs-Täge, dauon auch weitter summarischer Bericht befunden wurdt ꝛc.

So uil aber solche Acta, oder dieser gehallten Reichs-Tag innsonnderhait der E. Stett Stand, Stimm vnnd Session betreffen mögen, befinden sich jnn denselben viele Actus, darauß erscheint, daß der Stett Gesandten bey denn Hanndlungen gewesen, mit jrem Rat gehanndelt, vnnd sy zur Notdurfft gehöret worden, doch auch etwas Neuerung mit dem Anschlag, vnnd annderm gegen jnen gepraucht, vnnd fürgenommen worden, dessen sie sich beschwert, wie das alles vnnderschiedlich nachuolgennder gestallt beschrieben zu uermercken ist ꝛc.

Der Anfang Actorum besagt, wie die Käys. Maj. den Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Pottschafften deßmals zu Wormbs versamlet, proponieren lassen, vnd was Jrer Maj. anfengklichs von Jnen den Chur-Fürsten, Fürsten vnnd gmainer Versammlung darauf geanntwortt, auch sonnst bedacht vnnd geratschlagt worden, vnnd werden inn dem die Stett nit expresse mit benennt oder bestimpt, aber gleich bald darauff, vnnd jnn nachgeender Hanndlung befindt sich, daß der Stett Gesandten vnnder denn Wörtlein (der Pottschafften, vnnd gantzer Versamlung) auch verstanden worden, vnnd daß sy volgendts expresse bey denn Hanndlungen gewesen, auch mehr Tails dabey bestimbt werden, ut ex sequentibus adparet &c.

Verba Actorum. Auf Montag nach Letare haben des hayligen Reichs Frey vnnd Reichs Stett Sendbotten, so uil deren dieser Zeit bey einannder zu Wormbs auff dem außgeschriebnen Königlichen Tag erschienen seindt, sich auf dem Rathhauß versammlet, vnnd für sich genommen der Königlichen Maj. Fürschlag, auch der Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Pottschafften letzt gethan vnnd geuasst Anntwortt, betrechtlich erwogen vnnd ermessen, daß sollichs alles weißlich, vnnd wol betrachtet vnnd fürgenomen sey ꝛc. Ist auch bedacht, da bey ieglicher Statt Beschwerung vnnd Anliegen zu entdeckhen vnnd sich inn nicht zu begeben, inen geschee dann inn iren Anligen Hülff vnnd Abkerung obliegender Beschwerde, alßdann wollen sy sich aller Gepürligkeit fleissen, vnd so alle Stennde des hayligen Reichs gleichmessig vnnd nach Pilligkait ir ieglichs Gelegenhait angesehen werden, soll an inen nit erwinden, ist auch dabey zu bedenckhen, daß man sich nit inn ewig Tribut oder Seruitut begebe noch fueren lasse ꝛc.

Vnnd zuuor ehe sich solch Anntwortt zu geben enntlich beschlossen, Jst auf denselben Montag des Königs von Neapolis Pottschafft auch erschienen, vnnd begert jr Werbung zu thuen, vor des hayligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Stennden des Reichs, so bey ainander auf dem Rathauß versamlet waren, darzu seint die Sendbotten der Stett auch erfordert, vnnd hatt dieselb Pottschafft des Königs vonn Neapolis jr Werbung gethon, mit Erzellen ꝛc.

Demnach, vnnd als die gemeldt Pottschafft abgedretten war, redte vnnser gnedigster Herr vonn Maintz, vnnd gab zu erkennen, wie die Kön. Maj. jnen den Chur-Fürsten zu erkennen gegeben, daß dergleichen durch die Pottschafft von Neapolis bey jrer Maj. auch gesonnen, jtem daß jrer Majestät von dem Bapst auch geschrieben were, wie der König vonn Franneckreich Rom zu überziehen, vnnd einzunemen Vorhabens ꝛc.

Darauf hette die Kön. Maj. begeret Rat, weß jnn baiden Sachen zu thund were, solche baide Sachen mog ain jeder bey jme bedencken, waß zu thuen, vnnd wie Anntwortt zu geben seye, dergleichen wollten sy die Chur-Fürsten auch thuen, vnnd sich wieder versammlen Anntwortt zu fassen, vnnd der Sendbotten Maynung auch dabey zu vernemen ꝛc.

Auf solchs haben sich der Stett Sendbotten bey ainannder versamlet, vnnderredt vnnd geratschlagt vonn ainer Anntwortt, vnnd weß man hinfüro gegen jnen vnnd widerumb gegen den Fürsten handle, in Schrifften zu begern vnnd zu übergeben ꝛc.

Vnnd ist darauf ain Anntwortt jnn Schrifften verfangen, vnnd dem Chur-Fürsten vonn Maintz vonn der Stett wegen überanntwort ꝛc.

Empfienge sein Gnad gnediglich, vnnd gab weitter zu erkhennen, wie die Chur-Fürsten vnnd Versamlung, so jetzo hie weren, ainer Anntwortt vberkhomen, der Kön. Maj. zu geben, auf das letst Fürhallten vnnd Begeren, deren wollt er der Stett Sendbotten auch Copei mitthailen, jr Guetbedunckhen auch darbey erkennen zu geben, deß dannckten dieselben von Stetten demuetiglich, vnnd wollten der Copei gewartten ꝛc.

Auf Dinstag nach Judica, seint vnser gnedigst vnnd gnedig Herrn Chur-Fürsten, Fürsten, Herrn vnnd Pottschafften, auf dem Rathauß abermals erschienen, vnnd ist dadurch den Chur-Fürsten vonn Maintz fürgehallten worden, daß auf der Kön. Maj. Proposition not zu wissen sey, welcher gestallt, mit was Beuelch vnnd Macht, jegliche Pottschafft zu diesem Tag abgeferttigt, am ersten zu eröffnen ꝛc. Darauf etliche Fürsten und Fürsten Pottschafften, auch der Stett Sendbotten abgetretten, sich zu bedenncken, vnnd haben die Stett Sendbotten, des Reichs Frey- vnnd Reichs-Stetten sich vnnderredt vnd beschlossen, Anntwort zu geben jnn Schrifften, wie volgt ꝛc.

Als nun hierauf volgennder Tagen durch die Kön. Maj. ain weitter Anfynnen bey gemainen Stenden vmb eylennde Hülff jnn Jtaliam, mit Vermeldung was beschwerlicher Zeytungen jrer Maj. daselbst herzukhomen, bescheen, volgt jnn den Actis also ꝛc.

Darauf haben sich die Chur-Fürsten mit etlichen jren Räten jnn besounder, auch die Fürsten, Fürsten Pottschafften, Prelaten, Grauen ꝛc. auch jnnsonnder, vnnd der Stett Sendbotten auch jnnsonnders bedacht, sich ainer ainmuetigen Anntwort enntschlossen, inn ain Schrifft gestellt, vnnd des Sambstags darnach, den Königlichen Räten, inn Beywesen gannter Versamblung verlesen lassen ꝛc.

Nota. Jnn dieser Schrifft werden der Stett Sendbotten außtruckenlich mit vnnd neben Chur-Fürsten, Fürsten, ꝛc. als Reichs-Stennde auch benennt, nemlich zu Eingang der Schrifft also ꝛc.

Die Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Fürsten Pottschafften, auch der Stett Sendbotten, so jetzo allhie versammlet seindt, haben das Fürhallten vonn wegen der Kön. Maj. bescheen vermerckt, vnnd sich allezeit ꝛc.

Postea. Auff Dinstag nach Sant Marx-Tag seindt vnnser gnedigst vnnd gnedig Herren Chur-Fürsten, Fürsten Pottschafften vnnd Stett des hayligen Reichs alle versammlet gewest, auf dem Rathauß, vnd hatt vnnser gnedigster Herr vonn Maintz der Versammlung zu erkennen gegeben diese Maynung, ꝛc.

Jst ain lange Erzelung, was sy die Chur-Fürsten auf die Proposition vnnd inn anndern des Reichs Obliegen ratsamlich erwegen, darunder dann vnnder anndern gemeldet, nachdem die Königl. Majest. zugeben vnnd gewilligt haben von solchen Reichs-Obliegen, als vonn Frieden, Recht, Turcken-Hülff vnnd anndern zu reden, vnnd Ordnung darinn fürzunemen, also hetten sy die Chur-Fürsten vnnd Fürsten darzu verordent ettlich Personen, Nemblich den Marggraff zu Brandenburg, Bischoff von Chur, Graue Georgen vonn Hennenberg, Teutsch Commenthurn, vnnd Graff Haugen vonn Werdenberg, die waren ettlich Tag auf den Sachen gesessen, ermessen vnnd erwegen Schwere vnnd Grösse des Hanndels, vnnd bedacht das ꝛc. Hie volgen vielerhannd Bedenncken ꝛc.

Vnnd hatt letzlich der Chur-Fürst vonn Maintz daran gehenckt, sy Chur-Fürsten vnnd Fürsten mit sampt den Pottschafften, hetten sollichs denn Stetten nit wöllen eröffnen, sonnder der Kön. Maj. zuuor angezaigt, iren Willen vnnd Gunst darinn zu vernemen, hette die Königl. Maj. zugelassen, was zu Nutz, Ehren vnnd Handhabung des Hayligen Reichs fürgenomen vnnd angestellt wurde, doch seiner Käys. Maj. Obrigkait hierinn allzeit vorbehallten vnnd vnuergriffen, solchs geben sy denn Stetten auch im besten zu erkennen ir guete Maynung deßhalben, vnnd dabey, ob weytters not were, auch zu vernemen ꝛc.

Jtem vnnder annderm als auch vonn der Form aines gemainen Pfennings, wie derselb im Reich fürgenomen werden sollt, vonn dem Chur-Fürsten vonn Maintz geredt, jst daran gehenckt worden, da möchten die vonn Stetten vnnd allermenigelich zuhelffen raten, Weg vnnd Maß angeben, wie sollichs alles zum allerbesten bestenntlichisten vnnd fruchtbarlichsten fürzunemen, dann die Notdurfft sey jetzt hie, daß man zu den Dingen

Dingen thun muß, will man annderst das Reich vnnd Teutschlannd bey jren Ehren, Wirden vnnd Wesen behallten, das die Voreltern seurlich erarmet haben ꝛc.

Volgenndts, Als auf Donnerstag nach Misericordias Domini die Königl. Anwelde, vor gmainer Versammlung erschienen, vnnd ann gmaine Stennd Maynung gethon, mit der Beratschlagung sich zu befürdern, mit Erzelung der hohen Not ꝛc.

Darauf seint der Königl. Majest. Räte abgedretten, vnnd die Stennde des Reichs jeglicher inn jr Ordnung zusamen ganngen, sich ainer Anntwurtt zu underreden, vnnd ist vonn der Reichs-Stett Sendbotten diese Anntwortt geuast zu geben ꝛc.

Vnnser gnedigst vnnd gnedig Herrn die Chur-Fürsten, Fürsten Pottschafften ꝛc. Dieser löblichen Versammlung haben vngezweiuelt vermerckt, Fürhallten vnnd Begere vonn wegen der Königlichen Majestät bescheen, vnd bey jnen ermessen, waß jnn vnnd zu solchem zu thuen füeglich, nutz vnnd guet seye, vnnd so es derselben vnnser gnedigsten vnnd gnedigen Herrn der Chur-Fürsten vnnd Fürsten gnedigs gefallen were, jnen der Stett Send-Botten jr geuasste Anntwortt zu eröffnen, als sy bißher gnediglich gethon hetten, darumb der Stett Sendbotten abermals vnnderthenigelich pitten, wollen sy alsdann Iren Verstand vnnd guet Maynung auch gern darbey legen.

Paulo post sequitur in Actis. Diß obgemellten Donnerstags zu Abent seindt der Frey vnnd Reichs Stett Send-Botten wider erfordert, vnnd jnen fürgehallten, durch vnnserm gnedigsten Herrn vonn Mainz, auf das Fürhallten vnnd Begere vonn wegen der Königl. Majestät hetten sy Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Pottschafften der Königl. Majestät fürgehallten, daß sein Königl. Majest. woll zu bedennckhen hette, daß solch, seiner Königlichen Gnaden Begere, vnnd Fürnemen schwer vnd groß, vnd mercklich Beschwerd daran gelegen, weren sy vngezweiuelt, sein Königliche Majestät hette bedacht vnnd ermessen, wie auf was Maß jnn solche Henndel zu khomen, vnnd sich zu schicken, wie das sein Königliche Gnad jnen sollichs gnedigelich eröffnen, wollten sy gern höeren, vnnd fürtter helffen raten, vnnd hanndlen, was nutz vnnd guet were, darauf hett sein Königliche Majestät jnen zu erkennen gegeben, daß seiner Königlichen Majestät Maynung vnnd Anstellen were, also daß sein Königliche Majestät jnn einer kurtzen Zeitt auf sechs Wochen, funffzig tausent Gulden aufbringen vnd darleyhen, vnnd daß sy die Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Stennde des Reichs auch aufbrechten hundert tausent Guldin, mit solchem Gellt man zu stund Leut bestellen vnnd aufbringen möcht ꝛc.

Auf dasselb haben sy seiner Königlichen Majestät wieder zu erkennen gegeben, nachdem der Hanndel groß vnnd schwer, vnnd man verstee, daß auf Morgen noch ettlich Fürsten vnnd Fürsten Pottschafften zu künfftig sein, haben sy sein Königliche Gnad gebetten, jnen gnedigelich zu uergünstigen, sich auf derselben vnnd mit jrem Beysein mügen bedennckhen, vnnd vnnderreden, wollen sy sein Königliche Gnade mit fürderlicher Anntwortt nit verlassen, sollichs geben sy den Stetten Sennd-Botten auch zu erkennen, mit helffen zu gedennckhen, was zu thuen nutz vnnd guet sein werde ꝛc.

Auff solches haben sich die Stett vnnderredt, vnnd wöllen solchs Bedachts erwarten ꝛc.

Auff Freytag nach Jubilate seinnt vnnser gnedigst vnnd gnedig Herrn Chur-Fürsten, Fürsten vnd Pottschafften abermahls versamlet gewest, biß hoch auff Mittags Zeitt, vnnd sich ainer Anntwortt der Königlichen Majestät zu geben enntschlossen, vnnd durch des Reichs Marschalckh den Sennd-Botten vonn Stetten lassen sagen, daß sy ettlich auß jnen verordnen, nach dem Jmbis zu vnnserm gnedigsten Herrn vonn Maintz, dieselb Maynung vnnd Anntwortt zu uernemmen, darauf haben die Stett ettlich verordent, vnnd seint nach dem Jmbs komen zu vnnserm gnedigsten Herrn vonn Maintz, der hatt jnen eröffnet, diese Maynung, Sy Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Pottschafften haben auf das Fürhallten vnnd Begere der Königlichen Majestät sich ainer Anntwortt zu geben enntschlossen, der Maynung ꝛc. Wurdt nit gemeldt was die Stett darauff geanntwortt oder gehanndelt ꝛc.

Am Montag nach dem Sontag Cantate, seint vnnser gnedigst vnnd gnedig Herren die Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Fürsten Pottschafften abermals auf dem Rathauß versammlet gewesen, vnnd haben auch zu jnen erfordert des Reichs Frey- vnnd gemainer Stett Sendebotten, vnnd vnnser gnedigster Herr vonn Maintz, jnen zu erkennen zu geben, daß auf das Fürhallten vonn wegen der Königlichen Majestät den Stenden des Reichs nechst beschehen, der eylennden Hülff halb Sy Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Versammblung zugegen sich ainer Anntwort der Königlichen Majestät zu

zu geben entschlossen hätten, die jn Schrifften verfanngen were, sollt jnen den Stetten fürgelesen werden, jr guet Maynung, auch darbey zu uernemen, vnnd lauttet solche Anntwortt also ꝛc.

Darauf haben der Stett Send-Botten sich vnnderredt, vnd diese nachgeschriebne Anntwort jnn Schrifften übergeben ꝛc.

Vnnser gnedigsten vnnd gnedigen Herren der Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Fürsten Pottschofften geuasste Anntwortt der Königlichen Majestät zu geben, auff das letst Fürhallten vnnd Begere, der eylenden Hülff halben ꝛc. haben Jr Gnaden weyselich, löblich, vnd wol bedacht, vnnd so demselben also gelebt, vnnd nachkomen würdt, wollen die Stett lautt jr erstgegebenen Anntwortt nach Gestallt der Sach, vnnd jr jeder Statt Gelegenhait, auch anhanngen ꝛc.

Am Dienstag darnach, hat der Chur-Fürst von Maintz vnnder annderm zu erkennen gegeben, wie daß die Königliche Majestät woll leiden möge, daß man auch rede vonn gemainen Frieden, denn Lannd-Rechten, Cammer-Gricht, vnnd Ordnung jm hailigen Reich, vnnd daß ain Begriff darauf geschee, vnnd seiner Königlichen Majestät fürgehallten werden, wollte sein Königliche Gnaden jr Maynung auch dabey eröffnen, vnnd daß zu Fürderung der Sach ain Ausschuß beschee, vonn allen Stennden des Reichs ettlich verordennt, mit denen die Königliche Majestät hanndelte, doch daß dieselben nit hanndlen, beschliessen oder zusagen, ohne die Versammlung der Stännde des Reichs gemainlich, darauff möchten sich die Stennd vnnderreden, vnd was jeglichen guet beduncken wurde, zu erkennen geben ꝛc.

Auf solchs haben sich die Stett-Botten vnnderredt, vnnd ain Sorg empfangen, daß Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Pottschafften vnnder jnen zu obgemellter Hanndlung ettlich ordnen, vnnd die Stett nit darbey wurden kommen lassen, vnnd auf dasselbig geratschlagt, was sy sich auf ainen oder den andern Weg, wa jnen zu solchem Ausschuß angesagt, oder sy dauon außgeschlossen wurden, hallten wollten, vnnd als auf solches der Stett Sennd-Botten auff weiter Anntwortt vnnd Erfordern der Fürsten gewartet haben, biß auff hohe Mittags-Zeitt, darunder die Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Fürsten Pottschafften zu Rhat gesessen, seint die Fürsten aufgestannden vnnd des Reichs Marschalcks Diener zu den Send-Botten geschickt, jnen gesagt, ettlich aus Jnen zu verordnen zu vnnserm gnedigsten Herren vonn Maintz, weitter Anntwortt zu empfahen.

Demnach seint verordent Cölln, Straßburg, Augspurg, Vlm, vnd Wormbs, vnnd nach Jmbis zu vnnserm gnedigsten Herrn von Maintz ganngen, hatt jnen sein Gnad erzelt, was heuttigs Morgens bey Jnen den Chur- vnnd Fürsten were beratschlagt, vnnd nemblich vnnder annderm zu erkennen gegeben, wie daß zu Einbringung vnnd Anwenndung der hieuor bewilligten eylenden Hülff der hundert tausent Gülden vonn Haupt-Leuten, die solch Gelt innemen, bekeren vnnd anstellen sollten, auch Rechnung daruon thon ꝛc. geredt, vnnd dahin bedacht were, daß sy Chur-Fürsten zwo Personen, die gemainen Welltlichen Fürsten aine, die gemainen Graven vnnd Ritterschafft aine, die Gaistlichen Prelaten aine, vnnd des Reichs Frey- vnnd Reichs-Stett aine, das weren Sechs Personen, geben sollten, die solchen Anschlag der eylennden Hülff innemen, vnnd besonnder Aid vnnd Pflicht auch Rechnung thuen sollten ꝛc.

Vnnd alls weitter vonn dem Frieden vnnd Land-Rechten, auch dem Cammer-Gericht vnnd Ordnung im Reich fürzunemen, vnnd zu bestatten ꝛc. wie obangezaigt, ettlich Personen vonn allen Stenden deß Reichs verordent werden sollen, Rat zu schlagen, Maß vnnd Weg anzustellen, damit solchs auch die werennde Hülff zu Widerstanndt des Türcken vnnd dem König vonn Franneckreich, vnnd andern des Reichs Widerwerttigen nutzlich vnnd fruchtbar, bleiblich vnnd bestenndig sein möchten, gehandelt sollt werden, haben Sy diesen Morgen nit enntlichs beschliessen mögen, vnnd fürgenommen, Morgen frue wider bey ainannder zu erscheinen, darvon zu reden, nichts desto weniger sey dennocht hieuor zu mussigen Tagen ettlicher Maß darvon geredt, vnnd ettlich Verzaichnus da vor Augen, dero wolle sein Gnad den Stetten lassen Copiam mitthailen, die mögen vbersehen dabey auch zu bedennckhen vnnd zu betrachten, was nutz vnd guet seye, damit solchs alles jnn ordenlich guet pleiblich vnnd bestenndig Wesen gericht vnnd gestellt werde.

Nota. Hie volgt die Nottel des Bedenckens vber obgemellte Puncten, inn ettliche Puncten, vnnd viele Articul zusamen vervasst ꝛc.

Nota. Der Stett Gesanndten haben diese nechstbestimbte Nottel jnn jrem Rat durch jren jnnsonnders darzu verordenten Ausschuß, notdurfftiglich beratschlagt, vnnd jre Bedennckhen darauf verfasst ꝛc.

Jnndem Sy aber alſo bey ainanndergeſeſſen, hatt der Chur-Fürſt vonn Maintz zu Jnen geſchickt vnd ſagen laſſen, daß Sy vier auß Jnen zu jren Chur-Fürſtl. Gnaden verfertigen, denn wollt er, weß die Stennde bedacht, anzaigen, darauff dann die Stett verordnet, Straßburg, Augſpurg, Nürnberg vnnd Vlm, den iſt vnnder anndern vonn hochermelltem Chur-Fürſten zu erkhennen geben, wie daß die Königliche Majeſtät jnen denn Chur-Fürſten vnnd Fürſten hette zugeſchickt ainen Zettel ainer Verzaichnuſſe, daß xx. Perſonen ſollten benennt werden, Dero jegliche 2000. Gulden, vnnd dann xx. dero jeglich 1000. Gulden, vnnd aber xx. dero jeder 500. vnnd dann xx. Perſonen dero jetlicher 200. vnnd xx. der jeglich 100. vnnd xij. vonn denn Geſelſchafften dero jeglich tauſent vnnd die vonn Hanndtwerckhen 12000. Gulden darleyhen ſollten.

Nun wurde man ettlich darzu ordnen die ſolche Perſonen oder Comunen anlegten vnnd benennten, darzu wollten Sy Chur-Fürſten vnd Fürſten ettlich geben, ſo ſollten ſy vonn Stetten auch zwen auß jnen darzu ordnen ꝛc. Alſo ſeint vonn der Stett wegen hierzu verordnet, Cölln vnnd Augſpurg, die ſich woll erſtlich des hoch gewidert, doch letzlich auf Pitt gemainer Stett darein begeben ꝛc.

Dieſe der Stett Verordneten jm Ausſchuß haben gueten Rat geſchafft, vnnd da die Stett wollen zu hoch angezogen oder angeſehen werden, ſich demſelben notwenndiglich widerſetzt, ſonnderlich daß die Geſellſchaffter jnn Stetten, wie hieoben gemeldt, vmb ain ſolche hoche Sommam ſollten angeſchlagen werden, da haben die Verordennten viel ſtattlicher Argumenta vnnd Vrſachen fürgewandt, warumb ſolchs vnziemblich, vngleich, vnnd gemainen Stetten (dieweill pillich denſelben die Geſellſchafften diß Ortts an jrem der Stett Anſchlag zu Hülff vnnd ſtatten khomen ſollten) hochnachtailig ꝛc.

Vnnd als die Verordneten weitter zum Anlegen obbeſtimpter Sommam gegriffen, haben ſich die obgenannten von der Stett wegen mit allem Fleiß gearbeitet, beclagt, vnnd nach höchſtem Vermögen darvor geſtannden, daß die Stett jm anlegen nit zu hoch beſchwerdt, vnnd angeſetzt werden, nit allain inn Anſehen diß Hanndels, der jetzt vor Augen iſt, ſonnder inn betrachten zu verhüeten, daß nachuolgennd jnn Anſchlegen oder Auffſatzungen wa die hinfüro inkünfftig Zeitt ſich im Reich mehr begeben, vnnd dieſe Anſetzung für Augen gelegt ain beſchwerliche Anlegung erfunden, nit noch ſchwerer Beleſtigung darauf volgen vnnd alſo jnn ain Nebung für vnnd für, für ain allt Herkhomen geacht, vnnd dermaſſen fürgeſtellt vnnd angezogen wurde, vnnd wie woll vonn ettlichen Verordenten vonn den Fürſten, viel darein vnnd darwieder geredt, auch Clag vnnd Vnuermögen der Fürſten, beſonnder der Verlegung an baarem Gellt, vnnd annder Männgel oder Geprechen fürgetragen, darüber die Geordenten ettlich Tag jnn embſſiger Vbung geſtannden, iſt doch den Stetten beſonnder mit vnnd guet geweſen, daß Sy auch Leutt bey ſolchen Henndeln gehabt, des ſy mercklich Leichterung des Anlegens, das hieuor gar nahent auf den dritten Tail der Somma auff die Stett geſtellt, aber jetzt mehr dann bey dem viertten Tail plieben, vnnd als die Anſetzung der gemellten Somma, ſo mit 11000. Gulden erhöcht iſt, derſelben 5000. an derſelben Somma gemainlich wieder abgezogen, vnnd die vberigen 6000. Gulden zu Erſtattung der ganntzen Somma gegeben werdt, vnnd doch wes vber die Somma der 5000. Gulden gefellt, bey denen pleiben, die ſolch Gellt jnnemen, verrechnen vnnd furtter zu Nutz und Notturfft des Reichs verwahren, derſelben ſollen ſein Sechs, Nemlich zwen vonn vnnſerm gnedigſten Herren den Chur-Fürſten, ainer vonn den Gaiſtlichen Fürſten vnnd Prelaten, ainer vonn den Weltlichen Fürſten, ainer vonn den Grauen vnnd gemainer Ritterſchafft, vnnd ainer von den Stetten ꝛc.

Sequitur in Actis. Auf Montag nach dem Sontag Exaudi ſeint vnnſer gnedigſt vnnd gnedig Herren Chur-Fürſten, Fürſten unnd Fürſten Pottſchafften, vor vnnd nach Mittag zu Rat geſeſſen, vnnd der Stett Send-Botten darzu auch begriffen, hatt vnnſer gnedigſter Herr vonn Maintz jnen die Maynung fürgehallten ꝛc.

Darzu ward vonn der Stett wegen geſagt, ſein Fürſtlich Gnad hett woll vermerckt, auch ietz gemellt, daß die eylennd Hülff nit annderſt gewilligt, noch zugeſagt, dann mit dem Beyſatz vnnd Geding, daß die anndern Stuck, nemlich der Fried, Recht, und guet Ordnung auch veruolgt, vnnd beſtattet wurde, ſolcher maſſen hetten ſy vonn Stetten ſich auch darein begeben, vnnd daß kain Gellt außgegeben, dieſelben Stuckh weren dann beſchloſſen, vnnd geferttigt, annderſt hetten ſy vonn Jrer Freundt vnnd gemainer Stett wegen nit zugeſagt, köndt oder möchten auch

auch nit zuſagen, hetten auch kainen andern Beuelch denn das, vnnd ſo ains mit dem andern zuzienge, darauf ſagte unnſer gnedigſter Herr vonn Maintz wiederumb, ſolchs were auch der gantzen Verſammlung Maynung, aber damit die Kön. Maj. nit gedächte, daß man jme mit der Hulff pfennden, ſo wolten ſy jme zuſagen, vnnd die anndern Begere mit zufueren, jnn gueter Hoffnung vnnd Zuuerſicht, ſein Königl. Maj. wurde es auch nit hindern ꝛc.

Nota. Ann dieſer obgemellten Summa der eylennden Hülff, nemblich hundert tauſent Gulden, ſeint die frey vnnd Reichs-Stett angeſchlagen darzu lyhen 24500. Gulden, vnnd noch hundert Guldin jnn gmain zu Abfertigung ettlicher Pottſchafften, thut zuſammen 24600. Gulden, die ſeint vnnder gemaine Stett ausgetailt, nachuolgennder Geſtallt ꝛc.

Anſchlag der Stett zu Erlegung bewilligter eylennder Hülff der hundert tauſent Guldin.

Lubeckh	1200	
Cölln	1000	
Straßburg	1000	
Nürnberg	1000	
Metz	1000	
Grüeningen	1000	
Hamburg	1000	
Augſpurg	800	
Franckfurt	800	
Ulm	800	
Baſel	500	
Coſtenntz	500	
Aach	500	
Eßlingen	500	
Goßlar	500	
Memmingen	500	
Mülhauſen jn Dhüringen	500	
Nördlingen	500	Guldin.
Nortthauſen	500	
Rottemburg	500	
Schwäbiſchen Hall	500	
Vberlingen	500	
Dannzigk	600	
Spyer	400	
Ravenſpurg	400	
Hailpron	300	
Wormbs	300	
Dinckelſpohel	300	
Dortmundt	300	
Hagnau		
Collmar		
Schlettſtatt		
Weiſſenburg am Nein	1200	
Obern Ehenhaim		
Münſter jn S. Gregorithal		
Roßhaim		
Turckhaim		

Byberach	200	
Byſanntz	200	
Nidern Weſel	200	
Rotweyl	200	
Regenſpurg	200	
Soyſt	200	
Gmund	200	
Reutlingen	200	
Cammerich	200	
Lindau	200	
S. Gallen	200	
Thull	200	
Offenburg, Gengenbach vnd Zell zuſammen	200	
Windßhaim	150	
Theuren	150	
Lauant inn Frießlannt	150	
Verdun	150	
Käyſersberg	100	
Müelhauſen jm Elſas	100	
Kempten	100	
Landaw	100	
Geylnhauſen	100	
Kauffmans Sarbruckh	100	Guldin.
Wimpffen	100	
Schweynfurt	100	
Fridberg	100	
Weyl	100	
Schwäbiſchen Wärd	100	
Kauffbeuren	100	
Giengen	60	
Verden	60	
Wetzlar	60	
Herfurden	60	
Yßin	60	
Wartemberg	60	
Prackel	50	
Duißberg	50	
Leukirch	50	
Wanngen	50	
Buchorn	40	
Weiſſenburg am Nortgaw	30	
Allen	30	
Pfullendorff	30	
Bopffingen	10	

Jtem es iſt auch darbey der Stett Sendbotten fürgehallten vnnd beuolhen, daß ſy ain Perſon ſollten weelen, jrer Anzal zu denen, ſo vonn anndern Stennden darzu geben wurden, das Gellt hundert tauſent Guldin aufzuheben, vnnd zu keren, an die Ort, als es angeſehen vnnd hieuor beruett iſt, zu uerrechnen ꝛc.

Furter. Als für guet angeſehen worden, jn Namen gmainer Stennde des Reichs ain Pottſchafft mit Inſtruction vnnd Werbung an gmaine Eyd-Gnoßſchafft (vmb Hülff, vnnd

daß sy sich des Königs vonn Franckreich entschlagen sollten ꝛc.) abzufertigen, wurdt vnnder anndern jnn solcher Instruction in narratione dieser folgend Versicul eingeleibt, den ich alhie zu setzen vnnd anzumelden auch nit vnderlassen wollen, dieweil daraus erscheint, daß die Stett darinn neben andern Ständen sonnderlich auch benennt, vnnd als Reichs-Glieder angezogen worden, vnnd lauttet solcher J. also:

Solchs alles vnnd was gmainer Christenhait vnnd Teutscher Nation daran gelegen ist, die Königl. Majestät betrachtet, vnnd zu Hertzen genommen, vnnd sich gehn Wormbs auf den Tag zu des hayligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Grauen vnnd Stett Pottschafften, so jnn merckhlicher Anzal daselbst sein, gefuegt, vnnd jnen die obberurten des Königs vonn Franckreich, vnnd der Türcken schwerlich Obliegen vnnd Fürnemen, mit betruebtem Gemüth fürgehalten, vnnd sy darauf als Glieder des Reichs, so seiner Königl. Majestät die Bürden des heiligen Reichs, mit zu tragen schuldig seindt, auf das höchst ersuecht vnnd gebetten hab, jme darjnn jr stattlich Hulff, Beystand vnnd Rettung zu thon ꝛc.

Paulo post. Als vnnser gnedigst vnnd gnedig Herrn Churfürsten, Fürsten Pottschafften vnnd Sendbotten, des heyligen Reichs Frey- und Reichs-Stett, auf dem Rathhauß abermal versammlet, seint erschienen der Käyserl. Majest. Räte ꝛc. Vnnd nachbemellte Mainung fürgetragen ꝛc.

Darauf vnnder anndern der Churfürst vonn Mäyntz, zu gmainer Versammlung geredt, sy hetten gehöert das Fürhalten vnnd Begere, der Königlichen Majestät, darauf möcht sich ain jeder bedencken, vnnd so man sy wider erfordern wurde, jeglicher sein guet Mainung eröffnen vnnd zu erkennen geben ꝛc.

Volgenndts auf Donnerstag Octava Corporis Christi, seint des Hayligen Reichs Frey- und Reichs-Stätt Sendbotten an der Käyserl. Maj. Hoff zu khomen erfordert worden, daselbst jnen der Königl. Majest. darzu verordente Räte ain lannge Erzehlung gethon, was Zeitungen teglichs aus Italien ankemen, vnnd wie die Not groß, derwegen dann furderlichster Erlegung der jüngst bewilligten eylennden Hilff zu Bestellung Kriegsvolckhs von nöten, vnd darum der Königl. Majest. gnedigs Begeren, daß sy die Stett nachdem sy nahe gesessen jr Anzal Gellts furderlich erlegen wollten, mit vielen andern Wortten, vnnd sonderlich diesem Anhang also lauttende ꝛc.

Es hetten auch ettlich Fürsten das jr ausgericht vnnd die Königl. Maj. des sonder Vertrauen zu den Stetten, nachdem sy bey seiner Königl. Majest. Herrn vnnd Vatter seligen Käyser Friderichen loblicher Gedechtnus sich gar gehorsamlich, willig vnd mit den vordersten alweg erzaigt hetten ꝛc.

Darauf die Stett nach klainem genommenen Bedacht Jrer Majest. ain vnnderthenige, zimliche vnnd erbittliche Anntwortt gegeben, daran Jr Majest. woll gesettigt gewesen, vnnd die zu gnedigem Gefallen aufgenommen ꝛc.

Nichts destoweniger aber vnnd noch darüber, seint am folgennden Freytag, der Sett Sendbotten, für baide Churfürsten, Mäyntz vnnd Sachßen auf dem Rathauß erfordert worden, welche nachmals mit vieler Zufuerung vnnd Persuasion mit den Stetten darauf gehanndelt, daß sy doch furderlichst vnnd aller eylenndest sich mit Erlegung jres Antails des bewilligten Hülff Gellts geuaßt machen wollten dann, da müeste Gellt sein ꝛc. Und were die hohe Notdurfft ꝛc.

Darauf sich der Stettbotten vnderredt, vnnd derer Ding vast beschwert vnnd bekhümert gewesen, jnn Betrachtung, was Lasts den Stetten zusteen möchte, so sy sich jnn solch der Königl. Maj. Beger vnnd der Fürsten Zusag begeben, daß den Stetten beschwerlich sein, vnnd jnen denn Gesanndten viel Vnwillens anhaymsch bey jren Freunden pringen wurde ꝛc.

Derwegen sy sich dann ainer bedechtlichen Anntwortt verglichen, welche vnnder anndern fürnemblich dahin gericht vnnd darauf gestellt, daß sy die Gesandten baten, jnen anhaymsch zu jren Freunden zu reytten zu erlauben, damit sy dieselben dieser Ding notwendigelich berichten möchten, jnn Hoffnung, die wurden sich darjnn nach jrer Gelegenhait desto furderlicher vnnd williger erzaigen, damit jnen kain Saumung zugemessen werden möchte ꝛc.

Aber die obgenannten baide Churfürsten haben jnen den Gesandten solchs mit allerhanndt Gegenreden abgeleinet, vnnd gesagt, sy wollten die Gesanndten treulich darvor gewarnet haben, nit hinweg zu reitten, sonnder solchs anhaymsch zu schreiben, dann jnen das Wegreyten zu grossem Vbel ausgelegt wurdt ꝛc.

Also ist es letzlich dahin kommen, daß die Stett-Botten geanntworttet, vnnd sich erpotten, die Ding haim zu schreiben, vnnd bey jren Freunden zum besten zu befürdern, daß das Gellt nach jedes Anzall so vil jmmer möglich zum furderlichsten erlegt wurde ꝛc. Der Hoffnung, die andern Stück, Friedens, Rechtens, vnnd anders sollten auch furderlichst, wie zugesagt were, erledigt werden ꝛc.

Auf Dinstag nach Margrethä, seint vnnser gnedigst vnnd gnedig Herrn Churfürsten, Fürsten

sten Pottschafft, Stett vnnd Stennde des H. Reichs abermals auf das Hauß erfordert worden, vnnd durch vnnsern gnedigsten Herrn vonn Mäyntz der Versammlung gemainlich fürgehalten, sy wissen, wie jüngst vonn Ordnung vnd Handhabung des gmainen Friedens, auch Vollstreckhung Rechtens geredt, weren ettlich darzu verordnet worden, vnnd ob den Dingen betrechtlich gesessen, hetten Ordnungen vnnd Ratschlege begriffen, die sollten alsbaldt gelesen vnnd gehört werden, wie dann beschehen ꝛc. Nota: ist ain Nottel gewest jnn ettlich Puncten zusammen geuasst mit weitleufftiger Ausspürung ꝛc.

Furter so seint zu Beratschlagung des gemainen Pfennings, welcher dieses Reichs-Tags zu Handhabung gmainer Christenhait, vnnd des Reichs Notdurfft für guet angesehen, aus gemainen Stenden ettliche Personen verordnet zu ratschlagen, wie derselbig gegeben, angelegt vnnd verrechnet werden solle ꝛc. Zu welchem Ausschuß dann vonn der Stett wegen gezogen vnnd verordnet worden ainer vonn Straßburg Herr Wilhelm Rotweyl, vnnd ainer vonn Augspurg, Herr Hannß Langenmantel, die sich auf fleißig Bitt der Stett Send-Botten darein begeben vnnd gueten Fleiß fürgewennot haben, daß gmainen Stetten des hayligen Reichs nit geringschatzig noch zu vnguet ersprossen, als sich das aus dem Fürhalten des ersten Begriffs solchs Fürnemens vnnd Sachen halb erscheint, das hiemit mercklich geendert, vnnd viel Wege sonnderlich den Stetten jrer Gelegenhait vnnd Notdurfft gemindert, vnnd nach der Stett Leidlichkait gesetzt, und jnen zugelassen, ist auch nemlich den Stetten wol vor Augen vnnd jnn gueter Gedechtnus zu haben, wa jmmer mehr Tage jm hayligen Reich fürgenommen vnnd gehalten werden sollten, sich also hinbey zu thon vnnd jnn die Sachen zu schicken, damit die vonn den Reichs-Stetten bey den Hennndeln sein, vnnd jr Notdurfft auch reden vnnd fürwennden, das mag den Stetten zu Nutz erschiessen, als auf diesem Tag mehrmals vermerckt vnnd scheinbar erfunden ist ꝛc.

Nachdem nun die nechstgemellten Verordennten des Ausschuß ainen Begriff, wie der gmain Pfening erlegt vnnd inpracht werden sollt, gemacht, haben gmainer Stett Send-Botten, solche Anlegung des gmainen Pfennings volgendts, jnn jrem Rath berathschlagt, vnnd vonn ainem Artickel zum andern erwogen, vnnd wiewoll sy darinn jnn ettlichen Artieuln, allerhanndt Bedenckhens vnnd Beschwerung, so den Stetten zu Nachtail gelanngen möchten, befunden, so ist jnen doch vonn obgedachten baiden Herrn, die sy jm Ausschuß gehabt, nemlich dem vonn Straßburg, und Augspurg derselbigen Arickele Declaration, vnd wie dieselbigen verstanden werden sollen, dermassen vnnd so ausfuerlich bescheen, daß sich gmainer Stett Gesandten auf solchen Bericht darmit settigen lassen, vnnd darauf die Bewilligung gegen anndern Stennden vermittelst solcher Interpretation vnnd Verstandts auch gethon haben ꝛc.

Nota: der Begriff dieses gmainen Pfennings ist nachmals auch auf der Käyserl. Majestät ervolgte Resolution, hin vnnd wieder weitter geendert vnnd gebessert worden, darunder dann sonnderlich zu merckhen, daß vnnder den syben verordenten Schatzmaistern der aine auch aus Stetten genommen, vnnd verordent worden, wie sollichs nachvolgennder Artickel jnn Actis besagen thut ꝛc.

Item zu Einforderung vnnd Innemmung vnnd Verwahrung solcher Aufsatzung, sollen jetzt alhie syben redlich vnnd glaubhaffte Personen zu Schatzmaistern auf zimliche Belonung bestellt, vnnd gehn Franckfurt verordnet werden, das Gellt getreulichen zu sammeln vnnd zu uerwaren, der ain vonn der Königl. Majest. der Annder vonn denn Churfürsten, der Dritt vonn denn anndern Fürsten, Gaistlichen vnnd Weltlichen, der Viert vonn den Prelaten, der Fünfft vonn Grauen vnnd Freyherrn, der Sechst vonn der Ritterschafft, der Sybent vonn denen von Stetten ꝛc.

Es ist auch hiebey ferrer zu mercken, nachdem vonn Chur- vnnd Fürsten jnn obbemelltem Begriff des gmainen Pfenings, etwas ferrere Enderung bescheen, vnnd etliche Artickel weytter also gesetzt, daß sy ain Ansehens gehabt, den Stetten vast nachtailig sein, als nemlich der fünfft, vnnd sybende, betreffende Innemung des Gellts, Verantwortung desselben ettlichen Commissarien, vnnd Ausschreiben ꝛc. Haben gmainer Stett-Botten aus jnen drey, nemlich Straßburg, Nürnberg vnnd Ulm, zu vnserm gnedigsten Herrn vonn Mäyntz geschickt, sich dessen bey jren Churfürstl. Gnaden beschweren, vnnd vmb Declaration derselben ansuchen lassen, hatt sein Fürstl. Gnaden diese Vnnderrichtung geben, daß dieselben baid Artickel vonn der Lanndschafft wegen also angesehen, gesetzt vnnd die Stett darmit nit gemaint, noch vergriffen, mit angehenckter notdurfftigen ferreren Interpretation des wahren Verstanndts ꝛc. Vnnd als nun die Verordenten vonn Stetten solch Bericht vnnd Erclerung vernommen, vnnd vermerckt haben, denn Stetten nit sonnders beschwerlichs darjnn zustenndig, haben sy vonn gmainer Stett wegen die Anntwortt geben, solchem Fürnemmen mit andern Stennden des Reichs annzuhanngen, wie oben auch gescheen ꝛc.

Montags nach Jacobi, ist durch den Churfürsten vonn Mäyntz, bey gmainer Versammlung, darunder dann die Stett auch gewesen, vnnder annderm proponiert, daß auch vonn nöten sein wolle, vonn ettlichen Artickeln, des Reichs Obliegen vnnd Geprechen betreffende, wie die jnn ainem Zedel, so vor Augen verzaichnet, zu reden, vnd zu rathschlagen, als vonn dem Westphalischen Gericht, jtem vonn der Müntz, jtem der Niederlannd halb, so der Käyserl. Maj. Sone Ertz-Hertzog Philipps innhette, die dem Reich vnnderwürffig, derhalben dem Reich gehorsam zu sein vnnd Pflicht zu thuen, jtem daß der Königl. Mai. Räte dem Reich auch verpflicht weren ꝛc. vnnd anndere vielmehr mit diesem Anhanng, vnnd ob sy vonn Stetten etwas weitter Irrung, Menngel oder Beschwerung wissen, hörten, oder gedächten, dasselbig auch aufzuzaichnen, anzuzaigen, dauon zu hanndlen, ob man gut erbar Ordnung und Wesen jm Reich gemachen vnnd anstellen möchte ꝛc.

Dinstags hernach, seint ettlich vonn Stetten als nemlich Straßburg, Wormbs vnnd Augspurg auf Erfordern des Churfürsten von Mäyntz bey seinen Gnaden erschienen, denen ist vonn jren Churfürstl. Gnaden etwas nach lenngs mündtlich referirt vnnd erzelt, wes die Königl. Maj. jnn den vbergebnen Notteln, der Stennde Vergreiff belangende den gmainen Pfening, Cammer-Gerichts-Ordnung vnnd anders, ferrer für Bedencken, Beschwerde, vnnd Enderung hette, vnd was bey jnen den Churfürsten, vnnd Fürsten jrer Maj. darauf weiter zu anntwortten, Summarie bedacht were ꝛc. Mit den angezeigten Worten, wes hierauf weiter begegnete, werde man denn Stännden, auch den Stetten nit verhalten ꝛc. Sollichs gnedigen Eröffnen vnnd Angebens bedanckten sich die Geordenten vonn gmainer Stett wegen, wollten solchs jren Freunden auch zu erkennen geben, vnd wie sein Kön. Gnaden gesagt hette, erwartten, vngezweiueltes Getrauens, der Stett Send-Botten wurde des danncknar vnnd angenem Gefallens haben ꝛc.

Paulo post. Auf Dinstag nach Vincula Petri, seint unnser gnedigst vnnd gnedig Herrn Churfürsten, Fürsten und Bottschafften der Stennd des hayligen Reichs, abermals auf dem Hauß versammlet gewesen, vnnd hatt unnser gnedigster Herr vonn Mäyntz den Stennden zu erkennen gegeben, daß sy darumb zusammen beruefft seyen, am erstenn zu weelen vnnd anzuzaigen sechzeben Personen jm Reich, die nach der vernaßten Ordnung das Cammer-Gericht besitzen sollen, zum anndern die sieben Schatz-Meister zu Innemung des gmainen Pfenings zu weelen ꝛc. vnnd ander Ding vnnd Puncten mehr ꝛc.

Auff solchs seint die Stennde ab, vnnd jegliche Ordnung zusammen ganngen, vnnd haben sich die Sennd-Botten der Stette jm Reich vnnderredt, vnnd auf das erst ermessen, daß jnnen den Stetten eerlich auch tröstlich, daß die dermassen angesehen, vonn jnen begert ettlich Personen anzuzaigen, das Cammer-Gericht zu besetzen, vnnd so also ettlich angezaigt, vonn den Stetten dahin khommen, unnd pleiben, das werde allen Stetten tröstlich vnnd ehrlich, vnnd also aufgezaichnet ettlich Personen jnn Stetten begerter massen anzuzaigen, des anndern Puncten halb, haben sie aus ihnen für denn siebendten Schatz-Maister erwelt Wilhelmen Rotweyl vonn Straßburg, der sich woll erstlich gewidert, doch letzlich auff Wollgeuallen seiner Herrn darzu begeben ꝛc.

Sequitur in Actis. Es hatt auch an ettlich vonn Stetten gelangt, daß ettlich Fürsten darmit, vmbgangen vnnd vnndersteen sollen, die Königliche Majestät zu bewögen, ettlich Stett jm Reich jnen zu verpfennden ꝛc. Darauf haben der Stett Send-Botten gemainlich bedacht, solte solchs ainen Fürgang haben, wie erschröckhenlich vnnd schedlich das were, aus vielen Vrsachen, der Königl. Maj. auch der Fürsten halb, so die dermassen vermerckt wurden ꝛc. Vnnd daß auch gmainen Stetten mercklich Beschwerung vnnd Nachtail daran gelegen, nachdem jnn allen Anschlägen vnnd Hülffen die Stett jm Reich vast hoch vnnd beschwerlich angesehen vnnd belestiget, vnnd jnn kurtz verschienen Zeitten ettlich der Stett jm Reich ab, vnnd vnnter ander Wesen vnd Gewaltsame getrungen, etliche selbst abstenndig worden, vnnd den Stetten ain groß Thail abgestannden, vnd nit destominder were der Last der Anschleg vnnd Hülff auf jnen vngemindert, sollen vber solchs noch mehr Stett vonn jnen abgekert, verpfennndt oder zu ander Wesen getrieben werden, damit wuechse der Last je grösser vnd schwerer auf die Gehorsamen, und wurde jnen zu letst zu schwer vnnd vntreglich, solt man solchs lassen hingehn vnd darzu schweigen, so were auch schwer vnnd sorglich darvonn zu reden, vnnd an die Versammlung zu pringen ꝛc.

Des hayligen Reichs frey vnnd Reichs-Stett Send-Botten bitten auch, jm besten zu bedencken, nachdem ettlich Stett jm Reich vast arm, jnn grosser Anfechtung beschwert seindt, vnnd zu besorgen, daß sy aus der Zahl oder gemainsame der Stett, jnn ander Wesen vnnd Gewaltsame wachsen möchten, das dem Reich vnnd Stennde der

der Stett des Hayligen Reichs, zu Abbruch vnnd Nachtail raichen, das dann solchs jetzo durch ain gemaine Versammlung mit Statut oder Vberkhomen durch Verschreibung verhuetet, daß niemandt, von was Wirden, Stats oder Wesen der were, ainich Statt jm hayligen Reich jnn kainen Wege an sich ziehen, auf oder annemen sollte, das were auch gemeß dem Artickel jnn der Ordnung fürgenommen, was dem Reich abgezogen, vngehorsam oder abstenndig worden, Wege vnnd Weyse zu gedencken, damit dasselb dem Reich wieder zugewendet, vnnderthenig, dienstpar vnnd gehorsam gemacht wurde ꝛc.

Vnnd des obgemellten Dinstags zu Morgen, ehe vnnd zuuor solch obgeschrieben Anpringen zu thuen der Sportulen vnnd abstenndigen Stett halb enntlich beschlossen, ward nach der Stett Sendbotten ettlichen geschickt, zu vnnserm gnedigsten Herrn vonn Mainz zu khomen, Antwortt zu geben, vnnd zu solchen verordnet Herr Wilhelm Rotweyl, vnnd Herr Hannß Lanngenmantel, die gaben Anntwortt der dreyen obgemellten Stuck halb ꝛc. Darauf sagte sein Gnad, die Kön. Maj. begerte xym. Mann, auß dem Reich wider den Khönig vonn Franneckreich, das were den Räten abgeschlagen, vnnd Vrsachen angezaigt, warumb das nit sein möchte, der König wollt aber nit daruon steen, mueß man gedennckhen fueglich Anntwortt zu geben, auch verstuende sein Gnaden nit, daß die Fürsten oder jemandt anders willig darzu weren, darzu sagten die zwen vonn Stetten, die Hülff zu thuen were schwer, vnnd gar nit jnn jrem Beuelch, deßhalb jchts zuzusagen, & plura, dabey es also damaln plieben ꝛc.

Nota. Als die Kön. Maj. vnnder annderm, wie zum Thail nechst hieoben gemeldet, weitter Hülff jnn Jtalien, vnnd dann auch jnn Oesterreich wider den Türcken begert, haben Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Pottschafften, hinder den Stetten vnnd vngefragt derselben, Jrer Kön. Maj. darauf Anntwortt geben, vnnd Jrer Majestät über die zuuor bewilligten hundert tausent, noch 150000. Gulden, Nemlich die hundert tausent zu Erhaltung des Kriegs jnn Jtalien wider den König vonn Franneckreich, vnnd die funfftzig tausendt wider den Türcken bewilligt, also daß solche iijxm. Gulden kunfftiglich ann dem gemainen Pfenning (so allhie bedacht vnnd auffgericht) wieder genomen vnnd bezalt werden sollen ꝛc.

Vnnd als furtter vonn dem Chur-Fürsten vonn Maintz auf Mittwoch nach Laurentii, solche der Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Pottschafften gegebene Anntwort, der Stett Sendbotten zu erkennen gegeben worden, haben der Stettbotten deren mercklich Befrembden vnnd Beschwerde gehabt, daß die vonn den Stetten hieuor gemainlich zu aller Vberhandlung erfordert, jr Maynung vnnd Notdurfft auch gehört, vnnd mit jrem Wissen gehanndelt, aber jnn dieser Zusag ainer so mercklichen Beschwerung, hetten die anndern Stennde on sy Anntwortt geben ꝛc.

Haben derowegen die Ding hin vnnd her mit beschwertem Gemuet erwogen, vnnd seint derowegen zwayerley Maynungen bey jnen fürgeuallen, doch das mehr Tail dieser letsten Maynung vngeuerlich angehangen, als nemlich, so die Stett umb Anntwortt oder Mitsieglung der Verschreibung vmb die ijxm. Gulden angesuecht wurden, denn Chur vnnd Fürsten vngeuerlich ain solche Anntwortt zu geben, doch mit derselben zu verziehen, so lang man möchte ꝛc.

Vnnser gnedigst vnnd gnedig Herren die Chur-Fürsten, Fürsten vnnd Fürsten Pottschafften, hetten Anntwortt geben one sy der Stett Send-Botten, das liessen sy sein, aber derselben Anntwortt anzuhanngen noch sich darein zu begeben, were warlich jnn jrem Beuelch nit, wisstten auch solchs gegen jren Herrn vnnd Freunden nit zu uerauntworten, vnnd hetten deß Vrsachen, die sie jm besstten ruehen liessen, aber ainig Verschreibung vonn gemainer Stett wegen im hayligen Reich zu uersieglen, sy damit zu uerpflichten, das füege jnen jnn kainen Wege zu thuen.

Nachdem die derselben der mehr Tail nit hie ettlich abegeschaiden, deren sy nit mechtig weren, auch vonn denselben deß kainen Bevelch hetten, vnnd baten mit allem Fleiß als die jhenen so noch hie gehorsam, wiewoll mit schwere Kosten verharret hetten, der Kön. Maj. vnnd gemainer Versamlung zu Ehren, Willen vnnd Geuallen sy des nit anzumueten, sonnder gnediglich zu erlassen ꝛc.

Jch finde aber nit, ob solche Anntwortt gegeben, oder nochmals die Verschreibung vmb die annderthalb hundert tausent Guldin (die gleichwoll darauff gestellt, daß sy neben anndern darinn bestimbten Stennden durch baide Stett Wormbs vnd Franncfurt besiegelt werden sollt) gesygelt worden, oder nit, dann es sich vmb diese Zeit vast zum Ennde des Reichs-Tags gerichtet, vnnd (wie gemainlich beschicht) die Ding seer abgeeilt, vnnd kain ferrer Grundt daruon uerzaichnet worden ꝛc.

Sonnst so seint ferrer vnnder diesen obverzaichneten Hanndlungen, auch die Puncten,

ten, des Land-Friedens/Cammer-Gerichts-Ordnung, Pollicey, vnnd anders mehr hin vnnd wieder geratschlagt, vnnd je zu Zeiten den Stetten vonn den veruasten Begriffen, vnnd darauf der Königlichen Majestät auch der Obern Stennde eruolgten Ennderung vnnd Besserung (so diesen Actis nach lengs jngeleibt) gemainlich durch den Chur-Fürsten von Maintz Bericht gescheen, auch Abschrifft darvon mitgetailt worden, finde aber nichts, das die Stett deßhalb jnnsonderhait zu jrer Notdurfft fürgewenndt oder angeregt, also daß vngewiß, ob sy Jnen jedeßmals (wie gleichwoll vermuetlich) der anndern Stennde Wolmaynung vnnd Besserung jnn dem allem wollgeuallen lassen, oder ob die anndern Stennde one sy des Ortts geschlossen ꝛc.

Hactenus die Reichs-Sachen.

Daß vorstehende Abschrifften von 86. Blätter, auß dem in dem allhiesigen Archiv befindlichen Ersten Theil der E. Stätt Regiſtratur, derselben im Reich hergebrachten Stand, Stymm und Session, auch Reputation und alt Herkommen betreffend, genommen, und mit denen von dem alten Reichs-Stättischen Regiſtratorn und Stattschreiber zu Speyer, Herrn Melchior Scherern, auß denen Jhme communicirten unverdächtigen Actis gemachten, und den 16. Junii 1562. in einem besondern Buch gefertigten reinlichen Regiſtraturen, nach fleißiger Collationirung, gleichlautend befunden worden seyen, Solches wird hiermit unter Vordruckung des gewöhnlichen Cantzley-Signets beuhrkundet. Sign. Ulm, den 23. Augusti 1712.

Statt Ulmische Cantzley.

Nota. Nach dem hievor stehenden Reichs-Tage zu Wormbs, de Anno 1495. sind noch in dem XV. Seculo unterschiedliche Reichs-Täge, Nemlich: zu Lindau, Wormbs, Freyburg und Augspurg, gehalten worden, wie die davon in dieser Continuation des Partis Generalis befindliche Reichs-Abschiede pag. 181. 188. 194. und 238. mit mehrerem ergeben. Was man aber nachgehends von Anno 1500. an, biß hieher, auf Reichs-Tägen geschlossen, das erhellet aus gegenwärtigem Wercke zur Gnüge.

CXXI.

Abbildung des ietzigen Regenspurgischen Reichs-Tages, de Anno 1710. siehe oben im andern Theile des Partis Generalis pag. 29.

IIX. Absatz.

CXXII.

Examen Juris Publici Germanici Novissimi, siehe oben im andern Theile des Partis Generalis pag. 3.

(o)

Real-und Material-Register/

SVPPLEMENTA
Zum Käyser LEOPOLDO.

ad pag. 283.

CXLV. *

Carlowitzischer Friedens-Schluß zwischen dem Römischen Käyser Leopold dem ersten, und dem Türckischen Käyser Mustapha II. sowohl nach dem Lateinischen Original, als der Teutschen Uebersetzung, unterschrieben den 26. Jan. 1699. nebst des Römischen Käysers Ratification.

In nomine Sanctissimæ & Individuæ Trinitatis.

AD perpetuam rei memoriam, notum sit omnibus & singulis, quorum interest: Posteaquam per sedecim hucusque annos, sævum, exitiale, & multa humani sanguinis effusione cruentum adeo bellum, cum plurimarum Provinciarum desolatione gestum esset inter Serenissimum & Potentissimum Principem, & Dominum *Leopoldum*, Electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Regem, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Lucemburgiæ, Superioris & Inferioris Silesiæ, Wirtembergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c. ab Una: & Serenissimum, atque Potentissimum Principem & Dominum Sultanum Mustaffa Han, Ottomannorum Imperatorem, ac Asiæ & Græciæ, ejusque glorioſos Prædeceſſores ab Altera parte: misertique tandem afflictæ Subditorum sortis summe dicti ambo Potentissimi Imperatores, finem tantis in perniciem Generis humani indies augescentibus malis ponere serio in animum induxissent, factum Divina bonitate esse, ut annitentibus, & conciliantibus Serenissimo & Potentissimo Principe & Domino Guilielmo Tertio, Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rege, uti & Celsis ac Præpotentibus Dominis Ordinibus Generalibus Unitarum Belgii Provinciarum, solennes ea de causa Tractatus Carlovizii in Sirmio, prope confinia utriusque Imperii, instituti atque ad finem perducti fuerint. Comparentes quippe dicto loco utrinque legitime constituti Plenipotentiarii nomine quidem Sacræ Cæsareæ, & Romanorum Imperatoriæ Majestatis, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus Wolffgangus, Sacri Romani Imperii Comes ab Oettingen, Sacræ Cæsareæ Majestatis Cubicularius, Con-

Im Nahmen der heiligen unzertrennlichen Dreyeinigkeit.

ZU immerwährendem Gedächtniß seye allen und jeden, denen daran gelegen, kund gethan: Nachdem seit sechszehen Jahren her, bis jetzo, ein grausamer Landverderblicher Krieg, mit Vergiessung vieler Menschen Bluts, und Verwüstung vieler herrlichen Provintzen, zwischen dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten, und Herrn Leopold, erwehltem Römischen Käyser, allezeit Mehrern des Reichs, König in Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog in Burgund, Steyermarck, Kärnten, Crain, Marggrafen in Mähren, Hertzogen zu Lützenburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habspurg, Tyrol, Kyburg und Görtz, des H. R. Reichs Marggrafen in Burgau, der Obern- und Niedern-Lauß-nitz, Herrn der Wendischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. einer Seits; und dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Sultan Mustapha Han, Türckischen, auch in Asien und Griechen-Land Käysern, und dessen glorwürdigsten Vorfahren anderer Seits geführet worden; Daß obgedachte beyde großmächtigste Käyser sich des Elends ihrer Unterthanen erbarmet, und um dem zum Verderb menschlichen Geschlechts täglich zunehmenden Ubel ein Ende zu machen, sich entschlossen, es durch göttliche Gnad geschehen, daß durch Bemühung und Vermittlung des Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn Wilhelm des dritten, Königs von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, wie auch der vortrefflichen hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, dieser Ursach wegen besondere Tractaten zu Carlowitz in Sirmien, nahe bey denen Gräntzen beyder Herrschafften angefangen, und selbige endlich zum glücklichen End gebracht worden. Denn so bald die von beyden Seiten ordentlich und rechtmäßig ernannte Gevollmächtigte, und zwar im Nahmen Ihro R. Käys. Maj. die fürtreffliche und Hochgebohrne Herren Herr Wolffgang, des H. Röm. Reichs

2. Forts. der CONT. des PART. GEN.

ſiliarius Intimus, & Conſilii Imperialis Aulici Præſes: & Dominus Leopoldus Schlick, Sacri Romani Imperii Comes in Paſſau & Weiskirchen, ejusdem Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Cubicularius, Generalis vigilarum Præfectus, & Legionis Deſultoriorum Equitum Tribunus, ambo ad Tractatus, hoſce Pacis cum Porta Ottomannica deputati Legati Extraordinarii, & Plenipotentiarii: nomine vero Imperialis Ottomannicæ Majeſtatis, Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini, Dominus Mehemet Effendi, Supremus Imperii Ottomannici Cancellarius, & Dominus Alexander Mauro Cordato, ex nobili Stirpe de Scarlati, Intimus jam dicti Imperii Conſiliarius & Secretarius: Interventu & opera Illuſtriſſimorum, & Excellentiſſimorum Dominorum, Domini Guilielmi Paget, Baronis de Beaudeſert, Sereniſſimi Magnæ Britanniæ Regis; & Domini Jacobi Colyer, Celſorum & Præpotentium Generalium Fœderati Belgii Ordinum, amborum apud Excelſam Portam Ottomannicam Oratorum, & ad reſtabliendam pacem univerſalem Legatorum Plenipotentiariorum, qui munere Mediatoris integre, ſedulo & prudenter perfuncti ſunt: poſt invocatam æterni Numinis opem, & commutatas rite mandatorum tabulas, ad Divini Nominis Gloriam, & utriusque Imperii ſalutem, in ſequentes viginti mutuas Pacis & Concordiæ Leges convenerunt.

Articulus I.

Regio Tranſylvaniæ, quemadmodum de præſenti eſt in poſſeſſione, & poteſtate Cæſareæ Majeſtatis, ita maneat in ejusdem Dominio: Et a Podoliæ Confinio, usqe ad extremum Vallachiæ confinium, ſuis Montibus, qui antiqui fuerunt Limites ante præſens bellum inter Tranſylvaniam ex una parte, & Moldaviam atque Vallachiam ex alia parte, atque a Confinio Vallachiæ usque ad Flumen Maruſium pariter ſuis Montibus, qui antiqui fuerunt Limites, circumſcribatur, & ſic utrinque obſervatis antiquis Limitibus, nec ultra nec citra ab utroque Imperio fieri poſſit extenſio.

Art. II.

Provincia ſubjecta Arci Temeswarienſi cum omnibus ſuis diſtrictibus, & interfluentibus fluviis maneat in poſſeſſione, & poteſtate Excelſi Imperii Ottomannici, atque a parte Tranſylvaniæ fines ejus ſunt ab extremo Confinio Vallachiæ, usque ad fluvium Maruſium, in ſuperiori Articulo conſtituti Tranſylvaniæ antiqui Limites. Tum a parte Maruſii

Reichs Graff von Oettingen, der Röm. Käyſ. Majeſtät Cammer-Herr, geheimbder Rath, Reichs-Hoff-Raths-Præſident; wie auch Herr Leopold Schlick, des Heil. Röm. Reichs Graff in Paſſau und Weißkirchen, Ihro Röm. Käyſ. Maj. Cämmerer, Trabanten-Hauptmann, und Obriſter über ein Regiment Dragoner, beyde zu dieſen Friedens-Handlungen mit der Ottomanniſchen Pforte benannte Extraordinaire Abgeſandte und Gevollmächtigte; Im Nahmen des Ottomanniſchen Sultans aber, die fürtreffliche und wohlgebohrne Herren, Herr Mehemet Effendi, des Ottomanniſchen Reichs Ober-Cantzler, und Herr Alexander Mauro Cordato, aus dem edlen Geſchlecht Scarlati, obgedachten Reichs geheimer Rath und Staats-Secretarius, zuſammen kommen und erſchienen, haben ſie ſich durch Vermittelung und Beyſtand der fürtrefflichen und hochgebohrnen Herren, Herrn Wilhelm Paget, Freyherrn von Beaudeſert, des Durchlauchtigſten und Großmächtigſten Königs von Groß-Britannien, und Herrn Jacob Colier, der hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, beyde zu der Ottomanniſchen Pforte, um den allgemeinen Frieden wieder aufzurichten, gevollmächtigte Abgeſandte, welche auch das Ampt der Mediatorn aufrichtig, mit allem Fleiß und Klugheit verwaltet, nach Anruffung göttlicher Hülffe, und gebräuchlicher Auswechslung beyderſeits Vollmachten, zu GOttes Ehren, und beyder Regierung Aufnehmen, auf nachfolgende zwantzig Friedens- und Einigkeits-Puncten verglichen und verabredet:

I. Das Fürſtenthumb Siebenbürgen ſoll, wie es in gegenwärtiger Beſitzung und Macht der Römiſchen und Käyſerlichen Majeſtät iſt, alſo unter deſſen Herrſchafft verbleiben, und von denen benachbarten Gräntzen des Podoliens, bis an die benachbarte Gräntzen der Wallachey vor gegenwärtigem Krieg, zwiſchen Siebenbürgen einerſeits, und der Moldau, wie auch der Wallachey anderſeits, ferner von den Gräntzen der Wallachey bis an den Marosch-Fluß, welche ebenfalls die alten Gräntzen geweſen, eingeſchloſſen ſeyn; daß alſo mit Beobachtung von beyden Seiten, dieſer alten Gräntz-Scheidungen, weder diß- noch jenerſeits, von beyden Herrſchafften keine Erweiterung geſchehe.

II. Das zu der Veſtung und dem Schloß Temeswar gehörige Land bleibt, mit allem Gebiet und darzwiſchen lauffenden Flüſſen, in dem Beſitz und Macht des Ottomanniſchen Reichs, deſſen Gräntzen von Seiten Siebenbürgen, von den äuſſerſten Gräntzen der Wallachey bis an den Fluß Marosch, als die im vorigen Artickel benannte alte Gräntzen von Siebenbürgen ſeyn; So dann von Seiten der Marosch

Maruſii uſque ad Fluvium Tibiſcum citerioribus ripis ejusdem Maruſii; & a parte Tibiſci uſque ad Danubium citerioribus ripis Fluvii Tibiſci fines ejus limitentur: Quæ vero intra prædictos Limites ſita ſunt loca, nempe Caranſebes, Lugos, Lippa, Cſanad, Kiſcaniſia, Bethſche, Betskereck, & Sablia citerius, & intra præconſtitutos ante præſens bellum Limites antiquos Tranſylvaniæ, ac ſecundam prædeclaratam rationem intra ripas Fluminum Maruſii & Tibiſci in Temeswarinenſibus Territoriis qualiscunque alius ſimilis locus reperiatur, ea conditione deſtruantur per Cæſareos, ut vi Pactorum amplius reædificari non poſſint: Et prædicta Regio Temeſwarinenſis omnino libera relinquatur, & impoſterum neque in dictis hiſce locis, neque prope ripas fluviorum Maruſii atque Tibiſci alia, vel majora vel minora loca, quæ poſſint ſpeciem Fortificationis exhibere, exſtruantur.

Fluviorum Maruſii ac Tibiſci inter Provinciam Temeſwarinenſem, & Provincias Cæſareæ poteſtati & poſſeſſioni ſubjectas, uſus ſit communis ſubditis utriusque Imperii, tum ad potum pecorum omnis generis, tum ad piſcationem & alias commoditates ſubditis perquam neceſſarias.

Cum vero onerariæ naves a partibus ſuperioribus ſubjectis Cæſareo Dominio, tum per Maruſium fluvium in Tibiſcum, tum per Tibiſcum in Danubium, ſive aſcendendo, ſive deſcendendo ultro citroque meantes nullo obice præpediri debeant, navigatio Navium Germanicarum, aut aliorum ſubditorum Cæſareorum, nullo modo poſſit in curſu ſuo ultro citroque incommodari, ſed libere atque commodiſſime fiat ubique in prædictis duobus Fluviis: Et ſiquidem reciprocæ amicitiæ & mutuæ benevolentiæ convenientia id etiam requirat, ut ſubditi Imperiali Ottomannicæ poteſtati ſubjecti poſſint uſus prædictorum fluviorum eſſe participes, ſine impedimento Navibus piſcatoriis etiam ac Cymbis utantur.

Molendinariæ autem naves in locis tantum, quibus negotiationi alterius, nempe Cæſarei Dominii, nullatenus impedimento eſſe poſſint, communicatione Gubernatorum utriusque Dominii & Conſenſu ponantur: quinimo ne diverſione aquarum in Maruſio curſus Cæſarearum Navium incommodum aliquod patiatur, nullatenus permittetur, ut ſive molendinorum, ſive alia occaſione ex Maruſio aquæ alio deriventur ſeu deducantur.

Inſulæ quæcunque in prædictis fluviis, cum actu ſint in poteſtate Cæſarea, maneant, uti poſſidentur: & ſubditi utriusque Dominii

Maroſch bis an den Theiß-Fluß mit dieſſeitigem Ufer der Maroſch; und von Seiten der Theiß bis an die Donau, mit deren dieſſeitigen Ufern der Theiß, denen Gräntzen eingeſchräncket werden ſollen; diejenige Oerter aber, ſo innerhalb ſolcher Gräntzen gelegen, als Caranſebes, Lugos, Lippa, Chonad, Kißkaniſia, Betſche, Betskerock, und Sablia dieſſeits, oder ſonſt innerhalb vorgeſetzter alter Gräntzen des Fürſtenthumbs Siebenbürgen, von gegenwärtigem Krieg, und nach vorgedachter Art, innerhalb den Ufern der Flüſſe Maroſch und der Theiß, in dem Temeswarer Gebieth, ein dergleichen anderer Ort gefunden werden möchte, mit ſolchem Beding durch die Käyſ. geſchleifft werden ſollen, daß die, Krafft dieſer Friedens-Schlüſſe, nicht wieder gebauet werden dörffen: dieſemnach beſagte Landſchafft Temeswar gäntzlich frey verbleibe, und künfftig weder in gedachten Oertern, noch auch an den Ufern der Flüſſe Maroſch und der Theiß andere entweder gröſſere oder kleinere Oerter, ſo einigen Schein einer Beveſtigung anzeigen, aufgeführet und gebauet werden ſollen. Der Flüſſe Maroſch und der Theiß, zwiſchen der Temeswar, und der Käyſerl. Macht und Beſitzthum unterwürffigen Gebiethe, ſolle denen Unterthanen beyder Herrſchafft ſich zu gebrauchen gemein ſeyn, um ſowohl ihr Vieh allerley Arten darinnen zu tränckeu, als auch die Fiſcherey und andere denen Unterthanen nöthige Nutzbarkeiten darauf zu treiben. Weil aber die beladene Schiffe in dem oberſten der Käyſ. Herrſchafft zugehörigen Theil, ſowohl auf der Maroſch in die Theiß, als auch auf der Theiß in die Donau, auf- und ab, hin- und herfahrend, auf keinerley Weiß aufgehalten werden müſſen, ſo ſoll die Schiffarth der Teutſchen, oder anderer ihrer Käyſ. Maj. Unterthanen, auf keinerley Weiß in ihrem Lauff beunruhiget, ſondern allenthalben auf vorgedachten zweyen Flüſſen frey und ſicher geſchehen. Und weil die verabredete gute Verſtändnüß von beyden Seiten erfordert, daß die der Ottomanniſchen Pforte zugehörige Unterthanen des Gebrauchs vorgedachter Flüſſe theilhafftig ſeyn, ſo ſollen ſelbige auf dieſen Flüſſen die Fiſche, Schiffe und Kahnen frey gebrauchen. Die Schiff-Mühlen aber ſollen nur an denen Orten, wodurch die Schiffart der Käyſerlichen Herrſchafft nicht verhindert wird, jedoch mit Vorbericht und Einwilligung der Befehlshabere beyder Regierung gelegt werden. Damit auch durch Ableitung des Waſſers in der Maroſch denen Käyſ. Schiffen kein Schade zugefügt werde, ſoll durchaus nicht vergönnet noch zugelaſſen ſeyn, daß man ſolcher Mühlen, oder anderer Urſachen wegen, das Waſſer aus der Maroſch anderswohin leite oder abführe. Auch die in

omnino pacifice atque tranquille vivant, severissimisque Edictis ab insolentiis, & contraventione Pactorum contineantur.

Art. III.

Cum Regio inter fluvios Tibiscum & Danubium, vulgo dicta Batska, sit in sola possessione & potestate Cæsareæ Majestatis, sic maneat deinceps etiam in præfata potestate, & Domino Cæsareo, neque Titelium magis, quam in præsenti est, fortificetur.

Art. IV.

Ab extrema ripa citeriori Tibisci, opposita Titelianæ ripæ, & angulo terræ ibidem per conjunctionem Tibisci, & Danubii terminato, deducatur linea recta usque in ripam Danubii: item e regione citerioris ripæ Tibiscanæ sitam, & ulterius protrahatur pariter recta ad Moravizii ripam citeriorem amnis Bossut, & inde ad locum usque, ubi prædictus amnis Bossut principali alveo in Savum elabitur: & Moravizio sine ulla fortificatione relicto, exstructisque tantum in oppositа utrinque ripa, apertis pagis, separentur per prædictam lineam, firmatam atque distinctam sive fossis, sive lapidibus, sive palis, sive alia ratione, Imperia, sequenti modo: Regio versus Belgradinum intra modo dictos Limites permaneat sub sola potestate potentissimi Ottomannorum Imperatoris: Regio vero extra prædictam lineam sita, maneat sub sola potestate, & possessione potentissimi Romanorum Imperatoris: & secundum prædictos limites pariter possideantur fluvii, qui sunt Territoriis permanentibus in possessione utriusque partis.

Art. V.

Ab ostio amnis Bossut in Savum effluentis usque item in Savum elabentis Unnæ Fluvii ostium, Savi altera quidem pars pertinens ad ditionem Cæsaream, possideatur ab ejus Majestate; altera vero pars possideatur ab Imperatore Ottomannorum.

Fluvius interfluens Savus, & Insulæ in hoc communi tractu sitæ, sint communes, & usus tum ad navigationem ultro citroque, tum ad alias commoditates utriusque partis subditis pariter communis sit, utrisque religiose observantibus pacificum, & imperturbatum ultro citroque commercium.

Usque ad Unnam fluvium Regio pertinens ad Dominium Imperialis Ottomannicæ Majesta-

vorbesagten Flüssen gelegene anietzo würcklich unter Käys. Botmäßigkeit befindliche Insuln sollen also bleiben, wie sie ietzt besessen werden, doch daß die Unterthanen beyder Herrschafften friedlich und in Ruhe bleiben; darnebst mit ernstlichem Befehl von allen widrigen Thätlichkeiten und Violirung dieser Verträge ab- und eingehalten werden.

III. Weil ferner die zwischen dem Theiß-Fluß und der Donau gelegene Landschafft Batska allein in dem Besitz und Macht Ihro Röm. Käyserl. Majestät ist, so solle selbige in solcher Käyserl. Macht und Herrschafft ferner verbleiben, doch der Ort Titul nicht weiter, dann selbiger anietzo ist, bevestiget werden.

IV. Von dem äusserſten diesseitigen Ufer der Theiß, dem Ort Titul und selbigem gegenüber liegenden Ufer, wie auch vor der Spitze der daselbst durch den Zusammenlauff der Theiß und der Donau gemachten Gräntzen, soll eine gleiche Linie bis an das Ufer der Donau; ingleichen bis nach dem diesseitigen Ufer der Theiß gelegenen Landschafft, und ferner gleichzu, auf Moratwitz an dem diesseitigen Ufer des Flusses Bossut, und von dannen bis an den Ort, wo gedachter Fluß Bossut sich hauptsächlich in die Sau ergeust, gezogen werden. Wann also Moratwitz ohne einige Bevestigung gelassen, und auf den beyderseits gegen einander über liegenden Ufern nur offene Flecke erbauet worden, sollen durch vorgedachte entweder mit Gräben, Steinen, Pfählen, oder auf eine andere Weiß bestätigte und bezeichnete Linie die Herrschafften folgender Weiß von einander unterschieden seyn: das innerhalb ietztgedachter Gräntzen gegen Belgrad gelegene Land, soll alleine unter der Bothmäßigkeit des Ottomannischen Käysers, und das ausserhalb solcher Linie gelegene Land allein dem Befehl des Großmächtigsten Römischen Käysers verbleiben, so sollen auch noch nach vorgedachten Gräntzscheidungen die Flüsse zu dem einem jeden dieser beyden zugetheilten Gebieth und Herrschafft gehören.

V. Von dem Auslauff des Flusses Bossut in die Sau, bis wieder in den Auslauff des Flusses Unnä in die Sau, soll ein zu dem Käys. Gebieth gehörender Theil von Sr. Käys. Maj. der andere Theil aber von dem Ottomannischen Käyser besetzt werden. Aber der zwischen durchlauffende Sau-Fluß, und die in solchem gemeinschafftlichen Reich gelegene Insuln sollen ebenfalls, wie auch deroselben Gebrauch zur Schiffarth hin und wieder, als auch andern Nutzbarkeiten, beyderseits Unterthanen gemein seyn, doch daß selbige den Handel und Wandel, so hin und wieder geschiehet, friedlich unterhalten. Die bis an den Unna-Fluß zu dem Ottomannischen Reich gehörige Landschafft, wo selbige gegen Boßnien liegt, solle von den

Majestatis, qua Bosniam spectat, citerioribus ripis Unnæ Fluvii definiatur atque terminetur, evacuatis Novi, Dubizza, Jessenovizza, Doboy, & Brod ex parte Bosnensi: & qualicunque alio simili loco in hoc tractu existente, & deductis inde Præsidiis Cæsareis, ista pars omni modo libera relinquatur: Castanoviz autem, & Insulæ infra Terram Novi versus Savum cum ulterioribus ripis ejusdem Unnæ, cum sint & maneant in potestate Romanorum Imperatoris, prædictis limitibus hinc distinguantur.

Loca demum ultra Unnam longe a Savo sita, & ab utraque parte Præsidiis conservata, atque possessa, cum Terris ante præsens bellum ad eadem spectantibus, maneant iterum in potestate utriusque possidentis partis, ea conditione, ut Commissarii utrinque mox deputandi Districtus atque Territoria singulatim deductis particularibus Lineis separantes, per fossas, lapides, palos, aut alia quacunque ratione, ad evitandam confusionem posita signa, segregent atque disjungant, in partibus Croatiæ usque ad ultimum Confinium, & terminum locorum in utriusque Dominii possessione permansurorum.

Et ex utraque parte, si quis ausus fuerit alterare, mutare, evellere, tollere, aut quovis modo violare aliquod ex prædictis signis, ille per omnimodam inquisitionem deprehensus, ad exemplum aliorum severissime puniatur.

Commissariis vero ad distinctionem & positionem Limitum in isto confinio, quoad fieri poterit, quam celerrime deputandis Regiis Edictis demandetur, ut ad tranquillitatem, & securitatem subditorum utriusque Dominii sedulo animum adhibentes sine controversia, & sine quacunque particulari complacentia Terras optime separent, atque manifeste distinguant.

Cum siti in altera Savi parte, qua Dominium Imperiale Ottomannicum recipit, munimenti Brod Fortificationes utpote recenter a Militiis Cæsareis factæ, tempore educendi Præsidii Cæsarei, everti debeant, locus autem ille sit commodissimus ad Mercaturam, poterit ibidem erigi cum honesto & commodo recinctu civitas, ita tamen, ut in Arcis aut Munimenti formam non redigatur.

Art. VI.

Definiti tandem per hosce Tractatus & subsecuta, ubi opus fuerit, locali deputatorum Commissariorum separatione stabiliti, sive deinceps idoneo tempore per operam Com-

den diesseitigen Ufern des Flusses Unna eingeschlossen seyn; und wann die Oerter Novi, Dubziza, Jesnovizza, Dobay und Brod in dem Bosnischen Theil, wie auch dergleichen mehr in diesem Land befindliche Oerter von den Käys. Besatzungen entblößt, soll solcher Theil gäntzlich frey, Costanovizza aber, und die Insul unterhalb Novi gegen der Sau zu, mit den jenseitigen Ufern dieses Unna-Flusses, wie sie bereits sind, auch in der Macht des Röm. Käysers verbleiben, und durch obgedachte Gräntzscheidungen von dem Türckischen unterschieden werden. Endlich sollen die jenseits der Unna ferner von dem Sau-Fluß gelegene, von beyden Theilen mit Besatzung belegte, und mit denen vor gegenwärtigem Krieg dazu gehörenden Landschafften anietzo innhabende Orte in der Macht beyder besitzenden Theile verbleiben, doch mit dem Beding, daß die Commissarien, so zu dem Ende beederseits mit dem ehesten zu benennen, um die Gebiethe und Landschafften durch besondere Gräntz-Linien abzusondern, durch Graben, Steine, Pfähle, oder auf irgend andere Weise, als gesetzte Zeichen, alle Verwirrung zu vermeiden, absondern und unterscheiden; und zwar in dem Theil Croatien bis an die äusserste Gräntz, bis an den Marckstein der Oerter, so in dem Besitzthum beederseits Herrschafften bleiben sollen. So ferne jemand von beeder Theilen sich unterstünde, eines vorgedachter Zeichen zu versetzen, auszureissen, wegzunehmen, oder auf einigerley Weiß zu beschädigen, der soll, wann er durch Ausforschung ergriffen, andern zum Beyspiel, auf das schärffeste gestrafft werden. Denen Commissarien aber, so mit dem ehesten zu benennen, um die Gräntz-Scheidungen einzurichten, soll durch Käys. allerhöchsten Befehl befohlen werden, daß sie auf die Ruhe und Sicherheit der Unterthanen beederseits Herrschafften fleißig acht haben, ohne jemand darinn sonderbahren Gefallen zu erzeigen, die Landschafften von einander absondern, und offenbahr unterscheiden. Da an einem Theil des Sau-Flusses, wo selbiger sich an das Türckische Gebiet erstrecket, die Bevestigung des Orts Brod, als erst neulichst durch die Käyserl. Völcker erbauet, zu der Zeit, wann selbige Völcker wieder heraus gezogen, geschleifft werden sollen, solcher Ort zu der Kauffmanschafft sehr bequem, so mag daselbst zwar eine Stadt, mit einer zu aller Sicherheit dienlichen Verwahrung umgeben werden, doch daß selbige nicht das Ansehen eines Schlosses oder Vestung habe.

VI. Diejenigen Plätze nun, so endlich durch diese Friedens-Schlüsse bestimmt, und, so fern es nöthig, durch abgeordnete Commissarien von Ort zu Ort durch eine darauf erfolgte Absonderung bestätiget, oder auch noch künfftig

Commiſſariorum utrinque ſtabiliendi Confiniorum Limites ſancte utrinque & religioſe obſerventur, ita ut ſub nulla ratione aut prætextu extendi, transferri, aut mutari poſſint: neque liceat alicui paciſcentium parti in alterius partis Territorium ultra ſtatutos ſemel terminos, aut lineas quidquam juris aut poteſtatis prætendere aut exercere, aut alterius partis ſubditos ſive ad deditionem, ſive ad pendendum tributum qualecunque ſive præteritum, ſive futurum, ſive ad quamvis aliam humano ingenio excogitabilem exactionis aut vexationis ſpeciem adigere aut moleſtare, ſed omnis altercatio juſte amoveatur.

Art. VII.

Licitum & liberum eſto utrique partium pro Confiniorum ſuorum ſecuritate, quocunque meliori viſum fuerit modo, arces, munimenta & loca, per præſentes Tractatus pacifice poſſeſſa, quæcunque de facto extant, reparare, munire & fortificare, exceptis illis, de quibus utrinque nominatim cautum eſt. Ad incolarum vero commodas habitationes in extremis Confiniis apertos pagos ædificare ubique ſine impedimento, & ſine exceptione utrique parti liceat, dummodo ſub hoc prætextu Fortalitia non erigantur.

Art. IIX.

Incurſiones hoſtiles & occupationes, omnesque inſultus clam aut ex improviſo facti, devaſtationes & depopulationes Territorii utriusque Dominii omnino, & ſeveriſſimis Mandatis prohibitæ ſint ac illicitæ: transgreſſores vero articuli hujus ubicunque deprehenſi, ſtatim incarcerentur, & per Jurisdictionem loci, ubi captivati fuerint, pro merito puniantur, absque ulla remiſſione, & rapta, quæcunque ſint, diligentiſſime perquiſita, & adinventa, cum omni æquitate Dominis ſuis reſtituantur: Capitanei quoque ipſimet, Commendantes & Præfecti utriusque partis ad juſtitiam nulla admiſſa injuria integerrime adminiſtrandam, ſub amiſſione officii non ſolum, ſed etiam vitæ & honoris adſtricti ſint atque obligati.

Art. IX.

Maneat porro etiam illicitum futuris quoque temporibus, receptaculum vel fomentum dare malis hominibus, rebellibus ſubditis, aut male contentis; ſed ejusmodi homines, & omnes prædones, raptores, etiamſi alterius partis ſubditi ſint, quos in ditione ſua deprehenderint, merito ſupplicio afficere, utraque pars adſtricta ſit: qui ſi deprehendi nequeant, Capitaneis aut Præfectis eorum, ſicubi eos latitare compertum fuerit, indicentur, iique illos puniendi Mandatum habeant: quod ſi nec hi officio ſuo in punitione talium ſceleratorum ſatisfecerint, indignationem Imperatoris ſui incurrant, aut officiis exuantur, aut ipſimet pœnas pro reis luant; Quoque magis nefariorum hujusmodi petulantiis cautum ſit, neutri partium liceat intertenere & alere Haydones, quos liberos nuncupant, Plagiarios Pribeck dictos, atque id genus facinoroſorum hominum, qui non ſunt alterutrius Principis ſtipendio conducti; ſed rapto vivunt, tamque ii, quam qui eos aluerint, pro demerito puniantur, talesque nefarii, etiamſi conſuetæ vitæ emendationem præ ſe ferant, nullam fidem mereantur, nec prope Confinia tolerentur, ſed ad alia remotiora loca transferantur.

zu gelegener Zeit durch obgedachter Commiſſarien Mühe von beeden Seiten zu beſtätigen verbliebene Gräntz-Scheidungen, ſollen zu beeden Theilen aufrichtig und heilig beobachtet werden, alſo, daß ſelbige unter keinerley Schein oder Vorwand erweitert, verſetzt, oder verändert werden mögen; noch auch jemand der vergleichenden Theile in des andern Theils ſeinem Gebieth, über die einmahl geſetzte Marck-Steine oder Gräntzen einiges Rechts oder Gewalt zu begehren, oder auszuüben, oder auch die Unterthanen eines andern Theils zu Erlegung oder Beytrag einiger Steuer, ſowohl von vorigen als künfftigen Zeiten, oder auf ſonſt einige andere erſinnliche Art und Weiß des Zwangs und Erpreſſung zu zwingen, und zu verunruhigen erlaubt, ſondern hiermit der Streit nach allen Rechten aufgehaben ſeyn.

VII. Einem jeden Theil ſoll frey und zugelaſſen ſeyn, zu Sicherheit ſeiner Gräntzen, auf Art und Weiß, wie es ihm am beſten gefällig, die Schlöſſer, Veſtungen, und durch gegenwärtigen Frieden-Schluß ruhig beſeſſene Plätze, wie ſie ſich würcklich befinden, zu verbeſſern, zu verſtärcken und zu beveſtigen; ausgenommen diejenigen, welche nahmentlich von beeden Theilen frey ſtehet, zu der Unterthanen ſichern und bequemen Wohnungen, in denen äuſſerſten Gräntzen offene Flecken zu erbauen, und zwar ohne einige Ausnahm und Bedingung, wann nur unter dieſem Vorwand keine Veſtungen aufgeführet werden.

IIX. Feindliche Streiffereyen, Uberfälle, und alle ſowol heimliche, als aus Unbedachtſamkeit geſchehene Angriffe, Verwüſtung und Verheerung beederſeits Herrſchafften und Länder, ſollen gäntzlich und mit den ſchärffeſten Befehlen verboten, uñ unzuläßig ſeyn; die Ubertreter dieſes Articuls, wo ſie auch ergriffen werden, alſobald gefänglich eingeſetzt, und nach den Rechten des Orts, wo ſie gefangen, nach ihren Verdienſten ohn einigen Nachlaß geſtraffet, das aber auf das fleißigſte ausgeforſchte und wiedergefundene Gut mit aller Billichkeit ſeinem rechtmäßigen Herrn wieder gegeben werden. So ſollen auch die Capitains, Commendanten und Befehlshabere beeder Theil zu rediicher Ausübung der Gerechtigkeit, ohne Zulaſſung und Einmiſchung einiges Unrechts, nicht allein bey Verluſt ihres Ambts, ſondern auch des Lebens, Ehre und Güter angehalten und verbunden ſeyn.

IX. Es ſoll auch künfftig nicht zugelaſſen ſeyn, denen boshafftigen Menſchen und aufrühriſchen Unterthanen einigen Unterſchleiff und Aufenthalt zu geben, ſondern dergleichen Leute und Räuber-Geſindel, ob ſie gleich des andern Theils Unterthanen wären, welche ſie in ihrem Gebiet ergriffen, mit verdienter Leibs-Straffe zu belegen gehalten ſeyn. So ſie aber nicht ergriffen werden können, ſollen ſie denen Capitainen und Befehlshabern, wann man erfahren, wo ſie ſich aufhalten, angezeigt, und ſelbige Leute zu harter Straffe zu ziehen verbunden ſeyn. Wo aber auch dieſe ihrem Ambt, in der Beſtraffung ſolcher boshafften Leute, kein Genügen leiſten, ſollen ſie in die Ungnade ihres Käyſers verfallen, oder ihres Ambts entſetzt werden, oder auch ſelbſt darvor die ſchuldige Straffe leiden. Damit aber allem Muthwillen ſolcher boshaffter Leute vorgekommen werde, ſoll keinem von beeden Theilen zugelaſſen ſeyn, räuberiſchen Heyducken und Pribocken, oder ſolchen Leuten Unterſchleiff zu geben, welche nicht unter eines von beeden Herrſchafften Sold und Dienſten ſtehen, ſondern vom Raub leben, und ſollen ſowohl dieſelbige als diejenige, welche ihnen Unterhalt geben, nach Verdienſt geſtrafft, ſolchen Boshafften aber, ob ſie gleich eine Lebens-Beſſerung verſprochen, kein Glaube gegeben, viel weniger auf den Gräntzen geduldet, ſondern nach weit entlegenen Oertern verwieſen werden.

Art. X.

Cum tempore præſentis hujus belli plures ex Hungaris & Tranſylvanis a ſubjectione ſuæ Cæſareæ Majeſtatis ſecedentes ad Confinia Excelſi Imperii ſeſe receperint, atque hac in parte etiam concluſæ per inducias inter utrumque Imperium almæ huic paci debitis modis in futuram ſecuritatem providendum ſit; de prædictis ita pactum eſt, ut in ditionibus ante nominati Excelſi Imperii ad lubitum poſſint locari & accommodari: Ne tamen aliquo modo confiniorum tranquillitas, & ſubditorum quies perturbari queat, loca, ubi prædicti collocabuntur, remota ſint ab omnibus limitaneis & confiniariis partibus, & uxoribus illorum dabitur facultas ſequendi Maritos ſuos, iisque in Imperatorio aſſignato ad hoc diſtrictu cohabitandi. Cumque impoſterum in reliquos ſubditos Potentiſſimi Ottomannorum Imperatoris annumerandi veniant, non liceat illis a ſubjectione ejusdem amplius recedere: & ſi qui receſſerint, atque ad patriam iterum reverti voluerint, in numero & Conditione malevolorum recenſeantur, neque illis a Cæſareis fomentum aut receptaculum præbeatur; quinimo deprehenſi Ottomannis Confiniorum Gubernatoribus extradantur, quo magis utrinque ſecuritati Paci proſpiciatur.

Art. XI.

Ad tollendas penitus quascunque in Confiniis ſuper aliquorum Armiſtii hujus, aut quavis de re impoſterum enaſcentes Controverſias, differentias, aut diſcordias, ubi prom-

X. Indem ferner zur Zeit gegenwärtig geendigten Krieges viel aus Ungarn und Siebenbürgen ſich der ſchuldigen Pflicht gegen Ihro Käyſerliche Majeſtät entzogen, und unter den Schutz der hohen Pforten begeben, iſt ſolcher wegen, um die Ruhe und Sicherheit in beyden Herrſchafften zu erhalten, durch dieſen Friedens-Stillſtand beſchloſſen, daß ſelbige in dem Gebiet vorgedachter Ottomanniſcher Pforten verbleiben und wohnen mögen. Damit aber nicht ſowohl die Gräntzen, als auch die Einwohner in ihrem Frieden verunruhiget werden, ſollen die Oerter, wohin vorgedachte Entwichene zu verweiſen, von allen Gräntzen, und benachbarten Theilen entfernet, denen Weibern erlaubet ſeyn, ihren Männern zu folgen, und in dem ihnen von dem Ottomanniſchen Reich angewieſenen Land bey ſelbigen zu wohnen. Wann ſolche nun künfftig unter die übrige Unterthanen des großmächtigen Ottomanniſchen Käyſers einmahl gerechnet, ſoll ihnen nicht vergönnet ſeyn, ſich wieder von dannen zu begeben: ſo aber einige wieder von dannen ziehen, und ſich in ihr Vaterland begeben wolten, ſollen ſelbige vor Ubelgeſinnte gehalten, ihnen Käyſ. Seits keine Hülffe noch Aufenthalt gegeben, ſondern wann ſie ergriffen, denen Ottomanniſchen Befehlshabern auf denen Gräntzen ausgelieffert werden, um Ruhe und Friede von beyden Seiten alſo beſtens zu erhalten.

XI. Zu gründlicher Aufhebung aller auf den Gräntzen über einigen Articuln dieſes Friedens, oder ſonſt einer andern Sache künfftig entſtehenden Miß-Verſtändniß, Streits oder Uneinigkeit, wann eine zeitige Hülffe vonnöthen, ſollen

prompto & maturo remedio opus ſit; ordinentur utrinque in confiniis primo quoque tempore electi pari numero Commiſſarii, viri neutiquam avidi, ſed graves, probi, prudentes, experti atque pacifici: Hique loco opportuno convenientes, ſine exercitu, cum æquali pacificarum perſonarum Comitia, omnes & ſingulas hujusmodi controverſias emergentes audiant, cognoſcant, decidant, & amicabiliter componant; talem denique ordinem & modum conſtituant, quo utraque pars ſuos homines & ſubditos citra omnem tergiverſationem vel prætextum graviſſimis pœnis ad ſinceram ac firmam pacis obſervantiam compellat: Quod ſi vero negotia tanti momenti occurrerent, quæ per Commiſſarios utriusque partis componi, & expediri non poſſent, tunc ad ambos potentiſſimos Imperatores remittantur, ut ipſi complanandis iisdem, ſedandis, & extinguendis modum & rationem invenire, & adhibere valeant, ita, ut tales controverſiæ, quam fieri poterit, intra breviſſimum temporis ſpatium componantur, nec earum reſolutio ulla ratione negligatur, aut protrahatur.

Cumque præterea in antecedentibus ſacris Capitulationibus duella, & mutuæ ad certamen provocationes fuerint vetitæ, impoſterum etiam ſint illicitæ; & ſi qui ad ſingulare certamen venire auſi fuerint, in illos, ut transgreſſores, graviſſime animadvertatur.

ſollen von beyden Seiten mit dem eheſten auf denen Gräntzen Commiſſarien in gleicher Anzahl benennet werden, welche keine geitzige, ſondern fromme, kluge, erfahrne und friedliebende Männer ſeynd. Und dieſe, wann ſie an einem bequemen Ort, ohne viel Kriegs-Volck, ſondern mit gleichem Gefolg friedliebender Perſonen zuſammen gekommen, ſollen ſie alle und jede entſtandene Streitigkeiten anhören, ſolche vernehmen, entſcheiden, in aller Freundlichkeit beylegen, und endlich ſolche gute Verordnung machen, wodurch beyde Theile ihre Anwohner und Unterthanen, ohne eintzige Verzögerung und Vorwand, mit ernſthaffter Straffe, zu aufrichtiger und veſter Beobachtung und Friedens-Erhaltung antreiben. So ſich aber Sachen von ſolcher Wichtigkeit begeben ſolten, welche durch beyderſeitige Commiſſarien nicht gehoben und entſchieden werden könten, ſoll man ſie zu beyden großmächtigſten Käyſern abſchicken, und zu dero Beylegung, Abſchaff- und Aufhebung ſelbſten Mittel und Weiſe zu erfinden, damit ſolche Streitigkeit innerhalb kurtzer Zeit, ſo viel immer möglich, gehoben, und deren Entſcheidung auf keinerley Weiß verabſäumt oder aufgeſchoben werden möge. Weil auch über denen in vorigen ſo heilig aufgerichteten Friedens-Verträgen die Duell und gegen einander geſchehene Ausforderungen verboten geweſen, ſollen ſelbige künfftighin verboten ſeyn: und ſo jemand dergleichen Kampffs ſich unterſtehen würde, ſoll gegen ſelbigen mit der ſchärffſten Straff, als einen Ubertreter des Befehls verfahren werden.

Art. XII.

Captivi tempore præſentis belli ex utraque parte in captivitatem abacti, & in publicis carceribus adhuc ſuperſtites, cum occaſione iſtius almæ Pacis eliberationem tandem aliquando merito ſperent, nec poſſint ſine læſione Majeſtatis Imperatoriæ, & laudatæ conſuetudinis in eadem captivitatis miſeria & calamitate relinqui: uſitatis ab antiquo, vel honeſtioribus adhuc rationibus per commutationem in libertatem aſſerantur, & ſi plures, aut melioris conditionis in una quam in altera parte inveniantur, pro reliquorum etiam eliberatione, quando ſolennes Legati inſtantias afferent, gratioſa & huic almæ Paci conveniens utriusque Imperatoris pietas nequaquam denegetur: Cæteris vero, qui in privatorum poteſtate ſunt, vel apud ipſos Tartaros, licitum ſit eliberationem ſuam honeſto, &, quam fieri poterit, mediocri lytro procurare. Quod, ſi cum captivi Domino honeſta accommodatio fieri non poterit, Judices locorum litem omnem per compoſitionem dirimant; ſin autem prædictis viis id etiam confici haud poſſet,

XII. Die Zeit währenden Krieg von beyden Theilen gefänglich weggeführte, und annoch in öffentlichen Gefängniſſen liegende, die, vermög dieſes gewünſchten lieben Friedens, endlich dero Erlöſung verhoffen, noch auch ohne Verletzung der hohen Käyſ. Maj. und löblich eingeführten Gewohnheit in der Noth und dem Elend der Gefängniß gelaſſen werden können, ſollen nach der vor Alters her gebräuchlichen Weiß, durch Auswechſelung in ihre Freyheit geſetzet werden; und ſo derſelben mehr oder vom groſſen Anſehen bey einem als beym andern Theil gefunden würden, ſoll zu der übrigen Befreyung, wann ſie von der hohen Geſandtſchafft darum angehalten, die groſſe und dieſem Frieden wohlanſtändige Gnade beyder Käyſer nicht verſagt werden. Denen andern aber, ſo in einiger Privat-Perſonen Macht, oder gar bey denen Tartarn ſind, ſoll zugelaſſen ſeyn, ſich ihre Freyheit um ein billiches Löß-Geld, ſo viel ihnen immer möglich, zuwege zu bringen. So aber mit dem Herrn des Gefangenen ein gütlicher Vergleich nicht geſcheben könte, ſollen die Rechte ſelbigen Orts den Streit beylegen; ſo aber auch daſſelbe auf vorgedachte Weiß nicht ausgerichtet werden könte, ſollen die Gefangene dannoch, wann ſie kein Löß-Geld zu haben, mit Zeugniſſe und einem Eyd beſtätigt, befreyet werden: Und ſollen die Herren aus Geitz und Begierde eines gröſſern Gewinns ſich deroſelben Erlöſung nicht widerſetzen. Wann aber von Seiten der Ottomanniſchen Pforte niemand ausgeſchicket würde, die Menſchen auf ſothanige Weiß aus der Gefangenſchafft loß zu machen, wird es auf die Redlichkeit der Käyſerl. Befehlshaber ankommen, daß zu Erlaſſung der Türckiſchen Gefangenen ſcharff dahin zu halten, ſie um den angeſetzten Preiß loß zu laſſen, damit alſo dieſes ſo heilſame Werck von beyden Seiten mit gleicher Aufrichtigkeit befördert werde; bis aber die Gefangene von beyden Seiten auf vorgedachte Weiſe befreyet, ſollen die gevollmächtigte Abgeſandten von beyden Theilen Fleiß anwenden, daß unterdeſſen die arme Gefangene leidlich tractiret werden mögen.

poſſet, Captivi pretiis eorum ſive per teſtimonia, ſive per Juramenta probatis atque ſolutis, eliberentur, nec poſſint Domini aviditate majoris lucri ſeſe redemptioni eorundem opponere, & quandoquidem ex parte Excelſi Imperii Ottomannici Homines non emitterentur, qui taliter eliberandis captivis operam adhibeant, ſpectabit ad probitatem Cæſareorum Præfectorum, ut ad dimittendum Ottomannos captivos, quo empti ſunt pretio, ſincere liquidato, Dominos illorum adſtringant, atque ita ſanctum hoc opus pari utrinque pietate promoveatur; quousque demum Captivi utrinque prædicta ratione eliberentur, Legati Plenipotentiarii ex utraque parte officia ſua adhibebunt, ut interea miſeri Captivi benigne tractentur.

Art. XIII.

Pro Religioſis, ac Religionis Chriſtianæ exercitio juxta ritum Romano-Catholicæ Eccleſiæ, quæcunque præcedentes glorioſiſſimi Ottomannorum Imperatores in Regnis ſuis ſive per antecedentes ſacras Capitulationes, ſive per ſigna Imperialia, ſive per Edictum & Mandata ſpecialia favorabiliter conceſſerunt, ea omnia ſereniſſimus & potentiſſimus Ottomannorum Imperator impoſterum etiam obſervanda confirmabit, ita ut Eccleſias ſuas præfati Religioſi reparare atque reſarcire poſſint, functiones ſuas ab antiquo conſuetas exerceant, & nemini permiſſum ſit, contra ſacras Capitulationes & contra leges divinas aliquo genere moleſtiæ, aut pecuniariæ petitionis eosdem Religioſos cujuscunque Ordinis & conditionis efficere, ſed conſueta Imperatoria pietate gaudeant, & fruantur. Præterea Sereniſſimi & Potentiſſimi Romanorum Imperatoris ſolenni ad fulgidam Portam Legato licitum ſit, commiſſa ſibi circa Religionem, & loca Chriſtianæ viſitationis in ſancta Civitate Jeruſalem exiſtentia exponere, atque inſtantias ſuas ad Imperiale ſolium afferre.

Art. XIV.

Commercia juxta antecedentes etiam ſacras Capitulationes libera ſint utriusque partis Subditis, in omnibus Imperiorum Regnis & Ditionibus; ut autem utrique parti utili ratione, & ſine fraude & dolo peragantur, inter Deputatos Commiſſarios rem mercatoriam bene intelligentes, tempore ſolennium utrinque Legationum contractabitur, & ſicuti cum aliis Excelſi Imperii amicis Nationibus obſervatum eſt, ita etiam ſubditi cujuscunque Nationis Cæſareæ Majeſtatis ſecuritate, & utilitate commerciorum in Re-

XIII. Die durch die ewige glorwürdigſte Ottomanniſche Käyſer gemachte heilige Bündniſſe, Reichs-Brieffe, Edict, und beſondere denen Geiſtlichen zu Ausübung der Chriſtlichen Religion nach dem Gebrauch der Römiſch-Catholiſchen Kirchen gegebene Befehle, alle ſelbige will der Durchlauchtigſte, Großmächtigſte Ottomanniſche Käyſer ferner zu unterhalten beſtätigen, alſo, daß vorgedachte Geiſtliche ihre Kirchen ausbeſſern und erneuern, ihre von Alters her gewöhnliche Dienſte in ſelbigen verrichten mögen, und niemand zugelaſſen ſey, dieſe Geiſtliche, was Ordens und Standes dieſelbe auch ſeynd, wider die ſo heilig verglichene Capitulationes, und wider alle göttliche Geſetze auf einigerley Weiß zu beſchweren, Geld von ihnen zu begehren, oder zu beleidigen, ſondern ſelbige aller Käyſerlichen Gnade und Zuſage genieſſen zu laſſen. Uber das, ſo ſoll den hohen Geſandten des allerdurchlauchtigſten, großmächtigſten Römiſchen Käyſers an der fürtrefflichen Ottomanniſchen Pforte vergönnet ſeyn, die wegen der Religion, und zu Chriſtlicher Beſuchung in der Heil. Stadt Jeruſalem befindliche Oerter habende Befehl vorzubringen, und ſein Begehren dem Käyſerlichen Thron vorzutragen.

XIV. Der Handel und Wandel ſoll nach denen vorigen Friedens-Schlüſſen, beyderſeits Unterthanen in allen Landſchafften und Gebieten deren hohen Herrſchafften frey ſtehen, damit aber ſelbige zu beyderſeits Nutzen ohne Betrug geführet werden mögen, ſoll zur Zeit der von beyden Theilen abgeſchickten hohen Geſandtſchafften, zwiſchen einigen von der Kauffmannſchafft wohlverſtändigen Abgeordneten, hierüber gehandelt werden; und wie es mit andern Fremden der hohen Pforten gehandelt worden, ſo ſollen auch die Unterthanen Seiner Käyſerlichen Majeſtät, von was Nation ſelbige

gnis Excelſi Imperii idoneis modis, & uſitatis Privilegiis gaudebunt & perfruentur.

Art. XV.

Quæcunque conditiones in antiquis ſacris Capitulationibus expreſſæ ſunt, nec prædictis punctis hoc Tractatu ſtipulatis, aut liberrimo cujusque poſſidentium Dominio, & uſui ejusdem adverſantur, aut præjudicant, poſthac etiam colantur ſancte, & obſerventur, caſſatis & annullatis iis, quæ ſupradictis quocunque modo repugnant.

Art. XVI.

Ut quoque tanto magis Armiſtitium hoc, bonaque inter ambos potentiſſimos Imperatores amicitia firmetur, & coaleſcat, mittentur ſolennes utrinque Legati ex æquo uſitatis ceremonialibus ab introitu in confinia usque ad reditum in locum ſecundæ permutationis excipiendi, honorandi, tractandi atque proſequendi, qui in ſignum amicitiæ ſpontaneum munus, conveniens tamen, & utriusque Imperatoris dignitati conſentaneum aſſerent; Et prima æſtate in menſe Junio iter, prævia mutua correſpondentia, uno eodemque tempore ſuſcipientes, in Sirmienſi confinio, more jam pridem inter utrumque imperium obſervato, permutabuntur. Solennibus porro Legatis in Imperatoriis Aulis, quidquid libuerit, petere liceat, ac permittatur.

Art. XVII.

Regula & norma Curialium in recipiendis receptisque pariter honorandis & tractandis Miniſtris ultro citroque commeantibus, & commorantibus, juxta uſitatam prioribus etiam temporibus modalitatem deinceps ab utrinque cum æquali decore, & ſecundum diſtinctam characteris miſſorum prærogativam obſervetur.

Legatis Cæſareis & Reſidentibus & quibusvis eorundem hominibus pro ſuo arbitrio, quibuscunque placuerit, veſtibus uti licitum ſit, neve quisquam impedimento eſſe poſſit. Miniſtri porro Cæſarei, ſive Oratoris, ſive Legati, ſive Reſidentis, ſive Agentis munere fungantur, quibus reliquorum Principum fulgidæ Portæ amicorum Legati & Agentes immunitatibus & Privilegiis perfruuntur, eadem libertate, imo ad diſtinguendam Cæſareæ dignitatis prærogativam uſitatis melioribus modis fruantur, habeantque liberam poteſtatem conducendi Interpretes. Curſores etiam, & alii eorum homines Vienna ad fulgidam Portam, atque iterum redeuntes & ultro citroque venientes, ſalvo paſſu tuto & ſecure permeent, atque ut commode iter ſuum perficiant, omni favore coadjuventur.

auch ſeyn, der Sicherheit und Nutzens der Commercien in allen Ottomanniſchen Reichen und Herrſchafften auf alle beqveme Weiſe und noch gebräuchlichen Freyheiten genieſſen, und ſich deſſen zu erfreuen haben.

XV. Alle in vorigen alten Friedens-Verträgen ausdrücklich benennte Bedingniſſe, ſo weder obgedachten in dieſem Tractat verſprochenen Puncten, noch auch eines jeden deren beſitzenden Theil freyen Herrſchafft und deſſen Nutzen nicht zuwider ſeynd oder ſchaden, ſollen auch fürohin heilig unterhalten und beobachtet werden, mit Aufhebung und Vernichtung aller derer, welche obgedachter auf einigerley Weiß entgegen ſind.

XVI. Damit auch dieſer Stillſtand der Waffen, und die gute Freundſchafft zwiſchen beyden großmächtigſten Käyſern um ſo viel mehr beſtätiget werde und zunehme, ſollen von beyden Theilen hohe Abgeſandten geſchicket, und ſelbige, wie billich, nach denen gebräuchlichen Ceremonien gleich bey dem Eintritt auf denen Gräntzen, bis zu dero Rück-Reiß an dem ihnen zugehörigen Ort freundlich angenommen, geehret, tractirt und unterhalten werden, welche zum Zeichen der aufgerichten Freundſchafft ein freywilliges, doch beyder Käyſer hoher Majeſtät wohl anſehnliches Geſchenck mit ſich bringen, die dann dieſen Sommer im Monath Junio ihre Reiß, nach vorher geſchehenen beyderſeitigen Verabredung zu gleicher Zeit antreten, auf denen Gräntzen Sirmiens, nach der vorlängſt zwiſchen beyden Herrſchafften beobachteten Weiß, daſelbſt gegen einander ausgewechſelt werden; ferner dieſen beyden hohen Käyſerl. Höfen, was ihnen beliebet, zu begehren frey ſtehen und vergönnet ſeyn.

XVII. Die Art und Weiß der Curialien in Aufnehmung derer Geſandten, auch ihr Tractament, wann ſie bereits angenommen, und hin- und herreiſen, auch an einigen Orten verweilen, betreffend, ſoll man ſie gebräuchlicher Weiß ferner beyderſeitig in allen erſinnlichen Ehren halten und bey ihnen den Character und Anſehen der Abgeſchickten beobachten. Denen Käyſerl. Abgeſandten und Reſidenten, und allen ihren angehörigen Leuten ſoll vergönnet ſeyn, ſich der Kleidung nach ihrem Gefallen zu gebrauchen, und ihnen niemand darinnen verhinderlich ſeyn. Ferner ſollen auch die Käyſ. Miniſtri, ſie ſeyn Abgeſandten, Reſidenten oder Agenten, eben derſelbigen Freyheit und Privilegien, wie der andern mit der Ottomanniſchen Pforte in Freundſchafft ſtehender Potentaten Abgeſandten genieſſen, und zum Unterſcheid des hohen Käyſerl. Anſehens ſich derſelben auf beſte Art und Weiſe bedienen, danebſt freye Macht haben, ihnen Dollmetſcher anzunehmen. Auch derſelben Courier und andere Perſonen, ſo von Wien an die Ottomanniſche Pforte hin- und hergehen und kommen, ſollen mit einem guten Geleits-Brieff zu ihrer Sicherheit verſehen, und damit ſie ihre Reiß auf das füglichſte verrichten mögen, ihnen alle Gunſt erzeiget werden.

Art. XVIII.

Pax iſta quamvis ſecundum propoſitas conditiones concluſa, tum demum integrum ex omni parte robur obligationis, & debitæ obſervantiæ vinculum accipiet & inducet, cum omnia & ſingula, quæ de Confiniis ſupra recenſito modo ultro citroque promiſſa, & acceptata ſunt, tam de diſtinctionibus Limitum, quam de evacuationibus & demolitionibus, plenarie in effectum, & executionem deducta fuerint, ita, ut abſoluta deſignatione Limitum, in unoquoque Confinio ſtatim ſubſequatur demolitio, aut evacuatio, quod ut quam celerrime ſuccedat, deſignentur ad limites & terminos Confiniorum ponendos, & diſtinguendos ex utraque parte Commiſſarii, qui die Æquinoctii, ſcilicet 22. Menſis Martii, aut 12. ſecundum veterem ſtylum, Anni Milleſimi ſexcenteſimi Nonageſimi noni, in locis inter Commiſſarios conſenſu Gubernatorum utriusque Confinii determinandis, mediocri, & pacifico Comitatu conveniant, atque intra Spatium duorum Menſium, ſi poſſibile ſit, aut etiam citius, ubi fieri poterit, Confinia limitibus & terminis, manifeſtis per ſuperiores articulos conſtitutis diſtinguant, ſeparent, determinent, & ſtatuta inter Legatos Plenipotentiarios utriusque Imperii accuratiſſime & citiſſime exequantur.

XVIII. Wiewohl nun dieſer Friede auf vorgedachte Bedingniſſe geſchloſſen, ſo ſoll ſelbiger alsdann erſtlich völlig ſeine Krafft haben, und nach allen Würden gültig ſeyn, wann alles und jedes, was der Marck-Steine wegen, oben auf vorgedachte Weiß, von beyden Seiten verſprochen und verabredet worden, ſowohl in Entſcheidung der Gräntzen, als auch Abtretung und Schleiffung der Plätze völlig ausgeführet und vollbracht ſeyn wird, alſo, daß nach Verzeichung und Entſcheidung der Gräntzen und Setzung der Marck-Steine, Commiſſarii benennet werden, und ſelbige am 22. Tag des Mertzens dieſes 1699ten Jahrs an denen Orten, ſo unter ihnen mit Beyſtimmung der Ober-Befehlshabere, beyder angräntzenden Landſchafften zu entſcheiden, mit einem geziemenden friedliebenden Gefolg zuſammen kommen, und innerhalb zwey Monath Zeit, ſo es immer möglich, oder auch eher, ſo es geſchehen kan, die Marck-Steine, nachdem die Gräntzen und Ziel zu Folge der obigen Articul, klar und offenbahr beſtimmet, ſetzen, eintheilen und entſcheiden, und alſo alles das, was unter beyderſeits Herrſchafften bevollmächtigten Abgeſandten geſetzet und verordnet worden, auf das genaueſte und geſchwindeſte ausführen.

Art. XIX.

Has vero conditiones, & articulos ad formam hic mutuo placitam a Majeſtatibus utriusque Imperatoris ratihabitum iri, atque ut ſolennia ratificationis Diplomata intra ſpatium triginta dierum a die Subſcriptionis, vel citius in Confiniis per illuſtriſſimos & excellentiſſimos Legatos Plenipotentiarios Mediatores reciproce recteque commutentur, Legati Plenipotentiarii utriusque Imperii ſeſe infallibiliter obligant, atque præſtituros compromittunt.

XIX. Daß auch die Bedingniſſe und Artickel, nach der von beyden Theilen beliebten Art, von Käyſerl. beyden Majeſtäten ratificirt, und die Beſtätigungs-Briefe innerhalb dreyßig Tagen, von dem Tage der Unterſchrifft an, oder auch eher, auf denen benachbarten Gräntzen, durch dieſe zu dieſer Friedens-Verſammlung fürtreffliche abgeordnete bevollmächtigte Mediatores gegen einander ausgewechſelt werden ſollen, haben beyder Herrſchafften gevollmächtigte hohe Abgeſandte ſich bey ihrem guten Treu und Glauben anheiſchig gemacht, und würcklich zu leiſten verſprochen.

Art. XX.

Duret Armiſtium hocce, & extendatur, favente Deo ad viginti quinque Annos continue ſequentes, a die, qua ejusdem ſubſcriptio facta fuerit, quo annorum numero elapſo, vel etiam medio tempore priusquam elabatur, liberum eſto utrique partium, ſi ita placuerit, pacem hanc ad plures adhuc annos prorogare.

Itaque mutuo & libero conſenſu quæcun-

XX. Dieſer Friedens- und Waffen-Stillſtand ſoll währen und ſich erſtrecken auf fünff und zwantzig auf einander folgende Jahr, von dem Tage an zu rechnen, da die Unterzeichnung geſchehen; Und wann ſolche Jahr verlauffen, oder auch mittler Zeit, ehe ſie zu Ende lauffen, ſoll beyden Theilen frey ſtehen, nach ihrem Belieben dieſen Frieden annoch auf viel und mehr andere Jahr zu verlängern. Was alſo nun von beyden Seiten, und mit freyem Willen zwi-

que ſtabilita ſunt Pacta inter Majeſtatem Sereniſſimi & Potentiſſimi Romanorum Imperatoris, & Majeſtatem Sereniſſimi & Potentiſſimi Ottomannorum Imperatoris, & hæredes eorundem: Imperia quoque & Regna ipſorum: terra item marique ſitas Regiones, Civitates, Urbes, Subditos & Clientes obſerventur ſancte, religioſe, ac inviolabiliter; Et demandetur ſerio omnibus utriusque partis Gubernatoribus, Præfectis, Ducibus Exercituum, atque Militiis, & quibusvis in eorundem Clientela, obedientia, & ſubjectione exiſtentibus, ut illi quoque prædeclaratis Conditionibus, clauſulis, pactis & articulis ſeſe adæquate conformantes, omnibus modis caveant, ne contra pacem & amicitiam hanc ſub quocunque nomine, aut prætextu, ſe invicem offendant, aut damnificent, ſed quolibet prorſus inimicitiæ genere abſtinendo bonam colant vicinitatem, certo ſcientes, quod, ſi eatenus admoniti morem non geſſerint, ſeveriſſimis in ſe pœnis animadvertendum fore. Ipſe quoque Crimenſis Chanus, & omnes Tartarorum Gentes quovis nomine vocitatæ, ad pacis hujus, & bonæ vicinitatis & reconciliationis Jura rite obſervanda, adſtricti ſint, nec iisdem contraveniendo, hoſtilitates qualescunque exerceant erga quasvis Cæſareas Provincias, earumque Subditos aut Clientes: Porro ſive ex aliis Exercituum generibus, ſive ex Nationibus Tartarorum, ſi quis contra ſacras Imperatorias haſce Capitulationes, & contra Pacta & Articulos earum quidpiam auſus fuerit, is pœnis rigoroſiſſimis coërceatur. Incipiat vero modo dicta Pax, Quies & Securitas Subditorum utriusque Imperii a ſuprafata die ſubſcriptionis, & ceſſent exinde, atque ſuſtollantur omnes utrinque inimicitiæ, & Subditi utriusque partis ſecuritate & tranquillitate fruantur; Eoque fine, & quo magis per ſummam curam ac ſedulitatem hoſtilitates inhiberi poſſint, transmittantur quam celerrime Mandata & Edicta publicandæ Pacis ad omnes Confiniorum Præfectos; cumque ſpacium aliquod temporis requiratur, intra quod Officiales in remotioribus præſertim Confiniis iſtam concluſæ Pacis notitiam obtinere valeant, ſtatuantur viginti dies pro termino, poſt quem, ſi quis hoſtile quidpiam alterutra ex parte admittere præſumſerit, pœnis ſuperius declaratis irremiſſibiliter ſubjaceat.

Ut demum Pacis Conditiones viginti hiſce Articulis concluſæ, utrinque acceptatæ, & debito ſummoque cum reſpectu inviolatæ obſerventur: Siquidem Domini Plenipotentiarii Ottomannici vi conceſſæ iisdem facultatis Imperatoriæ Inſtrumentum Turcico Sermone exaratum, & ſubſcriptum, legitimum, & validum nobis exhibuerint: Nos quoque vi mandati, & plenipotentiæ noſtræ, propriis manibus, & propriis Sigillis ſubſcriptas & ſignatas haſce Pactorum literas, in Latino Idiomate, tanquam ligitimum, & validum viciſſim Inſtrumentum extradidimus.

ſchen der Majeſtät des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Röm. Käyſers, und der Majeſtät des Durchlauchtigſten Großmächtigſten Ottomanniſchen Sultans und derſelben Erben, Herrſchafften, Königreichen, zu Waſſer und Lande, Städten, Flecken, Unterthanen und Vaſallen verabredet, beſchloſſen und bewilliget worden, ſoll von ihnen heilig und unzerbrüchlich gehalten; Danebſt allen Statthaltern, Ambtleuten, Kriegs-Bedienten und allen, ſo unter dero Schutz, Gehorſam und Bothmäßigkeit ſind, ernſtlich anbefohlen werden, daß auch ſie nach allen ſolchen vorbenannten Conditionen, Schlüſſen, Verträgen und Artickeln ſich verhalten, wider dieſen Frieden und der aufrichtigen Freundſchafft keiner dem andern, unter was Schein und Vorwand es auch ſeye, beleidigen oder Schaden zufügen, ſondern in Meidung und Verhütung aller Feindſchafft, gute Nachbarſchafft und Freundſchafft pflegen und unterhalten ſollen; gewißlich dafür haltende, daß, ſo ferne ſie dieſer Erinnerung nicht folgen, ſie mit ernſtlicher Straffe, ohne Anſehen der Perſon belegt werden ſollen. Auch der Crimmiſche Cham und alle Tartariſche Horden, wie ſie Nahmen haben mögen, ſollen verpflichtet und gehalten ſeyn, dieſes Friedens, guter Nachbarſchafft und Vereinigungs Gerechtſamkeiten nach aller Art und Weiſe zu beobachten, und dieſen zu entgegen keine Feindſeligkeiten wider einige Käyſ. Landſchafften und deroſelben Unterthanen und Vaſallen auszuüben. So ferne jemand, es ſeyen Tartarn oder andere Art Volcks, wider dieſe hohe Käyſ. Capitulationen, Verträge und Artickeln ſich etwas unternehmen wird, ſoll ebenfalls mit der ſchärffſten Leibs-Straffe belegt werden. Obgedachter Friede, Ruhe und Sicherheit der Unterthanen beyder Herrſchafften, ſoll vom obgemeldten Tage der Unterſchreibung anfangen, und ſo gleich alle Feindſeligkeit aufhören und gehoben ſeyn, damit die Unterthanen von beyden Theilen aller Ruhe und Sicherheit genieſſen; und zu dem Ende mit höchſter Sorgfalt und Fleiß alle Feindſeligkeiten verhindert werden mögen, ſollen auf das ſchleunigſte Befehl und Edict, zu Publicirung dieſes Friedens, an alle Befehlshaber der Gräntz-Oerter geſchickt werden: Weil aber nothwendig einige Zeit erfordert wird, innerhalb welcher obgedachte Befehlshaber, fürnehmlich in denen weit entlegenen Oertern von dem geſchloſſenen Frieden Wiſſenſchafft und Nachricht haben können, ſollen zwantzig Tag zum Ziel geſetzt ſeyn, nach welchen, ſo jemand von beyden Theilen etwas feindliches unternehmen wird, mit obbenannter Straff unabläßlich geſtrafft werden.

Damit auch endlich die in dieſen Artickeln verfaſſte, und von beyden Theilen angenommene zwantzig Friedens-Bedingniſſe mit ſchuldigem hohen Reſpect unzerbrüchlich gehalten werden, zu dem Ende die Ottomanniſche Gevollmächtigte, nach der ihr gegebenen Käyſerl. Vollmacht dieſes Friedens-Inſtrument in Türckiſcher Sprach überſetzt und unterſchrieben, gültig und kräfftig uns übergeben; haben auch wir, Krafft unſerer Vollmacht, dieſe Friedens-Tractaten mit unſern eigenen Händen unterſchrieben, unſer Siegel unterdrückt, und alſo verſiegelt in Lateiniſcher Sprach, als ein gleichgültiges und kräfftiges Inſtrument denenſelben übergeben.

Des Römiſchen Käyſers Ratification über vorſtehenden Carlowitziſchen Frieden.

Leopoldus Dei Gratia, Romanorum Imperator electus, ſemper Auguſtus, (tit. plen.) Recognoſcimus & memoriæ commendamus tenore præſentium, quibus expedit, univerſis, pro Nobis, Hæredibus ac Succeſſoribus noſtris; Quod cum Deo ita diſponente inter Nos, ab una, & Sereniſſimum Principem, Dominum Sultanum Muſtafa Han, Imperatorem Ottomannorum ac Aſiæ & Græciæ, ab altera parte, Interventu & opera Mediatoria Sereniſſimi & Potentiſſimi magnæ Britanniæ Regis, uti & Celſorum ac Præpotentium Fœderati Belgii Ordinum, poſt Colloquia Carlowizii in Syrmio prope confinio utriusque Imperii eum in finem inſtituta, per Legatos noſtros Extraordinarios & Plenipotentiarios, cum idoneis mandatis & facultatibus ad id utrinque deputatos inita ſit, facta, & concluſa Pax in viginti quinque annos proximos his, quæ ſequuntur conditionibus:

Inſeratur Inſtrumentum Pacis.

Nos volentes iis, quæ nobis vi recenſitorum modo Articulorum hoc loci incumbunt, eadem integritate, qua ad hoſce Tractatus acceſſimus, ſatisfacere, prænotatas Conditiones atque Articulos, prout ſuperius deſcripti, & de verbo ad verbum inſerti habentur, pro noſtra parte, ex certa noſtra ſcientia animo bene deliberato & omni meliori modo & forma, quibus potuimus & debuimus, approbavimus, ratificavimus & corroboravimus, prout vigore præſentium approbamus, ratificamus & corroboramus, promittentes in Verbo & fide Imperatoris, pro Nobis, ac hæredibus & ſucceſſoribus noſtris, quod illa omnia & ſingula ſincere, ſancte & inviolabiliter tenebimus, obſervabimus, adimplebimus, quamdiu ab altera parte Paci adverſantes actiones & motus non promanaverint, quod per ſupradictos hæredes & ſucceſſores noſtros eodem plane pacto obſervari, & adimpleri debere volumus, atque decrevimus, ac tam nos ipſos, quam eos ad id quam efficaciſſime obligamus & obligatos & adſtrictos reddimus, omni dolo ac fraudibus poſtpoſitis ac ſemotis: Harum teſtimonio literarum, manu noſtra ſubſcriptarum & Sigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum Datum.

CXLV. *

Vergleich wegen der Gräntz-Scheidung zwiſchen den Römiſchen und Türckiſchen Käyſerlichen Commiſſarien, de Anno 1699.

Zu wiſſen allen und jeden: Demnach dem ewigen und allmächtigen GOtt, als dem höchſten Stiffter des Friedens, gefallen hat, daß nach einem ſo langwierigen und blutigem Kriege, der Friede zwiſchen denen Großmächtigſten Fürſten und Herren, Herrn Leopoldo I. erwähltem Römiſchen Käyſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und dem Sultan Muſtapha, der Türcken Han, wiederum aufgerichtet worden; Und auch bekannt iſt, daß allerhöchſtbeſagter Röm. Käyſer, da die Friedens-Conditiones auf den Congreſs zu Carlowitz feſt geſtellet worden, zu Bezeigung der mit dem Sultan aufrichtig gemachten Freundſchafft alles, was er in dem Königreich Boßnia, durch ſeine ſiegreiche Waffen im jüngſten Kriege erobert, wiederum zu reſtituiren verſprochen; Und nun durch die Gnade GOttes die Gräntze beyder Käyſerthümer, dieſſeits der Donau, ausgenommen die Gegend Novi, nach der Richtſchnur des Friedens-Inſtruments ſind aufgerichtet worden, wie ſolches in ſeinem abſonderlichen Inſtrumento noch klärer zu ſehen: So iſt der Thurm Sofock, die Veſtung Dubitza und Doboy, ſamt der Palancka Jeszenowitz, von der Käyſerlichen Beſatzung evacuiret, und der Türckiſchen Pforte eingeräumet, auch endlich die Citadelle, ſo gegen Brod über, an dem Boßniſchen Ufer des Sau-Fluſſes gelegen, ſamt zweyen auf der nechſten Inſul geweſenen Dämmen, nieder geriſſen, und der Erde gleich gemachet worden.

Wird also hiermit allen und jeden Unterthanen der beyden Käyserthümer, im Nahmen des Allerdurchlauchtigsten Röm. Käysers kund gemachet, und zu dessen ewigen Gedächtniß, mit dreymahliger Loßbrennung des Geschützes, Rührung der Trommeln, fliegenden Fahnen, und im Gewehr stehender Militz, in Gegenwart beyder Käyserl. Commissarien, publicirt und vor männiglich ausgeruffen; daß vorbesagte Vestungen, die Palancka und der Thurm, nicht allein von dem Commissario des Großmächtigsten Röm. Käysers, Ludovico Ferdinando, Grafen von Marsigli, an den Türckischen Commissarium, Ibrahim Effendi, sondern auch alle und jede da herum liegende Landschafften, welche in Bosnia, nach Inhalt des Friedens-Instruments, dem Türckischen Käyserthum einzuräumen, und demselben gantz frey zu lassen sind, wiederum abgetreten, übergeben, und der freyen Macht und Gewalt überlassen werden: Ausgenommen die Gegend des alten Novi, welches so lang in Käyserlicher Gewalt bleiben soll, bis die dieser Gegend concernirende und bekannte Controversien von denen Käyserl. Ministris und den Türckischen Gesandten gäntzlich werden gehoben und verglichen seyn; Die Gegend aber des Sau-Flusses, von dem diesseitigen Ufer des Unná-Flusses an, bis an den Ort, wo sich die Sau in den Fluß Bozut ergiesset, sollen mit allen darzwischen liegenden Insuln denen beyden Käyserthümern gemein verbleiben.

Dieses wird also männiglich zu einem ewigen Zeugniß publiciret und kund gemachet, also daß sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, weiln Ihro Käys. Maj. dero Treu, und der gantzen Welt bekannten, beständigen, unbefleckten und aufrichtigen Glauben in diesem so grossen Friedens-Geschäffte heilig und unverbrüchlich halten wollen. Geschehen in dem Lager unweit Brod, den 18. Augusti 1699.

ADDENDA

ad pag. 550. wegen des Præcedenz-Streits zwischen Cölln und Aachen.

I.

Vergleich des Reichs-Städtischen Collegii, zwischen des Heiligen Römischen Reichs Städten Cölln und Aachen, worinn es jener den Vorsitz vor dieser auf Reichs- und Städte-Tägen zuerkannt, de Anno 1541.

NAchdem sich einige Jahr hero Irrung und Spenne zwischen unsern Freunden, Bürgermeisteren und Rath der Stadt Cöllen Eins, und Bürgermeistern und Rath des Königl. Stuhls, und Stadt Aachen anderen und dritten Theils, der Session halber auf der Rheinischen Banck, unter den Erbahren Frey- und Reichs-Städten Gesandten, auf viel vorgangenen Reichs- und Städt-Tägen erhalten: Derhalben den Gesandten zu beyden Theilen aufgelegt, ihre Gerechtigkeit im Nahmen ihrer Obern den Gesandten aller ehrbahren Frey- und Reichs-Städten Bottschaffter anzuzeigen, welches dann auf vergangene Städt-Täge zu Franckfurt im Jahr neun und dreyßig beschehen, und damahl verabscheidet, daß die gesandte Bottschaffter obbemelt von wegen ihrer Obern sich auf Mittel-Wege bedencken wolten, um beyde Partheyen in der Gütlichkeit freundlich und lieblich, doch mit beyder Partheyen Willen und Wissen zu entscheiden.

So haben die Gesandten der ehrbahren Frey- und Reichs-Städt Bottschaffter auf gegenwärtigem Reichs-Tage solche Handlung vor die Hand genommen, erwogen, und sich auf diesem Mittel-Wege verglichen, dieweil die Stadt Cöllen in allen Reichs-Abschieden bisher im Vorseß befunden, daß dann einer Gesandter von Cöllen voran auf der Rheinischen Banck, und einer von Aachen darnach sitzen, und gefüegt werden soll, und im Fall mehr dann einer zukünfftig zum Reichs- oder Städt-Tägen von beyden Städten obgemelt verordnet würden, so soll einer von Cöllen vor, einer von Aachen darnacher, und dann wieder einer von Cöllen und Aachen damit gefragt werden, und sitzen und so fortan, wie viel Personen von jeder Stadt abgefertiget wehren, doch mit dem Unterschreiben der Reichs- und Städt-Tägen Abscheiden, soll es, wie bishero gebräuchlich, die Stadt Cöllen vor, und Aachen darnacher gesetzt werden, und versehen sich der ehrbahren Frey- und Reichs-Städte Botschafftern, daß hiemit fürbaß zwischen den Städten Cöllen und Aachen gute Nachbahrschafft und Freundschafft erhalten werden, und daß auch die jetzige Gesandten des vorgeschlagen Mittel sich nicht werden beschweren, sondern solches an ihren Obern zu gelangen annehmen, damit zukünfftig im Rathschlagen anderer gemeiner Reichs-Städte Bottschafftern, in ihren obliegenden Geschäfften nicht verhindekt, sondern Ruhe, Freundlichkeit und Frieden zwischen ihnen erhalten werde, gehandelt und verabscheidet, und daß jedem Theil eine Copey gleichlautendt mitgeben auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, im Jahr unsers Herrn tausend fünff hundert ein und viertzigsten, am 18. Tag Monaths Julii.

II. Attestat

II.

Attestat des Käyserlichen Herrn Reichs-Hoff-Raths-Secretarii von Consbruck, daß des Heiligen Römischen Reichs Stadt Cölln iederzeit von Römischen Königen zu dero Crönungen beruffen worden, de Anno 1690.

DAß die Stadt Cölln vor diesem zu den Käyserlichen oder Römischen Königlichen Crönungs-Solennitäten von den Römischen Käysern jederzeit eingeladen worden, solches erscheinet aus denen bey der Reichs-Hoff-Cantzley befindlichen Actis, und können aus denen allhier bey Handen seyenden Schrifften ein oder mehr Concepten deswegen vorgezeigt werden. Itarogatus a Domino Consule Colonienſi atteſtor Auguſtæ Vindelicorum 28. Januarii 1690

C. F. Consbruck, Secretarius.

III.

Decretum Käysers Leopoldi, daß der Reichs-Stadt Göllnische Deputirte bey allen Actibus Coronationis, vom Reichs-Marschall ad Actum Coronationis in die Kirche, und zur Königlichen Tafel invitiret werden sollen, de Anno 1699.

DEr Römischen Käyserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn ist des mehreren allerunterthänigst vorgetragen worden, was Bürgermeistere und Rath dero und des Heil. Reichs Stadt Cöllen zu vernehmen gegeben, wie daß bey letzt in der Stadt Augspurg vorgewesenem Wahl-Tag dero freundlich geliebten Herrn Sohns Josephi zum Römischen König, worzu Ihro Käyserl. Majestät die Stadt Cöllen, wie von Alters bräuchlich, mit einladen lassen, die Deputati der Stadt Aachen, den Tag vor der Crönung bey dem Churfürstlichen Collegio ein Decretum dahin ausbracht, daß ermelter Stadt Cöllen Abgeordneten zu dem Coronations-Actu und der Mahlzeit nicht anzusagen seye, aus Ursachen, daß auch bey dem Anno 1658. vorgangenem Actu Coronationis ein gleichmäßiges Decretum exclusivum wider die Stadt Cöllen ergangen seyn solle; Und obzwaren solchen ohngeachtet allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät erwehnte der Stadt Cöllen Abgeordnete ad ipsum Actum Coronationis in die Thumb-Kirche zu citiren allergnädigst befohlen, solches auch durch den Reichs-Marschallen verrichtet, und obgedachte Abgeordnete introducirt, und denenselben ihr Sitz angewiesen worden, so seye doch zu befahren, daß künfftighin zum andern mahl per ſub- & obreptionem ichtwas ausgebracht, und sie Bürgermeistere und Rath in ihrem von undencklichen Jahren herbrachten Jure aſſiſtendi in choro & menſa bey renovirenden Wahl- und Crönungs-Tägen mehr beeinträchtiget werden dörfften, mit gehorsambster Bitt, Ihro Käyserliche Majestät zu erklähren gnädigst geruheten, daß dero und des Heiligen Reichs Stadt gleich vorhin, also auch bey künfftig sich etwa begebenden Actibus Coronationis jederzeit eingeladen, und deren Abgeordneten sowohl in der Kirchen als auch bey der Tafel admittirt werden sollen. Nachdemahlen nun höchstgedachter Ihro Käyserlichen Majestät anbey allerunterthänigst referirt worden, und bey dero geheimen Reichs-Hoff-Cantzley sich verschiedene Documenta finden, auch besagte Bürgermeistere und Rath beständig erwiesen und belegt haben, daß von undencklichen Jahren, und von einem Seculo in das andere, zu den vor und nach eingefallenen Actibus Coronationis berührte Stadt jedesmahl von zeitlichen elegirenden Käyseren, oder erwöhlten Römischen Königen eingeladen worden, auch per deputatos erschienen seye, mithin Ihro Käyserliche Majestät billich anstehen, ob ein Churfürstliches Collegium, wann es sothane Documenta, oder die vollkommene Information davon bey Handen gehabt hätte, dergleichen Decreta zu præjudiz der Stadt Cölln geschöpfft haben würde, wie dann auch dessen ungehindert ihre Käyserliche Majestät bey Anfangs gemelter Crönung dero Herrn Sohns, des Römischen Königs Majestät, die Abgeordnete selbiger Stadt in die Kirche einladen, und in den Chor admittiren lassen; Als erklähren höchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät hiemit allergnädigst, daß wie vorhin, als auch künfftig bey allen vorfallenden Actibus Coronationis besagte Stadt Cöllen invitirt, und dero Deputirte durch den Reichs-Marschall ad Actum Coronationis in die Kirche, und zur Tafel eingeladen, und zugelassen, und dißfalls bey ihrer hergebrachten poſſeſſion erhalten werden sollen, welches allerhöchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät, Bürgermeister und Rath dero und des Heiligen Reichs Stadt Cöllen, zu ihrer Nachricht und Versicherung hiemit anzufügen allergnädigst anbefohlen, und verbleiben denen-

denenselben mit Käyserlichen Gnaden gewogen. Signatum unter dero hervorgedruckten Käyserlichen Secret-Insiegel, den 3. Februarii 1699.

(L.S.)

D. A. G. v. Kaunitz. C. F. Consbruck.

Pro concordantia cum originali subscripsit
Hen. Krahn, Registrator.

IV.

Schreiben Seiner Römischen Königlichen Majestät Caroli VI. worinn Sie die Stadt Cölln zu dero Crönungs-Actu nach Franckfurt am Mayn invitiret, de Anno 1711.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

EHrsame liebe Getreue, Euch ist nicht unbekannt, welcher Gestalt wir, mittels Göttlicher Gnade, und durch einmüthige Stimmen unserer und des Heiligen Reichs zu Franckfurt am Mayn versambleter Chu-fürsten, und der Abwesenden bevollmächtigter Räthe und Gesandten zur Römischen Königlichen Würde erhoben worden.

Wann es nun an deme, daß hierauf die Crönung in erstbesagter unserer und des Reichs Stadt Franckfurt beyläuffig zwischen dem zwölfften und zwantzigsten künfftigen Monats Decembris vorgenommen werde, wohin wir unsere Reise, so bald immer möglich, von hier zu beschleunigen im Werck begriffen seynd, und uns dabey erinnern, daß ihr von Alters hero dem Actui und Solennität des neugecrönten Römischen Königs beygewohnet; Als lassen wir euch solche zu Franckfurt vorgehende Königliche Crönung hiemit gnädigst ohnverhalten, und werdet ihr darnach etliche aus euerem Raths-Mittel, derselben, als obvermelt, beyzuwohnen, abzuordnen wissen, und wir seynd euch mit Königlichen Gnaden gewogen: Geben in unserer Stadt Meylandt den letzten Octobris, Anno siebenzehenhundert und eilff, unserer Reiche des Römischen im ersten, des Spanischen im neunten, des Hungarischen und Böhmischen ebenfalls im ersten.

CARL.

Vt. C. G. v. Schönborn.

Ad mandatum Augustissimi Regis proprium
Peter Joseph Dolberg.

An Burgermeister und Rath der freyen Reichs-Stadt Cölln am Rhein ꝛc.

V.

Attestatum des Herrn Reichs-Qvartier-Meisters, Lic. Heberers, daß die Stadt Cöllnischen Deputirten bey dem Crönungs-Mahl Käysers Caroli VI. den Vorsitz vor den Aachischen Herren Deputirten gehabt, de Anno 1712.

DEn 21. Decembris hat auf die von wegen der Römischen Käyserlichen Majestät an des Herrn Reichs-Erb-Marschallens und Graffens zu Pappenheim ꝛc. ergangene Ordre der Reichs-Qvartier-Meister mit und nebst denen Reichsstädtischen Herren Gesandten, auch die Reichsstadt Cöllnischen, nahmentlichen Herrn Johann Arnold von Beywegh, würcklich regierenden Herrn Bürgermeistern, Hn. Johann Herman von Hartzheim, Stadt-Syndicum, und Herrn Anthon Philip Hesselman, Gericht-Schreibern zu Cölln, als Legations-Secretarium, nachdem allerhöchstgedachte Röm. Käyserl. Maj. dieselbe ihre Credentiales vorhero gebührend insinuiren lassen, zu der morgenden Tages bey dero fest gestellten Crönung auf den Römer angeordneten Mahlzeit eingeladen, welche sich hiervor allerunterthänigst bedancket, die Erscheinung zugesaget, und nicht allein in der Kirchen bey der Crönung gegenwärtig gewesen, sondern auch nach deren Vollendung sich auf den Römer verfüget, und in der vor die gesambte Städtische Herren Gesandten daselbsten zubereiteten Franckfurter Rath-Stuben, nach dem erst[illegible] Eintritt, obschon an einer runden Tafel jed[illegible] den Sitz also genommen, daß sie die Entrée des Zimmers gerade gegenüber und für sich, zur rechten Seiten, hierneben die Stadt Nürnbergisch. zur lincken aber die Stadt Aachisch. und so weiters die Stadt Franckfurtischen Herren Gesandten und Deputirte gehabt haben.

Von Reichs-Erb-Marschall-Ambts wegen attestirt und gefertiget zu Franckfurt den 7. Januarii 1712. von

(L.S.) L. Wolff Wilhelm Heberern, Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen würcklichen Rath, auch Hochgräffl. Erb-Marschall-Pappenheimischen Syndico und Chor-Probsten, auch des Heiligen Römischen Reichs Qvartier-Meistern.

Real- und Material-Register/ Uber den PARTEM GENERALEM Des Teutschen Reichs-Archivs, Und dessen CONTINVATION.

Wobey zu mercken, daß das gantze Werck in fünff Haupt-Absätze getheilet sey, und also in denen vorkommenden Allegatis P. G. E. T. Partis Generalis ersten Theil, P. G. A. T. Partis Generalis andern Theil, P. G. C. Partis Generalis Continuationem, 1te F. Partis Generalis Continuationis erste Fortsetzung, 2te F. Partis Generalis Continuationis zweyte Fortsetzung bedeute. Bey dem andern Theil des Partis Generalis weiset die I. auff das Examen Juris Publici, und die II. auff die hernach wieder von fornen an paginirte Blätter. a. aber die erste und b. die andere Spalte oder Helffte einer ieden Seite. Endlich ist noch zu beobachten, daß man den Raum zu erspahren das Allegatum offt weggelassen, und nur den numerum paginæ gesetzt, wobey sich denn der Leser allemahl auff das ohnmittelbar vorhergehende Allegatum beziehen wird.

A.

Aachen, Stadt, allda soll der Römische Käyser gecrönet werden P. G. E. T. 16. b. 32. b. 52. a. P. G. A. T. I. 17. b. 2te F. 552. b.

* * ist Käyser Carolus V. gecrönet worden P. G. E. T. 574. b.

* * ist wegen erlittener Feuers-Brunst zur Crönung Käys. Leopoldi unbequem P. G. E. T. 805. a. ingleichen wegen gefährlicher Krieges-Läufften zur Crönung Caroli VI. 2te. F. 557. a.

* * schicket gewisse Insignia zur Römischen Käyser- und Königl. Crönung P. G. A. T. II. 99. b. Specification derselben 2te F. 559. b. wird um deren Uberbringung nach Franckfurt am Mayn vom Chur-Fürstl. Collegio schrifftlich ersuchet 2te F. 549. sq. bekommt einen Revers vom Chur-Fürstl. Collegio, daß solches ihrer hergebrachten Freyheit nichts præjudiciren solle 552. sq. ingleichen von Käyser Carolo VI. 556. sq. hat bey dem Crönungs-Banquet Käysers Caroli VI. den Vorsitz vor Cölln, doch salvo Jure utrique competente 550. deren Deputirte bey der Crönung Käysers Caroli VI. protestiren gegen die Nürnbergischen, wegen Vorenthaltung der ihnen laut Königs Richardi Privilegii zustehenden Reichs-Cleinodien und Insignien 554. a. welches auch vorhero öffters geschehen ibid. aber wenig effect gehabt 555. a. sq. Privilegium Königs Richardi vor selbe 2te F. 554. a.

* * dessen verstattete Raths- und Regiments-Bestellung soll der Käyser confirmiren 2te F. 17. b. Wie der Einführung des freyen Exercitii Aug. Conf. daselbst wird abgeschlagen 166. b.

Aachen Stifft, dessen Canonicus wird der Röm. Käyser nach der Crönung P. G. A. T. II. 103. b. 2te F. 571. a. wird um Uberbringung der zur Käyserlichen Crönung gehörigen Insignien sowohl von Chur-Mäyntz, als dem gesambten Chur-Fürstl. Collegio schrifftl. ersucht 2te F. 548 sq. solches soll dessen Privilegiis nichts præjudiciren 549. a. bekommt deßwegen einen Revers vom Chur-Fürstl. Collegio 549. sq. ingleichen vom Käyser Carolo VI. 556. sq. Specification derjenigen Sachen, so es bey der Röm. Königlichen Crönung zu geniessen hat. 571. a.

Abdanckung der Käyserlichen und Schwedischen Soldatesca nach dem Westphälischen Frieden P. G. E. T. 1006. sq.

Abendmahl Articul von dem H. Abendmahl, Lehre der Augsp. Conf. Verwandten davon P. G. C. 505. a. ingleichen einiger anderer Religions-Genossen 544. b. des Interims 804. a. sq. wird von den Augsp. Confessions-Verwandten deutlicher erkläret 1te F. 49. a.

Abgang der Procuratorum am Reichs-Cammer-Gericht wie zu ersetzen 1te F. 409. b.

Abgesandten, siehe Ambassadeur, Gesandten.

* * oder Ambassadeurs können die Chur-Fürsten schicken P. G. A. T. I. 61. a. eines Chur-Fürsten zur Käyserlichen Wahl hat einer so viel Gewalt, als der ander P. G. E. T. 12. b. 28 b. 47. a. dörffen sich nach der Crönung nicht an die Tafel Ihrer Principalen setzen P. G. E. T. 16. b. 32. b. 52. a. 2te F.

573. b. wollen denen Fürstl. das Prædicat Excellenz nicht geben 2te F. 275. a. prætendiren vom Käyserl. Principal Commissario auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg in dem Ceremoniel eine Distinction vor denen Fürstlichen 278. a. selbiges wird ihnen versprochen 278. b. aber nicht gehalten 279. a. interrumpiren deßwegen das Commercium mit dem Käyserlichen Principal-Commissario ibid. verstatten denen Fürstlichen in ihren Zimmern die Oberhand/ doch mit gewisser restriction 275. a. haben in Zusammenkünfften eben den Rang als wie ihre Principalen/ wenn kein Chur-Fürst persönlich zugegen ist/ 197. a. ingleichen am Käyserl. Hofe vor auswärtigen Fürsten in Person und Republiquen/ aber nicht Königlicher Personen Gesandten III. b. 185. b. 393. b. vom ersten Rang haben am Käyserlichen Hofe mit denen Königlichen gleiches Tractament 393. b. so im Nahmen ihrer Herrn Principalen bey der Wahl Königs Caroli VI. zugegen gewesen 2te F. 390. a. 530. b. rathen dem Käyser zu der Cassation der vor der general-Amnestie prætendirten Verlassung der vorigen Parthey 161. sq. auff dem Wahl-Tage zu Franckfurt/ sollen die an ihre Principalen gerichtete Brieffe erbrechen 517. b.

Abgesandten Fürstliche sollen auff dem Reichs-Tage denen Chur-Fürstlichen zu erst die Visite geben 2te F. 275. a.

= = Fürstlichen Standes sollen von Reichs wegen nach Franckreich geschickt werden 1te F. 88. b. deren Commission daselbst ibid. sollen bey dieser Gesandschafft Monathl. 3000. Gülden/ Gräfflichen Standes aber 2000. fl. zu Reyse-Unkosten haben ibid. Reichs-Anschlag darzu 89. a. selbe sollen bey künfftiger Reichs-Versammlung berechnet werden ibid. erbiethet sich die Stadt Augspurg ohn einig Interesse vorzuschießen ibid. sollen vom Reich nebst einigen adjungirten nach Moscau abgehen 282. a. Legations-Kosten vor selbe wollen die Stände/ laut eines besondern Abschieds/ hergeben ibid.

= = der Reichs-Stände sollen zu Münster und Oßnabrück mit den Käyserl. Plenipotentiariis alles communiciren 2te F. 139. a. auff schleunige Mittel dencken/ wie die säumigen Stände zu Abtragung ihres Contingents zu bringen 1te F. 156. a. schlagen deßwegen die Pön der Acht vor ibid. auf Reichs-Creyß-Deputations-und andern Tägen/ sind Mauth-Zoll-und Accis frey 2te F. 327. a. 399. a. werden in Käyserl. Erblanden an diesem Privilegio indistincte 324. a. der Reichs-Städte aber in Bäyern gekräncket 327. a. welches Käyserliche Maj. zu ändern/ von sämtlichen Reichs-Ständen ersucht wird 324. a. 327. b. sollen ihren Bedienten/ so ihre Mobilien und Consumptibilien führen/ eigenhändig unterschriebene Päße geben 2te F. 328. b. soll der Käyser schleunig Audienz ertheilen 14. a. 63. b. 193. b. 410. b. und sie mit keinem Nachreisen beschweren 410. b. der mit dem Käyser ohnausgeföhnten Stände/ thun demselben unanständige Propositiones 2te F. 135. a.

= = der Protestirenden Reichs-Stände ziehen Ao. 1546. ohne des Käysers Wissen und Willen vom Reichs-Tage zu Regenspurg weg P. G. C. 751. a. ersuchen Käyserl. Majest. einige Puncte im Reichs-Abschied de Anno 1654. zu ändern 2te F. 206. a. deren Memorial-Zettel/ ihre aus Catholischen territoriis vertriebene Glaubens-Genossen betreffend 1te F. 290. b. werden ermahnet von ihrem Begehren/ die Abschaffung des Geistlichen Vorbehalts betreffend/ abzustehen P. G. C. 915. haben ordre sich vo gäntzlicher Abolition des geistlichen Vorbehalts in nichts schließliches einzulassen 1te F. 5.

Abgesandten/ der Catholischen Reichs-Stände/ deren Instruction, wie weit sie Evangelicis in puncto Abolitionis Clausulæ §. 4. Pacis Ryswic. connivi-ren sollen 2te F. 334. a.

= = auswärtiger Fürsten und Republiquen sollen am Käys. Hofe die Præcedenz vor den Chur-Fürstl. nicht haben 2te F. III. b. 185. b. 393. b. auswärtiger Puissancen sollen sich in keine Reichs-Händel einmischen 412. b. noch am Käyserl. Hofe oder auff öffentlichen Reichs-Conventen mit gewaffneter Guarde in publico erscheinen 413. a.

= = Königliche und Königlicher Personen/ haben am Käyserl. Hofe die Præcedenz vor denen Chur-Fürstlichen 2te F. III. b. 185. b. 393. b.

= = = = und andere/ müssen sich vor dem Wahl-Tage eines Röm. Königes aus der Wahl-Stadt retiriren 2te F. 521. b.

= = der Protestirenden Puissancen am Käyserl. Hofe begehren ein freyes Religions-Exercitium und 2. Priester zu Preßburg zu haben 2te F. 274. a. solches wird ihnen mit gewisser restriction vergönnet ibid. sollen ohnweit Wien einen gewissen und beständigen Ort zu Verrichtung ihres Gottes-Dienstes bekommen 274. b.

= = von beyderseits Religionen verwandten Reichs-Ständen/ sollen nach denen Niederlanden geschickt werden 1te F. 347. deren Verrichtungen daselbst ibid. Legations-Kosten vor selbige soll das gantze Reich tragen 348. b.

= = Chur-Mäyntzische/ so denen andern Herren Chur-Fürsten das Absterben Käysers Josephi notificiret/ und selbe zur neuen Wahl eingeladen 2te F. 530.

= = Chur-Böhmische wollen sich die Capitulationem Caroli VI. nicht nochmahls vorlesen lassen/ sondern beschwören sie alsbald in ihres Principalen Seele 2te F. 545. a. deren Vollmacht darzu 579. sq. ingleichen zur Röm. Königl. Wahl 578. sq. tractiren nach verrichtetem Wahl-Actu das Chur-Collegium 546. b.

= = Chur-Sächsische nehmen die Specification der von der General-Amnestie des Pragischen Friedens excludirten Reichs-Stände nur ad referendum an 2te F. 106. b.

= = so im Nahmen Käysers Caroli V. das Käyserthum resigniret 1te F. 40.

Abgesandter Käyserlicher wird zu Constantinopel arretirt 1te F. 123. stellet dem Groß-Sultan Amurath den Bruch des 8. Jährigen Stillstandes vor 264. a. bittet um Restitution der occupirten Plätze/ erhält aber nichts ibid. wird in Ketten und Banden geschlagen und crepiret also zu Griechisch-Weissenburg 339. b.

Ablaß/ siehe Indulgenz.

= = lassen die Päbste gar offt in Teutschland predigen/ und die Einwohner dadurch umbs Geld bringen P. G. C. 409. b. vor die/ welche zur Türcken-Hülffe contribuiren P. G. C. 75. a. sq. 78. a. 93. a. sq. 109. b.

= = Prediger/ deren Importunität und Betrügerey P. G. C. 410. a.

Abrisse gewisser Gegenden/ wenn dieselben gerichtlich zu produciren P. G. E. T. 596. b.

Absager/ Bevehder und Landzwinger soll niemand dulden/ sondern zur Straffe ziehen P. G. E. T. 145. a. sq. Straffe derselben P. G. C. 926. a. wider selbe sollen aller Orten gute Verordnungen gemachet werden 949. b. Straffe derer/ so sie auffhalten und herbergen 950. a. neue Disposition, so ihrentwegen ergangen 1te F. 120. b.

Absagung/ Bevehdung/ Diffidatio oder Ankündigung der Feindseligkeit/ soll drey Tage nach einander vor dem Uberfall geschehen P. G. E. T. II. b. 27. b. 46. a.

Abschied der Reichs- und Deputations-Täge siehe Reichs- und Deputations-Täge.

= = einiger der Augspurgischen Confession zugethaner Chur- und Fürsten/ welchen sie in puncto Religionis Anno 1558. zu Franckfurt am Mayn/ auffgerichtet 1te F. 44. sq. selbigen sollen die abwesende Stände anzunehmen und zu unterschreiben ersuchet 51. a. auch wo etwas darwider eingewendet würde/ solches durch Theologos Aug. Confess. erkläret und abgelehnet werden 52. a.

= = der Churfürsten und Stände Augspurgischer Confession, von wegen der Land-Stände/ Ritterschafft/ Städte und Communen Freystellung und Religions-Frieden/ de Anno 1576. 1te F. 290. sq.

= = des Regenspurgischen Churfürstlichen Collegial-Tages/ de Anno 1630. 2te F. 83. sq.

= = Augspurgischer und andere denen Protestirenden nachtheilige Rechte/ sollen biß zu Ausgang des Concilii suspendiret seyn P. G. C. 739. a.

= = von dem vorigen Herren sollen die in andere Dienste gehende Dienst-Bothen auffweisen. P. G. E. T. 426. a. wie solchen die Meister ihren Gesellen ertheilen sollen 552. b.

Absolutio a Citatione wie selbe am Reichs-Cammer-Gericht geschehen soll 1te F. 416. b.

= = von der Reichs-Acht/ wie/ wo und von wem dieselbe zu ertheilen P. G. E. T. 218. a.

Absolutoria sententia a Banno der Stadt Bremen ertheilet/ P. G. E. T. II. 130. a.

Abtreiben der Kinder/ wie es zu bestraffen P. G. E. T. 91. a.

Abzug/ mit dem Abzug der sowohl dem König in Franckreich/ als seiner Widerparth zugezogenen Teutschen Völcker soll es nach dem Fuldischen Abschiede gehalten werden 1te F. 182. b.

Abzug/ von Wahl-Deliberationibus, bey der Wahl Käysers Caroli VI. geschiehet nach der Ordnung und Rang der Churfürsten 2te F. 533. a. Käysers Caroli VI. von dere Crönungs-actu wird beschrieben 571. b.

= = ist denen Unterthanen/ so sich nicht zu ihrer Landes-Herren Religion begeben wollen/ im R. Reich vergönnet. P. G. E. T. 135. a. 858. 860.

Abzugs-Geld und Nachsteuer bezahlen der Reichs-Hof-Räthe Wittiben und Kinder nicht. P. G. E. T. 297. a.

Academien/ siehe Universitäten/ Schulen.

= = zu derselben Einrichtung und Unterhalt sollen die Stifftet den 4. Theil ihres Einkommens geben/ P. G. C. 31. a. sq. 34. b. sq.

= = in Teutschland anzulegen wird der Cron Schweden verstattet/ P. G. E. T. 512. a.

Acceptation der Wechsel-Briefe soll schrifftlich geschehen/ P. G. E. T. 512. a

Acceptirten Welchsel-Briefen kan die exceptio non numeratæ pecuniæ nicht opponiret werden/ P. G. E. T. 512. a.

Accis und andere oner soll auff die aus- und eigehenden Waaren im Reiche nicht geleget werden/ P. G. E. T. 801. b. 820. b.

Acht/ siehe Oberacht/ Bann/ Privation.

= = und Oberacht soll ohne Churfürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung wider keine Reichs-Stand ergehen. P. G. E. T. 803. a. 822. a. 2te F. 407. a.

= = und Privation wider die säumigen Bezahler der Türcken-Steuer kan auff Erkänntniß des Cammer-Gerichts in ansehnliche Geld-Straffe verwandelt werden 1te F. 197. b. 267. b. 298. a. 341. b. 378. b. 430. b. 2te F. 30. b.

= = ist die Straffe des Land-Fried-Bruchs 1te F. 75. b. soll wider die säumigen Bezahler der Reichs-Anlagen erkläret werden 120. a. eines Lehn-Mannes ist denen Lehn-Herren und rechtmäßigen Lehns-Erben ohnnachtheilig P. G. C. 400. a. 2te F. 408. a. wer dieselbe im Röm. Reich exequiret P. G. E. T. 110. a. auff was Art sich einer bey dem Käyserlichen Hof-Gericht zu Rothweil davon erledigen kan 1te F. 252. a.

= = wider Bäyern und Cölln P. G. A. T. II. 128. Bremen und Erfurt 130. Schweden P. G. E. T. 496. a. die so auff ergangenes Mandat, Citation und Urthel ungehorsam P. G. E. T. 113. a. 245. a. sq. die so den Land-Frieden gebrochen P. G. E. T. 109. a. sq. 213. a. die so den Cammer-Ziehler nicht abtragen 589. b. einige Stände ergangen/ wird im Passauischen Vertrage auffgehoben 124. a. sq.

Achts- und Oberachts-Erklärung/ wie damit zu verfahren 2te F. 408. a. über deren Maaß und Ordnung soll ein Reichs-Schluß abgefasset werden P. G. E. T. 871. soll wider keinen Reichs-Stand ohne wichtige Ursache/ oder ehe er verhöret worden/ ergehen 1te F. 43. 97. a. 257. a. 2te F. 12. a. 61. b. 115. b. 191. b. 407. b. sondern darinn ordentlich nach den Reichs-Constitutionen procediret werden 1te F. 257. a. 2te F. 407. b. welche nicht Reichs-Constitutions-mäßig geschicht/ ist ipso facto null und nichtig 2te F. 408. b. Solennitäten womit dieselbe geschiehet 1te F. 273. b. wird unter freyem Himmel vollzogen ibid. wider Chur-Cölln und Bäyern geschiehet ohne des Fürstlichen Collegii Verwissen 2te F. 306. a. ingleichen den Hertzog zu Mantua 307. a. bündige Ursachen/ warum deren Concurrenz darzu erfordert werde 305. b. sq. 307. a. sq.

Acken/ siehe **Aachen**.

Acker- und Land-Leute/ siehe **Land- und Bauer-Leute**.

Ackers-Leute/ soll kein Soldate bey Leib- und Lebens-Straffe berauben oder ihnen Gewalt anthun. P. G. E. T. 415. b. P. G. C. 834. b.

Acker- und Land-Leute/ sollen mit Schiff und Geschirre in allen Feld-Zügen und Veyden befreyet seyn P. G. C. II. b. 20. a. 64. b.

Acta, beym Reichs-Cammer-Gerichte/ wie vor welche am ersten sollen vorgenommen werden P. G. C. 951. b. sollen Sonnabends in Beysein des Cammer-Richters unter die Re- und Correferenten ausgetheilet werden 584. a. wie sie auszutheilen 609. a. in Austheilung derselben soll eine durchgehende Gleichheit beobachtet 611 a. und 2. Register darüber gehalten werde 586 a. sollen in zwey Gewölber verthe-let und darinn auffgehoben werden P. G. E. T. 185 P. G. C. 586. b. primæ instantiæ sollen nach Möglichkeit taxiret werden P. G. C. 930. b. wie zu verfahr-

ren/ wenn ein Assessor verreiset/ und die von ihm übernommenen Acta eine eilfertige Relation erforderten 536. a. im Gewölbe zu Speyer/ wie sie fort zu schaffen 1te F. 206. b. sollen in Sterbens-Läufften nur die nöthigsten/ in Krieges-Zeiten aber alle weggeführet werden ibid. müssen die Assessores, ehe sie verreisen/ von sich geben P. G. E. T. 170. a. 173. a. 308. a. in termino libellandi loco libelli mündlich zu repetiren/ stehet dem Appellanten frey 1te F. 417. a.

Acta beym Reichs-Hofrath/ deren Austheilung soll mit billicher Gleichheit geschehen 2te F. 45. a. zu deren Durchsehung ist der Herren-Stand nicht verbunden ibid. sollen/ wenn etwas daran fehlet/ von denen Referenten nicht angenommen werden 46. a. 71. a.

= = wie derselben Wiedereinlieferung geschehen soll 46. b. so nicht gerichtlich/ sollen von denen Referenten denen Reichs-Hof-Raths Secretariis bey wehrendem Raths-Sitz überliefert/ und durch den Protonotarium in das Audienz-Protocoll eingetragen werden ibid. was bey deren recognition zu observiren. 71. a.

= = wer selbige empfähet/ muß eine Handschrifft des Empfangs wegen von sich geben 71. a. müssen die Reichs-Hofräthe/ ehe sie verreisen/ von sich geben P. G. E. T. 170. a. 173. a. 308. a.

= = erster Instanz sollen nach angenommener Appellation zum ersten Termine angeschaffet werden. P. G. E. T. 225. b. 239. b. 259. b. 597. b. sq.

= = Frantzösische sollen übersetzet werden P. G. E. T. 220. b.

= = Inquisitionis, sollen/ wenn sie gleich abgethan/ in denen Gerichten liegen bleiben. P. G. E. T. 103. a.

= = publica, wie sie zu communiciren. P. G. E. T. 326. a.

= = sollen auff Pappier geschrieben werden. P. G. E. T. 226. a.

= = sollen sich die Reichs-Hof-Räthe nicht nach Belieben zu referirẽ auslesen. P. G. E. T. 1118. a.

= = Der Collocutorum zu Regenspurg werden auf ein General-Concilium remittiret. P. G. C. 662.

= = Protocolla und Schrifften beym Colloquio zu Worms sollen in eine dreyschlößige Truhen verschlossen/ und nicht eher als biß auff den nechsten Reichs-Tag eröffnet werden 1te F. 13. Von selbigen sollen vier gleiche exemplaria verfertiget werden 14. werden auff dem Reichs-Tage zu Augspurg eröffnet 70. b.

Acte, so die Evangelische Fürstliche Herren Gesandten in Comitiis wegen des circa Jus deputandi ex suo corpore mit denen Herren Catholischen habenden Streits unter sich gemacht/ und ad Acta Directorii Evangelici gebracht/ de Anno 1711. 2te F. 319. sq.

Actorum completio & irrotulatio in dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht P. G. E. T. 183. b. sq. 303. a. 613. b.

= = relatio in dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht P. G. E. T. 170. b. sq. 303. b. sq. 612. b. sq. A. T. II. 87. b.

Actus consecrationis Käysers Caroli VI. wird beschrieben 2te F. 561. a. sq.

Actuarius, was er bey Inquisiten in acht zu nehmen P. G. E. T. 100. a. sq.

Additionales Additionalium sollen nicht allen ohne Unterschied zugelassen/ sondern deren Verstattung dem arbitrio Judicis überlassen werden. 1te F. 418. a.

Adel/ siehe **Edelleute**.

= = was demselben und denen Seinen vor Kleider zu tragen vergönnet P. G. C. 571. b. 837. a. soll sich sonderlich vom Fluchen enthalten 834. a.

= = Teutscher soll vor andern bey Ersetzung der Chargen bey der Reichs-Armée in Consideration gezogen werden 1te F. 428. a.

Adels-Brieffe/ soll der Käyser allein aus der Reichs-Cantzley ausfertigen lassen. 2te F. 118. a. 194. b.

Adliche Stiffter/ in Teutschland werden durch den Pabst und dessen Courtisanen an ihren Freyheiten gekräncket P. G. C. 415. b.

Adiaphora, was der Augspurgischen Confessions-Verwandten Meynung davon sey/ wird erkläret 1te F. 49. b. sq.

Adjuncti, sollen denen ordentlichen Beysitzern am Cammer-Gericht noch achte beygefüget werden 1te F. 129. b. deren Besoldung ibid.

= = der Collocutorn beym Colloquio zu Worms werden von jederer Religion 6. erfordert 1te F. 12. sollen eydlich geloben/ die Sachen treulich und gewissenhafft abzuhandeln und verschwiegen zu seyn 13. selbigen soll alles/ was sie verglichen/ an ihren Ehren und Gütern nicht schaden ibid. sollen den Collocutorn mit gutem Rath an die Hand gehen. ibid.

Administratores, der Geistlichen Stiffter sollen im Fürsten-Rath auff dem Reichs-Tage ihren Sitz auff einer Qverbanck haben 2te F. 164. a. nach denen Catholischen Bischöffen votiren ibid. wenn sie nicht selbst erscheinen/ ihre Stelle durch Canonicos vertreten lassen ibid. wo sie selbst gegenwärtig/ einige Canonicos bey sich haben 164. b. müssen doppelte Lehn-Tax geben 164. a. deren Prædicat 163. b.

Advocat, siehe Procurator, Anwald/ Agenten.

= = Des Röm. Stuls ist der Röm. Käyser P. G. E. T. 791. a. 811. a. A. T. I. 22. b. 1te F. 41. a. 94. b. 254. a. 2te F. 8. b. III. a. 184. b. 390. b.

= = Des Cammer-Fiscals P. G. E. T. 177. b. dessen Eyd/ P. G. E. T. 200. b. Besoldung 195. b. 263. b. eines Inquisiten/ was er bey dessen Defension zu observiren P. G. E. T. 84. a. 95. b. sq.

Advocatia, Käys. wird in denen Käys. Wahl-Capitulationibus weder dem Religions- und prophan- noch Westphälischen Friedens-Schlüssen zum Nachtheil angezogen 2te F. 391. a.

Advocaten, Procuratores und Agenten bey dem Reichs-Hof-Rath/ Cammer-Gericht/ auch anderer Amt und Pflicht P. G. E. T. 179. a. sq. 312. b. sq. 428. b. 603. b. A. T. 90. a.

= = am Cammer-Gerichte deren Anzahl und Qualitäten P. G. E. T. 179. a. seq. wie dieselbe zu bestellen und zu salariren P. G. C. 151. a. sq. schweren den Eyd für Gefährde für sich selbst und in die Seele ihrer Principalen P. G. E. T. 257. a. 595. a. deren Eyd 200. b. sq. 313. b. sollen die Proceß nicht muthwillig verweilen und auffhalten P. G. C. 845. b. sowohl angesessene als frembde sollen sich denen armen Partheyen zu advociren nicht entziehen 1te F. 399. b. nichts unerhebliches excipiren P. G. E. T. 601. a. sollen in gemeinen Rath ausserhalb der Raths-Stunden gehöret werden. 1te F. 32.

Advocaten Straffe P. G. E. T. 88. a. 198. b. 813. a. 607. b.

= = sollen sich an denen Gebühren/ wie sie taxiret und moderiret werden/ begnügen lassen P. G. E. T. 195. b. 251. a.

= = beym Reichs-Hoff-Rath können sich Chur-Fürsten und Stände selbst halten P. G. E. T. 312.

= = am Käyserl. Hoff-Gericht zu Rothweil/ deren Eyd 1te F. 238. a.

= = so sich coram Nunciis Apostolicis oder in curia Romana in causis mere civilibus brauchen lassen/ sollen ernstlich gestraffet werden 2te F. 403. a.

Aechter/ in deren Güter sollen die von ihnen beschädigten Kläger immittiret werden/ und dieselben so lange nutzen/ biß sie sich ihres Schadens erholet P. G. E. T. 218. b. P. G. C. 398. a.

= = und Land-Friedbrecher/ wo sie nieder geworffen/ unter dessen Districts Obrigkeit sollen sie auch gerechtfertiget werden P. G. C. 400. b. so um Friedbruchs willen in die Acht gefallen/ können nicht ohne des Beschädigten Bewilligung davon absolviret werden P. G. C. 381. a.

= = wegen nicht erlegter Türcken-Steuer/ sollen nicht eher als biß nach deren gäntzlichen Abtrag davon absolviret werden P. G. C. 714. a. 733. b. säumige verfallen in pœnam dupli und Erstattung der Executions-Kosten ibid.

Aechter/ sambt ihren Gütern soll niemand in Schutz nehmen P. G. E. T. 113. b. sq. 214. a. sq. mit selben keine Gemeinschafft haben P. G. C. 104. a. 112. b. wer das thut/ fällt zugleich in die Acht P. G. C. 380. a. so Jahr und Tag in der Acht verharren/ sollen durch die Ertz- oder Bischöffe in Bann gethan werden 381. a. wie sie von der Acht absolviret werden P. G. E. T. 218. a. A. T. II. 130. a. können nicht Notarii werden P. G. E. T. 59. b. so unverhört darein erklärt worden/ mögen ihre Defension führen 1te F. 43. 2te F. 12. a. wie wider deren Vestungen und Schlösser zu verfahren P. G. C. 379. b. aus deren verwürckten Gütern soll Pars læsa Satisfaction haben 2te F. 408. a.

= = Grumpachische/ wider selbige wird dem Ober- und Nieder-Sächsischen/ Fränck- und Westphälischen Creyßen die Execution anbefohlen 1te F. 119. a. deren Güter sollen zu Ersetzung der Kriegs-Unkosten confiscirt und angewandt werden 172. b. Verordnung wider die überbliebenen 163. a. sollen aller Orten arrestirt 163. a. und von denenselben auf den Reichs-Tag zu Erfurt Nachricht gegeben werden 163. b.

Aemter/ des Reichs wie auch Käyserliche sollen nur mit gebohrnen Teutschen Standes und andern ehrlichen Personen/ oder doch Reichs-Vasallen besetzt werden 1te F. 42. 96. 255. b. 2te F. 10. a. 59. b. 113. a. 194. a. 410. b. selbigen soll der Käyser nichts von ihren Würden/ Gefällen/ Recht und Gerechtigkeiten entziehen 410. b.

= = Qverfurt/ Güter-Bock/ Dama und Borck soll der Churfürst von Sachsen vom Stifft Magdeburg zur Lehn nehmen 2te F. 90. b.

Aenderung/ in Sachen das gesamte Reich betreffend kan nur der Käyser und die Stände vornehmen P. G. E. T. 129. a. A. T. I. 7. b.

Æstimation, 20. fl. werth Schadens muß am K. Cammer-Gericht jurato betheuret werden 1te F. 408. b.

Agenten/ im Reichs-Hoff-Rath/ siehe **Advocaten/ Procuratores und Anwälde.**

Agenten/ deren Amt/ Qualitäten und was sie sowohl in Proceß- Lehns- als andern Sachen zu beobachten P. G. E. T. 301. a. sq. 311. b. sq. A. T. II. 91. a. können sich Chur-Fürsten und Stände selbst am Reichs-Hoff-Rathe halten P. G. E. T. 312. b. deren Eyd P. G. E. T. 313. b. Straffe 313. Formul einer Vollmacht vor selbige 2te F. 577. sq.

Agnati innocentes, können propter feloniam des Aechters ihrer Anwartschafft und Rechts auf die Lehn nicht verlustig erkläret werden 2te F. 408. a.

Albrecht/ Pfaltz-Grafe bey Rhein ist Käyserl. Commissarius auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1te F. 10.

Albrecht/ Marggraff von Brandenburg soll des Paßauischen Vertrages theilhafftig seyn/ wenn er friedlich leben will P. G. E. T. 125. a. Hertzog in Bäyern wird als Käyserlicher Principal-Commissarius auf den Reichs-Tag zu Regenspurg geschicket/ und ihm etliche Concommissarien adjungirt 1te F. 151. b. Hertzog zu Sachsen Käyserl. General in denen Niederlanden P. G. C. 137. a. Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Stadthalter in Spantschen Niederlanden 1te F. 431.

Alemannia und Germania bedeutet eine Nation P. G. E. T. 56. a.

Allegationes Juris sollen in denen Sätzen sparsam gebrauchet werden P. G. E. T. 244. a. 603. a.

Allianz, hat der Käyser mit Groß-Brittanien und denen vereinigten Niederlanden wider Franckreich P. G. E. T. 733. a. mit Polen und Venedig wider den Türcken P. G. E. T. 704. a.

Allianzen/ zu schliessen stehet denen unmittelbahren Reichs-Ständen frey P. G. E. T. 795. b. 815. a. 870. A. T. I. 38. a.

= = siehe Bündnisse/ Verein/ Union.

Alliirten/ hohe Alliirten des Käysers wollen eher mit dem Reiche keine Allianz schliessen/ als biß dessen Mannschafft nicht auf dem Pappiere sondern im Feld erschienen 2te F. 295. b.

Allmosen-Stöcke/ sollen in allen Pfarr-Kirchen zu Unterhaltung der im Türcken-Kriege verwundeten und erkranckten Soldaten angeleget werden P. G. C. 685. a. 1te F. 342. a. 383. b. 429. a. bestehlen wird am Leben gestraffe P. G. E. T. 99. a.

Altäre/ Klöster und Pfarr-Kirchen werden zerstöhret P. G. C. 545. a.

= = und Sacrament-Häußlein sollen aller Orten in Kirchen wieder aufgerichtet werden 547. a.

Alte Leute sollen die Soldaten im Kriege nicht beschädigen P. G. E. T. 400. a. 406. b. 409. b. 415. b. P. G. C. 834. b.

Alte Religion, die Römisch Catholische P. G. E. T. 122. a. 130. b. 133. b. sq. 165. b.

Alternation, der Churfürsten von Trier und Cölln/ P. G. A. T. II. 34. der Fürstl. Häuser P. G. E. T. 661. sq. A. T. II. 41. sq. der Reichs-Städte P. G. A. T. II. 47.

Ambassadeurs, siehe Gesandter/ Abgesandter.

= = können die Churfürsten schicken P. G. A. T. I. 61. a.

Amt/ Unter-Aemter bey der Reichs-Armee in Hungarn/ wie zu besetzen P. G. C. 672. b. deren Besoldung ibid.

Ambtleute/ was sie bey Auffgebothen wider die Räuber zu observiren 1te F. 73. b. sollen von jedem

Fl. einen Creutzer zur Türcken-Stuer geben P. G. C. 728. b.

Ammunition siehe Artillerie.

Amnestia generalis wird allen/ so den Pragischen Frieden acceptiren wollen / versprochen 2te F. 96. b. Benennung aller derjenigen/so specifice darunter begriffen seyn sollen 96. b. 104. sq. von selbiger werden die Böhm- und Pfältzischen Sachen und derselben Anhänger und Beförderer ausgenommen 2te F. 97. a. ingleichen einige Personen / davon Chur-Sachsen eine Special-Communication bekommen 97. a. selbe soll den neutralen Ständen auch zu gute kommen 97. b. allen auswärtigen Potentaten verstattet werden / wenn sie sich zum Pragischen Frieden accommodiren 97. b.

* * davon werden ausgenommen die/ welche aus Käyserl. Diensten übergegangen und wider den Käyser gedienet 2te F. 104. b. welche beym Friedländischen Tradiment wider Eyd und Pflicht gehandelt ibid. Käyserliche Lehens-Leute/ so sich wider den Käyser feindl. aufgeführet 105. a. die welche in dem so genannten Consilio formato gesessen 105. a. Erklärung/wie solche Ausnahme zu verstehen 105. b. so werden auch nicht davon ausgenommen Reichs-Stände/ so Lehen in Böhmen haben 105. a. ingleichen Käyserliche Unterthanen/ so Religionis causa emigriret ibid.

Amnestia generalis, so von Käyser Ferdinando III. Anno 1641. zu völliger Beruhigung des Reiches ertheilet worden 2te F. 129. sq.

* * wird vor das dienlichste Mittel gehalten/ das Röm. Reich zu beruhigen 2te F. 130. b. soll allen völlig zu gute kommen/ welche von dem Pragischen Frieden ausgeschlossen worden 130. b. derselben zu Folge allen denjenigen/so laut der zu Prage publicirten Amnestie einiger massen restituiret worden/ vollkommene Satisfaction gegeben werden 130. b. puncta, so davon eximirt werden 131. a. selbiger soll der alten Chur-Pfältzischen Wittib Leibgedinge zu geniessen haben 131. b.

* * in selbiger wird der Terminus a quo restituendorum, und zwar der weltl. Güter auf das Jahr 1630. der geistl. aber auf den 27. Novembr. des 1627. Jahres gesetzt. 131. b.

* * soll dem Reichs-Abschiede einverleibet 2te F. 132. a. und zu deren Execution ohninteressirte Stände gebrauchet werden 132. a. wird denen Ständen unter währenden Reichs-Tage insinuirt 135. b. dem Reichs-Abschied einverleibet 135. a. sq. aber von den wenigsten angenommen 161. a. 1q. der vor derselben prætendirte Effect einer allgemeinen Zusammensetzung wird cassirt 2te F. 162. a. doch werden denen interessirten Ständen ihre Limitationes vorbehalten 162. a.

Amurath, Türckischer Käyser macht mit Rudolpho II. auf 8. Jahr Frieden 1te F. 338. b. bricht denselben wieder ibid. läßt den Krieg wider den Röm. Käyser zu Constantinopel und Ofen öffentlich declariren 339. a. auch den Käyserlichen Gesandten wider das Völcker-Recht tractiren 339. b. belagert Silock und nimmt es ein ibid.

Andencken/ oder Vorbitte vor die Verstorbenen in Christo/ Lehre des Interims darvon P. G. C. 823 a.

Anfalls-Gelder/ von Lehen/ damit ein Reichs-Stand coinvestiret ist / soll er zu entrichten nicht gehalten seyn 2te F. 406.

Anforderungen/ siehe postulata.

Angeben/ siehe Anklagen/ denunciren.

* * ist nicht zulänglich einen in Verhafft zu bringen P. G. E. T. 70. b.

Anjou, Hertzog von Anjou, dessen Gesandter wird aus Regenspurg geschafft P. G. E. T. 720. sq. masset sich neben dem Spanischen auch des Oesterreichischen Tituls an P. G. E. T. 721. a. 731. a. 2te F. 287. schafft die Käyserlichen Ministros aus Spanien/ Mayland 2c. P. G. E. T. 720. a. soll die gantze Spanische Monarchie binnen 2. Monathen räumen P. G. E. T. 753. a. 757. b. wider ihn und seine Adhærenten wird der Krieg von Reichs wegen declariret P. G. E. T. 729. sq.

Ankläger/ siehe Denunciant.

* * was er zu beobachten / wenn er einen Delinquenten zur Hafft bringen will P. G. E. T. 70. a. sq. wie er das Verbrechen beweisen soll 80. a. sq.

Anlage/ siehe Steuer / Türcken-Steuer/ Hülffe.

* * des gemeinen Pfennigs wird von gesambtem Reich zur Expedition wider die Türcken und Frantzosen bewilliget P. G. C. 722. b. selbe soll in Gold und gangbarer Müntze bezahlt werden 723. a. Fiscals-Proceß wider die säumigen Bezahler 723. b. von selbiger soll weder hohes noch niedriges eximiret seyn 728. b. Straffe derer/ so zu wenig von ihren Vermögen anzeigen 732. b. Sachen/so von derselben eximiret seyn 728. b. Termin binnen welchen selbige eingebracht werden soll 733. wer in Lieferung derselben säumig/ verfällt/ wenn er weltliches Standes / in die Acht/ wenn er aber geistlichen Standes ist / wird er aller Privilegien verlustig ibid. deliberation, wie selbe fruchtbarlich zu employren 734. a.

* * soll der sämbtl. Reichs-Stände Jurisdiction nichts præjudiciren ibid.

* * neue des gemeinen Pfennigs zum Behuff des Türcken-Kriegs P. G. C. 700. a.

* * des Reichs wider die Türcken/wann und wohin sie zu erlegen 1te F. 883. a.

* * von 120. einfachen Römer-Monathen soll von allen Reichs-Ständen in 6. Terminen oder Ziehlen zu Bewerckstelligung des Pragischen Friedens gegeben werden 2te F. 99. a. doch die Quartiers- und andere Lieferungen davon abgezogen werden 99. b. anderweite von 120. einfachen Römer-Monathen soll in 6. Terminen bezahlt werden 125. b.

* * zum Cammer-Gerichts-Unterhalt sollen Chur-Fürsten und Stände fleißig bezahlen P. G. C. 598. b.

Anleitung auff unversprochene Beleutungen/ formula derselben beym Käyserl. Hof-Gerichte zu Rothweil 1te F. 248. a.

* * auf eines Aechters Haab und Güter/ Form derselben beym Käys. Hof-Gericht zu Rothweil 1te F. 248. a. modus insinuandi 248. b.

Anmerckungen über der erbarn Reichs-Städte Repræsentation, die von ihnen neuerlich prætendirte concurrenz bey admission neuer Fürsten und Grafen betreffend/ de Ao. 1711. 2te F. 386. sq.

Annaten und andere Päbstliche Jura, davon sind die Augspurgischen Confessions-Verwandten frey P. G. E. T. 852.

* * wie der Pabst dieselben/aus Teutschland empfähet P. G. E. T. 55. b. wollen die Teutschen Reichs-Stände abgeschaffet wissen P. G. C. 416.

Anruffung göttliches Nahmens sollen die Notarii tarii ihren Instrumentis præmittiren P. G. E. T. 59. b.

Ansagen zu Rath auff Reichs-Tagen P. G. A. T. II. 6. b. 18. a.

Anschlag/ siehe **Reichs-Anschlag**/ Matricul.

Anschlag-Sachen/ wie sie am Cammer-Gericht zu tractiren P. G. E. T. 179. a.

Anschläge zum Cammer-Ziehler sollen auf den Gülden zu sechs Batzen erhöhet werden 1te F. 80. b.

Anstalt im Reiche wider die vergadernden Knechte zu machen P. G. E. T. 147. a. wider die in Franckreich dienende Teutsche Völcker 1te F. 131. b.

Anstand friedlicher siehe **Fried-Stand.**

* * * des Glaubens und Religion über der wahren Meynung und Deutung des Nürnbergischen Religion-Friedens fürgefallener Mißverständnisse halber/ abgeredt zu Franckfurt am Mayn/ de Anno 1539. P. G. C. 635. sq. dessen Uhrkund und Unterschrifft 639. a. sq. dessen Erleuterung behält sich der Käyser vor 651. b. soll biß zu Ausgang eines allgemeinen Concilii bey seinen Kräfften verbleiben 737. a. wird confirmiret 746. a. 922. a.

* * der zum Unterhalt des Cammer-Gerichts bewilligten Gelder soll der Cammer-Fiscal mit execution eintreiben 1te F. 131. a.

Antwort/ unverschämte Antwort des Ibrahim Bassa an Ertz-Hertzog Matthiam zu Oesterreich 1te F. 425. b.

Antwort auff die Klage oder Articul, wie sie geschehen soll P. G. E. T. 235. b.

* * der Chur-Fürsten und Stände des Reichs auff die von König Ferdinando I. in puncto des Religion-Friedens gegebene Resolution de die 6. Sept. An. 1555. P. G. C. 915. sq.

Anverwandten eines Angeklagten sollen die auff seine Versorgung gehende Unkosten vorschiessen P. G. E. T. 77. b. 95. b. sq.

* * eines flüchtigen Delinquenten können dessen Güter gegen Caution annehmen P. G. E. T. 104. a.

Anwald/ siehe Procurator, Advocate/ Agente/ im **Reichs-Hoff-Rath.**

* * der mit Gegentheile colludiret/ wird hart gestraffet P. G. E. T. 88. a. eines Chur-Fürstens zum schweren muß wenigstens ein Edelmann seyn P. G. E. T. 113. a. kan von einem Notario gesetzet werden P. G. E. T. 64. b. muß sein Mandat gleich im ersten Termin produciren 594. b. schweret in die Seele seines Principalen P. G. E. T. 65. a. 1114. a. Formul einer General-Vollmacht vor einen Anwald am Cammer-Gericht P. G. E. T. 1113.

* * des Klägers am Reichs-Cammer-Gericht/ Eyd desselben/ wenn er seine Articul übergiebt P. G. C. 629. a. am Hof-Gericht zu Rothweil/ Eyd desselben/wenn er seine Articul übergibt 1te F. 239 b.

* * des Beklagten am Reichs-Cammer-Gericht/ Eyd desselben/ wenn er die Gegen-Articul überliefert P. G. C. 629. a. am Käyserl. Hof-Gerichte zu Rothweil/ Eyd desselben/wenn er die Gegen-Articul überliefert 1te F. 240. a.

Anzeige/ siehe Notification.

* * vom Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio zu Regenspurg/ daß der Reichs-Tag solle continuiret werden/ de Anno 1711. 2te F. 355. sq.

* * von der Chur-Mäyntzischen Cantzelley/an das Reichs-Erbmarschallen-Ambt/daß denen Cöllnischen Deputirten weder bey dem Actu Coronationis noch sonsten einige Præcedenz vor der Stadt Aachen zu verstatten/ noch ihnen deßwegen anzusagen sey / de Ao. 1690. 2te F. 487. sq.

Apologie publicirt die Stadt Embden wider ihren Grafen 1te F. 434. b.

Apologia der Augspurgischen Confession, über selbe soll ein Colloquium zu Wormbs gehalten und Christliche deliberation von beyderseits Religions-Verwandten gepflogen werden. P. G. C. 647. b.

Apostel-Gebung/ in selbiger soll das Cammer-Gericht nach der Wormbser Ordnung verfahren P. G. C. 597. b.

Apothecken sollen jährlich visitirt und die Artzneyen taxiret werden P. G. C. 846. a.

Apothecker und Materialisten sollen eydlich angehalten werden/nicht iederman Gifft zu verkauffen P. G. E. T. 76. a. sollen gute Waaren anschaffen 428. b.

Appanagirte Herren gehören nicht vor die Austräge P. G. A. T. I. 53. b. soll der regierende Bruder versorgen P. G. E. T. 15. a. 31. a. 50. a.

Appellabilis summa P. G. E. T. 260. b. 666. b. wird am Reichs Cammer-Gericht von 150. fl. biß auff 300. fl. erhöhet 1te F. 400. a. solche Erhöhung soll der Reichs-Stände privilegiis de non appellando nicht præjudiciren 400. b. unter welcher keine appellation in genere anzunehmen 201. b. ingleichen in unablößlichen Zinsen ibid.

Appellant und Appellat, was sie in denen Käyserlichen Judiciis zu beobachten P. G. E. T. 239. b. sq. 260. a. sq. 597. b. sq. deren Straffe/ wenn sie ungehorsamlich aussenbleiben P. G E. T. 245. b. sq. wie zu verfahren/ wenn zwischen beyden pro redemptione Actorum expensarum causa prioris instantiæ Streit vorfiele 1te F. 135. b.

Appellanten am Reichs-Cammer-Gericht sollen ihre Klagen alsbald articulirt einzugeben schuldig seyn 1te F. 204. b. ist frey gelassen intra fatalia die processl zu reproduciren 415. b. auff was condition die unterbliebene Editio Actorum denenselben ohnnachtheilig 416. b. erhöhete Poen derer/so muthwillig appelliren 406. b.

* * sollen in Moderations-Beschwerden über den Reichs-Anschlag/ ohne sattsame probation und Inquisition beym Reichs-Cammer-Gericht nicht angenommen werden 1te F. 92. b. so in Fürbringung ihrer gravaminum etwas versehen/ haben sich die Schuld selbst beyzumessen ibid.

Appellat am Reichs-Cammer-Gericht soll in der andern instanz nichts vorbringen/ ausser was er vorher nicht gewust oder nicht vorbringen können P. G. C. 372. a. in der exception contra formalia litis contestationem eventualem mit anhencken 1te F. 205. a. was er weiter zu beobachten ibid. wann er Appellationem prosequiren kan 357. a.

Appellation, ist nicht bey allen Urtheilen zugelassen P. G. E. T. 65. b. 223. a. sq.

Appellation an den Pabst/ soll nicht per saltum sondern per gradus geschehen P. G. C. 35. b. sq. 61. sq. oder seinen Nuncium ist im Röm. Reich nicht zugelassen P. G. E. T. 615. b. 800. a. 819. a.

* * Frivola wird bestrafft P. G. E. T. 261. a. 607. b.

* * geschicht gradatim vor Notarien und Zeugen P. G. E. T. 224. b.

Appellation wie es damit bey denen Reichs-Gerichten gehalten wird. P. G. E. T. 211. b. 224. a. sq. 260. a. 597. b. A. T. II. 66. a. 72. b. 77. a. wie überhaupt damit zu verfahren P. G. C. 441. b.

Appella-

Appellation an das Reichs Cammer-Gericht/ ist so wohl denen immediaten als mediaten Ständen des Reichs zugelassen P. G. C. 373. a. wie solche geschehen soll 152 a. sq. 180. a. sq. 236. a. sq. 286. a. sq. 1te F. 325. b. 351. b. 356. b. Fürbringen oder Antwort in selbiger soll in 2. Terminen geschehen 1te F. 205. a.

* * in peinlichen Sachen soll am Reichs-Cammer-Gericht nicht angenommen werden P. G. C. 556. a.

* * in Moderations-Sachen/ darüber soll auff dem allgemeinen Reichs-Tag zu Franckfurt am Mayn erkannt werden 1te F. 209. a. wie anzustellen 1te F. 92. a.

* * a sententia competentiæ soll in scriptis geschehen 1te F. 386. b.

* * in Handels-Sachen/ ob und wie sie zu verstatten P. G. E. T. 510. b. sq.

Appellationi, so coram Notario schrifftlich geschicht/ soll der Appellations-Zettul inseriret werden 1te F. 386. b.

Appellations-**Gericht**/ über die Schwedischen Provinzen in Teutschland P. G. E. T. 876. a.

* * fatale P. G. E. T. 259. b. 608. a. gravamina, wie sie sollen beschaffen seyn P. G. E. T. 260. a. Privilegia sollen die Stände behalten 224. b. 606. b. 867. Sachen/ in selben ist circumductio Termini nicht zugelassen/ 1te F. 135. b. und nullitäts-Sachen/ was dabey im ersten Termin soll gehandelt werden P. G. C. 442. b. wie wider die dißfalls Ungehorsamen zuverfahren 443. a. Procell in Ringerungs-Sachen den Reichs Anschlag betreffend/ soll stracks bey Einbringung der gravaminum und Erkundigung der moderatorum fürgebracht werden 1te F. 93. a. zweiffelhaffte Fragen über diesen passum nebst denen Antworten darauff 93. a. sq.

Appellationes sollen nicht so häuffig an das Reichs-Cammer-Gericht gezogen werden P. G. E. T. 606. a. extrajudiciales, wem und wenn sie am Reichs-Cammer-Gericht zu erkennen 1te F. 357. a. frivolæ überhäuffen sich am R. Cammer-Gericht 1te F. 400. a.

Appelliren soll niemanden verbothen seyn P. G. C 597. a. kan niemand von dem Cammer-Gericht P. G. E. T. 165. a. 251. a. von denen Gerichten der Geist- und Weltlichen Chur-Fürsten P. G. E. T. 8. 9. 24. 25. 42. 43. a. von den Schwedischen Provinzen in Teutschland P. G. E. T. 876. muthwilliges an das R. Cammer-Gericht wird verbothen 1te F. 291. b.

Appendix constitutionum von beyden höhern Reichs-Collegiis der Käyserlichen Wahl-Capitulation zu annectiren und künfftigen Reichs-Abschied locis congruis zu inseriren de Ao. 1711. 2te F. 377. sq. des Cammer-Gerichts Eyds wird approbiret 1te F. 31.

Approbation Käysers Leopoldi über das Reichs-Gutachten in puncto securitatis publicæ de Ao. 1681. P. G. E. T. 698. sq.

Arbitrium liberum, irrige Lehre darvon P. G. C. 445. a. soll nicht gelitten werden 547. a. Lehre der Augsp. Conf. Verwandten davon P. G. C. 508. a.

Archiv des Reichs soll angeleget werden P. G. C. 159. des R. Cammer-Gerichts soll gantz nach Wetzlar geschafft werden P. G. E. T. 278. b. der Rheinischen Banck im Reichs-Städtischen Collegio hat die Stadt Speyer/ Ulm aber der Schwäbischen 2te F. 575. b.

Archiv des R. Cammer-Gerichts/ siehe **Cammer-Gerichts** Archiv.

Archive und Uhrkunden bey dem Westphälischen Frieden an ihrem Ort zu lassen P. G. E. T. 897.

Arenbergisches Votum vacirt auff dem Reichs-Tage P. G. A. T. II. 44.

Armee wider die Türcken soll von Röm. Könige Ferdinando I. oder bey dringender Verhinderung von einem seiner Herrn Söhne commandiret werden 1te F. 17.

* * des Reichs/ siehe **Reichs**-Armee.

* * deren Titul nach dem Pragischen Frieden 2te F. 98. b. ein Corpo davon soll vom Chur-Fürsten zu Sachsen/ die Haupt-Armee aber vom Könige in Böhmen commandiret werden 98. b. wider wem und zu was Ende sie zu gebrauchen ibid. deren Officiers und gemeine Mannschafft sollen dem Käyser und dem Reiche schweren 99. b. 2te F. 394. b. die vor selbige gehörigen Instructiones und Articuls-Briefe sollen aus denen Reichs-Satzungen gezogen werden 2te F. 99. a. selbe soll nach verschwindender Gefahr vermindert und abgedancket werden 99. b. wie solche auff erfolgende Verlängerung des Krieges zu unterhalten/ soll auff einem allgemeinen Reichs Tage ausgemachet werden 100. a. Nachtrag zu deren Unterhalt ist aus dem feindlichen Lande zu erpressen ibid. soll durch Werbungen verstärcket/ und in guten Stand gesetzet werden 143. a. am Ober-Rhein commandiret der Churfürst von Braunschweig P. G. E. T. 748. sq. der Printz Eugenius von Savoyen 2te F. 349. a. und in dessen Abwesenheit der regierende Hertzog von Würtenberg 463. b. wie sie beschaffen P. G. A. T. I. 50. a. wie starck sie zu Krieges- und Friedens-Zeiten seyn soll P. G. E. T. 696. 736. a. sq. deren Articuls-Briefe von Käyser Maximiliano I. P. G. C. 956. sq. Käyser Leopoldo de Ao. 1668. 1682. 2te F. 247. sq. 293. sq. 296. sq.

Arme geniessen die auffs Fluchen gesetzte Strasse P. G. E. T. 415. a.

* * Inquisiten führen ihre Defension auff der Obrigkeit Unkosten P. G. E. T. 96. a.

Armen/ wie sie am Reichs-Cammer-Gericht processiren? P. G. C. 153. b. 177. b. 234. b. deren Muthwillen im processiren ist zu bestraffen P. G. C. 153. b. sq. 234. b. deren Unbescheidenheit gegen die Advocaten 1te F. 399. a. soll sich über ein halb Jahr am Reichs-Cammer-Gerichte auffzuhalten nicht verstattet werden ibid.

* * soll der Cammer-Richter einen Advocaten zugeben P. G. E. T. 180. a. ein jeder Ort die Seinigen ernehren P. G. E. T. 426. b. und unvermögenden Leuten wird bey Eintreibung der Türcken-Steuer 6. biß 8. Wochen Nachsicht verstattet P. G. C. 733. b. sollen mit Abforderung der Contributionen zum Türcken-Kriege/ so viel möglich geschonet werden P. G. C. 713. a. 1te F. 266. b. 297. a. 341. a. 377. b. 429. b. deren Strasse/ wenn sie muthwillig processiren P. G. E. T. 194. b. 199. a.

Armen-Eyd am Reichs-Cammer-Gericht P. G. E. T. 203. a. P. G. C. 630. a. wer darzu zu lassen P. G. E. T. 194. b. 257. b. 606. b. soll jedes mahl bey einer neu eingeführten Sache wieder abgestattet werden 1te F. 134. a. wer selben schweren will/ soll vorher ernstlich gewarnet werden 398. sq.

Arresta, wie das Wort eigentlich zu verstehen 1te F. 325. a. 355. a. was vor welche licita oder illicita? 355. a. wie damit am Reichs-Cammer-Gericht zu verfahren? 324. b. 355. a. sollen gegen Caution de judicio sisti & judicatum solvi auffgehoben werden 204. a.

Arrest muß ein peinlicher Ankläger biß nach erwiesenen Verbrechen halten/ oder Caution stellen P. G. E. T. 71. a.

Articul von der Autonomia oder Gewissens-Freyheit/ ingleichen Justiz-Wesen im Röm. Reich 2te F. 170. sq.

* * davon Zwiespalt in der Religion ist/ deren Mißbräuche werden von den Augsp. Confessions-Verwandten erzehlet P. G. C. 513. a. im Speyerischen Reichs-Abschied der Bäyerischen Empörung halben/ soll denen deßwegen gemachten Verträgen des Schwäbischen Bundes nicht præjudiciren P. G. C. 488. sq. 562. b. von der streitigen Religion, über selben wird auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg vor allen andern deliberiret P. G. C. 1te F. 10. soll durch einen besondern Ausschuß von beyderseits Religion verwandten Ständen/ in gleicher Anzahl verglichen werden ibid. wegen derer/ so vom Käyser und Cron Franckreich mit in den Ryßwickischen Frieden geschlossen worden P. G. E. T. 1103. sq.

* * in Inquisitionen müssen nach allen Umbständen eingerichtet werden P. G. E. T. 78. a. sq. wenn sie im Reichs-Cammer-Gericht mit einem Eyd übergeben werden 202. a. werden nur in Beweiß verstattet 257. b. 592. b.

Articulus VIII. Pac. Westph. §. gaudeant &c. wird wenig observiret 2te F. 308. b.

Articuls-Brieff vor die Reichs-Miliz, de Ao. 1570. P. G. E. T. 393. sq. de Ao. 1672. 1139. sq. soll erneuert und derselben zu beschwören vorgeleget werden 2te F. 150. a. Käyserrs Maximiliani I. de Ao. 1508. P. G. C. 906. sq. Ferdinandi III. de Ao. 1642. von Leopoldo auffs neue revidirt 1665. 2te F. 296. sq. Leopoldi de Ao. 1668. 2te F. 247. sq. wer einen Verbrecher darwider verhölet/ soll seiner Charge schimpfflich entsetzet/ oder am Leibe gestrafft werden 249. b. was in demselben geändert worden/ soll durch Trompeten-Schall oder Trommel-Schlag publiciret/ und/ so offt es nöthig/ vor allen Compagnien abgelesen werden ibid. de Ao. 1682. sollen bey allen Creyß-Trouppen publiciret und steiff darüber gehalten werden 2te F. 293. a.

Articulirte Klage ist gäntzlich auffgehoben P. G. E. T. 592. b. 598. a.

Artillerie und Ammunition wider die Türcken will der Käyser und die Stände nach Proportion geben P. G. C. 685. b. der Käyser allein 1te F. 127. a. deren Abgang wie zu ersetzen ibid. bey Creyß-Auffgebothen woher zu nehmen 932. a. wird auff gemeine Creyß-Kosten unterhalten 933. a. zur Expedition wider die Türcken hat der Röm. König parat stehen 696. a. soll von Käyserlichen Erb-Landen geliefert werden 1te F. 18. ein iedweder Creyß nach Proportion seiner Mannschafft zur Reichs-Armée liefern 2te F. 291. a. Oerter wohin sie zu bringen ibid. Specification wie viel und was ieder Creyß daran liefern soll ibid. so von denen Creyßen/ wo sedes belli ist/ ad interim über ihr Contingent geliefert wird/ soll von denen andern gut gethan/ oder im Fall sie verlohren gienge/ ersetzet werden 2te F. 291. a.

Assecuration, zwischen Bäyern und dem Reichs-Convent zu Regenspurg/ einander nicht zu beeinträchtigen de Anno 1704. P. G. E. T. 743. sq. der Englischen Herren Mediatorn auff dem Friedens-Congreß zu Nimwegen/ die Titulatur der Bevollmächtigten betreffend P. G. E. T. 1049.

Assecurations-Acte oder Declaration des H. Röm. Reichs/ daß Chur-Mäyntz und allen seinen hohen Gerechtsamen durch die in das Churfürstliche Collegium readmittirte Chur Böhmen kein Eintrag geschehen solle 2te F. 316. b. selbige wird vom Käyser ratificiret 317. a.

* * Platz wegen der an Schweden vom Reich restirten Satisfactions-Gelder P. G. E. T. 980. 1010.

Assessores am Reichs-Hof-Rath/ Reichs-Cammer-Gerichte/ siehe Reichs-Hof-Räthe/ Cammer-Gerichts-Assessores.

Assessores, am Reichs-Cammer-Gericht/ deren Amt/ Anzahl/ Præsentation, Qualitäten und Verrichtungen P. G. E. T. 164. b. sq. 262. b. sq. 591. a. sq. 612. a. sq. 617. a. P. G. A. T. II. 85. a sq. 1te F. 30. 37. wie und wenn selbige zu præsentiren 1te F. 21. 200. a. welche die Evangelische præsentiren sollen P. G. E. T. 367. sq. unter selben soll paritas Religionum durchgehends beobachtet werden P. G. C. 739. a. 2te F. 18. a. P. G. C. 935. b. 1te F. 32. Qualitäten der præsentandorum P. G. C. 761. b. 1te F. 401. a. sollen erkundiget werden P. G. C. 585. a. 739. a. 1te F. 200. b. neopræsentati, wie deren examen doctrinæ anzustellen 2te F. 345. b. sollen in dem Creysse/ von dem sie præsentiret werden/ gebohren/ oder doch in desselben Rechten und Gewohnheiten gnugsam erfahren seyn P. G. C. 953. sq. aus allen Creyssen constituiret/ und iedem Creysse seine Assessores angewiesen werden P. G. C. 761. b. untaugliche ihrem præsentanten zurück geschickt und um andere gebethen 585. b. ingleichen wenn sie schon angenommen/ wieder abgesetzet werden ibid. kan das Reiches-Cammer-Gericht/ wenn die Stände mit der Præsentation säumig/ selber einsetzen 608 b. 1te F. 21. oder wenn auch dieses säumig/ die Käyserliche Commissarii 1te F. 21. deren Besoldung P. G. E. T. 263. a. soll verbessert werden 1te F. 200. b. wird verbessert 553. b. 584. b. 1te F. 31. determinirte Zahl der Besoldung 200. b. P. G. C. 689. b. sollen von dem zum Unterhalt des Reichs-Regiments bewilligten Anschlag salariret werden. P. G. C. 385 b.

* * tüchtige sind wegen geringer Besoldung schwerlich zu bekommen P. G. C. 552. b. sollen 24. gesetzet und laut der Cammer-Gerichts-Ordnung præsentiret werden ibid. deren Amt quoad relationes 553. a. 951. b. 1te F. 32. sollen die Raths-Stunden punctuel abwarten P. G. C. 553. b. 952. a. nichts anders als Gerichts-Sachen vor sich nehmen und damit zu thun haben 584. b. derselben werden noch 6. gesetzt. 585. b. sollen die familiarität der Procuratorum meiden 585. a. 611. b. Wenn sie einer Parthey mit Bluts-Freundschafft verwandt/ es dem Cammer-Richter melden und sich der Sache gäntzlich entschlagen ibid. allen ohne Ansehn der Person und Religion Recht wiederfahren lassen 739. a. die Raths-Stuben nach sich zuschliessen und die Acta geheim halten 586. a. 608. b. 952. vom Pfennigmeister quartaliter bezahlet werden 598. b. mit den supplicirenden Procuratoren de meritis causæ nicht disputiren 608. b. inter referendum nicht laut schreyen ibid. einander in währender Session nicht turbiren noch sich mit einander zancken 951. b. binnen der Vacanz wochentlich 3. mahl im

im Rath erſcheinen 952. b. wie es mit dero Feyer-Tagen und Verreiſen zu halten P. G. C. 585. b. 1te F. 32. deren Nachläßigkeit zu ſtraffen 553. b. ſie ſich zu kleiden und zu verhalten 586. a. einige davon werden zu Uberſehung der Cammer-Gerichts-Ordnung deputiret ibid. ſo über die Zeit auſſenbleiben/ ſelben ſoll der Pfennigmeiſter am Solde abziehen 608. b. ſo aus der ordentlichen Audienz abtreten/ ſollen ſchlechte Beſcheid u. d. g. fürderlich beſichtigen und ad ſecundam audientiam expediren ibid. was mit denen von ihnen hinterlaſſenen Acten zu thun ibid. deren Eyd P. G. E. T. 199. a. ſelbigen iſt erlaubt zu GOtt und denen Heiligen/ oder zu GOtt und dem Evangelio zu ſchweren P. G. C. 739. a. 935. b. ſollen auff die Reichs-Conſtitutiones ſchweren 653. a. deren Abgang wie zu erſetzen 1te F. 273. b. wird dem Käyſer allein zu erſetzen überlaſſen P. G. C. 761. b. können/wenn ſie einmahl angenommen/ unter 6. Jahren nicht reſigniren P. G. A. T. II. 86. ſollen noch 9. zu den alten 32. geſetzet werden 1te F. 200. a. deren ſind 41. 1te F. 201. a.

Aſſeſſores Extraordinarii, am R. Cammer-Gericht werden 10. auff 2. Jahr geſetzt P. G. C. 762. b. das jus ſie zu præſentiren ea vice dem Käyſer überlaſſen 761. b. und bey Ausgang derſelben noch 1. biß 2. Jahr continuirt 872. a. noch 16. auff 5. viertheil Jahr angenommen 1te F. 29. ſelbe ſollen nach Nothdurfft der Sachen länger continuiren ibid. mit denen ordinariis gleiche Beſoldung haben ibid. wer ſie præſentiren ſoll ibid. deren Amt und gleiche Verrichtung mit denen Ordinariis ibid. müſſen von ihren Herren und Obrigkeiten aller Pflicht erlaſſen werden 1te F. 30. deren Beſtallung ſoll noch längere Zeit continuiret 1te F. 80. a. und zu ſelbigen noch 3. geſetzet werden 129. b. zu derſelben Unterhalt wird ein altes und neues Ziehl requiriret 2te F. 203. b. deren Beſtallung wird abermahls auff 6. Jahr prorogirt 1te F. 275. a.

Aſſeſſores, am Käyſerl. Hof-Gericht zu Rothweil ſind 13. 1te F. 229. b. werden aus dem Stadt-Rath daſelbſt erwehlet ibid. ſelbigen ſollen noch etliche vom Adel und Gelehrten adjungiret ibid. die aus dem Stadt-Rath erwelte durch den Hof-Richter und etliche Deputirten fleißig examiniret werden 230. a. deren Amt/ Conduite und Qualitäten 231. a. Eyd 237. a.

Aſſeſſores beym Religions-Colloquio zu Worms werden von ieder Religion 2. verordnet / und zwar Fürſtl. Standes 1te F. 12. ſelben ſollen in ihrer Abweſenheit Prälaten/ Grafen und Herrn ſubſtituiret werden ibid. ſollen 2. aus ihren Geheimſten Räthen in ſelben zu Rathe ziehen ibid. können ſich nicht unter einander vergleichen 38. werden zum Fleiß und Eintracht ermahnet 39. ſollen ſich nach dem Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchied richten ibid.

Aſſeſſorat, am Cammer-Gericht wollen viele wegen unrichtiger Entrichtung des Salarii nicht annehmen/ die es aber angenommen/ quittiren 2te F. 203.

Aſſiſtenten/ der Geiſtlichen Herren Chur-Fürſten bey der Crönung Käyſers Caroli VI. 2te F. 558. ſq.

Attentata, wie in puncto derſelben/ ingleichen inhibitionis, da pœnæ dilatio gebethen würde/zu verfahren 1te F. 205. a. P. G. C. 611. a.

Atteſtatum, Käyſers Leopoldi, daß die freye Reichs-Ritterſchafft des Ryßwickiſchen Friedens gleich andern Reichs-Ständen zu genieſſen haben ſolle/ de Anno 1699. P. G. E. T. 1107. ſq. item der Reichs-Deputation, de Anno 1697. p. 1106. ſq.

Atteſtata, über die an neutrale Orte verabfolgte contreband Waaren P. G. E. T. 547. ſq.

Atteſtationes, wie es mit ſelbigen beym Reichs-Cammer-Gericht poſt publicationem zu halten 1te F. 133. a. poſt publicatas atteſtationes ſollen keinen mehr als 2. Schrifften daſelbſt verſtattet werden 1te F. 419. b.

Atteſtationum Copiæ, auff ſelbe ſoll iederzeit geſchrieben werden/ welchen Tag ſie gefertiget und die Schreib-Gebühr vom Procurator entrichtet worden 1te F. 419. b.

Atteſtat, der Chur-Fürſten wegen Käyſer Wentzels Wahl P. G. C. 7. ſq.

Audienz, am Reichs-Cammer-Gericht/wie und in was vor Sachen dieſelbe gehalten wird P. G. E. T. 177. b. 228. b. 601. b. ſq. A. T. II. 75. a. ſq. 1te F. 201. a. P. G. C. 439. a. ſollen täglich zwey/ una ſimplicis querelæ, altera vero appellationum gehalten werden 1te F. 199. wenn ſie zu halten P. G. C. 439. a. Ordinaria in contumaciis, wenn ſie zu halten 1te F. 184. b. item extraordinaria in contumaciis 134. b. in contumaciis ſoll in Gegenwart eines Grafen und vier deputirter Aſſeſſorum gleich nach ordentlicher Audienz gehalten P. G. C. 583. b. 952. a. auff das kürtzſte expedirt 609. b. 952. a. mit den Audientiis cauſarum ordinariarum und extraordinariarum aber alle Gerichts-Tage umgewechſelt werden 477. a.

= = Fiſcaliſche/ ſoll Sonnabends gehalten werden 1te F. 200. a.

Audienz-**Stunde**/ am R. Cammer-Gericht. 1te F. 201. a.

= = Protocoll beym Reichs-Hof-Rath/ was in ſelbiges einzutragen 2te F. 45. a. ſq. zu ſelben ſoll der Protonotarius ein neben Protocoll haben 45. b. was darein zu bringen ibid.

Audienz, verſpricht der Käyſer denen Abgeſandten der Reichs-Stände ſchleunig zu geben 2te F. 14. a. 63. b. 193. b. 410. a.

Auditores beym Colloquio zu Worms werden von ieder Religion 6. beſtimmt 1te F. 12. deren Qualitäten 13. Pflicht und Condition 14.

Auersberg/ wird ins Fürſtliche Collegium aufgenommen P. G. E. T. 624. a.

Auffgang/ und groſſe Unkoſten bey Auffdingen und Loßſprechen der Lehr-Jungen ꝛc. iſt verbothen P. G. E. T. 553. b.

Auffgeboth/ des Röm. Reichs wider Franckreich P. G. C. 116. allgemeines in Käyſerlichen Erblanden wider die Türcken 1te F. 10. der Reichs-Creyß-Miliz P. G. E. T. 148. b. ſq. allgemeines ſoll in denen nechſt gelegenen Creyſſen geſchehen/ im Fall die Türcken obſiegen ſolten P. G. C. 674. b.

Auffhalten ſoll die Aechter niemand P. G. E. T. 113. b. 214. a. ſq.

Auff-und wucherlicher Fürkauff der Waaren iſt verbothen P. G. E. T. 421. a.

Auffſeher/ in Müntz-Sachen anzuordnen P. G. E. T. 383. a. 389. a. über die Specereyen ſollen in allen Creyſſen des Röm. Reiches beſtellet werden. P. G. C. 483. b. 881. a.

Aufruhr und Empörungen im Röm. Reich wie zu begegnen P. G. C. 551. b. wie in entſtehender Gefahr Hülffs-Völcker anzuſchaffen/ und zu bezahlen 552. a. Käyſerl. Mandat darwider ibid. der Unterthanen ſind in Ober-Teutſchland gar gemein P. G. C. 461. b. wider ſelbe ſoll der Land-Friede exequirt werden ibid. intereſſirte dabey/ ſo ſich der Straffe ſubmittiret/ können zu vorigen Ehren gelangen ibid. neuem wie zu begegnen 462. b

Aufrührer und Aufwickler/ deren Straffe P. G. E. T. 89 b. 144. a. des Kriegs-Volcks fallen ipſo facto in die Acht 1te F. 106. a. der Bauren ſollen ohne alle Gande geſtrafft werden P. G. C. 555. b. deren leichtfertiges Verfahren wider ein und andere Obrigkeit ibid. der Vergaderung / deren Straffe P. G. C. 924. a. 948. b.

Aufzug/der Herren Chur-Fürſten und Churfürſtlichen Geſandten zu denen Wahl-Deliberationibus bey der Wahl Käyſers Caroli VI. wird beſchrieben 2te F. 531. a. ſq. bey demſelben wird kein Rang obſerviret 533. b. bey Käyſers Caroli VI. zu deſſen Crönung/ Beſchreibung davon 560. a. ſq.

Augſpurg Stadt/ wie es wegen der Religion daſelbſt zu halten 2te F. 166. b. ſoll den einmahl eingeſetzten Catholiſchen Magiſtrat behalten ibid. will der Reichs-Geſandſchafft nach Franckreich die Legations-Koſten ohne Intereſſe vorſchieſſen 1te F. 89. a. bekommt von Käyſer Rudolpho II. ein Fragmentum Calendarii Gregoriani überſchickt 1te F. 317. a. wird erſucht ſich nach ſelben zu accommodiren 317. b. daſelbſt iſt Joſephus zum Röm. Könige erwehlet/ und nebſt der Frau Mutter gecrönet worden. P. G. E. T. 824. b. A. T. I. 17. b. 25. a. II. 93. ſq. Eyde des Magiſtrats, Bürgerſchafft und Soldaten daſelbſt bey der Wahl Joſephi 2te F. 484. ſq. daſelbſt ſollen in entſtehenden gefährlichen Conjuncturen hinfüro Wahl-Tage gehalten werden 483. b. ſtreitet als eine deputirte Reichs-Stadt mit Franckfurt am Mayn um die Præcedenz 2te F. 318. a. deprecirt einen Deputirten zur Cammer-Gerichts-Viſitation zu ſchicken P. G. E. T. 283. a. hat einen Rath von beyderley Religions-Verwandten P. G. E. T. 884. ſq.

Augſpurg Stifft/ deſſen Schaden/ ſo es bey der Bayer- und Frantzöſiſchen Invaſion erlitten/ beläufft ſich auf 2. Millionen Fl. 2te F. 345. b. Reichs-Gutachten/ deſſen Indemniſation betreffend/ wird von Käyſ. Majeſt. approbiret ibid. deſſen Biſchoff ſchlägt/ in Ermanglung beqvemer Satisfaction, die Bäyeriſchen Herrſchafften Schwabeck und hohen Schwangau/ ingleichen den Lech-Rhein vor 346. a. und erhält darüber die Lehen ibid. begiebt ſich aller ſeiner Anſprüche auf das Fürſtenthum Mindelheim 346. b. ſoll vom geſamten Reich bey dieſem Indemniſations-Mittel manuteniret werden 346. a.

Augſpurgiſche Confeſſion, wie ſolche Anno 1530. den 21. Junii von den proteſtirenden Ständen dem Käyſer Carolo V. übergeben worden P. G. C. 500. ſq. wird übergeben 542. a. öffentlich verleſen ibid. b. widerleget ibid. über ſelbige und deren Apologie ſoll zu Wormbs ein Colloquium von beyderſeits Religions-Verwandten/ doch ohnverbündl. gehalten werden 647. b.

Augſpurgiſche Confeſſions-**Verwandte** ſiehe Evangeliſche Stände.

= = derſelben Rechte und Freyheiten P. G. E. T. 847. ſq. in Käyſerlichen Erblanden P. G. E. T. 861. 924. ſo obern und politiſchen Standes ſind/ ſollen biß zu Ausgang des 1656. Jahres in Schleſien geduldet werden 2te F. 167. a. ſollen vor keine Catholiſche Conſiſtoria gefordert werden 2te F. 167. b. wehrenden Nürnbergiſchen Religions- und Friedens-Anſtand aller Rechte und Privilegien im Röm. Reiche genieſſen 501. a. ſelben wird unter Catholiſcher Jurisdiction das Beneficium emigrandi verſtattet 2te F. 165. b. wer ſie von Catholiſchen Ständen dulden will / kan es aus Gnaden thun ibid. ſollen bey ihrer Gewiſſens-Freyheit und allen ihren Rechten gelaſſen werden P. G. E. T. 122. a. ſq. 128. 130. 133. a. ſq. 163. b. ſtehen nicht unter der geiſtlichen Jurisdiction der Ertz- und Biſchöffe P. G. E. T. 134. a. deren Vota im Reichs Hoff-Rath gelten ſo viel als der Catholiſchen/ wenn jener gleich nur zwey ſeynd P. G. A. T. II. 85. a. werden zu Reichs-Hoff-Räthen und Cammer-Gerichts Aſſeſſoribus genommen P. G. E. T. 263. b. ſq. 295. b. 867. ſq. P. G. A. T. I. 56. b. 57. a. II. 84. b. ſq. ſelben iſt erlaubt am Käyſerl. Cammer-Gerichte zu GOtt und dem H. Evangelio zu ſchweren P. G. C. 935. a. wird Fried und Anſtand auf 15. Monath a dato des erklärten Nürnbergiſchen Religions-Vergleichs an vom Käyſer bewilliget P. G. C. 636. a. ſoll niemand der Religion wegen kräncken 919. b. ſelben will der Käyſer das freye Religions-Exercitium in ſeinen Erb-Landen nicht verſtatten 2te F. 91. b. wider ſelbe werden am Reichs-Hoff-Rathe öffentliche Partialitäten begangen/ und ihnen die vorbehaltenen Remedia ſuſpenſiva abgeſchnitten 2te F. 277. b. ſolcher Unfug wird von ihnen am Käyſerl. Hoffe remonſtriret ibid. finden aber ſchlechten Ingreſs ibid. von Chur-Brandenburg in allerſeits Nahmen Chur-Mäyntz vorgetragen 277. b. wollen auf nicht erfolgte Remedur dem Reichs-Hoff-Rathe keine Rechts-Händel mehr anvertrauen / auch deſſen Sententien nicht pariren 278. a. unter wehrendem Friedens-Anſtand ihr Contingent wider die Türcken liefern P. G. C. 638. a. übergeben ihre Glaubens-Articul Käyſer Carolo V. in Teutſch- und Lateiniſcher Sprache 501. a. erbiethen ſich zur Einigkeit mit denen übrigen Religionen/ ſo weit ſie es mit GOtt und Gewiſſen thun können ibid. begehren/ daß puritas Religionis am Cammer-Gerichte unter denen Præſidenten und Aſſeſſoribus eingeführet werde 2te F. 91. b. ſind unter einander ſtreitig über die Articul von der Rechtfertigung/ guten Wercken/ H. Abendmahl und adiaphoris 1te F. 47. a. die von Catholiſchen Ertz- und Biſchöffen über ſie prætendirte geiſtliche Jurisdiction in ſacris wird ſuſpendiret / in profanis aber verſtattet P. G. C. 920. a. ſollen in Gewiſſens und ſcrupuloſen Religions-Sachen ſich bey ihren Superintendenten/ Prieſtern und andern Theologis Raths erholen 1te F. 50. a. denen Catholiſchen Geiſtlichen aus ihren Diſtricten ihre Rechte/ Renthen/ Zinß und Gefälle exerciren und abfolgen laſſen/ auch ſie ſonſt nicht beeinträchtigen P. G. E. T. 133. a. ſq. P. G. C. 637. a. biß zu Austrag eines allgemeinen Concilii nichts über und wider die von ihren Theologis auf dem Colloquio zu Regenſpurg verglichenen Articul thun P. G. C. 650. b. 662. b. ſelbigen erkläret Käyſer Carolus V. einige von ihnen mißverſtandene Articul des Reichs-Abſchieds zu Regenſpurg de Anno 1541. P. G. C. 663. a. deren Schuldigkeit gegen die Catholiſchen 920. a. wollen der Röm. Kirche den Zuſatz der Heiligen nicht geben P. G. E. T. 374 b.

= = deren Lehre von GOTT P. G. C. 503. a. von der Erb-Sünde ibid. von GOTT dem Sohn ibid. von der Rechtfertigung 504. a. von Pre-

im Rath erscheinen 952. b. wie es mit dero Feyer-Tagen und Verreisen zu halten P. G. C. 585. b. 1te F. 32. deren Nachläßigkeit zu straffen 553. b. sie sich zu kleiden und zu verhalten 586. a. einige davon werden zu Ubersehung der Cammer-Gerichts-Ordnung deputiret ibid. so über die Zeit aussenbleiben/ selben soll der Pfennigmeister am Solde abziehen 608. b. so aus der ordentlichen Audienz abtreten/ sollen schlechte Bescheid u. d. g. förderlich besichtigen und ad secundam audientiam expediren ibid. was mit denen von ihnen hinterlassenen Acten zu thun ibid. deren Eyd P. G. E. T. 199. a. selbigen ist erlaubt zu GOtt und denen Heiligen/ oder zu GOtt und dem Evangelio zu schweren P. G. C. 739. a. 935. b. sollen auff die Reichs-Constitutiones schweren 653. a. deren Abgang wie zu ersetzen 1te F. 273. b. wird dem Käyser allein zu ersetzen überlassen P. G. C. 761. b. können/wenn sie einmahl angenommen/ unter 6. Jahren nicht resigniren P. G. A. T. II. 86. sollen noch 9. zu den alten 32. gesetzet werden 1te F. 200. a. deren sind 41. 1te F. 201. a.

Assessores Extraordinarii, am R. Cammer-Gericht werden 10. auff 2. Jahr gesetzt P. G. C. 762. b. das jus sie zu præsentiren ea vice dem Käyser überlassen 761. b. und bey Ausgang derselben noch 1. biß 2. Jahr continuirt 872. a. noch 16. auff 5. viertheil Jahr angenommen 1te F. 29. selbe sollen nach Nothdurfft der Sachen länger continuiren ibid. mit denen ordinariis gleiche Besoldung haben ibid. wer sie præsentiren soll ibid. deren Amt und gleiche Verrichtung mit denen Ordinariis ibid. müssen von ihren Herren und Obrigkeiten aller Pflicht erlassen werden 1te F. 30. deren Bestallung soll noch längere Zeit continuiret 1te F. 80. a. und zu selbigen noch 3. gesetzet werden 129. b. zu derselben Unterhalt wird ein altes und neues Ziehl requiriret 2te F. 203. b. deren Bestallung wird abermahls auff 6. Jahr prorogirt 1te F. 275. a.

Assessores, am Käyserl. Hof-Gericht zu Rothweil sind 13. 1te F. 229. b. werden aus dem Stadt-Rath daselbst erwehlet ibid. selbigen sollen noch etliche vom Adel und Gelehrten adjungiret ibid. die aus dem Stadt-Rath erwelte durch den Hof-Richter und etliche Deputirten fleißig examiniret werden 230. a. deren Amt/ Conduite und Qualitäten 231. a. Eyd 237. a.

Assessores beym Religions-Colloquio zu Worms werden von ieder Religion 2. verordnet / und zwar Fürstl. Standes 1te F. 12. selben sollen in ihrer Abwesenheit Prälaten/ Grafen und Herrn substituiret werden ibid. sollen 2. aus ihren Geheimsten Räthen in selben zu Rathe ziehen ibid. können sich nicht unter einander vergleichen 38. werden zum Fleiß und Eintracht ermahnet 39. sollen sich nach dem Regenspurgischen Reichs-Abschied richten ibid.

Assessorat, am Cammer-Gericht wollen viele wegen unrichtiger Entrichtung des Salarii nicht annehmen/ die es aber angenommen/ quittiren 2te F. 203.

Assistenten/ der Geistlichen Herren Chur-Fürsten bey der Crönung Käysers Caroli VI. 2te F. 558. sq.

Attentata, wie in puncto derselben/ ingleichen inhibitionis, da pœnæ dilatio gebethen würde/zu verfahren 1te F. 205. a. P. G. C. 611. a.

Attestatum, Käysers Leopoldi, daß die freye Reichs-Ritterschafft des Ryßwickischen Friedens gleich andern Reichs-Ständen zu geniessen haben solle/ de Anno 1699. P. G. E. T. 1107. sq. item der Reichs-Deputation, de Anno 1697. p. 1106. sq.

Attestata, über die an neutrale Orte verabfolgte contreband Waaren P. G. E. T. 547. sq.

Attestationes, wie es mit selbigen beym Reichs-Cammer-Gericht post publicationem zu halten 1te F. 133. a. post publicatas attestationes sollen keinen mehr als 2. Schrifften daselbst verstattet werden 1te F. 419. b.

Attestationum Copiæ, auff selbe soll iederzeit geschrieben werden/ welchen Tag sie gefertiget und die Schreib-Gebühr vom Procurator entrichtet worden 1te F. 419. b.

Attestat, der Chur-Fürsten wegen Käyser Wentzels Wahl P. G. C. 7. sq.

Audienz, am Reichs-Cammer-Gericht/wie und in was vor Sachen dieselbe gehalten wird P. G. E. T. 177. b. 228. b. 601. b. sq. A. T. II. 75. a. sq. 1te F. 201. a. P. G. C. 439. a. sollen täglich zwey/ una simplicis querelæ, altera vero appellationum gehalten werden 1te F. 199. wenn sie zu halten P. G. C. 439. a. Ordinaria in contumaciis, wenn sie zu halten 1te F. 184. b. item extraordinaria in contumaciis 134. b. in contumaciis soll in Gegenwart eines Grafen und vier deputirter Assessorum gleich nach ordentlicher Audienz gehalten P. G. C. 583. b. 952. a. auff das kürtzste expedirt 609. b. 952. a. mit den Audientiis causarum ordinariarum und extraordinariarum aber alle Gerichts-Tage umgewechselt werden 477. a.

* * Fiscalische/ soll Sonnabends gehalten werden 1te F. 200. a.

Audienz-Stunde/ am R. Cammer-Gericht. 1te F. 201. a.

* * Protocoll beym Reichs-Hof-Rath/ was in selbiges einzutragen 2te F. 45. a. sq. zu selben soll der Protonotarius ein neben Protocoll haben 45. b. was darein zu bringen ibid.

Audienz, verspricht der Käyser denen Abgesandten der Reichs-Stände schleunig zu geben 2te F. 14. a. 63. b. 193. b. 410. a.

Auditores beym Colloquio zu Worms werden von ieder Religion 6. bestimmt 1te F. 12. deren Qualitäten 13. Pflicht und Condition 14.

Auersberg/ wird ins Fürstliche Collegium aufgenommen P. G. E. T. 624. a.

Auffgang/ und grosse Unkosten bey Auffdingen und Loßsprechen der Lehr-Jungen ꝛc. ist verbothen P. G. E. T. 553. b.

Auffgeboth/ des Röm. Reichs wider Franckreich P. G. C. 116. allgemeines in Käyserlichen Erblanden wider die Türcken 1te F. 10. der Reichs-Creyß-Miliz P. G. E. T. 148. b. sq. allgemeines soll in denen nechst gelegenen Creyssen geschehen/ im Fall die Türcken obsiegen solten P. G. C. 674. b.

Auffhalten soll die Aechter niemand P. G. E. T. 113. b. 214. a. sq.

Auff- und wucherlicher Fürkauff der Waaren ist verbothen P. G. E. T. 421. a.

Auffseher/ in Müntz-Sachen anzuordnen P. G. E. T. 383. a. 389. a. über die Specereyen sollen in allen Creyssen des Röm. Reiches bestellet werden. P. G. C. 483. b. 881. a.

Aufruhr und Empörungen im Röm. Reich wie zu begegnen P. G. C. 551. b. wie in entstehender Gefahr Hülffs-Völcker anzuschaffen/ und zu bezahlen 552. a. Käyserl. Mandat darwider ibid. der Unterthanen sind in Ober-Teutschland gar gemein P. G. C. 465. b. wider selbe soll der Land-Friede exequirt werden ibid. interessirte dabey/ so sich der Straffe submittiret/ können zu vorigen Ehren gelangen ibid. neuem wie zu begegnen 462. b

Aufrührer und Aufwickler/ deren Straffe P. G. E. T. 89. b. 144. a. des Kriegs-Volcks fallen ipso facto in die Acht 1te F. 106. a. der Bauren sollen ohne alle Gande gestrafft werden P. G. C. 555. b. deren leichtfertiges Verfahren wider ein und andere Obrigkeit ibid. der Vergaderung / deren Straffe P. G. C. 924. a. 948. b.

Aufzug/der Herren Chur-Fürsten und Churfürstlichen Gesandten zu denen Wahl-Deliberationibus bey der Wahl Käysers Caroli VI. wird beschrieben 2te F. 531. a. sq. bey demselben wird kein Rang observiret 533. b. bey Käysers Caroli VI. zu dessen Crönung/ Beschreibung davon 560. a. sq.

Augspurg Stadt/ wie es wegen der Religion daselbst zu halten 2te F. 166. b. soll den einmahl eingesetzten Catholischen Magistrat behalten ibid. will der Reichs-Gesandschafft nach Franckreich die Legations-Kosten ohne Interesse vorschiessen 1te F. 89. a. bekommt von Käyser Rudolpho II. ein Fragmentum Calendarii Gregoriani überschickt 1te F. 317. a. wird ersucht sich nach selben zu accommodiren 317. b. daselbst ist Josephus zum Röm. Könige erwehlet/ und nebst der Frau Mutter gecrönet worden. P. G. E. T. 824. b. A. T. I. 17. b. 25. a. II. 93. sq. Eyde des Magistrats, Bürgerschafft und Soldaten daselbst bey der Wahl Josephi 2te F. 484. sq. daselbst sollen in entstehenden gefährlichen Conjuncturen hinfüro Wahl-Tage gehalten werden 483. b. streitet als eine deputirte Reichs-Stadt mit Franckfurt am Mayn um die Præcedenz 2te F. 318. a. deprecirt einen Deputirten zur Cammer-Gerichts-Visitation zu schicken P. G. E. T. 283. a. hat einen Rath von beyderley Religions-Verwandten P. G. E. T. 884. sq.

Augspurg Stifft/ dessen Schaden/ so es bey der Bayer- und Frantzösischen Invasion erlitten/ beläufft sich auf 2. Millionen Fl. 2te F. 345. b. Reichs-Gutachten/ dessen Indemnisation betreffend/ wird von Käys. Majest. approbiret ibid. dessen Bischoff schlägt/ in Ermanglung beqvemer Satisfaction, die Bäyerischen Herrschafften Schwabeck und hohen Schwangau/ ingleichen den Lech-Rhein vor 346. a. und erhält darüber die Lehen ibid. begiebt sich aller seiner Ansprüche auf das Fürstenthum Mindelheim 346. b. soll vom gesamten Reich bey diesem Indemnisations-Mittel manuteniret werden 346. a.

Augspurgische Confession, wie solche Anno 1530. den 21. Junii von den protestirenden Ständen dem Käyser Carolo V. übergeben worden P. G. C. 500. sq. wird übergeben 542. a. öffentlich verlesen ibid. b. widerleget ibid. über selbige und deren Apologie soll zu Wormbs ein Colloquium von beyderseits Religions-Verwandten/ doch ohnverbündl. gehalten werden 647. b.

Augspurgische Confessions-Verwandte siehe Evangelische Stände.

* * derselben Rechte und Freyheiten P. G. E. T. 847. sq. in Käyserlichen Erblanden P. G. E. T. 861. 924. so obern und politischen Standes sind/ sollen biß zu Ausgang des 1656. Jahres in Schlesien geduldet werden 2te F. 167. a. sollen vor keine Catholische Consistoria gefordert werden 2te F. 167. b. wehrenden Nürnbergischen Religions- und Friedens-Anstand aller Rechte und Privilegien im Röm. Reiche geniessen 501. a. selben wird unter Catholischer Jurisdiction das Beneficium emigrandi verstattet 2te F. 165. b. wer sie von Catholischen Ständen dulden will / kan es aus Gnaden thun ibid. sollen bey ihrer Gewissens-Freyheit und allen ihren Rechten gelassen werden P. G. E. T. 122. a. sq. 128. 130. 133. a. sq. 163. b. stehen nicht unter der geistlichen Jurisdiction der Ertz- und Bischöffe P. G. E. T. 134. a. deren Vota im Reichs Hoff-Rath gelten so viel als der Catholischen/ wenn jener gleich nur zwey seynd P. G. A. T. II. 85. a. werden zu Reichs-Hoff-Räthen und Cammer-Gerichts Assessoribus genommen P. G. E. T. 263. b. sq. 295. b. 867. sq. P. G. A. T. I. 56. b. 57. a. II. 84. b. sq. selben ist erlaubt am Käyserl. Cammer-Gerichte zu GOtt und dem H. Evangelio zu schweren P. G. C. 935. a. wird Fried und Anstand auf 15. Monath a dato des erklärten Nürnbergischen Religions-Vergleichs an vom Käyser bewilliget P. G. C. 636. a. soll niemand der Religion wegen kräncken 919. b. selben will der Käyser das freye Religions-Exercitium in seinen Erb-Landen nicht verstatten 2te F. 91. b. wider selbe werden am Reichs-Hoff-Rathe öffentliche Partialitäten begangen/ und ihnen die vorbehaltenen Remedia suspensiva abgeschnitten 2te F. 277. b. solcher Unfug wird von ihnen am Käyserl. Hoffe remonstriret ibid. finden aber schlechten Ingress ibid. von Chur-Brandenburg in allerseits Nahmen Chur-Mäyntz vorgetragen 277. b. wollen auf nicht erfolgte Remedur dem Reichs-Hoff-Rathe keine Rechts-Händel mehr anvertrauen / auch dessen Sententien nicht pariren 278. a. unter wehrendem Friedens-Anstand ihr Contingent wider die Türcken liefern P. G. C. 638. a. übergeben ihre Glaubens-Articul Käyser Carolo V. in Teutsch- und lateinischer Sprache 501. a. erbiethen sich zur Einigkeit mit denen übrigen Religionen/ so weit sie es mit GOtt und Gewissen thun können ibid. begehren/ daß puritas Religionis am Cammer-Gerichte unter denen Præsidenten und Assessoribus eingeführet werde 2te F. 91. b. sind unter einander streitig über die Articul von der Rechtfertigung/ guten Wercken/ H. Abendmahl und adiaphoris 1te F. 47. a. die von Catholischen Ertz- und Bischöffen über sie prætendirte geistliche Jurisdiction in sacris wird suspendiret / in profanis aber verstattet P. G. C. 920. a. sollen in Gewissens und scrupulösen Religions-Sachen sich bey ihren Superintendenten/ Priestern und andern Theologis Raths erholen 1te F. 50. a. denen Catholischen Geistlichen aus ihren Districten ihre Rechte/ Renthen/ Zinß und Gefälle exerciren und abfolgen lassen/ auch sie sonst nicht beeinträchtigen P. G. E. T. 133. a. sq. P. G. C. 637. a. biß zu Austrag eines allgemeinen Concilii nichts über und wider die von ihren Theologis auf dem Colloquio zu Regenspurg verglichenen Articul thun P. G. C. 650. b. 662. b. selbigen erkläret Käyser Carolus V. einige von ihnen mißverstandene Articul des Reichs-Abschieds zu Regenspurg de Anno 1541. P. G. C. 663. a. deren Schuldigkeit gegen die Catholischen 920. a. wollen der Röm. Kirche den Zusatz der Heiligen nicht geben P. G. E. T. 374. b.

* * deren Lehre von GOTT P. G. C. 503. a. von der Erb-Sünde ibid. von GOTT dem Sohn ibid. von der Rechtfertigung 504. a. von Pre-

Prediger Amt ibid. vom neuen Gehorsam ibid. von der Kirche 505. a. was die sey ibid. von der Tauffe ibid. von H. H. Abendmahl ibid. von der Beichte 506. a. 520. a. von der Buße 506. a. von dem Gebrauch der Sacramenten ibid. von dem Kirchen-Regiment ibid. von der Kirchen-Ordnung 507. a. von Policey und weltlichen Regiment ibid. von dem freyen Willen 508. a. von der Ursach der Sünden 509. a. von dem Glauben und guten Wercken ibid. von beyderley Gestalt im H. Abendmahl 513. a. von der Priester-Ehe 514. a. von der Messe 517. a. von Münchs- und Kloster-Gelübden 528. a. vom Unterscheid der Speisen 521. a. von Gewalt der Bischöffe 530. a. erbiethen sich/ was darinn irrig scheinen möchte/ aus H. Schrifft deutlicher darzuthun 539. a.

Augspurgische Religions-Ubung soll in der Untern-Pfaltz in statu quo gelassen werden P. G. E. T. 920.

Augustus, Chur-Fürst zu Sachsen commandiret die Belagerung vor Gotha und Grimmenstein 1te F. 159. a. bezahlt das Kriegs-Volck davor von Anfang biß zu Ende der Belagerung mit eignem Gelde 160. a. selbiges zu ersetzen sollen die Reichs-Stände contribuiren ibid. welche alles mit Danck wieder zu erstatten versprechen 160. b. aber solches wegen Mangel der Rechnungen biß auf den Reichs-Tag zu Erfurt verschieben müssen 161. a. doch zu dessen und anderer Befriedigung einen 4. Monathlichen Reichs-Anschlag zu erlegen beschliessen 161. b. wie wider die dißfalls säumigen Bezahler zu verfahren 174. a. fallen in die Acht 176. a. was zu thun/ wenn die bewilligte Summa nicht erklecklich 163. a.

* * soll gegen belegte und justificirte Rechnungen vom Reiche bezahlet werden 168. a. Summa der aufgewandten Unkosten 168. a. 188. a. bewilligte Reichs-Gelder sind nicht zulängl. was deswegen zu thun 174. a. sq.

* * bekommt die 4. assecurirten Aemter von Hertzog Johann Friederichs Antheil zu Erstattung der Unkosten 198. b. doch wird Hertzog Johann Friedrichs Kindern die wieder Einlösung vorbehalten ibid.

Avisamenta siehe **Bedencken/ Rathschluß.**

Avocatoria siehe Mandata Avocatoria.

* * an die Reichs-Vasallen und Unterthanen/ so in Bäyerischen Diensten stehen P. G. E. T. 735. in Cöllnischen Diensten 722. sq. in Dänischen Diensten wider Hamburg 702. sq. so in Frantzösischen Krieges-Diensten leben P. G. E. T. 686. 691. 706. 711. sq. 733. in Schwedischen Diensten wider Chur-Brandenburg 694.

Avocatoria soll das Reichs-Cammer-Gericht an die ergehen lassen/ so unter einem Friedbrecher stehen P. G. E. T. III. a.

Aurea Bulla Käysers Caroli IV. de Ao. 1356. lateinisch P. G. E. T. I. sq. alt Teutsch 17. sq. hoch Teutsch 34. sq. was es damit vor Beschaffenheit habe P. G. A. T. I. 9. sq.

Ausgetretene/ die andere bedrohen und beschädigen/ sollen nirgends auffgehalten/ sondern gestrafft werden P. G. E. T. 89. b. sq. 114. b. sq. 145. a. sq.

Ausläger und armirte Schiffe so den Churfürstl. Zöllen auff dem Rhein und Donau Eingriff thun/ sollen abgeschaffet werden 2te F. 11. b. 60. b. 114. b. 190. b. werden niemanden verstattet 396. b.

Ausländische geringe Müntzen im Reich verbothen P. G. E. T. 339. b. sq. 358. a. 359. sq. sollen an denen Probations-Tägen specificiret werden/ wie viel deren eingeschmoltzen P. G. E. T. 377. a.

Ausländische Waaren gegen Inländisch zu vertauschen P. G. E. T. 373.

Auslösen muß ein Peinlicher Ankläger seine angegebene Zeugen P. G. E. T. 82. a.

Außage der Zeugen/ derselben Oeffnung oder publication P. G. E. T. 81. b. 237. a. eines Inquisiten soll wohl auffgeschrieben/ untersucht und zwey Tage nach der Marter wiederhölet werden P. G. E. T. 78. a. sq.

Aussenbleiben derer/ so citiret werden/ wie darinnen zu verfahren P. G. E. T. 113. a. sq. 234. a.

Ausschreiben zu einem Reichs-Tage/ dessen Contenta P. G. A. T. II. 3. zu dem gegenwärtigen Reichs-Tage/ de Ao. 1662. P. G. E. T. 640. Maximiliani I. zum Reichs-Tage nach Franckfurt am Mayn de Ao. 1492. P. G. C. 141. sq. zum Reichs-Tage nach Lindau de Ao. 1496. P. G. C. 163. sq. zum Reichs-Tage nach Costnitz de Ao. 1506. P. G. C. 264. sq. Käysers Caroli V. zu dem angesetzten Reichs-Tage nach Augspurg/ de Ao. 1530. P. G. C. 496. sq. ins Reich wegen eines allgemeinen Concilii de Ao. 1533. P. G. C. 606. sq. zum Reichs-Tage zu Regenspurg ist den 26. Maji 1640. zu Welß gegeben 2te F. 134. b. Käysers Ferdinandi III. zu einem Reichs-Tage nach Regenspurg de Ao. 1652. 2te F. 175. sq. zu dem Wahl-Tage eines Röm. Königes kömmt Chur-Mäyntz zu 2te F. 488. a. Chur-Mäyntzisches zu dem auf den 20. August. 1711. angesetzten Wahl-Tage eines Röm. Königes 2te F. 487. sq.

Ausspruch/ wenn die Reichs-Hofräthe nicht einig werden können/ geschicht mit des Käysers Vorwissen P. G. E. T. 308. b. der End-Urtheil am Reichs-Cammer-Gerichte soll in Interlocutori-Sachen binnen 3. in Definitif-Sachen aber zum längsten binnen 6. Monathen geschehen P. G. C. 584. b.

Ausschuß-deputationes auff Reichs-Tägen P. G. A. T. II. 10.

Ausstand der wider die Türcken und zu des Cammer-Gerichts und Reichs-Regiments Unterhalt bewilligten Gelder soll durch den Cammer-Fiscal eingetrieben werden P. G. C. 562. b.

Austheilung/ siehe Repartition.

Austrag gewisser zur Moderation der Reichs-Anschläge wird Ao. 1548. zu Augspurg gemacht/ P. G. C. 937. a.

Austrägen der Fürsten und Stände soll durch anderwärtige Processe nichts benommen werden P. G. C. 370. a. sollen denen nicht verstattet werden/ so vormahls keine gehabt P. G. E. T. 601. a. kan man vorbey gehen/ wenn die Justiz versaget wird P. G. E. T. 222. a. sollen den Reichs-Ständen gelassen werden P. G. E. T. 300. a. 617. a. 867. wer/ in was vor Sachen/ und in welcher Instanz man dieselben zu gebrauchen hat P. G. E. T. 206. a. sq. P. G. A. T. I. 53. vor denenselben sollen die Stände sowohl unter sich als mit ihren Unterthanen die Streitigkeiten unter wehrendem Land-Frieden ausmachen P. G. C. 48. sq. 53. a. sq. 154. a. sq. der Prälaten/ Grafen ꝛc. gegen Fürsten und Fürstenmäßige/ sollen mit 4. Schrifften beschliessen/ und die beschlossene Sachen/ auff unpartheyische Universitäten geschickt werden 1te F. 204. a.

Austrags-Räthe/ deren Beeydigung P. G. C. 372. a. sollen von dem Beklagten aller Gelübd und Pflicht erlassen werden ibid.

Auszug von Lutheri und andern so genannten neuen Lehren und darüber ergangene Schrifften soll auff der Reichs-Stände Befehl gemachet werden P. G. G. 451. a.

Autores derer Schrifften wider den Westphälischen Frieden und ihre complices sollen gestrafft werden 2te F. 392. a.

Auxiliar-Trouppen begehrt der Käyser von verschiedenen ausländischen Potentaten wider die Türcken 1te F. 19. 127. b. 2te F. 29. a.

B.

Baaden/ Marggraff Philipps zu Baaden ist Käyserlicher Stadthalter im Röm. Reich P. G. C. 468. a. Fürstliche Hauß alterniret ratione sessionis & voti unter sich und mit andern Fürstlichen Häusern P. G. E. T. 661. sq. 841. 921. P. G. A. T. II. 42. sq. wird im Ryßwickischen Frieden eingeschlossen P. G. E. T. 1076.

* * **Durlach**/ Marggraff Friedrich zu Baaden Durlach wird aus der General Amnestie excludirt 2te F. 105. a. soll Fürstlichen Unterhalt bekommen/ wenn er den Pragischen Frieden acceptiret 106. a. wird im Westphälischen Frieden völlig restituiret P. G. E. T. 840. sq. 921. sq. Marggrafschafft wird das freye Exercitium Aug. Confess. und der Status quo Ao. 1627. d. 12. Nov. zugestanden 2te F. 106. a.

* * **Baaden**/ Marggraff Herman zu Baaden-Baaden soll in Qualität eines Käyserl. Principal-Commissarii auff dem ietzigen Reichs-Tag nach Regenspurg gehen 2te F. 279. a. Marggraff Ludwig wird General-Reichs-Feld-Marschall 2te F. 294. a.

Baarschafft/ womit jährlich mehr als 5. pro cent gewonnen wird/ davon soll der 10. Pfennig zur Türcken-Steuer gegeben werden P. G. C. 676. b.

Backofen sollen die Soldaten nicht ruiniren P. G. E. T. 400. a. 409. b. bey der Reichs-Armée in Hungarn/ davor will der Käyser sorgen P. G. C. 685. b.

Bader-Söhne können in allen Handwercken auffgedungen werden P. G. E. T. 431. a.

Bagage, wie dieselbe bey der Reichs-Armée nach einander marchiren soll 2te F. 322. a.

Balgen siehe duelliren.

* * und schlagen ist denen Soldaten verbothen P. G. E. T. 399. b. sq. 408. a.

Bamberg/ Bischoff hat die weltlichen Chur-Fürsten zu seinen Officiaten P. G. A. T. I. 32. ist Director im Fränckischen Creyß P. G. E. T. 161. a. löset das Pallium, wie ein Ertz-Bischoff/ P. G. A. T. I. 30. a. protestiret mit andern Fürsten wider die neue Chur P. G. E. T. 668. b.

* * **Stadt**/ daselbst soll die Commission des Land-Friedens wegen zusammen kommen P. G. C. 10. b.

* * **Stifft**/ soll die Streitigkeiten mit denen Marggraffen von Brandenburg Bareuth und Anspach binnen 2. Jahren nach dem Westphälischen Frieden ausführen P. G. E. T. 839.

Bann/ siehe **Acht und Ober-Acht.**

Bannum contumaciæ wird am Reichs-Cammer-Gericht propter insufficientiam cassiret 2te F. 408. b.

Bann geistlicher/ in denselben kommen die Geistlichen Friedbrecher P. G. C. 103. b.

* * Geistlicher/ darein verfallen die/ so Jahr und Tag in der Acht verharren P. G. E. T. 117. b. P. G. C. 226. b. kan wider die Friedbrecher erlanget werden P. G. E. T. 110. b. 248. a. macht zum Notariat untüchtig P. G. E. T. 59. b. wird von den Weltlichen nicht respectiret P. G. C. 4. a. 8. a.

Bann/ weltlicher oder die Acht/ darein verfallen die/ welche ihren Herren die Lehn muthwillig oder zu unrechter Zeit auffsagen P. G. E. T. 44. b. sq.

Banqueroutirer muthwillige/ wie mit ihnen zu verfahren P. G. E. T. 425. a. sq. 502. 514. sollen ihren debitoribus von niemand vorbehalten/ auch wenn sie sich wieder häußlich setzen/ zu keinen öffentlichen Aemtern und Dignitäten gelassen werden P. G. C. 843. a.

Barbirer/ so ihrer Kunst wegen vors Reichs-Cammer-Gericht gefordert werden/ deren Eyd/ P. G. E. T. 204. b. P. G. C. 630. b. ingleichen vors Käys. Hof-Gericht zu Rothweil/ deren Eyd 1te F. 241 a.

* * **Söhne** können in allerhand Handwercken auffgedungen werden P. G. E. T. 431. a.

Barbarossa Türckischer Admiral erobert das Königreich Tunis in Africa 646. a. greifft Sicilien zu unterschiedenen mahlen an 646. b.

Basel Bischoff soll nach dem Münsterischen Frieden ein Reichs-Stand bleiben P. G. E. T. 938.

* * **Canton** und derer übrigen Eyd-Genossen exemtion P. G. E. T. 929.

Basel Stadt/ daselbst soll die wider Franckreich bewilligte Reichs-Steuer entrichtet werden P. G. C. 142. b.

Baselisches Concilium hat die Teutsche Freyheit stabiliret P. G. E. T. 57. b.

Battenburg/ wird/ weil es notorie wider das Müntz-Edict gemüntzet/ seines Müntz-Regalis verlustig erkläret 1te F. 307. a.

Bau-Geld/ wird dem Käyser zu Reparirung der Ungarischen Vestungen vom Reich bewilliget 1te F. 710.

* * Meister wird vom Reich zu Auffbauung einiger Vestungen an den Hungarischen Gräntzen gesetzt P. G. C. 775. dessen Besoldung von wem sie zu erheben. ibid.

Bauren/ brauchen nur 5. Zeugen zu einem Testament/ P. G. E. T. 63. a. können unmittelbahre Reichs-Stände vor den Austrägen belangen P. G. E. T. 209. b.

* * Land-Leute und Tag-Löhner/ was dieselbe vor Kleider tragen sollen P. G. C. 184. a 204. b. 239. a. 570. b. sollen von 20. fl. 6. Kreutzer zur Türcken-Steuer geben 679 b.

* * Höcker und Cobler/ so über 20. fl. Haupt-Gut haben/ sollen jährlich von 10. fl. anderthalben Kreutzer zur Türcken-Steuer liefern P. G. C. 407. a.

* * und gemeine Leute sollen von 20. fl. Haupt-Gut 6. Kreutzer/ unter 20. fl. 4. Kreutzer zur Türcken-Steuer geben. P. G. C. 732. b.

* * wie sie mit Fürsten und Ständen procelliren P. G. C. 230. a. sq.

Bäyern/ Chur-Fürst ist von wegen seines Collegii Ordinarius Deputatus bey allen Reichs-Deputationen 2te F. 319. b. ist Director des Bäyerischen Creysses P. G. E. T. 161. a. renunciret auff alle Ansprüche Oesterreich P. G. E. T. 836. 917. streitet des Vicariats wegen mit Chur-Pfaltz P. G. A. T. I. 27. a. will sich mit Chur-Sachsen über die Interims-Administration des Cammer-Gerichts vergleichen P. G. E. T. 1111. Maximilian Chur-Fürst zu Bäyern wird in Person mit der Chur belehnet. P. G. A. T. II. 117. Maximilian Emanuel, dessen vielfältiges Verbrechen wider das Reich 2te F. 304. a. assecurirt den Reichs-Convent zu Regenspurg nicht

zu beunruhigen P. G. E. T. 743. dessen Gesandter wird aus Regenspurg geschafft P. G. E. T. 745. sq. handelt feindselig wider das Reich P. G. E. T. 732. b. 735. 740. wird in die Acht erkläret P. G. A. T. II. 117. protestiret wider die ohne seine concurrenz unternommene Wahl eines Röm. Königes 1te F. 507.

Bäyern/ Churfürstenthum wird der Pflicht gegen seinen Landes-Herrn erlassen P. G. E. T. 740. dessen Einkünffte können nicht zur Operations-Casla gezogen werden 763. a.

Bäyern/ Hertzogliches Hauß soll die Chur-Dignität biß nach erloschener Wilhelmischer Linie behalten P. G. E. T. 835. sq. 917. sq.

Bäyern/ Hertzoge/ Georg und Albrecht geben Käyser Frider. III. keinen Respect P. G. C. 132. a. werden Anno 1487. nicht zum Reichs-Tage nach Nürnberg beruffen 132. b. Joseph Clemens zu Bäyern streitet um das Ertzstifft Cölln mit dem Cardinal von Fürstenberg P. G. E. T. 706. a. Maximilian zu Bäyern bekommt die von Chur-Pfaltz verwürckte Chur-Stelle P. G. E. T. 835. sq. 917. wird in Person mit der Chur-Pfaltz belehnet P. G. A. T. II. 117.

Bäyerischer Creyß/ giebt wenig oder nichts zur Schwedischen Satisfaction P. G. E. T. 896. 1004. dessen Directores sind Chur-Bäyern und Saltzburg P. G. E. T. 162. a.

Bazen/ werden zu müntzen verbothen P. G. C. 450. a. halbe sollen nicht anders als mit approbation der Creyß-Verordneten gemüntzet 1te F. 276. b. 1te F. 438. a. doch selbe gegen Remonstration hoher Nothdurfft jedem Müntz-Stand in seinem Territorio, nach der Müntz-Ordnung zu müntzen/ erlaubt werden ibid. selbige soll niemand in Zahlung für Wehrschafft anzunehmen schuldig seyn 277. a. sind ohne Erlaubniß der Müntz-Stände zu müntzen untersagt 1te F. 307. allen und ieden Reichs-Ständen/ biß auff Käyserliche Revocation zu müntzen verbothen 359. b. 385. b. 438. a. P. G. E. T. 366. a.

Becher/ welchen der König in Böhmen dem Käyser mit Wein præsentiret hat/ hält 12. Marck Silber/ und gehöret dem Schencken von Limburg P. G. E. T. 16. a. 32. a. 51. a.

Becken/ welches der Chur-Fürst von Brandenburg dem Käyser mit Wasser præsentiret hält 12. Marck Silber und gehöret dem von Falckenstein ibid.

Bedencken/ einiger Müntz-Verständigen über das Müntz-Wesen communiciret der Käyser mit denen Reichs-Ständen 1te F. 278. a. Käysers Caroli V. über die vereinigten Articul in der Religion auff dem Reichs-Colloquio zu Regenspurg de Anno 1541. P. G. C. 661. sq. schrifftliches übergeben die gesamten Reichs-Stände König Ferdinando I. wegen eines allgemeinen Religions-Friedens 909. a. Königliche Resolution darauff 909. Bedencken über das Müntz-Wesen sollen alle 10. Reichs-Creysse an Chur-Mäyntz überschicken 1te F. 436. b. der Reichs-Stände vor dem Concilio zu Basel. P. G. C. 32.

Bedienten/ Fürstliche dörffen mit dem Adel gleiche Kleidung tragen P. G. C. 837. a.

Begnadigungs-Brieff/ Käysers Ferdinandi II. daß das Reichs-Post-Amt auff des Fürsten von Taxis seine Töchter/ männliche Descendenten/ fallen solle/ de Anno 1621. P. G. E. T. 449.

Beichte/ Lehre der Augspurgischen Confessions-Verwandten davon P. G. C. 506. a. 520. a.

Beicht-Väter/ sollen die armen Sünder nicht verleiten die bekannte Missethat zu läugnen P. G. E. T. 75. a. 86. a.

Beichlingen/ Adam Graff zu Beichlingen ist Reichs-Cammer-Richter P. G. C. 453. a.

Bekennen/ muß der Inquisit die Ubelthat/ wenn er soll condemniret werden P. G. E. T. 73. a.

Bekenntniß/ eines Inquisiten auff der Tortur soll der Richter gründlich untersuchen P. G. E. T. 78. a. sq.

Beklagter/ am Käys. Hof-Gericht zu Rothwell/ dessen Eyd/ wenn er seine Articul selbst übergiebt 1te F. 240. a. wie gegen denselben im Fall des nicht Erscheinens zu verfahren. 252. a.

Beklagte Diener und Herr/ gehören ob continentiam causæ vors Röm. Cammer-Gericht 1te F. 402. a.

Beklagtens ungehorsames Aussenbleiben/ wie es coërciret wird P. G. E. T. 245. a. 593. b.

Beleidigungen/ sollen nicht thätlich sondern gerichtlich ausgemachet werden. P. G. E. T. 108. b.

Beleutung/ oder Citatio per Edictum, wie damit am Käyserl. Hof-Gericht zu Rothweil zu verfahren 1te F. 247. b. formula derselben ibid. modus procedendi 248. a.

Beneficien/ Geistliche verliehren die/ so die Religion ändern/ P. G. E. T. 134. a. 851. wie sie in Teutschland vergeben werden 54. a. sq. 1110. a. sq.

Benfelden/ Vestung soll raliret werden P. G. E. T. 936. 1013.

Berg/ wird wegen notorie falschen Müntzens seines Müntz-Rechts verlustig erkläret 1te F. 307. a.

Berg-Knappen/ deren Kleidung wie sie beschaffen seyn soll. P. G. C. 320. b. 573. a.

Bericht/ soll das Cammer-Gericht einholen/ ehe wider die Obrigkeiten Processe decretiret werden P. G. E. T. 262. a. 605. a. was bey Reichs-Tägen zu beobachten P. G. A. T. II. 3. sq.

Besatzungen/ Käyserliche in einigen Plätzen am Rhein sollen von denen Reichs-Contributionen unterhalten werden und niemanden graviren 2te F. 95. b. will der Käyser im Nothfall denen Reichs-Ständen von seinen eigenen Trouppen geben 2te F. 142. b.

Bescheide/ auff gebethene Proceß soll beym Reichs-Cammer-Gericht zum längsten ad secundam Audientiam gegeben werden P. G. C. 583. b. was bey deren Austheilung 2te F. 70. b. und Verhör zu beobachten 55. b.

Bescheid-Buch/ soll beym Reichs-Hof-Rath gehalten werden P. G. C. 2te F. 45. a. Sachen/ so darein gehören 45. a. sq. bey selbigen soll der Proto-Notarius ein Neben-Protocoll führen. 45. b.

Beschneiden/ der Müntze soll bestraffet werden P. G. E. T. 87. b. 346. b. sq.

Beschnittene Müntze/ ist im Reiche nicht zu dulden P. G. E. T. 369. b. 376. b.

Beschreibung/ gründliche Beschreibung der Wahl Käysers Caroli VI. zu Franckfurt am Mayn 2te F. 529. sq. der Wahl Käysers Josephi, de Anno 1690. P. G. A. T. II. 93. sq.

Beschreibung/ der Crönung Caroli VI. 2te F. 557. sq. Josephi P. G. A. T. II. 99. sq. der Käyserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ P. G. A. T. II. 105. sq.

* * wie Chur-Fürst Ernst zu Cölln von Käyser Rudolpho II. Anno 1594. in Person mit der Chur beliehen worden P. G. A. T. II. 116. ingleichen Hertzog Maximilian zu Bäyern von Ferdinando II. Anno 1623. mit der Pfältzischen Chur 117. sq. Chur-Sachsen durch dero Gewalt-Träger von Käyser Leopoldo Anno 1702. 118. sq. Chur-Brandenburg von Käyser Leopoldo Anno 1699. 119. sq. Chur-Braunschweig mit der Chur von Leopoldo das erste mahl 1692. 121. das andere mahl 1699. 121. das dritte mahl von Käyser Josepho mit dem Ertz-Schatzmeister-Amt Anno 1710. 2te F. 582. sq. Chur-Mäyntz Anno 1677. von Leopoldo mit dem Stifft Wormbs P. G. A. T. 123. Hertzog Carl Joseph zu Lothringen Anno 1706. von Josepho mit dem Stifft Oßnabrück 124.

* * wie die Gräff- und Freyherrlichen Lehen oder Feuda minora am Käys. Hof empfangen werden 126.

* * wie Anno 1706. die Introduction des Hertzogs von Marlborough in das Fürstliche P. G. A. T. II. 128. und die Readmission und Introduction der Chur-Boheim- und Braunschweigischen Gesandten in das Chur-Collegium geschehen 127.

* * des ietzigen Reichs-Tages zu Regenspurg P. G. A. T. II. 29. sq. mit was vor Ceremonien er angefangen worden 111.

* * was bey Antritt der Extraordinari-Visitation des Käyserlichen und H. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar Anno 1707. vorgegangen P. G. A. T. II. 115.

* * mit was vor Solennitäten Anno 1652. die Stadt Bremen P. G. A. T. II. 131. und Anno 1706. die Chur-Fürsten zu Cölln und Bäyern in die Acht erkläret worden 130.

* * der Ceremonien/ als Ihro Käyserl. Majest. Carolus VI. einigen neuen Rittern des güldenen Vließes das Ordens-Zeichen allergnädigst ertheilet/ de Anno 1712. 2te F. 588. sq.

* * wie Rath und Bürgerschafft zu Franckfurt am Mayn Käyser Carolo VI. gehuldiget 2te F. 590. sq.

Beschwerden siehe Gravamina.

* * des Röm. Reichs über die vereinigten Niederlande 1te F. 347. b. des Westphälischen Creyßes über die Brabantischen Proceß und Evocationes 1te F. 388. a. über die Geistlichen wollen die weltlichen Stände nicht alle erzehlen P. G. C. 432. a. der weltlichen Reichs-Stände wider den Pabstlichen Stuhl und dessen Courtisanen/ sollen den Pabst durch einen Ambassadeur vorgetragen und umb deren Abhelffung gebeten werden 2te F. 118. a. 194. b.

Beschwerten/ so wegen erhöheter Summa appellabili ans Cammer-Gericht nicht appelliren können/ soll sich per viam supplicationis, revisionis &c. zu helffen unverwehret seyn 1te F. 400. b.

Beschwerungen/ einiger in Ober- und Nieder-Oesterreich begütterten Reichs-Stände wegen doppelter Türcken-Steuer 1te F. 129. a. der Reichs-Stände wegen so offt continuirter Türcken-Steuer 1te F. 427. a.

Beschädigte sollen von demselben Reichs-Stande/ unter dessen Geleit sie beraubet worden/ Erstattung ihres Schadens bekommen 1te F. 75. a. mögen sich ihrer Beschädiger Güter so lange anmassen/ biß diese von der Acht absolviret/ sie aber völlig contentiret worden P. G. C. 398. a. sollen ihren Schaden gegen die Besitzer der Güter ihrer Beschädiger/ eydlich betheuren/ und so dann völlige wieder Erstattung haben 398. b. im Fall die Güter des Beschädigers nicht zureichen/ nach Abzug der Executions-Kosten/ was übrig bleibt/ bekommen P. G. C. 399. a. Satisfaction vom Creyß-Obristen haben/ im Fall er der Beschädiger Güter occupirt ibid. sich mit der von der Obrigkeit des Beschädigers adjudicirten Erstattung begnügen lassen 461. doch Erlaubniß haben von einem partheyischen Urtheil ans R. Cammer-Gericht zu appelliren ibid.

Besichtigung/ eines Entleibten soll vor dessen Beerdigung vorgenommen werden P. G. E. T. 94. b. eines Weibs-Bildes/ die wegen Kinder-Mords im Verdacht P. G. E. T. 75. b.

Besoldung der Reichs-Bedienten/ siehe unter eines iedweden Titul.

* * siehe Salarium.

* * der Käyserlichen Cammer-Gerichts-Personen P. G. E. T. 195. a. sq. 263. a. sq. 588. b. sq. P. G. C. 228. a. 273. b sq. des Reichs-Regiments P. G. C. 242. b. läßt der Käyser denen Reichs-Räthen zahlen P. G. E. T. 806. b. 826. a. 1117. a. vor den commandirenden General der Reichs-Trouppen P. G. E. T. 152. a. wenn die Creyß-Obristen und deren Zugeordnete bekommen P. G. E. T. 147. b. wird denen Cammer-Gerichts Assessoren abgezogen/ die über Erlaubniß weg bleiben P. G. E. T. 165. b. P. G. C. 608. b.

Bestallung der Reuter im H. Röm. Reich siehe Reuter-Bestallung.

Bestallungs-Brieff dem Hause Taxis wegen des Reichs-Postmeister-Amts ertheilet P. G. E. T. 440.

Bestellung des Feld- und Reuter-Rechts/ P. G. E. T. 403. a.

Bethen müssen die geistlichen Chur-Fürsten bey dem Käyserlichen Crönungs-Mahl vor der Tafel P. G. E. T. 15. b. 31. b. 50. P. G. A. T. II. 104. b. 2te F. 573. a.

Beth-Stunden/ wie und wenn sie bey der Reichs-Armée sollen gehalten werden 2te F. 320. b.

Betrug im Müntzen und Müntzwesen/ wie selbigem vorzubeugen P. G. C. 875. a. 1te F. 437. b.

* * im Tuch und Seyden Färben wird verbothen 1te F. 439. b.

Bettler/ auf die sollen die Obrigkeiten Acht haben und das Betteln nicht ohne Unterscheid verstatten P. G. E. T. 76. b. 426. b. P. G. C. 184. b. 205. b. 240. b. soll ieder Ort selbst unterhalten P. G. C. 577. a. und Müßiggänger/ wie es damit im Reich zu halten 577. a 844. b. sollen unter währender Königlichen Wahl zu Franckfurt am Mayn nicht geduldet werden 2te F. 512. a.

Bettel-Binder/ gesunde sollen iedes Ortes Obrigkeiten ihren Eltern abnehmen und Handwercke lernen lassen P. G. C. 844. a.

Bettel-Mönche/deren Importunität und Geld-Geitz P. G. C. 410. b. schleppen unsäglich Summen Geldes aus Teutschland nach Rom 430. b. selbigen wird das Predigen verbothen 545. b. sollen die Stifter Einhalt thun P. G. C. 105. a. 206. a. 241. a.

Beute machen / wie sich die Soldaten dabey zu verhalten P. G. E. T. 401. a. sq. 410. a. sq.

Beweiß-Artickul/ wie sie zu machen/ P. G. E. T. 258. a. 596. a.

Beweiß/ wenn er halb P. G. E. T. 74. b. wie er am Cammer-Gerichte verführet wird P. G. E. T. 236. b. 258. a. 593. a. 595. b. P. G. A. T. II. 77.

Beysitzer/ am R. Cammer-Gericht siehe Assessor am R. Cammer-Gericht.

= = in dem Krieges-Recht/ derselben Anzahl und Verrichtungen P. G. E. T. 404. b. sq.

Verstehen sollen die Reichs-Creyße einander im Fall der Noth P. G. E. T. 149. a.

Bey-Urthel/ von denen soll nicht appelliret werden P. G. E. T. 224. a. ob von denselben zu appelliren P. G. C. 153. b. 286. a. sq.

Biberach der daselbst angestellten Commission soll der Käyser ihren Fortgang lassen 2te F. 17. b. wegen deren Restitution in Religions-Sachen/ soll eine neue Käyserliche Commission angestellet werden 166. b. hat einen von Catholischen und Protestirenden gemischten Magistrat P. G. E. T. 850. a. wird im Westphälischen Frieden völlig restituiret 848.

Bierschencken/sollen von iedem 100. fl. ihrer stehenden und fahrenden Güter 1 fl. Rheinisch zur Türcken Steuer geben P. G. C. 407.

Bigamie wird am Leben gestrafft P. G. E. T. 88. b. 1121. a.

Bilder/ so Pasquillen mäßig/ sollen nicht verkauffet werden P. G. E. T. 428. b. sq. P. G. C. 450. b.

Bilder/werden gestürmet und verbrannt P. G. C. 545. a. sollen zum Andencken Heil. Personen beybehalten werden 547. a.

= = Stürmer werden verdammt 547. a.

Bischöffe siehe Geistliche.

Bischöffe und andere Geistliche in Teutschland werden ohne den Pabst erwehlet und designirt P. G. E. T. 54. a. 46. b. sq. 134 a. 851. P. G. A. T. I. 38. deren Unfug in Confirmation geistlicher Stifftungen P. G C 420. a beschweren ihre Clerisey/ so weltliche Collatores haben / mit ungebührlichen Anlagen ibid. b. weihen geringe und ungelehrte Leute zu Priestern 421. a. vindiciren sich einen Theil von denen den Heiligen gebrachten Opfern 421. b. erpressen unrecht Geld von den Pröbsten der Nonnen-Clöster 422. ziehen die Güter ihrer Clerisey unter allerhand Vorwand an sich P. G. C. 420. a. suchen die ihren Stifftern einiger massen verwandte Güter völlig unter den Fuß zu bringen ibid. müssen sich öffters vor der Wahl gegen ihre Canonicos reversiren/ zu ihrem Unfug stille zu schweigen 429. a. sollen keine geistl. Jurisdiction in sacris, wohl aber in profanis über die Augspurgische Confessions-Verwandten haben 920. a. auch von denenselben ihre Reuthen/ Gült und Zehenden bekommen ibid. die deswegen entstehende Irrungen durch selbst erwehlte Arbitros abgethan werden 921. a. von ihren Reuthen die davon fallende Abgifften vor Kirchen/ Schulen und Hospitalia der Catholischen und Augspurgischen Confession-Verwandten geben 920. a.

Bischöffe/ von deren Amt und Gewalt lehren die Augspurgischen Confessions-Verwandten P. G. C. 530. sq. das Interim 798. a.

= = sollen sittsame und gelehrte Männer bestellen/ auf die Predigten ihrer Geistlichen Achtung zu geben P. G. C. 438. a.

Blanckenburg/ die in ein Fürstenthum erhobene Grafschafft/ verlanget der Käyser ad votum & sessionem zu lassen P. G. E. T. 669.

Blanquet, hat Käyser Wenceslaus zu beliebigen Gebrauch seiner Favoriten ausgetheilet P. G. C. 24. b.

Blinde, wie sie ein Testament machen P. G. E. T. 62. b. 63. b.

Blockhäuser vor Münster/ deren Anzahl/ Besatz- und Unterhaltung P. G. C. 612. a.

Blut der Christen gebrauchen die Juden nicht P. G. E. T. 579. b.

Blutbann und Hochgericht/ damit wird die unmittelbahre R. Ritterschafft in Schwaben belehnet P. G. E. T. 302. a.

Blutschande ist nach gemeinem Rechte zu bestraffen P. G. E. T. 88. a.

Böhmen/ Königreich ist ein Wahl-Reich P. G. E. T. 7. b. 24. a. 41. b. kein Reichs-Creyß P. G. C. 41. 54. b. P. G. A. T. I. 47. b. gehöret zu Teutschland P. G. C. 86. b 96. a. soll dem Müntz-Edict des Röm. Reichs gemäß leben P. G C. 875. b. 1te F. 307. b. in des Reichs Schutz und Schirm genommen werden 2te F. 311. b. dessen Prælaten/ Grafen/ Edelleute und Städte versprechen/ von iedem 100. Fl. einen Fl. und die Unterthanen auf dem Lande von 60. Fl. einen Fl. zur beharrlichen Türcken-Hülffe zu geben P. G. C. 667. b. wollen zu voraus etwas zu Besetzung der Päß und Gräntz-Vestungen auszahlen 668 a. contribuiret nichts zu dem Anschlag de Ao. 1467. P. G. C. 86. b. kommt Ao. 1471. in Anschlag 96. a.

Böhmen (der König in) dessen Privilegia und Freyheiten P. G. E. T. 8. a. sq. 24. a sq. 42. a. sq. empfänget die Lehen nicht ausserhalb Landes P. G. A. T. I. 41. b. folget in Processionen dem Käyser unmittelbahr P. G E. T. 13. b. 29. b. 48. a. soll bey Strafe 500. Marck Goldes nicht von der Käyser-Wahl ausgeschlossen werden P. G. C. 138. a. sq. gehet am Käyserlichen Hofe allen andern Königen für P. G. E. T. 7. a. 13. b. 41. a. hat sonst nicht votum und Sessionem im Chur-Fürsten Rath gehabt P. G. A. T. II. 21. a. soll ad votum und Sessionem im Chur-Fürstl. Collegio in allen ordinari- und extraordinari-Zusammenkünfften readmittiret 2te F. 311. b. auch ratione præstandorum ein Chur-Fürstlicher Anschlag vor selben gemacht werden ibid. bey dessen concurrenz mit den übrigen Chur-Fürsten/ das in der güldenen Bulle bestättigte Ceremoniel beobachtet werden 312. b. sich reversiren/ Chur-Mäyntz in sein Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorium keinem Eingriff zu thun 313. a. wird zur Verfertigung der Capitulation gezogen P. G. A. T. I. 8. b. sq. wird ins Chur-Fürstl. Collegium readmittiret P. G. A. T. II. 126. reversiret sich gegen Chur-Mäyntz 2te F. 313. sq. verspricht alle Reichs-Præstanda zu præstiren und 300. fl. an Cammer-Ziehlern zu liefern 315. a. wa/ ehe er die Crone trug/ der letzte unter denen Weltlichen Chur-Fürsten P. G. A. T. I. 34. a. ist anietzt der vornehmste unter denen Weltl. Chur-Fürsten P. G. E. T. 6. a. sq. 22. b. 40. a. P. G. A. T. I. 33. b. ist des H. Röm. Reiches Ertz-Schenck P. G. E. T. 16. a. 32. a. 51. a. præsentiret dem Käyser bey der Crönung den Becher/ wenn er will P. G. E. T. 6. b. 23. b. 41. a. ob er zu der Chur-Fürsten Verein gehöret P. G. A. T. I. 32. b.

Böhmische Lehne/ wer die empfängt/ setzet sich nur auf ein Knie P. G. A. T. II. 123. a. Unterthanen und Vasallen stehen in prima und secunda instantia vor keinen andern/ als Böhmischen Gerichten P. G. E. T. 8. a. 24. a. 42. a.

Bonn/ räumet der Chur-Fürst von Cölln denen Frantzosen ein P. G. E. T. 739. a.

Bonorum cessio, wer darzu zu lassen P. G. E. T. 514. b.

Borgen soll kein Kauffmann mehr als er zu bezahlen dencket P. G. E. T. 515. b.

Borten/ so wohl güldene und silberne als zwirne und seydene ob sie im Röm. Reiche zu verbiethen P. G. E. T. 378. b.

Bosnien/ erobern die Türcken samt Land und Leuten P. G. C. 106. b.

Bothen/ sollen dem Reichs-Post-Amt nicht eingreiffen P. G. E. T. 476. 480. b. 488. a. kein absonderlich Trinck-Geld sammlen P. G. E. T. 427. b.

= = sollen beym Reichs-Regiment 4. gehende und 2. reutende gehalten werden P. G. C. 385. a. deren Wart-Gelder ibid.

Bothen/ beym Reichs-Cammer-Gericht/ siehe **Cammer-Gerichts-Bothen.**

= = deren Qualitäten/ Verrichtungen/ Geleit und Anzahl P. G. E. T. 189. a. sq. 263. b. P. G. C. 151. b. 229. a. 233. b. Besoldung P. G. E. T. 196. a. 263. b. P. G. C. 177. b. sq 233. b. Eyd P. G. E. T. 204. a. Straffe P. G. E. T. 196. b. 199. a. sollen meistentheils reutend seyn P. G. E. T. 188. b. die Bey- und Fuß-Bothen tragen nur bißweilen die Majestät-Büchse 188. b. sq.

= = am Käyserl. Hof-Gerichte zu Rothweil/ deren Amt 1te F. 235. b. Pflicht in executions-Sachen 236. a. Eyd 239. a.

Bothen-Meister am Reichs-Cammer-Gerichte/ dessen Amt und Verrichtungen P. G E. T. 187. b. sq. Besoldung 263. a. Eyd 204. a. Straffe 199. a. wer darzu genommen wird P. G. E. T. 183. b.

= = am Käys. Hof-Gerichte zu Rothweil/ dessen Amt 1te F. 235. a. Eyd 239. a.

Bothen-Lohn/ muß der Kläger geben/ wenn er Nachricht vom Procesß haben will P. G. E. T. 72. a.

Bouillon Hertzogthum/ soll dem Hertzog dieses Nahmens wieder eingeräumet werden P. G. E. T. 1031.

Bouteselle oder Blasen zu Pferde/ wie es damit bey der Reichs-Armée zu halten 2te F. 321. a.

Brabant verspricht Käyser Rupertus wieder ans Reich zu bringen P. G. C. 28. b.

Brand/ wer deßwegen verdächtig/ P. G. E. T. 76. b.

Brandenburg/ Marggraff zu Brandenburg Bareuth ist Director im Fränckischen Creyß P. G. E. T. 161. b. Ernst Christian wird General-Reichs-Feld-Marschall 2te F. 294. a. legt das Commando über die Reichs-Armée nieder P. G. E. T. 748.

Brandenburg/ Marggraffen zu Brandenburg-Bareuth und Onolzbach bekommen Wiltzburg P. G. E. T. 839. beschweren sich über den Reichs-Hof-Rath P. G. E. T. 315. a. haben wegen neuerlichen Zolls Streit mit Nürnberg 316. sq. sollen den Streit mit Bamberg und Würtzburg binnen 2. Jahren nach dem Westphälischen Frieden ausmachen P. G. E. T. 839.

Brandenburg/ Chur-Fürst zu Brandenburg alterniret im Condirectorio des Nieder-Sächsischen Creyßes mit Schweden/ Brehmen P. G. E. T. 162. b. 876. des Westphälischen Creyßes mit Pfaltz-Neuburg 162. b. dessen Antheil und Recht an Pommern 874. 882. soll die Anwartschafft und Belehnung über Pommern bekommen 2te F. 95. a. dessen Rang und Verrichtungen im Chur-Fürstl. Collegio und am Käyserlichen Hofe P. G. E. T. 6. a. 13. b. 16. a. 29. b. 32. a. 40. a. 48. a. 57. a. Satisfaction im Westphälischen Frieden 878. sq. zum Reich gehörige Lande machen den siebenden Theil von Teutschland aus P. G. A. T. I. 34. b. gravamina wider den Reichs-Hof-Rath 2te F. 277. a. Land-Müntze/ wie sie beschaffen seyn soll P. G. C. 892. b. ersuchet Chur-Mäyntz die Reichs-Hof-Raths Gebrechen durch eine Visitation zu corrigiren 278. b. ist des H. Röm. Reichs-Ertz-Cämmerer P. G. E. T. 3. a. 20. a. 37. a. P. G. A. T. I. 34. a. Patron des Johanniter-Ordens P. G. E. T. 883. von wegen des Chur-Collegii ordinarius Deputatus bey allen Reichs-Deputationen 2te F. 319. b. protestiret wegen des modi investituræ des Fürstenthums Qverfurth P. G. E. T. 909. wie er Ao. 1699. die Lehen empfangen lassen P. G. A. T. II. 119. wird mit in den Ryßwickischen Frieden geschlossen P. G. E. T. 1073. feindlich überzogen von Franckreich 689. a. von Schweden 694 a selben verordnet der Käyser zum Commissario in Untersuchung der zwischen dem Hertzoge zu Hollstein und Nieder-Sächsischen Creyß entstandenen Streitigkeiten 1te F. 189. a. soll in seinen Städten auff Jahrmärckten und Messen auff die Einführung ausländischen gemünzten und ungemünzten Silbers und Goldes scharffes Einsehen haben lassen 213. a. Sigismundus schreibt sich vor Sachsen P. G. C. 7. b. Chur-Fürst Joachim wird Ao. 1542. zum Obristen Hauptmann über die Reichs-Armée in Hungarn bestellt P. G C. 671. b. 707. b. dessen Besoldung ibid. zugeordnete Räthe und Subalternen 672. a. Instruction 674 b. Marggraf Albrecht soll des Paßauischen Vertrags geniessen / wenn er friedlich leben will P. G. E. T. 125. a. Friedrich die Execution wider Philippum von Guttenberg vollziehen P. G. C. 206. b. Christian Willhelm bekömmt Zinna und Loburg auff Lebens-Zeit 888.

Brandenburg Stifft/ soll den Protestirenden restituiret werden 2te F. 163. a.

Brandenstein die Graffen sollen im Westphälischen Frieden restituiret werden P. G. E. T. 844.

Brandschatzen dörffen die Soldaten nicht ohne Ordre P. G. E. T. 401. a. 409. b.

Braunschweig/ Hertzog zu Braunschweig thut Ansuchung um die neunte Chur 2te F. 282. a. und erhält die Bewilligung des Chur-Collegii per majora ad quæstionem an? ibid. vom sämtlichen Chur-Collegio 283. a. vom Käyser und sämtlichen Reich 309. sq. 310. sq. P. G. E. T. 667. a. P. G. A. T. I. 34. b. dessen Anschlag als Chur-Fürst 2te F. 312. übernimmt denselben Krafft eines Revers 314. b. wird als Chur-Fürst investiret P. G. A. T. II. 121. sq. ist des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister P. G. E. T. 670. sq. 1129. sq. Beschreibung/ wie er Ao. 1710. die Investitur über das Ertz-Schatzmeister-Amt empfangen

Bettel-Kinder/ gesunde sollen iedes Ortes Obrigkeiten ihren Eltern abnehmen und Handwercke lernen lassen P. G. C. 844. a.

Bettel-Mönche/deren Importunität und Geld-Geitz P. G. C. 410. b. schleppen unsäglich Summen Geldes aus Teutschland nach Rom 430. b. selbigen wird das Predigen verbothen 545. b. sollen die Stifter Einhalt thun P. G. C. 105. a. 206. a. 241. a.

Beute machen / wie sich die Soldaten dabey zu verhalten P. G. E. T. 401. a. sq. 410. a. sq.

Beweiß-Artickul/ wie sie zu machen/ P. G. E. T. 258. a. 596. a.

Beweiß/ wenn er halb P. G. E. T. 74. b. wie er am Cammer-Gerichte verführet wird P. G. E. T. 236. b. 258. a. 593. a. 595. b. P. G. A. T. II. 77.

Beysitzer/ am R. Cammer-Gericht siehe Assessor am R. Cammer-Gericht.

* * in dem Krieges-Recht/ derselben Anzahl und Verrichtungen P. G. E. T. 404. b. sq.

Beystehen sollen die Reichs-Creyße einander im Fall der Noth P. G. E. T. 149. a.

Bey-Urthel/ von denen soll nicht appelliret werden P. G. E. T. 224. a. ob von denselben zu appelliren P. G. C. 153. b. 286. a. sq.

Biberach der daselbst angestellten Commission soll der Käyser ihren Fortgang lassen 2te F. 17. b. wegen deren Restitution in Religions-Sachen/ soll eine neue Käyserliche Commission angestellet werden 166. b. hat einen von Catholischen und Protestirenden gemischten Magistrat P. G. E. T. 850. a. wird im Westphälischen Frieden völlig restituiret 848.

Bierschencken/sollen von iedem 100. fl. ihrer stehenden und fahrenden Güter 1 fl. Rheinisch zur Türcken Steuer geben P. G. C. 407.

Bigamie wird am Leben gestrafft P. G. E. T. 88. b. 1121. a.

Bilder/ so Pasquillen mäßig/ sollen nicht verkauffet werden P. G. E. T. 428. b. sq. P. G. C. 450. b.

Bilder/werden gestürmet und verbrannt P. G. C. 545. a. sollen zum Andencken Heil. Personen beybehalten werden 547. a.

* * Stürmer werden verdammt 547. a.

Bischöffe siehe Geistliche.

Bischöffe und andere Geistliche in Teutschland werden ohne den Pabst erwehlet und designirt P. G. E. T. 54. a. 46. b. sq. 134 a. 851. P. G. A. T. I. 38. deren Unfug in Confirmation geistlicher Stifftungen P. G C 420. a beschweren ihre Clerisey/ so weltliche Collatores haben / mit ungebührlichen Anlagen ibid. b. weihen geringe und ungelehrte Leute zu Priestern 421. a. vindiciren sich einen Theil von denen den Heiligen gebrachten Opfern 421. b. erpressen unrecht Geld von den Pröbsten der Nonnen-Clöster 422. ziehen die Güter ihrer Clerisey unter allerhand Vorwand an sich P. G. C. 420. a. suchen die ihren Stifftern einiger massen verwandte Güter völlig unter den Fuß zu bringen ibid. müssen sich öffters vor der Wahl gegen ihre Canonicos reversiren/ zu ihrem Unfug stille zu schweigen 429. a. sollen keine geistl. Jurisdiction in sacris, wohl aber in profanis über die Augspurgische Confessions-Verwandten haben 920. a. auch von denenselben ihre Renthen/ Gült und Zehenden bekommen ibid. die deswegen entstehende Irrungen durch selbst erwehlte Arbitros abgethan werden 921. a. von ihren Renthen die davon fallende Abgifften vor Kirchen/ Schulen und Hospitalia der Catholischen und Augspurgischen Confession-Verwandten geben 920. a.

Bischöffe/ von deren Amt und Gewalt lehren die Augspurgischen Confessions-Verwandten P. G. C. 530. sq. das Interim 798. a.

* * sollen sittsame und gelehrte Männer bestellen/ auf die Predigten ihrer Geistlichen Achtung zu geben P. G. C. 438. a.

Blanckenburg/ die in ein Fürstenthum erhobene Grafschafft/ verlanget der Käyser ad votum & sessionem zu lassen P. G. E. T. 669.

Blanquet, hat Käyser Wenceslaus zu beliebigen Gebrauch seiner Favoriten ausgetheilet P. G. C. 24. b.

Blinde/wie sie ein Testament machen P. G. E. T. 62. b. 63. b.

Blockhäuser vor Münster/ deren Anzahl/ Besatz- und Unterhaltung P. G. C. 612. a.

Blut der Christen gebrauchen die Juden nicht P. G. E. T. 579. b.

Blutbann und Hochgericht/ damit wird die unmittelbahre R. Ritterschafft in Schwaben belehnet P. G. E. T. 302. a.

Blutschande ist nach gemeinem Rechte zu bestraffen P. G. E. T. 88. a.

Böhmen/ Königreich ist ein Wahl-Reich P. G. E. T. 7. b. 24. a. 41. b. kein Reichs-Creyß P. G. C. 41. 54. b. P. G. A. T. I. 47. b. gehöret zu Teutschland P. G. C. 86. b 96. a. soll dem Müntz-Edict des Röm. Reichs gemäß leben P. G. C. 875. b. 1te F. 307. b. in des Reichs Schutz und Schirm genommen werden 2te F. 311. b. dessen Prælaten/ Grafen/ Edelleute und Städte versprechen/ von iedem 100. Fl. einen Fl. und die Unterthanen auf dem Lande von 60. Fl. einen Fl. zur beharrlichen Türcken-Hülffe zu geben P. G. C. 667. b. wollen zu voraus etwas zu Besetzung der Päß und Gräntz-Vestungen auszahlen 668. a. contribuiret nichts zu dem Anschlag de Ao. 1467. P. G. C. 86. b. kommt Ao. 1471. in Anschlag 96. a.

Böhmen (der König in) dessen Privilegia und Freyheiten P. G. E. T. 8. a. sq. 24. a sq. 42. a. sq. empfänget die Lehen nicht ausserhalb Landes P. G. A. T. I. 41. b. folget in Processionen dem Käyser unmittelbahr P. G E. T. 13. b. 29. b. 48. a. soll bey Straffe 500. Marck Goldes nicht von der Käyser-Wahl ausgeschlossen werden P. G. C. 138. a. sq. gehet am Käyserlichen Hofe allen andern Königen für P. G. E. T. 7. a. 13. b. 41. a. hat sonst nicht votum und Sessionem im Chur-Fürsten Rath gehabt P. G. A. T. II. 21. a. soll ad votum und Sessionem im Chur-Fürstl. Collegio in allen ordinari- und extraordinari-Zusammenkünfften readmittiret 2te F. 311. b. auch ratione præstandorum ein Chur-Fürstlicher Anschlag vor selben gemacht werden ibid. bey dessen concurrenz mit den übrigen Chur-Fürsten/ das in der güldenen Bulle bestättigte Ceremoniel beobachtet werden 312. b. sich reversiren/Chur-Mäyntz in sein Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorium keinem Eingriff zu thun 313. a. wird zur Verfertigung der Capitulation gezogen P. G. A. T. I. 8. b. sq. wird ins Chur-Fürstl. Collegium readmittiret P. G. A. T. II. 126. reversiret sich gegen Chur-Mäyntz 2te F. 313. sq. verspricht alle Reichs-Præstanda zu præstiren und 300. fl. an Cammer-Ziehlern zu liefern 315. a. war/ ehe er die Crone trug/der letzte unter denen Weltlichen Chur-Fürsten P. G. A. T. I. 34. a. ist anietzt der vornehmste unter denen Weltl. Chur-Fürsten P. G. E. T. 6. a. sq. 22. b. 40. a. P. G. A. T. I. 33. b. ist des H. Röm. Reiches Ertz-Schenck P. G. E. T. 16. a. 32. a. 51. a. præsentiret dem Käyser bey der Crönung den Becher/ wenn er will P. G. E. T. 6. b. 23. b. 41. a. ob er zu der Chur-Fürsten Verein gehöret P. G. A. T. I. 32. b.

Böhmische Lehne/ wer die empfängt/setzet sich nur auf ein Knie P. G. A. T. II. 123. a. Unterthanen und Vasallen stehen in prima und secunda instantia vor keinen andern/ als Böhmischen Gerichten P. G. E. T. 8. a. 24. a. 42. a.

Bonn/ räumet der Chur-Fürst von Cölln denen Frantzosen ein P. G. E. T. 739. a.

Bonorum cessio,wer darzu zu lassen P. G. E. T. 514. b.

Borgen soll kein Kauffmann mehr als er zu bezahlen dencket P. G. E. T. 515. b.

Borten/ so wohl güldene und silberne als zwirne und seydene ob sie im Röm. Reiche zu verbiethen P. G. E. T. 378. b.

Boßnien/ erobern die Türcken samt Land und Leuten P. G. C. 106. b.

Bothen/ sollen dem Reichs-Post-Amt nicht eingreiffen P. G. E. T. 476. 480. b. 488. a. kein absonderlich Trinck-Geld sammlen P. G. E. T. 427. b.

* * sollen beym Reichs-Regiment 4. gehende und 2. reutende gehalten werden P. G. C. 385. a. deren Wart-Gelder ibid.

Bothen/ beym Reichs-Cammer-Gericht/ siehe **Cammer-Gerichts-Bothen.**

* * deren Qualitäten/ Verrichtungen/Geleit und Anzahl P. G. E. T. 189. a. sq. 263. b. P. G. C. 151. b. 229. a. 233. b. Besoldung P. G. E. T. 196. a. 263. b. P. G. C. 177. b. sq. 233. b. Eyd P. G. E. T. 204. a. Straffe P. G. E. T. 196. b. 199. a. sollen meistentheils reutend seyn P. G. E. T. 188. b. die Bey- und Fuß-Bothen tragen nur bißweilen die Majestät-Büchse 188. b. sq.

* * am Käyserl. Hof-Gerichte zu Rothweil/deren Amt 1te F. 235. b. Pflicht in executions-Sachen 236. a. Eyd 239. a.

Bothen-Meister am Reichs-Cammer-Gerichte/ dessen Amt und Verrichtungen P. G. E. T. 187. b. sq. Besoldung 263. a. Eyd 204. a. Straffe 199. a. wer darzu genommen wird P. G. E. T. 183. b.

* * am Käys. Hof-Gerichte zu Rothweil/dessen Amt 1te F. 235. a. Eyd 239. a.

Bothen-Lohn/ muß der Kläger geben/wenn er Nachricht vom Procell haben will P. G. E. T. 72. a.

Bouillon Hertzogthum/ soll dem Hertzog dieses Nahmens wieder eingeräumet werden P. G. E. T. 1031.

Bouteselle oder Blasen zu Pferde/ wie es damit bey der Reichs-Armée zu halten 2te F. 321. a.

Brabant verspricht Käyser Rupertus wieder ans Reich zu bringen P. G. C. 28. b.

Brand/wer deßwegen verdächtig/ P. G. E. T. 76. b.

Brandenburg/ Marggraff zu Brandenburg Bareuth ist Director im Fränckischen Creyß P. G. E. T. 161. b. Ernst Christian wird General-Reichs-Feld-Marschall 2te F. 294. a. legt das Commando über die Reichs-Armée nieder P. G. E. T. 748.

Brandenburg/Marggraffen zu Brandenburg-Bæreuth und Onolzbach bekommen Wiltzburg P. G. E. T. 839. beschweren sich über den Reichs-Hof-Rath P. G. E. T. 315. a. haben wegen neuerlichen Zolls Streit mit Nürnberg 316. sq. sollen den Streit mit Bamberg und Würtzburg binnen 2. Jahren nach dem Westphälischen Frieden ausmachen P. G. E. T. 839.

Brandenburg/ Chur-Fürst zu Brandenburg alterniret im Condirectorio des Nieder-Sächsischen Creyßes mit Schweden/Brehmen P. G. E. T. 162. b. 876. des Westphälischen Creyßes mit Pfaltz-Neuburg 162. b. dessen Antheil und Recht an Pommern 874. 882. soll die Anwartschafft und Belehnung über Pommern bekommen 2te F. 95. a. dessen Rang und Verrichtungen im Chur-Fürstl. Collegio und am Käyserlichen Hofe P. G. E. T. 6. a. 13. b. 16. a. 29. b. 32. a. 40. a. 48. a. 57. a. Satisfaction im Westphälischen Frieden 878. sq. zum Reich gehörige Lande machen den siebenden Theil von Teutschland aus P. G. A. T. I. 34. b. gravamina wider den Reichs-Hof-Rath 2te F. 277. a. Land-Müntze/ wie sie beschaffen seyn soll P. G. C. 892. b. ersuchet Chur-Mäyntz die Reichs-Hof-Raths Gebrechen durch eine Visitation zu corrigiren 278. b. ist des H. Röm. Reichs-Ertz-Cämmerer P. G. E. T. 3. a. 20. a. 37. a. P. G. A. T. I. 34. a. Patron des Johanniter-Ordens P. G. E. T. 883. von wegen des Chur-Collegii ordinarius Deputatus bey allen Reichs-Deputationen 2te F. 319. b. protestiret wegen des modi investituræ des Fürstenthums Oversurth P. G. E. T. 909. wie er Ao. 1699. die Lehen empfangen lassen P. G. A. T. II. 119. wird mit in den Ryßwickischen Frieden geschlossen P. G. E. T. 1073. feindlich überzogen von Franckreich 689. a. von Schweden 694. a selben verordnet der Käyser zum Commissario in Untersuchung der zwischen dem Hertzoge zu Hollstein und Nieder-Sächsischen Creyß entstandenen Streitigkeiten 1te F. 189. a. soll in seinen Städten auff Jahrmärckten und Messen auff die Einführung ausländischen gemüntzt- und ungemüntzten Silbers und Goldes scharffes Einsehen haben lassen 213. a. Sigismundus schreibt sich vor Sachsen P. G. C. 7. b. Chur-Fürst Joachim wird Ao. 1542. zum Obristen Hauptmann über die Reichs-Armée in Hungarn bestellt P. G C. 671. b. 707. b. dessen Besoldung ibid. zugeordnete Räthe und Subalternen 672. a. Instruction 674. b. Marggraf Albrecht soll des Paßauischen Vertrags geniessen / wenn er friedlich leben will P. G. E. T. 125. a. Friedrich die Execution wider Philippum von Guttenberg vollnziehen P. G. C. 206. b. Christian Willhelm bekömmt Zinna und Loburg auff Lebens-Zeit 888.

Brandenburg Stifft/ soll den Protestirenden restituiret werden 2te F. 163. a.

Brandenstein die Grafen sollen im Westphälischen Frieden restituiret werden P. G. E. T. 844.

Brandschatzen dörffen die Soldaten nicht ohne Ordre P. G. E. T. 401. a. 409. b.

Braunschweig/ Hertzog zu Braunschweig thut Ansuchung umb die neunte Chur 2te F. 282. a. und erhält die Bewilligung des Chur-Collegii per majora ad quæstionem an? ibid. vom sämtlichen Chur-Collegio 283. a. vom Käyser und sämtlichen Reich 309. sq. 310. sq. P. G. E. T. 667. a. P. G. A. T. I. 34. b. dessen Anschlag als Chur-Fürst 2te F. 312. übernimmt denselben Krafft eines Revers 314. b. wird als Chur-Fürst investiret P. G. A. T. II. 121. sq. ist des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister P. G. E. T. 670. sq. 1129. sq. Beschreibung/ wie er Ao. 1710. die Investitur über das Ertz-Schatzmeister-Amt empfangen

gen lassen 2te F. 582. sq. wird in das Chur-Fürstl. Collegium introduciret P. G. A. T. II. 126. von Franckreich vor einen Chur-Fürsten des Röm. Reiches erkannt P. G. E. T. 755. b. 760. a. übernimmt das Commando über die Reichs-Armée P. G. E. T. 748. sq. leget es wieder nieder 2te F. 348. a. warum? ibid.

Braunschweig/ Hertzog zu Braunschweig/ Anthon Ulrich und Ferdinand Albrecht sollen præbenden im Stifft Straßburg bekommen/ und denen Stifftern Brehmen/ Magdeburg/ Halberstadt und Ratzeburg renunciren P. G. E. T. 887.

* * Heinrich/ soll denen Edelleuten ihre Höltzer bey Straffe der Acht nicht verwüsten P. G. E. T. 152. b.

* * Ludwig Rudolph/ bekömmt Blanckenburg unter dem Titul eines Fürstenthums P. G. E. T. 669. a.

* * Rudolph August/ soll die Regierung mit Ausschliessung Anthon Ulrichs führen P. G. E. T. 726.

* * Julius wird Käyserl. Commissarius bey Untersuchung der Hollsteinischen Streit-Sache 1te F. 189. a.

Braunschweig/ Hertzoge/ bekommen in Westphälischen Frieden Walckenrieth und Gröningen P. G. E. T. 886. sq. sollen vor dem Westphälischen Frieden den Tyllischen Erben 400000. Rthl. bezahlen 2te F. 93. a. solche Schuld wird durch den Westphälischen Frieden cassiret P. G. E. T. 887. sollen Wolffenbüttel und andere Vestungen wiederbekommen/ wenn sie den Pragischen Frieden acceptiren 2te F. 95. b. haben den Vorsitz nach dem Senio P. G. A. T. II. 42. seynd Directores im Nieder-Sächsischen Creyß P. G. E. T. 162. b. 876. wechseln mit denen Catholischen in Administration des Stiffts Oßnabrück P. G. E. T. 884. sq. Zellischer Linie dörffen dem Capitul zu Ratzeburg die 20000. fl. jährliche Zinsen nicht mehr entrichten P. G. E. T. 887. deren Vergleich mit dem Bischoff wegen der freyen Religions-Übung im Hildesheimischen wird confirmirt 859.

Braunschweig/ Stadt/ soll sich mit Hertzog Heinrichen in der Güte vergleichen P. G. E. T. 125. b.

Braunschweigische Kriegs-Sache/ und der deßwegen Rechtshängige Proceß am R. Cammer-Gericht wird biß zu Ankunfft des Käysers ins Reich suspendiret P. G. C. 716.

Braunschweigische Edelleute/ sollen wider ihren Hertzog geschützet werden P. G. E. T. 125. a.

Brehmen/ Ertz-Stifft/ die Geistliche daselbst beschweren sich über die Eingriffe der Weltlichen P. G. C. 3. b. sq. soll die im Pragischen Frieden verwilligte 40. Jahr über beyderseits Religionen dulden 2te F. 91. a. denen Protestirenden wieder völlig eingeräumet werden 163. auff selbiges renunciren die Hertzoge von Braunschweig P. G. E. T. 887. wird secularisiret und der Cron Schweden als ein Reichs-Lehen unter dem Titul eines Hertzogthums eingeräumet 875. sq.

Brehmen/ Hertzogthum/ alterniret mit Magdeburg in dem Condirectorio des Nieder-Sächsischen Creysses P. G. E. T. 162. b. 876. soll auff Reichs-Tagen den fünfften Platz auff der weltlichen Fürsten-Banck haben P. G. E. T. 876. A. T. II. 22. a. sq. 42.

Brehmen/ Stadt/ läßt ihr votum auff dem Reichs-Tage vertreten P. G. A. T. II. 25. a. 48. soll bey ihren Rechten und Freyheiten bleiben P. G. E. T. 875. wird in die Acht erkläret und wieder davon absolviret P. G. A. T. II. 130.

Breßlau/ Stadt/ soll bey Käyserl. Majestät Abbitte thun 2te F. 103. b. wenn es nicht binnen 14. Tagen geschiehet/ sich keiner fernern Gnade getrösten 104. a. soll die Hauptmannschafft seines Fürstenthums dem Käyser/ ohne Entgeld der darauff hafftenden Pfandschafft/ zu freyer Disposition überlassen 2te F. 104. a. wird in statu quo gelassen/ und soll ihre Freyheit auch in Religions-Sachen behalten P. G. E. T. 861.

Breysack/ kommt an Franckreich P. G. E. T. 933. soll dem Käyser abgetreten werden P. G. E. T. 754. a. 758. b. 1078. sq. verzögert Franckreich abzutreten 730. a.

Brieff/ Käysers Maximiliani I. an die Reichs-Stände/ die eilende Hülffe wider die Türcken betreffend/ de Anno 1496. P. G. C. 166. des gemeinen Pfennings wegen/ de Anno 1496. P. G. C. 172. sq. Caroli V. worinn er seinem Herrn Bruder die Reichs-Stadthalterschafft auffgetragen/ de Anno 1522. P. G. C. 390. sq. des Churfürsten von Mäyntz/ wenn er die Churfürsten zum Wahltage beruffet P. G. E. T. 12. a. 28. a. 46. b.

Brieff-porto soll nicht über die ordinaire taxa erhöhet werden P. G. E. T. 480. b. sq. sollen die Posthalter ehrlich berechnen 482. a. sq. von welchen Briefen im Reichs-Post-Amt nichts gegeben wird P. G. E. T. 448. b. 462. b. 471. a. wer davon befreyet/ soll sich dessen nicht mißbrauchen P. G. E. T. 476. sq.

Brieffsammlen/ ist denen Kutschern/ Bothen/ Fuhrleuten und Postillionen verbothen P. G. E. T. 476. 480. b. 488. a.

Brieff und Siegel/ falsch wird bestrafft/ P. G. E. T. 87. b. wie sie zu recognosciren P. G. C. 280. a.

Briefe/ die das Käyserliche Hof-Post-Amt/ mit Ausschliessung des Reichs-Post-Amts zu bestellen P. G. E. T. 455. a. sq. 459. a. sq. 460. b. sq. 467. sq. verdächtige sollen nicht angenommen 482. b. sondern der ordentlichen Obrigkeit zugeschicket werden 718. a.

* * und Paqvete der Churfürstlichen Gesandten werden zu hoch taxiret und unordentlich bestellet/ P. G. E. T. 457. b. sollen vor dem Regen wohl bewahret P. G. E. T. 483. a. und vor kein Jahr-Geld bestellet werden 481. a. 482. b.

Brieg/ Hertzog zu Brieg soll beym Käyser als Obristen Hertzog in Schlesien depreciren 2te F. 103. b. wenn es nicht binnen 14. Tagen geschicht/ keine fernere Gnade zu hoffen haben 104. a. bleibet bey der Gewissens-Freyheit P. G. E. T. 861.

Briesgau/ räumet Franckreich dem Hause Oesterreich wieder ein P. G. E. T. 937.

Brisack/ siehe **Breysack**.

Britannien/ siehe **Engelland**.

Britannien/ klein Britannien in Franckreich/ daselbst wird Käysers Maximiliani I. Gemahlin angehalten P. G. C. 141. a.

Britannien/ der König von Groß-Britannien ist Mediator im Nimwegischen Frieden P. G. E. T. 1020. sq. 1034. 1048. wird mit in Nimwegischen Frieden geschlossen P. G. E. T. 1032. 1038. Königin von Groß-Britannien/ deren Forderungen an die Cron Franckreich bey dem Friedens-Congreß zu Utrecht 2te F. 435. sq.

Brixen/ Stifft wird vom Hause Oesterreich in allen Reichs-Anlagen/ ausser den Cammer-Ziehlern/ vertreten P. G. C. 769. a.

Bruch Amt/ dessen Sequestration soll auffgehoben werden P. G. E. T. 916. darwider protestiret die Cron Spanien 961. b. sq.

Brücke über den Rhein bey Straßburg/ wird abgebrannt P. G. E. T. 509. a. sq. worüber der Röm. König zur Crönung ziehet/ wird dem Volcke preiß gegeben 2te F. 572. a.

Brücken und Strassen/ im Reich sollen fleißig ausgebessert werden P. G. E. T. 509. a. sq.

Brüder/ zwey sollen am Reichs-Cammer-Gericht zugleich keine Aemter haben P. G. C. 924. a. 1te F. 33. und Anverwandten/ wenn sie sich zusammen in einen andern Stand erheben lassen/ wie hoch sie taxiret werden P. G. E. T. 531. a.

Bruneck/ Gottfried/ der ihm conceditte Zoll wird cassiret/ P. G. C. 6. a.

Buchdrucker/ deren Pflicht und Beeydigung P. G. E. T. 428. b. sq. P. G. C. 549. a. 1te F. 214. a. sollen bey Niederlegung ihrer Profession und hoher Geld-Straffe nichts ohne Censur drucken P. G. C. 846. 849. a.

Buchdruckereyen/ an welchen Orten sie zu verstatten P. G. E. T. 430. a. sollen nirgends/ als in Residentz-Städten und wo Universitäten sind/ angeleget werden 1te F. 214. a. Winckel-Druckereyen nicht zu dulden ibid. sollen ie zuweilen ohngewarntes Dinges visitiret werden 214. b.

Buchhändler/ sollen vor Eröffnung ihrer Gewölber den Catalogum ihrer Bücher dem Fiscale zuschicken P. G. E. T. 439. sq.

Bücher-Constitution, Käysers Rudolphi II. de Anno 1608. P. G E. T. 434.

Bücher-Commissarius hält sich vom Käyser und Reichs wegen zu Franckfurt am Mayn auff 2te F. 392. b. dessen Amt bestehet in Censur aller/ und eines Theils Confiscirung ohnzuläßiger Bücher 392. a.

Bücher/ sollen censiret und mit Beyfügung des Autoris und Druckers Nahmen und Zunahmen/ ingleichen der Stadt/ gedruckt werden P. G. E. T. 429. a. sq. 439. a. sq. P. G. C. 549. a. 846. a. 849. a. Fiscals-Proceß gegen die dißfalls säumigen Obrigkeiten ibid. so ohne Censur gedruckt/ sollen confiscirt werden 1te F. 214. b.

Bücher-Visitationes sollen wieder in Gang kommen P. G E. T. 439. a. sq.

Büchsen/ so sich selbst zünden/ werden verbothen P. G. C. 322.

Büchsen/ sollen ausser im Kriege/ weder zu Roß noch Fuß geführet werden P. G. C. 576. b. wem/ wenn und wo sie zu führen erlaubt. ibid.

Büchsen-Meisters Sold im Felde P. G. E. T. 395. a.

Büchsen/ probier- und Müntz-Büchsen/ in selbe sollen die von Müntz-Genossen geschlagene Müntz-Sorten gethan und biß auff den Probations-Tag verwahret werden 1te F. 438. a.

Bulla aurea Caroli IV. de Anno 1356. Lateinisch P. G. E. T. I. sq. Altteutsch 17. sq. Hochteutsch 34. sq. wie es damit beschaffen P. G. A. T. I. 9. sq.

Bulla Brabantina, wider deren unrechtmäßig extendirten Gebrauch beklagen sich die Reichs-Stände 2te F. 151. dessentwegen verspricht sich der Käyser beym Spanischen Infante zu beklagen ibid. b. Mißbräuche derselben sollen eingestellet werden 2te F. 186. b. die daher rührende Evocations-Processe sollen auffgehoben und denen gravirten Reichs-Ständen per Jus retorsionis Hülffe geleistet werden 411. b. ist im Röm. Reiche abgeschafft P. G. E. T. 795. 814. b. 872. 932.

Bulle/ göldene soll der Käyser an kein ander Diploma, als welches bey der Reichs-Cantzelley ausgefertiget ist/ hengen lassen 2te F. 118. a. 194. b. Käysers Sigismundi de Anno 1431. die 2. Pfal-Burger betreffend P. G C. 37.

Bullen/ Päbstliche/ wegen Verkauffung der Kirchen-Güter sollen krafftloß seyn P. G. C. 560. a.

Bündnisse/ darff der Käyser ohne Concurrenz des Reiches nicht schliessen 1te F. 395. b. oder wenn periculum in mora, nicht ohne Churfürstlichen Consens ibid. kan es wegen seiner Erb-Lande vor sich thun/ doch dem Reich ohne Gefährde ibid.

Bündnisse/ in wie weit dieselbe denen Reichs-Ständen zu ihrer Sicherheit in und ausser dem Reiche zu machen erlaubt 2te F. 395. b. was vor welche im Reich zugelassen P. G. E. T. 45. a. 795. b. sq. 815. a. sq. 870. 390.

Bündnüsse/ der Unterthanen des Reichs wider Chur-Fürsten und Stände sollen cassiret und verbothen werden 1te F. 41. 2te F. 9. b. der Stände und Städte zu gemeiner Defension, werden cassirt P. G. C. 13. b.

Bürgen-Verschreibung/ wie sie zugelassen P. G. E. T. 420. b.

Bürger/ in denen Hannsee-Städten sollen nicht mit Fremden Gelder verkehren P. G. E. T. 502. b.

Bürger/ wie sie mit Fürsten und Herren processiren P. G. C. 230. a. können Fürsten und Stände vor denen Austrägen belangen P. G. E. T. 209. b. und Bürgers-Söhne sollen zu keinen Krieges-Diensten gezwungen werden 2te F. 145. a.

Bürgers-Leute und Einwohner in Städten/ was sie nach Unterschied der Stände vor Kleider tragen mögen P. G. C. 184. a. 204. b. 239. a. 570. sollen von jedem 1000 fl. werths jährlicher Nutzung 5. fl. zur Türcken-Steuer geben 679. b.

Burggraff zu Meißen unterschreibt sich als Fürst des Reichs P. G. E. T. 139. a. 157. a.

Burgund/ Nieder-Burgundische Erblande sollen mit in die Vergleichung der Reichs-Müntz-Ordnung gezogen werden P. G. C. 875. b. 1te F. 143. b. 275. b. Verboth wegen Einführung goldener Reichs-Müntze in selbe wird relaxiret 1te F. 144. a. Gutachten der Reichs-Stände über die daselbst entstandene Unruh 299. b. durch selbe werden die benachbarten Reichs-Creyße beschweret 302. a. 329. b. 431. sq. Anstalten des Reichs darwider 302. b. 329. b. 431. sq. was zu thun/ wenn sie sich nicht zur Restitution des Abgenommenen und Frieden beqvemen wolten 433. a. sollen sich bey Verfertigung wollener Tücher nach der Policey-Ordnung des Reichs accommodiren P. G. C. 879. b.

Burgund/ Hertzog zu Burgund sitzet im Fürsten-Rath auf der Geistlichen Banck P. G. A. T. II. 41. verlegt das Postwesen im Röm. Reich P. G. E. T. 444. a.

Burgundische Müntz-Steigerung verursachet/ daß in etlichen Creyßen keine Müntz-Gleichheit kan getrof-

getroffen werden 1te F. 222. b. goldene und andere Müntzen / wenige ausgenommen / werden ins Reich einzuführen verbothen 223. a.

Burgundischer Creyß P. G. E. T. 161. a. soll sein Contingent zur Türcken-Steuer liefern und alle Reichs-Præstanda præstiren P. G. C. 697. a. solches soll der Regentin Maria daselbst notificiret werden ibid. dessen Land-Müntze / wie sie beschaffen seyn und genennet werden soll 892. b. bleibet ein Reichs-Glied / hat aber vom Reich wider Franckreich keinen Beystand P. G. E. T. 915. 960. a. wird von Franckreich sehr ruiniret 2te F. 272. a. mit gewaffneter Hand occupirt P. G. E. T. 730. b. begehrt vom Reich die Guarantie des Westphäl. Friedens cum effectu P. G. E. T. 693. 2te F. 272. b. und erhält gute Resolution 2te F. 272. b. erbiethet sich zu allen Reichs-Anlagen 273. a.

Burgundische Creyß-Völcker bemächtigen sich der Städte Cölln und Lüttich P. G. E. T. 722. b. 724. a. 725. a. 729. b. 730. b.

Busse und Bekehrung / Lehre der Augsp. Conf. Verwandten P. G. C. 506. a. des Interims davon 803. a. was die Catholischen Geistlichen dabey zu observiren und zu mercken 859. b. durch selbe befiehlt der Käyser die von Türcken gedrohete Gefahr abzuwenden 1te F. 153. a.

C.

Cacheran / die Graffen von Cacheran werden im Münsterischen Frieden restituirt P. G. E. T. 942.

Calender / Gregorianischer wird Anno 1582. in Franckreich / Engel-Schott-Irr- und Holland eingeführet 1te F. 316. a. soll auch im Röm. Reiche eingeführet werden ibid. warum? 318. b. Vergleichung ist im Röm. Reiche höchstnöthig P. G. E. T. 614. b. Wesen verursachet grosse Confusion in Correspondenz, Handel und Wandel 1te F. 316. ingleichen in Sonn- und Fest-Tagen ibid. Verbesserung wird vom corpore Evangelico resolviret 2te F. 284. a. wie selbe anzustellen ibid. verbesserter wie zu drucken 284. a. wie dessen Reception zu publiciren 285. b.

Calerschen / 2. bedeckte mit allem Zugehör soll ein ieder Posthalter haben P. G. E. T. 478. b.

Calumniæ Juramentum P. G. E. T. 65. a. 202. b.

Camera Imperialis und Imperatoris seynd unterschieden P. G. A. T. II. 55. b.

Camerales, wollen die sub Vicariatu geführte Proceß und davon dependirende Acten nicht annehmen 2te F. 17. a. sollen deswegen zur Rede gesetzet werden ibid. bey Erkennung über die Sachen der Reichs-Stände Privilegia, Statuta und wohlhergebrachte Gewohnheiten beobachten 18. b. sich nach dem Religions-Frieden richten 140. a. an Gerichts-Tägen der Partheyen und nicht ihre eigene Geschäffte abwarten P. G. C. 609. b. der Reformirten Cammer-Gerichts-Ordnung nachleben 610. b. 937. a. denen Procuratoribus nicht verstatten aus einem Rath an den andern zu suppliciren 611. deren eigene Sachen sollen nicht am Cam̃er-Gericht tractiret werden ibid. ihnen soll das von Käyserl. Commissariis gefällte Urthel nicht disreputirlich seyn 738. b. sollen sich mit ihren alten Salario begnügen lassen 611. b. die unrichtige Puncte beym Cam̃er-Gericht in eine Verzeichniß bringen / und nebst ihrem Bedencken darüber auf den Deputations-Tag nach Wormbs schicken 1te F. 318. sq. wegen Corruption der Justiz gestraffet werden 2te F. 340. a. deren Pflicht nach wieder eröffnetem Cam̃er-Gericht zu Wetzlar 344. a. so sich andere zu injuriren oder andern Unfug zu treiben unterstehen / sollen ipso facto suspendiret / auch gar ihres Amts entsetzet werden 345. a. sind verbunden sich sowohl im referiren als votiren nach der Ao. 1550. gemachten Ordnung zu richten P. G. C. 951. a. alle Weitläufftigkeit zu vermeiden ibid. das nothwendigste aus den Actis und Documentis vorzubringen 951. b. was sie in der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht verstehen / an Chur-Mäyntz und Käyserl. Maj. zu überschicken 951. b. sollen inclusis feriis jährlich nicht mehr als 6. Wochen zu ihrer freyen Disposition haben P. G. C. 952. nach verstrichenen 6. Monathen die vacanten Beysitzer-Stellen ersetzen 953. b. niemanden von den litigirenden Personen in ihr Hauß und Kost nehmen 954. b. deren Crimina notoria sollen von der Stadt Speyer bestrafft werden 1te F. 327. beschweren sich der Besoldung und anderer Dinge halben beym Reich 386. b. sollen sich eines gleichmäßigen Styli in den Räthen der Proceß halber gebrauchen 420. b.

Cameral-Dubia, wie denen abzuhelffen P. G. E. T. 611. a.

Cameralisten Freyheit P. G. E. T. 196. b. 264. b. 612. a.

Camin / Bißthum soll denen Protestirenden gelassen werden 2te F. 163. a. wird secularisiret / und theils Schweden / theils Brandenburg eingeräumet P. G. E. T. 873. 879.

Cammerich / Stadt / nimmt Franckreich ein P. G. C. 116. a.

Cämmerer / des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer ist der Chur-Fürst zu Brandenburg P. G. E. T. 3. a. 20. a. 37. a. P. G. A. T. I. 34. a. dessen Unter- oder Erb-Cämmerer der von Falckenstein P. G. E. T. 16. a. 32. a. 51. a.

Cämmerer / des H. Röm. Reichs Unter- oder Erb-Cämmerer ist der Fürst von Hohenzollern P. G. A. T. I. 34. b. bekommt das Becken / welches der Ertz-Cämmerer dem Käyser mit Wasser præsentiret / samt dessen Pferd / P. G. E. T. 16. a. 32. a. 51. a.

Cammer / des Käysers und Röm. Reichs / darunter gehören die Juden P. G. E. T. 575. a. sq.

Cammer-Gerichte / des Röm. Reichs / dessen Uhrsprung P. G. A. T. I. 54. a. II. 55. b. P. G. C. 81. b. sq. legt Käyser Friedrich der III. an 131. a. ist das höchste und letzte Gericht im Röm. Reich P. G. E. T. 165. a. 228. a. 251. a. 2te F. 15. b. hat Jurisdictionem concurrentem mit dem Reichs-Hof-Rathe P. G. E. T. 300. b. P. G. A. T. II. 58. wer und welche Sachen dahin gehören P. G. C. 82. a. 363. b. 365. b. sq. P. G. E. T. 206. a sq. 212. b. sq. in prima instantia P. G. E. T. 212. b. sq. A. T. II. 64 b. sq. in secunda instantia P. G. E. T. 223. a. sq. A. T. 66. a. hat mit Lehens-Sachen nichts zu thun P. G. E. T. 210. a. A. T. I. 55. a. an demselben muß schrifftlich verfahren werden P. G. C. 152. a. 280. a. wo es soll gehalten werden 275. a. soll an einem beständigen Orte gehalten werden 152. a. sq. 159. a. sq. zu Nürnberg 383. a. wird von Nürnberg nach Eßlingen verlegt 446. a. soll 2. Jahr zu Speyer gehalten werden 487. a. wird nach Speyer verlegt 465. b. soll seinen beständigen Sitz daselbst haben 554. a. P. G. E. T. 196. b. 228. a. 616. a. soll nicht nach Franckfurt verleget werden P. G. E. T. 281. a. von Speyer nach Wetzlar transportiret werden P. G. E. T. 266. sq. A. T. I. 55. b. wohin es in Fall der Pest zu transferiren 1te F. 206. b. wird vom König in Franckreich zu Speyer verstöret P. G. E. T. 709. a. 712. a. 714. a. A. T. I. 55. b. selbiges besetzet der Käyser und die Stände P. G. E. T. 160. b. 263. b. 591. a. sq. kan nicht völlig besetzet werden P. G. C. 189. b. dessen Besetzung wird dem Käyser völlig überlassen P. G. C. 761. a. soll nicht mit jungen Studenten / sondern gelehrten und erfahrnen Leuten besetzet werden P. G. C. 584. b. unterhält das Reich P. G. E. T. 193. b. 195. a. 262. b. 588. b. sq. A. T. I. 55. a. wollen Chur- und Fürsten einige Zeit auff eigene Kosten unterhalten P. G. C. 383. a. Reichs-Anlage zu dessen Unterhalt wird auff ein Jahr bewilliget 436. a. modus colligendi ibid. wieder auff 2. Jahr und zwar zwischen Käyser und Ständen zur Helffte 446. a. item auff 3. Jahr 582. a. auff 1. Jahr 464. b. Zahlungs-Termin ibid. selbiges wollen die Stände allein unterhalten 486. a. 762. b. bewilligen abermahl einen Anschlag zu dessen Versorgung auff 3. Jahr 652. a. selbiges will der Käyser auff eigne Kosten unterhalten 740. Vorschlag und Mittel zu beständiger Unterhaltung desselben P. G. C. 464. b. vor dessen Versorgung wird wieder gesorgt P. G. C. 936. b. woher es zu unterhalten 189. a. 250. a. 273. b. 360. b. 689. b. Gelder zu dessen Unterhalt sollen ohne Säumniß entrichtet werden 1te F. 30.

* * selben soll weder das Concilium noch sonst iemand Eingriff thun P. G. C. 46. 153. b. 376. b. der Reichs-Hof-Rath nicht eingreiffen P. G. E. T. 315. sq. 807. a. 826. b. avocirt Sachen propter denegatam justitiam P. G. E. T. 222. a.

* * soll die Ungehorsamen auff Anruffen des gewinnenden Theils in die Acht erklären P. G. C. 369. a. der Obrigkeit der verlustigen Parthey Commissionem ad exequendum geben ibid. was zu thun / wenn es selbe recusiret ibid. soll / wenn es zuträglich / wider die Ungehorsamen den geistlichen Bañ auswürcken ibid. gegen ausländische Personen ohne des Käysers oder dessen Stadthalters Vorbewust keine Proceß ergehen lassen 369. b. wider die Land-Friedbrecher auff Anruffen der Beschädigten procediren 379. b. die Straffe wider morosos und deren Helffers-Helffer scharff exequiren 386. b. vornemlich gegen Mächtige / so weder Acht noch Bann fürchten ibid. auff gebethene Proceß zum längsten ad secundam audientiam Bescheid geben 583. a. die Procuratores in audientiis contumaciarum nach der Ordnung abhören 583. b. diejenigen / so verurpehedet / nicht ad effectum agendi absolviren 585. b. die Proceß ex lege diffamari aus dem Grund der Rechten und cum aliqua causæ cognitione ergehen lassen 587. a. in contumaciis 2. Umfragen nach einander halten 625. b. unter währenden Nürnbergischen Religions-Friedens Anstand / ausser den suspendirten / in profan-Sachen völlige Gewalt haben P. G. C. 652. untersuchen / wie weit die ausziehenden und ausgezogenen Stände quoad præstanda dem Reiche verbunden seyn 767. a. die Partheyen / wenn die qualitates fractæ pacis nicht können erwiesen werden / an ihre ordentliche Richter remittiren / und ihnen die ventilirte Acten folgen lassen 1te F. 353. b. den Religions- und profan-Frieden / der Stände privilegia und die gemeinen Reichs-Rechte observiren P. G. E. T. 122. b. 128. b. 136. b. 224. b. 606. b. 605. a. keinen Proceß wegen eingezogener geistlichen Güter decretiren P. G. E. T. 134. a. item denen Unterthanen wider die Obrigkeit ohne erstatteten Bericht keinen Proceß erkennen 262. a. 605. a. sq. keine appellation in peinlichen Sachen annehmen 556. a.

* * wie es gegen die / so den Land-Frieden gebrochen / verfahren soll P. G. E. T. 110. b. sq. 154. b. 210. sq.

* * wieder die exekution gegen ausländische oder mächtige Reichs-Stände zu führen P. G. C. 369. b.

* * wie es verfahren soll in Sachen wegen irriger possession und deren Entsetzung P. G. C. 370. a. in rechtlichen Sachen der Graffen und Ritterschafft gegen Chur- und Fürsten / oder Fürstenmäßige Personen 370. b. bey Audienzen 439. a. wenn Citationes ausgebracht und verkündet werden ibid. wenn selbige verkündet und ausgebracht sind 442. in appellations- und nullitäts-Sachen 441. b. circa primum terminum 442. b. wider die ungehorsamen Partheyen 443. a. wenn ein ausgezogener Stand possessionem vel quasi libertatis ausführen will 767. a. und unter währendem Procell ein Nothfall vorfällt 768. a. wenn unterschiedene Religions-Verwandten streitig seyn P. G. E. T. 295. b. sq. 866. wenn Fürstliche Personen von einem freyen von Adel oder andern privatis verklagt werden 1te F. 402. a. ingleichen in causis streitiger Jurisdiction unter immediaten Ständen 402. b. wie der langwierige Proceß an selbigem zu verkürtzen P. G. C. 950. a. Maximilianus II. vermeynet Mittel und Wege gefunden zu haben / daß man eine schleunige Beförderung der Rechtshängigen Sachen an selbem erwarten könne / 1te F. 228. b. wie weit sich dessen Jurisdiction in Land-Friedbruchs-Sachen erstreckt 1te F. 353. a. wie es sonst mit selbigem beschaffen P. G. A. T. I. 54. sq. II. 53. sq. wie offt es wochentlich zu halten P. G. G. 153. b. 358. b. soll visitiret und reformiret werden P. G. C. 486. b. 554. a. 652. a. 465. b. 715. 689. a 703. a. 1te F. 386. a. und zwar tam in personis quam rebus 1te F. 386. a. von wem 554. a. 1te F. 386. a. jährlich visitiret werden P. G. C. 652. a. wird visitiret 950. a.

* * * soll anfangs auf 6. Jahre eingerichtet werden P. G. C. 273. a. wird suspendiret 446. a. wie es zu halten / wenn unter währender suspension was vorfiele ibid. wird continuiret und dessen Handlungen confirmirt 746. b. 752. b. wenn es wieder anzufangen 762. was es mit den præsentirten Beysitzern vornehmen soll 1te F. 274. a. præsentandi an selben sollen entweder Catholischer oder protestirender Religion seyn 474. b. an selben soll das Justiz-Wesen verbessert werden 1te F. 199. a. wegen überhäuffter Rechts-Sachen alle Tage gerichtliche Audienzen gehalten werden 199. b. sollen die untüchtigen Personen durch die Commissarios bey der Visitation nach Befinden abgesetzet werden P. G. C. 596. b. causæ extraordinariæ nicht in pleno consessu, sondern nur durch einem Præsidem und einige Beysitzer abgethan werden 953. a.

* * was an demselben in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione geschlossen worden / dabey soll es sein Bewenden haben 1te F. 405. a. doch der verstatteten Revision und Supplication ohne Nachtheil ibid.

* * soll nicht eher wieder eröffnet werden als biß durch die Visitation die corruptiones Justitiæ untersucht und corrigiret worden 2te F. 340. a. auff der Reichs-Stände Gutachten ohne Anstand wieder eröffnet 340. b. und polt restitutionem die wider des Käysers und gesammten Reichs Respect lauffende Gebrechen der cameralium untersuchet werden ibid. nach dessen Wiedereröffnung sollen die vacante Beysitzer-Stellen von denen præsentatis des Reichs ersetzet werden 345. a. wie daselbst vacante Imperio die Processe geführet werden sollen 357. a.

Cammer-Gericht/ Vollmachten der Herren Vicariorum vor daſſelbe/wegen deſſen Continuation 2te F. 356. ſq. ſelbigem notificiret Chur-Sachſen den Tod Käyſers Ferdinandi III. P. G. E. T. IIII. ſelbes bedanckt ſich bey den Herren Vicariis vor die Notification ihres angetretenen Vicariats 2te F. 358. a. ingleichen vor die Benennung des Frey-Herrn von Ingelheim zum Verweſer des Cammer-Richter-Amts 359. a.

* * deſſen Beſoldung P. G. C. 228. ſoll verbeſſert P. G. C. 185. b. 200. a. und der Rückſtand davon an einige deſſen Bedienten bezahlet werden 488. b. 563. a.

* * von ſelben ſollen die Proteſtanten nicht ausgeſchloſſen ſeyn P. G. E. T. 122. b. ſq. 129. a. 165. b. 263. b. 591. ſq. 865. ſq. Klageb über deſſen übermäſſige Cantzley-Taxa ſollen von Chur-Mäyntziſchen Commiſſarien unterſuchet werden P. G. C. 588. a. ſelbiges repræſentiret den Käyſer und die Stände P. G. E. T. 616. a. ſoll der Käyſer bey ſeiner Gerichtbarkeit und Verfaſſung ſchützen und manuteniren 2te F. 404. b. deſſen überhäuffte Reviſions-Sachen ſollen durch eine extraordinaire Reichs-Deputation unterſuchet werden 2te F. 92. b. Sachen darzu gehörig werden erörtert 1te F. 129. a. deſſen Gebrechen ſollen zu Speyer in einem Special- Convent unterſuchet/ und was daſelbſt geſchloſſen/der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibet werden 1te F. 77. b. ſq. Perſonen/ ſo von geſammten Reich zu erwehnter Unterſuchung deputiret worden 78. a. ſoll die wider den Religions- und Land-Frieden Bedrängte ſchleunige Hülffe genieſſen laſſen 1te F. 118. a. darff keinen Proceſſ der in Bezahlung der Türcken-Steuer ſäumigen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit/ aber wohl vice verſâ erkennen 125. a. wer ſich an ſelbigem in praxi üben will/ muß ſich beym Cammer-Richter melden/ und immatriculiren laſſen 1te F. 134. a. cauſas injuriarum der an ſelben engagirten Perſonen ſoll der Cammer-Richter/ auſſer dem Gerichte/ex officio abthun 1te F. 134. a. Straffe der Injurianten ibid. ſelbigem werden einige Articul beſonders gegeben/ welche vim legis, und ſich alle und iede darnach zu richten haben ſollen 1te F. 136. b. hat ſich in Erkenntniß der Moderations-Sachen um die/ ſo dem Reich entzogen zu ſeyn vorgeben/ nicht zu bekümmern 1te F. 140. a. ſoll dem Fiſcal und jeder Land-Obrigkeit wider ſäumige Bezahler nnd ungehorſame Unterthanen hülffliche Hand leiſten 1te F. 156. die Käyſerl. Capitulationes zu beſtändiger Folge vor Augen haben 2te F. 195. b.

Cammer-Gerichts-Acta ſoll Franckreich reſtituiren P. G. E. T. 1088.

Cammer-Gerichts-Advocaten/ wie ſie Vollmachten bekommen P. G. E. T. 1113.

Cammer-Gerichts-Archiv, ſoll angeleget werden P. G. C. 159. b.

Cammer-Gerichts-Aſſeſſores, ſiehe Aſſeſſores am Cammer-Gerichte.

Cammer-Gerichts-Aſſeſſores, deren Anzahl P. G. E. T. 592. a. 263. b. 164. b. P. G. A. T. I. 54. Catholiſcher Religion P. G. E. T. 617. b. Lutheriſcher Religion 868. deren præſentiret ein Chur-Fürſt zwey P. G. A. T. I. 32. b. ſollen keinen favorem oder odium Religionis bezeugen 614. ſich mit Advocaten und Partheyen nicht gemein machen 176. b. ungeſchickte ſoll der Cammer-Richter zum Fleiß anmahnen/ oder nach Befinden abſchaffen 169. a. ſollen wegen Menge der Sachen getheilet werden P. G. C. 200. b. ſq. was vor Perſonen ſich nicht darzu ſchicken 360. a. ſq. was zu thun/ wenn ſie abdancken wollen P. G. E. T. 164. a. 612. a.

Cammer-Gerichts-Audienzen ſiehe Audienz.

Cammer-Gerichts-Audienz, P. G. E. T. 228. b.

* * Bothen/deſſelben Geleyt/Lohn und Verrichtungen P. G. C. 151. b. 177. b. 229. a. 363. a. ſq. Annehmung 1te F. 32.

Cammer-Gerichts-Bothen/ſollen ohne der Bothen-Meiſter Befehl keine Proceſs exequiren P. G. C. 588. b. Straffe der Säumigen ibid. ſollen die Partheyen nicht überſetzen ibid. die Reiſen gutwillig übernehmen ibid. vor der Cantzley aufwarten 589. a. bekommen 1. fl. vor 10. Meilen 589. b. ſollen ſich der Cammer-Gerichts-Ordnung in allem gemäß verhalten 610. a. deren Eyd 630. wie und was Geſtalt ein ieder exequiren ſoll 632. ſq. deren Verhalten/ wenn die Proceſs wider Privat-Perſonen ergehen 632. a. wenn dieſelben nicht eingenommen werden wollen 632. b. wenn einem Gericht etwas zu verkündigen iſt 633. a. wenn Proceſs gegen Chur- und Fürſten 633. a. Geiſt- und Weltliche 634. b. gegen Bürgermeiſter und Rath einer Stadt 633. b. gegen einer Gemeinde ibid. gegen Prælaten und Abtißinnen ibid. gegen Standes-Perſonen 634. a. auch wenn ſie 2. 3. auch mehr Proceſs zu verkünden 635. a. ſollen der Perſonen/ wider welche die Proceſs zu verkünden/ihre Tauff-Nahmen in die Execution ſetzen 634. a. ſq. ſich mit ihrem Lohn und Tractament begnügen laſſen 633. a. ſq. denen Procuratoren das von Partheyen überſchickte Geld oder andere Sachen ſchleunig überliefern 635. a. die Executiones nach Befinden der Sache und nicht nach Unterricht der Procuratorum ſtellen 935. b. ſich in Verkündigung der gemeinen Edict und Acten/ überkommenem Befehl nach verhalten ibid.

Cantzley/ beſetzet und beſoldet Chur-Mäyntz P. G. E. T. 183. a. 195. b. 605. a.

Cantzley-Verwalter/ ſetzet Chur-Mäyntz ein P. G. C. 553. b. ſelbiger ſoll acht haben/ daß niemand mit der Cantzley-Taxa überſetzet werde 610. Cantzley-Bedienten/ deren Amt/ Verrichtungen und Accidentien 1te F. 33. Cantzley-Ordnung P. G. C. 361. a. ſq. Cantzley-Taxa P. G. E. T. 294. Eröffnung zu Wetzlar P. G. E. T. 267. Extraordinair-Viſitation P. G. E. T. 268. ſq. P. G. A. T. II. 115. Inſtruction darzu P. G. E. T. 274. Ferien P. G. E. T. 227. a. P. G. C. 367. b. 1te F. 32. Fiſcal, deſſen Amt 1te F. 34. hat vier Adſiſtenten oder Deputirten 36. ſeine und ſeiner Advocaten Beſoldung 1te F. 201. a. deſſen Eyd zu Wormbs Anno 1521. aufgericht P. G. C. 626. b. ſeiner Advocaten Eyd 627. a. ſeines Subſtituten Eyd/ zu Wormbs Anno 1495. aufgericht ibid. ſoll ein ordentlich und richtig Protocoll halten 954. a. deſſen Amt gegen die Übertreter der Müntz-Ordnung 1te F. 141. a. wider die ungehorſamen Liferanten der Türcken-Steuern P. G. C. 452. b. beklagt ſich über die Reſtanten des Römerzugs P. G. C. 485.

Cammer-Gerichts Gerichts-Schreiber/ deren ſind 2. P. G. C. 626. a. deren Eyd ibid.

Cammer-Gerichts-Inſtruction P. G. E. T. 271. ſq. 315. a.

Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1495. P. G. C. 150. ſq. de Anno 1500. P. G. C. 227 ſq. de Anno 1507. P. G. C. 279. ſq. de Anno 1517. P. G. C. 319. ſq. de Anno 1521. P. G. C. 357. ſq. de Anno 1523. P. G. C. 439. ſq. de Ao. 1527. P. G. C. 477. ſq. de Anno 1533. P. G. C. 608. ſq. de Anno 1548. & 1555. nebſt deren Veränderungen de Anno 1654. P. G. E. T. 163. ſq.

Cammer-Gerichts-Ordnungen/ ſind viel P. G. A. T. II. 57. a. ſq.

Cammer-Gerichts-Ordnung/ ſoll mit alle dem/ was darinn geändert/ verneuret und verbeſſert worden/in ein beſonder Buch gebracht/ordentlich diſponirt/ rubriciret und gedruckt werden P. G. C. 386. a. 555. a. 586. b. 2te F. 28. a. ſoll in beſtändigem Eſſe erhalten werden 2te F. 40. b. wie ſie zu verbeſſern 1te F. 387. b. iſt noch nicht völlig geſchloſſen P. G. C. 449. b. ſoll aus allen Reichs-Abſchieden contrahiret 487. a. überſehen/ Chur-Mäyntz zur Reviſion gegeben/ und nach deſſen Ermeſſen gedruckt und publiciret werden 586. b. wird verbeſſert und bey Straffe zu beobachten gebothen 763. a. deren Mängel ſollen auf einen Memorial-Zettul geſetzt und durch die Viſitatores verbeſſert/ wichtige Gebrechen aber zu Käyſerl. Majeſt. und des geſammten Reichs Erörterung überſchicket werden 936. a. neue liegt nur im Concept P. G. E. T. 254. 611. P. G. A. T. II. 57. a. iſt in denen Reichs-Abſchieden geändert worden P. G. E. T. 354. ſq. kan nur der Käyſer und die Stände ändern P. G. E. T. 122. b. 129. a. ſoll bey denen jährlichen Viſitationen verbeſſert werden P. G. E. T. 228. b. ſollen die Stände und Reichs-Hoff-Rath obſerviren P. G. E. T. 300. b. 315. b. 865. 611. b.

Cammer-Gerichts-Perſonen/ ſiehe unter ihren Tituln.

Cammer-Gerichts-Perſonen/ deren Anzahl/ Religion, Verrichtungen P. G. E. T. 164. b. ſq. 262. b. ſq. P. G. C. 200. a. ſq. gerathen in Mißhelligkeiten P. G. E. T. 268. a. ſtehen unter der Jurisdiction des Cammer-Richters P. G. C. 152. b.

Cammer-Gerichts-Sachen/ durchreutende Bothen zu beſtellen P. G. E. T. 188. b. ſollen ohne Erlaubniß nicht gedruckt werden 440. b.

Cammer-Gerichts-Sporteln/ P. G. C. 152. b. 362. b. werden abgeſchafft 201. b. ſq. 230. a. ſq.

Cammer-Gerichts-Termine, was in denſelben vorgehet/ P. G. E. T. 232. b. P. G. C. 178. b.

Cammer-Gerichts-Viſitation, ſoll gehalten werden P. G. C. 274. b. ſq. 114. b. ſq. 368. b. wer dieſelbe halten ſoll P. G. E. T. 197. a. 261. b. 609. b. 638. a. ſq.

Cammer-Gerichts-Unterhalt/ und Beſoldung P. G. E. T. 195. a. 263. a. 588. b. ſq. P. G. C. 228. ohne Beyhülffe der Stände P. G. E. T. 591. a.

Cammer-Gerichts-Urthel/ wie ſie zur Execution zu bringen P. G. C. 104. b. ſq. 114. b. ſq. 368. b.

Cammer-Gülden / Kreutzer und Heller reducirt zu Reichs-Wehrung P. G. E. T. 292. ſq.

Cammer-Güter-Sachen/ gehören nicht vor den Reichs-Hoff-Rath 1te F. 333. a.

Cammer-Herr/ der Käyſerliche Ober-Cammer-Herr Bewahrer des gröſſern Inſiegels P. G. A. T. II. 84. a.

Cammer-Knechte/ des Käyſers ſeyn die Juden P. G. A. T. 573.

Cammer-Matricul de Anno 1549. P. G. E. T. 283. ſq. de Anno 1654. P. G. E. T. 287. ſq.

Cammer-Richter/ deſſen Amt und Qualitäten P. G. E. T. 164. b. ſq. Eyd 199. a. deſſen Stelle vertritt in ſeiner Abweſenheit ein Præſident P. G. E. T. 175. a. P. G. A. T. II. 84. Amt ſoll nicht ſtets von Catholiſchen beſetzt werden 2te F. 17. a. 91. b. alternatim von beyderſeits Religions-Verwandten bekleidet werden 2te F. 17. b. 91. b. ſoll eher weltlich als geiſtlich ſeyn P. G. E. T. 164. b. keine geiſtliche ſondern weltliche Perſon ſeyn 2te F. 17. a. ſetzet der Käyſer P. G. E. T. 164. a. 263. b. P. G. A. T. II. 84. b. hat Macht Aſſeſſores anzunehmen/wenn die Stände niemanden præſentiren P. G. E. T. 166. b. ſoll ſich bey Erkenntniß derer Sachen nach dem Religions-Frieden richten 2te F. 140. a. die Appellanten durch Compulſoriales antreiben/ wenn er in ihren Sachen mehr Information bedarff 1te F. 92. b. dieſer Paſſus wird wegen beſchwerlicher praxi caſſiret 1te F. 139. b. ſoll ſeinen Sold von dem zu Unterhalt des Reichs-Regiments bewilligten Anſchlage haben P. G. C. 385. b. deſſen Amt quoad ſupplicationes & relationes 553. a. 953. b. ingleichen wenn die Procuratores nur einen Termin ſtreittig ſind 583. a. ſoll alle Sonnabend die Acta in ſeinem Beyſeyn unter die Re- und Correferenten austheilen laſſen 584. a. ſoll 2. oder 3. Aſſeſſoribus nicht zu gleicher Zeit zu verreiſen erlauben 586. a. ihm aber nebſt der ordentlichen Vacanz vier Frey-Wochen jährlich vergönnet ſeyn ibid. ſoll die Referenten im votiren nicht hindern 610. auch in Austheilung der dreyer Räth mit den Perſonen nicht alle/ ſondern in acht oder 14. Tagen wechſeln 611. a. die Supplicationes und Beſcheid durch Notarien und nicht die Beyſitzer ſchreiben laſſen ibid. fleißig Acht haben/ daß in cauſis purgationum förderlichſt procediret werde 611. b. ſchweren/denen Viſitations- und Reichs-Abſchieden durchgehends nachzuleben 653. a. wird dem Käyſer einzuſetzen überlaſſen 761. b. ſoll ſich an ſeiner alten Beſoldung gnügen laſſen 689. b. Stelle reſignirt der Graff von Hohenzollern 2te F. 17. a. wird in præjudicium Evangelicorum wieder eingeſetzt ibid. bekommt Schenck von Limburg von denen Reichs-Vicariis, wird aber von Cameralibus nicht admittiret 2te F. 17. a.

Cammer-Richter und Beyſitzer/ ſiehe Camerales.

Cammer-Richter und Beyſitzer/ derſelben Anzahl/ Verrichtungen und von wem ſie geſetzet werden P. G. C. 150. a. ſq. 273. a. ſq. 358. a. ſq. ſollen ſich mit Advocaten und Procuratoribus nicht gemein machen P. G. C. 231. a. ſq.

Cammer-Zieler/ an wem/ wie und wo ſie gezahlet werden P. G. E. T. 193. b. ſq. 262. b. 588. b. ſq. ſollen nach iedes Standes Anſchlag um den dritten Theil erhöhet werden 1te F. 129. b. ein altes nebſt einem neuen bey Vermeidung würcklicher Execution gegeben werden 2te F. 203. b. ſallen in die ordentlichen Leg-Städte an gangbahren Müntz-Sorten gegen Qvittung geliefert werden 270. b. nebſt den Urkunden in eine unter der Cameralium Obſicht ſtehende Truhen gelegt werden/ und der Pfenning-Meiſter den Schlüſſel darzu haben P. G. C. 690. a. Von den Säumigen wie einzutreiben P. G. E. T. 589. b. ſq.

Campagne, warum ſelbige von Röm. Reich wider die Türcken nicht kan unternommen werden P. G. C. 708. a.

Caniſcha Veſtung wird von Türcken belagert 1te F. 425. b.

Canonici, in Dohm-Stifftern und Capituln/ deren Amt und Pflicht P. G. C. 853. a.

Canonici, Päbſtliche/ deren Unfug bey Erwehlung der Ertz- und Biſchöffe P. G. C. 414. b. 429. a. laſſen die Stiffts-Gebäude aus unerſättlichem Geld-Geitz zu Grunde gehen P. G. C. 415. a. beyder Religionen bleiben in einigen Stifftern P. G. E. T. 853.

Cantzler/ des Käyſers/ bekommt bey der Käyſerl. Crönung des Chur-Fürſten von Mäyntz Pferd und ſilbernen Stab P. G. E. T. 15. b. 32. a. 51. a.

Cantzley-Leute am Cammer-Gericht/ ſtehen unter der Jurisdiction des Vice-Cantzlers und Chur-Fürſten von Mäyntz P. G. C. 954. werden von Chur-Mäyntz ein- und abgeſetzt ibid. bey erfundenen Verbrechen geſtrafft ibid.

Cantzley-Bediente/ beym Reichs-Cammer-Gericht/ deren Amt/ Pflicht und Accidentien 1te F. 33. werden von Chur-Mäyntz eingeſetzt/ bey ereigneten Verbrechen geſtrafft und abgeſchafft/ doch Haupt-Verbrechen der Erkenntniß des Cammer-Gerichts-Collegii vorbehalten ibid. können ihre rückſtändige Gebühren durch den Cammer-Fiſcal eintreiben laſſen 34. ſollen den Dienſt ein halb Jahr vor ihrer Reſignation aufkündigen ibid. b. zwey dörffen nicht zugleich reſigniren ibid. ſollen vom Cammer-Richter beurlaubet werden ibid.

Cantzley des Reichs-Cammer-Gerichts/ derſelben taxa P. G. E. T. 186. b. ſq. Klage über deren Ubermaſſe ſollen Chur-Mäyntziſche Commiſſarii unterſuchen P. G. C. 588. a. was Advocaten und Procuratores dabey obſerviren haben P. G. E. T. 182. b. wie und mit wie viel Perſonen dieſelben zu beſtellen 183. a. Verwalter des Reichs-Cammer-Gerichts ſoll Chur-Mäyntz einſetzen P. G. C. 553. b. ſelbiger ſoll Acht haben/ daß niemand mit der Cantzley-taxa überſetzet werde 610.

Cantzley des Reichs-Hof-Raths/ beſetzt Chur-Mäyntz P. G. E. T. 320. a. 806. a. 825. b. iſt von der Käyſerlichen Erb-Lande Cantzley unterſchieden P. G. E. T. 323. a. ſoll allezeit nahe am Käyſerlichen Hof-Lager ſeyn P. G. E. T. 327. b. 1te F. 59. a. 65. a. ſoll mit tüchtigen Perſonen beſetzet werden 1te F. 57. Sachen/ ſo unter deren Expedition gehören 57. b. allgemeine Articul/ ſo derſelben verpflichtete Perſonen zu beobachten 58. a. ſelbiger will der Käyſer von niemand einigen Eingriff thun laſſen 2te F. 411. a.

Cantzley-Ordnung/ Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung Käyſers Ferdinandi I. de Anno 1559. 1te F. 56. ſq. Urſachen/ warum ſelbige verfertiget worden 56. a. wird mit Rath und Zuthun des Chur-Fürſtens von Mäyntz verfertiget 1te F. 57. a. Käyſers Maximiliani II. de Anno 1570. P. G. E. T. 319. ſq.

Cantzley-Tax-Ordnung/ von Chur-Mäyntz de Anno 1658. 2te F. 218. ſq. erneute de Anno 1659. P. G. E. T. 330. ſq.

Cantzley-Verwandten/ des Reichs-Hof-Raths/ deren Eyde P. G. E. T. 328. a. ſq. 1te F. 66. ſollen ſich zuförderſt nach dem Käyſer und dann Chur-Mäyntz richten 1te F. 57. a. ſelbigen treu und gewärtig ſeyn 58. a. niemand anders als dem Käyſer und Chur-Mäyntz mit Pflichten verwandt ſeyn ibid. können aber doch/ mit Käyſerlicher Vergünſtigung/ auch in fremden Solde ſtehen 58. a. ſo den Reichs-Stylum nicht wiſſen/ ſollen ſich von denen/ ſo länger dabey geweſen/ informiren laſſen ibid. ſollen ſich nicht beſtechen und mit den Partheyen in verdächtige Correſpondenz einlaſſen 58. b. die an Käyſerlichen Hof gelangte Zeitungen niemanden communiciren ibid. Die Sachen nirgend anders als in der Reichs-Hof-Cantzley expediren 58. b. einig unter einander ſeyn 1te F. a. ihren Zanck und Streitigkeiten vor den Ertz- oder Vice-Cantzler gelangen laſſen 59. b. in der Expedition niemand ſehen laſſen/ was ſie untern Händen haben ibid. diejenigen/ ſo ſich die Cantzley-Schrifften anzuſehen unterſtehen/ mit Beſcheidenheit abweiſen ibid. ihre Bibalia der zwiſchen der Teutſchen und Lateiniſchen Expedition geſchehene Unions-Vergleichung zu Folge haben 2te F. 221. Standes-Erhöhungen ü andere privilegien ausführlich concipiren 221. a. niemanden mit Verzögerungen der Expedition oder Abforderung einiges Recompens, bey Verluſt ihrer Function, graviren 1te F. 222. a. wenn ſie mit dem Käyſerlichen Hofe weit verreiſen/ doppelte Soldung bekommen 219. a. keinen Zuſatz am Salario, ſondern ie zuweilen/ im Fall ſie es meritiren/ ein gewiſſes Quantum ſemel pro ſemper zur Ergötzlichkeit haben 220. b. - Schreiber/ deren ſollen über 14. zur Teutſchen Expedition nicht angenommen werden 1te F. 57. b. beſondere Articul/ deren Verrichtungen betreffend 64. a. deroſelben Eyd 66. b. - Diener/ deſſen Verrichtungen 65. a. 67. a.

Cantzley-Perſonen/ des Käyſerlichen Hof-Gerichts zu Rothweil/ wie viel derſelben ſeyn und wie ſie angenommen werden ſollen 1te F. 232. b.

Cantzley-Verwalter/ des Käyſerlichen Hof-Gerichts zu Rothweil/ deſſen Amt 1te F. 233. a. Eyd 237. a. - Schreiber daſelbſt/ deren Amt 233. b. Eyd 237. b. - Copiſten daſelbſt/ deren Amt und Beſchaffenheit 233. b. Eyd 241. a. - Diener daſelbſt deſſen Verrichtungen 233. b. Eyd 241. a. - Tax daſelbſt/ deſſen Preiß und Beſchaffenheit 234. a.

Cantzley/ Päbſtliche/ Beſchwerden über derſelben Unfug P. G. C. 413. b. deren Reguln gelten in Teutſchland nicht P. G. E. T. 57. a.

Cantzley-Schreiber/ wie ſie ſich kleiden ſollen P. G. C. 573. a.

Cantzley-Sportuln/ geben die Chur-Fürſten bey der Lehens-Empfängniß nicht P. G. E. T. 16. b. 33. a. 52. a. 333. a. ſq. P. G. A. T. I. 41. b. ſq.

Capitula müſſen ihren Biſchöffen und Prälaten Beytrag zur Türcken-Steuer thun P. G. C. 713. 1te F. 125. a. 266. b. 297. a. 341. a. 377. b. 429. b. deren Prälaten die Catholiſche Religion verändern/ ſollen ohne Anſtand einen andern Catholiſcher Religion zu erwehlen befugt ſeyn P. G. C. 926. a. bey der Käyſerlichen Wahl/ was ſie geweſen P. G. A. T. I. 7. a.

Capitulation, die erſte wird bey der Wahl Caroli V. auffgerichtet P. G. A. T. I. 7. a. was ſie ſey und wie es ſonſt darmit beſchaffen 7. ſq. wird in dem Articul/ die Veräuſerung der Reichs-Güter betreffend/ reſtringiret/ P. G. E. T. 935.

Capitulation Käyſers RVPERTI de Anno 1400. P. G. C. 28. CAROLI V. de Anno 1519. P. G. C. 333. ſq. FERDINANDI I. de Anno 1558. 1te F. 40. ſq. MAXIMILIANI II. de Anno 1562. 1te F. 94. ſq. RVDOLPHI II. de Anno 1575. 1te F. 254. ſq. MATTHIÆ de Anno 1612. 2te F. 8. ſq. FERDINANDI II. de Anno 1619. 2te F. 57. ſq. FERDINANDI III. de Anno 1636. 2te F. 110. ſq. FERDINANDI IV. de Anno 1653. 2te F. 18. ſq. LEOPOLDI de Anno 1658. P. G. E. T. 791. 14. **Proteſtation der Fürſten wider dieſelbe** P. G. E. T. 809. JOSEPHI, de Anno 1690. P. G. E. T. 810. ſq. die darauff erfolgte Proteſtation und Reproteſtation der Chur- und Fürſten P. G. E. T. 829. CAROLI VI. cum Reverſalibus de Anno 1711. 2te F. 390. ſq. in ſelbiger ſollen einige des Fürſtlichen Collegii Ehren und Prærogativen zuwiderlauffende paſſus ſeyn 422. a. von ſelbiger wird Fürſtlicher Seits eine beglaubte Abſchrifft begehret ibid. ſelbe will das Fürſtliche Collegium nicht eher pro ſanctione pragmatica annehmen/ biß die ihme unanſtändige Paſſus darinne corrigiret worden ibid. Monita des Fürſtlichen und Reichs-Städtiſchen Collegii über einige derſelben/ ſiehe unter dem Worte Monita.

Capitulatio perpetua, deren Feſt-Stellung wird fleißig geſuchet 2te F. 306. a. auch der dißfalls erzeugte Eifer Käyſers Leopoldi gerühmet ibid. hat lange ſollen zu Stande kommen P. G. E. T. 623. a. 871. iſt wegen Uneinigkeit der Chur- und Fürſten noch nicht publiciret P. G. A. T. I. 7. b. ſq. wird denen Ständen recommendiret P. G. E. T. 831.

Capitulationis Cæſareæ perpetuæ projecta, de Anno 1664. 2te F. 223. ſq. de Anno 1671. 2te F. 250. ſq. de Anno 1711. 2te F. 359. ſq.

Capitulationis perpetuæ negotium will ietzt regierende Käyſerliche Majeſtät nach Antritt ihrer Regierung vornehmen und zu Ende zu bringen ſuchen 2te F. 413. b. welches auch geſchiehet 462. b. ſolches wird im Nahmen des Fürſtlichen Collegii embſig pouſſiret 422. b. bey demſelben behält ſich das Churfürſtliche Collegium Jus accapitulandi vor 462. b.

Capitulationes Käyſerliche werden alle eydlich beſtätiget 1te F. 44. 98. b. 258. b. 2te F. 14. b. 64. b. 119. a. 195. b. 413. b. P. G. C. 336. b. P. G. E. T. 808. a. 828. b. können durch keine Mandata, Reſcripta, Abſolutiones &c. caſſiret werden 1te F. 44. 98. b. 258. b. 2te F. 14. a. 195. b. 117. b. 404. b. 414. a. P. G. C. 336. b. P. G. E. T. 808. a. 828. b. von denſelben/ wenn ſie confirmiret ſind/ wird iedem Chur-Fürſten ein exemplar zugeſtellet 1te F. 44. 98. b. 258. b. 2te F. 14. b. 64. b. 119. b. 195. b. 414. b. P. G. C. 336. b. P. G. E. T. 808. a. 828. b. auff ſelbe müſſen alle Käyſerliche Geheimbde und Reichs-Hof-Räthe/ auch alle Bediente am Cammer-Gerichte ſchwören P. G. E. T. 808. b. 828. a. ſq. 2te F. 413. b. Monita des Fürſtl. und Reichs-Städtiſchen Collegii über einige/ ſiehe unter Monita.

Cardinäle richten die unter ihre Protection gegebene Prälaturen in Teutſchland zu Grunde P. G. C. 415. a. ſollen denen verſtorbenen Cardinälen nicht in denen geiſtlichen Aemtern und beneficien ſuccediren P. G. C. 30. a.

Carolus Magnus hat das Käyſerthum in occident wieder auffgerichtet P. G. A. T. I. 3. a. 4. b. die heimlichen Gerichte in Teutſchland angelegt P. G. C. 65. a. ob er von Geburth ein Teutſcher P. G. A. T. I. 4. b.

Carolus II. König von Groß-Britannien iſt Mediator bey dem Nimwegiſchen Frieden P. G. E. T. 1020. 1034. 1048.

Carolus III. König in Spanien wird zum Röm. Könige erwehlet 2te F. 389. a. ihm ſolches durch das Chur-Fürſtl. Collegium notificiret und darzu gratuliret ibid. wie er erwehlet worden 416. a. Inſtrumentum über deſſen Wahl 415. ſq.

Carolus IV. Käyſer/ beſtätiget die Cleriſey in Teutſchland in ihren Freyheiten P. G. C. 3. ſq. a.

Carolus V. Käyſer/ bey deſſen Wahl iſt die erſte Capitulation auffgerichtet worden P. G. A. T. I. 7. a. deſſen Vollmacht vor ſeine Geſandten zur Käyſer-Wahl P. G. C. 328. Wahl-Decret P. G. C. 330 Capitulation und derſelben ratification P. G. C. 333. 337. Eyd/ den er vor der Crönung geſchworen P. G. C. 337. iſt zu Aachen gecrönet worden P. G. E. T. 574. b. wird vom Reich durch Geſandſchafften erſucht ins Reich zu kommen P. G. C. 461. a. 469. b. und zu deſſen Reiſe-Koſten ein Reichs-Anſchlag bewilliget ibid. entſchuldiget ſich wegen langen Auſſenbleibens aus dem Röm. Reich P. G. C. 496. b. macht zu Beförderung der Ruhe und Einigkeit im Röm. Reiche einen vor ſeine Erb-Provintzen nachtheiligen Frieden mit Franckreich 497. b. kommt mit dem Pabſt zu Bononien zuſammen/ und genieſſet viel Ehre von ſelben 497. b. 541. b. will vor ſeiner Rückkunfft in Teutſchland die Italiäniſchen Affairen auff guten Fuß ſetzen 498. befiehlt den Augſp. Conf. Verwandten ihre Lehr-Sätze ſchrifftlich abzufaſſen und vorzubringen 540. a. läſt dieſelben widerlegen 540. b. will die Catholiſche Religion beſtändig ſchützen und handhaben 544. b. wird vom Chur-Fürſtlichen Collegio erſucht/ die auff ſeinen Herrn Bruder ausgeſchlagene Wahl eines Röm. Königes zu approbiren 581. a. will biß zu Austrag des General-Concilii niemand der Religion wegen graviren 590. a. 607. b. auch die vom Cammer-Fiſcal wider die Augſp. Confeſſ. Verwandten angefangene Proceſſ caſſiren laſſen 590. a. 636. b. deſſen ſonderbahrer Eifer den Religions-Zwieſpalt im Reiche zu vergleichen 606. a. P. G. E. T. 122. a. gehet mit einer Flotte in Perſon nach Africa/ ſchlägt Barbaroſam, erobert Tunis, und ſetzt deſſen vertriebenen König wieder ein P. G. C. 646. b. gehet von daraus nach Sicilien/ Neapolis und Rom/ und thut beym Pabſt nochmahlige Anſuchung um ein allgemeines Concilium ibid. von dar wieder nach Spanien/ und dann wegen der Religions-Gravaminum nach Teutſchland 647. a. ſchreibt eine Verſammlung nach Hagenau aus/ ſo aber wegen Uneinigkeit keinen Fortgang hat/ und nach Wormbs verleget wird 647. b. bemühet ſich eiffrig Ruhe und Einigkeit im Römiſchen Reiche zu erhalten 648. a. will auff ſeiner Reiſe durch Italien den Pabſt nochmahls um ein General-Concilium erſuchen 650. b. wenn es keinen Fortgang hat/ ein National-Concilium oder Reichs-Tag halten 650. b. hat viel Reichs-Tage/ die ſtreitige Religion zu vereinigen/ ausgeſchrieben/ denſelben perſönlich beygewohnet/ aber nichts dadurch ausrichten können 756. b. ſoll erſuchet werden ſich des Reichs Sachen ernſtlich anzunehmen/ und das Reich wider die Türckiſche Tyranney zu ſchützen 473. b. auch einen Reichs-Tag deſſentwegen auszuſchreiben 474. a. befiehlt allen geiſtlichen Prälaten/ eine Chriſtliche Reformation ihrer Kirchen vorzunehmen P. G. C. 651. a. läſt eine Erinnerungs-Schrifft an alle Unterthanen im Reich der Türcken-Gefahr wegen verfertigen/ und alle Sontage auff den Cantzeln vorleſen 731. b. ſchreibt einen Reichs-Tag zu Beylegung der Religions-Streitigkeiten aus 736. b. verordnet/ wie es biß zu Ausgang eines allgemeinen Concilii zu halten 739. a. publicirt den Land-Frieden 739. b. ſchickt erſtlich Commiſſarios auff den Ao. 1544. zu Worms gehaltenen Reichs-Tag/ kommt aber endlich ſelbſt dahin 744. b.

Carolus V. erscheinet Ao. 1546. persönlich auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg P. G. C. 751. b. will bey künfftigem Reichs-Tage wieder in Person erscheinen 752. b. macht mit den Türcken einen Stillstand 754. a. ergreifft die Waffen wider die Protestirenden und will sie ausrotten 755. b. wird an seiner grossen expedition wider die Türcken durch die Cron Franckreich gehindert 695. b. will ins Röm. Reich kommen 696. a. erkläret den Protestirenden etliche mißverstandene Articul aus dem Reichs-Abschied de Ao. 1541. P. G. C. 663. a. unterredet sich mit dem Pabst zu Rom eines General-Concilii und der Türcken-Hülffe wegen 666. a. belagert Algier 666. a. kan aber wegen entstandenen Ungewitters nichts ausrichten ibid. macht grosse Anstalten in Spanien die Türcken zu bekriegen 666. b. will in der Nähe bleiben/ das General-Concilium durch seine Gegenwart zu befördern 869. a. verspricht den Pabst dahin zu bewegen/ daß er sich nach einigen Articuln der geistlichen Reformation accommodiren/ und in dieselbige willigen soll P. G. C. 850. b. will die Beschwerden einiger Stände über das Interim und geistliche Reformation genau untersuchen und selbigen ihre abhelffliche Maaße geben P. G. C. 869. b. die bey Moderation des Reichs-Anschlags überm ordine und modo procedendi entstandene Streitigkeiten schleunig entscheiden 877. b. dem Cammer-Gericht ernstlich befehlen/ sich nach dem Religions-Friedens-Stand in allen zu richten 922. b. ohne dessen besondern Befehl und Vorwissen soll niemand in seinem Nahmen werben 908. a. kan seinem Versprechen nach nicht auff dem Reichs-Tage zu Ulm erscheinen 917. b. kan Ao. 1555. dem Reichs-Tage zu Augspurg nicht beywohnen P. G. E. T. 142. a. sq. hat die Reichs-Creyße in Ordnung gebracht P. G. E. T. 160. a. sq. die XV. Niederländische Provinzen zum Burgundischen Creyße gezogen P. G. E. T. 161. a. übergiebt die Reichs-Regierung seinem Herrn Bruder Ferdinando I. P. G. C. 956 a. notificiret solches schrifftlich an die Reichs-Stände 955. a. ist willens gewesen selbiges auff öffentlichen Reichs-Tage persönlich zu thun 955. b. aber durch Leibes-Schwachheit daran verhindert worden ibid. legt die Käyserliche Regierung völlig nieder P. G. A. T. I. 23. a. 1te F. 70. a.

Carolus VI. Röm. Käyser/ dessen Vollmachten vor seine Gesandten zur Käyser-Wahl/ und Beschwörung der Capitulation 2te F. 578. sq. Wahl-Decret vom Chur-Fürstl. Collegio 415. sq. Capitulation 390. sq. Revers darüber 414. sq. Eyd vor der Crönung 567. b. Crönungs-Actus 557. sq. will das negotium perpetuæ Capitulationis bald nach angetretener Regierung zur perfection zu bringen suchen 2te F. 413. b. 462. b. notificiret seine Wahl und Crönung an einige Reichs-Fürsten 421. a. dessen Forderungen an Franckreich bey dem Friedens-Congress zu Utrecht 433. sq. rühmlicher Eifer den Krieg wider Franckreich zu continuiren 460. a. thut Ansuchung beym Reiche/ das negotium perpetuæ capitulationis wieder vorzunehmen 462. b.

Carolus, König in Franckreich nimmt Käyser Maximiliano I. seine Gemahlin und hält ihm seine Tochter vor P. G C. 241. a.

Carl Ludwig/ Pfaltz-Graff am Rhein erhält die 8te Chur P. G. E. T. 836.

Carlowitz/ Christoph/ ist Käyserlicher Commissarius auff dem Reichs-Tage zu Erfurt 1te F. 167. b.

Caße/ der säumigen Reichs-Stände wegen soll in iedem Creyß angeordnet werden P. G. E. T. 160. a.

Specification einiger zur Operations-Casse des Reichs bewilligten Gelder 2te F. 458. a.

Cassam communem bey der Reichs-Armée zu machen wird der Stände freyer Disposition überlassen 2te F. 292. a. wie zu derselben die Gelder zu liefern ibid.

Caße der Trompeter/ worzu das darinn gesammlete Geld anzuwenden P. G. E. T. 560. a. 565. a.

Casse/ Operations-Casse/ dahin will der Käyser die Bäyer- und Mantuanischen Einkünffte nicht ziehen lassen P. G. E. T. 763. a. kan nicht zu Stande kommen P. G. A. T. I. 66. a.

Cassel/ Stadt/ zu bevestigen wird Land-Graf Philippo nachgelassen P. G. E. T. 121. b.

Casselischer Vergleich/ die Marburgische Succession betreffend/ wird confirmiret P. G. E. T. 892.

Catalogus librorum zu Franckfurt am Mayn/ soll ohne Censur nicht gedruckt werden P. G. E. T. 440. a. sq.

Catholicken und Protestanten sollen einander ungekräncket lassen P. G. E. T. 122. a. 128. a. 133. a. sq.

Catholicken und Lutheraner/ wie die Processe, wenn sie unter einander streiten/ zu tractiren P. G. E. T. 295. b. sq.

Catholische Bischöffe und andere Geistliche behalten ihre Renthen und Lehen in den Territoriis der Protestanten P. G. E. T. 134. a. die ihre Religion ändern/ verliehren die beneficia P. G. E. T. 134. a. sollen die ihnen unterworffene Protestanten bey ihrer Gewissens-Freyheit lassen P. G. E. T. 130. b.

Catholische Bücher sollen mit in den Franckfurter Meß-Catalogum gedruckt werden P. G. E. T. 440. a.

Catholische Cammer-Gerichts-Assessores, deren Anzahl und Præsentation P. G. E. T. 263. b. sq. 617. a. sq.

Catholische Religion wird die älte genennet P. G. E. T. 122. a. 130. b. 133. b. sq. 165. b.

Catholische Stände/ siehe Stände.

Catholische Stände müssen die Geistliche Jurisdiction in ihren territoriis den Ertz- und Bischöffen überlassen 2te F. 167. P. G. A. T. I. 36. a. blamiren die Protestirenden/ als ob sie von der Augsp. Confession abgewichen und unter sich selbst uneinig wären 1te F. 45. b. 47. a. sollen ihre Vassallen und Unterthanen/ so seit 1624. Protestanten gewesen/ bey der Gewissens-Freyheit lassen P. G. E. T. 859. wollen alles/ was sie seit 1630. erobert/ denen associirten Ständen restituiren 2te F. 94. b.

Cavallerie, deren Gebrauch wird gegen die Türcken dienlicher als der Infanterie gehalten 1te F. 18.

Causæ ecclesiasticæ, sollen a secularibus distinguirt/ und wegen der darunter vorkommenden zweiffelhafften Fälle mit dem Pabst ein Vergleich getroffen werden 2te F. 403.

Causæ ordinariæ, extraordinariæ novæ, præfixæ, contumaciarum am Reichs-Cammer-Gerichte P. G. E. T. 229. a. sq.

Causæ præfixæ seynd abgeschafft P. G. E. T. 262. a. sq. 601. b.

Causæ revisionis Actorum gehören vor die Reichs-Cammer-Procuratores 1te F. 53. a.

Cautio, Procuratori wenn zu gestatten 1te F. 410. de restituendo wird in Revisions-Sachen bestellt P. G. E. T. 261. a. Rati, wie weit solche am Cammer-Gerichte zugelassen P. G. E. T. 180. b. sq. 254. a. sub hypotheca omnium bonorum in Arrest-Sachen/ ob sie sufficient sey oder nicht/ soll ex arbitrio judicis dependiren 1te F. 408. b.

Caution eines peinlichen Anklägers P. G. E. T. 71. a. sq.

Caution muß der Procurator am R. Cammer-Gerichte in Ermanglung der Vollmacht bestellen P. G. C. 281. a. sq. müssen Post-Verwalter und Halter machen P. G. E. T. 482. a. soll ein Kläger/ so nicht im Reich angesessen/ bestellen P. G. E. T. 250. a. sollen alle Vormünder stellen P. G. E. T. 428. a. wegen angestellter Werbung in anderer Stände Gebiethe P. G. E. T. 160. b. wegen gedroheten Schadens P. G. E. T. 99. a. sq. wenn Soldaten durch fremde Gebiethe marchiren oder daselbst gemustert werden P. G. E. T. 159. b. zum Rechten alleine bestellet der/ so einen Friedbrecher anklaget P. G. E. T. 114. b.

Cautions-Formul wegen abgefolgter Contraband Waaren an neutrale Oerther P. G. E. T. 547. a.

Censiren sollen die Unter-Obrigkeiten alle Bücher/ ehe sie zum Drucke kommen P. G. E. T. 439. b.

Cent-Fälle/ was dieselben seyn P. G. E. T. 677. b.

Cessio bonorum, wer darzu zu lassen P. G. E. T. 514. b.

Ceremonien in Kirchen/ der Augsp. Confessions-Verwandten Meynung davon 1te F. 49. b. sq. Lehre des Interims davon P. G. C. 826. a. werden hin und wieder abgeschaffet 545. b. sollen wieder nach altem Päbstlichen Brauch eingeführet werden 547. b.

Ceremonien bey Achts-Erklärung der Stadt Bremen und derer Chur-Fürsten von Cölln und Bäyern P. G. A. T. II. 128. sq. bey Wahl und Crönungen eines Röm. Königes P. G. A. T. II. 1. sq. bey der Wahl Josephi P. G. A. T. II. 93. sq. Caroli VI. 2te F. 529. sq. bey der Crönung Josephi P. G. A. T. II. 99. sq. der Käyserin Eleonoræ Mariæ Theresiæ P. G. A. T. II. 105. sq. Käysers Caroli VI 2te F. 557. sq. bey Anfange des ietzigen Reichs-Tages zu Regenspurg P. G. A. T. II. 1. sq. bey Introduction Chur-Braunschweigs ins Chur-Fürstl. Collegium P. G. A. T. II. 126. bey der ersten Chur-Braunschweigischen Investitur des Ertz-Schatzmeister-Amts 2te F. 582. sq. bey Introduction des Hertzogs von Marlborough ins Fürstl. Collegium P. G. A. T. II. 127. bey Lehens-Empfängnissen P. G. A. T. II. 116. sq. bey Readmission der Cron Böheim ins Chur-Fürstl. Collegium P. G. A. T. II. 126. bey Visitation des Cammer-Gerichts zu Wetzlar Ao. 1707. P. G. A. T. II. 415. bey Leistung des Juramenti securitatis zu Franckfurt am Mayn Ao. 1711. ingleichen der Huldigung Käysers Caroli V. 2te F. 533. b. sq. 590. sq. als Ihro Käyser- und Catholische Majest. Carolus VI. einigen neuen Rittern des güldenen Vließ das Ordens-Zeichen ertheilet 2te F. 588. sq.

Ceremonien sollen bey der extraordinairen Cammer-Gerichts-Visitation einiger massen auffgehoben seyn P. G. E. T. 275. a.

Ceremoniel, notabler Unterschied/ den der Käyserl. Principal-Commissarius auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg in selben zwischen den Chur- und Fürstl. Gesandten halten soll/ ist in der Erklärung de Ao. 1685. exprimiret 2te F. 279. a.

Cham/ die Grafschafft behält Bäyern P. G. E. T. 836. 917. bekommt Chur-Pfaltz mit allen dependentien wieder 2te F. 326. a.

Cheraſco, der daselbst wegen Montferrat Anno 1631. geschlossene Tractat wird confirmiret P. G. E. T. 939.

Chirurgi sollen bey Besichtigung eines Entleibten ihr Bedencken geben/ ob derselbe an der empfangenen Wunde gestorben P. G. E. T. 94. b.

Christen sollen keinen Juden seine Action und Forderung gegen einen Christen abkauffen P. G. C. 880. a.

Christen-Blut brauchen die Juden nicht P. G. E. T. 579. b.

Chur/ achte/ wenn sie wieder erlöschen soll P. G. E. T. 837. 917. sq. neundte wird vom Chur-Fürstl. Collegio ad quæstionem an? doch Catholischer seits mit gewisser Restriction bewilliget 2te F. 282. a. deren Feststellung durch den Tod Käysers Leopoldi interrumpiret 309. a. durch Josephum beym Reich gesucht 309. b. und erhalten 310. a. 311. a. 312. a. von Carolo VI. nochmahls approbiret und confirmiret 392. b. neue Catholische soll bey Bewilligung der neundten resolviret und auser Contradiction gestellet werden 2te F. 284. a. wird auff den Fall des völligen Absterbens der Bäyer- und Pfältzischen Wilhelminischen Catholischen Linie feste gestellet 310. a. 311. a. und soll existente casu der neue Chur-Fürst vom Käyser benennet werden 310. b. Existente vero casu vacante imperio die Catholischen Chur-Fürsten ein votum supernumerarium haben 310. b. 311. a. 312. a. doch selbiges nach ersetzter Chur cessiren 310. b.

Chur-Crayß/ dessen Beschwerden über den Reiches-Anschlag sollen untersucht und moderiret werden P. G. C. 772. b.

Chur-Fürst kan sich bey der Käyser-Wahl selbst das votum geben P. G. E. T. 5. a. 22. a. 39. a. P. G. A. T. I. 17. a. sq. welcher des Friedbruchs wegen verdächtig/ erscheinet nicht in Person P. G. E. T. 112. b. præstiret das purgatorium per Mandatarium P. G. E. T. 113. b.

Chur-Fürsten/ deren Anzahl hat der Pabst seiner Meynung nach auff sieben gesetzt P. G. E. T. 1078. a. beruffe Chur-Mäyntz zur Käyser-Wahl P. G. E. T. 3. b. 20. b. 37. a. P. G. A. T. I. 16. a. bleiben biß nach geendigter Wahl beysammen P. G. E. T. 5. a. 21. b. 38. b. Ceremoniel P. G. A. T. I. 60. a. sq. Rang-Ordnung de Ao. 1653. 2te F. 196. sq. Comitat bey der Käyser-Wahl P. G. E. T. 4. a. 20. b. 37. b. dörffen nicht mehr Pferde und Personen auff den Wahl-Tag bringen als in der güldenen Bull erlaubet seyn 2te F. 4. a. müssen sich gegen die andern reversiren/ wenn sie diesen legem überschreiten ibid. sind Haupt-Säulen des Röm. Reiches 2te F. 64. a. 118. b. 126. a. 195. a. 390. b. 392. b. Glieder des Käyserlichen Leibes P. G. E. T. 14. a. 30. a. 48. b. die vornehmsten Reichs-Stände P. G. E. T. 9. b. 25. b. 44. a. 792. a. 811. b. P. G. A. T. I. 32. b. ohne deren Consens darff der Käyser nichts thun 2te F. 392. b. deren Consens muß der Käyser erfordern bey Achts-Erklärungen eines Standes P. G. E. T. 803. a. 822. a. P. G. A. T. I. 33. a. 2te F. 116. a. 191. b. 408. bey Allianzen und andern weit aussehenden Reichs-Angelegenheiten P. G. E. T. 796. a. sq. 815. b. sq. P. G. A. T. I. 33. a. bey Anlegung neuer Zölle P. G. E. T. 506. a. 800. b. 819. b. P. G. A. T. I. 33. a. 1te F. 96. 256. a. 2te F. 61. a. 114. a. 189. a. 369. a. P. G. C. 28. a. bey Ausschreiben zum Reichs-Tage P. G. E. T. 644. a. 798. b. 817. b. P. G. A. T. I. 33. a. II. 3. a. 1te F. 59. b.

Chur-Fürsten/ bey Conferirung erledigter Reichs-Lehen P. G. E. T. 803. b. 822. b. P. G. A. T. 33. a. bey Veräuſerung der Reichs-Güter und Rechte P. G. E. T. 796. b. 816. a. P. G. A. T. I. 33. a. 1te F. 95. b. 255. a. 2te F. 112. a. 187. a. 399. b. bey Anfahung eines neuen Krieges 1te F. 95. b. 255. b. 2te F. 59. a. 112. b. 187. b 394. a bey Anlegung neuer Reichs-Steuren 1te F. 255. b. 2te F. 112. b. 395. a. bey Suſpenſion eines Standes a voto & ſeſſione 2te F. 390. b. bey Admiſſion neuer Standes-Perſonen in die Fürſtlichen und Gräfflichen Collegia 391. a. bey Aenderung der Reichs-Conſtitutionum 392. a. bey Verfertigung neuer Geſetze ibid. bey Veränderung der alten und Auffrichtung neuer Reichs-Gerichte 404. a. bey Anſtellung eines neuen Reichs-Tages 2te F. 402. a. ſelben contradiciren ratione Capitulationis die Fürſten P. G. E. T. 809. ſq. 829. ſq. A. T. I. 7 ſq. deren Eyd vor der Wahl P. G. E. T. 5. a. 21. a. ſq. 38. b. P. G. A. T. I. 16. b. II. 1. a. 95. a. 1te F. 94. 2te F. 485. 539. a. Eyd deren Geſandten 2te F. 539. b. derſelben Erben und Nachkommen an der Chur P. G. E. T. 7. a. 23. b. 41. a. P. G. A. T. I. 39. a. erſcheinen bey der Wahl in Perſon oder durch Geſandten P. G. E. T. 4. a. 16. b. 20. b. 32. b. 37. b. 52. a. P. G. A. T. I. 16. a. 2te F. 539. a. ſq. geben bey der Lehens-Empfängniß keine Cantzley-Taxa P. G. E. T. 16. b. 33. a. 52. a. 333. a. ſq. P. G. A. T. I. 41. b. ſondern eine Verehrung an die Käyſerlichen Bedienten P. G. E. T. 333. a. ſq. gehen allen andern Fürſten für P. G. E. T. 7. a. 23. b. 41. a. P. G. A. T. I. 32. b. deren Geleyte zur Käyſer-Wahl P. G. E. T. I. b. ſq. 18. b. ſq. 35. a. ſq. haben das Privilegium de non appellando P. G. E. T. 8. a. ſq. 24. a. 42. a. ſq. P. G. A. T. I. 55. a. können ohne des Käyſers Vorwiſſen und Conſens zuſammen kommen/ und über ihre und des Reichs Nothdurfft deliberiren 1te F. 41. 95. a. 255. a. 2te F. 9. a. 58. b. 111. b. 186. a. P. G. E. T. 794. a. 813. b. 2te F. 393. a. kommen bey unterlaſſener Convocation ſelbſt zur Wahl P. G. E. T. 4. a. 20. b. 36. b. P. G. A. T. I. 16. b. ſelbe darff der Käyſer an ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nicht hindern 1te F. 257. b. 2te F. 13. a. 63. a 193. a. 392. b. können ohne des Käyſers Conſens und bey ſeinem Leben einen Römiſchen König erwehlen P. G. E. T. 805. a. 824. b. P. G. A. T. I. 25. a. 2te F. 63. a. 117. a. 193. a. 393. a. ob deren Anzahl zu vermehren P. G. A. T. I. 29. b. deren Ordnung ratione ſeſſionis & voti bey der Käyſer-Wahl P. G. E. T. 5. b. ſq. 22. a. ſq. 39. a. ſq. P. G. A. T. I. 16. b. 33. a. ſq. II. 94. b. ſq. bey der Crönungs-Proceſſion P. G. E. T. 13. a. ſq. 29. a. ſq. 47. b. ſq. P. G. A. T. II. 99. b. ſq. wenn ſie perſönlich bey einander ſind 2te F. 196. b. wenn der Käyſer oder deſſen Commiſſarien zugegen 2te F. 197. a. wenn der Käyſer und deſſen Commiſſarien nicht zugegen 2te F. 197. b. wenn die 8. Chur wieder caſſiret werden ſolte ib. wenn ein König im Collegio iſt 197. a. wenn Chur-Fürſten und Geſandten unter einander ſind 197. a. 200. b. bey Vortragung der Inſignien 198. ſq. Wenn dieſelben nicht vorgetragen werden 199. b. ſolche nach Befinden der Umbſtände variirte Ordnung ſoll keinem an ſeinem ordine votandi præjudiciren 2te F. 197 b. laſſen ihre Pferde und Silber/ deren ſie ſich bey der Wahl und Crönung gebrauchen/ denen Unter- und Erb-Aemtern P. G. E. T. 15. a. ſq. 31. b. 50. b. ſq. præſentiren ieder 2. Aſſeſſores zum Cammer-Gericht P. G. E. T. 263. b. ſq. 617. a. ſq. 868. P. G. A. T. I. 32. b. Privilegia und Freyheiten P. G. E. T. 8. a. ſq. 24. a. ſq. 42. a. ſq. 792. a. ſq. 811. b. ſq. was denenſelben zuwider/ ſoll null und nichtig ſeyn P. G. E. T. 10. a. 26. a. 44. b. will der Käyſer in ihrem Eſſe zu erhalten ſuchen 2te F. 392. b. ſchicken Ambaſſadeurs P. G. A. T. I. 61. a. Tafeln bey dem Crönungs-Mahl P. G. E. T. 16. a. ſq. 32. b. 50. b. P. G. A. T. 104. b. ſq. ſitzen bey Crönungs-Mahlen ieder an einer beſondern Tafel P. G. E. T. 16. a. 31. b. 32. b. P. G. A. T. II. 104. b. ſelbe verletzen iſt ein Crimen læſæ Majeſtatis P. G. E. T. 14. a. 30. a. 48. b. wählen den Römiſchen König ohne Zuthun der übrigen Stände P. G. E. T. 7. a. ſq. 23. b. ſq. 41. a. ſq. P. G. A. T. I. 31. b. werden im 18. Jahr mündig P. G. E. T. 7. b. 24. a. 41. b. P. G. A. T. I. 46. a. ſelbe muß der Römiſche König zur Crönung invitiren 1te F. 98. 2te F. 13. b. 63. a. 117. a. 193. b. 392. b. deren Rheiniſche Ein/ ingleichen gemein und ſonderbahre Vereinen werden confirmiret 2te F. 9. b. 58. b. 392. b. P. G. E. T. 794. a. 814. a. darff der Käyſer mit keinen Aufflagen beſchweren 2te F. 59. b. können nicht auſſerm Reich vor Gericht gefordert werden 10. b. dero Unterthanen ſind von Käyſerlichen Hof-Gerichts Proceſſen exemt 2te F. 10. b. 60. a. 113. b. 407. ſollen die/ ſo ſich zu denen Hof-Gerichts-Proceſſen verſtehen/ oder ſie inſinuiren/ beſtraffen 2te F. 10. b. 60. a. 113. b. dörffen der Zoll-Streitigkeiten wegen vor keinem Gericht mit actionibus ordinariis angeſtrenget 2te F. 11. b. 61. a. 115. a. 191. a. auch an ihren Rechtfertigungen nicht gehindert werden 1te F. 97. 2te F. 12. a. 115. a. 191. a. deren Bedencken über wichtige Sachen ſoll der Käyſer bald Anfangs erfordern 2te F. 14. a. 63. b 117. b. 194. a. 401. b. können mit ihren Lehns-Vaſallen/ wenn ſie die Lehn ex crimine læſæ Majeſtatis verwircket/ nach ihrem Willen ſchalten und walten 2te F. 115. b. 191. b. ingleichen die Allodial-Güter nach Verbrechen frey confiſciren ibid. ſo ein Generalat oder Reichs-Commando bekommen/ ſind der deßwegen abzuſtattenden Eydes-Pflicht erlaſſen 2te F. 99. a. und dero Bedienten ſind Zollfrey P. G. E. T. 802. a. 2te F. 60. b. 114. b. 190. a. 398. b. ſollen 6. von ihren Räthen aus dem Reichs-Regiment und 6. aus dem Cammer-Gericht verordnen P. G. C. 384. b. einer nach dem andern im Reichs-Regiment præſidiren P. G. C. 215. a. andere Chur-Fürſten perſönlich an ihre ſtatt im Reichs-Regiment ſitzen laſſen 448. a. einige von ihren Räthen mit zu denen Conſultationibus des Reichs-Regiments nehmen ibid. ſuchen die vielen Deputationes auff Reichs-Tägen abzuwenden. P. G. A. T. II. 10. ſollen durch Chur-Mäyntz nach Augſpurg beſchrieben werden 2te F. 475. b. prætendiren vom Käyſerlichen Principal-Commiſſario zu Regenſpurg zwiſchen ihren und den Fürſtlichen Geſandten einen notablen Unterſchied im Ceremoniel zu halten 2te F. 279. a. allegiren allerhand ihnen præjudicirliche Conſequentien/ ſo bey deſſen Unterbleibung entſtehen könten 279. b. ſo nicht majorennes, werden in ihrem Collegio nicht ad votum & ſeſſionem admittiret 2te F. 280. a. geben ihren Conſens zu der reſpective Privations- und Achts-Erklärung wider Chur-Cölln und Bäyern 305. a. warum? 304. a. was vor welche perſönlich bey der Wahl und Crönung Caroli VI. zugegen geweſen 2te F. 390. a. behalten ſich beym negotio perpetuæ capitulationis das jus accapitulandi vor 413. b. am Rhein/ nach ſelbigen ſollen ſich die andern Stände ratione des Müntzens richten P. G. C. 203. b. haben auff das Müntz-Weſen im Reich Achtung zu geben P. G. E. T. 361. ſq. 365. b. deren Land-Müntze von was Gehalt und Beſchaffenheit ſie ſeyn ſoll P. G. C. 891. ſq.

Chur-Fürſten/ Geiſtliche/ deren Anzahl und Verrichtungen bey der Käyſer Wahl und Crönung P. G. E. T. 13. a. ſq. 29. a. ſq. 47. b. ſq. P. G. A. T. I. 33. a. ſq. II. 93. ſq. können der Wahl beywohnen/ wenn ſie gleich nicht geweihet P. G. A. T. I. 16. b. können die Crönung nicht eher/ als nach erhaltener Ordination verrichten P. G. A. T. I. 18. b. laſſen zuſammen den ſilbernen Stab machen/ an welchem die Reichs-Siegel hangen P. G. E. T. 15. b. 32. a. 51. a. legen die Finger bey Præſtirung des Wahl-Eydes auff die Bruſt P. G. A. T. 95. a. 118. b. 2te F. 539. a. verrichten bey der Käyſerlichen Crönungs-Mahlzeit vor und nach derſelben das Gebeth 2te F. 573. a. muß der Käyſer Hochwürdigſte nennen 2te F. 392. b.

Chur-Fürſten/ Weltliche/ deren Hof-Aemter bey der Käyſerl. Crönung P. G. E. T. 13. b. 15. b. ſq. 29. b. 31. b. ſq. 48. a. 50. a. ſq. P. G. A. T. I. 33. b. ſq. II. 99. b. ſq. wollen den Käyſer an die Verträge/ ſo er mit dem Pabſte hat/ nicht binden 1te F. 94. b. 254. b. 2te F. 58. a. 184. b. 403. a. verſpricht der Käyſer bey ihren in der güldenen Bull fundirten Primogenitur-Recht zu mainteniren 2te F. 390. b. ingleichen deren Unionen und Erb-Verbrüderungen auff Recht zu erhalten 391. a. muß der Käyſer Durchläuchtigſt tituliren 392. b.

Chur-Fürſten-Tage/ ſollen jährlich gehalten werden P. G. E. T. 9. b. ſq. 25. b. ſq. 44. a. ſq. P. G. A. T. I. 46. a.

Chur-Fürſten-Verbündniß/ Rupertum zum Käyſer zu wählen P. G. C. 27.

Chur-Fürſten-Vergleich/ den König in Böhmen nicht von Käyſerlicher Wahl auszuſchlieſſen P. G. C. 138.

Chur-Fürſten-Rath/ ſiehe Chur-Fürſtl. Collegium P. G. A. T. II. 7. b. ſq.

Chur-Fürſten Anſchlag zur Türcken-Hülffe. P. G C. 221. ſq.

Chur-Fürſten und Stände/ ſollen mit den Worten Chur-Fürſten/ Fürſten und Stände pro Synonymis gehalten werden 2te F. 276. b.

Chur-Fürſten und Stände/ ſo andere ihres Standes ſtreittiger Güter entſetzen/ ſollen ipſo facto das directum Dominium verlohren haben/ oder den Werth erſetzen P. G. C. 370. a. deren Verfahren und Freyheiten in Rechtl. Austrägen mit Graffen und Herren 372. b. ſo der Aechter Länder in Schutz nehmen/ werden zugleich des Beſchützten Straffe theilhafftig 380. a. ſo am nechſten geſeſſen ſollen/ weñ den Landfried-Brechern nachgeeilet wird/ Artillerie und nöthige Ammunition gegen Erſtattung der Koſten hergeben 402. deren Unterthanen/ ſo keine Nahrung treiben/ ſondern von Renthen leben/ von iedem 100. fl. Rheiniſch 2. fl. zur Türcken-Steuer liefern 406. b. ſollen von allen ihren Unterthanen eine accurate Verzeichniß machen/ und ſelbige bey Eydes-Pflicht ihre Anlagen in die darzu verfertigte Truhen legen laſſen 407. b. ſich gegen den Käyſer und das Reichs-Regiment verpflichten/ die Türcken-Steuer zu ihrem rechten Endzweck anzuwenden 407. ſq. ſich der Türcken-Steuer wegen mit ihren Unterthanen vernehmen/ damit man deswegen auf dem Reichs-Tage einen gewiſſern Schluß faſſen könne ibid. beſchweren ſich über die Päbſtl. Diſpenſationen/ ſo durch Geld können erkauffet werden 408. a. über die verbothene Zeiten 408. a. über die Laſt des Päbſtlichen Ablaſſes P. G. C. 408. a. über die Ablaß-Crämer 410. a. über die Ziehung weltlicher Sachen primæ inſtantiæ an das Päbſtliche Tribunal 410. über Conſervatores und andere Päbſtliche Richter 411. über die Päbſtlichen Geſandten und Commiſſarien ibid. über die Ausnahme der Prælaten von ihrer ordentlichen Biſchöffe Jurisdiction ibid. über die Schmälerung des Juris Patronatus 412. verfahren mit den Geiſtlichen/ welche zu Rom oder auf dem Wege dahin ſterben ibid. über den Unfug der Päbſtl. Lieblinge bey Collation geiſtlicher Beneficien 412. b. daß die Erſetzung der Kirchen-Stellen nach Rom gezogen werde 413. a. über die Reguln/ neuen Kunſtgriffen und Reſervaten der Päbſtlichen Cantzley ibid. über die Mängel bey Vergebung der Kirchen Prædenden/ ibid. über die Capitul wegen Erwehlung der Ertz- und Biſchöffe 414. b. wegen der Prælaturen/ Commenden und deren übel Anwendung 415. a. über die eingeriſſene Mängel in Collegial-Kirchen/ ſo nur vor adeliche Perſonen geſtifftet ibid. über die Annaten 416. a. über die Eingriffe in uhralte Privilegien ibid. Contribution der Kirchen und Clöſter zu Türcken und andern Steuren ibid. daß die Geiſtlichen ihrer Verbrechen halber nicht geſtrafftet werden P. G. C. 417 a. über den Mißbrauch des Kirchen-Banns ibid. und unterſchiedene darunter beſonders genennte Fälle 418 a. über allzu groſſe Menge der Feyertage ibid. b. wegen der dem Teutſchen Orden in Italien entriſſenen Commenden 419. a. über die geiſtlichen Kunſtgriffe/ weltliche Perſonen um ihr Haab und Gut zu bringen ibid. b. über die Biſchöffe/ wegen Einziehung der Güter/ ſo weltlichen Perſonen gehören 420. a. ingleichen anderer an Kirchen und Clöſter einiger maſſen verwandte weltliche Güter ibid. über die Mißbräuche in Austheilung der geiſtlichen Beneficien ibid. über unnöthige Confirmationes ibid. über die Beſchwerung der Geiſtlichen/ ſo weltliche Collatores haben 420. b. über die Verſchwendung der Kirchen und Kirch-Höfe 421. a. über die Reception ungelehrter und untauglicher Perſonen in geiſtlichen Stand ibid. über die Mittheilung der Opffer vor neue Heiligen 421. b. wegen Abdringung der Gelder von Nonnen und dergleichen mehr P. G. C. 422. a. ſq. erſuchen den Pabſt die Mißbräuche und Mängel der Geiſtlichen/ je eher je lieber/ zu corrigiren 432. a. ſollen die zum Römerzuge bewilligten Trouppen ſchleunig marchiren laſſen und dieſelben beſolden 434. b. werden bey Pön erfordert/ auf den Anno 1522. angeſtelten Reichs-Tage zu Nürnberg zu erſcheinen 435. a. ſollen binnen Monaths-Friſt die bewilligte Türcken-Steuer bezahlen ibid. b. modus ſolvendi ibid. in ihren Territoriis es dahin bringen/ daß unter währendem General-Concilio nichts anders als die alte Evangeliſche Lehre geprediget werde 437. b. ihre Prediger erinnern/ ſich aller aufrühreriſchen Terminorum zu enthalten 438. a ſq. ſo nicht perſönl. am Reichs-Regiment erſcheinen können/ ſollen eine gnugſam gevollmächtigte Perſon von ihren Räthen ſchicken 447. b. deren Nahmen/ ſo bey der erſten / andern / dritten ꝛc. Seſſion am Reichs-Regiment ſitzen ſollen 447. b. wie der auſſenbleibenden Stellen daſelbſt zu erſetzten 448. b. ſollen einander des Glaubens und Religion wegen bey Straffe des Land-Friedens nicht Gewalt anthun P. G. C. 482. b. 551. a. Ubertreter darwider ſollen bey

Straffe der Acht von ihrem Beginnen abgemahnet werden P. G. C. 482. b. 551. a.

Chur-Fürsten/deren Fiscals verfahren per Mandata avocatoria & auxiliatoria wider die Ungehorsamen ibid. Vergewaltiger sollen den Schaden und die Krieges-Kosten erstatten 483. a. sollen sich bey der Türcken-Hülffe in Ansehung der Moderation biß auf andere Zeit gedulden 485. a. den Rathschlag der Müntz wegen zu Eßlingen gemacht in Deliberation ziehen/ und ihre Müntz-Meister zu weiterer Handlung nach Speyer schicken 488. a. 656. b. werden auf den Reichs-Tag nach Augspurg beruffen 499. a. sollen ihre Meynungen in Glaubens-Sachen dem Käyser schrifftlich sowohl in Lateinisch-als Teutscher Sprache übergeben P. G. C. 500. a. selbigen sowohl Geist-als Weltlich soll niemand ihre Zinß/ Renthen/ Gült-und Zehnden/ bey Straffe des Land-Friedens vorenthalten 550. a. so einige Beschwerden wider das Reichs-Cammer-Gericht haben/ sollen es bey den Käyserlichen Commissariis anzeigen 555. b. sollen verständiget werden/ wie/ wenn und mit was vor Macht die Türcken angegriffen 557. a. ihre Miliz parat halten/ auf Erfordern des commandirenden Generals marchiren zu können 558. a. Fiscals-Proceß wider die diß-falls Säumigen ibid. sollen den Chef der Trouppen berichten/ wenn sie dieselben gemustert und deren Sold angegangen 558. b. die Gelder zur Türcken-Hülffe per modum collectationis von ihren Unterthanen heben/ 559. a. deren Müntze soll/ so lange der Türcken-Krieg währet/ durch alle Käyserl. Erblande in ihrem ordentlichen Werth genommen werden ibid. so Güter in Oesterreichischen Erblanden besitzen/ sollen nicht mit doppelten Anlagen beschweret werden 560. b. 655. a. Geist-und Weltliche vergleichen die unter sich entstandene Irrungen/ und lassen die Vergleiche von Käyserl. Majest. ratificiren 561. a. sollen von ihren Bedienten des Fluchens und Schwerens halben eydliche Gelübd fordern 569. a. auch sich in hoc passu selbst ihren Reichs-Pflichten gemäß verhalten P. G. E. T. 414. b. P. G. C. 569. a. sich vom übermäßigen Trincken enthalten/ auch ihre Bedienten und Unterthanen bey hoher Straffe davon abmahnen P. G. C. 570. b. mögen nach Gutbefinden in ihren Landen die Policey-Ordnung schärffen 572. b. sollen die übermäßigen Unkosten auf Hochzeiten/ Kind-Tauffen und Begräbnissen in ihren Territoriis abschaffen 573. b. ingleichen wegen des Bothen-Taglöhner-und Arbeiter-Lohnes gewisse Verordnungen abfassen lassen ibid. sollen gegen einander/ biß nach Ausgang eines allgemeinen Concilii keine Feindseligkeiten ausüben/ noch bey zufälligen Zusammenkünfften deswegen disputiren 590. a. Protestirende versprechen/ sich biß zu Austrag des General-Concilii friedlich zu halten/ und alles mögliche wider die Türcken zu thun 590. b. ersuchen die Mediateurs, einige und andere Puncten in Religions-Sachen zu ändern 590. b. einige zwingen ihre Unterthanen durch Eyds-Pflicht/ nicht an die Käyserlichen Gerichte zu appelliren 597. b. versprechen dem Bischoff von Münster 6. Monath über in Belagerung der Stadt Münster zu adsistiren 612. b. halten vor rathsamer/ Münster zu bloquiren als förmlich zu belagern 614. a. müssen einen gantzen Römerzug zu Bestreitung der Unkosten geben 614. b. suchen Moderation des Reichs-Anschlags 614. b. welche aus vorgewandter dringender Noth differiret wird ibid. wo das erste und die übrigen Ziehle von denen nahe und weitgesessenen zu erlegen 615. a. solche Hülffe soll einig und allein an die Soldaten vor Münster gewendet werden ibid. so ihr Contingent von der Coblentzischen Hülffe gantz erlegt/ sollen zum Theil Wiedererstattung haben 615. b. wollen in ihren Territoriis aller Rottierung der Wiedertäuffer und andern Aufruhr fleißig vorbeugen 620. b. nechstgesessene sollen einander bey Empörungen und Auffruhr secundiren ibid. so dißfalls vergewaltiget werden/ sollen von der bewilligten Hülffe exemt seyn 621. a. ersuchen den Käyser/ den Anschlag zu ringern 621. b. und die Münsterische Sache möglichst zu pousiren 622. auch Burgund und Oesterreich mit in darzu bewilligte Anlage zu ziehen 622. b. sollen von beyden Religionen einen Ausschuß von gelehrten Theologis und verständigen Layen nach Nürnberg schicken/ sich der Religion wegen mit einander zu unterreden 637. a. auch beyderseits Religions-Verwandten unterdessen die Werbungen aufheben 637. b. und ihre Bündnisse zu extendiren einstellen 638. b. stellen dem Käyser zu freyer Disposition anheim/ zum bevorstehenden Colloquio Religionis Præsidenten/ Auditores und Colloquenten zu erwehlen 649. a. übergeben die von Colloquenten vertilgten streittigen Puncte Käyserl. Majest. zu perlustriren 649. b. und begehren/ daß die vielen Mißbräuche im geistlichen Stande corrigiret werden möchten ibid bewilligen einen 3. jährigen Anschlag zu völliger Unterhaltung des Cammer-Gerichts 652. a. sollen auf Maasse dencken/ wie das Cammer-Gericht ferner ohne ihre Beschwerung zu unterhalten 652. b. 739. a. bewilligen abermahl auf 3. biß 4. Monathe eine Anlage zum Türcken-Kriege/ ohngeachtet die öffters gesuchte Moderation nicht erfolget 654. a. wollen selbe in guter gangbahrer Müntze liefern 655. a. Anwesende auf dem Müntz-Tage zu Speyer können ohne die Abwesenden einen gültigen Schluß fassen 656. b. und die Abwesende der Anwesenden Schluß zu beobachten schuldig seyn ibid. bewilligen wiederum eine gewisse Summa Geldes zur Expedition wider die Türcken und Frantzosen P. G. C. 723. a. so Moderation suchen/ sollen dasjenige/ was sie zuviel zu geben vermeynen/ abziehen 723. b. auch derhalben von ihren Unterthanen Steuer und Zubuß fordern 724. a. soll unbenommen seyn/ auser denen Creyß-Commissariis auch iemanden anders/ nach Belieben/ auf den Moderations-Tag zu schicken 724. b. sollen von allen ihren Unterthanen von iedem 100. fl. einen ½ fl. zur allgemeinen Türcken-Steuer fordern 726. b. auch selbst von ihren eigenen Renthen und Gefällen von iedem 100. fl. einen ½ fl. liefern 678. a. 728. a. ihren Unterthanen durch Mandata erklären/ warum die Türcken-Steuer zu geben 731. b. auch ihre eigene Anlage auf gut Gewissen liefern 732. a. werden auf den Reichs-Tag citiret/ ad docendum, ob die Anlage der allgemeinen Türcken-Steuer in ihren Territoriis völlig und richtig erleget sey 733. a. derer Jurisdiction soll die abgeforderte allgemeine Türcken-Steuer nicht præjudiciren 734. a. wollen die Uhrkunden des Anno 1542. zur Expedition wider die Türcken bewilligten Stadt-Geldes vorbringen und die Muster-Register des damahls bewilligten Volckes examiniren 734. b. sollen vor Haltung eines allgemeinen Religions-Reichs-Tages in ihren Territoriis untersuchen lassen/ wie die Einigkeit in Religions-Sachen am besten zu befördern 736. b. niemand zur Religion zwingen/ noch die Unterthanen einander abpracticiren 737. b. 921. a. Geistlichen und Weltlichen sollen ihre Renthen und Zinsen abgefolget werden/ sie mögen ihren Sitz hingeleget haben/ wo sie wollen 738. a. so sich ihrer Renth-und Zinsen wegen gütl. vertragen/ sollen bey ihren Verträgen bleiben/ und die daher entstandene Irrungen durch Schieds-Leute schlichten lassen 738. b. erscheinen Anno 1546. in schlechter Anzahl auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 751. b. und gehen auch viel von dar mit Käyserlicher Erlaubniß wieder nach Hause ibid. einige übergeben einen schrifftlichen Rathschlag/ wie die Religions-Streitigkeiten aus dem Grunde zu heben 759. a. Geistliche/ nehmen die vom Käyser publicirte Reformation willig an/ und sind erböthig/ solche nach Möglichkeit zu pousiren 759. sollen bey entstehenden Auffruhr ihren Nachbaren einen Monath auf eigene Kosten zu helffen verbunden seyn 462. b. was sie aber über gesetzte Zeit thun/ ihnen erstattet werden ibid. bewilligen auf 6. Monath ⅔ des Römerzugs zur Hülffe des Königreichs Hungarn wider die Türcken 463. b. selbiges wird in Geld geschlagen/ und soll/ wenn es nicht gebraucht wird/ restituiret werden 464. a. 471. a. sollen ernstlich verbiethen/ daß sich niemand von ihren Unterthanen in Reichsfeindliche Dienste begebe P. G. C. 702. a. die Vergaderung der Herrenlosen Knechte in ihren Territoriis nicht dulden 948. a. so an Hungarn gräntzen/ sollen ihre Päße wohl besetzen/ und sich einer zulänglichen Hülffe vom Reich getrösten 470. auch in möglichsten Defensions-Stand setzen 470. a. Art und Weise/ wie solches geschehen soll 470. b. sollen sich des Türckischen Zustandes erkundigen/ und von selbem dem Reichs-Regiment Nachricht einsenden 471. a. die bey dem jüngsten Reichs-Tage bewilligte Türcken-Hülffe zu genieſſen haben ibid. werden auf vielen Reichs-Tagen auf die Moderation des Reichs-Anschlages vertröstet 657. b. gravirte sollen ihre Gesandten auf dessentwegen bestimmte Tag-Satzung schicken 657. b. wer solches versäumt/ nicht ferner gehöret werden 658. a. werden durch die Gesandten der Käyserlichen Erblande noch um mehr und längere Hülffe wider die Türcken ersucht 669. a. bewilligen eine beharrliche Türcken-Hülffe ibid. Ursachen dieser Bewilligung 669. a. 670. b. sollen ieder sein Contingent an Volck nach dem Ausschlag des Ao. 1521. bewilligten Römerzugs auf eigne Kosten liefern/ und davor aus der allgemeinen Hülffe Erstattung bekommen 670. wollen die ausgezogenen Stände ihre gebührende Anzahl Volcks selbst schicken lassen 670. b. sollen in ihren Creyßen zusammen kommen/ und das geworbene Volck auf ihre Articuls-Briefe schwören lassen 671. a. wollen/ weil der halbe Anschlag insufficient, die gantze Macht an Volck aufbringen ibid. stellen dem Käyser anheim/ aus etlichen vorgeschlagenen Chur-und Fürsten ein Oberhaupt zu erwehlen ibid. einige davon schiessen zu Unterhaltung des obristen Feld-Hauptmanns in Hungarn und dessen Subalternen eine benennte Summe Geldes vor 675. beschweren sich wegen Ungleichheit des Reichs-Anschlags 675. b. belieben die Anlage eines allgemeinen Pfennigs ibid. sollen und wollen von iedem 100. fl. an Gütern einen ½ fl. und iedem 1000. fl. 5. fl. zur Türcken-Steuer geben ibid. sich mit ihren Unterthanen darüber vergleichen 674. a. und ihre Länder und Herrschafften dabey nach jährlichen Einkünfften schätzen 674. b. Mandata an ihre Unterthanen zur Erlegung der Türcken-Steuer ergehen lassen 680. b. wie sie die Türcken-Steuer an die Ober-Einnehmer liefern sollen 681. b. die dißfalls säumigen Weltlichen sollen in die Acht erkläret/ die Geistlichen aber ihrer Privilegien verlustig seyn 683. b. 700. a. 714. a. Contumaces sollen nicht von der Acht absolviret/ sondern nach geendigtem Kriege durch militarische Execution zur Raison gebracht werden P. G. C. 684. a. 700. a. 714. a. sollen 4. Räthe verordnen/ und selbe unter währendem Türcken-Kriege zu Regenspurg bleiben 686. a. wegen fernerer Anlage zum Türcken-Kriege nach Nürnberg kommen/ und/ im Fall nicht Erscheinens/ der von den Anwesenden daselbst gefaste Schluß die Abwesenden obligiren 687. a. erklären sich im Nothfall/ noch mehr Hülffe wider die Türcken zu geben 687. b. soll es zu keinem præjudiz gereichen/ daß sie sich bey dieser Türcken-Anlage einiger Privilegien verziehen 687. b. einige davon sind in Uberschickung des versprochenen Volckes sehr nachläßig 696. a. Beschwerden des Reichs-Regiments darüber ibid. Fiscals-Proceß wider dieselben 697. b. überlassen dem Käyser die Freyheit das Cammer-Gerichte/ nach Befinden/ zu besetzen 761. b. nehmen aber die Sorge vor dessen völligen Unterhalt über sich 762. b. einige davon nehmen den zu Wormbs verbesserten Reichs-Anschlag an/ andere aber protestiren darwider 770. b. Geistliche und Weltliche sollen von Ihren Unterthanen die Anlage zum Reichs-Vorraths-Gelde collectiren 774. b. bewilligen eine Anlage zu Erbauung der Vestungen auf den Hungarischen Gräntzen 775. a. und sollen sich deßwegen ihre Unterthanen steuren lassen 775. b. Geistliche/ nehmen die vom Käyser projectirte Reformation willig an 850. a. werden erinnert/ dem Interim und geistlichen Reformation möglichst nachzuleben 870. a. sollen die Anlagen zum Cammer-Gerichts-Unterhalt erhöhen/ und ohne weitere Monitoria einschicken 872. b. mit selbigen vergleichet sich der Käyser über den von der Cammer-Gerichts-Visitation eingeschickten Visitations-Abschied ibid. sollen auff ihren Schmeltz-oder Seiger-Hütten kein fremdes Kupffer schmeltzen/ und das Silber davon abtreiben lassen P. G. C. 875. b. 904. b. wollen einander gegen alle Gewalt hülffliche Hand leisten 922. b. so von durchziehenden Soldaten Schaden erlitten/ sollen sich desselben an ihren Officierern erholen 926. b. versprechen sich gegen einander freund-und friedlich zu halten 715. a. können die Policey-und Kleider-Ordnung/ ingleichen andere Reichs-Constitutiones nach Beschaffenheit ihres Landes schärffen und lindern P. G. C. 837. b. P. G. E. T. 414. b. sollen sich iederzeit in guter Bereitschafft und Christlicher Vertraulichkeit unter einander halten P. G. C. 927. a. ersuchen den Käyser wiederum um Moderation des Reichs-Anschlags 937. a. sollen deßwegen ihre Beschwerden bey den Creyß-Verordneten schrifftlich eingeben 937. b. sich mit ihren Theologis gefast halten/ wegen des Religions-Vergleichs Unterredung zu pflegen 941. b. selbigen ist frey gelassen/ die Executions-Ordnung wider Räuber und Landfriedbrecher nach Beschaffenheit ihrer Lande zu verbessern 1te F. 74. b. müssen denjenigen/ so unter ihrem Geleyt beraubet worden/ den zugefügten Schaden erstatten 75. a. sollen ihre gelehrtesten Räthe und geschworne Syndicos zu Cammer-Gerichts-Visitationen deputiren 79. a. so zur Cammer-Gerichts-Visitation beschrieben/ sollen in Person erscheinen oder Fürstenmäßige Substituten schicken 1te F. 79. b. so gar nicht erscheinen/ denen Anwesenden die Unkosten restituiren 80. a. wider selbige/ so sich zur restitution nicht verstehen wollen/ soll der Fiscal procediren 80. a.

Chur-Fürsten/ so zu des Reichs Vorraths-Geldern zu viel geliefert/ soll Wiedererstattung geschehen 1te F. 91. b. so in gefährlichen Zeiten streiffende Partheyen unterhalten/ sollen gegen Liquidation Erstattung der Unkosten haben 91. b. so ihre dißfalls verwendete Unkosten nicht sattsam liquidiret/werden auff den Deputations-Tag nach Speyer verwiesen 92. a. sollen die Wart- und Bezahlungs-Gelder vor die zur Handhabung des Land-Friedens geworbene 1500. item 1200. Reuter nach dem Reichs-Anschlag bezahlen 107. b. 119. b. approbiren es 107. b. Terminus solvendi 108. a. 119. b. Leg-Städte wohin es einzubringen 108. a. 119. b. verfahren gegen die Säumigen 1te F. 108. a. 120. a. sollen ihr Gutachten beym Käyser über den Würtzburgischen Mord einbringen 118. b. der von ihnen ausgezogenen Stände Anlagen entrichten 120. a. 126. a. 176. a. 197. a. dörffen von allen ihren Unterthanen Geist- und Weltlichen/ Beytrag zur Türcken-Steuer fordern 124. b. 155. b. auch gegen die dißfalls Ungehorsamen mit ernster Straffe verfahren 155. b. deren Länder sollen so viel als möglich mit Muster-Plätzen verschonet werden 128. a. sollen auff einige Maaße dencken/ wie die vom Reich entzogenen Güter wieder an dasselbe zu bringen 1te F. 136. b. überlassen die Ausfindung eines gewissen modi dem Käyser 1te F. 137. a. können in ihren Territoriis die geringe Müntze absetzen 142. b. so auff Müntz-Probations-Täge beschrieben worden/ und nicht erscheinen/ verfallen in die Straffe der Unkosten 143. a. wollen sich zu keiner Türcken-Steuer wegen erschöpffter Cammer-Güter verstehen 154. a. bewilligen dennoch dieselbe auff 2. Jahr nach einfachen Anschlage ibid. selbigen wird von der expedition in Hungarn und Käyserl. Gesandschafft nach Constantinopel Nachricht erstattet 176. b. sollen alle ihre Unterthanen und Lehen-Leute/ so sich in Frantzösischen Krieges-Diensten befinden/ zu friedlichem Abzuge ermahnen 183. b. so in Fällen des Land-Friedbruchs die Creyß-Obristen in der execution säumig finden/ sollen es an Käyser berichten 194. b. beschweren sich über die vielen Reichs-Anlagen 196. b. viele daran restiren noch ihre Contingentia zum Reichs-Vorraths-Gelde 197. b. sollen den gewöhnlichen Cammer-Ziehler um den 3ten Theil erhöhen 201. a. ihre Beschwerden über das Rothweilische Hof-Gerichte bey Käyserlicher Maj. Commissarien eingeben ibid. b. so eigene Bergwercke haben/ mögen ihr erzeugtes Gold und Silber vermüntzen 224. b. Mißbrauch dieser Freyheit ibid. sollen das gekauffte Gold und Silber in denen ordentlichen Müntz-Städten prägen lassen ibid. sollen wegen der auff 6. Jahr bewilligten Türcken-Hülffe ihre Unterthanen mit Contribution belegen 266. b. bey ereigneter Vacanz der Assessorum am Cammer-Gerichte nicht mehr als 2. oder 3. Personen præsentiren 274. a. so Ducaten und Gold-Gülden schlagen mögen P. G. C. 875. 1te F. 277. b. nach was vor Gehalt und Korn sie sich dabey zu richten ibid. bewilligen Käyser Rudolpho II. auff den einfachen Römer-Zug eine Anlage/ auff 5. Jahr wider die Türcken 1te F. 296. verstehen sich zu noch mehrer Anlage/ im Fall die Türcken durch Hungern heraus brechen solten 296. b. widrigen Falls aber dieselbe ad eventus futuros zu reserviren ibid. sollen die bewilligten Gelder darzu von ihren Unterthanen collectiren 297. a. 340. b. so von dem Ao. 1583. nach Speyer ausgeschriebenen allgemeinen Deputations-Tage aussenbleiben/ sollen denen Anwesenden wegen der Unkosten 1000. Rthl. bezahlen 303. b. sollen dem Käyser ihr Gutachten communiciren/ wie das Reich wegen des Niederländischen Krieges am besten könne in Ruhe gesetzet werden 343. b. bewilligen eine Anlage auff 3. Monath/ nach dem einfachen Römer-Zug/ im Fall die vereinigten Niederlande die angräntzenden Reichs-Stände weiter graviren würden 348. a. deren Bedencken/ wie selbe denen bedrängten Ständen zum besten zu employren 348. a. am Rhein/ beschweren sich über die Qvartier und Muster-Plätze 380. sollen in ihren Landen Unter- oder Hof-Gerichte anordnen/ und selbige mit verständigen Urtheilern besetzen 1te F. 400. a. wohl qualificirte Personen zu Cammer-Gerichts-Assessoribus præsentiren 401. deren Beschwerungen über diese offt continuirten Türcken-Steuren 427. a. bewilligen 5. Römer-Monath in 8. Ziehlen zum Türcken-Kriege zu bezahlen 427. a Ungehorsame oder Säumige in Bezahlung der Türcken-Steuer fallen in die Acht 430. a. sollen ihre Jura der Session wegen förderlichst vor Käyserl. Majest. deduciren 440. a. so der Cron Schweden associirt gewesen/ sollen dem Ertz-Hause Oesterreich alles in statu quo restituiren 2te F. 93 b. dem Käyser und Catholischen zu allem/ was noch in Schwedischen und feindlichen Händen ist/ verhelffen 94. a. ihre Gesandten entweder insgemein oder ein ieder besonders nach Münster und Oßnabrück schicken 139. a. begehren ihre Besatzungen von Reichs-Steuren zu unterhalten 2te F. 142. a. bekommen abschlägliche Antwort 142. b. doch wird ihnen/ wenn sie sich mit den Käyserlichen conjungirt/ einige defalcation von ihrer quota zugestanden 142. b. so mit Qvartieren beleget sind/ sollen ihr Quantum der Römer-Monathe bezahlen/ und die Qvartiers-Kosten von der Contribution abziehen 143. b. Vermögende sollen vor die Unvermögenden und ruinirten nicht hafften 144. a. können ihre Unterthanen zu Erleichterung der Reichs-Steuren mit Anlagen belegen 2te F. 144. a. so wider einen straff bahren excess der Käyserlichen Officierer und Soldaten in specie zu klagen haben/ sollen solches melden 144. a. sollen in ihren Districten Mandata avocatoria publiciren 149. b. verspricht der Käyser die unter ihnen entstandene Sessions-Streitigkeiten zu entscheiden 152. a. so wegen ungleicher Anschläge præstanda nicht præstiren können/ sollen ihre Nothdurfft bey Käyserl. Majest. vorbringen 168. a. erklären den Krieg wider die Cron Franckreich und deren Helffers-Helffer 287. a. so mit Franckreich eine Neutralität oder Particulier-Tractaten affectiren/ sollen ihrer Reichs-Lehen priviret werden 288. b. müssen ihr Reichs-Contingent an Mannschafft/ sowohl im Feld als Qvartieren mit Proviant und andern Krieges-Nothwendigkeiten versehen 290. a. auch aus der Creyß-Cassa besolden ibid. solches geschicht durch ein ordentlich Creyß-Commissariat ibid. sollen ein ordentliches Fuhrwerck auffrichten/ und mit ihren Völckern zu Felde gehen lassen 290. b. so mehr geben als ihr Contingent austrägt/ oder mercklichen Schaden leiden/ sollen vom Reich indemnisation haben 292. a. sollen ihre Trouppen auf erste Ordre des commandirenden Reichs-Generals marchiren/ und dieselben zeitig recroutiren lassen 293. a. deren Gutachten wegen der neundten Chur wird von Käyser Josepho erfordert 310. a. geben Chur Mäyntz eine Assecurations-Acte, daß die ins Chur-Fürstl. Collegium readmittirte Cron Böheim dessen hohen Gerechtsamen keinen Eintrag thun solle 316. b. sollen ihr Gutachten über die Wiedereröffnung des Cammer-Gerichts geben 340. b. bewilligen dieselbe durch einen allgemeinen Schluß ibid. werden von Käyserl. Majest. ersucht/ das Stifft Augspurg bey dem communi consensu verstatteten Indemnisations-Mittel zu guarantiren 346. b. ingleichen die Kriegs-Operationen im Reich möglichst zu facilitiren 349. a. ohne deren Consens darff der Käyser nichts vom Reiche veräusern 399. b. keinen Stand a voto & sessione suspendiren 390. nichts in den Reichs-Constitutionibus ändern 392. a. mit den Reichs Feinden keinen Frieden schliessen 394. b. keine neue Gesetze machen 392. a. kein Bündnüß als Käyser schliessen 395. b. kein altes Reichs-Gerichte ändern oder neues anlegen 404. keinen Reichs-Stand in die Acht erklären 408. auch sonst in Reichs-Geschäfften/ so im Instrum. Pac. Westph nahmentlich exprimiret/ nichts vornehmen 394. a. selbigem verspricht der Käyser in ihren Territoriis weder in Religions-Politischen- noch Justiz-Sachen/ wider den Westphälischen Frieden/ oder deren besondere Verträge keinen Eingriff zu thun 391. a. in wie weit dieselben in und auserm Reiche Bündnisse schliessen können 396. dörffen nach Nothdurfft Creyß und Collegial-Convente halten 402. b. auch sich mit assistenz der benachbarten Stände gegen ihre ungehorsame Unterthanen ohngehindert mainteniren 404. a. mit den von ihren Unterthanen ex crimine læsæ Maj. verwürckten Lehen nach eignem Gutdüncken verfahren 408. b. wie sie mit einander processiren P. G. E. T. 206. a sq. P. G. A. T. I. 53. wollen denen Reichs-Städten ihr Votum auff Reichs-Tägen disputiren P. G. E. T. 673. a. deren Land-Friede/ de Anno 1398. P. G. C. 16. selbigen will der Käyser zur restitution derer ihnen widerrechtlich abgedrungenen Güter verhelffen 1te F. 42. 2te F. 9. b.

Chur- und Fürsten Verbündniß/ an Käyser Wentzels statt einen andern zu wehlen P. G. C. 21. sq.

Chur-Fürsten-Thümer/ ob einer mehr als eines besitzen kan P. G. A. T. I. 39. a. sollen nicht getheilet werden P. G. E. T. 14. b. sq. 31. a. 49. b. P. G. A. T. I. 39. a. welche aussterben/ fallen dem Reiche anheim P. G. E. T. 7. b. 24. a. 41. b.

Chur-Fürstliche Amts-Verweser und Erb-Aemter/ verrichten/ wenn sie am Käyserlichen Hofe seyn/ die Hof-Aemter P. G. E. T. 808. a. sq. 828. a. Briefe und Paqvete auff Collegial- und Reichs-Tagen gehören dem Reichs-Post-Amt zu bestellen P. G. E. T. 461. a. Briefe und Paqvete werden zu hoch taxiret und unordentlich bestellet P. G. E. T. 257. b.

Chur-Fürstlich Collegium, willigt per majora ad quæstionem an? in die neundte Chur 2te F. 282. a. warum? ibid. Conditiones, worauff die Catholischen membra Collegii ihre Bewilligung gesetzt ibid. behält sich die Benennung des künfftigen Ertz-Amts/ Chur-Landen und Anschlags vor 282. b. bittet den Käyserlichen Lehn-Brieff über die neundte Chur zu suspendiren/ biß das Conclusum über die Quæstionem quomodo? erfolgt 282. b. in selbem sind die ordinarii Deputati bey allen Reichs-Deputationen feste gestellt 319. b. wird durch unruhige Leute allerhand Zwiespalt erregt 1te F. 317. b. aber durch friedfertige Stände einiger massen erhoben 315. a.

Chur-Fürstlichen Collegii Abbildung und Beschreibung P. G. A. T. II. 20. 35. Directorium, ist bey Vacanz der Chur Mäyntz streitig P. G. A. T. I. 44. b. II. 18. b. sq. Jura und Freyheiten P. G. A. T. I. 31. sq. Veranlassung/ wie es mit dem Reichs-Hof-Rathe zu halten P. G. E. T. 1116.

Chur-Fürstlichem Collegio verspricht der Käyser wegen der veräuserten Italiänischen Reichs-Lehen Bericht zu erstatten P. G. E. T. 796. b. 816. a.

Chur-Fürstliche Gesandten/ dörffen bey dem Crönungs-Mahl nicht an ihrer Principalen Tafeln speisen P. G. E. T. 16. b. 32. b. 52. a. P. G. A. T. II. 105. a. deren Rang P. G. E. T. 793. 813. a. P. G. A. T. I. 61. a. Session auff dem Reichs-Tage P. G. A. T. II. 8. a.

Chur-Fürstliche Neben-Stube/ und deren Abbildung P. G. A. T. II. 21. a. 37. Successions-Pacta zwischen Pfaltz-Heydelberg und Neuburg werden confirmirt P. G. E. T. 918. Vollmacht zur Wahl P. G. E. T. 12. b. 28. b. 47. a. Würde bekommt Braunschweig/ Hannover P. G. A. T. I. 34. II. 121. 126. darwider protestiret der Pabst P. G. E. T. 1017. ingleichen Geist- und Weltliche Reichs-Fürsten P. G. E. T. 667. approbiren aber doch dieselbe endlich einhellig P. G. E. T. 1129. sq.

Chur-Printzen/ müssen etliche Sprachen lernen P. G. E. T. II. b. 33. b. 53. a. succediren nicht allemahl in der Chur P. G. E. T. 15. a. 31. a. 50. a. P. G. A. T. I. 39. a.

Circumductio termini P. G. E. T. 234. a. hat am Reichs-Cammer-Gerichte in allen Citationibus statt 1te F. 414. b.

Citatio ad reassumendum, wie weit sie in denen Reichs-Gerichten nöthig P. G. A. T. II. 92. b.

Citatio, einer gantzen Gemeinde pro purganda contumacia, wie es damit zu halten 1te F. 415. a.

Citatio, am Käyserlichen Hof-Gericht zu Rothweil/ ist zweyerley 1te F 247. a. forma simplicis Citationis an selben 247. b.

Citation und **Ladung**/ wie die am Reichs-Cammer-Gerichte ausgebracht und publiciret werden soll P. G. C. 439. b. durch wem selbige zu verkünden 440. a. wie/ nach dem selbige angebracht/ in causis primæ instantiæ zu verfahren ibid. b.

Citationes im Cammer-Gerichte und Reichs-Hof-Rath/ was dabey zu observiren P. G. E. T. 232. b. sq. 255. a. 310. a. P. G. A. T. II. 55. a. 62. a. 71. a. 74. b. wie solche dem zu insinuiren/ der des Fried-Bruchs wegen verdächtig P. G. E. T. 112. b. können durch Bothen und Notarien insinuiret werden P. G. C. 131. b. wie solche durch Notarien zu insinuiren P. G. E. T. 64. a. sq. was zu observiren/ wenn mehr als einer darinn vorgeladen wird P. G. C. 175. b. sq. wie dieselben expedirt P. G. C. 151. a. sq. 232. b. 283. a. und insinuiret werden P. G. C. 201. a. 229. a.

Citationes, am Cammer-Gerichte ergehen nur an die/ so dem Reiche ohne Mittel unterworffen P. G. C. 365. b.

Citiren sollen die Handwercker niemanden P. G. E. T. 558. a. sq.

Clausen/ an denselben soll sich kein Soldate vergreiffen P. G. E. T. 406. b.

Clausulam §. 4. des Nyßwickischen Friedens wollen die Protestirenden aboliret haben 2te F. 329. b. selbiger

biger die Catholischen nicht stricte, sondern nur restrictive inhæriren 331. a.

Clerisey/ siehe **Geistlichen.**

Clerisey/ beschweret sich über die weltliche Obrigkeit P. G. C. 3. b. sq. 8. a. sq. contribuiret zur Türcken-Hülffe P. G. C. 98. a. erlanget von Käyser Carl dem IV. Confirmation ihrer Privilegien und Freyheiten P. G. C. 3 8. 16. a. 19. b. Bedencken der Stände wegen derselben P. G. C. 32. wie man sich gegen ihre Eingriffe zu verhalten P. G. C. 57.

Clevischen Frieden/ hat Franckreich zu guarantiren versprochen/ und thut dennoch Münster von neuen zum Kriege Vorschub P. G. E. T. 639. a.

Clöster/ siehe **Klöster.**

* * so von der Restitution an die Augspurgische Confessions-Verwandten ausgenommen 2te F. 164. b. wo Anno 1624. Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandten zugleich gewesen/ sollen in statu quo bleiben 165. a.

Codicill, soll in Beyseyn fünff Zeugen auffgesetzet werden P. G. E. T. 63. a.

Collation, Fürst- und Gräfflicher auch anderer Dignitäten/ was der Käyser dabey zu observiren 2te F. 409. a.

Collectandi materia, ob sie per majora im Reiche auszumachen P. G. E. T. 684. 865.

Collegium, Chur-Fürstliches/ Fürstliches/ Reichs-Städtisches/ siehe Chur-Fürstl. Fürstl. und Reichs-Städtisches Collegium.

Collegium, Fürstliches Reichs-Collegium williget in die Chur-Böhmische Readmissions- und Braunschweigische Introductions-Sache 2te F. 316. bedinget sich die Communication des Chur-Böhmischen Reverses ibid. b.

Collegia Juridica, sollen die rationes decidendi ihrer Urthel ohn Entgeld ausstellen P. G. E. T. 598. a. tria derer Reichs-Stände/ deren Uhrsprung P. G. A. T. I. 44. b.

Collision, der hohen Reichs-Gerichte/ wie abzuhelffen P. G. E. T. 279. a.

Cölln/ Ertz-Stifft/ dessen Geistlichen Beschweren sich über die weltliche Obrigkeit P. G. C. 3. b. sq. dessen Capitulares, die es mit dem Cardinal von Fürstenberg gehalten/ werden restituirt P. G. E. T. 1084. läßt der Chur-Fürst in Arrest nehmen P. G. E. T. 721. sq. nimmt der Käyser in Schutz ibid. in selben entstehet allerhand Unruhe 1te F. 318. a.

Cölln/ Chur-Fürst zu Cölln ist Ertz-Cantzler des Reichs durch Italien P. G. E. T. 3. a. 19. b. 36. b. P. G. A. T. I. 33. b. soll den Käyser crönen P. G. E. T. 6. b. 22. b. 40. a. P. G. A. T. I. 18. a. sitzet dem Käyser bißweilen zur Rechten P. G. E. T. 6. a. 22. b. 39. b. prætendiret auff Reichs-Tägen das Directorium, wenn in Mäyntz sedes vacans ist P. G. A. T. II. 18. b. hat im Stifft Oßnabrück die Disposition in Ecclesiasticis, wenn der Bischoff Augspurgischer Confession ist P. G. E. T. 886. dessen Vergleich mit Chur-Mäyntz wegen der Crönung wird confirmiret P. G. E. T. 805. a. 824. b. greifft in Allianz mit Franckreich die Herrn General-Staaten an P. G. E. T. 689. a.

* * Dieterich hat die heimlichen Gerichte helffen anlegen P. G. C. 65. a. Ernestus die Lehen selbst empfangen P. G. A. T. II. 116. Joseph Clemens hat einen starcken Competenten an dem Cardinal von Fürstenberg P. G. E. T. 706. a. 709. a. wird als minorennis ins Churfürstliche Collegium admittiret 2te F. 280. a. doch soll dessen Exempel zu keiner Consequenz gezogen werden 280. b. will nicht in die neundte Chur willigen 2te F. 283. a. accommodiret sich endlich mit gewisser Condition 283. b. dessen vielfältiges Verbrechen wider das Römische Reich 2te F. 304. a. erkläret sich/ daß er mit den fremden Völckern seines Landes Sicherheit suche P. G. E. T. 727. verläßt sein Chur-Fürstenthum und gehet nach Franckreich über P. G. E. T. 739. wird in die Acht erklärt P. G. A. T. II. 128. dessen gesandter Baron Zeller muß sich aus Regenspurg begeben P. G. E. T. 746. Officier und Gemeine werden avocirt P. G. E. T. 722. Vasallen und Unterthanen ihrer Pflicht gegen ihn erlassen/ und an das Dohm-Capitul gewiesen P. G. E. T. 723. 739. thut bey Chur-Mäyntz Anfuchung um die Invitation zur Wahl eines Röm. Königes 2te F. 488. b. und protestiret bey deren Unterbleibung wider die ohne seine Concurrenz vorgenommene Wahl 499. sq. dessen Satisfaction im Ryßwickischen Frieden P. G. E. T. 1075.

Cölln/ Stadt/ ist eine Müntz-Stadt des Reichs P. G. C. 186. b. in selbiger werden Friedens-Handlungen mit Franckreich gepflogen 2te F. 138. b. daselbst hat Leopoldus gecrönet werden sollen P. G. E. T. 805. a. wird zur Crönung Königs Ferdinandi IV. beschrieben 474. a. welches aber niemahls wieder geschehen soll 487. a. nimt damahls bey der Crönungs-Mahlzeit den ersten Sitz an der Reichs-Städtischen Tafel ein 474. a. soll zu der Crönung Käysers Leopoldi nicht beschrieben werden 474. b. deren Abgeordneten wird angedeutet/ weder beym Actu Coronationis noch der Crönungs-Mahlzeit die Præcedenz zu disputiren 474. a. wird zu der Crönung Caroli VI. nicht beschrieben 550. stellt durch Deputirte dem Churfürstlichen Collegio seine Bedürffniß vor/ wird aber nicht gehöret ibid. doch vom Käyserlichen Hof in so weit foutenirt/ daß sie beym Crönungs-Mahl/ salvo jure utrique competente, den Sitz unter Aachen nehmen müssen ibid.

Colloquium, über die Augspurgische Confession und deren Apologie soll von beyderseits Religions-Verwandten zu Wormbs gehalten werden P. G. C. 647. b. auf selbigem sollen auch Päbstl. Oratores erscheinen ibid. von selbiges Fort- und Ausgang soll auf öffentlichem Reichs-Tage Relation abgestattet werden ibid. soll nicht fortgehalten/ sondern auf den Reichs-Tag zu Regenspurg verschoben werden 648. a. daselbst werden einige darzu qualificirte Personen zusammen gesetzt/ sich über die streitigen Religions-Puncte zu unterreden 648. b. ingleichen einige Præsidenten/ Auditores und Colloquenten darzu verordnet 649. a. modus colloquendi ibid. schreiten zur würcklichen Unterredung ibid. thun schrifftliche Relation davon 649. b. neues/ soll Anno 1545. vor dem Reichs-Tage zu Regenspurg gehalten werden 745. b. wenn? ibid. worzu der Käyser die Præsidenten und die Stände von ieder Religion 4. Colloquenten und 4. Auditores verordnen sollen ibid. Fundament desselben ibid. neues/ soll wieder zu Wormbs gehalten werden 1te F. 11. wird als das dienlichste Mittel zur Vergleichung der Religions-Streitigkeiten beliebt ibid. dessen Præsidium König Ferdinando I. aufgetragen/ aber von selbem recusirt ibid. Personen/ so dabey seyn sollen/ werden benennt 1te F. 12. sq. selbige soll ieder Theil auf seine Kosten unterhalten 1te F. 15. dessen Description und Beschaffenheit 1te F. 11. ist ohne Frucht 70. b.

Colloquenten zu Regenspurg/ deren Schrifften werden dem Päbstlichen Nuncio übergeben P. G. C. 650. Handlung wird auf ein allgemein Concilium Teutscher Nation verwiesen ibid. sollen von ihren Verrichtungen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg vollkommene Relation abstatten 746.

Collocutores beym Colloquio zu Wormbs/ deren Anzahl und Qualitäten 1te F. 12. sq. selbigen soll dasjenige/ wessen sie sich vergleichen/ an ihren Ehren unnachtheilig seyn 13. sollen nach geschehener Proposition ihre Meynungen darüber deutlich erklären ibid. deren Abgang soll von Adjunctis ersetzet werden 1te F. 14. sollen sich die Argumenta und Allegata zu künfftiger Uberlegung notiren 15.

Collusion, der Advocaten und Anwälde mit Gegentheilen soll gestrafft werden P. G. E. T. 88. a.

Comites Palatini, so von Päbstlichen Legatis und Nunciis creiret werden/ sind meistentheils Idioten P. G. C. 431. a. machen noch tümmere Notarios als sie selbsten sind ibid.

Comitivæ Diplomata soll der Käyser aus keiner andern als der Reichs-Cantzley ausfertigen lassen 2te F. 118.

Commando der Reichs-Armée, dessen Bestellung 2te F. 294. a.

Commando und Commendanten sollen die Soldaten respectiren P. G. E. T. 399. a. 406. b. sq. 1119. a.

Commendant eines attaquirten Platzes bey der Reichs-Armée soll diejenigen/ welche in seinem Platze von der Aufgabe reden/ aus dem Wege räumen 2te F. 248. a. so einen Platz ohne Noth übergiebt/ soll am Leben gestrafft und von seinen gemeinen Soldaten der 10de gehangen werden ibid.

Commendanten/ Käyserliche/ sollen ihren Unterhalt von Contributionen haben 2te F. 146. a. dörffen dem Magistrat des von ihnen besetzten Ortes die Stadt-Schlüssel/ ohne in äussersten Nothfällen/ nicht abfordern ibid.

Commenthureyen/ und Häuser des Teutschen und Johanniter-Ordens/ sollen den 10den Theil von ihren beweg- und unbeweglichen Gütern zur Türcken-Steuer geben P. G. C. 727. b.

Commercien siehe Handel.

Commercien im Reich besser einzurichten P. G. E. T. 872. 932. mit Franckreich und Spanien werden im Reich verbothen P. G. E. T. 534. 717. a. sq. 732. a. will der Käyser auf alle Weise befördern 2te F. 396. a. alle dieselben verhindernde neuerliche Licenten/ Niederlagen ꝛc. verbiethen und abschaffen 398. a.

Commercien-Ordnung Käysers Josephi, de Anno 1705. wornach sich bey ietzigem Reichs-Kriege zu achten P. G. E. T. 537. sq.

Commercien-Tractat zwischen Franckreich und Schweden/ auch denen vereinigten Niederlanden/ worein die Teutsche Handelschafft mit eingeschlossen seyn will P. G. E. T. 529. sq. haben die Hannsee-Städte mit Franckreich P. G. E. T. 530. b. = Sachen P. G. E. T. 496.

Comminationes, sind allein eventualiter zu verstehen 1te F. 417. b.

Commissarius in contumaciam non comparentis, soll den Gegentheil ad Actum productionis citiren 1te F. 419. a. des Käysers/ soll einige neue Fürsten in Fürsten-Rath introduciren P. G. E. T. 665. sq.

Commissarii, bey dem Examine eines Notarii, der sich im Reichs-Cammer-Gericht will immatriculiren lassen P. G. E. T. 66. a. in Streits-Sachen/ sollen von der Religion der Partheyen seyn P. G. E. T. 300. b. 865. können die Cammer-Gerichts-Assessores nicht werden P. G. E. T. 175. b.

Commissarii, Käyserliche/ werden zu Untersuchung des Hertzoglichen Theils von Sachsen Einkünfften und Schulden deputirt 1te F. 171. a. deren Vollmacht und Instruction 171. a. sq. Amt/ im Fall des detrectirten Vergleichs 172. a. Käyserliche/ auf dem Anno 1542. zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tage P. G. C. 695. a. 707. deren Nahmen ibid. werden 2. auf den Moderations-Tag nach Wormbs geschickt P. G. C. 725. a. deren Verrichtungen daselbst ibid. zu dem Anno 1555. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage bekommen vom Käyser absolute Gewalt zu tractiren P. G. C. 917. b. und von Reichs wegen sollen die Gebrechen des R. Cammer-Gerichts untersuchen P. G. C. 555. b. auch von denen Einnehmern ihres Einnehm- und Ausgebens wegen Rechenschafft fordern 556. a. haben das R. Cammer-Gericht visitirt und reformirt 583. a. Käyserliche sollen zu Hinlegung der zwischen den Protestanten und Catholischen entstandenen Irrungen verordnet werden P. G. C. 651. b. am R. Cammer-Gerichte/ gerathen mit denen Visitatoribus in Streit und Mißvernehmen 739. a. werden zur Visitation des Käyserlichen Hof-Gerichtes nach Rothweil geschickt 1te F. 229. a. deren Amt und Verrichtungen daselbst ibid. reformiren das Hoff-Gerichte ibid. zu Moderations-Sachen des Reichs-Anschlags/ deren Amt/ 1te F. 304. Eyd und Pflicht 308. a. Instruction ibid. sollen die Moderations- und Appellations-Acta insgesamt durchsehen 305. b. ins Reich geschicket werden/ die geistlichen Stiffter zu reduciren 2te F. 79. b. bey der Reichs-Armée sollen aller Orten mit dem Magistrat richtige Abrechnung halten 2te F. 146. a. sollen zu rechter Zeit auf den zu Untersuchung des Justiz-Wesens angestellten Deputations-Tag geschicket werden 2te F. 151. a. Käyserliche und des Reichs/ sollen berathschlagen/ wie man der in Liefland eingedrungenen Russen Gewalt begegnen könne 1te F. 89. b.

Commissarien zur Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts/ wie viel und wer sie seyn sollen 1te F. 21.

Commissarien zu rechtlichen Austrägen/ sollen von dem Kläger und Beklagten nach Beschaffenheit der Umbstände nicht über 12. Meilen entlegen seyn P. G. C. 372. b. zur Direction der dem Westphälischen Creyß vom Reich bewilligten Hülffe/ sollen Catholisch- und Protestirender Religion seyn 1te F. 433. b. am Käyserlichen Hof-Gerichte zu Rothweil/ deren Eyd 1te F. 237. b. zur Moderation des Reichs-Anschlags/ deren Amt 1te F. 361. a. Verordnete zur jährlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation P. G. C. 596. deren Amt ibid. selbiger Aussenbleiben entschuldiget nichts als eine grosse Kranckheit ibid. zur Bestallung des wider die Türcken bewilligten Fuß-Volcks P. G. C. 452. a.

Commissarien sollen am Reichs-Cammer-Gericht neben den articulis probandi mündlich benannt und erbethen werden 1te F. 205. b. zu geringen Rechts-Sätzen/ sollen ihre Bescheide bald geben P. G. C. 583. a. nicht verordnet werden/ sie wären dann durchgehends tüchtig darzu erkannt 585. b. denen Käyserlichen Völckern bey Durchzügen und Muster-Plätzen

im Reich zugeordnet werden 1te F. 428. b. des Reichs bey der Ao. 1556. gehaltenen Cammer-Gerichts-Visitation P. G. C. 950. a.

Commissarien/ Päbstlicher Unfug in Teutschland P. G. C. 411. b.

Commissarien/ so Hertzog Heinrich den Jüngern zu Braunschweig und dessen Edelleute/ auch Braunschweig und Goßlar aus einander setzen sollen P. G. E. T. 125. a. sq. zu Abhörung der Zeugen P. G. E. T. 236. a. 258. a. 595. b. sq. P. G. A. T. II. 72. b. zu Entscheidung des Streits zwischen Hessen und Nassau P. G. E. T. 121. b. zur Execution des Westphälischen Friedens P. G. E. T. 893. zur jährlichen Cammer-Gerichts-Visitation 197. a.

Commissarios verspricht der Käyser auff den Deputations-Tag nach Franckfurt zu schicken P. G. E. T. 149. b. sq.

Commission, in Müntz-Sachen zu inquiriren P. G. E. T. 392. des Käysers/ soll das Cruciat- und Jubilæum-Geld gefolget werden P. G. C. 261. zu Handhabung des Land-Friedens/ wie sie eingerichtet P. G. C. 10. a. sq. zur Güte/ soll niemanden abgeschlagen 2te F. 44. a. Käyserliche/ wegen Dünckelspiel/ Kauffbeuern und Bibrach angestellet werden 2te F. 166. b. wenn im Reichs-Hoff-Rath darauf erkannt wird P. G. E. T. 300. a. sq. A. T. II. 72. b. zu einer Extraordinair-Cammer-Gerichts-Visitation P. G. E. T. 268. sq. Principal-Commission zur Visitation des Cammer-Gerichts zu Wetzlar/ soll unter währendem Interregno ihren Fortgang haben 2te F. 356. a. 357. a. Chur-Pfältzische Vollmacht darzu 356. sq. item Chur-Sächsische ibid.

Commissiones in prima instantia, sind dem Reichs-Hof-Rath vorbehalten 2te F. 44. b. sollen nicht privatim expediret/ sondern in das Käyserliche Tax-Amt geliefert werden 2te F. 221. a. ad perpetuam rei memoriam 1te F. 143. a. selbige lite pendente zu verstatten/ soll ex arbitrio Judicis dependiren 418. b. wenn dieselbe gebethen werden/ wie lange dem Gegen-Anwald Anstand zu verstatten 413. a. gebethene zu Besichtigung der Uhrkunden/ soll dem Cammer-Richter dem bittenden Theile nicht versagen 1te F. 273. b.

Commissions-Decret, Käyserliches an den Reichs-Convent zu Regenspurg/ einige Fürsten zu Sitz und Stimme in des Heil. Röm. Reichs Fürsten-Rath gelangen zu lassen/ de Ao. 1654. P. G. E. T. 665. den modum auff dem Reichs-Tage zu votiren betreffend/ de Anno 1671. P. G. E. T. 659. worinn alle Frantzösische Waaren und Manufacturen ins Reich zu führen verbothen worden/ de Anno 1676. P. G. E. T. 517. die Cron Schweden hinführo im Fürsten-Rathe nicht auffzuruffen/ de Anno 1676. P. G. E. T. 667. in puncto Commerciorum de Anno 1677. P. G. E. T. 529. den punctum securitatis publicæ betreffend/ de Anno 1681. P. G. E. T. 696. derer Handwercker Mißbräuche und der Duellen halber/ de Anno 1681. P. G. E. T. 557. worinn von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zu Fortsetzung des Kriegs wider den Türcken 50. Römer-Monathe begehret worden/ de Anno 1686. P. G. E. T. item wegen 100. Römer-Monathen/ de Anno 1687. P. G. E. T. 704. die in Anfag stehende Reichs-Sachen in Deliberation zu ziehen und zur Endschafft zu bringen/ de Anno 1688. P. G. E. T. 660. das Müntz-Wesen betreffend/ de Anno 1690. P. G. E. T. 391. sq. die Legitimation des Chur-Mäyntzischen Herrn Gesandten und Directoris auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg betreffend/ de Anno 1702. P. G. E. T. 653. den Krieg wider die Cron Franckreich und deren Enckel den Hertzog von Anjou betreffend/ de Anno 1702. P. G. E. T. 729. worinn die Reichs-Visitation des Käyserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar confirmiret worden/ de Anno 1705. P. G. E. T. 270. sq. die Beschleunig- und Ausmachung des Braunschweigischen Chur-Negotii betreffend/ de Anno 1706. 2te F. 309. sq. wegen des negotii perpetuæ Capitulationis, de Anno 1707. P. G. E. T. 831. daß Chur-Brandenburg/ wegen der in Fürsten-Stand erhobenen Grafschafft Moers im Fürstlichen Collegio ad votum & sessionem zu admittiren/ de Anno 1708. P. G. E. T. 668. dem Chur-Fürsten zu Braunschweig Lüneburg das Ertz-Schatzmeister-Amt beyzulegen/ de Anno 1709. P. G. E. T. 670. die Wiedereröffnung des Käyserlichen und Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar betreffend/ de Anno 1709. 2te F. 399. sq. wegen Indemnisation des Stiffts Augspurg/ de Anno 1709. 2te F. 345. sq. das Friedens-Negotium mit Franckreich betreffend/ de Anno 1709. P. G. E. T. 750. sq. daß ein ieder Reichs-Stand seine præstanda præstiren solle/ de Anno 1710. P. G. E. T. 762. sq. daß Ihro Käyserliche Majest. nicht allein 80000. Mann ins Feld stellen/ sondern auch mit ihren Quotis an baarem Gelde concurriren/ hingegen die Stände des Reichs mit ihrem Gelde sich einfinden sollen/ dictat. Ratisb. 11. Febr. 1712. per Mogunt. 2te F. 426. sq. die Frantzösischen zu Utrecht gethanen Friedens-Propositiones und dargegen gegebene Erklärung betreffend/ de Anno 1712. 2te F. 428. sq. wegen wieder Vornehmung der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, dict. Ratisb. d. 12. Mart. Anno 1712. 2te F. 462. die schleunigere expedition derer Reichs-Gutachten in Comitiis betreffend/ de Anno 1712. 464.

Commissions-Ratifications- Decret, Käyserl. an den Reichs-Convent zu Regenspurg/ de Anno 1689. P. G. E. T. 266. die Beförderung der Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar betreffend/ de Anno 1707. P. G. E. T. 272. sq. 282. sq. das in der Böhmischen Refrequentations- und Chur-Braunschweigischen Introductions-Sache ins Chur-Fürstliche Collegium vom Reichs-Convent allerunterthänigst abgelassene Reichs-Gutachten betreffend/ publice dictirt den 7. Septembr. 1708. 2te F. 314. sq. wegen des Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. zu Braunschweig Lüneburg beyzulegenden Reichs-Ertz-Schatzmeister Amts/ dictirt per Mogunt. den 4. April. 1710. P. G. E. T. 1130. daß das Käyserliche Cammer-Gericht zu Wetzlar wieder eröffnet werden/ und der Fürst von Nassau Hadamar die Cammer-Richter-Stelle bekleiden solle/ de Anno 1710. 2te F. 341. sq. wodurch das Sr. Fürstlichen Durchl. Printzen Eugenio von Savoyen übertragene Reichs-Commando bestätiget worden/ de Anno 1710. 348. sq. Käysers Caroli VI. über das Reichs-Conclusum in materia belli, de Anno 1712. 2te F. 462. sq.

Communion, soll bey dem Meß-Opffer gehalten werden P. G. C. 826. b. Lehre des Interims davon ibid. sub utraque & una specie biß zu Austrag des allgemeinen Concilii erlaubet seyn 546. b.

Communication in gemeinen Sachen/ soll beym Reichs-Hof-Rath nicht über acht Tage aufgehalten werden 2te F. 69. b.

Compaß-**Brieffe**/ wenn die Zeugen nicht unmittelbahr unter den Reichs-Gerichten stehen P. G. A. T. II. 73. a.

Compensationes, der rückständigen Reichs-Præstandorum sollen auff bequemere Zeit verschoben werden 2te F. 463. b.

Compromissa, werden am Reichs-Cammer-Gericht nur immediaten Reichs-Ständen/ und denen Partheyen/ welche ihrer Eigenschafft nach in erster Instanz dahin gehören/ verstattet 1te F. 321. sq. wie der Proceß dabey zu führen 321. b. bey selbigen soll keine Revision als nur in casu enormissimæ læsionis statt haben ibid. Verordnung/ so deßwegen ergangen/ soll nur ad casus futuros, nicht præteritos appliciret werden ibid.

Compromissores, in Sachen primæ instantiæ, so nicht einig werden können/ sollen von Käyserlicher Regierung auff Ersuchung der Partheyen auff gemeine Kosten einen Obmann haben P. G. C. 371. a.

Compulsoriales, sollen beym Reichs-Cammer-Gericht in primo termino eingebracht werden P. G. C. 478. a. wie damit zu verfahren/ wenn anfangs neben denen Processen keine extrajudicialiter ausgebracht worden 1te F. 416. a. an die Unterrichter wegen Edition der Acten P. G. E. T. 225. b. sq. 259. b. sollen zugleich mit der Citation gebethen werden P. G. E. T. 259. b. 597. b.

Concession, Käysers Maximiliani I. vor die Stadt Lübeck/ mit dem in des Reichs-Ober- und Unter-Acht erklärten Königreich Schweden frey zu handeln/ de Anno 1508. P. G. E. T. 496.

Concilium generale, den Zwiespalt der Religion wegen im Reiche zu vergleichen/ verspricht der Käyser beym Pabste auszuwürcken P. G. C. 502. a. zu befördern P. G. E. T. 122. a. protestirende Stände urgiren und appelliren an dasselbe ibid. soll in Teutschland zu Straßburg/ Mäyntz/ Cölln oder Metz gehalten werden P. G. C. 437. b. 481. a. wird wieder erwehnet 451. a. 459. 461. a. wo solches durch Päbstliche oder andere Verhinderung nicht fortgeher/ soll eine allgemeine Reichs-Versammlung deßwegen gehalten werden 481. a. 662. b. soll ein Jahr darauff nachdem Anno 1530. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag seinen Fortgang haben 541. b. 543. a. wird vor das ordentlichste und einige Mittel die Religions-Sachen auff guten Fuß und zur Einigkeit zu bringen gehalten 543. a. 594. a. sq. 736. b. 868. a. 869. a. 1te F. 10. von allen Reichs-Ständen insgemein verlanget P. G. C. 550. a. dessentwegen schickt der Käyser eine Gesandschafft nach Rom 594. unterredet sich selbst mit dem Päbstlichen Nuntio zu Lüttich ibid. schickt deßwegen eine Gesandschafft nach Franckreich ibid. wegen Form und Manier, dasselbe zu beruffen/ kan keine Einigkeit getroffen werden ibid. b. dessenthalben wird ein Reichs-Tag gehalten ibid. dessen Beförderung soll nochmahls vom Pabst gesuchet/ und bey nicht erfolgter gewierigen Resolution eine Reichs-Versammlung gehalten werden ibid. und selbige/ was nach der Zeit Umbstände billig und nöthig/ beschliessen 595. a. in das Ausschreiben zu selbem willliget der Pabst 607. a. darzu sollen auch andere ausländische Christliche Potentaten invitiret werden 607. b. wird wiederumb auffgeschoben 646. a. nach Trient ausgeschrieben 688. auch daselbst zu halten vom Reiche bewilliget ibid. hat keinen Fortgang 736. a. wird zu Trient gehalten 754. a. 757. b. 781. a. selbiges aber von denen Protestanten vor partheyisch erkläret 754. b. weil niemand auff demselben Votum und Sessionem haben soll/ so dem Pabst nicht eydliche Treue gelobet 754. a. Art und Weise/ wie soll gehalten werden 758. a. sq. umb dessen Continuation soll beym Pabst und Cardinälen Ansuchung geschehen 760. b. Ausschreiben zu dessen Fortsetzung 868. a. selbigem unterwerffen sich gröstentheils Chur-Fürsten und Stände in Teutschland 868. b. auff selbigem soll die Untersuchung der Glaubens-Articul nach der Schrifft und traditionibus Patrum vorgenommen werden 869. a. dessen scheinbahrer Nutzen 781. a.

Concilium, soll dem Reichs-Cammer-Gerichte nicht eingreiffen P. G. C. 46. der Pabst ausschreiben und die vorigen approbiren P. G. C. 32. a. sq. 57. a. sq. vor dem zu Basel übergeben die Reichs-Stände ihr Bedencken P. G. C. 32. zu Costnitz soll einen Pabst wählen 29.

Concilia, zu selben haben die Alt-Väter ihre Zuflucht in Glaubens-Sachen genommen P. G. C. 757. 781. a. sollen bey ihrer Autorität bleiben 57. a.

Conclusum, S. R. Imperii wegen der von Käyserlicher Majestät gesuchten Türcken-Hülffe/ de Anno 1663. P. G. E. T. 679. in eadem causa, de Anno 1663. 683. Reichs-Städtisches/ wegen der bey Theils Handwerckern entstehenden Insolentien und Widerspenstigkeit gegen die ordentliche Obrigkeit/ de Anno 1666. P. G. E. T. 551. des Reichs/ wegen des Duellirens/ de Anno 1667. P. G. E. T. 431. des Reichs-Städtischen Collegii in Commercien-Sachen/ de Anno 1667. P. G. E. T. 510. Trium Collegiorum S. R. I. wider die Cron Schweden/ wegen des Einfalls in die Chur-Brandenburgischen Lande/ de Anno 1675. P. G. E. T. 695. des Reichs-Städtischen Collegii in Commercien-Sachen/ de Anno 1677. P. G. E. T. 530. Collegii Electoralis, der Ceremonien halber mit den Fürstlichen Gesandten/ de Anno 1678. 2te F. 274. sq. ist durch sämtliche Principalen approbiret 275. b. Chur- und Fürstliches/ in puncto securitatis publicæ, de Anno 1681. P. G. E. T. 698. Sac. Rom. Imp. die von Käyserlicher Majestät zu Fortsetzung des Krieges wider die Türcken begehrte 50. Römer-Monathe betreffend/ de Anno 1686. P. G. E. T. 702. ejusdem in eadem causa, 100. Römer-Monathe betreffend/ de Anno 1687. P. G. E. T. 705. daß Chur-Fürst Joseph Clemens zu Cölln/ ob er zwar nicht majorennis, ins Churfürstliche Collegium admittiret werden solle/ de Anno 1688. 2te F. 280. Sac. Rom. Imp. wegen translation des Reichs-Cammer-Gerichts von Speyer nach Wetzlar/ de Anno 1689. P. G. E. T. 266. Collegii Electoralis, worinn es per majora in die neundte Chur einwilliget/ de Anno 1692. 2te F. 282. sq. Collegii Principum wider die neundte Chur/ de Anno 1692. 2te F. 280. sq. Collegii Electoralis, worinn es nochmahls die Einwilligung zur neundten Chur giebt/ de Anno 1699. 2te F. 283. sq. Corporis Evangelici, die Calender-Verbesserung betreffend/ de Anno 1699. 2te F. 284. sq. Ejusdem, wie es künfftig bey dem Drucken der Calender zu halten/ de Anno 1699. 2te F. 284. Chur- und Fürstliches/ in puncto securitatis publicæ de Anno 1702. P. G. E. T. 736. Reichs-Städtisches/ in eadem materia,

teria, de Anno 1702. ibid. nebſt dem Käyſerlichen Approbations-Decret darüber/ de Anno 1702. P. G. E. T. 738.

Concluſum, Sac. R. Imp. den Krieg wider die Cron Franckreich betreffend/ de Anno 1702. P. G. E. T. 730. Ejusd. daß der wider die Cron Franckreich und Hertzog von Anjou declarirte Krieg kein Religions-Krieg ſey/ de Anno 1703. P. G. E. T. 741. 743. Ejusd. wegen der Extraordinairen Reichs-Viſitation des Käyſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar/ de Anno 1704. P. G. E. T. 268. Ejusdem, wie die Kriegs-Verfaſſung bey der Reichs-Armée anzuſtellen/ de Anno 1704. 2te F. 289. ſq. Collegii Electoralis, worinn es ſeinen Conſens zu der reſpective Privations- und Achts-Erklärung wider Chur-Cölln und Bäyern giebt/ de Anno 1705. 2te F. 304. ſq. Sac. Rom. Imp. wie es mit denen Deſerteurs im Reich zu halten/ de Anno 1706. P. G. E. T. 747. ſq. Ejusdem die Extraordinaire Reichs-Viſitation des Reichs Cammer-Gerichts betreffend/ de Anno 1706. P. G. E. T. 271. ſq. Ejusdem, wegen des Schwediſchen Einfalls in das Churfürſtenthum Sachſen/ de Anno 1706. P. G. E. T. 746. Collegii Electoralis, die von der Stadt Memmingen geſuchte Moderation betreffend/ de Anno 1706. 787. Collegii Principum, in eadem materia, de Anno 1706. P. G. E. T. 788. Collegii Civitatum, in eadem materia, de Anno 1706. P. G. E. T. 789. beyder höherer Reichs-Collegiorum, in eadem materia, de Anno 1706. P. G. E. T. 789. Sac. Rom. Imp. in eadem materia, de An. 1706. 790. Sac. Rom. Imp. nebſt dem Käyſerlichen Approbations-Decret, daß zu denen Beneficiis des Johanniter-Ordens in Teutſchland keiner als ein Teutſchgebohrner von Adel zu admittiren ſey/ de Anno 1706. P. G. E. T. 678. ſq. Collegii Electoralis, das Braunſchweigiſche Chur-Negotium betreffend/ de Anno 1707. 2te F. 310. ſq. Sac. Rom. Imp. den Rang der Reichs-Städte im ſitzen und votiren bey Reichs-Deputationen betreffend/ nebſt des Käyſerlichen Principal-Commiſſarii Ratification, de Anno 1707. 2te F. 318. ſq. Ejusdem, die Extraordinaire Reichs-Viſitation des Käyſerlichen und Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar betreffend/ de Anno 1707. P. G. E. T. 281. ſq. Ejusdem, worinn Cölln an ſtatt Uberlingen zur extraordinari Viſitation des Reichs-Cammer-Gerichts deputiret worden/ de Anno 1707. P. G E. T. 283. ſq. Ejusdem, wegen der Præcedenz differenz zwiſchen Oßnabrück und Münſter/ bey der Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitation zu Wetzlar/ de Anno 1707. P. G. E. T. 1114. Ejusdem, worinn Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig Lüneburg das Commando der Reichs-Armée auffgetragen worden/ de Anno 1707. P. G. E. T. 749. ſq. nebſt dem Käyſerlichen Approbations-Decret darüber/ de Anno 1707. ibid. der beyden höhern Reichs-Collegiorum, worinn dem Reichs-Städtiſchen Collegio bedeutet worden/ daß es ſein durch den Weſtphäliſchen Frieden erlangtes Votum deciſivum conſerviren ſolle/ de Anno 1707. P. G. E. T. 675. Collegii Principum, das Braunſchweigiſche Chur-Negotium betreffend/ de Anno 1708. 2te F. 311. trium Collegiorum Sac. R. Imp. worinn die Introduction des Chur-Fürſten zu Braunſchweig/ ingleichen die Readmiſſion der Chur Böhmen ins Churfürſtl. Collegium beliebet worden/ de Anno 1708. 2te F. 311. ſq. Käyſerliche Ratification deſſelben 2te F. 314. Collegii Principum, in eadem materia, de Anno 1708. 2te F. 315. ſq. Collegii Civitatum, die Chur-Böhmiſche Readmiſſion ins Churfürſtl. Collegium betreffend/ de Anno 1708. 2te F. 216. ſq. Sac. Rom. Imp. nebſt der Reichs-Aſſecurations-Acte oder Declaration, daß die Readmiſſion der Cron Böheim in das Churfürſtl. Collegium Chur-Mäyntz an ſeinem hohen Ertz-Cancellariat und Gerechtſamen ohnſchädlich ſeyn ſolle/ de Anno 1708. 2te F. 316. ſq. derer beyden höhern Reichs-Collegiorum, die Mauth-Befreyung der von den Reichs-Städtiſchen Geſandten auff den Reichs-Tag bringenden Mobilien und Victualien betreffend/ de Anno 1708. 2te F. 327. In conferentia Evangelicorum, die Abolition der im §. 4. des Ryßwickiſchen Friedens befindlichen clauſulæ betreffend/ de Anno 1709. 2te F. 329. der Catholiſchen Erklärung darauff ibid. Corporis Evangelici Gegen-Erklärung 330. ſq. ex Parte Evangelicorum in eadem materia, de Anno 1709. 2te F 330. ſq. in conferentia Evangelicorum, in eadem materia de Anno 1709. 2te F. 332. noch 2. Concluſa Corporis Evangelici vom 26. Octobr. 1709. in eadem materia, de Anno 1709. 2te F. 336. & 337. Sac. Rom. Imp. wegen der Mauth- und Zoll-Befreyung der Geſandtſchafftlichen Conſumptibilium, Weine und anderer Victualien ergangen/ de Anno 1710. 2te F. 328. ſq. Ejusdem die Wiedereröffnung des Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar betreffend/ de Anno 1710. 2te F. 340. ſq. um deſſen ſchleunige Ratification wird Käyſerl. Maj. vom Reich erſuchet 2te F. 341. b. ſelbige erfolgt 341. ſq. Sac. Rom. Imp. die Indemniſation des Stiffts Augſpurg betreffend/ de Anno 1710. 2te F. 346. wegen der Indemniſation Sr. Churfürſtl. Durchl. zur Pfaltz/ de Anno 1710. 2te F. 347. Collegii Electoralis, wegen des dem Chur-Fürſten zu Braunſchweig und Lüneburg zuzulegenden Ertz-Schatz-Meiſter-Amts/ de Anno 1710. P. G. E. T. 671. Collegii Principum, in eadem materia, de Anno 1710. P. G. E. T. 671. Sac. Rom. Imp. in eadem materia, de Anno 1710. P. G. E. T. 1129. Ejusdem die Nordiſche Neutralitäts-Sache betreffend/ de Anno 1710. P. G. E. T. 1132. Corporis Evangelici, wegen des circa Jus deputandi ex corpore ſuo, mit denen Catholiſchen Fürſten habenden Streits/ de Anno 1711. 2te F. 319. Sac. Rom. Imp. in materia Deputationis ad tractatus Pacis, ajouſtirt den 11. Mart. 1712. 2te F. 458. Ejusd. wegen Eintreibung der alten Reſtanten/ de dato 11. Mart. 1712. 2te F. 458. ſq in materia belli vom 16. Martii 1712. 2te F. 460. ſq. wird von Käyſerl. Majeſt. ratificiret 2te F. 463. a.

Concordata Nationis Germanicæ, de Anno 1448. P. G. E. T. 53. ſq. derſelben Mängel iſt der Käyſer zu corrigiren verbunden 1te F 42. 2te F. 10. b. ſq. 60. a. 188. b. 402. b. bitten die Evangeliſchen Stände aufzuheben P. G. E. T. 57. b. denenſelben ſollen ſich Geiſt- und Weltliche in Teutſchland gemäß bezeugen P. G. E. T. 1108. deren Erklärung wegen Collation der geiſtlichen Dignitäten in Teutſchland/ will ſich der Pabſt vorbehalten P. G. E. T. 1110. b. ſeyn den Teutſchen aufgedrungen worden P. G. E. T. 56. b. ſoll der Pabſt nicht nach ſeinem Gefallen interpretiren P. G. E. T. 57. a. ſollen obſerviret werden 799. b. 818. b. ſtehen Teutſch beym Goldaſto P. G. E. T. 56.

Concordata, hat der Pabſt mit Franckreich und andern Nationen P. G. E. T. 57. a.

Concordien/ ſoll der Bothen-Meiſter am R. Cammer-Gerichte fleißig ſammlen und unter die Bothen theilen P. G. E. T. 188. a. ſq.

Con-

Concubinat, iſt denen Soldaten und ſonſten verbothen P. G. E. T. 426. b. 1121. b.

Concurrentem Jurisdictionem haben der Reichs-Hoff-Rath und das Reichs-Cammer-Gerichte P. G. E. T. 300. b. A. T. I. 56. a. II. 58. ſq.

Condemnirter ſoll am K. Hoff-Gericht zu Rothweil dem ſiegenden Theile die Gerichts-Koſten erſtatten 1te F. 253. a.

Conferenz-Tag/ wird Anno 1681. zu Franckfurt am Mayn gehalten P. G. E. T. 654. ſq.

Confirmation, der geiſtlichen Dignitäten in Teutſchland/ welche bey dem Pabſt zu holen P. G. E. T. 55. a. ſq. der Käuffe und Verträge/ wie ſolche bey dem Reichs-Hoff-Rath zu ſuchen P. G. E. T. 302. b.

Confiſcation geraubter Güter/ iſt verbothen 1te F. 75. a. der Bücher/ wenn ſolche vorzunehmen P. G. E. T. 440. a. der Güter/ wenn ſich einige zuſammen rottiren P. G. E. T. 144. b. wenn ſich jemand an einem Chur-Fürſten vergreifft P. G. E. T. 14. a. 30. a. 48. b.

Conradus III. Röm. Käyſer hat das Käyſerliche Hoff-Gerichte zu Rothweil geſtifftet 1te F. 229. a.

Conſecration, oder Ordination, giebt denen geiſtlichen Chur-Fürſten vor den weltl. den Rang P. G. E. T. 14. a. 29. b. ſq. 48. b.

Conſecrationis Actus, Käyſers Caroli VI. wird beſchrieben 2te F. 563. a. ſq.

Conſenſus, gehöret ad ſubſtantiam aller Contracte P. G. E. T. 60. b.

Conſilia & reſponſa Juridica, wie weit ſie bey denen Reichs-Gerichten zu attendiren P. G. E. T. 603. a.

Conſilia, und Informationes Juris beym Reichs-Hoff-Rathe ſind nicht pro parte Actorum zu halten 2te F. 47. b.

Conſiſtoriales, ſollen alle der Religion zugethan ſeyn/ die ihres Orts im Schwange gehet P. G. E. T. 870.

Conſumptibilia, deren auf Reichs-Collegial-Deputations- und andern Tägen befindlichen Reichs-Geſandten ſind Zoll frey 2te F. 399. a.

Conſtitutio, Käyſers Caroli IV. die Freyheiten der Cleriſey im Röm. Reiche betreffend/ de Anno 1359. P. G. C. 3. ſq. Ejusd. wegen Aufhebung aller Privilegien/ ſo die Befreyung vom Käyſerlichen Hof-Gericht zu Rothweil in ſich halten/ de Anno 1361. P. G. C. 5. Ejusdem, worinn die verliehene Zölle und Geleite im Lande umb Nürnberg aufgehoben worden de Anno 1366. P. G. C. 5. Ejusdem, die Freyheiten der Cleriſey im Röm. Reich und ſonderlich im Stifft Minden betreffend/ de Anno 1377. P. G. C. 8. ſq. Käyſers Sigiſmundi, wie die Wahl eines Röm. Pabſts auf dem Concilio zu Conſtantz geſchehen ſolle/ de Anno 1415. P. G. C. 29. Käyſers Alberti II. der vier Reichs-Creyße und des Land-Friedens halber/ de Ao. 1437. P. G. C. 48. ſq. 53. ſq. und Confirmation des fünffjährigen Land-Friedens von Käyſer Friderico III. de Ao. 1467. P. G. C. 88. ſq. Käyſers Friderici III. den vier jährigen Land-Frieden betreffend de Anno 1471. P. G. C. 103. ſq. Ejusdem, des zehn jährigen Land-Friedens de An. 1474. P. G. C. 111. ſq. Käyſers Caroli V. wie Bruder oder Schweſter Kinder/ ihres Vaters Brüder oder Schweſter Verlaſſenſchafft unter ſich theilen ſollen/ de Ao. 1529. P. G. C. 489. ſq. terminus publicationis derſelben 490. a. Ejusdem wider die Wiedertäuffer/ de Ao. 1529. P. G. C. 490. ſq. ſoll in ihren Kräfften bleiben und beobachtet werden 735. a. wird renoviret 881. b. Pabſt Clementis VII. wider die Ertz-Biſchöffe und Prälaten/ auch weltliche Fürſten und Herren/ ſo ſich denen Concordatis Nationis Germanicæ nicht gemäß bezeigen/ de Ao. 1534. P. G. E. T. 1108. ſq. Käyſers Caroli V. der Juden ſchändliche Wucherey zu vermeiden/ de Ao. 1551. P. G. C. 905 ſq. de arreſtis, de Ao. 1570. 1te F. 355. a. deren Requiſita 355. b. wenn ſie gelten ſoll 356. a. wie es bey Aufgebothen in ſäuerlichen Creyßen zu halten/ davon iſt niemand ausgenommen P. G. C. 935. a. eines gemeinen Religions- und Profan-Friedens/ ſoll der Billichkeit nach und in deutlichen Worten und Terminis verfertiget werden P. G. C. 909. a.

Contarenus, Cardinal wird Ao. 1541. als Päbſtlicher Legat auf den Reichs-Tag zu Regenſpurg geſchickt P. G. C. 648. a. deſſen Qualitäten ibid.

Contracte und Obligationes, ſo im dreyßig jährigen Kriege erpreſſet worden/ erloſchen P. G. E. T. 922. was ein Notarius bey Ausrichtung derſelben zu beobachten P. G. E. T. 60. b. ſq. Wucherliche ſind im Reiche bey Straffe verbothen P. G. E. T. 419. ſq. P. G. C. 574. 839. b. 1te F. 204.

Contraventiones wider die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung ſoll der Käyſer unterſuchen 2te F. 404. b.

Contrebande Waaren/ an welchen Orte dieſelben bey währendem Kriege nicht zu verhandeln P. G. E. T. 538. a. 718. a.

Contreband **Gerichte** ſoll zu Lindau angeleget werden P. G. E. T. 545. a.

Contributiones, und alle Feindſeligkeiten hören nach geſchloſſenem Weſtphäliſchen Frieden auf P. G. E. T. 895. wie ſolche nach geſchloſſenem Nimwegiſchen Frieden einzutreiben P. G. E. T. 1032 1056. wenn ſolche gleich ausgeſchrieben/ ceſſiren nach geſchloſſenen Ryßwickiſchen Frieden gäntzlich P. G. E. T. 1089.

Contumacia und Ungehorſam/ wodurch derſelbe begangen/ und wie im R. Cammer-Gericht dargegen verfahren wird P. G. E. T. 244. a. ſq. 255. b. ſq. 593. b. Curatoris und Tutoris ſoll denen Pupillen nicht præjudiciren 1te F. 415. a.

Contumaciam, zu purgiren ſind die Procuratores am R. Cammer-Gerichte poſt lapſas ſex Juridicas ſchuldig 1te F. 414. a. ſoll nach erkenntem Ruffen jeder Procurator, ohne jemandes Erinnern/ zu purgiren gehalten ſeyn 414. b.

Contumaci parti ſoll in der Verhör/ ſich einen unpartheyiſchen Notarium zu adjungiren/ nicht vorbehalten/ ſondern in ſententia ausgelaſſen werden/ 1te F. 419. a.

Contumacien-**Sachen**/ vor wem/ wenn und wie dieſelben am Cammer-Gerichte zu tractiren P. G. E. T. 177. b. 231. a. ſq.

Convente, ſind denen Chur-Fürſten und Ständen zugelaſſen P. G. E. T. 794. a. 813. b. A. T. I 46. der Trompeter und Heer-Paucker P. G. E. T. 565. a. ſollen die Landes-Stände ohne ihrer Landes-Herren Vorbewuſt nicht halten P. G. E. T. 792. b. 812. a.

Convitia, Haß und überflüßiges unnützes Reden wird den Colloquutoribus zu Wormbs verbothen 1te F. 12.

Convoy-**Gelder**/ was ein Fußgänger und Reuter davon haben ſoll 2te F. 146. a.

Copien/ wie dieſelben am Cammer-Gerichte communiciret werden P. G. C. 176. a. 201. b. 229. b. 233. a. 280. a. ſollen die Advocaten aus der Cammer-Gerichts-Cantzley nehmen und löſen P. G. E. T.

Copiſten/ in der Cammer-Gerichts-Cantzley deren

deren Anzahl P. G. E. T. 183. a. 287. b. Eyd P. G. E. T. 203. a. Verrichtungen 186. b.

Corners, Monathliche Gage P. G. E. T. 395. a.

Corporals bey der Reichs-Armée, deren Amt bey der Fouragirung 2te F. 324. b.

Cörper/ eines Entleibten/ soll vor dem Begräbniß besichtiget werden P. G. E. T. 94. b.

Corregio soll Modena zur Lehen gegeben werden P. G. E. T. 806. a.

Correspondenz, mit denen Feinden ist denen Soldaten verbothen P. G. E. T. 399. b. 408. a. 1125. a. mit Franckreich und Spanien wird im Reiche verbothen 732. a. 838. ingleichen mit deren Helffers-Helffern 2te F. 288. a. unter denen Creyßen wegen der Hülffe P. G. E. T. 155. a. 160. a. unzuläßige/ ist verbothen 476. sq. 482. b. 718. a.

Correspondirende Creyße P. G. A. T. I. 49. b.

Corrigiren soll der Notarius nicht leicht sein Protocoll P. G. E. T. 61. b. sq.

Corrisiv-Farben sind im Reiche verbothen P. G. E. T. 424. a.

Coßfeld/ Neuß und Neuhauß behält Heßen-Cassel zur Versicherung der 600000. Thlr. Satisfactions-Gelder P. G. E. T. 890. 926.

Costnitz/ Bischoff zu Costnitz ist Director im Schwäbischen Creyß P. G. E. T. 161. b. soll das Jus Diœcesanum und seine Einkünffte nach dem Nimwegischen Frieden in dem Freyburgischen behalten P. G. E. T. 1023.

Costnitz/ Stadt/ das daselbst gehaltene Concilium soll den Pabst wehlen P. G. C. 29.

Couriers, sollen sich nach iedes Orths Gelegenheit fortschaffen lassen P. G. E. T. 480. a. sollen/ wenn sie die Post voraus bezahlet/ schleunig fortgeschaffet werden P. G. E. T. 479. a

Crabaten/ Nicolaus Graff erlanget wegen seines von denen Türcken erlittenen Schadens einige Bey-Hülffe P. G. C. 207. a. sq. 243. a. sq.

Crain/ leidet einen Einfall von Türcken P. G. C. 106. b. 405. a. wird von den Türcken sehr bedränget 1te F. 269. a. 299. a. 342. b. 384. a. soll vom Reich geschützet werden ibid.

Creutz/ soll der Pabst der Türcken wegen predigen lassen P. G. C. 83. b.

Creutzer/ siehe **Kreutzer**.

Creutzer und halbe Batzen/ so nicht wichtig sind/ werden zu müntzen verbothen 1te F. 210. b.

Credentiales, Käysers Leopoldi vor dero Ober-Hof-Qvartiermeister und Hof-Fouriers, an die Stadt Augspurg/ de Anno 1689. 2te F. 475. sq. des Reichs-Städtischen Collegii vor den Stadt-Magistrat zu Franckfurt am Mayn/ an Chur-Mäyntz/ de Anno 1711. 2te F. 517.

Creditive an den Reichs-Convent zu Regenspurg/ vor die Käyserlichen Principal-Commissarien daselbst/ von Käyser Leopoldo, de Anno 1662. P. G. E. T. 643. de Anno 1688. P. G. E. T. 648. de Anno 1691. P. G. E. T. 652. de Anno 700. P. G. E. T. 652. von Käyser Josepho, de Anno 1705. P. G. E. T. 653. von Käyser Carolo VI. zu Continuation des Reichs-Tages/ de Anno 1712. 2te F. 425. sq. ingleichen Käysers Leopoldi, vor dero Concommissarien auff dem Reichs-Tage/ de Anno 1677. P. G. E. T. 647. de Anno 1688. P. G. E. T. 649. vom König von Franckreich/ vor dero Gesandten/ de Anno 1662. P. G. E. T. 646. des Hollstein Gottorpischen Gesandten/ de Anno 1688. P. G. E. T. 651.

Creditiv eines Fürstlichen Gesandten an den Herrn Käyserlichen Principal-Commissarium zu Regenspurg P. G. E. T. 1129. des Grafens von Pappenheim vor den Herrn Reichs-Qvartier-Meister Lic. Heberern/ an den Magistrat zu Franckfurt/ de Anno 1711. 2te F. 494.

Creditores, sollen sich nicht zu sehr übereilen P. G. E. T. 684. b.

Creyße/ des Reichs ordnet Käyser Albertus II. viere P. G. C. 48. 546. werden nach diesem sechse 278. a. und endlich zehen 392. b. **Oesterreichischer**/ was vor Stände darzu gehören P. G. C. 393. a. **Burgundischer**/ wer darein gehörig ibid. der vier **Chur-Fürsten** am Rhein/ wer darinn begriffen ibid. **Ober-Sächsischer**/ wer darein gehöret ibid. **Fränckischer**/ wer darunter begriffen ibid. **Bäyerischer**/ wer in selben enthalten ibid. **Schwäbischer**/ was vor Stände darzu geschlagen ibid. **Rheinischer**/ wer darein gehörig ibid. **Westphälischer**/ wer dahin gehöret 393. b. **Nieder-Sächsischer**/ wer unter selben zu rechnen 393. b. sollen bey ihren Reichs-Räthen bey der Reichs-Armée wider die Türcken ihre Gegenschreiber halten P. G. C. 684. b. sollen ihre Contingentia an Artillerie und Ammunition in die der Armée am nechsten gelegene Städte schaffen 685. b. woher sie selbe zu nehmen haben P. G. E. T. 152. a. vermögende sollen die Unvermögenden von ihrer gemeinen Anlage subleviren P. G. C. 686. b. sich bey etlicher Conjunction über einen Obristen Hauptmann unter einander vergleichen 932. a. bey Auffgebothen die Anzahl ihres Volcks nach dem Einfach-Anschlag schicken ibid. auff taugliche Officierer bedacht seyn P. G. E. T. 152. b. P. G. C. 932. b. wenn 2. 3. oder fünffe davon auffgebothen werden/ sollen sie insgesamt die Unkosten tragen 933. b. und die Stände der Erforderten die Unkosten voraus zahlen 933. b. wenn aber alle auffgebothen werden/ soll ieder seine Contingentia besolden/ und die gemeinen Unkosten von gemeiner Cassa genommen werden ibid. verfahren wider die Säumigen 934. a. sq. sollen mit einander der Hülffe wegen correspondiren P. G. E. T. 155. a. 160. a. P. G. C. 935. a. in gute Ordnung gebracht werden 1te F. 19. sq. bey ereigneter Vacanz am R. Cammer-Gerichte ihre subjecta binnen 6. Monathen zu Assessoribus præsentiren/ und nach befundenen Umbständen/ bey verstrichenem Termin 6. Wochen Nachsicht haben P. G. C. 953. wie sie die Assessores zum Cammer-Gericht præsentiren P. G. E. T. 165. a. sq. 263. b. sollen von denen unter sich gelegenen Hannsee-Städten/ wer und wie viel ihrer seyn/ genaue Nachricht einziehen/ und selbe an Chur-Mäyntz übersenden 765. b. bey Auffgebothen taugliche und im Krieg erfahrne Völcker schicken 1te F. 104. b. selbige jährlich einmahl mustern ibid. zu mehrer Sicherheit streiffende Partheyen halten 121. a. sich wegen derer im Nothfall zusammen geschossenen Gelder mit einander vergleichen ibid. müssen die Kosten/ so auff die execution wider die Aechter gewendet werden/ tragen P. G. E. T. 250. a. fünffe gegen den Rhein gelegene sollen sich mit doppelter Hülffe zu Pferde und einfacher zu Fuß gegen Franckreich in Positur stellen 1te F. 185. a. alle 10. aber gemeine Geld-Hülffe auff 2. Monath erlegen ibid. und auff Ordre des commandirenden Generals mit doppelter Hülffe zu Pferde und einfacher zu Fusse in Bereitschafft stehen 185. b. so zu viel præstiret/ sollen nach geendigtem Kriege Wiedererstattung bekommen 186. a. säumige im bezahlen sollen alle daher rührende Unkosten ersetzen 186. b. welche einige Kundschafft von denen Frantzösischen Conjuncturen einziehen/ sollen es an Käyserlichen Hof berichten 187. a. von allen 10. soll ieder eine Person auff den Moderations-Tag nach Speyer schicken P. G. C. 562. b. wie sie/ und welche der Müntze wegen/ auch sonst mit einander correspondiren 1te F. 224. b. P. G. A. T. I. 49. b. Straffe der nachläßigen in Execution des Müntz-Edicts 1te F. 224. a. sollen jährlich alle zu sammen einen Müntz-Probations-Tag halten 1te F. 225. a. auch einer dem andern communiciren/ wo und wie viel er Müntz-Städte bey sich angelegt 225. a. so durch feindliche Einqvartirungen beschweret werden/ sollen indemnisation bekommen 2te F. 141. b. nechst an einander gelegene sollen einander im Nothfall secundiren P. G. E. T. 149. a. P. G. C. 674. a. was in selben dem Frieden zum besten per majora geschlossen wird/ darff der mindere Theil nicht hintertreiben 1te F. 76. a. so denen herumschweiffenden Räuber-Partheyen nicht gewachsen/ sollen es ohne Verzug dem Käyser notificiren 1te F. 103. a. die es unterlassen/ allen daher rührenden Schaden ersetzen 103 b. Personen/ so in selben exempt zu seyn vermeynen/ sollen sich nach der Friedens-Executions-Ordnung accommodiren 1te F. 76. b. selbst beschwerte ausschreibende sollen ihre Moderations-Gravamina auff denen Creyß-Tagen vorbringen 1te F. 138. in iedem sollen jährlich 2. Müntz-Probations-Täge gehalten werden 1. F. 143. a. 224. b. sollen die Ausfuhre der guten/ und Einfuhre der bösen Müntze durch scharffe Mandata verbiethen 1te F. 360. a. sich gegen die Türcken in guter Bereitschafft halten 428. b. ein ieder seine Præstationen ordentlich auffzeichnen und nach geendigter Campagne ihre Ministros auff dem Reichs-Tage darüber conferiren lassen 2te F. 292. a. auch einander gegen glaubwürdige Scheine des præstirten Erstattung thun ibid. auch ieder vor die Besoldung seiner Truppen sorgen 292. b. Art und Weise/ wie sie einander im Kriege secundiren sollen 2te F. 294. b. sollen ihre Reichs-Contingentia nach dem Fuße de Anno 1681. beständig auff ihre Kosten in completen Stande liefern ibid. deren Contingentia sollen bey Anfang ieder Campagne gemustert werden/ und sie zu completirung der Defecten verbunden seyn 295. a. auch selbige nach der Anno 1672. beliebten Formul in Pflicht genommen werden ibid. vermischter Religion sollen die Executions-Ordnung nach dem ietzigen Zustande des Reiches verbessern P. G. E. T. 621. a. ergäntzet/ und solches vom Käyser poussiret werden P. G. E. T. 796. b. 816. a. 948. 2te F. 401. b. wie in der Ergäntzung zu verfahren ibid.

Creyße/ Ober- und Nieder-Sächsisch-Fränck- und Westphälische sollen die Acht wider die Grunpachischen Aechter exequiren 1te F. 119. a. Ober- und Nieder-Sächsischer sollen der General-Amnestie völlig zu geniessen haben 2te F. 105. a. thun bey Käyserl. Maj. Ansuchung umb Moderation des Reichs-Anschlags P. G. C. 937 a. Fränck-Bäyer-Schwäb- Ober- und Nieder-Sächsischer sollen sich bey ietzstehender Türcken-Gefahr noch mit einem halben Antheil zu Roß und Fuß gefast halten P. G. C. 699. a. auch in Ermanglung der benöthigten Unkosten dieselben verschlossen ibid. und ihnen solche restituiret werden 699. b. associirter Forderungen an Franckreich bey dem Friedens-Congress zu Utrecht 2te F. 435. sq.

Creyßes Fränckischen Forderung/ wegen der ausgelegten Gothaischen Kriegs-Unkosten 1te F. 199. a.

Creyß-Anlagen/ zur allgemeinen Türcken-Steuer/ wohin sie anzuwenden P. G. C. 684. b. wie sie an streitigen Orten/ wo 2. Herren sind/ zu erheben 685. a.

Auffgeboth/ geschiehet zu Handhabung des Land-Friedens P. G. C. 932. a. zu dessen Unterhalt sollen die Creyß-Stände ihre Unterthanen contribuiren lassen ibid.

Bereitschafft/ an Officierern/ Geschütz/ Munition &c. soll zu schleuniger Richtigkeit gebracht werden 1te F. 196. a.

Deputirten/ sollen zur Moderation des Reichs-Anschlags nach Wormbs geschicket werden P. G. C. 725. a. sq.

Directores, können auch Creyß-Obristen werden P. G. E. T. 147. b. sollen auff die Achtung geben/ so sich hoher Titul und Wappen anmassen P. G. E. T. 438. wer/ und wie viel deren in iedem Creyße P. G. E. T. 160. und Obristen haben die Execution der in denen Reichs-Gerichten gesprochenen Urtheiln P. G. E. T. 248. a. sq. P. G. A. T. II. 83. a. sq.

Einnehmer zur Türcken-Steuer sollen 6. gesetzet werden P. G. C. 682. b. deren Amt und Eyd 682. b. sq.

Gesandten/ sollen zu Cölln zusammen kommen/ und wegen füglicher Defension wider die aus denen Niederlanden zu befürchtende Einfälle deliberiren 1te F. 302. sq.

Hülffe/ wird wider Johann Friedrichen den jüngern zu Sachsen/ zur Belagerung vor Gotha auffgebothen 1te F. 159. in was vor Fällen dieselbe eigentlich zu gebrauchen 1te F. 195. b. davon soll niemand befreyet seyn P. G. E. T. 155. a. durchs gantze Reich/ wenn dieselbe nicht zulänglich/ wie es zu halten P. G. E. T. 150. a. kan auff bedürffenden Fall erhöhet werden P. G. E. T. 160. b. soll gleich ausgetheilet 154. a. und von denen säumigen Ständen durch Execution auffgebracht werden 155. b. wenn dieselbe auffzubiethen P. G. E. T. 154. a. wie starck dieselbe und wie sie anzuschaffen P. G. E. T. 147. a. 152. a. sq.

und Land-Müntze/ soll nach der allgemeinen Reichs-Müntze reguliret/ und von gleicher Güte gemacht werden 1te F. 141. a.

Obrister/ dessen Amt/ Gewalt und Pflicht/ P. G. E. T. 148. a. sq. 620. a. P. G. A. T. I. 48. a. P. G. C. 55. b. sq. 928. b. 1te F. 346. a. Stelle ist nicht erblich P. G. E. T. 160. b. P. G. A. T. I. 48. a. wie selbiger zu erwehlen/ ist in den Reichs-Abschied de Anno 1555. verordnet 1te F. 76. b.

Obristen oder Hauptleute und deren Subalternen werden ietzo in iedem Creyß durch die Creyß-Stände erwehlet P. G. C. 393. 927 P. G. E. T. 147. a. A. T. 48. b. setzte vor diesem der Käyser P. G. C. 50. a. sq. 54. b. sq. deren Amt und Qualitäten ibid. wie mit Erwehlung derselben zu verfahren 394. a. auff welche die Wahl fällt/ dörffen die Function nicht recusiren ibid. b was zu thun/ wenn über deren Wahl keine Einigkeit kan getroffen werden ibid. können im Nothfall auch ohne der Creyß-Räthe Concurrenz thun/ was der Creyß-Ordnung und ihrer Pflicht

Pflicht gemäß ist 394. b. deren Amt bey Einfällen der Türcken P. G. C. 558. in Handhabung des Land-Friedens 375. b.

Creyß-Obristen/ selben sollen die vom Käyser oder Reichs-Regiment gesetzten besondern Hauptleute nicht hinderlich/ sondern behülfflich seyn P. G. C. 395. a. deren Pflicht gegen ihre Creyß-Verwandten ibid. was sie mit denen den Friedensstöhrern abgejagten Gütern und Gefangenen thun sollen 396. 399. b. ingleichen/ wenn die Creyß-Hülffe nicht zulänglich ist 400. a. und derselben Subalternen sollen von denen Creyssen schleunig gewehlet und dem Käyser und benachbarten Creyssen bekannt gemachet werden 1te F. 103. a. so aus vornehmen Reichs-Ständen erwehlet werden/ bekommen keinen Sold P. G. C. 927. die aber aus besondern Personen und nicht Creyß-Ständen erwehlet werden/ sollen sich mit denen Creyssen ihrer Soldung wegen vergleichen ibid. welche ihr Amt nicht selber verwalten können/ sollen sich tapffere und redliche Personen substituiren P. G. C. 927. b. so von Fürstlicher Condition, sollen ihre Pflicht nur bey ihren wahren Würden und Worten/ die aber von so hohem Character nicht sind/ mit einem Cörperlichen Eyde leisten 928. a. auch aller andern Pflicht und Eydes ledig seyn ibid. sollen auf Kriegs-Empör-Werb-Rottirungen und Muster-Plätze fleißiges Aufsehen haben P. G. C. 928. b. 1te F. 346. a. das Aufgeboth ohne gnugsame Kundschafft der bevorstehenden Gefahr nicht vor sich gehen lassen ibid. wenn die bestimmte Creyß-Hülffe nicht zulänglich/ solches an die Käyserlichen Commissarien gelangen lassen P. G. C. 930. a. deren Amt bey bevorstehenden Empörungen 930. b. sollen die Execution wider die Friedensstöhrer und Reichs-Aechter nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung vornehmen ibid. dörffen/ wenn es rathsam/ mit denen Beschädigern/ doch nicht ohne der Beschädigten Consens, einen Frieden eingehen 930. b. sollen sich ihrer Charge wegen keiner superiorität über die andern anmassen 931. a. können von denen Creyß-Ständen nach Befinden abgedancket werden/ auch selbst abdancken ibid. wie zu verfahren/ wenn sie selbst Thärlichkeit und Empörungen anfangen 931. b. unter denselben soll derjenige/ so die andern zu Hülffe rufft/ in deliberationibus das Præsidium, und in actionibus das Ober-Commando haben 931. b. sollen einander von bevorstehenden An- und Durchzügen Nachricht ertheilen 1te F. 302. a. 346. ohne deren Vorbewust darff niemand in ihren Creyssen werben 1te F. 105. b. 122. a. verfahren wider die Ubertreter 105. b. sollen niemanden ohne gnugsame Caution werben lassen 302. a. auch die Cautiones von denen werbenden Officierern mit allem rigeur fordern 346. a. die rottirten Partheyen zu Abstellung ihres Beginnens vermahnen 103. b. über den zugefügten Schaden summarisch erkennen 270. a. 272. a. deren Amt in bevorstehender Gefährlichkeit 103. b. 104. a. bey unversehenen Fällen 104. a. sollen bey der ihre Kräffte übersteigenden Gefahr die nechstgelegenen 2. Creysse zu Hülffe ruffen P. G. C. 929. a. 104. a. wenn sie noch mehrer Creysse Hülffe bedürfftig/ solches an Chur-Mäyntz und andere Stände gelangen lassen P. G. C. 929. b. 1te F. 104. a. auch Käyserlicher Majest. die Ursachen zu einem so starcken Aufgebot zu wissen thun P. G. C. 929. b. dörffen in übereilenden Gefährlichkeiten die doppelte Creyß-Hülffe aufbieten 1te F. 104. b. kommen zu Franckfurt am Mayn zusammen/ wegen der Land-Fried-Brecher zu deliberiren 1te F. 180. b. können an statt ihrer nachläßigen Nachbaren/ bey ereigneter Gefahr/ die Völcker aus deren Creyssen aufbieten 120. b. sollen die Mängel der Executions-Ordnung corrigiren/ und davon am Käyserl. Hof rapport erstatten 122. b. die in Abtrag ihres Contingents säumigen Stände zu richtiger Bezahlung ermahnen 157. a. sich in guter Verfassung halten 184. b. vor dem Moderations-Tage von aller Creyß-Stände Auf- und Abnehmen Nachricht einziehen P. G. C. 654. b. können die/ so ihr Contingent säumig stellen/ zur Straffe ziehen P. G. E. T. 160. a. sq. sollen das Herrenlose Gesindel aus einander jägen 146. b. so nachläßig sind/ sollen beym Käyser verklaget werden P. G. E. T. 160. b. wenn sie Soldung empfangen 147. b.

Creyß-Räthe/ sollen in iedem Creysse erwehlet werden P. G. C. 393. b. wie sie zu erwehlen 394. a. deren Amt bey gefährlichen Läufften 393. b. erwehlte dürffen sich nicht weigern/ die conferirte function anzunehmen 394. a. was zu thun/ im Fall man wegen deren Wahl nicht einig werden könte ibid. können/ im Nothfall/ auch ohne des Obristen oder Hauptmanns und ihrer andern Collegen concurrenz thun/ was die Creyß-Ordnung und ihre Pflicht erfordert 394. b. sollen ihren Creyß-Verwandten in allen gefährlichen Läufften wider Gewalt hülffliche Hand leisten 395. a. die abgejagten Gefangenen und Güter ihrer Freyheit und Eigenthums-Herren restituiren 396. a. von denen occupirten Gütern der Aechter/ denen von ihnen Beschädigten Satisfaction geben/ das übrige aber zu Erleichterung der Executions-Kosten verwenden 399. b. was sie zu thun/ falls die Creyß-Hülffe nicht zulänglich 400. a. abgegangene sollen wieder ersetzet werden 1te F. 77. a.

Creyß-Tag/ allgemeiner/ soll wegen des Müntzwesens gehalten/ und qualificirte Müntz- und Berg-Verständige darauf geschickt werden 1te F. 436. b.

Creyß-Tage sollen wegen Moderation des Reichs-Anschlages gehalten P. G. C. 724. a. 1te F. 328. b. und von iederm Creyß 4. Personen deputirt/ auch quoad hunc Actum ihrer Pflicht erlassen/ mit gnugsamer Vollmacht versehen 724. b. und nach Wormbs geschicket werden 725. a. was daselbst in puncto des Anschlags verglichen wird/ dabey soll es sein Bewenden haben ibid. was nicht zum Vergleich kommt/ auf allgemeinen Reichs-Tag verschoben werden ibid. was zu thun/ wenn die Deputirten eines Creysses nicht einig wären/ ingleichen wie wider emanentes zu verfahren 725. b. was wegen der Session daselbst zu observiren ibid. selbe sollen dem Chur-Fürstl. Rath nicht præjudiciren 726. a.

Creyß-Verfassung/ an Officierern/ Leuten/ Vorrath/ Ammunition &c. wird denen Reichs-Ständen scharff anbefohlen P. G. C. 672.

Creyß-Verordnungen/ sollen zur Erkundigung derer den Creyssen entzogenen Stände gemacht werden 1te F. 208. a.

Creyß-Verwandten/ sollen ihren Obristen oder Hauptleuten und Räthen auf Erfordern Beystand und Gehorsam leisten P. G. C. 394. a.

Creyß-Unkosten/ woher zu nehmen P. G. C. 933. a.

Creyß-Völcker/ wer sie commandiren soll P. G. E. T. 91. 151. b. sq. wovon sie zu unterhalten 153. a. sq. P. G. C. 933. a.

Creyß-Waradeyen P. G. E. T. 353. a. sq.

Crimina Cameralium notoria sollen von dem Magistrat zu Speyer bestraffet werden/ doch das Reichs-Cammer-Gericht inquisitionem quoad notorietatem facti haben 1te F. 327. b.

Criminalia, darinnen soll eine Reforme vorgenommen werden P. G. C. 202. b. gehören nicht vors Reichs-Cammer-Gerichte P. G. A. T. II. 59. a. sollen schleunig abgethan werden P. G. E. T. 82. a.

Criminal-Jurisdiction oder Blut-Bann/ damit wird die Schwäbische Ritterschafft belehnet P. G. E. T. 382. a.

Criminal-Sachen siehe Peinliche Sachen.

Croatien bemächtigen sich die Türcken P. G. C. 106. b.

Crönung siehe Krönung.

Crönungs-Actus der Käyserin Eleonoræ Mariæ Theresiæ P. G. A. T. II. 105. sq. Käysers Josephi P. G. A. T. II. 99. sq. Käysers Caroli VI. 2te F. 557. sq.

- - **Müntze** Käysers Caroli VI. 2te F. 572. b.

- - **Streit** zwischen Chur-Mäyntz und Cölln ist verglichen und confirmiret P. G. E. T. 805. a. 824. b.

- - **Tag** Käysers Caroli VI. quo ordine er dem Churfürstlichen Collegio und andern Standes-Personen intimiret worden 2te F. 557. b.

Cronen/ Goldene/ so im Reich zu folge des Müntz-Edicts geschlagen worden/ sollen in dem darauf gesetzten Werthe gangbar seyn 1te F. 210. b. fremde/ sollen auf denen Müntz-probations-Tagen untersuchet/ und auf billichen Werth gesetzet werden 277. in- und ausländische/ wie hoch sie am Gewichte und in Handel und Wandel am Werth zu nehmen P. G. C. 903. a.

Croy/ dem Hertzog von Croy wird die Herrschafft Vistingen im Westphälischen Frieden restituiret P. G. E. T. 841.

Cruciat- und Jubilæum-Geld soll denen Käyserlichen Commissariis gefolget werden P. G. C. 261.

Crucifix, soll man dem armen Sünder beym Ausführen vortragen P. G. E. T. 85. b.

Curator litis am Reichs-Cammer-Gerichte/ dessen Eyd P. G. E. T. 91. a. P. G. C. 629. b. am Käyserlichen Hof-Gerichte zu Rothweil/ dessen Eyd 1te F. 240. a.

Curiren soll niemand/ wenn er nicht Medicinam studiret P. G. E. T. 91. a.

Czaar von Rußland will einen Einfall in Vor-Ponmern thun 2te F. 351. warum? 350. sq. thut beym Römischen Reiche Ansuchung um die versprochenen Neutralitäts-Trouppen/ und will/ daß selbe/ en concert, gegen Schweden offensive agiren sollen 351. a.

D.

Dama, Amt/ wird dem Chur-Hause Sachsen im Pragischen Frieden überlassen 2te F. 90. b.

Dandorum juramentum P. G. E. T. 65. a. 285. 594. b.

Dännemarck/ der König/ hält um einen Zoll bey Glückstadt an P. G. E. T. 528. soll Hamburg nicht beeinträchtigen P. G. E. T. 702. sq.

Darlehen/ auf Korn/ Wein und andere Geld-Früchte/ so im Felde sind/ der darunter verfirende Betrug ist bey Verlust des Capitals verboten P. G. C. 841.

Daun/ (Weyrich Graf zu) commandiret von Reichs wegen die Bloquade vor Münster P. G. C. 616. b. dessen Amt bey dieser entrepriſe ibid. selbigem werden 6. Kriegs-Räthe adjungiret ibid. deren Rath er sich in erheblichen Sachen erholen soll 617. a. soll sich von neuen reversiren ibid. dessen Eyd und Pflicht ibid. bekömmt monathlich 500. fl. Rheinisch 618. a.

Dauphin, ist Vicarius im Königreich Arelat P. G. A. T. I. 28. b.

Debitor, so mehr borget/ als er bezahlen kan/ soll bis zum Gefängniß verfolget werden P. G. E. T. 803. a. soll dem Creditori a tempore moræ restituendi pecuniam mit fünff von 100. zu interessiren verbunden seyn 1te F. 420. a.

Decani in Hochstifftern und Capiteln/ deren Amt und Pflichten P. G. C. 853. a.

Decendium appellandi soll am Reichs-Cammer-Gericht nicht verlängert noch verkürtzet werden P. G. C. 597. a.

Declaratio siehe Erklärung.

Declaratio Comitialis Käysers Maximiliani I. de A. 1496. P. G. C. 173. Käysers Caroli V. über etliche Articul des Reichs-Abschieds zu Regenspurg den Protestirenden Anno 1541. gegeben P. G. C. 662. sq. Königs Ferdinandi I. denen Augsp. Confess. Verwandten ertheilet/ daß durch den Reichs-Abschied zu Speyer der Regenspurgische Friedstand und die darauf erfolgte Declaration nicht aufgehoben werden solle/ de Anno 1542. P. G. C. 664. sq. Ejusdem, wie es mit der Geistlichen Prælaten/ Städten/ Rittern und Communen/ so der Augspurgischen Confess. zugethan sind/ zu halten/ de Anno 1555. P. G. E. T. 130. Ejusdem, wie es der Religion halber solle gehalten werden/ de Anno 1555. P. G. E. T. 130. Pabst Gregorii XIII. über die Concordata Nationis Germanicæ, de Anno 1576. P. G. E. T. 1110. seq. Käysers Ferdinandi III. wie es ins künfftige bey dero Reichs-Hof-Rath zu halten/ de Anno 1637. P. G. E. T. 1116. sq. des Chur-Fürstlichen Collegii an Chur-Pfaltz/ wegen des letzten Sitzes/ de Anno 1653. 2te F. 176. sq. des Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorii, daß die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Francken/ am Rheinstrom und des Bezircks im Elsaß sich des jüngern Reichs-Abschiedes zu Regenspurg gleich andern Reichs-Ständen zu erfreuen haben solle/ de Anno 1654. P. G. E. T. 675. Käysers Leopoldi, den Hertzog von Lothringen in puncto des Nimwegischen Friedens betreffend/ de Anno 1679. P. G. E. T. 1051. der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten/ warum sie den Ryßwickischen Frieden mit zu unterschreiben und zu besiegeln Bedencken getragen/ de Anno 1697. P. G. E. T. 103. Käysers Leopoldi wegen der Schwein-Schneider/ daß ihre Kinder an Erlernung eines Handwercks nicht zu hindern/ de A. 1699. P. G. E. T. 572. des Krieges vom Käyser Leopoldo und dem H. Röm. Reich wider die Cron Franckreich und deren Adhærenten/ de Anno 1702. 2te F. 286. sq. wegen der Nordischen Neutralität/ so Anno 1710. im Haag geschehen P. G. E. T. 1131.

Declaratio Nullitatis Pabsts Innocentii X. sowohl wider den Oßnabrück- als Münsterischen Frieden/ ingleichen die 8te Chur-Würde/ de Anno 1651. P. G. E. T. 1017. einiger Geist- und Weltl. Fürsten über den am Käyserl. Hof vorgegangenen Braunschweig-Hannoverischen Actum Investituræ, de Anno 1693. P. G. E. T. 667.

Declarations-Decret Käysers Ferdinandi III. daß dero Hof-Post-Amt dem Reichs-Post-Amt keinen Eintrag thun solle/ de Anno 1640. P. G. E. T. 459. sq.

Declarations-Decret, Käysers Leopoldi, so sie dero Erb-Hof-Postmeister wegen der Titulatur ertheilet/ de Anno 1666. P. G. E. T. 1058.

Decretum, Käysers Caroli V. die Religion betreffend/ de Anno 1530. P. G. C. 540. sq. Käysers Rudolphi II. daß die freye Reichs-Ritterschafft in Erkennung der Proceß soll in acht genommen werden/ de Anno 1591. P. G. E. T. 338. sq. Ejusdem an den Reichs-Hof-Rath/ die Käyserlichen Commissiones und Hof-Proceß betreffend/ de Anno 1596. P. G. E. T. 1115. sq. Käyserliches/ wegen der zwischen dem Reichs-Post-Amt und Käyserlichen Hof-Post-Amt entstandenen Differentien in Expedirung derer Posten/ de Anno 1636. P. G. E. T. 455. anderweites in eadem causa 459. Käyserliches an die Herren Directores im Churfürsten Rath/ daß die Fränckischen Graffen und Herren ad votum & sessionem gelassen werden sollen/ de Anno 1641. P. G. E. T. 672. Käyserliches an den Pommerischen Abgesandten/ wegen Einnehmung des Fürstl. Hauses Hollstein in die zwischen Pommern/ Würtemberg/ Hessen/ Baaden und Meckelnburg gemachte Alternation, de Anno 1641. P. G E. T. 661. Käysers Ferdinandi III. an die Herren Directores im Fürsten-Rath zu Regenspurg/ daß die Fränckische Graffen und Herren ad votum & sessionem gelassen werden sollen/ de Anno 1641. P. G. E. T. 672. Ejusdem an die Hoff-Räthe/ daß sie sich der verbotenen Correspondenz mit und ohne Zieffern enthalten solten/ de Anno 1641. 2te F. 133. Ejusdem an die Reichs-Hof-Räthe/ daß sie nicht allein ihre Relationes schrifftl. abfassen/ sondern auch solche bey den Actis lassen/ verschwiegen seyn und einander in votiren nicht vorgreiffen sollen/ de Anno 1649. 2te F. 174. seq. Ejusdem, den Vorgang der Reichs-Fürsten Frau Gemahlinnen/ Töchter und Schwestern für der Käyserl. Ober-Hoff-Meisterin bey Crönung der Käyserin betreffend/ de Anno 1653. 2te F. 196. sq. Ejusdem, wegen Alternation derer Fürstl. Häuser/ Pommern/ Mecklenburg/ Württenberg/ Hessen/ Baden/ de Anno 1653. P. G. E. T. 661. sq. Ejusdem, wegen der Rheinischen Prælaten Session und Stimme auf Reichs-Tägen/ de Anno 1653. P. G. E. T. 672. Käysers Ferdinandi III. an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ Fürst Maximilian von Dietrichstein ad Sessionem & Votum im Reichs-Fürsten Rath zu lassen/ de Anno 1653. P. G. E. T. 664. wegen der Rheinischen Prælaten Session und Stimm auf Reichs-Tägen de Anno 1653. P. G. E. T. 672. Ejusdem an das Chur-Mäyntzische Reichs-Directorium, die Anweisung der Westphälischen Banck denen Graffen und Herren des Westphäl- und Nieder-Sächsischen Creyßes auf Reichs-Tägen betreffend/ de Anno 1654. P. G. E. T. 673. Ejusdem, wegen der secularisirten Stiffter Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen/ de Anno 1654. P. G. E. T. 660. des Käyserl. Principal-Commissarii auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ daß die Worte: Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände mit den Worten: Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände pro Synonymis zu halten/ de Anno 1679. 2te F. 276. sq. Käysers Leopoldi, daß sich der Frantzösische Gesandte de Gravel vom Reichs-Tage zu Regenspurg und aus dem Reiche begeben solle/ de Anno 1674. P. G. E. T. 690 Käysers Leopoldi, daß die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben bey ihrer Immunität und Privilegien geschützet werden solle/ de Anno 1684. P. G. E. T. 677. Ejusdem, daß der Spanische Gesandte Mr. de Neuveforge sich vom Reichs-Tage zu Regenspurg weg und aus dem Reiche begeben solle/ de Anno 1701. P. G. E. T. 721. ingleichen wider den Frantzösischen de Chamois, de Anno 1702. P. G. C. 728. als auch den Bäyerischen/ de Anno 1704. P. G. E. T. 745. und Cöllnischen Ministres, de Anno 1704. P. G. E. T. 746. von der Käyserlichen Commision und denen Herren Reichs-Visitatorn zum R. Cammer-Gerichte zu Wetzlar/ wie die Membra Collegii Cameralis sich ins künfftige zu verhalten/ de Anno 1711. 2te F. 344. sq.

= = Admodiations-Decret des Chur-Fürstl. Collegii, die Leistung des Juramenti securitatis der Stadt Franckfurt betreffend/ de Anno 1711. 2te F. 519.

- - Approbations-Decret Käysers Josephi, daß kein Ausländer einige Beneficia des Johanniter-Ordens geniessen solle/ de Anno 1707. P. G. E. T. 679.

= = Commisionis Cæsareæ, siehe Gommissions-Decret, Commisions-Ratifications Decret.

- - Dimisions-Decret Käysers Ferdinandi III. an den gesamten Reichs-Hoff-Rath/ de Anno 1637. P. G. E. T. 1116. sq.

= = Electionis Käysers WENCESLAI, de Anno 1376. P. G. C. 7. MAXIMILIANI I. de Anno 1486. P. G. C. 127. CAROLI V. de Anno 1519. P. G. C. 330. FERDINANDI I. de Anno 1531. P. G. C. 578. FERDINANDI III. de Anno 1636. 2te F. 119. sq. CAROLI VI. de Anno 1711. 2te F. 415. sq. Zeugen/ so dasselbe unterschrieben 417. sq.

- - Notifications-Decret, der Stadt Franckfurt/ wegen des solennen Königl. Wahl-Tages/ de Anno 1711. 2te F. 528.

Decreta, Churfürstl. wie es wegen Duldung der Fremden auf Wahl-Tägen zu halten/ de Anno 1658. 2te F. 472. 473. de Anno 1690. 2te F. 483. de Anno 1711. 2te F. 521. sq. Stadt Franckfurtische in eadem materia, de Anno 1658. 2te F. 473. sq. der Stadt Augspurg in eadem materia, de Anno 1690. 2te F. 483. sq. 485. sq.

- - in Sachen/ so præviam causæ cognitionem erfordern/ soll kein Reichs-Stand mit Käyserl. Decretis beschweret werden 2te F. 406. a.

Defension, soll auch dem verstattet werden/ der in der Mord-Acht P. G. E. T. 96. a.

Defensions-Kosten/ wer dieselben tragen muß P. G. E. T. 95. sq.

Definitivæ, sollen beym Cammer-Gericht vor den Interlocutoriis referiret werden P. G. C. 610. b.

Definitiv-Räthe sollen 3. neben der ordinari Zahl der Beysitzer am Cammer-Gerichte gehalten werden 1te F. 129. b.

Degenfeldin/ soll der Baron Zindt in Regenspurg zurücke lassen P. G. E. T. 746. b.

Deliberation, der in Ansage stehenden Reichs-Sachen zur Endschafft zu bringen P. G. E. T. 66.

Delinquent, siehe Inquisit, peinlich Angeklagter/ Ubelthäter.

Delinquent, der ein selbst Mörder P. G. E. T. 91. a. dessen Güther fallen der Obrigkeit nicht heim P. G. E. T. 106. b. kan den Richter nicht belangen/ wenn durch die Tortur nichts auf ihn gebracht worden P. G. E. T. 8. a. kommt zum andern mahl auf die Tortur, wenn er wieder läugnet P. G. E. T. 79. b. was er bey seiner Defension zu observiren P. G. E. T. 95. b. sq. was vor/ bey und nach der Tortur mit ihm vorzunehmen P. G. E. T. 72. b. sq. wenn er convictus, nicht aber confessus, kan er verurtheilet werden P. G. E. T. 80. b. wie das Todes-Urthel publiciret/ und an ihm exquiret wird P. G. E. T. 82. a. sq.

Demande specifique, oder Gegen-Erklärung der hohen Alliirten auf die Frantzösischen Friedens-Propositiones, de Anno 1712. 2te F. 433. sq.

Denunciant, denunciren/ siehe Anklagen/ Ankläger/ Angeben.

Denunciren sollen die Soldaten alles Böse/ was sie sehen P. G. E. T. 408. a.

Deponiren muß derjenige eine Summa Geld/ der Revisionem Actorum suchet P. G. E. T. 252. a. 261. b. 609. a.

Deponirte Gelder im Cammer-Gerichte/ sollen mit 4. Schlössern verwahret werden P. G. E. T. 186. a. Güter veruntrauen/ ist ein Diebstahl P. G. E. T. 98. b.

Deputaten-Amt am Cammer-Gerichte P. G. E. T. 195. b.

Deputatio extraordinaria zu Erledigung der Revisions-Sachen P. G. E. T. 610. a.

Deputation an die Käyserliche Principal-Commissarios P. G. A. T. II. 24. a. der Stände/ die Translation des Cammer-Gerichts von Speyer nach Wetzlar einzurichten P. G. E. T. 266. b. des Reichs/ zum vorhabenden Friedens-Congress mit Franckreich P. G E. T. 751. b. ordinaire des Reichs soll unverändert in ihrem esse bleiben 2te F. 401. b. doch vorbehaltlich denen Käyserlichen Rechten ibid.

Deputations-Abschied auffgerichtet auff dem Deputations-Tage zu Franckfurt am Mayn/ de Anno 1569. 1te F. 180. dessen Urkund und Subscription 189. b. sq. item zu Franckfurt am Mayn/ de Anno 1571. 1te F. 221. sq. dessen Urkund und Subscription 226. b. sq. zu Wormbs/ de Anno 1586. 1te F. 317. sq. dessen Urkund und Subscription 330. b. sq. zu Speyer/ de Anno 1600. 1te F. 396. dessen Urkund und Subscription 1te F. 423. sq.

= = Räthe auf Reichs-Tägen P. G. A. T. II. 10. a. sq. deren Anzahl wird vermehret 1te F. 195. b.

= = Tag wird gehalten Anno 1569. zu Franckfurt am Mayn 1te F. 180. b. wieder daselbst Anno 1571. 1te F. 221. zu Wormbs Anno 1586. 1te F. 318. a. Ursachen zu selbigem ibid. proposition auf selbigem ibid. zu Speyer Anno 1600. 1te F. 397. warum 396. sq. allgemeiner soll Anno 1583. zu Speyer gehalten 1te F. 303. a. von dar wegen unreiner Lufft transferiret werden 306. a. auserordentlicher/ soll zur Erörterung beyderseits Religions-Gravaminum gehalten werden 2te F. 139. a. wird wegen des Religions-Friedens zu Franckfurt am Mayn gehalten P. G. C. 636. a. 639. b. soll zu Untersuchung des Justiz-Wesens gehalten werden 2te F. 150. b. und der darauf folgende Deputations-Abschied vim legis haben 2te F. 151. a. was darauf wegen Erhöhung der Cameral-Besoldung geschlossen wird/ soll nur ad interim gelten 1te F. 151. a. wegen Ringerung des Anschlags soll 1576. zu Franckfurt am Mayn gehalten werden 1te F. 280. soll Anno 1594. zu Speyer wegen Moderation derer Reichs-Anschläge angestellet werden 1te F. 362. a. wohin derselbe im Fall der Pest zu verlegen ibid. Straffe der auf selbem nicht erscheinenden Stände ibid. zu Speyer soll zu Handhabung der Müntz-Ordnung reassumiret werden 1te F. 385. a. wohin derselbe im Fall der Pest zu verlegen 388. a. zu Franckfurt am Mayn/ wer dazu gehöret P. G. E. T. 149. b. 217. b. sq. 160. b. 623. b. sq. 638.

- - Täge sollen in gefährlichen Läufften des Land-Friedbruchs gehalten werden 1te F. 195. a. auff selben sind die Deputirten mehren theils Catholisch 2te F. 20. a. soll paritas Religionis beobachtet werden ibid.

Deputationes, des Reichs und Deputation-Tage P. G. A. T. I. 45. II. 114.

Deputirte/ oder Deputaten des Cammer-Gerichts-Fiscals P. G. E. T. 178. a. 602. b.

Deputirte im Reichs-Cammer-Gerichte/ was vor denenselben abzuhandeln P. G. E. T. 232. a. 594. a.

= = zu denen Deputations-Tägen/ sollen von beyden Religionen gleich seyn P. G. E. T. 623. b. 864.

- - zu der Extraordinair-Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts/ deren Instruction und Vollmacht ꝛc. 268. sq.

- - zu Felde sollen bey der Reichs-Armée von 2. Creyßen einer gehalten werden 2te F. 146. b. bey der Reichs-Armée in Hungarn 2. seyn 1te F. 126. b. deren Besoldung 126. b dependiren allein vom Käyser 1te F. 127. b. werden beym Türcken-Kriege verordnet 1te F. 17. deren Besold- und Verrichtung ibid.

- - zur Moderation der Reichs-Anschläge/ sollen von ihrer Herrschafft aller Eyd und Pflicht erlassen werden P. G. E. T. 38. a. Straffe der nicht Erscheinenden 1te F. 305. b. auf dem Moderations-Tage zu Franckfurt/ sollen in Appellations-Sachen/ so Moderationis causa ergangen/ ex æquo & bono erkennet 1te F. 280. b.

= = zur Valvirung der Müntze sollen die Proben an den Cammer-Fiscal überschicken 1te F. 141. b. ingleichen in alle Creyße 142. a. ihren Sold aus der Stände Vorraths-Geld bekommen 1te F. 142. b.

- - sollen vom Reiche nach Straßburg geschickt werden/ sich des Zustandes von Franckreich zu erkundigen 1te F. 183. a. selbigen soll der Käyser und ein iegklicher Stand den Seinen besonders ein sicheres Geleit geben/ auch selben ein Herold beygefüget werden 1te F. 184. a. Instructiones vor selbige ibid.

= = zu Eintreib- und Bewahrung der Reichs-Vorraths-Gelder P. G. C. 774. a.

- - deren hohen Reichs-Collegiorum zur Reassumption des Friedens-Negotii 2te F. 458. der Stadt Nürnberg zur Crönung Käysers Caroli VI. 2te F. 559. a.

= = der Stadt Aachen zur Käyser-Wahl 2te F. 553. a. 559. b. protestiren wider die ihnen von denen Nürnbergischen vorenthaltenen Reichs-Cleynodien 554. a.

Deserteur, siehe Uberläuffer.

Deserteurs, deren Straffe P. G. E. T. 399. b. 407. a. 747.

Designatio jurata, die aus Spanischen Orten nach Teutschland verschriebene Waaren betreffend P. G. E. T. 549. a.

= = unterschiedener Waaren/ welche aus Teutschland nach Franckreich gesendet werden/ de Ao. 1677. P. G. E. T. 526.

- - derjenigen Oerter/ welche Franckreich laut des Nimwegischen Friedens restituiren sollen/ de Anno 1679. P. G. E. T. 1053.

Designationes expensarum sind am Reichs-Cammer-Gericht einzubringen erlaubt 1te F. 440. a.
Devolutionis punctus soll in Appellatione contra Privilegia vor allen Dingen erlediget werden 1te F. 418. a.
Deutlich soll ein Notarius in seinen Instrumenten seyn P. G. E. T. 62. a.
Dictatur, auf dem Reichs-Tage P. G. A. T. II. 17. b. 19. b. sq.
= = Saal auf dem Reichs-Tage / dessen Abbildung P. G. A. T. II. 51.
Dictiren bey der Relation am Reichs-Cammer-Gerichte ist verbothen P. G. E. T. 612. b.
Dieb/ auf welche Indicia wider ihn mit der Tortur zu verfahren P. G. E. T. 77. a. dessen Straffe P. G. E. T. 96. b. sq.
Diebs- und Räuber-Wirthe/ und deren Cameraden sollen torquiret werden P. G. E. T. 76. a.
Dieberey/ geringe/ wird bey der Reichs-Armée mit Gassen-Lauffen / grössere aber mit dem Leben bestrafft 2te F. 248. a.
Diebstahl im Felde/ dessen Straffe P. G. E. T. 1121. b.
Diener/ die ihren Herren in Ausübung einer Ubelthat beystehen / sollen gestraffet werden P. G. E. T. 14. b. 30. b. 48. a. sq.
= = der Ertz-Priester / deren Unfug wider die Layen P. G. C. 422.
= = der Päbstlichen Geistlichen verklagen die weltlichen Personen vor geistlichen Gerichten P. G. C. 423. b.
= = an des Reichs-Hoff-Raths-Cantzley/ dessen Amt und Verrichtungen P. G. E. T. 327. b. dessen Eyd 329. b.
Dienst-Bothen und Knechte soll niemand dem andern bey Straffe abwendig machen P. G. C. 576. 843. b. deren Lohns wegen sollen die Obrigkeiten Verordnungen publiciren ibid. sollen einen Abschied von ihren vorigen Herrn aufzuweisen haben P. G. E. T. 426. a. und Gesinde sollen von iedem fl. 1. Kreutzer zur Türcken-Steuer geben P. G. C. 678. b. 728. b.
Dienste/ feindliche/ in selbe soll kein Reichs-Vasall treten 1te F. 75. b.
Dietrich/ Churfürst zu Cölln / hilfft die heimlichen Gerichte einrichten P. G. C. 65. a.
Dietrichstein/ Graffen werden in des H. Röm. Reichs Fürsten-Stand erhoben P. G. E. T. 624. a. 644. b. sollen unter der Bedingung sich Reichs-Güter anzuschaffen in Fürsten-Rath introduciret werden P. G. E. T. 665. a. sq.
Diffamations-Proceß ex L. diffamari am Reichs-Cammer-Gerichte P. G. E. T. 221. b. 255. b. 601. a.
Diffidatio, siehe absagen/bevehden/Feindschafft ankündigen.
Dilatio, siehe Frist / Prorogation.
= = quarta, kan am Reichs-Cammer-Gericht allein prorogiret werden 1te F. 419. b. prima, was bey selbiger zu observiren 1te F. 36.
Dilationem secundam oder tertiam soll kein Procurator vor Verfliessung der ersten ohne erhebliche Ursachen bitten 1te F. 419. a.
Dilationes, wie sie am Reichs-Cammer-Gerichte zu erlangen P. G. E. T. 232. b. 236. b. 256. b. 594. a. 596. a. probationum, wenn und wie sie am Reichs-Cammer-Gericht sollen gegeben werden P. G. C. 953. a. testimonia dilationum, bey wenn sie zu suchen ibid. erste Dilationes probandi, sollen bey Lebzeiten des Procuratoris plene submittiret werden 1te F. 419. a.
Dinant, soll im Ryßwickischen Frieden restituiret werden P. G. E. T. 1075.
Diplomata, Standes-Erhebungen/ Reichs-Freyheiten und Privilegien betreffend/ sollen in der Reichs-Cantzley expediret und binnen 3. Monathen bey Verlust abgelöset werden P. G. E. T. 807. b. 827. a. 2te F. 194. b. 409. b. sq. ingleichen Palatinaten/ Käyserliche Raths-Titul ꝛc. betreffend 2te F. 409. b. welche durch die Oesterreichischen oder ander Käyserliche Erb-Länder Cantzelleyen mit der güldenen Bull expediret werden/ sind ipso facto null und nichtig 2te F. 195. a. 409. so durch die Reichs-an die Käyserlichen Erb-Cantzelleyen insinuiret worden / sollen ohne einige neue Abgifft von daraus abgefertiget/ und Impetranten der gebührende Titul in allen Expeditionen gegeben werden ibid.
Director, der Reichs-Versammlung auf Reichs-Tägen P. G. A. T. I. 44. a. II. 18. a. sq.
= = der Evangelischen Stände P. G. A. T. II. 20. a.
= = im Churfürstlichen Collegio P. G. A. T. I. 44. II. 20. b.
= = im Fürsten-Rath P. G. A. T. I. 44. b. II. 21. a. 41.
= = in dem Collegio der Reichs-Städte P. G. E. T. I. 44. b. II. 24. b. 48. a.
Directorium, des Reichs soll das/ was particulair Streitigkeiten antrifft/ nicht ad Dictaturam kommen lassen P. G. E. T. 280. b. sq. selbigem darff der Käyser weder Maaß noch Ziel geben 2te F. 402. a.
= = bey Auffrichtung der Policey- und Tax-Ordnungen auf Reichs- und Wahl-Tagen kommt dem Erb-Marschall-Amt zu 2te F. 394. selbiges soll von dem Hoff-Marschall-Amt nicht usurpiret werden ibid.
= = des Reichs-Kriegs-Raths / bey Besetzung desselben soll paritas Religionum in acht genommen werden 2te F. 394. b.
= = im Reichs-Hoff-Rath/ wie es in des Præsidenten Abwesenheit zu führen P. G. E. T. 303. a.
= = Registers/ soll sich der Cammer-Richter halten P. G. E. T. 417. b. sq.
Disciplin, des Krieges/ siehe Kriegs-Disciplin.
= = und Lebens-Reguln vor die Catholische Clerisey und ihre Zuhörer P. G. C. 861. a.
Disciplins-Puncta, vor die Reichs-Armée 2te F. 320. sq.
Disposition, über die vom Reich bewilligte Türcken-Steuer wird dem Käyser überlassen 1te F. 342. b. 377. a. 428. a.
Distributio causarum Fiscalium, soll unter die Assessores beym Reichs-Cammer-Gerichte per Notarium geschehen und eine ordentliche Registratur darüber gehalten werden 1te F. 133. b.
Doctores, werden zu R. Cammer-Gerichs-Assessoribus und Advocaten genommen P. G. E. T. 165. b. 179. b. sq. acht erfahrne und gelehrte/ sollen zu Erledigung der alten Cammer-Grichts-Acten nach Speyer gesendet werden P. G. C. 553. deren Verricht- und Besoldung 554. was sie und die Ihrigen vor Schmuck und Kleider tragen dörffen P. G. E. T. 417. b. sq. P. G. C. 572. a. 837. b.
Documenta siehe Uhrkund.
Documenta, wie sie im Reichs-Cammer-Gerichte deponirt P. G. C. 176. b. 233. b. und recognosciret werden 280. a. wenn sie recognosciret/ sollen in Originali zurück gegeben/ und nur die Abschrifft ad Acta geleget werden P. G. E. T. 186. a.
Documentum, Formula Documenti von der Chur-Mäyntzischen Cantzley/ daß man von einem am Käyserlichen und des Reichs Cammer-Gericht gesprochenen Urtheil bey Chur-Mäyntz Revision gesucht P. G. E. T. 1113. sq.
Dolum malum in causis fractæ pacis muß der Ankläger probiren 1te F. 353. a.
Donauwerth/ umb dessen Restitution wird Ansuchung gethan 2te F. 16. b. soll Chur-Bäyern die Executions-Kosten wiedergeben/ und so dann restituiret werden 2te F. 91. a. dessen Restitution wird auff den Reichs-Tag verschoben 91. wird conditionate in Westphälischen Frieden geschlossen P. G. E. T. 850. um deren restitution durch des Schwäbischen Creysses Deputirte bey Käyser Leopoldo Ansuchung gethan 2te F. 303. selbiges durch den Tod Käysers Leopoldi unterbrochen / aber durch Josephum bewerckstelliget ibid. und die Stadt als eine ohnmittelbahre Reichs-Stadt dem Schwäbischen Creyß incorporiret ibid. salva tamen Religione in statu præsenti 303. b. Käyserliches Restitutions-Diploma, 2te F. 302. sq. nimmt seinen vorigen Sitz im Reichs-Städtischen Collegio ein P. G. A. T. II. 48. und zwar nach der Stadt Dünckelspiel 2te F. 304. auch deren Anschlag auf 40. einfache Matricular-Gülden gesetzt 304. b. Vollmacht vor dero Abgeordneten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 2te F. 575. sq. soll eine freye Reichs-Stadt bleiben P. G. E. T. 755. b. 760. b.
Doppelhacken/ sollen bey ieder Compagnie gehalten werden P. G. E. T. 412. a. sq.
Dörffer/ so unmittelbahr unter dem Reiche stehen/ seyn in den Westphälischen Frieden geschlossen P. G. E. T. 848.
Dratzieher/ sollen kein ausgemüntzt Silber und Gold verarbeiten P. G. E. T. 370. b. 377. b.
Drohen/ sich wegen verdienter Straffe zu rächen/ wird zum wenigsten mit ewiger Gefängniß gestrafft P. G. E. T. 99. a. sq.
Drohungen/ seynd Indicia zur Tortur und Inquisition P. G. E. T. 73. b. 75. a. 77. a. werden auch am Leben gestrafft P. G. E. T. 146. a.
Drucker/ siehe **Buchdrucker**.
Dubia Cameralia, wie denenselben abzuhelffen P. G. E. T. 611. a. sollen auf einem Deputations-Tag zu Speyer erlediget werden 1te F. 357. b.
Ducaten/ so im Reiche geschlagen und ihr richtig Gewichte haben/ sollen in selben gangbahr/ ausländische aber verbothen seyn 1te F. 210. und Gold-Gülden/ was vor Reichs-Stände dieselben schlagen mögen 277. b. was sie an Schrot und Korn halten sollen P. G. E. T. 340. sq. 1te F. 277. b. doppelte und einfache/ in- und ausländische/ wie hoch sie am Gewicht und in gemeiner Verkehrung anzunehmen P. G. C. 902. P. G. E. T. 340. b. sq. die nicht vollwichtig/ ob sie zu verbiethen oder abzusetzen seyn P. G. E. T. 379. a.
Duelle lassen sich durch vorher angethane Injurien nicht entschuldigen P. G. E. T. 432. b.
Duelliren ist im Römischen Reiche verbothen P. G. E. T. 432. sq. 557. denen Soldaten P. G. E. T. 408. a. 112. b. 2te F. 247. denen Studenten P. G. E. T. 434. b.
Dünckelspihel/ wegen dessen Restitution soll eine Käyserliche Commission angestellet werden 2te F. 166. b. wird im Westphälischen Frieden restituiret P. G. E. T. 848. der Rath daselbst ist vermischter Religion P. G. E. T. 850.
Dünkirchen/ soll geschleiffet werden P. G. E. T. 754. b. 759. a.
Durch-Marche, Durchzüge/ damit will der Käyser die Reichs-Stände verschonen/ sollen keines fremden Potentaten Völckern/ ohne Vorbewust der Stände/ ingleichen gnugsamer Caution vor Unkosten und Schaden/ verstattet werden P. G. E. T. 159. b. 1te F. 75. b. der Reichs-Armée, was dabey zu beobachten 2te F. 144. a. Ordnung/ wie selbe zu bewerckstelligen 1te F. 106. a.

E.

Ebernburg/ soll nach dem Ryßwickischen Frieden demoliret/ und denen von Sickingen eingeräumet werden P. G. E. T. 1081.
Eberstein/ (Graff von) wird aus der General-Amnestie geschlossen 2te F. 105. a. Otto/ Graff/ ist Käyserl. Commissarius auf dem Reichs-Tage zu Erfurth 1te F. 167. a.
Edelleute/ siehe **Adel**.
= = so Kirchen-Præbenden haben wollen/ studiren nicht so lange als andere P. G. C 34. b. sq. in Braunschweigischen soll der Hertzog völlig restituiren P. G. E. T. 125. a. wie sie sich kleiden sollen P. G. E. T. 417. b. P. G. C. 184. a. 205. a. 239. b. können das Halß-Gerichte in Person hegen P. G. E. T. 69. a. sollen nicht fluchen und schweren P. G. E. T. 414. b. Teutsche von Geburth sollen allein zu denen Pensionen des Johanniter-Ordens in Teutschland admittiret werden P. G. E. T. 678. wie viel deren unter einen Fähnlein Knechte seyn sollen P. G. E. T. 412.
Edelleuten/ sollen einem ieden bey der Musterung über 8. Pferde nicht palliret werden P. G. E. T. 395. b.
Edictum, Käysers Sigismundi, daß das Concilium über die Sachen der Reichs-Fürsten / so vors Cammer-Gericht gehöreten/ nicht urtheilen könte/ de Anno 1434. P. G. C. 46.
= = vom Reichs-Regiment zu Nürnberg/ die Succession und Erb-Recht der Brüder und Schwester Kinder in ihrer Väter und Mütter Geschwister Stamm-Erbe betreffend/ de Anno 1521. P. G. C. 389. sq.
= = Wormatiense, die Neuerung der Religion betreffend/ de Anno 1521. P. G. C. 344. sq.
= = Käysers Caroli V. wegen Neuerung der Religion de Anno 1523. P. G. C. 437. sq.
= = zu Speyer/ de Anno 1529. siehe Reichs-Abschied/ de Anno 1529.
= = Königs Ferdinandi in Ungarn als Reichs-Stadthalters wider die Türcken/ de Anno 1529. P. G. C. 494. sq.
= = Käysers Caroli V. die Suspension in Religions-Proceß und andern Sachen/ biß auf den angesetzten Reichs-Tag zu Regenspurg/ betreffend/ de Anno 1541. 639. sq.
= = Caroli V. worinn die Verhandlung ungemüntzt oder ungewebtes Silbers aus dem Reiche Teutscher Nation verbothen wird / de Anno 1548. P. G. E. T. 497. sq.
= = Ejusdem, die Censur der **Bücher** betreffend/ de Anno 1548. P. G. C. 849. sq.

Edictum, Caroli V. der Notarien halber/ de Ao. 1548. P. G. C. 866. sq. Käysers Ferdinandi I. wegen der Herrenlosen Knechte/ de Anno 1555. P. G. C. 947. Ejusdem, worinn die Verkauff- und Verführung der Wolle aus dem Heil. Reich Teutscher Nation verbothen worden/ de Anno 1555. P. G. E. T. 499. sq.

= = Käysers Caroli V. an alle Chur- Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs/ daß er seinen Herrn Bruder/dem Römischen Könige Ferdinando I. die Regierung seines Reiches aufgetragen/de Ao. 1556. P. G. C. 455. sq.

= = Käysers Rudolphi II. wegen des neuen Gregorianischen Calenders/ daß auch die Stadt Augspurg/ und mut. mutandis andere sich darzu accommodiren solten/ de Anno 1583. 1te F. 316. sq. Ejusdem in puncto des Müntz-Wesens/de Anno 1596. P. G. E. T. 364. sq.

= = Käysers Ferdinandi II. die Restitution der geistlichen Güter betreffend/ de Anno 1629. 2te F. 71. sq. Ursachen/ warum selbiges publiciret worden 2te F. 72. a. sq. nach denen darinnen enthaltenen Erklärungen des Religions-Friedens soll sich das Cammer-Gericht bey Erkänntniß der Sachen richten 2te F. 79. b. durch selbiges wird allen Sectirern/sich des Prætexts der Augsp. Confession zu bedienen/ untersagt 2te F. 80. a. wer sich zu solchen nicht bequemen will/ ipso facto in die Acht erkläret seyn 2te F. 8. b. soll von iedweden Creyß ausschreibenden Fürsten schleunig publiciret werden 2te F. 80. b.

= = Ejusdem, daß die Kauffleute im Heil. Röm. Reiche keine verfälschte Waaren feil haben sollen/de Anno 1630. 2te F. 80. sq.

= = Käysers Ferdinandi III. in puncto der General-Amnestie, de Anno 1645. 2te F. 160. sq.

= = Ejusdem die schleunige Ausmachung derer am Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht ohnerledigt hangenden Revisions-Sachen betreffend/de Anno 1653. P. G. E. T. 265. sq.

= = Käysers Leopoldi, derer Gesandten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Zoll-Freyheit betreffend/ de Anno 1666. P. G. E. T. 656. sq.

= = Ejusdem, die Abschaffung der zu Nachtheil derer Commercien neuerlich und eigenthätig eingeführten Zölle betreffend/ de Anno 1666. P. G. E. T. 566. sq.

= = Ejusdem, die Abhelffung der Revisions-Sachen am Käyserl. und des Heil. Reichs-Cammer-Gericht betreffend/ de Anno 1668. P. G. E. T. 1112.

= = Ejusdem, worinne das Commercium der Frantzösischen Waaren und Manufacturen verboten wird/ de Anno 1676. P. G. E. T. 518.

= = Ejusdem, wegen des Gold- und Silber-Gespinsts/ und derer daraus verfertigten Waaren/ auch was davon für auffrichtiges Reichs-probmässiges Gut zu halten/ de Anno 1695. P. G. E. T. 532.

= = des Magistrats zu Franckfurt an die Bürger und Einwohner daselbst/ denen anwesenden Herren Chur-Fürsten und deren respective Herren Gesandten alle geziemende Ehrerbietung zu erweisen/de Anno 1711. 2te F. 511.

= = Ejusdem, die Abtreib- und Zurückhaltung des Bettel-Volcks und Herrenlosen Gesindels von bevorstehender Königs-Wahl betreffend de Anno 1712. 2te F. 511. sq.

= = Ejusdem, daß iederman bey allen vorfallenden Solennitäten sich still und bescheidentlich aufführen solle/ de Anno 1711. 2te F. 516.

= = Ejusdem, wegen Ausschaffung der fremden und zur Wahl nicht gehörigen Personen/de Anno 1711. 2te F. 527. sq.

= = Ejusdem, worinn aller Auflauff und ungebührlich Wesen bey instehenden Crönungs-Solennitäten verbothen wird/ de Anno 1711. 2te F. 547. sq.

Egeln/ Amt/dem Dohm-Capitul zu Magdeburg gehörig/wird ein Cammer-Guth P. G. E. T. 881. dessen Dominus directus soll der Chur-Fürst von Sachsen nicht seyn P. G. E. T. 909.

Eggenberg/ Fürsten/werden ins Fürstliche Collegium recipiret P. G. E. T. 624. a. Käyserliche Resolution, so deßwegen ergangen 2te F. 152. a.

Ehe/ was die Catholischen Priester bey deren Vollziehung in acht zu nehmen P. G. C. 860. a. Lehre des Interims davon 808. a.

Ehebrecher auff frischer That umbringen/ wird nicht gestrafft P. G. E. T. 94. b.

Ehebruch/ dessen Straffe P. G. E. T. 88. b. und Hurerey soll ernstlich gestrafft werden P. G. C. 844. a.

Ehe-Frau/selbst verkuppeln ist infam und wird gestrafft P. G. E. T. 89. a.

Ehe-Frau eines Flüchtigen/soll aus desselben Gütern nothwendig verpfleget werden P. G. E. T. 104. a.

Eheleute/ wenn sie einander ermorden/ deren Straffe P. G. E. T. 91. b. wenn sie einander wegen entwandter Sachen verklagen P. G. E. T. 98. a.

Ehe-Sachen/ der protestirenden Fürsten/vor welches Reichs-Gerichte dieselben gehören P. G. A. T. I. 52. a. sq.

Ehre/kan man durch eine Nothwehr vertheidigen P. G. E. T. 92. a. sq.

Ehrenbreitstein/soll dem Chur-Fürsten von Trier/und dem Capitul eingeräumt werden P. G. E. T. 916.

Ehren-Erklährung und Abbitte/ wie solche geschehen soll P. G. E. T. 432. a.

Eigene Leute/ so ihren Herren entweichen/soll niemand annehmen P. G. C. 14. a.

Einnehmer/beym Reichs-Regiment/ soll der Stadthalter annehmen P. G. C. 385. a. dessen Besoldung ibid. soll einen Gegenschreiber haben ibid. dessen Besoldung ibid.

= = der Türcken-Steuer/sollen beeydiget werden/ von derselben ohne der sämtlichen Reichs-Stände Wissen und Consens nichts zu veräusern oder folgen zu lassen P. G. C. 407. b. sollen es beym Käyser oder Reichs-Regiment melden/ wenn ihnen irgend ein Stand oder Obrigkeit die Türcken-Steuer-Gelder mit Gewalt abtringen wolte P. G. C. 408. a. wegen ihrer Besoldung soll ein Schluß gefasset werden ibid. b.

= = der zum Vestungs-Bau an Hungarischen Gräntzen bewilligten Gelder P. G. C. 775. a. deren Soldung ibid.

= = 6. allgemeine Creyß-Einnehmer zur Türcken-Steuer/ wie sie sich zu verhalten P. G. C. 682. b. deren Eyd 683. a. sollen einen geschwornen Schreiber annehmen ibid. jährlich zweymahl zusammen kommen ibid. von ihrer Einnahm: Rechnung thun und ihn von Reichs wegen eine besondere Mahlstatt darzu benennet werden 700. b.

= = Ober-Einnehmer der allgemeinen Türcken-Steuer sollen in ieden Fürstenthum 4. bestellt werden P. G. C. 729. deren Beschaffenheit/Eyd/ Pflicht ibid. Amt 681. a. sollen von iedes Orths Fürsten secundiret werden 730. a. sollen keinen Sold sondern nur freye Zehrung haben ibid.

= = Unter-Einnehmer sollen den Ober-Einnehmern in ieden Territorio zugeordnet werden/ selbige aber keinen Sold/ sondern nur freye Zehrung haben P. G. C. 730. a. 680. a. deren Amt 681. a. auch ihrer Pflicht/ quoad hunc actum, erlassen seyn 730. b. deren Eyd ibid. denen Unterthanen in ihren districten einen gewissen Tag zu Abtrag der Anlage bestimmen 731. a. 681. a.

= = der Prälaten/ Graffen/ Frey-Herren/ Adels und Reichs-Stände sollen mit den Fürstl. von gleicher Beschaffenheit seyn 731. a.

Einquartier- und andern Beschwerungen im Röm. Reich/sollen nach geendigtem Kriege abgeschaffet werden 2te F. 100. a. wie selbige einzurichten 140. b. was die Creyß-Obristen dabey zu observiren 141. a. sollen nur den Käyserlichen/ Cölln- Bäyer- Sächß- und Brandenburgischen Trouppen verstattet werden 141. a. Oerter/welche Chur-Fürsten und Stände damit verschonet wissen wollen 141. b. Fürstliche und adliche Residenzen und Häuser/ sollen ausern Nothfall damit verschonet/ im Nothfall aber mit Vorwissen des Käysers und hohen Generalität damit beleget werden 142. a.

Electio fori in Friedbruchs-Sachen und der deßwegen verdächtigen purgation stehet in des Beschädigten freyen Willen P. G. C. 376. b.

Eleonora **Magdalena Theresia**/ wie dieselbe zur Käyserin gecrönet worden P. G. A. T. II. 105. sq.

Ellen-Maaß/ soll durchs gantze Röm. Reich einerley eingeführet werden P. G. C. 576. a.

Eltern/brauchen zu einer disposition unter ihren Kindern wenigstens zwey Zeugen P. G. E. T. 63. a.

Elsaß/ Land-Graffschafft/wird in Münsterischen Frieden von Oesterreich an Franckreich abgetreten P. G. E. T. 833. sq. soll der König in Franckreich nach den Buchstäblichen Verstande des Münsterischen Friedens behalten P. G. E. T. 754. a. 758. b.

Elsaßische Reichs-Städte und Stände/ sollen bey dem Reiche bleiben P. G. E. T. 795. a. 815. a. 938. werden von Franckreich aus der immedietät gesetzet P. G. E. T. 655. a.

Embden/ Stadt in Ost-Frießlandt/ rebelliret wider seinen Graffen 1te F. 434. will die Käyserliche Commission nicht respectiren ibid. addressiret sich an die Staaten von Holland ibid. und erhält armata manu Schutz wider den Graffen ibid. soll mit ihren Helffers-Helffern in die Acht erkläret werden 434. b. spargiret famose Schrifften wieder den Graffen und dessen Jurisdiction 434. a.

Embdisches Unwesen/ was das Reich dabey zu bedencken 1te F. 434. b.

Engel Gabriel/ ist der Trompeter Patron, P. G. E. T. 560. b. 565. b.

Engelland/will allen Handel mit Franckreich und Spanien aufheben P. G. E. T. 535. a.

Engelland/ hat mit dem Käyser und denen vereinigten Niederlanden eine Allianz wider Franckreich P. G. E. T. 729. a.

= = König in Engelland verspricht dem Römischen Reiche durch eine Missive Hülff und Beystand wider die Türcken P. G. C. 475. b.

Engellotten/sollen im Röm. Reiche gelten 1. F. 225. b.

Englischer Mediatoren Assecuration, die Titel betreffend P. G. E. T. 1049.

Enckel/ wie sie ihrer Eltern Geschwister succediren P. G. C. 203. a. 231. b.

Enßheimische Cammer-Schulden/ wer dieselben bezahlen soll P. G. E. T. 936.

Entführung einer Jungfer oder Ehe-Frau/wie es zu bestrafen P. G. E. T. 88. a. sq.

Entleiben einen andern/ wird nicht allezeit am Leben gestrafft P. G. E. T. 91. b. sq.

Entleibter/ soll vor seinem Begräbniß besichtiget werden P. G. E. T. 94. b.

Entschuldigungen/Exceptiones, wegen begangener Ubelthat/ wie dieselben zu opponiren und zu probiren P. G. E. T. 94. b. sq.

Entwendung einer Sache/ deren Erbe man werden kan P. G. E. T. 98. a.

Erbruch/ siehe **Erpach**.

= = Graffen/ werden von der General-Amnestie excludiret 2te F. 105. a.

Erbe/kan bey dem Testament nicht Zeuge seyn P. G. E. T. 63. b.

Erben/ eines die des Friedbruchs wegen angeklagt/ müssen den Procell fortsetzen P. G. E. T. 111. b.

= = muß ein blinder in einem Testament nennen und beschreiben P. G. E. T. 64. a.

= = sollen nicht ad reassumendum citiret werden/ sondern der Procurator soll binnen 3. Monathen deren Nahmen beybringen P. G. E. T. 604. a.

= = sind zu Bezahlung der von ihren Vorfahren gemachten Schulden/ wenn sie nicht erben wollen/ nicht anzuhalten P. G. E. T. 511. a.

= = sollen die dictirte Geld-Peen ihres Vaters oder Freundes am Reichs Cammer-Gerichte zu entrichten schuldig seyn 1te F. 30.

Erb-Aemter/ des Reichs/ wollen in actibus publicis der abwesenden Chur-Fürsten Stellen einnehmen P. G. A. T. II. 8. a.

= = selbigen soll von Käyserl. Hof-Aemtern bey Reichs-Solennitäten kein Eingriff geschehen 2te F. 64. a. 118. b. 195. b. 394. ihnen in ihrer Abwesenheit die Nutzbarkeit davon/ als wenn sie selbst zugegen/ zufallen 394. a. sollen in Vortragen der Insignien ihrer anwesenden Principalen eben den Rang haben/ den diese gegenwärtig halten 2te F. 199. a. was sie bey Käyserl. Crönung zu geniessen haben 573. a.

Erb-Cämmerer/ des Reichs/ ist der Fürst von Hohenzollern P. G. A. T. I. 34. b. war vor diesem der Graf von Falckenstein P. G. E. T. 16. a.

Erb-Marschall/des Reichs/ist der Graf Pappenheim P. G. E. T. 16. a. P. G. A. T. II. 34. a. dessen Amt auf Reichs-Tägen P. G. A. T. II. 10. a. saget denen Ständen und Gesandten zu Rath an P. G. A. T. II. 6. b. dessen Verrichtung bey der Wahl und Crönung P. G. A. T. II. 94. a. sq. 100. a. sq. 2te F. 557. soll die vorigen Wahl-Acta auffschlagen/ und sich daraus ersehen/ was er bey Wahl-Tagen zu thun habe 2te F. 491. a. stehet unter währendem Wahl-Actu vor dem Conclavi 543. b. reteriret sich/ als ein Augspurgischer Confessions-Verwandter/ tempore offertorii, ins Conclave, ibid. schlüsset die Thüre hinter denen im Conclave befindlichen Chur-Fürsten zu ibid.

ibid. führet auch die Schlüssel zum Chore bey sich ibid. intimiret den Crönungs-Tag dem Chur-Fürstl. Collegio und andern hohen Standes-Personen 2te F. 557. b. schreibt an die Stadt Franckfurt am M. wegen der Quartiere und anderer Anstalten zu bevorstehender Wahl ꝛc. 2te F. 492. a. 493. a.

Erb-Marschall-Amt/ des Reichs/ dirigiret der Chur-Sächs. Gesandte P. G. A. T. II. 18. a. hat bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung/ bey Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium 2te F. 394. soll durch das Käyserl. Hof-Marschall-Amt an seiner Gerechtsame nicht gehindert werden 2te F. 394. a.

Erb-Post-Amt/ im Reich/ damit wird das Haus Taxis belehnet P. G. E. T. 440. sq. 446. sq. 469. sq.

Erbschafften/ des Reichs/ derer darff sich der Käyser nicht anmassen 1te F. 43. 2te F. 13. a. 62. b. 117. a. 391. b.

Erb-Schatzmeister/ des Reichs/ ist der Graf von Sintzendorff 2te F. 560. a. P. G. A. T. I. 34. b.

Erb-Schencke/ des Reichs/ ist der Herr von Limburg P. G. A. T. I. 33. b. P. G. E. T. 16. a.

Erb-Sünde/ Lehr-Satz der Augsp. Confeßions-Verwandten davon P. G. C. 503. a.

Erb-Truchses/ des Reichs/ ist der Graf von Waldburg P. G. A. T. 134. a.

Erb-Verbrüderungen/ der Stände/ werden überhaupt confirmiret P. G. E. T. 494. b. 814. a. wie deren confirmation bey dem Käyser zu suchen P. G. E. T. 302. b. wie es mit denenselben beschaffen P. G. A. T. I. 39. b.

Erb- und ewiger Zins/ Statuta, so deswegen ergangen/ werden cassiret P. G. C. 550. b.

Erfurt/ verfällt in die Acht P. G. A. T. II. 130. b.

Erklärung/ siehe Declaratio.

Erklärung Käysers Ferdinandi I. welche er denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten über den Articul vom geistlichen Vorbehalt Anno 1559. gegeben 1te F. 67. sq.

* * schlüßliche/ Käysers Ferdinandi II. auf der Chur- und Fürsten Deliberation, wegen der Restitution Chur-Fürst Friedrichs des V. zur Pfaltz/ de Anno 1623. 2te F. 64. sq.

* * Chur-Fürst Joseph Clementis zu Cölln/ daß er nichts als die Maintenirung des allgemeinen Reichs-Friedens suche/ de Anno 1702. P. G. E. T. 727.

* * schrifftliche/ des Catholischen Corporis an die Evangelischen/ wegen Abolition der Ryßwickischen Religions-Clausul, de Anno 1709. 2te F. 329. seq. Gegen-Erklärung des Corporis Evangelici in hoc puncto, de Anno 1709. 2te F. 330. des Catholischen Corporis, wie es in denen künfftig von Franckreich zu recuperirenden Orten wegen der Religion solle gehalten werden/ de Anno 1709. 2te F. 330. Ejusdem Gegen-Erklärung/ auf des Evangelici Anzeige/ wegen der Religions-Clausul, de Anno 1709. 331 sq. weitere Erklärung des Catholischen Corporis, sowohl wegen der Clausulæ Religionis Art. IV. Pac. Rylvic. als auch der künfftigen recuperandorum halber/ communiciret und dictirt d. 29. Sept. 1709. 2te F. 332. sq. Antwort des Evangelischen Corporis auf vorhergehende Erklärung/ d. 5. Octobr. 1709. 2te F. 335. sq. abermahlige Erklärung der Catholischen in eadem materia, de die 10. Octobr. 1709. 2te F. 336. sq. Eorundem fernere Erklärung in eadem causa 2te F. 337. sq.

Erich/ Hertzog zu Sachsen-Lauenburg/ verklagt den Chur-Fürsten zu Sachsen vorm Concilio, P. G. C. 46. a.

Erkundigung/ der aus der Matricul abgegangenen Reichs-Stände/ wie vorzunehmen 1te F. 279. b. 304. a. 360. b. der Moderations-Gravaminum erste und andere sollen die Moderatores verschlossen in die Mäyntzische Cantzley einschicken 280. a. der Moderations-Beschwerden soll erst/ und dann die Moderation selbst vorgenommen werden P. G. C. 938. a. wird in einigen Creyßen nachläßig vollzogen 1te F. 328. a.

Erlau/ wird von Türcken erobert 1te F. 375. b.

Erlaubniß/ zu verreisen/ müssen die Reichs-Hof-Räthe suchen P. G. E. T. 298. b. sq. wie es denen Reichs-Cammer-Gerichts-Beysitzern gegeben wird P. G. E. T. 165. b. sq.

Erlösung durch Christum/ Lehre des Interims davon P. G. C. 780. a.

Ernst/ Chur-Fürst zu Cölln/ hat die Lehen selbst empfangen P. G. A. T. II. 116.

Eroberte Oerter von der Reichs-Armée fallen dem Reich heim P. G. E. T. 402. a. sollen ohne des Generals Erlaubniß nicht geplündert werden P. G. E. T. 407. a.

Erörterung/ dubiöser Sachen am Reichs-Cammer-Gericht wird auf den nechsten Reichs-Tag verschoben 1te F. 420. b.

Erpach/ wird in dem Westphälischen Frieden das Schloß Breuberg restituiret P. G. E. T. 844.

Errata, im Protocoll eines Notarii, wenn sie corrigiret/ soll gemeldet werden P. G. E. F. 61. b. sq.

Ersetzung des Diebstahls gehet der Obrigkeit Geld-Straffe vor P. G. E. T. 96. b.

Ertz- und Erb-Aemter des Reichs/ deren Verrichtung nach der Käyserlichen Crönung 2te F. 572. a.

Ertz-Bischöffe/ siehe Bischöffe/ Geistlichen.

Ertz-Cantzler/ des Reichs/ seynd die geistlichen Chur-Fürsten P. G. E. T. 3. a. sq. 5. a. 19. b. 21. a. 36. b. 38. b. P. G. A. T. I. 33. b.

Ertz-Cämmerer/ des Reichs/ ist der Chur-Fürst von Brandenburg P. G. E. T. 3. b. 20. a. 37. a. P. G. A. T. I. 34. b.

Ertz-Gruben/ in denen Chur-Fürstlichen Landen/ gehören zu deren Cammer-Gütern P. G. E. T. 8. b. 25. a. 42. b.

Ertz-Marschall/ des Reichs/ ist der Chur-Fürst von Sachsen P. G. E. T. 3. b. 20. a. 37. a. P. G. A. T. 34. b.

Ertz-Schatzmeister/ des Reichs/ ist ietzo der Chur-Fürst von Braunschweig Lüneb. P. G. E. T. 1129. P. G. A. T. I. 35. selbigem solte Anfangs das Ertz-Panner-Amt gegeben werden P. G. A. T. I 346.

* * * Amt/ wird auf dem Hause Braunschweig von Käyserl. Majestät approbiret und confirmiret 2te F. 392. b. Beschreibung/ wie Chur-Braunschweig das erste mahl damit investiret worden 2te F. 582. sq.

Ertz-Schencke/ des Reichs/ ist der König in Böhmen P. G. E. T. 3. a. 19. b. P. G. A. T. I. 33. b.

Ertz-Truchses/ des Reichs/ ist der Chur-Fürst von Pfaltz P. G. E. T. 3. b. 20. a. 36. b. P. G. A. T. 34. b. war vor diesem Chur-Bäyern P. G. A. T. I. 34. a.

Eßlingen/ Reichs-Stadt/ wird von dem Käyser zum Reichs-Tage invitiret P. G. C. 140. 163. 264.

Evangelium/ wollen die Röm. Catholischen nach Auslegung der Patrum und alten hergebrachten Gewohnheit erkläret haben P. G. C. 455. b.

Evangelischen Stände/ bekommen von Carolo V. eine gewisse Zeit zu deliberiren/ ob sie sich wieder zur Catholischen Religion wenden wollen/ oder nicht P. G. C. 540. a. 542. b. sollen unter währender Zeit nichts drucken/ noch etwas von ihren Schrifften verkauffen lassen ibid. auch bedacht seyn/ wie die Wiedertäuffer zu bestraffen und auszurotten 541. a. 543. a. niemanden bis zu Austrag der Sache an seiner Religions-Freyheit kräncken 541. b. 543. b. denen entsetzten Geistlichen ihre Stifft und Clöster restituiren ibid. protestiren darwider ibid. deren Verfahren bey Abschaffung der Päbstl. Mißbräuche P. G. C. 545. a. können mit dem Käyser der streitigen Religion wegen zu keinem Vergleich gelangen 589. b. protestiren wider die zu Augspurg gemachte Constitution in Religions-Sachen und deren publication 601. b. wollen keine Päbstl. Nuncios auf dem Religions-Gespräch zu Nürnberg dulten 637 b. stellen Käyser Carolo V. vor/ aus was Ursachen sie genöthiget worden/ die Waffen wider ihn zu ergreiffen 753. b. beruffen sich auf ihr gutes Gewissen 755. a. erklären Käyser Carolum V. der Käyserlichen Würde verlustig 755. b. protestiren wider dessen Verfahren 756. a. deren Gesandten auf das Concilium zu Trient wird ein salvus conductus versprochen 758. a. kommen zu Franckfurt am Mayn zusammen/ über die im Religions-Wesen eingerissene Mängel zu deliberiren 1te F 45. a. Schluß/ so daselbst abgefasset worden/ soll niemanden nachtheilig seyn 51. a werden beschuldiget/ als wenn sie irrig und spaltig unter einander wären 45 b. erklären ihre Lehr-Sätze und Meynungen in Glaubens-Sachen nochmahls deutlich 46. sq. sollen den von einigen Ständen gegebenen Rathschlag/ die Religion zu vergleichen/ annehmen P. G. C. 759. a. wollen sich mit einander iederzeit über die entstandenen Religions-Irrungen freundlich unterreden 1te F. 50. a. ihre Lehrer in Kirchen und Schulen ernstlich an den klaren Buchstaben der Augspurg. Confeßion/ deren Apologie &c. verweisen 50. a. und alle unter sich vorgefallene Mißhelligkeiten vergessen 51. a. denen abwesenden Religions-verwandten Ständen den zu Franckfurt gemachten Religions-Abschied ieder seinem Nachbar insinuiren 51. b. einander zu wissen thun/ was sie bey denen Abwesenden ausgerichtet 1te F. 51. b. erklären sich/ keinen/ der laut des geistlichen Vorbehalts seines Stiffts entsetzet würde/ verdammen oder zu verfolgen helffen 96. b. ersuchen Käyser Maximilianum II. um Freystellung der Religion 1te F. 261. a. dessen Resolution darauf 261 sq. werden von Käyser Maximiliano II. beweglich um Hülffe wider die Türcken ersucht 1te F. 262. b. halten nochmahls um Freystellung der Religion an 263 a. Käyserliche Resolution darauf ibid. protestiren schrifftlich wider das Ausschreiben des Concilii zu Trient P. G. C. 688. b. wollen alle wider sich am Reichs-Cammer-Gerichte in puncto Religionis ergangene Urthel cassiret haben/ erhalten es aber nicht P. G. C. 716. wollen sich zu keiner Türcken-Steuer verstehen/ als mit Vorbehalt des zu Regenspurg gemachten Fried-Standes und declaration 664. a. werden bey Besetzungen des Assessorats am Reichs-Cammer-Gerichte übergangen 2te F. 17. b. beschweren sich dessentwegen 18. a. selben geschicht bey Ausschreibung der Creyß-Täge Eintrag 18. b. einige davon werden an ihren Sessionibus und Votis widerrechtlich gehindert ibid. neuerliche Indulta wider selbe sollen cassiret werden ibid. wider Gehorsame wird der Processus ab executione angefangen 19. a. selben wird durch geschärffte Juramenta der Zutritt in Geistliche Stiffter abgeschnitten 19. a. werden vor Päbstliche Consistoria citiret 19 b. von Catholischen auf vielerley Art bedrängt 19. b. sq. wollen bey Leistung der Lehns-Pflicht nicht zu denen Heiligen schwören 20. b. sind gegen den Käyser zu allen billichen Pflichten erbörtig 21. b. nennen sich correspondirende Stände 21 b. der Catholischen Mocquerie darüber ibid. selbigen wird zum termino a quo der von denen geistl Gütern zu nehmenden Possess der 12. Nov. des 1627sten Jahrs gesetzt 2te F 88. beschweren sich durch ihre Abgesandten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg über die Disparität der Assessorum am Reichs-Hof-Rath und der daher entstehenden schädlichen Folgerungen vor sich 2te F. 241 a. bitten um Abschaffung der Gebrechen am Reichs-Hof-Rathe 241. b. und begehren eine parität beyden Religionen verwandter Assessorum daselbst einzuführen 242. a. ingleichen positive resolution auf ihr Anbringen 242. b. bringen nochmahls ihre gravamina wider den Reichs-Hof-Rath vor 242 sq. wollen den Ryßwickischen Frieden nicht unterschreiben P. G. E. T. 1103. erkennen denselben vor kein Reichs-fundamental-Gesetze 2te F 394. b. wollen alles bey dem künfftigen Frieden mit Franckreich/ tam in politicis quam ecclesiasticis ad statum Pacis Westph restituiret haben 2te F. 329. a. Engell- und Holland sie darinne zu secundiren schrifftlich ersuchen ibid. deren mit denen Catholicis disfalls gewechselte Schrifften 2te F 330. sq. wollen clausulam §. 4. Pac. Rylvic. völlig aboliret haben 335. a. werden von Catholicis ersuchet/ die dayer entstandene Streitigkeiten amicabili modo zu vergleichen 335. b. des Fränckischen Creysses præsentiren dem Reichs-Cammer-Gerichte 4 qualificirte subjecta zu einer vacanten Assessorat-Stelle 342 a. selbe verspricht der Käyser bey ihrer Religions-Freyheit zu schützen 2te F. 391. a. ihnen und ihren Unterthanen soll §. XIV. Capitulat. Caroli VI. nicht nachtheilig seyn 2te F. 403 wollen die Concordata Nationis Germanicæ abgeschaffet haben P. G. E. T. 56. sq.

Evangelische Kirchen-Diener/ werden in Oertern unter Cathol. Jurisdiction nicht admittiret 2te F. 19. a.

Eventual-Handlung sollen die Procuratores am Reichs-Cammer-Gericht einander zuzulassen schuldig seyn 1te F. 418 a.

Eugenius IV. Pabst/ hat denen Teutschen etwas in Kirchen-Sachen eingeräumet P. G. E T 55. b.

Eugenius, Printz von Savoyen/ bekommt das Ober-Commando über die Reichs-Armée 2te F. 349. a. kan aber dasselbe wegen der operation in Niederlanden nicht persönlich führen ibid. dessen Titul und Qualitäten ibid.

Evocations-Processe sollen im Reiche aufgehoben seyn P. G. E. T. 615. b. 795. a. 814. b.

Examen der Advocaten/ Agenten und Procuratorn im Reichs-Hoff-Rath P. G. E. T. 311. b.

* * der Reichs-Hoff-Räthe/ die vorher nicht in Diensten gewesen P. G E. T. 296. a.

* * der zu Assessoribus am Reichs-Cammer-Gericht præsentirten subjectorum, wie vorzunehmen 1te F. 401. a.

P. G. A. T. 66. I. 3. sq.

= = Notariorum immatriculandorum P. G. E. T. 66. a. sq.

Excellenz, Streit zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandten auf Reichs-Tägen/ wegen dieses Tituls P. G. A. T. I. 61. b. II. 27. a. sq.

Exceptio, non numeratæ pecuniæ, hat wider acceptirte Wechsel-Briefe nicht statt P. G. A. T. 511. a. 512. a.

= = gegen einen Commissarium omni exceptione majorem, soll am R. Cammer-Gerichte nicht gestattet werden 1te F. 418. b.

Exceptiones, der Cameralisten wider der Visitatoren Person/ sollen der Käyserlichen Commission schrifftlich übergeben werden P. G. E. T. 275. b. 281. a.

= = Dilatoriæ und peremptoriæ, wenn und wie am Reichs-Cammer-Gerichte zu opponiren P. G. E. T. 234. b. sq. 238. b. sq. 257. a. 594. a. sq. P. G. A. T. II. 77. a. sq. P. G. C. 179. a. sq. 235. b. sq. 290. a. sq. 364. a. sq.

= = Dilatoriæ, wo sie statt haben 1te F. 418. a. wo sie verworffen werden 417. b. selbe mag ein Procurator post exhibitum libellum vorbringen ibid.

= = non devolutionis, desertionis &c. sind am R. Cammer-Gerichte zugelassen 1te F. 417. b.

= = in novis einzubringen/ ist am Reichs-Cammer-Gerichte denen Partheyen ohnverwehrt 1te F. 420. b.

= = in criminalibus P. G. E. T. 94. b. sq.

= = frivolas, soll kein Advocat im Reichs-Cammer-Gerichte opponiren P. G. E. T. 182. b.

= = wider die Fiscalischen Proceß am Reichs-Cammer-Gericht nehmen sehr überhand 1te F. 430. b.

Excitatoriæ, Käyserliche/ an die Restanten der Reichs-Præstandorum haben wenig Effect 2te F. 464. a. sollen wider die Restanten der zum Spanischen Successions-Kriege bewilligten Gelder ergehen 2te F. 459. a. 461. a.

Executio militaris, verursachet keine Contravention wider den Westphälischen Frieden P. G. E. T. 969.

Execution, damit ist wider alle Friedbrecher zu verfahren P. G. E. T. 115. a.

= = der im Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht ergangenen Urthel/ wie damit zu verfahren P. G. E. T. 246. a. 262. a. sq. 614. b. P. G. A. T. II. 83. a. sq. P. G. C. 104. b. sq. 114. b. sq. 368. sq. 449. b.

= = am Reichs-Cammer-Gericht cessiret pendente Revisione 1te F. 421. a.

= = wie solche im Röm. Reiche durch die 10. Creyße geschehen soll/ wird erkläret P. G. C. 392. b. Irrungen bey Bewerckstelligung derselben sollen vor den Käyser und das Reichs-Regiment gebracht werden P. G. C. 402. b. was in Handhabung derselben von Creyß-Obristen und andern Obrigkeiten vorgenommen wird/ soll niemanden an seinen Gerechtsamen nachtheilig seyn 403. a.

= = wider die Aechter/ soll nach der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgenommen werden P. G. C. 763. b.

= = der Reichs-Tags-Schlüsse P. G. A. T. I. 49. sq.

= = des Westphälischen Friedens P. G. E. T. 677.

= = wider die/ so die Cammer-Ziehler nicht entrichten P. G. E. T. 590. b.

Executions-Edicta, den Westphäl. Frieden betreffend P. G. E. T. 893. 943. 964. sq.

= = Haupt-Recess zwischen den Käyser/ der Cron Schweden/ und dem Reiche des Westphälischen Friedes wegen/ de Anno 1649. P. G. E. T. 967. sq.

= = Ordnung des H. Röm. Reichs/ de Anno 1555. nebst ihren Zusätzen aus denen Reichs-Abschieden/ und Eintheilung der Reichs-Creyße P. G. E. T. 141. sq. wird in iedem Creyße 2. Fürsten insinuiret P. G. C. 404. a. Formula insinuationis ibid. soll ohne Säumniß bewerckstelliget werden 1te F. 20. übersehen/ und der Stände Gutachten darüber eingeholet werden 1te F. 73. a. von selbiger ist kein Reichs-Stand exempt, sondern ihr durchgehends zu pariren schuldig 1te F. 106. a. P. G. E. T. 620. b. P. G. C. 403. a. auf selbige will der Käyser fleißige Obsicht haben 1te F. 106. b. wird confirmiret 1te F. 108. a. 117. b. erklärt und selbiger etliche Articul addiret 1te F. 120. b. sq. deren Mängel sollen durch die Creyß-Obristen ersetzet werden 1te F. 122. b. soll keinen andern Reichs-Satzungen præjudicirlich seyn P. G. C. 403. a. Straffe wider derselben Ubertreter ibid. soll nach gegenwärtigem Zustande in Ansehen der Religion verbessert werden P. G. E. T. 621. a. an selbiger darff der Käyser ohne des gesammten Reiches Concurrenz nichts ändern 2te F. 401. b.

= = Punct ist der vornehmste Theil des Gerichts 1te F. 409. b.

= = Recess zwischen dem Käyser und der Cron Franckreich/ wegen des Nimwegischen Friedens/ de Anno 1629. P. G. E. T. 1054. sq.

= = Vergleich zwischen dem Käyser/ Schweden und dem Reich/ des Westphäl. Friedens wegen/ de Anno 1650. P. G. E. T. 1012. sq.

Executiones, wider einige Augsp. Confessions-Verwandten sollen eingestellet werden 2te F. 139. b.

Exequendi arctior modus wider die/ so sich zur Restitution laut des Westphälischen Friedens nicht verstehen wollen/ de Anno 1649. P. G. E. T. 966. sq.

Exemption von denen zum Spanischen Successions-Kriege bewilligten Reichs-Præstandis wird niemanden verstattet 2te F. 460. b. 464. b.

Exemptiones a Jurisdictione Imperii sollen niemanden weiter verstattet/ und diejenigen/ so selbige justo titulo erhalten/ bey ihren Privilegiis geschützet werden 2te F. 406. a.

Exemptions-**Befreyung** vom Rothweilischen Hof-Gerichte/ soll die Clausul von Ehehafften mit eingerücket werden P. G. E. T. 302. b.

Expectanz-**Briefe**/ auff Reichs-Lehen/ sollen bey keiner andern als der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden 401. a. so denen alten Expectanz- und Lehn-Briefen zum Præjudiz gegeben werden/ sind ungültig 2te F. 401. a.

Expectanzen/ auff die geistlichen Beneficia in Teutschland soll der Pabst nicht geben P. G. C. 34. a. sq. 59. b.

Expedition der Reichs-Armée wider die Türcken wird verschoben P. G. C. 708. warum? ibid.

Expeditiones der Cammer-Gerichts-Proceß, wie selbe vacante Imperio vorzunehmen 2te F. 357. a.

Expensen am Reichs-Cammer-Gerichte/ deren Taxation, Moderation auch Execution P. G. E. T. 176. a. 177. b. 186. b. 250. b. P. G. C. 177. a. wie sie eydlich erhalten werden P. G. E. T. 202. a.

= = sollen nach erörterten Executions-Sachen förderlichst taxiret werden P. G. C. 610.

= = in

= = in causis arrestorum, sollen dem klagenden Theile a tempore oblatæ cautionis gut gethan werden 1te F. 356. a.

Extension des im Reichs-Abschied/ de Ao. 1654. enthaltenen paragraphi von Handels-Städten/ wie weit sie von Käyserlicher Majestät approbiret 2te F. 250. b.

Extensiones, verlängerliche Extensiones Actorum der diß und jenseits des Reichs wohnenden Reichs-Unterthanen sollen am Reichs-Cammer-Gericht nicht geduldet werden 1te F. 398. a.

Extract, soll am Reichs-Cammer-Gerichte aus allen Reichs-Deputations-Cammer-Gerichts-Visitations-Abschieden/ gemeinen Bescheiden und andern concluſis verfertiget/ und iederzeit beym Bescheide-Tisch gebrauchet werden 1te F. 397. b.

Extraordinair-Räthe auff Reichs-Tägen P. G. A. T. II. 10. a. sq.

Extraordinariæ causæ im Cammer-Gerichte P. G. E. T. 229. a.

Eyd/ siehe Juramentum.

Eyd/ des Käysers nach der Wahl P. G. A. T. II. 2. b. 97. a. bey der Crönung P. G. A. T. II. 101. a. sq. Käysers Maximiliani I. P. G. C. 129. Käysers Caroli V. bey dero Crönung zu Aachen P. G. C. 337. zu Bononien P. G. C. 499. Käysers Caroli VI. bey dero Crönung 2te F. 567. b. sq. wegen des Canonicats zu Aachen P. G. A. T. II. 103. b. 2te F. 571. a. des Käysers/ den Pabst in Ehren zu halten/ verhindert ihn nicht/ sein Recht in Italien zu exerciren P. G. A. T. I. 18. b.

= = der Chur-Fürsten vor der Wahl eines Röm. Königes P. G. E. T. 5. a. 21. a. sq. 38. b. P. G. A. T. I. 16. b. II. 1. a. 95. a. vor der Wahl Käysers Maximiliani II. 1te F. 94. sq. vor der Wahl Käysers Josephi 2te F. 483. der Chur-Fürsten in Person vor der Wahl Käysers Caroli VI. 2te F. 539. a. item der Chur-Fürstlichen Gesandten vor derselben 539. b. der Chur-Böhmischen Gesandten/ womit sie die Wahl-Capitulation Caroli VI. in dessen Seele beschworen 2te F. 545. a.

= = der Käyserlichen Commissarien zur Moderation des Reichs-Anschlags 1te F. 308. a. 364. a.

= = der Chur-Fürsten und Stände Deputirten zur Moderation des Reichs-Anschlags 1te F. 308. a. 364. a.

= = der Gesandten und Räthe zu einen Reichs-Tage P. G. C. 320. b.

= = der Reichs-Hoff-Räthe P. G. E. T. 315. a. 1te F. 337. b. der zum Reichs-Hof-Rath gehörigen Cantzeley- und andern Personen P. G. E. T. 315. a. 328. a. sq. 1te F. 65. b. sq. im Reichs-Hof-Rathe zu Ende des Raths abzulegen P. G. E. T. 310. a.

= = der zum Reichs-Cammer-Gericht gehörigen Personen und daselbst handelnden Partheyen P. G. E. T. 199. a. 257. a. sq. P. G. C. 626 sq. wie selbiger durchgehends nach dem Religions-Frieden einzurichten P. G. E. T. 122. b. 128. b.

= = der bey dem Hof-Gerichte zu Rothweil engagirten Personen 1te F. 237. a.

= = der zum Halß-Gericht gezogenen Personen und Partheyen P. G. E. T. 69. b. sq.

= = der Reichs-Officier und Saldaten P. G. C. 246. a. sq.

= = der dem Käyser zugeschickten Reichs-Räthe P. G. C. 317. b.

= = de Schatzmeister und Einnehmer der Reichs-Anlagen P. G. C 156. b. 1q. 310. b.

= = deren/ so einen Bischoff erwehlen sollen P. G. C. 33. b. 58. b.

= = des von Graveneck/ Reichs-Generals wider die Türcken P. G. C. 129.

= = eines Principalen/ so einen Proceß am R. Cammer-Gerichte führet/ wegen taxirter Kosten P. G. C. 629. a.

= = der Juden P. G. E. T. 204. b. 575. b. P. G. C. 631. a.

= = vor Gefährde am Cammer-Gerichte P. G. E. T. 201. b. 234. b. 257. a. 595. a. 607. a.

= = muß ein Creyß-Obrister thun/ wenn er nicht Fürstlichen Standes P. G. E. T. 148. a.

= = kan ein Anwald in seines Principalen Seele schwören P. G. E. T. 65. a. 1114. a.

= = sollen die Cammer-Visitatores auch der Revisions-Sachen wegen leisten P. G. E. T. 252. a. sq.

= = so fälschlich geschworen oder gebrochen/ dessen Straffe P. G. E. T. 86. b.

= = Lehn und Pflicht der Reichs-Stände ist nicht wider ihren Respect P. G. A. T. I. 41. a. der Grafen und Frey-Herren am Käyserlichen Hofe P. G. A. T. II. 125. b.

= = Huldigungs-Eyd/ so die Stadt Augspurg Käyser Friderico III. geleistet 2te F. 581. so die Stadt Regenspurg Käyser Josepho gethan 582.

= = Lehens-Eyd von Chur-Sachsen und dero Herren Vettern/ wie solcher durch dero Gesandschafften Anno 1687. vor Käyser Leopoldo abgeleget worden 2te F. 581.

Eyde/ Scherungs-Eyde der Stadt Franckfurt am Mayn vor der Wahl Käysers Matthiæ 2te F. 3. vor der Wahl Käysers Caroli VI. 535. a. sq. formulär davon wird erst der Stadt communiciret 518. b. und modificiret 519. a. Ceremoniel, so bey Leistung desselben beobachtet worden 533. b. der Stadt Augspurg vor der Wahl Käysers Josephi 2te F. 484. sq.

Eydgenossen/ in der Schweitz/ will der Käyser und das Reich um Beytrag wider die Türcken ersuchen 1te F. 268. b. 298. b. 2te F. 150. a. ingleichen so weit disponiren/ daß sie unter währenden Türcken-Kriege sich mit keinem Potentaten in Krieg einlassen P. G. C. 677. b. werden durch eine Reichs-Gesandschafft um Auxiliair-Trouppen wider die Türcken ersucht 677. a.

Eydlich sollen die Apothecker und Cramer angeloben/ niemanden ohne Erkundigung Gifft zu verkauffen P. G. E. T. 76. a.

Eydliche Specification der aus Spanischen Orten nach Teutschland verschriebenen Waaren P. G. E. T. 549. a.

F.

Facta, was vor welche am Reichs-Cammer-Gericht pro pignoratione oder mera turbatione zu achten 1te F. 404. a.

Faden/ Gold und Silber soll funffzehn viertheil löthigen Gehalts seyn P. G. E. T. 933. b.

Fahne/ Reichs-Fahne bey der Armée in Hungarn soll nur fliegen/ wenn der Käyser oder Römische König persönlich zugegen/ sonsten aber eine andere Haupt-Fahne gebrauchet werden P. G. C. 674.

Fahne/ St. Georgen-Fahne soll in Hungarn nicht gebrauchet werden P. G. C. 674.

Fahne/ Reuter/ wie starck dieselbe P. G. E. T. 395. b.

Fähndrichs-Besoldung P. G. E. T. 395. a.

Fähnlein/ Fuß-Knecht vom Reich wegen wider die Türcken/ soll 500. Mann starck seyn P. G. C. 670. a. bekommt auf 100. Personen Uberschuß an Sold 673. a.

Falckenstein/ des H. Röm. Reichs Erb-Cämmerer P. G. E. T. 16. a. 32. a. 51. a.

* * Grafftschafft/ soll ihrem Herrn restituiret werden P. G. E. T. 843.

Fälle/ so auf der Privilegirten Stände Abfordern vom K. Hof-Gerichte zu Rothweil nicht remittiret werden 1te F. 244. a. so vor demselben vorzubringen zugelassen 247. a. gleiche sollen gleiches Recht in Processen haben 1te F. 203. a. wer deswegen graviret worden/ soll sich bey der Visitations-Commission melden 203. b. unvermuthete/ darüber sich Cammer-Richter und Beysitzer nicht vergleichen können/ sollen Käyserl. Maj. oder Chur-Mäyntz zur Decision überschickt werden 1te F. 28.

Falsa, in Brieff und Siegel werden gestrafft P. G. E. T. 87. b.

Familiæ Pacta, will der Käyser nicht eben stricte ediret und von neuem confirmiret haben P. G. E. T. 805. b. 825.

Fanatici, deren Lehre P. G. C. 544.

Farben/ fressende in Tuch und Seyden werden verbothen P. G. E. T. 424. a. 502. b. 825. 1te F. 364. a. 439. a. sq.

Fasten/ und andere Christliche Casteyung des Leibes approbiren die Augsp. Confessions-Verwandten P. G C. 524. a. über selben wollen die Papisten nach ihrem Brauche steiff und fest halten P. G. C. 456. a.

Fatale Appellationis durchgehends zu observiren P. G. E. T. 259. a. 608. a.

Fatalia sollen besser im Procell observiret werden P. G. E. T. 603. b.

Fechter-Privilegium, Käyser Friedrichs III. P. G. E. T. 566.

Fegfeuer/ denen/ die darinnen seyn/ zum Besten werden die Jubilæa angeordnet P. G. C. 256. b.

Fehde/ siehe Vehde/ Absagung/ Bevehdung/ Diffidation, Ankündigung der Feindseligkeit.

Fehde/ wenn und wie dieselben zu bestraffen P. G. E. T. 90. a.

Feinde/ des Reichs/ vor dergleichen werden alle erklärt/ so unter währendem Spanischen Successions-Kriege den Käyser oder einen Reichs-Stand feindlich anfallen 2te F. 288. b. ingleichen Reichs-Stände so ihr contingent nicht liefern/ oder dem Feinde adsistiren ibid.

Feinden/ des Reichs/ sollen keine Pferde zugeführet werden P. G. E. T. 535.

Feindseligkeiten/ im Reiche/ sollen gleich nach geschlossenem Frieden aufhören P. G. E. T. 895.

Feld-Früchte stehlen/ wie es gestraffet wird P. G E T. 98. a.

Feld-Marschall/ dem ist die Justiz im Felde anbefohlen P. G E. T. 404. a. sq.

Feld-Postwesen im Reich/ wer dasselbe zu bestellen hat P. G. E. T. 448.

Feld-Prediger Besoldung P. G. E. T. 395. a.

Feldschers Besoldung P. G E. T. 395. a.

Feld-Spitäle/ bey der Armée wider die Türcken/ sollen von denen in Allmosen-Stöcken gesammleten Geldern unterhalten werden 1te F. 383. b.

Feld-Trompeter/ sollen von denen Hof-Trompetern nichts besonders prætendiren P. G. E. T. 565. a.

Feld- und Reuter-Rechts Bestellung P. G. E. T. 403. b. sq.

Feld-Urthel/ welche ohne des Feld-Obristen Vorwissen nicht zu eröffnen P. G. E. T. 405. b.

Felleisen/ sollen nicht über 40. Pfund schwer auff den Posten palliret werden P. G. E. T. 461. b. 486. a. 488. a.

Ferdinand, König in Neapolis/ wird vom König in Franckreich vertrieben P. G. C. 166. a. sq.

Ferdinandus, Spanischer Infant, wird Reichs-Stadthalter P. G. C. 384. ersucht als König in Hungarn und Böheim/ die Stände des Römischen Reiches und alle Christliche Puissanzen um Beystand wider die Türcken 495. a. verpflichtet sich schrifftlich/ denen Prälaten/ so ihre Kirchen-Güter zum Behuff des Türcken-Krieges verkaufft/ binnen 6. Jahren zu restituiren 560. a. wird unter der Zahl des Ersten zum Römischen König erwehlet P. G. C. 580. a. 581. b. Ursachen/ warum er erwehlet worden 580. a. 581. b. modus eligendi 580. a. 581. b. dessen Wahl wird Käyser Carolo V. notificiret 581. a. von Chur-Sachsen darwider protestirt 581. b. von denen übrigen Chur-Fürsten aber reprotestirt 582. a. dessen Wahl-Capitulation 1te F. 38.

Ferdinandus I. Römischer König zieht persönlich wider die Türcken zu Felde/ und zwinget sie zurück zu weichen P. G. C. 645. b. verspricht die wider die Türcken geschickte Reichs-Völcker mit Artillerie und Ammunition zu versehen 654. b. auch Anstalt zu machen/ daß die Militz bey Ausgebung ihrer Müntz-Sorten keinen Schaden leide ibid. will die Obristen und Kriegs-Räthe selbst bezahlen/ auch auser der Besoldung des Kriegs-Volcks die übrigen Kosten tragen 655. a. erklärt sich im Nahmen seines Herrn Bruders/ daß der Anno 1542. zu Speyer gemachte Reichs-Abschied den Religions-Friedstand und der Käyserl. Declaration über den Regenspurgischen Abschied de Anno 1541. nichts præjudiciren solle 664. a. handelt mit seinen Erb-Unterthanen wegen einer beharrlichen Türcken-Hülffe 667. b. hat sich zu und nach des Königs Ludovici in Hungarn Lebens-Zeiten beständig mit denen Türcken herumschlagen müssen 668. b. erscheinet persönlich auf dem Anno 1542. zu Nürnberg angestellten Reichs-Tage 696. b. will alle säumige Reichs-Stände zu Herstellung ihres Contingents schrifftlich ermahnen 697. b. macht mit den Türcken auff 5. Jahr Frieden 774. b. soll in Abwesenheit seines Herrn Bruders die unter denen Moderatorn des Reichs-Anschlags entstandene Streitigkeiten entscheiden 877. b. erscheinet an statt des Käysers auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg P. G. E. T. 142. b. ingleichen Anno 1555. auff dem Reichs-Tage zu Augspurg P. G. C. 917. b. suchet daselbst Friede/ Ruhe/ Vertrauen und Einigkeit unter den Reichs-Ständen zu stifften 1te F. 6. wird durch die Türcken verhindert in gesetzter Zeit auff dem Reichs-Tage zu erscheinen 1te F. 9. ersucht die Abgesandten der protestirenden Stände/ noch vor sein und ihrer Principalen Ankunfft über die proponirten Articul zu deliberiren 1te F. 6. 8. will in Person die Armée wider die Türcken commandiren 1te F. 9. soll bey dem Religions-Collegio zu Worms auff Ersuchen der Reichs-Stände præsidiren/ recusiret es aber 1te F. 11. übernimmt die Regierung von seinem Herrn Bruder 1te F. 70. a. dessen Vorsorge wider die Friedens-Stöhrer 1te F. 101. a. hat den Reichs-Hof-Rath in Ordnung gebracht P. G. E. T. 295. a. P. G. A. T. I. 56. b. II. 54. a.

Ferdinandus II. Römischer Käyser/ dessen Wahl-Capitulation 2te F. 57. sq. publicirt das Restitutions-Edict 1te F. 71. sq. erkennet denen Catholischen Prälaten die unter derer Protestirenden Jurisdiction gelegenen geistlichen Stiffter zu 2te F. 78. b. sq. hat mit Gustavo Adolpho und der Königin Christina in Schweden Krieg geführet P. G. E. T. 831. sq.

Ferdinandus, König in Hungarn und Böheim/ wird unter dem Nahmen des IIIten zum Römischen Könige erwehlet 2te F. 121. b. Ursachen/ warum er erwehlet worden 2te F. 120. a. sq. Art und Weise/ wie er erwehlet worden 121. b. sq. Chur-Fürstl. Collegii Nachricht an denselben von der auf ihn gefallenen Wahl 2te F. 123. a. Zeugen/ so dessen Wahl-Decret unterschrieben 123. b. sq.

Ferdinandus III. Römischer Käyser/ dessen Wahl-Capitulation 2te F. 110. sq. hat mit der Königin Christina in Schweden Krieg geführet P. G. E. T. 831. sq. schliest den berühmten Westphälischen Frieden mit Schweden und Franckreich P. G. E. T. 965. a. dessen Propositiones auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 2te F. 202.

Ferdinandus IV. Römischer König/ dessen Wahl-Capitulation 2te F. 184. sq.

Ferien/ im Reichs-Hof-Rath/ und wie viel einem jeden jährlich zur recreation zuzulassen P. G. E. T. 297. b. 298. b. im Cammer-Gerichte/ und was darinn vorzunehmen P. G. E. T. 227. b.

Festungen/ in Hungarn/ sollen mit Hungern/ Böhmen und Italiänern besetzt/ ihnen aber in Belagerungen erfahrne Commendanten vorgesetzet werden P. G. C. 709. a. sq. wer und wie man selbigen im Nothfall succurriren soll 710. a und Schantzen/ sollen nach dem Münsterischen Frieden von Basel bis Philippsburg nicht angeleget werden P. G. E. T. 936. im Nieder-Sächsischen Creysse sollen ihren vorigen Besitzern restituiret werden 2te F. 94. b. neue darff der Käyser in der Stände Territoriis nicht anlegen/ noch alte repariren/ oder andern solches zu thun gestatten 2te F. 349. b. zu bauen/ stehet in ihren Territoriis alleine denen Landes-Herren zu 2te F. 394. b.

Feuer einwerffen soll kein Soldat ohne Erlaubniß P. G. E. T. 401. a. 409. b. wer solches bey der Reichs-Armée vorsetzlich in des Feindes Land anleget/ wird verbrannt 2te F. 248. a.

Feyer- und Fest-Tage/ über deren allzugrosse Menge beschweren sich die weltlichen Stände des Röm. Reichs P. G. C. 418. b. was vor welche das Interim zu feyern befiehlet 828. a. wer an denselben stiehlt/ wird härter als sonst gestrafft P. G. E. T. 98. b.

Finanz-**Sachen** gehören nicht vor den Reichs-Hof-Rath 1te F. 333. a.

Findlinge/ wie deren Mutter zu bestraffen P. G. E. T. 90. b. sq.

Finger/ werden denen abgehauen/ so falsch schweren/ oder einen Eyd brechen P. G. E. T. 86. b. sq.

Firmelung der Catholicken/ wie selbe zu verrichten P. G. C. 858. a. Lehre des Interims davon 801. a. und letzte Oelung wird verworffen 545.

Fiscal des Käysers/ dessen Amt in Müntz-Sachen P. G. E. T. 347. a. soll wider alle/ die sich höhern Standes/ Titul und Wappen/ ohne Käyserliche Begnadigung/ anmassen/ verfahren P. G. E. T. 808. a. 827. b. sq.

* * im Reichs-Hof-Rath/ soll ohne der Reichs-Hof-Räthe Vorwissen keinen Stand belangen P. G. E. T. 310. a. wenn er sein Amt exerciren soll P. G. E. T. 302. a.

* * am Reichs-Cammer-Gericht/ dessen Amt/ Verrichtungen und Qvalitäten P. G. E. T. 177. b. sq. P. G. C. 82. b. 177. a. 232. a. sq. 274. a. sq. 360. b. hat seinen besondern Advocaten P. G. C. 177. a. 274. a. ingleichen etliche Adsistenten oder Deputirten/ ohne die er nichts vornehmen darff P. G. E. T. 178. a. sq. 602. P. G. C. 274. a. 1te F. 36. sein und seiner Advocaten Besoldung P. G. E. T. 195. b. 263. b. Eyd P. G. E. T. 200. a. sq. können andern Leuten nicht dienen P. G. E. T. 178. a. soll wider die Obrigkeit procediren/ so nicht über den Käyserlichen Verordnungen hält P. G. C. 241. a. die säumigen Stände zu Bezahlung der Reichs-Hülffe/ und des Cammer-Ziehlers anhalten P. G. E. T. 152. b. 194. a.

* * des Käyserlichen Hof-Gerichts in Rothweil/ dessen Wahl/ Qualitäten und Verrichtungen 1te F. 231. b. Eyd 238. a.

Fiscalische Gefälle/ sollen zu Unterhalt des Reichs-Regiments und Cammer-Gerichts employret werden P. G. C. 385. b.

* * Procels, am Reichs-Cammer-Gericht/ sollen am meisten beschleuniget werden P. G. E. T. 602. b. gegen die säumigen Stände in Bezahlung der verursachten expensen 1te F. 133. b. wider die säumigen Entrichter der Türcken-Steuern und anderer Anlagen P. G. C. 714. b. 775. b. 1te F. 156. b. 267. b. 289. a. 378. b. 430. a. wider die Restanten zu denen vor Grimmenstein verursachten Kriegs-Unkosten 1te F. 175. b. gegen die Gottes-Lästerer und ihre Verhöler P. G. C. 368. a. gegen die Restanten der Cammer-Ziehle 763. a. gegen die ausziehenden und ausgezogenen Stände/ wegen restirter Anlagen 766. b. gegen diejenigen/ so unter der Bauren-Revolte Batzen gemüntzt/ wird aufgehoben 466. b.

* * Rechnungen/ sollen nach der Cammer-Gerichts-Ordnung visitiret werden P. G. E. T. 279. a.

* * Sachen/ welche vors Reichs-Cammer-Gerichte gehören P. G. E. T. 219. a. sq. wie viel mahl dieselben wöchentlich daselbst vorzunehmen P. G. E. T. 228. b. sq. darüber soll das Reichs-Cammer-Gericht förderlichst erkennen/ und die Urthel exequiren/ 1te F. 209. a. am Reichs-Hof-Rath/ zu deren Relation aus den complirten Actis ist der Freytag deputiret 2te F. 71. a. Land und Leute betreffend/ sollen ohne des Käysers Vorwissen nicht zum Procels gebracht werden P. G. E. T. 178. b.

Fisch-Diebe/ deren Straffe P. G. E. T. 98. b.

Fiscus, des Reichs-Cammer-Gerichts/ daraus sollen die fiscalischen Procelle geführet/ und der Uberschuß in die Käyserliche Cammer verrechnet werden P. G. E. T. 178. b. sq.

Fluchen/ Schwören und Gotteslästern ist verboten P. G. E. T. 413. a. sq. P. G. C. 145. 241. b.

Flüchtige Soldaten/ die im Fall der Noth ausreissen/ wie zu bestraffen P. G. E. T. 407. a. 1126. a. sq.

* * Ubelthäter/ wie es mit deren Gütern zu halten P. G. E. T. 104. a.

Flüsse in Teutschland/ sollen Schiffreich gemachet

thet werden P. G. E. T. 821. b. werden nicht rein gehalten P. G. E. T. 509. a.

Form des Röm. Reichs P. G. A. T. I. 62. sq.

Formularia der Gewalte vor die Procuratores am Reichs-Cammer-Gerichte sollen verfertiget und publiciret/ und darinn der punctus executionis deutlich exprimiret werden 1te F. 409. a.

Fortification, Haupt-Fortification soll bey der Reichs-Armée ohne des Käysers und der hohen Generalität Vorwissen nicht vorgenommen werden 2te F. 146.

Fori declinatoria ist exceptio ante litis contestationem zu opponiren P. G. E. T. 257. a. 594. b.

Forum erster Instanz der Reichs-Verwandten und Unterthanen P. G. E. T. 205. b. sq.

Forum anderer Instanz der Reichs-Verwandten und Unterthanen P. G. E. T. 223. a. sq.

Fouragirer-Ordnung/ nach welcher sich die Käyserliche und des Reichs Armée im Reich zu verhalten/ de Anno 1707. 2te F. 323. sq.

Fouragirer unter denenselben ist bey der Reichs-Armée grosse Confusion eingerissen 2te F. 321. was sie bey anbefohlner Fouragirung in acht zu nehmen 324. sq.

Fouriers-Besoldung P. G. E. T. 395. a.

Fragen/ Peinliche Fragen/ Marter/ Tortur P. G. E. T. 77. a. sq.

- - Articul, die nicht zur Haupt-Sache dienen/ sollen weggelassen werden P. G. E. T. 85. b.

Franckenthal/ Besatzung daselbst unterhalten die Reichs-Stände P. G. E. T. 983. dessen Abtretung an Chur-Pfaltz soll befördert werden P. G. E. T. I. 586. a. 982. 1013.

Franckfurt an der Oder/ ist eine Müntz-Stadt P. G. C. 186. b.

Franckfurt am Mayn/ daselbst soll der Römische Käyser erwehlet werden P. G. E. T. 3. b. 16. b. 20. a. 32. b. 37. a. P. G. A. T. I. 16. a. sq. 2te F. 486. a. protestiret per modum supplicationis wider die zu Augspurg vorgenommene Wahl Königs Josephi 2te F. 487. wird zum Crönungs-Ort Königs Caroli VI. benennet 2te F. 389. b. hat das Privilegium, dem Crönungs-Actu eines Röm. Käysers beyzuwohnen 2te F. 481. b. wird zur Crönung Königs Josephi nach Augspurg invitiret 482. a. und recommendiret ihre Angelegenheiten daselbst dem Herrn von Hagelstein 482. b. selbiger soll die zu Augspurg vorgenommene Wahl und Crönung Josephi an ihrer in der güldenen Bull fundirten Gerechtsame nicht præjudiciren ibid. daselbst wird Käyser Carolus VI. erwehlet 2te F. 416. a. bekommt vom Reichs-Städtischen Collegio Commission, dessen Angelegenheiten bey der Wahl eines Röm. Königs zu observiren 2te F. 513. a. sucht aber selbe höflich von sich abzulehnen 513. b. soll alle mögliche Anstalten zu bevorstehendem Wahl- und Crönungs-Tage machen 491. b. auch niemanden erlauben/ ohne des Reichs-Quartiermeisters Vorbewust/ einige Quartiere zu vermiethen 439. a. welches auch durch öffentliche Patenta verbothen wird ibid. selbige ersucht Röm. Königliche Majestät Carolus VI. dero Hof-Quartiermeister zu adsistiren 547. a. bittet den Printzen Eugenium, ihr im Felde stehendes Contingent bey herannahendem Wahl-Termin abfolgen zu lassen 514. b. und erhält gute Resolution ibid. ermahnet die fremden und zur Wahl nicht gehörigen Personen/ sich bey herannahendem Wahl-Termin hinweg zu begeben 437. a. wird durch Chur-Pfaltz schrifftlich ersucht/ beygelegte Vicariats-Patente publiciren zu lassen 354. b. und antwortet in sehr complaisanten Terminis 354. sq. daselbst ist vor diesem das Cammer-Gericht gehalten worden P. G. A. T. I. 556. II. 55. b. ist eine von den ordinairen Leg-Städten des Röm. Reichs 1te F. 71. b. 123. b. 155. a. 377. a. 427. a. 2te F. 29. a. hat eine gute Juden-Ordnung verfertiget/ wornach niemand leichtlich kan betrogen werden P. G. C. 906. b. daselbst ist 1681. ein Conferenz-Tag gehalten worden P. G. E. T. 654. daselbst sollen die Deputations-Tage von gewissen Deputirten gehalten werden P. G. E. T. 149. b. 638. a. sq. P. G. A. T. II. 114. sq. streitet als eine Deputirte Reichs-Stadt mit Augspurg um die Præcedenz 1te F. 318. a.

Franckfurter Messen/ in denselben soll auf die fremden Müntzen Achtung gegeben werden P. G. E. T. 361. a. sq. auf denenselben soll der Cammer-Zieler entrichtet werden P. G. E. T. 194. a. 262. b. 588.

Fränckischer Creyß/ dessen Land-Müntze/ von was Gehalt und Beschaffenheit sie seyn soll P. G. C. 892.

Fränckische Grafen und Herren/ seyn Anno 1641. ad votum & sessionem recipiret worden P. G. E. T. 676. sq.

- - Ritterschafft/ soll niemand wider ihre Reichs-Immedietät beschweren P. G. E. T. 676. sq.

Fränck- und Schwäbische Creyß/ versprechen die Besatzung der Stadt Heylbronn zu unterhalten P. G. E. T. 983.

Franckreich/ Königreich/ ist voll innerlicher Unruhe 1te F. 184. b. was es vor Waaren aus Teutschland kommen läst P. G. E. T. 526. sq.

Franckreich/ der König in Franckreich/ nimmt Verdun und Cammerich ein P. G. C. 116. a. stehet nach der Käyserlichen Crone P. G. C. 166. b. will sich dem Reiche zu einem Röm. Könige aufdringen 2te F. 478. a. suchet das Hertzogthum Geldern auf einen Unehlichen zu bringen P. G. C. 266. a. sq. wie ihm in Italien zu begegnen P. G. C. 172. b. sq. wider denselben wird die allgemeine Reichs-Hülffe aufgebothen P. G. C. 116. will das Hertzogthum Meyland als Reichs-Lehn haben P. G. C. 253. a. 266. b. sq. erkennet die Nothwendigkeit eines General-Concilii 594. a. läßt sich mit den Türcken in Bündniß ein 722. b. fällt mit denenselben conjunctim in Savoyen ein 722. a. fällt Spanien und die Niederlande zugleich an ibid. wird vor einen allgemeinen Feind der Christenheit erkläret 722. b. ist ein Feind der Christenheit P. G. E. T. 711. b. nimmt Käyser Maximiliano I. seine Gemahlin/ und hält ihm seine Tochter vor P. G. C. 139. 141. a. setzet einen Pabst ab und den andern ein P. G. C. 166. b. hat keine Lust zum Frieden P. G. E. T. 530. b. auf was vor Conditiones mit ihm zum Frieden zu schreiten P. G. E. T. 750. dessen Anbringen bey dem Religions-Frieden soll nicht attendiret werden P. G. E. T. 123. b. dessen Vortheile im Westphälischen P. G. E. T. 933. seq. im Nimwegischen P. G. E. T. 1021. sq. und Ryßwickischen Frieden P. G. E. T. 1076. 1082. verspricht den Reichs-Feinden keinen Vorschub zu thun P. G. E. T. 1031. erfüllet den Ryßwickischen Frieden nicht P. G. E. T. 370. a. sq. handelt wider den Westphälischen Frieden P. G. E. T. 686. a. wider den Nimwegischen Frieden P. G. E. T. 1059. sq. wider den 1684. zu Regenspurg geschlossenen Waffen-Stillstand P. G. E. T. 706. a. 709. sq. will den Cardinal von Fürstenberg zum Ertz-Bischoffen von Cölln haben P. G. E. T. 506. a. selbigem soll kein Reichs-Verwandter dienen oder Vorschub thun P. G. E. T. 686. 691. 706. 711 sq. hetzet die Stände wider den Käyser und wider einander auf P. G. E. T. 687. a. 734. a. ingleichen die Rebellen in Hungarn und die Türcken wider den Käyser P. G. E. T. 711. b. suchet die Reichs-Stände durch allerhand Practiquen zu trennen und sich einen Anhang zu machen 1te F. 330. a. disputiret denen Churfürstl. Gesandten das Ceremoniel P. G. A. T. I. 61. a. hat mit denen Hansee-Städten einen Commercien-Tractat P. G. E. T. 530. b. wie der Commercien-Tractat zwischen ihm und der Teutschen Handelschafft einzurichten P. G. E. T. 530. a. sq. greifft die General-Staaden der vereinigten Niederlande aus dem Röm. Reiche feindlich an P. G. E. T. 686. a. 688. a. 691. a. ist an Mantua viel Geld schuldig P. G. E. T. 793. masset sich unter dem Vorwand eines Testaments der gantzen Spanischen Monarchie an P. G. E. T. 730. b. sucht die Universal-Monarchie P. G. E. T. 731. a. turbiret die Freyheit des Teutschen Reichs P. G. E. T. 655. dessen vielfältige Contraventionen wider den Käyser und das Reich 2te F. 786. a. 475. a. 477. a. sq. wider ihn und seinen Enckel in Spanien soll der Krieg von Reichs wegen declariret werden P. G. E. T. 729. wider ihn und seinen Enckel wird der Krieg vom Röm. Reich wircklich declarirt 2te F. 286. sq. thut dem Käyser und dessen Hohen Alliirten gar unzulängliche Friedens-Propositiones zu Utrecht 2te F. 429. sq. verbiethet von seiner Gewalt zu schreiben P. G. A. T. I. 4 a.

Frantzosen/ Männlichen und Weiblichen Geschlechts/ sollen in keine Reichs-Stiffter noch Dienste genommen werden 2te F. 288. a. doch werden die Exulanten und einige andere von diesem Befehl ausgeschlossen 288. b. sollen im Reiche nirgend geduldet werden P. G. E. T. 717. a. 719. b.

Frantzösische Acta, sollen/ ehe sie ins Cammer-Gerichte kommen/ übersetzet werden P. G. E. T. 226. b.

- - Nation, tractiret der Pabst besser als die Teutsche P. G. E. T. 57. a.

- - Waaren/ Manufacturen und das gantze Commercium ist im Röm. Reiche verbothen P. G. E. T. 517. sq. 534. sq. 717. a. 732. a. ob dieses Verboth dem Reiche nicht schädlich P. G. E. T. 520. sq.

Frantzösischer/ Gesandte/ dessen Creditiv an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg P. G. E. T. 646. muß sich aus Regenspurg wegbegeben P. G. E. T. 690. 728. sq.

- - Käyserlicher Executions-Vergleich des Münsterischen Friedens P. G. E. T. 1012.

- - Schwedischer und Dänisch-Brandenburg Münsterisch- und Braunschweigischer Krieg soll gütlich beygelegt werden P. G. E. T. 1030.

Fremde Werbungen werden im Reich nicht gestattet P. G. E. T. 621. a. Personen müssen sich bey herannahenden Wahl-Tage eines Röm. Königes aus der Wahl-Stadt retiriren 2te F. 473. a. 521. b.

Freunde/ und Anverwandten eines armen Inquisiten sollen die Unkosten zu seiner Defension vorschiessen P. G. E. T. 77. b.

Freyberg/ Herrn von Freyberg werden aus der General-Amnestie excludiret 2te F. 105. a.

Freyburg/ Stadt im Breyßgau/ hat die Freyheit einen Procurator am K. Hoff-Gericht zu Rothweil zu præsentiren 1te F. 203. kömmt im Nimwegischen Frieden an Franckreich P. G. E. T. 696. a. 1022. 1055. wird Oesterreich wieder abgetreten P. G. E. T. 1078.

Freye Reichs-Ritterschafft/ soll des letztern Reichs-Abschieds auch theilhafftig seyn P. G. E. T. 675. wird in den Religions-Frieden geschlossen P. G. E. T. 135.

Freye Reichs-Ritterschafft/ siehe Reichs-Ritterschafft.

Freye/ Herren/ Ritter und vom Adel/ wie und wo sie mit höhern Ständen Procesß führen P. G. E. T. 207. a.

Freye/ und Reichs-Städte haben Votum und Sessionem auf Reichs-Tägen/ und sollen auch zu Unterschrifft des Reichs-Abschieds gezogen werden P. G. E. T. 673.

Freye/ und Reichs-Städte siehe Reichs-Städte.

Freyheit/ der Teutschen Stände/ verspricht Carl V. zu schützen P. G. E. T. 57. b.

- - der Teutschen Stiffter/ ist im Concilio Basilienſi etablirt P. G. E. T. 57. b.

- - der Reichs-Hoff-Räthe und ihrer Familien P. G. A. T. 297. a. sq.

- - der Cameralisten und ihrer Familien P. G. E. T. 196. b 264. b. 612. a.

- - die Brieffe ohne Porto zu bestellen/ soll sich niemand mißbrauchen P. G. E. T. 481. a.

- - Marck-Freyheit/ soll nicht zu weit extendiret werden P. G. E. T. 511. a. 512. a.

- - Müntze zu schlagen/ kan verlohren werden P. G. E. T. 876.

Freyheiten/ und Privilegia ertheilet und confirmirt Käyser Carl IV. der Teutschen Clerisey P. G. C. 3. 8.

Freyherren/ sollen nicht fluchen/ schwören ꝛc. P. G. E. T. 414. b. sq. wie viel ihnen Pferde bey der Musterung passiret werden P. G. E. T. 385. b. was ihnen vor Kleidung zu tragen vergönnt P. G. E. T. 418. a.

Freyherren und Graffen des Reichs/ wie sie belohnet werden P. G. A. T. II. 125.

Frey-Schöpffen/ in Westphalen/ werden reformiret P. G. C. 160.

Frey-Stühle/ wegen deren Mißbrauch soll ein Einsehen geschehen P. G. C. 385. b.

Friaul/ fallen die Türcken an P. G. C. 106. b.

Friedberg/ Stadt/ das ihrent wegen ergangene Decretum Remissoriale soll der Käyser in seinen Würden lassen 2te F. 17. a.

Frieden/ und Justiz soll im Reich etabliret werden P. G. E. T. 620. a.

Frieden/ soll durch das gantze Reich beständig gehalten werden P. G. E. T. 107. a. sq. 133. a. ob denselben ein Creyß-Obrister schlüssen kan? P. G. E. T. 150. b. sq. verspricht der Käyser im Reich zu handhaben P. G. C. 687. a. 1te F. 157. a. darff der Käyser mit den Reichs-Feinden ohne der Reichs-Stände Consens nicht schlüssen 2te F. 394. in Religions- und Profan-Sachen ist ohne gleichmäßig ertheiltes Recht nicht zu hoffen 2te F. 129. a. allgemeiner wird zwischen beyderseits Religions-Verwandten im Röm. Reich biß zu Austrag eines allgemeinen Concilii geschlossen P. G. C. 590. und publiciret 605. b. und gutes Vertrauen ist unter denen Reichs-Ständen nicht zu hoffen/ so lange sie der Religion wegen streitig sind 781. a.

beſtändiger der Religion wegen wird gemacht und durch ein Friedens-Geboth publiciret P. G. C. 919. a. und Recht verſprechen die Reichs-Stände zu handhaben 2te F. 101. a. Ruhe und Sicherheit ſoll man im Reiche zu behalten ſuchen P. G. E. T. 696. 736.

Friedens-Brecher/ ſiehe Land-Friedens-Brecher.

Friedens-Brecher/ können nur mit Conſens der Beſchädigten von der Acht abſolviret werden P. G. E. T. 117. b. deren Straffe P. G. C. 125. b. ſq. 276. a. 374. a. P. G. E. T. 109. a. ſq. kan in Geld-Poen verwandelt werden P. G. E. T. 112. a. ſelben ſoll niemand Vorſchub thun P. G. E. T. 108. b. ſq. werden aller Privilegien/ Lehen/ Erbſchafften ꝛc. verluſtig erklärt P. G. C. 374. a. ſelbige ſollen die von ihnen Beſchädigte auf friſcher That verfolgen und keine Straffe zu beſorgen haben 374. b. 159. a. wie wider dieſelben zu inquiriren und zu verfahren P. G. C. 147. b. ſq. 276. a.

* * **Bruch**/ gehöret allezeit in prima inſtantia vor das Cammer-Gericht P. G. E. T. 110. b. 212. b. ſq. mit dem Türcken/ was auf deſſen Erfolg zu thun 1te F. 72. a.

* * **Congreſs**, ſoll zwiſchen dem Käyſer/ Schweden und Franckreich zu Cölln gehalten werden 2te F. 138. b. wird nach Münſter und Oßnabrück verlegt 139. a. wird zwiſchen denen Hohen Alliirten und der Cron Franckreich zu Utrecht gehalten 2te F. 427. a. vergebliche mit dem Türcken 1te F. 71. a.

* * Executions-Vergleich/ de Anno 1650. P. G. E. T. 1012. Executions-Recels, de Anno 1649. P. G. E. T. 967. de Anno 1679. P. G. E. T. 1054.

* * Geboth vom Käyſer P. G. C. 374. a.

* * **Handlung** zu Augſpurg zwiſchen Dännemarck und Schweden/ hat keinen Fortgang 1te F. 177. b. ſoll denen kriegenden Partheyen in Niederlanden vom Röm. Reich vorgeſchlagen werden 1te F. 347. a. zu Regenſpurg/ wird durch die Ankunfft der Schwediſchen Armée in Teutſchland unterbrochen 2te F. 84. b. Italiäniſche/ wird zu Ende gebracht 2te F. 87. b. Prager/ wird Anfangs zu Leutmaritz/ hernach zu Pirna und endlich zu Prage unternommen 2te F. 87. b. ſoll wegen der geiſtlichen Stiffter innerhalb 10. Jahren a dato des Pragiſchen Friedens vorgenommen werden 2te F. 89. a. mit den Hohen Alliirten bricht Franckreich wieder ab P. G. E. T. 751. a.

* * **Præliminaria**, zwiſchen denen Hohen Alliirten und der Cron Franckreich/ de Anno 1709. P. G. E. T. 752. 757.

* * **Propoſitiones**, ſo von Franckreich denen ſämtlichen Hohen Alliirten Anno 1712. den 11. Febr. zu Utrecht gethan worden 2te F. 429. ſq. Antwort der Hohen Alliirten darauf 432. ſq.

Friedens-Schluß/ der Religion wegen Anno 1555. zu Augſpurg gemacht P. G. E. T. 131.

* * zu Lübeck/ ſoll durch den Pragiſchen nicht aufgehoben werden 2te F. 91. a.

* * zu Prage/ zwiſchen dem Käyſer und Chur-Fürſt Johann Georg I. zu Sachſen aufgerichtet Anno 1635. 2te F. 87. ſq.

* * zu Münſter/ zwiſchen dem Käyſer und der Cron Franckreich An. 1648. gemacht P. G. E. T. 911. ſq. Proteſtation des **Päbſtl.** Nuncii darwider P. G. E. T. 958. ingleichen der Cron Spanien 959. an ſelbigen will ſich das Reich/ weil er ſo offt von Franckreich gebrochen worden/ nicht weiter kehren 2te F. 391. b.

* * zu Oßnabrück/ zwiſchen dem Käyſer und der Cron Schweden/ de Anno 1648. P. G. E. T. 831. ſq. Proteſtation **des Päbſtlichen** Nuncii darwider P. G. E. T. 911. ſq. dieſe beyden Friedens-Schlüſſe/ ſo mit einem Nahmen der Weſtphäliſche genennet werden/ ſind lex fundamentalis des Röm. Reichs 587. a. deſſelben Execution wie zu befördern P. G. E. T. 943. a. deſſen Publication P. G. E. T. 958. alle darwider ſchreibende Autores und deren Complices ſollen ernſtlich geſtraffet werden 2te F. 292. a. was im Röm. Reich tam in eccleſiaſticis quam politicis darwider geändert worden/ ſoll in alten Stand geſetzt und ſelbiger vom Käyſer unverbrüchlich gehalten werden 2te F. 394. b.

* * zu Nimwegen/ zwiſchen dem Käyſer und der Cron Franckreich/ de Anno 1679. P. G. E. T. 1020. ſq. zwiſchen dem Käyſer und der Cron Schweden/ de Anno 1679. P. G. E. T. 1034. ſq.

* * zu Ryßwick/ zwiſchen dem Käyſer und der Cron Franckreich/ de Anno 1697. P. G. E. T. 1069. ſelben wollen die Evangeliſchen Reichs-Stände nicht unterſchreiben P. G. E. T. 1103. und in deſſen §. 4. die Clauſulam aboliret 2te F. 329. b. auch ſelbigen nicht mit unter denen Reichs-Fundamental-Geſetzen verſtanden haben 2te F. 394. b.

Friedens-Stand (oder Anſtand) zwiſchen beyderſeits Religions-Verwandten zu Regenſpurg/ nebſt der Suſpenſione Actorum am Cammer-Gericht wider die Augſp. Confeſſions-Verwandten/ wird auf 5. Jahr prolongiret P. G. C. 688. b. ſoll biß zu endlicher Religions-Vergleichung dauren 921. b. wird confirmiret 922. a.

Friedrich/ der III. Käyſer/ beſchweret ſich über den Pabſt P. G. C. 131. b.

* * **Marggraff** zu Meiſſen/ wird wegen erlangter Chur Sachſen vorm Concilio verklagt P. G. C. 40. a.

* * **Hertzog** zu Bäyern proteſtiret/ daß die Subſcription des Wormbſer Reichs-Abſchieds/ de Anno 1521. dem Herkommen und Seſſion ſeines Hauſes ohne præjudiz ſeyn ſolle P. G. C. 388. a.

* * **Pfaltz-Graff** bey Rhein/ wird Præſident bey den Religions-Geſpräche zu Regenſpurg P. G. C. 649 a.

* * **der Vte/ Chur-Fürſt zur Pfaltz**/ deſſen Ausſöhnung uñ Reſtitution wird von geſamte Reichs-Ständen beym Käyſer geſucht 2te F. 64. a. vornemlich von Chur-Sachſen und Brandenburg 2te F. 64. b. ſelbigem ſollen nach gethaner Abbitte/ ſeine Lande/ aber nicht die Chur reſtituiret werden 2te F. 65. a. ſeiner Kinder und Befreundten Prætenſiones auf die Chur ſollen auf einem beſondern Convent unterſuchet 2te F. 65. b. und ihnen ihre Rechte in dem Bäyeriſchen Lehn-Brieffe durch eine Clauſul vorbehalten werden 2te F. 66. a. ihm wird ein ſicher Geleite verſtattet/ ſeine Geſandten auf den Churfürſtl. Collegial-Tag nach Regenſpurg zu ſchicken 2te F. 85. b. will ſich zur Ausſöhnung mit dem Käyſer nicht verſtehen ehe er nicht weiß/ was wegen Reſtitution der Chur zu hoffen 2te F. 85. b. ingleichen noch vor der Ausſöhnung von der Acht abſolviret ſeyn ibid. deſſen Reſtitution hat der Käyſer auf gewiſſe Conditiones geſetzt 2te F. 86. a. will aber im Pragiſchen Frieden nichts darvon wiſſen 93. a. ſeinen Kindern wird unter Bedingung der Deprecation Fürſtlicher Unterhalt verſprochen 93. a. ſeine Sache zu beſondern Tractaten remittiret 2te F. 140. a. und der bey ſelben gefaſte Schluß ſoll eben die Krafft haben/ als wenn er dem Reichs-Abſchiede inſeriret worden 2te F. 140. a.

Frießland/ Oſt-Frießland/ wird durch die Frey-Beu-Beuter/ Sperrung der Ems ꝛc. beſchweret 1te F. 318. a.

Friſten/ ſiehe Dilationes, prorogationes.

Friſten/ ob und wie mehr als eine im Cammer-Gerichte zu erhalten P. G. E. T. 594. a. 595. b. 596. a. 605. a.

Früchte/ auf dem Felde/ wie auf dieſelben Geld zu leihen P. G. E. T. 422. a.

Fugger und **Welſer Kaufleute** zu Augſpurg ſollen das Cruciaten-Geld eincaſiren P. G. C. 261. b. ſq.

Führer/ der Herrenloſen vergadderten Knechte/ ſollen den von ihren Rotten verurſachten Schaden erſetzen P. G. E. T. 146. b.

Fuhrleute/ ſollen auf der Heer-Straſſe bleiben und die Zoll-Städte nicht verfahren P. G. E. T. 509. b. dem Reichs-Poſtweſen keinen Eintrag thun P. G. E. T. 476. a. die ihnen anvertraueten Güter und Waaren nicht verſetzen noch verkauffen P. G. E. T. 513. a. und Kauffleute ſollen unter währendem Kriege nicht beſchweret/ ſondern auf Begehren mit nöthiger Convoy verſehen werden P. G. E. T. 546. a. und Schiffleute ſollen die ihnen anvertrauten Weine bey Verluſt Ehre/ Leibes und Guts nicht mit Waſſer vermiſchen oder ſonſt verfälſchen P. G. C. 193. b. 839. a. P. G. E. T. 546. a.

Fuhrmann/ ſo unverſehens umwirfft und einen erſchlägt/ deſſen Wagen/ Pferd und Güter ſeynd nicht verfallen P. G. E. T. 106. b.

Fulda/ Abt zu Fulda/ iſt der Käyſerin Ertz-Cantzler P. G. A. T. I. 25. a. ſq. II. 106. b.

Fulda/ Stifft muß ſeine Ratam zu der Caſſeliſchen Satisfaction geben P. G. E. T. 926.

Fundamental-Geſetze des Röm. Reichs P. G. E. T. 587. a. 947. P. G. A. T. I. 6.

Funffzig fl. jährlicher Renthen ſollen vor 1000. fl. Haupt-Guts gerechnet und 5. fl. davon zur Türcken-Steuer gegeben werden P. G. C. 676. a.

Fürſchub/ ſoll man keinem Frieden-Brecher und Aechter thun/ und dieſelben nirgends dulden P. G. E. T. 420. a. ſq. 501. 511. b. 800. a. 819. b.

Fürſt/ des Reichs/ darff ſich nicht perſönlich wider den Verdacht des Fried-Bruchs defendiren P. G. E. T. 112. b. ſq. hat im Reichs-Hoff-Rath allemahl den Vorſitz P. G. E. T. 296. ob einer nothwendig in Perſon bey der R. Cammer-Gerichts-Viſitation zugegen ſeyn müſſe P. G. E. T. 197. a. 261. b. welcher in Perſon auf dem Reichs-Tage erſcheinet/ hat den Vorſitz vor denen Geſandten P. G. A. T. II. 44 wird von dem Käyſer Oheim genannt P. G. E. T. 665. a.

Fürſten/ des Reichs/ einige prætendirende Præſentation der Aſſeſſorum im R. Cammer-Gerichte P. G. E. T. 264. a. 592. a. ſuchen ſich durchgehends den Chur-Fürſten zu parificiren 2te F. 279. b. allen gehen die Churfürſtlichen Geſandten vor P. G. E. T. 813 b. 793. b. können ſpurios legitimiren P. G. E. T. 565. b. P. G. A. T. I. 21. a. ob ſie Ambaſſadeurs ſchicken können P. G. A. T. I. 61. a. was ſie bey der Lehns-Empfängniß geben P. G. E. T. 17. a. 33. a. 52. b. 334. a. ſq. welche Creyß-Obriſten werden/ verpflichten ſich ohne Eyd bey Fürſtlichen Würden P. G. E. T. 148. a. werden Souverain genannt P. G. E. T. I. 35. a. deren Monita über die Capitulationes in genere 2te F. 207. ſq. und Ferdinandi IV. & Leopoldi in ſpecie 216. ſq. welche von dem Käyſer darzu erhoben werden/ können ohne der Chur-Fürſten Conſens nicht ad votum und ſeſſionem gelaſſen werden P. G. E. T. 666. b. einige werden vermittelſt des Reichs-Abſchieds in den Fürſten-Rath recipiret P. G. E. T. 666. b. zur Introduction vom Käyſer recommendiret P. G. E. T. 664. ſq. deren zwölffe ſollen in wichtigen Sachen in das Reichs-Regiment beruffen werden P. G. C. 215. b. ſq. und Chur-Fürſten verbinden ſich/ an Käyſer Wentzels ſtatt einen andern zu erwehlen P. G. C. 23. und Herren/ ſollen ihren Muſicis ſo viel geben/ daß ſie andere nicht mit betteln incommodiren P. G. C. 184. b. 205. a. ſq. 240. a.

Fürſten-Anſchlag/ zur Türcken-Hülffe P. G. C. 221. a. ſq.

Fürſten- und Fahnen-Lehn/ können die Vicarii nicht verleihen P. G. A. T. I. 27. b.

Fürſten- und Stände/ welche das Reichs-Regiment beſetzen ſollen P. G. C. 244. b. ſq. können zu Erhaltung Friedens und Ruhe im Reiche Bündniſſe ſchlieſſen P. G. A. T. II. 27. a. 44. a. proteſtiren wider die Käyſerliche Capitulation P. G. E. T. 809. 829. ſtehen in prima inſtantia für denen Austrägen P. G. E. T. 206. a. ſq. P. G. A. T. I 53. a. ſtellen dem Käyſer vor/ daß ihre Mit-Einwilligung bey Achts-Erklärung eines Reichs-Standes erfordert werde 2te F. 305. b. deren Rationes probandi 305. 3. ſq. bitten ihren Conſens, bey der Achts-Erklärung der Chur-Fürſten zu Cölln und Bäyern/ nicht zu excludiren 306. a. beſchweren ſich/ daß die Ober-Pfaltz ohne ihre Concurrenz auff Chur-Pfaltz transferiret 307. a. ingleichen der Hertzog zu Mantua in die Acht erklärt/ und die Land-Grafſchafft Leuchtenberg anderwerts vergeben worden 307. b. proteſtiren gegen dergleichen fernere Verfahren 307. b.

Fürſtenberg/ Friedrich Graff/ wird zum Commandeur der Reichs-Armée wider die Türcken geſetzt P. G. C. 655. b. deſſen zugeordnete Kriegs-Räthe ibid.

Fürſtenberg/ Cardinal, ihn ſoll/ wegen der ihm von Maximilian Heinrichen/ Chur-Fürſten zu Cölln vermachten Erbſchafft/ niemand belangen P. G. E. T. 1084. ſelben will Franckreich dem Ertz-Stifft Cölln zum Chur-Fürſten auffdringen P. G. E. T. 706. a. 709. b. 712. a.

Fürſtenberg/ die Fürſten werden im Nimwegen- und Ryßwickiſchen Frieden reſtituiret P. G. E. T. 1028. 1048.

Fürſtenberg/ Wilhelm/ Meiſter in Liefland wird nach Moſcau weggeführet P. G. E. T. 501. a.

Fürſten-Recht P. G. A. T. I. 51. a.

Fürſten-Tage P. G. A. T. I. 147. a.

Fürſtliche alternirende Häuſer P. G. E. T. 661. ſq. P. G. A. T. II. 42. ſq.

Fürſtliche Geſandten/ fahren bey der Lehns-Empfängniß in den innern Platz der Käyſerlichen Burg P. G. A. T. I. 124. b. wollen die Chur-Fürſtlichen nicht Excellenz heiſſen P. G. A. T. I. 91. b.

Fürſtliche Neben-Stube/ auff dem Reichs-Tage P. G. A. T. II. 45.

Fürſtliche Vollmacht vor einen Abgeſandten zum Reichs-Tage P. G. E. T. 651. ſq.

Fürſtlichen Collegii auff dem Reichs-Tage zu Regenſpurg Abbildung und Beſchreibung P. G. A. T. II. 39. ſq.

Fürſtlichen Collegii Schlüſſe/ ſiehe Concluſum.

Fürſtliches Collegium oder Fürſten-Rath auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg P. G. A. T. 9. b. 21. a. ſq. 39. ſq. in ſelbigem exorbitiren die Catholiſchen

schen 2te F. 20. a. der Protestirenden Beschwerden darüber/ und Protestation darwider 2te F. 20. b. wollen die Catholischen denen Evangelischen in ihr Jus deputandi ex Corpore suo einen Eingriff thun 2te F. 319. a. widerwelch Dessein sich die protestirenden membra einen beständigen Schluß abfassen ibid. selbiger ist in forma ibid. Ursachen/ warum in dieser Materie weder das Chur-Fürstl. noch Städtische mit dem Fürstl. Collegio in dieser Sache causam communem machen können 319. b. widersetzet sich der Introduction des Chur-Fürstens zu Braunschweig P. G. E. T. 667. suchet mit dem Chur-Fürstl. Collegio wegen der neundten Chur causam communem zu machen 2te F. 281. a. und führet unterschiedene Ursachen seines Verlangens an ibid. bittet das Chur-Mäyntzische Directorium, solches dem Chur-Fürstlichen Collegio zu hinterbringen 281. b.

Fuß/ der Müntze/ soll durchgehends im Reiche reguliret werden P. G. E. T. 367. b. 375. a.

Fuß-Knecht/ bey der Reichs-Armée in Hungarn/ bekommt monathlich 4. fl. P. G. C. 673. a.

Fuß-Knechte/ der Teutschen Fuß-Knechte Articul P. G. E. T. 406. a. sq.

G.

Gabriel/ der Engel/ ist der Trompeter Patron, P. G. E. T. 560. b. 565. b.

Galgen/ wie derselbe zu bauen oder zu bessern P. G. E. T. 105. b. sq.

Gan-Erben/ wenn sie wider den Land-Frieden handeln/ wie wider dieselben zu verfahren P. G. C. 226 sollen die Fried-Brecher bey Straffe der Acht und Verlust ihrer Schlösser und Rechts nicht in Schutz nehmen P. G. E. T. 115. b. 216. P. G. C. 379. b. sollen davon abgemahnet werden P. G. C. 379. b. Ungehorsame fallen in die Straffe der Acht.

Garantie, des Münsterischen Friedens P. G. E. T. 948. des Nimwegischen Friedens P. G. E. T. 1032. sq 1038. sq.

Garde-**Knechte**/ sollen nirgends geduldet werden P. G. E. T. 143. b. 415. b. sq.

Gastereyen/ grosse/ sollen die Chur-Fürsten bey währenden Chur-Fürsten Tagen nicht halten P. G. E. T. 10. a. 26. a. 44. a. sq.

Gastwirthe/ sollen von iedem 100. fl. ihrer stehend und fahrenden Güter 1. fl. Rheinisch zur Türcken-Steuer geben P. G. C. 407. zu Franckfurt am Mayn sollen am Wahl-Tage weder Wein/ Bier/ Thée und Caffée &c. schencken 2te F. 529. a.

Gebähren/ alleine/ giebt Verdacht zum Kinder-Mord P. G. E. T. 90. b.

Gebeth/ vor der Käyserlichen Tafel bey dem Crönungs-Mahl/ verrichten die geistlichen Chur-Fürsten P. G. E. T. 14. a. 29. b. sq. 48. a. 50. b. sq. P. G. A. T. II. 104. b.

Gefangene/ deren Wiedergeben wegen Pfant und Erledigung soll ohne Entgeld geschehen 1te F. 136. b. werden im Westphälischen und Ryßwickischen Frieden ohne Entgeld losgelassen P. G. E. T. 944 1089. Soldaten bey dem Feinde/ passiren als wem sie Dienste thäten P. G. E. T. 396. b. bey der Reichs-Armée, sollen insgesamt der Generalität überliefert werden 2te F. 249. b. aufhalten/ die aus dem Gefängniß entgehen/ macht Verdacht P. G. E. T. 77. b. sollen alle in besondere Behältnisse gebracht werden P. G. E. T. 70. b. Soldaten von dem Feinde/ wem dieselben zustehen P. G. E. T. 402. 410. a. 1126. b. von beyden Theilen werden nach dem Passauischen Vertrage ohne Entgeld loßgelassen P. G. E. T. 125. a. so den Land-Friedbrechern abgejaget worden/ sollen auff freyen Fuß gestellet werden P. G. C. 396. a.

Gefangenschafft/ soll Philippus, Land-Graff von Hessen/ nicht rächen P. G. E. T. 121. a. sq.

Gefängniß/ ist die Straffe eines Diebes/ welcher den Diebstahl unter 5. fl. nicht ersetzen kan P. G. E. T. 96. b. ewiges/ soll der leiden/ so Rache und Schaden drohet P. G. E. T. 99. a. sq. wie es zugerichtet seyn soll P. G. E. T. 70. b. 106. b.

Gegen-Schreiber/ in der Reichs-Cantzley P. G. E. T. 325. a.

Gegen-Schreiber-Amt/ bey dem Reichs-Cammer-Gericht wird cassiret P. G. C. 588. b.

Gegen-Scheins-Formul des bezahlten Cammer-Ziehlers 2te F. 271.

Gehorsam/ neuer/ Lehre der Augsp. Conf. Verwandten davon P. G. C. 504. a.

Geistlichen/ päbstliche/ siehe Bischöffe/ Clerisey.

Geistlichen/ Päbstl. beschweren ihre Kirch-Kinder mit unendlichen Hindernissen in Ehe-Sachen P. G. C. 408. b. verbiethen die Speisen/ die GOtt mit Danckſagung zu nehmen befohlen ibid. setzen gewisse Zeiten/ da niemand/ er gebe denn Geld/ Hochzeit machen darff P. G. C. 409. b. schleppen das Geld durch ihre Hand-Griffe aus Teutschland ibid. verkauffen Ablaß gegenwärtig und zukünfftiger Sünden ibid. ziehen weltliche Sachen erster Instanz vor das geistliche Tribunal nach Rom P. G. C. 410. b. lassen durch ihre Conservatores den weltlichen Gerichten Eingriff thun P. G. C. 411. a. ziehen die schönsten beneficia und Præbenden unter vielfältigen Betrug an sich P. G. C. 414. a. machen denen weltlichen Personen oder Läyen ihre Weiber/ Töchter/ Schwestern/ &c. abspenstig/ und verleiten sie zu allerhand Sünde P. G. C. 417. a. deren Missethaten werden nicht nach Verdienst bestraffet ibid. bringen die Läyen durch Mißbrauch des Kirchen-Banns umb ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt P. G. C. 418. a. suchen mit allerhand Kunstgriffen die Erbschafften der Läyen an sich zu bringen/ lassen aber diese nichts von ihren Erbschafften geniessen P. G. C. 419. b. 431. b. fordern Läyen vor ihre Gerichte/ und thun der weltlichen Obrigkeit unrechtmäßigen Eingriff in ihre Jurisdiction P. G. C. 423. a. 424. a. zwingen ihren Kirch-Kindern neue Decimas, unter Bedrohung des Kirchen-Bannes/ ab P. G. C. 423. b. richten sich wenig nach ihrer reformirten Gerichts-Ordnung/ aber sehr nach der Gewalt und Ansehen der Personen 424. a. fordern von den Sündern mehr Geld als Buße P. G. C. 425. a. vexiren honette Leute umbs Geld ibid. wollen bey Ehescheidungen den Mahl-Schatz haben P. G. C. 425. b. suchen bürgerliche Streit-Sachen/ so vornehmlich vor weltliche Gerichte gehören/ ihren geistlichen Gerichten zu vindiciren P. G. C. 425. b. ziehen weltliche Rechts-Sachen/ unterm Vorwand versagter Execution, vor ihre Consistoria P. G. C. 426. a. ingleichen unterm Vorwandt vermeynter Præscription ibid. b. straffen die Todtschläger und andere Mißethäter mit zweyerley Ruthen ibid. b. dulden und schützen/ gegen Erlegung des Schutz-Geldes/ Huren-Pack/ und ander dergleichen Gesindel P. G. C. 427. a. lassen durch die Synodal-Richter ungewöhnliche Impoſten von allen Einwohnern/ von denen Künstlern aber wochentlich ein gewisses Geld eintreiben ibid. hindern durch auffgelegte Arreste die Rechts-Sachen vor weltlichen Gerichten an ihrem Lauff ibid. zwingen arme unvermögende Leute/ so die Gerichts-Gebühren nicht zahlen können/ zu ungebührlichen Vergleichen ibid. wollen ausländische Advocaten nicht vor ihre Gerichte admittiren P. G. C. 428. a. versagen armen Leuten aus geringen Ursachen die Darreichung der Heil. Sacramente ibid. b. mißbrauchen der Synodorum ibid. b. beschweren das arme Volck mit unerträglicher Arbeit vor die Administration der Sacramenten P. G. C. 429. a. lassen sich die Messen 3. 4. und fünfffach bezahlen ibid. b. erpressen von ihren Kirch-Kindern ungewöhnliche Abzugs-Gelder ibid. b. fordern von ein und andern Leichen eine grosse Summa Geldes ibid. b. führen gröſten Theils ein weltliches Leben/ und seynd dem Sauffen/ Zanck und Spiel-Sucht ergeben P. G. C. 430. a. bereden die Sterbenden/ daß sie ihnen ihre Güter vermachen ibid. Widerspänstige/ sollen nach den weltlichen Rechten gestraffet werden P. G. C. 438. b. so sich verehlicht oder aus den Clöstern entwichen/ sollen nach den Legibus Canonicis gestrafft werden ibid. sollen sich der Concubinen und aller unerbahren Kleidung enthalten P. G. C. 548. deren Läyische Dienstbarkeit wird abgethan ibid. so ihrer Güter von Protestanten entsetzet seyn/ sollen derselben Renth/ Gült und Zinß biß zu Ausgang eines General-Concilii oder National-Synodi zu geniessen haben 651. b. 738. a. sonderbahre und einzele Personen sollen den 10den Pfennig von allen ihren Renthen/ Gülten/ Zinsen/ ererbten Gütern &c. zur Türcken-Steuer geben P. G. C. 677. b. 727. b. und zu mehrer Versicherung solches die Debitores gedachter Renthen bezahlen ibid. sollen ihre Pfründ-Häuser nach Leibgeding Werth anschlagen/ und davon steuren 728. a. ingleichen von allen ihren Accidentien nach Beschaffenheit ibid. eine a parte Truhe und Einnehmer zu ihrer Steuer haben 730. a. wegen der ihnen hinc inde benomenen Jurisdiction sollen Käyserliche Commissarien eine Vergleichung zu treffen suchen 764. a. was sie bey Administration derer Sacramente/ nemlich der Heil. Tauffe 857. b. der Firmelung 858. a. der Buße 859. b. der letzten Oelung 859. b. der Ehe zu observiren 860. a. Lebens-Regeln vor selbige 861. a. sollen nicht mehr als ein geistlich Amt besitzen/ und dasselbe wohl abwarten 862. a. selbigen wird alle Simonie verbothen ibid. sollen keine Kauffmannschafft und Handwercke treiben 863. a. so gewisse jährliche Besoldung haben/ sollen von iedem 100. fl. einen halben fl. zur Türcken-Steuer geben 678. a. Entsetzte/ sollen in ihre Güter wiederum eingesetzet werden 873. so die Religion verändern/ sind ipso facto ihrer Aemter und Præbenden verlustig P. G. C. 912. a. 914. b. 920. a. P. G. E. T. 134. a. 851. P. G. A. T. I. 42. b. doch soll solches ihren Ehren ohnnachtheilig seyn P. G. C. 12. a. 914. b. insgemein was sie vor Kleidung tragen sollen P. G. C. 184. b. 205. a. 339. a. 838. a. P. G. E. T. 418 b. beschweren sich über die weltliche Obrigkeit P. G. C. 3. b. sq. 8. a. sq. Bedencken/ wegen derselben Intriguen P. G. C. 32. 57.

Geistliche Aemter/ Beneficien und Dignitäten/ deren Collation in denen dem Pabst reservirten Monathen P. G. E. T. 1110 in Teutschland/ wie sie vergeben werden P. G. E. T. 54. a. 56. b. 799. b. 818. b. 851. sq P. G. C. 30. b. 33. a. sq. sollen keinen Fremden gegeben werden P. G. C. 34. b. 59. b. weñ sie vacant, beschicken die Capitul Reichs- und Creyß-Täge P. G. E. T. 853. P. G. A. T. I. 144. a. II. 26. b.

Aemter/ Beneficia und Dignitäten protestantischer Religion confirmiret der Käyser P. G. E. T. 853.

Chur-Fürsten/ siehe Chur-Fürsten/ geistliche.

Chur-Fürsten/ deren Titul/ Amt und Rechte P. G. E. T. 3. b. sq. 5. a. sq. 13. a. sq. 15. b. 19. b. sq. 21. a. sq. 29. a. sq. 31. b. 36. b. 38. b. 39. b. 47. b. sq. 50. b. sq. P. G. A. T. I. 33. a sq.

Fried-Brecher/ wie wider sie zu verfahren/ und sie zu bestraffen P. G. E. T. 116. a. P. G. C. 126. b. sq. 148. b. gehören auch für das Cammer-Gericht P. G. C. 82. b. sq.

Fürsten/ und Stände protestantischer Religion, deren Titul und Rechte P. G. E. T. 853.

Gebäude/ und Personen sollen die Soldaten nicht beschädigen P. G. E. T. 400. a. 406. b. 415. b. 1123. b.

Güter/ werden mit Contribution und andern oneribus belegt P. G. C. 4. a. 8. a. sq. in Teutschland bekommen vom Käyser Carolo IV. Freyheiten P. G. C. 3. 8. 16. a. 19. b. seyn in allen Vehden und Durchzügen frey P. G. C. 11. b. 19. b. werden reducirt 545. b. deren unbillicher Verkauff wird vernichtet 548. a. eingezogene sollen denen Besitzern bleiben P. G. E. T. 134. a. P. G. C. 920. b.

Jurisdiction ist in protestirenden Landen suspendiret P. G. E. T. 134. a. 863. P. G. A. T. I. 36. a. sq.

Lehen/ wie der Pabst dieselben verleihen soll P. G. C. 29. sq. 33. a. sq.

Personen/ so wider den Land-Frieden handeln/ soll der Prälate/ dem sie ohne Mittel unterworffen/ zur Ersetzung des verursachten Schadens anhalten/ und ernstlich straffen P. G. C. 380. b. Verdächtige sollen sich durch einen Eyd purgiren ibid. müssen zur Türcken-Hülffe/ und andern Reichs-Anlagen contribuiren P. G. C. 98. a. sq. 108. b. sq. 140. b. 220. a. sq.

und Religions-Restitution im Münsterischen Frieden P. G. E. T. 847. sq.

Wahl/ wie dieselbe soll vorgenommen werden P. G. C. 33. a. sq. 58. b. sq.

Geistlicher Bann/ wird wider die Aechter/ so über ein Jahr in der Acht bleiben/ erklärt P. G. E. T. 110. b. 117. b.

Standt/ wie derselbe im Röm. Reiche zu verbessern P. G. A. T. I. 67. b.

Vorbehalt/ siehe **Vorbehalt**.

Geld/ so die Stände bewilliget/ wird nicht bezahlet P. G. C. 131. a. aus der Concordien-Büchse/ soll unter die Cammer-Bothen gleich vertheilet werden P. G. E. T. 188. a. muß bey gebethener Revision in casum succumbentiæ deponiret werden P. G. E. T. 252. a. 261. b. P. G. A. T. II. 81. b. so am Cammer-Gerichte deponiret worden/ soll wohl verwahret werden P. G. E. T. 186. a. soll in einer besondern Truhe verwahret werden P. G. C. 587. a. wird durch Kleider-Pracht aus dem Lande geschleppet P. G. E.

T. 417. a. Antritt-Werbe-Geld und andere extraordinaire Spesen vor die Reichs-Armée in Hungarn/ wo herzunehmen? P. G. C. 712. b.

Gelder/ so zur Türcken-Steuer geliefert worden/ sollen nur wider die Türcken employret werden P. G. C. 407. b.

Gelder/ so von Reichs wegen zur Operations-Cassa bewilliget worden/ wie zu bezahlen P. G. C. 461 b.

Geldern/ erobert Franckreich P. G. C. 142. a. suchet es an einen Unehlichen zu bringen P. G. C. 266 a. sq.

Geld-Mittel/ ohne selbe kan kein Krieg prosequiret werden 2te F. 461. b.

Geld-Straffe/ der Friedbrecher P. G. E. T. 108. b im Cammer-Gerichte/ soll auff der Armen Processe gewendet werden P. G. E. T. 199. a. wegen Diebstahls/ bekömmt die Obrigkeit/ wenn der bestohlene Satisfaction erlangt P. G. E. T. 96. b.

Gelehrte/ in allen Facultäten sollen die Stiffter von ihren Einkünfften unterhalten P. G. C. 31. a. sq. 34. a. sq. 59 b. sq. müssen 10. Jahr auff einer Universität seyn/ wenn sie geistliche Beneficia haben wollen P. G. C. 34. b. sq.

Geleite/ der Chur-Fürsten zur Käyserlichen Wahl P. G. E. T. 18. b. seq. 35. a. seq. zu denen Chur-Fürsten-Tagen P. G. E. T. 10. a. 26. a. 44. a. wird keinem Friedbrecher verstattet P. G. C. 378. a. wie und wenn es denenselben zu gestatten P. G. E. T. 112. b. sq. P. G. C. 378. b. zum Rechten soll niemanden versaget werden 1te F. 202. b. der Notarien und Boten/ wenn sie Citationes insinuiren P. G. C. 151. b. unbillliche werden im Röm. Reiche verboten P. G. E. T. 12 a. 28. a. 46. a. und Zölle um Nürnberg werden aufgehoben P. G. C. 5.

Geleits-Briefe werden vom Käyser denen mit ihm noch ohnausgesöhnten Ständen zugeschickt/ um sicher nach Regenspurg zu kommen 2te F. 135. a. Käyserliche werden mit den Frantzösischen Gevollmächtigten durch den Venetianischen Gesandten zu Pariß/ und mit den Schwedischen durch die Dänischen Gesandten zu Hamburg ausgewechselt 2te F. 139. a.

* * **Gelder**/ sollen durchs gantze Röm. Reich abgeschaffet werden 2te F. 397. b.

Gellingen/ Probstey/ kömmt nebst Hirschfeld/ im Westphälischen Frieden an Hessen-Cassel P. G. E. T. 926.

Gemählde/ schimpffliche/ sind im Röm. Reiche verboten P. G. E. T. 429. b.

Gemeine Rechte/ haben im Röm. Reiche statt/ wenn keine Reichs- und Land-Rechte vorhanden P. G. E. T. 253. b.

Gemeine/ so wegen Friedbruchs verdächtig/ wie gegen dieselbe zu verfahren P. G. E. T. 113. a.

Gemeinschafft/ mit Dieben/ Räubern und Hexen ist zur Tortur zulänglich P. G. E. T. 76. b. sq.

General-**Erb-Postmeister**/ des H. Römischen Reichs/ sind die von Taxis P. G. E. T. 443. sq.

General-**Staaten**/ siehe vereinigte Niederlande/ Holland/ Niederlande.

General-**Staaten**/ wollen mit Franckreich und Schweden einen Commercien-Tractat, mit Einschliessung des Röm. Reiches/ schliessen P. G. E. T. 529 a. sq.

General, über die Reichs-Hülffe und dessen Räthe Gewalt und Besoldung P. G. C. 245. b. sq. über die völlige Creyß-Hülffe erwehlen Chur-Fürsten und Stände P. G. E. T. 152. a. über die Reichs-Armée in Hungarn/ selben werden 6. Kriegs-Räthe adjungiret P. G. C. 559. a. soll auf erhaltene Kundschafft vom Anmarch der Türcken die Creyß-Hauptleute aufbieten 559. b. und wenn sie erscheinen/ die Truppen in Pflicht nehmen ibid. was er zu thun/ im Fall die Türcken durch Polen und Schlesien einbrechen wolten ibid. über die Reichs-Armée in Hungarn zu bestellen/ wird Käyserlicher Disposition überlassen 1te F. 126. b. 157. a. dessen Macht und Ordre P. G. C. 673. a. 675 a. 1te F. 185. b. sq.

General-Proviant-**Meister**/ Käyserlichem/ soll von Reichs wegen ein Deputirter adjungiret werden 1te F. 127. a.

Generalissimus, über die Reichs-Armée, wird Ihro Röm. Königl. Maj. Josephus 2te F. 294. a.

Generalität/ über die Reichs-Armée, deren Zustand 2te F. 294. a. 295. b.

Genua, will Franckreich überziehen P. G. C. 164. a.

Georg/ Hertzog zu Sachsen/ protestiret/ daß die subscription des Wormbser Reichs-Abschiedes de Anno 1521. den hohen Gerechtsamen seines Hauses ohnnachtheilig seyn solle P. G. C. 388. b.

Georgen/ Land-Grafen zu Hessen/ wird die Prætension an Ysenburg und Hohen-Solms vorbehalten P. G. E. T. 892.

Georgen-Gesellschafft/ geht mit Maximiliano I. wider die Türcken P. G C. 261. b.

Gepräge/ der Reichs-Müntze P. G. E. T. 335. b. 336. b. 349.

Geraubte Güter/ soll die Obrigkeit nicht zu sich nehmen P. G. E. T. 106. b. wer damit zu thun hat/ macht sich verdächtig P. G. E. T. 76. b. was damit anzufangen P. G. E. T. 104. a. sq. sollen nicht confiscirt/ sondern denen rechtmäßigen Besitzern restituiret werden 1te F. 75. a.

Gerber/ seyn nicht unehrlich P. G. E. T. 355. a.

Gerichte/ in Teutschland/ wird zu Käyser Friderici III. Zeiten angelegt P. G. C. 81. b.

Gerichte/ Peinliche in Teutschland/ derselben Einrichtung und Verbesserung P. G. C. 48. a. sq. 52. b. 65. a. 160.

Gerichte/ des H. Röm. Reichs/ siehe Reichs-Hof-Rath/ Cammer-Gerichte/ Hof-Gerichte zu Rothweil.

Gerichte/ des H. Röm. Reichs/ werden nach ihrer Beschaffenheit/ Gleichförmigkeit und Unterschied beschrieben P. G. A. T. I. 54. sq. selbige darff der Käyser ohne der Reichs-Stände Consens und ausser einem allgemeinen Reichs-Tage nicht ändern/ noch neue aufrichten 2te F. 404. a. auch bey selben niemanden mit ohngebührlichen Tax-Gefällen beschweren 2te F. 406. a. sollen einander keinen Eingriff thun 2te F. 404. b. Vorschlag wegen eines neuen im Nieder-Sächsischen Creyß wird verworffen 2te F. 186. b. in allen soll schrifftlich oder von Mund aus in die Feder verfahren werden P. G. E. T. 226. a.

* * des Weingarthischen/ Rothweilischen und anderer Schwäbischen Land-Gerichte abusus sollen abgeschaffet werden/ und derentwegen Einsehen geschehen 2te F. 188. b. 406. b.

* * die Contrabanden zu untersuchen P. G. E. T. 545. a.

* * der Austräge/ wird beschrieben P. G. A. T. I. 53.

* * von denen Gerichten in Teutschland insgemein P. G. A. T. I. 51. sq.

* * peinliche/ sollen mit tüchtigern Personen/ als andere besetzet werden P. G. E. T. 68. a. sq. wie dieselben geheget werden P. G. E. T. 82. b.

* * Unter- oder Hof-Gerichte/ sollen die Reichs-Stände aller Orten anlegen 1te F. 400. a. mit tüchtigen und verständigen Leuten besetzen P. G. E. T. 606. a. 1te F. 400. a. selbige sollen den Cammer-Gerichts-Proceß observiren P. G. E. T. 611. b.

Gerichts-Frohnen Kinder/ können Handwercke lernen P. G. E. T. 553. a.

* * Gebühren/ am Reichs-Cammer-Gericht P. G. E. T. 186. b. sq. 294. derselben taxation und moderation P. G. C. 177. a. sq. 234. b. sq.

* * Ordnung/ peinliche P. G. E. T. 68. sq. auf dieselbe soll in criminalibus gesprochen werden P. G. E. T. 83. a.

* * Tage/ am Reichs-Cammer-Gerichte P. G. E. T. 83. a. sollen alle sechse nach geschehenem Ruffen pro continuis gehalten werden 1te F. 414.

Geringeroda/ Abtey/ soll denen Protestanten gelassen werden 2te F. 163. a.

Geroltzeck/ wird denen Marggrafen von Baaden abgetreten P. G. E. T. 841.

Gesandter/ siehe Ambassadeur, Abgesandter.

Gesandten/ an das Cammer-Gerichte/ wie sie zur Audienz zu lassen P. G. E. T. 173. a. sq.

* * auswärtiger Potentaten/ am Käyserlichen Hofe/ sollen keine Garden auf der Gasse bey sich haben P. G. E. T. 194. a. 813. b. bleiben Anno 1658. den Wahl-Tag über in Franckfurt P. G. E. T. 809.

* * zum Reichs-Tage nach Regenspurg/ wie sie zu tractiren P. G. A. T. II. 15. b.

Gesandten-Ceremoniel, im Reiche P. G. A. T. I. 60. b. sq.

Gesandten/ der Chur-Fürsten/ derselben Rang am Käyserlichen Hofe P. G. E. T. 793. b. 813. P. G. A. T. I. 61. a.

* * der Chur-Fürsten und Stände/ will der Käyser schleunig expediren P. G. E. T. 806. b. 825. a.

* * der Chur-Fürsten/ zur Käyserlichen Wahl/ hat einer so viel Macht als der ander P. G. E. T. 12. b. 28. b. 47. a. sollen von denen andern Chur-Fürsten angenommen werden P. G. E. T. 52. a. 32. b. 16. b. P. G. A. T. I. 16. a. sq.

* * der Chur-Fürsten von Bäyern und Cölln/ müssen sich aus Regenspurg begeben P. G. E. T. 745. sq.

* * der Teutschen Juden/ an den Käyser P. G. E. T. 147. a.

* * des Königs in Franckreich/ de Gravel und de Chamois, müssen sich von Regenspurg weg begeben P. G. E. T. 690. sq.

* * zum Conferenz-Tage/ nach Franckfurt am Mayn P. G. E. T. 654. a. sq.

* * zum Friedens-Congreß, sollen ihren Character nicht eher kund machen/ als bey der Unterzeichnung P. G. E. T. 756. b. 761. b.

* * zum Reichs-Tage/ bekommen ietzo nicht Wein und Confect P. G. A. T. II. 20. b. derselben Instruction und Vollmacht P. G. A. T. II. 4. a. sq. deren legitimation P. G. E. T. 653. P. G. A. T. 44. a. II. 4. a. sq. 25 a. sq. seyn zollfrey P. G. E. T. 656. sollen dem Reichs-Stylo gemäß votiren P. G. E. T. 659.

Gesandschafft/ des Reichs an den Pabst/ derselben Instruction P. G. C. 212. b. sq.

* * Caroli V. zur Käyserlichen Wahl P. G. C. 329. a. wird von Reichs wegen an Carolum V. geschickt/ dessen Rückkunfft nach Teutschland zu beschleunigen P. G. C. 461. deren Credentiales und sicheres Geleit vom Könige in Franckreich 475. a. Instruction und Besoldung ibid. wird nach Hungarn geschickt/ mit selbigem Könige zu conferiren 464. deren Instruction ibid. soll vom Käyser und Reichs wegen nach Franckreich geschickt werden 1te F. 183. a. deren Instruction ibid. wird von König in Hungarn &c. Anno 1527. auf den Reichs-Tag nach Regenspurg geschickt P. G. C. 474. a. deren Propositiones daselbst nebst der Reichs-Stände Antwort darauf 474. b. soll vom Reich wegen Handlung eines Friedens zwischen denen daselbst streitenden Partheyen abgeschicket werden 1te F. 379. b. 421. b. Instruction derselben 384. b. Unkosten darzu will das Reich hergeben 1te F. 380. a. 432. a.

Gesandschaffts-Spesen/ sollen die Reichs-Stände von ihren Unterthanen nehmen P. G. E. T. 657. sq.

Gesandschafften/ des Reichs/ sollen nur gebohrnen Teutschen oder Reichs-Lehns-Vasallen anvertrauet werden 2te F. 410. b.

Geschencke/ eines Fürsten/ können/ wenn sie gleich kostbar/ von iedermann getragen werden P. G. E. T. 418. a.

Geschütz und Munition, siehe Artillerie und Ammunition.

* * und Munition, woher die Creyß-Hülffe dasselbe bekommt P. G. E. T. 152. a.

Geschütze/ welches in denen eroberten Plätzen gefunden worden/ wird im Westphälischen Frieden wiedergegeben P. G. E. T. 870.

Gesellen/ Handwercks-Pursche/ die einmahl bey einem zünfftigen Meister gelernet/ passiren durchs gantze Reich P. G. E. T. 553. a. ob sie unverheyrathet Meister werden können P. G. E. T. 555. b. sollen sich keiner Gewalt über ihre Meister anmassen P. C. E. T. 554. b. was sie beym Abschied zu beobachten P. G. E. T. 552. b. was sie nach der Policey-Ordnung in acht zu nehmen P. G. E. T. 431. a.

Gesellschafft/ mit liederlichem Volck/ macht verdächtig P. G. E. T. 73. b.

Gesetze des Reichs/ siehe Capitulationes, Friedens-Schlüsse/ Reichs-Abschiede.

Gesetze des Reichs/ Fundamental-Gesetze des Reichs ist der Westphälische Frieden P. G. E. T. 587. a. 898. P. G. A. T. I. 6. b. 12. b. 13. b. sq. können ohne der Chur-Fürsten und Stände Consens nicht geändert werden P. G. E. T. 805. b. 825. a. 870. P. G. A. T. I. 7. b. 2te F. 392. a. verspricht der Käyser zu halten und zu handhaben P. G. E. T. 791. a. 811. a. sq. 1te F. 94. b. 254. b. 2te F. 58. a. III. a. 185. a. 193. b. 391. b. und nichts darwider zu verhängen P. G. E. T. 805. b. 825. a. kan der Käyser durch keine Mandata, Rescripta &c. cassiren 1te F. 63. b.

Gesetze/ Käyserliche/ heben der Reichs-Stände Gesetze/ Ordnungen und Herkommen nicht auf P. G. E. T. 69. a. 117. b. 175. a. 298. a. 414. b. können die Stände schärffer machen/ als die Reichs-Gesetze seyn P. G. E. T. 414. b. 418. a.

Gesetze/ sowohl gemeine des Reichs/ als eines jeden Landes/ sollen in dem Cammer-Gerichte und Reichs-Hof-Rath observiret werden P. G. E. T. 175. a. 298. a.

Gesindel/ Herrenloses/ soll unter währender König-

Königlichem Wahl zu Franckfurt nicht geduldet werden 2te F. 512. a.

Geständniß und Ruhm einer **Ubelthat**/ ist ein Indicium zur Tortur P. G. E. T. 75. a.

Gestehen/ eine Ubelthat/ und dieselbe bey instehender Execution läugnen P. G. E. T. 84. b.

Gestohlne oder geraubte Güter/ soll die Obrigkeit nicht vor sich behalten P. G. E. T. 106. b. 1te F. 75. a. bewahren und verkauffen ist ein Indicium zur Tortur P. G. E. T. 76. a. 77. a. sollen die Juden nicht kauffen P. G. E. T. 423. a. was damit anzufangen P. G. E. T. 104. a. sq.

Gevollmächtigten/ siehe Plenipotentiarii.

Gevollmächtigten/ bey dem Friedens-Congreß zu Utrecht/ deren Nahmen 2te F. 457. sq.

Gewalt/ Amt und Pflicht eines Creyß-Obristen P. G. E. T. 148. b. sq. 160. a. sq.

Gewalt/ denen Ständen von Fremden zugefügt/ soll dem Käyser berichtet werden P. G. E. T. 115. b.

Gewalt/ oder Vollmacht vor einen Procuratoren/ einige formalia davon sind an den Reichs-Abschied de Anno 1570. gehenckt 1te F. 205. b.

Geweyhete Sachen/ und an geweyheten Orten stehlen/ wird schärffer als sonst gestrafft P. G. E. T. 986. sq.

Gewehr/ blutiges/ ist ein Anzeichen eines begangenen Mords P. G. E. T. 75. b.

Gewehr/ der Soldaten P. G. E. T. 396. b. 406. a. sq. 411. b. 1120. a. soll kein Soldate bey der Musterung borgen P. G. E. T. 87. b.

Gewicht/ soll durch das gantze Römische Reich einerley eingeführet werden P. G. C. 576. a. und Maaß falsches/ wie es zu bestraffen P. G. E. T. 87. b.

Gewissens-Freyheit/ in Religions-Sachen/ Articul davon 2te F. 170. sq.

Gewohnheit/ die Erben aller Selbst-Mörder von der Erbschafft auszuschliessen/ wird aufgehoben P. G. E. T. 106. b.

" " und Herkommen/ dem Land-Frieden zuwider/ wird aufgehoben P. G. E. T. 117. b. eines ieden Orts sollen am Reichs-Hof-Rath und im Cammer-Gericht observiret werden P. G. E. T. 175. a. 298. a. eines ieden Orts sollen die Notarii observiren P. G. E. T. 59. b. soll in Bestraffung einer Ubelthat observiret werden P. G. E. T. 86. a.

Gewohnheit/ unvernünfftige/ wird aufgehoben P. G. E. T. 106. b.

Gewölbe/ in denen die Cammer-Gerichts-Acten liegen P. G. E. T. 183. a. 185. b. sq.

Gewürtze/ wie es im Röm. Reiche zu verhandeln P. G. E. T. 426. a.

Gifft kauffen/ macht denen Umständen nach verdächtig P. G. E. T. 76. a. soll nicht ohne Unterschied verkauffet werden P. G. E. T. 90. a. wer iemanden damit vergiebt/ dessen Straffe P. G. E. T. 90. a.

Glauben/ Lehr-Satz der Augsp. Confess. Verwandten davon P. G. C. 509. a. verbiethet keine guten Wercke/ sondern lehret sie thun P. G. C. 511. a. macht allein ohne Wercke gerecht 545. a. wird von denen Papisten ohne Wercke vor nichts gehalten 547. b.

Gleichheit/ soll unter denen Ständen in allen Fällen dem Religions-Frieden gemäß gehalten werden 2te F. 163. a. wegen mehrerer/ so auf allen Reichs-Deputations-Creyß- und andern Tägen/ unter beyden Religionen zu beobachten/ soll auf dem Reichs-Tage gehandelt werden 2te F. 167. b.

Glied und Ordnung/ daraus soll kein Soldate weichen P. G. E. T. 399. a. 407. a. 1125. b.

Glocken/ bey deren Stürmung soll ein gewisser Unterschied beobachtet werden 1te F. 73. b. Lermen-Glocken sollen im Röm. Reich/ bey vorfallendem Strassen-Raub angeschlagen werden P. G. C. 761. sollen durchs gantze Röm. Reich/ Mittags um 12. Uhr/ zum Zeichen des wider die Türcken zu verrichtenden Gebets/ geläutet werden P. G. C. 674. b. 732. a. 1te F. 128. b. 342. b. 384. a.

Glogau/ Stadt/ vor derselben wird eine Lutherische Kirche zu erbauen verstattet P. G. E. T. 861. sq.

Glückstadt/ daselbst will der König in Dännemarck einen Zoll anlegen P. G. E. T. 528.

Gold-Arbeiter/ sollen nicht so viel an einem Orte seyn P. G. E. T. 370. b. 377. b.

Gold/ ungemüntztes/ soll nicht aus dem Reiche geführet werden P. G. C. 904. Straffe deren/ so es thun ibid. gemüntztes und ungemüntztes ist nicht aus dem Reiche zu verführen P. G. E. T. 347. a. sq.

Gold-Gülden/ Rheinische/ werden in Handel und Wandel/ auch in Contracten sehr gebraucht P. G C 897. b. bey der probation richtig befunden ibid. sollen in ihrem Werth und Wesen bleiben ibid. und goldene Müntze/ deren Schrot/ Korn/ Werth und Gewichte P. G. E. T. 340. b. 373. b. sq. P. G. C. 398. a.

Goldschmiede/ sollen Kupffer/ Holtz und Stein bey Straffe nicht vergolden P. G. C. 572. b. 838. a. in welchem Werth und Güte/ und auf wie vielerley Art sie Gold und Silber verarbeiten sollen P. G. E. T. 371. a. sq. was sie nach der Policey-Ordnung zu observiren P. G. E. T. 430. a. sq. sollen auf ihre Arbeit ihr eigen und ihres Orts Obrigkeit Wappen schlagen P. G. C. 572. b. 838. a. und Gold-Arbeiter/ ob sie gemüntzt Silber und Gold verbrechen sollen P. G. E. T. 348. a. 370. a. 377. a. sq.

Gold- und Silber-Gespinst/ ist im Reiche verbothen P. G. E. T. 373. a. welches davon die aufrichtigste Waare P. G. E. T. 552. sq.

Gold und Silber/ gearbeitetes/ dessen Güte P. G. E. T. 377. b. wie es zu probiren P. G. E. T. 371. b. 378. a.

Goldene Müntze/ geringhaltige/ ob sie im Reich abzuschaffen und zu verruffen P. G. E. T. 379. a. wie sie im Reiche zu schlagen P. G. C. 65. b. 185. b. sq.

Görtz/ Grafschafft/ wird von den Türcken sehr bedrängt 1te F. 269. a.

Goßlar/ wird wegen der Religions-Streitigkeiten in die Acht erkläret P. G. C. 640. a. selbige aber bis auf einen Reichs-Tag suspendiret 640. b. Acta deswegen sollen bis zu Austrag des Concilii suspendiret seyn 739. b. deren Einwohnern wird bis zu Austrag der Sache alle Freyheit vergönnet 664. b. soll sich mit Hertzog Heinrichen zu Braunschweig in der Güte vertragen P. G. E. T. 125. b. deren Gesandten nehmen den angebotenen summarischen Vergleich mit Hertzog Heinrichen nur ad referendum an P. G. C. 665. b. selbiger wird wegen kündlicher Armuth ihr Contingent am Kriegs-Volck wider die Türcken erlassen 682. b.

Gotha und Grimmenstein/ wird erobert/ und GOtt und Augusto, Chur-Fürsten zu Sachsen/ von gesamten Reichs-Ständen davor gedancket 1te F. 159. b. werden geschleiffet 162. a. sollen/ als ein Spiegel gestraffter Rebellen/ nicht wieder aufgebauet werden ibid. Summa der Unkosten/ so bey deren Belagerung aufgegangen 168. a. Demolitions-Kosten 1te F. 168. einige Fragen darüber 168. b. die davor zu entrichtenden Gelder sollen bis zu Austrag der Sache deponiret werden 1te F. 168. b. Deliberation, wie man sich der Unkosten halben an den Verursachern zu erholen ibid. in selbigen gefundene Kleider und Kleynodien werden theils Hertzog Johann Friedrichen/ theils dessen Gemahlin gefolget 1te F. 169. a. Wein aber/ Getreyde/ Artillerie, Ammunition, und anderer Vorrath wird Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen halb gegeben 1te F. 169. a. und die andere Helffte Chur-Fürst Augusto, bis zu Abtrag der Krieges-Unkosten/ gefolget 169. b. Executions-Kosten/ so von Chur-Sachsen darauf gewandt worden/ werden nicht völlig erstattet/ und die Reichs-Stände deswegen erinnert 1te F. 182. b. derentwegen deliberiret das Reich nochmahls 187. a. 197. b. wie selbige völlig zu erstatten/ wird bis auf künfftigen Reichs-Tag verschoben 189. b.

GOtt/ Glaubens-Lehre der Augsp. Confess. Verwandten von selbem P. G. C. 503. a.

GOttes Sohn/ Glaubens-Lehre der Augspurg. Confess. Verwandten davon P. G. C. 503. a.

Gottes-Dienst und Gebete verrichten die geistlichen Chur-Fürsten bey der Käyserlichen Crönung P. G. E. T. 13. b. 29. b. 48. a. sq.

" " Lästerer sollen mit dem Leben/ oder Abschneidung einiger Glieder gestraffet werden P. G. C. 831. b. wer sie wissentlich verhölet/ verfällt mit ihnen in gleiche Straffe 568. a. 732. a. so austreten/ werden vor Ehrloß erklärt und ihre Güter confisciret 833. a.

" " Lästern/ Fluchen und Schwören ist verbothen P. G. C. 145. 241. b. 567. a.

" " Lästerung und derselben Straffe P. G. E. T. 13. b. 29. b. 48. a. sq. P. G C. 567. a.

" " Lästerer und Sabbath-Schänder bey der Reichs-Armée, deren Straffe 2te F. 247. a. 321. a.

Göttlichen Nahmens-Anruffung ist denen Instrumentis Notariorum vorzusetzen P. G. E. T. 59. b.

Grafen/ Anschlag zur Türcken-Hülffe P. G. C. 74. b. 77. a. sq.

Grafen/ und Herren des Reichs genießen die Austräge P. G. E. T. 208. a. P. G. A. T. I. 53. a.

Grafen/ des Reichs/ siehe Reichs-Grafen.

Grafen/ und Herren des Reichs/ welche kein Votum und Sessionem haben/ sollen in denen Käyserlichen Collegiis keinen absonderlichen Rang prætendiren P. G. E. T. 806. a. 825. b. welche noch auf keine Banck gewiesen/ zu welchen Creyß sie in Anlegung der Cammer-Matricul gezogen werden P. G. E. T. 291. welche Votum und Sessionem haben/ gehöret bey allen Reichs-Solennitäten und am K. Hofe die Præcedenz vor allen ein- und ausländischen Grafen und Herrn/ ingleichen vor denen Käyserlichen Räthen und Cammer-Herren zu P. G. E. T. 794. a. 813. b. 2te F. 393. b. wie sie unter sich und mit höhern Ständen processiren P. G E. T. 207. a. wie sie belehnet werden P. G. A. T. I. 42. a. II. 125. wie viel einem Pferde bey der Musterung passiren P. G. E. T. 3[illegible]. ersuchen Käyser Maximilianum II. wegen Freystellung der Religion, auch Aenderung der Juramenten und Statuten in hohen Stifftern 1te F. 258. a. Käyserliche Resolution auf ihr Begehren 258. b. deren Replication 263. a. erhalten gute Resolution ibid. beschweren sich wegen der rechtlichen Austräge mit Chur- und Fürsten P. G. C. 370. b. sollen 9. oder 7 Räthe/ darunter fünffe von Adel sind/ bey rechtlichen Austrägen zum Obmann einen Fürsten/ Grafen oder Prælaten zum Richter haben ibid. wie sie ferner vor den Austrägen verfahren sollen 371. sq. was ihnen und den Ihren vor Kleider zu tragen vergönnet P. G. C. 572. P. G. E. T. 418. a. sollen nicht fluchen und schwören/ auch solches niemand von den Ihren gestatten P. G. E. T. 414. b. sq.

Grafen/ und Herren im Fränckischen Creyß/ bekommen im Fürsten-Rath eine absonderliche Banck P. G. E. T. 672. a. im Westphälischen und Nieder-Sächsischen bekommen im Fürsten-Rath eine absonderliche Banck P. G. E. T. 673.

Grafen-Brieffe/ sollen aus keiner als des Reichs-Cantzley gefertiget werden 2te F. 118. a. 194. b. niemanden auser wohlverdienten und tüchtigen Personen ertheilet werden 2te F. 118. a. 195. b. 409. a.

Gräntzen/ der Käyserlichen Erb-Lande erstrecken sich über 200. Teutsche Meilen 1te F. 426. a.

" " Verrückung/ wie zu bestraffen P. G. E. T. 88. a.

" " wenn sie streitig/ soll ein Abriß davon ad acta geschaffet werden P. G. E. T. 596.

Gräntz-Festungen/ von der Donau an biß an die Traa läßt der Käyser zu Abhaltung der Türcken besetzen 1te F. 153. b.

Gravamina, des Reichs/ sollen auf dem nechsten Reichs-Tage nach dem Westphälischen Frieden erlediget werden P. G. E. T. 871. 930. sq.

" " über das R. Cammer-Gericht/ sollen bey der jährlichen Visitation untersuchet werden P. G. E. T. 198. a.

" " Appellationis, sollen gleich mit eingewandter Appellation übergeben werden P. G. E. T. 256. b. 598. a. sq. was sie in sich halten sollen P. G. E. T. 260. 590. a. Appellationum, was dabey zu thun 1te F. 417. b.

Gravamina, der Teutschen Nation und des H. Röm. Reichs wider den Päbstlichen Stuhl zu Rom/ de Anno 1510. P. G. C. 299. der weltlichen Reichs-Stände wider den Röm. Stuhl und gantze Clerisey auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg Anno 1522. dem Päbstlichen Nuntio übergeben P. G. C. 408. sq. sollen von sämtlichen weltlichen Reichs-Ständen untersucht und abgethan werden P. G. C. 451. b. so von denen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1613. übergeben worden 2te F. 14. sq. der Evangelischen/ sind offtermahls auf den Reichs-Tagen urgiret worden 2te F. 14. a. bey deren Untersuchung ist Ertz-Hertzog Matthias von Oesterreich Commissarius 2te F. 14. b. deren völlige Ablg- und Abschaffung wird vor das Fundament des Friedens und Einigkeit im Röm. Reiche gehalten 2te F. 14. a. welche die Röm. Catholischen Anno 1613. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg übergeben 2te F. 21. sq. der Catholischen und Protestirenden sollen durch Deputirten nach dem Fuß der General-Amnestie erörtert werden 2te F. 139. a. bey deren Vorbringung beziehen sich die Catholischen auf die von ihnen Anno 1594. propon[illegible]rten Beschwerden 2te F. 22. b. 25. a.

" " wegen der gesperrten Justiz werden von beyderseits Religions Verwandten urgiret 2te F. 21. b. sollen allen andern Particular-Klagen vorgezogen und untersuchet werden ibid.

" " wegen des Reichs-Anschlags sollen in der Güte beygeleget werden P. G C. 449. a. Specificationes der disfalls gravirten Partheyen ibid. selbige sollen in allen Creyßen untersuchet werden 1te F. 279.

Register zum PART. GENERAL. und CONT.

Gravamina, der vier Chur-Fürsten am Rhein/ wegen der Moderation, wie selben abzuhelffen P. G. C. 939. b. sq.

* * derer gesammten Evangelischen Stände Gesandten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg wider den Reichs-Hoff-Rath/ de Anno 1668. 2te F. 242. sq. des Chur-Fürstens zu Brandenburg wider den Reichs-Hoff-Rath 2te F. 277. a.

* * Revisionum deren Untersuchung wird verschoben 1te F. 422. b.

* * wegen der säumigen Bezahler der Reichs-Præstandorum, sollen auf dem Reichs-Tage zu Speyer untersuchet werden 1te F. 82. b.

Gravamina, siehe Beschwerden.

Gravel, kömmt als Frantzösischer Gesandter nach Regenspurg P. G. E. T. 646. muß sich von dar wieder weg begeben P. G. E. T. 690. sq.

Graveneck/ Ulrich Freyherr/ Käyserlicher General über die Reichs-Türcken-Hülffe P. G. C. 74. b. 77. a. sq.

Griechische Kirche/ unterdrücken die Türcken P. G. C. 106. b.

Griechisch Weißenburg/ und etliche andere Plätze in Hungarn/ besetzen die Käyserlichen zu ihrer Sicherheit P. G. C. 77. a. wird von den Türcken erobert P. G. C. 405. a. 433. a.

Groningen/ kömmt an die Hertzoge von Braunschweig P. G. E. T. 887.

Groß-Brittannien/ siehe Brittannien/ Engelland.

Groß-Brittannien/ die Königin Anna von Groß-Brittannien erkennet der König von Franckreich vor eine rechtmäßige Königin P. G. E. T. 754. b. 759. a. selbiger verspricht der König in Franckreich Terreneuve und andere Vortheile mehr P. G. E. T. 754. b. 759. a. 2te F. 429. b.

Grumpach/ Wilhelm/ wider selben und dessen Consorten/ ingleichen dessen Heler sollen Mandata excitatoria banni ergehen 1te F. 158. a.

Guarnisonen/ sollen nach geschehener Ratification des Westphälischen Friedens abgeführet werden P. G. E. T. 944. sq.

Guastalla, der Hertzog/ soll dem Hertzog von Mantua Reggioli und Luzara wieder einräumen P. G. E. T. 942.

Güldene Bulle/ Käysers Sigismundi, die Pfal-Bürger betreffend/ de Anno 1431. P. G. E. T. 27.

Güldene Bulle siehe Aurea Bulla.

Güldene Bulle P. G. E. T. 1. sq.

Gülden/ dessen Wehrschafft im Reiche P. G. C. 186. a.

Gülden/ in zehen Gülden Reichs-Wehrung/ den Gülden zu 60. Kreutzern gerechnet/ soll eine Marck Silber Cöllnischen Gewichtes enthalten seyn P. G. C. 875. a. 890. b. item die halbe Gülden ibid.

Gülden/ Creutzer und Heller der Cammer zu Reichs-Wehrung reduciret P. G. E. T. 292. sq.

Gülich/ siehe Jülich.

Gülichscher Lande wegen/ wer die Cammer-Gerichts-Assessores præsentiret P. G. E. T. 592. a.

Gutachten/ des Reichs/ siehe Reichs-Gutachten.

Gutachten/ der Käyserlichen und der Stände Räthe und Abgeordneten/ die Cammer-Gerichts-Ordnung betreffend P. G. C. 320. b. sq. des Churfürstl. Collegii wegen des Reichs-Postwesens/ de Anno 1637. P. G. E. T. 457. des Reichs Hof-Raths/ wie mit dessen Expedition zu verfahren 2te F. 405. a.

Güter/ dessen/ der den Land-Frieden brechen will/ zu kauffen und in Schutz zu nehmen ist verbothen P. G. E. T. 114. a. 116. a. 216. a.

Güter/ geraubte/ sollen nicht confisciret/ sondern den rechtmäßigen Besitzern restituiret werden 1te F. 75. a.

* * geistliche/ so eingezogen und von den Protestirenden ad pios usus verwendet worden/ soll niemand weiter besprechen/ und alle deswegen vom Cammer-Gericht ergangene Citationes suspendiret werden P. G. C. 920. b. so den Land-Fried-Brechern abgejaget worden/ sollen ihren Eigenthums-Herren restituiret werden P. G. C. 396. a. der flüchtigen Ubelthäter/ wie darmit zu verfahren P. G. E. T. 104. a. der Vasallen/ die ein Crimen læsæ Majestatis begangen/ fallen nur dem Lehn-Herrn anheim P. G. E. T. 803. a. 822. a. der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft sollen die andern Stände nicht beschweren P. G. E. T. 676. sq. deren sich die Obrigkeiten mit Unrecht anmasset P. G. E. T. 106. b. deren/ so sich an einem Chur-Fürsten vergreiffen/ werden confisciret P. G. E. T. 14. a. 30. a. 48. b. die bey einem deponiret werden/ veruntrauen/ wird gestrafft P. G. E. T. 98. b. eines Aechters/ wen die Kläger darein zu immittiren P. G. E. T. 218. b. eines Delinquenten/ der sich selbst ermordet/ fallen der Obrigkeit anheim P. G. E. T. 91. a. eingezogene geistliche sollen nach dem Religions-Frieden die Besitzer behalten P. G. E. T. 134. a. gestohlne und geraubte verwahren und verhandeln macht Verdacht P. G. E. T. 76. a. gestohlne und geraubte/ was damit anzufangen P. G. E. T. 104. a. sq. welche in eine Kirche geflüchtet sind stehlen/ wird härter als sonst gestrafft P. G. E. T. 99. a.

Güter/ sollen die Reichs-Hof-Räthe im Reiche haben P. G. E. T. 295. b.

Güterbock/ kommt ans Chur-Hauß Sachsen 2te F. 90. b.

Gütliche Handlung/ sollen die Stände bey entstandenem Widerwillen pflegen P. G. E. T. 126. b. sq.

Gütlicher Vergleich/ soll bey allen Processen versucht werden P. G. E. T. 300. a. 606. a. sq. 611. a.

Guttenberg/ Philippus, wider den wird die Reichs-Acht exequiret P. G. C. 206. b.

H.

Haber/ welcher vor den Käyserlichen Pallast bey der Crönung geschüttet wird/ theilen der Chur-Fürst von Sachsen/ und der Graff von Pappenheim aus P. G. E. T. 15. b. 31. b. 50. b. P. G. A. T. II. 104. a.

Hagenau/ daselbst soll ein Religions-Colloquium gehalten werden/ hat aber keinen Fortgang P. G. C. 647. a.

Halberstadt/ Stifft/ wird im Prägischen Frieden Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich überlassen 2te F. 91. a. wird den Protestanten wieder eingeräumet 2te F. 163. a. selbigem sollen die 15000. fl. angezeigter Schulden von Reichs wegen bezahlt/ und der in Reichs-Vorrath schuldige Rest erlassen werden 1te F. 91. kömmt als ein weltlich Fürstenthum an Brandenburg P. G. E. T. 878. dessen Coadjutorie und Postulation begeben sich die Hertzoge von Braunschweig P. G. E. T. 887. sq.

Halberstadt/ Fürstenthum/ dessen Sitz im Fürsten-Rath P. G. E. T. 660. a. hat keinen Anspruch an Walckenried P. G. E. T. 886. sq.

Halle/ in Sachsen/ daselbst hat Landgraff Philipp zu Hessen mit Käyser Carl V. capituliret P. G. E. T. 121. a.

Hallern/ Wolffen/ soll von dem ans Reich gelehnten Geld 36000. fl. wiedergegeben werden 1te F. 91. a.

Halß-Gerichts-Ordnung/ peinliche/ Käysers Caroli V. de Anno 1532. P. G. E. T. 68. sq. auff dieselben soll allezeit in Criminalibus gesprochen werden P. G. E. T. 83. a.

Hamburg/ Stadt/ daselbst hat der Westphälische Friede sollen geschlossen werden P. G. E. T. 833. a. soll der König in Dännemarck nicht feindselig tractiren P. G. E. T. 702. sq. soll wegen der Wingerschianischen Forderung nicht mehr belanget werden P. G. E. T. 883. sq. wird bey ietzigem Reichs-Tage nicht auffgeruffen P. G. A. T. II. 25. a.

Hamburg/ Stifft/ des Ertz-Stiffts Brehmen jura an dasselbe kommen an Schweden P. G. E. T. 875.

Hammerstein/ Festung/ wird dem Chur-Fürsten von Trier und dem Dohm-Capitul eingeräumet P. G. E. T. 916.

Hanau/ die Grafen von Hanau werden von der General-Amnestie excludiret 2te F. 105. a. bekommen Bobenhausen/ Bischoffsheim und Willstatt P. G. E. T. 875. werden im Ryßwickischen Frieden völlig restituiret 1076.

Handel/ siehe Commercien/ Kauffmannschafft.

Handel-Compagnien sind nicht verbothen/ nur Monopolia P. G. C. 562. a. 841. a. selbige sollen die Waaren nicht übersetzen ibid. Fiscals-Procell wider die dißfalls säumigen Obrigkeiten ibid.

Handels-Fuhr- und Schiff-Leute/ werden unter währendem Kriege convoyret und nicht beschweret P. G. E. T. 546. a.

Handels-Leute/ Straffe derer/ so gute Müntze aus dem Reich/ und böse hinein bringen 1te F. 143. a.

Handels-Regul/ qui acceptat solvat, ist wohl zu observiren P. G. E. T. 512. a.

Handels-Sachen/ leiden keinen langen Procell P. G. E. T. 510. a. sq. in selben soll nichts gerichtlich erkennet werden/ man habe dann vorhero das factum mercantile dem Gutachten verständiger Kauff-Leute unterworffen 2te F. 250. a.

Handel und Wandel/ mit Franckreich/ Spanien/ und deren Helffers-Helffern wird verbothen P. G. E. T. 534. sq. 717. a. soll nach dem Westphälischen Frieden im Römischen Reiche befördert werden 932. mit Schweden stehet nach dem Nimwegischen Frieden wieder frey 1038.

Hand-Gelöbniß der Cammer-Gerichts Visitatorum P. G. E. T. 276. a. sq.

Handlung/ wegen der Römisch Catholischen Religion, Anno 1524. zu Nürnberg geschehen P. G. C. 454. sq.

Handlungen/ in novis häuffen sich am Reichs-Cammer-Gericht 1te F. 320. a. wenn und wie daselbst in selben zu verfahren 320. a. 350. b.

Handthierung und Profession, wer dieselbe nicht anzeigen kan/ macht sich verdächtig P. G. E. T. 76. a. sq.

Handwerck/ von selbem soll kein ehrlich Mensch ausgeschlossen werden P. G. C. 847. b.

Handwercker/ sollen gewisse Leute samt ihren Kindern auch zum Handwerck lassen P. G. E. T. 553. a. 554. b. 572. sollen Meister/ Gesellen und Jungen nicht in unnöthige Unkosten bringen P. G. E. T. 553. b. sq. sollen ohne Obrigkeitlichen Consens und Confirmation keinen Articul machen 552. a. wegen Geschenckter und Ungeschenckter ist in der Policey-Ordnung disponiret 1te F. 81. a. sollen bey Straffe des Staupenschlags zu Beobachtung der Policey-Ordnung angehalten werden 363. b. ihrer Mißbräuche wegen sind durch das gantze Reich Mandata zu publiciren 1te F. 213. b. der geschenckten Policey-Ordnung soll sub pœna 10. Marck löthigen Goldes observiret werden 1te F. 144. b. selbigen soll verbothen werden/ einen Pact oder Vereinigung wegen des Preißes ihrer Waaren unter sich zu machen P. G. C. 847. a.

Handwercks-Gesellen/ unter selben sollen die Werbe-Gesellen abgeschaffet werden 1te F. 81. b. Söhne und Gesellen/ so in Städten ankommen/ wie sie sich zu verhalten haben P. G. C. 578. 848. a. 1te F. 76. b. unter selben wird das Schencken zum An- und Abzuge cassiret P. G. C. 578. 848. a. 1te F. 82. a. 363. a. sollen durch den Handwercks-Vater/ oder jüngsten Meister in Arbeit gebracht werden P. G. C. 578. a. 848. 1te F. 81. a. Straffen unter ihnen sollen abgeschaffet werden 1te F. 82. a. Geschmähete sollen so lange neben andern arbeiten/ biß ihnen der Injuriant die Schmach gerichtlich erwiesen 1te F. 82. a. die bey ihnen gebräuchliche Unredlichmachung/ Umun-Aufftreibung soll cassiret/ und die/ so es ferner thun/ gestraffet werden P. G. C. 848. a. 1te F. 82. a. 363. a. Straffe der Ungehorsamen wider die Käyserlichen Verordnungen P. G. C. 578. b. 848. a. 1te F. 82. a. ihrentwegen sollen Mandata ins Reich ergehen 1te F. 82. a. und die Reichs-Stände solches denen Meistern in ihren Landen bekannt machen lassen 1te F. 82. a. sollen ihren Meistern nicht eindingen/ wie oder was sie essen wollen P. G. C. 848. b. wollen sich nicht nach der Policey-Ordnung accommodiren P. G. C. 880. b. daher leiden die Handwercks-Leute in ein und andern Städten grossen Schaden ibid.

Handwercks-Leute/ so sich bloß ihrer Hände Arbeit nähren und nicht handeln/ sollen von iedem 100. fl. ihrer stehend und fahrenden Güter einen halben fl. Rheinisch zur Türcken-Steuer geben P. G. C. 407. a. in denen Städten/ wie sie sich kleiden sollen P. G. C. 184. a. 204. b. 239. a.

Handwercks-Meister/ einiger Unfug und Muthwillen 1te F. 363. a.

* * **Mißbräuche**/ im Reiche sollen abgeschaffet werden P. G. E. T. 273. a. sq. 418. b. sq. 430. b. sq. 552. sq. 605. b.

* * **Sachen** P. G. E. T. 551. sq. wenn sie in den Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gerichte kommen P. G. E. T. 605. b.

* * **Zwang**/ sollen sich Meister und Gesellen ohne die Obrigkeit nicht gebrauchen P. G. E. T. 553. a. sq.

Hansee-Städte/ mit selbigen will der Käyser wegen eines gutwilligen Beytrags zur Türcken-Steuer handeln lassen P. G. C. 727. a. 677. a. 1te F. 126. a. 268. a. 298. a. 340. b. 427. b. wollen die Protestirenden in Religions-Frieden mit begriffen haben P. G. C. 910. warum? 916. a. Resolution darauff 910. b. 916. deren Freyheit wollen sich einige Unterthanen zum Nachtheil ihrer ordentlichen Obrigkeiten bedienen 765. b. von selbigen soll in iedem Ereyße deutliche Nachricht eingezogen/ und

solche an Chur-Mäyntz eingesendet werden P.G.C. 765. b. haben Anno 1655. einen Commercien-Tractat mit Franckreich auffgerichtet P. G. E. T. 530. b. deren Mandat wegen der muthwilligen Fallitten und Banqueroutirer P. G. E. T. 502. verbiethen den Handel mit fremden Gelde P. G. E. T. 502. b. die Monopolia und Vorkauffe P.G.E.T. 501. sq.

Havelberg/ Stifft/ soll den Protestirenden restituiret werden 2te F. 163. a.

Hauenstein/ Grafschafft tritt Franckreich an Oesterreich wieder ab P. G. E. T. 937.

Haupt-Leute/ sollen über die 4. Reichs-Creyße seyn P. G. C. 50. b. sq. 54. b.

Hauptmann/ soll keinen von einer andern Compagnie in Dienste nehmen P.G.E.T. 410. b. soll über die Reichs-Auxiliair-Völcker wider die Türcken bestellet werden P. G. C. 435. b.

Hauß/ in welchem falsche Müntze geschlagen wird/ ist verfallen P. G. E. T. 87. b.

Hauß/ zum Kuppeln und Huren zu verstatten/ soll bestraffet werden P. G. E. T. 89. a.

Hausirer/ oder Höler der Reichs-Aechter/ fallen ipso facto in die Acht/ und sind verbunden/ allen daher rührenden Schaden zu ersetzen 1te F. 119. a. 173. b. Personen/ so dessentwegen im Verdacht/ müssen sich mit einem Eyde purgiren 1te F. 174. a. der Land-Friedbrecher/ wie mit denselben zu verfahren P. G. C. 379. a. so es ohne Wissen gethan zu haben vorgeben/ sollen solches durch einen Cörperlichen Eyd bestätigen P. G. C. 396. a. doch nach einmahl gethaner Weigerung dieses beneficii nicht zu geniessen haben 396. b. wie gegen dißfalls Meineydige zu verfahren ibid. so austreten/ sollen in die Acht erklärt/ und ihre Güter denen Beschädigten zum besten confisciret werden 397. a. deren ausgetretene Unterthanen fallen mit ihnen in gleiche Straffe 925. b.

Hecke-Müntze/ böse/ soll verruffen 1te F. 143. b. gute aber laut des Müntz-Edicts geschlagen werden 1te F. 211. a. ist im Reiche hoch verbothen P. G. E. T. 371. a. 380. a. 382. b. 388. b. 804. a. sq. 823. b.

Heer-Paucker/ siehe Trompeter.

Heer-Paucker/ und Trompeter Privilegia P. G. E. T. 558. sq.

Heer-Paucker/ soll nicht weniger als 100. Rthl. Lehr-Geld nehmen P. G. E. T. 559. a. sq.

Hegung/ des peinlichen Halß-Gerichts P. G. E. T. 82. b.

Heilbronn/ bleibt biß zur evacuation Franckenthals mit Pfältzischen Völckern besetzt P. G. E. T. 982. 1013. wird von der Besatzung befreyet P. G. E. T. 586. a.

Heiligen Geistes Hospital/ hat einige Dörffer im Wißmarischen P. G. E. T. 586. a.

Heiligen/ Lehre der Augspurg. Confess. Verwandten davon P. G. C. 512. a. von selbiger Vorbitte/ Gedächtniß im Meß-Opffer und Anruffung lehret das Interim P. G. C. 821. a. deren Lästerer sollen nach Befinden an Leib und Gut gestraffet werden P. G. E. T. 414. b. P. G. C. 568. b. 833. b. Straffe deren/ so ihre Lästerer verhölen ibid.

Heimliche Gerichte/ in Teutschland/ wer dieselben angelegt P. G. C. 65. a. wie dieselben einzurichten/ und zu verbessern P. G. C. 48. a. sq. 52. b. 65. a. 160.

Heinrich/ der Jüngere/ Hertzog von Braunschweig/ soll sich mit seinen Edelleuten vergleichen/ und sie nicht weiter beschweren P. G. E. T. 125. a. sq. mit Goßlar und Braunschweig vergleichen P. G. E. T. 125. b. nimmt Landgraff Philippum zu Hessen/ wegen des Schmalkaldischen Krieges in Anspruch P. G. E. T. 121. b.

Heinrich/ Wentzel/ Hertzog zu Münsterberg und Bernstadt/ bleibt in der Schlesischen Unruh dem Käyser getreu 2te F. 104. b. wird davor besonders gnädig angesehen ibid.

Heinrichs-Nobel/ sollen im Römischen Reiche gänge und gültig seyn 1te F. 225. b.

Helffer/ bey Ausübung einer Ubelthat werden peinlich gestrafft P. G. E. T. 94. a. sq. 99. b.

Heller/ der Cammer zu Reichs-Wehrung reducirt P. G. E. T. 292. und Pfennige/ was sie an Schrot und Korn halten sollen P. G. E. T. 336. b. sq. böse sollen ausgetilget werden 1te F. 225. a. sind iederm Reichs-Stande in seinen Territoriis, doch nach dem in der Müntz-Ordnung gesetzten Gehalt/ zu müntzen erlaubt P. G. C. 894. b.

Herkommen/ des Reichs/ was es sey P. G. A. T. I. selben thun die Gesetze des Reichs keinen Eintrag P.G.C. 14. a.

Hermaphroditen / können bey keinen Testamente Zeugen seyn P. G. E. T. 62. b.

Herold/ Käyserlicher soll denen vom Reich nach Straßburg Deputirten Personen zugegeben werden 1te F. 184. a. wird von denen Erfurtern übel tractirt P. G. A. T. II. 130. b.

Herr/ eines Thieres/ welches einen andern beschädiget/ wird gestrafft P. G. E. T. 91. b.

Herren-Banck/ im Reichs-Hof-Rathe/ auf selbiger ist kein einiges Evangelisches Subjectum zu finden 2te F. 277. a.

Herren-Brieffe/ sollen aus keiner / als des Reichs Cantzley ausgefertiget werden 2te F. 118. a. 194. b.

Herrenloses Gesinde/ soll man im Reiche nirgends dulden P. G. E. T. 116. b. sq. 143. a. sq. 217. a. sq. 415. b. sq. P. G. C. 64. b. 148. b. 104. b. 114. a.

Herren/ sollen ihren Dienst-Bothen/ wenn sie wegziehen/ Abschiede geben P. G. E. T. 426. a.

Herren und Edelleute/ sollen ihre Anlage zur Türcken-Steuer bey denen Ober- und Unter-Einnehmern iedes Creyßes einbringen P. G. C. 681. a. wie es mit deren Unterthanen dißfalls zu halten ibid.

Herrn ermorden/ wird härter als sonst gestrafft P. G. E. T. 91. b.

Herrschafften/ in unzertheilten Herrschafften soll der Besitzer des Stamm-Hauses die Reichs-Anlagen erlegen 1te F. 281. a.

Hervorden/ Abtey/ soll den Protestirenden gelassen werden 2te F. 163. a.

Hessen-Cassel/ dessen Vortheile im Westphälischen Frieden P. G. E. T. 888. sq. 924. sq. Land-Graff Georgen/ wird seine Prætension an Ysenburg und Hohen-Solms vorbehalten P. G. E. T. 892. Forderungen des ietzt regierenden Land-Grafen zu Hessen-Cassel/ an die Cron Franckreich/ bey dem Friedens-Congreß zu Utrecht 2te F. 453. sq.

Hessen-Cassel und Darmstädtischer Vergleich/ wegen der Marpurgischen Succession wird im Westphälischen Frieden confirmiret P. G. E. T. 892. 929.

Hessen/ Fürstliches Hauß alterniret mit einigen Fürstlichen Häusern P. G. E. T. 661. sq. P. G. A. T. II. 42. sq. soll bey dem Jure primogenituræ gelassen werden P. G. E. T. 621. b. 892. 929. vergleicht sich mit Würtemberg wegen des Vorsitzes P. G. E. T. 661. b. verlanget 4. Vota im Fürsten-Rath P. G. E. T. 670. b.

Hessen/ Landgraff Philipp/ will den Religions-Vergleich zu Nürnberg nicht annehmen P. G. C. 591. a. stellt dem Käyser seine Unschuld schrifftlich vor 753. a. Landgraff Wilhelm wird von der General-Amnestie nicht ausgeschlossen/ doch dieser passus biß auff weitere Resolution verschoben 2te F. 105. b.

Hessen/ Rheinfelß/ dessen Restitution im Ryßwickischen Frieden P. G. E. T. 1085.

Hessische Gesandten/ lassen sich ihre Vollmacht in vidimata copia aus der Mäyntzischen Cantzley geben P. G. A. T. II. 4. b.

Hexerey/ sollen die Soldaten nicht treiben P. G. E. T. 1120. a. wie dieselbe untersuchet und bestrafet wird P. G. E. T. 77. a. 78. b. 87. a.

Hildesheimischer Religions-Vergleich/ wird im Westphälischen Frieden confirmiret P. G. E. T. 859.

Hirschfelde/ Abtey/ wird den Protestirenden restituiret 2te F. 163. kömmt an Hessen-Cassel P. G. E. T. 889. 926. Fürstenthum/ dessen Session und Votum 660.

Hochzeiten/ auff denenselben soll nicht so viel in Essen und Trincken auffgehen P. G. C. 148. b. bey demselben darff ein ieder seine Kinder nach Vermögen kleiden P. G. C. 853. b.

Hof-Aemter/ der weltlichen Chur-Fürsten P. G. E. T. 6. b. 15. a. sq. 23. a. 31. a. sq. 40. a. 56. a. sq. P. G. A. T. I. 34. a. sq. bey dem Bischoff von Bamberg P. G. A. T. I. 32. a.

Hof-Bedienten/ des Käysers/ vertreten in Abwesenheit der Chur-Fürsten derselben Stelle P. G. E. T. 16. a. 17. a. 32. a. 33. a. 51. b. 52. b.

Hof/ erster Käyserlicher/ soll zu Nürnberg gehalten werden 2te F. 31. a. Käyser/ so es nicht thun/ müssen deßwegen einen Revers von sich geben ibid.

Hof-Gericht/ Käyserliches zu Rothweil/ hat Käyser Conradus III. gestifftet 1te F. 229. a. vor selbiges dürffen die Chur-Fürstlichen Unterthanen nicht gefordert werden 2te F. 10. b. Umfang dessen Jurisdiction 1te F. 242. b. soll verleget werden P. G. C. 207. a. dessen Privilegia werden von neuem confirmiret P. G. C. 168. wenn es gehalten werden soll ibid. wie viel Umfragen bey ieder Session daselbst zu thun 243. a wie und welcher Gestalt die Abforderungen und remissiones daselbst geschehen sollen 243. b. Fälle/ so auff der Privilegirten Stände Abfordern von dar aus nicht remittiret werden 244. a. wie mit citiren und verkunden daran verfahren wird 274. a. ingleichen mit Beleit- und Anleitungen 247. b. als auch mit supplicatoriis 248. b. dessen Beschreibung P. G. A. T. I. 58. soll auffgehoben werden P. G. E. T. 867. sq.

Hof-Gerichts-Ordnung/ Käysers Maximiliani II. vor das Käyserliche Hof-Gerichte zu Rothweil/ de Anno 1572. 1te F. 228. sq. Ursachen/ warum selbige verfertiget worden ibid. wie in Fällen/ so in selbiger nicht begriffen/ zu verfahren 253. b.

Hof-Marschall-Amt/ Käyserliches/ soll niemand keinen Eintrag thun 2te F. 394. a.

Hof-Marschall/ Käyserlicher/ von dessen Erkäntniß kan an den Reichs-Hof-Rath supplicirt/ und um Revision gebethen werden 2te F. 43. b. P. G. E. T. 301. a.

Hof-Meister/ des Käysers/ bekömmt das Holtzwerck bey der Käyserlichen Crönung/ und öffentlichen Belehnungen P. G. E. T. 16. b. 32. b. 52. a. introduciret die Reichs-Hof-Räthe 297. a. theilet die Lehns-Sportuln/ und behält davon 10. Marck vor sich 17. a. 33. a. 52. b.

Hof-Postmeister-Amt/ damit belehnet der Käyser die Herren und Grafen von Paar P. G. E. T. 450. 454. 463.

Hof-Rath/ Käyserlicher/ siehe Reichs-Hof-Rath.

Hof-Richter-Amt/ zu Rothweil/ rühret vom Käyser und Röm. Reich zu Lehen 1te F. 229. b.

Hof-Richter/ zu Rothweil/ soll zum höchsten Gräflichen/ und zum wenigsten Adelichen Standes seyn 1te F. 229. a. selbigen werden 13. Assessores aus dem Stadt-Rath zu Rothweil zugeordnet ibid. dessen Amt und Qualitäten 230. a. sq. Eyd 237. a.

Hof-Schrantzen/ Päbstliche/ suchen wohlverdiente Geistlichen in Teutschland um ihre beneficia zu bringen P. G. C. 412. b. deren unersättlicher Geitz 413. b. ziehen die schönsten Præbenden in Teutschland durch vielfältige Betrügereyen an sich 414. a. verpfänden dieselben denen Handels-Gesellschafften/ gegen Verpfändung des Interesse ibid. krämcken die Adlichen Stiffter in Teutschland an Ihren Privilegien 415. b.

Hoheit/ der Teutschen Reichs-Stände in Geist- und Weltlichen Sachen P. G. A. T. I. 35. wie dieselbe verlohren wird 42.

Hohenbaar/ Castell/ soll geschleiffet werden P. G. E. T. 936.

Hohengeroltzeck/ Herrschafft/ wie sie an Baaden kommen soll P. G. E. T. 841. 922.

Hohenloh/ der denen Grafen concedirte Zoll/ wird auffgehoben P. G. C. 6. a. Graff Friedrich/ wird von der General-Amnestie ausgeschlossen 2te F. 105. a. die Grafen bekommen die Herrschafft Weickersheim und das Schloß Schäffersheim P. G. E. T. 843.

Hohenstein/ Grafschafft verfällt an Chur-Brandenburg P. G. E. T. 870.

Hohenzollern/ Graff von Hohenzollern resigniret das Cammer-Richter-Amt 2te F. 17. a. wird von denen Cameralibus den Protestirenden zum Tort wieder eingesetzet ibid. Fürst/ Käyserlicher Schluß wegen dessen Session, Voti und Introduction ins Fürstliche Collegium 2te F. 152. a. wird in dem Fürsten-Rath auffgenommen P. G. E. T. 624. a.

Holland/ siehe Burgundische Niederlanden.

Holland/ wider dessen Staaten will sich der Käyser feindlich erklären/ solches aber wird biß auff einen allgemeinen Reichs-Convent verschoben 2te F. 86. a.

Hollstein/ Fürstliche Hauß alterniret mit einigen Fürstlichen Häusern im Fürsten-Rath P. G. E. T. 661. sq. P. G. A. T. I. 42. sq.

Hollstein Gottorff/ behält 14. Dörffer in denen Aemtern Trittow und Reinbeck P.G. E. T. 875. soll der Käyser restituiren helffen 1038. wird in den Nürnwegischen Frieden eingeschlossen 1029. sq. und Glückstädtische Gesandten werden im Fürsten-Rath nicht auffgeruffen P. G. A. T. II. 21. b. sq.

Hollstein-Gottorffischen Gesandtens Creditiv an die Reichs-Versammlung P. G. E. T. 657.

Hollstein/ Hertzog Adolph/ restiret eine grosse Summa Geldes zur Reichs-Cassa 1te F. 188. b. der zwischen ihm und dem Nieder-Sächsischen Creyß entstandene Streit soll durch Käyserliche Commissarien untersuchet werden 1te F. 189. a.

Hollsteinische Constitution, die Eintreibung der Schulden betreffend/ soll bey ihren Kräfften bleiben P. G. E. T. 872. a.

Holtz-Dieb/ dessen Straffe P. G. E. T. 98. b.

Homicidium culposum P. G. E. T. 93. b.

Honoris reservatio, ist bey Abbitten und Ehren-Erklärungen nicht zugelassen P. G. E. T. 432. a.

Horæ Canonicæ, was Canonici und Ordens-Leute dabey zu beobachten haben P. G. C. 853. b.

Hospital, soll treulich und fleißig administriret werden P. G. E. T. 427. a.

Hospital, zum H. Geiste in Lübeck/ behält einige Dorffschafften im Wißmarischen P. G. E. T. 874 sq.

Hospitäle/ vor deren Unterhaltung sollen die Obrigkeiten aller Orten gnugsame Vorsorge tragen P. G. C. 448. b. vor arme/ krancke und fremde Personen bey geistl. Stifftern und Kirchen in Teutschland/ wie dieselbe zu unterhalten und in gute Ordnung zu bringen 856. a. vermögende/ sollen das ihrige zur Türcken-Steuer beytragen 1te F. 341. a. 377. b. 429. b.

Huldeberg/ Daniel von Huldeberg/ empfängt im Nahmen Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg die erste Lehen über das Ertz-Schatzmeister-Amt 2te F. 582. dessen Anreden an Käyserliche Majestät bey erwehntem Actu 584. a. sq. 587. a. sq.

Hülffe/ des Reichs wider Franckreich/ wird aufgebothen P. G. C. 166.

Hülffe/ in des Ausgeklagten Güter P. G. E. T. 247. a. sq. 262. a. sq. 614. b. sq. A. T. II. 83.

Hülffe/ siehe Execution, Immission, Türcken-Hülffe.

Huldigungs-Actus, der Stadt Franckfurt/ an Ihre Käyserliche Majestät Carolum VI. wird beschrieben 2te F. 590 sq.

* * * Eyde 2te F. 881. sq.

* * * Patent, der Stadt Franckfurt am Mayn/ an dero Bürgerschafft/ wegen Leistung der Huldigungs-Pflicht/ an Käyserliche Majestät Carolum VI. de Anno 1712. 2te F. 591.

Hundert/ von selbigem soll nicht mehr als fünff jährliches Zinses entrichtet werden P. G. C. 575. a.

Hungarn/ siehe Ungarn.

Hungarn/ König in Hungarn/ büßt in einer Schlacht mit den Türcken das Leben ein P. G. C. 472 b.

Hungarn/ Königreich/ wird von Türcken überfallen P. G. C. 433. a. selbigem sollen vom Röm. Reich 4000. zu Roß/ und 20000. zu Fuß zu Hülffe geschicket werden 433. b. sucht beym Röm. Reiche Geld-Hülffe/ und bekömmt gute Vertröstung P. G. C. 653. a. sq. in selbigem wird ein Raghus (Rockosch) oder Land-Tag/ über eine Türcken-Hülffe zu deliberiren ausgeschrieben 668. a. Unterthanen desselben bewilligen von iedem Hause anfänglich einen fl. und successive den 60. Theil ihres Vermögens zur Expedition wider die Türcken zu geben ibid. sind auch erböthig/ im Fall der Noth Gut und Blut daran zu setzen 668. b. wie mit denen in selben vom Türcken wieder eroberten Schlössern/ Städten/ Geschütz und Ammunition zu verfahren 673. b. bewilliget seine mit des Röm. Reichs Müntze zu vergleichen 875. b. soll nach erhaltenem Ruhe-Stande das Röm. Reich wiederum möglichst zu secundiren verbunden seyn 1te F. 128. b. in selbigem sollen mehr Festungen gebauet/ und die Gräntzen gegen die Türcken in guten Defensions-Stand gesetzet werden 1te F. 196. b. worzu das Röm. Reich eine ansehnliche Geld-Summe bewilliget ibid. soll vom Röm. Reich 6. Monath lang secundiret werden P. G. C. 463. b. sq.

Hungarische Rebellen/ bekommen Geld von Franckreich P. G. E. T. 711. a.

Hungers-Noth/ Diebstahl/ so deswegen geschicht/ wie zu bestraffen P. G. E. T. 88. a. sq.

Huren und unehrliche Weibes-Personen/ wie sie sich kleiden sollen P. G. C. 573. a.

Hurerey und Unzucht/ wie es zu bestraffen P. G. E. T. 88. a. sq. wird denen Soldaten verbothen P. G. E. T. 398. a. 410. b. 1121. a. sq.

Hußiten/ Reichs-Anschlag wider dieselben de Anno 1431. P. G. C. 41. unter währendem Zug wider dieselben sollen die Reichs-Stände nicht beunruhiget werden P. G. C. 44. selbigen soll niemand Proviant oder andere Sachen zuführen P. G. C. 54. b. sq.

J.

Jagden/ wenn dieselben streitig/ soll ein Abriß davon ans Gericht geschaffet werden P. G. C. 596. b.

Jahr-Geld/ davor sollen keine Briefe auf Posten bestellet werden P. G. E. T. 480. b. sq. 482. b.

Jahr-Zahl/ soll auf die Müntzen geprägt P. G. E. T. denen Instrumentis Notariorum vorgesetzet werden P. G. E. T. 59. b.

Jauer/ Stadt/ vor derselben wird eine Lutherische Kirche zu bauen verstattet P. G. E. T. 861. sq.

Immediate Reichs-Stände/ will der Käyser bey ihrer Immedietät per omnia nach der executions-Ordnung mainteniren 2te F. 395. a.

Immission, in des Aechters Güter/ wenn dieselbe geschehen soll P. G. E. T. 218. b.

Imperium und Jurisdictio, wie sie von einander unterschieden P. G. A. T. II. 58. sq.

Impost, siehe Accisen.

Impost, welcher im Schwäbischen Creyß von denen Waaren gegeben wird P. G. E. T. 549. b. sq.

Indemnisation, des Stiffts Augspurg/ wird mit Käyserl. Maj. und sämtl. Reichs-Stände Consens beliebet ibid. Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zur Pfaltz und des Hertzogs von Würtemberg/ soll bey künfftigem Frieden gesucht werden 2te F. 347. b.

Indictio, Römische Zinß-Zahl/ soll denen Instrumentis Notariorum vorgesetzet werden P. G. E. T. 59. b.

Indicia, was vor welche zur Captur und Tortur zulänglich seyn P. G. E. T. 70. a. sq. 72. b. sq.

Indien/ des Spanischen/ soll sich Franckreich nicht bemächtigen/ noch dahin handeln P. G. E. T. 753. b. 758. a.

Indig-Farben/ werden ins Röm. Reich zu führen verbothen P. G. E. T. 505. a. sq.

Indulgenz- und Ablaß-Gelder/ wie dieselben einzunehmen P. G. C. 256. a. sq.

Infam, werden diejenigen/ so sich an einem Geistlichen vergreiffen P. G. C. 4. b. 8. b. sq. ingleichen die/ welche ihre Weiber und Kinder verkuppeln P. G. E. T. 89. b.

Infame/ Ehrlose/ können nicht Notarii seyn P. G. E. T. 59. b.

Informata und Responsa, können nicht pars actorum werden P. G. E. T. 305. b.

Ingelheim/ Freyherr und Cammer-Gerichts-Præsident, hat mit dem von Pürck einen heffigen Streit P. G. E. T. 305. b. wird/ vacante Imperio, zum Verweser der Cammer-Richter-Stelle von denen Herren Reichs-Vicariis gesetzet 2te F. 357. a.

Ingrossisten/ in der Cammer-Gerichts-Canzley/ deren Anzahl P. G. E. T. 183. a. Eyd 293. a. Verrichtungen P. G. E. T. 186. b.

Ingwer/ und ander Gewürtze/ sollen die Kauffleute nicht verfälschen P. G. E. T. 426. a. soll keiner als weisser im Röm. Reiche verkauffet werden P. G. C. 576. a. 843. b.

Inhaber der Güter/ so ehemahls dem Reiche contribuiret/ sollen davon die gebührende Anlagen zur Türcken-Steuer bezahlen 1te F. 268. a. 298. b. 342. a.

Inhibition, wenn darwider gehandelt wird P. G. E. T. 597. b. wenn sie in causis Appellationum am Reichs-Cammer-Gericht zu erkennen oder nicht 1te F. 356. b.

Injurien-Sachen/ ohne Proceß zu decidiren P. G. E. T. 432. a. ziehet die Päbstl. Clerisey widerrechtlich vor ihre Gerichte P. G. C. 424. a.

Injurien/ sind verbothen denen Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoribus P. G. E. T. 276. b. f. denen Advocaten und Procuratoribus P. G. E. T. 428. b. 182. a.

Innungen/ neue/ werden von einigen Handwerckern zum Nachtheil vieler Handwercks-Leute gemacht 1te F. 363. b. sollen aber bey Straffe des Stauppen-Schlags ꝛc. cassiret werden ibid.

Inquisiten/ soll vor der Tortur scharff zugeredet werden P. G. E. T. 77. b. wenn sie convicti und nicht confessi seynd/ sollen gleichwohl am Leben gestraffet werden P. G. E. T. 70. b.

Inquisition, macht keinen Handwercker unehrlich P. G. E. T. 555. b. wie dieselbe anzustellen P. G. E. T. 70. a. sq.

Inquisitions-Acta, bleiben allezeit in denen Gerichten liegen P. G. E. T. 103. a. sq.

Inquisitions-Commission, in Müntz-Sachen P. G. E. T. 392. b.

Insignia, des Reichs/ deren Austheilung unter das Chur-Collegium bey der Crönung Käysers Caroli VI. 2te F. 560. a. selbige tragen die Chur-Fürsten dem Käyser bey dessen Crönung vor P. G. E. T. 13. b. 15. a. 29. b. 31. a. sq. 48. a. 50. a. P. G. A. T. I. 34. a. sq. II. 99. a. selbige überbringen Aachen und Nürnberg zur Käyserlichen Crönung P. G. A. T. II. 99. a. sq.

Insinuation der Citationen/ verrichten die Cammer-Gerichts-Bothen P. G. E. T. 189. b. sq. P. G. A. T. II. 74. b. sq. die Notarii P. G. E. T. 64. a. 193. a. sq. P. G. A. T. 74. b. sq.

Instantia prima & secunda, soll in geist- und weltlichen Dingen nicht übergangen werden P. G. C. 33. b. 61. a. sq. 152. a.

Instantia prima & secunda, in dem Reichs-Hof-Rath und Reichs-Cammer-Gerichte P. G. E. T. 205. b. sq. 299. a. sq. P. G. A. T. II. 64. b. sq. wie darinnen am Reichs-Cammer-Gerichte verfahren wird P. G. C. 178. b. 235. a. sq. 282. b. sq. 286. a. sq.

Instantiæ primæ Privilegium, soll denen Ständen gelassen werden P. G. E. T. 876.

Institutio Processus summarii, beym Reichs-Cammer-Gerichte in Appellations-Sachen/ die versagte Moderation des Reichs-Anschlags betreffend P. G. C. 939. a.

Instruction, auf welche die Posthalter im Reiche schwören P. G. E. T. 482. der Cammer-Gerichts-Visitatorum, de Anno 1706. P. G. E. T. 274. sq. der Gesandten zum Conferenz-Tage nach Franckfurt/ de Anno 1681. P. G. E. T. 655. Käysers Rudolphi II. vor die Reichs-Hof-Räthe 1te F. 331. sq. vor die Abgeordneten der Stadt Franckfurt zum Wahl-Convent, wegen derer Reichs-Städte/ de Anno 1711. 2te F. 517. der Gesandschafft an den Päbst P. G. C. 212. b. sq.

Instructionis formula, der zur Moderation des Reichs-Anschlags geschickten Käyserlichen Commissarien und Chur- und Fürstlichen Deputirten 1te F. 308. a. 364. b.

Instructiones, vor die nach denen Niederlanden ernannte Reichs-Gesandten/ wie abzufassen 1te F. 347. b. der Gesandten zum Reichs-Tage/ wie dieselbe einzurichten P. G. A. T. II 5. a.

Instrumentum Electionis, siehe Decretum.

Instrumentum Notariale, die Protestation der Aachischen Herren Deputirten gegen die Nürnbergischen/ wegen Vorenthaltung der ihnen ex Privilegio Königs Richardi zustehenden Reichs-Insignien betreffend/ de Anno 1711. 2te F. 553. sq.

Instrumenta Notariorum, wie dieselben aufzurichten P. G. E. T. 59. b.

Interim, oder Käyserliche Erklärung/ wie es der Religion halber im Römischen Reiche bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll/ publiciret den 15. Maji auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1548. P. G. C. 760. a. 780. sq. **dessen Lehre**/ von dem Menschen vor 784. und nach dem Fall 785. a. von der Erlösung durch Christum 786. a. von der Rechtfertigung vor GOtt 787. a. von der Rechtfertigung Frucht und Nutzen 789. a. Art und Weise/ wodurch sie der Mensch bekömmt ibid. von der Liebe und guten Wercken 790. a. vom Vertrauen auf die Vergebung der Sünde 792. a. von der Christlichen Kirche 793. a. von Zeichen und Merckmahlen der wahren Kirche 795. a. von Gewalt und Autorität der Kirche 797. a. von den Dienern der Kirche 798. a vom obristen und andern Bischöffen 798. a. von Sacramenten insgemein 799. a. vom **Sacrament** der H. Tauffe 800. a. der Firmelung 801. a. der Busse 803. a. des Altars 804. a. der heiligen oder letzten Oelung 806. a. der Priester-Weyhe 807. a. der Ehe 808. a. vom Meß-Opffer 811. a. vom Andencken der Heiligen in dem Meß-Opffer/ von Vorbitte und Anruffung derselben 821. a. vom Gedächtniß oder Vorbitte vor die in Christo Verstorbenen 823. a. von der Communion/ so beym Meß-Opffer zu halten 826. a. von Kirchen-Ceremonien und Gebrauch der Sacramenten 826. a.

Interims-**Hülffe**/ des Röm. Reiches/ wider die Türcken/ auf wie lange/ wenn und wo sie zu erlegen P. G. C. 712. a.

Interlocute/ Bey-Urthel/ von denen soll man nicht appelliren P. G. C. 153. a.

Interpretation, derer Reichs-Gesetze/ kan der Käyser ohne des sämtlichen Reiches Consens nicht vornehmen 2te F. 392. a.

Interpretiren/ eines Notarii Protocoll, soll der Richter/ und kein fremder Notarius P. G. E. T. 61. b.

Interrogatoria, auf welche ein Notarius vor der immatriculation befraget wird P. G. E. T. 66. a. sq. wie sie im Gerichte einzurichten P. G. E. T. 258. b. sq. 597. a.

Introduction, der Appellation im Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gerichte P. G. E. T. 260. a. 225. a. der Revision P. G. E. T. 251. b. 261. a. 609. a. P. G. A. T. II. 80. b. sq. des Chur-Fürsten von Braunschweig in das Churfürstliche Collegium P. G. A. T. II. 126. des Hertzogs von Marlborough in das Fürstliche Collegium P. G. A. T. II. 127. einiger Fürsten in den Fürsten-Rath recommendiret der Käyser P. G. E. T. 664. sq.

Inventarium, über des Pupillen Vermögen soll ein Vormund machen P. G. E. T. 428. a.

Investitur, erste des Chur-Fürstens von Braunschweig über das Ertz-Schatzmeister-Amt 2te F. 582. sq. über die Chur P. G. A. T. II. 121. wird von einigen geist- und weltlichen Fürsten pro nulla erkläret P. G. E. T. 667.

Investitura simultanea, soll bleiben/ wo sie recipiret ist P. G. E. T. 302. a.

Joachim/ Marggraf zu Brandenburg/ hilfft den Nürnbergischen Religions-Frieden erklären P. G. C. 635. a.

Jahannes/ König in Dännemarck hat Krieg mit denen Schweden P. G. E. T. 496. a.

Johannes/ Chur-Fürst zu Sachsen erscheinet nicht persönlich auf dem Wahl-Tage des Röm. Königs Ferdinandi I. P. G. C. 579. b. wird citiret 580. a. läßt wider die Wahl Ferdinandi I. protestiren 581. b.

Johann Friedrich/ Chur-Printz zu Sachsen/ protestiret persönlich nebst Hansen von Minckwitz/ im Nahmen seines Herrn Vaters/ wider die Wahl des Röm. Königs Ferdinandi I. P. G. C. 581. b. will als Chur-Fürst von Sachsen itzt erwehnten König davor nicht erkennen 639. b. stellet dem Käyser seine Unschuld schrifftl. vor 753. a.

Johann Friedrich/ der jüngere Hertzog zu Sachsen/ wird sub pœna Banni von der Protection des Grumpachs und Consorten abgemahnet 1te F. 158. a. hauset und schützet itzt gedachte Aechter zu Gotha auf dem Grimmenstein 158. b. ist hartnäckig bey seiner einmahl gefaßten Resolution ibid. wird in die Acht erkläret und dieselbe durch Chur-Fürst Augustum zu Sachsen wider ihn exequiret 1te F. 159. a. wird bey Eroberung Gotha und Grimmenstein gefangen 159. b. und in Käyserliche Verwahrung gebracht 1te F. 162. a. selbigem wird ein Theil von seinen Mobilien und Kleidung gefolget 1te F. 169. a. dessen Land vindiciret sich sein Herr Bruder ibid. b. doch wird seiner Gemahlin ihr Leibgeding/ seinen Kindern Fürstliche Alimentation, und seinen Creditoribus ihr Recht und Priorität an seine Güter vorbehalten 170. a. mit dessen überbliebenen Antheil Landes werden seine Herrn Söhne belehnet/ aber mit Vorbehalt der Erstattung der von ihrem Vater verursachten Krieges-Unkosten 1te F. 198. b. dessen Söhnen sollen vom Käyser Vormünder constituiret werden ibid.

Johann Wilhelm/ Hertzog zu Sachsen/ vindiciret sich das von seinem Herrn Bruder durch die Acht verlohrne Land 1te F. 169. b. behauptet sowohl die Reichs als Böhmische Lehn/ worüber er schon Jahres vorhero die Investitur erhalten ibid. thut Ansuchung um den Erlaß der davon prætendirten Kriegs-Unkosten 170. b. soll sowohl von Einkommen/ als Schulden des Landes richtige Anzeige thun ibid. ungenannte Specification derselben ibid. solche sollen von Käyserl. Commissariis noch eigentlicher untersucht werden 1te F. 171. a. soll alle Lehn-Briefe/ Sal- und Nutzbücher/ auch andere Uhrkunden und Register den Käyserl. Commissariis überliefern 1te F. 171. b. die Erledigung derer von ihm eingebrachten Beschwerden wird biß auff künfftigen Reichs-Tag verschoben 1te F. 189. b. und dessen Begehren vom Reich abgeschlagen 198. a.

Johanniter-Meister/ dessen Session im Fürsten-Rath P. G. A. T. II. 39.

* * Orden/ dessen Acta und Documenta soll Schweden restituiren P. G. E. T. 882. dessen Patron ist Chur-Brandenburg P. G. E. T. 883. selben will der Käyser zu seinen verlohrnen Gütern helffen P. G. E. T. 796. b. 816. a. sq.

Iohanniter-Ordens zwey Commenden kommen im Westphälischen Frieden an Mecklenburg P. G. E. T. 883.

* * Pensionen sollen nur Teutschen Adel verliehen werden P. G. E. T. 816. a. sq.

Josephus, ältister Käyserlicher Printz/ wird dem Churfürstlichen Collegio zum Röm. Könige recommendiret 2te F. 480. b. warum? 478. a. sq. dessen Capitulation P. G E. T. 810. sq. Beschreibung/ wie er zum Röm. Könige erwehlet und gecrönet worden P. G. A. T. II. 93. 99. wird Generalissimus über die Reichs-Armée 2te F. 294. a. soll ersucht werden dieselbe in allerhöchster Person zu commandiren 295. a. dessen Revers, so er bey angetretener Regierung denen Herren Chur-Fürsten ausgestellet P. G. E. T. 830. sq. ratificiret das wegen der Böhmischen Readmission und Chur-Braunschweigischen Introduction ergangene Reichs-Gutachten 2te F. 314. a. dessen Revers wegen Sicherstellung des Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorii 2te F. 313. sq.

Joseph Clemens, Chur-Fürst zu Cölln/ siehe Bäyern.

Irrungen/ ihre Irrungen vergleichen die geist- und weltlichen Chur- und Fürsten selbst unter einander/ und lassen die Vergleiche von Käyserl. Maj. confirmiren P. G. C. 561.

Isenburg siehe Ysenburg.

Isenburg/ Grafschafft geniesset des Westphälischen Friedens mit Vorbehalt des Rechts Land-Grafs Georgii zu Hessen P. G. E. T. 842.

Italien/ suchet Franckreich an sich zu bringen P. G. C. 166. a. sq. daselbst kan der Käyser sein Recht mit gutem Gewissen behaupten P. G. A. T. I. 18. b. in selbem ist des Käysers Vicarius der Hertzog von Savoyen P. G. E. T. 793. b. 873. a. P. G. A. T. I. 28. b.

Italienische Fürsten und Vasallen sollen Franckreich keinen Vorschub und Beystand leisten P. G. E. T. 714. 733. a. sq.

* * Lehen/ deren Alienation und Zustand soll der Käyser untersuchen P. G. E. T. 796. b. 816. a. 2te F. 9. 59. a. 112. a. 187. a. 400. a. und die Nachricht davon an Chur-Mäyntz überschicken lassen 2te F. 400. a. wie Grafen und Herren solche empfangen P. G. A. T. II. 125. a. sq.

* * Sprache/ sollen die Chur-Printzen lernen P. G. E. T. 17. b. 33. b. 53. a. sq.

* * Weine/ sollen nicht unter andere gezogen werden P. G. C. 134. b.

Italienisches Commercium unter währendem Kriege P. G. E. T. 541. a. sq.

Italienischen Krieg soll der Käyser endigen 2te F. 87. b. Käyserliche Resolution auf dieses Begehren ibid.

Jubi-

Jubilæum, wie dasselbe im Röm. Reich zu publiciren P. G. C. 256. a. sq.

Jubilæum- und Cruciat-Geld/ davon soll der Päbstl. Legat nicht den dritten Theil bekommen P. G. C. 262. a. soll denen Käyserlichen Commissariis abgefolget werden P. G. C. 261. wie dasselbe eingehoben und darüber disponiret wird P. G. C. 256. a. sq.

Juden/ müssen zur Türcken-Hülffe contribuiren P. G. C. 156. b. 221. b. alle und iede Alte und Junge sollen jährlich vor iede Person 1. fl. zur Türcken-Steuer geben und solches in besondere Truhen geleget werden P. G. C. 407. 679. b. 728. b. auch von iedem 100. fl. Haupt-Guths 1. fl. geben 679. b. 728. b. wie sich dieselben in Kleidung tragen sollen 573. b. selbigen wird aller unbilliger Wucher verbothen P. G. C. 575. b. aber nicht gehalten 1te F. 283. a. Policey-Ordnung soll deswegen erneuert/ und bey Straffe zu halten publiciret werden ibid. sollen ihre Anlagen zur Türcken-Steuer bey dem geschärfften Juden-Eyd einbringen P. G. C. 733. a. und bey verspührtem Meineyd des halben Theils ihrer Güter verlustig seyn ibid. soll niemand/ als wer deswegen privilegiret ist/ aufhalten P. G. C. 842. a. können die Chur-Fürsten in ihre Lande nehmen P. G. E. T. 8. b. 25. a. 42. b. P. G. A. T. I. 37. b. können die Stände recipiren/ welche mit Regalien investiret P. G. E. T. 423. a. P. G. A. T. I. 37. b. sollen sich gestohlne und geraubte Güter zu kauffen enthalten P. G. C. 842. a. deren Unfug im Wuchern P. G. C. 879. b. 906. a. sollen keine Verschreibung oder Obligation mit einem Christen/ als vor der Obrigkeit/ darunter der letzte gesessen/ aufrichten 880. a. 906. a. selbigen ist auf Meßen und Jahrmärckten ehrliche Handlungen zu treiben unverbothen ibid. sollen ihre Obligationes, so sie auf Messen und Jahrmärckten zu machen haben/ coram Magistratu loci aufrichten ibid. zu Franckfurt am Mayn wird unter der Messe mit denen Christen privatim zu contrahiren erlaubt 907. a. deren Privat-Contracte sollen vigorem transactionis publicæ haben ibid. schicken Gesandten an den Käyser P. G. E. T. 574. a. seyn von Päbsten und Conciliis privilegiret 578. a. sollen kein gemüntzt Silber kauffen und einschmeltzen P. G. E. T. 370. b. sq. sollen schwören/ daß sie sich nicht an der Müntze vergreiffen wollen P. G. E. T. 368. b. 376. a. was sie nach der Policey-Ordnung zu observiren P. G. E. T. 423. werden von Käyser Carl dem IV. Käyserliche Cammer-Knechte genennet P. G. E. T. 573. brauchen kein Christen-Blut P. G. E. T. 579. b. können höhern Zinß nehmen als die Christen P. G. E. T. 579. b. in der Wienerischen Juden-Stadt/ deren Supplicationes und Revisiones gehen nicht an den Käyserlichen Hoff-Marschall P. G. E. T. 301. a.

Juden-Eyd/ am K. Cammer-Gerichte P. G. E. T. 204. b. sq. 575. b. wie vor und unter demselben zu verfahren 631. a. sq. am K. Hoff-Gerichte zu Rothweil/ wie vor und unter demselben zu procediren 1te F. 241. a. sq.

Juden-Privilegia P. G. E. T. 573. sq.

Judices, primæ Instantiæ, sollen neben den actis prioribus die Rationes decidendi schicken P. G. E. T. 567. b.

Judicial-Schrifften/ sollen beym Reichs-Hoff-Rath ordentlich am Mon- und Dienstag/ oder wenn Feyertage einfallen/ Tages darauf produciret werden 2te F. 69. a. sollen in duplo eingereichet werden 70. a.

Register zum Part. General. und Cont.

in quarto zusammen gelegt und der Titulus Documenti, ingleichen der Partheyen Nahmen darauff geschrieben seyn 70. a. welche principaliter hieher nicht gehören/ sollen dem Reichs-Hof-Vice-Cantzler übergeben werden 70. b.

Jugend/ Fürstliche/ Gräffliche und andere Standes mäßige Jugend/ soll sich vornemlich im Kriege wider die Türcken als Volonteurs finden lassen 1te F. 342. a.

Jülich/ der Hertzog zu Jülich contribuiret zu denen dem Käyser bewilligten 150000. Rthl. P. G. C. 199. a. sq. wird überfallen P. G. C. 190. a. 235. a.

Jülichsche Lehen/ sollen Pfaltz heimfallen/ wenn dessen Recht erweißlich P. G. E. T. 837. 918. Præsentation im R. Cammer-Gerichte unter währendem Streit P. G. E. T. 592. a.

Jülichscher Succession-Streit soll rechtlich ausgemachet werden P. G. E. T. 846. 925. selbigen und dem daher rührenden Kriege verspricht der Käyser ein Ende zu machen 2te F. 86.

Junge Diebe/ deren Straffe P. G. E. T. 98. a.

Junge Inquisiten werden gelinder als alte gestrafft P. G. E. T. 100. a.

Jungen/ wie viel ein Reuter im Felde halten kan P. G. E. T. 395. b.

Jungfrauen/ soll kein Soldat bey Leib- und Lebens-Straffe berauben oder ihnen Gewalt anthun P. G. C. 834.

Juramentum siehe Eyd.

Juramentum Calumniæ, wenn es abzulegen P. G. C. 179. a. wenn es nicht schrifftlich gebethen wird/ kan selbiges der Richter præteriren 1te F. 418. a. sind Revision suchende abzulegen schuldig 1te F. 421. b.

* * Credulitatis, wenn iemand einen auf Friedens-Bruch verklaget P. G. E. T. 113. a.

* * dandorum P. G. E. T. 65. a. 258. a. 594. b. kan der Pabst und seine Nuncii nicht relaxiren P. G. E. T. 615. b. sq. & respondendorum, ob und wenn es nöthig zu leisten/ soll ex arbitrio judicis dependiren F. 553.

* * Fidelitatis, welches Käyser Leopoldo im Nahmen Herrn Damian Hardarts/ Ertz-Bischoffs und Chur-Fürstens zu Mäyntz/ als Bischoffen zu Wormbs/ von Herrn Carl Heinrich/ Freyherrn von Metternich den 6. April 26. Martii Anno 1677. abgeleget worden 2te F. 580. sq.

* * malitiæ, wie es am Cammer-Gerichte geschworen wird P. G. E. T. 202. b. worinn es vom Juramento calumniæ unterschieden P. G. E. T. 257. b.

* * Paupertatis P. G. E. T. 194. b. 257. b. 203. a. soll am R. Cammer-Gerichte iedesmahl bey einer neu eingeführten Sache wieder abgestattet werden 1te F. 134. a. wer selbiges schwören will/ soll zu vor mit allem Ernst gewarnet werden 1te F. 398. sq.

* * Purgatorium wegen Verdacht des Friedens-Bruchs P. G. E. T. 112. b. sq. 214. a. sq.

* * respondendorum P. G. E. T. 65. a. sq. 258. a. 594. b.

* * revisorium P. G. E. T. 609. a.

Juramenta calumniæ, taxirter Kosten/ dandorum, respondendorum, malitiæ, curatoris ad litem, der Vormünder/ Zeugen/ Armen/ Aertzte/ Barbierer und Juden sind am K. Hoff-Gerichte zu Rothweil mit denen Cammer-Gerichts-Eyden gleiches Inhalts 1te F. 239. a.

Juridica Collegia sollen die Rationes decidendi ohne Entgeld hergeben P. G. E. T. 598. a.

Juris allegationes, sollen in denen Schrifften und Sätzen weg gelassen werden P. G. E. T. 603. a.

Jurisdictio, was und wie vielerley dieselbe sey P. G. A. T. II. 58. a. sq.

• • Cameræ, die deswegen zwischen dem Reichs-Cammer-Gericht und der Stadt Speyer entstandenen Differentien sollen bey nechster Reichs-Versamlung abgethan werden 1te F. 421. a.

Criminalis, damit wird die unmittelbare Reichs-Ritterschafft in Schwaben belehnet P. G. E. T. 302. a.

• • Ecclesiastica, mit selbiger hat es nach Inhalt des Religions Friedens sein Bewandniß 2te F. 167. b. soll von Catholischen Ertz- und Bischöffen in territoriis Protestantium nicht exerciret werden/ civilis aber statt haben P. G. C. 920. a. in casu litigiosæ possessionis, soll vorm Käyser durch Austräge ausgemachet werden 1te F. 170. a. ist in der Protestanten Landen aufgehoben P. G. E. T. 134. a. sq. 863. sq. P. G. A. T. I. 26. a. sq.

Jurisdictionem concurrentem haben der Reichs-Hoff-Rath und das R. Cammer-Gerichte P. G. E. T. 300. b. 616. b. 807. a. 826. b. P. G. A. T. I. 56. a. II. 60. b.

Jurispublici Examen P. G. A. T. I. 1. sq.

Juris Suffragii können sich die Reichs-Stände in allen Deliberationibus über Reichs-Geschäffte frey bedienen 2te F. 394. a.

Jus Canonicum, Civile & Longobardicum, was sie für Nutzen im Jure publico haben P. G. A. T. I. 15. a. sq.

Jus collectandi, ratione der Gesandschaffts-Spesen zum Reichs-Tage P. G. E. T. 657.

• • de non appellando & evocando haben alle Chur-Fürsten P. G. E. T. 24. a. sq. 42. a. sq. P. G. A. T. I. 55. a.

• • Diœcesanum, ist in der Protestanten Landen suspendiret P. G. E. T. 863.

• • Primariarum precum in protestirenden Ertz- und Stifftern behält der Käyser 2te F. 163. b. in allen geistlichen Stifftern im Röm. Reiche exerciret der Käyser P. G. E. T. 852. 855. sq. die Reichs-Vicarii P. G. A. T. 27. b.

• • primogenituræ, soll bey dem Fürstlichen Hause Hessen bleiben P. G. E. T. 621. b. 629. wie es von neuen einzuführen P. G. E. T. I. 39. b.

• • Publicum, sollen verstehen der Reichs-Cantzler P. G. E. T. 320. b. die Reichs-Hoff-Räthe 296. a. was es sey P. G. A. T. I. 1. a. sq.

• • reformandi, wenn es im Reiche zugelassen P. G. E. T. 858. 862.

• • Stapulæ, soll niemanden absque unanimi Electorum consensu gegeben werden 2te F. 398. a.

Jura, ihre Jura der streitigen Session wegen sollen die Reichs-Stände bey Käyserl. Maj. deduciren 1te F. 440. b.

Justification der Appellation P. G. E. T. 260. a. sq. 599. a. sq.

Justingen/ Herrn von Justingen werden aus der General-Amnestie geschlossen 2te F. 105. a.

Justiz, ohne dieselbe kan kein Reich bestehen P. G. E. T. 588. a. selbe soll nach Innhalt des Instrum. Pac. Westphal. ohnpartheyisch administriret werden 2te F. 404. b.

Justiz-Sachen/ deren Untersuchung wird auff einen Deputations-Tag remittiret 2te F. 150. b. vollständig abgehandelter Punct davon 2te F. 168 sq. sollen verbessert werden 1te F. 201. b. unerörterte sollen wegen gesperrten Reichs-Cammer-Gerichts/ nach dem alten Gebrauch erörtert und abgethan werden P. G. C. 752. b.

Justiz-Wesen/ am Reichs-Cammer-Gericht/ wird durch die Visitationes in guten Stand gebracht 1te F. 173. a. auff dem Anno 1586. zu Wormbs gehaltenen Deputations-Tage untersucht 318. b. Erledigung unterschiedener wichtiger Dubiorum, im selbigen kan wegen Contradiction einiger Reichs-Stände nicht publiciret werden 349. a. soll auff dem Anno 1600. zu Speyer anzustellenden Deputations-Tage verbessert werden 385. b. ist durch den Reichs-Abschied de Anno 1654. wieder in Ordnung kommen P. G. A. T. II. 53. a.

K.

Kalck/ und dergleichen Zusatz soll nicht in Wein gemischet werden P. G. E. T. 419. b.

Kapseln/ mit dem gelben Wachs sollen in der Reichs-Hof-Cantzley angehenget werden P. G. E. T. 325. a.

Karg/ Johann Friedrich/ ein verkehrter Rathgeber des Chur-Fürsten von Cölln P. G. E. T. 739. a. sq.

Kärndten/ wird von den Türcken angegriffen P. G. C. 106. b. von selben sehr bedrängt 1te F. 269. a. 299. a. 342. b. 384. a. soll vom Römischen Reiche Hülffe bekommen ibid.

Kauffbäuern/ Stadt/ wegen dessen Restitution in Religions-Sachen soll eine Käyserliche Commission angestellet werden 2te F. 166. b. ist vermischter Religion P. G. E. T. 858.

Kauff-Brieffe/ und Verträge/ wie sie im Reichs-Hof-Rath confirmiret werden P. G. E. T. 302. b.

Kauff- und Handels-Leute/ deren Caution, wegen der an neutrale Orte zu versendenden contrebande Waaren P. G. E. T. 547. a. sollen zu allen Zeiten sicher hin und wieder zu reisen haben P. G. C. 16. a. 20. a. 64. b. wie sie ihre Schulden bezahlen P. G. C. 63. b. Straffe deren/ so muthwillig falliren P. G. E. T. 502. 514. wie sie sich und die ihren kleiden sollen P. G. C. 571. a. sollen von allem ihrem Gewerb und Gut stehend und fahrend je vom 100. l. fl. Rheinisch zur Türcken-Steuer liefern P. G. C. 407. a. deren Gutachten in Handels- und Wechsel-Sachen soll nicht bey Seite gesetzet werden P. G. E. T. 511. a. 517. a. in Hannsee-Städten wird der Vorkauff und das Negotium mit fremden Gelde verbothen P. G. E. T. 501. sq.

Kauffmanns-Regul, qui acceptat solvat, ist wohl zu observiren P. G. E. T. 511. a. 512. a.

Kauffmanns-Sachen/ wie die in denen Judiciis zu expediren P. G. E. T. 260. b. 510. a. 605. b.

Kauffmanns-Weiber/ die ihre Männer ruiniren helffen/ deren Straffe P. G. E. T. 515. a.

Kauffmannschafft/ siehe Commercien/ Handlung.

Kauff- und Commercien-Ordnung/ unter währendem Kriege P. G. E. T. 537. sq.

Kauff- und Handelschafft/ im Reiche wieder einzurichten P. G. E. T. 872. 932.

Kauff- und Handels-Städte/ im selbigen soll wider das auffwechseln/ einschmeltzen/ ausführen ꝛc. der groben Müntz-Sorten scharffe Einsicht gethan werden 1te F. 225. b. Straffe der dißfalls säumigen Obrigkeiten 226. a.

Käyser/ ob er nothwendig ein Teutscher seyn müsse? P. G. A. T. I. 16. b. ob er könne abgesetzet werden? P. G. A. T. I. 23. a. ob ein Protestirender darzu könne erwehlet werden? P. G. A. T. I. 16. b. sq. wer nach Absterben des Hauses Oesterreich darzu zu erwehlen P. G. A. T. I. 17. a. wo er soll erwehlet und gekrönet werden/ und seine Residenz auffschlagen P. G. E. T. 16. b. 32. b. 52. a. ist das einige Oberhaupt des Reichs-Hof-Raths P. G. E. T. 295. b. P. G. A. T. I. 56. a. II. 55. a. thut den Ausspruch/ wenn sich die Reichs-Hof-Räthe nicht vergleichen können P. G. E. T. 308. b. setzet den Cammer-Richter Præsidenten/ und einige Assessores ein P. G. E. T. 164. b. 166. a. 263. b. verspricht die Reichs-Cammer-Gerichts-Assessores mit Commissionen zu verschonen P. G. E. T. 175. b. ist des Pabsts Schutz-Herr und Advocate P. G. E. T. 791. b. 811. a. P. G. A. T. I. 22. b. P. G. C. 103. 112. a. 1te F. 41. a. 44. 94. b. 254. a. 2te F. 8. b. 9. a. III. a. 184. b. 391. b. soll seinen ersten Reichs-Tag und Hoff in Nürnberg halten P. G. E. T. 16. b. 32. b. 52. a. P. G. A. T. I. 44. a. II. 3. a. 1te F. 44. 2te F. 31. a. in Teutschland residiren 1te F. 98. a. 257. b. 2te F. 13. b. 63. a. 117. a. 193. a. 410. a. P. G. E. T. 805. a. 824. b. berufft mit Einwilligung der Chur-Fürsten einen Reichs-Tag P. G. E. T. 798. b. 817. b. P. G. A. T. I. 43. a. sq. II. 3. a. darff die Chur-Fürsten an ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nicht hindern 1te F. 257. b. 2te F. 13. a. 63. a. 193. a. ist gehalten die Chur-Fürsten zu seiner Crönung zu fordern 1te F. 98. 2te F. 13. b. 63. a. 193. b. 392. b. muß seine Crönung zu befördern suchen 1te F. 98. a. 257. 2te F. 13. b. 63. a. 117. a. 392. b. behält das Jus primariarum precum P. G. E. T. 852. 855. 2te F. 163. b. bewilliget die fremden Werbungen im Reiche gegen Caution P. G. E. T. 160. b. erhöhet und ertheilet die Privilegia de non appellando P. G. E. T. 607. a. ernennet bey seinem Leben selbst Vicarios P. G. A. T. I. 28. a. fraget in wichtigen Angelegenheiten die Chur-Fürsten und Stände um Rath P. G. E. T. 806. a. 798. a. 817. a. 825. b. 930. hat die Guarantie des Clevischen Friedens P. G. E. T. 704. b. kan nicht von der Capitulation abgehen P. G. A. T. I. 9. b. kan sein Recht in Italien/ auch wider den Pabst mit gutem Gewissen behaupten P. G. A. T. I. 18. b. läst auff Reichs-Tägen zum erstenmahle ansagen P. G. A. T. II. 6. b. nennet die Reichs-Fürsten Oheim P. G. E. T. 665. a. wird von Chur-Sachsen nicht unüberwindlichst tituliret P. G. A. T. II. 119. a. soll der Vicariorum Privilegien/ Handlungen und Acta confirmiren 2te F. 17. b. 63. a. 193. a. 393. b. darff allein in casus fractæ pacis und Lehens-Streitigkeiten erkennen 2te F. 15. b. soll denen Ständen zu allem/ was ihnen widerrechtlich abgedrungen worden/ wieder verhelffen 1te F. 95. b. 255. a. 2te F. 59. a. 112. a. 187. a. 407. a. darff als Käyser kein Bündniß ohne der Chur-Fürsten Vorwissen und Consens, mit fremden Nationen schliessen P. G. E. T. 796. a. 815. b. P. G. C. 159. b. 1te F. 41. 95. a. 2te F. 9. 58. b. 111. b. 186. b. 395. b. soll die Bündnisse/ Empörungen und Auffruhr der Unterthanen wider Chur-Fürsten und Stände vernichten und stillen 1te F. 95. a. 255. a. 2te F. 58. b. 111. b. 186. b. 404. a. verspricht allen und jeden zu den ihrigen zu helffen P. G. E. T. 796. a. 816. a. muß von denen Erbschafften und vacanten Lehen/ so an ihn fallen/ die Reichs-Præstanda entrichten 1te F. 97. b. 2te F. 12. b. 62. a. 116. b. 192. a. 401. a. auch solche Güter dem Instrument. Pac. Westphal. gemäß bey ihren Freyheiten lassen 2te F. 401. b. soll den Religions- und Profan-Frieden/ ingleichen alle und jede Satz- und Ordnungen des Reichs handhaben/ erneuren und bey ihrem Werth erhalten P. G. E. T. 805. b. 825. a. 1te F. 41. 44. 94. b. 118. a. 254. b. 2te F. 8. b. 9. a. 58. a. 111. a. 117. b. 185. a. 193. b. 391. b. ingleichen die güldene Bulle mit der auff Chur-Braunschweig gemachten extension in ihrem esse conserviren 2te F. 391. b. die Teutsche Nation an ihren Privilegien nicht kräncken/ sondern dieselben confirmiren/ und sie dabey schützen 1te F. 254. b. 258. a. 2te F. 58. b. III. a. 185. b. 404. b. 406. b. soll dahin trachten/ daß die Reichs-Stände durch fremder Potentaten geworbenes Volck/ weder mit Durchzügen/ Muster-Plätzen/ noch Einqvartierungen beschweret werden 2te F. 188. a. auch selbst die Stände nicht mit vielen Muster-Plätzen und Durch-Marchen beschweren P. G. E. T. 146. das im Röm. Reich geworbene Kriegs-Volck zu desselben Reichs-Defension gebrauchen 2te F. 112. b. 188. a. soll nichts ohne der Chur-Fürsten (und Stände 2te F. 399. b.) Consens vom Reiche veräusern P. G. E. T. 796. b. 816. a. 1te F. 42. 95. b. 255. a. 2te F. 112. a. 187. a. 399. b. verspricht alles/ was dem Reiche entzogen worden/ wieder darzu zu bringen 1te F. 42. 95. b. 2te F. 9. b. 59. a. 122. a. 187. a. 400. a. darff ohne der Chur-Fürsten und Stände Consens keinen Krieg anfahen/ noch Volck ins Reich führen P. G. C. 159. b. 1te F. 95. b. 255. b. 2te F. 10. a. 59. a. 112. b. 187. b. 394. a. auch ohne der Chur-Fürsten und Stände Consens keinen Frieden schliessen 2te F. 394. b. noch zu einigen Krieg gegen das Reich Anlaß geben 394. a. kein Bündniß als Ertz-Hertzog von Oesterreich machen/ woraus dem Reich einiges Nachtheil entstehen könte 2te F. 394. b 395. b. mag sich gegen die Reichs-Feinde/ von welchen er angegriffen wird/ aller/ doch dem Reiche ohnnachtheiligen Hülffe gebrauchen 1te F. 95. b. 255. b. 2te F. 59. b. 394. b. soll alle Aemter des Heil. Röm. Reichs mit gebohrnen Teutschen besetzen 1te F. 42. 96. a. 255. b. 2te F. 10. a. 59. 113. a. 194. a. 410. a darff die Stände nicht auser das Reich vor Gerichte citiren 1te F. 96. a. 255. 2te F. 59. 113. b. 188. a. 404. a. will daran seyn/ daß die Concordata Nationis Germanicæ corrigiret und beobachtet werden sollen 1te F. 42. 96. a. 256. a. 2te F. 10. 60. a. 113. b. 188. b. 402. b. auch anderer Unfug des Päbstlichen Stuhls abgeschaffet werde 1te F. 256. a. soll niemanden erlauben Zölle zu erhöhen/ es sey dann/ daß er die benöthigten Reverse denen Chur-Fürsten ausgestellet 1te F. 96. b. 2te F. 60. b. 114. a. 190. b. niemanden einige Zoll-Begnadigungen geben 1te F. 43. 96. 256. a. 2te F. 18. a. 396. a. keinen Reichs-Stand vergewaltigen/ sondern gerichtlich wider sie verfahren P. G. E. T. 798. a. 816. b. sq. 1te F. 43. 97. a. 256. b. 2te F. 12. a. 61. b. 115. b. 187. b. 409. a. noch selbige von iemanden andern vergewaltigen lassen 2te F. 409. a. muß dasjenige/ was er von Reichs-Landen mit und ohne des Reichs Hülffe wieder erobert/ dem Reiche restituiren 1te F. 43. 97. b. 257. a. 2te F. 12. b. 62. b. 116. b. soll Chur-Fürsten und Stände nicht mit vielen Anlagen beschweren/ noch dieselben iemanden erlassen P. G. E. T. 817. b. 798. b. sq. 1te F. 42. 2te F. 10. a. 88. a. ohne der Chur-Fürsten Vorwissen und Willen keine neue Reichs-Steuren anlegen 1te F. 255. b. 2te F. 112. b.

F. 112. b. 395. a. noch dieſelben zu anderm / als des Reichs Nutzen anwenden 2te F. 188. a. 395. ſoll / weñ es die Nothdurfft erfordert / neue Reichs-Anlagen zu machen ſolches auff Creyß- und Reichs-Tagen an Chur-Fürſten und Stände gelangen laſſen 2te F. 113. a.

Käyſer / darff in notoriſchen Verbrechen niemanden ohne der ohnintereſſirten Chur-Fürſten Vorbewuſt und Willen in die Acht erklären 2te F. 116. a. 191. b. ingleichen ohne der geſamten Reichs-Stände 2te F. 408. a. mag vacante Lehen zu ſeinem und des Reichs Unterhalt auff gewiſſe Zeit einziehen 1te F. 97. b. 257. a. 2te F. 62. a. 116. a. 192. a. 401. a. darff weder ſich ſelbſt / noch ſeine Nachkommen einiger Reichs-Erbſchafften anmaſſen 1te F. 97. b. 257. b. 2te F. 193. a. 391. b. behält das Jus primariarum precum in denen Proteſtirenden Ertz- und Stifftern 2te F. 163. b. muß aber lauter Augſp. Conf. verwandte ſubjecta præſentiren ibid. iedoch darff er in gemiſchten Stifftern einen Catholiſchen præſentiren / wenn eines Catholiſchen Canonici Stelle vacant iſt ibid. darff auſſerhalb Teutſchland keinen Reichs-Tag halten 1te F. 42. 96. a. 2te F. 10. a. 188. a. auch keine Steuer / Pfleg- und Reichs-Tage ohne der Chur-Fürſten Conſens anſetzen 1te F. 96. a. 255. a. 2te F. 188. a. 395. a. ſoll ſämtliche Stände mit Nachreiſen / Reichs-Tägen / Cantzley-Geld ꝛc. ohne Noth nicht beſchweren 1te F. 96. a. 255. b. 2te F. 188. a. 395. a. deſſen Amt wider die Land-Friedbrecher insgemein 1te F. 118. b. verſpricht Mittel und Wege auszufinden / die dem Reich abgedrungenen Stände wieder unter deſſen Contribut- und Subjection zu bringen 1te F. 137. a. will keine moratoria wider die Reichs-Conſtitutiones geben P. G. E. T. 619. a. keinem ausländiſchen Printzen Proteſtation über die Reichs-Vaſallen und Unterthanen zu laſſen P. G. E. T. 794. b. 814. a. ſq. verſpricht von ſeinen Landen alle Reichs-Onera zu geben / und die Streitigkeiten mit ſelbem entſcheiden zu laſſen P. G. E. T. 803. b. ſq. 823. a. wegen ſeiner Erblande das Contingent zum Kriege wider Franckreich zu ſtellen P. G. E. T. 764. a. ſq. will ſeiner Lehne wegen denen Chur-Fürſten einen Revers geben P. G. E. T. 803. b. 823. a. zahlet dem Hauſe Pfaltz einige Summen Geld zur Satisfaction P. G. E. T. 837. ſq. 918. ſq. wie weit ihn die Ceremonien angehen P. G. A. T. I. 59. b. will von denen Zöllen in allen Creyßen eine gemeine Specification verfertigen laſſen / und über deren Reduction mit den Chur-Fürſten communiciren 2te F. 190. b. der immediat-Stände ausgewirckte Reſcripta, Protectoria &c. caſſiren 1te F. 186. b. auch durch keine neue Commiſſionen / Reſcripta &c. denen Unterthanen der Reichs-Stände zu unnöthigen Proceſſen gegen ihre Obrigkeit Anlaß geben 404. a. verſpricht die üble Gewohnheit von Reichs-Gerichten ad Nuncios Apoſtolicos oder curiam Romanam zu appelliren / ingleichen die cauſas Civiles dahin zu revociren / abzuſchaffen 2te F. 189. a. 403. a. ſoll die Teutſchen Officierer / ſo in Frantzöſiſchen Kriegs-Dienſten befindlich / durch offene Patent zu friedlichen Abzug ermahnen 1te F. 183. b. erſucht die Stände um Hülffe wider die Türcken 1te F. 71. a. ſucht bey denen Ständen neue Geld-Hülffe 2te F. 140. a. ſoll keinen Reichs-Stand ohne Conſens der Chur-Fürſten und Stände a voto & ſeſſione ſuspendiren und ausſchlieſſen 2te F. 390. b. niemanden ohne Conſens des Chur-Fürſtlichen Collegii, und derjenigen Banck / darauff der Admittendus gehöret / in die Fürſt- oder Gräffliche Collegia admittiren / bevor er mit immediaten Reichs-Gütern gnugſam qualificiret 2te F. 391. a. in denen Reichs-Conſtitutionibus ohne der Chur-Fürſten und Stände Conſens nichts ändern 2te F. 392. a. ohne des geſammten Reichs Concurrenz keine neue Geſetze 2te F. 392. a. noch Bündniſſe machen 2te F. 395. b. ſoll nicht zugeben / daß iemand die Schiffart auff denen in Rhein fallenden Flüſſen verhindere 2te F. 396. b. niemanden inn- und auſer dem Reiche über die Gebühr mit Contributionen beſchweren 400. b. Fried und Einigkeit im Reich auff alle Weiſe zu befördern ſuchen / und ohne Unterſchied der Religion und Perſon / Recht und Gerechtigkeit handhaben 2te F. 404. a. darff ohne der Reichs-Stände Conſens, und auſer allgemeinen Reichs-Tage kein altes Reichs-Gerichte ändern / oder ein neues auffrichten 2te F. 404. a. auch die Reichs-Gerichte in ihrem Lauff nicht hindern ibid. b. ſich der Regierung nicht eher unterziehen / als biß er die Capitulation perſönlich beſchworen 2te F. 413. behält ſich die Declaration der Cammer-Gerichts-Ordnung für P. G. C. 155. b. bekommt eine Bey-Hülffe von 150000. Rthl. von denen Ständen P. G. C. 182. b. 189. b. 199. a. ſoll die Mängel im Müntzweſen abſchaffen 2te F. 13. a. ſelbem ſeynd die Juden im Reiche unmittelbahr unterworffen P. G. E. T. 576. b. ſq.

Käyſer Carolus V. begehret vom Röm. Reich 20000. Mann zu ſeiner Begleitung / wenn er nach Rom / die Cron zu empfahen / abreiſen wird P. G. C. 387. a. unter ſelbigen ſollen alle Krieges-Räthe und Officierer gebohrne Teutſche ſeyn 387. b. beſchweret ſich über die groſſe Unordnung und Ubel-Stand im Röm. Reiche 391. b. richtet zu deren Auffheb- und gäntzlicher Tilgung ein Reichs-Regiment zu Nürnberg auff ibid. bringt das Cammer-Gericht wieder in guten Stand 292. a. vermehret den Land-Frieden mit etlichen nothdürfftigen Articuln und Zuſätzen ibid. iſt auff den Reichs-Tage zu Nürnberg nicht zu gegen P. G. C. 405. b. ſchickt einen Commiſſarium auff den Deputations-Tag nach Franckfurt am Mäyn P. G. E. T. 149. b. ſq.

= = Ferdinandus I. ſoll ſich ie eher / ie beſſer vom Pabſte crönen laſſen 1te F. 44.

= = Maximilianus II. kan wegen der Türcken-Gefahr auf dem Reichs-Tage nicht perſönlich erſcheinen 1te F. 151. b. nimmt das Reichs-Generalat über ſich 1te F. 186. b. deſſen General-Lieutenant wird Lazarus von Schwendi ibid. macht auff 8. Jahr Friede mit den Türcken 1te F. 196. a. beſchweret ſich / daß er die Krieges-Unkoſten wider die Türcken nicht allein tragen könne 1te F. 196. b. verſpricht die Stände für An- und Durchzügen zu beſchützen 1te F. 197. a.

= = Ferdinandus II. behält ſich und ſeinen Nachkommen die Entſcheidung des wegen der geiſtlichen Stifftes entſtandenen Streites vor 2te F. 89. b. will Chur-Sachſen die in deſſen Landen innhabende Veſtungen binnen 10. Tagen reſtituiren 2te F. 95. a. denen Augſp. Conf. Verwandten / ſo den Pragiſchen Frieden acceptiren / zu dem ihren verhelffen 2te F. 95. a. ihnen aber erſt die ſeiner ſeits innhabende Plätze überlieffern / wenn ſie vorhero denen Catholiſchen alles reſtituiret haben 2te F. 95. b. will den Pragiſchen Friedens-Schluß allen Reichs-Ständen inſinuiren laſſen 2te F. 98. a. mit allen benachbahrten Puiſſancen gute Nachbahrſchafft halten 2te F. 100. b.

das Reich und deſſen Stände an ihren Freyheiten und Hoheit nicht kräncken 100. b. bekommt ein Exemplar vom Pragiſchen Frieden 2te F. 102. b. will die Schleſier nicht durchgehends pardonniren 2. F. 103. a. behält ſich vor / mit denen Schleſiern / ſo ihm immediate unterworffen / nach Belieben zu diſponiren 2te F. 104. b.

= = Ferdinandus III. erſuchet alle und iede Reichs-Stände inſtändig / die von ihm aus heilſamer Intention publicirte General-Amneſtie anzunehmen 2te F. 162. b. ſchreibt einen Reichs-Tag nach Regenſpurg aus 2te F. 175. b. rühmet ſeinen Fleiß und Eifer vor die Wohlfarth des Teutſchen Reiches 2te F. 175. a.

= = Leopoldus, deſſen Capitulation P. G. E. T. 791. hat ſich wollen zu Cölln crönen laſſen P. G. E. T. 824. a. will ſich nicht in den Spaniſchen und Frantzöſiſchen Krieg mengen / ſondern den Frieden zu vermitteln ſuchen P. G. E. T. 797. b. ſq. und das Reich geräth mit Franckreich in Krieg P. G. E. T. 729. ſq. ſchlieſſet mit Engelland und denen vereinigten Niederlanden eine Allianz wider Franckreich P. G. E. T. 729. a. hat mit Polen und Venedig Allianz wider die Türcken P. G. E. T. 704. b.

= = Joſephus, deſſen Capitulation, P. G. E. T. 810. iſt in Augſpurg gecrönet worden P. G. E. T. 824. b. verbindet ſich durch einen Revers von neuen zur Capitulation P. G. E. T. 830. wie er zum Röm. Könige erwehlet und gecrönet worden P. G. A. T. II. 93. ſq. 99. ſq. will ſich vor dem 18. Jahre der Regierung nicht anmaſſen P. G. E. T. 828. b.

= = Carolus VI. ſiehe Carolus VI.

Käyſer / Türckiſcher / commandiret ſeine Armée in Hungarn perſönlich P. G. C. 698. a.

Käyſerin / derſelben Majeſtät und Anſehen P. G. A. T. I. 24. mit ihrem Comitat, gehet nach dem König in Böhmen E. T. 14. a. ſq. 31. b. 50. b.

= = Eleonora Magdalena Thereſia, wie ſie zu Augſpurg gecrönet worden P. G. A. T. II. 105. ſq. ſelbige hilfft der Abt von Fulda crönen 109. a.

Käyſerlich Archiv, ſoll angeleget werden P. G. C. 159. b.

Käyſerliche Briefe und Staffetten / ſeynd bey der Reichs-Poſt frey P. G. E. T. 448. b. 463. a. 471. b.

= = Commiſſarien / wie der Reichs-Hof-Rath dieſelben denominiret P. G. E. T. 300. a. ſq.

= = Commiſſarii, zur Reichs- Cammer-Gerichts-Viſitation P. G. E. T. 283.

= = Cron und Inſignia, werden zu Aachen und Nürnberg verwahret P. G. A. T. II. 99. a. ſq.

= = Cron / darnach ſtrebet Franckreich P. G. C. 166. b.

= = Declaration, den Hertzog von Lothringen / reſpectu des Nimwegiſchen Friedens / betreffend P. G. E. T. 1051.

= = Deſignation, deſſen / was Franckreich zu reſtituiren P. G. E. T. 1058.

= = Erb-Aemter / ſollen denen Hof-Aemtern / wenn ſie am Käyſerlichen Hofe ſind / vorgezogen werden P. G. E. T. 808. a. ſq. 828. a.

= = Geheimde Räthe und andere Bediente / ſollen auf die Capitulation verpflichtet werden P. G. E. T. 808. b. 828. a. ſq.

= = Geheimde Räthe und andere Bediente / ſollen Teutſche / und in keines andern Potentaten Dienſten ſeyn P. G. E. T. 806. a. 825. b.

= = Geſandten / bey dem Weſtphäliſchen Frieden / wollen keine Specification der Käyſerlichen Reſervaten ediren P. G. A. T. I. 20. a.

= = Gnaden-Diplomata, ſollen alle in der Reichs-Cantzley expediret werden P. G. E. T. 807. b. 827. a.

= = Miniſtros, ſchaffet der Hertzog von Anjou aus allen zur Spaniſchen Monarchie gehörigen Landen P. G. E. T. 720. a.

= = Nahmen und Titul, iſt denen Inſtrumentis Notariorum vorzuſetzen P. G. E. T. 59.

= = Propoſition, an die zu Regenſpurg verſamlete Stände bey dem Anfange des Reichs-Tages P. G. E. T. 644.

= = Ratification, als das Ertz-Schatzmeiſter-Amt an Chur-Braunſchweig kommen P. G. E. T. 1130.

= = Ratification, des Nimwegiſchen Friedens P. G. E. T. 1051.

= = = = = des Ryßwickiſchen Friedens P. G. E. T. 1101.

= = Rechte / die der Käyſer im Römiſchen Reiche exerciren kan P. G. A. T. I. 19.

= = Rechte / wie man denenſelben in Criminalibus nachzugehen P. G. E. T. 86. a.

= = Secretarii, können nicht Reichs-Hof-Räthe werden P. G. E. T. 296. a.

= = Tafeln / bey dem Crönungs-Mahl P. G. E. T. 16. a. 32. a. ſq. 51. b. A. T. II. 104. a. ſq.

= = und Reichs Reuter-Beſtallung P. G. E. T. 393. ſq.

= = Vollmacht zum Nimwegiſchen Frieden P. G. E. T. 1040. ſq. zur Execution deſſelben 1059. zum Reichs-Tage nach Regenſpurg 648. zum Ryßwickiſchen Frieden 1096. zum Weſtphäliſchen Frieden 902.

= = Wahl-Capitulationes, ſiehe Capitulatio, derſelben Urſprung und Beſchaffenheit P G. A. T. I. 7.

= = Wahl und Crönung P. G. A. T. I. 15. 25. II. 93. 99. 105. 2te F. 529. ſq. 557. ſq.

= = Würde / ob dieſelbe kan verlohren oder abgeleget werden P. G. A. T. I. 23.

Käyſerlichen Commiſſarii Anrede an die Stände / bey Eröffnung des Reichs-Tages P. G. A. T. II. 111. a.

Käyſerlichem Hof / ſoll der Reichs-Hof-Rath folgen P. G. E. T. 296. a. A. T. II. 54. b.

Käyſerlicher Geheimder Rath / ſoll dem Reichs-Hof-Rath nicht eingreiffen / und die Execution der Urthel hemmen P. G. E. T. 807. a. 826. b. 1117. b. ſoll die Stände nicht mit Decretis beſchweren 807. a. 826. b. ſq.

= = Hof-Marſchall / an denſelben ergehen die Supplicationes in Reviſ. Actorum aus dem Reichs-Hof-Rath P. G. E. T. 301. a. hat die Reichs-Hof-Räthe introduciret A. T. II. 87. a.

= = Principal-Commiſſarius, zum Reichs-Tagen / muß ein Fürſt ſeyn P. G. A. T. 5. b. 27. b.

= = Titul, und wenn er in Teutſchland bräuchlich worden P. G. A. T. I. 5. a. 22. a.

= = und Frantzöſiſcher Executions-Receſs, des Nimweg'ſchen Friedens P. G. E. T. 1054.

= = und Chur-Fürſtl. Conſens, bey Aufrichtung neuer Zölle P. G. E. T. 506. a. 800. b. 819. 872. A. T. I. 33. a.

= = und Schwediſcher Executions-Receſs, des Weſtphäliſchen Friedens P. G. E. T. 967. 975.

= = Executions-Vergleich P. G. E. T. 1012.

Käyserlicher Nürnbergischer Neben-Recels P. G. E. T. 1010.

Käyserliches Contingent, zum Schwedischen Satisfactions-Gelde P. G. E. T. 972. 981.

= = Creditiv, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg P. G. E. T. 643. 647. sq. 652. sq.

= = Executions-Edict, nach dem Westphälischen Frieden P. G. E. T. 964. b.

= = **Hof-Gericht** zu Rothweil/ siehe Hof-Gericht.

= = **Ober-Hof-Post-Amt**/ damit seyn die Grafen und Herren von Paar belehnet P. G. E. T. 450. 454. 463.

= = Regale, seyn die Posten P. G. E. T. 445. a. 452. a.

= = **Wappen** P. G. A. T. I. 23. a. sq.

Käyserthum/ in Occident, hat Carl der Grosse aufgerichtet P. G. A. T. I. 3. a. 46. kan nur durch die Wahl erlanget werden E. T. 805. a. 825. b. A. T. 15. a. sq. warum das Teutsche Reich das Römische genennet wird A. T. I. 5. b.

Käyserswerth/ wird denen Frantzosen abgenommen P. G. E. T. 729. b.

Kehl/ Vestung am Rhein/ wird im Ryßwickischen Frieden dem Käyser abgetreten P. G. E. T. 1078.

Kelche/ und andere gewenhete Sachen stehlen/ wird am Leben gestrafft P. G. E. T. 98. b.

Keltern/ des Weins/ wie es damit zu halten P. G. C. 193. a.

Kempten/ der Abt/ ist Principal-Commissarius zur Cammer-Gerichts-Visitation P. G. E. T. 283. 2te F. 356. a. 357. a. wird in dieser function von beyden Reichs-Vicariis confirmirt ibid.

Kessel/ soll niemand in der Keßler Gezirck flicken oder machen P. G. E. T. 571. a. sq.

Keßler Privilegia P. G. E. T. 567. sq. stehen unter der Pfaltz-Grafen am Rhein Protection P. G. E. T. 570. b.

Kevenhüller/ Baron, wird im Westphälischen Frieden restituiret P. G. E. T. 844.

Kindbetterin/ im Kriege nicht zu beschädigen P. G. E. T. 406. b. 1123. b. sollen die Soldaten bey Leib- und Lebens-Straffe nicht berauben oder ihnen Gewalt anthun 834. b.

Kinder abtreiben/ gestrafft P. G. E. T. 91. a.

Kinder/ aus eines flüchtigen Delinquenten Gütern nothdürfftig zu versorgen P. G. E. T. 104. a. der Schwein-Schneider/ können Handwercke lernen 572. sollen denen Bettlern weggenommen/ und zu etwas gehalten werden 426. b. P. G. C. 184 b. 205. b. 240. b. unmündige/ im Kriege nicht zu beschädigen P. G. E. T. 400. a. 415. b. wenn sie die Eltern verkuppeln/ ist infam 89. a. der Brüder und Schwestern/ sollen mit ihren verstorbenen Vater und Mutter Geschwister in gleichem Stamm-Theil erben P. G. C. 386. a. 390. b. was sonst darwider statuiret worden/ wird völlig aboliret ibid. wie es mit zweyer abgestorbenen Geschwister Kindern in Erbschafften zu halten/ soll das Reichs-Regiment disponiren 386. a. sollen in die Häupter und nicht in Stamm erben P. G. C. 478. a. 489. a. wie weit diese Constitution limitiret ibid. soll man in der Jugend tauffen 881. b. Straffe deren/ so das nicht thun ibid. werden aus den Klöstern genommen P. G. C. 546. a. sollen gefirmelt werden 547. a. soll kein Soldate bey Lebens- und Leibes-Straffe berauben/ oder ihnen sonst Gewalt anthun 834. b.

Kirche/ Christliche/ Lehr-Satz der Augsp. Confeßions-Verwandten von selbiger P. G. C. 505. a. ingleichen des Interims P. G. C. 793. a. von deren Zeichen und Merckmahlen 795. a. Gewalt und Autorität lehret das Interim 797. a. eingerissene Mißbräuche in selbiger bitten die Stände des Röm. Reichs zu reformiren 649.

Kirche/ eine wird denen Augsp. Confeßions-Verwandten Gesandten am Käyserlichen Hofe zu Preßburg mit gewisser limitation vergönnet 2te F. 274. b.

Kirchen/ sollen die Protestirenden unter währendem Nürnbergischem Religions-Frieden nicht ruiniren P. G. C. 651. b. 738. b. sollen im Kriege nicht beschädiget werden P. G. E. T. 406. b. 415. b. 1123. b. welche die Augspurgischen Confeßions-Verwandten nach dem Westphälischen Frieden in Schlesien bauen sollen 861. sq. und Schulen/ sollen von den eingezogenen geistlichen Gütern unterhalten werden 134. b. soll kein Soldate bey Leib und Lebens-Straffe berauben P. G. C. 572. b.

Kirchen-Advocat und Schutz-Herr der Röm. Kirchen/ ist der Käyser P. G. E. T. 791. b. 811. a. A. T. I. 22. a. sq.

= = Autorität/ worinn sie bestehet P. G. C. 797. a.

= = **Bann**/ über dessen schändliche Mißbräuche beschweren sich die weltlichen Stände des Römischen Reichs P. G. C. 417. b. ergehet unrechtmäßiger Weise über gantze Städte und Flecken/ wenn etwan ohnversehens eine geistliche Person darinn getödtet wird P. G. C. 418. b. wie und wenn selbiger zu gebrauchen 866. a.

= = **berg**/ Grafschafft/ vertritt das Ertz-Haus Oesterreich mit denen Reichs-Anlagen P. G. C. 769. b.

= = Ceremonien/ in selbigen erbietet sich der Käyser/ alles/ was zum Aberglauben Anlaß giebt/ zu ändern P. G. C. 759. b. 784. a. was vor welche unter denen Catholischen gebräuchlich/ und wie sie zu exerciren 860. a. Lehre des Interims davon 826. a.

= = **Diener**/ Lehre des Interims von selben P. G. C. 798. a.

= = **Güter**/ so vermöge der Päbstlichen Bullen in Teutschland verkaufft werden/ sollen gegen Erstattung der Kauff-Summen restituiret werden P. G. C. 560.

= = **Höfe**/ werden überflüßig und ohne Noth geweyhet P. G. C. 421. a.

= = **Lehen**/ wie der Pabst dieselben verleihen soll P. G. C. 29. sq. 33. a. sq. 38. a. sq.

= = **Ordnungen**/ sollen denen Consistoriis und Superintendenten gegeben werden 1te F 50. b. Lehre der Augsp. Confess. Verwandten davon P. G. C. 507. a.

= = **Raub**/ wie derselbe begangen und bestraffet wird P. G. E. T. 98. b. sq.

= = **Regiment**/ Lehre der Augsp. Confess. Verwandten davon P. G. C. 506. a.

= = **Sachen**/ die nach dem Religions-Frieden in Streit kommen/ sollen durch einen Obmann beygeleget werden P. G. E. T. 134. b.

= = Visitation, der Catholischen Bischöffe und Geistlichen Pflicht bey Vollziehung derselben P. G. C. 864. a.

= = **Vorsteher**/ sollen eydlich zu ihrer function bestellet werden P. G. C. 845. b. wie sich dieselben zu verhalten P. G. E. T. 428. a.

= = **Weyhe**/ unmäßige Unkosten bey selbiger P. G. C. 421. a.

Kir-

Kirchen-Zierrathen/ werden von der Türcken-Steuer und daher rührenden Schatzungen eximiret P. G. C. 729. a.

Kitzingen/ in Francken am Mayn/ der Streit darüber soll zwischen Würtzburg/ Bamberg/ und denen Marggrafen von Brandenburg binnen 2. Jahren ausgemachet werden P. G. E. T. 839 920.

Klage/ wider einen Friedbrecher/ wie sie am R. Cammer-Gerichte anzubringen P. G. E. T. 111. a. sq. wie solche dem Cammer-Gerichte zu übergeben 232. b. sq. 256. b. 592. b. sq. 598. a. sq. ob etwas darzu zu setzen vergönnet 235. a. 257. b. 593. b.

Klag-Libell, soll zur Citation geleget werden P. G. E. T. 255. b. 593. a. A. T. II. 62. a. wie es soll eingerichtet werden E. T. 256. b. 592. b. sq. 598. a. sq.

Kläger/ der nicht im Reiche angesessen/ was er für Caution bestellet P. G. E. T. 250. a. sq. Friedbruchs wegen/ worinn er Caution bestellet 114. b. so ungehorsamlich aussenbleibet 244. b. sq. 255. b. sq. welche weder Acht noch Bann wider ihre Beklagten hilfft/ sollen von denen Creyß-Hauptleuten durch ernstliche execution secundiret werden P. G. C. 397. b. sollen in der ausgetretenen beklagten Aechter Güter immittiret werden 399. b. am R. Cammer-Gerichte ist nicht schuldig/ emanente Reo zu libelliren 1te F. 416. b. an Käyserl. Hof-Gerichte zu Rothweil/ dessen Eyd/ wenn er seine Articulos selbst übergiebt 1te F. 239. b. wie und welchergestalt daselbst gegen den nicht Erscheinenden gehandelt werden soll 1te F. 251. b.

Klägern/ wider die Räuber und Land-Beschädiger/ soll schleunig Recht ertheilet werden 1te F. 74. a.

Kleider/ blutige/ sind ein Indicium eines begangenen Mords P. G. E. T. 75. b. und Kleynodien/ so von hohen Personen geschencket worden/ dürffen selbigen zu Ehren getragen werden P. G. C. 572. b. 837. b. sollen von der Türcken-Steuer ausgenommen seyn 676. b.

= = **Ordnung**/ soll im Reiche eingeführet werden P. G. C. 183. b. sq. 204. a. sq. 238. b. sq. wie solche im Röm. Reiche zu beobachten 570. b. wird von neuem publiciret 836. b.

= = **Pracht**/ unter den Kauffleuten/ soll abgeschaffet werden P. G. E. T. 515. a. sq.

Kleidung/ der Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoren P. G. E. T. 170. a. der Fuß-Knechte und Soldaten 406. b. 1120. b. soll Standes gemäß seyn 416. sq köstliche/ nimmt im Röm. Reiche überhand/ daß man geringe und Standes-Personen nicht unterscheiden kan P. G. C. 836. a.

Kleynodien/ des Reiches/ siehe Reichs-Kleynodien.

Klernodien/ des Reichs/ werden zu Nürnberg und Aachen verwahret 2te F. 559. a. sq. Specification derselbigen ibid. selbige prætendiret die Stadt Aachen/ laut eines Privilegii vom Könige Richardo allein zu verwahren 553. b.

Kleynodien/ so Königl. und Fürstl. Personen schencken/ kan ein ieder tragen P. G. E. T. 418. a. P. G. C. 572. b. 837. b.

Klopfechter Privilegium P. G. E. T. 566.

Kloster-Gelübde/ Lehr-Satz der Augsp. Confeßions-Verwandten davon P. G. C. 525. a.

Klöster/ soll kein Soldate plündern P. G. E. T. 406. b. 1123. b. welche das Wahl-Recht haben/ suchen die Confirmation bey dem Pabst 55. a. wie sie die Annaten entrichten 55. b. sollen unter währendem Nürnbergischen Religions-Frieden und dessen Anstand/ von den Protestirenden nicht ruiniret werden P. G. C. 651. b. 738. b. in Teutschland/ wie und auf was Art dieselben zu reformiren 854. a.

Klöster/ siehe Clöster.

Knechte/ der Käyserlichen Cammer/ seynd die Juden P. G. E. T. 573. der Reuter/ wie sie sollen gehalten werden 395. b. sq. der Teutschen Fuß-Knechte Articul 406. a. sollen Abschiede von ihren vorigen Herren haben 426. a.

= = **Gardende**/ sollen nirgends aufgehalten werden P. G. E. T. 415. b. sq. einspännige/ Herrenlose/ reisige und gardende/ sollen im Röm. Reich nicht geduldet werden P. G. C. 380. b. 835. a. 883. b. 923. a. 948. a. selbige soll niemand haußen noch aufhalten 923. 948. a. auch nicht vor Soldaten in Bestallung nehmen 926. b. werden im Röm. Reiche gar gemein/ und treiben grossen Muthwillen 947. a. wie darwider zu verfahren 835. a. 948. a. deren Aufwiegler werden aller Privilegien/ und des Reiches Schutz und Schirm verlustig erkläret 948. b. sollen ernstlich gestrafft werden 835. reisige/ wie sie sich kleiden sollen 572. a.

= = **Wagen-Knechte**/ bey der Reichs-Armée in Hungarn/ deren Besoldung P. G. C. 672. b.

König/ Römischer/ soll zu Aachen gecrönet werden/ und alsdann zu Nürnberg residiren P. G. E. T. 16. b. 32. b. 52. a. wie er nach der Crönung an der Tafel sitzet 16. a. 32. a. sq. 51. a. A. T. II. 104. a. wie er gewehlet wird P. G. E. T. 4. b. sq. 16. b. 21. a. sq. 32. b. 38. a. sq. 52. a. A. T. I. 25. darff sich bey Lebens-Zeiten des Käysers der Regierung nicht unterziehen 1te F. 98. a. 258. a. 2te F. 118. b. 195. b.

Korn/ und andere Victualien/ sollen die Soldaten nicht muthwillig verderben P. G. E. T. 400. a. 409. b. 1122. b. 1125. b. sq.

Kosten/ bey Auferbauung und reparirung eines Galgens/ wer sie trägt P. G. E. T. 105. bey Verschickung der Criminal-Acten/ wer sie trägt 107. a. die Creyß-Hülffe zu unterhalten/ woher sie zu nehmen 153. a. in Criminalibus, sollen soviel als möglich ist/ gespart werden 82. a. wie sie einzurichten 193. b. so auf ein geraubtes Gut gehen/ wer dieselben trägt 105. a. und Schäden/ so ein Friedbrecher zugefügt/ wie sie zu suchen 111. a. 217. b. zur Defension und Versorgung der Inquisiten/ woher sie zu nehmen 77. b. 95. b. sq. wenn er auch gleich die Tortur ausgestanden 80. a.

Krancke Soldaten/ geniessen ihren Sold/ wie die gesunden P. G. E. T. 396. b. 410. a.

Kräuter- und Beer-Wein/ ist im Reiche zu schencken erlaubt P. G. C. 134. b. 194. a.

Kreckovitz, Friedrich/ Käyserl. Abgesandter/ wird zu Constantinopel in Ketten und Bande geschlagen 1te F. 339. b.

Kreutzer/ Cammer-Kreutzer zur Reichs-Währung reduciret P. G. E. T. 292. sq.

Kreutzer/ drittehalb- und fünff Kreutzer-Stück/ werden im Röm. Reiche zu müntzen verbothen 1te F. 141. Ein und zwantzig Creutzer-Stück/ was sie am Gewicht und Güte halten sollen P. G. C. 891. a. it. 12. 10 6. 3. und ein Kreutzer-Stück ibid. Drey-Kreutzer-Stück/ werden im Röm. Reiche bis auf Käyserl. Revocation zu müntzen verbothen 1te F. 385. b.

Krieg/ darff der Käyser ohne der Stände Gutachten nicht anfangen P. G. E. T. 797. a. 816. b. 870.

P. C.

P.G.E.T. 159. b. innerlicher im Reich/ Diſpoſition darwider 1te F. 72. b. iſt denen Reichs-Ständen unter ſich ſelbſt zu führen verbothen P. G. E. T. 107. b. ſq. 133. a. in Teutſchland/ erreget Philippi, Land-Grafens zu Heſſen/ Gefangenſchafft 120. a. verhindert Käyſer Carl V. daß er 1553. und 1555. die Reichs-Tage nicht ſelbſt abwarten kan 131. a. ſq. 142. a. unrechtmäßiger/ iſt im Röm. Reiche verbothen 46. b. und expedition wider die Türcken/ überläßt das Reich Käyſerlicher Diſpoſition 1te F. 157. a. was darinnen ſonderlich befreyet P. G. E. T. 400. a. 406. b. 415. b. 1125. b. ſq. wider Franckreich und den Hertzog von Anjou, iſt kein Religions-Krieg 741. ſoll wider Franckreich fortgeſetzet werden / weil es ihm kein Ernſt zum Frieden iſt 762. wider Franckreich/ warum derſelbe 1673. declariret worden 687. ſq. wider Franckreich/ aus was Urſachen derſelbe Anno 1702. declariret worden 729. zwiſchen Franckreich und Spanien/ in denſelben will ſich Käyſer Leopoldus nicht mengen P. G. E. T. 797. b. wider Franckreich und Schweden/ ſoll mit aller Macht fortgeſetzet werden 2te F. 147. b. Anſtalten darzu 147. b. ſq.

Kriege des Röm. Reichs/ wie und auf was Art ſie zu führen 2te F. 394. b.

Kriegs-Articul, ſiehe Articuls-Briefe.

Kriegs-Articul der Teutſchen Reichs-Soldaten P. G. E. T. 393. ſq. 119. ſq.

Bedürffniſſe/ ſollen nicht aus dem Reiche geführet werden P. G. E. T. 500. a.

Beſtallung/ ſoll nach verſtändiger Creyß-Obriſten und Officierer Gutachten verfertiget werden 2te F. 31. a.

Caſſa, ſoll im Reiche beſtändig unterhalten werden P. G. E. T. 160. a. 763. a. P. G. A. T. 166. a. zu derſelben will der Käyſer ſeiner Erb-Lande wegen contribuiren P. G. E. T. 764. a.

Caſſiers, bey der Reichs-Armée ſollen die Kriegs-Unkoſten aus der Creyß-Operations-Caſſa pro rata haben 2te F. 292. a.

Commiſſarii, bey der Reichs-Armée, ſollen die Fuhren und Pferde in loco operationis nicht von denen Unterthanen/ ſondern der Obrigkeit ſuchen/ und ſelbige gleich bezahlen 2te F. 290. b. ſelbigen ſoll auſer die Häuſer zu den Magazinen nicht das mindeſte umſonſt gegeben werden ibid. ſollen zu Verhütung alles Unterſchleiffs bey Zoll und Mauthen ihren Leuten beglaubte Päße und exacte ſpecificationes ihrer Sachen geben 2te F. 290. b.

Diſciplin, iſt das Fundament aller Helden-Thaten 2te F. 320. a. bey der Reichs-Armée, iſt in ziemlicher Unordnung ibid. wird bey der Reichs-Armée verbeſſert und publicirt ibid. wird von denen Reichs-Ständen ſehr begehrt 2te F. 144. a.

Empörungen/ in ſelbigen ſollen ſich erſt fünffe/ und wenn es nöthig/ alle 10. Reichs-Creyße mit zulänglicher Hülffe verbinden 1te F. 77. a.

Gefangene/ ſollen ohne Ranzion loßgelaſſen werden 2te F. 96. a. bezahlen/ was unter der Gefangenſchafft verzehret ibid.

Leute/ was ſie vor Kleidung tragen ſollen P. G. C. 573. a.

Mängeln/ will der Käyſer abhelffen 1te F. 381. a.

Ordnung/ ſo bey der Käyſerlichen und des Heil. Röm. Reichs Armée im Reich zu beobachten publiciret worden/ de Anno 1707. 2te F. 320. ſq.

Protocoll, bey der Reichs-Armée, davon ſoll ein Exemplar an Chur-Mäyntz/ und eines an Käyſerliche Majeſtät überſchicket werden P. G. E. T. 397. b. 405. b.

Räthe/ ſollen bey der Bloquade vor Münſter 6. ſeyn P. G. C. 616. b. deren Amt 617. a. Eyd und Pflicht 617. b. bekommen Monathlich 200. fl. Rheiniſcher Wehrung 618. a. bey der Reichs-Armée in Hungarn ſind viere P. G. C. 655. b. Nahmen derſelben ibid.

Verordnung/ ſoll dem Generaliſſimo und allen 10. Creyß-Obriſten inſinuiret werden 2te F. 147. a.

Volck/ ſo zur Reichs-Armée in Hungarn deſtiniret/ wie es ſich im Ab- und Durchziehen durchs Reich zu verhalten P. G. C. 673. a. ſoll dem Obriſten-Feld-Hauptmann ſchwören 675. a. bey Ausgang iedes Monats beſoldet werden ibid. welches Durchzüge im Röm. Reiche begehret/ und keinen Herren zu benennen weiß/ wie damit zu verfahren P. G. C. 926. a. ſoll ohne beglaubte Anzeige vor wem/ im Röm. Reich nicht geworben werden 2te F. 101. b. wird unter falſchen Prætext vor fremde Potentaten geworben ibid. ſoll ſich ohne der Obrigkeit Vorwiſſen und Erlaubniß nicht verſammlen 1te F. 103. über Frantzöſiſches und am Rhein verſamletes/ wird wegen beſchwerlicher Durchzüge Raub und Plünderung ſehr geklaget 1te F. 181 b.

und Vehde-Zeiten/ was darinnen befreyet P. G. C. 11. b. 13. a.

Urthel/ können ohne des commandirenden Generals Vorwiſſen weder publiciret noch confirmiret werden P. G. E. T. 405. b.

Kron/ Krönung/ krönen/ ſiehe Cron/ Crönung/ crönen.

Kron/ von Meyland und Aachen/ ſollen dem Käyſer bey der Crönung vorgetragen werden P. G. E. T. 15. a. 31. a. 50. b.

Krönen/ ſoll den Käyſer der Chur-Fürſt von Cölln P. G. E. T. 6. b. 22. b. ſq. 40. a. P. G. A. T. I. 18. a.

Krönung/ und Wahl des Käyſers P. G. A. T. I. 15.

Krönung/ Eleonoræ Magdalenæ Thereſiæ, zur Käyſerin P. G. A. T. II. 105.

Joſephi zum Röm. Könige P. G. A. T. II. 99. ſq.

Caroli VI. zum Römiſchen Käyſer 2te F. 557. ſq.

Küchen-Meiſter/ oder Erb-Truchſes des Heil. Röm. Reichs/ war vor dieſen der von Nordenburg P. G. E. T. 16. a. 32. a. 51. b. iſt ietzo der Graff von Waldenburg P. G. A. T. I. 34. a.

Kuchl-Lehen/ der Nürnbergiſchen Einwohner/ wie es zu ſuchen P. G. E. T. 302. a.

Kundſchafften/ tragen viel zu einer glücklichen Krieges-Expedition bey P. G. C. 710. ſollen am Türckiſchen Hofe/ und im Türckiſchen Lager fleißig unterhalten werden ibid.

Kundſchaffter/ bey der Reichs-Armée in Hungarn/ werden auff Reichs-Unkoſten erhalten P. G. C. 672. a. ſollen in Abweſenheit des Käyſers und der Chur-Fürſten an dem Obriſten Feld-Hauptmann gewieſen werden 672. b.

Künſtler/ wie ſie am Reichs Cammer-Gerichte ſchwören P. G. E. T. 204. b.

Küraßirer/ bey der Reichs-Armée in Hungarn bekommt Monathlich 18. fl. P. G. C. 672. b.

Kuppeln/ ſoll ernſtlich geſtraffet werden P. G. E. T. 89. a. 426. b.

Kupler und Kuplerin/ deren Straffe P. G. C. 844. a.

Kutſcher/ ſollen dem Reichs-Poſtweſen keinen Eingriff thun P. G. E. T. 476.

L.

Laden/ der Handwercker/ deren Unterſchied iſt im Röm. Reich auffgehoben P. G. E. T. 553. b.

Lamberg/ Cardinal und Fürſt wird Käyſerlicher Principal-Commiſſarius auff dem Reichs-Tage zu Regenſpurg P. G. E. T. 653. ſq. deſſen Vollmacht wird renovirt 2te F. 426. iſt Protector Germaniæ 2te F. 462. a.

Lamberg/ Fürſt/ nimmt wegen Leuchtenberg ſeinen Sitz im Fürſten-Rath ein P. G. E. T. 670. a.

Lamperten/ das Land/ läſt der Käyſer vom Reiche kommen P. G. C. 24. a. 28. a.

Landau/ ſoll bey dem Reiche bleiben P. G. E. T. 754. a. 758. b.

Land und Leute/ ſo durch fremde Puiſſancen dem Römiſchen Reiche entriſſen worden/ wie zu recuperiren 1te F. 207. a. 303. a. Sorge davor wird dem Käyſer überlaſſen 282. a.

Länder/ welche durch die Reichs-Hülffe erobert werden/ ſind dem Reiche einzuverleiben P. G. C. 272. a. ſq. können die Chur-Fürſten im Reiche ankauffen P. G. E. T. 9. a. 25. a. 43. a. ſo vor dem Paßauiſchen Vertrage eingezogen worden/ ſollen wieder reſtituiret werden P. G. E. T. 124. b.

Landes-Hoheit/ der Reichs-Stände/ in Geiſt- und Weltlichen Sachen P. G. A. T. I. 25. wie dieſelbe verlohren wird P. G. A. T. I. 42.

Obrigkeit/ ſo ſtreitig/ muß in Anſehung des Exercitii Religionis in denen Terminis bleiben/ wie ſie 1624. geweſen P. G. E. T. 862.

Verräther/ wie dieſelben zu beſtraffen P. G. E. T. 89. a.

Land-Frieden/ de Anno 1389. P. G. C. 10. ſq.
1398. P. G. C. 16. ſq. 19. ſq.
1438. P. G. C. 53. ſq.
1471. P. G. C. 103. ſq.
1474. P. G. C. 111. ſq.
1486. P. G. C. 124. ſq.
1495. P. G. C. 146. ſq.
1500. P. G. C. 123. ſq.
1521 P. G. C. 373. ſq.
1548. P. G. E. T. 107. ſq.

Land-Frieden/ was eigentlich darunter zu verſtehen P. G. A. T. I. 12. a. ſq. de Anno 1548. darüber ſoll im gantzen Römiſchen Reiche gehalten werden P. G. E. T. 118. a. deſſelben Mängel ſollen corrigiret/ und er zu beſtändiger execution gebraucht werden P. G. E. T. 118. a. ſq. P. G. C. 919. a. wird in allem zu obſerviren/ bey Straffe darinn begriffen/ gebothen P. G. C. 870. a. de Anno 1521. wird beſtätiget 703. a. 746. und in etlichen Puncten gebeſſert und erneuert 760. b. auch denen dißfalls Ungehorſamen/ die Straffe der Acht gedrohet ibid. alle darwider lauffende Privilegia werden caſſiret P. G. C. 381. a. 382. a. zu Freyburg/ davon werden einige Articul erkläret P. G. C. 375. ſq.

Land-Frieden/ wird confirmiret P. G. C. 922. a. 1te F. 117. b. darüber wollen und ſollen die Käy-

ſerlichen Commiſſarii, Gerichte und alle Stände halten/ und denſelben exequiren P. G. C. 10. a. ſeq. 160. a. 183. a. ſq. 195. a. ſq. 262. a. 304. a. 306. b. 335. b. 382. a. P. G. E. T. 133. a. 136. a. ſoll ohne Anſehen der Perſon exequiret werden 2te F. 161. a. keinen andern Rechten præjudiciren P. G. C. 382. auf deſſen Execution und Handhabung ſoll der Käyſer dringen 1te F. 101. a. ſollen die Creyß-Obriſten nach ihrem beſten Gutdüncken zu erhalten ſuchen P. G. E. T. 148. a. iſt vor dieſem nur auff einige Jahre geſchloſſen worden P. G. C. 14. b. 21. b. 81. a. 125. a. 143. a. ſq. ſoll beſchworen werden P. G. C. 14. b. 115. a. ſq. wer darwider handelt/ wird in Geiſt- und Weltlichen geſtrafft P. G. C. 88. b. ſq. 307. b. 312. a. ſq. wer ſolchen muthwillig bricht/ wird am Leben geſtrafft P. G. E. T. 90. a. wie darüber am Reichs-Cammer-Gerichte wider viele und einzelne Perſonen verfahren wird P. G. E. T. 212. 1te F. 321. b. ſq. 352. a. wie in Fällen/ da einer in die Pön deſſelben zu erklären/ zu verfahren 1te F. 352. a. durch was vor Perſonen derſelbe könne gebrochen werden 352. b. wird von Käyſer Maximiliano I. erkläret P. G. C. 223.

Land-Friedens-Brecher/ ſiehe Friedbruch/ Friedensbrecher.

Land-Friedbrecher/ wie zu verfahren/ wenn dieſelbe nicht bekannt oder iemand deßwegen in Verdacht wäre P. G. C. 375. b. und deren verdächtige Helffer müſſen ſich durch einen Eyd purgiren 376. Ungehorſame fallen in die Straffe der Acht ibid. verdächtige ſollen vor das Cammer-Gericht betaget und citiret werden ibid. b. haben kein ſicher Geleit zu genieſſen 378. a. wenn ſie deſſen genieſſen ſollen ibid. b. Kläger gegen dieſelben ſollen nicht in pœnam talionis verfallen/ ſondern nur ſonſten in Rechten erforderte Caution thun ibid. b. Unbekannte aber biß zu Ende der Sache in Arreſt gehalten werden ibid. b. wie gegen freventliche/ und verdächtige nach erkannten Urtheilen des Römiſchen Cammer-Gerichts mit Straff zu verfahren 381. b. ſollen den Beſchuldigten die Unkoſten erſetzen 1. F. 187. a. wider ſelbe wollen der Käyſer und ſämmtliche Stände einander treulich beyſtehen P. G. C. 386. b. ſo nicht zu erlangen/ ſollen in die Acht erkläret/ und deren Güter dem Beſchädigten zum Beſten/ und den Reichs-Satzungen zu Folge/ confiſciret werden 397. a. wider welche die Obrigkeit in loco, wo ſie ergriffen worden/ kein Recht geſtatten will/ ſelbe ſollen in die nechſten Hof-Gerichte geführet werden 401. b. müſſen denen Creyſſen/ ſo ihnen nachgeeylet/ alle Unkoſten erſetzen 402. a. deren eigenthümliche Güter ſollen zu Richtigmachung der Unkoſten verkaufft/ von deren Lehn-Gütern aber/ ſo lange ſie leben/ der Nießbrauch/ zu Erſtattung der Koſten gezogen werden 402. b. Verfaſſung wider dieſelben 1te F. 100. b. wider ſie will der Käyſer die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft auffbiethen 1te F. 104. b. was derentwegen zu verordnen vergeſſen worden/ ſoll auff dem Reichs-Tage völlig diſponiret werden 1te F. 108. a. fallen de jure & facto in die Acht P. G. C. 374. iſt einem ieden zu verfolgen erlaubt 375. b.

Land-Gerichte/ in Schwaben/ Beſchwerden des Reichs darüber 2te F. 20. a. ſoll abgeſchaffet werden P. G. E. T. 867. ſq. zu Weingarten iſt abzuſchaffen P. G. E. T. 799. a. 818. a.

Müntzen/ im Reiche/ wie dieſelben beſchaffen ſeyn ſollen P. G. E. T. 355. b.

Land-Plagen/allgemeine/sind eine Straffe der Gotteslästerung P. G. C. 831. a.

= = **Straßen**/ wo die Bestraffung eines Delinquenten/ so einen Mord oder Raub auff der Land-Straße begangen/geschehen solle? 1te F. 352. b.

= = **Tage**/ schreibt Carolus V. in Spanien aus P. G. C. 695. a. wird an deren Vollziehung durch 10. wochige Kranckheit verhindert 695. b.

= = **Zwinger**/ was es eigentlich für Leute seyn P. G. E. T. 89. b. 146. a. sollen nirgends im Reiche gedultet/ sondern auffgesüchet und gestraffet werden P. G. E. T. 145. a. sq. deren Straffe P. G. C. 926. a. Verordnungen darwider sollen allenthalben abgefasset/ und dieselben ernstlich gestraffet werden 949. b. Straffe deren/ so sie auffhalten und hausen 950. a.

Langewitz/ Amt-Vogtey / kommt im Ryßwickischen Frieden an Franckreich P. G. E. T. 1082.

Laster/ der beleidigten Majestät/ wird an denen Chur-Fürsten begangen P. G. E. T. 14. a. 30. a. 48. b.

Laster/ himmelschreyende Laster sollen bey der Reichs-Armée mit dem Leben gestrafft werden 2te F. 321. a.

Lästerer GOttes/ seiner Mutter und der Heiligen/ wie sie zu straffen P. G. C. 567. sq.

Lateinische Sprache/ sollen die Chur-Printzen lernen P. G. E. T. 17. b. 33. b. 53. b. und Teutsche Sprache sollen nur in Reichs-Angelegenheiten gebrauchet werden P. G. E. T. 807. a. 827. a. P. G. C. 334. b. 1te F. 42. 96. a. 255. b. 2te F. 10. a. 59. b. 113. a. 194. a. 410. a.

Lauenburg/ dessen Hertzog verklagt Chur-Fürst Fridericum bellicosum zu Sachsen vor dem Concilio P. G. C. 46. a. Fürstenthum / selben wird das Recht an Ratzeburg vorbehalten P. G. E. T.

Laufstein/ Laynstein / Obern-Laufstein/ auf dem Rheine/ daselbst ist Käyser Wentzel abgesetzet und Rupertus erwehlet worden P. G. C. 25. a. sq. 27. b.

Lautern und Simmern/ der Streit dieser Fürstenthümer wegen soll verglichen werden P. G. E. T. 621. a.

Laren/ oder weltliche Personen werden unbilliger Weise vor das geistliche Tribunal gezogen P. G. C. 422. b. Lebens-Reguln vor dieselben P. G. C. 863. a.

Leben/ liederliches/ ist ein Judicium begangener Ubelthat P. G. E. T. 73. b. 75. a. 76. a. sq.

Lebens-Straffe/ soll nach der Halß-Gerichts-Ordnung und andern Rechten zuerkannt werden P. G. E. T. 68. b. sq. 86. a.

Lebens-Straffe/ wie solche in denen Urtheilen exprimiret werden P. G. E. T. 101. b. sq.

Lebendig/ sollen die Kinder-Mörderinnen begraben und gepfählet werden P. G. E. T. 90. a.

Lebus/ Stifft/ soll den Protestanten wieder eingeräumet werden 2te F. 163.

Leder/ soll nicht eingesaltzen und an fremde Oerter verführet werden P. G. E. T. 425. a.

Legationes, und Gesandschafften fremder Potentaten zu einem Reichs-Tage P. G. A. T. II. 15. b.

Legations-und Gesandtschaffts-Spesen können die Stände ihren Unterthanen auflegen P. G. E. T. 657.

Legis diffamari remedium P. G. E. T. 221. b. 601. a.

Legitimæ liberæque nativitatis sollen die Notarii, vornehmlich immatriculandi seyn P. G. E. T. 59. b. 66. a.

Legitimæ, soll die Portion der appanagirten Herren gleich seyn P. G. A. T. I. 39. a.

Legitimation, des Chur-Mäyntzischen und anderer Gesandten zum Reichs-Tage P. G. E. T. 653. P. G. A. T. I. 44. a. II. 4. a. sq. 19. a. 25. a. sq. und Bestellung der Advocaten und Procuratoren am Reichs-Cammer-Gerichte P. G. E. T. 179. b. sq. 254. a. sq. 594. b. sq. 604. b. 1113. P. G. A. T. II. 91. b.

Legitimiren Spurios können Chur-Fürsten und Stände P. G. E. T. 564. b. P. G. E. T. I. 21. a. sq.

Legitimirte Manns- und Weibes-Personen/ sollen die Innungen bey sich admittiren P. G. E. T. 554. b.

Leg-Städte / gewöhnliche / wo des H. Röm. Reichs Anlagen und Steuer-Gelder deponiret werden/ sind Franckfurt am Mayn/ Nürnberg/ Regenspurg/ Augspurg und Leipzig 1te F. 71. b. 123. b. 155. a. 377. a. 427. a. 2te F. 29. a. sind schuldig nach jedem Termin an Cammer-Fiscal zu berichten/ was bey ihnen einkommen 1te F. 125. b. 156. b. 197. b. 268. b. 298. b. 341. b. 430. b. 2te F. 30. b. sollen den Käyserl. Einnehmern die Einkünffte der vom Reich bewilligten Türcken-Steuer/ gegen gebührende Quittung folgen lassen 1te F. 72. a. den jährlichen Uberschuß biß zu anderweiter Disposition der Reichs-Stände aufheben 1te F. 72. a. ingleichen den Uberschuß des Vorraths-Geldes 1te F. 92.

Lehen/ Böhmische/ wird auf einem Knie empfangen P. G. A. T. II. 123. a.

Lehen/ Fürsten und Fahnen-Lehen sollen die Reichs-Regenten nicht verleihen P. G. C. 351. b. wenn sie aussterben/ sollen zu des Käysers und Reichs Unterhalt eingezogen P. G. E. T. 803. b. 822. b. P. G. C. 336. a. 1te F. 43. 2te F. 62. a. 116. a. 401. aber die Reichs-Præstanda davon entrichtet 2te F. 62. a. 116. b. und in selben wegen der Religion laut der Lehen-Briefe und sonderbahren Verträge gehalten werden 2te F. 167. a. Chur-Fürsten-Fürstenthum/ Graf- und Herrschafften/ auch Städte betreffend / darf der Käyser niemanden/ ohne ihrer respective Collegiorum Consens vergeben 2te F. 401. a. doch allen/ so rechtmäßige Anwartschafft haben ohne Nachtheil 2te F. 401. a. Fürsten- und Fahnen-Lehen / können die Reichs-Vicarii nicht verleihen P. G. E. T. 6. b. 23. a. 40. b. P. G. A. T. I. 27. b.

= = Geistliche und Kirche-Lehen / wie der Pabst dieselben im Reiche vergleichen soll P. G. C. 29. sq. 33. a. sq. 58. a. sq.

= = Italiänische / so vom Reiche dependiren/ sollen untersuchet 2te F. 9. 59. a. 112. a. 187. a. 400. a. und die Nachricht davon an Chur-Mäyntzische Cantzley überschicket werden 2te F. 400. a.

Lehen/ des Reichs/ auch die/ so der Käyser im Reiche besitzet/ sollen renoviret werden P. G. E. T. 803. b. 823. a. zu empfahen darf der Käyser niemanden auserhalb des Reichs citiren 2te F. 404. a. so von denen Reichs-Vicariis empfangen worden / dörffen nicht noch einmahl beym neuen Käyser gesuchet werden 2te F. 400. b. der minderjährigen Kinder derer Reichs-Stände sollen die Administratores tutelæ binnen Jahres-Frist suchen und Juramentum fidelitatis schwören 2te F. 400. b. so Achts und Ober-Achts wegen vacant sind/ fallen dem Reich und nicht dem Käyser anheim 2te F. 408. a. Succession in dieselbe P. G. A. T. I. 38. sq.

Lehen/ so der Käyser selbst besitzet/ sollen alle Reichs-Onera tragen P. G. E. T. 803. b. sq. 823. a. so der Käyser und der Chur-Fürst von Bäyern von der Pfaltz verliehen / sollen die Besitzer behalten und die Pfaltz-Grafen vor ihre Lehens-Herren erkennen P. G. E. T. 838. so im 30. jährigen Kriege nicht renoviret worden/ sollen niemanden nachtheilig seyn P. G. E. T. 845. 923. so im Röm. Reiche offen werden/ können ohne der Chur-Fürsten Consens nicht wieder verliehen werden P. G. E. T. 803. b. 822. b. soll niemand zur Unzeit aufkündigen P. G. E. T. 10. b. 26. b. 44. b. sq. soll Schweden wegen der in Teutschland erlangten Lande bey dem Käyser suchen P. G. E. T. 873.

Lehen/ welche vor dem Käyser oder Reichs-Hof-Rath zu empfangen P. G. E. T. 334. b. P. G. A. T. I. 42. a. sq.

Lehen/ wenn Agenten und Procuratores dieselbe empfangen wollen P. G. E. T. 301. b. wenn sie zu Pferde empfangen wird/ wer das Pferd bekömmt P. G. E. T. 17. a. sq. 33. b. 52. b. sq. wie Chur- und Fürsten dieselben lösen P. G. E. T. 16. b. sq. 33. a. sq. 52. a. sq. des General-Erb-Postmeister-Amts fällt nach Abgang des Männlichen Geschlechts von Taxis an die Töchter P. G. E. T. 449. dessen/so wider den Land-Frieden handelt/ verfället an den Lehen-Herrn P. G. E. T. 109. a. der Landes-Unterthanen/ so ex crimine læsæ Majestatis verwürcket worden/ fallen denen Dominis Feudi und nicht dem Käyserlichen Fisco anheim 2te F. 408. b.

Lehen/ Mann-Lehen des Reichs/ darzu wird des Reichs Erb-Post-Amt erkläret P. G. E. T. 447. a. wird das Käyserliche Ober-Hof-Post-Amt P. G. E. T. 464. b.

Lehen-Rößler / Pferde-Verleiher / sollen dem Post-Wesen keinen Abbruch thun P. G. E. T. 450. b. 486. a.

Lehen-Briefe/ dem Hause Taxis wegen des General-Erb-Post-Meister-Amts im Reiche und denen Niederlanden ertheilet/ de Anno 1543. P. G. E. T. 440. de Anno 1615. P. G. E. T. 446. de Anno 1677. P. G. E. T. 469. über das obriste Käyserliche Erb-Hof-Post-Amt/ dem Hause Paar ertheilet / de Anno 1624. P. G. E. T. 450. de Anno 1630. P. G. E. T. 454. de Anno 1656. P. G. E. T. 463. soll der Käyser denen Reichs-Ständen nach vorigem Inhalt geben P. G. E. T. 805. b. 825. a. 2te F. 14. a. 63. b. 117. b. 193. b. 400. b. auch selbige unter keinerley Vorwand zurück behalten 2te F. 400. b. sollen in keiner andern / als der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden 2te F. 401. a.

= = Bücher/ sollen beym Reichs-Hof-Rath von denen Registratoren gehalten/ die Nomina Feudorum und derselben Besitzer/ ingleichen/ wenn sie empfangen worden / ordine alphabetico eingetragen werden 2te F. 71. b.

= = Güter der Aechter/ in dieselben sollen die Kläger quoad usum fructum, per dies vitæ des Aechters/ immittiret / und selbe in præjudicium des Lehens-Herrn nicht confisciret werden P. G. C. 402. b.

= = Leute/ des Ertz-Hauses Oesterreich im Schwäb- und Fränckischen Creyß müssen die Türcken-Steuer doppelt zahlen P. G. C. 713. b.

= = Tax, soll nach Verordnung der güldenen Bulle gefordert/ und von vielen zugleich erhaltenen Lehen nur einfach entrichtet werden 2te F. 406. a.

= = und Saal-Bücher/ sollen wohl verwahret und von denen Secretariis fleißig gelesen werden P. G. E. T. 323. a.

Lehens/ können Agnati innocentes propter feloniam ihres befreundten Aechters nicht verlustig erkläret werden 2te F. 408. b.

Lehens-Alienation, soll untersuchet und alles wieder zum Reiche gebracht werden P. G. E. T. 796. b. 816. a.

= = Besitzer / soll der Käyser zu Empfahung der Lehen antreiben 2te F. 12. b. 62. a. 116. a. 192. a. 400. a. und in dessen Ermanglung sich reversiren 2te F. 12. b. 62. a. 116. b. 191. a. 400.

= = Eyd/ den der Vicarius empfängt/ muß auch dem Käyser geleistet werden P. G. E. T. 6. b. 23. a. 40. b.

= = Eyde 2te F. 581. sq.

= = Empfängniß/ Formula einer Vollmacht zu selben 2te F. 576. sq. der Reichs-Stände P. G. A. T. I. 41. einiger Chur- und Fürsten P. G. A. T. II. 116. sq. des Chur-Fürsten von Braunschweig über das Ertz-Schatzmeister-Amt/ mit was vor Solennitäten dieselbe geschehen 2te F. 582. sq. der Administratorum tutelæ impuberum, kommt auch denen respective majorennibus zu statten 2te F. 400. b.

= = Gerechtigkeit ertheilet kein Recht zu reformiren P. G. E. T. 862.

= = Leute / Augspurgischer Confession, können nach dem Religions-Frieden unter Catholischen Lehen-Herren stehen P. G. E. T. 134. a. sq.

= = Pflicht/ des Reichs/ darff der Käyser in denen Lehen-Briefen derer Reichs-Stände nicht zugleich auf sein Hauß richten 2te F. 400. b.

= = Sachen/ wie dieselben vor das Reichs-Regiment gehören P. G. C. 351. b. sq. gehören nicht in das Reichs-Cammer-Gericht / sondern in Reichs-Hof-Rath P. G. E. T. 210. a. sq. 299. a. sq 301. b. sq. P. G. A. T. II. 60. b. 66. a. was bey derselben Relation zu observiren P. G. E. T. 306. b.

= = Taxa, am Käyserlichen Hofe P. G. E. T. 333. sq.

Leib/ einer Weibes-Person/ so hoch gewesen und wieder abgenommen / ist ein indicium begangenen Kinder-Mords P. G. E. T. 75. b.

Leib und Lebens-Straffe/ wie der Richter sich derselben zu gebrauchen P. G. E. T. 68. a.

Leibeigene/ können vor ihrer Loßlassung keine Trompeter und Heer-Paucker werden P. G. E. T. 864. b. können bey keinem Testament Zeugen seyn P. G. E. T. 63. b. können nicht Notarii werden P. G. E. T. 59. a. 66. a. loßlassen stehet bey der Obrigkeit P. G. E. T. 135. b. dörffen ohne Consens ihrer Herren/ wegen der Religion, nicht locum mutiren P. G. C. 921. b.

Leibgedinge/ fällt/ wenn sich die Männer an einem Chur-Fürsten vergreiffen/ dem Fisco anheim P. P. G. E. T. 14. b. 30. b. 49. a. der alten Chur-Fürsten zu Pfaltz/ soll der General Amnestie zu geniessen haben 2te F. 131. b.

Leiningen/ die Grafen werden in dem Ryßwickischen Frieden völlig restituiret P. G. E. T. 1076. Darburg die Grafen/ denenselben wird ihr Recht an der Grafschafft Saarwerden vorbehalten P. G. E. T. 842. sollen in der Pfaltz ruhig bleiben P. G. E. T. 838. 919.

Leinwebers Kinder/ sollen zu allen Handwercken angenommen werden P. G. E. T. 430. b. sq.

Leipzig/ ist eine Müntz-Stadt P. G. C. 186. a. eine ordentliche Leg-Stadt der Reichs-Anlagen 1te 71. b. 123. b. 155. a. 377. a. 427. a. 2te F. 29. a.

Leo X. Pabſt läſt Lutheri Bücher verbrennen/ und thut ihn in den Bann P. G. C. 344. b. ſq.

Leopoldus, Röm. Käyſer/ deſſen Wahl-Capitulation P. G. E. T. 791. ſq. erkläret den Krieg wider Franckreich und deſſen Helffers-Helffer 2te F. 287. b. Urſachen/ ſo ihn darzu bewogen P. G. E. T. 687. ſq. muntert das Reich zu hertzhaffter Fortſetzung des Krieges wider Franckreich auf 2te F. 287. b. avocirt die Reichs-Vaſallen aus feindlichen Dienſten ibid. verbiethet Handel und Wandel mit denen feindlichen Landſchafften/ und Einführung aller contrebanden Waaren in dieſelbe 288. a. ſoll erſuchet werden alles mögliche zu einer vigoreuſen Campagne beyzutragen 295. b. auch darauf ſehen / daß jeder Reichs-Creyß ſein Contingent vollkommen liefere ibid. war bey ſeinen Lebens-Zeiten geſinnet/ Donawerth ſeine Freyheit zu reſtituiren 2te F. 302. deſſen Eifer/ das Negotium perpetuæ capitulationis zu Stande zu bringen/ wird gerühmet 306. a. ſchlägt ſeinen älteſten Herrn Sohn Joſephum dem Churfürſtl. Collegio zum Röm. Könige vor 2te F. 480. b. warum? 478. a. ſq.

Leopold Wilhelm/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ bekommt im Pragiſchen Frieden das Stifft Halberſtadt 2te F. 91. a.

Leſer/ am Reichs-Cammer-Gerichte/ deren Anzahl und Verrichtungen P. G. E. T. 171. b. 183. a. 185. b. ſq. 1te F. 35. Amt in puncto der Acten P. G. C. 586. b. 610. a. 955. b. Eyd P. G. E. T. 199. b. P. G. C. 626. a. Tax, ratione Collationis Actorum 1te F. 133. b. Beſoldung P. G. E. T. 263. b. 589. a. ſollen denen Notariis in compliren der Acten behülfflich ſeyn/ und einer um den andern in Audienzen die Producta empfahen P. G. C. 588. a. dörffen niemanden in das Gewölb der Acten laſſen ibid. ſollen die beſchloſſenen und entſchiedenen executions-Sachen ſchleunig ad referendum befördern 610.

Levante, wie die daſelbſt fabricirten Waaren ins Reich zu ſchaffen P. G. E. T. 541. a.

Leuchtenberg/ Landgraffſchafft/ derentwegen nimmt ſich der Fürſt von Lamberg Votum und Seſſionem P. G. E. T. 670. a. wird ohne Concurrenz der Reichs-Fürſten und Stände anderwerts vergeben 2te F. 307.

Leugnen/ daß man Gifft gekaufft/ iſt bißweilen ein indicium einer begangenen Vergifftung P. G. E. T. 76. a. die vorbekannte Ubelthat/ was alsdenn vorzunehmen 79. b.

Lex diffamari, wie er zu verſtehen/ und vor was vor Perſonen er gehörig P. G. C. 596. a.

Lex Regia, ob die Capitulation daſſelbe ſey P. G. A. T. I. 9. a.

Libell, ſiehe Klage.

Libell, wie daſſelbe einzurichten P. G. E. T. 256. b. 592. b. ſq. wird Beklagten in copia nebſt der Citation zugeſchickt P. G. E. T. 593. a. P. G. A. T. II. 62. a. in ſcriptis vorzubringen/ iſt/ nach mündlicher Repetition der Actorum loco libelli, nicht erlaubt 1te F. 417. a.

Libelliren/ wenn am Reichs-Cammer-Gerichte mündlich oder ſchrifftlich zu libelliren 1te F. 417. a. zugleich mündlich und ſchrifftlich iſt verbothen ibid. wie in appellatione a ſimplici interlocutoria zu libelliren ibid.

Liefland/ wird von Ungläubigen überzogen P. G. C. 128. a. überziehen die Moſcowiter feindlich P. G. E. T. 500. b. ſq. ſelben wird eine mitleidentliche Hülffe von 100000. fl. vom Römiſchen Reiche wider Moſcau zugeſchickt 1te F. 89. b. Deputirten zu dieſer Hülffe 90. a. ſolche ſoll über Lübeck dahin übermachet werden ibid. deſſen eigentlichen Zuſtandes will ſich das Reich erkundigen laſſen ibid. ſelbes zu ſoulagiren ſoll von Reichs wegen eine Fürſtliche Geſandſchafft nach Moſcau geſchicket werden 1te F. 281. b.

Lieutenants, zu Pferde/ Monathliche Gage P. G. E. T. 395. a.

Lignitz/ Fürſtenthum in Schleſien/ ſoll das freye Exercitium Aug. Conf. behalten P. G. E. T. 861. Stadt/ in ſelbiger ſoll biß zu Ende des Krieges Käyſerliche Beſatzung bleiben 2te F. 104. a.

Lignitzer Hertzog/ ſoll beym Käyſer depreciren 2te F. 103. b. wenn es binnen 14. Tagen nicht geſchiehet/ aller fernern Gnade verluſtig ſeyn 2te F. 104. b.

Limburg/ Grafen/ des Heil. Römiſchen Reichs Erbſchencken/ bekommen bey der Käyſerlichen Crönung des Königs in Böhmen Pferd und Becher P. G. E. T. 16. a. 32. a. 51. b. P. G. A. T. I. 33. b. bekommen bey einer Fürſten-Lehen/ wenn ſie zugegen/ 10. Marck Silbers P. G. E. T. 17. a. 33. a. 52. b. prætendiren die Käyſerliche Crone zu tragen P. G. A. T. I. 103. a. 106. b.

Lindau/ Stadt am Bodenſee/ den dahin Anno 1496. ausgeſchriebenen Reichs-Tag bitten die Stände anders wohin zu verlegen P. G. C. 174. b. daſelbſt hat ein Contreband-Gerichte ſollen angeleget werden P. G. E. T. 545. a. ſollen ihre Reichs-Pfandſchafften wieder eingeräumet werden P. G. E. T. 856.

Lintz/ daſelbſt iſt kurtz vor dem Paſſauiſchen Vertrag eine Zuſammenkunfft gehalten worden P. G. E. T. 120. a.

Lippe/ Simon/ Graff zur Lippe/ wird zum Käyſerlichen Commiſſario, über das Reichs-Defenſions-Werck/ wider die vereinigten Niederlande/ benennet 1te F. 348. b.

Lis pro conteſtata quando habenda P. G. C. 609. b. 953. b.

Litis Conteſtation, wie dieſelbe geſchehen ſoll P. G. E. T. 234. b. 594. b. ſq. P. G. A. T. II. 76. a.

Litispendenz, unter der Litispendenz an hohen Reichs-Gerichten/ ſoll kein Stand gegen den andern Thätligkeit verüben 2te F. 404. b.

Lob/ der Reichs-Stände/ wegen treuwilliger Türcken-Hülffe 1te F. 425. a.

Lobkowitz/ Fürſten/ Käyſerliche Verordnung/ wegen derſelben Sitz und Stimme/ ingleichen Introduction ins Fürſtliche Collegium 2te F. 152. a. deren Anſchlag zur Reichs- und Cammer-Hülffe P. G. E. T. 666. a. Fürſt Ferdinand, iſt Käyſerlicher Principal-Commiſſarius zum Reichs-Tage zu Regenſpurg P. G. E. T. 652. Fürſt Wentzel wird vor ſich und ſeine Erben in das Fürſtliche Collegium auffgenommen P. G. E. T. 624. a.

Loburg und Zinna/ Aemter im Hertzogthum Magdeburg/ werden Marggraff Chriſtian Wilhelm von Brandenburg auff Lebens-Zeit eingeräumet P. G. E. T. 888.

Löffler/ ein Cantzler/ deſſen Erben werden im Münſteriſchen Frieden reſtituiret P. G. E. T. 844.

Löwen/ Stadt/ daſelbſt werden Articul wider die Proteſtirenden gemacht und exequiret P. G. C. 753. b.

Löwenhaupt/ die Grafen/ ſollen das Amt Brentzenheim/ und die Herrſchafft Reipolts-Kirchen in dem Oßnabrückiſchen Frieden behalten P. G. E. T. 843.

Löwenſtein/ die Grafen/ werden aus der General-Amneſtie geſchloſſen 2te F. 105. a. derſelben Reſtitution im Weſtphäliſchen Frieden P. G. E. T. 843.

Lohn/ der Müntzer P. G. E. T. 354. a. ſq. Tage-Lohn/ den Preiß darüber/ ſollen ſich Tagelöhner und Handwercker nicht unter einander ſelbſt ſetzen und vergleichen P. G. E. T. 555. b.

Ordnung/ ſoll eine iede Obrigkeit in ihrem Gebiethe auffrichten P. G. E. T. 426. a. ſq.

Tag- und Geſinde-Ordnung/ darüber ſollen ſich alle Reichs-Stände vergleichen P. G. E. T. 556. b.

Lonquy, Stadt und Amt/ behält die Cron Franckreich im Nimwegiſchen Frieden/ gegen ein ander æquivalent P. G. E. T. 1026. a.

Loſung/ ſollen die Soldaten nicht vergeſſen P. G. E. T. 408.

Lothringen/ deſſen Hertzoge ſollen die aſſocirten Chur-Fürſten und Stände in ſeinem Lande in ſtatum quo Anni 1630. reſtituiren 2te F. 93. b. 96. a. Hertzog iſt nicht in den Münſteriſchen Frieden geſchloſſen P. G. E. T. 960. a. proteſtiret wider den Nimwegiſchen Frieden P. G. E. T. 1051. wie er im Nimwegiſchen Frieden reſtituiret worden P. G. E. T. 1025. ſq. 1051. wird in Ryßwickiſchen Frieden reſtituiret P. G. E. T. 1081. ſq. Carl Joſeph/ Hertzog zu Lothringen/ wird als Biſchoff zu Oßnabrück in Perſon belehnet P. G. A. T. II. 124 Franciſcus bleibt Biſchoff von Verdun unter Frantzöſiſcher Superiorität P. G. E. T. 933.

Lothringiſche Streit-Sache ſoll nach dem Münſteriſchen Frieden gütlich/ oder in denen nechſtfolgenden Frantzöſiſch-Spaniſchen Tractaten abgethan werden P. G. E. T. 915.

Lübeck/ Stadt/ in ſelbiger ſollen Friedens-Tractaten mit der Cron Schweden abgehandelt werden 2te F. 138. b. erlanget Erlaubniß mit der in die Acht erklärten Cron Schweden Handlung zu treiben P. G. E. T. 496. hat das Privilegium mit Aechtern und Ober-Aechtern zu handeln P. G. E. T. 497. a. Heil. Geiſtes Hoſpital daſelbſt/ hat einige Dörffer im Wißmarſchen 874. ſq.

Biſchoff zu Lübeck/ hat ſein Votum auff dem Reichs-Tage nicht vertreten laſſen P. G. A. T. II. 22. a. 41.

Stifft/ wird denen Proteſtanten reſtituiret 2te F. 163. a.

Lübeckiſches/ und anderer Hanſee-Städte Mandat, die Monopolia und Vorkäuffe betreffend P. G. E. T. 501.

Lüders/ nebſt Murbach/ werden/ weil ſie von Franckreich eximirt/ im Fürſten-Rath nicht mehr auffgeruffen P. G. A. T. II. 41.

Ludovicus, König in Hungarn bleibt in der Schlacht bey Mohatz P. G. C. 668. b.

Ludovicus XIII. König in Franckreich/ hat verbothen von der Königlichen Gewalt zu ſchreiben P. G. A. T. I. 4. a.

Luther/ Martin Luther/ ein Auguſtiner-Mönch widerſetzet ſich der Päbſtlichen Lehre P. G. C. 344. b. ſq. wird an den Käyſerlichen Hof beruffen 346. b. wird ein eingefleiſchter Teufel genennet 346. a. wird in die Reichs-Acht erkläret 348. a. ſq. ſoll ſich mit ſeinen Aſſeclis enthalten/ unter währendem General-Concilio etwas neues zu ſchreiben 437. b. deſſen und ſeiner Anhänger Schrifften/ wollen die Papiſten in ihren Territoriis nicht verkauffen/ oder iemanden bey ſich führen laſſen 456. b.

Lüttich/ Bißthum/ will Franckreich dem Röm. Reiche entziehen P. G. C. 266. b. ſq.

Biſchoff/ iſt per fictionem bey der Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitation P. G. E. T. 1114. a. proteſtiret wegen des Hertzogthums Bouillon wider den Nimwegiſchen Frieden 1050. ſoll Bouillon in dem Nimwegiſchen Frieden dem Hertzoge dieſes Nahmens laſſen/ und die Sache gütlich oder rechtlich ausmachen 1031. wie er im Ryßwickiſchen Frieden reſtituiret wird P. G. E. T. 1075.

Dohm-Capitul, proteſtiret wider den Nimwegiſchen Frieden P. G. E. T. 1050. Dohm-Dechant deſſelben/ Baron von Mean, wird von denen Frantzoſen gefänglich weggeführet 725. a. 729. b. 730. b. ſq.

Fürſtenthum/ kommt unterm Vorwand der Burgundiſchen Creyß-Trouppen an Franckreich P. G. E. T. 724. ſq. 730. b. ſq. deſſen Stände/ Unterthanen und Soldaten/ ſollen Chur-Fürſt Joſeph Clementi zu Cölln nicht weiter pariren 724. ſq.

Lützel- oder Luxenburgiſche Land-Gerichte/ ſoll die Chur-Trieriſchen Mobilia relaxiren/ und die Sequeſtration des Amts Bruch aufgeben P. G. E. T. 916. Proteſtation der Cron Spanien wider dieſen Punct 961. b. ſq.

Lynar/ Graf Wilhelm Auguſt von Lynar/ verwaltet an ſtatt des älteſten Grafen von Werthern das Reichs-Thürhüter-Amt bey der Crönung Käyſers Caroli VI. 2te F. 560.

M.

Maaß ſoll im gantzen Röm. Reich einerley eingeführet werden P. G. C. 576.

Mängel/ was vor welche durch das Reichs-Regiment zu unterſuchen P. G. C. 387. a. und Gebrechen der Notariorum P. G. E. T. 59. a. des Teutſchen Reichs/ derſelben Beſchaffenheit/ und wie ihnen abzuhelffen P. G. A. T. I. 65. b. ſq. und Gebrechen der Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley/ ſoll Chur-Mäyntz abhelffen P. G. E. T. 605. a. und Gebrechen bey der Reichs-Armée in Hungarn/ wie zu corrigiren P. G. C. 697. b.

Männlich Lehen/ iſt das Käyſerliche Ober-Hof-Poſt-Amt P. G. E. T. 464. b. iſt des Reichs Erb-Poſt-Amt 447. a.

Magazinen/ deren Aufrichtung 2te F. 146. a. Häuſer darzu ſollen die Obrigkeiten/ in loco operationis, amore publici umſonſt geben 2te F. 290. b.

Magdeburg/ Burggrafſchafft/ deswegen prætendiret der Chur-Fürſt zu Sachſen Votum & Seſſionem im Fürſten-Rath P. G. E. T. 670. b.

Ertz-Biſchoff/ zu Magdeburg/ iſt vormahls als Primas Director im Fürſten-Rath geweſen P. G. A. T. II. 9. b.

Ertz-Stifft/ in ſelbigem beſchweren ſich die Geiſtlichen über die weltliche Obrigkeit P. G. C. 3. b. ſ. wird Hertzog Auguſto zu Sachſen auf Lebens-Zeit überlaſſen 2te F. 90. a. ſoll kein Votum und Seſſion auf Reichs-Deputations- und andern Tägen/ als nur auf Creyß-Tägen haben 90. a. übrigens ſoll es in ſelbem wie in andern reformirten geiſtlichen Stifftern gehalten werden ibid. muß Marggraf Chriſtian

zu Brandenburg auf Lebens-Zeit jährlich 12000. Rthlr. in specie liefern ibid. b. soll den Protestirenden völlig restituiret werden 2te F. 163. a. soll von Reichs wegen 15000. fl. angezeigter Schulden bezahlt/und der in Vorrath schuldige Rest erlassen werden 1te F. 91. b. desselben Coadjutorie begiebt sich der Hertzog von Braunschweig P. G. E. T. 887. soll nach Absterben des letzten Administratoris als ein Hertzogthum an Chur-Brandenburg fallen P. G. E. T. 878. sq.

Magdeburg/Hertzog zu Magdeb. desselben Gesandten Session auf dem Reichs-Tage P. G. A. T. II. 22. sq. 39. 41. ist neben Schweden-Brehmen Condirector des Nieder-Sächsischen Creyßes E. T. 162. b. soll zu Ersetzung der Cammer-Intraden das Amt Egeln und den vierdten Theil der hohen Stiffts-Canonicaten einziehen P. G. E. T. 881. will des letzten Administratoris Schulden nicht bezahlen ibid.

= = Stadt/ rebelliret wider den Käyser P. G. C. 870. a. wie solcher Rebellion zu begegnen 870. b. wider selbe wird vom Käyser die Schärffe/ von denen Reichs-Ständen aber der Weg der Güte vorgeschlagen und beliebet ibid. bestehet halsstarrig auf ihrem Vornehmen ibid. soll belagert werden 870. b. sq. Anlage der Reichs-Stände zu dieser Belagerung/soll von deren Unterthanen nach Proportion des Reichs-Anschlags colligiret werden 871. b. wie denen/ so sie zu entsetzen rentiren solten/ zu begegnen 872. a. soll ihre alten Freyheiten behalten P. G. E. T. 880.

Majestät/ ist nur eine in iedem Lande P. G. A. T. I. 63. a. und Würde des Käysers/ wie es damit beschaffen 2t. wird auch an der Chur-Fürsten Personen beleidiget P. G. E. T. 14. a. 30. a. 48. b.

Majestäts-Siegel/ führen die Teutschen Fürsten P. G. A. T. I. 35. a.

Mailand/ siehe Meyland.

Mailändische Crone/wird dem Käyser bey Solennitäten vorgetragen P. G. E. T. 15. a. 31. b. 50. b. Crönung/ ist seithero unterlassen worden P. G. A. T. I. 17. b. sq.

Maitressen/ sollen weder im Kriege noch sonst verstattet werden P. G. E. T. 426. b. 1121. b. wer sie bey der Reichs-Armée hält/ soll nach Befinden gestraffet werden 2te F. 248. a.

Malefiz **Personen**/ werden bey der Reichs-Armée nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gestrafft 2te F. 248. a.

Mandatum, Käysers Friderici III. der Satzung über die Weine nachzuleben/ de A. 1487. P. G. C. 135.

= = Käysers Maximiliani I. worinn er den Land-Frieden zu Franckfurt noch auf 3. Jahr erstreckt/ de Anno 1494. P. G. C. 143.

= = Ejusdem, keine sich selbst zündende Büchsen mehr zu machen noch zu tragen/ de Anno 1518. P. G. C. 322.

= = Käysers Caroli V. worinn der Nürnbergische Religions-Frieden confirmiret worden/ de Anno 1552. P. G. E. T. 604. sq.

= = Käysers Caroli V. daß niemand in seinem Nahmen/ohne sein Wissen und Befehl Kriegs-Volck annehmen solle/ de Anno 1552. P. G. C. 908 sq.

= = Käysers Ferdinandi I. worinn aller Handel und Wandel mit Moscau untersaget wird/ de Anno 1560. P. G. E. T. 500. sq.

= = Ejusdem, an alle unter dem Bezirck des Rothweilischen Hof-Gerichts gelegene Reichs-Stände/ daß sie desselben Gerichts-Zwang nicht schmälern noch verhindern solten/ de Anno 1563. 1te F. 99. sq.

= = Käysers Maximiliani II. wegen des Müntz-Wesens/ de Anno 1571. P. G. E. T. 359. sq.

= = Käysers Rudolphi II. das Reichs-Post-Wesen betreffend/ de Anno 1597. P. G. E. T. 444. sq.

= = der Stadt Lübeck/worinn sie im Nahmen aller Hannse-Städte die Monopolia und Vorkäuffe verbiethet/ de Anno 1598. P. G. E. T. 501.

= = der Hannse-Städte/wider die muthwilligen Banqueroutierer und Falliten/ de Anno 1620. P. G. E. T. 502.

= = Käysers Ferdinandi II. wegen des Reichs-Post-Wesens und Abschaffung der Metzger Posten/ de Anno 1627. P. G. E. T. 451.

= = Ejusdem, an alle Chur-Fürsten und Stände des Röm. Reichs/wegen einiger Contribution zum Schwedischen Kriege/ de Anno 1630. 2te F. 81. sq.

= = Ejusdem, an alle Reichs-Stände und deren Kriegsleute/ dem Pragischen Frieden zuwider nichts vorzunehmen 2te F. 108. sq.

= = Käysers Ferdinandi III. das Reichs-Post-Wesen betreffend/ de Anno 1637. P. G. E. T. 457.

= = Ejusdem, daß die Passagierer die Post-Bedienten nicht übel tractiren sollen/ de Anno 1642. P. G. E. T. 460.

= = Ejusdem, wegen unzuläßiger fremder Werbungen/ Musterungen und Durchzüge / auch wider diejenigen/ so sich in fremden Kriegs-Diensten gegen das Reich gebrauchen lassen/ de Anno 1654. 2te F. 204. sq.

= = Käysers Leopoldi, das Reichs-Post-Wesen betreffend/ de Anno 1659. P. G. E. T. 465. sq.

= = Ejusdem, daß niemand die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft in Francken wider ihre Reichs-Immedietät graviren soll/ de Anno 1678. P. G. E. T. 676. sq.

= = Ejusdem, das Reichs-Post-Wesen betreffend/ de Anno 1680. P. G. E. T. 472.

= = Ejusdem, an König Christianum V. in Dännemarck/ ingleichen dessen Officierer und Soldaten/ sich von aller Thätlichkeit gegen Hamburg zu enthalten/ de Anno 1686. P. G. E. T. 702. sq.

= = Ejusdem, worinn der Roß- Proviant- und Munition-Auf- und Vorkauff verbothen wird/ de Anno 1688. P. G. E. T. 708.

= = Ejusdem, worinn die Waaren/so auf Mühl-Stühlen/ oder Schnur-Mühlen verfertiget/ verbothen/ auch die Mühl-Stühle und Schnur-Mühlen abgeschaffet werden/ de Anno 1688. P. G. E. T. 531.

= = Ejusdem, den Unterschleiff derer/ so Post-frey sind/betreffend/ de Anno 1698. P. G. E. T. 476.

= = Ejusdem, an das Reichs-Marschall-Amt/ den Spanischen Gesandten/Mr. de Neuveforge, aus dem Reiche zu bannisiren/ de Anno 1701. P. G. E. T. 720.

= = Ejusdem, an das Reichs-Marschall-Amt/ dem Frantzösischen Abgesandten/ Mr. de Chamois, anzudeuten/ daß er sich von Regenspurg/ und aus dem Reiche weg begeben solle/ de Anno 1702. P. G. E. T. 728.

= = Ejusdem, an die Cölln- und Bäyerischen Land-Stände/ Bedienten und Unterthanen/ ihren Chur-Fürsten nicht weiter zu pariren/ de Ao. 1702. P. G. E. T. 723. 740.

= = Ejusdem, worinn alle Correspondenz, Handel und Wandel mit Franckreich und Spanien verbothen wird/ de Anno 1703. P. G. E. T. 534.

= = Käysers Josephi, das Reichs-Post-Wesen betreffend/ de Anno 1706. P. G. E. T. 488.

Mandatum, offenes/ der gardenden Knechte wegen/ soll ins Reich publiciret werden P. G. E. T. 144. a.

Mandatum, siehe Vollmacht.

Mandatum, wie dergleichen einem Procuratori oder Agenten in Reichs-Gerichten auszustellen P. G. E. T. 180. b. sq. 233. b. sq. 254. a. sq. 301. b. sq. 312. b. 314. a. 604. a. sq. speciale ist in expens- und executions-Sachen eben nicht nöthig P. G. E. T. 250. b.

Mandata avocatoria, Käysers Leopoldi, an die in Frantzösischen Diensten stehende Reichs-Unterthanen/ de Anno 1673. P. G. E. T. 686. de Anno 1674. 691. de Anno 1688. 706. de Anno 1689. 711. 716. de Anno 1702. 733. an die in Schwedischen Diensten stehende Reichs-Unterthanen/de Anno 1675 694. an die Italiänischen Vasallen und Unterthanen/ der Cron Franckreich und ihren Adhærenten nicht anzuhängen/ de Anno 1689. 714. wider die in Chur-Cöllnischen Diensten stehende Officierer und Soldaten/ de Anno 1702. P. G. E. T. 722. 724. item wider die in des Hertzogs von Anjou Diensten stehende Reichs-Unterthanen/ de Anno 1702. 733. ingleichen wider die in Chur-Bäyerischen Diensten stehende Reichs-Vasallen und Unterthanen/ de Anno 1702. 735. sollen gegen die Staaten von Holland und Stadt Embden publiciret werden 1te F. 434. b.

= = cum vel sine Clausula, wie und wenn sie an Reichs-Gerichten ergehen sollen P. G. E. T. 221. a. 261. b. sq. 300. a. 600. a. sq. 799. a. 817. b. sq. P. G. A. T. II. 71. a. sq. 1te F. 324. a. 354. b. 403. sq. wenn darwider zu excipiren erlaubt 1te F. 354. b.

= = de relaxando captivo, wenn am Reichs-Cammer-Gericht zu erkennen 1te F. 408. b.

= = daß niemand sich von Reichs-Unterthanen wider das Reich in Kriegs-Dienste begeben soll/ sollen in allen Landen desselben bey hoher Straffe publiciret werden P. G. C. 657. a. 761. b. durch selbe soll das Müntz-verfälschen/einheimischen Silbers und Goldes Aus- und fremden Geldes Einfuhr/ ingleichen die Alienation des Müntz-Regals an Privat-Personen/ ernstlich verbothen werden 763. a. die Müntz-Ordnung bey Straffe zu halten/ will der Käyser ergehen lassen 1te F. 278. a. des Reichs-Cammer-Gerichts/ darinn keine gewisse Zeit præfigiret/ sollen pro annalibus gehalten werden 1te F. 320. a. 350. a.

= = executoria, so wider die Grumpachischen Aechter/ deren Receptatoren und Helffers-Helffer ergangen/ werden erneuret 1te F. 118. b. 158. a. selbige sollen auch auf künfftige Höhler und Helffers-Helffer extendiret werden 1te F. 119. a. sollen nochmahls durchs Reich wider die Aechter publiciret/ und der daher zu befürchtenden Rebellion vorgebeuget werden 1te F. 173. a.

= = in Pfändungs-Sachen/ wenn zu erkennen oder nicht 1te F. 353. b. 404. a.

= = pœnalia ad solvendum, soll das Reichs-Cammer-Gericht ihren Obrigkeiten wider die ungehorsamen Contribuenten der Türcken-Steuer erkennen 1te F. 430. a.

= = sine clausula, sollen sich in allen Reichs-Cammer-Gerichts-Processen auf den Religions-Frieden gründen 2te F. 18. a. Beschwerungen darwider ibid. so wegen des Land-Friedens und dessen execution ausgangen werden erneuret 1te F. 75. a. wegen Ausführung der Wolle/ werden cassiret 82. b. wegen des Kriegs-Gewerbes/ Ritterschafft und Adel/ sollen aufs neue publiciret werden 106. a. darff der Käyser keinem Land-Stande/ in Sachen/ die Landes-herrliche Obrigkeit betreffend/ ertheilen 2te F. 407.

= = sollen an alle Reichs-Stände/ wegen genauer Beobachtung des Land-Friedens und dessen execution, ergehen P. G. C. 687. a. 1te F. 346.

= = wider die Käyserl. Wahl-Capitulationes, sind ipso facto null und nichtig 1te F. 44. a.

= = wider die Müntz-Verfälscher/ Granalirer und Ausfuhre des ungemüntzten Silbers/ ergehen ins Reich P. G. C. 941. b.

Mandatis sine Clausula, soll die Ladung ad docendum angehencket werden 1te F. 203. b. 320. a. 350. b.

Mandelsloe, einer von Grumpachs Haupt-Consorten/entschlippet unter währender Belagerung aus Gotha 1te F. 159. b.

Mangel/ der Müntz-Verständigen ist an säumiger Untersuchung des Müntz-Wesens schuld 1te F. 436. a.

Manichæer/ statuiren 2. Götter/ einen guten und einen bösen P. G. C. 503. a.

Manifest, siehe Declaration des Krieges.

Manifest, Käysers Leopoldi, wider die Cron Franckreich/ de Anno 1673. P. G. E. T. 687. Seiner Czaarischen Majest. Petri Alexievviz, so Sie auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ wegen Dero expedition auf Vor-Pommern, Anno 1711. übergeben lassen 2te F. 351. sq.

Mann/so den Ehebrecher bey der Frau erschlägt/ ob er zu bestraffen P. G. E. T. 92. a. 94. b.

Mann-Lehen/ ist das General Reichs-Post-Amt P. G. E. T. 447. a. das Käyserliche Hof-Post-Amt 464. b.

Mannschafft/welche zur Sicherheit des Reichs beständig auf den Beinen zu halten P. G. E. T. 736. a. sq.

Mantua, **Hertzog**/ soll mit Reggioli und Lutzara beliehen werden P. G. E. T. 942. soll von dem König in Franckreich 494000. Gold-Gülden baares Geld haben 440 793. a. 812. b. sq. will Reichs-Vicariüs in Italien seyn A. T. I. 28. b.

Mantua, Hertzogthum/ desselben bemächtiget sich der König in Franckreich P. G. A. T. 730. b. dessen Einkünffte will der Käyser nicht zur Operations-Casse ziehen lassen P. G. E. T. 763. a.

Mantuanische Achts-Erklärung/ geschiehet ohne Concurrenz der Fürsten und Stände des Reichs 2te F. 307. b.

Manufacturen/ **Frantzösische**/ werden im Reiche verboten P. G. E. T. 518. im Reiche fabriciret/ will der Nieder-Burgundische Creyß nicht einführen lassen 800. a. sq. in Gold- und Silber-Gespinste/ wie sie anzustellen 532. Teutsche/ welche im 30. jährigen Kriege abgegangen/ wieder in Stand zu bringen 513. b. welche im Reiche zugelassen oder verboten 373. a. des Reichs/ wenn sie anderwerts zu führen verboten würden/ soll der Käyser Repressalien gebrauchen 2te F. 396. a.

Marpurgischer Successions-Streit/ wird 1648. zu Cassel verglichen P. G. E. T. 892. 929.

Marck-Freyheit/ nicht zu weit und auf keinen Tertium zu extendiren P. G. E. T. 511. a. f. 512. a. f.

Maria/

Maria/ die Mutter Christi/ lästern/ wird gestrafft P. G. E. T. 414. b.

Maria/ Königin in Ungarn/ soll die Land-Graf Philippi wegen aufgerichtete Verschreibungen annehmen P. G. E. T. 121. a.

Marlborough/ Hertzog/ wird als Fürst von Mindelheim in den Fürsten-Rath introduciret P. G. A. T. II. 127.

Marode, wer darunter gehöret P. G. E. T. 410. a. sq. 1125. b. sq.

Marschall-Amt/ des Reichs/ auf Reichs-Tagen/ vertreten die Chur-Sächs. Oesterreich- und Salzburgischen Gesandten P. G. A. T. II. 18. a. 21. b.

Marschall-Amt/ des Reichs/ soll den Spanisch- und Frantzösischen Gesandten aus Regenspurg schaffen P. G. E. T. 720. 728.

Marschall/ Ertz-Marschall des Reichs ist der Chur-Fürst von Sachsen P. G. E. T. 3. b. 20. a. 37. a. A. T. I. 34. a.

= = Erb- oder Unter-Marschall des Reichs/ der von Pappenheim P. G. E. T. 17. a. 31. b. 50. a. 51. b. A. T. I. 34. a. bekömmt seine Portion von den Lehens-Sportuln P. G. E. T. 17. a. 33. a. 52. b. 808. a. 828. a. dessen Session im Fürsten-Rath P. G. A. T. II. 39. 41. dessen Verrichtungen bey der Käyserlichen Wahl und Crönung P. G. E. T. 17. a. f. 33. a. sq. 52. b. A. T. II. 94. a. 95. b. sq. 100. a. 104. a. bey Introduction der Fürsten ins Fürstliche Collegium P. G. A. T. II. 127. b. sq. soll Cuntzen von Tottenheim zur Execution wider Arnoldum von Rosenberg helffen P. G. C. 206. b. 242. b. sq.

Marschall/ Erb- oder Unter-Marschall hat die Umfrage in dem Fürstlichen Collegio P. G. A. T. II. 10. a. 21. b. 41. lässet zu Rath ansagen 7. a. sq. 18. a. vertritt Chur-Sachsen bey Käyserl. Crönung 100. a. 104. a.

= = Hof-Marschall des Käysers/ an denselben ergehen die Supplicationes um Revisiones der Reichs-Hof-Raths-Acten P. G. E. T. 301. a. nimmt in Abwesenheit des Erb-Marschalls die Lehen-Accidentien 17. a. sq. 33. a. 52. b. theilet in Abwesenheit des Erb-Marschalls den Haber bey der Käyserl. Crönung aus A. T. II. 100. a. 104. a.

Marschallische Cantzelisten/ auf Reichs-Tagen P. G. A. T. II. 18. a. 21. b.

Marches, der Reuter/ wie starck dieselben P. G. E. T. 394. a. sollen durch anderer Stände Lande ohne Schaden und Gegen-Bezahlung geschehen P. G. E. T. 146. a. sq. 217. a. 948.

Marche, Muster- und Werbe-Plätze/ damit will der Käyser die Stände nicht beschweren P. G. E. T. 146. a.

March-**Wesen**/ bey der Reichs-Armée, wie dasselbe einzurichten und damit zu verfahren 2te F. 293. a.

Marquetender/ soll kein Soldate anfallen oder plündern P. G. E. T. 401. a. 409. a. 1127. a. was sie/ und was ihrer Verpflegung wegen zu beobachten 2te F. 145. b. sollen bey Straffe unter dem Gottesdienste nichts verkauffen P. G. E. T. 398. a. sq. 406. a. 1120. a. 2te F. 247. b.

Materialisten/ Apothecker/ Specerey- und Würtz-Händler/ sollen endlich angehalten werden/ den Gifft vorsichtig zu verkauffen P. G. E. T. 426. a.

Mathematici, sollen den abusum Astrologiæ judiciariæ aus denen Calendern abschaffen 2te F. 284. b.

Matricul, siehe Reichs-Anschlag.

Matricul des Cammer-Gerichts/ die alte und erneuerte/ de Anno 1549. P. G. E. T. 283. sq. welches die richtigste 1te F. 362. b.

Matricul des Reichs/ de Ao. 1431. P. G. C. 41. sq.
= = = 1480. P. G. C. 116. f.
= = = 1481. P. G. C. 120. f.
= = = 1486. P. G. C. 123. f.
= = = 1492. = = 139. f.
= = = 1507. = = 223. f.
= = = 1521. P. G. E. T. 764. sq.
= = = 1698. P. G. E. T. 772. sq.

derselben Moderation wegen soll aus allen Creyssen Information eingezogen werden P. G. E. T. 623. b. ob des Reichs Standschafft daraus zu erweisen A. T. 28. b. 31. d. wie deren Abgang zu ersetzen 1te F. 207. b. 278. b. exemtiones davon werden gar gemein 1te F. 207. b. zu derselben perfectionirung soll ein besonderer Deputations-Tag angesetzet werden 1te F. 208. a. 360. b. derselben Ergäntzung und Moderation wird abermahl auff eine besondere Zusammenkunfft ausgesetzt 1te F. 226. a. wie in exemtions-Sachen davon im Reichs-Cammer-Gerichte zu verfahren 1te F. 278. b. 281. b. deren Ergäntzung wird nicht zu Stande gebracht/ und weßwegen 1te F. 279. a. wird von neuem vorgenommen 1te F. 303. b. um derselben moderation halten die Reichs-Stände an P. G. E. T. 684. a. 785. sq. wie sie zu revidiren 786. sq.

Matricul-**Sachen**/ siehe Fiscalische oder Anschlag-Sachen.

Matricul-**Sachen**/ wie dieselben im Cammer-Gerichte zu tractiren P. G. E. T. 179. a.

Matriculiren der Notariorum P. G. E. T. 66. a. sq.

Matthias, Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ ist Käyserlicher Commissarius auff den Anno 1598. und 1603. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tägen 1te F. 376. a. 426. a. wird als Römischer König proclamiret 2te F. 4. a. sq. dessen Revers ibid. hält einen Reichs-Tag zu Regenspurg 2te F. 27. a. schiebt denselben auff 2te F. 27. b. verspricht nichts ermangeln zu lassen/ was zu facilitirung des prorogirten Reichs-Tages dienen kan 2te F. 28. a.

Maurer/ wie dieselben zum Galgen-Bau anzuhalten P. G. E. T. 106. a.

Mauritius, Chur-Fürst zu Sachsen/ soll nebst seinen Alliirten den Krieg einstellen P. G. E. T. 121. a. verspricht den Passauischen Vertrag zu observiren 126. a. sq.

Mauth/ siehe Accis-Imposten/ Zölle.

Mauth/ ist ohne Käyserl. permission nicht auf die Waaren zu schlagen P. G. E. T. 872. Beamten in Bäyrischen halten die Mobilien und Victualien der Reichs-Städtischen Abgesandten an 2te F. 327. a. 328. a. Beschwerden darüber ibid.

Maximen des Teutschen Reichs P. G. A. T. I. 65. sq.

Maximilian, Hertzog in Bäyern/ bringet die Chur-Würde auff sein Haus P. G. E. T. 835. sq. 917. wird selbst Anno 1623. mit der Chur-Pfaltz belehnet P. G. A. T. II. 117.

Maximilianus I. Römischer Käyser/ Chur-Fürstliches Decret wegen seiner Wahl P. G. C. 127. dessen Ausschreiben zu Reichs-Tagen 141. 163. 264. dessen Eyd vor der Crönung 129. dessen Gemahlin und Tochter/ werden in Franckreich angehalten 139. a. 141. a. selbem wird der Römer-Zug schwer gemacht 268. b. sq. theilet das Reich in zehen Creyße 308. a. verspricht keine fernere Hülffe vom Reiche zu fordern 158. a. sq. widerlegt der Stände gravamina auf dem Reichs-Tage zu Worms 292. sq. will den Römer-Zug vornehmen/ und die verlohrnen Italiänischen Reichs-Lehen wieder herbey bringen 271. b. sq. desselben Notariat-Ordnung P. G. E. T. 58. hat sich zu erst König in Germanien genennet P. G. A. T. I. 5. a. hat Teutschland in zehen Creysse getheilet P. G. E. T. 160. a. A. T. I. 47. a. sq. stifftet das Reichs-Cammer-Gerichte P. G. A. T. I. 54. a. II. 55. b. und den Land-Frieden P. G. E. T. 107. b. sq. A. T. I. 13. a.

Maximilianus II. Römischer Käyser/ erkläret sich/ es solle der Stadt Nürnberg zu keinem Nachtheil gereichen/ daß er seinen ersten Reichs-Tag nicht daselbst gehalten 1te F. 145. a. will sich in denen Religions-Streitigkeiten zu keiner Parthey erklären/ auch nichts/ als Amts wegen/ damit zu thun haben 1te F. 262. b. ermahnet die Reichs-Stände von beyden Religionen/ Fried und Einigkeit unter einander zu halten 264. b. verspricht das Reich wider alle An-Durch- und Abzüge/ Musterungen ꝛc. zu schützen 266. a. die bewilligte Türcken-Hülffe einig und allein wider die Türcken anzuwenden 268. b.

Mäyntz/ Chur-Fürst/ berufft die Chur-Fürsten zur Käyser-Wahl P. G. E. T. 3. b. 6. b. 12. a. 20. a. sq. 22. b. 28. a. 37. a. sq. 40. a. 46. b. P. G. A. T. I. 6. a. sq. 2te F. 488. a. wird vor der Wahl Käysers Josephi um Beruffung der Chur-Fürsten ersuchet 2te F. 475. b. berufft die Deputations-Tage P. G. E. T. 149. b. 217. b. sq. P. G. A. T. I. 46. a. P. G. C. 218. b. sq. 355. a. sq. 1te F. 57. a. besetzet und besoldet die Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley P. G. E. T. 183. a. sq. 195. b. 605. a. bekommt ein Exemplar vom Pragischen Frieden 2te F. 102. b. von Chur-Böhmen einen Revers, daß es ihm in seinen hohen Gerechtsamen keinen Eintrag thun wolle 2te F. 313. und vom gantzen Reiche eine Assecurations-Acte über solchen Revers 316. b.

= = colligirt die Vota bey der Wahl P. G. E. T. 6. b. 22. b. sq. 40. a. P. G. A. T. I. 16. b.

= = demselben verspricht der General-Erb-Postmeister alle Ehrerbietung P. G. E. T. 448. a. sq. 462. b. sq. 471. a. sq. dessen Anrede und übrige Verrichtungen bey der Käyserl. Wahl P. G. A. T. II. 1. a. sq. deputiret 2. von seinen Cammer-Räthen/ so die Rechnungen vom Reichs-Hof-Cantzley Taxatore übernehmen müssen 2te F. 221. b. dessen Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung/ de Anno 1658. 2te F. 218. sq.

= = gratuliret der Chur-Böhmischen Gesandschafft suo & totius collegii nomine öffentlich zu der Wahl ihres Herrn Principalen 2te F. 545. b.

= = hält einen Gegen-Schreiber in der Reichs-Hof-Cantzley/ welchen er selbst instruiren darff 1te F. 62. b. hat die Inspection und Jurisdiction über die Cantzley-Verwandten am Reichs-Cammer-Gericht P. G. C. 954. a.

= = Johann Philipp/ ist der letzte Chur-Fürst/ so die Lehen in Person empfangen P. G. A. T. II. 117. b.

= = ist Decanus des Chur-Fürstlichen Collegii P. G. A. T. I. 33. b. Director im Chur-Fürstlichen Collegio P. G. A. T. II. 8. b. sq. 18. a. sq. Director im Nieder-Rheinischen Creyß P. G. E. T. 161. a. Mediator zwischen dem General-Reichs- und Ober-Hof-Postmeister P. G. E. T. 468. a. Protector des Reichs-Post-Amts 468. a. 469. b.

= = kan allein die Cantzley-Taxa moderiren P. G. E. T. 808. a. 827. b. sq. 2te F. 410. a. den Reichs-Hof-Rath visitiren P. G. E. T. 807. a. 816. b. 867. P. G. A. T. I. 56. a.

= = läst denen übrigen Herren Chur-Fürsten die formulam Juramenti vor der Wahl durch seinen Cantzler insinuiren 2te F. 589. a.

= = muß bey innerlichen Kriegs-Empörungen/ die gesetzten Creyß-Räthe zusammen beschreiben/ und mit selben über gegenwärtige Conjuncturen deliberiren 1te F. 77. a. das Ausschreiben zur Revision der wider sich vom Reichs-Cammer-Gericht ergangenen Urthel bey Chur-Trier suchen 1te F. 358. b.

= = oder dessen Gesandter antwortet im Nahmen der Stände nach communicirter Reichs-Tags-Proposition P. G. A. T. I. 44. b. II. 6. a. sq. ohne dessen Vorbewust darff das Reiches-Hoff-Cantzley-Tax-Amt mit keiner Nachlassung der Tax-Gelder beschweret werden 2te F. 118. a.

= = prætendiret den Käyser alleine zu crönen P. G. A. T. I. 18. a. proclamiret bey Röm. Königlicher Wahl den Neoelectum erstlich im Conclavi 2te F. 545. a. proponiret bey Wahl-Actibus denen übrigen Chur-Fürsten den Wahl-Eyd 2te F. 538. b.

= = selbigem gehöret im Reichs-Hof-Rath/ wenn er gegenwärtig ist/ das Præsidium 1te F. 57. b. selbigem soll von allen Creyßen eine genaue Specification der Hannsee-Städte überschickt/ und durch ihn auff dem Reichs-Tage Relation davon abgestattet werden P. G. C. 765. b. sitzet dem Käyser bißweilen zur Rechten P. G. E. T. 6. a. 22. b. 39. b. soll die Aemter in der Berg-Strasse gegen Erlegung des Pfand-Schillings behalten 836. 918. soll die Mängel der Cammer-Gerichts-Cantzley untersuchen/ und abthun P. G. C. 555. a. und zwar mit denen zur Visitation verordneten Commissarien 596. b. das Reichs-Cammer-Gerichte visitiren P. G. E. T. 184. a. ingleichen das Reichs-Hoffraths-Collegium alle 3. Jahr einmahl 2te F. 410. b. soll denen Creyß ausschreibenden Fürsten/ zu besserer Erkundigung/ eine Specification derer im Reichs-Anschlag abgehenden Stände zuschicken P. G. C. 766. a.

= = will Käyserliche Majestät in Bestellung der Reichs-Hoff-Cantzley-Beamten keinen Eintrag thun 2te F. 194. a. 411. a.

Mäyntz/ Dohm-Capitul daselbst/ prætendiret die Interims-Direction im Chur-Collegio P. G. A. T. I. 18. b.

= = Ertz-Bischoff daselbst/ muß mehr als 10000. fl. pro confirmatione & pallio geben P. G. C. 300. a.

= = Ertz-Stifft/ im selbigem beschweren sich die Geistlichen über den Eingriff der Weltlichen Obrigkeit P. G. C. 3. b. sq. muß zu denen Casselischen Satisfactions-Geldern contribuiren P. G. E. T. 927.

Mäyntz oder Trier/ die Chur-Fürsten verstatten Revisionem der Cammer-Gerichts-Acten P. G. E. T. 251. b. sq. 609. a. A. T. I. 55. a. II. 80. b. sq.

Mäyntz und Cölln/ der Chur-Fürsten Streit wegen der Crönung ist Anno 1657. beygeleget P. G. E. T. 805. a. 824. b. A. T. I. 18. a.

Mäyntzisch Attestat, wegen gesuchter und verstatte-

ſtatteter Reviſion P. G. E. T. 1113. A. T. II. 80. b. ſq.

Mäyntziſche Reichs-Cantzley/ daſelbſt legitimiren ſich alle Geſandten zur Reichs-Verſammlung P. G. E. T. 25. b. in ſelbiger müſſen alle Reichs-Tags-Acta in duplo gehalten werden A. T. II. 13. b. derſelben Reichs-Tags-Protocoll wird pro authentico gehalten P. G. A. T. II. 9. b.

* * Geſandten/conſuliren die übrigen bey eingelauffenen Schreiben P. G. A. T. II. 12. a. legitimiren ſich auff dem Reichs-Tage bey dem Käyſerlichen Principal-Commiſſario P. G. E. T. 653. A. T. II. 25. a. ſq.

Mäyntziſcher Secretarius bey dem Reichs-Tage/ was er bey denen der Reichs-Verſammlung übergebenen Schreiben zu obſerviren P. G. A. T. II. 12. b. wird auch Dictator genennet 20. a. 25. b.

Mean/ Baron, Dohm-Dechant zu Lüttig/ wird von denen Frantzoſen weggeführet P. G. E. T. 725. a. 751. a.

Mecheln/ daſelbſt iſt das höchſte Tribunal der Niederlande P. G. E. T. 962. a. dem Præſidenten daſelbſt ſollen einige Fürſten ihre Obligationes wegen des Paſſauiſchen Vertrages aushändigen 121. a.

Mecklenburg/ Hertzogthum/ contribuiret zu denen dem Käyſer bewilligten 150000. fl. P. G. C. 199. a. ſq.

Mecklenburgiſche Hertzoge/werden vom Käyſer/ auff Chur-Sachſens Interceſſion perdoniret 2te F. 93. b. alterniren mit einigen Fürſtlichen Häuſern P. G. E. T. 661. ſq. bekommen die ſeculariſirten Stiffter Schwerin und Ratzeburg 882. die Johanniter-Commenden/ Mirow und Nemerow 883. Hertzog Guſtav Adolph bekommt 2. Canonicate ibid.

Mediator, bey dem Nimwegiſchen Frieden/iſt der König von Groß-Brittannien P. G. E. T. 1010. 1034. 1048. bey dem Ryßwickiſchen Frieden/ iſt der König von Schweden 1100. 1070. zwiſchen den General-Reichs und Käyſerlichem Ober-Hoff-Poſt-Meiſter der Chur-Fürſt von Mäyntz 468. a.

Medici, am Reichs-Cammer-Gericht/ Beſoldung P. G. E. T. 263. b.

Medicus, der aus Unverſtand/ Nachläßigkeit/ oder Vorſatz einen umbs Leben bringt/ wie er zu beſtraffen P. G. E. T. 491. a.

Mehl/ ſoll an ſtatt des Korns der Reichs-Armée in Hungarn zugeführet werden P. G. C. 686. a. und andere Victualien/ſollen die Soldaten nicht muthwillig verderben P. G. E. T. 400. a. 409. b. 1125. b. ſq.

Meineyd/ wird bey der Reichs-Armée mit Abhauung zweyer Finger geſtrafft 2te F. 248. a.

Meißen/ Burggraff zu Meißen bewilliget mit denen Fürſten von Anhalt gleichen Reichs-Anſchlag zu haben P. G. C. 770. a. Burggraff Henrich/ unterſchreibt den Land-Frieden/ als ein Reichs-Fürſt P. G. E. T. 139. a.

* * Burggraffthum / deßwegen verlanget der Chur-Fürſt zu Sachſen 2. Vota im Fürſten-Rath P. G. E. T. 670. b.

* * Stifft/ ſoll denen Proteſtirenden reſtituiret werden 2te F. 163. a.

Meiſter/ des Teutſchen und Johanniter-Ordens/ ſollen um den Conſens zu den wider die Türcken in Vorſchlag gebrachten neuen Ritter-Orden erſucht werden 1te F. 296. b.

* * Geſellen und Lehr-Jungen/ was ſie nach der Policey-Ordnung zu obſerviren P. G. E. T. 430. b. ſq. was ſie vor dem Abſchied ihrer Geſellen zu beobachten haben 552. b.

* * Sänger/ werden im Römiſchen Reiche geduldet P. G. C. 845.

* * Sprachen/ darbey ſollen die Unkoſten geſpahret werden P. G. E. T. 554. b. ſq.

Meiterey/ ſiehe Meuterey.

Meitenmacher/ laſſen ſich im Hecken-Müntzen brauchen P. G. E. T. 363. a.

Memmingen/ Stadt/ zwinget der Chur-Fürſt von Bäyern zur Ubergabe P. G. E. T. 735. a.

Memorial, des Reichs-Städtiſchen Collegii an den Käyſerlichen Herrn Principal-Commiſſarium, die verbothene Frantzöſiſche Manufacturen betreffend/de Anno 1677. P. G. E. T. 520.

* * des Magiſtrats zu Franckfurt am Mäyn/ an das Chur-Fürſtliche Collegium, daß die zu Augſpurg vorgenommene Königliche Wahl ihren Gerechtſamen nicht præjudiciren möge/de Anno 1690. 2te F. 486. ſq. Ejusdem, die Leiſtung des Juramenti ſecuritatis betreffend/ de Anno 1711. 2te F. 518. ſq. Ejusdem, wegen emigration und Einlaſſung der zur Wahl nicht gehörigen fremden Perſonen / nebſt des Chur-Fürſtl. Collegii Reſolution darauff/ de Anno 1711. 2te F. 519.

* * verſchiedener Geiſt- und Weltlichen Reichs-Fürſten Abgeſandten an Käyſer Carolum VI. die perpetuirliche Capitulation betreffend/de Anno 1712. 2te F. 421. ſq.

Menſch/ Lehre des Interims von dem Menſchen vor und nach dem Fall P. G. C. 784. a. 785. a.

Menſchen/ ſterbenden/ ſoll die letzte Oelung gegeben werden P. G. C. 547. a.

Menſes Papales, wie weit ſie in Teutſchland ſollen beybehalten werden P. G. E. T. 852. 856.

Mergentheim/ daſelbſt hat Käyſer Wentzel ſeinen Rath P. G. C. 13. b.

Merodeurs, ſiehe Marode.

Merſeburg/ Stifft/ wird den Proteſtanten reſtituiret 2te F. 163. a.

Meſſe/ halten die Geiſtlichen Chur-Fürſten nach der Ordnung/ wie ſie conſecriret worden P. G. E. T. 13. b. ſq. 29. b. 48. a. ſq. laſſen ſich die Trompeter alle Quatember in honorem Gabrielis leſen 560. b. 565. b. wird für der Käyſerlichen Wahl gehalten 4. b. 21. a. 38. a. A. T. I. 16. b. II. 94. b. ſq. zu hören/ ſoll niemanden verbothen werden P. G. C. 481. a.

Meß-Opffer/ Lehre der Augſp. Conf. Verwandten davon P. G. C. 517. a. item des Interims 811. a. wird von einigen vor die gröſte Gotteslåſterung gehalten 545. a. von andern in etlichen Stücken geändert ibid. ſoll bey denen Catholicken nach wie vor gehalten werden 546. b. was unter denen Catholiſchen vor Ceremonien dabey gebraucher werden 858. a.

Metz/ Tull und Verdun/ Stiffter/ will das Römiſche Reich von Franckreich reſtituiret haben 1te F. 88. a. deſſentwegen ſoll eine Geſandſchafft nach Franckreich geſchickt werden ibid. Inſtruction vor ſelbige von beyderſeits Religions-Verwandten 1te F. 88. b.

Metz/ Bißthum/ kommt im Münſteriſchen Frieden mit aller Souverenität an Franckreich P. G. E. T. 933.

* * Stadt/daſelbſt ſollen die Chur-Fürſten eine Verſammlung halten P. G. E. T. 10. a. 26. a. 44. a.

Metzger/ und Neben-Poſten/ſollen abgeſchaffet werden P. G. E. T. 445. b. ſq. 452. a. ſq. 458. b. 465. 472. 480. b. 488. 494.

Meuterey/ bey der Reichs-Armée, wird mit dem Leben beſtrafft 2te F. 247. a. wider einen Chur-Fürſten anſtiffren/ wird als ein crimen læſe Majeſtatis geſtrafft P. G. E. T. 14. a. ſq. 30. a. ſq. 48. b. ſq.

Meyland/ den Stadthalter des Hertzogthums macht Käyſer Wenceslaus zum Hertzoge darüber P. G. C. 24. a. 28. a.

* * Hertzogthum wird Franckreich zur Lehn gegeben P. G. C. 253. a. 266. b. ſq. 296. a. ſq. hat Franckreich mit gewaffneter Hand eingenommen P. G. E. T. 730. b.

Milch/ in denen Brüſten einer Weibes-Perſon/ ob es ein indicium eines Kinder-Mords P. G. E. T. 75. a. ſq.

Miles perpetuus, ſoll wider die Türcken unterhalten werden P. G. C. 434. b. doch nicht eher als biß das Röm. Reich in friedlichen Zuſtand geſetzet worden P. G. C. 41. Deliberation über dieſen paſſum wird in eine ſonderliche Schrifft abgefaſſet P. G. C. 656. a. ob und wie des gleichen im Reiche zu unterhalten P. G. E. T. 696. ſq.

Minden/ Bißthum/ die Geiſtlichen in ſelbem beſchweren ſich über die Eingriffe der weltlichen Perſonen P. G. C. 8. verliehret im Weſtphäliſchen Frieden ſein Recht an die Schauenburgiſchen Aemter/ P. G. E. T. 889. 926. wird Chur-Brandenburg unter dem Titul eines Fürſtenthums eingeräumet P. G. E. T. 879.

* * Fürſtenthum/ deſſen Seſſion und Votum auf dem Reichs-Tage P. G. E. T. 660. P. G. A. T. II. 39.

* * Stadt/ wird wegen der Religions-Streitigkeiten in die Acht erkläret P. G. C. 640. a. ſelbige aber biß auf einen Reichs-Tag ſuſpendiret 640. b. Acta deswegen/ſollen am Reichs-Cammer-Gericht biß zu Ausgang des General-Concilii ſuſpendiret werden P. G. C. 739. b. ſelbiger werden ihre Regalien und Freyheiten im Weſtphäliſchen Frieden vorbehalten P. G. E. T. 879.

Miniſtri, Frantzöſiſche und Anjouiſtiſche/ ſollen im Röm. Reiche nicht gelitten werden 2te F. 288. a. Käyſerliche ſollen ſich nicht in Sachen einmiſchen/ ſo vor den Reichs-Hof-Rath gehören/ oder ſonſt in deſſen Gerichtbarkeit Eingriff thun 2te F. 405. a. was wider dieſen Paſſum geſchieht / wird ipſo facto null und nichtig ibid.

Mirow / Johanniter-Commende wird denen Hertzogen von Mecklenburg eingeräumet P. G. E. T. 883.

Mißbräuche/ der Hand-Wercker/ und wie ihnen abzuhelffen P. G. E. T. 552. ſq. im geiſt- und weltlichen Stande bitten die Reichs-Stände zu reformiren P. G. C. 649. b. in Kirchen ſollen geändert werden ibid.

Mißhandlungen/ wider den Land-Frieden/ ſind mancherley/ ſoll alſo am R. Cammer-Gericht nach Befinden der Umſtände darüber erkennt werden P. G. C. 553. a.

Mißtrauen/ unter denen Reichs-Ständen/ſoll durch ein General-Concilium aufgehoben werden P. G. C. 921. b.

Mißverſtändniß/ zwiſchen Käyſer Carolo V. dem Röm. Könige Ferdinando I. und einigen proteſtirenden Ständen/ iſt durch die Tractaten zu Cadaw/ Wien/ Regenſpurg und Speyer gäntzlich aufgehoben P. G. C. 755. a. denen Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitatoribus ſoll durch Käyſerliche Majeſtät beygeleget werden P. G. C. 715. b.

Mittel/ denen Türcken in Hungarn mit Nachdruck zu widerſtehen P. G. C. 708.

Mobilia, derer auf Reichs-Deputations-Collegial- und Creyß-Tägen befindlichen Abgeſandten/ ſind Zoll frey 2te F. 399.

Modena, der Hertzog zu Modena ſoll des mit Franckreich gehabten Bündnißes ungeachtet mit Correggio belehnet werden P. G. E. T. 806. a.

Moderation, der Reichs-Tax-Gefälle/ kan allein Chur-Mäyntz verſtatten 2te F. 410. ſoll in Käyſerl. Gnaden-Brieffen niemand zum Nachtheil des Reichs-Tax-Amts verſtattet werden ibid.

Moderation, des Reichs-Anſchlags zur Türcken-Steuer/ ſoll auf beſtändiges Darthun des Unvermögens erfolgen/ und ſich die deswegen gravirten zu Eßlingen angeben P. G. C. 448. b. wird von denen Reichs-Ständen geſucht P. G. C. 614. b. aber wegen vorgewandter Gefahr differiret ibid. des Reichs-Anſchlags oder Reichs-Matricul, wie/ wenn und von wem ſie vorzunehmen P. G. C. 599. b. 711. a. ſq. 770. b. wird auf den Reichs-Tag zu Nürnberg verſchoben P. G. C. 688. b. aber nichts davon tractiret 702. b. ſelbe ſoll nach Form der Reichs-Abſchiede/ de Anno 1548. und 1551. P. G. C. 937. b. oder nach dem alten Wormbſiſchen Anſchlag/ de An. 1521. angeſtellet werden P. G. C. 877. b. 1te F. 138. b. wie in Appellatione ad Cameram in Moderations-Sachen zu verfahren 1te F. 139. a. was dabey mit denenjenigen Ständen zu thun/ deren Lande durch Temporal-Zufälle verringert worden 1te F. 140. a. wer ſelbige verlangt/ſoll ſeine Gravamina bey der erſten Verordnung vorbringen 1te F. 208. b. wem zu geſtatten P. G. C. 938. b. wem abzuſchlagen 939. a. 1te F. 138. a.

Moderations-**Beſchwerden**/ terminus peremtorius zu Übergebung derſelben P. G. C. 876. b.

Moderations-**Ordnungen**/ ſollen gemacht werden 1te F. 138. a.

* * Sachen/zweifelhaffte/ ſollen die Moderatores an den Käyſer oder Käyſerliche Commiſſarios zu decidiren überſchicken P. G. C. 940. a. 1te F. 139. a. 208. b. 281. b. ſollen ex æquo & bono decidiret werden P. G. C. 772. a. 878. a. 1te F. 222. a. 281. a. wie zu verfahren/ wenn bey deren Erörterung paria vota vorfielen ibid. bey ſelbigen ſollen majora vota cum effectu beſchlieſſen/ paria aber zu Käyſerlicher Deciſion remittiret werden 1te F. 306. a. 362. b. gerathen zu Wormbs ins ſtecken P. G. C. 876. a. werden zu Augſpurg wieder vorgenommen ibid. doch die Verordnung zur Inquiſition derſelben nicht wohl beobachtet ibid. die deſſentwegen zwiſchen einigen Fürſten entſtandene Streitigkeiten werden verglichen P. G. C. 877. a wer ſich in ſelben wegen recuſirter Moderation graviret befindet/ſoll an das R. Cammer-Gericht appelliren P. G. C. 939. a. in ſelbigen ſoll nur a Moderatoribus ad Commiſſarios Imp. können appelliret 1te F. 208. b. und die deswegen am R. Cammer-Gericht anhängige Appellations-Sachen auf den Deputations-Tag remittiret werden ibid. werden auf vielen

Reichs- und Deputations-Tagen vorgenommen/ kommen aber niemahls zu Stande 1te F. 328. a.

Moderations-Tag soll gehalten werden P. G. C. 724. a. 1te F. 137. b. 325. b. auf selbem sollen die Gravamina von andern Moderations-Tagen wieder vorgebracht werden 1te F. 137. b. wie die Handlung auf selbem anzustellen 1te F. 137. b. terminus peremptorius der darauf vorzubringenden gravaminum 1te F. 138. a. auf selben sollen die beschwerten Stände insonderheit/ und alle Creyße insgemein beschrieben werden 1te F. 138. a. sq. und der Moderatorum Session und Votum dem Herkommen gemäß gehalten werden/ auch niemanden præjudiciren 1te F. 138. b.

= = Unkosten sollen vom gantzen Creyße getragen werden P. G. C. 772. b.

= = Ursachen/ deren Gült- und Ungültigkeit sollen die Moderatores ex æquo & bono dijudiciren P. G. C. 772. a. 878. a.

= = Werck/ soll wieder vorgenommen und nach dem Augspurgischen Reichs-Abschied/ de Anno 1582. und Wormbser Deputations-Abschied/ de Anno 1586. bedacht/ gericht und endlich vollnzogen werden 1te F. 360. a. Modus dabey zu procediren ibid. sq. wird von neuem aufgeschoben 1te F. 422. b. soll wieder vorgenommen werden 1te F. 438. b. wie dabey zu verfahren ibid. sq.

Moderatores, des Reichs-Anschlags/ was vor Leute darzu zu nehmen/ 1te F. 305. b. 362. a. sollen ihres alten Eydes erlassen und von neuem beeydiget werden 1te F. 280. b. 305. a. 362. a. sollen die Reichs-Anschlags gravamina ex æquo & bono decidiren 1te F. 139. a. 304. b. was durch selbige einem Stand aberkannt worden/ soll dem andern nicht zugeleget werden 1te F. 140. a. von deren Ausspruch soll denen gravirten Ständen an die Käyserliche Commission zu appelliren freystehen 1te F. 280. a. 304. b. 361. b. was sie zu thun/ wenn neue bedenckliche Sachen bey der Moderation vorfiehlen 1te F. 306. a. streiten unter einander/ ob die Moderation nach dem Wormbsischen Reichs-Anschlag de Anno 1521. oder nach dem unvollkommenen de Anno 1545. vorzunehmen P. G. C. 877. a. welcher Streit vor den Reichs-Anschlag de Anno 1521. decidiret worden P. G. C. 877. b.

Modus, einen füglichern Modum als die Excitatoria sind/ die Restanten zu exequiren/ soll das Reich dem Käyser vorschlagen 2te F. 464. a.

Moers/ die in ein Fürstenthum erhobene Grafschafft/ wird ad votum & sessionem im Fürsten-Rath recommendiret P. G. E. T. 668. 669. b. soll ein Allodium seyn P. G. E. T. 669.

Mömpelgard/ Fürstenthum/ dessen Votum vaciret P. G. A. T. II. 44.

Mönche/ siehe Bettel-Mönche.

Mönche/ müssen zur Türcken-Steuer contribuiren P. G. C. 309. b. Lehr-Satz der Augspurgischen Confessions-Verwanden von deren Gelübden P. G. C. 525.

Monarchiam universalem, sucht Franckreich zu behaupten P. G. E. T. 731. a.

Monarchien/ ob deren Anzahl an dem Bilde Danielis vorbedeutet worden P. G. A. T. I. 37. a.

Monathe/ die so genannten Päbstlichen und Stifftischen Monathe P. G. E. T. 55. b. sq. 1110. a. P. G. A. T. I. 37. a.

Monathe/ die Päbstlichen/ wie sie dem Pabst in Teutschland gelassen worden P. G. E. T. 57. a. sq. 852. 856. P. G. A. T. I. 37. a.

Monathe/ wieviel Tage einem Soldaten für einen Monath zu rechnen P. G. E. T. 394. b. 460. b. 1120. b.

Monath/ Tag und Stunde muß denen Instrumentis Notariorum vorgesetzt werden P. G. E. T. 59. a.

Monita, der sämtlichen sowohl Catholischen/ als Protestirenden Fürsten und Stände über einige Capitulationes, de die 17. (27.) April. 1658. 2te F. 207. sq. welchen einige Particulair-Monita der Evangelischen und Catholischen Fürsten und Stände über die Capitulationes Ferdinandi IV. und Leopoldi beygefügt 2te F. 216. sq. des Reichs-Städtischen Collegii ad projectum perpetuæ Capitulationis, de Anno 1711. 2te F. 379. sq. selbe nehmen die Chur- und Fürstl. Gesandten in so weit/ als sie den Juribus ihrer Principalen nicht nachtheilig/ ad referendum an 2te F. 385. b.

Monopolia, und Vorkäuffe sollen abgeschaffet werden P. G. C. 450. b. 840. b. seynd im Röm. Reiche verbothen P. G. E. T. 421. a. sq. 501. sq. 511. sq. 800. a. 819. b. P. G. C. 314. a. sq. 335. a. 466. a. 488. a. 561. a. 841. a. 1te F. 43. 96. b. 256. a. 2te F. 11. a. 60. a. 114. a. 189. a. 396. a. soll der Käyser niemanden zulassen/ und die deswegen verstattete Privilegien cassiren 2te F. 189. a. Belohnung dessen/ so Monopolia anzeigt P. G. C. 841. b.

Monstranz, stehlen wird mit Feuer gestrafft P. G. E. T. 98. b.

Monferrat, Hertzogthum/ der Streit darüber zwischen den Hertzogen von Savoyen und Mantua ist Anno 1631. verglichen worden P. G. E. T. 939. sq. 1032. soll der Hertzog von Savoyen haben P. G. E. T. 793. a. sq. 812. b. sq.

Montfort, Wolff Graf zu Montfort, ist des Käyserl. Reichs-Stadthalters Amts-Verwalter auf dem Anno 1527. gehaltenen Reichs-Tage zu Regenspurg P. G. C. 471. a.

Montroyal, an der Mosel/ verspricht der König in Franckreich in dem Ryßwickischen Frieden zu schleiffen P. G. E. T. 1080.

Montur, der Soldaten P. G. E. T. 336. a. 406. b. 1120. b.

Moratoria, quinquenella, oder Anstands-Briefe/ was vor welche im Röm. Reiche gültig oder krafftloß seyn sollen P. G. C. 843. a. wie dieselben im Röm. Reiche zu ertheilen P. G. E. T. 425. b. 516. b. 517. b. 619. a. sq.

Moratoriarum literarum inducіæ, bey selbigen soll der Reichs-Hoff-Rath die gemeine Rechte und Policey-Ordnung/ de Anno 1577. beobachten 2te F. 250. b.

Mord/ desselben Beschaffenheit/ Indicia und Straffe P. G. E. T. 75. b. sq. 78. a. 90. a. im Tumult wie derselbe zu straffen P. G. E. T. 94. a. sq. wenn er sich entschuldigen läst P. G. E. T. 91. b. sq. wird bey denen Soldaten scharff gestraffet P. G. E. T. 409. a. 1120. b. sq.

Mordbrenner/ wie wider sie zu inquiriren und zu verfahren P. G. E. T. 76. b. 89. b.

Moscau, wider dessen Groß-Fürsten sucht Liefland beym Röm. Reiche Hülffe P. G. C. 185. b. bekrieget Liefland 1te F. 89. a. wird vom Röm. Reiche schrifftlich ersucht den Kriege einzustellen ibid.

Moscoviter siehe Rußen.

Meyenwick/ soll Franckreich im Münsterischen Frieden behalten P. G. E. T. 933.

Mühlen/ bey der Reichs-Armée in Hungarn/ vor selbe will der Röm. König Sorge tragen P. G. C. 685. b. sollen die Soldaten nicht verderben P. G. E. T. 400. a. 409. b. 1125. b.

Mühlhausen/ sollen 88. fl. Reichs-Schulden bezahlet werden 1te F. 91. a. selbiger wird wegen ihrer erlittenen grossen Schäden ihr Contingent an Kriegs-Volck wider die Türcken erlassen P. G. C. 682. b.

Mühl-Stühle/ oder Schnur-Mühlen/ sind im Röm. Reiche verbothen P. G. E. T. 531.

Müller/ sollen die Soldaten nicht vergewaltigen P. G. E. T. 1123. a.

= = Söhne/ sollen bey allen Innungen aufgenommen werden P. G. E. T. 431. a.

Mündelheim/ Fürst daselbst/ Hertzog von Marlborough/ wird ins Fürstl. Collegium introduciret P. G. A. T. II. 127.

Münster/ Bischoff Franciscus belagert die Stadt Münster P G C. 612 a. worzu ihm die benachbarten Fürsten hülffliche Hand leisten ibid. Ursachen/ warum ihm beyzustehen 613. a. soll zu Fortsetzung der Bloquade vor Münster 300. Reuter auf eigene Kosten unterhalten 616. a. ingleichen die Block-Häuser davor mit Artillerie und Ammunition auf eigene Kosten versehen 616. b. auch sich nebst dem Dohm-Capitul reversiren/ die Stadt nach der Eroberung nicht zu behalten P. G. C. 620. b. Christoph Bernhard von Galen/ greifft wider den Clevischen Frieden die General-Staaten an P. G. E. T. 689. a. Bischoff/ hat die Confirmation der beneficien in seinem Stifft gehabt 58. a. sq. ist Director im Westphälischen Creyß 162. b. verlanget wegen der Burggrafschafft Strohmberg Votum und Sessionem im Fürsten-Rath 669. b. dessen Anforderungen an die Cron Franckreich beym Friedens-Congreß zu Utrecht 2te F. 455. sq.

= = Dohm-Capitul/ desselben Wahl-Recht kränckt der Pabst/ wider den Oßnabrückischen Frieden P. G. E. T. 56. a. sq. soll die Confirmation der geistlichen beneficien bey dem Bischoffe suchen 57. b. seq.

= = Dohm-Probst daselbst/ wird der Baron von Nesselroth/ vermittelst Päbstlicher Provision P. G. E. T. 56. a.

= = Stadt/ ist ein Aufenthalt der Wiedertäuffer P. G. C. 612. a. wird von ihrem Bischoffe belagert ibid. mit 7. Block-Häusern gesperret 614. wenn selbe mit der Reichs-Hülffe erobert wird/ soll nicht der Bischoff/ sondern der Käyser und das Reich in derselben zu disponiren haben/ und sie beym Reiche verbleiben P. G. C. 620. a. wird aufgefordert 620. b. was zu thun/ wenn selbe mit der bewilligten Reichs-Hülffe nicht könte erobert werden 621. a. wird vor die Käyserl. und Frantzösischen Gesandten zum Friedens-Congreß bestimmt 2te F. 139. a. wie solche den Westphälischen Frieden publiciren lassen P. G. E. T. 958.

= = Stifft/ was zu selbem gehörig/ und von Wiedertäuffern wieder erobert wird/ soll bey selbem gelassen werden P. G. C. 620. a. muß nebst andern geistlichen Stifftern die Casselische Satisfaction über sich nehmen P. G. E. T. 926.

Münster und Oßnabrück/ Bischöffe und Stiffter/ deren Præcedenz-Streit bey der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation P. G. E. T. 1114.

Münsterberg/ Fürstenthum in Schlesien/ soll das freye Exercitium Aug. Conf. behalten P. G. E. T. 861.

Münsterischer Friedens-Schluß/ siehe Friedens-Schluß zu Münster und Oßnabrück.

Münsterischer Friedens-Schluß P. G. E. T. 911. sq. ist der Grund zum Nimweg- und Ryßwickischen Frieden 1022 1031. 1032 1072. bey selbem hat die Republic Venedig die Mediation 913. ist nebst dem Oßnabrückischen Frieden ein Fundamental-Gesetze des Röm. Reichs 587. a. sq. 947. A. T. I. 13. a. f. vor selben sollen alle Pacisicirende guarantiren P. G. E. T. 948. wider denselben soll keine Dispensation, Protestation oder andere exception gelten P. G. E. T. 941.

Münsterischen und Oßnabrückischen Frieden/ verspricht der Käyser zu observiren P. G. E. T. 797. a. 817. a.

Müntze/ ausländische/ gold- und silberne/ in was Werth sie zu nehmen P. G. C. 874. a.

Müntze/ beschnittene/ soll im Reiche nicht geduldet werden P. G. E. T. 369. b. 376. b. sq.

= = böse/ soll nicht ins Reich geführet werden P. G. C. 875. a.

= = des Reichs/ derselben äusserliche Form und Gestalt P. G. E. T. 368. a. Gepräge 355. b. sq. 336. b. 349. P. G. C. 891. b. sollen nicht umgepräget P. G. E. T. 369. b. 376. b. 380. a. sq. 388. b. sq. im Kauffen und Verkauffen für Wehrschafft angenommen werden P. G. C. 891. b.

= = falsche zu führen/ ist bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen 1te F. 212. b.

= = Frantzösische kan ohne Schaden im Reich nicht verbothen werden P. G. E. T. 522. b. sq.

= = fremde/ soll nicht ins Reich geführet/ sondern daraus geschaffet werden P. G. E. T. 363. a 498. b. silberne/ soll nach publication des Müntz-Edicts vier Monat über in ihrem Werth genommen/ nachmahls aber valviret werden P. G. C. 896. b. werden valviret 897. a.

= = geringe ausländische/ sollen eingewechselt und eingeschmeltzet werden 1te F. 212. b.

= = goldene und silberne/ wie dieselbe im Reiche zu schlagen P. G. C. 48. b. 65. b. 185. b. sq. 203. a. sq. 238. a. soll jährlich probiret werden 186. b. 204. a. können alle Chur-Fürsten schlagen lassen P. G. E. T. 8. b. sq. 25. a. 43. a. sollen nicht aus dem Röm. Reiche geführet P. G. C. 450. a. noch auf denen Messen und Jahrmärckten fremde eingeführet werden 1te F. 212. b.

= = goldene/ in- und ausländische/ werden valviret P. G. C. 898. a. im Reiche verbothen P. G. E. T. 341. b. 379. a. sq. so nicht im Röm. Reich geschlagen sind/ sollen daselbst nicht gangbar seyn 1te F. 210. b. soll nicht aus dem Reiche geführet werden/ bis sich die Ausländer nach der Reichs-Müntz-Ordnung accommodiret 144. a.

= = in- und ausländische/ soll nach dem Rheinischen Gülden und neuen Reichs-Müntze gerechnet und valviret werden P. G. C. 874. b.

= = im Röm. Reiche/ deren Güte und Gehalt wird auf eine Marck feines Silbers/ Cöllnischen Gewichtes/ gesetzet/ und nach unterschiedenen Sorten eingetheilet P. G. C. 890. b.

= = schädliche/ derentwegen wird Anno 1557. ein Müntz-probations-Tag gehalten 1te F. 80. b.

= = soll nach der Reichs-Müntz-Ordnung ausgemüntzet werden P. G. E. T. 352. a. nicht höher angenommen

nommen werden/ als sie einmahl taxiret ist 346. a. jährlich probiret werden P. G. C. 186. a. 203. b.

Müntze/so nach der Crönung Käysers Caroli VI. ausgeworffen worden/ deren Gepräge 2te F. 572. b.

= = valvirte und abgesetzte/ soll nur 6. Monate angenommen werden P. G. E. T. 357. a.

= = verfälschen/ wie es gestraffet wird P. G. E. T. 87. b.

= = von allerhand Sorten/ soll aufgezogen/ und auf die Reck-Banck gebracht werden 1te F. 142. a.

= = wie dieselbe im Reich an Schrot und Korn seyn soll P. G. E. T. 335. a. sq. 367. a. sq. 373. b. 375. b. s.

= = wie dieselbe kan verfälschet werden P. G. E. T. 87. b.

= = zu granuliren/ körnen/ seygern ꝛc. ist bey Straffe des Feuers verbothen P. G. C. 875. b. item bey Straffe Leibes und Guts 903. b.

Müntzen/ Reichs- und fremde/ ob deren Valor nicht provisionaliter nach dem Gülden zu 36. Kreutzer gerechnet/ zu bestimmen P. G. E. T. 375. b.

= = ausser denen Müntz-Städten/ darff kein Reichs-Stand/ so nicht eigene Bergwercke hat 1te F. 359. b.

= = ohne hierzu erlangte Freyheit/ wird gestrafft P. G. E. T. 87. b.

= = soll niemand/ als der es ordentlich erlernet P. G. E. T. 363. b.

= = sollen nur in denen approbirten Müntz-Städten angeleget werden P. G. E. T. 380. a.

= = über deren Gleichheit soll das Röm. Reich mit seinen Nachbarn communiciren P. G. E. T. 367. b.

= = untüchtige/ geringe/ sollen bey Verlust des Müntz-Regals nicht geschlagen werden P. G. E. T. 356. a.

Müntz-Arbeiter/ in denen Hecken-Müntzen/ sollen scharff bestraffet werden P. G. E. T. 382. b. sq.

= = Aufseher/ sollen neben denen Waradeinen bestellet werden P. G. E. T. 383. b. 389. a. sq.

= = Beschwerden/ sollen untersuchet und abgethan werden 2te F. 399. a.

= = Commissarien/ sollen jährlich auf die Franckfurter Messen abgeschicket werden 1te F. 213. a. deren Verrichtungen daselbst ibid.

= = Difficultäten/ am Rheinstrom/ sollen durch eine besondere Zusammenkunfft der daselbst correspondirenden Creysse gehoben werden 1te F. 307. a. was daselbst geschlossen wird/ soll vim legis publicæ haben ibid. können nicht gehoben werden 1te F. 329. a. warum? ibid. deren Untersuchung wird aufgeschoben ibid.

= = Edict, wird offt verbessert/ aber durchgehends schlecht gehalten 1te F. 358. b. so Anno 1669. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg publiciret worden/ will der Käyser nicht publiciren 2te F. 273. a. warum? ibid. sq. Käysers Leopoldi, de Anno 1676. P. G. E. T. 379. sq. Ejusdem, de Anno 1680. 388. Ejusdem, erneuertes/ de Anno 1689. 390. und andere deswegen gemachte Constitutiones, werden confirmiret 1te F. 437. b.

= = Freyheit/ siehe Müntz-Regal.

= = Freyheit/ ein Käyserlich Regale, und wie sich die Reichs-Stände desselben gebrauchen mögen P. G. E. T. 368. b. gehöret unter die Landes-Hoheit derer Stände A. T. I. 37. b. soll ohne der Chur-Fürsten Consens niemand verstattet werden P. G. E. T. 823. b. 804. a. sq. soll kein Reichs-Stand verpachten oder sonst veralieniren 368. b. sq. 376. a. sq. 380. a. sq. 388. sq. 391. b. 498. b. 823. b. 804. a. sq. wie dieselbe kan verlohren werden 87. b. 348. a. sq. 350. b. sq. 354. a. sq. soll ieder/ so sie hat/ auf eigene Kosten gebrauchen/ und unter keinerley Vorwand veralieniren P. G. C. 905. a.

= = Fuß/ wornach derselbe zu reguliren P. G. E. T. 335. a. sq. 367. b. sq.

= = Genossen/ sollen die Müntz-Verfälscher straffen/ wenn die Obrigkeit dißfalls nachläßig ist P. G. C. 904. über deren betrüglichen Bey- und Nachschlag geringer/ auch Einführung schlechter Müntze/ wird geklagt 1te F. 141. a. so über Bey- und Nach-Müntzen ertappet werden/ sollen ipso facto ihrer Privilegien verlustig/ und von ihrem Amt suspendiret seyn 141. b. so das Bey- und Nachmüntzen/ auch andern Unfug nicht unterlassen/ verfallen in die Acht ibid. sollen auf denen jährlichen Probations-Tägen erscheinen P. G. C. 903. b. 1te F. 212. und sicher Geleite haben P. G. C. 903. b.

= = Gesellen/ Lohn und Arbeit P. G. E. T. 384. a. sq. Privilegium von Maximiliano II. Anno 1571. ertheilet 363. sollen falschen Müntzern keinen Vorschub thun 1te F. 142. a.

= = Granulirer/ Seygerer ꝛc. soll ein ieder bey Straffe 2. Marck löthiges Goldes der Obrigkeit anzeigen P. G. C. 903. b. und den dritten Theil von der Straffe zu geniessen haben 904. a.

= = Herren/ so falsche Müntze schlagen lassen/ sollen die Materialia bis auf weitere Erkänntnis der Creyß-Stände genommen werden 1te F. 224. a.

= = Instrumenta, sollen ohne der Obrigkeit Vorwissen nicht verfertiget/ und nur nach der Müntz-Ordnung gebrauchet werden P. G. E. T. 352. a. sq. 368. b. 376. a. 383. a. 389. a.

= = Jungen/ wie sie ihre Lehr-Jahre ausstehen müssen P. G. E. T. 363. a.

= = Mandata, sollen renoviret werden 1te F. 22.

= = Meister/ wie sie angenommen werden/ und von was Qualitäten sie seyn sollen 1te F. 211. a. selben soll nichts nachgesehen werden ibid. müssen sich gantzen Creyssen mit Eydes-Pflicht verbinden 1te F. 359. b. müssen doppelt schwören P. G. E. T. 351. b. sollen nach der Müntz-Ordnung Geld ausmüntzen 356. b. sich in keinen Pacht-Müntzen gebrauchen lassen 359. a. 376. b. 380. a. sq. deren Straffe/ wenn die Müntze nicht die Probe hält 351. b. und Gesellen/ sollen keine gute gangbare Reichs-Müntze einschmeltzen 370. a. sq. 376. b. sq. denen falschen Müntzern keinen Vorschub thun 1te F. 142. a. betrügliche/ sollen den Schaden ersetzen/ und an Leib und Leben gestrafft werden 210. b. 223. b. 359. b. so in Heller- und Pfennig-Müntzen zu viel verstickeln/ sollen vor unredlich erkläret werden 225. b. falsche/ so die Müntzen aufwechseln und schwächen/ sollen gefangen gesetzt werden 224. a. wie bey deren Entweichung zu verfahren ibid.

= = Ordnung/ de Anno 1523. soll vollzogen werden P. G. C. 466. a. Käysers Caroli V. samt Valvirung der golden- und silbernen Müntze und darauf erfolgtem Käyserlichen Edict zu Augspurg/ im Jahr 1551. P. G. C. 890. kommt nicht zum Stande 905. b. Käysers Ferdinandi I. de Anno 1559. P. G. E. T. 334. sq. hat ihren Fortgang nicht erhalten 1te F. 140. b. worinnen dieselbe zu verbessern P. G. E. T. 355. sq. neue und beständige/ soll zu Speyer gemacht werden P. G. C. 764. wird gemacht/ und von gesammten Reichs-Ständen approbiret P. G. C. 873. b. deren würckliche Vollziehung wird differiret 941. a. soll erneuret werden 1te F. 9. 209. b. kan nicht exequiret/ und in eine durchgehende Gleichheit gebracht werden/ so lange sich der Burgundische Creyß denen übrigen in hoc passu nicht conformiret 1te F. 384. b. wenn selbige gemacht/ und wie sie nach und nach verbessert worden 1te F. 275. a. soll publiciret werden 1te F. 81. a. wird mit allen ihren Verbesserungen confirmiret 1te F. 222. a. 385. a. 422. a. soll mit ihren Verbesserungen fleißig und ernstlich gehalten werden 1te F. 275. b. 277. b. 306. b. zu Eßlingen/ soll auff einen besondern Tag zu Speyer untersuchet und verbessert werden P. G. C. 561. b. 656. b. auff dem Müntz-Tage zu Speyer zum Fundament genommen werden 656. b. neue soll auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg verfertiget werden 1te F. 9.

= = Probations-Ordnung/ soll gemacht werden P. G. C. 903. a. wird vom Käyser und gesammten Reiche gemacht 874. a. Käysers Ferdinandi I. de Anno 1559. P. G. E. T. 349. sq.

= = Probations-Täge/ sollen im Reiche angestellet P. G. E. T. 358. a. 623. b. jährlich 2. mahl gehalten P. G. C. 903. a. 1te F. 143. a. 224. b. und fleißig besuchet werden 1te F. 275. b. Stände/ so darauff beschrieben sind/ und nicht erscheinen/ müssen denen Anwesenden die Unkosten erstatten 1te F. 143. a.

= = Regal, will der Käyser keinem Mediat-Stande verleihen 2te F. 399. b. darff der Käyser niemand ohne der Chur-Fürsten Consens verleihen 1te F. 97. b. 257. b. 2te F. 12. a. 62. b. 116. b. 192. b. 399. b. ingleichen ohne des Creyßes Bedencken darinne der neue Müntz-Stand gesessen 2te F. 399. b. wer es mißbraucht oder mißbrauchen läst/ wird desselben verlustig 2te F. 13. a. 62. b. 116. b. 399. b. und soll noch über dieses a voto & sessione suspendiret werden 399. b. so ohne der Chur-Fürsten Consens verliehen worden/ soll cassirt/ und ohne derselben Einstimmung niemand restituiret werden 2te F. 13. a. 62. b. 116. b. 193. a. 399. b. ingleichen ohne Fürsten und Stände Consens 2te F. 399. b. denen Municipal-Städten ertheilet/ soll cassiret werden 2te F. 13. a. 62. b. 117. a. 193. b. 399. b. ingleichen anderer Mediat-Stände 2te F. 399. soll kein Stand verkauffen oder sonst bey Verlust desselben veräusern P. G. C. 875. a. 1te F. 211. a. 359. b. wer es thut/ noch über dieses 40. Marck löthiges Goldes Straffe geben P. G. C. 875. a. wer desselben wegen Mißbrauch beraubet worden/ kan es auser allgemeinem Reichs-Tage nicht wieder erhalten 2te F. 309. b. wird von einigen sehr gemißbraucht 1te F. 273. a.

= = Sachen P. G. E. T. 534. sq. deren Untersuchung wird auffgeschoben 1te F. 21. sq.

Müntz-Sorten/ fremde/ sind durchgehends verbothen 1te F. 212. a.

= = geringe/ sollen im Römischen Reiche nicht ausgemüntzet werden P. G. E. T. 388. b. verursachen Theurung in Victualien und Commercien 1te F. 209. b. deren Uberfluß ist schuld an Steigerung der groben Sorten 1te F. 438 werden mit gewisser Condition zu müntzen verbothen ibid. sollen auffgezeichnet und taxiret werden 1te F. 223. b.

= = goldene/ so am Gewichte zu geringe/ sollen auf einem Probations-Tage untersuchet werden 1te F. 225. b.

= = grobe/ sollen bey Straffe der Confiscation, nicht eingeschmoltzen/ und geringe daraus verfertiget 1te F. 385. b. durchgehends zu Facilitirung der expedition in Hungarn valviret P. G. C. 673. b. bey Straffe der Confiscation nicht aus dem Reiche geführet werden 1te F. 277. a.

= = gute/ gegen geringe zu verwechseln/ ist verbothen P. G. E. T. 358. a.

= = kleine/ sollen ohne der Creyß-Verordneten Approbation nicht geschlagen 1te F. 210. a. nicht in grosser Menge ausgemüntzt P. G. E. T. 337. b. 351. a. auch von selben über 25. fl. in Zahlung nicht angenommen 336. a. und nebst der grossen auffgezogen werden 356. b. Teutsche silberne werden valviret P. G. C. 896. a.

= = Niederländische/ sollen mit denen übrigen Reichs-Sorten verglichen werden P. G. C. 601. a. 656. b.

= = so auff Hecke-Müntzen geschlagen worden/ sollen alle confisciret werden P. G. E. T. 382. b. sq.

= = sollen Gold- und Silber-Arbeiter nicht einschmeltzen P. G. E. T. 370. a. sq. so viel als möglich nicht aus dem Reiche geführet werden 347. a. 371. b. 373. a.

= = valvirte/ sollen nur 6. Monath über gelten 1te F. 142. b.

= = verbothene/ sollen valviret werden 1te F. 142. a. kleine sollen confisciret/ und der müntzende Stand den dadurch Beschuldigten den Schaden erstatten 1te F. 210. a.

= = was vor Gold- und Silberne im Reiche zu leiden 1te F. 212. a. was vor welche denen Reichs-Ständen zu schlagen zugelassen P. G. E. T. 336. a. P. G. C. 873. im gantzen Reiche verruffen und abgesetzt P. G. E. T. 384. b. in der Herbst-Messe zu Franckfurt am Mayn Anno 1571. noch genommen werden sollen P. G. E. T. 362. a. sq.

Müntz-Städte/ sollen in iedem Creysse angeordnet werden P. G. E. T. 371. a. in Teutschland P. G. C. 186. a. 203. b.

= = **Stände**/ sollen den durch geringe Müntzen verursachten Schaden ersetzen P. G. E. T. 384. a. sq. der Müntz-Ordnung durchgehends nachzukommen suchen 1te F. 140. b. so nachläßig sind/ machen sich ipso facto des Müntz-Regals verlustig 1te F. 212. a.

= = **Schwächer**/ gegen selbige soll mit der in der Müntz-Ordnung gesetzten Straffe ohne Nachläßigkeit verfahren werden 1te F. 142. b.

= = **Steiger oder Seiger**/ sollen mit Confiscation ihrer Güter/ auch an Leib und Leben gestraffet werden 1te F. 223. a.

= = **Steigerung**/ soll verbothen werden 2te F. 31. a.

= = **Tag**/ soll zu Speyer gehalten werden P. G. C. 656. b. wird nach Speyer ausgeschrieben 601. hat Anno 1549. zu Speyer sollen gehalten werden P. G. E. T. 498. a. wird zu Speyer gehalten P. G. C. 690. a. die Müntz-Ordnung aber zu Augspurg vollnzogen 690. b. allgemeiner Müntz-Tag soll zu Speyer gehalten werden 717. a. soll von Reichs wegen nach Franckfurt am Mayn ausgeschrieben werden 1te F. 213. a. soll wieder zu Speyer gehalten werden 1te F. 359. a.

= = Valvation, soll vorgenommen werden P. G. C. 874. a. Art und Weise/ wie damit zu verfahren 874. b. zu selbiger wird ein gewißer Tag in allen Creyssen bestimmt ibid. wird differiret 941. a.

= = **Verfälscher**/ sollen scharff gestraffet werden

den P. G. E. T. 87. b. 347. b. sq. 357. b. sq. 367. b. sq. 376. a. 388. a. sq.

Münz-Vergleichung/ wird auf den Reichs-Tag zu Nürnberg verschoben P. G. C. 688. b. kommt Anno 1542. auff dem Reichs-Tage zu Nürnberg nicht zu Stande 702. b.

* * **Waradein**/ dessen Amt 1te F. 211. b. selbigem soll nichts übersehen werden ibid. soll in iedem Creyß gesetzt/ und von gesammten Creyß verpflichtet werden P. G. C. 874. a. 1te F. 359. b. dessen Sold und Eyd ibid. selbigem werden 2. Creyß-Räthe adjungiret ibid.

* * **Wesen**/ dessen Untersuchung wird verschoben 1te F. 31. a. soll förderlichst untersucht/ und in gute Ordnung gebracht werden 2te F. 62. b. 116. b. Bedencken einiger Müntz-Verständigen darüber communiciret der Käyser mit dem Reich 1te F. 278. a. wenn und wo von dessen Verbesserung gehandelt worden 1te F. 359. a.

* * **Wesens wegen**/ setzet der Käyser eine Inquisitions-Commission P. G. E. T. 392. b. will der Käyser und die 4. Chur-Fürsten am Rhein/ die Messen und Jahrmärckte besuchen lassen 365. b.

Murbach/ Abtey/ wird von dem Ertz-Hause Oesterreich in allen Anlagen/ ausgenommen dem Cammer-Ziehler/ würcklich vertreten P. G. C. 769. a. wird/ weil sie von Franckreich eximiret/ auff dem Reichs-Tage nicht mehr auffgeruffen P. G. A. T. II. 41.

Musicanten, der Fürsten und Herren/ sollen von Fremden kein Trinck-Geld fordern P. G. C. 240. a.

Müßiggänger/ sollen im Reiche nicht geduldet werden P. G. E. T. 144. b. P. G. C. 64. b. sq.

Musquetierer/ siehe Fuß-Knechte/ Soldaten.

Musquetierer/ sollen ihr Gewehr sauber halten P. G. E. T. 1120. a.

Muster-Commissarius, und Zahl-Meister bey der Reichs-Armée in Hungarn P. G. C. 714. b. 1te F. 377. a.

Muster-Commissarii, was sie in acht zu nehmen P. G. E. T. 397. a. 1127. b.

Muster-Herren/ bey der Reichs-Armée in Hungarn/ soll der Käyser unterhalten P. G. C. 672. a. bey der Reichs-Armée, deren Benennung wird verschoben 1te F. 268. b.

Muster-Plätze/ sollen keinem fremden Potentaten ohne Caution verstattet werden P. G. E. T. 159. b. 686. a. 1te F. 75. b. will der Käyser nicht in der Stände Lande anlegen 146. a.

Muster-Rolle/ soll richtig gehalten werden P. G. E. T. 395. b.

Muster-Schreiber/ dessen monathlicher Sold P. G. E. T. 395. a. alter/ soll in der Bloquade vor Münster behalten werden P. G. C. 617. b.

Musterung/ der Reuter/ soll monathlich vorgenommen werden P. G. E. T. 403. b. wie dieselbe vorzunehmen 395. b. sq. 409. a. sq. 1127. b.

Musterungen/ bey der Reichs-Armée in Hungarn/ von wem und wie sie vorzunehmen P. G. C. 714. b.

N.

Nachbarschafften/ nechst an einander stossende und in einem Bezirck von 2. und mehr Meilen gelegene Nachbahrschafften sollen sich einer gemeinen Policey-Ordnung vergleichen P. G. C. 878. b.

Nachgeordnete/ der Creyß-Obristen P. G. E. T. 147. b. P. G. A. T. I. 48. a. derselben Amt und Pflicht P. G. E. T. 148. a. sq.

Nachläßigkeit/ der Käyserlichen Reichs-Canzellisten/ wie sie zu bestraffen P. G. E. T. 327. a. eines Medici, wie zu bestraffen 91. a.

Nachreden/ üble/ werden Catholischer Seits von den Protestirenden geführet 1te F. 45. b. selbe suchen die Protestirenden durch eine angestellte Zusammenkunfft zu tilgen 1te F. 45. b. sq.

Nachrichter/ deren Kleidung soll von anderer Personen unterschieden seyn P. G. C. 573. a. im Felde/ sollen bey ihrer Freyheit bleiben P. G. E. T. 400. a.

Nachsteuer/ und Abzugs-Geld/ müssen die zahlen/ welche der Religion wegen an andere Orthe ziehen wollen P. G. E. T. 135. a. zahlt keine Reichs-Hof-Raths Wittwe und Kinder 297. a.

Nacht/ in derselben soll kein Notarius ein Instrument auffrichten P. G. E. T. 62. b.

Nahmen/ der Clienten/ soll ein Procurator exprimiren P. G. E. T. 333. a. sq. der Widerparth sollen in allen suppliquen exprimiret werden 181. b. des Autoris, Druckers ꝛc. soll iedem Buche vorgesetzet werden 439. b. ihre müssen die commandirenden Officierer auff dem March angeben 394. a. müssen die Soldaten bey der Musterung völlig angeben 409. a. sq. GOttes und des Käysers/ sollen die Notarii ihren Instrumentis vorsetzen 59. b. und Titul der Cammer-Gerichts-Visitatorn/ wo sie anzutreffen 283. aller in denen Reichs-Creyssen befindlichen Herrschafften/ und deren Besitzer sollen auffgeschrieben/ und dem Cammer-Fiscal überschickt werden 1te F. 279. b. der Herren Gevollmächtigten bey dem Friedens-Congreß zu Utrecht 2te F. 427. sq.

Nancy, wird im Nimwegischen Frieden nebst seinem Gebiethe mit Franckreich vereiniget P. G. E. T. 1025. im Ryßwickischen Frieden wiederum an den Hertzog von Lothringen abgetreten 1081.

Narren/ Stock- und Schalcks-Narren/ ob dieselben zu halten vergönnet P. G. C. 184. b. 205. a. sq. 240. b. P. G. E. T. 427. a. sq.

Nassau/ Grafen von Nassau/ werden aus der General-Amnestie excludiret 2te F. 105. a. Graff Philipp ist ein Obmann zu Handhabung des Land-Friedens P. G. C. 18. b. diejenigen/ so nebst Hadamar in den Fürsten-Stand erhoben worden/ werden ins Fürstliche Collegium auffgenommen P. G. E. T. 624. a. 666. a. sq.

Nassau/ die Fürsten und Graffen werden in dem Ryßwickischen Frieden völlig restituiret P. G. E. T. 1026. die Fürsten Evangelisch und Catholischer Religion haben zusammen 2. Vota P. G. A. T. II. 44.

Nassau/ Saarbrücken/ der Fürst verlanget Votum und Sessionem im Fürsten-Rath P. G. E. T. 670. a. wird im Oßnabrückischen Frieden restituiret 842.

* * Siegen/ der Streit contra Nassau Siegen/ soll gütlich oder rechtlich ausgemachet werden P. G. E. T. 842.

* * Hadamar/ Fürst/ wird von Käyserlicher Majestät zum Reichs-Cammer-Richter ernennet 2te F. 342. a.

Naßauische Urtheile wider Land-Graf Philippum von Hessen sollen nicht exequiret werden P. G. E. T. 126. b.

National-Concilium, soll in Teutschland angestellet/ stellet/ und wo selbiges nicht erfolget/ ein Reichs-Tag der Religion wegen gehalten werden P. G. C. 650. a. zu selben soll ein Päbstlicher Legat admittiret werden ibid.

Naumburg/ Bischoffen zu Naumburg sollen 1000. fl. von Reichs wegen bezahlet werden 1te F. 91. a.

* * Stifft/ wird denen Protestanten restituiret 2te F. 163. a. deswegen verlanget der Hertzog von Sachsen-Zeitz die Introduction in den Fürsten-Rath P. G. E. T. 670. a.

Neapolis, das Königreich/ bekrieget der König in Franckreich P. G. C. 164. a 166. a. sq. sucht der König von Arragonien an sich zu bringen 268. b.

Neben-Abschiede/ was dieselben seyn P. G. A. T. I. 12. b.

Neben-Abschied/ zu Augspurg/ de Anno 1559. 1te F. 88. sq.

Neben-Bothen-Werck/ ist Anno 1579. eingeführet worden P. G. E. T. 456. a. sq.

Neben-Bothen/ ob sie im Reich durchgehends abzuschaffen P. G. E. T. 456. b. sq. 488. sq. 494. sq.

Neben- und Metzger-Posten/ sollen abgeschaffet werden P. G. E. T. 389. a.

Neglecta, der Cammer-Bedienten/ sollen aufgehoben werden P. G. E. T. 589. a.

Nemorovv, eine Johanniter-Commende/ wird an Meckelnburg abgetreten P. G. E. T. 883.

Nesselroth/ Baron, wird durch Päbstliche Provision Dom-Probst zu Münster P. G. E. T. 56. a.

Neuburg/ Vestung am Rhein/ soll rasiret werden P. G. E. T. 936. 1013.

Neue Sachen/ am Cammer-Gerichte/ nur in novis zu proponiren P. G. E. T. 230. b. sq.

Neuerungen/ werden bey Appellationen nicht verstattet P. G. E. T. 210. a. 211. b. in Religions-Sachen P. G. C. 544. b. üble Consequenzien/ so daher sollen entstanden seyn 546. b. wie selbigen abzuhelffen ibid.

Neuhauß/ Cossfeld und Neus/ behält die Land-Grafin von Hessen Cassel/ biß die 600000. Rthl. Satisfactions-Gelder bezahlet seyn P. G. E. T. 890. 926. sq.

Neus/ Cossfeld und Neuhauß/ behält die Land-Gräfin von Hessen Cassel/ biß die 600000. Rthl. Satisfactions-Gelder völlig bezahlet seyn P. G. E. T. 890. 926.

Neustadt/ daselbst soll die Käyserliche Commission zu Handhabung des Land-Friedens gehalten werden P. G. C. 10. b.

Neutral, darff kein Stand ohne des Käysers Vorwissen seyn P. G. E. T. 692. b.

Neutral, darff kein Stand wider Franckreich seyn P. G. E. T. 711. sq. 718. b. sq. 732. a.

Neutral, können die Stände nicht seyn in Sachen/ die das gantze Reich angehen P. G. E. T. 707. a.

Neutrale **Orte**/ welche Waaren aus dem Reiche dahin zu führen verstattet P. G. E. T. 538. a.

Neutralität/ in **Norden**/ wie solche in den Haag und auf dem Reichs-Convent abgeredet worden P. G. E. T. 1131. sq. soll die Stadt Zabern nach den Münsterischen Frieden observiren P. G. E. T. 936. mit Franckreich und dessen Helffers-Helffern ist im Röm. Reiche verbothen 2te F. 288. a.

Neutralitäten/ deren sich die Reichs-Stände im 30. jährigen Kriege angemasset/ sollen expresse cassiret werden 2te F. 149. b. selbige sind Chur- und Fürstlichen Witben anzunehmen erlaubt 2te F. 150. a.

Neuveforge, der Spanische Abgesandte wird aus Regenspurg geschafft P. G. E. T. 720.

Nicolaus V. Römischer Pabst/ macht mit dem Käyser Fridrico III. concordata wegen Collation der Beneficien P. G. E. T. 53.

Niederlande/ siehe Burgund.

Niederlande/ contribuiren zu denen dem Käyser bewilligten 150000. fl. P. G. C. 199. a. sq. dahin suchet der Käyser eine Reichs-Hülffe 137. a. will Franckreich an sich bringen 141. a. sq. von selben will der Käyser selbst die Reichs-Anlage zur Türcken-Steuer einfordern P. G. C. 734. a. sollen einen Gesandten nach Speyer schicken/ mit dem Reiche wegen der Müntze Richtigkeit zu treffen P. G. C. 764. werden unter dem Titul des Burgundischen Creyßes/ gegen versprochener Leistung aller Onerum in des Röm. Reichs Schutz und Schirm genommen P. G. C. 769. a.

* * die Spanischen/ daselbst verübt Franckreich Grausamkeiten P. G. E. T. 688. b.

* * was Franckreich davon wieder abtreten soll P. G. E. T. 754. b. sq. 756. a. 759. b. 761. a.

* * die vereinigten/ bekrieget Franckreich in Allianz mit Cölln und Münster/ von Teutschland aus P. G. E. T. 686. a. sq. 689. a. sq. 691. a. sq.

* * stehen in Allianz mit dem Käyser und Engeland wider Franckreich P. G. E. T. 729. a. sq.

* * wollen allen Handel mit Franckreich aufheben P. G. E. T. 535. a.

* * wollen einen Commercien-Tractat mit Franckreich schliessen P. G. E. T. 529. a. sq.

Niederländer/ so falsche Müntzen schlagen lassen/ sollen zur Straffe gezogen werden P. G. E. T. 356. b.

* * will der Käyser dahin vermögen/ sich der Müntz-Ordnung gemäß zu bezeugen P. G. E. T. 758. a. sq.

Nieder Rheinischer Creyß/ dessen Director ist der Chur-Fürst von Mäyntz P. G. E. T. 161. a.

Nieder Sächsischer Creyß/ soll von Schweden gesaubert werden 2te F. 95. a. will sich nicht zum gemeinen Pfennig wegen der Türcken-Steuer verstehen P. G. C. 465. b.

Nimwegischer Frieden P. G. E. T. 1020. sq. 1034. desselben Executions-Recess P. G. E. T. 1054. Mediator ist der König Carl II. von Groß-Brittannien P. G. E. T. 1020. 1034. 1048. Protestationes wider denselben P. G. E. T. 1049. sq. Ratificationes P. G. E. T. 1051. ist der Grund zum 20. jährigen Stillestand P. G. E. T. 1064. zum Ryßwickischen Frieden P. G. E. T. 1072.

Nonnen/ müssen zu den Reichs-Anlagen contribuiren P. G. C. 309. b. werden von Bettel- und andern Mönchen übel gehalten P. G. C. 430. b.

Nordenberg/ des H. Röm. Reichs Erb-Truckseß oder Küchen-Meister/ bekömmt bey der Käyserl. Crönung des Ertz-Truchsaß-Pferd/ und silberne Schüssel P. G. E. T. 16. 32. a. 51. b. zehen Marck Silber bey einer Fürstlichen Lehens-Empfängniß P. G. E. T. 17. a. 33. a. 53. a.

Nordhausen/ soll wegen seiner dem Röm. Reich vorgeschossenen 12000. fl. contentiret werden 1te F. 91. a. selbiger wird wegen erlittener grosser Schäden ihr Contingent an Kriegs-Volck wider die Türcken erlassen P. G. C. 682. b.

Nordische Neutralität/ was deswegen in den Haag und Regenspurg geschlossen worden P. G. E. T. 1131. sq.

Nördlingen/ beschweret sich über die Insolentien der Hand-Wercker P. G. E. T. 551. a.

Notariat-**Ordnung**/ Käysers Maximiliani I. de Anno 1512. P. G. E. T. 58. sq.

Notarien/ wer dieselben creiren kan P. G. E. T. 61. b. P. G. A. T. I. 21. a. sq. deren Amt und Pflicht P. G. E. T. 59. a. sq. bey Appellations-Instrumenten P. G. E. T. 65. b. 224. b. bey Bestellung der Anwälde und Procuratoren P. G. E. T. 64. b. sq. bey Contracten und andern Instrumenten P. G. E. T. 60. b. sq. bey Insinuation der Citationen P. G. E. T. 64. a. sq. 193. a. sq. 222. b. bey Testamenten P. G. E. T. 62. b. sq. können Citationes und Mandata insinuiren P. G. C. 151. b. ob sie Appellationes annehmen können P. G. C. 202. a. sq. sollen ohne Examen nicht creiret werden P. G. C. 202. b. sq. 230. b. sq. derselben Examen, ehe sie immatriculiret werden P. G. E. T. 66. a. wie sie im R. Cammer-Gericht immatriculiret werden P. C. C. 178. b. 201. a. 229. a. dienen dem gemeinen Nutzen P. G. E. T. 61. a. Eyd am R. Cammer-Gerichte P. G. E. T. müssen am R. Cammer-Gerichte die Decreta und Bescheide schreiben P. G. E. T. 172. b. sollen ein richtiges Protocoll halten P. G. E. T. 59 b. sq. was sie im R. Cammer-Gerichte zu thun haben P. G. E. T. 155 a. sq. sollen beym Reichs-Cammer-Gerichte noch mehr angenommen werden 1te F. 201. b. sollen sich am Reichs-Cammer-Gerichte keiner Verkündigung in Execution der Cammer-Gerichts-Briefe und Processe unterziehen/ bevorab sie ihre fidel-und Legalität mit glaublicher Urkund probiret/oder vom R. Cammer-Gericht examiniret und inrotuliret seyn P. G. C. 860. b. in Sachen/ da sie als Notarien gebrauchet worden/alles procuriren und sollicitirens entschlagen 867. a. Ausländische/wie und vor wem sie sich am Reichs-Cammer-Gerichte zu legitimiren haben P. G C. 953. a. was sie circa Documenta Legalitatis beym Reichs-Cammer-Gerichte zu observiren 1te F. 32. sollen keinen Juden einen Contract verfertigen/ wenn er seine Action oder Forderung an einen Christen einem Christen verkauffen will P. G. C. 880. a so sich in causis mere civilibus coram Nunciis Apostolicis oder in curia Romana gebrauchen lassen/ sind strafffällig 2te F. 403. a. beym Religions-Colloquio zu Wormbs soll iede Parthey 2. halten 1te F. 12. derselben Qualitäten/ Amt und Verrichtungen 1te F. 13. 14. sq. Supernumerarios soll sich iede Parthey beym Colloquio zu Wormbs zu halten Erlaubniß haben 1te F. 14. deren Verrichtung bey Käyserlicher Wahl P. G. A. T. II. 1. a. sq. 95. a. sq. 2te F. 544. a. 545. b. deren Instrumenta bey der Wahl Käysers Wenceslai P. G. C. 6. Maximiliani I. P. G. C. 127. Caroli V. P. G. C. 330. Ferdinandi I. P. G. C. 578. Ferdinandi III. 2te F. 119. sq. Caroli VI. 2te F. 415. sq.

Notariis causarum Fiscalium, soll in collationibus von iedem Blat vier Creutzer entrichtet werden 1te F. 133. b.

Nothwehre/ wenn sie gnugsam erwiesen/ entschuldiget einen Mord P. G. E. T. 92. a. sq. gegen ein Weibes-Bild/ wie dabey zu verfahren P. G. E. T. 93. a. sq.

Nothzucht/ wird am Leben gestrafft P. G. E. T. 88. b.

Notifications-**Schreiben**/ Chur-Fürst Johannis Georgii II. zu Sachsen an das Reichs-Cammer Gericht/ den Todes-Fall Käysers Ferdinandi III. und die Administration der Justiz, durante Interregno, betreffend/ de Anno 1657. P. G. E. T. IIII. sq.

* * Chur-Fürst Johann Wilhelms zur Pfaltz/ an die Reichs-Fürsten/ wegen wieder erhaltener alter Chur-Pfältzischen Lande und Würde/ de Anno 1708. 2te F. 325. sq.

* * vom Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio, daß sich der Abgeordnete der Stadt Donauwerth auf dem Reichs-Tage gebührend legitimiret/ de Anno 1711. 2te F. 576. sq.

* * des Chur-Fürsten zu Mäyntz/ an den Magistrat der Stadt Franckfurt am Mayn/ seinen Einzug zur Königl. Wahl daselbst betreffend/ de Anno 1711. 2te F. 499.

* * des Churfürstlichen Collegii, an König Carolum III. in Spanien/ daß es ihn zum Röm. Könige erwehlet/ de Anno 1711. 2te F. 389. sq. Käysers Caroli VI. an einige Reichs-Fürsten/ wegen seiner Wahl und Crönung / de Anno 1711. 2te F. 421. sq.

Notul, einer allgemeinen Hülffe wider die Türcken/ wird an die Reichs-Stände überschickt P. G. C. 452. b.

Nova, was in denenselben im R. Cammer-Gerichte zu proponiren P. G. E. T. 230. b. sq.

Novatiani, verweigern denen die Absolution, so nach der Tauffe sündigen P. G. C. 506. a.

Nullität/ wie deswegen am R. Cammer-Gericht geklaget wird P. G. C. 365. a. sq.

Nullitäten / wie darüber am Reichs-Cammer-Gerichte gehandelt wird P. G. E. T. 247. b. sq.

Nullitäts-**Erklärung**/ siehe Declaratio Nullitatis.

Nullitäts-**Erklärung**/ über den am Käyserlichen Hofe vorgegangenen Chur-Braunschweigischen Actum investituræ P. G. E. T. 667.

Nuncius, Päbstlicher/ darff am Wahl-Tage eines Röm. Königes nicht in der Wahl-Stadt bleiben 2te F. 472. a. 521. b.

Nuncii, Päbstliche/ sollen keine Appellationes annehmen P. G. E. T. 615. b. 800. a. 819. a. sollen keine Macht haben im Röm. Reiche in Ehe-Sachen zu dispensiren 2te F. 19. a. deren Unfug in Teutschland P. G. C. 431. a. thun der weltlichen Obrigkeit Eingriff in ihre Jura Patronatus ibid. b.

Nuncupativum Testamentum P. G. E. T. 63. a.

Nürnberg/ Stadt/ der dem Burggraffen daselbst concedirte Zoll wird aufgehoben P. G. C. 6. a. daselbst ist das Reichs-Regiment P. G. C. 245. 252. a. soll die Commission zu Handhabung des Land-Friedens gehalten werden P. G. C. 10. b. daselbst soll der Käyser nach der Crönung seinen ersten Hof und Reichs-Tag halten P. G. E. T. 16. b. 32. b. 52. a. P. G. A. T. I. 44. a. II. 3. a. daselbst will Carolus V. residiren P. G. C. 336. a. selbiger soll es nicht præjudiciren/ das Maximilianus II. seinen Reichs-Tag allhier nicht gehalten 1te F. 145. a. ist eine der vornehmsten und wohlgelegensten Städte des Reichs P. C. C. 5. a. was auf dem Anno 1487. daselbst gehaltenen Reichs-Tage vorgegangen P. G. C. 130. sq. in deren Gegend werden die Zölle und Gelevte aufgehoben P. G. C. 5. daselbst soll eine Unterredung wegen der streitigen Religion gehalten werden P. G. C. 637. a. auf dem Anno 1522. daselbst gehaltenen Reichs-Tage/ hat Käyser Carl der Fünffte die Reichs-Creyße in Ordnung gebracht P. G. E. T. 160. a. sq. beschweret sich wegen der von denen Marggrafen zu Brandenburg gemachten Zoll-Neuerungen P. G. E. T. 317. a. sq. ist eine Müntz-Stadt P. G. C. 186. a. 203. b. hat einen Theil von Reichs-Insignien und Cleynodien in Verwahrung 2te F. 481. a. schicket selbe zur Käyserlichen Crönung P. G. A. T. II. 99. b. 106. a. soll selbige zur Crönung Königs Josephi nach Augspurg bringen 2te F. 481. a. ingleichen zur Crönung Königs Caroli VI. nach Franckfurt am Mayn 2te F. 550. sq.

Nürnbergische Kuchel-Lehen/ wie dasselbe zu confirmiren P. G. E. T. 302. a.

* * Executions-Recesse/ des Westphälischen Friedens wegen P G. E. T. 967. 975. 1010.

Nürnbergischer Gesandter/ hat denen Fürstlichen Gesandten das Prædicat Excellenz nicht geben wollen P. G. A. T. II. 27. a.

O.

Ober-Hof-Meisterin/ der Röm. Käyserin/ soll bey deroselben Crönung nach denen regierenden Fürstinnen und ihren Princeßinnen alleine gehen/ doch solches ihren hergebrachten Rechten ohnnachtheilig seyn 2te F. 196. a.

Ober-Rheinischen Creyses Directores, sind der Bischoff zu Wormbs und Pfaltz-Graf von Simmern P. G. E. T. 162. a. P. G. A. T. I. 48. a.

Obligationes, erpreßte/ wie es damit zu halten 2te F. 146. a. welche im 30. jährigen Kriege erpresset worden/ werden durch den Westphälischen Frieden cassiret P. G. E. T. 844. 922.

Obmann/ unter währendem Land-Frieden/ ist Philipp/ Graf von Nassau P. G. C. 18. b.

Obrigkeit/ erbet die Güter eines Inquisiten/ der sich selbst ermordet P. G. E. T. 91. a. kan die Geld-Straffe wegen Diebstahls nicht eher fordern/ bis dem Beschohlnen der Schaden ersetzet 96. b. kan vor ihrer Unterthanen Schulden nicht hafften 512. a. muß die Unkosten zur Alimentation und Defension armer Inquisiten tragen 77. b. 96. a. soll alle Bücher vor dem Druck censiren 439. b. der Delinquenten und gestohlne Güter nicht vor sich behalten 106. b. soll in Ermangelung der Post-Pferde ihre Unterthanen anhalten/die Reisenden gegen Bezahlung fortzubringen 487. b. niemand ohne vorhergehende gnugsame indicia einziehen 106. b. welche einen ohne gnugsame indicia torquiren läst/ muß völlige satisfaction geben 72. b. wider dieselbe werden denen Unterthanen nicht leichtlich Mandata und Proceß in Reichs-Gerichten decretiret 262. a. 605. a. sq. 799. a. 817. a. sq. soll gegen diejenigen/ so im Bayerischen Aufruhr mit interessiret gewesen/ mehr Gnade als Schärffe erweisen P. G. C. 462. a. sq. ihre Unterthanen geist- und weltlich bey Einnehmung ihrer Renthen und Gefälle bis zu Ausgang eines allgemeinen Concilii schützen und schirmen 462. b. geist- und weltliche/ soll ihre Unterthanen mit der Türcken-Steuer zu belegen befugt seyn 679. a. 713. a. 1te F. 429. b. auch deswegen gute Ordnung unter ihren Unterthanen halten/ und sie nahmentlich aufzeichnen lassen P. G. C. 679. a. und selbst von ihren eignen Gütern contribuiren 713. b. die Handwercks-Gesellen und Lehr-Jungen aller Orten ernstlich anhalten/ der Policey-Ordnung vollkommen zu gehorsamen 880. b. auf die Müßiggänger und ihr Vornehmen genaue Achtung geben 924. b. so gegen ihre in Reichsfeindlichen Diensten stehende Unterthanen nicht mit gehöriger Schärffe verfährt/ verfällt in die Straffe der Acht 702. 735. a. soll die Policey- und Kleider-Ordnung in ihren Districten bey Straffe publiciren 838. a. auch ein und andere Mißbräuche darinnen nach Beschaffenheit ihres Landes corrigiren ibid. b. auf die Ausführer und Einschleiffer der Müntzen/und besonders die gefährlichen Aufwechsler/ Granulirer/ Verbrecher ꝛc. scharffe Aufsicht haben 904. a. 1te F. 277. a. 278. a. 360. a. wegen verdächtigen Werbens und Bestallung des Kriegs-Volcks scharffes Einsehen haben 299. b. sq. wird von einigen Sectirern verworffen P. G. C. 545. a. solche verdammte Lehre soll nicht gelitten werden 547. a. soll die Straffe der Schwörenden und Flucher nach Befinden erhöhen 569. a. geist- und weltliche/ soll wegen Hurerey und Ehebruchs billiches Einsehen thun 576. soll bey ereigneter Nacheilung der Land-Friedbrecher thun/was ihr möglich ist 396. a. so der Aechter Güter occupirt/ denen von ihnen Beschädigten den Schaden erstatten/ oder sie in die Güter des Aechters immittiren 398. b. so in Nacheilung der Land-Friedbrecher viel Unkosten aufgewandt/ soll/ nach Abzug derselben/ die übrigen Güter und effecten des Aechters an die von ihm Beschädigten folgen lassen 399. a. kan/ wenn die Beschädigten wegen erlittenen Schadens contentiret/ was übrig bleibt/ vor sich behalten ibid. welche sich denen Beschädigten aus des Land-Friedbrechers Gütern satisfaction zu geben weigert/ fällt ipso facto in die Acht ibid. b. soll den Creyß-Hauptleuten und Beschädigten in Gefangennehm- und Verwahrung der Aechter dienliche Hand leisten P. G. C. 400. b. so in ihren Gerichten kein Recht wider die Aechter und Land-Friedbrecher gestattet/ auch sonst säumig ist/ fällt in die Acht/ und muß alle Unkosten ersetzen 401. a. soll bey denen Druckereyen und Buchläden scharffe Aufsicht haben/ damit keine Pasquille gedruckt werden 1te F. 214. a. weltliche/ soll der geistlichen in der Execution wider ihre Ordens- und Mit-Brüder hülffliche Hand leisten P. G. C. 438. a. weder golden- noch silberne Müntze/ auch ungemüntztes Gold und Silber aus den Reiche führen lassen 1te F. 223. a. in locis operationum der Reichs-Armée, soll den Preiß der Victualien und Fourage nicht steigern lassen 2te F. 290. b.

Obrigkeitliche Attestata, wegen der an neutrale Orte gelieferten contrebande Waaren P. G. E. T. 547. a. sq.

Obristen/ ein ieder Reichs-Creyß soll seinen eignen haben P. G. C. 50. b. sq. 54. b. sq. hat keine Macht/ Reuter vor sich anzunehmen und abzudancken P. G. E. T. 396. b. soll auf dem March bey seinen Trouppen bleiben 403. a. 1125. b. und nicht ohne wichtige Ursache von seinem Regiment abwesend seyn 2te F. 144. b. soll den Sold richtig austheilen P. G. E. T. 395. b. 411. a. sq. 1127. a. sq. welcher nur erst zu werben versprochen/ darff sich keine Quartiere assigniren lassen 2te F. 144. b.

Obristen/ sollen sich bey hoher Straffe nicht in feindliche Dienste begeben/ oder den Feinden sonst einigen Vorschub thun P. G. C. 882. b. so ausländisch Volck zur Reichs-Armée in Hungarn führen/ sollen wegen guter Disciplin caution stellen 1te F. 380. b.

Occidentalisches **Käyserthum**/ hat Carolus M. wieder aufgerichtet P. G. A. T. I. 3. a. 4. b.

Oelß/ Hertzoge zur Oelß/ sollen beym Käyser deprecirten 2te F. 103 wo es unterbleibt/ keine fernere Gnade zu hoffen haben 104. a. Fürstenthum in Schlesien/ soll das freye Exercitium Religionis Evangelicæ behalten P. G. E. T. 861.

Oelung/ letzte/ auf was Art sie bey denen Catholicken verrichtet wird P. G. C. 859. b. Lehre des Interims davon 806. a.

Oepffingen/ Herren von Oepffingen werden aus der General-Amnestie geschlossen 2te F. 105. a.

Oesterreich/ Ertz-Haus/ suchet Reichs-Hülffe wider die Türcken/ und erhält gute Vertröstung P. G. C. 653. soll die allgemeine Türcken-Steuer von seinen Landen selbst einheben/ doch diejenigen Reichs-Stände/ so darinne begütert/ und schon anderwerts contribuiret/ davon eximiren 734. a. soll sich auf den Fall des nicht erfolgenden Vertrags/ nach dem mit dem Reich Anno 1548. errichteten Austrag verhalten 2te F. 192. b. auch denen Reichs-Ständen respectu gravaminum wider dasselbe förderlichst geholffen werden ibid. behält sich einige Prætensiones bey restitution des Hertzogthums Würtemberg vor P. G. E. T. 839. sq. renunciret auf alle im Münsterischen Frieden an Franckreich abgetretene Lande 935. soll die gantze Spanische Monarchie behalten 753. a. 757. a. behält sich bey erfolgender Restitution der Reichs-Städte im Elsaß das Jus Præfecturæ Provincialis vor 2te F. 412. b.

* * Ertz-Hertzog/ ist Director im Oesterreichischen Creysse P. G. E. T. 160. b. sitzet auf der geistlichen Banck oben an A. T. I. 29. b. II. 41. wechselt mit Saltzburg im Directorio des Fürsten-Raths A. T. I. 44. b. II. 9. b. 21. a. sq. 41. wie er die Lehne empfängt P. G. A. T. I. 41. b. II. 123. a. Ernestus, ist General-Gouverneur in Spanischen Niederlanden 1te F. 347. a. Ferdinand Carl/ soll drey Millionen Thurischer Pfunde von Franckreich bekommen P. G. E. T. 938.

* * Ertz-Hertzoge/ schicken sich am besten zur Käyserlichen Würde P. G. A. T. I. 16. a. wer nach Absterben deren männlichen Linie zum Käyserthum gelangen könte 17. a.

* * Ertz-Hertzogthum/ gehöret mit seiner Zubehör nicht unter die vier Reichs-Creysse P. G. C. 54. b. stehet nicht unter dem Hof-Gerichte zu Rothweil 5. b. muß durch die Reichs-Hülffe defendiret werden 295. a. sq. Chur-Bayern renunciret im Westphälischen Frieden allen Ansprüchen auf dasselbe P. G. E. T. 836. 917. und Burgund/ seynd die Schlüssel zum Teutschen Reich P. G. C. 295. a. sq. sollen ihr Contingent zur Reichs-Hülffe contribuiren 307. a.

Oesterreichische und incorporirter Erb-Lande Prælaten/ Grafen/ Edelleute und Städte/ wollen von 100. fl. 1. fl. zur Türcken-Steuer/ Land-Leute aber von 60. fl. 1. fl. geben P. G. C. 667. b. wollen ad interim etwas zu Besetzung der Gräntzen geben 668. b.

* * Sachen/ sollen nicht zugleich mit denen Reichs-Sachen expediret werden P. G. E. T. 326. a.

* * Stände/ Vasallen und Unterthanen/ wie sie des Westphälischen Friedens geniessen sollen P. G. E. T. 845. sq. 924. sq. ob sie bey der Lutherischen Religion bleiben sollen 861. sq. 924.

* * Standes-Erhebung/ soll durch das gantze Röm. Reich gelten P. G. E. T. 827. a.

Oesterreichischer Creyß/ darunter werden in Ansehung des Reichs-Anschlags alle Stände gezogen/ welchen kein Creyß alligniret ist P. G. E. T. 291. zahlet nichts zu denen 5. Millionen/ so Schweden zur Satisfaction bewilliget worden 896.

* * exemptions-Streit/ soll erörtert werden P. G. E. T. 803. b. sq. 823. a.

* * Titul/ desselben masset sich der Hertzog von Anjou an P. G. E. T. 721. a. sq. 731. a.

Oettingen/ Grafen/ Calvinischen Theils/ werden aus der General-Amnestie geschlossen 2te F. 105. a. Grafe von Oettingen/ Käyserlicher Reichs-Hof-Raths-Præsident, wird von denen Evangelischen Reichs-Ständen ersucht/ eine unpartheyische Relation der Reichs-Raths-Gebrechen an Käyserliche Majestät abzustatten 247. a. Fürst/ verlanget in den Fürsten-Rath introduciret zu werden P. G. E. T. 670. a. Graf Joachim Ernst/ wird im Oßnabrückischen Frieden restituiret 843.

Ofen/ zum schmeltzen und probiren/ seynd nicht iedermann zugelassen P. G. E. T. 371. b. 378. a.

Ofen/ Haupt-Stadt in Hungarn/ wird von Türcken erobert P. G. C. 469. a.

Officier, kommen durch die Trunckenheit in Straffe P. G. E. T. 398. b. 1124. a. sollen auf dem March ihren Nahmen sagen 394. a. allezeit gute Ordre halten 399. sq. 1122. a. sq. ihren Soldaten Sold und Montur richtig reichen lassen 411. a. sq. 1127. a. keine Deserteurs annehmen 410. b. vor ihrer Soldaten Zehrung und Schulden stehen 146. b. so Reichs-Vasallen/ werden zu folge dem Pragischen Frieden vom Feinde avociret 2te F. 109. a. selben wird alle Rottirung verbothen 2te F. 108. b. 1te F. 128. a. welche den Avocatoriis keinen Gehorsam leisten/ sollen ihrer Privilegien/ Haab und Güter verlustig seyn 2te F. 409. a. Käyserliche/ sollen reformirt und reduciret werden 142. b. Teutsche/ sollen den Ausländern bey Beförderungen vorgezogen werden 144. b. wie sie sich bey Eintreibung des Nachstands ihrer Lehnung zu verhalten 144. b. sollen bey Durchzügen der nachfolgenden Trouppen Quartiere nicht verderben 145 a. abgedanckter/ muthwilliges Beginnen 1te F. 102. a. Käyserl. Veranstaltung darwider 102. a. Straffe der Rottierer und herum streiffenden 105. a. P. G. C. 882. b. werbende/ sollen ihrer Principalen wegen Bürgschafft stellen 1te F. 105. b. 192. b. solches wird nicht allerdings beobachtet ibid. so unter der Käyserl. Armée dienen/ sollen denen Creyß-Obristen nominotenus bekannt gemacht werden 1te F. 122. b. sollen von ihren Werbe-Plätzen Troupp-weise abziehen/ widrigen Falls ipso facto in die Acht gefallen seyn 128. a. so werben wollen/ sollen sich bey denen Creyß-Obristen melden und Caution stellen/ oder sonsten in die Acht verfallen/ und zu gefänglicher Hafft gebracht werden 2te F. 304. b. Teutsche/ so in Frantzösischen Diensten/ sollen zu Stellung der wegen des Abzugs und Durch-marches gebührenden Caution angehalten werden 1te F. 183. b. sollen/ wenn sie vor fremde Potentaten werben wollen/ zuförderst bey Käyserl. Majestät darum Ansuchung thun 192. b. 270. b. und dem Reiche sowohl wegen der Musterung als Abzugs gnugsame Caution durch Stände im Reich gesessen stellen 193. a. 270. b. 300. b. Formalia des Cautions-Scheins 193. b. 271. a. 300. b. 344. b. Execution der Creyß-Obristen gegen die Ubertreter 194. a. 345. b. so heimlich und ohne gethane Caution werben/ fallen in die Acht 194. b. 272. a. 301. b. welche am Strassen-Raube ihrer Soldaten participiren/ werden bey der Reichs-Armée als öffentliche Diebe gestrafft 2te F. 248. a. sollen daselbst ihre Wachten/ bey Leibes- und Lebens-Straffe/ wohl versehen ibid. wer bey Visitirung sich nicht auf der Wache befindet/ soll harquebusiret werden ibid. so mit dem Feind correspondiren/ oder sich zu fechten weigern/ sollen am Leben gestraffet werden ibid. so in Action ihre Devoir nicht thun/ haben Ehr und Leben verwürckt 2te F. 249. a. mögen die Soldaten/ so während der Action plündern/ ohn Bedencken niederstossen ibid. sollen ihren Soldaten die Gage bey Verlust ihrer Chargen/ Ehr und Lebens/ nicht vorenthalten 249. b. deren alter Articuls-Brieff 2te F. 296. sq. sollen ihre untergebene Militz zum Morgen- und Abend-Gebeth fleißig anhalten 320. sq. sollen sich ohne Vorwissen der Generalität auff dem March nicht von ihren Regimentern absentiren 323. a. deren Amt bey der Fouragierung 324. sq. sollen den auff Werbungen und Durch-Marchen verursachten Schaden gut thun 2te F. 345. b.

Oheim/ nennet der Käyser die Fürsten des Röm. Reichs P. G. E. T. 665. a.

Oldenburg/ denen Grafen soll der Zoll auff der Weser gelassen werden P. G. E. T. 872. 932.

Operations-Cassen/ sollen von allen Creyßen in denen den Kriegs-Expeditionen am nechsten gelegenen Orthen gehalten werden 2te F. 291. b.

Opinionen/ derer so unter der Augsp. Conf. Verwandten nicht begriffen/ sollen auff dem Colloquio zu Wormbs nicht untersuchet werden 1te F. 39.

Oppenheim/ die Bürger und Einwohner daselbst sollen das Religions-Exercitium, wie Anno 1624. haben P. G. E. T. 838.

Orden/ Teutscher/ suchet wieder Polen und andere/ so ihm Abbruch thun wollen/ beym Röm. Reich Schutz P. G. C. 243. b. 253. b. sq. wird um seine Commenden und Baliveyen in Italien durch die Päbstlichen Höflinge gebracht 419. a. soll von den Einkünfften seiner Commenden und Baliveyen den zehenden Theil zur Türcken-Steuer geben 677. b. 727. b.

* * Johanniter-Orden/ dessen in Niederlanden und sonst eingezogene Güter/ will der Käyser wieder daran zu bringen suchen 2te F. 400. a. soll von den Einkünfften seiner Commenden und Baliveyen den zehenden Theil zur Türcken-Steuer geben P. G. C. 677. b. 727. b.

Ordens-Leute/ so sich verheyrathet/ oder aus den Clöstern getreten/ sollen aller Privilegien und Beneficien verlustig seyn P. G. C. 438. b. 547. b. selben wird erlaubt/ sich zu verehlichen 545. b. Weltliche Kleider anzuziehen 346. a. so ihre Ehe-Weiber verlassen und Buße thun/ sollen wiederum admittiret werden 547. b. Straffe deren/ so im Ehestand verharren 548. a. deren Amt und Pflicht 852. a.

Ordinariæ causæ, im Reichs-Cammer-Gerichte/ und wenn sie proponiret werden P. G. E. T. 229. b. 231. a.

Ordination, der Catholischen Priester und Kirchen-Diener/ wie selbige vorzunehmen P. G. C. 851. a. Lehre des Interims davon 807. a. giebt den Geistlichen Chur-Fürsten den Rang in Ansehn der Geistlichen Verrichtungen P. G. E. T. 14. a. 29. b. seq. 48. a.

Ordnung/ der Chur-Fürsten und Stände/ wegen des 15. Jährigen Land-Friedens/ nebst Käysers Wenceslai Confirmation, de Anno 1398. P. G. C. 16. sq.

* * und Reformation Käysers Friderici III. de Anno 1442. P. G. C. 63. sq.

* * Ejusdem, Ordnung des 14. Jährigen Land-Friedens/ de Anno 1471. P. G. C. 103.

* * Ejusdem, Ordnung des 10. Jährigen Land-Friedens/ de Anno 1474. P. G. C. 111.

* * Ejusdem, über die Weine/ de Anno 1487. P. G. C. 133.

* * des Reichs-Cammer-Gerichts von Käyser Maximiliano I. Anno 1495. P. G. C. 158.

* * und Confirmation der Privilegien des Käyserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil/ de Anno 1496. P. G. C. 168.

* * des Cammer-Gerichts zu Lindau/ Anno 1496. auffgericht P. G. C. 175.

* * und Satzung über die Weine/ de Ao. 1497. P. G. C. 192.

* * des Reichs-Regiments/ de Anno 1500. P. G. C. 214. sq.

* * des Cammer-Gerichts/ de Anno 1500. P. G. C. 227. de Anno 1507. 271. sq. 279. sq.

* * der offenen Notarien/ de Anno 1512. P. G. E. T. 48.

* * * der zehen Creyß/ de Anno 1521. P. G. C. 338. sq.

* * * des Cammer-Gerichts/ de Anno 1521. P. G. C. 357.

* * * des Land-Friedens/ und dessen Erklärung/ de Anno 1522. P. G. C. 391. sq.

* * des Cammer-Gerichts/ de Anno 1527. & 1528. P. G. C. 439. 474.

* * * guter Policey/ de Anno 1530. P. G. C. 566.

* * Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung/ de Anno 1532. P. G. E. T. 68. sq.

* * erneuerte etlicher Puncten/ den Gerichtlichen Proceß am Reichs-Cammer-Gericht betreffend/ de Anno 1538. P. G. C. 455.

* * und Satzung auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ de Anno 1541. P. G. C. 641. sq.

* * Executions-Ordnung/ de Anno 1555. P. G. E. T. 141.

* * Müntz-Ordnung/ de Anno 1559. P. G. E. T. 334. sq.

* * Probier-Ordnung/ de Anno 1559. P. G. E. T. 349. sq.

* * und Satzung/ wornach man sich Anno 1566. auff dem Reichs-Tage zu Augspurg richten sollen 1te F. 110. sq.

* * der Reichs-Hof-Cantzley/ de Anno 1570. P. G. E. T. 319. sq.

* * guter Policey/ de Anno 1577. P. G. E. T. 422. sq.

* * und Satzung auff dem Reichs-Tage zu Augspurg/ des Glaubens und Religion halber/ de Anno 1582. 1te F. 291. sq.

* * und Satzung auff dem Crönungs-Tage Königs Matthiæ, de Anno 1612. 2te F. 4. sq.

* * vor die Procuratores, Agenten und Sollicitatores beym Reichs-Hof-Rath/ de Anno 1626. 2te F. 66. sq.

* * wie es mit Verpflegung der Käyserlichen Soldaten im Heil. Röm. Reiche soll gehalten werden/ de Anno 1630. 2te F. 83.

* * des Cammer-Gerichts/ de Anno 1654. P. G. E. T. 163. sq.

* * des Reichs-Hof-Raths/ de Anno 1654. P. G. E. T. 295. soll jährlich öffentlich abgelesen werden 315. a.

* * Tax-Ordnung der Reichs-Hof-Cantzley/ de Anno 1659. P. G. E. T. 330.

* * der Reichs-Post/ de Anno 1698. P. G. E. T. 478.

Ordnung/Cammer-Gerichts-Cantzley-Creyß-Müntz-Policey-Reichs-Hof-Raths-ꝛc. Ordnungen/ siehe unter ihren Tituln.

Ordnung/ ohne Execution ist ohnverfänglich P. G. C. 381. b. 392. a. 934. b. des Glaubens und Religion halben/ soll unverbrüchlich gehalten werden 550. b. wie die Päbstlichen Geistlichen leben sollen/ soll publiciret werden 455. b. der Reichs-Hof-Räthe im sitzen P. G. E. T. 297. des Gesindes wegen soll eine iede Landes-Obrigkeit in ihrem Gebiethe publiciren 426. a. allgemeine wider die Räuber und Landbeschädiger soll denen besondern Ordnungen der Chur- und Fürsten nichts derogiren 1te F. 74. b. selbe soll publiciret werden 1te F. 74. b. was vor welche in Berathschlagung der Händel am Reichs-Hof-Rath gehalten werden soll 1te F. 55. b. wie es mit Verführung der Wolle in auswärtige Lande zu halten 1te F. 144. b. was vor welche der Præsident im Reichs-Hof-Rathe bey der Umbfrage in Acht zu nehmen P. G. E. T. 307. b. wie dieselbe in Lehens-Sachen am Reichs-Hof-Rathe zu halten 301. b. sq.

Ordo causarum ordinariarum & extraordinariarum am Reichs-Cammer-Gerichte P. G. C. 319. b. sq. 364. a. sq. præfixarum ist im Reichs-Cammer-Gerichte abgeschafft P. G. E. T. 262. a. 601. b.

Orientalische Kirche/ wird von den Türcken überwältiget P. G. C. 106. b.

Orlean, Hertzogin von Orlean/ wie derselben Streit wegen der Pfaltz zu vergleichen P. G. E. T. 1073. sq. 1092. sq.

Ort/ verdächtiger/ macht den/ so sich daselbst betreten läst/ verdächtig P. G. E. T. 73. b.

Ort/ wo der Notarius sein Instrument auffgerichtet/ muß beschrieben werden P. G. E. T. 59. b.

Oerter/ welche nach dem Westphälischen Frieden von Käyserlicher und Schwedischer Seite sollen abgetreten werden P. G. E. T. 982. 985.

Ortnau/ räumet Franckreich dem Hause Oesterreich gantz ein P. G. E. T. 937.

Oßnabrück/ Bischoff/ dessen Gesandter sitzet bißweilen auff der Over-Banck P. G. A. T. I. 30. a. II. 22. b. 39.

" " wird wechselsweise aus dem Hause Braunschweig Lüneburg erwehlet P. G. E. T. 884. A. T. I. 30. a.

" " Carl Joseph/ Hertzog von Lothringen wird von dem Käyser selbst belehnet P. G. A. T. II. 124.

" " Frantz Wilhelm/ wird in dem Oßnabrückischen Frieden restituiret P. G. E. T. 884.

Oßnabrück/ Stadt/ daselbst hat sich wegen des Friedens in Teutschland der Congreß angefangen P. G. E. T. 903. 2te F. 139. a.

Oßnabrück/ Stifft/ demselben renunciret der Graff von Wasenburg gegen 80000. Rthlr. P. G. E. T. 884.

" " die Censuram Ecclesiasticam darüber hat der Chur-Fürst von Cölln/ wenn der Bischoff ein Protestante ist P. G. E. T. 886.

" " wenn dasselbe nach den Westphälischen Frieden zu evacuiren P. G. E. T. 986.

Oßnabrück und Münster/ wie derselben Stifftes Præcedenz-Streit bey der Cammer-Gerichts-Visitation beygelegt worden P. G. E. T. 1114.

Oßnabrückischer Friedens-Schluß P. G. E. T. 831.

" " ist das Fundament zum Nimwegischen Frieden P. G. E. T. 1036. sq.

" " ist neben dem Münsterischen Sanctio Pragmatica und lex fundamentalis Imperii P. G. E. T. 587. a. 797. a. 816. a. 898. sq. A. T. I. 13. b. wer darein geschlossen P. G. E. T. 900.

Otto/ Cardinal von Waldburg/ protestiret wider den Religions Frieden P. G. E. T. 129.

" " unterschreibt denselben als Bischoff von Augspurg P. G. E. T. 138. b.

Otto Heinrich/ Pfaltz-Graff an Rhein/ soll nach dem Passauischen Vertrag sein Fürstenthumb Neuburg behalten P. G. E. T. 124. b. sq.

Otto M. der Käyser/ hat das Käyserthum mit dem Teutschen Reiche verknüpffet P. G. A. T. I. 3. b. 4. b.

P.

Paar/ die Graffen und Herren bekommen von dem Käyser Versicherung wegen der Titulatur und sonsten P. G. E. T. 469.

" " denenselben versprechen die von Taxis keinen Eintrag zu thun P. G. E. T. 471. b.

" " vergleichen sich mit dem General-Reichs-Post-Amt P. G. E. T. 467.

" " und Taxis sollen bey dem Vergleiche bleiben P. G. E. T. 484.

" " werden mit dem Käyserlichen Ober-Hoff-Post-Amt belehnet P. G. E. T. 450. 463.

" " wie es zwischen ihnen und Taxis wegen der Feld-Posten zu halten P. G. E. T. 434.

Pabst/ soll das Concilium zu Costnitz erwehlen P. G. C. 29. denselben setzt der König in Franckreich ab/ und einen andern ein 166. b. der Teutschen Gravamina wider denselben 299. soll das Reichs-Cammer-Gerichte confirmiren 82. b. sq. soll den Land-Frieden de Anno 1474. bestätigen/ und die Ubertreter mit dem Banne straffen 115. b. soll die Concordata halten/ und die Teutsche Nation nicht beschweren P. C. E. T. 799. b. 818. b. P. G. C. 335. a. soll keine Expectanzen geben P. G. C. 34. a. sq. 59. b. 300. a. keine Simonie exerciren 60. b. seine Reservata in Teutschland cassiren 33. a. 58. a. sq. sich das Pallium, die Benediction und Confirmation nicht so theuer bezahlen lassen 60. b. Teutschland nicht mit Contributionen belegen 35. b. 61. a. über Civil-Sachen nicht erkennen 35. b. sq. 61. a. sq. 300. a. zu einer Bey-Hülffe wider die Türcken disponiret werden 244. a. wie ihm und seinem Anhange in Teutschland zu begegnen 29. 32. 57. will an seiner Vorfahren Verordnungen nicht gebunden seyn 299. a. will Käyser Maximilianum I. nicht gerne nach Italien haben 267. b. sq. will nicht zugeben/ daß der Käyser das Bißthum Passau besetze 131. b. will nichts zum Türcken-Kriege geben 131. b. sq. will seine Kirchen-Schätze zum Türcken-Kriege angreiffen 321. b. sq. williget 100000. fl. wider die Türcken 73. b. williget in das Ausschreiben zu einem allgemeinen Concilio 607. a. 646. b. unterredet sich mit dem Könige in Franckreich/ wegen Savoyen zu Nissa/ und bringt einen Stillestand zu wege 646. b. läst ein Concilium zu Trient halten/ und sich alle/ so darauff erscheinen wollen/ schwören 754. a. schreibt an die Schweitzer/ daß alle/ so sich nicht zum Concilio bequemen wolten/ solten darzu mit Gewalt gezwungen werden 754. b. soll 5000. Mann wider die Türcken geben 709. b. will der Käyser umb Hülffe wider die Türcken ansprechen 1te F. 427. Lehre des Interims von selbem P. G. C. 798. a. behält sich die Confirmation der Geistlichen lichen Beneficien in Teutschland/ samt einiger Collation vor P. G. E. T. 54. a. sq. beschweret sich/ daß die geist- und weltlichen Fürsten in Teutschland sich denen Concordatis Germaniæ nicht gemäß bezeugen P. G. E. T. 1108. hat nichts aus denen Evangelischen Stifftern zu heben P. G. E. T. 852. ist nicht Vicarius im Röm. Reiche P. G. A. T. I. 27. b. ist Ursache/ daß die Käyserlichen Italien nicht behaupten können A. T. I. 3. b. 5. b. läst wider den Münsterischen P. G. E. T. 958. wider den Oßnabrückischen P. G. E. T. 911. wider den Nimwegischen P. G. E. T. 1949 und Religions-Frieden P. G. E. T. 129. ingleichen wider den Reichs-Abschied/ de Anno 1654. protestiren P. G. E. T. 639. macht den Baron von Nesselroth zum Dohm-Probst im Stifft Münster P. G. E. T. 561. b. 800. a. 819. oder dessen Nuncii sollen keine Appellationes annehmen P. G. E. T. 561. b. 808. a. 819. a. soll Ober-Schiedsmann zwischen der Hertzogin von Orleans und dem Chur-Fürsten zur Pfaltz seyn P. G. E. T. 1074 1093. tractiret die Frantzosen besser als die Teutschen P. G. E. T. 57. a. thut wider den Münsterischen Frieden Eingriff in das Münsterische Wahl-Recht P. G. E. T. 56. a. sq. wie er die Annaten im Röm. Reiche hebet P. G. E. T. 54. b. sq. will die Concordata Nationis Germanicæ nach seinem Interesse interpretiren P. G. E. T. 57. a. sq. Innocentius der X. desselben Nullitäts-Erklärung wider den Westphälischen Frieden und die Achte Chur P. G. E. T. 1017. sq. Innocentius XI. will Mediator bey dem Nimwegischen Frieden seyn P. G. E. T. 1041. a. sq.

Päbste/ haben durch ihre Ablaß-Crämerey die Teutschen meist um ihr Geld und Frömmigkeit gebracht P. G. C. 409 a. wenden das durch den Ablaß erworbene Geld zur Verschwendung und Staat ihrer Familien an 409. b. machen durch ihren Betrug die Teutschen schichter/ etwas weiter wider die Türcken zu contribuiren 409. b. eröffnen durch ihre Ablaß-Crämerey allen Sünden und Schand-Thaten Thür und Thore ibid. suchen die Clöster in Teutschland der ordentl. Jurisdiction ihrer Ertz- und Bischöffe zu entziehen/ und sich unmittelbahr zu unterwerffen 411. b. das Jus Patronatus der Reichs-Stände durch ihre Nuncios zu schmälern 412. a. suchen sich die Vergebung deren von den geistlichen Personen/ so zu Rom oder auf der Walfahrt dahin gestorben/ erledigten Kirchen-Stellen zu vindiciren P. G. C. 412. bringen unter dem Vorwand der Provision, die geistlichen Beneficia an ihre Mignons, so gröstentheils Idioten sind P. G. C. 412. b. bringen ihre Courtisanen in die vornehmsten Kirchen-Stellen ein P. G. C. 413. sollen die Geistlichen in Teutschland zur Entrichtung der Türcken-Steuer und anderer Anlagen anhalten P. G. C. 416. a. haben denen Juden Privilegia ertheilet P. G. E. T. 578. a. verbothen zu glauben/ daß die Juden zu ihrer Nothdurfft Christen-Blut brauchten P. G. E. T. 579. b.

Päbstliche Cantzley-Regeln/ gelten in Teutschland nicht P. G. E. T. 57. a.

Päbstliche Monathe/ ob der Pabst die darinnen vacant gewordenen Beneficia in Teutschland vergeben kan P. G. E. T. 55. a. sq. 57. a. sq. 852. 856. 1110. P. G. A. T. I. 37. a.

" " Nuncii, sollen die Civil-Sachen nicht an sich oder an den Päbstlichen Hof ziehen P. G. E. T. 800. a. 819. a.

Päbstlicher Legat, soll den dritten Theil vom Cruciat-Geld nicht haben P. G. C. 262. a. soll seine Vollmacht nicht zu weit extendiren P. G. C. 255. b. verträgt sich mit den Reichs-Ständen wegen des Cruciat-Geldes P. G. C. 258. a. sq. Paquete/ damit sollen die Posten nicht beschweret werden P. G. E. T. 481. a. und Briefe sollen auf den Posten wohl examiniret werden/ ob sie verdächtig sind P. G. E. T. 482. b. 718. a. sq. sollen die Postillonen vor dem Regen wohl verwahren P. G. E. T. 483. a.

Pacta familiæ, will der Käyser bey Lehens-Reichungen niemanden zu exhibiren nöthigen P. G. E. T. 805. b. 815. a. sq. 2te F. 400. b.

Paderborn/ Bischoff/ Pœnal-Mandat an denselben und Consorten/ den Grafen von Waldeck in der litispendenz nicht hinderlich zu seyn P. G. A. T. II. 63. b. sq.

" " Stifft/ muß seine Ratam zu denen Casselischen Satisfactions-Geldern contribuiren P. G. E. T. 926.

Palatinat, wie hoch die Cantzley-Taxa davon zu entrichten P. G. E. T. 331. a.

Pallium, zu lösen/ kostet viel Geld P. G. C. 60. b. 300. a. sq.

Pallii & Annatum jura, kan der Pabst in Evangelischen Stifftern nicht prætendiren P. G. E. T. 852.

Papisten/ wollen in ihren Glaubens-Articuln durchaus nichts ändern lassen P. C. C. 456. a. standhafften in der Religion wird Käyserlicher Schutz versprochen/ und von aller Nach-Steuer befreyeter Ab- und Zuzug verstattet P. G. C. 549. b. sollen ihre Kirchen-Kinder zu williger Erlegung der Türcken-Steuer fleißig anmahnen P. G. C. 680. a.

Pappenheim/ Graf/ ist des H. Röm. Reichs Unter- oder Erb-Marschall P. G. E. T. 15. b. 16. a. 31. b. 32. a. 50. b. 51. b. P. G. A. T. I. 34. a. 2te F. 492. b. bekommt bey Fürstlichen Lehens-Empfängnissen das Pferd/ wenn die Lehen zu Pferd empfangen wird P. G. E. T. 17. a. sq. 33. b. 52. b. zehen Marck Silber P. G. E. T. 17. a. 33. a. 52. b. bekommt bey der Käyserliche Crönung das Pferd und silberne Maaß des Churfürstens von Sachsen P. G. E. T. 16. a. 32. a. 51. b. dessen Session und Verrichtungen auff Reichs-Tagen P. G. A. T. II. 6. b. sq. 10. a 21. b. 39. 41 112. a. dessen Verrichtungen bey Käyserlichen Wahl- und Crönungs-Actibus P. G. A. T. II. 95. b. sq. 100. a. 104. a. sq. 107. a. sq. 2te F. 495. a bey Introduction der Fürsten in den Reichs-Fürsten-Rath P. G. A. T. II. 127. a. sq. theilet den Haber bey der Käyserlichen Crönung aus P. G. A. T. 15. b. 31. b. 50. b. 2te F. 572. a. muß die Execution wider Arnolden von Rosenberg verrichten P. G. C. 242. b. sq. Graf Maximilian wird aus der General Amnestie geschlossen/ doch Chur-Sächsische Lehen zu Churfürstl. Disposition überlassen 2te F. 105. b.

" " siehe Erb-Marschall/ Erb-Marschall-Amt.

Pappier-Macher/ wollen die vor unehrlich halten/ welche die Freyheit Lumpen zusammlen in einem District erlangt P. G. E. T. 555. b.

Paquete, siehe Packete.

Parckenstein/ das darüber entstandene Mißverständniß ist beygelegt P. G. E. T. 586. a.

Parole/ Losung/ sollen die Soldaten nicht vergessen P. G. E. T. 408. a.

Partheyen/ können in ihrer eignen Sache selbst verfahren P. G. E. T. 183. a. soll der Richter erster Instanz auf alle Wege zu vergleichen suchen P. C. E. T. 606. a.

T. 606. a. Lz. sollen den Referenten nicht wissen P. G. E. T. 171. b. 177. a. 305. a. in Reichs-Gerichten schrifftlich verfahren P. G. C. 243. b. nur einen Advocaten zu einer Sache annehmen P. G. E. T. 179. b. und ihre Procuratores sollen fleißig und Expedition der Sachen sollicitiren P. G. E. T. 613. b. wie sie schwören/ wenn sie die Unkosten endlich erhalten P. G. E. T. 202. a. beschweren sich am Reichs-Cammer-Gerichte über unrechtmäßige Urthel P. G. C. 598. a. am R. Cammer-Gericht/ soll die unterbliebene Revision nicht nachtheilig seyn 1te F. 79. a. sollen die nach endlichem Beschluß der Sachen hinc inde eingekommene und beyderseits fürgebrachte schrifftliche Documenta 5. mahl neben der ordentlichen Einlage abgeschrieben und collationirt in die Leserey eingeben 1te F. 397. b. welche es unterläßt/ deren Acta sollen nicht ad referendum gegeben werden 398. a. wie in hoc passu mit den armen Partheyen zu verfahren ibid. deren Sachen überhäuffen sich 398. b. Straffe der armen Partheyen/ so das dißfalls verstattete Beneficium mißbrauchen ibid. Arme sollen die / so sie zu unnöthigen Processen verleitet/ am R. Cammer-Gerichte nahmhafftig machen 399. b. Straffe deren / die sich solches zu thun weigern ibid.

Partheyen/ streiffenden/ soll ein ieder Reichs-Stand zu seines Landes und der Strassen Sicherheit/ auf eigene Kosten unterhalten P. G. C. 933. a. 1te F. 121. a. soll ieder Creyß halten 1te F. 121. a.

Partialitäten/ öffentliche/ werden am Reichs-Hof-Rath wider die Evangelischen committiret 2te F. 277. b.

Pasquille/ siehe Schmäh-Schrifften.

Pasquille/ sind im Röm. Reiche gar gemein 1te F. 177. wider deren Autores, Drucker und Verkäuffer sollen scharffe und nach den Reichs-Constitutionibus verpönte Mandata publiciret werden 1te F. 178. a. werden zu drucken und zu verkauffen verbothen P. G. C. 438. a. 482. a. 653. a. 846. a. 849. b. sollen confisciret werden 1te F. 214. b. Verfahren wider derselben Autores P. G. C. 846. b. P. G. E. T. 87. a.

Passagirer/ denenselben werden nur 30. 40. biß 50. Pfund schwer auf der Reichs-Post passiret P. G. E. T. 479. b. 484. a. 488. a. können die Pferde nur biß an die nechstgelegene Post mit nehmen P. G. E. T. 484. a. so mit Neben-Posten ankomen/ sollen von keinem Postmeister angenommen werden P. G. E. T. 483. a. sollen die Post-Bedienten nicht übel tractiren P. G. E. T. 461. 474. 479. a. sq. 487. a. wenn sie das völlige Post-Geld voraus bezahlet / sollen gleich fortgeschaffet werden P. G. E. T. 479. a. sq. 484. a. sq.

Paßau/ Bischoff Johann Philipp/ Cardinal von Lamberg/ Käyserlicher Principal-Commissarius auf dem Reichs-Tage P. G. E. T. 652. sq.

= = Bißthum/ kan der Käyser wegen des Pabsts nicht besetzen P. G. C. 131. b.

= = Stifft/ widersetzet sich dem Käyser P. G. C. 166. b. und Stadt/ das Postwesen durch dasselbe soll dem Grafen von Taxis abgetreten werden P. G. E. T. 468. b.

= = Stadt/ daselbst soll ein Convent der Oesterreichischen Erblande/ und nechstgelegenen Reichs-Creyße gehalten werden P. G. C. 710. b.

Paßauischer Vertrag/ de Anno 1552. P. G. E. T. 119. sq. wird confirmirt 2te F. 162. b. in dem Oßnabrückischen Frieden confirmirt P. G. E. T. 447. wird nochmahl/ weil das Religions-Colloquium zu Wormbs ohne Frucht gewesen / zum Fundament gemeiner Ruhe gesetzt 1te F. 70. b. einige Mängel desselben/ das R. Cammer-Gericht betreffend/ werden emendirt P. G. C. 935. b.

Patent, Käysers Rudolphi II. worinn er Hrn. Leonhard von Taxis zum General-Obristen-Post-Meister im H. Röm. Reich bestätiget/ de Anno 1597. P. G. E. T. 373. sq.

= = Käysers Ferdinandi II. in puncto des Reichs-Postwesens/ de Anno 1635. P. G. E. T. 454. sq.

= = Ejusdem, worinn er den Pragischen Frieden publiciret de Anno 1635. 2te F. 106.

= = Käysers Ferdinandi III. an Chur-Fürsten und Stände/ demjenigen/ was auf seinem Wahl-Tage geschlossen worden/ nachzukommen/ de Anno 1637. 2te F. 125. sq.

= = Käysers Ferdinandi III. worinn alle Attentata, Disputationes und Predigten wider den Friedens-Schluß und Executions-Recess bey Straffe verbothen werden/ de Anno 1650. P. G. E. T. 1016.

= = Ejusdem, worinn die neuerlich betrügliche Materialien zum Tuchfärben verbothen werden / de Anno 1654. P. G. E. T. 504. sq.

= = Käysers Leopoldi, wegen der fremden Werbungen und Ausfuhr der Pferde/ de Anno 1686. P. G. E. T. 700.

= = Ejusdem, wegen der Excesse der Reisenden gegen die Post-Bedienten / de Anno 1689. P. G. E. T. 474. sq.

= = Ejusdem, die in puncto des Müntzwesens angeordnete Käyserliche Inquisitions-Commission betreffend/ de Anno 1690. P. G. E. T. 392. sq.

= = Ejusdem, den publicirten Mandatis avocatoriis und inhibitoriis, wider die in Frantzösischen Diensten stehende Reichs-Unterthanen nachzukommen/ de Anno 1691. P. G. E. T. 719.

= = Ejusdem, an des Chur-Fürstens zu Cölln/ als Bischoffs zu Lüttich/ Land-Stände/ Bediente und Unterthanen/ selbem weiter nicht zu pariren/ de Anno 1702. P. G. E. T. 725. an die Unterthanen des Ertz-Stiffts Cölln/ dem Capitul quasi sede vacante, zu gehorchen P. G. E. T. 739.

= = des Röm. Königs Josephi, worinn die Ausfuhr derer Pferde an die Reichs-Feinde verbothen worden/ de Anno 1704. P. G. E. T. 535.

= = Ejusdem, wegen des Reichs-Postwesens/ worinn die Reichs-Post-Ordnung confirmiret worden/ de Anno 1706. P. G. E. T. 485. sq.

= = Ejusdem, die Reparirung der Post-Wege und Stege im H. Röm. Reiche betreffend/ de Anno 1706. P. G. E. T. 493. sq.

= = Ejusdem, wegen des Reichs-Postwesens/ de Anno 1707. P. G. E. T. 494.

= = Chur-Fürst / Johann Wilhelms zur Pfaltz/ an die Ober-Pfältzischen Unterthanen/ wegen der an ihn beschehenen Restitution der Obern-Pfaltz und Grafschafft Chamb/ de Anno 1708. 2te F 326. sq.

= = des Magistrats zu Franckfurt / an die Bürgerschafft/ die Logiamenter zur Reichs-Einquartierung offen zu behalten/ de Anno 1711. 2te F. 493. sq.

= = durchs gantze Reich/ das Herrenlose Gesinde zu verfolgen P. G. E. T. 144. a.

Pater noster, soll einer in gewisser Anzahl bethen/ oder Geld geben P. G. C. 56. b.

Patron, der Trompeter/ ist der Engel Gabriel P. G. E. T. 560. b. 565. b.

Pavia, die Stadt mit ihren Dependenzien/ giebt Käyser Wenceslaus einem Grafen P. G. C. 24. a. 28. a.

Pedell, am R. Cañer-Gerichte/ dessen Besoldung und Accidentia P. G. E. T. 196. a. 263. b. 1te F. 204. b. dessen Eyd P. G. E. T. 203. b. P. G. C. 630. b. dessen Amt und Verrichtung P. G. E. T. 187. b. soll pro immatriculatione 1½ fl. bekomen 1te F. 134. a. zu Raths-Zeiten/ wenn referiret wird/ nicht aus- und einlauffen P. G. C. 611. b. noch einer soll angenomen werden 1. F 201. b.

= = am Käyserl. Hof-Gerichte zu Rothweil/ dessen Amt 1te F. 235. a. Eyd 238. b.

Peinlich Angeklagter/ wo er seinen Ankläger belangen kan P. G. E. T. 71. a. 85. b.

Peinliche Gerichte/ sollen mit tüchtigen Personen/ auch Edelleuten besetzet werden P. G. E. T. 69. a. wie dieselben geheget werden 82. b. sq.

= = Hals-Gerichts-Ordnung/ Käysers Caroli V. de Ao. 1532. P. G. E. T. 68. sq. deren Wichtigkeit P. G. C. 599. a. soll durchs gantze Reich publiciret werden ibid. von selbiger soll ieder Reichs-Stand eine Abschrifft nehmen P. G. C. 487. b. 556. a. auch ieder Creyß 2. gelehrte und geschickte Personen deswegen an Käys. Hof schicken 488. a. auf dieselbe muß durchs gantze Reich gesprochen werden P. G. E. T. 83. a.

== Richter u. Schöppen/ deren Eyd P. G. E. T. 69. b.

== Sachen/ sollen beschleunigt werden P. G. E. T. 82. a. sollen vorsichtig tractiret werden 98. a.

Peinlicher Ankläger/ muß Caution stellen/ oder im Arrest bleiben P. G. E. T. 71. a. f. muß dem Boten/ so ihm Nachricht vom Processe bringt/ selber lohnē 72. a. f. soll unter währendem Proceß nicht verreisen 72. a.

Peinliches Blut- und Hals-Gerichte/ ist nicht mit dem Jure reformandi verknüpfft P. G. E. T. 862.

Pelagianer/ halten die Erb-Sünde nicht vor Sünde P. G. C. 503. a. lehren/ daß man GOtt aus natürlichen Kräfften über alles lieben könne 508. b.

Pennale / werden durchs gantze Röm. Reich infam gemacht P. G. E. T. 438. b.

Pennalisiren/ Reichs-Verordnung des pennalisirens wegen P. G. E. T. 437.

Pergament, darauf sollen die Notarii ihre Instrumenta schreiben P. G. E. T. 62. a.

Personen/ deren die Soldaten schonen sollen P. G. E. T. 400. a. 400. b. 1123. b. verdächtige/ soll kein Postmeister fördern 480. b. 482. b. welche einem Delinquenten ähnlich/ verfallen in die Acht 73. b. so ihre Handthierung nicht anzugeben wissen/ seyn verdächtig 76. a. die unbekannter weise an einem Orte leben/ und man nicht weiß/ worvon/ sollen von der Obrigkeit ihres Standes/ Nahrung und Gewerbes wegen befraget werden P. G. C. 949. a.

Personæ publicæ, etliche/ müssen beym Wahl-Termin eines R. Königs aus der Wahl-Stadt 2. F. 473. b

Petita pro processibus, beym Reichs-Cammer-Gerichte/ wie selbe zu stellen P. G. C. 873. a. was Clausulæ salvatoriæ darbey vor Wirckung haben ibid.

Pfal-Bürger/ solle in Teutschland nirgends geheget werden P. G. E. T. 11. a. f. 27. b. 45. b. P. G. C. 14. a. 37.

Pfaltz/ der Chur-Fürst/ behält Heilbrunn/ bis Franckenthal evacuiret P. G. E. T. 982. sq. bekömt die achte Chur-Stelle/ an statt des Ertz-Truchses-Amts und der Ober-Pfaltz 835. sq. 917. sq. bekömt seine vorige Stelle/ nebst der Ober-Pfaltz wieder A. T. I. 34. b. ist des H. R. Reichs Ertz-Truchses E. T. 3. b. 20. a. 36. b. A. T. I. 34. b. ist des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeister 34. b. ist Director des Ober-Rheinischen und Westphäl. Creysses P. G. E. T. 162. a. f. Protector der Keßler 570. b. Vicarius an denen Enden Fränckischen Rechtens 6. b. 23. a. 40. b. A. T. I. 26. a. sq. in dem Königreich Arelat 28. b. vormahls bey Reichs-Tagen P. G. A. T. II. 5. b. dessen Erb-Truchses E. T. 16. a. 23. a. 51. b. A. T. I. 34. a. dessen Erb-Schatzmeister 34. b. dessen Verrichtungen bey der Käyserl. Wahl und Crönung E. T. 13. a. 15. b. sq. 29. b. 31. a. f. 48. a. 50. sq. A. T. II. 94. a. sq. 99. a. f. 104. a. führet Titul und Wappen des Erb-Truchses/ bis ein anders ausgemacht E. T. 976. sq. soll den letzten Sitz in sinistro latere haben 2te F. 177. a. hilfft den Relig. Friedens-Anstand machen P. G. C. 589 a. hat Streit mit Bayern wegen des Vicariats P. G. A. T. I. 27. a. kan den Käyser verhören E. T. 7. a. 23. a. 40. b. soll Chur-Mäyntz die versetzten Aemter gegen den Pfand-Schilling lassen 836. 918. soll denen Augsp. Conf. Verwandten ihre Gewissens-Freyheit lassen 838. soll denen Grafen von Leiningen und der freyen R. Ritterschafft ihre Freyheiten lassen 838. soll die Ober-Pfaltz nebst der vorigen Stelle im Churfl. Collegio behalten 755. b. 760. b. 2te F. 326. a. welches auch in der Capitulation K. Caroli VI. confirmiret worden 2te F. 391. b. notificiret solches an einige Reichs-Stände 326. b. soll die von dem Käyser und Chur-Bayern in der Unter-Pfaltz vergebene Lehen nicht wieder einziehen 838. 919. soll vermöge des Ryßwickischen Friedens völlig restituiret werden 730. a. 1073. sq. vergleicht sich mit der Hertzogin von Orleans 1073. sq. 1095. f. will nicht in die 9te Chur willigen 2te F. 283. a. accommodiret sich endlich/ und bedingt die Readmission der Cron Böhem ibid. wird von wegen seines Collegii bey der Cammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar Deputatus 319. b. Rupertus, wird zum Röm. Käyser erwehlet P. G. C. 27. Carl Ludew. dessen Vergleich mit Pfaltzgr. Ludwig Philippen/ wegen Sinern und Lautern wird confirmiret P. G. E. T. 621. a. sq. dessen Mutter/ Brüder uñ Schwestern/ bekomen nach dem Westphäl. Frieden gewisse Sinen Geld von dem Käyser 837. f. 918 f. Joh Wilh. macht die an ihm geschehene Restitution der Ober-Pfaltz deren Eingesessenen bekannt 2te F. 326. f. sucht beym Reiche indemnisation seines durch den Krieg erlittenen Schadens 347. a. welches Käys Maj. recommendiret wird 348. a. exerciret das Vicariat nach Absterben K. Josephi 353. macht solches im Reiche bekañt ib. giebt denen R. Gräfl. Collegiis, in puncto des Freyherrns von Ingelheim/ einen Revers 388. sq. dessen Postulata bey dem Friedens-Congreß zu Utrecht 452. sq.

= = Ober-Pfaltz/ wird ohne Concurrenz der Fürsten und Stände auf Chur-Pfaltz transferiret 2. F. 307. a.

= = Unter-Pfaltz/ die Bischöffe von Speyer und Wormbs sollen ihre Prætensiones in derselben gerichtlich ausführen P. G. E. T. 837. 918. wie sie nach dem Westphäl. Frieden soll restituiret werden 976. f. wird von Franckreich mit Krieg überzogen 709. a.

Pfaltz/ wird zu Augspurg der Bischoffs-Hof genennet P. G. A. T. II. 99. a. 106. a.

Pfaltzen/ was und wie viel derselben in Teutschland gewesen P. G. A. T. I 26. b. sq.

Pfaltz-Grafen/ bekommen von dem Käyser 400000. Rthlr. P. G. E. T. 85. 18. sq. sollen Jülichsche Lehen bekommen/ wenn sie darzu berechtiget 837. 918. werden in dem Westphäl. Frieden samt ihren Bedienten restituiret 839. 917. von Lautern/ Lauterecк oder Veldentz werden nicht aufgeruffen A. T. II. 22 b. 42. b. von Neuburg/ lassen ihr Votum auf dem R. Tage nicht vertreten 22. b. 42. b. von Sultzbach/ verlangen Introduction ad Votum & Sessionem E. T. 670. a.

Pfaltz-Graf Ludwig Philipp/ dessen Vergleich mit dem Chur-Fürsten Carl Ludwig wird confirmiret P. G. E. T. 621. a. sq. Carl Ludwig/ überbringt im Nahmen des Churfl. Collegii König Carl III. in Spanien die Nachricht/ daß er Röm. König worden 2te F.

390. a. 546. b. wird mit einem kostbaren Degen regaliret ibid.

* * Maximilian, wird zum Director der Reichs-Verfassung wider die Türcken ernennt 1te F. 383. a.

* * Albrecht, ist Käyserlicher Reichs-General P. G. C. 245. b. sq.

Pfältzische Recess und Erb-Verträge, werden im Westphälischen Frieden confirmiret P. G. E. T. 837. 918.

* * Streit-Sache, wird zu besondern Tractaten remittiret 2te F. 140. a.

Pfänden, auspfänden, wie damit zu verfahren P. G. C. 12. b. 63. b. sq.

Pfande, welche zu gesetzter Zeit nicht eingelöset werden, sollen denen Juden nicht verfallen P. G. E. T. 423. b.

Pfänder, muß dem Gepfändeten dasjenige, was er an seinem Pfande verderben lassen, gut thun 1te F. 136. b.

Pfandschafften, sollen denen Ständen gelassen werden P. G. E. T. 792. a. 812. a. 857.

Pfändungs-Sachen, wie damit am Cammer-Gerichte verfahren wird P. G. E. T. 220. b. sq. 611. b. sq. 1te F. 323. b. 353. b.

Pfannen und Kessel, soll niemand in der Keßler Gezirck machen, pletzen oder feil haben P. G. E. T. 571. a. sq.

Pfarr-Kirchen, in selbe sollen Allmosen-Stöcke, zu Behuf des Türcken-Krieges, gesetzet werden P. G. C. 685. a. 1te F. 342. a. 383. b.

Pfeffer, und ander Gewürtz, soll ungemischt verkaufft werden P. G. E. T. 426. a.

Pfeiffer-Söhne, sollen in allen Innungen aufgenommen werden P. G. E. T. 431. a.

Pfeiffern, wird das Trinck-Geld-sammlen verbothen P. G. E. T. 427. b. P. G. C. 184. b. 205. a. 240. a.

Pfennig, allgemeiner, siehe Anlagen, Reichs-Steuer, Türcken-Hülffe.

Pfennig, allgemeiner, wenn und wie er wider die Türcken anzuwenden P. G. C. 884. a. bringen die Stände saumselig zusammen 131. a. 198. b. sq. wird wider Türcken und Frantzosen bewilliget 155. sq. 166. a. sq. 173. a. sq. 182. a. sq.

Pfennig- und Heller-müntzen, wird zum Nachtheil des Müntz-Wesens exerciret 1te F. 210. a. 276. a. wird verbothen ibid.

Pfennige, böse, sollen ausgetilget, und der Schaden an denen Verursachern erholet werden 1te F. 225. a. wie sie an Schrot und Korn beschaffen seyn sollen P. G. E. T. 336. b. P. G. C. 894. a. sind auf fünff Jahr zu müntzen verbothen 1te F. 276. a. dörffen ohne Erlaubniß gemeiner Müntz-Stände nicht gemüntzet werden 307. b. darff niemand in Zahlung, die sich über 10. fl. erstreckt, annehmen P. G. C. 894. b.

Pfennigmeister, des Reichs, siehe Reichs-Pfennigmeister.

Pfennigmeister, bey der Reichs-Armée in Hungarn, soll die in Bezahlung der bewilligten Türcken-Steuer säumigen Stände dem Cammer-Fiscal andeuten P. G. C. 654. b. 655. b. wer darzu gesetzt worden ibid. obrister Pfennigmeister, daselbst soll keiner bestellt, sondern dessen Amt durch Creyß-Räthe versehen werden 672. a.

* * in der Bloquade vor Münster, soll Hanß Udenheimer seyn P. G. C. 617. b. selbigen soll der Reichs-General und Kriegs-Räthe in Pflicht nehmen ibid. soll die Gelder von Chur-Trier empfahen, und monatlich Rechnung thun 618. b. auch selbige auf dem Reichs-Tage in öffentlicher Versammlung ablegen 619. a. die in Bezahlung säumigen Stände dem Cammer-Fiscal anzeigen 619. b. und selbigem die Gelder zum Proceß von Reichs-Anlagen bezahlen 620. a.

Pfennigmeister, am Cammer-Gericht, desselben Amt P. G. E. T. 193. b. sq. desselben Besoldung 196. b. 263. b. P. G. C. 690. a. soll die Gelder nicht in seinem Hause, sondern in der Leserey verwahren 2te F. 271. desselben Eyd P. G. E. T. 203. b. soll jährlich Rechnung thun P. G. C. 600. a. 689. b. desselben Rechnung soll revidiret werden P. G. E. T. 279. a. was er beym Reisen auf die Franckfurter Meß zu beobachten 2te F. 271. a. soll wissen, wie lange einem Cammer-Gerichts-Assessori zu verreisen erlaubt P. G. E. T. 169. b. 184. b.

Pferd, eines sollen die Posthalter zum Dienst des Käysers allezeit zu Hause behalten P. G. E. T. 480. a. soll kein Reuter bey der Musterung borgen 396. b.

Pferde, sollen nicht aus dem Reiche geführet werden P. G. E. T. 535. 538. b. sq. 700. 707. a. seq. 720. a. sq. leichte, will der Käyser vor die Cavallerie in Hungarn anschaffen 1te F. 127. a.

* * Post-Pferde, sollen die Passagierer nur bis an die nächste Post bringen P. G. E. T. 484. a. wieviel derselben ein ieder Posthalter halten soll 478. b. 482. a.

* * Reut-Pferde, sollen die Reuter nicht einspannen P. G. E. T. 395. a. welche todt geschossen werden, muß der Reuter sich selbst schaffen 396. b. welche Wacht-frey 397. a. wie viel denen Rittmeistern, Grafen und Herren bey der Musterung passiren 395. b.

Pferde-Zeug, desselben Kostbarkeit P. G. E. T. 418. a. sq. was vor welcher nach Unterschied der Stände zu führen P. G. C. 572. a. 837. b.

Pflicht, der Creyß-Obristen P. G. E. T. 148. a.

* * derselben seyn die Reichs-Hof-Räthe ausser Reichs-Hof-Raths-Sachen erlassen P. G. E. T. 298. b.

* * derselben sollen die zu denen Austrägen gesetzten Räthe erlassen seyn, und solche von neuem leisten P. G. E. T. 207. b. 209. a.

Pflüge, soll kein Soldate berauben P. G. E. T. 400. a. 409. b. 1125. b.

Philipp, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und Hertzog von Burgund, selbem will Franckreich die Niederlande abnehmen P. G. C. 141. a. sq.

Philippus, Landgraf in Hessen, dessen Verhafftung giebet Gelegenheit zu einem Kriege in Teutschland P. G. E. T. 120. a. will den Nürnbergischen Religions-Vergleich nicht annehmen P. G. C. 591. a. wird unter gewissen Conditionen wieder auf freyen Fuß gestellet P. G. E. T. 121. a. sq.

Philippsburg, Vestung, gehöret nach dem Münsterischen Frieden theils Franckreich, theils dem Bischoff von Speyer P. G. E. T. 617. a. 934. sq. mit selbiger will es der Käyser nach Belieben halten 2te F. 96. a. nimmet Franckreich weg P. G. E. T. 709. a. verzögert Franckreich nach dem Ryßwickischen Frieden abzutreten 730. a. wird nach dem Nimwegischen Frieden dem Käyser abgetreten 1023. wird nach dem Ryßwickischen Frieden dem Käyser und dem Reiche abgetreten 1080. zu deren Reparation und Erhaltung werden 6. Römer-Monate bewilliget 2te F. 458. a.

Piccolomini, werden in den Reichs-Fürsten-Rath aufgenommen P. G. E. T. 624. a. 665. a.

Pignerol, Vestung, wird mit aller Zubehör an Franckreich abgetreten P. G. E. T. 933. 939. sq.

Pignoratio, was am Reichs-Cammer-Gericht pro pignoratione zu halten oder nicht 1te F. 404. b. sq. Fälle, wodurch die Confiscation von Pfändungs-Sachen deutlicher erkläret wird ibid. sq.

Piquet, bey der Reichs-Armée, wie es damit zu halten 2te F. 321. a.

Plenipotentiarii, Käyserliche, auf dem Friedens-Congreß zu Utrecht, sollen alles mit der Reichs-Stände Ministris vertraulich communiciren 2te F. 428. b.

Plündern, ist denen Soldaten ohne Erlaubniß nicht zugelassen P. G. E. T. 407. b. sq. 408. b. 1122. a. sq.

Polen, an dessen König soll eine Vorschrifft wegen des Hochmeisters ergehen P. G. C. 243. a.

* * wird von Türcken bekriegt P. G. C. 207. a.

* * Venedig und der Käyser, stehen in Allianz wider den Türcken P. G. E. T. 704. b. wie mit dem Könige wegen der Türcken-Hülffe zu tractiren P. G. C. 243. b.

Polnischen Frieden, verspricht Käyser Leopold zu befördern P. G. E. T. 798. a.

Polnischer König, läßt wegen der Navigation aus dem Reiche, auf Norwegen und Moscau Erinnerung thun 1te F. 177. b.

Policey und weltlich Regiment, von selbem lehren die Augsp. Conf. Verwandten P. G. C. 508. a.

Policey-Ordnung, wird GOtt zu Ehren und zu Beförderung des gemeinen Nutzens aufgerichtet P. G. C. 556. b.

* * * des H. Röm. Reichs, de Anno 1530. P. G. G. 566. de Anno 1548. P. G. C. 831. verbesserte, de Anno 1577. P. G. E. T. 412. soll keinem Reichs-Stande an seinen Regalien præjudiciren, noch ihm dieselbe zu ringern oder zu vermehren verbothen seyn P. G. C. 578. b. 848. b. wird nochmahls confirmirt 600. b. 658. a. deren Mängel sollen verbessert werden 658. b. über selbe wird auf vielen Reichs-Tägen deliberiret, kan aber zu keiner Richtigkeit kommen 567. a. wird reformirt 773. a. 1te F. 81. und bey Straffe zu halten befohlen P. G. C. 773. a. Vollziehung der reformirten Policey-Ordnung wird auf den Reichs-Tag zu Nürnberg verschoben 688. kömmt aber nicht zu Stande 702. b. ist bey allen Unterthanen und Einwohnern in Städten und Flecken schwerlich in Gang zu bringen 878. a. soll aber dennoch bey Straffe darinn begriffen ernstlich gehalten werden ibid. b. alle darwider lauffende Ordnungen und Gebräuche werden cassiret ibid. selbiger wollen die Handwercks-Gesellen nicht nachleben P. G. C. 880. b. soll allen Handwercks-Gesellen im Röm. Reiche vorgelegt, und bey Straffe zu halten anbefohlen werden ibid. an selbiger ist nicht zu bessern 940. wird durchgehends schlecht gehalten ibid. soll von allen Landes-Obrigkeiten nach ihren Landes-Gebräuchen accommodiret werden P. G. C. 773. a. soll renovirt und publicirt werden, wird aber verschoben 1te F. 283. b. sollen alle Stände durch das gantze Reich publiciren und darüber halten P. G. E. T. 373. a. 378. b. 419. a.

* * * und Tax-Ordnung, auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, de Anno 1653. 2te F. 177. sq. auf dem Wahl-Tage Käysers Leopoldi, de Anno 1658. 467. sq. auf dem Wahl-Tage Käysers Caroli VI. de Anno 1711. 522. sq.

Politica, worinnen dieselbe von dem Jure publico unterschieden P. G. A. T. I. 4. a.

Pommern, Hertzogthum, Hinter-Pommern, dessen Restitution wird Chur-Brandenburg vorbehalten 2te F. 189. a. 193. b. Brandenburgischen Antheils, fället nach Abgang der Mann-Lehen-Linie an Schweden P. G. E. T. 873. sq. wenn es Schweden abtreten will 882. 986. der Gesandte will das Haus Hollstein nicht mit in die Alternation lassen 663.

* * Schwedisches, hat Votum und Sessionem auf Creyß- und Deputations-Tägen P. G. E. T. 876. alterniret mit einigen Fürstl. Häusern 661. wird der Cron Schweden als ein Reichs-Lehn übergeben 873. 876.

Porto, soll über die gewöhnliche Taxa nicht erhöhet werden P. G. E. T. 480. b. sq. sollen die Post-Verwalter und Halter richtig überantworten 482. a. von Chur-Fürstlichen Briefen und Packeten ist zu übermäßig 457. b. wird bey Käyserlichen Wahl- und Reichs-Tägen von beyden Post-Aemtern gleich getheilet 468. b.

Portugall, der König, wie er in den Oßnabrückischen Frieden geschlossen P. G. E. T. 901. dessen Forderungen an den König in Franckreich beym Friedens-Congreß zu Utrecht 2te F. 445. sq.

Portugaleser, werden im Röm. Reiche verruffen 1te F. 277. b.

Posamentirer, beschweren sich über die Mühl-Stühle und Schnur-Mühlen P. G. E. T. 531. a. sq. sollen kein gemüntzt Silber und Gold einschmeltzen 370. b. 377. b.

Possels, wie im Reichs-Cammer-Gerichte darüber gehandelt wird P. G. E. T. 220. a.

Possession wegen, soll man keinen Krieg anfangen P. G. C. 313. a.

Possessions-Sachen, streitige, sollen am R. Cammer-Gerichte nach der Wormbser Cammer-Gerichts-Ordnung decidiret werden P. G. C. 598. a.

Post-Amt, General Erb-Post-Amt des Reichs, desselben Protector ist Chur-Mäyntz P. G. E. T. 448. a. 462. b. 468. a. 469. b. 471. a. dessen Differentien mit dem Käyserlichen Hoff-Post-Amt werden entschieden 455. 459. 463. 467. sq. 484. zu welchem Vergleich beyderseits angehalten werden, und ihren Lehn-Brieffen gemäß leben sollen 2te F. 413. a. dessen Salvaguardia P. G. E. T. 491. sq. fället nach Abgange des männlichen Stammes auff die Töchter 449. soll dem Käyserlichen Hoff-Post-Amt keinen Eintrag thun 448. b. 463. a. sq. 471. b. soll wider das Käyserliche Hoff-Post-Amt geschützet werden 804. b. 824. a. sollen Bothen, Fuhr-Leuthe, Kutscher und Lohn-Rößler nicht eingreiffen P. G. E. T. 445. a. sq. 451. sq. 456. a. sq. 458. a. sq. 465. b. sq. 472. b. sq. 476. 480. b. 486. a. 489. a. sq. 495. b. sq. verleihet und verleget der König in Spanien als Hertzog von Burgund 442. a. 444. a.

Post-Amt, Käyserliches Ober-Hoff-Post-Amt, soll dem Reichs-Post-Amt keinen Eintrag thun P. G. E. T. 460. lässet die Zeitungen publiciren 477. b. soll bey der Anno 1624. erlangten Investitur geschützet werden 805. a. 824. b. wird ein Reichs-Mann-Lehn 450. b. sq. 454. a. sq. 464. a. sq.

390. a. 546. b. wird mit einem kostbaren Degen regaliret ibid.

* * Maximilian, wird zum Directòr der Reichs-Verfassung wider die Türcken ernennt 1te F. 383. a.

* * Albrecht/ ist Käyserlicher Reichs-General P. G. C. 245. b. sq.

Pfältzische Recess und Erb-Verträge/ werden im Westphälischen Frieden confirmiret P. G. E. T. 837. 918.

* * Streit-Sache/ wird zu besondern Tractaten remittiret 2te F. 140. a.

Pfänden/ auspfänden/ wie damit zu verfahren P. G. C. 12. b. 63. b. sq.

Pfande/ welche zu gesetzter Zeit nicht eingelöset werden/ sollen denen Juden nicht verfallen P. G. E. T. 423. b.

Pfänder/ muß dem Gepfändeten dasjenige/ was er an seinem Pfande verderben lassen/ gut thun 1te F. 136. b.

Pfandschafften/ sollen denen Ständen gelassen werden P. G. E. T. 792. a. 812. a. 857.

Pfändungs-Sachen/ wie damit am Cammer-Gerichte verfahren wird P. G. E. T. 220. b. sq. 611. b. sq. 1te F. 323. b. 353. b.

Pfannen und Kessel/ soll niemand in der Keßler Gezirck machen/ pletzen oder feil haben P. G. E. T. 571. a. sq.

Pfarr-Kirchen/ in selbe sollen Allmosen-Stöcke/ zu Behuf des Türcken-Krieges/ gesetzet werden P. G. C. 685. a. 1te F. 342. a. 383. b.

Pfeffer/ und ander Gewürtz/ soll ungemischt verkaufft werden P. G. E. T. 426. a.

Pfeiffer-Söhne/ sollen in allen Innungen aufgenommen werden P. G. E. T. 431. a.

Pfeiffern/ wird das Trinck-Geld-sammlen verbothen P. G. E. T. 427. b. P. G. C. 184. b. 205. a. 240. a.

Pfennig/ allgemeiner/ siehe Anlagen/ Reichs-Steuer/ Türcken-Hülffe.

Pfennig/ allgemeiner/ wenn und wie er wider die Türcken anzuwenden P. G. C. 884. a. bringen die Stände saumselig zusammen 131. a. 198. b. sq. wird wider Türcken und Frantzosen bewilliget 155. sq. 166. a. sq. 173. a. sq. 182. a. sq.

Pfennig- und Heller-müntzen/ wird zum Nachtheil des Müntz-Wesens exerciret 1te F. 210. a. 276. a. wird verbothen ibid.

Pfennige/ böse/ sollen ausgetilget/ und der Schaden an denen Verursachern erholet werden 1te F. 225. a. wie sie an Schrot und Korn beschaffen seyn sollen P. G. E. T. 336. b. P. G. C. 894. a. sind auf fünff Jahr zu müntzen verbothen 1te F. 276. a. dörffen ohne Erlaubniß gemeiner Müntz-Stände nicht gemüntzet werden 307. b. darff niemand in Zahlung/ die sich über 10. fl. erstreckt/ annehmen P. G. C. 894. b.

Pfennigmeister/ des Reichs/ siehe Reichs-Pfennigmeister.

Pfennigmeister/ bey der Reichs-Armée in Hungarn/ soll die in Bezahlung der bewilligten Türcken-Steuer säumigen Stände dem Cammer-Fiscal andeuten P. G. C. 654. b. 655. b. wer darzu gesetzt worden ibid. obrister Pfennigmeister/ daselbst soll keiner bestellt/ sondern dessen Amt durch Creyß-Räthe versehen werden 672. a.

* * in der Bloquade vor Münster/ soll Hauß Udenheimer seyn P. G. C. 617. b. selbigen soll der Reichs-General und Kriegs-Räthe in Pflicht nehmen ibid. soll die Gelder von Chur-Trier empfahen/ und monatlich Rechnung thun 618. b. auch selbige auf dem Reichs-Tage in öffentlicher Versammlung ablegen 619. a. die in Bezahlung säumigen Stände dem Cammer-Fiscal anzeigen 619. b. und selbigem die Gelder zum Procels von Reichs-Anlagen bezahlen 620. a.

Pfennigmeister/ am Cammer-Gericht/ desselben Amt P. G. E. T. 193. b. sq. desselben Besoldung 196. b. 263. b. P. G. C. 690. a. soll die Gelder nicht in seinem Hause/ sondern in der Leserey verwahren 2te F. 271. desselben Eyd P. G. E. T. 203. b. soll jährlich Rechnung thun P. G. C. 600. a. 689. b. desselben Rechnung soll revidiret werden P. G E. T. 279. a. was er beym Reisen auf die Franckfurter Meß zu beobachten 2te F. 271. a. soll wissen/ wie lange einem Cammer-Gerichts-Assessori zu verreisen erlaubt P. G. E. T. 169. b. 184. b.

Pferd/ eines sollen die Posthalter zum Dienst des Käysers allezeit zu Hause behalten P. G. E. T. 480. a. soll kein Reuter bey der Musterung borgen 396. b.

Pferde/ sollen nicht aus dem Reiche geführet werden P. G. E. T. 535. 538. b. sq. 700. 707. a. seq. 720. a. sq. leichte/ will der Käyser vor die Cavallerie in Hungarn anschaffen 1te F. 127. a.

* * Post-Pferde/ sollen die Passagierer nur bis an die näheste Post bringen P. G. E. T. 484. a. wieviel derselben ein ieder Posthalter halten soll 478. b. 482. a.

* * Reut-Pferde/ sollen die Reuter nicht einspannen P. G. E. T. 395. a. welche todt geschossen werden/ muß der Reuter sich selbst schaffen 396. b. welche Wacht-frey 397. a. wie viel denen Rittmeistern/ Grafen und Herren bey der Musterung passiren 395. b.

Pferde-Zeug/ desselben Kostbarkeit P. G. E. T. 418. a. sq. was vor welcher nach Unterschied der Stände zu führen P. G. C. 572. a. 837. b.

Pflicht/ der Creyß-Obristen P. G. E. T. 148. a.

* * derselben seyn die Reichs-Hof-Räthe ausser Reichs-Hof-Raths-Sachen erlassen P. G. E. T. 298. b.

* * derselben sollen die zu denen Austrägen gesetzten Räthe erlassen seyn/ und solche von neuem leisten P. G. E. T. 207. b. 209. a.

Pflüge/ soll kein Soldate berauben P. G. E. T. 400. a. 409. b. 1125. b.

Philipp/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ und Hertzog von Burgund/ selbem will Franckreich die Niederlande abnehmen P. G. C. 141. a. sq.

Philippus, Landgraf in Hessen/ dessen Verhafftung giebet Gelegenheit zu einem Kriege in Teutschland P. G. E. T. 120. a. will den Nürnbergischen Religions-Vergleich nicht annehmen P. G. C. 591. a. wird unter gewissen Conditionen wieder auf freyen Fuß gestellet P. G. E. T. 121. a. sq.

Philippsburg/ Vestung/ gehöret nach dem Münsterischen Frieden theils Franckreich/ theils dem Bischoff von Speyer P. G. E. T. 617. a. 934. sq. mit selbiger will es der Käyser nach Belieben halten 2te F. 96. a. nimmet Franckreich weg P. G. E. T. 709. a. verzögert Franckreich nach dem Ryßwickischen Frieden abzutreten 730. a. wird nach dem Nimwegischen Frieden dem Käyser abgetreten 1023. wird nach dem Ryßwickischen Frieden dem Käyser und dem Reiche abgetreten 1080. zu deren Reparation und Erhaltung werden 6. Römer-Monate bewilliget 2te F. 488. a.

Piccolomini, werden in den Reichs-Fürsten-Rath aufgenommen P. G. E. T. 624. a. 665. a.

Pignerol, Vestung/ wird mit aller Zubehör an Franckreich abgetreten P. G. E. T. 933. 939. sq.

Pignoratio, was am Reichs-Cammer-Gericht pro pignoratione zu halten oder nicht 1te F. 404. b. sq. Fälle/ wodurch die Constitution von Pfändungs-Sachen deutlicher erkläret wird ibid. sq.

Piquet, bey der Reichs-Armée, wie es damit zu halten 2te F. 321. a.

Plenipotentiarii, Käyserliche/ auf dem Friedens-Congreß zu Utrecht/ sollen alles mit der Reichs-Stände Ministris vertraulich communiciren 2te F. 428. b.

Plündern/ ist denen Soldaten ohne Erlaubniß nicht zugelassen P. G. E. T. 407. b. sq. 408. b. 1122. a. sq.

Polen/ an dessen König soll eine Vorschrifft wegen des Hochmeisters ergehen P. G. C. 243. a.

* * wird von Türcken bekriegt P. G. C. 207. a.

* * Venedig und der Käyser/ stehen in Allianz wider den Türcken P. G. E. T. 704. b. wie mit dem Könige wegen der Türcken-Hülffe zu tractiren P. G. C. 243. b.

Polnischen Frieden/ verspricht Käyser Leopold zu befördern P. G. E. T. 798. a.

Polnischer König/ läßt wegen der Navigation aus dem Reiche/ auf Norwegen und Moscau Erinnerung thun 1te F. 177. b.

Policey und weltlich Regiment/ von selbem lehren die Augsp. Conf. Verwandten P. G. C. 508. a.

Policey-Ordnung/ wird GOtt zu Ehren und zu Beförderung des gemeinen Nutzens aufgerichtet P. G. C. 556. b.

* * * des H. Röm. Reichs/ de Anno 1530. P. G G. 566. de Anno 1548. P. G. C. 831. verbesserte/ de Anno 1577. P. G. E. T. 412. soll keinem Reichs-Stande an seinen Regalien præjudiciren/ noch ihm dieselbe zu ringern oder zu vermehren verbothen seyn P. G. G. 578. b. 848. b. wird nochmahls confirmirt 600. b. 658. a. deren Mängel sollen verbessert werden 658. b. über selbe wird auf vielen Reichs-Tägen deliberiret/ kan aber zu keiner Richtigkeit kommen 567. a. wird reformirt 773. a. 1te F. 81. und bey Straffe zu halten befohlen P. G. C. 773. a. Vollziehung der reformirten Policey-Ordnung wird auf den Reichs-Tag zu Nürnberg verschoben 688. kömmt aber nicht zu Stande 702. b. ist bey allen Unterthanen und Einwohnern in Städten und Flecken schwerlich in Gang zu bringen 878. a. soll aber dennoch bey Straffe darinn begriffen ernstlich gehalten werden ibid. b. alle darwider lauffende Ordnungen und Gebräuche werden cassiret ibid. selbiger wollen die Handwercks-Gesellen nicht nachleben P. G. C. 880. b. soll allen Handwercks-Gesellen im Röm. Reiche vorgelegt/ und bey Straffe zu halten anbefohlen werden ibid. an selbiger ist nicht zu bessern 940. wird durchgehends schlecht gehalten ibid. soll von allen Landes-Obrigkeiten nach ihren Landes-Gebräuchen accommodiret werden P. G. C. 773. a. soll renovirt und publicirt werden/ wird aber verschoben 1te F. 283. b. sollen alle Stände durch das gantze Reich publiciren und darüber halten P. G. E. T. 373. a. 378. b. 419. a.

* * * und Tax-Ordnung/ auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ de Anno 1653. 2te F. 177. sq. auf dem Wahl-Tage Käysers Leopoldi, de Anno 1658. 467. sq. auf dem Wahl-Tage Käysers Caroli VI. de Anno 1711. 522. sq.

Politica, worinnen dieselbe von dem Jure publico unterschieden P. G. A. T. I. 4. a.

Pommern/ Hertzogthum/ Hinter-Pommern/ dessen Restitution wird Chur-Brandenburg vorbehalten 2te F. 189. a. 193. b. Brandenburgischen Antheils/ fället nach Abgang der Mann-Lehen-Linie an Schweden P. G. E. T. 873. sq. wenn es Schweden abtreten will 882. 986. der Gesandte will das Haus Hollstein nicht mit in die Alternation lassen 663.

* * Schwedisches/ hat Votum und Sessionem auf Creyß- und Deputations-Tägen P. G. E. T. 876. alterniret mit einigen Fürstl. Häusern 661. wird der Cron Schweden als ein Reichs-Lehn übergeben 873. 876.

Porto, soll über die gewöhnliche Taxa nicht erhöhet werden P. G. E. T. 480. b. sq. sollen die Post-Verwalter und Halter richtig überantworten 482. a. von Chur-Fürstlichen Briefen und Packeten ist zu übermäßig 457. b. wird bey Käyserlichen Wahl- und Reichs-Tägen von beyden Post-Aemtern gleich getheilet 468. b.

Portugall/ der König/ wie er in den Oßnabrückischen Frieden geschlossen P. G. E. T. 901. dessen Forderungen an den König in Franckreich beym Friedens-Congreß zu Utrecht 2te F. 445. sq.

Portugalleser/ werden im Röm. Reiche verruffen 1te F. 277. b.

Posamentirer/ beschweren sich über die Mühl-Stühle und Schnur-Mühlen P. G. E. T. 531. a. sq. sollen kein gemüntzt Silber und Gold einschmeltzen 370. b. 377. b.

Possels, wie im Reichs-Cammer-Gerichte darüber gehandelt wird P. G. E. T. 220. a.

Possession wegen/ soll man keinen Krieg anfangen P. G. C. 313. a.

Possessions-Sachen/ streitige/ sollen am R. Cammer-Gerichte nach der Wormbser Cammer-Gerichts-Ordnung decidiret werden P. G. C. 598. a.

Post-Amt/ General Erb-Post-Amt des Reichs/ desselben Protector ist Chur-Mäyntz P. G. E. T. 448. a. 462. b. 468. a. 469. b. 471. a. dessen Differentien mit dem Käyserlichen Hoff-Post-Amt werden entschieden 455. 459. 463. 467. sq. 484. zu welchem Vergleich beyderseits angehalten werden/ und ihren Lehn-Brieffen gemäß leben sollen 2te F. 413. a. dessen Salvaguardia P. G. E. T. 491. sq. fället nach Abgange des männlichen Stammes auff die Töchter 449. soll dem Käyserlichen Hoff-Post-Amt keinen Eintrag thun 448. b. 463. a. sq. 471. b. soll wider das Käyserliche Hoff-Post-Amt geschützet werden 804. b. 824. a. sollen Bothen/ Fuhr-Leuthe/ Kutscher und Lohn-Rößler nicht eingreiffen P. G. E. T. 445. a. sq. 451. sq. 456. a. sq. 458. a. sq. 465. b. sq. 472. b. sq. 476. 480. b. 486. a. 489. a. sq. 495. b. sq. verleihet und verleget der König in Spanien als Hertzog von Burgund 442. a. 444. a.

Post-Amt/ Käyserliches Ober-Hoff-Post-Amt/ soll dem Reichs-Post-Amt keinen Eintrag thun P. G. E. T. 460. lässet die Zeitungen publiciren 477. b. soll bey der Anno 1624. erlangten Investitur geschützet werden 805. a. 824. b. wird ein Reichs-Mann-Lehn 450. b. sq. 454. a. sq. 464. a. sq.

Post-Aemter/ sollen mit Reichs-Unterthanen beſetzet werden 2te F. 413. a.

Post-Bedienten/ ſoll allenthalben Wohn- und Stallung verſchaffet werden P. G. E. T. 486. b. 488. b. ſollen das porto richtig verrechnen 482. a. ſollen von allen Perſonal-Anlagen und Einqvartierungen frey ſeyn 462. b. 475. b. ſq. 485. b. 486. b. ſq. 487. a. 496. a. ſq. 824. a. 2te F. 413. a. nicht aber von Real-Oneribus 2te F. 413. a. ſollen von denen Paſſagiren nicht übel tractiret werden P. G. E. T. 461. a. 474. ſq. 479. b. 481. a. 487. a. 494. ſq. ſollen nicht länger als eine viertel Stunde über die Zeit warten 480. a. ſq. ſollen niemand Fremdes und durch Abwege fortſchaffen 480. a. ſq.

Post-Befreyung/ gehet nur auf zuläßige Correſpondenz P. G. E. T. 476. 481. a.

Post-Chaiſen/ muß der Paſſagier, wenn er nicht reiten will/ abſonderlich bezahlen P. G. E. T. 484. a.

Posten/ Metzger/ und Neben-Posten im Reiche abzuſchaffen P. G. E. T. 445. a. ſq. 451. ſq. 456. a. ſq. 458. a. ſq. 465. b. ſq. 472. b. ſq. 476. 480. b. 486. a. 489. a. ſq. 495. b. ſq.

Posten/ ordinaire Posten und Staffetten ſollen bey Straffe zu Pferde und durch tichtige Leute fortgeſchaffet werden P. G. E. T. 478. b. ſollen keine ſchweren Truhen und vor einen Paſſagierer nur 30. 40. biß 50. Pfund mit nehmen 46. b. ſq. 479. b. 481. a. 484. a. 486. b. 488. a. ſollen unterwegens ordinaire und extraordinaire Posten annehmen 479. a. 487. a. wohin ſie im Reiche gehen ſollen 448. b. tägliche/ ſollen zwiſchen Nürnberg und Wien angeleget werden P. G. C. 434. a. extraordinaire ſollen bey der Reichs-Armée in Hungarn angeleget werden 674. b.

Post-Geld/ ſiehe Porto.

Post-Geld/ wie ſolches in denen Reichs-Post-Aemtern gezahlet wird P. G. E. T. 479. a. ſq.

Posthalter/ Inſtruction, auff welche ſie im Reiche ſchwören 482. muß allenthalben ein Pferd zum Dienſte des Königes zu Hauſe behalten 480. a. ſollen bey Krieg- und Sterbens-Läufften niemanden ohne Paß fortſchaffen 483. b. ſollen in Ermangelung der Pferde ſolche mit Obrigkeitlicher Hülffe in der Nachbarſchafft miethen 487. b. ſollen kein Jahr-Gedinge wegen der Brieff-Beſtellung machen 480. b. ſq. 482. b.

Posthalter/ ſollen vor richtige Beſtellung der Brieffe ſorgen P. G. E. T. 480. b.

Posthalter und Postilionen/ ſollen alle Exceſſe denunciren P. G. E. T. 481. a. ſq.

Posthalter und Verwalter/ ſollen nicht über 3. Tage von ihren Stationen ſeyn P. G. E. T. 478. a.

Posthauß/ zu Paſſau/ ſoll dem General Reichs-Post-Amt abgetreten werden P. G. E. T. 468. b.

Posthäuſer/ im Reiche/ ſoll die Käyſerliche Salvaguardia ſamt dem Wappen angehenget werden P. G. E. T. 492. b.

Posthörner/ ſoll niemand auſſer den Post-Bedienten führen P. G. E. T. 446. b. 453. b. 480. b. 488. a. ſq.

Postilionen/ können bey böſen und ungebeſſerten Wegen durchbrechen P. G. E. T. 487. b. ſq. ſollen ehrliche treue und erwachſene Leute ſeyn 478. a. 479. ſollen mit denen/ ſo ihnen unter Wegens begegnen/ wechſeln 479. a. ſollen ſich nicht vor der Zeit zu andern Dienſten bereden laſſen 478. a. ſq. ſollen vor ſich keine Brieffe ſamlen und taxiren 480. b. ſq. Trinck-Geld gehöret nicht mit unter die Taxa 484. a.

Poſtirung/ beſtändige/ ſoll wider den Türcken auffgerichtet werden 1te F. 19. deren Bewilligung wird verſchoben ibid.

Poſtmeiſter/ General-Erb-Poſtmeiſter des Reichs reverſiren ſich wegen des Käyſerlichen Hoff-Poſt-Amts P. G. E. T. 448. 462. 471. theilet bey Käyſerlichen Reichs- und Crönungs-Tagen das Porto mit dem Hoff-Poſt-Amt 468. b. ſollen verdächtige Brieffe und Paquete genau examiniren 718. b. ſq. wie viel einer Pferde und Caleſchen halten ſoll 478. b.

Post-Ordnung/ confirmiret von Käyſer Joſepho P. G. E. T. 485. ſq. von Käyſer Leopoldo 478. ſq. ſoll im Reiche genau obſerviret werden 488. b.

Post-Pferde/ gehen nur von einer Station zur andern P. G. E. T. 484. a. ſollen nur zum Poſtweſen gebraucht werden 487. a. 496. b.

Post-Regal/ ein Special Käyſerliches Reſervatum P. G. E. T. 488. b.

Post-Sachen/ P. G. E. T. 440. ſq.

Post-Streitigkeiten/ zwiſchen denen beyden Post-Aemtern/ verſpricht der Käyſer auffzuheben P. G. E. T. 804. b. 824. a.

Post-Stunden/ Zettel/ ſollen die Poſthalter und Verwalter ſelbſt unterſchreiben P. G. E. T. 478. a.

Post-Tage/ an denenſelben wird auf den Reichs-Tage keine Seſſion gehalten P. G. A. T. II. 18. b.

Post-Taxa, des Reichs P. G. E. T. 483.

Post-Verwalter/ müſſen vor allen durch die Poſtilionen verurſachten Schaden ſtehen P. G. E. T. 478. a. ſollen einander die Poſtilionen nicht abſpänſtig machen 478. a. ſq.

Post-Wege/ ſollen nicht verſperret/ ſondern repariret werden P. G. E. T. 487. b. 493. ſq.

Poſtweſen/ das Käyſerliche Feld-Poſtweſen/ wie es zu beſtellen P. G. E. T. 484. im Reiche ein Käyſerl. Regale 445. a. 451. b. 455. a. 481. b. 488. b. im Reiche/ haben die von Taxis inventiret und eingerichtet 446. ſq. 449. a. über ſelbiges ſind viel Beſchwerden 2te F. 413. a. wie es zu verbeſſern ibid. der davon in Capitul. Carol. VI. handelnde §. XXIX. ſoll ſo lange gültig ſeyn/ biß von Reichs wegen ein anders beliebet wird 413. b.

Poſtweſens wegen abgefaſtes Chur- Fürſtliches Gutachten/ zu welchem Chur-Sachſen kein Votum gegeben P. G. E. T. 456.

Poſtulata, der Türcken an Käyſer Rudolphum II. 1te F. 425. a. bey dem Friedens-Congreſſ zu Utrecht Ihrer Käyſerlichen Majeſtät und des Reiches 2te F. 433. ſq. der Aſſociirten Creyße 2te F. 435. ſq. Ihrer Königlichen Majeſtät von Groß-Brittannien 2te F. 435. ſq. der Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande 2te F. 438. ſq. des Königes in Portugal 2te F. 445. ſq. des Königes in Preuſſen 2te F. 446. ſq. des Hertzogs von Savoyen 2te F. 449. ſq. Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. zur Pfaltz 452. ſq. des Herrn Landgraffens zu Heſſen 453. ſq. Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. zu Trier 454. ſq. des Biſchoffs von Münſter 455. ſq. des Hertzogs von Würtemberg 455.

Potentaten/ ausländiſche/ ſollen vom Käyſer wider die Türcken umb Hülffe P. G. C. 474. a. 557. a. 687. b. 1te F. 72. a. 157. b. 340. b. 379. a. 427. b. und denen Grumpachiſchen Conſorten und Aechtern keinen Schutz zu geben erſuchet 1te F. 119. a. auch wie und wenn die Türcken anzugreiffen/ berichtet werden P. G. C. 557. a. thun dem Käyſer und Reich groſſen Beyſtand wider die Türcken 1te F. 152. b. ſollen erſuchet werden/ die Reichs-Aechter nicht zu protegiren 1te F. 173. b. auff was Condition ſie im Röm. Reiche dörffen werben laſſen 1te F. 270. b. 300. a. 344. a. was deren Officierer bey Werbungen im Röm. Reich beobachten ſollen ibid. ſq.

Poteſtas transſumendi Commiſſiones am Reichs Cammer-Gerichte/ ſoll nicht in communi, ſondern allein in meliori forma zu verſtehen ſeyn 1te F. 419. a.

Pracht/ in Kleidung im Römiſchen Reich wird verbothen P. G. E. T. 416. b.

Præcedenz und Rang der Chur-Fürſten/ wird ſowohl ratione voti ſeſſionis, als auch anderer ſolennen Actuum auff gewiſſen Fuß geſetzt 2te F. 196. a.

Præcedenz-**Streit**/ zwiſchen denen Geſandten/ auff Reichs-Tagen P. G. A. T. II. 21. b. 23. a. zwiſchen Oßnabrück und Münſter/ wie er bey der Cammer-Gerichts-Viſitation beygeleget wird P. G. E. T. 1114.

Prædicate/ Titul und Wappen/ ſoll ſich niemand eigenmächtig anmaſſen P. G. E. T. 438. 808. a. 828. a. ſoll der Käyſer niemand in præjudicium alterius ertheilen 2te F. 409. b.

Præfixarum ordo, im Cammer-Gerichte/ was darunter zu verſtehen P. G. E. T. 231. a. wie daſelbſt zu befördern 1te F. 421. a. iſt abgeſchafft P. G. E. T. 262. a. 601. b. ſq.

Prælaten/ am Rhein/ ein Käyſerliches Decretum, dieſelben zu abſonderlicher Seſſion und Voto zu laſſen P. G. E. T. 672.

Prælaten/ des Reichs/ wie ſie unter einander und mit andern Ständen proceſſiren P. G. E. T. 207. a. ſq.

Prælaten/ Geiſtliche/ ſiehe Biſchöffe/ Geiſtliche.

Prælaten/ und Geiſtliche müſſen zu denen Reichs-Anlagen contribuiren P. G. C. 220. a. ſq. 308. b. ſollen auf Käyſerlichen Befehl/ unter ſich und in ihren Kirchen eine Chriſtliche Reformation vornehmen 651. 662. b. und Ordens-Leute/ ſo der Religion wegen ihren Sitz verändert/ ſollen biß zu endlicher Vergleichung der Religions-Affairen die Einkünffte ihrer geweſenen Gottes-Häuſer und Stifftter zu genieſſen haben 738. a. doch ſoll ieder weltlichen Obrigkeit ihre Jurisdiction darüber vorbehalten ſeyn ibid. ingleichen von ſolchen Einkünfften/ Pfarren/ Kirchen und Schulen unterhalten werden 738. b. ſollen in ihrem Nahmen einen Rath am Reichs-Regiment verordnen 465. a. von den Proteſtirenden in ihrem Chriſtlichen Amt nicht gehindert werden 1te F. 5.

* * Grafen und Herren/ ſo dem Reich ohne Mittel unterworffen/ ſollen vor ſich und ihre Unterthanen beſondere Einnehmer der Türcken-Steuer halten P. G. C. 681. b.

Prælaturen/ und Commenden in Teutſchland werden durch ihre Cardinales Protectores ruiniret/ und arm gemacht P. G. C. 415. a.

Præliminar-Articul, zu dem bevorſtehenden Frieden mit Franckreich/ de Anno 1709. 752. ſq.

* * **Vergleich**/ derer Chur-Fürſten und Stände/ wegen der Deputirten ad Punctum reſtituendorum, de Anno 1654. P. G. E. T. 640. ſq.

Præparatoria reviſionum, werden bey den Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitationibus gemacht 1te F. 387. a. 422. b.

Præſentation, der Reichs-Cammer-Gerichts-Beyſitzer P. G. E. T. 164. b. ſq. 263. b. 591. a. ſq. 617. a. ſq. 867. ſq. P. G. A. T. II. 85. b. P. G. C. 273. a. 358. b. ſq. der neuen Aſſeſſorum daſelbſt/ wie es damit zu halten P. G. C. 608. a. 1te F. 200. a. 400. a. wegen der Jülichiſchen Lande P. G. E. T. 592. a.

Præſentations-Schreiben/ der Augſp. Confeſſions-Verwandten im Fränckiſchen Creyſſe/ worinn ſie dem Reichs-Cammer-Gericht einige qualificirte ſubjecta zur Verſetzung einer verledigten Beyſitzer-Stelle præſentiren/ de Anno 1710. 2te F. 342. ſq.

Præſident, im Reichs-Hof-Rath/ deſſen Qualitäten/ Pflicht und Verrichtungen P. G. E. T. 295. b. P. G. A. T. II. 85. a. 1te F. 333. a. 2te F. 42. b. ſoll ein Reichs-Fürſt oder wenigſtens ein Graff oder Herr ſeyn 1te F. 332. a. 2te F. 40. b. 411. a. hat den Vorſitz/ die Umfrage/ Beſchluß und Direction im Reichs-Hof-Rath 1te F. 333. b. 2te F. 41. a. in deſſen Abweſenheit und Ermanglung eines Vice-Præſidenten führet der älteſte Reichs-Hof-Rath das Directorium P. G. E. T. 296. b. 303. a. P. G. A. T. II. 85. a. 1te F. 53. b. 332. b. 2te F. 41. a. muß einem im Reichs-Hof-Rath anweſenden Fürſten/ ehrenhalben den Vorſitz/ Umfrag und Beſchluß zulaſſen 1te F. 53. b. 332. b. 2te F. 41. b. wie er ſich gegen die Käyſerlichen Geheimen Räthe verhalten ſoll 2te F. 41. b. darff Mittwochs und Sonnabends/ wenn keine Feyertage in der Woche einfallen/ ausſetzen 2te F. 42. a. ſoll die Räthe/ auſer in geringen Sachen in keine beſondern Collegia vertheilen 2te F. 42. a. in Erkänntniß über die Sachen kein Anſehen der Perſon/ ſondern die Reichs-Conſtitutiones, der Reichs-Stände approbirten Privilegia und kundbahre Statuta vor Augen haben 1te F. 334. a. 2te F. 42. b. 44. a. iſt aller andern auſer ſeiner Amts-Pflicht erlaſſen 1te F. 334. a. 2te F. 42. b. ſelbigem ſind jährlich/ wenn er verheyrathet/ 8. und wenn er unverheyrathet/ 6. Frey-Wochen zu ſeiner Recreation vergönnet 1te F. 333. a. 2te F. 43. a. hat dem Thür-Hütter allein zu befehlen 2te F. 43. b. kan allein die Referenten anordnen und benennen 2te F. 45. a. in zweiffelhafften Fällen nicht vor ſich decidiren P. G. E. T. 308. b. 1te F. 54. b. 333. b. in wichtigen Sachen einem Referenten etliche Correferenten adjungiren 2te F. 45. a. ſoll die Acten/ wenn der Referent ausgefundſchafft worden/ einem andern geben P. G. E. T. 305. a. ſcharff unterſuchen/ ob die Referenten proprie aut aliena culpa denen Partheyen bekannt worden 2te F. 47. a. acht haben/ daß die Referenten die Acta fleißig und treulich durchleſen und referiren 2te F. 47. a. wie er gegen die nachläßigen Referenten verfahren ſoll 2te F. 47. b. ſoll die verba probantia aus den Original-Documenten/ oder deren vidimirten Copeyen denen Referenten ſelbſt vorleſen 2te F. 47. b. auff die eingekommene Producta alsbald das Præſentatum zeichnen P. G. E. T. 302. b. 2te F. 69. b. und ſelbige ad referendum übergeben 2te F. 69. b. was er vor Ordnung in der Umbfrage hält P. G. E. T. 307. die Majora vota gelten laſſen 1te F. 54. b. 333. b. denen Räthen die Acta, welche ſie zu durchleſen begehren/ nicht vor-

enthalten 1te F. 54. b. 334. nicht ohne des Käyserlichen Ober-Hofmeisters Vorwissen verreisen 1te F. 332. b. selbigen soll der Käyser bey der ihme zustehenden Direction in judicialibus manuteniren 2te F. 411. a.

Præsident, bey dem Religions-Colloquio zu Wormbs/ soll die Collocutoren befragen/ob sie bey gethaner Proposition und deren Erklärung noch etwas zu erinnern hätten 1te F. 13. mit denen Assessoribus nach Collation der Votorum den Schluß fassen ibid.

Præsident, zu Mecheln/ soll die nach dem Passauischen Vertrag von einigen Fürsten ausgestellten obligationes annehmen P. G. E. T. 121. a. sq.

Præsidenten/am Reichs-Cammer-Gericht/deren Anzahl P.G.E.T. 263. b. A. T. I. 54. b. II. 84. b. sq. Besoldung P. G. E. T. 263. a. 589. a. Qualitäten und Verrichtungen 165. b. 170. a. sq. setzet der Käyser 164. b. 263. b. A. T. I. 54. b. II. 84. b. sollen nur Reichs-Gräflichen Standes seyn 2te F. 388. a. warum? ibid. und Beysitzer/wie sie bey der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation zu befragen P. G. E. T. 276. a.

Præsidium, bey dem Religions - Colloquio zu Worms wird von König Ferdinando I. recusirt 1te F. 11. Bischoff Rudolpho zu Speyer auffgetragen ibid.

Prævention, des Reichs-Hof-Raths und Reichs-Cammer-Gerichts gegen einander P. G. A. T. II. 62. a. sq.

Pragischer Friedens-Schluß/ de Anno 1635. 2te F. 87. sq. Ursachen/ weßwegen er geschlossen worden 2te F. 98. b. durch selbigen werden alle uniones, ligæ und fœdera völlig auffgehoben/ doch die Chur-Fürsten Verein- und Erb-Vereinigungen des Hauses Oesterreich/ ingleichen der Häuser Sachsen/ Brandenburg und Hessen Erb - Verbrüderungen davon ausgeschlossen 2te F. 100. b. was in selbigem keine ausdrückliche Erklärung hat/ soll nach denen Reichs- Fundamental-Gesetzen oder Land - üblichen Rechten erkläret werden 2te F. 101. a. was selben zu wider geschlossen worden/ soll ipso facto cassiret seyn 2te F. 101. a. soll sowohl von Käyserlicher als Sächsischer Seite/ wie auch von beyderseits Alliirten unverbrüchlich gehalten werden 2te F. 101. b. vim sanctionis pragmaticæ haben 2te F. 102. a. dessen Confirmationes von Catholischer Seite/ sollen denen Augsp. Confess. Verwandten originaliter ausgeantwortet werden 2te F. 102. a. der bey dessen Abfassung in Nothfall gebrauchte modus, soll denen Reichs-Satzungen nichts præjudiciren 2te F. 112. a. von selben werden 3. exemplaria verfertiget 2te F. 102. b.

Pragischer Neben-Recess, Schlesien betreffend/ de Anno 1635. 2te F. 102. sq. wegen der aus der Amnestie excludirten 2te F. 104. sq.

Preces primarias exerciret der Käyser durchs gantze Reich P. G. E. T. 852. 855. A. T. I. 20. b. will der Pabst Käyser Ferdinando verstattet haben P. G. E. T. 1018. a.

Prediger/ sollen fleißig wider das Fluchen und die Trunckenheit predigen P. G. E. T. 413. a. 416. b. P. G. C. 570. a. 831. b. 836. a. ihre Kirchen- Kinder zu Besserung des Lebens anmahnen 1te F. 128. b. 157. b. 342. b. 383. b. 430. a. ihren Zuhörern die bevorstehende Türcken-Gefahr als eine durch ihre Sünden verursachte göttliche Straffe vorstellen P. G. C. 436. a. ihnen alle Sontage die Käyserliche Erinnerungs-Schrifft wegen der Türcken vorlesen P. G. C. 731. b. sollen sich ihrem Stande gemäß kleiden P. G. E. T. 418. b. so der Augspurgischen Confession zuwider lehren/ sollen abgeschaffet werden 1te F. 50. b. sollen auff Käyserlichen Befehl das Volck nicht von guten Wercken ab/ sondern zu Anruffung der Heiligen/ Haltung der Messe Feyer- und Fast-Tage ꝛc. anhalten P. G. C. 548. b. sollen wider Käyserliche Verordnung keine Neuerungen bey Straffe des Lebens anfangen ibid. sollen examiniret und keine Winckel-Prediger geduldet werden 455. b. das Evangelium nach Auslegung der von allgemeiner Kirche approbirten Schrifften predigen und sich aller Controversien enthalten 482. a. 548. a. Päbstliche werden abgesetzt 546. Augspurgischer Confession Verwandte/ sollen das Evangelium nach eigenem Gutdüncken geprediget/ und die Messe vernichtet haben 546. a. sollen sich der Käyserlichen Constitution gemäß verhalten 548. a. werden denen Gesandten der Augsp. Confessions-Verwandten Puissancen am Käyserl. Hofe zu Preßburg 2. zu halten erlaubt 2te F. 274. b. selbige sollen sich aller anzüglichen Reden wider die Catholische Religion enthalten ibid. und andere Geistlichen im Kriege von allen oneribus frey P. G. E. T. 400. a. 406. b. 409. b. 415. b. 1123. b. was sie bey einem armen Sünder thun sollen 85. b. sq.

Prediger/ Feld-Prediger bey der Reichs-Armée in Hungarn/ deren Amt P. G. C. 674. a.

Prediger-Amt/Lehre der Augsp. Conf. Verwandten davon P. G. C. 504. a. was darzu gehöret und wer selbiges bey denen Catholischen in Teutschland verwalten soll 856. a.

Preißes/und Tage-Lohns/ gewisses wegen/ sollen sich Handwercker und andere Arbeiter nicht vergleichen P. G. E. T. 555. b.

Preßburg/ daselbst verlangen und erhalten die Gesandten der Protestirenden Puissancen eine Kirche 2te F. 274. a. sq.

Preussen/ wie das Reich den Hochmeister daselbst wider Polen schützen will P. G. C. 243. a. 253. b.

Preussen/der König in Preussen/denselben agnoscirt Franckreich vor einen König und will ihm Neuschatel nicht disputirlich machen P. G. E. T. 754. b. 759. b. ist dem Käyser gewißer Bündnisse wegen 8000. Mann zu halten schuldig P. G. E. T. 764. 764. a. wird ad votum und sessionem wegen Mœrs recommendiret P. G. E. T. 668. 669. b. dessen Forderungen an die Cron Franckreich beym Friedens-Congreß zu Utrecht 2te F. 446. sq.

Preussische Unterthanen/ wenn sie an die Reichs-Gerichte appelliren können P. G. A. T. I. 55. b.

Priester/ siehe Prediger/ Geistliche.

Priester/ wird bey der Meße in Arrest genommen 2te F. 23. a. verehlichte/Straffe derselben P. G. C. 548. von deren Ehe lehren die Augsp. Confessions-Verwandten P. G. C. 514. a. so sich verehlicht/ wollen die Catholicken in ihren Territoriis nicht leiden P. G. C. 456. a. Catholische/ auf was Art sie zu erdiniren 851. a soll kein Soldate bey Leibes- und Lebens-Straffe berauben 834. b.

Priester-Weihe/ siehe Ordination.

Primariarum precum Jus, siehe preces primarias.

Primogenituræ Jus des Hauses Hessen wird confirmiret P. G. E. T. 621. b. 892. 929.

Prin-

Principal, was er thun soll wenn sein Procurator abgehet 1te F. 418. b.

Principal - Commissarius, Käyserlicher/ auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ macht denen Churfürstlichen Gesandten daselbst ihr Tractament disputirlich 2te F. 278. a. hat vor diesem einen notablen Unterschied im Ceremoniel zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandten observiret ibid. Bischoff zu Paßau thut bey seiner Ankunfft zu Regenspurg eine Unterredung mit den Chur-Fürstlichen Gesandten wegen des Ceremoniels, und verspricht solches der alten observanz nach zu beobachten 2te F. 278. b. hält aber sein Versprechen nicht 2te F 279. a.

Privations - Erklärung/ soll wider keinen Reichs-Stand ohn verhörter Sache und ohne Vorwissen und Bewilligung der Reichs-Stände geschehen 2te 408. wie damit zu verfahren ibid.

Privilegia, de non appellando, sollen innerhalb 6. Monathen dem R. Cammer-Gericht insinuiret und in ein Pergamenen Buch geschrieben werden 1te F. 202. a. so daselbst einmahl insinuiret worden/ sollen allezeit in acht genommen werden 1te F. 401. a. derselben Erhöhung behält sich der Käyser vor P. G. E. T. 607. a. P. G. A. T. II. 67. b. sollen nebst andern in Reichs-Gerichten observiret werden P. G. E. T. 224. b. 299. a. 606. b. 608. a. 799. a. sq. 812. b. sq. P. G. A. T. II. 67. b. non evocando, Electionis fori &c. soll der Käyser niemand in præjudicium tertii ertheilen/ auch mit allzuvielen Concessionen an sich halten 2te F. 406. b.

Privilegia, der Heer-Paucker und Trompeter/ de Anno 1630. P. G. E. T. 558. sq. de Anno 1653. E. T. 561. der Juden/ de Anno 1234. E. T. 573. de An 1566. E. T. 574. de An. 1577. E. T. 581. der Keßler/ de A. 1582. E. T. 567. sq. de A 1661. E. T. 569. sq.

= = der Reichs-Stände/ müssen in der Reichs-Cantzley expediret werden P. G. E. T. 807. b. 827. a.

= = des Königs in Böhmen und übriger Chur-Fürsten P. G. E. T. 8. a. sq. 24. a. sq. 42. a. sq. A. T. I. 31. a. sq.

= = der Teutschen in Collation der Geistlichen Stellen/ werden durch den Pabst und seine Courtisanen geschmälert P. G. C. 416. a.

= = exemptionis de vectigalibus, will der Käyser niemand ertheilen 2te F. 398. b.

= = schützen niemanden wider die Verordnung des Land-Friedens P. G. C. 381. b.

= = so iemanden unter währenden Kriege gegeben und in dem darauf erfolgten Friedens-Schluße nicht approbiret worden/ sollen cassirt und annulliret werden 2te F. 391. a.

= = verspricht der Käyser denen Reichs-Ständen unverweigerlich zu confirmiren P. G. E. T. 805. b. 825. a. sq.

= = welche wider den Land-Frieden seyn/ werden cassiret P. G. E. T. 117. b. welche wider die Chur-Fürstlichen Rechte seyn/ werden auf ewig vor null und nichtig erkläret 10. a. sq. 26. a. sq. 44. b.

= = wie deren Confirmation am Käyserlichen Hofe zu suchen E. T. 302. b.

= = zu Monopoliis über alle in das Policey-Wesen lauffende Gewerbe/ will der Käyser niemand geben 2te F. 396. a.

Privilegium de non appellando, erlanget Schweden über alle seine Provinzen E. T. 876. haben die Chur-Fürsten 9. a. 25. a. sq. 43. a. sq. A. T. I. 55. a. die Hertzoge von Sachsen A. T. I. 55. a. sq. II. 67. a.

= = der Fechter/ de Anno 1487. P. G. E. T. 566. der Müntz-Gesellen/ de Anno 1571. E. T. 363.

= = Königs Richardi, worinn er der Stadt Aachen die Verwahrung der Reichs-Cleynodien übergiebt/ de Anno 1262. 2te F. 554. a. sq.

= = monetandi, und telonii, kan der Käyser ohne der Chur-Fürsten Consens nicht verleihen E. T. 800. b. 804. a. sq. 819. b. 823. b. A. T. I. 33. a.

= = von der Reichs- Hülffe und Executions-Ordnung frey zu seyn/ gilt nichts P. G. E. T. 155. a. 159. b.

Probation - **Beweiß**/ wie derselbe in denen Reichs - Gerichten geführet wird E. T. 236. a. sq. 258. a. sq. 593. a. sq.

Probations-**Tage**/ wie sie im Reiche anzustellen P. G. E. T. 346. a. 350. b. 353. b. sq. 358. a. 370. b. sq. 377. a. sq. 623. b.

Probe/ von Silber und Gold/ wie offt sie zu machen und zu notiren E. T. 371. b. 378. a.

Probier-**Ordnung**/ ratione der Müntzen E. T. 349. sq.

= = und Schmeltz-Öfen seynd nicht iedermann erlaubt P. G. E. T. 371. a. 378. a.

= = Tage sollen jährlich gehalten werden P. G. C. 168. b. 204. a.

Prob-mäßiges Gold und Silber Gespünste/ was dafür zu halten P. G. E. T. 532.

Probst/ am Dohm-Stifft Münster/ wird der Baron von Neßelröth vermittelst Päbstlicher Provision P. G. E. T. 26.

Procels, was dieses Wort bedeute P. G. A. T. II. 68. a. wegen Land-Friedbruch fällt auf des Beklagten Erben P. G. E. T. III. b. wer einen todtbahren hat und erschlagen wird/ dessen Widerpart kömmt in Verdacht P. G. E. T. 73. b. wider den gefangen gewesenen Land-Graf Philippum von Hessen soll suspendiret werden P. G. E. T. 121. b. wider die liederlichen Panqueroutierer P. G. E. T. 502. sq. in der ersten Instanz vor dem ordentlichen Richter/ wie anzustellen P. G. E. T. 205. b. sq. 299. a. sq. 605. a. sq. 617. a. P. G. A. T. II. 65. a. in Moderations - Sachen des Reichs - Anschlags/ wie am R. Cammer - Gerichte vorzunehmen P. G. C. 878. a. in Pfändungs-Sachen/ was dabey zu observiren 1te F. 404. a. bey dem hohen Reichs-Gerichten soll der Käyser nicht hindern 2te F. 404. b. da wider 2. oder mehr Consorten am R. Cammer-Gerichte suppliciret wird/ wie zu verstatten 1te F. 402. a. was zu thun/wenn auf reproducirten Procels niemand erscheinet 1te F. 414. b. ex lege diffamari wird beym R. Cammer-Gericht muthwillig anhängig gemacht P. G. C. 555. b.

= = Procelle/ des Cammer-Fiscals siehe Fiscals-Procels.

= = wider die Protestirenden in puncto Religionis sollen annulliret werden P. G. C. 590. a. 607. b. 636. werden bis auf den Reichs-Tag 640. b. und Ausgang des General- oder National-Concilii suspendiret 651. b. 739. a. sq. item bis zu Ausgang der R. Cammer-Gerichts - Visitation 715. doch wird der Procels wegen nicht præstirter Türcken-Hülffe davon ausgenommen ibid. wider die Protestirenden wegen restirender Cammer-Ziehler/ werden bis zu Ende der Cammer-Gerichts-Visitation suspendiret P. G. C. 716.

Procelle/ sollen ohne Bericht nicht wider die ordentliche Landes-Obrigkeit verstattet werden P. G. E. T. 262. a. 277. b. 605. a. sq. 799. b. 818. b. soll

man

man so viel als möglich/ abkürtzen E. T. 592. b. sq. so unter dem 30. jährigen Kriege angegangen/ wie sie fortzusetzen 844. sq. soll der Reichs-Hof-Rath von dem Cam̃er-Gericht nicht an sich ziehen 300. b. 315. 616. b. 807. a. 826. b. A. T. II. 62. a. sq. unter dem 20. jährigen Stillstand mit Franckreich/ wie sie zu führen P. G. E. T. 134. a. wegen eingezogener geistlicher Güter/ sollen in dem Cammer-Gerichte nicht angenommen werden 134. a. wegen versorgter oder verzögerter Justiz, erwachsen alsobald an das Reichs-Cammer-Gerichte P. G. E. T. 222. a. sq. P. G. A. T. II. 65. b. wie dieselben vor den Reichs-Gerichten geführet werden P. G. A. T. II. 67. sq. P. G. C. 477. wider der Stände Privilegia, sollen die Reichs-Gerichte nicht annehmen P. G. E. T. 299. a sq. zwischen unterschiedenen Religions-Verwandten/ wie sie auszumachen 295. b. 867. P. G. A. T. II. 86. b.

Processus Banni, wie in selbem tam ratione Actoris quam Rei zu verfahren 2te F. 408. b.

- - beym Reichs-Cammer-Gerichte P. G. C. 319. b. 364. b. sq. siehe Cammer-Gerichts-Ordnung/ wie dessen Gebrechen abzuhelffen P. G. C. 319. b. sq.

- - fiscalis, wie und von wem derselbe im Reichs-Cammer-Gerichte zu tractiren P. G. E. T. 177. b. sq. 602. b.

- - secundæ instantiæ, an denen Reichs-Gerichten P. G. E. T. 223. a. sq. A. T. II. 66. a. sq.

Processum Cameralem, sollen alle Stände observiren P. G. E. T. 611. b.

Proclama, erstes Proclama Käysers Maximiliani I. wegen des Müntz-Wesens/ vom 25. Augusti, de Anno 1571. P. G. E. T. 361. sq. Ejusdem anderes in eadem materia, vom 24. Septemb. de An. 1571. P. G. E. T. 362. Käysers Rudolphi II. der Müntz halber zu Straßburg publiciret/ de Anno 1597. 1te F. 374. sq. Corporis Evangelici, wie der verbesserte Calender zu publiciren/ de Anno 1699. 2te F. 285. der Stadt Franckfurt/ wegen Leistung des Sicherungs-Eydes/ de Anno 1711. 2te F. 520.

Proclamatio, Königs Matthiæ zu Hungarn und Böheim zum Röm. Könige 2te F. 3. geschahe durch den Dohm-Probst zu Mäyntz 2te F. 4. b. Königs Caroli III. in Spanien zum Röm. Könige 2te F. 545. a. geschahe erst durch Churfürstliche Durchl. zu Mäyntz Conclavi ibid. hernach ex scripto durch deren Vice-Cantzler in Choro ibid. auser der Kirchen aber ad populum durch den Chur-Mäyntzischen Dohm-Dechant 2te F. 546. a.

Procuratores, in denen hohen Reichs-Gerichten/ siehe Advocaten/ Agenten/ Anwälde.

Procuratores, in denen hohen Reichs-Gerichten/ deren Eyde P. G. E. T. 200. b. sq. 313. b. deren Qualitäten und Verrichtung P. G. E. T. 179. a. sq. 254. a. sq. 301. a. sq. 310. a. sq. 601. a. sq. P. G. A. T. II. 90. a. sq. deren Straffe P. C. E. T. 198. in welcher Ordnung sie im R. Cammer-Gerichte proponiren P. G. E. T. 230. a. sq. können die Citationes durch Bothen oder Notarios insinuiren lassen P. G. E. T. 188. a. sq. können sich die Ständen selbst am Reichs-Hof-Rath halten E. T. 312. b. sollen die Acten nach Möglichkeit compliren P. G. E. T. sollen die Termine richtig und ordentlich abwarten P. G. E. T. 243. a. sq. welche die Proceß verzögern/ müssen die Unkosten selbst tragen 251. a. welche das Juramentum calumniæ schwören 257. a. sq. 595. b. wenn und wie sie sich legitimiren 180. b. 233. b. sq. 314. sq. 594. b. sq. 1113. wie sie auf Expensen klagen und sich dieselben taxiren lassen sollen 195. b. sq. 250. b. sq. und Advocaten/ was sie nach der Policey-Ordnung zu observiren 428. b. sollen nicht zugleich Advocaten seyn P. G. C. 201. b. 229. a.

Procuratores, Agenten und Sollicitatores der Reichs-Stände am Reichs-Hoff-Rath sollen sich durch gnugsame Vollmacht beym Reichs-Vice-Cantzler legitimiren 2te F. 67. a. ohne des Reichs-Hof-Raths Præsidis und einiger Assessorum Cognition nicht vor gültig gehalten werden ibid. deren Vor- und Zunahmen wie auch Heymath soll in ein besonders Buch geschrieben werden ibid. sollen ehrlichen Herkommens seyn 2te F. 67. a. die Reichs-Constitutiones und Praxin wohl inne haben 2te F. 67. a. deren Eyd ibid. Amt und Qualitäten 2te F. 67. b. sq. 1te F. 337. a. sollen sich alles Zanckes und unnöthiger Streit-Schrifften enthalten 2te F. 67. b. keine Schrifften ohne ihren untergesetzten Nahmen einbringen 2te F. 68. a. dörffen ohne gnugsame Vollmacht keine fremde Anwaldschafft auf sich nehmen ibid. sollen sich keiner Practiquen oder anderer verbothenen Mittel zu Beförderung ihrer Sachen bedienen ibid. auch keine Kundschaffter und Spionen abgeben ibid. noch dem Præsidenten und Assessores mit langen Informationen beschwerlich fallen ibid. selbigen ist verbothen in die Cantzley zu gehen und sich mit den Cantzellisten in verdächtige Correspondenz einzulassen 2te F. 68. b. sollen ihren Bescheid/ nach vollendetem Rath in der Secretarien Behausung suchen 2te F. 68. b. wie gegen die dißfalls Strafffälligen zu verfahren 2te F. 68. b. sollen Mon- und Dienstags ihre Judicial-Schrifften produciren 2te F. 69. a. sich allezeit beym Anfang eines ieden Producti auf den letztbewilligten Terminum referiren 2te F. 70. a. Italiänische sollen ihre Producta deutlich und leserlich geschrieben eingeben 2te F. 70. a. der Augsp. Confession-Verwandten/ sollen nach gehöriger Legitimation, wegen der Religion nicht angefochten werden 2te F. 92. b.

Procuratores, und Advocaten am Reichs-Cammer-Gerichte/ derselben Amt und Verrichtungen P. G. C. 150. a. 280. a. sq. 362. a. sq. 444. a. derselben Gebühren und Straffen P. G. C. 231. a. 362. b. 365. a. 1te F. 35. sollen alles schrifftlich tractiren 280. a. ohne Examen nicht admittiret werden 231. a. sollen in audientiis contumaciarum nach der Ordnung gehöret werden/ und ieder des andern contumaciam brevissimis vorzubringen gehalten seyn 583. b. Straffe derselben/ wegen weitläufftigen recessirens ibid. mit jeben sollen die Cammer-Gerichts-Beysitzer keine Gemeinschafft haben 585. a. sollen die Assessores, so einer Parthey mit Bluts-Freundschafft verwandt seyn/ dem Cammer-Richter in geheim anzeigen 585. b. deren Straffe wegen unnützer Rechts-Sätze/ submissionum und Hinläßigkeit in responsionibus 587. a. sollen nicht über 24. angenommen/ und alle scharff examiniret werden 587. b. ihre empfangene Belohnung ante taxam anzeigen ibid. in der Cantzelley nicht über die Schrancken gehen ibid. dörffen/ wenn sie abgehen wollen/ sich ohne der Partheyen Consens keinen andern substituiren 587. b. 609. b. 1te F. 35. 132. a. Clausula substituendi 1te F. 132. a. sollen die Käyserliche Verordnung/ die Bezahlung der Cammer-Ziehle betreffend/ an ihre Principalen überschicken 2te F. 271. b. so frivolas exceptiones vorbringen/ sollen gestrafft werden 611. sollen sich die ihnen anberaumten Termine inne zu halten befleissen P. G. C. 625. a. doch ihnen bey vorfallenden Hindernissen Dilatio ad proximam pro prima vice verstattet werden ibid. was zu thun/ wenn sie weitere Dilation als ad proximam bitten ibid. sollen in der ersten Umfrage in contumaciis die Ursachen vorbringen/ warum sie den angesetzten Termin nicht inne gehalten P. G. C. 625. b. deren Eyd Lateinisch 627. b. und Teutsch A. 1495. zu Wormbs auffgericht 628. a. wie sie Juramentum Calumniæ zu schwören haben 628. b. item, wenn sie die taxirten Kosten eydlich erhalten wollen ibid. deren Juramentum malitiæ P. G. C. 629. b. deren Pflicht/ wenn auf pronuncirte Urthel gehandelt wird 477. b. wenn sie litem contestiren oder per generalia schliessen ibid. wenn und was sie in novis handeln sollen ibid. wie sie circa editionem Actorum zu verfahren haben P. G. C. 478. sq. sollen den cum comminatione præjudiciali eingewilligten terminum ordinationis ohne weiteres submittiren annehmen 1te F. 273. a. wie sie sich quoad petitionem & circa prorogationes der gerichtlichen terminorum zu halten haben 1te F. 319. a. 349. b. sollen niemanden nicht vor sich selbst prorogationes prorogationum verstatten 319. b. 349. b. wie und auf was Art sie angehöret werden sollen P. G. C. 952. a. sollen sich des advocirens nicht entschlagen 954. a. 1te F. 35. noch sich in allzuviel Sachen verstecken P. G. C. 954. b. auch aufs höchste nicht über 200. Sachen/ und zwar mit des Cammer-Richters und zweyer Beysitzer Vorbewust/ annehmen ibid. die Partheyen nicht mit übermäßiger Geld-Forderung beschweren ibid. sich wegen eines gewissen und billichen Salarii mit selbigen vergleichen P. G. C. 955. a. sollen nicht zweyen wider einander streitenden Clienten dienen ibid. ohne des Cammer-Richters Erlaubniß nicht verreisen ibid. ihre substituten von ihren Sachen völlig informiren ibid. die von denen Partheyen empfangene Producta oder Handlungen gleich überreichen 1te F. 350. a. auf was Art sie quartam dilationem cum solennitate legali 350. a. und wie und wenn sie prorogationem fatalium bitten sollen 356. a. so ohne erhebliche Ursache von der Audienz weg bleiben/ sollen ernstlich gestraffet werden 409. a. wie auf den Fall ihres Absterbens mit der substitution anderer zu procediren 409. b. sollen bald bey Anfang des Processes copiam ihres Gewalts ad Acta beylegen 410. a. caventes sich sub pœna arbitraria legitimiren 411 b. deren mündliche Recess sollen nicht über 4. Zeilen lang seyn ibid. Straffe derer Ungehorsamen soll erhöhet werden 412. a. sollen per generalia schliessen/ und nichts neues in der letzten Schrifft fürbringen 412. b. die rechten Nahmen der Partheyen/ ingleichen die Titul und Zahlen der Schrifften auf die producta schreiben ibid. sq. sind post lapsas sex juridicas contumaciam zu purgiren schuldig 414. a. sollen in reproductione processuum & protestationum alle vergebliche Worte meiden 415. a. die Instrumenta appellationis in primo termino vorbringen 415. b. ingleichen die Documenta requisitionis 416. a. welche durch vorgegebene Procuratoria die Processe aufziehen/ sollen ex arbitrio des Cammer-Richters in expensas retardatæ litis condemniret werden 1te F. 131. b. sich bey Absterben der Partheyen mit neuen legitimationibus ad reassumendam causam versehen 88. 131. b. selbige vor dem Procuratore der Gegen-Parthey produciren 132. a. Gegen-Procurator kan wider eine unvollkommene Vollmacht excipiren ibid. sollen ihre Mandata auch auf fiscalia extendiren 132 a. sollen ihren Gegen-Procuratorn nicht längere Termine/ als in der Cammer-Gerichts-Ordnung erlaubt/ verstatten 1te F. 132. b. wollen ihre Substituten dahin adstringiren/ damit sie nach ihrer Abdanckung der Gegen-Parthey ihre Heimlichkeiten nicht entdecken ibid. sollen die nomina citandorum in supplicationibus anzeigen 133. a. ingleichen die Nahmen der Appellaten ibid. ihre Principalen erinnern/ daß sie ihre original-Documenta bey dem Cammer-Gerichte zu rechter Zeit wieder abfordern ibid. Tax vor dieselben/ wie viel sie bey Collation der Acten fordern sollen 133. deren Amt/ wenn sie sich in accusationibus zu entschuldigen haben 135. a. sq. Ordnung im Umfragen in contumaciis ibid. so in contumaciis den ausgebetenen terminum ad proximam überschreiten/ sollen ex arbitrio des Cammer-Richters gestraffet werden ibid. können in neuen und nothwendigen Processen/ da periculum in mora ist/ ihrer Parthey Nothdurfft durch eine supplication bey der Umfrage in novis vorbringen 135. b. Straffe deren/ so dieses beneficium mißbrauchen 136. a. deren Verrichtung bey aufgeschobener litis contestation ibid. sollen zu Entrichtung der Cantzley-Gebühren ernstlich angehalten werden 33. ihre Clienten disfalls scharff anstrengen 34. bey ausbleibender Zahlung die Cantzley-Schulden ihren Moratoriis mit einverleiben ibid. die Partheyen nicht mit übermäßigen Belohnungen gravi-ren 35. sich mit dem vom Cammer-Richter gesetzten Tax begnügen ibid. was sie beym Verreisen und substituirung eines andern zu beobachten ibid. sollen die Verträge/ so ausser Gerichts geschehen/ dem Cammer-Gericht anzeigen 36. sollen mehr angenommen werden 201. b. sollen auf erfolgten Recess ihrem Gegentheil Zeit der Ordnung lassen 204. a. wie sie procediren sollen/ wenn sie Domini litis worden 205. b. sollen visitiret und examiniret werden P. G. C 555. a. nicht mehr annehmen/ als sie verrichten können ibid. in ordentlicher Audienz nichts mündlich vortragen 583. die in ihren liquidationibus vorkommende unbekannte Müntze allemahl zu Reichs-Müntze resolviren 1te F. 420. a.

Procurator, des Cammer-Gerichts-Fiscals P. G. C. 201. b. 229. b.

Procuratores, am Käyserlichen Hof-Gerichte zu Rothweil/ so vom Stadt-Magistrat daselbst gesetzet worden/ sollen vorhero ihrer Qualitäten wegen examiniret werden 1te F. 231. b. deren Qualitäten/ Amt und Verrichtungen an Reichs-Tägen 232. a. Eyd 238. b. formulæ der von ihnen abzuschwörenden Juramentorum calumniæ, taxirter Kosten &c. 239. a. malitiæ 240. a.

Procuratores, so sich in causis mere civilibus coram Nunciis Apostolicis oder in curia Romana brauchen lassen/ sind strafffällig 2te F. 403.

Profan Frieden soll zu Erhaltung gemeiner Ruhe genau exequiret werden 1te F. 72. b.

Professores, wenn sie nicht fleißig lesen/ soll ihnen die Soldung abgekürtzet werden P. G. C. 34. b.

- - Theologiæ oder Philosophiæ, sollen auf einer Universität einerley Religion seyn P. G. E. T. 869. sq.

Profosse/ sollen auf die Kriegs-Articul schwören P. G. E. T. 1129. a. bey allen Regimentern seyn 402. b. in Ausübung ihrer Ordre nicht gehindert werden 399. a. 409. a.

Projecta perpetuæ Capitulationis Cæsareæ, de Anno 1664. 2te F. 223. sq. de Anno 1671. 250. sq. de Anno 1711. 359. sq.

Promotoriales, wenn selbige am Reichs-Cammer-Gerichte zu erkennen 1te F. 134. b. cum effectu devolutivo, wie daselbst zu verstatten 402. b. wie dieselben in dem Reichs-Cammer-Gerichte expediret werden P. G. E. T. 222. b.

Proposition, Käyserliche/ auf dem Anno 1602. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tage 1te F. 426. b. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ de Ao. 1653. 2te F. 201. sq. auf dem noch währenden Reichs-Tage zu Regenspurg/ de Anno 1663. P. G. E. T. 644. sq. an die gesamten Herren Chur-Fürsten/ worinn sie dero ältisten Printzen zum Röm. Könige vorschlagen/ de Anno 1689. 2te F. 476. sq.

= = auf Reichs-Tagen/ was dabey vorgehet P. G. A. T. II. 5. a. sq. soll bald nach verflossenem termino, oder längstens in 14. Tagen geschehen 2te F. 402. a. die andere thut Chur-Mäyntz P. G. A. T. II. 8. b.

Propositiones, beym Colloquio zu Wormbs/ sollen allezeit von einer Person gethan werden 1te F. 13.

Prorogatio Termini, wie solche zu suchen P. G. C. 320. a. wie und wie viel mahl dieselbe verstattet wird P. G. E. T. 594. a. 595. b. 596. a. 605. a. fatalium appellationis, wenn selbige am Reichs-Cammer-Gericht zu erkennen 1te F. 356. a. in Cammer-Gerichts-Visitationen/ wird abgeschafft 130. a.

Prorogationes Prorogationum, sind am Reichs-Cammer-Gerichte ohne gnugsame Ursachen zu bitten verbothen 1te F. 413. b.

Prorogationes, siehe Frist/ Dilation.

Protectio Germaniæ, soll nur gebohrnen Teutschen oder Reichs-Vasallen committiret werden 2te F. 410. b.

Protections-Schutz- und Schirm-Briefe/ sollen keinem Fremden über Reichs-Stände ertheilet/ und die alten abgethan werden P. G. E. T. 794. b. seq. 814. a. sq. 2te F. 412. a. sq.

Protector, der Keßler/ ist der Chur-Fürst zur Pfaltz P. G. E. T. 570. b. des Reichs-Post-Amts/ ist Chur-Mäyntz 468. a. 469. b. und Patron der Feld-Trompeter/ ist der Chur-Fürst zu Sachsen 561. b. Germaniæ, ist der Cardinal von Lamberg 2te F. 427. a. 462. a. 464. a.

Protectorium, Käysers Leopoldi, vor die Capitulares zu Cölln/ de Anno 1701. P. G. E. T. 721.

Protectoria, darff der Käyser keinem Land-Stande/ in Sachen/ die Landesherrliche Obrigkeit betreffend/ geben 2te F. 407. b.

Protestation, des Cardinals von Waldburg/ wegen des Religion-Friedens/ de Anno 1555. P. G. E. T. 129.

= = der Augspurgischen Confeßions-Verwandten/ wider den Articul vom geistlichen Vorbehalt/ de Anno 1556. 1te F. 3. sq. bey Verlesung des Reichs-Abschieds zu Regenspurg 26. wider den geistlichen Vorbehalt/ de Anno 1559. 68. sq.

= = und Reservation, von Chur-Sachsen/ wegen des auf die Insul Wollin habenden Unterpfand-Rechts/ de Anno 1648. P. G. E. T. 908.

= = der Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Legation, wegen des Modi investituræ der Oerter Overfurth/ Güterbock/ Dama und Burg/ de Anno 1648. P. G. E. T. 909.

= = Eventual-Protestation, von Chur-Sachsen/ die Reformirten betreffend/ de Anno 1648. P. G. E. T. 910.

= = des Päbstlichen Nuncii, Herrn Fabii Chisii, wider den Oßnabrückischen Frieden/ de Anno 1648. P. G. E. T. 911. item wider den Münsterischen Frieden/ de Anno 1648. 758.

= = der Cron Spanien/ wegen Burgund/ wider den zwischen der Röm. Käyserlichen Majestät/ Cron Franckreich und dem Reich zu Münster getroffenen Frieden/ de Anno 1648. P. G. E. T. 959.

= = des Schwedischen Gesandten/ wider die Reception des Hollsteinischen Gesandten/ unter die 5. alternirenden Häuser/ de Anno 1653. P. G. E. T. 663.

= = des Päbstlichen Nuncii, wider den Reichs-Abschied/ de Anno 1654. P. G. E. T. 639.

= = der Fürsten und Stände/ wider die Wahl-Capitulation Käysers Leopoldi, de Anno 1658. P. G. E. T. 809.

= = des Dohm-Capituls zu Lüttich/ wider den Nimwegischen Frieden/ wegen des Hertzogthums Bouillon, de Anno 1679. P. G. E. T. 1050.

= = des Chur-Fürstens zu Cölln/ als Bischoffs zu Lüttich/ wider den Nimwegischen Frieden/ de Anno 1679. P. G. E. T. 1050.

= = des Hertzogs von Lothringen/ wider den Nimwegischen Frieden/ de Anno 1679. P. G. E. T. 1051.

= = der mehrern Fürsten und Stände/ wider die Wahl-Capitulation Käysers Josephi, de Ao. 1690. P. G. E. T. 829. sq.

= = des Herrn Subdelegirten der Wetterauischen Grafen/ bey der extraordinairen Cammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar/ daß man ihm mit sechs Pferden zu fahren nicht verstatten wollen/ de Anno 1711. 2te F. 242. sq.

= = des gewesenen Chur-Fürstens zu Cölln/ wider die Röm. Königliche Wahl/ de Anno 1711. 2te F. 499. sq.

= = des gewesenen Chur-Fürstens von Bayern/ wider die Röm. Königliche Wahl/ de Anno 1711. 507. sq.

Protestationes und Contradictiones, wider den Westphälischen Friedens-Schluß / will der Käyser cassiren und annulliren 2te F. 392. a.

Protestirende/ deren Ursprung und Namen P. G. C. 960. a. wollen die Catholischen durch ein General- oder National-Concilium zur Einigkeit in der Religion mit sich zu bringen suchen 649. b. sollen über die durch ihre Theologos auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg verglichene Articul nicht schreiten 650. b.

Protestirende Assessores, bey dem Reichs-Cammer-Gerichte P. G. E. T. 264. 868.

= = Chur-Fürsten und Stände/ exerciren die Hoheit in geistlichen Sachen vollkommen P. G. A. T. I. 36. a. sq. wie und vor wem sie Processe führen E. T. 295. b. sq. 867.

Protestirende/ siehe Augspurgische Confeßions-Verwandten/ Evangelischen Stände.

Protestirender Chur-Fürsten und Stände Gesandten/ warum sie den Ryßwickischen Frieden nicht unterschrieben P. G. E. T. 1110. Ehe-Sachen/ werden vor ihren Consistoriis entschieden A. T. I. 52. a. sq.

Protocoll, wie und worzu sich ein Notarius daselbe halten soll P. G. E. T. 59. b. sq. wenn es verlohren/ wie es ein Notarius machen soll 62. a. am R. Cammer-Gerichte/ Raths-Protocoll, wie es zu halten P. G. E. T. 184. b. Kriegs-Protocoll, soll bey der Reichs-Armée gehalten werden 397. b. 405. b. aus demselben sollen die Proto-Notarii und Notarii ihre Acta suppliren 184. b. bey dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ das Chur-Mäyntzische wird pro authentico gehalten A. T. II. 9. a. sq. des Reichs-Städtischen Collegii, führet die Stadt Regenspurg 2te F. 575. b. selbiges zu führen/ wird ihr von den Städten Ulm und Speyer disputirlich gemacht ib. Extractus Protocolli des Chur-Fürsten-Raths/ wegen unterbliebener Beschreibung der Stadt Cölln zur Käyserlichen Crönung/ de Anno 1658. 2te F. 473. sq.

Protocolla, beym Reichs-Hof-Rath/ sollen drey gehalten werden 2te F. 45. a.

= = sollen bey den Cammer-Gerichts-Audienzen 2. gehalten werden 1te F. 199. b.

Protocollisten/ beym Reichs-Hof-Rath/ deren Verrichtungen 2te F. 70. b.

Proto-Notarius, beym Reichs-Hof-Rath/ dessen Amt und Verrichtungen 2te F. 45. a. soll die complirte Acta und Neben-Protocolla allemahl unterschreiben 45. b.

= = beym Hof-Gerichte zu Rothweil/ dessen Amt 1te F. 233. a.

Proto-Notarii, am Reichs-Cammer-Gericht/ deren Anzahl P. G. E. T. 183. P. G. C. 587. b. Amt und Verrichtungen P. G. E. T. 184. a. sq. P. G. C. 587. b. deren Eyd P. G. E. T. 199. b. seynd alle Worte aufzuschreiben schuldig 182. a. sollen annotiren/ was an jedem Gerichts-Tage abzuhandeln 229. a. sollen aufschreiben/ wie lange ein Assessor Urlaub hat 169. b. sollen die Acten förderlichst compliren P. G. C. 610. a. von selben soll allezeit einer im Rathe seyn 610. b. sollen die Motivas supplicationum, und des Referenten Nahmen/ neben dem Bescheid aufzeichnen 951. b. 1te F. 132. b. die Manualia nicht aus dem Gewölbe tragen lassen 1te F. 132. b. noch einer oder 2. gesetzet werden 201. b.

Proviant/ vor die Reichs-Armée in Hungarn/ will der Käyser anschaffen lassen P. G. C. 685. b. 1te F. 127. a. soll taxiret und dessen Preiß auf gewissen Fuß gesetzet werden 1te F. 381. a. wie selbiger soll bestellet werden 127. b. soll um billichen Preiß verkaufft P. G. C. 654. b. und von denen nechstangräntzenden Landen zugeführet werden 686. a. 1te F. 381. b. ist zollfrey P. G. C. 560. a. 593. b. vor die Reichs-Armée, soll im Lager und nach der Taxa verkaufft werden P. G. E. T. 401. a. sq. 409. a. 1127. b. selbigen soll kein Reichs-Stand aus seinem District zu führen verbieten P. G. C. 686. a. ist durch das gantze Reich zollfrey ibid. 1te F. 381. b. 2te F. 290. b. und Munition, soll nicht aus dem Reiche geführet werden P. G. E. T. 700. a. sq. 707. a. Plätze/ sollen nicht geplündert/ oder der Proviant mit Gewalt weggenommen werden 401. a. 409. a. 1127. a. sq.

Provision, in Vergebung der geistlichen Beneficien/ welche sich der Pabst in Teutschland vorbehalten P. G. E. T. 54. a. sq. 1110. dadurch wird der Baron von Nesselroth Dohm-Probst zu Münster 56.

Psalmodiæ, der Catholischen Ordens-Leute/ was dabey zu observiren P. G. C. 853. b.

Publication, der Urtheile in denen Reichs-Gerichten P. G. E. T. 177. b. 247. a. 310. A. T. II. 78. b. sq. des Beweises/ und wie darüber zu verfahren P. G. E. T. 237. a. sq 259. a. 597. a. oder Eröffnung des R. Cammer-Gerichts zu Wetzlar/ de Anno 1693. P. G. E. T. 267. sq.

Publications-Patent/ der Stadt Münster/ wegen des daselbst getroffenen Friedens/ de Anno 1648. P. G. E. T. 958. sq.

Publicæ pacis formula, die im Zug wider die Hussiten bewaffneten Stände betreffend/ de Anno 1431. P. G. C. 44.

Pürck/ ein Assessor im Reichs-Cammer-Gerichte/ injuriret Chur-Mäyntz P. G. E. T. 273. b. 280. b. ist vom Schwäbischen Creyß præsentiret 280. b. wird wegen einiger wider hohe Personen begangene Verbrechen gestrafft 2te F. 339. a.

Puncta redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & peræquationis, will der Käyser bestmöglichst befördern 2te F. 395. b. so per §. Habeantur &c. im Instr. Pacis Westphalicæ zur Comitial-Erörterung verwiesen/ sind nicht erörtert/ sondern durch die Länge der Zeit aggraviret worden 2te F. 308. a. selbige wollen die Reichs-Stände schleunig erörtert haben ibid. zween vornehme/ das Justiz-Wesen und Gewissens-Freyheit im Röm. Reich betreffend/ de Anno 1648. 168. sq.

Purgation, wegen beschuldigten Land-Friedbruchs/ P. G. E. T. 112. a. sq. 214. a. sq. P. G. C. 312. b. sq.

Q.

Quackſalber/ auf die soll man Acht haben P. G. E. T. 91. a.

Quæstionarii, und andere Bettler/ sollen die Stiffter nicht so sehr beschweren P. G. C. 185. a. 206. a. 241. a.

Qualitates, substantiales decernendorum Processuum, sollen von einigen Assessoribus des Reichs-Cammer-Gerichts/ und die streitigen Opinionen einiger Rechts-Gelehrten/ vom völligen Rath untersuchet werden 1te F. 203. a. in Land-Friedbruchs-Sachen/ muß der Kläger erweisen 353. a.

Quartier/ daselbst soll der Soldate/ wie es ihme angewiesen/ friedlich leben P. G. E. T. 409. b. 1123. b. soll kein Reichs-Stand fremden Soldaten geben 702. b.

Quartiermeister/ des Reichs/ soll vom Erb-Marschall erwehlet und eingesetzet werden 2te F. 491. a. dessen Verrichtungen beym Wahl-Tage eines Römischen Königes ibid. selbigem soll der Magistrat zu Franckfurt am Mayn durch Personen aus seinem Mittel möglichste Assistenz thun lassen 493. b. Creditiv, so er von dem Herrn Erb-Marschall von Pappenheim an die Stadt Franckfurt bekommen 494. sq. wollen die geistlichen Secretarii seinen vorigen Platz disputiren P. G. A. T. II. 127. a. sq. Hof-Quartiermeister des Röm. Königs/ hat vor selben die Quartiere am Crönungs-Ort zu bestellen 2te F. 547. a.

Quaternionen/ wer die Stände also eingetheilet P. G. A. T. I. 31. b.

Querbanck/ im Reichs-Fürsten-Rath P. G. E. T. 853. A. T. I. 30. a. II. 22. b. 31. 39. 41.

Quedlinburg/ Abtey/ soll den Protestirenden verbleiben 2te F. 163. a.

= = Abtißin/ sollen 8000. fl. so sie dem Reiche vorgeschossen/ restituiret werden 1te F. 91. a.

Querela simplex, Sachen querelæ simplicis, wie damit am Reichs-Cammer-Gericht zu verfahren 1te F. 321. a. 351. a.

Querfurth/ Güterbock/ Borg und Dama/ kommen durch den Prag- und Westphälischen Frieden an das

das Chur-Hauß Sachsen P. G. E. T. 880. 2te F. 90. b. darwider protestiret Chur-Brandenburg P. G. E. T. 909.

Overfurt/ Fürstenthum/ dessen Votum wird dem Magdeburgischen annectiret P. G. A. T. II. 22. a. verlanget Votum und Sessionem P. G. E. T. 670. a. wird zum Reichs-Tage verschrieben P. G. A. T. II. 22. a.

Qvittungs-Formul, des bezahlten Cammerziehlers 2te F. 271. b.

R.

Raab/ wird von Türcken eingenommen 1te F. 375. b.

Radiren/ und darzu schreiben sollen die Notarii nicht leicht etwas in ihren Instrumentis P. G. E. T. 62. a.

Räncke/ der Advocaten/ wie denenselben zu begegnen P. G. E. T. 603. a.

Räthe/ in wie viel das Reichs-Cammer-Gerichte eingetheilet wird P. G. E. T. 172. a. sq. welche nicht von Adel/ kleiden sich mit den ihrigen den von Adel gleich P. G. E. T. 417. a. Definitiv-Räthe beym Reichs-Cammer-Gerichte/ deren Amt/ Anzahl und Abwechselung 1te F. 29. sq. welche dem Käyser vom Reich gehalten werden P. G. C. 318. a. sq. derselben Eyd 310. b. sq. 318. b. sq. welche dem Reichs-General zugeordnet werden 246. a. sq. am Reichs-Regiment/ derselben Anzahl 447. derselben Besoldung 242. b. 447. a. Eyd 218. b. 351. a. Gewalt und Ansehen 242. a. sollen niemand sonst mit Pflichten verwandt seyn 218. a. sq. sollen die Reichs-Stände auff die Land-Tage in Käyserlichen Erb-Landen schicken 698. a. sollen im Nahmen gesammter Reichs-Stände 4. verordnet und nach Regenspurg geschickt werden 686. a. 703. b. deren Amt ibid. sollen Macht haben bey entstehender Gefahr die Anlagen iedes Creyßes nach Befinden zu erhöhen 686. b.

Räuber/ wie mit den ergriffenen zu verfahren 1te F. 73. b. aus welchen indiciis und wie wider sie zu inquiriren P. G. E. T. 76. a. 78. a. sollen verfolget und gestraffet werden P. G. E. T. 89. b. 159. a.

Rang/ der Chur-Fürstlichen Gesandten und Reichs-Grafen am Käyserlichen Hofe P. G. E. T. 793. b. sq. 813. a. sq. der Geistlichen und Weltlichen Chur-Fürsten ratione Sessionis P. G. E. T. 5. b. sq. 22. a. sq. 39. b. sq. der Reichs-Hof-Räthe P. G. E. T. 297. a. 1117. a. unter denen Officieren bey der Reichs-Armée, soll nach der Ancienneté der erhaltenen Chargen beobachtet werden 2te F. 294. b. wie derselbe bey Probations-Tagen zu nehmen P. G. E. T. 354. a.

Rang-Ordnung/ des Chur-Fürstlichen Collegii, de Anno 1653. 2te F. 196. sq.

Raspurg/ denen Grafen/ genannt von Löwenhaupt/ wird ihr Recht an Bergenheim und Reipolts-Kirchen im Westphälischen Frieden vorbehalten P. G. E. T. 843.

Raths-Dienern/ am Reichs-Hof-Rath/ hat der Præsident nur allein zu befehlen P. G. E. T. 299. a.

Rath-Herren/ und vornehme Personen/ so von Reuthen leben/ was denenselben vor Kleidung zu tragen erlaubt P. G. C. 571. b.

Rathschlag/ die Religionen zu vergleichen/ wird von einigen Reichs-Ständen schrifftlich gegeben/ in welchem alles nach den Principiis des Pabsts gesetzt/ und nur das Abendmahl sub utraque und die Priester-Ehe zu erlauben gebethen wird P. G. C. 759 a. 782. a. zu selben accommodiren sich die Catholischen Stände/ und suchen auch die Protestirenden darzu zu bereden 759. a. 783. a. dem ohngeachtet soll das General-Concilium seinen Fortgang haben 759. b. 783. a.

Rathschluß/ oder Bedencken der Reichs-Stände über des Pabsts und der Geistlichen Eintrag/ de Anno 1426. P. G. C. 32. sq. de Anno 1444. 57. sq.

Ratification, der Wahl-Capitulation Käysers Caroli V. P. G. C. 337.

- - des Passauischen Vertrags P. G. E. T. 126. a. sq.

- - des Reichs/ über den Nimwegischen Frieden P. G. E. T. 1052.

- - Frantzösische/ über den Nimwegischen Friedens-Schluß P. G. E. T. 1053. über den Ryßwickischen und dessen Articulos separatos P. G. E. T. 1101.

- - Käyserliche/ über den Nimwegischen Friedens-Schluß P. G. E. T. 105. a. über den Ryßwickischen Friedens-Schluß und dessen Articulos separatos P. G. E. T. 1101.

- - Schwedische/ über den Nimwegischen Frieden P. G. E. T. 1054.

Ratifications-Decret, Käyserliches/ siehe Commissions-Ratifications-Decret.

Ratifications-Decret, Käyserliches/ die Chur-Mäyntz/ wegen Readmission der Cron Böheim/ vom Röm. Reich ausgestellte Assecurations-Acta betreffend/ de Anno 1708. 2te F. 317.

Ratio status in Teutschland P. G. A. T. I. 65. sq.

Rationes decidendi, sollen der Judex primæ instantiæ und die Collegia Juridica ertheilen P. G. E. T. 597. b. sq. sollen in das Raths-Protocoll getragen werden P. G. E. T. 184. b.

Rauben und plündern/ sollen die Soldaten nicht in des Feindes Landen P. G. E. T. 401. b. 408. b. sq. 1122. b.

Raub und Plackereyen/ sollen im Römischen Reiche abgeschaffet werden 1te F. 73. a. Art und Weise/ wie solches zu bewerckstelligen 73. a. sq. wer deßwegen beschuldiget wird/ soll sich am Reichs-Cammer-Gerichte eydlich purgiren 74.

Raubhäuser/ im Römischen Reiche/ sollen verbrannt und zerstöhret werden P. G. E. T. 159. a. 1te F. 74. a.

Ravenspurg/ Stadt/ soll bey ihren Religions- und andern Freyheiten bleiben P. G. E. T. 848.

Ravenstein/ Philippus von Ravenstein will Franckreich die Niederlande in die Hände spielen P. G. C. 141. b.

Ratzenburg/ Stifft/ soll den Protestanten restituiret werden 2te F. 163. a. bekommt der Hertzog zu Mecklenburg unter dem Titul eines Fürstenthums P. G. E. T. 882. desselben Coadjutorie begiebt sich der Hertzog von Braunschweig und Lüneburg P. G. E. T. 887.

Ratzenburg/ wo es Votum und Sessionem im Fürsten-Rath hat P. G. E. T. 660. a. P. G. A. T. II. 39.

Re- und Correlation, auff Reichs-Tägen/ davon sollen die Reichs-Städte nicht excludiret werden P. G. E. T. 675. wie dieselben zu geschehen pflegen P. G. A. T. II. 23. b. sq. 30.

Re- und Correlations-Saal/ auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg P. G. A. T. II. 31.

Rebel-

Rebellen/ im Römischen Reiche/ wie selben zu begegnen P. G. C. 458. a. 483. a. 1te F. 102. b. Articul davon soll in seinen Würden bleiben P. G. C. 483. a. pardonnirte sollen zu allen Gerichtlichen Handlungen gebraucht werden können 458. b.

- - siehe Auffrührer/ Auffwickler/ Landzwinger.

Recessus Imperii, siehe Reichs-Abschied.

- - was dieselben seyn P. G. A. T. I. II.

Recessus, welcher im Nahmen Käysers Ferdinandi III. auch Chur-Fürsten und Stände/ in puncto Religionis, Anno 1646. zu Münster auffgerichtet worden 2te F. 162. sq.

Recessus, am Reichs-Cammer-Gericht/ was vor welche verbothen 1te F. 413. b. 415. a. mündliche der Procuratorum, sollen nicht über 4. Zeilen lang seyn 1te F. 411. b. auch keinen leichtlich ultra replicas zugelassen werden 1te F. 412. a.

Rechnung/ des Fiscals und Pfennigmeisters/ soll bey der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation vor und abgenommen werden P. G. E. T. 279. a. sollen die Vormünder und Kirchen-Vorsteher jährlich ablegen 428. a. sq. verfälschen/ wie es zu bestraffen P. G. E. T. 87. b.

Recht/ dem gemeinen sollen die Richter nachgehen/ wenn keine besondere Constitutions vorhanden sind P. G. E. T. 253. b. Feld- und Reuter-Recht wie es zu bestellen 403. b. sq. wenn es für der Chur-Fürsten und Ständen Gerichten versaget wird/ kan man an die Reichs-Gerichte gehen 9. b. 25. 43. b. 206. a. 222. a. sq.

Rechtfertigung/ der Reichs-Stände unter einander/ soll der Käyser nicht hindern 1te F. 43. 256. b. 2te F. 12. a. 61. b. 407. b. soll aller Gewaltthätigkeit vorgezogen werden 1te F. 43. 2te F. 12. a.

Rechtfertigung/ Glaubens-Satz der Augsp. Confess. Verwandten davon P. G. C. 504. a. wird erklärt 1te F. 47. a. sq. Lehre des Interims von derselben P. G. C. 787. a. ingleichen von deren Früchten und Nutzen 789. a. auch Art und Weise/ wie sie der Mensch überkommt ibid.

Rechts-Gelehrten/ sollen in peinlichen Sachen umb Rath gefraget werden P. G. E. T. 74. a. 81. a. 82. b. 84. b. 86. a. sq. 106. b. sq. sollen die Helffte der Cammer-Gerichts-Beysitzer seyn 164. b.

Reck- oder Zieh-Banck/ zum Heller- und Pfennig-Müntzen/ wie damit zu verfahren 1te F. 225. a. sollen die Müntz-Gesellen bey den kleinen Müntzen brauchen 356. b. sq. 364. a. sq.

Reconvention, oder Gegen-Klage/ was dabey am Käyserlichen Hof-Gericht zu Rothweil zu observiren 1te F. 251.

Rede/ des Herrn von Huldeberg an Käyserliche Maj. als er die erste Lehn im Nahmen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg über das Ertz-Schatzmeister-Amt empfing 2te F. 584. a. sq. Ejusdem, als er die Lehn empfangen hatte 2te F. 587. a. sq.

Reden/ oder schreiben muß ein Testator können P. G. E. T. 63. a.

Redner/ des Reichs-Cammer-Gerichts/ dessen Eyd Anno 1495. zu Wormbs auffgericht P. G. C. 628.

Reduction, der Reichs-Cammer-Gerichts-Gülden oder Creutzer zur Reichs-Wehrung P. G. E. T. 292. sq. der Käyserlichen Officier und Regimenter/ wenn/ wie und von wem sie vorgenommen werden soll 2te F. 142. b.

Referendi modus, in denen Reichs-Gerichten P. G. E. T. 170. b. 175. a. sq. 265. a. sq 612. b. P. G. A. T. II. 89. a sq.

Referenten/ sollen die Advocaten-Gebühren zugleich mit taxiren P. G. E. T. 195. b. sq die Partheyen nicht wissen 303. a. 305. a. 1118. a.

- - beym Reichs-Hof-Rath sollen Procell und Sachen/ so einige Connexion zusammen haben/ übergeben werden 2te F. 47. a. so durch die Partheyen ausgekundschafftet worden/ sollen derselben Sachen entladen/ und zu ändern gebraucht werden ibid. sollen verschwiegen seyn ibid. a. welche durch ihre eigene Schuld den Partheyen bekannt worden/ sind straffbahr ibid. sollen alle Acta selbst treulich/ und fleißig durchlesen/ oder bey dessen Unterlassung straffbahr seyn ibid.

- - **Buch**/ soll beym Reichs-Hoff-Rath gehalten werden 2te F. 45. b. dessen Eintheilung 2te F. 46. a. in selbiges sollen die Referenten eigenhändig den Tag/ Monath und Jahr/ wenn sie die Acten empfahen/ einschreiben ibid.

Referiren/ müssen die Reichs-Hof-Räthe nach der Ordnung ohne Unterschied des Standes P. G. E. T. 296. a.

Reformandi Jus, ist mit der Lehens-Gerechtigkeit/ und dem jure gladii nicht verknüpffet P. G. E. T. 862.

Reformation, oder Reichs-Ordnung Käysers Friderici III. de Anno 1442. P. G. C. 47. der Geistlichen/ wird von dem Käyser den Geistlichen Chur- und Fürsten übergeben 759. vieler Mißbräuche und Aergernissen in der Christlichen Kirchen soll vorgenommen werden 783. a. des Käyserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil/ wird von Maximiliano II. noch einiger massen verbessert und publiciret 1te F. 229. a. des Reichs-Cammer-Gerichts durch Käyserliche und des Reichs-Commissarien Anno 1581. zu Speyer auffgerichtet P. G. C. 582. sq. Ermahnung an alle Camerales, derselben nachzukommen 589. a. wird in einigen Stücken durch die Reichs-Versammlung verbessert 595. und soll allenthalben publiciret werden 598. b. Kirchen-Reformation Käysers Caroli V. so denen Geistlichen Reichs-Ständen Anno 1548. auff dem Reichs-Tage zu Augspurg vorgetragen/ auch von denselben approbirt und angenommen worden 850. sq. in selbiger werden die traditiones Patrum, Canones Sacri und Heil. Schrifft zum Grunde gesetzt 851. a.

Reformirte/ deren Lehre vom H. Abendmahl P. G. C. 544. geniessen den Religions-Frieden auch P. G. E. T. 925. 868. P. G. A. T. I. 13. a. sq. in Schlesien suchen einige Potentaten zu restituiren P. G. A. T. I. 14. b. können Reichs-Cammer-Gerichts-Assessores werden P. G. E. T. 591. b. sq. sollen im Röm. Reich mit denen andern beyden darinn verstatteten Religionen gleiche Freyheit geniessen 2te F. 391. b.

Reformirten wegen/ protestiret Chur-Sachsen/ wider den Oßnabrückischen Frieden P. G. E. T. 910.

Regale, ist die Freyheit Juden einzunehmen P. G. E. T. 423. a. des Käysers ist das Reichs-Posiwesen 445. a. 452. a. 469. b. 488. b.

Regalia, der Stände P. G. A. T. I. 35. sq.

Regenspurg/ Stadt/ aus selbiger will der Käyser seine Guarnison abführen lassen 2te F. 95. b. dahin berufft der Käyser Anno 1663. einen Reichs-

Tag P. G. E. T. 642. soll den Spanischen Gesandten wegschaffen 721. verspricht der Chur-Fürst von Bäyern nicht zu beunruhigen 743. führet das Protocoll des Reichs-Städtischen Collegii 2te F. 575. b. selbiges wird ihr von den Städten Ulm und Speyer disputirlich gemacht ibid.

Regenspurger Post-Taxa P. G. E. T. 483.

= = Stillestand mit **Franckreich** P. G. E. T. 1063. darwider handelt Franckreich vielfältig 706. a. zu demselben giebt das Reich seinen Consens P. G. E. T. 1067.

Regiment/des Reichs/siehe Reichs-Regiment.

Regimenter/bey der Reichs-Armée. sollen nicht einzeln nach ihrem Gutachten/ sondern alle insgesamt/ wenn zu Pferde geblasen wird/ ausrücken 2te F. 321. b. Käyserliche/sollen reduciret werden 2te F. 142. b. so abgekommen/ sollen keinen Staabs-Unterhalt haben 2te F. 147. a.

Register/ über alle im Reichs-Cammer-Gerichte vorfallende Sachen/ soll sich der Cammer-Richter halten P. G. E. T. 173. b. über alle Acta des Reichs-Cammer-Gerichts sollen 2. gehalten werden P. G. C. 584. a. Contenta derselben ibid. über die zum referiren ausgetheilten Acta sollen 2. seyn P. G. E. T. 171. b. über die vor arme Partheyen ausgelegte expensen soll daselbst gehalten werden 1te F. 398. a. über die resolvirten Sachen sollen die Protonotarii halten P. G. E. T. 185. a.

Registrator, bey der Reichs-Hof-Cantzley soll allein das vidimiren in Reichs-Hof-Raths und Cantzley-Sachen haben 2te F. 220. a. selbigem soll der ältiste Registrante succediren 2te F. 221. b.

= = beym Käyserlichen Hof-Gericht zu Rothweil/ dessen Eyd 1te F. 237. b.

Registratores, beym Reichs-Hof-Rath/ deren Verrichtungen 1te. F. 70. b. sonderbahre Articul vor selbe 1te F. 63. deren Eyd 1te F. 66. b.

Reglement, derer Herren Plenipotentiarien bey dem Friedens-Congress zu Utrecht/ wie es daselbst wegen der Ceremonien und sonst gehalten werden solle/ de Anno 1712. 2te F. 422. sq.

Regul der Kauff-Leute/ qui acceptat solvat, soll observiret werden P. G. E. T. 512. a.

Reich/ bestehet nicht ohne Justiz P. G. E. T. 588. a.

Reich/ das Röm. Teutscher Nation, wie es in vier P. G. C. 48. 54. b. sq. sechs 216. b. sq. und zehen Creyße abgetheilet worden 308. a. 338. sq. 392. b. sq. in selbigem sollen auser denen Catholischen und Augsp. Confess. Verwandten keiner andern Religion Verwandte gelitten werden 920. a. dessen Forderungen an Franckreich bey dem Friedens-Congress zu Utrecht 2te F. 433. sq. desselben res judicatas ist der Käyser gegen alle in- und ausländische Gewalt zu manuteniren verbunden 406. a. mit Haupt und Gliedern præsentiret das R. Cammer-Gerichte P. G. E. T. 616. a.

Reichs-Abschied zu Nürnberg/ de Anno 1431. P. G. C. 37.

zu Wien/ de Anno 1460. P. G. C. 66.
zu Nürnberg/ de Anno 1466. = = 73.
zu Nürnberg/ de Anno 1467. = = 80.
zu Regenspurg/de Anno 1471. = = 89.
zu Augspurg/ de Anno 1474. = = 108.
zu Franckfurt am Mayn/de A. 1489. = = 137.
zu Coblentz/ de Anno 1492. = = 139.
zu Lindau/ de Anno 1497. = = 181.
zu Wormbs/ de Anno 1497. = = 188.
zu Freyburg/ de Anno 1498. P. G. C. 194.
zu Augspurg/ de Anno 1500. = = 238.
zu Cölln/ de Anno 1505. = = 262.
zu Costnitz/ de Anno 1507. = = 271.
zu Augspurg/ de Anno 1510. = = 302.
zu Cölln/ de Anno 1512. = = 317.
zu Wormbs/ de Anno 1517. = = 319.
zu Augspurg/ de Anno 1518. = = 321.
zu Wormbs/ de Anno 1521. = = 382.
zu Nürnberg/ de Anno 1522. = = 433.
zu Nürnberg/ de Anno 1524. = = 445.
zu Augspurg/ de Anno 1525. = = 457.
zu Speyer/ de Anno 1526. = = 460.
zu Eßlingen/ de Anno 1526. = = 468.
zu Regenspurg/de Anno 1527. = = 471.
zu Speyer/ de Anno 1529. = = 480.
zu Augspurg/ de Anno 1530. = = 541.

soll am Reichs-Cammer-Gerichte und in specie der Articul von der Religion bekannt gemacht werden P. G. C. 555. a. dessen Articuln soll durch den Reichs-Abschied zu Regenspurg/ de Anno 1541. auser was in selbem expresse anders constituiret worden/nichts benommen seyn 652. a.

zu Regenspurg/ de Anno 1532. P. G. C. 591.
zu Wormbs/ de Anno 1555. = = 611.
zu Regenspurg/ de Anno 1541. = = 644.

einige von den Protestanten in selbem mißverstandene Articul/ werden durch Käyser Carolum V. erkläret P. G. C. 663. a.

zu Speyer/ de Anno 1542. P. G. C. 665.
zu Nürnberg/ de Anno 1542. = = 694.
zu Nürnberg/ de Anno 1543. = = 706.
zu Speyer/ de Anno 1544. = = 721.
zu Wormbs/ de Anno 1545. = = 744.
zu Regenspurg/de Anno 1546. = = 750.
zu Augspurg/ de Anno 1548. P. G. C. 756.

in selben werden alle Articul/ so aus vorhergehenden Reichs-Abschieden diesen zu wider sind/ aboliret P. G. C. 776. a. einige aus selben nicht vollzogene Articul sollen exequiret werden 867. b.

zu Augspurg/ de Anno 1551. P. G. C. 867.
zu Augspurg/ de Anno 1555. = = 916.

diesen zu wider soll nichts confirmiret werden 2te F. 9. a.

zu Regenspurg/de Anno 1557. 1te F. 8.
zu Speyer/ de Anno 1557. 1te F. 27.
zu Augspurg/ de Anno 1559. 1te F. 69.

der darzu gehörige Neben-Abschied/ de eodem Anno 1te F. 88.

zu Wormbs/ de Anno 1564. 1te F. 100.

wird vom Käyser und gesamten Reich nochmahls confirmiret 1te F. 120. a.

zu Augspurg/ de Anno 1566. 1te F. 115.
zu Regenspurg/de Anno 1567. 1te F. 150.
zu Erfurt/ de Anno 1567. 1te F. 166.
zu Franckfurt/de Anno 1569. 1te F. 180.
zu Speyer/ de Anno 1570. 1te F. 191.
zu Regenspurg/de Anno 1576. 1te F. 264.
zu Augspurg/ de Anno 1582. 1te F. 295.

nach dessen Auffrichtung erhebt sich grosse Unruh im Röm. Reiche 1te F. 317. b.

zu Regenspurg/ de Anno 1594. 1te F. 338 sq.
zu Regenspurg/ de Anno 1598. = = 375.
zu Regenspurg/ de Anno 1603. = = 424.
zu Regenspurg/ de Anno 1613. 2te F. 26.
zu Regenspurg/ de Anno 1641. = = 133.

was in selbem des Krieges wegen nicht ausdrücklich versehen/ in selbigem soll den Reuter-Bestallungen/ Articuls-Briefen ꝛc. nachgelebet werden 2te F. 150. a.

zu Regenspurg/ de Anno 1654. P. G. E. T. 585.

durch selben ist das Justiz-Wesen im R. Reiche in einige Ordnung gebracht P. G. A. T. II. 53. a.

Reichs-Abschiede/ was dieselben seyn/ deren Beschreibung P. G. A. T. I. II. II. 16. a. sq. werden sehr viticus gedruckt P. G. C. 466. b. sollen nicht gedruckt werden/ wenn sie nicht vom Mäyntzischen Secretario collationirt/ auscultirt und eigenhändig unterschrieben worden ibid.

Reichs-Anlagen/ siehe gemeinen Reichs-Pfennig/ Steuer/ Türcken-Hülffe/Türcken-Steuer.

= = **Anlagen**/ werden wider die Türcken und Frantzosen bewilliget P. G. C. 139. b. sq. 166. a. sq. sollen die Stände von ihren Unterthanen nehmen P. G. E. T. 657. sollen zu des Reichs Besten angewendet werden P. G. E. T. 799. a. 817. b.

= = **Anschlag**/ siehe Matricul, Anschlag.

= = **Anschlag** und Handhabung der Türcken-Steuer halber/ de Anno 1522. P. G. C. 405. sq. Ursachen/ warum selbiger verfertiget worden 405. a. sq. in selbigem sind die Mängel der vorigen Reichs-Anschläge verbessert worden ibid. de Anno 1521. zu Wormbs wird vor den gerechtesten gehalten 1te F. 281. a. 306. a. wird wegen Unterhaltung der Ober-Officier in Hungarn erhöhet P. G. C. 675. a. beständige und gewisse Ordnung in selben/ kan nicht zu Stande kommen P. G. C. 770. b.

= = **Anschlags**-Moderation, siehe Moderation des Reichs-Anschlags.

= = **Anschlags**-Moderation, zu selbiger werden Creyß-Tage ausgeschrieben P. G. C. 724. a. wie selbige geschehen soll 724. b. soll nach dem Reichs-Anschlag de Anno 1521. vorgenommen werden 1te F. 281. a. 306. a. wird von sämmtlichen Reichs-Ständen gesuchet 1te F. 137. a. soll vor sich gehen P. G. C. 466. a. kömmt nicht zum Stande 657. a. kan vor Erkundigung eines ieden Standes Auff- und Abnehmen nicht völlig geschehen 657. b. dessentwegen soll zu Speyer ein Deputations-Tag gehalten werden ibid. geschiehet durch die Reichs-Deputation zu Wormbs nach vieler Deliberation 765. a. bey deren Vornehmung werden viel Defecte wegen des gemeinen Pfennings gefunden ibid. wegen derselben wird ein gewisser Weg und Austrag entschlossen 771. a.

= = Armée, siehe Armée des Reichs.

= = Armée, in Hungarn/wie starck sie seyn/ und wer darüber zu befehlen haben soll P. G. C. 709. a. 711. a. soll im Fall der Noth durch den bewilligten Zuzug vermehret werden 698. b. wenn aber keine Gefahr vorhanden/ soll das Reich mit dem Zuzug verschonet werden 699. b. am Ober-Rhein soll der Chur-Fürst von Braunschweig commandiren P. G. E. T. 748. wie dieselbe zu Kriegs- und Friedens-Zeiten beschaffen seyn soll und ist P. G. E. T. 736. P. G. A. T. I. 50. a.

= = **Auffgeboth**/ wider Franckreich P. G. C. 116.

= = **Ausschreiben**/ zum Reichs-Tage/ de Anno 1663. P. G. E. T. 640.

= = Capitation, oder Kopff-Steuer/ und wie dieselbe einzubringen P. G. C. 308. a. sq. 309. b. sq. 317. a. sq.

= = Collegia, sollen mit gebohrnen Teutschen besetzet werden P. G. E. T. 806. b. sq. 825. b. sq. Hohe/ in selbe kan niemand admittiret werden/ er habe sich denn vorhero mit immediaten Reichs-Gütern qualificiret 2te F. 391. a.

= = Convent, vergleichet sich mit Chur-Bäyern/ einander nicht zu beleidigen P. G. E. T. 743. sq.

= = **Ertz- und Erb-Aemter**/ siehe Ertz- und Erb-Aemter.

= = Deputation, soll zum Friedens-Congress mit Franckreich abgefertiget werden P. G. E. T. 751. b.

= = **Fürsten**/ siehe Fürsten des Reichs.

= = **Fürsten**/wenn sie in den Reichs-Hof-Rath kommen/ haben den Vorsitz und Umfrage P. G. E. T. 296. b.

= = Fundamental-**Gesetze**/ derselben Beschreibung P. G. A. T. I. 6. sq. wird der Westphälische Frieden P. G. E. T. 587. a. sq. 947.

= = **Gefälle und Lehen**/so von dem Reich abkommen/ sollen wieder darzu gebracht werden P. G. E. T. 803. a. sq. 822. b. sq.

= = **Gerichte**/ in Teutschland/ derselben Beschreibung P. G. A. T. I. 51. sq. II. 53. sq. sollen sich in allen ihren Deliberationibus und Expeditionibus nach der Käyserlichen Wahl-Capitulation richten 2te F. 413. b.

= = **Geschäffte**/ darein mischet sich Franckreich P. G. E. T. 731. a.

= = **Gesetze**/ verspricht der Käyser zu handhaben P. G. E. T. 791. b. sq. 805. b. 811. a. 825. a. siehe Gesetze/ Satzungen/Constitutiones des Reichs.

= = **Grafen**/ siehe Grafen des Reichs.

= = **Grafen**/ dem subdelegirten der Wetterauischen/ wird bey der Cammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar mit 6. Pferden zu fahren untersagt 2te F. 343. a. selbiger sucht das Contrarium mit bündigen rationibus zu demonstriren ibid. protestiret solenniter 2te F. 344. b.

= = **Gräffliche** Collegia, sind viere 2te F. 388. b. selbige beschweren sich bey Chur-Pfaltz wegen der dem Frey-Hertn von Ingelheim conferirten Vice-Cammer-Richter-Stelle 388. a. und halten reservatis reservandis um Aenderung an 388. b. erhalten einen Revers, daß dieser casus ihren Gerechtsamen ohnnachtheilig seyn solle 388. sq.

= = **Güter**/ und Gerechtigkeiten/ kan der Käyser ohne der Chur-Fürsten Consens nicht veräusern P. G. E. T. 796. b. sq. 816. a. können die Vicarii Zeit ihres Vicariats nicht veräusern P. G. E. T. 6. b. sq. 23. a. 40. b. sq. P. G. A. T. I. 28. a.

= = **Gutachten**/ von verdorbenen Kauff-Leuten und denen/ so übermäßig auffborgen/de Anno 1668. P. G. E. T. 514. sq. die Einstellung der weitläufftigen Processe in Kauffmanns-Sachen und Abschaffung der Monopolien betreffend/ de Anno 1668. P. G. E. T. 513. wegen Verkauffung der Wolle/fressenden Farben/ Verfälschung der Weine ꝛc. de Anno 1668. P. G. E. T. 513. in puncto Commerciorum, de Anno 1669. P. G. E. T. 517. sq. Extract des Reichs-Gutachtens/die Ratification der Reichs-Matricul betreffend/ de Anno 1670. P. G. E. T. 786. wegen Abstellung der Mißbräuche bey Handwerckern und Duellen/ de Anno 1672. P. G. E. T. 551. item de Anno 1680. P. G. E. T. 556. aller dreyer Reichs-Collegiorum, wegen der Frantzösischen Contraventionen wider den Nimwegischen Frieden/ de Anno 1680. P. G. E. T. 1059. b. den Frantzösischen Einfall ins Röm. Reich betreffend/ nebst dem Käyserlichen

chen Approbations-Decret darüber/de Anno 1689. P. G. E. T. 709. 711. daß der Reichs-Hof-Rath die beym Reichs-Cammer-Gerichte Rechtshängige Sachen von sich ab/und wieder dahin verweisen solle/ de Anno 1706. P. G. E. T. 315. sq. die Steinmetzen betreffend/ und wie es sonst in Handwercks-Streitigkeiten zu halten/ de Anno 1707. P. G. E. T. 557. die Indemnisation des Hertzogs von Würtemberg betreffend/ de Anno 1710. 2te F. 346. wegen des modi tractandi bey künfftigem Frieden begehret der Käyser 428 a. sollen über die committirten Materien schleunig expediret werden 464. b.

Reichs-Gutachten/ in puncto des Müntz-Wesens/ de Anno 1667. P. G. E. T. 366. de Anno 1677. P. G. E. T. 381. de Anno 1678. P. G. E. T. 381. de Anno 1680. P. G. E. T. 382. de Anno 1683. P. G. E. T. 383. de Anno 1680. P. G. E. T. 387. de Anno 1682. P. G E. T. 390.

Reichs-Hof-Cantzley/ siehe Cantzley.

= = besetzet Chur-Mäyntz P. G. E. T. 320. 330. b. P. G. A. T. I. 56. a. II. 55. a.

= = **Ordnung** P. G. E. T. 319. sq.

= = soll nahe an dem Käyserlichen Hof-Lager seyn P. G. E. T. 327. b.

= = **Tax-Ordnung** P. G. E. T. 330.

= = **Verwandten**/ Amt und Verrichtungen P. G. E. T. 322. a. sq. Eyde P. G. E. T. 328. a. sq.

Reichs-Hoff-Rath/ desselben Beschreibung P. G. A. T. I. 56. II. 53. a. sq. ist von Ferdinando I. in Ordnung gebracht P. G. E. T. 295. a. P. G. A. T. I. 56. b. ist von undencklichen Jahren her im Röm. Reiche gehalten worden P. G. E. T. 295. a. P. G. A. T. II. 54. a. ob er dem Käyserlichen Hofe allezeit folgen müsse P. G. E. T. 296. a. 297. a. P. G. A. T. II. 54. b. selbigen soll allemahl bey der Käyserlichen Hof-Stadt ein besonders Zimmer eingeräumet werden 1te F. 53. b. 332. a. 2te F. 41. b. ertheilet die Feuda minora P. G. A. T. II. 125. sq. hat Jurisdictionem concurrentem mit dem Reichs-Cammer-Gerichte P. G. E. T. 300. b. 315. sq. A. T. II. 58 sq. soll mit Standes- und andern ehrlichen Personen/ so in Teutschland gebohren und erzogen sind/ besetzet werden P. G. E. T. 123. a. 2te F. 14. a. 63. b. 117. b. was vor Sachen dahin gehörig/ und wie daselbst mit Erkänntniß der Proceß zu verfahren E. T. 299. A. T. II. 65. a. sq. 1te F. 333. a. 2te F. 43. welche Sachen allein dahin gehören A. T. II. 60. b. wenn desselben Commissarien zur Güte ein Urthel sprechen/ kan von selben an den Käyser oder Reichs-Cammer-Gericht appelliret werden 2te F. 44. a. selbigem sind die Commissiones in prima instantia vorbehalten 2te F. 44. b. soll niemanden keine Processus summarios oder coarctirte Dilationes aufdringen ibid. soll die vor dem Reichs-Cammer-Gerichte anhängige Sachen nicht an sich ziehen P. G. E. T. 300. b. 315. 316. b. 807. a. 826. b. A. T. II. 62. a. sq. 2te F. 92. b. 194. b. 405. b. sich in Sachen/ so zugleich am Reichs-Cammer-Gerichte anhängig/ nach den Cammer-Gerichts-Ordnungen richten 2te F. 44. b. nicht über die Judicata und processus des R. Cammer-Gerichts cognosciren 2te F. 404. b. dessen Verfahren/Austheilung und Relation der Acten 2te F. 45. a. sq. wie es mit der Umfrage in selbem gehalten wird 1te F. 54. a. was selbiger einmahl in contradictorio judicio cum debita causæ cognitione geschlossen/ darüber soll niemand weiter erkennen 2te F. 118. a. 194. b. 405. a. doch hat daselbst Revisio actorum und via supplicationis statt P. G. E. T. 261. b. 301. a. 807. a. 826 b. 866. 2te F. 405. a. in selben soll keine andere als Teutsch und Lateinische Sprache geduldet/ und von denen in anderer Sprache befindlichen Documentis beglaubte Translation produciret werden 2te F. 70. a. 410. b. soll visitiret werden P. G. E. T. 315. b. 320. a. 807. a. 826. b. 867. soll jährlich oder in 2. Jahren einmahl visitiret werden 2te F. 118. a. 194. b. soll durch Chur-Mäyntz alle 3. Jahre einmahl visitiret werden 2te F. 410. b. selbigen ist der Käyser gegen iedermänniglich zu schützen verbunden 2te F. 405. a. sollen allemahl ohn entbährliche Rechts-Bücher nachgeführet werden 1te F. 56. b. was selbiger in Sachen/ darüber man sich nicht vergleichen kan/ zu beobachten 1te F. 55. a. in selben soll auf Chur-Sachsens Begehren/ bey Besetzung der Reichs-Hof-Raths-Stellen puritas Religionis beobachtet werden 2te F. 92. b. solches aber wird vom Käyser abgeschlagen ibid. wider dessen allzuweit extendirte Jurisdiction beschweren sich die Protestirenden 2te F. 15. a. sq. untersuchet/ zum Præjudiz der Stände/ deren Cammer-Gefälle 2te F. 16. a. dessen Exorbitantien wollen die protestirenden Stände abgethan haben 2te F. 16. b. soll sich die Rechts-Händel der freyen Reichs-Ritterschafft wohl recommendiret seyn lassen 1te F. 338. a. in demselben soll auf denen Ritter-Bäncken keine Distinction beobachtet/ sondern der Rang nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienste gehalten werden 2te F. 411. a. mit dessen Præcedenz und Respect soll es bey der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung sein Verwenden haben ibid. wird nach des Käysers Tode geschlossen P. G. A. T. II. 60. a.

Reichs-Hof-Raths-Buch/ in dasselbe sollen alle Privilegia de non appellando getragen werden P. G. E. T. 299. b.

= = Instruction von Käyser Rudolpho II. 1te F. 331. sq.

= = Ordnung Käysers Ferdinandi I. de Anno 1559. 1te F. 52. sq. Käysers Matthiæ, de Anno 1617. 2te F. 40. sq. ist in ein besonderes Buch geschrieben 1te F. 52. 2te F. 40. Ursachen/warumb sie verfertiget worden 2te F. 40. a. wird mit Assistenz des Chur-Fürsten zu Mäyntz gemacht 2te F. 40. b. soll revidiret und der sämtlichen Chur-Fürsten Censur untergeben werden 2te F. 14. a. 63. b. 118. a. 150. b. soll Freytags nach allen Quatembern/ von Secretariis abgelesen werden 1te F. 56. b. de Anno 1654. P. G. E. T. 295. sq. ist vom Käyser alleine ohne die Stände publiciret worden A. T. I. 57. a. alle darwider lauffende Contraventiones ist der Käyser zu untersuchen und abzuschaffen verbunden 2te F. 404. b. zu deren Verbesserung will der Käyser per Decretum ein Reichs-Gutachten erfordern 2te F. 405. b. soll jährlich 2. mahl abgelesen werden P. G. E. T. 315. a.

= = Præsident, siehe Præsident im Reichs-Hoff-Rath.

= = Præsident, dessen Autorität/ Verrichtungen und Verweser Zeit seiner Abwesenheit P. G. E. T. 296. b. sq. 1117. a. A. T. II. 85. a.

= = Processes/ und der Käyserlichen Commissionen wegen ein Decretum E. T. 1115. sq.

= = Secretarii, von Cosbruck Attestat, daß des Reichs Stadt Cölln iederzeit von Röm. Königen zu dero Crönung beruffen worden/ de Anno 1690 2te F. 655.

= = Stube in selbiger/ und intra privatos parietes, soll alles hieher gehörige abgehandelt werden 2te F. 42. a.

= = Tafel/ auf selbiger sollen allezeit einige Rechts-Bücher liegen E. T. 315. b.

= = Thürhütter/ dessen Amt 1te F. 337. b. selbem hat allein der Præsident zu befehlen P. G. E. T. 299. a. 2te F. 43. b. muß dem Præsidenten aufwarten 1te F. 53. b.

= = Verwandten/ will der Käyser vor allen andern ihren Sold richtig bezahlen lassen 2te F. 411. b. sind von allen real- und personal-oneribus frey ibid.

Reichs-Hof-Räthe/ deren Amt und Verrichtungen P. G. E. T. 297. b. 301. b. sq. 1te F. 333. a. 2te F. 41. a. sq. Anzahl/ Rang / Religion und Qualitäten E. T. 295. a. sq. 806. a. sq. 825. 866. 1117. a. A. T. I. 57. a. II. 86. a. 2te F. 41. a. sq. bekommen ihre Salaria vom Käyser E. T. 806. b. 826. b. 1117. a. 1119. a. deren Revers bey Antretung ihrer Charge P. G E. T. 1119 Eyd E. T. 315. 1te F. 337. b. sollen gebohrne Teutsche/ honetten Standes/ gelehrte/ vieler Sprachen kundig und im Jure publico gründlich erfahrne Leute seyn 1te F. 332. b. 2te F. 41. a. 194. a. 410. b. müssen in Teutschland begütert seyn 2te F. 41. a. 410. b. sollen dem Præsidi gehorsame Folge leisten 2te F. 41. a. müssen bißweilen abtreten P. G. E. T. 298. b. können ohne des Käyserlichen Ober-Hofmeisters und des Præsidenten Erlaubniß nicht verreisen P. G. E. T. 298. sq. 1te F. 332. b. was sie gegen die Käyserl. geheimen Räthe und Vice-Cantzler zu beobachten 2te F. 41. b. so Standes-Personen/ sollen dem Præsidenten zur Rechten/ und die Gelehrten zur Lincken sitzen/ 2te F. 41. b. deren Rang und Ordnung im votiren P. G. E. T. 297. a. A. T. I. 57. b. II. 86. b. 1te F. 333. b. müssen ordinari des Morgens/ und auf Erfordern auch nach Mittage zusammen kommen 1te F. 53. b. 2te F. 42. a. wenn und wie sie sich Sommers und Winters versammlen E. T. 297. b. 1te F. 333. a. müssen dem ordinairen Rath wenigstens 3. Stunden beywohnen 2te F. 42. a. nachläßige werden vom Käyser gestrafft 1te F. 53. b. 2te F. 42. a. soll niemand als dem Käyser und Reich verpflichtet seyn 2te F. 410. b. sind aller andern Pflichten / wormit sie dem Käyser oder Reiche verbunden/ erlassen 1te F. 334. a. 2te F. 42. b. sollen selben treu und gewärtig/ auch die Justiz zu handhaben beflißen seyn 2te F. 42. b. in Erkänntniß über die Sachen kein Ansehen der Person / sondern die Reichs-Constitutiones und der Stände approbirte Privilegia und Urkunden vor Augen haben 1te F. 56. a. 334. a. 2te F. 42. b. 44. a. sollen auf die Käyserliche Capitulation schwören E. T. 808. b. 828. a. sq. 2te F. 64. a. 118. b. 195. b. 413. b. die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung in acht nehmen E. T. 300. a. 866. die Acta selbst und nicht durch andere lesen und extrahiren lassen P. G. E. T. 305. a. keine Schrifften als in Teutscher und Lateinischer Sprache annehmen und expediren E. T. 301. b. 807. a. 827 a. verschwiegen seyn/ und sich mit den Partheyen nicht gemein machen P. G. E. T. 309. b. 1te F. 55. a. dörffen bey Sachen/ die ihre Bluts-Freunde oder notorische Feinde angehen / nicht zur Deliberation gezogen werden 2te F. 43. a. sollen ohne besondere Erlaubniß in keines andern Herrn Sold und Diensten stehen 2te F. 43. b. deren Ferien 1te F. 53. b. 333. a. 2te F. 43. a. müssen sich jetztgedachter Ferien mit Vorbewust des Præsidis bedienen 2te F. 43. a. können auser den gesetzten Ferien / ohne Käyserliche special Erlaubniß keinen Urlaub bekommen 2te F. 43. wie es mit deren Verreisen zu halten 1te F. 53. b. 332. b. 2te F. 43. selben soll/ was sie versäumet / an der Besoldung abgezogen werden 2te F. 43. b. sollen die Partheyen erst an ihre Obrigkeiten und Land-Gerichte verweisen 1te F. 55. a. 2te F. 43. denen Partheyen / wenn sie sich in der Güte vertragen wollen/ behülfflich seyn/ doch niemanden zur Güte zwingen 1te F. 56. a. 2te F. 44. a. sich keine Sachen oder Expedition nach eigenem Gutdüncken zu erwehlen unterfangen 2te F. 45. a. unter selbige sollen die Acta nach rechter Gleichheit ausgetheilet werden 2te F. 45. a. sonderlich die Gelehrten/ sollen in wichtigen Handlungen die Principal-Puncte in ihre Memorialia zu desto genauerer Uberlegung eintragen 1te F. 54. b. 334. a. 2te F. 47. b. sollen was sie Montags ad referendum bekommen/ Dienstags/ und Dienstags erhalten/ nechstkünfftigen Montag im Raths-Sitze vorbringen 2te F. 69. b. was die/ so am referiren verhindert werden/ zu beobachten haben 2te F. 69. b. dörffen in wichtigen Dingen ihr Votum biß auf den andern Tag verschieben 1te F. 55. a. 334. a. sollen ieder ein Exemplar von der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung und andern Reichs-Constitutionen bekommen 1te F. 56. b. Evangelische sind auf der Herren-Banck gar nicht und unter den Gelehrten wenig zu finden 2te F. 277. a. unter selben ist der Baron von Danckelmann der erste/ so reformirter Religion gewesen P. G. A. T. I. 56. sollen in der Raths-Stube nicht disputiren/ soudern ihre Vota kurtz abfassen 1te F. 334. b. seyn von allen Personal-Anlagen und Vormundschafften frey P. G. E. T. 297. a. wie deren Kleidung beschaffen seyn soll 1te F. 332. b. werden von dem Käyserlichen Ober-Hoffmeister Introduciret P. G. E. T. 297. a. wie sie von Käyser Ferdinando III. dimittiret und wieder angenommen worden P. G. E. T. 1116. sq. deroselben Wittwen und Kinder seynd vom Abzug und Nachsteuer frey E. T. 297. a.

Reichs-Hülffe/ was damit erobert wird/ soll dem Röm. Reiche einverleibet werden P. G. C. 159. b. zu Käysers Caroli V. Crönungs-Zug soll an Volck und nicht an Gelde geschehen P. G. C. 387. noch die gehorsamen Stände der Ungehorsamen Bürde tragen ibid. auch selbe zu keinem andern Ende gebrauchet werden ibid.

= Hülffs-Völcker/ derselben Ordnung/ Sold/ und wie sie zu gebrauchen P. G. C. 271. a. sq.

= = Instruction, vor die zur Extraordinari-Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar benennte Herrn Deputirte/ de Anno 1706. P. G. E. T. 274. sq.

= = Kleynodien/ siehe Kleynodien und Insignia des Reichs.

= = Kleynodien werden gröstentheils zu Nürnberg verwahret 2te F. 481. a. selbige sollen zur Crönung Käysers Josephi nach Augspurg gebracht werden ibid.

= = Lehen/ siehe Lehn des Reichs.

= = Lehen/ desselben Succession und Investitur P. G. A. T. I. 38. sq. 41.

= = Marschall/ soll die Stadt Cöllnischen Deputirten bey allen Actibus Coronationis in die Kirche und zur Tafel beruffen 2te F. 656. Käyserl. Decretum so deswegen Anno 1699. ergangen 2te F. 655. siehe Erbmarschall des Reichs.

= = Müntze/ siehe Müntze.

= = Ordnung Käysers Friderici III. P. G. C. 62.

= = Pfennigmeister siehe Pfennigmeister.

Reichs-Pfennigmeister/ soll gesetzet werden 2te F. 143. b. dessen Rechnung über bezahlte Reichs-Steuern 1te F. 175. b. soll wegen der empfangenen Cammer-Ziehle Rechnung thun/ und die Gelder quartaliter unter die Cammer-Gerichts-Verwandten distribuiren P. G. C. 588 b.

- - **Policey-Ordnung**/ ist schwer zu machen P. G. E. T. 419. a.
- - **Post-Amt** siehe Post-Amt.
- - **Post-Amts** wegen Bestallungs- und Lehen-**Briefe** P. G. E. T. 440. sq.
- - wegen geführte Gravamina sollen nach geendigtem Kriege untersuchet werden 2te F. 51. sq.
- - **Qvartiermeister**/ siehe Qvartiermeister.
- - **Qvartiermeister** / disputiren die geistlichen Secretarii seinen vorigen Sitz A. T. II. 127. a. sq. dessen Attestatum, daß die Stadt Cöllnischen Deputirten bey dem Crönungs-Mahl/ Käysers Caroli VI. den Vorsitz vor den Aachischen Herren Deputirten gehabt/ de An. 1712. 2te F. 656.
- - **Regiment**/ dessen Ordnung/ de Anno 1500. P. G. C. 214. dessen Præsident soll ein Chur-Fürst seyn P. G. C. 215. a. Cantzley besetzt Chur-Mäyntz P. G. C. 218. b. 355. a. sq. soll wider die Land-Friedbrecher nach laut der Ordnung des Land-Friedens verfahren P. G. C. 379. wird aufgerichtet P. G. C. 383. a. wenn und wo es seinen Anfang nehmen soll ibid. und Cammer-Gerichte soll zu Nürnberg beysammen gehalten werden ibid. soll alle 13. Wochen durch andere Regenten abgewechselt werden 383. b. Chur-Fürstliche Bewilligung und Vereinigung darüber ibid. an selbigem sollen sechs Geistliche und sechs Weltliche Fürsten sitzen 384. a. Ordnung/ wie in selbem zu alterniren ibid. wie aus andern Geist- und Weltlichen Fürsten den obspecificirten zu substituiren/ im Fall sie nicht persönlich erscheinen könten/ ibid. was vor Prälaten im selben alternatim sitzen sollen 384. b. wollen Chur-Fürsten und Stände einige Zeit auff eigene Kosten unterhalten ibid. zum Unterhalt desselben sollen 2. Anlagen binnen 2. Fristen bezahlet werden 385. a. soll sich unter währender Tag-Satzung mit Chur-Fürsten und Stände wegen geschickter Officier vor die Reichs-Armée in Hungarn unterreden 434. b. zu dessen Unterhalt wird noch eine Anlage auff ein Jahr lang bewilliget P. G. C. 436. b. item, noch eine 2. Jährige/ worzu der Käyser die Helffte geben soll 446. a. item, noch eine/ welche die Reichs-Stände allein erlegen wollen 486. a. wird von Nürnberg nach Eßlingen verlegt 446. b. wird suspendiret ibid. wie es zu halten/ wenn unter währender suspension was vorfallen solte ibid. an selbigem sollen wenigstens 14. Räthe/ nebst dem Stadthalter seyn 447. a. was vor Chur-Fürsten und Stände an demselben successive sitzen sollen P. G. C. 447. b. soll untersucht und reformiret werden 486. b. soll 2. Jahr zu Speyer subsistiren 487. a. zu dessen Unterhalt wird eine 3. jährige Anlage/ und zwar vom Käyser und Reichs-Ständen zur Helffte bewilliget 552. a. Vorschlag und Mittel zu beständiger Unterhaltung desselben 464. b. dessen fernere Unterhaltung wird noch auf ein Jahr zur Helffte bewilliget 464. b. Ordnung der darauff quartaliter zu haltenden Sessionen P. G. C. 465. a. wird nach Speyer verlegt P. G. C. 465. b. von wem es besetzt wird P. G. C. 217. b. 244. b. sq. 351. a. sq. 353. a. sq. was für Sachen dahin gehören P. G. C. 217. b. sq. 351.

Reichs-Regiments-Abschied/ de Anno 1501 P. G. C. 252.

- - **Beschluß**/ de Anno 1501. P. G. C. 322. b. sq.
- - **Ordnung**/ de Anno 1500. P. G. C. 214. sq. de Anno 1521. 350. soll in allen ihren Puncten und Articuln gehandhabet werden 447. a. deren Verbesser- und Erleuterung soll der zu Wormbs auffgerichteten nichts abbrechen 448. b.
- - **Räthe**/ deren Amt P. G. C. 385. b. 892. a. Anzahl 447. a. Besoldung 242. b. 385. a. Eyd 218. b. 351. a. Gewalt und Ansehen 242. a. sollen sonsten niemand mit Pflichten verwandt seyn 218. a. sq. sollen Regenten heissen 242. b. wie sie erwehlet werden 215. b. 217. b.
- - **Reuter-Bestallung**/ oder Kriegs-Articul/ siehe Reuter-Bestallung/ Kriegs-Articul.
- - **Ritterschafft**/ siehe Ritterschafft / freye des Röm. Reiches.
- - **Ritterschafft**/ freye/ ist dem Käyser ohne Mittel unterworffen P. G. C. 910. a. soll um eine miteleidentliche Beysteuer wider die Türcken ersuchet werden 727. a. 1te F. 126. a. 268. a. 298. b. 340. b. 377. ist nicht in den Reichs-Anschlägen 677. a. aber in dem Fried-Stand der Religion wegen mit begriffen 619. a. 922. a. ersucht Käyser Maximilianum II. um Freystellung der Religion in hohen Stifftern 1te F. 263. a. Käyserliche Resolution darauff ibid. wollen die Protestirenden Stände im Religions-Frieden mit begriffen haben P. G. C. 910. a. Königliche Resolution darauff ibid. soll der Reichs-Hof-Rath in ihren Reichs-Sachen secundiren 1te F. 338. a. hat keinen Sitz und Stimme im Reichs-Rath P. G. C. 916. soll wegen ihrer Religions-Freyheit mit dem Käyser absonderlich tractiren ibid. aller Beneficiorum und Jurium im Reich/ als wie die andern Reichs-Stände geniessen 2te F. 391. a. will der Käyser bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia mainteniren 395. a. deren Contingent zur Schwedischen Satisfaction P. G. E. T. 1004. sq. warum dieselbe nicht zum Reichs-Tage verschrieben wird P. G. A. T. I. 30. b. sq. soll bey dem freyen exercitio Augsp. Conf. gelassen werden 2te F. 91. a. und zwar in statu, wie sie sich Anno 1624. befunden 166. a. die darüber entstehende Scrupel sollen per amicabilem compositionem abgethan werden 167. b. will der Käyser in Fällen des beschädigten Land-Friedens auff biethen 1te F. 122.
- - **Sachen**/ sollen alleine in der Reichs-Cantzley und von denen zur Reichs expedition gesetzten Personen expediret werden P. G. E. T. 323. a. 326. a. 807. b. 827. a. welche der Käyser mit denen Ständen communiciren soll P. G. E. T. 806. a. 825. a. 870.
- - **Satz- und Ordnungen**/ sollen verbessert werden 1te F. 182. a.
- - **Schluß**/ siehe Conclusum.
- - **Schlüsse**/ so unter währendem Spanischen Successions-Kriege errichtet und ratificiret werden/ sollen renoviret werden 2te F. 459. a.
- - **Stadthalter**/ dessen jährliche Besoldung P. G. E. T. 385. a. wird Ferdinandus Infant von Spanien P. G. C. 384. b. 390. b. hat die Gewalt/ Graffen/ Frey-Herren/ Edelleute/ Doctores, Ritter &c. zu creiren 391. a. und die deßwegen erforderte Diplomata unter Käyserlichen Titul und Nahmen verfertigen zu lassen 391. b. mag 2. von seinen Räthen mit zur Deliberation ins Reichs-Regiment ziehen P. G. C. 448. a. soll alle Processe-Sachen aus Cammer- und andere Gerichte verweisen 448. b.
- - **Städte**/ huldigen dem Käyser P. G. A. T. I. 42. a. haben Votum und Sessionem auff Reichs-Tagen P. G. A. T. I. 30. b. II. 10. a. 24. b. sq. 49. sq. bekommen ratione voti & sessionis Versicherung P. G. E. T. 673. 871. 931. Conclusum wegen der unter Handwerckern vorgehenden Insolentien P. G. E. T. 551. Gesandten/ wie sie sich bey dem Reichs-Tage legitimiren P. G. A. T. II. 4. a. 128. b. sollen den Rang im sitzen und votiren/ bey extraordinair Deputations-Tagen sine respectu ad scamna, nach conformität des im Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebten Schematis Deputationum extraordinariarum haben 2te F. 318. Straßburg/ Constanz/ Memmingen und Lindau / überreichen dem Käyser ihr Glaubens-Bekänntniß à part P. G. C. 543. b. selbiges läst der Käyser refutiren 544. a. bitten sich eine Copey von der Refutation aus ibid. und bekommen abschlägliche Antwort ibid. bestehen auff ihrer Meynung 544. b. contribuiren mehr als die Chur- und Fürsten 123. sq. sollen von 50. fl. ihrer Einkünffte 5 fl. zur Türcken-Steuer geben 679. auch Macht haben/ einen eigenen Einnehmer über selbige einzusetzen 682. a. vermischter Religion, wie sie sich unter einander verhalten sollen P. G. E. T. 153. b. 848. sq. P. G. C. 922. a. dessentwegen soll ein besonderer §. dem Religions-Frieden inseriret werden P. G. C. 913. a. sollen mit allen ihren Zünfften / Gaffeln und Gülden von allen Cammer- und andern Gefällen/ von iedem 100. fl. einen/ und einen halben fl. zur Türcken-Steuer geben 728. a. ihre Unterthanen zu Erlegung der Türcken-Hülffe anhalten 408. b. selbige am Gelde und nicht an Volcke liefern 452. a. in selbigen soll wegen des wucherlichen Auffwechselns / Einschmeltzens und Ausführens der groben Müntz-Sorten scharffe Einsicht gethan werden 1te F. 225. a. Straffe der dißfalls säumigen Obrigkeiten 226. a. so in particulari mit dem Käyser accordirt/ sollen der Accorde geniessen 2te F. 91. a. mit denen/ so nicht accordiret, soll es beym Religions-Frieden sein Bewenden haben 91. a. sollen der Religion wegen im Stande/ wie sie sich Anno 1624. befunden/ gelassen/ und alle darwider ergangene Commissiones, Decreta, Urtheil &c. cassiret werden 1te F. 166. a. auch in Religions-Sachen binnen ihren Territoriis frey zu disponiren haben 2te F. 166. in gemischten Orten sollen beyde Theile ihre Religion frey exerciren 166. Zehn immediate im Elsaß sollen bey Ihrer immedietät erhalten/ und Franckreich nur das Jus Advocatiæ zugestanden werden 186. b. einige sollen ersucht werden 100000. fl. vor Liefland ohne Interesse vorzuschiessen 1te F. 90. a. sollen den Reichs-Tag selbst beschicken P. G. E. T. 675. übergeben ihre Monita ad projectum Capitulationis perpetuæ, de Anno 1711. 2te F. 379. ersuchen Chur-Pfaltz schrifftlich/ sich selbe bestens recommendirt seyn zu lassen 387. sq. und erhalten gute Vertröstung 388. a. im Elsaß sollen wider ans Reich gebracht werden 412. b. Ober-Ländische beschweren sich über die Ober-Oesterreichischen Zoll-Erhöhungen 512. a.
- - **Städtisches** Collegium, was vor Städte vor Alters darzu gehöret 2te F. 604. 610. 625. 627. 635. will bey Admission neuer Fürsten und Graffen ad votum & sessionem mit dem Fürstlichen concurriren/ und von dergleichen deliberationibus nicht excludiret seyn 2te F. 283. Ursachen dieser Prætension ibid. sq. Anmerckungen darüber 388. sq. committiret seine Angelegenheiten bey der Wahl Käysers Caroli VI. der Stadt Franckfurt am Mayn 513. a. accedirt den beyden höhern Collegiis wegen der vor Chur-Mäyntz in puncto Readmissionis Bohemicæ auszustellenden Assecurations-Acta, vollkommen 2te F. 316. a.

Reichs-Stände/ siehe Chur-Fürsten und Stände/ und Stände des Reichs.

- - **Stände**/ deren Ordnung und Rechte P. G. A. T. I. 28. sq. welche Schaden gelitten / verspricht der Käyser in dem Passauischen Vertrage zu befriedigen P. G. E. T. 124. b. werden nebst ihren Bedienten und Unterthanen / ausgenommen die in den Käyserlichen Erblanden/ im Westphälischen Frieden völlig restituiret P. G. E. T. 834. sq.
- - **Steuern**/ wie sie anzulegen P. G. C. 155. sq. 308. a. sq. und Gefälle sucht Käyser Carolus V. wieder herbey zu schaffen P. G. C. 335. b. neue/ darff der Käyser nicht ohne der Chur-Fürsten Consens anlegen 1te F. 255. b. 2te F. 112. b. 395. b. noch dieselben zu andern als des Reiches Nutzen anwenden 2te F. 188. a. 395. b. dörffen ohne der Chur-Fürsten Consens an keine Privat-Personen alieniret werden 1te F. 43. 2te F. 12. a. 62. a. 116. a. so versetzet/ soll der Käyser wieder ans Reich bringen 1te F. 97. a. 257. a. 2te F. 62. a. 191. b. 116. a. 401. b. Designation davon soll von Käyserlicher Majestät in Chur-Mäyntzische Cantzley überschickt werden 2te F. 62. a. 116. a. 191. b. 401. b. können zu Krieges-Zeiten/ auch an Tuch/ Waffen/ Roß und dergleichen statt baares Geldes geliefert werden 143. b. sollen ohne sämtlicher Reichs-Stände Consens nicht angeleget werden 395. a. exemptiones davon sollen cassiret werden 143. b. davon soll der Käyser niemanden/ der Votum & sessionem in Comitiis hat/ eximiren 2te F. 395. b. noch von andern eximiren lassen ibid.

Reichs-Tag/ wird gehalten

Anno 1356. zu Nürnberg/ 2te F. 591.
- - 1400. zu Franckfurt/ - - 292.
- - 1426 zu Nürnberg/ - - 592.
- - 1427. zu Franckfurt/ - - 592.
- - 1431. zu Nürnberg/ - - 593.
- - 1435. zu Franckfurt/ - - 596.
- - 1435. zu Franckfurt/ - - 597.
- - 1442. zu Franckfurt/ - - 597.
- - 1460. zu Wien/ - - 598.
- - 1466. zu Nürnberg/ - - 599.
- - 1467. zu Nürnberg/ - - 601.
- - 1470. zu Nürnberg/ - - 604.
- - 1471. zu Regenspurg/ - - 605.
- - 1473. zu Augspurg/ - - 610.
- - 1474. zu Augspurg/ - - 611.
- - 1479. zu Nürnberg/ - - 617.
- - 1480. zu Nürnberg/ - - 619.
- - 1481. zu Nürnberg/ - - 619.
- - 1486. zu Franckfurt/ - - 619.
- - 1487. zu Nürnberg/ - - 620.
- - 1489. zu Franckfurt/ - - 625.
- - 1492. zu Coblentz/ - - 629.
- - 1495. zu Wormbs/ - - 630.
- - 1497. zu Lindau/ P. G. C. 181. a.
- - 1497. zu Wormbs/ - - 188. b.
- - 1498. zu Freyburg/ - - 195. a.
- - 1500. zu Augspurg/ - - 223. b.

Reichs-Tag/ wird gehalten
Anno 1505. zu Cölln P. G. C. 264. b.
" 1507. zu Costnitz " 271. a.
" 1510. zu Augspurg " 302. a.
" 1512. zu Trier und Cölln " 319. b.
" 1517. zu Wormbs " 321. b.
" 1518. zu Augspurg " 321. a.
" 1521. zu Wormbs " 383. a.
" 1522. zu Nürnberg " 433. a.
" 1524. zu Nürnberg " 445. b.
" 1525. zu Augspurg " 457. a.
" 1526. zu Speyer " 460. a.
" 1526. zu Eßlingen " 469. b.
" 1527. zu Regenspurg " 472. b.
" 1529. zu Speyer " 480. a.
" 1530. zu Augspurg " 542. a.
" 1532. zu Regenspurg " 592. b.
" 1535. zu Wormbs " 613. a.
" 1541. zu Regenspurg " 648. a.
" 1542. zu Speyer " 667. a.
" 1542. zu Nürnberg " 694. b.
" 1543. zu Nürnberg " 707. a.
" 1544. zu Speyer " 722. a.
" 1545. zu Wormbs " 744. a.
" 1546. zu Regenspurg " 751. a.
" 1548. zu Augspurg " 757. a.
" 1551. zu Augspurg " 868. a.
" 1555. zu Augspurg " 918. a.
" 1557. zu Regenspurg 1te F. 9. b.
" 1557. zu Speyer " 38. b.
" 1559. zu Augspurg " 70. b.
" 1564. zu Wormbs " 101. a.
" 1566. zu Augspurg " 116. b.
" 1567. zu Regenspurg " 151. b.
" 1567. zu Erfurt " 167. a.
" 1569. zu Franckfurt " 180. b.
" 1570. zu Speyer " 192. a.
" 1576. zu Regenspurg " 265. a.
" 1582. zu Augspurg " 296. a.
" 1594. zu Regenspurg " 339. b. 375. a.
" 1598. zu Regenspurg " 376. a.
" 1602. zu Regenspurg " 424. b.
" 1613. zu Regenspurg 2te F. 27. a.
" 1640. zu Regenspurg 2te F. 134. a.
" 1652. zu Regenspurg P. G. E. T. 586. b.
" 1662. zu Regenspurg P. G. E. T. 642. b.

und währet Anno 1712. noch 2te F. 462. a. Discours davon P. G. A. T. II. 18. sq. mit was vor Ceremonien er angefangen worden III. sq. soll auch/ vacante Imperio, continuiret werden 2te F. 355. b. höret auf 426. a. wird wieder fortgesetzet ibid. deliberationes daselbst gehen langsam von statten 2te F. 464.

Reichs-Tag/ soll einen Monat währen P. G. C. 199. a. zu Lindau Anno 1496. bitten die Stände anders wohin zu verlegen 173. sq. zu Nürnberg 1487. was daselbst vorgegangen 130. zu Wormbs 1509. was darauf abgehandelt worden P. G. C. 292. soll 1553. zu Ulm gehalten werden/ wird aber der Kriegs-Läufften wegen verschoben 917. a. soll ausgeschrieben/ und darauf deliberiret werden/ wie die Türcken aus Europa zu vertreiben 708. b. Anno 1576. zu Regenspurg ist 2. mahl aufgeschoben worden 1te F. 265. 2. verspricht Käyser Carolus V. ein halbes Jahr nach dem Passauischen Vertrag zu Ulm oder Augspurg zu halten P. G. E. T. 122. a. 128. b. 131. a. 142. a. dem Anno 1556. nach Regenspurg ausgeschriebenen sollen auch Theologi beywohnen P. G. E. T. 136. b Anno 1613. zu Regenspurg wird aufgeschoben 2te F. 27. b. auf dem Anno 1540. zu Regenspurg angestellten/ sollen Chur-Fürsten und Stände persönlich erscheinen 2te F. 134. b. soll bald nach dem Westphälischen Frieden gehalten werden P. G. E. T. 871. 930. sq. und zwar nach 6. Monaten a dato Ratificationis des Westphäl. Friedens 2te F. 175. a. Ursachen/ warum es unterblieben 175. a. schreibt der Käyser Anno 1652. nach Regenspurg aus 175. b. auf selbigem sollen Chur-Fürsten und Stände ihre Hof-Städte möglichst restringiren 176. b. kan allein der Käyser ausschreiben und prolongiren P. G. C. 474. b. wird mit Gutbefinden des Chur-Fürstl. Collegii ausgeschrieben P. G. E. T. 644. a. 798. b. A. T. I. 43. a. II. 3. a. soll nicht ausser dem Reiche angestellet werden 1te F. 42. 2te F. 10. a. darff ohne der Chur-Fürsten Consens nicht gehalten werden 1te F. 96. a. 255. b. 2te F. 188. a. 395. a. ist nicht zu Erörterung der privat-Sachen angeordnet P. G. E. T. 280. b. sq. A. T. I. 45. b. soll der Käyser/ wenn der gegenwärtige cessiret/ alle 10. Jahre/ oder in Noth-fällen und auf Erfordern/ mit Consens der Chur-Fürsten/ noch eher halten 2te F. 402. a. und zwar innerhalb dem Reiche ibid. auch auf selben persönlich/ oder durch Commissarios in termino erscheinen 2te F. 402. a. modus procedendi auf selbigen ibid.

Reichs-Tage/ warum sie gehalten/ und was auf selben tractiret worden/ besiehe die Vorreden oder Eingänge der Reichs-Abschiede.

" " Deputations-Fürsten-Creyß-ꝛc. Tage/ derselben Beschreibung P. G. A. T. I. 43. sq. II. 3. sq. 18. sq. III. sq.

Reichs-Tags-Acta, werden in duplo gehalten P. G. A. T. II. 13. a.

" " Ausschreiben/ siehe Ausschreiben.

" " Ausschreiben P. G. C. 141. 163. 264. de Anno 1662. P. G. E. T. 640.

" " Proposition, de Ao. 1663. P. G. E. T. 644.

" " Schlüsse/ derselben Execution P. G. A. T. I. 49.

Reichs-Thaler/ sollen auf einem besondern Müntz-Tage probiret und valviret werden P. G. C. 895. a. wie hoch sie/ und was vor welche gar nicht sollen genommen werden ibid. gantze/ halbe und Oerter/ sollen abgestellet werden 1te F. 140. b. solches aber ist wegen der auf selbe gemachte Kauff-Contracte und Wechsel-Verschreibungen nicht practicable ibid. viertheil/ halbe und gantze/ sollen nach denen im Müntz-Edict verordneten Gewicht und Güte/ bey Straffe daselbst benennt/ geschlagen werden 1te F. 210. b. Valvation derselben/ und zwar ein gantzer zu 68. halber zu 34. und viertheil zu 17. Kreutzern 140. b. sollen durch das gantze Reich gleichen Valor haben 2te F. 143. b. derselben proportion gegen Cammer-Gülden P. G. E. T. 292. ob sie nach Holländischer und Burgundischer Müntze zu vergleichen 386. b. wie er der Fuß aller Müntzen im Reiche seyn soll 375. b. 380. 385. b.

Reichs-Vasallen/ werden von allen Eyd und Pflichten/ so sie wider den Käyser gethan/ absolviret 2te F. 110. a. sollen sich/ bey Verlust aller ihrer Privilegien/ nicht in feindliche Dienste begeben P. G. C. 924. a. siehe Unterthanen des Reichs.

" Vicarii, derselben Gewalt P. G. E. T. 6. b. 23. a. 4. b. A. T. I. 28. siehe Vicarii des Reichs.

" Vice-Cantzler/ desselben Amt und Qualitäten P. G. E. T. 320. b. 1te F. 336. a. desselben und aller Cantzley-Verwandten Eyde P. G. E. T. 328. a. seq. siehe Cantzler.

" und der Stände Herkommen und Gewohnheiten/ heben die Reichs-Gesetze nicht auf P. G. C. 14. a.

" Vollmacht und Instruction, zum Conferenz-Tage nach Franckfurt P. G. E. T. 654. zur Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation nach Wetzlar 273. sq. zum Nyßwickischen Frieden 1097.

Reichthum/ unverhofft und plötzlich darzu kommen/ macht Verdacht P. G. E. T. 77. a.

Reisende/ siehe Passagierer.

Reisende/ sollen gegen die Post-Bedienten nicht insolent, und mit der Beförderung nach des Ortes Gelegenheit contentiret seyn P. G. E. T. 474. 479. b. sq. 780. a. sollen nicht mehr als 30. 40. bis 50. Pfund auf der Post mit nehmen 479. b. 484. a. 486. b. 488. a. nach beschehener Zahlung vor alle bey sich habende Personen schleunig fortgeschaffet werden 479. a. sq.

Relationes, auf Reichs-Tagen P. G. A. T. II. 13. b. der Acten/ in denen Reichs-Gerichten/ wie sie geschehen E. T. 170. b. sq. 265. a. sq. 303. b. sq. 306. a. 612. b. sq. A. T. II. 87. b. Sabbathinæ, wie es am Reichs-Cammer-Gerichte damit zu halten 1te F. 401. b. der Cammer-Boten/ wie sie beschaffen seyn/ und wenn selbige Glauben haben sollen 416. b.

Relaxation, der Eyde am Reichs-Cammer-Gerichte P. G. E. T. 221. b. der Eyde/ so vom Pabst oder seinem Nuncio geschicht/ gilt nichts 615. b. sq.

Religion, die alte wird die Catholische genennet P. G. E. T. 122. a. 133. b. 165. b. die Catholische/ Lutherische und Reformirte werden nur im Reiche geduldet 133. b. 868. sq. die Catholische soll in allen im Nyßwickischen Frieden von Franckreich abgetretenen Plätzen in statu quo bleiben P. G. E. T. 1073. 1103. a sq. nach derselben Zustand soll die Executions-Ordnung geändert werden 621. a. wegen/ soll kein Assessor den andern verachten 166. a. welche nicht öffentlich und in Reichs-Abschieden verworffen/ soll im Reiche geduldet werden 128. a. wie die Reichs-Stände dieselbe dulden müssen P. G. E. T. 853. sq. A. T. I. 36. b.

Religionen/ modus, dieselben im Röm. Reiche zu conciliiren P. G. C. 920. a.

Religions-Exercitium, zu Wetzlar unter währendem Reichs-Cammer-Gerichte P. G. E. T. 266. a.

" " Freyheit/ der Protestanten in den Käyserlichen Erblanden P. G. E. T. 861. seq. geniessen die Soldaten im Reiche 1119. b. im Röm. Reiche 122. a. 128. b. sq. 130. a. sq. 135. a. sq. 853. sq. 925. in denen Plätzen/ welche Franckreich restituiren will P. G. E. T. 755. a. 760. a.

" " Frieden/ de Anno 1555. P. G. E. T. 131. sq. von selbigem werden die wichtigsten paragraphi Catholischer Seits erkläret 1te F. 73. b. sq. alle Declarationes wider denselben seyn unkräfftig P. G. E. T. 130. a. 135. a. sq. soll den Articul vom geistlichen Vorbehalt ohngeachtet beständig bey seinen Kräfften bleiben 1te F. 10. b. wider selben protestiret der Cardinal von Waldburg P. G. E. T. 129. was derselbe sey P. G. A. T. I. 13. a. sq. wird mit beyderseits Religions-Verwandten Consens confirmiret 791. b. f. 811. a. sq. 847. 1te F. 117. b. 184. b. 2te F. 139. b. 162. b. und Verträge/ darwider soll niemand disputiren und predigen P. G. E. T. 864. wird von den Protestirenden sehr gerühmt 1te F. 3. a.

" " Gleichheit/ soll bey Reichs-Deputirten in Acht genommen werden P. G. E. T. 623. b. 864. sq. P. G. A. T. I. 45. b. sq.

" " Krieg/ ist der mit Franckreich wegen der Spanischen Succession nicht P. G. E. T. 741.

" " Neuerungen/ will Käyser Wentzel nicht bestraffen P. G. C. 24. a. sq. wie sich Käyser Maximilianus I. dabey bezeugen will 306. b. Käyser Caroli V. Edict darwider/ sub dato Wormbs/ de Anno 1521. P. G. C. 344.

" " Sachen/ sollen gütlich und nicht secundum plura beygeleget werden P. G. E. T. 133. a. sq. 300. b. 865.

" " Streitigkeiten/ sind die vornehmste Beschwerung des Römischen Reiches P. G. C. 645. b. 918. b. wachsen von einem Reichs-Tage zum andern mehr und mehr an 594. b. können auf vielen Reichs-Tagen nicht aus dem Grunde gehoben werden P. G. C. 645. b. sollen durch eine Deputation gewissenhaffter und friedliebender Personen untersucht/ und wie weit es damit kommen/ dem Reich und Päbstlichen Legaten communiciret werden 648. b. selbigen wird der Untergang des Röm. Reiches als eine Ursache zugeschrieben 736. 757. b. Böses/ so daraus/ und Gutes/ so im Gegentheil aus der Einigkeit erfolget 736. a. 758. b. 782. will der Käyser zu dämpffen suchen 1te F. 116. b. was dessentwegen im Reiche vor Unruhe/ und unter den Ständen selbst vor Beschwerungen und Arbeit entstanden 1te F. 117. a. an deren Untersuchung hängt zeitliche und ewige Wohlfart ibid. deren Beylegung wird differiret P. G. C. 918. b. 1te F. 117. b. wegen der Clausulæ §. 4. Pacis Ryswicensis und anderer gravaminum, sollen per Deputationem specialem abgethan werden 2te F. 333. a. selbige kommt nicht zu Stande ibid.

" " Vergleich oder Abschied/ zu Nürnberg/ de Anno 1532. P. G. C. 589. sq. wird durch Vermittelung der Chur-Fürsten/ Albrechts zu Mäyntz/ und Ludwigs zur Pfaltz/ aufgerichtet P. G. C. 589. b dessen Urkund und Unterschrifft von Seiten der Augsp. Confeßions-Verwandten 591. a. wird von Käyser Carolo V. confirmiret/ und allen Ständen sub pœna zu halten befohlen 605. wird erkläret 635. a. warum? ibid. b. soll bis zu Ende eines General-Concilii, National-Versammlung oder Reichs-Tages fest und unverbrüchlich gehalten werden P. G. C. 651. a. Friedens-Gebote/ so deswegen bey Straffe des Land-Friedens ergangen ibid. wird nochmahls confirmiret P. G. C. 746. a.

" " Vertrag/ soll auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg gestifftet werden P. G. E. T. 136. b. sq. wegen des Stiffts Hildesheim wird confirmiret P. G. E. T. 859.

" " Unterredung/ soll zu Nürnberg gehalten werden P. G. C. 637. a. bey derselben wollen die Protestanten keine Päbstl. Nuncios dulden ibid. b.

" " Zwang/ ist im Röm. Reiche verboten P. G. E. T. 135. a. 623. a. 860.

Remedium ex L. diffamari in denen Reichs-Gerichten P. G. E. T. 221. b. 601. a.

Remedium suspensivum, wider die in denen Reichs-Gerichten ergangenen Urtheile P. G. E. T. 251. a. sq. 261. b. 265. 301. a. 307. a. 608. a. sq. 807. 826. b. 1117. b. A. T. I. 55. b. 57. b. II. 80. a. sq.

Remissiones und Abforderungen/ wie und welchergestalt sie am Käyserlichen Hof-Gerichte zu Rothweil geschehen sollen 1te F. 243. b.

Renovation, des Standes/ Cantzley-Taxa der deswegen zu entrichtenden Kosten P. G. E. T. 331. a. f.

Renthen/ Zehenden/ Zinsen/ wie solche denen Geistlichen zukommen sollen P. G. E. T. 133. a. sq. 862. sq.

Repartition, der zum Spanischen Successions-Kriege vom Röm. Reich bewilligten 300000. fl. 2te F. 459. b. der ad eundem finem bewilligten Million Reichs-Thaler ibid.

Repræsentatio, einiger Ursachen/warum bey neuer Admittirung Fürsten/Grafen und Herren ad Votum & Sessionem in einen hochlöblichen Fürsten-Rath auch des Reichs-Städtischen Collegii Concurrenz jedes mahl billich zu erfordern/de Anno 1711. 2te F. 382. sq. Anmerckungen darüber 386. sq.

Reprotestation, des Chur-Fürstlichen Collegii, wider die Protestation derer Fürsten und Stände gegen die Wahl-Capitulation Käysers Josephi, de Anno 1690. P. G. E. T. 829. sq.

Republiquen Gesandten/sollen die Præcedenz vor den Chur-Fürstlichen nicht haben P. G. E. T. 793. b. 812. a. sq. P. G. A. T. I. 61. a.

Res tertia, pro re tertia vel innocente was zu halten 1te F. 353. b. 404. a.

Rescript, Käys. Caroli VI. an die Stadt Franckfurt am Mayn/ wegen bevorstehender Crönung/ de Anno 1711. 2te F. 547. Käysers Leopoldi, an die Stadt Regenspurg/ wegen Ausschaffung des Spanischen Gesandten/ de Neuveforge, de Anno 1701. P. G. E. T. 721.

Rescripta und Mandata, welche in dem Reichs-Hof-Rathe expediret werden P. G. E. T. 310. a.

Reservata, des Käysers P. G. A. T. I. 20. a. in Teutschland/soll der Pabst cassiren P. G. C. 83. a. 59. a.

Reservatio, der Herren Reichs-Deputirten/ wegen des modi tractandi bey dem Nyßwickischen Frieden P. G. E. T. 1105. honoris, bey Abbitten und Ehren-Erklärungen/ soll nicht leichte gestattet werden P. G. E. T. 432. a.

Reservatum Ecclesiasticum P. G. E. T. 851. A. T. I. 42. b. siehe Vorbehalt Geistlicher.

Residiren/ soll der Käyser beständig in Teutschland P. G. E. T. 805. a. sq. 824. b. 1te F. 98. a. 257. b. 2te F. 13. b. 63. a. 117. a. 193. a. 410. a.

Resolution, Käysers Ferdinandi I. denen Ständen der Augsp. Confeßion Anno 1555. wegen Freystellung der Religion gegeben P. G. C. 909.

* * Ejusdem, in eadem causa, de Anno 1555. P. G. C. 914. Antwort der Chur-Fürsten und Stände auf die Resolution vom 6. Sept. P. G. C. 915. auf der Protestirenden Stände Protestation und Erklärung wegen des Geistlichen Vorbehalts 1te F. 6. 7.

* * Ejusdem, über die Irrungen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten auf dem Religions-Colloquio zu Wormbs 1te F. 38.

* * Käysers Maximiliani II. von Freystellung der Religion auf den Stifftern den der Augsp. Confeßion verwandten Grafen und Herren Anno 1576. ertheilet 1te F. 258.

* * Ejusdem, anderweite/ vom 10. Octobr. Ao. 1576. 1te F. 263.

* * Ejusdem, Anno 1576. Chur-Fürsten und Ständen Augsp. Confeßion ertheilet 1te F. 259. sq.

* * Ejusdem, die Freystellung der Religion der unter denen Catholischen Geistlichen befindlichen Protestirenden Unterthanen betreffend/ de Ao. 1576. 1te. F. 260. sq.

* * Ejusdem endliche Resolution, denen Evangelischen Ständen in puncto Religionis ertheilet/ vom 10. Octobr. 1576. 1te F. 203. sq.

* * Ejusdem, der Reichs-Ritterschafft/ den 9. Octobr. Anno 1576. ertheilet 1te F. 263. sq.

* * Käysers Rudolphi II. welche er wegen der Wahl eines Röm. Königes einigen Chur-Fürstl. Gesandten Anno 1611. ertheilet 1te F. 448.

* * Käysers Ferdinandi, wie es fürohin mit Producirung und Relation der Judicial-Schrifften im Reichs-Hof-Rath gehalten werden solle 2te F. 69. sq.

* * Käysers Leopoldi, auf das Reichs-Conclusum, wegen der gesuchten Türcken-Hülffe/de Ao. 1663. P. G. E. T. 680. 685.

* * Ejusdem, auf das Anno 1667. in puncto des Müntz-Wesens ergangene Reichs-Gutachten/ de Anno 1667. P. G. E. T. 375. sq.

* * Ejusdem, auf das Reichs-Bedencken der Duellen halber/ de Anno 1668. P. G. E. T. 434. sq.

* * Ejusdem, in puncto Commerciorum, de Anno 1668. P. G. E. T. 515. sq.

* * Ejusdem, über die verlangte Extension des §. Und gleichwie ꝛc. aus dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1654. de Anno 1676. P. G. E. T. 657.

* * Ejusdem, daß ein ieder Reichs-Stand die benöthigten Legations-Kosten von seinen Unterthanen erheben möge/ de Anno 1671. P. G. E. T. 657.

* * Ejusdem, auf Chur-Fürsten und Stände abgelassenes Reichs-Gutachten/ die Guarantie zu Beschützung des Burgundischen Creysses betreffend/de Anno 1674. 2te F. 272. sq.

* * Ejusdem, das Müntz-Wesen betreffend/ de Anno 1674. 2te F. 273. sq.

* * Ejusdem, wegen des freyen Exercitii Religionis vor die Evangel. Gesandten am K. Hofe/ de Anno 1675. 2te F. 274. sq.

* * des Chur-Fürstl. Collegii, an den Königl. Dänischen Gesandten/ wegen des gesuchten Elb-Zolls/ de Anno 1677. P. G. E. T. 528.

* * Käysers Leopoldi, in puncto Commerciorum, de Anno 1680. P. G. E. T. 385. sq.

Respondendorum Juramentum P. G. E. T. 65. a. sq. 258. a. 594. b.

Responsa juris, sollen nicht referiret werden P. G. E. T. 305. b. 603. a. sq.

Reste des Cammer-Ziehlers/ wie sie einzutreiben/ und worzu sie anzuwenden P. G. E. T. 589. a. sq. alle zur Türcken-Hülffe sollen eingefordert werden 1te F. 71. b. der Anno 1542. bewilligten/ ingleichen der Münsterischen und andern Anlagen/ sollen durch den Fiscal eingetrieben werden P. G. C. 734. a. der in gegenwärtigem Kriege zur Operations-Casa bewilligten Gelder sollen eingetrieben 2te F. 459. a. und gegen die morosos constitutions-mäßig verfahren werden 2te F. 461. a.

Restanten/ der bewilligten Türcken-Steuer/ sollen durch Käyserl. Majest. umb deren Abtragung ersuchet werden 1te F. 427. b. sollen sowohl zur Erlegung der alten als neuen bey Straffe der Acht oder Privation angetrieben werden 1te F. 379. a.

Restitutio, in integrum wider die in denen Reichs-Gerichten ergangene Urtheile P. G. E. T. 251. b. 307. a. A. T. II. 80. a. wie gegen einer Interlocutori zu bitten 1te F. 420. a. ex Amnestia generali, deren Anfang cum effectu 2te F. 132. a. contra lapsum fatalium aut alius termini præjudicialis wenn zu bitten 1te F. 413. b. der von denen Staaten der vereinigten Niederlande auf dem Reichs-Boden occupirten Oerter und erbaueten Schantzen soll gesuchet werden 1te F. 347. b. der in denen vereinigten Niederlanden eingezogenen Güter des Johanniter-Ordens soll vom Käyser gesucht werden 2te F. 400. a. wider erlangte End-Urtheil/ soll nicht muthwillig gebethen/ und die darwider handelnde Procuratores in expensas condemniret werden P. G. C. 609. a. der dem Reich entzogenen Güter/wird von denen in Niederlanden kriegenden Partheyen nicht zugestanden 1te F. 431. a. der Stadt Donawerth in ihren alten ohnmittelbahren Reichs-Stand/ durch Käyser Josephum, de Anno 1705. 2te F. 302. sq. der Stände und Unterthanen nach dem Westphälischen Frieden P. G. E. T. 834. sq. 915. sq. 989. sq. was davon ausgenommen P. G. E. T. 845. sq. 913. der Stifftер Metz/ Tull und Verdun/ soll bey der Cron Franckreich gesuchet werden 1te F. 88. a.

Restitutions-Edict, de Anno 1629. 2te F. 71. sq.

Restituenda, in restituendis per pacem futuram wollen sich die Evangelischen nach den expresis verbis der Kriegs-Declaration und Käyserlichen Wahl-Capitulation richten 2te F. 332. b.

Restituenten/ so etwas laut der General-Amnestie wieder zu geben haben/ sollen die inhabenden Güter nicht verwüsten 2te F. 162. a.

Revers, Königs Matthiæ zu Hungarn und Böheim/ daß er nicht mehr Personen und Pferde/ als in der güldenen Bulle erlaubt/ auf den Wahl-Tag gebracht habe 2te F. 4. sq. Herrn Lamorals, Freyherrens von Taxis/ wegen des General-Postmeister-Amts im Röm. Reiche/ de Anno 1615. P. G. E. T. 448. Herrn Lamorals Claudii Francis. von Taxis in ead. causa, de Anno 1647. P. G. E. T. 462. sq. Eugenii Alexandri von Taxis/ in pari causa, de Anno 1677. P. G. E. T. 471. Käysers Josephi/ so sie bey Antritt dero Käyserlichen Regierung dem Chur-fürstl. Collegio ausgestellt P. G. E. T. 830. Königlicher und Chur-Böhmischer/ die Sicher-Stellung des Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorii betreffend/ de Anno 1708. 2te F. 313. sq. diesen soll das gantze Reich durch eine Assecurations-Acte bestätigen 2te F. 313. b. welches geschiehet 2te F. 316. a. Chur-Braunschweigischer wegen Übernehmung eines Matricular-Anschlags/ de Anno 1708. 2te F. 314. sq. des Chur-Fürsten zur Pfaltz als Reichs-Vicarii, an die Reichs-Grafen/ daß die Bestellung des Freyherren von Ingelheim zum Vice-Cammer-Richter ihnen an ihrer Gerechtsame unnachtheilig seyn solle/ de Anno 1711. 2te F. 388. sq. Käysers Caroli VI. daß er der von seinen Gesandten acceptirten Wahl-Capitulation in allem nachkommen/ und dieselbe in Person eydlich confirmiren wolle/ de Anno 1711. 2te F. 414. sq. des Churfürstl. Collegii, der Stadt Aachen wegen der zu Franckfurt am Mayn geschehenen Crönung Käysers Caroli VI. ausgestellt/ de Anno 1711. 2te F. 552. sq. Käysers Caroli VI. welchen er der Stadt Aachen wegen seiner zu Franckfurt am Mayn geschehenen Crönung gegeben/ de Anno 1711. 2te F. 556. den ein Käyserlicher Reichs-Hof-Rath bey seiner Annehmung auszustellen hat P. G. E. T. 1119. muß iedern Chur-Fürsten/ dessen Güter und Leute zollfrey passiren zu lassen/ ausgeliefert werden/ wenn der Käyser Zoll-Erhöhungen oder neue Zoll-Privilegia verstattet 2te F. 60. b. 114. b. 190. a. 398. b.

Revision, der Acten am R. Cammer-Gerichte P. G. E. T. 251. b. sq. 261. b. 608. a. sq. A. T. I. 55. b. II. 80. b. wenn die Summa nicht appellabilis P. G. E. T. 260. b. 606. b. A. T. II. 66. b. Formular, wenn Chur-Mäyntz dieselbe verstattet P. G. E. T. 1113. der Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheile ist der Visitation anhängig 1te F. 387. a. soll bey Aussenbleibung einiger Revisorum fortgesetzet/ dieselben aber den gegenwärtigen 1000. Rthl. zu Ersetzung der Unkosten bezahlen ib. wie dabey zu verfahren ibid. der Actorum soll Chur-Mäyntz ausschreiben und selbe binnen 2. biß 3. Monathen vollführet werden 1te F. 31. wer sich derselben mißbraucht/ ist strafffällig ibid. in compromissis, wenn und wie dieselbe statt hat 1te F. 352. a. in causis Mandatorum de relaxando captivo & decretorum alimentorum, soll keinem verweigert werden 1te F. 421. b.

* * der Acten/ im Reichs-Hof-Rathe P. G. E. T. 300. a. 807. a. 826. b. 866. 1117. b.

* * des Colloquii zu Wormbs/ soll in Gegenwart des Præsidis und Assessorum geschehen 1te F. 13.

* * suchende/sind Juramentum calumniæ abzulegen schuldig 1te F. 421. b. der Urtheile/ so von hohen Reichs-Gerichten ergangen/ soll schleunig vollzogen werden 2te F. 405. b. in derselbigen soll niemanden kein Effectus suspensivus zugestanden werden 2te F. 406. a.

Revisionis beneficium, hat bey allen End-Urtheilen derer hohen Reichs-Gerichte statt 2te F. 405. b.

Revisions-**Sachen**/ will der Käyser abgethan wissen P. G. E. T. 265 1112.

Revisione pendente executio cessat 1te F. 401. a. doch ist in causis petitionis hæreditatis, restitutionis in integrum &c. parti victrici am R. Cammer-Gericht weiter zu verfahren nicht verwehret ibid.

Revisionum gravamina, deren Untersuchung wird verschoben 1te F. 422. b.

Reunions-**Cammer**-Decreta, wie weit sie nach dem 20. jährigen Stillstand gelten sollen P. G. E. T. 1064. sq. werden im Ryßwickischen Frieden aufgehoben P. G. E. T. 1072.

Reuter/ bekommen ihren Sold Monathlich bey der Musterung P. G. E. T. 403. a. bey der Reichs-Armée in Hungarn bekommen Monathlich 12. fl. P. G. C. 672. b.

Reuter-Bestallung/ wird gemacht P. G. C. 933. a. des Käysers und des Reichs/ de Anno 1530. P. G. E. T. 393. sq. derselben Gebrauch P. G. E. T. 412. wird confirmiret 1te F. 273. soll bey der ersten Musterung abgelesen werden P. G. E. T. 403. a. auf leichtern Fuß gesetzt 1te F. 127. b. 380. b. und in Druck befördert werden 1te F. 194. b.

* * Dienst/ soll kein Officier mit seinen Leuten einem Reichs-Stand andern zum Nachtheil leisten 1te F. 128. a.

Reutlingen/ die von selbiger erpreßte Obligationes werden cassiret P. G. E. T. 844. a.

Rhein/ alle Festungen an demselben von Basel an biß Philippsburg/verspricht Franckreich zu schleiffen P. G. E. T. 754. a. 758. b. auf demselben sollen keine neue Zölle verstattet werden P. G. C. 28. b. soll nicht mit Festungen verbauet werden/ und die Schiffahrt frey bleiben P. G. E. T. 937. 1078.

Rhein-Brücke/ bey Straßburg wird abgebrannt P. G. E. T. 686. b. 688. b.

Rheinfels/ biß dahin soll Land-Graff Philippus convoyret werden P. G. E. T. 121. a. soll biß zum Vergleich bey Hessen Cassel bleiben P. G. E. T. 754. a. 758. b.

Rhein-Grafen/ werden im Westphälischen Frieden restituiret P. G. E. T. 842.

Rheinische Lin/ der Chur-Fürsten werden approbirt und confirmirt P. G. E. T. 794. a. 814. a. 2te F. 9. b. 58. b. 111. b.

* * Prælaten/ sollen votum & sessionem im Fürsten-Rath erlangen P. G. E. T. 672.

* * Stände und Städte/ seyn wegen des Juris præsentandi nicht einig P. G. E. T. 592. a. sq.

Rheinstein/ Grafschafft/ soll der Graf von Tettenbach behalten P. G. E. T. 879.

Rhein- und Wild-Grafen/ werden im Ryßwickischen Frieden restituiret P. G. E. T. 1080.

Rhelingen/ Herren von Rhelingen sollen ihre confiscirten Güter im Westphälischen Frieden wieder bekommen P. G. E. T. 844.

Rheinau/ Festung/ soll demoliret werden P. G. E. T. 936. 1013.

Richter/ am Reichs-Cammer-Gericht und Hof-Gericht zu Rothweil/ siehe Cammer-Richter / Hof-Richter.

Richter/ erster Instanz, soll die Rationes decidendi an die hohen Gerichte überschicken E. T. 597. b. sq. die Acta denen Partheyen förderlich ediren P. G. C. 478. a. fällt in keine Straffe/ wenn der Inquisit die Marter ausstehet P. G. E. T. 80. a. in peinlichen Sachen/ derselben Qualitäten P. G. E. T. 69. a. sq. muß die Unkosten zur Defension armer Inquisiten verlegen P. G. E. T. 77. b. so einen ohne gnugsame indicia in Arrest nimmt und torquiret/ muß allen Schaden ersetzen P. G. E. T. 72. b. sq. 80. a. deren Nachläßigkeit in Bestraffung der Wiedertäuffer P. G. C. 881. a. sollen abgesetzt und nach Befinden am Vermögen und Leibe gestrafft werden P. G. C. 882 a. soll das Böse straffen/ wenn gleich kein Kläger da ist P. G. E. T. 105. b. soll denen Partheyen schleunig zum Recht helffen P. G. E. T. 428. b. die Partheyen in der Güte zu vergleichen suchen P. G. E. T. 606. a. propter reservationem honoris bey Abbitten und Ehren-Erklärungen gestraffet werden P. G. E. T. 432. a. sich in zweiffelhafften Fällen bey den Rechts-Gelehrten Raths erholen E. T. 74. a. 82. b. 86. a. 106. b. sq. und nicht ein Notarius kan aus Præsumtionen ermessen E. T. 60. b. was er zu observiren bey einer Inquisition E. T. 70. a. sq. bey Execution des Urthels E. T. 85. a. sq. 102. a. bey Torturen E. T. 77. a. sq.

Riga/ des H. Röm. Reichs Stadt/ Vornehmen des Königs in Polen wider dieselbe wird denen Reichs-Ständen eröffnet 1te F. 177. b.

Ritter/ des Johanniter- und Teutschen Ordens/ siehe Orden.

Ritter/ des Johanniter-Ordens Teutschen Geblüths sollen die Teutschen Commenden bekommen E. T. 678. sq. wie sie sich nebst denen Ihrigen kleiden können P. G. E. T. 417. b. P. G. C. 239. b. siehe Edelleute.

* * so bey der Crönung Käysers Caroli VI. geschlagen worden 2te F. 570. a. sq.

* * des goldenen Vließes/ wie sie 2te F. 588. sq. und wer von Käyser Carolo VI. darzu gemacht worden 2te F. 590. a. sq.

Ritter-Orden/ in Teutschland/ müssen zu den Reichs-Anlagen contribuiren P. G. C. 220. a. sq. neuer wider die Türcken anzustellen/ wird dem Reich von Käyser Maximiliano II. vorgetragen 1te F. 269. auch Mittel und Wege darzu vorgeschlagen ibid. solches nimmt das Reich ad deliberandum an/ verschiebt aber die gründl. Consultation darüber auf den Deputations-Tag zu Franckfurt 1te F. 269. b. selbiger wird von Rudolpho II. zu unterschiedenen mahlen versprochen 1te F. 299. b. 384. 429. a.

Ritter-mäßige und Gelehrte/ sollen in das Reichs-Cammer-Gerichte genommen werden P. G. C. 273. a.

Ritterschafft/ freye des Reichs/ siehe Reichs-Ritterschafft.

Ritterschafft/ des H. Röm. Reiches/ freye/ derselben Eintheilung/ in den Fränckisch-Schwäbisch und Ober-Rheinischen Creyß P. G. E. T. 161. b. sq. hat nicht Votum und Sessionem auf dem Reichs-Tage P. G. A. T. I. 30. b. 44. a. soll zur Reichs-Hülffe contribuiren P. G. C. 221. b. 244. b. 309. a. sq. contribuiret zur Schwedischen Satisfaction E. T. 1004. sq. wie viel von derselben im Reichs-Cammer-Gerichte sitzen sollen P. G. E. T. 164. b. in Francken und Schwaben soll bey ihren Freyheiten geschützet werden E. T. 676. sq. in Schwaben hat vom Käyser Rudolpho II. ein Privilegium über den Blutbann erhalten E. T. 302. a. sollen zur Creyß-Hülffe aufgebothen werden E. T. 160. b. wie sie mit denen übrigen Reichs-Ständen und unter einander processiren E. T. 207. a. sq. A. T. I. 53. a. wird geschlossen in den Religions-Frieden E. T. 135. b. in den Westphälischen Frieden E. T. 838. 847. sq. 857. 919. in den Ryßwickischen Frieden E. T. 1106. wird versichert/ daß sie sich des Abschieds de Anno 1654. auch zu erfreuen haben solle P. G. E. T. 675.

Ritter-Tage/ hält die freye Reichs-Ritterschafft A. T. I. 47. b.

Rittmeister/ bekommt Monathlich auf iedes gerüstete Pferd 1. fl. Rittmeister-Geld P. G. E. T. 395. a. kan ohne des Obristen Wissen keinen Reuter abdancken oder annehmen P. G. E. T. 366. b. ingleichen ohne Vorbewust der Generalität 2te F. 249. b. passiren 12. Pferde P. G. E. T. 395. b. soll den Sold richtig theilen P. G. E. T. 395. b. sollen keine liederliche infame Leute werben P. G. E. T. 403. a. und Capitains/ so die Musterung hintergangen/ sollen ihrer Chargen und Ehren verlustig erkläret werden 2te F. 249. b.

Römisches Reich/ siehe Reich.

Römisches Reich/ zergliedert Käyser Wentzel P. G. C. 24. a. dessen Ursprung und Zustand nach gegenwärtigen und vorigen Zeiten P. G. A. T. I. 4. a. sq. Teutscher Nation/ dessen Form P. G. A. T. I. 62. sq. Fundamental-Gesetze P. G. A. T. I. 6. sq.

Römische Rechte/ nach denenselben bekommen die R. Cammer-Gerichts-Assessores ihre Gelder in zweyen Terminen P. G. E. T. 263. a.

Römischen Stuhls Advocate/ siehe Advocate.

Römischen Stuhls und der Christenheit Advocate ist der Röm. Käyser P. G. E. T. 791. b. 811. a. A. T. 22. a. sq. P. G. C. 33. a. sq.

Römischer König/ dessen Wahl P. G. E. T. 4. b. sq. 21. a. sq. 38. A. T. I. 25. aus welchem Hause derselbe an Käyser Wentzels statt zu erwehlen P. G. C. 23. a. kan ohne des Käysers Consens erwehlet werden P. G. E. T. 805. a. 824. b. Josephus, dessen Wahl und Crönung A. T. II. 93. sq. 99. sq. verspricht vor dem 18. Jahre sich der Regierung nicht zu unterziehen P. G. E. T. 828. b.

Römer-Monathe/ wie solche nach denen Matriculn/ de Anno 1521. und 1698. angeschlagen P. G. E. T. 764. sq. 772. sq. wie viel ein einfacher Monathlich austrägt P. G. E. T. 769. sollen ohne defalcation anticipirter Hülffe bezahlet werden 2te F. 29. a. deren werden 8. doppelt zu geben verwilliget 1te F. 16. sollen in grober Müntze nach eines ieden Anschlag bezahlet werden 1te F. 16. 2te F. 29. a. dörffen die Reichs-Stände in ihren Territoriis von allen Unterthanen Geist- und Weltl. colligiren 1te F. 16.

* * Zug/ will Maximilianus I. vornehmen/ und die verlohrnen Italiänischen Lehen herbey schaffen P. G. C. 271. a.

Rohr/ ein langes soll ein Reuter-Knecht führen P. G. E. T. 395. b.

Rosenberg/ Arnold/ wider denselben ergehet die Execution P. G. C. 206. b.

Rosenobel/ sollen im Röm. Reiche gäng und gültig seyn 1te F. 225. b.

Rothenmünster/ das Closter/ über dasselbe soll die Stadt Rothweil keinen Schutz haben P. G. C. 207. a.

Rothweil/ Stadt/ verfällt in die Acht P. G. C. 207. daselbst soll das Käyserliche Hof-Gerichte ihres Wohlverhaltens wegen ewiglich bleiben 1te F. 229. a. deren Magistrat besetzt das Hoff-Gerichte daselbst mit Assessoribus 1te F. 229. b.

Rothweilisches Hof-Gerichte/ desselben Beschreibung P. G. A. T. I. 58. von demselben stehet die Appellation an die hohen Reichs-Gerichte frey P. G. E. T. 799. a. sq. 818. a. P. G. A. T. I. 58. b. desselben Privilegia werden confirmiret P. G. C. 168. die Befreyungs-Privilegia davon werden cassiret P. G. C. 5. soll anders wohin verleget werden P. G. C. 207. a. wie weit sich desselben Jurisdiction erstreckt P. G. C. 207. a. wollen die in dessen Bezirck gelegene Reichs-Stände nicht agnosciren 1te F. 99. a. Käyserlich Mandat an dieselben/ dessen Gerichts-Zwang nicht zu schmälern 1te F. 99. sq. soll visitiret und verbessert werden P. G. C. 599. b. 1te F. 202. a. dessen Ordnung 1te F. 228. sq. soll ewig zu Rothweil bleiben 1te F. 229. a. dessen Assessores setzt der Stadt Magistrat aus seinem Mittel/ und steht in dessen Disposition, dieselben nach verflossenem Jahre zu confirmiren/ oder andere an ihre Statt zu setzen 2te F. 229. b. wollen die Reichs-Stände aboliret wissen E. T. 799. a. 818. a. 867. a. A. T. I. 58. b. siehe Hof-Gericht zu Rothweil.

Rotten/ Herrenloses liederliches Gesindel/ soll man mit der benachbahrten Hülffe allenthalben verfolgen P. G. E. T. 116. a. sq. 143. a. sq. 159. a. 217. a. sq.

Rottir- und Vergaderung des Kriegs-Volcks/ wird im Röm. Reiche bey Straffe des Land-Friedens verbothen P. G. C. 883. a. 923. a. 924. a. wie selbigen vorzubeugen ibid. Mandat darwider soll allenthalben publiciret werden P. G. C. 883. b. wird publicirt 947. sq. Straffe der Vergaderung 924. a. 949. a.

Rottmeister/ desselben Gage und Verrichtungen P. G. E. T. 395. a.

Rotulus testium, wie derselbe zu machen P. G. E. T. 596. b.

Rudolphus I. Römischer Käyser/ ertheilte die Lehen mit dem Crucifix P. G. E. T. 124. a.

Rudolphus II. Römischer Käyser/ dessen Wahl-Capitulation, de Anno 1575. 1te F. 254. sq. begehret von Reichs-Ständen Hülffe wider die Türcken 1te F. 154. a. 340. a. 376. a. dessen sonderbahrer Eifer vor die Erhaltung der Reichs-Constitutionum und Friedens im Röm. Reich 1te F. 160. b. verspricht die Reichs-Stände wider An- und Durchzüge/ ingleichen bey dem Religions- und Profan-Frieden zu schützen 1te F. 296. b. 428. b. ist nicht im Stande den Krieg allein wider die Türcken zu continuiren 1te F. 340. a. 426. a. suchet Hülffe beym Röm. Reiche und ausländischen Potentaten 340. a. hat alle seine Macht und Vermögen wider die Türcken zugesetzt 1te F. 340. b. selbem wird die Anwendung der Türcken-Steuer und Kriegs-Disposition vom Reich völlig überlassen 1te F. 342. b. 377. a.

Rügen/ Insul und Fürstenthum/ kömmt an die Cron Schweden als ein Reichs-Lehen P. G. E. T. 873.

Rühmen sich selbst einer Ubelthat/ macht Verdacht P. G. E. T. 75. a. 77. a.

Rüstwagen/ bey der Reichs-Armée in Hungarn/ dessen Zubehör und darauf gesetzte Monathl. Bezahlung P. G. C. 672. b.

Ruffen/ im Reichs Cammer-Gerichte P. G. E. T. 234. a. 255. a. 593. b. 595. a. wenn es zu begehren und zu erkennen 1te F. 414. a. post lapsas juridicas soll entweder pure erkennt oder abgeschlagen werden 1te F. 414. b.

Rupertus, Pfaltzgraff und Chur-Fürst/ derselbe wird zum Röm. Käyser erwehlet P. G. C. 27. dessen Capitulation P. G. C. 28.

Russen/ wollen einen Einfall in Vor-Pommern thun 2te F. 351. a. warum? 350. a. sq.

Ryßwickischer Friedens-Schluß/ de Anno 1697. P. G. E. T. 1069. b. bricht Franckreich selbst P. G. E. T. 730. sq. der Stände reservatum bey demselben P. G. E. T. 1105. desselben Mediator ist die Cron Schweden P. G. E. T. 1070. 1100. in demselben ist die Reichs-Ritterschafft mit begriffen P. G. E. T. 1106. sq. warumb die protestirenden Stände denselben nicht unterschrieben P. G. E. T. 1103. sq. wer in denselben geschlossen P. G. E. T. 1090. 1103. siehe Friedens-Schluß.

S.

Saalfeld/ Abtey/ soll den Protestirenden restituiret werden 2te F. 163. a.

Saarlouis, behält Franckreich mit seinen Districten im Ryßwickischen Frieden P. G. E. T. 1082. a.

Sachen/ welche vor das Reichs Cammer-Gericht gehören P. G. C. 363. b. 366. b.

Sachsen/ Chur-Fürst/ ist des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall P. G. E. T. 3. b. 7. a. 20. a. 37. a. 40. b. P. G. A. T. I. 34. a. des Heil. Röm. Reichs Vicarius P. G. E. T. 7. a. 23. a. 40. b. IIII. P. G. A. T. I. 26. Director im Ober-Sächsischen Creyß P. G. E. T. 161. b. prætendiret das Directorium im Chur-Fürstlichen Collegio, wenn Chur-Mäyntz vacant ist P. G. A. T. I. 44. b. II. 18. b. ist einer der vermöglichsten Fürsten P. G. E. T. 747. a. dessen Verrichtungen bey der Käyserlichen Crönung P. G. E. T. 13. b. 15. b. 29. b. 31. b. 48. a. 50. b. P. G. A. T. I. 34. a. bekommt das Pferd/ wenn einer zu Pferde belehnet wird P. G. E. T. 17. a. sq. 33. b. 52. b. vertritt das Marschall-Amt auff dem Reichs-Tage P. G. A. T. II. 18. a. läst bißweilen in seinem Quartier auff dem Reichs-Tage dictiren P. G. A. T. II. 20. a. empfängt von Chur-Mäyntz die Raths-

Ansage P. G. A. T. II. 7. a. sq. 18. a. ist der Feld-Trompeter Patron P. G. E. T. 561. a ist von wegen seines Collegii ordinarius Deputatus bey allen Reichs-Deputationen 2te F. 319. b. bekomt die Aemter Overfurt/Güterbock/Borck und Dama im Prag- und Westphälischen Frieden 2te F. 90. b. P. G. E. T. 880. soll deßwegen die Reichs- und Creyß-Præstanda an den Niedersächsischen Creyß liefern 2te F. 90. b. dessen Gesandter depreciret sein votum bey dem Gutachten wegen des Postwesens P. G. E. T. 457. a. sq. ruffet Chur-Mäntz zum votiren auff P. G. A. T. II. 8. b. 21. a. tituliret den Käyser nicht unüberwindlichst P. G. A. T. II. 119. wie er die Lehen empfangen lässet P. G. A. T. II. 118. verlanget 4. Vota im Fürsten-Rath P. G. E. T. 670. b. soll in allen seinen Städten auff Messen und Jahrmärckten wegen Einführung fremdes gemüntzt- und ungemüntztes Goldes und Silbers scharffe Einsicht thun lassen 1te F. 213. a. protestiret wider den Oßnabrückischen Frieden/wegen Wollin und der Reformirten P. G. E. T. 908. 910. wider den Reichs-Abschied/de Anno 1654. P. G. A. T. I. 45. b. wird zum Assessore beym Religions-Colloquio zu Wormbs ernennt 1te F. 12.

* * Wenceslaus, stehet im Wahl-Decret Käysers Wenceslai unter Chur Brandenburg P. G. C. 7. b.

* * Fridericus I. wird vor dem Concilio verklaget P. G. C. 46. a.

* * Johannes, erscheinet nicht auff dem Wahl-Tage des Römischen Königes Ferdinandi I. P. G. C. 579. b. wird vom Chur-Fürstlichen Collegio citiret P. G. C. 580. a.

* * Johann Georg I. will dem Käyser die in Schlesien und Böhmen von seinen Leuten besetzten Festungen innerhalb 10. Tagen räumen 2te F. 94. b. denen Catholischen im Römischen Reiche nebst dem Käyser zu dem ihrigen verhelffen 2te F. 95. a. soll ein Corpo von der Reichs-Armée commandiren 98. b. wird der dessentwegen zu leistenden persönlichen Eydes-Pflicht erlassen 99. a. bekommt ein Exemplar vom Pragischen Frieden 102. b. sucht vor die Schlesier ein durchgehend freyes Exercitium Religionis auszuwürcken 103. a.

* * Johann Georg II. notificiret dem Reichs-Cammer-Gericht die Übernehmung des Vicariats, P. G. E. T. 1111.

* * Fridericus Augustus, wird Vicarius des H. Römischen Reichs 2te F. 351. sq. macht solches den an Orten des Sächsischen Rechtens gelegenen Reichs-Ständen bekannt 352. a. befiehlt denen Reichs-Ständen/sich unter währendem Interregno friedlich und in guter Bereitschafft zu halten 352 b. auch was zu Regenspurg/wegen der Nordischen Neutralität geschlossen worden/zur Execution zu bringen ibid.

* * Chur-Fürstenthumb/in dasselbe thun die Schweden einen Einfall P. G. E. T. 746.

* * Chur- und Fürstliche Hauß behalten sich im Westphälischen Frieden ihr Recht an Hirschfelde vor P. G. E. T 889. 926. haben das Jus de non appellando P. G. A. T. I. 55. a sq.

Sachsen/Hertzog/Friedrich Wilhelm/wird vom Reich zum Director der Reichs-Verfassung wider die Türcken gesetzt 1te F. 383. a. Ernst/hilfft den Marburgischen Successions-Streit beylegen P. G. E. T. 892. Hertzoge zu Weymar sollen der General-Amnestie zu geniessen haben/wenn sie sich zum Pragischen Frieden bequemen 2te F. 105. a.

Sachsen Lauenburgisches Votum ist letzo in suspenso P. G. A. T. II. 44.

Sachsen/Ober-Sächsische Land-Müntze/von was Gehalt und Beschaffenheit sie seyn soll P. G. C. 893.

* * Nieder-Sächsische Creyß/dessen Directores seynd Schweden/Chur-Brandenburg und Braunschweig Lüneburg P. G. E. T. 162. b. 876. Landmüntze/wie sie genennt werden und beschaffen seyn P. G. E. T. 893. b

Sachsen-Weißenfelß/verlanget wegen Overfurt votum & sessionem P. G. E. T. 670. a. lässet das Votum dem Magdeburgischen annectiren P. G. A. T. II. 22. a.

Sachsen-Zeitz/verlanget wegen des Stiffts Naumburg Votum & Sessionem P. G. E. T. 670. a.

Sacramente/von deren Gebrauch lehren die Augsp. Conf. Verwandten P. G. C. 506. a. Lehre dawider wird im Röm. Reiche verbothen P. G. C. 481. b. Lehr-Satz der Augsp. Conf. Verwandten von beyderley Gestalten im Heiligen Abendmahl P. G. C. 513. a. sieben sollen dem Päbstlichen Brauch nach gehalten werden P. G. C 547. b. Lehre des Interims von selbigen insgemein 799. item, von deren Gebrauch 826. a. wie selbe bey denen Catholischen in Teutschland sollen administriret werden 857. a. wie das Sacrament der heiligen Tauffe 857. b. der Firmelung 858. a. der Busse 859 b. der letzten Oelung ibid. der Ehe/bey denen Catholicken zu administriren 860. a.

Saffran/falscher/soll ins Römische Reich bey Straffe der Confiscation nicht eingeführet werden P. G. C. 880. b. und ander Gewürtze soll unvermischt verkaufft werden P. G. E. T. 426. a.

Salarium, bekommen die Reichs-Hof-Räthe vom Käyser P. G. E. T. 806. b. 826. b. 1117. a. 1119. a bekommen nicht alle Creyß-Obristen P. G. E. T. 147. b. der Cammer-Gerichts-Assessorum 228. a. 273. b. sq. der Cammer-Gerichts-Bedienten ist schlecht/wie es erhöhet worden P. G. E. T. 262. b. sq. 588. b. sq. eines Generals über die gesamte Creyß-Hülffe/müssen die Creyß-Stände ausmachen P. G. E. T. 152. a. soll denen Cammer-Gerichts-Beysitzern/welche über die Zeit aussenbleiben/abgezogen werden P. G. E. T. 169. b. vor die Geistlichen/woher es zu nehmen/und wie es zu bezahlen P. G. E. T. 134. b. sq.

Salm/Fürst/soll vor seiner Introduction seine Reichs-Güter specificiren P. G. E. T. 666. a. wird in dem Ryßwickischen Frieden restituiret 1080. sq. wird in dem Fürsten-Rath recipiret P. G. E. T. 624. a.

Salzburg/Ertz-Bischoff/ist Director im Bäyerischen Creyße P. G. E. T. 161. a. ist Director im Fürsten-Rath neben Oesterreich P. G. A. T. I. 44. b. II. 9. b. sq. 21. a. sq. 39. 41. ist Legatus des Röm. Stuhls P. G. A. T. I. 30. b. sq. wird zum Assessor des Religions-Colloquii zu Wormbs ernennet/1te F. 12. Guidobaldus ist Käyserlicher Principal-Commissarius bey dem Anfange des Reichs-Tags P. G. E. T. 643. b. P. G. A. T. II. III. a. sq.

Salvaguardia, sollen die Soldaten respectiren P. G. E. T. 407. b. 401. b. 1123. b. schrifftliche und lebendige soll niemand bey der Reichs-Armée am Ober-Rhein bey Verlust des Lebens despectiren 2te F. 323. a. Käysers Josephi vor das Reichs-Post-Amt und dessen Bediente/de Anno 1706. P. G. E. T. 491.

Salvum conductum, bekommen Delinquenten P. G. E. T. 96. a. sq. die Scharffrichter bey der Execution P. G. E. T. 85. a. die/welche des Friedbruchs wegen verdächtig P. G. E. T. 112. b. 114. b. sq. bekommt der Frantzösische Gesandte de Gravel P. G. E. T. 691. zu und vom Concilio zu Trient sicher zu reisen/verspricht der Käyser allen und ieden P. G. C. 868. b. siehe Geleyte.

Sänger/Landfahrer und Reim-Sprecher/wie es mit denselben zu halten P. G. C. 577. b. 845. a.

Sarwerden/Herrschafft/auff selbe wird denen Grafen von Leiningen Dachburg ihr Recht vorbehalten P. G. E. T. 842.

Sattlers/im Felde/monathliche Gage P. G. E. T. 395. a.

Sauber- und Reinligkeit/im Lager/auff was Art dieselbe bey der Reichs-Armée zu erhalten 2te F. 322. b.

Sauffen und Völlerey/wird als eine Mutter vieler Laster verbothen P. G. C. 185. a. 205. b. sq. 836. a.

Savoyen/Hertzog/ist Vicarius des H. Röm. Reichs durch Italien P. G. E. T. 793. b. 813. a. P. G. A. T. I. 28. b. dessen Reichs-Vicariat und Generalat in Italien wird confirmiret 2te F. 412. a. der zwischen ihm und Franckreich Anno 1696. geschlossene Friede wird zu Ryßwick confirmiret P. G. E. T. 1087. gehöret zum Ober-Rheinischen Creyße P. G. E. T. 162. a. soll alle seine Länder in dem mit Franckreich bevorstehenden Frieden wieder haben P. G. E. T. 755. b. 760. a. soll mit Montferrat belehnet P. G. E. T 793. a. 812. b. sq. 939. sq. 2te F. 411. b. und ihm zu ruhigem Besitz desselben geholffen werden 2te F. 411. b. dessen Forderungen an Franckreich bey dem Friedens-Congress zu Utrecht 2te F. 449. sq. was er Souverain besitzet P. G. E. T. 941.

* * Hertzogthum/wird von Franckreich gröstentheils erobert P. G. C. 646. b. dessen nimmt sich der Käyser an ibid. und bekommt durch Vermittelung des Pabsts einen Stillstand ibid.

Sayger-Hütten/sollen im Reiche nicht auffgerichtet werden P. G. E. T. 498. b.

Sayn/Graff Ernsts Wittwe/soll Hachenburg und Bendorff im Oßnabrückischen Frieden bekommen P. G. E. T. 843.

Schaden/den ein Friedbrecher verursachet/muß er ersetzen P. G. E. T. III. a. sq. 217. b. der durch schlechte Müntze verursachet wird/muß der Müntz-Stand und Herr des Ortes tragen P. G. E. T. 384. a. müssen die Notarii tragen/den sie verursachen P. G. E. T. 59. a. sq. so durch fremder Potentaten durchziehende Völcker im Römischen Reiche verursachet wird/soll durch dieselben/auf summarische Erkänntniß der Creyß-Obristen ersetzet werden 1te F. 301. b.

Schäffer-Söhne/sollen in allen Zünfften aufgenommen werden P. G. E. T. 430. b. sq.

Schalcks-Narren/ob sie zu halten erlaubt P. G. E. T. 427. a. wie sie ihre Herren halten sollen P. G. C. 577. b. 844. b. dienstlose sollen im Röm. Reiche nicht gelitten werden ibid.

Schantzen/in und an dem Rhein sollen rasiret werden P. G. E. T. 1080.

Scharffrichter/was er bey Executionen in acht zu nehmen P. G. E. T. 83. a. kan die Urtheile nicht eröffnen und publiciren P. G. E. T. 106. b. im Felde soll seine Sicherheit haben 410. a.

Schatzmeister/Ertz-Schatzmeister des Heil. Röm. Reichs/dessen Verrichtungen bey der Käyserlichen Crönung P. G. A. T. II. 104. a. war der Chur-Fürst von Pfaltz P. G. A. T. II. 104. a. ist der Chur-Fürst von Braunschweig Lüneburg P. G. E. T. 670. sq. siehe Ertz-Schatzmeister/Ertz-Schatzmeister-Amt.

* * Unter- oder Erb-Schatzmeister des Reichs ist der Grafe von Sintzendorff P. G. A. T. I. 34. b. II. 104. a.

* * und Einnehmer der Reichs-Hülffe P. G. C. 156. sq.

Schaumburg/Grafen von Schaumburg ob der Ens/sind unter dem gemeinen Anschlag des Ertz-Hauses Oesterreich begriffen P. G. C. 769. b.

Schaumburgische Aemter/bekommen die Land-Grafen von Hessen P. G. E. T. 889. 926.

Scheide-Müntze/soll aus guter Reichs-Müntze nicht geprägt werden P. G. E. T. 369. b. 673. b. sq. gute ist einzuschmeltzen verbothen P. G. E. T. 377. b. sq. wie/und wie hoch solche zu schlagen erlaubt 377. b.

Schein/welchen der Käyserliche Ober-Hof-Marschall der Stadt Aachen ausgestellt/daß er der Stadt Cölln intimiret/ihr bey dem Actu Coronationis die Præcedenz nicht disputirlich zu machen/de Anno 1658. 2te F. 474.

Schelten/der Meister und Gesellen/ist verbothen P. G. E. T. 553. a. 605. b. sollen die Handwercks-Leute niemand/der ein Gerichte bauen hilfft P. G. E. T. 106. a.

Schema Processionis, von der Kirche nach dem Römer der Crönung Käysers Leopoldi 2te F. 201. a.

Schencke/Ertz-Schencke des heiligen Römischen Reichs ist der König in Böhmen P. G. E. T. 3. a. 16. a. 19. b. 36. b. 51. a. P. G. A. T. I. 33. b. siehe Ertz-Schencke.

* * Unter- oder Erb-Schencke des H. Röm. Reiches ist der Grafe von Limburg P. G. E. T. 16. a. 32. a. 51. b. P. G. A. T. I. 23. b. II. 104. b. siehe Erb-Schencke.

Schiede-Müntze/siehe Scheide-Müntze.

Schieß-Gewehr/selbstzündendes wird verbothen P. G. C. 322.

Schiff/so verunglücket/fällt nicht an die Obrigkeit P. G. E. T. 106. b.

Schiff-Armada, auff der Donau wider die Türcken/will der Röm. König auff eigene Kosten unterhalten P. G. C. 709. dessen Königreichen und Erb-Landen wird dessentwegen die Reichs-Hülffe erlassen ibid. Türckischer auff dem Meere/wie zu begegnen P. G. C. 710. auff der Donau unterhält der Käyser 1te F. 18.

* * **Brücke**/und darzu gehörige requisita sollen bey der Reichs-Armée communi sumptu unterhalten werden 2te F. 291. b.

* * **Fahrt**/auff dem Rhein/sollen weder der Käyser noch Franckreich verunruhigen P. G. E. T. 937.

* * **Leute**/sollen die Weine bey Verlust Ehre/Leibes und Guts nicht mit Wasser vermischen P. G. C. 839.

* * **Nobel**/sollen im Röm. Reiche gäng und gültig seyn 1te F. 225. b.

Schiff- und Fuhr-Leute/ sollen die anvertrauten Güter nicht verpfänden/ versetzen und verfälschen P. G. E. T. 419. b. 513. b. P. G. C. 193. b.

Schild-Wache/ wie sie abzuwechseln P. G. E. T. 408. b. 1124. a. sq. soll der Gebühr nach respectiret werden 2te F. 248. b. wer sich daran vergreifft/ soll am Leben gestraffet werden ibid. schlaffende wird harquebusiret ibid.

Schimpff-Worte/ werden bey der Reichs-Armée mit Geld-Buße und Wiederruff gestrafft 2te F. 248. a.

Schimpffliche Expressiones, sollen die Advocaten nicht brauchen P. G. C. 193.

Schinder/ sollen keinen/ so Hund oder Katze erschlagen/ schimpffen P. G. E. T. 555. a.

Schlaffen/ auff der Schild-Wache/ wird am Leben gestrafft P. G. E. T. 408. b. 2te F. 248. b.

Schläge/ darff niemand bey einer Noth-Wehre erwarten P. G. E. T. 92. a.

Schlagen und balgen/ ist denen Soldaten verbothen P. G. E. T. 399. b. sq. 408. a. sq. 1120. b. sq. 1124. b.

Schlägerey/ wenn ein Mord dabey geschiehet/ wie es zu untersuchen und zu bestraffen P. G. E. T. 75. b. 94. a. sq.

Schlesien/ mit selbem hat Chur-Sachsen Anno 1621. einen Vergleich getroffen 2te F. 103. a. vor selbes sucht Chur-Sachsen ein durchgehends freyes Exercitium Religion. August. Conf. auszuwürcken 2te F. 103. a. wie daselbst denen Protestanten das Exercitium Religionis zugestanden P. G. E. T. 861. sq. P. G. A. T. I. 14. a. sq.

Schlesier/ so der Augsp. Conf. verwandt/ sollen dem Käyser ihrer Treue durch neue Huldigung und Eydes-Pflicht versichern 2te F. 103. b. will der Käyser nach geschehener Abbitte und geleisteter Pflicht aller vorigen Freyheit in Geist- und Weltlichen geniessen lassen 2te F. 103. b. der Augsp. Conf. verwandt/ so obern und Politischen Standes/ sollen biß zu Ausgang des 1656. Jahres im Lande geduldet werden 167. a.

Schlesische Fürstenthümer/ welche der Käyser immediate besitzt/ sind vom Pragischen Frieden ausgenommen 2te F. 104. b. in selben wird den Augsp. Conf. Verwandten bey entstehender Reformation das beneficium emigrandi zugestanden 104. b.

Schlösser/ aus welchen wider den Land-Frieden gehandelt wird/ wie ihnen zu begegnen P. G. E. T. 115. b. sq.

Schluß/ der Chur- und Fürstl. Collegiorum, siehe Conclusum.

Schlüssel/ zu den Thoren einer Römischen Königlichen Wahl-Stadt/ werden unter währendem Wahl-Actu ins Wahl-Conclave gelegt 2te F. 543. a. nach verrichteter Wahl durch den Erb-Marschall des Reichs ins Chur-Mäyntzische Quartier gebracht 546. b. und daselbst vom Magistratu loci wieder abgeholet ibid.

Schmäh-Schrifften zu drucken ist bey den Protestirenden verbothen 1te F. 50. b. und Gemählde/ sind zu drucken untersagt P. G. C. 450. siehe Pasquil.

Schmeltz- und Probier-Ofen/ sind nicht iedermann im Reiche zugelassen P. G. E. T. 371. b. 378. a.

Schmidt/ Fahnen-Schmidts monathlicher Sold P. G. E. T. 395. a.

Schnur-Mühlen und Mühl-Stühle/ sind im Römischen Reiche verbothen P. G. E. T. 531.

Schonach/ Fabian/ ist Käyserlicher Commissarius auf dem Reichs-Tage zu Erfurt 1te F. 167. a.

Schönborn/ Graff/ stirbt als General Feld-Marschall Lieutenant 2te F. 299. a.

Schöppen/ deren Eyd P. G. E. T. 69. b. wie viel deren zu einem peinlichen Gerichte gehören P. G. E. T. 83. a.

Schreiber/ dessen Eyd und Qualitäten P. G. E. T. 69. a. 70. a.

Schreiben/ desselben Unerfahrner muß 8. Zeugen bey einem Testament haben P. G. E. T. 63. b. oder reden muß der können/ der ein Testament machen will P. G. E. T. 63. a.

Schreiben/ wenn und wie sie im Reichs-Cammer-Gerichte und Reichs-Hof-Rathe vorkommen und angenommen werden P. G. E. T. 243. a. 301. a. sq. soll vom Reich an Moscau abgelassen werden/ den Krieg wider Liefland einzustellen 1te F. 89. a. an die Könige von Spanien/ Engelland/ Dännemarck/ Schweden/ Polen und Hannsee-Städte ergehen/ Moscau vom Kriege wider Liefland abzurathen ibid.

Schreiben/ der Augsp. Conf. verwandten Stände Abgesandten/ an Ihro Käyserliche Majest. wegen einiger Puncte/ so wider genommene Abrede dem Reichs-Abschiede inseriret worden/ de Anno 1654. 2te F. 206. sq.

= = der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Abgesandten an Römische Käyserliche Majestät/ daß die Visitation des Reichs-Hoff- Raths von Chur-Mäyntz nach sämtlicher Stände Gutbefinden vorzunehmen/ de Anno 1664. 2te F. 223. sq.

= = Eorundem, an Käyser Leopoldum den Reichs-Hof-Rath betreffend/ de Anno 1666. 2te F. 241. sq.

= = Eorundem, an den Hn. Reichs-Hof-Raths-Præsidenten/ Grafen von Oettingen/ die Abhelffung der Gebrechen des Reichs-Hof-Raths betreffend/ de Anno 1668. 2te F. 246. sq.

= = Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg/ an Chur-Mäyntz/ die Abstellung der beym Reichs-Hof-Rath befindlichen Gebrechen betreffend/ de Ao. 1684. 2te F. 277. sq.

= = des Churfl. Collegii, an die Röm. Käyserl. Majestät/ wegen des Tractaments/ so deroselben Principal-Commissario auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg ihren Gesandschafften daselbst zu geben gebühre/ de Anno 1688. 2te F. 278. sq.

= = Käysers Leopoldi, an Chur-Mäyntz/ das Ausschreiben zu einer Zusammenkunfft zu Augspurg betreffend/ vom 25. Junii Anno 1689. 2te F. 474. f.

= = des Magistrats zu Nürnberg/ an den Rath zu Augspurg/ wegen Eröffnung eines Quartiers/ indem sie des Reichs Kleinodien dahin zu überbringen hätten/ de Anno 1689. 2te F. 481. sq.

= = Käyſ. Leopoldi, an den Magistrat zu Franckfurt am Mayn/ der vorhabenden Königl. Crönung zu Augspurg mit beyzuwohnen/ und daß dieser Actus ihren hergebrachten Gerechtsamen nichts præjudiciren solle/ de Anno 1689. 2te F. 481. sq.

= = Antwort darauf/ de Anno 1689. 482. sq.

= = worinn Chur-Pfaltz sein Vicariats-Patent an die Stadt Franckfurt am Mayn überschickt/ de Anno 1711. 2te F. 354. sq. der Stadt Franckfurt Antwort-Schreiben darauf ibid.

Schreiben/ Sr. Königl. Maj. in Polen/ und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen/ an Herrn Præsidenten und Beysitzer des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar/ wie die expeditiones der Processe geschehen sollen/ de Anno 1711. 2te F. 357. sq.

= = Danck-Schreiben des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar/ an die Herren Vicarios Imperii, vor die notification dero angetretenen Vicariat-Amts 358. sq. ingleichen Benennung des Freyherrn von Ingelheims zum Verweser des Cammer-Richter-Amts/ de Anno 1711. 259. sq.

= = des Reichs-Städtischen Collegii, an Chur-Pfaltz/ die Recommendirung Ihro derer Reichs-Städte monitorum ad Capitulationem perpetuam betreffend/ de Anno 1711. 2te F. 387. sq. Antwort darauf ibid.

= = derer sämtl. Reichs-Grafen der vier Reichs-Gräfl. Collegiorum an Chur-Pfaltz/ als Reichs-Vicarium, wegen der Cammer-Gerichts-Præsidenten-Stelle/ de Anno 1711. 2te F. 388. sq.

= = des gewesenen Chur-Fürsten zu Cölln/ an Chur-Mäyntz/ seine Invitation zur Käyser-Wahl betreffend/ de Anno 1711. 2te F. 488.

= = Ejusd. an das Churfl. Collegium, de Anno 1711. 489.

= = von Chur-Mäyntz/ an die Stadt Franckfurt/ die Quartier- und Logirung derer zur Käyserl. Wahl gehörigen Personen betreffend/ de Anno 1711. 2te F. 489. Antwort der Stadt Franckfurt darauf/ de Anno 1711. ibid.

= = von Chur-Sachsen/ an den Reichs-Erb-Marschall/ Grafen von Pappenheim/ die vorigen Wahl-Acta aufzusuchen/ und einen Reichs-Quartiermeister anzunehmen/ de Anno 1711. 490. sq.

= = der verwittibten Käyserin Eleonoræ Mariæ Theresiæ, an den Magistrat zu Franckfurt am Mayn/ die Anweis- und Einrichtung der Quartiere vor die Königl. Böhm. Gesandten betreffend/ de Ao. 1711. 2te F. 496.

= = von Chur-Mäyntz an den Magistrat zu Franckfurt am Mayn/ worinn die Anticipation des anberaumten Wahl-Termins notificiret wird/ de Anno 1711. 2te F. 496. sq. Antwort des Magistrats darauf/ de Anno 1711. 497.

= = von Chur-Sachsen an Chur-Mäyntz und mut. mutand. an Chur-Pfaltz/ warum es in den abgekürtzten Wahl-Termin nicht willigen könne/ de A. 1711. 2te F. 497. sq.

= = Sr. Königl. Majestät in Preussen an den Rath zu Franckfurt/ wegen des Quartiers vor dero Gesandschafft/ de Anno 1711. 2te F. 498. Antwort darauf/ de Anno 1711. ibid.

= = Antwort-Schreiben von Chur-Pfaltz/ an den Magistrat zu Franckfurt am Mayn/ dero Comitat bey dem Röm. Königl. Wahl-Tage betreffend/ de A. 1711. 2te F. 510.

= = von Chur-Braunschweig ad eundem, in eadem materia, de Anno 1711. 2te F. 510. sq.

= = eines löbl. Städtischen Collegii zu Regenspurg an die Stadt Franckfurt am Mayn/ die Respicirung ersitgedachten Collegii Interesse bey Verfertigung der Wahl-Capitulation und dem Wahl-Actu selbst betreffend/ de Anno 1711. 2te F. 512. sq. anderweites/ in eadem causa, de Anno 1711. 516. sq. Antwort darauf/ de Anno 1711. ibid. 513. sq.

= = der Stadt Franckfurt an Se. Durchl. Printz Eugenium von Savoyen/ die Abfolgung ihres im Felde stehenden Contingents betreffend/ de Anno 1711. 2te F. 514. Sr. Durchl. Antwort darauf/ de Ao. 1711. ibid. Gegen-Antwort des Magistrats zu Franckfurt an Se. Durchl. de Anno 1711. 515.

= = der Stadt Franckfurt/ in eadem materia, an Seine Excellenz, den Ober-Rheinischen Creyß-General, Grafen zu Nassau-Weilburg/ de Anno 1711. ibid.

= = Chur-Sächsisches/ an die Stadt Franckfurt am M. die Nothdurfft wegen der Victualien/ Fütterung und Logiamenten zu verordnen/ auch dem R. Quartiermeister mögliche Beförderung zu thun/ de Anno 1711. 2te F. 491. sq.

= = des Grafens von Pappenheim an den Magistrat zu Franckfurt am Mayn/ der Quartiere wegen/ de Anno 1711. 492. dem Reichs-Quartiermeister möglichste Assistenz zu leisten/ de Anno 1711. 493.

= = Chur-Mäyntzisches/ an das Dohm-Capitul zu Aachen/ wegen der zur Käyserl. Crönung gehörigen Insignien/ de Anno 1711. 548.

= = des Churfl. Collegii an das Dohm-Capitul zu Aachen/ in eadem causa, de Anno 1711. 548. sq. in eadem causa, an den Magistrat zu Aachen/ de Anno 1711. 549. sq. item in eadem causa mutat. mutand. an die Stadt Nürnberg/ nebst derselben Antwort-Schreiben/ de Anno 1711. 550. sq.

= = Sr. Röm. Königlichen Majestät Caroli VI. worinn sie die Stadt Cölln zu dero Crönungs-Actu nach Franckfurt am Mayn invitiret/ de Anno 1711. 2te F. 656.

Schreiber/ der Käyserlichen Reichs-Hof-Cantzley/ derselben Verrichtungen P. G. E. T. 326. b. sq. derselben Eyd 329. a.

= = bey peinlichen Gerichten/ derselben Qualitäten und Eyd P. G. E. T. 69. a. 70. a. der Absage-Briefe/ fallen mit den Absagern oder Diffidanten in gleiche Straffe 1te F. 346. b.

Schrifften/ neue/ sollen ohne vorhergehende Censur redlicher und gelehrter Männer nicht gedruckt werden P. G. C. 437. b. vornemlich unter währendem General-Concilio 438. a. in Religions-Sachen/ sollen bey den Protestanten nicht ohne Censur gedruckt werden 1te F. 50. b.

Schrifftlich/ sollen die Procuratores ihre Sachen proponiren P. G. C. 282 a.

Schulden/ Hollsteinische Verordnung/ die Schulden betreffend/ soll in vigore bleiben P. G. E. T. 872. des Administratoris Augusti zu Magdeburg/ von wem sie sollen bezahlet werden 881. erzwungene/ in dem Westphälischen Frieden/ welche gelten sollen P. G. E. T. 844. 922. aus Brief und Siegel/ wie zu verfahren P. G. C. 63. b.

Schuld-Sachen/ werden widerrechtlich vor geistliche Gerichte gezogen P. G. C. 422. b.

Schuld-Verschreibungen/ soll der Land-Friede nicht præjudiciren P. G. C. 380. b.

Schuldner/ sollen nach dem Westphälischen Frieden nicht übereilet werden P. G. E. T. 617. b. sq. 871. sq. 901. sollen nicht in Gemählden oder Schrifften geschimpffet werden P. G. E. T. 430. a.

Schulen/ seyn im Kriege frey P. G. E. T. 406. b. 1123. b. und Universitäten sollen verbessert werden P. G. C. 31. a. sq.

= = und Kirchen/ wovon sie zu unterhalten P. G. E. T. 134. b. Catholische in Teutschland/ wie sie zu verbessern P. G. C. 855. a.

Schultheissen/deren Amt bey Aufgeboten wider die Räuber 1te F. 77.

Schüsseln/ darinnen der Ertz-Truchses dem Käyser das Essen præsentiret P. G. E. T. 16. a. 32. a. 51. a. A. T. II. 104. a.

Schützen/ bey der Reichs-Armée in Hungarn/ sollen bey iedem Fähnlein 125. seyn P. G. C. 673. a.

Schwäbische freye Reichs-Ritterschafft/ soll bey ihren Privilegiis geschützet werden P. G. E. T. 677. wird mit dem Blut-Bann absonderlich belehnet 302. a.

Schwäbischen Creysses Directores, der Bischoff von Costnitz und Hertzog von Würtenberg P. G. E. T. 161.

Schwäbischer Creyß/ willigt unter währendem Krieg einen Impost von Contreband-Waaren P. G. E. T. 539. a. 549. b. sq.

Schwäbischer Land-Gerichte Excesse zu verbieten P. G. E. T. 799. a. 817. b. sq. 867. sq.

Schwäbisch- und Fränckischer Creyß/ sollen die Pfältzische Garnison in Heylbrunn unterhalten P. G. E. T. 982. sq.

Schwangere Weiber/ seyn im Kriege befreyet P. G. E. T. 406. b. 415. b. 1123. b.

Schwartzburg/Sondershausen und Schwartzenberg/ die Fürsten/ verlangen Votum und Sessionem im Fürsten-Rath P. G. E. T. 670. a.

* * Günther/ Graf/ ist Käyserlicher Commissarius auf dem Reichs-Tage zu Erfurt 1te F. 167. b.

Schwartzwald/ tritt Franckreich im Münsterischen Frieden an Oesterreich ab P. G. E. T. 937.

Schweden/ deren Descente auf Teutschen Boden 2te F. 84. b. wider selbige sucht der Käyser Hülffe an Geld und Mannschafft beym Reiche 86. b. sollen conjunctis viribus aus dem Nieder-Sächsischen/ Nieder-Rhein- und Westphälischen Creysse delogiret werden 95. a.

* * dem Könige/ wird das Hertzogthum Zweybrücken im Ryßwickischen Frieden restituiret P. G. E. T. 1074.

* * der König/bekömmt im Westphälischen Frieden Pommern/ Bremen ꝛc. P. G. E. T. 873. dessen Feinden/ ob es gleich Reichs-Stände/ soll niemand beystehen 157. dessen Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen 876. hat das jus de non appellando, und in Teutschland selbst ein Appellation-Gerichte 876. hat das condirectorium im Nieder-Sächs. Creysse 162. b. 876. ist wegen der Teutschen Provinzen ein Vasall des Römischen Reichs 875. 877. ist in der Reichs-Acht 496. ist mediator des Ryßwickischen Friedens 1070. 1089. sq. 1100. kan eine Academie in Teutschland anlegen 877. schliesset mit dem Käyser und dem Reiche den Nimwegischen Frieden 1029. 1034. sq. schliesset mit dem Käyser und dem Reiche den Oßnabrückischen Frieden 831. soll alle dem Johanniter-Orden zustehende Documenta ausliefern 882. soll bey seinem Einfall in das Brandenburgische keinen Vorschub haben 694. sq. soll nicht mehr ad votum gelassen werden 667. wie ihm der Assecurations-Platz im Reiche gelassen wird 980. 1010. wird in den Ryßwickischen Frieden geschlossen/ und soll die Garantie leisten 1089. sq. verwirfft die im Haag beliebte Neutralität 2te F. 350. a. verläßt sich auf Türckische Hülffe ibid.

Schwedischer Käyserlicher Executions-Vergleich wegen des Westphäl. Friedens P. G. E. T. 1012.

Schwedische Satisfactions-Gelder und deren Repartition P. G. E. T. 619. b. 894. 971. 979. 998. seq.

Schwedischen Einfalls in Sachsen wegen/ ein Reichs-Conclusum P. G. E. T. 746.

Schwedischer Gesandter/ protestiret wider die Reception Hollstein in die Alternation P. G. E. T. 665.

Schwedischer und Käyserlicher Miliz-Abdanckung nach dem Westphälischen Frieden P. G. E. T. 1006.

Schwefeln des Weines/ soll nur einmahl geschehen P. G. C. 134. a. 185. a. 193. a.

Schweidnitz/ Stadt/ daselbst wird eine Lutherische Kirche zu bauen verstattet P. G. E. T. 861. sq.

Schweinschneider Kinder/sollen in Erlernung der Handwercke nicht gehindert werden P. G. E. T. 572.

Schweitz/ ist vom Reiche eximiret P. G. E. T. 868. 929. sq. wird in den Ryßwickischen Frieden geschlossen 1090. zur Assistenz wider Franckreich aufzumuntern 733. b.

Schweitzer/will der Käyser ersuchen/ihre Müntzen mit des Reichs Müntze zu vereinigen 1te F. 275. a. werden durch die Cron Franckreich wider Carolum V. aufgehetzt P. G. C. 695. b.

Schwendi/ Lazarus/ wird General-Lieutenant über die Reichs-Armée 1te F. 186. b.

Schwören/ zu GOtt und den Heiligen/ oder zu GOtt und dem Evangelio/ ist in den Reichs-Constitutionibus iedem nach Unterschied der Religion zugelassen 2te F. 580. b.

* * falsch/ wie es gestrafft wird P. G. E. T. 86. b. und leichtsinniges der Türcken/ ist auf lauter Betrug gerichtet 1te F. 425. a. und fluchen ist verboten P. G. C. 146. a. sq. 241. a. 311. a. sq. P. G. E. T. 414. sq. bey GOttes Namen/ soll mit Geld und Gefängniß gestraffet werden P. G. C. 568. b. bey denen Soldaten aber laut der Articuls-Briefe 569. b.

Schwerin/ Bisthum/ wird den Protestanten gelassen 2te F. 163. a. dem Hertzog von Mecklenburg als ein Fürstenthum eingeräumet P. G. E. T. 882.

* * Fürstenthum/ dessen Session und Votum P. G. E. T. 660. A. T. II. 39.

Seckingen/ oder Sickingen/ denen Freyherrn/ soll das Schloß Ebenburg mit aller Zubehör abgetreten werden P. G. E. T. 1081.

Secret, siehe Siegel.

Secretarius, der Chur-Mäyntzischen Gesandschafft zu Regenspurg/ wird communi titulo Dictator genennet P. G. A. T. II. 20. a. dessen Verrichtungen P. G. A. T. II. 17. a. sq. 20. a. einer der Stadt Ulm/ muß das Reichs-Städtische Protocoll führen helffen 48.

Secretarii, der Chur- und Fürstlichen Gesandten auf Reichs-Tägen/ deren Verrichtungen daselbst P. G. A. T. II. 26. b.

* * des Käysers/ können nicht zugleich Reichs-Hof-Räthe seyn P. G. E. T. 296. a.

* * in der Reichs-Hof-Cantzley/ deren Amt und Verrichtungen P. G. E. T. 322. a. sq. 1te F. 59. b. 336. b. Eyd P. G. E. T. 328. a. 1te F. 66. besondere Articul vor dieselbe/ wornach sie sich zu richten 1te F. 59. b. sollen den Tag/ Monat und Jahr der empfangenen Schrifften fleißig aufzeichnen 54. a. 59. b. deren Verrichtungen im Reichs-Hof-Rath 59. b. können kein memorial, ehe es signiret/ ad Protocollum bringen P. G. E. T. 302. was sie bey Austheilung der Bescheide/ Decreten ꝛc. 2te F. 70. b. ingleichen expedition der Briefe/ Ansage der abzuhandelnden Sachen ꝛc. zu observiren 1te F. 55. b. sollen alle resolvirte Sachen ad Acta schaffen P. G. E. T. 302. a. sq. alle Sachen ohne Geschencke expediren 310. b. die Nahmen der votirenden Reichs-Hof-Räthe ins Protocoll annotiren P. G. E. T. 298. b. verschwiegen seyn 311. a. mögen bey überhäuffter Arbeit die geschicktesten Copisten zu Gehülffen nehmen 1te F. 60. a. sollen ihre Concepte dem Ertz- oder Vice-Cantzler zur Revision übergeben ibid. die mundirten Concepte mit denen Copisten collationiren/ und wo nöthig/ behutsam corrigiren ibid. sollen allerhand und sonderlich die Lehen-Briefe nach ihren alten Formularen concipiren ibid. zu ihrer bessern Nachricht die Käyserlichen Saal- und Lehn-Bücher fleißig durchlesen 1te F. 60. b. durch selbige sollen nur allein alle Reichs-Documenta ausgefertiget werden 1te F. 60. b. sollen alle Acta und Schrifften höchstens nach Verfliessung eines Monaths dem Registratori überliefern 1te F. 60. a. müssen sich auch in besondern Käyserlichen Diensten gebrauchen lassen 1te F. 60. b. wie sie mit dem Käyser über Land verreisen 327. b. sq. mögen gemeiner Partheyen Befelch und Vorschrifft unter ihren vom Käyser habenden Secreten ausfertigen und von diesem 30. jenem aber 20. Kreutzer fordern 1te F. 61. b. sollen denen armen Partheyen gratis dienen ibid. sich täglich und zu rechter Zeit in der Cantzley finden lassen 1te F. 222. a.

* * am Reichs-Cammer-Gerichte/ deren Anzahl und Verrichtungen P. G. E. T. 183. a. 186. b. deren Eyd P. G. E. T. 203. a.

* * am K. Hof-Gericht zu Rothweil/ deren Amt 1te F. 233. a. Eyd 1te F. 237.

Secten/ verführerische/ sollen aus dem Reiche gebannet werden 1te F. 117. a. sq. neue/ sollen verhindert und alle Neuerung in Glaubens-Sachen verbothen seyn P. G. C. 481.

Secularisirten Stiffter/ deren Session und Votum P. G. E. T. 660. wie sie im Westphälischen Frieden abgetreten worden P. G. E. T. 854.

Secundanten/ bey dem Duell, sollen scharff bestrafft werden P. G. E. T. 433. b. 2te F. 247. b.

Securitas publica, wie dieselbe im Reiche zu erhalten P. G. E. T. 696. 736.

See- und Handels-Städte/ sollen die Türcken-Steuer an ihre hohe Landes-Obrigkeit liefern P. G. C. 714. b.

Seide-Färben/ Betrug dabey wie zu bestraffen 1te F. 364. a. 439. sq.

Seidene und zwirne Spitzen und Borten/ ob dieselben zu verbiethen P. G. E. T. 378. b.

Selbst-Mord/ eines Delinquenten/ wie darinne zu verfahren P. G. E. T. 91. a.

Selim, Türckischen Käysers Sohn/ ziehet mit dem Vater in Hungarn 1te F. 152. a. hält als Türckischer Käyser einen prächtigen Einzug zu Constantinopel 1te F. 153. a. prosequirt den Krieg wider den Röm. Käyser 1te F. 154. a. macht mit selbigem auf acht Jahr Friede 1te F. 196. a.

Senatus Definitivarum, soll am Reichs-Cammer-Gerichte vor allen andern bestellet werden 2te F. 345. a.

Sentenz, des Reichs-Hof-Raths/ wegen Bestellung des Käyserlichen Feld-Post-Wesens/ de Anno P. G. E. T. 484. daß es bey dem zwischen dem von Taxis und Paar Anno 1666. aufgerichteten Vergleiche bleiben solle/ de Anno 1702. P. G. E. T. 484.

Sequestration, einer verlobten Jungfer P. G. A. T. II. 73. b.

Session, der Geistlichen Stände protestirender Religion P. G. E. T. 853. der sämtlichen Reichs-Stände in Abrissen A. T. II. 30. sq.

* * und Votum, behalten die freye Reichs-Städte P. G. E. T. 673. der secularisirten Stiffter E. T. 660. folget nicht auf die Standes-Erhebung E. T. 807. b. 827. b. im Fürsten-Rath/ darzu recommendiret der Käyser einige Stände E. T. 669. b. erlangen die Rheinischen Prælaten/ die Fränck- und Westphälischen Grafen E. T. 672. sq. im Fürsten-Rath soll der Fürst von Dietrichstein haben P. G. E. T. 664.

Sessions-**Irrungen**/ und Streitigkeiten einiger Reichs-Stände/ sollen durch besondere Commissarien gütlich abgethan werden 1te F. 82. b. deren endliche Vergleichung wird auf einen neuen Reichs-Tag verschoben P. G. C. 739. b. 746. b. 1te F. 83. a. rechtliche Austräge sollen dem Käyser zur Approbation übergeben werden 1te F. 214. b. ingleichen unvergliechene zu Käyserlicher Cognition ibid. will der Käyser in der Güte vergleichen 658. b. 690. a. 703. b. 1te F. 388. a. 440. a. sollen durch Commissarien verglichen werden 776. a. werden dem Käyser zu völliger Vergleichung überlassen 1te F. 282. b. 307. b. bey dem Moderations-Tage sollen niemanden nachtheilig seyn 877. b. sollen dem Käyser und dessen Commissarien vorgebracht werden 884. b. bey dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ de Anno 1654. P. G. E. T. 624. a. sollen decidiret werden P. G. C. 245. a.

Sicherheit im Reiche/ wie sie zu erhalten P. G. E. T. 696. 736. soll verschaffet werden P. G. C. 16. a. 20. a.

Sicherheit/ denen Reisenden im Reiche zu verschaffen P. G. E. T. 108. b. 155. a. 872.

Siebenbürgen/ wird von Türcken erobert 2te F. 28. a. dessentwegen hält der Käyser beym Reiche umb Hülffe an 2te F. 28. b. worzu sich dasselbe verstehet ibid.

Siegel-Bewahrer/ im Cammer-Gerichte/ ist der Verwalter P. G. E. T. 184. a.

Siegel-Bewahrer/ im Reichs-Hof-Rath/ ist der Ertz-Cantzler/ Ober-Cammer-Herr und Taxator P. G. E. T. 324. a. sq. A. T. II. 74. a.

Siegel des Reichs/ das grosse Insiegel hänget der Ertz-Cantzler bey der Käyserl. Tafel um den Halß P. G. E. T. 15. b. sq. 31. b. sq. 51. a.

* * legen die Ertz-Cantzler des Reichs bey der Crönung auf die Käyserl. Tafel P. G. E. T. 15. b. sq. 31. b. sq. 50. b. sq. A. T. II. 104. b.

Siegel/ im Cammer-Gerichte/ derselben Gebrauch P. G. E. T. 184. a.

Siegel/ im Reichs-Hoff-Rath/ derselben Anzahl und Gebrauch P. G. E. T. 324. a. sq. P. G. A. T. II. 74. a.

Siegel/ können die Zeugen bey einem Testament einander leihen P. G. E. T. 64. a.

Siegel/ soll ein Notarius nicht ändern oder eines andern brauchen P. G. E. T. 61. b.

Siegel und Brieffe verfälschen/ und sich derselben gebrauchen/ wie es zu straffen E. T. 87. b.

Sigismundus, Röm. Käyser/ hat die heimlichen Gerichte in Teutschland reformiret P. G. C. 65. a.

und das Reich vereinigen sich wider den Pabst P. G. C. 29.

Signatura, des Schwäbischen Creyß-Convents an die Stadt Donauwerth ratione loci auf der Städtischen Banck und des mit ihr verglichenen Matricular-Anschlags/ de Anno 1705. 2te F. 303. sq.

Silber/ Bruch-Silber oder ungemünztes/ ist nicht aus dem Reiche zu führen E. T. 347. a. 497. P. G. C. 875. a. 904. a. 1te F. 212. b. 277. a.

Silber/ gearbeites/ soll 13. Löthig seyn P. G. E. T. 371. a. sq. 377. b.

* * und Gold Einkauff/ wie und wenn derselbe im Reiche zu verstatten P. G E. T. 370. b. sq. 377. b.

* * und Gold-Gespinste/ welches Probmäßig P. G. E. T. 532.

* * und Gold-Manufacturen sind im Reiche nicht zu dulden P. G. E. T. 373. a.

* * und Gold/ verarbeitetes/ wie es zu probiren P. G. E. T. 371. b. 378. a.

Silbern und Goldene Müntze/ wie sie zu schlagen P. G. C. 48. b. 65. b. 185. b. sq. 203. a. sq. 238. a. siehe Müntze.

Simmern und Lautern/ der Streit wegen dieser Fürstenthümer wird 1653. beygelegt P. G. E. T. 621. a. sq.

Simonie/ soll in Teutschland abgeschafft werden P. G. C. 29. a. sq. 35. b. 60. b. sq.

Simultanea investitura, soll bleiben/ wo sie herkommens P. G. E. T. 302. a.

Singer und andere Landfahrer im Reiche sind nicht zu dulden P. G. E. T. 427. b.

Sintzendorff/ der Graf/ ist des Heil. Römischen Reiches Erb-Schatzmeister P. G. A. T. I. 34. b. II. 104. a.

Sintzendorff/ Graff Philipp Ludwig/ soll das Reichs-Interesse bey den Friedens-Congreß mit Franckreich beobachten P. G. E. T. 750. b. sq.

Sitz/ und Stimme/ siehe Session und Votum.

Sodomiterey/ wird mit Feuer bestraffet E. T. 88. a. 1121. b.

Sohn GOttes/ Glaubens-Lehre der Augsp. Conf. von selbem P. G. C. 503. a.

Söhne/ deren/ so sich an einen Chur-Fürsten vergreiffen/ seynd aller Ehren und Rechte verlustig E. T. 14. a. 30. a.

Sold/ der Reichs-Hülffs-Völcker P. G. C. 247. a.

Sold/ wie solcher gesunden/ krancken und blessirten Soldaten gereichet wird E. T. 394. b. 396. b. 403. a. 406. b. 407. b. 410. a. 1120. b. 1127. a.

* * der Reuter und Fuß-Knechte/ so Käyser Carolum V. nach Rom begleiten sollen P. G. C. 385. b.

Soldaten/ geniessen das Exercitium Religionis E. T. 1119.

* * im Reiche/ wornach sie sich zu achten E. T. 393. sq. 406. a. sq. 1119. sq. so delinquiren/ sollen ihren Officiern gegen Caution zur Straffe ausgeliefert werden 2te F. 145. a.

* * so im 30. jährigen Kriege gedienet/ geniessen des Westphälischen Friedens E. T. 845. 986. zu Behauptung des Land-Friedens/ was sie in acht zu nehmen P. G. C. 11. b. sq. so über 3. Meilen von ihrem Quartier oder Compagnie in delicto ergriffen werden/ können in continenti vom Magistratu loci, doch mit Vorbewust des Officiers/ gestrafft werden 2te F. 144. b.

* * so Regiments wegen Verrichtung haben/ und in delicto ergriffen werden/ sollen alsbald an ihre Officiers zur Bestraffung extradiret werden 2te F. 145. a.

* * soll kein Geistlicher ohne des Officiers Consens copuliren E. T. 1121. a. sq. so Wild-Bahn und Fischereyen stöhren/ sind straffällig 2te F. 145. a. soll Mauritius Chur-Fürst zu Sachsen abdancken oder dem Käyser überlassen P. G. E. T. 121. a. sollen den Bürgers- und Bauers-Mann an ihrer Handthierung nicht hindern 2te F. 145. a. sollen auf ihre Kosten durch andere Länder marchiren E. T. 116. b. 146. a. 217. a. 900. 948. sollen die Strassen reine halten P. G. E. T. 153. a. 160. a. sollen nach dem Westphälischen Frieden abgeführet und abgedancket werden P. G. E. T. 896. 898. 944. sq. 946. 981. 1006. so unberitten/ wird nur halber Sold und kein Rauch-Futter passiret 2te F. 147. sollen nicht fluchen und Gotteslästern P. G. E. T. 915. a. sq. und denen/ so darwider handeln/ etwas von ihren Sold zur Straffe abgezogen werden P. G. C. 834. 569. b. sollen ohne Käyserliche Erlaubniß und Caution nicht geworben werden P. G. E. T. 146. b. 160. b. 217. b. so sich dem Commando widersetzen/ verwircken das Leben 2te F. 247. a. Teutsche/ ob sie fremden Potentaten dienen können P. G. E. T. 410. b. sq. dörffen ihr Gewehr nicht verpfänden 2te F. 247. b. so Häuser/ Plancken &c. niederreissen/ und Aecker/ Wiesen &c. ohne Noth ruiniren/ sollen willkührlich gestrafft werden 2te F. 248. a. so sich redlichem Commando widersetzen/ werden als Meutenirer gestrafft 2te F. 248. a. sollen sich nicht bey Verlust des Lebens an ihren Wirthen vergreiffen ibid. mit dem assignirten Quartier zu frieden seyn ibid. Teutsche/ waren sonst bey allen Nationen berühmt P. G. E. T. 393. a.

* * welche keine Päße haben/ soll man zerstreuen P. G. E. T. 116. b. 143. a. sq. 146. a. 217. a. sq. was zu thun/ wenn Verdächtige zu Roß und Fuß hin und wieder marchiren P. G. E. T. 401. b. wie sie nach dem Nimwegischen Frieden abmarchiren sollen P. G. E. T. 1055. sq. wie sie Testamente machen P. G. E. T. 63. a. woran sie sich nicht vergreiffen sollen P. G. E. T. 415. b. sollen in Festungen und Retrenchementen bey Lebens-Straffe nirgends anders als durch die Pforte aus und eingehen 2te F. 248. b. auch nicht ohne Erlaubniß ihres Officiers bey Lebens-Straffe über Nacht von der Compagnie weg bleiben ibid. Straffe deren/ so die Wacht versäumen ibid. so retirade auf die Wache kommen ibid. sollen bey Lebens-Straffe nach besetzter Wache keinen Allarm erregen 2te F. 248. b. so auf der Patrolle das Gewehr zucken/ haben das Leben verwirckt ibid. ingleichen/ die mit dem Feinde correspondiren/ oder sich zu fechten weigern ibid. alle bey selben vorgehende und wider die Reichs-Constitutiones lauffende Excesse sollen abgeschaffet werden 2te F. 147. a. Abgedancketer muthwilliges Beginnen 1te F. 102. a. item der vergaderten und zusammen rottirten 1te F. 181. a. Käyserliche Anstalten darwider 1te F. 102. a. Rottirung derselben wird verbothen P. G. C. 882. a. 1te F. 105. a. Verfahren wider die Übertreter 1te F. 105. b. funffzehen hundert zu Pferde/ sollen auf gemeiner Stände Kosten zu Unterdrückung der rottirten Partheyen gehalten/ und auf 3. Monath angenommen werden 1te F. 107. a. item 1200. 1te F. 119. b. wie wegen deren Unterhalt/ bey anhaltenden Empörungen ferner zu verfahren 1te F. 107. a. sollen abgedancket werden 1te F. 162. a.

Art und Weise/ wie es geschehen soll/ wird auf den Erfurter Reichs-Tag verschoben 1te F. 162. b. ob sie ferner zu unterhalten oder abzudancken/ wird der Stände Gutachten überlassen 172. b. Termin, wenn selbige abzudancken 173. a. so Chur-Fürsten und Stände wider die Türcken schicken/ sollen in ihren Creyßen gemustert/ und wegen ihrer Gage Richtigkeit getroffen werden P. G. C. 558. a. sollen täglich 4. Meilen marchiren 558. b. Verordnung/ wie es mit ihrer Besold- und Unterhaltung zu machen ibid. so nach dem Trommelschlag oder Trompeten-Schall bey ihren Compagnien nicht erscheinen/ sollen in Ketten und Banden geschlossen werden 2te F. 249. a. so einige auffrührige Worte von sich hören lassen/ sollen nach Beschaffenheit am Leben gestrafft werden ibid. von Gemeinen/ so in Actionen ihr Devoir nicht thun/ soll der 10. gehencket werden ibid. item, von denen/ so in Festungen und Redouten nicht die extrema abgewartet ibid. so Troup-Weise abtrünnig worden/ sollen binnen 6. Wochen dreymahl citiret/ und im Fall sie nicht erscheinen/ ieder/ der bekommen wird/ auffgehencket werden ibid. die unter währender Bataille plündern/ sollen von Officierern ohne Bedencken niedergestossen werden ibid. der gebliebenen Nahmen sollen der Generalität eingeschicket werden 2te F. 249. b. in Quartieren/ sollen sich nach der daselbst üblichen Policey-Ordnung richten P. G. C. 835 a. so auff Muster-Plätzen rauben und plündern/ sollen/ wo sie betreten/ arretiret und an Leib und Leben gestrafft werden 1te F. 346. b.

Solennitas Instrumentorum Notariorum P. G. E. T 59. b.

Soliman, Türckischer Käyser/ überfällt Hungarn mit Krieg 1te F. 151. a. dessen Tod und seiner Völcker Verlust 1te F. 152. b. hinterläst seinem Sohne einen grossen Vorrath an Volck/ Schiffen und Munition an und auff der Donau in Hungarn 1te F. 153.

Solms/ die Graffen/ derselben Restitution im Westphälischen Frieden P. G. E. T. 842.

Souveraine Reichs-Fürsten ist in actis publicis keine ungewöhnliche Expression P. G. A. T. 35. a. sq.

Spanien/ der König/ ist wegen Burgund Director desselben Creyßes P. G. E. T. 162. a. soll ersuchet werden/ die Müntzsteigerung im Burgundischen abzuschaffen 1te F. 222. b. ingleichen in seinen Burgundischen Erblanden zu verordnen/ daß sie sich dem Müntz-Edict gemäß verhalten 1te F. 307. b.

Spanien/ der König/ soll die Müntz-Verfälscher in denen Nieder-Landen straffen P. G. E. T. 356. b. soll die Stadt Trino dem Hertzog von Savoyen abtreten 793. a. 813. verlegt das Postwesen in Teutschland 442. 444. a. wird in den 20. jährigen Stillestand geschlossen 1067.

* * Carolus III. recommendiret das Fürstenthum Blanckenburg zur Session in Fürsten-Rath P. G. E. T. 669. a.

Spanien/ Königreich/ desselben masset sich der Duc d' Anjou unter dem Prætext eines Testaments an P. G. E. T. 730. b. mit demselben ist aller Handel im Reiche verbothen 534. soll der Duc d' Anjou Carl III. auff ewig abtreten 753. a. 757. b.

Spanischer Gesandter/ de Neveforge, muß aus Regenspurg P. G. E. T. 720. protestiret wider den Westphälischen Frieden 959. sq.

Spanischer Krieg mit Franckreich/ in denselben soll sich der Käyser und das Reich nicht einmischen P. G. E. T. 797. a. sq. 915.

Specereyen/ Händler sollen nicht iedermann Gifft verkauffen P. G. E. T. 76 a. sollen reine und gut im Reiche verkaufft werden 426. a.

Specification, aller im Reiche befindlichen Zölle/ soll von allen Creyß ausschreibenden Obristen verfertiget/ und Käyserlicher Majestät überschicket werden 2te F. 398. b. der emolumentorum, so bey ieder Käyserlichen Crönung der Stadt Aachen zuwachsen 571. a. der zu Nürnberg befindlichen Reichs-Kleynodien 559. a. ingleichen der zu Aachen ibid. b. derjenigen Personen/ so von Käyser Carolo VI. bey dero Crönung zu Rittern geschlagen worden 2te F. 570. b.

Specificatio jurata, der an neutralen Orten gleich denen Frantzösischen erzeugten Waaren P. G. E. T. 548. b. sq.

Speisen/ sollen bey Ausrichtungen nicht zu kostbar seyn P. G. E. T. 418. b. von deren Unterschied lehren die Augsp. Conf. Verwandten P. G. C. 521. a.

Speyer/ Bischoff/ behält im Westphälischen Frieden die Jurisdiction und das Eigenthum an Philippsburg P. G. E. T. 934. soll seine Prætension an einige Güter in der Unter-Pfaltz gerichtlich ausführen 837. 918.

Speyer/ Stadt/ daselbst ist das Cammer-Gericht gehalten worden P. G. E. T. 196. b. 228 a. soll ein beständiger Auffenthalt des Reichs-Cammer-Gerichts seyn P. G. C. 554. a. hat das Archiv der Rheinischen Banck im Reichs-Städtischen Collegio 2te F. 575. b. prætendiret das Reichs-Städtische Protocoll von der Stadt Regenspurg ibid. derselben differentien mit denen Cameralen sollen abgethan werden P. G. E. T. 617. a. von dar ist das Cammer-Gericht nach Wetzlar kommen 266. sq. P. G. A. T. I. 55. b.

Speyer und Ulm/ daselbst ist das Reichsstädtische Archiv P. G. A. T. II. 24. b.

Speyerische Constitution wegen der Werber wird repetirt 1te F. 272. a.

Spielen/ ist denen Soldaten und andern verbothen P. G. E. T. 409. a. 410. b.

Spielleute/ und andere Musicanten grosser Herren/ sollen Fremden kein Trinck-Geld abfordern P. G. C. 184. b. 205. a. sq. deren Gewohnheit/ Trinck-Geld zu fordern/ soll abgeschaffet werden P. G. C. 577. b. 845. a.

Spitäle/ seyn im Kriege befreyet P. G. E. T. 406. b. 1123. b. sollen die Obrigkeiten wohl in acht nehmen 427. a. siehe Hospitäle.

Spitzen/ von Seiden und Zwirn/ ob sie im Reiche zu verbiethen P. G. E. T. 378. b.

Spolien/ Austräge wegen gemeiner Spolien sollen nach der Cammer-Gerichts-Ordnung entstehen P. G. C. 763. b.

Spolien-**Sachen**/ wie dieselben im Cammer-Gerichte tractiret werden P. G. E. T. 210. b. sq. sollen vor andern daselbst expediret werden P. G. C. 611. a.

Sportuln/ bey dem Reichs-Cammer-Gerichte P. G. E. T. 294. P. G. C. 152. b. werden abgeschaffet P. G. C. 201. b. sq. 230. a. bey der Reichs-Cantzley P. G. E. T. 330. sq.

Sportuln/ der Reichs-Erb-Aemter bey Lehens-Empfängnißen P. G. E. T. 17. a. 33. a. sq. 52. b. sq. 334. a. sq. soll der Richter in Criminalibus nicht machen 103. b.

Sprachen/ welche die Chur-Printzen lernen sollen P. G. E. T. 17. b. 33. b 53. a. sq. Teutsche und Lateinische/ sollen nur in Reichs-Sachen und vor dem Reichs-Hoff-Rath gebraucht werden 301. 807. a. 827. a. 1te F. 42. 96. a. 255. b. 2te F. 10. a. 59. b. 112. a. 194. a. 410 a.

Springen/ ist denen Weibes-Personen verbothen P. G. E. T. 427. b.

Staaten von Holland/ an selbe soll vom Römischen Reich eine Gesandtschafft geschicket werden 1te F. 379. b. 431. b. nehmen sich der Stadt Embden armata manu an 434. a. sollen oblata und occupata vom Reich restituiren 434. b. und sich der Embder und anderer Reichs-Unterthanen zu entschlagen erinnert werden 435. a. deren Forderungen an Franckreich bey dem Friedens-Congreß zu Utrecht 2te F. 438. sq.

Staats-Maximen/ des Teutschen Reichs P. G. A. T. I. 65. sq.

Stab/ an welchen bey der Käyserlichen Crönung die Reichs-Siegel hangen/ lassen die Geistlichen Chur-Fürsten machen P. G. E. T. 15. a. 31. b. sq. 50. b. sq. bekommt der Käyserliche Hoff-Cantzler 15. b. 32. a. 51. a. tragen alle Geistlichen Chur-Fürsten zugleich 15. b. 31. b. 50. b. P. G. A. T. II. 104. b.

Stab wird bey Verurtheilung eines Delinquenten gebrochen P. G. E. T. 85. a.

Stationarii, sollen die Stiffter nicht so sehr incommodiren P. G. C. 241. a.

Städte/ des Reichs/ freye am Ober-Rhein/ prætendiren die Præsentation der Cammer-Gerichts Assessorum P. G. E. T. 592. a. sq. contribuiren mehr als Chur- und Fürsten P. G. C. 123. zur Türcken Hülffe 227. a. behalten ihr Votum und andere Freyheiten P. G. E. T. 673. sq. 931. P. G. A. T. I. 3. b. derselben Declaration über dem Land-Frieden/ de Anno 1389. P. G. C. 15. Conclusum und Memorial in Commercien-Sachen P. G. E. T. 510. 520. 530. Dissensus auff Reichs-Tagen wird nicht attendirt P. G. A. T. II. 14. b. Collegium auf Reichs-Tagen 10. a. 24. b. sq. 47. sq. desselben Director P. G. A. T. I. 44. b. II. 24. b. sq. 48. sollen den Reichs-Tag bey Verlust des Voti beschicken P. G. E. T. 675. siehe Reichs-Städte.

Städte/ Müntz-Städte/ sind im Reiche anzuordnen P. G. E. T. 371. a.

Städte und Orte/ welche die Reichs-Armée erobert/ fallen dem Reich heim P. G. E. T. 400. a.

Städte/ welche Franckreich verwüstet P. G. E. T. 716. b.

Stadthalter und Räthe des Reichs-Regiments/ derselben Gewalt P. G. C. 351. a. sq. siehe Reichs-Statthalter

Staffeten und Posten/ des Käysers seyn frey P. G. E. T. 448. b. 471. b. sollen schleunig befördert werden 478. b. sq.

Stand/ dem der Assecurations-Platz gehöret/ sollen die andern schadloß halten P. G. E. T. 1010. sq.

Stände des Reichs/ siehe Chur-Fürsten und Stände.

Stände des Reichs/ bedienen sich gegen einander der im Reichs angenommenen Privat-Gesetze P. G. A. T. I. 14. a. sq. bekommen ihrer Unterthanen Güter/ wenn sie in die Acht erkläret werden P. G. E. T. 803. a. 822. bleiben der Käyserlichen Gesetze ungeacht bey ihren Rechten und Herkommen 69. a. bringen den Cammer-Zieler von ihren Unterthanen auff 589. b. denen noch kein Creyß assigniret/ gehören wegen des Anschlages unter den Oesterreichischen 291. deren Ordnung und Rechte P. G. A. T. I. 28. sq. deren Præsentation zum Cammer-Gerichte P. G. E. T. 164. b. sq. 165. a. sq. 263. b. sq. 591. a. sq. 617. a. sq. 868. A. T. II. 85. b. sq. derselben Gesandten sollen an Käyserlichen Hoff schleunig expediret werden P. G. E. T. 805. b. 825. a. derselben Hoheit in Geistlichen und Weltl. P. G. A. T. I. 35. sq. die Säumigen sind durch Execution zu Stellung der Reichs-Hülffe anzuhalten P. G. E. T. 154. b. sq. 160. a. sq. können ihre Sachen durch absonderliche Anwälde und Agenten in denen Reichs-Gerichten tractiren lassen 183. a. 312. b. A. T. II. 85. b. sq. können Juden einnehmen P. G. E. T. 423. a. können nicht neutral seyn/ sondern müssen ihr Contingent stellen 692. b. 712. 713 b. 718. b. 719. b. können noch schärffere/ als die Reichs-Gesetze geben 414. b. 418. a. können vor sich zusammen kommen und Bündnisse schliessen 11. a. 27. a. 45. a. sq. 794. a. 795 b. 813. b. sq. 815. a. 870. 930. A. T. I. 46. mit deren Willen falsche Müntzen geschlagen werden/ verliehren ihre Freyheit P. G. E. T. 87. b. müssen das Cammer-Gericht auf ihre Kosten unterhalten 193. b. 262. b. sq. 283. sq. 588. b. sq. A. T. I. 55. a. ob sie Notarios creiren und Spurios legitimiren können P. G. A. T. I. 21. a. sq. Protestirende wollen die Concordata abgeschafft wissen P. G. E. T. 56. sq. Reservation wegen des modi den Frieden zu tractiren 1105 so der Session wegen streitig/ sollen verglichen werden 624. a. sowohl der alten als Lutherischen Religion sollen friedlich unter einander leben 133. a. sq. sollen alle Unordnungen in ihren Gerichten abschaffen/ und dieselben mit geschickten Leuten besetzen 206. a. 606. a. sollen alle Legations- und andere Reichs-Anlagen von ihren Unterthanen einbringen 657. sollen bey ihren Privilegiis bleiben 792. a. 799. a. sq. 811. b. sq. 817. b. sq. 867. sollen den Cammer-Gerichts-Procell observiren 611. sollen die Creyß-Hülffe auff ihrer Unterthanen Unkosten halten 152. a. sq. sollen die Probations-Tage bey Verlust der Müntz-Freyheit beschicken 359. b. sq. sollen die Strassen reine und sicher halten 153. a. sollen in wichtigen Dingen zu Rathe gezogen werden 870. 930. sollen ihr Recht ohne Thätlichkeit suchen 900. 948. sollen keine Mißgänger/ Rotten und Auffwiegler leiden 144. a. sq. sollen mit Anlagen/ Durch-Marchen/ Qvartieren/ Muster-Plätzen/ Vestungs-Bau in ihren Landen und vielen Reichs-Tagen nicht beschweret werden 797. 798. a. sq. 816. b. sq. sollen niemand zur Religion zwingen 860. sollen ohne des Reichs Consens nicht in die Acht erkläret werden 803. a. sq. 822. a sq. sollen Policey-Ordnungen in ihren Landen publiciren 373. a. 380. a. 419. a. seq. sollen von der Creyß-Hülffe nicht befreyet seyn 155. a. 159. b. verhetzet Franckreich wider den Käyser 687. a. 689. b. 690. a. 731. a. und Unterthanen sollen vor Teutschen Gerichten stehen 799. a. 817. b. sq. von sieben Creyßen contribuiren nur zur Schwedischen Satisfaction 894. 999. sq. so in Abtragung der Türcken-Steuer säumig/ sollen in die Acht erkläret werden 2te F. 30. a. darff der Käyser nicht vergewaltigen/ sondern muß gerichtlich wider sie verfahren 2te F. 61. b. sollen nicht ohne Ursache und unverhört in die Acht erkläret werden P. G. C. 338. b. 2. F. 61. b. mit welchen der Käyser vorm Pragischen Frieden besonders accordiret/ sollen bey ihren Accorden bleiben 2te F. 97. b. so im Schwedischen Kriege neutral gewesen/ sollen der General-Amnestie geniessen 2te F. 97. b. sollen sich von aller Werb- und Kriegs-Verfassung enthalten 2te F. 101. a. selbigen wird der Pragische Friede insinuiret 2te F. 106. sq. werden durch ein Avocatorial-Mandat erinnert/ wider den Pragischen Frieden nichts vorzunehmen 2te F. 108. b. sollen ihre Unterthanen zu Beobachtung des Pragischen Friedens-Schlusses anhalten 2te F. 109. b. deren Anschlag wider die Böhmen P. G. C. 41. deren Bedencken über des Pabsts und der Geistlichen Eingriffe 32. Beschwerden wider den Pabst/ und wie ihnen zu begegnen 299. Beschwerden wider Maximilianum I. nebst dessen Antwort 292. sq. confirmiren den Land-Frieden de Anno 1398. 16. derselben Eintheilung in zehen Creyße 338. sq. gehören nicht vor das Concilium 46. können einen eigenen Advocaten am Cammer-Gerichte halten 151. b. legen die Reichs-Anlagen auff die Unterthanen 309. a. sollen der streitigen Possell wegen nicht zu denen Waffen greiffen 313. a. sq. sollen die verwilligte Hülffe præstiren 173. a. sq. ihre Streitigkeiten in der Güte, und nicht durch Vehden ausmachen 48. b. sq. 59. a. sq. 154. a. und der Käyser Sigismund vereinigen sich wider den Pabst 29. und des Päbstlichen Legaten Recell, wegen des Cruciaten-Geldes 256. a. sq. welche im Reichs-Regiment sitzen 244. b. sq. welche wider die Hußiten ziehen/ soll niemand vergewaltigen 44. a. zahlen die gewilligte Reichs-Hülffe nicht 131. a. 198. b. Beschwerte sollen von der übrigen Türcken-Steuer indemnisation bekommen 712. b. einander nicht bevortheilen ibid. sollen sich sonderlich des Schwörens und Fluchens enthalten 834. was sie vor Müntz-Sorten schlagen können P. G. E. T. 336. a. sq. welche Land-Friedbruchs wegen angeklaget worden/ erscheinen nicht alle in Person 112. a. sq. welche Moderation des Matricular-Anschlags gesucht 785. welche zu dem Deputations-Tage nach Franckfurt gehören 149. b. 160. b. 623 b. P. G. A. T. II. 114. sq. welche zu der Cammer-Visitation deputiret P. G. E. T. 269. a. 638. a. sq. werden in ihren Rechten und Freyheiten bestätiget 792. a. sq. 811. b. sq. werden im Westphälischen Frieden völlig restituiret 834. sq. 930. sq. wie sie sich nach dem Westphälischen Frieden in Religions-Sachen verhalten sollen 847. sq. wie sie sich vor denen Reichs-Gerichten unter einander belangen sollen 206. a. sq. P. G. A. T. I. 53. a. sq. II. 64. b. sq. wollen mit denen Chur-Fürsten bey der Capitulation concurriren 809. 829. P. G. A. T. I. 7. b. sq. einige/ so in Oesterreichischen begütert/ müssen doppelte Türcken-Steuer geben/ sollen aber dessen enthoben werden P. G. C. 560. b. 657. a. 713. a. 1te F. 268. a. 299. a. 342. b. 379. a. 430. b. ausgezogene/ sollen wegen säumiger Bezahlung ihrer Anlagen mit keinen Fiscals-Processen graviret werden P. G. C. 654. b. ihr Contingent zur expedition wider die Türcken und Frantzosen selbst bezahlen 723. b. 1te F. 268. a. 298. b. vor selbige sollen die Ausziehenden bey Creyß-Auffgebothen die Reichs-præstanda entrichten P. G. C. 932. a. so nicht ausgezogen seyn wollen/ sollen an Præstirung ihres Contingents nicht gehindert werden 767 b. so iemahls dem Reiche gesteuret/ sollen dem Ausziehenden cum onere, so aber nicht gesteuret/ sine onere zuwachsen 767. b. die in possessione vel quasi libertatis seynd/ und bey Menschen Gedencken 2. biß 3. mahl gesteuret/ sollen biß zu Erörterung der Sachen die Steuren selbst erlegen 1te F. 282. so wegen des Ausziehens und der Session im Streite sind/ werden auff den Reichs-Tag citiret P. G. C. 717. und Ausziehende sind in dem Reichs-Anschlage benennt 766. b. wider die ersten soll der Cammer-Fiscal procediren/ im Fall die letztern die Reichs-Anlagen nicht entrichten 766. b. Lista der von beyden nicht erlegten Reichs-Anlagen soll von Chur-Mäyntz dem Cammer-Fiscal zugeschickt werden ibid.

* * ausziehende/ sollen die Anlagen der von ihnen ausgezogenen entrichten P. G. C. 766. b. 1te F. 298. b. 378. b. können um moderation des Anschlages bitten P. G. C. 767. a.

* * Catholische/ wollen in ihren territoriis keine Schrifften noch Gemählde ohne vorhergehende scharffe Censur drucken lassen P. G. C. 456. a. wollen alle ihre Unterthanen/ so zu Wittenberg studiren/ avociren/ und keinen Ausländer/ so daselbst studiret/ in ihren Landen befördern P. G. C. 456. b. wollen Commissarios in ihren Landen anordnen/ welche auf die heimlichen Anhänger Lutheri acht haben/ und sie gefangen nehmen sollen ibid. einander im Fall der Empörung secundiren P. G. C. 457. a. sollen unter währendem Nürnbergischen Religions-Frieden und dessen Anstand niemand in ihren Bund nehmen 637. a. erbieten sich/ dem Käyser in allem zu gehorchen 760. a. nehmen den von einigen übergebenen Rathschlag/ die Religionen zu vereinigen/ an 759. a beschweren sich über allerhand neuerliche Secten/ so unter dem Titul der Augspurg. Confessions-Verwandten ins Röm. Reich eingeschlichen 2te F. 22. b. über die Reduction der geistlichen Gefälle und Stifftungen ibid. sq. über das Schmähen und Schimpffen auf den Evangelischen Cantzeln 2te F. 23. a. wegen der Verwendung der Clöster und Clausen zu profan- und andern Gebäuden 23. b. über den Eintrag in Ceremonien &c. ibid. wegen der Verfolgung der Catholischen in Reichs-Städten 23. b. 25. a. daß die Catholicken an Orten vermischter Religion bey Ersetzung der Ehren-Stellen übergangen/ abgesetzt und Evangelische davor eingesetzet würden 2te F. 24. a. daß wider den geistlichen Vorbehalt gehandelt worden ibid. daß unfähige Subjecta denen Stiffteru aufgedrungen würden 24. b. über die profanationes der gottseligen Stifftungen und Capellen 24. b. specification einiger Oerter/ wo sie am ärgsten graviret worden 25. a. sq. 26. a. sq. deren Erklärung gegen die Evangelischen/ die Abolitionem Clausulæ §. 4. Pacis Rysvic. betreffend/ de Anno 1709. 329. sq. erklären sich wiederum/ daß es bey dem Anno 1698. gemachten Reichs-Gutachten und der Kriegs-Declaration sein Bewenden haben/ doch disfalls die Evangelischen denen Catholischen in locis recuperandis das freye Religions-Exercitium auch verstatten solten 330. a. ingleichen alles zu der Evangelischen Vergnügen zu resolviren 331. b. sollen eine positive und adæquate Erklärung geben/ oder die Handlung aufheben 332. b. wollen beyderseits Religions-Verwandten in locis recuperandis reciproce prospiciret wissen 334. a. erklären sich specifice, wie weit sie die Clausulam §. 4. Pacis Rysvic. limitiren/ und denen Evangelischen das freye Exercitium Religionis in locis recuperandis zustehen wollen 334. sq. thun noch eine Erklärung/ wegen modification offterwehnter Clausulæ 336. a. wollen aber bey ereigneter recusation der Evangelischen sich die Hände nicht binden lassen/ auch an ihre gethane Declarationes nicht gehalten

gehalten seyn 336. b. und die Clausul Sache ad tractatus Pacis verweisen ibid. deren positive und endliche Erklärung/ wie sie es in locis recuperatis & per futuram pacem recuperandis tam in Ecclesiasticis quam Politicis wollen gehalten haben 337. sq. wollen selbige per Artic. separatum in künfftigen Frieden einverleiben lassen 339. b.

Stände/ Evangelische/ werden in Ansehung ihrer Religion ab ordinaria sessione coërciret 2te F. 19. a. Beschwerden derselben darüber ibid. siehe Evangelische Stände/ Augsp. Confeßions-Verwandten/ Protestirende.

* * geringe/ sollen denen Einnehmern durch Handschlag an Eydes statt geloben/ daß sie die Türcken-Steuer von allen ihren Gütern richtig eingeliefert P. G. C. 732. b.

* * mittelbaren/will der Käyser ohne Churfl. Consens das Müntz-Regale nicht verstatten 2te F. 193. a.

* * zweifelhaffte/so durch Kauff oder Erbschafften in andere Hände kommen / sollen wieder hervor gesuchet P. G. C. 766. a. und in den Reichs-Anschlag gebracht werden 770. a.

Standes-Erhebung/ ist der superioritati territoriali nicht nachtheilig P. G. E. T. 805. b. sq. 827. a. sq. 2te F. 409. b. wird in der Reichs-Cantzley expediret P. G. E. T. 807. a. 827. a. wie dabey zu verfahren 2te F. 409. a. Straffe deren/ so sie ohne Ablösung der deswegen ausgefertigten Diplomatum usurpiren 410. a.

Standschafft/ des Reichs/ kan nicht aus der Matricul erwiesen werden P. G. A. T. I. 31. a.

Stehlen/ wie es untersucht und bestraffet wird P. G. E. T. 77. a. 96. b. sq. siehe Diebstahl.

Steinmetzen/haben ein Haupt-Hütten-Gerichte zu Straßburg P. G. E. T. 557. a. sq.

Stempel/ zum Müntzen/ sollen ohne obrigkeitlichen Consens nicht geschnitten werden P. G. E. T. 389. a. soll nur in Beyseyn des Waradeins gebrauchet werden 352. a.

Steuern/ Land-Steuern gehören nicht privative unter der Land-Stände Disposition P. G. E. T. 792. b. 812. a.

* * Reichs-Steuern/ Gefälle und Lehen/ welche dem Reiche zugestanden/ soll der Käyser herbey schaffen P. G. E. T. 803. a. sq. 822. b. zu Erhaltung der Reichs-Hülffe müssen die Unterthanen contribuiren 152. b. was darmit erobert wird/ fällt dem Reiche anheim P. G. C. 159. b. wie dieselbe einzutreiben 109. b. sq. 309. a. wider die Türcken und Frantzosen 139. b. sq. 107. b. sq. siehe Reichs-Steuern.

Steyermarck/ fallen die Türcken an P. G. C. 106. b. wird von den Türcken sehr bedränget 1te F. 269. a. 299. a. 342. b. 384. a. soll vom Reiche secundiret werden ibid.

Stieff-Kinder und Stieff-Eltern/deren Blut-Schande/ wie sie zu straffen P. G. E. T. 88. a.

Stifft/ erscheinet/ sede vacante, an statt des Prælaten auf Reichs-Tägen P. G. A. T. 44. a.

Stiffter/ im Röm. Reiche/ sollen von ihren Einkünfften Gelehrte zu Unterweisung der Jugend halten P. G. C. 31. a. sq. 34. a. sq. 59. b. sq. sollen von Stationariis, Quæstionariis &c. nicht so sehr incommodiret werden 185. a. 206. a. 241. a. sollen bey Poen der Acht von den Protestirenden restituiret werden 549. a. sowohl Klöster/ Clausen/ Probsteyen/ Hospitäle ꝛc. Mannes- und Weibes-Personen/ sollen den 10. Theil von ihren Gütern zur Türcken-Steuer geben P. G. C. 677. b. 727. b. sollen bey ausgeschriebenen Türcken-Steuern Zubusse von ihren Unterthanen fordern 724. versprechen die Protestanten nicht zu profaniren 1te F. 5. sq. deren Einziehung von Protestanten/ wird Catholischer Seits als die vornehmste Ursache des Mißvertrauens zwischen beyderseits Religions-Verwandten angegeben 2te F. 73. b. so nicht immediate Reichs-Stände seyn/ sollen ihre Renthen Catholischen Prælaten entrichten 74. a. sq. immediate/ so vor dem Passauischen Vertrage eingezogen worden/ sollen denen Protestirenden verbleiben 74. b. 87. b. so nach dem Passauischen Vertrage reformiret worden/sollen den Catholicken restituiret werden 74. b. Ursachen der restitution ibid. sq. so nach dem Passauischen Frieden reformiret worden/ sollen denen Protestirenden/ a dato des Pragischen Friedens/ 40. Jahr gelassen werden 2te F. 88. a. sollen denen/ so depossediret worden/ völlig/ doch ohne Erstattung des verursachten Schadens/ wie sie es den 12. Novembr. Anno 1627. besessen/ restituiret werden 2te F. 88. a. sollen alle denen Protestirenden wiedergegeben werden/ wo den 12. Nov. Anno 1627. kein Catholischer Prælat in Possess gewesen 88. a. so denen Catholischen vor und nach dem 12. Novembr. A. 1627. durch geistliche Urtheil adjudiciret worden/ sollen den Catholischen gelassen werden 88. b. in denen/ so reformiret worden sollen die Religionen 40. Jahr lang im Stande verbleiben/ wie sie den 12. Nov. A. 1627. gewesen 88. b. in denen an die Protestirenden restituirten soll denen Canonicis freye Wahl gelassen werden 89. a. iedoch sollen sie alles/ was üblich ist/ observiren ibid. wegen derselben soll binnen offt genteldten 40. Jahren eine friedliche Handlung unternommen werden 89. den Streit wegen derselben wollen die Stände nach verflossenen 40. Jahren durch Urthel und Recht ausmachen/ und nicht zu den Waffen greiffen 89. b. sollen den Protestirenden restituiret werden/ wie sie dieselben Anno 1624. besessen 2te F. 163. a. Stände/ so derselben seit A. 1624. entsetzet worden/ sollen alsbald in integrum restituiret werden ibid. in selbigen soll es der Election und Postulation halber denen Statutis nach gehalten werden ibid. in selbigen wird dem Käyser das Jus primariarum precum zu exerciren überlassen ibid. deren Besitzer sollen unter dem Titul: Erwehlter zum Ertz- und Bischoff ꝛc. beschrieben werden 2te F. 163. b. wo die freye Wahl noch in usu ist/ sollen unter vorerwehntem Prædicat zu Reichs-Creyß- ꝛc. Tägen beruffen werden 163. b. 164. a. Conditiones, auf welche die Beruffung geschehen soll 163. b. wer eines bekommt/ muß die Lehen-Tax am Käyserlichen Hofe doppelt abstatten 2te F. 164. a. selben soll die Session in der Mitten zwischen den andern beyden Bäncken gelassen werden ibid. sollen nach denen Catholischen Ertz- und Stifftern votiren ibid. wenn die Prælaten nicht persönlich erscheinen/ Dohm-Herren auf Reichs- Creyß- ꝛc. Täge schicken ibid. in gemischten soll denen Catholischen iederzeit ein freyer Zutritt gelassen werden 2te F. 164. b. immediate/ so A. 1624. in der Catholischen Händen gewesen/ sollen ihnen auf ewig verbleiben 165. a. mediate/sollen/ wie sie die Protestirenden Ao. 1624. besessen/ plenarie restituiret werden 164. b. sind von der iztbesagten restitution ausgenommen/ welche notorie extra territoria occupantium liegen ibid. ingleichen/ welche intra territoria Protestantium in Catholischen Händen gewesen/ und deren Possess

Possess dieselben einiger massen dociren können 165. im Röm. Reiche/ derselben Rechte nach dem Westphälischen Frieden P. G. E. T. 850. sq. in Teutschland/ ob sie die Annaten entrichten 55. b. 852. Secularisirte/ derselben Session 660. wie es in selben in civilibus und ecclesiasticis zu halten 854. vermischter Religion/ wie die beneficia vergeben werden P. G. E. T. 56. b. sq.

Stiffts-Personen/ hohe und niedrige/ sollen von ihren stehenden jährlichen Renthen von iedem 100. fl. 4. fl. zur Türcken-Steuer geben P. G. C. 406. b.

Stiffrungen/ geistliche/ sollen ihrem Endzweck zu folge employret werden P. G. C. 547. b.

Stillschweigen/ soll bey öffentlichen Audienzen des Reichs-Cammer-Gerichts genau beobachtet werden P. G. C. 584. a.

Stillestand/ mit Franckreich und dem Käyser auf 20. Jahr P. G. E. T. 1063. denselben übertritt Franckreich 706. a.

* * mit Franckreich/ in welcher Zeit derselbe geschlossen worden P. G. A. T. II. 18. b.

* * und Frieden/ ob Creyß-Obristen denselben schliessen können P. G. E. T. 150. b. sq.

* * vor dem Ryßwickischen Frieden/ de A. 1697. P. G. E. T. 1069.

Stimme/ siehe Votum.

Stimmen/bey dem Reuter- oder Kriegs-Recht/ müssen heimlich gehalten werden P. G. E. T. 405. b.

* * bey der Käyser-Wahl/ in welcher Ordnung dieselben abgelegt werden P. G. E. T. 6. b. 22. b. sq. 40. a. A. T. I. 16. b. die meisten gelten nicht/ wenn unterschiedliche Religions-Verwandten streitig P. G. E. T. 865.

Stimme und Sitz/ sollen die Rheinischen Prælaten/ und die Grafen und Herren auf der Fränck- und Westphälischen Banck bekommen P. G. E. T. 672. sq.

Straffe/ der falschen Müntzer und Müntzfälscher P. G. E. T. 347. b. sq. 388. sq. der ungehorsamen Procuratorum am Reichs-Cammer-Gerichte soll erhöhet werden 1te F. 412. a. derjenigen Reichs Vasallen und Unterthanen/ so der Käyserl. Reichs-Kriegs-Declaration wider Franckreich nicht pariren 2te F. 289. a. der Familien/ unter denen sich iemand an einem Chur-Fürsten vergreifft P. G. E. T. 14. a. sq. 30. a. sq. 48. a. sq. der Stände/ so keine Comissarios zur Cammer-Gerichts-Visitation schicken 276. a. derer/ so wider den Land-Frieden handeln 108. b. sq. P. G. C. 374. a. der temerariorum litigatorum P. G. E. T. 607. b. sq. der Verräther und Säumigen in Execution des Land-Friedens P. G. C. 375. b. der Verbrecher nach der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung P. G. E. T. 86. a. sq. deren/welche den Cammer-Zieler nicht richtig abtragen 262. b. sq. 588. b. sq. können die Landes-Obrigkeiten erhöhen 414. b. wegen versagten oder violirten Geleits der zur Käyserlichen Wahl reisenden Chur-Fürsten 2. a. sq. 18. b. sq. 35. b. sq. welche Gerichtlich zuerkannt/ muß sub pœna dupli erleget werden P. G. E. T. 601. b.

Straff-Fälle/ in Straff-Fällen soll niemanden/ der darüber cognoscirt/ etwas von der Straffe versprochen werden 2te F. 407. b.

Straff-Gelder/ wie dieselbe im Cammer-Gerichte eingetrieben werden P. G. E. T. 262. a. der nicht erscheinenden Visitatorum am Reichs-Cammer-Gerichte/ sollen zu dessen Unterhalt employret werden 1te F. 206. a.

Strahlsund/ soll bey ihren Privilegiis bleiben P. G. E. T. 877.

Straßburg/ Bischoff/ wird nicht mehr auffgeruffen P. G. A. T. II. 41.

Straßburg/ Bisthum/ bekömmt der Cardinal von Fürstenberg P. G. E. T. 1084.

Straßburg/ Stadt/ beschweret sich über die Insolentien der Handwercker P. G. E. T. 551. a. ist eine Müntz-Stadt P. G. C. 186. b. bleibet im 20. jährigen Stillestand in Frantzösischen Händen P. G. E. T. 1064. daselbst haben die Steinmetzen ein Haupt-Hütten-Gericht 557. a. sq. die Einwohner haben Freyheit weg zu ziehen 1177. die Rhein-Brücke daselbst wird abgebrandt 686. b. 688. b. daselbst wollen die Catholischen bey erfolgter Restitution ans Reich das Münster und die von Frantzosen erbauete Kirchen behalten 2te F. 334. b. denen Evangelischen aber die übrigen lassen ibid. ingleichen unter dem Magistrat paritatem Religionis beobachten ibid. und denen Protestirenden das exercitium Religionis simultaneum im Münster verstatten 2te F. 338. b. auch es respectu officiorum publicorum ad exemplum der Stadt Augspurg lassen ibid. mit allen Festungs-Wercken soll Franckreich abtreten P. G. E. T. 753. b. sq. 758. a. sq. wird mit allen Zubehör Franckreich überlassen 1076. votiret nicht mehr P. G. A. T. II. 48.

* * Stifft/ aus demselben soll Anthon Ulrich Ferdinand Albert von Braunschweig und die Hertzoge von Mecklenburg Renthen und Præbenden haben P. G. E. T. 883. 887.

Strassen/ die ordinairen Post-Strassen sollen die Postilionen halten P. G. E. T. 480. b. 483. a. sollen der Post nicht verbauet/ sondern gebessert werden 487. b. sq. 493. sollen die Stände auf ihre Kosten reine und sicher halten 153. a. P. G. C. 761. a. auch bey ereignetem widrigen Fall die Lerm-Glocken schlagen lassen P. G. C. 761. a. und Brücken/ sollen fleissig gebessert werden 509. a. sq.

Strassen-Raub/ wie derselbe zu untersuchen und zu bestraffen P. G. E. T. 76. a sq. 89. a. sq. wird bey der Reichs-Armée mit dem Rade gestrafft 2te F. 248. a.

Streitigkeiten/ der Reichs-Stände/sollen gütlich und nicht durch Behden abgethan werden P. G. C. 48. b. sq. so des Possesses wegen zwischen mediaten Ständen unter diverser Jurisdiction geschehen/ gehören vors Reichs-Cammer-Gericht 370. a. zwischen Hertzog Heinrichen zu Braunschweig und der Stadt Goßlar/ sollen binnen Jahres-Frist vor dem Reichs-Regiment auf einer oder beyder Partheyen Ansuchen summarie de plano gütlich oder rechtlich abgethan werden P. G. C. 664. b. in Kirchen-Sachen/sollen gütlich beygeleget werden P. G. E. T. 134. a. sq. in particulier-Sachen/ gehören nicht auf den Reichs-Tag P. G. E. T. 280. b. sq. A. T. I. 45. b. in Post-Sachen/ gehören vor das Post-Amt P. G. E. T. 483. b.

Stromberg/ Burggrafschafft/ wegen derselben verlanget der Bischoff von Münster Session und Votum P. G. E. T. 669. b.

Stück-Schuß/ was nach demselben bey der Reichs-Armée zu observiren 2te F. 322. b.

Studenten/ sollen nicht duelliren P. G. E. T. 436. b. so zu Wittemberg studiret/soll auf keiner Catholischen

tholischen Universität in Teutschland zu lesen erlaubet werden P. G. C. 456. b.

Stummer/ wie ein Notarius demselben ein Instrument aufrichten kan P. G. E. T. 60. b.

Stunde/ muß der Notarius bey iedem Instrumente annotiren P. G. E. T. 59. b. sq. Mittags-Stunde bey der Reichs-Armée, soll nicht eher geschlagen werden/ als bis von der General-Wache der Anfang gemacht wird 2te F. 321. a.

Stunden/ sollen die Posthalter observiren/ und die Stunden-Zettel fleißig unterschreiben P. G. E. T. 478. a. 482. a.

Stunden-Zettel/ sollen genau examiniret werden P. G. E. T. 478. b. sq.

Stylus, der Reichs-Hof-Raths-Cantzley/ soll nicht geändert werden P. G. E. T. 323. a.

Stylus, alter/ soll beym Reichs-Cammer-Gerichte in decernendis Processibus & decisionibus causarum gebrauchet werden 1te F. 202. b. 203. b. formulæ styli, so vacante Imperio in expeditionibus des Reichs-Cammer-Gerichts und bey dessen Visitation sollen gebrauchet werden 2te F. 358. a.

Subalternen/ der Creyß-Obristen/ sollen von Creyß-Ständen erwehlet und besoldet werden P. G. C. 927. b. so Fürstlichen Standes/ sollen ihre Pflicht nur bey ihren Würden und Worten/ geringerer Condition aber durch einen cörperlichen Eyd abstatten 928. a. deren Amt ibid. b. und Ersetzung auf erfolgten Abgang 931. a.

Subdelegirten/ der Wetterauischen Grafen/ wird bey der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar mit 6. Pferden zu fahren verbothen 2te F. 243. a. selbiger auch de facto davon abgehalten 344. b. protestiret darwider ibid.

Substituiren/ der Notariorum P. G. E. T. 60. b. der Procuratoren am Cammer-Gericht 180. b. 255. a. 604. a. sq

Substitutionis Clausula, in Vollmachten der Gesandten zum Reichs-Tage P. G. A. T. II. 4. a. sq.

Succediren/ sollen einander die Cantzley-Verwandten P. G. E. T. 138. b.

Succession, in unmittelbare Reichs-Lehen P. G. A. T. I. 38. sq. der Enckel in ihrer Eltern Geschwister Verlassenschafft P. G. C. 203. a. 231. b. 385. b.

Successor, in einem Reichs-Lehen/ ob ihn seines Antecessoris facta obligiren P. G. A. T. I. 40. b.

Sultan, will in Person in Ungarn commandiren P. G. E. T. 704. b.

Sultzbach/ Pfaltzgraf/ verlanget introduction ad votum & Sessionem P. G. E. T. 670. a.

Summa appellabilis, in denen Reichs-Gerichten P. G. E. T. 223. b. 260. b. sq. 606. b. A. T. I. 55. b. II. 66. b. der Preußischen Unterthanen P. G. A. T. I. 55. b.

Summæ appellabiles, sollen auf eine Tafel notirt/ und in die Raths-Stube des Reichs-Cammer-Gerichts aufgehenckt werden 1te F. 202. a.

Summa revisibilis P. G. E. T. 261. b. 609. b. A. T. I. 55. b.

Summariter, soll in Handels-Sachen verfahren werden P. G. E. T. 510. a. 605. b. sq.

Sünde/ von deren Ursache lehren die Augspurg. Confeßions-Verwandten P. G. C. 509. a. Lehre des Interims von deren Vergebung 792.

Suntgau/ wird an Franckreich abgetreten P. G. E. T. 933.

Superioritas territorialis, der unmittelbaren R. Stände P. G. A. T. I. 35. wie dieselbe verlohren wird P. G. A. T. I. 42.

Supplication-**Rath**/ auf Reichs-Tagen P. G. A. T. II. 12. a. sq.

Supplication, an die Unter-Obrigkeiten/ wenn keine Summa appellabilis P. G. E. T. 260. b. ist das remedium suspensivum im Reichs-Hof-Rath P. G. E. T. 307. a. 866. seq. A. T. I. 57. b. II. 82. a. seq. wird daselbst an statt der Revision gebraucht 2te F. 406. a. und Revision im Reichs-Hof-Rath ergehet an den Käyserl. Hof-Marschall P. G. E. T. 301. a. 1117. b.

Supplicationes, sollen in Begreiffung der End- und Bey-Urtheln nicht angenommen/ sondern zu deren Annehmung und Bescheiden darauf eine gewisse Zeit determiniret werden P. G. C. 584. a. pro Processibus, sollen am Reichs-Cammer-Gericht mit gehörigen Einlagen in duplo gegeben werden 1te F. 401. b. pro novis Processibus, wie dabey zu verfahren 413. a. wie sie in denen Reichs-Gerichten übergeben und resolviret werden P. G. E. T. 172. b. 176. a. 177. b. 243. a. 307. a. 600. b. A. T. II. 68. a. sq.

Supplicatoriæ, wie sie am R. Hof-Gerichte zu Rothweil auszubitten/ und damit zu verfahren 1te F. 248. a.

Synagogen/ sollen denen Juden nicht gesperret werden P. G. E. T. 578. b. sq. 580. a.

Syndicatus, über falsche Urthel/ wenn/ wie und auf wessen Kosten er zu verstatten P. G. C. 598. a. sq.

Syndicatus crimen, wie dargegen am Cammer-Gericht verfahren wird P. G. E. T. 251. b. sq. A. T. II. 82. a.

Synodi Diœcesanæ, sollen von den geistl. Chur-Fürsten und Ständen gehalten werden P. G. C. 850. a. wie selbige anzustellen/ und was dabey in Acht zu nehmen 865. a.

Systema Gentium, was es sey/ und wo es zu finden P. G. A. T. I. 62. a. sq.

Syrmien/ überwältigen die Türcken P. G. C. 106. b.

T.

Täcber und Tücher/ sollen nicht vor denen Kramläden seyn P. G. E. T. 424. b. P. G. C. 842. b.

Tafeln/ des Käysers/ der Käyserin und der Chur-Fürsten bey der Käyserl. Crönung P. G. E. T. 16. a. sq. 32. a. sq. 51. b. A. T. II. 104. b. an dieselben setzet sich kein Chur-Fürstlicher Gesandter P. G. E. T. 16. b. 32. b. 52. a. A. T. II. 105. a.

Tag/ muß der Notarius in seinem Instrument anmercken P. G. E. T. 59. b.

Tage/ werden denen Soldaten 30. vor einen Monat gerechnet P. G. E. T. 394. b. 406. b. 1120. b.

Tagelöhner und Bauren/ wie sie sich kleiden sollen P. G. C. 239. a.

Tage-Satzung/ soll nach Wien ausgeschrieben werden P. G. C. 433. a. Deputirten darzu ibid. Gelder zu deren Unterhaltung ibid. was auf selbiger abgehandelt worden/ soll Chur-Fürsten und Ständen täglich bekannt gemachet werden P. G. C. 434. a.

Tattenbach/ der Graf/ soll die Grafschafft Rheinstein als ein Lehen von Halberstadt erhalten P. G. E. T. 879.

Tauffe/ Glaubens-Satz der Augsp. Confeßions-Verwandten davon P. G. C. 505. a. wie selbe bey denen Catholicken in Teutschland zu administriren P. G. C. 887. b. Lehre des Interims von selbiger P. G. C. 800. a.

Tauffe/ soll denen Juden nicht aufgedrungen werden P. G. E. T. 575. b.

Tausend fl. jährliches Einkommens sollen vor 20000. fl. Haupt-Guts gerechnet/ und von 1000. fl. 5. fl. zur Türcken-Steuer gegeben werden P. G. C. 674. b. 728. b.

Taxa, der Cammer-Gerichts-Cantzley P. G. E. T. 186. b. sq. 294. P. G. C. 152. b. sq. soll um den 4. Pfennig erhöhet werden 1te F. 201. b.

* * der Cantzley des Hof-Gerichts zu Rothweil 1te F. 234. a.

* * der Käyserlichen Reichs-Post/ de Ao. 1706. P. G. E. T. 483. sq.

* * der Reichs-Cantzley/ verspricht der Käyser nicht weiter zu moderiren P. G. E. T. 808. a. 827. a. deren moderation kan allein Chur-Mäyntz verstatten 2te F. 410. b.

* * und Mäßigung der Expensen am Cammer-Gericht P. G. E. T. 250. b. sq. P. G. C. 177. a. sq.

* * welche bey Reichs-Lehens-Empfängnissen entrichtet wird P. G. E. T. 333.

Tax-**Amt**/ soll denen Reichs-Cantzley-Bedienten/ so mit Käyserl. Maj. nur an nahe gelegene Oerter reisen/ die Besoldung nicht doppelt geben 2te F. 219. b. selbem soll niemand die taxbaren expeditiones vorenthalten 220. a. soll quartaliter die Bedienten bezahlen ibid. wie es sich gegen Witwen und Wäysen der Cantzley-Bedienten zu verhalten ibid.

Taxator, in der Reichs-Hof-Cantzley/ desselben Amt P. G. E. T. 323. b. sq. 1te F. 61. a. sq. desselben Eyd P. G. E. T. 328. b. 1te F. 66. a. was er bey expedition schrifftlicher Urkunden zu beobachten 1te F. 61. a. soll wichtige Sachen dem Vice-Cantzler oder Käyser selbst zur Revision übergeben ibid. Sachen/ so unter dem ihm anvertrauten Käyserlichen Hand-Zeichen ausgefertiget worden/ registriren lassen/ besiegeln und expediren 1te F. 61. b. soll sich nach der Käyserlichen Tax-Ordnung richten ibid. selbigem sollen in Rechnungen keine Tax-Befreyungen über 10. fl. passiret werden 62. a. soll kein Trinckgeld von Partheyen fordern ibid. soll Sachen von grosser Importanz mit dem grossen/ von schlechter aber mit dem mittlern Siegel besiegeln ibid. die Sachen denen Partheyen/ gegen Erlegung des gebührlichen Taxes/ folgen lassen ibid. soll observiren/ daß denen Partheyen nicht ohnregistrirt geliefert werde 62. b. sich gegen Tax-freye Documenta einen Schein geben lassen ibid. ist verbunden/ sich ie zuweilen auch in Käyserlichen besondern Diensten brauchen zu lassen ibid. soll Pergamene Briefe mit der Capse des gelben Wachses siegeln ibid. Chur-Mäyntz quartaliter Rechnung thun 2te F. 221. a. vor das Holtz zu Heitzung der Cantzley-Stuben sorgen ibid. b. sich täglich und zu rechter Zeit in der Cantzley einfinden 1te F. 222. b.

* * der Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley P. G. C. 362. b.

Taxbare expeditiones, sollen alle von denen Reichs-Hof-Cantzellisten in ein besonder Buch eingetragen 2te F. 220. b. und nicht ohnregistrirt extradiret werden 221. a.

* * Sachen/ sollen nicht in forma Decreti ausgefertiget werden 2te F. 221. a.

Tax-Bedienten/ deren Amt 2te F. 219. a.

* Gegen-Schreiber/ soll bey der Reichs-Cantzley wieder eingeführet werden 2te F. 219. b. dessen Verrichtungen ibid.

Tax-Ordnung/ der Reichs-Hof-Cantzley/ de Ao. 1559. P. G. E. T. 330. sq.

* * * der Victualien/ vor die durchs Röm. Reich marchirende Soldaten/ soll in allen Creyssen gemachet werden 1te F. 380. b.

* * * Käysers Leopoldi, nach dero Wahl zu Franckfurt/ de Anno 1658. 2te F. 218. sq.

* * * Ejusdem auf dem Königl. Wahl-Tage zu Augspurg/ de Anno 1690. 2te F. 485. sq.

* * * Käysers Caroli VI. auf dero Crönungs-Tage zu Franckfurt am Mayn/ de Anno 1711. 2te F. 555. sq.

Tax-Rolle/ beständige/ wird bey der Reichs-Hof-Cantzley gemacht 2te F. 219. a. soll allenthalben angeschlagen werden ibid.

Taxis, das Haus/ wird mit dem General-Erb-Post-Amte im Reich und denen Niederlanden belehnet P. G. E. T. 440. sq. 446. 469. hat das Post-Wesen im Reiche erfunden und eingericht 446. b. sq. 449. a. kan das Post-Amt auf die Töchter vererben 449. vergleicht sich mit dem Käyserl. Ober-Hof-Postmeister von Paar 467.

Teck/ Hertzogthum/ deswegen verlanget der Hertzog von Würtemberg Votum und Sessionem P. G. E. T. 670. a.

Terminus, dilatorischer exceptionen und Anzüge/ was bey demselben am K. Hof-Gerichte zu Rothweil zu beobachten 1te F. 250. b. ingleichen peremptorischer exceptionen und Auszüge 251. a.

* * novus, soll niemanden beym R. Cammer-Gerichte ohne Bescheinigung erheblicher Ursachen verstattet werden 1te F. 349.

* * peremptorius, zu Übergebung der über den Reichs-Anschlag geführten Moderations-Beschwerden P. G. C. 876. b.

= = præjudicialis, wird bey dem Reichs-Cammer-Gericht an statt des Termini finalis eingeführet 1te F. 319. a. 320. b. wie solches zu verstehen/ wird erkläret 319. a. wird confirmiret 349. b. warum er eingeführet worden 350. b.

* * reproducendi citationem kan bey eingefallen Ferien auch nach denselben statt haben 1te F. 203. b.

* * restituendorum ex Amnestia generali 2te F. 131. b.

Termini, im Cammer-Gerichte/ wie sie abzuwarten P. G. C. 178. b. 235. a. in Appellations-Sachen P. G. E. T. 239. b. sq. 599. a. sq. A. T. II. 77. b. sq. in Dilatoriis P. G. E. T. 238. b. sq. sind alle præjudiciales 1te F. 413. b.

* * im Cammer-Gerichte/ in erster Instanz P. G. E. T. 232. b. sq. 593. a. sq. A. T. II. 77. a. sq. in erster und anderer Instanz, sollen etwas geändert und eingezogen werden 1te F. 204. b. solche Disposition wird wieder cassiret 320. a. sq. wenn er pro circumducto zu halten P. G. E. T. 234. a.

Termini prorogatio P. G. C. 279. a. 320. a.

Termine/ sollen so viel möglich abgekürtzt werden P. G. E. T. 601. a. so seit 1630. bis zum Pragischen Frieden versäumet worden/ sollen niemanden nachtheilig seyn 2te F. 97. a. wie sie prolongiret werden P. G. E. T. 232. b. 236 b. 256. b. sq. 594. a. 596. a. sq. 605. a. A. T. II. 76. a. beym Käys. Hof-Gerichte zu Rotzweil/ was beym ersten/ andern/ dritten ꝛc. zu observiren 1te F. 249. a. sq. zu Bezahlung der allgemeinen Türcken-Steuer P. G. C. 683. b.

Terreneuve, Insul/ soll Franckreich an Groß-Britannien abtreten P. G. E. T. 754. b. 759. a.

Testa-

Teſtament/ der Eltern/ Landleute und Soldaten P. G E. T. 63. a. eines Blinden E. T. 62. b. 63. b. ſq. was ein Notarius bey deſſelben Aufrichtung zu obſerviren P. G. E. T. 62. b. ſq. wie deſſelben Confirmation bey dem Käyſer zu ſuchen P. G. E. T. 302. b. wie viel und was für Zeugen darzu erfordert werden P. G E. T. 63. a. ſq.

Teſtament, wie vielerley daſſelbe P. G. E. T. 62. b. ſq.

Teſtamentum nuncupativum P. G. E. T. 63. a. ſq.

Teſtator, muß reden oder ſchreiben können P. G. E. T. 63. a. welcher ſelbſt nicht ſchreiben kan/ muß acht Zeugen haben P. G. E. T. 65. b.

Teufels Farbe/ iſt im Reiche bey Straffe verboten P. G. E. T. 424. a. 504. b.

Teutſche/ haben mehr Effecten in Franckreich/ als die Frantzoſen in Teutſchland P. G. E. T. 524. b. haben in denen Frantzöſiſchen Handels-Städten Freyheit P. G. E. T. 416. b. 530. a. ſq. kommen durch Trunckenheit in Verachtung P. G. E. T. 416. b. ob ſie fremden Potentaten dienen können P. G. E. T. 410. b. ſq. Soldaten ſeyn bey allen Nationen berühmt P. G. E. T. 393. a. Käyſerliche Klage über deren Unart 1te F. 181. b. ſollen in denen Reichs-Gerichten und zu andern Reichs-Expeditionen gebraucht werden P. G. E. T. 121. a. ſq. 164. b. 295. b. 806. a 825. b. weltliche Reichs-Stände beſchweren ſich über ihre eigene Ertz- und Biſchöffe/ ingleichen die übrigen Prælaten und Geiſtlichen P. G. C. 419. b. ſollen unter dem Frantzöſiſchen Kriege nur dem Reiche und deſſen Alliirten dienen P. G. E. T. 716. b.

* * Nation ſoll der Pabſt nicht wider ihre Freyheiten beſchweren P. G. C. 33. a. ſq. 35. b. 58. a. ſq. 61. a. 213. b. 299. 335. a. ſq. hat von alten Zeiten her umb Ehr und Ruhm zu erwerben unter andern Nationen Kriegs-Dienſte nehmen dörffen 1te F. 192. b. 300. a. mißbrauchet dieſe Freyheit ibid. ſoll nicht nach Franckreich reiſen 2te F. 288. b.

* * Stiffter/ ſoll der Pabſt bey ihrer Freyheit laſſen P. G. E. T. 56. b. ſq. 851. ſq. und Beneficia ſollen keinem Fremden conferiret werden P. G. C. 34. b. 59. b.

* * und Lateiniſche Sprache ſollen nur in Reichs-Sachen gebraucht werden P. G. E. T. 807. 827. a. P. G. C. 334. b. 1te F. 42. 2te F. 10. a.

* * Völcker will der Käyſer zu ſeiner Armée in Hungarn annehmen 1te F. 127. a. dienen dem König in Franckreich wider ſeine Malcontenten 1te F. 181. b. werden aus Frantzöſiſchen Kriegs-Dienſten avociret P. G. E. T. 686. 706. 711. 716.

* * von Adel ſollen des Johanniter-Ordens Commenden genieſſen P. G. E. T 678.

Teutſchen Ordens Adminiſtrator, ſoll mit dem Proceſs wider Land-Graf Philipp von Heſſen ſtille ſtehen P. G. E. T. 121. b.

Teutſchen Reichs Form P. G. A. T. I. 62. Mängeln iſt ſchwerlich abzuhelffen P. G. A. T. I. 65. b. Staats Maxim P. G. A. T. I. 63. ſq.

Teutſcher Orden/ ſuchet Schutz beym Röm. Reiche wider Polen P. G. C. 243. a. ſq. 253. b. wird durch die Päbſtl. Courtiſanen umb ſeine Commenden und Balivenen in Italien gebracht 419. a. wird im Ryßwickiſchen Frieden reſtituiret P. G. E. T. 1075.

Teutſchland/ daſelbſt wird das Jus publicum mehr als an andern Orten getrieben A. T. I. 3. b. ſq. hat iederzeit die Freyheit geliebet A. T. I. 6. a. ſq. iſt unter Ottone M. zum Käyſerthum worden A. T. I. 3. b. 4. a. ſq. iſt vor Alters in ſieben Provinzen oder Völcker getheilet worden A. T. I. 47. a. wird in 4. Creyße P. G. C. 48. 54. b. ſq. in ſechs Creyße P. G. C. 216. b. ſq. in 10. Creyße getheilet P. G. C. 308. a. 338. ſq. ſeyn die Concordata aufgedrungen worden E. T. 56. b. was daraus für Waaren nach Franckreich geſchickt worden E. T. 526. ſq. wie die geiſtlichen Aemter und Beneficia daſelbſt vergeben werden E. T. 54. a. ſq. 851. ſq. 855. 1110. P. G. C. 57.

Teutſchmeiſter/ ſoll mit dem Biſchoff von Bamberg ratione ſeſſionis & voti alterniren A. T. I. 30. a. II. 41.

Teutſchmeiſter/ läſſet wider den Titul des Chur-Fürſten zu Brandenburg als Hertzogs in Preußen proteſtiren P. G. A. T. II. 120. b.

Thaler/ was er an Schrot und Korn halten ſoll P. G. E. T. 355. a. ſq. unterſchiedene fremde Sorten werden im Reich zu führen verbothen 1te F. 376. b. welche im Reiche verſchlagen ſeyn P. G. E. T. 338. a. ſq. fremde ſollen eingewechſelt und eingeſchmoltzen werden 1te F. 277. a. wie hoch ſie zu nehmen ibid. wie viel einer an Kreutzern austrägt P. G. E. T. 337. b. ſq. 355. a. ſq. 375. b. 380. a. 385 b. wie und ob derſelbe nach dem Burgund- und Holländiſchen Thaler zu vergleichen ſey P. G. E. T. 386. a. ſq. zu Cammer-Gülden reduciret P. G. E. T. 292. ſiehe Reichs-Thaler.

Thätlichkeiten/ im Röm. Reiche/ wie zu ſteuren 1te F. 422. a.

Theilen/ mit Dieben und Räubern/ macht Verdacht P. G. E. T. 76. a.

Theologi, ſollen mit auf den Reichs-Tag nach Regenſpurg kommen P. G. E. T. 136. b. ſq. deren Bedencken ſollen auf dem Colloquio zu Wormbs Raths-Weiſe conferiret werden 1te F. 13. Supernumerarii beym Colloquio zu Wormbs 1te F. 14.

Thier/ grimmiges/ ſoll niemand bey ſich haben E. T. 91. b.

Thier/ ſo von Natur nicht grimmig/ und gleichwohl einen umbringet/ wie deswegen zu verfahren E. T. 95. a.

Thorn/ wird wegen ſeines notorie begangenen Verbrechens wider das Müntz-Edict ſeines Müntz-Regals verluſtig erkläret 1te F. 307. a.

Thüngen/ Freyherr/ wird Reichs-General-Feld-Zeugmeiſter 2te F. 294. a.

Thürhütter/ bey dem Reichs-Hof-Rath/ demſelben hat der Præſident alleine zu befehlen P. G. E. T. 299. a. 2te F. 43. b. muß alle Schrifften von denen Agenten und Procuratoribus annehmen und übergeben P. G. E. T. 301. a.

Thürhütter/ beym Reichs-Regiment/ ſollen 2. gehalten werden P. G. C. 385. a. deren Beſoldung ibid.

Thüringen/ daſelbſt wird viel Waid zum färben gegraben P. G. E. T. 505. a. wegen/ verlanget der Chur-Fürſt von Sachſen ein abſonderliches Votum P. G. E. T. 670. b.

Thürmer/ ſollen unter den Trompetern nicht geduldet werden P. G. E. T. 360. a. 363. b.

Tiſch-Gebeth/ und andere geiſtl. Functiones bey der Käyſerl. Crönung verrichten die geiſtlichen Chur-Fürſten P. G. E. T. 13. b. ſq. 15. b. 29. b. 31. b. 48. a. ſq. 50. b. A. T. II. 104. b.

Titul der alten Häuſer/ ſollen keinem neuen gegeben werden P. G. E. T. 808. a. 827. b.

Titul, der geiſtlichen Stände/ Augſpurgiſcher Confeßion P. G. E. T. 853.

Titul, des Käyſers P. G. A. T. I. 5. a. 22. b. ſq. umb dieſelben ſollen die Cantzley-Schreiber bekümmert ſeyn P. G. E. T. 327. a.

Titul, Prædicaten und Wappen/ ſoll ſich niemand ohne Vergünſtigung gebrauchen P. G. E. T. 438. 808. a. 828. a.

Titulatur, des Hauſes Brandenburg wegen Magdeburg P. G. E. T. 881. ſq. des Königs in Schweden/ in Anſehen der Teutſchen Provinzen P. G. E. T. 876.

Töchter/ deren/ welche ſich an einen Chur-Fürſten vergreiffen/ was ſie zum Erbtheil bekommen P. G. E. T. 14. a. ſq. 36. a. ſq. 49. a.

Tod/ abſolviret nicht von der Straffe des Criminis læſæ majeſtatis P. G. E. T. 14. b. 30. b. 49. b. zu demſelben werden viele unſchuldig verdammt P. G. C. 202. b. 230. b. ſoll dem armen Sünder drey Tage vor der Execution angekündiget werden P. G. E. T. 81. b.

Todten-Gräbers Kinder/ ſollen in allen Handwercken aufgenommen werden P. G. E. T. 553. a.

Todten/ iſt ein Teſtator gleich/ wenn er weder ſchreiben noch reden kan P. G. E. T. 63. a.

Todes-Straffe/ iſt keinem aufzulegen/ wenn er nicht bekannt hat oder überwieſen iſt P. G. E. T. 73. a. ſoll zu keiner Verzweiffelung Anlaß geben P. G. E. T. 90. a.

Todes-Urthel/ derſelben Beſchluß P. G. E. T. 101. b. ſq. derſelben Publication und Execution E. T. 84. b. ſq. 106. b.

Tödtlich Gewehr/ wer damit angegriffen wird/ kan eine Nothwehre thun P. G. E. T. 92. a.

Todtſchlag/ deſſelben Straffe P. G. E. T. 90. a. ſq.

Todtſchlag/ Indicia darzu P. G. E. T. 75. b.

Todtſchlag/ welcher ſich entſchuldigen läßet P. G. E. T. 93. b. ſq.

Todtſchlag/ wenn derſelbe an einem begangen wird/ der um ſein Vermögen proceſſiret/ verfället der Gegenparth in Verdacht G. P. E. T. 73 b. ſq. wie er unter denen Soldaten beſtrafft wird P. G. E. T. 1121. a.

Todtſchläger/ und Mißethäter werden von der Päbſtlichen Geiſtlichkeit mit doppelten Ruthen geſtrafft P. G. C. 426.

Tortur an ſich ſelbſt/ macht keinen zum Handwerck unehrlich P. G. E. T. 555. b. wenn darauff zu erkennen P. G. E. T. 70. b. 72. a. ſq. 73. a. 74. a. ſq. wenn der Inquiſit dieſelbe ausſtehet P. G. E. T. 80. a. wie und wie offt dieſelbe vorgenommen wird P. G. E. T. 78. b. ſq. wird alſobald vorgenommen/ wenn die Indicia nicht abzulehnen ſeyn P. G. E. T. 78. a. wird denen zuerkannt/ deren Ihren ſich an einen Chur-Fürſten vergreiffen P. G. E. T. 141. 30. b. 49. b.

Tortenheim/ Cuntz/ erlanget die Execution wider Arnolden von Roſenberg P. G. C. 206. b. 242. b.

Tractaten wegen des Religions-Friedens werden ſuſpendiret P. G. C. 918. b.

Transaction, in Injurien-Sachen ſtehet denen Partheyen frey P. G. E. T. 432. b.

Tranſigiren/ kan der Cammer-Gerichts-Fiſcal nicht ohne ſeiner Deputaten Wiſſen P. G. E. T. 178. b.

Tranſito **Güter**/ ob dieſelben zu viſitiren P. G. E. T. 522. a.

Translocation, des Cammer-Gerichts von Speyer nach Wetzlar P G. E. T. 266.

Trarbach/ wird im Ryßwickiſchen Frieden von Franckreich abgetreten P. G. E. T. 1080.

Tribunal und Appellations-Inſtanz, über die Teutſchen Provintzen kan Schweden anlegen P. G. E. T. 876.

Trier/ Chur-Fürſt/ behält das Jus metropolitanum über die Stiffter Metz/ Tull und Verdun E. T. 933. ſoll die zur Bloquade vor Münſter bewilligten Reichs-Gelder empfangen P. G. C. 618. b. was er mit demſelben thun ſoll P. G. C 618. b. ſq. deſſen in Luxenburgiſchen deponirte Mobilien und die Sequeſtration des Amtes Bruch/ ſollen relaxiret werden P G. E. T. 916. 661. b. iſt Aſſeſſor beym Religions-Colloquio zu Wormbs 1te F. 12 gehet vor dem Käyſer her 13. a. 29. b. 48 a. A. T. II 96. b. lieſet bey Wahl-Actibus Chur-Mäyntz die Eydes Formul vor 2te F. 539. a. hat das erſte Votum bey Wahl- und auf Reichs-Tagen E. T. 6. b. 22. b. 40. b. A. T. II. 8. b. 20. b. judicirt in Reviſions-Sachen/ wenn Mäyntz intereſſiret iſt E. T. 261. a. 609. a. A. T. II. 80. b. und hat das Ausſchreiben/ wenn pro und contra Mäyntz Reviſion begehret wird 2te F. 358. b. iſt bey der Wahl Käyſers Ferdinandi III. weder perſönlich noch durch Geſandten zugegen geweſen 2te F. 118. b. ſolches ſoll weder ihm noch ſeinem Stiffte præjudiciren ibid. præſentiret den Electum zur Crönung P. G. A. T. I. 100. a. ſq. prætendiret alternatim mit Cölln das Directorium, wenn zu Mäyntz ſedes vacans iſt P. G. A. T. II. 18. b. ſitzet dem Käyſer gegen über E. T. 6. a. 22. b. 39. b. A. T. II. 30. will nicht in die 9te Chur willigen 2te F. 283. a. accommodiret und dinget ſich die Readmiſſion der Cron Böheim aus ibid. und dem Capitul werden Ehrenbreitſtein und Hammerſtein eingeraumet E. T. 916 deſſen Forderungen an die Cron Franckreich/ bey dem Friedens-Congreß zu Utrecht 2te F. 454. ſq. Johann Huge/ hat 1693. das Cammer-Gerichte zu Wetzlar als Cammer-Richter eröffnet 267. iſt Cammer-Richter 2te F. 342. a. ſoll der Cammer-Gerichts-Viſitation in eigner Perſon beywohnen 280. a. reſigniret 2te F. 342. a.

Trier/ Churfürſtenthum/ ruiniret Franckreich E. T. 686. b. 688. b. 709. a. deſſen Reſtitution wird urgiret und verſprochen 2te F. 146. b.

Trier/ Stadt/ tritt Franckreich im Ryßwickiſchen Frieden in ſtatu quo ab E. T. 1073.

Trient/ Stadt/ daſelbſt wird ein allgemeines Concilium gehalten P. G. C. 757 b.

* * Stifft/ wird von dem Hauſe Oeſterreich in allen Anlagen/ auſer dem Cammer-Ziehler/ würcklich vertreten P. G. C. 769 a.

Treuloſigkeit/ der Türcken 1te F. 425. a.

Trincken/ übermäßiges iſt im Röm. Reiche verbothen P. G. C. 185. a. 205. b. ſq. 240. b.

Trinck- und Opffer-Gelo/ ſollen Spielleute und Boten mit maſſen ſammlen P. G. E. T. 417.

Trino, Stadt/ ſoll dem Hertzog von Savoyen/ ohne Entgeld reſtituiret werden P. G. E. T. 813. a. 793. a. 940.

Trommelſchläger/ ſo ſich bey der Reichs-Armée von der Compagnie begiebt/ ſoll mit Verluſt ſeiner Ehre vom Regiment weggejaget werden 2te F. 248. b. ſoll ſich allemahl auf Ordonnance im Haupt-Quartier befinden 2te F. 321. b.

Trompeter/ wenn dieſelben von Studenten und Thürmern zu gebrauchen P. G. E. T. 564 a.

Trompeter/ im Felde/ sollen sich mit denen Hof-Trompetern wohl comportiren E. T. 565. a. Kinder derselben sollen in allen Handwercken aufgenommen werden 431. a. Monathlicher Sold 395. a. Patron ist der Engel Gabriel und der Char-Fürst zu Sachsen 560. b. sollen alle halbe Jahre zusammen kommen 565. b. sollen ihr Trinck-Geld mit massen sammlen 427. b. keinen Fremden Trinck-Geld abfordern P. G. C. 184. b. 205. a. sq. so sich bey der Reichs-Armée von ihrer Compagnie wegbegeben/ sollen mit Verlust ihrer Ehren vom Regimente weggejaget werden 2te F. 248. b. sollen sich allemahl auf Ordonance im Haupt-Qvartier befinden 2te F. 321. b. sollen nur Standes-Personen aufwarten P. G. E. T. 560. a. 563. b. sollen Trompeten und Heer-Paucken nicht zugleich brauchen 564. b. und Heer-Paucker Privilegia 558. wenn sie Leibeigene die Kunst lernen können 564. b. wie die Jungen zur Lehre aufgenommen werden P. G. E. T. 559. a. sq. 562. a. sq. wie die Standes-Personen P. G. E. T. 564. a.

Troß und Bagage, überflüßige soll abgeschaffet werden 2te F. 146. b. soll in guter Disciplin gehalten werden P. G. E. T. 415. b. wer darunter gehöret P. G. E. T. 410. a. sq.

Troßer oder Bothen bey der Reichs-Armée in Hungarn/ deren Sold 1te F. 413. b.

Troß-Klepper/ und desselben Monatlicher Sold P. G. E. T. 395. a.

* * Pferde/ deren Anzahl soll bey der Reichs-Armée von denen Creyßen möglichst gleich gehalten werden 2te F. 294. a.

Trunckenheit/ ist Soldaten und andern verbothen/ entschuldiget auch kein Verbrechen P. G. E. T. 398. b. 409. b. P. G. C. 312. a. 835. b. macht die Teutschen bey allen andern Nationen veracht P. G. C. 836. a.

Truhen/ zur Türcken-Steuer/ sollen in iedes Reichs-Standes District gemacht/ und 4. besondere Schlüssel darzu verfertiget werden P. G. C. 407. b. 730. a. 680. a. selbiges soll auch bey denen Truhen der Unter-Einnehmer geschehen P. G. C. 681. a.

Tuch und Zeug/ soll Stück vor Stück besichtiget und besiegelt werden E. T. 513. a. sq.

Tübingen/ Grafen von Tübingen/ sollen in den Reichs-Anschlag unter gewisser Condition gezogen werden P. G. C. 769.

Tücher/ sollen nicht falsch ausgeschnitten und verkaufft werden P. G. E. T. 424. a. 502. b. wer es thut/ dessen Güter sollen völlig confiscirt werden 1te F. 213. b.

Tücher/ seyn in Teutschland so gut/ daß man die Ausländischen entbehren kan P. G. E. T. 499. a. gantze oder zum Ausschnitt/ wie sie zu verkauffen P. G. C. 573. b.

* * in Teutschland/ wie sie beschaffen seyn sollen P. G. C. 842. b. Straffe der Ubertreter ibid. so in Teutschland verfertiget werden/ sollen nach ihrer Zubereitung in die Rahmen gespannt/ und von beschwornen Zeichen-Meistern beschauet und besiegelt werden P. G. C. 184. b. 205. a. 240. a 879. a. mit den Lundischen bleibt es bey der Disposition der Policey-Ordnung ibid. alle wider die deswegen in der Policey-Ordnung ergangene Disposition lauffende Privilegia und Freyheiten werden cassirt und annulliret P. G. C. 879. b.

Tuchfarben/ freßende im Reiche werden verbothen P. G. E. T. 424. a. sq. 504.

Tull/ Bischoff/ wer denselben zu denominiren Macht hat P. G. E. T. 1027.

Tull Bisthum/ wird nebst Metz und Verdun mit aller Souverainité an Franckreich abgetreten P. G. E. T. 933.

Tull/ Stadt/ verspricht Franckreich als ein Æquivalent vor Nanny abzutreten P. G. E. T. 1027.

Tumult, wenn ein Mord darbey geschicht/ wie darwider zu inquiriren/ und wie es zu bestraffen P. G. E. T. 75. b. 94. a. sq.

Tumultuiren/ ist denen Soldaten verbothen P. G. E. T. 399. b. sq. 408. a. sq. 1122. b.

Türcken/ Beschreibung ihres Anfangs und Progressen P. G. C. 494. a. veriben grosse Grausamkeit 105. sq. wie ihnen zu begegnen 207. b. sq. wider dieselben soll die gantze Christenheit auffgebothen werden 76. a. sq. wider selbige willigen der Pabst und das Reich Geld und Volck 66. 73. 80. 83. sq. 105. 107. a. sq. 155. sq. 219. b. sq. 245. 257. b. sq. 321. b. sq. deren Vornehmen soll durch Kundschaffer ausgeforschet werden 484. a. erobern Griechisch-Weissenburg und andere Festungen an der Donau 405. a. 433. a. ingleichen Peterwaradein und einige Schlösser 463. a. fallen in Crain/ und vergreiffen sich dadurch am Röm. Reiche 405. a. wie selbigen zu begegnen/ und Ruhe und Friede im Röm. Reiche zu erhalten 452. b. gewinnen eine Haupt-Schlacht/ erobern Pest und Ofen/ und wütten erbärmlich in Hungarn 469. a. 472. a. 666. b. beständige Verfassung des Röm. Reichs wider dieselben 669. sq. was zu thun/ wenn sie Polen/ Sachsen/ Brandenburg/ Oesterreich oder Bäyern anfallen solten 484. b. belagern Wien 498. b. rüsten sich das Römische Reich zu überziehen 592. a. und gedencken von denen Religions-Streitigkeiten im Römischen Reich zu profitiren 592. b. sind im March auff und an der Donau ibid. b. wollen in Oesterreich/ Kärndten oder Crain einfallen 593. a. 650. a. sind die gehäßigsten Feinde der Christen 593. a. zu deren Abtreibung soll eine Reichs-Hülffe an Volck und nicht an Gelde geliefert werden ibid. werden zurück zu weichen genöthiget 645. b. wollen Hungarn conquetiren 463. a. 653. b. wider selbe will Käyser Carolus V. den Krieg mit aller Macht fortführen 696. a. drohen in Mähren und Oesterreich einzufallen 707. Anstalten des Römischen Reichs darwider ibid. setzen auff Anhetzen des Königs in Franckreich in Savoyen aus/ und nehmen Nissa ein 721. b. werden durch die Käyserlichen Trouppen zurück getrieben ibid. stehen mit Franckreich in Allianz 722. b. mit selben machet Ferdinandus I. auff fünff Jahr lang Friede 774. b. befestigen das Castell Wall/ erobern Zollnock/ und thun einen Einfall in Siebenbürgen 884. a. Anstalten des Römischen Reiches darwider ibid. brechen den 8. Jährigen Stillestand mit dem Käyser/ und fallen in Hungarn ein 1te F. 264. b. werden um Restitution des abgenommenen ersuchet/ geben aber kein Gehör ibid. werden geschlagen 1te F. 339. b. sind deßwegen begürig sich zu rächen ibid. brechen in Hungarn ein 1te F. 375. a. erobern Raab und Erlau 1te F. 375. b intendiren Wien zu belagern 1te F. 376. b. deren leichtsinniges Schwören ist auff lauter Betrug gerichtet 1te F. 425. a. deren Forderungen an Käyser ibid. Treulosigkeit ibid. erobern Pappa und Babotsch 1te F. 425. b. belagern Canischa ibid. suchet Franckreich Lufft zu machen P. G. E. T. 706. a. sq. mit denselben will Franckreich eine offensiv Allianz schliessen P. G. E. T. 711. a. sq. 712. b. fallen ohne gegebene Ursache in Hungarn und Siebenbürgen ein 641. a. 644. a. sq.

Türcken-Gefahr/ ist groß P. G. C. 435. a. Anstalten darwider ibid.

Türcken-Hülffe oder Steuer/ wird vom Käyser beym Reiche gesuchet P. G. E. T. 699. 702. 704. sq. P. G. C. 483. 1te F. 376. a. 2te F. 123. a. von Reichs-Ständen bewilliget P. G. E. T. 679. sq. 705. P. G. C. 483. b. 1te F. 71. b. 72. b. 377. a. 2te F. 123. b. und extendiret 1te F. 124. a. wird auff 3. Monath zu Unterhaltung des Krieges-Volcks bewilliget P. G. C. 435. b. zu selbiger werden 2. Viertheil des zum Römer-Zug versprochenen Krieges-Volcks bewilliget 451. b. deren Lieferung soll iedem Reichs-Stande per mandata angedeutet werden P. G. C. 452. a. Terminus solutionis ibid. Steuer-Anschlag und Handlung dessenthalben 405. b. soll zu Augspurg und Regenspurg deponiret werden 485. a. soll wo sie nicht nöthig auff künfftige Fälle reserviret werden 485. b. soll durch die Moderations-Beschwerden nicht gehemmet werden 562. a. wegen beharrlicher soll auff dem Reichs-Tage Anno 1527. deliberiret werden 469. b. eilende soll expresse wider die Türcken employret werden 469. b. 1te F. 299. a. wird abermahl auff 3. biß 4. Monath an Gelde bewilliget 653. b. vor selbige soll Krieges-Volck geworben und in Hungarn geführet werden 654. a. wo und wenn die Creyße die darzu bewilligte Anlage liefern sollen ibid. dreyjährige wird an 9000. Mann zu Roß und 9000. zu Fuß bewilliget 557. a. wie damit ad interim zu verfahren 557. b. was auff den Nothfall damit zu thun ibid. allgemeine soll durchs gantze Reich ausgeschrieben und von 100. fl. ein und ein halber fl. gegeben werden 726. auch bey selbiger 1000. fl. jährliches Einkommens vor 20000. fl. Haupt-Guths gerechnet und darnach gesteuret werden 728. b. wie und wo dieselbe einzuheben 729. a. ungehorsame Bezahler derselben fallen in pœnam duplı P. G. C. 731. a. 2te F. 30. a. soll an dem Orte/ wo sie erleget worden/ verwahret werden und bey einander bleiben P. G. C. 746. a. soll nach eines iedes gutem Gewissen auff Treu und Glauben gewechselt werden P. G. C. 678. b. von selbiger soll niemand befreyet seyn P. G. C. 713. b. 1te F. 16. 377. b. 2te F. 29. b. wider selbige können keine Privilegia &c. eingewendet werden 1te F. 16. 2te F. 29. b. soll durch den Cammer-Fiscal von den Säumigen mit execution eingetrieben werden 1te F. 16. 2te F. 30. a. über selbe wird dem Käyser freye Disposition gelassen 2te F. 29. a. muß von den Ständen/ deren Possess sub controversia ist/ selbst entrichtet werden 1te F. 16. wer sich selbe zu erlegen widersetzet/ soll in die Acht erkläret werden 1te F. 197. b. 2te F. 30. a. 3. jährige wird von neuem auff gewisse Bedingungen versprochen 1te F. 71. b. Einrichtung/ wie sie aufzubringen und zu bezahlen 71. wie wider die säumigen Stände zu verfahren 72. a. 341. was davon übrig bleibet/ soll in denen Leg-Städten biß auf künfftige Fälle verbleiben 124. b. 155. a. drey jährige wird vom Käyser gesucht 154. und mit vieler Schwürigkeit in eine 2. jährige nach dem einfachen Anschlag gebracht und bewilliget 154. b. soll ohne Säumniß zur execution gebracht 155. b. und gegen die Säumigen mit aller Schärffe verfahren werden 177. a. wird abermahl auff 3. Jahr bewilliget 197. a. Zahlungs-Termine ibid. wird in einem einfachen Römer-Monath nach iedes Standes Anschlag bewilliget 265. b. Termini solutionis ibid. auch bey anhaltender Gefahr noch andere Anstalt gemacht 266. a.

Türckischer Frieden/ welcher zwischen dem Römischen Käyser Leopoldo und Türckischen Käyser Mustapha II. Anno 1699. zu Carlowitz geschlossen worden/ Teutsch und Lateinisch/ nebst Käysers Leopoldi Ratification 2te F. 641. sq. bey selbigem sind König William III. von Groß-Britannien/ und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Mediatores 641. a. Plenipotentiarii auf Röm. Käyserlicher Seite/ die Grafen von Oettingen und Schlick/ auff Türckisch Käyserlicher Seite/ der Ober-Cantzler Mehemet Effendi und Staats-Secretarius Maurocordato 642. a. in selbigem behält Römisch Käyserliche Majestät gantz Siebenbürgen/ so weit sich seine alte Gräntzen erstrecken 642. a. sq. die Landschafft Batska 644. a. die freye Schiffarth/ ingleichen einige Insuln auff der Marosch und Theis 643. a. der Türckische Käyser aber Temeswar mit seinen Dependentien 643. a. die freye Schiffart und etliche Insuln auff der Marosch und Theis 643. a. das gegen Belgrad disseit des Flusses Boßut gelegene Land 644. a. auff was Art die Gräntz-Scheidung zwischen beyderseits Ländereyen zu vollziehen 644. a. sq. Straffe deren/ so sich die gesetzten Gräntz-Steine zu verrücken unterstehen 645. a. Gräntzscheidung soll durch beyderseits verordnete Commissarien geschehen 2te F. 645. a. über selbiger/ nachdem sie einmahl vollzogen/ steiff und fest gehalten werden 646. a. laut selbem/ soll iedem Theile/ die expresse specificirten Oerter ausgenommen/ seine Gräntzen in guten Defensions-Stand zu setzen unverwehret seyn 646. werden alle feindliche Uberfälle und Streyffereyen auffgehoben 646. a. alle Verhölung und Unterschleiff beyderseits Rebellischen Unterthanen verbothen 647. a. sq. sollen die künfftig entstehenden Streitigkeiten durch friedliebende Commissarios abgethan werden 2te F. 648. a. sq. die Gefangenen ausgewechselt und ranzioniret 648. sq. alles in Geist- und Weltlichen Sachen nach den alten Verträgen und Bündnissen in seinem esse erhalten 649. a. Handel und Wandel sicher und redlich unter einander getrieben 650. a. alle alte Verträge/ in so weit sie diesem nicht præjudiciren/ observiret 650. a. und dieser Friedens-Schluß durch beyderseits Käyserliche Majestäten ratificiret werden 651. a. wie nach dessen Innhalt die Gesandten anzunehmen/ und von beyden Seiten zu tractiren 650. a. sq. in selben wird der Friede von beyden Theilen biß auff 25. Jahr erstreckt 652. a. Röm. Käyserl. Majestät Ratification dieses Friedens-Schlusses 653. sq.

Tyllischen Erben/ sollen von denen Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg binnen 8. Jahren 400000. Rthlr. iedes Jahr 50000. Rthlr. bezahlet werden 2te F. 93 a.

Tyranney/ des Königs in Franckreich 2te F. 475. a. 477. a.

V.

Vacanzen und Ferien im Cammer-Gerichte P. G. C. 367. b. sq. sollen nicht über 6. Monathe währen P. G. E. T. 169. b.

Vasallen und Unterthanen/ der Stände/ kan der Käyser unter keinem Prætext eximiren P. G. E. T. 792. b.

T. 792. b. 812. a. sq. soll der Käyser nicht wider ihre Landes-Herren in Schutz nehmen P. G. E. T. 794. b. 814. a. Augsp. Conf. so unter Catholischer Jurisdiction leben/ sollen das freye Exercitium Religionis behalten 859.

Vater/ welcher einen wegen begangener Unzucht mit seiner Tochter umbringet/ ob er am Leben zu bestraffen P. G. E. T. 94. b. sq.

Ubelthat/ wie dieselbe bewiesen wird P. G. E. T. 80. a. sq.

Ubelthäter/ siehe Delinquenten/ Inquisiten.

Ubelthäter/ der confessus, und nicht convictus, kan am Leben gestrafft werden P. G. E. T. 70. b. gegen dieselben soll man nicht barmhertzig seyn P. G. E. T. 95. a. wer ihnen Vorschub thut/ macht sich verdächtig 76. b.

Uberläuffer/ Deserteurs, derselben Straffe P. G. E. T. 399. b. 407. a. 1128. a. bey der Reichs-Armée werden gehenckt 2te F. 249.

Uberlingen/ Reichs-Stadt/ will der Cammer-Visitation nicht beywohnen P. G. E. T. 281. a.

Utrecht/ Stadt/ daselbst wird ein Friedens-Congress gehalten 2te F. 427. a. Reglement vor die Domestiquen der daselbst befindlichen Abgesandten 2te F. 422. sq.

Vechta/ Festung/ wie dieselbe der Schwedischen Besatzung zu entledigen P. G. E. T. 619. b.

Vehde/ Ankündigung des Krieges ist aufgehoben P. G. E. T. 108. b. sq. 145. a. sq. P. G. C. 48. b. sq. 53. a. sq. 147. b. 374. a. wie dieselbe sonsten geschehen sollen P. G. E. T. 11. b. sq. 27. b. sq. 46. a sq. P. G. C. 16. a. sq. 20. a. 63. b. wider die/ so auff dem Türcken-Zuge seyn/ ist ein Crimen læsæ Majestatis P. G. C. 74. b.

Veldentz/ Hertzogthum/ wird in Ryßwickischen Frieden mit Vorbehalt eines ieden Rechten dem Reiche abgetreten P. G. E. T. 1075.

Venedig/ thut der Pabst in Bann und trägt dem Käyser die Execution auf P. G. C. 292. a. sq. wider selbiges williget das Reich eine Hülffe 302. a. sq. will Käyser Maximilianus I. nicht zum Römer-Zuge lassen 267. b. sq. der Käyser und Pohlen/ stehen in Allianz wider die Türcken P. G. E. T. 704. b. ist Mediatrix bey dem Münsterischen Frieden P. G. E. T. 912. sq 949. wird in den Münsterischen Frieden geschlossen 949.

Veränderungen/ in verwirckten Lehen und Reichs-Landen sollen untersuchet werden 2te F. 408. b.

Verbrechen/ die sich einer vorsetzet und nicht zu Wercke richtet/ wie sie zu bestraffen P. G. E. T. 99. b. sq. junger oder wahnsinniger Leute/ wie dargegen zu verfahren P. G. E. T. 100. a. welchen in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung keine Straffe bestimmt/ wie darinnen zu verfahren P. G. E. T. 86. a. welches in der Trunckenheit begangen worden/ soll noch schärffer gestraffet werden P. G. E. T. 398. b. 409. b.

Verdacht/ des Friedbruchs/ wie darinne zu procediren P. G. E. T. 112. a. sq. 214. a. sq. wenn er zur Tortur zulänglich 72. b. sq.

Verdächtige/ in Malefiz-Händeln/ mit selbigen soll iedes Orts Obrigkeit nach Herkommen und Recht verfahren P. G. C. 377. a. wegen des Land-Friedbruchs sollen von ihrer Landes-Obrigkeit oder dem Käyserl. Cammer-Gericht belanget werden ibid. sollen sich eydlich purgiren ibid. so sich zu schwören weigern/ werden actu der That schuldig und fallen in die Acht 377. b. Chur- und Fürsten können sich durch Gevollmächtigte vom Verdacht eydlich purgiren 378. a. sollen vom Käyser/ oder dem/ der dessen Stelle vertritt/ sicheres Geleyte bekommen ibid.

Verden/ Stifft/ soll den Protestanten wieder eingeräumet werden 2te F. 163. a. wird secularisiret und der Cron Schweden eingeräumet P. G. E. T. 873.

Verdun/ Bischoff daselbst nimmt Franckreich gefangen P. G. C. 116. a.

* * Stifft/ erobert Franckreich P. G. C. 116. a. wird nebst Metz und Tull an Franckreich abgetreten P. G. E. T. 933.

Verein/ derer Chur-Fürsten und die Rheinische wird vom Käyser confirmiret P. G. E. T. 794. a. sq. 813. b. sq. P. G. A. T. I. 32. b.

Verfassung/ des Reichs/ wider anwachsende Türcken-Gefahr 1te F. 382. a. sq. deren Direction wird Hertzog Wilhelm zu Sachsen und Pfaltz-Graff Maximiliano bey Rhein auffgetragen 1te F. 383. a.

Vergeben/ mit Gifft/ wie es zu untersuchen und zu bestraffen P. G. E. T. 76. a. 78. a. 90. a.

Vergleich/ des Reichs-Städtischen Collegii zwischen des Heil. Röm. Reichs Städten Cölln und Aachen/ worinn jener vor dieser der Vorsitz auff Reichs- und Städte-Tagen zuerkannt wird/ de Anno 1541. 2te F. 656.

* * des Chur-Fürstlichen Collegii, des Rangs und Stellung halber/ de Anno 1653. 2te F. 196. sq. soll fest und beständig gehalten werden/ biß unanimi consensu des Chur-Fürstlichen Collegii ein anders statuiret wird 2te F. 200. a. Fälle/ so darinn nicht begriffen ibid. b. Schema, wie es mit dem Römischen Könige zur Crönung geritten/ und die Session vorm Altar bey dessen Consecration gehalten worden 2te F. 200.

* * zwischen dem Reichs- und Käyserlichen Hof-Postmeister durch Chur-Mäyntz/ de Anno 1666. P. G. E. T. 467. wird confirmirt 484.

* * zwischen Chur-Mäyntz und Cölln der Crönung halber wird vom Käyser confirmiret 2te F. 392. b.

* * wegen der Gräntzscheidung zwischen den Römischen und Türckisch Käyserlichen Commissarien/ de Anno 1699. wird publicirt 2te F. 654. sq. Commissarien/ so selbigen auffgerichtet/ sind von Römischer Käyserlicher Seiten/ der Graff von Marsigli, und von Türckisch Käyserlicher Seyten Ibrahim Effendi gewesen 2te F. 654.

* * in Religions-Sachen soll vorgenommen werden P. G. C. 941. b. der Lutherischen und Catholischen Religion wird auff eine andere Zeit ausgesetzt P. G. E. T. 132. a. 136. b. sq.

Vergleichung/ der Creyß-Stände wegen des Mangels oder Uberschusses vom gemeinen Pfennig/ soll nach dem Speyerischen Reichs-Abschied de Anno 1542. gehalten werden P. G. C. 700. b. modus procedendi 701. a. wegen des Nacheilens der Gardenden/ Herrenlosen 2c. Knechte 924. a. der Religions-Controversien wird ordentlich durch vielerley Wege gestifftet 1te F. 11.

Vergoldens/ des Kupffers/ Eisens 2c. im Reiche wird verbothen P. G. E. T. 418. b.

Verkünden/ wie damit am Käyserlichen Hof-Gerichte zu Rothweil verfahren wird 1te F. 247. b.

Verordnung/ das Penalisiren betreffend/ de Anno 1654. P. G. E. T. 437. sq.

* * wie die von sämmtlichen Reichs-Ständen zum Reichs-Cammer-Gerichtlichen Unterhalt bewilligte Gelder bezahlet/ und darüber quittiret werden solle/ de Anno 1672. 2te F. 270. sq.

* * Käyserliche an die Herren Creyß ausschreibenden Fürsten/ die ungebührliche Anmassung neuer und hoher Titul/ Prædicaten und Wappen betreffend/ de Anno 1682. P. G. E. T. 438.

* * des Magistrats zu Franckfurt an dero sämtliche Bürger-Capitains und Officier/ die Ausschaffung der zur Wahl nicht gehörigen Personen betreffend/ de Anno 1711. 2te F. 528.

* * des Magistrats zu Franckfurt am Mayn an die Gastwirthe/ worinn aller Wein/ Caffée, Bier-Schanck/ unter währender Wahl verbothen wird/ de Anno 1711. 2te F. 529.

Verordnungen/ zur Moderation des Reichs-Anschlags sollen in iedem Creyße 2. gemachet werden P. G. C. 877. eine zur Erkundigung der Reichs-Anschlags-Gravaminum ibid. die andere zur Moderation selbst ibid. wegen des Justiz-Wesens/ de Anno 1586. werden dem Reichs-Abschied de Anno 1594. inseriret 1te F. 349. a.

Verpflegung/ der 4. supernumerari Fränckischen Creyß-Regimenter nimmt Käyserl. Majestät über sich 2te F. 463. b.

Verpflegungs-Ordonnance Käysers Ferdinandi III. welche Anno 1640. mit Consens der Chur-Fürsten gemacht worden 2te F. 126. sq. wird confirmirt 2te F. 145. a.

Verräther/ bey der Reichs-Armée werden gehenckt 2te F. 249. a.

Verrätherey/ wie dieselbe zu untersuchen und zu bestraffen P. G. E. T. 76. a. sq. 78. a. 89. a.

Verrückung der Gräntzen/ wie es gestrafft wird P. G. E. T. 88. a.

Versammlung der Chur-Fürsten sollen jährlich gehalten werden P. G. E. T. 9. b. sq. 25. b. 44. a. P. G. A. T. I. 46. sq.

Verschwiegen/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer seyn P. G. E. T. 177. a.

Vertheydigung/ des Lehen-Herrn wider einen Friedbrechenden Vasallen ist kein Friedbruch P. G. E. T. 109. a. sq.

Vertrag/ der Passauische/ de Anno 1552. P. G. E. T. 119. sq.

Verträge/ Testamente 2c. wie derselben Confirmation am Käyserlichen Hoff gesucht wird P. G. E. T. 302. b.

Veruva, der Graff/ ein Vasall des Hertzogs von Savoyen wird im Münsterischen Frieden restituiret P. G. E. T. 941. sq.

Verwalter/ in der Cammer-Gerichts-Cantzley/ dessen Amt und Verrichtungen P. G. E. T. 183. b. sq. dessen Besoldung P. G. E. T. 195. b. dessen Eyd P. G. E. T. 199. b. hat die Inspection über die Bothen P. G. E. T. 189. a. ist ein Deputate P. G. E. T. 189. a. 195. b. substituiret an eines abwesenden Protonotarii Stelle einen Notarium P. G. E. T. 185. a. verwahret das Cammer-Siegel P. G. E. T. 184. a. 199. b.

Verwahrung der Augsp. Confession verwandten Chur-Fürsten und Stände an Käyser Carolum V. ihrer Kriegs-Rüstung halber/ de Anno 1546. P. G. C. 753. sq.

Verwandten eines armen Delinquenten/ sollen die Defension-Kosten tragen P. G. E. T. 77. b.

Verzeichnüß/ dererjenigen Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs/ welche neben ihrem Anschlag noch andere eximiren und vertreten P. G. E. T. 770. sq.

* * was von Anno 1698. biß 1710. ratione moderationis & indemnisationis auff dem ietzigen Regenspurgischen Reichs-Tage vorgegangen P. G. E. T. 785. sq.

Verzweiffelung/ ist in Todes Straffen zu verhüten P. G. E. T. 90. a.

Vestungen/ und Guarnisonen sollen mit Beytrage der Unterthanen unterhalten werden P. G. E. T. 620. b. 792. b. 812. a. sq. will der Käyser in der Stände Landen nicht anlegen P. G. E. T. 797. b. 816. b. siehe Festungen.

Vettern/ wenn sie sich mit einander nobilitiren oder sonst privilegiren lassen/ wie hoch die Taxa P. G. E. T. 331. a.

Uhr/ um welche Zeit die Chur-Fürsten zu dem Käyser kommen sollen P. G. E. T. 15. a. 50. a.

Uhrkunden/ Documenta, wie sie am Cammer-Gerichte zu produciren P. G. E. T. 233. b.

Vicariat auff Reichs-Tagen hat sonst Chur-Pfaltz vertreten P. G. A. T. II. 5. b.

Vicariats-Patent, Chur-Sächsisches/ de Anno 1711. 2te F. 351. sq. Chur-Pfältzisches/ de Anno 1711. 353. sq.

Vicarii des Reichs/ selbige verspricht der Käyser bey ihren Gerechtsamen ungekränckt zu lassen/ und was darwider gehandelt worden/ zu cassiren 1te F. 257. b. 2te F. 13. b. 63. a. 117. a. 393. b. ingleichen was sie unter währendem Interregno den Reichs-Constitutionibus gemäß gehandelt und verliehen/ zu confirmiren 2te F. 13. b. 36. a. 393. b. deren Gewalt und Ansehen P. G. E. T. 6. b. 23. a. 40. b. 805. a. 824. b. P. G. A. T. I. 26. sq. werden von Käyser Carolo V. bestätiget P. G. C. 333. b. 336. a. sq. lassen unter ihren Nahmen und Insiegel im Cammer-Gericht expediren P. G. A. T. II. 74. b. sollen/ im Fall Käyser Leopoldus bald sterben solte/ die Regierung biß ins 18de Jahr Josephi verwalten P. G. E. T. 828. b.

Vicarius, des Reichs in Italien/ ist der Hertzog von Savoyen P. G. E. T. 793. b. 813. a. P. G. A. T. I. 28. b. dessen Vicariat und Generalat in Italien wird confirmiret 2te F. 412. a. will der Hertzog von Mantua seyn P. G. A. T. I. 28. b. und Königreich Arelat soll der Dauphin oder der Pfaltz-Graf am Rhein seyn P. G. A. T. I. 28. b. ist der Pabst nicht P. G. A. T. I. 27. b.

Vice-**Cantzler** des Reichs/ dessen Amt und Verrichtungen P. G. E. T. 320. mag die Briefe und Supplicationes, so an den Käyser gerichtet sind/ erbrechen 1te F. 53. b. 336. b. dessen Eyd P. G. E. T. 328. a. 329. sq. 1te F. 65. b. muß alle Schreiben im Reichs-Hoff-Rath annehmen und ligniren P. G. E. T. 301. a. soll allezeit im Reichs-Hof-Rath zugegen seyn 1te F. 57. b. 336. b. bey nöthiger Abwesenheit einen Substitutum haben 1te F. 57. b. sich sonderlich in Reichs- und die Käyserliche Reputation betreffenden Sachen wohl informiren 1te F. 57. b. wird von Chur-Mäyntz gesetzet und besoldet P. G. E. T. 320. a. 330.

Victualien/ sollen denen zur Käyser-Wahl reisenden Chur-Fürsten um billigen Preiß gelassen werden P. G. E. T. 2. b. 19. a. 35. b.

Viehe/ und Proviant, welches von Feinde erbeutet

tet wird/ ſoll im Lager verkaufft werden P. G. E. T. 401. a. ſq.

Vinſtingen/ Herrſchafft/ ſoll dem Hertzog von Croy reſtituiret werden P. G. E. T. 841.

Viſitatio extraordinaria des Cammer-Gerichts/ wie ſie angeſtellet und eröffnet worden P. G. E. T. 268. ſq. P. G. A. T. II. 115.

Viſitation der Apothecken/ ſoll jährlich gehalten werden P. G. E. T. 428.

= = der Bücher/ ſoll wieder angerichtet werden P. G. E. T. 439. a. ſq.

= = der Kirchen/ wie ſie von Catholiſchen Biſchöffen und Geiſtlichen anzuſtellen P. G. C. 864. a.

= = der Waaren/ ob und wie die vorzunehmen P. G. E. T. 521. a. ſq. 539. b. ſq.

= = des Cammer-Gerichts/ iſt res mere politica 2te F. 18. a. bey deren Verrichtung ſoll kein Reichs-Stand übergangen werden 2te F. 18. a. wird angefangen und vollendet 1te F. 397. a. bey ſelbiger ereignet ſich Streit/ ob der mindere gegenwärtige Theil der Deputirten in Abweſenheit des mehrern damit fortfahren ſolle 78. a. zu ſelbiger ſoll ieder beſchriebener Stand ſeine Räthe ohnfehlbar ſenden 78. b. wer davon auſſenbleibet/ ſoll den erſcheinenden Theilen die Unkoſten bezahlen/ und ſelbige prorogiret werden 78. a. Straffe deren/ ſo abermahls auſſenbleiben 78. b. wie über die cauſas ſuſpicionis contra Reviſores zu erkennen 79. a. diejenigen/ ſo untüchtige Perſonen zu ſelbigen geſchickt/ ſollen denen Partheyen die Reiß-Unkoſten bezahlen ibid. einige zu ſelbiger gehörige Puncte werden erörtert 131. a. ſoll jährlich am 1ten May gehalten werden P. G. C. 274. b. ſq. 359. a. ſq. 304. a. 596. a. ſo aber einige Jahre unterblieben P. G. C. 652. b. verordneten Commiſſarii darzu 596. a. 652. a. muß fortgeſetzet werden/ wenn gleich einige Commiſſarii auſſenbleiben 521. b. 1te F. 358. a. 386. b. wie ſelbe anzuſtellen P. G. E. T. 197. a. ſq. 261. 609. b. ſq. 1te F. 274. a. 358. a. ſoll durch Commiſſarios angeſtellet/ und gelehrte und erfahrne Leute/ ſo dem Cammer-Gerichte in Jahres-Friſt nicht verpflichtet geweſen/ darzu genommen werden 1te F. 20. 21. 28.

= = des Reichs-Hof-Raths/ ſoll vorgenommen und alle 3. Jahre damit continuiret werden 2te F. 411. a. verrichtet Chur-Mäyntz P. G. E. T. 315. b. 807. a. 826. b. 867. P. G. A. T. I. 56. a. ſq.

Viſitationes ordinariæ, des Reichs-Cammer-Gerichts/ ſollen wieder in Schwang gebracht werden 1te F. 421. b. 2te F. 18. a.

Viſitations-Receſſ, des Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer/ de Anno 1556. P. G. C. 950. wird allen Cameralibus zu beobachten ernſtlich anbefohlen 955. b. in dem de Anno 1550. ſind viel Fehler eingeſchlichen 957. a.

Viſitatores, des Reichs-Cammer-Gerichts P. G. E. T. 638. a. ſq. P. G. C. 275. a. wenn dieſe function recuſiret wird/ wie es zu halten 1te F. 79. a. beſchriebene/ ſollen ieder ſeinen eigenen Rath an ihre ſtatt ſchicken 1te F. 80. a. ſollen ohne alle Abſicht auff die Auſſenbleibenden die Viſitation fortſetzen 130. b. auſſenbleibende von Fürſtlichem Stande 3000. fl. geringern Standes aber 1000. fl. an Gold zur Straffe zahlen 130. b. ſo von denen Ständen im Jahr 1567. ſub pœna zu erſcheinen beſchrieben worden 1te F. 130. b. 2te F. 206. a. deren Qualitäten 1te F. 206. a. 275. a. ſtatten auff dem Reichs-Tage Relation von ihren Verrichtungen ab P. G. C. 595.

Ulm/ ſoll vor 10000. fl. Vorſchuß von Reichs wegen contentiret werden 1te F. 91. a. daſelbſt und zu Speyer iſt des Reichs-Städtiſchen Collegii Archiv P. G. A. T. II. 24. b. hat das Archiv der Schwäbiſchen Banck 2te F. 575. b. derſelben bemächtiget ſich der Chur-Fürſt von Bäyern P. G. E. T. 732. b. 735. a. deren Secretarius ſoll das Reichs-Städtiſche Protocoll führen P. G. A. T. II. 48. prætendiret daſſelbe von der Stadt Regenſpurg 2te F. 575. b.

Umfragen/ wie viel bey einer ieden Seſſion am Reichs-Hof-Gerichte zu Rothweil geſchehen ſollen 1te F. 243. a.

Unbekante/ verdächtige/ Perſonen ſoll kein Poſition fortſchaffen P. G. E. T. 482. b.

Unbewehrte Leute ſollen im Kriege nicht beſchädiget werden P. G. E. T. 400. a. 409. b.

Unfruchtbahr machen/ Mann oder Weib/ wird am Leben geſtrafft P. G. E. T. 91. a.

Ungarn/ ſiehe Hungarn.

Ungarn/ König in Ungarn fällt das Römiſche Reich Teutſcher Nation an P. G. C. 128. 207. b. ſoll wegen der Türcken-Gefahr nebſt dem Könige in Polen Geſandten nach Nürnberg ſchicken 243. b. ſq. wie er ſich gegen die Reichs-Hülffs-Völcker bezeugen ſoll 95. a. ſq. wird von dem Graffen von Zipſen beunruhiget 262. b.

= = Königreich ſuchet Maximilianus I. zu begütigen P. G. C. 264. b. ſq. überziehen die Türcken P. G. C. 106. b. 207. b. P. G. E. T. 641. a. ſq. was für Waaren von dar aus nach Franckreich geführet werden P. G. E. T. 526. a.

Ungehorſam/ der Partheyen am Reichs-Cammer-Gericht/ wie er begangen und coërciret wird P. G. E. T. 234. a. 244. a. ſq. 255. b. ſq. 593. b. ſeq. P. G. C. 153. a. 176. a. 180. b. ſq. 234. a. ſq. 237. a. ſq. 443. a.

Ungehorſame Contribuenten der Türcken-Steuer verfallen in pœnam dupli, und wenn ſie die Mandata pœnalia ad ſolvendum nicht reſpectiren/ in die Acht 1te F. 341. a. 378. a. 430. a.

= = Unterthanen/ ſollen a liminibus der Hohen Reichs-Gerichte ab und an ihre ordentliche Landes-Obrigkeit gewieſen werden 2te F. 403.

Ungläubige/ können nicht Notarii werden P. G. E. T. 59. b.

Ungleichheit im Müntzweſen des Röm. Reiches/ wie abzuhelffen 1te F. 437. a.

Univerſität in Teutſchland kan Schweden nach dem Weſtphäliſchen Frieden anlegen P. G. E. T. 877.

Univerſitäten und Schulen ſollen verbeſſert werden P. G. C. 31. a. ſq. 34. a. ſq. 59. b. ſq. Collegia, Communen und Facultäten im Röm. Reiche ſollen von allen ihren Einkünfften und Gefällen von 100. fl. einen und einen halben fl. zur Türcken-Steuer geben P. G. C. 679. b. 728. a. Catholiſche in Teutſchland/ auf was Art dieſelben gehalten und reformirer werden ſollen P. G. C. 855. a.

Unkoſten/ ſiehe Expenſen/ Koſten.

Unkoſten/ die Creyß-Hülffe zu unterhalten/ wo ſie hergenommen werden P. G. E. T. 153. a. ſq. der Käyſerlichen Erb-Lande/ ſo ſie auff den Türcken-Krieg gewendet/ belauffen ſich auff etliche Millionen P. G. C. 609. a. gerichtliche/ wie ſie liquidiret/ taxiret und moderiret werden P. G. E. T. 250. b. P. G. C. 177. a. ſq. 234. b. ſq. zu derſelben Ausführung brauchen die Advocaten keiner neuen Vollmacht P. G. E. T. 250. b. in Pfändungs-Sachen/ was bey deren Reſtitution am Reichs-Cammer-Gerichte zu obſerviren 1te F. 407. b. ſq. ſo auf die Deputirten zur Moderation des Reichs-Anſchlages verwendet werden/ wie auszutheilen/ und wer ſie tragen ſoll P. G. C. 939. a.

Unkoſten/ in Inquiſitions-Sachen/ welche paſſiret werden P. G. E. T. 103. b. ſq.

Unkoſten/ zu Ausführung der Defenſion eines Inquiſiten/ wer dieſelben trägt P. G. E. T. 77. b. 95. b. ſq. zu Handhabung des Land-Friedens/ muß der Friedbrecher erſetzen 111. a. ſq.

Unruhe im Reiche/ verſpricht Käyſer Ferdinandus I. unter währendem Türcken-Kriege zu verhüten 1te F. 18. 127. b.

Unſchuld/ wie dieſelbe erwieſen und ausgeführet wird P. G. E. T. 77. b. ſq. 82. a.

Unſchuldig Angeklagter/ muß ſeine Schäden und Unkoſten durch ordentlichen Proceß ſuchen P. G. E. T. 85. b. 103. a.

Unſinnige/ ſo einen tödten/ werden nicht am Leben geſtrafft P. G. E. T. 95. a.

Unter- oder Erb-Aemter/ des H. Römiſchen Reichs/ bekommen bey der Käyſerl. Crönung der Chur-Fürſten Pferde und 12. Marck Silberwerck P. G. E. T. 15. b. ſq 31. b. 50. b. ſq. bekommen ihr Antheil bey Lehens-Empfängniſſen P. G. E. T. 17. b. 33. a. 52. b. 334. a. ſq. 808. a. ſq. 828. a.

Unter-Richter/ ſollen denen von ihren Urtheln ans R. Cammer-Gericht appellirenden Partheyen die Acta complet geben 1te F. 202. b.

Unterſchrifft/ der Sachen/ die in dem R. Hof-Rath expediret werden P. G. E. T. 323. b. A. T. II. 74. a.

Unterthanen/ Augſpurgiſcher Confeßion/ ſollen die Catholiſchen Stände bey dem Exercitio Religionis laſſen P. G. E. T. 859. ſq. können ihre Landes-Herren vor denen Austrägen belangen P. G. E. T. 209. b. ſo wider ihre Obrigkeit Proceß führen/ ſollen unter daurendem Proceß zu billiger parition angehalten werden 2te F. 407. müſſen zu Unterhaltung der Veſtungen/ Geſandſchaffts-Speſen und andern Reichs-Anlagen contribuiren P. G. E. T. 620. b. 657. ſq. 792. b. 812. a. mit Durchzügen und Muſter-Plätzen verſchonet werden 1te F. 18. ſollen ſich nicht in fremder Potentaten Schutz begeben P. G. E. T. 658. b. 792. b. 812. a. 794. b. 814. a. ſollen ſich nicht wider ihre Landes-Herren auflegen 794. b. 814. a. welche austreten/ und ihren Herren oder andern bevehden/ ſollen geſtrafft P. G. E. T. 115. a. 145. a. ſq. 217. a. ſq. und den Friedbrechern gleich geachtet werden P. G. C. 314. a. ſq. welche wider ihre Landes-Obrigkeit klagen/ ſollen ohne Bericht nicht gehöret werden P. G. E. T. 605. b. wie ſie ihre Landes-Herren belangen P. G. C. 202. a. ſo wegen der Religion locum mutiren wollen/ ſoll es nicht verwehret/ ſondern nach Abtrag einer billichen Nachſteuer erlaubet ſeyn 921. b. Ausgetretene/ ſo Abſags- und Drohungs-Briefe an ihre Obrigkeit ſchicken/ ſoll kein ſicheres Geleit wider Recht und Gewalt helffen 925. a. ſollen mit Tauff- und Zunahmen benennet/ und mit dem Schwerdt gerichtet werden ibid. b.

= = = des Reichs/ ſollen ſich unter währendem Türcken-Kriege in keine andere Dienſte/ als gegen die Türcken/ begeben 1te F. 428. b. bey Verluſt ihrer Ehre/ Güter und Lebens denen Reichs-Feinden keinen Vorſchub an Gelde/ Munition &c. thun 2te F. 149. a. ſq. auch ſich nicht in deren Dienſte begeben P. G. C. 437. b. 701. b. welche ſich in Reichs-feindlichen Dienſten befinden/ ſollen dieſelben quittiren 2te F. 149. b. 205. a. ausgetretene/ welche ihre Herrſchafft bedrohen/ ſollen ſich nach erhaltenem ſichern Geleite vor ihre Obrigkeit ſtellen P. G. C. 378. b. einiger Reichs-Stände dörffen keine Päbſtliche Prediger hören P. G. C. 545. b. ſollen durchgehends von beweg- und unbeweglichen Gütern von 100. fl. einen ½. fl. zur Türcken-Steuer geben 722. b. beſondere Diſpoſition ihrer ſtehenden Gefälle und Renthen wegen ibid. widerſpenſtige/ ſo die Türcken-Steuer nicht erlegen wollen/ verfallen in pœnam dupli 1te F. 125. 267. a. 297. b. bey continuirter Hartnäckigkeit aber in die Acht 125. b. 767. b. 298. a. ſelbigen ungehorſamen ſoll am Reichs-Cammer-Gericht kein Proceß wider ihre Obrigkeit erkannt werden 297. b. wie am Reichs-Cammer-Gerichte zu verfahren/ wenn Unterthanen wegen ihrer ſich unter einander ſtreitenden Obrigkeiten gefangen werden 354. a. ſollen der Cron Franckreich und aller deren Helffers-Helffer Dienſte quittiren/ auch ſich niemahln in ſelbe begeben 2te F. 287. keinen Handel mit Franckreich und deſſen Conſorten Landen treiben 288. a. auch keine Contrebande Waaren in ſelbe führen laſſen ibid. derjenigen Reichs-Stände/ wo ſedes belli iſt/ dörffen denen fremden Reichs-Völckern keine Frohn-Dienſte/ auſſer gegen baare Bezahlung/ thun 2te F. 290. b. der Reichs-Stände/ will der Käyſer ſchützen/ und ſie zu ſchuldigem Gehorſam gegen ihre Landes-Herrſchafft anhalten 403. b. auch ſelbige von ihren Herren unter keinerley Vorwand abſpenſtig machen ibid. ſollen die Diſpoſition über die Land-Steuer nicht privative, oder mit Ausſchluß ihrer Landes-Herren an ſich ziehen ibid. die zu Unterhalt der Feſtungen und Guariſonen/ ingleichen des Reichs-Cammer-Gerichts benöthigten Unkoſten ohne Widerrede liefern ibid.

Volck/ ſo vor fremde Potentaten geworben worden/ wie es durchs Römiſche Reich zu führen 1te F. 272. a.

Völcker/ Käyſerliche/ deren Unbeſcheidenheit auf den Durchmärſchen und Muſter-Plätzen im Reiche 1te F. 428. a. ſelbigen ſollen ins künfftige Commiſſarii zugegeben werden ibid. b.

Vollmacht/ der Chur-Fürſtl. Geſandten zur Käyſer-Wahl P. G. E. T. 3. b. ſq. 12. b. 20. a. ſq. 28. b. 37. a. 47 a. muß ein Procurator haben oder Caution præſtiren P. G. C. 281. a.

= = Königs Caroli I. in Spanien vor ſeine Geſandſchafft zur Käyſer-Wahl/ de Anno 1519. P. G. C. 328.

= = Käyſers Ferdinandi III. vor dero Commiſſarien zum Reichs-Deputations-Tage/ de Ao. 1654. P. G. E. T. 639.

= = Käyſerliche/ zum Oßnabrückiſchen Frieden P. G. E. T. 902. zum Münſteriſchen Frieden 950. zum Nimwegiſchen Frieden 1040. zum Friedens-Executions-Tractat mit Franckreich 1059. zum Ryßwickiſchen Frieden 1096.

= = Frantzöſiſche/ zum Münſteriſchen P. G. E. T. 935. zum Nimwegiſchen 1042. und Ryßwickiſchen Frieden 1098. ſq.

= = von Engelland/ als Mediatoris zum Nimwegiſchen Frieden P. G. E. T. 1048

= = Schwediſche zum Oßnabrückiſchen Frieden P. G. E. T. 904. zum Nimwegiſchen Frieden 1047. ſq. als Mediatoris zum Ryßwickiſchen Frieden 1100.

= = des Röm. Reichs zum Ryßwickiſchen Frieden P. G. E. T. 1097. vor die zum Conferenz-Tage nach

ge nach Franckfurt am M. erkieste Gesandten/ de A. 1681. P. G. E. T 654.

= = vor die Käyserliche Commission auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ de Anno 1688. P. G. E. T. 648.

= = zur Lehens-Empfängniß bey Käyser Leopoldo, so von Herrn Jobst Erdmund/ Bischoff zu Hildesheim/ Herrn Dohm-Dechant Plettenberg/ und Herrn Cantzler Zimmermann ertheilet worden/ de Anno 1689. 2te F. 576. sq.

= = des Reichs/vor die zur Reichs-Cammer-Gerichts-Extraordinair-Visitation benennte Herren Deputirte/ de Anno 1706. P. G. E. T. 273.

= = des wegen des H. Römischen Reichs Stadt Speyer auf dem ietzigen Reichs-Tage zu Regenspurg sich befindlichen Abgeordneten/ de Anno 1710. 2te F. 574.

= = vor den Abgeordneten der Stadt Donauwerth/ als diese auf ietzigem Reichs-Tage Sitz und Stimme wieder bekommen/ de Anno 1710. 2te F. 575. sq.

= = Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zur Pfaltz als Reichs-Vicarii an die verordnete Käyserliche Principal-Commission zur Visitation des R. Cammer-Gerichts/ de Anno 1711. 2te F. 356. sq.

= = Sr. Königl. Majestät in Polen und Churfl. Durchl. zu Sachsen/ in eadem causa, de Anno 1711. 2te F. 356.

= = des Grafen von Pappenheim/ vor den R. Quartiermeister/ Herrn Lic. Heberern/ de Ao. 1711. 2te F. 495. sq.

= = Königl. Böhmische/zu der Wahl eines Röm. Königes/ de Anno 1711. 2te F. 578. sq.

= = Special-Vollmacht/ der Königl. Böhmischen Gesandten/ die Wahl-Capitulation im Nahmen Caroli III. Königs in Spanien/ Hungarn und Böheim ꝛc. in eventum zu beschwören/ de Ao. 1711. selbe wird nach declarirter Wahl Käysers Caroli VI. von denen Chur-Böhmischen Gesandten produciret und Chur-Mäyntz übergeben 2te F. 544. b.

= = vor die Reichs-Deputation zum bevorstehenden Frieden mit Franckreich/ wie sie einzurichten P. G. E. T. 752. a.

= = des Fränckischen Creysses zum Friedens-Congreß zu Utrecht/ de Anno 1712. 2te F. 433. sq.

= = des Hertzogs von Würtemberg/ zum Friedens-Congreß zu Utrecht 2te F. 456. sq.

= = Formular einer Vollmacht/vor einen Churfl. Gesandten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg P. G. E. T. 650. item vor einen Fürstlichen 651. A. T. II. 4. a. sq. einer General-Vollmacht vor einen Reichs-Hof-Raths-Agenten/ wie solche von denen Partheyen ausgestellet werden muß 2te F. 557. sq.

= = was in denen Reichs-Gerichten dabey zu observiren P. G. E. T. 181. b. sq. 233. b. sq. 254. a. sq. 312 a. sq. 314. a. sq. 594. b. sq. 604. b. sq. 1113. P. G. A. T. 91. b.

= = wie sie von einem Notario in eines andern Nahmen ausgestellet wird P. G. E. T. 64. b. sq.

Vorbehalt/geistlicher/ oder reservatum Catholicorum, selben wollen die Catholischen laut des Passauischen Vertrags in seinem esse erhalten haben P. G. C. 911. b. Ursachen/ warum derselbe beyzubehalten P. G. C. 911. b. dessentwegen können die Reichs-Stände nicht unter einander einig werden 920. a. wird von den Protestirenden als eine grosse Verhinderung des Religion-Friedens angegeben 1te F. 4. hindert viele an Bekänntniß der Wahrheit und ihrer Seligkeit ibid. soll nach der Protestirenden Meynung völlig abrogiret werden ibid. wird von denen Röm. Catholischen Ständen allen Reichs-Constitutionibus und der Billichkeit gemäß geschätzet 1te F. 6. 8 in selbigen sollen die Protestirenden bey Schliessung des Reichs-Abschiedes zu Augspurg gewilliget haben 6. 7. 8. dessen Cassation ferner zu suchen/ werden die protestirenden Stände vom Käyser Ferdinando I. abgemahnet 7. völlige Abschaffung desselben wird Catholischer Seits vor etwas höchstschädliches und dem Religions- und Profan-Frieden nachtheiliges gehalten ibid. dessen Handhabung halten die Catholischen vor die vornehmste Stütze ihrer Religion 2te F. 24. b. suchen desselben Inhalt gar weit zu extendiren 76. b. sq. wie der Articul von selbigem im Religions-Frieden zu erklären 75. b. sq. was Protestirenden Theils wider selben eingewendet worden 76. b. sq.

Vorbitten/ soll niemand bey Käyserlicher Ungnade vor einen/ der ein Crimen læsæ Majestatis an einem Chur-Fürsten begangen P. G. E. T. 14. a. 30. a. 49. a.

Vorkäuffe und Monopolia, seyn im Römischen Reiche verbothen P. G. E. T. 421. a. sq. 501. 511. sq. P. G. C. 24. 1te F. 43. 96. b. 256. a. 2te F. 11. a. 60. a. 114. a. 189. a. 396. a.

Vormünder/der minderjährigen Chur-Fürsten P. G. E. T. 7. b. 24. a. 41. b.

= = = der minderjährigen Kinder/ was sie nach der Policey-Ordnung zu observiren P G. E. T. 427. b. sollen sich der Administration nicht eher unterziehen/ als bis es ihnen von der Obrigkeit befohlen wird P. G. C. 845. b. sollen ein Inventarium verfertigen/ Caution stellen und endlich verpflichtet werden ibid. deren Amt ibid. wenn sie in Processen ihrer Mindel contumaciret werden/ müssen die Kosten aus eigenem Beutel tragen 1te F. 415. wie ein Procurator vor sie schwören könne P. G. E. T. 202. b. sq.

= = = am R. Cammer-Gerichte/ deren Eyd/ so durch einen Procuratorem in ihre Seele geschworen wird P. G. C. 630. a.

= = = am K. Hof-Gerichte zu Rothweil/ deren Eyd 1te F. 240. b.

Vormundschafften/ davon seyn die Reichs-Hof-Räthe befreyet P. G. E. T. 297 a. über die unmündigen Reichs-Stände P. G. A. T. I 40

Vorraths-Gelder/zur Reichs-Defension, sollen die Reichs-Stände zusammen bringen P. G. C. 773. b. zu selbigen wird R. Römer-Zug bewilliget/ und in Geld geschlagen ibid. sollen gegen alle Reichs-Feinde employret werden P.G.C 774 a. geschwächte/wie zu ergäntzen 871. derentwegen soll ein Deputations-Tag gehalten werden ibid. Deputirten darzu ibid. sollen wieder compliret werden P. G. C. 884. b. bewilligte vom Röm. Reiche/ sollen/ was noch restiret/ vom Reichs-Cammer-Gerichte eingetrieben werden 1te F. 90. b. Leg-Städte sollen wegen deren jährlichen Einkünfften an Chur-Mäyntz Bericht abstatten 1te F. 90. b. dessen Einnehm- und Auszahlung wegen soll eine Versammlung der Chur-Fürsten und Stände angestellet werden 1te F. 90. b. soll der Käyser zu Erbau- und reparirung derer Festungen in Hungarn und Zipß employren 197. a.

Vorschlag/die Türcken aus Europa zu delogiren P. G. C. 708. b.

Vorstellung/ des Evangelischen Corporis, an Käyser Leopoldum, die Dohm-Pröbstliche Wahl zu Münster und Cassirung der Concordatorum Nationis Germanicæ betreffend/ de Anno 1703. P. G. E. T. 56. sq.

= = = allerunterthänigste/verschiedener Fürsten und Stände Bothschafften zu Regenspurg an K. Josephum, daß bey Achts-Erklärung eines Reichs-Standes derer Fürsten und Stände Mitteinwilligung erfordert werde/ de Anno 1707. 2te F. 305. sq.

= = = anderweite Vorstellung der Chur- und Fürstl. Gesandten zu Regenspurg/eandem materiam betreffend/ und sonderlich/ daß die Translation der obern Pfaltz ohne ihre Concurrenz geschehen/de Anno 1709. 2te F. 307. sq.

Vorträge/lange mündliche/sollen beym Reichs-Cammer-Gerichte nicht gestattet werden P. G. C. 609. a.

Votum decisivum, sollen die freyen und Reichs-Städte zu erhalten suchen P. G. E. T. 675. A. T. I. 30. b.

Votum und Session, darzu einige Fürsten gelangen sollen P. G. E. T. 664.

Votum und Session, der secularisirten Stiffter P. G. E. T. 660.

Votum, und Session im Fürsten Rath erlangen die Rheinischen Prælaten/ die Fränckischen und Westphälischen Graffen und Herren P. G. E. T. 672. sq.

Votum und Session, erlanget niemand durch die Standes-Erhebung P. G. E. T. 807. b. 827. a. sq.

Votum und Session, sollen die freyen Reichs-Städte behalten P. G. E. T. 673. 871. 981.

Vota majora, ob sie in materia collectandi gelten sollen P. G. E. T. 684. a. 865.

Vota, sollen auff dem Reichs-Tage dem Reichs-Stylo gemäß abgeleget werden P. G. E. T. 659. wenn sie auf beyden Seiten gleich/ wie das Decisum zu machen P. G. E. T. 176. a. sq. 308. wie sie auf Reichs-Tägen abgeleget werden sollen P. G. A. T. I. 44. b. sq. II. 9. b. sq. 20. b. deren sich die Protestirenden wegen inhabender Immediat-Stiffter bedienet/ werden cassiret 2te F. 89. a. wie sie in denen Reichs-Gerichten abgeleget werden P. G. E. T 171. b. sq. 175. b. sq. 265. a. sq. 306. a. sq. 612. b. sq. A. T. II. 86. a. sq. 89. a. sq. Assessorum numero minorum von einer Religion, sollen am Reichs-Cammer-Gerichte so viel gelten als Assessorum numero majorum 2te F. 345. a. wie sie im Reuter- oder Kriegs-Recht abgeleget werden P. G. E. T. 405. b.

Votorum pluralitas, soll in Religions-Sachen auf Reichs-Deputations-Creyß-und andern Tagen nicht gelten 2te F. 168. a. in Dingen/ die Statum Politicum betreffen/ gültig seyn/ und der Modus per majora concludendi bleiben ibid. gült bey der Wahl eines Röm. Königes so viel als vota unanimia 2te F. 543. b. dessen wird das Churfürstliche Collegium vor der Wahl Käysers Caroli VI. erinnert ibid. muß sich zu Beobachtung dieses Passus durch Handschlag an Eydes statt obligiren ibid.

Uhrphede/ müssen die Diebe nach ausgestandener Straffe schwören P. G. E. T. 97. a. sq. Brechen wird gestrafft P. G. E. T. 87. a. schützet keinen Richter/ der einen unschuldiger Weise torquiren lässet P. G. E. T. 73. a. wenn dieselbe zu relaxiren P. G. E. T. 221. b.

Uhrkunden/ und Kundschafften sollen durch einen Commissarium, so von beyden Partheyen erwehlet worden/ verhöret werden P. G. C. 371 b. so in Originali beym Reichs-Cammer-Gerichte übergeben worden/ sollen ohne Säumniß daselbst abgefordert werden 1te F. 205. b. sq. der bezahlten allgemeinen Türcken-Anlagen/ wie einzurichten P. G. C. 683. b. des an den Pfennigmeister des R. Cammer-Gerichts überlieferten Geldes sollen die Leg-Städte des Cammer-Ziehlers iederzeit an die Camerales schicken P. G. C. 690 a. sollen nebst dem Gelde in eine besondere Truhen geleget werden ibid.

Ursachen/ warum die Protestirenden die Waffen wider Käyser Carolum V. ergriffen P. G. C. 753. b. erhebliche/warum die Moderation des Reichs-Anschlags vorzunehmen P. G. C. 938. b. warum die Protestirenden nicht in geistlichen Vorbehalt willigen können 1te F. 3. b. weswegen die Stände des Röm. Reichs den Käyserlichen Erblanden wider die Türcken beyspringen sollen 1te F. 15. b. 16. a. warum die Protestirenden Anno 1558. eine Zusammenkunfft zu Franckfurt am Mayn gehalten 1te F. 46. a. 52. b. des vom Käyser und Röm. Reich Anno 1702. wider die Cron Franckreich declarirten Krieges 2te F 286. a. warum das Reichs-Städtische Collegium bey Admission neuer Fürsten und Grafen ad votum & sessionem in deliberationibus concurriren will 2te F. 382. sq.

Urtheil/ wodurch Käyser Wentzel abgesetzet worden/ de Anno 1400. P. G. C. 24.

Urtheile/ bey denenselben soll dies & hora publicationis angemercket werden P. G. E. T. 226. a. in criminalibus, wie es abzufassen P. G. E. T. 82. b. 101. b. in Processu accusatorio P. G. E. T. 103. a. wie es zu eröffnen P. G. E. T. 84. b. 106. b. des Reichs-Hof-Raths will der Käyser schleunig exequiren lassen 2te F. 405. b.

Urtheile/ deren Inhalt sollen die Partheyen vor der Publication nicht erfahren P. G. E. T. 177. a. in Sachen des Reichs-Post-Amts contra das Hof-Post-Amt/ de Anno 1656. P. G. E. T. 463. 484. können die Käyserl. Commissarii nicht sprechen P. G. E. T. 300. a. 1115. a. sq. des Reichs-Cammer-Gerichts/ wenn sie pronuncirt/ und wie sie exequiret werden P. G. C. 554. 2te F. 405. b. sollen nicht nach Gutdünken sondern denen Rechten ausgesprochen werden ibid. sollen in einer Interlocutori binnen 3. und in einer Definitiv-Sache binnen 6. Monathen zum längsten ausgesprochen werden P. G. C. 584. b. in selben der Tag und Stunde/wenn sie pronunciret/ und nicht der vorhergehende Sonn- oder Feyertag gesetzet werden P. G. E. T. 597. a. sollen im sitzenden Rath verlesen und unterschrieben werden P. G. C. 610. b. so durch 8. Personen beschlossen worden/ sollen ohne triffftige Ursachen nicht in andern Rath gezogen werden ibid. und Bescheide werden in Cammer-Gerichte in ein absonderlich Buch zusammen getragen P. G. E. T. 184. b. P. G. C. 584. a. und von Referenten unterschrieben P. G. C. 584. a. von welchen die Appellation zugelassen P. G. E. T. 65. b. 224. a. welche im 30. jährigen Kriege ergangen/ ob sie gelten P. G. E. T. 845. 923. welche in denen Reichs-Gerichten ergangen/ob ein Remedium suspensivum darwider P. G. E. T. 251. a. sq. 307. a. 866. P. G. A. T. I. 55. b. 57. b. II. 80. a. sq. welche in Lothringen von denen Frantzösischen Richtern gesprochen/ sollen bey

Kräfften bleiben P. G. E. T. 1027. 1083. welche wider Landgraff Philipp von Hessen in seiner Gefangenschafft ergangen sollen nicht exequiret werden P. G. E. T. 121. b. an dem Reichs-Gerichte/ wie sie abgelöset und ausgefertiget werden P. G. E. T. 134. a. 186. a. sq. 310. a. sq. bey dem K. Hof-Gerichte zu Rothweil sollen wenigstens durch 7. Sprecher gefasset werden 1te F. 252. b. wie/ in welcher Zeit/ und von welchen daselbst appelliret werden kan ibid. wie mit derselben Execution zu verfahren 1te F. 253. a.

Urtheile/ wie sie in denen Reichs-Gerichten abgefasset/ publiciret und exequitet werden P. G. E. T. 176. a. sq. 184. a. sq. 246. a. sq. 297. b. sq. 306. a. 612. b. sq. 802. b. sq. 822. a. A. T. II. 78. b. sq. 83. b. 87. b. sq. P. G. C. 104. b. sq. 114. b. sq. 231. b. 275. b. 320. a. sq. 368. b. sq. in Sachen/ die Acht betreffend/ in selben soll es in contumaciis und criminalibus bey der Disposition des Lindau- und Freyburgischen Abschiedes gelassen werden P. G. C. 597.

Urthels-Verfaßer/ in Criminalibus, derselben Qualitäten/ Eyd/ und was sie sonst zu observiren P. G. E. T. 69. a. sq. 84. b. sq.

Usum Fructum, bekömmt der Kläger aus des Aechters Lehen-Gütern P. G. E. T. 218. b.

W.

Waag/ und Gewichte verfälschen/ wird gestrafft P. G. E. T. 87. b.

Waaren/ aus der Levante, Italien/ von neutralen und alliirten Orten/ wie sie ins Reich zu führen vergönnet P. G. E. T. 541. a. sq.

Waaren/ ausländische/ sollen gegen inländische getauscht und nicht für baar Geld gekaufft werden P. G. E. T. 373. a.

* * Contrebande/ als Getrayde/ Pulver/ Bley ꝛc. werden in die Frantzösische und auch neutrale Lande aus dem Röm. Reiche zu führen verbothen 2te F. 288. a.

Waaren/ derjenigen Nation/ welche die Teutschen Waaren verboten/ sollen nicht ins Reich gebracht werden P. G. E. T. 800. a. sq. 819. b. die ad luxum dienen/ seyn im Reiche verbothen P. G. E. T. 530. b. 531. die auf Schnurmühlen und Mühlstühlen fabriciret werden/ seyn verbothen P. G. E. T. 531. die in währenden Krieg einzuführen verstattet/ müßen visitiret oder glaubwürdig attestiret werden P. G. E. T. 539. b. seq. 547. seq. durchgehende können nicht wohl visitiret werden P. G. E. T. 522. a. Frantzösische/ welche in Teutschland unentbehrlich E. T. 522. a. sq. Frantzösische/ welche unter währenden Krieg einzuführen vergönnet E. T. 540. a. gesponnen/ golden und silberne/ welche prob mäßig 532. Spanische und Frantzösische werden vor contreband erkläret 2te F. 288. a. sollen nicht übertheuret werden P. G. C. 314. b.

Waaren/ Impost in Schwäbischen Creyß P. G. E. T. 549. b. Maaß und Gewichte verfälschen/ soll gestrafft werden 87. b. sind nicht gar zu theuer zu verkauffen 513. b. sollen die Reichs-Stände nicht mit Impost belegen 801. b. 820. b. verfälschte sollen nicht verkaufft werden 503. und Manufacturen/ Frantzösische/ ob sie zu verbiethen 518. sq 717. b. sq. was derentwegen in der Policey-Ordnung versehen 419. b. f. welche an und aus neutralen Orten zu führen zugelassen 538. a. welche aus Teutschland nach Franckreich verführet werden 526.

Waaren/ welche denen Frantzösischen gleich/ wie sie ins Reich zu bringen E. T. 542. a.

Wache/ bey derselben soll kein Soldate Tumult machen P. G. E. T. 400. a. 408. b. 1124. a. sq. bey der Reichs-Armée, wenn und wie sie abzulösen 2te F. 321. a. sollen die Soldaten nach der Ordnung und in Person thun E. T. 400. b. 408. b. wie dieselbe im Felde und Festungen zu bestellen 1124. a. sq.

Wachfreye Pferde/ soll ausser dem Rittmeister und Fähndrich niemand haben E. T. 397. a.

Wächter/ der einen Gefangenen loß hilfft/ soll gestrafft werden E. T. 100. a.

Wachtmeister/ obriste Wachtmeister bey der Reichs-Armée, oder ihre Substituti sollen sich täglich bey der Parole einfinden 2te F. 223. a. General-Wachtmeisters daselbst sollen die Execution und Beobachtung der Kriegs-Ordnung haben 2te F. 323. b.

Wagen oder Zug-Pferde/ sollen die Reuter halten/ und solche bißweilen zur Kriegs-Bedürfniß hergeben E. T. 394. b. sq.

Wahl-Actus, geschiehet in der Stiffts-Kirchen St. Bartholomäi zu Franckfurt am Mayn 2te F. 563. a. Käysers Caroli VI. wird beschrieben 2te F. 529. sq.

* * Capitulation, derselben Beschreibung P. G. A. T. I. 7. eine beständige soll aufgerichtet werden P. G. E. T. 791. 810.

Wahl-Capitulation, siehe Capitulation.

Wahl-Decret, siehe Decretum Electionis.

Wahl/ derer Creyß-Obristen und Zugeordneten P. G. E. T. 147. b.

* * des Käysers Josephi zum Römischen Könige P. G. A. T. II. 93.

* * des Römischen Käysers und Königs P. G. E. T. 4. b. 21. a. sq. 38. a. sq. 6. b. sq. 22. b. sq. 40. a. P. G. A. T. I. 15. 25. II. 1. soll zu Franckfurt am Mayn vorgehen P. G. E. T. 3. a. 20. a. 37. a. Nachricht davon P. G. A. T. II. 1. sq. modus eligendi Regem Roman. 2te F. 416. b. verrichten die Churfürsten alleine P. G. E. T. 7. a. sq. 23. b. 41. a. P. G. A. T. I. 31. b. von denselben soll der König in Schweden nicht ausgeschlossen werden P. G. C. 138. unter derselben soll ausser denen Churfürsten und ihrer Suite niemand fremdes in der Stadt bleiben P. G. E. T. 4. b. 21. a. 38. a. 2te F. 472. a. 483. b. 484. a. welches bey der Wahl Leopoldi quoad Nunciùm Apostolicum &c. limitiret worden 2te F. 372. a. zu derselben werden die Churfürsten von Chur-Mäyntz beruffen/ oder kommen vor sich selbst P. G. E. T. 3. b. sq. 20. a. sq. 37. a. sq. 12. a. 28. a. 46. b.

* * Eines Röm. Königs/ kan von denen Chur-Fürsten Vivente Imperatore vorgenommen werden 2te F. 63. a. und zwar mit und ohne Consens des Käysers 2te F 393. a. Disposition, so deswegen vom Churfürstlichen Collegio auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg gemacht worden/ wird vom Käyser approbirt ibid. Fälle bey welchen das Churfürstl. Collegium vivente Imperatore zur Wahl eines Röm. Königs schreiten will ibid.

Wahl/ Krafft derselben werden die geistlichen Dignitäten in Teutschland vergeben P. G. E. T. 55. a. 56. b. sq. 851. sq. was dabey vorgehet P. G. C. 30. b. 33. a. sq. 58. b. sq.

* * Termin, wird von Chur-Mäyntz legaliter anberaumt/ und um einen Monath anticipirt 2te F. 496. a. solches aber von Chur-Sachsen nicht acceptiret 2te F. 497. a.

Wahrsager und Zauberer/ können niemand verdächtig machen P. G. E. T. 73. a.

Walckenried/ Kloster und Prælatur, soll dem Protestanten restituiret werden 2te F. 163. a. wird denen Hertzogen von Braunschweig Lüneburg übergeben P. G. E. T. 886. sq.

Waldburg/ Graf/ ist des Heil. Römischen Reichs Erb-Truchseß P. G. A. T. I. 34. a. II. 106. b.

* * Otto/ protestiret als Cardinal wider den Religions-Frieden/ und unterschreibt denselben als Bischoff zu Augspurg P. G. E. T. 129. 138. a.

Waldeck/ Graf Christian und Wallradens Vergleich mit Land-Graff Willhelm zu Hessen wird confirmiret E. T. 892. 929.

Waldeck/ Grafen werden in Westphälischen Frieden in ihre vorigen Jura restituiret P. G. E. T. b. 843.

Wälder/ der Braunschweigischen Edelleute/ soll Hertzog Heinrich nicht verwüsten P. G. E. T. 125. b.

Waldstädte/ tritt Franckreich in Münsterischen Frieden an Oesterreich ab E. T. 937.

Wallenroth/ Veit/ erlanget wider Philippen von Gutenberg die Execution P. G. C. 185. b. 190. b. 206. b. 242. b.

Walles/ der Prætendent der Cron Engeland/ soll sich aus Franckreich begeben P. G. E. T. 754. b. 759. a.

Wangen/ selbiger wird wegen kündlicher Armuth ihr Contingent an Kriegs-Volck erlassen P. G. C. 682. b.

Wappen/ das Käyserliche/ soll an die Post-Häuser gehänget werden P. G. E. T. 492. b.

* * des Käysers und des Römischen Königs A. T. I. 33. a. sq. 26. b.

* * Register/ wird in Reichs-Hoff-Rath gehalten E. T. 325. a.

Wappen-Briefe/ soll der Käyser keinen Reichs-Stande in præjudicium alterius ertheilen 2te F. 409. b.

Wappen und Titul, soll sich niemand eigenmächtig anmassen E. T. 438. 808. a. 828. a.

Waradeyn/ soll ein ieder Creyß zum Müntz-probiren halten E. T. 353. a. sq.

Waradeyn/ soll ein ieder Müntz-Stand halten/ und auf die Probir-Ordnung verpflichten P. G. E. T. 352. a. sq.

* * wie er die Müntze probire und die Probe auf die Probations-Tage bringen soll E. T. 350. a. sq.

Wardeyn/ Stadt/ wird von denen Türcken erobert E. T. 641. a.

Wasenburg/ Graf Gustavus, begiebt sich des Stiffts Oßnabrück gegen 80000. Rthl. P. G. E. T. 884.

Wayd-Gänge/ Jagt-Reviren/ wenn sie streitig/ sollen sie in Riß gebracht werden E. T. 596. b.

Waydt-Farbe/ wird in Thüringen gegraben E. T. 505. a.

Wechsel und contra Wechsel mit Franckreich wird verbothen E. T. 534. 538. a.

* * Briefe/ sollen schrifftlich acceptiret werden E. T. 512. a.

* * Cours, zwischen Teutschland und Franckreich läst sich nicht aufheben E. T. 524. a. sq.

* * Sachen/ leiden keinen weitläufftigen Proceß E. T. 510. a. 512. a. sq.

* * sollen schleunig und eingewandter Appellation ungeachtet exequiret werden P. G. E. T. 260. b. 517. a. sq. 605. b.

Weiber-Lehen/ darzu wird das Reichs-Post-Amt declariret P. G. E. T. 449.

Weiber/ und andere unbewehrte Leute/ seyn im Kriege befreyet P. G. E. T. 400. a. 409. b. 415. b. 1123. b. sq.

* * schwangere/ soll kein Soldat bey Leib- und Lebens-Straffe berauben/ oder ihnen Gewalt anthun P. G. C. 834. b.

* * welche an ihrer Männer Banquerot schuld/ sollen keine priorität geniessen P. G. E. T. 515. a.

Weibes-Personen/ sollen keine Gauckelsprünge machen P. G. E. T. 427. b. P. G. C. 845. a. werden durch verfälschte Weine ungesund und unfruchtbar gemacht P. G. C. 133. a. sq. 192. b.

* * * unzüchtige/ sollen die Soldaten nicht bey sich haben P. G. E. T. 398. a. 410. b. 1121. b.

* * * welche stehlen/ wie sie zu bestraffen P. G. E. T. 97. a. sq.

Wein-Ordnung/ de Anno 1497. P. G. C. 132.

Wein/ sollen die Schiff- und Fuhrleute nicht verfälschen P. G. E. T. 419. 513. b. soll mäßig geschwefelt und nicht verfälschet werden P. G. C. 133. a. sq. 134. 185. a. sq. 192. b. sq. 241. 839. a. und andere Victualien/ sollen die Soldaten nicht muthwillig verderben P. G. E. T. 400. a. 409. b. 1125. b.

Weingartischen und Rothweilischen Land-Gerichts-Excesse/ sollen abgestellet werden P. G. E. T. 799. a. 818. a.

Weinschencken/ sollen von 100. fl. 1. fl. zur Türcken-Steuer geben P. G. C. 407. a.

Weissenburg/ Abt und Closter/ erhält wider Hansen von Drat Execution P. G. C. 185. b. 190. b.

* * * Stadt/ sollen ihre Pfandschafften wieder eingeräumet werden P. G. E. T. 856.

Weitläufftigkeit/ in puncto sub- & obreptionis, wie am Reichs-Cammer-Gerichte zu vermeiden/ 1te F. 408. b. ingleichen in puncto causalium in Pfändungs-Sachen 1te F. 409. a.

Welser und Fugger/ Augspurgische Kauffleute/ sind Käyserliche Commissarii bey dem Cruciat-Gelde P. G. C. 261. b.

Weltlich/ soll der Cammer-Richter eher seyn als geistlich P. G. E. T. 164. b.

Weltlich- und geistlicher Stand im Röm. Reiche/ wie er zu verbessern P. G. E. T. 67. a. sq.

Wendische Sprache/ sollen die Chur-Printze neben der Italiänisch- und Lateinischen lernen P. G. E. T. 17. b. 33. b. 53. b.

Wentzel/ wird zum Röm. Käyser erwehlet P. G. C. 6. sq. abgesetzt/ und Rupertus an seine statt erwehlet 21. sq. 24.

Wercke/ gute/ daß sie zur Seligkeit nützlich und nöthig seyn/ wird von den Augsp. Conf. Verwandten erkläret 1te F. 48. a. sq. Lehre der Augsp. Conf. Verwandten davon P. G. C. 509. a. Lehre des Interims von selben 790. a.

Werber/heimliche/fallen in die Acht 1te F. 194. a.
Werbungen/soll niemand im Nahmen Käysers Caroli V. ohne dessen besonderes Vorwissen und glaubwürdigen Schein anstellen P. G. C. 908. sq. sollen fremden Potentaten/ ohne der Stände Erlaubniß/im Röm. Reiche nicht gestattet werden 1te F. 75. b. werden von fremden Potentaten Völckern zum Nachtheil vieler Reichs-Stände unternommen 101. b. auf Erfüllung gewisser Conditionen gesetzt 192. b. mit selben soll nach Verordnung der Reichs-Abschiede verfahren werden 1te F. 330. a. 343. b. sollen unter währendem Türcken-Kriege keinem ausländischen Potentaten verstattet werden 381. b. 428. b. von fremden Potentaten/ sollen also im Röm. Reiche angestellet werden/damit es nicht vom Volck entblösset werde 2te F. 395. fremde/seyn im Reiche verbothen P. G. E. T. 621. a. 700. werden ohne Caution wider den Käyser und das Reich in Teutschland nicht verstattet 160. b. 1te F. 106. a. 343. a. formalia Cautionis 1te F. 193. b.
Wertheim/ der den Grafen vergönnte Zoll wird aufgehoben P. G. C. 6. a.
Westphälischer Creyß/ soll die verruffenen Niederländischen Müntz-Sorten nicht nehmen lassen 1te F. 225. a. muß viel Noth wegen des benachbarten Niederländischen Krieges ausstehen 329. b. Disposition des Reiches wider alles feindliche Verfahren ibid. Art und Weise/ demselben zu helffen/ nehmen die Reichs-Deputirten ad referendum an 330. a. soll wegen der ihm entzogenen Oerter eine Gesandschafft nach den Niederlanden schicken 432. b. vom Reiche nicht ohne Hülffe gelassen werden 433. b. Anstalten zur Hülffe ibid.
Westphälischer Frieden/ siehe Münster- und Oßnabrückische Friedens-Schlüsse.
* * * * denselben erkläret Pabst Innocentius X. vor null und nichtig P. G. E. T. 1017. desselben Beschreibung P. G. A. T. I. 13. b. Executions-Recesse und Vergleiche über denselben P. G. E. T. 967. 975. 1012. ist das Fundament zum Nimweg- und Ryßwickischen Frieden/ und zum 20. jährigen Stillestand 1032. 1036. 1064. 1072. wider denselben soll niemand predigen und disputiren 978. 1016.
Westphälische und Nieder-Sächsische Grafen und Hetren erlangen ein absonderliches Votum im Fürsten-Rath P. G. E. T. 973.
Westerburg/ Schloß/ an demselben wird denen Hertzogen von Braunschweig ihr Recht vorbehalten P. G. E. T. 887.
Wetzlar/ dahin ist das Cammer-Gerichte gelegt worden P. G. E. T. 266. A. T. I. 55. b. sq. II. 56. b. daselbst sollen alle im Reich erlaubte Religionen geduldet werden P. G. E. T. 266. b. daselbst wird 1693. das Cammer-Gerichte eröffnet 267.
Wiederkauffs-Gülden/auf wie hoch dieselben zugelassen P. G. E. T. 420. b.
Wiederklage/ wie darinnen procediret wird P. G. E. T. 239. b.
Wiederkunfft/Christi zum Gerichte/Lehr-Satz der Augsp Conf. Verwandten davon P. G. C. 508.
Wiedertäuffen/ ist in Käyserl. Gesetzen bey Straffe des Todes verbothen P. G. C. 490. a.
Wiedertäuffer/werden in Teutschland sehr gemein P. G. C. 481. b. 490. b. wie sie und ihr Anhang zu straffen ibid. Begnadigung der Bekehrten P. G. C. 491. b. sollen im Reiche nicht geduldet/ und von niemanden aufgehalten werden P. G. E. T. 219. b. Straffe deren/so sie hausen und auf halten/ist die Acht P. G. C. 482. a. 491. 882. a. deren Secte ist schon in alten Zeiten verdammt worden P. G. C. 490. b. 547. a. 735. a. deren Lehre P. G. C. 545. halten sich zu Münster in Westphalen auf 612. a. deren gottloser Unfug und Tyranney daselbst ibid. machen einen Schneider zum Könige ibid. wollen alle Obrigkeit ausrotten ibid. wie deren Ausbreitung zu hemmen P. G. C. 621. a. derselben Bücher sollen weder gedruckt noch verkauffet werden ibid. werden von dem friedlichen Anstand ausgeschlossen P. G. C. 637. wer nicht denunciret/ wo sie sich auf halten/ist strafffällig 735. b. wollen der Obrigkeit nicht huldigen 881. a. sollen eingezogen/ und bey beharrlicher Hartnäckigkeit verbrannt oder sonsten getödtet werden 881. b. deren Prediger/ Aufwiegler/ Relapsarii &c. sollen ohne alle Gnade gestrafft/ die sich aber bekehren/ begnadiget werden ibid.
Wiedt/ Grafen/ werden aus der General-Amnestie excludiret 2te F. 105. b.
Wien/ die Juden in der Juden-Stadt lassen über ihre Suppliquen und Revisiones nicht bey dem Hof-Marschall erkennen P. G. E. T. 301. a. ist eine Müntz-Stadt P. G. C. 186. b. wird von Türcken belagert P. G. C. 557. a. wird stärcker fortificiret 1te F. 382 a.
Wiegand/ wo es zu untersuchen/ ob er ein Cammer-Gerichts-Assessor P. G. E. T. 271. a. 272. b. 280. a. sq.
Wildhausen/CarlPaulZimmermann/Reichs-Hof-Rath und Käyserl. Commissarius bey der Cammer-Visitation P. G. E. T. 283.
Wild- und Rhein-Grafen/ werden im Ryßwickischen Frieden restituiret P. G. E. T. 1080. sq.
Willen/ freyer/ Lehr-Satz der Augsp. Confess. Verwandten davon P. G. C. 508. a.
Wiltzburg/ soll denen Marggrafen von Brandenburg eingeräumet werden P. G. E. T. 839. 920.
Wingerschianische Schuld-Forderung/ an die Hertzoge von Mecklenburg und die Stadt Hamburg/wird aufgehoben P. G. E. T. 883.
Winter-Quartiere/ vor die Reichs-Armée in Hungarn/ Disposition darzu wird verschoben P. G. C. 702. a.
Wißmar/ Stadt/ wird unter gewissen Conditionen Schweden übergeben P. G. E. T. 874. sq.
Wolffgang/ Pfaltzgrafe/ soll seine Landgraf Philipp von Hessen wegen ausgestellte obligation erneuern P. G. E. T. 121. a.
Wolle/ die Sächsische wird in denen Niederlanden verarbeitet P. G. E. T. 523. b. sq. soll nicht aus dem Reiche geführet werden P. G. E. T. 424. b. sq. 499. 513. a. P. G. C. 940. b. Mandata, so wider deren Ausfuhre ergangen/ werden calliret 1te F. 82. b. Ordnung wegen deren Ausfuhre in fremde Lande 1te F. 144. b.
Wollenweber in Teutschland/ gerathen durch Ausfuhre der Wolle in grossen Verfall P. G. C. 940. b. solchem Ubel vorzubeugen/ wird die Ausfuhr der Wolle bey Confiscation und doppelter Geld-Straffe verbothen 941. a. 439. a. sq.
Wollin/ Insul/ das Pfand-Recht an derselben behält sich Chur-Sachsen für P. G. E. T. 908.
Wormbs/ Bischoff/ist Director im Ober-Rheinischen Creysse P. G. E. T. 162. a. macht Pfaltz-Simmern das Directorium im Ober-Rheinischen Creysse-streitig P. G. A. T. I. 48. a. Damian Hatard, wie er Anno 1677. mit dem Stifft beliehen worden P. G. A. T. II. 123.
* * Bisthum/ wird im Ryßwickischen Frieden restituiret P. G. E. T. 1075.
* * und Speyer/ die Bischöffe/ sollen ihre Ansprüche in der Unter-Pfaltz gerichtlich ausmachen P. G. E. T. 837. 918.
Wormbser Religions-Edict, darüber verbinden sich die Röm. Catholischen steiff und fest zu halten P. G. C. 455. a. selbigem soll in allem nachgelebet werden 481. a. ein ieder Reichs-Stand sich in so weit darnach halten/ als er es vor GOtt und dem Käyser zu verantworten gedencket 461. a.
Wort GOttes/soll nach rechtem wahren Verstand ohne Aufruhr und Aergerniß gelehret werden P. G. C. 451. a. 458. a.
Worte/ vergebliche/ sollen die Procuratores in reproductione Processuum & Protestationum meiden 1te F. 415. a.
Wort-Streit/ derer dreyen Reichs-Collegien/ wegen der Worte: Chur-Fürsten und Stände/ wird aufgehoben 2te F. 276. b.
Woywoda in Siebenbürgen/ bricht mit dem Käyser/ und hetzt die Türcken wider ihn auf 1te F. 116. a.
Wucher/ soll denen Juden nicht zugelassen werden P. G. E. T. 423. unterschiedliche Arten des sündlichen Wuchers werden benennt und verbothen P. G. C. 839.
Wucherliche Contracte/ seyn verbothen P. G. E. T. 422. b. sq. P. G. C. 241.
Wültzburg/ Vestung/ wird denen Marggrafen von Brandenburg übergeben P. G. E. T. 920.
Wunden/ von derselben Lethalität müssen Medici und Chirurgi urtheilen P. G. E. T. 94. b.
Würtemberg/Hertzog/ist Director des Schwäbischen Creysses P. G. E. T. 161. b. 662. b. sq. verlanget wegen Teck Votum und Sessionem im Fürsten-Rath P. G. E. T. 670. a. wird von der General-Amnestie excludirt 2te F. 105. a. soll/ wenn er den Pragischen Frieden acceptiret/ Fürstl. Unterhalt bekommen 2te F. 106. a. ietzt regierender/ wird Reichs-General über die Cavallerie 2te F. 294. a. thut Ansuchung um Indemnisation des durch den Krieg in seinem Lande verursachten Schadens 2te F. 347. a. solches wird Käyserl. Maj. vom Reich bestens recommendiret ibid. übernimmt das Ober-Commando über die Reichs-Armée 2te F. 463. b. dessen Forderungen an Franckreich bey dem Friedens-Congreß zu Utrecht 2te F. 455. sq.
* * * Hertzogliche Haus/ alterniret mit fünff andern Fürstlichen Häusern ratione Sessionis & Voti P. G. E. T. 661. sq. hat auf Creyß-Tagen allezeit den Vorsitz für Baaden P. G. E. T. 662. b. sq. vergleicht sich mit Hessen/wegen der Alternation absonderlich P. G. E. T. 661. b. sq. wird im Westphälischen Frieden restituiret P G. E. T. 839. 920. Hertzogliche Wittwe soll bey ihrem vorigen Stande verbleiben 2te F. 106. a.
* * Hertzogthum/ Oesterreich wird das Recht an desselben vorbehalten P. G. E. T. 840. soll bey dem freyen Exercitio Augsp. Conf. in statu quo Anno 1627. die 12. Nov. gelassen werden 2te F. 106. a.
* * Mompelgard/ der Hertzog wird in Westphälischen und Ryßwickischen Frieden restituiret P. G. E. T. 840. 921. 1075.
* * der Hertzog wird von Franckreich in Ecclesiasticis und Politicis beeinträchtiget P. G. E. T. 730. a. sq.
Würtzburg/ Bischoff/ erkennet Wiegand vor keinen Cammer-Gerichts-Assessor P. G. E. T. 271. a. 272. b. 280. a. sq.
Würtzburg und Bamberg/der Bischöffe Streit mit denen Marggrafen von Brandenburg/ soll binnen zwey Jahren nach dem Westphälischen Frieden ausgemacht werden P. G. E. T. 839.
Würtzburg/ Stadt/ daselbst soll die Käyserliche Commission zu Behauptung des Land-Friedens gehalten werden P. G. C. 10. b. Käyserliches Verfahren wegen des daselbst geschehenen Mords 1te F. 118. a.

Y.

Ysenburg/ Budingen Grafschafft wird aus der General-Amnestie geschlossen 2te F. 105. a.

Z.

Zabern/ Elsaß-Zabern/ Stadt/ derselben Vestungs-Wercke sollen demoliret werden/ und die Stadt neutral bleiben P. G. E. T. 936.
Zahlung/ bey derselben ist niemand über 25. fl. an kleiner Müntze anzunehmen gehalten P. G. E. T. 336. a.
Zahlungs-Ziel/ der bewilligten Türcken-Hülffe 1te F. 71. Termine des zum Unterhalt der Bloquade vor Münster bewilligten Römer-Monaths P. G. C. 619. a.
Zahl- und Pfennigmeister sollen bey der Reichs-Armée in Hungarn 2. gehalten werden 1te F. 126. b. P. G. C. 435. b. deren Besoldung ibid. dependiren allein vom Käyser 1te F. 127. a.
Zauberey/ wer derselben verdächtig/ wie darwider zu inquiriren/ und wie sie zu bestraffen P. G. E. T. 77. a. 78. b. 87. a. wird bey der Reichs-Armée mit Feuer gestrafft 2te F. 248. a.
Zehenden/ und andere Geistliche Einkünffte sollen nicht disputiret werden P. G. E. T. 134. a. sq. 862. sq. neue wollen die Päbstlichen Geistlichen von den Layen erzwingen P. G. C. 423. b.
Zehren/ theures in Wirths-Häusern/ wie solchem durch gute Anstalten der Obrigkeiten aller Orten abzuhelffen P. G. C. 574.
Zeitungen/ sollen ohne Censur des Käyserlichen Hoff-Postmeisters nicht ausgegeben werden P. G. E. T. 477. b.
Zeller/ Baron, der Chur-Cöllnische Gesandte muß sich aus Regenspurg begeben P. G. E. T. 746.
Zell/ am Hammersbach/wird wegen seiner bekannten Armuth sein Contingent wider die Türcken erlassen P. G. C. 682. b.
Zettul/ Fourier-Zettul aller unter der Chur-

Fürstlichen Hof-Städten auff Wahl-Conventen befindlichen Personen müssen der Stadt Franckfurt überliefert werden 2te F. 518. sq.

Zeuge und Tücher sollen durch Geschworne besichtiget werden P. G. E. T. 513. a.

Zeugen Aussage/ wenn sie publiciret wird P. G. E. T. 237. a. 259. a. 597. b.

= = Eyd P G. E. T. 203. a.

= = Geistliche/wollen die weltlichen Richter nicht annehmen P. G. C. 4. a. 8. a.

= = muß ein Notarius bey seinen Instrumentis haben P. G. E. T. 59. b.

= = müssen ausgelöset werden P. G. E. T. 82. a. auff deren Aussage soll ieder Parthey nur 2. Schrifften einzubringen erlaubet seyn 1te F. 205. b.

= = welche in Criminalibus zeugen können oder nicht/ und worauff sie zu befragen P. G. E. T. 80. a. sq.

= = welche und wie viel zu Testamenten und Codicillen erfordert werden P. G. E. T. 63. a. sq.

= = wer nicht zeugen kan/kan auch nicht Notarius seyn P. G. E. T. 59. b.

= = wenn sie am Reichs-Cammer-Gerichte kräfftig oder nicht 1te F. 419. b.

= = am Reichs-Cammer-Gericht/ deren Eyd P. G. C. 630.

= = Verhörer/ deren Eyd P. G. C. 372. a.

Zeugen/ bey der Wahl Käysers Ferdinandi I. P. G. C. 578. sq. Ferdinandi III. 2te F. 123. b. Caroli VI. 2te F. 417. sq. 540. a.

= = werden durch Commissarios abgehört P. G. E. T. 258. a. sq. 596. b. sq.

= = wie viel einen zur Tortur bringen können P. G. E. T. 73. a. 74. a. sq. 80. b.

= = zu Ausführung der Defension sollen angenommen werden P. G. E. T. 77. b.

= = am Käyserlichen Hof-Gericht zu Rothweil/ deren Eyd 1te F. 240. b.

Zeugniß/ daß ein citirter nicht erscheinen könne/muß angeschafft werden P. G. E. T. 113. b.

= = Formularia wegen Passirung der Frantzösischen und Contreband-Waaren P. G. E. T. 547. sq.

Ziegeuner/ seyn Türckische Spionen und nicht zu dulden P. G. E. T. 427. a. P. G. C. 185. a. 205. b. 240. b. 577. 735. b. 844. b. bey denenselben sollen keine Passporten respectiret werden P. G. C. 880.

Ziehler/ Cammer-Ziehler/wie und wornach derselbe erleget wird P. G. E. T. 262. b. 283 sq. der Anno 1603. bewilligten Türcken-Hülffe 1te F. 427. b.

Zimmermann/ Carl Paul/ von Wildhausen/ Reichs-Hof-Rath und Käyserlicher Commissarius bey der Cammer-Gerichts-Visitation P. G. E. T. 283.

Zimmer-und andere Handwercks-Leute/ wie sie Galgen und Gerichte bauen sollen P. G. E. T. 105. b. sq.

Zina/ und Loburg zwey Aemter im Magdeburgischen werden Marggraff Christian Wilhelm auff Lebens-Zeit eingeräumt P. G. E. T. 888.

Zind/ Chur-Bäyerischer Gesandter muß sich aus Regenspurg begeben P. G. E. T. 745.

Zinß/ der 20000. fl. welche die Hertzoge von Braunschweig dem Capitul zu Ratzeburg zahlen müssen/ werden auffgehoben P. G. E. T. 887. können die Juden höher nehmen als die Christen P. G. E. T. 579. b. soll unter keinem prætext höher als 5. procent angenommen werden 420. b. 619. a.

Zinß-Zahl/ Indictio, müssen die Notarii ihren Instrumentis vorsetzen P. G. E. T. 59. b.

Zinßen und andere geistliche Gefälle sollen nicht disputirt werden P. G. E. T. 862. sq.

Zipß/ der Graff beunruhiget den König in Hungarn P. G. C. 262. b. das Land besetzt der Käyser wider die Türcken 1te F. 153. b. in selbem sollen mehr Festungen angeleget werden 1te F. 196. b.

Zoll-Befreyungen/ sollen zum præjudiz der Chur-Fürsten und Rhein-Zölle niemanden ertheilet werden P. G. E. T. 802. b. 822. a. 1te F. 43. 256. b. 2te F. 11. b. 12. a. 61. b. 115. a. 396. b. 398 b. sollen nicht zu gemein werden P. G. C. 335. a. sq.

Zollfrey seyn die Chur-Fürsten/deren Bedienten und Unterthanen P. G. E. T. 802. a. 821. a. seyn die Gesandten auff Reichs-Tagen 656.

Zoll/ kan ohne des Käysers und der Chur-Fürsten Consens niemanden bewilliget werden P. G. E. T. 800. b. 819. a. sq. P. G. C. 335. a. 1te F. 43. 2te F. 11. a. 60. b. 114. a. 189. a. 396. a.

Zoll-Neuerungen wegen/ gerathen die Marggraffen von Brandenburg mit der Stadt Nürnberg in einen Streit P. G. E. T. 316. a. sq.

Zoll-Regal soll der Käyser niemanden verstatten. 2te F. 61. a. 1te F. 256. a. soll niemanden gegeben werden/ wenn es nicht per unanimia Collegii Electoralis vota gebilliget wird 1te F. 396. b. auch dißfalls des Creysses/worinn es zu exerciren/ Gutachten angehöret und darnach verfahren werden ibid. so von einigen Ständen ohne der Chur-Fürsten Consens auff andere Erben extendiret worden/ soll durch Mandata sine clausula revociret werden 2te F. 397. a. wie mit denen zu verfahren/ so dasselbe mißbrauchen 2te F. 397. b. dessen usurpationes, unter was Nahmen und prætext sie auch immer geschehen können/ sollen verbothen werden 2te F. 398. a. wer es erhält und sich gewöhnlicher massen gegen die Chur-Fürsten zu reversiren weigert/wird dessen actu verlustig 2te F. 398. b. wer selbiges oder die Freyheit Zölle zu erhöhen erhält/ soll denen Chur-Fürsten die gewöhnliche Reverse noch vor Uberkommung des Privilegii aushändigen ibid.

Zoll-Streitigkeiten/ gehören vor den Reichs-Hoff-Rath P. G. E. T. 802. b. 821. b. vor den Käyser 2te F. 11. b. 61. 191. a.

= = Unterschleiff und Betrug/ wie er gestrafft wird 2te F. 291. a.

Zoll/ verlanget der König in Dännemarck bey Glückstadt P. G. E. T. 528. gemeiner des Reichs/ wird genommener Abrede nach/ nicht auffgerichtet P. G. C. 446. a.

Zoll und Mauth/ unter welchen Conditionen dieselbe zu verpachten P. G. E. T. 509. a. sq.

= = Bedienten/tractiren die reisenden Schiff und Fuhrleute übel P. G. E. T. 507. a. sq. 539. b. sq.

= = Taffeln werden niemand vorgezeiget P. G. E. T. 508. a. sq.

Zollern/ Carl Graff/ ist Reichs-Hof-Raths-Præsident 1te F. 53. a.

Zölle/ haben die Chur-Fürsten in ihren Landen P. G. E. T. 8. b. 25. a. 42. b. wer selbe zu erhöhen die Freyheit hat/ muß sich gegen die Chur-Fürsten reversiren/ daß er sie und die ihrigen nicht damit beschweren will 2te F. 60. b. 114. b. 190. a. 398. b.

= = und Impositen verspricht der Käyser nicht anzulegen/ sondern zu reduciren P. G. E. T. 802. a. sq. 821. a. sq. deren Erhöhung wird verbothen 2te F. 28. b. welche Käyser Wentzel vor sich verstattet/ werden cassiret P. G. C. 28. b. unbillige seyn verboten P. G. E. T. 12. a. 28. a. 46. b. und Geleyte um Nürnberg werden auffgehoben P. G. C. 5.

= = und Licenten bekömmt der König in Schweden zu Unterhaltung einer Universität P. G. E. T. 877. neuerliche am Rhein sollen auffgehoben werden 1te F. 97. a. 2te F. 60. b. 114. b. 191. a. welche der Käyser eingeführet/ sollen die Juden geben P. G. E. T. 575. a. darff niemand de facto auffrichten 1te F. 96. b. 256. b. 2te F. 61. a. 115. a. 190. b. 397. a. so unter dem Nahmen der Stapel-Gerechtigkeit/oder sonst erpresset werden/ sollen abgeschaffet werden 2te F. 114. a. 189. b. 283. b. so von Officiern in Quartiern/ unterm Nahmen der Monath-Weg-und andern Gelder gefordert worden/ sind cassiret 2te F. 145. b. welche von einigen immediat-auch mediaten Ständen unter dem Nahmen der Accis-Umgelt/ Niederlages-Stand-und Marck-Rechts ꝛc. gefordert/ sollen bey scharffer Straffe abgeschaffet werden 2te F. 190. a. 397. a. welche eigenmächtig eingeführet/ sollen auffgehoben werden P. G. E. T. 506. 872. 932. 1te F. 96. b. 256. b. 2te F. 61. a. 115. a. 190. b. 397. a. sollen untersuchet werden 1te F. 284. a. welche mit Käyserlicher und Chur-Fürstlicher Bewilligung eingeführet/ werden confirmiret P. G. E. T. 872. 883. 932. 2te F. 189. b.

Zucker/ und andere Specereyen sollen unverfälscht verkaufft werden P. G. E. T. 426. a.

Zufuhre/ zur Reichs-Armée, soll niemand bey hoher Straffe hindern 2te F. 323. a.

Zunfft-Kosten/ Meister-Recht und Lehr-Geld/ darinnen kan der Landes-Herr dispensiren P. G. E. T. 556. a.

Zu- oder Nachgeordnete der Creyß-Obristen sollen in iedem Creyße dreye seyn P. G. E. T. 150. a. seq.

= = wie sie erwehlet/ verpflichtet und besoldet werden P. G. E. T. 147. b. sq. 151. a sq.

Zusammenkünffte/ halten die Trompeter jährlich zwey mahl P. G. E. T. 565. b.

= = können Chur-Fürsten und Stände ohne des Käysers Wissen halten P. G. E. T. 812. b. sq. 794. a. sq.

= = sollen die Chur-Fürsten jährlich halten P. G. E. T. 9. b. sq. 25. b. seq. 44. P. G. A. T. I. 46.

= = sollen die Unterthanen ohne der Landes-Fürsten Willen nicht halten P. G. E. T. 792. b. 812. a.

Zutrincken/ ist im Reiche verbothen P. G. E. T. 416. a. sq. P. G. C. 185. a. 205. b. sq. 240. b. 312. a. 570. a.

Zwantzig fl. werth soll 6. Creutzer zur Türcken-Steuer geben P. G. C. 676. a. was aber darunter 4. Kreutzer ibid.

Zweiffelhaffte Sachen/ welche in denen Reichs-Gerichten nicht zu vergleichen/ wie sie zu decidiren P. G. E. T. 176. 308. b. 867. P. G. C. 155. b.

Zweybrücken/ Hertzogthum/ wird dem Könige in Schweden als Pfaltz-Graffen im Ryßwickischen Frieden restituiret P. G. E. T. 1074.

Zwingen soll man niemand zur Religion P. G. E. T. 135. a. 860. sq.

Zwirn und seidene Spitzen und Borten/ ob sie zu verbieten P. G. E. T. 378. b.

* * * * * * * * * * o * * * * * * * * * *

ERRATA.

In Partis Generalis Erstem Theil Des Teutschen Reichs-Archivs.

Pag. 53. an statt quadringentesimo octavo, liese/ quadringentesimo quadragesimo octavo. Pag. 265. an statt 1652. liese 1653. p. 274. an statt Reichs-Introduction, liese Reichs-Instruction. pag. 772. liese Matricula, p. 764. liese 1521. zu Wormbs auffgerichtet worden/ pag. 346. a. vor vonnöthen wäre/ liese/ nicht vonnöthen wäre.

In Partis General. Continuatione.

Pag. 219. a. vor Fuß weiter/ liese/ Fuß noch weiter/ pag. 231. a. vor durch/ liese/ dardurch.

In P. G. C. 1ten Fortsetzung.

Pag. 79. b. vor verpflicht gewesen/ liese/ nicht verpflicht gewesen.

In P. G. C. 2ten Fortsetzung.

Pag. 247. an statt vor dero Armée, liese/ vor die Armée im Felde/ pag. 553. vor Dohan, liese Dohna.

Die übrigen eingeschlichenen Druck-Fehler, wird der geneigte Leser selbst zu corrigiren belieben.

(o)

* * * * *

DEm geehrtesten Leser ist schlüßlich nicht zu verhalten, daß ob man zwar mit andern der Meynung gewesen, als wenn Käysers Caroli V. Müntz-Ordnung, welche in der Continuation des Partis Generalis pag. 890. anzutreffen, nicht zu Stande kommen wäre; So hat man doch gantz unvermuthet ein Original davon in E. E. Hochweisen Raths der Stadt Leipzig Archiv gefunden, welches die Röm. Käyserl. Majestät eigenhändig unterschrieben, und deme der Käyserl. kleine gedoppelte Adler mit beygedrucket ist. Der Schluß und die Unterschrifft solcher Müntz-Ordnung ist uf folgende masse geschehen:

Geben in unser und des Reichs Statt Augspurg, am acht und zwaintzigisten Tag des Monats July, nach Christi unsers lieben Herrn Gepurt, Fünffzehen Hundert und im ain und fünffzigisten, Unsers Kayserthumbs im ain und dreißigsten, und unserer Reiche im Sechs und dreißigisten Jahren.

Carolus.

L. S.

Ad Mandatum Cæs. & Catholicæ Mtis proprium.

V: A Perzenot
V: Seld.

J. Obernburger.